HD WIDENER
HW A24C U

E con 44.4

Harvard College Library

FROM THE

J. HUNTINGTON WOLCOTT FUND.

Established by ROGER WOLCOTT (H. U. 1870), in memory of his father, for "the purchase of books of permanent value, the preference to be given to works of History, Political Economy, and Sociology." (Letter of Roger Wolcott, June 1, 1891.)

Received 1 Aug., 1898.

BUCHBINDEREI
JTT. HAGER

Wörterbuch

der

Volkswirtschaft

in zwei Bänden.

Bearbeitet von

Prof. Dr. VON BELOW-Marburg, Prof. Dr. M. BIERMER-Greifswald, Prof. Dr. VAN DER BORGHT-Aachen, Prof. Dr. KARL BÜCHER-Leipzig, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. LUDWIG ELSTER-Berlin, Geh. Med.-Rat Prof. Dr. FLÜGGE-Breslau, Prof. Dr. FUCHS-Freiburg i. Br., Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Freiherrn VON DER GOLTZ-Bonn, Gerichtssecretär und Privatdocent an der Universität Dr. CARL GRÜNBERG-Wien, Privatdocent Dr. MAX VON HECKEL-Würzburg, Forstmeister Dr. JENTSCH-Hann.-Münden, Bergrat LENGEMANN, Director d. Kgl. Berginspektion, Clausthal, Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. LEXIS-Göttingen, Bibliothekar Dr. PAUL LIPPERT-Berlin, Prof. Dr. LOTZ-München, Prof. Dr. MISCHLER-Graz, Landgerichtsrat Dr. NEUKAMP-Göttingen, Prof. Dr. PIERSTORFF-Jena, Prof. Dr. RATHGEN-Marburg, Hofrat Prof. Dr. SCHANZ-Würzburg, Dr. SCHOTT, Vorstand des stat. Amtes, Mannheim, Prof. Dr. SERING-Berlin, Dr. WIRMINGHAUS, Syndikus der Handelskammer, Köln, Konsul Dr. ZIMMERMANN-Berlin, Prof. Dr. ZUCKERKANDL-Prag,

herausgegeben von

Prof. Dr. Ludwig Elster,

Geh. Reg.-Rat und vortragender Rat im Ministerium der Geistl.-, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in Berlin.

Erster Band.

Abbau — Hypotheken- und Grundbuchwesen.
Nachträge.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1898.

Econ 44.4

Wolcott fund
(I.)

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort.

Das „Wörterbuch der Volkswirtschaft", welches hiermit der Oeffentlichkeit übergeben wird, ist völlig unabhängig von dem in dem gleichen Verlage erschienenen „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", an welchem der Unterzeichnete als Mitherausgeber gleichfalls beteiligt ist. Das vorliegende „Wörterbuch" ist für weitere Kreise bestimmt. Es soll in erster Linie den Studierenden, auf deren Bedürfnisse namentlich Rücksicht genommen ist, als brauchbares Hand- und Lehrbuch dienen und so die Lücke ausfüllen helfen, die wegen Fehlens eines nicht zu umfangreichen volkswirtschaftlichen Kompendiums vielfach und von Jahr zu Jahr in steigendem Maße empfunden worden ist, es soll weiterhin Ratgeber sein für alle, welche den wirtschaftlichen und sozialen Fragen unserer Zeit mit Interesse folgen. Die erhoffte weite Verbreitung wird durch den niedrigen Preis des Werkes thunlichst gefördert werden.

Wenngleich alle wissenschaftlichen Unternehmungen, an denen mehrere mitgearbeitet haben, nicht die Einheitlichkeit in der Durchführung aufweisen können, wie ein Werk, welches ein Einzelner geschrieben hat, so dürfte sich dieser Uebelstand beim „Wörterbuch" doch nur in verschwindendem Maße bemerkbar machen. Dadurch, daß nicht einzelne Artikel, sondern größere Abteilungen, welche bestimmte Gebiete der Volkswirtschaft umfassen, den Herren Mitarbeitern zur Bearbeitung überwiesen worden sind, ist für eine größere Einheitlichkeit gesorgt. Die betr. Abteilungen, denen die Namen der Bearbeiter beigefügt sind, sind folgende:

I. Grundbegriffe (Zuckerkandl, Lexis).
II. Wirtschaftsgeschichte [ausschl. Agrargeschichte] (v. Below).
III. Geschichte der Volkswirtschaftswissenschaft; Biographien; [nur die Biographien der namhaftesten verstorbenen Nationalökonomen haben Aufnahme gefunden] (Lexis, Lippert).
IV. Sozialismus, Kommunismus, Anarchismus (Grünberg).
V. Bevölkerung; Auswanderung und Kolonisation (Mischler; Zimmermann).
VI. Landwirtschaft:
  a) Landwirtschaft im Allgemeinen [Betriebsorganisation, Wirtschaftssysteme etc. einschl. landwirtschaftliches Kreditwesen] (Frhr. v. d. Goltz);
  b) Agrargeschichte (Fuchs);
  c) Agrarpolitik (Sering).
VII. Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei (Jentsch).
VIII. Bergbau (Lengemann).

IX. Gewerbe:
  a) Gewerbe im allgemeinen [verschiedene Organisationsformen etc.] (Bücher);
  b) Gewerbegesetzgebung [Gewerbeordnung, gewerbliche Ausbildung etc.] (Neukamp);
  c) Gewerbliche Arbeiterfrage etc. (Biermer, Elster).

X. Handel und Handelspolitik (Rathgen).

XI. Transport- und Verkehrswesen (van der Borght).

XII. a) Geld- und Münzwesen (Lotz);
  b) Maß- und Gewichtswesen (Wirminghaus).

XIII. Kredit- und Bankwesen; Börse. (Schanz).

XIV. Versicherungswesen; Sparkassenwesen; Armenwesen (v. Heckel).

XV. Einzelne statistisch und zollpolitisch zu behandelnde große Industriezweige (Wirminghaus).

XVI. Statistik (Wirminghaus).

XVII. Finanzwesen (v. Heckel).

XVIII. Genossenschaftswesen; Gesundheitswesen; Verschiedenes (Schott; Flügge; Elster).

Herr Professor Sering, vor allem aber der Unterzeichnete waren, ersterer infolge anderweitiger Verpflichtungen, welche unerwartet an ihn herantraten und denen er sich nicht entziehen konnte, letzterer infolge Wechsels seiner Stellung gezwungen, ihrerseits weitere Mitarbeiter heranzuziehen, die nach ihren speciellen Anweisungen und unter ihrer Verantwortung gearbeitet haben. Dem Unterzeichneten hat Herr Dr. Kehm für alle Beiträge zur Seite gestanden; für Herrn Professor Sering sind die Herren Dr. Wygodzinki, Dr. Wiedenfeld und Regierungsrat Dr. Ebert für mehrere Artikel bereitwilligst eingetreten. Durch diese Störungen hat sich die Herausgabe des Werkes leider sehr verzögert, und bedurften daher auch einige Aufsätze, die schon vor längerer Zeit ausgedruckt waren, noch der Ergänzung, die in Form von Nachträgen (cf. S. 1080 flg.) gegeben worden ist. Auf diese Nachträge ist übrigens in dem Inhaltsverzeichnis bei dem betr. Stichwort jedesmal hingewiesen.

Der zweite Band, mit dessen Drucklegung schon begonnen worden ist, wird dem nunmehr zur Ausgabe gelangenden ersten Bande in wenigen Monaten folgen.

Möchte das „Wörterbuch", welches in gedrängter Kürze eine im besten Sinne populäre, aber streng wissenschaftliche Darstellung unseres gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Wissens bieten will, welches nicht im Dienste irgend einer Partei steht, sondern eine wissenschaftliche Betrachtung der wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung des Volkslebens und der einzelnen Institutionen zu bringen sucht, eine freundliche Aufnahme finden und volkswirtschaftliche Belehrung in die weitesten Kreise tragen!

Berlin, im Mai 1898.

Ludwig Elster.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A.

Abbau. Von Prof. Dr. Fuchs 1
Abdeckerei. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 1
Abfahrtsgeld, Abzugsgeld. Von Privatdocent Dr. M. v. Heckel 1
Abgaben. Von Privatdocent Dr. M. v. Heckel 2
Ablösung. Von Prof. Dr. Fuchs . . . 2
Ablösungsbanken s. Rentenbanken . . . 2
Abolitionisten. Von Prof. Dr. G. v. Below 3
Abonnement. Von Privatdocent Dr. M. v. Heckel 3
Abrechnungsstellen. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz 3
Nachtrag dazu 1080
Abschoß. Von Privatdocent Dr. M. v. Heckel 10
Absentismus. Von Prof. Dr. M. Sering . 10
Absterbeordnung s. Sterblichkeitstafel . . 10
Abzahlungsgeschäfte. Von Prof. Dr. K. Rathgen 10
Abzugsgeld s. Abfahrtsgeld 12
Accise. Von Privatdocent Dr. M. v. Heckel 12
Achenwall, Gottfried G. Von Bibliothekar Dr. Lippert 14
Ackerbau und Ackerbausysteme. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Freih. v. d. Goltz 14
Adel. Von Prof. Dr. G. v. Below . . . 23
Advokatur s. Notariat und Anwaltschaft . 25
Agenturwesen. Von Prof. Dr. K. Rathgen 26
Agio. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz . 26
Agiotage. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz 27
Agrargeschichte. Von Prof. Dr. Fuchs . 27
Agrarische Bewegung. Von Dr. W. Wygodzinski 31
Nachtrag dazu 1081
Agrarkrisis. Von Dr. K. Wiedenfeld . . 33
Agrarpolitik. Von Prof. Dr. M. Sering . 37
Agrarstatistik s. Landwirtschaftliche Statistik 38
Agrarzölle. Von Dr. K. Wiedenfeld . . 38
Agrikultursystem s. Physiokraten . . . 38

Seite

Aktiengesellschaften. Von Prof. Dr. K. Rathgen 39
Allmende. Von Prof. Dr. Fuchs 57
Altenteil s. Erbrecht, ländliches 59
Altersgliederung der Bevölkerung. Von Prof. Dr. Mischler 59
Nachtrag dazu 1081
Alters- und Invaliditätsversicherung. Von Dr. M. Kehm (Elster) 61
Altruismus. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis 62
Amortisation. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 63
Analphabeten. Von Prof. Dr. Mischler . 63
Anarchismus. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 66
Anderson, James. Von Bibliothekar Dr. Lippert 71
Anerbenrecht. Von Prof. Dr. M. Sering 71
Anleihen. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 71
Annuität. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 71
Anonyme Gesellschaften s. Aktiengesellschaften 72
Ansiedelung. Von Prof. Dr. G. v. Below 72
Ansiedelungsgesetz für Posen und Westpreußen. Von Prof. Dr. M. Sering . . 75
Nachtrag dazu 1082
Anthropologie und Anthropometrie. Von Prof. Dr. Mischler 77
Anti-Corn-Law-League. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis 81
Antirenters. Von Dr. W. Wygodzinski 83
Anwaltschaft s. Notariat und Anwaltschaft 83
Anzugsgeld. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 83
Apanage und Apanagensteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 84
Apotheken. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 85
Nachtrag dazu 1082
Approbationen. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 88
Arbeit. Von Dr. M. Kehm (Elster) . . 89
Arbeiter (Arbeiterfrage). Von Dr. M. Kehm (Elster) 92

	Seite
Arbeiterbewegung s. Sozialdemokratie	96
Arbeiterbildungswesen s. Volksbildungswesen	96
Arbeiterkammern. Von Dr. M. Kehm (Elster)	96
Arbeiterkolonien. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	97
Arbeiterschutzgesetzgebung. Von Dr. M. Kehm (Elster)	98
Arbeitervereine. Von Prof. Dr. Biermer	133
Arbeiterversicherung. Von Dr. M. Kehm (Elster)	134
Arbeiterwohnungen s. Wohnungsfrage	164
Arbeitsämter. Von Prof. Dr. Biermer	164
Arbeitsbuch. Von Prof. Dr. Biermer	170
Arbeitsbureaus s. Arbeitsämter	171
Arbeitseinstellungen. Von Prof. Dr. Biermer	172
Arbeitshäuser. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	186
Arbeitslohn s. Lohn	187
Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung. Von Dr. M. Kehm (Elster)	187
Arbeitsnachweis. Von Dr. M. Kehm (Elster)	199
Arbeitsstatistische Aemter s. Arbeitsämter	202
Arbeitsvertrag, Arbeitsvertragsbruch. Von Dr. M. Kehm (Elster)	202
Arbeitszeit. Von Prof. Dr. Biermer	204
Arbitrage. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	211
Armenlast und Armensteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	211
Armenstatistik. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	215
Armenwesen, Armengesetzgebung und Armenpolizei. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	218
Artelle. Von Dr. M. Kehm (Elster)	231
Arzneiverkehr, Arzneitaxen. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	231
Nachtrag dazu	1082
Arzt. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	232
Nachtrag dazu	1083
Asiento-Verträge. Von Prof. Dr. K. Rathgen	235
Assignaten. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	236
Aufsehlag. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	236
Aufwandsteuern. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	236
Auktion. Von Prof. Dr. K. Rathgen	243
Auktionatoren. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	244
Ausfuhr und Einfuhr (Außenhandel). Von Prof. Dr. K. Rathgen	244
Ausfuhrmusterlager und Handelsmuseen. Von Prof. Dr. K. Rathgen	248
Ausfuhrprämien. Von Prof. Dr. K. Rathgen	248
Ausfuhrverbote. Von Prof. Dr. K. Rathgen	250
Ausfuhrzölle. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	250
Auskunftswesen, kaufmännisches. Von Prof. Dr. K. Rathgen	251
Aussperrung. Von Dr. M. Kehm (Elster)	252
Außerkurssetzung s. Inhaberpapiere	253
Ausstellungen. Von Prof. Dr. K. Rathgen	253
Auswanderung und Auswanderungspolitik. Von Konsul Dr. A. Zimmermann	254
Auswanderungsunternehmung s. Auswanderung und Auswanderungspolitik	262

B.

	Seite
Babeuf, François Noël. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	263
Bäckereigewerbe. Von Syndikus Dr. Wirminghaus	263
Bacon, Francis. Von Bibliothekar Dr. Lippert	266
Bagehot, Walter. Von Bibliothekar Dr. Lippert	266
Bakunin, Michael. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	266
Bandini, Sallustio Antonio. Von Bibliothekar Dr. Lippert	266
Banken. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz	266
Bannmeile. Von Prof. Dr. G. v. Below	277
Bannrechte s. Zwangs- und Bannrechte	277
Barbès, Arm. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	277
Bastiat, Fréd. Von Bibliothekar Dr. Lippert	277
Baudrillart, H. J. L. Von Bibliothekar Dr. Lippert	278
Bauer. Von Prof. Dr. Fuchs	278
Bauernbefreiung. Von Prof. Dr. Fuchs	297
Bauernvereine. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz	311
Baugenossenschaften. Von Dr. Schott	313
Nachtrag dazu	1083
Baugewerbe. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	314
Baumwolle, Baumwollindustrie. Von Syndikus Dr. Wirminghaus	316
Nachtrag dazu	1083
Baupolizei s. Wohnungsfrage	323
Bazard, St.-A. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg	323
Beamtenvereine. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	323
Becher, J. J. Von Bibliothekar Dr. Lippert	324
Bede. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	324
Bedientensteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	325
Bedürfnis. Von Prof. Dr. Zuckerkandl	325
Befähigungsnachweis. Von Prof. Dr. G. v. Below	327
Bergarbeiter. Von Bergrat Lengemann	327
Bergbau. Von Bergrat Lengemann	331
Bergwerksabgaben. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	343
Bernhardi, Th. v. Von Bibliothekar Dr. Lippert	344
Bernoulli, J. Von Bibliothekar Dr. Lippert	344
Bernsteinindustrie. Von Syndikus Dr. Wirminghaus	344
Nachtrag dazu	1083
Beruf und Berufsstatistik. Von Prof. Dr. Mischler	345
Berufsgenossenschaften. Von Dr. M. Kehm (Elster)	352
Besitz. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp	353
Besold, Chr. Von Bibliothekar Dr. Lippert	359
Bevölkerung. Von Prof. Dr. Mischler	360
Bewässerung und Entwässerung. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz	372
Bier und Biersteuerung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel	375

Seite

Billardsteuer s. Luxussteuern 385
Bimetallismus s. Währungsstreit, Doppelwährung, Silberwährung, Goldwährung 385
Binnenschiffahrt. Von Prof. Dr. van der Borght 385
Binnenzölle. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 391
Blanc, L. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 391
Blanqui, A. J. Von Bibliothekar Dr. Lippert 391
Blanqui, L. A. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 392
Blasensteuer, Blasenzins. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 392
Blei s. Metalle 392
Blinde, Blindenanstalten. Von Prof. Dr. Mischler 392
Bodenkreditinstitute. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz 395
Bodenreformer. Von Dr. W. Wygodzinski 395
Bodenzersplitterung. Von Dr. W. Wygodzinski 398
Nachtrag dazu 1083
Bodin, J. Von Bibliothekar Dr. Lippert 402
Böhmhase. Von Prof. Dr. G. v. Below . . 403
Börsensteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 403
Nachtrag dazu 1084
Börsenwesen. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz 407
Nachtrag dazu 1084
Boissel, Fr. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 444
Boisguillebert. Von Bibliothekar Dr. Lippert 444
Bonifikation (Ausfuhrvergütung). Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 444
Bonitierung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 444
Botero, G. Von Bibliothekar Dr. Lippert 444
Boykott. Von Dr. M. Kehm (Elster) . . 445
Brandkassen. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 447
Branntwein, Branntweinindustrie. Von Syndikus Dr. Wirminghaus 447
Branntweinsteuern. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 449
Bransteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 458
Bright, J. Von Bibliothekar Dr. Lippert 458
Brissot de Warville. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 459
Brotpreise. Von Syndikus Dr. Wirminghaus 459
Brückengeld, Wegegeld. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 461
Bruderladen s. Knappschaftskassen . . . 462
Buchdruckereigewerbe. Von Syndikus Dr. Wirminghaus 462
Nachtrag dazu 1085
Buchez, Ph. J. B. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 465
Buchhandel. Von Syndikus Dr. Wirminghaus 465
Budget und Budgetrecht. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 469
Buonarotti, Ph. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 489
Bürger, Bürgertum. Von Prof. Dr. G. v. Below 489
Bürgerliches Gesetzbuch. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 492

Seite

Nachtrag dazu 1085
Bürgerrecht. Von Prof. Dr. G. v. Below 504
Büsch, J. G. Von Bibliothekar Dr. Lippert 505

C.

Cabet, Et. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 505
Campanella, Thom. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 506
Campomanes, Don Pedro Rodr., Graf von. Von Bibliothekar Dr. Lippert 506
Canard, N. Fr. Von Bibliothekar Dr. Lippert 506
Canerin, G. Graf von. Von Bibliothekar Dr. Lippert 506
Cantillon, R. Von Bibliothekar Dr. Lippert 507
Carey, H. Ch. Von Bibliothekar Dr. Lippert 507
Carlyle, Th. Von Bibliothekar Dr. Lippert 507
Centralgenossenschaftskasse. Von Dr. Schott 508
Nachtrag dazu 1085
Chartismus. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 509
Cheek. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz 512
Nachtrag dazu 1085
Child, S. J. Von Bibliothekar Dr. Lippert 518
Christlicher Sozialismus (christlich-soziale Bestrebungen). Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 518
Clehorlensteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 526
Civilliste. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 526
Clearing. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz 528
Cobden, R. Von Bibliothekar Dr. Lippert 529
Colbert, J. B. Von Bibliothekar Dr. Lippert 529
Colins. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 529
Collektivismus. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 529
Collegia. Von Prof. Dr. G. v. Below . . 529
Colportage. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 531
Commune in Paris. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 531
Comte, Js. M. Aug. Fr. X. Von Bibliothekar Dr. Lippert 533
Condillac, Et. Von Bibliothekar Dr. Lippert 533
Condorcet, M. Von Bibliothekar Dr. Lippert 534
Conring, H. Von Bibliothekar Dr. Lippert 534
Conseils de prud'hommes s. Gewerbegerichte 534
Considerant, Pr.-V. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 534
Coulisse. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz 534
Conponsteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 534
Currencytheorie s. Notenbanken 534

D.

Dampfersubvention. Von Prof. Dr. van der Borght 535
Nachtrag dazu 1086
Dampfkesselpolizei. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 537
Darlehnskassenvereine. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz 539

Seite

Darstellungen, graphische s. Statistik . . 542
Degression, degressive Steuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 542
Deichwesen. Von Geh. Reg.-Rat. Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz 542
Demologie s. Statistik 543
Dépareleux, Ant. Von Bibliothekar Dr. Lippert 543
Depositen s. Banken 543
Depot, Depotgeschäfte. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz 543
Devalvation s. Papiergeld 548
Dienstbotensteuer s. Bedientensteuer und Luxussteuern 548
Dienstleistungen (persönliche). Von Prof. Dr. Mischler 548
Differenzialzölle. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 549
Disconto, Discontopolitik. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz 549
Domänen. Von Dr. W. Wygodzinski . . 550
Donauschiffahrt. Von Prof. Dr. van der Borght 556
Doppelbesteuerung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 557
Doppelwährung. Von Prof Dr. W. Lotz 558
Nachtrag dazu 1087
Drawbacks. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 560
Dupont de Nemours, P. S. Von Bibliothekar Dr. Lippert 561
Durchfuhrzölle s. Zölle 561

E.

Edelmetalle. Von Prof. Dr. W. Lotz . . 561
Nachtrag dazu 1087
Effektengiro s. Giroverkehr 567
Ehe, Eheschließung (Statistik). Von Prof. Dr. Mischler 567
Nachtrag dazu 1088
Eheschließung (poliz. Beschränk.). Von Prof. Dr. Mischler 572
Eichwesen s. Maß- u. Gewichtswesen . . 573
Eigentum. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 573
Einfuhr s. Ausfuhr u. Einfuhr 579
Einfuhrprämien. Von Prof. Dr. K. Rathgen 579
Einfuhrverbote. Von Prof. Dr. K. Rathgen 579
Einfuhrzölle. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 580
Einigungsämter. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 581
Einkommen. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis 584
Einkommensteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 589
Einschätzung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 610
Eisen, Eisenindustrie. Von Syndikus Dr. Wirminghaus 610
Eisenbahnen. Von Prof. Dr. van der Borght 616
Nachtrag dazu 1089
Eisenbahnsteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 635
Elberfelder Armenpflege. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 636
Elbschiffahrt. Von Prof. Dr. van der Borght 636

Seite

Emissionsgeschäft. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz 637
Enfantin. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 638
Engels, Friedr. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 638
Enquête. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis 639
Enregistrement. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 640
Enteignung. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 640
Nachtrag dazu 1090
Erbpacht. Von Prof. Dr. Fuchs 647
Erbrecht. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 648
Erbrecht, ländliches. Von Prof. Dr. M. Sering 659
Erbschaftssteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 663
Nachtrag dazu 1090
Ertragssteuern. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 671
Erwerbssteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 671
Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften. Von Dr. Schott 672
Nachtrag dazu 1090
Existenzminimum. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 678

F.

Fabrik. Von Prof. Dr. Bücher 680
Fabrikgesetzgebung (internat. Regel.). Von Dr. M. Kehm (Elster) 681
Fabrikinspektion (Gewerbeinspektion). Von Dr. M. Kehm (Elster) 682
Familie. Von Prof. Dr. G. v. Below . . 684
Farr, W. Von Bibliothekar Dr. Lippert 687
Faßsteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 687
Faucher, J. Von Bibliothekar Dr. Lippert 687
Fawcett, H. Von Bibliothekar Dr. Lippert 687
Felderwirtschaft. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz 687
Feldgemeinschaft. Von Prof. Dr. G. v. Below 688
Feldpolizei. Von Dr. M. Kehm (Elster) 689
Ferienkolonien. Von Dr. M. Kehm (Elster) 690
Fernsprecheinrichtungen. Von Prof. Dr. van der Borght 690
Nachtrag dazu 1091
Feuerpolizei. Von Dr. M. Kehm (Elster) 692
Feuerversicherung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 693
Fichte, J. G. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 696
Fideikommisse s. Stammgüter 696
Finanzen. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 696
Finanzgesellschaften. Von Prof. Dr. K. Rathgen 700
Finanzverwaltung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 703
Finanzwissenschaft. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 708

Seite

Finanzzölle. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 713
Findelhäuser (Findelanstalten). Von Dr. M. Kehm (Elster) 714
Firma. Von Prof. Dr. K. Rathgen . . . 715
Fischerei. Von Forstmeister Dr. Jentsch 716
Fiskus. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 722
Flachs s. Leinenindustrie 723
Flaggenzuschlag. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 723
Fleischbeschau. Von Dr. M. Kehm (Elster) 723
Fleischergewerbe. Von Syndikus Dr. Wirminghaus 724
Fleischverbrauch u. Fleischpreise. Von Syndikus Dr. Wirminghaus 726
Flößerei. Von Prof. Dr. van der Borght 729
Flurbücher. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 731
Flurzwang. Von Prof. Dr. Fuchs . . . 732
Flußschiffahrt. Von Prof. Dr. van der Borght 732
Flußzölle. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 733
Foe (Defoe), D. Von Bibliothekar Dr. Lippert 733
Forbonnais, Fr. Von Bibliothekar Dr. Lippert 734
Forsten 734
A. Einleitendes, B. Forstwirtschaft, C. Forstpolitik — Von Forstmeister Dr. Jentsch 738
Forthildungsschulen s. Unterrichtswesen, gewerbliches 744
Fourier, Fr. M. Ch. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 765
Frauenfrage. Von Prof. Dr. Pierstorff . 765
Freihafen. Von Prof. Dr. K. Rathgen . 770
Freihandelsschule. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis 771
Freimeister. Von Prof. Dr. G. v. Below 773
Freizügigkeit. Von Prof. Dr. Mischler . 774
Friendly Societies. Von Dr. M. Kehm (Elster) 776
Fronden. Von Prof. Dr. Fuchs 776

G.

Gästerecht. Von Prof. Dr. G. v. Below 777
Galiani, F. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 777
Gehändestener. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 777
Gebühren. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 782
Gebührenäquivalent s. Erbschaftssteuer . 789
Geburten (statistisch). Von Prof. Dr. Mischler 789
Gefälle und Gefällsteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 793
Gefängnisarbeit. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 794
Gehöferschaften. Von Prof. Dr. Fuchs . 795
Geld. Von Prof. Dr. W. Lotz 796
Geldwirtschaft. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis 805
Gemeindebesitz, russischer s. Mir . . . 806
Gemeindefinanzen. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 806
Gemeinheitsteilung. Von Prof. Dr. Fuchs 814

Seite

Gemeinsinn. Von Prof. Dr. Zuckerkandl 816
Gemeinwirtschaft. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis 817
Gemengelage. Von Prof. Dr. Fuchs . . 818
Generalhufenschoß s. Hufenschoß 818
Genossenschaft. Von Dr. Schott 818
Genovesi, A. Von Bibliothekar Dr. Lippert 820
Gesellschaftssteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 820
Geschlechtsverhältnis in der Bevölkerung. Von Prof. Dr. Mischler 820
Gesellenverbände. Von Prof. Dr. Biermer 827
Gesellenvereine. Von Prof. Dr. Biermer 828
Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft s. Soziologie 830
Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Von Prof. Dr. K. Rathgen 830
Gesetz der großen Zahl s. Massenerscheinungen, Theorie der 831
Gesindeverhältnis. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 831
Gestütwesen. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz 832
Gesundheitspflege s. Sanitätswesen . . . 833
Getränkesteuern. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 833
Getreidehandel. Von Dr. K. Wiedenfeld 833
Getreidepreise. Von Dr. K. Wiedenfeld . 840
Getreideproduktion. Von Dr. K. Wiedenfeld 843
Getreidezölle. Von Dr. K. Wiedenfeld . 846
Gewerbe. Von Prof. Dr. Bücher 850
Gewerbegerichte. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 864
Gewerbegesetzgebung. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 870
Nachtrag dazu 1091
Gewerbekammern. Von Prof. Dr. Biermer 893
Gewerbestatistik. Von Prof. Dr. Mischler 897
Gewerbesteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 903
Gewerbevereine. Von Prof. Dr. Biermer 908
Gewerbliche Anlagen. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 910
Nachtrag dazu 1091
Gewerbliches Unterrichtswesen s. Unterrichtswesen, gewerbliches 913
Gewerkschaft s. Bergbau bezw. Gewerkvereine 913
Gewerkvereine. Von Prof. Dr. Biermer . 913
Gewichtswesen s. Maß- und Gewichtswesen 925
Gewinnbeteiligung. Von Prof. Dr. Biermer 925
Gilden. Von Prof. Dr. Biermer 929
Giroverkehr. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz 930
Giroeffektendepot s. Giroverkehr 940
Glasversicherung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 940
Glücksspiel. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 940
Godwin. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 941
Goldwährung. Von Prof. Dr. W. Lotz . 941
Gothenburger Ausschanksystem. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 945
Graphische Darstellungen s. Statistik . . 946
Graunt, J. Von Bibliothekar Dr. Lippert 946
Grenznutzen. Von Prof. Dr. Zuckerkandl 946

Seite

Gresham'sches Gesetz. Von Prof. Dr. W. Lotz 947
Groß- und Kleinbetriebe. Von Prof. Dr. Zuckerkandl 948
Großhandel s. Handel 952
Grundbesitz (ländlicher). Von Prof. Dr. M. Sering 953
Grundbuch, Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz 965
Grundgerechtigkeiten. Von Prof. Dr. Fuchs 965
Grundrente. Von Prof. Dr. Zuckerkandl 967
Grundsteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 970
Grundstücke, Zusammenlegung derselben. Von Prof. Dr. Fuchs 978
Gruppenaccord. Von Dr. M. Kehm (Elster) 983
Gut. Von Prof. Dr. Zuckerkandl 983
Gutsherrschaft. Von Prof. Dr. Fuchs . 985
Güterschlächterei. Von Dr. W. Wygodzinski 986

H.

Haftpflicht. Von Dr. M. Kehm (Elster) 988
Hagelschadenversicherung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 991
Halbbau. Von Prof. Dr. G. v. Below . . 993
Haller, K. L. von. Von Bibliotkekar Dr. Lippert 993
Halley, E. Von Bibliothekar Dr. Lippert 994
Haltekinder. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 994
Hand- und Spanndienste. Von Prof. Dr. Fuchs 995
Handel. Von Prof. Dr. K. Rathgen . . 995
Handelsbilanz. Von Prof. Dr. K. Rathgen 1006
Handelsgeschäfte. Von Prof. Dr. K. Rathgen 1009
Handelsgesellschaften. Von Prof. Dr. K. Rathgen 1010
Handelskammern. Von Prof. Dr. K. Rathgen 1015
Handelspolitik. Von Prof. Dr. K. Rathgen 1018
Handelsrecht. Von Prof. Dr. K. Rathgen 1029
Handelsschulen s. Unterrichtswesen, gewerbliches 1031
Handelsstatistik. Von Prof. Dr. K. Rathgen 1031
Handelssteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 1037
Handelsverträge. Von Prof. Dr. K. Rathgen 1037
Handfertigkeitsunterricht. Von Dr. M. Kehm (Elster) 1040
Handlungsgehilfe und Handlungsvollmacht. Von Prof. Dr. K. Rathgen . . 1041

Seite

Handwerk 1042
I. Allgemeines. Begriff. Von Prof. Dr. Bücher 1042
II. Moderne Bestrebungen. Von Prof. Dr. Biermer 1044
Hanf s. Leinenindustrie 1052
Hanse. Von Prof. Dr. G. v. Below . . 1052
Haubergswirtschaft. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz 1053
Haushaltung. Von Dr. M. Kehm (Elster) 1054
Hausierhandel. Von Prof. Dr. K. Rathgen 1056
Hausindustrie s. Gewerbe 1058
Hauswerk, Hausfleiß s. Gewerbe 1058
Häusersteuer s. Gebäudesteuer 1058
Hebammen. Von Landgerichtsrat Dr. Neukamp 1059
Heimatsrecht. Von Prof. Dr. Mischler . 1060
Heimstätten. Von Prof. Dr. M. Sering . 1062
Heimwerk s. Gewerbe 1064
Herdsteuer. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 1064
Hermann, Fr. B. W. von. Von Bibliothekar Dr. Lippert 1065
Herzen, A. Von Gerichtssekretär Privatdozent Dr. C. Grünberg 1065
Hildebrand, Br. Von Bibliothekar Dr. Lippert 1065
Hilfskassen. Von Dr. M. Kehm (Elster) 1065
Hoards. Von Hofrat Prof. Dr. G. Schanz 1067
Höferecht, Höferollen s. Erbrecht, ländliches 1067
Hoffmann, J. G. Von Bibliothekar Dr. Lippert 1067
Holzzölle s. Forsten 1068
Hörigkeit. Von Prof. Dr. G. v. Below . 1068
Hornigk, Fr. W. von. Von Bibliothekar Dr. Lippert 1068
Huber, V. A. Von Bibliothekar Dr. Lippert 1068
Hufe, Hufenverfassung. Von Prof. Dr. G. v. Below 1068
Hufenschoß. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 1070
Hume, D. Von Bibliothekar Dr. Lippert 1070
Hundesteuer s. Luxussteuer 1071
Hypothekenaktienbanken. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz . . 1071
Hypothekenschulden. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz 1073
Hypothekenversicherung. Von Privatdozent Dr. M. v. Heckel 1077
Hypotheken- und Grundbuchwesen. Von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Th. Frhr. v. d. Goltz 1078
Nachträge 1080
Berichtigungen 1091

A.

Abbau.

Die Bauernhöfe liegen entweder nebeneinander, Hof an Hof in Dörfern, oder jeder für sich, als Einzelhöfe. Diese haben das ganze zugehörige Ackerland um den Hof herum in einem Stück beisammen, jene hatten früher in der Regel ihre Aecker in zahlreichen voneinander getrennt liegenden Stücken auf der Dorfflur im Gemenge liegen (s. „Gemengelage"). Die Beseitigung dieses heute noch vielfach vorhandenen Zustandes bezweckte und bezweckt noch die sogenannte „Arrondierung" oder „Zusammenlegung der Grundstücke". Dadurch wird dem einzelnen Hof sein ganzes Ackerland in einem oder doch nur einigen wenigen großen Stücken zusammengelegt, und dabei wird nun häufig im Interesse des Wirtschaftsbetriebes auch der Bauernhof selbst aus dem Dorf hinausverlegt auf die ihm neu zugewiesenen Ländereien. Dies heißt Abbau oder Ausbau. Es ist also die Loslösung eines Bauernhofs aus dem Dorf, die Verwandlung desselben in einen Einzelhof, unter Umständen die Auflösung des ganzen Dorfes in lauter Einzelhöfe.

Dieser Abbau kann entweder durch freiwillige Vereinbarung der Beteiligten zustande kommen oder unter gewissen Voraussetzungen auf Grund der Arrondierungsgesetze erzwungen werden.

Das erste bekannte Beispiel eines solchen Abbaues sind die berühmten „Vereinödungen" im Hochstift Kempten im 16. Jahrh. Besonders umfangreich wurde die Maßregel angewandt bei den Zusammenlegungen in Schweden und Dänemark im 18. und 19. Jahrh., und in Preußen in der Provinz Posen nach dem Gesetz von 1823.

Vergl. Art. „Gemeinheitsteilung" und „Grundstücke", Zusammenlegung derselben.

Fuchs.

Abdeckerei.

1. Abdeckerei (Wasenmeisterei, Kleemeisterei, Kleemeierei, Kavillerie) ist eine zur gewerbsmäßigen Ausnutzung und unschädlichen Beseitigung von Tierkadavern dienende Anlage.

In früherer Zeit hatte der Betrieb dieses Gewerbes Anrüchigkeit (Unehrlichkeit) zur Folge, von der aber nach § 5 des Reichsschlusses von 1772 die Kinder des Abdeckers und der dieses Gewerbe nicht selbst betreibende Inhaber der Abdeckereigerechtigkeit befreit blieben.

Vielfach war diese Gerechtigkeit als Realgewerbeberechtigung mit dem Eigentum eines Grundstücks verbunden; überall in Deutschland ist die Abdeckerei als Zwangs- und Bannrecht ausgestaltet.

2. Nach § 8 der Reichsgewerbeordnung sind die bestehenden Abdeckereiberechtigungen als Zwangs- und Bannrechte der Ablösung unterworfen. Diese ist der landesrechtlichen Regelung überlassen. (Für Preußen vergl. G. vom 31./V. 1858, 17./III. 1868 und 17./XII. 1872).

Nach § 16 R.G.O. zählt der Betrieb der Abdeckereien zu den genehmigungspflichtigen Anlagen. (S. Artt. „Gewerbegesetzgebung" und „Zwangs- und Bannrechte").

In Preußen und Bayern fehlt es an generellen Vorschriften über die Ausübung dieses Gewerbebetriebes, für Württemberg vergl. Art. 25 des Pol.Str.G. und V. vom 21./VIII. 1879; für Baden Art. 91 des Pol.Str.G. und V. vom 17./VIII. 1865; für Sachsen V. vom 4./XI. 1861 und für Hessen Art. 299—306 das Pol.Str.G. vom 30./X. 1855.

Litteratur: *s. H. d. St. I, S. 5 u. ferner Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts (Freiburg* 1890), *Bd.* 1, *S.* 1. — *Seydel, Gewerbepolizeirecht (Leipzig* 1881). Neukamp.

Abfahrtsgeld, Abzugsgeld.

Unter Abfahrts- oder Abzugsgeld, Emigrationsgebühr, detractus personalis oder gabella emigrationis, versteht man eine Abgabe, welche früher von einem Auswanderer an den Staat oder die Gemeinde, welcher derselbe angehört hatte, zu entrichten war. Ihre Höhe wurde nach dem Vermögen des Auswandernden bemessen. Die Entstehung solcher Auflagen steht im Zusammenhang mit den populationistischen Bestrebungen im 16., 17. und 18. Jahrhundert, und waren dieselben ein Glied der merkantilistischen Volkswirtschaftspolitik im Wohlfahrts- und Polizeistaate. Die Begründung des Abzugsgeldes hat in Hörigkeitsverhältnissen ihre rechtliche Wurzel. Im 19. Jahrhundert als wirtschaftlich nachteilig erkannt, wurde sie in den meisten Staaten be-

seitigt, z. B. in Deutschland für alle Staaten des Deutschen Bundes durch Art. 18. der Bundesakte v. 8. VI. 1815 und Bundesbeschluß v. 23. VI. 1817 und zwar allgemein und ohne jedwede Entschädigung.

Vergl. Sw. „Abschoß“ nnd Art. „Nachsteuer“. M. v. H.

Abgaben.

Abgaben sind dauernde Leistungen, welche auf Grund eines privat- oder öffentlichrechtlichen Zugehörigkeits-, Abhängigkeits- oder Dienstverhältnisses an bestimmte Bezugsberechtigte zu entrichten sind. Diese letzteren können entweder Private, Körperschaften, Stiftungen, Gemeinden oder der Staat sein. Der Rechtsgrund der Verpflichtung ist entweder ein privatrechtliches Verhältnis oder eine öffentlichrechtliche Beziehnng, welche eine persönliche oder sachliche Abhängigkeit ausdrücken, während die Gegenleistung des Beziehers eine speciell, von Fall zu Fall meßbare oder eine generell entgeltliche Größe darstellt. Der Begriff der Abgaben schließt vor allem die Staats- und Gemeindeabgaben ein, wofür er vornehmlich gebraucht wird.

Vergl. Art. „Steuern“, „Gebühren“, „bäuerliche Lasten“. M. v. H.

Ablösung.

Ablösung im weiteren Sinn ist Aufhebnng von wohlerworbenen Rechten irgend welcher Art gegen Entschädigung (Abfindung) oder, von der anderen Seite gesehen, wenn dem Berechtigten nicht der Staat, sondern ein privater Verpflichteter gegenübersteht, Befreiung von Verpflichtungen durch Zahlung einer Entschädigung an den Berechtigten, und zwar kraft öffentlichen Rechtes, also unter gewissen Voraussetzungen auch gegen den Willen des Berechtigten. So gehört zur Ahlösung im weiteren Sinne die Aufhehung von Privilegien, z. B. Steuerprivilegien, „Bannrechten“ d. h. in der Regel mit dem Besitze eines Grundstückes verbundenen Monopolen auf den Kauf oder Verkauf bestimmter Waren, ferner die Aufhehung der sogenannten Realrechte oder Realgewerberechte d. h. der dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer eines Hauses zustehenden Berechtigung zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes.

Ahlösnng im engeren Sinne ist die in dieser Weise erfolgende Aufhehung von Rechten gegenüber dem Grundstück eines anderen, also die Aufhehung der einem anderen als dem Eigentümer oder Besitzer an einem Grundstücke zustehenden Rechte, resp. der Verpflichtungen und Lasten, welche dem Eigentümer (Erhpächter oder Erbzinsmann) eines Grundstücks aus dem Besitz dieses Grundstücks einem anderen gegenüber erwachsen. Bei Ablösung im engeren Sinno handelt es sich also um zweierlei Rechte resp. Lasten: die Grundgerechtigkeiten oder Servituten nnd die Reallasten.

Die Grundgerechtigkeiten stehen dem Berechtigten auch nur als dem Eigentümer oder Besitzer eines anderen Grundstücks zu und zum Nutzen für dieses. Sie setzen also zwei verschiedenen Personen gehörige Grundstücke voraus, ein herrschendes und ein dienendes, und geben dem Besitzer des ersteren das Recht, das letztere in bestimmten einzelnen Beziehungen zu benutzen oder seinen Besitzer an der Benutzung in gewissen Punkten zu hindern. Hierher gehören die Wegerechte, Weide-, Hütungs-, Holzgerechtigkeiten und die Gebändeservituten (vergl. Art. „Grundgerechtigkeiten“).

Die Reallasten dagegen setzen nicht notwendig ein herrschendes Grundstück voraus, soudern häufig nur ein dienendes, und zwar ein Bauerngut, und sie bestehen in der anf diesem Gute, nicht auf der Person ruhenden Verpflichtung seines jeweiligen Eigentümers (Erhpächters oder Erbzinsmannes) zu regelmäßig wiederkehrenden Leistungen (Geld- oder Dienstleistungen) an einen anderen, dem infolge der geschichtlichen Entwickelung ebenfalls Rechte allgemeiner Natur (Hoheits- oder Besitzrechte) an diesem Gute zustehen: wie dem Gerichtsherrn, dem Grundherrn, dem Eigentümer des Erhpachthofes, dem Obereigentümer oder Erbzinsherrn des Erbzinsgutes. Reallasten sind also die Grundrenteu, Grundzinsen, Zehnten, Fronen etc. der bäuerlichen Besitzer mit sogenanntem „guten Besitzrecht“ (vergl. Art. „Bauer“). Sie gehören zu der mittelalterlichen Agrarverfassung mit ihrer Gebundenheit des Grundbesitzes, während dio Grundgerechtigkeiten römisch-rechtlichen Ursprungs sind.

Die Ablösung der Reallasten und der auf landwirtschaftlichen Grundstücken ruhenden Grundgerechtigkeiten ist ein wichtiger Bestandteil der auf Befreiung des ländlichen Grundhesitzes gerichteten Agrarpolitik, der „Bauernbefreiung“ im weitesten Sinne des Wortes, und in den modernen Staaten in der Hauptsache durchgeführt. Hier sind diese Berechtigungen daher meist nur noch ein historischer Begriff, während die Grundgerechtigkeiten an Gebäuden noch in großem Umfang bestehen.

Die Ablösung ist entweder eine freiwillige mit Zustimmung des Berechtigten und des Verpflichteten, aber unter bestimmten Voraussetzungen und Formen des öffentlichen Rechts, der besonderen zu diesem Zweck erlassenen „Ablösungsgesetze“, oder eine Zwangsablösung, entweder auf Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten (Antragsablösung), oder ohne Antrag von einer der beiden Seiten, also von Amts wegen durch die betreffende Staatsbehördo (Amtsablösung).

Vergl. Art. „Banernbefreiung“. Fnchs.

Ablösungsbanken s. Rentenbanken.

Abolitionisten.

Der Ausdruck abolition of slavery findet sich in den nordamerikanischen Erörterungen über die Sklavenfrage schon früh; das Wort „Abolitionismus“ als Bezeichnung eines bestimmten politischen Programmes gehört aber erst dem dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts an. Als Väter der Abolitionisten lassen sich der Quäker Benjamin Lundy, der seit 1821 den Genius of universal emancipation, das erste Abolitionistenorgan, veröffentlichte, und W. Garrison, der 1829 Mitherausgeber dieses Blattes wurde, seit 1831 aber ein eigenes Blatt, The liberator, herausgab, bezeichnen. Von den Bestrebungen der Kolonisationsgesellschaft, die durch Ansiedelung freier Neger in Afrika die Negerfrage lösen wollte, wandten sie sich ab. Sie erklärten, daß die Sklaverei ein Verbrechen und daher alle Zweckmäßigkeitsgründe für ihre Fortdauer eo ipso nichtig seien. Ein großer Teil der kirchlichen Organisationen kehrte sich gegen sie. Ihre Motive entspringen jedoch wesentlich der christlichen Idee. Anfangs bildeten sie nur einen kleinen Kreis. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung blickte mit Mißfallen auf die abolitionistischen Stürmer. Sie wurden zu Märtyrern ihrer Ueberzeugung gemacht; das Martyrium verlieh ihnen aber auch die Energie des religiösen Fanatismus. Trotzdem manchen Einwürfen, die gegen sie erhoben worden sind, die Berechtigung nicht fehlt, haben doch hauptsächlich sie das Verdienst, durch rastlose Agitation im Laufe der Jahrzehnte die Volksstimmung für die vollständige Befreiung der Neger reif gemacht zu haben. Nachdem das Ziel errungen war, lösten die Abolitionistenvereine sich auf.

Litteratur: *H. v. Holst, Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jacksons, 4 Bde. (besonders Bd. 1, S. 78 ff.), Berlin* 1878—91. G. v. Below.

Abonnement.

Das Abonnement (vom franz. abenner, von ab und annus) ist ein Vertrag, bei welchem die eine Partei eine gewisse Reihe von Leistungen durch Vorausentrichtung an die andere in einem Gesamtbetrage liefert, welcher niedriger ist als die mutmaßliche Summe der pflichtigen Einzelleistungen. Dieses System deckt sich im allgemeinen mit der Pauschalierung. Im Steuerwesen ist dieses Verfahren mehrfach üblich und dient zur Erleichterung der Steuererhebung und zur steuertechnischen Vereinfachung, wie andererseits zur Vermeidung belästigender Kontrollen u. dgl. m. für den Steuerzahler. Besonders die Verbrauchssteuern sind die Domäne solcher Abmachungen, wo die Steuerbehörde mit den Produzenten Verträge auf bestimmte Pauschalsummen schließt und es diesen überläßt, die Gesamtsumme in Teilbeträgen auf die Verschleißer und Konsumenten abzuwälzen. Die reich entwickelte Verbrauchsbesteuerung in Frankreich hat auch das Prinzip des Abonnements vielfach angewendet.

Vergl. Sw. „Pauschalierung“ und Art. „Aufwandsteuern“. M. v. H.

Abrechnungsstellen.

1. Wesen, Name und Entstehung. 2. Technik der Einrichtung. 3. Voraussetzung für ein ausgedehntes Abrechnungssystem. 4. Entwickelung in einzelnen Ländern; statistische Daten. 5. Anwendung des Abrechnungssystems an der Börse und bei Eisenbahnen. 6. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems.

1. Wesen, Name und Entstehung. Bei den Abrechnungsstellen handelt es sich um eine organisierte Ausgleichung von Zahlungen bezw. Forderungen und Gegenforderungen unter mehr als zwei Personen. Statt Abrechnung gebraucht man auch die Ausdrücke Skontration, Liquidation, Saldierung, Kompensation, Clearing etc.

Die Skontrierung war zuerst üblich geworden auf den Messen seit dem 13. Jahrh. Aber auch an Nichtmeßorten und zu Nichtmeßzeiten machte sich ein Bedürfnis der abgekürzten und geldlosen Zahlung geltend, und wo nicht Girobanken entstanden, bürgerte sich die Skontrierung ein. So war ein Skontroplatz in Augsburg am sog. Perlach, in Frankfurt auf dem Römerberg etc. (Eine Schilderung dieser eigentümlichen Skontrationen gibt Georg Cohn in Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 3, 1885, S. 1059 f.)

Bei den Banken scheint die Ausgleichung von Forderungen und Gegenforderungen einen ausgedehnteren Umfang zuerst angenommen zu haben in Holland. Nach Macleod soll der bekannte schottische Finanzier John Law im Jahr 1715 die Kompensation in Amsterdam bei den sog. Kassiers kennen gelernt und darauf seinen Landsleuten empfohlen haben.

Die neuere Entwickelung knüpft an das in London eingerichtete Clearinghaus an. Dasselbe wurde 1775 gegründet; mehrere Bankiers der City mieteten gemeinschaftlich ein Zimmer, worin ihre Buchhalter zusammenkamen, um Noten und Wechsel auszutauschen und ihre gegenseitigen Forderungen ins Reine zu bringen. Die Gesellschaft hatte den Charakter eines geheimen Klubs, von dem das Publikum nichts zu hören bekam. Gilbert berichtet, daß die Neuerung zuerst mit mißtrauischen Augen angesehen wurde, und daß die bedeutendsten Bankiers nichts damit zu thun haben wollten. Erst nach und nach in dem Maße, als ihre Vorteile deutlicher hervortraten, gewann die neue Einrichtung mehr Boden.

Außerhalb Englands setzt die Entwickelung erst ein, als das Clearing in England bereits in hoher Blüte stand. In Amerika wurde das erste Clearinghaus in New York 1853 gegründet; in Australien zu Melbourne 1867, in Oesterreich entstand der Vorläufer des jetzigen Saldierungsvereins 1864, in Paris die Chambre de compensation des banquiers 1872, in Italien begannen die Organisationen 1881, in Deutschland, inso-

weit der Berliner Kasseverein in Frage steht, 1850, insoweit es sich um die neueste Bewegung handelt, 1883.

2. Technik der Einrichtung. Die Abrechnungsstellen beruhen überall auf Verträgen einer Anzahl von Bankhäusern, die sich verpflichten, alle oder gewisse Arten von gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen nur in dem zur Abrechnung bestimmten Raum und zu bestimmter Zeit zur Geltung zu bringen und hierbei soweit möglich Gegenforderungen sich anrechnen zu lassen.

Die Mitglieder bezw. ihre Bevollmächtigten finden sich täglich zu festgesetzter Stunde in der Abrechnungsstelle ein; es übergiebt jeder die quittierten Papiere, Wechsel, Checks etc. dem Vertreter des Hauses, von dem er deren Zahlung zu fordern hat, mit einem genauen Verzeichnis derselben; über ihre Endsumme wird von dem, der die Papiere erhalten hat, eine Empfangsbestätigung gegeben. Ueber diese Endsummen führt jeder ein Abrechnungsblatt, aus dem ersichtlich wird, was seine Firma von jeder anderen fordert und umgekehrt. Die Erschienenen gehen nun zunächst mit den empfangenen Papieren nach Hause, wo dieselben geprüft werden; zu bestimmter späterer Stunde versammeln sie sich wieder und liefern die beanstandeten Papiere mit den den Beanstandungsgrund ergebenden Zetteln und Spezialverzeichnis zurück.

Jetzt erfolgt die entscheidende Prozedur. Es stellt nicht etwa jedes Mitglied gegenüber jedem anderen den Saldo fest und zahlt ihm aus oder empfängt ihn, sondern jedes Mitglied stellt fest, was es der Gesamtheit schuldet oder von ihr zu fordern hat. Da die Beteiligten einen geschlossenen Kreis bilden, so müssen diese Debetsaldi in ihrer Summe den Kreditsaldi gleich sein; was die einen an die Gesamtheit schulden, haben andere von derselben zu verlangen. Es brauchen also die passiv gebliebenen Banken der Abrechnungsstelle nur den an die Gesamtheit geschuldeten Saldo einzuliefern, so wird diese in der Lage sein, den Aktivsaldo der übrigen Banken zu begleichen. Bei fortgeschrittener Ausbildung wird jedoch die Ausgleichung der Saldi in anderer Weise vorgenommen. Die einzelnen Beteiligten haben ein Girokonto (ein Guthaben) bei einer dritten Bank; jeder erhält den Saldo, den er noch aus der Abrechnung zu empfangen hat, bei dieser auf seinem Girokonto gutgeschrieben, diejenigen, die noch einen Saldo schulden, werden dafür bei der gemeinsamen Bank belastet. Was den einen in toto gutgeschrieben wurde, wurde an den Guthaben der anderen gekürzt.

Auf diese Weise vollzieht sich die ganze Ausgleichung, ohne daß überhaupt unmittelbar eine Barzahlung erfolgt.

Durch ein möglichst einfach gehaltenes Beispiel mag die eigentliche Prozedur der Abrechnung in Berlin verdeutlicht werden. Nehmen wir an, es hätten sich in Berlin nur 4 Firmen behufs Abrechnung vereinigt und der Soll- und Forderungsstand einer jeden ergebe folgendes Resultat:

Bleichröder

Debet		Kredit	Differenz
100 000	Krause & Co.	80 000	— 20 000
50 000	Seehandlung	60 000	+ 10 000
40 000	Diskonto-gesellschaft	100 000	+ 60 000
190 000		240 000	

50 000 Saldo, den Bleichröder zu erhalten hat.

Krause & Co.

Debet		Kredit	Differenz
80 000	Bleichröder	100 000	+ 20 000
70 000	Seehandlung	130 000	+ 60 000
90 000	Diskonto-gesellschaft	110 000	+ 20 000
240 000		340 000	

100 000 Saldo, den Krause & Co. zu erhalten hat.

Seehandlung

Debet		Kredit	Differenz
60 000	Bleichröder	50 000	— 10 000
130 000	Krause & Co.	70 000	— 60 000
350 000	Diskonto-gesellschaft	300 000	— 50 000
540 000		420 000	

Die Seehandlung hat zu zahlen Saldo 120 000

Diskontogesellschaft

Debet		Kredit	Differenz
100 000	Bleichröder	40 000	— 60 000
110 000	Krause & Co.	90 000	— 20 000
300 000	Seehandlung	350 000	+ 50 000
510 000		480 000	

Die Diskontogesellschaft hat zu zahlen Saldo 30 000

Debetsaldi 150 000 Kreditsaldi 150 000
Debetsummen 1 480 000 Kreditsummen 1 480 000

Würde nach alter Zahlungsmanier verfahren, so müßte eine Geldsumme von 2 960 000 M. in Bewegung gesetzt werden. Würde jeder individuell mit jedem einzelnen kompensieren, so würden, wie aus den angegebenen Differenzsummen hervorgeht, 440 000 M. Barausgleichungen notwendig sein; dadurch aber, daß jeder mit der Gesamtheit abrechnet, ergeben sich nur 300 000 M. an Gesamtsaldi. Die Seehandlung hat im ganzen 120 000 M., die Diskontogesellschaft 30 000 M. zu zahlen; würden die beiden diese Summen an die Abrechnungsstelle abliefern, so würde diese damit Bleichröder (50 000 M.) und Krause & Co. (100 000 M.) befriedigen können. In Wirklichkeit werden dem Bleichröder 50 000 M., dem Krause & Co. 100 000 M. bei der Reichsbank gutgeschrieben, die Seehandlung dagegen mit 120 000 M. und die Diskontogesellschaft mit 30 000 M. belastet, d. h. ihr Giroguthaben bei der Reichsbank um diesen Betrag gekürzt. Im Detail vollzieht sich der Vorgang so: Jeder stellt über den Saldo eine Anweisung an das Girokontor der Reichsbank auf dem Abrechnungsblatt und wörtlich gleichlautend auf einem mit letzterem dem Vorsteher zu übergebenden Zettel aus, wonach entweder zu gunsten oder zu Lasten seines Girokontos eine Buchung vorzunehmen ist; da doppelte Buchführung vorliegt, so ist für die Gesamtheit der Abrechnenden ein totes Konto

„Konto der Abrechnungsstelle“ eingeführt, auf welchem die Gegenbuchung erfolgt; Soll und Haben gleicht sich natürlich täglich auf diesem Konto aus; zu Gutschriften auf diesem Konto dient ein grünes, zu Belastungen ein gelbes Formular. Der Vorsteher trägt hierauf die Saldi der Abrechnungsblätter in ein Bilanzblatt; die Summen der Kredit- und Debetkolumnen muß übereinstimmen (nach unserem Beispiel je 150000 M.). Sodann giebt der Vorsteher die von ihm visierten Abrechnungsblätter zurück, während er die ebenfalls von ihm visierten Anweisungen behält, und übergiebt schließlich das Bilanzblatt dem Girokontor der Reichsbank, welches danach die nötigen Buchungen vornimmt.

Bezüglich der juristischen Konstruktion des Vorgangs beim Clearing vergl. Georg Cohn in Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, III. Bd. (1885) S. 1071 ff.

3. Voraussetzung für ein ausgedehntes Abrechnungssystem. Die Abrechnung vollzieht sich unter Bankhäusern; sie wird um so wirksamer, je mehr Zahlpapiere bei diesen domiziliert werden; am wirksamsten wird sie da, wo, wie in England und den Vereinigten Staaten von Amerika, die Verbindung mit einer Bank und ein darauf sich stützender Checkverkehr allgemein üblich sind.

Die Bank wird zum Kassierer des Einzelnen, dieser überweist ihr alle Zahlungsempfänge und alle Zahlungsleistungen; beide spielen sich aber in der Regel unter Zuhilfenahme des Checks ab.

Wenn m und o so mit der Bank A, p und r mit der Bank B in Verbindung stehen, und m will an p zahlen, so stellt m einen Check auf seine Bank A aus und übergiebt denselben dem p; dieser kassiert ihn gewöhnlich nicht direkt bei A ein, sondern überweist ihn seiner Bank B; die Bank B hat nun ein Forderungsrecht auf die Bank A aus dem erhaltenen Check. Aehnlich erhält die Bank A Checks von ihren Kunden auf die Bank B. Damit ist dann die Grundlage für eine ausgedehnte Kompensation gegeben.

Ohne die Kompensation bleibt der Checkverkehr mangelhaft; wenn ich statt Bargeld einen Check erhalte und ich muß mir das Geld an der Bank erst abholen, so ist das eine Unbequemlichkeit; der Check wird erst dann bequem, wenn ich ihn meinem Bankier überweisen und dieser ihn zur Auszahlung benutzen kann.

Aus der folgenden Darstellung ist zu ersehen, wie außerordentlich verschieden wirksam die Einrichtung an den einzelnen Plätzen ist.

4. Entwickelung in einzelnen Ländern; statistische Daten. In England sind außer in London Clearinghäuser in Manchester, Newcastle upon Tyne, Liverpool, in Schottland in Edinburgh und Glasgow und einigen kleineren Plätzen, in Irland in Dublin (seit 1845 für die 4 irischen Notenbanken). Das Londoner Clearinghaus ist das bedeutendste; seine Thätigkeit wurde besonders umfangreich seit dem Zutritt der großen Aktienbanken (Juni 1854) und seit der Beteiligung der Bank von England (1864), welche auf Vorschlag von Charles Babbage die Ausgleichung der nach der Abrechnung bleibenden Saldi durch Giro übernahm. Vorher hat man den schuldigen Saldo bar in Banknoten gezahlt. Weiter hat sehr zur Ausdehnung beigetragen die Einbeziehung der Provinzialbanken; vor dem Jahr 1858 pflegten letztere die Checks, die sie von anderen Provinzialbanken erhalten hatten, per Post einzuschicken, worauf dann die Bank, welche die Zahlung zu leisten hatte, dies bewerkstelligte, indem sie ihrer Londoner Bank den Auftrag gab, den Betrag an den Londoner Agenten der Bank auszuzahlen, welcher sie schuldig war. Im Jahr 1858 wurde nun auf Vorschlag von William Gillett und hauptsächlich infolge der Bemühungen Sir John Lubbock's das Liquidationssystem für die Provinzen organisiert; anstatt wie früher täglich eine Menge Checks nach allen Teilen des Königreichs senden zu müssen, schickt jetzt eine Provinzialbank dieselben in einem einzigen Paket an ihren Londoner Agenten, welcher sie im Liquidationshause den Agenten der bezogenen Banken präsentieren läßt. Bei den 29 Firmen, welche heute dem Clearinghaus angehören, sammeln infolge Geschäftsverbindung die Checks der übrigen Banken sich, und der ganze Geldverkehr Englands schließt so in London wie in einem Brennpunkt zusammen. Man hat in London eine Vormittags- und Nachmittagstilgung; zwischen beide ist das Country-Clearing eingeschoben.

Die Einbeziehung der Provinzialbanken ist übrigens eine ziemlich zeitraubende Einrichtung und verursacht dem Handelsstand große Zinsverluste. Wenn A in Manchester dem C in Bristol eine Zahlung leisten will, sendet er ihm einen Check auf seine Bank in Manchester; dieser giebt den Check seiner Bank in Bristol und diese benutzt ihn, um ihn in London ausgleichen zu lassen.

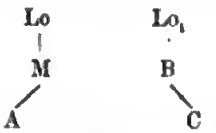

Der Check läuft von Manchester nach Bristol, von der Bank B in Bristol nach London, wird dort von Lo_1 gegen die Bank Lo im Clearing geltend gemacht, welch letztere mit der Bank M in Manchester in Geschäftsverbindung steht. C in Bristol kann erst in 5 Tagen über die zu empfangende Summe verfügen (von Manchester nach Bristol 1 Tag, von Bristol nach dem Clearinghaus in London 1 Tag, von London nach Manchester zur bezogenen Bank 1 Tag, von Manchester nach London zurück 1 Tag, von London nach Bristol 1 Tag); vergl. Glauert in Conrad's Jahrbüchern, 1891.

Diese Umständlichkeit ist die Folge davon, daß in England eine Bank mit großem Filialnetz fehlt, welche einen ausgedehnten Giroverkehr

möglich macht; in Deutschland kann C in Köln an D in Frankfurt a/M. von heute auf morgen Zahlungen leisten, in der Zeit, die ein Postzug braucht. Vergl. Giroverkehr.

In London beträgt die Gesamtziffer der Abrechnungen pro Jahr Mill. £:

1886	5092	1892	6482
1887	6077	1893	6478
1888	6942	1894	6337
1889	7619	1895	7593
1890	7801	1896	7575
1891	6848		

In den Vereinigten Staaten von Amerika bestanden 1893: 62, 1894: 72, 1896: 77 Clearingbäuser. Im Gegensatz zu England wo die Beteiligung am Clearing der Mehrzahl der Banken nur durch Vermittelung einiger weniger, sozusagen privilegierter Banken möglich ist, geht in den Vereinigten Staaten die Beteiligung sehr ins Extensive; auch bilden die Clearinghouse-associations den Mittelpunkt der korporativen Organisation und zum Teil der Kontrolle; in Zeiten akuter Krisen stützen sie auch das wankende Kreditgebäude. Die eine Clearinghaus-Vereinigung bildenden Banken einer Stadt gewähren ihren Mitgliedern Vorschüsse in Clearinghaus-Certifikaten, die aber nur zur Zahlung der Saldi bei Abrechnungen verwendet werden dürfen; solche Certifikate werden nur gegen Hinterlegung der gleichen Summe in Geld ausgegeben, bei großer Knappheit aller Zahlungsmittel (wie 1894) ist die Ausgabe auch gegen Hinterlegung von Wertpapieren gestattet worden.

In den Clearinghäusern der Vereinigten Staaten von Amerika war die Gesamtsumme der Umsätze in Mill. Dollars:

1888	49 192	1893	58 881
1889	55 760	1894	45 018
1890	59 586	1895	50 873
1891	56 312	1896	51 978
1892	61 018		

Von diesen Summen kommen auf New York allein immer 55—60 %; nach New York folgen mit den größten Summen Chicago, Boston und Philadelphia. Die letzten Saldi werden in Amerika nicht durch Giro bei einer dritten Bank ausgegeglichen; infolge der allgemeinen Beteiligung kann aber weitaus der größte Teil kompensiert werden; in New York hat man täglich ca. 5 Mill. Dollars Barerfordernis, das sind aber meist nur 4—5 % des Gesamtumsatzes.

Detaillierte statistische Angaben über das amerikanische Clearing finden sich in den jährlichen Report of the Comptroller of the Currency.

In Deutschland spielt das Abrechnungssystem nicht die Rolle, wie in England und den Vereinigten Staaten von Amerika, teils weil das Publikum nicht allgemein einen Bankier zum Kassierer macht und demzufolge auch dem Checkverkehr fremd bleibt, wennschon erhebliche Fortschritte in dieser Richtung zu verzeichnen sind, teils weil der bei uns sehr entwickelte Giroverkehr dasselbe zum Teil auch unnötig macht. Immerhin bleiben noch genug Zahlpapiere übrig, die bei entsprechender Organisation gegenseitig ausgeglichen werden können. Die Reichsbank ergriff die Initiative im Jahr 1883, indem sie mit den bedeutendsten Berliner Banken ein Abkommen für Errichtung einer Abrechnungsstelle schuf, welche am 2. April eröffnet wurde. Im gleichen Jahr kamen hinzu eine solche in Frankfurt (23. April), in Stuttgart (15. Mai), in Köln (22. Mai), in Leipzig (25. Juni), Dresden (10. Juli), Hamburg (24. Juli); im Jahr 1884 Breslau (1. März), Bremen (7. April); im Jahr 1893 Elberfeld (März). Auffällig ist das Fehlen von München, Nürnberg, Mannheim. Die Zahl der Mitglieder beträgt in Berlin 22, Frankfurt 18, Breslau 16, Stuttgart 11, Dresden 11, Köln 10, Leipzig 9, Bremen 8, Hamburg 5, Elberfeld 9, überall einschließlich der Reichsbank.

Die Reichsbank förderte die Einrichtung, indem sie das Lokal stellt und die Abrechnung leitet, auch sind ihre Girokunden seit 1./II. 1883 verbunden, alle Papiere, aus denen sie zu einer Zahlung verpflichtet sind, bei der Reichsbank oder bei einer mit ihr in täglicher Abrechnung stehenden Bank zahlbar zu machen. (Alle Wechsel, welche in den Besitz der Reichsbank gelangen, ohne so zahlbar gestellt zu sein, müssen bar bezahlt werden.)

Die Verträge, welche die Reichsbank mit den Banken abschloß, regeln drei Fragen: ein Abschnitt handelt von den Organen der Abrechnungsstellen (Ausschuß, Plenum) — den Vereinen wohnt keine juristische Persönlichkeit bei —, ein anderer sucht das fehlende Checkgesetz zu ersetzen, man hat sich über eine gemeinsame Form des Checks geeinigt etc., und wieder ein anderer ist der Abrechnungsstelle selbst gewidmet.

Die Vereinbarungen bestimmen in dieser Hinsicht den Kreis der obligatorisch und fakultativ zur Abrechnung zu bringenden Papiere; ferner statuieren sie, 1) daß zunächst jeder Gläubiger unmittelbar mit seinem Schuldner abrechnet, während die schließliche Ausgleichung durch die Zu- und Abschreibung auf Reichsbank-Girokonto erfolgt; 2) die Einlieferung eines Papiers gilt als gehörige Präsentation zur Zahlung im Sinne des bürgerlichen Rechts. Ein zurückgebendes Papier braucht also nicht nochmals im Geschäftslokal des Schuldners vorgelegt zu werden, sondern kann sogleich mangels Zahlung protestiert werden; 3) die Ausgleichung im Abrechnungsverfahren steht der Zahlung gleich. Ueber die Frage, was geschehen soll, wenn ein Mitglied bei der Reichsbank nicht genug Guthaben behufs Deckung seines Saldos hat, ist in Deutschland nur in Breslau eine Bestimmung getroffen, die Firma soll ihr Lombarddarleben erhöhen (!), das kann aber auch versagen. Nach allgemeinen Grundsätzen haben diejenigen Firmen anteilig den Schaden zu tragen, welche forderungsberechtigt sind. Ueber die Ordnung dieser Frage beim österreichischen Saldierungsverein siehe unten.†

Die Statistik des Abrechnungssystems in Deutschland ergiebt folgende zur Verrechnung eingereichten Debetsummen in Mill. M.:

1884	12 130	1891	17 663
1885	12 554	1892	16 763
1886	13 356	1893	18 273
1887	14 207	1894	18 398
1888	15 515	1895	21 285
1889	18 049	1896	22 905
1890	17 991		

	1884	1896
Die eingereichte Stückzahl war	1 979 012	3 945 979
Der Betrag pro Stück M.	6 129	5 805
Unausgeglichen blieben und wurden daher auf Girokonto geschrieben Mill. M.	3 121	4 806

Der Verkehr der einzelnen Plätze war 1895:

	Stückzahl	Summe der Einlieferungen in 1000 M.	Pro Stück durchschnittl. Größe, M.	Auf Girokonto gutgeschrieben in 1000 M.	% der Einlieferung
Hamburg	2 396 832	8 915 272	3 700	637 882	7,2
Berlin	423 658	5 616 880	13 300	2 506 064	44,6
Frankfurt	379 760	4 065 259	10 700	620 380	15,3
Köln	98 877	569 473	5 900	259 218	45,5
Bremen	69 245	695 967	10 000	128 378	18,4
Leipzig	99 033	384 579	3 900	173 754	45,2
Stuttgart	63 821	212 384	3 300	114 525	53,9
Breslau	32 754	373 542	11 400	155 282	41,6
Elberfeld	45 545	163 563	3 600	2 408	1,5
Dresden	69 446	287 905	4 100	208 301	72,4

In Elberfeld und Hamburg funktioniert die Sache am besten; zwar sind in Hamburg außer der Reichsbank nur 4 Banken beteiligt, aber bei diesen besitzen alle ansehnlichen Kaufleute und viele Private ein Konto. Auch haben sich die Mitglieder verpflichtet, alle gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen, sowie alle Ueberweisungen für einander (einschließlich der roten Checks) durch die Abrechnungsstelle auszugleichen. Daher der geringe Durchschnittsbetrag pro Stück und die vollständige Ausgleichung bis auf 7,2 %. Auch in Bremen ist der Geldverkehr bei den teilnehmenden Maklern und Banken fast ganz konzentriert; die Abrechnung bezieht sich auf alle Wechsel und thunlichst auf alle Checks und Anweisungen. In Frankfurt ist die Abrechnung obligatorisch für Wechsel, Checks und Anweisungen, fakultativ für Rechnungen und Effektenpakete; werden letztere eingeliefert, so müssen sie angenommen werden. In Breslau sind auch die Rechnungen über Effekten und Coupons in Paketen obligatorisch. Auf alle Zahlungsverpflichtungen lautet die Verpflichtung in Dresden, wo aber der Geldverkehr bei den Banken wenig konzentriert ist. In Köln, Leipzig und Stuttgart sind Checks, Anweisungen und Wechsel obligatorisch mit Ausnahme dringlicher Fälle, Rechnungen dagegen fakultativ. In Berlin ist mit Rücksicht auf den seit langem eingelobten Verkehr des Berliner Kassenvereins die Abrechnung nur eine fakultative. Dieselbe bezieht sich auf Checks, Anweisungen und diejenigen Wechsel (Accepte und Domizile), welche die Teilnehmer gegenseitig abrechnen wollen. Die Reichsbank und Seehandlung dürfen auch Rechnungen zur Abrechnung bringen. Die Folge dieser Beschränkung des Abrechnungsmaterials ist, daß Berlin im Gesamtverkehr hinter anderen Plätzen zurücksteht und die Ausgleichung für 44,6 % der Einlieferungen nicht gelingt.

Man sieht recht deutlich, wie sehr zwei Momente für die Wirksamkeit der Institution sind, einmal und zwar besonders die bankgeschäftliche Organisation des Geschäftsverkehrs, ob viele oder wenige mit den teilnehmenden Banken laufende Rechnung haben, und zweitens die größere oder geringere Ausdehnung der Verpflichtung bezüglich der auszugleichenden Papiere.

Sonstige kleinere Abweichungen unter den deutschen Plätzen können übergangen werden. In Berlin findet die erste Zusammenkunft um 9 Uhr statt; um 12½ Uhr versammeln sich die Beteiligten wieder und liefern die beanstandeten Papiere zurück. Im Abrechnungsblatt sind dieso Rücklieferungen mit A, die neuen Einlieferungen als II. Lieferung zu bezeichnon. Um 4 Uhr ist die dritte und letzte Zusammenkunft. Papiere der II. Lieferung sind zurückzuliefern, widrigenfalls sie als anerkannt gelten. Neue Einlieferungen sind gestattet nur bezüglich der Checks und Accepte (nicht Domizile oder Rückwechsel) der Mitglieder, sie gelten als anerkannt, wenn sie nicht sogleich oder direkt bis 5½ Uhr zurückgeliefert werden. Die Saldierung erfolgt bei der 2. und 3. Zusammenkunft.

In Frankreich hat das Clearing seit der Errichtung der Chambre de compensation seitens der 12 größten Pariser Banken (1872) wenig Fortschritte gemacht; zwar ist die Bank von Frankreich behufs Uebernahme der Saldi auf ihr Girokonto beigetreten, aber sie nimmt nicht auch mit ihren Forderungen und Gegenforderungen aktiv Teil. Dazu kommt noch die Abneigung der französischen Geschäftswelt gegen den Checkverkehr und gegen das Domizilieren von Wechseln.

Die Pariser Chambre de compensation ergiebt folgende Ziffern:

1. April	Eingereichte Wechsel u. Checks Mill. Frcs.	Kompensierte Summen Mill. Frcs.	Durch Anweisung ausgeglichene Saldi Mill. Frcs.
1887/88	4096	3832	864
1888/89	5418	4379	1039
1889/90	5141	4136	1005
1890/91	6004	4722	1282
1891/92	4869	3890	979
1892/93	4715	3824	891
1893/94	5379	4360	1019
1894/95	6143	5427	717
1895/96	7352	4917	2435

In Italien wurde regierungsseitig die Errichtung von Abrechnungsstellen im Zusammenhang mit der versuchten Valutawiederherstellung zu fördern gesucht (Ges. v. 7. April 1881, Abschaffung des Zwangskurses betr. Art. 22 und Verordn. v. 19. Mai 1881). Abgesehen von Livorno, wo schon längst die Einrichtung be-

steht, sind seit 1881 Abrechnungsstellen in Rom, Mailand, Genua, Bologna, Catania, Florenz. Am 31. Dez. 1889 schied Catania und am 31. Dez. 1893 Bologna aus. Die Zahl der Teilnehmer ist eine große; örtlich zeigt die Organisation viele Verschiedenheiten, die Saldi werden an manchen Orten bar, an manchen durch Giroverkehr einer Centralbank beglichen.

Der Umsatz hat sich im Lauf der Jahre sehr gehoben [1]):

	1887	1895
Anzahl der Clearinghäuser	7	5
Zahl der Mitglieder . . .	512	503
Umsätze (Kredit- und Debetsummen)	13 419,5 Mill. Frcs.	15 379,2 Mill. Frcs.
Kompensierte Summen	9 515,2 „	10 958,5 „

Der größte Teil der Umsätze trifft auf Mailand, in weitem Abstand folgt dann Florenz. In Rom gelang 1894 die Ausgleichung bis auf 5,57 %, in Genua bis auf 1,82 %, in Livorno bis auf 23,93 %, in Mailand bis auf 34,16 %, in Florenz bis auf 34,58 %.

In Oesterreich-Ungarn ist der Anstoß zu einer Abrechnungsstelle gegeben worden, als infolge des im Jahre 1863 zwischen der Regierung und der Nationalbank abgeschlossenen Uebereinkommens eine wesentliche Verringerung des Notenumlaufes eintrat und sich im Geschäftsverkehr empfindlich fühlbar machte. Von der Nationalbank, der österr. Kreditanstalt, der Eskomptegesellschaft und der anglo-österr. Bank wurde ein Saldosaal gegründet; da 1866 das Papiergeld wieder vermehrt werden mußte, blieb die Wirksamkeit eine beschränkte; die jährlichen Einreichungen betrugen 1864—71 durchschnittlich rund 193 Mill. fl. An Stelle des Saldosaales trat der 1872 infolge aufsteigender Konjunktur gegründete Wiener Saldierungsverein, an dem 14 Wiener Banken sich beteiligten. Allein der Verkehr des Wiener Saldierungsvereins ist auch seit 1872 geringfügig geblieben und zeigt keine Neigung zur Steigerung. Auch hat der Verein wenig Erfolg, insofern drei Viertel der Einlieferungen nicht kompensiert werden. Der Wiener Saldierungsverein dient fast nur zur Abrechnung fällig gewordener Wechsel, wobei die Mehrzahl der Banken vorwiegend Zahlungen zu leisten, die Minderheit aber Zahlungen zu empfangen hat (im Juni 1888 bestanden von den Revirements oder eingereichten Beträgen 95,11 % aus Wechseln, 4,48 % aus Anweisungen, 0,11 % aus Checks, 0,30 % aus Kassenscheinen) der Checkverkehr partizipiert daran so gut wie gar nicht; die österreichische Bevölkerung hat bis jetzt demselben gegenüber sich ziemlich ablehnend verhalten. Mit Eintreten der Goldwährung und dem neuen Checkgesetz dürfte ein Teil der Hindernisse wegfallen, die bisher dem Checkverkehr und damit der Abrechnung entgegenstanden.

	Einlieferungen Mill. fl.	davon kompensiert	über Girokonto
1872	261,6	25,5 %	74,5 %
1882	262,4	31,4 „	68,6 „
1892	277,9	22,3 „	77,7 „
1893	277,3	25,3 „	74,6 „
1894	281,1	21,7 „	78,2 „
1895	351,2	28,7 „	81,2 „

In Ungarn zeigt der 1888 in Pest von 2 Banken ins Leben gerufene Saldierungsverein noch ungünstigere Ergebnisse:

Eingereicht	Summe Mill. fl.	davon kompensiert	über Girokonto
1892	110,1	8,27 %	91,73 %
1893	156,8	19,59 „	80,41 „
1894	170,5	16,44 „	83,56 „
1895	173,7	13,42 „	86,58 „

Die Saldi werden in Oesterreich und Ungarn durch Uebertrag auf Girokonto bei der österr.-ungar. Bank beglichen. Sollte das Guthaben eines Mitgliedes für die Begleichung seines aus der Saldierung sich ergebenden Passivums nicht hinreichen, so ist beim Wiener Saldierungsverein die notwendige Ergänzung der Bareinlage bis 3 Uhr nachmittags desselben Tages bei sonstigem Verlust der Mitgliedschaft zu leisten. — Ueber die Details der Vereinbarung und die neueren Versuche, die Statuten umzugestalten, vergl. bes. Oesterr. Staatswörterbuch Bd. 1, S. 12 ff. — Ueber das sog. Clearing bei der österr. Sparkasse siehe Giroverkehr.

In Holland kennt man ein durchgebildetes Clearing nicht, was um so merkwürdiger ist, als von dort die Anfänge des Clearing ausgegangen sein sollen. Die Banken (Kassiersinstellingen) tauschen nur täglich inoffiziell und ohne alle Oeffentlichkeit zu je zweien die Checks aus und zahlen den Saldo durch Bankbillets; man ist über das Stadium der individuellen Kompensation nicht hinausgekommen. Die Bemühungen Boissevain's für ein Clearing in Amsterdam haben zu keinem Resultat geführt.

5. Anwendung des Abrechnungssystems an der Börse und bei Eisenbahnen. An der Fondsbörse werden zahlreiche Zeitgeschäfte abgeschlossen. Viele haben z. B. auf ultimo (den letzten des Monats) gekauft oder verkauft, meist beides zugleich. Die Ultimoregulierung würde eine sehr umständliche sein, wenn jeder das Papier abnehmen und wieder weiter begeben wollte. Neben anderen Mitteln behufs Vereinfachung wendet man sehr häufig das Skontrieren an, so in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Wien, Paris, London (seit 1875). Jeder füllt für die einzelne Effektengattung einen Skontrobogen aus, der ersehen läßt, was und von wem er gekauft oder was und an wen er verkauft hat.

Es handelt sich z. B. um Kreditaktien:

1) Compendio dei principali elementi compresi nell' annuario statistico italiano 1896, p. 192.

	Es hat gekauft	hat verkauft
A	10000	—
B	20000	20000
C	15000	25000

Das Liquidationsbureau an der Böse sagt dem C, er soll 10000 dem A liefern; das übrige gleicht sich aus.

Werden, wie in Liverpool im Weizenhandel, gleich die Schlußscheine selbst beim Bureau eingereicht, so kann auch gleich jedem gesagt werden, was er an Saldo zu zahlen oder zu empfangen hat, bezw. an wen und von wem.

In Berlin wird auch noch eine Art Skontrierung für die effektiven Lieferungen und die infolge von Börsengeschäften notwendigen Zahlungen durch den Berliner Kassenverein (gegründet 1824) bewirkt; ähnlich seiten des in Wien gegründeten Wiener Giro- und Kassenvereins.

In Berlin ist der Geschäftsgang folgender: Die Bankiers schicken die verkauften Papiere nicht den Käufern selbst zu unter Erhebung der Zahlung von diesen — das würde eine unglaubliche Zahl von Kassedienern und sonstigem Personal erfordern —, sondern legen, wie sie sagen, alles auf den Verein. Jeden Morgen von 8—8½ Uhr begeben sich die Kassediener sämtlicher Bankiers, welche Einlieferungen haben, nach dem Kassenverein, wo in einem großen Saal jeder Firma ein verhältnismäßiger mit Kästen versehener Raum angewiesen ist. Hier werden die alphabetisch geordneten Einlieferungen in den Kasten der Firmen gelegt, für welche sie bestimmt sind, und die Spezifikationen und Rechnungen in einem Kontogegenbnch den Beamten des Vereins ausgehändigt, die dann unter Gegenüberstellung dessen, was jeder täglieb geliefert und geliefert erhalten hat, ermitteln, ob dem Einzelnen ein Saldo verblieben ist oder er umgekehrt noch schuldig geworden ist. Dio Debetseite des Kontogegenbuchs füllt der Knnde, dio Kreditseite die Bank des Vereins aus. Die Einlieferungen umfassen Effekten, zahlfällige Wechsel, Anweisungen, Rechnungen. In ca. 2 Stunden ist die Abrechnung beendigt; der Saldo kommt auf das Girokonto des Kunden; die Bank des Kassevereins nimmt alle diese Operationen kostenfrei für den Kunden vor; ihre Bezahlung findet sie in der Ausleihung eines Teils der Giroguthaben.

Die Eisenbahnen haben stets Forderungen und Gegenforderungen, sei es aus direkten Fahrkarten oder Frachtbriefen, sei es aus Benutzung fremder Waggons oder Ueberlassung eigener an andere etc. Die Grundlage für ein Clearing ist gegeben. In England haben die Eisenbahnverwaltungen bereits 1847 ein solches eingerichtet. In Deutschland ist erst am 1. IV. 1883 die vom Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen errichtete Eisenbahn-General-Saldierungsstelle ins Leben getreten. Dieselbe stellt periodisch den Saldo für jede Verwaltung fest.

6. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Abrechnungssystems. Durch die organisierte Abrechnung ist es möglich, den Geldbedarf einer Volkswirtschaft außerordentlich einzuschränken; das Geld in seiner Eigenschaft als Cirkulationsmittel (nicht als Wertmaß) wird zum großen Teil unnötig. In England treffen trotz seines enormen Verkehrs infolge der ausgebildeten Organisation auf den Kopf der Bevölkerung weniger Gold- und Silbermünzen, wie in Frankreich.

Der geringere Bedarf an Edelmetall bedeutet für eine Volkswirtschaft eine große Ersparnis; Anschaffung von Edelmetall, Prägung und Abnutzung, Transport, Verwahrung fallen weg. Besonders wichtig aber ist die enorme Ersparnis an Arbeit. Man denke nnr, was es bedeutet, weun die 400—500 Mill. M., die in London täglich beglichen werden, gezählt werden müßten. Das Abrechnungssystem ist besonders wichtig auch für die Währungsfrage; die Ausdehnung der Goldwährung (bezw. hinkenden Währung) wäre ohne die geldsparenden Einrichtungen nicht möglich gewesen. Es ist nicht Zufall, daß das Abrechnungssystem in Italien im Zusammenhang mit der Aufhebung des Zwangskurses, in Frankreich mit der Zurückziehung von 1485 Mill. Frcs. Noten, die die Bank von Frankreich dem Staate gelichen, eingeführt wurde. Ueberhaupt gestattet das Abrechnungssystem eino große Expansionsfähigkeit des Verkehrs; denn die Depositenbanken gehen auch aktiven Kontokorrentkredit, die Checks gründen sich dann nicht auf bare Einzahlungen. Eine solch durchgreifende allgemeine Anwendung des Abrechnungssystems wirkt dann aber unter Umständen in Zeiten der Krise, wo alles auf Bargeldzahlung drängt, verschärfend.

Der Abrechnungsverkehr hat anch noch eine große symptomatische Bedeutung. Da, wo derselbe sehr allgemein ist, kann man aus seiner Bewegung einen sicheren Rückschluß auf den Gang der volkswirtschaftlichen Verhältnisse machen. Je mehr Geschäfte gemacht, zu je besseren Preisen verkauft wird, um so mehr und um so höhere Summen golangen zur Ausgleichung. Dio oben mitgeteilten Zahlen lassen das deutlich erschen; vergl. die aufsteigenden Zahlen in London 1886—90 und den Rückgang 1891—94, das Wiederanziehen 1895, 1896; in Amerika die Periode 1888—92 und 1893—95, das Krisenjahr 1894 zeigt einen Umsatz, der 16589 Mill. $ geringer ist als 1892. In Italien und Deutschland sind die Zahlen weniger beweiskräftig, weil die Einrichtung noch zu sehr in der Entwickelung begriffen ist; immerhin hebt sich das gute Jahr 1889 und die Jahre 1895 und 1896 recht deutlich heraus. Verfolgt man die Abrechnnng an den einzelnen Tagen des Jahres, dann kann man oft noch weitere Schlüsse ziehen; so ist besonders wichtig die Abrechnung an medio oder ultimo, weil das einen Rückschluß auf die Börsengeschäfte gestattet.

Ueber den Unterschied zwischen Girozahlung und Skontration vergl. unten im Art. „Giroverkehr“.

G. Schanz.

Abschoß.

Abschoß oder Erbschaftsgeld (census hereditarius, gabella hereditaria, quindena, detractus realis) ist eine ältere Abgabe, welche von einer an Ausländer fallenden Erbschaft zu entrichten war. In neuerer Zeit ist diese Auflage mit der Anerkennung der Freizügigkeit überall abgeschafft worden. Die fremden Erben sind hinsichtlich der Steuerpflicht den inländischen gleichgestellt. Der Abschoß wird heute nur mehr im Falle der „Retorsion“ gefordert, d. h. in solchen Fällen, wo ein fremder Staat den Inländer bei der Erbschaftssteuer ungünstiger behandelt, als die eigenen Staatsangehörigen. In Deutschland fiel der Abschoß durch Bundesbeschluß v. 23. VI. 1817 für die Bundesstaaten. Mit auswärtigen Ländern wurden internationale Verträge (Freizügigkeitsverträge) abgeschlossen oder man verzichtete — die Retorsion ausgenommen — auch ohne solche auf das Erbschaftsgeld.

Vergl. Art. „Erbschaftssteuer“ und „Freizügigkeit“. M. v. H.

Absentismus.

Absentismus bezeichnet den in gewohnheitsmäßiger Abwesenheit zu Tage tretenden Mangel aller persönlichen Beziehungen der Landgutseigentümer zum Boden und seinen Bebauern. Die Verwaltung und Bewirtschaftung bleibt Administratoren und Pächtern überlassen, handelt es sich — wie regelmäßig in Irland — um große, in Parzellen verpachtete Besitzungen, so schieben sich nach Art der Hausindustrie Mittelsmänner ein, Agenten, die dem Eigentümer den Geschäftsverkehr mit den Pächtern, General- und Zwischenpächter, die ihm auch das Risiko des Pachtbezuges abnehmen und vor den ärgsten Bedrückungen der Kleinbauern nicht zurückzuschrecken pflegen. Der Eigentümer ist lediglich Rentenempfänger und vernachlässigt alle Pflichten, deren Erfüllung allein das Grundeigentum und seine weitgehende Ausschließlichkeit wirtschaftlich und ethisch zu rechtfertigen vermögen: die Pflege der landwirtschaftlichen Technik, die gemeinnützige Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten des platten Landes, die Sorge für die vom Grundbesitzer abhängigen Existenzen.

Das Wort Absentismus stammt aus Irland; dort herrscht der Absentismus in weitester Ausdehnung — eine charakteristische Erscheinungsform des Zustandes der Ausbeutung durch eine fremde Rasse, in dem sich die Insel seit den großen Landkonfiskationen des 16. und 17. Jahrh. befindet. $^1/_2$—$^3/_4$ des Bodens gehören Engländern, die nicht in Irland wohnen, aber alljährlich mehrere Hundert Millionen M. Bodenrente aus Irland beziehen.

Auch bei dem russischen (Militär- und Hof-) Adel ist der Absentismus häufig, relativ selten hingegen in Deutschland, einschließlich des eigentlichen Großgrundbesitzergebietes östlich der Elbe. In den 7 östlichen Provinzen Preußens wohnen nach Conrad nur 14,4 % aller Eigentümer von 100—1000 ha (darunter juristische Personen, ausschl. des Fiskus) und 18,5 % der physischen Personen, welche Herrschaften von mehr als 1000 ha besitzen, nicht auf einem ihrer Güter, und es ist im allgemeinen anzunehmen, daß die auf dem Lande ansässigen Großgrundbesitzer auch für dio nicht von ihnen ständig bewohnten Güter angemessen Sorge tragen.

Endlich ist der Absentismus überall verbreitet, wo sich das städtische Kapital eines großen Teils des Landes bemächtigt hat und es durch Verpachtung nutzbar macht, und zwar findet sich dort der Absentismus auch bei mittleren und kleineren Grundeigentümern — so in Italien, Spanien, Frankreich, in Teilen des westlichen Deutschland und in Nordamerika.

Vrgl. Art. „Grundbesitz“ und „Latifundien“.

Litteratur. *H. Herkner, Die irische Agrarfrage, Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. 21, S. 455, 462. — J. Conrad, Agrarstatistische Untersuchungen, V, ebenda Bd. 16, S. 146.* M. Sering.

Absterbeordnung s. Sterblichkeitstafel.

Abzahlungsgeschäfte.

Das Abzahlungsgeschäft ist eine der neuen Betriebsformen des Detailhandels, welche aus dem Bestreben, den Absatz zu vermehren, entstanden sind. Daß beim Verkauf von Waren der kreditierte Kaufpreis zuweilen in Raten abgezahlt wurde, ist selbstverständlich schon immer vorgekommen. Neuerdings aber, seit den fünfziger, und allgemeiner seit den siebziger Jahren ist diese Form des Verkaufs ganz zur Basis gewisser Handelsbetriebe gemacht. Zum Teil geschah das in der Weise, daß neben dem Verkauf in gewöhnlicher Form auch in Form des Abzahlungsgeschäftes verkauft wird. Zum Teil aber dehnte sich das Abzahlungsgeschäft in der Weise aus, daß eigene Geschäfte besonders für diese Art des Betriebes gegründet wurden (Abzahlungsbazare u. dgl.), welche auch mit Hilfe reisender Angestellter oder Agenten in weiterem Umfange Käufer anzulocken suchten. Besondere Verbreitung hat die Form des Abzahlungsgeschäfts im Handel mit Nähmaschinen gefunden, von welchen eine sehr große Zahl auf diese Weise abgesetzt wird. Auch sonst wird sie viel angewendet im Maschinenhandel (Kleinmotoren), ferner beim Verkauf von Möbeln, Hausgeräten, Betten, Kleidern, Uhren, Klavieren, Oeldruckbildern, Büchern etc. Auch im Handel mit Wertpapieren hat diese Geschäftsform Eingang gefunden.

Für den Käufer bedeutet das Abzahlungs- oder Ratengeschäft die Möglichkeit, gegen geringe Anzahlung in den Besitz von Gegenständen zu kommen, deren Anschaffungspreis er nicht auf einmal zusammenbringen kann, und die Verpflichtung zur Ratenzahlung hat die Bedeutung

eines Zwanges zur nachträglichen Ersparung des Kaufpreises. Ob die Abzahlungsgeschäfte an sich günstig oder ungünstig zu beurteilen sind, wird zunächst ganz davon abhängen, welche Gegenstände dnrch diese Verbindung von Kreditgeschäft nnd Sparzwang erworben werden. Die Erleichterung des Ankaufs von Dingen, welche dem Erwerb oder einer Erhöhung der Lebenshaltung der Käufer dienen, wird überwiegend als etwas Erfreuliches anzusehen sein, besonders dann, wenn der Käufer auf diese Weise davor beschützt wird, gefährlichere Kreditgeschäfte zu machen. Das Abzahlnngsgeschäft ist ein unerfreuliches, wenn urteilsunfähige oder willensschwache Menschen sich durch die niedere Anzahlung oder die Beredsamkeit der Verkäufer verleiten lassen, für sie unnütze (häufig auch noch schauderhaft geschmacklose) Dinge zu kaufen. In dieser Hinsicht ist das Abzahlungsgeschäft nur graduell, nicht der Art nach verschieden von anderen modernen Verkaufsveranstaltungen, welche dem Käufer verständige wie thörichte Anschaffungen erleichtern. Den kleinen, in herkömmlicher Weise arbeitenden Detailhändlern ist diese, wie jede andere neue Form der Konkurrenz unbeqnem, und aus diesen Kreisen ist zuerst die Forderung erhoben, mit gesetzlichen Einschränkungen gegen das Abzahlungsgeschäft vorzugehen. So wenig es an sich möglich ist, durch gesetzliche Maßregeln urteilslose Menschen an thörichten Einkäufen zu hindern, und so wenig zu gunsten Einzelner deren Konkurrenten von Staats wegen gehindert werden dürfen, vernünftigen Bedürfnissen entgegenznkommen, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, daß im Abzahlungsgeschäft auch Mißstände sich entwickelt haben, wie schon die ungeheure Zahl von Prozessen zeigt, die aus den Abzahlungsgeschäften entstand (in Berlin, nach H. Jastrow's Schätzung um 1890 $^1/_7$—$^1/_8$ aller Amtsgerichtsprozesse ohne Wechselsachen, in Wien Mitte der achtziger Jahre 50—80 % der Bagatellklagen).

Zunächst ist behauptet worden, daß die Form der Ratenzahlung oft einen ganz unverhältnismäßig hohen Gesamtpreis verschleiere, die Verkäufer unmäßige Gewinne machten. Gewiß kommt das vor. Aber bei der Höhe des Ratenpreises gegenüber dem Barpreise ist nicht außer acht zu lassen, daß der Verkäufer mit erheblichen Ausfällen zu rechnen hat, daß die Kosten des Geschäfts verhältnismäßig sehr hoch sind und daß der Geschäftsverkehr mit den zahlreichen kleinen Ratenschuldnern kein angenehmer ist. Alles dies sind Umstände, welche die Preise stark über die Barpreise hinaus steigern müssen. Gegen besonders bedenkliche Ueberforderungen ist Abhilfe geschaffen durch die Ausdehnung des Wucherbegriffes anf alle zweiseitigen Rechtsgeschäfte durch das G. v. 19./VI. 1893.

Erheblich mehr Gewicht kam den Klagen zu über die Folgen der Rechtsformen, deren sich die Abzahlungsgeschäfte bedienten, um ihre Forderungen sicherzustellen. Die Käufer beim Abzahlungsgeschäft sind häufig Personen geringer Kreditwürdigkeit. Der Verkäufer sucht daher sich zu sichern durch besondere Vereinbarungen mit dem Käufer, da er — nach deutschem Recht, im Gegensatz zum englischen — kein Pfandrecht an der verkanften Sache für den Verkaufspreis hat. Der Verkäufer vereinbart daher mit dem Käufer — regelmäßig in der Form, daß dieser einen Kaufvertrag unterschreibt — daß es ihm freisteht die Sache zurückzunehmen, wenn der Käufer mit einer Rate im Rückstande ist. Dazu kam aber regelmäßig die weitere Abrede, daß alles, was bereits gezahlt ist, dem Händler verfällt. Rechtlich ermöglicht wurde dies auf zweierlei Weise: entweder dadurch, daß der Verkäufer sich das Eigentum vorbehält bis zur Bezahlung des ganzen Kaufpreises, oder so, daß der Vertrag als Mietsvertrag erscheint. Die Raten sind in letzterem Falle der Mietspreis für die Benutzung. Es ist vor allem die rücksichtslose Ausnutzung dieses Rechts des Verkäufers, die verkaufte Sache zurückzunehmen, während dem Käufer alle bereits gezahlten Raten verloren gehen, welche zu Härten geführt und Erbitterung hervorgerufen hat. Anch ohne den Eigentumsvorbehalt können aber Mißstände entstehen, wenn die Händler sich zusichern lassen, daß durch Verabsäumen einer einzigen Ratenzahlung der ganze Kaufpreis fällig wird.

Es sind diese Mißstände, welche zum Einschreiten der Gesetzgebung geführt haben, zunächst in Deutschland. Eine Ende 1892 dem Reichstage gemachte Vorlage wnrde 1893 mit einigen Aenderungen wieder eingebracht nnd am 16./V. 1894 als Gesetz betr. die Abzahlungsgeschäfte veröffentlicht. Das Gesetz hat diese Geschäfte weder allgemein, noch, wie von manchen gefordert wurde, für gewisse Gegenstände („Luxusartikel") verboten, noch Erschwerungen in Form höherer Besteuerung, Konzessionspflicht oder polizeilicher Kontrolle der Verkäufer eingeführt. Es knüpft an die Mißbräuche an, die sich beim Eigentumsvorbehalt des Verkäufers gezeigt haben, ohne doch diesen Vorbehalt zu beseitigen und ihn etwa, wie auch vorgeschlagen, durch ein Pfandrecht des Verkäufers zu ersetzen. Das Gesetz beschränkt sich darauf, die Abrede der Verwirkung der bereits geleisteten Ratenzahlungen unwirksam zn machen. Macht der Verkäufer sein Rücktrittsrecht geltend und nimmt er die Sache zurück, so ist er seinerseits zur Rückerstattung der vom Käufer empfangenen Leistungen verpflichtet. Dafür hat aber der Käufer dem Verkäufer für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendungen sowie für Beschädigungen der Sache Ersatz zu leisten und für die Ueberlassung des Gebrauchs oder der Benntzung deren Wert zn vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung der

Sache Rücksicht zu nehmen ist. Um zu verhindern, daß diese Festsetzungen durch Verabredung von Konventionalstrafen umgangen werden, ist bestimmt, daß eine unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafe vom Gericht auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann.

Die Verabredung, daß bei Versäumnis von Zahlungsterminen die ganze Restschuld fällig wird, ist nur dann giltig, wenn der Käufer mit zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen im Verzuge ist nnd der Betrag, mit deren Zahlnng er im Verzuge ist, mindestens dem zehnten Teile des Kaufpreises der übergebenen Sache gleich kommt. Die Bestimmungen über Abzahlungsgeschäfte finden auch dann Anwendung, wenn nicht die Form des Verkaufs, sondern eine andere Rechtsform, insbesondere die der Miete angewendet worden ist.

Für die Anwendung der Form des Abzahlungsgeschäftes auf den Erwerb von Wertpapieren besteht kein wirtschaftliches Bedürfnis. Doch beschränkt sich das Gesetz von 1894 darauf, die bedenklichsten dieser Geschäfte zu verbieten. Wer Lotterielose, Inhaberpapiere mit Prämien oder Bezugs- oder Anteilscheine auf solche Wertpapiere gegen Teilzahlungen verkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.

Durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 7./VIII. 1896 ist der Betrieb des Abzahlungsgeschäftes im Umherziehen verboten worden.

Ueber die Wirkungen des Gesetzes schon jetzt viel zu sagen, ist nicht gut möglich. Es scheint, als ob die Prozesse sich verminderten und die Klagen sich beruhigt hätten. Die Zahl der Geschäftsbetriebe, welche ausschließlich das Abzahlungsgeschäft pflegen (Abzahlungsbazare), scheint sich sehr vermindert zu haben, was aber nach einer Notiz im „Konfektionär“ (August 1895) nicht dem neuen Gesetz, sondern veränderten Verhältnissen im Geschäftsleben zugeschrieben wird.

In Oesterreich ist 1891 ein Entwurf eines Gesetzes betr. die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung ausgearbeitet, der sehr viel weiter geht als das deutsche Gesetz. Doch hat er bisher nicht Gesetzeskraft erhalten.

Dagegen ist seit 30. VI. 1878 in Oesterreich die Veräußerung von Losen gegen Ratenzahlung verboten. In Ungarn ist durch Gesetz von 1883 die Veräußerung von Wertpapieren gegen Ratenzahlungen überhaupt unter obrigkeitliche Kontrolle gestellt.

Litteratur.

C. Höhne, Die Theorie des sog. Leihvertrages. 1886. — *V. Mataja. Ratenhandel und Abzahlungsgeschäfte* (*i. Arch. f. soz. Ges., Bd.* 1 *S.* 157 *ff.*) — *Derselbe, Art. Abzahlungsgeschäfte* (*H. d. St. Bd* 1 *S.* 14 *ff.*). — *W. Hausmann, Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung,* 1891. — *A. Cohen, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes.* 1891. — *Derselbe, Die Verbreitung des Abzahlungssystems im Maschinenhandel* (*Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd* 15 *S.* 609 *ff.*). — *Derselbe, Das Abzahlungsgeschäft im Auslande* (*Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 15 *S.* 907 *ff.*). — *S. Lichtenthal, Das Ratenzahlungssystem,* 1891. — *C. Höhns, Die gesetzliche Regelung des Raten- und Abzahlungsgeschäftes.* 1891. — *Verhandlungen des* 21. *D. Juristentages, II S* 117 *ff.* (*Gutachten von Wilks*), *S* 131 *ff.* (*Gutachten von Heck*) *und III S.* 42 *ff.*, 1890/91. — *R. van der Borght, Zur Reform des Abzahlungsgeschäftes* (*i. Arch. f. soz. Ges., Bd* 4 *S.* 270 *ff.*). — *Verhandlungen des* 22. *D. Juristentages. I S.* 265 *ff.* (*Gutachten von H. Jastrow*) *und IV S.* 124 *ff.*, 1892/93. — *H. Jastrow, Das deutsche Reichsgesetz über die Abzahlungsgeschäfte* (*i. Arch. f. soz. Ges., Bd.* 7 *S.* 278 *ff.*). — *J. Pierstorff, Art. Abzahlungsgeschäfte* (*i. H. d. St., Suppl. I S.* 1 *ff.*) — *H. Jastrow, Die Praxis des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte* (*i. Soziale Praxis, Bd.* 5 *S* 868 *ff.*).

Karl Rathgen.

Abzugsgeld s. Abfahrtsgeld.

Accise.

1. Terminologisches. Ursprung nnd Entwickelung der A. 2. Die A. in den deutschen Staaten. 3. Die A. in England.

1. Terminologisches. Ursprung und Entwickelung der A. Unter der Bezeichnung „Accise“ werden eine Reihe verbrauchs- und verkehrssteuerartiger Abgaben zusammengefaßt. Seinem Ursprung nach geht das Wort auf assidere, assisia, cisia zurück und bedeutet soviel wie Anlage oder Abgabe. Cisia, Cisa oder verdeutscht Ziese scheint die älteste Form zu sein. Aehnliche Abgaben werden in österreichischen, rheinischen und niederdeutschen Gebieten als „Ungelt“ (s. Art. „Ungelt“) erwähnt, lediglich ein Resultat historischer Entwickelung.

Die Accisen treten zuerst in der städtischen Finanzwirtschaft auf und entstehen mit den Marktabgaben und Zöllen in diesen Gemeinwesen. Später haben sich die Territorialstaaten mit ihren gesteigerten Finanzbedürfnissen dieser Abgaben bemächtigt und sie namentlich im 17. und 18. Jahrhundert ausgebildet, als die Kriegszeiten und die Haltung der stehenden Heere eine wachsende Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte erheischten, welchen die alten Steuersysteme nicht mehr zu entsprechen vermochten. Die Accisen schlossen, ähnlich wie die Regalien, Einnahmequellen der verschiedensten Art ein, wobei jedoch die Verbrauchssteuern das Rückgrat des ganzen Systems bilden. Daneben sind besonders auch verkehrssteuerartige Elemente zu erkennen. Die Verbreitung der Accise ist auf die deutschen Gebiete nnd auf

England beschränkt, sie ist der romanischen Steuerentwickelung fremd. Eine theoretische Stütze fand die Accise im 17. Jahrhundert durch die meisten Finanzschriftsteller jener Zeit, wie ihr auch die öffentliche Meinung besonders günstig war; denn die oberen Schichten wurden wenig empfindlich von ihr getroffen und die ärmeren Klassen empfanden sie weniger hart, als die mit strengen Exekutionen verbundene direkte Besteuerung. So konnte in die Köpfe der Finanztheoretiker im 17. Jahrhundert der Gedanke Eingang finden, durch eine „Universalaccise" alle übrigen Steuerarten aufzusaugen.

2. Die A. in den deutschen Staaten. a) Preußen. Nach verschiedenen Versuchen des 15. und 16. Jahrhunderts von Bier und Getreide Verbrauchssteuern zu erheben, tritt die Accise als staatliche Auflage seit dem dreißigjährigen Kriege als bleibendes Element in die Entwickelung ein und diente zunächst zum Unterhalt der stehenden Heere. Eine 1641 eingeführte Generalaccise mußte nach kurzem Bestande wieder aufgehoben werden. 1667 wurde ein neuer Versuch gemacht, die Kontribution auf das platte Land und die Mediatstädte zu beschränken (s. Art. „Kontribution"), die städtischen Gemeinwesen dagegen den Accisen zu unterwerfen und sie so der Kontributionsverfassung einzugliedern. 1680 und 1684 wurde sie reformiert. 1701 erfolgten Erhöhungen, auch ihre Ausdehnung auf Pommern und Friedrich Wilhelm I. führte sie in den übrigen Provinzen, Friedrich der Große in Schlesien ein. 1777 fand sie auch in den westfälischen Provinzen nach mancherlei Widersprüchen und 1804 in den neuen Erwerbungen durch den Reichsdeputations-Hauptschluß, nicht aber in Süd- und Neuostpreußen Eingang. 1736 wurde ein umfassendes Accise-Reglement erlassen und 1766 die Verwaltung derselben neben den Zöllen der von französischen Beamten geleiteten „Regie" übertragen, eine Einrichtung, welche unter Friedrich Wilhelm II. 1786 wieder beseitigt wurde.

Die Accise in Brandenburg-Preußen war somit ein System von Staatssteuern, welches auf die Städte beschränkt war und neben einer mäßigen Kopf-, Gewerbe- und Grundsteuer wesentlich innere Verbrauchsabgaben auf Getränke, Getreide, Fleisch, Viktualien und Kaufmannswaren enthielt. Die Erhebung fand teils beim Einbringen in die Stadt, teils bei der Produktion, teils beim Verkaufe statt. Die einzelnen Steuersätze waren mäßig, die Zahl der betroffenen Gegenstände dagegen war sehr beträchtlich. Durch G. v. 28./X. 1810 sollte die Accise beseitigt und durch ein Verbrauchssteuersystem unter Gleichstellung von Stadt und Land ersetzt werden. Die Hauptgegenstände der Besteuerung sollten Fleisch, Mehl, Bier und Branntwein sein. Die unthunliche Gleichstellung von Stadt und Land wurde 1811 wieder aufgehoben und für die Verbrauchsabgaben wurden die größeren Städte einer- und die kleineren und das platte Land andererseits geschieden. Die endgiltige Regelung geschah durch G. v. 30./V. 1820 (Vgl. Art. „Einkommensteuer" und „Mahl- u. Schlachtsteuer").

b) Sachsen. Die erste Ziese, eine Verkaufsabgabe vom 20. bezw. 10. Pfennig, wurde in Sachsen 1438 bewilligt und 1470 vor allem auf den Brot- und Fleischverkauf ausgedehnt, aber in der Folgezeit wesentlich zu einer Getränkesteuer herabgedrückt. Sie ward von den Städten eingehoben. Nach mancherlei Veränderungen bleibt sie seit 1502 die allgemeine Tranksteuer, ausdrücklich zur Verzinsung und Tilgung der landesherrlichen Schuld bewilligt. Bis 1605 war sie die einzige Verbrauchssteuer, zu welcher indessen 1605 eine außerordentliche Weinsteuer und 1628 die Fleischsteuer hinzukamen. Die Kriegszeiten des 17. Jahrhunderts führten zu weiteren Ausdehnungen, Erhöhungen und Veränderungen. Seit 1705 und 1707 bestanden die Generalaccise und die Land- und Warenaccise. Erstere war ursprünglich nur eine städtische Steuer und umfaßte ein buntes Gemisch von Verkehrs- und Verbrauchssteuern, während letztere für Stadt und Land eine Eingangs- und Produktionsabgabe darstellte. Dazu hatte das platte Land noch eine allgemeine Generalaccise von Wein, Bier, Branntwein, vom Backen und Schlachten u. dergl. m. zu entrichten. 1822 wird die Land- und Warenaccise nebst anderen indirekten Abgaben beseitigt und durch eine Generalaccise von allen ein- und durchgeführten Waren ersetzt und 1824 tritt an die Stelle der städtischen und ländlichen Generalaccise eine neue, sehr verwickelte Generalaccise. In der Hauptsache wurde mit diesem System 1834 durch Beitritt Sachsens zum Zollverein aufgeräumt, während sich Reste bis in die 40er Jahre erhielten.

c) Andere deutsche Staaten. In Bayern wird 1542 zuerst eine Accise von der Einfuhr ausländischer und der Ausfuhr inländischer Waren bewilligt. Ursprünglich war sie eine Getränkesteuer, welche sich aber später auch auf andere Waren bezog. Im 18. Jahrhundert tritt ihre finanzielle Bedeutung zurück. Im Gegensatze zur Accise in Preußen, Sachsen und Bayern ist diejenige in Württemberg (G. v. 18./IX. 1852) eine Verbindung von Gebühren und Verkehrssteuern von Kauf und Tausch von Liegenschaften, von Lotterien, Ausspielungen, Theatern u. s. f. Der Accis in Baden (V. v. 18./V. 1855) endlich ist eine Abgabe von Vermögensübergängen durch Schenkung, Erbschaft oder Liegenschaftsübertragung. Das Verbrauchssteuer-Element fehlt hier gänzlich.

3. Die A. in England. Nach erfolglosen Versuchen unter der Königin Elisabeth Verbrauchssteuern einzuführen, drängte die Finanznot unter Karl I. 1643 zur Schaffung einer nach holländischem Vorbild gestalteten Accise (Excise) von Ale, Bier, Obstwein, Branntwein und anderen Artikeln. Zunächst nur für die Kriegszeit bewilligt, wurde sie in den folgenden Jahren als ständiger Bestandteil dem britischen Steuersystem eingefügt. Nach mancherlei Kämpfen gegen sie diente die Excise zur Deckung der um $^1/_3$ erhöhten Einkünfte der Krone nach Beseitigung der lehensherrlichen Abgaben an den König (Hereditary Excise) und wurde aus Verbrauchsabgaben von Getränken und anderen Genußmitteln gespeist. Neben der bleibenden, unveränder-

lichen Hereditary Excise bewilligte man dem König auf Lebzeiten den gleichen Abgabesatz als Temporary Excise. Mit Jakob II. verschwindet sie, um unter Wilhelm III. in veränderter Form wieder aufzutauchen. In den folgenden 100 Jahren nimmt ihre Bedeutung, hauptsächlich durch Krieg veranlaßt, immer mehr zu und sie wird auf eine ganze Reihe neuer Waren ausgedehnt. Während des 18. Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des 19. besteht ein fortwährender Kampf für und wider diese Form der Besteuerung, deren Umfang und Ertrag im fortwährenden Wachstum begriffen waren. Erst seit den 50er Jahren unseres Jahrhunderts wird das britische Steuersystem in der Richtung der direkten Besteuerung fortgebildet. Daneben erhält die Excise, insbesondere seit 1861, ihre Stellung im Steuersystem, indem sie die notwendige Ergänzung durch eine höhere Belastung des Verbrauchs besonders steuerfähiger Güter, namentlich der geistigen Getränke darstellt. Heute sind ihr unterworfen Bier, Branntwein, Spielkarten, Würfel, patentierte Arzeneimittel u. dgl. m. Ertrag 1897: 32,26 Mill. Pfd. Sterl.

Litteratur.

Arnold, Verfassungsgeschichte deutscher Freistädte, Gotha 1854. — *Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin* 1805 — *Inama-Sternegg, Der Acciseatreit deutscher Finanztheoretiker im* 17. *und* 18. *Jahrh., Zeitschr. f. Staatsw.* 1865. — *Zeumer, Die deutschen Städtesteuern des* 12. *und* 13. *Jahrhunderts, Leipzig* 1878. — *Schmoller, Epochen der preußischen Finanzpolitik. Jahrb. f. Ges. und Verw.* 1877. — *Wagner, Fin. III. S.* 115—117 *u.* 177, 278 *ff.* — *Vocke, Geschichte der Steuern des britischen Reiches, Stuttgart* 1858. — *Leser, Ein Acciseatreit in England, Heidelberg* 1878. — *Dowell, History of Taxation and Taxes in England,* 2 *ed. London* 1888. — *v. Philippovich, Art. „Accise" im H. d. St. Bd* 1. *S* 17. *ff.*

Max von Heckel.

Achenwall, Gottfried G.,

geb. 1719 zu preußisch Elbing, gest. als Professor des Natur- und Völkerrechts, der Politik und Statistik an der Universität Göttingen am 1./V. 1772 zu Göttingen.

Seine natur- und staatsrechtlichen, sowie seine historischen und politischen Schriften haben ihren Verfasser nicht lange überlebt und sind längst vergessen. Anders verhält es sich mit seinem „Abriß der Staatswissenschaft der europäischen Reiche" (Göttingen 1749) und den folgenden Auflagen mit der Titeländerung: Staatsverfassung der heutigen vornehmsten europäischen Reiche im Grundriß, letzte 7. Aufl. in 2 Tln. hrsg. von M. C. Sprengel, ebenda 1790—97, welches Werk als erstes statistisches Lehrbuch in deutscher Sprache anzusehen ist und als solches nicht nur von dem Auditorium Achenwall's in Göttingen gewürdigt worden ist, sondern die weitesten Kreise für die junge Wissenschaft, deren Interpret der Göttinger Professor war, eingenommen hat.

Lippert.

Ackerbau und Ackerbausysteme.

1. Bedeutung und Entwickelung des A. im allgemeinen. 2. A. der alten Kulturvölker. 3. Entwickelung des A. vom Zerfall des römischen Reichs bis zum Ausgang des 18. Jahrh. 4. Umgestaltung des A. im 19. Jahrh. 5. Ackerbausysteme. a) Körnerwirtschaft. b) Feldgraswirtschaft. c) Fruchtwechselwirtschaft. d) Weidewirtschaft. e) Freie Wirtschaft.

1. Bedeutung und Entwickelung des A. im allgemeinen. 1) Der Ackerbau stellt den grundlegenden und wichtigsten Teil der wirtschaftlichen Gütererzeugung dar. Durch seine Produkte werden vorzugsweise die Bedürfnisse des Menschen nach Nahrung und Kleidung befriedigt; er liefert die Rohstoffe für die meisten übrigen gewerblichen Thätigkeiten. Seine Bedeutung wird dadurch erhöht, daß er fast ausnahmslos in Verbindung mit Viehzucht betrieben wird, so daß, wenn von Ackerbau die Rede ist, die entsprechende Viehhaltung stillschweigend vorausgesetzt wird. — Gegenüber den rein occupatorischen Gewerben (Jagd und Fischerei) bildet der Ackerbau einen großen Fortschritt in der Kulturentwickelung; mit ihm erst ist der Mensch seßhaft geworden, an ihn knüpft die Bildung von Gemeinde, Volk und Staat an. Auch die gewerblichen Thätigkeiten, welche wir jetzt als Handwerke bezeichnen, haben ihren Ursprung in den Wohnstätten des Ackerbaues und erst später, nach der Gründung von Städten, eine selbständige Existenz gewonnen. Je mehr sich das städtische Leben entwickelte, desto mehr verlor zwar der Ackerbau seine Alleinherrschaft oder Vorherrschaft im wirtschaftlichen Leben; aber andererseits gewann er insofern eine noch höhere Bedeutung, als ihm nun die Aufgabe zufiel, die unentbehrlichsten menschlichen Bedürfnisse nicht nur für die eigenen Gewerbsgenossen, sondern auch für die ganze übrige Bevölkerung zu erzeugen. Hierzu gesellte sich eine andere, fast ebenso wichtige Aufgabe. Die Art des städtischen Lebens bringt es mit sich, daß es auf die physische und moralische Beschaffenheit der Stadtbewohner einen ungünstigen Einfluß ausübt und im Verlauf längerer oder kürzerer Perioden eine Degeneration derselben hervorruft. Die für die dauernde körperliche und geistige Gesundheit des ganzen Volkes unentbehrliche Regeneration vollzieht sich durch die beständige Wanderung der über das Bedürfnis an Arbeitskräften für den Landbau hinaus sich vermehrenden ländlichen Bevölkerung nach den Städten.

2) Die Entwickelung des Ackerbaues zeigt im Verhältnis zu der Entwickelung der meisten übrigen Gewerbe eine große Stetigkeit und Gleichförmigkeit sowohl nach Ländern wie nach

Zeiten. Die Art des Ackerbaubetriebes ist hauptsächlich bedingt durch die Beschaffenheit von Boden und Klima. Beide sind selbst im Laufe großer Zeiträume nur geringen Veränderungen unterworfen, und die Hauptbodenarten finden sich in allen Teilen der Erde, wennschon in abweichenden Mengeverhältnissen. Die Arten der angebauten Kulturpflanzen sind allerdings je nach dem Klima verschieden; aber die Verschiedenheit äußert sich doch nur darin, daß man an Stelle der einen Kulturpflanze eine ähnliche anbaut, die durch ihre Erzeugnisse das nämliche menschliche Bedürfnis, wie jene, befriedigt. Dabei unterliegt das Wachstum und Gedeihen sämtlicher Pflanzen den gleichen Naturgesetzen; sie nähren sich von den überall im Boden nnd in der Luft vorhandenen Nahrungsstoffen. Die wichtigsten Kulturgewächse sind von Anbeginn des Ackerbaues his zur Gegenwart die mehlhaltigen Körnerfrüchte, vor allem die Getreidearten, in zweiter Linie die Hülsenfrüchte gewesen. Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, in wärmeren Klimaten auch Hirse, Mais, Reis, ferner Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken sind diejenigen Pflanzen, mit denen die Ackerbauer von jeher ihre Felder vorzugsweise bestellt haben; daneben waren und sind es Gräser nnd kleeartige Gewächse sowie gewisse Wurzelfrüchte, welche den Bedarf an Futter für die gehaltenen Tiere stets lieferten und noch liefern. Im Zusammenhang damit steht die Gleichförmigkeit und Beständigkeit in der Viehhaltung. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, in untergeordneter Bedeutung auch Esel, Ziegen und einzelne Geflügelarten sind durch alle Zeiten bei allen Kulturvölkern die hauptsächlich gehaltenen landwirtschaftlichen Haustiere gewesen.

Der Gleichförmigkeit und Konstanz der Bodennutzung nnd Viehhaltung entspricht eine ebensolche in den dabei nötigen Verrichtungen und gebrauchten Werkzeugen. Pflügen, Eggen, Bedüngen, Besäen des Ackers, Abschneiden, Einfahren, Ausdreschen oder Zerkleinern der erzeugten Gewächse hilden noch heute die Hauptthätigkeiten des Landmannes, und die dazu benntzten Werkzeuge sind Jahrtausende lang dieselben geblieben oder haben sich doch wenig verändert. Bis zu Anfang oder zur Mitte des 18. Jahrh. gah der Ackerhau, wie ihn die alten Römer trieben, immer das Vorhild für den aller europäischen Kulturvölker ah, worüber sie nur in einzelnen Fällen hinauskamen, meist dahinter zurückblieben. Eine tiefgreifende Umwandlung und Verbesserung trat bei ihnen erst in der zweiten Hälfte des vorigen sowie namentlich in dem laufenden Jahrhundert ein und zwar infolge der großen Entdeckungen, die man auf dem Gebiete der Naturwissenschaften, besonders in der Erforschnng des Lehens der Pflanzen und Tiere, gemacht hatte. Während man his dahin den Ackerbau lediglich auf Grund fremder und eigener Erfahrungen betrieben, fing man nunmehr an, nicht hlos diese, sondern auch die neu entdeckten Naturgesetze auf den Landbau anznwenden: der früher rein empirische Feldbau wurde, wie der technische Ausdruck lautete, ein rationeller.

2. A. der alten Kulturvölker. 3) Von dem Ackerbau der alten Kulturvölker, mit Ausnahme desjenigen der Römer, wissen wir sehr wenig. Ueber den der Griechen besitzen wir die genauesten Angaben in der wenig umfangreichen Dichtung des Hesiod (um 800 vor Chr. Geh.) „Ἔργα καὶ Ἡμέραι“ (Tagewerke). Weizen und namentlich Gerste waren in Griechenland wie in den angrenzenden asiatischen Ländern die hauptsächlich kultivierten Gewächse; daneben baute man auch Hülsenfrüchte und einige Futterkräuter. In den günstig gelegenen Gegenden wandte man der Pflege des Weinstockes, der Olive und des Feigenhaumes große Sorgfalt zu. Im übrigen war die Bearbeitung und Bestellung des Feldes eine sehr primitive. Von Haustieren hielt man die auch jetzt in Enropa gezüchteten: Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine; sie mußten sich ihre Nahrung größtenteils selbst auf den umfangreichen Weiden suchen, und ihre Erzeugnisse trugen fast noch mehr als die Erzengnisse des Ackerhaues dazu bei, den Bedarf der Bevölkerung an Nahrung und Kleidung zn decken.

Weit entwickelter war der Ackerbau der Römer. Es geht dies schon daraus hervor, daß eine ganze Anzahl hervorragender Römer den Landhau zum Gegenstande ihrer schriftstellerischen Thätigkeit gemacht haben, deren Werke uns auch noch meist erhalten sind: M. Porcius Cato, M. Terentius Varro, L. Jun. Mod. Columella, Palladius, Caj. Plinius secnndus, Vergilius Maro. Diese und anderer Männer Werke zeigen, daß die Römer den Ackerbau mit ungewöhnlicher Sorgfalt und Sachkenntnis betrieben und ihn zu einer Vollkommenheit gebracht haben, wie sie von den späteren Kulturvölkern kaum his zu Ende des 18. Jahrh. erreicht wurde.

Der Bearbeitung und Bestellnng des Ackers wendeten die Römer große Sorgfalt zu; sie bedienten sich dabei als Spanngeräte des Pfluges, der Egge und der Walze, als Handgeräte des Spatens, der Hacke, des Karstes und des Rechens. Für alle diese Werkzeuge besaßen sie, je nach der Natur des Bodens und der Arbeit, verschiedene Konstruktionen. Ucher die beste Zeit für das Pflügen, über Zahl, Tiefe, Breite und Richtung der Pflugfurchen hatten sie so vollkommene Regeln, wie sie auf rein erfahrungsmäßigem Wege überhaupt nur zn finden möglich waren. Als Dünger benntzten sie nicht hloß den Stalldünger, sondern anch die menschlichen Exkremente, ferner Fleisch, Blut, Haare, Baumlaub, Unkräuter, Seegras, Asche, Ruß,

Kalk, Gips, Mergel etc. Auch von der Gründüngung, namentlich mit Lupinen, ferner mit Wicken, Bohnen etc. wurde ein umfassender Gebrauch gemacht.

Die Getreidearten und Hülsenfrüchte bildeten bei den Römern die hauptsächlichsten Ackerbaugewächse; von ersteren wurden besonders Weizen, Dinkel, Gerste und Hirse, von letzteren Erbsen, Bohnen, Linsen und Lupinen kultiviert. Auch verschiedene Rüben- und Kleearten wurden gebaut. Sie trieben ferner und zwar in ausgedehnter und sorgfältiger Weise die Kultur einer großen Zahl von Handelsgewächsen wie Flachs, Hanf, Mohn, Senf, Rettig, Cichorie etc. Alle Feldfrüchte, selbst das Getreide, wurden während der Vegetationszeit mit der Hand oder Handwerkzeugen gejätet, gehackt, auch wohl behäufelt. Wenn die Römer auch keine bestimmten Grundsätze über die zweckmäßigste Aufeinanderfolge der Früchte hatten, so waren ihnen doch die Vorteile eines Wechsels, die in dem Anbau verschiedenartiger Pflanzen hintereinander lagen, wohl bekannt und wurden reichlich ausgenutzt.

Nicht mindere Sorgfalt wie dem Ackerbau wendeten die Römer der Viehhaltung zu; ihre Schriftsteller geben über die Behandlung der verschiedenen Haustierarten die eingehendsten, auf bewährter Erfahrung gegründeten Regeln.

Durch das ganze Mittelalter hindurch und weiter bis in das 18. Jahrh. bildeten die oben genannten römischen Schriftsteller die Hauptquelle, aus der die landwirtschaftlichen Schriftsteller der europäischen Kulturvölker schöpften und die sie als ihre wichtigsten Gewährsmänner citierten.

3. Entwickelung des A. vom Zerfall des römischen Reiches bis zum Ausgang des 18. Jahrh. 4) Die römischen Kolonisten verpflanzten die in ihrer Heimat geübte Art des Ackerbaues in die dem römischen Reich unterworfenen Länder, so auch nach Gallien, Germanien, Britannien. Vieles davon ging im Strom der Völkerwanderung verloren; das meiste erhielt sich aber doch, wenigstens in einigen Bezirken, von wo es dann, nachdem wieder ruhigere Zeiten eingetreten waren, unter den neu angesiedelten und mit den früheren Bewohnern vermischten Völkerschaften allmähliche Verbreitung fand. Besonders bedeutungsvoll für die Entwickelung des Ackerbaues war bei Beginn des Mittelalters die Thätigkeit Karls des Großen, der sich sehr eingehend um die Landwirtschaft bekümmerte und für die Bewirtschaftung seiner zahlreichen und ausgedehnten Güter ebenso genaue wie nach den damaligen Verhältnissen zweckmäßige Vorschriften gab. Aus seinem Capitulare de villis sowie aus dem Specimen Breviarii rerum fiscalium Caroli M. läßt sich noch ziemlich genau die damals auf den kaiserlichen Gütern geübte Wirtschaftsweise erkennen. Eine besondere Aufmerksamkeit widmete Karl der Große dem Garten- und Obstbau. In dem Capitulare de villis sind mehr als 70 Gartengewächse, außerdem zahlreiche Obstsorten aufgeführt, deren Anbau auf den kaiserlichen Gütern anbefohlen war.

5) Von wesentlichem Einfluß auf die Entwickelung des Ackerbaues waren die rechtlichen Verhältnisse, die sich in Bezug auf den Besitz und die Benutzung des Grund und Bodens schon bald nach Beendigung der Völkerwanderung ausbildeten und der Landwirtschaft aller europäischen Kulturvölker eine Richtung verliehen, welche sie, unter mancherlei örtlichen und zeitlichen Modifikationen, ungefähr ein Jahrtausend lang beibehalten hat. Es war das einmal das sog. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis und dann der Flurzwang in der weitesten Bedeutung dieses Wortes. Die niedere ländliche Bevölkerung, die Bauern, waren den großen Grundherren zu bestimmten persönlichen Diensten und Naturalabgaben verpflichtet und dadurch nicht nur in der Verwendung ihrer Arbeitskraft, sondern auch in der Art der Bodennutzung beschränkt. Die letztere Beschränkung bestand aber auch für die Grundherren, insofern als sie bei der Bodennutzung von den hergebrachten Arbeitsleistungen der unterthänigen Bauern abhängig waren. Für die unter herrschaftlicher Verwaltung stehenden Güter wie für die Bauerngüter und Bauerndörfer bildeten sich feste Regeln in Bezug auf Zeit und Art der Bearbeitung und Benutzung des Bodens aus, die kein Einzelner überschreiten durfte, und die man unter den Begriff Flurzwang zusammenfassen kann. Unter dem Einfluß des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses und des Flurzwanges gestaltete sich der Betrieb des Ackerbaues etwa folgendermaßen. Das Ackerland wurde fast ausschließlich zur Erzeugung von Getreide, in geringem Grade auch zu der von Hülsenfrüchten benutzt. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle war die ganze zu einer Gemeinde gehörige Ackerflur in drei Teile geteilt, von denen im Wechsel einer als Brache behandelt, der zweite mit Wintergetreide, der dritte mit Sommergetreide oder auch mit etwas Hülsenfrüchten bestellt wurde. Hier und da gab es auch Vierfelderwirtschaft, bei der der vierte Teil brach lag und drei mit Getreide bebaut wurden; oder Zweifelderwirtschaft, bei der Brache und Getreidebau jährlich wechselten. Den Bedarf an Futterkräutern, Gemüse, Handelsfrüchten zog man in Gärten, die von dem Flurzwang ausgenommen waren. Diese primitive und wenig ertragreiche Art des Ackerbaues genügte, solange die Bevölkerung noch dünn und damit der Bedarf an Bodenprodukten gering war, oder solange wenigstens der Ueberfluß an Wald die Möglichkeit darbot, bisher unbebaute Flächen für die Erzeugung von Brotfrüchten heranzuziehen.

Solches traf für die meisten Gegenden bis etwa zum 18. Jahrh. zu. Durch zahlreiche Kriege, durch verheerende Seuchen wurde ein Wachstum der Bevölkerung, mit dem der Ertrag an Bodenprodukten nicht hätte Schritt halten können, verhindert. Auch gab in Deutschland die Kolonisation der den Slaven abgewonnenen ostelbischen Gebiete eine reichlich benutzte Gelegenheit, denjenigen Bauern, die in der Heimat keine sichere Existenz mehr finden konnten, anderweitig eine solche zu verschaffen. Nur in der Nähe von Städten und in einigen anderen verkehrs- und volkreichen Bezirken trat schon frühzeitiger die Notwendigkeit hervor, von der sonst allgemein üblichen Art des Ackerbaues abzugehen.

6) Indessen zeigte sich schon am Ende des Mittelalters in dem stärker bevölkerten südwestlichen und mittleren Deutschland eine große Unzufriedenheit der Bauern, hervorgerufen teils durch die freiheitlichen Zeitideen, teils aber auch durch den seitens der Grundherren auf die niedere ländliche Bevölkerung ausgeübten Druck. Es entspann sich der Bauernkrieg, der mit der Niederlage der Bauern endigte (1525). Durch die Art seines Ausganges wurde die Lage der Bauern mindestens nicht verbessert. Die zunehmende Vermehrung des Ackerlandes, ferner der allmählich sich vollziehende Uebergang der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft, endlich das Aufkommen der stehenden Heere zwang gewissermaßen den Staat wie die großen Grundherren, den Bauern größere Lasten an Diensten und Abgaben aufzuerlegen, während den letzteren gleichzeitig die für sie so wichtige Waldnutzung immer mehr entzogen, auch die mit Wald bestandene Fläche immer geringer wurde. Viel größeres Unheil über die Landwirtschaft und über die ländliche Bevölkerung brachte im folgenden Jahrhundert der dreißigjährige Krieg (1618—1648), der in fast allen Teilen des Deutschen Reiches in verheerender Weise wütete. Viele Bauerndörfer verschwanden damals vom Erdboden oder wurden von ihren Bewohnern verlassen, große Strecken früher bebauten Landes blieben unbebaut liegen, die Zahl der Bevölkerung, besonders der ländlichen, wurde stark vermindert. Roscher sagt in Bezug hierauf: „In der That wird man sich die volkswirtschaftliche Verwüstung des Krieges nicht leicht zu arg vorstellen“ (Gesch. d. Nat., S. 219). Besonders stark litt der Bauernstand. Die Grundherren geboten über größere geistige und materielle Mittel, um die Nachteile, welche auch sie durch den Krieg erlitten hatten, leichter wieder auszugleichen; sodann aber versuchten sie sich vielfach dadurch schadlos zu halten, daß sie wüst liegende Bauernhöfe einzogen, auch den noch vorhandenen Bauern größere Leistungen zumuteten. Nach dem dreißigjährigen Kriege wurde das Einziehen der Bauernhöfe oder das sog. Legen der Bauern in manchen Teilen des Deutschen Reiches in ungewöhnlich starkem Umfange getrieben.

7) Der Landwirtschaft und insbesondere den Bauern kam zu Ende des 17. und das ganze 18. Jahrhundert hindurch zu Hilfe die erstarkende landesherrliche Gewalt. Die besten deutschen Fürsten und Staatsmänner, an der Spitze die preuß. Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich d. Gr., aber auch die Kaiserin Maria Theresia und ihr Sohn Joseph II. betrachteten es als eine ihrer wichtigsten Pflichten, die tief darniederliegende landwirtschaftliche Produktion wieder zu heben und hierzu hatten sie infolge ihrer nahezu absoluten Fürstengewalt auch die Macht. Das Legen der Bauern wurde untersagt oder doch auf ein sehr geringes Maß herabgedrückt. Es wurden alle zu Gebote stehenden Kräfte und Mittel benutzt, um Verbesserungen in dem technischen Betrieb der Landwirtschaft, also in Ackerbau und Viehhaltung, ausfindig und die Benutzung derselben den einzelnen Landwirten zugänglich zu machen.

Ganz richtig erkannte man, daß der weitaus größte Uebelstand bei dem damaligen Landwirtschaftsbetrieb in der geringfügigen Düngerproduktion und in der nach Quantität wie Qualität mangelhaften Viehhaltung lag. Beides bedingte sich gegenseitig. Der Acker lieferte außer dem wenig nahrhaften Stroh sowie der kärglichen Stoppel- und Brachweide kein Futter für die Tiere, deren Nahrungsbedarf daher im Sommer vorzugsweise durch die gar nicht gepflegten ständigen Weiden, im Winter durch das Heu der wenig gepflegten Wiesen gedeckt werden mußte. Die schlechte Ernährung der Tiere hatte zur Folge eine unzureichende Düngung und damit eine geringe Ertragsfähigkeit der Ackerfelder. Die wichtigste Abhilfe war in einem verstärkten Futterbau auf dem Ackerlande zu finden. Man versuchte deshalb, wo und insoweit der Flurzwang es zuließ, die Brache ganz oder teilweise mit Futterkräutern und Wurzelgewächsen zu bestellen. Diesem Bestreben ist die Einführung des Anbaues von Rotklee, Weißklee, Luzerne, auch von Kartoffeln und Rüben zu danken, die sich in einzelnen Teilen des Deutschen Reiches schon im 18., allgemein erst im 19. Jahrhundert vollzog. Von ganz besonderer Wichtigkeit war die Einführung des Kleebaues. In den spanischen Niederlanden hatte man denselben allerdings schon seit Jahrhunderten geübt, vereinzelt auch am Niederrhein, in Frankreich und England. Aber in den meisten Gegenden stand ihm nicht nur die Unkenntnis der ländlichen Bevölkerung, sondern auch der fast überall herrschende Flurzwang entgegen. In Deutschland ging die Anregung zur allgemeinen Einführung des Kleebaues von der 1760 in Lautern gegründeten Kurpfälzischen physikalisch-öko-

nomischen Societät aus. Durch sie und durch eigene, auf seinen vielen Reisen als Kriegskommissar gesammelte Erfahrungen angeregt, hat dann Joh. Chr. Schubart (1734—1787) im mittleren, nördlichen und südöstlichen Deutschland besonders erfolgreich für die Einführung des Kleebaues gewirkt. In Anerkennung seiner Verdienste wurde er vom Kaiser Joseph II. unter dem Namen „Edler von dem Kleefelde" in den Adelstand erhoben.

Ein weiterer, im Laufe des 18. Jahrhunderts gemachter Fortschritt bestand darin, daß man vollkommnere Ackerwerkzeuge zu konstruieren und anzuwenden versuchte. Auch dieser Fortschritt ging von den Niederlanden aus, wo man Ende des 17. Jahrhunderts den Pflug mit gewundenem Streichbrett erfand, der später in England, dann in Frankreich und Deutschland nachgebildet wurde. Daran knüpfte sich, besonders von England ausgehend, die Erfindung und Benutzung einer ganzen Reihe von Ackerinstrumenten, die man unter dem Namen der Kultivatoren zusammenfaßt (Pferdehacken, Exstirpatoren, Grubber, Häufelpflüge etc.). Diese in Verbindung mit den besseren Pfluginstrumenten ermöglichten eine weit vollkommenere Bearbeitung des Bodens, als sie früher möglich gewesen war.

8) Die hier geschilderten Fortschritte hatten aber keineswegs eine durchgreifende Umgestaltung des Ackerbaues zur Folge. Sie wurden in allen europäischen Kulturländern nur von einer kleinen Anzahl von Landwirten nutzbar gemacht. Ihrer Verallgemeinerung standen die gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Schranken entgegen, welche der freien Benutzung des Bodens und der freien Bethätigung der persönlichen Kräfte der Landbewohner gezogen waren, also: das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis, die gemeinsamen Weiderechte an den Grundstücken, der Flurzwang. Ohne Entfernung dieser war für die Mehrzahl der Landwirte die Einschränkung der Brache, ein umfassender Anbau von Futterkräutern auf dem Ackerlande und damit eine bessere Ernährung der Tiere und eine reichlichere Düngerproduktion unmöglich gemacht. Ein weiteres Hindernis für einen rationellen Betrieb des Ackerbaues lag in der mangelhaften Erkenntnis von den das Leben der Pflanzen und Haustiere beherrschenden Naturgesetzen. Die Düngung des Bodens und die Fütterung des Viehes erfolgte lediglich auf Grund der praktischen Erfahrungen und Versuche, die man gemacht, und aus denen man gewisse Schlußfolgerungen gezogen hatte, die als ererbte und erprobte Weisheit von einer Generation auf die andere übernommen wurden.

Die Beseitigung dieser Haupthindernisse für die notwendige Umgestaltung des rein empirischen Betriebes des Ackerbaues in einen nach festen und sicheren Grundsätzen geleiteten, in einen rationellen, geschah ziemlich gleichzeitig zu Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Um die nämliche Zeit (1774 und 1775), als die Chemiker Priestley und Scheele den Sauerstoff entdeckten und damit den Grund zu den gewaltigen Fortschritten in der Erkenntnis der Naturgesetze legten, veröffentlichte (1776) der Schotte Adam Smith sein epochemachendes Werk über die Ursachen des Nationalreichtums und brachte bei allen weitsichtigen Fürsten und Staatsmännern die Erkenntnis zum Durchbruch, daß ein allgemein durchgreifender Fortschritt des Ackerbaues nur möglich sei, wenn die der freien Benutzung des Bodens und der persönlichen Kräfte der Landbewohner entgegentretenden Hindernisse vorher weggeräumt würden.

4. Umgestaltung des A. im 19. Jahrhundert. 9) Diese erfolgte allerdings nur allmählich, je nachdem die fortschreitende Agrargesetzgebung freie Bahn für die als zweckmäßig erkannten Verbesserungen schuf, und je nachdem unter der ländlichen Bevölkerung die Ueberzeugung von der Notwendigkeit durchgreifender Umänderungen die Oberhand gewann. Selbstverständlich geschah letzteres zunächst bei dem intelligenteren Teil der Bevölkerung, den Besitzern oder Bewirtschaftern größerer Güter, während der Bauernstand erst später nachfolgte. Das Ergebnis der im Laufe des 19. Jahrhunderts stattgehabten Entwickelung ist aber gewesen, daß der Ackerbau eine vollständige Umgestaltung erfahren hat. Die am meisten charakteristischen Merkmale derselben lassen sich in folgendem zusammenfassen.

Die Brachhaltung des Ackerlandes wurde beseitigt oder doch erheblich eingeschränkt; während zu Anfang dieses Jahrhunderts mindestens 30 % brach lagen, betrug 1893 die Brache nur noch 5,91 % der gesamten Acker- und Gartenfläche im Deutschen Reich. An Stelle der Brache traten vorzugsweise Futterkräuter und Wurzelfrüchte. Hierdurch wurde die Produktion an Futter für die Tiere erheblich vermehrt, eine qualitativ und quantitativ bessere Ernährung dieser und dadurch gleichzeitig eine reichlichere Düngerproduktion ermöglicht und thatsächlich herbeigeführt. Man darf annehmen, daß, nach lebendem Gewicht berechnet, sich die Nutzviehhaltung in den letzten 100 Jahren im Deutschen Reich mindestens verdoppelt hat. Ganz neue und weit vollkommnere landwirtschaftliche Geräte und Maschinen wurden konstruiert und in Gebrauch genommen und dadurch eine tiefere, gründlichere und der Natur der verschiedenen Kulturpflanzen angemessenere Art der Bodenbearbeitung ins Leben gerufen. Mit der Beseitigung der Brache hörte auch die bis dahin geübte regelmäßige Aufeinanderfolge von zwei oder drei Getreidearten auf. Man ging zu dem Fruchtwechsel über, d. h. man schob zwischen

zwei Halmfrüchten eine Blattfrucht ein, welche die ungünstigen Wirkungen jener auf die physikalische Beschaffenheit des Bodens und auf dessen Reichtum an Pflanzennährstoffen beseitigte oder milderte. Im Anfang des 19. Jahrhunderts wurden etwa 66 % des Ackerlandes mit Halmgetreide bestellt, im Jahre 1893 nur noch 54,37 %. Trotzdem liefern diese 54 % in absolnter Menge sehr viel mehr Getreide, als die früheren 66 %. Die Fortschritte in Ackerban und Viehhaltung wurden noch erheblich dadurch unterstützt, daß man nun einerseits eine Menge von nicht in dem landwirtschaftlichen Betriebe selbst erzeugten Substanzen entdeckte, die in ihrer Verwendung als künstliche oder käufliche Düngemittel eine bedeutende Erhöhung der Erträge des Ackerbanes bewirkten; so z. B. Knochenmehl, Guano, Thomasschlacke etc. Andererseits kamen zahlreiche und massenhafte Stoffe in den Handel, die eine vortreffliche Nahrung für die Tiere abgaben nnd verhältnismäßig wohlfeil waren; vor allem die verschiedenen Sorten von Oelkuchen, die meist als Nebenprodukte anderer Gewerbe gewonnen werden. Die Verwendung käuflicher Dünge- und Futtermittel gab den Landwirten eine freiere Hand in der Organisation ihrer Betriebe: sie machten den Ackerban unabhängiger von der Viehhaltung und beide wieder unabhängiger von der Menge und der Güte der neben dem Ackerland zu dem Gutsbetrieb gehörigen ständigen Futterflächen, der Wiesen und Weiden.

An die Stelle der früher meist geübten reinen Dreifelderwirtschaft trat die verbesserte Dreifelderwirtschaft oder die Fruchtwechselwirtschaft; wo bisher eine primitive Feldgras- oder Koppelwirtschaft geübt worden war, wurde sie ersetzt durch eine Kombination von Futterwechsel- und Feldgraswirtschaft.

Alle diese Umwandlungen bedingten größere Aufwendungen an Arbeit und Kapital, führten also zu einer intensiveren Betriebsweise, die sich durch die starke Erhöhung der Roh- wie der Reinerträge auch lohnend erwies.

10) Der Ackerbau hat in der Gegenwart eine Vollkommenheit erreicht, wie sie bisher nie dagewesen ist. Dementsprechend stehen auch die aus dem Boden gewonnenen Roherträge höher, als je zuvor. Wenn trotzdem in den letzten 1—2 Jahrzehnten vielfach ein Rückgang der Reinerträge stattgefunden hat, so liegt dies einmal an der Steigerung der Wirtschaftskosten, dann an dem Rückgange der Getreidepreise. Jene ist besonders hervorgerufen durch das Wachsen der Arbeitslöhne und durch die vermehrte Verwendung von Arbeitskräften, von zugekauften Futter- und Düngemitteln, endlich durch die vergrößerten öffentlichen Abgaben und Lasten. Ein Rückgang der Wirtschaftskosten ist für die Zukunft nicht zu erwarten, viel eher eine weitere Steigerung. Das Sinken der Getreidepreise hat seinen Grund darin, daß große und dünnbevölkerte Gebiete dem Ackerbau neu erschlossen sind und daß diese infolge der Verbesserung der Verkehrsmittel die Möglichkeit haben, ihren auf billig erworbenem Boden erzielten Ueberschuß an Getreide zu niedrigen Preisen nach den dicht bevölkerten europäischen Kulturländern zu liefern. Wie lange die geringen Getreidepreise andauern werden, entzieht sich ganz der menschlichen Berechnung. Es ist aber ohne weitere Beweisführung klar, daß das gleichzeitige Wachstum der Wirtschaftskosten und das Herabgehen der Getreidepreise eine Verminderung des Reinertrages herbeiführen mußten und auch in Znkunft müssen, solange diese beiden Ursachen fortwirken. Das im Ackerban angelegte Kapital verzinst sich jetzt niedriger, als in der Periode von etwa 1850—80; es entspricht dies übrigens der im ganzen gewerblichen Leben sich geltend machenden Thatsache, daß der Zinsfuß überhanpt gesunken iet. Ob der Rückgang in der Höhe der Verzinsnng der landwirtschaftlichen Kapitalien ein größerer war, als im Durchschnitt bei anderen Kapitalien, läßt sich nnmöglich feststellen.

5. Die Ackerbausysteme. Unter Ackerbansystem im engeren Sinne des Wortes versteht man die Art nnd Weise, in welcher der Acker zur Erzeugung von Bodenprodukten benntzt wird. Das charakteristische Merkmal hierfür bildet die Fruchtfolge. Indessen pflegt man schon das Wort Ackerbau in dem weiteren Sinne anzuwenden, daß es nicht nur den eigentlichen Feldbau, sondern auch die Kultur der Wiesen und Weiden umfaßt. Nun ist die Viehhaltung nach Menge und Art von der auf Aeckern, Wiesen und Weiden etattgefundenen Futterproduktion abhängig; ebenso muß man umgekehrt den Futterbau auf dem Ackerlande nach derjenigen Viehhaltung einrichten, die man aus sonstigen Gründen für die zweckmäßigste hält. Ackerbau und Viehhaltung bedingen eich somit gegenseitig. Man kann die Fruchtfolge nicht feststellen ohne gleichzeitige Rücksicht auf die Viehhaltung; in der Fruchtfolge drückt sich demnach nicht nur die Art des Ackerbanbetriebes aus, eondern sie charakterisiert den ganzen landwirtschaftlichen Betrieb. Daraus erklärt eich, daß die Begriffe „Ackerbausystem“ und „Betriebseystem“ oder „Wirtschaftssyetem“ das Gleiche bezeichnen und gleichbedeutend gebraucht werden. Die Ausdrücke für die verschiedenen Wirtschaftssysteme, wie z. B. Dreifelderwirtschaft, Fruchtwechselwirtschaft, Feldgraswirtschaft etc., beziehen sich ihrem Wortlante nach nur auf eine bestimmte Art der Ackernntzung oder eine bestimmte Fruchtfolge; thatsächlich aber gehen sie die Namen ab für die verschiedenen Arten oder Methoden, nach denen der landwirtschaftliche Betrieb im ganzen organisiert iet.

Die Bebauung des Ackers hat vorzugsweise den Zweck, Nahrungsmittel für die Menschen und die Haustiere zu erzeugen; die Produkte der letzteren dienen wieder hauptsächlich der menschlichen Ernährung. Die Kultur von Pflanzen, welche sonstigen menschlichen Zwecken dienen, nimmt nur einen sehr kleinen Teil des Ackers in Anspruch. Unter den Ackerbaugewächsen haben für die menschliche Ernährung die weitaus größte Bedeutung die verschiedenen Getreidearten, für die tierische Ernährung ebenso die Futterkräuter; die Hülsenfrüchte und Wurzelgewächse finden je nach ihrer Art und je nach den örtlichen Gewohnheiten bald für diesen, bald für jenen Zweck vorwiegende Verwendung. Im Deutschen Reich waren 1893 in Prozenten der gesamten Acker- und Gartenfläche bestellt mit Getreide 54,37 %, mit Hülsenfrüchten 5,64 %, mit Wurzelgewächsen 16,15 %, mit Futterkräutern einschließlich Ackerweide 14,21 %; der Rest mit fast 10 % kommt etwa zur Hälfte auf Brache, zur Hälfte auf Handelsgewächse, Obst- und Gemüsegärten.

Das Getreide gehört zu den Halmgewächsen, alle übrigen Ackerfrüchte zu den Blattpflanzen. Jene saugen die oberen Schichten des Bodens sehr aus, verschlechtern auch die physikalische Beschaffenheit desselben; die Blattpflanzen nehmen dagegen einen großen Teil ihrer Nahrung aus den tieferen Schichten und wirken bei richtiger Behandlung sehr günstig auf die physikalischen Eigenschaften des Ackers. Hieraus und aus anderen Gründen ergiebt sich die Zweckmäßigkeit des Wechsels im Anbau von Halmfrüchten und Blattpflanzen. Jene bezeichnet man auch häufig als Körnerfrüchte, weil sie hauptsächlich um ihres Körnerertrages willen gebaut werden; dies schließt nicht aus, daß sie auch wegen ihres Ertrages an Stroh eine Bedeutung haben. Das Getreidestroh liefert zwar kein sehr nahrhaftes, aber doch sehr viel Futter und außerdem ein wichtiges Material für die Düngerproduktion.

Eine weitere, inhaltlich mit der oben genannten fast identische Einteilung der Ackerbaugewächse ist die in Marktpflanzen und Futterpflanzen. Zu ersteren gehören die Handelsfrüchte und die Getreidearten, weil diese beiden Gruppen es sind, die dem Landwirt den direkten baren Erlös aus dem Ackerbau gewähren. Die Futterpflanzen im Gegensatz zu den Marktpflanzen werden durch die Futterkräuter und durch die Wurzelgewächse repräsentiert.

Die einzelnen Ackerbausysteme unterscheiden sich nun hauptsächlich durch die abweichende Art und Menge, in der einerseits Körnerbau bezw. Marktfruchtbau, andererseits Futterbau oder was ungefähr dasselbe ist, einerseits Halmfruchtbau, andererseits Blattfruchtbau getrieben wird. Daß dies Anbauverhältnis von großer Bedeutung ist nicht nur für den Ackerbau, sondern auch für die Viehhaltung, also für den ganzen Wirtschaftsbetrieb, erhellt aus dem vorher gesagten ohne weiteren Beweis. Es giebt ein System des Ackerbaues, bei dem der Acker ausschließlich oder doch weit überwiegend zum Anbau von Halmgetreide, von Körnerfrüchten, benutzt wird: die Körnerwirtschaft. Bei einem anderen dient das Ackerland zuerst eine Reihe von Jahren dem Getreidebau, dann eine Reihe von Jahren dem Grasbau: Feldgraswirtschaft. Ein drittes System ist dasjenige, bei dem der Acker in regelmäßigem oder doch in annähernd regelmäßigem Wechsel das eine Jahr mit Halmfrüchten (Getreide), das andere Jahr mit Blattfrüchten bestellt wird: Fruchtwechselwirtschaft. Dies sind die drei wichtigsten Ackerbausysteme, in welche sich fast alle Formen des Ackerbaubetriebes, die für die Vergangenheit oder die Gegenwart eine erhebliche Bedeutung besitzen, einreihen lassen. Als ein viertes System kann man noch die Weidewirtschaft betrachten, bei welchem der größte Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche zur Viehweide oder auch zur Heugewinnung dient, während der Ackerbau im engeren Sinne ganz in den Hintergrund tritt.

Die Brandwirtschaft und die freie Wirtschaft, welche von manchen als besondere Systeme aufgefaßt werden, sind keine solche, sondern bilden lediglich Modifikationen der bereits genannten Ackerbausysteme. Nur die Waldfeldwirtschaft (auch Hackwald- oder Haubergswirtschaft genannt) kann noch als ein besonderes System betrachtet werden, insofern sie einen regelmäßigen Wechsel von Wald- und Feldbau auf den nämlichen Flächen darstellt.

a) Körnerwirtschaft. Die bekannteste und bei weitem am meisten verbreitete Form der Körnerwirtschaft ist die Dreifelderwirtschaft. Sie hat der Landwirtschaft der europäischen Kulturländer 1000 Jahre hindurch (etwa von 800—1800) das Gepräge gegeben. Bei ihr war der Acker in 3 Teile (Felder, Fluren, Zelgen) geteilt, von denen im Wechsel einer brach lag und zwei mit Getreide und zwar hiervon gewöhnlich einer mit Winter- und einer mit Sommergetreide bestellt wurden. Die Stoppeln der Getreidefelder, die Brache, die vorhandenen ständigen Weiden, endlich die Wiesen (bis zum 1. Mai und nach der Heuernte) dienten als Weide für die sommerliche Ernährung der Zug- und Nutztiere; das Winterfutter für dieselben lieferte das Getreidestroh, das Wiesenheu und die etwa in Gärten gebauten Futterpflanzen oder Wurzelgewächse. Auch der Wald wurde als Weide benutzt, gewährte nebenbei etwas Winterfutter und außerdem durch das abgefallene Laub Einstreumaterial.

Die Dreifelderwirtschaft bewies sich so lange

durchführbar, als die Bevölkerung dünn, der Bedarf an Ackerland und Ackerbauprodukten gering, demnach die neben dem Ackerland vorhandenen Wiesen, ständigen Weiden und Waldflächen verhältnismäßig ausgedehnt waren. Die letzteren drei Kulturarten lieferten genügend Futter für einen so großen Viehstand, als zur Erzeugung der für die Bevölkerung nötigen tierischen Produkte und zur Erzeugung der für die dauernde Fruchtbarkeit des Ackers erforderlichen Düngung gehalten werden mußte. Als aber das Wachstum der Bevölkerung eine immer stärkere Ausdehnung des Ackerlandes und eine immer größere Einschränkung der Wiesen, Weiden und Wälder herbeiführte, traten die Uebelstände der Dreifelderwirtschaft scharf hervor. Die Viehhaltung ging wegen mangelnden Futters, der Ackerbau wegen mangelnden Düngers zurück. In der 2. Hälfte des 18. Jahrh. waren alle Sachverständigen darüber einig, daß die Dreifelderwirtschaft beseitigt werden müßte. Es geschah dies zunächst meist in der Form, daß man an die Stelle der reinen die verbesserte Dreifelderwirtschaft setzte. Man bebaute die Brache ganz oder zum Teil mit Blattpflanzen, besonders Futterkräutern und Wurzelgewächsen, während man die übrigen beiden Felder nach wie vor mit Getreide besäete. Es entstand dadurch, je nachdem man die Brache in 2, 3 oder 4 Teile zerlegte, eine 6-, 9- oder 12-Felderwirtschaft. Eine Fruchtfolge für die 9-Felderwirtschaft war z. B. folgende: 1) Brache; 2) Wintergetreide; 3) Sommergetreide; 4) Klee; 5) Wintergetreide; 6) Sommergetreide; 7) Wurzelgewächse; 8) Wintergetreide; 9) Sommergetreide. Die verbesserte Dreifelderwirtschaft, welche noch heute vielfach in bäuerlichen Betrieben sich vorfindet, bedeutet einen großen Fortschritt gegenüber der reinen Dreifelderwirtschaft. Sie nutzt die Bodenkräfte besser aus, verleiht dem Acker eine günstigere physikalische Beschaffenheit, produziert mehr Futter, gestattet infolgedessen eine reichlichere Viehhaltung und bewirkt eine stärkere Düngerproduktion.

Andere Formen der Körnerwirtschaft sind die Vierfelder- und die Zweifelderwirtschaft. Bei jener folgen auf die Brache 3 Getreidefrüchte, bei dieser wechselt Jahr für Jahr Brache mit Halmfrucht. Körnerwirtschaften mit mehr als 4 Feldern, abgesehen von der oben erwähnten verbesserten Dreifelderwirtschaft, finden sich nur vereinzelt.

Die Körnerwirtschaft wurde früher häufig und wird noch jetzt zuweilen auch Felderwirtschaft genannt. Das Wort „Feld“ bedeutet hier so viel als Ackerland, und jener Ausdruck will besagen, daß die ganze dem Feldbau unterworfene Fläche fortdauernd als Ackerland behandelt d. h. entweder gebracht oder mit Feldgewächsen bestellt wird. Die Felderwirtschaft bildet den Gegensatz zu der gleich zu besprechenden Feldgraswirtschaft, bei welcher das Ackerland eine Reihe von Jahren zum Anbau von Feldgewächsen benutzt wird und dann eine Reihe von Jahren unbearbeitet liegen bleibt und bloß Gras erzeugt. Wegen dieses Wechsels von Feld- und Grasbau oder Weidenutzung bezeichnet man die Feldgraswirtschaft auch wohl als Wechselwirtschaft.

b) Feldgraswirtschaft. Das charakteristische Merkmal derselben ist in dem vorausgegangenen Satze angegeben worden. In einzelnen Teilen des Deutschen Reiches, aber auch anderer europäischen Länder ist sie seit Jahrhunderten geübt worden. Dies geschah namentlich in Gebirgsdistrikten und in Küstenländern, also in Gegenden, wo das Klima dem Graswuchs sehr günstig ist, während Klima und oft auch der Boden den Getreidebau weniger lohnend machen. Eine besondere Pflege und Ausbildung fand die Feldgraswirtschaft in Schleswig-Holstein; von dort verbreitete sie sich in der 2. Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrh. über einen großen Teil des nordöstlichen Deutschlands, allerdings später schon sehr beeinflußt durch die Prinzipien des Fruchtwechselsystems. Da in Holstein alle Felder mit Wällen und lebendigen Hecken eingefaßt sind und in dieser Gestalt die Bezeichnung Koppeln führen, so hat man die Feldgraswirtschaft auch wohl Koppelwirtschaft genannt.

Eine früher sehr beliebte und auch heute noch vereinzelt in Holstein vorkommende Fruchtfolge war nachstehende 10-schlägige: 1) Brache; 2) Wintergetreide; 3—5) Sommergetreide; 6) Mähekiee; 7—10) Weide. Unter dem Einfluß des Fruchtwechselsystems hat man dann später bei der Uebertragung der Koppelwirtschaft auf Mecklenburg und die nordöstlichen Provinzen Preußens, die Zahl der hintereinander folgenden Getreideschläge vermindert und zwischen sie Futterkräuter, Wurzelgewächse oder Handelsfrüchte eingeschoben; auch die Zahl der Weideschläge wurde verringert. Man gelangte dadurch zu einem Wirtschaftssystem, welches zwar aus der Feldgraswirtschaft hervorgegangen ist, aber thatsächlich eine Kombination von dieser und der Fruchtwechselwirtschaft darstellt. Als Beispiel für eine solche Vereinigung möge nachstehende 10-schlägige Fruchtfolge dienen: 1) Brache; 2) Raps; 3) Wintergetreide; 4) Wurzelgewächse; 5) Sommergetreide; 6) Mähekiee; 7) u. 8) Weide; 9) Wintergetreide; 10) Sommergetreide. Diese Fruchtfolge erfordert schon ziemlich guten Boden. Für geringeren Boden sei nachstehende als Beispiel angeführt: 1) Brache; 2) Wintergetreide; 3) Kartoffeln; 4) Sommergetreide; 5—7) Weide; 8) Winter- oder Sommergetreide.

Die Feldgraswirtschaft ist dort am Platze, wo man Weideflächen auf dem Ackerlande deshalb nötig hat, weil aus irgend welchen Gründen für die sommerliche Ernährung des Nutzviehes

der Weidegang zweckmäßiger erscheint, als die Stallfütterung, und weil gleichzeitig zu diesem Zweck genügende ständige Weiden nicht zur Verfügung stehen.

Die in einigen süddeutschen Gebirgsgegenden betriebene Form der Feldgraswirtschaft nennt man Egarteuwirtschaft.

c) Fruchtwechselwirtschaft. Die Zweckmäßigkeit eines Wechsels im Anbau der Feldgewächse war schon von alters her bekannt, aber wenig geübt worden. In ausgedehnterem Maße wurde er im vorigen Jahrh. zuerst in Belgien, dann in einzelnen Teilen Englands, besonders in der Grafschaft Norfolk, angewendet. Auch Schubart von Kleefeld führte ihn auf seinem im Königreich Sachsen gelegenen Gute ein. In ein System wurde der Fruchtwechsel aber erst durch Albrecht Thaer (1752—1828) gebracht. Dieser kam darauf durch eigene Versuche und später durch das Studium englischer landwirtschaftlicher Schriftsteller, namentlich Arthur Young's. In ihrer ursprünglichen strengen Form bestand die Fruchtwechselwirtschaft in einem jährlichen ganz regelmäßigen Wechsel zwischen Halmfrucht und Blattfrucht bei der Benutzung des Ackerlandes. Den Typus dafür gab der sog. Norfolker Fruchtwechsel ab, bei dem das Ackerland in 4 Schläge geteilt war, die 1) Wintergetreide, 2) Wurzelgewächse, 3) Sommergetreide, 4) Klee trugen. Weil der Klee aber auf den meisten Böden frühestens erst wieder im 5. oder 6. Jahr mit Erfolg gebaut werden kann, und weil in vielen Wirtschaften das Bedürfnis vorlag, auch noch andere Gewächse zu kultivieren, vermehrte man in der Regel die Zahl der Schläge auf 6—8 oder noch stärker. Auch band man sich nicht immer ganz streng an die regelmäßige Folge von Blatt- und Halmfrucht. Infolgedessen hat die Fruchtwechselwirtschaft freiere Formen angenommen. Man kann sie in ihrer jetzigen Gestalt etwa als das System definieren, bei welchem ein annähernd regelmäßiger Wechsel im Anbau von Halm- und Blattfrüchten auf dem Ackerlande stattfindet, bei dem aber nie mehr als die Hälfte der Schläge mit Halmfrüchten bestellt wird und bei dem nur allenfalls am Ende der Fruchtfolge einmal zwei Halmfrüchte unmittelbar hintereinander zu stehen kommen.

Die Fruchtwechselwirtschaft ist das intensivste unter den Ackerbausystemen; sie fordert den meisten Aufwand an Arbeit und Kapital. Außerdem ist sie nur unter ziemlich günstigen klimatischen und Bodenverhältnissen durchzuführen. Sie gewährt die höchsten Roherträge und, wenn unter passenden Verhältnissen geübt, auch die höchsten Reinerträge. Sie erweist sich infolge ihrer großen Roherträge im Vergleich zu anderen Wirtschaftsweisen dort besonders rentabel, wo die landwirtschaftlichen Produkte zu einem hohen Preis verwertet werden können. Man findet sie deshalb als vorherrschendes System in dicht bevölkerten Gegenden, während in Distrikten mit dünner Bevölkerung oder mit schlechten klimatischen und Bodenverhältnissen die Feldgraswirtschaft angebrachter zu sein pflegt. Die Fruchtwechselwirtschaft bietet keinen Raum für den Weidegang der Tiere, sie ist vielmehr auf die Sommerstallfütterung angewiesen, falls nicht ausnahmsweise neben dem Ackerlande umfangreiche ständige Weideflächen vorhanden sind.

d) Weidewirtschaft. Bei der Weidewirtschaft liegt der Schwerpunkt in der Weidenutzung und in der Viehhaltung. Man findet sie dort, wo wenig zum Ackerbau geeignetes Land vorhanden ist oder wo wegen des feuchten Klimas der Grasbau höhere Reinerträge liefert, als der Anbau von Feldgewächsen. Dementsprechend ist die Weidewirtschaft vorherrschend einerseits in den Alpengegenden, andererseits in den Flußniederungen und an den Meeresküsten. In den Tiroler, den bayrischen, den Schweizer Alpen, ferner in den Mündungsgebieten des Rheins, der Ems, der Weser, der Elbe, der Oder, der Weichsel, des Pregels, überhaupt in den Marschen, bildet sie das vorherrschende System. Je nach Beschaffenheit der Weiden und je nach örtlichen Gewohnheiten werden die Weideflächen entweder zur Mästung von Rindvieh oder Schafen oder zur Haltung von Milchkühen verwendet, deren Produkt dann zu Käse oder Butter verarbeitet wird.

e) freie Wirtschaft. Diese ist kein besonderes System, sondern charakterisiert sich dadurch, daß man von einer feststehenden Fruchtfolge Abstand nimmt und jedes Jahr jedes Feld mit der Frucht bebaut, die nach den jeweiligen Umständen als die geeignetste erscheint. Fast in allen Fällen ist dies eine solche nach dem Fruchtwechselsystem. Die freie Wirtschaft erfordert sehr günstige Boden-, klimatische und Absatzverhältnisse und ein besonders starkes Betriebskapital. Sie eignet sich namentlich für kleine, leicht übersichtliche Wirtschaften und solche, deren Ackerländereien in sehr vielen Parzellen zerstreut liegen, so daß eine einheitliche Fruchtfolge kaum durchführbar ist.

Auch die Braudwirtschaft kann man nicht als ein eigenes Wirtschaftssystem bezeichnen. Bei der Kultur des Moorbodens war es früher üblich, die oberste Narbe des Bodens von Zeit zu Zeit einem Brennprozeß zu unterwerfen; ebenso wurde bei der Feldgraswirtschaft häufig die Narbe des letzten Weideschlages gebrannt, bevor man wieder die Reihe der Getreideschläge begann. Beide Operationen werden auch jetzt noch öfters ausgeführt; sie stellen aber nicht ein besonderes Ackerbausystem dar, sondern sind bloß Begleiterscheinungen eines der übrigen Systeme. Ihre Anwendung hat in den letzten Jahren sehr nachgelassen, sie sind auch unzweckmäßig; nur bei der ersten Kultur eines früher als Weide verwendeten Moorlandes kann das

Brennen des Bodens unter Umständen vorteilhaft sein.

Ueber Waldfeldwirtschaft s. Haubergswirtschaft.

Litteratur.

K. G. Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 3 *Teile, Görlitz* 1799—1802. — *Albr. Thaer, Einleitung zur Kenntnis der englischen Landwirtschaft*, 3 *Bde., Hannover* 1798—1804. — *J. C. Loudon, An encyclopaedia of agriculture, London* 1825; *in deutscher Uebersetzung erschienen unter dem Titel: Loudon, Eine Encyklopädie der Landwirtschaft*, 2 *Bde., Weimar* 1827—1833. — *H. von Thünen, Der isolierte Staat*, 2 *Bde., Rostock* 1826 *und* 1850. — *Chr. Ed. Langethal, Geschichte der deutschen Landwirtschaft*, 4 *Bde., Jena* 1847—1856. — *C. Fraas, Geschichte der Landwirtschaft, Prag* 1852. — *A. Fr. Magerstaedt, Bilder aus der römischen Landwirtschaft*, 3 *Bde., Sondershausen* 1858—1863. — *G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen*, 2 *Bde., Leipzig* 1880 *und* 1894. — *K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte*, 2 *Bde., Leipzig* 1879 *und* 1889. — *K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter*, 3 *Bde.*, 1885 *und* 1886. — *Th. Frhr. von der Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, Jena* 1895. — *Derselbe, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre*, 2. *Aufl., Berlin* 1898.

Th. Frhr. von der Goltz.

Adel.

1. Der hohe Adel. 2. Die Entstehung des niederen Adels. 3. Die Blütezeit des Rittertums. 4. Die Entstehung der Gutsherrschaften im Nordosten Deutschlands. 5. Die Bindung des adligen Besitzes. 6. Der Adel im modernen Staat.

1. Der hohe Adel. Die Stellung des Adels, der in der deutschen Urzeit erwähnt wird, ist nicht ganz klar. Man darf etwa soviel sagen, daß den Adel diejenigen Familien bildeten, aus welchen in der Regel die Könige, Fürsten und Priester genommen wurden. Der Adel der späteren deutschen Geschichte ist jüngeren Ursprungs; sein Alter reicht nicht bis in die deutsche Urzeit zurück. In der fränkischen Zeit bildete sich ein Dienstadel, dessen Grundlage der Königsdienst, insbesondere die Bekleidung des wichtigsten staatlichen Amtes jener Zeit, des Grafenamtes, bildete. In Wechselwirkung mit der Bildung dieses Dienstadels stand die Bildung der Klasse der Großgrundbesitzer, indem einerseits der Dienstadel von den Königen reichlich mit Grundbesitz ausgestattet wurde und auch sonst seine Stellung zur Erweiterung seines Besitzes benutzte und andererseits die Großgrundbesitzer danach strebten, das Grafenamt nach Möglichkeit für die Mitglieder ihres Kreises zu monopolisieren. Indem dann die Grafenämter zu Lehen gegeben und erblich wurden, erlangte der Dienstadel mehr und mehr den Charakter eines Geburtsstandes. Es bildet sich der Stand der Landesherren, der Erben der alten Grafenämter. Seit dem Ende des Mittelalters wird dieser als „hoher“ Adel bezeichnet, im Gegensatz zu einem „niederen“ Adel, während im Mittelalter vorzugsweise nur der Stand der Landesherren als adlig bezeichnet wurde. Was die wirtschaftliche Lage der Landesherren betrifft, so setzen sich ihre Einnahmen teils aus den Erträgen ihres großen Grundbesitzes (der aber, wie der Großgrundbesitz des Mittelalters überhaupt, regelmäßig Streubesitz war, nie einheitliche große Gutskomplexe umfaßte), teils aus Einkünften öffentlich-rechtlicher Natur (z. B. Gerichtsgefällen, Zöllen, einigen Steuern etc.) zusammen. In neuerer Zeit ist der Staat zum Rechtssubjekt des Hauptteiles ihrer Einnahmequellen erklärt und ihnen eine feste Civilliste zugewiesen worden. Die Mediatisierungen der Neuzeit, welche einen großen Teil der alten Landesherren ihrer Landesherrlichkeit beraubt haben, haben den betreffenden Familien die Zugehörigkeit zum hohen Adel nicht genommen.

2. Die Entstehung des niederen Adels. Der später sog. niedere Adel ist die Fortsetzung des Rittertums. Dieses ist durch die Notwendigkeit geschaffen worden, Reiterheere ins Feld zu stellen. Der äußere Anlaß dazu war für den Westen in den Kämpfen mit den zu Roß streitenden Arabern (Karl Martell), für den Osten im allgemeinen erst in den Kämpfen mit den ebenfalls zu Roß streitenden Ungarn (König Heinrich I.) gegeben. Aus diesem Bedürfnis entsprang das Lehnswesen. Das Lehen soll den Empfänger in den Stand setzen, zu Roß zu dienen; der Lehnsmann ist regelmäßig Reiter, Ritter. Natürlich war es auch jedem anderen, der nur über die erforderlichen Mittel verfügte, unverwehrt, ritterliche Lebenshaltung anzunehmen. Die Ritter sind zunächst freie Personen. Aber schon früh vermehrten der König und die Landesherren (resp. die später sog. Landesherren) die Zahl ihrer freien Lehnsleute durch Unfreie, die sie mit ritterlicher Rüstung und einem technisch sog. Dienstlehen ausstatteten; diese unfreien Ritter heißen Ministerialen, Dienstmannen. Und da das Ministerialitätsverhältnis im Vergleich zu dem freien Lehnsverhältnis dem Herrn Vorteile bot, so nötigten die Landesherren bis zum 13. Jahrhundert die in ihrem Territorium sitzenden freien Ritterbürtigen zum Eintritt in ihre Ministerialität. Andererseits hob sich das Ansehen der Ministerialen infolge ihres ritterlichen Lebensberufes fortschreitend, so daß sie bis etwa zum 14. Jahrhundert die Merkmale ihrer ursprünglichen Unfreiheit verloren; Dienstlehen und Mannlehen (echte Lehen) wurden allmählich gleich behandelt. Seit dem Schluß des Mittelalters wird das gesamte Rittertum als adelig (nobilis) bezeichnet, welcher Titel vorher dem einfachen Ritter nur teilweise bei-

gelegt worden war; damit tritt neben den hohen Adel der Landesherren der niedere Adel der landsässigen Ritterschaft und der Reichsritterschaft. Was die wirtschaftliche Stellung des Ritters im Mittelalter betrifft, so darf man sie sich nicht als eine zu glänzende vorstellen. Charakteristisch ist in dieser Beziehung, daß die Ritter (wenigstens teilweise) von ihren Herren mit der Rüstung ausgestattet werden. Seine wirtschaftlichen Verhältnisse stellen den Ritterstand als einen specifisch kriegerischen dar. Sein Grundbesitz zunächst ist zum größeren Teil Lehen (mit der Pflicht zum Reiterkriegsdienst), zum kleineren Allod. Derselbe bildet oft eine wahre Großgrundherrschaft mit einem Haupthofe und einer Anzahl abhängiger Höfe. Oft ist der Großgrundbesitz eines Ritters aber auch keine Großgrundherrschaft, besteht nur aus einem, zwei oder drei Höfen (wie denn überhaupt der ritterliche Großgrundbesitz im Mittelalter weit hinter dem kirchlichen zurückbleibt). Stets ist der Ritter zu sehr Krieger, als daß er seinen Grundbesitz selbst bewirtschaftete; die Höfe sind an Zins- oder Pachtbauern vergeben, von denen er jährlich Renten bezieht. Gering konnte der Landbesitz eines Ritters deshalb sein, weil er nicht seine einzige Einnahmequelle war. Als Lehen bezog er nämlich ferner Geld- oder Getreiderenten. Fast wichtiger als der Besitz eines Landgutes war für den Ritter der Besitz der Burg. Sie stellte ein wertvolles Vermögensobjekt dar, insofern benachbarte Herren sich die „Oeffnung" derselben für den Fall eines Krieges um Geld oder andere Vorteile erkauften. Wie hoch die Burg geschätzt wurde, ergiebt sich schon daraus, daß an ihrem Besitze die Landtagsfähigkeit mit allen ihren Vorteilen haftete: die landtagsfähige Ritterschaft setzte sich nicht aus den Besitzern so oder so beschaffener Landgüter, sondern lediglich der im Lande gelegenen Burgen zusammen; sie war die schloßgesessene Ritterschaft. Wie die Landstandschaft, so charakterisieren sich auch die übrigen politischen Vorrechte des Rittertums als Korrelate seiner militärischen Stellung. Daß die Ritterbürtigen (in den verschiedenen Territorien in verschiedenem Umfang) Freiheit von direkten Steuern genießen, von der Einquartierungslast, den Landfronen, auch, wenigstens soweit es sich um Gegenstände für den privaten Bedarf ihres Hauses handelt, von Zoll und Accise frei sind, alles dieses wird in den Quellen ausdrücklich damit motiviert, daß sie als Entgelt dafür den Reiterdienst leisten müssen, während die Pflicht denjenigen, welchen jene Bevorzugung nicht zu teil wird, auch nicht obliegt.

3. Die Blütezeit des Rittertums. Die große militärische Bedeutung, die dem Rittertum zukam, hob es in der sozialen Geltung auf eine hohe Stufe. Seit dem 13. Jahrh. können wir, trotzdem die persönliche Unfreiheit der Ministerialen einstweilen noch nicht beseitigt war, ein Zeitalter der Blüte des Rittertums datieren. Es dauert bis ins 17. Jahrh. an. Diese Jahrhunderte sind diejenigen, in welchen das Rittertum, resp. der niedere Adel im deutschen Leben einen beherrschenden Einfluß ausübt. Zwar verlor im Laufe dieser Zeit der Reiterkriegsdienst seine alte Bedeutung mehr und mehr, und die militärische Wichtigkeit der Ritterburgen schwand ebenfalls, was für den Ritterstand auch eine ökonomische Einbuße zur Folge hatte. Es machte ihm ferner im wirtschaftlichen Wettkampfe vielfach das Bürgertum eine erfolgreiche Konkurrenz. Endlich konnte der Adel auch die einmal festgelegten Zinse der abhängigen Bauern, die infolge des Sinkens des Geldwertes finanziell weniger ausmachten, nicht immer ohne Schwierigkeit erhöhen. Allein wenngleich die wirtschaftliche Stellung des niederen Adels aus diesen und den vorhin angedeuteten Gründen nie eine durchweg glänzende war, so wußte er doch seine Stellung zu behaupten. Er that es, indem er seine alten Vorrechte zu einem umfassenden Systeme von exklusiven Berechtigungen umgestaltete, seinen Unterhalt außer in dem kriegerischen auch in friedlichen Berufen suchte und Einrichtungen traf, durch welche sein Besitz nach Möglichkeit der Familie dauernd konserviert wurde. Als Mittel bei dem Streben nach jenen Berechtigungen diente ihm namentlich der maßgebende Einfluß, den er auf dem Landtag besaß. Seit dem Ausgang des Mittelalters sind, wesentlich durch die Landtagsgesetzgebung, die vorhin erwähnten Vorrechte (Steuerfreiheit etc.) schärfer fixiert worden. Der Adel sichert sich jetzt ferner das Recht auf Bekleidung der wichtigeren Aemter des Landes. In vielen Territorien bringt er es dahin, daß ihm von manchen Aemtern Ehre und Gehalt zukommen, während für die Arbeit ein besonderer Beamter angestellt ist. Er setzt das Verbot des Uebergangs von Rittergütern an Geistliche, Bürger und Bauern durch (dem freilich teilweise ein Verbot des Erwerbs von Bürger- und Bauerngut durch Adlige gegenübersteht). Mitunter ist dies Verbot bis zu einem ritterschaftlichen Retraktrecht erweitert worden. Die ertragreichen Stiftsstellen, die schon im Mittelalter im großen und ganzen mit Adligen besetzt wurden, werden ihnen seit dem Ausgang desselben vollends reserviert. Die großen Zeitereignisse, wie die kirchliche Reformation und der Bauernkrieg, kamen ihm auch zu statten. Jene spielte ihm manches Stück des säkularisierten Kirchengutes in die Hand und minderte das Ansehen des Klerikerstandes, der im Mittelalter höher als das Rittertum gestanden hatte. Der Bauernkrieg endigte wenigstens mit einem Siege des Adels.

4. Die Entstehung der Gutsherrschaften im Nordosten Deutschlands. Die friedlichen Berufe, die der Adel, wie erwähnt, ergriff, waren

der Dienst im landesherrlichen Beamtentum und der landwirtschaftliche Beruf. Einen solchen hatte im eigentlichen Sinne der Ritter des Mittelalters kaum getrieben; er war hauptsächlich nur Rentenbezieher. Seit etwa dem 16. Jahrh. aber wird der Adel zur Landaristokratie. In besonderem Sinne gilt dies für die nordöstlichen Landschaften Deutschlands, diejenigen, welche den Slaven abgerungen waren. Hier wurde aus dem Zinse empfangenden Grundherrn ein die Frondienste als wertvollste Leistung seiner Bauern schätzender Gutsherr. Der Adel im Nordosten erweiterte vom Ende des Mittelalters bis in den Anfang dieses Jahrhunderts seinen Grundbesitz um ein sehr Beträchtliches und verwandelte den Streubesitz des Mittelalters in einheitliche große Gutskomplexe, indem er die entfernter gelegenen unter seinen Bauerngütern gegen näher gelegene eintauschte und ferner zahlreiche Bauerngüter, ja ganze Dörfer unter Entsetzung der Bauern zur Hofländerei des Haupthofes einzog (das technisch sog. „Bauernlegen"). Am radikalsten ist man in dieser Hinsicht in Mecklenburg und dem schwedischen Teil von Vorpommern vorgegangen. In den preußischen Provinzen schützte die Regierung den Bauernstand. Doch ist auch hier die einseitige Ausdehnung der Hofländerei so stark gewesen, daß der Großgrundbesitz jetzt unter empfindlichem Arbeitermangel zu leiden hat.

5. Die Bindung des adligen Besitzes. Das deutsche Recht ist von ffaus aus der Veräußerung des Grundbesitzes nicht in dem Grade günstig wie das römische. Eine weit größere Stetigkeit in die Grundbesitzverhältnisse brachte dann aber das Lehnswesen, welches jede Veräußerung oder Teilung des Lehens ohne Genehmigung des Lehnsherrn verbietet. Es hat wesentlich zur Befestigung des adligen Besitzes beigetragen. Seit dem 14. Jahrh. bemerken wir ferner das Bestreben des Adels, auch noch auf andere Art den einmal erlangten Besitz der Familie zu sichern. Dahin gehört insbesondere die Begründung des Systems der Stammgüter, d. h. solcher Güter des hohen und niederen Adels, welche ausschließlich auf männliche Erben übergehen. Ein unvergleichlich wirksameres Mittel für die Erreichung jenes Zieles bot aber ein auf fremdem Boden erwachsenes fustitut, das Familienfideikommiß. Dieses, in Spanien entstanden, fand seit dem Anfang des 17. Jahrh. in Deutschland Eingang. Zahlreich ist es jedoch zunächst nur in Oesterreich zur Anwendung gelangt. Die meisten deutschen Fideikommisse gehören erst unserem Jahrhundert an. Eine große Gruppe stammt aus Lehengütern, da solche bei der Beseitigung des Lehnswesens vielfach in Fideikommisse verwandelt worden sind. Eine andere Gruppe verdankt politischen Motiven ihre Entstehung.

6. Der Adel im modernen Staat. Der moderne Staat griff mit seinen Forderungen der Gleichheit des Rechtes und der Pflichten für alle Unterthanen tief in die wirtschaftliche Stellung des Adels ein. Vom 17. Jahrhundert an, in dem die Macht des alten Landtags gebrochen und damit das vornehmlichste Bollwerk der bevorzugten Stellung des Adels beseitigt wurde, bis in unser Jahrhundert, in dem die einschneidendsten Maßregeln erfolgt sind, hat sich eine vollkommene Umwandlung vollzogen. Es wurden alle Privilegien des Adels (die Steuerfreiheit, das allgemeine Recht auf den Besitz von Rittergütern, das Recht auf Bekleidung von staatlichen Aemtern etc.) und die bäuerlichen Abhängigkeitsverhältnisse aufgehoben; die letzteren nicht, ohne daß der Adel eine Entschädigung (teils in Land, teils in Geld) erhielt, die Privilegien im allgemeinen ohne Entschädigung. Zugleich entriß die Säkularisation des Kirchenguts dem Adel den größten Teil der ihm reservierten Stiftsstellen. Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse brachte ihm infolge der reichlich bemessenen Entschädigungen eher Vorteil als Nachteil, und die Aufhebung der alten Wirtschaftsverfassung (mit ihren Frondiensten) veranlaßte eine viel rationellere Wirtschaftsweise. Dagegen hat der Verlust des alleinigen Rechtes auf den Erwerb von Rittergütern eine wesentliche Schmälerung des adligen Besitzes herbeigeführt. Durch die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse, den rapiden Aufschwung von Handel und Industrie, hat auch der ländliche, noch immerhin zum sehr großen Teil in adligen Händen befindliche Besitz einen erhöhten Wert erhalten. Doch wird dieser Vorteil durch die große Konkurrenz auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produkte zum Teil wieder ausgeglichen.

Litteratur.

v. Strantz, Geschichte des deutschen Adels, 3 *Bde*, *Breslau* 1845 — *K Th. v Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte*, *Bd* 1—2, *Leipzig* 1879—91. — *Frh. Roth v. Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand, Freiburg i. B.* 1886. — *O. v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels Innsbruck* 1887. — *G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung . ., in den älteren Teilen Preußens*, 2 *Bde*. *Leipzig* 1887. — *G. v Below, Art. Adel, H. d. St. Bd.* 1, *S.* 42 *ff* — *R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 2. *Aufl. Leipzig* 1894. — *G. v. Below, Zur Entstehung der Rittergüter, Jahrb. f. Nat. Bd* 64, *S* 526 *ff und* 837 *ff*. — *Derselbe, Art Rittergut, H d. St*, 1. *Suppl.-Bd., S* 672 *ff*. — *W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig* 1896. — *G. F. Knapp, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Histor. Zeitschr. Bd.* 78, *S.* 39 *ff., München und Leipzig* 1897.

G. v. Below.

Advokatur s. Notariat und Anwaltschaft.

Agenturwesen.

Unter Agenten versteht man Personen, welche gewerbsmäßig die geschäftlichen Interessen anderer vertreten, ohne deren Angestellte zu sein. Der Agent ist kein Makler, der seine Dienste jedem anbietet. Er ist nur für die Interessen eines Hauses thätig oder, wenn er für verschiedene Firmen arbeitet, nur für solche, welche sich keine Konkurrenz machen. Der Agent hat wirtschaftlich Aehnlichkeit mit dem Kommissionär, der aber im eigenen Namen kontrahiert und bestimmte Aufträge zu Ein- oder Verkauf erhält, während der Agent im Namen seines Auftraggebers thätig ist und regelmäßig dessen Interessen ganz allgemein vertritt. Doch ist thatsächlich die Grenze keine feste.

Die in neuester Zeit wachsende Bedeutung des Agenturwesens, namentlich im überseeischen Geschäft (in den Exporthäfen und in überseeischen Plätzen), hat ihren Grund in der allgemeinen Tendenz des großen Verkehrs, überflüssige Zwischenglieder des Handels auszustoßen und eine direktere und energischere Vertretung der Interessen des Exporteurs resp. für den direkten Absatz arbeitenden Fabrikanten herbeizuführen, als das mit den sonst üblichen Mitteln des Handelsverkehrs möglich ist.

Die Zunahme des Agenturwesens bedeutet für die Vermittelung des Verkehrs zwischen Produzenten und Distributenten eine Verminderung der Wichtigkeit des eigenen Kapitalbesitzes. Der Agent braucht kein eigenes Kapital zu besitzen. Das Schwergewicht liegt für ihn ganz in seiner persönlichen Thätigkeit und Rührigkeit. Doch ist es nur natürlich, wenn große bekannte Fabriken (z. B. Krupp oder der Vulkan) angesehene und kapitalkräftige Kaufleute als Agenten benutzen, welche nach beiden Seiten hin genügende Sicherheit bieten.

Während das bisherige Handelsgesetzbuch die Verhältnisse der Handlungsagenten nicht besonders regelt, ist in das neue ein darauf bezüglicher Abschnitt aufgenommen (§§ 84—92) und damit der zunehmenden Bedeutung des Agenturwesens Rechnung getragen.

Litteratur: *Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels*, 1879. — *Lexis, bei Schönberg, II S.* 826. 831. — *Ehrenberg, Art. Agenturwesen* (*i. H. d. St, Bd.* 1 *S.* 48).

Karl Rathgen.

Agio.

1. Begriff. 2. Arten des Agio. 3. Agio- und Disagiokonto.

1. Begriff. Man nennt Agio (ital. aggio) das prozentual ausgedrückte Aufgeld, das über den Nennwert oder den (wirklichen oder konventionellen) Pariwert einer Geldsorte oder eines Wertpapieres bezahlt wird. Mit Disagio wird der analoge Abschlag bezeichnet.

Der fremdländische Ausdruck Agio bürgerte sich in Deutschland erst im 17. Jahrhundert ein (früher gebrauchte man „Aufgeld", „Uebersatz" etc.); im Ausland sind die Ausdrücke Agio und Disagio nicht so allgemein üblich, wie in Deutschland; der Franzose spricht meist von prime und perte, der Engländer von premium und disconnt; auch ist dem Italiener der Ausdruck disagio im Sinn von Abschlag fremd.

2. Arten des Agio. Die Erscheinung des Agio kann sich, wie das in der Definition liegt, mannigfach äußern.

a) In Bezug auf Geld[1]). So hatte das gegen Verschlechterung geschützte Girobankgeld oft ein Agio gegenüber dem frei cirkulierenden (1629 waren in Venedig 100 Dukaten Banko = 120 Dukaten Kurant); später auch umgekehrt, wenn bei Rückzahlung des Girobankgeldes Schwierigkeiten gemacht wurden. Ebenso ergaben sich Agioerscheinungen bei guten Münzen gegenüber schlechten im freien Verkehr. Sie können auch auftreten und sind aufgetreten im Verhältnis von Gold- und Silbermünzen, wenn das der Ausprägung zu Grunde gelegte Wertverhältnis vom Verkehr überholt wird; wenn also z. B. aus 1 Pfd. Gold ebensoviel Münzeinheiten, wie aus 15,5 Pfd Silber hergestellt werden, und der Verkehr giebt für 1 Pfd. Gold 16 Pfd. Silber, so kann ein Agio für die Goldmünzen entstehen. Große Agioerscheinungen zwischen den Gold- und Silberwährungsländern giebt es seit den 70er Jahren infolge der Silberentwertung. Besonders bekannt ist die Agio- bezw. Disagioerscheinung zwischen Metall- und entwertetem Papiergeld.

b) Auch bei Wechseln wird die Abweichung vom Pari nach oben und unten zuweilen Agio und Disagio genannt (in England agio und discount).

c) Sehr üblich ist in Deutschland der Ausdruck bei Ueberpari-Emission neuer Aktien. Dieser Gewinn (Handelsgesetzb. § 262 Z. 2) wird in der Litteratur allgemein als „Agiogewinn" bezeichnet; auch wird der Kursüberschuß bezw. Abschlag bei anderen Wertpapieren zuweilen Agio bezw. Disagio genannt.

3. Agio- und Disagiokonto. Damit hängen zusammen die Ausdrücke Agiokonto und Disagiokonto. Obligationen, die unter Pari emittiert wurden, aber al pari heimzahlbar sind (z. B. Pfandbriefe), werden häufig in die Passiva mit ihrem Nominalwert eingestellt; die Differenz zwischen Nominal- und Emissionswert wird dann behufs richtiger Bewertung der Obligationen in die Aktiva als Disagiokonto gesetzt und successive während

1) Schon in Griechenland beim Umwechseln bekannt unter dem Namen ἀλλαγή, καταλλαγή, ἐπικαταλλαγή.

der Rückzahlungsdauer getilgt. Analog tritt ein Agiokonto auf, wenn eine Anleihe über Pari eingelöst werden soll (auch Amortisationszuschlags- oder Prämienfondkonto genannt)[1]).

Siehe auch Art. „Giro", „Münzwesen", „Papiergeld", „Gold", „Silber", „Währung", „Wechsel". G. Schanz.

Agiotage. Der Ausdruck kommt in Frankreich auf zu Anfang des 18. Jahrh.; er ist gleichbedeutend mit Börsenspiel; der Zusammenhang mit Agio ergiebt sich aus dem Kurstreiben der Spieler. Vergl. Art. „Agio" und „Börse". G. Sch.

Agrargeschichte.

I. Allgemeines. 1. Einleitung. 2. Der Uebergang zum Ackerbau. 3. Die Epochen der Agrargeschichte. II. Die deutsche Agrargeschichte. 1. Ansiedelung und Grundherrschaft. a) Ansiedelung und Grundherrschaft im älteren Deutschland. b) Die Kolonisation der Slavenländer. 2. Die Entstehung der Gutsherrschaft. 3. Die Befreiung des Grundbesitzes.

I. Allgemeines.

1. Einleitung. Agrargeschichte ist die Geschichte der ländlichen Verfassung, d. h. der Formen für die Bewirtschaftung des Grund und Bodens. Sie untersucht die technische, rechtliche, wirtschaftliche und soziale Entwickelung der Landwirtschaft, aber in erster Linie die soziale, die anderen nur als Grundlage und Bedingung für diese, soweit sie das sind. Sie ist also nicht nur die Geschichte des Bodens und seiner Bewirtschaftung, sondern vor allem der Menschen, die ihn bewirtschaften. Sie ist die Geschichte der sozialen Ordnung der Landwirtschaft, und zwar im engeren Sinne des Ackerbaues, also die Geschichte der ländlichen Verfassung einer ackerbautreibenden Bevölkerung.

Der eigentliche Ackerbau aber beginnt mit dem Bau von Getreide mit Zugtier und Pflug im Gegensatz zu der bloßen Bearbeitung des Bodens durch die Hand des Menschen mit Hacke oder Spaten, Spatenkultur oder Hackfruchtbau. Dieser eigentliche Ackerbau bildet die dritte der gewöhnlich unterschiedenen Wirtschaftsstufen — wenn man von der ersten Form der omnivoren Ernährung des Menschen durch Sammeln von Beeren, Knollen, Wurzeln, kleinen Tieren etc. absieht, die überhaupt noch nicht Wirtschaft genannt werden kann —: Jagd und Fischerei, Weidewirtschaft, Ackerbau. Zwischen beiden letzteren hat Richard Hildebrand neuerdings noch eine Uebergangsstufe unterschieden: das Halbnomadentum oder den primitiven Ackerbau mit überwiegender Weidewirtschaft, wenig Ackerbau, ohne Seßhaftigkeit und Grundeigentum. Während der Hackfruchtbau (Hirse, Reis etc.) vermutlich sehr viel älter ist, schon neben Jagd und Fischerei sich entwickelt hat und der Weidewirtschaft vorangegangen ist (vgl. Hahn, a. a. O.), ist der Ackerbau im eigentlichen Sinne die höhere Wirtschaftsstufe gegenüber der Weidewirtschaft, nicht nur weil er, wie immer eine jede höhere Wirtschaftsstufe, eine größere Bevölkerung auf demselben Boden ernährt, sondern auch „den Menschen in weit höherem Grade nötigt, seine Kräfte anzustrengen, den Zwang zur harten Arbeit mit der Nötigung zum Denken verbindet" (Jhering), während die Thätigkeit des Hirten nur wenig körperliche und geistige Arbeit erfordert. Denn auch mit dem Vieh hat der Ackerbauer viel mehr Arbeit als der Hirte, die vollständige Zähmung erfolgt erst für den Zweck des Ackerbaues, die eigentliche Viehzucht schließt sich an diesen an. Darum wird der Ackerbau aber auch von ganzen Völkern wie von dem Einzelnen nicht freiwillig, sondern nur unter dem Zwange der Not ergriffen, der wirtschaftlichen wie der politischen, und größere oder geringere Abhängigkeitsverhältnisse, also eine erste bedeutende soziale Differenzierung sind seine Begleiterscheinung: „Wo nur dieses Werkzeug (der Pflug) hindrang, hat es stets Knechtschaft und Schande mit sich geführt", sagt der Prophet.

2. Der Uebergang zum Ackerbau. Die erste Entstehung des eigentlichen Ackerbaues ist ganz in Dunkel gehüllt. Wahrscheinlich ist er aus dem alten Hackfruchtbau unter Vermittelung der Viehwirtschaft hervorgegangen, ob durch religiöse Vorstellungen, wie neuerdings angenommen, verursacht (Hahn), bleibe dahingestellt. Bedingt aber ist seine Entwickelung zur herrschenden Wirtschaftsform vor allem durch die Bodenbeschaffenheit des Landes: er ist dafür ebenso auf die fruchtbaren Thalebenen angewiesen, wie die Weidewirtschaft die natürliche Wirtschaftsform für gebirgiges Land ist (abweichend, aber doch damit vereinbar Hildebrand, a. a. O. S. 54). Daher finden wir in der uns bekannten ältesten Kultur der Babylonier in dem besonders fruchtbaren Mesopotamien (ebenso wie in dem nicht minder fruchtbaren Nilthal), bereits am Anfang unserer geschichtlichen Nachrichten Ackerbau und volle Seßhaftigkeit, die, wie Jhering richtig hervorgehoben hat, erst gegeben ist mit dem Bau von Städten und Häusern aus Stein, dagegen in der vermutlichen arischen Urheimat der Indogermanen (richtiger Indoeuropäer), dem Gebirgsland Irân, nur reines Nomadentum ohne Kenntnis des Ackerbaues. Der Semit Ackerbauer, der Arier Hirte — dieser Gegensatz steht am Anfang der uns bekannten Geschichte; Kain ist Ackerbauer, Abel Hirte, Kain tötet Abel, d. h. der Ackerbau verdrängt die Weidewirtschaft, wo beide möglich sind.

1) Vergl. Leser, Hypothekenbanken und ihre Jahresabschlüsse, Heidelberg 1879; Simon, Die Bilanzen der Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berlin 1886.

Nach der geistreichen Hypothese Jhering's[1]) hat dann das aus der arischen Urheimat ausgezogene Tochtervolk noch vor der Trennung, in seiner „zweiten Heimat" in dem weitgestreckten, fruchtbaren Flachland des südlichen Rußlands, von einem dort unterworfenen Volk den Ackerbau erlernt und von da aus auf die weitere Wanderung mitgenommen, indem nacheinander und zwar wahrscheinlich in dieser Reihenfolge, zuerst die Griechen und Illyrier, dann die Italiker, dann die Kelten und endlich die Germanen abwandorten, während die Slaven sich zuletzt ohne eigentliche Abwanderung von da aus weiter nach Westen verbreitet haben.

Bei dieser Verteilung Europas sind die Germanen schon damals zu spät gekommen und haben mit dem nach Klima, Bodenbeschaffenheit und Lage schlechtesten Land vorlieb nehmen müssen: daher die noch Jahrhunderte sich hinziehenden Versuche, anderes Land zu gewinnen, der sogenannte Wandertrieb der Germanen. Inwieweit die Urbevölkerung, welche diese verschiedenen indoeuropäischen Völker auf ihren jetzigen europäischen Sitzen vorfanden, schon Ackerbau (wahrscheinlich nur Hackbau) trieb, und ob sie von den Eroberern nun zum eigentlichen Ackerbau gezwungen wurde, läßt sich nicht bestimmt sagen. Mit großer Wahrscheinlichkeit aber ist anzunehmen, daß diese indogermanischen Völker selbst als Halbnomadenvölker mit überwiegender Weidewirtschaft und primitivem Ackerbau dahin gekommen sind. Denn dies stimmt überein mit den ersten sicheren geschichtlichen Nachrichten, aus denen wir uns ein Bild ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in ihren neuen Wohnsitzen machen können.

Zu Cäsars und Tacitus' Zeiten finden wir nämlich folgende Abstufung. Die Germanen sind bei Cäsar auf der Stufe des Halbnomadentums ohne Seßhaftigkeit mit ganz wenig Ackerbau, der gemeinsam in der Form der sogenannten Feldgemeinschaft betrieben wird; die Wohnsitze worden jährlich gewechselt. Es scheinen dieselben Verhältnisse zu sein, wie bei den Bewohnern von Irland und Wales (Kelten und wahrscheinlich auch Urbevölkerung) zu Cäsars Zeit und noch während der folgenden Jahrhunderte, zurückgehalten in der Entwickelung durch die Natur des Landes. Dagegen finden wir bei Tacitus die Germanen schon einen Schritt weiter: bei noch immer überwiegender Weidewirtschaft mehr und intensiverer Ackerbau, keine Feldgemeinschaft, kein jährlicher Wechsel der Niederlassung und des Standortes des Ackerbaues mehr, sondern schon eine gewisse erste Seßhaftigkeit: feste Wohnsitze in einzelnen Höfen und Weilern, aber noch keine Städte. Diese Stufe hat die große Masse der Kelten in Gallien und dem Südosten von England offenbar schon zu Cäsars Zeiten erreicht und durch den Bau von Städten bereits überschritten. Die Römer selbst dagegen zeigt die Sage von der Gründung Roms bereits als Ackerbauer mit voller Seßhaftigkeit und Privatbesitz an Grund und Boden, Grundeigentum. Auf dieser Stufe finden wir Gallien zur Zeit des Tacitus mit Städten, Fronhöfen, Dörfern und Ackerbau in der Form der Dreifelderwirtschaft, und die Germanen in den römischem Einfluß ausgesetzten Gegenden zur Zeit der Volksrechte.

Es ist nun die erste prinzipielle Frage der Agrargeschichte, ob und wie weit diese Verschiedenheit der wirtschaftlichen Entwickelung bei den einzelnen Völkern in derselben Zeitperiode auf nationalen Unterschieden beruht oder verschiedene historische Entwickelungsstufen darstellt, die alle europäischen Völker — nur mit den durch die Verschiedenheit des Bodens verursachten Besonderheiten und namentlich etwa Verzögerungen — der Reihe nach durchgemacht haben. Erstere Auffassung ist zur Zeit noch die herrschende und vor allem von Meitzen vertreten, letztere zum Teil schon von Seebohm, besonders aber neuerdings von Hildebrand ausgesprochen, und die hier versuchte Gruppierung scheint sie zu bestätigen. Nach Hildebrand wäre daboi der Uebergang zum Ackerbau jeweils nicht durch unterjochte Volksteile, soudern durch verarmte Stammesgenossen des eigenen Volkes vollzogen worden; wahrscheinlich hat beides zusammengewirkt.

3. Die Epochen der Agrargeschichte. Agrargeschichte ist dio Geschichte des Grund und Bodens und seiner Behauer. Die ländliche Verfassung hat immer zwei Seiten, die Flurverfassung, d. h. die technische Gestaltung der Ackerflur, und die Grundeigentums- und Arbeitsverfassung, d. h. die Gestaltung der Rechte der Menschen an Grund und Boden uud aneinander mit Bezug auf diesen, also die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Besitzer und Bebauer dieser Flur. Wenn diese beiden (Besitzer und Bebauer) nicht identisch sind — und es wurde bereits gezeigt, daß sie dies wahrscheinlich von Anfang an nicht sind — so besteht zwischen ihnen ein Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnis. So sind dio Hauptprobleme der Agrargeschichte: die Ansiedelung und dic hierbei entstehende Gebundenheit des Grund und Bodens, die Entstehung der persönlichen Gebundenheit der Bebauer und die Lösung und Aufhebung dieser doppelten Gebundenheit. Je nachdem man nun annimmt, daß dic persönliche Gebundenheit in der Form der Grundherrschaft schou zugleich mit der Ansiedelung entstanden ist oder nicht, ergeben sich zwei, resp. drei Epochen der Agrargeschichte: die Ansiedelung, die Grundherrschaft und die Befreiung des Grundbesitzes.

In der deutschen Agrargeschichte, die im folgenden näher untersucht werden soll, unterscheiden wir zwei Formen der persönlichen Gebundenheit, eine ältere und eine jüngere, die Grundherrschaft und die Gutsherrschaft. Mithin ergeben sich für die dentsche Agrargeschichte drei, resp. vier Epochen:

1) Vergl. dazu auch Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache. 5. Aufl., Straßburg 1894. Einleitung p. XVI.

die Ansiedelung, die Grundherrschaft, die Gutsherrschaft, die Befreiung des Grundbesitzes.

II. Die deutsche Agrargeschichte.

1. Ansiedelung und Grundherrschaft. Die heutige Agrarverfassung des Deutschen Reiches weist einen merkwürdigen Dualismus auf: durch eine ungefähr von Elbe und Saale gebildete Linie wird das Deutsche Reich in zwei Hälften mit sehr verschiedener ländlicher Verfassung geteilt — in der westlichen überwiegend mittlere und kleinere, d. h. bäuerliche Betriebe und nur wenige große Güter, in der östlichen überwiegend große und ganz große Güter, Rittergüter und Latifundien, weniger, z. T. fast gar keine Bauerngüter und auch diese größer als im Westen und Süden (vergl. Art. „Grundbesitz" und die Karten im Stat. Jahrb. für das Deutsche Reich, 1887). Im 18. Jahrh., vor der Bauernbefreiung, ist dies zugleich ein Dualismus der Grundeigentums- und Arbeitsverfassung: westlich jener Grenze finden wir nur die Grundherrschaft östlich davon, aus dieser hervorgegangen, die Gutsherrschaft.

Aber dieser Dualismus geht noch viel weiter zurück: jene Grenze ist nämlich ungefähr die alte Slavengrenze im 9. Jahrh., die deutschen Länder östlich der Elbe sind das große Kolonisationsgebiet, das seit dem 11. Jahrh. erst wieder von den Deutschen zurückgewonnen worden ist und darum eine besondere, um etwa tausend Jahre jüngere, Agrargeschichte hat.

a) Ansiedelung und Grundherrschaft im älteren Deutschland. Wie bereits angedeutet, stehen sich in der agrargeschichtlichen Forschung hier zur Zeit zwei Auffassungen gegenüber: die eine läßt die Grundherrschaft zugleich mit der ersten dauernden Ansiedelung, dem definitiven Uebergang zum Ackerbau entstehen, so daß die Bebauer des Bodens, die Bauern, von Anfang an, sobald es überhaupt Grundeigentum gab, einen Herrn des Grund und Bodens, den sie bebauten, über sich gehabt hätten, dem sie dafür allerhand Abgaben und später auch für das vom Grundherrn selbst bewirtschaftete Land Frondienste zu leisten hatten. Die andere Auffassung läßt dagegen den Uebergang zum Ackerbau und zur Seßhaftigkeit durch Genossenschaften von Bauern, „Markgenossenschaften" resp. „Dorfgemeinden", erfolgen und diese zunächst vollständig freie Eigentümer des von ihnen in Besitz genommenen Landes werden, von dem das Ackerland Privateigentum der einzelnen gleichberechtigten Genossen wird, während Weide und Wald noch lange im Gemeineigentum der Genossenschaft bleiben (die „Allmend"). Erst in den folgenden Jahrhunderten kommen diese ursprünglich freien und gleichberechtigten Bauern durch Not, Unterdrückung und freiwillige Unterwerfung unter eine Grundherrschaft, wie die in dieser Zeit erst auf grundherrlichem Boden neu angesiedelten von Anfang an, so daß um die Zeit, als die Kolonisation der Slavenländer begann, die große Masse der deutschen Bauern — ausgenommen vielleicht die Friesen und vereinzelt sonst vorkommende „Freibauern" — in grundherrlicher Abhängigkeit standen, „herrschaftliche Bauern" waren.

Der Streit um das Alter der Grundherrschaft und die Freiheit oder Unfreiheit der ersten deutschen Bauern ist keineswegs neu, sondern, abgesehen von der Litteratur des 18. Jahrhunderts (Justus Moeser, Osnabrückische Geschichte 1768; Gabcken, Dorf- und Bauernrecht 1780 etc.), schon einmal mit großer Heftigkeit entbrannt gewesen in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts, zu der Zeit, als es für die Rechtfertigung der Bauernbefreiung entscheidend schien, wem das Eigentum am Bauernland historisch zustand[1]). Damals beeinflußten also politische Gesichtspunkte, die „liberale Vorliebe für den freien Bauernstand", die Entscheidung dieser Streitfrage. Die damals siegreich gebliebene Auffassung des Liberalismus ist bis zur Gegenwart in der Wissenschaft die herrschende geblieben und auch in dem neuesten großen Werk von Meitzen über „Siedelung und Agrarwesen" zu Grunde gelegt, sie wird erst seit einigen Jahren, aber bis jetzt mit wenig Erfolg angefochten von den ausländischen Agrarhistorikern Seebohm, Fustel de Coulanges und Denman Ross, sowie jetzt auch von Wittich und — aber wieder in besonderer, von den Vorhergehenden abweichender Form — Richard Hildebrand. Die Frage ist augenblicklich wieder strittiger als je und erfordert noch weitere eingehende Untersuchungen zu ihrer Entscheidung. Daher müssen hier beide Auffassungen Berücksichtigung finden.

Diese Frage nach dem Alter der Grundherrschaft hängt aber eng zusammen mit einer anderen, nicht minder umstrittenen: die Agrarverfassung des älteren Deutschland zeigt uns nämlich einen weiteren, gleichfalls die ganze Agrargeschichte durchziehenden Dualismus, einen Dualismus der Flurverfassung: Einzelhöfe und Dörfer, diese bis zur Bauernbefreiung in der Regel mit Gemengelage der Aecker — d. h. der einzelne Bauer wohnt entweder für sich allein auf seinem Hof inmitten des ganzen dazu gehörigen Landes an Aeckern, Wiesen und Weiden oder er wohnt mit anderen nachbarlich Hof an Hof im Dorf zusammen, und dazu gehört die Dorfflur, auf der (ebenso nachbarlich) die Aecker der einzelnen Höfe nebeneinander in den verschiedenen „Gewannen" liegen, also an vielen Stellen zerstreut, „im Gemenge" (vergl. Art. „Gemengelage").

Diese beiden verschiedenen Siedelungsformen finden sich zwar vielfach auch vermischt neben-

1) Vergl. F. F. Weichsel, Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis in Deutschland, Bremen 1822.

einander, aber sie haben in der Hauptsache doch merkwürdig scharf abgegrenzte Gebiete: so die Einzelhöfe vor allem westlich der Weser in Friesland und dem heutigen Westfalen (ausgenommen ein kleines Gebiet, den Hellweg), dann in den deutschen Mittelgebirgen und in den Alpen, hier besonders in der Form der aus Einzelhöfen bestehenden „Weiler"; die Dörfer mit Gewannverfassung (z. T. auch ohne Gewanne nur mit Gemengelage der Aecker) in den übrigen Gebieten, besonders charakteristisch in dem Landstrich zwischen Unterweser, Limes Romanus, Main, Saale und Unterelbe, wo von jeher deutsche Stämme gesessen zu haben scheinen, während die Gebiete westlich und südlich davon vorher von den Kelten besiedelt waren.

Daher hat nach der einen Auffassung dieser Dualismus einen nationalen Grund: der Einzelhof ist die keltische, das Dorf mit Gemengelage und Hufenverfassung die „volkstümliche deutsche Siedelungsweise" (Meitzen).

Die andere diese Erklärung verwerfende Auffassung aber erblickt darin entweder nur die Einwirkung der Bodenverschiedenheit (Knapp) oder verschiedene historische Entwickelungsstufen, so daß die Einzelhöfe als die ältere ursprünglich überall herrschende Form (Wittich), die großen Dörfer, die Gemengelage und die ganze Hufenverfassung nicht als Form der freien volkstümlichen Siedelung, sondern vielmehr als Werk und Ausfluß der Grundherrschaft, als die grundherrliche Organisationsform der Besiedelung erscheinen (Seeboh m).

Wenn es auch nicht angeht, aus der Verfassung der Flur ohne weiteres auf die Verfassung der Bauern zu schließen, so hängen doch beide Fragen so eng zusammen, daß sie, wenn man sich nicht an der herrschenden Auffassung genügen läßt, gemeinsam untersucht werden müssen. Dies geschieht, nachdem die herrschende Ansicht von der Entwickelung der Flurverfassung in dem Art. „Ansiedelung" von Below dargestellt ist, in dem Art. „Bauer". Hier wird also die Entwickelung der Grundbesitz- und Arbeitsverfassung von der ersten Ansiedelung an unter Berücksichtigung der neueren Theorien verfolgt.

Ob nun aber die Grundherrschaft schon bei der ersten Ansiedelung entstanden ist und die Dorf- und Hufenverfassung auf sie zurückgeführt werden kann oder nicht — jedenfalls erlangt sie in den folgenden Jahrhunderten die allergrößte Bedeutung für die Agrarverfassung des Mittelalters durch die Aushildung der Großgrundherrschaften des Königs, der Kirche und der Großen in der Karolingerzeit, welche ebensowohl durch umfassende kolonisatorische Thätigkeit in ihren Gebieten die weitere Besiedelung, den „Ausbau" des Landes leiteten, zahlreiche neue Dörfer und Höfe anlegten, die also von Anfang an zweifellos grundherrlich waren, als auch beim Erlöschen der karolingischen Dynastie die große Masse der älteren Ansiedelnngen sich einverleibt und ihren ganzen Besitz in der eigentümlichen „Villikationsverfassung" organisiert hatten.

Durch die Auflösung dieser Verfassung im nördlichen Teil des älteren Deutschlands, in Niedersachsen und Westfalen, wird dann die ländliche Verfassung hier vollständig umgestaltet, die ältere mit der Leibeigenschaft resp. Hörigkeit verbundene Grundherrschaft weiter gebildet zur neueren Grundherrschaft ohne Hörigkeit, und ein Teil der häuerlichen Bevölkerung frei zur Kolonisation der Slavenländer. Siehe Art. „Bauer".

h) Die Kolonisation der Slavenländer. Hier besteht kein Streit darüber, daß die Grundherrschaft das prius war, alle in dem neuen Gebiete sich ansiedelnden Bauern also von Anfang an einen Grundherrn über sich hatten. S. Art. „Bauer". Ebenso entfällt hier die Streitfrage über Einzelhöfe oder Dörfer, da hier die Dorfform die herrschende ist, allerdings nur z. T. in der Form der Gemengelage und Gewannverfassung, z. T. in anderen Formen, der Flur- und Hufenverfassung: den Streifenhufen, Marsch- oder Hägerhufen, die eine Verschmelzung des Einzelhof- und des Dorfsystems darstellen. S. Art. „Ansiedelung".

2. Die Entstehung der Gutsherrschaft. Zum Teil aus den Besonderheiten, welche die Agrarverfassung des kolonisierten Deutschlands von Anfang an von der des älteren unterscheiden, z. T. aus der Verschiedenheit der weiteren allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Entwickelung beider Gebiete geht im ostelbischen Deutschland seit dem 15. und 16. Jahrh. eine weitere, höhere Form der Grundbesitz- nnd Arbeitsverfassung mit stärkerer Gebundenheit hervor: die Gutsherrschaft. Sie entsteht durch die Kombination von Grundherrschaft mit großer eigener Gutswirtschaft des Herrn, während „im Süden des älteren Deutschlands die Grundherrschaft versteinert, im Nordwesten zur neueren Grundherrschaft sich verjüngt, ohne sich zur Gutsherrschaft fortzubilden".

So ergehen sich bei genauerer Betrachtung drei historische Entwickelungsstufen: die ältere Grundherrschaft mit Hörigkeit, die neuere oder reine Grundherrschaft ohne Hörigkeit und die Gutsherrschaft, und „wir können Deutschland in drei Teile zerlegen, in deren jedem ein besonderes häuerliches Abhängigkeitsverhältnis die Grundzüge der heutigen ländlichen Verfassung hedingt hat: ein Gebiet der Gutsherrschaft im Nordosten, ein Gebiet der reinen Grundherrschaft im Nordwesten, ein Gebiet der älteren Grundherrschaft im Süden, im Südwesten und am Rhein". (Wittich.) S. Art. Gutsherrschaft.

3. Die Befreiung des Grundbesitzes. Die Entwickelung der Technik der Landwirtschaft wie der allgemeinen Kultur läßt besonders seit der Mitte des 18. Jahrh. diese ländliche Verfassung mit

ihrer Gebundenheit des Bodens, wie sie aus der Ansiedelung, und der dreifachen Gebundenheit der Bauern und damit zugleich auch der Grundherren und der Gutsherren, wie sie aus der Geschichte der Grund- und Gutsherrschaft hervorgegangen ist, immer mehr als Hindernis des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes fühlbar werden, umsomehr, je größer sie geworden war. So beginnt um diese Zeit in allen deutschen Staaten (ebenso wie in den anderen europäischen Ländern mit ähnlicher Agrarverfassung) eine umfassende Agrarpolitik, welche die Beseitigung dieser Gebundenheit des Bodens und seiner Bebauer, die Befreiung des Grundbesitzes, bezweckt: die „Bauernbefreiung", dio ebenso auch eine Befreiung der Grund- und Gutsherren ist, und die „Gemeinheitsteilung", die Aufhebung der Gemengelage und der gemeinschaftlichen Benutzung des Grund und Bodens. S. Art. „Bauernbefreiung" und „Gemeinheitsteilung".

Litteratur.

Zu I: Richard Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen I, Jena 1896. — *E. Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, Freiburg i. B. und Leipzig* 1896. — *Eduard Hahn, Demeter und Baubo, Lübeck* 1896. — *E. v. Hartmann, Die sozialen Kernfragen, Leipzig* 1894, *S.* 539 *ff.* — *R. v. Jhering, Vorgeschichte der Indoeuropäer, Leipzig* 1894. — *Hoernes, Die Urgeschichte des Menschen, Wien, Pest, Leipzig* 1892. — *Laveleye, Das Ureigentum, deutsche Ausgabe von Bücher, Leipzig* 1897. — *A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. u. Atlas. Berlin* 1895. — *F. Seebohm, Die englische Dorfgemeinde, deutsch von Th. v. Bunsen, Heidelberg* 1885. — *Derselbe, The tribal system in Wales, London* 1895. — *H. d. St. Art. Ansiedelung (Meitzen) und Agrargeschichte (Lamprecht).*

Zu II siehe die Litteraturangaben bei den Artikeln: Ansiedelung, Bauer, Bauernbefreiung, Gemeinheitsteilung, Gutsherrschaft.

Fuchs.

Agrarische Bewegung.

Die seit mehr als zwei Jahrzehnten andauernde Krisis der Landwirtschaft, wio sie in den niedrigen Preisen landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere des Getreides, zum Ausdruck kommt, hat in fast allen Kulturstaaten zu einem mächtigen Anschwellen der agrarischen Bewegung geführt. Man kann innerhalb der Bewegung drei Richtungen unterscheiden: den Ausban des schon seit einem Jahrhundert blühenden landwirtschaftlichen Vereinswesens, den Zusammenschluß zu wirtschaftlichen Verbänden für allgemeine oder auch Spezialzwecke und schließlich die politische Agitation. Alle drei Richtungen gehen gelegentlich in einander über, zumal die Führer meist die gleichen sind. Immerhin haben sie alle drei gesonderte Organisationen.

In Deutschland spricht man von einer agrarischen Bewegung im engeren Sinne erst seit dem Auftreten des Bundes der Landwirte. Der Bund der Landwirte, der typisch für die politische Seite der agrarischen Bewegung ist, verdankt seine Entstehnng dem Kampf gegen die Handelsvertragspolitik Caprivis. Ein Aufruf, den ein schlesischer Rittergutspächter Ruprecht-Ransern am 21./XII. 1892 in der „Landwirtschaftlichen Tierzucht" veröffentlichte, brachte den Stein ins Rollen. „Darum müssen wir aufhören, liberal, ultramontan oder konservativ zu sein und zn wählen, vielmehr müssen wir uns zu einer einzigen großen agrarischen Partei zusammenschließen und dadnrch mehr Einfluß auf die Parlamente und Gesetzgebung zu gewinnen suchen." Diese Worte des Rnprechtschen Aufrufs waren das Leitmotiv der konstituierenden Versammlung des Bundes, die am 18./II. 1893 in der Tivoli-Brauerei zu Berlin stattfand. Das auf dieser Versammluug angenommene Programm stellt folgende Punkte auf:

1) Genügenden Zollschutz für die Erzeugnisse der Landwirtschaft nnd doren Nebengewerbe.

2) Deshalb keinerlei Ermäßigung der bestehenden Zölle, keine Handelsverträge mit Rußland nnd anderen Ländern, welche die Herabsetzung der deutschen landwirtschaftlichen Zölle zur Folge haben, nnd eine entsprechende Regelung unseres Verhältnisses zu Amerika.

3) Schonung der landwirtschaftlichen, besonders der häuerlichen Nebengewerbe in steuerlicher Beziehung.

4) Absperrung der Vieheinfuhr aus seuchenverdächtigen Ländern.

5) Einführung der Doppelwährung als wirksamsten Schntz gegen den Rückgang des Preises der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

6) Gesetzlich geregelte Vertretung der Landwirtschaft durch Bildung von Landwirtschaftskammern.

7) Anderweitige Regelung der Gesetzgehung über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit nnd den Kontraktbruch der Arbeiter.

8) Revision der Arbeiterschutzgesetzgehung, Beseitigung des Markenzwanges und Verbilligung der Verwaltung.

9) Schärfere staatliche Beaufsichtigung der Produktenbörse, um eine willkürliehe, Landwirtschaft nnd Konsum gleichmäßig schädigende Preisbildnng zu verhindern.

10) Ausbildung des privaten und öffentlichen Rechts, auch der Verschnldnngsformen des Grundbesitzes und der Heimstättengesetzgebung auf Grundlage des deutschen Rechtsbewußtseins, damit den Interessen von Grundbesitz nnd Landwirtschaft besser als bisher genügt wird.

11) Möglichste Entlastnng der ländlichen Organe der Selbstverwaltung.

Nach § 2 der Satzungen des Bundes ist sein Zweck, alle landwirtschaftlichen Interessenten ohne Rücksicht auf politische Parteistellung und Größe des Besitzes zur Wahrung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammenzuschließen, um der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen.

Der Bund hat in kurzer Zeit einen außerordentlichen Umfang erreicht. Nach dem Geschäftsbericht, der auf der Generalversammlung am 15. II. 1897 erstattet wurde, zählte er 184264 Mitglieder, von denen die größere Hälfte, wie ausdrücklich hervorgehoben wurde, „westlich der Elbe" wohnte. Das Jahresbudget beläuft sich auf fast ½ Mill. M. Der Bund beschäftigt 84 Beamte, giebt eine in nahezu 2000 Exemplaren zweimal wöchentlich erscheinende Korrespondenz und eine Vereinswochenschrift „Bund der Landwirte" in einer Gesamtauflage von 180000 Exemplaren heraus. Er verfügt ferner über ein gutes technisches Organ, die „Illustrierte Landwirtschaftliche Zeitung" und über die „Deutsche Tageszeitung". Er wirkt endlich durch eine Reihe ständiger oder gelegentlicher Publikationen und durch Versammlungen, deren im Jahre 1896 693 stattgefunden haben. Die Thätigkeit des Bundes ist allgemein bekannt. Er verfolgt 4 Hauptziele: Antrag Kanitz, Doppelwährung, Bekämpfung des Börsenterminhandels, Absperrung der Landesgrenzen gegen Viehseuchen. In dieser Beschränkung auf populäre Ziele liegt die Quelle seiner Kraft und seiner Erfolge, die sich nur mit denen der Chartistenbewegung an Großartigkeit vergleichen lassen. Zwar will man ihm auch weitere Aufgaben zuweisen. Bei der Generalversammlung vom 15./II. 1897 sagte Dr. Ruhland, der wissenschaftliche Berater des Bundes:

„Die agrarische Bewegung verweigert die Anerkennung des Arbeiterstandes als eines besonderen „vierten Standes", in den man für sein Lebtag hineingeboren werde. Und sie verlangt Maßregeln, welche die Lohnarbeit künftig analog wie den Schulbesuch zu einem bloßen Durchgangsstadium im Leben des Individuums umwandeln."

Es hat jedoch nicht den Anschein, als ob die anderen Führer wie die Mitglieder des Bundes bereits die Zeit für gekommen hielten, auch die Arbeiterfrage zu lösen.

Andererseits zeigt aber die agrarische Bewegung deutliche Neigung, mit der der Handwerker zusammen in eine allgemeine Mittelstandspolitik zu münden. Das ist nicht nur der Fall beim Bunde der Landwirte, der mehrfach mit den Vertretungen der Handwerker Sympathiebezeugungen ausgetauscht hat, sondern auch bei den Bauernvereinen, der zweiten und älteren Form politisch-agrarischer Organisationen.

Die Bauernvereine haben ihr Vorbild in dem von dem verstorbenen „Bauernkönig" v. Schorlemer-Alst gegründeten westfälischen Bauernverein. Der technischen Seite der Landwirtschaft schenken sie weniger Aufmerksamkeit — obgleich der westfälische Bauernverein auch in dieser Beziehung eine sehr segensreiche Thätigkeit entfaltet und den westfälischen Centralverein fast zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt hat —; sie vertreten vielmehr fast ausschließlich politische und religiös-katholische Zwecke. Die wichtigsten sind außer dem westfälischen der von Freiherrn v. Hüne gegründete schlesische, ferner der rheinische, der westpreußische Bauernverein u. a. mehr. Der rheinische Bauernverein hat am Anfang 1897, als unter den niederrheinischen Landwirten sich eine Bewegung auf Gründung landwirtschaftlicher Müllerei- und Bäckereigenossenschaften nach schlesischem Muster zu regen begann, ausdrücklich mit Rücksicht auf die dadurch angeblich gefährdeten Interessen der Müller und Bäcker abgeraten.

Die Forderung des Bundes der Landwirte, die landwirtschaftlichen Centralvereine in Landwirtschaftskammern umzuwandeln, hat in Preußen rasche Erledigung durch das Gesetz vom 30./VI. 1894 gefunden. Zur Zeit bestehen bereits in allen Provinzen mit Ausnahme der Rheinprovinz, Westfalen und Hannover Kammern. Auch in Bayern und Elsaß-Lothringen sind die gesetzlichen Vertretungen der Landwirtschaft straffer organisiert worden. Eine entsprechende Umwandlung der preußischen und deutschen Centralorganisationen (Preußisches Landesökonomiekollegium und deutscher Landwirtschaftsrat) steht bevor.

Endlich hat die Not der Zeit die deutschen Landwirte veranlaßt, sich zur Vertretung ihrer geschäftlichen Interessen enger aneinanderzuschließen. Es ist hier vor allem an das Aufblühen des Genossenschaftswesens zu denken. Zuchtgenossenschaften, Einkaufs- und Absatzgenossenschaften sind in großer Zahl entstanden. Als direkteste Frucht der agrarischen Bewegung sind die landwirtschaftlichen Kartelle zu bezeichnen, die ihre Spitze gegen eine bereits kartellierte Industrie richten. In den letzten Tagen des Jahres 1896 ist in Köln, nach mehreren kleineren Anläufen, ein allgemeiner Rheinischer Rübenbauer-Verband gegründet worden, dessen Mitglieder sich unter Konventionalstrafe verpflichtet haben, mit keiner rheinischen Zuckerfabrik einen Rübenlieferungsvertrag zu anderen Bedingungen als den von dem Verbandsausschuß mit den Fabriken festgesetzten abzuschließen. Ebenfalls im Dezember 1896 ins Leben getreten ist das „Verbandssyndikat der deutschen landwirtschaftlichen Central-Einkaufsgenossenschaften", das die rechtliche Stellung einer Handlungsvereinigung nach Art. 266—270 des Handelsgesetzbuches hat.

Das Syndikat soll zwar dem Zwecke dienen, den gesamten Einkauf von Futter- und Düngemitteln zu centralisieren, ist aber nicht zum wenigsten als Kampforganisation gegen die Thomasmehlkonvention geschaffen.

Abgesehen von Deutschland hat die agrarische Bewegung den größten Umfang in den Vereinigten Staaten von Nordamerika angenommen. Hauptträgerin der Bewegung ist daselbst die „National Farmer's Alliance and Industrial Union", die seit Ende der 80er Jahre zu großer Bedeutung gelangt ist. Ihre wichtigste Forderung ist der „sub-treasury plan". Die Alliance verlangt, daß an Stelle der aufzuhebenden privaten Nationalbanken ein Unterschatzamt (snb-treasury) errichtet werde, das für jeden bei ihm niedergelegten Posten Baumwolle, Weizen, Hafer, Roggen oder Tabak 80 % des Wertes dieser Waren in Schatznoten der Vereinigten Staaten gegen 1 % Jahreszins verabfolgt. Diese Schatznoten sollen als gesetzliches Zahlungsmittel wie Gold und Silber dienen. Aus derselben Anschauung über den Einfluß der Quantität der umlaufenden Zahlungsmittel auf die Preise entspringt das Verlangen nach unbeschränkter Silberprägung. Weiter wird das Verbot des Getreideterminhandels, das Verbot des Besitzes von Grundeigentum durch Ausländer etc. gefordert. Die Farmer's Alliance und einige andere große Verbände von Landwirten beschlossen 1892 zu St. Louis die Gründung einer neuen politischen Partei, der „Volkspartei", der es bald gelang, beträchtliche Wahlerfolge zu erzielen.

In Europa sind es namentlich Frankreich, die skandinavischen Länder, die Schweiz (Antrag Rougemont ähnlich dem Antrag Kanitz) und Ungarn, wo die Agrarbewegung einen besonders großen Umfang angenommen hat. Einen eigentümlichen Charakter trägt sie in Irland. Dort hat Horace Plunkett, der sie führt, es verstanden, alle Interessen des Landes unter ihrer Fahne zu versammeln. Die Bewegung, in der Grundherren und Pächter, Protestanten und Katholiken einmütig zusammenstehen, ist ausgesprochen antienglisch, wie sich vielleicht am deutlichsten im Kampfe der Irish Agricultural Organisation Society gegen die englische Wholesale Society um die neu zu begründenden Molkereigenossenschaften und in größerem Maßstabe in dem Sturm der Entrüstung über steuerliche Ueberbürdung gegenüber England zeigt, den der Report der Financial Relations Commission Ende 1896 hervorgerufen hat.

Litteratur.

Stenographischer Bericht über die konstituierende Versammlung des Bundes der Landwirte am 18./II. 1893, Berlin 1893. — von der Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, Jena 1894. — 25 Jahre deutscher Landwirtschaft. Jubiläumsnummer der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse vom 7./XII., Berlin 1894. — Backhaus, Art. Agrarische Bewegung, H. d. St., Supplementband I. — Archiv (jährl.) und Nachrichten (monatl.) des Deutschen Landwirtschaftsrats. — Verhandlungen des Preußischen Landes-Oekonomiekollegiums. — Korrespondenz des Bundes der Landwirte. — Okeyney, Der Farmerbund in den Vereinigten Staaten, Arch. f. soziale Gesetzgeb. u. Stat., Bd. 5, Berlin 1893. S. 132 ff. — Ernest L. Bogart, Die Entstehung und Bedeutung der Volkspartei in den Ver. Staaten Nordamerikas, Jahrb. f. Nat. Oek., 3. F. Bd 12, S. 577 ff. — F. Andersen, Om Agrarpolitikens Fremkomst, Odense 1893. — The Irish Homestead, Dublin (Wochenschr., Organ der irischen Agrarreformer). — Sehr gut über die agrarische Bewegung aller Länder informieren die „Wirtschaftspolitischen Blätter", Wochenbeil. zu der Wiener Zeitung „Vaterland".

W. Wygodzinski.

Agrarkrisis.

1. Begriff und Arten. 2. Die heutige Krisis.

1. Begriff und Arten. Agrarkrisis nennt man „den volkswirtschaftlichen Zustand eines Landes, in welchem ein erheblicher Prozentsatz der Landwirte durch ungenügenden Reinertrag oder unzureichenden Kredit in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist" (Conrad in H. d. St., Bd. 1 S. 54). In diesem Zustande liegt auch stets eine Gefahr für das ganze Volk, um so mehr als die ländliche Bevölkerung mit ihrer gesunden Beschäftigung und ihren alteingewurzelten Traditionen ein immer frischer Quell körperlicher Kräfte ist, als sie die für die Industrie immer wieder erforderlichen neuen Arbeiter stellt und den Grundstock der Heere bildet. Auch macht sich natürlich die Schwächung der Konsumkraft der Landwirte bei längerer Dauer auch für den Absatz der Industrie und des Handels bemerkbar. Die Krisen der Landwirtschaft sind um so gefährlicher, als die betroffene Bevölkerung infolge ihrer geringen Beweglichkeit sich nur schwer den veränderten Verhältnissen anzupassen vermag.

Schon aus alter Zeit sind Agrarkrisen bekannt. So die bedeutsame Krisis, die zum Untergange der römischen Bauernschaft führte; unmittelbar durch erdrückende Getreidezufuhren aus Sizilien und Afrika bewirkt, wurde sie verschärft durch die politische Gestaltung des römischen Staates, die dem Bauer die Hauptlast der zahlreichen Kriege, die persönliche Dienstleistung als Legionar, auferlegte und ihn jahrelang fern von der Scholle hielt.

Im 19. Jahrhundert können wir, abgesehen von dem heutigen internationalen Notstande der landwirtschaftlichen Bevölkerung, für Deutsch-

land 3 Krisen erkennen, die sich auch in ihren Ursachen voneinander unterscheiden und die charakteristischen Merkmale der verschiedenen Arten zeigen: die Krisis der 20er, die der 40er und die der 60er Jahre.

a) Die Krisis der 20er Jahre, die ganz Deutschland berührte, ist eine sog. Preiskrisis gewesen. Die hohen Getreidepreise des 1. u. 2. Jahrzehnts hatten eine erhebliche Steigerung des Getreidebaus veranlaßt, ein reger Güterumsatz war eingetreten und hatte die Gutspreise und Pachtzinse in die Höhe geschnellt, erhebliche Restkaufgelder waren eingetragen worden. Da traten einige sehr reiche Ernten ein, die die Getreidevorräte bedeutend steigerten und, da der Bedarf nicht Schritt hielt, die Preise stürzten. Zahlreiche Subhastationen, ein Herabgehen der Güterpreise waren die Folge, und eine Besserung trat trotz staatlicher Fürsorge erst ein, als einige Ernten schlecht ausfielen, der Bedarf sich der Produktion wieder gleichstellte und die Preise für Getreide in die Höhe gingen. In Berlin stand (nach Conrad a. a. O. S. 56) Weizen 1801—1810 durchschnittlich auf 23,24 M. die 100 kg., 1811—1820 auf 19,76 M., 1823 auf 10,40 M., 1824 auf 9,98 M., 1825 auf 10,62 M., 1826 auf 12,26 M. und 1827 auf 14,79 M.

b) In den 40er Jahren hatte Süddeutschland unter einer Reihe von schlechten Ernten zu leiden. Erst die Kartoffel, dann Getreide, endlich auch Wein gaben nur geringe Erträge; die Bevölkerung vermochte aus ihren kleinen, zum Teil minimalen Bodenparzellen nicht genügende Nahrung zu ziehen und verfiel einer akuten Hungersnot. Durch staatliche Mittel wurde die Krisis gemildert; sie hörte auf, als wieder gute Ernten eingebracht wurden. Eine Wiederholung ist um so weniger zu fürchten, als durch Vielgestaltung des Anbaues die Gefahr des Mißwuchses einer oder der anderen Frucht bedeutend gemildert wird.

c) Auch die Kreditkrisis, unter der in den 60er Jahren Nordostdeutschland zu leiden hatte, wird kaum noch einmal eintreten. Sie beruhte vor allem auf der Schwerfälligkeit, den landwirtschaftlichen Kredit zu realisieren; man zog es vor, die Kapitalien in den leicht verkäuflichen Anleihepapieren und in den Aktien der Eisenbahnunternehmungen, die damals in starkem Maße auf den Markt geworfen wurden, anzulegen. Die Rückflut aus dem Auslande nach dem französischen Kriege stellte der deutschen Landwirtschaft wieder Kapitalien zur Verfügung, die preußische Grundbuchgesetzgebung von 1872 beseitigte die Schranken der Hypothekarverschuldung, und zwar so gründlich, daß man heute mit Recht über die zu weit ausgedehnte Mobilisierung des Grund und Bodens, über zu große Kreditfähigkeit der Landwirtschaft klagt.

Alle diese Krisen — und ähnliche Verhältnisse finden wir im Auslande — stellen sich als vorübergehende Störungen dar. In Dauer und Umfang, in Ursache und Wirkung ganz verschieden davon ist

2. Die heutige Krisis. Sie hat im Gegensatz zu den akuten Krankheitserscheinungen der früheren Jahrzehnte einen chronischen Charakter angenommen. Ende der 70er Jahre beginnend, hat sie heute nach 20 Jahren an Schärfe eher zu- als abgenommen und ist in ihrem Ende nicht abzusehen. Man wird damit rechnen müssen, daß der jetzige Notstand noch lange anhält, wenn auch einzelne Jahre sich gelegentlich besser gestalten, denn die Ursache der Bedrängnis dauert fort, sie liegt in der vollständigen Umgestaltung der Preisbildung. Während früher im wesentlichen lokale Erscheinungen den Stand der Preise bestimmten und damit den Landwirten jedes Landes selbst ein gewisser Einfluß gewahrt blieb, hat die rapide Entwickelung der Technik jetzt die lokalen Momente fast ganz ausgeschaltet, der Preis wird auf dem Weltmarkt gemacht, und nationale Elemente kommen nur ganz verschwindend zur Wirkung; die Transportkosten für die landwirtschaftlichen Massengüter sind so herabgegangen, daß sie kaum noch ins Gewicht fallen!

Auch beschränkt sich die jetzige Krisis nicht auf ein Land oder einen Erdteil. Aus Ost- und Mittel- und Westeuropa, aus Nordamerika, aus Asien und Australien kommen dieselben Klagen über mangelnde Rentabilität der Landwirtschaft. Der Beweis für die Berechtigung dieser Klagen ist statistisch kaum zu führen, vermag doch die Statistik unmöglich alle die in Betracht kommenden Verhältnisse zu erfassen. Anzeichen sind für Preußen in folgenden Umständen gegeben, die als Beispiele angeführt werden mögen.

In den ländlichen Bezirken Preußens zeigt sich eine ganz gewaltige Zunahme der Hypothekenverschuldung, eine Zunahme, die um so bedenklicher ist, als ihr ein erheblicher Rückgang in den Reinerträgen gegenübersteht. In den 9 Jahren von 1886—95 haben die eingetragenen Hypotheken die gelöschten um einen Betrag von insgesamt 1576 Mill. M. überstiegen (Zeitschr. d. preuß. statist. Bureaus 1896, II); davon entfallen auf die Jahre 1891—95 allein 898,28 Mill. M. — der Gesamtbetrag der bestehenden Hypothekenverschuldung hat sich bisher nicht feststellen lassen.

Gleichzeitig sind die Güterpreise herabgegangen, und es wird über Unverkäuflichkeit geklagt. Die Pachtzinse sind dieser Bewegung naturgemäß gefolgt. Die preußische Domänenverwaltung hat z. B. seit 1878 alljährlich im ganzen ungünstigere Resultate bei der Vergebung der Pachtungen erzielt (vergl. Großmann, Die Ergebnisse der Domänenverpachtungen in Preußen, in Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. Bd. 5 S. 687); im Jahre 1894 betrug der Mindererlös für pachtlos

gewordene Domänen 93430 M., im Jahre 1895 104247 M.

Die Zwangsversteigerungen, die in der Zeit von 1886—95 im ganzen 18912 Grundstücke mit 671366 ha Fläche betrafen, sind in den letzten Jahren etwas zurückgegangen, offenbar weil die Gläubiger bei dem Mangel an Kauflust den Ausfall ihrer Hypotheken fürchten.

Für das Vorhandensein eines scharfen Notstandes spricht auch die Bewegung, die die sonst der Agitation durchaus abgeneigte ländliche Bevölkerung in allen Schichten ergriffen hat.

Die Ursache der modernen Agrarkrisis liegt hauptsächlich in dem anhaltenden, durch die internationale Konkurrenz herbeigeführten, teilweise sprungweise eingetretenen Herabgehen der Preise aller landwirtschaftlichen Produkte. Am verderblichsten ist der Sturz des Getreidepreises, da — besonders in Deutschland — die weitaus größte Zahl der ländlichen Wirtschaften auf dem Getreidebau basiert und des Klimas und der Bodenbeschaffenheit wegen basieren muß. Für die Hauptfrüchte, Weizen und Roggen, war die Bewegung folgende (nach Conrad):

Tabelle I. 1000 kg in M.

	Weizenpreise in		Roggenpreise in Altpreußen
	England	Altpreußen	
1821—30	266,0	121,4	126,8
1831—40	254,0	138,4	100,6
1841—50	240,0	167,8	123,0
1851—60	250,0	211,4	165,4
1861—70	248,0	204,6	154,6
1871—75	246,4	235,2	179,2
1876—80	206,8	211,2	166,4
1881—85	180,4	189,6	160,0
1886—90	142,85	175,3	143,0

Der äußerste Tiefstand wurde 1894 erreicht; 1000 kg Weizen kosteten in diesem Jahre in London 107, in Berlin 136 M., 1000 kg Roggen in Berlin 118 M. Seitdem sind die Preise erst allmählich, Ende 1896 stärker gestiegen; eine Hoffnung auf dauernde Besserung darf man aber daraus nicht schöpfen, da der Grund des Rückganges in dem weniger guten Ausfall der argentinischen Ernten liegt und sofort der alte Zustand eintreten wird, sobald Argentinien wieder größere Mengen abgeben kann oder andere Länder, wie vielleicht in Zukunft Sibirien, ihre Massen auf den Weltmarkt werfen. (Die Einzelheiten des Preisganges vergl. in dem Art. „Getreidepreise“).

Der Ersatz, den die Landwirte für den Ausfall in ihrem Getreidekonto durch die Pflege anderer Zweige der landwirtschaftlichen Produktion zunächst zu erringen suchten, versagte auch mehr und mehr; alle Erzeugnisse sanken beständig und stark im Preise. So kosteten 100 kg Rübenrohzucker in London 1867—1875 durchschnittlich noch 48,2 M., 1876/85 40,9 M., 1886/95 nur noch 26,2 M. und 1895 sogar nur 20,1 M. (Vierteljahrshefte der Reichsstatistik 1895, II). Spiritus, Wolle und Butter, Handelspflanzen wie Tabak und Hopfen mußten ebenfalls ständig billiger abgegeben werden, und heute giebt es außer der Viehzucht kaum einen Zweig landwirtschaftlichen Betriebes, dessen Ertrag die aufgewendeten Kosten deckt. Denn mit dem Sinken der Produktenpreise läuft ein Steigen der Produktionskosten parallel. Die Ausgaben für die Arbeiter sind ganz bedeutend gestiegen, und teilweise herrscht Arbeitermangel, der nicht selten den Gutsherrn nötigt, dem Verfaulen der reifen Frucht hilflos zuzusehen. Dazu kommen die erheblichen Lasten, die die deutsche Sozialgesetzgebung dem Landwirte auferlegt. Bekanntlich machen aber die Ausgaben für Arbeiter in der Landwirtschaft den Hauptteil der Produktionskosten aus. Ein Ersatz der menschlichen Kraft durch die Maschine ist aber wegen der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes nur in sehr beschränktem Umfange möglich.

Immerhin würde das Sinken des Reinertrags nicht den Notstand in so scharfer Form haben herbeiführen können, wenn nicht durch die starke Verschuldung die Landwirte verhindert wären, den verminderten Reinerträgen entsprechend ihre Ausgaben herabzusetzen; der Zinsfuß selbst der erststelligen Hypotheken ist nicht annähernd in dem Maße wie die Reinerträge gefallen. So wenig aber verkannt werden darf, daß mancher Landwirt wegen unwirtschaftlichen Gebahrens unter einer Last von Schulden zusammenbricht, so wenig darf dieser Grund verallgemeinert werden. Statistisch läßt es sich zwar wegen des Mangels an Material nicht nachweisen, richtig ist aber doch die an Rodbertus anschließende, herrschende Meinung, wonach die Realschulden der Landwirte in ganz überwiegendem Maße aus eingetragenen Erbteilen und Restkaufgeldern sich zusammensetzen (vergl. besonders die Verhandlungen der preuß. Agrarkonferenz von 1894); in den letzten Jahren sind noch Notschulden in beträchtlichem Umfange hinzugekommen (Conrad, Agrarkrisis im H. d. St., Suppl. S. 15). Für die Eintragung der Erbteile sind die Landwirte überhaupt nicht verantlich zu machen; das geltende Recht begünstigt die dem Grundbesitz nicht entsprechende Teilung zu gleichen Teilen nach dem Verkaufswerte. Die Eintragung der Restkaufgelder beruht allerdings auf verfehlter Spekulation; aber der Irrtum ist begreiflich und zu entschuldigen, wenn man berücksichtigt, daß die Fortschritte der Technik lange Zeit hindurch die Roherträge von Jahr zu Jahr steigerten und gleichzeitig die Produktenpreise in die Höhe gingen, daß dann bei Beginn der Krisis schlechthin niemand deren lange Dauer voraussehen konnte. In den letzten

Jahren sind diese Eintragungen von Kaufgeldschulden erheblich zurückgegangen, wie überhaupt der Güterumsatz sehr nachgelassen hat. Ein Moment der Schuld liegt also nur in Einzelfällen vor; es ist nicht berechtigt, darauf die Abneigung gegen staatliche Hilfe zu stützen.

Die Wirkung der Krisis ist in Deutschland nach Gegenden und Größe des Besitzes verschieden. Wir haben Bezirke, in denen auch heute schlechterdings von einem Notstande nicht die Rede sein kann; das sind die fruchtbaren Striche am Meer und an einzelnen Flüssen, in denen die Landwirtschaft ganz auf der Viehzucht basiert und daher die Billigkeit des Getreides als Vorteil empfunden wird; ferner die Teile in Hannover und Sachsen, die in der guten Zeit der Rübenproduktion Kapitalien haben ansammeln können und daher nicht mit Schulden zu kämpfen haben.

Am heftigsten leiden, wie die Statistik der Zwangsversteigerungen ergiebt, die mittleren und größeren Güter des Nordostens. Klima und Bodenbeschaffenheit weisen hier mit zwingender Gewalt auf den Getreide- und Kartoffelbau (Spiritus) hin; Uebergang zur Viehzucht ist wegen der Trockenheit nur sehr beschränkt möglich. Die Lohnarbeiter können nicht entbehrt werden, und berechtigte Lebensgewohnheiten (Erziehung der Kinder) zwingen den Besitzer zu persönlichen Ausgaben, die er aus dem Gute nicht mehr heranszieht. Die Besitzschulden sind groß, da gerade diese Güter von kapitalschwachen Händen, wie Inspektoren, gesucht wurden, und weil hier das alte Erbrecht mit Bevorzugung des Uebernehmers am wenigsten der modernen Gleichberechtigung Widerstand geleistet hat. Im Westen und Süden setzte die Krisis weniger scharf ein, weil dort der Getreidebau nicht so allein ausschlaggebendes Moment war; seitdem aber auch die anderen Produkte im Preise gefallen sind, befindet sich auch ein beträchtlicher Teil der dortigen Landwirte in einem Notstande. Am geringsten leiden offenbar die Kleinbauern, die ohne fremde Kräfte mit Hilfe ihrer Familie das Feld bestellen, die sich in der Produktion und vor allem in der Konsumtion den Konjunkturen einigermaßen anpassen können; sie verzehren selbst oder verfüttern, was auf den Markt zu bringen nicht lohnt, und verkaufen nur die Erträge ihrer kleinen Viehzucht und des Geflügelhofes.

Für die Produktionskraft des Landes ist die bedenklichste Folge der Krisis die Devastierung, die jeder Zwangsversteigerung eines Gutes voranzugehen pflegt, da naturgemäß jeder Besitzer zunächst durch äußerstes Einschränken der Produktionskosten dem Ruin zu entgehen sucht.

Hervorgehoben mag noch werden, daß die bei Beginn der Krisis gefährlichsten Konkurrenten, die Landwirte Rußlands und Nordamerikas, heute in gleichem Maße wie die westeuropäischen unter dem Drucke der argentinischen Massenzufuhr zu leiden haben; für Nordamerika um so gefährlicher, als der dortige Farmer hohe Lebensansprüche zu stellen pflegt.

Unter den Vorschlägen zur Abhilfe stand längere Zeit im Vordergrunde der sog. Antrag Kanitz auf Monopolisierung der Getreideeinfuhr und Festsetzung von Mindestpreisen. Er ist unannehmbar, da er notwendig zur Verstaatlichung des gesamten Getreidehandels und damit auf die abschüssige Bahn des Sozialismus führt. Auch würde seine Durchführung nicht auf die Dauer helfen; die Gutspreise würden steigen, und die damit wachsende Verschuldung würde dem Antrage die beabsichtigte Wirkung in Kürze nehmen (vgl. besonders Schmoller, Einige Worte zum Antrage Kanitz, in Jahrb. f. Ges. n. Verw., N. F. Bd. 19 S. 611).

Neben der Gestaltung der Zölle — die allerdings bis 1904 durch die Handelsverträge gebunden sind —, neben der Verbilligung der Eisenbahnfracht- und Kanaltarife, neben der Ausgestaltung des Verkehrsnetzes (Kleinbahnen) würde eine Umbildung des bestehenden Intestaterbrechtes (Intestatanerbenrecht) und des Verschuldungsrechtes (Rentenschuld, Verschuldungsgrenze), eine umfassendere, mehr durch Staatsmittel unterstützte Bildung von Rentengütern und Begünstigung von Arbeiteransiedlungen von durchgreifender Wirkung sein (vgl. die Specialartikel).

Zur Hebung der augenblicklichen Notlage wird man sich zu direkten Zuwendungen mit niedrigem Zinsfuß entschließen müssen, um dadurch die Landwirte, die nur jetzt in Verlegenheit und auf die Dauer zu halten sind, dem Staate zu erhalten; wir haben keinen zweiten Bauernstand, der an die Stelle des jetzigen treten könnte. Die überschuldeten Besitzer muß man dagegen fallen lassen; im Staatsinteresse liegt hier nur, die Güter anzukaufen und dann zerkleinert weiter zu veräußern oder als Domänen zu verpachten.

Schließlich mag noch auf die große Bedeutung hingewiesen werden, die für noch feststehende, aber doch schon bedrohte Landwirte der Zusammenschluß in Genossenschaften haben kann.

Litteratur.

Conrad Agrarkrisis (*i. H. d. St., Bd. 1*), *und Buchenberger, Agrarrecht und Agrarpolitik Bd. 2, S. 58; mit ausführlichen Litteraturangaben — von der Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, Jena 1894. — Hering, Das Sinken der Getreidepreise und die Konkurrenz des Auslandes (als Manuskript, Berlin 1894). — Die Agrarkonferenz vom 28./V. bis 2./VI. 1894 im preuß. landwirtschaftlichen Ministerium, Berlin 1894. — Untersuchung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königr. Bayern, München 1895.*

K. Wiedenfeld.

Agrarpolitik.

Einleitung. 1. Die Agrarpolitik des absoluten Staates. 2. Die Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus. 3. Die sozialpolitische Periode.

Einleitung. Die Agrarpolitik umfaßt 1) die Agrarpolitik im engeren Sinne — sie bezweckt die Fortbildung und Besserung der sozialen Verfassung der Landbevölkerung und erstreckt sich namentlich auf die Bodenbesitzverteilung, die Rechtsordnung des Grundbesitzes (Eigentum und Erbrecht, Schuld- und Pachtrecht), sowie auf die Verhältnisse der Landarbeiter; 2) die Landeskulturpolitik — sie bezweckt die Förderung der landwirtschaftlichen Produktion (landwirtschaftliches Unterrichts-, Versuchs-, Gestüts-, Meliorationswesen, landwirtschaftliche Polizei, Kredit- und Versicherungswesen). Endlich bilden einen Bestandteil der Agrarpolitik die auf landwirtschaftliche Erzeugnisse bezüglichen handels- und preispolitischen Maßnahmen.

Die praktische Agrarpolitik ist durchaus den allgemeinen Ideen gefolgt, welche die Wirtschaftspolitik überhaupt beherrschten. Dementsprechend sind in der agrarpolitischen Entwickelung der Neuzeit 3 Perioden zu unterscheiden:

1. Die Agrarpolitik des absolnten Staates. Seit dem Aufkommen der modernen Staaten haben die Landesherren der größeren deutschen Staaten im militärisch-finanziellen und populationistisch-volkswirtschaftlichen Interesse die überkommene Grundeigentumsordnung planmäßig fortgebildet. In umfassender Kolonisation wurden die namentlich im 30-jährigen Krieg verödeten Landschaften mit Bauern besiedelt. Bauernschutzgesetze polizeilicher Natur sicherten dort, wo das Privatrecht nicht ausreichte, den Bestand der bäuerlichen Anwesen. Andere Gesetze waren bestimmt, die rechtliche Stellung der Bauern gegenüber den Grund- und Gutsherren zu heben, der Ueberschuldung der Landgüter und ihrer Zertrümmerung entgegenzuwirken. Damit verknüpfte sich eine eingreifende Pflege der Landeskultur. Man begann mit den Gemeinheitsteilungen (s. d.), man erweiterte durch bedeutende öffentliche Meliorationsarbeiten das dem Landbau dienende Areal, suchte technische Fortschritte anzuregen und im Notfall (wie die Einführung des Klee- nnd Kartoffelbaues) zu erzwingen, sicherte den Landwirten durch Schutzzölle und öffentliche Magazine auskömmliche Getreidepreise nnd verschaffte ihnen durch großartige Kreditinstitute billiges Kapital (vergl. Art. „Landschaften").

Diese Politik hat ihre tiefen Spuren in der heutigen sozialen Verfassnng Preußens, Oesterreichs, Hannovers etc. zurückgelassen. Ihr ist namentlich auch in den östlichen Provinzen Preußens die Erhaltung des Bauernstandes zu verdanken, den eine ungehemmte gesellschaftliche Entwickelung in England, im schwedischen Neuvorpommern, im ritterschaftlichen Gebiet von Mecklenburg vernichtet und in Italien zu einer Klasse ärmlicher Pächter herabgedrückt hat.

Die kameralistische Litteratur jener Zeit bleibt an Weite des Gesichtskreises beträchtlich hinter der Praxis zurück. Erstmalig findet sich bei Justus Möser, dem „größten deutschen Nationalökonomen des 18. Jahrh." (Roscher), eine lebendige und ursprüngliche Auffassung für die politische und sittliche Bedeutung, die dem Grundbesitzer- und namentlich auch dem Bauernstande, der „ersten Stütze des Staates" zukommt.

2. Die Herrschaft des wirtschaftlichen Liberalismus. Der aufgeklärte Absolutismus hatte den Kern der vom Mittelalter überkommenen deutschen Agrarverfassung, die Grund- und Gutsherrschaft, die persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern, unberührt gelassen, Rechtsinstitute, die ebensosehr den sich ausbreitenden freiheitlichen Idealen widersprachen, wie sie den wirtschaftlichen Fortschritt lähmten. Die längst als unvermeidlich erkannte und angebahnte Umwandlung erfolgte seit dem Ende des 18. Jahrh. in allen Ländern des europäischen Kontinents, so auch in Deutschland (vergl. Art. „Agrargeschichte", „Bauernbefreiung", „Ablösung", „Gemeinheitsteilung"). Unter dem Einfluß der individualistischen Wirtschaftstheorien wurde zugleich der Gedanke des freien Grundeigentums und der freien Konkurrenz um den Grundbesitz zu einem leitenden Prinzip der Agrargesetzgebung. Mit der ständischen und kommunalen Gebundenheit des Bodenbesitzes beseitigte man in den meisten Staaten zugleich fast jede positive staatliche Fürsorge für die soziale und wirtschaftliche Verfassung der Landbevölkerung. Die innere Kolonisation kam zum Stillstand, die Leitung der Ansiedelung und der Grundstücksverkehr wurden den Güterhändlern überlassen (vergl. Art. „Güterschlächterei"). Man stellte den Grundbesitz privatrechtlich dem Kapitalbesitz gleich, machte ihn frei teilbar und frei verschuldbar und unterwarf ihn dem gemeinen Erbrecht (vergl. Art. „Grundbesitz" und „Erbrecht"). Die Pflege der Landeskultur, soweit sie über die bloße Hinwegräumung der Hemmnisse freier Bethätigung des Einzelwirtes hinausging, geriet ins Stocken, der Ausbau des ländlichen Kreditwesens blieb im wesentlichen kapitalistischen Unternehmungen überlassen.

3. Die sozialpolitische Periode. Die liberale Agrargesetzgebung hatte den Landwirten 3 große Errungenschaften gebracht: die Freiheit von der Grund- und Gutsherrschaft, in manchen Landesteilen die Sicherheit des Besitzrechtes und die Beseitigung des Flurzwanges. Auf der Grundlage der neuen Rechtsordnung vollzog sich ein glänzender Aufschwung der von allen rechtlichen Hemmnissen der Kultur befreiten Landwirtschaft. Aber mit dem wirtschaftlich-technischen Aufschwunge

verknüpften sich — wie in der Industrie nach Durchführung der Gewerbefreiheit — große soziale Mißstände. In den Großgüterdistrikten entwickelte sich nun erst eine klassenmäßige Scheidung zwischen Bauer und Arbeiter, und die wachsende Unzufriedenheit der grundbesitzlosen Arbeiter fand ihren Ausdruck in der Massenauswanderung vom Lande in die Städte und ins Ausland. Der ländliche Mittelstand schmolz in vielen Gegenden durch Auskauf und Zertrümmerung seiner Güter zusammen. Vor allem wuchs die Besitzverschuldung der Landwirte in besorgniserregendem Maße, und um so verderblicher wirkte der im Gefolge der modernen Verkehrsentwickelung eintretende Rückgang der Getreidepreise. So hat sich in immer weiteren Kreisen die Empfindung verbreitet, daß auch in der Landwirtschaft der Grundsatz vom freien Walten des Privatinteresses nicht der Weisheit letzter Schluß sei, daß die soziale Reform nicht an den Grenzen des Weichbildes der Städte und Industriebezirke Halt machen dürfe. Die moderne Agrarfrage umschließt vor allem drei Probleme: 1) die Neuregelung des Verhältnisses von Kapital und Grundbesitz (vergl. Art. „Erbrecht“ und „Verschuldung“); 2) die Regelung des Verhältnisses der Besitzenden zu den Besitzlosen auf dem Lande (vergl. Art. „Landwirtschaftliche Arbeiter“ und „innere Kolonisation“); 3) die Bekämpfung der Preiskrisis (vergl. Art. „Börse“, „Getreidehandel“, „Getreidezölle“, „Viehzölle“).

Wie auf den vorbezeichneten Gebieten, so dehnt sich auch auf dem der Landwirtschaftspflege die staatliche und korporative Thätigkeit von Tag zu Tag weiter aus. Das landwirtschaftliche Unterrichts- und Versuchswesen hat in neuerer Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen, man sucht durch Prämien und Ausstellungen technischen Fortschritten erweiterten Eingang zu verschaffen, große Meliorationen sind durch den Staat, die Provinzen und öffentlichen Genossenschaften wieder aufgenommen worden, ja man scheut vor der Anwendung von Zwangsmaßregeln und unmittelbarer Teilnahme des Staates an der landwirtschaftlichen Produktion nicht zurück. Dahin gehören die Körordnungen, welche die Verwendung von Zuchttieren von dem Nachweise der Tauglichkeit abhängig machen, die staatlichen Gestüte, die Vorschriften über Bullenhaltung etc. Endlich hat das ländliche Kredit-, Versicherungs- und Genossenschaftswesen unter Beteiligung der öffentlichen Verwaltung eine höchst wirksame Ausgestaltung gefunden. Der korporative Zusammenschluß der Landwirte macht rasche Fortschritte.

Die sozialpolitische Schule der Agrarpolitik kann in der deutschen Nationalökonomie heute als die herrschende bezeichnet werden. Neben den politischen Anregungen, die von Rodbertus, Stein, Schäffle etc. ausgingen, haben die agrarhistorischen Arbeiten von Hanssen, Knapp, Meitzen, v. Miaskowski etc. wesentlich dazu beigetragen, das Verständnis für die agrarischen Aufgaben der Gegenwart zu wecken. Wenn irgendwo, so ist auch hier nur von der Weiterbildung des historisch Gewordenen ein nachhaltiger Erfolg zu erwarten. Die extremen Richtungen der Bodenreformer (s. d.) und der Sozialdemokratie haben in den wissenschaftlichen Kreisen Deutschlands nur wenig Anhang gefunden.

Eine maßvolle Reformpolitik vertritt in der neuesten Litteratur vor allem das auf einer umfassenden Kenntnis der süddeutschen Verhältnisse beruhende ausgezeichnete Lehrbuch von Adolf Buchenberger, den extrem-individualistischen Standpunkt der alten Schule vertritt L. Brentano.

M. Sering.

Agrarstatistik s. Landwirtschaftliche Statistik.

Agrarzölle

bezwecken, der heimischen Landwirtschaft einen Schutz gegen ausländische Konkurrenz im eigenen Lande zu gewähren; es sind hauptsächlich Getreide- und Viehzölle, doch fallen auch Wolle-, Spiritus- und Zuckerzölle unter diesen Begriff. Sie bestehen jetzt in fast allen Ländern, die trotz eigener Landwirtschaft ländliche Erzeugnisse einführen; nur England und die Niederlande halten noch am Freihandel fest. Außer Deutschland haben in den letzten Jahren, unter dem überwältigenden Drucke der überseeischen Konkurrenz, alle Einfuhrstaaten ihre Agrarzölle beträchtlich erhöht; Deutschland hat in den Handelsverträgen, die 1892 und 1894 in Kraft getreten sind und bis 1904 in Geltung bleiben, seine Zölle auf Getreide, Ochsen, Jungvieh und Schweine ermäßigt, die auf Stiere, Kühe, Kälber, Schafe und Lämmer nach dem Tarife von 1885 beibehalten. Ganz anders Frankreich, das unter der Führung Méline's seine Schutzzölle, darunter die Agrarzölle, nach und nach beträchtlich erhöht hat und ohne Gegenleistung als meisthegünstigtes Land die Herabsetzung der deutschen Sätze genießt. Aller Voraussicht nach stehen wir vor einer Periode weiterer Durchführung des Agrarschutzes. Deutschland wird sicherlich die Verlängerung der Handelsverträge von einer Erhöhung der Getreide- und Viehzölle abhängig machen, in Belgien und in den Niederlanden besteht eine kräftige Bewegung zu gunsten der Einführung von wirksamen Agrarzöllen, und auch in England mehren sich die Stimmen, die dem Untergange der Landwirtschaft durch wirksamen Zollschutz entgegengearbeitet wissen wollen.

Vergl. Art. „Getreidezölle“ und „Viehzölle“.

K. Wiedenfeld.

Agrikultursystem s. Physiokraten.

Aktiengesellschaften.

1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Die Entwickelung der A. in Deutschland. 3. Das Recht der A. in Deutschland. a) Allgemeines. b) Die Errichtung der A. c) Die Aktie. d) Die Organisation der A. e) Die Geschäftsführung. f) Aenderung des Grundkapitals. g) Die Auflösung. h) Das Recht der A. im neuen Handelsgesetzbuche. 4. Die Anwendung der Aktiengesellschaftsform in Deutschland. 5. Die A. in Oesterreich. 6. Die A. in Ungarn. 7. Die A. in Frankreich. 8. Die A. in Großbritannien. 9. Die wirtschaftliche Bedeutung der A.

1. Geschichtliche Entwickelung. Aktiengesellschaften sind Korporationen zum Zwecke von Erwerbsunternehmungen, deren Kapital durch Einlagen einer Anzahl von Personen gebildet wird, welche dafür Anteil am Gewinn erhalten, aber an dem Verlust über den Betrag ihrer Einlagen hinaus nicht teilnehmen, auch den Gläubigern der Korporation nicht persönlich haften (doch gilt der letztere Satz ausnahmslos nur außerhalb des Bereichs des englischen Rechts). In dem Art. „Handelsgesellschaften" ist dargelegt, daß die Form der Aktiengesellschaft zuerst in Italien sich findet, daß aber unabhängig davon seit 1600 aus der Reederei und den Schutzvereinigungen (regulierten Compagnien) für die Zwecke des überseeischen Handels in Holland, bald auch in England und Frankreich und nach deren Muster in anderen Ländern, Dänemark, Schweden, Brandenburg-Preußen, Oesterreich, Portugal, Spanien Compagnien entstanden sind, welche allmählich die uns heute als Aktiengesellschaft geläufige Form annehmen. Es handelt sich regelmäßig um große Unternehmungen von öffentlichem Interesse, denen der Staat Korporationsrechte verleiht. In diesem „Octroi" sieht die ältere Anschauung etwas ganz Wesentliches, auf dem namentlich auch die beschränkte Haftung beruht. Als in der Schwindelperiode am Anfang des 18. Jahrh. in England zahlreiche Compagnien sich ohne Freibrief bilden, wird das durch die Bubbles-Act von 1720 verboten. Regelmäßig verleiht der Staat aber nicht bloß die Korporationsrechte, sondern erteilt auch sonstige Privilegien, das Monopol des Handels nach einem bestimmten Lande, das Recht in überseeischen Gebieten Bündnisse und Handelsverträge zu schließen, Festungen anzulegen, Krieg zu führen, Gerichtsbarkeit auszuüben, im Heimatslande Zoll- und Steuerprivilegien u. dgl. Sind es in England und Holland einflußreiche Personen, welche diese Compagnien ins Leben rufen, so gehen in den anderen Ländern, welche das holländische Muster befolgen wollen, die Gründungen vielfach direkt vom Staate aus, der König beteiligt sich bei der Aufbringung des Kapitals. Dies in genügendem Umfang zusammenzubringen bei dem großen Risiko der überseeischen Unternehmungen ist der eigentliche Zweck der Compagnien. Und die neue Form erweist sich bald als überaus wirksam. Die Compagnien bringen große Summen leichter auf als der Staat, so daß der Staat sie für die Zwecke seines Kredits dienstbar macht. Die englische Bank, die ostindische Compagnie, vor allem die Südseegesellschaft (vergl. diese Art.) werden benutzt, dem Staate billigen Kredit zuzuführen und bei der französischen Mississippigesellschaft treten hinter diesem Zweck die überseeischen Unternehmungen ganz zurück (vergl. Art. „Law").

Die Zwecke, welchen die Compagnien dienen, werden so allmählich erweitert. Ursprünglich ist es allein der überseeische Handel nach dem fernen Osten, der zur Gründung der ostindischen Compagnien in Holland, England, Frankreich führt. Bald folgt der Handel nach dem spanischen Kolonialgebiete Westindiens, der Handel nach anderen entfernten Ländern, die Hochseefischerei. Am Ende des 17. Jahrh. wird die neue Form auf die Seeversicherung und auf das Kreditgeschäft (Englische Bank 1694) angewendet und bald darauf wird sie in der ersten großen Schwindelperiode (Südsee-Schwindel) in England schon auf alle möglichen gewerblichen Unternehmungen ausgedehnt. Allmählich verbreitet sich im Laufe des 18. Jahrh. mit dem Entstehen der Fabriken die Gründung von Aktiengesellschaften für industrielle Unternehmungen. Seit 1770 finden wir in England die Kanalgesellschaften, die Vorläufer der Eisenbahngesellschaften.

Wie die Zwecke der Compagnien mit der Zeit mannigfaltiger werden, so entwickelt sich auch erst allmählich die feststehende Organisation, das Recht der Aktiengesellschaft. Die staatlichen Octrois und Freibriefe setzen nur einzelne Punkte fest, in besonderer Weise für jede einzelne Gesellschaft. Die innere Organisation bestimmt sich nach den Statuten jeder einzelnen, wobei im Laufe des 18. Jahrh. immer größere Uebereinstimmung entsteht, die englischen Einrichtungen von denen auf dem Kontinent sich scheiden, bei diesen das französische Muster immer allgemeiner befolgt wird.

Das Grundkapital (Fond, Joint Stock, Hauptsumme), anfangs für die Dauer des einzelnen Unternehmens eingezahlt, darf während dessen Dauer vom Teilhaber nicht zurückgezogen werden. Dann wird es für die Dauer mehrerer Reisen (1612 bei der Brit. Ostindischen Compagnie) auf eine Reihe von Jahren eingezahlt, endlich entsteht ein dauerndes Korporationsvermögen daraus. Der Partizipant hat gar kein Rückforderungsrecht mehr, dafür einen Anspruch auf Verteilung des Gewinnes, der anfangs zuweilen in natura (z. B. Gewürzen), später allgemein in Geld ausgezahlt wird.

Auch die Beschränkung der Haftung des Partizipanten auf den Betrag seiner Einlage steht nicht sofort fest, doch ist sie die Regel. Die Zubußepflicht gegenüber der Gesellschaft mit dem ihr entsprechenden Recht der Abandonnierung, wie in der Rederei, kommt gleichfalls im 17. Jahrh., bei den Assekuranzcompagnien noch später vor.

Ueber seine Einlage erhält der Teilnehmer einen Schein, die Aktie, der regelmäßig frei veräußerlich ist. Die Uebertragung bedarf aber zu ihrer Gültigkeit der Umschreibung in den Büchern der Compagnie; die Aktie lautet auf den Namen. Die Inhaberaktie, vereinzelt im 17. Jahrh. schon vorkommend, wird häufig bei dem Law'schen Schwindel, nach den damals gemachten Erfahrungen aber regelmäßig nicht mehr zugelassen.

Daß die Aktiengesellschaft nun allmählich den Charakter eines unpersönlichen Kapitalvereins annimmt, zeigt sich am deutlichsten in der Stellung der Aktionäre zur Verwaltung der Compagnie. Die gewöhnlichen kleinen Partizipanten haben anfänglich so gut wie keinen Einfluß. Sie befinden sich etwa in der Stellung von kleinen Kommanditisten. Die großen Teilnehmer dagegen, die „Hauptpartizipanten", leiten im 17. Jahrh. die Gesellschaft, sind der dauernde Beirat der aus ihrer Mitte genommenen, häufig vom Staat ernannten Direktoren (Bewindhebbers in Holland), woraus der moderne Aufsichtsrat entstanden ist. Diese aristokratische Organisation, in welcher ganz naturwüchsig den Hauptbeteiligten auch aller Einfluß zum Guten und zum Bösen, zum Segen der Compagnie, wie zu gewinnsüchtiger Bereicherung, gegeben ist, wird aber allmählich, namentlich im 18. Jahrh., in demokratischem Sinne umgestaltet, jährliche Rechnungslegung, periodischer Wechsel der Direktoren, das Verbot für Direktoren und Beamte eingeführt, für eigene Rechnung Geschäfte zu machen. Eine Person soll nicht über eine bestimmte Anzahl von Stimmen haben. Die Generalversammlung, auf welcher die kleinen Aktionäre jedoch keine Stimme haben, wird im 18. Jahrh. den Statuten nach wichtiger, ohne daß sie doch thatsächlich einen beherrschenden Einfluß hätte üben können. Die Demokratisierung der Compagnien und die Schwächung der Hauptparticipanten bedeutet vor allem eine Steigerung des Einflusses der Compagnie-Beamten (Schmoller), wie das vor allem bei den großen ostindischen Gesellschaften hervortritt.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. sieht man allgemein in den Compagnien das wichtigste Förderungsmittel des Handels, der Ausfuhr, des nationalen Reichtums. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. werden sie immer allgemeiner verworfen. Ihre Monopolien und Privilegien auf der einen, die Aktienagiotage auf der anderen Seite erwecken ihnen Gegner. Die neue individualistische Richtung der Nationalökonomie hebt die Schwierigkeiten gesellschaftlicher Unternehmungen, die Nachteile der von Beamten geleiteten Wirtschaftsbetriebe hervor. In der großen Umwälzung der Revolutionskriege gehen die alten öffentlichen, privilegierten Compagnien auf dem Kontinent unter. Aber an die Stelle der octroierten, privilegierten Compagnie des öffentlichen Rechts tritt die auf dem Boden des Privatrechts stehende Aktiengesellschaft, die namentlich seit der Mitte unseres Jahrhunderts immer allgemeiner Anwendung findet. Es ist das französische Handelsrecht, das bestimmend wird und das dem Aktienrecht des europäischen Kontinents und zahlreicher überseeischer Länder einen einheitlichen Charakter giebt, während England auf eigenen Bahnen doch zu vielfach ähnlichen Formen gelangt ist.

In Frankreich waren durch Dekret vom 26. Germ. II (1793) die Compagnien verboten, dieses Verbot aber bereits 1796 (30. Brum.) vom Direktorium wieder aufgehoben, „weil es notwendig sei, dem Handel die zur Entwickelung der Hülfsquellen Frankreichs erforderliche Freiheit der Bewegung wiederzugeben". Der so geschaffene Zustand der Freiheit der Aktiengesellschaft wurde 1808 durch den Code de Commerce wieder beseitigt, die Errichtung von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht, im übrigen aber die Aktiengesellschaft unter dem Namen „société anonyme" als eine der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft koordinierte Vereinigung für den Handelsbetrieb in ihren Grundzügen geregelt. Dieses System privatrechtlicher Regelung und staatlicher Concession verbreitete sich von Frankreich aus auf die Nachbarländer und wird namentlich auch für Deutschland von Bedeutung.

2. Die Entwickelung der A. in Deutschland. Hier hatten schon früher, namentlich in Brandenburg-Preußen, eine Anzahl von Compagnien bestanden, so schon unter dem Großen Kurfürsten die Brandenburgisch-Afrikanische Compagnie von 1682 zur Begründung von Ansiedelungen an der Guineaküste, so die Asiatische Compagnie in Emden von 1750 für den Handel nach China, die Emdener Heringscompagnie von 1769, ein paar Compagnien für den Getreide- und Holzhandel, die Seehandlungssozietät von 1772, bei der freilich der König $^7/_8$ des Kapitals übernahm.

Bei der geringen Zahl von Aktiengesellschaften, welche im ersten Drittel dieses Jahrhunderts in Deutschland errichtet wurden, genügte es, wenn jede einzelne Gesellschaft und ihre Statuten staatlich genehmigt wurden. Die Erbauung von Eisenbahnen durch Privatgesellschaften und die Ausdehnung der Großindustrie, des Versicherungs- und Bankwesens machten aber seit den 30er Jahren eine allgemeine

Regelung wünschenswert. In Preußen geschah das durch das Eisenbahngesetz vom 3. XI. 1838 und das Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. XI. 1843. Oesterreich folgte mit dem Vereinsgesetz vom 26. XI. 1852. Als 1857 die Beratungen über ein Deutsches Handelsgesetzbuch in Angriff genommen wurden, bestand außerhalb dieser beiden Staaten eine gesetzliche Regelung nur im Gebiete des französischen Rechtes (Rheinpfalz, Rheinhessen, Baden). In den Hansestädten bestand gewohnheitsrechtlich die Freiheit der Aktiengesellschaft. In den übrigen Teilen Deutschlands war es streitig, ob zur Gründung von Aktiengesellschaften staatliche Genehmigung erforderlich sei. Das deutsche Handelsgesetzbuch, wie es in den einzelnen Staaten 1862 eingeführt wurde, forderte nach dem Muster des Code de Commerce und der preußischen Gesetze im Prinzip staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften, überließ es aber den einzelnen Staaten, davon abzusehen, was die Hansestädte, Oldenburg, Baden, Württemberg (diese beiden beschränkt) und, seit 1868, auch Sachsen thaten. Das Handelsgesetzbuch forderte weiter die Eintragung in das Handelsregister und stellte im Anschluß an jene Gesetze eine Reihe von Normativbestimmungen auf, um Mißbräuche des Aktienwesens zu verhüten. Die in den 60er Jahren sich immer stärker entwickelnde Bewegung für Beseitigung der bisherigen gesetzlichen Beschränkungen des Wirtschaftslebens führte auf unserem Gebiete zur Forderung, daß das Konzessionssystem beseitigt werde. Der Staat könne den Einzelnen doch nicht vor Schaden bewahren. Der Staat sei der Aufgabe nicht gewachsen, jeden einzelnen Fall zu prüfen. Die nötige Vorsicht und Umsicht werde nur eingeschläfert, wenn sich jeder darauf verlasse, daß der Staat ihn beschütze. In der wachsenden wirtschaftlichen Einsicht liege allein der Schutz gegen mögliche Mißbräuche. Die konsequentesten Freihändler waren übrigens der Aktiengesellschaft als Unternehmungsform nicht günstig gesinnt.

Nach einer sehr flüchtigen Beratung im norddeutschen Reichstage erging am 11./VI. 1870 die Novelle zum Handelsgesetzbuch über das Recht der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Das Handelsgesetzbuch hatte sich nur auf Aktiengesellschaften bezogen, welche gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betrieben. Die Novelle von 1870, welche 1871 in den süddeutschen Staaten, 1874 in Elsaß-Lothringen eingeführt wurde, beseitigte diese Beschränkung. Vor allem aber hob sie das Erfordernis der staatlichen Genehmigung auf. Was sie an Normativbestimmungen enthielt, erwies sich als unzureichend, um dem Geiste des Schwindels und der optimistischen Vertrauensseligkeit am Anfang der 70er Jahre zu widerstehen. Unter den zahlreichen neuen Aktiengesellschaften — in Preußen sind nach Engel 1851—1871 335, dagegen 1871—1873 797 entstanden — waren viele ganz unsolide. In den Mißbräuchen bei Gründung von Aktiengesellschaften sah die erregte öffentliche Meinung das Charakteristikum einer wirtschaftlich überreizten Epoche, die sie als die „Gründerzeit" bezeichnete. Von verschiedenen Seiten her wurde schon 1873 eine Aenderung des Gesetzes von 1870 gefordert. Aber erst 1883, nachdem von 1880 bis 1882 eine neue Periode zahlreicher Aktiengesellschaftsgründungen eingetreten war, wurde die Reform ernsthaft in Angriff genommen und durch das Gesetz vom 18./VII. 1884 das Recht der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaften auf Aktien neugestaltet. Das Prinzip allerdings wurde nicht verändert. Das bis 1870 geltende Konzessionssystem, das in Oesterreich weiterbestand, hatte sich dort als Schutz gegen Mißbräuche während der Ueberspekulation keineswegs bewährt. Die Gründung der Aktiengesellschaften blieb frei, aber die Bedingungen, unter welchen sie erfolgte, wurden verschärft in der Richtung größerer Oeffentlichkeit und festerer Verantwortlichkeit. Für die bestehende Aktiengesellschaft wurde gleichfalls strengere Haftbarkeit der leitenden Organe und ein besserer Schutz der Aktionäre zu erreichen gesucht. Eine Beschränkung der Aktiengesellschaft auf bestimmte Zwecke oder die Forderung einer Minimalgröße des Aktienkapitals oder einer Mindestzahl von Gesellschaftern ist nicht eingeführt worden.

Das Urteil über den Erfolg dieses Gesetzes dürfte ziemlich allgemein dahin gehen, daß es die Gründung und Leitung von soliden Aktiengesellschaften höchstens vorübergehend gehemmt hat. Soweit das formale Recht überhaupt Garantien schaffen kann, haben die Kautelen des Gesetzes von 1884 sich bewährt.

Das neue, 1900 in Kraft tretende Handelsgesetzbuch hält denn auch an diesen Grundlagen fest und sucht nur im einzelnen jene Grundsätze der Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit schärfer auszugestalten.

Den Mißbräuchen auf dem Gebiete des Emissions- und Börsenwesens, welche sich der Aktie als Spekulationsobjekt bedienen, sucht man dagegen auf einem neuen Wege beizukommen in dem Börsengesetz von 1896.

3. Das Recht der A. in Deutschland. a) Allgemeines. Nach Art. 207 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuches ist eine Gesellschaft eine Aktiengesellschaft, wenn die sämtlichen Gesellschafter sich nur mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Das Einlagekapital wird in Aktien zerlegt, welche auf den Inhaber oder auf den Namen lauten können. Die Aktiengesellschaft als solche hat, wie es in Art. 213 heißt, selbständig ihre Rechte und Pflichten, sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sie kann vor Gericht

klagen nnd verklagt werden. Sie ist eine Korporation und zwar eine reine Kapitalgesellschaft, da die Aktionäre auch der Gesellschaft gegenüber nur zur Leistung der Einzahlung verpflichtet sind. Die Aktien, welche nicbt teilbar sind, müssen seit 1884 auf einen Mindestbetrag von 1000 M. gestellt sein, während nach der Novelle von 1870 das Minimum bei Namensaktien 150, bei Inhaberaktien 300 M. betrug. Der jetzige hohe Mindestbetrag ist eingeführt, um zu verbindern, daß kleine Leute, welche über die geschäftliche Lage und Leitung einer Aktiengesellschaft kein Urteil haben, sicb an ihr beteiligen und möglicberweiso nm ihre Ersparnisse gebracht werden. Dieser Versuch, die kleinen Vermögen an der Erwerbung von Aktien zu bindern, ist eine Eigenart des deutschen Rechts, welche die Bildung mancher Aktiengesellschaft hindert. Der Mindestbetrag kann auf 200 M. herabgesetzt werden für Namensaktien, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, und, mit Genehmigung des Bundesrats, bei gemeinnützigen Unternehmungen oder falls Garantie einer bestimmten Dividende durch den Staat oder eine andere öffentliche Korporation geleistet wird.

b) Die Errichtung der A. Mit der Gründung der Aktiengesellschaften vor allem waren zahlreiche Mißbräuche verbunden, weil nachträglich niemand recht baftbar gemacht werden konnte. Das Gesetz von 1884 suchte dem abzuhelfen, indem es die Aktionäre (mindestens 5), welche das Statut feststellen, und diejonigen, wolcho andere Einlagen, als die durch Barzahlung zu leistenden, macben, als „Gründer der Gesellschaft" besonderer Haftung nnterwarf. Das Gesetz bestimmt, was im Gesellscbaftsvertrage (Statut) enthalten sein muß, nämlich Firma und Sitz der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Grnndkapitals und der einzelnen Aktien, Art der Aktien (auf Inbaber oder auf Namen), Art der Bestellung nnd Znsammensetznng des Vorstandes, Form der Zusammenberufung der Generalversammlung, Form der Bekanntmachungen der Gesellschaft. Aber noch eine Reihe weiterer Bestimmnngen müssen im Statut enthalten sein, um rechtswirksam zn werden, nämlich wenn das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, wenn Aktien für einen böberen als den Nominalbetrag ausgegeben werden, wenn eine Umwandlung der Aktien rücksichtlicb ihrer Art statthaft ist, wenn für einzelne Gattnngen von Aktien verschiedene Rechte gewährt werden (z. B. das Vorrecht der Prioritätsaktien bei Verteilung der Dividende), wenn bei der Entscheidnng über gewisse Gegenstände eine größere als die einfache Mehrheit gefordert wird.

Ferner muß es in das Statut aufgenommen werden, wenn zu gunsten einzelner Aktionäre besondere Vorteile bedungen sind. Wenn von Aktionären auf das Grundkapital Einlagen von anderen Dingen, als Geld, gemacht sind oder seitens der Gesellschaft vorhandene oder berzustellende Anlagen oder sonstige Vermögensstücke übernommen werden, so ist die Person des Aktionärs oder Kontrahenten, der Gegenstand der Einlage oder der Uebernahme nnd der Betrag der dafür gewährten Aktien oder Vergütung im Gesellschaftsvertrag festzusetzen. Getrennt davon ist der gesamte Gründnngsaufwand, der an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belohnung für die Gründung oder deren Vorbereitnng gewährt wird, im Statut festzusetzen. Im Falle von Sacheinlagen oder -übernahmen müssen die Gründer in einer schriftlichen Erklärung die Umstände darlegen, mit Rücksicht auf welche der Wert bemessen ist.

Die Gründung kann in zwei Fermen vor sich geben, als Simultangründung oder als Successivgründung. Jene erfolgt, wenn sämtliche Aktien von den Gründern übernommen werden. Mit der Uebernahme der Aktien, welcher die Feststellung des Statuts vorangegangen ist, gilt die Gesellschaft als errichtet. Es muß jeder Gründer auf die Aktien ein Viertel des Nennwerts einzahlen (1870 nur ein Zehntel), bei Emission über Pari auch das Agio. Boi der Gründung ist Vorstand nnd Aufsicbtsrat zu wählen, und diese müssen den Hergang der Gründung prüfen. Ist aber eines der Mitglieder zngleich Gründer (was meist der Fall sein wird), oder hat ein Mitglied der Gesellschaft ein Vermögensstück überlassen oder sich einen besonderen Vorteil ausbedungen, so muß noch eine Prüfung durcb besondere Revisoren stattfinden, welcbe „das für die Vertretung des Handelsstandes berufene Organ" d. h. regelmäßig die Handelskammer zu bestellen bat. Die Prüfung erstreckt sich aber nur darauf, ob die Angaben richtig und vollständig, nicht ob sie zweckmäßig sind. Schließlich ist der Gesellschaftsvertrag im Handelsregister einzutragen, nacb Prüfung durch das Handolsgericht, ob die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind. Bei der Anmeldung, die durch sämtliche Gründer und Mitglieder des Vorstandes nnd Aufsichtsrats zu erfolgen hat, ist auch eine Erklärung abzugeben, daß der nötige Betrag eingezahlt ist.

Die Eintragung und ein Anszng aus dem Gosellschaftsvertrag wird veröffentlicht.

Bei der Successivgründung übernehmen die Gründer (mindestens 5) nicht alle Aktien, aber jeder mindestens eine. Vor der Anmeldung znm Register mnß die Zoichnung der übrigen Aktien durch scbriftliche Erklärungen (Zeichnungsschein) in vorgeschriebener Form erfolgen.

Nach geschehener Anmeldung znm Register beruft das Gericht eine von ihm geleitete Generalversammlung aller Aktionäre zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich über die Ergebnisse der von ihnen vorgenommenen Prüfung der Vorgänge bei der Gründung zu erklären. Zur Errichtung genügt die Zustimmung der Mehrheit dem Aktienbetrage nach, falls sie ein Viertol aller Aktionäre sind und ein Viertel des ganzen Aktienkapitals besitzen. Die Successivgründung, bei welcbor die Zeichner durch den Inhalt des Zeichnnngsscheins wie durch die konstituierende Generalversammlung auf die Folgen ihres Thuns aufmerksam gemacht werden sollen, kommt thatsächlich seltener vor als die Simultangründung.

Die Gründer baften der Gesellschaft für etwaige Mißbräuche bei der Gründung. Sie haften solidarisch, wenn sie über die Zeichnnng oder Einzahlung des Kapitals falscbe Angaben machen oder über die Einlagen oder Uebernahmen von

anderen Vermögensstücken. Von der Verbindlichkeit zum Schadensersatz ist ein Gründer nur befreit, wenn er beweist, daß er die Unrichtigkeit nicht gekannt habe. Die Gründer, aber auch jeder Dritte, der wissentlich mitgewirkt hat, haften auch, wenn die Gesellschaft durch Einlagen oder Uebernahmen „böslich" geschädigt ist. Ist eine Vergütung nicht unter den „Gründungsaufwand" aufgenommen, so ist sie der Gesellschaft zu ersetzen. Dafür haften nicht nur die Gründer, sondern auch die Empfänger. Wer vor der Eintragung oder in den zwei nächsten Jahren öffentlich Ankündigungen erläßt, um Aktien in den Verkehr einzuführen (also die sog. Emissionshäuser), haftet der Gesellschaft für unvollständige oder unrichtige Angaben der Gründer oder für böswillige Schädigung durch sie, wenn ihm nachgewiesen wird, daß er den Mißbrauch gekannt hat oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes hätte kennen müssen. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haften solidarisch und dann, wenn von den obigen Verpflichteten Ersatz nicht zu erlangen ist, wenn sie bei der ihnen obliegenden Prüfung der Gründung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes verletzt haben.

Vom 1./I. 1897 an ist die Haftung der Emittenten durch §§ 43–47 des Börsengesetzes eine wesentlich strengere. Für unrichtige Angaben des Prospektes haften sie 5 Jahre lang, wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, jedem Besitzer des zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieres für Schaden. Der Ersatzpflicht kann dadurch genügt werden, daß der Emittent das Wertpapier übernimmt zu dem vom Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreise oder dem Kurswert, den es zur Zeit der Einführung hatte.

c) Die Aktie. Aktien dürfen nicht unter Pari ausgegeben werden. Werden sie über Pari ausgegeben, so ist das Agio dem Reservefond zuzuführen. Die Einlage ist bar zu leisten. Die Einbringung anderer Vermögensstücke ist im Statut zu regeln. Sind Aktionäre mit ihren Einlagen im Rückstande, so haben sie 6 Proz. Verzugszinsen zu zahlen. Erfolgt die Zahlung trotz dreimaliger Aufforderung nicht, so kann der Säumige aller seiner Anrechte für verlustig erklärt werden (Kaduzierung). Die der Gesellschaft so zugefallene Aktie kann verkauft und für den etwaigen Ausfall der säumige Aktionär haftbar gemacht werden.

Die Aktie ist, falls das Statut nichts anderes bestimmt, frei veräußerlich, aber erst nachdem die Einlage voll bezahlt ist. Bis dahin sind nur „Interimsscheine" auszugeben, welche wie Namensaktien durch Indossament und Umschreibung im „Aktienbuch" der Aktiengesellschaft übertragen werden können, wobei jedoch der Veräußerer der Aktie, der erste Zeichner, für die Einlageschuld subsidiär hafthar bleibt.

Die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel ist durch das Börsengesetz wichtigen Beschränkungen unterworfen. Die Zulassung von Wertpapieren erfolgt nur nach einer vorhergehenden Prüfung durch eine eigene Kommission. Die Aktien ganz kleiner Gesellschaften werden überhaupt nicht zum Börsenhandel zugelassen. Den Mindestbetrag des Grundkapitals bestimmt der Bundesrat und hat ihn für Berlin, Hamburg und Frankfurt auf 1 Mill. M., für alle übrigen Börsen auf 500000 M. festgesetzt. Die Börsen-Enquêtekommission hatte für Berlin 3 Mill. M., für Hamburg und Frankfurt 2 Mill. M. vorgeschlagen. (Bisher betrug die Grenze in Berlin 1 Mill. M.). Wird ein bereits bestehendes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft oder in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt, so werden die Aktien nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Eintragung in das Handelsregister und vor Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz zum Börsenhandel zugelassen. (In Kraft vom 1./VII. 1896. Daher zahlreiche Gründungen in der unmittelbar vorhergehenden Zeit.) Endlich untersagt das Gesetz den „Börsenterminhandel" in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, sowie in denen anderer Erwerbsgesellschaften, wenn deren Kapital weniger als 20 Mill. M. beträgt. Der Bundesrat kann ihn auch in anderen Wertpapieren untersagen.

d) Die Organisation der A. Das Gesetz bestimmt, welche Organe die Aktiengesellschaft besitzen muß und in welchem Verhältnis sie zu einander stehen. Es sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Aufsichtsrat.

Der Vorstand, aus einem oder mehreren Personen bestehend, ist das Exekutivorgan der Aktiengesellschaft, welches die Geschäfte führt und den Verein nach außen vertritt. Er vertritt die Interessen des Vereins und der Aktionäre. Wie er bestellt wird, wird durch das Statut bestimmt. Meist wird er durch den Aufsichtsrat angestellt. Aktionäre brauchen es nicht zu sein. Der Betrieb von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft oder Teilnahme an anderen gleichartigen Gesellschaften ist den Mitgliedern des Vorstandes, wie ihren Stellvertretern verboten. (Vor 1884 bestand diese wichtige Beschränkung nicht.) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so können sie, falls das Statut nichts anderes bestimmt, die Gesellschaft nur durch gemeinsame Erklärung verpflichten.

Der Aufsichtsrat, aus mindestens 3 Mitgliedern bestehend, ist bestimmt, im Auftrage der Gesamtheit den Vorstand dauernd zu überwachen; nach außen vertritt er die Gesellschaft nicht. Die Einrichtung des Aufsichtsrats ist obligatorisch erst seit 1870; seit 1884 brauchen seine Mitglieder nicht Aktionäre zu sein. Die Bestellung erfolgt durch die Generalversammlung auf längstens 5 Jahre. Jedoch darf der erste Aufsichtsrat einer neugegründeten Gesellschaft nur auf 1 Jahr gewählt werden.

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das entscheidende Organ der Aktiengesellschaft. Sie tritt zusammen auf Berufung regelmäßig durch den Vorstand, eventuell auch durch den Aufsichtsrat. Aktionäre, deren Anteile den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellen, sind berechtigt, die Berufung der Generalversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Handelsgericht die Antrag-

steller zur Berufung ermächtigen. In gleicher Weise können Aktionäre es herbeiführen, daß Gegenstände auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden. Die Berufung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Die Tagesordnung muß mindestens eine Woche verher bekannt sein. Die Generalversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden zur Feststellung der Bilanz. Ist das Grundkapital zur Hälfte verloren, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung einberufen. Jeder Beschluß der Goneralversammlung bedarf zu seiner Giltigkeit der gerichtlichen und notariellen Beurkundung, und beglaubigte Abschrift ist ohne Verzug znm Handelsregister einzureichen. Abgestimmt wird nach Aktien, und zwar muß seit 1884 jeder Aktie das Stimmrecht zustehen. Doch kann beim Besitz mehrerer Aktien eine Begrenzung des Stimmrechts auf einen Höchstbetrag festgesetzt sein. Für eine Reihe wichtiger Beschlüsse ist $^3/_4$-Mehrheit erforderlich, namentlich zur Aenderung der Statuten. Um Mißbräuche in der Generalversammlung zu verhüten, sind eine Reihe von Dingen mit Strafe bedroht, so wenn jemand sich besondere Vorteile dafür versprechen oder gewähren läßt, wenn er in einem gewissen Sinne abstimmt, wenn jemand die Aktien eines Anderen widerrechtlich zur Ausübung des Stimmrechts benutzt, wenn jemand auf Grund entgeltlich geliehener Aktien das Stimmrecht ausübt.

Beschlüsse der Generalversammlung können angefochten werden durch Klage beim Landgericht, die der Vorstand erheben kann oder ein einzelner Aktionär, wenn er gegen den Beschluß Widerspruch zum Protokoll erklärt hat oder in der Versammlung nicht erschienen ist. Die Klage kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages erhoben werden. Der nicht erschienene Aktionär kann aber die Anfechtung nur darauf gründen, daß die Berufung oder die Ankündigung der Tagesordnung nicht gehörig erfolgt war. Ist auf die Klage hin der Beschluß für ungiltig erklärt, so wirkt das gegenüber allen Aktionären. Zum Schutze der Minderheiten dienen eine Reihe besonderer Bestimmungen. Die Besitzer eines Zehntels der Aktien können beim Landgericht beantragen, daß zur Prüfung des Herganges bei der Gründung oder eines nicht mehr als 2 Jahre zurückliegenden Vorfalles Revisoren ernannt werden. Auf Antrag der Besitzer des fünften Teiles des Grundkapitals muß die Klage auf Schadensersatz gegen die für die Gründung haftbaren Personen oder wegen der Geschäftsführung gegen Vorstand und Aufsichtsrat erhoben werden. Die Besitzer eines Zehntels des Aktienkapitals können verlangen, daß die Verhandlung über die Prüfung der Bilanz durch die Generalversammlung vertagt wird. Auf Antrag der Besitzer eines Zwanzigstels kann die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Daß die Einberufung einer Generalversammlung und Feststellung zur Tagesordnung durch ein Zwanzigstel erzwungen werden kann, ist bereits erwähnt.

e) Die Geschäftsführung. Alljährlich muß eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ein den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnder Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorgelegt werden. Um eine Verschleierung der Lage der Gesellschaft zu verhindern, sind 1884 eingehende Bestimmungen über die Aufstellung der Bilanz getroffen (Art. 185a). Die Bilanz ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

Zur Deckung etwa sich ergebender Verluste ist nach gesetzlicher Vorschrift ein Reservefond zu bilden in der Weise, daß jährlich von dem Reingewinn mindestens $^1/_{20}$ beiseite gesetzt wird, bis der zehnte Teil des Grundkapitals erreicht ist. Dem Reservefond fließt auch, wie erwähnt, das Agio aus der Ausgabe von Aktien über Pari zu. Der Reingewinn wird an die Aktionäre als Dividende verteilt. Feste Zinsen dürfen den Aktionären weder versprochen noch bezahlt werden. Eine Ausnahme machen die sogen. Bauzinsen, d. h. Zinsen für einen bestimmten Zeitraum, den die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfang des vollen Betriebes erfordert. In gutem Glauben empfangene, zu viel gezahlte Dividenden braucht der Aktionär nicht herauszuzahlen. Ergiebt die Bilanz einen Verlust, so ist er zunächst aus dem Reservefond zu decken. Weitere Verluste bedeuten eine Verminderung des Kapitalvermögens. Erreicht der Verlust die Hälfte des Grundkapitals, so muß sofort die Generalversammlung einberufen werden. Ergiebt sich, daß das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt oder tritt Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft ein, so muß der Vorstand die Eröffnung des Konkurses beantragen.

Der Solidität der Geschäftsführung dient die besondere Vorschrift, daß eine Aktiengesellschaft eigene Aktien weder erwerben noch zum Pfande nehmen darf.

Um eine Umgehung der Bestimmungen über die Gründung zu verhüten, ist bestimmt, daß die Generalversammlung ihre Zustimmung geben muß, wenn vor Ablauf von 2 Jahren seit Eintragung in das Handelsregister seitens der Gesellschaft Verträge geschlossen werden, durch welche sie vorhandene oder herzustellende Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll. Vor der Beschlußfassung hat der Aufsichtsrat den Vertrag zu prüfen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

f) Aenderung des Grundkapitals. Das Grundkapital darf nicht vor dessen voller Einzahlung erhöht werden (mit Ausnahme des Kapitals der Versicherungsgesellschaften). Die Erhöhung erfolgt durch Ausgabe neuer Aktien, die mit $^3/_4$-Mehrheit zu beschließen ist. Es ist zulässig, für die neu auszugebenden Aktien ein Agio zu fordern.

Die Herabsetzung des Grundkapitals kann in verschiedener Weise erfolgen, durch Erlaß des rückständigen Teils der Einlagen (Liberierung), durch Rückzahlung eines Teiles der Einlage an alle Aktionäre oder alle Aktionäre bestimmter Art, durch Amortisation, d. h. Rückzahlung von ausgelosten Aktien oder freihändigen Ankauf. Die Amortisation kann im Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein. Anderenfalls erfolgt sie wie die Liberierung nach den Regeln der Reduktion, d. h. der rein rechnungsmäßigen „Abschreibung" des Grundkapitals durch Herabsetzung des Nenn-

werts der Aktien oder durch Zusammenlegung alter Aktien zu neuen. Der Grund für diese Operation liegt darin, daß das wirkliche Vermögen infolge von Verlusten kleiner sein kann als das nominale Grundkapital, dann aber eine Gewinnverteilung nicht stattfinden darf. Solche Herabsetzung muß von der Generalversammlung mit mindestens $^3/_4$-Mehrheit beschlossen werden. Es sind dabei die Formen und Fristen wie bei der Anflösung zu beobachten, insbesondere wird die Herabsetzung erst wirksam (die Verteilung von Dividende also erst möglich) nach Ablauf des sog. Sperrjahres.

g) Die Auflösung. Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst 1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit, 2) durch Beschluß einer $^3/_4$-Mehrheit der Generalversammlung, 3) durch Eröffnung des Konkurses. Bis 1870 bewirkte auch die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung die Auflösung, sowie eine Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hatte.

Die Liquidation wird vom Vorstande geführt, kann aber anderen Liquidatoren übertragen werden. Auf Antrag eines Zwanzigstels der Aktionäre (dem Betrage nach) kann dies der Richter verfügen (s. oben). Zum Schutze der Gesellschaftsgläubiger ist die Auflösung dreimal öffentlich bekannt zu machen, wobei die Gläubiger aufgefordert werden, sich zu melden. Erst nach Ablauf eines Jahres nach der dritten Bekanntmachung darf die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Aktionäre erfolgen (Sperrjahr).

Eine Aktiengesellschaft kann auch endigen, wenn das ganze Gesellschaftsvermögen mit Aktiven und Passiven verkauft wird, worauf eine Liquidation nicht nötig ist, da nur der Kaufpreis an die Aktionäre zu verteilen ist.

Eine Aktiengesellschaft kann endlich aufhören zu bestehen durch Vereinigung mit einer anderen (Fusion). Eine Liquidation erfolgt nicht, jedoch ist das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.

Aehnlich wie die Fusion vollzieht sich die durch das Gesetz vom 20./IV. 1892 (§ 78) geregelte Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (vergl. diesen Art.). Die Liquidation kann unterbleiben, wenn das Stammkapital der neuen Gesellschaft nicht geringer ist als das Grundkapital der alten, den Aktionären Gelegenheit gegeben ist, sich an der neuen Gesellschaft zu beteiligen und die Aktien der sich beteiligenden Mitglieder $^3/_4$ des Grundkapitals darstellen. Der Beschluß bedarf der $^3/_4$-Mehrheit. Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft geht dann mit den Schulden auf die neue Gesellschaft über. Die Gläubiger sind unverzüglich aufzufordern, sich zu melden und, wenn sie der Umwandlung nicht zustimmen, zu befriedigen oder sicherzustellen.

b) Das Recht der A. im neuen Handelsgesetzbuche. Vom Jahre 1900 an tritt an die Stelle des Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuches das neue Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Wie schon erwähnt, wird dieses an der gegenwärtigen Ordnung des Aktienrechtes festhalten. An wesentlichen Aenderungen materieller Natur sind nur die folgenden hervorzuheben: Die Prüfung des Gründungsherganges durch Revisoren ist auch dann nötig, wenn Sacheinlagen durch Aktionäre erfolgen (§ 192). Den Mitgliedern des Vorstandes wird (nach Analogie der Handelsgehilfen) allgemein verboten, ein Handelsgewerbe zu betreiben oder an einer anderen Handelsgesellschaft als persönlich haftende Gesellschafter teilzunehmen (§ 236). Da nach dem jetzt geltenden Recht die für Zuckerfabriken wichtige Bestimmung nicht als giltig anerkannt wurde, daß die Aktionäre die Verpflichtung zum Anbau und zur Lieferung von Rüben übernehmen, bestimmt § 212, daß den Aktionären im Gesellschaftsvertrage neben den Kapitaleinlagen die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen aufgelegt werden kann, sofern die Uebertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

4. Die Anwendung der Aktiengesellschaftsform in Deutschland. In Deutschland sind bis in die 30er Jahre hinein nur wenige Aktiengesellschaften entstanden, in den 40er Jahren wurden sie etwas häufiger. Die Eisenbahnen, deren Bau und Betrieb namentlich in Preußen Aktiengesellschaften überlassen wird, sind es vor allem, welche zuerst größere, auf diesem Wege zusammengebrachte Kapitalien erfordern, außerdem, aber in viel geringerem Umfange, das Versicherungs- und das Berg- und Hüttenwesen. In den 50er Jahren entstehen zahlreiche Aktienbanken, fängt die Industrie an, sich dieser Unternehmungsform etwas häufiger zu bedienen, namentlich die Textilindustrie (Spinnereien) und die Metallverarbeitung.

Nach Engel's und van der Borght's Untersuchungen sind in Preußen gegründet:

bis 1850	überhaupt	davon Eisenbahnen	Banken
Aktiengesellschaften	123	27	4
mit Kapital Mill. M.	674	428	25
1851—70 (Juni)			
Aktiengesellschaften	295	20	20
mit Kapital	2405	1722	95

Jedoch sind die Zahlen nach anderen Angaben geringer. Nach dem Motivenbericht zum Gesetz von 1884 waren bis zum Sommer 1870 in Preußen überhaupt nur 203 Aktiengesellschaften gegründet.

Nach der Engel'schen Zusammenstellung (bei van der Borght) sind dann vom Sommer 1870 bis Ende 1874 gegründet worden:

	Aktiengesellschaften	mit Mill. M. Kapital
überhaupt	857	3307
davon		
Eisenbahngesellschaften .	24	778
Banken	103	838
Baugewerbliche Gesellsch.	102	487
Bergbau- und Hüttengesellschaften	93	395
Metall- u. Maschinenbaugesellschaften	100	231

	Aktiengesellschaften	mit Mill. M. Kapital
Brauereien	59	72
Textilindustriegesellsch. .	36	67
Chemische Industriegesellschaften	42	67
Nahrungs- u. Genußmittel (ohne Brauereien und Zuckerfabriken) . . .	42	66
Industrie d. Steine u. Erden	60	57
Papiere, Leder, Holz, Schnitzstoffe	35	45
Transportgesellschaften . .	18	38
Zuckerfabriken	40	32

u. s. w.

Nach der Zusammenstellnng von Christians (in den Drucksachen der Börsenenquête, Statist. Anlagen S. 276 und im Deutschen Oekonomisten) hätte die Zahl der in Dentschland neugegründeten Gesellschaften und die Größe ihres Kapitals betragen:

vor 1871	235	mit	2074	Mill.	M.	Kapital.
1871	207	„	757	„	„	„
1872	479	„	1478	„	„	„
1873	242	„	544	„	„	„
1874	90	„	106	„	„	„
1875	55	„	46	„	„	„
1876	42	„	18	„	„	„
1877	44	„	43	„	„	„
1878	42	„	13	„	„	„
1879	45	„	57	„	„	„
1880	97	„	92	„	„	„
1881	111	„	199	„	„	„
1882	94	„	56	„	„	„
1883	192	„	176	„	„	„
1884	153	„	111	„	„	„
1885	70	„	53	„	„	„
1886	113	„	104	„	„	„
1887	168	„	128	„	„	„
1888	184	„	194	„	„	„
1889	360	„	403	„	„	„
1890	236	„	271	„	„	„
1891	160	„	90	„	„	„
1892	127	„	80	„	„	„
1893	95	„	77	„	„	„
1894	92	„	88	„	„	„
1895	162	„	251	„	„	„
1896	182	„	269	„	„	„

Die Zahlen zeigen in der Zu- und Abnahme der Gründungen, wie sehr gerade diese Unternehmungsform unter dem Einflusse der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur steht. Ganz auffallend sind die ungeheuren Zahlen der Jahre 1871—73, ebenso aber die niedrigen Zahlen für 1876—78. Auch die durchschnittliche Größe der neugegründeten Gesellschaften sinkt, beträgt statt 3⅔ Mill. im Jahre 1871 keine Drittel-Million 1878. Offenbar sind die meisten neuen Gesellschaften in diesen Jahren ganz unbedentend. Die bessere Konjunktur von 1880 an zeigt sich deutlich, während die vergleichsweise hohen Zahlen von 1883/84 zum Teil wohl durch das Bevorstehen des strengeren Aktiengesetzes beeinflußt sind, ebenso wie 1895/96 durch das drohende Börsengesetz. Die Wirkung des Gesetzes von 1884 wurde noch verstärkt dadurch, daß an den wichtigsten deutschen Börsen strengere Bestimmungen über die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel eingeführt wurden, vor allem der Zwang, Prospekte zu veröffentlichen, welche in einer dem Börsenkommissariat genügenden Weise die Umstände darlegen müssen, welche als Grundlage für die Beurteilung der Sicherheit und Rentabilität dienen können. Es fehlte nicht an Prophezeiungen, daß diese Maßregeln, vor allem die verschärfte Kontrolle des Gründungsherganges, dazu führen würden, daß überhaupt keine Aktiengesellschaften gegründet werden würden. Die obigen Zahlen zeigen, daß das nicht eingetroffen ist, daß vielmehr mit der Neubelebung des Spekulationsgeistes seit 1888 auch die Gründungsthätigkeit lebhafter wurde, um mit jenem seit 1891 wieder nachzulassen. Seit 1892 ist nicht außer acht zu lassen, daß die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Aktiengesellschaft Konkurrenz machen.

Neben den Neugründungen sind die Kapitalserhöhungen bestehender Aktiengesellschaften lehrreich. Nach den Zusammenstellungen von Hergenhahn (Statist. Anlagen zur Börsenenquête S. 249 und 263) haben vom Erlaß der Aktiennovelle von 1870 bis Ende 1873 117 Gesellschaften ihr Grundkapital von 1108 Mill. M. um 696 Mill. vermehrt. Seit Geltung des neuen Aktiengesetzes bis Ende 1892 haben die Erhöhnng ihres Grundkapitals beschlossen:

1884	21	Gesellschaften	um	14,7	Mill. M.
1885	96	„	„	55,8	„ „
1886	95	„	„	53,5	„ „
1887	93	„	„	121,4	„ „
1888	135	„	„	107,3	„ „
1889	238	„	„	344,7	„ „
1890	190	„	„	204,4	„ „
1891	148	„	„	106,9	„ „
1892	123	„	„	72,6	„ „

Die oben mitgeteilten Gründungsziffern erhalten hierdurch erst die rechte Beleuchtung. Im gleichen Zeitraume von 8½ Jahren haben 77 ausländische Aktiengesellschaften Zweigniederlassungen in Deutschland begründet, davon 37 in den Jahren 1888—1890.

Reduktionen des Grundkapitals sind vorgekommen unter dem alten Gesetz von 1873—84 bei 218 Gesellschaften um 337 Mill. M., unter dem neuen Gesetz von 1884 bis Ende 1892 bei 423 Gesellschaften um 237,5 Mill. Von Fusionen führt Hergenhahn für 1885—1892 14 Fälle an.

Liquidiert hätten bis 1884 318 Gesellschaften mit einem Grundkapital von 1169 Mill. M., darunter allein 138 Gesellschaften von den 1872 gegründeten, 67 von den 1873 gegründeten, 52 von den 1871 gegründeten. Vom 14./VIII. 1884 bis Ende 1892 haben 473 Gesellschaften liquidiert. In Konkurs sind verfallen bis

1884 84 Gesellschaften, 1884—92 64 Gesellschaften [1]).

Nach der Reichsstatistik ist Konkurs über die folgende Zahl von Aktiengesellschaften eröffnet:

1891	15	1894	18
1892	18	1895	21
1893	18	1896	14

Einen Maßstab für die wachsende Bedeutung der Aktiengesellschaft für den deutschen Geldmarkt bietet die Zahl der an der Berliner Börse im amtlichen Kurszettel notierten Arten von Aktien von Bank-, Industrie- und Eisenbahngesellschaften (einschl. Eisenbahnobligationen). Es waren am Jahresschluß

1870	220	1883	437
1873	371	1888	437
1880	387	1891	634

In den elf Jahren von 1882 bis 1892 ist an den Börsen von Berlin, Frankfurt und Hamburg an deutschen Aktien (einschl. Bankobligationen) ein Nominalbetrag von 2151 Mill. M. neu eingeführt.

Besonderes Interesse kommt einigen im Gesetz von 1884 geregelten Punkten zu. Soweit es sich ermitteln ließ, hat Hergenhahn festgestellt, daß auf 1270 Simultangründungen 116 Successivgründungen kamen. Er hat ferner festgestellt für 1425 neugegründete Gesellschaften, in wie vielen Fällen es sich um Fortsetzung bereits bestehender Geschäftsunternehmungen handelte und wie viele sogen. qualifizierte Gründungen vorgekommen sind (d. h. Gründungen, bei welchen einem Aktionär besondere Vorteile zugesichert oder statt Geld andere Einlagen auf seine Aktien angerechnet sind, oder bei welchen die Gesellschaft verpflichtet wird, Anlagen oder sonstige Vermögensstücke zu erwerben, oder bei welchen für die Gründung eine Belohnung oder Vergütung zu übernehmen ist). Es war die Zahl der

	Fortsetzungen bereits bestehender Unternehmungen	qualifizierten Gründungen
1884	6	2
1885	20	29
1886	36	48
1887	75	78
1888	91	118
1889	180	189
1890	85	97
1891	52	71
1892	48	67

Was endlich die Ausgabe von Aktien in geringerem Betrage als 1000 M. betrifft, so ist die Erlaubnis des Bundesrats dazu für gemeinnützige Unternehmungen 1884—92 nur in 3 Fällen gegeben, dagegen scheint von der Befugnis, derartige Namensaktien auszugeben, deren Uebertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, häufiger Gebrauch gemacht zu werden. Hergenhahn hat aus den unvollständigen Veröffentlichungen im Reichsanzeiger 130 Fälle ermittelt.

Ueber den Bestand an Aktiengesellschaften in Deutschland ist zu bemerken: Nach einer Zusammenstellung des „Deutschen Oekonomisten“ hatten für 1883 1311 Gesellschaften mit 3919 Mill. M. Kapital ihre Abschlüsse veröffentlicht, für 1886/87 giebt van der Borght an 2143 Gesellschaften mit 4877 Mill. M. Für 1890 ergeben sich nach dem Oekonomisten 2985 Gesellschaften mit 5643 Mill. M. Kapital. Das „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften“ zählt 1896 3624 Gesellschaften auf.

Was dann die wichtige Frage nach den Zweigen des Wirtschaftslebens betrifft, auf welche sich die Aktiengesellschaft heute vor allem erstreckt, so ergiebt die letztgenannte Zusammenstellung des Oekonomisten folgendes Bild. Nach den 1891 im Reichsanzeiger veröffentlichten Bilanzen bestanden 1890 im Deutschen Reiche die folgenden Aktiengesellschaften:

Erwerbszweig	Zahl der Aktiengesellschaften	Aktienkapital 1000 M.	Durchschnittl. Reingewinn für 1890 oder 1889/90 Proz.
Landwirtschaft, Viehzucht etc.	37	34 455	11,17
Bergbau, Hütten, Salinen	230	863 953	12,82
Industrie der Steine und Erden, Glasfabrikation	143	142 758	11,33
Metallverarbeitung, Maschinenbau	187	358 904	12,68
Chemische Industrie, Heiz- und Leuchtstoffe	191	277 070	16,37
Textil-Industrie	178	279 776	8,21
Papier-, Leder-, Holz- und Schnitzstoffe	94	86 869	11,90
Brauereien, Brennereien, Malzfabriken etc.	334	325 771	8,76
Zuckerfabriken	196	164 724	11,51
Sonstige Nahrungs- u. Genußmittel	53	33 047	8,78
Bekleidung u. Reinigung	35	14 635	4,89
Baugewerbe	121	180 741	5,96
Polygraphische Gewerbe, Zeitungen, Künstlerische Betriebe	87	45 328	9,67
Banken	361	1 769 555	9,63
Versicherungsgesellschaften	118	108 029	23,59
Eisenbahnen	69	416 970	4,25
Sonstige Transportanstalten	180	268 847	7,56
Beherbergung und Erquickung	93	38 828	5,99
Verschiedenes	278	232 255	7,66
Zusammen	2 985	5 642 517	10,21

1) Die Zahlen, die für Preußen allein in den Materialien zum Aktiengesetzentwurf von 1883 enthalten sind, zeigen, daß die obigen Zahlen für die Zeit bis 1883 hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Danach sind in Preußen allein von den 1872 gegründeten Gesellschaften 139 durch Liquidation, 38 durch Konkurs aufgelöst.

Die Verteilung des Kapitals auf die verschiedenen Zweige des Erwerbslebens ist im Vergleich mit anderen Ländern stark beeinflußt dadurch, daß die anderwärts und früher auch in Deutschland so wichtigen Eisenbahngesellschaften keine besondere Bedeutung mehr haben. Auf sie entfallen in obiger Tabelle nur mehr 7,4 % des Gesamtkapitals. Um so mehr treten die Banken hervor mit fast einem Drittel und in den letzten Jahren hat sich das vermutlich noch stärker entwickelt durch die großen Kapitalserhöhungen der letzten Zeit.

Bei den Neugründungen seit 1891 treten der Zahl nach die Industrien der Nahrungs- und Genußmittel (Brauereien) und der Steine und Erden, sowie die Banken (zahlreiche Umwandlungen von Kreditgenossenschaften in Aktienbanken) hervor, dem Kapitalerfordernis nach auch die chemische und Beleuchtungsindustrie (elektrisches und Glühlicht), die Textilindustrie und die Transportgewerbe.

Einige weitere Angaben mögen die Bedeutung der Aktie als Anlagewert beleuchten. Nach den Zusammenstellungen von Christians waren unter den in Deutschland stattgefundenen Emissionen von Wertpapieren dem Kurswerte nach in Mill. M.

	deutsche Aktien	bei einem Gesamtbetrag der deutschen Papiere von
1884	38	375
1886	78	530
1888	260	1317
1889	482	1158
1890	306	1135
1892	22	778
1893	67	924
1894	122	1035
1895	372	1057
1896	589	1290

	ausländ. Aktien	bei einem Gesamtbetrag der ausländ. Papiere von
1884	48	530
1886	33	485
1888	77	667
1889	59	584
1890	27	386
1892	4	172
1893	—	342
1894	56	385
1895	18	318
1896	80	568

Von den 29731 Mill. M., auf welche bei Gelegenheit der Einführung der Vermögenssteuer der Finanzminister Miquel den Besitz der Einwohner Preußens an Effekten und ausgeliehenem Kapital schätzte, sollten 3350 Mill. die Aktienform haben.

Die Bedeutung, welche die Kursschwankungen dieses Besitzes für das Vermögen des Einzelnen haben, ergiebt die Zusammenstellung von Christians (Statist. Anlagen der Börsenenquête S. 302) über die Kurswerte der im Berliner Kurszettel notierten Aktien der deutschen Bank- und Industriegesellschaften. Es betrug in Mill. M.

	das Nominalkapital	der Kurswert
am 26./I. 1889	2170	3002
„ 28./I. 1890	2744	4147
„ 9./V. 1892	2730	3290

Von größter Wichtigkeit ist die Frage nach der Rentabilität der Aktiengesellschaften, deren Beantwortung freilich außerordentliche Schwierigkeiten macht, da man zur Beantwortung nur die Höhe der Dividenden, allenfalls das Verhältnis des Reingewinns zum Aktienkapital hat. Die Höhe oder Geringfügigkeit der Dividende hängt in zahlreichen Fällen nicht eigentlich von der Rentabilität des Unternehmens ab, sondern davon, ob bei der Gründung oder bei Kapitalserhöhungen das Aktienkapital richtig bemessen ist, ob im weiteren Verlauf reichliche Reserven gelegt sind etc.

Aus der Zusammenstellung van der Borght's für 1871—86 (H. d. St. I S. 134) ergiebt sich, wie ja an sich einleuchtend, daß in den Jahren günstiger Konjunktur die Gesellschaften mit guter Dividende, in Jahren schlechten Geschäftsganges die mit geringer oder ohne Dividende vorwiegen. Heben wir daraus einige charakteristische Jahre hervor, so finden wir die folgenden Zahlen von Gesellschaften:

Es verteilten im Jahre	Nichts	0—5 %	5—10 %	über 10 %
1872	31	41	159	146
1873	67	95	179	114
1877	189	156	151	65
1879	262	215	169	86
1881	165	202	262	140
1883	174	202	307	146
1886	245	289	301	151

Aus einer Zusammenstellung von Lexis (H. d. St. Suppl. I S. 27) über Dividenden der an der Berliner Börse notierten Aktien, mit Ausnahme der Eisenbahnaktien, aber unter Einschluß einiger ausländischer, ergiebt sich die folgende Zahl von Gesellschaften, welche Dividenden verteilten

für das Jahr	Nichts	0—5 %	5—9¼ %	9½ % und mehr
1890	40	52	222	149
1893	76	108	199	83

5. Die A. in Oesterreich. In Oesterreich gilt unverändert das Recht des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs, also das Konzessionssystem. Die auch in Oesterreich, ja dort besonders stark hervorgetretenen Mißstände bei Gründung und Leitung von Aktiengesellschaften haben wiederholte Versuche einer Reform der Gesetzgebung veranlaßt, jedoch ohne Erfolg.

Die Aktiengesellschaft ist in Oesterreich, seiner wirtschaftlichen Entwickelung entspre-

chend, erst seit der Mitte des Jahrh. häufiger geworden. Seit der Zeit Karls VI. waren einige Compagnien gegründet worden, so 1719 die orientalische Compagnie, für den Handel nach der Levante begründet, mit der Zeit aber zu einer großen Industriegesellschaft sich umwandelnd. In derselben Zeit wurde die österreichisch-ostindische Compagnie gegründet, die 1725 schon wieder aufgelöst wurde. Aus der Zeit Josephs II. werden noch einige Compagnien genannt. Die erste Triester Seeassekuranzcompagnie ist 1766 gegründet. Als erste in unserem Jahrh. gegründete Aktiengesellschaft ist die privilegierte österreichische Nationalbank von 1816 anzusehen, die heutige österreichisch-ungarische Bank. Im Jahre 1830 bestanden erst 9, 1850 erst 35 zum Teil ganz unbedeutende Gesellschaften. Die Nationalbank, die Schiffahrtsunternehmungen des Lloyd und der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und die Nordbahngesellschaft besaßen allein größeren Umfang. In den 50er Jahren erstreckt die wirtschaftliche Entfaltung Oesterreichs, welche die Folge der ganz veränderten politischen Verhältnisse war, sich auch auf das Aktienwesen. Eisenbahngesellschaften, Banken, gewerbliche Großbetriebe in Aktienform vermehren sich. Die weitere Entwickelung zeigt folgende Uebersicht (nach Juraschek).

	gegründet	aufgelöst	Bestand am Schluß der Periode	mit eingezahltem Kapital Mill. Gulden
1861—65	48	1	131	680,5
1866—68	55	4	182	759,6
1869—70	187	9	360	1049,7
1871—73 April	455	34	781	2073,2
Mai 1873—74	33	195	619	1666,6
1875—79	22	201	440	1417,1
1880—84	54	75	419	1506,5
1885—89	63	51	431	1507,0
1890—93	59	25	465	1597,7
1894	16	11	470	

Ganz auffallend tritt bei diesen Zahlen hervor, wie die Aktienspekulation von 1869 an zur plötzlichen Entstehung überaus zahlreicher Aktiengesellschaften führt und wie scharf der Rückschlag seit der Krisis vom Mai 1873 ist. Bis 1885 ist jedes Jahr die Zahl der Auflösungen größer gewesen als die Zahl der Gründungen. Ende 1885 war der tiefste Stand der Gesamtzahl mit 414. Der tiefste Stand der Kapitalgröße wurde Ende 1879 mit 1417 Mill. Gulden erreicht. Die Zahl der Gründungen ist andauernd sehr gering, seit 1880 (mit Ausnahme von 1884 mit 4) zwischen 10 und 18 schwankend. Das Kapital ist nicht stark gewachsen, wobei zu beachten ist, daß die Verstaatlichung der Eisenbahnen einige große Kapitalsummen in Wegfall gebracht hat. Aber auch jetzt kommt von dem Kapital der größere Teil noch auf die Eisenbahngesellschaften. Von dem gesamten Aktienkapital kam in Millionen Gulden

	auf Eisenbahngesellschaften	auf Banken	auf andere Gesellschaften
Ende 1865	402	189,2	89,3
Mai 1873	807,2	619,1	646,8
Ende 1879	818,4	239,3	364,2
„ 1884	864,6	309,8	332,1
„ 1893	895,1	304,9	397,7

Die Wirkungen der Ueberspekulation und ihre langandauernden Nachwirkungen für die Aktiengesellschaften auf dem Gebiete des Kredits und der Industrie treten schroff hervor. Beispielsweise war die Zahl der

	Ende 1870	Mai 1873	Ende 1878	Ende 1893
Bank- und Kreditinstitute	47	137	45	40
Baugesellschaften	4	54	20	11
Bergbau- u. Hüttengesellschaften	24	46	33	26
Brauereien u. Malzfabriken	14	36	33	37
Spinnereien und Webereien	24	38	28	27
Zuckerfabriken	58	102	74	72
Versicherungsgesellschaften	27	44	20	17
Eisenbahngesellschaften	23	33	28	58

Auf die Vorgänge zu Anfang der 70er Jahre werfen auch die Zahlen der verteilten Dividenden ein scharfes Licht. So betrug die Dividende bei folgenden Gesellschaften Proz.

	1872	1876
Oesterreichische Kreditanstalt	18,75	1,25
Anglo-österreichische Bank	25	0
Wiener Bankverein	80	0
Allg. österr. Baugesellschaft	55	0

Bei den Industriegesellschaften stehen neben Gesellschaften mit ähnlichen Erscheinungen andere mit verhältnismäßig wenig beeinflußter Rentabilität. Bei den Transportgesellschaften schwanken die Dividenden mit der allgemeinen wirtschaftlichen Konjunktur, aber nicht annähernd, wie bei den Banken.

Seit 1878 giebt das österreichische statistische Handbuch Zusammenstellungen über Reinerträge und Dividenden der Aktiengesellschaften außer den Eisenbahngesellschaften. Danach hat der Prozentsatz der Gesellschaften, welche keine Dividende verteilten, sich von 51 im Jahre 1878 auf 36 im Jahre 1883 vermindert, stieg 1885 und 1886 auf 42 und hat sich 1889—93 um 30 bewegt. Dagegen verteilten 10 Proz. Dividende und mehr 1878 gut 13 Proz. aller Gesellschaften, bis 1883 stieg das auf 17,2 Proz., sank bis 1886 auf 12,6 Proz. und bewegte sich 1889—93 zwischen 17,6 und 21,4. Seit 1888 hat ziemlich konstant die Hälfte aller Aktiengesellschaften eine Dividende verteilt, welche unter 10 Proz.

blieb. Der Durchschnitt der verteilten Dividende, 1878 gegen 7 Proz., hat sich in den letzten Jahren zwischen 7 und 8 Proz. bewegt.

6. Die A. in Ungarn. In Ungarn ist das Allg. Deutsche Handelsgesetzbuch durch ein neues Handelsgesetzbneh vom 16./V. 1875 ersetzt, worin das Recht der Aktiengesellschaften in Anlehnung an die deutsche Novelle von 1870 neu geregelt, also das Erfordernis der Konzession beseitigt ist. Das ungarische Gesetz hat aber schon den Versneh gemacht, die Gründer besser verantwortlieh zu machen, als das in Deutschland gesehehen war, aueh dem Gründnngsprospekt größere Bedeutung zu geben, die Minoritäten zu schützen und die Haftbarkeit des Vorstandes und Aufsichtsrates zu siehern.

Seit Ende der 30er Jahre waren in Ungarn einzelne Aktiengesellschaften entstanden, etwas mehr Bedeutung haben sie jedoch erst in den 60er Jahren angenommen und erst 1872 erfolgte eine starke Zunahme. Das eingezahlte Kapital der Kreditanstalten stieg von 1867 bis 1872 von 3,1 auf 54,1 Mill. Gulden, das der Industriegesellschaften von 19,2 auf 68,1 Mill. Gulden, aber bis 1876 war letzteres auf 54,5, jenes bis 1879 sogar auf 34,9 Mill. Gulden gesunken. Seitdem ist es ansehnlich gestiegen; die Gründungen von Aktiengesellschaften sind häufiger als in Oesterreich. Die Verstaatlichung der großen Eisenbahnen hat allerdings das Gebiet der Aktiengesellschaften eingeengt, doch haben sich dafür die in ihren Händen befindlichen Lokalbahnen stark ausgedehnt. Eine Eigenart Ungarns ist die große Zahl von Sparkassen und Volksbanken (Genossenschaften), welcho die Form der Aktiengesellschaft haben. Sehen wir ab von den letztgenannten (deren es 1892 658 gab), so gab es nach Jurasehek (H. d. St. Suppl. 1 S. 33) 1892/93 ungarische Aktiengesellschaften:

	Aktien-gesellschaften	mit Mill. Gulden
Sparkassen	507	36,4
Banken	205	60,3
Versicherungsgesellschaften	7	9,4
Eisenbahngesellschaften .	72	168,3
Sonst. Transportgesellsch.	20	23,8
Industriegesellschaften (ohne Mühlen)	184	121,7
Mühlen	72	16,9
Sonstige	109	24,9

Es ergiebt sich, daß die Mehrzahl der Gesellschaften recht klein sein muß. Die Gewinne sind bei den Kreditinstituten durchschnittlich hoch, besonders bei den Sparkassen, so 1889—91 bei den Banken 13 %, bei den Bodenkreditinstituten 15%, bei den Sparkassen 26%. Sehr niedrig sind dagegen die Erträgnisse der Eisenbahngesellschaften.

7. Die A. in Frankreich. Bis zum Ende des ersten Kaiserreichs waren in Frankreich erst 12 Aktiengesellschaften (sociétés anonymes) zugelassen, davon 3 für Kanäle. Auch in der Folgezeit nahmen sie nicht sehr rasch zu, was seinen Grund vornehmlich in dem Verhältuis der Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Aktiengesellschaft hatte. Jene bedurfte keiner Konzession und seit 1832 stand auf Grund der Rechtsprechung fest, daß sie Aktien auf den Inhaber ausgeben dürfe. Die Folge war, daß von ihr ein sehr umfassender Gebrauch gemacht wurde und daß die eigentlich spekulativen Gründungen mit Vorliebe diese Form wählten. In der zweiten Hälfte der 30er Jahre, von 1845—47, von 1853—56 standeu den großen Zahlen neuer Kommandit-Aktiengesellschaften nur wenige reine Aktiengesellschaften gegenüber.

Es wurden gegründet

	Kommandit-aktiengesell-schaften	Konzessionierte Aktiengesell-schaften
1840—44 (5 Jahre)	653	111
1845—47 (3 „)	744	66
1848—52 (5 „)	952	74
1853—56 (4 „)	1539	96
1857—62 (6 „)	809	69

In dem Rückgang der Kommandit-Aktiengesellschaften nach 1856 zeigt sich die Wirkung des Gesetzes vom 23./VII. 1856, durch welches diese Gesellschaftsform strengen Normativbedingungen unterworfen wurde. Immerhin findet sie auch heute noch vergleichsweise häufige Anwendung (jährlich zwischen 60 und 100 Neugründungen).

Die anonyme Gesellschaft fand in dieser Zeit häufigere Anwendung nur auf dem Gebiete des Bank-, des Versicherungswesens und der Verkehrsanstalten. Es wurden solche Gesellschaften gegründet

	überhaupt	davon Banken	Versicherungs-anstalten	Verkehrs-anstalten [1])
in der Restaurationszeit (1815 bis 1830)	122	6	21	39
unter der Julimonarchie (1830 bis 1848)	260	10	73	93
unter der Republik (1848 bis 1851)	109	82	7	8
unter dem Kaiserreich (bis Ende 1859)	132	17	36	33

Außerdem waren Berg- und Hüttenwerke, Gasanstalten und Immobiliargesellschaften häufiger vertreten.

Das Drängen der Erwerbskreise nach freierer Bewegung führte 1863 zur Einführung einer

1) Für Eisenbahnen, Kanäle, Brücken und Häfen, Schiffahrt, sonstige Beförderungsanstalten.

neuen Gesellschaftsform, der Société à responsabilité limitée, welche der Konzession nicht bedurfte und den Normativbestimmungen des Gesetzes von 1856 unterworfen war. Diese drängte die konzessionierten Gesellschaften ganz zurück. Bis 1867 wurden von diesen nur mehr 69 gegründet, in der neuen Form dagegen 338 Gesellschaften. So entschloß man sich 1867 den Konzessionszwang, wie das Gesetz von 1863 aufzuheben und die anonyme Gesellschaft allgemein auf Grund von Normativbestimmungen zuzulassen. Dieses Gesetz vom 24./VII. 1867 regelt gleichzeitig die genossenschaftlichen Sociétés à capital variable (sociétés coopératives). Das Gesetz fordert 1) einen Gesellschaftsvertrag, der mit der Liste der Zeichnungen beim Gericht zu hinterlegen und im Auszug zu veröffentlichen ist. 2) einen Akt, durch welchen die Zeichnung des Kapitals und Einzahlung von einem Viertel konstatiert wird. 3) Feststellung des vorigen durch eine Generalversammlung und Prüfung der nicht in Geld bestehenden Einlagen; 4) im letzteren Falle Genehmigung der „Apports" durch eine zweite Generalversammlung (Prinker). Die Geschäftsführung erfolgt im Prinzip durch auf Zeit gewählte Aktionäre, denen aber Nichtaktionäre substituiert werden können. Zur Kontrolle der Geschäftslage und der Rechnungen werden alljährlich Kommissare gewählt. Eine gesetzliche Sicherung des Stimmrechts auch für die Kleinaktionäre besteht nicht, doch können diese seit 1893 sich zu Gruppen zum Zweck der Abstimmung vereinigen. Der Minimalbetrag der Aktie war bisher bei Gesellschaften mit mehr als 200 000 Frcs. Kapital 500 Frcs., bei kleineren 100 Frcs. Seit dem Gesetz vom 1./VIII. 1893 ist das auf 100 bezw. 25 Frcs. herabgesetzt. Sind Aktien von 25 Frcs. ausgegeben, muß vor endgültiger Errichtung der Gesellschaft der ganze Betrag eingezahlt sein.

Das französische Gesetz von 1867 hat, wie früher der Code de Commerce, auf die Gesetzgebung anderer Länder großen Einfluß geübt.

In Frankreich selbst nahm die Gründung von Aktiengesellschaften außerordentlich zu. Konzessionierte Gesellschaften waren 1866 und 1867 je 6 und 9, Gesellschaften mit beschränkter Haftung je 88 und 77 gegründet. In der Folgezeit sind dagegen gegründet

1868	191	1881	976
1869	200	1882	738
1870	223	1883	482
1871	83	1884	363
1872	239	1885	325
1873	220	1886	319
1874	214	1887	295
1875	253	1888	324
1876	239	1889	324
1877	290	1890	374
1878	256	1891	446
1879	511	1892	425
1880	797		

Bemerkenswert im Vergleich mit anderen Ländern ist, wie gleichmäßig die Zahlen bis zum Ende der 70er Jahren bleiben. Hatte aber Frankreich sich an der Ueberspekulation nach dem Kriege nicht beteiligt, so holte es das nach in der Zeit von 1879—82.

Ueber die Größe des in den französischen Aktiengesellschaften steckenden Kapitals giebt es keine genauen Angaben. Es muß aber sehr beträchtlich sein, wenn man beachtet, daß fast der ganze Eisenbahnverkehr von Aktiengesellschaften betrieben wird, daß allein die 11 von Juraschek für 1888 (H. d. St., Bd. 1 S. 162) angeführten Kreditanstalten ein Grundkapital von 785 Mill. Frcs. hatten. Das Kapital der neugegründeten Aktiengesellschaften aller Art betrug:

1890	428	Mill. Frcs.
1891	534	„ „
1892	608	„ „

Eigenartig ist die große Zahl von Zeitungsunternehmungen, welche in Aktienform erscheinen (1889—92 135 Neugründungen).

8. Die A. in Großbritannien. Nach englischem Recht konnten Aktiengesellschaften im kontinentalen Sinne (also welche als solche Korporationsrechte besitzen und bei welchen die Haftpflicht der Teilnehmer auf eine bestimmte Summe beschränkt ist) nur durch einen Freibrief (Charter) oder durch Parlamentsakte begründet werden, was erhebliche Kosten machte. Die namentlich seit Anfang der 20er Jahre zahlreichen nicht-inkorporierten Joint Stock Companies gaben zwar Aktien (auf den Namen) aus, jedoch waren bei ihnen die Gesellschafter unbeschränkt haftbar. Während einer neuen großen Gründungsperiode wurde 1834 und 1837 die Verleihung der Korporationsrechte und der beschränkten Haftung durch die Krone vereinfacht, also etwas dem kontinentalen Konzessionssystem Aehnliches geschaffen. Schon 1844 wurde das alte System verlassen, indem Joint Stock Companies von mehr als 7 Teilnehmern die Korporationsrechte erlangen konnten durch Registrierung, eine vorläufige und eine endgiltige nach Vollziehung des Gesellschaftsstatuts.

Der Erlaß des Gesetzes traf mit einer neuen Zeit der Hausse zusammen. Es sind Gesellschaften

	vorläufig angemeldet	wirklich errichtet
1844	119	—
1845	1520	57
1846	292	112
1847	215	98
1848	123	63
1849	165	68
1850	159	57
1851	211	63
1852	464	110
1853	339	124
1854	239	132
1855	253	81

An Gesellschaften mit beschränkter Haftung waren 1837—1855 durch Patent 97, 1844—1853 durch Parlamentsakte 135 zugelassen. Aber zur Zeit einer abermaligen lebhaften Spekulationsthätigkeit wurde 1856 allgemein den Joint Stock Companies ermöglicht die beschränkte Haftung einzuführen, womit man sich dem kontinentalen Zustand näherte. In den nächsten Jahren sind Gesellschaften

	vorläufig angemeldet	wirklich errichtet
1856	227	166
1857	392	269
1858	301	190
1859	326	218
1860	409	305
1861	479	344
1862 (9 Mon.)	415	323

Von diesen 2549 Gesellschaften waren nur 34 nicht „limited“. Als 1862 die Registrierung vereinfacht, die vorläufige Eintragung beseitigt war, vermehrte sich die Zahl der Gründungen außerordentlich, und zwar wurde immer ausschließlicher die begrenzte Haftbarkeit angenommen. Gesellschaften mit unbegrenzter Haftbarkeit wurden nur noch vereinzelt gegründet, noch bestehende unbegrenzte Gesellschaften vielfach in begrenzte umgewandelt. Seit 1867 dürfen volleingezahlte Aktien auch auf den Inhaber gestellt werden. Auch kann seitdem die bis dahin unbekannte Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien angewandt werden, da es erlaubt ist, die Vorstandsmitglieder für unbeschränkt haftbar zu erklären. Die Grundzüge des englischen Aktienrechts sind:

Gesellschaften von mehr als 7 Personen können, Bankgesellschaften von mehr als 10, andere Erwerbsgesellschaften von mehr als 20 Personen müssen sich als Joint Stock Companies eintragen lassen. Sie sind companies limited by shares, bei welchen die Haftung auf den Betrag der Aktie beschränkt ist, companies limited by guarantee, mit beschränkter Nachschußpflicht im Falle der Liquidation, und illimited companies mit unbegrenzter Haftpflicht.

Der Schwerpunkt liegt in der Registrierung und der dabei stattfindenden Prüfung, ob den Anforderungen des Gesetzes genügt ist. Das Register soll dauernd über die Lage der Gesellschaft Auskunft geben, weshalb jährlich oder halbjährlich bestimmte Mitteilungen an dieses zu machen sind. Für Gesellschaften, welche kein besonderes Statut vereinbaren, enthält das Gesetz ein Normalstatut. Besondere Vorschriften bestehen für die Prospekte und für Gründer und Vorstand (sehr verschärft seit 1890), für Reduktionen des Grundkapitals und — seit 1890 — für die Liquidation, um betrügerische Vorgänge zu verhüten. Dem Schutz der Minderheit dient die Bestimmung, daß auf ihr Verlangen das Handelsamt Revisoren ernennen kann. Unter den Auflösungsgründen ist eigenartig der, daß die begrenzte Haftbarkeit aufhört, wenn die Mitgliederzahl dauernd unter 7 sinkt. Der Betrag der Aktie ist nicht begrenzt, und thatsächlich kommen ganz niedrige Nominalbeträge (z. B. 1 £) häufig vor. In den letzten Jahren ist eingehend über weitere Aenderungen des Aktienrechts beraten worden, durch welche vor allem die Haftung des Aufsichtsrats verschärft werden soll.

Die ungeheure Zunahme der Aktiengesellschaften unter dem seit 1862 giltigen Recht zeigt folgende Uebersicht. Es sind gegründet Gesellschaften

	mit Nominalaktienkapital limited	mit Nominalaktienkapital unlimited	ohne Nominalaktienkapital	Nominalaktienkapital Mill. £
1862 (3 Mon.)	91	64	10	57,0
1863	760	23	7	140,0
1864	978	14	5	237,2
1865	1001	13	20	205,4
1866	744	8	10	76,8
1867	455	14	10	31,5
1868	443	11	7	36,5
1869	457	12	6	141,3
1870	573	11	11	38,3
1871	794	8	19	69,5
1872	1090	8	18	133,0
1873	1207	17	10	152,1
1874	1201	22	18	110,5
1875	1135	18	19	82,4
1876	955	5	106	48,3
1877	952	8	30	66,8
1878	836	8	42	67,9
1879	984	5	45	75,6
1880	1249	12	41	168,5
1881	1547	1	33	210,7
1882	1558	3	71	254,7
1883	1660	8	98	167,7
1884	1469	4	68	138,5
1885	1405	5	72	119,2
1886	1809	8	74	145,9
1887	1989	—	61	170,2
1888	2477	6	67	353,8
1889	2726	1	61	241,3
1890	2721	7	61	238,8
1891	2607	—	79	134,3
1892	2514	4	89	103,4
1893	2528	2	87	96,7
1894	2887	3	80	115,1
1895	3816	4	72	222,2

Ganz so ungeheuer, wie man nach diesen Zahlen annehmen könnte, sind nun die Zahlen der bestehenden Aktiengesellschaften und ihres Kapitals nicht. Zahlreiche Gesellschaften sind ganz kurzlebig, und das eingezahlte Kapital ist viel niedriger als das Nominalkapital. Früher nahm man an, daß nur $^1/_{10}$ wirklich eingezahlt wurde. Neuerdings hat sich das Verhältnis gehoben.

Seit 1884 ergiebt sich aus der englischen Statistik auch die Zahl der bestehenden

Gesellschaften. Es bestanden im Vereinigten Königreich im April jedes Jahres:

	Gesellschaften	mit einem eingezahlten Kapital. 1000 £
1884	8 692	475 551
1885	9 344	494 910
1886	9 471	529 638
1887	10 494	591 509
1888	11 001	611 430
1889	11 968	671 870
1890	13 323	775 140
1891	14 873	891 504
1892	16 173	980 284
1893	17 555	1 013 119
1894	18 361	1 035 030
1895	19 430	1 062 734

Von der Gesamtzahl der Gesellschaften kamen 88% auf England, 8 auf Schottland, 4 auf Irland, von dem Kapital mehr als 90% auf England, 6—7 auf Schottland und nur 2,4 auf Irland.

Wenn in Großbritannien ein so ungeheures Kapital, mehr als 21 Milliarden Mark nominal, die Aktienform hat, so hängt das vor allem mit zwei Dingen zusammen. Auf der einen Seite hat die Abneigung gegen wirtschaftliche Unternehmungen des Staates und die frühere Leistungsunfähigkeit der englischen Gemeinden Unternehmungen, wie Kanäle, Eisenbahnen, Gasanstalten, Wasserwerke den Kapitalgesellschaften überlassen. Auf der anderen Seite ist es die wirtschaftliche Entwickelung Englands auf dem Gebiete des Kredits, des Verkehrs, der Industrie, welche so zahlreiche und zum Teil mächtige Aktienunternehmungen auf dem Gebiete des Bank- und Versicherungswesens, der Schiffahrt und des Schiffsbaues, des Berg-, Hütten- und Fabrikwesens hervorgerufen hat.

9. Die wirtschaftliche Bedeutung der A. Mit der modernen Großunternehmung in Industrie und Verkehr dehnt sich die Aktiengesellschaft immer weiter aus, auf neue Zweige des Wirtschaftslebens, wie auf neue Länder. In den Vereinigten Staaten, wie in den großen Siedelungskolonien Englands findet sie umfassende Anwendung, und in ganz fremden Kulturgebieten, wie Indien und Japan, dehnt sie sich rasch aus.

Die Bedeutung der Aktiengesellschaft als Form der Unternehmung liegt zunächst in ihrer Dauer. Störende persönliche Verhältnisse, welche die Einzelunternehmung in ihrem Bestande beeinträchtigen, sind hier ausgeschieden. Der Fortbestand des Unternehmens, um so wichtiger, je größer es ist, je mehr Personen mit ihrem Erwerb darauf angewiesen sind, ist unabhängig geworden von der Einzelperson. Daher bewährt sich die Aktiengesellschaft auch am besten da, wo der Zweck des Unternehmens ein dauernder, gleichbleibender ist, wo ein großes Kapital endgiltig einem bestimmten Zwecke zugeführt ist, wo das Kapital vorwiegend stehendes ist, wie bei den großen Transportunternehmungen, Kanalbauten, Noten- und Depositenbanken. Die Dauer des Unternehmens, in vielen Beziehungen segensreich, kann sogar einen unwirtschaftlichen Charakter annehmen, wenn es unter ungünstigen Verhältnissen sich nicht auflöst, sondern mit wachsenden Unterbilanzen weiterarbeitet.

Mit dem Vorhergehenden hängt zusammen die Unbeweglichkeit der Aktiengesellschaft in Bezug auf ihren Kapitalbedarf. Die allmähliche Vermehrung oder Verminderung des Kapitals ist schwierig. Für Unternehmungen, bei welchen eine solche geboten ist, eignet sich also die Aktiengesellschaft nicht.

Die Bedeutung der Aktiengesellschaft liegt weiter in der Möglichkeit, sehr große Kapitalien aufzubringen. Bei der Beschränkung des Risikos auf die Einlage, der Hoffnung auf Gewinn, der Leichtigkeit, die Aktien zu veräußern, können selbst für gewagte Unternehmungen und auf Gebieten, auf welchen die Erfahrung fehlt, ganz außerordentliche Summen verhältnismäßig leicht zusammengebracht werden, wenn eine gewisse Menge Anlage suchendes Kapital schon vorhanden ist. Man denke an die Entstehung der großen Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, an den Suez- und Panamakanal, an die transozeanischen Kabel, an die großen Banken.

Auf die Gefahr, welche in dieser Leichtigkeit der Kapitalsbeschaffung liegt, wird weiterhin einzugehen sein. Zunächst ist zu beachten, daß die Aktiengesellschaft in ihrer gegenwärtigen Verbreitung in den meisten Fällen nicht mehr der Beschaffung sehr großer Kapitalien dient. Die neueren Zusammenstellungen zeigen allgemein so niedrige Durchschnittsgrößen des Aktienkapitals, daß die Zahl der ganz kleinen Gesellschaften sehr erheblich sein muß. Bei $^1/_8$ bis $^1/_4$ der in letzter Zeit in Deutschland neu gegründeten Gesellschaften erreichte das Kapital höchstens 1 Mill. M. Nach Hergenhahn hatten von den 1884 bis 1892 gegründeten Gesellschaften 17 Grundkapitale, welche 10000 M. nicht erreichten, 160 Gesellschaften Grundkapitale von 10000—50000 M. Auch nach Einführung der neuen Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommen sie noch mehrfach vor.

Die ganz kleinen Aktiengesellschaften dienen vielfach gemeinnützigen oder geselligen Zwecken, bei welchen die Rücksicht auf Rentabilität nicht oder nur in zweiter Linie in Betracht kommt. Volkswirtschaftlich haben diese keine besondere Bedeutung. Eine gewisse Zahl von Aktiengesellschaften entsteht als „Familiengründung". Die Form der Aktiengesellschaft dient der Erhaltung der Unternehmung in gemeinsamem Besitz der Erben, von denen vielleicht keiner sich zum Leiter eines solchen Betriebes eignet.

Eine große Zahl von Aktiengesellschaften entsteht aus Einzelunternehmungen mäßigen Umfangs, welche namentlich in Zeiten aufsteigender Konjunktur in dieser Form sich zu günstigen Bedingungen veräußern lassen. Das anlagesuchende Kapital ist so erheblich, der Reiz des möglichen Gewinnes bei begrenztem Risiko ohne Unternehmerthätigkeit so groß, daß auch kleinere Gesellschaften Teilnehmer finden, obgleich derartige Aktien naturgemäß nicht so leicht wieder veräußert werden können. Daher das Bestreben, die Gründung kleiner Gesellschaften und die Zulassung der Aktien zum Börsenhandel zu erschweren. An der Berliner Börse waren schon nur solche Aktien zum Verkehr zugelassen, von denen mindestens für 1 Mill. M. nominell ausgegeben waren. Und weitere Erschwerungen hat das Börsengesetz gebracht (s. oben 3c.).

Aktiengesellschaften, welche wesentlich zu dem Zwecke geschaffen werden, in den Aktien Spekulationsobjekte zu schaffen, müssen also schon eine gewisse Größe haben. So mißbräuchliche Gründungen dieser Art in Zeiten der Ueberspekulation vorgekommen sind (die abschreckendsten Beispiele dürften bei den Baugesellschaften sich finden), so sehr wird dies Moment doch von manchen grundsätzlichen Gegnern der Aktiengesellschaftsform übertrieben. Richtiger wäre, zu sagen, daß zahlreiche Aktiengesellschaften errichtet werden des Gründungsgewinns wegen, und daß dies möglich ist, *weil* die Aktie ein Spekulationsobjekt ist.

Der Grund für die Errichtung einer immer wachsenden Zahl von Aktiengesellschaften liegt zum großen Teil im Wachsen des Kapitalbesitzes überhaupt und in der Scheu der Kapitalbesitzer vor eigener verantwortlicher wirtschaftlicher Thätigkeit. Das hängt aufs engste zusammen mit der wachsenden Bedeutung des Leihkapitals überhaupt im modernen Wirtschaftsleben (wenn auch natürlich, juristisch betrachtet, der Aktionär nicht leiht, sondern an einem Unternehmen sich beteiligt). Es hängt aber auch damit zusammen, daß die Großbetriebe zunehmen und zunehmen müssen und daß in steigendem Maße die Leitung größerer wirtschaftlicher Betriebe an Leistungen und Fähigkeiten ihrer Leiter wachsende Anforderungen stellt. Die Leitung größerer Betriebe wird ein Beruf, zu dem die Kapitalsbesitzer sich vielfach nicht eignen, oder dem die Kapitalsbesitzer sich nicht hingeben, weil sie einen anderen Beruf haben. Wie der Kredit, so ermöglicht die Aktiengesellschaft, daß die Kapitalbesitzer und die Leiter der wirtschaftlichen Thätigkeit verschiedene Personen sein können. Der Kapitalist verzichtet auf einen Teil des Unternehmergewinns, indem er die leitende Thätigkeit von Beamten besorgen läßt. Seiner verminderten Thätigkeit entspricht in der Aktiengesellschaft das verminderte Risiko, aber auch der verminderte Unternehmergewinn. Bei einer sicheren Aktiengesellschaft wird der Kurs der Aktie nicht wesentlich unter dem Kurse gleich sicherer Rentenpapiere stehen. Hohe Dividende bei niedrigem Kurs bedeutet eine starke Risikoprämie, nicht hohen Unternehmergewinn, abgesehen von den Fällen vorübergehender hoher Vorzugsrenten. Gelegentliche hohe Dividenden können sogar die Wirkung haben, daß der Kurs im Vergleich zum Risiko unverhältnismäßig hoch ist wegen der Hoffnung auf Wiederholung ähnlicher Dividenden (Bergwerksaktien!). In derartigen Fällen, wie in solchen, bei denen das Unternehmen auch ohne oder mit ganz geringem Gewinn fortgeführt wird, eben weil es die Form der Aktiengesellschaften hat kann die Dividende oft lange Zeit geringer sein als Zins plus Risikoprämie, mit anderen Worten der Unternehmergewinn ganz verschwinden. *Die Aktiengesellschaft bedeutet also eine Verminderung der Uebermacht des bloßen Kapitalbesitzes im Produktionsprozeß.*

Die Aktiengesellschaft geht heute nicht mehr ausschließlich aus dem Bedürfnis hervor, große Kapitalien zusammenzubringen. Wohl aber dient sie der *Tendenz zur Bildung kapitalstarker Großbetriebe*, wie ein Blick auf die großen Berg- und Hüttenwerke, Fabriken, Transport- und Versicherungsanstalten, Banken, Hôtels etc. zeigt. Selbst im Warenhandel, der sich im ganzen wenig zum Betriebe auf Aktien eignet, nehmen im Detailhandel die Großbetriebe diese Form an, was in Deutschland durch die Bekämpfung der Konsumvereine noch beschleunigt werden wird.

Wie wirkt die Aktienunternehmung auf die Vermögensverteilung? Eine allgemeine Formel wird sich nicht aufstellen lassen. In der Hauptsache wird sie den Besitzern großer Vermögen zu gute kommen. Die oft als „Verluste" bezeichneten Veränderungen durch das Sinken des Kurses oder den Untergang unsolide gegründeter Aktiengesellschaften bedeuten vielfach nur Vermögensverschiebungen zu gunsten der Gewitzteren, welche bei Zeiten den unsicheren Aktienbesitz abgestoßen haben. Insofern können die unsoliden Vorgänge bei der Gründung und Auflösung von Aktiengesellschaften der Konzentrierung des Vermögensbesitzes dienen, ebenso wie die Zahlung übermäßiger Tantièmen an Aufsichtsratsmitglieder, die gelegentlich eine ganze Anzahl so lukrativer Posten vereinigen.

Wirkliche Vermögensverluste, vom Standpunkte der Volkswirtschaft betrachtet, durch Wertzerstörung können bei Gründung unproduktiver Unternehmungen auch vorkommen und leichter bei Aktien- als bei Einzelunternehmungen.

Die Aktiengesellschaft ist eine unpersönliche Unternehmung. Wie die öffentliche Unternehmung *wird sie von Beamten geleitet*. Die

juristische Konstruktion ist freilich anders. Nach ihr ist die Gesamtheit der Aktionäre, in der Generalversammlung vereinigt, souverän. In ihrem Auftrage und nach ihrer Anleitung verwaltet der Vorstand die Angelegenheiten der Gesellschaft, überwacht der Aufsichtsrat den Vorstand. Den Thatsachen entspricht das nicht. Wie die demokratische ist auch die kapitalistische Volksversammlung zur wirklichen Leitung der Geschäfte unfähig, sowie es sich nicht mehr um ganz kleine Verhältnisse handelt. Der Regel nach ist ein Teil der Aktionäre urteilsunfähig, vor allem aber ist die Mehrzahl gleichgiltig, solange die Geschäfte anscheinend gut gehen. Die Gefahr ist stets vorhanden, daß das mißbraucht wird, daß die Generalversammlung ein gehorsames Werkzeug in den Händen einer kleinen Gruppe, in den Händen von Vorstand und Aufsichtsrat werde, daß die wenigen aufmerksamen Aktionäre mundtot gemacht werden. Daher das Bestreben der Gesetzgebung, die Minderheiten zu schützen, daher der Versuch, urteilslose kleine Leute fernzuhalten durch Erhöhung des Nominalbetrages der Aktien. Daher die Begünstigung der Namensaktie, deren Uebertragung an Genehmigung gebunden ist. Es ist die Frage, ob nicht die Fähigkeit der Aktionäre, die Geschäftsführung zu kontrollieren, durch Sicherung der Revision der Bücher etc. gehoben werden könnte. Die eigentliche Schwierigkeit kann man doch schwer überwinden und erreichen, daß die Aktionäre sich wirklich als Teilhaber einer Unternehmung fühlen, als solche Einfluß zu nehmen suchen. Aktiengesellschaften haben eine ganz andere Lebenskraft, wenn das der Fall ist.

Der Aufsichtsrat soll die Geschäftsführung überwachen. Aber wer überwacht den Aufsichtsrat? Seine Unparteilichkeit zu sichern dadurch, daß die Mitglieder nicht Aktionäre zu sein branchen, erscheint als ein Ausweg von zweifelhaftem Wert. Das Richtige ist doch wohl, die großen Aktionäre hineinzusetzen, die selbst ein lebhaftes Interesse am Wohl und Wehe der Gesellschaft haben. Die Aktiengesellschaft muß in der Hauptsache doch von ihren Beamten geleitet werden und teilt mit der öffentlichen Unternehmung die Eigenart und Schwächen des Beamtenbetriebes. Entweder wird den leitenden Beamten eine sehr freie Stellung eingeräumt; dann besteht die Gefahr einer ungetreuen oder nachlässigen Verwaltung. Oder der Vorstand wird in seinen Befugnissen eingeengt, nach dem Kollegialsystem eingerichtet, in wichtigen Dingen an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden. Dann wird die Verwaltung schwerfällig, langsam, unfähig den Konjunkturen zu folgen. Je einfacher, gleichmäßiger ein Betrieb ist, je mehr er nach ganz festen Regeln geleitet werden muß, je mehr das Kapital „automatisch arbeitet“ (Al. Meyer auf dem 11. Volksw. Kongreß), um so eher eignet er sich zu einem Beamtenbetrieb. Kanäle und Eisenbahnen, wie Verkehrsanstalten aller Art, Gasanstalten un Wasserwerke, Versicherungsanstalten, Noten- und Depositenbanken gehören hierher. Im Fabrikwesen eignen sich dazu Spinnereien, Brauereien, Zuckerfabriken, chemische Fabriken, Pulverfabriken etc. Im Bergbau mit wechselndem Kapitalbedarf und wechselnden Chancen ist die Aktiengesellschaft nicht so erfolgreich und im Erzbergbau weniger als im Kohlenbergbau. Für den Warenhandel eignet sie sich im allgemeinen nicht, aber wohl für das Großmagazin.

Zu den Schwächen des Beamtenbetriebes überhaupt kommen nun die aus der eigenen Natur der Aktiengesellschaft entstammenden. Ihr Erfolg hängt davon ab, daß sie tüchtige und ehrenhafte Beamte gewinnt. Je allgemeiner die Aktiengesellschaft wird, je zahlreicher das Beamtenpersonal wird, um so mehr bildet sich dieses Privatbeamtentum zu einem Beruf und zu einem Stand aus. Es wird ein wichtiges Mittel des Aufsteigens für mittellose begabte, tüchtige Leute. Das Beamtentum der Aktiengesellschaften bedeutet eine wichtige Verstärkung des Mittelstandes, in ähnlicher Lage wie die Staats- und Kommunalbeamten, nicht so abhängig wie die Beamten anderer Großbetriebe. Aber der tüchtige Beamte wird im allgemeinen mehr dem öffentlichen Dienste zustreben. Wollen die Aktiengesellschaften sich solche Leute sichern, so müssen sie, wenigstens für die in leitenden Stellungen befindlichen, sehr hohe Gehälter zahlen. Diese und die Tantiemen an Vorstand und Aufsichtsrat machen die Wirtschaft der Aktiengesellschaft leicht unverhältnismäßig teuer. Auf der anderen Seite ist die Aktiengesellschaft regelmäßig noch viel weniger als eine öffentliche Körperschaft imstande, ihre leitenden Beamten zu kontrollieren. Wo der Beamtenbetrieb überhaupt erprobt und bewährt ist, wird die öffentliche Unternehmung billiger und besser wirtschaften als die Aktiengesellschaft, und thatsächlich sehen wir Staat und kommunale Körperschaften solche Beamtenbetriebe übernehmen: Eisenbahnen, Versicherung, Bankbetrieb, Gas- und Wasseranstalten. Elektricitätswerke und Straßenbahnen fangen an zu folgen. Die Aktiengesellschaft erscheint von diesem Gesichtspunkt aus als das Versuchsfeld des öffentlichen Betriebes.

Die Schwäche der Aktiengesellschaft als Unternehmung stammt aber noch aus einer zweiten Quelle: dem Charakter der Aktie. Die Aussicht auf wechselnde Dividenden hat sofort bei Entstehung der Aktie das Spiel, die Agiotage, die Spekulation auf das Steigen und Fallen der Kurse hervorgerufen. Schon 1610 erscheint in Holland das erste Edikt gegen die Mißbräuche des Aktienhandels, und die meisten

modernen Gegner des Aktienwesens bekämpfen in ihm die Aktie als Spekulationsobjekt.

Der Vorstand der Aktiengesellschaft wird durch die Rücksicht auf die Kurse vielfach beeinflußt und gehemmt. Die Notwendigkeit möglichst hohe Dividenden herauszuwirtschaften, ist eine Gefahr für den Bestand der Aktiengesellschaft, wenn darüber die Vorsicht für die zukünftige Gestaltung außer acht gelassen wird (verschleierte Bilanzen, ungenügende Reserven). Sie ist aus allgemeinen Gründen bedenklich, wenn solche Unternehmungen einen monopolistischen Charakter haben und das Publikum zur Zahlung unnötig hoher Preise zwingen (Gasanstalten, Straßenbahnen etc.). Auch aus diesem Grunde kann Ersatz der Aktien- durch die öffentliche Unternehmung wünschenswert erscheinen, bei welcher der Gewinn der Gesamtheit zu gute kommt oder die Preise für die Leistungen ermäßigt werden.

Daß die Aktie Spekulationsobjekt ist, hat aber mehr noch, als für die laufende Verwaltung, für Entstehen und Vergehen der Aktiengesellschaften Bedeutung. Die Gründung von Aktiengesellschaften, die Umwandlung bestehender Unternehmungen in Aktienunternehmungen kann leicht zu gröblichen Mißbräuchen und schwindelhaften Manipulationen benutzt werden. Die Sacheinlagen (Apports) werden zu hoch berechnet, unmäßige Gründergewinne eingestrichen, die Kurse durch Scheinverkäufe so lange hoch gehalten, bis die Aktien im Publikum untergebracht sind, worauf solche Unternehmungen nachher wegen der übermäßigen Höhe des Grundkapitals nicht gedeihen können, auf bescheidener Grundlage rekonstruiert oder über kurz oder lang wieder aufgelöst werden. Zu ähnlichen Mißbräuchen kann die Erweiterung bereits bestehender Aktiengesellschaften benutzt werden. Wenn die daraus entstehenden Schäden nur die Aktionäre träfen, so würde darin nur die Strafe für urteilslose Gewinnsucht liegen. Aber die Folgen reichen sehr viel weiter. Die Wirkung leichtsinniger und betrügerischer Gründungen ist die, daß indirekt wie direkt durch die Schädigung der Gläubiger das Vertrauen erschüttert, die ruhige wirtschaftliche Entwickelung gestört wird. Die Aktiengesellschaft hilft mit zu einer unerwünschten Verschärfung des Konjunkturenwechsels. In der Zeit des Optimismus, der allgemeinen Erwartung steigender und dauernd hoher Preise führt gerade die Leichtigkeit der Errichtung von Aktiengesellschaften zur Neubegründung und Erweiterung zahlreicher Unternehmungen über das berechtigte Maß hinaus. Kommt dann der Rückschlag, so wird die Gesundung dadurch gehemmt, daß die Aktienunternehmung länger als die Einzelunternehmung in einem Erwerbszweige weiter wirtschaftet, in welchem für ihr Angebot keine genügende Nachfrage vorhanden ist. Es ist daher durchaus berechtigt, wenn das neue Aktienrecht durch strenge Kautelen, vor allem durch Feststellung einer genügenden Verantwortung für die Vorgänge bei der Gründung, wenigstens betrügerischen Manipulationen einen Riegel vorzuschieben sucht. Ebenso ist eine strenge Verantwortlichkeit derjenigen, welche neue Aktien auf den Markt bringen, durchaus gerechtfertigt. Der Ausschluß der Aktien neugegründeter Unternehmungen vom Börsenverkehr für das erste Jahr wird den Anreiz vermindern, vorübergehende Konjunkturen zu Gründungen zu benutzen.

Wenn übrigens die Aktien wegen der Begrenzung des Risikos auf den Nominalbetrag als spekulative Kapitalsanlage beliebt ist, so geht auch dieser Vorteil thatsächlich zuweilen verloren, wenn nach größeren Verlusten und dadurch herbeigeführter Rekonstruktion des Unternehmens der Aktionär vor die Wahl gestellt wird, entweder alles einzuhüßen oder Zuzahlungen in Form der Uebernahme neuer Aktien zu machen.

Die Richtung der neueren Gesetzgebung geht darauf hin, größere Oeffentlichkeit für die Vorgänge bei Gründung, Leitung und Auflösung der Aktiengesellschaften zu sichern. Die alten Compagnien waren halböffentliche Unternehmungen, die moderne Gesetzgebung kommt in anderen Formen darauf zurück. Noch weniger als andere Großbetriebe können sich die Aktienunternehmungen einer wachsenden öffentlichen Kontrolle entziehen. Die Natur ihrer Einrichtungen ermöglicht nicht bloß mit den Mitteln des Gesetzes, sondern auch durch den Druck der öffentlichen Meinung auf ihr Gebahren Einfluß zu üben, insbesondere auf die Lage der Lohnarbeiter. Auch für Wohlfahrtseinrichtungen kann wohl allgemeiner, als bei Privatunternehmungen, gewirkt werden.

Auf der anderen Seite kann die Macht der Kapitalsvereinigung, welche große Aktiengesellschaften darstellen, die weite Verzweigung der mit ihnen verknüpften materiellen Interessen einen wichtigen Faktor nicht nur der wirtschaftlichen Entwickelung, sondern auch in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten bilden. Scharf tritt das zu Tage, wenn in Ländern geringer wirtschaftlicher Entwickelung wenige große Gesellschaften bestehen. Aber auch in anderen Ländern, wie das Beispiel Frankreichs und seiner sechs großen Eisenbahngesellschaften zeigt, kann der Einfluß so mächtiger Kapitalsvereine den Wert einer über den materiellen Interessen stehenden unabhängigen Staatsgewalt erweisen.

Vergl. auch Art. „Finanzgesellschaften“, „Handelsgesellschaften“.

Litteratur.

Die Kommentare zum Aktiengesetz von Ring, Knyser, Esser u. a. Ueber die neuländische Gesetzgebung die Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht. — Schäffle, Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen (i. Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 25 S. 261). — Verhandlungen des 11. Volkswirtschaftlichen Kongresses, 1883. — *Auerbach, Das Aktienwesen*, 1873. — *Rennd, Das Recht der Aktiengesellschaften*, 2. *Aufl.* 1878. — *Perrot, Der Bank-, Börsen- und Aktienschwindel* 1873,76. — *Zur Reform des Aktienwesens: Gutachten von Wiener, Goldschmidt u. Behrend (Sch. d. V. f. Soz.p., Bd. 1)*, 1873. — *Ad. Wagner, Das Aktiengesellschaftswesen (i. Jb. f. Nat., Bd. 21 S. 271. — Verhandl. d. Vereins für Sozialpol. von 1873 (Schr. d. V. f. Sozialpol., Bd. 4)*, 1874. — *Glagau, Der Börsen- u. Gründungsschwindel in Berlin*, 1876. — *Oechelhäuser, Die wirtschaftliche Krisis*, 1876. — *Derselbe. Die Nachteile des Aktienwesens und die Reform des Aktiengesellschaftsrechts*, 1878. — *Primker, Die Aktiengesellschaft (i. Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- u. Wechselrechts)* 1831. — *Roscher, Bd. 3, 1. Abt. Kap 4, 1. Aufl* 1881. — *van der Borght, Statistische Studien über die Bewährung der Aktiengesellschaft (Conrad, Sammlung nationalök. u. statist. Abhandl., Bd. 3 Hft. 1)*, 1888. — *R. Ehrenberg, Die Fondsspekulation und die Gesetzgebung*, 1883. — *Kleinwächter bei Schönberg, Bd. 1 S. 213 f.* — *Art. Aktiengesellschaften von Ring, van der Borght, Lexis, Juraschek u. a. (i. Handb. d. St., Bd. 1 S. 85 und Suppl-Bd. 1 S. 23. — J. Riesser, Zur Revision des Handelsgesetzbuches (Beilagehefte zur Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht 33 und 35)*, 1887/88. — *Max Wirth, Geschichte der Handelskrisen, 4. Aufl.* 1880. — *R. Ehrenberg, Die Amsterdamer Aktienspekul. im 17. Jahrh. (i. Jb. f. Nat., 3. F. Bd. 3 S. 809)*. — *Verhandlungen des 22. deutschen Juristentags, Bd. 1 S. 123 und 198 (Gutachten von Fel. Hecht und M. Lesy über die Frage: Haben sich die durch die Aktiennovelle vom 16. VII 1884 geschaffenen Kautelen gegen unsolide Gründungen von Aktiengesellschaften bewährt oder empfiehlt sich eine anderweitige Gestaltung derselben?)*, 1892. — *G. Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, XVI. Die Handelsgesellschaften des 17. u. 18. Jahrh., hauptsächlich die grossen Compagnien (i. Jb. f. Ges. u. Verw., Bd. 17 S. 359)* — *Börsen-Enquete-Kommission, Bericht, Teil II, und Statist. Anlagen (mit Einleitung von G. Schmoller)*. 1893. — *van der Borght, Die Entwickelung der Gründungsthätigkeit in Deutschland (i. Jb. f. Nat., 3. F. Bd. 6, S 575, Bd. 8 S. 446 u Bd. 11 S. 127. — K. Lehmann, Die geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce*, 1895. — *K. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts*, 1895, S 617. — *E. Heinemann, Aktiengesellschaft u. Gewerkschaften (i. Preuss. Jb.*, 1895, *Bd. 81 S. 112)*. — *Derselbe, Die Existenzberechtig. d. Aktie (i. Preuss. Jb. 1898, Bd. 93 S 231)*. — *Derselbe. Die Aktie im neuen Handelsgesetzbuch (i. Preuss. Jahrb. 1897, Bd. 87 S. 503)*. — *Fortlaufende Statistische Zusammenstellungen im „Deutschen Oekonomisten", herausgeg v. Christinos. — Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften*, 1897. — *Vergl. auch die übrige Litteratur zum Art. „Handelsgesellschaften".*

Karl Rathgen.

Allmende.

1. Geschichte. 2. Begriff, Umfang und volkswirtschaftliche Bedeutung in der Gegenwart.

1. Geschichte. Die Kontroverse, welche zur Zeit die Erforschung der deutschen Agrargeschichte (vergl. d. Art.) durchzieht, erstreckt sich auch auf die Entstehung der Allmende. Nach der herrschenden Ansicht ist diese folgendermaßen zu denken:

Die Dörfer des ursprünglich germanischen Volksgebietes sind nicht in herrenlosen und unbewohnten Oeden, sondern auf stark bevölkerten, unter Weidewirtschaft und sporadischem Ackerbau der Stammesgenossen stehendem Volkslande angelegt. Den Ansiedlern hat deshalb von Anfang an ein bestimmtes Terrain zur ausschließlichen Verfügung ausgeschieden werden müssen. Diese Dorfgemarkung wurde nur allmählich vom Anbau in Anspruch genommen, der Rest blieb als Allmende bestehen, welche ursprünglich den Dorfgenossen nach denselben gleichen Hufenanteilen zustand. Sie diente als offene Hutung und Waldung der gemeinsamen Benutzung der Dorfgenossen, oder es konnten, sei es von ihnen autonom, oder durch die entstandene Grundherrschaft, besondere Anordnungen über die Nutzung getroffen werden, endlich konnten auch an Dorfgenossen, an Zuzügler oder an Fremde Stücke der Allmende oder des Angers veräußert, verliehen oder gegen Zins vergeben werden, so daß neben den alten Hufenbesitzern andere an Dorf- und Allmendland Beteiligte entstanden, die mit jenen zur Dorfgemeinde verschmolzen, und bei Allmendeteilungen als Mitberechtigte auftraten. Die den einzelnen Dorfansiedelungen ausschließlich zugewiesenen Ländereien umfaßten nicht das gesamte alte Volksland. Es blieben je nach Umständen Forsten, Weidegründe, Heiden und Moore von größerer und geringerer Erstreckung zwischen den besiedelten Gemarkungen als Holzmarken, gemeine Marken, liegen. An diesen konnten den Dorfgenossen Nutzungsrechte, sei es alte, niemals aufgegebene, sei es erworbene, zustehen. Alle Berechtigten waren dadurch Markgenossen und nahmen teil an der Verwaltung der Nutzungen und an der Gerichtsbarkeit über die Markengrundstücke (Meitzen I, S. 172).

Es giebt danach also zweierlei nicht angebautes, unkultiviertes Land, das im Gemeineigentum einer Genossenschaft oder Gemeinde steht und von deren Mitgliedern in bestimmter Weise genutzt wird: die „gemeine Mark" und die „Allmende". Bei den Einzelhöfen in Nordwestdeutschland giebt es keine Allmonde, sondern nur Nutzungsrechte an der gemeinen Mark (Meitzen II, S. 177). In Oberdeutschland dagegen, in den allemannischen und fränkischen Gebieten, wo das Wort Allmende zuerst im 12. Jahrh. in Urkunden auftritt — und nur hier kommt das Wort bis zur Gegenwart überhaupt vor, während es in Norddeutschland „Gemeinheit" heißt — findet auch Meitzen selbst keine solche gemeine Mark, sondern das unkultivierte Land nur als Allmende

oder als Sondereigen des Fürsten, der Kirche, der weltlichen Großen, d. h. mit einem Wort der großen Grundherren. Nutzungsrechte der Einwohner mehrerer Ortschaften an denselben Wald- und Weideländereien und eine eigene genossenschaftliche Verfassung und Verwaltung derselben wie bei der oben geschilderten gemeinen Mark im Gebiet der „volkstümlichen deutschen Siedelung" giebt es hier also nicht, sondern Waldungen und Oeden fanden hier entweder Anschluß an die einzelnen Dorf- oder Ortsgemarkungen, oder blieben im ausschließlichen grundherrlichen Besitz (Meitzen I, S. 477). Dieselben Verhältnisse wären dann in Norddeutschland eingetreten einerseits durch die im Mittelalter auftretende Auflösung der alten Markverbände, andererseits durch die Unterwerfung der ursprünglich freien Bauern unter einen Grundherren, welcher dadurch das Obereigentum wie über die Hufen so auch über die Allmende erhielt. Gestützt auf dieses konnte er dann, wo die Weiterentwickelung zum Großbetrieb und zur Gutsherrschaft eintrat, die Verwaltung und Bewirtschaftung der Allmende selbst in die Hand nehmen, die Rechte der Bauern schließlich als Servituten behandeln.

Richard Hildebrand dagegen, welcher die ganze volkstümliche Siedelung freier und gleicher Bauern bestreitet und Grundeigentum im Gegensatz zu Besitz oder bloßem Nutzungsrecht überall zuerst entstehen läßt bei den Grundherren, nicht bei den von Anfang an abhängigen Bauern, verwirft konsequenterweise die ganze Theorie von der „gemeinen Mark" als Rest des Volkslandes und der „Markgenossenschaft" als Eigentümerin derselben als urkundlich nicht nachweisbar. Denn das Wort Mark (marca) [1]) heißt ursprünglich „Grenze", dann, da dies die natürliche Grenze des kultivierten Landes ist, das unkultivierte Land, oder das bloße Wald- und Weideland, in dem ursprünglich noch kein Eigentum besteht, dann als immer mehr herrenloses Land sich in Grundeigentum verwandelt, das zu einem Gut (villa) gehörige noch unkultivierte Land oder auch das ganze Gebiet eines Gutes (marca = villa). Nie aber war in der fränkischen Zeit eine Mark Gemeineigentum oder Eigentum einer Dorfgemeinde. Daher sieht Hildebrand auch in der im 12. Jahrhundert überhaupt erst auftretenden Allmende nicht auch im Gemeineigentum der Bauern oder im Eigentum einer Dorfgemeinde befindliches Land, sondern nur „das Wald- und Weideland, an welchem ein Recht gemeinschaftlicher Nutzung bestand", zuerst niemandes Eigentum, später Eigentum des Grundherrn (vergl. Art. „Bauer"). Da sich in den Schweizer Rechtsquellen bis zum 15. oder 16. Jahrh. keine Beschränkung der Allmendebenutzung auf bestimmte Personen befindet, nimmt Hildebrand an, daß die schweizerische Allmende damals noch kein Gegenstand des Eigentumsrechts war.

Die weitere Geschichte der Allmende, einerlei wie ihre ersten Anfänge waren, hängt dann enge zusammen mit der modernen Entwickelung des politischen Gemeinderechts, der Ausbildung der Ortsbürgergemeinde und der Einwohnergemeinde, „der politischen Gemeinde" im Gegensatz zur „Realgemeinde" (s. Art. „Realgemeinde"). Dabei wurde die Allmende z. T. als Bürgervermögen in Anspruch genommen, sodaß jedes Mitglied der Dorfgemeinde als solches ein verhältnismäßiges Anrecht daran hatte, z. T. namentlich unter dem Einfluß der französischen Gesetzgebung zum Eigentum der politischen Gemeinde erklärt, über das wie über anderes Grundeigentum derselben, also nicht genossenschaftlich, verfügt wird.

Das 18. Jahrh. brachte dann, in Verbindung mit der Bauernbefreiung und der Auflösung der mittelalterlichen Agrarverfassung überhaupt, im größeren Teile von Deutschland die Beseitigung dieser Verfassung. Seit der Mitte des 18. Jahrh. kommen zu den früheren Markteilungen und Forstablösungen die eigentlichen „Gemeinheitsteilungen", die neben der Ablösung von Ackerservituten und der Aufhebung der Gemengelage, auch vor allem die Teilung der Allmenden oder Gemeinheiten bezwecken (vergl. Art. „Gemeinheitsteilung").

2. Begriff, Umfang und volkswirtschaftliche Bedeutung in der Gegenwart. Unter Allmende versteht man heute „die im Eigentum von Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen befindlichen Liegenschaften, soweit dieselben von den Mitgliedern dieser Körperschaften auf Grund ihrer Mitgliedschaft genutzt werden" (Bücher) oder wie ein süddeutsches Gesetz sagt: „Grund und Boden, dessen Eigentum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehörig ist". Die Nutzung ist gewöhnlich eine naturale und erfolgt entweder gemeinsam wie bei Wald und Weide, oder gesondert mit lebenslänglicher oder periodischer Anweisung von Anteilen wie meistens bei Aeckern und Wiesen. Die wichtigsten Arten von Grundeigentum der Gemeinde, welche als Allmende auftreten, sind: 1) Waldungen, 2) ewige Weide, 3) Streuländereien, 4) Ackerland und oft Gemüsegärten, 5) künstliche Wiesen in der Ebene, Matten im Gebirge.

Solche Allmenden finden sich heute in größerer Ausdehnung hauptsächlich in der Schweiz und in Süddeutschland. „Die großen landwirtschaftlichen Fortschritte, welche sich mit der Aufhebung der ewigen Weide, dem Anbau der Brache und der Einführung der Stallfütterung seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts vollzogen haben, sind von den südwestdeutschen Gemeinden nicht um den Verlust ihres Grundvermögens erkauft worden, wie es in den norddeutschen Staaten meistens geschah, die Weide wurde auch hier zu Ackerland, aber der Boden blieb im Eigentum der Gemeinde und in der Nutzung der Ortsbürger" (Bücher). Vergl. die Statistik in dem Art. „Allmende" im H. d. St.

Hier hat diese Erhaltung der Allmende noch eine wichtige wirtschaftliche und soziale Bedeutung für die Existenz des hier vorherrschenden bäuerlichen Kleinbesitzes, der Dorfhandwerker, der ländlichen Tagelöhner, die hier infolgedessen kein so tiefstehendes Proletariat

1) Vgl. Kluge, Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache, 5. Aufl., 1894, S. 248.

sind wie in den Gebieten ohne Allmende, und der industriellen Arbeiter. Ihnen allen gewähren die Allmenden den größten Teil des notwendigen Existenzminimums, und so „verhüten sie eine allzntiefe Herabdrückung der Lebenshaltung“.

Litteratur.

August Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. nebst Atlas, Berlin 1895. — *Richard Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, Bd. 1, Jena* 1896. — *Laveleye, Das Ureigentum, deutsche Ausgabe von Bücher, Leipzig* 1879. — *Art. „Allmend“ von Bücher im H. d. St. und die hier aufgeführte Spezial-litteratur, vor allem A v. Miaskowski, Die schweiz. Allmend (Schmoller's Staats- u. sozialwirtsch Forschungen II, 4) Leipzig* 1879

Fuchs.

Altenteil s. Erbrecht, ländliches.

Altersgliederung der Bevölkerung.

1. Der Altersaufbau und seine bestimmenden Momente. a) Begriff und statistisch-methodisches. b) Der Altersaufbau der wichtigsten Völker. c) Die Faktoren des Altersaufbaues. d) Die Verschiedenheit des Altersaufbaues nach Geschlecht, Civilstand, Wohnsitzen. 2. Die soziale Bedeutung des Altersmomentes in der Bevölkerung. a) Das produktive und unproduktive Alter. b) Das schulpflichtige Alter. c) Das Alter der Wehrpflicht. d) Das Alter der Wahlberechtigung. e) Das Alter der Eigenberechtigung.

1. Der Altersaufbau und seine bestimmenden Momente. a) Begriff und statistisch-methodisches. Wenn wir für jedes einzelne Individuum einer Gesamtheit das Alter nach durchlebten Lebensjahren bestimmen und dann je alle Individuen desselben Lebensalters addieren und die auf diese Weise erlangten Summenziffern vom 0ten bis zum höchsten durchlebten Altersjahre nebeneinander stellen, eventuell auf eine Grundzahl von 1000 oder dgl. beziehen, so erhalten wir den Altersaufbau der Bevölkerung. Da auf diese Weise die Darstellung über 100 einzelne Posten umfassen müßte und dadurch an Uebersichtlichkeit verliert, faßt man diese Jahresposten zumeist in Gruppen von je 5 oder 10 Jahren zusammen. Für alle tiefer greifenden Zwecke aber ist die Detaillierung nach einzelnen Jahren erforderlich, woraus für die Volkszählungen, durch welche allein die Altersangaben für die gesamte Bevölkerung erlangt werden können, die unabweisliche Forderung erwächst, die einzelnen Altersjahre nicht nur individuell zu erfragen, sondern auch darzustellen. Die Ermittelung geschieht am genauesten durch die für jeden Einzelnen gestellte Frage nach Tag, Monat und Jahr der Geburt, so daß dann bei der Aufbereitung die Summen der Lebensjahre jedes Einzelnen erst berechnet werden müssen. Ungenauer ist es, wenn die Frage nach der Anzahl der durchlebten Jahre gestellt ist, d. h. die Frage, „wie alt“ eine Person sei. Es ergeben sich da die beiden Begriffe des Lebensjahres und des Altersjahres; die Lebensjahre eines Menschen sind gleich der Summe seiner Geburtstage, wobei das Datum der Geburt selbst mit 1 gezählt wird, während die Summe der Altersjahre nur die ganz zurückgelegten Jahre umfaßt, so daß erst die erste Wiederkehr des Geburtsdatums (der 1. Geburtstag) als 1 gezählt wird. Würde man also bei einer Zählung fragen, „wie alt“ ein Individuum ist, resp. wie viele Jahre es alt ist, so müßte die Bezeichnung der Kinder, welche noch im 1. Lebensjahre stehen, mit 0 erfolgen, resp. durch die Anzahl der Tage, Wochen, Monate ersetzt werden. Doch ist, wie bemerkt, nur die Nachfrage nach dem Geburtsdatum methodisch richtig.

Die Angaben der Volkszählungen über das Alter sind in keinem Lande ganz zutreffend, weil vielen Personen die genaue Kenntnis dieses Lebensmomentes abgeht und die schriftlichen Grundlagen hierfür nicht immer vorhanden sind. Das zeigt sich namentlich dadurch, daß die sog. runden Altersjahre, d. h. die mit 0 endigenden, zu stark besetzt sind, indem sich das Alter in dieser Angabe leichter merkt, und ferner dadurch, daß insbesondere die Angaben über die höchsten Altersklassen einer genauen individuellen Prüfung, die man hin und wieder angestellt hat, nicht immer standhalten; im übrigen richtet sich die größere oder mindere Genauigkeit in der Angabe des Alters nach dem Bildungsgrade der Bevölkerung.

Wenn man die Summe der Altersjahre aller Individuen einer Gesamtheit durch die Zahl dieser Individuen dividiert, erhält man das mittlere Lebensalter der Glieder dieser Gesamtheit, welche Ziffer aber, weil ein und dieselbe Durchschnittsziffer durch die verschiedenste Gruppierung der Einzelposten (Besetzung der Altersjahre mit Individuen) zustande kommen kann, keine weiterreichende Bedeutung hat.

Der Altersaufbau je der männlichen und weiblichen Individuen einer Bevölkerung ergiebt, von den jüngsten bis zu den höchsten Altersjahren durchgeführt, in graphischer Darstellung das Bild einer Pyramide (die Alterspyramide eines Volkes), deren Basis durch die jüngsten und deren lang auslaufende Spitze durch die höchsten Altersklassen gebildet wird.

b) Der Altersaufbau der wichtigsten Völker stellt sich auf Grund der letzten Volkszählungen, je auf 1000 reduziert, folgendermaßen dar:

Alter von Jahren	Deutsches Reich	Oesterreich	Ungarn	Frankreich	Italien	Großbritannien u. Irland	Spanien	Schweden	Schweiz	Vereinigte Staaten von Nordamerika		
											Weiße	Farbige
	1890	1890	1890	1886	1881	1880	1887	1880	1888	1880	1890	
0—5	130	129	140	92	121	132	125	123	119	138	37	282
5—10	112	110	122	91	106	121	102	107	105	129		
10—15	110	103	104	84	95	110	98	96	96	114	101	252
15—20	97	95	87	87	93	100	91	99	95	100		
20—25	86	86	79	90	86	90	82	86	83	101	218	174
25—30	76	76	77	68	75	76	77	71	70	81		
30—40	128	131	137	138	135	123	135	123	135	127	199	113
40—50	103	108	108	124	111	98	115	107	116	91	181	79
50—60	78	83	78	103	89	71	96	94	93	62	135	49
60—70	52	52	46	75	59	50	56	60	58	37	86	29
70—80	24	23	19	38	25	23	19	27	26	16	43	22
80—90	4	4	3	9,6	5,3	5,8	4,4	6,6	4,3	4,4		
90 und mehr	0,1	0,2	0	0,7	0,4	0,5	0,5	0,3	0,2			

Der Altersaufbau zeigt sonach im großen und ganzen wohl eine übereinstimmende Gestaltung, doch sind die Abweichungen im Einzelnen recht deutlich.

c) Die Faktoren des Altersaufbaues. Die besondere Gestaltung, welche der Altersaufbau eines Volkes aufweist, ist abhängig von der Geburtenfrequenz und der Mortalität resp. dem Geburtenüberschuß einerseits und von der Wanderbewegung andererseits. Mit der größeren Geburtenziffer, bezw. dem größeren Ueberschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen verbreitern sich die jüngeren Altersklassen, und die Alterspyramide erhält eine breitere Grundlage. Der Einfluß der Mortalität der einzelnen Altersklassen auf den Altersaufbau ist deshalb schwer zu messen, weil die Bevölkerungsmasse sich durch die alljährlich wechselnde Geburtenmenge und die Wanderungsresultate fortwährend dem Alter nach verändert. Der Einfluß der Wanderungen zeigt sich darin, daß die Länder mit starker Auswanderung einen großen Teil ihrer mittleren Altersklassen, welche erfahrungsgemäß am häufigsten wandern, abgeben, sonach deren Alterspyramide in den entsprechenden Altersgruppen eingeengt wird, während die Einwanderungsländer eine Verbreiterung ihrer mittleren Altersklassen erfahren.

d) Die Verschiedenheit des Altersaufbaues nach Geschlecht, Civilstand, Wohnsitzen. Der Altersaufbau des männlichen Geschlechtes unterscheidet sich von jenem des weiblichen dadurch, daß die jüngeren Altersklassen eine verhältnismäßig stärkere Besetzung beim männlichen Geschlechte zeigen, während für die höheren das umgekehrte Verhältnis gilt; dies ergiebt sich einerseits aus dem Knabenüberschuß der Geburten und dann aus dem frühzeitigeren Absterben des männlichen Teiles der Bevölkerung (s. Art. „Geschlechtsverhältnis", „Sterblichkeit").

Den Altersaufbau im Zusammenhange mit dem Civilstande zeigt die folgende auf die Bevölkerung des Deutschen Reiches bezügliche Tabelle; von je 10000 jeder einzelnen Altersgruppe stehen 1890:

im Alter von Jahren	Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene
0—15	9999,9	0,1	0,0	—
15—20	9930	69	0,8	0,1
20—30	6439	3512	43	6
30—40	2103	7545	316	36
40—50	1027	8157	773	43
50—60	911	7318	1729	42
60—70	920	5642	3404	34
70—80	911	3007	5457	25
80—90	891	1775	7318	16
90 u. mehr	3107	3344	3549	—

Nach der deutschen Berufszählung vom Jahre 1892 standen von je 1000 Erwerbsthätigen jeder der großen Berufsklassen

im Alter v. Jahren	15—20	20—40	40—60	über 60
Landwirtschaft etc.	218	384	289	109
Industrie	197	493	247	63
Handel, Verkehr	117	469	329	85
Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	90	399	376	135
Oeffentl. u. bürgerl. Dienst und freie Berufe	73	470	339	118

Der Altersaufbau in den Städten ist dadurch gekennzeichnet, daß die mittleren Altersklassen, namentlich jene der Vollkraft erheblich stärker, dagegen die Jugendlichen und hohen Altersklassen erheblich schwächer besetzt sind, als dies in den Landgemeinden der Fall ist; Ursache hiervon ist der starke Zuzug von Personen gerade dieser Altersklassen und vielfach der Um-

stand, daß die Personen höheren und hohen Alters öfters wieder von den Städten zurückgestoßen werden. Es standen von je 1000 Einwohnern in den Altersgruppen

		0—15	15—50	über 50
Paris	1880	200	625	175
London	1881	336	534	130
Petersburg	1881	198	682	120
Berlin	1880	288	602	110
Stockholm	1890	262	583	155
Christiania	1875	309	572	119
Frankreich	1872/1886	270	508	222
England	1841/1881	355	504	141
Deutsches Reich	1871/1890	349	495	156
Schweden	1805/1875	336	499	165
Norwegen	1825/1875	348	484	168

2. Die soziale Bedeutung des Altersmomentes in der Bevölkerung. a) Das produktive nnd unproduktive Alter. Die Angehörigen der jüngeren Altersklassen müssen auf alle Fälle, jene der älteren in den meisten Fällen von den Volksklassen der Vollkraft erhalten werden; daraus entsteht die Einteilung der Bevölkerung in die erwerbende einerseits und in die zehrende andererseits; zu der letzteren gehören die noch nicht produktiven jugendlichen und die nicht mehr produktiven der Greisenbevölkerung. Die zehrende Klasse fällt danach nicht vollkommen, aber wohl zum größten Teil mit der „erhaltenen" zusammen. Es bleibt immer znm Teil willkürlich, bei welchen Altersjahren man die Grenzen der Produktivität annehmen will; deshalb sollen im folgenden zwei dieser Berechnungen (um 1880) beigesetzt werden (in Proz.)

	1. Berechnung		2. Berechnung	
	erwerbende 20—60 J.	zehrende bis 20, über 60	erwerbende 15—70 J.	zehrende bis 15, über 70
Frankreich	52	48	69	31
Spanien	51	49	65	35
Japan	50	50	65	35
Schweiz	50	50	65	35
Italien	50	50	65	35
Oesterreich	49	51	64	36
Ungarn	49	51	63	37
Schweden	48	52	64	36
Sachsen	48	52	62	38
Deutsch. Reich	47	53	62	38
Preußen	47	53	63	37
Großbritannien nnd Irland	46	54	61	39
Ver. Staaten v. Nordamerika	46	54	60	40

b) Das schnlpflichtige Alter. Die Bevölkerungsklassen des schnlpflichtigen Alters betragen im allgemeinen Durchschnitte etwa $^1/_8$ der Bevölkerung, einige Proz. auf oder ab. Im Deutschen Reiche (6—14 J.) 1890 männl. 17,6, weibl. 16,8 %, in Oesterreich (desgl.) 1890: 17,5 %.

c) Das Alter der Wehrpflicht. In Oesterreich befanden sich 1890 von 100 Männern 5,12 % im stellungspflichtigen, knapp $^1/_5$ im eigentlich wehrpflichtigen und 34,6 % im landsturmpflichtigen Alter (das eigentlich wehrpflichtige inbegriffen). Wenn wir die gesamte wehrpflichtige (männliche) Bevölkerung im weitesten Ausmaße mit der Gesamtbevölkerung vergleichen, so entfällt anf die erstere, je nachdem die Altersklasse sich ausdehnt, etwa 13—19 % der Bevölkerung. Im Deutschen Reich standen am 1./XII. 1890 im Alter der Wehrpflicht überhaupt (geh. 1873—1846) 19,7 % der Gesamtbevölkerung, und zwar im Alter der Dienstpflicht überhaupt 13,3 %, speciell im stehenden Heere (1870—1864 geboren) 5,8 %, in der Land- oder Seewehr, 1. Aufgebot (geh. 1863—1859) 3,6, 2. Aufgebot (geb. 1858—1853/52) 3,9 %.

d) Das Alter der Wahlberechtigung hat, für sich allein genommen, nur in Ländern mit allgemeinem Wahlrechte Bedeutung; in Deutschland machen die Männer im Alter von 25 und mehr Jahren etwa 22 %, in Nordamerika diejenigen von 21 nnd mehr Jahren 27 % der Gesamtbevölkerung aus.

e) Das Alter der Eigenherechtigung nmfaßt, je nachdem es schon in das vollendete 21. oder 24. Jahr verlegt ist, 53 % (Deutschland) oder 49 % (Oesterreich), annähernd sonach die Hälfte der Gesamtbevölkerung.

Litteratur.

Die allgemeinen Volkszählungswerke als Hauptquelle nebst den üblichen Jahr- und Handbüchern. — *A. Wagner, Grundlagen der Volkswirtschaft, 3. Aufl., S. 606 ff.* — *A. Boström, Jemförande Befolknings-Statistik, Helsingfors* 1891, *S. 67 ff.* — *Richmond Mayo-Smith, Statistics and sociology, New York* 1895, *S. 45 ff.* — *Levasseur, La population française, Paris* 1891, *Bd. 2 S. 257 ff.* — *Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs, Wien* 1895, *S. 180 ff.* — *G. Sundbärg, Grundlagen af Befolkningslären, Stockholm* 1894, *S. 5 ff.* — *H. d. St., Bd. 1 S. 199 ff.*

Mischler.

Alters- und Invaliditätsversicherung.

1. Begriff. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Hauptformen. 4. Technische Grundlagen.

1. Begriff. Unter Altersversicherung versteht man die Versicherung zum Zwecke der wirtschaftlichen Vorsorge für den Fall der Erreichnng eines höheren Lebensalters. Unter Invaliditätsversicherung im weiteren Sinne die Versicherung gegen jede Erwerbsunfähigkeit; im engeren und wissenschaftlichen (und gesetzgeherischen) Sinne die Versicherung gegen längerwährende, weder durch einen Betriebsunfall, noch durch höheres Alter verursachte, teilweise oder gänzliche Er-

werbsunfähigkeit. Beide Versicherungen sind Zweige der Personenversicherung und pflegen naturgemäß miteinander verbunden zu werden.

2. Geschichtliche Entwickelung. Die geschichtliche Entwickelung der Alters- und Invaliditätsversicherung ist in die allgemeine Entwickelung der Personenversicherung überhaupt aufs engste verflochten. Sie ist wesentlich bedingt durch die ganze wirtschaftliche und soziale Entwickelung der neuesten Zeit, welche zu neuen, sichereren Stützen drängte, nachdem die Versorgungsmittel früherer Perioden (Vermögen, Versorgung durch Familie, Korporationen, freie Wohlthätigkeit etc.), sei es objektiv nicht mehr zureichen konnten, sei es dem zunehmenden Selbstgefühl nicht mehr zusagen wollten.

Wir bemerken in dieser Entwickelung eine allmähliche technische Herausbildung der Alters- und Invaliditätsversicherung aus den ersten Anfängen in den mittelalterlichen Gilden zu fortgeschritteneren Formen in den Knappschaftskassen und vor allem den freien Hilfskassen des vorigen Jahrhunderts und schließlich der Form des heutigen Versicherungswesens. Wir sehen ferner einen allmählichen Fortgang der Ausdehnung der Versicherung von den wohlhabenden Klassen auf die breiten Massen des Volkes; und endlich bemerken wir neben der rein privaten Versicherung ein Eingreifen der öffentlichen Versicherung, die selbst wieder anfänglich eine freie ist (caisse des retraites pour la vieillesse von Napoléon III. und deutsche „Kaiser-Wilhelms-Spende"), aber neuerdings auch zur Zwangsversicherung weitergebildet worden ist (Reichsgesetz vom 22./VI. 1889), damit die Versicherung da auch genommen werden könne und wirklich genommen werde, wo sie, wenigstens objektiv, unabweisbares Bedürfnis ist.

3. Hauptformen. Mit dem Gesagten ist auch schon eine Uebersicht über die Hauptformen der Alters- und Invaliditätsversicherung gegeben. Man unterscheidet die freie und die Zwangsversicherung, je nachdem der Beitritt im Belieben des Einzelnen steht oder nicht. Die freie Versicherung wird wieder eingeteilt in eine private, die sich hauptsächlich in den Formen der gewöhnlichen Lebensversicherung und der freien Hilfskassen darstellt, und in eine öffentliche.

Als Hauptunterschiede der freien und der Zwangsversicherung seien hier hervorgehoben: dort privatrechtliche Organisation des Versicherungsinstitutes, Versicherungsfreiheit, freie Vereinbarung des Versicherungsanspruchs (der hier auch sowohl in einer Rente als in Kapital bestehen kann), Gefahrenklassifikation, Prämien, die ausschließlich vom Versicherten aufgebracht werden; hier öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalt, Versicherungszwang, im wesentlichen der freien Vereinbarung entrückter Inhalt des Versicherungsanspruchs (auch nur Rente), im wesentlichen keine Gefahrenklassifikation, Beihilfe Dritter bei der Prämienzahlung.

4. Technische Grundlagen. Besonderer technischer Grundlagen neben den allgemeinen Grundlagen der Lebensversicherung bedarf es nur für die Invaliditätsversicherung, und für diese auch nur dann, wenn — wie bei der Zwangsversicherung — ein Anspruch nur im Fall wirklich eingetretener Invalidität besteht.

In diesem Falle ist zur Berechnung der Versicherungswerte für den Einzelnen erforderlich:

a) eine Tabelle der Werte der Wahrscheinlichkeiten, invalide zu werden (Invaliditätstafel);

b) eine Tabelle der Werte der Wahrscheinlichkeiten für Invalide, zu sterben (Invalidensterbetafel).

(Ueber die Alters- und Invaliditätsversicherung in Deutschland, ihre Erfolge, Litteratur etc. s. Art. „Arbeiterversicherung".) Kehm (Elster).

Altruismus

ist ein von A. Comte nicht besonders glücklich erfundener (von autrui abgeleiteter) Ausdruck zur Bezeichnung der Gesamtheit der Gefühle, die zu einem nicht egoistischen Handeln zu gunsten anderer bestimmen. Wie der Egoismus als eine unmittelbare gefühlsmäßige Stimmung und Regung des Willens zu betrachten ist, so wird man zweckmäßigerweise auch den Begriff des Altruismus auf den Ausdruck einer spontanen Gefühlserregung beschränken. Es kommt also nicht auf die objektive Natur des altruistischen Handelns an; der Polizeibeamte z. B., der dienstliche Maßregeln trifft, um Menschen vor Unglücksfällen zu bewahren, handelt nicht altruistisch, sondern er erfüllt einfach die Pflicht, die ihm sein Amt auferlegt. Selbst eine ohne jede Vergütung ausgeübte ehrenamtliche Thätigkeit hat keinen altruistischen Charakter, wenn sie, wie z. B. der Geschworenendienst, nur infolge eines gesetzlichen Zwanges ausgeübt wird. Nur diejenige gemeinnützige Thätigkeit in der Selbstverwaltung oder überhaupt im öffentlichen Leben, die freiwillig, ohne Rücksicht auf einen thatsächlich vielleicht vorhandenen Zwang, übernommen wird, kann als eine altruistische in Frage kommen; dabei ist aber noch der Einfluß etwaiger gleichzeitig mitwirkender egoistischer Motive, wie der Eitelkeit oder des Strebens nach Macht, in Abzug zu bringen. Auch die private Wohlthätigkeit ist nicht altruistischer Natur, soweit ihr die Eitelkeit als Triebfeder zu Grunde liegt. Dagegen wird der altruistische Charakter des gemeinnützigen oder wohlthätigen Handelns nicht dadurch beeinträchtigt, daß sich damit für den Handelnden eine besondere Art von angenehmer Empfindung und Befriedigung verbindet; denn jede Befriedigung eines im Menschen wirkenden gefühlsmäßigen Willensdranges bringt naturgemäß auch ein entsprechendes eigentümliches Lustgefühl hervor. — Bei dieser Auffassung des

Altruismus als eines in dem einzelnen Menschen teils mehr, teils weniger entwickelten, gewissermaßen instinktiven Triebs erscheint er in seiner Massenwirkung als eine soziale Kraft, die bis zu einem gewissen Grade ein Gegengewicht gegen den Egoismus bildet. Daß jemals die altruistischen Empfindungen in der Gesellschaft das Uebergewicht über die egoistischen erhalten, wie A. Comte erwartete, erscheint freilich nach den täglichen Erfahrungen über das Machtverhältnis dieser beiden Faktoren in den einzelnen Individuen ausgeschlossen. Man kann einen biologischen und einen ethischen Altruismus unterscheiden. Der erstere zeigt sich in der Tierwelt als ein Instinkt, der zu gunsten der Erhaltung der Art nötigenfalls mit Aufopferung des Individuums sich äußert. So trotzen sonst furchtsame Tiere oft der größten Gefahr, um ihre Jungen zu retten; Arbeitsbienen und Ameisen opfern sich zur Verteidigung ihres kleinen Staates; auch die in Herden lebenden Tiere zeigen solche Solidaritätsinstinkte. Auch beim Menschen erscheinen Mutterliebe und Hordengefühl ursprünglich als biologische Instinkte; mit der steigenden geistigen und sittlichen Entwickelung aber wird dieser biologische Altruismus zu einem bewußten und reflektierten, und auf seiner höchsten Stufe erhält er einen ethischen Charakter. Auf dieser Stufe hat er aber seine gefühlsmäßige, instinktive Grundlage keineswegs verloren, sondern der Mensch folgt diesem natürlichen Triebe freiwillig und mit dem Bewußtsein, zugleich eine sittliche Forderung zu erfüllen. Wohlthätiges oder gemeinnütziges Handeln zum Zweck der Erfüllung eines religiösen Zwangsgebotes ohne die innere, freie, gefühlsmäßige Zustimmung erscheint daher nicht als Ausfluß des Altruismus. Als eine besondere Erscheinung des ethischen Altruismus im sozialen Leben ist das Gerechtigkeitsgefühl zu bezeichnen, in dem sich ebenfalls eine verstandesmäßige Erkenntnis mit einem unmittelbaren Gefühl verbindet. Jeder sittlich normale Mensch fühlt sich empört, wenn nach seiner Rechtsanschauung ein anderer ungerecht behandelt wird und er möchte auch gern etwas thun, um diese Verletzung der Gerechtigkeit abzuwenden oder zu sühnen. Freilich begnügt er sich in der Regel mit dem Bewußtsein dieses guten Willens. — Der Mutualismus im Sinne Proudhon's und seiner Anhänger steht dem Altruismus nahe, da sein Prinzip die wirkliche sachliche, nicht bloß formale Gerechtigkeit ist. Sax stellt den Mutualismus in gleiche Linie mit Egoismus und Altruismus; Dargun nennt mutualistisch solche Handlungen, die zugleich egoistisch und altruistisch sind. S. auch „Caritativsystem", „Selbstinteresse".

Litteratur.

Dargun, Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie, Leipzig 1885. — *Derselbe, Art. „Altruismus" i. H. d. St.* — *Sax, Das Wesen und die Aufgabe der Nationalökonomie, Wien* 1884. — *Derselbe, Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft, Wien* 1887.

Lexis.

Amortisation.

Unter Amortisation oder Amortissement verstehen wir die Tilgung von Schulden, namentlich des Staates und der öffentlichen Körper, indem die hiezu bestimmten Stücke teils zurückgekauft, teils verlost, teils eingezogen werden. Auch auf dem Gebiete der Privatwirtschaft bezeichnet man eine gleiche Operation als Amortisation, z. B. bei Aktiengesellschaften, deren Lebensdauer nur auf eine bestimmte Zeit berechnet ist. Oefters wird auch Amortisation mit Abschreibung, besonders in Anwendung auf das stehende Kapital von Unternehmungen, gebraucht. — Amortisation oder Mortifikation nennt man ferner eine amtliche Erklärung, wodurch ein in Verlust geratenes Legitimations-, Kredit- und ähnliches Papier oder sonst eine Urkunde außer Kraft gesetzt werden, um deren Mißbrauch durch unberechtigte Besitzer zu verhindern. Der amtlichen Erklärung geht ein besonderes, formelles, an bestimmte Fristen gebundenes Verfahren (Amortisationsverfahren) voraus.

Vergl. Art. „Staatsschulden". M. v. H.

Analphabeten.

1. Begriff und Bedeutung. 2. Statistisch-methodisches. 3. Der Analphabetismus bei den wichtigsten Völkern. 4. Die Fortschritte der allgemeinen Bildung im 19. Jahrh. 5. Der Analphabetismus nach Geschlecht, Alter, nach Stadt und Land. 6. Rechtsverhältnisse.

1. Begriff und Bedeutung. Unter Analphabeten versteht man jene Personen, welche weder lesen noch schreiben können; jene, welche nur zu lesen verstehen, bezeichnet man als Semialphabeten. Letztere sind zumeist nur imstande, Druckschrift zu lesen. Als Alphabeten dürfen nur jene Altersklassen in Betracht kommen, welche bereits Unterricht genossen haben können, dagegen ist der Begriff für die ersten Kinderjahre ohne Bedeutung. Die Fertigkeit des Lesens und Schreibens wird hauptsächlich auf die landesüblichen oder doch wenigstens auf lebende Sprachen bezogen. So werden z. B. die orthodoxen Juden, welche in manchen Gegenden in kompakten Massen wohnen und nach ihrer Gepflogenheit nur in hebräischen Lettern lesen und schreiben lernen, als Analphabeten angesehen, selbst wenn sie diese Lettern auf die Landessprache, z. B. die deutsche, anwenden. Ferner liegt dem Begriff die Fertigkeit des Lesens und Schreibens in ihrer normalen Gestaltung zu Grunde, so daß besonderes Lesen oder sich durch Zeichen Verständigen (bei Blinden, Taubstummen) nicht als Alphabetismus erscheint.

Wenn den Alphabeten alle übrigen als Analphabeten entgegengestellt werden, so ist also zu beachten, daß unter den letzteren auch enthalten sind: Kinder, die noch nicht lesen und schreiben gelernt haben können, solche, die sich in Blindenschrift oder Zeichensprache verständigen, solche, die nur tote Schriftzeichen benutzen, und jene, die wegen Abnormitäten diesen Fertigkeiten unzugänglich sind, welche man alle als „Pseudo-Analphabeten" bezeichnen könnte.

Der Alphabetismus erlangt eine soziale Bedeutung erst, sobald Lesen und Schreiben zum Gemeinbedürfnis geworden sind und demgemäß die Erlangung dieser Fertigkeiten jedermann zur Pflicht gemacht oder doch öffentlicherseits ermöglicht wird, was in der Regel durch die allgemeine Schulpflicht geschieht. Die Staaten erfüllen einen Kulturzweck, indem sie die Fertigkeiten des Lesens und Schreibens allgemein zugänglich machen oder sogar zwangsweise zur Aneignung bringen, und heben damit das gesamte kulturelle Niveau des Volkes an sich und gegenüber anderen Völkern. Ueberdies beruht das ganze öffentliche und vielfach auch das gesellschaftliche private Leben der Volksglieder auf der Schriftlichkeit, die allgemeine Ordnung, der Rechtszweck, der Verkehr sind ohne einen gewissen Grad von Schriftlichkeit nicht mehr zu denken. Große Erfindungen und Entdeckungen, Früchte geistiger Arbeit vermögen heute rasch bis in die entlegensten Winkel eines Landes zu dringen, während es früher, wo die Mitteilung mehr auf die mündliche Tradition angewiesen war, langer Zeiten zur Ausbreitung solcher Kenntnisse bedurfte. Das politische Leben, die Anteilnahme an der Ausübung der öffentlichen Gewalt, die Klassenkämpfe und sozialen Entwickelungen stehen alle mit dem Alphabetismus in engster Verbindung.

Welche Wirkung die Erlangung der Kenntnisse der elementarsten Bildung auf das Individuum als solches hat, ist nicht so entschieden zu sagen. Der Einzelne wird wohl ökonomisch gehoben, weil die Fähigkeit wächst, seine Persönlichkeit zu verwerten, und ebenso wird er intellektuell auf eine höhere Stufe gestellt. Dagegen wohnt diesen Kenntnissen an sich ein erzieherischer Einfluß nicht ohne weiteres inne. Die Kriminalität z. B. nimmt gewiß mit der steigenden Bildung nicht ab, wenn sie auch immerhin ihre Eigenart ändert. Ob der Charakter des Individuums gestählt wird, ist auch fraglich, da die Bildung eigener Urteile durch die Ermöglichung vermehrter Einwirkungen von außen erschwert wird. Damit steht im Zusammenhang, daß es Individuen giebt, die eine große technische Ausbildung, viel Erfindungs- und Geschäftsgeist, sowie ethische Vorzüge haben, ohne Alphabeten zu sein.

Die Ausbreitung des Alphabetismus wird daher zweifelsohne mehr vom Standpunkte des Gemeinlebens und der Staatskräfte, welche ja nicht in der Summe gleichwertiger Einzelposten bestehen, als öffentlicher Zweck angesehen und mit Macht durchzuführen gesucht.

2. Statistisch-methodisches. Die Feststellung des Alphabetismus erfolgt seitens der Staaten nach drei Arten, entweder gelegentlich der allgemeinen Volkszählungen, oder durch Prüfung der Rekruten, oder endlich durch Ermittelung derjenigen, welche den Ehekontrakt selbst zu unterfertigen vermögen. Jede dieser Ermittelungen hat eine andere Bedeutung, und diese verschiedentlichen Resultate dürfen nur mit der nötigen Vorsicht verglichen werden. Durch die Fragestellung bei Volkszählungen erlangen wir die Kenntnis aller Analphabeten (einschließlich der Pseudo-Analphabeten, wobei nur die Schwierigkeit entsteht, bei welchem Lebensalter man die Untergrenze der Möglichkeit, diese Fähigkeit bereits erlernt zu haben, ansetzen soll). Doch ist da zu bedenken, daß die Frage, ob jemand lesen und schreiben könne, eine ziemlich weitgehende Beantwortung zuläßt, indem auch die Fähigkeit, einige wenige Worte (den Namen etc.) zu schreiben, als Kenntnis des Schreibens angesehen werden kann. Bei der Ermittelung durch die Rekrutenprüfungen ist zu beachten, daß hier nur ein ausgewählter Teil der Bevölkerung, nämlich die besser qualifizierte männliche noch ziemlich junge Volksklasse zur Grundlage genommen wird, die Resultate hiernach entschieden günstiger sein müssen. Dagegen gehen die Prüfungen und ihre statistische Verwertung hie und da (z. B. in der Schweiz) sehr weit und ermöglichen weit tiefere Einblicke in die Intensität der Volksbildung als die ziemlich verschwommene Frage nach Lesen oder Schreiben. Die Feststellung des Alphabetismus bei der Unterfertigung des Ehekontraktes, welche natürlich nur in jenen Ländern möglich ist, wo diese Unterzeichnung gesetzlich gilt, hat am wenigsten Wert, weil hier schon die Fähigkeit, den eigenen Namen zu schreiben, den Alphabetismus begründet; überdies kommt auch hier eine nach Alter und Lebenslage zumeist besser zu qualifizierende Volksklasse in Betracht. Deshalb geben auch die Feststellungen nach dieser dritten Art ein günstigeres Ergebnis als die Zählungen.

3. Der Analphabetismus bei den wichtigsten Völkern. Wenn wir eine Ueberschau über die Verhältnisse des Analphabetismus halten, so stellen sich uns die Länder und damit auch die Völker in 4 Gruppen dar. Die größte Verbreitung hat der Analphabetismus bei den slavischen Staaten und Völkern, in Rußland, am Balkan, Kroatien, in den österreichischen Ländern: Galizien, Bukowina, Istrien und Dalmatien (Polen, Ruthenen, Serbokroaten); auch Rumänien gehört in diese Gruppe. Die zweite Gruppe wird von allen übrigen romanischen Ländern gebildet, jedoch nicht, ohne daß unter

diesen bedeutende Verschiedenheiten zu bemerken wären, indem die Pyrenäenländer und auch Italien sich mehr der ersteren, Belgien und Frankreich sich mehr der letzteren Gruppe nähern. In diese Gruppe gehören auch die österreichischen Slovenen und die Magyaren. Die dritte Gruppe bilden die germanischen Mischvölker in England, Schottland und Nordamerika, zu welchen auch die Niederländer, sodann die Deutschen und Tschechoslaven in Oesterreich zählen. Die besten Verhältnisse endlich weisen die rein germanischen Völker auf, die Deutschen und die Skandinavier; von anderen gehört nur der finnische Stamm hierher. Den Glanzpunkt der allgemeinen Volksbildung bildet die alte Kulturstätte am Lacus Brigantinus, wo die elementaren Kenntnisse des Alphabetismus nur denen fehlen, denen sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen für immer verschlossen bleiben müssen.

Es ist nicht möglich, genau vergleichbare Ziffern für die Analphabeten aller dieser einzelnen Staaten vorzuführen, da die Erhebungen eben sehr ungleichmäßig gemacht werden. Es sollen daher zunächst die durch Volkszählungen ermittelten Ziffern hier gegeben werden (Analphabeten auf 1000 Einw. des betreffenden Geschlechtes):

	Zählungsjahr	untere Altersgrenze	männl. G.	weibl. G.	zusammen
Serbien	1890	6	770	953	858
Portugal	1878	0	—	—	791
Spanien	1877	0	627	810	720
Nordamer. Union, schwarze Bevölkerung	1880	10	673	727	700
Kroatien	1890	6	602	735	670
Italien	1881	7	546	693	619
Ungarn	1890	6	379	469	430
Belgien	1880	7	314	372	343
Frankreich	1872	7	281	347	313
Oesterreich	1890	6	278	311	299
Irland	1881	6	222	252	237
Preußen	1871	10	95	147	122
Nordamer. Union, weiße Bevölkerung	1880	10	86	102	94
Finland	1880	10	21	17	19

Eine größere Reihe von Staaten läßt sich vergleichen, wenn wir auf die Resultate der Rekrutenprüfungen eingehen. Unter 1000 Rekruten waren Analphabeten:

Serbien	1881	793
Rußland	1882	788
Ungarn	1881	508
Italien	1890	411
Oesterreich	1888	301
Belgien	1892	136
Frankreich	1889	95
Holland	1888	73
Preußen	1890	8
Schweiz	1890	8
Deutsches Reich	1887	7
Dänemark	1881	4
Schweden	1883	3
Elsaß-Lothringen	1887	2,5
Bayern	1890	0,4
Baden	1890	0,3
Württemberg	1884	0,2
Sachsen	1890	0,1

Nun fehlen nur noch Angaben für England und Schottland, bezüglich welcher es notwendig ist, auf die Analphabeten unter den Eheschließenden zurückzugreifen. Es waren unter 1000 Eheschließenden Analphabeten in England 1879/1883 männliche 134, weibliche 175, in Schottland 71, resp. 139. — Ueber Rumänien sind einige Angaben unter 4. enthalten.

Selbstverständlich ergeben sich in den von mehreren Nationalitäten bewohnten Staaten nach Volksstämmen sehr erhebliche Unterschiede. In Oesterreich sind 1890 von 1000 über 6 Jahre alten männlichen Bewohnern Analphabeten gewesen: in Niederösterreich 51, Oberösterreich 62, Salzburg 83, Vorarlberg 31 (deutsche Länder); in Böhmen 67, Mähren 86 (deutsch-tschechische Länder); in Tirol 94 (deutsch-italienisch); in Steiermark 252, Kärnten 356 (deutsch-slovenische Länder); in Krain 461 (ganz vorwiegend slovenisch); in Galizien (polnisch-ruthenisch) 742 in der Bukowina (ruthenisch-rumänisch-deutsch) 842, in Dalmatien (ganz vorwiegend serbo-kroatisch) 821. In den ungarischen Ländern waren von 1000 Angehörigen jeder Nationalität Analphabeten bei den Deutschen 371, den Magyaren 463, den Slovaken 566, den Serbokroaten 732, den Rumänen 858, den Ruthenen 901. Auch in Preußen, wo der Durchschnitt der Analphabeten 1871 bei der männlichen über 10 Jahre alten Bevölkerung 95 auf 1000 betrug, zeigte sich der Einfluß der Nationalität; so war 1871 das ‰ der männlichen Analphabeten in Westpreußen 332, in Posen 318, Ostpreußen 231, Schlesien 111, während es in Pommern nur 82, Brandenburg, Rheinland 41—50, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen 31—40, Sachsen, Hessen-Nassau 21—30, Hohenzollern und Stadt Berlin 12—13 ausmachte.

4. Die Fortschritte der allgemeinen Bildung im 19. Jahrh. In den meisten Staaten hat die allgemeine Bildung im laufenden Jahrhundert sehr erhebliche Fortschritte gemacht. In England sank das ‰ der Analphabeten unter den Brautleuten von 1840: 408 bis 1883 auf 141, in Schottland im Zeitraume 1855—1883 von 171 auf 92, in Irland von 1864—1883 von 445 auf 266, in Frankreich von 1846—1884 von 400 auf 123, in Italien 1866—1883 von 695 auf 567, im letztgenannten Lande sank die Ziffer also ziemlich langsam. Dieselben Verhältnisse bei den Analphabeten, unter 1000 Rekruten gemessen, stellen sich folgendermaßen dar: Frankreich 1860 und 1889: 312 und 95, in Belgien im selben

Zeitraume 318 und 154, in Holland 1863—1888: 181 und 73, in Italien 1866—1890: 640 und 411, in Oesterreich 1867—1888: 661 und 301, in Ungarn 1867—1881: 779 und 508 u. s. f. Alle diese Länder hatten sehr viel nachzuholen und haben zum größten Teil auch erhebliche Erfolge erzielt namentlich auch Oesterreich und Frankreich, wohl zum großen Teil durch die unglücklichen Kriege angeregt. Andere Länder wiesen schon in früheren Jahrzehnten sehr günstige Erfolge auf und hatten wenig zu leisten, unterließen aber auch dies nicht; so sank die Analphabetenziffer der Rekruten (‰) in Preußen von 1863—1890 von 61 auf 8, Schweden 1874—1883 19 und 3, Schweiz 1875 und 1890 40 und 8, Bayern 1876—1890 18 auf 0,4, Württemberg 1876—1884 2 und 0,2, Baden blieb 1876—1890 auf 0,2, weil es anscheinend das Minimum erreicht hat.

Eine dritte Gruppe von Ländern, und zwar namentlich die ohnehin ungünstigsten, haben geringe oder gar keine Fortschritte gemacht, so Rußland (Analphabeten unter 1000 Rekruten) 1875—1882 799 und 788, Serbien 1875—1881 819 und 793, Rumänien (Analphabeten unter 1000 Brautleuten) 1870—1882 884 und 863.

5. Der Analphabetismus nach Geschlecht, Alter, nach Stadt und Land. Der Analphabetismus zeigt innerhalb desselben Volkes nach mehreren Gesichtspunkten hin erhebliche Unterschiede. Was

a) das Geschlecht anbelangt, so sind wohl überall die Verhältnisse des männlichen Geschlechtes besser als jene des weiblichen, wie die oben abgedruckte Uebersicht der Zählungsergebnisse anzeigt. Mit dem

b) Altersaufbau der Bevölkerung steht deren Analphabetismus im engsten Zusammenhange, indem das Minimum der Analphabeten bei einem bestimmten Altersjahre erreicht wird, und von da ab deren Ziffer mit den höheren Alter stetig ansteigt; so waren in Oesterreich Analphabeten unter 1000 Bewohnern der betreffenden Altersstufen (in Jahren)

6	634	20—30	274
7	386	31—40	281
8	301	41—50	309
9	252	51—60	338
10	241	61—70	339
11—20	241	71 u. mehr	343

Es treten eben immer die jüngeren Schichten mit steigendem Erfolge in die allgemeine Bildung ein, während die höheren Altersklassen, deren Jugend noch in die Zeit fällt, da der Unterricht weniger gepflegt wurde, allmählich in Wegfall kommen.

c) Der Analphabetismus ist namentlich in den Landgemeinden verbreitet, während die Städte stets ein höheres Kulturniveau aufweisen; dies kommt jedoch nur in solchen Ländern in Betracht, in denen das Bildungsniveau im allgemeinen tief steht; so waren 1890 in Serbien Analphabeten von 1000 Bewohnern über 6 Jahre in Städten 542, in den Dörfern dagegen 911.

6. Rechtsverhältnisse. In rechtlicher Beziehung kommt der Analphabetismus namentlich bei der Aufstellung von Testamenten in Betracht, indem die Analphabeten hier und da von der Errichtung schriftlicher Testamente ausgeschlossen sind, während anderwärts besondere Vorschriften bei einer solchen schriftlichen Testamentsabfassung vorgesehen sind. Im allgemeinen gilt, daß statt der Beisetzung des Namens auf Schriftstücken von Rechtskraft für Analphabeten Zeichen benutzt werden, welche aber in gewissen Fällen von der Behörde, vor welcher ein Akt vorgenommen wird, attestiert werden müssen.

Litteratur.

Die statistischen Quellenwerke, speciell über Volkszählungen, Rekrutierung, Unterricht Internationale Vergleichungen sind enthalten in Statistica dell' istruzione elementare. Roma 1885, *und Censimento della popolazione al* 31 *Xll* 1881, *Roma* 1885. — *Ferner E. Mischler, Ueber Analphabeten, Stat. Monatsschr* 1886. *S* 283 *ff., und Intern. statist. Uebersichten, IV. Unterrichtswesen (in Mayer's Allg. stat. Archiv, Jahrg. 3 S. 685 ff.). — Amato Amati, L'analfabetismo in Italia, Novara* 1888. — *H. Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs, Wien* 1895, *S.* 224 *ff. — Giulio Salvatore Del Vecchio, Gli analfabeti e le nascite, Bologna* 1894, *und Su gli analfabeti e le nascite, saggio secondo, ebenda,* 1895. — *H. d. St., Bd* 1 *S* 248 *ff.*

Mischler.

Anarchismus.

1. Der ältere Anarchismus: Godwin, Stirner, Proudhon. 2. Der neuere Anarchismus. Sein Wesen und seine Taktik.

1. Der ältere Anarchismus: Godwin, Stirner, Proudhon. So alt wie die Rechtsphilosophie selbst, ist auch das Problem: ob und wie der Zwangscharakter des Rechtes, das Recht selbst also, zu begründen sei. Sehr früh auch schon begegnen wir negativen Lösungen dieses Problems, d. h. prinzipieller Ablehnung jeglichen Rechtszwanges, ohne Rücksicht auf sein Ziel, seinen Umfang und die Form, in der er zur Geltung gelangt, weil ein solcher nichts anderes sei, noch sein könne, als Ausfluß roher Gewalt. Damit ist auch die Idee der „Anarchie" gegeben, d. h. die Anschauung, daß der soziale Idealzustand der sei, in dem es absolut keinen von Menschen gegen ihresgleichen geübten Zwang gebe. Eine Anschauung, die uns bekanntlich — wenngleich das Wort „Anarchie" zu ihrer Bezeichnung zuerst im Jahre 1840 von Prondhon angewendet wurde — bereits in der Sage vom goldenen Zeitalter entgegentritt, welches, um mit dem alten Ovid zu sprechen, „vindice nullo, sponte sua,

sine lege fidem rectumque colebat", und die während der Antike, sowie im ganzen Mittelalter und bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts häufig wiederkehrt. Freilich ohne während dieses ganzen Zeitraumes irgend eine praktische Bedeutung zu gewinnen oder auch nur in weiteren Kreisen einen lauteren Widerhall zu wecken. Dies gilt auch von William Godwin's (s. d.) Werk: „An enquiry concerning political justice and its influence on general virtue and happiness" (2 Bde., London 1793, III. Aufl. 1798), in welchem als politisches Ideal aufgestellt wird ein „auf die einfachsten Elemente reduzierter Gesellschaftszustand, ohne Regierung, ohne Straf- und Zwangsgewalt, in welchem die Güter unter den Mitgliedern gleich geteilt sind, in dem aber jeder auf sein Eigentum zu gunsten eines dringenderen Bedürfnisses (anderer) freiwillig Verzicht leistet" (A. Menger). Eine wirkliche Bedeutung und Verbreitung hat der Gedanke der Verneinung jeglicher rechtlichen Ordnung, wie sie sich in dem geschichtlich gewordenen Staate verkörpert, erst mit und seit der Entstehung revolutionärer Bewegungen innerhalb des modernen Proletariats gefunden. Die Theorie des „Anarchismus" in diesem Sinne geht auf Proudhon (s. d.) zurück, dessen direkter und mittelbarer Einfluß auf die Arbeiterbewegung in und außerhalb Frankreichs eine Zeitlang sehr bedeutend war und auch heute noch nicht ganz erloschen ist. Ihre erstmalige systematische und dabei schonungslos folgerichtige Entwickelung stammt jedoch nicht von Proudhon, sondern von dem Deutschen Stirner (s. d.).

In seinem 1845 erschienenen Buche: „Der Einzige und sein Eigentum"[1]) verwirft Stirner alles, was irgendwie dem Individuum gegenüber als Autorität und Schranke seines absolut freien Sich-auslebens auftritt — Einrichtungen und Ideen: Gott, Menschheit, Gesellschaft, Volk und Staat, Wahrheit, Freiheit, Humanität, Gerechtigkeit. Denn während sie selbst „keinem Höheren dienen und nur sich befriedigen", begehren sie, daß der Einzelne sich für sie enthusiasmiere und in ihren Dienst stelle. Aber wie sie „ihre Sache .. auf nichts als auf sich" gestellt haben, so thut Stirner das auch. „Mir geht nichts über Mich." Das „Ich" aber, von dem er ausgeht, ist nicht etwa der Idealbegriff „Mensch", d. h. eine fiktive Vorstellung dessen, wie der Einzelne sein sollte — „dieser letzte böse Geist . ., der schlaueste Lügner mit ehrlicher Miene" —, sondern der Einzelne, wie er wirklich ist, also seine eigene konkrete Persönlichkeit, wie sie in jedem Augenblicke empirisch vorliegt. „Ich spreche von Mir, dem vergänglichen Ich." Damit schwindet auch der Gegensatz zwischen Fiktion und Wirklichkeit. Jene wird zu einer inhärenten Eigenschaft dieser herabgesetzt und beide somit eins. „Mein Menschsein und Alles, was Ich thue, (ist) gerade darum menschlich, weil Ich's thue, nicht aber darum, weil es dem Begriffe „Mensch" entspricht." Damit ist natürlich auch die Stellung des „Ich" allem gegenüber, was außerhalb seiner selbst, gegeben. Es ist sein einziger Anfang und sein Ende. „Ich bin meine Gattung, bin ohne Norm, ohne Gesetz, ohne Muster u. dergl." Nicht einmal sein eigener Wille kann es binden. „Mein Wille in diesem Falle wäre erstarrt. Die leidige Stabilität! Mein Geschöpf, nämlich ein bestimmter Willensausdruck, wäre mein Gebieter worden." Damit hörte aber das „Ich" auf, sein „Eigener" zu sein — und „Eigenheit, das ist mein ganzes Wesen und Dasein, das bin Ich selbst. Frei bin ich von dem, was ich los bin, Eigener bin ich von dem, was Ich in meiner Macht habe, oder dessen Ich mächtig bin . . Meine Macht bin Ich selbst und bin durch sie mein Eigentum." Für das Ich hat alles übrige nur gegenständliche Bedeutung. Es darf sich seiner bemächtigen, wenn es kann. M. a. W. die Grenzen seiner Berechtigung liegen bloß in seiner eigenen Macht. Natürlich bedeutet das nicht Allmacht, weder im absoluten Sinne, noch relativ. „Wer sagt denn, daß jeder alles thun kann? Wozu bist du denn da, der du nicht alles dir gefallen zu lassen brauchst? Wahre dich, so wird dir keiner was thun!" Und andererseits wäre es „thöricht, zu behaupten, es gäbe keine Macht über der meinigen". Jener Satz bringt also nur die „Entheiligung" aller Autorität außerhalb des „Ich" zum Ausdruck. „Meinen Willen kann Niemand binden, und mein Widerwille bleibt frei", und daher „(werde) Ich der Feind jeder höheren Macht sein", während das System des Nicht-Egoismus die Unterwerfung unter dieselbe fordert.

Nach dem Gesagten ist es nun zwar vollkommen selbstverständlich, daß Stirner unbedingt jede Art der Zusammenfassung seines „Ichs" mit anderen, aus welcher ihm irgendwelche (Rechts- oder „Sozial"-)Pflichten erwachsen würden, abweist. Denn „der eigene Wille Meiner ist der Verderber des Staats"; und nicht nur dieses natürlich, sondern auch aller anderen autoritären „Gespenster", in welcher Verkleidung immer sie auftreten mögen. Ganz folgerichtig verhöhnt er daher auch in gleicher Weise den bürgerlichen Liberalismus und Radikalismus, wie den Sozialismus, die „freie Konkurrenz", wie „das Prinzip der Lumpengesellschaft, die — Verteilung". Aus dem einfachen Grunde, weil dieses wie jene auf die „Gnade des Staats" zurückgehen, für den es „unumgänglich nötig" ist, den „Eigenwillen" der Einzelnen dem seinigen zu unterwerfen — gleichgiltig, ob der letztere nun in einem „Königlichen Herrn" sich verkörpert, oder der „souveränen Nation"

1) Neudruck bei Reclam, Leipzig (1892), mit einer Einführung v. Paul Lauterbach.

zusteht. Und natürlich muß sich Stirner ebenso über Proudhon lustig machen, der „uns vorschwindelt, die Societät sei die ursprüngliche Besitzerin und die einzige Eigentümerin von unverjährbarem Rechte; an ihr sei der sogenannte Eigentümer zum Diebe geworden . .; wenn sie nun dem dermaligen Eigentümer sein Eigentum entziehe, so raube sie ihm nichts, da sie nur ihr unverjährbares Recht geltend mache." Denn diese Hinstellung des „Spuks der Societät als einer moralischen Person" verneine das „Ich". Allein wenn nun so die Gesamtheit in lauter „Einzige" auseinanderfällt, von denen jeder allen anderen, wie überhaupt allem außerhalb seiner selbst, nur gegenständliche Bedeutung beilegt und sie bloß benützen, aber nichts ihnen opfern will: wird da nicht jeglicher menschliche Zusammenhang aufhören? Nein! antwortet Stirner. Die Einzelnen werden einander schon suchen, weil und wenn sie einander brauchen. An die Stelle der „Gemeinschaft" wird der „Verein" treten. „Keiner ist für Mich eine Respektsperson . ., sondern lediglich ein Gegenstand . . Und wenn Ich ihn gebrauchen kann, so verständige Ich wohl und einige Mich mit ihm, um durch die Uebereinkunft meine Macht zu verstärken und durch gemeinsame Gewalt mehr zu leisten, als die einzelne bewirken könnte. In dieser Gemeinsamkeit sehe Ich durchaus nichts anderes, als eine Multiplikation meiner Kraft, und nur solange sie meine vervielfachte Kraft ist, behalte Ich sie bei." Kurz, nicht der Verein besitzt und verbraucht den „Einzigen", wie dies für Staat und Gesellschaft zutrifft, sondern der „Einzige" den Verein. An die Stelle des Gebundenseins tritt absolutes Walten des Eigenwillens und des Eigennutzens.

Ebenso wie Stirner, und, wie bereits bemerkt, ein halbes Jahrzehnt vor ihm schon, erklärt auch Prondhon[1]) in seiner Schrift: „Qu'est ce qne la propriété?": „Le gouvernement de l'homme par l'homme, sous qnelque nom qn'il se déguise, est oppression." Dieser Satz, sowie die Folgerung aus demselben: „la plus haute perfection de la société se tronve dans l'union de l'ordre et de l'anarchie", — die er später in seinen beiden Schriften: „Les confessions d'un révolutionnaire" (1849) und „Idée générale de la révolution au XIXe siècle" (1851) ausführlicher entwickelte — hängen innig mit den ökonomischen und ethischen Anschauungen Prondhon's zusammen. Der Kern der letzteren ist das Postulat der „Gerechtigkeit", die er als „das Wesen der Menschheit selbst" bezeichnet, und die künftig alles sein soll, nachdem sie bisher nichts gewesen — natürlich auch in der ökonomischen Ordnung. Diese muß daher reformiert und zu einer gerechten gemacht werden. Daß sie gegenwärtig ungerecht und daher mit innerer Notwendigkeit auch unfrei ist, zeigt die Gestaltung der durch die natürliche Thatsache der Arbeitsteilung hervorgerufenen Austauschbeziehungen der Menschen zu einander. Regelte sie die Gerechtigkeit, so würden die in Austausch tretenden Teile gleiche Werte geben und empfangen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Woher rührten denn sonst Reichtum auf der einen Seite und Pauperismus auf der anderen, Handels- und Absatzkrisen u. s. w., kurz alle Uebelstände unserer privatkapitalistischen Ordnung? Der Wert eines Produktes ist nämlich nichts anderes als das Maß der zu dessen Herstellung erforderlichen Arbeitszeit. Beim gerechten Tausch gäbe es demnach kein arbeitsloses Einkommen. Daß aber ein solches thatsächlich existiert, bewirkt die Institution des Privateigentums. Denn sie allein ermöglicht es dem Kapital- und Grundeigentümer, unter verschiedenen Formen den gesellschaftlichen Produktionsertrag zu besteuern, d. h. einen Teil desselben ohne Leistung eines Gegenwertes an sich zu reißen. Wären die Nichteigentümer frei, so würden sie sich ihr natürliches Recht auf den vollen Ertrag ihrer Arbeit nicht schmälern lassen. Aber sie sind eben nicht frei, weil sie ohne Produktionsmittel nicht produzieren können. So müssen sie sich denn damit begnügen, weniger zu konsumieren, als sie produzieren, weil und während umgekehrt die Kapitalisten konsumieren, ohne produziert zu haben. In diesem Sinne ist der Eigentümer nichts als ein Dieb oder Schmarotzer und das Eigentum Diebstahl („la propriété c'est le vol"). Die durch das Privateigentum bewirkte Verteuerung der Produktion und Ungerechtigkeit in der Güterverteilung bedeutet jedoch nicht nur eine an sich verwerfliche Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft zur Gewinnung von Mehrwert: der Umstand, daß der wahre Wert der Güter, der nur auf Arbeit beruht, im Verkehr und Austausch nicht in Erscheinung treten kann, führt auch zu Handels- und Absatzkrisen mit allen ihren unheilvollen Folgen. Aus dem einfachen Grunde, weil der Arbeiter, der in Form des Arbeitslohnes nur einen Teil des Produktwertes empfängt, auch nur einen Teil dieses Produktes zurückzukaufen vermag, so daß der Rest unverkäuflich bleibt und Produktionsbeschränkungen notwendig werden, die so und so viele Arbeiter brotlos machen und dem Hunger, dem Laster, dem Verbrechen in die Arme treiben.

Wenn nun aus all dem für Proudhon folgt, daß die bestehende Privateigentumsordnung beseitigt werden müsse: was soll an ihre Stelle treten? Jedenfalls nicht der Kommunismus, lautet seine Antwort. Auch dieser wäre Ungleichheit, nur „in dem entgegengesetzten Sinne, wie das Eigentum. Das Eigentum ist die Benachteiligung des Schwachen durch den Starken; in

1) Vergl. zum folgenden hauptsächlich: Diehl: Proudhon. 3 Teile. Jena 1888/96.

der Gemeinschaft wird der Starke durch den Schwachen beraubt. Beide (sind) exklusiv, und jedes von seiner Seite läßt zwei Elemente der Gesellschaft unberücksichtigt. Die Gemeinschaft vernichtet die Unabhängigkeit und die Verhältnismäßigkeit, das Eigentum die Gleichheit und das Gesetz". Mit Unrecht hat man nur dieses oder jene für die allein möglichen Gesellschaftstypen gehalten. Es gilt vielmehr, alle genannten vier Prinzipien zu versöhnen. Und dies wird der Fall sein, wenn unter Beibehaltung der Individualwirtschaft und der freien Konkurrenz der gerechte, d. h. der freie Tausch ermöglicht wird, bei dem die beiden Vertragsteile gleiche Werte geben und nehmen.

Prondhon's Vorschläge zur Erreichung dieses Zieles gipfelten in der Errichtung einer „Tausch"- oder „Volksbank" (banque d'échange, banque du peuple), welche die Gewährung von unverzinslichen Darleihen ermöglichen und so die Tributpflichtigkeit der Produzenten gegenüber dem Kapital- und Grundeigentum aufheben sollte. Zugleich plante er die Beseitigung des Geldes durch ein von der Bank ausgegebenes Papiergeld (bons de circulation), das die Mitglieder der Bankgesellschaft an Zahlungsstatt annehmen müßten, und das nicht etwa bar einlösbar wäre, sondern eine Anweisung der Bank an die Mitglieder zu Gunsten des Inhabers auf Leistung von Waren und Diensten bis zu einem bestimmten Betrage repräsentierte. Man sieht, „die bons de circulation unterscheiden sich nicht wesentlich von uneinlöslichen Bank- oder Staatsnoten mit Zwangskurs, nur sollte eben der gesetzliche Zwangskurs durch eine vertragsmäßige Verpflichtung der Genossen zur Annahme der Bons ersetzt werden" (A. Menger). Der Anschluß an die Volksbank sollte jedem Produzenten freistehen, und dieser berechtigt sein, bei derselben seine Produkte gegen Bons einzutauschen — natürlich jedoch nur unter der Bedingung, daß die Preisfestsetzung unter Verzicht auf Gewinn bloß nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitszeit und der Auslagen erfolgen sollte. Ist auf diese Weise — Prondhon hofft, daß die Volksbank schließlich sämtliche Produzenten und Konsumenten vereinigen wird — die wirtschaftliche Freiheit und Gleichheit aller erreicht und der Ausbeutung von Menschen durch ihresgleichen ein Ende gemacht; ist die naturgesetzliche Ordnung des menschlichen Zusammenlebens verwirklicht, in der die Thätigkeitssphäre jedes Bürgers durch die natürliche Teilung der Arbeit und durch die Wahl des Nahrungszweiges, welche jeder trifft, bestimmt ist, und die sozialen Funktionen miteinander in harmonischer Verbindung stehen: so bedarf es auch keiner Regierung mehr, wie immer geartet sie sein möge. Denn diese war von jeher und ist noch immer nur zu dem Zwecke da, um die Privilegien der Besitzenden gegen die besitzlosen Klassen aufrecht zu erhalten. Mit diesen Privilegien selbst schwindet daher auch die Existenzberechtigung der politischen Verfassungen. An die Stelle der letzteren tritt die Organisation der ökonomischen Kräfte im Wege freier Verträge zwischen Individuen und Gruppen, welche ihre Angelegenheiten selbst wahrnehmen und verwalten. Aus der freien Thätigkeit aller entsteht die Ordnung. Daher: „Keine Parteien mehr! Keine Autorität mehr! Absolute Freiheit des Menschen und Bürgers! . . Wer Hand an mich legt, um mich zu regieren, ist ein Usurpator und Tyrann; ich erkläre ihn für meinen Feind!"

Man sieht: weder bei Stirner noch bei Proudhon bedeutet Anarchie: Unordnung. Im Gegenteil! Beide erwarten — wenn auch von verschiedenen Gesichtspunkten aus: freies Walten des Egoismus einerseits und freies Walten der naturgesetzlichen Gerechtigkeit andererseits — die größte Harmonie und Ordnung aller. Nur daß die soziale Organisation nicht auf zwingenden Rechtsnormen aufgebaut erscheint, die „den Anspruch, zu gebieten, ganz unabhängig von der Zustimmung des Rechtsunterworfenen" erheben, sondern auf Konventionalregeln, die „lediglich zufolge der Einwilligung des Unterstellten" (Stammler) gelten, also mit der — wenigstens nach Stirner beliebig zulässigen — Zurückziehung der letzteren ihre Geltung verlieren.

Prondhon ist übrigens seiner anarchistischen Theorie — die in ihrer noch embryonalen Entwickelung in der Schrift über das Eigentum bereits auf deutschem Boden vielfach Beifall fand, und deren Einfluß sich namentlich in einigen Schriften von Moses Heß (21./I. 1812—6./IV. 1875) und Karl Grün (30./IX. 1813—18./II. 1887) bemerkbar macht — nicht treugeblieben. Vielmehr erklärte er selbst in seiner 1852 erschienenen Schrift: „Du principe fédératif" die Anarchie als unerreichbares Ideal und den „Föderalismus" oder die „Decentralisation" als die allein richtige Regierungsform — worunter er eine Organisation der Gesellschaft in kleinen politischen Gruppen versteht, die sich durch einen Föderalvertrag vereinigen und eine Centralgewalt einsetzen, der die „einfache Rolle der allgemeinen Initiative, sowie der gegenseitigen Garantie und Ueberwachung" zufiele, und „deren Dekrete nur nach Zustimmung aller föderierten Regierungen zur Ausführung gelangen" würden.

2. Der neuere Anarchismus. Sein Wesen und seine Taktik. Die beiden skizzierten Systeme von Prondhon und Stirner sind auch die einzigen geblieben, die auf spekulativ-wissenschaftlicher Grundlage eine Theorie des Anarchismus zu geben versuchten — trotzdem oder vielleicht vielmehr weil seit den 60er Jahren innerhalb der Arbeiterbewegung eine anarchistische Richtung hervorzutreten beginnt. Diese aber

knüpft, was sehr bezeichnend ist, nicht an Proudhon an, und noch viel weniger an Stirner, trotzdem die Gedankenreihen, welche jener und dieser entwickelt haben, auf die Ausbildung der beiden Spielarten des Anarchismus, die „kommunistische“ und die „individualistische“, bestimmend eingewirkt haben — denn weder Prondhon noch Stirner waren Agitatoren — sondern an Bakunin (s. d.), der nichts war als Agitator. Kein einziger Gedanke, der neu wäre und der eine theoretische Weiterführuug oder Vertiefung der dem Anarchismus zu Grunde liegenden Gedankenreihen bedeutete, rührt von ihm her. Seine „Lehre“ beschränkt sich darauf, die „Entfesselnng alles dessen, was man heute die bösen Leidenschaften nennt“, und die Zerstörung der herrschenden politischen und wirtschaftlichen Ordnung auf diesem Wege als die nächste Aufgabe des Anarchismus zu bezeichnen und zu empfehlen. Welche Gesellschaftsordnung an Stelle der zerstörten zu treten habe, führt er nicht näher aus. Wozu auch? Ist einmal jede politische Verfassung endgiltig zerstört, nnd sind hierdurch alle Hindernisse freier Bethätigung der der Menschheit eignenden „Solidarität“ weggeränmt, so wird diese schon ganz von selbst und sofort den Eintritt der neuen anarchischen Ordnung auf Grundlage freier Produktionsgenossenschaften mit dem Rechte jedes Mitgliedes auf den vollen Arbeitsertrag, sowie der gegenseitigen Unterstützung der Individuen und Gruppen untereinander bewirken.

An Baknnin, der, wie man sieht, sich eng an Proudhon anlehnt, schließt die Richtung des „kommnnistischen Anarchismus“ an, als dessen theoretischer Hauptvertreter — soweit hier von Theorie die Rede sein kann — der Russe Fürst Peter Krapotkin (geh. 1840) anzusehen ist. Ihr Ziel ist schrankenlose Freiheit des Individnums in Produktion und Genuß, d. h. es soll jeder jedenfalls ein Anrecht auf einen Teil der vorhandenen Genußmittel haben, ohne jedoch zur Anteilnahme an der Prodnktion überhaupt oder an einer bestimmten Richtung derselben verpflichtet zu sein. Eine derartige Verpflichtung wäre freiheitswidrig und wird übrigens aueh mit dem Hinweis auf die künftige höhere Moral für unnütz erklärt. Dieser Hinweis zerstreut auch etwaige Befürchtungen über die Gestaltung der Produktion in der künftigen Welt: jeder wird, vom Gefühle der Moral und Brüderlichkeit geleitet, sich bemühen, den anderen nach Kräften sich nützlich zu erweisen.

Im Gegensatz zum „kommunistischen“ fußt der „individualistische Anarchismus“ im wesentlichen auf der von Stirner geschaffenen Basis. Seine hervorragendsten Repräsentanten sind der Herausgeber der 1881 in Boston begründeten und gegenwärtig in New York erscheinenden „Liberty“, Benjamin R. Tncker, und der Schotte John Henry Mackay (geh. 6./II. 1864), der Verfasser der 1891 erschienenen Schrift: „Die Anarchisten, ein Kulturgemälde aus dem Ende des 19. Jahrhunderts“ (Zürich), die, nicht unberechtigt, bedeutendes Aufsehen erregt hat.

Aber nicht nur die Verschiedenheit ihrer theoretischen Grundlage scheidet die beiden anarchistischen Richtungen, sondern mehr noch die diametral entgegengesetzte Anschauung über die Mittel nnd Wege zur Herbeiführung des idealen Gesellschaftszustandes. Die „Individualisten“ sehen in der Freiheit, um mit Tucker zu sprechen, „zugleich Ziel und Mittel und treten allem feindlich entgegen, was sie bedroht“. Sie wollen schmerzlosen Fortschritt und „vertrauen nnr auf die Werke des Friedens“. M. a. W.: Sie verwerfen jeden gewaltsamen Schritt nnd erwarten alles von der natürlichen Entwickelnng, die nach Ueberwindung eines unvermeidlichen sozialistischen Durchgangsstadiums — „der letzten Universaldummheit der Menschen“ — notwendig in die Ueberzeugung aller von der Alleinberechtigung der Anarchie und daher auch in deren friedliche Durchsetzung ausmünden müsse. Die „kommnnistischen Anarchisten“ hingegen halten sich, da sie die bestehende Ordnnng als Ausfluß brutaler Willkür und Gewalt ansehen, nicht nur für berechtigt, jede beliebige Vergeltung zu üben und der Gewalt mit Gewalt zu begegnen, sondern empfehlen auch diese als das beste und schließlich, wie die Dinge stünden, einzig wirksame Mittel, die allgemeine Anfmerksamkeit auf den Anarchismus zu lenken nnd so allmählich für dessen Verwirklichung den Boden zu ebnen. Das ist die sog. „Propaganda der That“. Zum erstenmale in Rußland von Bakunin's Jünger Netschajew seit 1869 angewendet und seit 1878 auch von dem Deutschen Johann Joseph Most (geh. 5./II. 1846), einem ehemaligen sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten, empfohlen, hat sie eine Reihe von abscheulichen Verbrechen gezeitigt, die natürlich — und mit Recht — die strengste Repression hervorgerufen haben. Eine Repression freilich, die leider häufig genug auch die sich in gesetzlichem Rahmen vollziehende Arbeiterbewegung trifft.

Auf die Geschichte des Anarchismus in den einzelnen Ländern einzugehen, hat keinen Sinn. Es hieße dies, eine Reihe von Verbrechen in Rußland, Oesterreich nnd besonders in Frankreich, Spanien, Italien und Amerika aufzählen. Was die Bewegung — die übrigens, im Gegensatze zu den romanischen Ländern, namentlich in Deutschland nie bedeutend war und augenscheinlich auch weiterhin hier keine ernsthafte Rolle spielen wird — macht, sind: Phantasten, Verbrecher und, last not least, agents provocateurs.

Litteratur.

Engels, Zur Wohnungsfrage, 3 *Hefte, Leipzig* 1872 — *Derselbe, Die Bakunisten an der Arbeit, Leipzig* 1873. — *Arth. Mühlberger, Die*

Theorie der Anarchie (i. „*Neue Gesellschaft*“ 1878), *Zürich*. — *J. Fraas*, *Der doktrinäre philosophische Idealismus in der sozialen Frage* (*ebenda*). — *Herm. Grealich*, *Theorie der Anarchie* (i. *Jb. f. Sozialw. und Sozialpolit* 1879/80), *Zürich*. — *J. Golowine*, *Der russische Nihilismus. Meine Beziehungen zu Herzen und Bakunin*, *Leipzig* 1880. — *Heiar. Janke*, *Der Kommunismus der französischen Anarchisten und Jakobiner* (i. *Vjschr. f. Volksw.*, *Bd.* 80, 1883) — *Gabr. Deville*, *Der Anarchismus* (*deutsch v. Quarck*, i. *Deutsche Worte*, 1885), *Wien*. — *Andrieux*, *Souvenirs d'un préfet de police*, *Paris* 1885. — *J. Garia*, *L'anarchie et les anarchistes*, *Lyon* 1885 (*deutsch u. d. T.: Die Anarchisten*, *Leipzig* 1887). — *L. Bernhard*, *Le communisme anarchiste* (i. *Revue socialiste v. Febr.* 1888), *Paris* — *G. Adler*, *Art. „Anarchismus“ i. H. d. St. I* 252 *ff.* (*daselbst reiche Litteraturangaben*). — *Ed. Bernstein*, *Die soziale Doktrin des Anarchismus* (i. *Neue Zeit*, *Jahrg.* 10, *Bd.* 1—2). — *Fél. Dubois*, *Le péril anarchiste*, *Paris* 1894 (*deutsch u. d. T.: Die anarchistische Gefahr*, *von M. Trüdjen*, *Amsterdam* 1894). — *C. Lombroso*, *Gli anarchici*, *Turin* 1894 (*deutsch u. d. T.: Die Anarchisten v. H. Kurella*, *Hamburg* 1895). — *G. Plechanow*, *Anarchismus und Sozialismus*, *Berlin* 1894. — *W. Heackel*, *Leo Tolstoi und die Lehre vom Nichtwiderstreben* (i. *d. Beilage z. Allg. Ztg. v.* 8. *u.* 9./*V.* 1894). — *Giuseppe Fiamingo*, *Der Anarchismus* (*ebenda v.* 21./*XII.* 1894). — *Rud. Stamler*, *Die Theorie des Anarchismus*, *Berlin* 1894. — *Edm. Beraatvik*, *Der Anarchismus* (i. *Jb. f. Ges. u. Verw.*, *Bd.* 18 *S* 1 *ff*). — *Naum Reichesberg*, *Sozialismus und Anarchismus*, *Bern und Leipzig* 1895. — *Lucio Fiorentini*, *Socialismo ed anarchia*, *Rom* 1895. — *Michail Bakunin's sozialpolitischer Briefwechsel mit Alex. Iw. Herzen und Ogarjow*, *eingel., erläut. u. herausg. v. Mich. Dragomanow*; *deutsch v. Boris Minzès*, *Stuttgart* 1895 (*dazu Minzès*, *Ein neuer Beitrag zur Geschichte des Anarchismus*, i. *d. Beil. z. Allg. Ztg. z.* 4./*V.* 1895). — *Benj. R. Tucker*, *Staatssozialismus und Anarchismus. Mit einem Anhang: Die Litteratur des individualist. Anarchismus. Deutsch z. G. Schamm*, *Berlin* 1895. — *E. V. Zenker*, *Der Anarchismus. Kritische Geschichte der anarchistischen Theorien*, *Jena* 1895. — *Ad. Lenz*, *Der Anarchismus und das Strafrecht* (*S. A. a. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. XVI*,) *Berlin* — *Ed Hartmann*, *Der Anarchismus* (i. *Die Gegenwart v.* 2./*I.* 1887), *Berlin*. — *Vergl. die Litteraturangaben bei d. Art. „Proudhon“*, *„Sozialismus“*, *„Sozialdemokratie“*, *„Internationale“*.

Carl Grünberg.

Anderson, James,

1739 in dem Dorfe Hermiston, unweit Edinburgh, geboren, starb als Mitglied der Royal Society in London am 15./X. 1808 in West-Ham in der englischen Grafschaft Essex.

Von Anderson's zahlreichen Schriften genügt es hier nur zu nennen: Observations on the means of exciting a spirit of national industry, Edinburgh 1777; An enqniry into the nature of the corn laws, with a view to the new Corn Bill proposed for Scotland, Edinburgh 1777; A calm investigation of the circumstances that have led to the present scarcity of grain in Britain, snggesting the means of alleviating that evil, and of preventing the recurrence of such a calamity in future, London 1801. Eine deutsche Uebersetzung dieser 3 Schriften bildet den 4. Band des Sammelwerkes: Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften des In- und Anslandes, hrsg. von Lujo Brentano und E. Leser, welcher den Separattitel führt: James Anderson. Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Mit (XXXVI S. starker) Einleitung und Anmerkungen von L. Brentano, Leipzig 1893. S. VI/VII dieser kommentierten Uebersetzung bringt ein Verzeichnis sämtlicher Anderson'schen Schriften. (Ueber seine Grundrentenlehre s. Art. „Grundrente“.)

Lippert.

Anerbenrecht. Das Recht, wonach der ländliche Grundbesitz auf einen Erben zu mäßigem Anschlag übergeht. Vergl. Art. „Erbrecht, ländliches“.

S.

Anleihen.

Unter Anleihon werden die großen Geldaufnahmen des Staates, öffentlicher Körper, von großen Erwerbsgesellschaften n. dgl. m. verstanden. Von besonderer Wichtigkeit sind die Anleihen des Staates, die Staatsanleihen, welche den Hauptbestandteil der öffentlichen Schuld darstellen. Sie werden zur Geldbeschaffung für lange Fristen gewählt und bilden den Gegonsatz zu den kurzfristigen Geldbeschaffungen durch Schatzscheine (s. d.) oder anderen den Wechselgeschäften analogen Operationen. Die Anleihen reichen in ihrer Wirksamkeit mindestens über die Daner einer Bndgetperiode hinaus, sind vielfach zeitlich überhaupt nicht begrenzt. Die Anleihen des Staates sind entweder freiwillige, im freien Verkehr von den Kapitalisten angeworbene Schnldaufnahmen oder sie sind nicht im Wege des Kredits, sondern durch Zwang aufgebracht „Zwangsanleihen“. Diese letzteren haben den Charakter von außerordentlichen Vermögensstenern mit Rückzahlungspflicht des aufnehmenden Staates. Die mittelalterlichen Zwangsanleihen, in den italienischen Städten, wo sie zuerst aufkamen, waren indessen häufig nur Umgehungen der kanonischen Zinsverbote, indem die Kapitalisten vom Staate durch die Zwangsanleihen gewissermaßen gezwungen wurden, Zinsen anzunehmen.

Vergl. Art. „Staatsschulden“.

M. v. H.

Annuität.

Annnität (annuity) nennt man eine znr Tilgung einer Schuld oder Verzinsung vereinbarte jährliche Zahlnng. Der Begriff der Annuität spielt im Hypothekenwesen und hei der öffentlichen Schuld eine hervorragende Rolle. Im Bereiche der letzteron wird der Ausdruck Annnität namentlich im Gegensatz zu den sog. ewigen Renton und Leihrenten gebraucht und hat die Bedeutung „Zeitrente“, nämlich einer

gleichbleibenden Zahlung für eine bestimmte Reihe von Jahren, die jedesmal neben den Zinsen auch einen Teil des Kapitals einschließt, wodurch die Schuld am Ende des festgesetzten Zeitraums getilgt ist. Solche Annuitäten hat man besonders im englischen Staatsschuldenwesen angewendet, wo die sog. „kurzen Annuitäten“ in 49 Jahren und die „langen Annuitäten“ in 99 Jahren die Schuldsummen in jährlichen Zahlungen abtragen sollten. Aehnlich sind die Annuitäten im Hypothekenwesen zur Anwendung gekommen, besonders durch die Pfandbriefinstitute.

Vergl. Art. „Staatsschulden“. M. v. H.

Anonyme Gesellschaften s. Aktiengesellschaften.

Ansiedelung.

1. Allgemeines. 2. Das deutsche Haufendorf (Gewanndorf). 3. Das System der Einzelhöfe. 4. Die Weiler. 5. Die Dörfer mit Wald- und Marschhufen. 6. Die Siedelungsformen im germanisierten Slavenland. 7. Die großen Gutsherrschaften. 8. Die Städte. 9. Neuere Bildungen.

1. Allgemeines. Feste Ansiedelungen setzen einen bestimmten Kulturzustand eines Volkes voraus, sind dann aber wiederum eine Grundlage für weitere Kulturfortschritte der Nation. Die Art der Ansiedelung hängt zunächst vom Klima und Boden ab, hiervon jedoch keineswegs allein. Es kommen auch die individuelle Eigenart der Nation, allerlei politische, wirtschaftliche (z. B. die Absatzverhältnisse) und andere Fragen in Betracht. Indem wir im folgenden einen Ueberblick über die auf deutschem Boden vorkommenden Ansiedelungsformen geben und mit den älteren deutschen Verhältnissen beginnen, bedienen wir uns hauptsächlich des Beweismaterials, das die Flurkarten liefern. Wir besitzen solche zwar erst aus sehr neuer Zeit. Allein es besteht kein erhebliches Hindernis, sie für die Rekonstruktion der früheren Zustände zu verwerten. Derjenige Forscher, der dieses Quellenmaterial in erster Linie erschlossen und am umfassendsten ausgebeutet hat, ist A. Meitzen.

2. Das deutsche Haufendorf (Gewanndorf). Die weiteste Verbreitung hat auf deutschem Boden das Dorfsystem. Das Dorf ist eine Ortschaft, die ursprünglich etwa für 10 bis 30 Familien angelegt ist, mit nahe aneinander liegenden Gehöften, die durch das zugehörige Ackerland nicht getrennt sind. Von den verschiedenen Dorfformen ist in Deutschland am verbreitetsten das Haufendorf. Bei diesem liegen die Gehöfte ziemlich planlos nebeneinander gestreut, gedrängt, aber nach verschiedenen Richtungen hin. Eine regelmäßige Dorfstraße ist vielfach gar nicht vorhanden. Das Ganze bildet im Aufrisse ein Netz von krummen und winkligen Gassen und Gäßchen, welche keinen ursprünglichen Plan erkennen lassen. Der von Beginn an planlos verteilte Raum ist im Laufe der Zeit, bei dem Wachstum der Bevölkerung, offenbar noch unregelmäßiger zerstückelt worden. Das zu dem Dorfe gehörende Ackerland hat folgende Lage. Es setzt sich aus mehr oder weniger zahlreichen Stücken von Rechtecken — „Gewannen“ — zusammen. Jedes Gewann ist in Streifen (Aecker) zerteilt, und in jedem Gewann hat jeder Bauer einen Streifen. Wir bezeichnen diese Form als Gemengelage der Aecker. Eigentliche Wege gab es auf der Dorfflur nicht. Es bestanden vielmehr für die Feldbestellung nur Ueberfahrtsrechte. Die Wälder, Heiden, Weiden und Gewässer sind im großen und ganzen nicht aufgeteilt, sondern stehen als „gemeine Mark“, „Allmende“ in gemeinsamem Eigentum und gemeinsamer Nutzung teils des einzelnen Dorfes, teils einer Mehrzahl von Dörfern.

3. Das System der Einzelhöfe. Eine solche Allmende findet sich bei allen Arten der deutschen Gemeinden, auch bei der, die im übrigen den schärfsten Gegensatz zum System des Haufendorfes bildet, dem Hofsystem. Hier setzt sich die Ortschaft aus Einzelhöfen zusammen, die meist ganz vereinzelt und selbst innerhalb kleinerer oder größerer Gruppen ohne näheren Zusammenhang liegen. Die Gemeindeglieder wohnen über den gesamten Ortsbezirk hin zerstreut. Jedes Gehöft ist möglichst von seinem gesamten zugehörigen Besitz umgeben. Die Besitzstücke selbst bilden (so insbesondere in Westfalen) mit wenigen Ausnahmen „Kämpe“ von unregelmäßigen quadratischen oder rundlichen Formen und sehr ungleicher, zwischen 1 bis 10 Morgen schwankender Größe. Sie sind mit Wällen und Hecken oder Gräben und Buschstreifen umzogen. Infolge dieser Einfriedigungen, die überdies mit hölzernen Fallgattern versehen sind, bedarf das Vieh, das auf dem in Dreesch oder in Brache und Stoppel liegenden Lande weidet, keines Hirten. Eine bestimmte Gemeindestraße besteht nicht. Landstraßen laufen da, wo im Gebiete der gemeinen Mark das Terrain am günstigsten ist. Die einzelnen Gehöfte sind mit ihnen in der Regel durch besondere, oft sehr gewundene Zugangswege verbunden. Diese Gemeinden des Hofsystems haben in Deutschland ihren besonderen Standort in Friesland (links der Weser), Westfalen, einem Teile des Niederrheins und den Alpengegenden. Man hat die Einzelhöfe als eine national keltische Einrichtung bezeichnet und ihre Verbreitung in jenen Landschaften aus der früheren keltischen Besiedlung erklärt. In der That kommt das Hofsystem in den alten Wohnsitzen der Kelten (z. B. in Frankreich und auf den britischen Inseln) am häufigsten vor. Indessen begegnet hier doch auch das Dorfsystem, und die dafür gegebene Erklärung, daß es dahin durch Germanen gebracht worden sei, begegnet erheblichen Schwierigkeiten, zumal in Deutsch-

land keineswegs überall, wo früher Kelten sassen, die Einzelhöfe vorherrschen. Vielfach hat das Hofsystem seinen Grund in der Natur des Bodens und der einfachen Zweckmäßigkeit der Anlage, so in den Alpengegenden und ebenso in Norwegen, wo die wenigen zum Ackerbau tauglichen Thäler gleichfalls mit Einzelhöfen bedeckt sind. Für alle Fälle reicht freilich diese Erklärung auch nicht hin.

4. Die Weiler. In einigen Gegenden Süddeutschlands finden wir Weiler; doch ist das verbreitetste System Süddeutschlands ebenso wie Norddeutschlands das Gewanndorf. Von diesem unterscheidet sich der Weiler betreffs der Lage der Gehöfte nicht: sie liegen in derselben Weise nahe bei einander. Nur ist die Zahl derselben weit geringer, indem die Ortschaft sich beim Weiler aus nicht mehr als 3—6 Hofstätten zusammensetzt. Durchgreifend ist dagegen der Unterschied in Bezug auf das Ackerland: es fehlt nämlich die Gewanneinteilnug. Gemengelage ist auch hier vorhanden, allein ohne das ordnende Prinzip der Gewanneinteilung.

5. Die Dörfer mit Wald- und Marschhufen. Die bisher genannten Formen dürfen wir als recht alt ansehen. Jüngeren Datums, wiewohl auch weit in das Mittelalter hinanfreichend, sind ohne Zweifel die Dörfer mit Wald- oder Hagenhufen (teilweise mit den „Königshufen" identisch) und die mit Marschhufen. Ihr unterscheidendes Merkmal liegt vorzugsweise in der Regelmäßigkeit ihrer Anlage. Die Wald- oder Hagenhufen kommen zuerst im Odenwald, Schwarzwald und Spessart, dann auch in mehreren anderen Waldgebirgen Mitteldeutschlands vor, die Marschhufen in Holland, Friesland, an der unteren Weser und Elbe. Jene sind vorzugsweise bei Rodung und Besiedelung von Gebirgsforsten angewendet worden. Die Gehöfte liegen etwa längs eines Gebirgsbaches, in gerader Linie, nicht zu eng aneinander. Von jedem Gehöft erstreckt sich das zugehörige Ackerland den Thalabhang in die Höhe bis zu der in der Regel auf der Wasserscheide gelegenen Grenze. Der Ackerstreifen wird auf beiden Seiten von Wegen eingefaßt. Um nicht Schluchten und Wasserrinnen zu kreuzen, mußten diese oft sehr gewunden zur Höhe geführt werden, und so haben auch die Hufenstreifen oft eine sehr gewundene Figur. Die Hufen des einen Dorfes schließen sich in langen Thälern in gleichem Parallelismus an die des nächsten an. Die Form, in der die Marschhufen angelegt sind, stimmt mit der der Waldhufen im wesentlichen überein. Nur ist bei den Streifen ein strengerer Parallelismus vorhanden. Da die Marschhufen nicht im Gebirge, sondern in der Ebene liegen, so war es möglich, hier geradere Linien zu ziehen.

6. Die Siedelungsformen im germanisierten Slavenland. Als die großartige Kolonisierung und Germanisierung des Slavenlandes im Mittelalter begann, fanden die Deutschen hier slavische Siedelungsformen vor. Es sind dies das Runddorf (Rundling) und ein Dorf, das sich um eine breite und regelmäßige Straße gruppiert. Bei dem Runddorf liegen die Gehöfte um einen runden oder ovalen, nur (wenigstens ursprünglich) durch einen einzigen Weg zugänglichen Platz, auf dem das Vieh stehen und leicht abgeschlossen werden kann. Die Höfe und Giebelseiten der Häuser drängen sich eng zusammen; die Gärten laufen keilförmig breiter aus. Das Straßendorf zeigt das Bild einer regelmäßigen, geraden und verhältnismäßig (im Verhältnis z. B. zu der der deutschen Dörfer mit Wald- und Marschhufen) kurzen Straße, an welche die Gehöfte zu beiden Seiten in gedrängter rechtwinklig gestellter Reihe anstoßen. Die Straße ist so breit, daß sie in der Mitte einen Anger hat, zu dessen beiden Seiten längst der Gehöfte Wege fortlaufen. Der Anger wird nicht selten für Kirche, Kirchhof, Schule und Schmiede benutzt. Die Gehöfte sind nach der Straße zu schmal, dagegen recht tief. Die Ackerflur ist bei beiden Dorfformen dieselbe: die Ackerlagen haben auf den ersten Blick den Schein von Gewannen; in Wirklichkeit sind sie jedoch ohne jede Regelmäßigkeit durcheinander geworfen. Der Rundling ist wohl eine nationale sorbisch-wendische Besiedelungsform gewesen; er findet sich noch heute westlich der Oder. Doch kommt hier auch das Straßendorf viel vor, und östlich der Oder ist es die einzige slavische Siedelungsweise. Die kolonisierenden Deutschen haben sich nun zu den slavischen Ansiedelungen verschieden gestellt. Die Ortschaft ließen sie in ihrer Form wohl meistens bestehen, unterwarfen aber die Ackerflur einer Umwandlung. Diese wurde entweder in Gewanne umgelegt oder in Hufen, wie wir sie bei den Wald-, resp. Marschdörfern kennen gelernt haben. Oft sind von den Deutschen auch ganz neue Ortschaften angelegt worden, teils Gewann-, teils Wald-, teils Marschdörfer. Ueberhaupt besteht eine Mannigfaltigkeit der Bildungen, die sich auch darin äußert, daß oft die Marschhufen eines von Deutschen angelegten Dorfes später dem Prinzip der Gewanne unterworfen werden. Uebrigens haben die Gewanndörfer im Kolonisationslande eine etwas andere und zweckmäßigere Gestalt als in Altdeutschland. Denn erstens war die meistens beibehaltene Lage der Gehöfte in den slavischen Dörfern regelmäßiger als die in dem deutschen Haufendorf. Und zweitens konnten, da es sich um planmäßige neue Gründungen handelt, die einzelnen Gewanne größer abgesteckt und darum auch den Bauern größere Streifen zugewiesen werden. Die Marschhufen, die im Kolonisationsgebiete meistens flämische (im Gebiete des deutschen Ordens kulmische) Hufen heißen,

finden sich in der Ebene, so auf den Küstenstrichen Mecklenburgs und Pommerns, aber auch tiefer im Lande, wie im Innern Ostpreußens und Schlesiens. Die Waldhufen liegen auf unebenem Gebirgs- und Hügellande, insbesondere im Erzgebirge, den Sudeten und den Karpaten bis zur Bukowina, nach Siebenbürgen und Rumänien hinein, teilweise jedoch auch nördlich hiervon bis zur Ostsee. Beide Formen werden indessen an Verbreitung von den Gewanndörfern übertroffen: diese bedecken etwa vier Fünftel des Kolonisationsgebietes.

7. Die großen Gutsherrschaften. Der Großgrundbesitz des Mittelalters hat keine besondere Siedelungsform gehabt. So ausgedehnt er war, so setzte er sich doch im wesentlichen nur aus einer größeren Zahl einzelner Bauerngüter zusammen. Das historische Rittergut ist nicht etwa ein specifisch großes Gut; sein Wesen liegt vielmehr darin, daß es ein rechtlich privilegiertes Gut ist. Die Grundherrschaften im Kolonisationsgebiet besaßen allerdings eine umfangreichere Hofländerei bereits im Mittelalter. Allein diese scheint nur ausnahmsweise außerhalb des Gemenges der Dorfäcker gelegen zu haben. Mit dem Ende des Mittelalters beginnt nun aber in dem ehemaligen Slavenlande durch die Steigerung der Machtstellung der Grundherren eine Umwandlung, die allmählich ein wesentlich neues Bild der Landschaft hervorbringt. Die Grundherrschaften dehnen die Hofländerei auf Kosten des Bauernlandes aus, absorbieren sogar viele Dörfer ganz. Die Bewegung dauert bis in unser Jahrhundert. Den größten Erfolg hat sie in Mecklenburg und Vorpommern, wo neben wenigen Dörfern große, in weiter Entfernung gelegene Gutshöfe das Terrain beherrschen. In anderen Provinzen des Ostens steht das Verhältnis für die Dörfer nicht so ungünstig, obwohl fast überall, hier mehr, dort weniger, der große Gutshof ein Charakteristikum des Landschaftsbildes ist. Zum vollständigen Abschluß ist diese Entwickelung übrigens erst im 19. Jahrh. gelangt, indem durch die Zusammenlegungsgesetze jede Gemengelage gutsherrlichen Ackerlandes prinzipiell beseitigt worden ist.

8. Die Städte. Die Form der städtischen Ansiedelungen ist von verschiedenen Momenten abhängig gewesen. Zunächst kommt hier der Zusammenhang zwischen Stadt- und Landgemeinde in Betracht. Die Städte Altdeutschlands (die des kolonialen Deutschlands sind nach einem fertigen, regelmäßigen Plane gebaut worden) zeigen in ihrer Anlage ein ganz ähnliches Bild wie das deutsche Haufendorf: dieselbe Wirrnis von Straßen, Gassen, Gäßchen und Plätzen hier wie da. In einigen alten Städten bemerken wir auch den Einfluß der ehemaligen Römerstadt. Eine wesentliche Abweichung gegenüber dem Haufendorf ist dann allerdings darin gegeben, daß die Gebäude in der Stadt viel enger aneinander gerückt sind. Dieser Umstand aber hat wiederum verschiedene Ursachen. Die Form der städtischen Anlage hängt zum großen Teil mit der potenzierten gewerblichen Thätigkeit zusammen, ist aber keineswegs deren einfacher Ausdruck. Denn es giebt einerseits Gemeinden mit städtischer Ansiedelungsform, in denen nur oder fast nur Landwirtschaft getrieben wird, und andererseits kommen (z. B. in Rußland, neuerdings aber auch in Deutschland) formell ländliche Ansiedelungen mit einer Bevölkerung vor, deren Berufe nach unserer Terminologie specifisch städtischer Natur sind. Die Form der städtischen Anlage wird eben nicht bloß unmittelbar durch wirtschaftliche Ursachen hervorgebracht. Viel hat z. B. die Notwendigkeit, die Stadt durch eine Mauer zu sichern, zur Zusammendrängung der Gebäude beigetragen.

9. Neuere Bildungen. Die vorhin erwähnten Zusammenlegungen, die den großen Gutsherrschaften zu statten kamen, haben vielfach auch Bauern veranlaßt, ihr Gehöft aus dem Dorfbering mitten auf ihr arrondiertes Ackerland zu setzen, wodurch dann die Zahl der bäuerlichen Einzelhöfe in unserem deutschen Landschaftsbilde noch vermehrt worden ist. Weiter aber sind in neuerer Zeit auch planmäßig neue Ortschaften gegründet worden. Dies ist einmal aus dem Gesichtspunkt der Melioration bisher als unkultivierbar betrachteter Ländereien geschehen. Dahin gehören die Vehnkolonien in Friesland, die Bruchkolonien in verschiedenen Provinzen des östlichen Preußens (beide seit dem 17. Jahrh. beginnend). Andere Kolonisationen haben die Vermehrung der bäuerlichen Bevölkerung schlechthin zum Zweck. In neuerer Zeit verbindet sich damit die Stärkung des deutschen Elements gegenüber dem polnischen als Ziel.

Litteratur.

Joh. Fritz, Deutsche Stadtanlagen, Beilage zum Programm des Lyceums zu Straßburg i. Els., Straßburg 1894. — *A. Meitzen, Art. „Ansiedelung“, H. d. St., Bd.* 1 *S.* 291 *ff.* — *Siegfried Rietschel, Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit, Leipzig* 1894. — *A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, 3 Bde. nebst Atlas, Berlin* 1895. — *G. F. Knapp, Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen, Wissenschaftl. Beil. zur Münchener allgem. Zeitung, Jahrg.* 1896 *No.* 249 (27. *Okt*). *S. auch Art. „Hufe“.*

G. v. Below.

Ansiedelungsgesetz für Posen und Westpreussen.

1. Das Gesetz. 2. Der Landerwerb. 3. Die neuen Ansiedelungen. 4. Verfahren und wirtschaftliche Erfolge.

1. Das Gesetz. Durch das Gesetz vom 26./IV. 1886 ist der preußischen Staatsregierung ein Fonds von 100 Mill. M. zur Verfügung gestellt worden, mit der Bestimmung, „zur Stärkung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisierende Bestrebungen“ daselbst deutsche „Bauern und Arbeiter“ auf „Stellen von mittlerem und kleinem Umfange“ anzusiedeln. Außer zum Grundstückserwerb sollen die Mittel des Ansiedelungsfonds, soweit erforderlich, zur Bestreitung der Kosten für die erstmalige Einrichtung und für die Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse verwandt werden. Bei Ueberlassung der Stellen ist eine angemessene Schadloshaltung des Staates vorzusehen. Die Einnahmen aus diesem Titel fließen bis zum 31./III. 1907 in den Fonds zurück. Die Stellen können zu Eigentum, in Zeitpacht oder gegen eine feste Rente vergeben werden. Die Ausführung des Gesetzes ist einer dem Staatsministerium unterstellten „Ansiedelungskommission“ übertragen, die ihren Sitz in Posen hat.

2. Der Landerwerb. Die Ansiedelungskommission hat seit dem Beginn ihrer Thätigkeit im Jahre 1886 bis zum Schluß des Jahres 1896

148	Güter	mit	91 332 ha
35	Bauernwirtschaften	„	1 392 „
zus. 183	Liegenschaften	mit	92 724 ha

für 56,2 Mill. M. (606 M. pro ha) angekauft. Die erworbenen Güter liegen in 39 von den 69 Kreisen der beteiligten beiden Provinzen, nehmen aber vorwiegend einen zusammenhängenden Landstrich ein, der eine gemischtsprachige Bevölkerung besitzt und der russischen und schlesischen Grenze parallel läuft. Hierher gehören namentlich die folgenden Kreise, wo die Erwerbungen der Ansiedelungskommission umfassen:

	Prozent der Gesamtfläche des Kreises	des Areals der Gutsbezirke
Straßburg	5,08	10,55
Briesen	8,61	13,57
Znin	13,36	23,94
Mogilno	5,49	12,77
Gnesen	13,42	21,14
Wreschen	9,14	13,25
Adelnau	5,60	11,45
Lissa	6,35	10,75

In allen beteiligten Kreisen Posens und Westpreußens machen die Ankäufe der Ansiedelungskommission 3,5 bzw. 1,7 % der Gesamtfläche und 6,4 bzw. 3,5 % der Gutsbezirke (des Großgrundbesitzes) aus. Die Erwerbungen lassen sich noch um etwa die Hälfte des jetzigen Umfangs ausdehnen. Sie bewirken also eine sehr erhebliche Verschiebung der Grundbesitzverhältnisse namentlich in den gemischtsprachigen Teilen beider Provinzen und stärken in entsprechender Weise das Herrschaftsgebiet des begüterten deutschen Mittelstandes. Darin liegt die soziale und politische Bedeutung des Ansiedelungsgesetzes; es ist falsch, sie lediglich nach der Kopfzahl der Ansiedler bemessen zu wollen.

Man geht mit dem Landerwerb neuerdings sehr langsam und wählerisch vor und kauft nicht bloß polnische, sondern auch solche deutschen Güter, die sich nach Lage, Bodenbeschaffenheit und Preis zur Besiedelung gut eignen.

3. Die neuen Ansiedelungen. Die ausgelegten Stellen waren zu Ende 1896 — soweit dies die von der Ansiedelungskommission aufgestellten Tabellen erkennen lassen — auf etwa 50 Gütern vollständig, auf einem weiteren Dutzend zu mehr als der Hälfte mit Ansiedlern besetzt. Etwa 70 bäuerliche Gemeinden sind neu begründet oder in der Entstehung begriffen, 20 andere Kolonien sind oder werden schon vorhandenen Gemeinden angegliedert.

Einschließlich der Landdotationen für kommunale und kirchliche Zwecke sind bis Ende 1896 36420 ha oder 39,7 % des Gesamterwerbs an 1975 Ansiedler vergeben worden (ohne die Dotationen: 34689 ha für 22,1 Mill. M., durchschnittlich 17,56 ha für 11205 M. an einen Ansiedler). Von der jeweils vorhandenen Gesamtzahl der Kolonisten stammten 1888 bzw. 1896 aus Posen-Westpreußen: 53 und 41 %, aus den anderen ostelbischen Provinzen (vor allem aus Brandenburg): 30 und 27 %, aus dem übrigen Deutschland (besonders aus Westfalen, dann vom Niederrhein und aus Württemberg): 8 und 28 %. Der Rest entfällt auf deutsche Rückwanderer aus Rußland. Die Zahlen machen ersichtlich, daß sich die Kommission mit wachsendem Erfolge bemüht hat, kapitalkräftige Ansiedler, Bauernsöhne und Kleingrundbesitzer, aus den intensiver wirtschaftenden Gebieten des Reiches heranzuziehen. Die meisten Zuzügler der letzten Jahre sind Landsleute von früher gekommenen Ansiedlern, denen es gut geht. Mangels jeder reklameartigen Thätigkeit der Ansiedelungskommission ist ihre Wirksamkeit indessen in den meisten deutschen Bauerngebieten bisher ganz unbekannt geblieben. Sie hat deshalb neuerdings im Westen Vertrauensmänner bestellt und durch ihre Gutsverwalter persönliche Beziehungen anzuknüpfen versucht. Die Kopfzahl der Ansiedlerbevölkerung ist auf mindestens 10000 zu schätzen; nach Durchführung des ganzen Werkes wird sie 40—50000 auf 8—9000 Stellen betragen. Die Ansiedler sind meist in konfessionell und landsmännisch einheitlichen Kolonien angesetzt. Die

letzteren haben regelmäßig die Form des deutschen Reihendorfs. Sie sind durchweg von Staatswegen mit öffentlichem Land ausgestattet worden, das wenigstens je 5 % des Gesamtareals umfaßt. Nicht minder hat man überall für geordnete Schul- und Kirchenverhältnisse durch kostenfreie Herstellung von Schulgehöften, Kirchen, Pfarrerwohnungen etc. gesorgt. Die ausgelegten Stellen sind bis auf diejenigen der Handwerker durchweg spann- und maschinenfähige Bauerngüter. Von den 1975 Ansiedlergütern sind 252 kleiner als 5 ha, 1196 haben 5—20 ha, 451 20—50, 76 mehr als 50 ha. Auch die hierin enthaltenen „Restgüter" haben überwiegend den Charakter von Großbauernwirtschaften. Nach Arbeiterstellen ist keine Nachfrage.

Abgesehen von 63 in den genannten Zahlen nicht einbegriffenen „Zuwachsparzellen", die zu freiem Eigentum vergeben sind, bilden die Ansiedlerstellen überwiegend Rentengüter. Das hier und da angewandte Zeitpachtverhältnis gilt in den meisten Fällen als ein vorläufiges; es eignet sich wenig für die bäuerliche Kolonisation, weil der Pächter nicht so eng mit der Scholle verwächst wie der Eigentümer. Das Rentengut vereinigt die wirtschaftlichen Vorzüge der Pacht mit der Dauer und Sicherheit des Eigentums und hat sich rasch zur Zufriedenheit der Ansiedler eingebürgert.

4. Verfahren und wirtschaftliche Erfolge. Die meist in schlechtem Kulturzustand erworbenen Güter werden zunächst in großwirtschaftlichen Betrieb genommen. Die Felder werden gründlich beackert und gedüngt, umfassende Drainagen ausgeführt, Wege gebessert und neu angelegt. Der fiskalische Gutsverwalter leitet die Ansiedelung an Ort und Stelle und bleibt meist in der Kolonie, bis der letzte Ansiedler sein Haus- und Hofwesen aufgebaut hat. Er sorgt für die vorläufige Unterkunft der neu Anziehenden, stattet sie im ersten Jahre mit Mundvorrat, Saatgut und Futter kostenfrei aus und leistet nach Möglichkeit Aushilfe mit den Gutsgespannen. Durch seine Vermittelung liefert die Kommission im großen eingekaufte Obstbäume zu einem Viertel des Ankaufspreises, ferner zum Selbstkostenpreis Vieh und vor allem Baumaterialien, die sie in zahlreichen eigenen Ziegeleien etc. herstellt. Eine Hauptsorge ist darauf gerichtet, daß die Ansiedler nicht zu teuer bauen. Teilweise hat die Kommission selbst die Hofstätten durch Unternehmer errichten lassen oder in eigener Regie ausgeführt, teilweise sich mit der Revision der Bauprojekte der Ansiedler begnügt. Die Rente wird nach der Ertragsfähigkeit des überwiesenen Landes bemessen und beträgt in keinem Fall mehr als 3 % des eigenen Erwerbspreises der Kommission; ihre Gesamtaufwendungen verzinsen sich in den fertig gestellten Kolonien meist nicht höher als mit $2^1/_2$—$2^3/_4$ %. Dem Ansiedler, der sich neu aufbaut, bleibt die Rente für die ersten 3 Jahre erlassen. Eine Anzahlung hat er nicht zu leisten, er muß sich jedoch über den Besitz von wenigstens $^1/_6$ des angerechneten Bodenwertes ausweisen. Sofern dieser Betrag zum Gehöftbau und als Betriebskapital nicht ausreicht, giebt die Kommission Ergänzungsdarlehen. Ueber die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften jedes einzelnen Ansiedlers zieht die Verwaltung vor Erteilung des Zuschlags eingehende Erkundigungen ein.

Die Vorkehrungen der Ansiedelungskommission erleichtern ungemein das Einleben in die neuen und oft schwierigen Verhältnisse. Sie vermeidet es aber, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Ansiedler zu beeinträchtigen und behandelt sie „ohne alle Sentimentalität".

Nach langem Zaudern hat sie sich entschlossen, in 6 Gemeinden, die in der ersten Zeit sehr schnell und ohne Anwendung des später als notwendig erkannten Meliorationsprozesses besiedelt worden waren, die festgesetzten Renten auf Grund einer neuen Bonitierung zu ermäßigen und die dort entstandenen Ausfälle (mit rund 5 % des Gesamtsolls zu erlassen. Sie hat 1896 3 Stellen (ohne Verlust) subhastieren lassen. Im übrigen gehen die Renten und Pachten pünktlich ein und betrugen die Rückstände — wegen Mißernten etc. gestundete Beträge — am 1./I. 1897 nur ca 5000 M. = 0,38 % des berichtigten Gesamtsolls.

Gewiß hat es in einer so schwierigen Verwaltung nicht an Mißgriffen fehlen können; im ganzen ist das Werk der Ansiedelungskommission zweifelsohne vortrefflich gelungen. Nicht wenige ihrer Kolonien sind schon heute blühende Gemeinden mit regem genossenschaftlichen Leben, und für die ganz überwiegende Zahl der anderen rechtfertigen das ausgesuchte Personal der Ansiedler und die verständnisvolle Sorgfalt, mit der ihre Wirtschaftsbedingungen geregelt sind, die günstigsten Erwartungen.

Vergl. Art. „Kolonisation, innere" und „Rentengüter".

Litteratur.

Die alljährlich dem Landtage vorgelegten „Denkschriften über die Ausführung des Ges. v. 28./IV. 1886". — *Bericht einer badischen Regierungskommission über die posen-westpreußischen Ansiedelungen, Beil. z.* „*Wochenblatt des landw. Ver. im Großh. Baden*", *No. 31 v. 3./VIII.* 1889. — *O. Lucke, Die deutschen Ansiedelungen in Westpreußen und Posen, Reisebeobachtungen, Berlin* 1891. — *M. Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Schr. d. V. f. Sozialpol., Bd.* 56, *Leipzig* 1893. — *H. Sohnrey, Das Ansiedelungswesen in Posen und Westpreußen, Aufsätze in der Zeitschr.* „*Das Land*", 5. *Jahrg., Berlin* 1897.

M. Serlug.

Anthropologie und Anthropometrie.

1. Begriff. 2. Körpergröße. a) Körperlänge zur Zeit der Wehrpflicht. b) Körperlänge nach Geschlecht. c) Wachstum. d) Körperlänge früher und jetzt. e) Brustumfang. f) Körpergewicht. g) Körperkraft. h) Die soziale Bedeutung der Körpergröße. 3. Sehkraft. 4. Schädelmessungen. 5. Das Bertillon'sche Identifizierungsverfahren.

1. Begriff. Unter Anthropologie versteht man die sich der beschreibenden Methode bedienende Naturlehre des Menschen. Sie ist eine Wissenschaft vom menschlichen Individuum als solchem. Insofern wir die reine Naturlehre des Menschen im Auge haben, bildet die Verbindung der Anthropologie mit den Sozialwissenschaften die Ethnographie, welche sich mit den Formen des menschlichen Zusammenlebens der Natur- und vorgeschichtlichen Völker befaßt. Aber die Anthropologie hat auch direkte Beziehungen zu den Sozialwissenschaften, indem die verschiedenen menschlichen und sozialen Bethätigungen, welche Objekt der einzelnen Sozialwissenschaften sind, einerseits im gewissen Sinne durch den Menschen, diesen auch rein als naturgeschichtliches Individuum aufgefaßt, bedingt werden und andererseits den Menschen in diesem Sinne bedingen, indem z. B. der Beruf auf die Körperbeschaffenheit rückwirkt.

Unter den speziellen Richtungen der Anthropologie haben namentlich die somatologische und die psychische Anthropologie Beziehungen zu den Sozialwissenschaften. Man versteht unter der ersteren jene Anthropologie, die sich mit den körperlichen Eigenschaften des Menschen befaßt und unter der zweitgenannten jene, welche den Einfluß der körperlichen Eigenschaften auf die psychische Befähigung untersucht. Diese beiden Richtungen der Anthropologie benützen in hervorragendem Maße die statistische Methode, d. h. sie ziehen ihre Schlüsse aus Messungen, welche an einer größeren Anzahl von Individuen vorgenommen werden. Durch die Anwendung der arithmetischen Mittel und Wahrscheinlichkeitsrechnung wird aus den vorhandenen und gemessenen Einzelfällen der Typus einer bestimmten Menschengruppe (Volk, Land- und Stadtbewohner, Berufsgruppe, Schulkind etc.) gewonnen und die Abweichung von diesem Typus nach beiden Seiten hin festgestellt. Will man einfacher vorgehen, so kann man die sog. Median- oder Centralwerte ermitteln, welche sich dann ergeben, wenn man eine Reihe von Individuen nach der Intensität eines Merkmales reiht, und jenes Individuum, auf das in der Reihenfolge die Mittelzahl trifft, als den Typus ansieht. Die dem Centralwerte zunächst stehenden Individuen bilden die Abweichungen nach beiden Seiten, wobei der Centralwert um so genauer ist, je mehr die Abweichungen nach beiden Seiten sich gegenseitig unter Berücksichtigung von Plus und Minus gleichkommen. Diese Anwendung der statistischen Methode auf dem Gebiete der Anthropologie wird gewöhnlich als Anthropometrie bezeichnet. Wegen des engen Zusammenhanges der Statistik mit den Sozialwissenschaften ist es denn auch gerade die Anthropometrie resp. deren wichtigste Resultate, welche Bedeutung für die erstgenannten Disziplinen haben. Es soll deshalb hier auch auf die mathematische Seite der Ermittelung der Typen nicht weiter eingegangen werden, sondern nur bemerkt werden, daß die Theorie der Typen den Gedanken enthält, als ob die Natur in jeder zusammengehörigen Menschengruppe irgend eine bestimmte Normalform hervorzubringen bestrebt ist, welche jedoch genau nicht oder weitaus nicht in den meisten Fällen erzielt wird, sondern an welche nur nach beiden Seiten hin, nach oben und nach unten, eine Annäherung gelingt. Diese faktischen Annäherungen bilden die Abweichungen nach beiden Seiten, während der Typus eigentlich nur eine Fiktion darstellt.

Die wichtigsten Resultate der Anthropometrie beziehen sich zunächst auf die

2. Körpergröße und zwar a) Körperlänge zur Zeit der Wehrpflicht. Die Messungen der Körperlänge erfolgen zumeist, sowie überhaupt viele der anthropologischen Messungen an kriegspflichtigen Personen. Die größte Körperlänge ist bei den Patagoniern 1,78 m, Irokesen 1,735 konstatiert worden. In Europa weisen die größte Länge die Norweger 1,73 auf, (von außereuropäischen Bewohnern nähern sich diesen die Neger der Guineaküste und die Kaffern 1,72), sodann folgen die Schotten, Schweden, Finen, Engländer 1,69—1,71, die Dänen 1,685, Holländer 1,677. Die deutschen Stämme (1,68) zeigen — sowie überhaupt jedes größere Volk — erhebliche Unterschiede, indem die Norddeutschen merklich größer sind als die Süddeutschen (1,69—1,67). So zeigen auch die Franzosen (1,65) einen größeren Typus im Nordosten und einen kleineren im Südwesten, was mit der vorherrschenden Vermischung mit germanischem oder keltischem Blute zusammenhängt. Die Italiener haben 1,62, die Russen und Rumänen annähernd diese Werte im Durchschnitt. Das kleinste Volk sind die Lappen 1,536, während in anderen Kontinenten Zwergvölker mit erheblich geringeren Mittelwerten konstatiert worden sind.

Mit diesen Ergebnissen stimmen im allgemeinen jene überein, welche Ch. Roberts dem Intern. Statist. Institute in der Session von 1891 vorlegte. Danach war die Körperlänge in Centimetern bei den einzelnen Völkern und zwar

Engländer (höhere Klassen)	175,7
Amerikaner der Vereinigten Staaten, Weiße, alle Klassen	171,9
Engländer (alle Klassen)	171,9

Norweger	171,9
Schweden, eingewandert, in den Vereinigten Staaten	170,0
Dänen	169,4
Holländer	169,3
Ungarn	169,2
Englische Juden	169,2
Deutsche, eingewandert, in den Vereinigten Staaten	169,1
Schweizer v. Genf	168,8
Schweizer, eingewandert, in den Vereinigten Staaten	168,7
Russen	168,7
Belgier	168,7
Franzosen, eingewandert, in den Vereinigten Staaten	168,3
Polen	168,2
Franzosen (höhere Klassen)	168,1
Deutsche	168,0
Russen	167,8
Italiener, eingewandert, in den Vereinigten Staaten	167,7
Oesterreicher, Slaven	166,9
Spanier, eingewandert, in den Vereinigten Staaten	166,8
Portugiesen	166,3
Oesterreicher (Deutsche)	165,8
Ungarn (Rekruten)	165,2
Bayern	164,3
Italiener (Rekruten)	162,6
Polen	162,2
Finnen	161,7
Lappen	150,0

h) Körperlänge nach Geschlecht. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die Körperlänge des weiblichen Geschlechts in den für die obigen Angaben erheblichen Jahren jener des männlichen Geschlechtes etwas nachsteht, so nach mehrfachen Beobachtungen von Quetelet und Erisman um 6—7 %.

c) Wachstum. Die unter a) mitgeteilten Angaben beziehen sich zumeist nur auf eine übereinstimmende Altersklasse, etwa die 20-jährige Bevölkerung. Diese Kenntnisse müssen sonach ergänzt werden durch die Messungen des Menschen während der ganzen Lebenszeit, sonach während der Zeit des Wachstums, Stillstands und Rückganges. Nun wäre dazu allerdings erforderlich, die Beobachtungen an denselben Individuen in den verschiedenen Altersjahren vorzunehmen, was jedoch, abgesehen von vereinzelten Fällen (Schulkinder), nicht möglich ist. Man muß daher zu der übrigens als richtig bewiesenen Annahme Zuflucht nehmen, nach welcher jedes Lebensalter seine Größentypen habe, wonach es genügt, gleichzeitig lebende Personen überhaupt auf den verschiedenen Altersstufen zu messen und supponieren, daß diese eine allmählich älter werdende Summe derselben Individuen darstellen. Danach läßt sich sagen, daß die Wachstumsperiode beim männlichen Geschlecht etwa bis zum 27., beim weiblichen Geschlecht nicht viel über das 20. Lebensjahr reicht, während der Stillstand beim ersteren bis längstens zum 50., beim letzteren Geschlecht nur bis zur zweiten Hälfte der 40er Jahre dauert, worauf dann die Periode des Zurücksinkens eintritt, welches einige Centimeter beträgt und nach manchen Beobachtungen beim weiblichen Geschlecht stärker auftritt. Aber auch die Wachstumszeit zeigt Perioden verschiedener Intensität, welche überdies bei den beiden Geschlechtern verschieden sind. So wachsen anfangs die Mädchen rascher als die Knaben, welche jedoch etwa im 8.—10. Jahre wieder einen Vorsprung gewinnen, der aber in den folgenden Jahren bis etwa zum 15. Jahre (in welcher Zeit die Mädchen sich sehr rasch entwickeln) wieder verloren geht, indem das raschere Wachstum der Jünglinge erst im 15.—17. Jahre erfolgt. Vom 20. angefangen wächst das männliche Geschlecht allerdings noch, aber nur in geringem Maße (ca. 1 cm).

Die durchschnittlichen Körperlängen der Individuen im Alter von 6—20 Jahren waren in Meter:

Alter	nach Quetelet (Belgien)		nach Erisman (Centralrußland)		nach Bowditch (Boston)		nach Pagliani (Turin)	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
6— 7	1,05	1,03	—	—	1,11	1,10	1,03	1,02
7— 8	1,10	1,09	—	—	1,16	1,16	1,13	1,09
8— 9	1,17	1,14	1,20	1,19	1,21	1,21	1,18	1,16
9—10	1,22	1,20	1,22	1,23	1,26	1,25	1,24	1,21
10—11	1,27	1,25	1,26	1,29	1,31	1,30	1,26	1,27
11—12	1,32	1,30	1,30	1,31	1,35	1,36	1,29	1,31
12—13	1,37	1,35	1,34	1,35	1,40	1,42	1,34	1,37
13—14	1,42	1,40	1,38	1,40	1,45	1,48	1,40	1,42
14—15	1,47	1,45	1,41	1,43	1,52	1,52	1,45	1,50
15—16	1,51	1,49	1,47	1,48	1,58	1,55	1,52	1,53
16—17	1,55	1,52	1,53	1,51	1,65	1,56	1,58	1,54
17—18	1,59	1,55	1,59	1,52	1,68	1,57	1,60	1,55
18—19	1,63	1,56	1,62	1,53	1,69	1,57	1,61	1,55
19—20	1,65	1,57	1,64	1,53	—	—	1,62	—

d) Körperlänge früher und jetzt. Ob die Menschen früher größer oder kleiner waren, resp. ob die modernen sozialen Bedingungen eine Einwirkung auf die Körperlänge hervorgebracht haben, steht nicht fest. Allerdings ist man geneigt anzunehmen, daß die Körperlänge abgenommen habe, begründet ist aber diese Anschauung noch nicht. Die Schlüsse, die man aus langen Jahresreihen der Rekrutenmessungen ziehen könnte, leiden an dem Mangel, daß die Ansichten über das zulässige oder praktisch eingehaltene Normalmaß im Verlaufe der Zeit durch verschiedene Umstände differieren, insbesondere daß man vielfach, sei es wegen der er-

höhten Präsenzziffer, oder wegen der schwindenden Bedeutung der Körperkraft für den Wehrzweck in dem Normalmaß herabgeht. Die Messungen, welche Levasseur für Frankreich und für einen Zeitraum von etwa 45 Jahren mitteilt, lassen eher die Annahme zu, daß die mittlere Körperlänge der Rekruten zwar von Jahr zu Jahr schwankt, aber in größeren Jahresperioden gleich bleibt.

e) Brustumfang. Derselbe hat, an sich betrachtet, weniger Bedeutung, sondern erlangt diese erst im Verhältnis zur Körperlänge, und zwar kommt er im allgemeinen der halben Körperlänge gleich, die er bei den 20jährigen Männern um einige Prozente (2—4) übertrifft. Dieses Verhältnis stellt sich jedoch in den verschiedenen Lebensaltern verschieden heraus, indem der Brustumfang im jugendlichen Alter um 2—3 % unter der ½-Körperlänge zurückbleibt, während er diese mit zunehmendem Alter immer mehr übertrifft, so daß in den hohen Altersklassen das Ueberwiegen auch 5—6 % beträgt. Hier dürften allerdings neben durch Krankheiten hervorgerufenen Entartungen etc. auch die zahlreichen Todesfälle der schwächeren Individuen die Messungen mehr äußerlich beeinflussen. Hinsichtlich des Unterschiedes der beiden Geschlechter zeigt sich auch hier, daß der Brustumfang des männlichen Geschlechtes jenen des weiblichen, bei dem die Messungen der Brustbeschaffenheit wegen allerdings erschwert werden, etwas übertrifft.

Auch läßt sich sagen, daß im allgemeinen die größeren Individuen verhältnismäßig (d. h. im Verhältnis zur Körperlänge) einen kleineren Brustumfang haben als die kleineren. Die einzelnen Völker zeigen mitunter recht merkliche Abweichungen, so z. B. die osteuropäischen Juden, welche einen Brustumfang haben, der unter die halbe Körperlänge sinkt.

f) Körpergewicht. Nach Quetelet verhalten sich die Körpergewichte der Erwachsenen etwa wie die Quadrate (nicht wie der Kubus) ihrer Körperlänge. Dieses Verhältnis ändert sich in den Altersjahren, indem die Gewichtszunahme in dem Alter von 14—17 Jahren am meisten anwächst (in der 2,7 Potenz der Körperlänge), während sie vom 30. Jahre ab nur unbedeutend ist und nach dem 50. Jahre in eine langsame Abnahme umschlägt. Bei den einzelnen Völkern ist das mittlere Körpergewicht wegen der verschiedenen Länge und Brustumfanges sehr verschieden und kann, etwa im Alter von 20 Jahren mit über 70 kg als ein hohes, mit etwa 65 kg als ein mittleres und mit weniger als 60 kg als ein sehr kleines bezeichnet werden.

Die durchschnittlichen Körpergewichte der Individuen im Alter von 6—20 Jahren betrugen in Pfunden:

Alter	nach Quetelet (Belgien)		Bowditch (Boston)		Pagliani (Turin)		Hasse Leipzig-Gohlis	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
6— 7	35,6	33,4	41,0	39,3	33,4	32,8	42,7	40,9
7— 8	39,4	35,6	44,5	43,1	38,8	35,4	45,8	44,7
8— 9	43,2	38,0	48,9	46,9	41,4	38,0	49,3	48,1
9—10	47,0	42,0	53,7	51,8	44,8	43,8	53,4	52,4
10—11	50,4	46,2	59,2	56,6	49,6	49,4	57,5	57,0
11—12	54,0	51,0	63,7	62,5	53,2	53,8	61,9	63,2
12—13	58,0	58,0	69,8	71,1	58,6	59,0	69,1	70,5
13—14	66,2	65,0	77,0	80,4	66,0	69,0	71,8	77,2
14—15	74,2	72,6	85,9	89,3	73,2	77,0	79,8	86,5
15—16	82,4	80,0	97,2	96,2	83,6	87,6	—	—
16—17	90,8	87,0	109,8	101,6	94,4	91,4	—	—
17—18	99,4	93,6	115,7	104,8	105,4	95,0	—	—
18—19	107,8	99,6	120,3	—	107,6	97,2	—	—
19—20	115,2	104,2	—	—	110,0	—	—	—

g) Körperkraft. Die Körperkraft wird als Hebkraft oder als Druckkraft der Hände mittels des Dynamometers gemessen oder auch mittelbar durch Messung des Armumfanges festgestellt. Die erstgenannten Messungen weichen sehr voneinander ab, wobei aber eine Uebereinstimmung in dem Anwachsen und Abnehmen der Druckkraft mit jenen des Körpergewichts zu konstatieren ist.

h) Die soziale Bedeutung der Körpergröße. α) Beruf. Daß der Beruf eine Einwirkung auf die Körpergröße habe und hier auch noch die Vererbung in Betracht komme, scheint durch mehrere spezielle Untersuchungen festgestellt, nur muß hierbei berücksichtigt werden, daß häufig die Körpergröße (nach ihren einzelnen Momenten) die Berufswahl bedingt, indem sich schwächere Personen mehr diesen, stärkere Personen mehr jenen Berufen zuwenden. Erisman konstatiert z. B. für die mittelrussischen Arbeiter, daß die Baumwollspinner auf allen Altersstufen um einige Centimeter kleiner sind als die Handwerker oder Tagelöhner; Bergleute erreichen im allgemeinen nicht das Durchschnittsmaß. Bei der schweizerischen Rekrutierung stellen sich als vorwiegend groß die Fleischer, Bierbrauer, Fuhrleute, Zimmerleute etc., als mehr klein die Spinner, Weber, Korbflechter, Cigarrenarbeiter etc. heraus; doch dürfte gerade hier die Berufswahl von der Körperbeschaffenheit abhängig sein.

β) Wohlhabenheit und Armut. Diesbezüglich ist z. B. konstatiert worden, daß die wohlhabenden Schulkinder größer sind, ein größeres Körpergewicht und eine größere Körperkraft haben als die ärmeren.

Es betrug die Durchschnittsgröße in Metern, bezw. das Durchschnittsgewicht in Pfunden

Alter	nach Hasse (Leipzig-Gohlis) bei Knaben				nach Geißler und Uhlitzsch (Freiberg i/S.) bei Mädchen	
	Körperlänge		Körpergewicht		Körperlänge	
	wohlhabende Klassen	arme Klassen	wohlhabende Klassen	arme Klassen	wohlhabende Klassen	arme Klassen
6— 7	110,9	109,6	42,9	42,6	111,2	107,3
7— 8	115,6	113,6	46,9	45,0	115,2	111,6
8— 9	120,5	118,6	50,4	48,7	119,1	116,3
9—10	126,0	122,9	55,8	52,3	124,2	120,4
10—11	130,9	128,0	59,1	56,5	129,7	125,2
11—12	134,2	131,7	63,2	61,3	134,2	130,3
12—13	139,2	137,8	70,6	68,5	138,3	135,2
13—14	141,2	140,5	72,8	71,4	145,8	140,7
14—15	148,3	144,3	82,3	77,6	148,4	145,9

3. Sehkraft. Diese, insbesondere die Kurzsichtigkeit in ihrer Verbreitung zu erfassen, ist namentlich vom Standpunkt der Schulhygiene wichtig, indem durch unzweckmäßige Einrichtungen der Schulbänke, die Haltung beim Lesen und Schreiben, die Lichtverteilung etc. den Schulkindern ein dauernder körperlicher Nachteil zugefügt werden kann, der auch ihre Berufsfähigkeit zu beeinträchtigen imstande ist. So hat Herm. Cohn unter etwa 10000 Schulkindern 10—11 % Kurzsichtige und 2—3 % Uebersichtige gefunden, welche Fälle fast durchweg nicht auf Erblichkeit zurückzuführen waren; dabei stieg der Prozentsatz von den Dorfschulen bis zum Gymnasium von 1,4 % bis 26,2 % und in den einzelnen Klassen der Gymnasien von Sexta bis zur Prima von 12,5—55,8, wobei auch der Grad der Kurzsichtigkeit in ähnlichem Verhältnisse anstieg. Dies sind ohne Zweifel sehr bedenkliche Begleitumstände des Schulunterrichtes, welche dringenst Abhilfe heischen.

4. Die Schädelmessungen, welche die Ermittelung des Kubikinhaltes bezwecken, und ebenso wie die Messungen des Schädelindex (d. h. des Verhältnisses von Schädellänge und -breite) einen großen anthropologischen Wert besitzen, haben Bedeutung für die Sozialwissenschaften insofern als man annimmt, daß die Schädelkapazität auf die Höhe der geistigen Fähigkeiten von Einfluß sei. Danach kann man etwa einzelne gleichzeitig lebende Völkerschaften, oder Individuen desselben Volkes in weit auseinander liegenden Zeiträumen mit einander vergleichen, um den Schluß zu ziehen, ob die geistigen Fähigkeiten zugenommen haben oder nicht. Diesbezüglich sei gleich bemerkt, daß eine Veränderung in den verschiedenen Zeitläuften sich mit Sicherheit nicht nachweisen läßt.

Eine andere Verwertung der Schädelmessungen, jedoch kombiniert mit anderen somatischen Merkmalen und Erscheinungen, betrifft den Zusammenhang der Körperbeschaffenheit in gewisser Hinsicht mit der kriminellen Veranlagung, bezw. der Konstruierung eines körperlichen Verbrechertypus. Diese insbesondere von Lombroso gepflegten Studien lassen aber bisher, namentlich aus Mangel an genügenden Untersuchungsobjekten, noch keine allgemeinen Schlüsse zu.

5. Das Bertillon'sche Identifizierungsverfahren. Die anthropologischen Messungen haben in der Pariser Polizeiverwaltung nach einem von dem Vorstande dieses Messungsamtes A. Bertillon erfundenen Verfahren Anwendung gefunden, um Verbrecher, die bereits einmal der Polizei eingeliefert und dabei gemessen worden waren, bei einer neuerlichen Einlieferung leichter wieder zu erkennen. Die Photographie hat sich zu diesen Zwecken, namentlich wegen der größeren Anzahl der Individuen und des Wechsels im Aeußeren in den verschiedenen Altersjahren als unzulänglich erwiesen. Die Merkmale, welche Bertillon aufstellt, müssen solche sein, welche nicht den eigentlichen Typus darstellen, sondern vielmehr ohne bestimmtes Durchschnittsmaß auftreten. Während demgemäß die Körpergröße kein geeignetes Erkennungszeichen bildet, ist ein solches z. B. die Schädellänge und -breite, die Länge des Fußes und Mittelfingers, des inneren Beines, die Spannweite der Arme etc. Diese Maße sind nach dem thatsächlichen Vorkommen in Gruppen gebracht, welche stets nach einem anderen Merkmale wieder in weitere Größenklassen untergeteilt werden, so daß man mittels weniger Messungen eine verhältnismäßig kleine Abteilung von Individuen erhält, in welcher man den zu identifizierenden Verbrecher leicht erkennen kann. Diese Messungsmethode hat sich in Paris bewährt und es wird ihre Einführung auch in anderen Staaten resp. Großstädten beabsichtigt.

Litteratur.

Vergl. für das Vorstehende und die Litteraturnachweisung insbesondere den Art. gleichen Namens von Lexis im H. d. St., Bd. 1. — *Aus der reichhaltigen Litteratur seien hervorgehoben: Quetelet's Werke und Schriften Sur l'homme*, 1835, *Physique sociale*, 1869, *Lettres sur la théorie des probabilités*, 1846, *und Anthropométrie*, 1870. — *Roberts, Manual of Anthropometry, London* 1878. — *Topinard, L'anthropologie*, 3. *Aufl. Paris* 1879. — *Weisbach, Körpermessungen verschiedener Menschenrassen, Berlin* 1878. — *L. Stieda, Ueber die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die anthrop. Statistik, Archiv f. Anthropologie, Bd.* 14 *S.* 167 *ff.* — *Morselli, Critica e riforma del metodo in antropologia, Roma* 1880. — *Pagiani, Studi antropometrici sullo sviluppo dell' organismo umano, Roma* 1878 (i. *Annali di statistica*). — *E. Engel, Die Anthropometrie, Zeitschr. d. Vereins deutscher Ingenieure, Bd.* 32. — *F. Galton, Natural inheritence, London* 1889 (*betreffend die Vererbung*) — *Uhlitzsch, Anthropologische Messungen und deren praktischer Wert, Allg. stat. Archiv, Bd.* 2. — *Ch. Roberts, On the use and limits of anthropometry, Bulletin de l'Inst. int. de statistique, Bd.* 6 *S.* 15 *ff.* — *E. v. Laage, Die normale Körpergröße des Menschen*

von der Geburt bis zum 25. Lebensjahre; nebst Erläuterungen über Wesen und Zweck der Skalamethode und Tabelle zum Gebrauch in Familie, Schule und Erziehungsanstalten. München 1896.

Erismann, Untersuchungen über die körperl. Entwickelung der Arbeiterbevölkerung in Centralrußland, H. Braun's Archiv, Bd. 1. — *Schreiber*, Untersuchungen über den mittleren Wuchs der Menschen in Ungarn, Arch. f. Anthropol., Bd. 13. — *Levasseur*, La population française I, S. 377 ff. — *L. Stieda*, Beitrag zur Anthropol. der Juden, Arch. f. Anthropol., Bd. 14. — Mehrere Dorpater Dissertationen über Anthropologie der Juden, Litauer, Esthen, Letten, Liven.

Besonders zahlreich sind die Messungsergebnisse der Rekruten: *Elliot*, On the military statistics of the U. S. of America, Berl. int. statist. Kongreß II. — *Gould*, Investigations in the military and anthropological statistics of American soldiers, New York 1862. — *Meisner* über die Schleswiger Soldaten, Arch. f. Anthropol., Bd. 14. — *J. Ranke* über die bayrischen Soldaten (Beiträge zur Anthropologie und Urgesch. Bayerns IV). — Die trefflichen schweizerischen Resultate der ärztl. Rekrutenuntersuchungen fortlaufend in der Schweiz. Statistik. — Della leva sui giovanni nati nell' anno ... Rom (fortlauf.). — *Ridolfo Livi*, Saggio dei risultati antropometrici, mit einer großen Karte, Roma 1894. — *Perozzo*, Sulle curve della statura degli iscritti in Annali di statistica, Ser. II Vol. 2. — *Fetzer*, Ueber den Einfluß des Militärdienstes auf die Körperentwickelung, Stuttgart 1879.

Herm. Cohn, Untersuchungen der Augen von 10060 Schulkindern, Leipzig 1867. — *Bowditch*, The growth of children, Boston 1877. — *Geisler* und *Uhlitzsch*, Die Größenverhältnisse der Schulkinder des Freiberger Bezirkes, Zeitschr. des sächs. stat. B., 1888. — *Landsberger*, Das Wachstum im Alter der Schulpflicht, Arch. f. Anthrop., Bd. 17. — *Kotelmann*, Die Körperverhältnisse der gelehrten Schüler des Johanneums in Hamburg, Zeitschrift des Preuß. stat. Bureaus, 1879.

C. Lombroso, L'uomo delinquente in rapporto all' antropologia, giurisprudenza e alle discipline carcerarie, 4. Aufl., 2 Bde., 1889. — *Alphons Bertillon*, Instruction signalétique, 1 Bd und 1 Atlas, 2. Aufl. Paris 1896. Deutsche Ausgabe: Lehrbuch der Identification, das anthropometrische Signalement, 2 Bde., Bern 1896 (Uebersetzung von v. Sury). — *Derselbe*, Die gerichtliche Photographie. Mit einem Anhang über die anthropom. Klassifikation und Identifizierung, Halle a. S. 1895. — Eine reichhaltige Liste amerikanischer Studien etc. zur Anthropometrie s. in Bulletin de l'Institut intern. de statistique, Bd. 8, S. 265—273.

Mischler.

Anti-Corn-Law-League.

Das englische Gesetz von 1815, das die Einfuhr von fremdem Weizen bei einem Preise von weniger als 80 sh für das Quarter (ungefähr 36 M. für 100 kg) gänzlich verbot, wurde schon 1822 einigermaßen gemildert und dann durch das G. v. 16./VII. 1828 ersetzt, nach welchem die Weizeneinfuhr bei jedem Preise erlaubt war, aber Zölle nach einer beweglichen Skala erhoben wurden, die mit sinkendem Preise immer höher stiegen. Bei einem Preise von 66 sh z. B. betrug der Zoll 21 $^{7}/_{8}$ sh und für jeden Shilling unter 66 stieg er weiter um 1 sh. Daß der Weizen aus den englischen Kolonien eine Zollermäßigung genoß, war unter den damaligen Verhältnissen ohne Bedeutung. Kein Wunder, wenn unter diesem System der Weizen (unter „Corn" ist in England immer nur Weizen, das alleinige Brotgetreide, zu verstehen) in England immer 25—30 $^{0}/_{0}$ höher stand, als in Frankreich, obwohl dort ebenfalls Getreidezölle erhoben wurden. Im Vergleich mit den preußischen Ostseeprovinzen aber stand der englische Preis ca. 60—80 $^{0}/_{0}$ höher. Trotz der großen Ueberlegenheit der englischen Industrie mußte sich diese Verteuerung des Lebensunterhaltes der Arbeiterbevölkerung allmählich in einer Erschwerung der Ausfuhr der Fabrikate bemerkbar machen, und so bildeten sich schon im Anfang der 30er Jahre in mehreren Städten Vereine zum Zwecke einer Agitation für die Abschaffung der Getreidezölle. Diese Bewegung fand indes bei der öffentlichen Meinung, die durch die Parlamentsreform, die Bankfrage und andere schwebende Fragen in Anspruch genommen war, längere Zeit wenig Anklang, und erst 1838 konnte sie sich erneuern und jetzt mit Nachhaltigkeit und wirklicher Kraft. Dr. Bowring, der eben von einer Studienreise nach dem Kontinent zurückgekehrt war, veranlaßte die Bildung eines freihändlerischen Vereins in Manchester, dessen erster Erfolg darin bestand, daß die Handelskammer von Manchester eine Petition an das Parlament richtete, welche die sofortige Anfhebung der Zölle auf Getreide und Lebensmittel verlangte und erklärte, daß ohne diese Maßregel der Ruin der Industrie unvermeidlich sei und daß nur durch die ausgedehnteste Anwendung des Prinzips der Handelsfreiheit die Wohlfahrt der Industrie und die Ruhe des Landes sichergestellt werden könne. Verfasser dieser Petition war R. Cobden (s. d.), der nunmehr an die Spitze dieser Bewegung trat und sie 8 Jahre hindurch mit außerordentlichem agitatorischen Geschick und unerschöpflicher Energie geleitet hat. Sein Hauptmitarbeiter wurde J. Bright, außerdem sind Männer wie J. B. Smith, Greg, Fox, Moore, Prentice, Villiers, J. Hume, Milner Gibson, G. Wilson zu nennen. Der in Manchester gegründete Verein, der bereits einen Agitationsfonds von 3000 £ zusammengebracht hatte, erweiterte sich schon im Januar 1839 zu einem das ganze Land umfassenden, und nachdem der von Villiers damals zuerst eingebrachte und später jährlich wiederholte Antrag auf Abschaffung der Korngesetze im Unterhause mit 344 gegen 197 Stimmen abgelehnt worden war, erhielt der neue Verband auf einer Delegiertenversammlung in London seine endgiltige Organi-

sation und zugleich den Namen Anti-Corn-Law-League. Der leitende Ausschuß hatte seinen Sitz in Manchester, in allen Industriestädten aber wurden Lokalvereine gebildet. Für die Propaganda durch Presse und Wanderredner wurden in der Londoner Versammlung 6000 £ gezeichnet und im April 1839 erschien in Manchester die erste Nummer des „Anti-Corn-Law-Circular", das später den drastischeren Titel „Anti-Breadtax-Circular" erhielt. Die Anhänger der Liga rekrutierten sich hauptsächlich aus den Fabrikantenkreisen, besonders den Baumwollindustriellen von Lancashire. Die Arbeiter hielten sich zurück, die chartistische Partei trat der Liga sogar feindlich entgegen. In der That ließen die Fabrikanten oft genug deutlich erkennen, daß sie als Folge der Aufhebung der Zölle auf Lebensmittel eine Herabsetzung der Löhne erwarteten, und die Arbeiter konnten daraufhin mit Recht sagen, daß sie an einer solchen Reform kein Interesse hätten. Die Vertreter der Liga suchten diese üblen Eindrücke durch weitergehende Deduktionen zu verwischen: Die Brotverteuerung vermindere die Kaufkraft der Arbeiter für Baumwollwaren und andere Fabrikate, schädige dadurch die Industrie und drücke auf die Löhne. Besonders aber betonte man, daß die fremden Staaten dem freihändlerischen Beispiele Englands folgen und ihre industriellen Schutzzölle aufheben würden, wenn England ihr Getreide frei einlasse. „Ich bin überzeugt", sagte Cobden, „daß in 10 Jahren dieser ganze Mechanismus von Beschränkungen diesseits wie jenseits des Oceans nur noch für die Geschichte existieren wird." Die Arbeiter aber blieben mißtrauisch, zumal im übrigen das Ricardo'sche Lohngesetz gerade in England als anerkanntes Dogma galt. Auch die ländlichen Pächter waren für die Liga nicht leicht zu gewinnen. Man suchte ihnen zwar klar zu machen, daß die Preisermäßigung des Getreides nicht ihnen zur Last fallen, sondern nur die Grundrente herabdrücken werde; aber das traf von vornherein für diejenigen nicht zu, welche lange Pachtverträge hatten, und auch im übrigen mußten die Pächter befürchten, daß ihnen, als den ökonomisch schwächeren, wenigstens ein Teil des Schadens zugewälzt würde, der den Grundbesitzern aus der Aufhebung der Getreidezölle erwachsen würde. Aber auch die Fabrikanten standen keineswegs alle auf dem Boden der eigentlichen Manchesterleute. Die englische Baumwollindustrie mit ihrer bereits so mächtig entwickelten Ausfuhr konnte allerdings auf Zollschutz für ihre Fabrikate leicht verzichten, die meisten anderen Industriezweige aber waren dazu noch keineswegs geneigt; daher wurde in dem Programm der Liga immer die Aufhebung der Zölle auf Getreide und Lebensmittel vorangestellt; erst wenn diese abgeschafft wären, hieß es, könne man an die Beseitigung des Zollschutzes für die Fabrikate gehen. Durch die Wahlen von 1841, welche die Tories ans Ruder brachten, büßte die Partei der Liga mehrere Stimmen ein, dafür aber hatte sie den Erfolg, daß Cobden als Mitglied für Stockport in das Unterhaus kam. Man gewann viele dissidentische Geistliche für die Partei, die im kleinen Bürgerstande großen Einfluß hatten. Geld war reichlich vorhanden; so brachte ein von den Damen von Manchester veranstalteter Bazar 10000 £ ein.

Rob. Peel, der neue Premier, war von Anfang an ein gemäßigter Freihändler. Er wollte die Industrieschutzzölle bedeutend herabsetzen, auch die Getreidezölle ermäßigen, sie aufzuheben, hielt er jedoch nicht für zulässig, weil dann die Getreideversorgung Englands vom Auslande abhängig werden würde. Er versicherte ausdrücklich, daß es sich für ihn nicht um die Erhaltung der Grundrente auf ihrer bisherigen Höhe handle, während allerdings Sir E. Knatchbull in einer Wahlrede ausdrücklich erklärte, die Getreidezölle müßten beibehalten werden, um der Aristokratie zu ermöglichen, ihren Rang aufrecht zu erhalten und ihre Töchter auszustatten. Das G. v. 9./IV. 1842 brachte außer der Ermäßigung oder Aufhebung zahlreicher industrieller Zölle für Getreide eine neue bewegliche Skala mit erheblich herabgesetzten Zöllen. Bei Weizenpreisen von 51 sh und weniger z. B. betrug der Zoll fortan nur noch 20 sh und für je 1 sh Preissteigerung nahm er um 1 sh ab. Die Liga wurde durch diesen Erfolg nur zu noch verstärkten Anstrengungen bewogen. Cobden verlangte für 1843 eine Subskription von 50000 £, die auch aufgebracht wurde, und im folgenden Jahre hatte seine Forderung von 100000 £ ebenfalls Erfolg. Man verständigte sich mit O'Connell, dem Führer der irischen Partei, und suchte auch unter den Landarbeitern Anhang zu gewinnen. Die Partei der Grundbesitzer gründete ihrerseits eine Gegenliga, sie verlor aber gleichwohl immer mehr Boden in der öffentlichen Meinung, und R. Peel lenkte immer mehr in das Fahrwasser der Cobden'schen Liga ein. Im Jahre 1845 wurde der Antrag Villiers nur noch mit 224 gegen 188 Stimmen abgelehnt. Die Kartoffelkrankheit, die im Herbst 1845 Irland mit einer Hungersnot bedrohte, brachte endlich die Entscheidung. Peel verlangte im Kabinett eine durchgreifende Herabsetzung der Getreidezölle und nahm, da er keine genügende Unterstützung fand, am 6./XII. 1845 seine Entlassung. Nachdem Lord John Russel einen vergeblichen Versuch zur Bildung eines Whig-Ministeriums gemacht hatte, trat Peel wieder mit einem durch das Ausscheiden Lord Stanley's modifizierten Kabinett an die Spitze der Geschäfte, und nach langen parlamentarischen Debatten kam endlich das G. v. 26./VI. 1846 zustande, das die Liga als einen vollständigen Sieg betrachten durfte. Auf 3 Jahre wurde noch eine bewegliche Skala

mit sehr mäßigen Zollsätzen beibehalten, dann aber sollten die Getreidezölle bis auf eine kleine Gebühr von 1 sh für das Quarter (ungefähr 46 Pf. für 100 kg) abgeschafft werden. Thatsächlich wurden die Zölle infolge der schlechten Ernte von 1846 schon am 26./I. 1846 suspendiert. Peel wurde wenige Tage nach der entscheidenden Abstimmung durch seine bisherigen Parteigenossen gestürzt. Die Liga erklärte in einem Meeting in Manchester ihren Zweck für erreicht, löste sich jedoch erst 1849 förmlich auf. Im Jahre 1852 wurde sie noch einmal zeitweise erneuert, als der Regierungsantritt der Tories unter Lord Derby die Freihandelspolitik zu gefährden schien.

Litteratur: *Pauli*, *Geschichte Englands*, *Bd.* 3, *Leipzig* 1875. — *Beer*, *Geschichte des Welthandels*. *Bd.* 3, *Abt.* 1. *Wien* 1864 — *Richelot*, *Histoire de la réforme commerciale en Angleterre*, *Paris* 1855. — *Bastiat*, *Cobden et la ligue*. *Paris* 1845. — *Speeches on questions of public policy by R Cobden*, *ed. by J. Bright and J. Thor. Rogers*. *London* 1870. — *Morley*, *The life of the R. Cobden*, *London* 1882 Lexis.

Antirenters.

Antirenters ist der Name einer Partei, die im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts im Staate New-York eine lebhafte, mit gesetzlichen und ungesetzlichen Mitteln arbeitende Agitation gegen ein als ungerecht empfundenes Pacht-(rent-) System hervorrief. Es handelte sich, ähnlich wie in Irland, um einen in ungewöhnlicher Schärfe zu Tage tretenden Gegensatz zwischen arbeitenden und überlasteten Pächtern und rentenziehenden Eigentümern, die ihren Pächtern niemals eine wirtschaftliche oder moralische Unterstützung gewährt hatten.

Noch im 18. Jahrh. waren sowohl von der Niederländisch-Westindischen Kompagnie, wie später von den Engländern große Länderstrecken namentlich am Hudson an einzelne Personen verschenkt worden, die sich ihrerseits dafür verpflichteten, innerhalb einer bestimmten Zeit eine bestimmte Anzahl Personen dort anzusiedeln. Die Grundherren behielten das Eigentum; das Land wurde auf längere Zeiten gegen eine feststehende Rente verpachtet. Außerdem wurden den Pächtern noch eine Reihe von anderen Verpflichtungen, namentlich Frondienste, aufgelegt. Bereits im 18. Jahrh. wurden Klagen laut und schon 1779 und 1785 wurden Gesetze zum Schutze der Pächter erlassen. Zu einer größeren Bewegung kam es jedoch erst später, nachdem seit der Revolution die Besiedelung immer weiter fortgeschritten war.

Im Jahre 1839 starb ein großer Grundbesitzer, der seine Pächter sehr milde behandelt hatte. Als seine Erben schonungslos ihre Rechte geltend machten und namentlich die rückständigen Pachten einforderten, erhob sich ein kräftiger, bald über das ganze Land verbreiteter Widerstand. Neben anderen, namentlich Steuerbeschwerden, erhoben die Pächter Protest gegen das ganze System, das ihnen, die das Land urbar gemacht und seit Generationen bebaut hatten, jedes Recht an ihm absprach. Die Zahlungs- und Pfändungsbefehle wurden nicht beachtet, den Gerichtsbehörden und dem Militär gewaffneter Widerstand entgegengesetzt, sogar vor Morden schreckte man nicht zurück. Vor allem aber wandten sich die anti-rent-associations mit den mannigfaltigsten Vorschlägen an die gesetzgebenden Körperschaften des Staates New-York, und setzten schließlich 1846 zwei Maßregeln durch: die gerichtliche Prüfung der Besitztitel der Landlords und die Schätzung der Pachtbeträge langzeitiger Kontrakte auf ihren wahren Wert. Zugleich wurde in der neuen Staatsverfassung des gleichen Jahres die Verpachtung von Ackerland auf länger als 12 Jahre verboten. Die Gerichte entschieden sowohl bei der Prüfung der Besitztitel als bezüglich der Exmissionsanträge der Landlords wegen Nichtzahlung von Pacht zu gunsten der Landlords und nur betreffs einer Besitzwechselabgabe, der sog. quarter sale, zu gunsten der Pächter. Mit dem in den nächsten Jahrzehnten erfolgenden Uebergang der Pachtgüter in das Eigentum der Farmer war der anti-rent-agitation der Boden entzogen.

Litteratur. *E. P. Cheyney*, *Anti-rent-agitation in the State of New-York*. 1887.

W. Wygodzinski.

Anwaltschaft s. Notariat und Anwaltschaft.

Anzugsgeld.

1. Begriff. Das A. in den Territorien. 2. Das A. in den Städten.

1. Begriff. Das A. in den Territorien. Das Anzugsgeld ist diejenige Abgabe, welche der Fremde als Entgelt für die Gestattung seiner Niederlassung in einem Lande, einer Stadt oder einer Landgemeinde zu erlegen hatte. Der Charakter dieser Leistung ist eine Gebühr und floß je nachdem in die Staats-, Stadt- oder Gemeindekasse. Ihre Höhe war sehr verschieden geregelt.

In den Territorien verschwand das Anzugsgeld frühzeitig, nachdem die Regierungen einer populationistischen Bevölkerungspolitik, die auf das möglichste Anwachsen der Einwohnerzahl gerichtet war, zu huldigen begannen. Ein Rest war das Rezeptionsgeld der Juden, welches in den meisten Territorien erhoben wurde, teils aus finanziellen Gründen, teils um den Zuzug der jüdischen Bevölkerung zu hemmen.

2. Das A. in den Städten. Hier unterscheiden wir zwischen dem Anzugsgeld, das bei der Bürgeraufnahme, und demjenigen, welches bei Niederlassung von Beisassen in den Städten erhoben wurde. Ursprünglich fehlte dasselbe, weil es keinen Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern gab und jeder Einwohner der Stadt zugleich Bürger war. Notwendig war nur die Angesessenheit, d. h. der Besitz von Grund und Boden. Seit dem Siege der Zünfte und dem zünftigen Abschlusse der Stadtmarkgenossenschaften im 12. und 13. Jahrh. aber wurde eine förmliche Aufnahme ins Bürgerrecht verlangt und im Anschlusse daran eine Aufnahmegebühr (Aufnahmsgeld, Einzugsgeld, Bürgergeld, Burmal u. dgl. m.) erhoben. Diese Abgaben waren, solange Handwerk und Gewerbe blühten, niedrig, sie wurden aber wesentlich erhöht, als der städtische Wohlstand mehr und mehr verfiel, so daß vielfach die Landesherren gegen die zunehmende Erschwerung des Eintritts in die Stadt auftreten mußten. Daneben wurden noch andere Abgaben bei Erwerbung des Bürgerrechts eingezogen.

Mit dem Aufschwung der Städte strömten auch hörige und unfreie Personen in das städtische Weichbild, die kein vollberechtigtes Eigentum erwarben und daher auch nicht als Bürger aufgenommen werden konnten. Sie saßen auf dem Besitztume eines Stadtbürgers oder der Stadtgemeinde und hießen im Gegensatze zu den Bürgern Schutzbürger, Hinter- oder Beisassen. Den zünftigen und ratsfähigen Markgenossen gegenüber, die das volle Bürgerrecht (ius civitatis plenum) hatten, besaßen sie nur das kleine Bürgerrecht (ius civitatis minus plenum). Auch für die Aufnahme in das Beisassenrecht war ein Anzugsgeld zu entrichten, welches aber niedriger als dasjenige für die eigentliche Bürgeraufnahme bemessen war.

Die beiden Kategorien der städtischen Bevölkerung wurden auch mit Einführung der Freizügigkeit im 19. Jahrh. in vielen deutschen Staaten (Gemeindebürger, Aktivbürger — Gemeindeangehörige, Heimatsberechtigte) beibehalten, und war gleichfalls für die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts und der Gemeindeangehörigkeit ein abgestuftes Anzugsgeld zu entrichten. In Preußen wurde nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit und nach Einführung der Gewerbefreiheit das unbedingte, freie Niederlassungsrecht ausgesprochen. Zwar hat die kommunale Gesetzgebung von 1853—56 mit diesem Prinzipe durch die Gestattung der Erhebung eines Anzugsgeldes gebrochen. Allein durch die G. vom 14./V. 1860 u. 24./VI. 1861 wurde diese Befugnis wesentlich beschränkt und durch G. vom 2./III. 1867 gänzlich aufgehoben. Diesen Grundsatz hat dann auch der Norddeutsche Bund (Reichsg. vom 1./XI. 1867) und in der Folge das Deutsche Reich in sein Recht aufgenommen.

Litteratur: *Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1869 bis 1871. — Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, Leipzig 1878. — Elster, Art. „Anzugsgeld" i. H. d. St., Bd. 1 S. 354—357.*

Max von Heckel.

Apanage und Apanagensteuer.

1. Begriff und Umfang der A. 2. Besteuerung der A.

1. Begriff und Umfang der A. Mit der Herausbildung des Primogeniturrechtes in den verschiedenen Staaten seit dem 14. und allgemein im 17. Jahrh. fiel die Teilbarkeit der Lande und Landesteile. Es wurde daher immer mehr Bedürfnis, für die von der Erbfolge ausgeschlossenen Mitglieder der landesherrlichen Familien eine anderweite Fürsorge zu treffen. Während die an der Immobiliarerbfolge ohnehin unbeteiligten Töchter mit Naturalunterhalt, Nadelgeldern, Aussteuer und Mitgift abgefunden wurden, versorgte man die nachgeborenen Söhne durch die Aussetzung von Geldrenten und Naturalbezügen oder Apanagen. So trat an die Stelle der Abfindung mit Land und Leuten, des paragium, eine solche in Geldbeträgen, apanagium. Mit Auflösung des Deutschen Reiches ist das Institut der Apanagen in das Familienrecht der fürstlichen Häuser übergegangen und häufig durch Hausgesetze geregelt worden. Eine solche Ordnung war namentlich da erforderlich, wo im Laufe der Zeit eine schärfere Trennung zwischen dem landesherrlichen Domanialbesitz und dem Privatvermögen des Landesherrn und seiner Familie stattfand. Nachdem aber die Domänen in den meisten größeren Staaten als Staatsvermögen anerkannt und der Finanzverwaltung unterstellt worden waren, mußten auch die auf die Domänen fundierten und nur auf diesen lastenden Apanagen neu geregelt werden. Mit der konstitutionellen Aera wurden sie daher häufig, wie die Civilliste des Staatsoberhauptes, in ihrem Umfange durch Vereinbarung mit der Volksvertretung festgesetzt. Regelmäßig wurden sie durch ein Gesetz bestimmt und auf die Staatskasse übernommen oder durch besondere Fundierungen und Dotationen sichergestellt.

Dem Begriffe nach sind die Apanagen entweder ein von dem Domanialgute zu bezahlendes, vererbliches Einkommen eines vaterlosen Prinzen (Württemberg), oder es ist die Vererblichkeit und Abhängigkeit der Zahlbarkeit von dem Tode des Vaters eingeschränkt (Bayern, Sachsen), während die Vererblichkeit nur ausnahmsweise gilt (Sachsen-Coburg), teils sind die Apanagen überhaupt nur lebenslängliche Zahlungen (Baden,

Mecklenburg, Oldenburg). Je nach dem System der vererblichen oder persönlichen Apanagen sind Bestimmungen getroffen, wenn durch Erbteilung die Apanage unter ein gewisses Minimum herabgeht oder wenn bei großer Zahl der Berechtigten das Staatsvermögen zu sehr belastet würde. So wird jede kleinere Erbapanage in Württemberg auf 5000 fl. ergänzt, und in Baden findet eine verhältnismäßige Herabsetzung der Apanagen statt, wenn deren Gesamtsumme 400 000 fl. übersteigt. Die Beschlagnahme zu Gunsten der Gläubiger ist meistens auf ein Drittel beschränkt. Einen ähnlichen Zweck wie die Apanagen haben häufig die Sekundogenituren (Bayern, Sachsen).

In Preußen bestehen keine gesetzlich geordneten Apanagen. Hier hat der Träger der Krone aus seinen Einkünften neben allen anderen Bedürfnissen des königlichen Hauses auch die Apanagen und Sustentationen der Prinzen und Prinzessinnen zu bestreiten. Diese Einkünfte bestehen aus einer festen, an den „Kronfideikommißfonds“ vom Staate abzuführenden Rente von 7 719 296 M. und einem weiteren Staatszuschuß von 8 000 000 M., d. h. im ganzen 15 719 296 M. Die Apanagen sind rein persönlich und werden vom König nach den Umständen festgesetzt, stets weit über die Minimalsätze des Geraischen Hausvertrages vom 11./VI. 1603.

In Oesterreich besteht eine der preußischen ähnliche Ordnung des Apanagenwesens (G. v. 6./XI. 1879) neben der reichen Sekundogenitur Oesterreich-Este. Und in England werden neben der Civilliste lebenslängliche Apanagen für die Mitglieder des königlichen Hauses durch besondere Gesetze aus Staatsmitteln bewilligt (gegenwärtig 173 000 £).

2. Besteuerung der A. In den deutschen Staaten bestimmen die Mehrzahl der Steuergesetze, daß die Einkünfte und Apanagen der Mitglieder des landesherrlichen Hauses von der Steuerleistung entbunden sind (Preußen, Bayern, Baden, Hessen). In Württemberg unterliegen die Apanagen der Kapitalsteuer, welche neben die allgemeine Einkommensteuer treten soll. Der Steuersatz wird durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmt. Königliche Witwen sind steuerfrei. In Sachsen genießen nur die Königin und königliche Witwen Steuerbefreiung, während die übrigen Apanagen der Einkommensteuer unterworfen werden. In England werden die Apanagen der Mitglieder des königlichen Hauses durch die Schedula C der Einkommensteuer zur Leistung verpflichtet.

Litteratur.

Neben den Hand- und Lehrbüchern der staatsrechtlichen Litteratur sind zu erwähnen: Meier, Corpus juris apanagii et paragii, Lemgo 1727. — Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den Fürstenhäusern, Leipzig 1851. — Schulze, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser, 3 Bde., Jena 1862—83. — Rintelen, Art. „Apanage“ im H. d. St., Bd. 1 S. 357—359. — Litteraturnachweis über die Besteuerung der Apanagen vergl. Art. „Einkommensteuer“.

Max von Heckel.

Apotheken.

1. Begriff und Geschichte. 2. Reichsrecht und Landesrecht. 3. Errichtung und Verlegung der A. 4. Rechte und Pflichten der A. 5. Statistik. 6. Reformbestrebungen. 7. Apothekenwesen des Auslandes.

1. Begriff und Geschichte. Eine Apotheke ist ein auf die Herstellung und den Einzelverkauf von Arzneimitteln abzielendes gewerbliches Unternehmen seitens einer staatlich approbierten Person (s. Approbation).

Den Griechen und Römern ist ein besonderer Stand der Apotheker unbekannt, da bei ihnen die Aerzte selbst zu dispensieren pflegten. Es gab zwar auch Arzneimittelhändler — in Pompeji hat man zwei Drogenhandlungen aufgefunden — die aber wohl meist ihre Waren nur an die Aerzte zum Weitervertrieb absetzten.

Erst durch die Araber und später durch die Italiener hat sich ein besonderer Apothekerstand in Europa herausgebildet, dessen Anfänge sich freilich schon in der spätrömischen Kaiserzeit finden; in Deutschland geschah dies seit dem 13. und 14. Jahrh. in der Weise, daß einzelne Fürsten ihren Hofapothekern und die Stadtmagistrate einzelnen qualifizierten Personen besondere Privilegien (ausschließliche Gewerbeberechtigungen) erteilten.

Diese Gestalt des in der Regel einer Familie oder dem besonders qualifizierten Besitzer eines bestimmten Hausgrundstücks verliehenen Privilegs oder Lehens bildet die älteste Form der „Apothekengerechtigkeiten“, die ein frei vererbliches und veräußerliches (mitunter sog. radiziertes) und nicht selten ausschließliches Recht (Zwangs- und Bannrecht) zum Betriebe des Apothekengewerbes darstellen.

Noch heute werden in Deutschland etwa $^{9}/_{10}$ aller vorhandenen Apotheken (s. Statistik) auf Grund einer sog. „Realkonzession“, d. h. auf Grund eines mit dem Besitze eines Hausgrundstückes verbundenen, frei veräußerlichen und vererblichen dinglichen Rechts betrieben.

2. Reichsrecht und Landesrecht. Grundsätzlich unterliegt gemäß Art. 4 No. 15 R.V. das Apothekenwesen als Teil des Medizinalwesens der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reiches. Kraft Reichsrechts (Art. 271 No. 1 H.G.B.; § 1 No. 1 des neuen H.G.B.) sind die Apotheker Kaufleute. Reichsrechtlich (§§ 29 u. 53 G.O.; Bek. des Reichskanzlers vom 5./III. 1875 [R.G.Bl. S. 167] und 13./XI. 1875 [R.G.Bl. S. 761]) sind die Vorschriften über die Erlangung und Zurücknahme der Approbation der Apotheker geregelt (s. Approbation). Gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17./VI. 1890 (Centralbl. S. 282), 7./I. 1895 (Centralbl.

S. 4) und 14./V. 1895 (Centralbl. S. 148) ist sodann durch den Bundesratsbeschluß vom 12./VI. 1890 nebst Nachtrag vom 20./XII. 1894 das für sämtliche deutsche Apotheken maßgebende „Arzneibuch für das Deutsche Reich" seit dem 1./I. 1891 eingeführt. Dieses Arzneibuch regelt das Arzneimittelwesen in umfassender Weise und bestimmt insbesondere, welche Arzneien in jeder Apotheke stets vorrätig zu halten sind.

Materiell einheitlich, wenn auch auf Grund landesgesetzlicher Anordnung, ist ferner gemäß B.R.Beschl. vom 29./XI. 1894 der Handel mit Giften im Deutschen Reiche geregelt und ebenso sind auf Grund des B.R.Beschl. vom 13./V. 1896 inhaltlich gleiche Vorschriften über die „Abgabe stark wirkender Arzneimittel" in sämtlichen Bundesstaaten erlassen.

Endlich ist durch die kaiserl. V. vom 27./I. 1890 (R.G.Bl. S. 9) betr. den Verkehr mit Arzneimitteln, nebst Nachtr.-V. vom 31./XII. 1894 (R.G.Bl. S. 1) und vom 25./XI. 1895 (R.G.Bl. S. 455) für das ganze Reich einheitlich bestimmt worden, welche Arzneimittel nur in Apotheken (bezw. in diesen nur im Einzelverkauf) feilgehalten werden dürfen und welche dem freien Verkehr überlassen sind. Im übrigen sind — von noch zu erwähnenden Einzelheiten abgesehen — die Verhältnisse der Apotheken, insbesondere die Vorschriften über die Errichtung und Verlegung der Apotheken, sowie über die Rechte und Pflichten der Apotheker u. dergl. bis jetzt noch landesrechtlicher Regelung überlassen, da nach § 6 Gew. O. diese auf die Errichtung und Verlegung von Apotheken überhaupt nicht und auf die Ausübung der Heilkunde und den Verkauf von Arzneimitteln nur soweit Anwendung findet, als die G.O. ausdrückliche Vorschriften enthält.

3. Errichtung und Verlegung der A. Die Approbation verleiht lediglich die Fähigkeit zum selbständigen Betriebe einer Apotheke; zur Errichtung einer Apotheke bedarf es, nachdem die bis dahin in Elsaß-Lothringen geltende Niederlassungsfreiheit durch R.G. v. 10./V. 1877 beseitigt worden, in allen deutschen Bundesstaaten noch einer besonderen Konzession. Diese ist entweder eine Realkonzession, d. h. eine — in der Regel mit dem Besitz eines bestimmten Grundstücks verbundene — frei veräußerliche und vererbliche Gerechtigkeit oder eine Personalkonzession, d. h. eine nur einer bestimmten Person verliehene und in der Regel mit deren Verzicht oder Tod erlöschende unveräußerliche und unvererbliche Berechtigung zum Betriebe einer bestimmten Apotheke.

In Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, Oldenburg und Anhalt gilt jetzt das Personalkonzessionsprinzip; in Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen und Sachsen-Altenburg besteht das Realkonzessionssystem, zum Teil verbunden mit einem Verbietungsrecht gegen die Errichtung neuer Apotheken, (ausschließliche Gewerbeberechtigung).

Während auch in den übrigen deutschen Staaten neuerdings das Personalkonzessionssystem überwiegt, sind gleichwohl in fast allen Bundesstaaten die Rechtsverhältnisse der einzelnen Apotheken überaus verworrene, da die Privilegien für die älteren Apotheken nicht beseitigt sind und nur die in der Neuzeit errichteten Apotheken auf Grund des neuen Personalkonzessionssystems betrieben werden.

Zur Veranschaulichung dieser Verworrenheit diene die Schilderung des gegenwärtigen Rechtszustandes in Preußen, in welchem 4 Gattungen von Apotheken noch heute nebeneinander existieren, nämlich:

a) realprivilegierte, d. h. selbständige (mit dem Besitz eines Grundstücks verbundene), frei veräußerliche und vererbliche Apothekengerechtigkeiten. Dies sind alle vor Erlaß des Gewerbeedikts vom 2./XI. 1810 verliehenen Konzessionen, soweit dieselben nicht durch die französische, westfälische oder bergische Gesetzgebung ihr Realprivileg verloren haben;

b) personalkonzessionierte, aber frei veräußerliche und zu gunsten der Witwe und Kinder des Berechtigten vererbliche Apotheken, d. h. alle solche, die nach Inkrafttreten des Edikts vom 2./XI. 1810 bis zu der auf Grund der K. O. vom 7./VII. 1886 ergangenen Min.-Verf. vom 21./VII. 1886 (M.Bl. d. i. V. S. 161) errichtet sind;

c) personalkonzessionierte und innerhalb eines zehnjährigen Zeitraums unveräußerliche, wohl aber zu gunsten der Witwe und Kinder vererbliche Apotheken, d. h. alle in der Zeit seit Erlaß der Min.-Verf. vom 21./VII. 1886 bis zum Inkrafttreten der K.O. vom 10./VI. 1894 und der Min.-Verf. vom 5./VII. 1894 (M.Bl. d. i. V. S. 119; Reichsanz. No. 160 vom 10./VII. 1894) errichteten; und endlich

d) personalkonzessionierte und unveräußerliche, aber (wie die zu b und c erwähnten) gemäß § 4, Tit. I der Apoth.-Ordn. v. 11./X. 1801 vererbliche, d. h. alle auf Grund einer nach dem 10./VII. 1894 erteilten Konzession errichteten Apotheken.

Hervorzuheben ist noch, daß nach dem Min.-Erl. vom 21./IX. 1886 (M.Bl. S. 198) eine Verpachtung von Apotheken nicht zulässig, und daß gemäß Min.-Erl. vom 24./XI. 1891 und 24./II. 1892 (M.Bl. S. 190) die Verlegung einer Apotheke einer Neuerrichtung gleichgeachtet wird.

4. Rechte und Pflichten der A. Das wichtigste Recht der Apotheker besteht in ihrem Gewerbeprivileg, vermöge dessen nur diese — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — s. Arzt — auf Grund ihrer Approbation und Konzession zum Verkauf der durch die oben unter 2 erwähnte Verordnung nicht freigegebenen Arzneimittel befugt sind. Ihre Forderungen aus dem Verkauf von Arzneien haben gemäß § 54 K.O. ein Vorrecht im Konkurse, und ihre Gefäße, Geräte und Waren, soweit sie zum Betrieb der Apotheke unentbehrlich sind, unterliegen nach § 715 No. 8 C.P.O. nicht der Pfändung. — Apotheker, die keinen Gehilfen haben, dürfen

die Berufung zum Amte eines Schöffen und Geschworenen ablehnen. (§ 35 No. 4 G.V.G.) Apothekengehilfen und Lehrlinge, obwohl sie Handlungsgehilfen bezw. -Lehrlinge sind, unterliegen nicht der Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe finden endlich auf den Apothekenbetrieb keine Anwendung (§ 154 G.O.).

Die besonderen Berufspflichten der Apotheker sind teils durch die oben unter 2 mitgeteilten reichsrechtlichen Vorschriften, teils durch die Apothekenbetriebsordnungen geregelt (vergl. für Preußen: M.V. vom 16./XII. 1893 [M.Bl. S. 3 ff] und vom 18./VI. 1895 [M.Bl. S. 194]; für Bayern: Apothekenordnung vom 27./I. 1842 [R.Bl. S. 257]; V. vom 25./IV. 1877 [G. u. V.Bl. S. 235] und vom 9./XI. 1882 [G. u. V.Bl. S. 1022]; für Württemberg: Min.-Verf. vom 1./VII. 1885, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken etc.; für Baden: Apothekenbetriebsordnung vom 19./IX. 1896; für Hessen: Medizinalordnung vom 25./VI. 1861 und Betriebsordnung für Apotheken vom 14./I. 1897; für Hamburg: Apothekenbetriebsordnung vom 29./III. 1897 [nach preußischem Muster]).

Diese Pflichten beziehen sich auf die Einrichtung, Ausstattung und den Geschäftsbetrieb der Apotheken, insbesondere die Bereithaltung, Zubereitung, Verabfolgung und Aufbewahrung der Arzneimittel, wobei insbesondere hervorzuheben ist, daß die Apotheker zur Abgabe der ärztlich verordneten Arzneien verpflichtet sind, daß gewisse Arzneimittel nur auf ärztliche Anordnung abgegeben werden dürfen und daß den Apothekern die selbständige Ausübung der ärztlichen Praxis streng verboten ist. Außerdem ist den Apothekern durch § 80 G.O. die Nichtüberschreitung der durch die Arzneitaxen — s. daselbst — vorgeschriebenen Preise zur Pflicht gemacht.

5. Statistik. Am 1./VII. 1895 waren im Deutschen Reiche 5161 Apotheken vorhanden, so daß durchschnittlich auf rund je 10000 Einwohner eine Apotheke entfiel. Von diesen waren

privilegierte	1820
konzessionierte	3116
sonstige	3
im Besitz der Krone etc.	37
Filial-Apotheken	185

Von den konzessionierten waren 2351 veräußerlich, 765 mit unveräußerlicher Konzession; von letzteren entfielen nur 34 auf Preußen; hier waren außerdem 337 erst nach 10 Jahren frei veräußerliche Apotheken vorhanden.

Von diesen Apotheken wurden 1969 = 25,6 % ohne pharmazeutisches Hilfspersonal,

1976	mit	je	1	Hilfsperson
1094	„	„	2	Hilfspersonen
379	„	„	3	„
234	„	„	4	„
91	„	„	5	oder mehr

betrieben.

An Betriebsleitern (einschließlich Besitzern) waren 5206 Personen, an Hilfspersonen 6827 vorhanden; auf je 2 Gehilfen entfiel 1 Lehrling. — Außer den Apotheken existieren noch 188 Dispensieranstalten von Civilkrankenhäusern.

6. Reformbestrebungen. Erwägt man, daß die Grundlagen des Apothekenwesens auf großenteils ganz veralteten und unter von den heutigen himmelweit verschiedenen Lebens- und Verkehrsverhältnissen erlassenen Vorschriften beruhen (in Preußen z. B. auf dem heute noch — vergl. E.O.V.G. vom 29./III. 1897 — teilweise giltigen Medizinaledikt vom 27./IX. 1725 und der Rev. Apothekenordnung vom 11./X. 1801), erwägt man ferner die verschiedenartige und teilweise recht verworrene Rechtsgrundlage der Apothekenberechtigungen, die enormen und stets sich steigernden Apothekenpreise, verbunden mit einem mitunter recht häßlichen sog. „Apothekenschacher", wodurch wenigstens indirekt eine Verteuerung der Arzneimittel bedingt wird, erwägt man, daß das jetzige Konzessionssystem für einzelne wenige Glückliche, denen eine Konzession verliehen wird, mitunter ein Geschenk von vielen Tausenden bedeutet, wogegen eine große Zahl von qualifizierten Bewerbern niemals die gewünschte Selbständigkeit erlangt, erwägt man endlich, daß das Recht der einzelnen Bundesstaaten die größte Buntscheckigkeit aufweist, so ist es begreiflich, daß der Ruf nach einer reichsgesetzlichen Reform des Apothekenwesens von Jahr zu Jahr dringlicher erschallt. Schon bei Beratung der Gewerbeordnung von 1869 wurde diesem Reformbedürfnis Ausdruck gegeben. Am 22./II. 1876 beauftragte der Bundesrat den Reichskanzler mit der Ausarbeitung eines Apothekengesetzes auf der Grundlage der (unveräußerlichen und unvererblichen) Personalkonzession. Der Reichskanzler legte unter dem 20./V. 1877 2 Entwürfe vor, von denen der eine auf dem Grundsatz der Personal-, der andere auf dem (der vererblichen und veräußerlichen) Realkonzession aufgebaut war, indem er den letzteren zur Annahme befürwortete. Da im Bundesrat eine Einigung nicht erzielt werden konnte, wurde die Reform auf unbestimmte Zeit vertagt. Erst im April 1896 wurde eine Kommission zur Beratung von „Grundzügen" über ein Apothekengesetz einberufen; diese „Grundzüge" beruhen auf dem Prinzip der Personalkonzession und wollen die Ablösung der bestehenden Realprivilegien der Landesgesetzgebung überlassen. Eine Einigung über diese Hauptpunkte wurde abermals nicht erzielt, so daß die gesetzgeberische Aktion des Reiches wiederum ruht.

Aehnlich wie Stieda muß sich der Unterzeichnete in Anlehnung an die Delbrück'schen Reformpläne für eine beschränkte Niederlassungsfreiheit unter gleichzeitiger Ablösung der Realprivilegien nach schwedischem Muster aussprechen, in der Weise, daß die Zahl der im ganzen Reiche an den einzelnen Orten erforderlichen Apotheken alljährlich vom Bundesrate auf Vorschlag der Landesregierungen festgesetzt und die Errichtung jedem qualifizierten, d. h. staatlich approbierten Bewerber, bei mehreren Bewerbern dem ältesten (oder tüchtigsten?) gestattet wird.

Dabei sind für die Veranschlagung der Bedürfnisfrage die bestehenden Drogenhandlungen, soweit sie Arzneimittel irgendwelcher Art verabfolgen, bei der Berechnung mit einzubeziehen und durch Abänderung der V. vom 27./I. 1890 nach der Richtung, daß alle Arzneimittel gänzlich dem freien Verkehr entzogen werden, dahin zu wirken, daß auch die bisherigen Drogenhandlungen, die sich, wie Springfeld überzeugend dargethan, schon jetzt als Apotheken 2. Klasse herausgebildet haben, nur durch approbierte Apotheker verwaltet werden können und nur als wirkliche Apotheken fortbestehen. Dadurch wird einerseits der gehässige Konkurrenzkampf zwischen Drogenhandlungen und Apotheken mit einem Schlage beseitigt und andererseits auch jene denselben im vollen Umfange beizubehaltenden Ueberwachungs- und Kontrolmaßregeln unterworfen, wie diese.

Auf diese Weise dürfte sowohl die Apothekerwie die Drogistenfrage eine befriedigende Lösung finden. Durch die geplante Personalkonzession wird dagegen entweder der bestehende Zustand thatsächlich aufrecht erhalten, wie das Beispiel Bayerns beweist, wo in Wirklichkeit der personalkonzessionierte Apotheker seine Apotheke veräußert, und zwar mit der Wirkung, daß in der Regel dem neuen Erwerber auch die Konzession erteilt wird. Hier treten die wirtschaftlichen Zustände in ungesunder und bedenklicher Weise mit den rechtlichen Verhältnissen in Widerspruch, indem sich jeder Erwerber einer Apotheke, wie auch jeder Hypothekengläubiger darauf verläßt, die Behörde werde im Falle einer Veräußerung einem qualifizierten Erwerber auch die Konzession verleihen, obwohl sie rechtlich hierzu nicht verpflichtet ist. — Hier liegt also gewissermaßen dem Wesen nach eine „Realkonzession“ ohne die rechtliche Grundlage einer solchen, also ein bedenklicher Scheinzustand vor.

Oder die Personalkonzession wird mit aller Konsequenz und Strenge durchgeführt; dann stellen sich namentlich im Falle des frühzeitigen Todes oder Siechtums des Apothekers Härten heraus, die, wie das Beispiel Dänemarks lehrt, durch ein kompliziertes Invaliden- und Witwenpensionssystem abgemildert werden müssen. In den beteiligten Kreisen wird denn auch neuerdings der Niederlassungsfreiheit unter gleichzeitiger Ablösung der bestehenden Realprivilegien vor dem Personalkonzessionssystem offenbar der Vorzug gegeben.

7. Apothekenwesen des Auslandes. Ein ähnliches Konzessionssystem wie im Deutschen Reiche ist auch in Oesterreich-Ungarn, Rußland, Dänemark, Schweden, Norwegen und Rumänien in Geltung. In Schweden werden die vorhandenen Apothekenprivilegien in Wege der Selbstablösung seitens der Apotheker allmählich abgelöst, um das reine Personalkonzessionssystem durchzuführen. In Dänemark haben die Apotheker nach dem G. vom 13./IV. 1894, dessen Abänderung übrigens bevorsteht, für die Verleihung der Konzession eine jährliche Abgabe zu zahlen, die zur Bildung eines Pensionsfonds für invalide Apotheker, sowie für die Witwen von Apothekern verwandt wird.

Völlige Niederlassungsfreiheit, jedoch nur für approbierte Apothekor, herrscht in Holland, der Schweiz (Ges. von 1874, 1877 und vom 19./III. 1888), Italien (Sanitätskodex von 1889), Frankreich, Großbritannien nnd Irland (1868: Pharmacy Act; 1874: Apothecaries Act Amendment Act), Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Die meisten von diesen Staaten kennen keine Arzneitaxen, und auch eine Beaufsichtigung des Apothekenwesens findet dort nur in verhältnismäßig geringfügigem Umfange statt.

Litteratur.

Philippe, Geschichte der Apotheker bei den wichtigsten Völkern der Erde, aus dem Französ. übersetzt von H. Ludwig, 2. Aufl. Jena 1858. — *Verhandlungen des 5. Kongresses deutscher Volkswirte in Weimar* 1882. — *Brefeld, Die Apotheke, Schutz und Freiheit, 2 Tle., Berlin* 1883—1885. — *Pappenheim, Handbuch der Sanitätspolizei, Berlin* 1884. — *Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms, 1. T. (3. Aufl.), Berlin* 1889, *S.* 285 *ff.*). — *Phöbus, Lebensverhältnisse der Pharmazie, Gießen* 1878. — *Vorlage des Reichskanzlers an den Bundesrat, betr. die Reform der Apothekengesetzgebung, abgedr. in Hirth's Ann.* 1877, *S.* 928 *ff.* — *Böttger, Die Apothekengesetzgebung des Deutschen Reiches und der Einzelstaaten, 2 Bde., Berlin* 1880. — *Eulenberg, Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens, Berlin* 1881. — *Böttger, Geschichte der deutschen Apothekenreformbewegung, Berlin* 1882. — *Die Verbreitung des Heilpersonals, der pharmazeutischen Anstalten und des pharmazeutischen Personals im Deutschen Reiche, nach den Erfahrungen vom 1./IV.* 1887, *bearbeitet im Kaiserl. Gesundheitsamt, Berlin* 1889. — *Bremer, Die Apothekenfrage, Berlin* 1893. — *Böttger, Die preußische Apothekengesetzgebung etc., Berlin* 1894. — *J. Moeller, Die Zukunft der Pharmazie, Pharmaz. Wochenschr.* 1894. — *Andrée, Die Apotheken der Provinz Hannover und die geplante Apothekenreform, Jahrb. f. Ges. u. Verw.,* 1895, *S.* 491 *ff.* — *Pistor, Das Apothekenwesen in Preußen, Berlin* 1894. — *Pistor, Das Gesundheitswesen in Preußen, Berlin* 1896. — *Stieda, Zur Reform des Apothekenwesens in Deutschland, Jahrb. f. Nat. III. F. Bd.* 11, *S* 558 *ff.*, 641 *ff.* — *Dr. Springfeld, Med.-Ass., Zur Entwickelungsgeschichte der Apothekenreform, Leipzig* 1893. *Oesterr. Staatswörterbuch, Bd.* 1, *S.* 45 (*Wien* 1895). — *Medizinal-statistische Mitteilungen aus dem Kaiserl Gesundheitsamte, Bd.* 4, *Hft.* 1, *Berlin* 1897. — *Weitere Litteratur s. u.* „*Arzt*“.

Neukamp.

Approbationen.

Eine Approbation ist das Zeugnis der zuständigen Behörde über die Befähigung zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes in einer bestimmten Weise. Dieselbe wird in der Regel nur auf Grund vorgängiger Prüfung erteilt. Nach Reichsrecht ist die Erlangung einer Approbation vorgeschrieben für Apotheker, Hebammen, Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe, Lotsen, sowie für solche

Personen, die unter dem Titel „Arzt“ (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Tierarzt) oder einem arztähnlichen Titel die Heilkunde betreiben wollen, oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als Aerzte anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen. Durch landesgesetzliche Vorschriften kann kraft reichsrechtlicher Ermächtigung die Ausübung des Hufbeschlaggewerbes und des Gewerbes der Markscheider von der Erlangung einer Approbation abhängig gemacht werden. Ausnahmsweise ist die Erteilung der Approbation an Aerzte und Apotheker ohne vorgängige Prüfung (gemäß bundesrätlicher Anordnung) zulässig, §§ 29, 30, 30a, 31, 34 Gew.O. Eine Zurücknahme der Approbation der Aerzte und Apotheker ist nur zulässig, wenn entweder die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Approbation erteilt ist, oder wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, letzterenfalls jedoch nur für die Dauer des Ehrverlustes; eine Zurücknahme aller sonstigen vorerwähnten Approbationen ist aus denselben Gründen, sowie ferner dann statthaft, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellt, welche bei Erteilung der Approbation vorausgesetzt werden mußten.

Vergl. Art. „Gewerbegesetzgebung“, „Apotheker“, „Arzt“, „Hebammen“, „Lotsen“, „Tierärzte“.

Neukamp.

Arbeit.

1. Begriff der A. 2. Arten der A. 3. Gebiete der A. 4. Produktivität der A.; Mittel der Steigerung derselben. 5. Wirtschaftliche Bedeutung und sittliche Norm der A. Der Staat und die A.

1. Begriff der A. Unter (menschlicher) Arbeit im allgemeinen versteht man (im Gegensatz zur Unthätigkeit bezw. zum Spiel) jede Thätigkeit, welche mit Bewußtsein und Willen auf Herbeiführung eines bestimmten Erfolges als des eigentlichen und wesentlichen Zweckes der Thätigkeit gerichtet ist. (Es pflegt dann auch wohl dieser Erfolg selbst als „Arbeit“ bezeichnet zu werden.)

Unter speciell wirtschaftlicher Arbeit versteht man jede solche Thätigkeit, sofern sie auf Herbeiführung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges, d. h. auf Erlangung eines wirtschaftlichen Gutes gerichtet ist. Im folgenden ist nur von Arbeit in diesem wirtschaftlichen Sinne des Wortes die Rede.

2. Arten der A. Die Arbeiten werden eingeteilt hinsichtlich der subjektiven Mittel der Arbeit bezw. der Erscheinungsform ihrer Produkte in materielle und immaterielle, hinsichtlich der rechtlichen Stellung der arbeitenden Subjekte in freie und unfreie, hinsichtlich der Voraussetzung zu ihrer Ausführung in gelernte und ungelernte, hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Erfolges in produktive und unproduktive (bezw. wirtschaftliche und unwirtschaftliche Arbeiten).

Die Einteilung in materielle und immaterielle Arbeiten ist, soweit sie einen Unterschied der subjektiven Mittel der Arbeit bezeichnen will, gleichbedeutend mit der Einteilung in körperliche und geistige Arbeit. Selbstverständlich darf diese Unterscheidung nicht im ganz strengen Sinne genommen werden. Denn eine rein körperliche Arbeit giebt es nicht: auch die allermechanischste Thätigkeit erfordert — wenn sie Arbeit sein soll — ein wenn auch noch so geringes Maß von Mitthätigkeit des Geistes; und ebenso schließt alle geistige Arbeit ein gewisses Maß von körperlicher (mindestens Gehirnarbeit) ein. Die Einteilung kann und will vielmehr nur besagen, daß bei einer Reihe wirtschaftlicher Arbeiten die körperliche, bei einer anderen Reihe die geistige Thätigkeit überwiegt; und in diesem Sinne hat die Unterscheidung ihre volle Berechtigung, wenn auch die Grenze der beiden Arten eine fließende ist und darum öfters zweifelhaft bleiben kann, ob man eine bestimmte Arbeit als eine „körperliche“ oder „geistige“ im Sinne obiger Einteilung anzusehen hat. In dem dargelegten Sinne bezeichnet die Einteilung zugleich ein Stufenverhältnis der wirtschaftlichen Arbeit, denn zweifellos ist die geistige Arbeit im Vergleich mit der körperlichen als die höhere zu betrachten. Sie erscheint wesentlich als die Thätigkeit der leitenden (opp. ausführenden), der ökonomisch (opp. technisch) thätigen Personen. Im Laufe der historischen Entwickelung ist die körperliche Thätigkeit verhältnismäßig zurückgedrängt worden (wenn sie auch wegen der Zunahme der wirtschaftlichen Arbeit überhaupt absolut zugenommen hat), sofern ein immer erheblicherer Teil zuerst durch unmittelbare Verwendung von Naturkräften oder durch Tiere, dann durch Motoren und Arbeitsmaschinen übernommen worden ist, und es ist als Aufgabe der kulturellen Entwickelung zu bezeichnen, daß nicht mehr (vor allem niedere) körperliche wirtschaftliche Arbeit gethan wird, als nach dem jeweiligen Stande der Technik erforderlich ist. — Sofern der Ausdruck „materielle“ und „immaterielle“ Arbeit einen Unterschied der Erscheinungsform der Produkte der Arbeit bedeutet, darf er ebenfalls nicht im strengen Sinne verstanden werden, kann vielmehr nur auf den Unterschied hinweisen, daß bei einer Reihe von Arbeitsprodukten das körperliche, bei einer Reihe anderer das geistige Moment überwiegt.

Die Einteilung in freie und unfreie Arbeit betrifft die rechtliche Stellung der arbeitenden Subjekte, welche entweder persönlich frei sein können, d. h. in letzter Linie rechtlich über das Maß und die Art ihrer Arbeit selbst verfügen

können, oder unfrei, d. h. dies nicht vermögen. Als historisch wichtige Formen der Unfreiheit sind zu nennen: die Sklaverei, die Leibeigenschaft, die Hörigkeit etc. Selbstverständlich ist im allgemeinen die unfreie Arbeit infolge des mehr oder weniger mangelnden Eigeninteresses an der Arbeit minderwertiger als die freie; schon aus wirtschaftlichen Gründen mußte darum die unfreie Arbeit da zurücktreten, wo freie Arbeit mit ihr in Konkurrenz trat. Uebrigens ist auch bei der sog. „freien" Arbeit noch sehr die Frage, ob nicht die Freiheit in Wahrheit nur eine scheinbare, formell-juristische ist, während thatsächlich irgendwelche zwingenden Umstände Arbeit und Arbeitsbedingungen aufnötigen.

Ein besonders sozialpolitisch wichtiger Unterschied ist ferner die Einteilung der Arbeit in gelernte und ungelernte Arbeit, d. h. in Arbeit, welche nur auf Grund besonderer Vorbildung geleistet werden kann und solche, bei welcher dies nicht der Fall ist. Die letztere Art der Arbeit ist die gewöhnliche rohe Muskelarbeit, bezw. diejenige Arbeit, welche ihres einfachen und mechanischen Charakters wegen von jedem auch nur halbwegs normal veranlagten Menschen besorgt werden kann. Diese Art der Arbeit stellt die unterste Stufe der wirtschaftlichen und menschlichen Arbeit überhaupt dar. Sie ist natürlich auch die schlechtgelohnteste. Diejenigen, welche nur solche Arbeit zu leisten vermögen, bilden das eigentliche Proletariat im engeren Sinne, und sie sind der vornehmlichste Gegenstand der sozialen Frage.

Von größerer Bedeutung sind endlich die Einteilungen der Arbeit nach ihrem Erfolge. Gerade hier ist aber der Sprachgebrauch ein sehr schwankender und mannigfaltiger. Sehen wir davon ab, daß manche jede nützliche Thätigkeit überhaupt als produktive Arbeit, jede nutzlose als unproduktive bezeichnen, und fassen wir nur diejenigen Unterscheidungen ins Auge, welche die Begriffe auf das wirtschaftliche Gebiet einschränken, so reden die Einen von produktiver Arbeit schon immer da, wo überhaupt nur ein wirtschaftlicher Wert erzeugt wird und da von unproduktiver, wo dies nicht der Fall ist. Dabei unterscheiden manche innerhalb der produktiven Arbeit die unmittelbar und die mittelbar produktive, je nachdem unmittelbar wirtschaftliche Werte erzeugt werden (in der Urproduktion, Gewerbe etc.) oder aber, wenn auch nicht gerade unmittelbar produziert, so doch die Produktion ermöglicht, geschützt und gefördert wird (z. B. eine Reihe von Staatsthätigkeiten). Die (unmittelbar) produktive Arbeit wird auch von vielen in eine rein privatwirtschaftlich- und eine zugleich volkswirtschaftlich-produktive Arbeit geschieden, je nachdem durch dieselbe nur schon vorhandene Werte übertragen oder aber neue Werte erzeugt werden. Im Gegensatz zu diesem Sprachgebrauch wollen andere eine Arbeit nur dann als eine produktive gelten lassen, wenn der wirtschaftliche Wert, welcher erzeugt worden ist, ein höherer ist als derjenige, welcher bei der Produktion verbraucht wurde; alle andere Arbeit soll eine unproduktive sein. Hier wird also der Begriff produktive Arbeit gleichgesetzt mit dem Begriff „wirtschaftliche" Arbeit im engsten Sinne des Wortes (opp. „unwirtschaftliche" Arbeit).

Es ist einleuchtend, daß ein Volk nur durch produktive Arbeit in dem letzteren Sinne wirtschaftlich fortschreitet. Im Laufe der historischen Entwickelung ist die Arbeit immer mehr eine produktive in diesem Sinne des Wortes geworden, dadurch, daß die Arbeit immer „produktiver" geworden ist, d. h. dasselbe Maß von menschlicher Arbeit einen fortschreitend größeren wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen vermocht hat (s. nachher „Produktivität der A.").

3. Gebiete der A. Als solche sind anzuführen: a) die Urproduktion, d. h. die Rohstoffgewinnung, sei es durch Occupation (Jagd, Fischerei, Bergbau etc.), sei es durch Leitung von Naturprozessen zu ihrer Erzeugung (Ackerbau, Viehzucht, Obst- und Weinbau, Forstwirtschaft); b) die Gewerbe im engeren oder die Industrie im weiteren Sinne, d. h. die Rohstoffverarbeitung: Handwerk und Industrie im engeren Sinne; c) der Handel, d. h. die räumliche und zeitliche Vermittelung zwischen Produktion und Konsumtion (Waren-, Geld-, Effekten-, Immobilien- etc. Handel); d) der Verkehr im engeren Sinne: Transport- und Kommunikationswesen, d. h. die Ueberführung von Personen, Gütern und Nachrichten von Ort zu Ort; e) die persönlichen Dienstleistungen (Leistungen von wirtschaftlichem Werte von Beamten, Gelehrten, Aerzten, Gesinde etc.).

Wie über den Begriff „produktiv" selbst, so ist auch über die Anwendung desselben auf die genannten Gebiete in dem Sinne, daß auf denselben ein über die Produktionskosten hinausgehender Wert erzeugt werden kann (— ob dies dann im einzelnen Falle beim einzelnen Wirtschafter zutrifft, ist eine andere Frage —), in der nationalökonomischen Wissenschaft lange gestritten worden. Die Merkantilisten sahen als produktiv nur diejenigen Gebiete an, welche eine Vermehrung des Edelmetallreichtums eines Landes bewirken konnten, d. h. wesentlich nur den Gold- und Silberbergbau, die Exportindustrie und den Exporthandel; die Physiokraten nur die Urproduktion (insbesondere die Landwirtschaft), welche allein die für menschliche Zwecke brauchbaren Rohstoffe vermehre. Adam Smith geht einen Schritt weiter und erklärt nicht nur die Urproduktion, sondern überhaupt alle Gebiete für produktiv, in welchen materielle Sachgüter erzeugt werden. Dagegen läßt er die persönlichen Dienstleistungen nicht als produktiv gelten. Erst J. B. Say und seine Anhänger

haben auch letzteres Gebiet als ein produktives anerkannt, und ihre Ansicht ist die in der Wissenschaft herrschende geworden.

4. Produktivität der A.; Mittel der Steigerung derselben. Da alle (volkswirtschaftlich) produktive, d. h. wirtschaftliche Werte erzeugende Arbeit mit Zerstörung wirtschaftlicher Werte verbunden ist (sei es bloß zur Erhaltung der Arbeitskraft des arbeitenden Subjekts, sei es zugleich durch Zerstörung wirtschaftlicher Güter im Produktionsprozeß selbst [Rohstoffe, Hilfsstoffe]), so fragt sich, in welchem Verhältnis der produzierte Wert zum zerstörten steht. Diese Frage nach dem geringeren oder größeren Minus oder Plus des neuen Wertes im Vergleich mit dem zerstörten alten ist die Frage nach der Produktivität der Arbeit.

Im Laufe der historischen Entwickelung ist thatsächlich die Produktivität der menschlichen Arbeit schon erheblich gestiegen, das Verhältnis der neuen zu den alten Werten im großen Ganzen ein fortschreitend günstigeres geworden. Der Fortschritt und das Maß ihrer weiteren Steigerung werden um so größer sein 1) je mehr die Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsfleiß sich steigert; 2) je mehr die menschliche Arbeitskraft sich unterstützt durch zweckmäßige Ausnutzung der Arbeitskräfte und Benutzung technischer Hilfsmittel und 3) je mehr die Arbeit zweckmäßig organisiert wird (Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung).

Was den ersten Punkt betrifft, so sind von Einfluß auf die Arbeitsfähigkeit zunächst die natürlichen Anlagen, die bei Individuen und Völkern vielfach thatsächlich sehr verschieden sind; dann äußere Einflüsse, wie Klima, Nahrung, Wohnung, Art und Dauer der Beschäftigung, Beschaffenheit der Arbeitsräume etc.; von größter Bedeutung ist aber die Erziehung zur Arbeit und die Ausbildung der vorhandenen Arbeitskräfte, ebensowohl durch gediegene allgemeine, geistige und sittliche Ausbildung (Schulunterricht etc.), als auch durch gründliche Berufsvorbildung in theoretischer und praktisch-technischer Hinsicht (Forthildungsschulen, Fachlehrschulen etc.).

Der Arbeitsfleiß hängt wesentlich ab a) von dem Verhältnis der Empfindung der nur durch Arbeit zu befriedigenden Bedürfnisse zu der Empfindung der in der Arbeit zu bringenden Opfer (Bedeutung der Verbreitung vernünftiger Kulturbedürfnisse!), b) von der Erwartung des Erfolges der Arbeit (Bedeutung der Unterschiede der Lohnart beim Lohnarbeiter!), c) von der öffentlichen Rechtssicherheit, welche den Besitz des Erarbeiteten gewährleistet.

In der Ausnutzung der Naturkräfte und Benutzung technischer Hilfsmittel (Werkzeuge, Kraftmaschinen, Arbeitsmaschinen) sind gerade in unserem Jahrh. gewaltige Fortschritte erzielt worden. Insbesondere die Maschinen haben auf der einen Seite dem Menschen eine Menge roher Muskel- und rein mechanischer Arbeit abgenommen (wenn trotzdem noch eine Masse niedrigster Arbeit immer noch von Menschen verrichtet wird, so ist das hauptsächlich nur die Folge der übermäßigen Bevölkerungszunahme); auf der anderen Seite haben sie die Produktivität der Arbeit derart gesteigert, daß die Unterhaltsmittel mit der rapiden Bevölkerungszunahme gerade in unserem Jahrhundert leidlich Schritt halten konnten.

Ganz besonders bedeutsam für den Fortschritt der Produktivität der wirtschaftlichen Arbeit ist endlich die zweckmäßige Organisation der Arbeit: die Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung. Die Arbeitsvereinigung besteht darin, daß mehrere gleichartig wirksame Kräfte sich zu derselben Arbeit vereinigen; die Arbeitsteilung darin, daß verschiedene Teile der Produktion von verschiedenartig wirksamen Kräften übernommen werden. Letzteres kann in zweifacher Weise geschehen: entweder innerhalb derselben Einzelwirtschaft („technische" Arbeitsteilung), oder innerhalb der Volks- oder Weltwirtschaft („wirtschaftliche" Arbeitsteilung). Die Arbeitsteilung in der Volkswirtschaft pflegt man die „berufsmäßige", diejenige in der Weltwirtschaft die „internationale" zu nennen. Letztere hat ihren Grund teils in natürlichen, teils aber auch nur in historischen (Kultur-) Unterschieden der verschiedenen Länder und Weltteile.

Die technische Arbeitsteilung kann um so weiter gehen, je mehr der Produktionsprozeß der einzelnen Wirtschaft sich in gesonderte Teile zerlegen läßt, welche besonderen Arbeitern als ihre eigentümliche Beschäftigung überlassen werden können (was z. B. im Gewerbe leichter möglich ist als in der Landwirtschaft) und je größer die Absatzmöglichkeit ist. Insbesondere gestatten der Großbetrieb und das Maschinenwesen weitgehende Teilung der technischen Arbeit. — Die Sonderung der Berufe ist besonders abhängig von der allgemeinen und technischen Bildung, dem Grade des in einem Volke vorhandenen Unternehmungsgeistes und von der bestehenden Rechtsordnung.

Die Arbeitsteilung hat den Vorteil, daß mehr, mannigfaltiger, besser und billiger produziert wird. — Insbesondere die technische Teilung hat den Vorteil, daß die gegebenen Arbeitskräfte ihrer besonderen Leistungsfähigkeit nach verwertet und darum namentlich auch einseitige Arbeitskräfte verwendet werden können; daß ferner die Arbeitsgeschicklichkeit gesteigert, durch stete Bethätigung der Arbeitskräfte in derselben Richtung der Zeitverlust des Arbeitswechsels vermieden und eben dadurch auch Erfindungen und Entdeckungen erleichtert werden. Auf der anderen Seite steht freilich der Nach-

teil einer mehr oder weniger großen Eintönigkeit der Arbeit, welche Schaffenslust und Schaffenskraft beeinträchtigen muß, ferner der Uebelstand der Ermöglichung einer übermäßigen Verwendung vor allem von Kindern und weiblichen Personen, endlich die Ansammlung größerer Arbeitermassen in den Industriecentren. — Die wirtschaftliche Arbeitsteilung hat noch den besonderen Vorteil, daß jeder Produzent sich demjenigen Produktionszweige zuwenden kann, in welchem er am gegebenen Ort und zur gegebenen Zeit am produktivsten thätig sein kann und so insbesondere in der Weltwirtschaft die Produktion sich möglichst nach den wirtschaftlich besten Standorten lokalisieren kann. Ihre hauptsächlichste Schattenseite aber ist, daß die einzelnen Berufszweige in große gegenseitige wirtschaftliche Abhängigkeit geraten, welche zur Folge hat, daß eine Krisis in dem einen Erwerbszweige auch eine solche in mehr oder weniger zahlreichen anderen erzeugt.

5. Wirtschaftliche Bedeutung und sittliche Norm der A. Der Staat und die A. Privatwirtschaftlich betrachtet, ist die Arbeit für den Einzelnen Erwerbsquelle; volkswirtschaftlich ist sie einer der beiden elementaren Faktoren der Produktion, und zwar der aktive im Gegensatz zur Natur als dem passiven Faktor. (Das vielfach beigeordnete Kapital ist streng genommen kein koordinierter Faktor der Produktion, da es selbst schon Produkt der Produktion ist.)

Als menschliche Thätigkeit ist aber die Arbeit nicht nur unter diesem wirtschaftlichen Gesichtspunkte zu betrachten, insbesondere nicht ausschließlich oder auch nur in erster Linie unter dem Gesichtspunkte der „Wirtschaftlichkeit". Denn der Mensch ist weder ausschließlich noch in erster Linie dazu da, wirtschaftliche Werte zu schaffen. Es erhebt sich vielmehr jeder Arbeit gegenüber die Frage, ob sie in ihrer jeweiligen Gestalt geeignet ist, das Leben eines menschlichen Wesens auszufüllen? und es darf keine Arbeit geben, welche dieser ethischen Norm aller Arbeit widerspricht.

Es erwächst hieraus insbesondere auch dem Staate die Pflicht, wo es erforderlich erscheint, mit seinem Zwange einzuschreiten (Arbeiterschutzgesetzgebung). Dieser normierenden Thätigkeit des Staates gegenüber der wirtschaftlichen Arbeit hat sich dann ergänzend an die Seite zu reihen eine positiv fördernde Thätigkeit, welche sich wesentlich in der Richtung einer Förderung der Ausbildung der Arbeiter und der Sicherung des individuellen Arbeitsertrages durch Friedenswahrung nach innen und außen und geordnete Rechtspflege zu bewegen hat.

Litteratur: *S. die Lehrbücher von Rau, Hermann, Roscher, Ad. Wagner, Gust. Cohn, Schönberg, J. St. Mill etc.*

Kehm (Elster).

Arbeiter (Arbeiterfrage).

1. Begriff und Einteilung. 2. Statistisches. 3. Geschichtliches. 4. Die moderne Arbeiterfrage.

1. Begriff und Einteilung. Unter Arbeitern im weiteren Sinne versteht man solche Personen, welche nicht selbständig produzieren, sondern von Unternehmern gegen Lohn beschäftigt werden. Im engeren und gebräuchlicheren Sinne aber gelten als Arbeiter nur diejenigen gegen Lohn beschäftigten Hilfspersonen, welche überwiegend körperliche Arbeit zu verrichten haben, mit Ausnahme der Dienstboten, derjenigen, welche selbständig persönliche Dienstleistungen verrichten, und meist auch aller in den Handels-, Verkehrs- und Versicherungsunternehmungen beschäftigten Lohnarbeiter.

Im folgenden ist nur von diesen letzteren Arbeitern die Rede. Dieselben schließen als freie Arbeiter mit einem Arbeitgeber einen Arbeitsvertrag, der ihre Arbeitsleistung und ihren Arbeitslohn festsetzt, ihr Arbeitsprodukt aber dem Arbeitgeber überläßt, welcher dasselbe auf eigene Gefahr zu verwerten unternimmt.

Sie zerfallen in eine Reihe von Klassen, welche sich nach der Art ihrer Beschäftigung und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage mehr oder weniger deutlich voneinander abheben. Man unterscheidet nach der Art der Beschäftigung: Arbeiter in der Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft etc.) und Arbeiter in den gewerblichen Unternehmungen im engeren Sinne. Letztere zerfallen in die Arbeiter in der Industrie und im Handwerk: industrielle Arbeiter und Handwerksgesellen. Bei den industriellen Arbeitern sind wieder zu unterscheiden: a) die eigentlichen Fabrikarbeiter, d. h. Arbeiter in industriellen Betrieben, in welchen regelmäßig eine größere Anzahl von Arbeitern[1]) außerhalb ihrer Wohnung in einem Gebäude, meist unter Benutzung von Maschinen beschäftigt wird; b) die hausindustriellen Arbeiter, d. h. Lohnarbeiter, welche in eigenen Räumen, meist auch mit eigenen Arbeitsmitteln, auf Bestellung und für Rechnung eines größeren Unternehmers für den großen Markt produzieren; c) die Lohnarbeiter in Berg- und Hüttenwerken, in Salinen und Steinbrüchen; d) die Lohnarbeiter in anderen größeren gewerblichen Unternehmungen, namentlich im Baugewerbe.

Von besonderer sozialpolitischer Bedeutung ist ferner die Einteilung der Arbeiter hinsichtlich ihrer Ausbildung in gelernte und ungelernte Arbeiter; hinsichtlich ihres Alters in: Kinder (bis 14 Jahre), jugendliche Arbeiter [junge Leute] (14—16 oder 18 Jahre) und Erwachsene (16 oder 18 Jahre und darüber) und

1) Von mancher, namentlich gesetzgeberischer Seite auf mindestens 10 oder 20 festgesetzt.

hinsichtlich ihres Geschlechtes in: männliche und weibliche Arbeiter.

2. Statistisches. Nach den am 14./VI. und 2./XII. 1895 im Deutschen Reiche vorgenommenen Zählungen betrug die Gesamtzahl der Arbeitnehmer in den amtlichen Berufsabteilungen A—E (A: Landwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei; B: Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen; C: Handel und Verkehr; D: Häusliche Dienste (einschließlich persönliche Bedienung), auch Lohnarbeit wechselnder Art; E: Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten) am 14./VI. 1895 (einschließlich der Dienstboten) 16146671 Personen, die Gesamtzahl der im Hauptberuf in A—E Erwerbsthätigen (einschließlich der Dienstboten) 22110191 Personen, die Zahl der Arbeitnehmer also über 73 % der letzteren. Die Gesamtzahl der hier hauptsächlich interessierenden Arbeiter in A—D überhaupt, und nach Geschlechtern getrennt, war an den beiden obigen Zeitpunkten folgende:

männliche	am	14./VI.	10034528
„	„	2./XII.	10128800
weibliche	„	14./VI.	5463104
„	„	2./XII.	5512300
Zusammen	am	14./VI.	15497632
„	„	2./XII.	15641100

Nach den verschiedenen Berufsabteilungen betrug die Zahl dieser Arbeiter:

Berufsabteilung	Zahl am 14./VI. 1891			Zahl am 2./XII. 1891		
	männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
A. Landwirtschaft etc.	3317749	2406277	5724026	3348900	2427900	5776800
B. Bergbau etc.	5374832	1132013	6506845	5425300	1142200	6567500
C. Handel etc.	1117962	376992	1494954	1128500	380400	1508900
D. Häusliche Dienste etc.	223985	1547822	1771807	226100	1561800	1787900
Zusammen	10034528	5463104	15497632	10128800	5512300	15641100

Näher betrug die Zahl in den einzelnen Berufsgruppen am 14./VI. 1895:

I. Landwirtschaft etc.	5607313
II. Forstwirtschaft und Fischerei	116713
III. Bergbau, Hüttenwesen etc.	564922
IV. Industrie der Steine und Erden	468489
V. Metallverarbeitung	719775
VI. Maschinen, Werkzeuge etc.	304463
VII. Chemische Industrie	92582
VIII. Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	38116
IX. Textilindustrie	878494
X. Papier	121526
XI. Leder	123914
XII. Holz- und Schnitzstoffe	456229
XIII. Nahrungs- und Genußmittel	656970
XIV. Bekleidung und Reinigung	775671
XV. Baugewerbe	1151851
XVI. Polygraphische Gewerbe	106536
XVII. Künstler und künstlerische Betriebe	18765
XVIII. Fabrikarbeiter, Gesellen etc. ohne nähere Bezeichnung	28542
XIX. Handelsgewerbe	626637
XX. Versicherungsgewerbe	18216
XXI. Verkehrsgewerbe	533150
XXII. Beherbergung und Erquickung	316951
XXIII[1]. Häusliche Dienste, Aufwartefrauen	1570888
XXIII[2]. Lohnarbeit wechselnder Art	200919

Auf die verschiedenen Bundesstaaten verteilen sich diese Arbeiter der Abteilungen A—D folgendermaßen:

Preußen	9181460
Bayern	1846376
Sachsen	1249864
Württemberg	596480
Baden	554860
Hessen	287358
Mecklenburg-Schwerin	189770
Sachsen-Weimar	93546
Mecklenburg-Strelitz	33054
Oldenburg	102598
Braunschweig	135473
Sachsen-Meiningen	67264
Sachsen-Altenburg	55204
Sachsen-Coburg-Gotha	64376
Anhalt	91270
Schwarzburg-Sondershausen	21049
Schwarzburg-Rudolstadt	24393
Waldeck	15550
Reuß ä. L.	23403
Reuß j. L.	42692
Schaumburg-Lippe	11319
Lippe	30254
Lübeck	25738
Bremen	62219
Hamburg	211156
Elsaß-Lothringen	480906

Auf die 28 deutschen Großstädte entfallen von den Arbeitern der Abteilungen A—D: 2333671 Personen.

Nähere Zahlen über männliche und weibliche Arbeiter in den verschiedenen Berufsgruppen, sowie über Kinder und jugendliche Arbeiter sind noch nicht veröffentlicht. Dagegen ergiebt sich aus den Jahresberichten der Gewerbeinspektoren speciell über die Zahl der jugendlichen und weiblichen Arbeiter in einzelnen Gewerbegruppen im Deutschen Reiche im Jahre 1895 folgende Tabelle:

Gewerbegruppen	Zahl der jugendlichen Arbeiter							Zahl der erwachenen Arbeiterinnen		
	unter 14 Jahr.		14—16 Jahre		überhaupt			von 16—21 J.	21 J. u. darüb.	zusammen
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Zus.			
Berghau, Hütten- und Salinenwesen, Terfgräberei	76	18	18 264	930	18 340	948	19 288	6 218	9 839	16 057
Industrie der Steine und Erden . . .	791	185	20 282	4 539	21 073	4 724	25 797	13 972	23 883	37 855
Metallverarbeitung . .	316	63	21 817	5 199	22 133	5 262	27 395	14 497	17 819	32 316
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	285	26	20 508	848	20 793	874	21 667	4 590	6 473	11 063
Chemiscbe Industrie .	23	4	2 112	1 254	2 135	1 258	3 393	4 858	6 907	11 765
Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe .	11	19	469	464	480	483	963	1 682	2 230	3 912
Textilindustrie . . .	427	882	22 297	34 224	22 724	35 106	57 830	121 671	202 644	324 315
Papier und Leder . .	97	81	6 363	5 327	6 460	5 408	11 868	18 193	24 533	42 726
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe .	178	50	8 412	1 763	8 590	1 813	10 403	5 565	9 027	14 592
Nahrungs- nnd Genußmittel	192	210	11 187	10 682	11 379	10 892	22 272	35 145	59 501	94 646
Bekleidung und Reinigung	97	90	3 070	6 390	3 167	6 480	9 647	24 742	29 548	54 290
Photograph. Gewerbe	147	24	7 358	2 012	7 505	2 036	9 540	8 043	9 474	17 517
Sonst. Industriezweige	29	6	1 302	349	1 331	355	1 686	1 127	1 935	3 062
Zusammen 1895	**2669**	**1658**	**143 441**	**73 981**	**146 110**	**75 639**	**221 749**	**260 303**	**403 813**	**664 116**
(1894)	2682	1577	139 391	70 324	142 073	71 901	213 974	250 689	383 094	633 783

3. Geschichtliches. Bei den Griechen waren seit der Mitte des 5., hei den Römern seit der Mitte des 2. Jahrh. die wirtschaftlichen Arbeiter überwiegend Sklaven. Vor allem gilt dies ven den in der Urprodnktien thätigen Personen; aber auch in den (meist kleinen und mittleren) gewerblichen Betrieben waren zum großen, vielfacb wehl überwiegenden Teil Sklaven thätig, was unter anderem damit zusammenhing, daß die körperliche gewerbliche Arbeit geringschätzig angesehen wurde. Freie Lohnarbeiter gab es ver allem in den gewerhlichen Großbetrieben, wo sie übrigens an Zahl ebenfalls hinter den Sklaven zurückstanden.

Bei den germanischen (und anderen europäischen) Völkern war die nrsprünglich einzige Arbeiterklasse der ländlichen Arbeiter anfänglich ebenfalls unfrei und behielt auch diese, übrigens mannigfach abgestufte Unfreiheit, abgesehen von England, bis um die Wende unseres Jahrhunderts, we mit der französischen Revelution die Befreiuung der ländlichen Arbeiter ihren Anfang nahm.

Die gewerbliche Arbeiterschaft entwickelte sich erst mit der Fronhefswirtschaft. Die auf den Fronhöfen arbeitende gewerbliche Bevölkerung war aber eine hörige. Eine wesentliche Aenderung brachte erst die Entwickelung der Städte, mit welcher das Handwerk freie Erwerbsthätigkeit wurde. Die gewerblichen Arbeiter im städtischen Handwerk waren die Gesellen. Wenn diese nuch während der ganzen Dauer des Zunftwesens Untergebene der Zunft und der Meister waren, se waren sie doch persönlich frei, und ihre Unselbständigkeit war nur das Durchgangsstadium zu ihrer Selbständigkeit: jeder tüchtige Geselle kennte Meister werden — wenigstens solange das Zunftwesen noch nicht entartet war. Als freilich seit dem 15. Jahrh. die Zünfte, nm die Kenkurrenz hintanzubalten, die Aufnahme immer mehr erschwerten, da wurden auch die Gesellen eine hesondere Gesellschaftsklasse, aus der immer nur ein Teil sich in die Meisterklasse aufschwingen konnte; sie bildeten besendere Vereine zur Förderung ihrer Sonderinteressen, und es konnte nicht ausbleiben, daß der Gegensatz zu den Interessen der Meister auch zu mancherlei Kenflikten führte. Es war aber die Folge der den Großbetrieh hemmenden Zunftverfassung, daß dieser Gegensatz doch nie ein Gegensatz von Kapital und Arbeit war und werden konnte. Denn einerseits war es nicht der Unterschied des Kapitalbesitzes, was den einen ermöglichte, Meister zu werden, den anderen aber diese Aussicht verschleß; andererseits waren die Meister selbst Handarbeiter, ihr Einkommen ganz überwiegend Arbeitseinkommen. Die wachsenden Uebelstände des Zunftwesens führten dann im Zusammenhang mit der Reform des ganzen Staatswesens im vorigen und diesem Jahrhundert zu einer Reform der Zünfte, welche die Lage der Gesellen besserte. Aber erst die Gewerbefreiheit heb das alte Dienstverhältnis der Gesellen zu den Meistern auf und setzte an dessen Stelle ein reines Vertragsverhältnis, wodurch erst die volle Freiheit der Gesellen durchgefübrt und gesichert wurde.

Die Geschichte der hausindustriellen und der Fabrikarbeiter fällt ganz in den Rahmen der Neuzeit hinein. Die Hausindustrie — eine Mittelstufe zwischen Handwerk und Fabrikindustrie — ist entstanden im 16. und 17. Jahrh. und gelangte

vor allem in England zu voller Entwickelung; sie ist aber in ihrer Bedeutung rasch überholt worden von der durch die Erfindung von Maschinen erzeugten Fabrikindustrie mit ihrem Großbetrieb. Die Hausindustrie, vor allem aber die Fabrikindustrie, schuf zum Teil ganz neue, die sozialpolitisch wichtigsten Arbeiterklassen. In ihr konnten auch Personen Verwendung finden, welche bis dahin nicht oder nur sehr wenig als Lohnarbeiter gewerblich thätig gewesen waren: Kinder, jugendliche und weibliche Personen. Gleichzeitig wuchs die Zahl der Arbeiter derart, daß von einem Selbständigwerden auch nur eines nennenswerten Teiles dieser Masse keine Rede mehr sein konnte, zumal mit fortschreitender Entwickelung des Fabrikwesens und des Großbetriebes immer mehr Kapital dazu erforderlich war. Die Arbeiter waren zwar persönlich frei und konnten ihre Arbeitsverträge juristisch vollkommen frei abschließen, aber die wirtschaftliche Ueberlegenheit der Unternehmer führte im Verein mit dem Verbot der Arbeiterkoalition zur thatsächlichen Ausnutzung der Arbeiter durch zu lange Arbeitszeit, übermäßige Verwendung vor allem von Kindern und weiblichen Personen, schlechte Löhne, Versäumung der nötigen Vorkehrungsmaßregeln gegen die aus der Beschäftigung fließenden Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter etc.

Am frühesten und am grellsten traten diese Uebelstände in dem Lande hervor, das in der industriellen Entwickelung allen anderen voraneilte: in England. Hier entstand denn auch zuerst eine „Arbeiterfrage", bei welcher es sich zunächst gerade um einen Schutz der Fabrikarbeiter handelte. Insbesondere verlangte man einen Schutz der Kinder und weiblichen Personen gegen zu lange und gefährliche Arbeit. Mit Nachdrücklichkeit wurden diese Forderungen vor allem seit Beginn der 30er Jahre vertreten (Parlamentsreform von 1832; Chartisten) und trotz heftigen Widerstandes der meisten Fabrikanten und der herrschenden manchesterlichen Schuldoktrin in einer Reihe von Fabrikgesetzen durchgeführt.

Die Arbeiterfrage hat sich dann allmählich (vor allem auch unter dem Einflusse französischer Sozialisten) von einer Frage der Fabrikarbeiter zu einer alle Lohnarbeiter und von einer wesentlich ökonomischen zu einer die gesamte ökonomische, soziale, moralische und politische Lage der Arbeiter umfassenden Frage erweitert, und als solche ist sie der Gegenstand der heutigen Kontroversen und der heutigen Sozialpolitik.

4. Die moderne Arbeiterfrage. Wie eben bemerkt, handelt es sich bei der modernen Arbeiterfrage um die gesamte ökonomische, soziale, moralische und politische Lage des gesamten in der Urproduktion und im Gewerbe thätigen Lohnarbeiterstandes. Sie ist als solche eine wesentlich erst in unserem Jahrh. in Fluß gekommene Frage. Indessen doch nicht ausschließlich deshalb, weil erst in unserem Jahrhundert die fraglichen Uebelstände in bemerkenswertem Maße hervorgetreten sind — wenn auch gewiß das moderne Fabrikwesen und der Großbetrieb diese Uebelstände zu einem guten Teil erst erzeugt haben —; ganz wesentlich hat vielmehr auch der Umstand mitgewirkt, daß gerade in unserem Jahrhundert das Bewußtsein und Gefühl für die Notlage der arbeitenden Klassen in weiteren Kreisen geweckt und belebt und es als eine Aufgabe unseres modernen Staates und unserer heutigen Gesellschaft anerkannt worden ist, diesen Mißständen thunlichst abzuhelfen und auch den Arbeiterklassen ein besseres, menschenwürdigeres Dasein zu ermöglichen.

Die Stellung, welche die Gegenwart zur Arbeiterfrage einnimmt, ist eine äußerst mannigfaltige. Doch lassen sich drei Hauptrichtungen unterscheiden:

Die erste — die individualistische — übersieht oder leugnet teils die behaupteten Uebelstände, teils führt sie dieselben auf Schuld der Arbeiter oder andere Umstände zurück. Jedenfalls aber will sie von einem Eingreifen des Staates zur Abhilfe nichts wissen: der Staat soll seine Hand vom wirtschaftlichen Leben lassen; jeder Eingriff könne nur hemmend und störend wirken; was ihm zukomme, sei nur, die Freiheit der wirtschaftlichen Thätigkeit zu gewähren und zu sichern, bezw. den Erfolg derselben zu fördern und zu schützen (Manchesterleute).

Die zweite — die sozialistische — Richtung will im Gegenteil, daß der Staat alles thun soll. Die vorhandenen Uebelstände, die in den stärksten Farben geschildert und womöglich auch durch nicht vorhandene ergänzt werden, werden auf den Gegensatz von Kapital und Arbeit als ihre letzte Quelle zurückgeführt und als radikales Heilmittel eine, nötigenfalls durch soziale Revolution herbeizuführende, Umgestaltung der bestehenden Wirtschaftsorganisation empfohlen, in welcher das bestehende Eigentum an den Produktionsmitteln aufgehoben, die gesamte Produktion nach einheitlichem Plane geordnet und die Verteilung des Ertrages nach gerechten Prinzipien geregelt werden solle.

Die dritte, zwischen den genannten Richtungen in der Mitte stehende Richtung — die sozialreformatorische — erkennt die vorhandenen Uebelstände offen an und erklärt ein Eingreifen des Staates zu ihrer Beseitigung, soweit dies erforderlich ist, für vollberechtigt; sie will aber die Reformen auf dem Boden der bestehenden Wirtschaftsordnung — Privateigentum an den Produktionsmitteln (Erbrecht), Freiheit des Arbeitsvertrages — durchführen, und sie verlangt insbesondere auch in erster Linie eine geordnete Selbsthilfe der arbeitenden Klassen, so daß die unterstützende Thätigkeit Dritter (Staat, Kirche, andere Gesellschaftsklassen) diese nur zur Erreichung der errwünschten Ziele zu ergänzen hat. (Kathedersozialisten; Verein für Sozialpolitik, 1872.)

Von den einzelnen Teilen der Arbeiterfrage in Deutschland sei hier nur kurz der industri-

ellen Arbeiterfrage gedacht, weil die landwirtschaftliche Arbeiterfrage in einem besonderen Artikel (cf. „Landwirtschaftliche Arbeiter") behandelt werden wird.

Um welche Arbeiter es sich hier handelt, ist schon oben gesagt worden. So bedarf es hier nur noch einer kurzen Kennzeichnung der hauptsächlichsten, gerade in der Lage dieser Arbeiter hervortretenden Uebelstände und der Reformen, welche zu deren Beseitigung mehr oder weniger geeignet erscheinen.

Der Hauptübelstand liegt natürlich in den Einkommensverhältnissen dieser Arbeiter, in der verhältnismäßigen Unsicherheit derselben, vor allem aber in der Höhe des Lohnes der ungelernten Arbeiter (des eigentlichen industriellen Arbeiterproletariats) und der Höhe des Lohnes der meisten Arbeiter im Verhältnis zu ihrem Bedarf bei kinderreicher Familie. — Neben den Einkommensverhältnissen kommen noch besonders in Betracht die Arbeitsverhältnisse (die übermäßige Arbeitsdauer, die Nacht- und Sonntagsarbeit; die Schädlichkeit und Lebensgefährlichkeit der Arbeit; die Mißstände in der Arbeit der Kinder, jugendlichen und weiblichen Personen etc.), die Wohnungsverhältnisse und die Ausgabenverhältnisse der Arbeiter. Als moralische Uebelstände neben diesen ökonomischen seien genannt: der Leichtsinn der ledigen und die schlechte Häuslichkeit und das schlechte Familienleben der verheirateten Arbeiter.

Die Reformen haben in erster Linie von den Arbeitern selbst auszugehen. Zunächst um ihr Einkommen zu erhöhen und zu sichern, erscheint es unter Umständen angezeigt, ihre Arbeitsfähigkeit durch bessere Ausnützung der zur Verfügung stehenden Ausbildungsmittel und, wo die Art und Weise der Löhnung einen Erfolg verspricht, auch ihren Arbeitsfleiß zu steigern. Vor allem aber wird es geboten sein, zur nachdrücklichen Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen sich in Gewerkvereinen zusammenzuschließen. Dagegen wird die Gründung von Produktivgenossenschaften nur in verhältnismäßig seltenen Fällen zum Ziele führen können. Der Zusammenschluß in Gewerkvereinen wird auch die Arbeitsverhältnisse in einer für die Arbeiter günstigeren Weise zu gestalten vermögen, obwohl in diesen Verbänden kein Allheilmittel erblickt werden darf. In betreff der Wohnungs- und Ausgabeverhältnisse empfehlen sich unter Umständen Baugenossenschaften, Konsumvereine etc. Insbesondere ist auch größtmögliche Benutzung von Spareinrichtungen zu wünschen (am besten Postsparkassen). Gerade in den letztgenannten Punkten ist aber eine Unterstützung der Arbeiter durch Arbeitgeber oder andere Gesellschaftsklassen, welche sich die Errichtung gesunder und billiger Arbeiterwohnungen, die Gründung von Konsumanstalten, Arbeiterspeiseanstalten etc. angelegen sein lassen, sehr angebracht.

Neben diesen privaten Maßregeln bedarf es aber auch erfahrungsgemäß einer mehr oder weniger eingreifenden Staatshilfe. Erste Aufgabe des Staates in diesen Dingen bleibt es immer, die Selbsthilfe der Arbeiter durch Gewährung des Koalitionsrechts zu ermöglichen. Im übrigen wird der Staat sich zweckmäßigerweise zuerst die Grundlage seines positiven Eingreifens in einer umfangreichen und gesicherten Arbeiterstatistik schaffen, sich weiter die Ausbildung der Arbeiter angelegen sein lassen, die Arbeit der verschiedenen Kategorieen von Arbeitern (insbesondere der Kinder, der jugendlichen und weiblichen Personen) nach Zeit und Dauer regeln, bei schädlicher und gefährlicher Arbeit die erforderlichen Schutzmaßregeln anordnen, über die Art der Lohnzahlung und über die Arbeitsordnungen die nötigen Anordnungen treffen, für die besonderen Fälle der Krankheit, des Unfalls, des Alters und der Invalidität, der Arbeitslosigkeit, des Todes der Arbeiter, die Witwen und Waisen hinterlassen, vorsorgen durch Einsetzung von Gewerbegerichten und Förderung von Einigungsämtern entstandene Streitigkeiten in sachverständiger und möglichst friedlicher Weise zu erledigen suchen etc. und endlich insbesondere durch eine geeignete Arbeitsinspektion über die wirkliche Einhaltung seiner Vorschriften genaue Kontrolle führen lassen.

Kehm (Elster).

Arbeiterbewegung s. Sozialdemokratie.

Arbeiterbildungswesen s. Volksbildungswesen.

Arbeiterkammern.

Sowohl das von der Staatsverwaltung empfundene Bedürfnis einer sachverständigen Beratung, als der Wunsch eines wirksameren Einflusses auf die wirtschaftlichen Maßnahmen der Regierung auf seiten der verschiedenen Gruppen wirtschaftlicher Interessenten hat in neuerer Zeit mehr und mehr zu besonderen korporativen Vertretungen dieser Gruppen geführt, wie wir solche in den Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftskammern vor uns sehen, und so auch seit einigen Jahrzehnten den Plan der Bildung besonderer Arbeiterkammern d. h. korporativen Vertretungen des Arbeiterstandes als einer angemessenen Ergänzung der genannten Körper erzeugt.

Die Organisation dieser Kammern denkt man sich im wesentlichen derjenigen der anderen Kammern analog. Die Kammern sollen im Anschluß an die wirtschaftliche und politische Bezirksgliederung des Staates möglichst über das ganze Land sich verbreiten (Zweckmäßigkeit obligatorischer Kammerbildung), um eine Vertretung der Gesamtheit dieser Wirtschaftsgruppe darzustellen und so auf der einen Seite die Behörden über die Wünsche und

Ansichten der Gesamtheit in Kenntnis setzen und auf der anderen Seite diese Wünsche und Ansichten wirksamer vertreten zu können. Man hofft zugleich durch eine Organisation, welche eine Vertretung der Gesamtheit der Arbeitnehmer eines größeren Bezirks schafft, den Behörden manchen Ausgleich widerstrebender Interessen einzelner Gruppen ersparen und den Kammern überlassen zu können. Die Mitglieder sollen aus freien Wahlen der Arbeiter hervorgehen.

Als Aufgabe der Kammern faßt man in erster Linie die Beratung der Staatsverwaltung (aus freier Initiative oder auf ergangene Aufforderung hin) ins Auge (Uebermittlung von Wünschen und Anträgen aus Arbeiterkreisen; Begutachtung von Gesetzesvorlagen, Verordnungen etc.). Aus dieser Aufgabe folgt dann, daß die Kammern sich fortlaufend über Arbeiterverhältnisse zu informieren, soweit erforderlich, Statistik darüber zu führen und die ermittelten Thatsachen auf Wunsch den Behörden vorzulegen haben würden. Außerdem will man die Kammern vielfach auch mit mehr oder weniger eingreifenden administrativen Befugnissen ausstatten (Ernennung von Arbeiterdelegierten für die Gewerbegerichte und Einigungsämter, von Arbeiterbeiräten für die Gewerbeinspektion etc.). In Oesterreich dachte man auch an die Gewährung politischer Wahlrechte für Landtag und Reichsrat. (Antrag im österr. Abgeordnetenhaus vom 5./X. 1886 betreffend die Errichtung von Arbeiterkammern und Sitzungen der Enquêtekommission vom 23.—26./II. 1889.)

Die Arbeiterkammern dürften am besten als Kammern für sich gebildet werden; eine Vereinigung mit den Gewerbekammern wird sich so wenig empfehlen, wie eine solche der Handels- und Gewerbekammern mit den Landwirtschaftskammern. Ihre Fühlung mit den übrigen Kammern könnte etwa durch Verbindung einiger von den Kammern gewählten Vertreter mit einer staatlichen Centralstelle für Handel und Gewerbe oder für Wirtschaftswesen überhaupt erreicht werden. Kehm (Elster).

Arbeiterkolonien.

1. Allgemeines und Geschichtliches. 2. Grundsätze und Einrichtung der A.

1. Allgemeines und Geschichtliches. Arbeiterkolonien sind landwirtschaftliche Kolonien, welche dazu bestimmt sind, arbeitsfähigen und arbeitswilligen Leuten, welche augenblicklich keinen Erwerb finden können und daher der Wanderbettelei anheimfallen oder anheimzufallen drohen, in land- und forstwirtschaftlichem Betrieben Beschäftigung zu gewähren. Sie wollen die Arbeitslosen aus ihrem Elend herausreißen, sie an Ordnung, Regelmäßigkeit und Thätigkeit wieder gewöhnen und sie später als tüchtige und ehrenhafte Glieder der bürgerlichen Gesellschaft zuführen. Solche Arbeiterkolonien sind durch freie Vereinsthätigkeit gegründet worden, doch haben auch der Staat, Stiftungen, öffentliche Körper u. dergl. m. zu ihrem Unterhalte wenigstens teilweise beigetragen.

Schon im Jahre 1818 hatte in Holland der General van den Bosch Ackerbaukolonien zur Ansiedelung arbeitsloser, aber arbeitswilliger Leute errichtet. Als Ende der 30er Jahre die Wanderbettelei in Preußen bedenklichen Umfang anzunehmen begann, fand der Gedanke der Arbeiterkolonien als Mittel, um diesem Uebel entgegenzutreten, Zustimmung und wurde namentlich durch den Pastor Heldring und den Stadtgerichtsdirektor Jahn u. A. warm vertreten. Diese Anregungen blieben jedoch über ein Menschenalter ohne thatsächliche Berücksichtigung. Erst Mitte der 70er Jahre vermochte Pastor von Bodelschwingh weitere Kreise mit Erfolg für diese Ideen zu interessieren. Es bildeten sich nun in Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Brandenburg und in Berlin zahlreiche Vereine, welche zur Bekämpfung der Vagabundennot die Errichtung von Arbeiterkolonien bezweckten. Auch im Königreich Sachsen und in Württemberg kam die Bewegung in Fluß.

Die erste deutsche Arbeiterkolonie „Wilhelmsdorf“ bei Bielefeld wurde am 17./VIII. 1882 durch Bodelschwingh mit 351 festen Plätzen eröffnet. In den Jahren 1883 und 1884 folgte die Gründung von je 5, 1886 und 1888 von je 4 Kolonien. Seit dieser Zeit wurden noch weitere 7 Arbeiterkolonien ins Leben gerufen, so dass sich ihre dermalige Zahl auf 26 beläuft. Hiervon treffen auf:

Preußen	16	mit	2262	Plätzen
Bayern	2	„	177	„
Württemberg . .	2	„	200	„
Sachsen	1	„	122	„
Baden	1	„	76	„
Hessen	1	„	130	„
Uebrige Staaten .	3	„	240	„
	26		3207	

2. Grundsätze und Einrichtung der A. Die Arbeiterkolonien werden nach den „Allgemeinen Grundsätzen“ geleitet, welche am 16./X. 1883 in Hannover von den Vorständen der Vereine festgestellt wurden.

Die Arbeiterkolonien sind Sache der freien Wohlthätigkeit und werden durch freie Vereine gegründet und unterhalten. In dieselben werden arbeitslose, arbeitsfähige Männer ohne Rücksicht der Religion, des Standes und der Würdigkeit aufgenommen, auch entlassene Strafgefangene sind nicht ausgeschlossen. Das Ziel ist vor allem auf die dauernde, sittliche Hebung der Kolonisten gerichtet. Die Grundlage der Arbeiterkolonien ist eine christliche, und auf die konfessionellen Bedürfnisse der Angehörigen wird gewissenhaft Rücksicht genommen. Die Beschäftigung der

Kolonisten besteht in der Regel in land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten, Industrie wird nur im Notfall betrieben.

Alle Kolonien nehmen eine gemeinsame Hausordnung an. Die Vergütung für geleistete Arbeiten ist niedriger zu halten als der ortsübliche Tagelohn und zwar im Winter nicht über 25 Pf. und im Sommer nicht über 40 Pf. Als Strafe wird regelmäßig nur die Fortweisung von der Kolonie verhängt. Jede Kolonie kann Kolonisten ohne Unterschied der Heimat aufnehmen, solange Raum vorhanden ist, doch sollen diejenigen bevorzugt werden, welche in den betreffenden Landesteilen Heimat oder Unterstützungswohnsitz haben. Kolonisten, welche wegen schlechten Betragens aus einer Kolonie entlassen worden sind, dürfen nur mit Zustimmung dieser wiederaufgenommen werden.

Die Mittel zur Unterhaltung der Arbeiterkolonien müssen zunächst durch die Vereinsbeiträge der Mitglieder, durch freie Liebesgaben, durch Sammlungen in Kirche und Haus u. dergl. m. aufgebracht werden. Ebenso hat man mehr oder weniger erfolgreich sich bemüht, Kreise, Städte, Provinzen etc., welche an der Verhütung der Landstreicherei ein hervorragendes Interesse haben, zu Beisteuern und Unterstützungen zu veranlassen. Andererseits sind den Arbeiterkolonien schon mehrfach größere oder geringere Legate und Stiftungen zugewendet worden, namentlich auch ein Fonds von 170000 M. als Jubiläumsgabe aus dem kronprinzlichen Jubelfonds. Alle Kolonien bilden zusammen einen Verband, an dessen Spitze ein Centralvorstand, bezw. geschäftsführender Ausschuß mit dem Sitze in Berlin steht. Die unmittelbare Verwaltung jeder Kolonie untersteht einem Lokalkomité, unter diesem führt ein Hausvater (Inspektor) mit Beihilfe einiger Brüder aus dem Rauhen Hause (Hamburg) die Wirtschaft der Kolonie und sorgt für die Beobachtung der Hausordnung. Die im Centralausschuß vereinigten Kolonienvorstände bilden die Oberleitung und Vertretung.

Neben den eigentlichen Arbeiterkolonien giebt es noch mehrere Abarten derselben. Hierher gehören die Zweigkolonien, als Filialen der Hauptkolonien, und ferner die Heimatkolonien. Eine solche wurde zuerst 1886 in Düring (bei Loxstedt) unter dem Namen Friedrich-Wilhelmsdorf mit 12 Kolonisten errichtet. Ihr Zweck ist, denjenigen Kolonisten, welche sich als tüchtig erwiesen haben, die Möglichkeit zu gewähren, sich seßhaft zu machen und durch eigene landwirtschaftliche Arbeiten ihr Brot zu verdienen. Auch Trinkerheilstätten und für rückfällige Kolonisten („Kolonienbummler") empfohlene Strafkolonien hat man mit den Arbeiterkolonien zu errichten gesucht.

Daß die Arbeiterkolonien den seit 1882 wesentlich fühlbaren Rückgang der Wanderbettelei und damit die Abnahme der Zahl der Korrigenden bewirkt hätten, läßt sich schlechthin nicht behaupten. Aber sie haben ohne Zweifel zu diesem Erfolge auch ihr Scherflein beigetragen. Allerdings kann hierbei nicht verschwiegen werden, daß ihnen ihre Hauptaufgabe, die Wiederunterbringung der Kolonisten in Arbeitsstellen, bis jetzt nur sporadisch gelingt. Das Prozentverhältnis der in Arbeit untergebrachten und sämtlicher aufgenommenen Kolonisten schwankt zwischen 10 und 25 %.

Litteratur.

Bodelschwingh, Die Ackerbaukolonie Wilhelmsdorf, 3. Aufl. Bielefeld 1883. — *Loening, Schönberg III, S.* 1025. — *Evert, Die Entwickelung der Naturalverpflegungsstationen und der Arbeiterkolonien in Preußen bis* 1885. *Zeitschr. des K. preuß. statist. Büreaus, Berl.* 1885. — *Berthold, Statistik der Arbeiterkolonien i. Deutschen Reiche* 1884. 1885, 1887, 1889, 1891, 1895. — *Derselbe, Art. „Arbeiterkolonien" im H. d. St. und Suppl.-Bd.*

Max von Heekel.

Arbeiterschutzgesetzgebung.

I. Einleitung. II. Die A. in den einzelnen Staaten.

I. Einleitung.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung — eine in der Hauptsache erst unserem Jahrhundert angehörige Erscheinung — wurzelt auf der einen Seite in den thatsächlichen Uebelständen der Lage der meisten Lohnarbeiter, auf der anderen Seite in der hinlänglich erwiesenen thatsächlichen Unzulänglichkeit privater Abhilfe.

Sie knüpft historisch vor allem an die Mißstände an, welche die Einführung des Maschinenwesens und der dadurch erzeugte Fabrik- und Großbetrieb seit Ende des vorigen Jahrhunderts in den Arbeitsverhältnissen, besonders Englands, geschaffen hatten. Es war dahin gekommen, daß man die Arbeit vielfach nur noch als Produktionsfaktor und als solchen nur unter dem Gesichtspunkte der Wirtschaftlichkeit betrachtete und deshalb darauf ausging, die Arbeitskräfte thunlichst auszubeuten, zugleich aber den Kaufpreis derselben so niedrig als möglich zu stellen, insbesondere auch statt der teureren gelernten Arbeit und der Arbeit erwachsener Männer immer mehr die billigere ungelernte Arbeit und die Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen zu verwenden. Dabei fanden die Unternehmer lange Zeit einen willkommenen Rückhalt an der nationalökonomischen Wissenschaft ihrer Zeit (Ad. Smith und seine Schule), für welche der Mensch ebenfalls mehr oder weniger in dem Arbeiter aufging und in demselben Maße die sanitären, sittlichen und ökonomischen Umstände der Arbeit unbeachtet blieben.

Ein solcher Zustand konnte auf die Dauer nicht anhalten. Es wurden immer mehr Stim-

men laut, welche zunächst wenigstens gegen die schreiendsten Mißstände der Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen ein obrigkeitliches Einschreiten verlangten. Dann aber schritt man in allmählicher Erweiterung der Ziele von der Forderung des Schutzes der oben genannten Personen zu der Forderung eines solchen für alle Arbeiter, von dem Verlangen einer Beseitigung der gröbsten Mißstände in sanitärer, ökonomischer und sittlicher Hinsicht zu einem solchen der Abschaffung verhältnismäßig erträglicher Uebelstände, von einem Schutz der Arbeiter in einzelnen Fabriken (vor allem Textilfabriken) zu einem solchen in allen Fabriken, und nicht nur in diesen, sondern in so ziemlich allen gewerblichen Betrieben überhaupt fort. So in England; so auch früher oder später in den kontinentalen Staaten, welche dem Beispiele der englischen Arbeiterschntzgesetzgebung folgten.

Als Ziel verfolgt die heutige Arbeiterschutzgesetzgebung einen wirksamen Schutz des Arbeiterstandes gegen Beeinträchtigung seiner berechtigten Interessen in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse. Sie ist als solche ein wesentliches Stück der Sozialpolitik, dazu bestimmt und dazu geeignet, an der Lösung der allgemeinen Aufgabe mitzuwirken, den Arbeitern ein menschenwürdigeres Kulturdasein zu schaffen. Im einzelnen handelt es sich insbesondere um die Regelung der Arbeitszeit (Sonn- und Feiertags-, Nachtarbeit), der Arbeitsdauer (und zwar beides meist in einer für die verschiedenen Alter und Geschlechter und Beschäftigungsarten verschiedenen Weise), des Arbeitslohnes, der Beschaffenheit der Arbeitsräume, der Vorkehrungen zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit, Sittlichkeit nnd Leben der Arbeiter etc.

Verhältnismäßig am einfachsten ist diese Regelung meist in den Fabriken; aber sie muß auch trotz der mehr oder weniger großen Schwierigkeiten in den übrigen Gebieten der Lohnarbeit durchgeführt werden.

Prinzipielle Bedenken gegen eine derartige Regelung der Arbeitsverhältnisse kann es heutzutage nicht mehr geben. Die Zeiten sind vorüber, wo man dem Staate jeden Eingriff in die Freiheit des wirtschaftlichen Lebens untersagen zu müssen glaubte und eine Besserung vorhandener Zustände, soweit sie überhaupt als erforderlich anerkannt wurde, von dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte erwartete. Aber allerdings können sich da und dort ökonomische Schwierigkeiten erheben. Die Arbeiterschntzgesetzgebung schränkt nnter anderem anch die Arbeitsgelegenheit ein. Da fragt es sich, ob ein solcher „Schutz“ mit dem wohlverstandenen Interesse der Arbeiter auch wirklich zusammenstimmt; es fragt sich ferner, ob nicht den Arbeitgebern Opfer auferlegt werden, welche in keinem Verhältnis zu den für die Arbeiter erreichten Vorteilen stehen, insbesondere auch, ob nicht der nationalen Produktion die Konkurrenz mit dem Auslande erschwert, vielleicht geradezu unmöglich gemacht wird; endlich, ob nicht der Konsum, wie z. B. durch die Sonntagsruhe im Detailhandel und frühen Tagesschluß der Geschäfte unverhältnismäßig belästigt wird.

Zur Sicherung der wirklichen Ausführung der Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung bedarf es erfahrungsgemäß der Einsetzung besonderer Behörden, welche die erforderliche Kontrolle ausüben: der (Fabrik-) Gewerbeinspektoren als berufsmäßiger, von örtlichen Einflüssen möglichst unabhängigen und darum am zweckmäßigsten staatlicher Beamten, wie solche zuerst in England 1833 geschaffen worden sind (im Deutschen Reiche 1878).

Der Stand der wirklichen Arbeiterschntzgesetzgebung in den verschiedenen hanptsächlichsten Staaten — der im folgenden näher dargestellt werden soll — ist vor allem zufolge der Verschiedenheit der industriellen Entwickelungsstufe ein teilweise sehr verschiedener. Unverkennbar ist es aber ein allgemeiner Zug unserer Zeit, diese Gesetzgebung immer mehr auszudehnen und immer zweckmäßiger zu gestalten. Bezeichnend ist anch die Thatsache, daß schon mehrfach offizielle Anregungen zu einer internationalen Regelung des Arbeiterschntzes ergangen sind (Schweiz 1881, 1889; Deutsches Reich 1890). Dieselben sind allerdings bis heute erfolglos geblieben, und es muß bezweifelt werden, ob überhaupt auf diesem Gebiete durch internationale Verträge Nennenswertes geleistet werden kann. Aber sie sind doch ein lebendiges Zeugnis dafür, welche Verbreitung und Anerkennung der Arbeiterschutzgedanke in den modernen Kulturstaaten gefunden hat und wie mächtig die Interessen sind, welche für eine wesentlich übereinstimmende Ausgestaltung desselben in diesen Staaten engagiert sind.

II. Die A. in den einzelnen Staaten.

1. Die A. in Deutschland. 2. Die A. in Oesterreich. 3. Die A. in Ungarn. 4. Die A. in Großbritannien. 5. Die A. in der Schweiz. 6. Die A. in Frankreich. 7. Die A. in Belgien. 8. Die A. in den Niederlanden. 9. Die A. in Luxemburg. 10. Die A. in Italien. 11. Die A. in Dänemark. 12. Die A. in Schweden. 13. Die A. in Norwegen. 14. Die A. in Rußland. 15. Die A. in einigen weiteren europäischen Staaten. 16. Die A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Die A. in Deutschland.

A. Entwickelungsgang. 1. Die Entwickelung bis zur Gew.O. v. 21./VI. 1869. a) Preußen. b) Bayern. c) Sachsen. d) Württemberg. e) Baden. f) Die übrigen deutschen Staaten. 2. Die Gew.O. v. 21./VI. 1869 und die Novellen zu derselben.

B. Geltendes Recht hinsichtlich der gewerblichen Arbeiter i. e. S. I. Arbeiter im allgemeinen. 1. Arbeit an Sonn- und Festtagen. 2. Bestimmungen über Lohnzahlung. 3. Arbeitszeugnisse. 4. Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter. 5. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. 6. Kündigungsverhältnisse; Arbeitsvertragsbruch. 7. Rechtsverhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. II. Weibliche Arbeiter. 1. Arbeitszeit; Arbeitstage; Pausen. 2. Beschäftigung von Wöchnerinnen. 3. Anzeigepflicht der Arbeitgeber. 4. Beschäftigung in Fabrikationszweigen mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit. 5. Verbot der Beschäftigung in Bergwerken unter Tage. 6. Strafbestimmungen. III. Jugendliche Arbeiter. a) Allgemeine Vorschriften. 1. Verbot der Anleitung durch Bescholtene. 2. Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit. 3. Fortbildungsunterricht. 4. Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse. 5. Lohnzahlung. b) Vorschriften für jugendliche Fabrikarbeiter. 1. Verbot der Arbeit werktagsschulpflichtiger Kinder. 2. Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. 3. Anzeigepflicht der Arbeitgeber; Aushängetafeln. 4. Beschäftigung in Fabrikationszweigen mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit. 5. Strafbestimmungen. IV. Lehrlinge. V. Aufsicht. VI. Geltungsgebiet der Fabrikgesetzgebung.

C. Schutzbestimmungen für Arbeiterklassen, deren Rechtsverhältnisse (im wesentlichen) der Gewerbeordnung nicht unterstehen. 1. Hausindustrie. 2. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften. 3. Arbeiter im Verkehrsgewerbe. 4. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. 5. Bergarbeiter. 6. Seeleute. 7. Gesinde.

A. Entwickelungsgang.

1. Die Entwickelung bis zur Gewerbeordnung v. 21./VI. 1869.

a) Preußen. Preußens Gesetzgebung war maßgebend auch für diejenige des übrigen Deutschland.

Schon das preußische allgemeine Landrecht von 1794 verpflichtete die Meister zur Unterweisung und sittlichen Beaufsichtigung der Lehrlinge und zur Verpflegung kranker Gesellen und verbot die Verwendung beider zu häuslichen Arbeiten. Nachdem dann das G. v. 7./IX. 1811 vorübergehend dem freien Vertrag wieder größeren Spielraum eingeräumt hatte, begann namentlich seit Ende der 30er Jahre eine Gesetzgebung, welche in stetem Fortschritt den Schutz der Arbeiter immer weiter ausbildete: Ein G. v. 9./III. 1839 verbot die regelmäßige Arbeit von Kindern unter 9 Jahren in gewissen Betrieben, setzte das Maximum der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter auf 10 Stunden fest, verbot für diese zugleich die Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit und traf für alle Arbeiter gewisse ban-, sanitäts- und sittenpolizeiliche Vorschriften. Die allgemeine Gew.O. v. 17./I. 1845 gebot Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit der Gesellen und Lehrlinge und Gewährung von Zeit für den Schul- und Religionsunterricht. Die V. v. 9./II. 1849 erklärte, daß zu Sonn- und Festtagsarbeit niemand verpflichtet sei, vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung für dringliche Fälle. Die tägliche Arbeitszeit sei durch den Gewerberat nach Anhörung der Beteiligten festzusetzen. Trucksystem und Warenkreditierung wurden verboten. Das G. v. 16./V. 1853 verbot die Fabrikarbeit für Kinder unter 12 Jahren und beschränkte die Arbeit der noch nicht 14-Jährigen auf 6 Stunden, traf ferner Bestimmungen betreffs Pausen, Anfang und Ende der Arbeitszeit, Arbeitsbücher jugendlicher Arbeiter und schuf eine fakultative Fabrikinspektion. Durch V. v. 22./IX. 1867 wurden dann die Gesetze von 1839 und 1853 auch auf die neu erworbenen Provinzen übertragen.

b) Bayern. Von den Instruktionen zur Gew.O. v. 11./IX. 1825, welche auch Bestimmungen über das Verhältnis der gewerblichen Arbeitgeber zu ihren Arbeitern enthielten, war die erste von 1825 ziemlich flau, die beiden folgenden aus den Jahren 1835 und 1853 etwas strenger, die letzte vom Jahr 1861 kehrte aber wieder zur unbeschränkten Vertragsfreiheit zurück. Die Gew.O. v. 30./1. 1868 enthielt, abgesehen von einigen Vorschriften zum Schutze jugendlicher Fabrikarbeiter und aller Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Leben, keine hierhergehörigen Bestimmungen. — Die Fabrikarbeit schulpflichtiger Kinder wurde zuerst allgemein geregelt durch eine V. v. 15./I. 1840, welche die regelmäßige Arbeit von Kindern unter 9 Jahren in Fabriken und größeren Gewerken verbot, die Arbeit von solchen über 9 Jahren an gewisse Bedingungen knüpfte und für 9- bis 12-jährige nur Tagesarbeit mit höchstens 10 Stunden gestattete. Weiter ging eine V. v. 16./VII. 1854, welche die regelmäßige Arbeit erst vom 10. Lebensjahre ab mit höchstens 9 Stunden Tagesarbeit, und wiederum nur unter Voraussetzung eines genügenden Schulunterrichts erlaubte. — Allgemeine Anordnungen über Schutz gegen Betriebsgefahren wurden zuerst durch M.V. v. 11./X. 1849 für Zündholzfabrikarbeiter erlassen; dieselben wurden dann aber durch M.V. v. 8./IV. 1863 auf alle Betriebe, in welchen gesundheitsschädliche Stoffe hergestellt werden, ausgedehnt.

c) Sachsen. VV. v. 22./X. 1840 und 18./XII. 1855 trafen Bestimmungen gegen das Trucksystem (das zuvor von der Regierung begünstigt worden war). Das Gew.G. v. 15./X. 1861 bestimmte im wesentlichen, daß in Fabriken (im Sinn von Betrieben mit mehr als 20 Arbeitern) nur Kinder über 10 (von 1865 ab über 12) Jahren und zwar bis zum 14. Lebensalter mit höchstens 10 Stunden Tagesarbeit (einschließlich der Pausen) beschäftigt werden dürfen. Für Fabriken wurde auch der Erlaß einer Fabrikordnung und allen Arbeitgebern die Herstellung von Sicherheitsvorkehrungen befohlen; das Trucksystem wurde verboten.

d) Württemberg. Die Gew.O. v. 12./II. 1861 schrieb für Fabriken (Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern) Fabrikordnungen vor, traf Anordnungen über Vorkehrungsmaßregeln gegen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter; verbot das Trucksystem und gestattete die Fabrik-

arbeit von Personen unter 18 Jahren nur, sofern durch dieselbe der geordnete Schul- und Gottesdienstbesuch und die sanitäre und sittlich-religiöse Entwickelnng nicht behindert werde.

e) Baden. Eine M.-V. v. 4./III. 1840 gestattete Fabrikarbeit von Kindern nur nach vollendetem 11. Jahre mit regelmäßig höchstens 10-stündiger Arbeitsdauer und mindestens 2-stündiger Unterrichtsdauer, unter Verbot der Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit. Das Gew.-G. v. 20./IX. 1862 (mit V. v. 24./IX. 1862) gebot die Rücksichtnahme auf die vorgeschriebenen Unterrichts- und Gottesdienstbesuche nnd die körperliche, geistige und sittliche Entwickelnng des Hilfspersonals. Alle Gewerbetreibenden mit regelmäßig mehr als 20 Arbeitern wuren angehalten, Dienstordnungen zn erlassen nnd Vorkehrungen znm Schntz gegen Gefahren für Gesuudheit und Leben der Arbeiter zu treffen.

f) Die übrigen deutschen Staaten. In diesen gab es vor Einführung der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, von vereinzelten Bestimmuugen abgesehen, keine eigentliche Arbeiterschntzgesetzgebung.

2. Die Gew.O. v. 21./VI. 1869 und die Novellen zu derselben.

Inhaltlich ist in die Gew.O. v. 21./VI. 1869 im wesentlichen die oben geschilderte preußische Schutzgesetzgebnng aufgenommen worden. Neu ist vor allem nur die Verpflichtung jedes Gewerbetreibenden zur Einrichtung aller gerade in seinem Betriebe für Gesundheit und Leben der Arbeiter erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und die Ausdehnnng der Vorschriften für Fabrikarbeiter auf Arbeiter in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben. Die Gew.O. bedeutet aber einen gewaltigen Fortschritt insofern, als die in ihr gegebenen Bestimmungen zunächst für den ganzen Norddeutschen Bund und nachher auch für das Deutsche Reich (1871—1873 für Südhessen, Württemberg, Baden und Bayern; 1889 auch für Elsaß-Lothringen) Geltnng gewunnen.

Von den Novellen zur Gewerbeordnung sind hier vor allem diejenigen von 1878 nud 1891 zu nennen. Die Novelle v. 17./VII. 1878 brachte (gestützt auf eine amtliche Enqnête in den Jahren 1874 und 1875) eine strengere Regelnng des Lehrlingswesens und der Arbeit jugendlicher Personen in den verschiedenen Betriebszweigen; die Einführung eines Arbeitsbuchs für Personen unter 21 Jahren; ferner Bestimmungen gegen Kontraktbruch uud eine Erweiterung des Trnckverbots. Der Bundesrat erhielt die Vollmacht, aus sanitären nnd ethischen Rücksichten die Arbeit von jugendlichen und weiblichen Personen einzuschränken. Die Fabrikgesetzgebung wurde auf alle regelmäßig mit Dampfkraft arbeitenden Betriebe, auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften ausgedehnt und endlich auch eine obligatorische Fabrikinspektion eingeführt.

Von größter Bedeutung aber für den Arbeiterschntz ist die Novelle v. 1./VI. 1891, welche ganz wesentliche Erweiterungen brachte. Sie ist fast ausschließlich eine Abänderung des Titels VII der Gew. O. „gewerbliche Arbeiter“ (unter welchen nunmehr neben Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen und Fabrikarbeitern auch Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker aufgezählt werden). Die wesentlichsten Veränderungen sind: Neue Vorschriften über die Sonntagsruhe; Verschärfung der Anordnungen gegen Mißbräuche in der Lohnzahlnng; nähere Kennzeichnung der Vorschriften zur Sicherung gegen Gefahren für Gesundheit nnd Leben der Arbeiter und Ergänznng derselben durch Bestimmungen zur Wahrung der guten Sitten und des Anstandes; Befugnis des Bundesrats, unter Umständen Dauer, Beginn, Ende, Pausen der täglichen Arbeitszeit zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter festzusetzen (Maximalarbeitstag auch für erwachsene Männer!); Anspruch des Arbeiters auf ein Zeugnis auch über seine Leistungen und Bedrohung jedweder kennzeichnender Merkmale in den Zeugnissen; Verpflichtung der größeren Fabriken und ähnlicher Betriebe zum Erlaß von Arbeitsordnungen und gesetzliche Regelung der Form dieses Erlasses und ihres Inhaltes; Bestimmungen über die Bildung von Arbeiterausschüssen; eingehendere Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Ferner: Verbot der Nachtarbeit und Festsetzung eines Maximalarbeitstages für erwachsene weibliche Arbeiter (mit Zulassung gewisser Ausnahmen); besondere Berücksichtigung derjenigen Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben; erweiterte Beschränkung der Arbeit von Wöchnerinnen. Inbetreff der jugendlichen Arbeiter: Ergänznng der Bestimmungen über Fortbildungsunterricht, Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse; neue Bestimmnngen über die Lohnzahlung an Minderjährige; Verbot der Fabrikarbeit von volksschulpflichtigen Kindern; Verpflichtung der Arbeitgeber zum Aushang eines Auszugs der Bestimmungen über die Arbeit jugendlicher Personen und znm Aushang eines Verzeichnisses der Namen und der Arbeitszeit derselben. Inbetreff der jugendlichen und weiblichen Arbeiter: Verpflichtnng der Arbeitgeber, welche solche Personen beschäftigen, zu gewissen schriftlichen Anzeigen bei der Polizei. Endlich Ausdehnuug der Fabrikschutzgesetzgebung anf einige andere Betriebe, als die in der Novelle von 1878 genannten, und insbesondere (durch § 154 Abs. 4) die bedeutsame Eröffnung der Möglichkeit, diese Gesetzgebnng mittels kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats nuch „anf andere Werkstätten, sowie auf Bauten“, also insbesondere anch anf Handwerk und Hausindustrie auszudehnen.

B. Geltendes Recht bezüglich der gewerblichen Arbeiter i. e. S.

I. Arbeiter im allgemeinen.

1. Arbeit an Sonn- und Festtagen. Die Novelle vom 1./VI. 1891 hat die Sonntagsruhe im Deutschen Reich einheitlicher geregelt, dieselbe erweitert und vor allem auch strafrechtlich sichergestellt durch den neuen § 146a, der bestimmt, daß Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften über die Sonn- und Festtagsarbeit oder die auf Grund derselben erlassenen Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 600 M., im Unvermögensfalle mit Haft (bis 6 Wochen) bestraft werden.

Die Bestimmungen der Novelle betreffen teils das Gewerbe im engeren Sinne, teils auch das Handelsgewerbe (nicht aber auch die Arbeit der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken). Sie können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auch „auf andere Gewerbe", als die im Gesetze aufgezählten, ausgedehnt werden (§ 105g) (diese Verordnungen müssen dann dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt „zur Kenntnisnahme" vorgelegt werden); sie können ferner durch weitergehende landesgesetzliche Bestimmungen ergänzt werden (§ 105h).

In Kraft getreten sind die Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht schon mit der Novelle selbst, vielmehr wurde der Zeitpunkt hierfür besonderer kaiserlicher Verordnung vorbehalten, welche die Bestimmungen über das Handelsgewerbe am 1. Juli 1892, diejenigen über das Gewerbe im engeren Sinne erst am 1./IV. 1895 in Kraft setzte.

Die Anordnungen über die industrielle Sonntagsruhe in § 105h Abs. 1 verhieten die Sonn- und Festtagsarbeit der Arbeiter im Betriebe von: Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Banten aller Art. Und zwar ist über dio Länge und Berechnung der Ruhezeit bestimmt: daß dieselbe mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei anfeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern hat. Die Ruhezeit ist von 12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Ueber die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist in § 105b Abs. 2 bestimmt: Die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes kann diese Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes auf kürzere Zeit eingeschränkt oder ganz untersagt werden. Umgekehrt kann die Polizeibehörde für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Verlängerung der Beschäftigungsdauer bis auf 10 Stunden zulassen. Die Beschäftigungszeit wird unter Berücksichtigung der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, da wo die Stundenzahl durch statutarische Bestimmungen eingeschränkt worden ist, durch letztere, im übrigen von der Polizeibehörde festgestellt. Die Feststellung kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. — Im Zusammenhang mit der eben dargestellten Beschränkung der Arbeit der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe ist aber auch die Sonn- und Festtagsarbeit der Gewerbetreibenden selbst und ihrer Familienangehörigen durch die neu in das Gesetz eingefügten §§ 41a und 55a eingeschränkt worden: es darf nämlich — um nicht die großen Geschäfte im Vergleich mit den kleinen zu benachteiligen — nach § 41a, soweit Gehilfen etc. im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden und nach § 55a ist an diesen Tagen der Gewerbebetrieb der Hausierer und Detailreisenden verboten, wobei jedoch Ausnahmen vor der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden können.

Von den im bisherigen wiedergegebenen Bestimmungen über die Sonntagsruhe in Handel und Gewerbe sind nun aber teils schon im Gesetze eine Reihe von Ausnahmen aufgeführt, teils sind der Bundesrat, die Landescentralbehörden, die höheren und die niederen Verwaltungsbehörden ermächtigt, solche zu bewilligen.

Kraft Gesetzes sind nach § 105e ausgenommen eine Reihe dringlicher Arbeiten: 1) Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. 2) Für Einen Sonntag Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur. 3) Bewachung der Betriebsanlagen und Arbeiten, welche für den regelmäßigen Fortgang und die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes erforderlich sind. 4) Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Robstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen. (3. und 4. immer nur soweit sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können). 5) Beaufsichtigung des Betriebes an Sonn- und Festtagen. — Doch müssen die Arbeitgeber in allen diesen Fällen zur Kontrolle Verzeichnisse über die Zahl der beschäftigten Arbeiter und die Dauer und Art der Beschäftigung führen. Bei den unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Arbeiten sind ferner, soweit dieselben länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, die Gewerbetreibenden nach § 105e Abs. 3 verpflichtet, den Arbeitern an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine um so größere Sonntagsruhe zu gewähren (an jedem dritten Sonntag 36 St.; oder an jedem zweiten Ruhe mindestens von

morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr). Doch kann die untere Verwaltungsbehörde hiervon Ausnahmen gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und ihnen an Stelle des Sonntages eine 24-stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird.

Kraft Gesetzes sind ferner nach § 105 l von den obigen Bestimmungen über die Sonntagsruhe eine Reihe von Betrieben und Lustbarkeiten ausgenommen: die Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe. Doch können die Arbeiter in diesen Gewerben nur zu solchen Arbeiten an Sonn- und Festtagen verpflichtet werden, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. — Zur Beseitigung der auch in diesen Gewerben, insbesondere im Gast- und Schankwirtschafts- und Verkehrsgewerbe vorhandenen Mißstände wurde eine specielle Gesetzgebung in Aussicht genommen und auf Grund der Erhebungen einer Ende 1890 in Preußen niedergesetzten Kommission zunächst durch preußischen Min.-Erl. v. 20./XI. 1893 die Sonntagsruhe für den Güterverkehr auf den preußischen Staatseisenbahnen, wenigstens für den größten Teil des Jahres eingeführt, im Anschluß daran aber am 8./V. 1894 zwischen den verbündeten Regierungen eine Reihe von Grundsätzen für die Sonntagsruhe im Güterverkehr für das ganze deutsche Eisenbahngebiet vereinbart, nach welchen die Bundesregierungen die Sonntagsruhe bis spätestens 1./V. 1895 durchzuführen versprachen. Ausgenommen sind hierbei von der Sonntagsruhe der Vieh- und Eilgutverkehr, der Verkehr mit leicht verderblichen Gütern, mit Marktgütern aller Art zur Versorgung größerer Städte, mit Exportgütern mit knapper Lieferungsfrist und der Verkehr mit Gütern, welche der Konkurrenz mit dem Auslande halber besonders rasch befördert werden müssen.

Die Ausnahmen, welche der Bundesrat nach § 105 d zulassen kann, betreffen insbesondere Betriebe mit Arbeiten, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt oder in solchen zu außergewöhnlich verstärkter Thätigkeit genötigt sind (Campagne- und Saisonbetriebe). Der Bundesrat hat auf eine gleichmäßige Behandlung der Betriebe und ferner darauf zu achten, daß den Arbeitern an jedem zweiten oder dritten Sonntag um so mehr Ruhe gegönnt wird (§ 105 c, Abs. 3). Die Anordnungen müssen dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Die Landescentralbehörden sind nach § 105 h, Abs. 2 ermächtigt, für einzelne, nicht auf einen Sonntag fallende Festtage (nicht aber auch für das Weihnachts-, Neujahrs-, Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstfest) Abweichungen vom Arbeitsverbote zu gestatten.

Ferner können die höheren Verwaltungsbehörden nach § 105 e Ausnahmen gestatten für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten. Auch hier sind natürlich wieder die Bestimmungen des § 105c Abs. 3 zu berücksichtigen.

Endlich sind auch die unteren Verwaltungsbehörden befugt, Ausnahmen zu bewilligen, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt. Die Genehmigungen dürfen aber nur für bestimmte Zeit und nur schriftlich erlassen werden. Sie müssen auf Verlangen von dem Unternehmer dem Revisionsbeamten vorgelegt und eine Abschrift innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden. Die untere Verwaltungsbehörde muß auch ein Kontrollverzeichnis mit Angabe der Betriebsstätten, der gestatteten Arbeiten, der Zahl der beschäftigten Arbeiter, der Dauer der Beschäftigung, sowie der Dauer und des Grundes der Erlaubnis führen.

2. Bestimmungen über Lohnzahlung (giltig nach § 119b auch für Zahlungen von Unternehmern an von ihnen beschäftigte Hausgewerbetreibende).

Nach § 115 sind die Gewerbetreibenden (und ebenso nach § 119 deren Familienmitglieder, Gehilfen und Geschäftsführer etc.) bei Geldstrafe bis zu 2000 M. im Unvermögensfalle Gefängnis bis zu 6 Monaten (§ 146) verpflichtet, den Arbeitslohn in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen, womit das sog. Trucksystem, d. h. die gänzliche oder teilweise Auslohnung in Waren, für unzulässig erklärt ist. Es dürfen dem Arbeiter auch keine Waren kreditiert werden. Doch ist es erlaubt, Lebensmittel zu den Anschaffungskosten; Wohnung und Landnutzung zu den ortsüblichen Miets- und Pachtpreisen; Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe für die übertragenen Arbeiten zu den durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. (Unter den Anschaffungskosten ist nur der unmittelbare Erwerbspreis und die Transportkosten, unter den „durchschnittlichen Selbstkosten“ sind auch die Kosten der Lagerung, Versicherung etc. zu begreifen.) Dagegen ist es, um spekulativen Verkäufen von seiten der Arbeiter vorzubeugen, zulässig, Werkzeuge und Stoffe für Accordarbeiten zu höheren Preisen zu verabfolgen, wenn dieselben den ortsüblichen nicht übersteigen und im voraus vereinbart sind.

Um unnötigen Ausgaben vorzubeugen, bestimmt ferner § 115a, daß Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufestellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde (welche z. B. nach der preußischen Ausführungsanweisung vom 26./II. 1892 nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu erteilen ist) erfolgen dürfen.

Der Lohn darf, von bestimmten in dem G. v. 21./VI. 1896, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vorgesehenen Fällen abgesehen, gerichtlich nicht mit Beschlag belegt, an andere nicht cediert, verpfändet etc. und vom Arbeitgeber (nach § 148 der Gew.O., Ziff. 13, bei Strafe bis zu 150 M. oder 4 Wochen Haft) an Dritte nicht ausbezahlt werden (115a Gew.O.).

Lohneinbehaltungen von seiten der Arbeitgeber zur Sicherung des Schadensersatzes bei Kontraktbruch oder der Zahlung einer Konventionalstrafe dürfen nach § 119a bei den einzelnen Lohnzahlungen $^1/_4$ des fälligen Lohnes, im Gesamtbetrage die Höhe des durchschnittlichen Wochenlohnes nicht überschreiten.

Die Arbeitgeber können auch nach § 117 die Arbeiter nicht vertragsmäßig in betreff der Verwendung ihres Lohnverdienstes binden, insbesondere nicht zur Entnahme ihrer Bedürfnisse aus gewissen Verkaufsstellen verpflichten; ausgenommen sind Verabredungen über Beteiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien.

Durch Kommunalstatut können endlich für alle oder bestimmte Gewerbebetriebe feste Fristen der Lohnzahlungen (höchstens ein Monat und wenigstens eine Woche) angeordnet und für die Lohnzahlung an Minderjährige besondere Bestimmungen getroffen werden (s. u. S. 108).

Die Uebertretung der vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen hat teils civilrechtliche, teils strafrechtliche Folgen. Insbesondere können nach § 116 Arbeiter, welche in einer dem § 115 widersprechenden Weise gelohnt worden sind, Zahlung nach § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungsstatt Gegebenen entgegengesetzt werden kann (über die Verwendung des letzteren, soweit es noch vorhanden und der Empfänger daraus bereichert ist, s. ebenda). Und ähnlich bestimmt der § 118 über Forderungen für Waren, welche dem § 115 zuwider kreditiert worden sind. Die Strafbestimmungen der §§ 146, 1 und 148, 13 sind schon im Texte erwähnt.

3. Arbeitszeugnisse. Jeder Arbeiter ist bei seinem Abgang berechtigt, ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, sowie über Führung und Leistungen zu verlangen. Die Verweigerung eines solchen wird jedoch strafrechtlich nicht verfolgt; dagegen wird die Kennzeichnung der Arbeiter durch geheime Merkmale nach § 146 der Gew.O. (cf. oben) bestraft. Das Zeugnis ist auf Verlangen von der Ortspolizeibehörde unentgeltlich zu beglaubigen.

4. Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter. Zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter ist in § 120a bestimmt: Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur des Betriebes dies gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht und Luft, Beseitigung alles schädlichen Staubes, der Dünste, Gase, Abfälle etc. zu sorgen. Gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen und insbesondere auch gegen Gefahren aus Fabrikbränden sind Vorkehrungen zu treffen. Zuwiderhandlungen werden nach § 147, (4) mit Geldstrafe bis 300 M., event. mit Haft bestraft.

Daneben drängt das Gesetz auf Wahrung der guten Sitten und des Anstandes durch § 120b, der die Arbeitgeber zu allem verpflichtet, was in dieser Hinsicht erforderlich erscheint: insbesondere zu thunlichster Trennung der Geschlechter bei der Arbeit, zur Errichtung ausreichender, gesunder und anständiger Bedürfnisanstalten, event. auch zu ausreichenden, nach Geschlechtern getrennten Ankleide- und Waschräumen.

Um erforderlichenfalls energisch abhelfen zu können, sind der Polizei in § 120d sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt. Sie kann die Ausführung der Maßnahmen zur Durchführung obiger Anordnungen verfügen. Sie kann auch anordnen, daß den Arbeitern geeignete, erforderlichenfalls geheizte Räume zur Mahlzeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Regelmäßig hat sie indes eine angemessene Frist zur Ausführung zu gewähren und insbesondere die z. Z. des Erlasses des Gesetzes schon bestehenden Anlagen mit der nötigen Rücksicht zu behandeln. — Gegen die Verfügungen der Polizei kann sich der Gewerbeunternehmer (unter Umständen auch der Vorstand der zuständigen Berufsgenossenschaft) binnen 2 Wochen bei der höheren Verwaltungsbehörde, dann binnen 4 Wochen bei der Centralbehörde beschweren. Letztere entscheidet definitiv.

Der Bundesrat (und subsidiär die Landescentralbehörden oder sonstige berechtigte Behörden) kann nach § 120e für bestimmte Arten von Anlagen allgemeine Vorschriften zur Durchführung der obigen Schutzbestimmungen erlassen; für dieselben ist aber zuvor ein Gutachten der beteiligten Berufsgenossenschaften einzuholen. Der Bundesrat ist ferner ermächtigt, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorzuschreiben und die erforderlichen Ausführungsverordnungen hierzu zu erlassen. Die Vorschriften des Bundesrates sind im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichs-

tage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Endlich ist hier noch zu erwähnen, daß nach dem Reichsunfallversicherungsgesetz auch die Berufsgenossenschaften befugt sind, innerhalb ihres Bezirkes Vorschriften zur Verhütung von Unfällen zu erlassen.

5. Arbeitsordnungen und Arbeiterausschüsse. a) Fabriken mit regelmäßig mindestens 20 Arbeitern (Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker nicht eingerechnet) und ihnen in § 154 Abs. 2 gleichgestellte Betriebe, wie Hüttenwerke, Bauhöfe, Werften etc. sind nach § 134a verpflichtet, 4 Wochen nach Eröffnung des Betriebes (allgemeine oder nach Belieben für die einzelnen Betriebsabteilungen bezw. Arbeitergruppen besondere) Arbeitsordnungen zu erlassen. Dieselben können nur durch Erlaß von Nachträgen oder von neuen Arbeitsordnungen abgeändert werden. — Der Erlaß erfolgt durch Aushang. Die Arbeitsordnungen treten frühestens 2 Wochen nach demselben in Kraft.

Die Arbeitsordnung muß nach § 134b Bestimmungen enthalten 1) über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und die Pausen der erwachsenen Arbeiter; 2) über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung; 3) über die noch über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus gelten sollenden Bestimmungen über Kündigung; 4) über Art und Höhe, Art der Festsetzung, event. (bei Geldstrafen) Einziehung und Verwendung vorgesehener Strafen; 5) über die Verwendung etwa verwirkter Lohnbeträge; endlich 6) muß nach § 134a enthalten sein der Zeitpunkt, mit welchem die Arbeitsordnung in Kraft treten soll und eine datierte Unterschrift des dieselbe Erlassenden. — Die Arbeitsordnung kann ferner enthalten: weitere Vorschriften für die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe und (mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses) auch über das Verhalten bei der Benutzung der mit der Fabrik verbundenen Wohlfahrtseinrichtungen, sowie über das Verhalten der Minderjährigen außerhalb des Betriebes. — Dagegen darf die Arbeitsordnung nicht enthalten: ehrenrührige oder unanständige Strafbestimmungen und Geldstrafen, welche den halben durchschnittlichen Tageslohn übersteigen (ausgenommen für Thätlichkeiten gegen Mitarbeiter und andere grobe Verstöße gegen Anstand, Betriebsordnung etc., in welchen Fällen sie den vollen Tageslohn betragen können). — Die Strafgelder müssen übrigens zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden.

Der den Gesetzen nicht widersprechende Inhalt der Arbeitsordnung ist nach § 134c rechtsverbindlich; er ist für die Kündigungs- und Entlassungsgründe (zusammen mit den §§ 123 und 124 der Gew.O.) und für die Strafen erschöpfend. Letztere sind ohne Verzug festzusetzen und dem Arbeiter zur Kenntnis zu bringen. Verhängte Geldstrafen sind mit den erforderlichen Angaben zu registrieren und das Verzeichnis auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

Bei neuen Arbeitsordnungen (und Nachträgen) sind nach § 134d vor dem Erlaß die großjährigen Arbeiter oder, wo ein solcher da ist, der ständige Arbeiterausschuß zu hören.

Nach dem Erlaß ist die Arbeitsordnung mit etwaigen schriftlich fixierten Bedenken der Arbeiter binnen 3 Tagen in 2 Ausfertigungen der unteren Verwaltungsbehörde unter Beifügung der Erklärung einzureichen, ob und in welcher Weise die Arbeiter gehört worden sind. Diese Behörde kann dann nach § 134f, wenn der Erlaß oder der Inhalt den Vorschriften zuwiderlaufen, die zur Durchführung des Gesetzes nötigen Anordnungen verfügen. (Beschwerde dagegen binnen 2 Wochen an die höhere Verwaltungsbehörde).

Die Arbeitsordnung ist neneintretenden Arbeitern einzuhändigen; im übrigen an geeigneter Stelle in lesbarem Zustande auszuhängen.

Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Arbeitsordnung enthalten die §§ 147, 5; 148, 11 u. 12; 149, 7; 150, 5.

b) Die Arbeiterausschüsse müssen der Mehrzahl ihrer Mitglieder nach aus Wahlen der Arbeiter selbst hervorgehen, und zwar, wenn sie von den volljährigen Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt werden, aus geheimen und unmittelbaren Wahlen. Es können aber unter Umständen als (ständige) Arbeiterausschüsse für die obengenannten Zwecke auch folgende Vertretungen fungieren: 1) die Vorstände von Kasseneinrichtungen der Fabrik; 2) die Knappschaftsältesten gewisser Knappschaftsvereine; 3) bereits vor dem 1./I. 1891 errichtete Arbeiterausschüsse.

6. Kündigungsverhältnisse. Arbeitsvertragsbruch. Mangels anderweitiger Vereinbarung — in welcher aber die Fristen für Arbeiter (Gesellen und Gehilfen) und Arbeitgeber gleich sein müssen — können nach § 122 beide Teile das Arbeitsverhältnis durch vierzehntägige Aufkündigung lösen.

In besonderen Fällen können aber sowohl die Arbeiter als die Arbeitgeber ohne weiteres das Verhältnis rechtmäßig lösen. Die Arbeitgeber: wenn die Arbeiter sie beim Abschluß des Vertrages hintergangen, wenn die Arbeiter sich eines Diebstahls, Betrugs etc. oder eines liederlichen Lebenswandels schuldig gemacht haben; wenn sie ihren Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommen, wenn sie mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen, sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber, seine Vertreter und Angehörigen erlauben, Arbeitgeber oder Mitarbeiter vor-

sätzlich durch Sachbeschädigungen benachteiligen, bei Handlungen (Versuchen) gegenüber den Familienangehörigen des Arbeitgebers, seinen Vertretern oder ihren Mitarbeitern, welche gegen das Gesetz und die guten Sitten verstoßen. Doch dürfen die genannten Thatsachen dem Arbeitgeber nicht schon länger als 4 Wochen bekannt sein. Endlich können die Arbeiter wegen Unfähigkeit zu weiterer Arbeit oder abschreckender Krankheit, indessen event. unter Ersatz des Schadens, entlassen werden. — Die Arbeiter können ohne weiteres kündigen: wegen Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit; wegen Thätlichkeiten und groben Beleidigungen; wegen versuchter oder vollendeter Verleitung zu Handlungen, welche gegen Recht und Sittlichkeit verstoßen, oder wenn solche Handlungen mit ihren Angehörigen vom Arbeitgeber, seinen Angehörigen oder Vertretern begangen werden (doch längstens innerhalb einer Woche, nachdem dem Arbeiter die Thatsachen bekannt geworden); wegen schlechter Lohnzahlung und Uebervorteilung, endlich wegen erweislicher, anfänglich nicht vorherzusehender Gefahren der Arbeit.

„Aus wichtigen Gründen" (event. vom Gericht zu entscheiden) können aber in gewissen Fällen beide Teile, auch abgesehen von den genannten Gründen, ohne weiteres rechtmäßig kündigen.

Rechtswidrige Aufkündigung wird kriminell nicht verfolgt; doch stehen beiden Teilen Schadenersatzansprüche zu. Sie können (ohne Schadensnachweis) Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes fordern. — Ein Arbeitgeber, der zum Vertragsbruch verleitet oder einen Vertragsbrüchigen wissentlich in Dienste nimmt, oder innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Kontraktbruch wissentlich im Dienste behält, ist für den genannten Schadensersatz als Selbstschuldner mitverhaftet.

7. Rechtsverhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker. Mangels besonderer Vereinbarung kann von seiten dieser Personen, wie von seiten der Arbeitgeber das Dienstverhältnis durch eine 6-wöchige Kündigung vor Ablauf des Kalendervierteljahres aufgelöst werden.

Aus „wichtigen" Gründen ist auch die sofortige Auflösung gerechtfertigt. Als solche hebt das Gesetz im wesentlichen dieselben hervor, die oben unter 6 für die Kündigung der Gesellen und Gehilfen aufgezählt sind.

Die Schadensersatzansprüche wegen Vertragsbruch, Verleitung zu solchem etc. sind dieselben, wie sie für das Verhältnis von Arbeitgebern und Gesellen und Gehilfen gelten (§ 124 b, 125).

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker von den allgemeinen Vorschriften des Titels VII der Gew.O. (Abschnitt I) insoweit nicht betroffen werden, als die in § 119a festgesetzten Grenzen für Lohneinbehaltung von seiten der Arbeitgeber auf sie keine Anwendung finden.

II. Weibliche Arbeiter.

Für die in Fabriken und ihnen in diesem Punkte nach § 154 (cfr. VI S. 110) gleichgestellten Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen über 16 Jahren gelten folgende Bestimmungen:

1. Arbeitszeit; Arbeitsdauer; Pausen. Für die Sonntagsarbeit gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Nachtarbeit (von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens) ist verboten. An Werktagen dürfen die Arbeiterinnen höchstens 11, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen höchstens 10 Stunden und nicht über 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die Mittagspause hat mindestens 1 Stunde, für Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag mindestens 1½ Stunden zu betragen.

Indessen sind eine Reihe von Ausnahmen zugelassen. Es kann nämlich zunächst wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (nach der preuß. Ausf. Anw. v. 28./II. 1892 z. B. regelmäßig bei Saisonarbeiten) auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers die Arbeit an den ersten 5 Wochentagen bis 10 Uhr abends, aber auf höchstens insgesamt 13 Stunden pro Tag verlängert werden. Die Genehmigungen, über welche ein Verzeichnis zu führen ist, erfolgen (schriftlich und binnen 3 Tagen) durch die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen und höchstens 40 Tage im Jahr. Die höheren Verwaltungsbehörden können auch auf mehr als 2 Wochen, aber auf mehr als insgesamt 40 Tage im Jahr nur in gewissen Fällen verlängern.

Ferner kann die untere Verwaltungsbehörde bei gewissen dringlichen Arbeiten (§ 105c, Abs. 1, Ziff. 3 u. 4; s. o. S. 102) für Arbeiterinnen, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, die Arbeit auch an Vorabenden von Sonn- und Festtagen über 5½ Uhr, aber bis höchstens 8½ Uhr abends gestatten.

Haben Naturereignisse oder Unglücksfälle den Betrieb unterbrochen, so kann die höhere Verwaltungsbehörde bis auf 4 Wochen, der Reichskanzler auch auf länger, die untere Verwaltungsbehörde nur in dringenden Fällen solcher Art (sowie zur Verhütung von Unglücksfällen) und nur für 14 Tage Ausnahmen gestatten.

Wenn ferner die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es als erwünscht erscheinen lassen, die Arbeitszeit der Arbeiterinnen von der Regel abweichend zu ordnen, so kann diese Regelung auf Antrag hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im übrigen durch den Reichskanzler erfolgen.

Endlich kann auch der Bundesrat in gewissen Fällen Ausnahmen gewähren: nämlich für Betriebe mit regelmäßiger Tag- und Nachtarbeit (insbes. mit ununterbrochenem Feuer) oder mit unregelmäßigen Arbeitsschichten von ungleicher Dauer und für

Campagne- und Saisonbetriebe. Doch sind bei letzteren Betrieben die tägliche Arbeitsdauer (höchstens 13, an Sonnabenden 10 Stunden), bei ersteren die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit (höchstens 65 bezw. 70 Stunden), der Nachtarbeit (in 24 Stunden höchstens 10 Stunden) beschränkt und angemessene Pausen und Schichtenwechsel vorgesehen. Die bundesrätlichen Beschlüsse, die auch nur für bestimmte Bezirke gelten können, sind zeitlich zu begrenzen und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Bundesrat hat von seiner Befugnis Gebrauch gemacht, z. B. für Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Ziegeleien, für die Steinkohlenbergwerke, Zink- und Bleierzbergwerke und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln etc.

2. Beschäftigung von Wöchnerinnen. Ueber die Beschäftigung von Wöchnerinnen bestimmt § 137 Abs. 4, daß sie während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht und während der folgenden 2 Wochen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses beschäftigt werden dürfen.

3. Anzeigepflicht der Arbeitgeber. Die Arbeitgeber haben vor dem Beginn der Beschäftigung von Arbeiterinnen der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen, in welcher die Fabrik, die Arbeitstage, Beginn, Ende und Pausen der Arbeitszeit und die Art der Arbeit anzugeben sind. Eine Veränderung hierin darf im allgemeinen nur nach weiterer Anzeige erfolgen.

4. Beschäftigung in Fabrikationszweigen mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit. Der Bundesrat ist befugt, in Betrieben mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit die Verwendung von Arbeiterinnen von besonderen Bedingungen abhängig zu machen oder gänzlich zu untersagen. Er hat von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht z. B. für Glashütten, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Cichorienfabriken, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Walz- und Hammerwerke, Ziegeleien etc.

5. Verbot der Beschäftigung in Bergwerken unter Tage. In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben dürfen Arbeiterinnen unter Tage nicht beschäftigt werden.

6. Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen oder bundesrätlichen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis 2000 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die Unterlassung der polizeilichen Anzeige wird mit 30 M., event. Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

III. Jugendliche Arbeiter.

a) Allgemeine Vorschriften.

1. Verbot der Anleitung durch Beschottene. Gewerbetreibende dürfen, solange ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, Arbeiter unter 18 Jahren bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 M. event. bis 3 Tage Haft) nicht anleiten. Die Entlassung gesetzwidrig angeleiteter Arbeiter kann polizeilich erzwungen werden.

2. Rücksichtnahme auf Gesundheit und Sittlichkeit. Bei Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren sind neben den allgemeinen Maßnahmen zum Schutze aller Arbeiter gegen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit (s. o. I, 4, S. 104) noch besondere Rücksichten, wie sie durch das jugendliche Alter dieser Personen bedingt sind, zu nehmen und die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

3. Fortbildungsunterricht. Arbeitern unter 18 Jahren muß (erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende) Zeit zum Besuche einer von den Gemeinden oder vom Staat anerkannten Fortbildungsschule (wozu hier auch Anstalten für den Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten gerechnet werden) gewährt werden. Am Sonntag darf der Unterricht nur stattfinden, wenn die Schüler dadurch nicht gehindert werden, den Hauptgottesdienst oder einen für sie besonders eingerichteten Gottesdienst ihrer Konfession zu besuchen.

In Ermangelung landesgesetzlicher Verpflichtung kann der Fortbildungsunterricht für männliche jugendliche Arbeiter durch Kommunalstatut obligatorisch gemacht und die nötigen Durchführungsanordnungen insbes. zur Sicherung eines regelmäßigen Besuches, der Ordnung in der Schule und eines angemessenen Verhaltens der Schüler getroffen werden. Indessen können in diese Verpflichtung nicht einbezogen werden: die Schüler der Innungs- oder anderer Fortbildungs- und Fachschulen, soweit der Unterricht derselben von der höheren Verwaltungsbehörde als ausreichender Ersatz anerkannt wird.

Zuwiderhandlungen gegen die genannten Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 20 M., event. mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

4. Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse. a) Minderjährige, d. h. nicht über 21 Jahre alte Arbeiter dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Die Einrichtung desselben wird durch den Reichskanzler bestimmt. Das Arbeitsbuch muß Namen, Ort, Jahr und Tag der Geburt, Namen und letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes und die Unterschrift des Arbeiters enthalten.

Die Ausstellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes oder event. an Stelle dieser mit Zustimmung der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei durch die Polizeibehörde des letzten dauernden Aufenthaltsortes im Deutschen Reiche, in Ermangelung eines solchen durch diejenige des zuerst erwählten deutschen Arbeitsortes.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, beim Eintritt des Arbeiters das Arbeitsbuch einzufordern und zu verwahren. Er hat in dasselbe die Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung

und die Zeit des Austritts (mit Tinte) einzutragen, aber ohne dabei irgend welche kennzeichnende Merkmale anzubringen. Sonstige Einträge, insbesondere Urteile über Führung und Leistungen sind unzulässig. Nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses hat er das Buch der Arbeiter unter 16 Jahren an den Vater oder Vormund (event. mit Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörde an die Mutter, sonstigen Angehörigen oder an den Arbeiter selbst), dasjenige der Arbeiter über 16 Jahren an die Arbeiter selbst auszuhändigen. — Der Arbeitgeber haftet für die Kosten der Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches, wenn das alte bei ihm unbrauchbar geworden oder verloren gegangen oder vernichtet worden ist, wenn er unzulässige Vermerke gemacht hat oder die Aushändigung unrechtmäßig verweigert. Er ist ferner schadensersatzpflichtig, wenn er das Arbeitsbuch gesetzwidrig nicht rechtzeitig ausgehändigt, die vorschriftsmäßigen Eintragungen unterlassen oder unzulässige Vermerke gemacht hat. Der Anspruch muß aber innerhalb 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

b) Ueber die Zeugnisse minderjähriger Arbeiter gelten dieselben Bestimmungen, wie über diejenigen aller Arbeiter (s. o. I, 3 S. 104). Nur können bei minderjährigen Arbeitern auch Vater oder Vormund ein Zeugnis und zwar zu ihren Händen fordern. Indessen kann mit Genehmigung der zuständigen Gemeindebehörde die Aushändigung auch gegen den Willen des Vaters oder Vormundes unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

5. Lohnzahlung. Neben den oben (I, 2 S. 103 f.) wiedergegebenen Bestimmungen über Bezahlung können Gemeinde- oder Kommunalverbandstatuten unter Androhung von Strafe festsetzen, daß der Lohn minderjähriger Arbeiter an die Eltern oder Vormünder und nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung oder Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen zu zahlen ist, und ferner, daß den Eltern oder Vormündern von Zeit zu Zeit Mitteilungen über die an Minderjährige gezahlten Lohnbeträge zu machen sind.

b) Vorschriften für jugendliche Fabrikarbeiter.

Ueber das Geltungsgebiet der hier zu nennenden Bestimmungen s. unten VI (S. 110).

1. Verbot der Arbeit werktagsschulpflichtiger Kinder. Kinder unter 13 Jahren dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden; Kinder über 13 Jahren nur, wenn sie nicht mehr zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind.

2. Beschränkung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. „Kinder" von 13 bis 14 Jahren dürfen höchstens 6 Stunden täglich und unter Gewährung einer mindestens ½-stündigen Pause beschäftigt werden. „Junge Leute" zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. Es ist ihnen auch mindestens eine 1-stündige Mittags- und je eine ½-stündige Vor- und Nachmittagspause zu gewähren. Die Arbeitsstunden aller jugendlichen Arbeiter sollen zwischen 5½ Uhr morgens und 8½ Uhr abends liegen. Während der Pausen darf eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur unter besonderen Bedingungen gestattet werden. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht (auch nicht ausnahmsweise) beschäftigt werden.

Indessen erleiden auch diese Bestimmungen eine Reihe von Ausnahmen. So bestimmt § 139 Abs. 1, daß, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben, die Beschäftigungsdauer auch der jugendlichen Arbeiter verlängert werden darf. Bezüglich der zuständigen Behörden gilt das oben S. 106 Gesagte. Ferner können, wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, Arbeitszeit und Pausen durch den Reichskanzler bezw. die höhere Verwaltungsbehörde von der Regel abweichend festgesetzt werden. Die Arbeitsdauer darf aber dann 6 Stunden nicht überschreiten, wenn nicht Pausen von zusammen mindestens 1-stündiger Dauer gewährt werden. Endlich ist der Bundesrat ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten. Nämlich einmal für Fabriken mit regelmäßiger Tag- und Nachtarbeit etc. (cfr. oben S. 107 bei Arbeiterinnen): in diesem Falle darf die wöchentliche Arbeitszeit der Kinder 36, diejenige der jungen Leute 60, in Ziegeleien 70 Stunden nicht überschreiten; für Nachtarbeit gilt dasselbe wie für Arbeiterinnen. Und dann kann der Bundesrat, wo die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, bezüglich Arbeitszeit und Pausen dasselbe mit denselben Beschränkungen gestatten, was soeben auch als Befugnis der höheren Verwaltungsbehörde bezw. des Reichskanzlers angeführt wurde. Thatsächlich hat der Bundesrat solche Ausnahmen erlassen z. B. für Glashütten, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Steinkohlenbergwerke, Walz- und Hammerwerke etc.

3. Anzeigepflicht der Arbeitgeber. Aushängetafeln. Die schriftliche Anzeige bei der Polizei ist derjenigen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen analog (cfr. diese).

Bei jugendlichen Arbeitern tritt aber noch die Verpflichtung hinzu, an einer in die Augen fallenden Stelle a) ein Verzeichnis der Namen, der Arbeitstage, des Beginns und Endes der Arbeitszeit und der Pausen der jugendlichen Arbeiter und b) einen deutlich lesbaren, in vorgeschriebener Weise abzufassenden Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigungen jugendlicher Arbeiter auszuhängen.

4. Beschäftigung in Fabrikationszweigen mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit. Hier gelten dieselben Bestimmungen, wie für Arbeiterinnen (cfr. diese, II, 4 S. 107). Der Bundesrat hat von seiner Ermächtigung Gebrauch gemacht z. B. für Glashütten, Drahtziehereien mit Wasserbetrieb, Cichorienfabriken, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Walz- und Hammerwerke, Ziegeleien etc.

5 Strafbestimmungen. Zuwiderhandlungen gegen die genannten gesetzlichen oder administrativen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 2000 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Verletzungen der unter 3 genannten Pflichten werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. event. mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

IV. Lehrlinge.

(Giltig für Lehrlinge in Handwerk und Fabrik; nicht auch für solche in Apotheken und Handelsgeschäften.)

Der Lehrherr ist bei Strafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle Haft bis zu 4 Wochen verpflichtet, selbst oder durch einen dazu bestimmten und geeigneten Vertreter den Lehrling in den Arbeiten des betreffenden Gewerbes in geordneter und ausreichender Weise zu unterrichten, ihm die zu seiner Ausbildung, sowie zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit zu gewähren und ihn auch sittlich anzuleiten und zu überwachen. Am Ende der Lehre hat er demselben ein (von der Gemeindebehörde unentgeltlich zu beglaubigendes) Zeugnis über Dauer der Lehrzeit, Kenntnisse und Fertigkeiten und Betragen unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, auszustellen. (An Stelle desselben kann jedoch auch ein Innungs- etc. -Lehrbrief treten.)

Der Lehrvertrag kann rechtmäßig aufgelöst werden 1) während der Probezeit (die gesetzlich auf 4 Wochen festgesetzt ist, aber vertragsmäßig bis auf 3 Monate verlängert werden kann) ohne weiteres sofort; 2) nach Ablauf der Probezeit vom Lehrherrn in den in § 123 vorgesehenen, schon oben (I, 6 S. 105) genannten Fällen, vom Lehrling in einigen der ebenda (S. 106) genannten Fälle (Unfähigkeit zur Weiterarbeit; Gefahren der Weiterarbeit; Verleitung zu unsittlichen oder ungesetzlichen Handlungen etc.), ferner, wenn der Lehrherr seinen Pflichten in einer Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise nicht nachkommt, sein väterliches Zuchtrecht mißbraucht oder zur Erfüllung seiner Pflichten unfähig wird; endlich auf Grund der schriftlichen Erklärung, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe übergehen werde.

Bei widerrechtlichem Austritt des Lehrlings kann derselbe, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen worden war, nötigenfalls mit Hilfe der Polizei zurückgeführt oder durch Androhung einer Geldstrafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu 5 Tagen zur Rückkehr angehalten werden.

Ueber Schadenersatz ist bestimmt: Ein Anspruch auf solchen kann überhaupt nur bei schriftlichen Verträgen und muß innerhalb 4 Wochen nach der Auflösung geltend gemacht werden. Der Lehrherr kann bei widerrechtlichem Austritt des Lehrlings (mangels anderer Bestimmungen im Vertrage) für jeden auf den Vertragsbruch folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für 6 Monate, Entschädigung bis auf die Hälfte des ortsüblichen Gesellen- oder Gehilfenlohns in seinem Gewerbe, sei es vom Lehrling, sei es von anderen mitverhafteten Personen (§ 133 Abs. 2), beanspruchen.

V. Aufsicht.

Die Aufsicht über die Beobachtung der zum Schutze der gewerblichen Arbeiter getroffenen Bestimmungen steht im allgemeinen den ordentlichen Landespolizeibehörden zu.

Für gewisse Bestimmungen jedoch, nämlich für diejenigen über die Sonntagsruhe (mit Ausnahme derjenigen im Handelsgewerbe, Gast- und Schankwirtschaften etc., § 105 b Abs. 2 und 105 i), über den Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter und den Schutz der Arbeiter in Fabriken (und den diesen nach § 154 gleichgestellten Betrieben) sind nach § 139 b der Gew.O. an Stelle oder zur Ergänzung der Polizeibehörden besondere staatliche Beamte, Fabrik- oder Gewerbeinspektoren zu bestellen (deren Verhältnis zu den ersteren einzelstaatlicher Regelung überlassen bleibt).

Die Befugnisse der Inspektoren bei der Aufsicht sind dieselben, wie diejenigen der Polizeibehörden; insbesondere haben sie das Recht zu jederzeitiger Revision der Anlagen (auch bei Nacht). — Abgesehen von der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, sind sie zur Geheimhaltung amtlich zu ihrer Kenntnis gelangender Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet. Ueber ihre Thätigkeit haben sie Jahresberichte zu erstatten, welche ganz oder im Auszug dem Bundesrat und Reichstag vorzulegen sind. (Cf. Art. „Fabrikinspektion“.)

Endlich sind auch die Berufsgenossenschaften befugt, durch Beauftragte die Befolgung der von ihnen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (s. oben I, 4 S. 105) zu überwachen. Dieselben haben den staatlichen Fabrikinspektoren auf Erfordern über ihre Thätigkeit Mitteilungen zu machen.

VI. Geltungsgebiet der Fabrikgesetzgebung.

Die Bestimmungen über Fabrikordnungen, Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen in der Fabrik und über Fabrikinspektion (§§ 134 bis 139 b) gelten überhaupt für alle Werkstätten, in welchen regelmäßig Dampfkraft benutzt wird, ferner nach § 154 Abs. 2 für Hüttenwerke,

Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften, solche Ziegeleien, über Tage betriebene Brüche und Gruben, welche nicht bloß vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden.

Sie gelten ferner, von den Bestimmungen über die Arbeitsordnung (§ 134) abgesehen, nach § 154 Abs. 3 für Arbeitgeber und Arbeiter in Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektricität etc.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, doch so, daß der Bundesrat Ausnahmen von einzelnen Vorschriften erlassen kann.

Bedeutsam ist endlich der Abs. 4 des § 154, welcher bestimmt, daß durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die genannten Bestimmungen — von denjenigen über die Arbeitsordnung wiederum abgesehen — ganz oder teilweise auch „auf andere Werkstätten, sowie auf Bauten“ ausgedehnt werden können. Es ist hiermit die wünschenswerte Ausdehnung des Fabrikarbeiterschutzes auf Handwerk und Hausindustrie ermöglicht.

Erst neuerdings — unterm 31./V. 1897 — ist eine derartige kais. V. erlassen, durch welche die in Fabriken gültigen Beschränkungen der Beschäftigung von Kindern, jungen Leuten und Arbeiterinnen (gemäß § 135—139 und 139b der Gew.O.) mit einigen Abänderungen auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt sind. Diese beschränkenden Bestimmungen finden aber keine Anwendung 1) auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, 2) auf Werkstätten, in welchen die Herstellung oder Bearbeitung von Waren der Kleider- und Wäschekonfektion nur gelegentlich erfolgt.

C. Schutzbestimmungen für Arbeiterklassen, deren Rechtsverhältnisse (im wesentlichen) der Gewerbeordnung nicht unterstehen.

1. Hausindustrie. Durch R.G. vom 13./V. 1884 ist die Beschäftigung von eigenen Kindern bei der Anfertigung von Zündhölzern in der Hausindustrie verboten. — Daß auf selbständige Hausgewerbetreibende, sofern sie für andere Gewerbetreibende thätig sind, die Schutzbestimmungen bezüglich der Lohnzahlung nach § 119 b stattfinden, ist schon oben erwähnt worden (B., I, 2, S. 103). [Cf. auch oben den Schlußpassus in Abschnitt VI. V. v. 31./V. 1897.]

2. Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften. Nach § 154 Abs. 1 der Gew.O. fallen die ersteren überhaupt nicht, die letzteren nur bezüglich der Sonntagsruhe und Fortbildungsschulen unter die Bestimmungen der Gew.O. Im übrigen gelten zur Zeit für beide die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches[1]) bezw. etwaige landesgesetzliche Anordnungen. Erwähnt sei die Schutzbestimmung des H.G.B., daß ein Handlungsgehilfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seines Dienstes zeitweilig verhindert ist, doch weiteres Gehalt und Unterhalt bis auf die Dauer von 6 Wochen beanspruchen kann.

3. Arbeiter im Verkehrsgewerbe. Dieselben unterstehen der Gew.O. nicht (§ 6 der Gew. O.). Erwähnt seien hier von besonderen Schutzbestimmungen für diese Arbeiter die Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Güterverkehr (cf. oben B, I, 1, S. 103).

4. Land- und forstwirtschaftliche Arbeiter. Diese unterstehen der Gew.O. nicht (§ 6 der Gew.O.). Reichsgesetzliche Schutzbestimmungen für dieselben sind überhaupt höchstens insofern vorhanden, als die reichsgesetzlich bestehenden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften Unfallverhütungsvorschriften für ihre Bezirke erlassen können. Die landesgesetzlichen Bestimmungen regeln näher nur das landwirtschaftliche Dienstbotenwesen, sind aber sonst sehr dürftig (z. B. gegen Gefahren beim Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen).

5. Bergarbeiter. Von den Schutzbestimmungen der Gew.O. finden nach § 154a nur diejenigen über Lohnzahlung, Fabrikarbeit jugendlicher und weiblicher Personen und Fabrikinspektion auf die Bergarbeiter entsprechende Anwendung. Außerdem ist das Verbot der Beschäftigung weiblicher Personen unter Tage zu nennen. Abgesehen hiervon bestehen reichsgesetzliche Schutzbestimmungen nur insoweit, als die Berufsgenossenschaften auch für Bergwerke Unfallverhütungsvorschriften erlassen haben.

Von landesgesetzlichen Bestimmungen seien hier einige des preußischen Berggesetzes vom 24./VI. 1865 genannt (die in verschiedenen anderen deutschen Staaten nachgeahmt sind). Nach diesem Gesetze ist den abgehenden Bergleuten ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, auf Erfordern auch über Führung auszustellen. Eine polizeiliche Aufsicht wird durch die Bergbehörde ausgeübt, und die Oberbergämter können Polizeiverordnungen erlassen (die aber, sofern sie Unfälle verhüten sollen, den beteiligten Berufsgenossenschaften zuvor mitzuteilen sind).

6. Seeleute. Die Seeleute unterstehen nicht der Gew.O., sondern einer besonderen Seemannsordnung vom 27./XII. 1872, welche die Pflichten des Schiffers gegenüber seiner Mannschaft eingehend bestimmt und namentlich auch gegen Mißbrauch seiner weitgehenden Gewalt gegenüber der Mannschaft Vorsorge trifft. Insbesondere sind die Arbeit, während das Schiff im Hafen

1) Das neue Handelsgesetzbuch des deutschen Reiches mit erheblich eingehenderen Schutzbestimmungen ist noch nicht in Kraft getreten.

liegt (nur ausnahmsweise über 10 Stunden täglich), die Form der Zahlungen (bar oder auf Sicht zahlbare Anweisungen auf den Reeder — wenn nichts anderes vereinbart ist), die Heuerforderung, der Anspruch auf Kost und Logisraum geregelt. Bei Erkrankung oder Verwundung des Schiffsmannes nach Antritt des Dienstes hat derselbe Anspruch auf 3-, ev. 6-monatliche unentgeltliche Verpflegung. Bei der Ahmusterung sind die Daner der Dienstzeit nnd die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse zu bescheinigen und auf Erfordern auch ein Zeugnis über Führung zu erteilen. — Die Seeberufsgenossenschaften sind befugt, Vorschriften zur Verhütung von Unfällen oder über zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände der Fahrzeuge zu erlassen.

7. Gesinde. Schutzbestimmungen für dasselbe sind in den Gesindeordnungen nnd soweit das Gesinde in nnfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt iet, in etwa erlassenen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften enthalten.

2. Die A. in Oesterreich.

A. Entwiekelungsgang: 1. Die A. bis zum allgemeinen Berggesetze v. 1854 bezw. der Gew.O. v. 1859. 2. Die A. von dem allgemeinen Berggesetze von 1854 bezw. der Gew.O. v. 1859 ab bis heute.

B. Geltendes Recbt. I. Das Geltungsgebiet der Arbeiterschutzbestimmnngen d. Gew.O. II. Arbeiter im allgemeinen. 1. Sonntagsruhe. 2. Maximalarbeitstag und Ruhepausen. 3. Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter. 4. Bestimmnngen über Lohnzahlung. 5. Arbeitsordnungen. III. Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen. 1. Die (regelmäßige) gewerhliche Beschäftigung solcher Personen überhaupt. 2. Die Beschäftigung in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen. 8. Die Beschäftigung im Bergban. IV. Lehrlinge. V. Gewerbeinspektion. VI. Reformbestrebungen.

A. Entwickelungsgang.

1. Die A. bis zum allgemeinen Berggesetze v. 1854 bezw. der Gew.O. v. 1859. Die österreichische Arbeiterschutzgesetzgehung reicht in ihren Anfängen his ins vorige Jahrh. zurück, in welchem schon Bestimmungen zum Schntz der Lehrlinge, insbesondere aber der sogen. „Fabrikskinder“ erlassen worden sind.

So trifft ein Kaiserliches Dekret v. 20./XI. 1786 (nen eingeschärft durch Regierungsverordn. v. 12./III. 1816) Fürsorge für die körperliche Pflege der Kinder in den Fabriken, und ein Hofkanzleidekret v. 18./II. 1787 ordnet an, daß Kinder „vor dem Antritt des nennten Jahres nicht ohne Not zur Fahriksarbeit aufgenommen werden“ sollen. Erst ein Hofkanzleidekret v. 11./VI. 1842 geht in dieser Richtung einen beträchtlichen Schritt weiter, indem es für Fahrikarbeit ein Minimalalter von regelmäßig 12 Jahren fordert und die ausnahmsweise zugelassene Arbeit von 9—12-jährigen auf höchstens 10 Stunden beschränkt; die Arbeit von 12—16-jährigen soll höchstens 12 Stunden dauern. Außerdem ist eine mindestens einstündige Pause angeordnet. Die Nachtarbeit der noch nicht 16-jährigen wird gänzlich untersagt. Auch worden Verzeichnisse der jugendlichen Arbeiter vorgeschrieben.

Besondere Aufmerksamkeit wurde in Oesterreich schon seit Beginn unseres Jahrhnnderts der Sonntagsruhe der Gewerbetreibenden zugewandt. Die Sonntagsarheit derselben sollte nur in Notfällen gestattet sein (Anordnungen v. 29./IX. 1803; 17./III. 1825; 18./III. 1833 etc.). Die Motive dieser Vorschriften waren Indes weniger sozialpolttische, als religiös-kirchliche, wie z. B. in der Allerh. Entschließung v. 18./IV. 1850 zu Tage tritt, welche anordnet, daranf zu achten, daß an Orten mit überwiegend katholischer Bevölkerung die Feier der Sonn- nnd katholischen Festtage nicht durch geräuschvolle Arbeiten oder öffentlichen Handelsbetrieh gestört werde.

Endlich sind hier noch die namentlich in Bergordnnngen enthaltenen Schntzbestimmnngen betreffs der Lohnzahlung zu erwähnen, die insbesondere auch schon gegen das Trucksystem gerichtet sind.

2. Die A. von dem allgemeinen Berggesetz v. 1854 bezw. der Gew.O. v. 1859 ab bis heute. Die beiden genannten Gesetze bezeichnen insofern einen Wendepnnkt, als mit ihnen die Kodifikation der Bestimmungen über den Arbeiterschntz beginnt. Vor allem gilt dies von der Gew.O. v. 20./XII. 1859, während sich in dem allgomeinen Berggesetze v. 23./V. 1854 vielfach noch eine gewisse Unentschiedenheit bemerkbar macht.

Die Gewerbe-Ordnung v. 1859 schreiht für Gewerbsnnternehmnngen mit regelmäßig mehr als 20 Arbeitern Arbeiterverzeichnisse und den Aushang von Dienstordnungen vor, welche Bestimmungen über Frauen- und Kinderarbeit, Arheitsdaner, Zeit nnd Ort der Ablohnung, Strafen, Kündigung etc. enthalten müssen. — Ueber die Arheit von Kindern in größeren Betrieben wird bestimmt, daß in denselben Kinder nnter 10 Jahren überhanpt nicht, Kinder zwischen 10 und 12 Jahren nur für nnschädliche Arbeiten nnd nach Ausstellnng eines an gewisse Bedingungen geknüpften Erlaubnisscheines des Gemeindevorstandes verwendet werden dürfen. Die Daner der täglichen Arbeitszeit ist für die noch nicht 14-jährigen anf 10, für 14—16-jährige auf 12 Stunden begrenzt; auch sind genügende Pausen vorgeschrieben. Nur ausnahmsweise nnd höchstens für 4 Wocben kann die Arbeitszeit um 2 Stunden verlängert werden. Das Verbot der Nachtarbeit (9 Uhr abends his 5 Uhr morgens) bleibt hestehen; jedoch kann für ununterbrochene Betriebe und besondere Fälle Nachtarbeit von 14—16-jährigen hei gehörigem Schichtenwechsel gestattet werden. — Betreffs der Lehrlinge sind die alten Schutzbestimmungen wiederholt, welche den Lehrherrn anhalten, sich die Aushildnng des Lehrlings angelegen sein zu lassen, ihn zn keinen anderen als den Arbeiten des Gewerhes zn verwenden nnd sich vor Mißhandlungen desselhen zu hüten. — Endlich sind Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung in Waren oder auf andere gesetzwidrige Weise mit Strafe bedroht. — Ueber Sonntagsruhe ist nichts bestimmt; es gelten über diese die Bestimmungen der oben genannten Vorschriften fort, bis sie durch die GG. v. 21./XII.

1867 (Staatsgrundgesetz) und v. 25./V. 1868 entkräftet werden.

Die Gew.O. blieb dann in der Gestalt vom Jahre 1859 unverändert bis in die 80er Jahre in Kraft. In diesen Jahren wurden die Arbeiterschutzbestimmungen durch ein Ges. v. 8./III. 1885 (betreffend die Abänderung und Ergänznng der Gew.O.) erheblich fortgebildet, nachdem schon zuvor durch ein Ges. v. 17./VI. 1883 die Gewerbeinspektion eingeführt und durch ein Ges. v. 21./VI. 1884 die Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen, die tägliche Arbeitsdauer und Sonntagsruhe im Bergbau neu geregelt worden waren.

Die soeben genannten Gesetze enthalten im wesentlichen die heute in Oesterreich geltenden Arbeiterschutzbestimmungen. Von thatsächlichen Aenderungen und Ergänzungen derselben[1]) sind nur zu erwähnen: a) Vermehrung des Inspektionspersonals, vor allem durch sog. „Inspektionsassistenten“ (V. v. 14./III. 1890) und neue Einteilung der Inspektionsbezirke (V. v. 25./X. 1893). b) Neuregelung der Sonntagsruhe durch Ges. v. 16./I. 1895 (in Kraft seit 1./V. 1895) und Ausdehnung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auch auf den Hausierhandel durch Ges. v. 28./IV. 1895. c) Das Ges. v. 3./V. 1896 bezüglich der Bergarbeiter (Anordnung von in der Regel monatlichen Lohnzahlungen etc.).

B. Geltendes Recht.

I. Das Geltungsgebiet der Arbeiterschutzbestimmungen der Gew.O.

Nach § 73 der durch die Novelle von 1885 abgeänderten Gew.O. sind unter den durch die im folgenden zu nennenden Bestimmungen geschützten Hilfsarbeitern (d. h. in gewerblichen Haupt- oder Nebenbetrieben regelmäßig beschäftigten Personen) folgende Arbeiterkategorien zu begreifen: a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben u. s. f.); b) Fabrikarbeiter; c) Lehrlinge; d) zu niederen gewerblichen Hilfsdiensten verwendete Personen.

Dagegen sind von diesen Bestimmungen ausgenommen: die für höhere Dienstleistungen angestellten Personen (Werkmeister, Techniker etc.), ferner die Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (event. auch in deren Nebengewerben), im Bergbau und den von bergamtlicher Konzession abhängigen Werkvorrichtungen; ferner die Lohnarbeiter gemeinster Art, gewöhnliche Hausglieder, welche häuslichen Nebenerwerb treiben und endlich die Arbeiter im Eisenbahn-, Dampf- und Seeschiffahrts-, Seefischerei- und Ueberfahrtsgewerbe, sowie diejenigen in Schwimm- und Flößanstalten.

II. Arbeiter im allgemeinen.

1. Sonntagsruhe. Allgemeiner Grundsatz ist, daß an Sonntagen die gewerbliche Arbeit im engeren Sinne vollständig zu ruhen hat, und zwar spätestens von 6 Uhr morgens und wenigstens 24 Stunden.

Jedoch sind (cf. deutsche Gesetzgebung) 1) gewisse dringliche Arbeiten ausgenommen: notwendige Instandhaltungsarbeiten, unaufschiebbare Arbeiten, Ueberwachung der Betriebsanlagen, einmal im Jahre auch Inventurarbeiten. Die Gewerbetreibenden haben aber Verzeichnisse der beschäftigten Personen anzulegen und den Arbeitern an jedem zweiten Sonntag den Besuch des Vormittagsgottesdienstes zu ermöglichen und weiter bei einer Arbeit von mehr als 3 Stunden am nächsten Sonntag, event. an einem Wochentage eine mindestens 24-stündige oder an 2 Wochentagen eine je 6-stündige Pause zu gewähren. Ferner sind 2) für gewisse Gewerbe, in welchen und soweit in denselben der Betrieb nicht unterbrochen werden kann, oder auch am Sonntage Bedürfnis ist, Ausnahmen in einer für gleiche Betriebe gleichen Weise zuzulassen.

Im Handelsgewerbe darf am Sonntag regelmäßig höchstens 6 Stunden gearbeitet werden. Doch kann für gewisse kleinere Orte zu Gunsten der umwohnenden Landbevölkerung die Dauer nach Bedarf auf 8 Stunden, an einzelnen Sonntagen mit größerem Geschäftsverkehr allgemein auf 10 Stunden verlängert werden. Bei Beschäftigung nach 12 Uhr mittags ist am nächsten Sonntag, event. an einem Wochentage um so mehr Ruhe zu gewähren.

Das Bergbaugesetz von 1884 trifft (§ 4) ähnliche Bestimmungen für Berglente, die aber auch für dringliche Arbeiten keine Geltung haben.

2. Maximalarbeitstag und Ruhepausen. Oesterreich hat einen Maximal- (Normal-) Arbeitstag auch für erwachsene Männer; allerdings nur für die fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen und für den Bergbau.

In „fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen“ (d. h. Betrieben mit regelmäßig mehr als 20 Arbeitern in gemeinsamer Werkstätte) darf die eigentliche Fabrikationsarbeit ohne Einrechnung der Pausen höchstens 11 Stunden innerhalb 24 Stunden betragen. — Doch kann durch ministerielle Verordnung[1]) für gewisse Gewerbekategorien besonderer Bedürfnisse halber auch 12-stündige Arbeitsdauer gestattet, und auf demselben Wege für ununterbrochene Betriebe behufs Ermöglichung des Schichtenwechsels die Arbeitszeit „angemessen“ geregelt werden. In besonderen Fällen kann auch die Gewerbsbehörde erster Instanz für höchstens 3 Wochen (die politische Landesbehörde auch für länger) die Arbeitsdauer verlängern. Immer aber sind Ueberstunden besonders zu entlohnen.

Ueber den Maximalarbeitstag im Bergbau bestimmt das Gesetz von 1884: daß, von Fällen

1) Eine umfassende Reform der Gew.O. ist geplant (Regierungsentwurf v. Dez. 1895), aber noch nicht Gesetz geworden.

1) Eine solche wurde thatsächlich am 27./V. 1885 für eine Reihe von Gewerben erlassen.

dringender Gefahr abgesehen, die Schichtdauer 12, die wirkliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten darf. — Doch sind auch hier Ausnahmen vorgesehen.

In allen gewerblichen Betrieben sind den Arbeitern mindestens $1^1/_2$ Stunden Pause (dabei möglichst 1 Stunde Mittagspause) zu gewähren. Doch können durch ministerielle Anordnung, namentlich bei ununterbrochenen Betrieben, die Pausen nach Bedarf auch gekürzt werden (hierzu cf. Min.V. v. 27./V. 1885).

3. Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter. Die Gewerbetreibenden sind nach § 74 der Gew.O. verpflichtet, alle zum Schutz von Leben und Gesundheit in ihren Betrieben erforderlichen Einrichtungen zu treffen; insbesondere gefährliche Maschinen, Werkseinrichtungen oder Teile derselben einzufriedigen oder sonst mit Schutzvorrichtungen zu versehen, auch die Arbeitsräume möglichst hell, luftig, staubfrei, sauber und frei von schädlichen Ausdünstungen zu erhalten. — Werden den Arbeitern Wohnungen überlassen, so dürfen dieselben nicht gesundheitsschädlich sein. — Gegen Unfälle trifft ferner auch das Unfallversicherungsgesetz v. 28./XII. 1887 Vorkehr, nach welchem die politischen Behörden erster Instanz auf Antrag der Unfallversicherungsanstalten Unfallverhütungsvorschriften (für Arbeitgeber und Arbeitnehmer) erlassen können. — Die Schutzbestimmungen für Bergleute sind in den §§ 170 ff. des allgemeinen Berggesetzes (und den dazu gehörigen Ausführungsverordnungen) enthalten.

Zum Schutze der Sittlichkeit ist, um dies gleich hier anzufügen, in § 74 der Gew.O. bestimmt, daß bei der Beschäftigung von Hilfsarbeitern unter 18 Jahren (und von weiblichen Personen) die durch das Alter (und Geschlecht) gebotene Rücksicht auf die Sittlichkeit zu nehmen ist.

4. Bestimmungen über Lohnzahlung. Die „Gewerbsinhaber", sowie deren Familienglieder, Geschäftsführer etc. sind verpflichtet, den Lohn der Hilfsarbeiter und Hausindustriellen bar auszuzahlen. Sie dürfen ihnen keine anderen Gegenstände als nach vorausgegangener Vereinbarung Wohnung, Feuerung, Grundstücksbenntzung, Arzneien und ärztliche Hilfe, Werkzeuge und Stoffe zu ihrer Arbeit und Lebensmittel (letztere aber nur zu einem die Beschaffungskosten nicht übersteigenden Preise) auf Rechnung des Lohnes kreditieren. Die Auszahlung in Schanklokalen und die Vereinbarung der Entnahme des Bedarfes aus gewissen Verkaufsstätten sind untersagt. — Die civilrechtlichen Folgen vorschriftswidriger Lohnzahlungen und Warenkreditierungen sind ebenso wie in der deutschen Schutzgesetzgebung (s. d. am betr. Orte) geregelt.

Für Bergleute bestimmt das allgemeine Berggesetz nur, daß die Bergwerksbesitzer ihre Arbeiter mit den nötigen Lebensmitteln, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn, versehen dürfen.

5. Arbeitsordnungen. In Betrieben mit regelmäßig mehr als 20 Arbeitern in gemeinsamer Werkstätte ist eine vom Gewerbsinhaber unterschriebene, den Arbeitern beim Eintritt zu verlautbarende Arbeitsordnung anzuschlagen, worin zugleich mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit insbesondere Bestimmungen enthalten sein müssen über: die verschiedenen Arbeiterkategorien, die Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen, den Unterricht der beschäftigten Kinder, über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Rechte und Pflichten der Aufseher, Behandlung in Krankheits- und Unglücksfällen, Konventionalstrafen, Lohnabzüge und Kündigungsverhältnisse. — Spätestens 8 Tage vor dem Anschlag sind 2 Exemplare der Arbeitsordnung der Gewerbebehörde einzureichen, welche, wenn sie nichts Gesetzwidriges findet, eines derselben mit ihrem Visum zurückzugeben hat.

Ueber die (ebenfalls obligatorischen) Arbeitsordnungen für Bergwerke s. allgem. Berggesetz § 200.

III. Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen.

1. Die (regelmäßige) gewerbliche Beschäftigung solcher Personen überhaupt. Kinder unter 12 Jahren dürfen zu regelmäßiger gewerblicher Arbeit überhaupt nicht, solche zwischen 12 und 14 Jahren nur, soweit die Schulpflicht nicht im Wege steht, und nur zu unschädlichen Arbeiten und höchstens 8 Stunden täglich verwendet werden.

Die Nachtarbeit (zwischen 8 Uhr abends und 5 Uhr morgens) ist für jugendliche Hilfsarbeiter (d. h. solche unter 16 Jahren) verboten; doch können durch ministerielle Verordnung Ausnahmen zugelassen werden. — Ueber jugendliche Hilfsarbeiter sind Verzeichnisse zu führen.

Die Beschäftigung von Wöchnerinnen binnen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft ist verboten.

2. Die Beschäftigung in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen. Kinder unter 14 Jahren dürfen zu regelmäßiger gewerblicher Arbeit in solchen überhaupt nicht, 14—16-Jährige nur zu leichteren und unschädlichen Arbeiten verwendet werden. Das Verbot der Nachtarbeit ist hier auch auf die weiblichen Arbeiter ausgedehnt; jedoch können sowohl für diese als die 14—16-jährigen jugendlichen Arbeiter durch ministerielle Verordnung Ausnahmen, indes ohne Ueberschreitung der gesetzlichen täglichen Arbeitsdauer zugelassen werden (cf. hierzu namentlich zwei Min.V. v. 27./V. 1885).

3. Die Beschäftigung im Bergbau. Nach dem Gesetz von 1884 dürfen Kinder von 12—14 Jahren im Bergbau nur ausnahmsweise, weib-

liche Personen nur über Tags, Wöchnerinnen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses schon 4, sonst erst 6 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt werden. Bei männlichen Personen unter 16 und weiblichen unter 18 Jahren darf die Arbeit der körperlichen Entwickelung nicht nachteilig sein.

IV. Lehrlinge.

Betreffs der Lehrlinge ist den oben (S. 111) wiedergegebenen Bestimmungen nur noch hinzuzufügen, daß die Lehrherrn in § 100 der Gew.O. auch angehalten sind, die Lehrlinge nicht überanzustrengen.

V. Gewerbeinspektion.

Die durch das Gesetz von 1883 neu geschaffene Gewerbeinspektion erstreckt sich regelmäßig auf (N. B.!) sämtliche gewerblichen Betriebe ihres Bezirks; doch können einzelne Industriezweige Specialinspektoren unterstellt werden.

Ihre Aufgabe besteht ausschließlich in der Ueberwachung der Durchführung der gesamten Arbeiterschutzgesetzgebung. — Sie haben zu diesem Zweck das strafrechtlich sichergestellte Recht des jederzeitigen Eintritts in sämtliche zu beaufsichtigenden Räume (Nachts nur während des Betriebes) und können sowohl Arbeitgeber als Arbeitnehmer, jedoch thunlichst ohne Betriebsstörung, vernehmen. Dagegen sind sie nicht berechtigt, die Geschäftsbücher etc. einzusehen.

Weigert sich der Unternehmer zur Abstellung vorschriftswidriger Uebelstände, so hat der Inspekter die Entscheidung der Gewerbebehörde zu veranlassen, gegen welche ihm übrigens Berufung an die höhere Behörde zusteht. — Im übrigen soll die Kontrolle der Inspektoren eine thunlichst wohlwollende sein; es soll ihnen angelegen sein, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu vermitteln und bei beiden Teilen eine Vertrauensstellung zu gewinnen.

Für ihre Amtsthätigkeit dürfen sie von keiner Seite Vergütung irgend welcher Art (auch nicht Gastfreundschaft) annehmen.

VI. Reformbestrebungen.

Dieselben fassen eine erhebliche Fortbildung des Arbeiterschutzes und insbesondere die Beseitigung der Mißstände des sog. Sitzgesellenwesens in der Hausindustrie ins Auge.

3. Die A. in Ungarn.

A. Entwickelungsgang. B. Geltendes Recht. Vorbemerkung. 1. Die Sonntagsruhe. 2. Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter. 3. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitspausen der verschiedenen Arbeiterkategorien. 4. Bestimmungen über Lohnzahlung. 5. Aufsicht.

A. Entwickelungsgang.

Abgesehen von dem auch in Ungarn geltenden österreichischen allgemeinen Berggesetz v. 1854 sind detailliertere Schutzvorschriften erst durch das Gewerbegesetz v. 1872 erlassen worden, welche dann durch das Gewerbegesetz v. 1884 eine Erweiterung erfahren haben. Besondere Arbeiterschutzgesetze ergingen erst in den 90er Jahren, nämlich: a) ein Gesetz betr. die Sonntagsruhe v. 9./14./IV. 1891 und b) ein Gesetz betr. Unfallverhütung und Einführung von Gewerbeinspektoren v. 11./27./XII. 1893.

B. Geltendes Recht.

Vorbemerkung. Die Arbeiterschutzbestimmungen der Gew.O. gelten namentlich nicht für die (in Ungarn vorwiegende) Landwirtschaft, die Fischerei, die Hausindustrie, den Bergbau, die Eisenbahnen und die Schiffahrt.

1. Die Sonntagsruhe. An Sonntagen und am St. Stephanstage soll in den unter die Gew.O. fallenden Betrieben die gewerbliche Arbeit (bei Strafe von 1—300 fl.) in der Regel von 6 Uhr morgens mindestens 24 Stunden ruhen. Doch können durch ministerielle Verordnungen für notwendige Instandhaltungsarbeiten und Betriebe, die nicht unterbrochen werden können oder deren Fortdauer Bedürfnis ist, sowie für Kleingewerbetreibende ohne Hilfsarbeiter Ausnahmen zugelassen werden, wie dies durch die V. v. 1./VII. 1891 auch in umfassendem Maße geschehen ist.

2. Schutz gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter. In dem Gesetze von 1893 sind die üblichen detaillierten Vorschriften über die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen enthalten und der Erlaß weiterer ist ministerieller Verordnung anheimgestellt. Mit der Durchführung sind die Gewerbebehörden betraut. Versäumnis der erlassenen Vorschriften wird bestraft. Unfälle sind binnen 48 Stunden dem Gewerbeinspektor anzuzeigen. Der Arbeitgeber ist für dieselben (laut anderweitiger gesetzlicher Bestimmung) civil- und strafrechtlich haftbar.

3. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitspausen der verschiedenen Arbeiterkategorien. In Fabriken dürfen Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder zwischen 10 und 12 Jahren nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde, Kinder zwischen 12 und 14 Jahren höchstens 8, jugendliche Personen von 14—16 Jahren höchstens 10 Stunden, und nur ausnahmsweise mit höchstens 6 Stunden bei Nacht (9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) beschäftigt werden. Arbeiter unter 16 Jahren dürfen in ungesunden oder gefährlichen Fabriken überhaupt nicht oder nur bedingungsweise und nur zu unschädlichen Arbeiten verwendet werden.

Wöchnerinnen dürfen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

Mittags ist den Arbeitern eine 1-stündige, vor- und nachmittags je eine $^1/_2$-stündige Pause

zu gewähren. In ununterbrochenen Betrieben ist für gehörige Ablösung der bei Nacht beschäftigten Personen zu sorgen.

4. Bestimmungen über Lohnzahlung. Die Löhne sind bar und mangels besonderer Vereinbarung wöchentlich zu zahlen. Ueber Kreditierung gelten dieselben Bestimmungen wie in Oesterreich (s. d.), desgleichen über Vereinbarungen der Entnahme des Bedarfs aus gewissen Verkaufsstellen. Aehnlich wie in Deutschland können die Arbeiter zur Verwendung eines Teils ihres Lohnes zu anderen Zwecken als zur Aufbesserung ihrer eigenen Lage nicht verpflichtet werden.

5. Aufsicht. Die Ueberwachung der Durchführung der Schutzbestimmungen kommt im allgemeinen der Gewerbebehörde zu. Durch das Gesetz v. 1893 sind aber für größere Gewerbsunternehmungen, sowie überhaupt für den Betrieb gewisser Industriezweige besondere staatliche Inspektoren eingesetzt, welche mindestens einmal im Jahre alle diese Betriebe zu besichtigen und jährlich dem Minister hierüber zu berichten haben. Zur Abstellung von Mißständen haben sie erforderlichenfalls die Entscheidung der Gewerbebehörden zu veranlassen.

Die Inspektoren sind übrigens nicht nur Ueberwachungsbeamte, sondern haben überhaupt bei der Förderung der Gewerbe (z. B. durch Sammlung statistischer Daten usw.) mitzuwirken.

4. Die A. in Großbritannien.

A. Entwickelungsgang. 1. Die A. bis zum Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 (exkl.). 2. Die A. in und seit dem Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878.

B. Geltendes Recht. 1. Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit. 2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen: a) in Fabriken und Werkstätten, b) im Bergbau, c) in Verkaufsstellen, d) im Eisenbahndienst. 3. Vorschriften über Lohnzahlung. 4. Kontrollvorschriften. 5. Vollzug.

A. Entwickelungsgang.

1. Die A. bis zum Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878 (exkl.). In England — wo sich das moderne Maschinenwesen und der moderne Groß- (insbesondere Fabrik-)betrieb zuerst entwickelten, wo zuerst größere Massen von (namentlich ungelernten) Arbeitern, vor allem von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen in großen gewerblichen Unternehmungen beschäftigt wurden, ohne daß für diese Beschäftigung irgend nennenswerte obrigkeitliche Normen vorhanden gewesen wären — traten die Mißstände in der Lage der Lohnarbeiterklassen zuerst und schon um die Wende dieses Jahrhunderts in grellster Weise hervor und veranlaßten darum auch schon zu Beginn unseres Jahrhunderts ein Einschreiten der Gesetzgebung zu ihrer Beseitigung.

Diese Gesetzgebung erstreckte sich anfangs allerdings nur auf gewisse Zweige der Textilindustrie (Baumwollen- und Wollenspinnereien), wurde aber 1833 auf die gesamte Textil-, in den Jahren 1845, 1850 und 1860 allmählich auch auf weitere Zweige der Zeugindustrie und in den Jahren 1864 und 1867 auf „Fabriken" überhaupt ausgedehnt. Ebenfalls im Jahre 1867 wurden endlich auch „Werkstätten" (das Handwerk) in die Gesetzgebung einbezogen. — In ähnlicher Weise hat auch der Umfang der geschützten Personen im Laufe der Zeit eine Ausdehnung erfahren. Wenn nämlich anfänglich nur Personen unter 16 Jahren geschützt wurden (1819 und wohl auch die „Lehrlinge und anderen Personen" des G. v. 1802), so brachte das Jahr 1831 eine Erhöhung der oberen Altersgrenze auf 18 Jahre und das Jahr 1844 auch den Schutz der weiblichen Arbeiter. Einen Schutz der männlichen erwachsenen, d. h. über 18 Jahre alten Arbeiter dagegen kennt die englische Arbeiterschutzgesetzgebung erst seit allerjüngster Zeit (90er Jahre).

Im einzelnen seien von den Gesetzen bis zum Jahre 1878 folgende hervorgehoben:

a) Das erste englische Arbeiterschutzgesetz — The Morals and Health Act — vom Jahre 1802 erging zur Bewahrung der Gesundheit und Sittlichkeit von Lehrlingen und anderen Personen in Baumwolle- und Wollespinnereien (unter den Lehrlingen sind insbesondere die sog. „Kirchspielslehrlinge" zu verstehen, jugendliche Waisen, Arme etc., welche von den Kirchspielsvorständen in die Fabriken geschickt wurden). Das Gesetz verbietet zwar für diese Kinder die Nachtarbeit, sorgt auch für Arbeitspausen, sowie für Unterricht, trifft Anordnungen zur Pflege ihrer Gesundheit etc., aber bestimmt kein Minimalalter für Fabrikarbeit, läßt auch eine Arbeit bis 12 Stunden zu. Vor allem aber — das Gesetz ist aus den verschiedensten Gründen fast gänzlich unausgeführt geblieben.

b) Im Jahre 1819 wird die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren verboten.

c) Im Jahre 1831 wird der Schutz der jugendlichen Personen auch auf die 16—18-jährigen ausgedehnt. Ferner werden Bestimmungen über Lohnzahlung (insbesondere gegen das Trucksystem) erlassen.

d) Das erste wirksame Fabrikgesetz war das vom Jahre 1833 (in Kraft v. 1./I. 1834 ab). Gefördert wurde dasselbe durch die Parlamentsreform von 1832, welche neben der grundbesitzenden Aristokratie auch dem Kapital eine Vertretung im Unterhause brachte. Betrieben wurde es vor allem durch Männer wie R. Owen, R. Peel den Aelteren, den späteren Grafen Shaftesbury etc., sowie durch die sich damals bildenden Gewerkvereine (Trade Unions).

Das Gesetz, das für die ganze Textilindustrie Geltung gewann, verbot für Personen unter 18 Jahren die Nachtarbeit (8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens), setzte die Arbeit von Kindern zwischen 9 und 13 Jahren auf höchstens täglich 9, wöchentlich 48 Stunden, die Arbeit von 13- bis 18-jährigen Personen auf höchstens täglich 12 (einschließlich 1½ Stunde Pause), wöchentlich 69 Stunden fest. — Zur Ueberwachung der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze führte das Gesetz (zunächst 4) staatliche Inspektoren ein mit der Befugnis, jederzeit die Betriebs-

stätten und die damit verbundenen Schulen zu revidieren und sich über die Verhältnisse der geschützten Personen zu erkundigen. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist denn auch wesentlich diesen Inspektoren zu danken.

An das Gesetz von 1833 schließt sich dann eine lebhafte Bewegung für den Zehnstundentag an (Chartisten), welche

e) das Ges. v. 5./VIII. 1850 veranlaßte, das für junge Personen und Frauen (und nach dem Ausdehnungsgesetz v. 20./VIII. 1853 auch für Kinder) die tägliche wirkliche Arbeit auf im Wochendurchschnitt höchstens 10 Stunden festsetzte, indem es für den 12-ständigen Arbeitstag (von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends) die schon bisher vorgeschriebenen $1^1/_2$ Stunden Pause beibehielt, die Sonnabendarbeit aber auf die Zeit von morgens 6 Uhr bis mittags 2 Uhr (mit $^1/_2$-ständiger Pause) begrenzte.

Ferner seien hier aus der Zeit vor 1878 folgende Spezialgesetze kurz erwähnt:

a) Zwei Gesetze (von 1840 und 1864), welche die Arbeit von Personen unter 21 Jahren im Schornsteinfegergewerbe regeln.

b) Ein Gesetz zur Regulierung der sog. „Gänge" zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten von 1867.

c) Ein Gesetz über den Schutz von Frauen und Kindern in Erzbergwerken v. 10./VIII. 1872.

d) Ein Gesetz über die Beschäftigung mit Herstellung etc. von Schießpulver, Nitroglycerin und anderen Zündstoffen von 1875.

Endlich ist aus dieser Periode hier noch das wichtige Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege in England (Public Health Act) von 1875 zu nennen, das aber — wie hier gleich vorausgenommen werden mag — für London 1891 durch ein Sondergesetz ersetzt worden ist.

2. Die A. in und seit dem Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878. Die Kodifikation der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung erfolgte in dem Fabrik- und Werkstättengesetze (Factory and Workshop Act) v. 27./V. 1878, das an die Stelle aller bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen trat und die Grundlage des heute in England geltenden Rechts ist[1]).

Dieses Gesetz blieb im wesentlichen — die Zusatzgesetze von 1883 und 1889 brachten hauptsächlich nur unwesentliche Neuerungen für Bleiweißfabriken, Bäckereien und Baumwollfabriken — bis in den Beginn der 90er Jahre unverändert in Geltung, vor allem infolge des Widerstandes, den die Reformpläne in der verbreiteten manchesterlichen Wirtschaftsanschauung und bei vielen Arbeitgebern fanden. Ein Umschwung trat erst ein, als in den 80er Jahren Mitteilungen über das sog. „Sweating System" (Schwitzsystem) in gewissen, meist kleinen Industriebetrieben in die Oeffentlichkeit drangen, als ferner die Arbeitseinstellungen sich häuften und z. T. gewaltige Dimensionen annahmen (Dockarbeiterausstand 1889) und durch besonders niedergesetzte Kommissionen (insbesondere die Royal Commission on Labour vom April 1891 bis Mai 1894), sowie durch das schon 1886 als „Labour Bureau" geschaffene, 1893 als „Labour Departement" neu organisierte Amt im Board of Trade genauere Einsicht in die Arbeiterverhältnisse eröffnet und dadurch die Notwendigkeit gesetzlichen Einschreitens vor Augen gestellt wurde. Nicht zuletzt hat auch das Beispiel ausländischer Staaten auf eine Wandlung der Anschauungen hingewirkt (Berliner Konferenz 1890).

So kam es denn zu den Novellen v. 5./VIII. 1891 und 6./VII. 1895, welche einen bedeutenden Fortschritt in der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung bezeichnen. Durch dieselben wurden in die Fabrik- und Werkstättengesetzgebung auch gewerbsmäßig betriebene Waschanstalten, ferner Docks, Werften, Anlegestellen, Niederlagen, überhaupt alle für das Ein- und Ausladen benutzten Maschinen, sowie Bauten, bei denen mechanische Kraft verwendet wird, einbezogen, die Arbeit der Frauen strenger geregelt und nunmehr der Schutz vielfach auch auf erwachsene Männer ausgedehnt. Im einzelnen haben insbesondere die Anordnungen zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bemerkenswerte Aenderungen erfahren; das Minimalalter der zu beschäftigenden Kinder ist um 1 Jahr (auf 11 Jahre) erhöht und die Arbeit von Wöchnerinnen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft verboten worden. Die Ueberstundenarbeit ist für jugendliche Personen verboten, für Frauen eingeschränkt und der Umgehung des Gesetzes durch Mitgehung von Hausarbeit vorgebeugt worden. Ebenso sind die Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Personen etwas eingeschränkt worden. Endlich haben die Befugnisse der vollziehenden Behörden, insbesondere des Staatssekretärs des Innern erhebliche Erweiterungen erfahren.

Von den übrigen seit 1878 ergangenen Schutzgesetzen seien hier erwähnt:

a) Zwei Gesetze über die Arbeitszeit im Ladenverkauf v. 25./VI. 1886 und 28./VI. 1892.

b) Ein Gesetz über Arbeit in Kohlen- und gewissen Eisenbergwerken, sowie in Schieferthonwerken v. 16./IX. 1887.

c) Zwei Gesetze über Lohnzahlung von 1887 und 1896.

d) Ein Gesetz über die Arbeitszeit im Eisenbahnbetriebe von 1893.

e) Ein Unfallmeldegesetz von 1894.

Das für London 1891 erlassene Sondergesetz über die öffentliche Gesundheitspflege ist schon oben erwähnt worden.

B. Geltendes Recht.

1. Bestimmungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit. In betreff der gesundheitlichen Verhältnisse gelten für Fabriken die besonderen Vorschriften des Hauptgesetzes von 1878, für Werkstätten seit 1891 wieder die allgemeinen Bestimmungen der Public Health Acts von 1875 (bezw. in London des Sondergesetzes von 1891). — Uebereinstimmend wird in diesen Gesetzen angeordnet, daß die Betriebsstätten reinlich, frei von schädlichen Abflüssen, Gasen, Dämpfen etc., luftig

1) Das Gesetz zerfällt in 4 Teile: a) allgemeine Vorschriften über Fabriken und Werkstätten; b) besondere Vorschriften für gewisse Arten von Fabriken und Werkstätten; c) Vorschriften über Fabrikinspektion, Strafen, gerichtliches Verfahren; d) Begriffsbestimmungen etc.

staubfrei und nicht überfüllt sein sollen. Es sollen ferner auch gesunde, ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Aborte vorhanden sein. Die Novelle von 1895 fügt (für Fabriken und Werkstätten) die Anordnung von Maßregeln zur Schaffung einer angemessenen Temperatur hinzu und setzt die zulässige Personenzahl in Betriebsräumen fest (c. 7, bei Ueberstundenarbeit c. 11,3 cbm Luftraum pro Person). Die Vorschriften über das Reinigen der Wände, Decken und Gänge sind für Fabriken und Werkstätten verschieden. — Für die Einhaltung der Vorschriften ist der Betriebsinhaber, unter Umständen auch der Eigentümer des Betriebsgebäudes verantwortlich. — Die Aufsicht ist für die Werkstätten seit 1891 wieder den örtlichen Gesundheitsämtern übertragen, welchen für ihre Ueberwachungsthätigkeit die Befugnisse der Fabrikinspektoren eingeräumt sind, ohne daß übrigens die Aufsicht der letzteren gänzlich beseitigt wäre: diese können bei Nachlässigkeit der Gesundheitsämter in einzelnen Industriezweigen an Stelle derselben mit der Aufsicht betraut werden, und insbesondere können sie einen Monat nach wirkungslos gebliebenen Anzeigen gesetzwidriger Zustände an die Gesundheitsämter auf Kosten der letzteren einschreiten. Zur Sicherung der Durchführung der von den Aufsichtsbeamten angeordneten Maßregeln hat die Novelle von 1895 zwei wichtige Bestimmungen getroffen: einmal kann unter gewissen Bedingungen die Ausgabe von Arbeit in ungesunde Arbeitsstätten verboten werden und dann können auf Antrag der Fabrikinspektoren die Gerichte in summarischem Verfahren die Weiterarbeit in lebens- oder gesundheitsgefährlichen Räumen bis zur Abstellung der Uebelstände untersagen.

Zum Schutz gegen Betriebsgefahren sind eingehende Bestimmungen über die Einfriedigung von Maschinen, die Anlage und Bedienung von Maschinen mit selbstthätig auslaufenden Wagen und die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen an im Gange befindlichen Maschinen etc. getroffen. Für Fabriken sind Anordnungen gegen etwa durch Dämpfe entstehende zu feuchte Luft, für Fabriken und Werkstätten gegen etwaige Luftverunreinigungen durch Gase etc., sowie gegen Feuersgefahr getroffen. Für unbedeckte Anlagen, Maschinen, für welche nichts vorgeschrieben ist, etc. kann der Erste Fabrikinspektor auf Grund eines Ministerialerlasses (s. nächsten Absatz) besondere Anordnungen treffen. — Ueber die Verantwortlichkeit gilt dasselbe, was oben betreffs der Verantwortlichkeit für die gesundheitlichen Verhältnisse gesagt wurde. — Ferner können auch hier zur Sicherung der Durchführung der gegebenen Vorschriften die Gerichte in der soeben bezeichneten Weise eingreifen.

Für bestimmte besonders schädliche oder gefährliche Betriebe sind teils schon im Gesetze selbst Sonderbestimmungen erlassen (für Messerschmiede, Bäckereien, Betriebe mit Verwendung giftiger Stoffe etc.), teils kann der Erste Fabrikinspektor solche treffen, wenn der Staatssekretär die Schädlichkeit oder oder Gefährlichkeit der betreffenden Anlage, des Verfahrens etc. erklärt hat [1]). Diese Vorschriften, die sich auch auf Betriebsstätten mit nur erwachsenen Männern erstrecken, sind durch Aushang bekannt zu machen. Für den Vorschlag derselben sind besondere Kommissionen eingesetzt.

Für den Bergbau bestimmt das Gesetz von 1872, daß in Bergwerken mit Schächten keine Maschine von noch nicht 15-Jährigen bedient werden darf; das Gesetz von 1887 enthält Schutzvorschriften über die Lüftung der Schächte, die Maschinen (zum Ein- und Ausfahren, Sicherheitslampen etc.

2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. a) In Fabriken und Werkstätten. Für Kinder unter 11 Jahren ist die Arbeit in solchen überhaupt, für Kinder von 11 Jahren und darüber in gewissen Betrieben, z. B. Spiegel-, Bleiweißindustrie, ebenfalls schlechthin, im übrigen mangels ausreichenden Schulbesuches, in Fabriken überdies mangels eines ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses verboten. — Für junge Personen zwischen 14 und 18 Jahren ist die Arbeit in gewissen Betrieben (Spiegel- und Bleiweißfabriken) ebenfalls schlechthin, für jugendliche Personen weiblichen Geschlechts unter 18 bezw. 16 Jahren in gewissen weiteren Betrieben, für alle jugendlichen Personen unter 16 Jahren mangels eines ärztlichen Tauglichkeitszeugnisses die Beschäftigung als „Vollzeitler" in Fabriken untersagt. — Für Frauen ist die Beschäftigung 4 Wochen nach einer Niederkunft verboten.

Für alle Arbeiter ist die Sonn- und Feiertagsarbeit, für Kinder, jugendliche und weibliche Personen die Nachtarbeit (von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens) und die Arbeit am Samstag mittag untersagt. Die Ausnahmen von dem Verbot der Nachtarbeit junger Personen, wie sie in dem Gesetz von 1878 enthalten oder auf Grund desselben angeordnet waren, sind 1895 etwas eingeschränkt worden, insbesondere sind 13-Jährige (die sonst bei hinreichenden Kenntnissen wie 14-Jährige behandelt werden können) unbedingt von der Nachtarbeit ausgeschlossen.

Die Arbeitszeit selbst ist folgendermaßen geregelt: In den Textilfabriken beträgt die regelmäßige Arbeitszeit von jugendlichen und weiblichen Personen in der Woche höchstens 56½ Stunden; sie beginnt morgens 6 oder 7 Uhr und dauert mit zweistündiger Unterbrechung bis abends 6 oder 7 Uhr; am Sonnabend dauert

1) Eine solche minist. Erklärung ist thatsächlich ergangen z. B. betreffs der Bleiweiß-, Farben-, Arsenik-, Zündholz-, Sprengstoff- etc. -Industrien.

sie mit ½-stündiger Pause bis höchstens 2 Uhr mittags. Kinder dürfen in Textilfabriken (sowie — um dies gleich hier vorauszunehmen — in Nicht-Textilfabriken und [nicht-häuslichen] Werkstätten) nur mit vor- und nachmittägigem oder ganztägigem Schichtenwechsel und zwar regelmäßig nur halbsolang als jugendliche und weibliche Personen beschäftigt werden. Die ununterbrochene Arbeit aller genannten Personen darf höchstens 4½ Stunden betragen. — In Nicht-Textilfabriken darf die Arbeit von jugendlichen und weiblichen Personen 59—60 Stunden wöchentlich nicht übersteigen; sie beginnt um 6—8 Uhr morgens und endigt mit 1½-stündiger (am Sonnabend ½-stündiger) Unterbrechung um 6—8 Uhr abends (am Sonnabend Mittags 2 Uhr). Sie darf nicht länger als 5 Stunden ohne Unterbrechung andauern. — In nicht-häuslichen Werkstätten ist die Arbeit jugendlicher Personen und diejenige der Frauen dann, wenn sie zusammen mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden, ebenso geregelt, wie in Nicht-Textilfabriken. Werden Frauen in solchen Werkstätten allein beschäftigt, so können sie von morgens 6 bis abends 10, jedoch höchstens 12 Stunden und mit wenigstens 1½ Stunden Pause beschäftigt werden (Sonnabend bis 4 Uhr; höchstens 8 Stunden; ½ Stunde Pause). — In häuslichen Werkstätten ist nur die Arbeit (der Kinder und) Jugendlichen geregelt: höchstens 60 Stunden pro Woche; Arbeitszeit zwischen morgens 6 und abends 9 Uhr etc.

Die nähere Festsetzung der Anfangs- und Schlußstunden, sowie der Mahlzeitpausen (welch' letztere für alle geschützten Personen gleichzeitige sein müssen) ist meist in das Belieben der Unternehmer gestellt; doch müssen sie ihre Anordnungen dem Fabrikinspektor anzeigen und in den Betriebsräumen aushängen.

Ueberschreitungen der im Vorstehenden genannten täglichen Arbeitsdauer, wie solche in dem Hauptgesetze vielfach zugelassen waren, sind durch die Novelle von 1895 für Jugendliche gänzlich verboten und für weibliche Personen erheblich eingeschränkt worden. Im Zusammenhange damit wurde die Bestimmung getroffen, daß die Dauer der Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen in und außerhalb des Betriebes (durch Mitgabe von Hausarbeit) an demselben Tage das gesetzliche Maximum nicht überschreiten dürfe.

Dem Staatssekretär ist in bezug auf die Arbeitszeit das Recht erteilt, ausnahmsweise nach Bedarf die Anfangs- und Schlußstunden, sowie die Freizeit am Sonnabend zu verlegen, vor allem aber die Arbeitszeit aller oder gewisser Arten von Arbeitern in gewissen besonders nachteiligen oder gefährlichen Betrieben zu ändern, zu beschränken oder gänzlich zu untersagen. Soweit sich indessen die ministeriellen Anordnungen auf erwachsene Männer beziehen, sind sie vor ihrem Inkrafttreten 40 Tage lang den beiden Parlamentshäusern zu unterbreiten.

b) Im Bergbau. Die Arbeit unter der Erde ist für noch nicht 12-Jährige, sowie für weibliche Personen allgemein untersagt, für Knaben von 12—16 Jahren beschränkt. — In Kohlenbergwerken dürfen noch nicht 12-Jährige auch über der Erde nicht und 12—13-Jährige nur beschränkt beschäftigt werden. In sämtlichen vom Gesetze von 1887 betroffenen Werken ist ferner die Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Personen beschränkt, die Nacht- und Sonnabendmittag-Arbeit verboten; auch sind Bestimmungen über die höchste Dauer ununterbrochener Arbeit gegeben. Die Sonntagsarbeit ist im ganzen Bergbau verboten.

c) In Verkaufsstellen. In solchen darf die gesamte Arbeitszeit einschließlich der Mahlzeitpausen in der Woche 74 Stunden nicht überschreiten. Diese Anordnung ist in jeder Verkaufsstelle auszuhängen. Unter den Verkaufsstellen sind hierbei auch die Gastwirtschaften verstanden; dagegen sind solche Stellen ausgenommen, wo nur Glieder der in demselben Hause wohnenden Familie oder auch häusliche Dienstboten beschäftigt werden.

d) Im Eisenbahndienst. Das allgemeine Verkehrsinteresse drängte hier zu einer Regulierung der Arbeitszeit von erwachsenen Männern. Das Gesetz ordnet an, daß das Handelsamt von (nicht in Büreaux oder Werkstätten angestellten) Bediensteten Beschwerden entgegennehmen und wenn es dieselben begründet findet, die Unternehmer zur Verbesserung der Dienstordnungen auffordern kann. Ueber Streitigkeiten sollen die „Railway and Canal Commissioners" entscheiden.

3. Vorschriften über Lohnzahlung. Die Arbeitgeber, sowie die Vertreter derselben müssen ihren Arbeitern (welcher Art diese auch sein mögen, also auch landwirtschaftlichen Arbeitern, Tagelöhnern usw.) den Lohn bar in Landesgeld auszahlen. Sie dürfen Lohnabzüge vornehmen (bezw. Zahlungen fordern) als Geldstrafen nur wegen genau bezeichneter, sie schädigender Handlungen der Arbeiter[1]), als Ersatz für schlechte Arbeit oder Sachbeschädigung nur, soweit sie wirklich geschädigt worden sind, als Preis für gelieferte Arbeitserfordernisse nur nach Maßgabe der Selbstkosten. Solche Ansprüche sind auch schriftlich zu vereinbaren (event. auch auszuhängen) und gegebenen Falls dem Arbeiter schriftlich mitzuteilen; außerdem sind von den Arbeitgebern darüber Register zu führen. Die Arbeiter können nicht zur Entnahme ihres Bedarfs aus bestimmten Verknufsstellen und überhaupt nicht zu einer bestimmten Art und Weise der Verwendung ihres Lohnes verpflichtet werden.

1) Diese Bestimmung gilt auch für das kaufmännische Hilfspersonal.

Zuwiderhandlungen haben civil- und strafrechtliche Folgen.

Speziell für Stückarbeiter in der Textilindustrie (event. aber, durch Min.-Erl., auch für andere Betriebe) ist angeordnet, daß ihnen schriftlich und durch (event. auch nur durch) Aushang genaue Angaben über die nötigen Arbeitsleistungen und Löhne zu machen sind.

4. Kontrollvorschriften. Zwecks Durchführung der gegebenen Anordnungen sind die Betriebsinhaber nach Beginn ihres Betriebes zur Anzeige desselben, sowie der Zahl ihrer Arbeiter verpflichtet. Auf anderweitige Anzeigen (sowie auf Aushang von gesetzlichen Anordnungen) ist schon im bisherigen mehrfach hingewiesen worden. Hier sei noch die Vorschrift der Registerführung über Kinder und jugendliche Personen, sowie über Heimarbeiter in gewissen, durch ministerielle Anordnung zu bezeichnenden Betrieben erwähnt. Desgleichen sind über Unfälle Register zu führen, bei gewissen schwereren außerdem dem Fabrikinspektor, event. auch dem Bezirksarzt Anzeigen zu machen. Treten wirklich Unfälle ein, so kann in den unter den Fabrikgesetzen stehenden Betrieben der Staatssekretär, in den übrigen Betrieben das Handelsamt, bei Todesfällen immer auch der Leichenschauer Untersuchung vornehmen lassen bezw. vornehmen. Ergiebt sich, daß der Unfall die unmittelbare Folge der Nichtbefolgung erlassener Schutzanordnungen ist, so ist der Betriebsinhaber von Fabriken und Werkstätten nach der Novelle von 1895 mit einer Geldstrafe bis 100 £ strafbar. Dieselben Vorschriften, wie über Unfälle, gelten auch für Berufserkrankungen in Fabriken und Werkstätten).

5. Vollzug. Auf die mannigfaltigen und z. T. sehr weitgehenden Befugnisse des Staatssekretärs des Innern ist im Bisherigen schon des Oeftern hingewiesen worden. Bei der Ausübung derselben wird er von dem ersten Fabrikinspektor unterstützt.

Die Aufsicht über die Betriebe in den verschiedenen Bezirken ist (abgesehen von den wesentlich der Aufsicht der Gesundheitsinspektoren unterstellten gesundheitlichen Verhältnissen [s. o. S. 117]) den Fabrikinspektoren übertragen. Zu dem S. 115 f. (n. 117) über diese Gesagten ist hier nur hinzuzufügen, daß der Aufsichtsdienst bedeutend verbessert worden ist, vor allem auch durch Vermehrung des Personals (im Jahre 1895 einschließlich des ersten Fabrikinspektors 96 Beamte). Ferner sind nunmehr auch Frauen und Arbeiter als Inspektoren thätig. Die Assistenten sind meist Arbeiter und haben vor allem die Werkstätten zu überwachen.

Noch sei hier erwähnt, daß für den Bergbau besondere Bergwerksinspektoren bestellt sind; ferner daß die Aufsicht über die Arbeitszeit in den Verkaufstellen besonderen Inspektoren übertragen ist, deren Anstellung den Grafschaftsräten zusteht. Für den Eisenbahndienst besorgt den Aufsichtsdienst das Handelsamt. (Die einschlägige Funktion der Verkehrs- und Kanal-Beauftragten ist schon oben S. 118 genannt worden.)

5. Die A. in der Schweiz.

A. Entwickelungsgang. 1. Die A. des 17. u. 18. Jahrh. 2. Die A. im 19. Jahrh. bis 1874. 3. Die A. seit 1874.

B. Geltendes Recht. I. Eidgenössisches Recht. II. Neben dem eidgenössischen geltendes kantonales Recht.

A. Entwickelungsgang.

1. Die A. des 17. und 18. Jahrh. Dieselbe ist dadurch charakterisiert, daß sie eine Schutzgesetzgebung ausschließlich für die Hausindustrie ist. Sie beginnt schon im 17. Jahrh. und ergreift hauptsächlich das Gebiet der Textilindustrie. Die Schutzbestimmungen betreffen namentlich die Lohnzahlung (Truckverbote). Zur Ueberwachung der Einhaltung derselben sind besondere „Fabrikkommissionen“ eingesetzt. Im Einzelnen seien hier genannt: ein Züricher Gesetz, die Fabrikordnung von 1717 (welcher vereinzelte Schutzbestimmungen schon seit dem letzten Viertel des 17. Jahrh. vorausgehen); dieselbe erstreckt sich auf alle (Textil-)„Fabriken und Manufakturen“ und trifft Bestimmungen über Lohnhöhe (Minimallöhne), Lohnabzüge und -erhöhungen, Trucksystem usw. und über die Aufsicht der Fabrikkommission. Ferner sei die Baseler Gesetzgebung der Jahre 1738 und 1753 betr. die Seidenbandfabrikation erwähnt, in welcher es sich ebenfalls hauptsächlich um Lohnregulierungen handelte.

2. Die A. im 19. Jahrh. bis 1874. Während die soeben geschilderte Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter in der Hausindustrie am Ende des 18. Jahrh. verschwindet, erzeugen die durch den neu erstandenen Fabrikbetrieb hervorgerufenen Mißstände zu Beginn unseres Jahrhunderts eine neue Art von Schutzgesetzgebung: die Fabrikgesetzgebung. Eine Züricher Verordnung vom Jahre 1815 verbietet die Arbeit von Kindern unter 9 Jahren und läßt diejenige von Kindern über 9 Jahren nur bedingt (vor allem nur bei hinreichendem Schulbesuch) und auf höchstens 12—14 Stunden täglich zu; Nachtarbeit wird verboten. Eine Thurgauer Verordnung vom selben Jahre geht so weit, daß sie die Arbeit werktagsschulpflichtiger Kinder überhaupt verbietet. Beide Verordnungen sehen auch eine regelmäßige Ueberwachung vor. 1837 erweitert dann Zürich seinen Schutz, indem es, wie Thurgau, die Arbeit werktagsschulpflichtiger Kinder verbietet; ferner aber auch die Nachtarbeit für Personen unter 16 Jahren untersagt und ihre Tagesarbeit auf 14 Stunden beschränkt. Die übrigen Kantone halten sich noch sehr zurück.

Anders wird dies mit dem Beginn der 50er Jahre. Bahnbrechend ist das Gesetz des Kantons Glarus vom Jahre 1848 für Baumwollspinnereien (1864 u. 1872 auf alle Fabriken ausgedehnt), welches die Arbeit werktagsschulpflichtiger Kinder verbietet und für alle Arbeiter, auch die erwachsenen Männer, einen Maximalarbeitstag festsetzt

(der dann 1864 und 1872 noch mehr herabgesetzt wird). Nun erlassen auch andere Kantone (vielfach infolge demokratischer oder sozialdemokratischer Agitation) Schutzgesetze: Schaffhausen 1850 und 1873; St. Gallen 1853; Basel-Stadt 1856 und 1869; Zürich 1859; Aargau 1862; Bern 1865; Basel-Land 1868; Tessin 1873. In den meisten derselben wird die Fabrikarbeit werktagsschulpflichtiger Kinder verboten; 3 Kantone untersagen auch die Arbeit von jungen Leuten (bis 16 resp. 18 Jahren) in besonders gefährlichen Betrieben; 2 die Arbeit von Wöchnerinnen; 3 auch die Nachtarbeit erwachsener Männer (wenigstens für die Regel); 5 haben einen Maximalarbeitstag; fast alle haben Bestimmungen über Pausen und über Gewährung von Zeit für Fortbildungsschulen; 6 haben Schutzvorschriften gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter; 5 Bestimmungen über Fabrikordnungen, 2 über Kündigungsfristen, 2 über Arbeitsbücher und 3 verbieten körperliche und Freiheitsstrafen. Merkwürdigerweise hat aber kein Kanton ein Truckverbot. Eine Aufsicht ist in 6 Kantonen vorgesehen (Fabrikkommissionen usw.).

3. Die A. seit 1874. Das Jahr 1874 bezeichnet insofern einen Wendepunkt in der schweizerischen Schutzgesetzgebung, als in demselben nach wiederholt fehlgeschlagenen Bemühungen in die Bundesverfassung ein Art. (34) aufgenommen wurde des Inhalts: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. Ebenso ist er berechtigt, Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen einen die Gesundheit und Sicherheit gefährdenden Gewerbebetrieb zu erlassen."

Zufolge dieser Kompetenz erließ der Bund am 21./X. 1877 ein eidgenössisches Fabrikgesetz, das schon am 1./I. 1878 in Kraft trat. Dasselbe ist die Grundlage des heute in der Schweiz zum Schutze der Arbeiter geltenden Rechtes und wird unten näher zur Darstellung kommen. Es trifft — indem es allerdings die Bundeskompetenz teilweise überschreitet — sehr einschneidende Bestimmungen über die Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen (insbes. auch Wöchnerinnen), führt allgemein den Maximalarbeitstag für alle Fabrikarbeiter ein, ordnet genügende Pausen an und beschränkt insbesondere auch die Nacht- und Sonntagsarbeit, trifft Bestimmungen über Arbeitsordnungen, Arbeitervorzeichnisse, Kündigungsfristen, Lohnzahlung (Truckverbot), Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren für Gesundheit und Leben usw. und führt zur Ueberwachung eine obligatorische Fabrikinspektion ein.

Von weiteren Bundesgesetzen seit 1874 sind zu nennen: Das Gesetz über die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen und Streichkerzchen v. 23./XII. 1879 (das übrigens am 17./X. 1882 durch ein Reglement des Bundesrats ersetzt wurde). Ferner ein G. v. 27./VI. 1890 (mit bundesrätlicher Ausführungsverordnung v. 6./XI. 1890) über die Arbeitszeit beim Betriebe von Eisenbahnen und anderen Transportanstalten (Maximalarbeitstag, Beschränkung des Gütorverkehrs am Sonntage etc.). Zur Zeit ist auch eine Erweiterung und Ergänzung des Hauptgesetzes von 1877 in Angriff genommen.. Dagegen sind die Bestrebungen, durch Erweiterung der Bundeskompetenz ein einheitliches eidgenössisches Gewerbe- (und zugleich Arbeiterschutz-) Gesetz zustande zu bringen, bis heute erfolglos gewesen. — Von bundesrätlichen Verordnungen zum Fabrikgesetze sind zu nennen: eine V. v. 3./VI. 1891 über das Geltungsgebiet des Fabrikgesetzes und eine weitere v. 14. I. 1893 über Ausnahmebewilligungen von der Nacht- und Sonntagsruhe.

Das kantonale Recht, soweit es dem Bundesgesetz von 1877 widerspricht, ist aufgehoben worden; dagegen konnten die übrigen Bestimmungen bestehen bleiben; es ist auch den Kantonen unbenommen, den Schutz über die Grenzen des Bundesschutzes hinaus zu erweitern. Thatsächlich ist auch eine sehr lebhafte Thätigkeit in den einzelnen Kantonen zu verzeichnen. Es sind eine Reihe von Ausführungsverordnungen zum Fabrikgesetz mit weiteren Schutzbestimmungen erlassen worden; und es sind vor allem Schutzgesetze für gewisse Kleinbetriebe, die dem Fabrikgesetze nicht unterstehen, gegeben worden. So in Basel-Stadt durch die GG. v. 11./II. 1884 und 23. IV. 1888; in Glarus v. 8./V. 1892; in St. Gallen v. 18./V. 1893; in Zürich v. 18./VI. 1894; in Solothurn v. 29./XI. 1895; in Luzern v. 29./XI. 1895 und in Neuenburg v. 19./V. 1896. Ferner sind in einigen Kantonen besondere Gesetze zum Schutze der Lehrlinge und ebenso der in Ladengeschäften und Wirtschaften beschäftigten Personen erlassen worden.

B. Geltendes Recht.

I. Eidgenössisches Recht.

1. Für „Fabriken" d. h. für Betriebe mit mehr als 5 Arbeitern, welche mechanische Motoren verwenden oder Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder gewisse Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter bieten, sowie für sämtliche Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern, sowie endlich für Betriebe mit weniger als 6 resp. 11 Arbeitern, welche außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten oder den unverkennbaren Charakter von Fabriken aufweisen, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren ist schlechthin, die Nacht- und Sonntagsarbeit von Personen unter 18 Jahren für die Regel, diejenige von weiblichen Personen schlechthin verboten. Letztere dürfen auch nicht mit Reinigung von im Gang befindlichen Maschinen etc. beschäftigt werden. Hochschwangere dürfen einige Zeit vor und Wöchnerinnen 6 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. b) Der Maximalarbeitstag ist allgemein auf 11 (an Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf 10) Stunden zwischen 5 (im Winter 6) Uhr morgens und 8 Uhr abends festgesetzt. Für jugendliche Personen unter 16 Jahren sind darin die Stunden für Schul- und Religionsunterricht eingeschlossen; auf der anderen Seite dagegen sind die Hilfsarbeiten vor und nach der Fabrikation von über 18-jährigen Personen nicht

eingerechnet. Vom Bundesrat kann die Arbeitszeit unter Umständen noch verkürzt, von den abgestuften Verwaltungsbehörden der Kantone ausnahmsweise auf länger oder kürzer ausgedehnt werden. — Die Mittagspause hat mindestens 1 Stunde, für Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, $1^1/_2$ Stunden zu betragen. Die regelmäßige Nacht- und Sonntagsarbeit in ununterbrochenen Betrieben kann nur, wenn sie notwendig ist, vom Bundesrat zugelassen werden. Doch darf dabei unter anderem namentlich der Maximalarbeitstag nicht überschritten und muß jeder 2. Sonntag freigegeben werden. c) Es sind Arbeiterverzeichnisse und Arbeitsordnungen mit Bestimmungen über: Ein- und Austritt, Lohnzahlung (für welche Barzahlung in gesetzlicher Münze und in der Fabrik selbst etc. angeordnet ist), Bußen (höchstens $^1/_2$ Tagelohn mit Verwendung vor allem für Arbeiterhilfskassen) vorgeschrieben. Die Kündigungsfrist ist auf 14 Tage festgesetzt. d) Zur Sicherung von Leben und Gesundheit werden die üblichen Schutzvorkehrungen angeordnet; zugleich aber auch den Inspektoren ermöglicht, überall wo es nötig erscheint, einzuschreiten. Die Eröffnung von besonders gefährlichen Fabriken kann an gewisse Bedingungen geknüpft werden. — Jede bedeutendere Körperverletzung oder Tötung ist sofort der Ortsbehörde anzuzeigen, welche die Fälle zu untersuchen und an die Kantonsregierung zu berichten hat. Die Haftung des Fabrikanten ist teils im Fabrikgesetz von 1877 selbst (Art. 5), teils in besonderen Haftpflichtgesetzen geregelt. e) Die Ueberwachung liegt hauptsächlich in den Händen der vom Bundesrate für 3 große eidgenössische Inspektionsbezirke ernannten 3 Fabrikinspektoren. Sie werden durch Adjunkten unterstützt. Alle 1—2 Jahre haben sie über ihre Thätigkeit zu berichten. Die Ueberwachungsthätigkeit der Inspektoren findet auch eine Ergänzung in der Aufsicht kantonaler und lokaler Organe.

2) Nach dem Bundesgesetz vom 20./VI. 1890 ist für Eisenbahnen und andere Transportanstalten (Dampfschiffahrtsunternehmungen, Posten etc.) und ebenso nach dem G. v. 22./VII. 1892 für den Telegraphen- und Telephonbetrieb die Arbeitszeit auf höchstens täglich 12 Stunden festgesetzt. Zugleich sind angemessene Ruhepausen und eine Anzahl freier Tage (52 im Jahr, darunter 17 Sonntage) vorgeschrieben. Von Gütern dürfen am Sonntag nur Eilgüter befördert werden. Seit 1894 ist auch eine ständige Ueberwachung durch das Eisenbahndepartement eingeführt.

II. Neben dem eidgenössischen geltendes kantonales Recht.

1) In den oben S. 120 genannten kantonalen Gesetzen über Kleinbetriebe, welche dem Fabrikgesetz nicht unterstehen, handelt es sich fast ausschließlich um den Schutz von Arbeiterinnen. In denselben wird a) die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren regelmäßig (Ausnahme Basel und Neuenburg), die Sonntagsarbeit und die Arbeit von Mädchen und Frauen kurz vor oder nach der Geburt allgemein verboten. Die Arbeitsdauer und Pausen werden ebenso geregelt wie im Fabrikgesetz. (Nur Zürich hat einen 10 bezw. 9-stündigen Maximalarbeitstag und durchweg $1^1/_2$ Stunden Mittagspause). Die Ueberschreitung der Arbeitszeit darf nur für die über 18-jährigen Personen und mit ihrer Einwilligung erfolgen; sie ist auch mehr oder weniger erheblich eingeschränkt, insbesondere in Zürich; hier, sowie in Solothurn und Luzern, ist auch die Mitgabe von Hausarbeit, soweit dadurch die gesetzliche Arbeitszeit überschritten wird, verboten und ferner, sowie auch in Basel und St. Gallen, eine Höherlohnung der Ueberstundenarbeit vorgeschrieben. b) In allen Gesetzen finden sich ferner Anordnungen über Beschaffung gesunder und ausreichender, heller, luftiger etc. Arbeitsräume und über Vorkehrungen gegen Betriebsgefahren. Die Aufsicht hierüber ist z. T. besonderen Organen übertragen. c) Die Löhne sind bar, in gesetzlicher Münze und mangels besonderer Vereinbarung spätestens alle 14 Tage auszuzahlen. Auch sind Anordnungen über Lohnabzüge, Lohneinbehaltungen und Geldstrafen getroffen. d) Von Neuenburg abgesehen finden sich auch überall Bestimmungen über die Kündigungsverhältnisse. Die Kündigungsfrist ist mangels anderweitiger Vereinbarung auf 14 Tage festgesetzt. e) Für die Arbeitgeber sind gewisse Kontrollmaßregeln (Anzeigen, Verzeichnisse etc.) vorgeschrieben. f) Die Aufsicht wird wesentlich durch die Polizei (nur ausnahmsweise durch besondere Organe) ausgeübt.

2. Bestimmungen zum Schutze der Lehrlinge. In vielen Kantonen wird schriftliche Abfassung des Lehrvertrags gefordert. In Neuenburg ist für Lehrlinge ein Maximalarbeitstag von 10, für Ueber-15-Jährige 11 Stunden (inkl. Schulunterricht) angeordnet, Nacht- und Sonntagsarbeit verboten und eine besondere Aufsicht bestellt.

3. Bestimmungen zum Schutz der in Ladengeschäften und Wirtschaften beschäftigten Personen. Auch hier sind hauptsächlich die weiblichen Personen geschützt. In einigen Kantonen wird für die Arbeit in diesen Betrieben ein gewisses Alter erfordert. Ueberall werden angemessene Ruhezeiten vorgesehen. So bestimmt z. B. Basel-Stadt: daß Mädchen unter 18 Jahren, wenn sie nicht zur Familie des Wirts gehören, nicht in Wirtschaften bedienen dürfen und das gesamte Dienstpersonal täglich mindestens 7 Stunden ungestört schlafen darf, auch an einem Nachmittag mindestens 6 Stunden freibekommt; Glarus hat eine ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden u. s. f.

6. Die A. in Frankreich.

A. Entwickelungsgang. 1. Die A. bis zur dritten Republik. 2. Die A. der dritten Republik.

B. Geltendes Recht. 1. Geltungsgebiet der Schutzbestimmungen der Hauptgesetze von 1892 und 1893. 2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. 3. Beschäftigung in Betrieben mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit. 4. Bestimmungen über Betriebsräume und Schutzvorrichtungen. 5. Bestimmungen über Lohnzahlung. 6. Kontrollvorschriften. 7. Bestimmungen über Lehrlinge. 8. Vollzug. 9. Strafbestimmungen.

A. Entwickelungsgang.

1. Die A. bis zur dritten Republik. Bis 1874 ist die französische Arbeiterschutzgesetzgebung eine ziemlich mangelhafte gewesen. Vor allem fehlte es auch an den nötigen Ueberwachungsorganen. Es seien hier folgende Gesetze (bezw. Entwürfe) erwähnt:

a) Ein G. v. 22./III. 1841, welches für industrielle Betriebe mit mechanischen Motoren, ununterbrochenem Feuer oder mehr als 20 Arbeitern in derselben Betriebsstätte die Beschäftigung von Kindern unter 8 Jahren verbot, diejenige von 8—12 Jahren auf 8, diejenige von 12—16 Jahren auf 12 Stunden wirklicher Arbeit begrenzte. Die Nachtarbeit wurde beschränkt, die Sonn- und Festtagsarbeit verboten. Es wurde auch eine Ueberwachung vorgesehen. — Die Mängel des Gesetzes und namentlich des Aufsichtsdienstes veranlaßten 1847 den Entwurf eines neuen Gesetzes, dessen Zustandekommen jedoch durch die Revolution verhindert wurde.

b) Im Jahre 1848 wurde nach einem nur kurz wirksamen Dekret v. 2./III., welches für die gesamte Arbeiterschaft einen Maximalarbeitstag von 11 (in Paris 10) Stunden festsetzte, durch Dekret v. 9. IX. für fabrikmäßige Betriebe ein regelmäßiger Maximalarbeitstag von höchstens 12 Stunden wirklicher Arbeit eingeführt. Eine Aufsicht wurde aber nicht bestellt. — Außer diesem Gesetze fällt in die Zeit der zweiten Republik noch das Lehrlingsgesetz v. 22./II. bis 4./III. 1851 mit Bestimmungen über Arbeitszeit, Unterricht etc.

c) Im zweiten Kaiserreich gehen einzelne Departements mit planmäßiger Organisation des Inspektionsdienstes voran, und die Regierung folgt endlich durch Dekret v. 7./XII. 1868 nach, in welchem die Dampfkesselinspektoren auch zur Aufsicht über das Gesetz betr. die Arbeit jugendlicher Personen und weiter eine „Obere Kommission" zur Beratung der Regierung in Fragen des Aufsichtsdienstes bestellt wurden. — Ein neuer Schutzgesetzentwurf vom Jahre 1870 konnte wegen des deutsch-französischen Krieges nicht erledigt werden.

2. Die A. der dritten Republik. Erst die dritte Republik schafft bedeutendere und vor allem auch wirksamere Arbeiterschutzgesetze. Aber auch diese stehen an Bedeutung hinter denjenigen anderer, industriell gleich entwickelter Staaten zurück.

a) Nach langen, schon 1871 beginnenden Verhandlungen kam am 19./V. 1874 ein Gesetz zustande, das eingehende Bestimmungen über die Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen enthielt und auch den Aufsichtsdienst einheitlich und zweckmäßiger regelte. (Ergänzt wurde dasselbe am 20./XII. 1874 durch ein Gesetz, betr. die Verwendung von Kindern durch Akrobaten, Cirkusdirektoren etc.) — Die erste Abänderung erfolgt durch

b) G. v. 16./II. 1883, welches die Regierung zu einer Vermehrung der Zahl der Inspektoren und einer Erweiterung der Ueberwachung aller Aufsichtsorgane auch auf das Dekret v. 9./IX. 1848 ermächtigte. — Ferner sind

c) im Jahre 1890 eine Reihe von hierher gehörigen Gesetzen erlassen worden: am 2./VII. 1890 betr. Aufhebung der Arbeitsbücher; am 8./VII. 1890 wurde für Bergwerke, Gruben und Steinbrüche eine Kontrolle durch Beauftragte der Bergarbeiter eingeführt und am 27./XII. 1890 ein Gesetz betr. den Arbeitsvertrag erlassen. — Wichtiger als die eben genannten sind aber die weiteren Gesetze:

d) G. v. 2./XI. 1892[1]), welches gegenüber dem G. v. 19./V. 1874 einen erheblichen Fortschritt bedeutet, sofern es das Geltungsgebiet der Vorschriften erweitert, verbesserte und vermehrte Bestimmungen zum Schutze der Kinder, jugendlichen und weiblichen Personen trifft, den Inspektionsdienst zweckmäßiger gestaltet etc. — Besondere Beachtung verdient auch

e) das G. v. 12./VI. 1893 zum Schutze gegen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und endlich

f) das G. v. 12./I. 1895 betr. die Lohnzahlung.

B. Geltendes Recht.

1. Geltungsgebiet der Schutzbestimmungen der Hauptgesetze von 1892 und 1893. Das Gesetz von 1892 unterstellt seinem Schutze alle Hüttenwerke, Fabriken, Gruben, Bergwerke, Steinbrüche Arbeitsplätze, Werkstätten und deren Zubehör, gleichgiltig ob sie öffentlichen oder privaten, weltlichen oder kirchlichen Charakters, Wohlthätigkeits- oder gewerbliche Anstalten sind. Ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Bureaubediensteten, die Dienstboten und die in Transportanstalten und Badeanstalten, seit Verordnung von 1894 auch die in Bäckereien und Fleischereien beschäftigten Personen. — Das Gesetz von 1893 nimmt auch Bergwerke, Gruben, Steinbrüche und staatliche Betriebe aus, bezieht dagegen Schaustellungen, Badeanstalten etc. ein. — Reine Familienbetriebe unterstehen nur (und überdies nur bedingt) den Vorschriften über die Einrichtung der Betriebstätten.

2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. Kinder dürfen regelmäßig erst nach zurückgelegtem 13. Jahre, nach zurückgelegtem 12. nur auf Grund eines Schul- und ärztlichen Zeugnisses beschäftigt werden. Letztere Zeugnisse können für alle Personen unter 16 Jahren verlangt werden. Die Arbeitsdauer der noch nicht 16-Jährigen darf regelmäßig höchstens täglich 10 Stunden, die der 16—18-Jährigen 11 Stunden (wöchentlich

1) Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetze vom 15./VII. 1893 und 26./VII. 1895.

60 Stunden), die der weiblichen Personen über 18 Jahre ebenfalls höchstens 11 Stunden betragen. Die Ruhepause hat mindestens 1 Stunde zu dauern. Nacht- und Feiertagsarbeit, sowie Arbeit an mehr als 6 Tagen in der Woche sind für die genannten Personen für die Regel verboten. Gewisse Ausnahmen sind zugelassen bei bestimmt geregeltem Schichtenwechsel und Saisonarbeiten. Auch können die Divisionsinspektoren bei absolut notwendigen Arbeiten zeitweilige Dispense erteilen; ebenso die Inspektoren überhaupt bei gewissen Betriebsstörungen. Ausnahmen sind ferner hauptsächlich noch für die Arbeit von Frauen und Knaben in Betrieben mit ununterbrochenem Feuer und für alle Arbeiter überhaupt bei Gefahr von Materialentwertung vorgesehen. — Die Arbeitsdauer aller Fabrikarbeiter überhaupt, d. h. aller in Betrieben mit mechanischer Kraft oder mehr als 20 Arbeitern beschäftigten Personen darf nach der noch giltigen Bestimmung des Dekrets v. 9./IX. 1848 12 Stunden wirklicher Arbeit regelmäßig nicht übersteigen.

3. Beschäftigung in Betrieben mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit. Für alle im Gesetze von 1892 geschützten Personen kann zu schwere und irgendwie gefährliche Arbeit verboten, gesundheitsschädliche an gewisse Bedingungen geknüpft werden. Für Mädchen und Frauen ist die Beschäftigung unter Tage in Bergwerken und Steinbrüchen verboten. Für die Arbeit von 12—16-jährigen Knaben in letzteren bestimmt ein Dekret v. 12./V. 1875: daß dieselben nur zu leichten Arbeiten und bis höchstens 8 Stunden mit mindestens einstündiger Pause verwendet werden dürfen. Ferner ist nach dem G. v. 20./XII. 1874 die Verwendung von Kindern unter 16 Jahren zu gefährlichen Schaustellungen verboten.

4. Bestimmungen über Betriebsräume und Schutzvorrichtungen. Sowohl in dem Gesetze von 1892, als in demjenigen von 1893 sind die üblichen Bestimmungen über die gesundheitliche Beschaffenheit der Arbeitsstätten, sowie über Sicherheitsmaßregeln gegen Betriebsgefahren getroffen. In dem Gesetze von 1893 ist auch den Ausführungsbehörden die nähere Kennzeichnung der erforderlichen Maßnahmen anheimgestellt (cf. dazu die V. v. 10./III. 1894).

5. Bestimmungen über Lohnzahlung. Das G. v. 12./I. 1895 regelt die Lohnzahlung an Arbeiter, Dienstboten, sowie an Angestellte, Handlungsgehilfen und Beamte, soweit der Lohn dieser Personen weniger als 2000 Frcs. beträgt. Sofortige volle Abzüge am Lohn sind nur für gelieferte Rohstoffe und notwendige Arbeitsgeräte bezw. Vorschüsse zu diesen gestattet. Für anderweitige Vorschüsse kann der Arbeitgeber sich nur nach und nach entschädigen. Außer für gelieferte Nahrungsmittel dürfen Pfändungen $^1/_{10}$, Cessionen ein weiteres $^1/_{10}$ des Lohnes nicht überschreiten.

6. Kontrollvorschriften. Für Kinder (Personen unter 18 Jahren) sind Arbeitsbücher vorgeschrieben, in welche die erforderlichen Daten über ihre Person, sowie ihre Beschäftigung einzutragen sind. Diese Angaben sind auch vom Arbeitgeber in einer besonderen Liste zu registrieren. — Ferner sind die Arbeitgeber unter Umständen verpflichtet, die erlassenen Gesetze und Verordnungen in ihren Betriebsräumen anzuschlagen. — Sie haben auch bei Unfällen sofort Anzeige zu erstatten.

7. Bestimmungen über Lehrlinge. Ueber Lehrlinge gilt noch das Gesetz von 1851 (cf. oben A, 1, b); indessen ist streitig, ob dasselbe nicht teilweise durch das Gesetz von 1874 aufgehoben ist, insbesondere hinsichtlich des Maximalarbeitstages von 10 Stunden für noch nicht 14-jährige, von 12 Stunden für 14—16-jährige Lehrlinge. Zur Ausbildung muß den Lehrlingen unter 16 Jahren nach dem Gesetze von 1851 die nötige Zeit gelassen werden etc. — Die Sorge für die Lehrlinge ist in dem Gesetze von 1892 in jedem Departement einem besonderen „Comité de patronage“ anvertraut.

8. Vollzug. Die Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes von 1892 liegt vor allem in den Händen der „Commission supérieure du travail“ und der „Commissions départementaux“. Erstere ist 9-gliederig, hat über die gleichmäßige Ausführung der Gesetze zu wachen, Ausführungsverordnungen zu begutachten, sowie die Erfordernisse für die Anstellung im Aufsichtsdienste zu bestimmen. Letztere berichtet über die Anwendung und erforderliche Verbesserungen des Gesetzes an den Minister.

Der eigentliche Aufsichtsdienst wird zur Zeit durch 11 Divisionsinspektoren und gegen 100 ihnen unterstellte (zu einem erheblichen Teile weibliche) Departementsinspektoren versehen. Sie werden sämtlich vom Staate ernannt und besoldet. Sie haben das Recht, die Betriebsräume zu betreten, die Register einzusehen etc. — Für Bergwerke, Steinbrüche und Gruben treten an ihre Stelle die „Ingénieurs des mines“, deren Ueberwachungsthätigkeit durch diejenige von gewählten Beauftragten der Bergarbeiter ergänzt wird.

9. Strafbestimmungen. Für die Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Arbeiterschutzbestimmungen sind fast ausschließlich nur Geldstrafen vorgesehen, die z. B. in dem Dekret von 1848 1000 Frcs., in dem Gesetz von 1874 für sämtliche gesetzwidrigen Beschäftigungsfälle zusammen 500 Frcs., im Wiederholungsfalle innerhalb eines Jahres 1000 Frcs. nicht überschreiten dürfen. Auch die Strafbestimmungen der Gesetze von 1892 und 1893 sind äußerst milde.

7. Die A. in Belgien.

A. Entwickelungsgang. 1. Die A. bis 1884. 2. Die A. seit 1884.

B. Geltendes Recht. 1. Das Geltungsgebiet der Schutzbestimmungen. 2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. 3. Beschäftigung in Betrieben oder mit Arbeiten mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit. 4. Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren für Gesundheit und Leben. 5. Bestimmungen über Lohnzahlung. 6. Kontrollvorschriften. 7. Aufsicht.

A. Entwickelungsgang.

1. Die A. bis 1884. Abgesehen von einigen Bestimmungen zum Schutze der Bergarbeiter in dem Dekret v. 3./I. 1813 (Verbot der Arbeit von noch nicht 10-jährigen Kindern in Gräbereien oder Gruben, Vorschrift über Sicherheitsmaßregeln gegen Unfälle etc.) und einiger Schutzanordnungen für Leben und Gesundheit der Arbeiter in Werkstätten sind aus dieser Periode nur mehr oder weniger erfolglose Anläufe und Versuche zu nennen. Ein einschneidender Gesetzentwurf einer 1843 für Bergwerke und Industrie niedergesetzten Untersuchungskommission kam durch den Widerstand der Unternehmer zu Fall. Ebenso erging es einem weiteren, vorsichtigeren Entwurf Ende der 50er Jahre und einem Entwurf über Kinderarbeit in Bergwerken und Steinbrüchen 1878.

2. Die A. seit 1884. Erst etwa von der Mitte der 80er Jahre ab kommt die belgische Schutzgesetzgebung in Fluß. Den Anfang macht eine Kgl. V. v. 28./VI. 1884, welche die Arbeit von Knaben unter 12 und Mädchen unter 14 Jahren in Gruben untersagt. Eine 1886 niedergesetzte Untersuchungskommission bereitete den Boden für weitere Maßnahmen. Ein G. v. 16./VIII. 1887 traf Bestimmungen über Lohnzahlungen; ebenso ein G. v. 18./VIII. 1887. Ein G. v. 16./VIII. 1887 regelte den Aufsichtsdienst. Dann brachte ein G. v. 28./V. 1888 einen Schutz der Kinder in verschiedenen Wandergewerben und endlich kam nach langen Vorbereitungen am 13./XII. 1889 das grundlegende Gesetz zum Schutz der Frauen, Jugendlichen und Kinder in den industriellen Etablissements zustande. Unter Mitwirkung der 1887 geschaffenen Gewerbe- und Arbeitskammern und des 1892 eingeführten „Conseil supérieur du Travail" wurden dann eine Reihe von Ausführungsverordnungen zu diesem Gesetz erlassen (am 26./XII. 1892, am 31./XII. 1892, am 15./III. 1893, am 19./II. 1895 und am 22./IX. 1896). Im Jahre 1894 erfolgten ferner unterm 21./IX. zwei Kgl. Verordnungen, die eine über Schutzvorrichtungen gegen Gefahren für Gesundheit und Leben, die andere über den Aufsichtsdienst. Letztere erfuhr aber eine Abänderung durch V. v. 22./X. 1895. Von Gesetzen sind nach dem Hauptgesetz von 1889 nur noch das G. v. 15./VI. 1896 betreffend den Erlaß von Arbeitsordnungen in größeren Betrieben und ein ergänzendes Lohngesetz v. 17./VI. 1896 zu nennen. Dagegen sind eine Reihe weiterer Gesetze in Aussicht genommen (über Sonntagsruhe, Bergwerksinspektion etc.).

B. Geltendes Recht.

1. Das Geltungsgebiet der Schutzbestimmungen. Das Hauptgesetz von 1889 gilt für Bergwerke, Gruben, Steinbrüche, Arbeitsplätze, Hüttenwerke, alle als gefährlich, ungesund oder lästig klassifizierten Betriebe, alle Betriebe mit mechanischer Kraft, Häfen, Landeplätze und Transportanstalten. Auch Familienbetriebe sind unter Umständen einbezogen. Das Gesetz über Arbeitsordnungen von 1896 betrifft industrielle und kaufmännische Betriebe, sowie solche der engeren oder weiteren Kommunalverbände, soweit mindestens 10 (durch Verordnung auch weniger) Arbeiter darin beschäftigt werden. Hausbetriebe mit nur zum Haus gehörigem Personal sind ausgenommen. Die Vorschriften der V. v. 21./IX. 1894 zum Schutze der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter gelten für alle „gefährlichen, ungesunden oder lästigen" Betriebe.

2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. Kinder unter 12 Jahren dürfen nach dem Gesetz von 1889 überhaupt nicht, Kinder von 12—16 und weibliche Personen unter 21 Jahren höchstens 12 Stunden täglich bei mindestens $1^1/_2$ Stunden Pause beschäftigt werden. Die Nachtarbeit ist für diese Personen verboten. Ferner muß ihnen wöchentlich 1 Ruhetag gewährt werden. Doch sind auch Ausnahmen von den beiden zuletztgenannten Bestimmungen vorgesehen. Die nähere Regelung der Arbeitszeit ist in den oben genannten Verordnungen enthalten. Wöchnerinnen dürfen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

3. Beschäftigung in Betrieben oder mit Arbeiten mit besonderer Gefahr für Gesundheit oder Sittlichkeit. Wie in Frankreich können zu schwere oder irgendwie gefährliche Arbeiten verboten, ungesunde an Bedingungen geknüpft werden (cf. dazu eine V. v. 19./II. 1895). In Bergwerken und Steinbrüchen dürfen weibliche Personen unter 21 Jahren nicht unter Tage beschäftigt werden.

4. Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren für Gesundheit und Leben. Diese sind im wesentlichen dieselben wie in den übrigen Staaten (s. d.).

5. Bestimmungen über Lohnzahlung. Auch diese sind ähnlich wie in den übrigen Staaten: bare Zahlungen in gesetzlichem Gelde, nicht in Schanklokalen etc. Lohnabzüge etc. sind genau geregelt, für Stückarbeiter in dem Gesetze von 1896 besondere Bestimmungen getroffen. Die Lohnverhältnisse müssen auch in den Arbeitsordnungen angegeben sein.

6. Kontrollvorschriften. Die Arbeitgeber müssen Arbeiterverzeichnisse und insbesondere über die jugendlichen Personen unter 16 und die weiblichen unter 21 Jahren Register führen. Für diese Personen sind auch Arbeitsbücher vorgeschrieben.

7. Aufsicht. Diese kommt — abgesehen von der Ueberwachung der Bergwerke, Steinbrüche etc., welche den Berghauingenieuren anvertraut ist — den Inspektoren des Office du

Travail zu (solchen an der Centralstelle und solchen, sowie Delegierten in der Provinz). Ihre Befugnisse sind im wesentlichen dieselben wie in den übrigen Staaten. Ueber ihre Thätigkeit haben sie regelmäßig zu berichten.

8. Die A. in den Niederlanden.

1. Entwickelungsgang. 2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. 3. Beschäftigung in Betrieben mit besonderen Gefahren. 4. Einrichtung der Betriebsstätten. 5. Aufsicht.

1. Entwickelungsgang. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Niederlanden beginnt erst gegen Mitte der 70er Jahre mit dem G. v. 19. IX. 1874, welches die Beschäftigung von noch nicht 12-jährigen Kindern mit irgend welchen gewerblichen Arbeiten (abgesehen von landwirtschaftlichen auf offenem Felde und von häuslichen und persönlichen Diensten) verbietet. Eine Fortsetznng dieser Schutzgesetzgebung erfolgt erst in dem (auf Grund der Enquête einer 1886 niedergesetzten parlamentarischen Kommission erlassenen) „Arbeitsgesetz“ v. 5./V. 1889, welches die Arbeit von Kindern, jugendlichen und weiblichen Personen schützt. Ergänzt wurde dieses Gesetz durch ein weiteres v. 28./VII. 1895, betr. den Aufsichtsdienst. Außerdem sind eine Reihe Ausführungsverordnungen erlassen worden, von welchen hier nur diejenige v. 9./XII. 1889 betr. die dauernde Zulassung der Nacht- und Sonntagsarbeit für 14—16-jährige Personen in gewissen Betrieben, ferner eine V. v. 21. II. 1890 betr. den Aufsichtsdienst, sowie eine V. v. 21./I. 1897 betr. die Beschäftigung der geschützten Personen mit gefährlichen Arbeiten hervorgehoben seien. Ein weiteres wichtiges Gesetz ist 1895 betreffs der Einrichtung der Betriebsstätten ergangen.

2. Arbeitszeit, Arbeitsdaner, Pansen. Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht, jugendliche (unter 16 Jahren) und weibliche Personen in Fakriken und (auch hausindustriellen) Werkstätten höchstens 11 Stunden täglich mit mindestens 1-stündiger Mittagspause beschäftigt werden. Doch können die Behörden in Ausnahmefällen teils eine Verlegung des Beginnes nnd Schlusses, teils eine Verlängerung der Dauer der Arbeit auf höchstens insgesamt 13 Stunden gestatten. Die Nacht- (7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens) und Sonntagsarbeit sind für die genannten Personen und Betriebe für die Regel verboten; doch können die Behörden Ausnahmen gestatten; ferner cfr. die oben genannte V. v. 9./XII. 1889. Wöchnerinnen dürfen erst nach Ablauf von 4 Wochen nach ihrer Niederkunft wieder beschäftigt werden.

3. Beschäftigung in Betrieben mit besonderen Gefahren. Die Arbeit in solchen kann für die geschützten Personen untersagt oder an Bedingungen geknüpft werden. Näheres cfr. in der V. v. 21./I. 1897 (z. B. für Bergbau, Schaustellungen, chemische Industrie etc.).

4. Einrichtung der Betriebsstätten. Das Gesetz von 1895 sieht für Fabriken und Werkstätten mit einer Maschine oder einem Ofen oder mindestens 10 Arbeitern den Erlaß von kgl. Verordnungen bezw. reglementarischen Bestimmungen über die üblichen Schutzvorkehrungen vor.

5. Aufsicht. Die Ueberwachung der getroffenen Anordnungen liegt neben der Polizei besonderen Inspektoren ob, welche durch Assistenten unterstützt werden. Sie dürfen die Betriebsstätten betreten, Erkundigungen einziehen usw. wie in den übrigen Staaten. Alle 2 Jahre haben sie über ihre Thätigkeit zu berichten. Neben der Aufsicht kommt ihnen zu, die den Unternehmern vorgeschriebenen Unfallmeldungen entgegenzunehmen und erforderlichenfalls Untersuchungen anzustellen, ferner auch Gutachten über Arbeiterverhältnisse abzugeben.

9. Die A. in Luxemburg.

1. Entwickelungsgang. 2. Arbeitszeit, Arbeitsdaner, Pausen der jugendlichen Arbeiter. 3. Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen in Betrieben oder mit Arbeiten mit besonderen Gefahren. 4. Betriebsstätten mit jugendlichen Arbeitern. 5. Bestimmungen über Lohnzahlung. 6. Anschläge, Verzeichnisse. 7. Aufsicht.

1. Entwickelnngsgang. Das erste hier zu nennende G. v. 6./XII. 1876 regelt die Arbeit der jugendlichen und weiblichen Personen. (Ausführungsvv. v. 23./VIII. 1877 und 30./V. 1883.) Weitere Gesetze brachten erst die 90er Jahre: ein G. v. 30./IV. 1890 über die Arbeit jugendlicher und weiblicher Personen im Bergbau und Gesetze über Lohnzahlung v. 12./VII. und 19./VII. 1895.

2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen der jugendlichen Arbeiter. In Fabriken, Werkstätten, Werkplätzen oder Usinen dürfen Kinder unter 12 Jahren überhanpt nicht, 12—14-jährige nur auf Grund eines Schulzeugnisses mehr als 6, aber höchstens 8 Stunden, 14—16-jährige regelmäßig höchstens 10, nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses in gewissen Betrieben 11 Stunden beschäftigt werden. Doch darf diese Maximalarbeitsdaner der 12—16-jährigen Kinder in besonderen Bedürfnisfällen zeitweilig um höchstens 2 Stunden verlängert werden. Die Pausen haben vor- und nachmittags je $^1/_2$, mittags 1 Stunde zu betragen. Nachtarbeit (zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens) ist für diese Personen verboten.

3. Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen in Betrieben oder mit Arbeiten mit besonderen Gefahren. Gewisse schwere Arbeiten sind für Personen unter 16 Jahren teils untersagt, teils wenigstens eingeschränkt. Ferner dürfen diese Personen in gewissen Betrieben überhaupt nicht beschäftigt werden (wo explosionsfähige oder giftige etc. Stoffe hergestellt oder bearbeitet werden). — Für Bergwerke, Steinbrüche und Gruben ist nach dem Gesetze von 1876 die Verwendung von Personen

unter 16 Jahren bei Nacht, ferner ihre Verwendung, sowie diejenige von weiblichen Personen überhaupt, zu unterirdischen Arbeiten verboten. Das Gesetz von 1890 geht aber weiter, indem es auch Personen von 16—18 Jahren nur leichte Arbeiten gestattet, weibliche Personen aber aus diesen Betrieben überhaupt verweist.

4. Betriebsstätten mit jugendlichen Arbeitern. Für diese sind zum Schutze von Gesundheit und Leben besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

5. Bestimmungen über Lohnzahlung. Diese sind denjenigen in anderen Staaten ähnlich (Barzahlung; Zahlungsfristen; Verbot der Auslohnung in Schanklokalen; Regelung der Lohnabzüge, -einbehaltungen, -pfändungen, -cessionen etc.).

6. Anschläge, Verzeichnisse. Die Arbeitgeber haben die erlassenen Anordnungen in den Betriebsstätten anzuschlagen; sie haben ferner genaue Verzeichnisse der Arbeiter zu führen.

7. Aufsicht. Für die Ueberwachung sind besondere Inspektoren eingesetzt.

10. Die A. in Italien.

1. Entwickelungsgang. 2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. 3. Beschäftigung in gefährlichen oder ungesunden Betrieben. 4. Kontrollvorschriften. 5. Aufsicht.

1. Entwickelungsgang. In Italien sind Schutzgesetze schon vor der Mitte unseres Jahrhunderts erlassen worden. Der Schutz erstreckt sich aber wie damals so noch heute nur auf Kinder. Eine V. v. 7./XII. 1843 verbot bezw. beschränkte für das lombardisch-venezianische Gebiet die Arbeit von Kindern in größeren industriellen Betrieben. Ebenso verbot das Bergwerksgesetz von 1859 zunächst für einzelne Gebiete, 1865 für das ganze Königreich die Verwendung von noch nicht 10-jährigen Kindern unter Tage. Ein G. v. 21./XII. 1873 verbot die Verwendung von Kindern in herumziehenden Gewerben. Endlich traf das wichtigste G. v. 11./II. 1886 (mit Ausführungsverordnung v. 17./IX. 1886) nähere Bestimmungen über die Kinderarbeit. Neuerdings geplante Gesetze über einen weiteren Schutz der Kinder und Einbeziehung der Frauen, über Regelung der Lohnzahlung, sowie Anordnungen zum Schutze gegen Gefahren für Gesundheit und Leben etc. sind bis heute noch nicht zustande gekommen.

2. Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen. In Fabriken (d. h. Betrieben mit mechanischen Motoren oder mindestens 10 Arbeitern), Gruben und Bergwerken dürfen Kinder unter 9 Jahren, zu unterirdischen Arbeiten unter 10 Jahren überhaupt nicht, Kinder unter 15 Jahren nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und bis zu 12 Jahren höchstens 8 Stunden verwendet werden. Die Mahlzeitpause hat wenigstens 1 Stunde zu betragen. Nachtarbeit ist für Kinder unter 12 Jahren verboten, für 12—15-jährige auf 6 Stunden beschränkt; ausnahmsweise kann jedoch für erstere eine ebenfalls bis 6-stündige Nachtarbeit zugelassen werden.

3. Beschäftigung in gefährlichen oder ungesunden Betrieben. In gewissen gefährlichen oder ungesunden Industriezweigen ist die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren überhaupt verboten, in anderen solchen nur in bestimmter Weise und höchstens für 8 Stunden zulässig.

4. Kontrollvorschriften. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die von ihnen beschäftigten Kinder Register zu führen, sowie Anzeigen zu erstatten. In jeder Betriebsstätte ist ferner ein Stundenplan der Beschäftigung der Kinder auszuhängen (ebenso sind auch die Schutzanordnungen auszuhängen). Für alle Kinder sind Arbeitsbücher vorgeschrieben.

5. Aufsicht. Für die Ueberwachung sind besondere Industrieinspektoren bezw. Bergwerksingenieure bestellt mit wesentlich denselben Rechten und Pflichten, wie in den anderen Staaten.

11. Die A. in Dänemark.

1. Entwickelungsgang. 2. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1873 zum Schutze von Kindern und jugendlichen Personen in Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten. 3. Das Unfallverhütungsgesetz von 1889. 4. Das Sonntagsgesetz von 1891.

1. Entwickelungsgang. Das erste dänemarksche Arbeiterschutzgesetz v. 23./V. 1873 ist bis heute trotz seiner anerkannten Reformbedürftigkeit nur durch 2 Sonntagsruhegesetze v. 7./VI. 1876 und 1./IV. 1891, sowie durch ein Unfallverhütungsgesetz v. 12./IV. 1889 fortgebildet bezw. ergänzt worden.

2. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1873 zum Schutze von Kindern und jugendlichen Personen in Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten. a) Kinder unter 10 Jahren dürfen in solchen Betrieben überhaupt nicht, Kinder von 10—14 Jahren höchstens 6½ Stunden täglich (inkl. einer mindestens ½-stündigen Pause) und nur zwischen 6 Uhr morgens und 8 Uhr abends und wenn sie noch schulpflichtig sind, nicht in der Stunde vor dem Schulbeginn beschäftigt werden. An Sonn- und Feiertagen ruht die Kinderarbeit. Personen von 14—18 Jahren dürfen höchstens 12 Stunden täglich (inkl. mindestens 2 Stunden Pause) und nur zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends beschäftigt werden. — Für alle Personen unter 18 Jahren sind Altersnachweise und ärztliche Tauglichkeitszeugnisse für die Verwendung erforderlich. — Für alle weiblichen Personen unter 18 Jahren ist auf thunlichste Trennung von männlichen Arbeitern zu achten. — Die Bestimmungen über Minimalalter und Arbeitszeit

können übrigens vom Minister des Innern unter Umständen verschärft oder erleichtert werden. Doch dürfen Kinder nie nachts beschäftigt werden. b) Zum Schutze von Gesundheit und Leben sind für die Arbeitsstätten, Maschinen etc. und für den Betrieb die üblichen Schutzanordnungen getroffen. c) Zur Kontrolle sind die Arbeitgeber verpflichtet, schriftliche Anzeigen an die Polizei über die von ihnen beschäftigten jugendlichen Arbeiter zu machen. — Sie sind ferner verpflichtet, einen Auszug aus dem Fabrikgesetz, sowie Namen und Wohnung des Inspektors in der Betriebsstätte anzuschlagen. d) Zur Aufsicht sind zwei staatliche Arbeitsinspektoren eingesetzt, deren Rechte und Pflichten wesentlich dieselben sind, wie in den übrigen Staaten.

3. Das Unfallverhütungsgesetz von 1889. Dasselbe trifft Anordnungen über Einrichtung und Aufstellung gefährlicher Maschinen, läßt Arbeit von noch nicht 10-jährigen Kindern an gefährlichen Maschinen nur unter elterlicher Aufsicht zu und verbietet, daß Personen unter 16 Jahren selbständig gefährliche Maschinen warten. Arbeitgeber und Aerzte müssen bei Unfällen durch Maschinen der Polizei Anzeige machen. Die Aufsicht ist teils kgl. Fabrikinspektoren, teils kommunalen Aufsehern übertragen.

4. Das Sonntagsgesetz von 1891. In Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten darf an Sonntagen von 9 Uhr vormittags bis 12 Uhr nachts nicht gearbeitet werden. Ausnahmen können für Campagnebetriebe, für Betriebe mit unregelmäßiger elementarer Kraft, für ununterbrochene Betriebe sowie für solche, deren Fortdauer Bedürfnis ist durch ministeriellen Erlaß, für dringliche Arbeiten durch die Ortspolizei bewilligt werden. — In demselben Gesetze von 1891 wird zugleich der Kauf und Verkauf auf Straßen, Plätzen und in Läden, sowie der Verkauf von Schankwirten über die Straße (ausgenommen fertige Speisen) mit gewissen Ausnahmen für dieselbe Zeit untersagt. Barbiere haben mittags 12 Uhr zu schließen.

12. Die A. in Schweden.

1. Entwickelungsgang. 2. Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. 3. Schutz gegen Betriebsgefahren. 4. Aufsicht.

1. Entwickelungsgang. Bis zum Beginn der 80er Jahre gab es in Schweden nur mehr oder weniger allgemeine Anordnungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter (cfr. z. B. die allgemeine Gew.O. v. 18./VI. 1864, eine Verordnung vom Jahre 1870 über die Fabrikation von Zündhölzern etc.). Dann brachte das G. v. 18./XI. 1881 eingehendere Bestimmungen über die Arbeit Minderjähriger. Eine Verordnung von 1884 trifft allgemeine Bestimmungen über Sicherheitsmaßregeln in Bergwerken und Gruben. Wichtiger ist wieder das nach langer Vorbereitung erlassene G. v. 10./V. 1889 betr. den Schutz gegen Gefahr im Betriebe, dessen Anordnungen durch G. v. 13./XII. 1895 teilweise auch auf Kommunal- und Staatsbetriebe ausgedehnt wurden. Das Gesetz von 1889 führte zugleich die Inspektion ein, welche dann durch V. v. 20./VI. 1890 (und 13./XII. 1895) organisiert wurde. Endlich ist hier eine V. v. 24. I. 1896 betr. die Neuregelung der Unfallmeldungen zu nennen.

2. Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Kinder unter 12 Jahren dürfen zu gewerblichen Geschäften nicht, Kinder unter 14 Jahren in Fabriken höchstens 6 Stunden (mit $^1/_2$-stündiger Pause), und junge Leute von 14—18 Jahren höchstens 10 Stunden (inkl. 2 Stunden Pause) verwendet werden. Nachtarbeit ist für alle diese Personen verboten, ebenso die Verwendung zu besonders gefährlichen Arbeiten. In Gruben und Steinbrüchen dürfen Kinder unter 14 und weibliche Personen unter 18 Jahren nicht beschäftigt werden.

3. Schutz gegen Betriebsgefahren. Das Gesetz von 1889 enthält eine Reihe von Bestimmungen über die Beschaffenheit der Betriebsräume, Vorrichtungen an Maschinen etc. zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter, die hier nicht im einzelnen aufgezählt werden können. Bemerkt sei nur, daß die Anordnungen für alle industriellen Betriebe mit Ausnahme des kleinen Handwerks, des eigentlichen Bergbaues und des Bauwesens gelten. — Bei schweren Unfällen ist nach einer V. v. 24./I. 1896 sofort dem Magistrat Anzeige zu erstatten.

4. Aufsicht. Zur Ueberwachung der Ausführung des Gesetzes von 1889 sind besondere Inspektoren (anfangs 3, seit 1895 5) eingesetzt worden, denen auch an Stelle der Kommunalbehörden von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte ab die Aufsicht über das Gesetz von 1881 übertragen werden soll. Die Inspektoren haben auch Gutachten abzugeben, über die ihnen unterstehenden Betriebe Register zu führen, jährliche Berichte zu liefern etc.

13. Die A. in Norwegen.

1. Entwickelungsgang. 2. Die Schutzbestimmungen des G. v. 27./VI. 1892 (sowie der dazu erlassenen Novellen und Verordnungen).

1. Entwickelungsgang. Bis in die 90er Jahre beschränkte sich die norwegische Schutzgesetzgebung im wesentlichen auf einige Vorschriften zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter (Berggesetz von 1842; Verordnungen, betr. Gesundheitskommissionen von 1860 und 1874), sowie auf eine Regelung der Arbeitszeit in Bäckereien durch G. v. 17./VI. 1885. — Dann erging aber unterm 27./VI. 1892 ein eingehendes Arbeiterschutzgesetz, das mit einemmal ein gutes Stück des bis dahin Versäumten nachholte. Das Gesetz erfuhr kleine Veränderungen durch die Novellen v. 21./VII. 1894 (betr. die Arbeit jugendlicher Personen) und v. 27./VII. 1895 (betr. die Prüfung

der Dampfkessel etc.). Außerdem sind 2 Verordnungen betr. den Aufsichtsdienst v. 27./VI. nnd 1./VII. 1893 zu nennen.

2. Die Schutzbestimmungen des G. v. 27./VI. 1892 (sowie der dazu erlassenen Novellen und Verordnungen). Für industrielle (auch Handwerks-) Betriebe mit einer Mehrzahl von Arbeitern, sowie für alle Anlagen zur Gewinnung oder Verarbeitung von Mineralien gelten folgende Vorschriften:

a) Vorschriften über die Beschäftigung. Kinder unter 12 Jahren dürfen überhaupt nicht, Kinder von 12—14 Jahren nur bedingungsweise und höchstens 6 Stunden, 14—18-jährige junge Leute höchstens 10 Stunden und mit Gewährung hinlänglicher Pausen beschäftigt werden. Nachtarbeit ist für alle diese Personen (unter Zulassung gewisser Ausnahmen) verboten. Wöchnerinnen dürfen 4 (ev. 6) Wochen nach einer Niederkunft nicht beschäftigt werden. — Für Kinder nnd Franen ist die Arbeit im Bergbau unter Tage und an gefährlichen Maschinen, für jugendliche Personen unter 18 Jahren die Arbeit an Kesseln verboten. Für besonders gefährliche Betriebe können durch Kgl. Verordnung für die Beschäftigung von jugendlichen Personen unter 18 Jahren sowie auch die Arbeitszeit aller Arbeiter überhaupt (auch der erwachsenen) Beschränkungen angeordnet werden. — Die Arbeit von 6 Uhr abends an dem einem Sonn- oder Festtage vorangehenden Tage bis 10 Uhr abends am nächsten Abend oder Abend des letzten Festtags ist für die Regel verboten.

b) Schutzanordnungen gegen Gefahren für Gesundheit nnd Leben. Solche sind in dem Gesetze in eingehender Weise getroffen, aber bei der wesentlichen Uebereinstimmung mit den Anordnungen in anderen Staaten hier nicht im einzelnen namhaft zu machen. Die Aufsichtsbehörden sollen Ausführungsbestimmungen, Kgl. Verordnungen können für besonders gefährliche Betriebe strengere Vorschriften erlassen.

c) Lohnzahlnng. Dieselbe hat regelmäßig wöchentlich in gangbarem Gelde in den Betriebsräumen zu erfolgen. Auch sind Bestimmungen über Abzüge und Geldstrafen getroffen.

d) Kündigungsfrist. Dieselbe ist für festangestellte Arbeiter mangels anderweitiger (schriftlicher) Vereinbarung auf 14 Tage festgesetzt und muß immer für beide Teile gleich sein.

e) Kontrollvorschriften, Arbeitsordnnngen etc. Den Arbeitgebern sind Betriebsanmeldungen, Verzeichnisse über die von ihnen beschäftigten jugendlichen Arbeiter und Unfallmeldungen vorgeschrieben. In größeren Betrieben ist der Erlaß von Arbeitsordnungen unter Zuziehung von Arbeitervertretern vorgeschrieben. Die Arbeitsordnungen bedürfen der Genehmigung der Anfsichtsbehörden. Die gesetzlichen Anordnungen etc. sind auszuhängen.

f) Anfsicht. Dieselbe ist besonderen Inspektoren übertragen, welche neben ihrer kontrollierenden auch eine statistische und gutachtliche Thätigkeit zu entfalten haben. Sie werden in ihrer Ueberwachungsthätigkeit durch von ihnen instruierte und kontrollierte örtliche Aufsichtsbehörden unterstützt.

14. Die A. in Russland.

A. Entwickelungsgang. B. Geltendes Recht. 1. Die Beschäftigung Minderjähriger. 2. Einrichtung der Betriebsstätten. 3. Bestimmungen über Lohnzahlung. 4. Kündigungverhältnisse. 5. Fabrikordnungen, Arbeitsbücher, Arbeiterverzeichnisse. 6. Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten. 7. Fabrikinspektion.

A. Entwickelnngsgang.

In Rußland sind eine Reihe Arbeiterschutzbestimmungen schon im 18. Jahrh. getroffen worden. Das Admiralitätsreglement von 1722 und das Reglement des Bergbaukollegiums von 1725 setzten n. a. einen Maximalarbeitstag und Pausen für die von ihnen geregelten Betriebe fest. Ein Reglement von 1741 für Tuchfabriken traf ähnliche Bestimmungen, verbot die Sonntagsarbeit, enthielt Anordnungen über Arbeitsräume, Lohnzahlung etc. Ferner sind hier das Bergbaustatut v. 13./VII. 1806, sowie die Bergbaugesetze v. 14./VI. 1838 (ergänzt durch G. v. 11./V. 1847) und v. 8./III. 1861 zu erwähnen, welche insbesondere die Kinderarbeit beschränkten.

Eine nene Reihe von Arbeiterschutzgesetzen erging anf Grund der Erhebungen einer schon 1859 niedergesetzten Untersuchnngskommission in den 80er Jahren: Ein G. v. 1./VI. 1882 regelte die Arbeit Minderjähriger in Fabriken, Manufakturen und ähnlichen Betrieben, ein Ergänznngsgesetz v. 12./VI. 1884 den Schulunterricht (und Arbeitsdauer) Minderjähriger, sowie die Fabrikinspektion, ein weiteres solches v. 3. VI. 1885 (giltig bis Ende 1889) brachte das Verbot der Nachtarbeit für noch nicht 17-jährige, sowie für weibliche Arbeiter in gewissen Textilindustrien. Dann erging am 3./VI. 1886 ein Gesetz betr. die Aufsicht über das Fabrikwesen und die gegenseitigen Beziehungen der Fabrikanten und Arbeiter zn einander, an welches sich wieder eine Reihe von Ergänzungsgesetzen anschlossen, nämlich ein revidiertes G. v. 24./II. 1890 über die Arbeit minderjähriger, jugendlicher und weiblicher Personen, sowie über Ausdehnung der Bestimmungen über Arbeit und Schulunterricht von Minderjährigen auf die Handwerksbetriebe; und zwei weniger belangreiche GG. v. 11./VI. 1891 und 8./VI. 1893. Weiter ist hier noch ein G. v. 12./VI. 1886 betr. die Anmietung ländlicher Arbeiter zn nennen. Im Jahre 1893 wnrde dann eine neue Ausgabe der Gew.O. veranstaltet, in welche die genannten Schutzgesetze mit nur unbedeutenden Modifikationen herübergenommen wurden.

B. Geltendes Recht.

1. Beschäftigung Minderjähriger. In Fabriken, Manufakturen und ähnlichen Betrieben dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht

Kinder von 12—15 regelmäßig höchstens 8 Stunden (exkl. Pausen und Schulstunden), dabei höchstens 4 Stunden ohne Unterbrechung, oder aber an Stelle davon höchstens 6 Stunden ununterbrochen beschäftigt werden. Nachtarbeit (zwischen 9 Uhr abends und 5 Uhr morgens) kann nur ausnahmsweise und auf höchstens 4 (in Glasfabriken 6) Stunden zugelassen werden. Auch für 15—17-Jährige sowie für Frauen kann Nachtarbeit in der Textilindustrie nur ausnahmsweise gestattet werden. Die Sonn- und Festtagsarbeit ist für 12—15-Jährige regelmäßig verboten. Auch ist untersagt, jugendliche Arbeiter mit zu schweren oder schädlichen Arbeiten zu beschäftigen. Den jugendlichen Arbeitern muß Gelegenheit und Zeit zum Schulbesuche gegeben werden.

2. Einrichtung der Betriebsstätten. Die erforderlichen Anordnungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter werden je von den verschiedenen Gouvernements-Fabrikbehörden (s. unten Z. 6) für ihre Bezirke erlassen.

3. Bestimmungen über Lohnzahlung. Die Löhne sind bar, und wenn der Vertrag auf mehr als einen Monat abgeschlossen ist, mindestens einmal, bei unbestimmter Vertragsdauer mindestens zweimal monatlich zu zahlen. Abzüge dürfen nur für Verpflegung und Lieferung notwendiger Gebrauchsgegenstände aus den Fabrikläden gemacht werden. Der Lohn darf bei unverheirateten Arbeitern nur bis $^1/_2$, bei verheirateten und mit Kindern verwitweten nur bis $^1/_4$ in Beschlag genommen werden. Die Arbeitgeber dürfen weder für geliehenes Geld Zinsen nehmen noch für ärztliche Hilfe, Beleuchtung der Arbeitsräume, Benutzung von Arbeitswerkzeugen Zahlungen erheben. Bei nicht rechtzeitiger Löhnung steht dem Arbeiter innerhalb eines Monats Klage auf Aufhebung des Vertrags und eine besondere Entschädigung zu.

4. Kündigungsverhältnisse. Mangels besonderer Vereinbarung gilt 2-wöchige Kündigungsfrist. Bezüglich der Kündigungs- und Entlassungsgründe muß auf das Gesetz selbst verwiesen werden.

5. Fabrikordnungen, Arbeitsbücher, Arbeiterverzeichnisse. Die nur für etwa $^1/_3$ der Gouvernements obligatorischen Fabrikordnungen müssen Bestimmungen enthalten über: Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Pausen, Kündigungsverhältnisse, Strafen (insgesamt höchstens $^1/_3$ des Lohnes) etc. Sie sind in den Betriebsräumen auszuhängen. — Die für dasselbe Gebiet obligatorischen, im übrigen fakultativen Arbeitsbücher enthalten die wesentlichen Vertragsbestimmungen, Verrechnungen, Lohnabzüge etc. — In denselben Gouvernements sind auch Arbeiterverzeichnisse zu führen.

6. Gouvernementsbehörden für Fabrikangelegenheiten. Auch diese sind nur für das eben genannte beschränkte Gebiet eingeführt und haben, wie schon oben bemerkt, die Aufgabe, Anordnungen zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu erlassen; ferner kommt ihnen zu: Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, oder von Arbeitgebern und Inspektoren, oder die Entscheidung in zweifelhaften Fragen des Aufsichtsdienstes.

7. Fabrikinspektion. Zur Ueberwachung der getroffenen gesetzgeberischen oder administrativen Anordnungen sind seit 1882 (bezw. 1884) besondere staatliche Inspektoren bestellt. Neben ihrer kontrollierenden haben sie auch eine statistische Thätigkeit zu entfalten.

15. Die A. in einigen weiteren europäischen Staaten.

1. Finnland. 2. Rumänien. 3. Spanien. 4. Portugal.

1. Finnland. Im Großherzogtum Finnland sind in dem Gewerbe- und Handelsgesetz vom 31./III. 1879, bezw. dem G. v. 15./IV. 1889 (mit Ausführungsverordnung vom selben Tage) Vorschriften zum Schutze von Leben und Gesundheit der Arbeiter, sowie über die Arbeit jugendlicher Personen unter 18 Jahren enthalten. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 12 Jahren in gewerblichen Betrieben; Begrenzung der Arbeit 12—15-jähriger in Berg- und Hüttenwerken, und Fabriken auf höchstens 7, der 15—18-jährigen auf höchstens 14 Stunden (inkl. Pausen) und Verbot der Nachtarbeit für noch nicht 18-Jährige). Für den Schulunterricht der Kinder ist Sorge getragen. Auch ist eine Aufsicht bestellt.

2. Rumänien. Hier giebt es im Zusammenhang mit der geringen industriellen Entwickelung des Landes so ziemlich überhaupt keine Arbeiterschutzbestimmungen. Der Entwurf eines Schutzgesetzes von 1888 — der die Arbeit jugendlicher Personen in fabrikmäßigen Betrieben beschränkte, für alle Arbeiter einen Maximalarbeitstag (aber von 15 Stunden inkl. Pausen!) festsetzte, Vorkehrungen zum Schutze von Leben und Gesundheit anordnete und Bestimmungen über Lohnzahlung, Kündigung, über polizeiliche Anzeigen, Arbeiterverzeichnisse, Arbeitsbücher, Arbeiterzeugnisse etc. traf, auch eine Inspektion in Aussicht nahm — ist gescheitert.

3. Spanien. Von Spanien ist nur ein — übrigens durchaus wirkungslos gebliebenes — G. v. 23./VII. 1873 über die Arbeit von Kindern und Frauen in Fabriken zu nennen, das unter anderem verbietet, Kinder unter 10 Jahren überhaupt, Knaben von 10—13 und Mädchen von 10—14 Jahren länger als 5 Stunden, jugendliche Personen von 13 bezw. 14—18 Jahren länger als 8 Stunden zu beschäftigen. Die Bestrebungen in den 90er Jahren, diese Bestimmungen fortzubilden, insbesondere auch die Frauen- und Sonntagsarbeit zu regeln, sind bis heute erfolglos geblieben.

4. Portugal. Vor 1891 waren nur die Arbeiter in den staatlichen Tabakfabriken durch G. v. 22./V. 1888 geschützt. Auf Grund eines Ermächtigungsdekrets von 1890 erließ aber dann die portugiesische Regierung am 14./IV. 1891 ein Dekret mit eingehenden Schutzbestimmungen für die Arbeiter in allen gewerblichen Anlagen (abgesehen von gefahrlosen Familienbetrieben). Es sind Anordnungen zum Schutze von Gesundheit nnd Leben aller, insbesondere aber der jugendlichen Arbeiter getroffen. Kinder unter 10 Jahren dürfen überhaupt nicht, solche von 10—12 nur bedingt und höchstens 6 Stunden, Knaben von 12—16 und Mädchen von 12—21 Jahren höchstens 10 Stunden beschäftigt werden. Die Nacht- und Sonntagsarbeit ist für die genannten Personen teils verboten, teils beschränkt; ebenso die Beschäftigung in Bergwerken unter Tage. Noch nicht 12-Jährige müssen täglich mindestens 2 Stunden die Schule besuchen.)

Ein Dekret v. 6./VI. 1895 trifft besondere Bestimmungen für das Baugewerbe.

16. Die A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

A. Entwickelungsgang. B. Geltendes Recht. 1. Bundesrecht. 2. Einzelstaatliches Recht.

A. Entwickelungsgang.

Die Arbeiterschutzgesetzgebnng in den Vereinigten Staaten ist wesentlich Sache der Einzelstaaten. Sie beginnt schon vor der Mitte unseres Jahrhunderts und erstreckt sich hier wie fast überall, anfänglich nur auf den Schntz der Kinder und jugendlichen Personen in Fabriken und ähnlichen Betrieben, um dann das Gebiet der geschützten Personen und Betriebe allmählich immer mehr zu erweitern. Besonders reich entfaltet sich die einzelstaatliche Gesetzgebnng übrigens erst seit Beendigung des Bürgerkrieges (vielfach unter dem bestimmenden Einflusse der organisierten Arbeiterschaft), aber meist in einer ziemlich unsystematischen Weise.

Bundesgesetze sind bis heute nur 2 (bezw. 3) ergangen: ein Achtstundengesetz v. 25./VI. 1868, welches die Arbeit für die von der Bundesregierung beschäftigten Arbeiter anf 8 Stunden begrenzt; eine Erneuerung und Weiterbildnng dieses Schntzes brachte das G. v. 1./VIII. 1892, welches anch die Lieferanten und Snblieferanten (sowie den Distrikt Columbia) in seinen Geltungsbereich einbezog. Als zweites (bezw. drittes) Gesetz ist zn nennen ein Koblenbergbaugesetz vom Jahre 1891. — Die verschiedenen Gesetze der Einzelstaaten können hier nicht anfgezählt werden. Einige derselben sind weiter unten genannt.

B. Geltendes Recht.

1. Bundesrecht. Ueber den Achtstundentag ist soeben das Nötige gesagt worden. — Das Kohlenbergbaugesetz[1]) verbietet die Arbeit von noch nicht 12-jährigen Kindern unter Tage, trifft Anordnungen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sieht Unfallmeldungen vor etc.; es führt auch für die jährlich mehr als 1000 Tonnen fördernden Werke sachverständige Inspektoren ein, welche die Werke zu besichtigen und über den Befund zu berichten haben. Zur Abstellung von Mißständen sind nachdrückliche Maßregeln vorgesehen.

2. Einzelstaatliches Recht. Dasselbe ist teilweise äußerst mannigfaltig und kann hier natürlich nicht im einzelnen zur Darstellung kommen. Vielfach ist es anch deshalb mehr oder weniger belanglos, weil es infolge des unzulänglichen Aufsichtsdienstes (nur etwa $^1/_5$ der Staaten haben Inspektoren!) an der wünschenswerten praktischen Durchführung fehlt.

Am entwickeltsten ist die Arbeiterschutzgesetzgebung in den industriell hochstehenden Neu-England-Staaten (Maine, New-Hampshire, Vermont, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut). Ihnen reihen sich nahe zur Seite die Mittelstaaten (New-York, New-Jersey, Pennsylvanien) an. Weniger entwickelt ist die Gesetzgebung in den Weststaaten. Noch sehr zurück geblieben ist — unter anderem eine Nachwirkung der Sklaverei — diejenige der Südstaaten, wo Ende der 80er Jahre nur in Einem Staate, in Georgien, ein einziges Gesetz bestand, das für Arbeiter unter 21 Jahren die Arbeitszeit auf die Stunden von Sonnenanfgang bis Sonnenuntergang beschränkte.

Von Einzelheiten der Fabrikgesetzgebung kann hier nur etwa Folgendes hervorgehoben werden: Zum Schutze von Leben und Gesundheit sind in einer Reihe von Staaten Bestimmungen über die gesundheitliche Beschaffenheit der Betriebsräume, Sicherheitsvorkehrungen an gefährlichen Maschinen oder Anlagen, nnd insbesondere auch eingehende Anordnungen zum Schntze gegen Feuersgefahr getroffen. Für weibliche Arbeiter sind in manchen Staaten Sitzplätze für angenblickliche Pausen vorgeschrieben. — In betreff der Arbeitszeit ist bemerkenswert, daß in manchen Staaten anch für erwachsene Männer Maximalarbeitstage bestehen, für weibliche Arbeiter besondere Bestimmungen getroffen sind und die Arbeit von Kindern und jngendlichen Personen teilweise sehr erheblich beschränkt ist; überall ist zugleich auch für ausreichenden Schulbesuch der Kinder Sorge getragen. — (Eine Reihe von Staaten statuiert eine Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen etc.)

Neuerdings sind ferner auch in vielen Staaten Maßregeln gegen das sog. Sweating system (Schwitzsystem) bei der, unter Vermittelung von Zwischenpersonen, überwiegend in kleinen Arbeitsstätten erfolgenden Herstellung gewisser Massenverbrauchsartikel ergriffen worden, so

1) Dieses Gesetz kann übrigens auf Antrag von Staaten, welche selbst ähnliche Gesetze erlassen haben, für ihr Gebiet außer Kraft gesetzt werden.

insbesondere in New-York durch Gesetze der Jahre 1892, 1893 und 1896.

In New-York ist 1896 auch ein Gesetz zum Schutze von noch nicht 16-jährigen männlichen und noch nicht 21-jährigen weiblichen Personen in kaufmännischen Etablissements ergangen, und in demselben Jahre auch ein Gesetz zum Schutze der Hilfspersonen in Bäckereien.

Für Bergarbeiter sind in den verschiedenen Einzelstaaten vielfach durch besondere Berggesetze (z. B. dasjenige von Colorado, Pennsylvanien etc.) Schutzbestimmungen getroffen.

Litteratur.

A. Arbeiterschutz im allgemeinen. *L. Bamberger, Die Arbeiterfrage, Stuttgart 1873. — Becher, Die Arbeiterfrage, Wien 1868. — V. Böhmert, Der Sozialismus und die Arbeiterfrage, Zürich 1872. — L. Brentano, Das Arbeitsverhältnis gemäfs dem heutigen Recht. Leipzig 1877. — F. Hitze, Die soziale Frage. Paderborn 1877. — Derselbe, Pflichten und Aufgaben der Arbeitgeber in der Arbeiterfrage. — Derselbe, Die Arbeiterfrage im Staatslexikon, Freiburg i. Br. 1888. — V. A. Huber, Soziale Fragen. 7 Hefte, Nordhausen 1853—69. — v. Ketteler, Die Arbeiterfrage und das Christentum, Mainz 1864. — Alb. Fr. Lange. Die Arbeiterfrage, 4. Aufl., Winterthur 1879 — E. v Laveleye, Die sozialen Parteien der Gegenwart, deutsche Ausgabe, Tübingen 1884. — R. v. Mohl. Die Arbeiterfrage i. 2. Bd. e. Politik, S 509 ff. — W. Oechelhäuser, Die Arbeiterfrage, Berlin 1886. — Derselbe, Die sozialen Aufgaben der Arbeitgeber, Berlin 1887. — W. K. Reischl, Arbeiterfrage und Sozialismus. München 1874 — Rodbertus-Jagetzow, Zur Beleuchtung der sozialen Frage, 1878 u 1885. — W. Roscher, System der Volkswirtschaft, Bd. 3. — A. Schäffle, Socialismus und Kommunismus Tübingen 1870. — H. v. Scheel, Unsere sozialpolitischen Parteien, Leipzig 1878. — Schönberg, Handbuch der polit. Oekonomie, Bd. 2. — G. Schmoller, Die soziale Frage und der preufs. Staat, Preufs Jahrb., Bd. 23, 1874. — Derselbe, Die Arbeiterfrage, Preufs. Jahrb., Bd. 14 u. 16, 1864 u. 65). — A. Wagner, Rede über die soziale Frage etc., Berlin 1872. — O. Walcker, Die soziale Frage etc, Berlin 1873. — M. Wirth, Beiträge zur sozialen Frage, Köln 1873. — P. Leroy-Beaulieu, La question ouvrière au XIXe siècle, Paris 1872. — Brassey, Labour question, London 1878.*

Röscicke, Arbeiterschutz, Dessau 1887. — Lohmann, Die Fabrikgesetzgebung der Staaten des europäischen Kontinents, Berlin 1878.

B. Der Arbeiterschutz in den einzelnen Staaten.

1. *Zunächst kommen als Quelle immer die betreffenden Gesetze, Verordnungen, Parlaments-Verhandlungen etc in Betracht. Vergl. ferner die zusammenfassende Darstellung in den bezgl. Art. des H. d. St. Speziell für die einzelnen Staaten:*

2. Für Deutschland. *Verhandlungen der Eisenacher Versammlung von 1872 zur Besprechung der sozialen Frage, Leipzig 1873. — Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik von 1873 und 1877 in den Schriften dieses Vereins, No. 4, Leipzig 1874 u. No. 14, Leipzig 1878 — Verhandlungen des Vereins für öffentliche Gesundheitspflege von 1877, Bd. 10, Hft. 1, Braunschweig 1878. — Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten. — Cohn, Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reiche, in seinen nationalökonomischen Studien, Stuttgart 1885. — Elster, Die Fabrikinspektionsberichte und die Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland, Jahrb. f Nat. N. F. 11, 1885. — Hitze, Bedeutung und Aufgaben der Arbeiterschutzgesetzgebung in „Arbeiterwohl", 7. Jahrg., 1887. — Quarck, Die Arbeiterschutzgebung im Deutschen Reiche, Stuttgart 1886 etc.*

3. Für Oesterreich. *Von älteren Schriften seien die von Heinr. Astl, Graf v Burth-Barthenheim, W. G. Kopetz, Franz X. Schneider, K. v. Scheuchenstuel, Moritz v. Stubenrauch, Jos. Tnusch und Adelb. Zuleisky erwähnt — In den 80er Jahren erschienen: Haberer und Zechner, Handbuch des österreichischen Bergrechts, Wien 1884. — Krasnopolski, Der civilrechtliche Inhalt des Gesetzes vom 8./III. 1885 etc. — V. Mataja, Die österreichische Gewerbeinspektion — E. Mayerhofer, Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst etc., 4. Aufl. 1880/81, mit Ergänzung durch Karl v. Rüber, Die Verwaltungsgesetzgebung 1880—85. — Seltenn und Posselt, Die österreichische Gewerbeordnung, 2. Aufl., Wien 1885; Die Gewerbeordnung, 4 Aufl., Wien 1887. — Leo Verkauf, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich. Bd 1. — Bela v. Weigelsperg, Kompendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze etc., 2. Aufl., Wien 1885. — Aus den 90er Jahren seien genannt: O. Lecher, Die österreichische Gewerbenovelle, Handelsmuseum, Bd. 11, No. 5 u. 6. Wien 1898. — O. Richter, Die amtliche Arbeiterstatistik in Oesterreich, 3. Vierteljahrsheft zur Stat. des Deutschen Reiches, 1898. — Schriften über die Regelung der Heimarbeit von St. Bauer, Schuller und E. Schwiedland. — Cf. ferner die Berichte der K. K. Gewerbeinspektoren.*

4. Für Ungarn. *G. Braun, Das Gesetz betr. die Sonntagsruhe, Arch. f. soz. Ges. u. Stat., 1891.*

5. Für Großbritannien. *70er Jahre: v. Bojanowski, Die englischen Fabrik- und Werkstättengesetze, Berlin 1876. — Pleser, Die englische Fabrikgesetzgebung, Wien 1871. — 80er Jahre: v. Bojanowski, Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1878, Jena 1881. — Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands, Leipzig 1881. — Marx, Das Kapital, Bd. 1. 1887. Bd. 2, 1885. — Weyer, Die englische Fabrikinspektion. Tübingen 1888. — 90er Jahre: G. Howell, A Handy-Book of the Labour Laws. London 1895. — V. Nasch, Das englische Fabrikgesetz von 1895, Arch. f. soz. Ges. u. Stat., 1896. — O. Richter, Die amtliche Arbeiterstatistik in England, 3. Vierteljahrsheft zur Stat. des Deutschen Reiches 1894 — A. Smith, Das Sweating-System in England. Arch. f. soz. Ges. u. Stat., 1898.*

6. Für die Schweiz. *Ueber die Schutzgesetzgebung des 18. Jahrh. s. die Schriften von Bürkli-Meyer über die Züricher, und von Bachofen-Merian über die Baseler Gesetzgebung. Ueber die*

übrige Gesetzgebung bis 1874 *Schriften von Böhmert, H. s. Scheel und Treichler. — Ueber die Gesetzgebung seit* 1874: *Aufsätze von Bücher in „Deutsche Worte“* 1888 *und im Arch. f. soz. Ges. u. Stat.* 1888, *und von Cohn in den Jahrb. f. Nat. (öfter). — Nüsperli, Apparate und Einrichtungen zum Schutze von Fabrikarbeitern, Aarau* 1888. *— Aus den* 90*er Jahren: Berghoff-Isiug, Die soziale Arbeiterbewegung in der Schweiz, Leipzig* 1895. *— Curti. Die schweiz. Gesetzgebung über Arbeitszeit in den Transportanstalten, Arch. f. soz. Ges. u. Stat.* 1894 *— Hasenöhrl. Gewerbe- und Arbeiterschutzverhältnisse in der Schweiz, i. Handelsmus.* 1898. *— Schriften von Königs und Nuef über die Durchführung des schweiz. Fabrikgesetzes. — Schuler, Die Entwickelung der Arbeiterschutzgesetzgeb. in der Schweiz, Arch. f. soz. Ges. u. Stat.* 1898 *— Derselbe, Das Züricher Gesetz betr. den Schutz der Arbeiterinnen, daselbst* 1894. *— Ferner sfr. die Berichte der Fabrikinsp., der Kantonsregierungen etc.*

7. Für Frankreich. *Deutsche Schr.: C. Neuburg, Das franz. Lehrlingsgesetz von* 1851 *etc.,* 1875. *— W. Stieda, Der Schutz der Kinderarbeit in Frankreich,* 1876. *— Französische Schr. über die Arbeit von Kindern und jugendlichen Personen: J. Burret* 1877, *Blondel* 1874, *L. Bouquet* 1885, *Bulletin de la Société de protection des apprentis etc., Paris seit* 1867, *Chausseron et Berge* 1880, *Louis Duval-Arnould* 1888, *Raoul Jay* 1880, *André Morillot* 1877, *E. Tallon et G. Maurice* 1875. *— Ueber Kinder- und Frauenarbeit: Gust. Rounuet* 1888. *C. Cuire* 1886. *— Ueber das Gesetz von* 1874 *und seine Anwendung: Malapert* 1885, *Ernest Nusse et Jules Périn* 1878, *P. Robiquet* 1877, *E. Tallou* 1885. *— Ueber den repos hebdomadaire: Julien Huyem* 1873, *J. Lefort* 1874. *— Histoire des classes ouvrières en France etc. von E. Levasseur* 1867. *— Neueste Litteratur: L. Bouquet, Organisation de l'Inspection des fabriques en France, im Bulletin de l'Inspection du Trav., Paris* 1895.; *Sarrut, La législation ouvrière de la troisième République, im Bulletin de l'Insp. du Trav., Paris* 1894. *— R. Jay, Das neue Arbeiterschutzgesetz* (2./*XI.* 1892) *in Frankreich, Arch. f. soz. Ges. u. Stat.* 1893. *— O. Richter, Die amtliche Arbeiterstatistik in Frankreich, 8. Vierteljahrh. z. Stat. d. Deutschen Reichs* 1895.

8. Belgien. *Deutsche Schr.: H. Herkner, Die belgische Arbeiterenquête und ihre sozial-politischen Resultate, Arch. f. soz. Ges. u. St., Bd.* 1, 1888. *— Derselbe, Das Gesetz betr. die Arbeit von Frauen, Jugendlichen und Kindern in gewerblichen Betrieben, das.* 1893. *— Sozial-pol. Gesetzgebung in Belgien, Zeitschr. f. Bergrecht* 1888. *— Bücher, Die belgische Sozialgesetzgebung etc., Arch. f. soz. Ges. u Stat* 1891. *E. Vandervelde. Das Gesetz über die Arbeitsordnung, i. Arch. f. soz. Ges u. Stat.* 1893. *— Französische Litteratur: A. Béchaux, La politique sociale en Belgique, Paris* 1887. *— Viet. Brante, Les nouvelles lois sociales en Belgique, in „La Reforme sociale“* 1888. *— Lois et Réglements, conc. la police des établissements dangereux, insalubres ou incommodes etc.,* 1894. *— Rapport triennal sur l'exécution et les effets de la loi du* 12./*XII.* 1889 *etc., Bruxelles* 1895.

9. Für die Niederlande. *Deutsche Litteratur: Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Holland, Christ.-soz. Blätt.* 1888. *— O. Prinsheim, Das niederländische Arbeiterschutzgesetz v.* 5./*V.* 1889, *Arch. f. soz. Ges. u. Stat.* 1889. *— Derselbe. Neuere Untersuchungen über die Lage der arbeitenden Klassen in Holland, ebenda* 1891. *— Derselbe, Das Gesetz betr. eine Enquête über die Arbeiterversicherung, ebenda* 1891. *— R. van der Borght, Die niederländische Fabrikinspektion, Arch. f. soc. Ges. u. Stat.* 1895. *— Holländische Litteratur: J. H. Wijnen, De arbeid der kinderen in fabrieken etc. — A. Kerdijk, De wet op den kinderarbeid* 1878.

10. Für Luxemburg. *Législation en vigueur dans le Grand-Duché de Louxembourg sur le travail des ouvriers, Luxemburg* 1893.

11. Für Italien. *B. Stringher, Ueber italienische Arbeitergesetzgebung, Zeitschr f. Staatsw.* 1887. *— Die Kinderarbeit in Italien, von einem Deutschen in Italien, Jahrb. f. Ges. u Verw.* 1885. *— A. Bertolini. Report on sociale legislation in Italy. Economic Review* 1892 *— Ett. Friedländer, Il lavoro delle donne e dei fanciulli, Roma* 1886. *— F. Nitti, La législation sociale en Italie, Revue d'économie politique* 1892.

12. Für Schweden. *A. Raphael, Die schwedische Sozialpolitik des Jahres* 1894, *Arch. f. soz. Ges. u. Stat.* 1895. *— Arbetareförsäkringskommitens Betänkande, Stockholm* 1888.

13. Für Norwegen. *Arbeidercommissionens Indstilling, No.* 1: *Forslag til Lov om Tilsyn med Arbeide i Fabriker m. v., Kristiania* 1888.

14. Für Rußland. *W. Andrejew, Die Arbeit der Minderjährigen in Rußland und in Westeuropa,* 1883. *— K. Bücher, Das russische Gesetz über die in Fabriken und Manufakturen arbeitenden Minderjährigen von* 1882, *Jahrb. f. Nat., N. F.* 7. *— L. Nicolowitsch, Geschichte der Gesetzgebung für Montan- und Fabrikwesen,* 1883 *ff. — S. v. Ordyn, Die Gewerbepolitik Rußlands von Peter I. bis Katharina II,* 1885. *— J. Rosenberg, Zur Arbeiterschutzgesetzgebung in Rußland. Leipzig* 1895.

15. Für Finnland. *A. Huld, Das erste Arbeiterschutzgesetz Finnlands, Arch f. soz. Ges. u. Stat.* 1890.

16. Vereinigte Staaten von Amerika. *Deutsche Litteratur: P Cheyney, Die Achtstundenbewegung in den Ver. Staaten etc., Arch. f. soz. Ges. u. Stat.* 1892. *— F. Kelley, Die Fabrikgesetzgebung der Ver. Staaten, Arch. f. soz. Ges. u. Stat.* 1893 *— Sartor. v. Waltershausen, Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Ver. Staaten von Amerika, Jahrb. f. Nat, N. F. Bd.* 4 *u.* 5. *Tast, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Ver. Staaten, Tüb.* 1884. *— Dr. W., Gesetzgebung gegen d. sweating system in den Ver. Staaten von Nordamerika, Jahrb. f. Nat. u. Stat,* 1897. *— Labor Laws of the United States etc.,* 2. *edition, Washington* 1896. *— R. Ely, The Labor Movement in America, London* 1890. *— Ferner cfr. die Berichte der Büreaus für Arbeitsstatistik etc.*

Kehm (Elster).

Arbeitervereine.

Arbeitervereine in ihren verschiedenen — heute zahllosen — Organisationsformen und Prinzipien sind freie Institutionen, welche bezwecken, die Lage der Klasse der Lohnarbeiter in ökonomischer, moralischer, sozialer und politischer Hinsicht zu heben. In ihnen verkörpert sich innerhalb der modernen Arbeiterbewegung die Selbsthilfe auf Seiten der gegen Lohn beschäftigten Personen. Die Voraussetzungen für die Existenz und für die Aufgaben von Arbeitervereinen sind teils gesellschaftlich-organisatorische, teils rechtliche: auf der einen Seite nämlich das Vorhandensein einer besonderen und selbständigen Arbeiterklasse, welche sich differenziert von den übrigen Klassen und im natürlichen Gegensatz zu den kapitalbesitzenden Unternehmern steht, auf der anderen Seite die rechtlich anerkannte Freiheit der Personen, die Freiheit ihrer Arbeit, ihres Arbeitsvertrages und endlich die Freiheit der Koalition.

Es ergiebt sich daraus, daß wir auf jenen Kulturstufen, wo die Arbeiter nicht frei sind, und wo es noch keinen Gegensatz von Kapital und Arbeit giebt, von Arbeitervereinen ebensowenig sprechen können, wie von einer Arbeiterfrage überhaupt. Die antike Volkswirtschaft mit ihrer Herrschaft einer auf Grund- und Kapitalbesitz beruhenden Geldoligarchie setzte zwar das Vorhandensein eines zahreichen Proletariats voraus, aber weitaus der größte Teil der unselbständigen Handarbeiter waren Sklaven (cf. oben S. 94). Dazu kam, daß das Gewerbewesen trotz voller Gewerbefreiheit im Staatsleben nie eine hervorragende Bedeutung erlangt hat. Es fehlte, von einzelnen Gewerben abgesehen, in welchen Groß- und Fabrikbetrieb mit weitgehender Arbeitsteilung vorkam, an der Produktion für den Markt im heutigen Sinne; die geschlossenen Hauswirtschaften herrschten vor. Und auch da, wo für den Markt gearbeitet wurde, waren in der Regel nicht freie Lohnarbeiter, sondern Sklaven thätig. Auch die Schutzverwandten und Freigelassenen, die in den Städten für eigene Rechnung thätig waren, zahlten von ihrem Verdienst Abgaben an ihre Herren; überall überwog also mehr oder minder die Herrschaft der großen Grundbesitzer und Kapitalisten.

Bei den germanischen und anderen europäischen Völkerschaften waren die landwirtschaftlichen Arbeiter in verschiedenem Grade und vorwiegend ebenfalls unfrei. Seit der Gründung der Städte wird zwar das Handwerk freie Erwerbsthätigkeit und die gewerbliche Bevölkerung eine freie Klasse der bürgerlichen Gesellschaft, besonders nachdem die Zünfte die Unabhängigkeit in der Verwaltung der gewerblichen Angelegenheiten erlangt hatten. Aber es gab, anfänglich wenigstens, keinen von den Meistern gesonderten Arbeiterstand. Die Gesellenschaft war eine Durchgangsstufe zur Erlangung der Meisterschaft, kein Lebensberuf. Trotz des Herrschaftsverhältnisses der Meister gegenüber den Gesellen bestand noch kein gesellschaftlicher Unterschied und kein bleibender Interessengegensatz zwischen beiden. Derselbe machte sich erst dann geltend, als Gewerbe in größerem Umfange betrieben wurden und größeres Kapital Anlage fand. In einzelnen Branchen bestanden schon im 13. Jahrh. eine besondere Arbeiterklasse und organisierte Gesellenverbände. Als dann weiterhin die Verwendung von Kapital mehr und mehr Platz griff, die Zünfte reicher und unabhängiger wurden, an die Stelle der Meisterschaft auf Grund persönlicher Tüchtigkeit des Handwerkers Familienkonnexionen, gewerbliche Fideikommisse und Kapitalherrschaft traten, wurde die Harmonie der bisherigen Verhältnisse gestört. Zwar wurden noch die Erwerbsverhältnisse der Gesellen befriedigend geordnet, aber die Gesellenbruderschaften (Gesellenladen) entwickelten sich aus ursprünglichen Vereinen für religiöse, gesellige und Unterstützungszwecke zu Arbeiterverbänden zur Wahrung der ökonomischen Standesinteressen der Gesellen. Also schon mit dem Aufblühen der Zünfte entstand die Arbeiterfrage und damit das geschlossene Vorgehen von Arbeitervereinigungen. Das Verhältnis zwischen Meistern und Gesellen beruhte indessen nicht auf der Gleichberechtigung der beiden Parteien, sondern war vielmehr ein Herrschaftsverhältnis der in der Zunft koalierten Meister als eines Ganzen über die Gesellen. Daraus entwickelten sich schon damals zahlreiche Kämpfe, besonders in der Zeit der Entartung der Zünfte, um die Anerkennung eines korporativen Gesellenrechts, unterstützt durch die staatliche Neuregelung des Zunftwesens.

Fast in allen Staaten bestand diese Ordnung der Verhältnisse bis in das 17. Jahrh. hinein. Die Zwischenzeit bis zum Untergang der Zünfte ist ausgefüllt mit Klagen über Handwerksmißbräuche, deren Beseitigung erst durch die Umwandlung der obrigkeitlichen Bevormundungsstaaten in Rechtsstaaten und durch die Einführung der Gewerbefreiheit herbeigeführt wurde. Sie wurde sowohl im Interesse des gewerblichen Fortschritts und der Entwickelung der Großindustrie dringend gefordert, als sie im Interesse der Emancipation des dritten Standes unausbleiblich war.

Mit der Gewerbefreiheit wurde das frühere Herrschafts- und Dienstverhältnis rechtlich in ein reines Vertragsverhältnis gleichberechtigter Kontrahenten umgewandelt; aber die Entwickelung der modernen Fabrikindustrie, mit ihren Maschinen, mit der weitgehenden Arbeitsteilung und dem kapitalistischen Großbetrieb als herrschender Betriebsart des 19. Jahrh. schuf mehr und mehr eine neue, in starker Progression zunehmende, Arbeiterklasse, die wirtschaftlich ebenso abhängig war, wie sie rechtlich unab-

hängig sein sollte, und deren gesellschaftliche und ökonomische Lage sich immer mehr differenzierte von derjenigen der Unternehmer. Die Entwickelung der gewerblichen Arbeiterklasse verschärfte sich zu einem stets fortschreitenden Emancipationskampf eines besonderen vierten Standes, der Gegensatz von Kapital und Arbeit tratt krampfhaft hervor, und in der Krisis der modernen Arbeiterfrage trennte sich eine Arbeiterpartei mehr und mehr von den bürgerlichen politischen Parteien. Hand in Hand damit wuchs die Bedeutung der Arbeitervereine, besonders nachdem die Koalitionsverbote beseitigt sind, ins Ungemessene. Je mehr das Streben der Arbeiterklasse nach größtmöglicher Entfaltung aller Anlagen ihrer Angehörigen und der entsprechenden Beteiligung eines jeden an den Gütern der Kultur als berechtigt anerkannt wurde, je mehr ferner die Armenpflege eine Neuregelung im modernen Sinne notwendig machte, desto mehr bildete sich in allen industriellen Staaten ein umfassendes Arbeitervereinswesen aus. Freilich gestaltete sich dasselbe in den einzelnen Ländern sehr verschieden, je nach der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Entwickelung derselben. In dem einen Staate haben frühzeitig einsetzende, lang andauernde Emancipationskämpfe von revolutionären Kampfvereinen zu marktkundigen, zielbewußten Interessenverbänden geführt, neben denen mannigfaltige Genossenschaften und Korporationen, die die Arbeiterfürsorge zu pflegen haben, bestehen. In anderen Ländern steht die Mehrzahl der Arbeiterverbände im Dienste einer radikalen politischen Bewegung, und je nachdem die industrielle Entwickelung alt oder neu ist, ist das Arbeitervereinswesen ausgebildet oder in den Anfängen. In allen modernen Staaten besteht eine mehr oder minder einflußreiche politische Arbeiterpartei, überall greift eine soziale Gesetzgebung zu Gunsten der Wirtschaftlich-Schwachen ein und schafft neue Vereinsgebilde. Neben den politischen Vereinen bestehen unpolitische, gewerkvereinliche und, seitdem die Kirche, die katholische ebenso wie die protestantische, Organisationsversuche unter den Arbeitern unternimmt, neben diesen konfessionelle, christlich-soziale, Verbände. Das Arbeiterbildungswesen, die Arbeiterversicherung, der Arbeitsnachweis usw. führen allen diesen Arbeiterberufsvereinen neue Mitglieder zu, neben den lokalen entstehen interlokale — Berufsverbände umfassende — und internationale Vereine, und da man auch die Unternehmungsformen durch genossenschaftliche Verbände, Konsumtiv- und Produktivgenossenschaften, zu reformieren sucht, so zeigt das Arbeitervereinswesen unserer Zeit ein überaus buntes und vielgestaltiges Bild; es ist zu einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erscheinung ersten Ranges geworden und bildet heute eines der umstrittensten Gebiete der modernen Arbeiterfrage.

Siehe das Nähere bei den Art. „Arbeitseinstellungen", „Gesellenverbände", „Gesellenvereine", „Genossenschaften", „Gewerkvereine", „Knappschaftsvereine", „Knights of Labor", „Koalition und Koalitionsverbot", „Konsumvereine", „Produktivgenossenschaften", „Sozialismus und Sozialdemokratie", woselbst auch die hauptsächlichste Litteratur angegeben ist.

Biermer.

Arbeiterversicherung.

I. Die A. im allgemeinen. II. Die A. in den einzelnen Staaten.

I. Die A. im allgemeinen.

A. Begriff und Zweige der A. B. Die freie A. C. Die Zwangs-A. 1. Gründe für und wider die Zwangs-A. 2. Die Gestaltung der Zwangs-A.: a) Gefahren; b) versicherungspflichtige Personen; c) Träger der Versicherung; d) Leistungen; e) Aufbringung der Mittel; f) Durchführung und Aufsicht. 3. Geschichte der Zwangs-A.

A. Begriff und Zweige der A.

Unter Arbeiterversicherung im weiteren Sinne des Wortes versteht man schlechtweg jede Versicherung von Lohnarbeitern gegen die ihnen drohenden wirtschaftlichen Gefahren. Im engeren technischen Sinne des Wortes versteht man darunter nur diejenige Versicherung dieser Personen (sowie der ihnen wirtschaftlich und sozial gleich- oder nahestehenden Klassen), welche auf Zwang beruht.

Nach den verschiedenen Gefahren, gegen welche es für diese Personen einer Versicherung bedarf, nämlich der Gefahr der Erwerbsunfähigkeit (bedingt durch Krankheit oder durch Unfall oder durch Invalidität oder durch Alter), der (freiwilligen oder unfreiwilligen) Erwerbslosigkeit und des Todes unterscheidet man: Die Versicherung gegen Erwerbsunfähigkeit (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung), die Versicherung gegen Erwerbslosigkeit (Strike- bezw. Krisen-Versicherung) und die Versicherung für den Todesfall (Begräbnis- und Hinterbliebenen- [namentlich Witwen- und Waisen-]Versicherung.

B. Die freie A.

Die Notwendigkeit der Vorkehr gegen die soeben genannten Gefahren mußte früher oder später zur Versicherung gegen dieselben führen, und hat auch thatsächlich schon vor Jahrhunderten die Gründung von Unterstützungskassen veranlaßt, welche in fortschreitender technischer Ausgestaltung immer mehr zu der durchgebildeten Form von eigentlichen Versicherungskassen sich entwickelten. Insbesondere

sind in dieser Hinsicht aus unserer Zeit die selbständigen freien Hilfskassen, sowie die bei den Gewerkvereinen errichteten Hilfskassen zu nennen, welch letztere vielfach ihre Fürsorge auf sämtliche Notfälle ihrer Mitglieder ausgedehnt haben.

Schon früh zeigte sich aber, daß die sich selbst überlassene private Initiative auf diesem Gebiete nicht auszureichen vermag, vielmehr zu einer zweckentsprechenden Ausdehnung und Gestaltung der Versicherung ein Eingreifen des Staates geboten ist. Dieses Eingreifen erfolgte vielfach in Gestalt einer das freie Hilfskassenwesen fördernden Gesetzgebung, teilweise auch einer finanziellen Subventionierung desselben. Eine besonders bemerkenswerte Eingriffsweise stellt die Errichtung staatlicher Versicherungsanstalten dar, in welcher den arbeitenden Klassen Gelegenheit gegeben ist, sich zu besonders billigen Prämien zu versichern (cfr. z. B in Frankreich die Caisse des retraites pour la vieillesse, in Belgien die Caisse générale d'épargne et de retraite u. s. f.). Früh aber verfügte der Staat auch schon den Versicherungszwang, allerdings anfänglich nur für einige wenige, in dieser Hinsicht besonders zu berücksichtigende Teile der Arbeiterschaft, aber seit neuester Zeit auch für die ganze Masse der Lohnarbeiter, sowie der ihnen wirtschaftlich und sozial gleichstehenden Klassen. Die Verhängung des Kassenzwangs bedingte dann auch die Errichtung von Zwangskassen, sei es neben freien, zur Durchführung der Zwangsversicherung zugelassenen Kassen, sei es als ausschließlicher Träger dieser Versicherung.

C. Die Zwangs-A.

1. Gründe für und wider die Zwangs-A. Gegen den Versicherungszwang, vor allem in der Ausdehnung, in welcher er heutzutage da und dort schon zur Anwendung gelangt ist oder wenigstens geplant wird, sind freilich eine Reihe von Bedenken geltend gemacht worden. Wir können hier von denjenigen Einwänden, welche die versicherungstechnische Durchführung dieser Assekuranz betreffen, absehen und uns auf diejenigen beschränken, welche sich gegen die Anwendung von Zwang als solchem, oder gegen die Lasten richten, welche zufolge des Zwangs Dritten (vor allem den Arbeitgebern) auferlegt werden sollen bezw. thatsächlich auferlegt worden sind.

a) Man hat in ersterer Hinsicht vielfach darauf hingewiesen, daß eine Verfügung von Zwang von seiten des Staates ebenso unzulässig als überflüssig, ja geradezu schädlich sei. Der Staat habe kein Recht, in dieser einschneidenden Weise die bürgerliche Freiheit einzuschränken. Es stehe auch zu erwarten, daß die freie Thätigkeit dem vorhandenen Bedürfnisse in steigendem Maße genügen werde. Jeder Staatseingriff könne nur dahin wirken, daß diese eigene Thätigkeit und eben damit die so wünschenswerte soziale Selbsthilfe erlahme; man werde sich daran gewöhnen, alles vom Staate zu erwarten und die Zwangsversicherung könne daher nur als eine Etappe auf dem Wege der Ueberführung der bestehenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung in den sozialistischen Zukunftstaat erscheinen.

So wenig nun allerdings bestritten werden kann, daß, wenn keine Zwangsversicherung eingeführt würde, die freie Versicherung zweifellos sich erweitern würde, so ist doch darauf hinzuweisen, daß diese Erweiterung jedenfalls nur eine ziemlich langsame sein dürfte und keinenfalls jemals dem objektiv vorhandenen Bedürfnis in dem erforderlichen Maße genügen könnte; daß vielmehr nur der Zwang die wünschenswerte persönliche und räumliche Ausdehnung und zeitliche Kontinuität der Versicherung bewirken und nur diese eine Reihe sehr beachtenswerter, die Versicherung wesentlich erleichternder Vorteile bieten können.

Denn jede Versicherung erfordert in den Kreisen, in denen sie überhaupt Bedürfnis ist, ein gewisses Maß von moralischer Kraft und zwar um so mehr, je wirtschaftlich schwächer die betreffenden Personen sind; denn um so schwerer muß es ihnen fallen, die Prämien für ihre Versicherung zu erschwingen, namentlich auch die Versicherung für eine längere Zeitdauer (ununterbrochen) aufrecht zu erhalten. Es ist aber eine Erfahrungsthatsache, daß, je mehr eine Person sozusagen von der Hand in den Mund zu leben genötigt ist, sie um so weniger auch regelmäßig in „besseren" Tagen der Stunden der Not vorsorgend gedenkt. Aus freien Stücken stände daher eine Versicherung gerade derjenigen Personen, welche derselben objektiv am meisten bedürfen, niemals zu erwarten. — Und so wenig als auf die freie Initiative der Arbeiter kann man auch auf die freiwillige Fürsorge der für die Versicherungslast der Arbeiterversicherung neben den Arbeitern Nächstverpflichteten, der Arbeitgeber, bauen. Denn vielfach fehlt es heutzutage an hinlänglichen persönlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche erstere veranlassen könnten, für letztere fürsorgend einzugreifen; in vielen Fällen wird auch der beste Wille nichts auszurichten vermögen, teils weil die Arbeiter aus freier Initiative nichts beisteuern wollen, teils weil die Höhe der erforderlichen Zuschüsse für die beisteuernden Arbeitgeber die Konkurrenz mit anderen Arbeitgebern, welche nichts beisteuern, mehr oder weniger erschweren würde.

Es erscheint daher vollkommen gerechtfertigt, wenn hier der Staat eingreift und im Hinblick auf das objektiv unabweisbare Bedürfnis für die Lohnarbeiter, sowie alle ihnen wesentlich gleichstehenden Erwerbsklassen den Zwang zur Versicherung verfügt. Es ist dies allerdings eine Einschränkung der bürgerlichen Freiheit, aber

einer Freiheit, die in diesem Falle nichts anderes ist, als die Freiheit, durch Mangel an Vorsorge stete Gefahr zu laufen, unterzugehen oder der privaten oder öffentlichen Wohlthätigkeit anheimzufallen; und es ist ein Zwang, ausgeübt gegen und zum Wohle von Personen, welche selbst sei es nicht hinlänglich Vorsorge treffen wollen, sei es solche nicht hinlänglich treffen können — ein Zwang, der darum ebenso berechtigt erscheinen muß, als irgend ein anderer Zwang auf dem Gebiete der Versicherung (cfr. z. B. Feuerversicherung). (Die „bürgerliche Freiheit" mag man dann dadurch schonen, daß man die Verwaltung der zwangsweise ins Leben gerufenen Versicherung thunlichst den Versicherten [bezw. den Arbeitgebern nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht] in eigene Hände giebt.)

Die umfassende Ausdehnung und Kontinuität aber, welcher der Zwang und nur dieser, der Arbeiterversicherung zu geben vermag, hat dann zugleich eine Reihe sehr beachtenswerter Vorteile im Gefolge. Einmal wird durch die Verteilung der Schäden und Verwaltungskosten auf möglichst viele Schultern die Prämienlast für den einzelnen erheblich verringert, zum Teil wohl überhaupt erst erschwinglich, und namentlich wird durch gleichmäßige Heranziehung von Jung und Alt den älteren Arbeitern die Versicherung zu einem mäßigen Preise ermöglicht. Nur durch die Allgemeinheit gleichmäßiger Versicherung bleibt ferner die Freizügigkeit in dem, dem Versicherungszwang unterliegenden Gebiete ungefährdet.

Die Selbsthilfe in der Form freier Versicherung hat neben der Zwangsversicherung immer noch Raum genug. Denn letztere giebt nur das zum standesgemäßen Lebensunterhalt schlechthin Notwendige: sie will nur möglichst verhüten, daß der Versicherte bei eintretenden Notfällen unter die Befriedigung jenes Bedarfes heruntersinkt oder gar der Armenpflege anheimfällt oder zu Grunde geht. Sie kann und wird also zweckmäßigerweise eine Ergänzung in freier Versicherung finden, welche über jenen standesgemäßen Notbedarf hinaus den Bedarf für den gewohnten Lebensunterhalt des Einzelnen sicherstellt. Und die Zwangsversicherung ist so wenig dazu angethan, die Ausbreitung dieser freien Versicherung zu behemmen, daß sie vielmehr geeignet erscheint, dieselbe ganz wesentlich zu fördern. Denn wenn der Arbeiter erst sein Existenzminimum als einen Rechtsanspruch sichergestellt weiß, wird er auch viel eher geneigt sein, sich Ersparnisse zu sammeln und dieselben zu freier Versicherung zu verwenden, als wenn er mehr oder weniger nur für die Armenpflege zu sparen fürchten muß, der er ohne Zwangsversicherung bei allen größeren Notfällen doch früher oder später anheimfallen müßte.

b) Noch weniger als die Bedenken gegen die Verfügung des Zwanges zur Versicherung fallen diejenigen Einwände ins Gewicht, welche sich gegen die Lasten richten, welche zwecks Durchführung der Versicherung Dritten auferlegt werden müssen.

Die Arbeiter sind überwiegend nicht in der Lage, die wirtschaftlichen Opfer der Versicherung allein zu tragen. Wenn man sie daher zur Versicherung zwingt, so muß man auch für eine ausreichende Beihilfe bei der Prämienzahlung Sorge tragen. Für diese Beihilfe kommen, soweit es sich um die Versicherung von Arbeitern handelt, zunächst die Arbeitgeber, in zweiter Linie öffentliche Körper (namentlich der Staat), soweit es sich um selbständige Versicherte handelt, nur letztere in Betracht. Sowohl gegen die eine als gegen die andere Art von Beihilfe wendet man nun aber ein, daß durch dieselbe die Versicherung[in dem Umfange, in welchem] die Beihilfe erfolge, den Charakter einer Versicherung verliere, nichts anderes sei, als ein Geschenk, eine neue Form von Wohlthätigkeit; speciell gegen die Arbeitgeberbeiträge wird noch geltend gemacht, daß durch dieselben der nationalen Industrie die ohnehin schwierige Konkurrenz mit dem Auslande erschwert werde.

Es kann nicht geleugnet werden, daß diese Bedenken nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden können. Vor allem muß zugestanden werden, daß Beiträge aus öffentlichen Mitteln thatsächlich nichts anderes sind als ein Geschenk, das den Charakter der Arbeiterversicherung als einer Versicherung gefährdet und eben deshalb nur insoweit zu rechtfertigen ist, als es unumgänglich geboten erscheint (vor allem zur Erleichterung der Einführung der Versicherung) und wo es eingeführt ist, sobald als irgend thunlich in Wegfall kommen müßte. Keineswegs gilt aber dasselbe ohne weiteres auch von den Beiträgen der Arbeitgeber (mögen diese nun einen mehr oder weniger großen Teil der Prämienlast oder selbst die ganze Last decken), mindestens solange nicht, als die von den Arbeitgebern in den verschiedenen Zweigen der Arbeiterversicherung zu zahlenden Beiträge zusammen mit der Höhe der von ihnen gezahlten Löhne die Produktionskosten der Arbeit nicht überzahlen, zu welch' letzteren nicht nur der Lebensunterhalt des durchschnittlichen Arbeiters in besseren Tagen, sondern außerdem auch insbesondere die Auslagen für die mancherlei Wechselfälle des Arbeiterlebens zu rechnen sind. Denn in diesem Falle ist ihr Beitrag nur eine gesetzlich erzwungene Ergänzung des Arbeitslohns auf die Minimalhöhe, welche derselbe normalerweise haben sollte, eine Ergänzung, die nicht als Wohlthätigkeit, sondern nur als Billigkeit erscheinen kann und dazu dienen soll, gerade das Bedürfnis eines Eingreifens der Wohlthätigkeit zu verringern: denn sie vermag die Lücke auszufüllen, in welche sonst bei eintretenden Wechselfällen meist die private oder öffentliche Armenpflege einzutreten

pflegt und sie füllt sie in besserer Weise aus, als diese, sofern sie mit dazu beiträgt, dem Arbeiter in Notfällen statt eines Almosens einen Rechtsanspruch zu gewähren, mit dessen Empfang auch keinerlei Rechtsnachteile verbunden sind, wie sie mit jenem verbunden zu sein pflegen. (Thatsächlich führt auch die Zwangsversicherung, wie die bisherigen Erfahrungen in Deutschland zur Genüge zeigen, eine mehr oder weniger erhebliche Entlastung der Armenpflege herbei.) Was aber den Einwand der Erschwerung der Konkurrenz mit dem Auslande auf dem inländischen oder ausländischen Markte betrifft, so fällt derselbe naturgemäß für jedes Land nur so lange erheblicher ins Gewicht, als die Zwangsarbeiterversicherung in den mit demselben jeweils und jeorts konkurrierenden Staaten entweder überhaupt noch nicht eingeführt oder für die Arbeitgeber wesentlich günstiger gestaltet ist; er muß also umsomehr an Kraft einbüßen, jemehr sich — wie es auch thatsächlich mehr und mehr geschieht — die obligatorische Arbeiterversicherung ausbreitet und je gleichmäßiger dabei überall die Arbeitgeber belastet werden. Soweit aber jeweils wirklich die Konkurrenz mit dem Auslande erschwert ist, hat billiger und rationeller Weise der nationalen Sozialpolitik thunlichst eine entsprechende nationale Wirtschaftspolitik zur Seite zu treten.

2. Die Gestaltung der Zwangs-A. a) Gefahren. Die Zwangsversicherung hat sich auf sämtliche das Arbeiterleben bedrohende wirtschaftlichen Gefahren (Erwerbsunfähigkeit, Erwerbslosigkeit, Tod) auszudehnen. Es ist, prinzipiell betrachtet, kein Grund abzusehen, warum die eine oder andere Art von Gefahr von der Versicherung ausgenommen werden soll. Praktisch wird freilich meist ein allmählicher Fortschritt der Ausdehnung der Versicherung von den dringendsten zu den weniger dringenden Versicherungszweigen geboten sein (cfr. die deutsche Zwangsversicherung in ihrer allmählichen Entwickelung: erst Kranken-, dann Unfall-, dann Invaliditäts- und Altersversicherung; aber bis heute noch keine Witwen- und Waisenversicherung und noch keine Versicherung gegen Erwerbslosigkeit).

Dabei wird es sich im allgemeinen empfehlen, dem Versicherten auch dann den Versicherungsanspruch nicht zu verkümmern, wenn ihn eine Schuld an dem Eintritt der Gefahr trifft. Mindestens müßte er dann Ersatz erhalten, wenn ihn nur leichtes Verschulden trifft. Aber auch bei schwerem Verschulden wird dies meist das Zweckmäßigste[1]) bleiben, wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß wohl der eine oder andere Schaden vermieden würde, wenn bei grober Schuld kein Ersatzanspruch bestände. Dagegen muß selbstverständlich der Anspruch in der Regel[1]) erlöschen, wenn der Schaden absichtlich herbeigeführt wird. Ebendarum ist namentlich auch die oben als Zweig der Arbeiterversicherung, speciell der Versicherung gegen Erwerbslosigkeit, genannte „Strikeversicherung" niemals als Zwangsversicherung möglich, ganz abgesehen davon, daß man bei diesem Zweige den Arbeitgebern keinen Beitrag auferlegen könnte, da man ihnen nicht zumuten kann, daß sie selbst ihren Gegnern Waffen zum Kampfe liefern. Die Strikeversicherung ist vielmehr wohl nur als freie Versicherung durch die Gewerkvereine denkbar.

b) Versicherungspflichtige Personen. Die Versicherungspflicht muß im allgemeinen für alle überhaupt versicherbaren Personen ausgesprochen werden, bei welchen weder durch Vermögen, noch durch Einkommen, noch sonst irgendwie hinreichende Garantie gegeben ist, daß sie bei eintretenden Notfällen werden bestehen können, ohne die Wohlthätigkeit Dritter in Anspruch zu nehmen. Dabei muß es als irrelevant erscheinen, ob diese Personen Hilfspersonen oder selbständige Personen sind, ob sie sog. niedere oder höhere Dienstleistungen verrichten. Denn es kommt — die Möglichkeit der Versicherung vorausgesetzt — lediglich auf das Maß des objektiv vorhandenen Bedürfnisses nach Versicherung an. Es sind deshalb in die „Arbeiterversicherung" nicht nur Lohnarbeiter, sondern z. B. auch kleine Handwerker, Krämer etc. aufzunehmen, soweit auf sie das oben Gesagte zutrifft. Zur sicheren Abgrenzung des versicherungspflichtigen Personenkreises wird es sich dabei empfehlen, eine ziffermäßige Minimalhöhe des jährlichen Einkommens festzusetzen, so daß alle Personen, welche diese Höhe nicht erreichen, für die Regel dem Versicherungszwange unterliegen.

c) Träger der Versicherung. Als solche können unter Umständen freie Kassen zugelassen werden; jedenfalls aber sind neben diesen, event. aber auch unter Ausschluß derselben eigens für die Durchführung der Zwangsversicherung besondere Verbände oder Anstalten ins Leben zu rufen. Dabei ist den versicherungspflichtigen Personen und den beitragspflichtigen Arbeitgebern auf die Verwaltung soviel Einfluß, als irgend thunlich, einzuräumen, damit sie durch die ganze Institution sich möglichst wenig behemmt und von oben herab regiert fühlen; es ist deshalb den Verbänden die genossenschaftliche Selbstverwaltung (und zwar den verschiedenen Gruppen, Arbeitnehmern und Arbeitgebern, zweck-

1) So ist z. B. in der deutschen Unfallversicherung, namentlich zur Vermeidung umständlicher und verbitternder Prozesse, ein Anspruch auch bei grobem Verschulden gewährt.

1) Vergl. aber z. B. die deutsche Krankenversicherung, in welcher der Anspruch auf die naturale Krankenpflege (nicht aber auch auf das Krankengeld) auch bei vorsätzlicher Herbeiführung der Krankheit besteht.

mäßiger- und billigerweise nach Maßgabe ihrer Beitragspflicht) zu gewähren und den genannten Personen ebenso ein angemessener Einfluß auf die Verwaltung etwa zu errichtender Anstalten zu sichern.

Zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung empfiehlt es sich ferner, für Versicherungszweige mit wesentlich ähnlicher Gefahr und wesentlich gleichen Verwaltungserfordernissen ein und dieselben Organisationen als Träger zu bestellen. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet muß also z. B. die Bestellung verschiedener Träger für die Unfall- und die Alters- und Invaliditätsversicherung in der deutschen Reichsarbeiterversicherung als unzweckmäßig erscheinen. Denn beide Versicherungszweige versichern gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit nnd würden darum, zusammen mit der dritten Versicherung gegen dauernde Not, der Witwen- nnd Waisenversicherung, am einfachsten und billigsten vermittelst ein und desselben Trägers dnrchgeführt werden. (Dagegen bedarf vor allem die Krankenversicherung besonderer Träger.)

Die Errichtung der die Versicherung tragenden Organe kann entweder nach dem reinen Territorialsystem oder dem rein berufsgenossenschaftlichen System oder nach einem aus diesen beiden sich kombinierenden System erfolgen. Bei ersterem System erfolgt die Errichtung der als Träger fungierenden Verbände oder Anstalten nach Bezirken oder Kreisen, Provinzen etc. ohne Berücksichtigung der innerhalb dieser Territorien gegebenen Unterschiede der Berufe; beim zweiten System wird umgekehrt der Unterschied der Berufe in den Vordergrund gestellt und der Unterschied der verschiedenen Bezirke etc. vernachlässigt; das dritte trägt sowohl den territorialen als den Berufsunterschieden Rechnung. Letztere Organisation ist zweifellos die zweckmäßigste, wenn die territoriale Gliederung den Rahmen bildet, innerhalb dessen berufsgenossenschaftliche Abteilungen errichtet werden.

d) Leietnngen. Die Bedürfnisse, welche die Zwangsversicherung begründen, bedingen zugleich die Grenzen dessen, was letztere zu leisten hat. Es kann füglich, soll nicht eine ungerechtfertigte Einengung der Selbstbestimmung stattfinden, von den beitragspflichtigen Personen nicht mehr dnrch Zwang beigetrieben werden, als zur Deckung schlechthin zu befriedigender Bedürfnisse erforderlich ist. Daraus folgt, daß die Zwangsversicherung nur das zum Leben Notwendige geben kann. (Daß unter diesem in dem hier gemeinten Sinne nicht nur das zum Leben absolut Notwendige, anch nicht nur das in einem gegebenen Volk und Lande zur gegebenen Zeit nach dem standard of life für den geringsten Mann Notwendige, sondern das für die verschiedenen versicherten Personen je nach den abgestuften Klassen, denen sie angehören, schlechthin Notwendige in sich begreift, ist schon oben unter Z. 1 hervorgehoben worden.) Diesen Notbedarf hat sie aber auch vollständig zu geben. Es ist deshalb neben der angemessenen Höhe der Entschädigungen für eine gegebene Zeitperiode auch darauf zu achten, daß in dem Systeme der Versicherung nirgends eine Lücke gelassen bleibt, in welcher der Versicherte sich selbst überlassen ist (cfr. dagegen in der deutschen Versicherung die Lücke zwischen der Kranken- und Invaliditätsversicherung: die längere Unversorgtheit bei einer 13 Wochen überdauernden, nicht durch einen Unfall hervorgerufenen Erwerbsunfähigkeit).

Bei der Bemessung der Entschädigungen in den verschiedenen Versicherungszweigen ist für möglichste Gleichmäßigkeit der Versicherungsgenüsse Sorge zu tragen, so daß bei gleichem Maß von Not, mag sie nun durch Unfall, Alter oder was immer verursacht sein, auch ein gleiches Maß von Unterstützung eintritt (vergl. dagegen z. B. die deutsche Unfallversicherung im Verhältnis zur Invaliditäts- und Altersversicherung).

Ebensowohl die Gefahr des Mißbrauchs von seiten der Versicherten, als die Rücksicht auf eine Verminderung der Kosten lassen es ferner unter Umständen angezeigt erscheinen, den Anspruch auf Entschädigung vor dem Ablauf einer gewissen Zeit („Wartezeit", „Karenzzeit") abhängig zu machen; sie nötigen auch dazu, nnr von einem gewissen Maß der Erwerbsunfähigkeit ab den Genuß der Versicherung zu gewähren.

Als Form der Entschädigung sind, soweit Geldzahlungen in Frage kommen, wohl durchweg nicht Kapitalzahlungen, sondern kurzfristige Teilzahlungen zu empfehlen. Größere Zahlungen geben bei der vielfach zu beobachtenden Unwirtschaftlichkeit der Arbeiter keine hinreichende Gewähr für eine gleichartige und geordnete Versorgung der Bedürftigen. Im übrigen würde es vielfach (Krankenversicherung!) angezeigt sein, die Hilfe in natura zu leisten.

Anm. Ans dem soeben über das Maß der Entschädigungen der Zwangsversicherung Gesagte erhellt auch, wie neben letzterer nicht nnr noch Raum ist für freie Versicherung, welche sich (entweder durch freie Vereinbarung bei den Zwangsversicherungsinstituten selbst oder bei irgendwelchen freien Kassen bezw. Versicherungsgesellschaften) den Anspruch auf eine über den standesgemäßen Notbedarf hinausgehende Entschädigung sichert, sondern daß unter Umständen (wenn die Zwangsversicherung noch nicht systematisch für alle in Betracht kommenden Gebiete durchgebildet ist) geradezu noch ein mehr oder weniger dringendes Bedürfnis für Versicherung vorhanden sein kann, welche in die von jener gelassenen Lücken einzutreten hat.

e) Anfbringnng der Mittel. Es ist einleuchtend, daß zur Deckung des Bedarfs der Zwangsversicherung (Entschädigungen, Verwaltungskosten etc.) in erster Linie die aus derselben berechtigten Personen, d. h. die versicherten Arbeiter und kleinen Lente bis

zu der Grenze ihrer Beitragsfähigkeit heranzuziehen sind. Nur wenn und soweit als die eigenen Mittel dieser Personen nicht für ausreichend erachtet werden können, ist eine Belastung Dritter berechtigt und notwendig. Selbstverständlich kommen hierfür insbesondere die Arbeitgeber in Betracht, da, wie schon oben bemerkt worden ist, der von ihnen gezahlte Lohn eben insoweit, als derselbe zur Bestreitung jener Versicherungskosten nicht ausreicht, hinter den im Preise der Arbeit zu bezahlenden Produktionskosten der Arbeit zurückbleibt, ein Zwangsbeitrag von denselben also, mindestens insoweit als er zusammen mit dem Lohne die Produktionskosten der Arbeit nicht überzahlt, nur als eine durchaus angemessene Ergänzung jenes Lohnes erscheint. Es kann sich hieraus unter Umständen nicht nur die Heranziehung zu einem Teile, sondern selbst zur ganzen Prämie rechtfertigen. Die Grenze einer derartig begründeten und beschränkten Belastung der Arbeitgeber kann nur in dem Maße ihrer Beitragsfähigkeit liegen, ist also auch in dem Maße hinausgerückt, als es ihnen möglich ist, entweder die neu erwachsenden Kosten auf die Konsumenten ihrer Waren abzuwälzen oder aus ihrem Einkommen selbst zu tragen. Nur soweit die Beitragsfähigkeit der Arbeitgeber in Ergänzung der Beitragsfähigkeit der Arbeitnehmer noch nicht zur vollen Deckung des Bedarfs ausreichen sollte oder soweit die Versicherten selbständige Personen sind, die nicht im Dienste eines Arbeitgebers stehen, kann es billig und geboten erscheinen, wenn öffentliche Körper mit ihren Mitteln eintreten. Im übrigen wird sich ein Eintreten dieser Körper höchstens vorübergehend zur Erleichterung der Einführung oder ausnahmsweise zur Beihilfe in außerordentlichen Bedarfsfällen rechtfertigen lassen. Insbesondere kann zur Begründung eines Beitrages dieser Körper nicht auf die Entlastung hingewiesen werden, welche die Zwangsversicherung für die öffentliche Armenpflege im Gefolge habe. Denn es ist, soweit es sich um unselbständige Hilfspersonen handelt, nachgerade höchste Zeit, daß die öffentliche Armenpflege sich einer Last entledigt, die ihr zu Unrecht aufgebürdet war und die nach Billigkeit vielmehr jenen Hilfspersonen selbst und ihren Arbeitgebern nach Maßgabe ihrer wirtschaftlichen Kraft aufzuerlegen ist.

Von der in der freien Versicherung üblichen und gebotenen Abstufung der Beiträge des einzelnen nach der Gefahr, die derselbe darstellt, muß bei der Zwangsversicherung namentlich hinsichtlich der persönlichen Gesundheits- und Altersverhältnisse Abstand genommen werden. Dagegen werden die Gefahrsunterschiede der verschiedenen Betriebe und Erwerbszweige bezw. Territorien billigerweise nicht vernachlässigt werden können und deshalb Abstufungen der Prämien angezeigt sein, die hauptsächlich entweder in der Weise erreicht werden, daß die Beitragspflichtigen nach Maßgabe ihrer höheren Gefährdung höhere Beiträge entrichten, oder dadurch, daß nur Betriebe und Erwerbszweige bezw. Territorien mit gleichartiger Gefahr zu einer Versicherungseinheit zusammengefaßt werden.

Die Beiträge können dabei entweder pränumerando oder postnumerando erhoben werden und im ersteren Fall entweder so bemessen werden, daß sie die in dem der Prämienbemessung zu Grunde liegenden Zeitraum wahrscheinlich zu machenden Ausgaben decken oder so, daß sie neben den Verwaltungskosten etc. den Kapitalwert der in jenem Zeitraum voraussichtlich fällig werdenden Renten decken. Man unterscheidet hiernach das Prämien- und Kapitaldeckungsverfahren einerseits und das Umlageverfahren andererseits. Letzteres Verfahren ist dann angezeigt, wenn sich die wahrscheinlich fällig werdenden Ausgaben nicht mit hinreichender Sicherheit und Genauigkeit zum voraus feststellen lassen. In der deutschen Zwangsversicherung ist (im großen ganzen) das Prämienverfahren die Grundlage der Kranken-, das Umlageverfahren diejenige der Unfall- und das Kapitaldeckungsverfahren diejenige der Invaliditäts- und Altersversicherung.

Soweit die Beiträge von den Arbeitern zu zahlen sind, erfolgt ihre Erhebung am zweckmäßigsten in der Weise, daß der Arbeitgeber dieselben vorzuschießen und bei der Lohnzahlung abzuziehen hat. Die Zahlung erfolgt, auch am besten in möglichst kleinen Raten: also durch Kürzung bei jeder einzelnen Lohnzahlung.

f) Durchführung und Aufsicht. Zum Zwecke der Durchführung der Zwangsversicherung und der Aufsicht über dieselbe sind unter Umständen behufs leichterer und sachgemäßerer Bewältigung der Aufgaben an Stelle oder zur Ergänzung der allgemeinen Verwaltungsorgane besondere Behörden einzusetzen. In diese sind zweckmäßigerweise neben den Vertretern der öffentlichen Körper auch Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber zu berufen (cfr. in der deutschen Zwangsversicherung das Reichsversicherungsamt [Landesversicherungsämter] und die Schiedsgerichte).

3. Geschichte der Zwangs-A. Seit den 80er Jahren dieses Jahrhunderts ist die Zwangsversicherung, die bis dahin nur da und dort und nur für wenige Arbeiterklassen (vor allem Bergleute und Schiffer) bestanden hatte, in ein ganz neues Stadium getreten.

Bahnbrechend war die Gesetzgebung Deutschlands. Die soziale Frage war hier durch die sozialdemokratischen Umtriebe in ein bedenklich erscheinendes Stadium geraten und die Regierung empfand es als ein Bedürfnis, die repressiven Maßregeln gegen die Sozialdemokratie durch eine positive Förderung der Lage der arbeitenden Klassen zu ergänzen, und dadurch eine

innerliche Ueberwindung jenes Gegners herbeizuführen. So ergriff man denn den, insbesondere von A. Schäffle und A. Wagner angeregten und ausgestalteten Gedanken einer Zwangsarbeiterversicherung, durch welche die arbeitenden Klassen bei eintretenden Notfällen angemessene Unterstützungen erhalten und dadurch wirtschaftlich und mittelbar auch sozial und sittlich gehoben werden sollten. Ein Erlaß Kaiser Wilhelm I., die berühmte Kaiserliche Botschaft v. 17./XI. 1881, enthielt ein umfassendes Programm der Arbeiterzwangsversicherung, nach welchem Fürst Bismarck, unterstützt vor allem durch den Staatssekretär von Boetticher, die Versicherung in allmählich fortschreitender Ausdehnung ins Werk setzte: erst die Krankenversicherung (G. v. 15./VI. 1883), dann die Unfallversicherung (G. v. 6./VII. 1884), zuletzt die Invaliditäts- und Altersversicherung (G. v. 22./VI. 1889).

Die Gesetze haben eine Reihe von Ergänzungen und Verbesserungen erfahren, sind insbesondere nach und nach auf immer mehr Arten von Arbeitern ausgedehnt worden. Sie bedürfen auch in ihrer heutigen Gestalt noch mehr oder weniger einschneidender Reformen, und namentlich bedarf es einer Ergänzung derselben durch Ausdehnung der Versicherung auf die bisher vernachlässigten Zweige der Arbeiterversicherung (Witwen- und Waisenversicherung; Arbeitslosenversicherung). Trotz alledem waren sie eine epochemachende That von größter Bedeutung, und wenn auch dahingestellt bleiben mag, in welchem Maße sie ihren ursprünglichen politischen Zweck, die Ueberwindung der Sozialdemokratie erreicht hat bezw. fernerhin erreichen dürfte, so ist sie doch jedenfalls dazu angethan, die arbeitenden Klassen dauernd auf ein höheres wirtschaftliches und soziales Niveau zu heben und dadurch ein Erhebliches beizutragen zur Erhaltung des sozialen Friedens, zur Lösung der sozialen Frage.

Die deutsche Gesetzgebung ist dann das Vorbild für die Gesetzgebung anderer Staaten geworden. Oesterreich, Ungarn etc. sind mit Versicherungsgesetzen gefolgt, und heute sehen wir fast alle Kulturstaaten sich mit dieser Frage beschäftigen.

II. Die A. in den einzelnen Staaten.

1. Die A. in Deutschland. 2. Die A. in Oesterreich. 3. Die A. in Ungarn. 4. Die A. in der Schweiz. 5. Die A. in Großbritannien. 6. Die A. in Frankreich. 7. Die A. in Belgien. 8. Die A. in den Niederlanden. 9. Die A. in Italien. 10. Die A. in Dänemark. 11. Die A. in Schweden. 12. Die A. in Norwegen. 13. Die A. in Rußland. 14. Die A. in den übrigen europäischen Staaten. 15. Die A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

1. Die A. in Deutschland.

A. Entwickelungsgang. a) Die A. bis zum Zeitalter des absolutistischen Staates. b) Die A. von der absolutistischen Zeit bis zur sozialpolitischen Gesetzgebung der 80er Jahre unseres Jahrhunderts. c) Die moderne sozialpolitische Versicherungsgesetzgebung. B. Gegenwärtiger Zustand der A. a) Die Krankenversicherung. b) Die Unfallversicherung. c) Die Invaliditäts- und Altersversicherung.

A. Entwickelungsgang.

a) Die A. bis zum Zeitalter des absolutistischen Staates. Die ersten Anfänge der modernen Arbeiterversicherung sind in dem Unterstützungswesen der mittelalterlichen Schutzgilden zu erblicken, wie dasselbe namentlich bei den Handwerkergilden (Zünften) und den Gesellenverbänden gepflegt wurde. Das hauptsächlichste Gebiet der Fürsorge war die Unterstützung in Krankheits- (wesentlich Naturalverpflegung in Krankenhäusern) und Sterbefällen (Sterbegelder), doch erstreckte sie sich auch auf andere Notfälle. Die Mittel wurden durch obligatorische Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Allein dieser Zwang war nur erst ein statutarischer, kein gesetzlicher.

b) Die A. von der absolutistischen Zeit bis zur sozialpolitischen Gesetzgebung der 80er Jahre unseres Jahrhunderts. Eine neue Epoche in der Geschichte der Arbeiterversicherung beginnt mit der Entwickelung des absolutistischen Fürstenstaates des 17. und 18. Jahrh. Materiell dauert zwar im wesentlichen das bisherige Unterstützungswesen fort, aber an die Stelle der nur statutarischen Unterstützungspflicht beginnt die gesetzliche zu treten, die auch durch die seit Beginn unseres Jahrhunderts sich vollziehende freiheitlichere Ordnung des Gewerbewesens zumeist nicht erheblich erschüttert, ja teilweise, vor allem in Preußen im Verlaufe der in den 40er Jahren einsetzenden Reaktion gegen jene Gestaltung des Gewerberechts, zu einem System örtlicher Zwangskassen fortgebildet wurde, während die meisten anderen Staaten allerdings es bei der Statuierung eines mehr oder weniger umfassenden Kassenzwangs bewenden ließen. Bei der einheitlichen Regelung des Hilfskassenwesens in Deutschland durch die Gew.O. und die Specialgesetze von 1876 wurde wieder den freien Hilfskassen ein größerer Spielraum gewährt, sofern nach ersterer die Zugehörigkeit zu irgend einer freien Hilfskasse[1]), nach letzteren die Zugehörigkeit zu einer „eingeschriebenen" freien Hilfskasse von dem Beitrittszwang zu einer Zwangskasse befreite. (Nach der Novelle v. 18./VII. 1881 sollten auch Innungskassen für den Fall, daß ihre Leistungen den Anforderungen des Hilfskassengesetzes v. 7. IV. 1876 genügen, den eingeschriebenen Kassen gleichgestellt werden.) Diese Bestimmungen waren mit Rücksicht auf die gerade in jener Zeit stetig steigende Zahl freier Hilfskassen getroffen, und trugen dann ihrerseits wieder sehr zur weiteren Ausbreitung dieser Kassen bei (cfr. unten).

Im einzelnen sei hier vor allem der Gang der Entwickelung des Hilfskassenwesens in Preu-

1) Wenigstens nach der Auslegung der Gerichte.

ßen kurz skizziert. Das Allgemeine Landrecbt von 1794 zog zur Unterstützung erkrankter Gesellen zunächst die „Gesellenlade" in zweiter Linie das Vermögen der Innung, die „Gewerkskasse", in dritter Linie öffentliche Kassen heran (Ortsarmenkassen etc.). (Erkrankte Lehrlinge blieben ihrer Familie oder der Fürsorge der Wohlthätigkeit überlassen, wenn sich der Meister nicht im Lehrvertrag zur Unterstützung verpflichtet hatte.) Der Innung wurde die Pflicht auferlegt, bedürftige Meister, sowie deren Ehefrauen, Witwen und Kinder zu unterstützen. Besondere Bestimmungen waren für Bergleute, Schiffer, Gesinde und ländliche Arbeiter getroffen. Was namentlich die ersteren anlangt, so hatten bei eintretenden Erkrankungen oder Unfällen zunächst die Bergwerkseigentümer einzutreten („Gnadenlohn" auf 4 ev. 8 Wochen an den betreffenden oder seine Witwe); bei längerer Dauer der Schäden sollten zur Verpflegung die (durch Zwangsbeiträge der Bergarbeiter und Zuschüsse der Bergwerkseigentümer gebildeten) Knappschaftskassen herangezogen und aus diesen auch die Kur- und Begräbniskosten eines beschädigten oder verunglückten Bergmanns bestritten werden. — Die freiheitlichere Ordnung des Gewerbewesens in Preußen zu Beginn unseres Jahrhunderts führte zu einer bedenklichen Lockerung des gewerblichen Unterstützungswesens, so daß die Gew.O. v. 17./I. 1845 Veranlassung nahm, nicht nur die Beibehaltung und Neugründung gewerblicher Hilfskassen, sondern auch einen ortsstatutarischen, auf die am Ort beschäftigten Gesellen sich erstreckenden Beitragszwang zu gestatten. Zugleich wurden diese Bestimmungen auch auf Fabrikarbeiter ausgedehnt. Die Novelle v. 2./II. 1849 ging weiter, indem sie ortsstatutarische Zwangsverbände der selbständigen Gewerbetreibenden des Ortes zur Unterstützung hilfsbedürftiger Gesellen desselben oder eines verwandten Gewerbes, ebensolche Zwangszuschüsse bis zur Hälfte der Gesellenbeiträge, sowie Vorschießung der letzteren, vorbehaltlich der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung gestattete. In gleicher Weise sollte der Zwang auf Fabrikanten Anwendung finden können. Schließlich ließ das G. v. 3./IV. 1854 den ortsstatutarischen Zwang auch zur Bildung neuer Kassen zu und ermächtigte auch die Regierungen, da, wo es erforderlich erscheine, den Kassenzwang einzuführen. Erst durch letzteres Gesetz kam die Kassenbildung in Fluß. Unterstützungen wurden meist entweder ausschließlich für Krankheit oder Begräbniskosten oder für diese beiden Fälle zusammen gewährt. Doch wurden sie vielfach auch für Fälle der Invalidität, des Alters und zur Versorgung von Hinterbliebenen zugestanden. Den eben geschilderten Gesellenkassen traten die auf Grund des G. v. 10./IV. 1854 und in Abänderung desselben auf Grund des allgemeinen preuß. Berggesetzes v. 24./VI. 1865 organisierten Knappschaftskassen als weitere Zwangshilfskassen zur Seite. Diese gewährten jedoch stets nicht nur Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen, sondern auch Invaliden- und Witwen- und Waisenunterstützung. Die Bergwerkseigentümer wurden zur Entrichtung von mindestens der Hälfte der Arbeiterbeiträge verpflichtet. Eine dritte Art solcher Kassen waren endlich die auf Grund der Kabinetsordre v. 31./VIII. 1859 nach Analogie der Knappschaftskassen errichteten Eisenbahnkassen für die Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter der Staatsbahnen.

In den übrigen deutschen Staaten war ebenso wie in Preußen auch nach der freiheitlicheren Ordnung des Gewerbewesens ein mehr oder weniger umfassender Kassenzwang aus der älteren Zeit übernommen oder neu eingeführt worden. — Eigentümlich war die Krankenfürsorge in den süddeutschen Staaten gestaltet: die Gemeinden waren befugt, von Arbeitern und Dienstboten Beiträge zu erheben und hatten dafür die Pflicht, die Pflege in Krankheitsfällen zu übernehmen.

Bei der einheitlichen Regelung des Hilfskassenwesens durch die Gew. O. von 1869 wurde mit Rücksicht auf die schon in den 40er Jahren bemerkbar gewordene und namentlich durch die seit Ende der 60er Jahre einsetzende Gewerkvereinsbewegung in Fluß gekommene ansehnliche Entwickelung des freien Hilfskassenwesens bestimmt, daß die Zugehörigkeit zu (irgend) einer freien Hilfskasse von der Verpflichtung, in die auf Grund ortsstatutarischen oder behördlichen Kassenzwangs errichteten Kassen einzutreten, entbinde. Die besonderen GG. v. 7./IV. 1876 über die eingeschriebenen Hilfskassen und v. 8./IV. 1876 über die Abänderung des Titels VIII der Gew. O. präcisierten indes obige Bestimmung dahin, daß von jener Verpflichtung nur die Zugehörigkeit zu einer „eingeschriebenen" freien Hilfskasse entledige, d. h. einer solchen Kasse, die auf Grund der Erfüllung gewisser Normativbedingungen in ein Register eingetragen sei. Diese Bedingungen waren in dem G. v. 7./IV. 1876 aufgezählt und betrafen die Organisation, Leistungen (nur Krankenfürsorge und Sterbegelder!), Verwaltung, Beaufsichtigung und das Verhältnis zu Gewerkvereinen und ähnlichen Associationen. Die Eintragung verlieh die Rechte einer juristischen Persönlichkeit unter Beschränkung der Haftbarkeit auf das Kassenvermögen. Das G. v. 8./IV. 1876 bestimmte ferner, daß ein Kassenzwang nur durch Statut einer Gemeinde oder eines größeren Kommunalverbandes und nur für über 16 Jahre alte gewerbliche Arbeiter angeordnet werden könne. Die Gemeinden und Kommunalverbände machten indes nur wenig von dieser Ermächtigung Gebrauch. Dagegen nahm zufolge der geschilderten Gesetzgebung das freie Hilfskassenwesen einen bemerklichen Aufschwung, namentlich die Centralkassen der sozialdemokratischen Gewerkschaften.

c) Die moderne sozialpolitische Versicherungsgesetzgebung. Nachdem die Kranken- und Sterbekassen ihre Regelung gefunden, galt es zunächst auch die Alters- und Invalidenkassenfrage in Angriff zu nehmen. Nur die Knappschaftskassen gewährten obligatorisch Alters- und Invalidenunterstützung. Im übrigen war dies Sache der Freiwilligkeit und wurde teils von arbeiterfreundlichen Großindustriellen, teils von den Gewerkvereinen, teils (aber nur in sehr geringem Umfang) von privaten Versicherungsgesellschaften gepflegt. Seit 1878 war auch die

„Kaiser Wilhelms-Spende" für diesen Zweck thätig (vergl. Art. „Alters- und Invaliditätsversicherung" o. S. 62). Die Reformbestrebungen waren zwiespältig. Die einen wollten eine Ausdehnung des Knappschaftsprinzips auf alle gewerblichen Arbeiter, die anderen wollten nur Normativbestimmungen, wie für das Krankenkassenwesen, aufgestellt wissen. Letztere Richtung war auch durch die Reichsregierung vertreten, die den Zwang verwarf. — Neben der Alters- und Invalidenunterstützung galt es dann eine Neuregelung des Haftpflichtwesens. Das Haftpflichtgesetz v. 7./VI. 1871, betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für bei dem Betrieb von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) oder Fabriken herbeigeführten Tötungen und Körperverletzungen, statuierte nur dann eine Verpflichtung des Unternehmers zum Schadenersatz, wenn der Beschädigte eine direkte oder indirekte [1]) Schuld desselben nachzuweisen vermag [2]): es ließ also eine Masse von Unfällen unentschädigt, erschwerte in anderen vielfach die Erreichung des Anspruchs und verbitterte Arbeiter und Arbeitgeber durch zahlreiche und langwierige Prozesse. Man faßte deshalb eine öffentlich-rechtliche Unfallversicherung ins Ange und die Reichsregierung veröffentlichte demgemäß am 8./III. 1881 den Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes. Dabei war, wie oben schon erwähnt, wesentlich auch die Absicht mitbestimmend, durch die in dieser Versicherung zu Tage tretende positive Fürsorge für die arbeitenden Klassen die repressiven Maßregeln gegen die Sozialdemokratie zu ergänzen und eine innerliche Ueberwindung derselben anzubahnen.

Mit diesem Entwurfe war der entscheidende Schritt gethan, der auf die Bahn der großen neuesten Arbeiterversicherungsgesetzgebung führte. Noch in demselben Jahre, am 17./XI. 1881, eröffnete die berühmte Kaiserliche Botschaft ein Programm der Arbeiterversicherung, das eine planmäßige Organisation nicht nur der Unfall-, sondern auch der Kranken- und Invaliditäts- und Altersversicherung in Aussicht stellte.

Die Verwirklichung dieses Programms begann indessen nicht mit der Unfallversicherung, sondern mit der Krankenversicherung in dem G. v. 15./VI. 1883; das Unfallversicherungsgesetz folgte erst am 6./VII. 1884 nach. Am 22./VI. 1889 erging das Gesetz über die Invaliditäts- und Altersversicherung (vergl. auch oben S. 140).

Die ersten beiden Gesetze haben eine Reihe von Abänderungen bezw. Erweiterungen erfahren, die hier aufzuzählen sind: das Kranken- und das Unfallversicherungsgesetz durch G. v. 28./V. 1885 und v. 5./V. 1886; das Krankengesetz weiter durch G. v. 10./IV. 1892; das Krankengesetz hatte ferner auch die Abänderung des Gesetzes über die freien Hilfskassen zur Folge (G. v. 1./VI. 1884). Das Unfallgesetz erfuhr eine Ergänzung (außer durch die schon genannten Gesetze) durch die G.G. v. 11./VII. u. 13./VII. 1887.

1) Durch sog. culpa in eligendo oder in custodiendo.

2) Nur die Eisenbahnverwaltungen haften schlechtweg, sofern sie nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden der Verunglückten nachweisen können. (Bahnbrechend war hier das preuß. Gesetz von 1838.)

B. Gegenwärtiger Zustand der A.

Was die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung, sowie die Begräbnisversicherung der Arbeiter anbelangt, so ruht dieselbe gegenwärtig im Deutschen Reiche zum weitaus überwiegenden Teile auf (reichs-) gesetzlicher Grundlage (Versicherungszwang). Sie erfolgt auch, insoweit sie Zwangsversicherung ist, überwiegend durch Zwangsinstitute (Verbände oder Anstalten); doch sind in der Krankenversicherung auch freie Kassen unter gewissen Bedingungen zugelassen. Die aus freier Initiative hervorgehende Versicherung auf den genannten Gebieten fällt neben der Zwangsversicherung kaum ins Gewicht. Dieselbe erfolgt hauptsächlich teils durch freie Versicherung bei den Zwangsinstituten, teils durch Versicherung bei freien Hilfskassen (eingeschriebenen oder nicht-eingeschriebenen), teils durch Gewerkvereine.

Für die übrigen Arbeiterversicherungszweige ist die Fürsorge noch ziemlich mangelhaft. Reichsgesetzlich ist nur für die Witwen- und Waisenversicherung etwas gethan (vergl. Unfallversicherung). (Daneben kommen für diesen Zweig seit einiger Zeit in steigendem Maße private Lebensversicherungsgesellschaften in Betracht). Dagegen ist die Arbeitslosenversicherung bis heute fast nur von Gewerkvereinen und Kommunen in Angriff genommen [1]).

Wir können uns daher im folgenden im wesentlichen auf die Darstellung der Reichsarbeiterversicherung beschränken.

Die Reichsarbeiterversicherung charakterisiert sich dadurch, daß sie Zwangsversicherung ist und neben der (erzwungenen) Selbsthilfe auf Arbeitgeber- und Staatshilfe basiert ist und zwar so sehr, daß abgesehen von der Krankenversicherung die Selbsthilfe der untergeordnete Faktor ist. Sie trifft ferner, wie eben erwähnt, bis heute nur (übrigens keineswegs lückenlose) Vorsorge für die Fälle der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters und des Begräbnisses, läßt also (unfreiwillige) Arbeitslosigkeit und Unversorgtheit der Hinterbliebenen (letztere abgesehen von den Fällen der Tötung durch unvorsätzlichen Betriebsunfall) unberücksichtigt. Sie führt die Versicherung im allgemeinen für alle mit niedereren Arbeiten beschäftigten Hilfspersonen durch, wobei sie zu Trägern der Versicherung teils schon bestehende staatliche oder andere Verbände, teils und namentlich neue öffentlich-rechtliche, bald mehr ge-

1) Vergl. Näheres im Art. „Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung".

nossenschaftlich selbstverwaltete Sonderverbände, bald mehr unter staatlicher Verwaltung stehende Anstalten bestellt und diese Träger teilweise territorial, teilweise berufsgenossenschaftlich, teilweise territorial-berufsgenossenschaftlich organisiert. Die Durchführung und Beaufsichtigung von seiten der Organe der öffentlichen Körper wird teilweise durch die Thätigkeit neu ins Leben gerufener besonderer Behörden ergänzt (Schiedsgerichte, Reichsversicherungsamt bezw. Landesversicherungsämter, Staatskommissar). Die Mittel werden in der Krankenversicherung durch Prämien zur Deckung des mutmaßlichen Jahresbedarfs, in der Unfallversicherung durch nachträgliche Umlage der Jahresschäden, in der Invaliditäts- und Altersversicherung durch Prämien zur Deckung der Kapitalwerte der periodisch fällig werdenden Renten aufgebracht. Die Entschädigung wird zum Teil natural, zumeist aber in vorübergehenden oder dauernden Geldrenten gewährt, und ist entweder überhaupt oder in ihrem Minimalbetrag festgesetzt.

a) Krankenversicherung.

1. Zweck. 2. Versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Personen. 3. Träger der Versicherung. 4. Mitgliedschaft. 5. Leistungen der Versicherung. 6. Beschaffung der Mittel. 7. Landesgesetzliche K. 8. Statistisches.

1. Zweck. Der hauptsächlichste Zweck der Krankenversicherung ist, wie schon der Name besagt, den versicherten Personen (s. unter 2) in Krankheitsfällen eine angemessene Hilfe zu gewähren, sofern dieselben entweder eine ärztliche Behandlung oder Erwerbsbeeinträchtigung oder beides bedingen.

2. Versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Personen. α) Die Versicherungspflicht scheidet sich in eine gesetzliche und eine statutarische.

α) Der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen überhaupt nur gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Hilfspersonen; (im allgemeinen) nämlich: die in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn-, Binnenschiffahrts- und Baggereibetriebe, auf Werften und bei Bauten beschäftigten Personen; ferner die im Handelsgewerbe, Handwerk und sonstigen stehenden Gewerbebetrieben oder im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten oder in Betrieben, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke dauernd verwendet werden, oder im Betriebe der Post- und Telegraphen-, der Marine- und Heeresverwaltungen beschäftigten Personen und endlich nach dem Ausdehnungsgesetz vom 28./V. 1885 noch eine Reihe weiterer, hier nicht einzeln aufzählbarer Hilfspersonen.

Indessen sind doch eine Reihe von Einschränkungen vorgesehen, sofern die Versicherungspflicht für alle oben genannten Personen, wenn sie weniger als eine Woche beschäftigt werden sollen, ferner für gewisse jener Personen (Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und -lehrlinge, die bei Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen) entfällt, sofern ihr Arbeitsverdienst jährlich 2000 M. übersteigt; sofern weiter die Versicherungspflicht auch dann in Wegfall kommt, wenn anderweitige ausreichende Fürsorge getroffen ist (Seeschiffbesatznng, auf welche § 48 und 49 der Seemannsordnnng von 1871 Anwendung finden; Handlungsgehilfen nnd- lehrlinge soweit ihnen die Rechte aus Art. 60 des H.G.B. zustehen; Personen in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Staats oder Kommnnalverbandes, die entweder bei Krankheit ihr Gehalt mindestens 13 Wochen fort beziehen oder einen Unterstützungsanspruch in Höhe der Leistungen der Gemeindekrankenversicherung haben). — Schlechthin ausgenommen sind Soldaten und Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken. — Endlich sind noch eine Reihe von Personen auf ihren eigenen oder ihrer Arbeitgeber Antrag von der Versicherungspflicht zu entbinden.

Auf der anderen Seite kann letztere dnrch Landesgesetzgebung auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und dnrch Verfügung der Landescentralbehörde bezw. des Reichskanzlers auf die nicht schon nach dem Gesetze versicherungspflichtigen, in Betrieben oder im Dienste der Einzelstaaten bezw. des Reichs beschäftigten Personen ausgedehnt werden.

β) Der statutarische Versicherungszwang kann verfügt werden: über die weniger als eine Woche zu beschäftigenden Personen; die nicht schon nach dem Gesetze versicherungspflichtigen, in Betrieben oder im Dienste einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes beschäftigten Personen; über die auf Grund eines Arbeitervertrags im Betriebe des Unternehmers beschäftigten Familienangehörigen; über die Hausindustriellen; die reichsgesetzlich nicht versicherungspflichtigen Handlungsgehilfen und -lehrlinge und endlich die landesgesetzlich nicht versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten.

b) Die Versicherungsberechtignng ist gesetzlich gesichert für Dienstboten und alle in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten, aber nicht versicherungspflichtigen Personen mit nicht mehr als 2000 M. Einkommen. Sie kann aber auch statutarisch sonstigen, nicht versicherungspflichtigen Personen mit nicht mehr als 2000 M. Einkommen zugestanden werden.

3. Träger der Versicherung. Als Träger der Krankenversicherung fungieren abgesehen von

den subsidiär eintretenden Gemeinden besondere Kassen, die teilweise schon vor Erlaß der Krankenversicherungsgesetze bestanden haben, teilweise erst durch diese ins Leben gerufen worden sind. Sie sind nach dem territorial-berufsgenossenschaftlichen Prinzip organisiert: selbstverwaltete örtliche Kassen der Berufsgenossen zum Zwecke der Versicherung auf Gegenseitigkeit. Sie sind übrigens nicht durchweg Zwangskassen; das Gesetz hat vielmehr neben letzteren noch Raum für freie Hilfskassen gelassen, indem es bestimmt hat, daß die Zugehörigkeit zu solchen Kassen unter Umständen von der Pflicht, in eine Zwangskasse einzutreten, entbindet.

a) Die wichtigsten Kassen sind die Ortskrankenkassen. Diese werden von den einzelnen Gemeinden (event. auch mehreren zusammen) aus freier Initiative oder auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde für die in ihrem Bezirk beschäftigten Versicherungspflichtigen eines event. auch mehrerer Gewerbszweige oder Betriebsarten (regelmäßig) unter der Voraussetzung errichtet, daß die Zahl der Pflichtigen mindestens 100 beträgt. Die Statuten, sowie deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Als Organe sind die aus sämtlichen großjährigen und im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Mitgliedern oder deren Vertretern bestehende Generalversammlung, als Exekutivorgan ein durch geheime Abstimmung in der Generalversammlung zu wählender Vorstand zu bestellen. Die Arbeitgeber müssen in beiden Organen nach dem Verhältnis ihrer Beiträge, jedoch höchstens bis $^1/_3$ der Stimmen vertreten sein. Die Verwaltung der Kassen unterliegt der Staatsaufsicht. Sie können unter gewissen Bedingungen auf Antrag und sie müssen wegen Leistungsunfähigkeit oder zu kleiner Mitgliederzahl von der höheren Verwaltungsbehörde aufgehoben werden.

b) Die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen. Diese können von den Betriebs- oder Fabrikinhabern für ihren oder ihre Betriebe oder Fabriken errichtet werden, wenn darin 50 oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden; sie müssen, auch bei weniger als 50 Pflichtigen, errichtet werden, wenn die höhere Verwaltungsbehörde es anordnet. Für diese Kassen gelten im allgemeinen dieselben Bestimmungen, wie für die Ortskrankenkassen. Nur stellt der Unternehmer das Statut fest und kann sich den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung sichern; dafür fallen ihm aber auch die Kosten der Rechnungs- und Kassenführung zur Last; ferner ist er verpflichtet, Vorschüsse und event. Zuschüsse zu leisten.

c) Die Baukrankenkassen. Diese sind auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde von dem Bauherrn vorübergehender größerer Baubetriebe zu errichten und unterliegen im allgemeinen denselben Bestimmungen wie die Betriebskrankenkassen.

d) Die Innungskrankenkassen. Diese können von den Innungen für die Gesellen und Lehrlinge ihrer Mitglieder auf Grund der Gewerbeordnung aus freier Initiative errichtet werden; sie sind jedoch — im Gegensatz zu den übrigen Kassen — keine selbständigen juristischen Personen, auch dürfen sie vor allem keine Invaliden- und Witwen- und Waisenunterstützung gewähren.

e) Die Knappschaftskassen. Diese sind durch die Berggesetze der Einzelstaaten geregelt und meist obligatorisch; die Zugehörigkeit zu einer solchen Kasse befreit von der Pflicht, einer Kasse des Reichsrechts oder der Gemeindeversicherung anzugehören, wenn sie mindestens dasselbe gewährt wie die Betriebskrankenkassen.

f) Die freien Hilfskassen. Unter der Voraussetzung, daß die Einrichtung dieser Kassen den reichsgesetzlichen Normen über die eingeschriebenen Hilfskassen oder besonderen landesgesetzlichen Vorschriften genügt, entbindet die Zugehörigkeit zu denselben dann von der Pflicht, den Zwangskassen bezw. der Gemeindeversicherung anzugehören, wenn die Kassen mindestens dasselbe gewähren, was letztere gewährt. Die Mitglieder einer solchen Kasse können sich daneben auch die Mitgliedschaft anderer Kassen erwerben, sie werden aber nie ohne weiteres Mitglieder von solchen; auch berechtigt der Eintritt in die freien Kassen (regelmäßig) zu dem Austritt aus den anderen Kassen (cfr. unten Z. 4).

g) Die Gemeindekrankenversicherung. Dieser gehören subsidiär ohne weiteres alle im Gemeindebezirk beschäftigten Versicherungspflichtigen jeglichen Berufes an, die sich weder einer Zwangs- noch einer freien Kasse angeschlossen haben. Nur für gesetzlich oder statutarisch beitrittsberechtigte Personen tritt sie primär ein. Sie ist keine juristische Persönlichkeit, sondern nur eine Verwaltungseinrichtung der Gemeinde. Mehrere Gemeinden können auch (und müssen event.) eine gemeinsame Krankenversicherung einrichten.

Von den im Vorstehenden genannten Trägern der Krankenversicherung können zwecks einfacherer und billigerer Verwaltung die in dem Bezirk derselben Aufsichtsbehörde befindlichen Gemeindekrankenversicherungen, sowie Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen (übrigens unter völliger Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen Institute) sich zu Verbänden vereinigen, die gemeinsame Beamten bestellen, gemeinsame Verträge mit Aerzten, Apotheken etc. abschließen u. s. f.

4. Mitgliedschaft. Personen, welche in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten, werden ohne weiteres Mitglieder der für ihren Beruf oder Betrieb am Orte bestehenden Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskrankenkassen, event.

der Gemeindeversicherung, es sei denn, daß die Betreffenden einer freien Hilfskasse im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes angehören. (Im Zusammenhange damit sind zwecks fortlaufender Klarstellung des Mitgliederbestandes obiger Kassen den Arbeitgebern und freien Hilfskassen gewisse Meldungen auferlegt.)

Der Eintritt in eine freie Hilfskasse (cfr. oben) berechtigt bei rechtzeitiger Anzeige zum Austritt aus einer Orts-, Betriebs-, Bau- oder Innungskasse; selbstverständlich kommt dadurch auch die Zugehörigkeit zur Gemeindeversicherung in Wegfall. Ferner wird die Zugehörigkeit zu den genannten Zwangsinstituten regelmäßig (jedoch nicht ausnahmslos) bei Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aufgehoben.

Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung bei Orts-, Betriebs-, Bau- u. Innungskrankenkassen ist auch nach völligem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Thätigkeit gestattet, solange sich die betreffenden Personen im Reichsgebiet aufhalten. Bei der Gemeindekrankenversicherung kann die bisherige Zwangsversicherung ebenfalls unter gewissen Bedingungen freiwillig fortgesetzt werden. Doch erlischt in beiden Fällen die Versicherung, wenn die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Terminen nicht gezahlt werden.

5. Leistungen der Versicherung. a) Die eigentliche Krankenunterstützung. α) Die gesetzlichen Mindestleistungen bestehen für alle Träger der Versicherung darin, daß 1) vom Beginn der Krankheit ab für die ganze Dauer der Krankheit, ev. bis 13 Wochen, freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel gewährt werden; 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit außerdem vom dritten Tage ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld gezahlt wird in Höhe der Hälfte des den Beiträgen zu Grunde liegenden Lohnes. — Die Gemeindekrankenversicherungen, sowie die Orts-, Betriebs-, Bau- nnd Innungskrankenkassen sind befugt, an Stelle dieser beiden Leistungen unter Umständen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause nebst der Hälfte des soeben erwähnten Krankengeldes für die Angehörigen zu gewähren. β) Die genannten Leistungen können jedoch mehr oder weniger erweitert werden. Namentlich können 1) die Gemeindeversicherung und die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen die Leistung unter No. 1 (ärztliche Behandlung usw.) auch den erkrankten nicht versicherungspflichtigen Familienangehörigen ihrer Mitglieder zugestehen, sowie unter Umständen auch für die ersten 3 Tage der Erwerbsunfähigkeit und für die Sonn- und Festtage das Krankengeld gewähren. 2) Die soeben genannten Kassen können außerdem das Krankengeld auf $^3/_4$ des zu Grunde liegenden Lohnes erhöhen und dasselbe über 13 Wochen hinaus bis zu einem Jahr fortzahlen (Anschluß an die Invaliditätsversicherung!) γ) Auf der anderen Seite können die Gemeinden, sowie die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen unter gewissen Umständen (bei gewissen strafbaren Handlungen und vorsätzlicher oder, in näher bezeichneter Weise, schuldhafter Herbeiführung der Krankheit) eine Beschränkung oder gänzliche Vorenthaltung des Krankengeldes für eine gewisse Dauer anordnen. Die genannten Kassen können ferner ihr Krankengeld bei mehrfacher Versicherung so weit kürzen, daß die Summe der Versicherungsbezüge den durchschnittlichen Tagelohn nicht überschreitet. — Ferner kann die Krankenunterstützung bei den genannten Kassen, sowie bei der Gemeindeversicherung unter gewissen Voraussetzungen bei wiederholter Erkrankung aus derselben, noch fortdauernden Ursache beschränkt und können für freiwillige Versicherte Karenzen angesetzt werden.

b) Weitere Arten der Unterstützung. Als solche sind das Wochenbettgeld, das Sterbegeld und die Rekonvalescentenfürsorge zu nennen. α) Für die Orts-, Betriebs-, Bau-, Innungs- und Knappschaftskassen gehört es zu den gesetzlichen Mindestleistungen, daß sie (außer der unter a) genannten eigentlichen Krankenunterstützung) 1) ein 4-wöchiges Wochenbettgeld an versicherte weibliche Personen, die entbunden werden, in Höhe des Krankengeldes zahlen, sofern diese Personen während des letzten Jahres vor der Entbindung mindestens 6 Monate lang einer der obigen Kassen oder der Gemeindeversicherung angehört haben, nnd daß sie 2) ein Sterbegeld im 20-fachen Betrage des durchschnittlichen Tagelohnes zahlen. Durch Statut kann das Wochenbettgeld auch nicht versicherten Ehefrauen der Mitglieder gewährt und auf höchstens 6 Wochen verlängert werden; das Sterbegeld (in kleineren Beträgen) auch beim Tode der nicht versicherungspflichtigen Ehefrauen oder Kinder gewährt und bis auf das 40-fache des dnrchschnittlichen Tagelohnes erhöht werden. β. Die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskassen können endlich nach Beendigung der Krankenunterstützung eine höchstens einjährige Rekonvalescentenfürsorgo vorsehen.

c) Rechtlicher Charakter des Krankenversicherungsanspruchs; Verhältnis desselben zu anderen Ansprüchen. Die Krankenunterstützung gilt nicht als Armenunterstützung. Sie stellt einen höchst persönlichen und in mehrfacher Hinsicht privilegierten Anspruch dar. — Die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Verpflichtungen von Gemeinden und Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen werden durch die Reichskrankenversicherung nicht berührt. Gemeinden und Armenverbände, welche eine Unterstützung geleistet haben, zu welcher eine Krankenkasse verpflichtet war, haben ein Regreßrecht an diese, und umge-

kehrt. Wenn ferner die Orts-, Betriebs-, Ban-, Innungs- oder freien Hilfskassen oder die Gemeindekrankenversicherungen Unterstützungen geleistet haben in Fällen, in denen der Versicherte einen gesetzlichen Anspruch gegen Dritte hat, so geht unter bestimmten Voraussetzungen dieser Anspruch in Höhe der gewährten Unterstützung auf erstere über. Betreffs Vertragsmäßiger Ansprüche aus mehrfacher Versicherung cfr. oben unter a, γ.

6. Beschaffung der Mittel. Die Mittel für die Krankenversicherung werden hauptsächlich durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber und Eintrittsgelder der ersteren aufgebracht.

a) Die Beiträge sind regelmäßig zu $^2/_3$ von den Versicherten, zu $^1/_3$ von den Arbeitgebern zu leisten und in ihrem Gesamtbetrage von den letzteren, vorbehaltlich der Abziehung des auf die Arbeiter entfallenden Teiles bei der nächsten Lohnzahlung, wöchentlich im voraus zu zahlen. Rückständige Beiträge, sowie Eintrittsgelder (cfr. nachher) können bei den Zwangsversicherungsinstituten wie Gemeindeabgaben eingetrieben werden.

Die regelmäßige Gesamtbeitragshöhe hat bei der Gemeindeversicherung $1^1/_2$% des ortsüblichen Tagelohnes zu betragen; doch ist unter Umständen ein Erhöhung bis auf 2%, sowie eine Verminderung gestattet. — Bei den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen wird nicht der ortsübliche, sondern entweder (und dies ist die Regel) der durchschnittliche Tagelohn aller Versicherten zu Grunde gelegt, für welche die Kasse errichtet ist, oder der durchschnittliche Lohn der in der Kasse unterschiedenen Lohnklassen oder der wirkliche Arbeitsverdienst der Einzelnen. (Im ersten Falle dürfen aber nicht mehr als 3 M., in den beiden anderen nicht mehr als 4 M. in Ansatz gebracht werden.) Bei Errichtung der Kasse dürfen die Gesamtbeiträge von diesem Lohnansatz nicht mehr als 3%, später nicht mehr als $4^1/_2$% betragen. — Für die Knappschaftskassen und freien Hilfskassen gelten die besonderen landes- bezw. reichsgesetzlichen-Bestimmungen. Bei letzteren Kassen zahlen die Arbeiter die Beiträge allein.

b) Die von den Orts-, Betriebs-, Ban- und Innungskrankenkassen durch Statut (mit gewissen Ausnahmen) festsetzbaren Eintrittsgelder fallen allein den Versicherten zur Last, dürfen aber den Betrag des für 6 Wochen zu leistenden Kassenbeitrags nicht übersteigen.

7. Landesgesetzliche K. Auf Grund der Ermächtigung durch das Reichskrankenversicherungsgesetz (cfr. oben S. 143) haben eine Reihe von Einzelstaaten (Sachsen, Baden, Hessen etc.) die reichsgesetzliche Versicherungspflicht auch auf die in Land- und Forstwirtschaft nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter, Dienstboten und Betriebsbeamten (mit nicht mehr als 2000 M. Jahresgehalt (ausgedehnt. Einige andere Staaten haben besonders geartete Krankenunterstützungsgesetze erlassen (bayrische „Krankenhilfe", württemberg. „Krankenpflegeversicherung").

8. Statistisches[1]).

Krankenversicherung des Deutschen Reiches.

I. Gesamtergebnis 1895.

Träger der Versicherung	Anzahl	Versicherte Personen	Erkrankte Personen	Krankheitstage	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Vermögen M.
Krankenkassen							
berufliche . . .	20 481	7 272 878	2 664 260	45 375 300	140 507 300	133 177 456	118 836 219
freiwillige . . .	1 651	732 201	275 221	4 925 977	16 238 936	15 259 364	13 826 219
Zusammen	22 132	8 005 079	2 939 481	50 301 277	156 746 236	148 436 820	132 662 438

II. Durchschnittsergebnis 1885—1895.

Auf 1 Versicherten kommen jährl. M.					Auf 1 Erkrankungsfall kommen		Auf 100 Versicherte kommen			Auf 100 M. Krankheitskosten kommen					
Beiträge der		Kosten für			Krankheits-		Erkrankte								
Arbeitgeber	Arbeitnehm.	Krankh.	Verwaltung	Vermögen	Tage	Kosten M.	männl.	weibl.	überh.	Krankengeld	Arzt	Heilmittel	Anstaltspflege	Sterbegeld	Wochenbett
3,96	10,19	12,61	0,85	10,89	16,4	34,98	37,1	31,9	36,0	46,56	20,45	16,61	10,97	4,00	1,41

1) Aus dem „Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs".

b) Unfallversicherung.

1. Zweck. 2. Versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Personen. 3. Träger der Versicherung. 4. Unfallentschädigung. 5. Aufbringung der Mittel. 6. Einfluß der Arbeiter auf die Verwaltung der Unfallversicherung. Schiedsgerichte. Reichsversicherungsamt. 7. Gegenwärtiger Geltungsbereich des Haftpflichtgesetzes von 1871. 8. Statistisches.

1. Zweck. Der Zweck der Unfallversicherung ist, den Versicherten oder deren Hinterbliebenen bei eintretenden Unfällen einen Rechtsanspruch auf angemessene Entschädigungen unter der Voraussetzung zu gewähren, daß die Unfälle Betriebsunfälle sind (d. h. die Person kraft ihrer Beschäftigung im Betriebe betroffen haben), (direkt oder indirekt) Körperverletzung oder Tötung herbeigeführt und im ersteren Falle ein Heilverfahren oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit oder beides bedingt haben, endlich von dem Betroffenen nicht vorsätzlich herbeigeführt sind.

2. Versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Personen. a) Als versicherungspflichtige Personen gelten alle in gewissen versicherungspflichtigen Betrieben ständig oder nicht ständig, entgeltlich oder unentgeltlich beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (letztere, soweit sie nicht mehr als 2000 M. Gehalt beziehen). Der Kreis jener Betriebe ist durch eine Reihe aufeinander folgender Gesetze allmählich immer mehr erweitert worden. Nachdem das (Unfall)gesetz v. 6./VII. 1884 die bis dahin haftpflichtigen industriellen Betriebe (Bergwerke, Steinbrüche, Gräbereien, Fabriken) die mit Motoren arbeitenden Handwerksbetriebe und einige gewerbliche (Hoch)baubetriebe für versicherungspflichtig erklärt hatte, bezog zunächst das Ausdehnungsgesetz v. 28./V. 1885 den gesamten Betrieb der Post-, Telegraphen-, und Eisenbahnverwaltungen, sämtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, sowie die übrigen Binnentransportbetriebe und die Verladungsbetriebe ein. Dann erweiterte das landwirtschaftliche Gesetz v. 5./V. 1886 die Versicherungspflicht auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, das Bauunfallgesetz v. 11./VII. 1887 auf die bis dahin noch nicht pflichtigen Baubetriebe und endlich das Seeunfallgesetz v. 13./VII. 1887 auf die (größeren) Seeschiffahrtsbetriebe.

Doch sind von der Versicherungspflicht ausgenommen: Soldaten, sowie Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, die entweder die in dem Beamtenunfallfürsorgegesetz v. 15./III. 1886 vorgesehene oder eine dieser gleichwertige, anderweitig geregelte Fürsorge genießen oder mit festen Gehältern und Pensionsberechtigung angestellt sind. Ferner können Familienangehörige in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ausgenommen werden. — Auf der anderen Seite können auch Betriebsbeamte mit mehr als 2000 M. Gehalt, ferner kleinere land- und forstwirtschaftliche Unternehmer und Tiefbaubetriebsunternehmer dem Versicherungszwang unterworfen werden.

Zur Zeit plant man, die gesetzliche Versicherungspflicht auch auf das Handwerk und Kleingewerbe, Hausindustrie und Handelsgewerbe auszudehnen.

b) Den Betriebsunternehmern ist unter gewissen Voraussetzungen für sich oder für andere von ihnen beschäftigte, nicht versicherungspflichtige Personen ein Versicherungsrecht eingeräumt.

3. Träger der Versicherung. Die Last der Versicherung ruht ausschließlich auf den Arbeitgebern, die sich zur Tragung derselben entweder nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit zu Berufsgenossenschaften verbinden oder, wo dies, wie es bei den großen Korporationen des öffentlichen Rechts der Fall ist, nicht erforderlich erscheint, allein als Träger der Versicherung fungieren.

Ueber die Berufsgenossenschaften, ihr Wesen, ihre Bildung, Organisation, Verwaltungsthätigkeit usw. wird in dem betreffenden Artikel (s. d. unten S. 352 fg.) das Erforderliche gesagt werden. — Es erübrigt daher nur noch, die zweite Art von Trägern ins Auge zu fassen. Bei diesen fungieren als Organe die „Ausführungsbehörden", die als Richtschnur ihrer Thätigkeit die „Ausführungsvorschriften" erlassen. Reich und Bundesstaaten treten schlechthin als Versicherer ein für die Post- und Telegraphenverwaltung, die Marine- und Heeresverwaltung, sowie für die in ihrem Besitz und in ihrer Verwaltung befindlichen Eisenbahnbetriebe; sie treten aber auch für eine Reihe weiterer Betriebe dann ein, wenn sie nicht vor Bildung der betreffenden Berufsgenossenschaften ihren Beitritt erklärt haben. Kommunalverbände und sonstige öffentliche Körper fungieren unter Umständen als Träger der Versicherung bei Hoch- und Tiefbauten.

4. Unfallentschädigung. Diese ist eine verschiedene, je nachdem nur eine Körperverletzung oder eine Tötung erfolgt ist.

a) Bei Körperverletzungen tritt α) für die ersten 13 Wochen die Krankenversicherung ein, soweit der Versicherte einer solchen angehört, anderenfalls der einzelne Betriebsunternehmer, welch' letzterer übrigens auch beim Eintreten der Krankenversicherung insofern mit belastet wird, als er von der 5. Woche ab das Krankengeld erforderlichen Falls bis zu $^{2}/_{3}$ des Arbeitslohns zu ergänzen hat. β) Vom Beginn der 14. Woche ab liegt die Last auf der Berufsgenossenschaft, und zwar hat diese 1) die Kosten des Heilverfahrens zu tragen und 2) im Falle der Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben eine Rente zu gewähren, deren Höhe sich nach dem Maße der Erwerbsunfähigkeit abstuft, indessen höchstens $^{2}/_{3}$ des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes des Verletzten (mindestens aber pro Tag des orte-

üblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter) beträgt. Aehnlich wie bei der Krankenversicherung kann an Stelle dieser beiden Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten, während gleichzeitig die Angehörigen die sofort zu erwähnende Todesrente erhalten.

Im Interesse einer einheitlichen und zweckmäßigen Behandlung können die Berufsgenossenschaften schon während der ersten 13 Wochen die Fürsorge für den Verletzten gegen Erstattung des Krankengeldes durch die Krankenkassen übernehmen oder dieselbe den letzteren auch über 13 Wochen hinaus gegen Erstattung der Kosten übertragen.

b) Im Falle der Tötung sind die Beerdigungskosten sowie eine Rente an die Hinterbliebenen zu zahlen, deren Höhe sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Getöteten oder dem ortsüblichen Tagelohn bestimmt, jedoch für alle Hinterbliebenen zusammen höchstens 60 % desselben beträgt. Als Hinterbliebene gelten dabei Witwen und Kinder, sowie Ascendenten, welche ihren Ernährer verlieren.

Ueber die Feststellung (event. Eingreifen der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamts) und Auszahlung der Entschädigungen (Vorschuß durch die Post) s. Art. „Berufsgenossenschaften“ sub 3, unten S. 352.

5. Aufbringung der Mittel. Wie schon oben hervorgehoben ist, sind die Mittel für die Unfallversicherung (Entschädigungen, Verwaltungskosten etc.) von den Arbeitgebern allein aufzubringen. Dieselben werden am Schlusse jedes Rechnungsjahres von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften vermittelst eines Umlageverfahrens eingebracht, bei welchem die Beiträge der einzelnen sich regelmäßig nach dem Grade der Unfallgefahr der einzelnen Betriebe (Gefahrenklassen mit zugehörigen Gefahrentarifen) und der Höhe der in denselben von den Versicherten bezogenen Löhne und Gehälter abstufen. Etwas abweichend ist das Verfahren in der land- und forstwirtschaftlichen und in der Seeunfallversicherung.

Zum Zweck der Veranlagung sind die Mitglieder der Genossenschaft verpflichtet, alljährliche Nachweise der von ihnen an die versicherungspflichtigen Personen gezahlten Löhne und Gehälter einzureichen. Auf Grund dieser Ausweise wird dann eine Heberolle ausgearbeitet, welche die von jedem Mitglied einzuziehenden Beträge ausweist.

Bei der Bauunfallversicherung findet sich auch Kapitaldeckungsverfahren durch Umlage.

6. Einfluß der Arbeiter auf die Verwaltung der Unfallversicherung. Schiedsgerichte. Reichsversicherungsamt. Im allgemeinen liegt die Verwaltung der Unfallversicherung in den Händen der Arbeitgeber, da diese die gesamten Kosten derselben zu tragen haben. Doch hielt man es für angemessen, die Arbeiter nicht gänzlich von der Anteilnahme an ersterer auszuschließen. Man bestimmte daher, daß von den Krankenkassenvorständen gewählte Arbeitervertreter das Recht haben sollten, bei den polizeilichen Unfalluntersuchungen, sowie beim Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften von seiten der Berufsgenossenschaften (s. diesen Art. sub 3) mitzuwirken. Außerdem wurde die Bestimmung getroffen, daß in den Schiedsgerichten sowie im Reichsversicherungsamt die Arbeiter in demselben Maße vertreten sein sollen wie die Arbeitgeber.

Ueber die Zusammensetzung und Aufgabe der Schiedsgerichte, sowie über die Zusammensetzung und Stellung des Reichsversicherungsamtes in der Unfallversicherung (Erlaß bindender Normen, Genehmigung von Statuten etc., Aufsichtführung und definitive Entscheidung von Streitigkeiten) s. die betreffenden Sonderartikel; vergl. auch Art. „Berufsgenossenschaften“.

7. Gegenwärtiger Geltungsbereich des Haftpflichtgesetzes von 1871. Das alte Haftpflichtgesetz ist durch die Unfallversicherungsgesetze in seinem Geltungsbereich, wenn auch wesentlich eingeschränkt, so doch nicht gänzlich beseitigt worden. Es findet vielmehr nach wie vor dann Anwendung, wenn die Unfälle durch den Betriebsunternehmer oder seine Beamten vorsätzlich herbeigeführt sind, in welchem Falle letztere einerseits dem Verletzten für das etwaige Plus des Haftpflichtanspruchs über den Unfallversicherungsanspruch und andererseits, sowie auch bei qualifizierter Fahrlässigkeit, den Versicherungskörpern für die von diesen geleisteten Entschädigungen haften. Ferner findet das Gesetz namentlich noch Anwendung auf Personen, die überhaupt nicht nach den Unfallversicherungsgesetzen versichert sind. Vergl. im übrigen Art. „Haftpflicht“.

8. Statistisches [1]).

I. Gesamtergebnis 1895.

Träger der Versicherung	Anzahl	Betriebe	Versicherte Personen	Entschädigte Unfälle	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Vermögen M.
Berufsgenossensch. gewerbliche . .	64	435 137	5 409 218	178 772	69 318 166	50 363 480	136 650 204
ländliche . . .	48	4 813 572	12 289 415	121 240	15 076 800	13 519 058	6 746 255
Behörden f. Staatsbetriebe . . .	393	—	690 835	18 356	4 541 741	4 541 741	—
Zusammen	505	5 248 709	18 389 468	318 368	88 936 707	68 424 279	143 396 459

1) Aus dem „Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs“.

II. Durchschnittsergebnis.

Rechnungsjahr	Auf 1 Versicherten kommen M.					Auf 1 Unfall kommen M.	Auf 100 Versicherte kommen Entschädigte				Auf 100 M. Entschädigung kommen			
	Beiträge der		Kosten der		Vermögen		Verletzte Personen	Hinterbliebene			Renten für		Kosten für	
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Entschädigung	Verwaltung				Witwen	Waisen	Eltern	Verletzte	Hinterbliebene	Heilverfahren	Beerdigung
Im Jahre 1890	2,98	—	1,40	0,40	5,52	200,00	6,3	1,0	1,9	0,1	68,66	21,35	8,61	1,38
Im 50. Jahre	6,86	—	6,40	0,40	13,72	200,00	21,7	8,3	5,0	0,3	67,44	30,20	2,04	0,32

z) Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Zweck. 2. Versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Personen. 3. Träger der Versicherung. 4. Leistungen der Versicherung. 5. Aufbringung der Mittel. 6. Reformpläne. 7. Statistisches.

1. Zweck. Der Zweck der Alters- und Invaliditätsversicherung ist, den Versicherten nach Vollendung des 70. Lebensjahres bezw. bei danernder[1]) Erwerbsunfähigkeit, soweit diese nicht einen Unfallversicherungsanspruch begründet, eine angemessene Hilfe zu gewähren. Dabei ist Erwerbsunfähigkeit dann anzunehmen, wenn der Versicherte infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens etwa $^1/_3$ seines bisherigen Durchschnittsverdienstes zu erwerben.

2. Versicherungpflichtige und versicherungsberechtigte Personen. a) Der Versicherungspflicht unterliegen im allgemeinen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab 1) alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten; 2) die regelmäßig nicht mehr als 2000 M. an Lohn oder Gehalt verdienenden Betriebsbeamten, sowie Handlungsgehilfen und -lehrlinge; 3) die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.

Ausgenommen sind jedoch kraft Gesetzes: Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Soldaten, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, ferner Personen, die schon invalide im Sinne des Gesetzes sind, Beamte des Reichs und der Bundesstaaten und mit Pensionsberechtigung angestellte Beamte von Kommunalverbänden. — Durch Bundesratsbeschluß können ev. auch pensionsberechtigte Beamte anderer öffentlicher Verbände oder Körperschaften, sowie einzelne Arten lediglich vorübergehender Beschäftigungen von der Versicherungspflicht ausgenommen werden[2]). — Auf ihren Antrag sind Pensionäre der größeren politischen Körper sowie Unfallrentner auszunehmen, sofern die Renten dieser beiden Arten von Personen mindestens die Höhe der Invalidenrente erreichen.

Auf der anderen Seite kann die Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesrats auf die Hausgewerbetreibenden und solche kleinere Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, welche nicht regelmäßig wenigstens Einen Arbeiter beschäftigen. Der Bundesrat hat von dieser Befugnis Gebrauch gemacht für die Hausgewerbetreibenden in der Tabak- und Cigarrenfabrikation durch Bekanntmachung v. 16./XII. 1891 und in der Weberei und Wirkerei durch Bekanntmachung v. 1./III 1894.

b) Soweit die eben erwähnten Kleinmeister vom Bundesrat nicht für versicherungspflichtig erklärt sind, können sie freiwillig in die Versicherung eintreten, falls sie noch nicht über 40 Jahre alt und noch nicht invalide sind. Alle bisher Versicherten können ferner, wenn die Versicherungspflicht für sie erlischt, die Versicherung freiwillig fortsetzen oder, nachdem sie erloschen war, wieder erneuern.

3. Träger der Versicherung. Als Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung fungieren vor allem territoriale Versicherungsanstalten. Daneben können unter gewissen Voraussetzungen durch den Bundesrat besondere Kasseneinrichtungen für Betriebe (besonders Eisenbahnverwaltungen) des Reiches, eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, sowie andere Kasseneinrichtungen, welche die Fürsorge für Invalidität oder Alter zum Gegenstand haben, zugelassen werden.

Die unter Vernachlässigung des berufsgenossenschaftlichen Prinzips auf rein territorialer Grundlage aufgebauten Versicherungsanstalten umfassen einen oder mehrere weitere Kommunalverbände, einen ganzen Bundesstaat oder mehrere Bundesstaaten oder Teile von solchen. Innerhalb ihres Gebietes gehören ihnen alle Personen an, welche in demselben ihren Beschäftigungsort haben. Jede Anstalt hat ein Statut zu errichten, das eine Reihe von Bestimmungen enthalten muß

1) Dies ist wenigstens durchaus die Regel.

2) Vergl. hierzu die Bundesratsbeschlüsse v. 27./XI. 1890 und 24./I. 1893.

und der Genehmigung des Reichsversicherungsamtes bedarf. Die Anstalten genießen die Rechte der juristischen Persönlichkeit.

Ihr Hauptorgan ist der mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde ausgestattete Vorstand, der die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat und dem alle Aufgaben zukommen, die das Gesetz oder Statut nicht anderen Organen übertragen hat. Die Geschäfte des Vorstandes werden von einem oder mehreren Beamten des weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates, für welchen die Anstalt errichtet ist, wahrgenommen. Neben dem Vorstand fungieren als obligatorische Organe ein Ausschuß und Vertrauensmänner. Ersterer besteht aus einer gleichen Anzahl auf 5 Jahre gewählter Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber (mindestens je 5), wobei als Wahlkörper die Vorstände der Zwangskrankenkassen des Bezirkes oder, soweit die Versicherten solchen Kassen nicht angehören, namentlich Vertretungen der weiteren Kommunalverbände oder der Verwaltungen der Gemeindeversicherungen dienen. Die Aufgabe des Ausschusses ist vor allem die Wahl der Beisitzer im Schiedsgericht, Prüfung der Jahresrechnungen, Statutenänderung etc. Die Vertrauensmänner sind aus der Mitte der Arbeitgeber und Versicherten als örtliche Organe zu bestellen. — Fakultativ ist die Bestellung eines Aufsichtsrates aus Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten.

Die Hauptaufgabe der Verwaltung der Anstalten ist die Einziehnng der Beiträge und die Feststellung und Deckung der Entschädigungen. Die Vermögensverwaltung ist genau geregelt (sichere Gelderanlage!).

Reichen die Mittel einer Anstalt nicht zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten aus, so haben die politischen Körper, für deren Bezirk sie errichtet sind, einzutreten.

Die Aufsicht über die Anstalten ist dem Reichsversicherungsamt übertragen (s. diesen Art.).

Zur Wahrung der Interessen der übrigen Versicherungsanstalten und des Reiches wird für jeden Versicherungsbezirk ein Staatskommiesar bestellt, dessen Thätigkeit sich auch auf die oben genannten besonderen Kasseneinrichtnngen erstreckt.

4. Leistungen der Versicherung. Als solche kommen wesentlich nur Invaliden- und Altersrenten in Betracht. Daneben kann aber unter gewissen Umständen auch Krankenpflege gewährt werden, um dem Eintritt dauernder Erwerbsunfähigkeit vorzubeugen.

a) Was die Voraussetzungen des Anspruchs auf Alters- und Invalidenrenten betrifft, so sind dieselben teilweise schon oben sub 1 genannt. Näher müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: α) Bei beiden Renten ist Bedingung, daß eine gewisse Zeit, die „Wartezeit", hindurch Beiträge entrichtet worden sind. Diese Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente 5, bei der Altersrente 30 Beitragsjahre, wobei als Beitragsjahr 47 Beitragswochen gelten, die auch in verschiedene, jedoch nicht mehr als insgesamt 4 aufeinander folgende Kalenderjahre fallen können. In die Wartezeit soll den versicherungspflichtigen Personen auch Krankheitszeit von einer Woche bis einem Jahr, sowie Einziehung bei Heer und Marine eingerechnet werden. — Die Wartezeit ist übrigens für eine gewisse Uebergangszeit gekürzt worden. Für die Invalidenrente ist diese Kürzung seit 1./I. 1896 nicht mehr praktisch. Sie bestand darin, daß für die ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Nachweis von auf Grund der Versicherungspflicht entrichteten Beiträgen für 47 Beitragswochen und einer vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Invalidität verrichteten versicherungspflichtigen Arbeit in der Dauer der ihm zur regelmäßigen (5-jährigen) Wartezeit fehlenden Wochen zur Begründung des Anspruches genügte. Für die Altersrente vermindert sich die Wartezeit für Versicherte, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben und den Nachweis liefern, daß sie während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre mindestens 3 Beitragsjahre in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden haben, um so viele Beitragsjahre und überschießende Beitragswochen als ihre Lebensjahre zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes an Jahren und vollen Wochen die Zahl 40 übersteigen. Dabei kommen Krankheit und Militärzeit in Anrechnung. β) Bei der Altersrente bedarf es weiter des Nachweises der Vollendung des 70. Lebensjahres. γ) Bei der Invalidenrente ist weitere Bedingung, daß der Betreffende dauernd erwerbsunfähig ist (cfr. oben sub 1) oder wenigstens während eines Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist und noch länger erwerbsunfähig bleibt. Die Invalidität darf ferner weder vorsätzlich noch bei Begehung eines Verbrechens herbeigeführt worden sein. Der Betreffende darf auch einem von den Anstalten etwa angeordneten Heilverfahren sich nicht widersetzt haben. Die Invalidität darf endlich nicht durch einen von der Unfallversicherung zu entschädigenden Betriebsunfall herbeigeführt sein.

b) Was die Renten[1]) selbst betrifft, so werden dieselben nur ausnahmsweise in Naturalien, regelmäßig vielmehr in Geld gewährt. Die Altersrente besteht aus einem Reichszuschuß von 50 M. und einem von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Steigerungsbetrage, welcher für jede bezahlte Beitragswoche sich nach den 4 verschiedenen Lohnklassen (s. sub 5) abstuft und in Lohnklasse I 4 Pfg., in II 6 Pfg., in III

1) Kapitalzahlung kommt nur ganz nebenbei vor.

8 Pfg., in IV 10 Pfg. ausmacht. Demgemäß beträgt (bei 1410 Beitragswochen = 30 Beitragsjahren) die Höhe der Rente (unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Abrundungen) in Klasse I 106,80 M., in II 135,00 M., in III 163,20 M., in IV 191,40 M. Die Invalidenrente setzt sich zusammen aus einem Reichszuschuß von 50 M. und zwei von der Versicherungsanstalt zu gewährenden Beträgen: einem Grundbetrag von 60 M. und einem sich wie bei der Altersrente nach Dauer und Höhe der Beitragsleistungen in der Weise abstufenden Betrage, daß für jede Beitragswoche in Lohnklasse I 2, in II 6, in III 9, in IV 13 Pfg. in Anrechnung kommen. Demgemäß beträgt die Invalidenrente (unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Abrundungen) mindestens (d. h. nach 5 Wartejahren): in Lohnklasse I 115,20 M., in Lohnklasse II 124,20 M., in Lohnklasse III 131,40 M., in Lohnklasse IV 141,00 M. Ein Maximum läßt sich nicht angeben.

c) Die Feststellung der Renten erfolgt auf Antrag, nicht von Amts wegen. Das Gesuch ist bei der unteren Verwaltungsbehörde mit den erforderlichen Belegen einzureichen und wird von dieser den Versicherungsanstalten übermittelt. Die Vorstände der Anstalten entscheiden über den Anspruch. Gegen ihre Entscheidung ist aber binnen 4 Wochen Berufung an das Schiedsgericht und unter Umständen Revision beim Reichversicherungsamte gestattet. Wird die Rente zuerkannt, so erhält der Antragsteller einen Berechtigungsausweis, auf Grund dessen er sich die Rente in monatlichen Teilbeträgen von der Post auszahlen lassen kann. Das Rechnungsbureau des Reichsversicherungsamtes verteilt die Rentenlast auf das Reich, die Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen, denen der Versicherte zugehört hat; an letztere beiden nach Maßgabe der an sie entrichteten Beiträge.

d) Die Invalidenrente kann wieder entzogen werden, wenn der Empfänger nicht mehr dauernd erwerbsunfähig erscheint. — In gewissen Fällen ruhen sowohl die Alters- als die Invalidenrenten teilweise oder ganz; teilweise, wenn und soweit dieselben zusammen mit etwaigen Unfallrenten oder Pensionen 415 M. übersteigen; ganz, wenn der Versicherte größere Freiheitsstrafen verbüßt oder im Auslande wohnt.

e) Die Renten haben gewisse Vorrechte: sie können weder verpfändet noch übertragen und nur in gewissen Fällen gepfändet werden.

5. Aufbringung der Mittel. Die Mittel für die Invaliditäts- und Altersversicherung werden außer von den Versicherten und Arbeitgebern auch von öffentlichen Körpern aufgebracht, namentlich gewährt das Reich für jede Rente den schon oben erwähnten „Reichszuschuß" von jährlich 50 M. und bestreitet außerdem die auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Rentenanteile, sowie die Kosten des Reichsversicherungsamtes, des Rechnungsbureaus und zahlt endlich die Renten unentgeltlich durch die Post aus. Doch sind auch einzelne Bundesstaaten mitbeteiligt (Landesversicherungsämter, Staatskommissare, Staatsposten etc.). Im übrigen tragen Versicherte und Arbeitgeber zu gleichen Teilen zu den Kosten (Rest der Renten, Verwaltungskosten der Anstalten, Reservefonds, Rückerstattung von Beiträgen) bei. Die Beiträge sind für „Beitragsperioden", von denen die erste 10, die folgenden 5 Jahre umfassen, im voraus festzusetzen. Hierbei sind die Beiträge für die Renten darauf berechnet, daß sie den Kapitalwert der in diesem Zeitraum fällig werdenden Renten(-Reste) decken: Kapitaldeckungsverfahren (im Gegensatz zu dem Prämienverfahren der Kranken- und dem Umlageverfahren der Unfallversicherung). Sie stufen sich ab nach Lohnklassen (event. innerhalb dieser Klassen noch nach der Invaliditätsgefahr), von welcher die erste, bis 350 M. reichende, 14 Pfg., die zweite, von 350—550 M. reichende, 20 Pfg., die dritte, von 550—850 M. reichende, 24 Pfg., die vierte und letzte, von 850 M. und mehr Jahresarbeitsverdienst, 30 Pfg. pro Woche zu zahlen hat. Als Jahresarbeitsverdienst wird indessen nicht der wirkliche Verdienst der einzelnen, sondern regelmäßig im allgemeinen der örtliche Durchschnittslohn derjenigen Arbeiterklasse in Ansatz gebracht, welcher der Versicherte angehört.

Die Beiträge werden für die versicherungspflichtigen Personen für jede Kalenderwoche und regelmäßig vom Arbeitgeber in ihrem ganzen Betrage entrichtet und der auf die ersteren entfallende Teil bei der Lohnzahlung abgezogen. Die Form der Entrichtung ist regelmäßig die, daß der Arbeitgeber sog. Marken kauft und in eine Quittungskarte einklebt, die Raum für mindestens 47 Beitragswochen hat. Ist eine solche vollgeklebt, so muß sie umgetauscht werden.

Den besonderen Kasseneinrichtungen ist die Art der Beitragserhebung freigestellt.

Freiwillig Versicherte zahlen allein den vollen Beitrag der Lohnklasse II, (in der Regel) mit einem dem Reichszuschuß entsprechenden Zuschlag von 8 Pfg. in Form einer Zusatzmarke.

Unter Umständen findet eine Rückerstattung von Beiträgen statt: nämlich für sich verheiratende weibliche Versicherte, welche für 5 Beitragsjahre Beiträge entrichtet haben, und unter derselben Voraussetzung für alle Versicherten im Todesfall vor Beginn der Renten, es sei denn, daß die Hinterbliebenen (beim Tod männlicher Personen Witwen oder eheliche Kinder unter 15 Jahren; beim Tod weiblicher Personen vaterlose Kinder unter 15 Jahren) eine Unfallrente beziehen. Doch wird in beiden Fällen nur die Hälfte der Beiträge rückerstattet.

6. Reformpläne. Eine Revision des Alters- und Invalidenversicherungsgesetzes ist durch einen am 26./II. 1897 mit einer erläuternden mathematisch-technischen Denkschrift dem Reichstage

vorgelegten „Entwurf eines Invalidenversicherungsgesetzes“ geplant. Dieselbe faßt namentlich eine andere Verteilung der Rentenlast auf die verschiedenen Versicherungsanstalten (Uebernahme der Hälfte der Gesamtbelastung durch Renten auf die Gesamtheit aller Versicherungskörper unter Belastung der einzelnen nach Maßgabe des jeweiligen Vermögensbestandes derselben), ferner eine andere Berechnung der Renten, eine Verbesserung der Beitragserhebung, Anschluß an die Krankenversicherung etc. ins Auge.

7. Statistisches [1]).

Die Invaliditäts- und Altersversicherung des Deutschen Reiches.
I. Gesamtergebnis 1895.

Träger der Versicherung	Anzahl	Versicherte Personen	Rentenempfäng.	Einnahmen M.	Ausgaben M.	Reichszuschuß M.	Vermögen M.
Versicherungsanstalten	31	11 075 000	334 400	106 800 000	30 350 000	16 300 000	382 000 000
Besondere Kassen	9	510 000	13 300	8 400 000	1 620 000	640 000	32 000 000
Zusammen	40	11 585 000	347 700	115 200 000	31 970 000	16 940 000	414 000 000

II. Durchschnittsergebnis.

Rechnungsjahr	Auf 1 Versicherten kommen M.					Jahresrente in M.		Von 100 Versicherten erhalten			Von 100 M. Rente sind	
	Beitrag	Reichszuschuß	Rente	Verwaltung	Vermögen	Inval.-Rente	Alters-Rente	Inval.-Rente	Alters-Rente	Renten überh.	Inval.-Rente	Alters-Rente
Im 1. Jahr .	8,21	0,54	1,36	0,40	7,09	113,51	125,08	0,00	1,20	1,20	0,00	100,00
Im 50. Jahr .	18,00	6,00	27,34	0,40	125,33	225,60	135,00	11,40	1,20	12,60	94,07	5,93

Die im Vorstehenden in groben Umrissen gezeichnete Reichs-Arbeiterversicherung stellt sich, im ganzen betrachtet, als eine ganz eminente Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen dar. Ihre Bedeutung erhellt am besten daraus, daß gegenwärtig täglich rund 1 Mill. M. für diesen Zweig der Arbeiterfürsorge aufgewendet werden. — Weitere Aufgabe wird es sein, diese Versicherung noch zweckmäßiger und lückenloser zu gestalten und außerdem auch für die übrigen, der Versicherung bedürftigen Notlagen des Arbeiterlebens eine ähnliche Fürsorge zu treffen.

2. Die A. in Oesterreich.

A. Entwickelungsgang. B. Die Krankenversicherung. 1. Versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Personen. 2. Träger der Versicherung. 3. Leistungen der Kassen. 4. Aufbringung der Mittel. 5. Verhältnis des Krankenversicherungsanspruchs zu anderen Ansprüchen. 6. Statistisches. C. Die Unfallversicherung. 1. Versicherungspflichtige Personen. 2. Versicherungsträger. 3. Leistungen der Versicherung. 4. Aufbringung der Mittel. 5. Anfsicht. 6. Verhältnis des Unfallversicherungsanspruchs zu anderen Ansprüchen. 7. Reformpläne. 8. Statistisches.

A. Entwickelungsgang.

Bis zur Gewerbeordnnng von 1859 war in Oesterreich wesentlich nur für Handwerksgesellen Vorsorge für Notfälle getroffen (Gesellenladen, besondere Sparbüchsen in den Handwerkerladen etc.), wogegen für andere Hilfspersonen von Ohrigkeits wegen nur sehr wenig gethan war (Gesindeordnung von 1810, Verpflegungskostennormale von 1837).

Bei der Regelung des Gewerbewesens dnrch die Gew. O. v. 20./XII. 1859 sah man sich daher veranlaßt, die Inhaber von Gewerbsunternehmungen mit mehr als 20 Hilfsarbeitern zu verpflichten, zwecks Fürsorge für ihre Arbeiter bei Unfällen und Erkrankungen erforderlichenfalls besondere Betriebskassen einzurichten oder schon bestehenden Kassen beizutreten, und zugleich für die Zwangsgenossenschaften zur Fürsorge für die Gehilfen die Errichtung von Unterstützungskassen mit bestimmt begrenzten Arbeiterbeiträgen und zu diesen ins Verhältnis gesetzten Arbeitgeberbeiträgen anzuordnen. Doch vermochten diese noch ziemlich mangelhaften Bestimmungen keinen wesentlichen Fortschritt herbeizuführen: es wurden überhaupt nnr sehr wenige Kassen gegründet und die Unterstützungen dieser Kassen waren sehr unzulänglich.

Die Gewerbeordnungs-Novellen der Jahre 1883 und 1885 suchten daher jene Bestimmungen zu verbessern und fortzubilden, erstere, indem sie Gehilfen und Gewerbeinhaber zur Errichtung genossenschaftlicher Krankenkassen verpflichtete nnd deren Verwaltung, sowie das Unterstützungs- und Beitragswesen genauer regelte; letztere, indem sie Gewerbeinhaber, welche keiner Genossenschaft angehörten, verpflichtete, be-

1) Aus dem „Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs“.

sondere Krankenkassen bei ihrem Betrieb zu errichten oder schon bestehenden beizutreten und die Arbeiter zu Beiträgen zu denselben heranzog. Nachdem dann noch eine Entscheidnng des Verwaltungsgerichtshofes vom Dezember 1883 die analoge Geltung der Bestimmungen über die genossenschaftlichen Kassen für die Betriebskassen ausgesprochen hatte, kam nunmehr wenigstens die Entwickelung der Betriebskassen in lebhaften Fluß, während es allerdings für die genossenschaftlichen Kassen so ziemlich beim Alten blieb.

Gleichzeitig gewannen auch die freien Vereinskassen, die besonders seit der 1867 erfolgten Abänderung des alten, ihre Entwickelung behemmenden, Vereinsgesetzes von 1852 einen bemerkenswerten Aufschwung genommen hatten, trotz mancherlei Hindernisse stetig mehr an Boden.

Die Bestimmungen der Novellen von 1883 und 1885 sollten übrigens nur provisorische sein: man faßte schon damals eine Neuregelung des Hilfskassenwesens nach dem Muster der deutschen Zwangsversicherung ins Auge, die anch nicht lange auf sich warten ließ: zunächst erging am 28./XII. 1887 ein Unfallversicherungsgesetz, welches inzwischen durch eine Novelle ergänzt wurde (20./VII. 1894). Am 30./III. 1888 folgte dann das grundlegende Krankenversicherungsgesetz, das eine Abänderung durch die Novelle vom 4./IV. 1889 erfuhr. Dagegen ist es bie heute trotz eifriger Bestrebungen noch nicht zu einem Alters- und Invalidenversicherungsgesetz gekommen.

Es erübrigt im folgenden den gegenwärtigen Zustand der durch die genannten Gesetze begründeten österreichischen Kranken- und Unfallversicherung zur Darstellung zu bringen.

B. Die Krankenversicherung.

1. Versicherungspflichtige und versicherungsberechtigte Personen. a) Dem Versicherungszwang unterliegen alle (ständigen oder nicht ständigen, entlohnten oder nicht entlohnten) [1]) Arbeiter und Betriebsbeamten in Fabriken, Hütten- und Bergwerken, Werften, Stapeln, Brüchen, Betrieben, in welchen explodierende Stoffe erzeugt oder verwendet werden, Motorbetrieben, Bauten und sonstigen gewerbemäßig betriebenen Unternehmungen, in Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetrieben. — Ausgeschlossen sind kraft Gesetzes Reparaturarbeiter bei Bauten, die nicht in Banbetrieben beschäftigt sind, ländliche Regiebauarbeiter, Seefahrer, Seefischer, festbesoldete staatliche oder kommunale Betriebsbedienstete, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Betriebsbeamte und Hausindustrielle. Eine Reihe von Personen kann von der Versicherungspflicht befreit werden. b) Eine Vereicherungsberechtignng findet statt, wenn mit beiderseitiger Zustimmung Arbeitgeber von Hausindustriellen mit diesen und land- und forstwirtschaftliche Unternehmer mit ihren Hilfspersonen sich der Krankenversicherung anschließen. Ferner sind alle nicht über 35 Jahre alten, nicht versicherungspflichtigen Personen berechtigt, den Bezirkskrankenkassen (s. nachher) beizutreten.

2. Träger der Versicherung. Neben den auf früheren, im wesentlichen unverändert gelassenen, Gesetzen beruhenden Genoseenschaftskrankenkassen, Bruderladen (Knappschaftskassen) nnd Vereinskassen, die sämtlich unter der Voraussetzung zugelassen sind, daß sie dio gesetzlichen Mindestleistungen gewähren, sind drei neue Kassen zu Trägern der Versicherung bestellt worden: die Bezirks-, die Betriebs- und die Baukrankenkassen.

Die wichtigsten dieser Kassen sind die Bezirkskrankenkassen. Diese sind auf rein territorialer Grundlage aufgebaut: sie umfassen kraft Gesetzes alle in ihrem Bezirk [1]) beschäftigten, keiner anderen Kasse angehörigen versicherungspflichtigen Personen. Das Statut wird von der politiechen Bezirksbehörde errichtet und von der politischen Landesbehörde genehmigt. Organe sind: die Generalversammlung (event. aus Delegierten) und der von dieser gewählte Vorstand und Ueberwachungsausschuß. In allen drei Organen müssen die Arbeitgeber nach Verhältnis ihrer Beiträge, jedoch mit höchstens $^1/_3$ der Stimmen, vertreten sein. Die Kassen unterliegen der staatlichen Aufsicht. — Für gewisse gemeinsame Aufgaben werden die Bezirkskrankenkassen im Bezirk einer Unfallversicherungsanstalt zu Verbänden vereinigt, die von dem Vorstand dieser Anstalt verwaltet und von der politischen Landesbehörde beaufsichtigt werden.

Im Gegensatz zn den Bezirkskrankenkassen sind die Betriebskrankenkassen auf berufsgenosseuschaftlicher Grundlage errichtet. Die Betriebsunternehmer eind bei wenigstens 100 versicherungspflichtigen Personen (event. auch bei weniger Personen) berechtigt, unter Umständen ohne Rücksicht auf die Zahl der Hilfspersonen verpflichtet, für ihren oder ihre Betriebe besondere Kassen einzurichten, welcher ohne weiteres jede Hilfsperson des oder der Betriebe angehört, es sei denn, daß dieselbe Mitglied einer gesetzlich zugelassenen Vereinskasse (cfr. oben) wäre. Das Statut wird vom Betriebsunternehmer errichtet und ist von der politischen Landesbehörde zu genehmigen. Der Unternehmer kann sich Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung eichern, trägt aber auch die Kosten der Rechnungs- und Kassenführung. — Wie bei den Bezirkskassen sind auch hier Kassenverbände zulässig.

Die Bankrankenkassen sind ähnlich geregelt, wie die eben dargestellten Betriebskassen. Ihre Errichtung kann den Bauherrn (event. auch den Bauunternehmern) bei größeren vorübergehenden Baubetrieben zur Pflicht gemacht werden.

1) Vergl. dagegen das deutsche Krankenversicherungsgesetz.

1) Regelmäßig ein Gerichtsbezirk.

Sowohl die Bezirks-, als die Betriebs- und Baukrankenkassen sind juristische Personen. — Die Mitgliedschaft wird bei ihnen gegebenen Falls ipso iure erworben. Zur Kontrolle sind aber den Arbeitgebern und Kassen gewisse Meldepflichten auferlegt. — Nach Fortfall der versicherungspflichtigen Beschäftigung kann die Versicherung durch Fortzahlung der vollen statutarischen Beiträge aufrecht erhalten werden.

3. Leistungen der Kassen. a) Als Mindestleistungen sind zu gewähren: 1) für die ganze Dauer der Krankheit, event. für 20 Wochen, freie ärztliche Behandlung, mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie die notwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe; 2) für dieselbe Dauer bei über 3 Tage dauernden Krankheiten im Falle der Erwerbsunfähigkeit ein wöchentlich postnumerando zahlbares Krankengeld in Höhe von 60% des im Gerichtsbezirke üblichen Tagelohnes gewöhnlicher versicherungspflichtiger Arbeiter. Statt 1. und 2. kann unter Umständen auch freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden; es muß aber in diesem Falle an die Angehörigen des Kranken, deren Unterhalt dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, für dieselbe Dauer mindestens die Hälfte des Krankengeldes gezahlt werden; 3) ferner ist an Wöchnerinnen bei normalem Verlauf des Wochenbetts die Krankenunterstützung für mindestens 4 Wochen und 4) sind beim Tode des Versicherten die Beerdigungskosten mindestens im 20-fachen Betrage des sub 2 bezeichneten Lohnes zu zahlen.

b) Die Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen können diese Leistungen statutarisch erhöhen (das Krankengeld auf 75% und von einem höheren Lohnbetrage; die Unterstützung überhaupt auf 1 Jahr; das Begräbnisgeld auf 50 fl.). — Durch Statut kann auch das statutenmäßige Krankengeld unter gewissen Voraussetzungen ganz oder teilweise vorenthalten werden.

4. Aufbringung der Mittel. a) Bei den Bezirks-, Betriebs- und Baukrankenkassen werden die Beiträge in Prozenten des der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde liegenden Lohns bemessen; $^2/_3$ derselben sind von den Arbeitnehmern, $^1/_3$ von den Arbeitgebern zu tragen, welch' letztere übrigens auch die Arbeiterbeiträge vorschußweise zu entrichten haben. Die Arbeitgeber können jedoch auch höher belastet werden; sie haben auch bei nicht in Geld entlohnten Versicherungspflichtigen regelmäßig den ganzen Beitrag zu entrichten. Auf der anderen Seite haben gewisse Versicherungspflichtige, sowie alle freiwillig Versicherten allein den vollen Beitrag zu leisten. Für die Regel sollen die Gesamtbeiträge zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen $4^1/_2$% des oben genannten Lohnes nicht übersteigen. — Von freiwillig sich Versichernden sind neben den Beiträgen Eintrittsgelder zu erheben.

b) Die Beiträge bei den Bruderladen und Vereinskassen sind im Gesetz nicht geregelt. Bei den Genossenschaftskassen müssen die Arbeitgeberbeiträge mindestens so hoch sein, wie sie nach diesem Gesetze zu leisten sind.

5. Verhältnis des Krankenversicherungsanspruchs zu anderen Ansprüchen. Gemeinden, Korporationen und Stiftungen, welche den Krankenkassen obliegende Leistungen gewährt haben, haben ein Regreßrecht an die Kassen; das Umgekehrte ist im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen. Wohl aber gehen die Ansprüche des Versicherten gegen Dritte und Unfallversicherungsanstalten, soweit sie mit den von den Krankenkassen geleisteten Unterstützungen konkurrieren, auf die letzteren über.

6. Statistisches.

Statistik des Jahres 1894.

	Zahl der Kassen	Mitglieder	Beiträge und Eintrittsgelder i. fl.	Gesamteinnahmen in fl.	Gesamtausgaben [1] in fl.	Verwaltungskosten in fl.	Vermögensbestand am Schluß des Jahres in fl.	Erkrankungsfälle	Krankheitstage
Bezirkskassen	557	740 800	4 936 200	5 245 600	4 706 400	647 100	2 001 500	292 800	4 759 800
Betriebskassen	1411	549 500	4 684 200	5 160 100	4 538 000	26 900	5 475 800	284 900	5 132 800
Bankassen	9	3 500	37 900	39 000	40 300	2 300	— 300	2 600	23 300
Genossenschaftskassen	833	326 900	2 366 600	2 504 700	2 192 100	285 500	1 683 100	96 400	1 750 100
Vereinskassen	105	320 300	3 129 000	3 231 900	2 943 800	213 200	1 630 600	163 600	2 943 900
Zusammen	2915	1941 000	15 154 200	16 181 400	14 420 600	1 175 000	10 790 700	840 300	14 610 000

1) Ausschließlich Kapitalanlagen.

C. Die Unfallversicherung.

1. Versicherungspflichtige Personen. Dem Versicherungszwange unterliegen alle in Fabriken, Hüttenwerken, Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brüchen und zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen, bei Bauten (mit gewissen Ausnahmen, cfr. Krankengesetz), in Betrieben zur Erzeugung oder mit Verwendung explodierender Stoffe und in gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Motorenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte; nach der Novelle von 1894 weiter namentlich auch die in dem gesamten Betriebe der Eisenbahnen und der meisten sonstigen Transportanstalten beschäftigten Hilfspersonen.

2. Versicherungsträger. Im Gegensatz zur deutschen Unfallversicherung hat die österreichische territoriale, meist für je ein Land errichtete Versicherungsanstalten, und in diesen nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Versicherten zu Trägern der Versicherung bestellt[1]). Der Vorstand besteht aus je einem Drittel gewählter Vertreter der Unternehmer, der Arbeiter und von der Regierung berufener Personen. Die Anstalten unterliegen staatlicher Beaufsichtigung.

3. Leistungen der Versicherung. a) bei Verletzungen: Renten von der 5. Woche ab und zwar bei völliger Erwerbslosigkeit in Höhe von 60 %, sonst höchstens 50 % des Jahresarbeitsverdienstes (nicht aber auch freie Kur oder Anstaltspflege); b) bei Tötungen: an die Hinterbliebenen als Beerdigungskosten höchstens 25 fl. und als Rente der Witwe bezw. dem arbeitsunfähigen Witwer und den hinterbliebenen Kindern zusammen höchstens 50 %, den Ascendenten 20 % des Jahresverdienstes.

Die Feststellung der Entschädigungen ist ähnlich wie in Deutschland geregelt; nur ist u. a. in Oesterreich die Entscheidung der, übrigens etwas anders als in Deutschland gebildeten, Schiedsgerichte eine definitive. — Die Auszahlung erfolgt durch die Anstalten (event. auch Abfindung durch Kapitalzahlung).

4. Aufbringung der Mittel. Die Mittel zur Deckung der Schäden, Verwaltungskosten, Rücklagen etc. werden zu 90 % von den Arbeitgebern, zu 10 % von den Versicherten und zwar nach dem Kapitaldeckungsverfahren aufgebracht. Die Beiträge stufen sich nach dem Arbeitsverdienst und der Unfallgefahr (Gefahrenklassen) ab (Tarife).

5. Aufsicht. Die Ueberwachung kommt dem Minister des Innern zu, dem ein aus Fachmännern bestehender „Versicherungsbeirat" zur Seite steht.

6. Verhältnis des Unfallversicherungsanspruches zu anderen Ansprüchen. Für die ersten 4 Wochen treten die Krankenkassen oder die Unternehmer ein. Im übrigen findet bei konkurrierenden Ansprüchen an Krankenkassen, Armenverbänden und Unfallversicherungsanstalten eine wechselseitige Aufrechnung statt.

7. Reformpläne. Zur Zeit wird eine eingehende Reform der Unfallversicherung (teilweise in der Richtung einer Fortbildung derselben nach deutschem Muster) geplant.

8. Statistisches.

Umfang der Versicherung 1894.

	Versicherte Betriebe	Versicherte Personen: Durchschnittliche Zahl	Versicherte Personen: Vollarbeiter	Lohnsumme in fl.	Unfälle: angezeigte	Unfälle: auf 1000 Vollarbeiter	Unfälle: entschädigte	Unfälle: auf 100 Vollarbeiter
a) Gewerbl. Betriebe	66 690	1 124 675	962 877	230 980 000	39 571	41,10	12 075	12,54
b) Landwirtschaftl. Betriebe	125 336	473 729	27 110	3 960 000	688	25,38	477	17,60
Zusammen	192 026	1 598 404	989 987	234 940 000	40 259	40,67	12 552	12,68

Bilanz 1894 (in fl.).

Einnahmen (samt Zinsen)		Ausgaben (einschl. Rücklagen)			Gebahrungsüberschuß Gebahrungsabgang
insgesamt	Darunter Versicherungsbeiträge	insgesamt	Darunter Entschädigungsbeträge	Darunter Verwaltungskosten	
5 718 800	4 790 500	6 698 600	1 691 200	678 900	— 979 800

1) Doch sind unter gewissen Voraussetzungen auch Berufsgenossenschaften, sowie Privatinstitute zugelassen.

3. Die A. in Ungarn.

In Ungarn ist, seit es auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung eigene Wege betreten, anfänglich selbst das Wenige, was die österreichische Gew.O. von 1859 zum Zweck der Arbeiterfürsorge statuierte, aufgehoben und durch andere nichtssagende Bestimmungen ersetzt worden. (G.A. VIII. vom Jahre 1872). Weitere G.A. der 70er Jahre, sowie die Gewerbeordnung von 1884 haben hierin keine wesentliche Besserung gebracht. Letztere führt für die Hilfspersonen des Kleingewerbes fakultativ die Zwangsgenossenschaft ein.

Erst in neuester Zeit ist ein lebhafterer Fortschritt zu verzeichnen, sofern am 9./IV. 1891 ein Krankenversicherungsgesetz erlassen wurde und man ernstlich auch eine Arbeiterunfallversicherung ins Auge gefaßt hat, ohne daß indes bis heute ein dahin gehendes Gesetz zustande gekommen wäre.

Das eben erwähnte Krankenversicherungsgesetz bestellt zu Trägern der Versicherung hauptsächlich die Bezirkskrankenkassen, neben welchen aber noch 5 weitere Kassenformen vorgesehen sind: Betriebs-, Bau-, Gewerbekorporations-, Vereinskassen und Bergwerksbruderladen. Die Mindestleistungen der Kassen sind ähnlich wie in Oesterreich geregelt. Die Beitragslast bei den ersten 4 Kassen ruht zu $^2/_3$ auf den Versicherten, zu $^1/_3$ auf den Arbeitgebern. Die Beiträge dürfen allerhöchstens und nur, wenn sonst die gesetzlichen Mindestleistungen nicht gedeckt werden können, 5 % des in Rechnung gestellten Lohnes betragen.

4. Die A. in der Schweiz.

1. Einleitendes und Allgemeines. 2. Die Entwickelung bis 1890. 3. Die Entwickelung seit 1890. a) Der Krankenversicherungsgesetzentwurf. b) Der Unfallversicherungsgesetzentwurf.

1. Einleitendes und Allgemeines. Die schweizerische Arbeiterversicherungsgesetzgebung ist bis heute eine ziemlich mangelhafte geblieben. Zu einem guten Teil hat diese auffallende Erscheinung ihren Grund in der bis 1890 beschränkt gewesenen Kompetenz des Bundes auf diesem Gebiete, zum großen Teil auch darin, daß gerade in der Schweiz am wenigsten ein besonderer Arbeiterstand von der übrigen Gesellschaft sich ausgesondert hat und man überdem lange fast allgemein abgeneigt war, eine bestimmte Gesellschaftsklasse besonderen Zwangsbestimmungen zu unterwerfen. Doch sind seit der Mitte der 80er Jahre, unter dem bestimmenden Einfluß vor allem der deutschen Gesetzgebung, einschneidende Reformen geplant und insbesondere seit der Erweiterung der Bundesverfassung v. 13./VI. 1890 thatkräftig in Angriff genommen worden. (Ferrer'sche Gesetzesentwürfe über die Kranken- und Unfallversicherung.)

2. Die Entwickelung bis 1890. Die Gesetzgebung vor 1890 ist wesentlich kantonale Gesetzgebung, betreffend die Fürsorge in Krankheits- und Sterbefällen.

Von Bundesbestimmungen ist nur zunächst das in Ausführung des Art. 48 der Bundesverfassung erlassene Bundesgesetz v. 22./VI. 1875 zu nennen, das Bestimmungen über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger anderer Kantone traf, ferner Art. 341 des schweizerischen Obligationenrechts von 1881, der die Arbeitgeber verpflichtete, Dienstpflichtige, welche mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei vorübergehender unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen, endlich die Fürsorge für die mancherlei Kassen der Eisenbahnangestellten (B.G. v. 20./XII. 1878), die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften (B.G. v. 28./VI. 1889), sowie die Hilfskassen der Fabriken (Art. 7 u. 10 des Fabrikgesetzes von 1877; Bundesratsbeschluß v. 5./II. 1886 etc.). — Als Vorstufe der Unfallversicherung ist hier das Bundeshaftpflichtgesetz vom 25./VI. 1881 zu erwähnen, das am 26./IV. 1887 eine wesentliche Ausdehnung erfuhr. (Vergl. darüber Art. „Haftpflicht").

Was die kantonale Gesetzgebung betrifft, so hat eine Reihe von Kantonen schon in den 40er und 50er Jahren die Handwerksgesellen (z. T. übrigens nur die kantonsfremden) verpflichtet, Krankenkassen beizutreten. Namentlich aber hat das oben erwähnte B.G. v. 22./VI. 1875 die meisten Kantone veranlaßt, besondere Maßnahmen zu Gunsten erkrankter oder verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone zu ergreifen, indessen nur teilweise in Gestalt der obligatorischen Krankenversicherung (z. B. Appenzell A. Rh. 1879; St. Gallen 1885), meistens vielmehr durch Uebernahme der Last auf den Fiskus, kantonalen Armenfonds etc.

3. Die Entwickelung seit 1890. Mit dem 13./VI. 1890 tritt insofern eine Wendung in der Entwickelung der schweizerischen Arbeiterversicherung ein, als an jenem Tage in die Verfassung des Bundes ein neuer Artikel (34) des Inhalts aufgenommen wurde: „Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einrichten unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen. Er kann den Beitritt allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären." Durch diese Kompetenzerweiterung des Bundes war die Grundlage gegeben, auf der nunmehr eine einheitliche Versicherungsgesetzgebung in großem Maßstabe sich aufbauen konnte. Thatsächlich wurden auch schon im Frühjahre 1893 zwei Gesetzentwürfe betreffend die Kranken- und Unfallversicherung durch den vom Bundesrat mit ihrer Abfassung betrauten Nationalrat Forrer fertiggestellt und anfangs 1895 vom Bundesrat veröffentlicht. Es ist anzunehmen, daß diese Entwürfe, wenn auch mehr oder weniger modifiziert, in absehbarer Zeit Gesetzeskraft erlangen werden. Es mögen daher im folgenden die Grundzüge dieser Entwürfe kurz skizziert werden.

a) Der Krankenversicherungsgesetzentwurf. Dieser kennt eine obligatorische und freiwillige Versicherung und erstreckt erstere im allgemeinen auf alle Hilfspersonen vom 14. Lebens-

jahre an. Für den Zweck der Versicherung wird das ganze Bundesgebiet in Versicherungskreise und diese wieder in Versicherungsgemeinden eingeteilt. Als Träger der Versicherung fungieren neben Zwangs-, auch freiwillige Krankenversicherungsanstalten. Erstere sind entweder Gemeindekrankenkassen (für jede Versicherungsgemeinde) oder Betriebskrankenkassen (für Betriebe mit mindestens 100 [bei besonders gefährlichen auch weniger] Arbeitern). Bei den Gemeindekrankenkassen giebt es eine gesetzliche, bei den Betriebskrankenkassen eine statutarische Versicherungsberechtigung. Die Leistungen erstrecken sich auf Erkrankung (freie ärztliche Behandlung und Arznei etc.; außerdem bei Erwerbsunfähigkeit ein entsprechendes, jedoch höchstens $^3/_4$ des Tagesverdienstes und hierbei nicht mehr als 7 Frcs. 50 Rappen betragendes Krankengeld vom 3. Tage bis auf 1 Jahr), Wochenbett (das Krankengeld und mäßigen Ersatz der geburtshilflichen Kosten für höchstens 6 Wochen) und Todesfall (ortsübliche Bestattungskosten, jedoch höchstens 60 Frcs.). Die Mittel werden vom Bunde („Bundesrappen"), durch die Versicherungsbeiträge („Auflagen") der Mitglieder, Arbeitgeber und Gemeinden etc. aufgebracht. Der Arbeitgeber, der den vollen Betrag zu entrichten hat, kann dabei den Arbeitern bis zur Hälfte des Beitrags den Lohn kürzen. Die notwendigen Organe der Gemeindekrankenkassen (und ähnlich der Betriebskrankenkassen) sind: Die Generalversammlung der Arbeiter bezw. der Delegierten und das Bureau dieser Versammlung; die Generalversammlung und der Ausschuß der Arbeitgeber; der Vorstand, der Kassierer und die Rechnungsrevisoren. Die freiwilligen Krankenkassen erhalten, wenn sie mindestens soviel leisten, als die Zwangskassen, ebenfalls den Bundesrappen (cfr. o.) und dürfen sich, soweit dadurch die öffentlichen Kassen nicht behindert werden, an der Zwangsversicherung als eingeschriebene Krankenkassen beteiligen.

Zur Durchführung und Beaufsichtigung sind die Kreisbehörden und das eidgenössische Versicherungsamt bestellt. Erstere zerfallen in die Kreisverwaltung, den Kreisrat und das Kreisschiedsgericht. Das eidgen. Versicherungsamt übt die Oberaufsicht über die Kassen, sowie die Aufsicht über die Kreisbehörden, untersteht aber selbst der Aufsicht des Bundesrats, dem es alljährlich Bericht zu erstatten hat.

b) Der Unfallversicherungsgesetzentwurf. Dieser faßt die Errichtung einer in umfassendem Maße vom Bunde subventionierten Unfallversicherungsanstalt ins Ange, die vom eidgenössischen Versicherungsamt unter Beihilfe eines Versicherungsrats und event. unter Mitwirkung von Berufsverbänden betrieben wird, und unter der Aufsicht des Bundesrats steht. Als Versicherte sollen alle nach Art. 1—4 und 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtigen Personen gelten. Als Entschädigungen sind zu gewähren: unentgeltliche Krankenpflege und Krankengeld vom Ablauf der 6. Woche nach dem Tage der Erkrankung an in Art und Höhe des Krankenversicherungsanspruchs; eine Invalidenrente für dauernden körperlichen Nachteil in Höhe von $^3/_4$ des Jahresverdienstes; im Todesfalle die Bestattungskosten (nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes) und eine Rente an die Hinterbliebenen, bis höchstens insgesamt 50% jenes Verdienstes. Die Prämien für die versicherten Personen stufen sich nach der Unfallgefahr (Gefahrentarif) und dem Tagesverdienst ab; der Bund übernimmt $^1/_4$ derselben („Bundesviertel"); die Restprämie haben die Arbeitgeber (bezw. Tagelöhner und Hausindustriellen) zu zahlen. Die Prämien sollen die Rentenkapitalien decken (Kapitaldeckungsverfahren). Das eidgenössische Versicherungsamt ist befugt, Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Zur Entscheidung über Leistungen der oder an die Anstalt, Ausschluß aus dieser etc. ist ein Bundesversicherungsgericht bestellt, gegen dessen Urteile Revision nur bei ihm selbst eingelegt werden kann.

5. Die A. in Grossbritannien.

1. Entwickelungsgang. 2. Gegenwärtiger Zustand. 3. Statistisches.

1. Entwickelungsgang. Das englische Arbeiterversicherungswesen reicht bis in das vorige Jahrhundert zurück, gegen dessen Ende örtliche, in Wirtshäusern tagende Versicherungsvereine (Boxes, Klubs und Logen von zwei Arbeiterorden) in versicherungstechnisch noch ziemlich roher Form hauptsächlich in Krankheits- und Begräbnisfällen, aber auch bei Unfall, Invalidität und Alter gegen Prämien Unterstützungen gewährten. Ein beachtenswerter Fortschritt war es, als in den 20er und 30er Jahren unseres Jahrhunderts patronisierte Vereine (d. h. Kassen, deren Verwaltung durch den Einfluß von Beiträge leistenden, aber nicht unterstützungsberechtigten Ehrenmitgliedern beeinflußt ist) gegründet wurden, die in ihrer versicherungstechnischen und organisatorischen Gestaltung erheblich besser durchgebildet waren, als obige Vereine. In den 20er Jahren kamen auch schon Landeskassen, Versicherungsaktiengesellschaften, lokale Begräbniskassen und teilende Vereine (s. unten S. 159) auf. 1831 trat die „Vereinigte Spar- und Hilfskasse" hinzu. 1833 wurde eine staatliche Rentenversicherung geschaffen. Auch kamen Eisenbahnkassen und freie Gewerbekassen mit Zweigen auf. Die 40er Jahre brachten die Umbildung der Arbeiterorden in Versicherungsinstitute. In den 60er Jahren wurde die Durchführung der Staatsversicherung mit Hilfe der 1861 gegründeten Postsparkassen in Angriff genommen (übrigens erst seit 1882 mit nachhaltigem Erfolg). In dieser Zeit entstanden auch die ersten Unfallkassen der Bergleute. Seitdem sind namentlich die Entstehung besonderer Kassen für die Versicherung von Kindern und jungen Leuten, sowie die Bildung von Instituten zu erwähnen, welche nur Arzt und Apotheker

besorgen. Auch sind mehr und mehr große Organisationen geschaffen worden (Gründung der National Deposit Friendly Society; Vermehrung und Erweiterung der Landeskassen, großen Begräbniskassen etc.). Erwähnt sei hier noch, daß am 24./IX. 1894 in Birmingham eine „Alterspensionsliga für Großbritannien" geschaffen wurde zu dem Zwecke, die verschiedenen mildthätigen Stiftungen für eine bessere Versorgung der bejahrten Armen fruchtbarer zu machen. — Ueber die Entwickelung der Kassen der Gewerkvereine siehe Art. „Gewerkvereine". —

Die Gesetzgebung hat die geschilderte Entwickelung nicht unwesentlich beeinflußt. Zwecks Verminderung der Armensteuerlast erging zunächst 1793 ein Gesetz zur Förderung der bestehenden Versicherungsvereine (Klubs), das diesen gewisse Privilegien unter der Voraussetzung zusicherte, daß ihre Statuten nach Maßgabe der in dem Gesetze vorgesehenen Normativbestimmungen abgeändert würden. Zwei Gesetze von 1817 und 1819 behoben die Schwierigkeit einer sicheren und verzinslichen Anlage der Kassenreserven. Letzteres Gesetz ordnete außerdem an, daß die Friedensrichter die Statuten der die Registrierung beantragenden Kassen nur dann bestätigen dürften, wenn die Tabellen derselben von Versicherungsmathematikern geprüft seien. Eine noch umfassendere Prüfung ordnete ein weiteres Gesetz von 1829 an, das den Kassen zugleich die Einlieferung einer Krankheits- und Mortalitätsstatistik auferlegte (letztere Bestimmung wurde 1882 wieder aufgehoben). Die Schaffung einer staatlichen Rentenversicherung (1833) wurde schon oben erwähnt. Die Mitwirkung der Friedensrichter bei der Registrierung beseitigte ein Gesetz vom Jahre 1846, das zugleich eine weitgehende, versicherungstechnische Kontrolle der Kassen vorsah. Zugleich bestätigte dieses Gesetz die Zulassung der Sachversicherung bei den Hilfskassen. Auf Grund wiederholter parlamentarischer Untersuchungen, die eine Reihe von Uebelständen aufdeckten, erging weiter im Jahre 1850 ein Gesetz, das die Vereine zur Einsendung eines Jahresberichtes an den Registrator verpflichtete und den Arbeiterorden die Einregistrierung als Hilfskassen zweiter Klasse ermöglichte, und im Jahre 1855 ein Konsolidationsgesetz, welches eine Prüfung der Prämientabellen nur für Rentenkassen vorschrieb und einen jährlichen Bericht des Registrators über die Hilfskassen anordnete.

Endlich wurde auf Grund erneuter Untersuchungen das Gesetz vom Jahre 1875 erlassen, das die früheren Gesetze aufhob und die Grundlage des heutigen Hilfskassenrechts ist. Nach demselben ist die Registrierung eine freiwillige. Die registrierbaren Kassen sind genau aufgezählt. Die eingeschriebenen Kassen haben besondere Pflichten, aber auch besondere Privilegien. Was erstere anlangt, so sind vor allem übersichtliche Kassen- und Rechnungsführung vorgeschrieben (jährliche Ausweise an die Centralbehörde) und, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, alle 5 Jahre technische Bilanzen anfzustellen (Bericht an Centralb.). Daneben sind eine Reihe weiterer Kontrollmaßregeln getroffen. Für Vereine mit Zweigen sind außerdem noch weitere Anordnungen getroffen. Für Kassen, welche Kinder versichern, sind Maximalversicherungssummen festgesetzt. Den besonderen Pflichten der Kassen stehen als besondere Rechte vor allem gegenüber: die juristische Persönlichkeit, Vorzugsrecht ihrer Forderungen, wenn Treuhänder sterben, bankerott werden etc., Stempelfreiheit, größere Freiheit in der Anlage der Reserven und Verzinsung ihrer Kapitalien durch die Staatsschuldenverwaltung. Endlich hat das Gesetz von 1875 die Befugnisse der Registrierungsbehörde erheblich erweitert: der an der Spitze derselben stehende Chief Registrar of Friendly Societies hat die Statuten der Kasse auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen und event. zu registrieren, Vereine unter Umständen wieder aus der Liste zu streichen, event. auch Kassen aufzulösen u. s. f. Vor ihn können auch gewisse Streitigkeiten gebracht werden; er kann die Kassen belangen, wenn sie ihre Berichte nicht einsenden. Die Centralbehörde selbst aber hat alljährlich dem Parlament einen Bericht über die Hilfskassen zu erstatten.

In den 80er Jahren erging zunächst 1880 ein, übrigens ziemlich unvollkommenes, Haftpflichtgesetz, dessen Fortbildung seither mehrfach (cfr. namentlich die „Employers Liability Bill" des Ministeriums Gladstone vom Jahre 1893), aber bis heute erfolglos versucht worden ist (vergl. Art. „Haftpflicht"), dann 1882 ein Gesetz über die staatliche Renten- und Kapitalversicherung[1]), das die bis dahin bestehende Untergrenze für die Kapitalversicherung beseitigte und die Obergrenze für Renten- und Kapitalversicherung auf 100 £ festsetzte.

Ein Altersversorgungsprojekt Chamberlain's vom Jahre 1894 (Durchführung der Altersversicherung durch die Friendly Societies mit Hilfe eines Staatszuschusses) hat wenig Anklang gefunden.

2. Gegenwärtiger Zustand. Die englische Arbeiterversicherung ist heutzutage überwiegend Privatversicherung. Sie stellt sich hauptsächlich in den Kassen der Gewerkvereine und der Friendly Societies dar; neben diesen fungieren einige Arbeiterversicherungsaktiengesellschaften und als einzige öffentliche Versicherung (übrigens ohne Beitrittszwang) die mehrfach erwähnte staatliche Renten- und Kapitalversicherung vermittelst Sparbanken und Postsparkassen.

a) Die Gewerkvereine (wenigstens die älteren) sind für ihre Mitglieder meist zugleich Versicherungskassen. Namentlich gewähren sie Begräbnisgelder und Unterstützung bei Arbeitslosigkeit. Bei vielen finden sich auch Kranken-, Unfall- und Invaliditätsunterstützung. Vergl. im übrigen Art. „Gewerkvereine".

b) Die Hilfskassen gewähren meist nur Kranken- und Begräbnisgeldunterstützung. Einige (besonders die patronisierten Kassen) leisten Hilfe auch bei Unfällen, Alter und Invalidität; selten findet sich auch Witwen- und Waisenunterstützung. Auf der anderen Seite werden mitunter z. B. nur Begräbnisgelder gewährt (Burial-Societies). — Neben der Lebensversicherung findet

1) Die Kapitalversicherung wurde der oben erwähnten staatlichen Rentenversicherung (vom Jahre 1833) im Jahre 1853 hinzugefügt.

sich auch Sachversicherung (Vieh-, Handwerkszeugversicherung etc.).

Die Kassen sind teils lokale Kassen (wie die Betriebs- und Ortskassen), teils erstrecken sie sich über einen mehr oder weniger großen Teil des Landes oder über das ganze Land (Distriktskassen[1]), Grafschaftskassen, Landeskassen etc.).

Als Organe der Kassen sind meist eine Generalversammlung, ein von ihr gewählter Ausschuß und als unmittelbare Ausführungsorgane Treuhänder, Kassierer, Sekretäre und Schiedsrichter bestellt. Die Verwaltung ist bei den patronisierten Kassen (cfr. oben S. 157) mehr oder weniger durch die Ehrenmitglieder beeinflußt; im übrigen liegt sie wenigstens nominell in den Händen der Versicherten selbst, wenn sie auch vielfach thatsächlich bei den über weite Gebiete sich erstreckenden Kassen von den ständigen, besoldeten Sekretären geführt wird.

Die Beiträge werden meist pränumerando erhoben; seltener findet ein Umlageverfahren statt. Bei manchen, den sogen. „teilenden Gesellschaften", wird nach Ablauf einer bestimmten Zeit der Ueberschuß der Einnahmen an Prämien über die Ausgaben verteilt. Die Einziehung der Prämien erfolgt teilweise (bei den größten Kassen) durch Agenten oder Sammler. Die Beitragslast ruht natürlich in den meisten Kassen auf den Arbeitern allein.

Die rechtliche Stellung der Kassen ist eine sehr verschiedene, je nachdem die Kassen registriert sind oder nicht (vergl. oben). Die nicht registrierten Kassen haben namentlich nicht die Rechte einer juristischen Person und genießen einen nur sehr schwachen strafrechtlichen Schutz.

c) Die Arbeiterversicherungsaktiengesellschaften gewähren vor allem Begräbnisgeldversicherung, aber keine Kranken- und Invaliditätsversicherung.

d) Die Sparbanken und Postsparkassen gewähren Renten- und Kapitalversicherung im Maximalbetrage von 100 £. Die Versicherung wurde anfänglich vermittelst der gewöhnlichen Sparkassen und anderer staatlich ermächtigter Banken durchgeführt. Seit 1864 sind dann die Postsparkassen hinzugekommen. Diese öffentlichen Kassen versichern übrigens keineswegs nur Arbeiter; die bei denselben Versicherten gehören vielmehr überwiegend anderen Gesellschaftsklassen an.

3. Statistisches. Es mögen hier einige Zahlen über die Gewerkvereinskassen und Friendly Societies genügen.

Die Fürsorge der englischen Gewerkvereine lassen folgende Zahlen aus dem Jahre 1894 erkennen:

Art der Unterstützung	Zahl der unterstützenden G.V.	Gesamtmitgliederzahl derselben	Höhe der Unterstützung in M.
Arbeitslosenunterstützung	494	926 930	10 892 417
Krankenunterst. u. Arztgelder	287	655 680	4 669 213
Invaliditätsunterstützung	105	444 995	2 631 743
Begräbnisgelder	459	994 150	1 782 001
Unfallunterstütz.	131	398 902	490 926
zusammen	—	—	20 466 300

Die Bedeutung der Friendly Societies erhellt aus der einen Thatsache, daß im Jahre 1895 von den 10 größten derselben mit einer Mitgliederzahl von insgesamt 2 210 476 Versicherten zusammen nicht weniger als 50 647 957 M. Unterstützungen gewährt worden sind. Die Einnahmen beliefen sich für diese Kassen im selben Jahre auf 71 995 211 M., das angesammelte Vermögen auf 340 944 629 M.

6. Die A. in Frankreich.

1. Die Altersrentenkasse. 2. Die Hilfsvereine. 3. Die Lebens- und Unfallversicherungskasse. 4. Neuere Reformbestrebungen. Das Bergarbeiterversicherungsgesetz.

In Frankreich beginnt ein einigermaßen geordnetes Arbeiterversicherungswesen erst mit der Versicherungsgesetzgebung der 50er Jahre, die heute noch die Grundlage der französischen Arbeiterversicherung bildet.

1. Die Altersrentenkasse (Caisse nationale des retraites pour la vieillesse). Zunächst schuf ein G. v. 18./VI. 1850 eine Altersrentenkasse. Diese Kasse, deren Verhältnisse durch G. v. 20./VII. 1886 neu geregelt worden sind (vergl. auch die V. v. 28./XII. 1886) gewährt gegen beliebig hohe, jedoch höchstens jährlich 1000 Frcs. pro Kopf betragende Einzahlungen in vollen Francs entsprechende Renten, die regelmäßig vom 50.—65. Lebensjahre ab laufen. Die Renten können bis zum Betrage von 360 Frcs. aus Staatsmitteln ergänzt werden; sie dürfen aber 1200 Frcs. nicht übersteigen. Sie genießen besondere Vorrechte. Die Auszahlung erfolgt von den Regierungshaupt- und Steuerkassen. — Die Versicherten der Kasse sind übrigens keineswegs ausschließlich Arbeiter, rekrutieren sich vielmehr überwiegend aus anderen Kreisen.

2. Die Hilfsvereine (Sociétés de secours mutuels). Aus den 50er Jahren ist dann zunächst das G. v. 15./VII. 1850 zu nennen, das neben die sogen. „zugelassenen Vereine" die Kategorie der „Vereine von anerkannt öffentlichem Nutzen" stellte und letzteren namentlich die juristische Persönlichkeit verlieh. Wichtiger als diese Vereine sind indessen die durch Dekret v. 26./III. 1852 geschaffenen „geneh-

1) Gewöhnlich Becherklubs genannt.

migten Vereine", die vom Staate finanziell unterstützt wurden nnd noch werden. Der Zweck derselben ist vor allem die Unterstützung in Krankheits- und Begräbnisfällen, sowie bei Erwerbsunfähigkeit, ev. auch bei Alter. Sie haben besondere Pflichten, aber auch besondere Privilegien. Das genannte Dekret erfuhr eine Ergänzung durch Dekret v. 26./IV. 1856.

3. Die Lebens- und Unfallversicherungskasse (Caisses d'assnrance en cas de décès et en cas d'accidents). Durch G. v. 11./VII. 1868 wurde eine unter Verwaltung der Depositenkasse stehende Lebens- und Unfallversicherungskasse geschaffen. Dieselbe gewährt als Lebensversicherungskasse Versicherungen bis 3000 Frcs., und zwar ohne ärztliche Untersuchung, nnr mit dem Vorbehalte, bei Todesfällen innerhalb der ersten 2 Jahre nur die Einzahlung nebst Zinsen erstatten zu müssen. Hilfsvereine können bei derselben Kollektivversicherungen eingehen. Die Kasse ist ebensowenig wie die Altersrentenkasse ausschließlich Arbeiterkasse. Die Unfallversicherungskasse gewährt für 3 oder 5 oder 8 Frcs. Prämie ohne Gefahrenklassifikation im Falle der Unfähigkeit zur Fortsetzung des bisher geübten Gewerbes das 320fache der Prämie als Entschädigung; letztere wird bei voller Erwerbsunfähigkeit aus Staatsmitteln verdoppelt. Die Auszahlung der Summe erfolgt in Gestalt der Einzahlung an die Altersrentenkasse zum Erwerb einer Leibrente. Auch Hinterbliebene erhalten eine kleine Unterstützung. Kollektivversicherung ist gestattet.

4. Nenere Reformbestrebungen. Das Bergarbeiterversicherungsgesetz. Die eben genannte Kasse hat nur wenig geleistet, weshalb fortwährend Reformbestrebungen hervorgetreten sind, ohne daß diese indessen bis heute den Erfolg eines Gesetzes gehabt hätten. Bemerkenswert ist insbesondere ein von der Kammer 1888 in 2. Lesung angenommener Gesetzentwurf, der das Prinzip des „professionellen Risikos" aufstellte und damit der Industrie die Entschädigungen für Unfälle auferlegte. Im weiteren Verlaufe der Reformbestrebungen ist auch mehrfach von Regierung und Kammer das Projekt einer obligatorischen Unfallversicherung vertreten worden, indes bisher am Widerstande des Senats gescheitert.

In der Frage der Invaliditäts- nnd Altersversicherung schlug eine 1890 niedergesetzte Kommission der Kammer im Jahre 1893 die Gründung einer Caisse nationale onvrière de prévoyance mit Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber, sowie Staatssubvention vor. Eine neue Kommission „znr sozialen Unterstützung und Fürsorge" hatte eine Reihe weiterer Vorschläge zu prüfen. April 1895 nahm dann die Kammer ein Gesetz an, das insofern einen bemerkenswerten Fortschritt bedeutet, als dasselbe eine Unterstützung der freien Sparthätigkeit der Arbeiter durch Staatssuhvention in Aussicht nimmt. —

Inzwischen ist wenigstens für die Bergarbeiter am 29./VI. 1894 ein Gesetz betr. Hilfs- und Pensionskassen (mit Ausführungsdekreten v. 25./VII. und 14./VIII. 1894) ergangen. Die Versicherung sowohl gegen Krankheit als gegen Alter ist eine obligatorische. Die Krankenversicherung erfolgt durch Kassen, zu welchen die Arbeiter $^2/_3$, die Arbeitgeber $^1/_3$ an Beiträgen leisten. Die Entschädigungen bestehen in Krankengeldern und Hinterbliebenenunterstützung. Die Verwaltung liegt in den Händen eines mindestens 9-gliederigen Aufsichtsrats, der zu $^2/_3$ von den Arbeitern, zu $^1/_3$ von den Arbeitgebern gewählt wird. Die Altersversicherung erfolgt durch die Caisse nationale des retraites pour la vieillesse, an welche die auf Arbeitern und Arbeitgebern zu gleichen Teilen lastenden Beiträge entrichtet werden. Die Pensionen beginnen regelmäßig mit dem 55. Lebensjahr. Die Auszahlung erfolgt in der durch das Gesetz von 1886 (cfr. oben) für die Caisse nationale bestimmten Weise.

7. Die A. in Belgien.

In Belgien ist zur Zeit das Arbeiterversicherungswesen noch ziemlich unentwickelt.

Die hauptsächlichsten Organe der Versicherung sind zur Zeit die Soeiétés de seeonrs mutuels, die übrigens nicht ausschließlich Arbeiterkassen sind. Dieselben können unter gewissen Bedingungen staatliche Anerkennung erlangen (juristische Persönlichkeit etc.). Vergl. das diesbezügliche Gesetz von 1851 und eine Kgl. Verordnung von 1874. Auch sonst hat der belgische Staat manches zur Förderung dieser Kassen gethan. Die Vereine pflegen hauptsächlich die Krankenversicherung. Jüngst (23./VI. 1894) hat ein Gesetz den Spielraum der Vereine erweitert, ihnen auch größere Selbständigkeit gewährt und ihre Anerkennung neu geregelt.

Zum Zwecke der Altersversicherung besteht auf Grund eines Gesetzes von 1850 eine staatlich garantierte Kasse: Caisse générale de retraite, seit dem G. v. 16./III. 1865[1]) Caisse générale d'épargne et de retraite genannt. Die Kasse gewährt vom (regelmäßig) 50.—65. Lebensjahre ab Renten im Betrage von 10—1200 Frcs. Das Minimum der Einzahlungen beträgt 10 Frcs. Die Kasse hatte anfangs nur wenig Erfolg und erst in neuester Zeit hat sich die Zahl der Versicherten etwas gehoben.

Was die Vorsorge für Unfälle betrifft, so besteht nur für die Bergarbeiter die obligatorische Versicherung, für diese allerdings schon lange. Sie erfolgt zur Zeit durch 6 Caisses communes, die Unfallpensionen gewähren

1) Teilweise modifiziert durch G. v. 1./VII. 1869.

und daneben auch für das Alter, sowie für Witwen und Waisen sorgen. Die Beiträge werden meist von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichmäßig aufgebracht. Die Arbeiter haben Anteil an der Verwaltung. (Zur Ergänzung dieser Kassen bestehen noch bei den einzelnen Etablissements Kassen, namentlich zur Versorgung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit.) — Im übrigen war bis zum Jahre 1890 für Unfälle nichts vorgesehen, als die Bestimmungen der Art. 1382—1384 des Code civil, welche dem Arbeiter eine Entschädigung nur für den Fall sicherten, daß er eine Schuld des Arbeitgebers oder eines seiner Angestellten erweisen konnte. Die Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen wurde allgemein empfunden. Man erstrebte daher teils eine Erweiterung der Haftpflicht des Unternehmers, teils neigte man sich der obligatorischen Versicherung zu. Aber bis heute haben diese Bestrebungen wenig Erfolg gehabt. Doch hat ein Gesetz vom Jahre 1890 einen Fortschritt über die Bestimmungen des Code civil wenigstens angebahnt: das G. v. 21./VII. 1890, das eine vom Staate subventionierte Unterstützungs- und Hilfskasse zu Gunsten der Unfallverletzten ins Leben rief „teils um zur Versicherung gegen Arbeitsunfälle zu ermuntern, teils um zur Zahlung von Beihilfen an die Opfer solcher Unfälle oder an ihre Familien zu dienen" (Art. 4).

8. Die A. in den Niederlanden.

Die Niederlande kennen bis heute keine öffentlichen Versicherungsinstitute, geschweige denn einen gesetzlichen Versicherungszwang oder gar Zwangskassen.

Die Versicherung erfolgt vielmehr teils durch Kassen größerer Unternehmer (für Alter, Unfall und Invalidität), wobei die Last regelmäßig überwiegend von den Unternehmern selbst getragen wird, teils durch das „Nederlandsche Werkliedenfonds" (Kapitalversicherung für den Todesfall und Altersrentenversicherung), teils durch allgemeine Lebensversicherungsgesellschaften (Specialtarife für Arbeiter). Die Kranken- und Begräbnisgelderversicherung wird auch vielfach in Gegenseitigkeitsvereinen gepflegt.

Was die öffentliche Fürsorge betrifft, so ist zufolge der durchaus unzulänglichen Bestimmungen des niederländischen Civil- und Handelsgesetzbuchs am 31./III. 1891 durch Ministerialerlaß den Unternehmern von Staatsarbeiten die Pflicht der Unfallversicherung mit bestimmt fixiertem Entschädigungsbetrage für ihre Arbeiter auferlegt worden. Aehnliche Anordnungen haben die meisten Provinzialbehörden und größeren Städte getroffen. Doch ist damit noch wenig gethan. — Um das vorhandene Bedürfnis zu befriedigen, empfahl eine 1890 niedergesetzte Untersuchungskommission Zwangsversicherung zu Lasten der Unternehmer. Thatsächlich ist auch laut der Thronrede v. 18./IX. 1894 die Zwangsversicherung der Arbeiter durch ihre Arbeitgeber gegen die Folgen von Unfällen in Angriff genommen worden. Eben diese Rede eröffnete zugleich die Aussicht auf die Errichtung einer Reichs-Leibrentenanstalt, um den Arbeitern Gelegenheit zum Erwerb von Altersrenten zu geben. 1895 wurde dann eine Kommission eingesetzt, um zu untersuchen, ob neben dieser Regelung der Unfallversicherung und der Errichtung der Reichsrentenbank noch weitere Maßnahmen zur Schaffung eines Rechtsanspruchs der Arbeiter auf Unterstützungen in Fällen der Invalidität und des Alters zu ergreifen seien.

9. Die A. in Italien.

Auch in Italien ist bis heute aus mehrfachen Gründen die Arbeiterversicherung noch eine ziemlich mangelhafte.

Soweit dieselbe eine private ist, stellt sie sich in Vereinen auf Gegenseitigkeit, in Kollektivgesellschaften, welche die Unternehmer für ihre Arbeiter errichteten, usw. dar. Diese Einrichtungen genügen meist für die Krankenversicherung, dagegen ist die Fürsorge für das Alter eine sehr ungenügende.

Um letzterem Uebelstande abzuhelfen, brachte der Handelsminister Berti 1881 beim Parlamente den Entwurf einer staatlich subventionierten Alterspensionskasse ein; ähnlich war auch der Entwurf seines Nachfolgers Grimaldi. Aber weder diese, noch andere später eingebrachte Entwürfe vermochten bis heute Gesetzeskraft zu erlangen.

Etwas besser steht es auf dem Gebiete der Fürsorge bei Unfällen. Ein von Berti 1882 der Kammer vorgelegter Gesetzentwurf über die Ausdehnung und zweckmäßigere Gestaltung der Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen fand allerdings keine Annahme; dagegen wurde der von ihm 1883 eingebrachte Entwurf der Gründung einer nationalen Unfallversicherungskasse am 8./VII. 1883 zum Gesetz erhoben. Die Kasse wird vom Staate unterstützt und steht unter staatlicher Aufsicht, hat aber den weitesten Spielraum für freie Selbstverwaltung. Die Versicherung ist eine rein fakultative; aber sie erfolgt zu den denkbar günstigsten Bedingungen, so daß dadurch die freie Versicherung kräftig angeregt ist. Trotzdem hat allerdings thatsächlich die Kasse keinen sehr großen Erfolg aufzuweisen, wenn auch immer ein allmähliches Wachstum des Geschäftsbetriebes zu verzeichnen ist. — Eine erhebliche Fortbildung der Unfallversicherung fassen Entwürfe ins Auge, welche seit dem Beginn der 90er Jahre der Kammer vorgelegt worden sind (Miceli 1890, Chimirri 1890 etc.): Zwangsversicherung, Entschädigung

auch bei (leichtem) Verschulden des Verletzten, Tragung der Last durch die Unternehmer, Einführung von Unfallverhütungsvorschriften etc. Doch haben dieselben bis heute noch keine Gesetzeskraft zu erlangen vermocht.

10. Die A. in Dänemark.

Was die private Versicherung anlangt, so ist es in Dänemark am besten mit der Krankenversicherung bestellt. Sie erfolgt durch Krankenkassen, die teilweise von öffentlichen Körpern subventioniert werden, sich übrigens nicht ausschließlich aus Arbeiterkreisen rekrutieren. Neben den Krankenkassen fungieren teilweise noch besondere Begräbniskassen; auch Gewerkvereine treffen Krankenfürsorge. Von den übrigen Versicherungszweigen hat nur die Unfallversicherung eine größere Verbreitung.

Seit Beginn der 90er Jahre hat sich auch die Gesetzgebung Dänemarks der Arbeiterversicherung angenommen. Am 9./IV. 1891 erging ein Altersversicherungsgesetz, das bedürftigen Personen über 60 Jahren, welche während der letzten 10 Jahre keine Armenunterstützung empfangen haben, eine ausschließlich der Unterstützungswohnsitzgemeinde nnd dem Staate zur Last fallende Unterstützung zum notwendigen Unterhalt zusichert. — Durch G. v. 11./IV. 1892 sind ferner die Verhältnisse der Gegenseitigkeitskrankenkassen mit öffentlicher Anerkennung geregelt worden. Dieselben müssen örtlich begrenzt oder für ein bestimmtes Gewerbe errichtet werden und haben ärztliche Hilfe, sowie Krankengeld in vorgeschriebener Höhe zu gewähren. Der Beitritt zu den Kassen ist frei. Die Kassen werden vom Staate subventioniert und beaufsichtigt. — Die obligatorische Unfallversicherung mit Zwangsbeiträgen der Arbeitgeber ist geplant, aber bis heute noch nicht Gesetz geworden.

11. Die A. in Schweden.

Wie in Norwegen, so ist auch in Schweden die Arbeiterversicherung wesentlich durch freie Kassen vermittelte Kranken- und Begräbnisgeldversicherung, nächst welcher noch die Unfallversicherung eine größere Verbreitung besitzt, während die Alters- und Witwen- und Waisenunterstützung nur wenig gepflegt ist.

Ein am 10./X. 1891 erlassenes Gesetz hat Krankenkassen, welche sich der staatlichen Aufsicht unterwerfen nnd gewisse Normativbedingungen erfüllen, eine staatliche Subvention zugesichert. Man erblickte hierin eine vorläufig ausreichende Lösung der Krankenversicherungsfrage und faßte für die neueste Zeit hauptsächlich die Invalidenversicherung ins Auge. Doch wurde ein 1893 von einer überwiegend parlamentarischen Kommission ausgearbeiteter „Gesetzentwurf betreffend Versicherung behufs Gewährung einer Rente bei dauernder Erwerbsunfähigkeit", der nach einer Umarbeitung durch das Departement des Innern 1894 dem Reichstag vorgelegt worden war, abgelehnt, allerdings mit der Erklärung des Wunsches, der Entwurf möge dem Reichstage verändert oder unverändert noch einmal vorgelegt werden. Die Versicherung sollte nach dem Entwurfe eine obligatorische sein und vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, spätestens aber vom vollendeten 70. Lebensjahre ab eine Invalidenrente gewähren, gleichgiltig, ob die Erwerbsunfähigkeit durch Unfall, Krankheit oder Gebrechen usw. herbeigeführt sei. Es sollte ferner für jede Waise von verstorbenen Versicherten vom Todestage des Ernährers ab bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Erziehungsbeihilfe in Form einer jährlichen Rente geleistet werden.

12. Die A. in Norwegen.

Auch in Norwegen ist die freie Arbeiterversicherung wesentlich Kranken- und Begräbnisgeldversicherung. Nächstdem kommt die Unfallversicherung in Betracht, die namentlich in der Weise erfolgt, daß Arbeitgeber ihre Arbeiter bei Privat-Lebensversicherungsgesellschaften versichern. Noch sehr wenig entwickelt ist die Alters-, Witwen- und Waisenversicherung.

Eine öffentliche Versicherung hat erst das G. v. 23./VII. 1894 geschaffen, das die obligatorische Unfallversicherung ausschließlich zu Lasten der Unternehmer einführt. Organ der Versicherung ist eine vom Staate garantierte, das ganze Land umfassende öffentliche Versicherungsanstalt. Der Umfang der Versicherung entspricht etwa demjenigen der deutschen GG. von 1884 und 1885; die Renten an die Verletzten bezw. Hinterbliebenen sind etwas niedriger, als in der deutschen Unfallversicherung. Die Beiträge zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten sind vierteljährlich im voraus zu entrichten. Im ganzen hat das Gesetz sehr viel Aehnlichkeit mit dem deutschen Unfallversicherungsgesetz.

13. Die A. in Russland.

Die eigenartigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Rußlands bedingten es, daß eine Arbeiterversicherung im westeuropäischen Sinne in Rußland fast gar nicht zu finden ist. Die Arbeiterversicherung fällt vielmehr, wenn man von den wenigen Fabrikantenkassen und den Pensionskassen für Eisenbahnangestellte (G. v. 30./V. 1888) absieht, wesentlich mit der Gemeindearmenpflege zusammen.

Seit neuester Zeit hat sich indessen die russische Regierung mit Eifer der Regelung der Arbeiterversicherung, insbesondere derjenigen gegen Unfälle, zugewandt. Besondere Beachtung verdient in dieser Hinsicht ein am 15./27./III. 1893

dem Reichsrate von dem Finanzminister v. Witte vorgelegter Haftpflichtgesetzentwurf, der die Unternehmer für alle Unfälle und gewerblichen Krankheiten haftbar erklärt, es sei denn, daß sie nachweisen, daß dieselben auf höherer Gewalt, Verbrechen oder ausschließlich auf Verschulden oder Absicht des Verletzten beruhen. Man faßte übrigens auch den sofortigen Uebergang zur Unfallversicherung ins Auge und arbeitete im Ministerium für Ackerban und Domänen zunächst wenigstens einen Unfallversicherungsgesetzentwnrf über die Sicherheit der Berg- und Hüttenarbeiter aus, der am 5./17./IV. 1894 vom Kaiser genehmigt wurde.

Was speciell **Finnland** anlangt, so verwarf ein 1889—1893 tagendes Arbeiterversicherungs-Komitee sowohl die obligatorische Krankenversicherung als die ohligatorische Altersversicherung; dagegen ist ein von der Regierung dem Landtag 1894 vorgelegter Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Unfallversichernng Gesetz geworden. Die Entschädigung beträgt bei völliger (vorübergehender oder dauernder) Erwerbsunfähigkeit 60% des mittleren Arbeitslohns des Verletzten; bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit entsprechend weniger. Bei Tötungen sind Renten an die Hinterbliebenen (im Höchstbetrag von 40% des Jahresverdienstes) zu zahlen. Die Last der Versicherung ruht ausschließlich auf den Arbeitgebern. — Im übrigen hat Finnland ein verhältnismäßig gnt entwickeltes freies Arbeiterversichernngswesen (Ende 1889 99 Kassen mit insgesamt 16889 Mitgliedern = 40% der Gesamtzahl der indnstriellen Arbeiter), in welchem für Krankheit und Begräbnis, aber auch für Invalidität und Alter, sowie Witwen nnd Waisen Fürsorge getroffen ist.

14. Die A. in den übrigen europäischen Staaten.

1. Spanien. In Spanien liegt die Arbeiterversicherung noch sehr darnieder. Doch scheint seit neuestem auch hier die Gesetzgebung eingreifen zu wollen; cfr. den von der spanischen Regierung den Cortes am 5./VI. 1894 überwiesenen Haftpflichtgesetzentwurf.

2. Rumänien. Rumänien besitzt dank der Bemühungen des Handels- und Domänenministers Carp seit dem 20./IV./2./V. 1895 ein Berggesetz, das für vorübergehende, durch Krankheit oder Unfall bedingte Erwerbsunfähigkeit und für Begräbniskosten durch Hilfskassen, für Invalidität (dnrch Krankheit, Alter oder Unfall), sowie für Witwen- nnd Waisennnterstützung durch eine allgemeine Pensionskasse Sorge trägt. Die ersteren Kassen sind teils lokale, teils Bezirkskassen und werden (im wesentlichen) durch gleich hohe Beiträge der Arbeiter nnd Arbeitgeber alimentiert. Letztere Kasse wird vom Staate verwaltet nnd ebenfalls wesentlich aus gleich hohen Beiträgen der Arbeiter und Arbeitgeber gespeist.

15. Die A. in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten erfolgt zur Zeit überwiegend bei den gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften, von denen übrigens einige, die sog. „industriellen Gesellschaften", fast ausschließlich Arbeiter versichern.

Daneben existieren aber anch mehrfach Kassen größerer Betriebsunternehmer für ihre Arbeiter. Hierher zählen namentlich anch die Kassen der Eisenbahngesellschaften.

Endlich kommen noch die Gewerkvereine als Versicherungsträger, namentlich seit Mitte der 80er Jahre, in Betracht. Dieselben pflegen übrigens meist nur die Begräbnis- und Krankenversicherung.

Zu einer ohligatorischen Versicherung hat man es in den Vereinigten Staaten bislang nicht gebracht.

Litteratur.

I. Die A. im allgemeinen: *L. Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung, Leipzig* 1879. — *Derselbe, Der Arbeiterversicherungszwang, seine Voraussetzungen und seine Folgen, Berlin* 1881. — *E. Engel, Der Preis der Arbeit, Berlin* 1866. — *A. Schäffle, Der korporative Hilfskassenzwang, 2. Aufl. Tübingen* 1884. — *Derselbe, Vereinigter Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen, Tübingen* 1884. — *Derselbe, Art. „Arbeiterversicherung" (Allgemeines) und „Alters- und Invaliditätsversicherung", H. d. St. I. S.* 499 *fg. u. I. S.* 204 *fg.* — *Vergl. auch die Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Jahrb. f. Nat. N.F., Jahrb. f. Ges. u. Verw., Arch. f. soz. Ges. etc.*

II. Die A. in den einzelnen Staaten. *Bei allen Staaten siehe zunächst die bzgl. Gesetze, Gesetzentwürfe, parlamentarischen Verhandlungen, Kommissionsberichte etc. Vergl. ferner die zusammenfassende Darstellung in den bzgl. Art des H. d. St. Weiter namentlich: T. Bödiker, Die Arbeiterversicherung in den europäischen Staaten, Leipzig* 1895. — *Derselbe, Die Unfallgesetzgebung der europ. Staaten, Leipzig* 1884. — *Im einzelnen sei aus der Masse der Litteratur nur folgendes hervorgehoben.*

1) Deutschland. *Ueber die geschichtliche Entwickelung vergl.: Mascher, Das deutsche Gewerbewesen, Potsdam* 1868. — *M. Hirsch, Die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung, Berlin* 1875. — *Zeller, Die geschichtliche Entwickelung der Arbeiterversicherung (in der Vjsch. f. Volksw., Bd.* 19, *Heft* 3). — *Ueber die Reichs-Arbeiterversicherung: Bornhak, Die deutsche Sozialgesetzgebung, systematisch dargestellt, Freiburg i./Br.* 1890. — *Görres, Handbuch der gesamten Arbeitergesetzgebung des Deutschen Reichs, Freiburg i./Br.* 1892. — *Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Berlin* 1893. — *Weyl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts, Leipzig* 1894. — *Zacher, Leit-*

faden zur Arbeiterversicherung des deutschen Reichs, Berlin 1897. — *Vergl. ferner die amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Berlin seit* 1885, *die Zeitschrift „Arbeiterversorgung" etc.* — *Speciell für die Krankenversicherung außerdem: Bulch, Die Krankenversicherung der Arbeiter etc., Wismar* 1885. — *Gallus, Die* 22 *wichtigsten Fragen des Reichskrankenkassengesetzes,* 2. *Aufl. Leipzig* 1884. — *Häpe, Das Krankenversicherungsrecht, Leipzig* 1885. — *Ragoczy, Die Wirkungen des Krankenkassengesetzes, Minden i. W.* 1880. — *v. Woedtke, Art. „Krankenversicherung", Stengel's W.B. des Verwaltungsrechts.* — *Vergl. ferner die Kommentare von Koch ae, Piloty, v. Woedtke etc.* — *Speciell für die Unfallversicherung: namentlich das Handbuch der Unfallversicherung (von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes bearbeitet),* 2. *Aufl. Leipzig* 1897. — *Piloty, Das Reichsunfallversicherungsrecht, Würzburg* 1893. — *v. Woedtke, Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz,* 4. *Aufl. Berlin* 1889, *u. zum landw. Unfallversicherungsges.,* 2. *Aufl. Berlin* 1888. — *Vergl. f. die* 14-*tägig erscheinende „Berufsgenossenschaft", Berlin seit* 1886. — *Speciell für die Invaliditäts- und Altersversicherung: van der Borght, Jahrb. für Nat., Suppl.-Heft* 18, *ferner die Kommentare von Busse und v. Woedtke, Leipzig* 1891, *von Freund, Berlin* 1891 *etc.* —

Im übrigen s. Kuan Frankenstein, Bibliographie des Arbeiterversicherungswesens im Deutschen Reiche, Leipzig 1895.

2) Oesterreich: *Bärnreither, Sozialreform in Oesterreich,* 1892. — *Caspaar, Die Reform der gewerblichen Hilfskassen in Oesterreich,* 1880. — *Derselbe, Die Unterstützungskassen der größeren Gewerbeunternehmungen nach § 85 der Gew.O.,* 1883. — *R. Klang, Zur Arbeiterversicherung in Oesterreich,* 2. *Aufl. Leipzig* 1884. — *E. Popper, Gewerbliche Hilfskassen und Arbeiterversicherung, Leipzig* 1880. — *Seltsam, Die Gesetze über die Unfall- und Krankenversicherung, Wien.* — *Leo Verkauf, Die Krankenversicherung in Oesterreich und das österr. Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd.* 17. — *Vergl. f. die amtl. Nachrichten des Min. des Innern betr. die U.- u. Kr.-V. d. Arb., Wien seit* 1888, *u. die Kommentare bezw. Handbücher von Maadl, Maas u. Measel.* — *Speciell für die Krankenversicherung: L. Verkauf, Die Novelle zum österr. Krankenversicherungsgesetz, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd.* 19. — *Speciell für die Unfallversicherung: Ertl, Das österr. U.V.G., Leipzig* 1887. — *Kögler, Katechismus der U.V. in Oesterreich, Wien* 1889. — *Zeller, Das österr. U.V.G., Tübingen* 1888. —

3) Von der Litteratur zu der A. der übrigen Staaten sei nur folgendes erwähnt:

England: *Fourth Report of the Commissioners appointed to inquire into the Friendly and Benefit Building Societies* 1874. *The Year Book of the Friendly Societies' Registry Office. The Law of Friendly Societies. Reports Friendly Societies, Industrial and Provident Societies, and Trade Unions.* — *Deutsche Schriften: Die Berichte von E. v. Philippovich in Jahrb. f. Nat.* — *Soetbeer, Staatliche Leibrenten- und Lebensversicherungseinrichtungen, Arbeiterfreund, Bd.* 12, 1874. — *Hasbach, Das engl. Arbeiterversicherungswesen, Leipzig* 1883. — *Bärareither, Die engl. Arbeiterverbände und ihr Recht, Tübingen* 1888.

Schweiz: *H. Kinkelin, Die gegenseitigen Hilfsgesellschaften der Schweiz im Jahre* 1880, *Bern* 1888. — *Das Bundesblatt der schweizerischen Eidgenoss.; Die Berichte des eidgenössischen Versicherungsamts. — Ueber einzelne Kantone: E. Naef, Die obligatorische Krankenversicherung für Arbeiter im Kanton Aargau, Aarau* 1887. — *J. Itschner, Staatliche obligatorische Krankenvers., St. Gallen* 1886 *etc.*

Kehm (Elster).

Arbeiterwohnungen s. Wohnungsfrage.

Arbeitsämter.

1. Allgemeines. 2. A. in den Vereinigten Staaten. 3. A. in England. 4. A. in der Schweiz. 5. A. in Frankreich. 6. A. in Oesterreich, Belgien, Spanien und Dänemark. 7. Die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik.

1. Allgemeines. Arbeitsämter sind staatliche Specialbehörden, welche sozialpolitische Verwaltungsaufgaben, insonderheit Arbeitsstatistik, zu pflegen haben. Eine von der Theorie ebenso, wie von den Arbeiterparteien schon seit langer Zeit aufgestellte Forderung ist die der Errichtung von solchen vollmachtreichen staatlichen Organen, in welchen die Beaufsichtigung der Fabriken und der Gewerbe centralisiert ist, und die überhaupt den staatlichen Arbeiterschutz, die öffentliche Gesundheitspflege innerhalb der Arbeiterbevölkerung, das Arbeiterbildungswesen, den centralisierten Arbeitsnachweis und die Sammlung und Bearbeitung statistischer Daten auf allen Gebieten der Sozialstatistik einheitlich zu leiten haben. Diesem weiten Begriff entsprechen die vorhandenen Arbeitsämter, auch Arbeitsbüreaus genannt, fast nirgends. Im wesentlichen sind sie vielmehr nur auf dem Gebiete der Arbeitsstatistik in ihren verschiedenen Formen thätig. Es wäre deshalb auch richtiger, statt von Arbeitsämtern von Arbeitsstatistischen Aemtern zu sprechen. Ihren Charakter als Behörden zeigen sie darin, daß sie staatlich finanziert sind, und daß sie regelmäßig die Berechtigung haben, die Erteilung der geforderten Auskünfte und Nachweisungen unter Strafandrohung zu erzwingen; in einigen Staaten können sie sogar, wie die Gerichte, Zeugen vorladen und vereidigen. Die von den Arbeitsämtern veröffentlichten regelmäßigen periodischen Berichte haben durchweg amtlichen Charakter, und ihre statistischen Aufnahmen, die berufen sind, den übrigen statistischen Dienst zu ergänzen und zu erweitern, sind direkt bestimmt, für Verwaltung und Gesetzgebung zuverlässige thatsächliche Grundlagen zu schaffen. Es hat den Anschein, als ob in Zukunft die arbeitsstatistischen Aemter nach und nach zu wirklichen Arbeitsämtern auswachsen würden, so sehr auch ihre

Thätigkeit auf Widerspruch bei den Interessenten gestoßen ist, und so sehr auch ferner über die bisherigen Langsamkeit und Schwerfälligkeit ihrer Erhebungen, die bei der Arbeiterstatistik besonders bedenklich sein kann, Klage geführt wird. Darüber ist jedenfalls kein Zweifel, daß zu den wesentlichsten Voraussetzungen einer erfolgreichen sozialen Reform und für die zuverlässige Beurteilung der Frage der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Staatshilfe, sowie der Grenzen zwischen ihr, der Gesellschaftshilfe und der Selbsthilfe, eine umfassende und zuverlässige Arbeitsstatistik als eine der unabweisbaren sozialpolitischen Aufgaben der Jetztzeit gehört.

2. A. in den Vereinigten Staaten. Mit der Gründung von, der Arbeitsstatistik gewidmeten, Aemtern sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika vorangegangen. Im Jahre 1869 wurde das erste derselben für Massachusetts errichtet, und dem hiermit gegebenen Beispiele folgte eine Reihe von anderen Staaten, so daß Ende 1892 28 Aemter dieser Art in Funktion waren. Entsprechend den staatsrechtlichen Verhältnissen der Union sind die Arbeitsämter Institutionen der einzelnen Staaten, nur eines davon ist durch Unionsgesetz ins Leben gerufen worden und dient der Union als solcher: es ist dies das 1884 zu Washington errichtete Arbeitsbüreau, welches 1889 in ein Arbeitsdepartement umgestaltet wurde, wodurch es, wenngleich noch immer auf Erhebungen und Feststellungen beschränkt, doch den Charakter einer selbständigen und allen, seine volle Objektivität etwa beeinträchtigenden, Einflüssen entrückten Stelle erhielt. Die Bureaus sind teils von den übrigen Verwaltungsämtern getrennt, teils ist der arbeitsstatistische Dienst anderen Stellen eingegliedert. Die Wirksamkeit der Aemter erschöpft sich vorwiegend in arbeitsstatistischen Aufnahmen und Veröffentlichungen, hier und da sind ihnen auch andere Geschäfte zugewiesen, so die Ueberwachung der Arbeiterschutzbestimmungen, die Vermittelung bei Streiks, die Wohnungsinspektion, (Aufsicht über Hotels und Unterkunftshäuser), die Gründung unentgeltlicher Arbeitsnachweisstellen, und in mehreren Staaten geht auch die statistische Thätigkeit der Aemter über die eigentliche Arbeiterstatistik hinaus und umfaßt auch die Statistik der Gewerbe, der Landwirtschaft, des Bergbaues usw.

Das durch das G. v. 13./VI. 1888 in ein Arbeitsdepartement umgewandelte Bundesbureau für Arbeiterstatistik wurde einem Arbeiterkommissär unterstellt. Diese Centralbehörde erhielt weit über die Arbeiterstatistik hinausgehende Aufträge und Befugnisse. So hat es die Herstellungskosten der zur Zeit in den Vereinigten Staaten zollpflichtigen Artikel genau zu untersuchen und ihre Bestandteile zu specifizieren. Zu den Pflichten des Kommissärs soll es ferner gehören, die Einwirkung der Zollgesetze, sowie den Einfluß der amerikanischen Währungsverhältnisse auf die landwirtschaftliche Erwerbsthätigkeit, festzustellen und darüber Bericht zu erstatten, namentlich insofern, als die hypothekarische Verschuldung der Landwirte davon berührt wird, ferner, was für Artikel unter dem Einflusse von Trusts oder anderen kapitalistischen, geschäftlichen oder Arbeitskoalitionen stehen, und welche Einwirkung solche Trusts oder sonstige kapitalistische, geschäftliche oder Arbeitskoalitionen auf Produktion und Preise ausüben. Der Arbeitskommissär ist endlich noch besonders beauftragt, ein System der Berichterstattung einzurichten, durch welches er in Zwischenräumen von nicht weniger als 2 Jahren über die allgemeine Lage der hauptsächlichsten Industriezweige referiert, und an den Kongreß hat er fortlaufend über die Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit die Ergebnisse seiner Untersuchungen mitzuteilen. So ist mit der Zeit das nordamerikanische Departement of Labor in Wirklichkeit mehr eine volkswirtschaftliche Fragen begutachtende Behörde, als ein arbeitsstatistisches Amt geworden.

Trotzdem, daß viele der arbeitsstatistischen Bureaus nur mit relativ kleinen, auf die Dauer kaum genügenden, Etats auskommen müssen — die Budgets variieren zwischen 3000 und 168000 Doll. jährlich — ist doch die Zahl der gelieferten Publikationen, von denen einige außerordentlich umfangreich sind, eine höchst ansehnliche. Die Berichte der einzelstaatlichen Bureaus haben die mannigfaltigsten Gegenstände bearbeitet, und in ihnen ist ein überaus reichhaltiges Material über Gewerkvereinswesen, Arbeitseinstellungen, Lohnstatistik, Unterhaltungskosten und Lebensmittelpreise, Assoziationswesen, Gefängnisarbeit, sanitäre Zustände, Alkoholismus, Sonntagsarbeit, Achtstundenbewegung, Gewinnbeteiligung, die Lage einzelner Industriezweige, Verschuldung des Grundbesitzes, Arbeitslosigkeit usw. angehäuft.

Dank der bei diesen Erhebungen beobachteten Methode der unmittelbaren Untersuchung an Ort und Stelle durch besondere Agenten und Experten ist es den Aemtern für Arbeiterstatistik gelungen, Daten und Zahlen zu gewinnen, welche in gleicher Vollständigkeit von keinem anderen industriellen Lande bekannt sind. Sehr zweckmäßig hat sich hierbei die durch Strafen verschärfte Auskunfts- und Anzeigepflicht erwiesen. Das arbeitsstatistische Bureau des Staates New York hat z. B. bei seiner Ausstandsstatistik detaillierte Zahlen über die Gewinne und Verluste der Arbeiter und Unternehmer bei Arbeitseinstellungen veröffentlichen können, welche die Bundesstatistik über Streiks und Aussperrungen, welche seit 1895 in Angriff genommen worden ist, wesentlich ergänzen, freilich nicht sehr zuverlässig zu sein scheinen.

3. A. in England. In England beschäftigt sich seit 1886 die Handelsabteilung des Handelsministeriums (Board of Trade), welches in seiner

1893 verfügten Erweiterung durch ein besonderes Arbeitsamt (Labour Departement) die zweckmäßige Weiterbildung der mit Ausdauer befürworteten Idee des verstorbenen Unterhausmitgliedes Bradlaugh darstellt, mit der Arbeiterstatistik. Dieser britische arbeitsstatistische Dienst wurde unter ausdrücklichem Hinweis auf die amerikanischen Arbeitsbüreaus und in Anschluß an dieselben begründet und zeichnet sich in seinen Publikationen besonders dadurch aus, daß diese wichtige sozialhistorische Daten enthalten, welche das in den Parlamentsbüchern zerstreute wertvolle Material sammeln, erweitern und fortsetzen. Als nächste Aufgaben für die Arbeitsstatistik waren in Aussicht genommen worden: Sichtung und Veröffentlichung der in den Parlamentspapieren und anderen Publikationen enthaltenen arbeitsstatistischen Daten zum Zwecke der Gewinnung eines Bildes von der Entwickelung der Lage der arbeitenden Klassen in den abgelaufenen Jahrzehnten; Ergänzung dieser Statistik durch ausländische Daten; Sammlung und Bearbeitung von statistischem Material über das Sparwesen und die allgemeine Lage der Arbeiter, über Lebensmittelpreise und andere, die arbeitende Klasse besonders berührende, Gegenstände; Herstellung periodischer Nachweisungen über Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsmarkt; Zusammenstellung statistischer Daten über Preise, Produktionsverhältnisse, Lebensunterhalt u. a.

Der damalige Chef des Handelsamts, Mundella, beauftragte zunächst den bekannten Statistiker Giffen mit der Organisation des neuen Ressorts, und diesem wurde der frühere Gewerkvereinssekretär Burnett als „Labour Correspondent" beigegeben. Obgleich sich bald zeigte, daß die dem Bureau zur Verfügung stehenden Hilfskräfte nicht ausreichten, gelang es doch, schon in den ersten Jahren eine Reihe wertvoller Publikationen fertig zu stellen: so eine Lohnstatistik für die Jahre 1830 bis 1886, mehrfache Berichte über die Trade Unions, über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, Denkschriften über die Arbeitszeit, über das Sweatingsystem u. a. m.

Im Jahre 1893 wurde, wie gesagt, die Arbeitsstatistik erheblich erweitert, und seitdem besteht ein besonderer selbständiger Zweig des Handelsministeriums mit drei verschiedenen Sektionen — einer Handels-, Arbeits- und Statistischen Abteilung —, die in ihrer Gesamtheit Sir Giffen als Generalkontrolleur unterstehen. Unter ihm arbeiten ein Commissioner for Labour, ein Chief Labour Correspondent, ein Arbeitsstatistiker und eine Anzahl Hilfskräfte. Außerdem sind Lokalkorrespondenten in den verschiedenen Teilen des Landes bestellt, die fortlaufend an die Centrale berichten. Seit Mai 1893 giebt das Departement eine monatlich erscheinende Labour Gazette, die auf weite Verbreitung in den Arbeiterkreisen berechnet ist und ebenso reiches wie interessantes Material zur Kenntnis der Arbeiterverhältnisse verbreitet, heraus. Im Jahre 1894 ist dann auch der erste Jahresbericht des Arbeitsamtes, der eine gedrängte Zusammenstellung der wichtigsten Ergebnisse der Arbeiterstatistik giebt, erschienen.

Bei seinen Arbeiten erhält das Departement Unterstützung von Seite anderer staatlicher Stellen, so vom Auswärtigen Amt, welches die Gesandtschaften und Konsulate zur Berichterstattung über den Stand des Arbeitsmarkts, Veränderungen in der Lohnhöhe und Arbeitszeit, wichtige Arbeitsstreitigkeiten, Vorkommnisse auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung etc. in den wichtigsten Ländern angewiesen hat; vom Kolonialamt behufs Beschaffung ähnlicher Nachrichten in betreff der britischen Kolonien; vom Home Office durch Mitteilungen und Nachweisungen in Beziehung auf die Handhabung der Arbeiterschutzgesetzgebung, die Statistik der Betriebsunfälle, von dem Chief Registrar of Friendly Societies durch periodische Nachrichten über Veränderungen im Stande der registrierten Fach- und Hilfsvereine; vom Landwirtschaftsamt durch Mitteilungen über die Lage der Landwirtschaft und der dazu gehörigen Arbeiter etc. Außerdem hat sich das Departement mit zahlreichen fachlichen Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Handelskammern etc. zum Zwecke der Erlangung periodischer Nachweisungen über verschiedene, die Aufgaben des Departements berührende, Gegenstände in Verbindung gesetzt.

Zu den wichtigsten Veröffentlichungen des englischen Arbeitsmarkts gehören die alljährlich in der Form von Blaubüchern herausgegebenen Reports über Trade Unions — 1887 das erste Mal erschienen — und über Streiks und Aussperrungen — zuerst für das Jahr 1888 im Jahre 1889 herausgegeben. Diese Berichte, ebenso wie die statistischen Uebersichten über die Lohnbewegungen überhaupt und diejenigen über die Arbeitslosigkeit, sind immer vollständiger geworden; immer mehr haben die Gewerkvereine sich daran gewöhnt, die Fragebogen zu beantworten, so daß die Zahlen der letzten Jahre ein fast vollständig zu nennendes Bild der in Frage kommenden thatsächlichen Verhältnisse geben. Leider verzögert sich immer noch die Herausgabe der betreffenden Bände mehr als wünschenswert.

Durch eine Parlamentsbill v. 7./VIII. 1896 „betreffend die bessere Vorsorge zur Verhütung und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten" ist der Aufgabenkreis des Arbeitsamts aufs neue erweitert worden. Durch dieses Gesetz, welches die Registrierung der Einigungs- und Schiedsämter beim Handelsamt vorschreibt, die Verpflichtung regelmäßiger Berichterstattung seitens derselben statuiert und das Handelsamt zur Neugründung von Einigungsämtern anhält (s. Art. „Einigungsämter"), ist der Anfang gemacht, das Arbeitsamt aus dem bisherigen Kreise seiner

statistischen Aufgaben auf das Gebiet sozialpolitischer Verwaltungsthätigkeit heraustreten zu lassen.

Auch in einigen britischen Kolonien, die zum Teil in sozialpolitischer Beziehung radikaler und rascher vorgegangen sind, als das Mutterland, bestehen Arbeitsbüreaus. So wurde ein solches unter dem Titel „Bureau of Industries" für Neu-Seeland ins Leben gerufen, „um die Arbeitsstatistik zu pflegen, die Aufsicht über die Industrie im Interesse der physischen und moralischen Wohlfahrt der hierbei Beschäftigten auszuüben, sowie der Arbeitsvermittelung und der Ueberführung von Arbeitskräften aus den Plätzen, wo Ueberfluß daran herrscht, an solche, wo Bedarf nach ihnen ist, zu dienen". Einigermaßen ähnliche Büreaus sind auch von den Kolonialregierungen von Victoria, Neu-Südwales und Queensland gegründet worden.

4. A. in der Schweiz. Bekanntlich hat die Schweiz den Versuch gemacht, neben Handelskammern und Industrievereinen auch eine centrale Korporation für Arbeiterinteressen gesetzlich anzuerkennen. Nach längeren Verhandlungen wurde auf der Arbeiterkonferenz in Aaran (1887) im engen Anschluß an die Vorschläge des Bundesrats der Schweizerische Arbeiterbund als Verband der Arbeitervereine zur gemeinsamen Vertretung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiterklasse der gesamten Eidgenossenschaft gegründet und gleichzeitig ein Arbeitersekretariat, das unter Aufsicht des Ausschusses des Arbeiterbundes steht und dessen amtliche Befugnisse und Pflichten durch ein vom Bundesvorstand aufgestelltes Reglement bestimmt werden, eingerichtet. Die Kosten des Sekretariats, das unter Leitung des Arbeitersekretärs Greulich steht, werden von der Eidgenossenschaft getragen, ursprünglich betrugen sie 5000 Frcs., seit 1892 sind es 20000, seit 1896 25000 Frcs. Der Arbeitersekretär erhielt bald 2 Gehilfen, und 1891 wurde ihm ein Adjunkt für die Wälschschweiz beigegeben, der seinen ständigen Sitz in Biel hat und seine Aufgabe hauptsächlich in der Organisation der hausindustriellen Arbeiter in der jurasischen Uhrenindustrie sucht. 1896 wurde noch ein weiterer romanischer Adjunkt mit seinem Sitze in Lausanne installiert, der ebenso wie der Adjunkt in Biel direkt vom Arbeitersekretariat ressortiert. Der Arbeitersekretär steht sowohl den Vorständen des schweizerischen Arbeiterbundes, wie dem schweizerischen Bundesrate zu allen angeordneten Untersuchungen, die Arbeiterfrage betreffend, statistischen Erhebungen und Bearbeitungen, sowie Begutachtungen zur Verfügung. Er hat statutenmäßig das Recht, sich behufs Auskunftserlangung unmittelbar an Behörden, Verbände, Vereine und Private zu wenden.

Das schweizerische Arbeitersekretariat stellt also eine Art von Arbeitsamt dar. Es ist aber nicht nur Hilfsorgan der Bundesverwaltung, sondern auch Centrale der organisierten Arbeiterschaft. Dank des eigentümlichen bunten Bildes, welches das schweizerische Arbeitervereinswesen zeigt, und mit Rücksicht auf die verschiedenen gegensätzlichen Richtungen in der Arbeiterschaft, in denen das centralistische Prinzip durch das föderalistische mit Erfolg in Schach gehalten wird, hat der Arbeitersekretär mannigfaltige Anfechtungen zu erleiden gehabt, die dem Fortgang der von ihm unternommenen statistischen Arbeiten nicht zum Vorteil gereichten. Bislang sind namentlich unfallstatistische Arbeiten und Jahresberichte veröffentlicht worden. Die Streik- und Gewerkvereinsstatistik läßt zu wünschen übrig.

5. A. in Frankreich. In Frankreich ist aus den Verhandlungen des Oberen Arbeitsrates (Conseil supérieur du Travail) durch das G. v. 20./VII. 1891 die Errichtung eines Arbeitsamtes (Office du Travail) im Ministerium für Handel und Kolonien hervorgegangen. Durch die V. v. 19./VIII. 1891 wurde der Aufgabenkreis des Arbeitsamtes, welches eine besondere, unmittelbar unter dem Minister stehende Dienststelle, zerfallend in die Centralstelle und den auswärtigen Dienst, darstellt, wie folgt präzisiert: Es hat sämtliche Nachrichten über die Arbeit, insbesondere was den Stand und die Entwickelung der Produktion, die Organisation und Entlohnung der Arbeit, ihre Beziehungen zum Kapital, die Lage der Arbeiter, den Zustand der Arbeit in Frankreich, verglichen mit dem im Auslande, betrifft, innerhalb bestimmter Grenzen und Bedingungen zu sammeln, zu ordnen und zu veröffentlichen. An der Spitze des Amtes steht ein Direktor und drei Abteilungsvorsteher, denen für die Provinzen drei ständige Delegierte und in der Centrale eine Anzahl von Unterbeamten beigegeben sind. Das Budget betrug 1894 152000 Frcs. Auch in dem französischen Arbeitsamt werden die Erhebungen an Ort und Stelle durch Experten gemacht, und besondere Aufmerksamkeit verwendet man auf die Sammlung und Veröffentlichung ausländischer sozialstatistischer Daten, die vornehmlich in dem seit Januar 1894 monatlich in großer Auflage erscheinenden, für die weitesten Kreise bestimmten, Bulletin de l'Office du Travail mitgeteilt werden.

Das Office du Travail hat seit seiner Errichtung bereits eine stattliche Reihe von Veröffentlichungen (32 Bände) veranstaltet, so über die Arbeitsunfälle nach den amtlichen Berichten über die Unfallversicherung im Deutschen Reiche und in Oesterreich, über die finanziellen Ergebnisse der Unfallversicherung in diesen beiden Reichen, über die Statistik der Arbeitseinstellungen in Frankreich in den Jahren 1890—1896, über den Arbeitsnachweis für Angestellte, Arbeiter und Dienstboten, über das Einigungs- und Schiedsverfahren in Kollektivstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern in Frankreich und

dem Auslande, über die Erhebungen des Arbeitsdepartements der Vereinigten Staaten in betreff der Produktionskosten und Arbeiterverhältnisse bei der Kohlengewinnung und Eisenindustrie und über die Arbeiterkartelle bei den russischen Eisenbahnen, über die Ergebnisse der Krankenversicherung im Deutschen Reiche. 1896 wurden Publikationen über die Löhne in der Staats- und Eisenbahnverwaltung und über die Arbeitslosigkeit herausgegeben, und seit einigen Jahren ist eine große Enqnête über die Löhne und Arbeitszeit in der französischen Industrie in Bearbeitung, von der jetzt drei umfangreiche Bände vorliegen.

Schon vor Errichtung des Arbeitsamtes bestand im Handelsministerium ein statistisches Büreau, dem wir seit 1888 eine jährlich fortlaufende Statistik der industriellen, kommerziellen und landwirtschaftlichen Syndikate der Unternehmer und Arbeiter gemäß dem G. v. 21./III. 1884 verdanken.

Die großen Streikereignisse der letzten Jahre, die in den weitesten Kreisen Aufsehen gemacht hatten, zeitigten dann kürzlich den Antrag des Sozialisten Jaurès in der Kammer (IV. 1897), von Parlaments wegen eine Enquete über die gesamten Arbeitsverhältnisse in Frankreich zu veranstalten. Der Antrag wurde, ebenso wie ein weiterer, in der Arbeitskommission der Kammer (Vaillant) auf Errichtung eines besonderen Arbeitsministeriums gestellter, angenommen.

6. A. in Oesterreich, Belgien, Spanien und Dänemark. In Oesterreich besteht seit 1872 das statistische Departement im Ministerium für Handel und Gewerbe, welches sich im Laufe der Zeit auch mit Sozialstatistik beschäftigte. Seit 1891 giebt dasselbe eine Statistik über Arbeitseinstellungen und Aussperrungen heraus, für die durch den Ministerialerlaß v. 7./XII. 1893 ein neues Reglement erlassen wurde. Daneben beschäftigten sich die Handelskammern mit den verschiedenen Arten der Industriestatistik, und besonders diejenigen von Wien und Brünn haben auf diesem Gebiete Bemerkenswertes geleistet. Im Jahre 1894 hat dann die österreichische Regierung einen Gesetzentwurf über die Errichtung eines besonderen arbeitsstatistischen Amtes, das vom Handelsministerium ressortieren sollte, ausgearbeitet. Die staatlichen und Gemeindebehörden, die Handels- und Gewerbekammern, die sozialen Versicherungsinstitute usw. sollten zur Mitwirkung zu den Arbeiten des Amtes im Verordnungswege verpflichtet und die Unternehmer und Arbeiter unter Androhung von Ordnungsstrafen zu Auskünften angehalten werden können. — Der Gesetzentwurf ist bislang nicht verabschiedet worden.

In Belgien verfügte eine Kgl. V. v. 12./XI. 1894 die Errichtung eines Arbeitsamts und die Aenderung der Bezeichnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch den Zusatz „und für die Arbeit“ (du travail). Der „Oberste Arbeitsrat“, eine permanente beratende Kommission, die von der Regierung eingesetzt ist und aus Arbeitern, Arbeitgebern und Gelehrten besteht, arbeitete dann ein Reglement für die neue Behörde aus, welches durch V. v. 12./IV. 1895 in Kraft gesetzt wurde. Das Arbeitsamt hat folgende Obliegenheiten bezw. Befugnisse: In wissenschaftlicher Beziehung liegt ihm ob, mit Hilfe der zuständigen Behörden gegebenenfalls Informationen anzustellen über die Verhältnisse der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeit, sowie über die Lage der Arbeiter in der Industrie, den Gewerben, im Handel, in der Landwirtschaft und im Transportbetriebe, ferner die Wirkung der sie betreffenden Gesetze und Verordnungen zu untersuchen und überhaupt alle Daten zu sammeln, welche zur Besserung der materiellen, geistigen und sittlichen Zustände beitragen können. In legislativer Hinsicht soll das Amt das Verständnis gesetzgeberischer Vorschläge, sowie der in Aussicht genommenen Vervollkommnungen der geltenden Arbeitsgesetzgebung fördern. Als administrative Behörde soll das Arbeitsamt über die Ordnung der nachstehend genannten, auf dem Wege des Gesetzes oder der Verordnung geregelten Materien bezw. Verhältnisse innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, welche die Dienstanweisung des Amtes festsetzt, wachen. Die erwähnten Punkte der administrativen Beaufsichtigung sind: die Industrie- und Arbeitsausschüsse, die Gewerbegerichte, der oberste Arbeitsausschuß, die Lohnzahlungen, die Arbeitsordnungen, der Arbeitsvertrag, das Lehrlingswesen, die Arbeiterversicherung, die Fachvereine, die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, die Arbeitspolizei. Endlich hat das Amt eine Monatsschrift zu veröffentlichen: „La Revue du Travail“.

Nachdem durch Kgl. V. v. 28./VIII. 1895 das Arbeitsinspektorat den vorgenannten verschiedenen Obliegenheiten des Amts hinzufügt worden war, sonderte man seine wissenschaftlichen, legislativen und administrativen Aufgaben in folgende vier Sektionen: 1. Sektion: Statistik; 2. Sektion: Gesetzgebung, Interpretation der Gesetze nnd Verordnungen; 3. Sektion: Durchführung der Gesetze und Verordnungen; 4. Sektion: Arbeitsinspektion und Beaufsichtigung der gefährlichen, ungesunden und beschwerlichen Betriebe. Ferner war durch ministerielles Rundschreiben die Durchführung verschiedener Beschlüsse der Hilfskassenabteilung des Arbeitsamtes überwiesen worden, worauf eine V. v. 2./I. 1897 diese als 5. Sektion für Wohlfahrtseinrichtungen, Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, Arbeitshäuser usw. organisierte.

Das neue Arbeitsamt, für das 16 Lokalkorrespondenten allmonatlich berichten, hat alsbald eine sehr umfassende Thätigkeit entwickelt.

So liegen drei Bände über die Sonntagsarbeit vor, ferner eine Reihe Berichte über die hauptsächlichsten ausländischen Arbeitergesetze, es sind neue Gewerbegerichte errichtet worden, und die Thätigkeit der bestehenden Gewerbegerichte und diejenige der Industrie- und Arbeiträte, deren ordentliche Wirksamkeit in ihrer Eigenschaft als Einigungsämter besteht, ist zusammengestellt worden. Vielleicht das wichtigste Ressort ist die Arbeitsinspektion, über deren Thätigkeit zwei Bände vorliegen. In der Sektion für Statistik wird gegenwärtig die Gewerbezählung von 1896 verarbeitet. So wird das belgische Arbeitsamt vielleicht das erste sein, welches alle sozialen Verwaltungsaufgaben mehr oder minder in sich vereinigt. Jedenfalls ist sein Einfluß auf die Arbeitsgesetzgebung bereits fühlbar geworden, namentlich bei der Vorbereitung der Gesetze über die Arbeitsordnungen und über die Lohnzahlung.

In Spanien ist durch ein Dekret vom 9./VIII. 1894 eine besondere Abteilung für Arbeiterstatistik im Ministerium des Innern errichtet worden, die, gestützt auf die in den Provinzen zu organisierenden Bureaus, und mit Hilfe von ehrenamtlichen Experten arbeitsstatistische Untersuchungen veranstalten und darüber regelmäßige Berichte veröffentlichen soll.

Ein ebenfalls rein arbeitsstatistisches Büreau ist am 1./I. 1896 in Dänemark ins Leben getreten. Es steht unter einem Direktor, 2 Sektionschefs und 4 Attachés und soll eine sozialstatistische Centrale des Landes bilden.

7. Die deutsche Kommission für Arbeiterstatistik. Das Deutsche Reich hat weder eine umfassende Arbeitsstatistik noch ein besonderes Arbeitsamt. Zwar wurde 1892 eine „Kommission für Arbeiterstatistik", die aus höheren Beamten und Reichstagsabgeordneten besteht, ins Leben gerufen. Sie ist aber nur ein begutachtendes Organ. Nach dem Regulativ von 1892, das 1894 in einigen Punkten abgeändert ist, ist die Kommission zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen, die zu der Vorbereitung und Ausführung des Titels VII der Gewerbeordnung erforderlich werden, berufen und hat demnach die Aufgabe, auf Anordnung des Bundesrats oder des Reichskanzlers statistische Erhebungen zu begutachten und dem Reichskanzler Vorschläge über solche Erhebungen zu unterbreiten. Die Kommission kann Arbeitgeber und Arbeiter mit beratender Stimme zuziehen, was auf Anordnung vom Bundesrat oder Reichskanzler geschehen muß, und kann auch Auskunftspersonen vernehmen. Ein Zeugniszwang besteht nicht, doch giebt der § 139 b der Gew.O. eine gewisse indirekte Handhabe, um Aussagen zu erzwingen. Es heißt nämlich dort: „Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten (Fabrikaufsichtsbeamten) oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, welche vom Bundesrat oder von der Landescentralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden."

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat sich mit den eigentlich technischen Arbeiten der Statistik nicht zu befassen und kann es auch gar nicht, da ihr der nötige Stab der im statistischen Dienste geschulten Beamten fehlt. Die statistischen Arbeiten werden vielmehr im reichsstatistischen Amt, dessen Chef der Kommission angehört, ausgeführt. Die Mitglieder der Kommission werden auf 5 Jahre, teils vom Bundesrat, teils vom Reichskanzler, teils vom Reichstage ernannt bezw. gewählt.

Die Thätigkeit der Kommission beschränkt sich auch nicht von vornherein auf die ganze Arbeiterstatistik, sondern sie soll in erster Linie bei der Ausführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung in ihrer Giltigkeit v. 1./VI. 1891 begutachtende und anregende Dienste leisten.

Bis jetzt liegen 10 Hefte der „Erhebungen" vor und zwar 2 über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (1892), 3 über die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe (1892), 2 über die Arbeitszeit in Getreidemühlen (1893), ebenfalls 2 über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen (1895) und endlich eine Zusammenstellung der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion (1896). Neben den Erhebungen sind 13 Hefte „Verhandlungen" im Druck erschienen und zwar 10 Protokolle über die Verhandlungen der Kommission und 3 Schlußberichte. No. 9—13 dieser Drucksachen beziehen sich ausschließlich auf die Verhältnisse der Konfektionsarbeiter im Anschluß an den großen Konfektionsstreik.

Die statistischen Resultate sind in der Art gewonnen, daß ein von der Kommission geprüfter Fragebogen an eine große Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern mit angemessener Berücksichtigung der geographischen und örtlichen Verhältnisse im Umlauf gesetzt wurde; das durch die Antworten gewonnene Material wurde dann von dem statistischen Amt bearbeitet, und auf Grund der tabellarischen Uebersichten verhandelte die Kommission unter Vernehmung von Interessenten und Sachverständigen in einer Reihe von Sitzungen und legte in einem Schlußbericht ihre Vorschläge der Reichsregierung vor.

Die bisherigen Leistungen der Kommission gelten allgemein als ausgezeichnet, sind aber bislang auf enge konkrete Gebiete beschränkt geblieben. Da wir außer einer Arbeitslosen-Statistik keine neueren sozialstatistischen Erhebungen besitzen, insonderheit weder eine amtliche Streik- noch eine Gewerkvereinsstatistik haben, so hinkt das Deutsche Reich auf arbeiterstatistischem Gebiete weit hinter anderen Kulturstaaten nach. Es ist nicht wahrscheinlich, daß

Deutschland in nächster Zeit ein selbständiges Arbeitsamt nach amerikanischem oder englischem Muster bekommen wird, eine weitere Ausdehnung der Arbeiterstatistik wird aber auf die Dauer kaum von der Hand zu weisen sein. Entweder verbindet man mit dem Reichsversicherungsamt eine besondere Stelle für Arbeiterstatistik, oder aber man erweitert die bisherige statistische Centralstelle des Reichs derart, daß sie fortlaufende arbeitsstatistische Publikationen fertig stellt. Letzteres ist wahrscheinlich der gangbarere und zweckmäßigere Weg.

Litteratur.

Denkschr. betr. die Arbeitsstatistik im Auslande, beigegeb. dem österr. Gesetzentw. v. 1894, *Prot. des Abg.-Hauses* 11. *Sess.* 1894. — *Joachim, Institute für Arbeiterstatistik*, 1890. — *Zakrzewski, Die amerikanischen Arbeitsämter und ihre Lohnstatistik, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 18. — *Fox, Die Arbeitsabteilung des engl. Handelsministeriums, Arch. f. soz. Ges., Bd.* 7. — *Braun, Entw eines österr. Ges. betr die Arbeiterstatistik, Arch. f. soz. Ges., Bd.* 7. — *v. Scheel, Die amtl. Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 18. — *v. Mayr, Deutsche Arbeiterstatistik, Stat. Arch., Bd.* 1. — *Schönberg, Arbeitsämter, H. d. St., Bd.* 1. — *Lexis, Arbeitsämter, H. d. St.*, 1. *Suppl.* — *Varlez, Das belgische Arbeitsamt, Arch. f. soz. Ges., Bd.* 10.

Biermer.

Arbeitsbuch.

1. Begriff und Zweck des A. 2. Gesetzgebung in Deutschland. 3. A. in anderen Staaten. 4. Kritische Würdigung des A.

1. Begriff und Zweck des A. Unter Arbeitsbüchern versteht man die von Behörden beglaubigten schriftlichen Ausweise über die Arbeitsverhältnisse, welche die Arbeiter nacheinander eingegangen sind. Regelmäßig enthalten diese Urkunden die Personalien ihrer Besitzer, welche meistens behördlicherseits (durch die Ortspolizeibehörde) eingetragen werden. Beim Antritt des Arbeitsdienstes werden sie dem Unternehmer (Dienstmieter) zur Aufbewahrung übergeben, welcher Beginn und Schluß des Arbeitsvertrags einträgt, und dessen Eintragungen von der Behörde jedesmal bescheinigt werden müssen. Nicht unbedingt zum Begriff eines Arbeitsbuches gehört ein Zeugnis über das sittliche Verhalten, über den Fleiß und die Leistungen.

In diesem weiteren Sinne gehören zu den Arbeitsbüchern die Gesindebücher, wie sie die Gesindeordnungen vorsehen, die Arbeitszeugnisse in ihren verschiedenen Formen, die Führungszeugnisse nach der Seemannsordnung, die Abkehrscheine gemäß der Berggesetze, die Quittungsbücher (livres d'acquit) nach französischem Recht, die Lehrbriefe und Abgangszeugnisse im Handwerk und die Arbeitsbücher und Arbeitskarten bestimmter gewerblicher Arbeiterkategorien gemäß der Gewerbeordnung. Letztere kann man als Arbeitsbücher im engeren Sinne bezeichnen.

Der Zweck der Arbeitsbücher ist die Legitimation der Persönlichkeit des Arbeiters, die Beurkundung des Bestandes und der Dauer des Arbeitskontraktes, der Schutz des Arbeitsvertrags gegen einseitige Willkürhandlungen und, soweit es sich um Führungsatteste handelt, der Schutz des Unternehmers gegen Annahme unwürdiger und unfähiger Personen.

2. Gesetzgebung in Deutschland. Im vorigen Jahrhundert waren durch das Reichsgesetz von 1731 sog. „Kundschaften" eingeführt worden, Arbeitsbücher, welche zugleich Sittenzeugnisse waren. Das preußische allgemeine Landrecht von 1794 (Teil 1, Tit. 11) behielt dieselben für die Gesellen bei und ordnete für die Fabrikarbeiter Entlassungsscheine an (Teil 2, Tit. 8). Aus den Kundschaften gingen die Wanderbücher hervor, von denen die Fabrikarbeiter aber befreit blieben. Durch die Gew.O. v. 17./I. 1845 wurden auch die Wanderbücher für Handwerksgesellen beseitigt, und es blieb nur die Bestimmung bestehen, daß alle gewerblichen Arbeiter einen Anspruch auf ein Abgangszeugnis hatten (sog. fakultatives Arbeitsbuch). In den französisch-rechtlichen Teilen der Monarchie bestand dagegen der Arbeitsbuchzwang bis 1860, wo er, nachdem sich Mißstände der verschiedensten Art herausgestellt hatten, durch G. v. 8./VI. beseitigt wurde. Am längsten bestand das obligatorische Arbeitsbuch im Königreich Sachsen und in Elsaß-Lothringen. Dort wurde es erst durch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes, welche generell die gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern beseitigte, aufgehoben. In den Reichslanden, wo die Reichsgewerbeordnung erst 1889 eingeführt worden ist, bestand das Arbeitsbuch bis zu diesem Zeitpunkt.

In der Gewerbeordnung von 1869 war die Bestimmung bestehen geblieben, daß jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren Arbeitsbücher führen sollten. Sehr bald nach Erlaß dieses Gesetzes machte sich besonders in Handwerkerkreisen, aber auch unter Handelskammern und industriellen Verbänden, eine lebhafte Agitation zu Gunsten der Wiedereinführung von Arbeitsbüchern bezw. Arbeitskontrollbüchern und Legitimationen auch für erwachsene Gesellen und Arbeiter geltend. Besonders die konservative Partei vertrat im Reichstage dahin gehende Wünsche. Dank dieser, nicht zur Ruhe kommenden, Bewegung wurde dann durch die Novelle zur Gew.O. v. 17./VII. 1878 die Altersgrenze für Arbeitsbuchpflichtige bis zu 21 Jahren hinausgeschoben und ferner wurde die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren in einer Fabrik nur dann gestattet, wenn dem Arbeiter zuvor eine auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vor

mundes von der Ortspolizeibehörde ausgestellte Arbeitskarte, welche das Arbeitsbuch vertrat, eingehändigt worden ist. Der Erfolg dieser Bestimmungen war nur ein sehr dürftiger. Vielfach fehlten die Arbeitsbücher oder Karten ganz, oder es wurden die vorhandenen Bücher im Stich gelassen, Fälschungen kamen vor, und die jugendlichen Arbeiter fanden auch ohne Arbeitsbuch Beschäftigung. Mit Rücksicht auf diese von den Fabrikinspektoren konstatierten Mißstände und in Anbetracht der zahlreichen Klagen über Zuchtlosigkeit und Schwinden der elterlichen Autorität bei den jugendlichen Arbeitern, versuchte man durch das Gesetz betr. Abänderung der Gew.O. v. 1./VI. 1891 (Arbeiterschutzgesetz) die Bestimmungen über Arbeitsbücher und Zeugnisse im einzelnen noch zu verschärfen; insonderheit sind Bestimmungen getroffen worden, um auch gegen den Willen des Vaters usw. Arbeitsbücher einzurichten. Urteile über Führung und Leistungen wurden für unzulässig erklärt. Gleichzeitig sind auch bei den fakultativen Arbeitszeugnissen, welche auch die erwachsenen Arbeiter erlangen können, Vorkehrungen gegen Mißbrauch dieser Zeugnisse seitens der Arbeitgeber durch Eintragung verabredeter Zeichen und ähnlicher geheimer Merkmale, durch welche die Erlangung einer neuen Arbeitsstelle für die Arbeiter erschwert werden könnte, getroffen worden.

Neben diesen Arbeitsbüchern und Arbeitskarten für jugendliche gewerbliche Arbeiter sind für Hausgesinde allenthalben Gesindebücher bestehen geblieben; ebenso die Abkehrscheine für die großjährigen Bergleute gemäß dem preußischen G. v. 24./VI. 1865, dem die anderen deutschen Berggesetze nachgebildet sind. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Arbeitsbücher der minderjährigen Personen gelten seit der Novelle zum Berggesetz v. 24./VI. 1892 auch für Bergarbeiter. Auch die Seemannsordnung vom 27./XII. 1872 sieht obligatorische Arbeitsbescheinigungen neben bestimmten Eintragungen ins Schiffsbuch vor, und endlich hat die neueste Novelle zur Gewerbeordnung von 1897 (sogen. Innungsgesetz) in ihren Bestimmungen über Lehrvertrag, Lehrbrief und Abgangszeugnisse für Lehrlinge (§§ 126 b, 127 c und 127 c) gewisse Normen für Arbeitsbücher geschaffen.

3. A. in anderen Staaten. Sehr lange haben Arbeitsbücher in Frankreich bestanden. Im Jahre 1791 aufgehoben, wurden sie 1803 wieder eingeführt. 1851 wurde die Bestimmung, daß die Unternehmer die Arbeitsbücher der Arbeiter, die ihnen durch Lohnvorschüsse verschuldet waren, bis zur Zurückerstattung derselben zurückhalten konnten, erheblich gemildert; durch spätere Gesetze und Dekrete aber von 1854 bemühte man sich, die Einrichtung des Arbeitsbuches zu verallgemeinern, was nicht gelang. Das Arbeitsbuch war, trotz strenger Ueberwachung der Durchführung, nur wenig in Gebrauch. Nach langen Kämpfen und stürmischen parlamentarischen Verhandlungen wurde endlich durch das G. v. 7./II. 1889 das Arbeitsbuch ganz beseitigt, und es besteht nunmehr in Frankreich weder ein obligatorisches noch ein fakultatives Arbeitsbuch.

Fakultativ ist dagegen die Anwendung des Arbeitsbuches in Italien (G. v. 20./III. 1865), obligatorisch in Oesterreich (Gew.O. v. 8./III. 1885), wo man auch Führungs- und Beschäftigungszeugnisse kennt, und wo die Gewerbeinspektoren die strengste Durchführung der Arbeitsbuchbestimmungen urgieren, und ebenso in Ungarn (G. v. 1./XI. 1885).

4. Kritische Würdigung des A. Gegen Arbeitsbücher für Hilfspersonen, welche der Natur der Sache nach unter einem besonderen Autoritätsverhältnis des Arbeitsmieters stehen (Gesinde, Seeleute), und für solche gewerbliche Arbeiter, von denen eine besondere Zuverlässigkeit bei der Verrichtung ihrer Arbeiten vorausgesetzt werden muß (Bergarbeiter unter Tage), wird sich Stichhaltiges nichts einwenden lassen. Auch die Tendenz des Gesetzgebers, die elterliche Autorität über jugendliche Arbeiter durch Arbeitsbücher und Arbeitskarten zu stärken, darf Billigung finden. Es ist indessen sehr zweifelhaft, ob dies durch die neuen Gesetzesnormen möglich sein wird. Bei den Handwerksgesellen sind Entlassungsscheine auch ohne gesetzlichen Zwang stets ziemlich allgemein verbreitet gewesen, doch darf nicht übersehen werden, daß diese Entlassungsscheine für die Inhaber weniger vexant als die Arbeitsbücher sind, welch letztere gewissermaßen den Lebensabriß der Buchbesitzer mitteilen (Stieda). Obligatorische Arbeitsbücher für alle, auch die erwachsenen Arbeiter machen den Arbeitgebern unnötige Last und sind bei den Arbeitern im höchsten Grade mißbeliebt. Ihre Einführung bedeutet für sie eine ausnahmsgesetzliche Bevormundung, legt Mißbräuche, die den Arbeitern zum Schaden gereichen können, nahe, schmälert unter Umständen das Koalitionsrecht und verschärft unnötigerweise die Klassengegensätze (s. Artt. „Arbeiterschutzgesetzgebung“ und „Gewerbegesetzgebung“.)

Litteratur.

Marchet, Die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung, 1877. — *Stieda, Das Arbeitsbuch in Frankreich, Preuß. Jahrb., Jg.* 53, 1884. — *Derselbe, Arbeitsbuch. H. d. St., Bd.* 1. — *Schr. d. V. f. Sozialp., Bd.* 7. — *St. Ber. d. Verh. d. deutsch. Reichst.* 1869, 1872, 1873, 1874, 1875, 1876, 1877, 1878, 1890/91, 1897.

Biermer.

Arbeitsbureaus s. Arbeitsämter, oben S. 164 fg.

Arbeitseinstellungen.

1. Begriff, Arten und verwandte soziale Kampfmittel (Aussperrung und Boykott). 2. Koalitionsfreiheit und Gewerkvereine. 3. Sozialdemokratie und Internationale. 4. Einigungs- und Schiedsämter. 5. Kritische Würdigung der A. Folgen der A. für die Parteien und die Volkswirtschaft. 6. Statistik der A. 7. Aeltere Geschichte der A. 8. Neuere Geschichte der A. in den einzelnen Staaten; a) Großbritannien; b) Deutschland; c) Oesterreich; d) Frankreich; e) Vereinigte Staaten; f) andere Staaten.

1. Begriff, Arten und verwandte soziale Kampfmittel (Aussperrung und Boykott). Unter Arbeitseinstellung, meist nach englischem Vorgang Streik, neuerdings auch Ausstand genannt, versteht man die gemeinsam erfolgte, freiwillige Niederlegung der Arbeit seitens der Arbeiter zum Zwecke einer günstigeren Gestaltung des Arbeitsvertrages. Eine Arbeitseinstellung ist also ein soziales Kampfmittel der Arbeiter und zwar ihr wichtigstes. Neuerdings hat die gewerbliche Arbeiterschaft noch ein anderes ähnliches soziales Kampfmittel, den Boykott, d. i. die Verrufserklärung eines mißliebigen Arbeitgebers durch die organisierte Arbeiterschaft (s. Artt. „Boykott“ und „Gewerkvereine“), zur Anwendung gebracht, freilich mehr als Bestandteil der sozialistischen Propaganda und um die Solidarität der sozialistischen Volksmassen ihren Gegnern fühlbar zu machen, als um rein materieller Interessen willen. Das Gegenstück der Arbeitseinstellung als Kampf und Zwangmittel der Arbeiter bildet die Aussperrung — englisch lock out — d. i. die gemeinschaftliche Betriebseinstellung seitens der Unternehmer zu dem Zwecke, um ihren Forderungen durch Zwang Nachdruck zu verleihen (s. Art. „Aussperrung“). Beides, Streik und Aussperrung, faßt man heute in England zweckmäßig unter den Begriff „disputes“ (soviel wie Arbeitsstreitigkeiten) zusammen. Beiden gemeinsam ist die Unterbrechung der Arbeit, die Betriebseinstellung, als Kampfmittel in Differenzen zwischen Unternehmer und Arbeiter: In dem einen Fall soll der Arbeitsvertrag günstiger für den Arbeiter, in dem anderen günstiger für den Arbeitgeber gestaltet werden; fügt sich eine der Parteien nicht, so kommt es zum Streik bezw. zur Aussperrung. Dort kündigt den Kontrakt der Arbeiter, hier der Arbeitgeber. Im großen und ganzen darf man sagen, daß die Streiks bei wirklicher oder behaupteter günstiger Konjunktur, die Aussperrungen bei wirklich oder behaupteter weichender Konjunktur vorherrschen, wenigstens, soweit es sich um Lohnfragen handelt. Beide Teile sind eben geneigt, die Geschäftslage, sobald dieselbe für eine Aenderung der Lohnsätze günstig erscheint, durch entsprechende Forderungen auszunützen. Wo andere Differenzen, als Lohnstreitigkeiten, so Fragen über Arbeitszeit, Fabrikdisciplin, Beschäftigung von Lehrlingen und Kindern, technische Veränderungen im Fabrikbetrieb etc., kurz, die verschiedenen Punkte der Fabrikordnung die Veranlassung der Arbeitsverweigerung sind, trifft die eben genannte allgemeine Regel nicht zu, obgleich auch hier allgemein gesagt werden kann, daß erfahrungsgemäß Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in denjenigen Zeiten vorherrschen, in welchen die Güterproduktion den größten Unregelmäßigkeiten unterworfen ist. Der Erfolg dieser Kämpfe hängt vielfach von der Disziplin und Solidarität der kämpfenden Parteien ab. Da die Interessen der einzelnen Unternehmer im gegenseitigen Konkurrenzkampf sich meistens gegenüberstehen, so ist eine gemeinsame oder feste Taktik der Fabrikherren schwerer zu erreichen und durchzuführen, als die der Arbeiter. Aber andererseits sind sie regelmäßig finanzkräftiger als die Arbeiterkoalitionen und können deswegen, wenn ihre Organisationen und ihr Korpsgeist für alle Fälle festgefügt sind, und es sich um prinzipielle Machtfragen in der ganzen Industrie handelt, einen Kampf länger aushalten, als selbst die bestgeschulten und für den Streikfall finanziell ausgezeichnet gerüsteten Arbeiterverbände. Im übrigen lehrt weiter die Erfahrung, daß in den Zeiten geschäftlichen Aufschwunges die Arbeiter oft ihre Forderungen durchsetzen, während in den Zeiten des wirtschaftlichen Niederganges die Unternehmer meist siegreich bleiben.

Streik und Aussperrung stehen sich meist wie Offensiv- und Defensiv-Maßregeln gegenüber. Wo viel gestreikt wird, wird auch oft ausgesperrt. Nicht selten wird gestreikt, weil eine Aussperrung nur droht und ebenso, wenn auch nicht so oft, kommen die Unternehmer dem drohenden Streik durch Aussperrung zuvor. So ist wenigstens der Zustand in Ländern mit entwickelten und rücksichtslosen Koalitionen hüben und drüben. In solchen Fällen verwischt sich der Unterschied zwischen Arbeitseinstellung und Aussperrung fast ganz, und Angriffs- und Abwehrstreiks wechseln ebenso wie Offensiv- und Defensivaussperrungen. So begrifflich scharf der Unterschied zwischen beiden auch ist, so schwer ist dann im Einzelfalle zu sagen, ob ein Streik oder eine Aussperrung vorliegt. Die englische Statistik z. B. hat deswegen die bisher beobachtete Einteilung in strike und lock-ont fallen gelassen und registriert nur noch sogen. disputes. Andere Statistiken versuchen Angriffs- und Abwehrkämpfe zu unterscheiden, was zuverlässig natürlich nur bei genauer Feststellung des Sachverhaltes möglich ist.

Die meisten Arbeitseinstellungen beziehen sich auf die Lohnhöhe, doch haben alle anderen möglichen Verhältnisse des Arbeitsvertrages ebenso, wie die Forderung der Anerkennung der Koalitionen, zu Streiks geführt. Vielfach sind die Arbeiter einzelner Industrien in die Aus-

standsbewegung nicht wegen eigener direkter materieller Interessen, sondern zur Unterstützung anderer feiernder Genossen getreten (sogen. Sympathiestreiks), und andererseits haben sich die Unternehmer ganzer Branchen dem, den einzelnen Kollegen aufgezwungenen, Kampfe angeschlossen, lediglich zur Wahrung der Solidarität und Disciplin.

2. Koalitionsfreiheit und Gewerkvereine. Die Möglichkeit, zu streiken, hängt in erster Linie von der Koalitionsfreiheit und der durch sie ermöglichten Bewegungsfreiheit der Arbeiterkoalitionen ab (s. Art. „Koalition, Koalitionsverbote"). Wo diese gesetzlich garantiert ist, und wo überhaupt die Arbeiterklasse zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen und politischen Interessen organisiert ist, sind Interessenverbände aus Arbeitern derselben Gewerbe entstanden, die neben anderen Zielen auch die Arbeitseinstellung als letztes Kampfmittel vorzubereiten, zu finanzieren und durchzuführen gewillt sind. Man nennt diese Arbeitervereine Gewerkvereine, in England Trade Unions und in Deutschland, soweit sie im Dienste des Klassenkampfes und unter sozialdemokratischer Oberleitung stehen, Gewerkschaften (s. Art. „Gewerkvereine").

3. Sozialdemokratie und Internationale. Wo, wie in Deutschland, die sozialdemokratische Partei von Anfang an die gewerkvereinliche Arbeiterbewegung ihrer politischen Propaganda dienstbar gemacht hat, behaupten die Führer dieser Partei, sie seien keine Freunde der Arbeitseinstellungen. Dank der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, des durch sie erzeugten Uebergewichts des Kapitals und der Klassenjustiz- und Verwaltung sei nur in den seltensten Fällen ein Vorteil von einer Streikaktion zu erwarten, jedenfalls dürfe dieses Mittel, als zweischneidig und höchst gefährlich, nur in äußerstem Notfall angewandt werden. Es ist aber Thatsache, daß die deutschen sozialistischen Gewerkschaften überall, wo sie Fuß gefaßt hatten, den Streik organisierten; bei weitem den größten Teil ihrer Mittel geben sie jetzt für solche Kämpfe aus. Freilich macht sich innerhalb der sozialdemokratischen Partei eine starke Bewegung geltend, die nur mühsam zurückgedrängt werden kann, und welche zu Gunsten einer rein gewerkvereinlichen Politik den politischen Utopismus in den Hintergrund rücken will. Andererseits aber brennen neu entstandene auch unpolitische Gewerkvereine regelmäßig darauf, ihre Organisation, ihre Widerstandskassen usw. im Kampfe zu erproben. Es entsteht das sogen. Streikfieber. Meistens bleibt jedoch wegen mangelnder Disciplin und unzureichender finanzieller Mittel die erste Ausstandsaktion erfolglos; hat man ausnahmsweise aber Zugeständnisse von den Unternehmern erzwungen, so folgt gewöhnlich Streik auf Streik und, da die Kassen bald erschöpft sind, auch Mißerfolg auf Mißerfolg. Darunter leidet die Autorität der Führer; zahlreiche Mitglieder wenden den Vereinen den Rücken, und die Organisationen lockern sich mehr und mehr. So ist der fast typische Hergang bei den meisten jungen Arbeiterorganisationen, und um diese Zustände zu bessern, schafft man dann Gewerkschaftskartelle, welche eine örtliche Centralisation gewerkschaftlicher Vereinsbildungen anstreben und nur in bestimmten, vom Kartellvorstand gutgeheißenen, Fällen Sammellisten zulassen. Wird hierdurch eine Art von Oberaufsicht über die lokale Streikbewegung angebahnt, so sucht man sie noch durch scharfe Streikreglements, die unüberlegten, schlecht vorbereiteten und aussichtslosen Lohnkämpfen entgegenarbeiten, weiterhin zu sichern. Auch die sozialistischen Gewerkschaften haben nach dieser Richtung hin manches Ersprießliche geleistet, und speciell in Deutschland hat es in jüngster Zeit nicht an Versuchen gefehlt, durch die Schaffung eines allgemeinen, centralisierten Streikfonds die Streikaktion einheitlich und nüchtern zu regeln. Gehemmt wurde diese Entwickelung durch den radikalen Flügel der politischen Partei. Trotz ihrer gegenteiligen Versicherungen hat sie von jeher das lebhafteste Interesse an jeder Arbeitseinstellung genommen, bot sie in ihren Augen doch den besten Beweis für die unabweisbare Reformbedürftigkeit der heutigen Gesellschaftsordnung, und erzeugten gerade verlustreiche Klassenkämpfe neue Erbitterung unter den nicht organisierten Massen, die dann der Partei zahlreiche Genossen zuführte.

Auch die internationale Sozialdemokratie sprach sich grundsätzlich gegen Arbeitseinstellungen aus und erwartete — speciell in Frankreich herrscht diese Anschauung vor — nur von dem Generalstreik, der etwa im Falle einer Kriegserklärung einsetzen und damit die soziale Revolution proklamieren sollte, eine wirkliche Lösung des sozialen Problems. In scharfem Gegensatz zu diesen Prinzipien stand ihr Verhalten bei den einzelnen Arbeiterausständen. Auf zahllosen internationalen Kongressen wurde die Solidarität des gewerblichen Proletariats gefeiert und die Unterstützung der Lohnkämpfe von Land zu Land verheißen. Die Einlösung dieser Versprechungen entsprach freilich nicht den gehegten Erwartungen, wie überhaupt der Zusammenhalt der Internationale sich keineswegs so, wie immer wieder behauptet wird, bewährt.

4. Einigungs- und Schiedsämter. Erfahrungsgemäß das zweckmäßigste Mittel gegen unüberlegte Arbeitseinstellungen sind feste Koalitionen der Arbeiter mit stabilen Mitgliederbeständen, geschäftskundiger Leitung und namhaften Vereinsvermögensbeständen, welch letztere man nur im Notfall bei Streiks aufs Spiel setzt. Dieses ist wenigstens so lange der Fall, als die Koalitionsfreiheit nicht in eine Ueberspannnng des Koalitions-

prinzips ausgeartet ist. Bei gesunder Entwickelung der Koalition auf beiden Seiten bildet sich ferner ganz von selbst das Einigungs- und Schiedsverfahren aus, um auf diesem Wege alle aus dem Arbeitsvertrag hervorgehenden Streitigkeiten in nüchterner geschäftsmäßiger Verhandlung vor unparteiischen Vertrauensmännern zu begleichen. Im klassischen Lande der Koalitionsfreiheit, der Gewerkvereinsorganisation, der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, in Großbritannien, zuerst eingeführt und dort großartig entwickelt, haben die gewerblichen Schieds- und Einigungsgerichte auch auf dem Kontinent Eingang gefunden; freilich nur sehr langsam und durch Rückschläge wiederholt unterbrochen. Ihre unbedingten Voraussetzungen sind allerdings in erster Linie straff organisierte Verbände auf beiden Seiten, die unpolitisch sind und sich auf dem Boden der realen Betrachtung des Verhältnisses von Kapital und Arbeit stellen. Von diesem Ideale sind leider die kontinentalen Verhältnisse noch sehr entfernt (s. Art. „Gewerkvereine" und „Einigungsämter").

5. Kritische Würdigung der A. Folgen der A. für die Parteien und die Volkswirtschaft. Die Arbeit ist in der modernen kapitalistischen Entwickelung zur Ware geworden; ihr Preis ist der Arbeitslohn. Der moderne Arbeitsvertrag enthält ein Doppeltes: er ist ein Kauf- und Verkaufsvertrag über die Ware Arbeit und ein Vertrag über die Begründung einer Herrschaft über die Person des Arbeiters. Mit der Anerkennung des Lohnarbeiters als freien Waren-Verkäufers wurde die volle persönliche Freiheit und Rechtsgleichheit des Arbeiters gefordert und gesetzlich garantiert. Damit ist aber etwa nicht die natürliche Gleichheit von Verkäufer und Käufer, wie die Physiokraten, A. Smith und seine Schule, annahmen, thatsächlich geschaffen, vielmehr eine große Ungleichheit beider Kontrahenten bestehen geblieben. Es liegt dies in der eigentümlichen Natur der Ware Arbeit; denn die Arbeit ist nicht eine Ware wie jede andere. Während beim Verkauf anderer Nutzungen das Genutzte selbst eine Ware ist, produziert, um bestimmten Zwecken zu dienen, ist beim Verkauf der Arbeit das Genutzte, dessen Nutzung verkauft wird, die Person des Verkäufers; und hierin, daß beim Verkauf anderer Waren die Person des Verkäufers etwas von der verkauften Ware völlig Gesondertes ist, während beim Verkauf der Arbeit das Genutzte, dessen Nutzung verkauft wird, nicht Ware ist, sondern Selbstzweck und Centrum des ganzen Wirtschaftssystems, d. h. der Mensch selbst, liegt der Unterschied, welcher die Arbeit von allen anderen Waren tief einschneidend scheidet (Brentano). Der Arbeiter hat in der Regel nichts anderes, als seine Arbeitskraft zu verkaufen und ist deshalb, um seine Existenz zu fristen, zu ununterbrochenem Verkauf seiner Arbeit gezwungen. Sinkt die Nachfrage der Arbeit, so ist er nicht etwa imstande, wie der Verkäufer anderer Waren, durch Minderung des Angebots dem Sinken des Preises seiner Ware Einhalt zu thun; im Gegenteil, anstatt daß weniger Verkäufer wie früher zum Markt kommen, wird bei abnehmender Nachfrage der Wettbewerb der Arbeiter sogar notwendig größer. Das Sinken der Nachfrage erzeugt also eine Steigerung des Angebots und damit ein Sinken des Lohns, das oft ganz außer Verhältnis zur Abnahme der Nachfrage steht. Steigt aber die Nachfrage zur Arbeit, so erhält zunächst nur die Zahl der Unbeschäftigten, die Reservearmee, Beschäftigung. Erst wenn die Nachfrage in so beträchtlichem Maße gewachsen ist, daß die Heranziehung der bisher Unbeschäftigten nicht mehr ausreicht, steigt auch der Preis der Arbeit.

Um nun einen Einfluß auf die Gestaltung des Preises seiner Arbeit zu gewinnen, muß der Arbeiter, als der natürlich schwächere Kontrahent, der zu verkaufen gezwungen ist, wenn er leben will, durch die Koalition mit anderen Branchegenossen sich in seiner Position als Verkäufer gegenüber dem Käufer stärken. Die Arbeiter organisieren sich also, da sie vereinzelt nichts erreichen können und verkaufen nicht mehr, wenn die von den Unternehmer gebotenen Preise ihnen zu niedrig erscheinen. Dieses Nicht-Mehr-Verkaufen der Arbeit, wenn es gemeinsam geschieht, nennt man eben Arbeitseinstellung. Damit entsteht allerdings eine Art sozialer Kampfzustand, der aber in Wirklichkeit ein ähnlicher Vorgang ist, wie sie auf dem übrigen Warenmarkte üblich sind.

Die Lohnfondstheorie, die so lange englische und deutsche Köpfe beherrscht hat, geht von dem Grundirrtum aus, daß der jedesmal herrschende Lohn auch wirklich der dem marktmäßigen Verhältnis von Angebot und Nachfrage entsprechende sei. Einen natürlichen Lohn in diesem Sinne giebt es überhaupt nicht. Die thatsächlich bezahlten Lohnsätze beruhen in erster Linie auf der Sitte; sie haben, das ist oft genug statistisch nachgewiesen worden, auch bei veränderter Konjunktur ein eigentümliches Beharrungsvermögen. Daraus erwächst für die Arbeiter bei sinkender Konjunktur ein Vorteil, bei steigender ein Nachteil. Aus diesem Beharrungsvermögen aber kann der Lohn u. a. durch die erfolgreichen Bestrebungen der Arbeiter gebracht werden. Erfolg können sie sich aber, die richtige Erkennung der Konjunktur des Waren- und Kapitalmarktes vorausgesetzt, nur dann versprechen, wenn sie nicht vereinzelt, sondern im Verein mit Berufsgenossen gemeinschaftlich eine Erhöhung des Preises ihrer Ware, der Arbeit, verlangen. Jeder Unternehmer, welcher eine größere Anzahl von Arbeitern beschäftigt, stellt an sich schon eine feste Koalition seinen Arbeitern gegenüber dar, und weiterhin geht die Tendenz, die als die Signatur unserer Zeit bezeichnet werden kann, auf den Zusammenschluß großer Unternehmungen, auf die Ver

einigung der Geschäfte in wenigen Händen im Wege von Kartellen, Trusts und Aktienfusionen. Um diesen Koalitionen ein kräftiges und geschäftsgewandt gehandhabtes Gegengewicht zu bieten, kann die Koalierung der Arbeiter nützlich, ja notwendig sein.

Natürlich kann durch Arbeitseinstellung die Grundlage des heutigen Lohnsystems nicht erschüttert werden, wohl aber ist sie imstande, den Anteil der Arbeiter am Reinertrag des Geschäfts zu erhöhen. Sie macht den Arbeitsmarkt empfindlicher, je nach den Konjunkturen, und unterwirft den Preis der Arbeit größeren Schwankungen. Immer starke Koalitionen und eine verständige Politik ihrer Führer vorausgesetzt, kann die Arbeiterschaft durch ihre, durch Streikandrohung nachdrücklich unterstützten Forderungen mit der Zeit bis zu gewissen, hauptsächlich durch die ausländische Konkurrenz und das für den Produktionsprozeß verfügbare Kapital bestimmten, Grenzen, ihren Lebensunterhalt auf Kosten des Unternehmergewinns erhöhen. In großindustriellen Staaten hat sich das schon jetzt gezeigt: Die Zinsen der Kapitalien sind kleiner geworden, die Lage der arbeitenden Klassen hat sich gebessert, m. a. W. der Arbeitslohn hat sich direkt auf Kosten des Unternehmergewinns erhöht.

Die Grenzen einer solchen Möglichkeit sind bereits angedeutet worden. Nicht in der Arbeitseinstellung als solcher, sondern in ihrer Möglichkeit und in den aus ihr entstehenden Gefahren für den Unternehmer beruht der Fortschritt. Jeder Streik hat mehr oder minder schädliche Konsequenzen, und zwar sowohl für die davon betroffenen Parteien direkt als indirekt für die gesamte Volkswirtschaft. Was die Arbeiter anbetrifft, so ist zu beherzigen, daß die Zahl der verlorenen Arbeitseinstellungen meist größer ist, als die Zahl der siegreichen. Ein Streik opfert vielfach die Spargroschen der Arbeiterschaft und überantwortet die Feiernden dem Waren- und Kreditwucher. Sehr oft sind die Kosten des Kampfes nicht im Verhältnis zu dem erreichten Vorteil. Regelmäßig, bei jeder leisen Schwankung der Konjunktur eingesetzt, zwingt die Streikaktion auch die Unternehmer zu Anti-Streikverbänden, und man täuscht sich sehr, wenn man glaubt, daß Riesenmonopole und Kartelle auf der einen Seite und festgeschlossene Arbeiterbataillone auf der anderen Seite eine Panacee für den sozialen Frieden seien. England z. B. ist auf dem besten Wege, von allen Symptomen einer chronischen Erkrankung durch Ueberspannung des Koalitionsprinzips affiziert zu werden. Durch periodisch sich wiederholende Streiks und Aussperrungen ist dort der Arbeitsmarkt aus seiner früheren trägen Unbeweglichkeit in das Extrem einer hysterischen Hyperempfindlichkeit gelangt. Die in der Zeit geschäftlichen Aufschwungs errungenen Erfolge gehen bei der nächsten Depression wieder verloren; die Einnahmen des Arbeiters schwanken, und rasch aufeinander folgende Veränderungen in dem Budget der Arbeiterfamilien sind kaum wünschenswert; im Gegenteil, wie bei allen Budgets, im hohen Grade volkswirtschaftlich bedenklich. Nur dauernde Verbesserungen in der Lage der arbeitenden Klassen wirken wohlthätig und auf die wirtschaftlichen Tugenden erzieherisch, nicht aber Konjunkturalgewinne. Für die Arbeitgeber bedeuten Arbeitseinstellungen um so mehr schwere finanzielle Schädigungen, die ihren inländischen und ausländischen Konkurrenten zu gute kommen, als gerade in der Zeit des geschäftlichen Aufschwunges, in der neue Absatzgebiete gewonnen werden können, der Betrieb zum Stillstand gelangt. Setzt aber der Streik bei völligem Daniederliegen der Geschäfte ein, so kann dadurch sehr leicht die Situation für die Unternehmer eine dauernd kritische werden. Die größten Nachteile aber hiervon hat gerade der Arbeiter. Diese vielfach unterschätzten Schattenseiten der Koalition und des Streiks sprechen mit nichten gegen beides überhaupt. Das moderne Lohnsystem und die dadurch herbeigeführte Abhängigkeit der arbeitenden Klasse vom Kapital führen vielmehr ganz natürlich zu gewerkvereinlichen Organisationen und unter gewissen Voraussetzungen auch zu Arbeitseinstellungen. Sie sind und bleiben ein hochbedeutsames Mittel für die arbeitende Klasse, ihre Interessen wahrzunehmen. Den Arbeiter stählt das Gefühl, daß er nicht mehr schutzlos der Ausbeutung des Stärkeren preisgegeben ist, und läßt ihn sein hartes Los ruhiger ertragen (Stieda). Durch die Arbeitseinstellung bethätigt sich also die Koalition, die dem Arbeiter die Zuversicht in seine Kraft und Selbständigkeit gegenüber dem Kapital verleiht. Auch die Uebel, welche die Streiks hervorrufen, heilen sich nicht selten selbst. Sie können den Unternehmert zu neuer Kraftentwickelung anspornen und leiten ihn oft zu Verbesserungen, welche unter anderen Umständen noch lange auf sich hätten warten lassen. Dies zeigt sich besonders auf dem Gebiete der Arbeitszeit. Hätten gewisse Arbeitseinstellungen nicht stattgefunden, so wäre eine Verminderung der Arbeitsstundenzahl so leicht nicht eingetreten. Die Erfahrung aber lehrt, daß innerhalb gewisser Grenzen oft, wenn auch bei weitem nicht immer, Verminderung der Arbeitszeit, Vermehrung und Verbesserung der Produktion zur Folge gehabt hat (s. Art. „Arbeitszeit“). Arbeitseinstellungen sind ferner oft das Mittel gewesen, Ungleichheiten des Lohnes zu beseitigen, eine mögliche Lohnsteigerung zu beschleunigen und die Produzenten zu Verbesserungen anzuregen, die dem ganzen Gesellschaftskörper zum Vorteil gereichen. Ja sie haben sogar nach einer Richtung hin manchmal günstig gewirkt, wo sie es gar nicht beabsichtigten: Sie haben nämlich eine krankhafte und planlose Ueberproduktion gehemmt, was für beide Teile zum Vorteil ausschlug.

Trotz alledem bleiben sie ein Uebel, welches die Interessen der nationalen Volkswirtschaft zu schädigen und verwirren droht; dies Uebel ist aber ein unvermeidliches und entspringt naturnotwendig dem Konkurrenzkampfe der sozialen Interessengegensätze. Die Gewohnheit und Sitte sind starke Mächte, auf ihnen beruht nicht unwesentlich Arbeitslohn und Unternehmergewinn. Durch Koalitionen der Arbeiter können diese starren Mächte erschüttert werden. Durch die Erhöhung des Durchschnittslohnes aller Arbeiter bewirken sie eine gleichmäßigere Verteilung des Einkommens unter sämtliche Mitglieder der Nation. Nicht richtig ist deswegen in seiner Allgemeinheit der viel gehörte Satz, daß der Vorteil der Lohnerhöhungen den Arbeitern selbst durch die Preiserhöhung der von ihnen verzehrten Produkte illusorisch gemacht werde. Wäre dieser Einwand schlagend, so wäre einmal notwendig, daß die im Lohn erhöhten Arbeiter selbst die durch die Lohnsteigerung verteuerten Waren verzehrten, und sodann zweitens und vornehmlich, daß die im Lohn erhöhten Arbeiter allein es wären, die diese verteuerten Waren kauften, also daß die erhöhten Löhne nur aus Arbeitereinkommen bezahlt würden. Allein Kapitalisten, Unternehmer, Grundbesitzer und Beamte müssen ja auch die höheren Preise der Güter bezahlen; das Kapitalisten-, Unternehmer-, Beamteneinkommen und die Grundrente bezahlen mit an den höheren Löhnen der Arbeiter, und alles, was den Arbeitern aus diesem Einkommen mehr wie früher bezahlt wird, ist für sie reiner Gewinn.

Zugegeben muß freilich werden, daß eine starke, andauernde und allgemeine Erhöhung der Löhne, die die Produktionskosten der Waren vergrößert, eine gewisse Abwälzung der letzteren auf die Preise der Massenprodukte wahrscheinlich macht, wie überhaupt meist sehr elastische Widerstände — man denke nur an die auswärtige Konkurrenz, an Kapitalentwertungen usw. — zu überwinden sind. Die neueste Wirtschafts- und Sozialgeschichte mit ihrem Rückgang des Kapitalzinses beweist indessen, daß der Unternehmergewinn zu Gunsten des Arbeitslohnes sehr wohl eine Reduktion ertragen kann. Unsere Zeit ist durch ein starkes und anhaltendes Sinken des allgemeinen Preisstandes ausgezeichnet, und gleichzeitig ist eine Erhöhung der nominellen Lohnsätze eingetreten, also größere absolute Lohneinheiten bei gleichzeitiger Steigerung ihrer relativen Kaufkraft (s. Art. „Arbeitslohn" und „Arbeitszeit").

6. Statistik der A. Seitdem die Arbeitseinstellungen zu alltäglichen Erscheinungen von größter sozialer Bedeutung gehören, sind die Fragen nach ihrer Häufigkeit, den Chancen ihres Gelingens, der Wirksamkeit der Vorkehrungen ihrer Beilegung, ihrer Folgen für die Arbeiter und Industrie usw. mehr und mehr eines zahlenmäßigen, d. h. statistischen, Aufschlusses gewürdigt worden. Eine vollständige und zuverlässige Streikstatistik, als Teil der Sozialstatistik überhaupt, verdient um so größere Beachtung, weil die Arbeitseinstellungen eines der wichtigsten Kennzeichen der Lage der arbeitenden Klassen sind, und ihre Erforschung kann nutzbar gemacht werden für die Erkenntnis der Arbeiterzustände, Lohnhöhe, Arbeitszeit, Vorhandensein der den Lohnkampf lenkenden Organisationen usw. In den meisten industriellen Staaten haben wir gegenwärtig eine mehr oder minder umfassende Streikstatistik, deren Aufnahme entweder durch den amtlichen statistischen Dienst oder durch Centralverbände gewerkvereinlicher Organisationen freiwillig geschieht (s. Art. „Arbeitsämter"). Vorausgegangen sind in der Ausstandsstatistik die Vereinigten Staaten von Amerika. Seit 1888 giebt der Arbeitskommissär des Bundes eine Statistik der Arbeitseinstellungen heraus. In seinem dritten Jahresbericht behandelt er die Streiks und Aussperrungen für die Periode von 1881—1886, und sein 10. Bericht, 1896 herausgegeben, umfaßt die Periode von 1887 bis zum Ende des ersten Halbjahres 1894. Diese zwei Arbeiten, welche uns die Kenntnis der Streikaktionen der Union in den letzten anderthalb Jahrzehnten vermitteln, finden besonders in den Publikationen des arbeitsstatistischen Büreaus des Staates New-York, das jährlich eine Statistik dieser Art, die besonders ausführlich gehalten ist, herausgiebt, eine willkommene Ergänzung.

England hat eine amtliche Streikstatistik seit dem Jahre 1888, die immer vollständiger geworden ist. Der erste Report ist 1889 erschienen und behandelt das Jahr 1888. Der zuletzt (1896) veröffentlichte Bericht schildert die Verhältnisse des Jahres 1895; wir haben also jetzt 8 stattliche Bände von Blaubüchern, welche über die Statistik der Arbeitseinstellungen interessante Daten bringen.

Das französische statistische Büreau des Handelsministeriums hat die Streikstatistik etwas später in Angriff genommen. Die erste offizielle Uebersicht vereint die Zahlen der Jahre 1890 und 1891. Die späteren Publikationen betreffen immer je ein Jahr, so daß zur Zeit im ganzen 5 Bände über die Periode von 1890—1895 vorliegen. Das von dem arbeitsstatistischen Büreau seit 1894 herausgegebene „Bulletin de l'Office du Travail" sammelt außerdem die statistischen Zahlen der Arbeitseinstellungen — in Frankreich „grèves" genannt — anderer Länder, ebenso wie dies die amtliche britische „Labour Gazette" seit Mai 1893 thut.

In Italien giebt die Generaldirektion der Statistik, die ebenfalls ausländische Verhältnisse mit berücksichtigt, seit 1892 eine Statistik der Arbeitseinstellungen heraus und zwar zuerst für die Jahre 1884—1891 zusammen, 1894 eine über die Jahre 1892 und 1893, 1896 eine über das Jahr 1894.

In Oesterreich ist hierin das statistische Departement des Handelsministeriums zuständig. Gegenwärtig liegen zwei Jahrgänge über die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen im Gewerbebetriebe (1894 und 1895), die als Beilagen zur Statistischen Monatsschrift herausgegeben sind, vor.

Während in Belgien und Dänemark eine Streikstatistik von den neugegründeten Arbeitsämtern in Zukunft zu erwarten sein wird, haben Deutschland und die Schweiz regelmäßige amtliche Aufnahmen dieser Art nicht aufzuweisen. Dafür giebt zwar die Hamburger Generalkommission der deutschen Gewerkschaften seit 1890 eine Zusammenstellung der zu ihrer Kenntnis gelangten Arbeitseinstellungen heraus — die letzte für das Jahr 1896 ist im September 1897 erschienen —; aber diese Uebersichten können bei ihrer anerkannten Lückenhaftigkeit keinen Anspruch machen, ein zuverlässiges Bild von der Gesamtbewegung zu geben. Einen gewissen Wert haben sie indessen doch insofern, als sie wenigstens eine Schätzung der Lohnkämpfe zulassen. In Preußen wird seit 1890 eine Streikstatistik aufgestellt, indem die Bezirksregierungen angewiesen sind, halbjährliche Nachweisungen über die zu ihrer Kenntnis gelangten Ausstände an das Handelsministerium und das Ministerium des Innern einzusenden. Die hierauf beruhende Statistik wird aber sekret behandelt, praktisch nicht verwertet, und das Wenige, was davon der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, waren dürftige Auszüge. Dabei darf nicht verschwiegen werden, daß die große Beschleunigung, mit der die der Statistik zu Grunde liegenden Umfragen von den so wie so durch statistische Erhebungen überlasteten Verwaltungsorganen fertiggestellt werden mußten, und die nicht gleichmäßige Beantwortung der Fragen seitens der Bezirksregierungen geeignet waren, die Zuverlässigkeit der Zahlen in Frage zu stellen. Hierin ist auch vielleicht der Grund zu suchen, weshalb von einer amtlichen Veröffentlichung der durch Umfrage gewonnenen Zahlen nach wie vor Abstand genommen wird.

Schon früher einmal hat sich die preußische Regierung mit der Streikstatistik beschäftigt, nämlich damals, als es sich um die Aufhebung des Koalitionsverbotes handelte. Es war im Jahre 1865, als eine Statistik der preußischen Arbeiterausstände über die Jahre 1845—1865 aufgemacht wurde. Von 1865—1889 fehlt jede weitere amtliche und zuverlässige Unterlage über Streiks, und wiederum in Zusammenhang mit der Gesetzgebung wurde im Jahre 1890 bei Beratung der Regierungsvorlage über Maßregeln gegen den Kontraktbruch — diesmal von der Reichsregierung — eine Statistik über die v. 1./I. 1889 bis Ende IV. 1890 im Deutschen Reich vorgefallenen Streiks veranlaßt, deren Daten im Kommissionsbericht des Reichstages, der damals die Gewerbeordnungsnovelle beriet, mitgeteilt sind. Obgleich diese Statistik zahlreiche Lücken zeigt und die Dauer der einzelnen Streiks gänzlich unberücksichtigt läßt, ist sie zweifellos die beste zahlenmäßige Grundlage, die wir über eine, freilich sehr kurze, Periode der deutschen Streikgeschichte haben. Bedauerlicherweise ist sie nicht fortgesetzt worden; man bleibt also auf die Statistik der Hamburger gewerkschaftlichen Generalkommission angewiesen.

Auch in der Schweiz trägt die Streikstatistik keinen amtlichen Charakter und dürfte nur für die letzten Jahre einigermaßen zuverlässige Anhaltspunkte geben.

Selbstverständlich sind die Erhebungsmethoden der einzelnen amtlichen Statistiken der Arbeitseinstellungen sehr verschiedene. Ueber den Begriff des Streiks ist man sich im großen und ganzen einig, doch faßt die französische und italienische Statistik auch diejenigen Betriebseinstellungen, deren Zweck eine Demonstration gegen die öffentlichen Gewalten war, als Streiks auf. Größere Schwierigkeiten macht die Unterscheidung zwischen Ausständen und Aussperrungen; während die englische Statistik seit 1894 die Einteilung der Konflikte in Streiks und lock outs anfgegeben hat, unterscheidet die Statistik Amerikas, Italiens, Oesterreichs und neuerdings auch Frankreichs die Arbeitsstreitigkeiten in solche, bei welchen die Angestellten eines Etablissements die Arbeit verweigern, weil ihre Forderungen nicht erfüllt werden, und solche, wo der Unternehmer nicht arbeiten läßt, bis die Arbeiter seine Bedingungen erfüllen. Es ist schon oben hervorgehoben worden, daß eine zuverlässige Klassifikation derart in der Praxis auf große Schwierigkeiten stößt. Auch über die Zählungseinheiten ist man sich nicht völlig einig, bald zählt man nach betroffenen Etablissements (Streikstatistik nach Betrieben), bald legt man die gemeinsame Veranlassung der Arbeitseinstellungen zu Grunde und spricht von „Gruppenstreiks", wenn eine Mehrheit von Betrieben aus derselben Ursache betroffen wird, und von „Einzelstreiks", wenn sich die Aktion nur gegen einen Unternehmer richtet. Auch bezüglich der Zählung der beteiligten Arbeiter giebt es verschiedene Methoden. Man kann die durchschnittliche Zahl der Streikenden und auch die Maximalziffer maßgebend sein lassen. Was den Ausgang der Arbeitseinstellungen anbetrifft, so ist es allgemein üblich, anzugeben, ob sie mit vollständigem, teilweisem oder ohne Erfolg der Feiernden geendigt haben. Die Rubrik „teilweiser Erfolg" ist natürlich ungenügend, weil zu unbestimmt. Es giebt auch Arbeitseinstellungen, wo ein Teil der Ausständigen Erfolg hat, etwa eine bestimmte Kategorie von Arbeitern, oder die Angestellten eines einzelnen Etablissements, während der andere Teil der in den Streik verwickelten Arbeiterschaft unterlegen

ist. Ein solcher Fall erscheint in denjenigen Statistiken, wo der Erfolg nach beteiligten Arbeitern gemessen wird, als zum Teil erfolgreich, zum Teil erfolglos. Bei der anderen möglichen Methode, nach der der einzelne Streik als Gesamterscheinung aufgefaßt wird, würde er als „teilweise erfolgreich" bezeichnet, mit welchem Merkmal aber auch diejenige Arbeitseinstellung versehen zu werden pflegt, bei der zwar alle Arbeiter einen Erfolg gehabt haben, der aber nur einem Teil ihrer Forderungen entspricht. Unter allen Umständen läßt also die Angabe mit „teilweisem Erfolg" eine gewisse Unbestimmtheit übrig.

Besonderen Schwierigkeiten begegnen endlich Feststellungen über die Verluste der Parteien. Die italienische und französische Statistik gehen auf diese Berechnungen nicht ein. Die österreichische teilt bezüglich der Verluste der Arbeiter einige summarische Resultate mit. Die Zahlen des englischen Labour Department enthalten neuerdings nur die von den Gewerkvereinen und aus sonstigen Quellen stammenden Summen für den Streik, und diese Zahlen sind zudem sehr lückenhaft. Noch unvollständiger sind ihre Verlustziffern der Unternehmer. Die deutsche Statistik der Hamburger Generalkommission giebt nur die aus den gewerkschaftlichen Kassen stammenden Unterstützungssummen an, doch haben wir bei größeren Streikfällen über ihre direkten Kosten Anhaltspunkte durch die Quittungen aus den Zeitungen erhalten. Im Gegensatz zu diesen Lücken der Statistik stehen die genauen Angaben der amerikanischen Enquete; hier wird die Verlustziffer auf beiden Seiten bis auf die Cents angegeben. Aber diese verblüffende Kenntnis der amerikanischen Statistiker leidet bei näherer Betrachtung erhebliche Bedenken. Die statistische Methode ist hier kaum zuverlässig, jedenfalls lückenhaft. Es empfiehlt sich, diese Zahlen nur etwa als ungefähre Illustrationen der Bedeutung des Streiks und der Größe der Störung des normalen Ganges durch den Betriebsstillstand anzusehen.

7. Aeltere Geschichte der A. Neuere Forschungen haben ergeben, daß die alten Gesellenverbände Arbeiterinteressenverbände gewesen sind, die im großen wie im kleinen eine geradezu frappante Aehnlichkeit mit den modernen Arbeiterassociationen bieten. Das wesentlich Gemeinsame beider Institutionen liegt darin, daß beide als eine Reaktion gegen die rücksichtslose Ausbeutung fremder Arbeit erscheinen, die in einem Fall an eine äußere, politische und gewerbliche Organisation, im anderen an das Großkapital anknüpft, ferner daß eine Mehrzahl gegen eine privilegierte Minderheit kämpft, und diese Mehrheit endlich in Unselbständigkeit und Abhängigkeit von jener Minderheit sich befindet (Schanz). In der Regel verfolgen beide keine rein politischen Zwecke, sie erkennen vielmehr den vorhandenen Zustand an, suchen aber innerhalb dieses Rahmens eine möglichste Sicherung in allen ihren Lebenslagen zu gewinnen. Die Privilegien der Zünfte und des Kapitalbesitzes sollen gemildert werden; die Politik der Gesellenschaften war also der bald mehr, bald weniger bewußte Kampf gegen die einseitige Herrschaft der Zunft und trug bei zur Untergrabung und schließlichen Beseitigung derselben. Die modernen Gewerkvereins wollen gegen die kapitalistischen Privilegien ankämpfen, deren Macht sie durch kräftige Arbeiterkoalitionen in Schach zu halten suchen.

Die Geschichte der Streiks reicht, wenn man von den Aufständen unfreier Arbeiter im Altertum absieht, bis ins 14. Jahrh. zurück. Ursprünglich beruhten sie nicht auf dem Gegensatz von Kapital und Arbeit. Es ist weniger die ökonomische Notlage als die Vertretung der Standesehre und der Repräsentationslust, die zu Arbeitseinstellungen verführt. Da, wo zuerst der kapitalistische Betrieb in den Zünften zum Durchbruch gelangte und damit die soziale Kluft zwischen Meister und Gesellen sich erweiterte, setzten auch rein wirtschaftliche Kämpfe zwischen beiden Parteien ein. Hier zeigte sich auch zuerst ein Mißbrauch der Gewalt der Meister. Sie wandten das Trucksystem an, suchten die Knechte durch Lotterkredit an sich zu fesseln, die Arbeitsbedingungen dadurch herabzudrücken und den Knecht zu keiner ordentlichen Wirtschaft gelangen zu lassen. Auch die mißbräuchliche Verwendung einer zu großen Anzahl von Lehrlingen bürgerte sich hie und da ein.

Die Ueberfüllung der Zünfte, die als Folge dieser sich entwickelnde Bevorzugung der Angehörigen der zünftigen Familien und die Fernhaltung der außerhalb der Zunft Stehenden, die hochmütige und drückende Behandlung der dienenden Gesellen durch die privilegierten Meister, der Mangel eines starken Schutzes gegen die Willkür der letzteren, waren Momente, welche die Gemüter der Gesellen allmählich in Gärung versetzten, ein gleiches Interesse bei ihnen erzeugten und dieselben zum Zusammenschluß führen mußten (Schanz). Unterstützt wurde diese Organisation eigentlicher Gesellenverbände durch eine Reihe außerwirtschaftlicher Momente, die auf dem Genossenschaftscharakter jener Gesellschaftsperioden beruhten. Rein wirtschaftliche Kämpfe gehen fast in der ganzen Zeit des Zunftwesens neben organisierten Streitigkeiten mehr gesellschaftlicher Art nebeneinander her. Letztere überwiegen im Anfang, werden aber mit dem Verfall des Zunftwesens seit Ende des 16. Jahrh. durch die Verfechtung ökonomischer Forderungen immer mehr in den Hintergrund gedrängt. Das 18. Jahrh. stellt auf socialem Gebiete eine fast ununterbrochene Reihe von Gesellenaufständen dar.

Es ist ziemlich sicher, daß die Entwickelung dieser Verhältnisse, die mit derjenigen der Zünfte

Schritt hält, in England und auf dem Kontinent eine ganz analoge gewesen ist.

Von der ältesten bekanntesten Arbeitseinstellung in Deutschland, derjenigen der Breslauer Gürtlergesellen im Jahre 1329, ist man über die Ursachen nicht unterrichtet. Wir wissen nur, daß die Gesellen ein Jahr lang streikten und die Meister sie ebensolange aussperren wollten. In England scheinen die Steinmetzgehilfen und Zimmerleute sich zuerst zu Kampforganisationen der Gesellen zusammengeschlossen zu haben. Wegen beanspruchter Lohnerhöhung streikten 1351 in Speyer die Weber, 1349 die Gerber in Paris und 1371 die Wollweber in Siena. Die gemeinsame Regelung der Gerichtsbarkeit und die Anerkennung der Organisationen spielten bei den Streiks der Schneidergesellen in Konstanz in den Jahren 1389 und 1410 eine Rolle. 1549 verlangten die Straßburger Bäckerknechte die Sonntagsruhe, und der Streik wegen Wegfalls von Feiertagen, wie bei den Kürschnern in Straßburg (16. Jahrh.), der Kampf gegen das Trucksystem, wie bei den Webern in Speyer, der Streit wegen der Kürzung der Arbeitszeit (blauer Montag), besonders in den Kämpfen der Gesellenverbände im 15. Jahrh. und Anfang des 16. Jahrh., die Forderung der Milderung der Strafe des Kontraktbruches, bei den Schuhmachergesellen in Straßburg (1387), den Steinmetzen in Torgau, den Bäckerknechten in Frankfurt a. O. usw. und zahlreiche mehr oder minder ausgesprochene Lohnkämpfe fast in der ganzen Periode beweisen, daß die Gesellen, seitdem sie sich als vierter Stand abzusondern begonnen hatten, das strenge Dienstverhältnis in ein Kontraktverhältnis umzuwandeln suchten. Je nach ihrer Macht suchten die Gesellenschaften sich möglichst vorteilhafte Arbeitsbedingungen zu sichern, gegebenenfalls durch eine zähe und kräftige Streikaktion. Daneben wurde das Mittel des Boykotts häufig angewandt. Das Schelten, d. h. Unehrlicherklären, die Führung schwarzer Bücher und Listen u. a. sind ursprünglich die stärksten Strafmittel der Zünfte, wie der Gesellenbruderschaften gegen widerspenstige Mitglieder. Auch Zunft gegen Zunft wandte dieses Interdikt unter Umständen an. Sehr bald bedienten sich die Arbeiter dieses Mittels, besonders in Deutschland und in Frankreich, auch gegen die Meister und zwar sowohl bei Lohnstreitigkeiten, als wegen vermeintlicher Kränkungen ihrer Ehre, wegen Neuerungen in den Handwerksgewohnheiten usw. Auftritte der Art fanden namentlich in Mainz, Würzburg, Augsburg und zu Ende des 18. Jahrh. zu Bremen und Frankfurt a. M. statt. Der berüchtigste darunter, der der Augsburger Schuhknechte von 1726, hatte sogar den Reichstagsbeschluß von 1731 zur Folge, der gegen diesen und andere Mißbräuche der Handwerker gerichtet war.

Ueberhaupt sah die Gesetzgebung diesen Zuständen nicht unthätig zu. Besonders, als die Ausstände immer häufiger wurden, ohne daß die Gesellenschaften eine Erhöhung ihres standard of life erwirken konnten, vielmehr ihr Lohn in der großen Preisrevolution des 16. Jahrh. herabgedrückt wurde, mehrten sich die Klagen über das Gebahren der Gesellen. Die Auswüchse begannen die guten Seiten ihrer Kämpfe zu überwiegen, und die Arbeitsverweigerungen, das Auftreiben und Unredlichmachen der Meister, zum Teil aus den geringfügigsten Anlässen proklamiert, nahmen in solcher Allgemeinheit und Heftigkeit zu, daß das Reich die Angelegenheit wie das ganze Zunftwesen in die Hand nehmen mußte. In den Reichstagsabschieden spiegelt sich der weitere Fortgang des Gesellenwesens ziemlich deutlich wieder. Die Gewerbepolizei suchte das Gesetz von 1530 dadurch zu regeln, daß es bestimmte, Streitigkeiten polizeilicher Natur sollten nur vor der Ortsobrigkeit, solche aber, die das Handwerk anlangten, nur vor der Zunft zum Austrag kommen. Aber das Reich entbehrte jeder Exekutive, und obgleich man durch die Reichstagsabschiede von 1559, 1566, 1594, durch das Mandat von 1571 und durch die Polizeiordnung von 1577 die alten Ordnungen wieder einschärfte, gelang es nicht, die in Kartellen stehenden Gesellenschaften von ihren Gewohnheiten abzubringen. Nach dem 30-jähr. Kriege wurde ein neuer Versuch gemacht, das ganze Gewerbewesen gesetzlich zu regeln. Es kam das Reichstagsgutachten von 1672 zustande, auf dessen Basis die ganze Gewerbegesetzgebung des 18. Jahrh. sich bewegte. Die Handwerker sollten keine Autonomie mehr unter der Strafe der Exklusion haben, Streiks, Kontraktbruch, eigenmächtige Schmähungen und Auftreibungen bestraft werden, die Gesellenverbindungen mit eigener Gerichtsbarkeit aufgehoben werden usw. Auch dieses Reichsgesetz war ohnmächtig gegenüber den immer mehr überhandnehmenden Ausschreitungen. Je unerträglicher die Mißstände wurden, je mehr der absolute Staatsgedanke territorial Boden gewann, desto größere Aufmerksamkeit wurde dieser sozialen Frage nun dort zugewandt. Preußen ergriff die Initiative und leitete, als in Folge eines großen Aufstandes der Tuchknappen in Lissa 1723 eine immer mehr wachsende Anarchie einzutreten drohte, mit Wien Verhandlungen ein. Nachdem die furchtbare Revolte der Schuhmachergesellen in Augsburg (1727) die Notwendigkeit von Reformen abermals nahe gelegt hatte, kam es endlich zu dem bekannten Reichsgesetz von 1731. Da, wo man, wie in Brandenburg und Hannover, seine Bestimmungen mit aller erdenklichen Strenge durchführte, kam man auch zum Ziele. Anderenorts stieß die Durchführung auf endlose Schwierigkeiten, und gelang es nur unvollkommen, die geschlossene Macht der Gesellenschaften niederzuwerfen. Ihr Widerwille gegen das Führungszeugnis war kaum zu brechen und wie unhalt-

bar die Verhältnisse auf die Dauer waren, erkennt man aus der Terrorisierung der Zünfte durch die Gesellenschaften in Schleswig-Holstein und anderswo.

Auch in England und Frankreich machte die Gesetzgebung Anstrengungen, gesunde soziale Verhältnisse wieder herzustellen. In England führten aber gerade Gesetze, welche den Lohn der Land- und Bauhandwerker festsetzen wollten, zu Arbeiterkoalitionen. Ein Gesetz von 1549 verbot die Koalitionen ganz allgemein. Im 18. Jahrh. wurden dort die Streiks häufiger, doch scheint es mit der Zeit gelungen zu sein, da und dort bessere Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und Arbeitern herzustellen. In Frankreich führten eine Reihe von Streiks im 16., 17. und 18. Jahrh. endlich zu dem Koalitionsverbot von 1791.

Allmählich errang überall die polizeiliche Gewalt den Sieg. Die Zünfte wurden successive geschwächt und schließlich ganz aufgelöst. Mit ihrer Auflösung waren auch die Gesellenschaften veraltet. Inzwischen hatte die sich rasch ausbreitende Großindustrie das bisherige Gewerberecht durchbrochen; damit war die Grundlage für neuzeitliche Arbeiterorganisationen und damit auch für neue Arbeiterkämpfe gegeben.

8. Neuere Geschichte der A. in den einzelnen Staaten. a) Großbritannien. England ist das klassische Land der modernen Arbeitseinstellung. Im wesentlichen bestimmend für den Charakter und den Umfang der Ausstände war die Gestaltung der Koalitionsgesetzgebung und die Entwickelung des Arbeitervereinswesens. Man kann von diesem Gesichtspunkte die britische Streikgeschichte des 19. Jahrh. in etwa 4 Perioden einteilen: 1) die Arbeitseinstellungen unter dem Koalitionsverbot, das noch im Jahre 1800 verschärft worden war; 2) die Periode nach Aufhebung des Koalitionsverbots (1824), welcher Zeitraum durch den Namen Chartistenbewegung charakterisiert ist; 3) die Zeit der inneren Konsolidierung der Arbeiterassoziationen, denen sich Unternehmerverbände der einzelnen Gewerbe gegenüberstellten und aus deren Reibungen und Kraftproben die Einigungs- und Schiedskammern zur friedlichen Begleichung der Streitigkeiten, Lohnskalen und ähnliche Einrichtungen, hervorgingen; 4) endlich die neueste Periode in unserer Zeit mit dem Aufkommen der Arbeiterorganisationen der „ungelernten“ Arbeiter, die radikal und streiklustig, wie sie sind, das Signal zur schärferen Tonart gaben.

Die Gesetzgebung der ersten Periode verwies den Arbeiter auf die Selbsthilfe, drückte aber jeder Koalition den Charakter der geheimen Verschwörung auf und bedrohte sie mit empfindlichen Freiheitsstrafen. Das verwirrte das Rechtsgefühl der Arbeiter und nährte den Geist des Mißtrauens und der Gewaltthat auch noch bis weit in die zweite Periode hinein, wo die gesetzlichen Schranken der Koalition gefallen waren. Die Schattenseiten der Großindustrie traten in England in den 30er und 40er Jahren besonders grell zu Tage. Die rasch zur Blüte gelangte Großindustrie zeitigte eine Uebermacht des Kapitals mit entwürdigenden Arbeitsbedingungen; die technischen Erfindungen und Verbesserungen, die sich in rascher Folge ablösten, und die schwankenden Konjunkturen, schufen zeitweise eine Arbeitslosigkeit unter dem gewerblichen Proletariat von einem Umfange und einer Dauer, wie sie vorher unbekannt gewesen war. Die nächste Folge des Gesetzes von 1824 war eine rasche Vermehrung der Koalitionen gewesen. Mit einem Schlag entstand eine mächtige und radikale Arbeiterpartei, deren Anhänger nach ihrem — im wesentlichen politischem — Programm, das sie nach berühmten Muster Charta nannten, „Chartisten“ hießen. Ihr Auftreten war durchaus revolutionär. In sinnlosen, vielfach blutigen und meist unglücklichen Kämpfen zerfleischte sich die organisierte Arbeiterschaft. Je radikaler ihre Forderungen, je zahlreicher die unbesonnenen Arbeitseinstellungen waren und je ungesetzlicher ihr Vorgehen — man denke nur an den Putsch in Birmingham, wo sich die Arbeiter in den Besitz der Stadt setzten, die ihnen erst mit Waffengewalt wieder abgenommen werden mußte — desto kräftiger wurde die Reaktion der Regierung, desto größer war das Fiasko der Chartistenpartei. — Die Geschichte der Streiks jener Periode ist eine ununterbrochene Reihe von Niederlagen, und so siechte die Chartistenbewegung rasch dahin. Indessen hatte sie doch die nachhaltige Wirkung gehabt, die Arbeiterschaft zum Bewußtsein ihrer Klasseninteressen zu bringen, und damit war die Grundlage für die gewerkvereinliche Assoziation geschaffen. Je mehr die Arbeiter bestrebt waren, durch Gründung von Unterstützungskassen, Genossenschaften und Gewerkvereinen von da an ihre Lage innerhalb der bestehenden Wirtschaftsordnung zu verbessern, desto mehr milderten sich die Klassengegensätze; die Arbeiterschaft wurde von der Gesellschaft, auch von dem Unternehmertum, als berechtigtes Glied rezipiert. Nachdrücklich unterstützt wurde diese Entwickelung von dem nüchteren und geschäftsmäßigen Grundcharakter der britischen Gesellschaft in allen ihren Teilen und von der eigentümlich politisch ökonomischen Konstellation Englands während der ganzen Periode von Mitte des Jahrhunderts bis in die 80er Jahre. Natürlich hörten die Streiks keineswegs auf, aber sie wurden ohne Gesetzesverletzungen und ohne Revolten durchgeführt. Die großindustrielle Monopolstellung Großbritanniens, seine Möglichkeit, den Markt in einer, der steigenden Produktivität entsprechenden Proportion auszudehnen, eine, von Störungen durch Krisen und Absatzstockungen fast gänzlich verschonte, Periode ungeheueren wirtschaftlichen Aufschwunges, machten es möglich, daß die Unternehmer zu weitgehenden Konzessionen sich

Digitized by Google

herbeiließen (Sombart). Dazu kam noch, daß die eigentümliche Schaukelpolitik zwischen den beiden großen politischen Parteien es der Arbeiterschaft auch ohne eigene politische Vertretung gestattete, ihre Interessen in zunehmendem Umfang in die politische Wagschale zu werfen. Es entstand also ein sozialer Waffenstillstand, garantiert durch den Korpsgeist der Parteien und die Stärke ihrer Rüstungen; aber immer noch blieb die ultima ratio der Streik und die Aussperrung. Auch jene wirtschaftlich so günstige Periode war überaus reich an Arbeitseinstellungen. Bevan verzeichnet in den 10 Jahren von 1870—1880 2352 Einstellungen, von denen die häufigsten im Baugewerbe (598), bei den Metallarbeitern (390), im Bergbau (339), in der Textilindustrie (277), im Bekleidungsgewerbe (163), in der Schiffahrt und dem Schiffsbau (140) vorkamen. Der größte Streik fand unter den Baumwollarbeitern in Lancashire (1879) statt. Er dauerte 9 Wochen und umfaßte 300 000 Leute.

Immer mehr bürgerte sich das Institut der Einigungskammern ein. In ihnen fand das Gebäude der sozialen Selbsthilfe seine Krönung, und durch ihre Thätigkeit wurden zahllose Streitigkeiten im Keime erstickt und friedlich gelöst. Aber die Vorbedingungen, die wirtschaftliche Prosperität und die nüchterne und geschäftsmäßige Beurteilung der Notwendigkeit des Zusammengehens von Kapital und Arbeit, waren nicht immer von Bestand. Als diejenige Periode, welche oben als die vierte bezeichnet ist, einsetzte und die englische Monopolstellung auf dem Weltmarkt auf zunehmende Schwierigkeiten stieß, die Konjunkturen in starkem Wechsel auf- und abgingen, traten auch die ungelernten Arbeiter d. s. „Jungen“ auf den Kampfplatz. Die Streiks, vielfach erfolglos, nahmen an Zahl. Umfang und Erbitterung der Parteien wieder erheblich zu. Die Unternehmer schlossen sich zu festeren Verbänden zusammen und setzten zahlreiche und rücksichtslose Aussperrungen, durch welche sie durch Vermehrung der Feiernden die Hilfsmittel der Arbeiter rascher zu erschöpfen suchten, durch. So kam es, daß seit Ende der 80er Jahre dank der schon oben besprochenen Ueberspannung des Koalitionsprinzipes das wirtschaftlich-soziale Leben Englands durch zahllose Kämpfe aufs neue erschüttert wird. Ein ungefähres Bild von den Streiks und Lockouts gewinnt man aus folgender kurzer Tabelle:

	Zahl der Streiks u. Aussperrungen	Zahl der feiernden Arbeiter
1888	517	119 273
1889	1211	359 897
1890	1040	393 245
1891	906	267 460
1892	700	356 799
1893	643	570 060
1894	1061	324 245
1895	876	263 758
1896	1037	199 600

Aus diesen Zahlen kann man ohne Schwierigkeit die Kurven der wirtschaftlichen Konjunktur ablesen. Großbritannien ist eben so weit gekommen, daß selbst die leisen Schwankungen im Geschäftsgange zu Lohnkämpfen führen. Freilich gestattet es die kaufmännische Veranlagung beider Teile, daß daneben zahlreiche Lohnreduktionen oder Erhöhungen freiwillig auch ohne Kampf zugestanden werden. Die letzten Jahre sind aber charakterisiert durch ganz besonders große und hartnäckige Arbeitseinstellungen, die allgemeine Aufmerksamkeit erregt haben. So fand 1889 der berühmte Londoner Dockarbeiter-Ausstand statt mit ca. 180000 Arbeitern. 1890 streikten über 100000 Kohlenbergleute im Yorkshire-, Lancashire- und Midland-Kohlendistrikt. 1891 brach — wiederum in London — ein Schneiderstreik, der sich gegen das Schwitzsystem richtete, 20000 Arbeiter umfaßte und erfolgreich war, aus. Das Jahr 1892 kennzeichnet sich durch drei große Streikereignisse, zwei unter den Baumwollspinnern und einer im Kohlendistrikt von Durham. Das folgende Jahr bringt wiederum einen Kohlengräberausstand, der 422000 Arbeiter umfaßte, und auch das Jahr 1894 weist einen Streik im schottischen Kohlenrevier, an dem 75000 Bergleute teilnahmen, und durch den 20000 Arbeiter in den Eisenhütten zeitweilig beschäftigungslos wurden, auf. Das Jahr 1895, dadurch besonders ausgezeichnet, daß nicht weniger als drei Viertel der an der Streikbewegung beteiligten Arbeiter auf Grund einigungsamtlicher oder schiedsgerichtlicher Beilegung der Streitigkeit die Arbeit wieder aufnahmen, begann mit einem Massenausstand in der Schuhindustrie. Das Jahr 1896 zeigte eine zweifellos steigende Marktentwickelung, und so fanden die Ansprüche der Arbeiter wenigeren Widerstand, und es kam zu wenigeren Arbeitseinstellungen als in den Vorjahren. Das laufende Jahr 1897 scheint dagegen eine der größten Streikaktionen, die wir kennen, den Kampf der Maschinenbauer um den Achtstundentag, zum Austrag bringen zu sollen.

b) Deutschland. Die deutsche Streikgeschichte ist erheblich jünger als die englische und weist, wenn man von dem unglücklichen Waldenburger Streik (Ende 1869) und einem größeren Kohlengräberausstand in Essen (1871) absieht, dramatisch verlaufene Massenausstände, die die allgemeine Anfmerksamkeit in Anspruch nehmen, erst seit Ende der 80er Jahre auf. Eine gewisse typische Aehnlichkeit mit der übrigen Geschichte der Arbeitseinstellungen in Industriestaaten hat auch die deutsche Entwickelung; wenigstens in ihren Anfängen. Die wenigen älteren Streiks knüpften an die Daten der politischen Revolutionsbewegung an, sie trugen den Charakter von Revolten und Kravallen. In der zweiten Hälfte der 40er Jahre entstand dann eine etwas lebhaftere Streikbewegung, die sich

Digitized by Google

aber nur auf einzelne Branchen beschränkt. Die 50er Jahre waren still. In den 60er Jahren streikten die Tuchmacher in Burg (1864) und die Leipziger Buchdrucker (1865), letztere 9 Wochen lang. Sachsen hatte damals bereits die Koalitionsfreiheit, und wo Koalitionsverbote noch bestanden, wurden sie lax gehandhabt. 1869 wurden sie durch Reichsgesetz überall beseitigt. In jene Zeit fiel die Kindheit der deutschen Arbeiterberufsvereine, und drei Momente vereinigten sich, um dieselbe zu einer Periode heftigen Kampfes mit den Unternehmern zu gestatten: die gänzliche Neuheit des Koalitionsrechts, das von den Arbeitern mit Leidenschaft ergriffen und von den Arbeitgebern vielfach trotzig abgelehnt wurde; die wirtschaftlichen und ethischen Folgen des deutsch-französischen Krieges; endlich der unheilvolle Einfluß der Sozialdemokratie, die sich die Arbeitseinstellungen für ihre Propaganda und die unmittelbare Parteiagitation dienstbar machte. Anfänglich fiel die Führung den gemäßigten Gewerkvereinen Hirsch-Duncker'scher Observanz zu; aber nachdem sie den größten und verhängnisvollsten Ausstand jener Periode, den Waldenburger Streik, mit unglücklichem Ausgang durchgekämpft hatten, mußten sie die Führung an die Lassalleaner abgeben, deren Emporkommen durch die bald anbrechende Gründerzeit außerordentlich begünstigt wurde. Das rapide Steigen der Preise zwang geradezu die Arbeiter, auch ihre Löhne zu erhöhen und in den zahlreichen Fällen, wo die Unternehmer trotz ihrer enormen Gewinne selbst den bloßen Ausgleich zwischen Lohn und Warenpreisen verweigerten, die Waffe des Ausstandes zu ergreifen. Auf dem Morast des faulen Gründertums wucherten die Streiks zu Hunderten und streuten, gleichviel ob erfolgreich oder mißlungen, eine üppige Saat der Klassenfeindschaft und des extremen Sozialismus aus. Den Höhepunkt jener Hausse der Streiks bildete das Jahr 1872 mit seinem schon erwähnten Kohlengräberausstand im Ruhrgebiet. Bis etwa 1873 waren die Arbeitseinstellungen überwiegend erfolgreich. Die Periode der Baisse wurde zu zahlreichen Neugründungen sozialdemokratischer Fachvereine, die sich zu Streikverbänden zusammenschlossen, benutzt, die Streikbewegung ging aber zurück. Anfangs der 80er Jahre kam die Ausstandsbewegung wieder in Fluß, ohne daß sie durch Verwaltungsmaßregeln, wie den preußischen Streikerlaß von 1886, dauernd aufgehalten werden konnte. Fast das ganze Jahrzehnt ist von gewerkschaftlichen Lohnkämpfen erfüllt. Die Buchdrucker, die intelligenteste Arbeiterkategorie, schufen sich frühzeitig eine feste und finanzkräftige Organisation, welche in strammer Verwaltung und Disciplin dem besten englischen Gewerkverein zur Seite gestellt werden konnte. Zwar schufen die Arbeitgeber für ihre Interessen bald eine Gegenkoalition, und eine Reihe von Konflikten in Leipzig und Berlin waren der Prüfstein für die Festigkeit der beiderseitigen Verbände. Nach teilweise erfolgreichen Kämpfen in den 80er Jahren und nach einem für die Gehilfen unglücklichen großen Ausstand in den Jahren 1891/92 wurde im Jahre 1896 im Wege des Einigungsverfahrens vor dem Leipziger Gewerbegericht die 9-stündige Arbeitszeit und eine Lohnerhöhung durchgeführt. Was man bereits in den 70er Jahren angebahnt hatte, die Errichtung eines ständigen Einigungsamtes, wurde jetzt durch ein ständiges Tarifamt in Leipzig erreicht. Neben den Buchdruckern verfügten die Bauhandwerker und die Arbeiter der Metallindustrie früher als andere Erwerbsgruppen über Koalitionen. Das Bauhandwerk als Saisongewerbe und die Metallindustrie dank ihres großartigen geschäftlichen Aufschwunges legten es nahe, daß ihre Arbeiter zu Vorkämpfern der Streikbewegung wie geschaffen waren, und so sind die letzten 20 Jahre der deutschen Wirtschaftsgeschichte erfüllt von Lohnkämpfen, die zum Teil einen nationalen Charakter annahmen (1888—1889). Auch die Tischler und Tabakarbeiter sind in der Folge in eine größere Anzahl von Arbeitseinstellungen verwickelt gewesen, und ein erheblicher Prozentsatz der Streiks kam auf sie. Relativ spät sind die Textilarbeiter zu einer Fachorganisation gekommen. In den 90er Jahren werden aber bereits eine größere Anzahl von Streiks auch dort verzeichnet. Das Ende des 8. Jahrzehnts brachte dann den überraschenden Massenstreik der Kohlenbergleute, der alle Reviere mehr oder minder ergriff und selbst Belgien und Böhmen in die Bewegung zog. Dieser Bergwerksstreik von 1889, von kolossalem Umfang, der aber die gewünschte dauernde gewerkschaftliche Organisation der Bergleute nicht zustande brachte und auch nur teilweise erfolgreich war, war das ausgesprochene Werk der Konjunktur und der jungen Generation gewesen. Ein nachher einsetzender Ausstand im Saarrevier stellte sich dagegen als vollständig verunglückte Operation heraus. Das Jahr 1894 brachte dann den Berliner Bierboykott, der in Wirklichkeit eine politische Kraftprobe für die „Reife" der Parteiorganisation bilden sollte.

Ueberblickt man die deutsche Streikgeschichte dieses Jahrhunderts, so fällt auf, daß der ganze fünfte Stand in ihr keinerlei Rolle spielt; auch die Landwirtschaft ist von Streiks so gut wie unberührt geblieben. Im Kohlenbergbau, sonst dem Eldorado der Arbeiterausstände, haben wir nur wenige, allerdings sehr umfangreiche und akute Lohnbewegungen. In den Metallbergwerken zeigen sich die Knappschaftsverbände mit ihren reichen Hilfskassen als konservative Macht, und in der Textilindustrie ist die hausindustrielle und die Frauenarbeit Streikexperimenten hinderlich. Das gelernte Handwerk ist an Streiks zwar stark beteiligt, aber auch nur in denjenigen Branchen

Digitized by Google

wo das patriarchalische Verhältnis endgiltig gelöst ist. Es war erst der allerletzten Zeit vorbehalten, den Lohnkampf auch in die Kreise der ungelernten Arbeiter (Hamburger Hafenarbeiterstreik 1896/97) und in die der hausindustriell Beschäftigten (Konfektionsarbeiterstreik 1896) zu tragen.

Es ist oben schon hervorgehoben worden, daß uns die deutsche Streikstatistik im Stiche läßt. Unter allem Vorbehalt mögen hier wenigstens einige wenige Zahlen Erwähnung finden. Die Hamburger Generalkommission der Gewerkschaften führt für die Jahre 1890—1895 750 Streiks auf, mit 72274 beteiligten Personen: von 723 ist der Ausgang bekannt geworden: es waren 266 erfolgreich, 196 teilweise erfolgreich und 261 erfolglos. Das Jahr 1896 bringt eine gewaltige Hausse in der Ausstandsbewegung. Es wurden 483 Streiks registriert mit 128808 feiernden Arbeitern. Von diesen 483 Streiks ist der Ausgang von 460 bekannt: 232 waren erfolgreich, 122 teilweise erfolgreich, 106 erfolglos.

Ein Moment ist der ganzen deutschen Streikgeschichte ziemlich gemeinsam, es ist dies die mangelnde finanzielle Rüstung der Organisationen, die immer wieder glauben, mit leeren Kassen in den Lohnkampf eintreten zu können. Hierin liegt auch die Thatsache begründet, daß auch da, wo die Arbeitseinstellungen Erfolg gehabt haben, ihre Kosten nicht selten in krassem Mißverhältnis zu den erreichten Vorteilen standen (s. Art. „Gewerkvereine").

e) Oesterreich. Oesterreich ist erst in den letzten Jahren an Arbeitseinstellungen reich. Die gewerkschaftliche Organisation ist jung und leidet unter der Zerfahrenheit des politischen Lebens. Im Bergbau, in der Glasfabrikation und in der Textilindustrie kennen wir zwar eine Reihe größerer Ausstände, die aber meist erst in den 80er Jahren einsetzten. In den Spinnereien haben wir auch einige Streiks in den 70er Jahren. Obgleich die Koalitionsfreiheit 1870 bereits im Prinzip zugestanden worden war, hatte nur das Buchdruckergewerbe frühzeitig feste Arbeiterkoalitionen aufzuweisen. Die Gewerberechtsreform von 1885 zeitigte dann mit ihren eingreifenden Aenderungen in die Arbeits- und Betriebsverhältnisse mehrfache Arbeitseinstellungen auf allen Gebieten, und seit Ende der 80er Jahre zeigten die sozialen Verhältnisse Oesterreichs ganz ähnliche Kurven, wie diejenigen Deutschlands. Die Arbeiterbewegung, die auch dort unter radikaler Oberleitung steht, schuf zahlreiche kampflustige Organisationen, die unter den Arbeitern der Tramway-Gesellschaft in Wien (1889), unter den Bergarbeitern in Böhmen und Mähren (1889 und 1896), unter den Eisenbahnangestellten und Arbeitern in Wien und Prag (1896) und unter den Textilarbeitern im Neunkirchener Revier (1893—1896), wo im Jahre 1896 ein förmlicher Generalstreik ausbrach, usw. Arbeitseinstellungen von größerer Bedeutung in scenierten.

Auch in Ungarn hat in den letzten Jahren eine lebhaftere Gewerkvereinsbewegung deutliche Spuren hinterlassen; Aufsehen haben vielfache Revolten von Feldarbeitern gemacht. Es scheint Transleithanien vorbehalten zu sein, das erste Land zu sein, wo die ländliche Tagelöhnerschaft ihren Anschluß an die sozialdemokratische Partei vollzieht. Mitte 1897 brach wenigstens unter radikaler Führung ein riesiger Streik unter den Schnittern in der Kornkammer Ungarns aus.

Die österreichische Statistik der letzten Jahre, die aber vom Jahre 1896 nur die ersten $^3/_4$ umfaßt, ergiebt folgende Zahlenreihe:

	Arbeitseinstellungen	Streikende Arbeiter
1891	104	14 025
1892	101	14 123
1893	172	28 120
1894	159	44 075
1895	205	28 026
1896	160	68 483

d) Frankreich. Frankreich ist dank des lebhaften Charakters der Bevölkerung und des demokratischen Geistes der großen Masse von alters her für soziale Kämpfe ebenso prädestiniert wie für politische gewesen. Schon zur Zeit Louis Philippe's gab es größere Arbeitseinstellungen, besonders unter den Zimmerleuten, denen gegenüber die Koalitionsverbote sich als machtlos erwiesen. In den 30er Jahren kam es zu blutigen Emeuten in Lyon, und schon aus der Statistik der Bestrafungen wegen Uebertretung des Koalitionsverbots kann man ziemlich sichere Schlüsse auf eine größere Zahl der Lohnkämpfe machen. In der Folgezeit streikten die Pariser Setzer, nachdem durch das Gesetz von 1864 ein wesentlicher Schritt zur Koalitionsfreiheit gemacht worden war, und damit die Syndikatskammern in steigende Aufnahme kamen. Die Weber in St. Etienne, die Kntscher, Schneider, Weißgerber, Marmorarbeiter, Broncearbeiter in Paris, die Kohlenbergleute usw. traten in den 60er Jahren in den Ausstand. In den 70er Jahren streikten die Minenarbeiter, die Knopfmacherinnen, die Setzer, die Pariser Bäckergehilfen und die Tischlergesellen daselbst, und die 80er Jahre weisen beinahe auf allen Gebieten größere Arbeitseinstellungen auf, von denen, chronologisch geordnet, die wichtigsten sind: die der Grubenleute in Anzin (1884) und Decazeville (1885), der Maschinenarbeiter in Vierzon (1886), der Glasarbeiter (1887—1888), der Porzellanarbeiter (1887), der Erdarbeiter in Paris (1888), der Textilarbeiter in Nordfrankreich (1889), der Hafenarbeiter in Marseille (1889) und verschiedene andere mehr. Besonders reich an Arbeitseinstellungen ist das Jahr 1893, wo 174000 Arbeiter in den Ausstand traten, gewesen. Die bedeutendste war die der Bergwerksarbeiter im De-

Digitized by Google

partement Pas do Calais, die 7 Wochen andauerte. Das Jahr 1895 brachte dann allein 148 Ausstände in der Textilindustrie und den viel erörterten Streik unter den Glasarbeitern in Charmaux. Vielfach waren es übrigens nicht rein wirtschaftliche Gründe, welche die französische Arbeiterschaft zu Arbeitseinstellungen veranlaßten, sondern politische Bewegungen, herbeigeführt durch die Verhetzung von radikalen, popularitätssüchtigen Parteidemagogen. — Die Kurven der Streikbewegung in den letzten 4 Jahren gehen aus folgender Notiz hervor:

	Zahl der Streiks	Zahl der streikenden Arbeiter
1893	634	174 000
1894	391	54 576
1895	405	45 801
1896	476	49 851

e) Vereinigte Staaten. Die amerikanischen Arbeitervereine sind in viel höherem Maße Kampfgenossenschaften als die englischen. Schon die Fluktuationen der Arbeiterbevölkerung und die geringe Stabilität in den Arbeiterverbänden brachte es mit sich, daß sich in den Vereinen keine feste Tradition ausbilden konnte. Die hochgespannten Lebensansprüche, das trotzige Selbstbewußtsein, welche die großartige wirtschaftliche Entwickelung und die demokratischen Regierungsformen in der Arbeiterschaft geweckt hatten, trugen weiterhin zur Häufigkeit der Arbeitseinstellungen bei (Sering). Mehr als anderswo beeinflußten die geschäftlichen Konjunkturen die Arbeiterbewegung, die Streiks nahmen fortgesetzt zu, ohne daß das Verhalten der Streikenden gesetzmäßiger und besonnener wurde, und verbrecherische Angriffe auf fremdes Eigentum, Gewaltthaten gegen Ersatzarbeiter und weiterarbeitende Werke, blutige Zusammenstöße zwischen den Parteien und der bewaffneten Macht gehören auch jetzt nicht zu den Seltenheiten. Sehr zahlreich sind neben den Streiks auch die Aussperrungen seitens der Unternehmer, wie sich überhaupt eine ungewöhnliche Rücksichtslosigkeit hüben und drüben breit macht. Während in Großbritannien Gewerkschaftskartelle und nationale Verbände vielfach eine kühle und geschäftsmäßige Behandlung der Lohnaktionen unterstützt hatten, haben die großen amerikanischen Verbände schon um deswillen in der gleichen Richtung nicht wohlthätig wirken können, weil ein heftiger Antagonismus zwischen den Verbänden der gelernten und ungelernten Arbeiter sich mehr und mehr herausstellte.

Im vierten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts überwogen die Kämpfe um den zehnstündigen Arbeitstag. Seit den 40-er Jahren wurde dank der stark anschwellenden Einwanderung die Lohnfrage akut. Der wirtschaftliche Aufschwung im Anfang der 70-er Jahre rückte dann wieder die Forderung nach kürzerer Arbeitszeit in den Vordergrund. Ein bedeutender Anteil an den Streiks und Aussperrungen entfiel endlich auf reine Machtfragen zwischen den Arbeiterunionen und den Arbeitgeberverbänden. Einen gewissen Höhepunkt scheint die Streikbewegung im Jahre 1880 erreicht zu haben. In den Jahren 1881 bis 1885 nahmen die Kämpfe etwas ab, um dann im Jahre 1886 wieder ganz gewaltig anzuschwellen. Mehr als eine halbe Million Arbeiter wurden ausständig, 100000 andere wurden ausgesperrt, und fast 12000 Etablissements kamen zum Stillstand. Das Jahr 1892 brachte dann ausgedehnte Aussperrungen in der Stahl- und Eisenindustrie Pennsylvaniens, die Jahre 1891, 1892, 1894 und 1897 brachten lebhafte Unruhen in den Kohlenbezirken und besonders in den beiden letzten Jahren Arbeitseinstellungen von riesiger Ausdehnung. Ein Vorspiel hatte ein allgemeiner Kohlengräberausstand im Sommer 1894 durch die Streiks bei den Koksöfen im westlichen Pennsylvanien gehabt. Dank der allgemeinen Depression, welche die Volkswirtschaft in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1893 und 1894 heimgesucht hatte, wuchs die Arbeitslosigkeit, und die Löhne wurden allenthalben reduziert. Der allgemeine Bergarbeiterausstand, der sich gegen diese Lohnreduktion wandte, artete mit der Zeit zu einem förmlichen Bürgerkrieg aus. Die dadurch geschaffene Verwirrung wurde noch größer, als es auch unter den Eisenbahnleuten zu Unruhen, Streiks, Aussperrungen und Boykotts kam. Die Direktionen der Eisenbahnen standen aber fest zusammen, und mit Hilfe von Ersatzleuten konnte der Bahnverkehr nach und nach wieder aufgenommen werden.

Beifolgende Tabelle illustriert die Streikstatistik, soweit sie bekannt geworden ist:

Jahr	Zahl der Streiks	Betroff. Betriebe	Außer Beschäftig. gesetzte Arbeiter
1881	471	2 928	129 521
1882	454	2 105	154 671
1883	478	2 759	149 763
1884	443	2 367	147 054
1885	645	2 284	242 705
1886	1432	10 053	508 044
1887	1436	6 589	379 726
1888	906	3 506	147 704
1889	1075	3 786	249 559
1890	1833	9 424	351 944
1891	1718	8 117	299 064
1892	1298	5 540	206 671
1893	1305	4 555	265 914
1894 (6 Mon.)	896	5 154	482 066

f) Andere Staaten. Auch in den anderen Staaten hat sich der Streik je nach ihrer industriellen Entwickelung mehr oder minder eingebürgert. Von ihr und den politischen Verhältnissen hing die Begründung von Arbeitervereinen ab, und wo erst Interessenverbände der Arbeiter entstanden waren, waren auch alle Voraussetzungen für Arbeitseinstellungen gegeben. In der Schweiz entstanden Mitte der 50er Jahre fachgenossen-

Digitized by Google

schaftliche Verbindungen, aus denen zunächst Lohnstreitigkeiten lokaler Natur erwuchsen. Das Fehlen großer industrieller Centren, das Vorherrschen der Hausindustrie, die zerstreute Lage der Fabriketablissements und die demokratische Gesinnung aller Stände begünstigten indessen den Ausbau gewerkvereinlicher Organisationen nur wenig. Erst langsam entstanden Centralverbände, und diese traten zu einander oft in Gegensatz. Die Versuche, eine allgemeine Gewerkschaftsorganisation zu schaffen, sind nur unvollkommen gelungen. Zwar errichtete man 1896 eine allgemeine schweizerische Arbeiterreservekasse, welche den Lohnkämpfen einen materiellen und moralischen Rückhalt bieten sollte. Die erste Konseqnenz dieser neuen Institution war in der That eine erhebliche Zunahme der Konflikte zwischen Unternehmern und Arbeitern. Aber bereits 1888 entriß der sozialdemokratische Gewerkschaftsbnnd die Kasse den anderen Vereinen, ohne daß es ihm bislang gelang, gerade die größten Arbeiterverbände an sich zu fesseln. Letztere gingen vielmehr selbständig vor und haben, wie der Verband des Personals schweizerischer Transportanstalten, der 1895 gegründet worden war, auch ohne Benutzung der centralen Arbeiterkasse, in dem berühmten Nordostbahnstreik (1897) einen vollständigen Sieg errungen. Auch der älteste Verband der Schweiz, der der Bnchdrucker, hatte sich von jeher auf eigene Füße gestellt und war in eine längere Reihe von Arbeitseinstellungen verwickelt. Ein anderer Verband, die 1892 gegründete Föderation der Uhrmacher, hatte große und hartnäckige Kämpfe mit den Unternehmern, war aber dann in die Brüche gegangen. Wie überall, so waren auch in der Schweiz die Bauhandwerker besonders streiklustig. Auch die Seidenbandweber in Basel, die Stickereiarbeiter in St. Gallen hatten Streiks insceniert, während der schweizerische Textilarbeiterverband nach einer nnglücklich verlaufenen Lohnbewegung wieder eingeschlafen war. In der Zeit von 1860 bis 1895 haben 575 Lohnbewegungen stattgefunden, darunter waren 135 Angriffsstreiks, 133 Abwehrstreiks und 16 Aussperrungen. Die meisten Kämpfe kamen auf den Kanton Zürich und die meisten Streiks auf die Uhrenarbeiter und Bauhandwerker.

In Belgien wurde die Koalitionsfreiheit 1866 eingeführt. Vorher waren Arbeitseinstellungen nicht häufig, um so zahlreicher sind sie nachher gewesen. In den Hüttenwerken von Charleroi kam es zu Streiks in den Jahren 1868, 1871, 1876, 1884 und 1887. Die Bergleute in Seraing und bei Mons feierten in zum Teil gewaltthätigen Kämpfen in den Jahren 1869, 1877, 1885, 1887, 1888 und 1889. Ein Hauptsitz von organisierten Arbeitergesellschaften ist von jeher Gent, der größte Industrieplatz Ostflanderns, gewesen, von dem wir sogar eine interessante Specialgeschichte der gewerkvereinlichen Kämpfe haben. Dort streikten die Weber, die Zigarrenarbeiter und Buchdrucker, und dort wurden noch in der letzten Zeit die Metallarbeiter 3 Monate lang ausgesperrt. Auch dio Tischler in Brüssel und die Dockarbeiter in Antwerpen sind in den letzten Jahren in den Ausstand getreten, ohne daß bis jetzt die Bewegung zum Abschluß gekommen ist. 1897 streikten endlich die Kohlengräber in Hennegan. Man kann sagen, daß, außer in den Vereinigten Staaten, in keinem Lande die Arbeiterbewegung akutere Formen angenommen hat, als in Belgien. Die sozialistische, klerikale und liberale Partei haben sich derselben angenommen und unterstützen den gewerkvereinlichen Kampf in ihrer Art. Belgien ist vielleicht das einzige Land, wo vorläufig mit der Möglichkeit eines allgemeinen Arbeiterausstandes, von dem auch wiederholt dio Rede war, zu rechnen wäre. Die einzige statistische Zusammenstellnng, die wir kennen, betrifft das Jahr 1895. In diesem Jahre gab es 183 Streiks, an denen sich 29551 Ausständige beteiligt und die weitere 5879 Arbeiter zum Feiern gezwungen haben. Nur ein sehr kleiner Prozentsatz dieser Ausstände ist erfolgreich gewesen.

Italien hat auch heute noch keine recht entwickelte Industrie. Wo aber eine solche vorhanden ist, gehören auch Streiks, an denen sich ungewöhnlich stark das weibliche Geschlecht beteiligt hat, zu den regelmäßigen Erscheinnngen; so in der Textilindustrie, in Biella und anderswo. Die wenig erfreuliche wirtschaftliche Lage hat die Unzufriedenheit in immer weitere Kreise der Bevölkerung hineingetragen, und so haben wir auch in Italien wiederholte Ausstände nnter den Landarbeitern, in der Po-Ebene, in der Romagna, in Ferrara und schlimme Unruhen in der Provinz Mantua. Gerade in den letzten Jahren haben sich solche Revolten des ländlichen Proletariats mehrfach wiederholt. Ebenfalls mannigfaltige Streiks gab es endlich in den Schwefelgruben Siciliens. In den Jahren 1884—1895 verzeichnet die italienische Statistik 1718 Arbeitseinstellungen mit 332611 ausständigen Arbeitern.

Holland hat keine bedeutendo Arbeiterorganisation. Ende 1895 gab es 31 Verbände mit zusammen 18700 Mitgliedern, darunter auch die Mitglieder rein politischer Vereine. Dio Streikthätigkeit ist bislang keine erhebliche gewesen; nur unter den Diamantarbeitern in Amsterdam ist der soziale Friede fast fortgesetzt gestört. Neuerdings gärt es auch in der Textilindustrie an der deutschen Grenze.

In Dänemark hat die gewerkvereinliche Bewegung eino erheblich größere Ausdehnung genommen. Die dänischen Arbeiter sind vorwiegend Sozialdemokraten, sie haben auch einige Sitze im Parlament und haben gezeigt, daß sie gewillt sind, dort an der sozialen Gesetzgebung ernsthaft

mitzuarbeiten. Im Jahre 1897 kam es wiederholt zu Arbeitseinstellungen und zwar hauptsächlich unter den Schmieden und Maschinenbauern; sogar mit einem allgemeinen Arbeiterausstand hat man gedroht.

Selbst Rußland hat Anzeichen einer industriellen Arbeiterbewegung erlebt, die anscheinend von einer geheimen Organisation „Bund für den Kampf um die Befreiung der arbeitenden Klassen" geleitet wurde und zu einer großen Streikaktion der Baumwollspinner in Petersburg führte. Der Ausstand (1896) umfaßte etwa 15000 Arbeiter. Auch in den großen Industriecentren in Russisch-Polen sind neuerdings Arbeitseinstellungen vorgekommen.

Litteratur.

Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 45. — *Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage,* 1872: *Schmoller's Referat, auch abgedruckt i. Jahrb f. Nat., Bd.* 19 *S.* 293 *ff.* — *Stieda, Art. „Arbeitseinstellungen", H. d. St., Bd.* 1 *S.* 607 *ff.* — *Ueber die Arbeitseinstellungen in den einzelnen Staaten Oldenberg, Sering, Mataja, H. d. St., Bd.* 1 *S.* 616 *ff., Oldenberg, Biermer, Lexis, H. d. St., Suppl. I S.* 97 *ff.* — *Oldenberg, Biermer, Sartorius v. Waltershausen, Art. „Gewerkvereine", H. d. St., Suppl. I S* 405 *ff.* bezw. *S* 413 *ff.* — *Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart,* 1872. — *v. Schulze-Gaevernitz, Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 13. — *V. A. Huber, Ueber Arbeiterkoalitionen,* 1865. — *Fr. A. Lange, Mill's Ansichten über die soziale Frage,* 1886, *S.* 140 *ff.* — *W. Lexis, Gewerkvereine in Frankreich, Schr. des Ver. für Sozialpolitik, Bd.* 17. — *Sartorius v. Waltershausen, Die Gewerkvereine in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd.* 6, 7, 8. — *Pierson, Arbeitseinstellungen und Arbeitslöhne, Zeitschr. f. Staatsw., Bd.* 32 *S.* 216 *ff.* — *Biermer, Eine neuere englische Stimme über das Gewerkvereins- und Lohnproblem, Jahrb f. Ges. u. Verw., Bd.* 26. — *Thornton, On labour,* 1869. — *Biermer, Die Arbeitseinstellungen in Preußen, Jahrb f. Nat., 3. F. Bd.* 13. — *Mataja, Die Statistik der Arbeitseinstellungen, Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd.* 18. — *Ueber die Geschichte der Arbeitseinstellungen Schaan, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände im Mittelalter,* 1876. — *Bevan, The strikes of the past ten years* 1870—1880, *Journal of the Statistical Society,* 1880. — *v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden,* 1890. — *Ferner vergl. die amtlichen statistischen Werke über Arbeitseinstellungen in den einzelnen Staaten.*

Biermer.

Arbeitshäuser.

Die Armenpflege hat zwei ganz verschiedene Kategorien von Armen zu unterscheiden, welche eine durchaus verschiedenartige Behandlung erheischen: die arbeitslosen-arbeitswilligen Armen und die arbeitsscheuen Armen. An und für sich müßte eine tüchtige Armenverwaltung beide Gruppen auch räumlich streng scheiden, eine Aufgabe, die indessen praktisch nicht zu lösen ist, da die Organe der Armenpflege nicht selten außer Stand sind, die thatsächlichen Verhältnisse festzustellen. Daher hat man mitunter beide Kategorien faktisch einander gleichgestellt und dies namentlich hinsichtlich der Arbeitshäuser. Unter diesen verstehen wir Anstalten, in welche beschäftigungslose Arme aufgenommen oder verwiesen werden. Anstatt der Armenkasse zur Last zu fallen, haben sie in den Arbeitshäusern Arbeiten zu verrichten, sind einer streng geregelten Lebensweise und scharfer Disciplin unterworfen.

Diese Armenarbeitshäuser (workhouses) sind englischen Ursprungs. Das Armengesetz vom Jahre 1834 hat verfügt, daß arbeitsfähige Arme in der Regel ins Arbeitshaus aufzunehmen sind, wo sie Arbeiten verrichten müssen und einer strengen Hausordnung unterliegen. Die Nötigung zur Arbeit und die Einschränkung der persönlichen Freiheit sollte jeden nicht wirklich hilfsbedürftigen Armen abhalten. Der Zweck der Errichtung von Armenarbeitshäusern war demgemäß vor allem erzieherischer Natur. Zum Eintritt in das Arbeitshaus konnte niemand gezwungen werden, doch verwirkte er durch seine Weigerung jeden Anspruch auf eine anderweite Unterstützung. Die Armenverbände sind zur Errichtung von solchen Armenarbeitshäusern verpflichtet worden. Nur ausnahmsweise sollte einem arbeitsfähigen Armen außerhalb des Arbeitshauses eine Unterstützung gereicht werden. Die strengen Bestimmungen wurden jedoch in der Praxis bald gemildert, und gegenwärtig werden thatsächlich zahlreiche Arme außerhalb des Arbeitshauses durch Nahrungsmittel, Kleider u. dgl. m. unterstützt. Auch in mehreren deutschen Staaten, besonders in Sachsen, Schleswig-Holstein, Oldenburg, hat man das System der Armenarbeitshäuser angenommen. Aehnlich verhält es sich mit den Armenhäusern der preußischen Landarmenverbände, die sowohl arbeitsscheue als auch arbeitsunfähige Arme aufnehmen. Nur in Sachsen hat man das englische workinghouse konsequenter nachgebildet, in den übrigen deutschen Staaten dienen die Arbeitshäuser meist auch zur Aufnahme von altersschwachen, arbeitsunfähigen und gebrechlichen Armen, sowie von Kindern. Sie gehen daher in die Kategorie der Hospitäler über.

Waren auch die leitenden Gesichtspunkte, welche zur Gründung von Arbeitshäusern führten,

an sich gut gemeint, wollte man den Arbeitsscheuen durch strenge Zucht zur Arbeitsamkeit zurückführen, so viel ist sicher, daß sie in der Hauptsache ihren Zweck verfehlt haben. Zunächst hat dieses System auf arbeitsunfähige, aber arbeitswillige Arme, wie auf arbeitsscheue Anwendung gefunden, das Zusammensein beider Gruppen war überaus mißlich, wenn auch durch die Verhältnisse geboten, und hat eher verderblich als erzieherisch gewirkt. Ferner hat die Unterbringung eines Armen in das Arbeitshaus wegen der Entziehung der Verfügung über seine Arbeitskraft und Arbeitszeit thatsächlich die Wirkung einer Freiheitsstrafe, birgt eine Schmälerung seiner persönlichen Ehre und seines Ehrgefühls in sich, ist häufig auch eine große Härte gegen die Verwandten.

Es ist um deswillen zu empfehlen, in die Arbeitshäuser nur solche Personen zu verweisen, die wirklich arbeitsscheu sind, nicht aber arbeitswillige Arme. Man darf dabei nie vergessen, daß solche Armenarbeitshäuser den Nachteil haben, daß sie den aus ihnen entlassenen Personen einen Makel anheften, welcher es ihnen nach ihrer Entlassung nicht selten erschwert, wieder ehrliche Arbeit zu finden, und der sie leicht sittlich und ökonomisch verkommen läßt.

Von diesen hier erwähnten Armenarbeitshäusern sind wohl zu unterscheiden die als Strafanstalten dienenden Arbeits- oder Korrigendenhäuser, in welchen eine korrektionelle Nachhaft zu verbüßen ist.

Litteratur: *Vergl. den Litteraturnachweis des Art. „Armenwesen“.* Max von Heckel.

Arbeitslohn s. Lohn.

Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenversicherung.

1. Geschichte der Arbeitslosigkeit und ihrer Bekämpfung bis zum 19. Jahrh. 2. Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfrage im 19. Jahrh. 3. Die rationellen Mittel zur Lösung der heutigen Arbeitslosenfrage. 4. Statistisches.

1. Geschichte der Arbeitslosigkeit und ihrer Bekämpfung bis zum 19. Jahrh. Die Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfrage sind keineswegs erst eine Erscheinung bezw. ein Problem der Neuzeit mit ihrem entwickelten Industrialismus, ihrer Weltmarktproduktion und ihrer teilweise rapiden Bevölkerungszunahme, sie begegnen uns vielmehr schon im Altertum von der Zeit ab, in der das rasche Wachstum der Bevölkerung nicht mehr der gesamten Masse der vorhandenen Arbeitskräfte ein Unterkommen in landwirtschaftlicher oder gewerblicher Beschäftigung gestattete. Dies war in Griechenland schon im 8. nnd 7. Jahrh. v. Chr. der Fall und führte schon damals zn ökonomischen und sozialen Schwierigkeiten, die jedoch durch die Auswanderung der überschüssigen Bevölkerung nach den Küsten des Mittelmeeres eine rasche Lösung fanden.

Es dauerte freilich nicht allzu lange, bis die Verhältnisse nach dieser Kolonisation wieder ebenso lagen, wie znvor. Anch lag es in der Natur der Sache, daß in dem Maße, in welchem die in eben dieser Zeit sich entwickelnde verkehrswirtschaftliche Produktion die hauswirtschaftliche verdrängte, und eben damit die Produktion von den Schwankungen des Marktes abhängig wurde, mit den Stockungen und dem Rückgang des Absatzes der produzierten Waren unter Umständen auch Arbeiterentlassungen und damit mindestens Berufsarbeitslosigkeit sich verknüpfte. Für den freien Arbeiter steigerte sich auch die Gefahr der Arbeitslosigkeit in dem Maße, als die Sklavenarbeit sich verbreitete, da die billigere Sklavenarbeit die teurere Arbeit des freien Mannes zn verdrängen strebte.

So begegnen wir denn in den griechischen Großstädten im 6., namentlich aber im 5. und den folgenden Jahrhunderten einer mehr oder weniger ausgedehnten Arbeitslosigkeit, gegen welche die leitenden Staatsmänner sich veranlaßt sahen einzuschreiten. Solange Kriegserfolge es gestatteten, erfolgte die staatliche Fürsorge vielfach in der Form von Landzuweisnngen in den eroberten Gebieten. Dieses System fand namentlich in Athen in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. Anwendung (attische Kleruchien auf Euböa, Lesbos etc.). Mit dieser äußeren Kolonisation verband man teilweise auch eine innere (cfr. z. B. Pisistratus, der städtische Arbeitslose aufs Land schaffte). Eine Hauptrolle spielte weiter die Veranstaltung großer öffentlicher Bauten, wie solche z. B. unter Periander in Corinth, unter Pisistratus und Perikles in Athen ausgeführt wurden. Auch durch Beschränkung der Freizügigkeit, d. h. des Zuzugs nach der Hauptstadt, nnd durch Beschränkung der Sklavenbetriebe snchte man da oder dort der Arbeitslosigkeit zu begegnen. Die verschuldete Arbeitslosigkeit suchte man bisweilen durch Gesetze gegen den Müßiggang zu bekämpfen. — Auf der anderen Seite mußte eine staatliche Alimentierung der Volksmassen, wie sie namentlich in Athen von der Mitte des 5. Jahrh. ab immer mehr sich einbürgerte und (neben den schon erwähnten Landzuweisungen) in Besoldung der zahlreichen Geschworenen aus dem Volke, Honorierung des Besuchs der Volksversammlung, Getreidespenden und Speisungen bei den religiösen Festen des Staates und der einzelnen Kommunen zum Ausdruck kam und durch Schaugelder für Theater etc. ergänzt wurde, auf das Volk demoralisierend wirken nnd den Müßiggang geradezu großziehen.

Wesentlich größer als die Arbeitslosennot der griechischen Städte war diejenige Roms gegen Ende der Repnblik und am Anfange der Kaiserzeit. Mehr und mehr hatten hier im Laufe der Zeit Großgrundbesitz und Leihkapital den Kleinbauernstand proletarisiert, und nur zu einem Bruchteile vermochten die von Haus nnd Hof vertriebenen Existenzen in dem ebenfalls mehr und mehr mit Sklaven im Großbetrieb geführten städtischen Gewerbe ein Unterkommen zn finden. Die gracchische Reformbewegung, welche diese in Rom sich ansammelnden enterbten Proletarier

wieder in ländliche Kleingrundbesitzer (Erbpächter auf Staatsländereien) verwandeln wollte, vermochte ihr Ziel nicht zu erreichen; ja Gains Gracchus hat durch seine, zu einem guten Teil demagogischen Motiven entsprungene, lex frumentaria (hauptstädtische Getreideverteilung aus öffentlichen Magazinen zu billigsten Preisen) eine Sozialpolitik eingeleitet, durch welche sich in der Folge namentlich in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit in Rom ein massenhaftes Proletariat ansammelte, das, je größer und gefährlicher es wurde, um so mehr von Staats wegen alimentiert und — belustigt werden mußte („Brot und Spiele"). Erst der Niedergang des römischen Kaiserreichs hat durch die wachsende Abnahme der Reichsbevölkerung und den Wegfall der Zufuhr von Sklaven für den Betrieb von Landwirtschaft und Gewerbe die Arbeitslosigkeit mehr und mehr beseitigt und schließlich geradezu einen Mangel an Arbeitskräften erzeugt.

In den ersten Jahrhunderten des **Mittelalters** konnte es bei der Masse des für die damalige Bevölkerung verfügbaren Landes Arbeitslosigkeit nicht geben; ebensowenig in der ersten Zeit nach der Gründung der Städte, in denen sich reichliche Gelegenheit zu gewerblicher Beschäftigung bot.

Arbeitslosigkeit konnte erst auftreten, nachdem die Bevölkerung rasch angewachsen war und ebensowohl die häuerliche Ansiedelung schwieriger wurde, als auch im städtischen Gewerbe eine zünftige Verfassung sich ausbildete, die durch Beschränkung der Zahl und Größe der Betriebe auch die Gelegenheit zu gewerblicher Beschäftigung einschränkte.

Immerhin konnte diese Arbeitslosigkeit damals noch keine nennenswerte soziale Frage erzeugen, da die Masse der gewerblichen Arbeiter (die zünftigen Handwerksgesellen) durch dieselbe Zunftverfassung in ihrer Existenz gesichert war. Die Lage derjenigen, die arbeitslos waren, war freilich eine schlimme: es wartete ihrer damals, soweit sie arbeitsfähig waren, meist nur eine Fürsorge in Gestalt einer mehr oder weniger strengen Verfolgung und Bestrafung.

Die nach dem eben Gesagten schon im Mittelalter wieder beginnende Arbeitslosigkeit findet dann in der **Neuzeit** eine Fortsetzung und ganz gewaltige Steigerung. Bis zum 19. Jahrh. war diese Steigerung wesentlich teils eine Folge der Entwickelung der Industrie und der Erweiterung der Absatzgebiete derselben: dies namentlich in England, das bekanntlich allen anderen Ländern in der industriellen Entwickelung voraneilte, wo namentlich schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. durch den Uebergang der Grundherren vom Landbau zur Schafhaltung zwecks Gewinnung von Wolle für die Tuchmannfaktur durch die Proletarisierung ganzer Massen höriger Bauern[1]), die nur teilweise in den städtischen Gewerben ein Unterkommen fanden, eine wahre Arbeitslosenplage erzeugt wurde; teils — auf dem Kontinent — war die Steigerung eine Folge der fortschreitenden Entartung der Zünfte in selbstsüchtig sich abschließende Sippschaften und der Störungen des wirtschaftlichen Lebens durch die vielen großen Kriege.

Die Art und Weise, in welcher man in dieser Periode dem wachsenden Uebel zu steuern suchte, war zu einem guten Teil noch eine recht mittelalterliche: in England wurden in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. die Arbeitslosen, sofern sie bettelten, bei erstmaliger Ertappung ausgepeitscht, bei wiederholter ihnen außerdem noch das halbe Ohr abgeschnitten und sie bei drittmaliger als schwere Verbrecher hingerichtet; ließen sich Arbeitslose verleiten, zu stehlen, so wurden sie ohne weiteres gehängt[1])! Auf dem Kontinent wurde z. B. in Frankreich noch 1777 jedem arbeitsfähigen Mann, der sich nicht ernähren konnte und 6 Monate außer Arbeit war, Galeerenstrafe angedroht! Daneben sah man sich freilich genötigt, auch durch Armenordnungen Fürsorge zu treffen; auch finden sich Arbeitshäuser und Veranstaltung öffentlicher Arbeiten.

Es bedeutete einen gewaltigen Fortschritt in der Behandlung der Arbeitslosenfrage, als man seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts mehr und mehr die Schranken beseitigte, welche der alte Polizeistaat der freien Verwertung der Arbeitskräfte gesetzt hatte: man schaffte damit den Widersinn aus der Welt, daß man die Arbeitslosen durch teilweise härteste Strafandrohungen zur Arbeit zwingen wollte, gleichzeitig aber mehr oder weniger die Arbeitsgelegenheit für dieselben einschränkte. Wenn indessen die individualistisch-liberale Richtung der Nationalökonomie (Physiokraten; Adam Smith und seine Schule), auf deren Einfluß diese Entwickelung ganz wesentlich zurückzuführen ist, durch die Gewährung der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit etc. das Uebel der Arbeitslosigkeit, soweit als überhaupt möglich, beseitigen zu können und für den verbleibenden Rest auf die Armenpflege verweisen zu dürfen glaubte, so befand sie sich in einem gewaltigen Irrtum: denn trotz Beseitigung aller fraglichen Schranken ist die Arbeitslosigkeit im 19. Jahrh. nicht etwa auf ein Minimum reduziert worden, hat vielmehr einen immer größeren, zu Zeiten höchst bedenklichen Umfang angenommen.

2. Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenfrage im 19. Jahrh. Bis zu einem gewissen Grade ist die Steigerung der Arbeitslosigkeit im 19. Jahrh. durch die freiheitliche Gestaltung des Gewerbe- und Niederlassungsrechts, von der, wie eben erwähnt, die individualistische Richtung der Volkswirtschaftslehre ihre größtmögliche Beseitigung erwartete, vielmehr geradezu verursacht worden: die Freiheit der Berufswahl u. s. f. hat die Ueberfüllung der Berufe, die ungehinderte Freizügigkeit die Ueberfüllung der Arbeitsorte ermöglicht oder begünstigt. Einen gewissen Teil der Schuld trägt auch die Einführung des Maschinenwesens (sowohl

1) Allein unter Heinrich VIII. (1509—47) sollen ca. 50000 hörige Bauern vertrieben worden sein.

1) Unter Heinrich VIII. (1509—47) sollen nicht weniger als 72000 Diebe auf diese Weise ums Leben gekommen sein.

der Kraft- als der Arbeitsmaschinen): die Maschine verdrängt, mindestens vorläufig, menschliche Arbeitskräfte; und soweit sie solche neben sich bestehen läßt bezw. erfordert, hat sie doch das Bestreben, die teurere gelernte Arbeit der erwachsenen Männer zu Gunsten der billigeren ungelernten Arbeit von Kindern, jugendlichen nnd weiblichen Personen zu verdrängen. Namentlich in der Zeit der ersten Entwickelung des Maschinenwesens, wo noch keine Arbeiterschntzgesetzgebnng die Arbeit letzterer Personen beschränkte, war die Maschine eine wichtige Ursache der Arbeitslosigkeit. Die Hanptursachen der modernen Arbeitslosigkeit sind jedoch auf der einen Seite in der rapiden Bevölkerungszunahme in unserem Jahrhundert, auf der anderen Seite in dem, dnrch die Entwickelung des modernen Fabrik- und Großbetriebes sowie der modernen Verkehrsmittel bewirkten, gänzlichen Umschwung der Produktions- und Absatzverhältnisse zu erblicken. In ersterer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, wie die Bevölkerung der meisten modernen Kultnrstaaten, nachdem sie vom Ende des römischen Kaiserreichs an bis um die Wende des 18. und 19. Jahrh. nur äußerst langsam sich vermehrt und etwa von der Mitte des 17. bis Ende des 18. Jahrh. ziemlich allgemein stagniert hatte, plötzlich im 19. Jahrh. in ein rapides Wachstum eingetreten ist, das notwendig, soweit nicht die Arbeitsgelegenheit in demselben Tempo wnchs, auch Arbeitslosigkeit im Gefolge haben mußte. Was aber jenen Umschwung in den Prodnktions- nnd Absatzverhältnissen anlangt, so hat auf der einen Seite die Entwickelung des Maschinenwesens und der Arbeitsteilung auf der anderen Seite die großartige Entwickelung der Verkehrsmittel immer mehr die Produktion von der Arbeit für den lokalen Bedarf losgelöst und die Prodnktion im großen für immer weitere Märkte, schließlich den Weltmarkt erzeugt. Damit hat aber auch die Produktion fortschreitend den Regulator eines bekannten und übersehbaren Bedarfs verloren und ist der steten Gefahr der Ueberproduktion uud der Krisen anheimgefallen. Thatsächlich sind denn auch, um von den zahllosen kleineren gar nicht zu reden, in unserem Jahrhundert eine ganze Reihe schwerster Krisen ausgebrochen, die bald nur diese oder jene Erwerbszweige, bald aber auch das ganze Geschäftsleben ergriffen nnd ihre Wirkungen teilweise weit über die Grenzen ihres Heimatsstaates erstreckten. Diese Störungen mußten natürlich immer auch in größerem oder geringerem Umfange Arbeitslosigkeit erzeugen, da zahlreiche Unternehmer teils bankerott wurden, teils wenigstens sich veranlaßt sahen, ihre Produktion einzuschränken oder zeitweise gänzlich einzustellen. Seit der großen Krise — dem Krach — von 1873 sind allerdings solche akute Störungen weitester Erwerbskreise nicht mehr vorgekommen; dafür haben sich aber als sog. schleichende Krisen langandanernde wirtschaftliche Depressionen eingestellt, die wesentlich eine Folge des verschärften Konkurrenzkampfes auf dem Weltmarkte infolge der fortschreitenden industriellen Entwickelung der modernen Kulturstaaten sind. Daß diese schleichenden Krisen ebenfalls die Arbeitsgelegenheit beeinträchtigen, liegt auf der Hand. —

Es sind nach dem bisher Gesagten zunächst zwei Arten von Arbeitslosigkeit zu unterscheiden: eine solche, die sich daraus ergiebt, daß die Produktion durch die Verringerung der Absatzmöglichkeit sich einschränkt oder durch Mangel an Znversicht sich nicht zn dem vollen, unter den jeweils gegebenen Umständen möglichen Umfang ausdehnt (Konjnnktnrenarbeitslosigkeit), nnd eine andere, die sich einfach entweder aus übergroßer Arbeiterbevölkerung überhaupt oder aus Ueberfüllung in einzelnen Berufen oder an einzelnen Arbeitsorten ergiebt (Ueberfüllnngsarbeitslosigkeit). Zu diesen Arten kommt nun aber noch eine weitere, die daraus folgt, daß gewisse Gewerbe nur einen mehr oder weniger großen Teil des Jahres betrieben oder wenigstens in vollem Umfang betrieben werden (Saison-Gewerbe): die Arbeiter in diesen Gewerben können dann jahraus, jahrein in der übrigen Jahreszeit in ihrem Berufe keine Beschäftigung finden (Saisonarbeitslosigkeit). Die Arbeitslosigkeit ist hier, im Unterschied von den oben genannten Arten, eine in der Natur des betreffenden Gewerbes selbst begründete und darum regelmäßig wiederkehrende. Ein Uebel entsteht aus dieser Arbeitslosigkeit nur dann, wenn die betreffenden Arbeiter während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit in dem Saisongewerbe eine anderweitige Beschäftigung nicht zu finden vermögen. Dies wird regelmäßig nur bei denjenigen Saisongewerben der Fall sein, welche ihre Leute längere Zeit des Jahres hindurch beschäftigen, also namentlich z. B. beim Baugewerbe. Je größer auf der einen Seite die Zahl der in Gewerben der letzteren Art beschäftigten Personen ist — im Baugewerbe speciell ist diese Zahl in nnserem Jahrhnndert namentlich durch das fortschreitende Wachstum der größeren nnd größten Städte, die immer mehr Bauarbeiter erforderlich machten, ganz gewaltig gestiegen — und je geringer auf der anderen Seite die Möglichkeit ist, in der Periode des partiellen oder gänzlichen Stillstandes derselben andere Beschäftigung zn erlangen — diese Möglichkeit ist durch die rapide Bevölkerungszunahme in unserem Jahrhundert nnd das dadurch bedingte reichliche bezw. Ueberangebot in so ziemlich allen Gewerbszweigen und Arbeiten nur in sehr beschränktem Maße gegeben —, um so mehr muß hier regelmäßig wiederkehrende Erwerbslosigkeit mit mehr oder weniger schlimmen Uebeln im Gefolge wiederkehren, die nur durch die Wiederkehr der Saison des Gewerbes wieder vorübergehend gehoben wird. —

Digitized by Google

Es ist nach dem Gesagten kein Wunder, wenn gerade in unserem Jahrhundert die öffentliche Aufmerksamkeit immer mehr auf die Thatsache verbreiteter Arbeitslosigkeit hingelenkt wurde und diese namentlich auch in der Litteratur immer größere Beachtung fand. In der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts weisen besonders Owen und Sismondi auf dieses Uebel hin, das ihnen eine lebendige Anklage der herrschenden individualistischen Wirtschaftstheorie und -politik zu sein dünkt. Gegen Ende dieses Abschnittes bekämpft Proudhon das Privateigentum unter anderem auch deshalb, weil es mit Notwendigkeit Arbeitslosigkeit und damit Bettel oder Verbrechertum erzeuge, und kurz darauf proklamiert L. Blanc ein „Recht auf Arbeit", zu dessen Durchführung er 1848 die bekannten ateliers nationaux in Vorschlag bringt. In der Folge ist es vor allem der wissenschaftliche Sozialismus, obenan Karl Marx, der in den, in der herrschenden Rechts- und Wirtschaftsordnung mit innerer Notwendigkeit begründeten Krisen und der dadurch erzeugten Arbeitslosigkeit eine Selbstnegierung der modernen Gesellschaft erblickt, da dieselbe, statt von ihren Sklaven (den Arbeitern) ernährt zu werden, diese schließlich selbst ernähren müsse. Aber auch die sozialreformatorischen Richtungen wandten sich mehr und mehr dem Probleme zu, und in unseren Tagen gehört dasselbe zu den meistventilierten Problemen der sozialen Frage. —

Das, was praktisch in unserem Jahrhundert zur Lösung der Arbeitslosenfrage geschehen ist, hat freilich mit der wachsenden Bedeutung derselben in diesem Zeitraum und dem wachsenden öffentlichen Interesse für dieselbe keineswegs Schritt gehalten.

In der Hauptsache blieben die Arbeitslosen, soweit sie sich nicht selbst, sei es aus eigenen Mitteln, sei es durch Zusammenschluß mit anderen Arbeitern ihres Gewerbes (cfr. unten) unterhalten konnten, auf die meist unzureichende, beschämende und mit mancherlei Rechtsnachteilen verknüpfte Armenpflege angewiesen, die ihnen überdies mitunter noch dadurch verbittert wurde, daß sie während des Genusses derselben in Arbeitshäusern harte Arbeit bei strengster Disciplin verrichten mußten.

In Zeiten dringendster Not verstanden sich wohl auch die öffentlichen Körper dazu, öffentliche Arbeiten zu veranstalten. Doch hatten diese Notstandsarbeiten meist einen verhältnismäßig geringen Umfang; sie wurden regelmäßig auch mehr oder weniger planlos getroffen. Nur Napoleon III. brachte dieselben systematisch und in größerem Umfange zur Ausführung. In neuester Zeit beginnen nun allerdings die öffentlichen Körper in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen; so hat das preußische Ministerium des Innern im September 1894 an alle Kreise und Gemeinden eine Verfügung erlassen, durch welche diese angehalten wurden, allgemein und planmäßig auf eine zweckmäßige Verteilung und Regelung ihrer Arbeiten, namentlich derjenigen, bei welchen auch nicht-gelernte Arbeiter Verwendung finden könnten, Bedacht zu nehmen und hierbei insbesondere die Zeiten mit Mangel an Arbeitsgelegenheit zu berücksichtigen. — In derselben Richtung, wie die Veranstaltung öffentlicher Notstandsarbeiten lag auch die schon oben gelegentlich erwähnte Errichtung von Nationalwerkstätten in Frankreich (1848), die eigens für den Zweck der Abhilfe der Arbeitslosennot geschaffen waren.

Auf einem anderen Wege suchte man die Arbeitslosigkeit in den sog. „Ackerbaukolonien" (zuerst gegründet in Holland 1818 von General van den Bosch) und den ihnen nachgebildeten und verwandten sog. „Arbeiterkolonien" (deren erste 1882 in Wilhelmsdorf bei Bielefeld von Pastor von Bodelschwingh gegründet wurde) zu bekämpfen: man wollte mit denselben den arbeitswilligen, aber arbeitslosen Arbeitern der Industrie in Land- und Forstwirtschaft Beschäftigung verschaffen. Zweifellos haben diese Einrichtungen (in Deutschland heute 26) in ihrem Teile mit dazu beigetragen, die Arbeitslosennot zu lindern; man darf jedoch ihre Bedeutung nicht überschätzen, da sie nur einem kleinen Bruchteile der Arbeitslosen ein vorübergehendes Unterkommen zu gewähren vermögen und es ihnen thatsächlich auch nur zu einem geringen Teile gelingt, die Kolonisten wieder in Arbeitsstellen unterzubringen.

Das Bemerkenswerteste aber (wenn auch keineswegs das dem Umfang nach bis heute Bedeutendste), was in unserem Jahrhundert zur Lösung der Arbeitslosenfrage geschehen ist, ist einmal die fortschreitende Organisation des Arbeitsnachweises und dann hauptsächlich die fortschreitende Organisation der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Was die Organisation des Arbeitsnachweises anlangt, so kann hier bezüglich der thatsächlichen Entwickelung derselben in unserem Jahrhundert auf den Art. „Arbeitsnachweis" verwiesen werden. Ihre große Bedeutung liegt darin, daß durch sie die Arbeitslosen vorhandener Arbeitsnachfrage zugeführt werden, und so wenigstens soweit, als es der jeweilige Umfang der Nachfrage gestattet, Beschäftigung finden können. Soll freilich der Arbeitsnachweis diese seine Aufgabe voll erfüllen, so bedarf es einer umfassenden und zugleich hinreichend centralisierten Organisation desselben; auch wird es geboten sein, unbeschadet der Fortdauer des privaten Nachweises öffentliche Körper mit dem Nachweise zu betrauen (vergl. hierzu die Verfügung des preuß. Handelsministers vom Sept. 1894, nach welcher in den Städten mit mehr als 10000 Einwohnern kommunale Arbeitsnachweisebureaus.

Digitized by Google

die sich des Vertrauens der Arbeitgeber und Arbeiter erfreuen könnten, geschaffen werden und miteinander in organische Verbindung treten sollen). Thatsächlich sind auch in jüngster Zeit in Preußen und ähnlich in anderen Staaten immer mehr kommunale Arbeitsnachweisstellen gegründet und teilweise auch schon centralisiert worden.

Der Organisation des Arbeitsnachweises ist als Pendant die Organisation der Arbeitslosenversicherung zur Seite getreten.

Diese fand ihre erste (nennenswerte) Gestaltung durch die englischen Trade Unions, die von Anfang an ihre Mitglieder auch gegen Arbeitslosigkeit versicherten. Im Laufe der Zeit wurde diese Art der Fürsorge von ihnen so sehr entwickelt, daß die Arbeitslosenunterstützung zur Zeit alle anderen Ausgabeposten der Vereine mehr oder weniger übersteigt. Im Jahre 1894 befaßten sich 494 Gewerkvereine mit 926930 Mitgliedern mit diesem Versicherungszweige und gaben für denselben insgesamt die ansehnliche Summe von 10892417 M. aus. Dabei gewähren viele Vereine neben der eigentlichen Arbeitslosenunterstützung am Ort auch Reiseunterstützung, um den Arbeitslosen die Umschau nach Arbeit an anderen Orten zu ermöglichen bezw. zu erleichtern [1]). — In den kontinentalen Staaten ist allerdings diese Gegenseitigkeitsversicherung der Arbeiter in den Gewerkvereinen, soweit sie überhaupt eingeführt ist, meist noch sehr jung und unentwickelt. So betrug z. B. in Deutschland der Gesamtbetrag der Arbeitslosenunterstützung [2]) der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine 1895 nicht mehr als 78705 M. (für zusammen 7576 unterstützte Personen) und der Betrag der von den sozialdemokratischen Gewerkschaften 1895 für Reise- und Arbeitslosenunterstützung verausgabten Summe nicht mehr als 496688 M. (darunter übrigens von den Buchdruckern allein 208545 M.), so daß auf alle übrigen Vereine, die diese Art von Unterstützung pflegen, zusammen nur 288143 M. entfallen).

Immerhin ist mit dieser Versicherung in den Gewerkvereinen doch auch von seiten der Arbeiter selbst etwas zur Besserung ihrer Lage geschehen, das sich zweckvoll ihren anderweiten Bemühungen, die Arbeitslosennot zu verringern (durch Organisation des Arbeitsnachweises [s. d. Art.], durch Bemühungen um kürzere Arbeitszeit, hohe Bezahlung von Ueberstunden etc.), an die Seite reiht. Wenn man freilich gemeint hat, die ausreichende Lösung der Arbeitslosenversicherung auf diesem Wege oder gar allein auf diesem Wege der gewerkvereinlichen Gegenseitigkeitsversicherung erwarten zu dürfen (L. Brentano), so hat man dabei übersehen, daß selbst in England, wo diese Vereine (die Trade Unions älteren Stils) schon am längsten und besten organisiert sind und von jeher der Arbeitslosenversicherung ihre besondere Fürsorge zugewendet haben, zur Zeit nur etwa $^1/_{10}$ der Arbeiterschaft thatsächlich versichert ist und dabei gerade diejenigen am wenigsten oder gar nicht, die der Versicherung am meisten bedürfen: die Masse der ungelernten Arbeiter, deren Gewerkvereine der Arbeitslosenversicherung, wie überhaupt aller Unterstützung außer im Streik und Begräbnisfall, fast durchweg gänzlich abgeneigt sind, weil sie die Thätigkeit der Vereine als Kampfvereine lähme.

Die Erkenntnis der thatsächlichen Unzulänglichkeit der Arbeitslosenversicherung durch Gewerkvereine und der Unmöglichkeit, auf diesem Wege eine hinlänglich rasche und überhaupt je eine vollkommen ausreichende Lösung des Problems der Arbeitslosenversicherung zu erwarten, hat in neuester Zeit immer mehr den Plan staatlicher oder kommunaler Organisation dieser Versicherung gereift, der auch in der That schon in einer Reihe von Orten zur praktischen Verwirklichung gelangt ist.

Die ersten Versuche liegen auf schweizerischem Gebiete, hier hat zuerst die Stadt Bern durch Beschluß vom 13./I. 1893 eine freiwillige Arbeitslosenversicherung begründet, die am 1./IV. 1893 ins Leben trat. Nach den Statuten hat jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft das Beitrittsrecht. Der Monatsbeitrag betrug anfangs 40 Cts. monatlich, wurde aber im April 1895 auf 50 Cts. erhöht (Entrichtung durch in ein Mitgliederbuch einzuklebende gekauft Versicherungsmarken); die Arbeitgeber sind nicht beitragspflichtig. Für den jährlichen Fehlbetrag sollte die Gemeinde anfänglich mit in maxim 5000 Frcs. einspringen; April 1895 wurde dieser Maximalbetrag aber auf 7000 Frcs. erhöht. Die Verwaltung wird durch eine 7-gliedrige Kommission geführt, von welcher 2 Mitglieder von den beitragleistenden Arbeitgebern, 2 von der Arbeiterunion Bern und die übrigen 3 vom Gemeinderat gewählt werden. Die Unterstützung besteht in Tagegeldern bei Arbeitslosigkeit in den Monaten Dezember bis Februar, die aber für höchstens insgesamt 2 Monate in demselben Winter gezahlt werden. Die Höhe des Tagegeldes betrug anfangs für die 30 ersten arbeitslosen Werktage für alleinstehende Mitglieder 1 Frcs., für solche, die für Familienglieder zu sorgen haben, 1,50 Frcs., ist aber April 1895 auf 1,50 Frcs. bezw. 2 Frcs. erhöht worden; für den zweiten Monat bestimmt sich das Tagegeld nach dem Stande der Kasse. Voraussetzung der Unterstützung ist: daß der Betreffende mindestens 6 Monate lang regelmäßig seine Beiträge

1) Doch wird allerdings diese Reiseunterstützung an umherwandernde Arbeitsuchende mehr und mehr zu Gunsten derjenigen an bereits Engagierte verdrängt.

2) Inkl. Reise-, Umzugs- etc. -Unterstützung.

gezahlt hat; daß er seine Arbeitslosigkeit nicht (durch Faulheit, Liederlichkeit, Unverträglichkeit etc.) verschuldet oder angebotene Arbeit ohne genügenden Grund abgelehnt hat oder infolge von Lohnstreitigkeiten oder Streiks arbeitslos geworden ist. Als Schiedsrichter fungiert der Gerichtspräsident von Bern. — Das Ergebnis der 3 ersten Geschäftsjahre (April 1893 bis April 1896) ist folgendes:

Geschäftsjahr	Zahl der Mitglieder	Davon arbeitslos	Davon wurde Arbeit nachgewiesen	Rest der mit Tagegeldern unterstützten Personen	Summe der gezahlten Tagegelder in Frcs.	Mitgliederbeiträge	(Freiwillige) Arbeitgeberbeiträge in Frcs.	Sonstige Geschenke in Frcs.
1893/94	354	216	51	165	6 835	1124	949	1005
1894/95	333	226	7	219	9 684	1366	1700	3500
1895/96	544	325	68	257	10 011	1610	1650	1100

Diese Ziffern zeigen, daß der Umfang der Berner Kasse allerdings noch ein ganz geringer und gleichzeitig die Zahl der Arbeitslosen im Verhältnis zur Zahl der Mitglieder (die namentlich der Klasse der ungelernten Arbeiter angehören) eine ganz enorme ist. Die Mitgliederbeiträge sind ferner im Verhältnis zu den Entschädigungen (ganz abgesehen von den Verwaltungskosten!) so gering, daß der Charakter einer Versicherung ernstlich gefährdet ist. Bemerkenswert ist auch (neben der im Vergleich mit den Mitgliederbeiträgen stattlichen Höhe der freiwilligen Beiträge der Arbeitgeber) das Interesse, das weitere Gesellschaftskreise für die Sache bekunden. — Noch sei erwähnt, daß sich bei der Kasse, wie aus den Geschäftsberichten hervorgeht, von Anfang an die Bedeutung der Veranstaltung öffentlicher Arbeiten, sowie diejenige einer guten Organisation des Arbeitsnachweises für die Hebung der Arbeitslosennot erwiesen hat; der innige Zusammenhang zwischen Arbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung hat denn auch in Bern April 1895 zur Verschmelzung der städtischen Anstalt für Arbeitsnachweis mit der Versicherungskasse geführt.

In demselben Jahre, in welchem in Bern die kommunale Arbeitslosenversicherung auf der Grundlage freiwilligen Beitritts ins Leben trat, nahm der Kanton Basel-Stadt auch schon die obligatorische Versicherung in Angriff. Auf Grund eines von G. Adler ausgearbeiteten Gesetzesvorentwurfs wurde eine amtliche Gesetzesvorlage fertiggestellt, die nach mehrmaligen Abänderungen in ihrer dermaligen Gestalt die Versicherung folgendermaßen regelt: Alle unselbständig erwerbenden Fabrik-, Bau- und Erdarbeiter beiderlei Geschlechts unterliegen, soweit sie mindestens über 1 Jahr im Kanton als Bürger oder Niedergelassene wohnhaft sind, der Versicherungspflicht, es sei denn, daß sie einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit angehören, deren Versicherungsbedingungen und Leistungen als genügend erachtet werden (Gewerkvereinskassen). Voraussetzung des Unterstützungsanspruchs ist für diejenigen, die schon vor ihrer Mitgliedschaft 1 Jahr im Kanton gewohnt haben, 6-monatliche, für die übrigen einjährige Mitgliedschaft, und für alle mindestens 26-wöchige Beitragszahlung. Die Arbeitslosigkeit darf auch nicht die Folge einer nach Obligationenrecht und Fabrikgesetz berechtigten Entlassung, oder die Folge von freiwilligem Austritt, Streik, Krankheit oder Unfall sein (wohl aber besteht — was sehr zu bemerken ist — ein Anspruch bei Aussperrung!); der Versicherte darf endlich nicht eine ihm angebotene Arbeitsstelle aus unzureichenden Gründen abgelehnt haben. Für die Unterstützungen ist eine Karenzzeit von einer Woche angesetzt; die Dauer wird auf höchstens 91 Tage begrenzt; dieselbe umfaßt auch die Sonntage. Ihre Höhe stuft sich nach der Lohnklasse und Bedürftigkeit des Empfängers ab und beträgt in der untersten der 3 Klassen (1. Wochenlohn bis 15 Frcs. einschließlich; 2. Wochenlohn über 15 bis 24 Frcs. einschließlich; 3. Wochenlohn über 24 Frcs.) täglich mindestens 80 Cts. bis höchstens 1,50 Frcs.; in der mittleren mindestens 90 Cts. bis höchstens 1,70 Frcs.; in der dritten und höchsten mindestens 1 Frc. bis höchstens 2 Frcs. Die Kosten der Unterstützungen tragen hauptsächlich die Versicherten selbst. Die Beiträge derselben stufen sich nach Lohnklassen (cfr. oben) und Gefahrenklassen (drei: 1. nicht in Baugewerben beschäftigte Arbeiter; 2. Bauarbeiter in den geringstgefährdeten Betrieben; 3. übrige Bauarbeiter) ab und betragen in der niedersten Gefahrklasse 10 bezw. 15 bezw. 20, in der mittleren 20 bezw. 30 bezw. 50 und in der höchsten 30 bezw. 45 bezw. 60 Cts. pro Woche. Die Arbeitgeber sind mit einem Beitrag von 20 Cts. wöchentlich für jeden Bauarbeiter, im übrigen mit 10 Cts. herangezogen. Die Verwaltungskosten trägt allein der Staat, der auch eine jährliche Summe von 25 000 Frcs. zur Speisung des Reservefonds oder zur subsidiären Bestreitung der Unterstützungskosten auswirft. Die unmittelbare Leitung der Versicherungsanstalt ist einem besonderen Beamten anvertraut, gegen dessen Entscheidungen jedoch Berufung an eine 9-gliederige „Kommission für Versiche-

rung gegen Arbeitslosigkeit" (und schließlich an den Regierungsrat) eingelegt werden kann. An der Spitze der Kommission steht ein vom Regierungsrat ernannter Präsident; 5 Mitglieder werden von den Versicherten und 3 von ihren Arbeitgebern gewählt.

Der im Vorstehenden geschilderte Baseler Entwurf ist indes bis heute noch nicht Gesetz geworden. Dafür hat aber die Stadt St. Gallen, auf Grund eines vom Kanton St. Gallen am 19./V. 1894 den politischen Gemeinden eingeräumten diesbezüglichen Rechtes, am 24./VI. 1894 die Errichtung einer obligatorischen Arbeiterversicherung beschlossen, die am 1./VII. 1895 ins Leben trat. Dieselbe verpflichtete alle männlichen Lohnarbeiter mit durchschnittlich nicht mehr 5 als Frcs. Tagesverdienst zum Beitritt und erhob von denselben je nach der Lohnklasse wöchentlich 15 bezw. 20 bezw. 30 Cts. Beitrag. Die Arbeitgeber hatten nichts beizusteuern, wohl aber Gemeinde und Staat. Die Höhe der Unterstützungen wurde je nach der Lohnklasse auf 1,80 bezw. 2,10 bezw. 2,40 Frcs. festgesetzt und die Dauer derselben auf höchstens 60 Tage begrenzt. Im einzelnen war die Regelung der Versicherung zum Teil eine recht mangelhafte (z. B. Erhebung der Beiträge beim Versicherten selbst, statt beim Arbeitgeber; Fehlen von Bestimmungen über die Frage der Unterstützung in Fällen von Aussperrung, Verkürzung der Arbeitszeit etc.). Die ganze Versicherung hatte übrigens nur ein sehr kurzes Dasein: sie ist, da ihre Fortsetzung für 3 weitere Jahre Herbst 1896 abgelehnt wurde, Juni 1897 aufgehoben worden.

Inzwischen hat in Deutschland Köln im April 1896 eine „Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter" mit freiem Beitritt — das Recht zu obligatorischer Versicherung ist zur Zeit den Kommunen noch nicht eingeräumt — ins Leben gerufen. Nach den Statuten haben alle mindestens 18 Jahre alten männlichen Arbeiter, die wenigstens 2 Jahre ihren Wohnsitz in Köln haben und nicht dauernd erwerbsunfähig sind, ein Beitrittsrecht. Gelingt es der mit der Kasse verbundenen allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt nicht, dem sich als arbeitslos Meldenden Arbeit (nicht gerade in demselben Berufe, aber doch unter möglichster Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten des Einzelnen) nachzuweisen, so wird demselben, unter der Voraussetzung, daß er in der Zeit nach dem 1. April während 34 auf einander folgender Wochen seine Beiträge bezahlt hat, während der Zeit v. 15./XII. bis 15./III. ein Tagegeld gewährt, das für die ersten 20 Werktage für den Verheirateten je 2 M., für den Unverheirateten je 1½ M. beträgt, von da ab aber auf die Hälfte gekürzt und überhaupt nie länger als 8 Wochen gezahlt wird. Die Kosten der Versicherung werden teils durch Beiträge der Versicherten (25 Pf. wöchentlich), teils der Ehrenmitglieder (jährlich mindestens 5 M.) und Patrone (einmalige Zahlung von mindestens 300 M.), teils der Stadtgemeinde Köln und sonstige Geschenke gedeckt. Die Verwaltung wird durch einen 20-gliederigen Vorstand geführt, von dessen Mitgliedern 12 durch die Ehrenmitglieder und Patrone, 6 durch die Versicherten (deren Interessen übrigens außerdem durch einen besonderen „Ausschuß" vertreten werden) und je 1 vom Bürgermeisteramte und der Arbeitsnachweisanstalt erwählt bezw. ernannt werden. — Die Kasse erfreute sich 1896 des regsten Interesses der Kölner Bürgerschaft, die an einmaligen und Jahresbeiträgen die schöne Summe von 103356 M. beisteuerte; dagegen haben sich die Arbeiter selbst (ähnlich wie in Bern) an dieser freien Versicherung in demselben Jahre nur sehr spärlich beteiligt (220 Versicherte!).

3. Die rationellen Mittel zur Lösung der heutigen Arbeitslosenfrage. Nachdem im vorhergehenden die hauptsächlichsten Wege aufgezählt worden sind, auf denen man im Laufe unseres Jahrhunderts thatsächlich die Arbeitslosennot bekämpft hat, erübrigt noch die Beantwortung der Frage, inwieweit die Mittel, mit welchen man zur Zeit das in Rede stehende Problem zu lösen versucht, als zweckmäßige und ausreichende beurteilt werden können?

Das nächstliegende und zweckmäßigste dieser Mittel ist zweifellos die Organisation des Arbeitsnachweises, durch welchen die Arbeitslosen vorhandener Arbeitsnachfrage, zu deren Kenntnis sie sonst nicht oder wenigstens nicht so rasch und nicht so leicht gelangen würden, zugeführt werden können. Es fragt sich nur, 1) ob die zur Zeit thatsächlich gegebene Organisation des Arbeitsnachweises nicht noch rationeller gestaltet werden kann? und 2) ob, auch bei zweckmäßigster Organisation des Nachweises, nicht noch mehr oder weniger erhebliche unausgefüllte Lücken der Abhilfe verbleiben werden? Beide Fragen sind wohl unbedingt zu bejahen. Der Arbeitsnachweis ruht zur Zeit überwiegend in den Händen sei es gewerbsmäßiger Vermittler, sei es gemeinnütziger Vereine oder von Verbänden der Arbeiter oder Arbeitgeber. So nützlich diese private Vermittelung im einzelnen sein mag, sie vermag doch der Aufgabe einer hinreichend umfassenden und centralisierten Erfassung der vorhandenen Arbeitsnachfrage und eines ebenso unparteiischen wie billigen Ausweises über dieselbe mehr oder weniger nicht gerecht zu werden. Hierzu bedarf es vielmehr einer öffentlichen Organisation der Arbeitsvermittelung, etwa in der Weise, daß alle größeren Kommunen durch Gesetz verpflichtet werden, ein ev. auch mehrere Arbeitsnachweisämter einzurichten, die im Anschluß an die politische oder besser wirtschaftliche Bezirksgliederung zusammengefaßt und centralisiert werden. Diese Arbeitsnachweisämter müßten dabei so eingerichtet werden, daß sie ebensowohl das Vertrauen der Arbeitnehmer als

dasjenige der Arbeitgeber genießen könnten (wozn es wohl erforderlich wäre, auf der einen Seite diese beiden Interessenten an der Verwaltung, und zwar in gleichem Maße, teilnehmen zu lassen oder ihnen wenigstens ein gewisses Kontrollrecht einzuräumen, auf der anderen Seite Sorge zu tragen, daß mindestens der an der Spitze stehende Beamte keinem der beiden Interessentenkreise angehöre); es müßte ferner der Arbeitsnachweis gegen nur sehr niedrige Gebühr oder am besten unentgeltlich erteilt werden. Würde aber auch der Arbeitsnachweis in dieser oder ähnlicher Weise zweckentsprechend organisiert (cf. unten S. 199 fg.), so wäre damit doch zweifellos die Arbeitslosennot noch nicht gehoben, weil meist für einen mehr oder weniger großen Teil der Arbeitslosen sich entweder überhaupt keine Arbeit oder wenigstens keine solche finden ließe, die man denselben füglich zumuten könnte[1]).

In diese Lücke, welche der Nachweis vorhandener Arbeit stets wird bestehen lassen müssen, wird zweckmäßig zunächst in dem Maße, als dies möglich ist, die Beschaffung neuer Arbeit eintreten. Eine solche ist auch thatsächlich bisher mehrfach schon zunächst in der Form der Veranstaltnng öffentlicher Notstandsarbeiten erfolgt. Freilich war, wie schon oben gezeigt worden ist, dieses Fürsorgemittel bislang meist nur wenig gepflegt. Und doch vermöchte dasselbe, richtig nnd umfassend genng angewandt, gewiß einen nennenswerten Beitrag zur Lösung der Arbeitslosenfrage zu leisten. Es wäre schon manches gewonnen, wenn nur erst wenigstens diejenigen Arbeiten, die ohnehin von Staat nnd Kommunen regelmäßig ausgeführt werden oder jeweils als unregelmäßige in absehbarer Zeit doch ausgeführt werden würden, mit Rücksicht anf die Arbeitslosigkeit planmäßig verteilt würden, so daß Arbeiten, die nicht an eine bestimmte Jahreszeit oder an bestimmte Termine gebnnden sind, thunlichst in solche Monate verlegt würden, in denen ein Mangel an Arbeitsgelegenheit zn befürchten ist (Wintermonate), sowie manche Arbeiten rascher in Angriff genommen und durchgeführt würden, als dies sonst der Fall sein würde. Unter Umständen erscheint es aber auch wünschenswert oder geboten, daß die öffentlichen Körper anch Arbeiten ausführen lassen, die sonst vielleicht oder sicher überhaupt nicht unternommen würden (Kanal-, Deichbanten, Schiffbarmachung von Flüssen, Bau von Arbeiterwohnungen etc.). Allerdings kommt als erschwerender Umstand hier auch der hinzu, daß manche von öffentlichen Körperschaften vorzunehmende Arbeiten sich gerade in Zeiten der größten Arbeitslosigkeit (Erdarbeiten nsw. im Winter!!) nicht durchführen lassen. — Eine andere Form der Beschaffung von Arbeit stellt die Errichtung der Ackerbau- oder Arbeiterkolonien (s. diesen Art. oben S. 97 fg.) dar, in welchen die arbeitslosen Kräfte (vorübergehend) in Land- und Forstwirtschaft verwertet werden. Anch hierdurch vermag zweifellos die Arbeitslosennot zweckmäßig gemindert zu werden und ist darum die weitere Ausbreitung solcher Einrichtungen nur zu wünschen.

Indessen muß es immer fraglich bleiben, inwieweit die eine oder andere der genannten Arten von Arbeitsbeschaffung den Rest der Arbeitslosen, dem der Arbeitsnachweis keine Beschäftigung aufzuzeigen vermochte, in Arbeit setzen könnte, schon deshalb, weil diese oder jene Arbeitslosen sei es nicht die physischen Kräfte besitzen, um sich den dargebotenen Arbeiten zu unterziehen, sei es durch dieselben an ihrer Arbeitsgeschicklichkeit für ihren Beruf einbüßen könnten oder aus irgend welchen anderen Gründen die betreffende Arbeit ihnen füglich nicht zugemntet werden könnte; auch wird sich fragen, ob überhaupt, rein quantitativ betrachtet, die jeweils durch die genannten Mittel beschaffbare Arbeitsnachfrage dem jeweils in der Masse der Arbeitslosen sich darstellenden Arbeitsangebot genügen könnte.

Damit ist die Frage gegeben, welche Fürsorge für den trotz Arbeitsnachweis nnd Arbeitsbeschaffung verbleibenden Rest Arbeitsloser einzugreifen habe. Heutzutage pflegt hier überwiegend die Armenpflege einzutreten. Es bedarf aber wohl keiner weiteren Beweisführung, daß diese Fürsorge eine ungenügende ist, und man die Arbeitslosen derselben nur dann anheimfallen lassen dürfte, wenn eine bessere nicht zn beschaffen wäre. Eine solche ist aber anch schon in der That da und dort bewirkt und wird fast überall immer mehr in Angriff genommen: die Arbeitslosenversichernng. Bis heute ist dieselbe allerdings, wie oben gezeigt worden, ganz überwiegend Gegenseitigkeitsversicherung der Arbeiter in Gewerkvereinen; seit neuester Zeit ist aber die Versicherung anch von öffentlichen Körpern in die Hand genommen worden und von Tag zu Tag mehren sich die Stimmen, die einer Arbeitslosenversicherung in letzterer Form, namentlich mit gleichzeitigem Beitrittszwang das Wort reden.

Prüfen wir die Zweckmäßigkeit einer Arbeitslosenversicherung als eines Mittels zur Bekämpfung der Arbeitslosennot, so ist zunächst die freie Gegenseitigkeitsversicherung, wie sie zur Zeit thatsächlich in Gewerkvereinen erfolgt, zweifellos an sich als durchaus rationell und wünschenswert anzuerkennen. Nur ist einesteils bloß ein mehr oder weniger großer Bruchteil der Arbeiterschaft in diesen Vereinen organisiert,

1) Dagegen bedürfte es für solche Arbeitslose, die ihnen nachgewiesene Arbeit nicht annehmen wollten, wenigstens insoweit und solange, als das Nachweisenmt ebenso nnparteiisch als urteilsfähig wäre, keiner weiteren Fürsorge, weil nach Ablehnnng zumutbarer Arbeit von keiner Arbeitslosennot mehr die Rede sein kann.

andernteils befassen sich auch viele derselben überhaupt nicht, andere nur ungenügend mit diesem Zweige der Fürsorge für ihre Mitglieder. Es muß also der thatsächliche Umfang dieser Art der Versicherung als ein durchaus ungenügender bezeichnet werden und es steht auch nicht zu erwarten, daß derselbe in Zukunft in hinreichend rascher und überhaupt je in vollkommen ausreichender Weise dem vorhandenen Bedürfnisse sich anpassen werde.

Was aber die, namentlich in der Schweiz in Angriff genommene, Arbeitslosenversicherung durch öffentliche Körper anlangt, so wird dieselbe jedenfalls, soweit sie eine fakultative ist, dem vorhandenen Bedürfnisse niemals genügen können: sie wird immer nur einen verhältnismäßig sehr kleinen Mitgliederbestand haben, dieser aber wird stets ein verhältnismäßig sehr großes Risiko darstellen, wie dies auch die bisherigen praktischen Versuche mit einer solchen Versicherung (in Bern und Köln) ganz deutlich erkennen lassen. Soll wirklich die Masse der Arbeiter in die Versicherung einbezogen werden, so läßt sich der Versicherungszwang nicht vermeiden.

Wie aber auch die Beitrittsfrage geregelt sei, immer hat eine durch öffentliche Körper organisierte Versicherung mit einer Reihe sehr erheblicher Schwierigkeiten zu kämpfen. Ganz abgesehen nämlich davon, daß bei einer derartig organisierten Versicherung der Mangel einer hinlänglich sicheren statistischen Grundlage viel stärker ins Gewicht fällt, als bei der nicht eigentlich versicherungstechnisch betriebenen Gegenseitigkeitsversicherung in den Gewerkvereinen, erhebt sich vor allem zunächst die Schwierigkeit, in befriedigender Weise näher festzustellen, in welchen Fällen von Arbeitslosigkeit ein Anspruch auf Unterstützung bestehen soll. Zwar ist unschwer einzusehen, daß ein solcher Anspruch nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit eingeräumt werden darf. Aber das Schwierige ist eben dies, die Fälle verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit befriedigend begrifflich von einander zu scheiden, da die Grenzen zwischen beiden fließende sind und dieselbe äußere Form der Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses (z. B. die Entlassung) sowohl verschuldete als unverschuldete Arbeitslosigkeit involvieren kann. Dazu kommt dann noch die weitere, wohl noch erheblichere Schwierigkeit, mit hinlänglicher Sicherheit und Raschheit im konkreten Falle zu entscheiden, ob hier im Sinne des Versicherungsgesetzes oder -statuts eine verschuldete oder unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt. Und weiter: Wie ist die Arbeitslosigkeit infolge von Arbeitseinstellungen zu beurteilen?! Soll in diesem Falle Unterstützung gewährt, soll sie verweigert werden? — —

Indes angenommen, es ließen sich diese und andere Schwierigkeiten, was man allerdings bezweifeln kann, beseitigen, — wie würde alsdann die Organisation der Arbeitslosenversicherung durch öffentliche Körper beschaffen sein müssen? Will man Versuche nach dieser Richtung hin wagen, — wie würde vorzugehen sein?

Solche Versuche werden wohl zweckmäßig zunächst in kleinerem Gebiete, — soweit natürlich die Tragfähigkeit der Organisation dadurch nicht gefährdet wird —, angestellt werden; etwa als kommunale Versicherung; weshalb da, wo (wie z. B. in Deutschland) den Kommunen das Recht fehlt, eine obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen, zunächst dieses Recht eingeräumt werden müßte. Auch würde sich empfehlen, den Umfang der Versicherungspflicht zunächst nicht allzuweit zu ziehen, damit der Höhe etwaiger Verluste durch fehlerhafte Rechnungsgrundlagen oder durch falsche Organisation der Versicherung thunlichste Grenzen gezogen sind. Den Arbeitslosen müßte im Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit ein Anspruch auf Unterstützung zukommen, wobei Gesetz oder Statut des näheren, — so befriedigend, als dies eben möglich ist, — die Merkmale anzugeben hätten, an welchen eine in ihrem Sinne unverschuldete Arbeitslosigkeit zu erkennen ist, oder die Fälle aufzuzählen hätten, in welchen die Arbeitslosigkeit in ihrem Sinne als unverschuldete gelten soll. Im übrigen müßte für möglichst prompt arbeitende, durch ihre Menschen- und Sachkenntnis, sowie durch ihre Unparteilichkeit das Vertrauen sowohl der Arbeitnehmer als der Arbeitgeber gewinnende Entscheidungsorgane Sorge getragen werden. Daß der Anspruch auf Unterstützung wegen unverschuldeter Arbeitslosigkeit nicht nur bei totaler, sondern auch von einem gewissen Maß partieller Arbeitslosigkeit[1]) ab in einem im allgemeinen nach dem Maße der letzteren resp. des durch die verbleibende Arbeit gelieferten Verdienstes sich abstufenden Umfange bestehen müßte, bedarf wohl kaum einer weiteren Erörterung. Der Bezug der Unterstützung (wesentlich [rentenartige] Ortsunterstützung; ev. Umzugsgeld; dagegen am besten keine Wanderunterstützung) dürfte übrigens aus leicht ersichtlichen Gründen erst nach einer gewissen Wartezeit mit Beitragsentrichtung und auch dann erst nach einer kleinen Karenzzeit Platz greifen, auch eine gewisse Maximaldauer nicht überschreiten. Die Höhe derselben dürfte nur das Notwendigste geben, da sonst Gefahr bestände, daß der Arbeitslose den Trieb nach Arbeit verliert. Dieses „Notwendigste" wird aber wohl hier bei der Arbeitslosenversicherung, im

1) Wobei prinzipiell gleichgiltig ist, ob die partielle Arbeitslosigkeit, d. h. die nur partielle Beschäftigung, als Reduktion der bisherigen Beschäftigung (Verkürzung der Arbeitszeit) oder als eine neue, aber nicht genügenden Erwerb gewährende Arbeit auftritt („Nebenverdienst" Arbeitsloser).

Unterschied von den übrigen Zweigen der Arbeiterversicherung, zweckmäßigerweise nicht das „standesgemäß“ oder nach „Lohnklassen“ Notwendigste, sondern das gemeinhin Notwendigste sein: teils weil es den Arbeitslosen vielfach möglich sein wird, unkontrollierbare Nebenverdienste zu finden, teils weil in dem Maße, in welchem die Unterstützung für die abgestuften Lohnklassen über das gemeinhin Notwendigste steigt, der Antrieb zur Arbeit erlahmen dürfte. Auch würde sich als Folge einer Abstufung der Unterstützung nach den Lohnklassen das Angebot ohne Rücksicht auf die Nachfrage oder vielmehr um so mehr, je geringer die Nachfrage ist, thunlichst insbesondere auf diejenigen Arbeiten werfen, welche ihre höhere Bezahlung nicht den höheren Anforderungen an die Ausbildung der sich mit ihnen beschäftigenden Arbeiter, sondern anderen Umständen, z. B. der Gefährlichkeit oder Unannehmlichkeit derselben usw. oder vielleicht gerade nur der mit ihnen verknüpften höheren Gefahr der Arbeitslosigkeit verdanken! Bedenkt man nun, daß die Versicherungskasse den Arbeitslosen der verschiedenen Lohnklassen doch unmöglich Arbeit nachweisen und zumuten kann, die unter der Arbeitslosenunterstützung der betreffenden Lohnklasse bezahlt würde, so sieht man, in welche Verlegenheit man bei einer nach den Lohnklassen sich abstufenden Unterstützungshöhe kommen könnte. Dagegen wäre angemessen, die Fürsorge danach abzustufen, ob der Arbeitslose verheiratet ist oder nicht, und im ersteren Falle viele oder wenige oder gar keine Kinder hat; ev. auch danach, wie viele Beitragswoehen der Arbeitslose aufzeigen kann (wiewohl hiergegen sich anch manche gerechtfertigte Einwendung erheben läßt). Zu den Kosten der Versicherung wären zunächst die aus derselben Berechtigten, d. h. die Arbeiter nach Maßgabe ihrer Beitragsfähigkeit während der Dauer ihrer Beschäftigung heranzuziehen. Soweit indessen die Kräfte dieser Personen nicht ausreichen, die Kosten zu decken, kämen zur Ergänzung zunächst die Arbeitgeber in Betracht, denen ebensowohl die bisherige Arbeit der Versicherten als auch die Erhaltung der vorhandenen Arbeitskräfte in erster Linie zu gute kam bezw. kommt. Oeffentliche Körper (Kommunen, Staat) können nur insoweit, als die Mittel der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht für ausreichend erachtet werden können, aus dem öffentlichen Interesse, das die ganze Sache hat, zur Beihilfe verpflichtet erscheinen. Sie dürften indes stets einen mehr oder weniger hinreichenden Ersatz in der Verminderung der Kosten der Armenpflege, der Justiz- und Polizeiverwaltung finden [1]).

1) Diese Verminderung darf aber nicht, wie dies meist geschieht, als selbständiges, für sich allein schon ausreichendes Motiv einer Beihilfe hingestellt werden (vergl. Art. „Arbeiterversicherung“ S. 139).

Mit der Organisation der Arbeitslosenversicherung müßte aber gleichzeitig eine Organisation des Arbeitsnachweises Hand in Hand gehen: aus ethischen und finanziellen Gründen müßte die Versicherungskasse bemüht sein, den Arbeitlosen möglichst Arbeit nachzuweisen und eine Unterstützung erst da Platz greifen lassen, wo entweder gar keine Arbeit oder keine zumutbare Arbeit nachgewiesen werden könnte. —

Wir haben die Art, wie die Arbeitslosenversicherung mit Hilfe öffentlicher Körper möglicherweise durchgeführt werden kann, hier kurz besprochen, weil gerade diese Frage im Vordergrunde der öffentlichen Diskussion steht. Je mehr man sich aber mit der Organisation dieser Arbeitslosenversicherung beschäftigt, um so deutlicher erkennt man, mit wie großen Schwierigkeiten dieser Zweig der Arbeiterversicherung zu kämpfen hat. Wir hoben oben schon hervor, daß man zweifeln kann, ob es möglich sein werde, dieser Schwierigkeiten in befriedigender Weise Herr zu werden.

Um so größere Bedeutung gewinnt der von Georg Schanz in seiner unter Litteratur genannten Schrift des näheren dargelegte Plan eines gesetzlichen Sparzwangs unter Reservierung eines bestimmten Betrages der Spareinlagen für den Fall der Arbeitslosigkeit. In dem Aufsatz „Sparkassenwesen“ wird dieses sehr beachtenswerte Projekt eingehende Würdigung finden.

4. Statistisches. Die Statistik der Arbeitslosigkeit ist bis heute noch sehr mangelhaft. Wir besitzen zur Zeit überhaupt nur eine nennenswerte exaktere Statistik: die Zählung der Arbeitslosen im Deutschen Reiche am 14./VI. und 2./XII. 1895. Auch diese Zahlen dürfen aber nur als Näherungswerte betrachtet werden; ihre Bedeutung wird auch dadurch in etwas eingeschränkt, daß das Jahr 1895 ein Jahr aufsteigender Konjunktur war, wozu noch kommt, daß der Dezember nicht das Maximum der Arbeitslosigkeit im Winter zu veranschaulichen vermag und überdies 1895 noch besonders milde war.

Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug:

Arbeitslose	am 14./VI. 1895	am 2./XII. 1895
überhanpt . .	299 352	771 005
davon männlich	218 603	553 578
weiblich	80 749	217 427

Hiervon waren übrigens arbeitslos wegen Arbeitsunfähigkeit (hanptsächlich Krankheit) am 14./VI. 120348, am 2./XII. 217365. Zieht man diese für die Arbeitslosenfrage im engeren Sinne nicht ln Betracht kommenden Personen ab, so verbleiben an gesnnden (eigentlichen) Arbeitslosen:

	am 14./VI. 1895	am 2./XII. 1895
überhaupt . .	179 004	553 640
davon männlich	132 737	400 017
weiblich	46 267	153 623

Vergleicht man die Zahl dieser Arbeitslosen mit der Bevölkerungsziffer (am 14./VI. 51 770 284; am 2./XII. 52 246 589), so erhält man als Prozentsatz der eigentlich Arbeitslosen von der Bevölkerung:

am 14./VI. 0,34 %
„ 2./XII. 1,06 %

Im Verhältnis zu der Gesamtheit der in Betracht kommenden Arbeitnehmer (am 14./VI. 16 146 671; am 2./XII. nicht erhoben, aber bei gleichem Prozentsatz der Bevölkerung, wie am 14./VI., auf 16 295 226 zu veranschlagen) betrugen obige Arbeitslose

am 14./VI. 1,11 %
„ 2./XII. 3,40 %

Die Zahl der eigentlichen Arbeitslosen war also im Dezember ungefähr dreimal so groß als im Sommer.

Von besonderem Interesse ist die Verteilung der Arbeitslosen auf die großen Berufsabteilungen A—E (A Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft und Fischerei; B Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen; C Handel und Verkehr; D Häusliche Dienste [einschließlich persönliche Bedienung], auch Lohnarbeit wechselnder Art; E Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten). Die Zählung lieferte folgende Ziffern:

Berufsabteilung	am 14./VI. 1895		am 2.XII. 1895		Die Arbeitsl. in Proz. der Arbeitnehmer	
	Arbeitnehmer	Arbeitslose	Arbeitnehmer	Arbeitslose	am 14./VI.	am 2. XII.
A	5 724 026	19 204	5 776 688	162 472	0,33	2,80
B	6 506 845	97 782	6 566 712	274 625	1,53	4,18
C	1 494 954	26 180	1 508 708	41 994	1,75	2,78
D	1 771 807	30 907	1 788 108	68 423	1,74	3,83
E	649 039	4 931	655 010	6 126	0,76	0,93
	16 146 671	179 004	16 295 226	553 640	1,11	3,40

Für die verschiedenen Berufsgruppen in den Abteilungen A—C (cfr. oben) wurden folgende Ziffern ermittelt:

Berufsgruppen	Zahl der Arbeiter am 14./VI. 1895	Arbeitslose in % am 14./VI.	am 2./XII.
1) Landwirtsch., Gärtnerei u. Tierzucht	5 607 313	0,66	3,62
2) Forstwirtschaft und Fischerei	116 713	1,19	4,76
3) Bergbau, Hüttenwesen etc.	564 922	1,47	2,03
4) Industrie der Steine und Erden	468 489	1,47	5,76
5) Metallverarbeitung	719 775	2,89	3,75
6) Maschinen, Werkzeuge etc.	304 463	2,57	3,44
7) Chem. Indnstrie	92 582	1,94	2,29
8) Forstwirtschaftliche Nebenprodukte	38 116	2,09	2,74
9) Textilindustrie	878 494	1,64	1,92
10) Papier	121 526	2,60	2,86
11) Leder	123 914	3,46	6,04
12) Holz- und Schnitzstoffe	456 229	2,93	4,00
13) Nahrungs- und Genußmittel	1 656 970	3,27	4,35
14) Bekleidung u. Reinigung	775 671	3,13	5,42
15) Baugewerbe	151 851	2,87	15,61
16) Polygraph. Gewerbe	106 536	4,18	4,38
17) Künstler u. künstl. Betriebe	18 765	3,59	5,51
18) Fabrikarbeiter, Gesellen etc. ohne nähere Bezeichnung	28 542	4,96	35,66
19) Handelsgewerbe	626 637	3,52	4,20
20) Versicherungsgewerbe	18 216	1,50	1,73
21) Verkehrsgewerbe	533 150	1,30	3,04
22) Beherbergung u. Erquickung	316 951	2,54	4,92

Im allgemeinen stellt die Zählung von 1895 fest, daß, — wie von vornherein zu erwarten ist —, die Arbeitslosigkeit in den ungelernten Berufsarten stärker auftritt als in den gelernten, und im allgemeinen mit dem Niveau der Arbeitsqualifikation sinkt resp. steigt. Ferner zeigte sich eine größere Arbeitslosigkeit bei den jüngeren als bei den älteren; bei den männlichen als bei den weiblichen; bei den ledigen als bei den verheirateten Personen; bei den weniger kinderreichen als bei den kinderreicheren Haushaltungsvorständen.

Weiter wurde konstatiert, daß die Arbeitslosigkeit in den mittleren Gemeinden mit 10 000 bis 100 000 Einwohnern am geringsten, in den Gemeinden unter 10 000 und über 100 000 beträchtlich höher, und in letzteren beiden im Sommer gleich groß war, während im Winter die Arbeitslosigkeit in den Großstädten so ziemlich in demselben Maße gefallen war, in welchem sie in den kleinsten Gemeinden zugenommen hatte. Näher ergab sich folgendes Bild der Arbeitslosen nach Ortskategorien:

	Einwohnerzahl am 14./VI.	am 2./XII.	Arbeitslose am 14./VI.	am 2./XII.
Großstädte (100 000 E. u. mehr)	7 027 790	7 272 400	78 911	116 801
Gemeinden v. 10 000—100 000 E.	8 524 363	8 771 439	38 624	88 349
Gemeinden unt. 10 000 Einw.	36 218 131	36 202 750	61 469	348 490

Es entfallen also von

auf die	100 Einw. am 14./VI.	2./XII.	100 Arbeitsl. am 14./VI.	2./XII.
Großstädte	13,57	13,92	44,1	21,1
mittl. Gemeinden	16,47	16,79	21,6	15,1
kleinen „	69,96	69,29	34,3	63,8
	100	100	100	100

Endlich seien hier die Resultate der Nacherhebungen einiger Städte in betreff der Umstände, welche die Arbeitslosigkeit verursacht haben, aufgeführt, da diese gerade für die Arbeitslosenfürsorge von ganz besonderem Interesse sind. In Dresden ergab sich folgendes Bild:

Von den arbeitsfähigen Arbeitslosen waren:

	am 14./VI.	am 2./XII.
1) solche, die zuvor in keinem Arbeitsverhältnis gestanden hatten	70	78
2) von auswärts gekommene Arbeitslose, die Arbeit suchten oder sich zum Besuche aufhielten oder durchreisten	347	541
3) aus der Arbeit entlassen	914	1762
4) selbst aus der Arbeit gegangen	752	817
5) Gelegenheits- und Aushilfsarbeiter	64	102
6) solche, bei denen die Ursache der Arbeitsl. nicht genauer ermittelt werden konnte	935	503
Summa	3082	3803

In Stuttgart verteilten sich die Ursachen folgendermaßen:

Krankheit	176 = 13,6 %	aller Fälle	
eigene Kündigung	307 = 23,7 %	„	„
Kündigung durch den Arbeitgeber	195 = 15,1 %	„	„
Strike	3 = 0,2 %	„	„
Geschäftsstille	467 = 36,0 %	„	„
Aufhören der Saisonarbeit	94 = 7,3 %	„	„
andere Ursachen	53 = 4,1 %	„	„
	1295 100		

Auch in anderen Städten sind solche Erhebungen gemacht worden; doch ist das erstrebte Ziel überall, z. T. infolge ungenügender Fragestellung, nur unvollkommen erreicht worden. —

Der im vorstehenden in ihren wesentlichen Resultaten wiedergegebenen Arbeitslosenstatistik des Deutschen Reichs seien hier noch die Ergebnisse von Erhebungen von Gewerkvereinen beigefügt.

Die deutschen Gewerkschaften nahmen im Winter 1892/93 eine Arbeitslosenstatistik auf, die folgende Ziffern lieferte:

Ort	Einwohner 1./XII. 1890	Arbeitslose
Barmen	116 144	1320
Bernburg	28 326	441
Brandenburg	37 817	408
Braunschweig	101 047	1403
Cannstatt	20 265	203
Dortmund	89 665	427
Eilenburg	12 447	209
Elberfeld	125 899	1889
Giebichenstein	14 454	352
Gotha	29 134	389
Gothas Vororte	—	284
Halle a/S.	101 401	1002
Hamburg	569 260	4893
Harburg	35 081	300
Kassel	72 477	965
Köln mit Vororten	197 081	8851
Leipzig mit einigen Vororten	386 855	8820
Lübeck	63 590	430
Ludwigshafen	28 768	400
Lüneburg	20 665	302
Mannheim	79 058	1072
Möckern	4 396	160
Nürnberg	142 590	1058
Rixdorf bei Berlin	35 702	2500
Schkeuditz bei Halle	5 020	117
Staßfurt	19 104	240
Stuttgart	139 817	2272
Wandbeck	20 571	511
Weimar	24 476	93
Wernigerode	9 966	120
Wolfenbüttel	14 484	240
Wurzen	14 635	190
Zeitz	21 680	139

In Frankreich betrugen die Arbeitslosen nach den Angaben der Arbeitersyndikate im 2. Halbjahr 1894 durchschnittlich ca. 12 % der Syndikatsmitglieder.

In England waren die Prozentzahlen der unbeschäftigten unterstützten Mitglieder von Gewerkvereinen im Durchschnitt von 1880—94 4,8 %; die Ziffern der Jahresdurchschnitte in den Jahren 1887—95 waren folgende:

1887 8,2 %	1892 6,3 %
1888 4,9 %	1893 7,5 %
1889 2,1 %	1894 6,9 %
1890 2,1 %	1895 5,8 %
1891 3,5 %	

Litteratur.

Georg Adler, Ueber die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit, Tübingen 1894. — *Derselbe, Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt (Gutachten), Basel* 1895. — *Derselbe, Art.* „*Arbeitslosigkeit*“ *im H. d. St., Supplbd.* 1 *S.* 117 *fg., Supplbd.* 2 *S.* 102 *fg. (Daselbst auch weitere Litteraturangaben!)* — *Böhmert, Die Arbeitslosigkeit und ihre Abwehr oder Linderung in Arbeiterfreund, Jahrg.* 33, *Berlin* 1895. — *Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg* 1895. — *Derselbe, Neue Beiträge zur Arbeitslosenversicherung,* 1897. — *Weyl, Das Problem einer Arbeitslosenversicherung für Deutschland in Zeitschr. f. Versicherungsrecht u. -Wiss., Jahrg.* 1896. — *Zacher, Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit in Zeitschr. d. Centralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Berlin* 1895. — *v. Meyerinck, Praktische Maßregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Jena* 1896.

Kehm (Elster).

Arbeitsnachweis.

1. Bedeutung des A. 2. Geschichtliche Entwickelung des A. 3. Zweckmäßigste Organisation des A.

1. Bedeutung des A. Die Frage des Arbeitsnachweises umschließt 1) die Frage des Nachweises von Arbeitskräften und 2) diejenige des Nachweises von Arbeitsstellen. In ersterer Hinsicht ist sie eine Frage für den Arbeitgeber, in letzterer für den Arbeitnehmer. In beiderlei Hinsicht greift sie aber in ihrer Bedeutung weit über die Tragweite für diese unmittelbaren Interessenten hinaus und wird zu einem Anliegen, an dem Staat und Gesellschaft in hervorragendem Maße ebensowohl durch das Interesse an einer hinreichenden Befriedigung des Bedarfs der nationalen Produktion an Arbeitskräften, als auch an der größtmöglichen Verwertung der vorhandenen Arbeitskräfte in fortwährender Arbeit als Mittel des Unterhaltserwerbs der Arbeiterbevölkerung und damit des größten Teiles der Bevölkerung unserer modernen Kulturstaaten beteiligt sind.

Seitdem diese Frage durch die moderne Entwickelung des Gewerbe- und Niederlassungsrechtes (Gewerbefreiheit und Freizügigkeit), durch welche Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot auf den Boden des freien Marktes gestellt worden sind, ins Leben gerufen worden ist, hat sie auf der einen Seite (als Arbeitgeberfrage) durch den fortwährend wachsenden Umfang der Produktion überhaupt und den wachsenden Umfang der Nachfrage an gewissen Arbeitsorten oder in gewissen Erwerbszweigen und Arbeitsarten insbesondere, auf der anderen Seite (als Arbeitnehmerfrage) durch die teilweise rapide Zunahme der Bevölkerung (speciell der Arbeiterbevölkerung) und die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, an dem bisherigen Aufenthaltsorte oder in dem bisherigen Berufe Arbeit zu finden, immer mehr an Bedeutung gewonnen. Namentlich ist es die Steigerung, welche gerade in unserem Jahrhundert die Arbeitslosigkeit (s. d. Art.) erfahren hat, was immer mehr die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit einer geeigneten Organisation des Arbeitsnachweises als des nächstliegenden Mittels zur Abhilfe der Arbeitslosennot ins Licht gerückt hat.

2. Geschichtliche Entwickelung des A. Bis in die neueste Zeit war der Arbeitsnachweis[1]) wesentlich nur ein privater und wurde als solcher entweder von gewerbsmäßigen Stellenvermittlern oder von gemeinnützigen Vereinen oder endlich von Berufsverbänden der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber betrieben.

Die gewerbsmäßige Stellenvermittelnng, die namentlich für den Gesindedienst so ziemlich überall, im übrigen aber z. B. in Deutschland wesentlich nur für die Angestellten in kaufmännischen und Gastwirtschaftsbetrieben, sowie für landwirtschaftliche Arbeiter, Seeleute etc. Verbreitung gefunden hat, hat zwar den Vorteil, daß bei ihr die Interessenten (namentlich die Arbeitgeber) je nach ihren individuellen Wünschen bedient zu werden pflegen, aber gerade hierin liegt in sittlicher Hinsicht unter Umständen auch eine große Gefahr dieser Vermittelung; vor allem aber ist dieselbe regelmäßig verhältnismäßig teuer, wenn nicht vielfach geradezu auf Ausbeutung berechnet.

Im Gegensatz hierzu haben in einer Reihe größerer Städte gemeinnützige Vereine einen ausschließlich im Interesse der Sache selbst geführten Arbeitsnachweis organisiert. Im Jahre 1865 gingen in Stuttgart drei Vereine (der Gewerbeverein, der Arbeiterbildungsverein und der Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen) durch Gründung eines Bureaus für Arbeitsnachweis für männliche Arbeiter (inkl. Lehrlinge) voran, dessen Benutzung Arbeitgebern und Arbeitnehmern gegen abgestufte, für beide Teile niedrige Gebührensätze, die für die letzteren übordies bei vorschriftsmäßiger Anzeige des Antritts des Arbeitsverhältnisses zur Hälfte, bei Unmöglichkeit des Nachweises einer Arbeit ganz zurückerstattet werden, freigestellt wurde. 1885 wurde dann auch in Wien ein Verein für Arbeitsvermittelung, (definitiv) 1883 in Berlin der Berliner Centralverein für Arbeitsnachweis und 1886 in Amsterdam von dem dortigen Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen eine „Arbeitsbörse“ ins Leben gerufen, die alle mehr oder weniger die Aufgabe des Stuttgarter Bureaus aufnahmen.

Von den übrigen oben genannten Organisationen des Arbeitsnachweises haben wesentlich nur diejenigen der Arbeitnehmerverbände (Gewerkvereine) größere Bedeutung erlangt. Doch haben immerhin wenigstens in Deutschland die meisten Centralinnungsverbände bei den ihnen angehörigen einzelnen Innungen die Einrichtung eines Arbeitsnachweises als eines für die Mitglieder obligatorisch zu benutzenden Instituts bewirkt, wobei teilweise auch die Gesellen zur Mitwirkung herangezogen sind. Dagegen haben die Arbeitnehmerverbände überall den Arbeitsnachweis als eine ihrer Hauptaufgaben betrachtet und organisiert. Zu diesem Zwecke sind z. B. in England die Zweigsekretäre verpflichtet, in kurzen Zwischenräumen über Zahl und Qualität der an ihrem Orte offenen Arbeitsstellen und der arbeitslosen Vereinsmitglieder, sowie über den allgemeinen Stand des Gewerbes daselbst zu berichten, so daß man an der Centralstelle ein genaues Bild des Arbeitsmarktes gewinnen und demgemäß Arbeitsuchenden Arbeit nachweisen kann. — Diese berufsgenossenschaftliche Organisation des Arbeitsnachweises hat den großen Vorteil, daß bei der Fach- und Personenkenntnis der nachweisenden Organe die Arbeitsvermittelnng den

1) Die nicht eigentlich zum Arbeitsnachweis, — der ein zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vermittelndes Organ voraussetzt —, gehörige, aber meist dazu gerechnete, ungeregelte Arbeitsvermittelung durch Umsehau oder Inserieren in den Zeitungen u. s. f., die natürlich ihrem Zwecke nur höchst unvollkommen zu genügen vermag und mancherlei Nachteile und Gefahren einschließt, sei hier nur kurz erwähnt. — Ebenso ist hier der Kürze wegen von dem sog. karitativen Nachweis der Armenverwaltungen und Wohlthätigkeitsvereine abgesehen.

jeweiligen Bedürfnissen nnd Wünscben der Nachfrage und des Angebots am besten Rechnung zu tragen vermag. Sie schließt aber auf der anderen Seite die Gefahr einer Trübung der sachlichen Handhabung durch parteipolitische und persönliche Momente ein und vermag nie, — und um so weniger, je mehr die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sich verschärfen —, das volle Vertrauen des anderen Teiles zu gewinnen. Wie sehr diese Gefahren praktisch ins Gewicht fallen, vermögen unter anderem namentlich auch die, ihrer Idee nach die berufsgenossenchaftliche Organisation des Arbeitsnachweises zn einem einheitlichen nnd vollständigen Ganzen abschließenden, französischen Arbeitsbörsen zn zeigen, deren erste 1887 in Paris gegründet wnrde nnd die in der Folge ancb in einer ganzen Reibe anderer Städte Frankreiche Eingang fanden. Thatsächlicb sind in diesen, in umfassendem Maße kommnnal eubventionierten, Börsen — deren Aufgabe übrigens weit über die Vermittelnng von Arbeitsstellen binausgreift — In bedenklicher Weise parteipolitische Gesichtspunkte maßgebend geworden, dle ebensewobl zu einer Zurücksetzung des nicht zu der Partei der jeweils berrschenden Majorität gehörigen Teils der Arbeiterschaft, als zn einer Zückhaltung der Arbeitgeber fübren mnßten. — Inwieweit den geschilderten Mängeln des berufsgenossenschaftlichen Arbeitsnachweises dnrch eine von Arbeitgebern und Arbeitnebmern gemeinsam ausgehende Organisation des Arbeitsnachweises, ähnlich derjenigen, die im dentschen Bnchdruckergewerbe 1888 eingeleitet wurde, auf die Dauer begegnet werden könnte, muß fraglich bleiben; jedenfalle würde dies nicht bei allen Berufen möglich sein.

Die Mängel der im Vorstebenden geschilderten hergebrachten Organisationen des Arbeitsnacbweises, sowie der Mangel einer hinlänglichen Centralisierung des letzteren, haben nun in neuester Zeit in immer weiteren Kreisen zu dem Plan geführt, dem anerkannten Bedürfnisse eines ebenso nmfassenden und centralisierten, wie nnparteiischen und billigen Arbeitsnachweises durch öffentlicbe Organisationen gerecht zn werden.

Dieser Plan hat zuerst in der Schweiz eine größere Verbreitung und Durchführung gefunden. 1887 ging hier die Stadt St. Gallen durch die im Verein mit der dortigen gemeinnützigen Gesellschaft nnd den Arbeitervereinen bewirkte Gründung eines städtischen Arbeitsnachweishüreans voran. Die Vermittelung dieses Büreaus, das in eine Männer- nnd Frauenabteilnng zerfällt, erfolgt regelmäßig gegen ein für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleiches Entgelt (von 50 Cts., bei auswärtigen 1 Frcs.), das übrigens für letztere im Falle der Unmöglichkolt einer Arbeitszuweisnng ganz, bei Nichtanstellung trotz Zuweisung zur Hälfte erlassen wird. Die durch die Gebühren nicht gedeckten Kosten trägt in erster Linie dle Stadt, dagegen liegt die Leitung überwlegend in den Händen der Interessenten.

Anch In Bern, das 1889 dem St. Gallener Beiepiele mit der Gründung einer kommunalen Arbeitsnachweisanstalt, ebenfalls mit Männer- und Frauenabteilung, folgte, lst den unmittelbaren Interessenten der Hanpteinfluß auf die Leitung eingeräumt, dagegen trägt die Stadt ein etwaiges Defizit allein. Die Vermittlung erfolgt auch bier durch eine für Arbeitgeber nnd Arbeitnehmer gleiche, in eine Anmeldungs- und Vermittelungsgebühr zerfallende Gebühr; letztere wird bei Erfolglosigkeit zurückgezahlt. Bei Arbeitseinstellnngen hat die Anstalt ihre Thätigkeit für die betreffende Branche oder den betreffenden Werkplatz einzustellen, gleichzeitig aber sich um Beilegung der Zwistigkeiten zu bemühen.

Die erste etaatliche Anstalt stellt das ebenfalls 1889 im Kanton Basel-Stadt errichtete Büreau dar, das sich zugleich dadurch ganz wesentlich von den vorerwähnten Einrichtungen unterscheidet, daß zwar wobl die unmittelbaren Interessenten an der Leitung mitbeteiligt, aber vom Regierungsrate ernannt werden.

Auf dentschem Boden fand das Schweizer Belspiel znerst 1894 in Eßlingen und Erfurt Nachahmung, nachdem die Frage zuvor schon in Stuttgart durch den Vorsitzenden des dortigen Gewerbegerichts, Assessor Lautenschlager, in Anregung gebracht worden war. — Seit dem genannten Jahre ist dann die Frage auch von den Regierungen einer Reibe der größten Bundesstaaten in ernstliche Erwägung genommen worden. Das bayerische Ministerium bracbte schon im Juni 1894 die Gründnng von kommunalen Nachweisestellen in Anregung. Das württembergische Ministerium versprach auf Grund eines von der „Centralstelle für Gewerbe nnd Handel“ eingeforderten, 1894 gelieferten Gutachtens, auf die Errichtung städtischer, event. staatlich subventionierter, Nachweisämter hinwirken zu wollen. Vor allem aber trat das preußische Handelsministerium in einer im September 1894 erlassenen Verfügung an alle Städte mit mehr als 10000 Einwohnern für die Schaffung kommunaler Arbeitsnachweisstellen zwecks nmfassenderer nnd planmäßigerer Organisation nnd zugleich möglichster allmählicher Centralisation eines unparteiischen, das Vertrauen der Arbeitgeber wie Arbeitnehmer genießenden Arbeitsnachweises als eines wesentlichen Beitrages znr Hebung der Arbeitslosennot ein.

Dieses Vorgehen der Regierungen trug denn auch zn weiterer Verbreitung der ohnehin schon immer mehr um sich greifenden Bewegung bei, so daß wir zur Zeit scbon eine stattliche Anzahl kommunaler Arbeitsnachweisämter besitzen und eine fortwährende Vermehrung derselben beobachten können. Eine Centralisation dieser Aemter, die erst das ganze Werk abzuscbließen vermag, ist bislang allerdings noch wenig (zuerst in Württemberg) veranlaßt worden.

3. Zweckmäßigste Organisation des A. Soll der Arbeitsnachweis seine fortschreitend wachsende Aufgabe hinlänglich erfüllen, so bedarf es vor allem zunächst einer Organisation desselben, welche sich über ein größeres Gebiet erstreckt und innerhalb desselben thunlichst die geeamte vorhandene Nachfrage und das gesamte Angebot von Arbeit zn erfassen bestrebt ist. Diese Organisation müßte ferner eine öffentliche sein, eei es nun, daß der Staat dieselbe in die Hand nähme, sei es, — und dies dürfte vielleicht das Empfehlenswertere sein —,

daß die Kommunen zu Trägern desselben bestellt werden. In beiden Fällen müßte für eine hinreichende Centralisation des Nachweises Sorge getragen werden, die in größeren Gebieten zweckmäßig durch stufenweise Zusammenfassung der einzelnen Aemter zu höheren Einheiten bewirkt würde, wobei dann immer der durch das einzelne Amt nicht tilgbare Rest von Angebot und Nachfrage von Arbeit dem zunächst höheren Organ bis hinauf zur abschließenden Spitze in Staat oder Reich zuzuweisen wäre.

Die Zusammensetzung der leitenden Organe müßte eine derartige sein, daß ebensowohl der Gefahr einer bureaukratischen, als derjenigen einer parteiischen Handhabung des Nachweises thunlichst vorgebeugt wäre. Zu diesem Ende müßten auf der einen Seite die Interessenten, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, in entsprechendem Maße an der Leitung beteiligt werden; auf der anderen Seite müßten dieselben unter sich in gleichem Maße herangezogen werden und dürfte mindestens der Vorsitzende keiner der beiden Interessentengruppen angehören[1]). Nur eine solche Zusammensetzung vermöchte bis zu einem gewissen Grade eine zweckdienliche, das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewinnende Durchführung des Nachweises zu gewährleisten.

Der Gefahr einer mechanischen Handhabung des letzteren müßte dadurch begegnet werden, daß zunächst entweder dafür Sorge getragen würde, daß in den in den Leitungskörper aufgenommenen Interessenten eine möglichst sachkundige Vertretung wenigstens der hauptsächlichsten Berufszweige sich darstellen würde oder, wenn dadurch die Leitung durch Vielköpfigkeit erschwert würde, mehrere Abteilungen für gruppenweise zusammengefaßte Berufe gebildet würden. Es müßten aber weiter neben dieser Sicherung einer fachkundigen Handhabung des Nachweises wohl auch Anstalten getroffen worden, um auch den Wünschen von Nachfrage und Angebot hinsichtlich der rein persönlichen Qualitäten des Arbeitnehmers bezw. Arbeitgebers Rechnung tragen zu können. Versäumt man die Bemühungen um eine derartige, den individuellen Bedürfnissen und Wünschen sich anpassende, aber allerdings auch mit nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten verknüpfte Durchführung des Nachweises, so dürfte die Benutzung desselben sich im wesentlichen auf diejenigen Elemente der Arbeiter beschränken, die thatsächlich in der Hauptsache über einen Kamm geschoren werden können: auf die ungelernten und etwa noch die unterwertigen gelernten Arbeiter.

Endlich müßte die Vermittelung des Nachweises eine ebenso prompte wie billige sein. Was namentlich den letzteren Punkt betrifft, so würde sich vielleicht empfehlen, überhaupt keine Gebühren zu erheben, den Nachweis also völlig unentgeltlich zu üben. Die Kosten desselben müßten dann ganz auf die Kommunen oder den Staat übernommen werden. (Den Kommunen könnte und müßte event. eine Staatssubvention bewilligt werden.)

Was die Frage anlangt, wie die Nachweisbureaus sich in Streitfällen verhalten sollen, so ist die z. B. von Bern (cfr. oben) getroffene Statutenbestimmung, daß die Anstalt in solchen Fällen ihre Thätigkeit für die betreffende Branche oder den betreffenden Werkplatz einzustellen habe, deshalb unzureichend, weil dadurch die von den Bureaus zu beobachtende Neutralität, wenn auch nicht der Absicht, so doch dem Effekt nach zu Ungunsten der Unternehmer alteriert wird, sofern die Sperre über diese leichter durchzuführen ist, als diejenige über die Arbeitnehmer. Es wird vielmehr geboten sein, durch eine Entscheidung (sei es des Bureaus, sei es z. B. des Gewerbegerichts des betreffenden Bezirks) über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Arbeitseinstellung oder Aussperrung zu erkennen und der Entscheidung gemäß über den einen oder anderen Teil die Sperre zu verhängen.

Die bisherigen praktischen Versuche öffentlicher Arbeitsnachweisstellen sind von der im Vorstehenden geschilderten Organisation eines zweckdienlichen Nachweises durch die öffentlichen Körper teilweise noch weit entfernt. Wenn dieselben sich auf die Dauer bewähren sollen, so werden sie eine Ergänzung bezw. Umgestaltung in der Richtung der aufgezeigten Prinzipien durchführen müssen. Nur dann wird es ihnen auch gelingen, die hergebrachten Organisationen des Nachweises — die vorläufig noch in größerem oder geringerem Maße Existenzberechtigung besitzen, und solange als sie berechtigten Bedürfnissen und Wünschen der Interessenten hinsichtlich der Arbeitsvermittelung in höherem Grade gerecht zu werden vermögen, als die öffentlichen Bureaus, auch keinesfalls zu Gunsten eines Monopols der letzteren aufgehoben werden dürfen — in größerem Umfange oder vielleicht vollständig, namentlich auch betreffs der besseren Arbeiter und höheren Arbeiterkategorien, abzulösen.

1) Der Posten des Vorsitzenden könnte z. B. mit dem Gewerbegerichtsvorsitzenden besetzt werden.

Litteratur.

G. Adler, Die Aufgaben des Staates angesichts der Arbeitslosigkeit, Tübingen 1894. — *Derselbe, Art. „Arbeitsnachweis" im 1. Suppl.-Bd. d. H. d. St.* — *K. Möller, Centralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 18, *Leipzig* 1894. — *R. Oldenburg, Die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 19, *Leipzig* 1895. — *Derselbe, „Arbeitslosenstatistik, Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenversicherung", Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 19, *Leipzig* 1895. — *v. Reitzenstein, Art. „Arbeitsnachweis", H. d. St. (daselbst auch weitere Litteratur).* — *Derselbe, Der Arbeitsnachweis. Seine Entwickelung und Gestaltung im In- und Auslande, Berlin* 1897.

Kehm (Elster).

Arbeitsstatistische Aemter s. „Arbeitsämter" (oben S. 164 fg.).

Arbeitsvertrag, Arbeitsvertragsbruch.

1. Der Arbeitsvertrag. 2. Der Arbeitsvertragsbruch.

1. Der Arbeitsvertrag. Unter Arbeitsvertrag in dem hier allein in Betracht kommenden Sinne versteht man jenen privatrechtlichen Vertrag, durch welchen sich der eine Kontrahent dem anderen verpflichtet, gewisse Dienste für ihn zu verrichten, und letzterer umgekehrt dem ersteren eine bestimmte Gegenleistung verspricht. Den ersteren Kontrahenten nennt man Arbeiter oder Arbeitnehmer, den letzteren Arbeitgeber.

Dieser Vertrag spielte im Altertum infolge der verbreiteten Sklavenwirtschaft eine verhältnismäßig unbedeutende Rolle. Da überdem die unselbständige Lohnarbeit mehr oder weniger gering geschätzt wurde, so wandte auch die Gesetzgebung dem Arbeitsvertrage keine besondere Aufmerksamkeit zu. Das römische Recht z. B. brachte für denselben als Dienstmiete (locatio conductio operarum) einfach die Sätze über die Sachmiete zur Anwendung.

Im Mittelalter kam der freie Arbeitsvertrag erst mit der Entwickelung des freien Handwerks in den Städten auf, mit welchem auch freie gewerbliche Arbeiter (Gesellen bezw. Lehrlinge) auftraten. Das Vertragsverhältnis war aber hier z. B. nach deutschem Recht nicht nur ein vermögensrechtliches, sondern zugleich ein Verhältnis der Gewalt des Dienstherrn über den Dienenden. — Daran vermochte auch die im 16. Jahrh. sich vollziehende Reception des römischen Rechts in Deutschland insoweit nichts zu ändern, als — und dies war weitaus überwiegend der Fall — in Partikular- und Sonderrechten die deutschrechtlichen Grundsätze in Kraft blieben. Auch das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 und das österreichische Allgemeine B.G.B. von 1811 haben es in der Hauptsache beim Alten gelassen.

Inzwischen hatten aber schon in Frankreich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. die neuen naturrechtlichen und nationalökonomischen Lehren durch ihren Kampf gegen die für ebenso ungerecht, wie wirtschafts- und kulturschädlich erklärte herkömmliche Regelung der Arbeitsverhältnisse den Boden für eine neue Ordnung der Dinge bereitet, die durch die französische Revolution von 1789 auch wirklich zur praktischen Durchführung kam und mit einem Schlage den modernen Arbeitsvertrag, losgelöst von allen mittelalterlichen Gewalts- und Abhängigkeitsverhältnissen, als durchaus freies, auf Grund vollkommener Rechtsgleichheit der beiden Kontrahenten beruhendes reines Vertragsverhältnis schuf. Der Code civil vom Jahre 1804 nahm diese neue Regelung des Arbeitsvertrages auf, die in der Folge dann von den modernen Gesetzgebungen allgemein acceptiert wurde (doch blieb z. B. in Deutschland betreffs des Hausgesindes das alte Gewaltsverhältnis in einem gewissen Umfange bestehen). Gleichzeitig mit dieser freiheitlicheren Gestaltung des Arbeitsvertragsrechtes wurde freilich — scheinbar in konsequenter Sicherung der in dem neuen Rechte gewährleisteten Freiheit und Gleichheit aller Einzelnen — sowohl Arbeitgebern als Arbeitnehmern die Verabredung und Vereinigung zur Erzielung günstigerer Arbeitsbedingungen verboten.

In Wahrheit aber war es vor allem gerade dieses Koalitionsverbot, welches bei der wirtschaftlichen Ueberlegenheit der Arbeitgeber die Freiheit und Gleichheit der Arbeiter beim Abschluß des Arbeitsvertrags zum bloßen Schein herabdrückte, und ihnen vielfach härtere Arbeitsbedingungen aufnötigte, und sie in schlimmere persönliche Abhängigkeit brachte, als dies zuvor der Fall gewesen war. Je größer fortwährend die Zahl der Arbeiter, namentlich in den Fabriken, wurde, und je mehr die genannten Uebelstände sich bemerklich machten, um so weniger konnte die Gesetzgebung auf die Dauer die Hände in den Schoß legen: sie sah sich vielmehr genötigt, zum Schutze der berechtigten Interessen der Arbeiter in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse, sowie zum Schutze der persönlichen Unabhängigkeit derselben durch eine Neuregelung des Arbeiterrechtes und insbesondere des Arbeitsvertrags einzuschreiten. Erste Aufgabe war dabei die Ermöglichung der organisierten Selbsthilfe durch Aufhebung der, wenn auch für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichlautenden, so doch letztere ungleich mehr als erstere treffenden Koalitionsverbote, wie diese denn auch im Laufe unseres Jahrhunderts in allen Kulturstaaten bald früher, bald später erfolgte (zuerst in England 1824; in Frankreich 1864; in Deutschland allgemein erst durch die Gew.O. von 1869). Weiter aber bedurfte es auch ebensowohl einer Einschränkung der Freiheit des Arbeitsvertrags durch der freien Vereinbarung der Parteien entrückte Bestimmungen über Arbeitszeit (Nachtarbeit, Sonn- und Festtagsarbeit), Arbeitsdauer (Maximalarbeitstag, Pausen), Lohnzahlung (Verbot des Trucksystems etc.) usw., wie einer Ergänzung der aus dem Arbeitsvertrag resultierenden Verpflichtungen des Arbeitgebers durch gesetzliche Verpflichtung desselben zu gewissen weiteren, durch den Arbeitsvertrag von seiten der Arbeiter regelmäßig nicht erzielbaren positiven Leistungen für seine Arbeiter, sei es zur Abwehr der aus der Natur der betreffenden Arbeit, der Beschaffenheit der Arbeitsräume und zur Verwendung kommenden technischen Hilfsmittel (namentlich Maschinen), der Art des Betriebes, dem Zusammenarbeiten der verschiedenen Arbeiterkategorien (jugendliche und erwachsene, männliche und weibliche Arbeiter) etc. nach irgend einer Richtung hin entspringenden Ge-

Digitized by Google

fahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter, sei es zur Sicherung des Unterhalts derselben in den mannigfachen Wechselfällen ihres Lebens (Krankheit, Unfall etc.).

Thatsächlich sind auch in den meisten Kulturstaaten diese Aufgaben in Angriff genommen und in größerem oder geringerem Umfange durchgeführt worden (vergl. Art. „Koalition und Koalitionsverbote", „Arbeiterschutzgesetzgebung" und „Arbeiterversicherung"). Freilich bedarf es in vielen derselben noch eines gründlichen Fortschrittes auf dem betretenen Wege; doch ist begründete Aussicht vorhanden, daß diese Arbeitergesetzgebung — unbeschadet der grundsätzlichen Freiheit des Arbeitsvertrags[1]) — fortschreitend extensiv und intensiv fortgebildet und so immer mehr die Uebelstände beseitigt werden, welche die schrankenlose Vertragsfreiheit, wenn nicht in größerer, so doch nicht in geringerer Zahl und Schwere zeitigt, als in den durch sie abgelösten mittelalterlichen Gewaltsverhältnissen des Dienstherrn erzeugt worden sind.

2. Der Arbeitsvertragsbruch. Sobald der freie Arbeitsvertrag aufgekommen war, zeigte sich sofort auch die Notwendigkeit, die Rechtsfolgen des Bruchs desselben, d. h. der rechtswidrigen Auflösung desselben (auf seiten des Arbeiters durch Nichtantritt oder vorzeitiges Verlassen der Arbeit, auf seiten des Arbeitgebers durch Nichtgewährung oder nicht rechtzeitige Gewährung der versprochenen Gegenleistung), gesetzlich zu regeln.

Das römische Recht kannte nur die Klage aus dem Vertrage selbst auf Leistung des Interesse. — Im Mittelalter wurde der Vertragsbruch des Arbeiters (mitunter auch die Verleitung zu demselben, sowie die Beschäftigung eines Vertragsbrüchigen) in Deutschland nicht nur civil-, sondern auch strafrechtlich verfolgt. Erfüllungszwang scheint aber sehr selten vorgekommen zu sein. Die Reception des römischen Rechts im Laufe des 16. Jahrh. änderte hierin deshalb nichts, weil der Arbeitsvertragsbruch ebenso wie der Arbeitsvertrag selbst (cfr. oben) überall durch deutsch-rechtliche Sondergesetze geregelt blieb. Allmählich wurden allerdings die Strafen immer mehr gemildert. — Der Vertragsbruch des Arbeitgebers ist, abgesehen von den Verzugsstrafen des ältesten deutschen Rechts, immer nur civilrechtlich verfolgt worden.

In unserem Jahrhundert ging die preußische Gesindeordnung vom 8./XI. 1810 (1831 und 1835 auch auf das Verhältnis der See- und Stromschiffer zur Schiffsmannschaft ausgedehnt) über die Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts, das den Vertragsbruch des häuslichen Gesindes straffrei gelassen hatte und nur Erfüllungszwang und event. Ersatz der durch Annahme eines anderen Dienstboten entstehenden Mehrkosten angeordnet hatte, insofern hinaus, als sie neben den Erfüllungszwang subsidiär eine Geld- und im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe für den Fall androhte, daß die Herrschaft das Gesinde nicht wieder annehmen will. Ein Gesetz von 1854 machte dann die Strafbarkeit des Vertragsbruchs der Dienstboten, Stromschiffsknechte und land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter für alle Fälle lediglich von dem Strafantrag der Verletzten abhängig. Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeitern wurde bei Vertragsbruch durch die Gew.O. vom 17./I. 1845 eine Geldbuße bis zu 20 Thalern oder Gefängnis bis zu 14 Tagen angedroht; desgleichen durch das Bergbaugesetz vom 21./V. 1860 den Bergleuten. — Aehnlich waren die Rechtsfolgen auch in anderen deutschen Staaten geregelt.

Bei der einheitlichen Gestaltung des Gewerberechts durch die Gewerbeordnung von 1869 wurde dann allgemein die strafrechtliche Verfolgung der gewerblichen Arbeiter wegen Vertragsbruchs beseitigt und dem verletzten Arbeitgeber nur civilrechtliche Ansprüche zugestanden. (Dagegen beließ es die Reichsgesetzgebung betreffs der Schiffsmannschaft in der Seemannsordnung vom 27./XII. 1872 bei der herkömmlichen Strafbarkeit des Vertragsbruchs.) In der Folge empfand man aber vielfach diese Regelung als ungenügend, und die Reichsregierung stellte demzufolge wiederholt den Antrag auf eine strafrechtliche Verfolgung des Vertragsbruches, für Arbeitnehmer wie Arbeitgeber, sowie einer Bestrafung der Anstiftung zu demselben — ein Antrag, der in Parlament und Litteratur einen heftigen Streit über das Für und Wider einer solchen Verfolgung entfesselte. Die Gesetzgebung hat es aber in den 70er und 80er Jahren beim alten gelassen und vorläufig nur durch die Novelle v. 17./VII. 1878 die civilrechtliche Schadensersatzpflicht auf den einen Gesellen, Gehilfen oder Fabrikarbeiter zum Kontraktbruch verleitenden oder einen kontraktbrüchigen Gesellen etc. wissentlich beschäftigenden Arbeitgeber als Selbstschuldner miterstreckt. Die Novelle v. 1./VI. 1891 hat aber dann eine bemerkenswerte Neuregelung gebracht: sie hat zwar nicht neben den bisherigen civilrechtlichen Anspruch des Verletzten eine Strafe gesetzt, sie hat aber beiden Teilen, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, gegenüber dem kontraktbrüchigen Teile einen Anspruch auf eine Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, im Betrage des ortsüblichen Tage-

1) Vergl. z. B. die deutsche Gewerbeordnung § 105: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft."

lohns (im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes) eingeräumt, ohne daß diese Forderung an den Nachweis eines Schadens gebunden wäre. Durch ihre Geltendmachung wird freilich andererseits der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadensersatz ausgeschlossen. In demselben Sinne wurde auch der Anspruch bei Verleitung zum Kontraktbruch, wissentlicher Einstellung eines noch anderwärts Verpflichteten, sowie Fortbeschäftigung eines solchen innerhalb 14 Tagen nach dem Kontraktbruch geregelt.

Litteratur.

Vergl. zunächst die Lehrbücher des Privatrechts. Ferner: Danckwarth, Der Arbeitsvertrag in den Jahrb. für Dogmatik des röm. und deutschen Privatrechts, Bd. 14, 1875. — *E. Loening, Art. „Arbeitsvertrag" im H. d. St., Bd.* 1 *S.* 742 *fg.* — *Schmoller, Die Natur des Arbeitsvertrags und der Kontraktbruch, Ztschr. f. Staatswiss. Bd* 30 — *J. Landgraf, Zur Sicherung des Arbeitsvertrags, Berlin* 1873. — *R. Loening, Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen, Straßburg* 1876. — *Derselbe. Art. „Arbeitsvertragsbruch" im H. d. St. Bd.* 1 *S.* 750 *fg.* (*daselbst weitere Litteraturangaben*).

Kehm (Elster).

Arbeitszeit.

1. Allgemeines. 2. Statistisches. 3. Einfluß der A. auf die Produktion und den Lohn. 4. Gesetzlicher Arbeitszeitschutz.

1. Allgemeines. Unter Arbeitszeit versteht man gewöhnlich die Zahl der vom Arbeitenden täglich geleisteten effektiven Arbeitsstunden, also den Arbeitstag mit Ausschluß der Pausen für die Mahlzeiten. Es ist dies der Arbeitstag i. e. S. im Gegensatz zum Arbeitstag i. w. S., welch' letzterer die ganze Zeit vom Anfang bis zu Ende der täglichen Arbeit umfaßt. Da es Betriebsstätten giebt, wo noch ein besonderer Zeitverlust dadurch entsteht, daß der Arbeiter erst an seinen Arbeitsposten gebracht und nach Schluß der Arbeit wieder zum Ausgangspunkt zurückgeführt werden muß, so entsteht noch ein weiterer Unterschied dadurch, je nachdem man diese Zu- und Abfuhr in den Arbeitstag einrechnet oder nicht.

Die Schwere der Arbeitslast und ihr Einfluß auf das physische, geistige und sittliche Leben der Arbeiter und ihrer Familien hängt in erster Linie von der Dauer der täglichen Arbeitszeit ab. Doch ist die tägliche Arbeitszeit allein nicht maßgebend für die Entscheidung, was hier die Grenzen der Humanität und Sittlichkeit überschreitet. Die Arbeit ist, je nach ihrer Art, mit verschiedener körperlicher Anstrengung verbunden, d. h. die Anstrengung der Arbeitskräfte ist eine verschiedene nach der Art des Arbeitsprozesses, nach der Lebenshaltung des Arbeiters, nach den hygienischen Zuständen an der Arbeitsstelle, nach dem Lebensalter und Geschlecht des Arbeiters, und endlich nach der — statistisch freilich ebensowenig wie legislativ faßbaren — Verschiedenheit der Konstitution und Arbeitsintensität des Individuums. Letztere sind nationen- und rassenweise verschiedenfach abgestuft und ein Produkt der kulturellen Entwickelung.

Jede Arbeit vernichtet Kraft. Die Summe von Kraft, über welche das Subjekt jeweilig verfügt, wäre bald erschöpft, gelänge es ihm nicht, den Kraftverlust durch Kraftersatz wieder wettzumachen. Diese Reproduktion der absorbierten Kraft geschieht durch Essen, Trinken, Ruhen und Schlafen. Das Maß der Erholung hängt von Arbeitszeit und Arbeitslohn ab. Der Arbeiter ist aber das Glied einer sittlich-gesellschaftlichen Gemeinschaft. Um sich als solches fühlen zu können und sich nicht nur die physische, sondern auch die psychische Arbeitsfreudigkeit zu erhalten, muß die Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit eine vernünftige sein, d. h. Kraftverlust und Kraftersatz müssen sich entsprechen, und der Arbeiter muß für die Ordnung häuslicher Angelegenheiten, zum Familienleben und überhaupt zu allen denjenigen Lebensgenüssen, an welchen ihm die gesellschaftliche Ordnung einen berechtigten Anspruch verleiht, hinreichende Muße behalten. M. a. W. der Arbeiter darf nicht zum Arbeitsinstrument, zur Maschine herabgewürdigt werden. Außer der physischen und psychischen Erholung, die den einen Arbeitstag vom folgenden trennt und Arbeit mit Ruhe abwechseln läßt, hat die civilisierte Menschheit die Gewohnheit angenommen, noch eine fernere periodische Ruhe, welche die Eintönigkeit regelmäßiger Beschäftigung unterbricht, vorzusehen. Es ist dies die wöchentliche Ruhe, die Unterbrechung der Arbeit an Sonn- und Feiertagen. Eine solche periodische Unterbrechung der täglichen Arbeit — darin stimmt die Erfahrung, das humane und soziale Postulat mit dem kirchlichen Gebote, dessen Forderung die Erfüllung eines unmittelbar göttlichen Befehls darstellt, überein — ist in der That ein notwendiges Mittel zur Erhaltung geistiger Gesundheit. Die Menschen wären nicht imstande, sich von dem mechanischen Einerlei des Lebens freizumachen, über die unendliche Menge von Dingen, inmitten deren sie leben, vernünftig nachzudenken und sich auf sich selbst zu besinnen, wenn sie alle Tage in der Tretmühle der Arbeit verbrächten.

Die Erfahrung lehrt, daß der allwöchentliche Ruhetag eine zweckmäßige Abgrenzung der werktäglichen Arbeit ist. Bei der Ausdehnung der Feiertagsgebote auf die nicht mit einem Sonntag zusammenfallenden kirchlichen Festtage tritt zwar der religiöse Gesichtspunkt in die vorderste Reihe, aber soweit es sich um einige Doppelfeiertage im Jahre handelt, hat diese Einrichtung einen in sozialer Beziehung nicht ganz zu unter-

schätzenden Vorteil: durch sie wird die ermüdende und abstumpfende Eintönigkeit des alltäglichen Lebens weiterhin unterbrochen, und den arbeitenden Klassen wird damit eine ähnliche Abwechselung, wie den besitzenden und gebildeten bezüglich ihrer Ferien, in denen sie sich von der Monotonie des Berufes und von geistiger Ueberanstrengung erholen sollen, gewährt.

Ebenso wie die tägliche Arbeitszeit, ist auch die Zahl der Ruhetage zonen-, nationen-, gegenden- und branchenweise je nach Sitte, Kulturzustand, kirchlichem und staatlichem Gebot, Technik, Saison und Konjunktur eine verschiedene. Ein Uebermaß von Feiertagen, wie wir es auf niederen Kulturstufen bis in unser Jahrhundert hinein finden, muß als Symptom schlechter Arbeitsdisciplin, der Arbeitsscheu und Lottrigkeit der volkswirtschaftlichen Gewohnheiten gelten, die auch in den übrigen Arbeitssitten ihre Bestätigung zu finden pflegen. Ein Uebermaß von Feiertagen und Festen, die die natürliche Arbeitspflicht fortlaufend unterbrechen, ist ein Beweis von volkswirtschaftlicher Rückständigkeit. Der wirtschaftliche Gesamterfolg, von dem im wesentlichem der Stand der Kultur abhängt, findet seinen Ausdruck vor allem in der Arbeitslust. Erst durch sie wird die Arbeitskraft bewegt, und erst durch die Arbeitslust entsteht und steigert sich das Geistige in der Arbeit, die Geschicklichkeit in den niederen Gattungen derselben, die Findigkeit und Intelligenz auf den höheren Stufen.

Trotz der Härte und des Zwangs im täglichen Kampf ums Dasein, wollen die Klagen über die Unsitten der Vergnügungssucht, der Vereinsmeierei, des Ueberwucherns von halben und ganzen Feiertagen nicht verstummen; freilich treffen sie mehr noch als die lohnarbeitenden Klassen den sogenannten „bürgerlichen Mittelstand", besonders in den kleinen Städten. Daß hierbei nicht allein zünftige Erinnerungen und kirchliche Gewohnheiten maßgebend sind, beweist der Unterschied zwischen dem deutschen Nordosten und dem Westen und Süden (Fastnachtszeit). Die Zahl der effektiven Arbeitsstunden im Jahre hängt aber nicht nur von den mehr oder minder freiwilligen Sitten und Unsitten, sondern auch von dem Maße der Gewährung der notwendigen Sonntagsruhe und von den Schwankungen der Nachfrage nach Arbeit ab. Es steht fest, daß da, wo kein fester und vollständiger Ruhetag in der Woche gewährt wird, wo durch eine zu lang ausgedehnte Tagesarbeit, durch Ueberstunden und Nachtschichten, die Nachtruhe und Auffrischung des Geistes und Gemütes verkümmernt wird, die Verführung zu Extraruhetagen („blauer Montag") besonders groß ist.

Neben den regelmäßig beschäftigten Gewerben haben wir Saisongewerbe, und zwar solche, die der Natur der Sache nach regelmäßig-periodische Saisongewerbe sind (z. B. das Baugewerbe, die Arbeit auf dem Felde), und solche, welche mehr zufällig, je nach den Konjunkturen des Marktes, bald einer übergroßen Nachfrage nach Arbeit, bald einem übergroßen Angebot von Arbeit unterworfen sind. Je mehr die moderne Großindustrie von den Schwankungen des Weltmarktes beeinflußt wird, desto stärker wechseln die Kurven der Konjunktur, und gerade die neueste Entwickelung großindustrieller Länder ist in unerfreulichster Weise gekennzeichnet durch die periodisch auftretende Arbeitslosigkeit.

Will man also die thatsächliche Arbeitszeit zum Gegenstand der sozialpolitischen Untersuchung machen und aus ihr Folgerungen für die Aufgaben der Gesellschaft und des Staats ableiten, so wäre es richtiger, nicht die tägliche Arbeitszeit allein, sondern diejenige des ganzen Jahres zu berücksichtigen. Diese letztere wird aber bestimmt einerseits von der täglichen Arbeitszeit i. e. S., andererseits von der Zahl der Ruhetage, von der Saison und von den Schwankungen der Konjunktur; aber auch so bleiben noch zahlreiche Unterschiede je nach der Leistungsfähigkeit des Arbeitssubjekts, der Qualität des Arbeitsobjekts und der Art der Beschäftigung übrig. Man vergleiche in letzterer Beziehung z. B. die verschiedene Arbeitsanstrengung der Ladnerinnen in kleinen und großen Städten bei relativ gleicher Arbeitszeit. Die gesunde, mit Gefahren so gut wie nicht verbundene, außerdem noch saisonmäsige Arbeit der landwirtschaftlichen Tagelöhner läßt sich mit derjenigen in den Fabriken und Bergwerken kaum in eine Parallele bringen.

2. Statistisches. Obgleich sich erhebliche Schwierigkeiten einer erschöpfenden Berichterstattung über die Arbeitsdauer nur innerhalb der hausindustriellen und kleingewerblichen Betriebe in den Weg stellen, bei dem Großbetrieb aber in Produktion und Verkehr sich entsprechende Ausweise verhältnismäßig leicht beschaffen lassen, haben bisher selbst Länder mit höher ausgebildeter Arbeitsstatistik in einer nur wenig befriedigenden Weise Daten über die Arbeitszeit in den verschiedenen gewerblichen Betriebszweigen geliefert. Leider sind auch die statistischen Einheitsgrößen wenig gleichmäßig. So begegnet es z. B. gelinden Zweifeln, ob überall wirklich der effektive Arbeitstag ohne Pausen den Feststellungen zu Grunde gelegt ist. Wo Stück- und Stundenlohn üblich ist, werden die Ruhepausen sehr verschieden eingehalten, das geht aber aus den Statistiken nicht hinreichend hervor. Am leichtesten läßt sich ein Bild der bestehenden Verhältnisse für England entwerfen. Frankreich läßt seit einigen Jahren eine große Enquete über Löhne und Arbeitszeiten bearbeiten, deren Teilergebnisse wenigstens für eine Reihe von Departements des Landes Aufschluß gewähren. Die Schweiz und Oesterreich haben einen gesetzlichen Maximalarbeitstag von 11 Stunden, und die seine Durchführung leitenden und kontrollierenden Fabrikinspektoren haben in ihren Jahresberichten mancherlei Material

niedergelegt. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch die thatsächlichen Verhältnisse äußerst verschiedenartige. Aus den Berichten des „Commissioner of Labor“ erhält man eine ungefähre Vorstellung der Arbeitsdauer, welche, ebenso wie in England, durch die bei Arbeitseinstellnngen nnd Aussperrungen bekannt gewordenen Daten, eine wertvolle Ergänzung findet. In Deutschland ist die beste, aber durchaus lückenhafte Quelle, welche etwas Licht über die Arbeitszeit in den einzelnen Gewerbszweigen verbreitet, die Sammlung der Berichte der Fabrikinspektoren. Außerdem hat die „Kommission für Arbeiterstatistik“ his jetzt die Arheitszeit in folgenden Branchen festgestellt: Bäckereien und Konditoreien (1892), Handelsgewerbe (1892), Getreidemühlen (1893), Gast- nnd Schankwirtschaften (1894), Kleider- und Wäschekonfektion (1896/97). Einen Aulauf zu einer allgemeinen Enquete über die Arbeitszeit nahm man im Jahre 1885, wo die Fabrikaufsichtsbeamten aller Bundesregierungen angewiesen wurden, ihre Aufmerksamkeit besonders der täglichen Arheitszeit zuznwenden. Der Erfolg dieser übereinstimmenden Anordnnng war immerhin der, daß der Jahrgang 1885 der „Amtlichen Mitteilungen“ etc. hesonders reichhaltige Angaben enthielt. Zu einer umfassenden Enquete ist es aher anch in der Folgezeit nicht gekommen, wohl aber hat es den Anschein, daß es im Jahre 1897 im Anschluß an einen Reichstagsbeschluß vom 19./II. wiederum zu einer ähnlichen Aufnahme seitens der Gewerbeinspektoren kommen sollte.

Was nun die thatsächliche Arbeitszeit in den großen Kulturstaaten anbetrifft, so können hier nur einige wenige Bemerkungen Platz finden. Großbritannien, daß in den 30er Jahren dieses Jahrhunderts die Kinderkrankheiten der modernen industriellen Entwickelung unter denkbar akuten Formen (entwürdigende Arbeitshedingungen, maßlose Kinder- und Frauenarbeit, zeitweilige Arheitslosigkeit in erschreckendem Umfang usw.) durchmachte, hat jetzt nach einer eigentümlichen Entwickelung, die nicht zum geringsten Teile das Werk der organisierten Selbsthilfe der Arbeiter ist, die sozial günstigsten Arbeitszeiten. Eine Fabrikarbeit über 10 Stunden kommt nnr in der Textilindnstrie noch vor. In den übrigen Hanptindustrien darf der 9-stündige Arbeitstag als durchgeführt gelten, nnd in den Koblenbergwerken arbeiten, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, und die Zeit für Ein- und Ansfnhr und für die Mahlzeiten abgerechnet, die Arheiter nnter Erde 6—8 Stunden. Die schottischen Bergleute arheiten sogar in Tagesschichten von nicht ganz 6 Stunden. In der zweitgrößten Industrie des Landes, in der Eisenindustrie, einschließlich Schiffs- nnd Maschinenbau, sind die wöchentlicben Arbeitszeiten 53—54 Stnnden; da in ganz England die Arheit am Sonntag so gut wie vollzständig ruht nnd anßerdem alle Fabriken Samstag Nachmittag stillstehen, se wird daselbst meist 9 Stunden täglich, fast nirgends über 10 Stunden gearheitet. Freilich kommen gerade bei der wichtigen Gruppe der Maschinenbauer, die heute 9 Stunden arbeiten, zahlreiche Ueherstunden vor. Gegenwärtig befindet sich diese bestorganisierte Gruppe der britischen Arheiterschaft in einem, wahrscheinlich erfolglosen, Kampfe für den Achtstundentag. Bei den Transportgewerben ist die Arbeitszeit eine sehr verschiedene. Die Arbeit in den Docks ist vielfach Saisonarbeit. Unter normalen Verhältnissen wird im Sommer 10 Stunden, im Winter 8 Stunden gearbeitet. Hier wechseln aber Zeiten mit zahlreichen Ueberstunden, welches Uebel sich aber seit dem großen Streik von 1889 nicht unerheblich gebessert haben soll, mit Perioden massenhafter Arheitslosigkeit, an welch letzterer besonders London krankt. Die Bahnbediensteten, die Angestellten der Omnihus- und Tramwaygesellschaften, die Droschkenkntscher nsw. haben verhältnismäßig ausgedehnte Arbeitszeiten. Die Zehnstundenbewegung des Jahres 1890 hat den Bahnangestellten einige Vergünstigungen gehracht, bei den übrigen Transportanstalten herrscht der 12—14-stündige Arbeitstag noch vor. Soweit in der Textilindnstrie Frauen beschäftigt sind, besteht kraft gesetzlicher Bestimmnng der 10-stündige Arbeitstag, die männlichen Arbeiter durften noch vielfach 13—14 Stunden täglich thätig sein. Die Bauarbeiter arbeiten wöchentlich 50—52 Stunden, die Ladongehilfen je nach der Saison 78—96 Stunden, letzteres etwa 3 Monate lang. Wie überall, so leidet die Hansindustrie (Schneiderei, Schusterei) auch in England nnter großen Schwankungen, je nach der Saison, nnd unter zeitweiliger Ueberlastung der Arbeiter. Eine 14—16-stündige Arbeitszeit gehört hier in der Saison nicht zn den Seltonheiten.

Auch in den Vereinigten Staaten hat sich dank der Arbeiterkoalitionen und einer ihre, auf Ahkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit gerichtete Gewerkvereinspolitik, unterstützenden einzelstaatlichen Gesetzgehnng (Sonntagsruhe) eine langsame aber stetige Kürzung der Arheitszeit eingehürgert. Doch sind die Verhältnisse keineswegs so gloichmäßig, wie in England. Im großen und ganzen herrscht dio 10-stündige Arbeitszeit vor; in einigen Staaten giebt es dahingehendo gesetzliche Bestimmungen. Vielfach, besonders in Massachnsetts und Ohio, findet man sogar 9-stündige Arbeitszeit, wenigstens In einigen wichtigeren Branchen. In der Textilindustrie scheint noch der 10—11-stündige Arbeitstag zu überwiegen. Bei der Kohlen- und Erzgewinnung schwankt die Arbeitszeit zwischen 9 und 11 Stunden, gleichzeitig ist aher auch die durchschnittliche Zahl der jährlichen Arbeitstage (200—230) geringer, als in den meisten anderen Branchen. Während im Transportgewerbe, bei den Bäckern, Hotelbediensteten usw. trotz mehrfacher erfolgreicher Streikaktionen die Arbeitszeit immer noch eine relativ große geblieben ist, haben die in den Baugewerben beschäftigten Personen (Zimmerlente, Maler, Verputzer etc.), ferner die Cigarrenarbeiter, Möbelarbeiter, Glasarbeiter nsw. dauernde Arbeitszeitkürzungen (58—48 Stunden wöchentlich) in den letzten $1^1/_2$ Jahrzehnten durchgesetzt.

In Frankreich hat die Statistik ergeben, daß dort 10—$10^3/_4$ Stunden täglich nnd durchdurchschnittlich gearbeitet wird. Ueberstunden sind hierbei nicht mitgerechnet. Selbst die Näherinnen der großen Kleiderkonfektionshäuser, die anderswo über besonders ausgedehnte Arbeitszeit klagen, haben in Paris jetzt den 10-stündigen

Arbeitstag. Im übrigen ist in der Konfektion auch in Frankreich Stücklohn vorherrschend und ja nach der Saison bald Arbeitsmangel, bald Ueberstundenwirtschaft. Ebenfalls stark nach unten und nach oben, je nach der periodischen Arbeitslosigkeit, schwanken die als 10-stündig gedachten Normalarbeitstage im Baugewerbe, bei den Kupfer- und Eisengießern, bei den Porzellan- und Broncearbeitern, Chokolade- und Zuckerwarenarbeitern usw. In der Provinz scheinen die Arbeitszeiten fast durchweg länger zu sein, als in Paris, wo in der That bei einer großen Anzahl von Branchen durchschnittlich nicht mehr als $10^1/_2$ Stunden etwa gearbeitet wird. Der Durchschnitt der Arbeitstage im Jahre wird im ganzen Département de la Seine mit 290 angegeben, und zwar schwankt die Zahl zwischen 253 und 321 Tagen. Erfolgreich ist eine Reduktion der Arbeitszeit in der französischen Textilindustrie durchgesetzt worden; dort scheint bente eine Arbeitszeit über 11 Stunden zu den Seltenheiten zu gebören. Dagegen ist die Arbeitzeit der Bäcker überaus lang nnd fällt vornehmlich in die Nacht, dafür wird sie aber auch besonders gut honoriert. Aucb die Bahnbediensteten befinden sicb noch in einer relativ nngünstigen Lage, docb scheint ein Ministerialerlaß, welcher den Maximalarbeitstag von 12 Stunden anordnet, eine Besserung angebahnt zu haben; wenigstens wird im Département de la Seine jetzt die durchschnittliche Arbeitszeit im Verkehrs- nnd Transportgewerbe mit $9^1/_4$ Stunden angegeben, und der Arbeitstag in den Staatsanstalten soll nicht mehr als 10 Stunden betragen. Da in Frankreich Stunden- und Stücklohn den Tagelobn immer mehr verdrängt haben und damit die Grenzen für die Arbeitszeit überaus elastisch geworden sind, so sind besonders bei der kleineren Industrie und den mehr handwerksmäßig betriebenen Gewerben vielfach Arbeitszeiten üblicb, welche weit über die angegebenen Durchschnittsziffern binausgehen. Ueberhaupt ist die Mannigfaltigkeit der in Frage kommenden Verbältnisse viel zu groß, als daß Durchschnittsziffern ein einigermaßen zuverlässiges Bild zu geben in der Lage sind.

Letzterer Satz gilt auch für Deutscbland. Hier bewegt sich die Dauer der Arbeitszeit erwachsener Fabrikarbeiter zwischen 10 und 12 Stunden. Sie ist am niedrigsten in den großen Industriecentren Rheinlands und Westfalens, wo sie jetzt durchschnittlich oft 10 Stunden beträgt; eine Ausnahme hiervon bildet die Textilindustrie, besonders die Tuchindustrie im Rheinlande, wo dank der üblichen Ueberstunden 12 Stunden nnd mehr gearbeitet wird. Auch im Königreich Sacbsen sind in der Textilindustrie 12-stündige Arbeitszeiten noch ziemlich die Regel; in der westfälischen Webstoffindustrie berrscht der 11-stündige Arbeitstag vor. Wo im Osten und Nordosten, meist isoliert liegende, industrielle Betriebe vorhanden sind, Maschinenfabriken u. dergl., arbeiten sie regelmäßig länger als im Westen. Sehr hohe Arbeitszeit haben fast überall die Mühlen, gleichgiltig, ob sie mit Dampf, Wind oder Wasser getrieben werden. Dafür ist die Arbeit dort auch weniger anstrengend. In den großen Städten arbeiten ein Drittel aller Bäcker über 14 Stunden, wie überhaupt in den Handwerksbetrieben und in der Hausindustrie die Arbeitszeit überall länger ist, als in den Fabriken. Geradezu gemeinschädlicb und übertrieben, ist die Arbeitsdaner und die hygienische Lage der Ziegeleiarbeiter. Die Natur des landwirtschaftlichen Betriebes bringt es mit sich, daß die Arbeitszeit je nach der Jahreszeit verschieden ist. Bei der Bestellung der Felder und in der Ernte wird von Morgengranen an solange gearbeitet, als es bell bleibt, in den Wintermonaten ruht nnd schläft man dafür auf „Vorrat". Viel stärker noch ist der Saison-Charakter in der Zuckerrübencampagne ausgedrückt. Die Verhältnisse im Kohlenbergbau haben sich zunehmend gebessert: Die Arbeitszeit schwankt jetzt dort zwischen 8 und 11 Stunden, sie ist im Dortmunder und Saarbrückener Revier, wo aucb die besten Löbne gezahlt werden, am sozial günstigsten. — Von der Kinder- und Frauenarbeit, sowie von der Durchführung der Sonntagsruhe wird an anderer Stelle zu sprechen sein.

Die Arbeitszeitverbältnisse in Oesterreicb ähneln den deutschen. Seit 1885 existiert dort der 11-stündige Maximalarbeitstag, der aber durcb eine große Zahl von Ueberzeitsbewilligungen ziemlich durcblöchert wird. Vielfach wird aber auch unter 11 Stunden gearbeitet, so in der Metall- und Maschinenindustrie, in der Lederindustrie, in den Bucbdruckereien usw. Im Kleingewerbe ist eine tägliche Arbeitszeit von 11—12 Stunden üblicb, besonders lange Arbeitszeit haben die Schneider nnd Schuster, und auch die Sonntagsrube wird vielfach umgangen.

Auch die Scbweiz hat den gesetzlichen Maximalarbeitstag von 11 Stunden. In den ersten Jahren nach seiner Einführung sind indessen so zahlreiche Ueberzeitsbewilligungen verfügt worden, daß zeitweise auf jeden Arbeiter durchschnittlich 11 Ueberstunden im Jahre entfielen. Gerade die beiden Hauptindustrien, die Textil- und Metallindustrie, haben anfänglich von der Nachsicbt des Gesetzes und der Behörden überreichlichen Gebrauch gemacht. In den letzten Jahren hat sich das gebessert, so daß man annehmen darf, die Schweiz babe sich an das Fabrikgesetz von 1877 mehr und mehr gewöbnt. Allerdings stößt die Hineinziehung der kleinen Werkstätten unter das Fabrikgesetz anch beute noch auf hartnäckigen Widerstand.

Ungünstiger als in den bisber genannten Staaten sind die Arbeitszeiten in Belgien, Holland und Italien. In Italien sucht man durch die Kleinheit der Löbne und die Länge der Arbeitszeit die Inferiorität der einheimischen Industrie auszugleichen. Belgien bat erst seit 1889 ein Arbeiterschutzgesetz, das für jugendliche Arbeiter Schntzbestimmungen vorsiebt, im übrigen berrschen für erwachsene Arbeiter besonders lang ausgedehnte Arbeitszeiten. In der Textilindustrie bilden 78—84 Arbeitsstunden die Regel, in den Tuchindustriebezirken von Verviers nnd Lüttich wurde noch vor einigen Jahren 16—18 Stunden lang gearbeitet, und die Commission du Travail von 1886 bat im Koblenbergban geradezu unglaubliche Zustände von Ausdebnnng der Arbeitszeit bis an die äußersten Grenzen mit erschreckend mißbräuchlicher Anwendung der Kinder- und Frauenarbeit aufgedeckt. Auch Holland, obgleich industriell rückständig, hat, abgeseben von den Betrieben mit Tag- und Nachtarbeit, 13—14-

stündige Arbeitszeit. Kinder und junge Personen machten noch 1887 39% der Gesamtarbeiterzahl aus.

3. Einfluß der A. auf die Produktion und den Lohn. Bezüglich der Folgen einer Reduktion der bisherigen Arbeitszeit für die Arbeiter, Unternehmer und indirekt für die ganze Volkswirtschaft stehen sich drei Ansichten diametral gegenüber. Die eine, die früher Praxis und Theorie gleichmäßig beherrschte, heute aber von der nationalökonomischen Doktrin als aufgegeben gilt, im übrigen aber in ihren extremen Konsequenzen schon von A. Smith niemals acceptiert worden ist, deduziert wie folgt: die Kosten der Arbeit stellen sich als ein Produkt aus den Beziehungen dar, welche zwischen Arbeitszeit, Arbeitslohn und Arbeitsleistung bestehen. Je länger die Arbeitszeit ist, desto größer ist die dem Unternehmer zufließende Arbeitsleistung. Von dieser letzteren hängt aber auch die Größe ihrer Vergütung — der Arbeitslohn — ab. Eine Verlängerung der Arbeitszeit also bewirkt, da das Anlagekapital stärker ausgenützt werden kann, eine Verringerung der Produktionskosten der Waren und eine Erhöhung der Rente und Amortisationsquote; sie kommt aber nicht nur dem Unternehmer, sondern auch dem Arbeiter zu gute, weil dieser einen höheren Lohn erhält; denn auch seine Arbeitskraft wird stärker ausgenützt. Wird dagegen eine Kürzung der bisherigen Arbeitszeit durchgeführt, so tritt das Gegenteil ein: Erhöhung der Produktionskosten, Verminderung des Unternehmergewinns und des Arbeitslohns. Zumal, da an eine internationale Regelung der Arbeitszeit in absehbarer Zeit nicht zu denken ist, schädigt eine solche Reduktion, einseitig durchgeführt, den Unternehmer in seiner Produktions- und Konkurrenzfähigkeit und drückt auch das Lohnniveau. Mit einer auf diesem Wege herbeigeführten Erhöhung der Produktionskosten werden aber nicht nur Arbeiter und Unternehmer, sondern auch die Masse der Konsumenten empfindlich betroffen; denn sie müssen für die Waren höhere Preise bezahlen. Mit anderen Worten: die gesamte Volkswirtschaft leidet unter der Abkürzung der Arbeitszeit. Daß diese Ansicht nicht nur bei den Interessenten vertreten ist, sondern auch Staatsmännern noch heute ernstlich vorschwebt, beweist uns vor allem die Stellungnahme des Fürsten v. Bismarck zur gesetzlichen Sonntagsruhe. Er warf im Reichstag (9./I. 1882) wenigstens die Frage auf, wer denn bei Ausfall der Sonntagsarbeit den Unternehmungen und Arbeitern $^1/_7$ ihres Wocheneinkommens ersetze.

Eine zweite Ansicht, der die letzten Jahrzehnte immer zahlreichere Anhänger zugeführt haben, formuliert die These folgendermaßen: je höher der Lohn und je kürzer die Arbeitszeit, desto größer wird auch die quantitative und qualitative Arbeitsleistung. Durch beides wird der Bildungs- und Kräftezustand der Arbeiterbevölkerung verbessert, und die Erfahrung lehrt, daß in jenen Ländern die besten und größten Arbeitsleistungen erzielt werden, in welchen die Arbeiter am höchsten entlohnt sind, und wo sie die kürzeste Arbeitszeit haben. Diese Ansicht wird heutzutage besonders durch englische und amerikanische Beispiele zu erhärten versucht, und auch die Erfahrungen derjenigen Staaten, welche den Maximalarbeitstag durch Gesetz eingeführt haben, sollen in überraschender Weise die These bestätigen.

Eine dritte Ansicht endlich, welche ihre Verbreitung namentlich in sozialistischen Arbeiterkreisen gefunden hat, aber auch von manchen Theoretikern vertreten wird, knüpft an die marxistische Lehre von der „Reservearmee" an. Sie läßt die Frage, ob in der That bei kürzerer Arbeitsdauer die Arbeitsleistung dieselbe bleibe, offen. Entweder, so sagt sie, bleibt die Produktion dieselbe, dann verliert weder Unternehmer noch Arbeiter, oder aber, die Produktionsfähigkeit vermindert sich, dann müssen, um die Lücke auszufüllen, umsomehr neue, jetzt beschäftigungslose Arbeitskräfte (die Reservearmee) eingestellt werden, d. h. das Angebot von Arbeit verringert sich, die Nachfrage nach derselben erhöht sich, und diese Wechselwirkung kompensiert den drohenden Rückgang des Lohns.

Es ist klar, daß nur in dem ersten Fall die Kürzung der Arbeitszeit den Unternehmern keinen Schaden brächte.

Indessen ist unseres Erachtens keine dieser Theorien in ihrer allgemeinen Fassung richtig, und keine kann unbedingt aufrecht erhalten werden. Aber in jeder dieser Lehrmeinungen liegen Momente verborgen, welche unter Umständen maßgebend für eine zuverlässige Untersuchung der in Frage kommenden Thatbestände sein können. So haben exakte Einzelbeobachtungen mit fast absolut zu nennender Sicherheit ergeben, daß in der That bei mäßiger Reduktion der Arbeitsdauer, besonders, wenn letztere eine besonders große und überspannte war, ebenso wie bei höherem Lohn sich die Intensität der Arbeitsleistung derart gesteigert hat, daß nicht nur das Gleiche, sondern sogar vielfach ein Mehr an Arbeit prästiert wurde (englische Baumwollindustrie). In gewissem Umfange haben Erfahrungen, welche Länder mit gesetzlichem Arbeitszeitschutz (Schweiz, Oesterreich) gemacht haben, diese merkwürdigen Beobachtungen auch generell bestätigt. Nicht mit Unrecht verweist man des weiteren auf die bekannte Thatsache, daß Nordamerika und Großbritannien mit kurzer Arbeitszeit und hohen Löhnen vielfach billiger produzieren, als es auf dem Kontinent bei umgekehrtem Verhältnis möglich ist. So befremdend auf den ersten Blick diese Erscheinungen auch sein mögen, so einfach sind sie doch zu erklären. Hier hat eben die Kürzung der Arbeitszeit eine größere körperliche und geistige Frische der Arbeitenden

Digitized by Google

zur Folge gehabt, und der größeren physischen und psychischen Elasticität entsprach eine entsprechende Steigerung der Leistungsfähigkeit.

Doch so wahrscheinlich das genannte eigentümliche Wechselverhältnis innerhalb bestimmter Grenzen sein mag, so bedenklich und irreleitend ist seine Verallgemeinerung über diese Grenzen hinaus. Einmal ist die Intensität der Arbeit nicht beliebig steigerungsfähig. Sie ist es um so weniger, je weniger der Arbeiter durch seine Beschäftigung körperlich und geistig angestrengt wird, also da, wo er die Maschine ohne eigenen erheblichen Kraftverbrauch bedient. Sie ist es in höherem Grade, wo es am meisten auf ein wohlüberlegtes und exaktes Arbeiten ankommt, wo die Maschinen kompliziert sind und besonderes Verständnis und Umsicht zu ihrer Bedienung erfordern. Daraus erklärt sich die Erscheinung, daß die Arbeitszeit in denjenigen Industrien am ehesten ohne Schaden für die Produktion gekürzt werden kann, welche geschulter und intelligenter Arbeiter bedürfen. Es steht damit vollständig im Einklang, daß in anderen Industrien und Gewerben, wo weniger geübte Arbeitskräfte Verwendung finden, die Arbeiter von einer Verkürzung der Arbeitszeit nichts wissen wollen, weil sie — wahrscheinlich mit richtigem Instinkt — eine Schmälerung ihres Einkommens befürchten. Dies wird jedenfalls da besonders rasch fühlbar werden, wo Stück- und Stundenlohn üblich ist. Dazu kommt, daß nur ein Teil der Betriebe eines und desselben Produktionsgebiets diejenige technische Leistungsfähigkeit besitzen, die es möglich macht, die größere Intensität der Arbeitsleistung im Produktionsprozeß zu verwerten.

Im übrigen sind nicht alle Untersuchungen, die das Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitsleistung feststellen wollten, gleich exakt und einspruchsfrei, nnd lange nicht alle bekannt gewordenen Thatsachen bestätigen die Regel, daß bei Kürzung der Arbeitszeit die Arbeitsleistung dieselbe geblieben sei. Was die erstgenannten Fälle anbetrifft, so wird zwar ein Gleichbleiben der Produktionsmenge auch nach der Arbeitszeitreduktion glanbhaft konstatiert, aber nicht die Arbeitsintensität, sondern technische Verbesserungen im Betriebe, neue Maschinen, andere Verarbeitungsstoffe und andere Arbeitskräfte sind die Ursachen des verbesserten Produktionsprozesses gewesen. Auch kann die raschere Fertigstellung der Quantität auf Kosten der Qualität entstanden sein. Endlich ist noch nicht unbedingt sicher, ob wirklich die Steigerung der Arbeitsleistung in kürzerer Arbeitsfrist ganz ohne Gefährdung der Gesundheit des Arbeiters möglich ist; die Arbeitsgeschicktesten und Leistungsfähigsten werden die intensivere Anspannung ihrer Kräfte leichter ertragen, als andere. Und so kann eine aufgezwungene Reduktion der Arbeitszeit das sozial keineswegs wünschenswerte Resultat haben, daß die leistungsfähigsten Betriebe und Arbeiter auch so auf der Höhe bleiben, während die weniger leistungsfähigen Unternehmungen und die schwächeren Arbeiter nnterliegen.

Was das vorliegende publizistisch verwertete Material anbetrifft, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß regelmäßig die günstigsten Erfahrungen, die man mit der Kürzung der Arbeitszeit gemacht hat, in weiteren Kreisen bekannt geworden sind, während die gegenteiligen Erfahrungen, die natürlich ebenfalls vorliegen, unbeachtet geblieben sind, zumal solche Versuche auf Wunsch beider Parteien meist möglichst bald wieder aufgegeben worden sind.

Man sieht, daß das Problem von dem Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitslohn keine absolute und mechanische Lösung zuläßt; nur die Erfahrung kann lehren, bei welcher Arbeitszeitreduktion die Arbeit die gleiche bleibt. Durch allmähliche Gewöhnung und Uebung der Arbeiter, die durch technische Verbesserungen des Produktionsprozesses sich wahrscheinlich noch in ungeahntem Umfange steigern läßt, kann man möglicherweise die Dauer der Arbeit noch viel weiter als es bisher, wenigstens in den kontinentalen Staaten, der Fall ist, ohne Schädigung von Kapitalzins und Lohn verkürzen, niemals aber lassen sich die Unterschiede der Arbeitsenergie in den verschiedenen Betrieben und Bevölkerungen gänzlich verwischen. Während England mit seiner bedächtigen, zähen und elastischen Arbeiterschaft, deren ausgezeichnete Eigenschaften wiederum ein Produkt klimatischer Verhältnisse und der eigentümlichen industriellen Entwickelung darstellen, sogar an die Möglichkeit der Durchführung des Achtstundentags gedacht hat, wird man beispielsweise in Deutschland schon damit zufrieden sein müssen, wenn man die 11-stündige Arbeitszeit, vielleicht durch Kartelle der Unternehmer unterstützt, in eine 10-stündige umwandelt, ohne schlimme Konseqnenzen.

Experimente, auch wenn sie gewagt sind, sind immerhin lehrreich und schaden nichts. Es ist deshalb wünschenswerter, daß die organisierten Interessenverbände dieselbe in Scene setzen, als daß der Staat mit grober und harter Hand eingreift. Weil die als III. bezeichnete Theorie, die nicht bloß eine schutzpolitische, sondern auch eine lohnpolitische Tendenz verrät, den Staat als Regulator eines Maximalarbeitstags voraussetzt, erscheint sie in ihren Konsequenzen als besonders mechanisch und, durchgeführt, in ihrem Erfolg besonders zweifelhaft. Durch die Allgemeinheit wie durch die Kürze des Maximalarbeitstags, wie ihn die Sozialisten fordern, soll eine künstliche Verringerung des Arbeitsangebotes, und damit ein lohnpolitischer Druck zu Gunsten der Lohnarbeit erreicht werden. Selbst wenn wir annehmen, was sehr zweifelhaft ist, daß sämtliche Nationen oder auch nur deren Arbeiterschaften in der Durchführbarkeit eines gekürzten Normalarbeitstags einig würden, die Möglichkeit an-

näherunder, aber ausreichender Gleichheit eines festen Arbeitstages denkbar wäre, und endlich eine Abstufung nach den technischen Verhältnissen erreichbar erscheine, so bleibt es trotzdem durchaus fraglich, ob das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit eine allgemeine, unvermittelt einsetzende und starke Kürzung gewerblicher Gewinne und Zinsen zu Gunsten des Lohnes zuließe. Denn auch das Kapital kann feiern, es kann auswandern und es kann durch Koalition die Warenpreise erhöhen und damit die Kaufkraft des Lohnes wieder compensieren, oder aber lediglich im Wege des Kampfes verhindern, daß mehr Arbeiter als bisher beschäftigt werden. Aber auch dann, wenn die Unternehmer entschlossen sind, mit der kürzeren Arbeitszeit dauernd zu rechnen, ist es zweifelhaft, ob sie auf die industrielle Reservearmee zurückgreifen müssen. Sie werden die Arbeiter unter Umständen aus der Landwirtschaft beziehen, und verschärfen so die landwirtschaftliche Krisis noch weiter. Jedenfalls wird das Kapital alles thun, um durch strengere Beschäftigung, rigorosere Kontrolle, verbesserte und vermehrte Maschinen, in kürzerer Zeit mehr zu leisten als bisher. Ein etwaiges Sinken des Lohnes aber infolge eines Rückgangs in der Produktivität der nationalen Arbeit würde die industrielle Reservearmee der Beschäftigungslosen nicht vermindern, sondern vermehren. Bei einer Schwächung des Ertrags der Nationalproduktion würde auch die Konsumtion zurückgehen; und zwar zuerst diejenige der entbehrlichen Artikel, nach denen, weil sie zu teuer geworden, die Nachfrage sank. Mit dieser Konsumtionsabnahme würden die für entbehrliche Bedarfe arbeitenden Arbeiterschaften bedroht. Es würden nun überzählige Arbeiterschichten entstehen, die die industrielle Reservearmee notwendig vermehrten, und damit wären alle Momente gegeben, um den fehlerhaften Zirkel zu schließen.

4. Gesetzlicher Arbeitszeitschutz. Selbstverständlich kann für eine von ethischen und volkspädagogischen Gesichtspunkten geleitete sozialpolitische Betrachtung des Verhältnisses des Staats zur Arbeitszeit der Einfluß ihrer Reduktion auf Produktion und Lohn nicht allein maßgebend sein. Mit Recht haben die meisten Kulturstaaten innerhalb der durch die nationale Konkurrenzfähigkeit gezogenen Grenzen und über dieselbe hinaus einen gesetzlichen Arbeitszeitschutz, in erster Linie für die Beschäftigung in den Fabriken, aber auch zum Teil für die übrige gewerbliche Thätigkeit versucht. Die hier in Frage kommenden legislativen Maßregeln bezwecken entweder den Arbeitsruheschutz oder den Arbeitszeitschutz i. e. S. Der Arbeitsruheschutz ist teils Tagespausen-, teils Nachtruhe-, teils Feiertagsschutz (Sonntagsruhe), bald beziehen sich die gesetzlichen Vorschriften nur auf die jugendlichen Personen und weiblichen Arbeiter, bald umfassen sie die gesamte Arbeiterschaft.

Der Arbeitszeitschutz i. e. S., d. h. die gesetzliche Einschränkung der Arbeit des Werktags im Sinne einer höchsten zulässigen Arbeitsstundenzahl teilt sich in folgende Gruppen von Maßregeln, die durch eine Reihe von Verwendungsverboten, also absolute Hindernisse der Beschäftigung von Kindern, verheirateten Frauen, Familienmüttern und Wöchnerinnen, ihre Ergänzung finden: 1) Der hygienische Maximalarbeitstag, der für eine Reihe von Betrieben und Arbeitsverrichtungen mit großen Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter Beschränkungen der Arbeitsdauer befiehlt. 2) Der Maximalarbeitstag für jugendliche Arbeiter und Frauen, der für diese besonders schutzbedürftigen Glieder der Gesellschaft mit Rücksicht auf die Gesundheit, die körperliche Entwickelung, die Moral und das Familienleben einer schädigenden Ausbeutung der Arbeitskräfte vorbeugen will. 3) Einige Staaten, zu denen neuerdings sogar Rußland hinzugekommen ist, schützen auch die erwachsenen männlichen Arbeiter in den Fabriken vor übermäßig langer Arbeitszeit, hier tritt also der Staat durch einen durch Strafandrohungen verschärften Zwang ein und verfügt den Maximalarbeitstag im engeren und eigentlichen Sinne.

Die hier in Frage kommenden thatsächlichen und gesetzlichen Verhältnisse sind in den Art. „Gewerbegesetzgebung", „Maximalarbeitstag" und „Sonntagsarbeit", woselbst auch die bezüglichen Litteraturnachweise angegeben sind, behandelt. S. auch Art. „Gewerkvereine".

Litteratur.

Brentano, Ueber das Verhältnis von Arbeitslohn und Arbeitszeit, 2. Aufl. 1893. — *Schönhoff, On the economy of high wages*, 1892. — *Brassey, On work and wages*, 1872. — *G. Cohn, Ueber internationale Fabrikgesetzgebung, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd.* 3. — *Derselbe, Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd.* 6. — *Sartorius v. Waltershausen, Arbeitszeit und Normalarbeitstag in den Verein. Staaten, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd.* 4. — *Schuler, Der Normalarbeitstag in seinen Wirkungen auf die Produktion. Arch. f. soz. Ges., Bd* 4. — *Schäffle, Zur Theorie und Politik des Arbeiterschutzes, Zeitschr. f St.W., Bd* 56. — *Frankenstein, Der Arbeiterschutz*, 1896 (*Hand- u. Lehrb. d. St.W., Bd.* 1 *S.* 14). — *Fränkel, Die tägliche Arbeitszeit in Industrie etc.*, 1882. — *Böhmert u. a., Art. „Arbeitszeit", H. d. St., Bd.* 1. — *Bonn, Art. „Arbeitszeit", H. d. St.*, 1. *Suppl.* — *Marx, Das Kapital, Bd.* 1. — *Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart*, 1871. — *Derselbe, Das Arbeitsverhältnis gemäfs des heutigen Rechts*, 1877. — *Lang, Das schweizer. Fabrikgesetz etc., Arch. f. soz. Ges., Bd.* 11. — *S. Webb und H. Cox, The eight hours day*, 1891. — *Walker, Political Economy*, 1886. — *J. Rae, Eight hours for work*, 1894. — *Bost, Der achtstündige Normalarbeitstag*, 1896. — *v. Schulze-Gaevernitz, Der Grofsbetrieb*, 1892. — *Schr. d. V. f. Sozialpol., Bd.* 4 *u.* 8. — *v Philippovich, Grundr. d. pol. Oekonomie*, 2. *Aufl., Bd.* 1 *S* 113 *ff.*

Biermer.

Arbitrage.

Man versteht unter Arbitrage eine Abwägung und Entscheidung, wie man am vorteilhaftesten eine Zahlung im Ausland leistet oder eine Forderung von dort einzieht. Wenn z. B. ein Franzose in Deutschland für 10000 M. Ware gekauft hat, so kann der Deutsche auf den Franzosen ziehen oder der Franzose dem Deutschen remittieren; der Franzose wird je nach dem Stand der Kurse den einen oder anderen Weg vorteilhafter finden. Ebenso fällt unter die Arbitrage die Entscheidung darüber, ob es besser ist, Baargeld zu schicken oder zu beziehen, anstatt der Wechsel sich zu bedienen.

Gewöhnlich denkt man bei Arbitrage an den Arbitragehandel; derselbe besteht im Kauf und Verkauf von Wechseln und anderen internationalen Zahlungsmitteln an verschiedenen Börsenplätzen, um aus den Kursverschiedenheiten Gewinn zu ziehen. Wenn Wechsel oder preußische Konsols in London, Berlin, Wien sich verschieden hoch stellen, so kann das vom Handel ausgenutzt werden, indem er da kauft, wo diese sich billiger stellen, und dort verkauft, wo sie höheren Erlös geben.

Der Ausdruck Arbitrage wird zuweilen auch auf den Warenhandel angewendet; die Warenarbitrage sucht aus den Preisdifferenzen der Waren an den verschiedenen Plätzen Nutzen zu ziehen[1]). Doch ist hierfür der Ausdruck Spekulation üblicher.

Die Arbitrage wird als ein volkswirtschaftlich nützlicher Erwerbszweig angesehen und deshalb selbst in Börsensteuergesetzen meist schonend behandelt (s. Finanzarchiv, 1895 S. 119, 144); sie bewirkt, soweit dies unter den gegebenen Verhältnissen jeweils möglich ist, eine Ausgleichung der Preise, es wird verhindert, daß an dem einen Platz die Zahlungsmittel ungebührlich teuer und an einem anderen ungebührlich billig werden.

Die Arbitrage wird von einzelnen Bankhäusern gepflegt und erfordert unter den heutigen Verkehrsverhältnissen große Gewandtheit und Geschicklichkeit; die Arbitrage vollzieht sich so gut wie ausschließlich mittelst des Telegraphen und Telephons. Die Kursverschiedenheiten sind meist nur klein und schlagen oft in kürzester Frist um, so daß mit größter Raschheit gehandelt werden muß, wenn die Operation nicht Verlust bringen soll. Besonders erschwert wird dieselbe dadurch, daß der Arbitrageur nicht bloß die verschiedenen Münzfüße und die oft sehr abweichenden Notierungsarten der einzelnen Börsenplätze, sondern auch die Zins- und Zeitdifferenzen, die Stempel, Provisionen etc. beachten und alle Reduktionen sofort vollziehen muß. Das Ineinandergreifen der verschiedenen Zahlungsmittel macht die Sache dann noch verwickelter. Allgemein üblich ist, daß zur Durchführung der Arbitrage sich unter den Banken, die diesen Zweig pflegen, sog. Partizipationsgesellschaften bilden; dieselben berechnen sich gegenseitig keine Provision, sondern nur Zinsen und teilen den Gewinn. Dieses Zusammenarbeiten von Platz zu Platz erleichtert und festigt den Arbitragehandel.

Bei der großen Konkurrenz, die sich im Arbitragehandel infolge des entwickelten und billigen Nachrichtendienstes geltend macht, geht derselbe neuerdings immer mehr in Spekulation über, indem der Arbitrageur nicht sowohl auf Grund wirklich vorliegender Kurse als auf „Taxationen" hin oder „in avance", wie man in Oesterreich sagt, operiert, d. h. auf Grund einer Ansicht über die voraussichtliche Kursbewegung im voraus kauft und verkauft; er spekuliert an 2 Plätzen.

G. Schanz.

1) Dabei kommt vielfach die Verknüpfung von Effektiv- und Termingeschäften in Betracht. So schildert Hammesfahr, Getreidehandel und Terminbörsen, Antwerpen 1897 S. 19 die Thätigkeit des Getreidearbitrageurs folgendermaßen: Der Arbitrageur kauft Getreide auf Abladung von den Produktionshändlern und verkauft gleichzeitig Termin; er verkauft später das Getreide am Weltmarkt und deckt den Termin. Das erstere nennt man „die Arbitrage aufmachen", das letztere „die Arbitrage lösen".

Armenlast und Armensteuer.

I. Allgemeines. 1. Wesen und Charakter des Armenfinanzwesens. 2. Geschichtliche Entwickelung der A. II. Die Armensteuern in den einzelnen Staaten. 1. Deutschland. 2. Frankreich. 3. England.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Charakter des Armenfinanzwesens. Unter Armenlast verstehen wir diejenigen Aufwendungen, welche die Armenpflege in wirtschaftlicher Beziehung erheischt. Die Leistungen der Armenpflege sind teils privater, teils öffentlicher Natur, und deshalb kann man von einer privaten und einer öffentlichen Armenlast sprechen. Die öffentliche Armenlast bildet einen Teil der Finanzwirtschaft, da es sich hierbei handelt um die Herbeischaffung, Verwaltung und Verwendung von wirtschaftlichen Mitteln zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse. Das Maß dieser Leistungen wird durch das Armenfinanzwesen dargestellt. Es ist bedingt durch die Abgrenzung der Aufgaben, welche der privaten und welche der öffentlichen Armenpflege zugewiesen sind.

Das Armenfinanzwesen hat, wie jede Wirtschaft, eine Ausgabe- und Einnahmewirtschaft zu führen. Ihre Einrichtung entspricht im allgemeinen denjenigen Grundsatzen, welche für den Wirtschaftsbetrieb des Staates und der übrigen öffentlichen Körper maßgebend sind.

Den Ausgangspunkt bildet die Feststellung der erforderlichen Ausgaben, und erst im Anschluß daran werden die Einnahmen bemessen. Es überwiegt also das Ausgabeprinzip über das Einnahmeprinzip. Wichtig ist daher vor allem die Ermittelung des Bedarfes, welche auf der örtlichen und sachlichen Ausscheidung der einzelnen Bezirke beruht. Es müssen dabei die leitenden Grundsätze, nach welchen die einzelnen Unterstützungsfälle zu behandeln sind, ihre Verteilung auf die örtlichen Verbände, die Zuständigkeit, die Richtschnur der Bethätigung für die Armenfinanzen bilden.

Die Einnahmen des Armenfinanzwesens sind durch Wirkungskreis und Organisation der öffentlichen Armenpflege bestimmt. Sie fließen aus verschiedenen Quellen. Teils sind sie Nutzungen von Kapitalien, von unbeweglichem und beweglichem Vermögen aus Stiftungen und sonstigen Fonds, teils erscheinen sie mehr oder weniger als öffentlich-rechtliche Einkünfte und stammen dann aus Gebühren, einmaligen oder wiederholten Zuschüssen, Subventionen, Beiträgen und endlich aus eigentlichen Armensteuern.

Für das Armenfinanzwesen ist aber überhaupt von grundlegender Bedeutung die ganze Organisation der öffentlichen Armenpflege. Hier ist vor allem von Bedeutung die Funktion des Armenwesens, ob dasselbe eine obligatorische oder eine fakultative Einrichtung, ob die Unterstützungspflicht des Verbandes eine unbedingte ist, oder ob die Leistungen nur nach Maßgabe der verfügbaren Mittel zu erfolgen haben. Auch die Stellung der Armenpflege im Verwaltungssystem wirkt auf diese organisatorische Seite der Armenpflege ein. Das Armenfinanzwesen ist teils ein Glied des kommunalen Finanzwesens, teils verselbständigt als Aufgabe specialisierter Organe, einer Specialgemeinde etc.

Für unsere Betrachtungen ist die Hauptfrage, wie die Armenlast durch öffentliche Auflagen, insonderheit durch Steuern zu bestreiten ist. Das Interesse konzentriert sich auf das Problem der sog. „Armensteuern“ i. e. S.

2. Geschichtliche Entwickelung der A. Die Armensteuern verdanken ihren Ursprung den Bestrebungen, die Armenpflege zu einer öffentlichen und staatlichen Angelegenheit zu machen. Daher waren sie in der Hauptsache dem Altertum und dem Mittelalter fremd, da die Fürsorge für die Armen in jenen Zeiten teils durch freiwillige Gaben, teils durch die christliche Liebesthätigkeit und durch die Wirksamkeit von Genossenschaften, Brüderschaften und Stiftungen gepflegt wurde. Die Armensteuern gehen demgemäß ins 16. Jahrh. zurück, als seit der Reformation die Plan- und Regellosigkeit einer dezentralisierten Armenpflege durch eine geordnete Gemeindearmenpflege ersetzt wurde. Zudem waren, vornehmlich in den protestantischen Ländern, mit Aufhebung der Klöster, Stifter und Genossenschaften durch die Säkularisation ihres Vermögens jene Quellen verstopft worden, welche bisher die Kanäle der Armenversorgung gespeist hatten.

In Deutschland bestand in den katholischen Ländern die alte Form der Armenpflege fort, während in den Territorien der protestantischen Reichsstände dieselbe durch die Kirchenordnungen des 16. Jahrh. mit dem Kirchenregimente verbunden ward. Die reichlichen Zuflüsse und Gaben, welche in den Kirchen- oder Gotteskasten flossen, sollten auf Grund der sog. „Kastenordnungen“ der Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen und des kirchlichen Bedarfes dienen, aber auch zugleich den Armen und Bedürftigen zugewendet werden. Die Reichnisse waren ursprünglich freiwillig, doch griff man sehr bald zu Zwangsbeiträgen von den Mitgliedern der weltlichen Gemeinde und damit drang das Prinzip der Steuer in die Armenpflege ein. Diese Keime der Entwickelung haben dann im 16. und 17. Jahrh. die verschiedenen Landesgesetzgebungen rezipiert und zu weiterer Entwickelung gebracht. An die Stelle des Gotteskastens wird jetzt die Armenkasse gesetzt; ihre wirtschaftlichen Mittel bezieht sie teils aus Kollekten, welche für die Gemeindemitglieder obligatorisch sind, teils aus gemeinsamen Umlagen, welche ausdrücklich Zwangsbeiträge sind und wie die Steuern beigetrieben werden. Je mehr sich aber die Auffassung siegreich durchringt, daß der Staat und die weltlichen Gemeinden die Organe der öffentlichen Armenpflege sind, die Fürsorge für die Bedürftigen eine Staatsaufgabe ist, desto mehr wird auch eine engere Verbindung der Armenlast mit der politischen Gemeinde oder mit Specialgemeinden zu erreichen gesucht. Die Armenlast wird auf diese Weise ein Teil des kommunalen Finanzwesens, die Armensteuern werden Gemeindesteuern, neben welchen sich nur sporadisch einzelne besondere Abgaben für Armenzwecke, z. B. Steuern von öffentlichen Lustbarkeiten, erhalten haben.

Die Versuche mit der Einrichtung einer besonderen Armensteuer gehen in Frankreich mit den Bestrebungen Hand in Hand, durch welche im 16. Jahrh. die Krone eine geregelte öffentliche Armenpflege einzurichten beabsichtigte. Man suchte die Mittel zur Bestreitung der Armenversorgung durch kirchliche Kollekten oder sonstige Sammlungen innerhalb des Pfarrsprengels zu decken. Franz I. und Heinrich II. haben durch Ordonnanzen von den Jahren 1536 und 1547 auch specielle Armensteuern angeordnet, jedoch ohne Erfolg. Sie wurden meist nicht erhoben, die Verpflichteten entzogen sich der Unterstützungspflicht, der streng verpönte Bettel wurde nicht gehemmt. Auch im 17. und 18. Jahrh. war die Armenpflege auf freiwillige Gaben und die kirchlichen

Digitized by Google

Unterstützungen angewiesen. Hin und wieder kam es allerdings zu wiederholten Anläufen zur Einrichtung von Armensteuern, deren Erfolg indessen zu bezweifeln ist. Die Gesetzgebung der französischen Revolution erklärte die Armenlast zu einer Staatslast, die durch staatliche Auflagen zu tragen war. Unter dem Direktorium wurde der alte Octroi (s. d.) wieder eingeführt, welcher den Städten zu dem Behufe bewilligt zu werden pflegte, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Spitälern zu befähigen. Dadurch bekam der Octroi den Charakter einer Armensteuer, welcher indessen mit Aufhebung der Verpflichtungen diese Zweckbestimmung verlor. Heute wird das Institut der Armensteuer nur mehr durch einzelne, indirekte Abgaben repräsentiert.

Am konsequentesten hat England das Prinzip der Armensteuer aufgenommen. Schon unter Heinrich VIII. wurde das Prinzip der Zwangsbeiträge zu den Armenlasten proklamiert. Die Leistungen des Kirchspiels für die Armenpflege waren durch Sammlungen bei den Gemeindemitgliedern zu bestreiten, die formell zwar freiwillig waren, während die Verweigerung von Beiträgen mit Geldstrafen bedroht wurde. Die Einsammler hatten Verzeichnisse zu führen, welche die Reichnisse eines jeden Gemeindemitgliedes nach dessen freiwilliger Angabe auswiesen. Widerspenstige sollten zuerst vermahnt und, wenn dies erfolglos geschehen war, vom Friedensrichter zu Zwangsbeiträgen eingeschätzt werden. Dieser Notbehelf wurde später zu einem regelmäßigen Verfahren verallgemeinert (vergl. St. 22 Henry VIII. c. 12, St. 27 Henry VIII. c. 25, St. 5 und 6 Edw. VI. c. 2, St. 5 Elizabeth c. 3, St. 14 Elizabeth c. 3). Das berühmte Armengesetz der Königin Elisabeth vom Jahre 1601 (St. 43 Elizabeth c. 2) hat diese Ansätze zu einem systematischen Bau vollendet. Den Kirchspielen wurde die obligatorische Unterstützungspflicht auferlegt und festgesetzt, daß die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der öffentlichen Armenpflege durch Armensteuern von den Kirchspielgenossen beschafft werden sollten. Und dies ist in der Hauptsache die Grundlage, auf welcher die Sorge für die Armenlast auch heute noch in England beruht.

II. Die Armensteuern in den einzelnen Staaten.

1. Deutschland. Die öffentliche Armenpflege ist in den meisten deutschen Staaten mit der Ortsgemeinde (Gutsbezirk) verbunden. Für die Kosten hat daher die Ortsgemeinde aufzukommen, abgesehen von etwaigen Specialeinnahmen oder Beiträgen und Zuschüssen größerer Verbände. Die Deckungsmittel hierfür sind die gleichen wie für die übrigen kommunalen Bedürfnisse, und infolgedessen sind die Armensteuern regelmäßig in den Gemeindesteuern mitenthalten. Nur formell findet bisweilen eine Ausscheidung des Armenfinanzwesens aus dem kommunalen Haushalte statt, indem eine besondere Kasse für die Bestreitung der Armenpflege besteht, welche eine gesonderte Verwaltung hat. Die wirtschaftlichen Mittel aber müssen, wenigstens in Deutschland, auf dem Umwege über das Gemeindebudget bezogen werden.

Die Ortsarmenverbände sind mitunter befugt, gewisse Aufwandsteuern mit der besonderen Bezeichnung als Armensteuern zu erheben. Es werden dann derartige Auflagen namhaft gemacht, welche die Gemeinden obligatorisch oder fakultativ erheben können, jedoch mit der Verpflichtung, daß der Ertrag ganz oder teilweise der Armenkasse zugewendet wird. So fließt der Ertrag der Hundesteuer in Sachsen ganz und in Württemberg und Bayern zur Hälfte der Armenkasse der Gemeinden zu. Auch bestimmte Besitzwechsel- und Erbschaftssteuern werden in Sachsen zu gunsten der Armenfürsorge erhoben. Eine weitere selbständige Armensteuer ist in den meisten deutschen Staaten die Besteuerung der veranstalteten öffentlichen Lustbarkeiten, soweit sie einer polizeilichen Genehmigung bedürfen. In Sachsen zählen hierzu auch die in öffentlichen Wirtschaften gefeierten Hochzeiten. In der Hauptsache läßt sich aber behaupten, daß in Deutschland das Prinzip einer verselbständigten Armensteuer nur wenig Wurzel zu fassen vermochte. Die öffentliche Armenpflege hat sich in dem Maße zu einer Sache der Gemeinde, die Armensteuern haben sich so sehr zu Partialen der Gemeindesteuern verdichtet, daß für individuelle Bildungen nur ein beschränkter Raum vorhanden blieb. Dies hängt insbesondere mit der geschichtlichen Entwickelung der öffentlichen Armenpflege in den deutschen Staaten seit dem 16. Jahrh. zusammen, wo die Gemeinde zur organischen Trägerin der Armenfürsorge geworden ist, so daß das Prinzip der Armensteuer von dem der Gemeindesteuer aufgesogen wurde.

2. Frankreich. Das Institut der Armensteuer in Frankreich, wo der ganze Organismus der öffentlichen Armenpflege ohnehin noch lückenhaft ist, konzentriert sich im wesentlichen auf die Aufwandsteuern von Theatervorstellungen und von öffentlichen Lustbarkeiten. In ihrer Geschichte reichen sie ins Ancien Régime zurück und wurden mit der Einsetzung der Wohlthätigkeitsbureaus, deren älteste und wichtigste Einkünfte sie bilden, durch G. v. 7. Frimaire J. V wiederhergestellt. Ihre Erhebungsform ist eine zweifache. Sie bestehen entweder in $^1/_{10}$-Zuschlägen zu der Bruttoeinnahme von den in den Theatern regelmäßig stattfindenden Opern- und Schauspielaufführungen, von Schaustellungen der Panoramas und der Cirkusvorstellungen, von Konzerten u. dgl. m., oder in $^1/_4$ der Bruttoeinnahme von unperiodischen Aufführungen, wie von Bällen, Feuer-

werken, nicht täglichen Konzerten, Kunstreiter-, Seiltänzer- und ähnlichen Vorstellungen, welche gegen Erlegung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind. In Paris werden diese Einkünfte in Verpachtung (Regiebetrieb) erhoben, während in anderen Städten mit der Regie das Abonnement (s. d.) der Veranstalter konkurriert. Ein anderes Beispiel von Armensteuern, besonders zur Unterhaltung der Spitäler, sind die Gebühren für die Ueberlassung von Grabstellen, welche für Privatbegräbnisse nur gegen Entrichtung einer nach einem Tarif abgestuften Abgabe erworben werden können. Ihre Höhe wird vom Gemeinderate festgesetzt. Die Erträgnisse fallen zu $^1/_3$ den Spitälern und den Wohlthätigkeitsbureaus zu.

3. England. Die englische Armensteuer (Poor Rate) ist eine Auflage, durch welche die Kosten der Armenpflege gedeckt werden. Die Armenpflege in England schließt sich an die kommunale Organisation an, und es zählt daher die Armensteuer zu den Lokalsteuern. Sie wird nach Kirchspielen oder nach Verbänden von solchen (Unions) erhoben, da auf diesen auch die Unterstützungspflicht ruht. Die rechtliche Grundlage bildet auch heute noch das berühmte Armengesetz der Königin Elisabeth vom Jahre 1601. In der Folgezeit ist nur das Anwendungsbereich derselben dadurch erweitert worden, daß auch die Aufwendungen für gewisse Verwaltungszweige gedeckt werden, welche äußerlich mit der Armenverwaltung in einem Zusammenhange stehen.

Steuerobjekt ist der Reinertrag des Grundvermögens, welcher aus dem Kirchspiel (Parish) bezogen wird. Ausgenommen sind Hochwald und Bergwerke, wogegen Kohlenbergwerke und verkäuflicher Niederwald zur Armensteuer herangezogen werden. Das bewegliche Vermögen, soweit es nicht in den Pfarrpfründen inkorporiert war, blieb befreit. Erst nachdem im Laufe der Zeit das bewegliche Vermögen in seiner wirtschaftlichen Bedeutung wuchs, zog man auch das im Gewerbe und Handel angelegte Kapital (Stock in Trade) zur Steuerleistung heran, bis dies 1840 verboten wurde (2 nnd 4 Viet. c. 89). Die Begünstigung des Hochwaldes und der Bergwerke wurde durch die Rating Act von 1874 aufgehoben (37 und 38 Viet. c. 58).

Steuersubjekt ist derjenige, welcher das Grundvermögen in Nutznießung hat. Der Eigentümer ist es nur, wenn er sein Objekt selbst bewirtschaftet; bei Verpachtung (Lease) ist es daher der Pächter (Tenant), bei Vermietung der Mieter. Mißverhältnisse, welche sich daraus ergaben, wurden erst im Laufe des 19. Jahrh. durch das sog. Componnding System beseitigt, eine Einrichtung, welche die meisten Städte angenommen haben. Nach derselben wird die Steuer vom Eigentümer eingefordert; dieser aber erhält als Entschädigung für die Gefahr der Einbuße beim Regreß an den Mieter einen Nachlaß im Steuerbetrage. Voraussetzung ist, daß die Jahresmiete des Grundstücks einen bestimmten Betrag, der nach Städten wechselt, nicht übersteigt (8 £ Manchester, 13 £ Liverpool, 20 £ London etc.). Trifft dies zu, so kann dem Steuerpflichtigen durch Vereinbarung mit der Steuerbehörde ein Abzug bis 25 % gewährt werden. Durch Beschluß der Gemeindeversammlung kann dieses System auch allgemein eingeführt werden. Dann muß aber der gewährte Nachlaß für den Eigentümer 15 % und falls derselbe auch für die Steuer aufzukommen hat, wenn das Grundstück nicht vermietet ist, 30 % betragen.

Die Steuer wird veranlagt nach der Jahresrente, welche vom Grundstück durch Verpachtung oder Vermietung erzielt wird oder erzielt werden kann (annual Value). Von diesem Betrage werden abgezogen die auf der Rente ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten — die Rentengröße heißt jetzt Gross existimated Rental — ferner die Reparatur- und Unterhaltungskosten, die Versicherungsbeiträge u. dergl. m. Der Rest ist dann der steuerbare Reinertrag (rateable Value), nach welchem die Stener angelegt wird.

Die großen Mängel der britischen Armensteuer sind nicht zu verkennen. Vor allem hat die Basis der Steuerveranlagung, nämlich der thatsächliche oder potenzielle Mietsertrag, Beanstandung gefunden. Dies führt zu Unzulänglichkeiten hauptsächlich bei solchen Objekten, bei denen die Vermietung nicht üblich und in vielen Fällen überhaupt ein Mietertrag nicht zu erzielen ist. Jedenfalls läßt es sich nicht leugnen, daß die Besteuerung mit den Verhältnissen der ökonomischen Entwickelung nicht Schritt gehalten hat. Dies zeigt sich insbesondere auch darin, daß nur der Grundertrag Steuerobjekt und der Nutznießer Steuersubjekt ist, das bewegliche Vermögen und die Einkünfte des Grundeigners nicht getroffen werden. Darin liegt eine umso größere Härte, als die vertragsmäßige Ueberlassung von Grundeigentum zu Nießbrauch in England weit verbreitet ist und außerdem auf längere Perioden zu erfolgen pflegt. Außerdem stuft sich das Stimmrecht der Mitglieder der Kirchspielversammlung nach dem Steuerbetrage ab, und die Versammlung besteht also vornehmlich aus Mietern und Pächtern, welche zwar an der gegenwärtigen Beschränkung, nicht aber an einer dauernden, künftigen Einengung der Armenlast ein reges Interesse haben.

Diese beiden Schattenseiten, Belastung des Grundvermögens und des Nutznießers durch die Armensteuer, haben seit den 70er Jahren zu mancherlei Anläufen und Reformversuchen geführt. Eine grundlegende Umgestaltung ist aber noch nicht erzielt worden, wenn auch Einzelnes abgeändert worden ist. Zudem kämpft die Heranziehung des Einkommens aus beweglichem Vermögen und persönlicher Arbeit mit großen Schwierigkeiten, welche in der speciellen Gestaltung der britischen Lokalbesteuerung liegen. Ohne diese eingehend umzugestalten, ist auch die Fortbildung der Armensteuer in dieser Rich-

Digitized by Google

tung gegenstandslos. Die Mitbelastung des Eigentümers neben dem Occupier ist zwar angeregt, gesetzlich aber nicht geregelt worden. Deshalb hat man indirekt eine Reform angebahnt, indem man die Aufgaben der örtlichen Verbände (Unions) für die Armenpflege einschränkte. Mittelbar hat man dadurch auch die Kosten der Armenpflege gemindert. Auch hat man die Kosten für die Justiz- und Polizeiverwaltung und der Irrenpflege auf den Staat zu überwälzen vorgeschlagen, was indessen an der Befürchtung der Ueberlastung für den Staat scheiterte. Von beträchtlichem Einfluß ist die sog. Lex Ritchie aus dem Jahre 1888 (51 und 52 Vict. c. 51), welche den wesentlichen Inhalt der Local Government Act bildet. Durch dieselbe wurde die Grafschaft zwischen den Armenverbänden und dem Staate als Verbindungsglied eingeschaltet. Sie hat dann die Besoldungen der Beamten, der Lehrer nnd Lehrerinnen der Armenschulen, die Kosten der Arzneien und Heilmittel für die Armen etc. zu bestreiten. Als Mittel erhielten die Grafschaften einen Teil des Ertrages der Licenzabgaben vom Kleinhandel und Ausschank geistiger Getränke und vom Handel mit anderen Luxusartikeln (Duties on local Luxation Licences) und der Steuer von Vererbungen auf Grund letztwilliger Verfügungen überwiesen.

Die englische Armensteuer muß in dem Momente obsolet werden, sobald es gelingt, die Union zu einer Ortsgemeinde zu entwickeln, welche den gesamten Kreis der örtlichen Gemeindeaufgaben zu erfüllen hat.

Litteratur.

Loening, *in Schönberg. III S.* 870. 895 *ff.* — *Wagner*, *Fin., III S.* 345. — *Boedicker*, *Die Kommunalbesteuerung in England und Wales*, 1873. — *Aschrott*, *Das englische Armenwesen*, *Leipzig* 1886. — *Reitzenstein*, *Art.* „*Armenlast und Armensteuern*“ *i. H. d. St.* — *Goschen*, *Reports and Speeches on local Taxation*, *London* 1884. *Suppl.*, 1888.

Max von Heckel.

Armenstatistik.

1. Aufgaben und Methoden der A. 2. Die A. in Deutschland. 3. Das Ausland.

1. Aufgaben und Methoden der A. Ueber die Zahl der von der Armenpflege Unterstützten und den Umfang der Unterstützungen genaue statistische Nachweisungen zu besitzen, würde von erheblichem Interesse für die Verwaltung sein. Man würde dadurch einen ziffermäßigen Einblick in das Verhältnis derjenigen Personen, welche ohne fremde Unterstützung ihr Leben nicht zu fristen vermögen, zur Gesamtzahl der Bevölkerung erhalten. Allein trotz der Wichtigkeit dieser Aufgabe hat man nur in vereinzelten Fällen eine umfassendere Lösung versucht. Die Statistik kämpft allerdings hier mit ganz erheblichen Schwierigkeiten.

Wenn man eine Leistung darbieten will, die allseitig befriedigen und die Grundlage zu Reformen abgeben kann, so müßte die gesamte Armenversorgung zur Darstellung kommen, ohne Rücksicht darauf, ob die Armenunterstützungen aus privaten, Vereins-, Gemeinde- oder Staatsmitteln fließen. Die Vollständigkeit scheitert aber schon regelmäßig an der Unmöglichkeit, die private Wohlthätigkeitspflege irgendwie sicher statistisch zu erfassen. Es ist zwar möglich, sich durch statistische Aufnahmen ein Bild von dem Dasein, der Organisation und der Wirksamkeit der einschlägigen Vereine, Genossenschaften, Stiftungen etc. im allgemeinen zu machen, doch ist es meist ausgeschlossen, zu erfahren, wie diese Organe der Armenpflege im Gesamtorganismus des Armenwesens funktionieren, wie sie mit den Trägern der öffentlichen Armenversorgung konkurrieren, sie unterstützen, ergänzen, wie sie individualisieren u. dergl. m. Es läßt sich daher eine eigentliche Armenstatistik nur für die öffentliche Armenpflege erzielen, und auch diese wird das Maß ihrer Leistungen aus dem Umstande schöpfen, in welchem Grade die öffentliche Armenpflege centralisiert und hierarchisch gegliedert ist. Wird aber dieselbe von Anstalten geübt, welche mehr oder weniger koordiniert und von einander unabhängig und nach verschiedenen Grundsätzen thätig sind, so ist ein befriedigendes Resultat schwerlich zu erhoffen. Endlich hat die Sammlung eines hinreichenden armenstatistischen Materials mannigfache Hindernisse zu überwinden, da die grundlegende Voraussetzung eine genaue Verzeichnung der Thatsachen nnd eine zuverlässige Buchführung ist. Auf dem platten Lande lassen diese Dinge naturgemäß sehr viel zu wünschen übrig, wie auch die dort übliche reine Naturalreichung der statistischen Aufnahme unzugänglich ist.

Die Armenstatistik hat sich auf 4 Aufgaben zu erstrecken. Einmal hat sie es zu thun mit dem System des gesetzlichen Zustandes, welcher der öffentlichen Armenpflege zu Grunde liegt. Hierher gehören die Beschreibung der obersten Grundsätze der Armenversorgung, die Aufnahme der Träger derselben, des Maßes der Verpflichtung, der Verteilung der Lasten, der Erstattung der Unkosten, sowie die Aufnahme der formalen Bedingungen und der Repressionsmittel gegen Arbeitsscheue u. dergl. m. Sodann wird man eine specielle Nachweisung der einzelnen Verwaltungseinrichtungen und ihrer praktischen Grundsätze suchen. Drittens soll sich die Armenstatistik befassen mit dem Umfang der Armenfürsorge, mit Zahl nnd Maß der Unterstützten und Unterstützungen. Besonders wichtige Einzelheiten sind dabei die Aufnahme von Alter, Geschlecht Familienstand, ehelicher oder unehelicher Geburt etc., ferner ist festzustellen, ob die Unterstützung vorübergehend oder dauernd gereicht wird, ob die Unterstützten ganz oder teilweise arbeitsunfähig sind, ob sie allein oder mit Familienangehörigen an der Unterstützung partizipieren, welches die Verarmungsursachen

waren u. s. f. Endlich ist als vierte Aufgabe die Betrachtung der Kosten der Armenpflege und der zu ihrer Deckung aufgewendeten Mittel zu verlangen.

Von den hier erwähnten Aufgaben der Armenstatistik sind die meisten kaum noch ernstlich in Angriff genommen worden. Am besten ist noch die finanzielle Seite, die Frage nach dem Charakter und dem Umfang der Armenlast statistisch dargestellt worden, da das hierzu nötige Material leichter zu beschaffen ist als zu den anderen Thatsachen und zudem die Kostenfrage für die beteiligten Kreise naturgemäß im Mittelpunkt des Interesses steht.

Ueberdies muß man wohl beachten, daß die Methoden der Aufnahme für armenstatistische Beobachtungen in den einzelnen Staaten wiederum selbst von einander sehr abweichen. Infolgedessen ist bei internationalen Vergleichungen der Armenstatistik die größte Vorsicht und Berücksichtigung der methodologischen Gesichtspunkte in erster Linie geboten.

2. Die A. in Deutschland. Das Deutsche Reich hat im Jahre 1885 eine umfassende Armenstatistik veranstaltet, um dadurch grundlegend für armenstatistische Beobachtungen zu wirken. Sie erfolgte im Zusammenhang mit den großen sozialen Reformplänen und sollte ein einheitliches und zuverlässiges Material nach richtigen Methoden für die deutschen Bundesstaaten liefern. Bayern und Elsaß-Lothringen waren wegen ihrer abweichenden Armengesetzgebung ausgenommen. Die Erhebungsgegenstände wurden bei großer Verschiedenheit der Verwaltungseinrichtungen in den einzelnen Ländern thunlichst beschränkt. Die Erhebung erstreckte sich auf Anzahl und Art (städtische oder ländliche) der Armenverbände, auf die einzeln oder im Familienverbande Unterstützten, auf die Feststellung der geschlossenen oder offenen Armenpflege, auf die Verarmungsursachen, auf die Kosten der Armenpflege und auf die Form der Reichnisse. Endlich wurden die erfolgten Erstattungen vorschußweise geleisteter Unterstützungen, sowie die Zahl und Höhe der in Armenstreitsachen eingeklagten Beträge aufgenommen.

Die Resultate dieser Aufnahmen waren folgende:

a) Gesamtergebnis:

Bundesstaaten	Unterstützte			Gesamtaufwand der Armenverbände				Durchschnittlicher Aufwand für 1 Person
						Auf 100 Einwohner		
	Parteien	Personen	Personen auf 100 Einwohner	Einstweiliger Aufwand	Endgiltiger Aufwand	einstweiliger Aufwand	endgiltiger Aufwand	
				Mill. M.	Mill. M.	M.	M.	M.
Preußen	528 257	953 292	3,37	54,865	53,390	194	189	54,8
Sachsen	53 190	88 602	2,78	5,631	5,447	177	171	60,2
Württemberg	37 795	63 320	3,17	3,687	3,540	185	177	53,2
Baden	39 508	68 426	4,27	3,614	3,524	226	220	49,0
Hessen	16 291	30 199	3,16	1,516	1,492	159	156	46,9
Mecklenburg-Schwerin	14 473	23 208	4,04	1,307	1,305	227	227	55,3
Sachsen-Weimar	4 198	6 799	2,17	0,366	0,371	117	118	51,3
Mecklenburg-Strelitz	4 018	7 990	8,12	0,202	0,180	205	184	24,6
Oldenburg	7 471	12 753	3,73	0,870	0,906	255	266	62,0
Braunschweig	8 300	14 540	3,90	0,608	0,577	163	155	38,2
Sachsen-Meiningen	2 618	4 641	2,16	0,191	0,186	89	87	38,7
Sachsen-Altenburg	1 703	2 922	1,81	0,138	0,147	86	91	43,8
Sachsen-Coburg-Gotha	2 511	4 548	2,29	0,179	0,178	91	90	37,7
Anhalt	4 270	7 732	3,12	0,458	0,465	185	188	50,3
Schwarzburg-Sondershausen	796	1 382	1,88	0,060	0,056	83	77	41,9
Schwarzburg-Rudolstadt	847	1 569	1,87	0,066	0,067	79	81	34,7
Waldeck	999	1 643	2,90	0,029	0,028	52	51	17,9
Reuß ä. Linie	743	1 339	2,40	0,046	0,047	84	84	30,7
Reuß j. Linie	1 464	2 569	2,32	0,125	0,120	114	109	45,9
Schaumburg-Lippe	383	657	1,77	0,0276	0,026	74	71	42,1
Lippe	2 328	3 625	2,94	0,115	0,112	94	91	31,3
Lübeck	2 005	4 173	6,17	0,152	0,147	226	218	34,2
Bremen	4 520	11 329	6,84	0,574	0,558	347	337	50,2
Hamburg	22 738	50 089	9,66	3,066	3,044	591	587	60,4
1. Gebiet des Unterstützungswohnsitzes	761 426	1 367 347	3,43	77 908[1]	75 923[2]	195	190	54,0
2. Bayern	86 098	151 550	2,80	10 223	10 060[3]	189	186	64,1
3. Elsaß-Lothringen	39 047	73 489	4,70	4 321	4 297[4]	276	275	53,3
4. Deutsches Reich	886 571	1 592 386	3,40	92,452	90,282	197	193	55,0

b) Umfang der Unterstützten:

Bundesstaaten	Stadtgemeinden	Landgemeinden	Gutsbezirke	Gemischte Armenverbände
	Personen	Personen	Personen	Personen
Gebiet des Unterstützungswohnsitzes	793 084 (5,30 %)	412 234 (2,09 %)	54 944 (3,00 %)	68 954 (2,08 %)
Bayern	55 458 (3,68 %)	96 092 (2,46 %)	—	—
Elsaß-Lothringen	41 649 (8,09 %)	24 794 (2,36 %)	—	—

(Die eingeklammerten Prozentberechnungen bedeuten % der Bevölkerung des betreffenden Gebiets.)

c) Offene und geschlossene Armenpflege (Gebiet des Unterstützungswohnsitzes):

	Personen in offener Pflege	%	Personen in geschlossener Pflege	%
Ortsarmenverbände	1 063 158	80,0	266 058	20,0
Gutsbezirke	50 604	92,1	4 340	7,9
Landarmenverbände	15 763	41,3	22 368	58,7
Gemischte Bezirke	54 899	79,6	14 055	20,4
Zusammen	1 184 424	78,9	306 821	21,1

Nach dem Vorgange der deutschen Reichsstatistik haben dann einzelne Bundesstaaten begonnen, die Armenverhältnisse ihres Gebietes näher zu erforschen, wie Sachsen, Braunschweig, Bremen und Württemberg. Sie haben dabei vielfach mehr individualisiert und mehrfach weitere Anfgaben in das Bereich ihrer statistischen Beobachtungen gezogen. Die besten Leistungen auf dem Gebiete der Armenstatistik haben Bayern und Oldenburg erreicht. Die bayrische Statistik reicht unter den gleichartigen Aufnahmen am weitesten zurück, da ihre Resultate seit 1847 veröffentlicht werden. Die Statistik der öffentlichen Fürsorge in Bayern zieht in das Bereich ihrer Betrachtungen die öffentliche und die freiwillige Armenpflege. Die erstere bezieht sich auf die Leistungen der Ortsgemeinden, der Distriktsgemeinden, der Kreisgemeinden und der Wohlthätigkeitsstiftungen für die Versorgung der Unterstützungsbedürftigen. Es werden hier die Zahl der Unterstützten, der Geldaufwand der gewährten Unterstützungen, die durchschnittliche Größe einer Unterstützung und der Kopfanteil der Bevölkerung an dem Gesamtaufwand berechnet. Ferner ist viel Sorgfalt der Statistik der Kosten des Armenwesens zugewendet, die Ausgaben und Einnahmen der Armenpflege werden verzeichnet, die Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten bis ins einzelne verfolgt. Weniger ausführlich ist naturgemäß die Statistik der Privatwohlthätigkeit. Hier wird in einer ersten Gruppe eine Uebersicht über Zahl, Art und Zweck der Wohlthätigkeitsanstalten, sowie über ihr Vermögen gegeben. Die zweite Gruppe dagegen befaßt sich mit den Wohlthätigkeitsvereinen und weist ihre Zahl, ihre wirtschaftlichen Mittel und die Anzahl der unterstützten Personen aus.

Oldenburg hat im Gegensatz zu Bayern, das sich mit der Konstatierung der statistischen Thatsachen begnügt, eine eingehende Erforschung des gesamten Armenwesens erstrebt. Die Arbeiten erstrecken sich auf den Zeitraum von 1856 bis 1875. Namentlich wurde hier große Aufmerksamkeit der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Armenverwaltung und dem dermaligen Zustande der Armengesetzgebung, ihren praktischen Einrichtungen und ihrer thatsächlichen Handhabung zugewendet. Die statistischen Unterscheidungen sind mannigfach gegliedert: dauernd und vorübergehend Unterstützte, Erwachsene und Unerwachsene, Arme mit und ohne Familienangehörige, Trennung nach Geschlechtern, gänzlich und teilweise Verarmte, Ausscheidung nach Berufsthätigkeit u. dergl. m. Hierzu kommt dann noch als Ergänzung eine Statistik der armenpolizeilichen Bestrafungen und der Wirtschaftsführung der Armenhäuser. Sachsen hat insbesondere im Anschluß an die Reichsenquete vom Jahre 1885 seine Armenstatistik ausgebildet, Württemberg und Baden haben seit den 60er Jahren mehrfach armenstatistische Aufnahmen veranstaltet und solche Ermittelungen bis zur Gegenwart fortgesetzt. Die Armenstatistik im Königreich Preußen hat sich im wesentlichen anf die Aufnahme der Kosten der Armenpflege beschränkt. Diese Seite der armenstatistischen Arbeiten ist namentlich aus den verschiedenen amtlichen Veröffentlichungen über das kommunale Finanzwesen zu ersehen. Hier sind auch die sonstigen Wohlthätigkeitseinrichtungen zum Gegenstand fortlaufender Beobachtungen gemacht worden. Die finanzielle Aufgabe der Armenstatistik wird neuerdings anch in Bremen mit Eifer kultiviert.

3. Das Ausland. Von den auswärtigen Staaten beschränkt sich die Armenstatistik in Frankreich vor allem auf die Armenpflege in geschlossenen Anstalten, deren Nachweise bis 1831 zurückreichen. Besonders reichhaltig sind die neueren Ermittelungen hinsichtlich der Kranken-, Versorgungs- und Siechenhäuser (hôpitaux et hospices) und bezüglich derjenigen, welche, wie in den meisten kleineren Gemeinden, beide Zwecke vereinigen (hôpitaux-hospices). Diesen folgen dann die Anstalten für die unterstützungsbedürftigen Kinder (Etablissements des enfants assistés) nnd die Anstalten für Geisteskranke

(Asiles d'aliénés). Namentlich verdient die Krankenhäuser-Statistik Erwähnung. Sie führt Zahl und Personal derselben auf, die Anzahl der Frei- und anderer Betten, die Zahl der Verpflegten, die Bewegung der Verpflegten, die behandelten Krankheitsfälle, die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten etc. Die Thatsachen der offenen Armenpflege werden nur spärlich statistisch ausgewertet.

In England liegt ein reiches Material in den Annual Reports of the Poor Law Board, wovon die Statistical Abstracts einzelne Auszüge bringen. Alljährlich findet an einem bestimmten Tage in England und Wales eine Anfnahme der Unterstützten statt, wobei zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen, zwischen den in eigener Wohnung und den in den Armenhäusern verpflegten u. dergl. m. unterschieden wird. In Irland sind die Unterstützten nach der Form der Unterstützung, nach offener oder geschlossener Pflege, nach Arbeitsfähigkeit und Arbeitsnnfähigkeit ausgeschieden. Von Schottland erfahren wir die Zahl der „registrierten" oder „gelegentlichen" Armen und ihrer Angehörigen, sowie Ausweise über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Armenpflege.

Die Armenstatistik in Oesterreich ist noch wenig entwickelt. Sie wurde erst in jüngster Zeit mit der Statistik des Gesundheitswesens ausgebildet. Früher wurden nur die Zahl der von den Armeninstituten verpflegten Hilfsbedürftigen ausgewiesen und die Zahl der Insassen der Versorgungshäuser, sowie deren Kosten aufgenommen. Gegenwärtig ist man jedoch zu einer größeren Spezialisierung der statistischen Daten vorgeschritten.

Litteratur.

Münsterberg, Armenstatistik, Jahrb. f. Nat. u. St., N. F. 12, *S.* 377. — *Kollmann, Die Ergebnisse der deutschen Armenstatistik vom Jahre* 1885. *Dtsch. Wochenbl.* 1888, *No.* 9 *u.* 10. — *Mayr, Statistik der Bettler und Vaganten im Königreich Bayern, München* 1865. — *Derselbe, Statistische Nachweise über das Armenwesen im Königreich Bayern, München* 1872. — *Lacce, Die bayrische Armenpflege von* 1847—80, *Jahrb. f. G u. Verw., Bd.* 8, *S.* 541. — *Kollmann, Das Herzogtum Oldenburg in seiner wirtschaftlichen Entwickelung in den letzten* 25 *Jahren, Oldenburg* 1878. — *Boehmert, Armenwesen und Armenstatistik, Ztschr. d. stat. Bureaus d. Kgr. Sachsen, Bd* 29. — *Kollmann, Art. „Armenstatistik" i. H. d. St. (mit ausführlichem Litteraturnachweis). Reichhaltige Materialien finden sich in den verschiedenen Jahrgängen der Zeitschriften und Veröffentlichungen der statistischen Bureaus von Bayern, Sachsen und Oldenburg.*

Max von Heckel.

Armenwesen, Armengesetzgebung und Armenpolizei.

I. Allgemeines. 1. Armut, Armenpflege und Armenpolizei. 2. Die Armenpolizei als Staatsaufgabe. 3. Die Grundlagen der Armenpflege. 4. (Die Kosten der Armenpflege). II. Geschichte der öffentlichen Armenpflege. 1. Die antike A. 2. Das Christentum. Die kirchliche A. im Mittelalter. 3. Die A. in den deutschen Territorien seit der Reformation. 4. Die A. in Frankreich. 5. Die A. in England. III. Die Armengesetzgebung in den einzelnen Staaten. 1. Deutschland. a) Der Unterstützungswohnsitz. 2. Fortsetzung. b) Das Heimatsrecht. 3. Fortsetzung. c) Das französische System. 4. Oesterreich. 5. Frankreich. 6. England.

I. Allgemeines.

1. Armut, Armenpflege und Armenpolizei. Armut im volkswirtschaftlichen Sinne nennen wir jenen Zustand, in welchem die zur Lebenshaltung erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind und nicht erworben werden können, wo demgemäß das Einkommen des Einzelnen durch fremde Zuschüsse ergänzt werden muß. Die Armut gehört zu den drei ungünstigen Einkommensverhältnissen: Dürftigkeit, Armut und Elend, unter welchen sie die Mitte hält. Allen drei Erscheinungsformen ist gemeinsam, daß wir es mit solchen ökonomischen Umständen zu thun haben, bei welchen nur eine knappe, meist unsichere und unterbrochene Befriedigung der Bedürfnisse erfolgen kann. Dürftigkeit liegt vor, wenn die Mittel zum notwendigen Lebensunterhalt zwar vorhanden, sie aber unzulänglich sind zur Befriedigung höherer und aus den sozialen Verhältnissen entspringender Bedürfnisse. Elend dagegen ist derjenige Zustand, in dem selbst die Zuschüsse aus fremden Einkommen überhaupt fehlen oder bestenfalls nur hinreichen, um die unentbehrlichste Lebensnotdurft zu gewähren. Die französische Terminologie bezeichnet diese 3 Stufen mit indigence pauvreté und misère.

Die Armut ist keineswegs eine moderne Erscheinung, sie ist vielmehr so alt wie die wirtschaftende Menschheit selbst und sie wird aller menschlichen Voraussicht nach niemals erlöschen, solange es wirtschaftlich thätige Menschen geben wird. Allerdings können die Erscheinungsformen der Armut beschränkt, ihre Wirkungen gelindert werden, aber es ist undenkbar, daß es einer wie immer gearteten Organisation des Wirtschaftslebens gelingen könne, sie völlig zu beseitigen. Der Prozentsatz der unterstützungsbedürftigen Armen zur Zahl der gesamten Bevölkerung ist heuzutage schwerlich größer als in früheren Jahrhunderten, ja vielleicht nicht einmal so ungünstig als in anderen, schwer davon betroffenen Zeiten. Wenn nun anch die gesellschaftliche Gefahr nicht in ihrer Extensität be-

ruht, so hat andererseits doch die Intensität derselben ein schweres Gebrechen am sozialen Körper gezeitigt. Denn die Gefahr, in die Armut zu verfallen, ist für eine immer größere Zahl von Menschen in unserer Zeit ungemein gewachsen. Hieran tragen allerdings die neuzeitlichen ökonomisch-technischen Verhältnisse der wirtschaftlichen Prozesse mit die Hauptschuld. Die moderne Industrie mit Großbetrieb und maschineller Technik hat in allen Kulturländern eine besondere soziale Klasse, die industriellen Arbeiter, hervorgerufen, deren Zahl einen bedeutenden Bruchteil der Bevölkerungsziffer bildet und deren Einkommen knapp zur Lebenshaltung ausreicht, unsicher ist und daher immer wieder das Gespenst der völligen Erwerbslosigkeit und damit die Gefahr, in die Armut zu verfallen, heraufbeschwört. Von dieser unabhängig bestehen die zu allen Zeiten wirksamen Ursachen fort, die noch eine größere oder kleinere Zahl von Menschen zur Armut herabdrücken.

Auf diese Weise schälen sich die beiden Begriffe der individuellen Armut und der Klassen- und sozialen Massenarmut heraus. Die erste hat ihre Wurzel in den allgemeinen wirtschaftlichen Thatsachen der Einkommensverteilung, die letztere dagegen ist das Produkt der speciellen technischen Verhältnisse des Wirtschaftslebens. Dem Armenwesen in der Bedeutung, in welcher es hier dargestellt werden soll, gehört nur der erstere Begriff an. Die soziale Klassenarmut ist im Rahmen anderer wirtschaftspolitischer Maßregeln zu bekämpfen, sie bildet den Kern der Lösung der sog. „sozialen Frage“ und damit eine der wichtigsten Aufgaben des modernen Staates.

Die Frage, in welcher Form, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang die individuelle Armut Gegenstand privater oder öffentlicher Fürsorge sein soll, bildet den Inhalt der Armenversorgung oder der Armenpflege. Da der Arme aus eigenen Kräften nicht imstande ist, die ungünstige Einkommenslage zu beseitigen, so bedarf er fremder Hilfe, und in der That ist es ein Grundgesetz der Nächstenliebe, dem leidenden Mitmenschen beizuspringen. Auf niederer Kulturstufe wird diese Pflicht nur dem engeren Kreise der Familie oder des Stammes gegenüber anerkannt, auf höherer Kulturstufe umschließt dieses Gebot mit fortschreitender Sittlichkeit und Humanität die Menschheit als Ganzes. So einfach das Prinzip der Armenversorgung und die Pflicht hierzu ist, so schwierig und so verwickelt ist die Durchführung der Armenpflege. Zunächst wird der individuellen Armut eine individuelle Hilfeleistung gegenübertreten, eine Entscheidung von Fall zu Fall erfolgen. Je mehr sich aber die Armut ausdehnt, je schwieriger die Abhilfe ist, desto weniger vermag der Einzelne seinen sozialen Pflichten nachzukommen, ist er außerstande, der Armut wirksam zu begegnen. Es bedarf der Vereinigung der Kräfte, es muß die Gesellschaft mit dem Einzelnen konkurrieren. Damit wird aber die karitative Thätigkeit des Einzelnen keineswegs aufgehoben oder ersetzt, sondern erweitert oder ergänzt.

Während in der alten Welt die Fürsorge für die Armut im wesentlichen der Privatwohlthätigkeit überlassen blieb, im Mittelalter die Kirche die vornehmliche Trägerin der Armenpflege war, hat seit der Reformation der Staat begonnen, in allen Kulturländern die Armenversorgung zu einer staatlichen Aufgabe zu machen. Diese öffentliche Thätigkeit neben Einzelwohlthätigkeit und Kirche hat aber eine durchdachte Organisation des Armenwesens notwendig gemacht und die Einrichtung eines speciellen Zweiges der staatlichen Verwaltung gefordert. Der Inbegriff all dieser Thatsachen und Anstalten, durch welche man die öffentliche Armenpflege zu ordnen sucht, nennen wir die Armenverwaltung oder die Armenpolizei. Der Staat hat die Verwaltung der Armenpolizei teils selbst in die Hand genommen, teils hat er die Selbstverwaltungskörper, insonderheit die Ortsgemeinden, zu öffentlichen Organen konstituiert.

2. Die Armenpolizei als Staatsaufgabe. Als Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses ist der Staat ohne Zweifel berufen, in die Armenpflege regelnd einzugreifen. Allerdings hat man diesen Beruf dem Staate vielfach abgesprochen. Die katholische Kirche fordert die Beseitigung der staatlichen Armenpflege und die Wiederherstellung der kirchlichen Armenfürsorge als die einzige Möglichkeit und will dem Staate nur die Aufgabe vindizieren, die Kirche durch eine angemessene soziale Gesetzgebung und durch Aufmunterung der Staatsangehörigen zu unterstützen. Ebenso hat, wenn auch aus anderen Gründen, die liberale Wirtschaftsdoktrin die Armenpflege als Staatsaufgabe verworfen. Denn der Staat besitze nicht die Fähigkeit zur Armenfürsorge, seine Thätigkeit vermindere nicht die Armut, sondern vermehre sie sogar, die staatliche Armenpflege lege dem Staate ins Ungemessene wachsende Kosten auf, sie verleite die unteren Klassen zur Trägheit und schließe für die Armen viele Härten ein. Der Staat überlasse daher besser diese Funktion anderen Kräften. Demgegenüber ist vor allem hervorzuheben, daß die Staatsthätigkeit in irgend einer Form da einzugreifen verpflichtet ist, wo es gilt, öffentliche Interessen wahrzunehmen, denen sonstige Organisationen nicht gerecht zu werden vermögen. Der Staat erscheint hier als konstituierendes Prinzip der gesellschaftlichen Hilfeleistung. Da aber die Einzelnen nicht imstande oder nicht gewillt sind, den Anforderungen der Unterstützungen Genüge zu leisten, so muß die staatliche Gewalt die Lücke auszufüllen suchen. Diese Gesichtspunkte werden in um so höherem Grade obsiegen, je mehr sich die Erkenntnis Bahn bricht, daß

Digitized by Google

der Staat nicht nur ein Organ der Rechtsordnung und des Rechtsschutzes ist, sondern auch im Gebiete der Kultur- und Wohlfahrtspflege wichtige Verrichtungen zu erfüllen hat.

Die Formen der staatlichen Armenpflege können sehr verschieden sein. Der Staat übt sie entweder selbst aus oder er delegiert sie an kleinere öffentliche Organe. Das erstere ist die Ausnahme, das letztere die Regel. Als Organe der Armenpolizei pflegen meist die Gemeinden und besonders die Ortsgemeinden gewählt zu werden. Und in der That sind sie auch die geeignetsten Träger der Armenverwaltung, da sie wegen der Abgeschlossenheit ihres Bezirkes und infolge des kleineren Kreises besser zu individualisieren vermögen, jeden Fall genau prüfen können. Mitunter knüpft man die Armenpolizei an größere Distrikte oder bildet für sie besondere öffentlich-rechtliche Verbände. Die staatliche Thätigkeit im Gebiete des Armenwesens ist daher meist eine mittelbare, der Staat begnügt sich durch seine Armengesetzgebung die Grundlagen für die öffentliche Armenpflege aufzustellen, die prinzipiellen Normen festzusetzen und das Maß der Verpflichtung der Armenpflege-Organe und der zu bietenden Leistungen zu ordnen. Dadurch aber, daß die Ortsgemeinde die Trägerin der Armenpolizei ist, hängen alle Fragen der Armenpolizei mit den Problemen des Heimatsrechtes, des Unterstützungswohnsitzes und der Freizügigkeit enge zusammen.

3. Die Grundlagen der Armenpflege. Die Armenpflege im weitesten Sinne des Wortes, wenn sie nämlich alle Veranstaltungen zur Bekämpfung oder Linderung der Armut umfaßt, muß sich ein positives Ziel setzen. Ihr Streben muß darauf hinausgehen, den Armen wieder wirtschaftlich selbständig zu machen. Daraus ergiebt sich eine doppelte Aufgabe. Sie muß einmal unterscheiden zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen und sodann darf sie ihre Thätigkeit nicht auf die Repression beschränken, sondern muß auch die Prävention wirken lassen.

Die repressive Armenpflege unterscheidet also:

1) Arbeitsfähige Arme, welche zwar arbeiten, sich ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen können, es aber nicht thun:

a) weil sie aus Trägheit, Arbeitsscheu u. dergl. m. nicht arbeiten wollen. Diese Gruppe fällt unter den Begriff der öffentlichen Armenpflege. Man hat es hier mit Leuten zu thun, welche in der Lage wären, sich selbst zu erhalten, jedoch ein sorgloses Lazzaronileben ernster und mühevoller Arbeit vorziehen. Sie verfallen der Bettelei und Landstreicherei und sind stets in Gefahr dem Verbrechertum anheimzufallen. Sie sind daher weniger Gegenstand der Armen-, als der Sicherheitspolizei. Hier hat der Staat im Interesse der Gemeinschaft nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, durch positive Maßregeln Müßiggang und Arbeitsscheu zu bekämpfen. Schon im römischen Reich, im Mittelalter, sowie in allen modernen Kulturstaaten haben die Gesetze die Bettelei und die Landstreicherei verboten und mit Körper- und Freiheitsstrafen bedroht. Auch die neueren Strafgesetzbücher haben den Bettel unter Strafe gestellt. Mit der Haftstrafe verbindet sich regelmäßig noch die Befugnis der Gerichtsbehörden, den Landstreicher der Landespolizeibehörde zu überweisen. Diese kann ihn dann entweder in ein Arbeitshaus (s. d.) verweisen oder ihn mit gemeinnützigen Arbeiten beschäftigen.

Um aber dem beschäftigungslosen Armen die Möglichkeit zu gewähren, dem Bettel zu entgehen, ihn vor den Gefahren der Vagabundage zu bewahren, hat man vielfach Einrichtungen geschaffen, wo solche Leute wenigstens vorübergehend Unterkunft finden können. Hierher gehören vor allem die Verpflegungsstationen.

b) weil sie die Möglichkeit nicht haben, sich durch Arbeit ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Hier spielen vor allem die Fragen der Arbeitslosigkeit herein, welche unverschuldet ist. Die Hauptaufgabe fällt hier nicht der Armenpflege zu, sondern ist durch anderweite Organisationen zu lösen (vergl. Art. „Arbeitslosigkeit"). Für die Armenpflege kann es sich nur darum handeln, vorübergehend den Verarmten zu unterstützen, bis er einen neuen Erwerb aufgefunden hat. Die Unterstützung wird sich hier auf das Mindestmaß des Notwendigen zu beschränken haben. Solche Unterhaltsfälle sind namentlich unumgänglich notwendig bei Entlassung nach einer Krankheit aus einem Krankenhause, nach Verbüßung einer Strafe aus dem Gefängnis etc. Immerhin aber werden solche Fälle sich ganz besonders für die Bethätigung von Vereinen u. dergl. m. eignen, die schärfer zu individualisieren imstande sind. Solche Institute sind speciell die Arbeiterkolonien (s. d. oben S. 97), während sich die Arbeitshäuser für diesen Zweck im ganzen nicht bewährt haben.

2) Arbeitsunfähige Arme. Die hauptsächlichsten Ursachen der Arbeitsunfähigkeit sind Kindheit, Krankheit und Altersschwäche. Und gerade auf diesem Gebiete liegt der Schwerpunkt der öffentlichen Armenpflege.

a) Kinder. Die öffentliche Armenpflege hat sich zunächst auf solche arme Kinder zu erstrecken, zu deren Versorgung und Erziehung keine Verpflichteten vorhanden sind, oder wenn solche zwar vorhanden sind, aber nicht die nötigen wirtschaftlichen Mittel besitzen zur Bestreitung der erwachsenden Kosten. Hier muß die öffentliche Versorgung die Funktionen der privaten ersetzen. Die Unterbringung solcher Kinder geschieht dann in Waisen- und Findelhäusern, wie sie in den meisten Ländern und

Digitized by Google

Städten errichtet wurden. Erstere Art von Anstalten sind in allen Ländern verbreitet, während die Findelhäuser vor allen den katholisch-romanischen Ländern eigen sind, in Deutschland aber weniger Eingang fanden. Auf der anderen Seite hat man auch versucht, an Stelle der gemeinsamen Erziehung die Unterbringung von Waisenkindern bei tüchtigen und erprobten Zieh- und Pflegeeltern zu setzen. Dies letztere Verfahren hat mancherlei Vorzüge, ist aber auch hinwiederum mit vielfachen Schattenseiten verknüpft. Jedenfalls ist diese Frage nicht allgemein zu entscheiden, sondern läßt sich nur relativ, je nach dem einzelnen Falle beantworten. Endlich sei hervorgehoben, daß ein beachtenswerter Zweig der Fürsorge für arme Kinder in der Aufnahme solcher beruht, welche Gefahr laufen, der sittlichen Verwahrlosung zu verfallen, weil ihre Eltern und Erzieher ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder nachkommen können. Auch hier haben private Vereinigungen tüchtige Leistungen zu verzeichnen, doch diese genügen vielfach nicht und bedarf es der öffentlichen Armenpflege, die hier mit ihren größeren Mitteln eingreifen muß.

b) Körperlich und geistig kranke und altersschwache Personen. Diese Gruppen von Armen müssen durch einen öffentlichen Verband (Staat, Gemeinde), wenn sie keine alimentationspflichtigen Angehörigen besitzen, versorgt werden. Diese Versorgung kann auf einem zweifachen Wege geschehen, welche nach den speciellen Verhältnissen beschritten werden. Einmal tritt ein die Hausunterstützung oder offene Armenpflege und sodann können die arbeitsunfähigen Armen in öffentlichen Armenhäusern untergebracht werden.

Die Hausunterstützung oder offene Armenpflege wird angewendet, wenn der arbeitsunfähige Arme zwar Anverwandte besitzt, bei denen er unterkommen kann, diese aber die zu seiner Unterstützung erforderlichen Mittel nicht besitzen. Die Unterstützung wird regelmäßig nur in Naturalien, Nahrungsmitteln, Brennmaterialien, Kleidung, ärztlicher Hilfeleistung, Arzneien u. dergl. m. gereicht, wogegen Geldspenden wegen der leicht damit verbundenen mißbräuchlichen Verwendung nur ausnahmsweise gewährt werden. Die Unterstützungen sollen die Grenze des absolut Notwendigen nicht überschreiten. Auch für die Erziehung und Ausbildung der Kinder ist Fürsorge zu treffen, wie für ein angemessenes Begräbnis zu sorgen. Die offene Armenpflege wird nur auf bestimmte Zeit bewilligt, nach deren Ablauf die Bedürftigkeit von neuem zu prüfen ist. Die Hausarmen sind fortwährend zu beaufsichtigen, zeitweise in ihren Wohnungen aufzusuchen, hinsichtlich der Verwendung der gewährten Unterstützungen durch Armenpfleger zu kontrollieren etc. Mitunter werden Arme in fremden Familien verpflegt, wobei eine äußerst sorgfältige Auswahl der Kostgeber von nöten ist, wenn man erhebliche Mißbräuche hintanhalten will. Ganz verwerflich ist das System, wenn die Gemeinden ihre Armen an den Wenigstfordernden vergeben, dessen Interesse dann nur dahin geht, von den ohnehin niedrigen Verpflegungsgeldern möglichst viel für die eigene Tasche einzusparen. Ebenso bedenklich ist die Armenverpflegung durch die Methode des Reihenzngs oder der Umfuhr, wo die von der Gemeinde zu versorgenden Armen von den einzelnen Ortseinwohnern im Wechsel für bestimmte Zeit in Kost und Wohnung zu nehmen sind. (Dieses System ist namentlich früher vielfach auf dem platten Lande geübt worden [Sachsen, Bayern].)

Wo die Hausunterstützung nicht Platz greifen kann, müssen die arbeitsunfähigen Armen in öffentliche Armenhäuser oder im Erkrankungsfalle in öffentliche Krankenhäuser untergebracht werden (geschlossene Armenpflege). Während in den Städten im allgemeinen solche Anstalten gehalten werden, deren Einrichtungen und Verwaltung den humanitären und hygienischen Ansprüchen angemessen sind, befinden sich auf dem platten Lande die Armenhäuser oft in einem desolaten Zustande. Denn die meisten Ortsgemeinden sind zur Errichtung solcher Armenhäuser nicht leistungsfähig genug und eine Gründung von solchen für einen größeren Verband scheitert meist an der Hartnäckigkeit und dem Mißtrauen der ländlichen Bevölkerung. Ueberdies pflegen mit solchen Armenhäusern auf dem flachen Lande noch mancherlei Mißstände verbunden zu sein, da solche Institute neben der Armenversorgung noch anderen Zwecken dienen, z. B. zur Unterbringung von verwahrlosten Kindern, von Trunkenbolden, gefallenen Frauenzimmern u. dergl. m. Es ist dann unausbleiblich, daß das Zusammensein mit solchen Elementen besonders für Kinder und jugendliche Personen sittlich kontagiös wirkt. Dadurch ist es aber auch erklärlich, daß der Eintritt ins Armenhaus für die dort Untergebrachten einer Ehrenminderung gleichkommt. Hier ist jedenfalls die sorgfältigste Ueberwachung solcher Anstalten durch die Aufsichtsbehörde notwendig. Kranke, blinde, schwach- und irrsinnige Arme können nicht in der Familie verpflegt werden. Sie müssen in entsprechende Anstalten aufgenommen werden. Solche Einrichtungen sind entweder Stiftungen, welche nach Maßgabe von Stiftungsbestimmungen verwaltet werden, oder Kranken-, Siechen- und Pfründneranstalten von Stadtgemeinden oder größeren Kommunalverbänden, zuweilen sind sie auch mit Armenhäusern verbunden.

Armen, welche ihren Lebensunterhalt nicht verdienen können, aber doch nicht vollständig arbeitsunfähig sind, wird eine ihren Kräften entsprechende Arbeit zugewiesen. Die Frauen werden

mit Stricken, Flicken, Flechtarbeiten u. dergl. m. beschäftigt, die Männer, soweit ihre Kräfte reichen, ebenfalls mit Flechtarbeiten, Straßenkehren, Wege- und Waldarbeiten.

Ueber die Frage, wie die Armenpflege und ihre Leistungen organisiert ist, vergl. III. die „Armengesetzgebung" in den einzelnen Staaten. (S. 224 fg.)

Die Armenpolizei ist aber neben einer repressiven noch eine präventive. Diese vorbeugende Armenpflege besteht in der Aufgabe, den Armen der Armut zu entreißen, sowie die Gefahr zu mindern, daß ein immer größerer Prozentsatz der Bevölkerung der Verarmung ausgesetzt ist. Denn die Armenpflege hat ihr Ziel am vollständigsten erreicht, wenn sie sich entbehrlich macht. Es ist so gut wie ausgeschlossen, daß es je gelingen werde, zu diesem Ziele zu gelangen. Allein wenn alles nicht erreichbar ist, so muß doch einiges erstrebt werden. Hier ist vor allem auf zwei Funktionen aufmerksam zu machen. Einmal sollen Staat und Gemeinde Vorsorge treffen, daß auch die kleinen Ersparnisse zinstragend und sicher angelegt werden können, und sodann muß für Fälle plötzlichen Bedarfs ein wenigstens beschränkter, billiger Kredit den kleinen Leuten zugänglich sein. Dies geschieht einerseits durch die Sparkassen und andererseits durch die Einrichtung von öffentlichen Leihhäusern und Pfandanstalten. (Vergl. Art. „Sparkassen" und „Leihhäuser".)

4. (Die Kosten der Armenpflege). Vergl. Art. „Armenlast und Armensteuer" oben S. 209 fg.

II. Geschichte der öffentlichen Armenpflege.

1. Die antike A. Eine öffentliche Armenpflege, welche eine allgemeine Versorgung der Erwerbsunfähigen bezweckt, kennt das Altertum nicht. Allerdings fehlt es nicht an Ansätzen hierzu. In Athen war wenigstens eine Armenversorgung für die Bürger eingerichtet. Ursprünglich hatte schon Pisistratus für die im Kriege verstümmelten Bürger, welche kein zum Lebensunterhalte hinreichendes Vermögen besaßen, ein öffentliches Unterstützungswesen eingerichtet. Später wurde der Anspruch auf Staatsunterstützung allen Bürgern gewährt, welche infolge von Gebrechen erwerbsunfähig (ἀδύνατοι) waren und weniger als 3 Minen Vermögen besaßen. Die Unterstützung belief sich anf 2 Obolen, einem niedrigen Satz des gemeinen Tagelohns, und wurde nur für den Zeitraum einer Prytanie (35—36 Tage) bewilligt und mußte nach Ablauf dieser Zeit von neuem verliehen werden. Gegen die Verleihung einer solchen Unterstützung konnte jeder Bürger Einspruch erheben. Im Gegensatz hierzu waren die Kornspenden, das Theatergeld, die Erziehnng der Waisen im Kriege gefallener Soldaten Bürgerrechte und gehörten der Armenpflege nicht an. Aehnliche Zustände herrschten in den anderen hellenischen Gemeinwesen.

Eine staatliche Armenfürsorge kannte man in Rom nicht. Wir finden zwar schon frühzeitig Unterstützungen an die ärmeren Bürger und dann die Versorgung der städtischen Bevölkerung. Eine eigentliche Armenunterstützung war dies jedoch keineswegs. Noch in der republikanischen Zeit beginnen zunächst die Getreideverkäufe unter dem Kostenpreise und später die freien Getreidespenden. Die Kosten derselben nahmen immer größere Dimensionen an. Cäsar beschränkte dieselben, indem die Zahl der Bezugsberechtigten auf 150000 festgesetzt wurde. Sie wurde unter Augustus auf 200000 erhöht und von nun an konnten nur die durch Todesfälle entstandenen Lücken wieder ergänzt werden. Diese Getreideverteilung war lediglich eine politische Maßregel zur Unterhaltung der panem et circenses schreienden hauptstädtischen Lazzaroni und sehr bedenklich, da sie die Trägheit und Arbeitsscheu groß zog und die Verarmung der Bevölkerung beförderte. Eine thatsächliche Armenpflege waren die von Nerva begründeten und von Trajan ausgeführten alimentationes, Stiftungen, welche durch Unterstützung der Eltern und Versorgung der Waisen die Eheschließungen erleichtern sollten. Sie dienten vermutlich auch als Darlehenskassen mit billigen Zinsen. Diese Stiftungen waren über ganz Italien verbreitet und erhielten ihre Mittel aus den kaiserlichen Kassen angewiesen. Nach dem Vorbilde der kaiserlichen Alimentationen entstanden in Italien und in den Provinzen zahlreiche Privatstiftungen gleicher Art unter staatlicher Aufsicht.

2. Das Christentum. Die kirchliche A. im Mittelalter. Den eigentlichen ethischen Fonds erhielt die Armenversorgung erst durch das Christentum. Hier waren es vor allem die Lehre von der Nächstenliebe, die in jedem Menschen ohne Unterschied den Nächsten und Bruder sieht, und die Lehre von der Verdienstlichkeit der Werke der Barmherzigkeit, welche die Armenpflege in dem Altertum noch völlig fremde Geleise lenkte. Den Stützpunkt hierzu bot die Gemeinde, gleichfalls ein der Antike fremder Begriff, und die Gemeindeorgane waren zugleich die Träger der Armenpflege. Die Oberleitung unterstand dem Bischof, die Ausführung den Diakonen. Die Armendiakonie war teils eine männliche, teils eine weibliche (Diakonissen, Witwen). Die Mittel boten freiwillige Beiträge (stips) zur Gemeindekasse (arca, corbona) oder die Liebesgaben (oblationes) bei Gelegenheit des Abendmahles, meist in Naturalien bestehend. Die Armenpflege war individualisierend, die Reichnisse wurden auf das Notwendigste beschränkt und meist in Naturalabgaben gewährt. Eine Armenliste (matricula) beschrieb genau die einzelnen Verhältnisse, die Diakonen wachten

Digitized by Google

darüber, daß keiner übersehen, aber auch keinem gegeben wurde ohne genaue vorherige Erforschung seiner Verhältnisse. Die Kleinheit der Christengemeinde gestattete einen sicheren Ueberblick. Immer aber war man bestrebt, den Armen selbständig zu machen, man wies ihm Arbeit zu, brachte ihn in Arbeitsstellen unter, versorgte ihn mit Handwerkszeug u. dgl. m.

Diese Individualisierung hörte indessen auf, als an Stelle der kleinen Gemeinden seit Konstantin d. Gr. die christlichen Massengemeinden getreten waren, die bis 100000 Seelen umfaßten. Allerdings wurde die Thätigkeit der Kirche erheblich umfangreicher, und zwar in dem Maße, als ihr Reichtümer, Privilegien, das Vermögen der heidnischen Kulte, Vermächtnisse in reicher Zahl etc. zuflossen. Jetzt entstanden die großen, zum Teil glänzend ausgestatteten Anstalten, die Xenodochien, Ptochotrophien, Orphanotrophien, Nosokomeen etc. Rom und die übrigen großen Städte waren in Quartiere (regiones) eingeteilt, deren je eines einem Diakon anvertraut war. In den einzelnen Regionen waren Speisehäuser für die Armen (Diakonien) errichtet. Mit diesen großartigen Einrichtungen geht unter der Ungunst der Zeiten das Massenelend Hand in Hand und in allen Teilen des römischen Reiches tritt das Bettlerunwesen in grauenerregender Gestalt auf. Die christliche Gemeindearmenpflege ist im 5. Jahrh. verschwunden.

Im Abendlande machte Karl d. Gr. den Versuch, die Armenpflege in seinem Reiche umfassend zu organisieren. Er trug zunächst den Kirchen und Klöstern auf, die Erträgnisse des Zehnten im Dienste der Wohlthätigkeit zu verwenden, auf den Benefizialgütern richtete er eine eigene gesetzliche Armenpflege ein, und den Grundherren gebot er, für ihre Grundholde und Hintersassen zu sorgen, daß keiner an Existenzmitteln Mangel leide. Nach dem Tode Karls d. Gr. verfiel unter seinen Nachfolgern mit seinem Reiche auch das System seiner gesetzlichen Armenpflege. Wohl wurden im Laufe des Mittelalters seine Armengebote wiederholt, jedoch ohne durchschlagenden, praktischen Erfolg. In der Hauptsache war und blieb die Kirche die Trägerin der öffentlichen Armenversorgung, die in wechselnden Formen für die Fürsorge der Unglücklichen und Schwachen wirkte. Sie sorgte für reichliches Almosen, das an kirchlichen Festen und Kirchenfeierlichkeiten zur Verteilung kam; Klöster, Hospitäler und Ordensspitäler nahmen die Armen und Siechen auf und übten an ihnen die Werke der Barmherzigkeit. Daneben waren allerdings die kleineren Lebenskreise, welche die mittelalterliche Gesellschaft bildeten, mannigfach bestrebt, sich der Hilfsbedürftigen anzunehmen, der Grundherr seiner Hörigen, die Zünfte ihrer Zunftgenossen, die Städte der verarmten Bürger u. dgl. Die mittelalterliche Armenpflege war ein buntes Gemisch von Einzelveranstaltungen ohne einheitlichen Zug, die einerseits zu viel und andererseits zu wenig leisteten. Sie haben zwar mancherlei Elend gemildert, aber dabei die Scheidung von wirklichen arbeitsunfähigen Armen und arbeitsscheuem Gesindel außer acht gelassen und damit vielfach ein träges Bettler- und Landstreichertum großgezogen, das sich nur zu leicht dem Abgrund des Verbrechertums näherte.

3. Die A. in den deutschen Territorien seit der Reformation. Wie auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens es zuerst die Städte waren, welche den Anstoß zu einer centralisierenden Strömung gaben, so haben sie auch seit dem 15. Jahrh. auf dem Gebiete der Armenpflege bahnbrechend gewirkt. In den deutschen Städten wurde zuerst die Armenfürsorge als eine städtische, d. h. staatliche Aufgabe betrachtet, eine städtische Almosenpflege eingeführt. Die Reichung von milden Gaben wurde meist auf die armen Bürger beschränkt. Der Bettel wurde gänzlich untersagt oder nur den einheimischen, vom Armenpfleger legitimierten Armen gestattet. Allein trotzdem nahm die Bettelei und das Vagabundentum in Stadt und Land solche Dimensionen an, daß sich Kaiser und Reichstage oftmals mit der Frage zu beschäftigen hatten, wie diesem Unwesen zu steuern sei. Die Reichspolizeiordnung vom Jahre 1530 sprach zuerst den Grundsatz aus, daß die Obrigkeit und die Städte die Pflicht hätten, für ihre Armen zu sorgen, den Bettel einzuschränken und mit allen Mitteln gegen die Vagabundage anzukämpfen. Diese Gesichtspunkte wurden von den späteren Reichspolizei-Ordnungen immer wieder aufgestellt und von den Landespolizei-Ordnungen rezipiert.

Mit der Reformation beginnt eine Umgestaltung der Armenpflege. Die Aufhebung der Klöster in den protestantischen Ländern entzog der Armenfürsorge die wichtigsten Quellen und gebot die Erschließung einer anderweiten Organisation, deren Grundzüge in den Kirchen- und Kastenordnungen des 16. Jahrh. erschienen. Alle öffentliche Armenpflege wird Sache der weltlichen Gemeinde und soll in engster Verbindung mit den Organen der Kirchengemeinde gehandhabt werden. Der Bettel wird streng untersagt, die arbeitsfähigen Armen sollen arbeiten oder werden mit körperlichen Strafen und der Ausweisung bedroht. Die Fürsorge gilt nur den Arbeitsunfähigen und den Armenkindern und -Waisen, die in Schule und Handwerk zu unterrichten sind. Die Gemeindearmenpflege soll das blinde und kritiklose Almosengeben ersetzen. Eine dem Rate unterstellte Armenkommission steht an der Spitze der Armenpflege, die Organisation greift auf die Grundsätze der altchristlichen Armendiakonie zurück. Die Gemeinde wird in einzelne Armenbezirke eingeteilt und für jeden derselben ein Armen-

Digitized by Google

aufseher bestellt, welcher in Gemeinschaft mit Geistlichen die Verhältnisse der Unterstützungsbedürftigen erkunden und ein Armenregister führen soll. Dies waren die Grundzüge der Armenordnung der Stadt Nürnberg vom Jahre 1522. Sie dienten bald den meisten Städten zum Vorbild, sie waren auch für die Armenordnung Karl V. vom Jahre 1530 für die niederländischen Städte und für norddeutsche Gemeinwesen (Braunschweig 1528, Hamburg 1529, Lübeck 1531) maßgebend.

Die durch Landesgesetze und Kirchenordnungen formulierte Pflicht der Gemeinde zur Unterhaltnng ihrer Armen führte bald zu einer schärferen Bestimmung des Begriffes der Gemeindeangehörigkeit. Sie zielte vor allem darauf ab, den Kreis der Gemeindeangehörigen enger zu ziehen, die Fremden von der Niederlassung in der Stadt durch Erschwerungen abzuhalten. Auch auf dem platten Lande machte sich ein gleiches Bestreben geltend, indem man in den Dörfern die Zahl der Nutzungsberechtigten an Wald und Weide herabzusetzen suchte, die Ansiedelung erschwerte, hohe Einzugsgelder erhob u. dgl. m. Diese Beschränkung der Freizügigkeit war ein Ausfluß der Unterstützungspflicht der Gemeinde. Von gleichem Bestreben waren die Maßregeln getragen, welche vor Verarmung schützen sollten. Man suchte die persönliche Freiheit einzuengen, indem man der Eheschließung Schranken setzte. Die Gründung eines Hausstandes und einer Familie machte man von dem Umstande abhängig, ob die Nnpturienten in solcher wirtschaftlichen Lage waren, daß eine Verarmung nicht in Aussicht stand. Konnte der Beweis der Unterhaltsfähigkeit nicht erbracht werden, so wurde die Vereheliehung verboten. Im 17. Jahrh., namentlich seit dem 30-jährigen Kriege, haben auch die Partikulargesetzgebungen diese beschränkenden Bestimmungen aufgenommen. Die Folgen waren wenig erfreulicher Art. Zwar gelang es, die Zahl der Unterstützungsberechtigten zu vermindern, allein der Bettel und die Landstreicherei schossen geil ins Kraut. Und ebenso mehrten sich immer mehr die unehelichen Kinder, welche hinwiederum ein erhebliches Kontingent der Bettler stellten. Wir vernehmen daher allenthalben Klagen über dieses Unwesen, strenge Strafen werden gegen die Vagabunden verhängt, die Verbrechen nehmen zu, ohne daß es gelingt, das Uebel an der Wurzel zu treffen. Neben diesen Maßregeln zeigt sich noch die Anomalie, daß einesteils Betteln streng untersagt wird und anderntеils Gemeinden, Städte nnd Regierungen den Mendikanten Bettelfreibriefe ausstellen, die zum Betteln legitimieren, dieselben anf die Privatwohlthätigkeit verweisen und so die öffentliche Armenpflege erleichtern sollen.

Erst zu Beginn des 18. Jahrh. wurde das Armenwesen reorganisiert. Die Ausstellung von Bettelfreibriefen wird beseitigt, den Gemeinden die Errichtung besonderer Armenkassen auferlegt, der Begriff der Gemeindeangehörigkeit der Autonomie und der willkürlichen Interpretation der Städte entzogen und landesgesetzlich geregelt. Landesherrliche Beamten beaufsichtigen die öffentliche Armenpflege (Preußen, Bayern, Sachsen). Mitunter werden auch Landarmenhäuser errichtet (Sachsen). Fördernd auf die ganze Reform wirkten die Aufklärungsideen um Mitte des 18. Jahrh. ein, sie verbreiteten in weiteren Kreisen die Ueberzeugung, wie notwendig eine Umgestaltung der öffentlichen Armenpflege sei. Dagegen werden gegen Bettel und Landstreicherei scharfe Repressionsmaßregeln getroffen. In Norddeutschland ist der Umschwung besonders durch die Verbesserung des Armenwesens in einzelnen, größeren Städten herbeigeführt worden. Geradezu Mustergiltiges hat in dieser Beziehung die 1791 in Hamburg errichtete Armenanstalt unter Büsch's Leitung geleistet, wodurch namentlich die Zahl der Armen sehr bald erheblich zurückging. Weniger vermochten sich die katholischen Gebietsteile von der Uebung des planlosen Almosengebens loszureißen, die Zahl der Armen blieb hier eine unverhältnismäßig große.

Immerhin aber gelang es doch allmählich den aufgeklärten Regierungen, in der Armenpflege wirkungsvoll Wandel zu schaffen. In Oesterreich wurde das Armenwesen unter Joseph II. neu organisiert. Von großem Einfluß war hier Graf Bouquoi, welcher in humanitärem Sinne wirkte und dessen Armeninstitute auf seinen Gütern seit 1778 in allen deutschen Kronländern nachgebildet wurden. Unterstützungsberechtigt war nur, wer in einer Gemeinde das Bürgerrecht hatte oder sich daselbst 10 Jahre aufgehalten hatte. Alle Unberechtigten sollten aufgegriffen und unbedenklich in ihre Heimat, bezw. an die bayerische Grenze abgeschoben werden. (Daher jährlich zweimal der sog. „Wiener Schub" nach Bayern und von da in den schwäbischen Kreis, den Hauptsitz des Bettlertums seit 1781.) Auch in Bayern fand eine Neuregelung des Armenpflegewesens unter den Minister Montgelas statt. Hier hat Graf Rumford, der Förderer des Volksküchenwesens („Rumford-Suppe"), seinen Einfluß im Interesse der Humanität geltend gemacht.

Die Grundsätze der Armenpflege wurden in Preußen durch das Allgemeine Landrecht (T. II, Tit. 19 §§ 1 ff.) geordnet. Es unterscheidet zwischen Armen, welche von der Gemeinde zu verpflegen und solchen, die unter staatlicher Vermittelung in öffentliche Landarmenhäuser unterzubringen sind. Der Gemeinde fallen nur diejenigen zur Last, welche als Bürger recipiert sind oder zu den Gemeindelasten beigetragen haben. Neben den kommunalen Armenverbänden wurden für mehrere Bezirke Landarmenverbände gegründet, welche sowohl Zwangs-, Arbeits-

Digitized by Google

Korrektions-, Blinden- und Krankenhäuser zu errichten hatten, als auch subsidiär eintreten mußten, wenn und insofern die Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnten. Arbeitsfähigen Personen darf der Aufenthalt in der Gemeinde nicht versagt werden. Im Falle der Verarmung sind alle diejenigen Personen zu unterstützen, welche durch 3-jährigen Wohnsitz ein Domizil in einer Gemeinde erworben haben. Arme ohne Wohnsitz werden aus dem Vagabundenfonds oder der Regierungshauptkasse verpflegt.

4. Die A. in Frankreich. Die französischen Könige des Mittelalters hatten eine Organisation der Armenpflege versucht. Ludwig der Heilige hatte 1254 die Anlegung von Armenregistern in jeder Gemeinde, sowie die Verpflegung der Armen auf Gemeindekosten angeordnet. Die Ausführung dieser Organisation sollte durch Staatskommissare überwacht werden. Diese Verordnungen waren jedoch nur von kurzer Dauer, und bis ins 16. Jahrh. blieb in der Hauptsache die Kirche die Trägerin der öffentlichen Armenpflege. Erst im 16. Jahrh. haben Franz I. 1536 und Heinrich II. 1547 diese Pläne wieder aufgenommen, wonach die Gemeinden Armenregister zu führen und die Bedürftigen zu unterstützen hatten. Durch die Ordonnanz von Moulins von 1566 wurde die schon 1547 in Paris eingeführte Armensteuer auf sämtliche Gemeinden ausgedehnt. Bei strenger Leibesstrafe war das Betteln verboten. Der Erfolg war ein geringer. Meist wurde die Armensteuer nicht erhoben und die Unterstützungspflicht umgangen, so daß man 1640 40000 Bettler zählte. Unter Ludwig XIV. wurden die Bestimmungen der Edikte von 1547 und 1566 erneuert, das Betteln, sowie das Almosengeben auf offener Straße streng untersagt und später sogar die Verwaltung des Vermögens der Wohlthätigkeitsanstalten der staatlichen Oberleitung und Aufsicht unterworfen, unnütze Stiftungen wurden aufgehoben, nach Umständen mehrere Stiftungen miteinander vereinigt. Die Ausführung dieser Maßregeln wurde den Gerichten entzogen und dem Staatsrat unterstellt. Aber auch so gelang es nicht, befriedigende Zustände herzustellen, geschweige denn in der Folgezeit, wo bei der zunehmenden Volksverarmung die Gemeinden kaum in der Lage waren, die drückenden Staatssteuern aufzubringen, viel weniger die zahllosen Armen zu unterstützen. Es zogen daher Bettler und Landstreicher scharenweise in den meisten Provinzen umher, eine beständige Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit.

Die Teuerungsjahre, welche dem Ausbruch der französischen Revolution vorangegangen waren, machten die Armenfrage zu einer wichtigen Aufgabe für die Nationalversammlung. Schon 1789 hatte man in Paris und in anderen großen Städten Nationalwerkstätten zur Beschäftigung der Arbeitslosen errichtet, welche zwar ungeheure Kosten verursachten, das Elend aber nicht milderten, sondern nur die Proletariermassen zum Zug nach den Städten reizten. Sie mußten wieder aufgegeben werden. Die Konstitution vom Jahre 1791 faßte die Gründung einer großen, centralisierten Nationalanstalt zur Armenversorgung ins Auge. Der Konvent verfolgte diese Projekte weiter, konfiszierte das Vermögen der Hospitäler und Wohlthätigkeitsanstalten und verstaatlichte die Armenpflege. Jede Gemeinde hatte eine Armenliste zu führen, und jeder Unterstützungsberechtigte erhielt ein im Verwaltungsweg klagbares Recht auf Unterstützung. Den arbeitsfähigen Armen sollte an ihrem Unterstützungswohnsitz (domicile de secours) zu einem staatlich normierten Taglohn Arbeit verschafft werden, während die Darreichung von Geld und Lebensmitteln an solche Personen strafbar war. Bettler waren an ihren Unterstützungswohnsitz, für dessen Erwerb und Verlust das Gesetz Bestimmungen traf, zurückzuschieben und im Wiederholungsfalle ins Arbeitshaus, ev. nach der Insel Madagascar zu verweisen. Dieser Plan der völligen staatlichen Centralisation des Armenwesens blieb indessen unausgeführt, da seiner Durchsetzung die Finanznot der Republik im Wege stand. 1796 ward den Hospitälern die Qualität der juristischen Person verliehen, ihnen das noch nicht verkaufte Vermögen zurückerstattet, und sie erhielten eine besondere, den Gemeindebehörden unterstellte Verwaltung. Für die Hausarmen waren in jeder Gemeinde Armenanstalten (bureaux de bienfaisance) zu gründen, die indessen nur je nach dem Stande der verfügbaren Mittel die Bedürftigen zu unterstützen hatten. Eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Armenversorgung hatte weder Staat noch Gemeinde. Die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz blieben bestehen und wurden hinsichtlich der Armenkinder (enfants assistés) durch G. v. 11./I. 1811 vervollständigt. Für dieselben bestehen in jedem Departement besondere Anstalten. Die ortszuständigen Irrsinnigen sind in der Departements-Anstalt unterzubringen (G. v. 30./VI. 1838).

5. Die A. in England. Die weltliche Armenpflege geht in England gleichfalls ins 16. Jahrh. zurück, da durch die Säkularisationen infolge der Reformation der kirchlichen Armenpflege die Möglichkeit genommen war, ihre Funktion zu erfüllen. Durch G. v. 1536 wurden die einzelnen Hundertschaften, Städte und Kirchspiele gezwungen, ihre Armen durch Almosen zu unterhalten. Die Mittel wurden durch Beiträge der Ortseinwohner aufgebracht, deren Entrichtung obligatorisch war. Jede Weigerung war mit einer Geldstrafe von 20 sh bedroht. Niemand durfte betteln. Durch G. v. 1575 war der Friedensrichter zur Errichtung von Armenarbeitshäusern ermächtigt, in welche die arbeitsfähigen

Armen zu konsignieren waren. Das sog. „Lehrlingsgesetz“ vom Jahre 1562 hatte verfügt, daß alle Personen zwischen 12 und 60 Jahren gezwungen werden konnten, gegen einen von der Behörde festzustellenden Lohn, je nach Vorbildung im Gewerbe oder Landbau zu arbeiten. Die folgenden, ergänzenden Gesetze vervollständigten dieses System: dasselbe ward durch das berühmte Armengesetz vom Jahre 1601 unter der Königin Elisabeth abgeschlossen.

Die wichtigsten Grundsätze sind die folgenden. Jeder arbeitsfähige Arme kann zur Arbeit gezwungen werden zu einem von der Behörde festgesetzten Lohne. Die Armenlast ist eine Last des Kirchspiels. Im Kirchspiel ist derjenige heimatberechtigt, welcher in demselben geboren ist oder dort seit 3 Jahren seinen Wohnsitz hat. Das Niederlassungsgesetz Karl II. vom Jahre 1662 beschränkte jedoch die Freizügigkeit, indem jede Person, welche später einmal der Armenpflege anheimzufallen verdächtig ist, innerhalb 40 Tagen nach ihrer Ankunft in dasjenige Kirchspiel abgeschoben werden kann, in welchem sie zuletzt ihre gesetzliche Niederlassung durch Geburt, Hausstand, Aufenthalt, Lehrlingsschaft oder Dienst während eines Zeitraums von 40 Tagen hatte. Die Organe der Armenpflege sind der Kirchenvorsteher und 2 oder mehrere Armenaufseher, welche alljährlich von den Friedensrichtern aus der Zahl der ansässigen Einwohner gewählt und ernannt werden. Ihnen liegt es ob, den arbeitsfähigen Armen Arbeit und den arbeitsunfähigen Unterstützung zu verschaffen. Arbeitstüchtige Personen, welche sich weigern, zu arbeiten, können sie ins Armenarbeitshaus, ev. ins Gefängnis verweisen. Armenkinder dürfen zwangsweise als Lehrlinge untergebracht werden. Die Kosten der Armenpflege werden je nach Bedarf durch eine Kirchspielarmensteuer bestritten. Steuerpflichtig sind die Inhaber von Grundstücken und Häusern, und zwar die Eigentümer, die Pächter und die Mieter. Dagegen wird das bewegliche Vermögen nicht zur Armensteuer herangezogen.

Das Armengesetz vom Jahre 1601 war mit großen Mißständen verbunden. Trotzdem die Kirchspiele naturgemäß bemüht waren, möglichst viele Arme auf Grund des Niederlassungsgesetzes vom Jahre 1662 abzustoßen und möglichst wenig zuzulassen, stieg die Armenlast ins Unendliche, da mit der Armensteuer rücksichtslos umgegangen wurde. Der größte Teil ihres Ertrages floß als Geldunterstützungen Personen zu, von denen nur ein Teil arbeitsunfähig war, während die Mehrzahl aus arbeitsscheuen und trägen Individuen bestand. Die Belastnng der Kirchspiele mehrte sich namentlich im 18. Jahrh. mit der raschen Entwickelung der Industrie und des Fabrikbetriebes. Jede Produktions- und Absatzstockung machte Scharen von Arbeitern brotlos und lud sie den Kirchspielen auf den Hals. Vielfach leistete auch das Kirchspiel ständige Zuschüsse zum Lohne der Arbeiter und entlastete auf Kosten der Armensteuer die Arbeitgeber. Die Armensteuern waren so vom Ende des 17. Jahrh. bis 1818 von 0,90 Mill. £ auf 7,87 Mill. £ gestiegen, sie hatten sich somit verachtfacht!

1795 wurde das Niederlassungsgesetz erweitert; niemand durfte mehr wegen der Vermutung künftiger Verarmung abgestoßen werden, 1814 folgte die Einführung der Gewerbefreiheit, 1824 die Koalitionsfreiheit der Arbeiter, und somit war das veraltete Armengesetz vom Jahre 1601 unzeitgemäß geworden. Eine als unabweisbar empfundene Reform wurde durch das Armengesetz vom Jahre 1834 durchgeführt, das in der Hauptsache mit neueren Zusätzen heute noch in Kraft ist.

III. Die Armengesetzgebung in den einzelnen Staaten.

1. Deutschland. a) Der Unterstützungswohnsitz. Die deutschen Staaten haben drei verschiedene Systeme des Armenrechts: den Unterstützungswohnsitz, dessen Geltungsbereich den größten Teil des Reichsgebietes umschließt, das Heimatsrecht in Bayern und das französische System in Elsaß-Lothringen.

Nach dem Grundsatz des Unterstützungswohnsitzes wird die Unterstützungspflicht der Gemeinde durch den Aufenthalt des Bedürftigen in derselben begründet. Die Reichsgesetzgebung erstreckt sich nicht unmittelbar auf das Armenrecht, sondern nur auf die Heimats- und Niederlassungsverhältnisse und regelt daher nur die Gleichberechtigung der Reichsangehörigen hinsichtlich der Armennnterstützung, den Erwerb nnd Verlust des Unterstützungswohnsitzes, die Verpflichtung zur Armenpflege und die verpflichteten Organe, das Verfahren bei Streitigkeiten u. dgl. m. Dieses R.G. v. 6./VI. 1870 und v. 12./III. 1894 ist im wesentlichen der preußischen Gesetzgebung von 1842 nachgebildet.

Jeder Reichsangehörige — mit Ausnahme der Bayern nnd Elsaß-Lothringer — ist in jedem Bundesstaat des Geltungsbereiches des Gesetzes als Inländer zn behandeln in Bezug anf Erwerb und Verlust des Unterstützngswohnsitzes nnd auf Art und Maß der Armenunterstützung.

Der Hilfsbedürftige muß vorläufig von demjenigen Ortsverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich mit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Wenn derselbe seinen Unterstützungswohnsitz anderwärts hat, so ist der Ortsarmenverband, und wenn er überhanpt keinen Unterstützungswohnsitz hat, der Landarmenverband zur Erstattung der durch die vorläufige Unterstützung verursachten Kosten verpflichtet. Der Unterstützungswohnsitz bildet daher das Verhältnis, ans welchem für den Ortsarmenverband die Verpflichtung entspringt, den Hilfsbedürftigen im Falle der Verarmung zu unterstützen. Der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes wird begründet:

1) durch Aufenthalt. Wer nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre 2 Jahre ununterbrochen

seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Ortsarmenverbandes hat, erwirbt dort den Unterstützungswohnsitz. Der Lauf der Frist ruht während der Dauer einer öffentlichen Armenunterstützung, d. h. wenn Umstände eintreten, durch welche die freie Selbstbestimmung bei Wahl des Anfenthalts ausgeschlossen ist. Wenn der Anfenthalt in einem Ortsarmenverband unter solchen Umständen begonnen wird, so länft die 2-jährige Frist erst vom Tage nach Wegfall dieser Umstände an.

2) durch Verehelichung für die Ehefrau hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes des Ehemannes;

3) durch Abstammung für eheliche Kinder hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes des Vaters, nach dessen Tode hinsichtlich dessen der Mutter und hei nneholichen hinsichtlich dessen der Mntter.

Der Verlnst des Unterstützngswohnsitzes tritt ein:

a) durch Erwerb eines anderen Unterstützungswohnsitzes,

b) durch 2-jährige, nnnnterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lehensjahre, wobei die gleichen Grundsätze des Fristenahlaufes znr Anwendung kommen, wie bei Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes.

Personen, welche keinen Unterstützngswohnsitz haben, sind Landarme nnd sind von demjenigen Landarmenverhand zu nnterstützen, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eintritt. Bei Landarmen, die in hilfsbedürftigem Zustand aus Straf-, Kranken- nnd ähnlichen Anstalten entlassen werden, ist derjenige Landarmenverband leistungspflichtig, aus dem die Einlieferung erfolgt ist. Alle Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen Lohn oder Gehalt stehen, sind im Falle der Erkranknng, sofern sie einer öffentlichen Unterstützung bedürfen, durch den Ortsarmenverband des Dienstortes zu verpflegen. Danert die Krankenpflege länger als 13 Wochen, so kann der Ortsarmenverband für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum die Erstattung der Pflege- nnd Kurkosten, sowie die Uebernahmo der Hilfsbedürftigen durch einen anderen Armenverband verlangen. Ueber die Thatsache nnd das Maß der Armenversorgung, zu welcher die Orts- und Landarmenverbände verpflichtet sind, haben Staat und Reich die Aufsicht zu führen.

Aus dem Voransgehenden ergiebt sich, daß die Organe der öffentlicben Armenpflege die Orts- nnd die Landarmenverbände sind.

Die Ortsarmenverhände können aus einer oder mehreren Gemeinden, einem oder mehreren selbständigen Bezirken oder aus Gemeinden und Gutsbezirken znsammengesetzt sein. Alle zu einem Ortsarmenverbande zusammengeschlossenen Gemeinden oder Gntsbezirke gelten stets als ein einheitliches Ganzes, namentlich für den Erwerh nnd Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Dio Verwaltung der Armenpflege ist in den Gomeinden den Gemeindehehörden, in den Gntsbezirken dem Gutsvorsteher, in den (gemischten) Gesamtarmenverbänden den statutarisch hierzn berufenen Organen übertragen. Die Bildung von Armendepntationen, Kemmissionen nnter Mitwirkung von Geistlichen, Aerzten und Gemeindemitgliedern in ehrenamtlicher Stellung, sowie die Bestellung hesonderer Armenpfleger ist überall statthaft, bisweilen sogar dnrch Landesgesetz vorgeschriehen. Die Aufsicht über die Ortsarmenverbände steht der Kommunalaufsichtsbehörde zu. Die Ortspolizeibehörde ist herechtigt, eine von ihr angeordnete Unterstützung durch gesetzliche Zwangsmittel dnrchzusetzen.

Die Landarmenverbände erstrecken sich meist auf größere räumliche Bezirke, welche aus einer Mehrzahl von Ortsarmenverbänden bestehen. Der Staat kann die Funktionen des Landarmenverbandes unmittelbar selbst übernehmen (Sachsen), oder es hilden Regierungsbezirke und Kreise (Preußen, Württemberg) oder einzelne große Städte (Berlin, Breslau, Königsherg) einen Landarmenverband. Die Verwaltung und Vertretung der Landarmenverbände wird geführt teils durch besondere kommunale Verwaltungsbehörden, teils dnrch Organe der Staatsgewalt in den betreffenden Bezirken. Die reichsgesetzliche Verpflichtung der Landarmenverbände beschränkt sich anf die endgiltige Tragung der Armenlast für die Landarmen. Landesgesetzlich sind ihnen nach Umständen noch weitergebende Funktionen zugewiesen.

2. Fortsetzung. b) Das Heimatsrecht. Im Gegensatz zu den Rechtsverhältnissen im Gebiete des Unterstützngswohnsitzes bat Bayern das Heimatsrecht znr Grundlage seiner öffentlichen Armenpflege gemacht (G.G. v. 29./IV. 1869 und 17./VI. 1896). Nach demselhen ist die Gemeinde verpflichtet, die Personen, welche in derselben „beimatberechtigt“ sind, zu nnterstützen. Die Gemeinden hatten auf Grund gesetzlicher Bestimmungon in einzelnen Fällen das Recht des Einspruchs gegen die Eheschließnng eines in ihr heimatberechtigten Mannes. Doch kann dieser Einspruch nicht mehr wegen der Bofürchtung künftig eintretender Armnt erhoben werden.

Das Heimatsrecht kann sein:

1) ein ursprüngliches. Es wird erworhen durch die Gebnrt. Für die ebelichen Kinder ist die Gemeinde maßgebend, in welcher der Vater und nach dessen Tode die Mutter heimatsberechtigt sind. Uneheliche Kinder folgen der Mutter.

2) ein erworbenes für die Staats-, Gemeinde-, Kirchen- nnd Stiftungsbeamten in der Gemeinde ihres Amtssitzes, für deren Frauen durch Verehelichung in der Gemeinde, wo der Ehemann heimatsberechtigt ist. Die Erwerhung des Bürgerrechtes schließt auch die Heimatsberechtigung ohne weiteres in sich.

3) ein verliehenes. Die Aufenthaltsgemeinde kann auch ohne dio vorerwähnten Voraussetzungen durch Vertrag einem Ansuchenden das Heimatsrecht verleihen. Einen gesetzlichen Anspruch auf Verleihung haben diejenigen bayerischen Staatsangehörigen, welche nach erlangter Großjährigkeit a) 4 Jahre nnunterbrochen freiwillig und selbständig in einer Gemeinde sich aufgehalten, während dieser Zeit direkte Steuern an den Staat bezahlt, ihre Verpflichtung gegen Gemeinde- und Armenkasse erfüllt und eine Armenunterstützung weder heansprucht noch erhalten haben; b) 7 Jahre nnunterbrochen freiwillig in einer Gemeindo sich anfgehalten nnd

während dieser Zeit weder eine Armenunterstützung beansprucht noch erhalten haben.

4) ein gesetzliches. Heimatlose Angehörige des bayerischen Staates, welche nach erlangter Großjährigkeit 4 Jahre freiwillig und selbständig in einer Gemeinde sich aufhalten, während dieser Zeit direkte Steuern bezahlt, ihre Verpflichtungen gegen Gemeinde- und Armenkasse erfüllt und eine Armenunterstützung weder beansprucht noch erhalten haben, erwerben die gesetzliche Heimat. Wenn sie keine direkten Steuern entrichtet und ihre Verpflichtungen der Gemeinde- und Armenkasse gegenüber nicht erfüllt haben, so ist ein 7-jähriger ununterbrochener Aufenthalt verlangt.

Das Heimatsrecht geht nur verloren durch den Erwerb einer anderen Heimat in einer bayerischen Gemeinde oder durch Verlust der bayerischen Staatsangehörigkeit.

Eine vorläufige Heimat mit dem Rechte auf Armenunterstützung haben kraft Gesetzes:

1) Heimatlose, bayerische Staatsangehörige, welche durch die Staatsregierung einer Gemeinde zugewiesen werden, bis sie eine neue Heimat erworben haben;

2) Reichsangehörige nach Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit, aber ohne Heimatsberechtigung in derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit der Aufnahme niedergelassen haben.

In diesen Fällen sind die Gemeinden zur Unterstützung und Verpflegung dieser Personen verpflichtet, doch haben sie gegen den Staat einen Anspruch auf Erstattung der verausgabten Pflegekosten.

Außerdem besteht eine vorläufige Unterstützungspflicht der Gemeinden allen denjenigen Personen gegenüber, welche innerhalb des Gemeindebezirkes hilfsbedürftig werden. Hier haben die verpflegenden Gemeinden einen Ersatzanspruch an die Heimatsgemeinde oder an den Staat. Diese Verpflichtung der Gemeinden erstreckt sich in Konsequenz des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit auf alle Reichsangehörigen.

Nicht heimatsberechtigte Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Lohnarbeiter sind im Falle der Hilfsbedürftigkeit und Erkrankung mit dem Unentbehrlichen von derjenigen Gemeinde zu unterstützen, in welcher sie in ständiger Arbeit stehen. Ein Ersatzanspruch steht der Gemeinde nur zu, wenn die Verpflegung 4 Wochen überschreitet.

3. Fortsetzung. c) Das französische System. In Elsaß-Lothringen, wo die Grundsätze des französischen Rechts noch in Kraft sind, ist die örtliche Armenpflege nur eine fakultative, welche für die geschlossene Armenpflege durch Hospitäler und für die offene durch Wohlthätigkeitsbureaus vermittelt wird. Beide richten ihre Leistungen je nach den Einnahmen ein, welche ihnen aus Stiftungen, gewissen Abgaben (z. B. für öffentliche Belustigungen), aus freiwilligen Beiträgen, sowie aus Staats- und Gemeindemitteln zufließen. Die Aufnahme in die Hospitäler ist meist durch 5-jährigen Aufenthalt bedingt, doch sind sie durch G. v. 7./VIII. 1851 gehalten, jeden am Ort Erkrankten aufzunehmen. Ebenso können bestimmte Hospitäler durch den Bezirksrat verpflichtet werden, ihre Einrichtungen den Gemeinden ohne solche Anstalten gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Wohlthätigkeitsbureaus können einjährigen Aufenthalt verlangen. Wo Wohlthätigkeitsbureaus nicht vorhanden sind, findet eine unmittelbare Gemeindearmenpflege statt. Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

Die Bezirksarmenpflege beruht teils auf freiwilliger Uebernahme gewisser Leistungen durch Anstalten, freie Beiträge, Zuschüsse und Subventionen der Gemeinden u. dgl. m., teils auf gesetzlicher Verpflichtung (Fürsorge für Geisteskranke und unterstützte Kinder) unter Beteiligung der Gemeinde, in welcher der Unterstützte sein domicile de secours durch Geburt oder einjährigen Aufenthalt erworben hat. Der Staat tritt nur ergänzend ein durch Gewährung von Zuschüssen zu den Mitteln der Bezirke, sowie durch Beiträge zu den Wohlthätigkeitsanstalten.

4. Oesterreich. Die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege ist eine Last der Heimatsgemeinde. Nach dem Heimatsgesetz v. 3./XII. 1863 ist die Erwerbung des Heimatsrechtes an den Besitz des Staatsbürgerrechtes gebunden. Das Heimatsrecht ist die Voraussetzung der Armenpflege und wird begründet:

a) durch Geburt, wobei die ehelichen Kinder dem Vater, die unehelichen der Mutter folgen;

b) durch Verheiratung für die Ehefrau hinsichtlich der Heimat des Ehemannes;

c) durch Amtssitz für öffentliche Beamte, Geistliche und Lehrer;

d) durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht für die Gemeinde nicht. Gegen eine diesbezügliche Entscheidung des Gemeindeausschusses giebt es keinen Einspruch.

Die einmal erworbene Heimat wird nur verloren durch die Erwerbung des Heimatsrechtes in einer anderen Gemeinde.

Heimatlose Personen werden zum Zwecke der Armenpflege Gemeinden zugewiesen. Dies geschieht hinsichtlich:

a) derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihres Eintrittes in das Heer befunden haben. In Ermangelung einer solchen hezüglich

b) derjenigen Gemeinde, in der sie sich am längsten, mindestens aber ein halbes Jahr ununterbrochen aufgehalten haben; dann hinsichtlich

c) derjenigen Gemeinde, in der sie geboren oder als Findlinge aufgefunden wurden; endlich hinsichtlich

d) derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit angetroffen wurden.

Die Gemeinde des Anfenthaltes ist zur vorläufigen Verpflegung auch nicht heimatsberechtigter Armer verpflichtet, doch hat sie gegen die Heimatsgemeinde einen Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten. In Streitsachen der Armenpflege zwischen Gemeinden sind die Verwaltungsbehörden zuständig. Gegen deren Entscheidungen, soweit es sich um Rechtsfragen handelt, kann eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe eingelegt werden. Für die Organisation und Ausübung der Armenpflege können die einzelnen Kronländer Armengesetze erlassen.

In den meisten Kronländern bestanden Armeninstitute, welche unter Joseph II. von 1783—87

auf Bouquoi's Anregung organisiert wurden. An der Spitze dieser Institute stand der Ortsgeistliche, in dessen Händen die Mittel zur Armenunterstützung zusammenflossen. Die Armenpflege wurde unter seiner Leitung durch die sog. „Armenväter" ausgeübt, die von ihm und vom Gemeindevorstand ernannt waren. Eine Armenunterstützung sollte nur auf Grund einer sorgfältigen „Armenbeschreibung" gewährt werden, die von den Armenvätern auf Grund persönlicher Information aufzustellen war. Diese Armeninstitute sind indessen in den meisten Kronländern durch die Landesgesetzgebungen beseitigt worden, sie bestehen nur noch in Galizien und vielfach auch in Mähren. In Tyrol, Vorarlberg und in der Bukowina sind sie niemals eingeführt worden. Wo die Armeninstitute aufgehoben wurden, ist deren Vermögen den Gemeinden überwiesen worden, welches sie als gesonderte Armenfonds zu verwalten haben. Die Gemeindeorgane sind dann die Träger der öffentlichen Armenpflege, deren Kosten aus den Armenfonds, einigen gesetzlichen Einnahmen (bestimmten Strafgeldern, Abgaben von freiwilligen Veräußerungen) und subsidiär aus Gemeindemitteln zu bestreiten sind Zur Ausübung der Armenpflege werden vielfach Armenkommissionen gebildet, in denen die Ortsgeistlichen Sitz und Stimme haben. Beschwerden wegen Unterstützungsverweigerung hat der Landesausschuß zu entscheiden. Bei Ueberbürdung der einzelnen Gemeinden haben in Böhmen und anderen Kronländern die Bezirke oder das Land einzutreten. Auch haben einzelne Bezirke oder Länder vielfach größere Armen-, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten freiwillig errichtet, welche sie selbständig verwalten und unterhalten.

Im übrigen haben die Landesgesetze die Verhältnisse vielfach abweichend geregelt. Die wichtigsten Gesetze dieser Art sind für Niederösterreich (ohne Wien) GG. v. 2./II. 1870, v. 15./XII. 1882, v. 1./II. 1885, v. 30./III. 1886, v. 13./X. 1893, für die Stadt Wien G. v. 28./IX. 1873, für Oberösterreich GG. v. 10./XII. 1869, v. 3./III. 1873, v. 5./IX. 1880, v. 7./IX. 1885, für Salzburg G. v. 30. XII. 1874, für Steiermark (ohne Graz) GG. v. 30./III. 1873, v. 30./X. 1888, für die Stadt Graz Statut vom Jahre 1878, für Kärnthen G. v. 21./II. 1870, v. 22./V. 1896, für Krain G. v. 25./VIII. 1883, für Vorarlberg G. v. 7./I. 1883, für Böhmen G. v. 23./XII. 1868, für Dalmatien G. v. 26./II. 1876 und für Schlesien G. v. 10./XII. 1869. In Tirol, Mähren, Galizien und in der Bukowina sind überhaupt keine Armengesetze erlassen worden.

5. Frankreich. Die örtliche Armenpflege ist in Frankreich eine fakultative. Sie zerfällt in eine geschlossene und in eine offene Armenpflege. Die geschlossene oder Anstaltspflege wird bewerkstelligt durch eine Reihe von Spitälern (hospices et hôpitaux), wogegen für das Unterstützungswesen, die offene Armenpflege, Wohlthätigkeitsbureaus (bureaux de bienfaisance) errichtet sind. Der Schwerpunkt fällt in die Anstaltspflege. Beide Institute sind formell koordiniert, sie unterstehen dem Einflusse der Gemeindeverwaltung, welche teils die Verwaltungsorgane ernennt, teils bei wichtigen Akten der Verwaltung mitwirkt. Die diesbezüglichen Beschlüsse unterstehen der Ortsgemeinde. Die eigentliche Verwaltung liegt in der Hand von Kommissionen, welchen das erforderliche Hilfspersonal beigegeben ist. Die Bildung der Spitalkommissionen und der Kommissionen für die Wohlthätigkeitsbureaus ist die gleiche. Die Mitglieder werden teils durch den Gemeinderat, teils durch den Präfekten ernannt. Auf diese Weise hat sich die Regierung wenigstens teilweise eine Einflußnahme auf die örtliche Armenpflege zu sichern gesucht.

Die Grundlage für die Gewährung von Armenunterstützungen ist das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes (domicile de secours), der entweder durch Geburt oder längeren Aufenthalt erworben wurde.

Eine obligatorische Armenfürsorge besteht für die verwaisten oder von ihren Eltern verlassenen Kinder (enfants assistés). Für diese ist in jedem Departement eine besondere Anstalt errichtet worden. Die Kosten derselben sind zunächst aus Anstaltsmitteln und subsidiär durch Zuschüsse der Gemeinden und der Departements zu bestreiten. Der Staat übernimmt die Tragung von $^{1}/_{6}$ der Aufwendungen für die innere Verwaltung (G. v. 5./V. 1869). Die Gemeinden haben die Pflicht, die verwaisten und verlassenen Kinder der Anstalt zu übergeben. Indessen pflegen die Kinder nicht innerhalb der Anstalt verpflegt und erzogen zu werden, sondern man bringt sie meist bei Nährvätern (pères nourriciers) unter, welche sie im Hause aufnehmen und verköstigen und von den Inspektoren der Anstalt überwacht werden. Ebenso ist die Versorgung der Irrsinnigen obligatorisch (G. v. 30./VI. 1838). Diese sind gleichfalls in Departementsanstalten unterzubringen. Der Staat hat sich diesen gegenüber ein Aufsichtsrecht vorbehalten. Die Departements sind zur Errichtung und Unterhaltung von departementalen Irrenanstalten verpflichtet, doch können mehrere Departements gemeinsam eine Anstalt begründen. Endlich hat ein G. v. 15./VII. 1893 verfügt, daß die gesetzliche Armenpflege auf alle hilfsbedürftigen Kranken überhaupt auszudehnen sei. Dadurch hat jeder hilfsbedürftige Kranke Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Hilfe, bezw. auf Aufnahme und Pflege in einem Krankenhause. Zur vorläufigen Hilfe ist die Gemeinde des Aufenthalts verpflichtet mit einem Rückgriff auf diejenige Gemeinde, in welcher der Unterstützte seinen Unterstützungswohnsitz hat. Derselbe wird erworben durch einjährigen Aufenthalt nach vollendetem 21. Lebensjahre oder nach der Emanzipation. Die Ehefrau teilt das domicile de secours ihres Ehemannes, die ehelichen Kinder teilen bei Lebzeiten des Vaters dasjenige des Vaters, nach dessen Tode dasjenige der Mutter. Letzteres gilt auch hinsichtlich der unehelichen Kinder. Kinder von unbekannten Eltern und ohne Unterstützungswohnsitz sind an ihrem Geburtsort zuständig. Durch einjährige Abwesenheit oder Erwerb eines anderen geht der Unterstützungswohnsitz verloren. In jedem Gemeindebezirke ist ein Bureau d'assistance zu errichten, dessen Vorstand aus Mitgliedern des Wohlthätigkeitsbureaus und der Spitalkommission gebildet wird. In jedem Departement ist ein Service d'assistance médicale zu errichten, über dessen Organisation der Generalrat zu beschließen hat. Die Kosten werden bestritten durch Zuschläge zu den vier direkten Steuern für die Departe-

ments und die Gemeinden, welch letztere außerdem zu den Octrois Zuschläge erheben können. Doch haben die Departements den Gemeinden, der Staat den Departements Zuschüsse zu gewähren, welche nach den von den Gemeinden und Departements beschlossenen Zuschlägen gesetzlich zu normieren sind.

Neben diesen Anstalten beschäftigen sich mit der Armen- und Krankenfürsorge noch eine beträchtliche Anzahl privater Institute, sowie einzelne Staatsanstalten. Doch ist die Armenpflege in Frankreich immer noch unzulänglich.

6. England. Die Grundlagen des englischen Armenrechts und der englischen Armenverwaltung sind noch immer die Bestimmungen des Armengesetzes v. 14./VIII. 1834. Einzelheiten haben das G. v. 1871, wodurch das Poor Law Board mit dem Ministerium für Lokalverwaltung vereinigt wurde, die Local Government Act v. 1888 (51 & 52 Vict. c. 41) und endlich das neue, die Lokalverwaltung betreffende G. v. 1894 (56 & 57 Vict. c. 73) neu geregelt. In der Hauptsache ist aber das alte Armengesetz in Kraft geblieben.

Durch das Armengesetz vom Jahre 1834 wurden zunächst an die Stelle der einzelnen, zu wenig leistungsfähigen Kirchspiele größere Armenverbände, die sog. Unions gesetzt, indem eine Mehrzahl von Kirchspielen zu einem Verbande vereinigt wurde. Jeder Armenverband hat einen Vorstand, den Board of Guardians, dessen Mitglieder von allen Gemeindewählern (parochial electors) gewählt werden (seit 1894). Die Wahl findet auf 3 Jahre statt, und alljährlich scheidet also $^1/_3$ der Mitglieder aus. Der Board of Guardians ist berechtigt, seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie 2 weitere Mitglieder aus nicht gewählten, aber wählbaren Personen zu ernennen. An der Spitze der gesamten Armenverwaltung des Landes steht eine Centralbehörde (Poor Law Board), welcher als höchste Verwaltungsstelle der Vollzug und die Ueberwachung des ganzen Armenwesens zukommt. Dieselbe ist befugt, Verordnungen über die Armenpflege zu erlassen, die Errichtung von Armenarbeitshäusern, von Anstalten zur Erziehung der Armenkinder u. dergl. m. aufzutragen. Außerdem kann sie die Zusammenziehung von mehreren Kirchspielen zu einem Armenverband und die Anstellung von besoldeten Beamten anordnen. 1871 wurde dann weiter der Poor Law Board mit dem neu errichteten Ministerium für Lokalverwaltung (Local Government Board) vereinigt. Mehrere Armenverbände können (seit 1879) zu einer größeren Körperschaft verbunden werden, um größere, kostspieligere Anstalten, wie Armenschulen, Armenkrankenhäuser und ähnliche Institute, zu errichten.

Die Organe des Board of Guardians sind die Armenaufseher (Overseers of the Poor), welche die Veranlagung der Armensteuer, die Führung der Armenbeschreibungen und deren Evidenthaltung, in dringenden Fällen die Gewährung von Unterstützungen etc. zu besorgen haben. Diese werden ernannt in den ländlichen Gemeinden auf 1 Jahr durch den Gemeinderat (Parish Council), welcher auch zur Anstellung von besoldeten Assistant Overseers, die meist thatsächlich die Geschäfte der Overseers of the Poor verrichten, sowie von Steuererhebern (Collectors of Poor Rate) befugt ist. In städtischen Gemeinwesen steht die Wahl dem Friedensrichter zu, doch kann der Local Government Board ihre Ernennung dem Stadtrat oder örtlichen Gesundheitskommissionen übertragen. Die besoldeten Unterbeamten des Board of Guardians (Clerks, Relieving-Officers, Armenärzte, Armenväter etc.) werden vom Board selbst angestellt. Die Bestellung derselben, wie ihre Entlassung unterliegt der Bestätigung des Local Government Board.

Die Kosten der Armenpflege sind durch besondere Armensteuern aufzubringen. Ueber dieselben vergl. Art. „Armenlast und Armensteuer". Beachtenswert ist, daß das G. v. 1888 einen Teil der Armenlast von den Armenverbänden auf die Grafschaften übergewälzt hat. Diese haben den Unions die Kosten der Besoldungen der Beamten, der Lehrer und Lehrerinnen in den Armenschulen, ferner die Aufwendungen für Arzneien und Heilmittel zu erstatten.

Litteratur.

Löning in Schönberg, Bd. 3, S. 968 ff. — *Rau, Grundsätze der Volkswirtschaftspolitik, § 324 ff.* — *Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, Bd. 3 S. 86 ff.* — *Roscher, Syst. V. passim.* — *Vogt, Armenwesen, 2 Bde., 1858.* — *Emminghaus, Armenwesen und Armengesetzgebung in den europäischen Staaten.* — *Ulhorn, Krech, Coll, Aschrott, Reitzenstein etc. Art.* „Armenwesen" *im H. d St.* — *Münsterberg, Art.* „Armenrecht" *und* „Armenverwaltung" *in Stengel's W. B. d. V. R.* — *Miaskiewicz, Art.* „Armenrecht" *i. Oesterr. St. W. B.* — *Martin-Doisy, Dictionnaire d'économie charitable, 4 vol., 1858.* — *Gérando, De la bienfaisance publique, 4 vol., 1839 (deutsche Auszüge von Bufe, 1842).* — *Block und Chevalier, Art.* „Assistance publique" *in Block, Dictionnaire de l'Administration française.*

Ratzinger, Geschichte der christlichen Armenpflege, Freiburg 1884, 2. Aufl. — *Uhlhorn, Die christliche Liebesthätigkeit in der alten Kirche, 2. Aufl., 1882,* — *im Mittelalter, 1884,* — *seit der Reformation, 1890.* — *Guth, Die Armenpflege, deren Geschichte und Reformbedürfnis (Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Bd. 10, No. 4).* — *Moreau-Christophe, Du problème de la misère chez les peuples anciens et modernes, 1851.* — *Monier, Histoire de l'assistance publique, 3. éd. 1866.*

Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform (Schmoller's Forschungen, 1887). — *Buchall, System des deutschen Armenpflegerechts. 1878.* — *Bochmert, Die Armenpflege in 77 deutschen Städten, Dresden 1886.* — *Miaskiewicz, Die Armenpflege in den österreichischen Städten, (Wien:) Statistische Monatsschr., Jahrg. 15, Hft. 10—12, Wien 1889 (selbständig erschienen Wien 1890).* — *Reitzenstein, Die Armengesetzgebung Frankreichs, Leipzig 1881.* — *Beguet, Régime et législation de l'assistance publique et privée en France, Paris 1885.* — *Aschrott, Das englische Armenwesen, Leipzig 1886.* — *Krieg, Die englische Armenpflege, Berlin 1883.* — *Gneist, Selfgovernment, Kommunalverfassung und Verwaltungsgerichte in England. Berlin 1871 (Kap. 10).* — *Fowle, The Poor Law, London 1881.* — *Glen, The Poor Law Orders, London 1883.*

Max von Heckel.

Artelle.

1. Begriff, Geschichte und Arten der A. 2. Organisation der A. 3. Gesetzgebung bezügl. der A. 4. Bedeutung der A.

1. Begriff, Geschichte und Arten der A. Artelle nennt man in Rußland freie Verbände, welche zur Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder Arbeit oder Arbeit und Kapital unter solidarischer Haftbarkeit vereinigen.

Ihr Ursprung reicht bis ins Mittelalter zurück, wo nach dem Muster kriegerischer Verbände sich wirtschaftliche Verbände zunächst für Jagd- und Fischfang, bald aber, vor allem im Norden Rußlands, auch von Gewerbe- und Handeltreibenden aller Art (Lastträger-, Packer-, Börsen- etc. Artelle) bildeten. Die deutsche Genossenschaftsbewegung seit der Mitte unseres Jahrhunderts (Schulze-Delitzsch, Raiffeisen etc.) gab dann Veranlassung zu einer mächtigen Steigerung der Artellgründungen (namentlich Kredit-, Molkerei-, Butterschlägerei- etc. Artelle).

Die Artelle lassen sich einteilen in Produktions-, Konsumtions-, Kredit- und Versicherungsartelle. Die Produktionsartelle zerfallen in selbständige, d. h. solche, welche entweder auf eigene Rechnung und Gefahr, oder doch vollständig unabhängig thätig sind, und unselbständige, d. h. solche, welche von Unternehmern abhängig sind und darum auch nur einen Teil des Ertrags ihrer Arbeitsleistungen erhalten. Die Verteilung des (im letzteren Fall Rest-) Ertrags erfolgt nach Kopfteilen oder nach wirklichen Arbeitsleistungen, die vielfach nach der Arbeitszeit bemessen werden. Die Konsumtionsartelle sind hauptsächlich auf gemeinsame Beschaffung von Nahrung, Wohnung und Feuerung gerichtet und kommen namentlich bei Fabrikarbeitern und im Wandergewerbe vor. Die Kredit- und Versicherungsartelle (eine Nachbildung deutscher Vorbilder) gewähren Personal- und Realkredit bezw. fungieren als Spar- und Hilfskassen, als Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nsw.

2. Organisation der A. Die Artelle, deren Mitgliederzahl keine irgendwie begrenzte ist und thatsächlich zwischen zwei- und mehreren Hundert sich bewegt, beruhen auf dem Prinzip der Gleichberechtigung aller Glieder. Auf der anderen Seite ist aber auch jeder gleichermaßen verpflichtet, seine ganze Kraft einzusetzen (wer nicht arbeiten will oder nicht oder nicht mehr arbeiten kann, wird ausgeschlossen), und insbesondere sind alle für alles gleichermaßen verantwortlich, also namentlich auch für jeden Schaden, den ein Dritter durch irgendwelche Glieder des Artells erleidet, gleichermaßen verhaftet. Dieses Prinzip der Solidarhaft (das begreiflicherweise am meisten bei den Kreditartellen hervorgehoben ist), giebt den Artellen einen sicheren Rückhalt, sofern es geeignet ist, nach außen Vertrauen zu wecken und nach innen bei der Aufnahme von Mitgliedern zu möglichster Vorsicht zu nötigen.

Finanzielle Leistungen werden zwar regelmäßig, aber nicht überall gefordert, auch werden meist keine eigentlichen Prüfungen der Arbeitsfähigkeit vorgenommen. Ferner ist männliches Geschlecht nicht überall unumgängliche Bedingung. Ueberall aber wird auf ein rechtliches und sittliches Verhalten Nachdruck gelegt.

Erwähnt sei hier noch, daß manche Artelle in ideewidriger Weise Lohnarbeiter in Beschäftigung nehmen, welchen sie als Unternehmer gegenübertreten und die sie mit einem hinter dem Ertrag ihrer Leistungen mehr oder weniger zurückbleibenden Lohne abfinden. Diesem System — das übrigens von der überwiegenden Mehrzahl der Artelle grundsätzlich abgelehnt wird — begegnet man vielfach z. B. bei Börsen-, Packer- und Lastträger-Artellen.

3. Gesetzgebung bezügl. der A. Bereits im vorigen Jahrh. sind Anordnungen betreffs der Lootsenverbände ergangen. Den Börsenartellen ist im Handelsgesetzbuch ein Monopol eingeräumt. Ferner bestehen Anordnungen betreffs der Schiffszieher (Vorschrift der Solidarhaft usw.), der Bergarbeiter (im 7. Bd. des Bergwerksgesetzbuches und Kreditartelle (1869 ein Musterstatut). — Vielfach haben Artelle Spezialstatuten aufgestellt und von den örtlichen Behörden genehmigen lassen.

4. Bedeutung der A. Die Artelle (wenigstens die selbständigen) bedeuten meist einen materiellen und moralischen Gewinn für die Glieder. Die Aussicht auf Erhöhung des Lohnes durch gesteigerte nnd verbesserte Arbeitsleistungen spornt die Thätigkeit, der Nachdruck, der auf eine gute Führung (insbesondere auch Maß im Alkoholgenuß) gelegt ist, die Sittlichkeit an. Die große Verbreitung der Artelle vermag daher nicht zu verwundern, vielmehr steht zu erwarten (und zu wünschen), daß sie noch weiter überall da Fuß fassen, wo die Bedingungen günstige sind, wo also weniger große Kapitalien und größere technische Intelligenz und Bildung, als Arbeit und Gewissenhaftigkeit erforderlich sind.

Litteratnr: *Cf. Stieda, Art. „Artelle" im H. d. St.— Daselbst auch weitere Litteraturangaben.*

Kehm (Elster).

Arzneiverkehr, Arzneitaxen.

Der Verkehr mit Arzneimitteln ist teils reichs-, teils landrechtlich geregelt (§ 6 Gew.O.).

Grundsätzlich ist die Zubereitung und der Einzelverkauf von Arzneimitteln nur Apothekern gestattet; in welchen Fällen auch Aerzten das sogen. „Dispensierrecht" (d. h. das Recht znr Zubereitung und Verabfolgung von Arzneimitteln) zusteht, darüber s. d. Art. „Arzt". Nur

soweit durch die auf Grund des § 6 Abs. 2 Gew.O. erlassenen R.Verordn. Ausnahmen zugelassen sind, ist der Verkauf von Arzneimitteln (Apothekerwaren) im freien Verkehr, d. h. außerhalb der Apotheken gestattet (s. „Apotheken"). Durch § 56 Abs. 2 Ziffer 9 Gew.O. sind Gifte und gifthaltige Waren, sowie Arznei- und Geheimmittel vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Nach § 34 Gew.O. können die Landesgesetze vorschreiben, daß zum Handel mit Giften eine besondere Genehmigung erforderlich ist. Auch im übrigen ist der Verkehr mit Giften und starkwirkenden Arzneimitteln zwar landesrechtlich, aber auf Grund von Bundesratsbeschlüssen im ganzen Reich einheitlich geregelt (s. „Apotheken").

Gemäß § 80 Gew.O. können die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sog. Arzneitaxen für die Apotheker aufstellen, d. h. die Maximalpreise festsetzen, welche für die Arzneimittel und deren Zubereitung gefordert werden dürfen. Eine Ermäßigung der Taxpreise im Wege der Vereinbarung ist zulässig; eine Ueberschreitung derselben dagegen nach § 148, 8 Gew.O. strafbar.

Die neuesten Arzneitaxen sind für Preußen vom 19.—23./XII. 1896 (gültig vom 1./I. 1897 ab) eingeführt in: Baden laut Bek. vom 31./XII. 1896; in Mecklenburg-Schwerin 28./XII. 1896; in Sachsen-Meiningen 2./I. 1897 (hier nebst V. vom 23./XII. 1875); in Sachsen-Weimar 30./XII. 1896; in Braunschweig 29./XII. 1896; in Anhalt 30./XII. 1896; in Hamburg; für Bayern vom 4./I. 1894 nebst Min. Bek. vom 12./XII. 1895; für Württemberg vom 19./XII. 1894 (R.Bl. S. 343) und 16./XII. 1896; für Elsaß-Lothringen vom 22./I. 1897.

Arzneitaxen existieren noch in Oesterreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark; in Frankreich, England, Holland, Belgien, Italien und Spanien sind sie unbekannt. Vgl. Art. „Apotheken". Neukamp.

Arzt.

1. Begriff und Geschichte. 2. Die Freigabe der Heilkunde in Deutschland. 3. Rechte und Pflichten der Ae. 4. Aerztliche Standesorganisation und Statistik. 5. Die Ae. der Grenzbezirke. 6. Stellung der Ae. im Auslande.

1. Begriff und Geschichte. Ein Arzt ist eine vermöge wissenschaftlicher Ausbildung zur Ausübung der Heilkunde befähigte und auf Grund staatlicher Approbation hierzu besonders berufene Person.

In Griechenland finden wir schon frühzeitig einen besonderen Aerztestand, aber in der Weise, daß die Ausübung der Heilkunde vollkommen freigegeben war und der Staat keinerlei Kontrolle übte, wenn auch einzelne durch ihre Leistungen hervorragende Aerzte staatlich angestellt wurden. In Rom wurde ursprünglich die Heilkunst lediglich von den Sklaven und Freigelassenen ausgeübt, bis im Jahre 219 v. Chr. der erste griechische Arzt, Archagathus, sich in Rom niederließ und dort sogar das Bürgerrecht erlangte. Blieb daneben auch die ärztliche Behandlung durch Hausklaven bestehen — heilkundige Sklaven wurden ganz besonders teuer bezahlt — so bildete sich doch allmählich immer mehr ein freier Aerztestand aus, der in der spätoren Kaiserzeit durch Anstellung bei Hofe und in den Städten (wo die Zahl der angestellten Aerzte, „archiatri" populares, im Gegensatz zu den archiatri palatini [Hofärzten] genau fixiert war) sich nicht bloß eines großen Ansehens und guter Einnahmen, sondern auch mancher Vorrechte und Befreiungen (von Einquartierungslast und Abgaben) zu erfreuen hatte. Es finden sich im Altertum auch schon Specialärzte aller Art; ja selbs weibliche Aerzte für Frauen gab es in Rom. Ein ausschließliches Privilegium zur Ausübung der Heilkunde aber hatten diese Aerzte nicht, vielmehr stand die Ausübung des ärztlichen Berufes jedermann frei.

Erst die Rechtsentwickelung im Mittelalter machte die Ausübung der Heilkunde zum Privilegium eines bestimmten Standes, indem diese zunächst (1140) von König Roger von Neapel und demnächst (1224) von Kaiser Friedrich II. nur denjenigen Personen gestattet wurde, die auf Grund einer vor der medizinischen Fakultät in Salerno bestandenen Prüfung die behördliche Genehmigung erhalten hatten. In Frankreich wurden die medizinischen Schulen von Paris und von Montpellier im Laufe des 13. Jahrh. in ähnlicher Weise privilegiert, d. h. nur die auf Grund eines mehrjährigen Studiums von der Fakultät mit der Würde eines Magister bekleideten Personen durften die Heilkunde ausüben. (Vergl. auch Edikt Johanns des Guten von 1352.) In Deutschland wurden zwar auch den Universitäten ähnliche Privilegien, insbesondere zur Erteilung des Doktortitels verliehen; indessen hat sich hier die privilegierte Stellung der approbierten Aerzte, vermöge deren sie allein zur Ausübung der Heilkunde befugt waren, verhältnismäßig spät, insbesondere territorial verschieden und zum Teil in Anknüpfung an die Anstellung besonderer besoldeter Hof- und Stadtärzte herausgebildet. Ein Reichsgesetz vom Jahre 1580, das ungeprüften Personen die Ausübung der Chirurgie untersagte, vermochte sich nur geringe Geltung zu verschaffen, so daß das Vorgehen gegen dio sogen. Kurpfuscherei im wesentlichen den einzelnen Territorien des Reiches überlassen blieb. Neben dem ausschließlichen Rechte der approbierten Aerzte zur Ausübung der Heilkunde bestand vielfach auch eine Beschränkung in ihrer Niederlassungsfreiheit, so daß innerhalb eines bestimmten Bezirkes nur eine begrenzte Zahl von Aerzten zugelassen wurde.

2. Die Freigabe der Heilkunde in Deutschland. Seit Geltung der Gew.O. v. 21./VI. 1869 ist die Ausübung der Heilkunde im allgemeinen jedermann im Deutschen Reiche gestattet, womit zugleich die unbeschränkte Niederlassungsfreiheit eingeführt wurde und alle Strafvorschriften gegen

das Kurpfuschertum in Wegfall gekommen eind [1]). Ausgeschlossen von dieser Freigabe ist jedoch die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen, die lediglich approbierten Aerzten erlaubt ist; nicht approbierten Personen ist es ferner bei Strafe — § 147, 3 Gew.O. — verboten, unter Beilegung des Arzt- oder eines arztähnlichen Titels die Heilkunde auszuüben. Nur Aerzte können ferner eine rechtswirksame Impfung vornehmen, R.G. v. 8./IV. 1874; diese allein sind befugt, bei einer Leichenschau und Leichenöffnung rechtsgiltig mitzuwirken, § 87 St.Pr.O. Unter ärztlicher Behandlung im Sinne des Krankenvers. G. v. 15./VI. 1883 bez. 10./IV. 1892 ist nur eine solche durch einen approbierten Arzt zu verstehen. (Ueber die sonstigen Vorrechte der Aerzte s. 3.)

Die „Freigabe der Heilkunde“ hat keineswegs die Bedeutung, als ob der Staat sich um deren Ausübung nicht kümmere; vielmehr sorgt er einerseits durch umfassende polizeiliche Anordnungen für zweckentsprechende öffentliche Gesundheitspflege (Hygiene) und andererseits durch Einrichtung der Universitäten, Studien- und Examinations-Ordnung für die Ausbildung eines wissenschaftlich und praktisch geschulten Aerztepersonals, das er dem Publikum durch Verleihung des Titels eines approbierten Arztes als besonders geeignet und vertrauenswürdig empfiehlt. Als approbierter Arzt darf sich nämlich nur derjenige bezeichnen, der die vom Bundesrat vorgeschriebenen Prüfungen [Bek. v. 2./VI. 1883 (Centralbl. S. 191 ff.), v. 25./III. 1885 (Centralbl. S. 75), v. 17./I. 1888 (Centralbl. S. 9), v. 13./VII. 1889 (Centralbl. S. 421; Zahnärzte)] bestanden und demgemäß die staatliche Approbation erhalten oder auf Grund besonderer wissenschaftlicher Leistungen von den Prüfungen entbunden ist. (§ 29 Abs. 5 Gew.O.; Bek. v. 15./IV. 1884, Centralbl. S. 123.)

Die Klagen, welche infolge der Freigabe der Heilkunde erhoben worden, indem diese für die Verschlechterung der ökonomischen Lage der Aerzte verantwortlich gemacht wird, sind überwiegend für unbegründet erklärt; und dies mit Recht, da das Kurpfuschertum auch vor jener Freigabe in üppigster Blüte gestanden und durch Strafgesetze nicht auszurotten ist. Hauptschuld an der teilweise bestehenden schlechten ökonomischen Lage der Aerzte — in Berlin hatten 80 % aller Aerzte im Jahre 1894 nur ein Einkommen bis zu 3000 M. — trägt neben anderen Umständen nach sachkundiger Ansicht die jetzige Gestaltung des Krankenkassenwesens mit der Anstellung von besonderen Kassenärzten, wodurch die Vergütung für die ärztlichen Leistungen auf ein die Existenzfähigkeit beeinträchtigendes Minimum herabgesetzt sind. Hier kann nur das unbedingte Recht der freien Aerztewahl für die Kassen Abhilfe schaffen.

3. Rechte und Pflichten der Ae. Die teils auf Reichs-, teils auf Landesrecht beruhenden Rechte der Aerzte sind abgesehen von den zu 2 erwähnten folgende:

a) Ihre Forderungen haben bis zur Höhe des taxmäßigen Betrages ein Vorrecht im Konkurse, § 54 K.O.; b) ihre Teilnahme an einem Zweikampf zwecks ärztlicher Hilfeleistung ist straflos, § 209 R.St.G.B.; c) sie sind zur Uebernahme des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen nicht verpflichtet, § 35 G.V.G.; d) über die ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertrauten Thatsachen dürfen sie gemäß § 52 St.Pr.O., § 348 C.P.O. das Zeugnis verweigern; e) die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie ihre Kleidung unterliegen nicht der Pfändung, § 715 C.P.O.; f) die zur Ausübung ihres Berufes erforderlichen Pferde dürfen für Zwecke der Militärverwaltung nicht in Anspruch genommen werden, § 25 R.G. v. 13./VI. 1873, § 3 R.G. v. 13./II. 1875; g) sie haben allein das Recht, die Apotheker zum Verkauf der nicht dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel im Einzelfall zu ermächtigen (vgl. z. B. § 34 der Preuß. Ap.-Betr.-Ordn.); h) es kann ihnen die Anfertigung und der Verkauf aller Arzneimittel gestattet werden (vgl. z. B. Preuß. Regl. v. 20./VI. 1843 [G. S. S. 305]; M.E. v. 14./XI. 1895 [M.Bl. S. 246]).

Reichs- und landesrechtlich haben die Aerzte folgende Pflichten:

a) Sie dürfen mangels anderweiter Vereinbarung nur die durch die Centralbehörden der Bundesstaaten in Taxen festgesetzten Honorarsätze fordern, § 80 Gew.O. (In Preußen Taxe v. 15./V. 1896; in Bayern Geb.O. v. 18./XII. 1875.) b) Sie haben über die in ihrer Gegenwart erfolgenden Geburten bei Verhinderung des ehelichen Vaters oder der Hebamme dem Standesamte Anzeige zu erstatten, § 18 des G. v. 6./II. 1875; c) sie haben die zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ausgestellten Zeugnisse über den Gesundheitszustand einer Person bei Vermeidung einer Gefängnisstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren wahrheitsgemäß abzufassen, § 278 R.St.G.B.; d) die ihnen kraft ihres Amtes anvertrauten Privatgeheimnisse dürfen sie bei einer Strafe bis zu 1500 M. oder bis zu 3 Monaten Gefängnis nicht unbefugt offenbaren, § 300 R.St.G.B.; e) landesrechtlich haben sie bei ihrer Niederlassung oder bei Verlegung ihres Wohnsitzes der zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen; f) endlich sind sie nach Landesrecht verpflichtet, von dem Ausbruch ansteckender Krankheiten Anzeige zu machen. — Dagegen ist ihre früher nach Landesrecht bestehende Verpflichtung zu unbedingter

1) Die landesrechtlichen Vorschriften, nach denen den Apothekern die Ausübung der Heilkunde als ein Verstoß gegen ihre Berufspflicht untersagt ist, (vgl. z. B. § 14 der Preuß. Apoth.-Ordn., § 37 der Preuß. Ap.-Betr.-Ordn.), gelten auch heute noch unverändert fort.

ärztlicher Hilfeleistung durch § 144 Gew.O. aufgehoben; eine solche besteht nur noch bei Unglücksfällen und gemeiner Gefahr, wie für alle Personen, so auch für Aerzte gemäß § 360 No. 10 R.St.G.B.

4. Aerztliche Standesorganisation und Statistik. Eine staatlich geregelte Organisation des Aerztestandes, deren reichsrechtliche Regelung von den Aerzten neuerdings gewünscht wird, besteht nur in Baden (Landesherrl. V. vom 30./IX. 1864 und 6./XII. 1883, sowie M.V. vom 7./X. 1864 und vom 28./X. 1880), Bayern (K.V. vom 10./VIII. 1871, R.Bl. S. 1495), Braunschweig (G. vom 25./X. 1865), Hamburg (G. vom 21./XII. 1894), Hessen (V. vom 28./XII. 1876), Oldenburg (Bek. vom 23./IV. 1891); Preußen (V. vom 25./V. 1887, 21./VII. 1892 und 6./I. 1896), Sachsen (V. vom 12./IV. 1865, sowie G. vom 23./III. 1896 und M.V. vom selben Tage), Württemberg (V. vom 30./XII. 1875). Nach diesen Vorschriften treten die in den einzelnen Bezirken wohnhaften Aerzte freiwillig (d. h. ohne Beitrittszwang) zu Kreis- oder Bezirksvereinen zusammen, aus denen dann die Aerztekammern, Aerztekammerausschüsse, ärztliche Centralausschüsse oder ähnliche Organe unter entsprechenden Namen gewählt werden. In Baden, Braunschweig und Sachsen haben die zuständigen ärztlichen Organe eine ziemlich weitgehende Disciplinargewalt über die ihren Vereinen angehörenden Aerzte, während in Preußen bis jetzt diese Disciplinargewalt eine gemäß § 5 der V. vom 25./X. 1887 ganz engbegrenzte ist, in den übrigen vorerwähnten Staaten aber gar nicht existiert. Allen übrigen vorstehend nicht aufgezählten Staaten fehlt es bis jetzt an einer staatlich organisierten Vertretung der Aerzte.

Im Jahre 1896 gab es nach dem Reichs-Medizinalkalender von 1897 im Deutschen Reiche 23910 Aerzte und 1154 Zahnärzte, von denen 13600 in 252 Vereinen dem deutschen Aerztevereinsbund angehörten. Auf einem Flächenraum von 100 qkm verteilen sich 4,37 Aerzte und auf 10000 Einwohner 4,58 Aerzte. — Die geringste Gebühr des Arztes beträgt nach der neuesten preußischen Gebührenordnung 1 M., die höchste 500 M. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß durch das Krankenkassenwesen in der Mehrzahl der Fälle eine ärztliche Konsultation in der Regel weit niedriger, (mitunter nur mit 30—50 Pf.), abgegolten wird.

5. Die Ae. der Grenzbezirke. Nach den mit Belgien (Vertr. vom 7./II. 1873 R.G.Bl. S. 55), den Niederlanden (Vertr. vom 11./XII. 1873, R.G.Bl. 1874 S. 99), Oesterreich-Ungarn (Vertr. vom 30./IX. 1882, R.G.Bl. 1883 S. 39), Luxemburg (Vertr. vom 4./VI. 1883, R.G.Bl. 1884 S. 19) und der Schweiz (Vertr. vom 29./II. 1884, R.G.Bl. S. 45) abgeschlossenen Staatsverträgen sind die an der Grenze wohnenden Aerzte der vertragschließenden Staaten befugt, im gleichen Maße, wie in ihrer Heimat, in dem Grenzbezirk des fremden Staates die ärztliche Praxis auszuüben, und im Falle drohender Lebensgefahr Arzneimittel an Kranke zu verabreichen.

6. Stellung der Ae. im Auslande. Von den beiden Systemen, wonach entweder die Ausübung der Heilkunde nur den besonders qualifizierten, mit staatlicher Approbation versehenen Aerzten gestattet ist, oder aber die Behandlung von Kranken zwar jedermann freisteht, indessen staatlicherseits durch besondere Einrichtungen (Prüfungen und Verleihung von Titeln) dafür Sorge getragen wird, daß jedermann weiß, welche Personen die Eigenschaften approbierter Aerzte besitzen und besonders qualifizierte Heilkundige sind, hat das letztere (deutsche) System auch in England Geltung. Das Aerztewesen ist hier durch Gesetze vom Jahre 1858, 1876 (wodurch auch die Zulassung von Frauen zu den Prüfungen und deren Einregistrierung als Aerztinnen gestattet wurde) und 1878 (Dentist's Act) geregelt.

In Oesterreich dagegen sind nur solche Personen, die in Oesterreich oder von der Budapester Universität das medizinische Doktordiplom erworben haben, zur Ausübung der Heilkunde befugt; und selbst zahnärztliche Praxis darf nur von solchen ausgeübt werden. (Art. V des Kundm. Patents zur G.O. v. 20./XII. 1859; Studienordnung v. 1./X. 1850; Rigorosenordnung v. 15./IV. 1872; Hofdekret v. 14./IX. 1842.) Ueberdies ist zur Ausübung der Praxis österreichische oder ungarische Staatsangehörigkeit erforderlich (Min.-Erl. v. 10./V. 1884; Hofdekret v. 3./XII. 1893). Die weitere Ausübung der Praxis kann bei Verschulden eines Arztes durch Unwissenheit und bei wiederholter Preisgabe von Krankengeheimnissen untersagt werden. Kurpfuscherei ist gemäß § 343 des österr. Str.G.B. strafbar.

Auch in Frankreich ist nur denjenigen Personen, die nach vorgängigem Studium auf einer französischen höheren medizinischen Lehranstalt (facultés, écoles de plein exercice, écoles préparatoires réorganisées) auf Grund von Prüfungen seitens dieser Anstalten von der französischen Regierung ein Doktordiplom für Medizin erlangt haben, die Ausübung der Heilkunde gestattet. Zahnärzte bedürfen eines ebensolchen oder eines staatlichen Diploms als „chirurgiendentiste", das gleichfalls nur auf Grund staatlich angeordneter Studien und Prüfungen erteilt wird (G. v. 30./XI. 1892; Bulletin des lois No. 26344, p. 833; Dekrete v. 31./VII. 1893 [Bull. No. 26882/83, p. 351 u. 352]; und 21./XI. 1893 [Bull. No. 27324, p. 1306]). Nach demselben Gesetz ist die Kurpfuscherei mit oder ohne Beilegung eines Arzttitels mit hohen Geld- und Freiheitsstrafen bedroht (Art. 16—20 des Gesetzes).

Digitized by Google

Ueber die beamteten Aerzte vergl. „Kreisarzt“, „Kreiswundarzt“, „Kreisphysikus“.

Litteratur.

Kurt Sprengel, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Arzneikunde, 3. Aufl. Halle 1821 — *Billroth, Lehren und Lernen der medicinischen Wissenschaften, Berlin* 1876. — *Haeser, Lehrbuch der Geschichte der Medicin, 3 Bearb. Jena* 1875—1882. — *Baas, Die geschichtliche Entwickelung des ärztlichen Standes und der medicinischen Wissenschaften, Berlin* 1896 (*mit ausführlichen Litteraturangaben*). — *Meyer, H. d. St., Bd.* 1 *S.* 939 *ff.* — *Ulbrich, Oesterr. St.W.B., Bd.* 1 *S.* 32 *ff.* (*Wien* 1895). — *Pistor, Das Gesundheitswesen in Preußen, Berlin* 1898. — *Gneist, Engl. Verwaltungsrecht, Bd.* 2 *S.* 1086 *ff.*

Neukamp.

Asiento-Verträge.

Asientos (Verträge der spanischen Krone über Verpfändung und Antecipation ihrer Einnahmen) wurden vor allem die Verträge über das Monopol der Lieferung von Negersklaven für das spanische Amerika genannt.

Nachdem aus religiösen Gründen schon 1503 verboten war, im Glauben unzuverlässige Personen (Neger, Mauren, Juden, Ketzer) nach den spanischen Besitzungen in Amerika zu bringen, wurde seit etwa 1510, als eine starke Nachfrage nach kräftigen Arbeitern für Bergwerks- und Plantagenarbeit entstand, die Einfuhr von Negersklaven gegen besondere Erlaubnis und Abgabe in besonderen Fällen gestattet. Schon 1518 wurde der erste Asiento erteilt: ein Vertrag der Regierung mit dem Gouverneur von Bresse, der diesem das Recht und die Pflicht auferlegte, binnen 8 Jahren 4000 Neger nach den spanischen Inseln einzuführen. Der zweite Asiento datiert von 1528 und giebt der deutschen Kolonialgesellschaft der Welser das Recht, gleichfalls in 8 Jahren 4000 Sklaven nach Westindien zu bringen. Später sind die Inhaber der Asientos meist Portugiesen, was ganz natürlich war, da die Sklaven von der afrikanischen Westküste kamen und diese von Portugal in Besitz genommen war. Im 17. Jahrh. führen sie jährlich 3500—4250 Sklaven ein, gegen eine Abgabe an die Krone von 30—40 Dukaten für das Stück. Da bei den hohen Monopolpreisen der Sklaven in Amerika das Geschäft für sehr gewinnbringend galt, wurde 1677 der Asiento der Kaufmannschaft von Sevilla unter Ermäßigung der Abgabe überlassen, aber bald wieder von Portugiesen übernommen. Als die Bourbonen den spanischen Thron bestiegen, veranlaßte Ludwig XIV., daß 1702 die französische Guinea-Kompagnie, an der er selbst beteiligt war, den Asiento erhielt, jährlich 4000 Neger gegen eine Abgabe von 100 livres für das Stück zu liefern. Die französische Gesellschaft war dazu nicht imstande, namentlich auch infolge des großen Schmuggels mit Sklaven, den die Engländer von Jamaica aus trieben.

Im Frieden von Utrecht (1713), der den spanischen Erbfolgekrieg beendigte, machten die Engländer zu einer der Bedingungen, daß der Asiento einer englischen Gesellschaft übertragen wurde, und der von der Krone Spanien mit der englischen Südsee-Kompagnie abgeschlossene Vertrag ist gewöhnlich gemeint, wenn vom Asiento-Vertrage die Rede ist. Die Südsee-Gesellschaft sollte unter denselben Bedingungen, wie die französische, jährlich 4800 Neger in die spanischen Besitzungen in Amerika einführen und hat, im Gegensatz zu ihren Vorgängerinnen, diese Zahl nicht nur erreicht, sondern sogar überschritten. Von dem Reingewinn sollte ein Viertel an den König von Spanien gezahlt werden. Da aber der Asiento für die letzte portugiesische und die französische Gesellschaft nicht gewinnbringend gewesen sei, setzten die Engländer durch, daß der Südsee-Gesellschaft das Recht gegeben wurde, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit englischen Waren in die spanischen Besitzungen zu schicken. Es war ein Bruch mit der Strenge des alten Kolonialsystems. Von den Engländern wurde dies Recht in ausgedehnter Weise zum Schmuggel mißbraucht, und wenn vielleicht der Gewinn der Gesellschaft selbst nicht so sehr bedeutend war, so war der ihrer Agenten und Faktoren um so größer. Die Reibereien der Südsee-Gesellschaft mit den Spaniern waren einer der Hauptgründe für die Entstehung des englisch-spanischen Krieges 1739. Im Aachener Frieden 1748 gaben die Engländer die Forderung der Erneuerung des Asiento-Vertrages auf und in einem endgültigen Vertrage von 1750 erhielt die Südsee-Gesellschaft für alle Ansprüche wegen Störung ihres Handels eine einmalige Entschädigung von 100 000 £.

In Spanien wurde nunmehr, 1750, eine einheimische Asiento-Kompagnie gegründet, die bis 1780 bestand, aber keine besonderen Geschäfte machte, da der englische Schmuggel von Jamaica aus wieder energisch betrieben wurde. Von 1780 an ist die Sklaveneinfuhr wieder von Fall zu Fall bewilligt worden, bis ihr das Verbot des Sklavenhandels ein Ende machte, 1814 für die Gebiete nördlich vom Aequator, 1817 überhaupt. — Vergl. Art. „Südsee-Gesellschaften“.

Litteratur: *Eine zusammenhängende Darstellung giebt K. Häbler, Die Anfänge der Sklaverei. Zeitschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgeschichte, Bd.* 4, *S.* 176 *ff.*, 1896. — *Vergl. ferner R. Ehrenberg, Art. „Asiento-Verträge“ i. H. d. St. Bd.* 1, *S.* 947 *ff. Ueber Asientos im Allgemeinen: Derselbe, Das Zeitalter der Fugger, namentlich Bd.* 2 *S.* 222 *flg.* 1896. — *Die Darstellungen der Handelsgeschichte, wie Andreson.*

Karl Rathgen.

Assignaten.

Die Bezeichnung „Assignaten“ stammt aus der älteren französischen Rechtssprache, welche unter assignat jede Belastung eines Grundstückes mit einer Rente verstand. In der französischen Revolution wurde sie ein technischer Ausdruck für ein Staatspapiergeld, welches auf die zum Staatsgut erklärten Kirchengüter fundiert war.

Die Einziehung der Kirchengüter sollte der Tilgung der ungeheuren Staatsschuld dienen, und kurz darauf beschloß man, durch dieselben auch bedeutende Geldmittel flüssig zu machen, um der drückendsten Finanznot abzuhelfen. Den voraussichtlichen Erlös aus dem Verkaufe der Kirchengüter suchte man durch Ausgabe eines Papiergeldes, der Assignaten, schon im voraus nutzbar zu machen. Durch einen Beschluß der Nationalversammlung vom 19. und 21./XII. 1789 sollten Domänen bis zum Betrage von 400 Mill. Liv. veräußert, und aus dem Ertrage dieser Verkäufe und einer Contribution patriotique sollte eine Caisse extraordinaire gebildet werden, auf welche Assignaten, d. h. mit 5 % verzinsliche Staatsobligationen von je 10000 Liv. angewiesen werden sollten. Sie waren auf die Staatsdomänen zu hypothezieren und nach Maßgabe jener Eingänge einzulösen. Von diesen Assignaten sollten zunächst 170 Mill. Liv. der Caisse d'Escompte gegen ein Darlehn überlassen werden. Thatsächlich wurden nur diese 170 Mill. Liv. Assignaten ausgegeben, die aber nur kurze Zeit die verzweifelte Finanzlage aufzuhelfen vermochten. Im folgenden Jahre ging man einen Schritt weiter. Man erhob die Assignaten zu einem wirklichen Papiergeld, behielt zwar einen 3 %-igen Zinsfuß bei, stückelte aber dieselben bis zu einem Minimalbetrage von 200 Liv. und stattete sie mit Zwangskurs aus. Das Maximum der Ausgabe blieb 400 Mill. Liv. (Dekret v. 16. und 17./IV. 1790). Noch im gleichen Jahre (Dekret v. 29./IX. 1790) wurde der entscheidende Schritt gethan, indem man das Maximum der Cirkulation auf 120 Mill. Liv., das kleinste Stück auf 50 Liv. festsetzte und die Verzinsung aufhob.

Auf diesen Schritt folgten Emissionen auf Emissionen. Bis 1793 hielt man das Prinzip einer Maximalausgabe der Assignaten fest, von da ab verschwindet dasselbe. Das kleinste Stück lautete nunmehr auf 3 Liv. Die Summen wuchsen lawinenartig an (1793: 7,5, 1796: 27,5, Ende 1796: 45,5 Milliarden Liv.), wovon der Staat kaum 10 % an Wert erhalten hatte. In umgekehrtem Verhältnis sank der Kurs rapid: März 1791: 90 %, 1792: 73 und 57 %, 1793: 52 und 22 %, 1794: 40 und 20 %, 1795: ½ %, 1796: ⅓ %. Neben den Emissionen haben vor allem die politischen Zeitereignisse auf die Kursbewegung eingewirkt. Man versuchte durch allerlei Maßregeln das Mißtrauen zu beseitigen, man vermehrte die Domänenpfänder durch erneute Konfiskationen, man erließ strenge Zwangs- und Strafmaßregeln, man verbot sogar die Barzahlungen. Alles umsonst! Auch das Direktorium, welches auf die Schreckensherrschaft folgte, vermochte diese Schäden nicht zu heilen, und erst mit der völligen Entwertung der Assignaten war diese Krankheit aus der Welt geschafft.

Litteratur: *Thiers, Histoire de la révolution française. Tomes V, VII et VIII. — Ehrenberg, Art. „Assignaten“ i. H. d. St., Bd 1 S. 949—951.*

Max von Heckel.

Aufschlag.

Aufschläge nannte man in der älteren finanzwissenschaftlichen Terminologie die im Inneren des Landes erhobenen Verbrauchssteuern. Der Ausdruck ist eine Verdeutschung des Wortes Accise (s. Art. „Accise“ oben S. 12 fg.) und hat vor allem in der süddeutschen (österreichischen und bayerischen) Gesetzessprache Eingang gefunden. Als technischen Terminus haben ihn besonders Rau und Roscher in ihren Lehrbüchern empfohlen. Seinen Ursprung scheint das Wort daher zu haben, insofern diese Abgaben auf den Preis der in den Verkehr gelangenden Waren aufgeschlagen und so auf den Käufer überwälzt werden. Das Wort Aufschlag ist namentlich im Bereiche der Gemeindebesteuerung gebräuchlich; z. B. heißen in Bayern auch gegenwärtig die indirekten Gemeindesteuern (Verbrauchsanlagen) Aufschläge, ebenso daselbst die Biersteuer offiziell Malzaufschlag.

Vergl. Art. „Bier und Bierbesteuerung“ und „Gemeindefinanzen“. M. v. H.

Aufwandsteuern.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der A. 2. Arten und Einteilung der A. 3. Veranlagung und Erhebung der A. 4. Begründung und Berechtigung der A. II. System der A. 1. Die Getränkesteuern. 2. Die Verzehrungssteuern. 3. Die Tabaksteuer. 4. Die Wohnungs-, Miet- und Möbelsteuer. 5. Die Luxussteuern. 6. Die Cichoriensteuer. 7. Die Oelsteuer. 8. Die Seifensteuer. 9. Die Kerzensteuer. 10. Die Zündhölzersteuer. 11. Die Papiersteuer. 12. Die Schießpulversteuer. 13. Die Zeitungs- und Kalendersteuer. 14. Der Spielkartenstempel. 15. Anderweite, kleine A.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der A. Unter Aufwandsteuern verstehen wir im allgemeinen diejenigen Auflagen, durch welche die Einzelwirtschaften nach der Thatsache und dem Maße eines Verbrauches oder Gebrauches von Sachgütern und Leistungen zu Beiträgen für die Befriedigung kollektiver Bedürfnisse herangezogen werden. Hierzu bietet teils die Höhe des Aufwandes, teils die Benutzung irgend eines Gegen-

Digitized by Google

standes für Anlegung und Maßstab die Handhabe. Jede Aufwandsteuer ist aber eine mittelbare Steuer; denn die besteuerten Güter bilden nur die formelle Grundlage der Bemessung, während die eigentliche Steuerquelle das einzelwirtschaftliche Einkommen ist, aus welchem endgiltig die Leistung entrichtet wird. Sie ist also diejenige Besteuerungsform, welche an die Ausgabewirtschaft eines Subjektes anknüpft, diese als äußeres Merkmal für die Leistungsfähigkeit annimmt. Die Präsumtion, auf welcher der Grundgedanke dieser Steuerform beruht, gipfelt in der Wahrnehmung, daß zwischen den Einnahmen des Steuerpflichtigen und seinen Aufwendungen für bestimmte Zwecke ein schätzbares Verhältnis besteht. Die Beurteilung und Berechtigung aller Aufwandsteuern wird daher von dem Umstande abhängen, ob überhaupt und inwieweit diese Annahme den Thatsachen entspricht.

Geschichtliches. Steuern vom Verbrauche von Gegenständen sind zuerst in der Abgeschlossenheit der städtischen Bezirke aufgetreten. Die in sich geschlossene Stadtwirtschaft hat sich schon frühzeitig als Sitz der Geldwirtschaft erwiesen, und auch der Aufwand von Sachgütern war hier ein annähernd gleichartiger, für die Steuer faßbarer, die Erhebung solcher Anflagen begünstigender. Die älteste Form der Anfwandsteuern waren Eingangsabgaben am Thore der Stadt (Thorsteuern), mit welchen sich bald Auflagen vom inneren Verbrauch in Verbindung mit den Märkten und der Marktpolizei paarten. Getränke und Brotnahrung waren die ersten Gegenstände der Verbrauchsbesteuerung, welche nach und nach zu einer Belastung der meisten Konsumtions- und Gebrauchswaren ausgebaut wurde. Die Beschränktheit der Verhältnisse, die Offenkundigkeit des privaten Lebens nnd die relativ kleine Zahl räumlich zusammengedrängter Hanshaltungen erleichterten Erhebung und Kontrolle der Steuer. Die finanzielle Ergiebigkeit der Aufwandsteuern und ihre stenortechnischen Vorzüge ließen sie bald anch für Territorien und ganze Länder als wünschenswerte Finanzinstitute erscheinen. Dazu kam, daß sie sich in der öffentlichen Meinung einer verhältnismäßigen Beliebtheit erfreuten, da die oberen Klassen der Bevölkerung von ihnen nicht allzu sehr belästigt wurden und die ärmeren Schichten sie den mit strengen Exekntionen verbundenen Schatzungen (s. Art. „Steuern, direkte") vorzogen.

Mit dem 17. Jahrh. sind die finanziellen Bedürfnisse der Landesherren infolge der Kriegszeiten, der stehenden Heere, Staatsschulden n. dgl.m. rasch gewachsen. Die älteren, direkten Steuern waren nicht imstande, den gesteigerten Anforderungen zu genügen. Infolgedessen griff man immer mehr zn einem System von Aufwandsteuern (s. Art. „Accise"), welches in seiner Ergiebigkeit entwickelungsfähig war. Die Zahl dieser Abgaben vermehrte sich ins Ungeheuere, so daß im 18. Jahrh. eine unabsehbare Menge von Verbrauchsgegenständen und Verbrauchsakten den Anfschlägen nnterworfen war. Unter diesen Umständen konnte anch der Plan zur Reife gedeihen, durch eine General- oder Universalaccise alle übrigen Steuern abzulösen, eine Idee, welche indessen an ihrer Undurchführbarkeit scheiterte. Die sich immer mehrenden Steuerlasten durch die Verbrauchsbesteuerung, die Belästigung und Schädigung von Handel nnd Gewerbe nnd die teilweise unbeträchtlichen, unsicheren Erträge gewisser Arten derselben erzeugten eine Strömnng, welche den Aufwandsteuern abhold und der Erweiterung der direkten Besteuerung zugeneigt war. Auf diese Weise vellzog sich an der Schwelle des 19. Jahrh. eine Rückbildung, die meisten Steuerformen fielen dieser Bewegung zum Opfer. Allein die Finanzverhältnisse in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts zwangen bald wieder zur Umkehr. Der stetig steigende Finanzbedarf, die Vervielfältigung der Staatszwecke nnd Staatsaufgaben erheischten die Erschließung neuer Hilfsquellen, nötigten die Finanzpolitik zur Rückkehr zu den Aufwandsteuern. Daneben hat allerdings auch die direkte Besteuerung eine entsprechende Vermehrung, Erweiterung und Fortbildung erfahren.

Ueber die Geschichte der Zölle vergl. Art. „Zölle".

2. Arten und Einteilung der A. Die Aufwandsteuern scheiden sich in 2 große Hauptgruppen. Die erste hiervon besteht aus den eigentlichen Verbrauchs- oder Verzehrungssteuern, welche an den Verbrauch und Genuß von Sachgütern ansetzen. Zu dieser Kategorie zählen vor allem die Steuern auf Lebensmittel und Getränke, sowie alle Abgaben anf Verbrauchs- nnd Genußgegenstände der verschiedensten Art: Bier, Branntwein, Wein, Mehl- und Brotnahrung, Salz, Zucker, Tabak, Cichorien, Oel, Kalender, Zeitungen, Kerzen, Papier, Kolonialwaren, Seife, Spielkarten, Zündhölzer n. dgl. m. Man bezeichnet diese Steuern auch als innere Verbrauchssteuern, weil sie die Sachgüter zur Beitragsleistung heranziehen, welche innerhalb eines Volkswirtschaftsgebietes oder eines kleineren lokalen Kreises hergestellt oder verbraucht werden. Ihnen gegenüber stehen die äußeren Verbrauchssteuern oder Zölle, welche von gewissen Waren (Rohstoffen, Halbfabrikaten, Fabrikaten) erhoben werden, wenn sie über die Grenze eines Landes oder eines größeren Zollgebietes gebracht werden. Von den Zöllen sind zu unterscheiden Verbrauchssteuern, welche an die Güterbewegung innerhalb eines Landes anknüpfen, wie die Thorsteuern, Octrois, Aufschläge, Accisen u. dgl. Sie haben lediglich die äußere Erscheinungsform mit den Zöllen gemeinsam, betreffen aber bereits im Inland produzierte und dort befindliche Waren und sind daher ihrem Wesen nach innere Verbranchssteuern.

Die zweite Hanptgruppe sind die direkten Aufwandsteuern. Darunter sind solche zu verstehen, welche gewisse Vermögensaufwendungen mit einer Auflage belasten. Ihre speciellen Merkmale beruhen darauf, daß sie einerseits Gegenstände betreffen, welche eine Be-

nützung, einen Gebrauch, eine Verwendung bezwecken, ohne der eigentlichen Konsumtion zu dienen. Andererseits werden sie direkt bei demjenigen erhoben, welcher den Aufwand macht. Aber auch trotz dieser direkten Erhebung treffen sie, wie die inneren Verbrauchssteuern, die Steuerquelle nur mittelbar. Denn auch hier wird das Einkommen auf dem Umwege über die Ausgabewirtschaft besteuert, indem vom gemachten Aufwand auf die individuelle Leistungsfähigkeit zurückgeschlossen wird. Selbst in dem Falle, wenn sie Gegenstände besteuern, welche einen Teil des Vermögens bilden, so ruhen sie nicht auf dem Besitze, sondern auf den aus ihrem Gebrauche und Verbrauche hervorgehenden Ausgaben. Die wichtigsten Gattungen sind die Wohnungs-, Miet- und Möbelsteuern, sowie die Gesamtheit der sog. Luxussteuern, d. h. derjenigen Abgaben von Vermögensverwendungen, welche auf ein beitragsfähigeres Einkommen zurückzudeuten scheinen, wie das Halten von Dienstboten, Pferden, Kutschen, Hunden, Nachtigallen, die Führung von Wappen, die Veranstaltungen von Vergnügungen, der Besuch von Geselligkeiten, Vereinen und die Benntzung von Vergnügungs- und Luxusmitteln.

Nach diesen Gesichtspnnkten läßt sich für die Aufwandsteuer folgendes System aufstellen.

I. Innere Verbrauchssteuern.
  1. Die Getränkesteuern.
    a) Biersteuer.
    b) Branntweinsteuer.
    c) Wein-, Obstwein-, Metsteuer.
  2. Die Verzehrungssteuern.
    a) Die Mehl- und Brotsteuer.
    b) Die Fleischsteuer.
    c) Die Salzsteuer.
    d) Die Zuckersteuer.
  3. Steuern von Genuß- und Verbrauchsgegenständen.
    a) Die Tabaksteuer.
    b) Die Cichoriensteuer.
    c) Die Oelsteuer.
    d) Die Steuer von Kolonialwaren, Delikatessen u. dgl.
    e) Die Seifensteuer.
    f) Die Kerzensteuer.
    g) Die Zündhölzersteuer.
    h) Die Papiersteuer.
    i) Die Schießpulversteuer.
    k) Die Zeitungs- und Kalendersteuer.
    l) Der Spielkartenstempel.

II. Die Zölle.

III. Die direkten Aufwandsteuern.
  1. Die Wohnungs-, Miet- nnd Möbel- (Mobiliar-)Steuer.
  2. Die Luxussteuern.
    a) Die Dienstbotensteuer.
    b) Die Pferde- und Wagensteuer.
    c) Die Hunde- und Nachtigallensteuer.
    d) Die Geselligkeitssteuer.
    e) Die Billardsteuer.
    f) Die Gold- und Silbergeschirrsteuer.
    g) Die Velocipedsteuer.

Die Aufwandsteuern bezeichnet man wegen der Art ihrer Erhebung zuweilen auch mit dem Namen „indirekte Steuern“. Wegen der Vieldeutigkeit dieses Begriffes und infolge des Umstandes, daß die Nomenklatur verschiedener Budgets zu den indirekten Steuern auch andersartige Anflagen, wie z. B. Verkehrssteuern, zählt, lassen es als empfehlenswert erscheinen, den Ausdruck indirekte Stenern als finanzwissenschaftlichen Terminus überhaupt zu vermeiden.

3. Veranlagung und Erhebung der A. Die meisten Anfwandstenern sind aber nicht bloß mittelbare Auflagen, insofern sie eine Belastung der Steuerfähigkeit durch den Umweg über die Verausgabungen darstellen, sondern sie werden, besonders die inneren Verbrauchssteuern und die Zölle, auch *indirekt veranlagt* und *erhoben*. Hier würde die direkte Einziehung in den meisten Fällen bei der Zersplitterung des Verbrauches zu schwierig, zu lästig und zu kostspielig sein.

Die Methode der Veranlagung besteht nämlich darin, daß sich die Steuertechnik einer Mittelsperson zwischen Staat und Steuerpflichtigen bedient. Sie wendet sich nicht direkt an den Steuerpflichtigen oder Steuerträger, sondern erhebt die fällige Steuer von einer dritten Person, dem (vorläufigen) Steuerzahler, welcher die Abgabe einstweilen vorschußweise auslegt. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Ausleger die Steuer durch einen Preiszuschlag anf den Abnehmer der besteuerten Waren überwälzt. Die Absicht des Gesetzgebers ist es gar nicht, den Ausleger dabei zu erfassen. Als solche Mittelspersonen werden die Produzenten des Rohstoffes, Halbfabrikates oder Fabrikates, die Händler oder Frachtführer verwendet, während nicht diese, sondern die Verbraucher der betreffenden Sachgüter die (letzten) Steuerträger sein sollen. Unentschieden aber bleibt dabei, ob und in welchem Maße der ursprüngliche Stenerzahler die Ueberwälzung auf den endgiltigen Steuerträger bewirken kann. Es wird einfach angenommen, daß der freie Verkehr die Lastübertragung auf den Konsumenten gestatte. Insoweit dies nicht oder nur teilweise der Fall ist, werden jene verwickelten Erscheinungen der Rück-, Ab- und Weiterwälzung der Steuerlast erzeugt (vergl. Art. „Steuern“).

Für die Veranlagung und Erhebung der *direkten Aufwandsteuern* gelten dagegen ähnliche Grundsätze, wie bei der direkten Besteuerung (vergl. Art. „Steuern, direkte“, „Miet-steuer“, „Luxussteuern“).

Die inneren Verbrauchssteuern werden erhoben als:

I. *Produktionssteuern*, welche an den Herstellungsprozeß der Sachgüter anschließen. Sie sind:

a) *Rohstoff- und Materialsteuern*, welche nach den bei der Produktion verarbei-

teten Rohstoffen bemessen werden. Die Abstufung der Steuersätze erfolgt entweder nach dem Gewicht oder der verwendeten Menge, zuweilen auch nach der Qualität und dem Ausbeuteverhältnis (Materialertragssteuer) oder nach besonderen Merkmalen (Leistungsfähigkeit der Vorrichtungen, Bodenfläche, Bodengüte u. dgl. m.). Die Fabrikation wird von diesem Besteuerungsprozeß meist unberührt gelassen. Durch die frühe Erhebung wird die Steuer häufig unabwälzbar auf den Konsumenten und der Steuerzahler muß mitunter auch für Abfälle und verdorbene Erzeugnisse die Steuer entrichten, welche er später gar nicht oder nur mit eigenem Schaden verwerten kann, auch verliert er durch den Steuervorschuß Zinsen. Ebenso ist die Belastung bei verschiedener Qualität der Stoffe, bei differenzierter Ausbeutung derselben und bei verschiedener Technik und verschiedenem Betriebsumfang ungleichmäßig. Die Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr ist mit Schwierigkeiten verknüpft und begründet häufig sog. Ausfuhrprämien.

b) Fabrikationssteuern, welche nach Merkmalen aus dem Fabrikationsverfahren erhoben werden. Als Anhaltspunkte zum Rückschluß auf Menge und Qualität der Ergebnisse dienen dabei die häufig durch Wäge- oder Zählapparate ermittelte Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtung, Stoffverwendung, Betriebsdauer des technischen Prozesses u. dgl. m. An Stelle der Einzelberechnung und Einzelkontrolle bei den Rohstoff- und Fabrikationssteuern hat man nicht selten die Pauschalierung mit größerem oder geringerem Spielraum für die Mehrproduktion des Produzenten gesetzt. Durch diese Steuerform läßt sich die Verwendung von Surrogaten leichter verhüten, doch macht sie andererseits lästige Beschränkungen und eine fortdauernde Ueberwachung des Betriebs notwendig. Auch wirkt sie nach Umständen nach dem Betriebsumfang (Groß- und Kleinbetrieb) sehr ungleichmäßig, wenn an technische Einrichtungen der mutmaßliche Erfolg angeglichen wird. Auch kann sie zu verschwenderischer Produktion führen oder technische Fortschritte aus Steuergründen hintanhalten.

c) Fabrikatsteuern, welche nach der thatsächlichen Menge der Produkte, event. mit Rücksicht auf die Güte oder den Preis veranlagt werden. Sie lassen sich in zweckmäßiger Weise erheben, wenn die Steuergegenstände die Produktionsstätten verlassen und in den freien Verkehr übergehen. Sie setzen aber eine geringere Zahl von Produzenten und leicht kontrollierbare Fabrikstellen voraus. Der Betrieb wird nicht gehemmt und die Steuerlast gleichmäßiger verteilt. Auch die Behandlung der zum Export bestimmten Erzeugnisse ist einfacher. Zuweilen werden in einem Steuergebiete verschiedene Formen der Besteuerung zugelassen, mit einer mehr oder weniger freien Wahl unter ihnen für den Produzenten.

II. Cirknlationssteuern, welche die Thatsache der Güterbewegung, den Verkauf oder Wiederverkauf zum Ausgangspunkt für die Besteuerung nehmen. Sie stellen sich dar als

a) Transportsteuern. Neben den hierhergehörigen Zöllen und Uebergangsabgaben (s. Art. „Zölle“ und „Uebergangsabgaben“) sind zu erwähnen die an den Transport im Inland sich anschließenden Aufwandsteuern. Sie werden entrichtet vor der Versendung — Versandsteuern, oder vor der Verbringung der steuerpflichtigen Waren in die Lagerräume des Empfängers — Einlagesteuern, oder endlich vor ihrem Eingang in ein abgeschlossenes Gebiet, meist in Städte — Thorsteuern, Thoraccise, Octroi, Marktgeld. Diese letztere Gruppe kommt auch mitunter als Staatssteuer vor (Oesterreich, Frankreich, Italien), eignet sich aber ihrem Wesen nach mehr als Gemeindesteuer.

b) Handelssteuern, welche vom Verkäufer oder gewerbsmäßigen Wiederverkäufer auszulegen sind, z. B. die Schanksteuern. Bei ihnen ist der Steuer- und der Ueberwälzungsakt nahe aneinander gerückt, weshalb sie den Vorteil haben, kurz vor dem Verbrauche entrichtet zu werden, sie lassen sich nach den Qualitäten leicht abstufen und befreien die Eigengewinnung und teilweise auch den Verkauf im Großen von der Auflageleistung.

III. Abfindung oder Abonnement (Fixation), wobei die Steuerleistung summarisch auf eine gewisse Zeitdauer unter Zugrundelegung präsumierter Produktions- und Verkaufsmengen mit Ersparung der Lasten und Kosten der Einzelberechnung und Einzelkontrolle festgesetzt wird.

IV. Monopol (Regalisierung). Bei demselben übernimmt der Staat unter Ausschluß der freien Konkurrenz und des privaten Betriebes zu Steuerzwecken Produktion oder Vertrieb oder beides in der Absicht, eine derartige Preisgestaltung herbeizuführen, welche neben den Gestehungskosten zugleich eine Steuerleistung einschließt. Vgl. Art. „Monopol“.

V. Lizenzen oder Lizenzgebühren, teils einmal oder wiederholt entrichtete Gebühren für die Verleihung des Produktions- oder Verkaufsrechtes gewisser Waren, teils eine Art Gewerbesteuer. Vgl. Art. „Lizenzen“.

4. Begründung und Berechtigung der A. Die Voraussetzung, auf welcher die ganze Aufwandbesteuerung beruht, daß zwischen den Ausgaben der Steuerpflichtigen für bestimmte Bedürfnisse und seinem Einkommen eine gewisse Verhältnismäßigkeit besteht, wird an sich nicht zu bestreiten sein. Das Einkommen auf diese Weise — gegenüber den Ertrags-, Einkommen- und Vermögenssteuern, welche die Beitragskraft der Einzelwirtschaften direkt zu erfassen suchen — durch seine erkennbaren Aeußerungen im Ver-

brauche zu besteuern, ist zunächst daher nicht zu verwerfen. Allein fraglich ist nur, ob die Annahme überall den Thatsachen entspricht. In vielen Fällen wird man dies füglich bezweifeln können und wird daraus den Schluß ziehen dürfen, daß dann eine Diskrepanz zwischen Bedürfnisbefriedigung und Steuerform vorliegt. Daraus aber ergiebt sich, daß man eine sorgfältige Auswahl unter den zur Aufwandbesteuerung geeigneten Gegenständen treffen muß, die unentbehrlichen Verzehrungsgegenstände schonen, die entbehrlichen belasten soll. So sehr dieser Grundsatz theoretische Anerkennung verdient, so wenig läßt er sich praktisch verwirklichen, weil damit die Hauptstütze der Verbrauchssteuern, die finanzielle Ergiebigkeit, vernichtet würde. Dies gilt vor allem von den Luxussteuern, die zwar prinzipiell begründet, aber thatsächlich, besonders als Staatssteuern, wenig ergiebig sind. Vgl. Art. „Luxussteuern".

Die Berechtigung und Begründung der Aufwandsteuern als finanzielle Hilfsquelle besteht demgemäß in erster Linie in ihrer relativ hohen Ertrags- und Ausnutzungsfähigkeit. Mit dem steigenden Finanzbedarf in allen Kulturstaaten in neuerer Zeit haben sich die verschiedenen Formen der Erwerbsbesteuerung als zu wenig ergiebig und entwickelungsfähig erwiesen, um den gesteigerten Ansprüchen gerecht zu werden. Zu diesem Behufe schienen namentlich die Verbrauchssteuern auf allgemeine und volkstümliche Genußmittel geeignet. Dazu kommt ein physiologisches Moment. Durch die Mittelbarkeit der ganzen Besteuerungsform kommt die eigentliche Steuerleistung fast gar nicht zum Vorschein, die Steuerlast liegt in der Preisgestaltung der betreffenden Waren und ist dem subjektiven Empfinden des Pflichtigen ziemlich entrückt. Sie ist namentlich weniger fühlbar als die Belastung und Behelligung durch den umfassenden Verwaltungsapparat der direkten Besteuerung. Außerdem sind die Aufwandsteuern thatsächlich imstande, gewisse Lücken des Steuersystems auszufüllen, indem sie insbesondere die unteren und weniger bemittelten Klassen besser und rationeller treffen als andere Steuerformen, leichter als andere Abgaben zu erlegen sind.

Diesen Vorzügen der Aufwandbesteuerung stehen aber nicht unbeträchtliche Schattenseiten gegenüber. Sie verletzen grundlegende Gesetze der Steuerprinzipien, sie widerstreben z. T. der Allgemeinheit und der Proportionalität der Besteuerung, sie sind unberechenbar in ihren Wirkungen und Ueberwälzungsverhältnissen, sie vermögen nur zum geringsten Teil praktisch ihre Funktionen der Ausgleichung zu erfüllen. Von allen Nachteilen fällt aber am schwersten in die Wagschale, daß die Belastung der notwendigsten Lebensmittel, wie der Fleisch- und Brotnahrung, des Salzes u. dgl. m., die unteren Klassen unverhältnismäßig schärfer trifft als die bessergestellten gesellschaftlichen Schichten. Sie wirken also progressiv nach unten. Soll aber aus dem fiskalischen Gesichtspunkte eine Aufwandsteuer vorteilhaft sein, so ist es nicht zu vermeiden, daß die Steuertechnik zur Belastung von notwendigen Nahrungsmitteln greift. Schließlich mag noch angeführt werden, daß die Verbrauchsauflagen in erheblichem Maße die Produktion und den Verkehr belästigen und einen komplizierten und dabei kostspieligen Veranlagungs-, Erhebungs- und Kontrollapparat verlangen. Daher wird die wesentlichste und durchschlagende Begründung aller Verbrauchssteuern auf ihre enorme Ertragsfähigkeit zurückgreifen müssen, die eine besondere Stütze durch das Zugeständnis erhält, daß eben die anderen Steuerarten nicht entfernt so viele Einkünfte dem Fiskus zuzuführen vermögen wie die Aufwandsteuern. Man kann daher prinzipiell diese Steuergruppe bemängeln, sie theoretisch verwerfen, aber man wird sich immerhin der Erkenntnis nicht verschließen können, daß sie in Anbetracht des modernen Staatsbedarfes unentbehrlich und, wenn man will, in mancher Richtung ein notwendiges Uebel ist.

II. System der Aufwandsteuern.

1. Die Getränkesteuern. S. Art. „Getränkesteuern", „Bier und Bierbesteuerung", „Branntwein und Branntweinbesteuerung", „Wein und Weinbesteuerung".

2. Die Verzehrungssteuern. S. Art. „Mahl- und Schlachtsteuer", „Salzsteuer", „Zuckersteuer".

3. Die Tabaksteuer. S. Art. „Tabak und Tabakbesteuerung".

4. Die Wohnungs-, Miet- und Möbelsteuer. S. Art. „Mietsteuer".

5. Die Luxussteuern. S. Art. „Luxussteuern".

6. Die Cichoriensteuer. Im Jahre 1860 wurde zum Schutze des Kaffeezolles eine Steuer auf das wichtigste Surrogat desselben, die Cichorie, in England eingeführt. Ursprünglich betrug der Steuersatz 3 sh für je 1 Ctr. (neben einem Cichorienzoll), welcher später auf 12 sh 1 d für die gleiche Menge erhöht wurde. Seit 1882 sind auch die Nachahmungen von Kaffee und Cichorie einer Abgabe von $^1/_2$ d für je $^1/_4$ Pfund unterworfen. Die Cichoriensteuer ist eine Fabrikatsteuer, welche durch Verwendung von Verschlußzettelstempeln und mit Paketierungszwang erhoben wird (Ertrag 651 £). — Die Cichoriensteuer in Frankreich (GG. v. 4./IX. 1871 und 21./VI. 1873) mit einem Steuersatze von 30 Frcs. für 100 kg, wurde 1879 wieder beseitigt. — Die Cichoriensteuer wird z. Z. noch in Italien erhoben. Zuerst mit einem Steuersatze von 30 L. für 100 kg im Jahre 1874 eingeführt, wurde dieselbe 1885 auf 60 L. für 100 kg erhöht, aber schon im Jahre 1886 auf 50 L. für 100 kg herabgesetzt.

7. Die Oelsteuer. In Frankreich bestand eine innere Verbrauchssteuer von den inländischen mineralischen Oelen nach dem Dichtigkeitsgrad, bezw. der Leuchtkraft als Fabrikationssteuer zur Ergänzung des Petroleumzolls (G. v. 29./XII. 1873). Sie wurde aber 1894 aufgehoben. Die nicht mineralischen Oele, welche zu Beleuchtungs- und Speisezwecken dienen, wurden mit einer Eingangssteuer in Städten von 4000 Einwohnern und darüber nach der Bevölkerungsziffer (für 100 kg zwischen 6 und 12 Frcs.) gelegt (G. v. 31./XII. 1873). Daneben eine Steuer auf die in diesen Orten hergestellten Oele. Seit 1878 wurde diese Oelsteuer auf diejenigen Orte beschränkt, welche diese Oele einer Gemeindesteuer unterwerfen. Viele Gemeinden leisteten darum auf diese Steuer Verzicht. Ertrag 1896: 2,11 Mill. Frcs. — Oesterreich-Ungarn (G. v. 26./V. 1882) besteuert die inländischen, durch Raffinierung hergestellten Mineralöle mit 6½ fl. für 100 kg bis 0,880 Dichtigkeit des reinen Wassers. Umfassende Kontrollvorschriften für Fabrikation, Transport und Absatz. Die frühere Verzehrungssteuer an der Linie geschlossener Städte wurde aufgehoben. — In Rußland bestand 1821—73 ein Petroleummonopol des Staates, welcher dasselbe teils in eigener Regie ausübte, teils durch Verpachtung ausbeutete. Durchschnittlicher Ertrag 90000 Rbl. 1873 wurde eine Fabrikationssteuer (Accise) nach dem Raumgehalt der Destillierkolben bemessen (Ertrag 250000 Rbl.), wodurch die Produktion erheblich stieg. 1888 verwandelte man sie in eine Fabrikatsteuer, welche vom Pud leichten Oels 40, vom schweren je 30 Kopeken betrug. Die Kontrolle ist bei der Konzentration der Produktionsstätten eine sehr einfache und leichte, beschränkt sich im wesentlichen auf die Kontrolle der Verbringung des Rohmaterials in die Destillierräume (Baku). Ertrag 16 Mill. Rbl.

8. Die Seifensteuer. Eine solche bestand in England bis 1853, mit einem Ertrage von 1,13 Mill. £ und ebenso in Frankreich 1873—78 mit einem Steuersatze von 5 Frcs. für 100 kg Gewicht, welche 1877 6,2 Mill. Frcs. einbrachte. In den Niederlanden wird die Seife mit 10 fl. holl. für 100 kg besteuert.

9. Die Kerzensteuer. Stearin- und Wachskerzen werden in Frankreich seit 1873 mit 30 Frcs. für 100 kg besteuert. Die Abgabe ist eine Fabrikatsteuer und beruht auf dem Paketierungszwang durch Verwendung von Vignetten oder Stempelmarken, welche die Verwaltung liefert. Scharfe Kontrolle des Verschleißes, Verbot, im Kleinabsatz mehr als je 1 Paket zu öffnen, u. dgl. m. Ertrag: 8,5 Mill. Frcs.

10. Die Zündhölzersteuer. Nach dem Kriege hat Frankreich auch die Zündhölzer einer Verbrauchssteuer unterworfen, welche jedoch schon 1872 durch ein Monopol auf Ankauf, Fabrikation und Verschleiß ersetzt wurde. Es mußten dabei 600 Fabriken mit 32,5 Mill. Frcs. enteignet werden. Die Ausbeutung des Monopols wurde auf 20 Jahre, jedoch mit dem Rechte einer früheren Kündigung von 5 zu 5 Jahren an eine Gesellschaft verpachtet. Sie hatte an den Staat 16,03 Mill. Frcs. abzuführen, eine Summe, die entsprechend erhöht werden sollte, wenn der Absatz 40 Milliarden Streichhölzer überschritte. Für die Benutzung der Fabrikräume war eine besondere Entschädigung zu entrichten, sowie für die ausgeführten Streichhölzer an den Staat besondere Abgaben zu zahlen waren. 1884 wurde ein neuer Vertrag mit der Gesellschaft geschlossen, demzufolge die Pachtsumme auf 17,01 Mill. Frcs. erhöht wurde und dem Staate 40 % des Reinertrags von dem 35 Milliarden übersteigenden Absatze zufließen sollte. Die Einfuhr fremden Zündhölzer war verboten. Mit dem 1./I. 1890 hat der Staat die Ausbeutung des Monopols in eigener Regie übernommen. Ertrag 1896: 28,98 Mill. Frcs. — Rußland. 1848 wurden die Zündhölzer teils aus finanziellen, teils aus feuerpolizeilichen Gründen besteuert, indem 1000 Stück mit 1 Rubel Silber belastet wurden und der Verschleiß nur in Blechkapseln gestattet war. Durch die hohe Steuer und die schlechte Ueberwachung wurden die Streichhölzer in entfernten Gegenden heimlich fabriziert und überall eingeschmuggelt. 1859 wurde die Fabriktion freigegeben, wodurch sich eine ausgedehnte Hausindustrie mit einer Reihe von Gefahren für Gesundheit und Feuerpolizei entwickelte. Daher suchte man den Kleinbetrieb durch die Fabrikation im Großen zu ersetzen, indem nur noch Fabriken erlaubt wurden, welche im Jahre mindestens für 1500 Rbl. Banderolen zur Verpackung bezogen. Bei neu zu errichtenden Fabriken wurde dieser Minimalsatz auf 3000 Rbl. erhöht. Die Steuersätze wurden mehrfach geändert, zuletzt durch G. v. 20./VI. 1889. Ertrag: 7,5 Mill. Rbl.

11. Die Papiersteuer wurde in England bis 1861 erhoben (Ertrag: 1,35 Mill. £), auch Frankreich hat im Jahre 1871 eine solche in 4 Abstufungen nach der Qualität des Papiers (5,20—15,60 Frcs. für 100 kg) teils als neue Einnahmsquelle, teils zum Ersatz für den abgeschafften Zeitungsstempel eingeführt. Die Steuer wurde 1./XII. 1886 aufgehoben. Ertrag 1886: 10,6 Mill. Frcs.

12. Die Schießpulversteuer. Frankreich hatte schon vor der Revolution ein Pulvermonopol. Durch G. v. 30./VIII. 1797 wurde aus Gründen der inneren Sicherheit und der nationalen Verteidigung die Gewinnung von Salpeter (bis 1819) und die Produktion und der Verkauf von Pulver als Staatsmonopol erklärt. Die Fabrikation untersteht dem Kriegsministerium, der Verschleiß dem Finanzministerium. Die Bergwerke erhalten das benötigte Pulver zum Selbstkostenpreis, wogegen am Pulver für Luxus- und Jagdzwecke durch die erhöhten Preise der Hauptgewinn gemacht wird. Die Kleinverschleißer (Debitanten) erhalten einen entsprechenden Rabatt. Die Einfuhr ist verboten, doch ist Reisenden die Mitführung von 2 kg Pulver gestattet, wenn dasselbe nachweislich zu eigenem Gebrauche bestimmt ist. Ertrag 1896: 10,98 Mill. Frcs. 1875 wurde die Fabrikation von Dynamit, Nitroglycerin und Sprengstoffen der Privatindustrie freigegeben und nur im sicherheitspolizeilichen Interesse die Errichtung neuer Fabriken an die Ermächtigung der Regierung gebunden. Es ist außerdem eine Kaution von 50000 Frcs. zu erlegen und eine Fabrikatsteuer von 2 Frcs. für 1 kg zu entrichten. — In Italien bestand 1867—69 ein Pulver-

monopol auf dem Festlande nnd in Sardinien, an dessen Stelle eine wesentlich erhöhte Verbrauchssteuer getreten ist.

13 Die Zeitungs- und Kalenderstener. Oesterreich (G. v. 6./IX. 1850) erhebt eine Kalendersteuer von 6 kr., vou ausländischen Zeitungen und Zeitschriften eine Abgabe von 2 kr. für jedes Exemplar, welche durch die Zollämter bezw. die Postverwaltung eingezogen werden. Der Stempel für Inserate und Ankündigungen wurde 1874 abgeschafft (G. v. 29./III. 1874). Seit 1857 sind auch inländische Zeitungen und Zeitschriften der Abgabe unterworfen mit Ausnahme der amtlichen Zeitungen, der wissenschaftlichen, künstlerischen, technischen und sonstigen Fachblätter. Steuersatz 1 kr. Ausländische, in den mit Oesterreich einen gemeinschaftlichen Postverein bildenden Staaten erscheinende Zeitungen sind den inländischen gleichzustellen, wenn sie durch die Postanstalten im Abonnement bezogen werden (G. v. 23./X. 1857). Die Erhebung geschieht in Stempelform. — England. Seit 1885 werden nur die durch die Post versendeten Blätter einem Zeitungsstempel von 1 d unterworfen, wogegen das Blatt bis 4 Unzen portofrei bleibt. — Frankreich. Alle Auschläge, mit Ausnahme jener der öffentlichen Autoritäten, Ankündigungen, ausschließlich der Adressen jener über Wohnungsveränderungen, unterliegen einem seit 1894 festen Stempel nach Dauer des Anschlages, der nach der Ortsgröße abgestuft ist. An Sätze betragen für 1 qm je 1, $1^1/_2$, 2 und $2^1/_2$ Frcs.

14. Der Spielkartenstempel. Deutsches Reich (G. v. 3./VII. 1878). Die Stempelabgabe beträgt für jedes Kartenspiel bis 36 Blätter 0,30 M. nnd 0,50 M. für solche mit mehr als 36 Blättern. Die Steuer wird erhoben bei innerhalb des Reichsgebietes hergestellten Karten innerhalb der Fabrik, von den aus dem Ausland eingeführten neben einem Einfuhrzoll bei der Einfuhr durch Abstempelung. Unter amtlicher Aufsicht zur Ausfuhr bestimmte Spielkarten sind steuerfrei. Die Kartenfabrikeu bedürfen zu ihrer Anlage der behördlichen Genehmigung; Einrichtung, Betriebsart, Anfbewahrung, Versendung der Spielkarten, Buchführung u. dgl. m. sind durch besondere Vorschriften geregelt. Die Kartenfabriken unterliegen der Steuerüberwachung. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschriften ist neben Einziehung der Geräte und Spielkarten mit Geldstrafen bis 1500 M. bedroht, desgleichen die Verheimlichung, unvollständige Angaben, die Entfernung überzähliger Spielkarten oder der Ausschußblätter aus der Fabrik. Der Spielkartenhandel ist frei. Die Händler sind jedoch verpflichtet, den Steuerbehörden ihre Vorräte behufs Prüfung der Stempelung jederzeit auszuweisen, bei denselben ihren Gewerbebetrieb anzumelden, ihr Geschäftslokal als Spielkartenverschleiß äußerlich kenntlich zu machen, über Ein- und Verkäufe Buch zu führen u. dgl. m. Ebenso ist der Gebrauch, die Verteilung, Erwerbung, Aufbewahrung etc. von ungestempelten Spielkarten nebst Einziehung durch Geldstrafen bedroht. Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt unter Kontrolle des Reiches durch die Zoll- und Steuerbehörden der Einzelstaaten, welche für die in ihrem Gebiete erhobene Einnahme eine 5 %-ige Vergütung erhalten. Ertrag 1896/97 1,33 Mill. M. — Oesterreich (G. v. 6./IX. 1850) erhebt einen Verbrauchsstempel, welcher für planiorte oder aus geglättetem Papier verfertigte Spielkarten 10 kr., im übrigen aber 5 kr. beträgt. — Frankreich (GG. v. 9./II. 1810, 28./IV. 1816, 4./VI. 1836, 7./VIII. 1850, 1./IX. 1871, 21./VI. 1873, 28./XII. 1895). Die aus dem Ancien régime überkommene Spielkartensteuer wurde 1791 als „indirekte Steuer" abgeschafft, jedoch 1797 in Verbindung mit der Stempelsteuergesetzgebung auf der alten Grundlage wieder hergestellt; sie hat im Laufe der Zeit mehrfache Veränderungeu erfahren. Die Spielkartensteuer wird in Stempelform erhoben. Seit 1896 sind die Steuersätze erhöht. Kartenspiele mit französischen Bildern zahlen 0,75 Frcs., wenn sie 36 oder weniger Blatt zählen, und 1,50 Frcs., wenn sie mehr als 36 Blatt haben. Spiele mit fremden Bildern zahlen 1,25 Frcs. Doppelte Sätze (1,50, 2,50, 250 Frcs.) sind für solche Kartenspiele zu entrichten, welche ausschließlieb in geschlossenen Gesellschaften, Klubs u. dgl. m. gebraucht werden sollen. Die Herstellung unterliegt der Licenzpflicht (Prinzipal 100 Frcs., mit Zuschlägen 125 Frcs.), die Fabrik der Steuerkontrolle (Exercise) etc. Die Fabriken von Spielkarten dürfeu rechtlich nur an Orten mit Direktionen indirekter Steuern, thatsächlich nur an den Hauptorten des Arrondissemeuts errichtet werden, wo ein wirksames Exercise möglich ist. Das Papier zur Herstellung von Karten (mit „französischen Bildern") muß zu bestimmten Preisen von der Steuerverwaltung gekauft werden. Die Fabrikeinrichtungen unterstehen einer fortwährenden Beaufsichtigung. Jedes Spiel ist von den Steuerbeamten mit Marke und Bandstreifen mit Trockenstempel, ohne welche die Karten nicht in den Verkehr kommen dürfen, zu versehen. Der Verkauf wird durch eingehende scharfe Kontrollen überwacht. Die Händler bedürfen einer besonderen Vollmacht der Regie, unterliegen dem Buchführungszwaug für den Ankauf von den Fabrikanten, der ein nnmittelbarer sein muß, und für die täglichen Verkäufe und endlicb der Visitation durch die Steuerverwaltung. Die Inhaber von Wirtschaften und öffentlichen Lokalen, in welchen Karte gespiolt wird, müssen über ihre Ankäufe genau Buch führen und können visitiert werden. Ihnen, wie jedem Privaten, ist der Verkauf von Karten mit oder ohne Bandstreifen, neuer oder gebrauchter untersagt. Die Ausfuhr von Spielkarten ist unbeschränkt, steuerfrei und von gewissen Beschränkungen (wie die Benutzung von Regiepapier) entbunden, wird aber besonders überwacht. Dagegen ist die Einfuhr von Spielkarten verhoten. Zuwiderhandlungen vorwirken Geldstrafeu vou 1000—3000 Frcs. Neben Konfiskation ist immer auf 1 Monat Gefängnis bei Fabrikation nnd Verkauf ohne Erlaubnis, auch bei Spiel mit verpönten Karten in Wirtschaften u. dgl. zu erkennen. Bei Fälschnng und Nachahmung von Marken und Mustern tritt noch Zwangsarbeit hinzu. Ertrag 2,3—2,5 Mill. Frcs. — England. Spielkarten waren seit 1828 mit 1 sh für das Spiel, Würfel mit 1 £ für das Paar besteuert. 1862 wurde die Abgabe von Würfeln beseitigt, der Spielkartenstempel auf 3 d für das Spiel ermäßigt.

Digitized by Google

15. Anderweite kleine Aufwandsteuern sind die Essigsteuern in Frankreich, den Niederlanden und in Belgien, welche regelmäßig nach Säuregehalt oder den bei der Essigbereitung verwendeten Materialien erhoben werden, ferner die Steuer auf patentierte Heilmittel (Patents Medicines) in England, sowie die Korinthen- und Feigensteuer, welche Griechenland erhebt. Sie sind meist finanziell ohne erheblicheren Belang. Am beträchtlichsten sind noch die Einkünfte aus der französischen Essigsteuer, welche, nach dem Säuregehalt bemessen, bei Steuersätzen von 5 bis 62,5 Frcs. für 1 hl einen Ertrag von ungefähr 2—3 Mill. Frcs. liefert.

Litteratur.

Hoffmann, Lehre von den Steuern, Berlin 1840. — *Rau, Finanzwissenschaft II. S.* 181 *ff.* — *Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart* 1863. — *Pfeiffer, Die Staatseinnahmen,* 1866. — *Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen* 1880, *S* 309 *ff.* — *Wagner, Finanzwissenschaft, Bd.* 2 *S.* 601 *ff.* — *Roscher, Syst. IV.* § 94 *ff.* — *Schall, Schönberg,* 2. *Aufl. Bd* 3 *S.* 330 *ff.* — *Lehr, Schönberg,* 3. *Aufl. Bd.* 3 *S.* 339. *ff.* — *Schäffle, Die Steuer, Bd* 2 (*Frankenstein's Hand- und Lehrbuch Leipzig* 1898.), — *Vocke, Die Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart* 1887. — *Vocke, Grundzüge der Finanzwissenschaft (Frankenstein's Hand- und Lehrbuch), Leipzig* 1894. — *Eheberg, Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Leipzig* 1895, *S.* 241 *ff.* — *Holzer, Historische Darstellung der indirekten Steuern, Wien* 1888. — *Ueber die unter II* 8—15 *angeführten kleineren Aufwandsteuern s. die Art.* „*Cichoriensteuer*", „*Oelsteuer*", „*Seifensteuer*", „*Kerzensteuer*", „*Zündhölzersteuer*", „*Papiersteuer*", „*Kalendersteuer*", „*Zeitungssteuer*", „*Spielkartenstempel*", „*Pulver*" *im H. d. St., sowie Jacob,* „*Art.*" „*Spielkartenstempel*" *im W.B. des deutschen V.R. Für Oesterreich die einschlägigen Artikel im* „*Oesterreichischen Staatswörterbuch*", *für Frankreich in Dictionnaire de l'Administration française und in Dictionnaire des Finances sowie bei Wagner, Fin. III (passim) und Ergänzungsheft.*

Max von Heckel.

Auktion.

1. Wirtschaftliche Bedeutung. 2. Auktionatoren.

1. Wirtschaftliche Bedeutung. Soll der Handel seine wirtschaftlichen Aufgaben erfüllen, so ist es nötig, Nachfrage und Angebot zusammenzubringen, wie das vor allem auf Märkten und Börsen geschieht. Die energischste Zusammenfassung in eine möglichst kurze Zeit erfolgt aber in der Form der Auktion, der Versteigerung beweglicher Sachen an den Meistbietenden. Sie hat wirtschaftliche Bedeutung vor allem da, wo es sich um ein unregelmäßiges Angebot handelt oder wo durch die Oeffentlichkeit der Versteigerung gesichert werden soll, daß die Preisbildung in richtiger Weise erfolgt. Letzteres ist namentlich der Fall bei den gerichtlichen Auktionen, ersteres beim Handel in alten Kuriositäten und all den Gegenständen der Sammelliebhaberei, für welche der Handel sich in Frankreich und England, neuerdings auch in Deutschland überwiegend in der Form der Versteigerung vollzieht. Aehnlich ist es beim Verkauf von Waren, die z. B. durch Feuer oder Seewasser beschädigt oder sonst im regelmäßigen Handel unverkäuflich sind.

Im Großhandel scheint die Auktion als regelmäßige Form des Verkaufs zuerst von der Holländisch-Ostindischen Kompagnie angewendet zu sein, und in Holland und England haben die Auktionen namentlich von Kaffee, Zucker, Thee, Baumwolle, Pelzen große Bedeutung. In Deutschland wie in anderen Ländern kommen sie im Großhandel weniger vor. In Deutschland kennt Ehrenberg an regelmäßigen und bedeutenden Auktionen nur die überseeischer Nutzhölzer in Hamburg, die Fischauktionen in Hamburg und Altona (die sich neuerdings in bemerkenswerter Weise entwickeln), die Rauchwarenauktionen in Leipzig (bei denen sich der Zusammenhang von Meßhandel und Großhandelsauktionen zeigt). In Paris haben die Auktionen von Lebensmitteln in den dem großen Verkehr dienenden Centralhallen Bedeutung. Auch im Detailverkehr der Markthallen spielt in Frankreich die Versteigerung (criée) eine gewisse Rolle. Die Einbürgerung dieser Verkehrsform scheint in Deutschland nicht gelingen zu wollen, da sie eine direkte Beziehung zwischen Produzent und Käufer herstellt und daher von den Zwischenhändlern möglichst bekämpft wird.

Im Detailhandel können im übrigen Auktionen leicht zu unehrlichen Manipulationen benutzt werden, indem eine genauere Prüfung der versteigerten Waren erschwert oder die Form der Auktion gewählt wird, um durch den Reiz und die Aufregung des Bietens die Urteilsfähigkeit der Käufer zu beeinträchtigen. Besondere Bedenken haben in dieser Richtung die Wanderauktionen hervorgerufen. Auch beim Verkehr in Grundstücken kann die Form der Versteigerung zu Benachteiligung der Käufer mißbraucht werden.

Solchem Treiben der Verkäufer auf Auktionen steht auf seiten der Käufer der Mißstand gegenüber, daß gewerbsmäßige Auktionsbesucher Verabredungen treffen, um die Preise niedrig zu halten und nicht zu ihrem Ring Gehörige am Mitbieten möglichst zu verhindern.

2. Auktionatoren. Als Vermittelungspersonen des Handels sind sie meist ähnlich behandelt wie die Makler. Die Abhaltung von Versteigerungen war seit Ende des Mittelalters vielfach, wie bei den anderen Hilfsgewerben des

Handels, beeidigten Personen anvertraut. Allgemein war früher das Erfordernis der Konzessionierung, wie noch in England und in Frankreich, wo die Pariser Commissaires Priseurs in ähnlicher Weise, wie die Agents de Change korporativ organisiert sind. Doch sind für gewisse Versteigerungen Courtiers, für andere die Notare und Gerichtsvollzieher zuständig. In Deutschland waren die Anktionatoren früher meist konzessionspflichtig, insbes. nach der Preuß. Gew.O. von 1845. Die Gew.O. von 1869 hat den Gewerbebetrieb der Auktionatoren freigegeben.

(Weiteres s. in dem nachfolgenden Art. „Auktionatoren".)

Litteratur.

M'Culloch, Dict. of Commerce s. v. Auctioneer. — M. Block, Dict. de l'Administration s. v. Commissaires-Priseurs und Vente aux enchères. — Lexis bei Schönberg, Bd 2 S. 832, 893. — R. Ehrenberg, Art. Auktion in H. d. St., Bd. 1 S. 95b ff. — Vergl. auch die Litteratur über Markthallen beim Art. „Märkte". Karl Ratbgen.

Auktionatoren.

Das Gewerbe der Auktionatoren, d. h. von Personen, die zum Zwecke der freiwilligen Veräußerung öffentliche Versteigerungen fremder Sachen gewerbsmäßig vornehmen, kann zwar, soweit es sich um die Versteigerung beweglicher Sachen handelt, von jedermann frei ausgeübt werden; dagegen steht das Recht zur Versteigerung von Immobilien nur den von den zuständigen Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen öffentlich bestellten und beeidigten Auktionatoren zu. Auch wird nur bei einer durch solche öffentlich bestellte Auktionatoren vorgenommenen Versteigerung unanfechtbares Eigentum erworben. §§ 35, 36 Gew.O., § 935 Abs. 2 B.G.B., Strafvorschrift in § 147 No. 1 Gew.O. (Für Preußen vgl. Versteigerungsordnung für Ostfriesland und Harlingerland vom 16./XII. 1834 [Hannov. G. S. S. III. Abt. S. 245] und dazu Pr. G. v. 24./III. 1897 G. S. S. 103).

In Elsaß-Lothringen sind gemäß § 5 des R.G. v. 27./II. 1888 (R.G.Bl. S. 57) die landesrechtlichen Vorschriften über die Befugnis zur Abhaltung von öffentlichen Versteigerungen in Kraft geblieben. Hiernach sind zur Abhaltung von Mobiliarversteigerungen nur Notare und Gerichtsvollzieher, zur Abhaltung von Immobiliarversteigerungen (G. v. 21./III. 1881) nur erstere befugt.

Vergl. Art. „Gewerbegesetzgebung".

Neukamp.

Ausfuhr und Einfuhr (Außenhandel).

Ausfuhr und Einfuhr bilden den Außenhandel eines Wirtschaftsgebietes, den Teil seiner Umsätze, mit dem es an dem internationalen Austausch beteiligt ist. Der Außenhandel ist nicht Handel im engeren Sinne, unter welchem man die von Kaufleuten gewerbsmäßig bewirkten Umsätze versteht, sondern in dem weiteren Sinne, der alle zwischen dem Inlande und dem Auslande sich vollziehenden Umsätze begreift. Doch wird der größte Teil dieser Umsätze durch den Handel und jedenfalls in den Formen des Handelsverkehrs vermittelt.

Der Außenhandel ist teils die Folge des großen Unterschiedes zwischen den verschiedenen Ländern hinsichtlich des Vorkommens von Naturprodukten, teils die Folge, wie die Voraussetzung der örtlichen Arbeitsteilung, die zwischen verschiedenen Wirtschaftsgebieten sich entwickelt. Der Umfang und die Zusammensetzung des Außenhandels eines Landes ist deshalb abhängig von dem durch Klima, Bodenbeschaffenheit u. s. w. bedingten Vorkommen eigenartiger Naturprodukte einerseits, von dem Grade der wirtschaftlichen Entwickelung seiner Bevölkerung andererseits.

In den Anfängen des Verkehrs sind es nur wenige und relativ seltene Gegenstände, in welchen ein Außenhandel sich entwickelt: Gewürze, Salz, Wein, feineres Pelzwerk, Schmuck und Waffen, Sklaven. Je mehr ein Volk die natürlichen Kräfte des Landes entwickelt, um so mehr ist es in der Lage, eigene Produkte anzubieten, mit denen es fremde notwendige oder begehrenswerte Waren eintauscht. Je mehr ein Volk wirtschaftlich fortschreitet, um so mehr bietet es neben Naturprodukten gewerbliche Erzeugnisse an und bezahlt damit die ausländischen Rohstoffe der Industrie und die Nahrungs- und Genußmittel, deren es bedarf, um eine wachsende Bevölkerung zu erhalten. So entsteht eine Scheidung zwischen den wirtschaftlich entwickelteren und den weniger entwickelten Völkern, von welchen diese vorwiegend Naturprodukte, jene vorwiegend Fabrikate zum internationalen Austausch bringen.

Wo vor allem die Naturkräfte noch zu entwickeln sind, wird es unwirtschaftlich sein, sich mit der Weiterverarbeitung abzugeben. Kolonialländer werfen sich auf die Massenerzeugung von Naturprodukten mit möglichst geringem Arbeitsaufwand, während sie verarbeitete Gegenstände, in welchen ein hohes Quantum Arbeit steckt, importieren. Dagegen müssen dichtbevölkerte, hochentwickelte Länder den Reichtum an menschlichen Produktionskräften ausnützen und bearbeitete Produkte auf den Markt bringen, um damit Naturprodukte zu bezahlen. In Deutschland betrug der Wert

	der Mehreinfuhr gewerblicher Rohstoffe	der Mehrausfuhr von Fabrikaten
1889	1203 Mill. M.	1106 Mill. M.
1891	1046 „ „	1245 „ „
1893	1076 „ „	1097 „ „
1895	1083 „ „	1254 „ „
1896	1113 „ „	1362 „ „

Wenn gegenwärtig in Deutschland dem Werte nach die Einfuhr fast zu drei Vierteln aus Rohstoffen (zu gewerblichen und Ernährungszwecken), die Ausfuhr zu drei Vierteln aus Fabrikaten besteht, so liegt darin ein Maßstab für die gewerbliche Entwickelung Deutschlands. Das Verhältnis der Rohstoffe zu den Fabrikaten in der Zusammensetzung der Ausfuhr giebt allgemein einen guten Maßstab dafür, während allerdings bei der Einfuhr dieses Verhältnis durch Schutzzölle regelmäßig gestört wird. Es ist bezeichnend, daß in dem freihändlerischen England nur ein Zehntel der Einfuhr in Fabrikaten besteht.

Die Verbesserung der Verkehrsmittel, die Verbilligung der Transporte hat bewirkt, daß namentlich im 19. Jahrh. immer zahlreichere Gegenstände und immer größere Massen in den internationalen Verkehr hineingezogen sind. Dadurch sind die Zahlen der sogen. Welthandelsumsätze ganz außerordentlich gewachsen. Man erhält diese Zahlen, indem man die Werte der Ausfuhr und Einfuhr sämtlicher Länder zusammenrechnet. So geringen Wert dieses Verfahren im Einzelnen hat, bei den großen Abweichungen der verschiedenen Staaten in Bezug auf die Feststellung und Vollständigkeit der Handelsstatistik (s. diesen Art.), so giebt es immerhin ein Bild von dem Wachsen des Außenhandels, wenn Scherzer die Summe der Aus- und Einfuhr der wichtigsten Handelsstaaten für 1830 auf 6440 Mill. M. berechnet, für 1860 auf 26810 Mill., für 1882 auf 57338 Mill. Für alle Staaten kommt er 1860 auf 29 Milliarden, für 1889 auf 77 Milliarden.

Eine etwas geringere Zunahme berechnet Juraschek bei Fortführung der Neumann-Spallart'schen Zusammenstellungen, nämlich für die Höhen- und Tiefpunkte der Bewegung:

1860	29,0	Milliarden M.
1873	57,8	„ „
1875	54,8	„ „
1883	67,9	„ „
1886	59,6	„ „
1891	73,1	„ „
1894	68,3	„ „

Bei dem allgemeinen Sinken der Warenpreise in letzter Zeit drücken diese Wertzahlen nur ungenügend die wirkliche Zunahme der Welthandelsumsätze aus. Diese ungeheuren Summen würden übrigens, wenn sie vollständig wären, jeden Umsatz doppelt enthalten, einmal bei der Ausfuhr und einmal bei der Einfuhr. Der Anteil der wichtigsten Handelsstaaten an diesen Summen in den beiden letzten Hausse- und dem letzten Baissejahre war:

	1883 %	1891 %	1894 %
Großbritannien und Irland	19,7	19,1	18,7
Deutschland	9,6	10,0	10,1
Vereinigte Staaten von Amerika	9,2	10,2	9,1
Frankreich	9,7	9,2	8,2
Niederlande	4,4	5,7	6,3
Britisch-Indien	3,6	3,5	3,8(93/94)
Oesterreich-Ungarn	3,4	3,3	3,7
Belgien	3,4	3,7	3,4
Rußland (europ.)	3,1	3,0	3,5
Italien	2,9	2,2	2,5
Diese 10 Länder zusam.	69,0	69,9	68,3

Ist die Bewegung der Welthandelsumsätze im ganzen eine steigende (zum Teil freilich durch Hinzutreten neuer Wirtschaftsgebiete), so bewegen sie sich doch auf und ab mit der wirtschaftlichen Konjunktur, was in den Wertzahlen noch stärker zum Ausdruck kommt, weil mit der Konjunktur auch die Preise steigen und fallen. Die Wertsummen des Außenhandels schwanken stärker, als die wirklich aus- und eingeführten Warenmengen.

Deutlicher als bei den Welthandelsumsätzen tritt dieses Auf- und Niedergehen des Außenhandels bei den einzelnen Ländern hervor. Es bildet einen wichtigen Maßstab für die Entwickelung der wirtschaftlichen Konjunktur.

Das Verhältnis des Wertes der Warenausfuhr zu dem der Wareneinfuhr und die hierdurch, wie durch die Gesamtheit der zwischen verschiedenen Ländern notwendig werdenden Zahlungen veranlaßte Aus- und Einfuhr von Zahlungsmitteln ist an anderer Stelle eingehender behandelt (vgl. Art. „Handelsbilanz", „Wechsel").

Während im Merkantilsystem dem Außenhandel eine ganz besondere Bedeutung beigelegt wurde, hat man später nachdrücklich darauf hingewiesen, wie viel größer die Umsätze im Binnenhandel seien als die im Außenhandel. Es ist schwierig, zahlenmäßig beide miteinander zu vergleichen. Einen gewissen Anhalt geben aber die Zahlen der Verkehrsstatistik. Nach der Statistik des Güterverkehrs auf den deutschen Eisenbahnen betrug dieser 1893 168460000 t, 1895 184695000 t. Davon kamen in 1000 t auf

	1893	1895
den Inlandsverkehr	141777	154779
„ Versand nach dem Ausland	12783	15111
„ Empfang vom Ausland	11608	12254
„ Durchfuhrverkehr	2992	2551

Im Warenverkehr sind die auf den inländischen Wasserstraßen beförderten Mengen erheblich größer als die in den deutschen Seehäfen ankommenden und abgehenden Warenmengen. Und selbst in deren Seeverkehr kommt bei den mit Ladung angekommenen Seeschiffen fast ein Fünftel, bei den mit Ladung abgegangenen ein Viertel auf den Verkehr mit deutschen Häfen.

Digitized by Google

Selbstverständlich wird das Verhältnis zwischen den Umsätzen des Binnen- und denen des Außenhandels ganz verschieden sein in großen und kleinen Staaten (also z. B. in Deutschland und in Belgien). Was bei diesen als Außenhandel erscheint, wird in vielen Fällen in einem größeren Wirtschaftsgebiete als Verkehr mit einer Nachbarprovinz zum Binnenhandel gehören. Im ganzen darf man, namentlich für größere Länder, wohl mit Bestimmtheit annehmen, daß trotz aller Zunahme des Außenhandels mit wachsender Verkehrswirtschaft und örtlicher Arbeitsteilung die Umsätze im binnenländischen Verkehr sehr viel stärker zugenommen haben.

Beim Vergleiche verschiedener Länder oder verschiedener Zeiten ist für das Verhältnis zwischen Binnen- und Außenhandel nicht außer acht zu lassen, ob Schutzzölle in fühlbarer Höhe bestehen oder nicht. Im ersteren Falle werden infolge der Erhöhung des inländischen Preisniveaus eine Menge Umsätze, die sonst über die Grenze erfolgen und an einer Grenze die Ausfuhrzahlen, an einer anderen die Einfuhrzahlen erhöhen würden, nunmehr im Inlande sich vollziehen, wozu die deutsche Ein- und Ausfuhr vor oder nach 1879 und 1885 zahlreiche Beispiele liefert (paralleler Rückgang der Viehein- und -ausfuhr, Verschwinden der Getreideausfuhr im Osten bei Hemmung der Einfuhr im übrigen Deutschland usw.). Umgekehrt vermehren Zollermäßigungen oder andere Verkehrserleichterungen die Umsätze über die Grenze. So ist nur wegen der Aufhebung des Identitätsnachweises (vgl. diesen Art.) der Wert der Getreideausfuhr und -einfuhr 1895 um mehr als 20 Mill. M. größer als im Jahre 1893.

Wie im Binnenhandel die Umsätze größer sind als im Außenhandel, so ist, trotz der großen wirtschaftlichen Entwickelung überseeischer Länder, der Verkehr der europäischen Staaten untereinander sehr viel umfangreicher, als der mit entfernten Gegenden. Selbst in Großbritannien kamen 1894 trotz seiner engen Beziehungen zu seinen Kolonien auf den Handel mit europäischen Staaten 42%, auf den mit europäischen Staaten und mit Nordamerika 62% des Wertes der Umsätze im Außenhandel. Von der Summe des Spezialhandels des deutschen Zollgebietes kamen 1894 auf den Verkehr mit europäischen Staaten 73%, auf den Verkehr mit Europa und den Vereinigten Staaten 84%. In Frankreich waren es 65 und 73 (bei Einrechnung des benachbarten Algier 78) %. In Oesterreich-Ungarn waren es sogar 88%.

Wichtiger ist die Frage, wie weit überhaupt die wirtschaftlich vorgeschritteneren Staaten mit ihrer Produktion und ihrem Verbrauch in den internationalen Verkehr hineingezogen sind, ein wie großer Teil der Produktion ausgeführt, ein wie großer Teil des Verbrauchs eingeführt wird, und inwieweit Einfuhr und Ausfuhr für die Bedarfsdeckung und den Bestand der Produktion nötig sind. Th. Lavcs hat für den Anfang der 80er Jahre eine Berechnung aufgestellt, die im Einzelnen anfechtbar sein mag, aber immerhin ein Bild giebt. Danach würde bei Annahme eines geldwirtschaftlichen Einkommens des deutschen Volkes von 12 Milliarden M. noch nicht der fünfte Teil im Verbrauch ausländischer Waren Verwendung finden, vom gesamten Nationaleinkommen, d. h. einschließlich des Einkommens aus der Selbstwirtschaft nicht viel mehr als ein Siebentel, bei Einrechnung der Familienwirtschaft im engeren Sinne noch viel weniger. Ziehe man aber nur diejenigen Verwendungen unseres Volkseinkommens in Betracht, zu deren Befriedigung überhaupt eine ernsthafte Konkurrenz des Auslandes möglich sei, so würde hiervon ein Drittel vom Auslande geliefert.

Für eine genauere Betrachtung ergiebt sich, daß dieses Hineintreten in die Weltwirtschaft in den verschiedenen Produktionszweigen in sehr verschiedenem Umfange erfolgt und einen sehr verschiedenen Charakter hat. Es hat eine ganz andere Bedeutung, ob in einem Gewerbe regelmäßig ein wesentlicher Teil der Produktion ausgeführt wird und die Produktion damit rechnen muß, oder ob die Ausfuhr nur einen unregelmäßigen überschießenden Teil einer Produktion darstellt, die in der Hauptsache für den inländischen Markt arbeitet. So muß der Weizenbau in den Vereinigten Staaten dauernd mit der Ausfuhr rechnen, die von 1879 bis 1889 29% der Ernten betrug. Maßgebend für die Preise ist daher die Exportmöglichkeit. In Britisch-Ostindien dagegen dient der Weizenbau wesentlich als „Sicherheitsventil gegen Hungersnöte". Zur Ausfuhr kommt das, was der inländische Verbrauch nicht in Anspruch nimmt, und dieser ist maßgebend für die Preise, daher auch die starken Schwankungen der Weizenausfuhr.

Aehnlich ist es auf industriellem Gebiete, z. B. mit dem Verhältnis zwischen Erzeugung und Ausfuhr von Roheisen in Großbritannien und in Deutschland. Jenes führt regelmäßig ein Sechstel bis ein Achtel seiner Roheisenproduktion unverarbeitet aus, und der Export ist am höchsten in Jahren lebhafter gewerblicher Thätigkeit. Im deutschen Zollverein sind in den letzten 10 Jahren 2—9% der Produktion ausgeführt worden und die Ausfuhr ist bei steigender Konjunktur gefallen, wie z. B. 1888—90, weil der inländische Bedarf einen größeren Teil der Produktion aufnahm.

Auch in Deutschland sind eine Reihe wichtiger Industrien mit einem so wesentlichen Teil ihrer Produktion an der Ausfuhr interessiert daß diese für ihre Lage entscheidend wird. Am auffallendsten ist das neuerdings in der Zuckerindustrie, die trotz steigenden Inlandsverbrauches seit 1880 mehr als die Hälfte ihrer Jahrerzeu-

Digitized by Google

gung auf den Weltmarkt bringt. Neben ihr kommen die Weberei und die Wirkerei, die Eisenverarbeitung und die Maschinenindustrie, die Farbwarenindustrie und andere in Betracht.

Wie in dem Verhältnis der Ausfuhr zur Produktion finden in dem der Einfuhr zum inländischen Bedarf die größten Unterschiede statt, je nachdem der inländische Bedarf vom Auslande her gedeckt werden muß oder ob nur infolge wachsenden Wohlstandes, günstiger Konjunkturen der Bedarf in größerem Umfange vom Auslande her gedeckt werden kann, wie sich das namentlich im Verbrauche ausländischer Genußmittel zeigt. Jenes dagegen sehen wir vor allem bei den notwendigen Nahrungsmitteln und den Rohstoffen der Industriezweige, welche ein großes Kapital und zahlreiche Menschen beschäftigen. Man mag darüber diskutieren, ob Deutschland seinen ganzen Getreidedarf selbst hervorbringen kann. Thatsächlich hat seit dem Anfang der 80er Jahre die jährlich eingeführte Menge Brotkorn (Roggen und Weizen) 10—30 % der Erntemenge betragen. Großbritannien ist für drei Viertel seines Weizenverbrauches auf ausländische Zufuhren angewiesen. In solchen dichtbevölkerten, industriell entwickelten Ländern wird auch die gewerbliche Produktion immer abhängiger von der Zufuhr von Rohstoffen aus dem Auslande, nicht nur solcher, welche nicht im Inlande erzeugt werden, wie Baumwolle, Seide, Jute, sondern auch solcher, die im Inlande in immer ungenügenderer Menge hervorgebracht werden. Deutschland produziert gegenwärtig jährlich vielleicht 18000 t Wolle (1½ kg vom Schaf), aber es führte 1892—95 durchschnittlich jährlich gegen 154000 t rohe Schafwolle mehr ein als aus.

Wenn nicht vergessen werden darf, daß wichtige Kreise des wirtschaftlichen Lebens vom Außenhandel nur wenig berührt werden, so ist doch in den gewerblich entwickelten Ländern das mit dem Außenhandel direkt zusammenhängende Gebiet ein sehr weites. Bei der Verschlingung und dem engen Zusammenhang des gesamten Wirtschaftslebens in der entwickelten Verkehrswirtschaft übt aber die Bewegung des Außenhandels einen Rückstoß auf alle Zweige des Erwerbs und Verbrauchs, auf den Arbeitsmarkt und die Löhne usw. aus.

Der Außenhandel und die Zunahme des internationalen Austausches bewirkt so eine wachsende Verknüpfung der Interessen der verschiedenen Länder und eine wachsende gegenseitige Abhängigkeit. Die Zunahme der Kaufkraft eines Landes bewirkt eine Hebung des Exportes aus anderen Ländern, was besonders deutlich in der Art sichtbar geworden ist, wie die Belebung des Wirtschaftslebens in Amerika jedesmal auch auf die europäische Industrie belebend wirkt. Die großen Industrievölker sind in ihrem wirtschaftlichen Gedeihen wesentlich davon abhängig, was und wieviel von ihrer Produktion die fremden Absatzgebiete aufnehmen können. Deren Kaufkraft hängt aber wieder zu einem großen Teile davon ab, wieviel von ihren eigenen Produkten sie ausführen können.

Ebenso ist die europäische Industrie immer abhängiger von der Zufuhr ausländischer Rohstoffe. Der Ertrag der Baumwollernten in Amerika, Aegypten, Indien ist wesentlich für das Gedeihen der englischen, deutschen, französischen Baumwollindustrie mit ihren vielen Tausenden von Arbeitern, und bekannt ist die ungeheure Not, die in England entstand, als der amerikanische Secessionskrieg der Baumwollzufuhr ein Ende machte.

Wenn seit den 70er Jahren die Besiedelung und der Eisenbahnbau in Amerika eine ungeheure Vermehrung der Getreidezufuhr bewirkt und dadurch die europäische Getreideproduktion arg gestört haben, so ist auf der anderen Seite nicht zu übersehen, daß ohne diese Zufuhren nach schlechten Ernten wie der von 1891 die entsetzlichste Hungersnot bei uns geherrscht haben würde.

Unzweifelhaft sind durch diese wachsende gegenseitige Abhängigkeit, welche durch den internationalen Austausch entstanden ist, die Aufgaben der Wirtschaftspolitik vielfach erschwert. Die Besteuerung, die Arbeiterschutzgesetzgebung — um nur einige Beispiele zu nennen — sind stetig gehemmt durch die Rücksicht auf die Konkurrenzfähigkeit der betreffenden Gewerbebetriebe. Die politischen, die wirtschaftlichen Naturereignisse in jedem fremden Lande wirken sofort zurück auf das einheimische Wirtschaftsleben. Es liegt darin immer eine Mahnung, die Exportinteressen nicht zu einseitig zu betonen und auf die Erhaltung einer gewissen Autarkie in der nationalen Produktion hinzuwirken. Es liegt darin aber auch ein Sporn, auf dem Wege internationaler Vereinbarungen wenigstens zwischen Völkern verwandter wirtschaftlicher Entwickelung eine gleichmäßige Behandlung gewisser Grundelemente der Produktion herbeizuführen, wozu Anfänge bereits vorhanden sind (Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Patentverträge u. dgl.), deren Ausdehnung aber, trotz aller Schwierigkeiten, wünschenswert wäre (Arbeiterschutz, Währungswesen).

Litteratur.

Vergl. die Litteratur zu den Art. „*Handelsbilanz*“, „*Handelsstatistik*“, „*Schutzsystem*“. *Ferner den angezogenen Aufsatz von Th. Laves, Die deutsche Warenein- und -ausfuhr i. Jahrb. f. Ges. u. Verw. Bd. 8 S. 1197. — Zahlreiche Aufsätze in der von E Jannasch herausgegebenen Wochenschrift* „*Export*“ (*seit* 1880).

Karl Rathgen.

Ausfuhrmusterlager und Handelsmuseen.

Zu den in neuester Zeit entstandenen Mitteln, den auswärtigen Handel zu fördern, gehören die Ausfuhrmusterlager, die man als Unternehmungen für den Betrieb von Kommissionsgeschäften auf genossenschaftlicher Grundlage bezeichnen kann.

Sie sind nicht zu verwechseln mit den eigentlichen Handelsmuseen, welche einen Ueberblick über die Gegenstände des Welthandels gewähren sollen und eine Art Bildungsmittel für den Anschauungsunterricht sind, der Produkte der verschiedenen Länder und ihre Verwendung zeigen soll. Die Gefahr, welcher Handelsmuseen, namentlich wenn sie einige Zeit bestanden haben, leicht unterliegen, ist die, daß sie zu Sammlungen kunstgewerblicher Gegenstände und ethnographischer Raritäten werden, anstatt praktischen Zwecken zu dienen.

Bei den Ausfuhrmusterlagern liegt der Schwerpunkt auf der kaufmännischen Vermittelung. Sie sollen dem kaufenden Ausländer, wie dem einheimischen Exporteur eine rasche Orientierung über die für die Ausfuhr arbeitende Industrie und ihre Leistungen ermöglichen.

Von Nutzen sind sie vor allem für kleinere Firmen, für Anfänger, für solche, welche sich dem Exportgeschäft erst zuwenden. Die gewöhnliche Vertretung durch Agenten, Konsignationen usw. sind für sie, wenigstens zunächst, zu kostspielig. Die genossenschaftliche Vereinigung zu einem Ausfuhrmusterlager erleichtert ihnen die Konkurrenz mit den alten großen Firmen, mit dem Ausland.

Ueber die Art der Einrichtung und des Geschäftsbetriebes solcher Anstalten allgemeine Regeln aufzustellen, ist unmöglich. Es wird das vor allem davon abhängen, welche Personen man zur Leitung des Unternehmens hat. Ein solches kann sich beschränken auf die bloße Vermittelung an einem in der Mitte eines Industriebezirkes liegenden Ort (so das erfolgreiche Stuttgarter Ausfuhrmusterlager, das auf Anregung Prof. Hubers gegründet ist), es kann sich erweitern örtlich, durch Errichtung von Filialen an wichtigen Handelsplätzen, und sachlich, durch Erweiterung der Vermittelungsthätigkeit auf alle möglichen Geschäfte und event. durch Anknüpfen an das Bankgeschäft, Beleihen von Waren usw., wie das die von Jannasch in Berlin begründete Exportbank anstrebt.

Litteratur: *F. C. Huber, Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie*, 1886. — *Derselbe, Art. „Ausfuhrmusterlager" i. H. d. St., Bd. 1 S. 958 ff.* — *R. Jannasch, Das deutsche Exportmusterlager in Berlin.* — *Die Zeitschrift „Export", Berlin.*

Karl Rathgen.

Ausfuhrprämien.

Die Gewährung von Prämien bei der Ausfuhr bestimmter Waren ist ein wesentlicher Teil einer protektionistischen Handelspolitik. Wie die Gewerbszweige, welche nur für den inländischen Markt produzieren, durch Einfuhrzölle und Verbote geschützt werden, so soll den exportierenden Industrieen die Konkurrenz im Auslande erleichtert werden durch Prämien auf die Ausfuhr. Nach der Praxis des Merkantilismus soll dadurch die Ausfuhr gefördert, die Handelsbilanz verbessert werden. Es soll — und dieses Argument besteht noch — dem betreffenden Produkt, obgleich die Produktion über den inländischen Bedarf hinausgeht, ein Inlandspreis verschafft werden, der sich über den Weltmarktspreis erhebt. Voraussetzung dafür ist natürlich das gleichzeitige Bestehen eines Schutzzolles, der das Eindringen der ausländischen billigeren Ware verhindert. Die Gewährung einer Ausfuhrprämie wird in solchen Fällen vor allem dann verlangt werden, wenn der inländische Markt durch große Vorräte der betr. Ware stark gedrückt ist.

Ausfuhrprämien können direkt, offen oder indirekt, versteckt gewährt werden. Direkte Prämien bestanden früher und bestehen noch in Frankreich zur Unterstützung der Hochseefischerei. Sie sind unter dem Merkantilsystem vielfach bei Ausfuhr von Fabrikaten gewährt, namentlich zeitweise, um eine junge Industrie gegen ältere Konkurrenten im Auslande zu stützen (z. B. die preußische Seidenindustrie unter Friedrich dem Großen). Heute werden offene Prämien nur ausnahmsweise gegeben. In Deutschland ist bei der Umgestaltung der Zuckersteuer i. J. 1891 an die Stelle der bisherigen versteckten eine offene Prämie getreten, um der Zuckerindustrie den Uebergang zu erleichtern und um sie gegenüber der Ausfuhr aus anderen Ländern konkurrenzfähig zu erhalten, welche ihrer Rübenzuckerindustrie gleichfalls Prämien gewähren, teils offen, wie Oesterreich (seit 1888), teils versteckt, wie Frankreich (seit 1884). Diese Prämie sollte 1895 ermäßigt werden, 1897 wegfallen. Wegen der Prämien der anderen Länder, des Preisfalles des Zuckers und der Bedeutung der Rübenzuckerindustrie für die Landwirtschaft ist aber die Ermäßigung 1895 nicht eingetreten und durch das neue Zuckersteuergesetz vom 27./V. 1896 die Prämie für den Doppelzentner Rohzucker von 1,25 M. auf 2,50 M. (für andere Zuckerarten entsprechend) erhöht. Um aber dadurch die Vermehrung der Zuckerproduktion nicht übermäßig zu reizen, ist gleichzeitig die Rohzuckerproduktion kontingentiert, während z. B. in Oesterreich der gleiche Zweck dadurch erreicht werden soll, daß der Gesamtbetrag der jährlich zu zahlenden Prämien kontingentiert wird.

Digitized by Google

Auch bei der anderen wichtigen landwirtschaftlichen Industrie, der Branntweinbrennerei, hat das Sinken der Preise und das Anwachsen der inländischen Vorräte zu dem G. v. 16./VI. 1895 geführt, wodurch eine offene Ausfuhrprämie von 6 M. für den Hektoliter reinen Alkohols bewilligt ist. Die Mittel dazu soll eine eigene Abgabe (Brennsteuer) beschaffen, welche die kleineren Brennereien (mit einer Jahresproduktion unter 300 hl) frei läßt, in Stufen der Größe der Jahresproduktion ansteigt und bei großen Brennereien (von 3000 oder 1700 hl Jahresproduktion) mit 6 M. die Höhe der Ausfuhrprämie erreicht. Thatsächlich wird also eine Prämie für die darüber hinausgehende Produktion nicht gewährt, der kleine und mittelgroße Betrieb begünstigt gegenüber dem unter vorteilhafteren Bedingungen arbeitenden Großbetrieb.

Handelt es sich hier um Begünstigung von Industrieen ihrer landwirtschaftlichen Bedeutung wegen, so hat gelegentlich die Landwirtschaft direkt Ausfuhrprämien für ihre Produkte erhalten. Mehrere australische Kolonieen und Canada zahlen Prämien auf die Ausfuhr von Butter. Berühmt ist aber vor allem die Ausfuhrprämie auf Getreide, welche in England 1689 eingeführt wurde, um die Grundherren für das oranische Interesse und die Bewilligung der Grundsteuer zu gewinnen. Da diese Prämie nur gezahlt wurde, wenn die Ausfuhr auf einem englischen Schiff erfolgte, gehört die Maßregel auch in den Kreis der zum Schutze und zur Förderung der englischen Schiffahrt getroffenen Bestimmungen.

Eine ganze Litteratur voll von Bewunderung und von Angriffen knüpft sich an die englische Getreideausfuhrprämie. Thatsache ist jedenfalls, daß ein sehr bedeutender Getreideexport stattfand und dieser mit dem großen technischen Aufschwung der englischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert im engsten Zusammenhang steht. In Getreide ausführenden Ländern ist in den letzten Jahren wiederholt der Vorschlag einer Getreide-Ausfuhrprämie gemacht worden.

Versteckte Ausfuhrprämien sind dann vorhanden, wenn bei der Ausfuhr die Rückvergütung von in der Ware steckenden Zoll- und inländischen Steuerbeträgen in einer Höhe gewährt wird, daß sie die thatsächlich gezahlten Beträge übertrifft. Solche versteckte Ausfuhrprämien bilden sich vor allem dann leicht heraus, wenn nicht genau festzustellen ist, wieviel Zoll oder Steuer thatsächlich in der Ware steckt. Will man die Ausfuhr nicht erschweren, so wird leicht ein etwas zu hoher Betrag zurückvergütet. Solche Fälle treten ein, wenn Zölle auf gewerbliche Rohstoffe und wenn inländische Verbrauchssteuern in der Form von Rohstoff- (Material-) steuern erhoben werden.

Wird ein Zoll von Rohstoffen erhoben, die auch im Inlande produziert und steuerfrei verwendet werden, so liegt in der unterschiedslosen Gewährung von Rückvergütungen eine Ausfuhrprämie (z. B. bei der Rückvergütung eines Wollzolles). Wird der verzollte oder versteuerte Rohstoff nicht in allen Betrieben gleichmäßig ausgenutzt, so erhalten alle, welche ihn besser nutzbar machen, als bei der Steuerberechnung angenommen ist, eine Ausfuhrprämie in der Rückvergütung, selbst wenn eine solche nicht beabsichtigt ist.

Die wichtigsten Beispiele solcher Ausfuhrprämien liefert Frankreich, welches bis 1860 zahlreiche und hohe Zölle auf Rohstoffe legte und sich genötigt sah, sie bei der Ausfuhr von Fabrikaten zurückzuerstatten. Für Deutschland haben die Rückvergütungen eine gewisse Bedeutung, da die Verbrauchssteuern früher ausschließlich, heute noch zum Teil das Rohmaterial treffen. Aus der Schwierigkeit, die Rückvergütung richtig festzustellen, ergeben sich die Haupteinwendungen gegen diese Steuern. So wird auf Tabak und Bier eine Rückvergütung gewährt, in der regelmäßig keine Ausfuhrprämie stecken wird. Bei der Maischbottichsteuer auf Branntwein (Rückvergütung 16 M.) erhalten die technisch nicht ganz schlecht eingerichteten Brennereien eine Prämie. Vor allem aber hat die frühere Zuckerrübensteuer infolge der Verbesserung des Ausbeuteverhältnisses immer wieder zu Gewährung bedeutender Ausfuhrprämien geführt. Die dadurch bewirkte Schädigung der Einnahme aus der Zuckersteuer ist einer der wesentlichsten Gründe für die Abschaffung der Rübensteuer gewesen (teilweise 1887, ganz 1891), während man umgekehrt in Frankreich 1884 die Rübensteuer neu eingeführt hat.

Ausfuhrprämien können sich auch entwickeln aus dem sogen. Veredelungsverkehr, der zollfreien Zulassung ausländischer Rohstoffe und Halbfabrikate zur Verarbeitung im Inlande unter der Bedingung der Wiederausfuhr. Wenn hier das Ausbeuteverhältnis zu niedrig angenommen wird, so bildet sich ähnlich wie im obigen Falle eine Ausfuhrprämie.

Wenn bei der Wiederausfuhr einer verzollten Ware der Zoll zurückvergütet wird, so liegt darin natürlich keine Ausfuhrprämie. Aber wenn die Identität des ausgeführten und des eingeführten Gegenstandes nicht festgehalten wird und die Zulassung der Ware zollfrei erfolgt, wenn ein entsprechendes Quantum ausgeführt wird, so entsteht für die Ausfuhr eine Art von Prämie, wie bei der 1894 in Deutschland erfolgten Regelung der Getreideausfuhr. Vergl. darüber Art. „Identitätsnachweis".

Eine ähnliche Bedeutung wie die Gewährung von Ausfuhrprämien kann die Einrichtung von besonders billigen Ausfuhrtarifen bei den Staatseisenbahnen annehmen.

Wird auf dieselbe Ware in einer Anzahl von Staaten eine Ausfuhrprämie gewährt, so daß,

wie gegenwärtig beim Zucker, ein relativ großer Teil der auf den Weltmarkt kommenden Warenmenge eine Prämie erhält, so wird zwar der Inlandpreis der betr. Ware über dem Weltmarktpreise stehen, der letztere aber allgemein gedrückt werden. Die Länder, welche gegenwärtig ihren Zuckerbedarf auf dem Wege der Einfuhr decken, erhalten ihn übermäßig billig auf Kosten der Prämien zahlenden Länder. Um dem Circulus vitiosus immer weiterer Prämienzahlung und weiteren Preisdruckes zu entgehen, sind deshalb internationale Vereinbarungen vorgeschlagen zu gemeinschaftlicher Abschaffung der Zuckerprämien. Der erste Versuch derart (Vertrag vom 30./VIII. 1888) ist gescheitert an der Weigerung Frankreichs, beizutreten und der nachträglich zu Tage getretenen Abneigung Englands, sich internationalen Maßregeln gegen die Prämienzahlungen anzuschließen. Die neuerliche Erhöhung der Prämie in Deutschland hat den ausgesprochenen Zweck, die allgemeine Beseitigung der Prämien herbeizuführen.

Litteratur.

Außer den betr. Stellen bei Adam Smith, Malthus und Ricardo: W. Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien u. s. w. seit der Restauration, 1870. — *Derselbe, Art. „Ausfuhrprämien und Ausfuhrvergütungen" i. H. d. St. Bd. 1, S. 962 ff.* — *H. Fawcett, Free Trade and Protection, S. 17 ff.*, 1878. — *E. Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England*, 1888. — *v. Mayr, Art. „Ausfuhrvergütungen" in Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 1 S. 105 und Erg. Bd. 1, S. 10; Bd 2, S. 24* — *Art. „Primes et Drawbacks" und „Admission Temporaire" in Nouv. Dict. d'Economie Politique*, 1891. — *Schmoller und Hintze, Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrh., Acta Borussica*, 1892. — *James Anderson, Drei Schriften über Korngesetze und Grundrente. Herausgegeben (und mit einer Einleitung) von L. Brentano*, 1893. — *W. Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 15.—18. Jahrh., Acta Borussica*, 1896.

Karl Rathgen.

Ausfuhrverbote.

Ausfuhrverbote waren ein beliebtes Mittel der älteren Handelspolitik, welches einer naiven Beobachtung sich besonders empfahl, wenn gewisse Dinge von besonderer Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit im Lande festgehalten werden sollten. So findet sich früh das Verbot der Ausfuhr von Edelmetallen und des gemünzten Geldes aus Gründen der Münzpolitik, bald aber auch aus Gründen der Handelspolitik, um fremde Kaufleute zu zwingen, den Gegenwert für die von ihnen eingeführten Waren auch wieder in Warenform auszuführen. Zur Bekämpfung von Hungersnot wurde früher, wie noch heute in asiatischen Staaten, nach schlechten Ernten die Getreideausfuhr verboten, weil man der Handelsorganisation noch nicht zutraut, daß sie im Notfall die nötigen Getreidemengen herbeiführen werde, ein Mißtrauen, das bei unentwickelter Verkehrswirtschaft und schlechten Verkehrswegen auch seine Berechtigung hat. Daraus entwickelte sich, im Interesse der wohlfeilen Ernährung des Volkes und der Erhaltung niedriger Löhne, im Merkantilismus das Verbot der Getreideausfuhr generell oder bei einer gewissen Höhe der Preise oder über eine gewisse Menge hinaus.

Der Merkantilismus ging aber noch einen Schritt weiter, indem er im Interesse der Leistungsfähigkeit der Industrie die Ausfuhr wichtiger Rohstoffe verbot, wie namentlich der Wolle, deren Ausfuhr, wie in England, so in Brandenburg und anderwärts verboten wurde. Demselben Zwecke, der einheimischen Industrie gewisse Produktionsvorteile zu sichern, diente das Verbot der Ausfuhr von Maschinen (in England erst 1844 aufgehoben) und — wenn der Ausdruck erlaubt ist — die Ausfuhr von gelernten Arbeitern (d. h. ihre Anwerbung in das Ausland).

Die moderne Handelspolitik hat die Ausfuhrverbote im wesentlichen beseitigt. Bei Mißernten ist in wirtschaftlich entwickelteren Ländern die durch steigende Preise angeregte freie Handelsbewegung ausreichend, um genügende Zufuhr zu sichern. Ausfuhrverbote können sogar in diesem Falle schädlich wirken, da der Handel sich scheut, Waren heranzubringen, über welche er nachher nicht frei verfügen kann. Selbst in den russischen Häfen ist 1893 bei Aufhebung des Ausfuhrverbotes (das wegen der schlechten Ernte von 1891 erlassen war) der Getreidepreis nicht gestiegen, sondern gesunken.

Ausfuhrverbote kommen bei uns heute nur noch vor als außerordentliche politische Maßregel für Gegenstände des Kriegsbedarfes bei drohender Kriegsgefahr. Namentlich die Ausfuhr von Pferden pflegt in solchen Fällen verboten zu werden, um die Remontierung zu erleichtern.

Litteratur: *Vergl. die Litteratur zu Art. „Handelspolitik", „Getreidehandel".*

Karl Rathgen.

Ausfuhrzölle.

Ausfuhrzölle sind Abgaben, welche beim Ueberschreiten der Grenzen von inländischen Waren bei der Ausfuhr nach dem Auslande erhoben werden. Ursprünglich waren die Ausfuhrzölle, namentlich im Mittelalter „Finanzzölle", d. h. sie wurden lediglich aus fiskalischen Gründen erhoben. Im merkantilistischen 17. und 18. Jahrhundert wurden besonders solche Güter mit Ausfuhrzöllen belegt, die man im Interesse der Manifakturen im Inland zurückhalten wollte, z. B.

die Rohstoffe. Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts weisen die Zolltarife der meisten Staaten (auch des Zollvereins) solche Ausfuhrzölle auf, welche erst mit der Aera der freihändlerischen Handelsverträge seit 1865 allmählich verschwanden. Nur ein kleiner Ausfuhrzoll von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation blieb in Deutschland bis 1873 erhalten. Doch spielen auch heute noch die Ausfuhrzölle in wirtschaftlich weniger entwickelten Staaten für gewisse Monopolartikel als Finanzquelle eine bedeutende Rolle (China: Thee, Peru: Guano, Brasilien: Brasilholz u. dgl. m.) Vergl. Art. „Zölle". M. v. H.

Auskunftswesen, kaufmännisches.

Die größte Bedeutung besitzt für den modernen Geschäftsverkehr die Feststellung der Kreditwürdigkeit derjenigen, welche Kredit in Anspruch nehmen. Die Krediterteilung nimmt thatsächlich immer mehr zu. Fast alle Umsätze des großen Geschäftsverkehrs vollziehen sich unter Zuhilfenahme des Kredits in seinen verschiedenen Formen. Vom Standpunkte des einzelnen Geschäftsmannes aus ist es unvermeidlich, daß er Kredit gewähre, wenn er überhaupt Geschäfte machen will. Daß vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus gesehen die Kreditgewährung im Geschäftsverkehr zweckmäßig ist und in welchem Umfange, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern. Dieser Thatsache der wachsenden Kreditgewährung steht gegenüber die wachsende Schwierigkeit für den Einzelnen, sich über die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers aus eigener Anschauung zu unterrichten, je mehr der Geschäftsverkehr aufhört einen lokalen Charakter zu tragen, je größer die Zahl der Personen ist, welche Kredit verlangen und erhalten. Damit wachsen aber die Gefahren des Mißbrauches des Kredits durch unsolide Zahler und schlechte Geschäftsleute, Gefahren, welche nicht nur den einzelnen Kreditgeber mit Verlust bedrohen, sondern durch die Erschütterung des Vertrauens auch allgemeinschädlich wirken.

Es ist also nötig, dieser Gefahr des Kreditmißbrauches entgegenzuwirken und die Kreditwürdigkeit eines Geschäftsmannes in jedem einzelnen Falle festzustellen. Der nächste und natürlichste Weg hierzu ist, daß auf der einen Seite der, welcher Kredit in Anspruch nimmt, „Referenzen anfgiebt", d. h. sich auf andere vertrauenswürdige Personen beruft, daß auf der anderen Seite der Kreditgeber sich an Geschäftsfreunde um Auskunft über den Betreffenden wendet. Dieser Weg genügt aber immer weniger, je ausgedehnter die geschäftlichen Beziehungen werden. Daher denn allerlei Bestrebungen, welche den Kreditgeber gegen Verluste schützen sollen. Man hat die Prinzipien der Versicherung auf den Kredit anwenden wollen, ohne damit bisher Erfolge zu erzielen. Man hat vorgeschlagen, daß öffentliche Körperschaften oder Behörden, im Inlande die Handelskammern, im Auslande die Konsulate, Auskunft über die Kreditwürdigkeit geben sollten — ein nicht durchführbarer Gedanke.

Praktischer sind schon genossenschaftliche Vereinigungen der Geschäftsleute, Schutzgemeinschaften gegen böswillige Schuldner, Schwindler etc. Wenn die Mitglieder ihre schlechten Erfahrungen der gemeinschaftlichen Centralstelle anzeigen und diese wieder die Mitglieder davon in Kenntnis setzt („schwarze Listen"), so kann immerhin einiger Schutz erreicht werden, aber immer nur in beschränktem Umfange. Daß solche Listen auch ihre recht bedenkliche Seite haben, ist auch nicht zu verkennen.

Das eigentliche Sicherungsmittel, soweit eine Sicherung überhaupt möglich ist, hat sich dadurch herausgebildet, daß einzelne Personen, welche für die geschäftsfreundliche Auskunft häufig in Anspruch genommen wurden, daraus ein besonderes Gewerbe machten und gegen Entgelt sich anboten, Auskunft zu verschaffen. Das ist in den dreißiger und vierziger Jahren in England und Amerika entstanden. In Frankreich und Deutschland fallen die Anfänge in die fünfziger Jahre. Seitdem ist daraus ein entwickelter Erwerbszweig geworden. Das bekannteste amerikanische Unternehmen dieser Art, The Bradstreet Company, hatte nach Gerlach um 1890 ein Kapital von etwa 7 Mill. M. und arbeitete mit 1500 Angestellten und rund 100000 Korrespondenten. Das Institut von W. Schimmelpfeng (Auskunftei) in Berlin hatte schon 1888 ein Personal von 272 Köpfen.

Diese Anstalten liefern ihren Abonnenten auf Anfrage Nachrichten über die wirtschaftliche Lage und Kreditwürdigkeit der Personen, nach denen sie sich erkundigen. Das Auskunftsbureau verschafft sich sein Material durch Korrespondenten, sammelt und ordnet es systematisch, so daß ein großes, gut geleitetes Institut in seinen Akten schon eine große Menge von Informationen besitzt, die im Einzelfalle durch besondere Erkundigungen bei den Korrespondenten ergänzt werden. In Amerika geben die großen Bureaus Auszüge aus diesem Material in Form von „Referenzbüchern" an ihre Abonnenten ab. Solche Register müssen natürlich häufig (etwa vierteljährlich) erneuert und fortdauernd auf dem Laufenden gehalten werden, machen auch die Einzelerkundigung nicht überflüssig, die in Deutschland allein herrscht.

Der Wert dieser beruflichen Auskunfterteilung hängt natürlich ganz ab von der Art, wie ihr Betrieb geleitet wird. Sie können den Geschäftsmann nicht befreien davon, daß er selbst aufmerke und entscheide. Sie können ihn aber dabei wesentlich unterstützen und dienen in be-

merkenswerter Weise dazu, den Geschäfts- und Kreditverkehr solider zu machen, das Risiko des Kaufmanns zu vermindern.

Ganz ohne Gefahr ist es nicht, daß solche Bureaus eine bedeutende Macht darstellen und namentlich durch ungünstige Auskünfte die Geschäftsleute, über welche sie berichten, schädigen können. Aber diese Gefahr wird dadurch verringert, daß die Auskünfte ganz diskret erteilt werden und von den Abonnenten nicht weitergegeben werden dürfen. Je größer, je besser geleitet solche Bureaus sind, um so mehr vermindert sich auch die Gefahr des Mißbrauches schon durch das eigene Interesse des Inhabers an möglichster Genauigkeit der vom ihm gelieferten Nachrichten.

Im Interesse der größeren Leistungsfähigkeit der Bureaus liegt es, wenn sie in Verbindung treten mit den kaufmännischen Vereinen und sonstigen Interessentenverbänden. Ebenso wäre wünschenswert ein Zusammenschluß der soliden Auskunftsbureaus zu einer gemeinsamen Vereinigung, wie thatsächlich schon verschiedene solcher Anstalten (z. B. Bradstreets und Schimmelpfeng) Hand in Hand arbeiten.

Manche dieser Anstalten gehen über den Kreis der eigentlichen Krediterkundigung hinaus. Sie benutzen z. B. das bei ihnen in Mengen zusammenlaufende Material, um allerlei sonstige für den Geschäftsverkehr wichtige Nachrichten zusammenzustellen und zu verbreiten.

Sie übernehmen es vielleicht auch, kaufmännische Forderungen zu vertreten, Mahnungen zu Zahlung und das Inkasso zu besorgen. Die Mahnung eines säumigen Schuldners durch eine solche Anstalt kann für den Gläubiger ganz nützlich sein, da sie eine sehr starke Pression bedeutet. Aber sie ist eben deshalb doch nicht ganz unbedenklich.

Auf Erkundigungen über nicht geschäftliche Privatverhältnisse, Familienangelegenheiten und dergl. lassen sich die soliden Bureaus nicht ein.

Angesichts der bei ungeeigneter Leitung möglichen Mißbräuche mit Auskunftsbureaus hat man sie in Oesterreich den konzessionspflichtigen Gewerbebetrieben zugerechnet (V.O.20./VII. 1885). In Deutschland ist neuerdings erörtert, ob sie nicht dem § 35 der Gewerbeordnung zu unterstellen seien, welcher ermöglicht, gewisse Gewerbebetriebe zu untersagen, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf diese Gewerbebetriebe darthun. Ganz argem Schwindel auf diesem Gebiete könnte allerdings dadurch gesteuert werden. Im übrigen kann man einen besonderen Nutzen nicht davon erwarten. Eine Art Garantierung dieser Anstalten durch Behörden, welche den Geschäftsbetrieb doch nicht kontrolieren können, wäre aber geradezu bedenklich, wenn sie die Aufmerksamkeit der Kaufleute verringerte.

Litteratur.

K. Rosche r, Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwickelung im Deutschen Reiche, S. 117 *ff.*, 1878. (*Vergl. Zeitschr. f. Staatsw., Bd.* 33, *S.* 298 *ff.*) — *O. Mayer, Die rechtliche Lage der Auskunftsbureaus, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 6, *S.* 1259 *ff* — *W. Schimmelpfeng, Zur Sicherung des Kreditverkehrs.* 1878. — *Derselbe, Schutzmittel gegen Kreditmißbrauch*, 1880. — *Derselbe, Wert der geschäftsfreundlichen und der berufsmäßigen Auskunftserteilung*, 1881. — *Derselbe, Die Konsulate und die Krediterkundigung im Auslande*, 1884. — *Derselbe, Die organisierte Krediterkundigung unter vereinsmäßiger Beteiligung*, 1887. — *Derselbe, Das Problem der Kreditversicherung*, 1887. — *Derselbe, Die Auskunft und ihre Gegner*, 1891. — *Derselbe, Die Krediterkundigung in der Gewerbeordnung. Preuß. Jahrb., Bd.* 88, *S.* 384 *ff.*, 1896. — *B. Ehrenberg, Art. „Auskunftswesen" (kaufmännisches), H. d. St., Bd.* 1, *S* 983 *ff* — *O. Gerlach, Die berufsmäßige Krediterkundigung in Deutschland, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd.* 20, *S.* 129 *ff.* — *M. Bürgel, Die Auskunftsbureaus, Jahrb f. Ges. u. Verw., Bd* 15, *S* 917 *ff.* — *H Jacoby, Die Krediterkundigung nach ihrer wirtschaftlichen und nach ihrer rechtlichen Seite*, 1891. — *W. Yates Chinn, The mercantile agencies against commerce*, 1898.

Karl Rathgen.

Aussperrung.

1. Begriff und Anlässe der A. 2. Bedingungen der A. 3. Wirkungen der A. 3. Gesetzgebung bez. der A.

1. Begriff und Anlässe der A. Unter Aussperrung versteht man die gemeinsame Betriebseinstellung mehrerer Arbeitgeber zu dem Zwecke, ihren Arbeitern die Arbeitsgelegenheit zu entziehen. (Die Ausschließung gewisser einzelner Arbeiter, sowie der Arbeiter nur eines einzelnen Betriebes gilt also hiernach nicht als Aussperrung.)

Die Veranlassung der Aussperrungen liegt in der Regel in Ansprüchen, welche von den vereinigten Arbeitern erhoben werden. Meist sind sie die Antwort auf Arbeiterstreiks, doch kommt es auch vor, daß die jeweils interessierten Arbeitgeber erst drohenden Arbeiterstreiks durch Aussperrung zuvorkommen.

2. Bedingungen der A. Zunächst hängt die Aussperrung von der Größe des Schadens ab, den die einzelnen Arbeitgeber durch dieselbe zu erleiden fürchten. Denn jede Betriebseinstellung ist für die Unternehmer regelmäßig mit sehr erheblichen Verlusten verknüpft und namentlich giebt es auch Industrien, in welchen zufolge ihrer technischen Natur eine Aussperrung bei Vermeidung allzugroßer Opfer sich mehr oder weniger verbietet. Weiter fragt sich, ob die einzelnen Unternehmer sich entschließen können, mit ihren Konkurrenten sich zur Abwehr des Angriffs der Arbeiter zu einer Aussperrung zu verbinden und zwar fragt sich dies vor allem dann, wenn der

Digitized by Google

Angriff sich nur auf einen kleineren Teil der Unternehmer erstreckt, die übrigen unangefochten und vielleicht zufolge der Arbeitseinstellung der Arbeiter in jenen anderen Betrieben in besonders günstige Konjunkturlage versetzt sind. Doch wird dieses Moment dann weniger ins Gewicht fallen, wenn ständige Unternehmerverbände vorhanden sind. Endlich wird sich auch in manchen Fällen (z. B. beim Kohlenbergbau) fragen, ob nicht der Staat im öffentlichen Interesse eine Aussperrung mit seinem Zwange niederhalten wird.

3. Wirkungen der A. Die Wirkungen der Aussperrungen kommen denjenigen eines Generalstreiks gleich und sind eben darum regelmäßig weitergreifend als diejenigen der meist nur partiellen Arbeiterstreiks. So sehr sie aber das Interesse sowohl der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer schädigen, so schädigen sie doch in noch höherem Grade die Interessen der Arbeitnehmer, als diejenigen der Arbeitgeber. Denn den Arbeitnehmern entzieht die Aussperrung (wie der Generalstreik) die finanzielle Basis, ohne daß diese ihnen wie beim Teilstreik durch die Unterstützung von seiten ihrer noch beschäftigten Fachgenossen wenigstens teilweise ersetzt werden könnte.

4. Gesetzgebung bez. der A. Es kommen hier die Bestimmungen über Koalitionen der Arbeitgeber in Betracht. Dieselben lauteten in vielen Staaten bis tief in unser Jahrhundert herein auf Verbot der Koalitionen, hatten aber regelmäßig weniger praktische Bedeutung als die gleichlautenden Verbote der Arbeiterkoalitionen. Teilweise waren sie auch mit geringeren Strafen bedroht, als diese; so bis 1849 in Frankreich, wo überdies bis dahin das Verbot der Arbeitgeberkoalition erheblich eingeschränkt war. Auch in Preußen waren (cf. Gew.O. v. 17./I. 1845) die Arbeitgeberkoalitionen unter Androhung einer Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahr verboten. Diese Verbote wurden in Frankreich erst 1864, in Preußen erst durch die Gew.O. v. 1869 aufgehoben. Die Anwendung von Gewalt, Drohungen etc. ist aber verboten. Kebm (Elster).

Außerkurssetzung s. Inhaberpapiere.

Ausstellungen.

Ausstellungen sind im 18. Jahrh. auf dem Gebiete der Kunst entstanden, erstreckten sich auf die der eigentlichen Kunst verwandten Gewerbe, zogen dann die gesamte Industrie, schließlich das ganze wirtschaftliche, ja das ganze soziale Leben, soweit es materiell darstellbar ist, in ihren Bereich.

Als die erste Gewerbeausstellung kann die französische von 1798 angesehen werden. Die Ausdehnung des Ausstellungswesens hängt eng zusammen mit der Entwickelung und immer weiter gehenden Erleichterung des Verkehrs. In den vierziger Jahren wurden nationale Gewerbeausstellungen häufiger. 1851 fand die erste Weltausstellung in London statt.

Der Zweck der Ausstellungen war ursprünglich in der Hauptsache ein lehrhafter. Sie sollten, wie die Kunstausstellungen, ein besseres Verständnis in breiteren Kreisen wecken; sie sollten, als eine Art Heerschau der wirtschaftlichen Kräfte, zeigen, welcher Grad von Leistungsfähigkeit bereits erreicht sei, sollten den Vergleich ermöglichen, auf Lücken aufmerksam machen, die Verbreitung von Kenntnissen befördern, Anregung zu Verbesserungen geben, ein Sporn für neue Anstrengungen sein.

Das Ausstellungswesen, namentlich soweit es sich um die großen, allgemeinen Ausstellungen handelt, ist diesen Aufgaben nur zum Teil gerecht geworden. Gewiß haben sie anregend gewirkt und auf Mängel der Produktion hingewiesen. Die lebhaften Bestrebungen zur Hebung des Kunstgewerbes in England verdanken ihren Ursprung dem Eindruck, welchen die auf der Weltausstellung von 1851 gezeigte Geschmacklosigkeit gemacht hatte. Die Notwendigkeit, dem Erfindungsgeist seinen Lohn zu sichern durch Patent- und ähnliche Gesetze, wurde den Deutschen klar gemacht durch die Gedankenarmut, die 1873 in Wien zu Tage trat. Aber im ganzen ist in neuester Zeit bei den allgemeinen Ausstellungen der lehrhafte Charakter zurückgetreten. Mehr und mehr sind sie geschäftliche Veranstaltungen geworden, und zwar in zweierlei Richtung.

Erstens sind die Ausstellungen, besonders die Weltausstellungen, an Umfang sehr gewachsen und damit die Kosten. Um diese zu decken, mußte man den Besuch möglichst zu steigern, möglichst breite Kreise anzulocken suchen. Infolgedessen sind die Ausstellungen immer mehr große Vergnügungsunternehmungen geworden.

Zweitens hat auch der ernsthafte Teil der Ausstellungen mehr und mehr einen geschäftlichen Charakter angenommen. Die Ausstellungen sind Verkaufsveranstaltungen, sind ein Mittel geworden, den Absatz zu steigern. Sie dienen dazu, Waren bekannt zu machen, neue Verbindungen anzuknüpfen. Die allgemeinen Ausstellungen sind eine Art Messe geworden.

Daraus ergeben sich wichtige Konsequenzen für die Bedeutung der Ausstellungen. Dienen sie dem Aussteller dazu, sich bekannt zu machen, so haben alle diejenigen ein geringes Interesse an der Beschickung, deren Erzeugnisse auf dem Markte schon gut eingeführt sind. Dienen die Ausstellungen als Verkaufsanstalten, so wird vor allem verkäufliche Ware, Mittelgut ausgestellt werden müssen. Mit dem idealen Zweck, die höchste Leistungsfähigkeit, die edelsten Produkte zu zeigen, gerät das, wie jede allgemeine Aus-

Digitized by Google

stellnng zeigt, in Widerspruch. Kostspielige Prunkstücke, die für Ausstellungen hergestellt werden, erfüllen ihren Zweck als Reklamemittel oder sind nachher eine schwere Last für den Aussteller.

Aus dem Charakter der Ausstellnngen als solcher ergiebt sich, daß sie für gewöhnliehere Massenartikel keino Bedeutung haben. Mit Vorteil ausstellen läßt sich nnr, was wenigstens bis zn einem gewissen Grade individuellen Charakter hat.

Innerhalb dieser Grenzen haben aber auch allgemeine Ausstellungen nech ihre Bedeutung als großartige Veranstaltungen der Reklame, nicht bleß für die Aussteller, sondern anch für das Land oder die Stadt, wo die Ausstellung stattfindet. Dabei wird allerdings auf das Geschick der Anordnung und Durchführung außerordentlich viel ankommen. Mit Recht ist oft darauf hingewiesen, daß ein Teil des günstigen Vorurteils für französische Waren, das vielerwärts besteht, die Folge der großen französischen, früher nationalen, seit 1855 internationalen Ausstellungen ist.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch zu beurteilen, inwieweit es sich rechtfertigt, zn den großen Kosten solcher Ausstellungen aus Mitteln der Allgemeinheit, des Staates, der Ausstellungsstadt beizutragen. Wenn dabei auf den Gewinn hingewiesen wird, den der lebhafte Verkehr den Transportanstalten bringt, auf die Vermehrung des Verbrauchs etc., so wird eine Aufwendung aus öffentlichen Mitteln sich dann um so eher rechtfertigen, wenn die durch die Ausstellung bewirkte Steigerung der Einnahmen anch der Allgemeinheit zu gute kommt, wenn z. B. die Transportanstalten dem Staate oder der Gemeinde gehören, oder wenn, wie in Paris, die Zunahmo des Verbrauchs durch den Octroi die städtischen Einnahmen vermehrt. Große Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln mit dem Hinweis auf die vermehrten Einnahmen der Straßenbahngesellschaften, der Gastwirte, der Theater etc. zu rechtfertigen, bleibt doch einigermaßen bedenklich. Sie können dann als gerechtfertigt angesehen werden, wenn dadurch das Ansehen der nationalen Produktion steigt, die Handelsbeziehungen sich dadurch erweitern. Im übrigen aber sollte die Konsequenz aus dem geschäftlichen Charakter der Ausstellungen gezogen werden nnd dio Aufbringung der Kosten den Unternehmern überlassen bleiben.

Anders als die allgemeinen Ausstellungen sind Fachausstellnngen zu beurteilen. Zum Teil sind allerdings auch sie Verkaufsveranstaltungen oder dienen sie der Schaulust, zum Teil aber kommt ihnen auch jetzt noch der erziehliche Charakter zu, welcher frühor den Ausstellungen allgemein beigelegt wurde. In neu aufblühenden Zweigen, wie z. B. der Elektrotechnik, können sie wirklich den technischen Fortschritt fördern. Bei Fachausstellungen ist es auch möglich — ob es geschicht, hängt von der Leitung ab — planmäßig auf bestimmte Ziele hinzuwirken, die Lösung bestimmter Probleme zu fördern. Vor allem kann die Prämiierung hier eine erzieherische, Richtung gebende Bedeutung erhalten, während sie auf den allgemeinen Ausstellungen ihro wirtschaftliche Bedeutung in der Hauptsache verloren hat. Bemerkenswert ist in dieser Richtung vor allem die planmäßige Leitung der landwirtschaftlichen Ausstellungen, welche nach dem englischen Muster der R. Agricultural Society die dentsche Landwirtschaftsgesellschaft (auf Anregung A. Eyth's) seit 1886 in die Hand genommen hat.

Litteratur.

Roscher, Syst. III, § 164 (1. *Aufl.*). — *Exner, Die Aussteller und die Ausstellungen,* 2. *Aufl.*, 1872. — *F. C. Huber, Die Ausstellungen und unsere Exportindustrie,* 1866 (*Hauptwerk*). — *Derselbe, Art. „Ausstellungen" i. H. d. St., Bd.* 1 *S.* 996. — *Reuleaux, Der Weltverkehr und seine Mittel.* 8. *Aufl.*, 1866, *Bd.* 2 *S* 71 *ff.* (*Spamer's Buch der Erfindungen, Bd.* 7). — *Art. „Expositions" in Nouv. Dict. d'Economie Politique, Bd.* 1 *S.* 976 — *Die zahlreichen Ausstellungsberichte*

Karl Rathgen.

Auswanderung und Auswanderungspolitik.

I. A. in früherer Zeit (vor dem 19. Jahrh.) II. Die A. im 19. Jahrh. 1. Großbritannien. 2. Deutschland. a) Preußen. b) Bayern. c) Württemberg. d) Baden. e) Sachsen. f) Großherzogtum Hessen. g) Hambnrg. h) Bremen. i) Deutsches Reich. 3. Italien. 4. Rußland. 5. Belgien. 6. Schweiz. 7. Frankreich; Oesterreich; Spanien; Portugal; Niederlande; Schweden; Norwegen; Dänemark. III. Nutzen und Schaden der A.

I. A. in früherer Zeit (vor dem 19. Jahrhundert).

Auswanderungen und Uebersiedelungen größerer und kleinerer Gruppen ven Angehörigen eines Landes nach andern Gebieten haben von jeher stattgefunden. Sie standen ursprünglich meist in engem Zusammenhang mit der Kelenialpolitik der verschiedenen Völker. In neuerer Zeit ist dieser Zusammenhang indessen vielfach geschwunden. Die Auswanderung vieler Nationen richtet sich nicht nach eigenen kolonialen Besitzungen, sondern nach Gebieten anderer Völker.

Ueber den Umfang der Auswanderung der europäischen Staaten in früheren Zeiten fehlen zahlenmäßige und zuverlässige Angaben. Indessen ist ven Massenauswanderung vor der Mitte des 19. Jahrh. nirgends die Rede gewesen, da die Verkehrseinrichtnngen bis dahin viel zu ungenügend und kostspielig waren und die Bevölkerung überall zu Hause noch genügendes Auskemmen fand.

Das Hauptauswanderungsgebiet vor dem 19. Jahrh. ist Amerika gewesen. Die Auswanderung

hierher begann sogleich nach der Entdeckung durch die Spanier. Die spanische Regierung beförderte in der ersten Zeit die Auswanderung ihrer Unterthanen nach den neuen Besitznngen. Alljährlich begaben sich seit dem Ende des 15. Jahrh. einige hundert Familien nach Westindien und Südamerika. Als aber der hohe Gewinn, welchen viele dieser Auswanderer in Amerika machten, immer größere Mengen von Lenten zur Fahrt dorthin reizte und dieser Bevölkerungsabgang sich in dem kaum 5 Millionen Menschen zählenden Lande bemerkbar machte, schritt die Regierung dagegen ein. Die erforderliche Erlaubnis zur Auswanderung wurde nnr unter vielen Schwierigkeiten erteilt und anch die Ansiedelnng in den Kolonien erschwert. Ausländer wurden von ihnen durch allerlei gesetzliche Bestimmungen ferngehalten.

Die Portugiesen waren in letzterer Hinsicht weniger engherzig, da sie bei der sehr geringen Bevölkerung ihres Landes nicht imstande waren, die nötigen Kolonisten für ihre überseeischen Besitzungen selbst zu liefern. Sie haben in Brasilien Ansiedler verschiedener Nationen nnter geringen Beschränkungen zugelassen. Doch war die Einwanderung in diesen tropischen und subtropischen Gebieten nur gering. Nach Indien nnd Afrika hat während der portngiesischen Herrschaft eine Auswanderung in nennenswertem Umfange nicht stattgefunden, da Portugal dort Pflanzungen und sonstige Unternehmungen nicht angelegt, sondern sich auf bloße Handelsstationen beschränkt hat.

Größer wurde die Auswanderung im 17. und 18. Jahrh., als England, Frankreich und Holland in Amerika, Afrika und Indien festen Fuß faßten. Frankreich beschränkte sich dabei anf die Heranziehung von Auswanderern aus Frankreich und lockte nur solche durch allerlei Vergünstigungen und Zuwendungen an. Infolgedessen blieb die Bevölkerung seiner nordamerikanischen Besitzungen ziemlich gering. England und Holland öffneten dagegen ihre Kolonien den Protestanten und Sektierern aller Länder nnd erreichten damit eine rasche Ausdehnung der Besiedelung der neuen Länder. Während Französisch-Kanada gegen 1700 nur etwa 15000, Akadien (Nova Scotia) gegen 2300 Bewohner zählten, zählten damals die englischen Besitzungen auf dem nordamerikanischen Festland schon 300000 Seelen. Die englische Insel Barbados zählte schon 1684 an weißen Ansiedlern 20000. Im Jahre 1709 wanderten nicht weniger als 13—14000 deutsche Pfälzer in Britisch-Amerika ein. Holland zog Auswanderer nicht nur nach seiner brasilischen Kolonie nnd dem Kaplande, sondern auch nach Indien. Doch handelte es sich dabei immer nur um kleinere Ansiedlerscharen, welche meist ans Dentschland, Frankreich und anderen Staaten stammten.

Je mehr die englischen Ansiedelungen in Nordamerika sich entwickelten, um so lebhafter wurde ihr Bedürfnis nach vermehrter Einwanderung weißer Kolonisten und Arbeiter. Man beförderte sie daher dnrch emsige Anwerbung Auswanderungslustiger nnd freie Beförderung der Leute. Die erwachsenden Kosten mnßten sie dann durch mehrjährige Arbeit abverdienen. Da aber die Nachfrage nach Arbeitern größer war als die Einwanderung, entstand bald ein wahrer Menschenhandel. Die Schiffskapitäne und Einwanderungsunternehmer versteigerten förmlich die kostenfrei angekommenen Ansiedler. Den Versteigerungspreis mußten diese dann auch noch abarbeiten. Diese Mißbräuche und die Klagen der englischen Industrie und Landwirtschaft über den Wegzug der Arbeiter führten dazu, daß schon 1686 die englische Regierung gegen die Anwerbung von Kontraktarbeitern zur Auswanderung einschritt. 1719, 1750 nnd 1782 verbot es sogar die Auswanderung überhaupt. Alle diese Verordnungen blieben freilich so fruchtlos wie die seit 1753 in Dentschland getroffenen Maßregeln und Verbote gegen die Auswanderung. Politischer und religiöser Druck trieben immer neue Scharen aus Deutschland nach Amerika. Die gesamte deutsche Auswanderung im 18. Jahrh. wird, allerdings auf Grund sehr zweifelhafter Angaben, anf 80—100000 Personen geschätzt. Während des Unabhängigkeitskrieges der Verein. Staaten und während der Revolutionsjahre ging die Auswanderung nach Amerika sehr zurück. Dafür begann damals aus Deutschland und England ein Abfluß der Bevölkerung nach Australien und Südafrika.

II. Die A. im 19. Jahrhundert.

1. Großbritannien. Nach dem Erwerb so vieler neuer Kolonien während der Revolutionskriege gab England seinen ablehnenden Standpunkt der Auswanderung gegenüber auf und begann der Ausbeutung der Auswanderer durch Agenten und Schiffsrheder entgegenzutreten. 1803 wurde die erste Passengers Act zu diesem Zwecke erlassen, nnd ihr sind zahlreiche andere gefolgt. Es wurde dadurch die Zahl der Passagiere in jedem Schiff und ihre ausreichende Unterkunft, Verpflegung sowie Sicherheit ihrer Person und ihres Eigentums geregelt und gewährleistet. Die Ausführung des Gesetzes leiteten die Zoll- und Hafenbehörden. 1826 und 27 zur Zeit der industriellen Krise wurde die Auswanderung noch direkt durch Staatsunterstützung und Landzuweisung gefördert. 1830 gründete Wakefield die Colonisation Society zur Leitung der Auswanderer nach bestimmten Gebieten und Erleichterung ihrer Ansiedelung. 1836 leitete diese Gesellschaft die Auswanderung nach Südaustralien, 1837 nach Neu-Seeland.

Die Ueberwachung der Auswanderungsgesetze lag seit 1837 in den Händen des Agent General for emigration und der Board of Colonization Commissioners. Als die Wakefield'sche Unternehmung in Schwierigkeiten geriet, wurde ihre Leitung auch vom Staat übernommen und das ganze Auswanderungswesen 1840 dem Colonial land and emigration Board übertragen. Diese Behörde hatte nicht nur die Agenten und die Schiffe zu kontrollieren, sondern auch alle Nachrichten über die zur Ansiedlung geeigneten Gebiete, das verfügbare Land etc. zu sammeln. Die Auswanderung wurde hauptsächlich nach Australien, daneben nach Südafrika geleitet.

Digitized by Google

Während in der Zeit von 1815—30 jährlich etwa 23000, 1830—40 etwa 70000 Menschen England dauernd verließen, stieg ihre Zahl von 1841—50 jährlich auf durchschnittlich 160000, 1851—60 sogar 470000, 1861—70 fiel sie auf 150000 im Jahresdurchschnitt. Im Jahre 1855 wurde dem Auswanderungsamt die Verwaltung der Kolonialandverkäufe entzogen, da die mit selbständigen Verfassungen ausgestatteten australischen Kolonien diese Angelegenheit selbst in die Hand nahmen. In den 60er Jahren wurde die Unterstützung der Auswanderung überhaupt fast gänzlich eingestellt und 1873 das Auswanderungsamt aufgehoben. Die Ueberwachung der Schiffe und Agenten wurde dem Board of trade übertragen, während das Kolonialamt Wünsche nach Auskunftserteilung befriedigen sollte. Die Ueberwachung der von Gemeinden gelegentlich unterstützten Auswanderung kam an das Lokalregierungsamt.

Die Ausbeutung der Auswanderer durch Agenten, Rheder und Landspekulanten hat auch das Auswanderungsamt nicht völlig verhindern können. 1855 und 1863 sind verschärfte und verbesserte Passengers Acts ergangen, welche auch später noch Nachträge erfahren haben. In den Haupthäfen hat das Handelsamt Emigration-Officers zur Aufsicht über alle Auswanderungssachen angestellt. — Das unbedingte Recht zur Auswanderung und Niederlassung in nichtbritischem Gebiet hat England eigentlich erst 1870 anerkannt, indem erst damals eine Bill den Engländern die Möglichkeit gab, ihre Staatsangehörigkeit abzulegen.

Die englische Auswanderung hat in der Zeit von 1871—80 etwa 160000, 1881—90 etwa 120000, 1894: 156000, 1895: 185300 Köpfe im Jahre betragen. Der bei weitem größte Teil der Leute hat sich nach den Verein. Staaten gewendet. Während der Zufluß nach Kanada und Australien in den letzten Jahren sich ziemlich gleich bleibt, ist der nach den Verein. Staaten trotz aller dort sich zeigenden Hindernisse ein immer wachsender gewesen.

Diesem Umstand ist es besonders zuzuschreiben, daß in neuerer Zeit in England sich wieder Bestrebungen regen, die Auswanderer systematisch nach den eignen Kolonien mehr als bisher zu leiten. Zu diesem Zweck entstand schon 1886 die National Association for promoting state-directed colonization, welche zusammen mit mehreren anderen Vereinen staatliche Leitung und Schutz für die Auswanderer befürwortete. Infolge ihrer Agitation und einer Anregung des Colonial Office wurde 1886 in London ein Emigrants Information Office errichtet, welches Nachrichten über Arbeiterbedarf und Ansiedelungsgelegenheiten in den Kolonien sammelt und Auswanderungslustigen die nötige Auskunft erteilt. Erfolglos blieb dagegen die Anregung der Association, welche Errichtung eines besondern Kolonisationsamts in London unter Beteiligung der verschiedenen Kolonien, Beschaffung von Geldmitteln durch eine Anleihe, Unterstützung der Ansiedler durch Geld und Land etc. bezweckte. Der Plan wurde von fast allen Kolonien, denen er zur Begutachtung vorgelegt wurde, abgelehnt.

Da die Bewegung in England, welche eine lebhaftere Thätigkeit des Staats zu Gunsten der Auswanderung bezweckte, aber fortdauerte, wurde die Angelegenheit 1889/90 zum Gegenstand einer parlamentarischen Untersuchung gemacht. Die Parlamentskommission empfahl nach eingehender Prüfung allen Materials, für England und Wales ein besonderes Auswanderungsamt zu errichten, wenn auch Maßnahmen zu besonderer Belebung und Förderung der Auswanderung in England nicht erforderlich seien. Das empfohlene Amt für England soll gleicher Art wie das seit 1889 in Schottland bestehende Colonization Board sein, welches die Uebersiedelung verarmter Bauern nach Kanada mit Erfolg vermittelte.

Die von der Kommission empfohlene Wirksamkeit übt jetzt das Information Office in weitem Umfange. Es hat seit 1891 Auskunftsstellen in einer Reihe geeigneter Plätze errichtet und bietet Auskünfte nicht nur über englische Kolonien, sondern auch über alle zur Ansiedlung geeigneten nicht-englischen Teile Amerikas.

2. Deutschland. a) Preußen. Durch eine V. von 1818 wurde die Vorschrift des Allg. Landrechts, welches die Auswanderung ohne ausdrückliche Genehmigung der Behörden verbot, erneuert und näher ausgeführt. Eine Fürsorge für die Auswanderer bei der Auswanderung, auf der Reise oder im Auslande fand nicht statt. Bei der damaligen Schwäche Preußens, dem Mangel einer Flotte und der spärlichen Vertretung im Auslande war sie auch nicht gut möglich. Der Fortzug aus Preußen war übrigens bis zu Anfang der 40er Jahre noch ziemlich gering. 1842 wurde nochmals daran erinnert, daß Auswanderung ohne besondere Genehmigung strafbar sei, aber gleichzeitig zum erstenmale bestimmt, daß diese Genehmigung im Frieden zu erteilen sei, falls es sich nicht um wehrpflichtige Männer handelte. Verschiedenen Unternehmungen zu Anfang der 40er Jahre, welche die Ansiedlung von Deutschen in Texas, Mittelamerika, Brasilien bezweckten, trat die Regierung in keiner Weise in den Weg. Allerdings überließ sie aber auch alle Auswanderer, welche unterwegs oder am Bestimmungsorte aus irgend welchen Gründen in Not und Elend gerieten, erbarmungslos ihrem Schicksale und stellte sich schroff auf den Standpunkt, daß die aus dem Staatsverband entlassenen Leute Preußen nichts mehr angingen.

Erst 1845, als verschiedene der Auswanderungsunternehmungen sehr traurige Erfahrungen

machten und bewiesen, daß sie kein Vertrauen verdienten, wurden die Verwaltungsbehörden zu scharfer Ueberwachung jener Vereine angewiesen und Warnungen erlassen. 1846 ordnete der Minister des Innern sogar Verfolgung der Agenten des Texasvereins an. Aus Anlaß von schlechten Erfahrungen deutscher Ansiedler in Brasilien erklärte die preußische Regierung damals jede Verleitung zur Auswanderung für strafbar und erklärte Fürsorge für ausgewanderte Unterthanen für unthunlich. Von diesem Standpunkt aus wurde damals auch die vorgeschlagene Konzessionierung aller Auswanderungsagenten und die Einforderung von Kautionen von ihnen für nicht angängig erklärt, da solche Schritte einer Förderung der Auswanderuug gleichkämen! Diese Auffassung brachte Preußen 1847 auch im Frankfurter Handelstag zur Geltung.

1848 kurz vor Ausbruch der Revolution faßte König Friedrich Wilhelm in Verbindung mit seinen Bundesreformplänen eine weitherzigere Regelung der Angelegenheit ins Auge. Im Herbst desselben Jahres erwog Preußen, nachdem die Frage mehrfach im Frankfurter Parlament erörtert war, Einziehung von Nachrichten über geeignete Ansiedlungsgebiete sowie Unterstützung und Schutz der Auswanderer. 1849 wurde nicht nur der Grundsatz der Frankfurter Reichsverfassung, daß die Auswanderungsfreiheit von Staats wegen nicht beschränkt werden dürfe und die Auswanderung unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs stehe, in den Entwurf der norddeutschen Unionsverfassung aufgenommen, sondern auch seitens der preußischen Regierung und im Abgeordnetenhaus Gesetzesvorschläge betr. Ueberwachung und Konzessionierung der Agenten und Schutz der Auswanderer vorgelegt. 1850 faßte man sogar ein eigenes Kolonisations- und Auswanderungsamt der norddeutschen Union ins Auge und zahlreiche Maßregeln zum Aufsuchen geeigneter Siedlungsgebiete und Schutz der Auswanderer. Dieser Plan fiel infolge der Vorgänge der allgemeinen Politik. 1853 wurde nur ein Gesetz zustande gebracht, welches die Konzessionierung der Auswanderungsagenten und die Erhebung von Kautionen ins Leben rief.

In der Folgezeit stand Preußen der Auswanderung, trotzdem sie einen größeren Umfang annahm, kühl gegenüber. Auf Drängen verschiedener Reisender und Privatleute, welche von der Lage deutscher Ansiedler in einzelnen Teilen Brasiliens ein sehr trübes Bild gewonnen hatten, wurde 1850 die Erteilung der Konzession an Auswanderungsunternehmer für Brasilien durch den Minister v. d. Heydt verboten. Obwohl es sich bald herausstellte, daß die Verhältnisse der Kolonisten im Süden Brasiliens weit günstiger als in anderen Provinzen des Landes waren und gerade Südbrasilien für die deutsche Auswanderung ein aussichtsreiches Feld bot, hielt man das Verbot, welches den Wünschen weiter Kreise entsprach, aufrecht.

Erst als nach dem französischen Krieg die Auswanderung besonders aus den östlichen Provinzen stark zunahm und dort Mangel an ländlichen Arbeitern entstand, wurde der Angelegenheit wieder Aufmerksamkeit gewidmet. 1872 beschäftigte sich das Ministerium mit der Schädlichkeit der Thätigkeit der Auswanderungsagenten; 1873 wurde die Frage im Abgeordnetenhaus angeregt und infolge der Debatten die Ausweisung aller ausländischen Agenten und Werber verfügt. Weitere damals angestellte Erwägungen der Sachlage führten dazu, ein Auswanderungsgesetz fürs ganze Deutsche Reich ins Auge zu fassen. Doch blieb die Sache wieder liegen.

b) Bayern. In Ergänzung der Auswanderungsverbote des 18. Jahrh. wurde hier 1801 verfügt, daß Ausgewanderte nie wieder nach Bayern zurückkehren dürften. 1804 erging ein neues Auswanderungsverbot. Nur ausnahmsweise sollte der Wegzug gestattet werden. Die Pfarrer durften Auswanderern keine Taufscheine oder Verkündigungszettel erteilen. Ein Gesetz von 1808 setzte auf Uebertretung des Auswanderungsverbots den Verlust aller bürgerlichen Rechte und Vermögenseinkünfte. 1813 erst erklärte das neue Strafgesetzbuch die eigenmächtige Auswanderung nicht mehr als strafbare Handlung, doch blieb es bei der Androhung der zeitweiligen Vermögenseinziehung. Auch in der Verfassung von 1818 wurde das Verbot der Auswanderung aufrecht erhalten. 1828 und 1831 wurde nochmals Arrest und Vermögenssequestration gegen unerlaubte Auswanderung angedroht. Doch wurde schon in den 30er Jahren die Praxis befolgt, die Genehmigung zur Auswanderung Gesuchstellern nicht zu versagen und sie über die beste Art des Abschlusses der Ueberfahrtsverträge zu belehren. Privatgesellschaften, welche die Leitung der Auswanderer in die Hand nahmen, wurden Schwierigkeiten nicht in den Weg gelegt. 1856 beantragte Bayern beim Bundestage Maßregeln zur Leitung der Auswanderung nach den Donauländern, Brasilien und Mittelamerika, sowie Schutz und Fürsorge für die Leute. Beim Bunde war aber keine Einstimmigkeit über das, was geschehen sollte, zu erzielen. Bayern entschloß sich daher seinerseits, Auswanderungsagenten zu konzessionieren und durch seine Konsuln der Ausgewanderten sich anzunehmen.

c) Württemberg. Von hier hat im 18. Jahrh. schon zahlreiche Uebersiedelung von Bauern nach Ungarn und Rußland stattgefunden. Zu Anfang des 19. Jahrh. zogen viele Schwaben nach der Krim und dem Kaukasus. Ein Auswanderungsverbot, das im Jahre 1807 erlassen wurde, ist mild gehandhabt und 1815 schon aufgehoben worden. Im allgemeinen beschränkte sich die Regierung auf Ueberwachung der Agen-

ten. In den 40er Jahren verlangte das Publikum wirksameren Schutz, Unterstützung und Leitung der Auswanderer, und 1849 wurde die Angelegenheit des näheren in der Kammer erörtert. Doch kam man nicht über Pläne hinaus. 1852 regte die Kammer regierungsseitige Leitung und Verschiffung der Auswanderer ohne Erfolg an. Erst 2 Jahre später rief die Regierung ein Bureau zur Beaufsichtigung der Agenten, Auskunftserteilung an Auswanderer und Sammlung statistischer Notizen ins Leben. 1855 wurde in Liverpool ein Agent zur Beaufsichtigung der Einschiffung der Auswanderer angestellt. 1865—67 wurde die Beaufsichtigung der Agenten näher ausgestaltet und das schon 1852 erlassene Verbot der Winkelagenten erneuert. Das Wichtigste war Förderung der privaten, meist religiösen Auswanderungsvereine, welche seit 1869 die Ueberführung von Ansiedlern nach Palästina, seit 1878 zum Schwarzen Meer geleitet haben.

d) Baden. Von hier ging im 18. Jahrh. eine starke Auswanderung nach Siebenbürgen, welcher die Regierung keine ernstlichen Hindernisse in den Weg legte. 1803 wurde bestimmt, daß die Erlaubnis zur Auswanderung von vorheriger Zahlung aller Schulden abhängig zu machen sei. Unerlaubte Auswanderung wurde mit Vermögensbeschlagnahme und Verlust der Unterthanenrechte bestraft. Gegen 1804 begann eine starke Auswanderung von hier nach Rußland. Man ließ sie ruhig sich vollziehen und milderte 1820 auch die Strafen auf unerlaubten Fortzug. Auch der Auswanderung nach Amerika wurde von der Regierung im ersten Viertel des Jahrhunderts nicht entgegengetreten, obwohl hier viele Mißbräuche vorkamen. Nur nach Brasilien wurde 1824 infolge vieler Klagen die Auswanderung 2 Jahre lang verboten.

Als immer häufiger Beschwerden über die Ausbeutung der Deutschen in Amerika kamen, wurde 1833 Entsendung eines Agenten nach Nordamerika zum Schutz und Leitung der ankommenden Kolonisten angeregt. Infolgedessen kam es zur Anstellung eines badischen Konsuls in New York. 1837 wurde Errichtung einer Auswanderungsagentur in Baden gestattet, 1845 dem Texasverein Werbung von Kolonisten gestattet. Positive Schritte der Regierung zu Schutz und Leitung der Auswanderung wurden 1842 und 46 von der II. Kammer vergebens verlangt. Erst 1847 trat das Ministerium diesen Anträgen näher und legte im folgenden Jahr der Kammer eine eingehende Denkschrift über die Sache vor. Die Folge war die Bewilligung von Mitteln zur Unterstützung der Auswanderer, welche besonders durch Vermittelung des badischen Auswanderungsvereins erfolgt.

1857 wurde auch zum erstenmal das Auswanderungsagentenwesen in Baden gesetzlich geregelt und Konzessionierung sowie Kaution eingeführt. Die Verordnung wurde 1852 und 1865 noch erweitert. Mit der Gewährung staatlicher Unterstützungen wurde 1866 aufgehört. Im übrigen ließ man Auswanderungslustigen, sofern sie nicht militärpflichtig waren, möglichste Freiheit und ließ auch den Nachweis der bezahlten Schulden allmählich fallen.

e) Sachsen. Hier wurde im vorigen Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 19. die Auswanderung hauptsächlich vom militärischen Gesichtspunkte behandelt und unerlaubter Fortzug hart bestraft. Noch 1830 wurde die Auswanderung wenn nicht ganz verboten so doch sehr erschwert. Erst 1832 wurde die Erlaubnis zur überseeischen Auswanderung in einer Verordnung förmlich ausgesprochen. Anträge auf Unterstützung der Auswanderung wurden 1833 und 1837 abgewiesen. 1848 gewann die Frage hier infolge wachsender Not größeres Interesse bei der Regierung. Es wurde in den Kammern Unterstützung und Schutz der Auswanderer angeregt. Das Ministerium faßte 1849 Mietung von Schiffen und Ankauf von Ländereien in Amerika ins Auge. Dieser Plan wurde bald fallen gelassen, dafür aber 1851 ein Auswanderungsgesetz entworfen. Die Leitung und der Schutz der Auswanderer wurden danach besonders in die Hände von Vereinen gelegt. 1853 wurde die Konzessionierung und Kautionszahlung von Auswanderungsagenten eingeführt. 1856 regte Sachsen vergeblich beim Bundestage einheitliche Regelung des Auswanderungswesens an.

f) Großherzogtum Hessen. Auch hier war die Auswanderung früher verboten, bis sie 1821 mit Genehmigung der Regierung nach Befriedigung aller Gläubiger gestattet wurde. Von den Auswanderern wurde bis 1836 eine Vermögenssteuer von 10 % erhoben. 1842, 1846 und 1847 wurden Anordnungen gegen die Uebervorteilung der Auswanderer bei der Seefahrt getroffen. 1846 wurde außerdem Beaufsichtigung und Konzessionierung der Agenten eingeführt. 1851 wurde diese Verordnung noch näher ausgestaltet und die Verpflichtungen der Agenten in den folgenden Jahren weiter verschärft.

g) Hamburg. Der Hamburger Senat hat der Auswanderung bis 1836 nicht nur ablehnend, sondern beinahe feindselig gegenübergestanden. Man ließ truppweise reisende Auswanderer nicht ein und verbot Werbungen zum Wegzug. Erst die große Zunahme der Bewegung und der Vorteil, den Bremen daraus zog, gaben Anlaß zu einem Umschwung in der Auffassung. 1837 wurde ein Gesetz betr. die Verschiffung der Zwischendeckspassagiere erlassen, das nach bremischen, englischen und amerikanischen Mustern den ärgsten Mißbräuchen entgegentrat. Die Rhederei war damit sehr unzufrieden, und es mußte noch im selben Jahre eine Milderung des Gesetzes vorgenommen werden. Die Folge dieses mangelnden Schutzes der Auswanderer

Digitized by Google

war, daß man im Binnenlande, z. B. Bayern, vor der Einschiffung in Hamburg, wo die Leute wie Negersklaven behandelt würden, warnte, und die Auswanderer sich mehr nach anderen Häfen zogen. 1840 wurden Maßregeln zur besseren Kontrolle der Auswandererschiffe ins Auge gefaßt nnd 1842 die bremischen Vorschriften, betr. Proviant und Einrichtung des Zwischendecks übernommen. Aber erst 1845 geschah etwas Durchgreifendes. Die Rheder mußten nach einer damals erlassenen Verordnung die Schiffe versichern, Kautionen leisten und die Auswanderer vom kontraktlich festgesetzten Abfahrtstage an bis zum Moment der Ankunft am Ziel unterhalten. Durch diese Maßregel wurde die Auswanderung über Hamburg, besonders nach Brasilien, sehr befördert. Die Verordnung wurde 1848 und 1849 nach bremischem und englischem Muster weiter verbessert. Vollständig frei blieb übrigens auch damals noch die Beförderung der Auswanderer, welche von fremden Häfen aus ihre Reise antreten wollten. Erst 1851 wurde auch für solche Auswanderer Kautionsleistung der Rheder eingeführt. Da das die Leute noch nicht davor schützte, in den fremden Häfen längere Zeit hilflos liegen gelassen zu werden, wurden auch hiergegen 1853 Maßregeln getroffen. 1855 wurden eine Deputation für das Auswanderungswesen und ein Nachweisungsbureau errichtet. 1868 erging ein Nachtrag zu den Auswanderungsgesetzen, welcher ärztliche Untersuchung der Zwischendeckspassagiere, Einrichtung von Frauenabteilungen, Mitnahme von Aerzten, schärfere Schiffskontrolle und Vermeidung von Ueberfüllung einführte. 1874 wurde die Beköstigung der nach England gehenden Auswanderer besser geregelt. Die sämtlichen Vorschriften wurden 1887 revidiert und verbessert zu einem nmfassenden Gesetz vereinigt.

h) Bremen. Hier fand von Anfang des Jahrhunderts an eine rege Auswanderung nach den Vereinigten Staaten statt, welche der Stadt noch 1827 in einem Vertrage allerlei Vergünstigungen zugestanden. Für das Interesse der Auswanderer sorgten verschiedene Verordnungen, welche 1849 zum erstenmale zusammengefaßt wurden. Das Gesetz legte den Rhedern Kautionspflicht auf, regelte die Unterbringung und Verpflegung der Passagiere, normierte die zulässige Reisedauer und schuf eine überwachende Behörde. 1850 wurde ein Haus zur Beherbergung der Auswanderer in Bremerhaven gegründet, 1851 ein Nachweisnngsbureau. 1866 erging eine neue ergänzende Verordnung, und es wurde eine obere Behörde für das Auswanderungswesen geschaffen. Das Gesetz war zunächst für Segelschiffe berechnet, wurde aber bald auf die Dampfer ausgedehnt und noch mehrfach zu Gunsten der Auswanderer ergänzt.

i) Deutsches Reich. Eine gleichmäßige Regelung des Auswanderungswesens für ganz Deutschland ist Ende der 40er und in den 50er Jahren wiederholt, aber ohne Erfolg, angeregt worden. Die Interessen der einzelnen Staaten gingen darin zu weit auseinander, nnd die maßgebenden Behörden waren im Grunde des Herzens jeder Maßregel, welche auch nur mittelbar die Bewegung fördern konnte, abgeneigt. Sie fürchteten Schwächnng der Wehrkraft und Schädigung der Landwirtschaft. Man beschränkte sich daher, da die Bewegung sich nicht ersticken ließ, auf die geschilderten, nicht allzu wirksamen einzelstaatlichen Maßnahmen. Die Auswanderer wurden dadurch vor der gar zu bösartigen Ausbeutung geschützt, im übrigen aber sich selbst überlassen.

Die Auswanderung aus ganz Deutschland betrug:

1844:	43 000	Köpfe
1845:	67 200	„
1846:	106 600	„
1847:	110 400	„
1848:	83 500	„
1849:	85 100	„
1850:	89 800	„
1851:	113 100	„
1852:	162 300	„
1853:	156 100	„

In der Zeit von 1856—60 erreichte die Zahl der deutschen Auswanderung nach den Vereinigten Staaten, dem Hauptziele, jährlich im Durchschnitt die Höhe von 60800 Köpfen. In den Jahren 1861—65 sank die Ziffer auf 46600. Sie wuchs aber in den 70er Jahren, nach Begründnng des Deutschen Reiches, wieder ganz erheblich; 1871 auf 75900; 1872 auf 128100; 1873 auf 110400. Im Durchschnitt der Jahre 1871—80 betrug die deutsche Auswanderung 62500 Köpfe im Jahre, in dem der Jahre 1881—90: 134100, in dem der Jahre 1891—94: 92000!

Die Verfassung des Deutschen Reiches von 1871 hat ausdrücklich in § 4 die Auswanderung als einen Gegenstand der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches bezeichnet. Doch sind Jahre vergangen, ehe das Reich diese Angelegenheit in Erwägung nahm. Indirekt berührt wurde sie durch das Gesetz von 1867 über das Paßwesen, welches das Verlassen des Landes von jeder Erlaubnis und Erlangung eines Legitimationspapieres unabhängig machte, und vom Staatsangehörigkeitsgesetz von 1870, worin als einzige Beschränkung der Auswanderungsfreiheit die Wehrpflicht, dio amtliche Dienststellung und besondere Anordnungen im Fall eines Krieges bezeichnet wurden. — Abgesehen hiervon setzte noch § 144 des Strafgesetzbuches Gefängnisstrafe auf geschäftsmäßige Verleitung zur Auswanderung unter Vorspiegelung falscher Thatsachen.

Angeregt wurde die volle Regelung der Auswanderung zum erstenmale 1868 im Reichstag des Norddeutschen Bundes aus Anlaß des Todes zahlreicher Auswanderer auf einigen Hamburger Schiffen. Der Bundesrat nahm damals eine internationale Vereinbarung zu Gunsten der Auswanderer in Aussicht. Diese scheiterte aber am Verhalten der Vereinigten Staaten. Gleichzeitig war eine Prüfung der in den Hafenstädten bestehenden Einrichtungen für die Auswanderer vorgenommen worden, welche zu einer Reihe von Vorschlägen führte. Die einzige Folge davon war aber Niedersetzung von Auswanderungskommissaren 1868 in den Nordsee-, 1871 in den Ostseehäfen, sowie die Regelung der Auswanderungsstatistik.

1878 brachte Friedrich Kapp einen Gesetzentwurf zur Regelung der Auswanderungsfrage im Reichstag ein. Er wurde in einer Kommission begraben. 1881 regte Preußen angesichts der großen Steigerung der Auswanderung an, Auswanderung nur solchen Personen zu gestatten, die nachwiesen, daß sie alle Verpflichtungen gegen Staat, Gemeinde und Arbeitgeber erfüllt hätten. Zu diesem Zwecke sollten in den Häfen besondere Kontrollen eingeführt werden. 1882 wurden über diesen Punkt besondere Erhebungen in den preußischen Provinzen veranstaltet, und Verhandlungen über ein diese Dinge berücksichtigendes Gesetz waren noch 1883 und 1884 im Gange. Entsprechend dieser Politik wurden gemeinnützigen Unternehmungen zur Leitung von Auswanderern, wie z. B. dem Rafaelsverein, allerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt und Auskunfterteilung an Auswanderer ohne staatliche Konzession geradezu als straffällig erklärt. Die im Jahre 1892 und 1894 vorgelegten Entwürfe zur Regelung der deutschen Auswanderungsgesetzgebung, welche dem erwähnten Standpunkt der preußischen Regierung entsprachen, haben aber bei ihrem Bekanntwerden solchen Widerspruch erregt, daß sie ohne weiteres wieder fallen gelassen worden sind. Als im Jahre 1895 verlautete, daß ein neuer Entwurf geplant werde, haben die kolonialen Kreise es durchgesetzt, daß das Gesetz zunächst dem Kolonialrat zur Prüfung und Begutachtung vorgelegt wurde. Allseitig wurde überhaupt eine Behandlung der Angelegenheit hauptsächlich vom kolonialen Gesichtspunkte aus verlangt. Eine Befriedigung dieser Forderung ist nicht erzielt worden. Die Regelung der Auswanderung nach den Schutzgebieten ist vielmehr einer besonderen Gesetzgebung vorbehalten worden, während die Auswanderung aus Deutschland nach fremden Ländern den Gegenstand eines Gesetzes bildet, das am 9./VI. 1897 ergangen ist und am 1./IV. 1898 in Kraft tritt. Dieses Gesetz trifft Bestimmung über die Konzessionierung und die Kautionen der Auswanderungsunternehmer und -agenten, verbietet Beförderung von Wehrpflichtigen unter 25 Jahren, von Leuten, die gerichtlich verfolgt werden, sowie von solchen, für welche fremde Regierungen oder Gesellschaften die Fahrt zahlen und sieht eine Anzahl Maßnahmen zum Schutze der Auswanderer vor. Ein besonderer sachverständiger Beirat soll die Durchführung des Gesetzes überwachen.

3. Italien. Von hier aus hat sich in den letzten Jahrzehnten eine sehr starke Auswanderungsbewegung ausgebildet. Von jeher fand zeitweilige Wanderung italienischer Arbeiter und Händler nach Nachbarländern statt. Diese Leute, deren Zahl 1876 schon 89000, 1880: 81900; 1885: 80164; 1890: 112511; 1894: 124139 betrug, kehrten immer nach einer Reihe von Jahren in ihre Heimat zurück. Dauernd Auswandernde zählte man 1876 nur 19700, 1880: 37900; 1885 aber schon 77000; 1888: 195900; 1890: 104733; 1894: 101207. Die italienische Regierung hat erst spät gesetzgeberische Maßnahmen in dieser Angelegenheit getroffen. 1865 in dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit waren nur einige Bestimmungen über öffentliche Agenturen aufgenommen, welche auf Auswanderungsbureaus angewendet wurden. 1888 erst ordnete die Regierung besondere Maßnahmen zu Schutz und Ueberwachung der Auswanderung nach Schweizer Muster an, welche durch ein Reglement von 1889 näher festgestellt wurden. Danach ist die Auswanderung allen militärpflichtigen Personen im Alter von weniger als 32 Jahren nur mit besonderer Genehmigung der Regierung gestattet. Die Anwerbung und Beförderung von Auswanderern darf nur durch konzessionierte Agenten geschehen. Diese Agenten müssen Italiener sein und eine Anzahl vom Gesetz vorgeschriebener Eigenschaften haben. Sie müssen eine Kaution von 3—5000 L. stellen, dürfen von den Auswanderern keine Gebühren erheben etc. Andere Bestimmungen betreffen die Schiffahrtsgesellschaften, Entschädigung der Auswanderer bei Nichterfüllung der Verträge u. dgl.

4. Rußland. Die Auswanderung dieses Reiches, welche früher besonders den polnischen Gebieten entstammte, war lange Zeit nicht sehr groß und richtete sich über deutsche Häfen nach Amerika. Erst in den 80er Jahren begann die Zahl der Bauern, welche nicht nur vom Norden nach den Südprovinzen wanderten, sondern dem Land dauernd den Rücken kehrten, anzuschwellen; und zwar richteten diese Auswanderer nunmehr ihre Schritte nicht allein nach Amerika, sondern auch nach Sibirien. Die Zahl der Auswanderer aus Rußland betrug in den Jahren 1881—85 durchschnittlich im Jahre 12700; 1886—90: 44965; im ganzen in der Zeit 1881—90: 288400 Köpfe! Ueber die Höhe der Einwanderung nach Sibirien steht kein sehr zuverlässiges statistisches Mate-

rial zur Verfügung. Man rechnet aber, daß von 1883—91 nach Ostsibirien auf dem Seewege 15300 Personen; von 1887—91 auf dem Landwege nach Westsibirien 207800 Personen eingewandert sind. Gegenwärtig wird der jährliche Zuzug von Rußland nach Sibirien auf 43000 Köpfe im Jahr veranschlagt.

Die Auswanderung nach Sibirien geschieht auf 3 Wegen. Die nach Südsibirien, Turkestan und Zubehör erfolgt mit Hilfe der Dampfer des kaspischen Meers und der transkaspischen Bahn; die nach Ostsibirien und dem Amurgebiet von Odessa aus auf den Dampfern der freiwilligen Flotte; die nach West- und Mittelsibirien zu Lande über Tjumen, Orenburg oder Slatoust; während auf diesem Wege früher der Emigrant auf Reise im Wagen oder Fußwanderung angewiesen war, was Monate und Jahre kostete, führen jetzt 2 Bahnen bis zum Ural. Tjumen ist auf der Eisenbahn zu erreichen und ist durch Dampfer mit Tomsk und den Hauptplätzen des westlichen Sibirien verbunden. Neuerdings macht überdies der Bau der Bahn vom Ural nach Mittelsibirien große Fortschritte und wird die Einwanderung erleichtern.

Die russische Regierung fördert bisher amtlich nur die Auswanderung nach Turkestan und Ostsibirien. Sie gewährt hier Reisevergünstigungen, kostenlose Landzuteilungen, Steuerfreiheit etc. Der Auswanderung nach Westsibirien steht sie dagegen abiehnend gegenüber. Ein Gesetz von 1889 erlaubt die Uebersiedelung dorthin nur solchen Personen, welche die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt und wegen Tilgung ihrer Schulden und Steuerrückstände bestimmte Verpflichtungen eingegangen sind. Die Einwanderungskommissare in Tjumen, Tomsk und anderen Orten sind angewiesen, alle ohne Erlaubnis ankommenden Leute durch die Polizei zurückzuschicken. Das Gesetz hat sich bisher aber nur zum kleinsten Teile als durchführbar erwiesen.

5. Belgien. Das erste Gesetz zur Regelung der Auswanderung erging hier 1876. Es schreibt Konzessionierung und Kaution der Auswanderungsunternehmer und eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz der Interessen der Auswanderer vor. Eine Reihe Verordnungen v. 1876, 84, 85 und 90 hat die nähere Ausführung des Gesetzes geregelt. Durch sie wurde eine Aufsichtsbehörde in Antwerpen, eine Untersuchungskommission und ein Regierungskommissar niedergesetzt und die Einrichtung der Schiffe genau vorgeschrieben. 1888 ist auch ein besonderes Auskunftsbureau geschaffen worden, welches Filialen in allen wichtigen Städten hat und Publikationen auf Grund amtlichen Materials veranstaltet. Die statistischen Angaben über die belgische Auswanderung sind wenig brauchbar. Im Durchschnitt wandern 10—16000 Personen jährlich aus Belgien aus.

6. Schweiz. Die staatliche Beaufsichtigung und Regelung der Auswanderung wurde hier zuerst 1867 bei der Bundesversammlung, aber ohne Erfolg, angeregt. 1871 wurde der Versuch erneuert und 1872 es durchgesetzt, daß ein Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, der die Auswanderungsagenturen der Aufsicht und Gesetzgebung des Bundes unterwarf. Eine weitergehende Beteiligung des Bundes an Auswanderungsunternehmungen wurde 1877 und 78 abgelehnt. 1879 wurde ein Gesetz über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsagenturen beraten, das unterm 24./XII. 1880 erging In den nächsten Jahren wurde der Bund noch wiederholt um Maßregeln zu Beförderung der Auswanderung angegangen. Er gab diesen Anträgen jedoch keine Folge und entschloß sich, nur 1888, das bestehende Gesetz zu erweitern. Die Ueberwachung, Konzessionierung und Kautionsleistung der Agenten wurden dadurch näher festgestellt und allerlei Schritte zum Schutz der Auswanderer in der Schweiz wie im Auslande vorgeschrieben. Auch wurde ein Auskunftsbureau errichtet, welches gleichzeitig die genaue Ausführung des Gesetzes überwacht und die Statistik führt. Die Auswanderung aus der Schweiz erreichte in den Jahren 1881, 82 und 83 die Höhe von 10900, 11900, 13500 Köpfen. Vorher hat sie zwischen 1700 und 7000 Personen geschwankt und auch seitdem die Zahl von 10000 nicht überschritten.

7. Frankreich; Oesterreich; Spanien; Portugal; Niederlande; Schweden; Norwegen; Dänemark. Es betrug die Auswanderung aus:

		1871	1880		1887	1890		1893	1894
Frankreich . . .		5900	4600		11100	20500		5300	
Oesterreich-Ungarn		9500	29000		37600	74000		65500	25500
Spanien	(1876)	5100	5200	(1886)	11000		(1892)	66400	
Portugal	(1872)	17200	12500		16900	29400			
Niederlande . . .			12600	(1886)	15400	3500		40800	1100
Schweden		17400	42100	(1886)	32800	34200		4800	13300
Norwegen		13300	21400	(1886)	15800	10900		18700	5600
Dänemark	(1876)	2500	9500		12700	102900		9100	4100

III. Nutzen und Schaden der A.

In früheren Zeiten war die Ansicht ziemlich allgemein verbreitet, daß die Auswanderung einem Staate schädlich sei, indem sie ihm nicht allein Steuerzahler, Arbeitskräfte und Soldaten entziehe, sondern auch das Nationalvermögen schmälere. In letzterer Hinsicht bedeutet ja die Auswanderung von 10 000 Menschen, wenn man annimmt, daß im Durchschnitt jeder wenigstens 400 M. mitnimmt, jährlich allerdings zum mindesten eine Kapitalseinbuße von 40 Mill. M. für ein Land. Rechnet man dazu noch, daß das Einkommen der Nation um den Betrag geschmälert wird, den die Auswanderer jährlich verdient haben, und kapitalisiert man diese Summen, so gelangt man zu sehr hohen Beträgen, um die ein Staat durch Auswanderung geschädigt wird. Die Statistiker Engel, Becker und Jannasch haben verschiedene Methoden zur Berechnung dieser Verluste durch Auswanderung vorgeschlagen. — Von vornherein liegt aber hiergegen auf der Hand, daß von einer Schädigung bei den Ländern nicht zu sprechen ist, wo die Auswanderung nach den eigenen Kolonien sich richtet. Diesen Ländern geht nicht nur Arbeitskraft und Vermögen der Fortziehenden nicht verloren, sondern sie haben noch besonderen Vorteil durch die Erschließung und Entwickelung ihrer Kolonien.

Bei den Ländern, welche keine oder nur solche Kolonien besitzen, die zur Aufnahme der Auswanderer nicht geeignet sind, scheint allerdings eine Schädigung durch den Fortzug zahlreicher Bewohner vorzuliegen. Indessen spricht hiergegen der ununterbrochene wirtschaftliche Aufschwung, in welchem sich gerade die Staaten, welche jährlich die meisten Auswanderer ans Ausland abgeben, befinden. Deutschland sowohl wie England, welche die meisten Ansiedler in den Vereinigten Staaten stellen, zeigen keine Abnahme, sondern stetiges Wachsen des Nationalvermögens. Auch bei anderen Staaten, wo nicht daneben Umstände mitwirken, welche die ganze Volkswirtschaft mit oder ohne Auswanderung zu schädigen geeignet sind, ist das der Fall. Man neigt daher gegenwärtig dazu, die früheren Berechnungen, welche die Auswanderung losgelöst von der Gesamtheit des wirtschaftlichen Lebens betrachteten, als nicht zutreffend anzusehen, und meint, daß das Unterbleiben der Auswanderung oft durch Minderung der Geburtenzahl und ungünstige Beeinflussung der wirtschaftlichen Lage mancher Bevölkerungsklassen mehr Schaden gestiftet haben könnte, als der Fortzug der Leute.

Genau nachweisen läßt sich die Wirkung der Auswanderung an der Hand der Statistik bisher nicht. Man ist noch immer im wesentlichen auf Rückschlüsse aus verschiedenen volkswirtschaftlichen Erscheinungen angewiesen. In verschiedenen Landesteilen mögen die unmittelbaren Wirkungen sehr verschieden und oft sogar ungünstig sein. Ueber jeden Zweifel erhaben aber steht es, daß Handel und Gewerbe des ganzen Volkes durch die Auswanderung einen erheblichen Nutzen haben. Der deutsche Export nach vielen überseeischen Gebieten verdankt seinen Aufschwung den Bemühungen und Bedürfnissen der deutschen Einwanderer daselbst. Der Kaufmann könnte, wenn er sich nicht auf eine Menge von Landsleuten stützen kann, niemals so rasch seine Waren einführen und absetzen, wie es jetzt an so vielen Orten geschieht. Ebenso sehr trägt die Auswanderung eines Landes zur Hebung seines politischen Einflusses im Auslande bei und verschafft ihm Handhaben, seine Beziehungen weiter auszudehnen. Endlich zieht ein immer wachsender Prozentsatz der Auswanderer persönlichen Vorteil von der Ansiedelung in einem ihren Kräften freieren Spielraum lassenden Lande. Der Wohlstand und Einfluß, den sie erwerben, kommt direkt oder indirekt, wie die Erfahrung ergiebt, der Heimat wieder zu gute. — Weder Deutschland noch England würden heute ohne ihre Auswanderung die Weltstellung, welche sie jetzt einnehmen, besitzen.

In England wird das bereits allseitig anerkannt, und die Auswanderung findet dort, wie geschildert, von Staats wegen Unterstützung und Förderung. In Deutschland beginnt eine ähnliche Auffassung sich wenigstens mehr und mehr Bahn zu brechen, und es ist anzunehmen, daß die Auffassung der Bedeutung der Auswanderung auch hier bald in weiteren Kreisen eine ähnliche wie in England werden wird.

Litteratur.

Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland. Im Auftrage des Vereins für Sozialpolitik hrsg. von E. v. Philippovich, Leipzig 1892. — *Philippovich und Bodio, H. d. St., Jena* 1890, *Bd.* 1 *S.* 1000 *ff.* — *Bokemeyer, Auswanderungswesen in Schweiz, Belgien, England und Deutschland, Berlin* 1892. — *K. Bathgen, Englische Auswanderung und Auswanderungspolitik, Leipzig* 1896. — *A. Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, Oldenburg und Leipzig* 1892. — *Derselbe, Kolonialgeschichtliche Studien,* 1895. — *Roscher und Jannasch, Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung,* 1885. — *Encyclopaedia britannica: Emigration. Die Statistik der verschiedenen Staaten.*

A. Zimmermann.

Auswanderungsunternehmung cf. die betr. Ausführungen in dem Artikel „Auswanderung und Auswanderungspolitik“ u. zw. in Abschnitt II bei Besprechung der Auswanderung in den einzelnen Staaten.

B.

Babeuf, François-Noël — er selbst nannte sich der Revolutionssitte gemäß: Gracchus — geb. 23. XI. 1760 in St. Quentin, hingerichtet 27./V. 1797 in Vendôme; s. Sozialdemokratie und Sozialismus. C. Gr.

Bäckereigewerbe.

1. Geschichtliches. 2. Die neuere Gesetzgebung. a) Deutsches Reich. b) Die übrigen Staaten. 3. Umfang und Arbeitsverhältnisse des B. a) Deutsches Reich. b) Die übrigen Staaten.

1. Geschichtliches. Die Verwertung des Getreides als Nahrungsmittel und die Kunst des Brotbackens sind uralt. Von den Kulturvölkern des Altertums wurde hauptsächlich Gerste, daneben auch Weizen zu Nahrungszwecken verwendet. Im Mittelalter fand neben dem Weizen auch der Roggen ausgedehnte Verbreitung, namentlich bei den deutschen Völkern. Dementsprechend schieden sich damals, wie vielfach noch jetzt, die Bäcker in Weiß- und Schwarzbäcker. Zu diesen traten die Zuckerbäcker, Knchenbäcker usw. für feinere Backwaren.

Zu Beginn unserer Kulturgeschichte vollzog sich die Herstellung des Brotes aus dem Getreide, wie alle anderen technischen Verrichtungen, innerhalb der hauswirtschaftlichen Thätigkeit der Familie. Während die Männer das Mahlen des für den Hausbedarf erforderlichen Getreides zu besorgen pflegten, war das Backen des Mehles gewöhnlich Sache der Frauen. Mit dem Fortschreiten der Arbeitsteilung sonderten sich innerhalb des Haushaltsbetriebes, wie die übrigen Gewerbe, so auch das der Müller und Bäcker aus. Dieselben finden sich bereits in den Sklavenwirtschaften des klassischen Altertums, bei den Griechen und Römern. Ebenso waren in dem Wirtschaftsbetriebe der Fronhöfe des Mittelalters diese beiden Gewerbezweige vertreten. Erst allmählich lösten sie sich von dem herrschaftlichen Haushalte los, indem sie außerhalb des Wirtschaftsbereiches des Hausherrn eigene Betriebsstätten gründeten, wobei den Bäckern teils nur das Mehl, teils der fertige Teig zum Verbacken geliefert wurde. In sehr beschränktem Umfange und für gewisse Zeiten (Festtage) hat sich dieses „Lohnwerk" im Bäckereigewerbe bis auf den heutigen Tag erhalten. Seit dem 14. Jahrh. erfolgte die gänzliche Trennung des Bäckereigewerbes von den privaten Haushaltungen und die Begründung desselben als eines selbständigen Handwerkes. Müller und Bäcker standen dabei häufig zu einander in dem Verhältnis, daß der letztere dem ersteren das Getreide zum Vermahlen übergab.

Mit dem Auftreten des eigentlichen Bäckerelhandwerks wurde dasselbe, wie die meisten übrigen Handwerke, den herrschenden Zunftordnungen unterstellt, und dementsprechend war seine Organisation. Insbesondere wurde das Recht zum Bäckereibetriebe an bestimmte Bedingungen, an den Besitz eines mit Backgerechtigkeit ausgestatteten Hauses oder einer besonderen Verkaufsstätte (Brotbank) geknüpft. Man suchte dabei den Bedarf an Bäckereien in den Städten deren Bevölkerungszahl möglichst anzupassen. Als letztere in Deutschland während des 17. Jahrh. allgemein stark zurückging und der Bedarf an Backwaren geringer wurde, ging man, statt die Zahl der Backgerechtigkeiten entsprechend zu vermindern, dazu über, die Bäcker abwechselnd backen zu lassen (Wechselbacken), welche Einrichtung auch dann vielfach noch lange Zeit fortbestehen blieb, als sich die Bevölkerungszahl wieder gehoben hatte.

Die strenge obrigkeitliche Regelung der Handwerksbetriebe in jener Zeit äußerte sich beim Bäckereigewerbe ferner nach der Richtung hin, daß den Verbrauchern und namentlich der ärmeren Bevölkerung gutes und möglichst wohlfeiles Brot geliefert werden sollte, durch Einrichtung ständiger Brotschauen und Ausbildung eines weitgehenden Taxwesens. Vereinzelt finden sich Brottaxen bereits im 12. und 13. Jahrh.; mit dem Selbständigwerden des Handwerks traten sie immer häufiger auf als Verordnungen teils einzelner Stadtverwaltungen, teils der staatlichen Obrigkeiten für ganze Territorien. Mit Rücksicht auf den veränderlichen Preis des Getreides wurden die Brottaxen entweder auch ihrerseits von Zeit zu Zeit abgeändert oder sie waren in der Weise eingerichtet, daß sie sich dem schwankenden Preise der Rohprodukte durch Zugrundelegung einer größeren Anzahl von Preissätzen für letztere anpaßten. Die Brottaxen waren, ähnlich wie die Fleischtaxen, bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in allen Kulturländern, ganz besonders aber auch in Deutschland weit verbreitet, da der Zweck derselben, der ärmeren Bevölkerung das zum Lebensunterhalt unbedingt Erforderliche zu billigen Preisen zu verschaffen, gerade diese Taxen berechtigter erscheinen ließ als die meisten anderen Preistaxen (s. auch diesen Art.).

2. Die neuere Gesetzgebung. a) Deutsches Reich. Während das preußische allgemeine Landrecht an den bisherigen Beschränkungen hinsichtlich des Betriebes des Bäckereihandwerks und des Verkaufes der Backwaren festgehalten hatte, wurden diese Beschränkungen infolge der freiheitlichen Gesetzgebung der Stein-Hardenbergischen Periode zu Anfang dieses Jahrhunderts in dem durch die napoleonischen Kriege stark verkleinerten preußischen Staatsgebiet gänzlich beseitigt. Dagegen blieb in den seit 1815 mit der preußischen Monarchie vereinigten Landesteilen, in denen teils Gewerbefreiheit, teils strenger Zunftzwang herrschte, die hier vorhandene Gewerbegesetzgebung bestehen. Erst die allgemeine preußische Gewerbeordnung vom 17./I. 1845 schuf einheitliche Verhältnisse auf der

Grundlage einer beschränkten Gewerbefreiheit. Hiernach wurden die Brottaxen unter Umständen wieder zugelassen, und die Bäcker konnten angehalten werden, Preis und Gewicht der Backwaren durch einen Anschlag im Verkaufslokal bekannt zu geben. Die V. v. 9./II. 1849, welche eine weitere erhebliche Beschränkung des freien Gewerbebetriebes durchführte, ergänzte jene obigen Bestimmungen im Sinne einer strengeren Kontrolle und machte ferner den selbständigen Betrieb des Bäckereigewerbes, wie den einer größeren Anzahl anderer Handwerkszweige, wieder abhängig von der Mitgliedschaft einer Innung bezw. dem Nachweis der Befähigung. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21./VI. 1869 führte endlich die volle Gewerbefreiheit allgemein ein, beseitigte die eigentlichen Preistaxen (s. Gew.O. § 72), auch für die Backwaren, beließ es jedoch bezüglich der Selbsttaxen für letztere bei den Bestimmungen der V. v. 9./II. 1849. Demgemäß gelten nunmehr die §§ 73, 74 und 79 der R.Gew.O. Danach können die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, die Preise und das Gewicht ihrer Backwaren für bestimmte Zeiträume durch einen von außen sichtbaren Anschlag am Verkaufslokale zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Gleichzeitig können die betreffenden Gewerbetreibenden verpflichtet werden, im Verkaufslokale eine Wage zum Nachwiegen der verkauften Backwaren seitens des Publikums bereit zu stellen. Uebrigens gelten die angeschlagenen Preise als Maximalpreise, da die Gewerbetreibenden berechtigt sind, die festgestellten Preise zu ermäßigen.

Von verschiedenen Seiten ist die Unwirksamkeit dieser Bestimmungen behauptet worden; es sei durch dieselben die wünschenswerte Uebereinstimmung der Getreidepreise mit den Brotpreisen nicht gewährleistet, und namentlich zu Zeiten sinkender Getreidepreise gingen die Brotpreise gar nicht oder doch nur unwesentlich herunter. (Vergl. in Bezug hierauf den Art. „Brotpreise“). Man hat deshalb die Einführung gesetzlicher Bestimmungen befürwortet, dahin gehend, daß die Brot- und Backwaren nur in bestimmten Gewichtsmengen (zu 500 g, 1 kg, 2 kg u. s. w.) verkauft werden dürfen (Gewichtsbäckerei). Hierdurch werde eine willkürliche Vergrößerung oder Verkleinerung der Broten. s. w. seitens des Verkäufers zur Ausgleichung der Preise des Rohproduktes verhindert, und es könne dann der Preis der Backwaren seitens des kaufenden Publikums sicher und leicht kontrolliert werden. Im Jahre 1887 ist denn auch im Reichstage von den Abgeordneten Lohren und Genossen ein entsprechender Gesetzentwurf eingebracht worden. Ein praktisches Ergebnis haben diese Anregungen bisher nicht gehabt.

Im Anschluß an ihre Untersuchungen über die Arbeiterverhältnisse in den Bäckereien und Konditoreien (s. unter Abschn. 3) hatte die Reichskommission für Arbeiterstatistik einen Entwurf von Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Bäckereien und Konditoreien ausgearbeitet. Auf Grund desselben sind dann seitens des Bundesrates unterm 4./III. 1896, gestützt auf § 120e der Gew.O., Vorschriften zur Regelung der Arbeitszeit der obigen Arbeiterkategorien erlassen worden (R.G.Bl. 1896, S. 55 ff.). Danach soll die wirkliche Arbeitszeit der Gehilfen die Dauer von 12 Stunden nicht überschreiten, diejenige der Lehrlinge eine noch weitere Kürzung erfahren. Diese Beschränkungen sind für solche Betriebe vorgesehen, in denen regelmäßig Gehilfen und Lehrlinge während der Nachtzeit beschäftigt werden. Die Vorschriften, welche am 1./VII. 1896 in Kraft getreten sind, haben zu lebhaften Klagen über Schädigung des Bäckereigewerbes geführt, infolge deren die Reichsregierung eine Erhebung über die Wirkung der Vorschriften veranstaltet hat. (Vergl. die Verhandlungen des Reichstages vom 22. und 23./IV. 1896 und 17./III. 1897.) Eine Abänderung der Bestimmungen, die vielfach verlangt wurde, ist indessen bisher nicht erfolgt.

b) Die übrigen Staaten. In Oesterreich ist nach der Gew.O. v. 20./XII. 1859 mit den Ergänzungs- bezw. Abänderungsgesetzen vom 15./III. 1883 und vom 8./III. 1885 die Berechtigung zum Betrieb des Bäckereigewerbes, wie überhaupt der handwerksmäßigen Gewerbe, an den vorgängigen Nachweis der Befähigung geknüpft, und die behördliche Festsetzung von Maximaltarifen für Backwaren und andere notwendige Bedürfnisse des täglichen Unterhaltes zulässig. In den meisten anderen Staaten, so namentlich Frankreich und England, ist das Bäckereigewerbe völlig freigegeben, doch bestehen mehrfach polizeiliche Bestimmungen, durch welche, ähnlich wie im Deutschen Reiche, die Prüfung der Preiswürdigkeit der Ware seitens der Käufer erleichtert werden soll. In der Schweiz ist die Einführung der Gewichtsbäckerei gesetzlich zulässig. Im Kanton Zürich, wo dieselbe seit Jahrzehnten besteht, haben vor kurzem die Bäckermeister eine bisher erfolglose Bewegung für Abschaffung derselben eingeleitet. (Vergl. im übrigen noch den Art. „Gewerbegesetzgebung“.)

Was die gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse anbetrifft, so greift hier in den einzelnen Ländern die bezügliche Arbeiterschutzgesetzgebung (s. den Art.) mehr oder weniger ein. In Norwegen ist die Arbeitszeit in den Bäckereien durch ein Specialgesetz geregelt.

3. Umfang und Arbeitsverhältnisse des B. a) Deutsches Reich. Nach der Gewerbestatistik vom 5./VI. 1882 zählte das Bäckerei- und Konditoreigewerbe 88477 Betriebe, darunter 80117 Haupt- und 8360 Nebenbetriebe. In jenen Hauptbetrieben waren 174640 Personen thätig; es entfielen somit durchschnittlich

2,2 Gewerbthätige auf 1 Hauptbetrieb gegen 2,4 bei sämtlichen Gewerben überhaupt (mit Ausschluß der Landwirtschaft u. s. w.), und 1 Hauptbetrieb hatte durchschnittlich 568 Einwohner zu versorgen. Von den 80117 Hauptbetrieben arbeiteten 26442 ohne und 53675 mit Gehilfen, unter letzteren mehr als die Hälfte mit nur 1 Gehilfen (Gesellen oder Lehrling). Endlich befanden sich unter den 174640 Gewerbthätigen 74220 Geschäftsleiter und 100420 Hilfspersonen. Die Berufszählung vom 14./VI. 1895 ergab 247588 Erwerbsthätige, darunter 84614 Geschäftsleiter (Selbständige etc.) und 162974 Hilfspersonen (dar. 23759 weibliche) im Hauptberuf. Auf das eigentliche Bäckereigewerbe (also ohne die selbständigen Konditoreien etc.) entfallen davon 77609 Leiter und 140893 Hilfspersonen, zusammen 218502 Erwerbsthätige. Im Jahre 1816 wurden in Preußen 18133 Bäckermeister und 7118 Gehilfen, zusammen 25251 Gewerbetreibende gezählt, im Jahre 1861 dagegen 26186 bezw. 20801, zusammen 46987; es entfielen hiernach auf 1 Gewerbetreibenden 1816: 412, 1861: 393 Einwohner. Aus diesen Angaben tritt u. a. die bekannte Thatsache hervor, daß das Bäckereigewerbe vorwiegend aus kleineren Betrieben besteht, welche einen engbegrenzten Kundenkreis aus der Nähe versorgen. Da dieses Verhältnis auch dem Interesse der Konsumenten durchweg am meisten entspricht und der Maschinenbetrieb im Bäckereigewerbe bisher nur in sehr geringem Umfange Eingang gefunden hat, so erklärt es sich, daß in diesem Gewerbe das Handwerk sich erhalten hat und durch die Großbetriebe nicht bedrängt wird. Unter letzteren kommen, außer einigen Privatbetrieben, hauptsächlich die Genossenschafts-, Konsum-, Militär- und städtischen Armenbäckereien in Betracht. Die Gesellen und Lehrlinge erhalten durchweg nebst der Löhnung (Zeitlohn) im Hause des Meisters Wohnung und Kost. Die neuerdings in einigen Großstädten hervorgetretenen Bestrebungen auf Beseitigung der Naturalverpflegung waren bisher ohne Erfolg.

Vor kurzem sind seitens der „Kommission für Arbeiterstatistik des Deutschen Reichs“ (s. auch den Art. „Arbeitsstatistik“) u. a. eingehende Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien veranstaltet worden. Mehrere private Untersuchungen treten denselben ergänzend zur Seite. Das gewonnene Material hat als zweifellos erkennen lassen, daß die Arbeitsverhältnisse in den gedachten Gewerben vielfach sehr ungünstige sind. Die bezüglichen Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik erstrecken sich auf 398 Orte der verschiedensten Größe und 5347 Betriebe; über diese wurde je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern berichtet. Unter den Betrieben befinden sich 85 % gewöhnliche Bäckereien, d. h. solche, deren Arbeitszeit zu einem größeren oder geringeren Teile in die Nachtstunden fällt, 6 % sogen. „Tagebäckereien“ und 9 % Konditoreien. In etwa der Hälfte der 4551 gewöhnlichen Bäckereien hatten die Gesellen „vor den Wochentagen“ eine Arbeitszeit von 12 Stunden und weniger, in über einem Viertel derselben von 12—14 Stunden und in den übrigen von mehr als 14 Stunden. Günstiger liegen die Verhältnisse in den Konditoreien und mehr noch in den Tagebäckereien, während in den Ladengeschäften die Arbeitszeit wieder außerordentlich lang ist. Ganz besonders angestrengt ist in den Bäckereien auch die Thätigkeit der Lehrlinge. Ferner wird über die übermäßig zahlreiche Einstellung der letzteren (Lehrlingszüchterei) Klage geführt. Zu alledem kommt, daß die Beschaffenheit der Arbeits- und Schlafstätten der Angestellten in sanitärer Beziehung vielfach zu berechtigten Klagen Anlaß giebt. In Erwägung dieser Umstände hat der Bundesrat neuerdings Vorschriften zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bäckereien erlassen (s. oben Abschnitt 2).

b) Die übrigen Staaten. Für Oesterreich ergab die dortige Volkszählung vom 31./XII. 1890, daß 61326 Personen im Bäckereigewerbe als ihrem Hauptberuf thätig waren; es entfiel somit durchschnittlich 1 Gewerbetreibender auf 389 Einwohner überhaupt, gegen 239 im Deutschen Reich. Unter jenen 61326 Personen waren 15760 Selbständige und 45566 Angestellte u. s. w.; auf 1 Selbständigen kamen somit durchschnittlich 2,8 Gehilfen gegen 1,9 im Deutschen Reich.

Auch in Oesterreich, wie in mehreren anderen Staaten, haben amtliche und private Einzeluntersuchungen ergeben, daß die Arbeitsverhältnisse im Bäckereigewerbe vielfach unbefriedigend sind und die Beschaffenheit der Arbeitsstätten die unerläßliche Sauberkeit vermissen läßt. Auf Mitteilung von Einzelheiten muß hier verzichtet werden. Für Oesterreich kommen u. a. die Berichte der Gewerbeinspektoren, für England die Erhebungen der Königl. Arbeitskommission in Betracht.

Litteratur.

Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19 Jahrh., Halle 1870. — K. Bücher, Art. Gewerbe i. H. d. St., Bd 3 S. 922 ff. — von Rohrscheidt, Art. Bäckereigewerbe i. H. d. St., Bd 1 S. 2 ff. — Derselbe, Die Brottaxen und die Gewichtsbäckerei, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. 15 S. 457 ff. — Derselbe, Geschichte der Polizeitaxen in Deutschland u. s. w., ebenda, Bd. 17 S. 353 ff. — Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 62 ff. — Druckssachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen No. 1. Erhebungen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien, Veranstaltet im September 1892, Bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt (I. Teil) Berlin 1893. — Desgl. No. 3 (II. Teil), Mit einem Gutachten des Kaiserl. Gesundheitsamts, Berlin 1893. — K. Oldenberg, Der Maximalarbeitstag im

Bäcker- und Konditorengewerbe, i. Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 18, Anlageband (enthält u. a. ausführlichere Angaben über die Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Ländern). — W Stieda, Die Arbeitszeit im Bäckerei- und Konditoreigewerbe. Jahrb. f. Nat., III. F. Bd. 5 S. 725 ff. — A. Bebel, Zur Lage der Arbeiter in den Bäckereien, Stuttgart 1890. A. Wirminghaus.

Bacon, Francis,

Baron von Verulam, Viscount von St. Albans, Begründer des wissenschaftlichen Empirismus, geb. am 22./I. 1561 zu London, gest. am 9./IV. 1626.

Merkantilist, aber kein Ueberschätzer des Geldes; Vertreter der irrtümlichen Anschauung, daß im Güteraustausch der eine Kontrahent stets gewinne, was der andere verliere; Lobredner des auswärtigen Handels, wegen des daraus zu ziehenden, dem Nationalvermögen zuwachsenden Gewinnes; Bekämpfer der Ansammlung großer Reichtümer in einer Hand; als Zinstheoretiker Vorgänger von Salmasius. Bacon's Plan zur Errichtung eines naturforschenden „Salomonischen Kollegium" (vergl. seine „Nova Atlantis") basiert auf den Bedingungen der sozialen und ethischen Bedürfnisse der Menschen.

Von seinen Schriften seien genannt: Essays moral, economical and political, London 1597; dasselbe in latein. Uebers.: Sermones fideles, ibid. 1625. — On the proficience and advancement of learning etc., London 1605; dasselbe in latein. Uebers.: De dignitate et augmentis scientiarum, ibid. 1623. Lippert.

Bagehot, Walter,

geb. am 3./II. 1826 in Langport, Grafsch. Somerset, gest. als Bankdirektor in London am 24. III. 1877.

Dieser „letzte Mann der Vor-Mill'schen Periode", wie er sich selbst charakterisiert, bemängelt als Schüler Ricardo's das enge Gebiet des modernen Wirtschaftslebens, innerhalb desselben sich die wissenschaftlichen Abstraktionen seines Lehrers nur bewegen könnten, da insbesondere das Gebiet der soziologischen Forschung auf historischer Grundlage der orthodoxen Schule verschlossen sei. Bagehot empfiehlt und versucht daher in seinen „Economic studies, London 1880" (erst nach seinem Tode veröffentlicht) die Versöhnung der abstrakten mit der neuen realistischen Schule. Bagehot schrieb außerdem: Lombard Street, or a description of the money market, London 1873; dasselbe, 8. Aufl. 1882; dasselbe deutsch, Leipzig 1874. Lippert.

Baknnin, Michael, geb. 1814 in Torschok (Rußland), gest. 1876 in Bern; s. Anarchismus. C. Gr.

Bandini, Salustio Antonio,

geb. am 10./IV. 1677 und gest. 1760 in Siena. Als Lobreduer des Ackerbaues auf Kosten der Industrie in der unten angegebenen Schrift und als Verteidiger einer einzigen Steuer, gegenüber der damaligen fiskalischen Willkürherrschaft in Toskana, Vorläufer der Physiokraten in Italien.

Er schrieb 1737 die erst 1775 veröffentlichte Schrift: Discorso sulla Maremma Sienese. Lippert.

Banken.

I. Begriff der Bank. II. Bankgeschäfte. III. Die Bank als Unternehmung. IV. Die Arbeitsteilung unter den Banken. V. Grundzüge der geschichtlichen Entwickelung und volkswirtschaftliche Bedeutung des Bankwesens. VI. Bankgesetzgebung.

I. Begriff der Bank.

Bank nennen wir eine Anstalt oder Unternehmung, deren Zweck ist, Geld-, Kredit- und verwandte Geschäfte zu treiben.

Es empfiehlt sich, bei der Betrachtung des Bankwesens von diesem weiteren Begriffe auszugehen. Dadurch schließt man sich der in Deutschland allgemein populären Auffassung an und ist imstande, eine Gruppe von Erscheinungen zusammenzufassen, die thatsächlich zusammenhängen. In England gebraucht man das Wort Bank überwiegend in engerem Sinne; man versteht darunter nur diejenigen Anstalten, welche die Kassenvorräte und andere Geldsummen sammeln, für welche der Eigentümer eine kürzere Zeit hindurch eine andere gewinnbringende Verwendung nicht findet, also sog. Depositen- und Noten- und Girobanken. Ein Anklang an diese Auffassung findet sich in dem deutschen Ausdruck „bankmäßige Anlage". Auch ist anzuführen, daß das deutsche Notenbankgesetz vom 14./III. 1875 schlechtweg als „Bankgesetz" bezeichnet ist. In Oesterreich gebraucht die Gesetzgebung (Vereinsgesetz, Gewerbeordnung, Handelsgesetzbuch etc.) die Ausdrücke Bank und Kreditanstalt nur für diejenigen der Vermittelung des Kredit- und Zahlungsverkehrs dienenden Unternehmungen, welche in der Form einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Landesanstalt oder einer der letzteren verwandten Form (ständische Anstalt u. dgl.) gegründet sind; von der offiziellen Statistik werden noch die bei einigen Sparkassen kraft besonderen Privilegs errichteten Pfandbriefinstitute den Banken beigezählt. Es liegt auf der Hand, daß man mit einer solchen Ausscheidung für volkswirtschaftliche Betrachtungen eine ganz unzweckmäßige Grenzlinie ziehen würde. Es hat für unsere Zwecke auch keine Bedeutung, daß man auch bei uns im gewöhnlichen Leben oft unterscheidet: Bankier (Einzelkaufmann, Gesellschafter der offenen Gesellschaft, Komplementar der Kommanditgesellschaft); Bankhaus (Firma); Bank (juristische Person, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, eingetragene Genossenschaft).

Der Name Bank rührt von den Tischen her, auf denen in früherer Zeit die Geldwechsler auf dem Markt oder an öffentlichen Plätzen ihre Münzschalen stehen hatten; solche Tische nannte man Banken, ähnlich wie man ja noch von Fleischbank u. s. w. spricht. Dieser Sprachgebrauch war von den Italiern überkommen, welche den Ausdruck banco hatten; wenn die Münzwechsler das

Vertrauen mißbrauchten, wurde die Bank zerbrochen (banco rotto, daher Bankerott).

II. Bankgeschäfte.

Die Geschäfte, welche von den Banken betrieben werden, lassen sich in 3 Hauptgruppen bringen: Geld-, Kredit- und Effektengeschäfte.

1. Geldgeschäfte. Dazu gehören einesteils der Münzwechsel, das Kaufen und Verkaufen fremden Geldes gegen einheimisches, Austausch einer Münzsorte gegen eine andere, anderenteils das Depot- oder Aufbewahrungsgeschäft, insoweit es sich um Hinterlegung von Bargeld handelt; aus dieser Aufbewahrung ist dann die Kassenführung der Privaten durch die Bank hervorgegangen, hat sich der Giro- und Checkverkehr (s. Art. „Giro“ und „Check“), sowie die Banknotenausgabe (s. „Notenbank“) entwickelt. In weiterer Linie kann man hierher rechnen den Handel mit den Edelmetallen, Gold und Silber, und die Vermittelnng der Ausprägung der Währungsmünze. Besonders die großen Notenbanken sind es, welche diesen Zweig heute pflegen (s. „Notenbank“).

2. Kreditgeschäfte. Der Schwerpunkt der heutigen Banken pflegt in den Kreditgeschäften zu liegen. Die Banken verleihen ihr eigenes Kapital, sie vermitteln aber außerdem zwischen denen, die Kapital brauchen, nnd denen, die Kapital haben, jedoch nicht als Kommissionäre oder als Makler, sondern indem sie selbst Geld leihen nnd das Geliehene wieder verleihen. Sie werden Schuldner und Gläubiger, und ihre Kreditgeschäfte zerfallen deshalb in Passiv- nnd Aktivgeschäfte.

Grnndregel für die Kreditgeschäfte einer Bank ist, daß die Art der Passivgeschäfte maßgebend ist für die Art der Aktivgeschäfte; man pflegt dies anch so auszudrücken: eine Bank soll keinen anderen Kredit geben als nehmen. In der That verdient dieser Satz Grundregel genannt zu werden; denn, abgesehen von der Sicherheit der Anlagen ist für die Zahlungsfähigkeit einer Bank nichts so wichtig, als die Beobachtung dieses Satzes, der größte Teil der Irrungen anf dem Gebiete des Bankwesens läßt sich auf Nichtbeachtung desselben zurückführen. Auch die letzte sehwere wirtschaftliche Krisis in Australien sowohl als in Italien hat darin ihre Wurzel. Der Satz hat namentlich seine Bedeutung für die zeitliche Anlage; wenn eine Bank jederzeitig fällige Gelder angenommen hat, so darf sie dieselben nicht schwer realisierbar festlegen, also nicht z. B. gegen 3-monatliche Kündigung ausleihen, wenn sie nicht Gefahr laufen will, zahlungsunfähig zu werden. Eine Notenbank, deren Noten jeden Angenblick zur Einlösung präsentiert werden können, darf nicht die Noten benntzen, um rentierende Grundstücke und Häuser damit zu kaufen, oder Decennien dauernde hypothekarische Amortisationsdarlehen zu machen oder damit an Termingeschäften an der Börse sich zu beteiligen; der aknten Schuld der Note muß auch eine möglichst sichere und zugleich leicht realisierbare Anlage entsprechen. Je labiler die Schuld, um so mehr Barvorräte müssen auch gehalten werden, um so mehr muß auch das Stammkapital selbst zum Teil beweglich gehalten werden. Kurz, die Passivgeschäfte sind das leitende Moment im Bankwesen.

Man gewinnt den besten Ueberblick über das Bankwesen, wenn man von der kurz- und langfristigen Natur der Kreditgeschäfte ausgeht.

a) Die kurzfristigen Kreditgeschäfte der Banken.

Die Passivgeschäfte. Die Hauptform, in der eine Bank kurzfristig Geld leiht, ist das Depositum irregulare. Die Kunden überweisen der Bank die auf kurze Zeit disponiblen Kassenbestände, Anweisungen, die man auf Dritte erhalten hat, bald fällige Wechsel, die man der Bank verkauft oder zum Inkasso übergiebt. Je nachdem das Guthaben durch Bareinzahlung oder durch noch nicht fällige Summen gebildet wird, unterscheidet man zuweilen eingezahlte und Buchkreditdepositen. Diese Depositenbildung ist naturgemäß da am größten, wo es üblich wird, eine Bank überhaupt zu seinem Kassierer zu machen, und der Check- und Giroverkehr sich damit verknüpft. In England wird der größte Teil aller Zahlungen von über 5 £ durch Banken geleistet [1]).

Für Großbritannien giebt der Economist Ende Jnni 1893 die sichtbaren Depositen (bei Gesellschaftsbanken) auf 680 Mill. £ an[2], wozn noch 115 Mill. £ bei don Sparkassen kommen; das sind 15900 Mill. M. rund; in Deutschland, das mehr Einwohner hat, betrugen die sichtbaren Depositen 1891/92 bei den Sparkassen 5460 Mill. M., bei den Banken 2082 Mill. M., bei den Kreditgenossenschaften 434 Mill. M., zusammen nnr 7976 Mill. M. Der Unterschied rührt daher, daß England wohlhabender und die Bankbenutzung dort allgemeiner ist, auch die Banken auf größere Gnthaben dringen nnd die englischen Consols nicht in Abschnitten unter 100 £ = 2000 M. ausgegeben werden, während bei uns schon Beträge von 200 M. in Wertpapieren angelegt werden können; zum Teil erklärt sich die Differenz auch dadurch, daß die Depositen in England mehr sichtbar sind, als bei uns [3]).

Die Depositen sind entweder stets fällige oder solche mit gewissen Kündigungsterminen; die ersteren bilden hauptsächlich die Kassenvorräte

1) Ueber das Depositen- und Zahlungswesen vergl. jetzt H. Rauchberg, der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Ausland. Wien 1897.

2) Für Ende 1895 schätzt man die Buchdepositen der Banken im Vereinigten Königreich auf 760 bis 770 Mill. £, a. a. O. S. 112.

3) Glauert, Depositenbildung in England und in Deutschland (Jahrb. f. Nat.-Oek. u. Stat., III. F. VII. Bd. 1894) S. 801 f.

der Kunden; sie unterliegen in normalen Zeiten nur mäßigen und ziemlich regelmäßigen Schwankungen, deren Bewegung eine Bankverwaltung durch Erfahrung mit annähernder Sicherheit kennen lernen kann; die kündbaren bilden die Kapitaldepositen, die Kündigungstermine schwanken zwischen 3—8 Tagen, mehreren Wochen und mehreren Monaten, das Maximum sind 3—6 Monate.

Je nachdem die Bank Zins gewährt oder nicht, spricht man von verzinslichen und unverzinslichen Depositen. Für die stets fälligen Depositen wird seitens der großen Centralnotenbanken meist kein Zins gezahlt, teils weil sie durch Ausgabe von Noten unverzinsliches Kapital haben können, teils weil sie dafür zuweilen andere Vorteile bieten, wie z. B. in Deutschland die Reichsbank gratis den Giroverkehr, teils weil auch gerade ihre Depositenbestände sehr labiler Natur sind. Kleinere Banken (auch Notenbanken) müssen meist, um Depositen heranzuziehen, einen Zins gewähren. Bei den kündbaren ist der gewährte Zins natürlich höher, als bei den jederzeit fälligen, und zwar um so höher, je längere Kündigungsfrist eingeräumt wird.

Neben den Depositen treten für eine Bank die anderen Verschuldungsmodi mit kurzer Frist zurück. Sie kann sich Geld verschaffen durch Verpfändung von Wertpapieren und anderen beweglichen Werten (Faustpfand), durch Ausstellung von Wechseln, durch Bürgschaft usw.

Aktivgeschäfte. Die Deposita kann, selbst wenn es sich um stets fällige handelt, die Bank zum Teil ausleihen, weil erfahrungsgemäß niemals über alle Depositа seitens der Kunden gleichzeitig verfügt wird. Welche Summen in bar jeweils vorrätig zu halten sind, muß durch Erfahrung festgestellt werden, es hängt hauptsächlich von den Zahlungsbedürfnissen des überwiegenden Kundenkreises ab; der Rest darf ausgeliehen werden, jedoch muß hierbei die akute Natur der stets- und kurzfälligen Depositа im Auge behalten werden. Als geeignete Anlage der Depositа erscheint die Verwertung im Wechsel- oder Diskont-, im Lombard- und aktiven Kontokorrentgeschäft.

Das Wechselgeschäft besteht darin, daß die Bank noch nicht fällige Wechsel unter Abzug des Zinses (Diskontos) für die Zeit bis zum Verfalltag kauft. Sie leiht dem Verkäufer der Wechselforderung für die Zeit, bis wohin der Wechsel fällig wird, Bargeld. Die Aufgabe der Bank ist, nicht nur die Sicherheit der Wechsel, also die Kreditwürdigkeit des Ausstellers und Bezogenen und der etwaigen Indossanten zu prüfen, vor falschen (Keller-) Wechseln sich zu schützen, Gefälligkeits- und Reitwechsel scharf im Auge zu behalten, sondern auch die Laufzeit der ganzen Wechselanlage mit der thatsächlichen Rückzahlung der Depositа in Einklang zu bringen.

Indem die Bank fortwährend Wechsel kauft, hat sie solche, die nur wenige Tage, andere, die noch 8, 14 Tage, 3—4 Wochen, 2—3 Monate laufen, es kommt immer Bargeld ein, sie erhält ununterbrochen Teilbeträge ihres ausgeliehenen Geldes zurück. Steht stärkere Abhebung der Depositа bevor, so muß sie mit der Anlage länger dauernder Wechsel zurückhalten, ev. auch die Diskontierung durch Erhöhung des Diskontos erschweren, ihre Wechsel selber weiter diskontieren.

Die Bank gewährt mittels Wechsel auch oft in anderer Weise als im Wege der Diskontierung Kredit. Scheut sie sich einen Wechsel zu diskontieren, so giebt sie doch zuweilen einen Vorschuß darauf. Oder sie giebt Wechselkredit in Form der Bürgschaft (Aval); durch die dritte Unterschrift wird der Wechsel für den Inhaber bei einer großen Bank (z. B. Reichsbank) diskontierbar; oder sie giebt Acceptkredit, sie läßt also auf sich ziehen, das ist vom Standpunkt der Bank aus ein Passivgeschäft; aber dadurch, daß sie dies gestattet, ermöglicht sie dem Trassanten, den Wechsel leicht zu verkaufen. In England ist bei den großen Joint-Stock-Depositenbanken dieser letztere Modus sehr üblich. Wenn der Acceptkredit durch hinterlegte Papiere oder sonstwie sichergestellt ist, so ist er nicht zu tadeln.

Analog den Wechseln ist die Anlage zu beurteilen, die im Ankauf gekündigter bald fälliger Effekten oder im Ankauf von sog. Schatzscheinen (siehe diese) erfolgt.

Das Lombardgeschäft (engl. advances, franz. avances) besteht in der Gewährung kurzer Darlehen gegen Faustpfand. Solche Faustpfänder sind Wertpapiere, Pretiosen, Edelmetallbarren, fremde Münzen, Kaufmannswaren oder Fabrikate, Agrarprodukte, wie Wolle, Baumwolle, Getreide, Zucker, Spiritus. Die Beleihung von Rohstoffen und Waren ist oft technisch schwierig; leicht verderbliche Waren sind überhaupt zur Verpfändung ungeeignet; allein auch bei den nichtverderblichen Waren ist es nicht immer möglich, große Mengen in das Bankgebäude aufzunehmen (die d. Reichsbank hat 18 Warendepôts). Außerordentlich erleichtert wird das Lombardgeschäft in Waren, wenn die Einrichtung öffentlicher Lagerhäuser in Verbindung mit dem Warrantsystem besteht; der Warrantschein, der berechtigt, über die im Lagerhaus niedergelegte Ware zu verfügen, dient dann zur Verpfändung. (Ueber die Warrantfrage siehe „Warrant".)

Wie beim Wechselgeschäft muß auch beim Lombard die Bank stets die Sicherheit und leichte Realisierbarkeit im Auge behalten, sie wird einesteils verderbliche Waren und im Preis sehr schwankende Waren und Effekten ausschließen, nur eine Quote des Wertes beleihen, um bei Preissenkung gedeckt zu sein, ev. Nachschuß oder Rückzahlung von Darlehensquoten für den Fall des Preisrückganges sich ausbedingen; anderenteils wird sie die Lombarddarlehen immer nur auf kurze Zeit geben, in der Regel nicht über 3 Monate, bei Prolongationen zurückhaltend sein, um nicht eine Festlegung der Anlage entstehen zu lassen, das Recht sich vorbehalten, bei ausbleibender Zahlung sofort durch den Verkauf des Pfandes sich bezahlt zu machen.

Die Lombarddarlehen stehen im allgemeinen den kurzfälligen kaufmännischen Wechseln als

bankmäßige Anlage nach; eine Wechselforderung ist liquider als eine Lombardforderung; Wechsel kommen meist zustande, wenn Geschäfte abgeschlossen sind, Lombarddarlehen dagegen sehr oft deshalb, weil die zum Verkauf bestimmten Waren oder Effekten sich nicht verkaufen lassen, wie namentlich gegen Ende einer Ueberspekulation; der Effektenlombard kann die Börsenspekulation, der Warenlombard eine Ueberproduktion und Ueberschuldung unterstützen; solange die Fabrikanten Vorschüsse auf ihre Fabrikate erhalten, vermögen sie fortzuarbeiten, das Rohmaterial ist oft selbst nicht bezahlt. — Ueber den Konsumtivkredit, den die Pfandhäuser gewähren, vergl. diese.

Das aktive Kontokorrentgeschäft ist die Kreditgewährung in laufender Rechnung. Sehr häufig wird dieser Kredit gewährt auf Grund einer Hypothekenkaution oder nach Hinterlegung von Solawechseln, die unter gewissen Bedingungen zur Zahlung präsentiert werden dürfen, oder auf Bürgschaft Dritter etc.

Es fehlt also meist eine flüssige Deckung, sobald der Kunde sein Guthaben überzieht, d. h. die Bank zu Zahlungen beauftragt, obwohl sein Guthaben bereits erschöpft ist. Es ist deshalb diese Bankanlage die wenigst gute und mit großer Vorsicht zu handhaben. Zu umgehen ist sie nicht immer; sie ist sehr üblich bei den englischen Checkbanken. Wenn der Zahlungsverkehr eines Kunden bei einer Bank sich vollständig konzentriert, dann ist sie eben auch in der Lage, seine Kreditwürdigkeit genau zu bemessen, sie weiß genau, welche Geschäfte er macht, sie kann beurteilen, ob und in welcher Zeit sein Geschäft wieder Einnahmen bringt; sie kann seinem Zahlungsbedürfnis sich vollständig anschmiegen.

Entsprechend der gegebenen Charakteristik gestaltet sich natürlich auch der Zinsfuß für alle diese Geschäfte. Am höchsten steht der Zinsfuß für den Kontokorrentkredit, den die Bank giebt, dann folgt nach unten der Lombardzins, dann (meist um $^1/_2$—1 % tiefer als der Lombardzins) der Wechseldiskont; noch niedriger ist natürlich der von der Bank gewährte Depositalzins, da die Bank nur verdient, wenn sie weniger Zins giebt, als sie selbst erhält. Entscheidend ist der jeweilige Stand des Wechseldiskonts, nach ihm richten sich alle übrigen, nach oben und nach unten.

Ungeeignete Verwendungen der kurzfälligen Depositа sind: die Ausleihung derselben im Hypothekengeschäft, Erwerbung von stark im Preis schwankenden Effekten, Beteiligung an industriellen Unternehmungen, Benutzung zu Börsenspekulationen u. dgl.; es sind dies Anlagen, aus denen nicht immer das Kapital leicht wieder herausgezogen werden kann.

b) Die langfristigen Kreditgeschäfte. Es giebt viele Fälle, in denen der Kreditsuchende langfristigen Kredit braucht, weil er nicht imstande ist, das Kapital sofort herauszuwirtschaften, sondern nur nach und nach, er kann nur Zinsen und Tilgungsquoten aufbringen. In dieser Lage werden zumeist diejenigen sein, die Geld brauchen zum Kauf von Grundstücken aller Art, zu Meliorationen, zum Bau von Häusern, zu industriellen Anlagen, zur Abfindung von Miterben etc. Für diese Zwecke können die Banken ihr eigenes Kapital und die ihnen selbst unkündbar oder gegen lange Kündigung geliehenen Gelder verwenden. Ein Haupttypus des Passivgeschäfts sind die von den Hypothekenbanken ausgegebenen Pfandbriefe; dieselben sind meist seitens des Gläubigers unkündbar; die Banken können das so erhaltene Kapital dann ausleihen mit dem Versprechen, dem Schuldner, solange er seinen Verpflichtungen nachkommt, nicht kündigen zu wollen; der Schuldner hat sehr oft außer dem Zins eine Tilgungsquote zu zahlen; mit diesen Tilgungsquoten werden die ausgegebenen Pfandbriefe durch Auslosung heimbezahlt. (Siehe die Artikel „Hypothekenaktienbanken“, „Landschaften“, „Rentenbanken“.)

3. Effekten-, Gründungs- und damit zusammenhängende Geschäfte[1]. Dieselben können sehr mannigfacher Natur sein. Die Banken betreiben den Kauf und Wiederverkauf von Wertpapieren auf eigene Rechnung und in Kommission, sie übernehmen neue Anleihen vom Staat, von Provinzen, Städten, Standesherren, Großindustriellen, Aktiengesellschaften; es geschieht auch dies teils auf eigene Rechnung, teils in Kommission, sehr häufig verbinden sich hierbei mehrere Banken zu einem Konsortium. (Vergl. Art. „Emissionsgeschäfte“); sie besorgen zumeist die Konvertierungen; um das Gelingen solcher sicherzustellen und die Mitwirkung der Banken mit ihrer großen Klientel zu erhalten, gewährt man ihnen eine Provision, wofür sie sich verpflichten, das Kapital aufzubringen für jene, welche die Konvertierung ablehnen[2]. Sie beteiligen sich zum Teil aktiv und kommissionsweise in weitgehendem Maße an Börsengeschäften aller Art in Waren und Effekten; namentlich ist auch das Report- und Deportgeschäft wichtig, durch welches sie der Spekulation die Prolongation ermöglichen[3]. Auch bei „Ringen“ sind meistens Banken beteiligt, weil das Aufkaufen der Waren große Kapitalien erfordert. (Bekannt ist die Rolle

1) Eine gute Vorstellung dieser verschiedenartigen Geschäfte erhält man durch die neue Schrift Model-Löb, Die großen Berliner Effektenbanken, Jena 1896.

2) In neuester Zeit ist es jedoch gelungen, auch ohne ihre Mithilfe — abgesehen von der Einsendung der Papiere zur Abstempelung und zum Umtausch — große Konvertierungen durchzuführen. Siehe Näheres bei Schanz, Finanzarchiv 1897, S. 394 f.

3) Nach den Bilanzen von 1896 sind z. B. Reports in der Aktiva aufgeführt bei der deutschen Bank 55,08 Mill. M., bei der Dresdener Bank 34,5 Mill. M. E. Löh, Die großen Berliner Effektenbanken im Jahre 1896 (Jahrb. f. Nationalök. III. F. 13. Bd. 1897, S. 858 f.

des Comptoir d'Escompte beim Kupferring von 1887/89.) Siehe Art. „Börsengeschäfte".

An die Effektengeschäfte schließen sich weitere mit Effekten zusammenhängende an. Dahin gehört die Einlösung von Coupons, die Einlösung ausgeloster Papiere, die Besorgung des Bezugs neuer Couponbogen. Diese Geschäfte begründen eine Kundschaft, weshalb die Banken hier eine weitgehende Kulanz bekunden; sie notieren sich zumeist die Nummern, sehen alle Verlosungen nach und machen ihren Kunden Mitteilung in der Erwartung, daß dieselben dann auch bei ihnen wieder neue Papiere erwerben. Einige Banken übernehmen gegen eine Gebühr auch eine Haftung für das Nachsehen von Verlosungen. — Ein außerordentlich in Zunahme begriffener Geschäftszweig ist die Annahme von Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen in Depot. Die Banken schaffen Einrichtungen, um diese Deponierung möglichst sicher zu gestalten. Werden die Wertpapiere offen deponiert, so übernehmen sie die ganze Verwaltung dieser Papiere; sie trennen die Coupons ab, überwachen die Auslosungen, besorgen ev. neue Anlagen etc. (Siehe Art. „Depot".)

Ein besonderes Effektengeschäft ist das von den Trustbanken betriebene. Die Investment Trusts, auch Omniumgesellschaften, in Deutschland Treuhandgesellschaften genannt, kaufen für das eingeschossene Geld unter Leitung erfahrener Börsenmänner hochverzinsliche (riskante) und niedrigverzinsliche (sichere) Papiere und suchen dadurch einen noch guten Zins und eine Verteilung des Risikos zu bewirken. Eventuell geben sie auf Grund hinterlegter Titel selbst Obligationen aus. Diese Gesellschaften beeinflussen, wenn sie von einem Unternehmen genügend Aktien in Händen haben, die Verwaltung, auch kaufen sie manchmal notleidende Papiere auf, um sie zu hinaufgetriebenem Kurse wieder zu verkaufen. Diese Gesellschaften sind namentlich seit 1888 aufgekommen; ähnliche Bestrebungen hatte übrigens schon Isaac Pereire.

Wichtige und folgenreiche Bankgeschäfte bilden das Gründungs- und Umwandlungsgeschäft, die Uebernahme neuer Aktienemissionen, die Fusionsgeschäfte, Auseinandersetzungsgeschäfte.

Die Beteiligung von Banken an technischen Unternehmungen ist äußerst häufig, namentlich an solchen, die sich bald abwickeln; es bildet sich hierbei nicht selten ein Syndikat oder Konsortium von Technikern und Banken. So hat z. B. die Diskontogesellschaft in Berlin in Gemeinschaft mit einer ungarischen und deutschen Firma (Julius Hajdu und Hugo Luther) die Durchführung der Korrektion am Eisernen Thor der Donau übernommen. Zuweilen kommanditieren auch die Banken ein Unternehmen, ein Waren- oder Bankgeschäft; sie beteiligen sich als Aktionäre, rufen eventuell auch allein Unternehmungen ins Leben. Selten haben die Banken die Neigung, dauernd an einem Unternehmen beteiligt zu bleiben, es sei denn, um den Einfluß auf dasselbe, z. B. auf eine Tochterbank, nicht zu verlieren. Gerade bei gutem Ertrag trachten die Banken oft dahin, das gegründete Unternehmen loszuschlagen, um den Ertrag kapitalisiert zu erzielen und wieder zu gründen. Wenn eine Fabrik mit einem Kapital von 1 Mill. M. 100000 M. Ertrag = 10 % abwirft, so verkauft man sie um 2 Mill. M., so daß nun eine Verzinsung von 5 % resultiert, und gründet neu. Die Banken als Gründer gleichen Bauunternehmern, welche die gebauten Häuser wieder verkaufen, oder Leuten, die Ladengeschäfte einrichten, um nach erworbener Kundschaft sie wieder zu veräußern.

Besonders große Lust zeigen die Banken für Umwandlungsgeschäfte; der unsicheren Faktoren sind weniger, als bei einer Neugründung; man sieht bereits, wie alles ineinander greift und funktioniert; das Urteil über die Prosperität ist sicherer. Die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft wird oft von den Banken angeregt, weil sie hierbei verdienen. Sie kann empfohlen sein, weil zur Rentabilität eine Vergrößerung des Betriebs als notwendig erscheint oder weil das Unternehmen so groß geworden ist, daß der Besitzer das Risiko nicht mehr tragen will oder weil Familienrücksichten eine Abgabe an eine Aktiengesellschaft wünschenswert machen. Oft ist aber die Umwandlung ganz unzweckmäßig und nur eine fragwürdige Spekulation. Die Umwandlungen stellen sich als industrielle Ausschlachtungsgeschäfte heraus; die Unternehmeranteile lassen sich leichter und höher verwerten, als es beim Verkauf des ganzen Unternehmens möglich wäre. In der Regel geschieht in Deutschland die Umwandlung in Form der Simultangründung; die Bank tritt in das Gründerkonsortium mit ein, der bisherige Besitzer überläßt der Aktiengesellschaft zu normalem Preis das Unternehmen; das Gründerkonsortium sucht die Aktien mit Agio zu verkaufen.

Auch bei neuen Aktienemissionen übernimmt meist eine Bank die Führung. Die Erhöhung des Aktienkapitals durch Aufzahlung ist selten, weil sie die Zustimmung aller Aktionäre voraussetzt und nicht jeder Aktionär die Leistung machen kann. Die Erhöhung des Grundkapitals geschieht meist durch Ausgabe neuer Aktien. Wenn die Ausgabe von 100 neuen Aktien à 1000 M. in der Generalversammlung beschlossen wird, so ist der einzelne Aktionär nicht verpflichtet, selbst neue Aktien zu übernehmen. Die Bank übernimmt die neuen Aktien gegen einen bestimmten Preis in Bausch und Bogen; mit dieser Offerte der Bank treten die Leiter der Gesellschaft vor die Generalversammlung, lassen die Kapitalserhöhung beschließen und zugleich die Offerte annehmen. Die Bank wird in der Regel verpflichtet, den bisherigen Aktionären nach Verhältnis ihres Aktienbesitzes die neuen Aktien

gegen einen festen Preis oder wenigstens unter einem bestimmten Preismaximum abzulassen; dieses Preismaximum pflegt einige Prozente höher zu sein, als der Preis, zu welchem die Bank die Aktien übernimmt, als Entschädigung für das Risiko, welchem die Bank durch mögliches Fallen des Kurses der alten Aktien ausgesetzt ist und weil der Kleinverkauf der Natur der Sache nach theurer ist als der Großeinkauf.

Schließlich sind Banken fast bei allen Sanierungsgeschäften, wie Fusionen, Auseinanderlegung in mehrere Unternehmungen, Tilgung von Obligationsschulden durch Aktien usw. beteiligt, teils weil sie die Technik solcher Geschäfte beherrschen, teils weil sie solche Rekonstruktionen provozieren, um die neuen Aktien wieder mit Gewinn zu verkaufen; manche Unternehmungen kommen aus den Rekonstruktionen gar nicht heraus. (Vergl. Art. „Aktiengesellschaft".)

In Deutschland wurden 1884—92 1425 Aktiengesellschaften gegründet mit 1364 Mill. M., davon waren 1270 Simultan-, 116 Successivgründungen. Von den 1425 Aktiengesellschaften sind 593 aus bereits vorhandenen Geschäften hervorgegangen, also Umwandlungsgeschäfte. Bei 1139 Gesellschaften traten Erhöhungen des Grundkapitals um 1081 Mill M. ein, bei 423 wurde das Grundkapital um 238 Mill. M. herabgesetzt bezw. dasselbe zurückgezahlt. Fusionen fanden 14 statt. (Börsenenquête.)

Ueber die Notenausgabe der Banken siehe Art. „Notenbanken".

III. Die Bank als Unternehmung.

Die Unternehmungsformen der Banken sind außerordentlich mannigfach. Eine große Zahl wird von Einzelunternehmern betrieben; sehr häufig findet sich das Compagniegeschäft (offene Gesellschaft), teils zur Verstärkung des Kapitals, teils behufs Vertretung und Ergänzung in der Leitung und Führung des Geschäfts. Die stille Gesellschaft und Kommanditgesellschaft kommen wohl relativ selten vor; auch die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist bei Banken keine häufige Erscheinung, in Oesterreich existiert keine Bank in dieser Form, in Deutschland giebt es einige ältere Institute, die diese Form annahmen, um die früher bei Aktiengesellschaften notwendige Konzession zu umgehen (Diskonto-Kommanditgesellschaft). Die großen Banken sind heute meist Aktiengesellschaften. Diese Form eignet sich insofern gut für das Bankwesen, als sie ein sichtbares haftendes Grundkapital haben, infolge der Veröffentlichung der Bilanz auch einer öffentlichen Kontrolle unterstehen — zwei Momente, die sehr zur Hebung des Vertrauens beitragen; es ist nicht Zufall, daß in England das Depositengeschäft immer mehr von Privatbanken auf Aktiengesellschaften übergegangen ist. Das Bankwesen unterliegt so festen Regeln, daß es sehr wohl von Beauftragten geführt werden kann; die Sicherheit, daß nicht gefährliche Geschäfte betrieben werden, kann bei einer Aktiengesellschaft mehr als bei einer anderen Form gewahrt werden.

Einen sehr breiten Raum im Bankwesen nimmt in neuerer Zeit namentlich in Deutschland die genossenschaftliche Unternehmungsform ein. Die Schulze-Delitzsch'schen Volksbanken und Raiffeisen'schen Darlehenskassen haben das Bankwesen und den Bankverkehr auch den mittleren gewerblichen und bäuerlichen Kreisen zugänglich gemacht. Durch die solidarische Haftung haben sie sich das nötige Vertrauen geschaffen. (Siehe Art. „Darlehenskassen" und „Volksbanken".)

Schließlich hat auch die öffentliche Unternehmung auf dem Gebiet des Bankwesens Fuß gefaßt. Wir besitzen reine Staats- und Provinzialbanken, welche mit großem Erfolg thätig sind, ich erinnere an die preußische Seehandlung (s. diesen Art.) und an die königl. Bank in Nürnberg — beide Handels- und Effektenbanken; ferner an die zahlreichen staatlichen und proviuziellen Bodenkreditanstalten: Herzogl. Leihhausanstalt in Braunschweig, gegr. 1765; die Landesbank in Altenburg, gegründet 1792 als Kammerleihbank, seit 1818 als Landesbank konstituiert; Landeskreditanstalt zu Kassel, gegr. 1832; Landesbank in Wiesbaden, gegr. 1840; Landeskreditanstalt in Hannover, gegr. 1842; landständ. Bank des königl. sächs. Markgraftums Oberlausitz in Bautzen, gegr. 1844; die Landeskreditanstalt im Herzogt. Meiningen, gegr. 1849; Landeskreditanstalt im Herzogtum Gotha, gegr. 1853; Landeskreditkasse im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, gegr. 1855, Landeskreditkasse des Großherzogtums S.-Weimar, gegr. 1869; Landeskreditkasse in Schwarzburg-Sondershausen, gegr. 1883; die Bodenkreditanstalt in Oldenburg, gegr. 1883; Landeskreditkasse im Großherzogtum Hessen, gegr. 1890, (hervorgegangen aus der 1880 ins Leben gerufenen Landeskulturrentenbank).

Auch die zahlreichen Landschaften haben einen öffentlichen Charakter und können den Provinzialbanken in gewisser Weise an die Seite gestellt werden, wenn sie auch zunächst genossenschaftliche Verbände darstellen. Ferner sind die staatlichen und provinziellen Landeskulturrentenbanken hierher zu zählen; ebenso die Rentenbanken (s. Art. „Landeskulturrentenbanken" und „Rentenbanken").

Die zahlreichen Sparkassen sind ohnehin überwiegend öffentliche Unternehmungen (Postsparkassen im Ausland; Distrikts-, Kreis-, Gemeindesparkassen u. s. w.) S. Art. „Sparkassen".

Dann giebt es auch Mischformen. So ist die neue preußische Centralgenossenschaftskasse (G. v. 31. VII. 1895) eine Bank, die unter Aufsicht und Leitung des Staates steht, wo auch der Staat das Grundkapital in der Hauptsache her-

gegeben hat, aber doch Genossenschafts-, Landschafts-, Landeskommunalverbände mit Vermögenseinlagen zugelassen werden können. Die kürzlich in Bayern beschlossene Landeshypothekenbank soll ein genossenschaftliches, aber staatlich finanziell unterstütztes Institut sein. Bei den Notenbanken ist es nicht selten, daß das Kapital Anteilseigner hergeben, die Leitung aber eine staatliche oder staatlich beeinflußte ist. (S. Art. „Notenbanken".)

Die Bankunternehmungen brauchen ein Stammknpital teils als Betriebs-, teils als Garantiefonds. In ersterer Hinsicht ist ein Kapital stets für eine Bank notwendig, um das Geschäft zu beginnen, nacb und nach bekannt zu werden nnd Vertrauen zu gewinnen. Bei langfristigen Kreditgeschäften kann die Bank ihr Stammkapital sehr gut als Betriebsfonds benutzen; bei Spekulations- und Effektengeschäften sollte sie überwiegend eigenes Kapital verwenden. Das Stammkapital dient aber zugleich als Garantiefonds; letzterer soll aufkommen und diejenigen, die der Bank selbst Geld geliehen haben, schützen, wenn die Bank Verluste erleidet; wenn eine Bank überwiegend kurzfristige Kreditgeschäfte treibt, dann hat das Stammkapital hauptsächlich den Zweck des Garantiefonds; denn die Benutzung des ganzen Stammkapitals als Betriebsfonds verbietet sich hier oft wegen des geringen Zinses, der im kurzfristigen Kredit erhältlich ist. Bei genossenschaftlichen Instituten ersetzt bis zu einem gewissen Grad die solidarische Haftung das Stammkapital in seiner Eigenschaft als Garantiefonds.

Wünschenswert ist, daß das Stammkapital mit der Ausdehnnng der Geschäfte wachse, da sonst die Garantie sich abschwächt. Teilweise geschieht dies durch successive Einziehung des Aktienkapitals — sehr zweckmäßig, um die Bankleiter nicht gleich bei Beginn zu verleiten, in der Sucht nach gut verzinslicher Anlage eines großen Kapitals waghalsige Geschäfte zn betreiben — teils durch Bildung von Reservefonds aus den Jahresgewinnen.

Der Gewinn der Banken setzt sich aus sehr verschiedenen Posten zusammen. Er ergiebt sich durch verzinsliche Anlagen der eigenen Kapitalien, ferner aus der Differenz des Zinses, den die Bank für geliehenes Kapital zahlt und bei Ausleihung desselben selbst verlangt, ferner ans der Differenz der An- und Verkaufspreise von Effekten, aus Provisionen für Inkasso, Kommissionsgeschäfte usw., aus dem Handel mit Gold und Silber, Münzen n. dergl.

IV. Die Arbeitsteilung unter den Banken.

(Gliederung derselben.)

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß die einzelne Bank bestimmte Geschäftszweige mit Vorliebe pflegt, es ergiebt sich dadurch eine einfachere einheitliche Technik, ein bestimmt abgegrenzter Kundenkreis und die Möglichkeit, mit Sachkunde das Ganze zu übersehen. Je entwickelter die Volkswirtschaft, nm so weiter wird die Arbeitsteilung im Bankwesen gehen können und schließlich auch müssen.

Eine Gruppe von Banken pflegt hauptsächlich die kurzfristigen Kreditgeschäfte; je nach den Passiv- oder Aktivgeschäften nennt man sie Depositen-, Diskonto-, Lombard-, auch Kontokorrent- oder Checkbanken. Da sie dem Handel und der Industrie vielfach umlaufendes Kapital zur Verfügung stellen, so fasst man sie wohl auch zusammen unter dem Namen Handels- und Gewerbebanken. Zu diesen Banken zählen zum Teil auch die Sparkassen, die Schulze-Delitzschen Banken. Erstere beteiligen sich allerdings zum großen Teil in sehr starker Weise auch am Hypothekengeschäft, was banktechnisch dann niebt zu beanstanden ist, wenn ein großer Teil der Sparer thatsächlich sein Kapital nur in sehr langen Zeiträumen zurückzieht.

Ein anderer Teil der Banken sucht den Schwerpunkt in den langfristigen Kreditgeschäften; es sind dies die Pfandbriefinstitute, Hypothekenbanken, Bodenkreditbanken, Immobiliarkreditinstitute. Sie dienen überwiegend den Hausbesitzern und Landwirten, zum Teil, insofern mit industriellen Anlagen Gebäude und Grund} und Boden verbnnden sind und verpfändet werden, auch der Industrie und dem Handel. Zu der Kategorie der langfristigen Kredit pflegenden Institnte gehören auch die Landschaften, die Ablösungs- und Rentenbanken, welch letztere den Grundbesitzern Kredit zur Ablösung der Grundlasten oder zum Ankauf von Rentengütern gewähren, bezw. die Berechtigten und Verkäufer abfinden und von den Verpflichteten bezw. Käufern Zins und Tilgungsquoten einziehen. Auch die Landeskulturrentenbanken fallen in diese Kategorie; sie dienen der landwirtschaftlichen Melioration; durch Ausgabe von Landeskulturrentenbriefen (analog den Pfandbriefen) erhalten sie das Kapital, das sie den Landwirten gegen Hypothek für Meliorations-Zwecke geben. Ferner betreiben das Hypothekengeschäft — meist sehr zum Nutzen ihrer Umgebung — die Sparkassen. Schließlieb fallen in diese Kategorie auch die Lebensversicherungsbanken; der meist nach langer Beitragszeit eintretenden Fälligkeit der Versicherungskapitalien entspricht als bankmäßige Anlage die Ausleihung der Prämienreserve gegen Hypothek. Eine Mittelstellung nehmen die Raiffeisen'schen Darlehenskassen ein; sie gewähren kurzfristige Darlehen, aber auch länger dauernde, jedoch in der Regel nicht über 10 Jahre hinaus; außer auf Bürgschaft geben sie Geld auf Hypothek. Um den Bankgrundsatz zu wahren, behalten sie sich mit Rücksicht auf ihre Depositen die vierwöchentliche Kündbarkeit der Hypothekendarlehen vor. Durch eine Ausgleichsstelle, welche über-

schüssige Kapitalien der einzelnen Darlehenskassen annimmt und den Kassen leiht, welche Kapitalien brauchen, wird auch diese Bestimmung in ihrer akuten Bedeutung abgeschwächt. Diese Mittellinie zwischen kurz- nnd langfristigem Kredit ist für die Raiffeisen'schen Kassen notwendig, weil sie sich die Aufgabe stellen, hanptsächlich dem landwirtschaftlichen Betriebskredit zu dienen; dieser ist seiner Natur nach zum Teil nicht ganz kurzfristiger Natur.

Ein dritter Teil der Banken widmet sich hauptsächlich dem Effektengeschäft; es sind dies die Effektenbanken, Gründungsbanken, Emissionsbanken, Credits mobiliers. (Bezüglich der Maklerbanken vergl. Art. „Börsenwesen" Z. 8.) Unentbehrlich unter heutigen Verhältnissen, stellen sie doch den Teil des Bankwesens dar, der vielfach einen hasardartigen Charakter hat und der Plutokratie als willkommenes Werkzeug dient.

In Deutschland ist neben den Notenbanken am schärfsten begrenzt die zweite, den langfristigen Kredit pflegende Gruppe der Banken; zahlreiche Institute beschränken sich auf diesen Geschäftszweig, die preußischen Normativbestimmungen für die Hypothekenbanken mit Inhaberpfandbriefen verlangen es geradezu (ähnlich der Entwurf der bayerischen); doch kommt bei nicht wenigen auch die Verbindung von kurz- und langfristigen Kreditgeschäften vor, zuweilen drückt sich das schon im Namen aus, z. B. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank. Die von den Schuldnern heimgezahlten Tilgungsqnoten und etwaige Deposita eignen sich hier zu kurzfristiger Anlage, die Verwendung im Hypothekengeschäft wäre bedenklich.

Am häufigsten ist in Deutschland (namentlich auch bei den vielen kleinen Banken mit Wechselstuben) die Verbindnng von kurzfristigen Geschäften mit den Effektengeschäften (denen zuweilen auch noch Hypothekengeschäfte hinzutreten). Die starke Verwendung kurzfristiger Gelder zn Reports, Spekulationen und Uebernahme von Emissionen in Deutschland ist, banktechnisch angesehen, keine Lichtseite, und dem Depositenhinterleger (Großindustrielle und Großhandel) wird geradezu mit seinen eigenen Geldern durch Gründung etc. Konkurrenz gemacht. Eine größere Scheidung wird sich anbahnen, wenn die Banken mit Bardepositen gesetzlichen Bestimmungen nnterworfen werden (s. unter V am Schluß).

Weit schärfer ist die Arbeitsteilung in England. Die Banken, welche das Geschäft der Kasseführung besorgen, also die sog. Depositenbanken, oder Banken im englischen Sinne schlechtweg, beschränken sich durchweg auf die oben geschilderten kurzfristigen Kreditgeschäfte. Dieses Sichfernhalten von allen gewagten und spekulativen Anlagen hat sehr dazu beigetragen, die Bankbenntzung zu verallgemeinern, da der Deponent nicht fürchten muß, daß sein Geld durch hasardartige Geschäfte verloren geht. Den Banken stehen zur Seite die Wechselmakler oder Diskonthäuser (billbrokers or discount houses; ursprünglich reine Makler, treiben sie jetzt Geschäfte auf eigene Rechnung). Die Banken gehen nicht gerne über ihren Kundenkreis hinaus; wenn sie keine Gelegenheit haben, ihre Fonds an ihre Kunden vollständig auszuleihen, so geben sie diesen Teil an die Wechselmakler oder Diskonthäuser weiter, diese kaufen dann Wechsel und geben Lombarddarlehen. Andererseits benutzen die Banken auch die Wechselmakler oder Diskonthäuser, um sich Mittel zu verschaffen; sie diskontieren die gekauften Wechsel bei ihnen weiter oder borgen Geld von ihnen gegen Verpfändung von Wertpapieren und Waren. Die Diskonthäuser, die auch wieder ihre bestimmte Klientel haben, stellen sich so als Kanäle zur besseren Verteilung dar. In Zeiten der Krisen haben die Diskonthäuser meist sehr knappe Mittel, sie diskontieren dann viele Wechsel bei der Bank von England.

Eine andere Gruppe von Banken sind in England die ausländischen Banken (foreign banks). Sie treiben hauptsächlich Handel mit Gold und Silber, auswärtigen Wechseln, auswärtigen Anleihen, die sie auch vielfach negoziieren, besorgen die Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz und pflegen deshalb das Arbitragegeschäft. Sie besitzen auswärtige Geschäftsverbindungen, Filialen nnd Agenturen in überseeischen Plätzen; dieses über die weitverzweigten englischen Kolonien ausgebreitete Netz von Bankfilialen hat England zum Vermittler des internationalen Zahlungswesens gemacht und seiner Bankwelt reichen Provisionsverdienst verschafft. Doch bemühen sich aufstrebende Nationen, wie Dentschland, durch ähnliche Einrichtungen von der englischen Vermittelung sich zu befreien [1]). Die kolonialen Banken (colonial banks) pflegen die Kreditgewährung in Handel und Gewerbe, sie geben Vorschüsse auf zur Verschiffung bestimmte oder verschiffte Exportartikel der Kolonien, Bankkredit an Kaufleute und Gewerbetreibende daselbst, beteiligen sich auch am Warenhandel in Kommission oder auf eigene Rechnung. Die Notenbanken bilden, wie allerwärts, eine eigene Gruppe (s. Art. „Notenbanken").

1) Namentlich die Diskontogesellschaft und die deutsche Bank haben, wenn auch nicht immer mit Glück, überseeische Filialen errichtet und überseeische Banken gegründet oder kommanditiert; die deutsche Bank sucht geradezu den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit im überseeischen Geschäft: in der Kreditvermittelung für Importeure und Exporteure und in der Vermittelung der Zahlungen für dieselben; siehe Näheres bei Model-Loeb, Die großen Berliner Effektenbanken, Jena 1896, S. 34 f., S. 106 f.

V. Grundzüge der geschichtlichen Entwickelung und volkswirtschaftliche Bedeutung des Bankwesens.

1. Schon das Altertum hat die Banken gekannt. Sicher nachgewiesen sind solche namentlich für Babylon (8. Jahrh. v. Chr.), Griechenland (5. Jahrh. v. Chr.) und Rom (3. Jahrh. v. Chr.).

In Babylon nahm die Bank verzinsliche Depositen an, gab Bankbillets (hudus) aus, die auf Präsentation zahlbar waren, machte Darlehen gegen Schuldschein und Pfand (namentlich das antichretische Pfand war häufig), trat als Mitschuldner in einen Kontrakt ein (übernahm also, wie wir heute sagen würden, das Delcredere); sie machte im Interesse eines Kunden den Zwischenkäufer, wobei ein Teil, z. B. die Hälfte des Kaufgeldes als Schuld der Bank stehen blieb, bis der wahre Käufer bezahlt hatte. Auf Grund ihrer Geschäftskunde wurden die Bankiers in Babylon auch von den Parteien benutzt, Verträge abzufassen.

In Griechenland gab es drei Arten von Bankiers. Die Trapeziten, welche namentlich Depositen annahmen und im Auftrag daraus an Dritte zahlten, daneben auch Urkunden verfaßten, Urkunden und streitige Summen aufbewahrten; ferner die Geldwechsler[1]); endlich solche Geldwechsler[2]), welche wie die Trapeziten auch ausliehen, und zwar auf kurze Zeit gegen Faustpfand oder, wenn es sich um industrielle Unternehmungen, Häuser, Grundstücke handelte, auf längere Zeit. Dem Bankier verfügbare Geldsummen zu übergeben, soll sehr verbreitete Uebung gewesen sein. Daß das Umschreiben auf Grund der Deposita (Giro) gäng und gäbe war, ersieht man daraus, daß διαγράφειν die Bedeutung von Bezahlen erhielt. Neben den Privatbankiers gab es auch Gesellschaftsbanken und Tempelbanken; man hinterlegte bei den Tempeln von Delphi, Ephesus, den Tempeln auf Delos und Samos u. s. w. gerne wegen der großen Sicherheit; die Tempel waren Banken, denn sie liehen die Schätze vielfach wieder aus. Ob Griechenland auch Staatsbanken gekannt hat, ist zweifelhaft; das, was man dafür ansieht, scheinen nur Staatskassen gewesen zu sein.

Das römische Bankwesen ist augenscheinlich dem griechischen nachgebildet. Auch die Namen sind analog: argentarii, mensarii, nummularii. Die Geschäfte waren ebenfalls ähnliche: Geldwechseln und Kreditgeschäfte. Sie nahmen kurz- und langfristige Deposita an; übernahmen die Garantie für fremde Verbindlichkeiten, machten mit den fremden Geldern Lombard- und Hypothekendarlehen. Auf Grund der Deposita leistete der Bankier Zahlung an Dritte (man nannte dies de mensa solvere gegenüber de domo solvere); auch die Distanzzahlung vermittelte der Bankier (permutatio). Die Umschreibung (transscribere, perscribere) auf Grund des Kontokorrentverkehrs war ebenfalls geläufig. Ein wichtiges Nebengeschäft der römischen Bankiers bildete die Uebernahme von Auktionen gegen Provision und das dazu gehörige Eintreiben des Kaufgeldes.

2. Das Mittelalter kam über die im Altertum schon entwickelten Formen wenig hinaus. Voran stand das Bankwesen in Italien. Eine große Rolle spielte besonders auch in Deutschland das Geldwechseln, weil die Münzgebiete sehr klein waren, die Münzen fortwährend geändert wurden, es auch viele abgenutzte, beschnittene und falsche Münzen gab. In den italienischen Städten entwickelten sich überall die campsores oder cambiatores zu bancherii, d. h. sie nahmen auch Gelder an zum Zweck der Aufbewahrung und Zahlungsleistung, es entstand der Giroverkehr (s. diesen Art.). Die italienischen Banken liehen die Girogelder in der mannigfachsten Weise aus, legten sie oft unbankmäßig fest, gewährten den einzelnen Kunden auch Blankokredit, d. h. ließen ihn sein Guthaben überziehen, liehen auch dem Staat. Die häufigen Zahlungsverlegenheiten der Banken führten zu zahlreichen gesetzlichen Erlassen und schließlich zur Verstaatlichung. Die erste öffentliche Girobank war der banco di Rialto 1587 in Venedig, dem verboten wurde, überhaupt die Girogelder auszuleihen, die Umschreibung geschah kostenlos, die ganze Zahlungseinrichtung ging sonach auf Kosten des Staates. 1619 wurde als zweite öffentliche Girobank der banco giro gegründet, worauf der banco di Rialto bald einging. Die neue Bank sollte keine Geschäfte treiben, lieh aber dem Staat bedeutende Summen, wodurch sie in ihrer steten Zahlungsfähigkeit sehr geschwächt war.

Die Einrichtung der italienischen Umschreibebanken übertrug sich auch auf andere Teile Europas. Bekannt sind die Girobanken Lübecks (15. Jahrh.), Amsterdams (1609—1819), Hamburgs (1619—1875), Nürnbergs (1621). Auch sie haben zeitweise unbankmäßige Ausleihungen gemacht und sind dadurch wiederholt in Verlegenheit geraten.

Keine Banken waren an sich die montes; eine Anzahl Kapitalisten trat freiwillig oder gezwungen zusammen, um ein Darlehn für den Staat aufzubringen; diese Gesellschaften erhielten bestimmte Einnahmezweige überwiesen; doch gab es solche, welche, wie die casa di Giorgio, Bankgeschäfte betrieben. Bankähnliche Einrichtungen waren dagegen stets die montes pietatis, die im 15. Jahrh. in Italien zahlreich entstanden; diese Kapitalistenvereinigungen hatten den Zweck, bedürftigen Personen Geld zu leihen. Beide Formen fanden nördlich der Alpen Nachahmung, die montes in den Instituten, die man Land- oder

1) Sie hießen: ἀργυραμοιβοί, κολλυβισταί, κερματισταί.

2) Sie führten die Namen: δανεισταί, τοκισταί, χρησταί.

Stadtbanko's nannte (z. B. Wiener Stadtbank von 1703), die montes pietatis in den Lehn- oder Leihbanken (preuß. Bank 1765—1806).

3) Im 18. Jahrh. beginnt eine neue Entwickelung des Bankwesens sich anzubahnen; die italienischen Vorbilder und Traditionen erblassen. Holland und besonders England übernehmen die Führung. Das Depositenwesen bekommt eine viel größere Bedeutung dadurch, daß der Check und die Banknote sich entwickelten (siehe Art. „Check" u. „Notenbanken") und die Ausgleichung der Forderungen unter den Banken sich ausbildete (siehe „Abrechnungsstellen"). Die holländischen Kassierer, die englischen Goldschmiede waren die Bankiers, welche so eingriffen. Von großer Bedeutung war ferner die Errichtung der Bank von England 1694 und von Schottland 1695. Sie unterschieden sich von den städtischen Girobanken des Kontinents schon dadurch, daß sie in Form der Aktiengesellschaft gegründet wurden, dann aber auch durch die Art des Geschäftsbetriebs. Sie durften in jeder Form Kredit geben und nehmen. In ihren Händen bildete sich die Notenausgabe erst voll und ganz aus. Diese aber trug dazu bei, den Bankeinrichtungen im ganzen Land Vorschub zu leisten. Auf dem Kontinent bildeten sich nun ebenfalls Notenbanken, zuerst auf Anregung des Schotten Law in Frankreich 1716—20, dann in Dänemark, Norwegen, Schweden etc. Ueberall zeigte sich eine mißbräuchliche Anwendung der Notenausausgabe, was große Erschütterungen zur Folge hatte, häufig verwandelten sich die Banken in Anstalten für Ausgabe von staatlichem Papiergeld.

4) Das 19. Jahrh. hat das Bankwesen intensiv und extensiv ausgestaltet. Die zahlreichen Erfahrungen, die man namentlich in Krisen gemacht hat, haben die richtigen Grundsätze gezeitigt, die bei der Leitung der Banken eingehalten werden müssen, haben die Notenausgabe zu einer volkswirtschaftlich nützlichen Einrichtung umgestaltet. Der Checkverkehr und die Abrechnung der Banken haben enorme Dimensionen angenommen, der alte Giroverkehr hat sich namentlich unter dem Einfluß der deutschen Reichsbank in moderner Weise großartig umgebildet. So hat der Geldverkehr, den die Banken vermitteln, andere oder doch verbesserte Formen angenommen. Daneben sind ganz neue Zweige des Bankwesens entstanden. Das Effektengeschäft, schon im 17. und 18. Jahrh. bekannt, wird doch erst im 19. Jahrh. ein wirklicher Bankzweig; dies brachte mit seinen Verkehrsmitteln, mit der Konzentration der Produktion, mit dem wachsenden Kredit die Voraussetzungen für das Emissionsgeschäft und den Handel mit Effekten. Die ersten Banken, welche in diesem Zweig den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit suchten, waren die vom niederländischen König 1822 gegründete Société générale des Pays-Bas pour favoriser l'industrie nationale, insbesondere der in Paris von Isaac Pereire 1852 gegründete Crédit mobilier, nach dessen Muster auch viele deutsche Emissionshäuser sich bildeten (Darmstädter Bank für Handel und Industrie 1853, allgemeine deutsche Kreditanstalt in Leipzig 1856, der schlesische Bankverein 1856, Berliner Handelsgesellschaft 1856, Berliner Diskontogesellschaft 1851, Schaffausen'sche Bankverein in Köln, Norddeutsche Bank in Hamburg etc.).

Neben diesem Zweig erlangten auch die Hypothekenbanken und Pfandbriefinstitute, teils dem Häuserbau, teils der Landwirtschaft dienend, erst im 19. Jahrh. ihre Ausbildung, wenigstens gilt dies von den Aktienhypothekenbanken, von denen die erste in Deutschland, die bayerische Hypotheken- und Wechselbank im Jahr 1835, die übrigen erst seit den 60er Jahren entstanden [1]). Die öffentlichen Meliorationsbanken setzen meist noch später ein (die erste Landeskulturrentenbank in Deutschland, die sächsische, wurde durch G. v. 26./XI. 1861 ins Leben gerufen, ihr folgte am 20. März 1880 die hessische (inzwischen zu einer allgemeinen Hypothekenbank erweitert), am 22./VII. 1881 die schlesische, am 10./X. 1881 die schleswig-holstein'sche, am 14./II. 1884 die oldenburgische, am 17./VI. 1885 die posen'sche); das in neuester Zeit enorm in die Breite gehende genossenschaftliche Bankwesen nimmt ebenfalls erst seit den 50er Jahren seinen Anfang, die Sparkassen stammen fast alle aus unserem Jahrhundert, die das Bankwesen in gewisser Hinsicht beinahe in jedes Dorf hinaustragenden Postsparkassen beginnen erst seit 1861 von England aus ihren Lauf durch die Welt zu machen.

So kann man sagen, das Bankwesen hat erst im 19. Jahrh. eine das ganze wirtschaftliche Leben durchsetzende und beherrschende Bedeutung erhalten; wir könnten uns die heutige wirtschaftliche Struktur ohne die Banken gar nicht mehr denken. Sie sind das Herz des volkswirtschaftlichen Organismus, wo die Kapitalien hinströmen, um von dort aus dahin sich zu ergießen, wo man neuen Kapitals bedarf.

Wirken sie durch ihre Kapitalvermittelung befruchtend, tragen sie bei zur Steigerung und Erhaltung der Produktivität, so sind sie nicht minder wichtig für das ganze Zahlungswesen im Inland und gegenüber dem Ausland, Regelung der Zahlungsbilanz, Hilfe in Krisen; sie ersparen der Volkswirtschaft viel Bargeld, festigen durch fortwährende Kontrolle über ihre Kunden den Kredit etc. Vom allgemeinsten Standpunkt kommt auch die Versorgung ärmerer Völker mit Kapital in Betracht. Im großen ganzen erscheinen die Banken als nützliche, wertvolle Einrichtungen. Darum ist auch das Bankgeschäft

1) Die Landschaften nahmen dagegen ihren Ausgangspunkt im vorigen Jahrhundert.

ein angesehenes, während es auf niederer wirtschaftlicher Stufe vielfach mißachtet ist, in Griechenland waren die Freigelassenen, in Rom die Christen, im Mittelalter vielfach Juden die Bankiers; in Holland waren noch 1657 die sog. Tafelhalter vom Abendmahl ausgenommen. Doch waren die Bankiers in Venedig im 15. Jahrh., die Trapeziten zu Demosthenes Zeit ebenso angesehen, wie die großen Bankiers in der Jetztzeit.

Die heutigen Schattenseiten des Bankwesens liegen hauptsächlich in den Zweigen, die mit den Effekten-Gründungs-Verwandlungsgeschäften zusammenhängen; hier treten die Banken vielfach als Führer der plutokratischen Elemente auf, hier sind sie die Stützpunkte der Agiotage und des Börsenspiels, fördern zweifelhafte Gründungen und verwegene Ringe, bringen bedenkliche Papiere unter das Publikum, lediglich um des Emissionsgewinns willen [1]).

Diese Ausartungen und die damit verbundenen schweren Schädigungen zu verhindern oder doch einzudämmen, ist eine schwierige Aufgabe der Gesetzgebung.

VI. Bankgesetzgebung.

Da die Banken ihren Grundzweck in den Kreditgeschäften suchen und selbst viel fremdes Kapital verwenden, so spielt das Vertrauensmoment eine sehr große Rolle; ein Vertrauensmißbrauch affiziert hier die weitesten Volkskreise; das hat auch immer dazu geführt, daß der Staat eingriff, bald präventiv, bald repressiv.

So haben schon die römischen Gesetzgeber das Publikum zu schützen gesucht; die Argentariersocietäten mußten dem Publikum solidarisch haften, der Argentarius durfte nur den Saldo gegenüber seinen Kunden einklagen; in der Kaiserzeit traf man Vorkehrung, daß der Bankier bei Filialen sich nicht dem Gericht der Hauptniederlassung entzog, man räumte den Deponenten im Konkurs ein Vorzugsrecht ein und unterwarf überhaupt die Bankiers der Staatsaufsicht [2]).

Im Mittelalter finden wir, daß die italienischen Städte fortwährend gegen die auftretenden Mißbräuche und Zahlungseinstellungen der Banken ankämpften. Meist mußten die Bankiers eine Kantion hinterlegen und schwören, daß sie ihren Verpflichtungen stets gerecht werden wollten; die Richter waren nicht selten mit der laufenden Aufsicht über die Banken betraut. Viele Detailbestimmungen über einzelne Geschäftsformen wurden erlassen. Aehnliches zeigt sich bei den späteren Girobanken.

Die moderne Zeit hat in Bezug auf das Bankwesen in weitgehendem Maße den Grundsatz der Freiheit acceptiert, namentlich gilt dies für die Errichtung von Banken, nachdem das früher übliche Konzessionsprinzip gefallen ist.

Eine Ausnahme machen allerwärts die Notenbanken, bezüglich derer eine detaillierte Gesetzgebung sich herausgebildet hat (s. Art. „Notenbanken"); der Geldcharakter der Banknote, die in alle Schichten des Volkes dringt, sowie die wichtigen volkswirtschaftlichen Aufgaben, welche die Notenbanken erfüllen können und sollen, machen das gesetzliche Eingreifen hier unerläßlich. Auch bei den Sparkassen fehlt es nicht an zahlreichen Specialgesetzen und Verordnungen zum Schutz derer, die ihre Spargroschen denselben anvertrauten (s. Art. „Sparkassen" und M. Seidel, Das deutsche Sparkassenwesen, Berlin 1896).

Bei den Hypothekenanstalten hat man die Möglichkeit der Auferlegung von Bedingungen und Ausübung einer Specialkontrolle, wenn wie in vielen deutschen Staaten (neuestens auch in Bayern und von 1900 ab nach § 795 des B.G.B. in ganz Deutschland) die Ausgabe von Inhaberpapieren (Inhaberpfandbriefen) von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht ist. Vgl. die preußischen Normativbestimmungen für die Hypothekenbanken im Reichsanzeiger v. 7./VII. 1893; in Bayern war die Ausarbeitung solcher geplant. Zuweilen gewährte man auch denen, die sich freiwillig der Regierungskontrolle unterstellten. Vorteile, wie die Zulassung ihrer Pfandbriefe als mündelsichere Anlage, Portofreiheit bei Vinculirung u. dgl. (Bisher in Bayern 3 Hypothekenbanken gewährt, 3 anderen verweigert.)

Bei dem Unheil, das mit der Ausgabe ungedeckter Pfandbriefe angerichtet werden kann, ist ein gesetzliches oder verwaltungsrechtliches Eingreifen durchaus gerechtfertigt; auch wird man es billigen können, wenn — wie in manchen Staaten schon zugelassen (Oesterreich) — den Pfandbriefinhabern bei Konkurs der Bank ein Vorzugsrecht eingeräumt wird.

In neuester Zeit macht sich das Bestreben geltend, auch andere Zweige des Bankwesens von Mißbräuchen zu befreien. In dieser Richtung liegt z. B. die Regelung der Haftungsverhältnisse bezüglich der bei Banken so oft vorkommenden Effektendepôts (vgl. den Art. „Depôtgeschäfte"), die Regelung des Emmissionswesens (s. diesen Art. u. Art. „Börse"), die Einschränkung des Börsenspiels, insbesondere der instigierenden Thätigkeit, welche die Banken als Kommissionäre auszuüben pflegen (vgl. Art. „Börse u. Börsenspiel"). Auch die Bestimmung des deutschen Gesetzes, betr. Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20./IV. 1892, wonach Banken, die diese Gesellschaftsform annehmen, zur Publikation ihrer Bilanz verpflichtet sind (§ 42, Abs. 4), während für andere Unternehmungen, die diese Gesellschaftsform haben, dies nicht gilt, verdient flüchtig berührt zu werden, insofern hier zum Aus-

1) Vergl. jetzt auch Model-Loeb, Die großen Berliner Effektenbanken, Jena 1896.

2) Vgl. J. Merkel im Handwörterbuch der Staatsw. II, S. 45.

druck kommt, daß eine öffentliche Kontrolle gegenüber Banken als Bedürfnis empfunden wird.

Sehr erwägenswert ist, ob nicht auch den Banken, welche Depositа annehmen und ein weitgehendes Maß von Vertrauen beanspruchen, indem sie ohne jede Sicherheit und öffentliche Kontrolle diese Gelder benutzen, entsprechende Pflichten auferlegt und in ihre Geschäftsgebahrung ein Einblick ermöglicht werden sollte[1]).

In England ist es seitens der Privatbankiers, die das Depositengeschäft pflegen, mehr und mehr üblich geworden, freiwillig den Status zu publizieren, um die Konkurrenz mit den Jointstockbanken bestehen zu können. In Deutschland haben kürzlich bei Beratung des Depotgesetzes Arnim und Genossen in der Reichstagskommission einen Entwurf eingebracht, der mit den Banken, die Bardepositen annehmen, sich beschäftigt. Danach sollten unter anderem Banken und Kaufleute, welche die Verwaltung fremder Gelder gewerbsmäßig betreiben — maßgebend hierfür soll sein, daß die Bank oder der Kaufmann im Jahresdurchschnitt fremde Gelder, welche die Hälfte seines verantwortlichen Kapitals übersteigen, im Besitz hat — vierteljährig näher detaillierte Rohbilanzen publizieren, insofern sie Gründungen und Unternehmungen für eigene Rechnung ins Leben rufen oder sich an von Dritten ins Leben gerufenen Unternehmungen beteiligen, Spekulationsgeschäfte für eigene oder fremde Rechnung betreiben. Für reine Depositenbanken — im Gegensatz zu den vorstehend charakterisierten Banken mit gemischter Bankthätigkeit — sind Normativbestimmungen vorgeschlagen, durch welche diesen ähnlich, wie den Noteubanken der zulässige Geschäftskreis abgegrenzt und monatliche Publikation ihres Status auferlegt wird; die Emissionen und Beteiligung an solchen ist ihnen gestattet, insoweit deutsche Staatspapiere und andere mit pupillarischer Sicherheit ausgestattete Werte in Betracht kommen.

Der Reichstag hat vorerst die Materie nicht geregelt, aber den Reichskanzler ersucht, „in Rücksicht darauf, daß die gewerbsmäßige Verwendung fremder Gelder seitens der Banken und Kaufleute Sicherheitsmaßregeln für das mit Einlagen solcher Art beteiligte Publikum dringend erfordert, die Frage einer Prüfung zu unterziehen, wie solche Sicherheitsmaßregeln getroffen werden können und eventuell unter Erwägung der in dem Entwurf und seiner Begründung dargelegten Gesichtspunkte ein hezügliches Gesetz baldthunlichst vorzulegen".

Ob mit einer Regelung die Erreichung der ausgesprochenen Nebenzwecke — Beschränkung der Verwendung der Bardepositen zu Börsenzwecken, Verbilligung des Zinsfußes für die Industrie — verbunden sein wird, braucht hier nicht erörtert zu werden, jedenfalls bleibt aber schon im Interesse der Sicherheit und gesunden Bankentwickelung eine solche wünschenswert. (Vgl. den Entw. u. die eingehende, wenn auch nicht ganz zutreffende, Begründung dazu in den Aktenstücken an den Verh. des Reichst. 1895/96, Ne. 342, S. 1776 ff.)

In Bezug auf das Ausland müssen detaillierte Angaben hier entfallen; doch mag auf das Züricher G. v. 31./V. 1896 hingewiesen sein, welches diejenigen, die gewerbsmäßig den Verkehr mit Wertpapieren betreiben oder vermitteln, einer staatlichen Kontrolle unterwirft; vgl. § 1, 4, 36. G. Schanz.

1) Vergl. darüber Cäsar Strauß, Unser Depositengeldersystem und seine Gefahren. Ein Vorschlag zur Abhilfe., Frankfurt a/M. 1892; Neumann-Hofer, Depositengeschäfte und Depositenbanken, Leipzig 1894; Deutscher Oekonomist 1893, S. 185, 225; 1896 S. 164; Norddeutsche Allg. Ztg., Abendausg. v. 18. u. 27. Dez. 1893.

Bannmeile.

Das Institut der Bannmeile (cf. Art. „Bürger, Bürgertum, Bürgerrecht"), schließt den Betrieb gewisser Gewerbe in einem bestimmten Umkreis um die Stadt zu deren Gunsten aus. Besonders häufig bezieht es sich auf die Brauerei, aber auch auf andere Gewerbe, z. B. den Ausschank von Getränken, die Weberei, mitunter auch sämtliche Gewerbe. Oft schließt das Bannmeilenrecht das betr. Gewerbe nicht vollständig, sondern nur bestimmte Arten desselben (z. B. feinere Weberarbeiten) aus. Die räumliche Ausdehnung der Bannmeile ist keineswegs immer die einer Meile, knüpft vielmehr oft an vorhandene Grenzen, z. B. die eines landesherrlichen Amtsbezirkes, an. Die Bannrechte stehen in einem gewissen Zusammenhange mit dem Zunftzwang. Indessen ist man in neuerer Zeit selbst in solchen Staaten, die den Zunftzwang noch festgehalten hatten, zu ihrer Aufhebung geschritten.

Litteratur: *Vergl. außer der Litteratur zu den Art. „Bürger, Bürgertum, Bürgerrecht" und „Zünfte"* Benedict, *der Zunftzwang und die Bannrechte, Leipzig* 1835. G. v. Below.

Bannrechte s. Zwangs- und Bannrechte.

Barbès, Armand, geb. 18./IX. 1809 zu Pointe-à-Pitre, gest. im Haag 26./VI. 1870; s. Sozialdemokratie. C. Gr.

Bastiat, Frédéric,

geb. am 30./VI. 1801 zu Bajonne, gest. in Rom am 24./XII. 1850.

Weniger aus sich selbst als aus fremden Geistesprodukten den Impuls zu seinen litterarischen Arbeiten empfangender Publizist, dessen Ruf als volkstümlicher Interpret wirtschaftspolitischer Zeit- und Streitfragen in den Kreisen der französischen Bourgeoisie ein wohlbegründeter, wenn auch unschwer verdienter war, indem Bastiat, als Anhänger Cobden's, die wirtschaftliche Verkehrs- und Handelsfreiheit des Manchestertums bis 1848 in seinen Schriften feierte

Nach Bastiat's Wertlehre ist der Wert das Verhältnis zweier ausgetauschter Dienstleistungen; dasselbe Theorem findet sich aber schon bei Charles Dunoyer, welcher nämliche Autor auch die umsonst gespendet werdenden Nützlichkeitsdienste der Natur im Güteraustausche erwähnt, ein Diktum, das bei Bastiat in seiner Lehre vom Wert und von den Bedürfnissen ohne Quellenangabe wiederkehrt. Ferner ist Bastiat das geistige Eigentum an seiner Grundrententheorie und an seinem System der Interessenharmonie von Carey streitig gemacht.

Die polemischen Schriften Bastiat's gegen Prondhon sind das einzig Lesenswerte aus seiner litterarischen Thätigkeit, darunter besonders „Intérêt et principal. Discours etc.", worin er in seiner Verteidigung der Rechtmäßigkeit des Kapitalzinses gegen Proudhon das letzte Wort behält.

Von seinen Schriften sind noch zu nennen: Sophismes économiques, Paris 1850 (eine Streitschrift gegen die Schutzzöllner); Harmonies économiques, Paris 1850. Lippert.

Baudrillart, Henri Joseph Léon,

Professor der politischen Oekonomie und Mitglied der Académie des sciences morales et politiques, geb. am 28./XI. 1821 und gest. am 24./I. 1892 in Paris.

Von seinen zahlreichen Schriften genügt es hier anzuführen: Jean Bodin et son temps etc., Paris 1853 (Preisschrift); Histoire du luxe privé et public depuis l'antiquité jusqu'à nos jours, 4 vols., Paris 1878—1880; Les populations agricoles de la France, sér. I—III, Paris 1888—1893. Lippert.

Bauer.

Geschichte des Bauernstandes in Deutschland.

1. Die Urzeit (die Zeit der ersten Ansiedelung vor und nach der Völkerwanderung). II. Die Entstehung der Großgrundherrschaften und der Villikationsverfassung seit der Karolingerzeit. III. Die Auflösung der Villikationen in Nordwestdeutschland und die Ausbildung des Meierrechts im 12. und 13. Jahrhundert. IV. Die Erstarrung der Villikationsverfassung in Südwestdeutschland. V. Die Kolonisation der Slavenländer und die Ausbildung der gutsherrlichen Verfassung im nordöstlichen Deutschland. VI. Der deutsche Bauernstand im 18. Jahrh. vor der Befreiung.

I. Die Urzeit (die Zeit der ersten Ansiedelung vor und nach der Völkerwanderung).

Die Geschichte des Bauernstandes beginnt in Deutschland wie anderswo — und nur die deutsche Entwickelung kann hier dargestellt werden — mit der Ansiedelung, d. h. mit dem Uebergang zum seßhaften Ackerbau mit fester Ackerflur, privater Sonderwirtschaft, privatem Ackerbesitz, so daß uns als erste Frage in der deutschen Agrargeschichte entgegentritt: Wann hat dieser Prozeß in Deutschland sich vollzogen? Wie es scheint in der Periode zwischen Cäsar und Tacitus, als durch die Schließung der römischen Grenze im Westen gegen die Einfälle der Germanen und die starke Zunahme der Bevölkerung im Innern eine intensivere Volkswirtschaft notwendig wurde.

Bei Cäsar haben wir in seiner Schilderung der Sueven noch ganz den Zustand des Halbnomadentums mit überwiegender Viehzucht und wenig Ackerbau auf beschränktem Gebiet, ohne Sondereigentum und Sonderwirtschaft des Einzelnen, in „Feldgemeinschaft", d. h. gemeinsamem Betrieb, mit jährlichem Wechsel der Niederlassung. Allerdings ist auch bei Tacitus der Ackerbau keineswegs die im Vordergrund stehende Wirtschaftsform, seine Bedeutung für die Ernährung des Volkes gering, Jagd und Weidewirtschaft noch immer die Hauptsache, aber wir haben doch bereits Seßhaftigkeit und bis auf weiteres feste Wohnsitze, kein jährliches Wechseln derselben mehr, sondern feste Standorte des Ackerbaues und Ackerfluren, nur mit jährlichem Wechsel des Pfluglandes, und Sonderwirtschaften. Und zwar scheint Tacitus in dem berühmten Kap. 26 der Germania gerade diesen sich in jener Zeit allmählich vollziehenden Prozeß der ersten festen Ansiedlung, der Seßhaftwerdung zu schildern.

Die hier gegebene Auslegung der dürftigen Nachrichten Cäsar's und Tacitus' ist keineswegs unbestritten, sie kann aber an dieser Stelle, namentlich in ihrer Abweichung von der neuesten Untersuchung und Auslegung Hildebrand's (Recht und Sitte etc.) und Wittich's (Die wirtschaftliche Kultur der Deutschen zur Zeit Caesar's) nicht näher begründet werden.

In welchen sozialen Formen ist nun aber dieser Uebergang zur Seßhaftigkeit erfolgt, wie war die Verfassung der ersten deutschen Bauern? Die herrschende Anschauung ist die folgende:

Die Occupation des heimatlichen Bodens erfolgte in der Urzeit durch Völkerschaften, kleine staatliche Körper von höchstens 30—50000 Seelen. Diese bestanden aus einer Anzahl von Hundertschaften, und diese Hundertschaften bestehen in der Regel aus etwa 120 Familienvätern nebst Angehörigen und beruhte auf der ursprünglichen Grundlage der gemeinsamen Abstammung.

Bei kriegerischer Occupation einer neuen Heimat wurde der Boden durch die Hundertschaftsältesten an die einzelnen Hundertschaften zur Nutzung verteilt, und längere Zeit, gewiß während der ganzen nomadischen Periode, wechselten die einzelnen Hundertschaften unter den Revieren des Völkerschaftsgebietes von Jahr zu Jahr. So noch zu Cäsar's Zeit. Sobald aber der Weidewirtschaft ein irgend intensiverer Ackerbau zur Seite trat, mußte dieser Wechsel aufhören. Es erfolgte die Festsetzung der Hundertschaft in einem bestimmten Gebiete des Völkerschaftsbezirkes. So zu Tacitus' Zeit. Am Schluß des ersten Jahrhunderts n. Chr. saß also die Hundertschaft fest in einem bestimmten Gebiete. Die Hundertschaft hielt aber als solche zunächst das Eigentum an allen gemeinsam genutzten Flächen, Wald, Weide und anfangs auch Aeckern fest. Nur die Hofraiten wurden

Eigentum der Besitzer, und die einzelne Dorfgemeinde entwickelte an den von ihnen zeitweilig bebanten Aeckern ein zeitweiliges Nutzungsrecht. Allmählich befestigte sich aber dieses Nutzungsrecht an den Feldäckern. Je mehr sich für sie eine bestimmte Felderwirtschaft entwickelte, um so mehr gingen sie aus dem Eigentum der Hundertschaftsmarkgenossenschaft in das Eigentum der Dorfgemeinde über. Gleichzeitig entwickelte die Dorfgemeinde an den ihren Feldern zunächst gelegenen Teilen der Hundertschaftsmark in Weide nnd Wald ein näheres Nutznngsrecht als die sonstigen Genossen der Hundertschaftsmark, und anch dieses Recht verstärkte sich allmählich zu Dorfgemeineigen. Damit war eine Dorfmark gewonnen, nnd die Dorfgemeinde als Dorfmarkgenossenschaft in wesentlichen Beziehungen aus der Hundertschaftsmarkgenossenschaft ausgeschieden: dis Weiterbildung der Wirtschaftsverfassnng des platten Landes ging an die Dorfmarkgenossenschaften über. Wie die Völkerschaft die Besitznahme der Hnndertschaft geregelt hatte, so regelten diese die Besitznahme der Dorfgenossenschaften, und die Dorfgemeinden bestimmten wiederum in gleicher Weise die Besitznahme der Familienväter.

Maßgebend für die Besitznahme war dabei dnrchgehends der militärische Gesichtspunkt gleicher nnd gerechter Beuteverteilung. Jede Hundertschaft erhielt gleiche Nutzung vom Volk, jeder Krieger mit seinen Söhnen von der Hundertschaft oder dem Dorfe. Und auch für den wirtschaftlichen Betrieb galt der militärisch-organisatorische Gesichtspunkt. Man rodete höchst wahrscheinlich gemeinsam und darum [?] baute man gemeinsam, erntete gemeinsam nnd verteilte erst den Ertrag. Das Anrecht der einzelnen Familie, vertreten durch den Familienvater, anf das nach gemeiner Anschauung zum Leben nötige Quantum solcher agrarischer Nutzungen ist das Hufenrecht. Die Hufe ist also nrsprünglich der „Komplex von Rechten auf die agrarischen Lebensansprüche", die Acker-, Weide- nnd Waldnutzung einer Familie; greifbar individualisiert ist an ihr nur der Besitz der Familienwohnstätte nnd eines mit dieser meist zusammenhängenden Banmgartens: beides zusammen bildet den Hof. Aber wohl schon lm Laufe der ersten Jahrhunderte n. Chr. nahmen dle Hufenrechte greifbarere Formen an: man teilte die gemeinsam aufgewonnenen Flurstücke, die Gewannen, in Morgen, und jedem Hofgut wurde der Regel nach je ein Morgen in jeder Gewanne zugeschlagen. Die Hnfe ward zu einem realen Bauerngut mit einem Streubesitz von Ackerstücken in der Flur (Gemengelage) und mit Nutznngsrechten in der gemeinen Mark, welche dem Bedürfnis der für die Hufe jeweils bestehenden Wirtschaft entsprachen. (Lamprecht.)

Dies iet die sog. „volkstümliche deutsche Siedelnng", welche nach Meitzen in dem kleinen Gebiet von Mittelnorddeutschland zur Ausbildung gelangt ist, wo, soweit historisch bekannt, nur deutsche Völkerschaften gesessen haben, und welche sich von da aus überallhin mit den deutschen Eroberungen verbreitet hat. (Siehe Art. „Agrargeschichte II" oben S. 29.)

Ihr Hanptzweck war die Verwirklichung der Ansprüche der einzelnen Mark- und Stammesgenossen auf gleich wertvolle Anteile an dem ehemals gemeinsamen Volksland.

Die breite Masse des Volkes bestand danach also bei sämtlichen deutschen Stämmen seit der festen Ansiedelung aus freien Ackerbauern mit gleichem oder annähernd gleichem Besitz, die ihren Lebensunterhalt durch eigenen Anbau ihrer Landgüter erwarben. Es gab wohl einen Adel mit größerem Grundbesitz und Unfreie oder Halbfreie, aber beide Klassen waren nicht zahlreich, in der Hauptmasse waren die Deutschen vor der Entstehung der Villikationen „ein freies Volk auf freiem Grundbesitz".

Dagegen bestreitet nun aber eine neuere Auffassung, vertreten von Seebohm, Fustel de Coulangee, Wittich, Knapp und Hildebrand diese ursprüngliche „Freiheit und Gleichheit" der Germanen auf das entschiedenste. „Gleichheit ist eine Konsequenz des Zwanges oder der Knechtschaft, nicht eine Konsequenz der Freiheit" (Hildebrand).

Zunächst erscheint die rationalistische Erklärung der Gemengelage als Mittel zur Durchführung dieser angeblichen Gleichheit als unhalthar. Sie mag später bewußt zu diesem Zweck geschaffen worden sein, ihre erste Entstehung mnß anders gedacht werden.

Nach Knapp war sie vielmehr die einfache Folge des langsamen Wachstums der Flur, wenn einmal das Zusammenwohnen (in Dörfern oder Weilern) gegeben war. Mit jeder Ausdehnung der Flur auf früheres Allmendeland ist in solchen Fällen des Wohnens eine Ausbreitung der Gemengelage gegeben. Nach Knapp's Auffassung sind diese Fragen der Flureinrichtung und der sozialen Verhältnisse ihrer Bebauer überhaupt zu trennen, aber ein gewisser Zusammenhang besteht doch: wo Gemengelage später bewußt geschaffen wnrde, ist sie eine so planmäßige Einrichtnng, daß sie auf die Hand einer Grundherrschaft hindeutet, und wenn man die Siedelung in Einzelhöfen als die allgemeine Urform annimmt, kann sie auch gar nicht anfangs beim Uebergang zum Ackerban entstanden sein, sondern nur später, sei es durch Erbteilung, sei es durch die Grundherrschaft.

Die Grundherrschaft geht denn auch nach der Auffassung dieser Agrarhistoriker (ausgenommen Hildebrand), wie im Artikel „Agrargeschichte" gezeigt, bis auf die älteste Zeit der ersten Ansiedelung zurück: die alten freien Germanen des Tacitus waren danach nicht Bauern, sondern Grundherren, ernährt durch ihre coloni, unfreie, zinepflichtige, aber selbständige Ackerbauer.

Nach Hildebrand sind dle ersten Abhängigkeitsverhältnisse entstanden beim Uebergang zum Ackerbau dnrch Verarmung eines Teiles der Stammesgenossen, die durch die Not gezwnngen zum Ackerbau übergingen, nnterstützt von den reichen Herdenbesitzern dnrch die Ueberlassung

des nötigen Viehes, wofür sie dann diesen einen Teil des Ertrages ihrer Ackerwirtschaft geben müssen und überhaupt von ihnen abhängig werden. Danach hätte es in jener ältesten Zeit weder eine „freie Dorfgemeinde“ gegeben, noch eine „Grundherrschaft“; denn es gab überhaupt kein Grundeigentum, weil Grund und Boden noch im Ueberfluß vorhanden war und überhaupt keinen Wert hatte, solange er nicht bearbeitet war. Daher gab es keine Abhängigkeit im Zusammenhang mit Grund und Boden, sondern nur eine persönliche, infolge der Ausstattung mit dem nötigen Betriebskapital, d. h. Vieh, es gab zuerst keinen „Grundherrn“, sondern höchstens einen „Viehherrn“. Das ältere wäre somit nicht die „Grundherrschaft“, sondern die „Leibherrschaft“, nicht die „Grundhörigkeit“, sondern die „Leibeigenschaft“ oder „Eigenbehörigkeit“.

Diese Auffassung findet eine Unterstützung durch Seebohm's Forschungen. Jedenfalls aber beruht eine solche bis zum Beginn der Ansiedelung zurückgehende Abhängigkeit nicht nur auf Verarmung von Volks- und Stammesgenossen, sondern auch auf der Unterwerfung von Angehörigen fremder Völker oder Stämme, früherer Einwohner eines eroberten Landes, wie dieses von den Thüringern bei den Sachsen ausdrücklich bezeugt ist.

Wie aber haben dann diese abhängigen hörigen Bauern zuerst gewohnt? in Einzelhöfen oder in Dörfern? Auch hierauf giebt es verschiedene Antworten.

Nach der Ansicht Knapp's teils so, teils so, je nach der Bodengestaltung, also nach Zweckmäßigkeitsgründen. Es würde dann vielleicht anzunehmen sein, daß in den großen, ganz flachen oder nur leicht gewellten Gegenden, wo die Einzelhöfe umgeben von ihren Ländereien beliebig ringsum entstehen konnten, andererseits in Gebirgsthälern, wo nur Einzelhöfe nebeneinander in einer Reihe Platz fanden, diese Siedelungsform gewählt wurde, in breiten Flußthälern wie in der Rheinebene dagegen die Form der Gewanndörfer.

Nach der Ansicht von Hildebrand war der Einzelhof oder ein Weiler von einigen wenigen Einzelhöfen die ursprüngliche allgemeine Siedelungsform. Aus ihm ist erst, zunächst durch Erbteilung, dann durch grundherrlichen Einfluß das spätere größere Dorf geworden, und dabei die Gemengelage entstanden. Das Gleiche nimmt Wittich an, der in den heute noch erhaltenen westfälischen Einzelhöfen das Urbild der ursprünglichen allgemeinen Siedelung erblickt, weil hier das persönliche Rechtsverhältnis der bäuerlichen Bevölkerung, die „Eigenbehörigkeit“, die altertümlichste Verfassungsform in ganz Deutschland darstellt und es daher nahe liegt, daß mit ihr auch die älteste Flurverfassung verbunden ist. Er stützt diese Auffassung weiter darauf, daß in Westfalen allein die im Westen und Süden in den Gebieten der Dorfsiedelung überall so zahlreichen „Wüstungen“ fehlen, erhaltene Namen früherer eingegangener Siedelungen, welche in den übrigen Gegenden auf große, nach der ersten Ansiedelung erfolgte Umgestaltungen der ländlichen Verfassung, Zusammenziehung zahlreicher kleiner Ansiedelungen zu den heute vorhandenen großen Dörfern deuten.

Durch diese Auffassung wird aber die Anschauung von der germanischen Besonderheit der kriegerischen Organisation ihrer Wirtschaft hinfällig [1]), sie führt zu der Annahme, daß auch hier wie bei allen übrigen Völkern die patriarchalische, genealogische Gliederung — die Sippschaftsverfassung (tribal system) — zur Zeit der Seßhaftwerdung noch herrschte und auch die Form dieser ersten Ansiedelung bestimmte. Wir kommen dazu, dieselbe Organisation anzunehmen, wie sie uns von den keltischen Iren und Wallisern noch aus späterer Zeit überliefert ist. Auch die Zustände in Gallien, wie sie Cäsar uns schildert, entsprächen dann ungefähr dem Bilde des Tacitus von den Germanen. Diese Verfassung kennt aber bei den freien Stammesgenossen nur Gleichheit unter Brüdern, sonst Rangordnung nach der Abstammung von einem gemeinsamen Stammvater, wohl aber daneben eine minderberechtigte abhängige Klasse mit gleichen Pflichten und darum gleichem Besitz.

In der Zeit zwischen Taeitus und den Volksrechten (6.—9. Jahrh.) muß dann die allmähliche Verdrängung der Weidewirtschaft durch den Ackerbau erfolgt sein, der Uebergang auch der freien Herren, der vollfreien Volksgenossen zum Ackerbau: entweder auch durch Verarmung, in Abhängigkeit von anderen, oder auf eigenem Grund und Boden durch Dienstbarmachung der Hörigen, vielleicht unter Auflösung der großen Herden der Herrn und Verteilung derselben an die hörigen Hintersassen — und damit entsteht dann auch das Grundeigentum, wenn dies vorher noch nicht existiert hat: also auch von Anfang an bei den Herren, nicht bei den abhängigen Bauern.

Niemals stoßen wir nach Hildebrand in älterer Zeit „auf bäuerliches Grundeigentum oder auf die Erscheinung, daß einer, der den Grund und Boden selbst oder mit eigener Hand bebaute, zugleich auch Grundeigentümer wäre, nicht nur über gerodetes, sondern auch über noch ungerodetes oder Wald- oder Weideland verfügte.“ Der Bauer der alten Zeit hatte vielmehr nur Besitz, nur ein Recht an dem von ihm gerodeten oder erarbeiteten Land. Dies war nicht Grundeigentum, weil eben ein Recht nur an gerodetem, nicht auch an noch ungerodetem Land, nur ein Recht auf die Früchte oder die Nutzung, noch kein Recht auf den Grund und Boden selbst, an sich. Erst mit dem allgemeinen Uebergang zum Ackerbau bei der stetigen Bevölkerungszunahme wird das dafür überhaupt geeignete Land an und für sich wertvoll, auch solange es noch nicht gerodet ist, und daher Gegenstand des Eigentumes, aber nun in der Hand derjenigen, die es auch, ohne es selbst zu bebauen, zu be-

1) Vergl. insbesondere Seebohm's Kritik des Meitzen'schen Werkes im Economic Journal Bd. 7, London 1897.

haupten vermochten, also der Reichen und der freien Herren. Hat aber auch das ungerodete Land Wert, giebt es also Grundeigentum, so erscheinen nunmehr die Abgaben der abhängigen Bauern als Entgelt für das ihnen ungerodet überlassene Land, die Leih- oder Erbherrschaft wird zur Grundherrschaft, das persönliche Abhängigkeitsverhältnis der Eigenhehörigkeit zu der mit dem Besitz von Grund nnd Boden verbundenen, hierauf beruhenden Grundhörigkeit. Und so entstohen in dieser Zwischenzeit die kleinen Grundherrschaften — wenn sie nicht von der ersten Ansiedelung an schon da waren.

II. Die Entstehung der Großgrundherrschaften und der Villikutionsverfassung seit der Karolingerzeit.

Auch die Auffassung dieser Periode wird noch bestimmt durch die Kontroverse über die Urzeit.

Nach der herrscheuden Auffassung ist dio Grundhorrschaft erst nach der Völkerwanderung entstanden und zwar teils originär, d. h. so, daß die Grundherrschaft vor dem Bauern da war, teils hat sie sich nachträglich über dem gemeinfreien Bauern der Urzeit erhoben, indem dieser freiwillig oder durch Not irgendwelcher Art gezwungen, sich in eino Grundhorrschaft hegah, grundhörig oder Grundholde wurde.

Originär entstanden ist die Gruudherrschaft, indem nach der Völkerwandoruug zuuächst die Könige und Herzöge großen Grundbesitz für sich schufen, indem sie alles noch ungerodete und unhebaute Land zu ihrem Eigentum erklärten und dies nun in ganzen großen Komplexon an die weltlichen und geistlichen Großen verliehen zur Belohnung ihrer Dienste oder zur Grüudung von Klöstern u. s. w. Auf diesem noch unbebauten Land legten sie dann entweder selbst oder die von ihnen Belieheneu neuo Ansiedelungen an, die also von Anfang an auf grundherrlichem Boden entstandeu, einen Grundherrn über sich hatten. Diese Grundherrschaften habeu also damals in großem Stil kolonisiert, den Ausbau des Landes geleitet und gefördert.

Aber auch die große Masse der ursprünglich freien Bauern kommt nach der herrschendeu Ansicht iu dieser Zeit erst in grundherrliche Abhängigkeit, verliert Freiheit und Eigentum. Und zwar infolge einer Verschlechterung ihrer wirtschaftlicheu Existenz durch die hohen Bußen der Volksrechte, das unbeschränkte Erbrecht an der Hufe mit Naturalteilung derselben und besonders durch die allmählich, namentlich mit der Aenderung der Kriegstechnik (Reiterheer statt Fußvolk) immer unerträglicher werdendeu Lasteu des Kriegsdienstes. Dadurch verarmen die freien Bauern in Masse und tragen daher mächtigen geistlichen und weltlichen Großen ihr Gut zu Lehen auf uud empfangen es als Zinsgut wieder: die sogen. „Traditioneu“ verbunden mit der „Commendation“ ihrer Person, durch die sie sich persönlich in den Schutz des Herrn begeben, der sie vor dem öffentlichen Gericht vertritt, ihren Heerdienst erleichtert und später ganz abnimmt. Der Bauer verlor das Waffenrecht, häuerliche und kriegerische Beschäftigung trennten sich, es entstanden die erblichen Berufsstände. So soll sich also die Grundherrschaft zugleich mit dem Anfang des Ritterdienstes ausgebildet haben.

Anders aber gestaltet sich der Entwickelungsprozeß dieser Periode, wenigstens in seinem zweiten Teil der nachträglichen Entstehung der Grundherrschaft, wenn man die Grundherrschaft als kleine Grundherrschaft bis in die Urzeit, sei es nun vor oder nach der Völkerwanderung, zurückführt. Dann handelt es sich in dieser Periode nicht um die Entstehung der Grundherrschaften überhaupt, sondern nur der großen Grundherrschaften. Für diese Auffassung sind die Aussteller der Traditions- und Kommendationsurkunden überhaupt nicht Bauern, sondern die ursprünglichen kleinen Grundherren, die ihre Grundherrschaft oder Teile davon, d. h. eine Anzahl Hufen mit den daraufsitzenden hörigen Bauern an große Grundherren, geistliche Anstalten und weltliche Große schenken oder übergeben, um sie von diesen als Lehen wieder zu empfangen, dadurch also die Lehensleute, die Vassallen dieser großen Grundherren werden. Die Traditionen bedeuten Schenkungen, die Kommendationen Ergehung in ein Lehensverhältnis. „Weun Bauernstellen einem Kloster geschenkt werden, so ist nicht dor innehabende Bauer der Schenker, sondern sein kleiner Grundherr schenkt die Bauernstelle — und mit ihr den abhängigen Bauern — dem Kloster. Dor Bauer war vorher Grundholde wie nachher, er veränderte nicht deu Rechtstitel, sondern er vertauschte nur den Herrn“ (Knapp). „Nicht vollfreie Bauern haben Freiheit und Eigentum verloreu, sondern diuglich und persönlich abhängige Leute ihren Herrn gewechselt.“ (Wittich.)

Diese Auffassung der Karolingerzeit und der in ihr sich vollziehenden Umwälzung ist von Wittich wenigstens für Niedersachsen sehr wahrscheinlich gemacht. Nach seiner Ansicht gilt sie auch für das übrige Deutschland, doch fehlt hier noch eine entsprechende Untersuchung.

Abgesehen davon aber, ob diese Auffassung richtig ist, für Niedersachsen allein oder für das ganze ältere Deutschland — jedenfalls ist die eigentümliche Verfassung dieser Großgrundherrschaften, die Villikationsverfassuug in dem gauzen älteren Deutschland in übereinstimmender Form iu jener Zeit zur Ausbildung gelangt.

Diese Villikationsverfassung war eine Herrschaft über Meuschen und Land, aber keine unbeschränkte und willkürliche, sondern überall nach einer gleichartigen Verfassung ausgeüht, dem „Hofrecht“ odor der Villikationsverfassung. Kraft dieser Verfassung hatten die der Herrschaft unterworfenen Menschen, die Laten, bestimmte Pflichten und bestimmte Rechte. Sie waren dauernd oder vorübergehend glehae adscripti, mußten (persönlich) dem Herrn Dienste und Abgaben leisten, und bei ihrem Tode fiel ihr Mobiliarvermögen ganz oder zum Teil an den Herrn. Aus dieser allgemeinen persönlichen Abhängigkeit des Laten erwuchs die spezielle Pflicht,

ein Gut unter den Bedingungen des Hofrechts zu besitzen und zu bewirtschaften. Aus dieser Pflicht des gesessenen Laten entwickelte sich ein Recht auf das Gut. Die Laten hatten also ein erbliches dingliches Besitzrecht an Teilen des Villikationsgebietes, den Lathufen, gegen Leistung bestimmter kraft Hofrechts nicht erhöhbarer Abgaben und Dienste. Die Laten eines Herrn bildeten eine Genossenschaft von allerdings unfreien, aber darum doch hochberechtigten Leuten. (Wittich.)

Solche hörige Bauern haben die kleinen Grundherren etwa 12—20, während die Klöster bis in die Tausende haben.

Diese Lathufen, das Land der Villikation, bilden aber, wenigstens wenn es eine größere Grundherrschaft ist, — und die kleineren gehen in dem geschilderten Prozeß ja nach und nach alle in größeren auf — regelmäßig kein zusammenhängendes geschlossenes Herrschaftsgebiet, sondern es ist ein sog. Streubesitz von Hufen in verschiedenen Dörfern usw. Erst später wird dies durch zahlreiche Tauschgeschäfte der Grundherren einigermaßen geändert. Dieser Streubesitz erklärt sich jedenfalls am leichtesten aus der angenommenen Entstehung der Großgrundherrschaften durch zahllose Verleihungen und Schenkungen einzelner Hufen (samt ihren hörigen Bauern) seitens des Königs und der kleinen Grundherren.

Wir kommen hier auch zu einem neuen Begriff der „Hufe“ in der Villikationsverfassung: sie ist nämlich hier nicht der Inbegriff der bäuerlichen Stelle, also Haus, Hof, Garten, Feld und Gemeindenutzung. Sie ist vielmehr dasjenige Ackerland, das der Grundherr dem Bauern verleiht (nebst den ergänzenden Berechtigungen), „ein als Ganzes verliehener Komplex herrschaftlicher Aecker auf der Flur“ (Knapp). Der Bauer kann auch noch anderes Land haben, er muß aber, um „Bauer“ zu sein, Hufenland haben. Danach ist aber die Hufe in diesem Sinne ein Produkt der Grundherrschaft, geschaffen in der in Niedersachsen regelmäßigen Größe von ca. 30 Morgen — nicht nach dem Bedürfnis, sondern nach der Arbeitskraft, der Leistungsfähigkeit einer Bauernfamilie in der damaligen Zeit. „Offenbar ist es in älterer Zeit durchaus das gewöhnliche, daß wesentlich Bauern dieser Betriebsgröße und nur selten andere ländliche Klassen auftreten.“

Weiter gehört zur Grundherrschaft der Herrenhof (Fronhof) oder die Herrenhöfe, wenn sie groß ist. Hier ist der Wohnsitz des Herrn und seiner Verwalter, der villici oder „Meier“. Jeder solche Meier hat eine ganze Grundherrschaft oder einen Teil einer solchen, eine „Villikation“ zu verwalten, ihr gegenüber Rechte und Interessen der Herren zu vertreten. Zunächst in naturalwirtschaftlicher Form, indem er die Abgaben der Bauern einsammelt, mit ihren Diensten das wenige zum Herrenhof gehörige Land, das „Salland“, bewirtschaftet und den Ertrag von alledem dem Herrn einliefert, nachdem er seine Haushaltung zunächst daraus bestritten hat. Als dem Herrn auf diese Weise zu wenig Erträgnisse aus der Grundherrschaft zukommen, verpachtet er die ganze Villikation an seinen früheren Beamten, um wenigstens genaue, bestimmte Einkünfte daraus zu erzielen, er „vermeiert“ sie. So entsteht die erste Zeitpacht in Deutschland.

Auf die Entstehung dieser Verfassung hat ohne Zweifel die in den römischen Provinzen, namentlich in Gallien und am Rhein in der Form der „villa“ von den Deutschen vorgefundene „spätkaiserliche Grundherrschaft“ großen Einfluß ausgeübt — sie ist mit ihren beiden Kategorien fronpflichtiger Bauern: Unfreier (servi) mit ungemessener Dienstpflicht und persönlich Freier (coloni, tributarii) mit festen, bestimmten Leistungen in Geld, Naturalabgaben und daneben (nicht immer, aber regelmäßig) festen Fronpflichten „bereits der Typus des mittelalterlichen Fronhofes[1]).“

Der Sinn dieser ganzen Verfassung aber ist: „Man kennt auf der einen Seite nur den landwirtschaftlichen Beruf und innerhalb desselben nur den Kleinbetrieb, die Familienwirtschaft. Auf der anderen Seite gilt es, den König, den Herzog, den Grafen, den Freien zu ernähren; es muß auch für Kirchen und Klöster ein wirtschaftlicher Unterbau bestehen, und alles dies leistet die Grundherrschaft. Sie ist die wirtschaftliche Voraussetzung aller höheren und freieren Berufsarten“ (Knapp).

III. Die Auflösung der Villikationen in Nordwestdeutschland und die Ausbildung des Meierrechts im 12. und 13. Jahrh.

Als es zu der mit der Ausbildung der Geldwirtschaft wünschenswerten Steigerung des grundherrlichen Einkommens nicht mehr genügte, daß die Villikation dem bisherigen Verwalter verpachtet wurde, schritten in Niedersachsen die Grundherren dazu, sie ganz aufzulösen. Sie ließen die Laten frei, wodurch diese ihr erbliches Besitzrecht an den Lathufen verloren. Dann vereinigten sie mehrere dieser freigewordenen kleinen Lathufen, in der Regel je vier, zu einem neuen größeren Gut und gaben diese neuen großen Bauerngüter an die freigelassenen Laten, entweder ihre eigenen oder die anderer Grundherrschaften — die „freien Landsassen“ des Sachsenspiegels — aber jetzt nach dem Muster des mit dem alten Meier abgeschlossenen Vertrages nur zu Zeitpacht gegen eine hohe Getreidepacht, zu „Meierrecht“.

Dadurch erzielten sie eine beträchtliche Steigerung ihrer Einkünfte, denn der alte, nach Hofrecht nicht erhöhbare Zins der Laten entsprach längst nicht mehr dem beträchtlich gestiegenem Wert des Grund und Bodens, der Grundrente und den Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik.

---

1) Vergl. über diesen Zusammenhang auch besonders Seebohm, Englische Dorfgemeinde und über die römischen Grundherrschaften: Schulten in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 3, 1895.

So hatten die Herren durch die Freilassung der Laten, d. h. durch Aufhebung ihrer Herrschaft über die Menschen, die unumschränkte Herrschaft über das Land erlangt. Dieses Land nutzten sie nun in der für sie günstigsten Weise durch Verpachtung an freie Lente (Wittich).

Damit war also eine neue rein grundherrliche Verfassung geschaffen, eine reine Grundherrschaft, ohne Herrschaft über die Personen. Zugleich wurde die Wirtschaftsverfassung zeitgemäß, den technischen Fortschritten entsprechend umgestaltet: es entstand das große niedersächsische Bauerngut mit vier Hufen. Dadurch aber wurden, ganz schematisch betrachtet, drei Viertel der freigelassenen Laten überflüssig. Was wurde nun aus diesen?

Ein Teil von ihnen blieb in den bisherigen Höfen wohnen und lebte nun in reduzierter ländlicher Wirtschaft von dem Land, das sie außer dem Hufenland dabei noch gehabt hatten oder jetzt bei der Neuordnung der Flur als überschüssig erhalten konnten — also Gartenland, „Wurthen", nicht zum Hufenland gehörige Aecker auf der Flur — aber nun ebenfalls zu „Meierrecht". Damit ist eine geringere Klasse der bäuerlichen Bevölkerung im weiteren Sinne des Wortes gegeben, die „Köter", „Kossäten" etc., die mit den Halb- und Viertelshufnern nicht verwechselt werden dürfen.

Ein anderer Teil dieser freigelassenen Laten zog in die damals eben überall gegründeten Städte und trug zu deren raschem Aufblühen nicht wenig bei, und ein dritter endlich zog, von der Not, nicht von Abenteuerlust getrieben, mit seiner beweglichen Habe nach dem Slavenland östlich der Elbe, das eben durch das Schwert wiedergewonnen und dem deutschen Pflug erschlossen ward, wo ihnen beides winkte: die persönliche Freiheit, die ihnen in der Heimat zuteil geworden war, und das gute erbliche Besitzrecht an einem Bauerngut, das sie dort verloren hatten.

Diese Entwickelung hat aber auch in Nordwestdeutschland nur in Niedersachsen vollständig in der geschilderten Form stattgefunden. In Westfalen wurde zwar auch die Genossenschaft der Laten aufgehoben, aber diese in der Regel nicht freigelassen, daher kam hier auch das Land nicht in die freie Verfügung des Herrn. Aber die reine Grundherrschaft, das freie Meierrecht, das auch hier, wenngleich seltener, entstand, „durchdrang doch im späteren Mittelalter auch hier das ganze Verhältnis der Hörigen", so daß schließlich im 18. Jahrh. die persönliche Abhängigkeit der Laten entweder ganz beseitigt oder nur noch formell als Rechtsgrund für ein der Sache nach grundherrliches Verhältnis aufrecht erhalten wurde (Wittich).

Während die geschilderte Umbildung der alten Villikationsverfassung in Westfalen sich ohne staatliche Einmischung auf dem Wege des Gewohnheitsrechts vollzog, entwickelte sich in Niedersachsen nach der Auflösung der Villikationen sehr bald ein Interessenkonflikt und Kampf zwischen Staat und Grundherr:

Der Grundherr nahm das Land in unmittelbaren Besitz und duldete den freigelassenen Laten nur als Zeitpächter auf demselben. Der Staat aber, der hier selbst der größte Grundherr war und blieb, gewann bald an allen grundherrlich abhängigen Bauern des Staatsgebietes ein lebhaftes Interesse, weil er sie unmittelbar zu öffentlichen Leistungen, Diensten und Steuern heranzog. Die landesherrliche Steuer lag auf dem bäuerlichen Meiergut. So mußte der Staat bald mit dem Grundherrn in Konflikt kommen. Dieser wollte die unbeschränkte Verfügungsfreiheit über sein Grundeigentum behaupten und es willkürlich dem meistbietenden Meier verpachten. Der Staat dagegen hatte ein Interesse daran, daß der Meier für die staatlichen Anforderungen leistungsfähig blieb. Daher wünschte er die Erhaltung des Meiers beim Gut und suchte der Steigerung des Meierzinses Einhalt zu thun. Aus diesem Konflikt ging der Staat als Sieger hervor. Durch Landesgesetz wurde dem Grundherrn die Zinserhöhung untersagt und dem Meier bereits im 16. Jahrh. ein Erbrecht am Meiergut verliehen (Wittich).

Dies ist die erste und zugleich kraftvollste Agrarpolitik in Deutschland, von keiner der späteren Maßregeln an Bedeutung und Energie überboten oder erreicht.

Aber der Staat steigerte seine Ansprüche an den Meier noch weiter und drängte die Verfügungsfreiheit sowohl des Grundherrn als des Meiers über das Meiergut immer mehr zurück. Am Ende des 17. Jahrh. schuf er den „Pertinenzverband", das „Bauerngut" im Rechtssinn, d. h. das geschlossene unteilbare Bauerngut, und begann darüber kraft öffentlichen Rechtes eine Grundherrschaft zu üben. Die grundherrlichen Befugnisse des Privatgrundherrn hatten nur noch so weit eine Bedeutung, als sie in Uebereinstimmung mit den Zwecken des Staates ausgeübt wurden. Am Ende des 18. Jahrh. war der private Grundherr aus einem unbeschränkten Eigentümer ein Rentenberechtigter am Meiergute geworden (Wittich).

IV. Die Erstarrung der Villikationsverfassung in Südwestdeutschland.

Während so in Nordwestdeutschland die Villikationsverfassung im 12. und 13. Jahrh. aufgelöst wurde und die neuere Grundherrschaft und das Meierrecht an ihre Stelle traten, blieb sie in den meisten Gebieten des südlichen, südwestlichen, rheinischen Deutschland in der älteren Form erhalten und erstarrte seit dem 13. Jahrh. in dieser völlig. Der Late wurde damit zum „zinspflichtigen Eigentümer".

Es gelingt hier dem Grundherrn also nicht, die wirtschaftliche Nutzung so zu erhöhen, wie

bei der niedersächsischen Auflösung der Villikationen, im Gegenteil: die Grundherrschaft verflüchtigt sich allmählich, sie zerfällt von selbst, oder sie wird zur Landesherrschaft. Dagegen erlangt die von ihr prinzipiell getrennte Gerichtsherrschaft hier größere Bedeutung und wächst sich z. T. auch zur Landesherrschaft, zum kleinen Territorialstaat aus.

Patrimonialgericht und Standesherrschaft sind die für diese Lande charakteristischen Verfassungsformen.

Die Gerichtsbarkeit war schon sehr früh vom Kaiser oder den größeren Landesherren zu Lehn gegeben oder veräußert worden. Namentlich war es die Geldnot der Territorialfürsten infolge deren der Adel sich Gerichtsbezirke schuf, auch ohne daselbst Grundherr zu sein, und zwar durch die „Vogtei", d. h. die Gerichtsherrschaft über geistliche Besitzungen. Diese blieb nach dem Zerfall der geistlichen Grundherrschaft in der Regel als Patrimonialgericht in der Hand des Vogtes.

Aus vielen dieser — räumlich geschlossenen — Gerichtsherrschaften wurden dann kleine selbständige Territorialstaaten, (die Reichsritter und Reichsgrafen), die meisten dieser Gerichtsherrn blieben den größeren Territorialfürsten als sogen. landsässige Dynasten unterworfen. Beide nützten ihre Gerichtsherrschaft dazu aus, Frondienste aller ihrer Gerichtsunterthanen in steigendem Maß zu beanspruchen, gleichviel wer ihr Grundherr war. Doch waren auch diese Frondienste, wenngleich bedeutender, als die dem Grundherrn daneben auch geleisteten, keineswegs erdrückend, weil es zu größeren Gutsbetrieben der Herren auch hier in der Regel nicht gekommen ist. Ferner unterjochten sie nicht sowohl den einzelnen Bauern als die Dorfgemeinden ihres Gerichtsbezirks und usurpierten das Eigentum an dem Gemeindebesitz, an Wald und Allmend, indem sie die Rechte der Gemeinden nur noch als Servituten gelten ließen.

Mit dieser Gerichtsherrschaft war häufig, aber keineswegs immer verbunden die Leih- oder Erbherrschaft, die also hier von der Grundherrschaft losgelöst erscheint. Die Bauern bleiben hier also „leibeigen" bis in 18. Jahrh., aber diese Leibeigenschaft verliert auch hier wie in Westfalen allmählich ganz ihre Bedeutung, verpflichtet den Leibeigenen nur noch zu verschiedenen — allerdings unter Umständen gerade sehr drückenden — Abgaben, wie z. B. das Mortuarium. Auf die persönliche und soziale Stellung hatte sie schließlich keinen Einfluß mehr.

Im 15. und 16. Jahrh. war dies noch anders, und es waren gerade die zahlreichen, an verschiedene Herren zu leistenden, nicht so sehr wirtschaftlich als menschlich-sozial drückenden persönlichen Pflichten der Bauern, deren rücksichtslose Ausnutzung und versuchte Steigerung, neben der Allmendusurpation, in der Hauptsache den Bauernkrieg hervorgerufen hat. In den 12 Artikeln wird keineswegs Abschaffung aller Lasten, sondern in der Hauptsache nur Wiederherstellung des alten Herkommens gefordert und Rückgabe des Allmendebesitzes.

Im Norden — und ebenso später im Nordosten — hat die ländliche Verfassung eine zeitgemäße Umbildung erfahren, die den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt war und dem wirtschaftlichen Fortschritt diente, mithin so konsequent und rationell war, daß Reaktionen des davon betroffenen und geschädigten Bauernstandes hier nur ausnahmsweise vorkamen; im Nordwesten begann außerdem, wie wir sahen, schon sehr bald ein Eingreifen der Staatsgewalt zu Gunsten des Bauern, das noch nicht seine Befreiung, aber doch schon seinen Schutz bezweckte und erreichte.

Im Süden, namentlich dem Südwesten dagegen kam es zu keinem vollständigen Bruch mit dem Alten, keiner persönlichen Emanzipation des Bauernstandes, darum ward er der ganzen gerade dort zuerst so reichen Kultur des ausgehenden Mittelalters und der Frührenaissance nicht im geringsten teilhaftig; er war sozial tiefstehend und wirtschaftlich zurückgeblieben, da keine radikale Umgestaltung der Wirtschaftsverfassung ihn wie den Bauern des Nordwestens zu größerer Anspannung seiner Kräfte zwang und auch innerlich frei machte. So war es hier gerade das Veraltete, für beide Teile Unrationelle, für den Verpflichteten Chikanöse der Lasten, und namentlich die Plackerei des verachteten Bauernstandes durch die verhaßte Geistlichkeit und die Amtsleute, also die Vertreter der kleinen Territorialstaatsgewalt, was den Ausbruch lang unterdrückter Leidenschaften im Bauernkriege hervorrief. Es ist immer die nutzlose Bedrückung„ die am stärksten erbittert. Dazu kam die in diesen Gegenden der ältesten Kultur und dichtesten Bevölkerung, sowie der Teilung der Güter schon damals beginnende Bildung eines ländlichen Proletariats [1]).

Da es sich aber hier weniger um große wirtschaftliche Gesichtspunkte handelt, nicht die wirtschaftliche Existenz des Grundherrn oder des Gerichtsherrn — der hier das Wichtigere ist — in Frage steht bei einer Aenderung der Verhältnisse oder wenigstens einem Stillstand in der fortschreitenden Bedrückung, so verschlimmerten sich hier die Zustände nach dem Bauernkriege trotz der Niederlage der Bauern im allgemeinen nicht, eher das Gegenteil. Man war doch von der mutwilligen Handhabung und Steigerung dieser vorwiegend persönlichen Pflichten etwas abgeschreckt. Die Lage des Bauernstandes im Südwesten hat sich im allgemeinen seit dem 16. Jahrh. nicht mehr wesentlich verschlimmert [2]).

1) Vergl. Lamprecht in der Westdeutschen Zeitschrift, Bd. 6, 1887.

2) Vergl. Gothein in der Westdeutschen Zeitschrift, Bd. 4, 1885 und in der Beil. z. Allg. Zeit 1888, No. 253. Ludwig, Der badische Bauer, S. 119 f.

Anders dagegen in dem erst seit dem 12. Jahrh. germanisierten und kolonisierten Nordosten, den Ländern östlich der Elbe. Hier beginnt gerade in dieser Zeit erst der eigentliche Niedergang des Bauernstandes, die schrittweise Verschlechterung seiner aus der Kolonisation hervorgegangenen Lage, durch die Ausbildung der gutsherrlichen Verfassung und die Entstehung der großen Gutswirtschaften.

V. Die Kolonisation der Slavenländer und die Ausbildung der gutsherrlichen Verfassung im nordöstlichen Deutschland.

Zur Zeit des Tacitus hatte Dentschland nördlich des Mains ungefähr dieselbe Ausdehnung wie das heutige Reich. Nach der Völkerwanderung aber war der ganze Nordosten an die Slaven verloren gegangen. Im Anfang des 9. Jahrh. lief die Slavengrenze von der Stör, einem nördlichen Nebenfluß der Elbe, dieser entlang, dann westlich davon entlang der Ohre und Jeetze, dann wieder an der Elbe, dann an der Saale nach der Westseite des Böhmerwaldes und hier nunmehr bis zur Donau und Enns. Noch im 9. Jahrh. begann die Wiedergewinnung der im Nordosten dieser Grenze gelegenen Gebiete und die Neugewinnung der Länder im Südosten; so entstand die deutsche Ostmark. 923 wurde Meißen gegründet.

Die eigentliche große Kolonisationsperiode aber, in der die heute dentschen ostelbischen Länder erobert, christianisiert, germanisiert nnd kolonisiert wurden, ist das 12.—14. Jahrh., nnd die allgemeinen Züge der Entwickelung sind dieselben in Ost-Holstein, Mecklenbnrg, Mark Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien, wie andererseits in Böhmen und Mähren. Ein wichtiger Unterschied besteht nur darin, wie die Länder gewonnen wurden, ob durch Eroberung mit Waffengewalt oder durch friedliche Germanisierung. Denn in letzterem Falle blieb mehr einheimische slavische Bevölkerung erhalten nnd erlangte allmählich Anteil an der neuen Kultur, beeinflnßte sie aber dadurch auch mehr, als dort, wo sie fast ganz vertilgt nnd durch lanter deutsche Ansiedler ersetzt wurde. Auf diesem Unterschied beruhen die im Einzelnen hervortretenden Unterschiede in der Kolonisation.

Das Ordensland (Preußen) wurde nur durch harten Kampf gewonnen, die einheimische Bevölkerung, soweit sie nicht zu Grunde ging, daher in volle Abhängigkeit versetzt, die Mark Brandenburg wnrde halb durch Kampf, halb durch Vertrag gewonnen, ebenso Mecklenburg, dagegen Pommern (und Rügen) und Schlesien durch Christianisierung und Germanisierung ihrer einheimischen Herzogsgeschlechter, welche freiwillig die deutsche Kultur annahmen und einführten. Ueberall aber folgte dem dentschen Ritter und Mönch der deutsche Bauer mit dem schweren deutschen Pflug, rodete die überall noch in Menge vorhandenen Wälder und vertrieb entweder den Slaven, der mit leichtem Hakenpflug nur sehr primitiven Ackerbau trieb, meist von Fischfang und Weidewirtschaft lebte, oder ward sein wirtschaftlicher Lehrmeister.

Die in diesen Gebieten durch die Kolonisation geschaffene ländliche Verfassung ist — wie im Art. „Agrargeschichte“ schon hervorgehoben — vor allem dadurch charakterisiert, daß hier unbestritten überall eine Grundherrschaft vor dem Bauern, d. h. vor dem einwandernden deutschen Banern da ist, dieser sich also hier von Anfang an immer auf grundherrlichem Boden ansiedelt. Und zwar ist es eine dreifache Grundherrschaft: zunächst ist der Landesherr, der Markgraf, Ordensmeister oder eingeborene Fürst, zugleich Grundherr des ganzen Landes, soweit es nicht einem anderen Grundherrn gehört. Neben ihm sind es dann vor allem die deutschen Klöster, welche die Bekehrung jener Länder dnrchgeführt hatten und dafür große Gebiete angewiesen erhielten mit dem ausdrücklichen Privileg und zu dem Zweck, Kolonisten für diese Gebiete ins Land zu rufen, die von allen Pflichten gegenüber dem Landesherrn — ausgenommen die Landesverteidigung — eximiert wurden.

Zu diesen beiden kommt dann noch als weiterer konkurrierender Grundherr in Pommern, Rügen, Mecklenburg und in der Neumark der höhere eingeborene oder eingewanderte Adel, die großen Vasallen. So in der Neumark der „schloßgesessene“ Adel, kleine Markgrafen an der Grenze der Markgrafschaft, die überall an der deutschen Grenze der Neumark größere geschlossene Bezirke besaßen, die sie selbst verteidigen mußten und die dafür „Immunität“ besaßen Freiheit von der Distriktsvogtei, in denen sie also die weitgehendsten Rechte, insbesondere alle Rechte gegenüber den Bauern hatten[1]). In den Ländern mit einheimischen Fürsten dagegen einige hohe eingeborene Adelsgeschlechter, die dem Fürsten ziemlich gleich standen, und hie und da anch eingewanderte deutsche.

Diese drei Grundherrschaften haben nun sämtlich in systematischer Weise ihre Gebiete mit deutschen Bauern kolonisiert. Diese kamen, wie bereits ausgeführt, zum größten Teil aus Niedersachsen, infolge der dort damals sich vollziehenden Auflösung der Villikationen (in Niederschlesien aus Franken), und sie waren zu dem Zug in das unbekannte und unkultivierte Slavenland nur zn gewinnen, wenn ihnen hier persönliche Freiheit und ein gutes erbliches Besitzrecht zuteil ward. Durch sie entstehen, hauptsächlich in den Gebieten der Klöster, die zahlreichen Rodungsdörfer im Walde — die „Hagendörfer“ in Pommern, z. B. Hanshagen — sie legen anf schon vorher besiedeltem Gebiet neben alten slavischen Dörfern neue desselben Namens an (Groß- und Klein-), wir finden sie auch, mit Slaven vermischt in demselben Dorf wohnen, und so werden sie allmählich in denjenigen Gebieten des Ostens, wo die Germanisierung ein friedlicher Prozeß war, die Lehrmeister der

1) Vergl. G. W. v. Raumer, Die Neumark Brandenburg im Jahre 1337.

Slaven, nnd auch diese erhalten später mit der Annahmo der deutschen intensiveren Wirtschaftsweise ihre alten Dörfer nach deutschem Recht neuverliehen, das dem slavischen ausdrücklich als milder und besser gegenübergestellt wird; die slavische Hörigkeit verschwindet zugleich mit den harten Diensten und Leistungen der slavischen Zeit, und in der verhältnismäßig kurzen Spanne von zwei Jahrhunderten ist in diesen Ländern die Verschmelzung der einheimischen slavischen und der eingewanderten deutschen Bevölkerung vollzogen.

Man hat an der Schnelligkeit dieses Prozesses wiederholt Anstoß genommen und sie durch die Annahme zu erklären gesucht, daß die so rasch deutsch gewordene Masse des Volkes gar nicht slavisch gewesen sei, sondern die früher hier gesessene und nur unterworfene germanische Urbevölkerung, Beweise dafür aber nicht beizubringen vermocht.

Infolgedessen war die Lage der bäuerlichen Bevölkerung unmittelbar nach der vollendeten Kolonisation — also am Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrh. — in diesen Gegenden, wo sie nicht ganz aus eingewanderten Deutschen bestand, sondern aus Deutschen und Slaven gemischt war, überaus mannigfaltig.

Besonders typisch für dieses Verhältnis sind die Länder Pommern und Rügen. Hier stehen obenan als Kern des neuen Bauernstandes die deutschen erst durch Neurodnng entstandenen „Hagendörfer", hauptsächlich auf dem Grund nnd Boden von Klöstern, auch von deutschem Adel. Diese Bauern hatten znerst privilegienweise deutsches Recht und besaßen ihre Höfe zu bäuerlicher Leihe, Erbzinsrecht. Ihnen am nächsten stehen die Dörfer, welche im nnmittelbaren Besitz des Landesherrn geblieben und nach dem Muster der ersteren zu deutschem Recht — teils auch an deutsche Kolonisten, teils an die alte slavische Bevölkerung — verliehen worden waren. Auch hier hatten die Bauern durch Kanf Erbzinsrecht an ihren Höfen erlangt. Minder gut waren die Besitzrechte der slavischen Dörfer in den adeligen Grundherrschaften, namentlich denen des slavischen Adels. Sie waren znletzt von allen nach deutschem Recht eingerichtet, und dabei wohl z. T. nur als erblich-lassitisches Besitzrecht verliehen worden. Jedenfalls war die Pacht, die der Bauer für dle erhliche Nutzung des Grund nnd Bodens gab, hier im allgemeinen höher, die Ausbedingung wirtschaftlicher Hülfsdienste von Anfang an häufiger. Sonst waren die Bauern allgomein nur zn öffentlichen Diensten an den Landeshorrn verpflichtet, znr Abgabe der „Bede" gleichfalls an den Landesherrn, wenn nicht ausdrücklich davon befreit, und zn Zins und Zehnten — am Ende des 13. Jahrh. schon verschmolzen zur „Pacht" — an den Grundherrn.

Ueberall aber gehörten die Bauern, wie bereits hervorgehoben, zu einer Grundherrschaft, waren von ihr angesiedelt oder neu beliehen und ihr dafür abgabenpflichtig, aber dabei persönlich frei, d. h. es war eine „reine Grundherrschaft" nur über das Land, nicht über die Menschen, gleich der neueren Grundherrschaft in Niedersachsen. War es am Anfang der Kolonisation bei den offenbar hörigen Slaven innerhalb der Grundherrschaften anders, so änderte sich auch dies mit der Verleihung deutschen Rechts.

Was diese Grundherrschaft hier aber von jener in wichtigster Weise unterscheidet, das ist ihre räumliche Abgeschlossenheit, sie ist hier von Anfang an ein geographisch abgegrenztes Herrschaftsgebiet.

In diesem territorialen Charakter der Grundherrschaft im Kolonisationsland — entsprungen eben aus den Bedürfnissen der Kolonisation — haben wir die eine Wurzel der späteren „Gutsherrschaft"; die andere, der Gutsbesitz, reicht in Gestalt der hier wiederum im Zusammenhang mit der Eroberung, Germanisierung und Kolonisation des Landes von Anfang an zahlreicheren und größeren Rittersitze, „Rittergüter", auch bis auf die Kolonisationszeit zurück. Indem diese Rittersitze zum Mittelpunkt kleiner, ebenfalls räumlich abgeschlossener Grundherrschaften werden, entsteht die „Gutsherrschaft". Also nicht die Entstehung der Grundherrschaften überhaupt, insbesondere der großen, sondern nur die der kleinen Grundherrschaften nach der Kolonisation ist hier zu erklären; sie ist hier im Gegensatz zum älteren Deutschland das Spätere.

Wir finden nnn die Menge der einfachen Ritter nnd Knappen — unterschieden von dem höheren grundbesitzenden Adel — welche allein damals den Kriegsdienst leisteten, von dem der Bauer durch Zahlung der „Bede" befreit war, ein Jahrhundert nach Beginn der Kolonisation im Besitz von kleinen, für ihre Dienste ihnen zu Lehen gegebenen Gütern und zwar inmitten der Bauerndörfer. Es sind teils erledigte Bauernhufen, teils die „Possessorenhufen", welche dem Unternehmer zugefallen waren, der ein neues deutsches Dorf im Auftrag des Grundherrn mit deutschen Bauern besetzte, und sehr häufig scheinen diese Ritter als solche Possessoren fungiert zu haben. Solche Rittersitze in Bauerndörfern — und zwar häufig, ja meist, mehrere in einem Dorf — kommen nun ebenso innerhalb der Grundherrschaft des Landesherrn vor, wie innerhalb der der großen Vasallen, deren Gefolgsleute diese Ritter sind, seltener in der der Klöster, und sie treten um so zahlreicher und mit um so größerem Hufenbesitz auf, je weiter wir im Kolonisationsgebiet nach Osten gehen. d. h. je größer der Zusatz erhalten gebliebener und germanisierter slavischer Bevölkerung ist.

Daher sind sie in der Mark Brandenburg, die hier das klassische Beobachtungsgebiet bildet, in der Altmark am seltensten. Nach dem Landbuch von 1375 sind in 39 von 318 Dörfern 72 solche Ritterhöfe mit durchschnittlich 3¾ Hufen.

In der Mittelmark in 129 von 384 Dörfern 207 Höfe mit durchschnittlich 7½ Hufen, in der Uckermark in 73 von 139 169 mit 6¼ Hufen, in der Neumark in 132 von 224 189 mit 8⅓ Hufen [1]).

Diese Ritter sind also ursprünglich Nachbarn der Bauern, mit deren Hufen die ihrigen im Gemenge liegen, und ursprünglich ohne herrschaftliche Rechte an ihnen. Gutsbesitz und Grundherrschaft, die beiden Elemente der Gutsherrschaft, sind also ursprünglich prinzipiell getrennt.

Dies änderte sich aber schon im Zeitraum eines Jahrhunderts nach Vollendung der Kolonisation durch die damalige politische Ohnmacht und Finanznot der Landesherren. Sie hat zur Folge, daß diese in zahllosen Verschenkungen und Verkäufen sich fast aller ihrer Rechte an der bäuerlichen Bevölkerung begeben, der landes- und grundherrlichen Rechte an den nur von ihnen abhängigen Bauern, der landesherrlichen — also Wagendienste, Bede und vor allem hohe Gerichtsbarkeit — an den Bauern in den anderen Grundherrschaften, diese an große und kleine Vasallen und an Bürger der neu aufblühenden Städte — häufig als Kreditoperation — vergeben.

Aus dem so geschaffenen Wirrwarr von Berechtigungen vollzieht sich dann aber allmählich eine fortschreitende Arrondierung und Konsolidierung durch zahlreiche Austauschungen, und dabei kommt es nun zur Verschmelzung der Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und des ritterlichen Gutsbesitzes in einer Hand: einer der in den Dörfern sitzenden Ritter vereinigte Bede, Pacht, Recht auf die öffentlichen Wagendienste und höchstes Gericht für das ganze Dorf (und vielleicht auch noch für ein oder mehrere Nachbardörfer) in seiner Hand, und schließlich ließ er sich dann auch noch das Obereigentum vom Grundherrn, d. h. dem Landesherrn oder großen Vasallen verkaufen oder verleihen.

So löste sich also die Grundherrschaft der Fürsten in zahlreiche kleine Gutsherrschaften auf und ebenso auch die Grundherrschaften der größeren Vasallen. Hier giebt es dafür aber noch einen zweiten Weg: die Grundherren erwerben ihrerseits alle übrigen bisher Fremden zustehenden Rechte über die Bauern in ihrer Grundherrschaft und errichten selbst aus erledigten Bauernhöfen und Lehnschulzenhöfen Rittersitze mit größerer Eigenwirtschaft in den Dörfern. Beide Wege führen also zu demselben Ziel: der kleinen „Gutsherrschaft".

In der Mittelmark zeigen die Schoßregister aus der Mitte und zweiten Hälfte des 15. Jahrh. bereits die Vollendung dieses Prozesses, jedes Dorf hat seinen bestimmten Gutsherrn.

1) Vergl. Fuchs in der Zeitschrift der Sav.-Stiftung.

Diese Gutsherrschaft ist also nicht nur ein idealer Komplex von Rechten, Rentenberechtigungen etc., sondern ein reales, territoriales Herrschaftsgebiet, in dem der Gutsherr die Obrigkeit ist, dessen Bewohner seine Privatunterthanen sind. Die von ihnen früher dem Landesherrn geschuldeten Dienste werden nun von dem Gutsherrn zur Bestellung seines Gutes in Anspruch genommen. Aber noch ist dieses zunächst ein bis zwei Jahrhunderte lang klein, und die Dienste der Bauern sind daher nur gering. Das Entscheidende ist neben der räumlichen Abgeschlossenheit des Herrschaftsgebietes der Uebergang der ganzen auch der höchsten Gerichtsgewalt an den Grundherrn, die Verschmelzung von Gerichtsherrschaft und Gutsherrschaft in einer Person. (Vergl. Art. „Gutsherrschaft".)

Damit scheiden diese „Privatbauern" aus der öffentlichen Rechtssphäre überhaupt aus, der Landesherr, der Staat hat nichts mehr mit ihnen zu thun, kein unmittelbares Interesse mehr an ihnen; auch wegen der Hufensteuer, die er später von den Bauernhöfen erhebt, hält er sich nötigenfalls an den Gutsherrn.

Daher beginnt auch sehr bald nach Vollendung dieses Prozesses der Niedergang des Bauernstandes in diesen Ländern, und zwar verändern sich zunächst seine persönlichen Rechtsverhältnisse: er wird an das Herrschaftsgebiet gebunden, wenigstens solange er einen Hof in demselben innehat, es entsteht die dingliche Unterthänigkeit oder „Bauerspflicht".

Und zwar zunächst nicht, um dem Gutsherrn die Dienste der Bauern zu sichern — denn diese sind, wie hervorgehoben, noch nicht drückend — sondern um der Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit willen, die der Herr nicht verlieren will.

Das Zeitalter der Reformation aber bringt einen Umschwung auch in ersterer Beziehung: mit der Aenderung der Heeresverfassung, dem Aufkommen der Söldnerheere, wird der ritterliche Kriegsdienst entbehrlich, die Lehnsdienste geraten in Verfall. Der Kriegsmann wird daher zum Landwirt, da die wenig zahlreichen und wenig großen Städte hier im Osten auch nur einen kleinen Teil der Ritter aufnehmen, und beginnt auch sogleich die Ausdehnung des eigenen Gutsbesitzes, der Eigenwirtschaft der ritterlichen Höfe — und zwar nicht durch Neurodung, sondern durch Erwerb und Einziehung von früherem Bauernland. Mit diesem Moment also beginnt der für die weitere Agrargeschichte des Nordostens charakteristische Prozeß: die Verminderung des Bauernlandes und das Wachsen des Gutslandes, die Bildung der großen Gutswirtschaften durch das „Bauernlegen".

Die hier dem zahlreichen und zur Gutsherrschaft gewordenen Adel gegenüber viel schwächere Staatsgewalt versuchte diesem Prozeß gar nicht oder nur kurze Zeit ohne Erfolg Einhalt zu thun. Zunächst wurden zahlreiche, durch Pest und

Fehden „wüst“ gewordene Bauernhöfe einfach eingezogen; 1540 erhält der Adel in der Mark das Recht, „ungehorsame, mutwillige“ Bauern zu „relegieren“ gegen Abkaufung ihrer Stelle, und ebenso 1540 und 1572 das Recht, Bauern „für den eigenen Bedarf“ — d. h. hauptsächlich zur Errichtung neuer Höfe für jüngere Söhne — „auszukaufen“. Dadurch wurde also auch das Besitzrecht der Bauern verschlechtert.

Um dieselbe Zeit kennzeichnet der rügische Landvogt v. Normann in seinem Wendisch-Rugianischen Landgebrauch die einreißende Willkür gegenüber den Bauern mit den Worten: „Itzund deit men wat men will“.

Da nun aber auch diese vergrößerten oder der Zahl nach vermehrten Gutswirtschaften in derselben Weise mit Frondiensten der gutsherrlichen Bauern betrieben werden, so bedeutete diese Vergrößerung und Vermehrung für die übrigbleibenden Bauern eine erhebliche Steigerung der Dienste. Infolgedessen ward aus der nur dinglichen die persönliche Unterthänigkeit, die „Erbunterthänigkeit“, begründet durch Geburt oder Aufenthalt innerhalb der Herrschaft, mit „Gesindezwangsdienst“ der Unterthanenkinder. „Heiratskonsens“ etc.

Vergrößerung der ritterlichen Gutswirtschaften auf Kosten des Bauernlandes und wachsende Unfreiheit der Bauern stehen in engem Zusammenhang.

Dabei hat nun auch in dieser Zeit die Rezeption des römischen Rechtes mitgewirkt, allerdings, wie Großmann gezeigt hat, nicht überall in der gewöhnlich angenommenen, dem Bauern schädlichen Weise.

Der Schutz des Eigentümers in allen seinen Rechten, kam auch dem Bauer zu gute, wenn — aber eben auch nur wenn — er wenigstens dominus utilis seines Besitztumes war, d. h. Erbzinsrecht hatte. Also z. B. in der Alt- und Mittelmark. Wo dies dagegen nicht der Fall ist, wie in der Neu- und Uckermark, Pommern u. s. w., da hat es der Rechtslage der Bauern allerdings geschadet, indem die Bestimmungen über „Leibeigene“ (homines proprii) und „Hörige“ (glebae adscripti) auf sie angewandt wurden.

Auch die Reformation selbst hat durch die Säkularisation der Klöster- und Kirchengüter Einfluß ausgeübt, dem Landesherrn wieder eine neue recht erhebliche Grund- und Gutsherrschaft geschaffen und die Lage der betreffenden Bauern verschlechtert, die jetzt durch die fürstlichen Amtsleute schärfer herangezogen werden als unter dem milden Krummstab. Auch erfolgt hier ebenfalls die Bildung von großen Gutswirtschaften aus Bauernland zur Steigerung der Einkünfte.

So sind im Laufe des 16. Jahrh. eine Reihe von Faktoren thätig bei der Herabdrückung des Bauernstandes im Kolonisationsland, der Verschlechterung seiner persönlichen wie seiner Besitzrechte. Aber diese Entwickelung erlangte erst ihre volle Bedeutung, als durch den dreißigjährigen Krieg auch der wirtschaftliche Wohlstand, in welchem der Bauer dabei zunächst noch geblieben war, vernichtet ward.

Der dreißigjährige Krieg hat in diesen Ländern z. T. besonders stark gewütet, jedenfalls hat die so viel jüngere Kultur, das so viel dünner bevölkerte und ärmere Land ihm hier weniger Widerstand zu leisten und sich weniger leicht von den geschlagenen Wunden zu erholen vermocht, als im älteren Deutschland. Zahllose Dörfer und Höfe hinterließ der Krieg „wüste“, eingeäschert und von ihren Besitzern verlassen, und nur z. T. waren diese hier imstande, sie selbst wieder aufzubauen und einzurichten, meistens mußte es die Herrschaft thun[1]).

Dies hatte zunächst zur Folge, daß nur so viele Höfe wieder besetzt wurden mit Bauern, als nötig waren zur Bestellung des Herrenlandes mit ihren Frondiensten. Ein Teil der wüsten Hufen aber wird von dem Gutsherrn eingezogen. So haben wir in dieser Zeit eine zweite Periode der Vergrößerung der Gutshöfe auf Kosten der Bauernhöfe, nicht gerade durch „Legung“, aber durch Nichtwiederbesetzung. Und die so von der Herrschaft neuangesetzten Bauern sind nun überhaupt nicht mehr Selbstzweck, sondern nur Arbeitskräfte für jene. An Stelle der alten Geld- und Naturalpächte treten bei ihnen jetzt ganz allgemein gemessene oder ungemessene Dienste. Sie erhalten aber auch schlechteres Besitzrecht, nirgends Erbzinsrecht, höchstens erblichen Laßbesitz, da nun auch Hof (Gebäude) und Inventar der Herrschaft gehören, vielfach lehenslänglichen Laßbesitz, bei dem wohl in der Folgezeit thatsächlich Vererbung Platz greift, aber nicht rechtlich. Wo vorher Erbzinsrecht geherrscht hatte, wird so erblicher Laßbesitz, wo dieser, unerblicher die herrschende Besitzform.

Zugleich verschärft sich die Unterthänigkeit weiter, die Edikte gegen das Entlaufen unter Androhung schwerer Strafen werden immer häufiger und immer erfolgloser.

Aber auch im folgenden 18. Jahrh. geht dieser Prozeß des Niedergangs des Bauernstandes im Nordosten noch weiter fort. Der nordische und der siebenjährige Krieg wirkten in den davon betroffenen Ländern ähnlich wie der dreißigjährige, und seit der Mitte des Jahrhunderts gaben die Fortschritte auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Technik den Gutsherren einen mächtigen Antrieb zu umfangreicherer Vergrößerung ihrer Gutswirtschaften durch Bauernland, da der lassitische Fronbauer ungeeignet war zur Ein-

1) Vgl. für die Mark Brandenburg: Großmann a. a. O., für Pommern: Fuchs, Untergang des Bauernstandes, für Mecklenburg: G. v. Buchwald a. a. O.

führung dieser Neuerungen nnd damit eine große Steigerung des Einkommens erzielt werden konnte. So kommt es zu einer neuen und wichtigsten Periode des „Bauernlegens“ in großem Stil unter kapitalistischen Gesichtspunkten, wo nicht der „Bauernschutz“ der preußischen Könige rechtzeitig eingreift, und in den Adelsrepubliken Mecklenburg nnd Schwedisch-Pommern, sowie in Beeskow und Storkow wird in derselben Zeit die sogen. „Leibeigenschaft“ zu einer wirklichen, der Unterthan wird ohne das Gut wie eine Ware verkauft[1]).

Damit sind wir bereits im 18. Jahrh. an der Schwelle der Reformen angelangt.

VI. Der deutsche Bauernstand im 18. Jahrh. vor der Befreiung.

Wenn wir nun versuchen wollen, die Lage des deutschen Bauernstandes im 18. Jahrh. am Ende des geschilderten historischen Entwickelungsprozesses in einem Ueberblick zusammenzufassen, also die Verfassung zu schildern, deren Auflösung die im 18. und 19. Jahrh. erfolgte Befreiungsgesetzgebung bezweckte, so finden wir in ihr die drei historischen Entwickelungsformen der älteren Grundherrschaft mit persönlicher Unfreiheit, der neueren Grundherrschaft mit persönlicher Freiheit und der Gutsherrschaft mit neuer Unfreiheit gleichzeitig nebeneinander in großen, bestimmt abgegrenzten Gebieten. Wir haben also eine Dreiteilung in der ländlichen Verfassung des 18. Jahrh.: ein Gebiet der älteren, allmählich von selbst in Verfall geratenen oder zur kleinen Landesherrschaft gewordenen Grundherrschaft im Süden (genauer Südwesten), ein Gebiet der neueren reinen Grundherrschaft im Nordwesten und ein Gebiet der Gutsherrschaft im Nordosten. (Vergl. Art. „Agrargeschichte“, II.) Für jedes von diesen großen Gebieten, zwischen denen es natürlich Uebergangsgebiete mit Mischformen giebt, gilt es nun, die Besitz- und die persönlichen Rechtsverhältnisse der Bauern darzustellen, wie sie als Ergebnis der im Vorausgehenden geschilderten Entwickelung entstanden sind, und zwar giebt die Kenntnis des zweiten Gebietes den Schlüssel für das Verständnis des ersten wie des dritten.

Von jedem grundherrlichen Verhältnis freie Bauerngüter, „Freibauern“, giebt es im 18. Jahrh. vereinzelt in allen diesen Gebieten[2]), als Regel nur bei den Ditmarsen, den bremischen Marschbauern und in Ostfriesland. Auch hier aber war im Mittelalter wahrscheinlich dieselbe Verfassung wie im übrigen Deutschland[1]) und auch z. T. später noch eine kurze Periode der Abhängigkeit[2]).

1. Der Nordwesten, das Gebiet der neueren Grundherrschaft. Hier sind drei Gruppen von Besitzrechten zu unterscheiden: 1) freies resp. belastetes, zinspflichtiges Eigentum; 2) erbzinsartige Besitzrechte und Bauerlehen; 3) Meierrecht. Und zwar ist das letztere das wichtigste bäuerliche Besitzrecht Niedersachsens, weitaus die meisten Bauern besaßen hier ihr Gut zu Meierrecht.

Es herrschte fast ausschließlich im Fürstentum Lüneburg, auf der Geest des Herzogtums Bremen, im Herzogtum Verden, in den Grafschaften Hoya und Diepholz und im Fürstentum Kalenberg. Dagegen waren in den Fürstentümern Hildesheim und Braunschweig-Wolfenhüttel zinspflichtiges Eigentum und Erbzinsrecht neben dem Meierrecht sehr verbreitet; in Göttingen und Grubenhagen überwogen Eigentum, Erbzinsrecht und Bauernlehen das Meierrecht bei weitem; auf den Marschen von Bremen, Lüneburg und Hoya verschwand das Meierrecht gänzlich gegenüber dem hier allgemein herrschenden zinspflichtigen Eigentum und Erbzinsrecht.

Dieses Meierrecht war im 18. Jahrh. ein „erbliches dingliches Recht auf die Nutzung eines fremden Gutes mit der Verbindlichkeit, das Gut den Grundsätzen bäuerlicher Wirtschaftsführung gemäß zu bewirtschaften und bestimmte jährliche Leistungen davon zu entrichten.“ (Wittich.) Ursprünglich war es, wie oben gezeigt, eine Zeitpacht gewesen, und erst die Landesgesetzgebung der einzelnen niedersächsischen Territorien hatte es seit dem 16. und 17. Jahrh. zu einem erblichen nnd dinglichen Besitzrecht gemacht. Die Dinglichkeit des Rechtes war noch im 18. Jahrh. bestritten nnd wurde erst im 19. Jahrh. allgemein anerkannt. Sie äußerte sich hauptsächlich in dem Veräußerungsrecht des Meiers (mit Konsens des Grundherrn) und seinem dinglichen petitorischen Klagerecht in Bezug auf abhanden gekommene Stücke des Meierguts. Aber Eigentum an dem Gute hatte der Meier nicht. Dagegen sind die Gebäude und das Inventar sein Eigentum.

Ein Hauptzug dieses Meierrechtes war die Verpflichtung des Meiers zu tüchtiger, bäuerlicher Wirtschaftsführung. Daher konnte auch nur Meier sein, wer dazu geeignet war, persönliche Untüchtigkeit schloß von der Nachfolge in das Meiergut aus. Damit hingen zusammen die „Interimswirtschaft“ für Minderjährige und das Zurückziehen des alt gewordenen Meiers auf den „Altenteil“.

Das Meiergut ist für Grundherrn und Meier unteilbar und es darf von letzterem nicht verschuldet werden; andererseits muß es von dem

1) Vgl. Fuchs, Untergang des Bauernstandes, S. 176.

2) Ueber die besonders bevorrechtete eigenartige Klasse der „kölmischen Güter“ in Ost- und Westpreußen vergl. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, Bd. 1.

1) Vergl. v. Richthofen, Untersuchungen zur friesischen Rechtsgeschichte; Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung; Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Anhang.

2) Vergl. hierüber: Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade.

Grundherrn immer wieder mit einem Meier besetzt, darf also nicht eingezogen werden. Diese Unteilbarkeit, „Geschlossenheit", des Meiergutes ist ebenfalls das Werk der niedersächsischen Landesgesetzgebung seit dem 16. Jahrh., welche ein Interesse daran hatte, weil die landesherrliche Steuer auf dem Meiergut als solchem lag, der Meier der wichtigste Steuerzahler für den damaligen Staat war. Darum hatte der Staat hier auch nach dem 30-jährigen Kriege mit aller Energie die Wiederherstellung der eingegangenen Meierhöfe durch die Grundherrn durchgesetzt.

Daraus erklärt sich auch das eigentümliche Erbrecht des hannöverschen Bauern: einer der Söhne, der „Anerbe", erhält den Hof, und die anderen Kinder haben gar keinen Anspruch darauf, sondern nur auf den übrigen „allodialen" Besitz. Sie werden für den Hof also nicht abgefunden, denn dieser ist ja nicht Eigentum der Bauernfamilie, sondern des Grundherrn, wenn auch das Nutzungsrecht ein erbliches geworden ist.

Die Gegenleistung des Bauern für diese Nutzung an den Grundherrn besteht in Diensten, aber von geringem Umfang nnd vielfach zu Geld gesetzt, vor allem aber in einer Geldabgabe, dem „Meierzins", der im 18. Jahrh. aber nach den Landesgesetzen nicht erhöht werden darf. Er ruht als „Reallast" auf dem Meiergut ebenso wie der „Zehnte" und die Frondienste, die dem Gerichtsherrn geleistet werden, welcher mit dem Grundherrn hier keineswegs regelmäßig identisch ist. Die Patrimonialgerichte, soweit solche hier überhaupt existieren, sind zwar geschlossene Gebiete, die Grundherrschaft aber ist hier noch im 18. Jahrh. regelmäßig Streubesitz.

Der größte Grundherr ist in Niedersachsen der Landesherr, und sein Verwalter, der Amtmann, hat zugleich in der Regel die Handhabung der Justiz und Verwaltung auch gegenüber den Bauern der privaten Grundherren. Justiz und Verwaltung haben ihren öffentlich-rechtlichen Charakter hier also in der Hauptsache bewahrt, und durch ihre Vereinigung mit dem Domanialbesitz hat der Landesherr hier frühzeitig so erfolgreich zu Gnnsten des Bauern einzugreifen vermocht.

Der private Grundherr hat zwar auch in Niedersachsen in der Regel einen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, bewirtschaftet mit bäuerlichen Frondiensten, aber dieser ist hier anch im 18. Jahrh. nur von patriarchalischem Charakter und Umfang, nicht „kapitalistisch", nicht viel größer als der der Bauern. Daher sind die Frondienste der Banern hier auch nnr gering, auch die vom Gerichtsherrn bezogenen. Sie gehen höchstens, in den Landesteilen mit der stärksten Ausbildung derselben, bis zu drei Tagen in der Woche — im Osten das Mindestmaß.

Besonders sind der Streubesitz der Grundherrn nnd die geringe Zahl der Rittergüter dafür von Bedeutung. Rittergut und Grundherrschaft sind hier auch im 18. Jahrh. nicht notwendig verbunden, es giebt Grundherrschaften ohne Rittergut und Rittergüter ohne Grundherrschaft, und am Anfang des 18. Jahrh. waren die niedersächsischen Grundherrn vielfach von den Rittergütern in die Städte gezogen und hatten ihre Eigenbetriebe verpachtet. Ueberall trat jedenfalls die wirtschaftliche Bedeutung dieses Eigenbetriebes zurück hinter den eigentlich grundherrlichen Renten, den Abgaben dor Bauern in Geld und Naturalien.

Daher ist die persönliche Stellung der niedersächsischen Bauern auch eine ganz gute, freie. Nur in Hildesheim und Westfalen finden sich noch Reste der alten Hörigkeit, die aber rechtlich bedeutungslos sind, nur noch eine Quelle von Abgaben, in Wirklichkeit auch ein grundherrliches Verhältnis.

2. Der Nordosten, das Gebiet der Gutsherrschaft. Hier sind im 18. Jahrh., abgesehen von den auch hier ausnahmsweise vorhandenen Freibauern, die überhaupt keiner Herrschaft unterstanden, den plene liberi [1]), folgende Klassen nach ihrem Besitzrecht zu unterscheiden:

1. Die „Erbbauern". Sie haben dominium utile, nutzbares Eigentum oder Untereigentum an dem Grund und Boden, der zu ihren Höfen gehört, die Gebäude und „Hofwehren" (Inventar) sind ihr Eigentum. Es sind die unterthänig gewordenen Erbzinsbauern der Kolonisationszeit.

Sie überwiegen in der Altmark, wo es weniger zahlreiche und weniger große Rittergüter giebt von alters her, daher auch weniger bäuerliche Dienste und auch im 18. Jahrh. nur eine dingliche, an den Besitz eines Bauernhofes in der Herrschaft geknüpfte Abhängigkeit. Die Altmark bildet überhaupt ein Uebergangsgebiet — die Brücke zur ländlichen Verfassung des Nordwestens.

Ebenso liegen die Dinge in Nieder-Schlesien, wo das entsprechende Besitzrecht Eigentum heißt, die Frondienste auch nur gering sind, weil es wenig Rittergüter nnd im Verhältnis dazn viele Bauern giebt. Auch hier ist ein Uebergangsgebiet, in dem „die Entwickelung von der Grundherrlichkeit zur Gutsherrlichkeit nur halb vollzogen ist". (Knapp.) Es ist ebenso, wie die Altmark, ein Land mit ganz deutscher Bevölkerung und von dem 30-jährigen Krieg nur wenig heimgesucht worden.

2. Die „erblichen Lassiten" oder „erblichen Kulturbauern". Bei diesen sind die Gebäude und das Inventar Eigentum der Herrschaft nnd ebenso auch der Grund und Boden. Der Bauer hat nur ein erbliches Nutznugsrecht an einem fremden Grundstück, das ibm zur Knltur und Benntzung gegen gewisse Dienstleistungen und Abgaben eingeränmt ist.

Der „Laßbesitz" besteht nnter diesem Namen schon im Mittelalter in Kursachsen nnd war damals in der Hauptsache dasselbe wie das Meierrecht — beides Formen der Zeitpacht, die nicht erbliche „Zinsleihe" des Sachsenspiegels. Damals hatte der Lassit auch wie der Meier Eigentum an den Gebänden [2]).

Im 18. Jahrh. herrschte der erbliche Laßbesitz vor in der Mittelmark und Priegnitz und findet sich zum Teil auch noch in Pommern. Er ist in diesen Landesteilen teils unmittelbar bei der Kolonisation entstanden, teils

1) Vgl. oben über die kölmischen Güter.

2) Vgl. Wittich in der Zeitschrift für Sozial- nnd Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2, S. 27.

als Folge des 30-jährigen Krieges an Stelle des Erbzinsrechtes getreten. Wahrscheinlich in dieser Zeit ist auch durch die zahlreiche Vernichtung der Gehäude und ihren Wiederaufbau durch die Grundherrschaft das Eigentum an den Gehäuden als Merkmal des Laßbesitzes bis auf geringe Reste (z. B. Ummanz bei Rügen) verschwunden, so daß er sich im 18. Jahrh. gerade durch sein Fehlen vom Meierrecht unterscheidet.

Dagegen bleibt — nach der Deklaration vom 25. III. 1790, in welcher das erblich-lassitische Besitzrecht geschildert wird[1]) — auch hier das Bauerngut immer ungeteilt und kann nur an einen Erben übergehen. Und zwar vererbt es nur an die nächsten Verwandten — Witwe oder Kinder oder Geschwister des letzten Besitzers — es besteht also nur ein beschränktes Erbrecht; unter mehreren Kindern hat die Herrschaft die Auswahl. Der Erbe braucht sich wegen des Hofes und des Inventars mit den Geschwistern nicht auseinanderzusetzen, sie dafür nicht abzufinden. Im Gegensatz dazu bleibt bei dem schlesischen „Eigentum" das Gut zwar auch ungeteilt, aber es vererbt auch an entferntere Verwandte, eine Auswahl des Erben durch die Grundherrschaft findet nicht statt, und die Geschwister müssen von dem Anerben für den Hof abgefunden werden, wenn dieser auch für die Annahme des Hofes einen „Vorteil" genießt[2]). In Schlesien fehlt dieses erblich-lassitische Besitzrecht, abgesehen von den Grenzgebieten, ganz.

Von dem Meierrecht aber unterscheidet sich letzteres in wirtschaftlicher Beziehung vor allem dadurch, daß der Lassit als Gegenleistung für die Nutznng des Gntes vor allem Frondienste und zwar sehr erhebliche leistet an Stelle des Meierzinses (vielfach auch noch neben einer diesem entsprechenden Geldpacht), weil der Gutsherr nicht von Abgaben lebt, sondern von dem Ertrag seines eigenen mit den Bauerdiensten betriebenen großen Gutsbetriebes. Der Meier mnß außer seinem eigenen Unterhalt Geld und Naturalabgaben aus dem Hof herauswirtschaften, darum muß er in seiner Wirtschaft frei sein und wird, vom Grundherrn wenigstens, mit Diensten nicht bedrückt; der Lassit dagegen ist vor allem um der Frondienste willen da, aus seiner Wirtschaft braucht er in der Regel nur seinen Unterhalt herauszuwirtschaften, er wird daher ganz anders bedrückt und ist infolgedessen auch im Gegensatz zum Meier persönlich unterthänig, unfrei. „Das erblich-lassitische Besitzrecht im Osten ist also eine Art erbliches Meierrecht, angepaßt an die örtlichen Verhältnisse der Gutsherrlichkeit." (Knapp.)

3. Die unerblichen Lassiten, mit nur lebenslänglichem — wenn auch in der Regel thatsächlich vererbtem, d. h. in der Familie bleibendem — oder beliebig kündbarem, widerruflichem Nutzungsrecht.

Sie sind entstanden durch Herabdrückung erblicher Lassiten nnd durch die Neueinrichtung der Bauerngüter im Osten nach dem 30-jährigen Krieg. Sie bilden die große Masse der häuerlichen Bevölkerung der Uckermark und Neumark, Pommerns und Rügens, Oberschlesiens usw.

4. Die Zeitpachthauern, d. h. unterthänige häuerliche Zeitpächter, in Pommern — insbesondere Schwedisch-Pommern — und der Uckermark, entstanden im 18. Jahrh. hauptsächlich da, wo die Gutsherrschaft ihr Gutsland nicht selbst in eigenem Betrieb, sondern durch Verpachtung nutzte, also besonders bei den juristischen Personen: Domanium, Universität usw.

Alle diese Bauern, mit Ausnahme der Erbbauern, sind nun aber, hauptsächlich wegen der vielen Dienste, die sie leisten müssen, persönlich nnterthänig, „erbnnterthänig" und an die Scholle, d. h. das herrschaftliche Gut, die Herrschaft, gefesselt.

Die Unterthänigkeit wird also bei ihnen nicht mehr durch den Besitz eines Bauerngutes, sondern durch die Geburt und den Aufenthalt in einer Gutsherrschaft begründet, vererbt sich also auch auf die Kinder. Die Erbunterthanen dürfen die Herrschaft nicht ohne Erlaubnis verlassen, aber — abgesehen von den im 18. Jahrh. in Mecklenburg nnd Schwedisch-Pommern vorgekommenen Auswüchsen der Entwickelung — auch nicht einzeln wie Sklaven verkauft werden. Es besteht ferner neben den teils gemessenen, teils ungemessenen Frondiensten der Lassiten (gemessen in den westlichen, ungemessen in den östlichen der betrachteten Gebiete), ein „Gesindezwangsdienst" der Unterthanenkinder — teils nur „Vormiete", teils wirklicher Gesindezwangsdienst — Verbot des Heiratens und der Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes ohne Konsens der Herrschaft.

Wo diese Erbunterthänigkeit mit schlechtem, unerblichem Besitzrecht, also unerblichem Lehnbesitz oder häuerlicher Zeitpacht verbunden ist, da ist die neuere sog. „Leibeigenschaft" des 18. Jahrh. gegeben.

3. Der Süden (genauer Südwest- und Mitteldeutschland), **das Gebiet der Landesherrschaft.** Hier ist die ältere Grundherrschaft versteinert, jeder persönliche Zusammenhang zwischen Grundherr und Bauer geschwunden, die Grundzinsen zu Reallasten auf dem Bauerngut geworden, das hier regelmäßig zu sehr gutem Besitzrecht besessen wird, entweder zu zinspflichtigem Eigentum oder zu Erbzinsrecht, auch Bauerlehen.

So sind in Kursachsen, das infolge seiner frühzeitigen und gründlichen Kolonisation zum Gebiet der älteren Grundherrschaft gehört, die meisten Bauerngüter „Zinsgüter" oder „Erbzinsgüter". Beide unterscheiden sich hier folgendermaßen:

Das Zinsgut wird vom Herrn gegen ein meist sehr geringes Kaufgeld und einen Zins vollständig abgetreten, der Käufer erhält das volle Eigentum, dominium directum et utile. Im „Lehnfall" muß Erneuerung nachgesucht werden, Veräußerung ist ohne Erlaubnis des Herrn gestattet, Verschuldung und Verpfändung nur mit dieser. Der Zinsherr hat kein Vorkaufsrecht und kann den Käufer des Gutes nicht durch Erstattung der Kaufsumme verjagen, auch verliert

1) Vgl. Knapp, Bauernbefreiung Bd. 2, S. 85.
2) Vgl. Knapp, Die ländliche Verfassung Niederschlesiens, in „Grundherrschaft und Rittergut".

dieser bei Säumigkeit in der Zinszahlung das Gut nicht.

Das „Erbzinsgut“ wird gegen einen (höheren) jährlichen Zins oder „Pension“ ausgethan, oft nur auf Zeit; in dem Erbzinskontrakt tritt der Herr nnr das dominium ntile ab nnd behält sich das domininm directum, das Obereigentum vor. Der Beliehene hat also wohl völlige Freiheit in der Nntzung des Gutes, aber der Herr hat noch nach erfolgtem Verkauf ein Vorkaufsrecht; bei Veränderung des Lehnsherrn oder des Lehnsmannes muß eine neue Beleibung erfolgen nnd dabei die sogen. „Lehnware“ entrichtet werden, und einmalige Versäumnis der Zinszahlung kann schon den Verlust des Gntes zur Folge haben[1]).

Dazu kommen als weitere bäuerliche Lasten in diesen Gebieten neben diesen Grundzinsen zunächst der Zehnte, der ebenfalls als Reallast auf dem Bauerngut ruht, und dann die Dienste und Abgaben („Beet“, „Abzug“ etc.), die dem Gerichtsherrn geleistet werden; aber auch diese Dienste sind gar nicht erheblich, da Rittergüter in diesen Gebieten selten und klein sind, es sind mehr Jagd- und Bau- als Ackerfronden. Endlich besteht noch ans dem Mittelalter „Beheigenschaft“, persönliche Abhängigkeit von einem Leibherrn, die aber im wesentlichen auch nur noch eine Quelle von Abgaben resp. Renten bildet.

Die ländliche Verfassung dieser Teile Deutschlands — die „südwestdeutsche Agrarverfassnng“, wie wir sie kurz nennen wollen — beruht also in der Regel auf drei unter sich zusammenhangslosen Institntionen: Grundherrschaft, Gerichtsherrschaft und Leibeigenschaft resp. Leibherrschaft.

So z. B. in Baden, das für diese ländliche Verfassung typisch ist. Hier saßen weitaus die meisten Banern zu wahrem Eigentum, auf welchem jedoch fast immer als Reallasten Bodenzinse nnd der Zehnte lagen. Diese bildeten also in der Mehrzahl der Fälle allein den Inhalt der Grundherrschaft. Nur verhältnismäßig selten besaß der Grundherr ein wirkliches Obereigentum am Gut selbst, der Bauer bloß ein abgeleitetes, übrigens immer noch weit überwiegend erbliches Recht. (Lndwig).

Gerichts- und Leibherrschaft streben in Südwestdeutschland nach räumlicher Abschließung, Arrondierung; namentlich wenn der Leibherr zugleich Gerichtsherr seiner Leibelgenen war, — und dies war er wohl meistens — dann verbot er kraft seiner Gerichtsgewalt für einen Bezirk überhaupt die Aufnahme von freien Leuten oder fremden Leibeigenen. Diese Entwickelung erfolgte jedoch weder allgemein noch überall in gleichem Maß: Voraussetzung dafür war nämlich, daß der Gerichts- und Halsherr zum Landesfürsten emporstieg. So war in Baden der Markgraf vorwiegend Gerichtsherr. Viel weniger geschlossen war dle Grundherrschaft; soweit sie noch wirklich Oberelgentum des Grundherrn enthielt, war sie vielmehr geradezu Streubesitz, aber auch die Berechtigung auf die Reallasten war in der Regel in demselben Dorf nicht in einer Hand vereinigt.

Die Grenze dieser südwestdeutschen Agrarverfassung ist im Südosten Allgäu und Altbayern. Hier finden sich nämlich neben Eigentum und Erbzinsrecht wieder schlechtere Besitzrechte, die Grundherrschaft hat eine größere Bedeutung, die Frondienste sind stärker, und es besteht wieder ein Zusammenhang zwischen der grundherrlich-dinglichen Abhängigkeit und der persönlichen Unfreiheit[1]).

In Altbayern treten nns ln der Kreittmayrschen Gesetzgebung folgende vier Besitzrechte entgegen: das sog. „Erbrecht“, wobei das nntzbare Eigentum des Grundbolden auch auf dessen Erben übergeht, dann das „Leibrecht“, der „Leibgeding“, wobei das nutzbare Eigentum des Grundholden mit dessen Tode erlischt, ferner die „Nenstift“, wobei das nutzbare Eigentum mit dem Tode des Grundherrn endigt, endlich die sog. „Herrengunst“ oder „veranleitete Freistift“, wo die Beendigung des Verhältnisses vollständig ln das Belieben des Grundherrn gestellt ist. Und zwar haben sich Anfsng des 19. Jahrh. mindestens die Hälfte der Güter in dem Verhältnis des Leibrechts, der Neu- und Freistift befunden (Hausmann).

Hier ln Altbayern giebt es nämlich wieder mehr und größere Rittersitze als sonst im Süden, die „Hofmarchen“, häufig lnmitten von Dörfern gelegen, also kleine abgerundete Grundherrschaften, verbunden mit Gerichts- nnd Leibherrschaft, soweit hier noch vorhanden, also „Gutsherrschaften“ — d. h. die Keime zu einer ebensolchen Entwickelnng wie im Nordosten nnd eine gewisse Aehnlichkeit mit dessen Verfassung; den Unterschied aber bildet die doch auch hier viel geringere Ausdebnnng der eigenen Gutsbetriebe. Hier ist also die Grundherrschaft nicht so von selbst verfallen nnd verflüchtigt, sondern anch einigermaßen neuzeitlich weiterentwickelt. Vielleicht hat auch hier, ähnlich wie in Niedersachsen, lm Mittelalter eine Auflösung der Villikationsverfassnng stattgefunden, wenigstens kommt die Bezeichnung „Meier“ für Baner anch hier vor.

Dieser Ueberblick über die bänerlichen Besitzverhältnisse in verschiedenen Gebieten zeigt uns nun aber ganz deutlich die Wechselwirkung zwischen der Entwickelung der Grundherrschaft und dem Eigentum resp. überhaupt Besitzrecht der Bauern:

Wo die Grundherrschaft bedeutungslos geworden ist, ist das beste Besitzrecht — wahres Eigentum oder Erbzinsrecht.

Wo sie sich verjüngt hat zur neueren Grundherrschaft, ist ein schlechteres, aber doch schließlich auch wenigstens erblich und dinglich gewordenes Besitzrecht: das Meierrecht.

Wo sie sich weiter gebildet und verschärft hat zur Gntsherrschaft, ist das schlechte, meist

1) Vergl. Haun, Bauer und Gutsherr in Kursachsen, S. 163.

1) Vergl. Ludwig, Der badische Bauer, S. 187.

nicht einmal mehr erbliche Besitzrecht: der Laßbesitz.

Je nachdem ist eben das Interesse des Grundherrn an dem Grund und Boden und seinem Besitz sehr verschieden.

Damit hängt aber auch noch ein anderes bereits gestreiftes Moment enge zusammen, das ebenfalls einer wichtigen Differenzierung der ländlichen Verfassung im 18. Jahrh. zu Grunde liegt, eine Scheidung der bäuerlichen Bevölkerung in zwei große Gruppen bedeutet: das Vorhandensein der „Hofesverfassung“ und scharf abgegrenzter „Bauernklassen“.

Beides hängt unter sich zusammen: fest bestimmte Bauernklassen — Ganz-, Halb-, Viertelsbauern und Kossäten — nach dem Umfang und Charakter ihres Landbesitzes abgegrenzt, giebt es nur, wo es das „geschlossene Bauerngut“, den „Hof“ in einem engeren technischen Sinne giebt. Darunter versteht man „ein Bauerngut, das seinen Bestand an Grundstücken und sonstigem Zubehör dauernd bewahrt hat und eine Reihe von Generationen hindurch unverändert in der Hand seiner Besitzer geblieben ist (Wittich).

Den Gegensatz dazu bilden Bauerngüter, welche durch Abtrennung einzelner Stücke des Landes verkleinert oder auch vollständig zersplittert werden können: der sog. „frei bewegliche Grundbesitz“. Wo die geschlossenen Höfe vorherrschen, heißen diese Güter resp. Grundstücke „Wandeläcker“, „walzende Grundstücke oder Erbland“ (siehe Art. „Wandeläcker“).

Es ist also der große Gegensatz zwischen dem geschlossenen bäuerlichen Besitz, der immer nur an einen Erben des Anerben übergeht, kraft Rechtssatzes oder Sitte, und des frei teilbaren, der auch noch die heutige Agrarverfassung des Deutschen Reiches durchzieht und differenziert, wenn auch nicht mehr in demselben gegenseitigen Verhältnis wie vor der Befreiungsgesetzgebung.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. war nämlich der geschlossene bäuerliche Besitz oder die „Hofesverfassung“ noch in sehr vielen Gegenden herrschend, wo sie infolge der Reformgesetzgebung verschwunden ist. Dagegen bestand sie überall, wo sie sich noch heute trotz dieser Gesetzgebung findet, auch damals schon, und wo sie im 18. Jahrh. nicht bestand, war schon seit dem Ende des Mittelalters die freiere Beweglichkeit des Grundbesitzes eingetreten.

Je nach dem Umfang des Vorkommens der einen oder anderen Verfassung — des geschlossenen oder des ungeschlossenen bäuerlichen Besitzes — zerfällt Deutschland im 18. Jahrh. in vier Gebietsgruppen [1]):

1) reine Hofesverfassung (mit nur ausnahmsweise freibeweglichem Besitz): die fünf östlichen Provinzen Preußens, Neuvorpommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein und Lauenburg;

2) vorherrschende Hofesverfassung, daneben auch freibeweglicher Grundbesitz: Nordosten der heutigen Provinz Sachsen, Königreich Sachsen, einige thüringische Gebiete (so besonders der Ostkreis des Herzogtums Sachsen-Altenburg), das ehemalige Königreich Hannover (ausgenommen einige Marschdistrikte und die Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen), das Großherzogtum Oldenburg, Westfalen und die Mittel- und Kleinstaaten Nordwestdeutschlands (Schaumburg-Lippe, Waldeck, Braunschweig, Wolfenbüttel und Kurhessen), endlich im Südosten Deutschlands die bayrischen Kreise Ober- und Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben und Neuburg, der Donau- und Jagstkreis Württembergs, der badische Schwarzwald und einzelne Teile des Odenwaldes;

3) vorherrschend frei beweglicher Grundbesitz und daneben in der Minderzahl geschlossene Höfe: südwestlicher Teil der Provinz Sachsen, größter Teil der thüringischen Staaten, Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen, Oberhessen, die bayrischen Kreise Ober- und Mittelfranken und der württembergische Schwarzwaldkreis;

4) reine Freibeweglichkeit (mit nur ausnahmsweise vorkommenden geschlossenen Gütern): einige bremische Marschländer, die hessische Provinz Starkenburg und Rheinhessen, ausgenommen den Odenwald, die bayrische Pfalz, die ebenen Teile Badens, der württembergische Neckarkreis und der bayrische Kreis Unterfranken.

Wo es nun geschlossene Höfe giebt, da giebt es auch sogen. „Höfeklassen“, in welche die Höfe nach Beschaffenheit und Größe zerfallen.

So z. B. in Niedersachsen die drei Klassen der Meierhöfe, der Kötereien und der Brinksitzer, von denen die erste weiter zerfiel in Vollhöfe, Dreiviertels-, Halb- und Viertelshöfe, die zweite in Groß- und Kleinkötereien; nur die erste von diesen drei Klassen hat Grundbesitz in der Flur. Ihnen entsprechen in Altbayern die „Banern“, die in ganze, halbe, Viertels-, selbst Achtel- und Sechzehntelbauern zerfallen, und die „Söldner“ oder „Häusler“, die ebenfalls keinen Ackerbesitz auf der Flur haben, und im Nordosten die „Bauern“ (Voll-, Halb- und Viertel-), die „Kossäten“ und die „Katenleute“ (Eigentumskaten).

In den anderen Gebieten dagegen, wo die ungeschlossenen Höfe vorherrschen, giebt es infolge der in der Regel stattfindenden Naturalteilung und der durch sie herbeigeführten Zersplitterung und Zertrümmerung der Güter keine solchen festen Höfeklassen, sondern nur den Unterschied zwischen „Bürgern“ und „Hintersassen“ nach der verschiedenen Berechtigung in der Gemeinde.

Die ersteren sind die Mitglieder der Bürgergemeinde, die vollberechtigten Gemeindemitglieder, die vor allem an der Almend Anteil haben (s. d. Art.), die Hintersassen dagegen haben nur das Recht zum Aufenthalt gegen Zahlung eines Schutzgeldes, sie sind vielfach Bürger in anderen Gemeinden. Sie dürfen weder Haus noch Feld

1) Vgl. Wittich, Art. „Hof“ im H. d. St.

in der Gemeinde besitzen, sondern leben meist von gepachteten Grundstücken oder als Handwerker und Taglöhner.

Dieser Unterschied zwischen geschloessenen und ungeschlossenen Bauerngütern hängt nnn, wie aus der Uebersicht über das relative Vorkommen beider Formen hervorgeht, auch zusammen mit dem Unterschied der Ansiedelung in Einzelhöfen und Dörfern, ohne sich aber völlig damit zu decken, und zwar so, daß im allgemeinen die Einzelhöfe auch geschlossene Höfe sind, z. B. in Westfalen, aber nicht umgekehrt, die Hofesverfassung sich also nicht auf diese beschränkt, sondern wie z. B. in Hannover und im Nordosten auch bei Dorfsiedelung vorkommt.

Vor allem hängt die Hofesverfassung aber aufs engste zusammen mit der Grundherrschaft und ihren verschiedenen Formen: sie findet sich im allgemeinen im NW., NO. und SO., also im Gebiet der lebensfähig gebliebenen und fortgebildeten Grund- resp. Gutsherrschaft, dagegen nicht in Südwest- und Mitteldeutschland, dem Gebiet der verfallenen Grundherrschaft — ganz natürlich, denn nur hier ist das gute Besitzrecht, das überhaupt eine Teilung des Gutes ermöglicht. So gehören Eigentum und Freiteilbarkeit und Grundherrschaft und Anerbenrecht notwendig zusammen; das Anerbenrecht ist nur für den Grund- resp. Gutsherrn da.

Nun liegt aber die Frage sehr nahe: Was sind die letzten Gründe dieser verschiedenartigen Entwickelung in den verschiedenen Teilen Deutschlands, dieser mehrfachen, aber immer unter sich zusammenhängenden und zusammenfallenden Gliederung in der ländlichen Verfassung des 18. Jahrh.? Warum ist nicht überall die Entwickelung bis zu der modernsten Form der Gutsherrschaft des Nordostens gediehen, warum im Südwesten die alte Grundherrschaft verfallen ohne sich zur neuen fortzubilden, warum im Nordwesten diese nicht weiter ausgebildet worden zur Gutsherrschaft?

Letzteres wurde, wie wir gesehen haben, vor allem verhindert durch das hier so frühzeitige Eingreifen der Staatsgewalt zu Gunsten der Bauern, dieses aber, war möglich, weil die Staatsgewalt hier später nie so wie im Kolonisationsgebiet in einer Periode vollständiger, namentlich finanzieller Ohnmacht sich aller ihrer Rechte an den Bauern der privaten Grundherrschaften begeben hatte — im Osten erst im 16. Jahrh. der Prozeß, der lm alten Deutschland schon ein Jahrtausend früher zur Bildung der alten Großgrundherrschaften geführt hatte. Ebenso war es auch im Südosten in Altbayern, wo besonders der hier so lange erhalten gebliebene große geistliche Besitz die Bedeutung des Adels herabdrückte[1]). Im Südwesten dagegen dachte der Adel gar nicht an Vergrößerung seines Eigenbetriebes, sein Ehrgeiz war nicht Landwirt, sondern Landesherr zu werden. Jeder Reichsritter wollte es dem Fürsten, jeder landsässige Adelige dem Reichsritter nachthun, Gesetzgeber und Regent sein. Die Jämmerlichkeit des Staatslebens selber war eine Schutzwehr des Bauernstandes[2]).

Also zunächst ein politisches Moment, die Entwickelung des betr. Staates und namentlich seines Finanzwesens, das ihn von den Ständen, dem Adel mehr oder weniger abhängig machte, ihn mehr oder weniger zwang, seine öffentlichen Rechte an den Bauern diesem preiszugeben, dann auch der verschiedene Charakter und die Bedeutung des Adels selbst.

Dazu kommt das nationale Moment, das ohne Zweifel bei der Herabdrückung des Bauernstandes im Nordosten mitgewirkt hat, die um so stärker ist, je weniger das betreffende Gebiet wirklich von Deutschen kolonisiert wurde, je mehr die slavische Bevölkerung geschont und nur germanisiert wurde und mit den deutschen Einwanderern verschmolz.

Endlich hat das verschiedene Maß, in dem der dreißigjährige Krieg die verschiedenen Teile Deutschlands heimgesucht hat, nnd die je nach dem Alter ihrer Kultur, dem Reichtum und der Dichtigkeit ihrer Bevölkerung verschiedene Stärke ihrer Widerstandskraft gegen denselben auch einen sehr großen Einfluß.

Aber hinter all diesen in den verschiedenen deutschen Landen verschieden wirksamen Ursachen eteht doch im letzten Grund eine gemeinsame, die sich uns ergiebt. wenn wir die Gebiete der drei Formen der ländlichen Verfassung mit der physikalischen Karte des Deutschen Reiches vergleichen. Dann tritt uns nämlich ein ganz offenbarer — und ja auch nur natürlicher — Zusammenhang entgegen, mit der phyeikallechen Dreiteilung oder richtiger Zweiteilung, die Riehl in „Land und Leute“ aufgestellt hat: norddeutsche Tiefebene, mittelgebirgiges Deutschland, oberdeutsche Hochebene, Nieder-, Mittel- und Oberdeutechland. Diese drei Gebiete haben verschiedene natürliche Bedingungen der wirtschaftlichen Entwickelung:

Das erste ist vorwiegend Küstenland, besonders geeignet zu Schiffahrt und Handel mit seinen nach dem Meere führenden schiffbaren Flüssen, aber diese haben nur wenig Gefäll, daher hier nur geringe Entwickelung der Gewerbe, solange diese von der Wasserkraft abhängig sind. Das zweite, das im Westen hinaufgebt bis zum Bodensee und der nördlichen Schweiz und hinunter bis Köln, im Osten bis zum Erzgebirge, also die Form eines Dreiecks zeigt, hat ein Netz von Flüssen und Bächen, viele kleine nutzbare Wasserkräfte, daher eine frühzeitige Ausbildung und

1) Vergl. Brentano, Beil. z. Allg. Zeit. 1896, No. 5.

2) Vergl, Gothein, ebenda, 1888, No. 253.

beispiellose Mannigfaltigkeit der gewerblichen Entwickelnng. Am Rande dieses mitteldeutschen Bergwalls liegen die großen Steinkohlenbecken der Saar, Ruhr, Eifel, des Thüringerwaldes und des Erzgebirges. Das dritte hat ein ähnliches Gleichmaß im Zug der Flußlinien wie das erste, die Alpenflüsse sind aber weder zu Schiffahrt noch zum Gewerbebetrieb geeignet, „sie trennen, sie vereinen nicht".

Im zweiten Gebiet, im mittelgebirgigen Deutschland, haben wir also aus natürlichen Gründen die erste industrielle Entwickelung und Ausbildung des städtischen Lebens, des beweglichen Eigentums und der Geldwirtschaft, vor allem die Entwickelung des Gewerbes auch auf dem Lande, in den Dörfern. Daher hier der frühzeitige Verfall der alten Grundherrschaft, des Fronhofes und der Villikation als der naturalwirtschaftlichen agrarischen Verfassung, nnd infolge der dichten Bevölkerung und des starken lokalen Absatzes auch keine Fortbildung des ländlichen Kleinbetriebes zu dem für einen weiteren Absatz produzierenden Großbetrieb — sei es einem bäuerlichen, wie im Nordwesten, sei es einem gutsherrlichen, wie im Nordosten — sondern vielmehr frühzeitige Entstehung der freien Teilung, Mobilisierung auch des Grund nnd Bodens.

Die beiden anderen Gebiete dagegen bleiben noch lange Zeit agrarisch mit geringer gewerblicher Entwickelung, ausschließlich beschränkt auf die Städte, und strenger Scheidung zwischen Stadt und Land. Das erste Gebiet aber hat wenigstens die höhere kommerzielle Entwickelung, daher hier die zeitgemäße Weiterbildung der Grundherrschaft, zu der sich im dritten, in der Hochebene des Südostens, nur Ansätze finden; in beiden aber bleibt es bei der Geschlossenheit, Unteilbarkeit der Bauerngüter. Das erste, die niederdeutsche Tiefebene des heutigen Deutschen Reiches, hat dann endlich infolge der geschichtlichen Entwickelung den großen Unterschied zwischen Nordwesten und Nordosten — den Unterschied von tausend Jahren, z. T. auch ein Unterschied des Bodens nnd des Klimas. Der Nordosten, als das jüngste Gebiet, bleibt am längsten agrarisch und erfährt daher auch die im rein agrarischen Sinne zweckmäßigste Fortbildung der neuen Grundherrschaft, mit der seine deutsche Geschichte sogleich beginnt, zur Gutsherrschaft — ebenfalls mit Geschlossenheit der Höfe.

Aus dieser Verschiedenheit, dieser Drei- resp. Vierteilung der ländlichen Verfassung im 18. Jahrh. ergiebt sich aber auch eine entsprechend verschiedene Anfgabe und Gestaltung der Befreiungsgesetzgebnng, der Bauernbefreiung etc. im 18. und 19. Jahrh.

Siehe Art. „Bauernbefreiung" (S. 297 fg.).

Litteratur.

R. Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade, Stuttgart 1898 (*Münchner Volkswirtschaftl. Studien XIX*). — *E. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen, Berlin* 1803. — *A. v. Bnlthaear, De hominibus proprus in Pomeranin etc., 2. Aufl Greifswald* 1779. — *Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer, Berlin* 1873. — *A. Bebel, Der deutsche Bauernkrieg mit Berücksichtigung der hauptsächlichsten sozialen Bewegungen des Mittelalters, Braunschweig* 1876. — *C. L. Bilderbeck. Neu-Vermehrtes Dorff- und Land-Recht, 4. Edit., Leipzig und Zelle* 1718. — *F. v. Bilow, Geschichtliche Entwickelung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen, Berlin* 1843. — *Böhlau. Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd.* 10. *Weimar* 1871. — *L. Brentano, Lehrbuch der Agrarpolitik*, 1897. — *Derselbe, Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz? Beil. z. Allg. Zeit.*, 1896, *No.* 4—6. — *Derselbe. Justus Möser ebenda*, 1897. *No.* 34 *und* 35. — *W. v. Brünneck Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, I. Die kölmischen Güter, Berlin* 1891. — *Derselbe, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen. Zeitschr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgesch., Bd.* 8. *Germ. A., Weimar* 1887. — *Derselbe, Die Leibeigenschaft in Pommern, ebenda Bd* 9. 1888 — *Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.* 1 *u* 2. 1887—92. — *G. v. Buchwald, Bilder aus der volkswirtschaftlichen und politischen Vergangenheit Mecklenburgs* (1631—1708). *Neu-Strelitz* 1893. — *v. Buri, Abhandlungen von den Bauergütern in Deutschland, Giessen* 1783. — *Carl Joh. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. Nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen. Strafsburg* 1888 (*Abhandlungen aus dem Staatsw. Seminar, VI*). — *Derselbe, Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in der Mark Brandenburg, Zeitschr. der Sav.-Stift. f. Rechtsgesch., Bd.* 12, *G. A., Weimar* 1891. — *Fustel de Coulnnges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire, Paris* 1885. — *Derselbe, Les origines du système féodal, Paris* 1890. — *F. L. Gnbelen. Grundsätze des Dorf- und Bauernrechts, Halle* 1780. — *E Gothein. Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters vornehmlich in Südwestdeutschland, Westdeutsche Zeitschr., Bd.* 4. 1885. — *Derselbe, Die Bauernbefreiung in Preußen, Beil. z. Allg. Zeit* 1888, *No.* 252—56. — *Derselbe, Agrargeschichtliche Forschungen der Gegenwart, ebenda* 1892, *No.* 244, 248, 249, 284, 276. *Derselbe. Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Bd* 1, *Strafsburg* 1892. — *Derselbe. Agrarpolitische Wanderungen im Rheinland* (*Staatswissenschaftliche Arbeiten. Festgaben für Karl Knies*). *Berlin* 1898. — *Jacob Grimm, Weistümer, Göttingen* 1840. — *Grofsmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom* 13.—18. *Jahrh.* (*Staats- und sozialwissensch. Forschungen, Bd* 9 *H.* 4). *Leipzig* 1890. — *G. Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg* 1861. — *Derselbe, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde.* — *Joh. Fr. Hnun, Bauer und Gutsherr in Sachsen, Strafsburg* 1892 (*Abhandl. a. d. Staatsw. Sem., IX*). — *Beb. Haasemann, Die Grundentlastung in Bayern, Strafsburg* 1892 (*Abhandl. n. d. Staatswissen. Sem., A*). — *A. v. Haxthausen, Ueber die Agrarverfassung in Norddeutschland*, 1829 — *Derselbe. Ueber den Ursprung und die Grundlagen der Verfassung in den ehemals slavischen Ländern Deutschlands, Berlin*

1842. — *Ph. Heck* (*und Th. Siebe*), *Die altfriesische Gerichtsverfassung*, *Weimar* 1894. — *Heusler*, *Institutionen des deutschen Privatrechts*, 1885—86. — *Bich. Hildebrand*, *Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen*, *Bd.* 1, *Jena* 1886 (*dazu: Besprechung von Wittich in der Histor. Zeitschr., Bd.* 79 *H.* 1, 1897). — *Hostmaaa*, *Die altgermanische Landwirtschaft*, *Göttingen* 1885. — *K. Th. v. Inama-Sternegg*, *Hofsystem im Mittelalter*, 1872. — *Derselbe*, *Die Ausbildung der grofsen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit* (*Staats- und sozialwissensch. Forsch., Bd.* 1 *H.* 1), *Leipzig* 1879. — *Derselbe*, *Deutsche Wirtschaftsgeschichte*, 2 *Bde. Leipzig* 1879, 1891 — *Derselbe*, *Besprechung von Meitzen*, *Siedelung und Agrarwesen*, *in den Jahrb. f. Nat. u. Stat*, 3. *F. Bd* 12, 1893. — *Fr. Keil*, *Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preufsens*, *Leipzig* 1890 (*Schriften des Vereins für Sozialpolitik. XLIII*). — *W. Kiesselbach*, *Der Gang des Welthandels im Mittelalter*, *Stuttgart* 1860. — *Derselbe*, *Sozialpolitische Studien*, *Stuttgart* 1862. — *Kindlinger*, *Geschichte der deutschen Hörigkeit insbes. der sogen. Leibeigenschaft*, *Berlin* 1819. — *Joh. Gottl. Kliagner*, *Zum Dorf- und Bauernrechte*, 4 *Bde., Leipzig* 1799 *ff., Sammlungen.* — *G. F. Kaapp*, *Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preufsens*, 2 *Bde., Leipzig* 1887. — *Derselbe*, *Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit*, 4 *Vortr., Leipzig* 1891. — *Derselbe*, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland*, *Histor. Zeitschr., N. F. Bd.* 42, 1896. — *Derselbe*, *Die ländliche Verfassung Niederschlesiens. Schmoller's Jahrb., Bd.* 19 *H.* 1. — *Derselbe*, *Siedelung und Agrarwesen nach A. Meitzen*, *Beil. z. Allg. Z. vom* 27. *Okt.* 1896. (*Die letzten* 3 *Aufsätze sind wieder abgedruckt in: Grundherrschaft und Rittergut*, *Vorträge nebst biograph. Beilagen*, *Leipzig* 1897) — *L. Kara*, *Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg*, *Zeitschr. f. Rechtsgesch., Bd* 11, *Weimar* 1873. — *Lamprecht*, *Deutsches Wirtschaftsleben zur Zeit Cäsar's und Tacitus'*, *Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins*, *Bd.* 18. — *Derselbe*. *Das Schicksal des deutschen Bauernstandes bis zu den agrarischen Unruhen des* 15. *und* 16. *Jahrh., Preufs. Jahrb., Bd* 58, 1885. — *Derselbe*, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter*, 3 *Bde., Leipzig* 1886. — *Derselbe*, *Die Entwickelung des deutschen, vornehmlich des rheinischen Bauernstandes während des Mittelalters und seine Lage im* 15. *Jahrh., Westdeutsche Zeitschr., Bd.* 6, 1887. — *Derselbe*, *Deutsche Geschichte*, *Berlin* 1891 *ff.* — *Derselbe*, *Art. „Bauer“ und „Grundbesitz“* (*Geschichte*), *i. H. d. St.* — *Laadau*, *Die Territorien*, 1854. — *Laveleye-Bücher*, *Das Ureigentum*, 1879. — *Th. Ludwig*, *Der badische Bauer im* 18. *Jahrh., Strafsburg* 1898 (*Abhandl. aus dem Staatswissen. Sem., XVI*). — *Maine*, *Early law and custom*, *London* 1883. — *Derselbe*, *Early history of institutions*, *London* 1890. — *L. v. Maurer*, *Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung*, 1854. — *Derselbe*, *Geschichte der Markverfassung in Deutschland*, 1856. — *Derselbe*, *Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland*, 4 *Bde.*, 1862—63. — *Derselbe*, *Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland*, 2 *Bde.*, 1865—66. — *A. Meitzen*, *Individualwirtschaft der Germanen*, *Jahrb. f. N. u. St., Bd* 6, 1883. — *Derselbe*, *Art. „Ansiedelung“*, *i. H. d. St.* — *Derselbe*, *Ansiedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven*, 3 *Bde. und Atlas*, *Berlin* 1895. — *Dan. Mevius*, *Voa dem Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauers-Leute*, *Stettin* 1721. — *A. v. Miaskowski*, *Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reich*, *Leipzig* 1882 *und* 1884 (*Schr. d. Ver. f. Sozialpolitik, XX und XXV*). — *Justus Möser*, *Osnabrückische Geschichte*, *herausgeg. von Abeken*, *Berlin* 1843. — *Ludwig Müller*, *Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges*, *im Rafs und seinen Umlanden*, *Augsburg* 1831. — *Normaaa*, *Wendisch-Rugianischer Landgebrauch.* — *G. W. v. Raumer*, *Die Neumark Brandenburg im Jahre* 1337 *oder Markgraf Ludwigs des Aelteren Neumärkisches Landbuch*, *herausgeg. und erläutert v. G. W. v. R*, *Berlin* 1837. — *Report of the Royal Commission on Land in Wales and Monmouthshire*, *London* 1896 (*History of Land Tenure in Wales, B.* 133 —149) — *Wilh. Roscher*, *Ansichten der Volkswirtschaft.* — *A. F. Riedel*, *Die Mark Brandenburg im Jahre* 1250, 2 *Bde., Berlin* 1831—32. — *W. Deamaa Rees*, *The early history of landholding among the Germans*, *London* 1883. — *R. Schröder*, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 2. *Aufl. Leipzig* 1894. — *Fr. Seebohm*. *Die englische Dorfgemeinde, deutsch von Th. v. Bunsen*, *Heidelberg* 1885. — *Derselbe*, *The tribal system in Wales*, *London* 1895. — *Derselbe*, *Kritik von Meitzen*, *Siedelung und Agrarwesen*, *in Economic Journal* 1897. — *Otto Seeck*, *Geschichte des Untergangs der antiken Welt*, *Bd.* 1, *Berlin* 1895 (2. *Buch.* 1. *Kap.: Die Germanen*). — *Josef Silbermann*, *Der Gesindezwangsdienst in der Mark Brandenburg*, *Greifswald* 1897. — *W. v. Sommerfeld*, *Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des* 13. *Jahrh., Leipzig* 1888 (*Staats- und sozialwissenschaftl. Forsch., Bd.* 18 *H* 3). — *Martin Spahn*, *Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern von* 1478—1625, *Leipzig* 1888 (*Staats- und sozialwissenschaftl Forsch., Bd.* 14 *H.* 1). — *Stüve*, *Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Westfalen und Niedersachsen*, 1857 — *Ulr. Stutz*, *Besprechung von Meitzen*, *Siedelung und Agrarwesen in dem Gött. Gel. Ans.* 1897. — *Thudichum*, *Die Gau- und Markverfassung in Deutschland*, 1860. — *Georg Waitz*, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, *versch. Aufl.* — *A. K. Welter*, *Das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnis im Hochstift Münster*, *Münster* 1838. — *Fr. Winter*, *Die Cistercienserklöster des nordöstlichen Deutschlands*, 3 *Bde*, *Gotha* 1868 — 71. — *W. Wittich*, *Ländliche Verfassung Niedersachsens und Organisation des Amts im* 13. *Jahrh., Diss. Darmstadt* 1891. — *Derselbe*, *Beitrag zum Verständnis der ländlichen Verfassung Hessens im* 13. *Jahrh., Quartalblätter des Historischen Vereins für das Grofsherzogtum Hessen*, *Heft* 5, 1892. — *Derselbe*, *Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland*, *Leipzig* 1896. — *Derselbe*, *Art. „Gutsherrschaft“ und „Hof“ i. H. d. St.* — *Derselbe*, *Die wirtschaftliche Kultur der Deutschen zur Zeit Cäsars* (*Besprechung von Hildebrand. Recht und Sitte, Sybel's Histor. Zeitschr., N. F. Bd.* 46 *H.* 1, 1897. — *Zimmermann*, *Der grofse deutsche Bauernkrieg.*

Fuchs.

Bauernbefreiung.

I. Die Vorstufe der Bauernbefreiung: der Bauernschutz. II. Die Bauernbefreiung im Allgemeinen. III. Die Bauernbefreiung im Nordosten. 1. In den älteren Provinzen Preußens. 2. Im übrigen Nordosten. IV. Die Bauernbefreiung im Nordwesten. V. Die Bauernbefreiung im Süden. VI. Ergebnisse.

I. Die Vorstufe der Bauernbefreiung: der Bauernschutz.

Die Geschichte des Bauernstandes in Deutschland bis zum 18. Jahrh. (vergl. Art. „Bauer"), ist wesentlich dadurch bestimmt, ob und in welchem Umfang neben dem bäuerlichen ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb, ein „Rittergut" von Anfang an vorhanden ist oder nachträglich zur Ausbildung gelangt. In dieser Beziehung besteht der wesentliche Unterschied zwischen den Gebieten der älteren und der neueren Grundherrschaft einerseits und diesen und dem der Gutsherrschaft andererseits, also zwischen Nordwesten und Süden und Nordosten.

Im Gebiete der älteren Grundherrschaft, der *südwestdeutschen* Agrarverfassung, fehlen die Rittergüter als größere landwirtschaftliche Betriebe so gut wie ganz. Der Bauer bekommt daher hier Eigentum oder eigentumsähnliches Besitzrecht; das Recht des Grundherrn am Bauernland wird zur bloßen Rentenquelle; die Verwandlung von Bauernland in Gutsland, Aufsaugung der bäuerlichen Betriebe durch größere Rittergutsbetriebe ist hier also ausgeschlossen. Der schwäbische und fränkische Ritter, der in der Kreuzzugszeit den Ackerbau als unvereinbar mit höfischer Sitte verachtet hatte, war auch im Reformationszeitalter nicht geneigt, sich ihm zuzuwenden. Wenn er seine Einkünfte vermehren wollte, geschah es durch Steigerung der Zinsen und Steuern seiner Unterthanen, nicht durch Entziehung ihres Grundbesitzes[1]).

Im Gebiete der neueren Grundherrschaft dagegen, im *Nordwesten*, giebt es im 18. Jahrh. „Rittergüter" als größere landwirtschaftliche Betriebe, aber doch nur in geringer Zahl und von geringem Umfang, verglichen mit dem Nordosten. Denn mit der Ausbildung des absoluten Staates und der Entwickelung einer geordneten Besteuerung in diesem ward bei der Steuerfreiheit der privilegierten Stände, des Adels und der Geistlichkeit, der Bauer von größter Wichtigkeit für den Staat als der hauptsächlichste Steuerzahler. Es begann daher hier ein frühzeitiges Eingreifen des Staates in die Entwickelung zu Gunsten des Bauern, nicht aus sozial politischen Gründen, sondern aus *finanziellen*: also nicht Befreiung des Bauern aus seiner Abhängigkeit, sondern nur Schutz gegen ein Maß der Bedrückung, das ihn unfähig machen würde zur Tragung der Staatslasten, und vor allem Erhaltung des Bauernstandes und der Bauernhöfe in dem damaligen Bestande, Schutz gegen Aufsaugung durch die größeren Betriebe ebenso wie gegen Aufteilung an kleinere Leute. Daher das Verbot der Zinserhöhung und die Verleihung von Erbrecht am Meiergut in Niedersachsen durch den Staat im 16. Jahrh. — der Beginn der Agrarpolitik in Deutschland (vergl. Art. „Bauer"). Und als der 30-jährige Krieg auch hier die bäuerliche Bevölkerung stark decimiert hatte, verlangte in Niedersachsen der Staat vom Grundherrn die Wiederherstellung der Meierhöfe (die sog. „Redintegration") und war hier auch stark genug, sie durchzusetzen. Hier hatte der Grundherr das Land der „wüst" gewordenen Meierhöfe zwar nicht selbst unter den Pflug genommen, denn es fehlten dazu die Arbeitskräfte, da er nur als Gerichtsherr eigentliche Frondienste von den Bauern bezog, und das war er hier nur ausnahmsweise. Aber er hatte das Meiergut zersplittert, die Aecker an Köter, Häusler und Anbauer gegeben, die nur eine höchst geringe Steuer an den Landesherrn zahlten. Daher muß der Grundherr ihnen das Land wieder nehmen und wieder an Meier austhun, und die Steuern fließen wieder reichlich wie zuvor. Aus demselben finanziellen Interesse am Bauer entsprangen auch die weiteren Maßregeln der staatlichen Agrarpolitik in Niedersachsen, die Schaffung des geschlossenen, unteilbaren Bauerngutes am Ende des 17. Jahrh., die Ausübung einer Grundherrschaft kraft öffentlichen Rechtes auch über die Meier der privaten Grundherren. Damit war jede Verwandlung von Bauernhöfen in Rittergüter, das sog. „Bauernlegen", auch hier ausgeschlossen, die Gutsherren zogen im 18. Jahrh. vielfach in die Städte und verpachteten dieselben. So ist Hannover ein Bauernland gewesen und geblieben (Wittich).

Aehnlich liegen die Verhältnisse im *Südosten*, den *altbayerischen* Landen. Auch hier hat sich die Grundherrschaft — ob durch eine ähnliche Umgestaltung wie in Niedersachsen steht noch dahin — lebensfähig erhalten. Das Besitzrecht der Bauern ist großenteils ein schlechteres, unerbliches, und die Grundherrschaft ist vielfach häufiger als dort mit Gerichtsherrschaft und Rittergut in einer Hand vereinigt. Daher besteht hier auch seit dem Anfang des 17. Jahrh. eine Tendenz zur Vergrößerung der Rittergüter auf Kosten der Bauernhöfe durch Einziehung der Bauernhöfe, und das bayerische Landrecht von 1616 gestattet dies ausdrücklich. Das Bauernlegen war hier also gesetzlich erlaubt. Auch fehlte es nicht am notwendigen Absatz für einen landwirtschaftlichen Großbetrieb, denn Bayern exportierte damals Getreide nach Oesterreich, der Schweiz und Schwaben. Trotzdem ist es hier bei vereinzelten Versuchen geblieben,

1) Vgl. *Gothein*, Beil. z. Allg. Zeit. 1888, No. 253.

und zwar deswegen, weil es an einer geeigneten Arbeitsverfassung bei dem landwirtschaftlichen Großbetrieb fehlte. Der Staat gestattete zwar die Bildung neuer Rittergüter, „Hofmarchen", und die Vergrößerung der bestehenden durch Bauernlegen, aber nicht die Belastung der übrig bleibenden Bauern mit so hohen Frondiensten, wie sie die Bestellnng großer Gutsbetriebe mangels anderer Arbeitskräfte erfordert hätte. Dasselbe Landrecht von 1616 beschränkte ganz bestimmt das zulässige Maß der Frondienste denn dieses Landrecht ist bereits ohne Bewilligung der Stände erlassen. Der Staat war also auch hier schon damals stark genng, im öffentlichen Interesse, das auch hier zunächst das finanzielle ist, den Bauern gegen die Grundherren zu schützen, den bäuerlichen Kleinbetrieb als die herrschende Betriebsform zu erhalten, die Ausbildung des landwirtschaftlichen Großbetriebes zu hindern, zu der hier mehr als sonst irgendwo im älteren Deutschland die Vorbedingungen gegeben waren. Zu Hilfe kam ihm dabei die große Bedeutung des landesherrlichen Grundbesitzes und außerdem auch noch die des geistlichen, der hier ja erst am Anfang des 19. Jahrh. der Säkularisation verfiel. Demgegenüber waren die adeligen Grundherrschaften überhaupt von verhältnismäßig geringer Bedeutung. Das sind die Gründe, weshalb auch in Altbayern im 18. Jahrh. bäuerlicher Grundbesitz herrscht[1]).

Ganz anders aber war der Verlauf im jüngeren kolonisierten Deutschland, im Nordosten.

Hier waren die Rittergüter von Anfang an, d. h. seit der Kolonisation, zahlreicher und größer als im älteren Deutschland, und zwar um so mehr, je weiter wir nach Osten gehen, und daher auch landwirtschaftliche Frondienste der Bauern von Anfang an häufiger. Die durch Verschmelzung einer kleinen Grundherrschaft mit einem solchen Rittergut und mit der Gerichtsherrschaft hier entstehende „Gutsherrschaft" ist ein geographisch abgeschlossenes Herrschaftsgebiet, in dessen Mitte regelmäßig das Rittergut liegt; daher sind die Bauern hier auch viel leichter zur Bestellung desselben zu verwenden als bei Streubesitz einer Grundherrschaft oder Gerichtsherrschaft. Sie scheiden zugleich ganz aus der Sphäre des Fürsten aus, werden zu Privatunterthanen des Gutsherrn; ihr Besitzrecht verschlechtert sich, ihre Frondienste werden gesteigert, der Gesindezwangsdienst der Bauernkinder ausgebildet, ohne daß der Staat dem Widerstand leistet, der hier, infolge des so viel jüngeren Alters der politischen und namentlich der finanziellen Verhältnisse und der Verschleuderung der landesherrlichen Rechte an der bäuerlichen Bevölkerung, dem Adel im 16. nnd 17. Jahrh. noch nicht so kräftig gegenübersteht, um den Bauern gegen diesen zu schützen.

So konnte sich der Adel hier ungestört in der „Erbunterthänigkeit" die Arbeitsverfassung schaffen, die es ihm ermöglichte, größere Gutsbetriebe ohne eigene Kosten zu bewirtschaften. Und so begann er hier, als er mit der Aenderung der Heeresverfassung aus einem Krieger zum Landwirt wurde, alsbald mit der Vermehrung und Vergrößerung seiner Gutswirtschaften durch Einziehung von Bauernhöfen, durch „Bauernlegen", wozu er sich das Recht entweder usurpierte oder vom Landesfürsten ausdrücklich eingeräumt erhielt. Dadurch wurden nun zwar anfangs auch hier die finanziellen Interessen des letzteren durch den Ausfall der Steuer von den eingezogenen Höfen geschädigt, und wir begegnen daher auch hier Versuchen, sich dieser Entwickelung entgegenzustemmen, so z. B. in Pommern-Stettin in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. Aber sie bleiben hier, wo sie überhaupt gemacht werden, eben infolge der Schwäche der Staatsgewalt gegenüber den Ständen ohne Erfolg — in der Pommerschen Bauerordnung von 1616 wird die Legungsbefugnis des Gutsherrn ganz unbedingt und allgemein anerkannt, ja in Pommern-Wolgast ist es sogar der Landesfürst, der nach erfolgter Säkularisation nicht nur mit der stärkeren Bedrückung der Bauern, soudern auch mit der Verwandlung von Bauerndörfern in größere, durch entsprechend gesteigerte Frondienste der übrigen Bauern bestellte Gutsbetriebe — Domänenvorwerke — aus rein rechnerischen Gesichtspunkten zur Steigerung seiner Einkünfte vorangeht[1]). Insbesondere ist im Osten nach dem dreißigjährigen Kriege, der hier besonders verheerend gewirkt hat, die Staatsgewalt auch nicht imstande, die zum Teil auch hier — wie z. B. in Schwedisch-Pommern — versuchte „Wiedereinrichtung" (Redintegration) des Landes d. h. der Bauernhöfe durch die Herrschaften durchzusetzen, nnd so vermindert sich hier gerade damals als Folge des Krieges das Bauernland sehr (vergl. Art. „Bauer").

Erst im 18. Jahrh., als in Preußen der absolute Staat stark genug geworden war, ist in den älteren Provinzen Preußens — nnd nur hier — dieser Entwickelung mit Erfolg Halt geboten worden, und es war hier ein stärkeres Interesse als das finanzielle, das militärische das in dem jungen Staatswesen bei weitem in den Vordergrund getreten war, durch das die erste Agrarpolitik der preußischen Könige veranlaßt wurde.

Das finanzielle konnte es auch nicht mehr sein; denn das hatte die Staatsgewalt seit ihrem Erstarken hier bereits durchgesetzt, daß wenigstens im Prinzip der Gutsherr für gelegte Bauernhöfe

1) Vergl. Brentano, Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 1896, No. 4—6.

1) Vergl. Fuchs, Untergang des Bauernstandes, S. 76.

die Steuer weiter bezahlen mußte, die Grundsteuer also eine dingliche Last war, und daß der Gutsherr auch für seine noch vorhandenen Bauern subsidiär steuerpflichtig war, für sie die Steuern bezahlen mußte, wenn sie dazu nicht imstande waren. Das war die Kehrseite der Erbunterthänigkeit, des „gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses". Darum berührte es den Staat zunächst auch gar nicht weiter, daß durch das Einziehen zahlreicher Bauernhöfe die übrig bleibenden Bauern der betreffenden Gutsherrschaft immer mehr mit Frondiensten belastet und daher bei den geringsten Unfällen zur Tragung der Steuern unfähig wurden. Als das Bauernlegen aber allmählich auch die Rekrutierung und die Einquartierung gefährdete, da wurden die preußischen Könige aufmerksam darauf und suchten es zu hindern.

So verbietet Friedrich Wilhelm I. zuerst 1709, dann abermals 1714 und 1739, einen Bauern „ohne gegründete Raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen aus dem Hof zu werfen", aber, wie schon die mehrmalige Wiederholung zeigt, ohne nennenswerten Erfolg.

Erst Friedrich dem Großen gelang es, hier Erfolg zu erzielen. Auch er kam dazu durch das militärische Interesse, verbunden aber mit einem allgemeinen volkswirtschaftlichen, das ihn ebenso wie alle aufgeklärten Absolutisten jener Zeit beherrscht — dem der „Bevölkerung" (Peuplierung) des Landes, nicht mit Menschen schlechthin, sondern mit wohlhabenden, wirtschaftlich kräftigen Existenzen. So verordnete Friedrich der Große 1748 die Teilung großer Bauernhöfe, um ausgediente Soldaten mit Land zu versorgen, die pommerische Domänenkammer aber schlug vor, dazu alle wüst liegenden Bauernhöfe zu verwenden. Dies führte zur Aufnahme einer Statistik der letzteren und im Anschluß daran zu dem weiteren Vorschlag des Präsidenten der Kammer, v. Schlabrendorff, das Einziehen der Bauernhöfe zu verbieten, sowie die Leibeigenschaft überhaupt abzuschaffen. Hier taucht also die Idee der Bauernbefreiung zusammen mit der des Bauernschutzes auf. Aber nur die letztere wurde unter Friedrich dem Großen verwirklicht, zunächst für Schlesien, dann durch das Edikt vom 12./VIII. 1749 für alle Provinzen. Durch strenge Handhabung der Gesetze kam dieses Verbot der Einziehung von Bauernhöfen nun auch wirklich zur Durchführung. Und zwar vor allem 1764 nach dem siebenjährigen Krieg, dessen ungünstige Wirkungen für den Bauernstand dadurch hier aufgehoben wurden, indem der König mit rücksichtsloser Strenge die Wiederbesetzung aller während des Krieges „wüst" gewordenen und zum Herrschaftsgut eingezogenen Bauernhöfe durchsetzte. Dadurch wurde also schließlich die Zahl der Bauernhöfe nach dem Bestand vom Jahre 1756 (in Westpreußen später 1772) festgelegt und für die Folgezeit (bis 1807 resp. 1816) erhalten.

Bei diesem Bauernschutz im engeren Sinne — im weiteren Sinne kann man darunter alle staatlichen Maßregeln zu Gunsten der Bauern innerhalb der bestehenden Herrschafts- und Abhängigkeitsverfassung verstehen — handelt es sich also nicht um einen Schutz des einzelnen Bauern in dem Besitz seines Hofes, sondern vielmehr um einen Schutz des Bauernlandes, der Bauernhöfe, gegen Einziehung, ohne Rücksicht auf die augenblicklichen Besitzer. Es ist keine privatrechtliche Aenderung und Besserung der bäuerlichen Besitzrechte, sondern eine polizeiliche, eine Verwaltungsmaßregel, die definitive Trennung von Bauernland und Gutsland. Wohl aber ist sie gegenüber dem Gutsherrn in ihrer Wirkung auch von privatrechtlicher Bedeutung, sie schränkt sein Recht an dem Land seiner Bauernhöfe ein, indem er es seitdem nie selbst, sondern nur durch Ueberlassung an Bauern nutzen darf, so daß es von da an thatsächlich nicht mehr als reines Eigentum im römisch-rechtlichen Sinne, sondern nur als eine Art Obereigentum erscheint. Darauf ruht dann in der Folge der private Rechtsgrund der Bauernbefreiung.

Aber die Durchführung dieser Maßregel ist noch viel mehr dadurch vor allem von Bedeutung, daß durch sie der letzte und vielleicht heftigste Anstoß zum Bauernlegen für den preußischen Staat unschädlich gemacht wurde: der Anstoß, der nach 1763 durch den technischen Aufschwung des herrschaftlichen Gutsbetriebes gegeben wurde. Während damals in Holstein, in Mecklenburg und im schwedischen Teil von Vorpommern von neuem der Gutsherr massenhaft Bauern vertrieb, mußte er dies im preußischen Staat unterlassen.

Die weitere Entwickelung, welche dort eingetreten ist, läßt auf das deutlichste die große Bedeutung dieses preußischen Bauernschutzes erkennen: ohne ihn hätte es in den älteren preußischen Provinzen im 19. Jahrh. keine Bauern mehr zu befreien gegeben.

II. Die Bauernbefreiung im Allgemeinen.

Dreierlei Momente sind es, welche schon im Laufe des 18. Jahrh., mehr noch im 19. Jahrh., die größere oder geringere Abhängigkeit, in der sich die große Masse der bäuerlichen Bevölkerung in Deutschland, teils noch aus dem Mittelalter her, teils infolge neuerer Entwickelung, befand, allmählich immer unhaltbarer erscheinen ließen und die ersten Versuche zu ihrer Beseitigung hervorriefen: einmal die technischen Fortschritte auf dem Gebiet der Landwirtschaft, zusammen mit der Ausbreitung der physiokratischen Lehre von der fundamentalen Bedeutung der letzteren, dann die aus derselben philosophischen Wurzel des Naturrechts stammenden Ideen der Aufklärung, der „Menschenrechte", endlich die damit wiederum zusammenhängende Entwickelung der modernen

Staatsidee mit der Forderung gleicher politischer Rechte für alle Staatsbürger.

Die technischen Neuerungen waren undurchführbar bei der mehr oder minder schlechten wirtschaftlichen Lage des Bauern: den erdrückenden Diensten oder Abgaben, der Gebundenheit seiner Wirtschaftsführung durch die Abhängigkeit von Grund- und Gutsherrn und die Gemengelage der bäuerlichen Aecker untereinander und mit denen des letzteren, und bei seiner gänzlichen Kreditlosigkeit, wo er nicht Eigentümer seines Hofes war. Die in der öffentlichen Meinung sich verbreitenden Ideen der Aufklärung, des Naturrechts aber nahmen vor allem Anstoß an der persönlichen Unfreiheit, der „Leibeigenschaft"; und mit dem modernen Staat war diese ebenso unvereinbar, als die patrimoniale Polizei- und Gerichtsgewalt. Eine dreifache Befreiung der Bauern war es also, welche die Zeitbedürfnisse forderten: eine wirtschaftliche, eine persönliche und eine politisch-staatsrechtliche. Der Bauer sollte überall persönlich freier Eigentümer seines Hofes mit vollen staatsbürgerlichen Rechten werden. Das war das Ziel der Bauernbefreiung, das die große soziale Frage Deutschlands im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrh.

Die sog. „Bauernbefreiung" besteht also erstens in der Herstellung der persönlichen Freiheit des Bauern: der Aufhebung der älteren Leibeigenschaft und der neueren Erbunterthänigkeit, die das 18. Jahrh. auch vielfach als Leibeigenschaft ansieht; zweitens in der Herstellung seiner wirtschaftlichen Freiheit durch Aufhebung der dem Grund-, Gerichts- oder Gutsherrn geschuldeten Frondienste, Verwandlung aller schlechteren Besitzrechte in Eigentum, und Ablösung aller auf dem Bauerngut liegenden Reallasten; drittens in der Aufhebung der ständischen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt der Guts- und Gerichtsherrn und der Verleihung politischer Rechte an den Bauernstand.

Während die letzte Aufgabe überall in Deutschland so ziemlich die gleiche war, gestaltete sich die Lösung der beiden ersten sehr verschieden für die drei verschiedenen Gruppen, die in der ländlichen Verfassung des 18. Jahrh. unterschieden werden können:

Im Gebiet der neueren Grundherrschaft im Nordwesten fällt die erste Aufgabe der persönlichen Befreiung großenteils ganz weg. Hier handelt es sich hauptsächlich um Herstellung des vollen Eigentums aus Erbzinsrecht und dem auch schon erblich-dinglichen Meierrecht, Beseitigung der hier nicht sehr erheblichen Frondienste an Grund- und Gerichtsherren, und Ablösung der Reallasten. Im Gebiet der älteren Grundherrschaft, im Süden, gilt es vor allem die Beseitigung der noch seit dem Mittelalter bestehenden aber zur bloßen Rentenquelle gewordenen Leibeigenschaft, dann Aufhebung der hier hauptsächlich dem Gerichtsherrn geleisteten, auch nicht sehr erheblichen Frondienste und Ablösung der Reallasten, während Eigentum hier schon vielfach vorhanden ist. Nur im Südosten, in Altbayern, handelt es sich daneben auch um Verwandlung schlechter Besitzrechte in Eigentum. Im Gebiet der Gutsherrschaft, im Nordosten, dagegen ist die Hauptaufgabe die Beseitigung der Frondienste und die Verwandlung der schlechteren, nicht einmal erblich-dinglichen Besitzrechte in Eigentum; und auch die persönliche Unfreiheit, die Erbunterthänigkeit, ist hier nicht nur Verpflichtung zu allerhand Gebühren und Abgaben, sondern eine wirkliche, ganz persönliche Knechtung und Schmälerung der persönlichen Rechte, — ebenso wie das gegen Leistung der Frondienste eingeräumte lassitische Besitzrecht — konsequent in der Richtung ausgebildet, dem Gutsherrn die ganze verfügbare Arbeitskraft des Unterthanen und seiner ganzen Familie zu sichern.

Im Nordwesten sind die meisten Pflichten der bäuerlichen Bevölkerung, die zu beseitigen sind, „Reallasten", die auf dem Gut ruhen, da handelt es sich also in der Hauptsache um Ablösung der Reallasten; ebenso im Süden, wo noch die persönliche Abhängigkeit hinzukommt, die aber eigentlich auch nur noch in allerdings z. T. sehr drückenden Abgaben besteht. Hier wie dort ist es eine antiquierte Verfassung, wenn auch hier noch mehr wie dort; hier wie dort handelt es sich vorwiegend um Abgaben, in Geld oder leicht in Geld umzuwandeln, daher auch leicht durch Renten oder eine Kapitalabfindungssumme abzulösen, ohne Aenderung der wirtschaftlichen Existenz des Berechtigten. Die Schwierigkeit lag da also weniger auf wirtschaftlichem Gebiet wie auf politischem, und sie war in dieser Beziehung im Süden größer als im Norden, weil dort die Anfang des 19. Jahrh. mediatisierten Standesherrn besondere Schwierigkeiten machten, hier die Staatsgewalt schon seit dem Mittelalter dem Adel gegenüber sehr unabhängig war. Waren im Westen, namentlich im Südwesten, in der Regel oder doch häufig mehrere Herren einem Bauern gegenüber berechtigt, der Bauer also von mehreren Herren zu befreien, und dadurch das Befreiungswerk komplizierter, so war dafür der Bauer hier auch nirgends so vollständig in die uneingeschränkte Gewalt eines Herrn gekommen wie im Nordosten, wo er thatsächlich ein Vermögensobjekt des Herrn geworden war.

Im Nordosten handelte es sich im Gegensatz zum Westen um die Beseitigung eines durchaus neuzeitlichen Verhältnisses: der unfreien Arbeitsverfassung des modernen kapitalistischen Großbetriebes in der Landwirtschaft. Hier war der Bauer nicht nur dinglich, sondern im höchsten Maß persönlich abhängig, er war — wo lassitisches Besitzrecht herrschte — in Wirklichkeit eigentlich nur mit Land ausgestatteter und

entlohnter Arbeiter des Gutsherrn, der Existenzzweck der bäuerlichen Wirtschaft war die Bestellung des gutsherrlichen Ackers. Hier galt es also, wenn der Bauer befreit werden sollte, vor allem Ersatz zu schaffen für seine Arbeitskraft; um diese, nicht um Geld war es hier dem Berechtigten zu thun, dessen ganze wirtschaftliche Existenz gefährdet wurde durch die Aufhebung dieser Verfassung, da er nicht „Rentner" war, sondern Produzent, landwirtschaftlicher Unternehmer, der seinen Betrieb nicht plötzlich einstellen wollte. So verband sich hier ein sehr schwieriges wirtschaftliches Problem mit dem politischen, das hier auch besonders schwierig war infolge der großen Bedeutung, welche wenigstens in dem jungen preußischen Staat der Adel für Heer und Beamtentum hatte.

Hier war das Befreiungswerk also ohne Zweifel am schwierigsten, im Nordwesten am leichtesten. Es hat nun aber nicht, wie man vermuten könnte, da begonnen, wo es am leichtesten war, sondern da, wo es am dringendsten war, und das war eben der Nordosten, wo die Verhältnisse im 18. Jahrh. am schlimmsten geworden waren. Darum hat es sich hier auch am meisten selbständig, vom Ausland nur mittelbar beeinflußt, entwickelt, während Westen und Süden die neuen Ideen aus Frankreich zuerst aufnahmen und verwirklichten und von den Wellen der drei französischen Revolutionen von 1789, 1830 und 1848 auch zuerst und am stärksten berührt wurden.

Ueberall aber können wir trotz dieser Unterschiede zwei Perioden in der Geschichte der Bauernbefreiung unterscheiden: die vor- und die nachnapoleonische Zeit, das 18. und das 19. Jahrh., getrennt durch die große französische Revolution und die napoleonischen Kriege. Im ersteren vermochten die aufgeklärten absoluten Fürsten trotz weitergehender Pläne in der Hauptsache nur bei ihren eigenen Bauern, den „Domänenbauern", die Befreiung ganz oder teilweise durchzuführen, wo sie zugleich Landes- und Guts- resp. Grund- oder Gerichtsherr waren. Erst das 19. Jahrh. mit der an die große Revolution anknüpfenden politischen Entwickelung brachte allmählich auch die Befreiung der „Privathauern" und die Vollendung des Befreiungswerkes überhaupt.

III. Die Bauernbefreiung im Nordosten.

1. In den älteren Provinzen Preußens[1]. 1) Die Befreiung der Domänenbauern. Die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in den älteren Provinzen Preußens war im 18. Jahrh. in der Gutsherrschaft des Königs, im „Domanium", ganz dieselbe wie in den Privatgutsherrschaften. Auch da waren durch Bauernlegen große Güter gebildet worden, die Domänenvorwerke. Diese waren zusammen mit den zugehörigen Bauerndörfern, durch deren Frondienste sie betrieben wurden, an einen sogen. Generalpächter verpachtet. Dieser war für das ganze Gebiet, das „Domänenamt", zugleich die unterste Verwaltungsbehörde und bedrückte die ihm unterstellten Bauern nicht weniger als der Privatgutsherr die seinigen. Am Anfang des 18. Jahrh. (1702) wurde nun von König Friedrich I. nach dem Vorschlag des Kammerrats Luben v. Wulffen eine radikale Umgestaltung dieser Domänenverfassung ins Auge gefaßt: Verwandlung der Vorwerke in Bauernhöfe und Vererbpachtung dieser und der anderen Bauerngüter des Domaniums. Damit wären zugleich die Frondienste der Bauern weggefallen und sollte auch deren persönliche Befreiung verbunden werden. Das ganze für seine Zeit überraschend kühne Projekt, das die gutsherrliche Verfassung an der Wurzel angreifen wollte durch Beseitigung der großen Gutsbetriebe, wurde jedoch aufgegeben. Andere Versuche Friedrichs I., die „Leibeigenschaft" versuchsweise an einzelnen Orten aufzuheben, führten ebenfalls zu keinem Ergebnis. Nicht viel glücklicher war Friedrich Wilhelm I. mit der 1718 und 1719 versuchten Aufhebung der „Leibeigenschaft" bei den Domänenbauern in Ostpreußen und in Pommern. Was der König damit beseitigen wollte, war der unerbliche Besitz und die persönliche Unterthänigkeit, keineswegs die Frondienste und die Schollenpflichtigkeit. Die Bauern sollten erblichen Laßbesitz an Stelle des unerblichen erhalten und sich durch Eid verpflichten, die Herrschaft nicht ohne Erlaubnis zu verlassen, also nur dinglich unterthänig, ihre Kinder aber frei sein. Dafür sollte die Unterstützungspflicht der Herrschaft, d. h. hier des Amtes, in Zukunft wegfallen. Dem König war der Unterschied der preußischen und pommerschen Bauern von denen der Kurmark bei seinen Reisen aufgefallen, und er wollte sie „auf den märkischen Fuß bringen". Aber seine humane Absicht scheiterte an dem Widerstand der am Hergebrachten klebenden Beamten und der Trägheit und Stumpfheit der Bauern: für die Beamten gab es keine „Leibeigenschaft", die Bauern selbst waren zu schwerfällig und stumpfsinnig, um sich auf die Aenderung ihrer Verhältnisse einzulassen, insbesondere auf die Unterstützung durch die Herrschaft zu verzichten. Nur wenige machten davon Gebrauch. Dagegen wurden unter Friedrich Wilhelm I. wenigstens die Dienste überall auf ein bestimmtes erträgliches Maß reduziert. Aber der König hatte doch „eine große Anregung gegeben und den Grund gelegt zu einer Ueberlieferung für sein Herrscherhaus".

Auch hier wie bei dem Bauernschutz war es erst Friedrich der Große, welcher die von Friedrich Wilhelm I. gewollte Reform zur Durchführung brachte. Im Jahre 1777 wurde aus Anlaß eines speciellen Falles, wo der Tochter eines Domänenbauern die Nachfolge in den Hof vom Amt abgeschlagen worden war, durch Kabinettsordre vom 20. Februar allgemein der bisherige unerbliche Laßbesitz der Domänenbauern in erblichen Besitz verwandelt. Eine eingehende Ordnung des Erbrechts brachte aber erst die Deklaration von 1790. Damit war also das schlechtere unerbliche Besitzrecht bei den Domänenbauern beseitigt, aber die wirtschaftliche Verfassung nicht geändert.

1) Vergl. Knapp, Die Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens.

Frondienste und Erbunterthänigkeit hlieben bestehen.

Die Erbunterthänigkeit wurde überhaupt nicht allgemein, sondern provinzenweise abgeschafft. In Ostpreußen und Littauen dadurch, dass 1763 den Domänenpächtern die Ausübung des Gesindezwangsdienstes verboten wurde; mit diesem sichersten Merkmal der Unterthänigkeit galt diese selbst als weggefallen, wie 1804 ausdrücklich anerkannt wurde. In Pommern, der Neumark und Kurmark erfolgte die Aufhebung der Erbunterthänigkeit vertragsmäßig in den Jahren 1799—1805 zusammen mit der Dienstablösung, nicht allgemein, sondern hauptsächlich bei den größeren Bauern. Erst durch Verordnung vom 28./X. 1807 wurde allgemein jede noch bestehende Erbunterthänigkeit der Domanialbauern in Pommern, Brandenburg und Schlesien aufgehoben.

Das Hauptwerk der Befreiung der Domänenbauern in Preußen aber bildete die Aufhebnng der Frondienste, die Beseitigung der ganzen in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse liegenden Arboitsverfassung. Diese wurde erst unter Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1799 in Angriff genommen, als schon infolge der französischen Revolution die Bauern unruhig wurden und ihre Dienste nur noch widerwillig leisteten. Es geschah aber nicht durch Zurückgreifen auf den Luben'schen Plan: Beseitigung der großen Gutsbetriebe durch Zerschlagung in Bauernhöfe und damit zugleich Wegfall der Frondienste — die Form in welcher in den Jahren 1775—77 die Befreiung der Domänenbanern in Böhmen und Mähren durch Maria Theresia nach den Plänen Raabs wirklich ausgeführt wurde[1]) — sondern mit Erhaltung des Großbetriebs der Domänenvorwerke, denen daher Ersatz für die wegfallenden Dienste der Bauern geschafft werden mußte durch Bildung einer ländlichen Arbeiterklasse, also Ersatz der unfreien Fronarbeit durch freie Lohnarbeit.

Die Notwendigkeit dieser Umwandlung der Arbeitsverfassung wurde von der Regierung vollständig klar erkannt und den Domänenpächtern die notwendige Unterstüzung dazu gewährt, indem die Kammer ihnen Tagelöhnerhäuser auf den Vorwerken erbaute und das nötige Geld zur Anschaffung eigenen Viehes vorstreckte, resp. verzinste. Der Baner aber mußte für die Aufhebung der Frondienste ein jährliches „Dienstgeld“ entrichten, das als Reallast auf seinen Hof gelegt nnd gerade so hoch bemessen wurde, wie die Kosten der neuen Einrichtung sich stellten. Durch diese Umwandlung gewann der Bauer eine Menge Zeit und freie Verfügung über sein Zugvieh; er konnte also jetzt seinen Acker besser bestellen, mußte dies aber auch thun, um das Dienstgeld aufzubringen. Auch die Arbeit der bezahlten Tagelöhner war trotz niedrigen Tagelohns viel intensiver als die früheren Frondienste der Bauern. Beide Teile hatten also Vorteil davon. Die Umgestaltung wurde bei den einzelnen Domänenämtern durchgeführt, wenn sie pachtfrei wurden, und dauerte daher, da die Pachtzeit damals 6 Jahre war, im ganzen von 1799—1805. Sie ist die erste vollständig planmäßig durchgeführte Sozialreform auf dem Gebiete der Bauernbefreiung.

Diese Ablösung der Frondienste war aber nur in der Provinz Preußen obligatorisch, in Pommern und der Mark fakultativ. Denn hier wurde damit zugleich die Verleihung des Eigentums ihrer Stellen an die Bauern verbunden, welche dafür ein „Einkaufsgeld“ von 100—200 Thalern bezahlen mußten. Dies konnten aber nur die wirtschaftlich Kräftigeren, und es scheinen daher zunächst nur die großen Bauern davon Gebrauch gemacht zu haben. Hier wurde damit zugleich auch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit verbunden, wogegen die bisherige Unterstützungspflicht der Kammer in Wegfall kam. In Preußen dagegen war an Erwerb des Eigentums durch die Bauern damals nicht zu denken. Hier wurde ihnen dies erst 1808 nach dem Krieg mit Napoleon und zwar unentgeltlich verliehen, um ihnen dadurch Realkredit zu verschaffen und sio in den Stand zu setzen, sich selbst nach dem Kriege wieder einzurichten.

Damit war die Befreiung der Domänenbauern in Preußon bis auf die Ablösung der Reallasten vollendet. Sie waren stufenweise in den neuen Zustand hinübergeführt worden, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis war gelöst, der Einzelne zum freien Eigentümer gemacht, die Dienstbarkeit und Erbunterthänigkeit beseitigt, damit aber auch die wirtschaftliche Unterstützung, welche er bisher von der Herrschaft beanspruchen konnte. Der Einzelne war nun auf sich selbst gestellt, auf seine eigene Kraft angewiesen. Dies ist die große That, welche (in der Hauptsache wenigstens) der alte preußische Staat vor 1806 auf dem Gebiete der Bauernbefreiung zu stande gebracht hat.

2) Die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bei den Privatbauern. Auch die Befreiung der Privatbauern haben Preußens Könige im 18. Jahrh. schon versucht, aber vergeblich: berühmt ist der Versuch Friedrich d. Gr. 1763, die „Leibeigenschaft“ in Pommern auch bei den Privatbauern aufzuheben („Sollen absolut und ohne das geringste Raisonnieren alle Leibeigenschaften von Stund an gänzlich abgeschaffet werden“). Er scheiterte an der Verständnislosigkeit des mit der Ausführung beauftragten Beamten und dem Widerstand der Stände. Nur der ohnedies unzutreffende Name, nicht die Sache — Erbunterthänigkeit, verbunden mit unerblichem Besitz — kam in Wegfall. In demselben Jahre versuchte der König in Oberschlesien den unerblichen Besitz der Privatbauern in erblichen oder in Eigentum zu verwandeln; aber trotz des geringen Einkaufsgeldes gingen nur wenig Bauern darauf ein, die meisten wollten auf Steuervertretung und Unterstützungspflicht des Gutsherrn nicht verzichten, und nach dem Tode des Königs wurde es auch bei jenen zumeist wieder rückgängig gemacht. Auch Friedrich Wilhelm III. wollte die Erbunterthänigkeit bei den Privatbauern aufheben, fand aber auch nicht Mittel und Wege.

Erst der tiefe Sturz des preußischen Staates 1806 hatte, wie auf allen Gebieten der Wirtschaftspolitik, so auch hier eine große Umwälzung zur Folge: das System des wirtschaftlichen Liberalismus hielt, und zwar hier von England, nicht

1) Vergl. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien.

von Frankreich her, seinen Einzug; die wirtschaftlichen Kräfte des Einzelnen sollten frei gemacht werden, um dadurch das Staatswesen wieder aufzurichten, eine innere Neugestaltung sollte der Weg zur Wiederherstellung Preußens sein. Das Königtum sollte sich — wie in der berühmten Denkschrift Hardenberg's v. 12./IX. 1807 ausgeführt wird — mit Aufrechterhaltung von Moralität und Religion die Ziele der Revolution aneignen und so dem preußischen Staat wieder zur Ueberlegenheit verhelfen: „demokratische Grundsätze in einer monarchischen Regierung“ [1]).

Der erste Schritt zur Verwirklichung dieses Programms in der Agrarpolitik, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit, knüpfte direkt an die Folgen des Krieges an: wieder waren die Bauernhöfe in großer Menge zu Grunde gerichtet, die Gutsherren waren verpflichtet, sie wieder herzustellen, aber dazu selbst nicht imstande. Daher sollten die Bauern freigelassen werden, um sich selbst zu helfen. So ward durch das Edikt v. 9./X. 1807 von dem neuen Minister Freiherrn vom Stein die Erbunterthänigkeit aufgehoben, bei den Bauern mit besserem Besitzrecht sofort, bei denen mit schlechterem, unerblichem mit dem Martinitag 1810. Damit fielen weg: das Loslassungsgeld, der Gesindezwangsdienst, die Pflicht, einen erledigten Hof anzunehmen, das Recht der Herrschaft, unter den Erben zu wählen, und der Heiratskonsens. Als Entschädigung dafür gelang es den Gutsherren trotz Stein's Widerstreben eine gewisse Durchbrechung und Einschränkung des Bauernschutzes in 3 Verordnungen von 1808, 1809 und 1810 durchzusetzen.

Es blieben aber bestehen die Frondienste und die nur lassitischen Besitzrechte. Ihre Verwandlung in Eigentum und die Aufhebung der Frondienste bei diesen lassitischen Bauern — die Hauptmaßregel der ganzen Bauernbefreiung — werden bei den Privatbauern als „Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse“ bezeichnet. Sie erfolgte nicht mehr unter Stein, sondern unter Hardenberg, der seit 1810 Minister war. Daher heißt diese ganze Reform häufig die „Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung“.

3) Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Sie wird begonnen durch das Edikt v. 14./IX. 1811 („Regulierungsedikt“), hervorgegangen aus einem Entwurf des Historikers Fr. v. Raumer, der von der damals berufenen Landesrepräsentantenversammlung (zum erstenmal in Preußen) begutachtet und danach von Scharnweber umgearbeitet worden war.

Durch die Regulierung sollten in Wegfall kommen: auf Seite des Bauern alle Frondienste (Hand- und Spanndienste), Geld- und Naturalabgaben der Bauern und die Berechtigungen des Gutsherrn auf dem Bauernland (Weiderecht auf den bäuerlichen Aeckern in Brache und Stoppel etc.); andererseits die Unterstützungspflicht, Steuervertretung und Baulast des Gutsherrn, das Recht der Bauern auf Holzbezug und ihre Hütungs- und Waldgerechtsame an gutsherrlichem Land und Wald. Ferner sollte der Bauer das Bauerngut samt der Hofwehr, die auch meist dem Herrn gehörte, zu vollem Eigentum bekommen. Dafür hatte er den Gutsherrn natürlich zu entschädigen, aber — und dies hatte die Landesrepräsentantenversammlung in das Gesetz hineingebracht — nun nicht in Geld, das der lassitische Bauer allerdings schwer hätte beschaffen können, sondern in Land: das bisher von dem lassitischen Bauer in erblicher oder unerblicher Nutzung besessene Land sollte zwischen ihm und dem Gutsherrn geteilt werden, der erbliche Lassit erhielt $^2/_3$ seines bisherigen Landes zu vollem Eigentum, der unerbliche und der Pachtbauer nur die Hälfte; das dritte Drittel resp. die andere Hälfte erhielt der Gutsherr ebenfalls zu vollem Eigentum, konnte es also nun mit dem Gutsland vereinigen, was er infolge des Bauernschutzes vorher nicht gekonnt hatte. Nur wenn das Bauerngut zu klein war, sollte dafür eine Rente in Geld gleich $^1/_3$ resp. $^1/_2$ des Ertrages gezahlt werden. Die Regulierung sollte aber nur auf Antrag einer der beiden Parteien erfolgen.

Der ausbrechende Krieg ließ das Edikt jedoch überhaupt nur wenig zur Anwendung kommen. Sofort nach Erlaß des Edikts aber erhoben die Rittergutsbesitzer trotz der reichlichen Entschädigung lebhafte Beschwerden darüber, daß das Gesetz sie zwinge, einen Teil ihres Landes an die Bauern zu verschenken; vor allem betonten sie, daß sie keine Arbeitskräfte zum Ersatz der wegfallenden Frondienste hätten. Und das war auch in der That der innere Mangel des Edikts, daß es den Gutsherren diese plötzliche radikale Umgestaltung der Arbeitsverfassung zumutete, ohne eine Unterstützung, wie sie die Domänenpächter erhalten hatten, während sie infolge der Landabtretung sogar künftig noch mehr Arbeitskräfte brauchten als vorher. Es war daher keine unbillige Forderung, daß die nur zu Handdiensten verpflichteten kleinen bäuerlichen Stellen, also vor allem die Kossäten, zunächst von der Regulierung ausgeschlossen sein sollten.

Aber die Erschlaffung, in welche der preußische Staat nach dem großen Aufschwung in den Befreiungskriegen verfiel — an dem bei der bäuerlichen Bevölkerung die in Aussicht stehende Eigentumsverleihung und Befreiung von den Frondiensten gewiß keinen kleinen Anteil gehabt hatte — ließ die Gutsherren noch viel mehr erreichen. Die Regierung befragte die Landesrepräsentanten nochmals über das schon erlassene Gesetz, und so kam es zu der Deklaration vom 29./V. 1816, die thatsächlich ein neues Gesetz ist und eine große Einschränkung des Regulierungsediktes von 1811 darstellt. Es wurden nämlich von der Regulierung ausgeschlossen nicht nur die sämtlichen nicht spannfähigen Stellen, sondern auch noch ein Teil der spannfähigen (die nicht katastrierten, d. h. die auf ursprünglichem Ritteracker entstandenen und die „neuen Bestandes“, d. h. die in den JJ. von 1808, 1809 und 1810 vom Bauernschutz ausgenommenen, in der Hauptsache die während des siebenjährigen Krieges eingegangenen und dann wieder hergestellten Höfe).

Dann aber — und dies war der Haupterfolg der Gutsherren — wurde durch die Deklaration der Bauernschutz ganz aufgehoben und damit dem Gutsherrn die unbedingte Befugnis gegeben, künftig Bauernstellen zum Gut zu schlagen, zwar nicht mehr durch Legung, aber durch privatrechtlichen Erwerb. Damit war der

1) Vergl. Knapp, Bd. 1 S. 127.

wichtigste Grundsatz der früheren Agrarpolitik preisgegeben: „Erst muß man den Bauern durch Einführung des Eigentums erstarken lassen, ehe er die völlige Freiheit des Verkehrs ertragen kann“ [1]).

Und zwar wurde der Bauernschutz — und das war der große sozialpolitische Fehler — nicht nur aufgehoben für die für regulierbar erklärten Stellen, sondern auch für die von der Regulierung ausgeschlossenen, und dadurch diese, die in der alten lassitischen Verfassung blieben, der Einziehung oder Legung preisgegeben. Sie gingen daher auch zum größten Teil in der Folgezeit ein. Zunächst wurden die infolge der Freiheitskriege „wüst“ gewordenen Stellen nicht wieder besetzt, sondern zum Gutsland geschlagen. Auch von den übrigen, die damals besetzt waren, aber nun bei ihrer nächsten Erledigung nicht wieder besetzt zu werden brauchten oder durch privatrechtlichen Vertrag erworben werden konnten, wurde bei weitem der größere Teil, so namentlich die „unerblichen“, entweder in ein unzweifelhaftes römisch-rechtliches Zeitpachtverhältnis übergeführt oder eingezogen — entweder im Fall der Erledigung oder durch Vertrag oder aber in vielen Fällen wie früher einfach durch Kündigung des Bauern —, das Land mit dem Gutsland vereinigt und die Bauern zu Landarbeitern auf dem Gutshof — zu den für den Osten charakteristischen Gutstaglöhnern, „Insten“ oder „Kathenleuten“ — gemacht. So bekamen die Gutsherren noch mehr Land und zugleich die nötigen Arbeitskräfte zur Bestellung. Nur der bei weitem kleinere Teil, in der Hauptsache wohl die „erblichen“, blieb in der alten Verfassung erhalten.

Ferner blieb die Patrimonialgewalt der Gutsherren unverändert bestehen, und dies hat ohne Zweifel viel zur Verzögerung des Regulierungs- (und Ablösungs-)werkes bei den anderen Bauern beigetragen [2]).

So waren, als das Sturmjahr 1848 herankam, noch beträchtliche Reste der alten gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung (Frondienste und Laßbesitz) vorhanden, und gegen sie richtete sich die liberale Bewegung dieses Jahres vor allem. Es galt ein Doppeltes: Ausdehnung der Regulierung auf die 1816 Ausgeschlossenen — soweit noch vorhanden — und Beschleunigung und Forcierung des bisher nur freigestellten Regulierungswerkes überhaupt.

Nach langen Verhandlungen mit den neuen Kammern kamen die zwei Gesetze vom 2./III. 1850 zustande, das eine über Regulierung und Ablösung der Reallasten, das andere über Errichtung einer Rentenbank zur Erleichterung des Befreiungswerkes. Der III. Abschnitt des ersten Gesetzes hob alle Beschränkungen der Deklaration von 1816 auf und beseitigte zugleich das Prinzip der Landentschädigung, weil es sich hier meist um kleine Bauern handelte, die zu wenig Land hatten, um nach Abtretung von $^1/_3$ oder der Hälfte noch wirtschaftlich selbständig zu bleiben; an seine Stelle trat daher bei ihnen Regulierung durch Zahlung einer Geldrente. Der Gutsherr verzichtete auf Eigentum und Hofwehr, der Bauer auf Unterstützung und Steuervertretung, beides wurde als gleichwertig kompensiert; die übrigen Verpflichtungen wurden einzeln abgeschätzt, was auf Seite des Bauern als Mehrverpflichtung übrig blieb, in eine Geldrente verwandelt, aber nur bis zur Höhe von $^2/_3$ des Reinertrages, die ebenso wie die älteren Reallasten in bestimmter durch die Rentenbanken erleichterter Weise abgelöst wurde. Infolge dieses Gesetzes wurden die noch nicht regulierten größeren Stellen und die noch vorhandenen kleineren reguliert, aber sehr groß war seine Wirkung nicht mehr, es kam meist zu spät. Ein Präklusionsgesetz vom 16./III. 1857 setzte einen Endtermin (31/XII. 1858) für die Beantragung der Regulierung fest; danach erlosch der Anspruch darauf; förmlich aufgehoben aber wurde das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis gar nicht.

Dasselbe Gesetz von 1850 brachte aber auch zugleich den Abschluß der vorher getrennt neben der Regulierung einhergegangenen Ablösung der Reallasten, in ihm stoßen diese beiden Wege der wirtschaftlichen Bauernbefreiung in Preußen zusammen.

4) Die Ablösung der Reallasten. Die vor 1807 persönlich unterthänig, „erbunterthänig“ gewesenen Bauern mit nur lassitischem Besitzrecht und erdrückenden Frondiensten waren zwar vor der ganzen Bauernbefreiung (einschließlich der der Domänenbauern) weitaus die Mehrzahl unter den spannfähigen Bauern in den älteren Provinzen Preußens, aber es gab daneben doch auch — abgesehen von den zu Eigentümern gemachten Domänenbauern — eine Minderheit mit besserem Besitzrecht: zinspflichtige Eigentümer, Erbzinsleute, Erbbauern und Erbpächter — in größerer Anzahl besonders in der Altmark und Mittelmark und in Niederschlesien. Auch sie hatten, aber in viel geringerem Umfang, Dienste zu leisten und Abgaben aller Art zu geben, Grundzinse, Erbpacht, Besitzänderungsabgaben usw., z. T. ganz altertümlicher Art — handelt es sich hier doch um die Reste der grundherrlichen Verfassung aus der Kolonisationszeit. Dazu kamen dann die zu Eigentümern gemachten Domänenbauern, die an Stelle der früheren Frondienste ein Dienstgeld zu zahlen hatten. Alle diese Leistungsverpflichtungen waren aber hier bei dem besseren Besitzrecht nur dinglicher Natur, „Reallasten“. So handelte es sich hier bei der wirtschaftlichen Befreiung dieser Bauern um Ablösung der Reallasten d. h. Verwandlung all dieser Leistungen — soweit sie es nicht schon waren — in feste Geldrenten und Ablösung dieser letzteren durch einmalige Zahlung der mit einem bestimmten Prozentsatz kapitalisierten Summe (vgl. Art. „Ablösung“ [S. 2.]).

Diese Ablösung ermöglichte zunächst die Ablösungsordnung v. 7./VI. 1821, aber auch nur auf Grund eines Antrages. Sie galt in gleicher Weise für die Domanial- wie für die Privatbauern und bestimmte, daß andere Leistungen als Dienste in eine feste jährliche Geldrente verwandelt und diese durch einmalige Zahlung des 25fachen Betrags an den Berechtigten abgelöst werden sollte. Die Dienste sollten auch nur bei den spannfähigen Bauern ablösbar sein, entweder auch durch Landentschädigung oder durch eine wieder mit dem 25fachen Betrag ablösbare Rente.

Durch die Regulierungen war aber der eigen-

1) Vergl. Knapp, Bd. 2 S. 211.

2) Vergl. Sugenheim, Aufhebung der Leibeigenschaft, S. 473.

tümliche Zustand geschaffen worden, daß die Privatbauern mit früher schlechterem, nur lassitischem Besitzrecht nun völlig freie Eigentümer waren, die mit besserem Besitzrecht (Erbzinsrecht, Erbpacht) aber noch nicht.

Diese Anomalie sowie den Unterschied in Bezug auf die Dienstablösung zwischen spannfähigen und nichtspannfähigen Bauern beseitigte nun auch das G. v. 2./III. 1850, das überhaupt mit allen Resten bäuerlicher Abhängigkeit aufräumte.

Zunächst hob es eine große Anzahl (24) guts-, gerichts- oder grundherrlicher Berechtigungen ohne Entschädigung auf — alle nur hier und da übrig gebliebene rechtshistorische Seltsamkeiten ohne größere wirtschaftliche Bedeutung.

Dann aber wurden ebenfalls ohne Entschädigung aufgehoben: das Obereigentum des Guts-, Grund- oder Erbzinsherrn und das Eigentum des Erbverpächters an den Bauerngütern mit solchen besseren Besitzrechten. Zugleich wurde jede neue Begründung eines Erbrecht-, Erbzins- und erblich-lassitischen Verhältnisses für die Zukunft verboten. Ferner wurde nun auch den 1821 ausgeschlossenen Bauern die Ablösung der Dienste gestattet und zwar nnn durch sofortige einmalige Zahlung des 18fachen Betrages. Ebenso wurden die Regulierungsrenten ablösbar gemacht.

Eine solche sofortige Kapitalzahlung war aber den Bauern in der Regel unmöglich. Daher wurden durch ein zweites Gesetz vom 2. März 1850 die sogenannten „Rentenbanken“ geschaffen, staatliche Bankinstitute zur Erleichterung des Ablösungs- und des Regulierungswerkes. Durch sie übernahm der Staat die Abfindung des rentenberechtigten Gutsherrn mit dem 20fachen Betrag der Rente in Rentenbriefen, die aber nur zu 4% verzinst wurden, so daß $^{2}/_{10}$ der Rente, welche der Bauer zusammen mit den Steuern an den Staat zahlen muß, zur Amortisation (in $41\,^{1}/_{10}$ Jahren) verwendet werden. (Ev. Zahlung von nur $^{8}/_{10}$ Rente, dann Amortisation in $56\,^{1}/_{2}$ Jahren.)

Mit der Verleihung des vollen freien Eigentums durch Regulierung und Ablösung erhielten die Bauern auch hier keineswegs sofort die volle Verschuldungsfreiheit, sondern 1816 nur die Verschuldungsmöglichkeit bis zu einem Viertel ihres Besitzwertes, von 1823 an bis zur Hälfte, und erst von 1843 an die volle Verschuldungsfreiheit.

5) Statistik. Eine genaue Statistik der preußischen Bauernbefreiung giebt es nicht. Nach Knapp gab es in den Provinzen Preußen, Pommern (ohne Reg.-Bez. Stralsund), Brandenburg, Schlesien und Posen 1816 (in Posen 1823) 274 704 spannfähige Bauern, davon 175 558 (etwa $^{7}/_{11}$) mit besserem und 99 146 (etwa $^{4}/_{11}$) mit lassitischem Besitzrecht. Von letzteren wurden 83 285 reguliert (70 579 nach den Gesetzen von 1811 und 1816, 12 706 nach dem Gesetz von 1850).

Von den 175 558 Bauern mit besserem Besitzrecht bilden die bereits von 1799—1805 regulierten Domänenbauern wohl die Mehrzahl. Nach der Befreiung der Domänenbauern war also die Ablösung der Reallasten rein numerisch — aber nicht sozialpolitisch — das Wichtigere.

Die nicht spannfähigen Privatbauern aber sind der Regulierung zum größeren Teil nicht teilhaftig geworden, sondern vorher in Landarbeiter verwandelt worden.

Jedenfalls ist durch die Bauernbefreiung in den älteren Provinzen Preußens die Zahl der Bauernstellen nicht etwa vermehrt, sondern im Gegenteil erheblich vermindert worden und ebenso — und zwar in noch höherem Maße infolge der Landentschädigung — das Bauernland.

2. Im übrigen Nordosten. Daß die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses auch in anderer Weise möglich war — sowohl in teilweise besserer als in schlechterer vom sozialpolitischen Gesichtspunkt aus — zeigt der Gang der Bauernbefreiung in den anderen zum Gebiet der Gutsherrschaft gehörigen Teilen des nordöstlichen Deutschland: dem Osten von Schleswig-Holstein einerseits, Mecklenburg, Schwedisch-Pommern und Posen andererseits.

In Schleswig-Holstein[1]) wurde der Bauernschutz, der früher nicht bestanden hatte, gerade bei der Aufhebung der Leibeigenschaft (V. v. 19./XII. 1804) eingeführt, es mußten alle bei der Aufhebung vorhandenen Bauernstellen erhalten bleiben, dagegen konnten hier nicht die augenblicklichen Inhaber derselben die Regulierung fordern wie in Preußen. Auch war es hier freigestellt, die Bauern, welche erhalten blieben, zu Zeitpächtern oder Erbpächtern zu machen, Eigentum wurde hier bei der Regulierung also nicht geschaffen, sondern zugleich mit Ablösung der Reallasten erst durch das preußische Gesetz v. 3./I. 1873, eine Nachbildung des Gesetzes von 1850, aber nur bei den Erbpächtern, nicht bei den Zeitpächtern.

Vor allem aber haben hier die Gutsherren bei der Regulierung vielfach den großen Gutsbetrieb aufgegeben und das Gutsland in kleinere bäuerliche Stellen (zu Eigentum oder Erbpacht) aufgelöst. Hier sind also durch die Befreiung die Bauernstellen vermehrt worden im Gegensatz zu den älteren preußischen Provinzen, aber freies Eigentum hat, und nur einem Teil, erst die preußische Gesetzgebung gebracht.

Dagegen ist in Mecklenburg[2]), Schwedisch-Pommern (heute Regierungsbezirk Stralsund[3]) und Posen weder vorher noch bei der Aufhebung der „Leibeigenschaft“ ein Bauernschutz eingeführt worden nnd auch mit dieser rein persönlichen Befreiung gar keine Regulierung der lassitischen Besitzrechte verbunden worden. Daher bedeutete sie thatsächlich eine Verjagung, die „Freiheit zn Gehen und zu Hungern“ und hatte eine neue Periode der Bauernlegungen zur Folge, die in den beiden ersten Ländern den ritterschaftlichen Bauernstand fast ganz vernichtete. In Posengriff die preußische Regierung noch rechtzeitig ein und holte das Versäumte nach, in Schwedisch-Pommern nicht oder doch zu spät: im Jahr 1892 thatsächlich nur noch für zwei lassitische

1) Vergl. Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Herzogtümern Schleswig und Holstein.

2) Vergl. Sngenheim S. 433.

3) Vergl. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes.

Bauern, die berühmt gewordenen Kossäten Dankwardt nnd Doher auf Rügen [1]).

IV. Die Bauernbefreiung im Nordwesten.

Auch im Nordwesten, im Gebiet der neueren Grundherrschaft, beschränkten sich in dem wichtigsten Lande, in Hannover [2]), die Reformen des 18. Jahrh., der vornapoleonischen Zeit, auf die landesherrlichen Bauern, d. h. hier aber nicht nur die eigentlichen Domänenbauern, bei denen der Landesherr Grundherr ist, sondern auch die Bauern der Privatgrundherren, soweit sie der Jurisdiktion der Amtsleute unterworfen sind und den Aemtern Gerichtsdienste leisten müssen. Die Befreiung besteht hier aber nur in der Beseitigung aller dieser dem Landesherrn geleisteten Dienste. Diese Dienstabstellung wurde seit 1753 in Angriff genommen, 1775 wirklich begonnen nnd in den 90er Jahren vollendet. Sämtliche den Aemtern geleisteten landwirtschaftlichen Dienste wurden in Dienstgeld verwandelt.

Dies war hier ein sehr viel einfacherer, weniger einschneidender Prozeß als in den älteren Provinzen Preußens. Allerdings hat er auch hier überall die Beschaffenheit, z. T. anch den Umfang der Domanialandwirtschaftsbetriebe verändert. Im Süden wurden die größten Amtspachtungen auf ein gewisses Maß verkleinert, im Norden verschwand ein Teil der kleinen Amtspachtungen ganz; die übrig bleibenden mußten ihre Arbeitsverfassung ändern, an die Stelle der Spann- und Hauddienste der Bauern eigene Spannhaltung mit Gesinde, freien Tagelöhnern oder gebundenen Gutstagelöhnern setzen. Im Süden, wo der größere Umfang der Landwirtschaftsbetriebe am meisten Arbeitskräfte erforderte, hoten die hier in grosser Masse vorhandenen Kleinköter, Brinksitzer und Anbauer neben dem Gesinde genügenden Ersatz für die aufgehobenen Frondienste. In den nördlichen Landesteilen traten auf den wenigen dort vorhandenen größeren Betrieben „Häuslinge“ als gebundene Tagelöhner neben freie und Gesinde. „Aber nirgends brachte die Dienstabstellung eine irgendwie hemerkbare Aenderung in der sozialen Struktur der ländlichen Bevölkerung. Sie hat ebensowenig wie die spätere Dienstabstellung auf den Rittergütern eine vorher nicht vorhandene Arbeiterklasse neu geschaffen. Umfang und demgemäß auch das Arbeitsbedürfnis dieser Betriebe waren hierfür zn gering. Die handdienstfrei gewordenen niederen Klassen der ländlichen Bevölkerung genügten, ohne daß die eine oder die andere ihren Umfang wesentlich vergrößerte, diesem Bedürfnis vollkommen.“

Dagegen wurde an eine Auflösung der grundherrlichen Verfassung in Niedersachsen im 18. Jahrh. überhaupt nicht gedacht. Sie wurde durch die Aufhebung der Frondienste anf den Domänen vielmehr nur befestigt. „Einer der wenigen Ansätze zum gutsherrlichen Verhältnis, der hohe Naturaldienst der südniedersächsischen Domänen verschwand, um einer Rente Platz zu machen, die slch in nichts von den übrigen grundherrlichen Leistungsverpflichtungen unterschied.“ An eine Ablösung dieser Rente aber durch Kapltalzahlung wird noch nicht gedacht.

Die Ablösung der Reallasten brachte, für Domanial- und Privatbanern zugleich, ganz unvermittelt die napoleonische Zeit, die Besetzung des Kurstaates Hannover durch die Franzosen. Die südlichen Provinzen und Hildesheim wurden mit dem Königreich Westfalen voreinigt, die nördlichen kamen als Teile des hanseatischen Departements unter die nnmittelbare Herrschaft Napoleons. In beiden wurden sofort übereinstimmende Ablösungsgesetze erlassen. „Mit ähnlichem Eifer wie Bonifazius heilige Eichen fällte, als er das Christentum in der Gegend Fuldas verkündigte, stürzte sich die französische Gesetzgebung auf die Ueberreste der mlttelalterlichen Agrarverfassung Niedersachsens“ (Knapp). Aufhebung aller Grundherrschaft, vor allem Vertilgung der alten Leibeigenschaft, die ja neben dem Meierrecht noch hier und da vorkam, war die Losnng. Sämtliche formell persönlichen Verpflichtungen wurden ohne Entschädigung aufgehoben, im Norden dem Meier zinspflichtiges Eigentum zugesprochen, im Süden ein Obereigentum des Grundherrn anerkannt und dieses wie alle Renten, Natural- und Geldzinse etc. hier wie dort für ablösbar erklärt, Naturalzinsen und Zehenten mit dem 25fachen Betrag des Durchschnittswertes von 30 Jahren, der Geldzins mit dem 20fachen.

Diese dem Bauern sehr vorteilhafte, gegen den Grundherrn rücksichtslose Ablösung wurde aber unterbrochen durch die Ereignisse des Jahres 1813. Die hannoversche Regierung stellte sofort den alten Zustand wieder her: die aufgehobenen Patrimonialgerichte, die Aemterverfassung, überhaupt die ganze ländliche Verfassung des 18. Jahrh. — mehr aus Abneigung gegen den Eroherer und sein politisches System als gegen die Reform selbst. Es soliten alle Spuren der Fremdherrschaft verwischt werden. Im Gebiet des ehemaligen Kurstaates wurden so alle ohne Entschädigung aufgehobenen Leistungen, auch die Eigenbehörigkeitsgefälle wiederhergestellt, die Ablösbarkeit der Reallasten aufgehoben, die moisten schon vollendeten Ahlösungen wieder rückgängig gemacht. Wohl hel keinem anderen deutschen Stamm wäre dies ohne Revolution möglich gewesen. Im ehemaligen Fürstentum Hildesheim bliehen die unentgeitlich aufgehobenen Verpflichtungen, also die „Halseigenschaft“, aufgehoben, und die vollendeten Ahlösungen wurden wenigstens anerkannt. „Mit niedersächsischer Zähigkeit wollte man das Alte, auch wenn es schlecht wäre, zunächst wieder aufrichten, um es selber zu verbessern.“ Denn von der Notwendigkeit der Ablösung in landwirtschaftlich-technischer Beziehung war man allgemein überzeugt.

Trotzdem gelang es dem hier in dieser Zeit sehr mächtig gewordonen Adel, die Reform noch nm 20 Jahre hinauszuschieben. Es mußte nochmals ein Anstoß von Frankreich aus erfolgen, um endlich die endgiltige Ablösung herbeizuführen: die Jnlirevolution rief Anfang 1831 Unruhen ln der bäuerlichen Bevölkerung Hannovers hervor, die nur durch sofortige Demission des Grafen Münster, des Führers der Aristokraten, und Vorlegung eines Ahlösungsgesetzentwurfes beschwichtigt werden konnten. So kam die V. v. 10./XI.

1) Vergl. Fuchs, Sozialpolit. Centralbl. 1892.
2) Vergl. Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland.

1831 und die Ablösungsordnung v. 23./VII. 1833 zustande.

Dadurch wurden alle grundherrlichen Verhältnisse, Erbzins- und Erbpachtverhältnisse, alle Zinse, Zehnten und sonstigen Reallasten ablösbar, wenn der Verpflichtete ein erbliches Recht an seinem Grundstücke hatte. Die Ablösung erfolgte durch freie Vereinbarung oder amtliche Auseinandersetzung, nur auf Antrag des Verpflichteten, die Entschädigung entweder durch Kapitalzahlung oder auch, wie in Preußen, Landabtretung, aber nur bis zu $^1/_6$, oder Verwandlung der bisherigen Leistungen in eine Geldrente. Alle festen Geld- und Getreideabgaben sollten in Kapital abgelöst werden, die anderen Leistungsverpflichtungen, Dienste, Zehnt etc. in eine Geldrente verwandelt, beim Zehnt auch Landabfindung gegeben werden, die Rente jederzeit durch Kapitalzahlung ablösbar sein, das Ablösungskapital immer den 25fachen Betrag des ermittelten Geldwertes ausmachen. Mit der Ablösung der auf einem Hof ruhenden grundherrlichen Lasten erwarb der Besitzer das volle Eigentum.

Aber dieses war in Wirklichkeit durch die V. v. 23./VII. 1833 in landespolizeilichem Interesse, also kraft öffentlichen Rechtes, stark beschränkt, indem durch sie alle Einrichtungen des Meierrechtes — Erbfolge, eheliches Güterrecht, Leihzucht, Interimswirtschaft etc. — als bäuerliches Privatrecht wieder eingeführt wurden. Die Abfindung der Geschwister erfolgt nach wie vor nur aus dem Allodium, das Gut, obwohl Eigentum des Meiers geworden, wird nur auf den Anerben vererbt.

Aber es wurden nicht nur in dieser Weise die Grundsätze des Meierrechts als Privatrecht des Bauernstandes aufrecht erhalten, sondern der Staat übte auch weiterhin noch wie früher kraft öffentlichen Rechtes eine Grundherrschaft über die Bauernhöfe aus, die jetzt nicht mehr durch Mitwirkung privater Grundherrschaften beschränkt war. Sämtliche Verhandlungen über die Höfe müssen vor der Ortsobrigkeit vorgenommen werden, die ein Recht der Einwirkung zur Erhaltung der Höfe hat.

Es war also durch die Bauernbefreiung in Hannover in Wirklichkeit nur die Privatgrundherrschaft beseitigt, die mit ihr verbunden gewesene ländliche Verfassung aber streng aufrecht erhalten worden, und die öffentliche Grundherrschaft des Staates bestand weiter fort.

Dieses ganz eigentümliche Verhältnis fand erst ein Ende mit dem Königreich Hannover selbst. Als es an Preußen gefallen war, wurde gemäß den dort damals herrschenden liberalen Anschauungen durch G. v. 28./V. 1873 die staatliche Grundherrschaft beseitigt, und durch G. v. 2./VI. 1874 die Hauptnormen des bäuerlichen Privatrechtes ersetzt durch ein fakultatives bäuerliches Anerbenrecht, die „Höferolle“ (vergl. Art. „Erbrecht, ländliches“).

V. Die Bauernbefreiung im Süden.

Auch im Gebiet der älteren Grundherrschaft, in der südlichen Hälfte des älteren westlichen Deutschland, ist es in der ersten Periode nur zu Reformen bei denjenigen Bauern gekommen, welchen der Landesherr als Grund-, Gerichts- oder Leihherr gegenüberstand, und auch hier nirgends zu einer gänzlichen Auflösung der alten Verfassung mit so weitgehender Durchführung der Bauernbefreiung wie bei den preußischen Domänenbauern.

Die wichtigste Maßregel ist hier die Aufhebung der Leibeigenschaft in Baden[1]) durch den Markgrafen Karl Friedrich im Jahre 1783. Waren Preußens Könige, welche die Aufhebung der „Leibeigenschaft“ bei ihren Domänenbauern in Angriff nahmen, Vertreter des aufgeklärten Absolutismus, des „Polizeistaates“, der die Wohlfahrt der Unterthanen auch gegen ihren Willen nach dem Ermessen des Landesherrn begründen wollte, so verkörperten sich in dem Markgrafen Karl Friedrich daneben bereits die neuen physiokratischen Ideen der allgemeinen Forderung wirtschaftlicher Freiheit und zugleich der besonderen Pflege der Landwirtschaft, die er in Paris in sich aufgenommen hatte. Er gehört zu den frühesten Anhängern der neuen Lehre und hat sie in seinem kleinen Land zuerst in Deutschland verwirklicht. So entfaltete er eine umfassende Landeskulturpflege, indem er den neuen technischen Fortschritten — Anbau von Futterkräutern und Stallfütterung, rationelle Wiesenwirtschaft und Veredelung der Viehschläge usw. — vor allem auf dem Weg der Belehrung durch tüchtige Beamte Verbreitung verschaffte. Er erkannte aber auch, daß zu ihrer erfolgreichen Durchführung eine gründliche Reform der ländlichen Verfassung nötig sei, und versuchte diese bei den seiner Grund-, Gerichts- oder Leibherrschaft unterworfenen Bauern in dreifacher Weise.

Am anstößigsten war für die physiokratischen Lehren wie für die Ideen des Naturrechts und der Aufklärung die Leibeigenschaft, wenn auch mehr um des Namens als der Sache willen. Das Edikt vom 23./VII. 1783 verfügte die unentgeltliche Aufhebung der Leibeigenschaft und der auf ihr beruhenden Abgaben — und in diesen bestand ja nun noch ihre Bedeutung — des Todfalls, der Manumissions- und Expeditionstaxe, außerdem auch des „Ahzugs“, eigentlich einer Gerichtsabgabe, aber irrtümlich mit der Leibeigenschaft zusammengebracht.

Diese Reform kam thatsächlich fast allen Bauern zu gute, da der Markgraf fast der einzige Leibherr in seinem Territorium war. Sie war ein voller Erfolg und wurde, da sie dem Zeitgeist entsprach, sehr gefeiert.

Dagegen war der Markgraf in den beiden anderen Punkten — die thatsächlich die wichtigeren waren — weniger erfolgreich. Die schon früher vergeblich versuchte Umwandlung der Frondienste in Dienstgeld gelang auch ihm nicht. Das Reskript von 1773 und die Fronordnung von 1790 brachten nur eine Verminderung und gerechtere Verteilung der Frondienste zustande. Auch diese Maßregel war von allgemeiner Bedeutung, da der Markgraf auch fast der alleinige Gerichtsherr im Lande war. Im Gegensatz dazu kam die dritte Reform, die Grundentlastung, bestehend aus Ablösung der Reallasten, des Zehnten, der Zinse, Gülten etc. mit dem 25fachen Kapitalbe-

1) Vergl. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrh.

trag des ermittelten Geldwerts, und aus Verleihung von Eigentum an die Erblehnsbauern, nach den 1785 und 1786 erlassenen Bestimmungen nur bei den grundherrlichen Bauern, den Grundholden des Markgrafen, und auch hier nur in dem einen Amt Badenweiler zur Durchführung.

Der badische Bauer war also am Ende des 18. Jahrh. noch immer in der Regel grundherrlich abhängig und zu Gerichtsfronen verpflichtet (Ludwig).

In den übrigen Staaten von Süd- und Mitteldeutschland wurde in dieser Zeit aber noch weniger erreicht.

In Bayern[1]) war den kurfürstlichen Scharwerksunterthanen schon seit Ende des 17. Jahrh. Umwandlung der Scharwerke in eine Geldabgabe möglich, und die Verordnung Karl Theodors v. 3./V. 1779 bot allen kurfürstlichen Bauern mit schlechterem Besitzrecht Umwandlung desselben in „Erbrecht", sowie der immer mehr gesteigerten und zur Ausbeutung des Bauern benutzten Besitzänderungsabgaben (Laudemien) in eine unveränderliche jährliche Abgabe, sog. „Mayerschaftsfristen" an. Aber nur wenige Bauern machten davon Gebrauch, da die Beamten selbst nichts thaten, sie über die Wichtigkeit der Maßregel zu belehren.

Es mußte auch im Süden erst die französische Revolution mit den an sie sich anschließenden Ereignissen, die Fremdherrschaft und die Rheinbundszeit kommen, um die Befreiung der ländlichen Bevölkerung in Fluß zu bringen. Die in Frankreich durch die Revolution radikal beseitigte ländliche Verfassung war dieselbe gewesen wie die südwestdeutsche, die der älteren versteinerten Grundherrschaft; es konnten daher hier leicht entsprechende französische Gesetze in den von den französischen Armeen besetzten Ländern erlassen und durchgeführt werden, und auch die deutschen Rheinbundsfürsten mußten infolgedessen wohl oder übel zu einer durchgreifenden Reform der bäuerlichen Verhältnisse sich bequemen. Dann aber hat die in Preußen von Friedrich Wilhelm III. durchgeführte Bauernbefreiung auch einen bedeutenden Einfluß auf das übrige Deutschland ausgeübt. Der blinde Fanatismus, welcher sich nach Napoleons Sturz gegen alle aus Frankreich stammenden Reformen wandte, hätte ohne das Beispiel Preußens, das die Befreiung der bäuerlichen Bevölkerung legalisiert und von dem revolutionären Makel befreit hatte, ganz allgemein — wie in Hannover und ebenso im Kurfürstentum Hessen — die alte Verfassung wiederhergestellt. Hauptsächlich durch diesen Einfluß der preußischen Bauernbefreiung blieben die Bemühungen des Adels auf dem Wiener Kongreß, dem Bauernstand die Vorteile wieder zu entreißen, die er der französischen Revolution und der Fremdherrschaft verdankte, im übrigen erfolglos. Der süddeutsche Adel sah sich vielmehr in seinem eigenen Interesse genötigt, den baldigen Erlaß der im Art. 13 der Bundesakte verheißenen neuen Verfassungen zu fördern, da die alten in den nach napoleonischem Muster regierten Staaten kurzweg abgeschafft und der Adel von den souveränen Fürsten vielfach unterdrückt worden war. In diesen neuen süddeutschen Verfassungsurkunden fanden nun auch die bäuerlichen Verhältnisse „die den Anforderungen der Humanität und Vernunft entsprechende Berücksichtigung" (Sugenheim): es wird überall die noch bestehende Leibeigenschaft aufgehoben resp. ihre bereits erfolgte Aufhebung ausdrücklich sanktioniert und die Frondienste für prinzipiell ablösbar erklärt.

Aber damit war in wirtschaftlicher Beziehung nicht sehr viel geändert. Denn diese Ablösung der Frondienste und der Reallasten überhaupt verzögerte sich noch Jahrzehnte, hauptsächlich infolge des Widerstandes, welchen der Adel und besonders die mediatisierten Standesherren leisteten. Auch hier brachten erst die Julirevolution und die Unruhen in der bäuerlichen Bevölkerung, die sie allenthalben im Gefolge hatte, das Ablösungswerk ernstlich in Gang.

In Baden war die Regierung 1796 der französischen Republik gegenüber die Verpflichtung eingegangen, in den damals zu ihren Gunsten säkularisierten geistlichen Territorien die dort noch existierende Leibeigenschaft aufzuheben; dies geschah aber hier ebensowenig wie in den durch die Rheinbundsakte neu dazugekommenen Gebieten. Der Großherzog Karl Friedrich begnügte sich, den Adel zur freiwilligen Abschaffung der Leibeigenschaft aufzufordern und den Namen des fortdauernden alten Verhältnisses durch „Erbpflicht" zu ersetzen.

Erst die Konstitution vom 22./VIII. 1818 beseitigte die Leibeigenschaft auch in diesen Gebieten. Bald darauf ergingen dann zwei GG. v. 5./X. 1820, deren erstes die persönlichen Leibeigenschaftsabgaben in den neuerworbenen Gebieten gegen volle Entschädigung aus der Staatskasse aufhob. Das zweite, das Ablösungsgesetz, regelte die Ablösung der Gülten, Erbzinsen etc., sowie der „gutsherrlichen Fronden" durch das 9—18fache resp. 15—20fache Kapital des Jahreswertes. Da es aber — der Fehler aller deutschen Ablösungsgesetze vor der Julirevolution — in keinerlei Weise den unbemittelten kleinen Bauern bei der Beschaffung des Kapitals behilflich war, so kamen bis 1830 nur wenig Ablösungen zustande. Dagegen wurde in Baden schon sehr früh, schon 1824 die Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben.

Unter der Einwirkung der Julirevolution kam dann eine zweckmäßigere Ablösungsgesetzgebung zustande: zunächst wurden durch Verordnung die noch vorhandenen Staatsfronen unentgeltlich aufgehoben und durch G. v. 28./XI. 1831 die Herrenfronen, soweit dinglich, mit dem 18fachen, soweit persönlich, mit dem 12fachen Betrag ablösbar gemacht, ein Teil der Entschädigung nun aber von Staat und Gemeinde übernommen. Aehnlich wurde durch G. v. 15./III. 1833 die Ablösung des Zehnten geregelt; auch hier übernahm der Staat $^1/_5$ der Ablösungssumme (rund 14 Mill. M.) und errichtete eine „Zehntenschuldentilgungskasse".

Diese Tilgungskassen sind staatliche Institute, welche dem Berechtigten das Abfindungskapital in Schuldverschreibungen (Rentenbriefen) auszahlen und es vom Verpflichteten in Amortisationsrenten einziehen; also dasselbe wie die 1850 in Preußen geschaffenen Rentenbanken. Damit

1) Vergl. Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern.

wird erst der große Fehler der ganzen älteren deutschen Ablösungsgetzgebung behoben, daß mangels einer solchen Staatshilfe nur die großen, wohlhabenden und kreditfähigen Bauern von der Ahlösung Gehrauch machen konnten, die sie am wenigsten nötig hatten, weil sie am wenigsten unter den alten Verpflichtungen litten. Die erste derartige Tilgungskasse wurde 1832 in Kurhessen gegründet.

Erst das Jahr 1848 brachte die Volleudung der Ablösung der Reallasten, also inshesondere der Gülten, Erbzinsen etc. und damit Verleihung des vellen Eigentums, wo noch nicht vorhanden, mit dem Gesetz über die Aufhebung der Feudalrechte v. 10./IV. 1848: es beseitigte mit einem Schlag alle noch vorhandenen Reste der mittelalterlichen Verfassung. Die Entschädigung der Berechtigten im 12fachen Betrag der ermittelten Rente wurde nun überall ganz auf die Staatskasse übernommen, wo nicht ein privatrechtlicher Entstehungsgrund nachweisbar war. Zugleich erfolgte Ablösnng der Welderechte, der Jagd- und Fischereiberechtigungen.

Aehnlich wie in Baden verlief das Befreiungswerk auch in den übrigen Staaten Süd- nnd Mitteldeutschlands, in Württemberg, Hessen etc. Im Königreich Sachsen[1]) wurde überhaupt erst durch die Julirevolution der Anstoß zur Bauernbefreiung gegeben. Die persönliche Unfreiheit der häuerlichen Bevölkerung war hier damals noch nicht gesetzlich aufgehoben, aber, wohl infolge der Bauernaufstände im Sommer 1790[2]), thatsächlich in Wegfall gekommen, es hestand nur ein milder Dienstzwang wie in Hannover. Der allgemeine Ausbruch von Unruhen im Jahre 1830 führte zu der neuen Verfassung vom 4./IX. 1831, welche den Bauern zunächst die parlamentarische Vertretung in der neuen Deputiertenkammer gewährte. Diese schuf dann das Ablösungsgesetz vom 17./V. 1832, das zu den hesten in Deutschland gehört. Hier ging also die politische Befreiung der wirtschaftlichen voraus.

Nur Bayern[3]) nimmt eine erheblichere Sonderstellung im Gehiet der älteren Grundherrschaft ein: hier war das Befreiungswerk am schwierigsten, weil hier in großem Umfang schlechtere Besitzrechte als Erhzinsrecht und Eigentum vorhanden waren und eine noch lebensfähige grundherrliche Verfassung mit bedeutenderen Frondiensten als sonst im Süden (vergl. Art. „Bauer“). Doch hestaud diese Verfassuug uur iu den altbayrischen Landesteilen. Da galt es also auch Beseitigung dieser grundherrlichen Verfassung und Verwandlung jener schlechteren, unerblichen Besitzrechte in erbliche nnd Eigeutum.

Dies war für die Bauern der landesherrlichen Grundherrschaft, wie gezeigt, im 18. Jahrh. ohne neunenswerten Erfolg versucht worden. Nicht erfolgreichor war ein zweiter Versuch 1803, die Grundholden der damals säkularisierten Klöster zur Ablösung des an den Staat übergegangenen Obereigentums zu veranlassen.

Die allgemeine, auf alle Bauern hezügliche, Gesetzgehnng beginnt hier, auch wenn wir von einer mehr programmatischen Instruktion für Pfalz-Neuhnrg von 1799 absehen, schon verhältnismäßig früh: die Konstitution von 1808 hob die Leibeigenschaft und die Leibeigenschaftsabgaben auf, und das Edikt v. 28./VI. 1808 wandelte allo ungemessenen Dienste in gemessene um und erklärte alle Grundrenten für ahlösbar, aber nur bei beiderseitigem Einverständnis. Infolgedessen hatte diese Bestimmnng nur wenig praktischen Erfolg. Dio neue Verfassung von 1818 hrachte die erwarteten weiteren Reformen nicht, sondern wiederholte nur die Aufhebung der Leibeigenschaft.

Das einzige, was in den folgenden Decennien geschah, war die Festsetzung der Bedingungen unter welchen der Staat seinen eigenen Grundholden die Ablösung gestattete, im Jahre 1826.

Eine allgemeine und grundsätzliche Regelung der Bauernbefreiung hrachte hier überhanpt erst das Jahr 1848, infolge der erheblichen Unruhen in der häuerlichen Bevölkerung, dann aber so durchgreifend und vorteilhaft für den Bauern wie nirgends sonst.

Durch das G. v. 4./VI. 1848 wurde vor allem dio standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt ohne Entschädigung aufgehoben, ebenso alle Naturalfrondienste, Mortuarium und alle persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden Ahgahen an den Gruud- und Gerichtsherren. Alle nicht aufgehobeneu unständigen Gefälle, Zehnten und die Besitzveränderungsabgaben mußten fixiert d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe umgewandelt werden, und mit dieser Fixierung der Besitzveränderungsahgahe erhielten die Grundholden kraft Gesetzes das volle Eigentum. Alle schon vorher fixen oder so fixierten Grundgefälle konnten dann abgelöst werden durch Zahlung des 18fachen Betrages durch den Verpflichteten oder mit Hilfe einer staatlichen Ahlösungskasse, welche den 20fachen Kapitalbetrag in 4proz. Ablösungsschuldbriefen zahlte, also mit einem staatlichen Zuschuß. Weil fakultativ, geriet das Ablösungswerk aher nach einiger Zeit ins Stocken und wurde erst durch das G. v. 28./IV. 1872, das die Ablösung mit dem 18facheu Betrag ohligaterisch machte, vollendet.

VI. Ergebnisse.

So ist der Gang der Bauernbefreiung in Deutschland ein in vielen Punkten übereinstimmender, in anderen dagegen ganz abweichender gewesen. In der voruapoleonischen Zeit sind überall nur Reformen bei den landesherrlichen Bauern gelungen, aber in umfassendem Maße als wirkliche Befreiung nur in den älteren preußischen Provinzen.

In der nachnapoleonischeu Zeit ist es dann wiederum hier, wo die so schwierige Reform der nicht nur persönlichen, sondern auch zugleich wirtschaftlichen Befreiung kräftig in Angriff genommen und zum Teil auch durchgeführt, zum Teil allerdings wieder preisgegeben wird, so daß das Jahr 1848 sie erst zum Abschluß hringt, soweit es noch möglich ist.

1) Vergl. Sugenheim a. a. O.
2) Vergl. Haun, Bauer und Gutsherr in Sachsen.
3) Vergl. Hausmann a. a. O.

Im Nordwesten dagegen wird in Hannover die Befreinng zunächst am frühesten, schon in den 30er Jahren, zu Ende gebracht, aber nur als Befreiung von der privaten Grundherrschaft, während die öffentliche des Staates erst in den 70er Jahren von Preußen beseitigt wird.

Im Süden (und ebenso in Mitteldeutschland) wird anfangs nur die persönliche Befreiung durch die Verfassungen von der allgemeinen politischen Entwickelung mit sich geführt, die wirtschaftliche dagegen ist hier erst durch die Julirevolution in Fluß und durch das Jahr 1848 zum Teil erst in der Hauptsache zustande gekommen, also erheblich später, dann aber auch je später, desto gründlicher und vorteilhafter für den Bauern: mit niedrigerer Kapitalisierung als im Nordwesten und Nordosten, mit Staatszuschuß und ohne Landabtretung.

Die Befreiung von der Patrimonialgewalt endlich hat meist erst das Jahr 1848 gebracht.

Das Ergebnis des ganzen Befreiungswerkes ist in der Hauptsache überall das gleiche, und da auch überall ähnliche technische Reformen zur Befreiung des Grund und Bodens selbst damit verbunden wurden, war die Folge überall ein außerordentlicher Aufschwung der deutschen Landwirtschaft.

Aber den Grundcharakter der ländlichen Verfassung Deutschlands am Ende des 18. Jahrh. hat die Bauernbefreiung nicht verändert: den damals schon vorhandenen „agrarischen Dualismus", den großen Gegensatz zwischen ost- und westelbischem Deutschland, — dort überwiegend Großbetrieb, hier überwiegend bäuerlicher, Mittel- und Kleinbetrieb — hat sie nicht gemildert, sondern im Gegenteil bedeutend verschärft. Denn im Nordwesten ist von den wenigen hier vorhandenen Großbetrieben dabei ein Teil aufgelöst worden, im Nordosten — abgesehen von Schleswig-Holstein — nirgends. Hier ist vielmehr gerade durch die Bauernbefreiung die Zahl der Bauernstellen und noch mehr das Bauernland weiter vermindert worden.

Insbesondere hat auch die Bauernbefreiung in den alten Provinzen Preußens — also dem Hauptgebiet des Nordostens — einmal durch die Preisgabe des Bauernschutzes für einen Teil der Bauern, dann durch die Landentschädigung, die für den Nordosten charakteristische Bildung großer Gutsbetriebe aus früherem Bauernland, die der Bauernschutz Friedrichs des Großen vorübergehend aufgehalten hatte, wieder freigegeben, ja bedeutend gefördert und beschleunigt. Sie hat dadurch, indem sie die Bauernfrage jener Zeit löste, zugleich die ländliche Arbeiterfrage des Nordostens geschaffen. Auch von den regulierten bäuerlichen Stellen sind in der Folgezeit viele, die sich nicht halten konnten, eingegangen. Außerdem ist die Herstellung des „freien Verkehrs in Grund und Boden" hier keineswegs eine vollständige gewesen, sondern hat gerade an dem entscheidenden Punkte Halt gemacht: durch die Beibehaltung (resp. Wiedereinführung) der Fideikommisse und besonders der Unteilbarkeit hypothekarisch belasteter Güter (ohne Zustimmung der Gläubiger) ist die von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung geforderte Verkleinerung der Großbetriebe hier verhindert, die Parzellierungsfreiheit in Wirklichkeit nur für den bäuerlichen Besitz geschaffen worden. So bildete bis zur Rentengutsgesetzgebung der Neuzeit im preußischen Nordosten das Bauernland den Fonds, aus dem jedes Bedürfnis nach Arrondierung und Erweiternng der vorhandenen Besitzungen einerseits und der Andrang der kleinen Leute zum Grundbesitz andererseits ganz überwiegend befriedigt wurde (Sering). Es hat sich also sowohl durch Auskaufung wie durch Parzellierung fortwährend weiter vermindert.

Andererseits hat die hergestellte Verschuldungsfreiheit im Zusammenhang mit dem Mangel eines Intestatanerbenrechtes bereits zu einer stets steigenden Verschuldung auch des Bauernstandes geführt, zwar noch nicht so hoch wie beim Großgrundbesitz, aber — wenigstens im Nordosten — auch schon von besorgniserregendem Umfang.

Nun ist aber die Ueberzeugung von der Wichtigkeit eines kräftigen Bauernstandes für Staat und Volkswirtschaft nicht nur in militärischer, finanzieller und sozialer Beziehung, sondern auch in physischer, für die Gesundheit der Nation, heute noch größer als in der Zeit der Bauernbefreiung. Die gegenwärtige Agrarkrisis hat auch gezeigt, daß er wiederstandsfähiger ist als der Großbetrieb, ihm mindestens konkurrenzfähig gegenübersteht, während der allgemeine wirtschaftliche Fortschritt, das Wachstum der Bevölkerung, eine Verkleinerung der landwirtschaftlichen Betriebe fordert.

So ergiebt sich als Folge der Bauernbefreiung — teils dessen was sie zu viel, teils dessen was sie zu wenig gethan hat — für die Gegenwart ein doppeltes Problem der Agrarpolitik: Erhaltung des damals frei gemachten Bauernstandes und Vermehrung desselben im Nordosten, also „Verwestlichung des Nordostens" durch innere Kolonisation und damit zugleich Lösung der ländlichen Arbeiterfrage; zum mindesten bei dem neu geschaffenen Bauernstand aber auch Rückkehr von der vollen Freiheit, die zu Mißständen geführt hat, zu einer gewissen öffentlich-rechtlichen Gebundenheit — also eine Reform des Agrarrechts, die in bemerkenswerter Weise an die öffentliche Grundherrschaft in Hannover anknüpft. Und auch bei dem vorhandenen Bauernstand würde gerade die Bauernbefreiung dem Staate zu notwendig erscheinenden Beschränkungen wenigstens überall da das Recht geben, wo der Bauer ihr erst das Eigentum zu danken hat.

Vergl. die Art. „Agrarpolitik", „Erbrecht, ländliches", „Kolonisation, innere", „Verschuldung".

Litteratur.

Art. „Bauernbefreiung", H. d. St. (hier auch weitere Litteratur). — L. Brentano, Warum herrscht in Altbayern bäuerlicher Grundbesitz, Beil. z. Allg. Zeit 1896 No. 4—6. — P. Darmstädter, Die Hörigen im französischen Jura und Voltaire's Kampf um ihre Freiheit, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 4, Weimar 1896 — Dönniges, Die Landeskulturgesetzgebung Preußens, 8 Bde., 4⁶, 2. Abdr., Berlin 1843—45. — C. J. Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften, nach archivalischen Quellen aus Neuvorpommern und Rügen, Straßburg 1886 (Abh. aus dem Staatswiss. Sem. VI). — Derselbe, Der Fall Dankwardt und die preußische Agrarpolitik. Sozialpol. Centralblatt I. Jahrg 1892 No 19. — A. Glatzel, Die preußische Agrargesetzgebung. Rückblick und Ausblick, Berlin 1885. — E. Gothein, Die Bauernbefreiung in Preußen, Beil. z. Allg. Zeit. 1888 No. 252—256. — Derselbe, Agrargeschichtliche Forschungen der Gegenwart, ebenda 1892 No. 244. 248, 249. 264, 276. — G. Hanssen. Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861. — Joh. Fr. Hann, Bauer und Gutsherr in Sachsen, Straßburg 1892 (Abh. a. d. Staatsw. Sem. IX.) — Seb. Hanemann, Die Grundentlastung in Bayern, Straßburg 1892 (Abh. a. d. Staatswiss. Sem. X). — G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig 1997. — Derselbe, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 4 Vortr., Leipzig 1891. — Derselbe, Grundherrschaft und Rittergut, Vortr. nebst biograph. Beilagen, Leipzig 1897. — A Lette und L. v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates, 8 Bde., Berlin 1859—54. — Th. Ludwig, Der badische Bauer im 18. Jahrh., Straßburg 1898 (Abh. aus dem Staatswiss. Sem. XVI). — G. Schmoller, Der Kampf des preußischen Königtums um die Erhaltung des Bauernstandes. Jahrb. f. Gesetzgeb. etc., Bd 12, 1888. — R. Stadelmann. Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur, 3 Teile. Leipzig 1878, 1882, 1885. — P. Schutiakoff, Die Bauerngesetzgebung unter Friedrich dem Großen, Diss., Darmstadt 1895. — Sam. Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa bis um die Mitte des 19. Jahrh., St. Petersburg 1861. — Werner Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896. — Ueber die Bauernbefreiung im Auslande vgl. neben dem veralteten Werke von Sugenheim den Art. „Bauernbefreiung" im H. d. St und Carl Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., Leipzig 1893 u. 1894.

Fuchs.

Bauernvereine.

1) Schon bald nach der Gründung von landwirtschaftlichen Vereinen, die zu Ende des 18. Jahrh. und zu Anfang des 19. Jahrh. begann, bildeten sich einzelne landwirtschaftliche Vereine, die ausschließlich oder vorzugsweise aus bäuerlichen Besitzern bestanden, die sich auch dann wohl zur Kennzeichnung dieses Umstandes „landwirtschaftlicher Bauernverein" oder „landwirtschaftlicher Dorfverein" oder „Verein kleinerer landwirtschaftlicher Besitzer" nannten. Es waren dies Vereine, welche sich wie alle übrigen landwirtschaftlichen Vereine lediglich mit Landwirtschaft beschäftigten. Sie gehörten, nachdem für die einzelnen Länder oder Provinzen landwirtschaftliche Centralvereine gebildet worden waren, zum weit überwiegenden Teil zu dem Verbande des Centralvereins ihres Bezirkes und unterschieden sich von anderen Vereinen lediglich dadurch, daß ihre Mitglieder meist aus dem Stande der bäuerlichen Besitzer waren.

Dagegen ist das, was man jetzt unter Bauernverein versteht, erst ein Produkt der im Laufe der letzten 30er Jahre stattgehabten Entwicklung. Die jetzigen Bauernvereine unterscheiden sich von den früheren Vereinen kleiner Landwirte dadurch, daß sie keineswegs bloß rein landwirtschaftliche Zwecke verfolgen, sondern daß sie die gesamten Interessen des Bauernstandes wahrnehmen, daß sie ihn nicht nur wirtschaftlich, sondern auch geistig und sittlich fördern wollen; ferner dadurch, daß sie sich nicht auf ein einzelnes Dorf oder einige wenige benachbarte Dörfer beschränken, sondern daß jeder Bauernverein sich über eine ganze Provinz oder eine ganze Landschaft erstreckt. Beide Eigentümlichkeiten bedingen sich gegenseitig. Die Ziele, welche sich die Bauernvereine gesteckt haben, sind mit den persönlichen Kräften und materiellen Mitteln eines einzelnen Dorfvereines nicht zu erreichen, sondern hierzu gehört der Zusammenschluß vieler kleinerer Vereine. Die Bauernvereine stellen eine soziale Organisierung der Bauern dar; sie sind nicht bloß Fachvereine, sondern Vereine, die sich die Vertretung des Bauernstandes als solchen zum Ziele gesetzt haben. Zu den landwirtschaftlichen Vereinen haben sie direkt keine Beziehungen, sie stehen neben denselben. Ein Mitglied eines Bauernvereins kann sehr wohl gleichzeitig auch Mitglied eines landwirtschaftlichen Vereins sein, und zwar kommt dies sehr häufig vor. Wenngleich die Bauernvereine nach der Absicht ihrer ersten Gründer die Besprechung und Behandlung von Fragen, die in das Gebiet der Politik und Religion schlagen, grundsätzlich ausschließen, so ist dies doch nicht ganz zu vermeiden; auch müssen die politischen oder religiösen Ansichten ihrer Leiter und ihrer Mitglieder auf die Thätigkeit der Vereine einen wesentlich bestimmenden Einfluß ausüben.

2) Der älteste Verein dieser Art ist der im Jahre 1862 im Kreis Steinfurt in Westfalen von dem Freiherrn von Schorlemer-Alst gegründete Bauernverein, nach dessen Muster sich dann noch mehrere ähnliche Vereine in Westfalen aufthaten. Nachdem aber die Regierung diese Vereine für politische und auf Grund des

Vereinsgesetzes die Verbindung der einzelnen Vereine untereinander für unzulässig erklärt hatte, erfolgte im Jahre 1871 die freiwillige Auflösung derselben, und Schorlemer gründete in dem gleichen Jahre den die ganze Provinz umfassenden „Westfälischen Bauernverein", der demgemäß auch neue Statuten erhielt. Da der Westfälische Bauernverein vorbildlich für alle später ins Leben getretenen Bauernvereine gewesen ist, so gebe ich hier im Wortlaut die ersten Paragraphen seiner statutarischen Bestimmungen wieder, welche zur Kennzeichnung seiner Bestrebungen besonders wichtig sind, und zwar nach der Fassung der Vereinssatzungen v. 7. VI. 1887.

„§ 1. Sitz des Vereins. Der Westfälische Bauernverein hat seinen Sitz in Münster (Westfalen). § 2. Zweck des Vereins. Der Verein will die bäuerlichen Grundbesitzer zu einer Genossenschaft verbinden und in dieser: a) seine Mitglieder in sittlicher, geistiger und wirtschaftlicher Hinsicht heben, b) sie zu einem kräftigen Bauernstande vereinigen, welcher sich bestrebt: c) den bäuerlichen Grundbesitz zu erhalten. § 3. Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke. a) Besprechung und Beschlüsse der Mitglieder in Versammlungen zur Wahrnehmung ihrer Interessen, zur Abwendung der Schäden für den Grundbesitz, zur Beseitigung schädlicher Gewohnheiten, Mißbräuche und Verschwendungen. b) Förderung der den Interessen des Bauernstandes entsprechenden Bildung und Kenntnisse. c) Versöhnung sich widerstreitender Interessen, Beilegung von Streitigkeiten und Prozessen auf gütlichem Wege, insbesondere durch die vom Vereine errichteten Vergleichsämter und Schiedsgerichte. d) Gründung gemeinsamer wohlthätiger Anstalten im Interesse des Grundbesitzes und der Landwirtschaft, insbesondere von Kredit-Institnten, gemeinsamen Versicherungen, Konsumgenossenschaften u. dgl. e) Zur Verhinderung der Verschuldung, Zersplitterung und des Verkaufs bäuerlicher Güter: Vorsorge für Eintragung aller eintragungsfähigen Landgüter in die Landgüterrolle und rechtzeitige Errichtung letztwilliger Verfügungen oder Verträge unter Lebenden, wodurch die bäuerlichen Landgüter ungeteilt, ohne zu schwere Belastung mit Abfindungen auf ein Kind oder einen Verwandten übertragen werden." Der 1. Absatz von § 4. Mitgliedschaft, bestimmt dann noch: „a) Der als Mitglied Aufzunehmende muß: 1) einer der beiden christlichen Konfessionen angehören, deren Vorschriften erfüllen, einen sittlichen und nüchternen Lebenswandel führen; 2) Großjährig und im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte sein; 1) einen selbständigen Grundbesitz haben und Landwirtschaft betreiben."

Der jährliche Beitrag zum Verein ist auf 1 Mark für jedes Mitglied festgesetzt.

Die Wirksamkeit des Westfälischen Bauernvereins ist eine ungewöhnlich umfangreiche und erfolgreiche gewesen. Seiner Anregung ist vorzugsweise die am 30./IV. 1882 als Gesetz erschienene Landgüterordnung für die Provinz Westfalen sowie die umfassende Benutzung derselben seitens der westfälischen Bauern zu danken; er hat der Versicherung gegen Feuer- und Hagelschaden sowie der Lebensversicherung eine gegen früher viel weitere Ausdehnung unter den bäuerlichen Besitzern dadurch verschafft, daß er mit bewährten Versicherungsgesellschaften vorteilhafte Verträge einging und den Abschluß der Verträge mit den einzelnen Besitzern durch seine Organe vermittelte. Seiner Mitwirkung ist die Gründung der Landschaft für die Provinz Westfalen, welche unter dem 15./VII. 1877 erfolgte und welche Landgüter mit einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 M. hypothekarisch beleiht, zu danken. Zur angemessenen Befriedigung des Personalkredits hat der Westfälische Bauernverein zahlreiche Darlehnskassen ins Leben gerufen; er hat ferner einen großen Konsumverein zum gemeinschaftlichen Bezug von Futter- und Düngemitteln, von Sämereien und von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten gegründet; desgleichen eine Anzahl kleinerer Absatzgenossenschaften, um den Ausschreitungen der Zwischenhändler entgegenzutreten. Endlich hat der Westfälische Bauernverein innerhalb seines Bezirkes Schiedsgerichte und Vergleichsämter eingerichtet, um Streitigkeiten vorzubeugen oder vorhandene Zwistigkeiten ohne Anrufen des Gerichts auszugleichen; für beide Institutionen hat er eingehende und zweckentsprechende Instruktionen festgestellt. Die Zahl seiner Mitglieder belief sich schon 1887 auf rund 20000; jetzt beträgt sie etwa 30000.

3) Durch die großen Erfolge des Westfälischen Bauernvereins angeregt, wurde nach dessen Vorbild in den 80er Jahren eine Reihe ähnlicher Vereine ins Leben gerufen: der Rheinische Bauernverein am 8./XI. 1882, der Trierische Bauernverein am 6./IV. 1884, der Hessische Bauernverein am 26./VIII. 1883, der Nassauische Bauernverein 1881, der West- und Ostpreußische Bauernverein am 15./XII. 1882, der Eichsfeldische Bauernverein am 11./II. 1885, der Schlesische Bauernverein am 12. XII. 1881 und der Mittelbadische Bauernverein am 12./VI. 1885.

Schorlemer-Alst hat an dem Grundsatz, daß die Bauernvereine keine Politik treiben sollten, theoretisch festgehalten und auch in der Praxis festzuhalten gesucht. Aber es liegt in der Natur der Sache, daß in der Gegenwart, wo für die Landwirtschaft die wirtschaftlich-politischen Fragen so stark in den Vordergrund getreten sind, dies thatsächlich nicht durchzuführen war. So hat schon der Westfälische Bauernverein seinerzeit für Einführung bezw. Erhöhung der Getreidezölle, für Einführung strengerer Wuchergesetze, für Aufhebung der Wechselfreiheit usw. gewirkt, und seinem Beispiel sind die anderen

Bauernvereine mehr oder weniger gefolgt. Noch stärker trat die politische Tendenz bei den nicht auf einzelne Gebiete des Deutschen Reiches beschränkten Bauernvereinen hervor, nämlich dem von Kuaner-Gröbers begründeten Deutschen Bauernbund und dem von Wisser ins Leben gerufenenen Deutschen Bauernverein. Wie jener eine ausgesprochene konservative Richtung hatte, so verfolgte letzterer eine ebenso ausgesprochene liberale. Beide hatten ihre Wirksamkeit vorzugsweise in Norddeutschland, haben dieselbe aber nur eine kurze Reihe von Jahren geübt. Der Bauernbund löste sich bald nach Gründung des Bundes der Landwirte auf oder ging vielmehr in denselben über; der Deutsche Bauernverein verlöschte um dieselbe Zeit aus Mangel an Teilnahme.

Auch die in Bayern während der letzten Jahre entstandenen Bauernvereine haben ein stark politisches Gepräge. Es sind teils kleinere Vereine, die ihre Wirksamkeit nur über ein eng begrenztes räumliches Gebiet ausdehnen, teils aber auch solche, die größere Bezirke umfassen. Sie führen sehr verschiedene Namen: Bauernverein, christlicher Bauernverein, Bauernbund und stimmen in ihren Bestrebungen keineswegs ganz überein. Auf das öffentliche Leben in Bayern haben sie schon einen gewissen Einfluß erlangt, der voraussichtlich in Zukunft noch steigen wird.

4) Die Bauernvereine befinden sich erst im Anfang ihrer Entwickelung; wohin diese führen wird, ist zur Zeit noch nicht abzusehen. Es ist leicht begreiflich und durchaus zu entschuldigen, daß die Bauern das Bedürfnis fühlen, aus der bisherigen sozialen Isolierung herauszutreten und sich zur Wahrung ihrer gemeinschaftlichen Interessen zusammenzuschließen. Sie folgen darin nur dem durch alle Berufsklassen jetzt gehenden Drange nach genossenschaftlicher Organisation. Für die Bauern ist diese um so nötiger, als sie untereinander räumlich viel mehr getrennt sind, als die Glieder fast aller übrigen Gesellschaftsklassen. Eine Gefahr für die Bauernvereine liegt nur darin, daß sie sich von beredten Wortführern rein politischer Parteien blenden und für die Zwecke der letzteren ausnutzen lassen. Der Versuch hierzu ist sehr häufig und nicht selten mit Erfolg gemacht worden; er wird, wie in der Gegenwart, so auch in der Zukunft immer wiederholt werden. Sollten die Bauernvereine diesen Lockungen allgemein anheimfallen, so würden sie ihre innere Berechtigung und ihre Bedeutung verlieren. Es würden dann auch in ihnen selbst Spaltungen eintreten, und sie würden nicht mehr als die Vertreter des Bauernstandes anzusehen sein, sondern als die aus bäuerlichen Mitgliedern gebildeten Gruppen sonstiger politischer Parteien. Die Möglichkeit einer solchen, im Interesse des ganzen Bauernstandes höchst unerfreulichen Entwickelung ist nach dem gegenwärtigen Stand der Sache leider nicht in Abrede zu stellen. Ihre Verwirklichung zu verhüten, ist die Aufgabe eines jeden, der den Beruf und die Fähigkeit hat, für die Erhaltung eines gesunden und kräftigen Bauernstandes wirksam einzutreten.

Litteratur: *M. Faseb eader, Die Bauernvereine und die Lage der Landwirtschaft, Paderborn 1888. Art. Landwirtschaftliches Vereinswesen von v. Mendel im H. d. St., Bd. 4 S. 962.*

Frh. von der Goltz.

Baugenossenschaften.

Baugenossenschaften sind Vereinigungen von Personen mit dem Zweck, ihren Mitgliedern — vorwiegend Angehörigen der minder bemittelten Klassen — zu billigen Bedingungen gesunde und anständige Wohnungen zu beschaffen. Sie unterscheiden sich von den sog. gemeinnützigen Aktiengesellschaften dadurch, daß sie ausschließlich oder doch vorwiegend auf Selbsthilfe der Mitglieder beruhen. Von der Praxis der englischen Baugenossenschaften wird unten die Rede sein; die deutschen suchen ihr Ziel auf zweierlei Art zu erreichen. Entweder stellen sich die Genossenschaften die Aufgabe, kleine Ein- oder Zweifamilienhäuser zu bauen, welche durch allmähliche Abzahlung in das Eigentum der Mitglieder übergehen, oder aber es werden für diese unter Berücksichtigung aller hygienischen Anforderungen große Miethäuser erbaut, welche im Eigentum der Genossenschaft bleiben.

Der Gedanke, die teilweise Lösung der Wohnungsfrage durch die Baugenossenschaften zu erstreben, fand in Deutschland erst in der zweiten Hälfte der 60er Jahre allgemeinere Verbreitung, wurde damals aber fast gleichzeitig von den verschiedensten Seiten angegriffen. Mit dem Jahre 1871 setzte die baugenossenschaftliche Thätigkeit lebhaft ein, eifrig befürwortet von Schulze-Delitzsch. Da die Baugenossenschaften im Gegensatze zu anderen Genossenschaftsarten mit großen Kapitalien beginnen müssen, befürwortete er die Heranziehung von Kapitalisten als stille Teilhaber. Leider entsprach die weitere Entwickelung der Baugenossenschaften in keiner Weise dem erfreulichen Anfang. Der Grund hierfür lag vorzugsweise in der Unzulässigkeit der beschränkten Haftpflicht. Das Risiko des Anschlusses an eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftpflicht lediglich wegen der Aussicht auf sich zu nehmen, späterhin einmal eine billige Wohnung zu erhalten, erschien den meisten Arbeitern wohl mit Recht unverteilhaft, schon aus dem Grunde, weil die Mehrzahl nicht wissen konnte, ob sie so lange noch am Orte bleiben würden. Seit Einführung der beschränkten Haftpflicht ist ein großer Aufschwung eingetreten; während 1888 nur mehr 28 Baugenossenschaften

bestanden, ist ihre Zahl bis 1896 auf 132 gewachsen. Besonders entwickelt haben sich die zwecks Vermietung bauenden Genossenschaften, denen es sehr zu gute kam, daß die Alters- nnd Invaliditätsversicherungsanstalten in vielen Fällen ihre Gründung befürworteten und ihnen große Kapitalien unter günstigen Bedingungen vorschossen. Diese Genossenschaften führen jetzt meist die Bezeichnung „Bau- und Sparvereine". Den 19 Genossenschaften beider Arten, welche für 1895 Bericht erstattet hatten, gehörten 4008 Mitglieder an; der Wert der fertigen und im Bau begriffenen Gebäude betrug 3,7 Mill. M. Hinsichtlich der Beschaffung der Kapitalien, bei welchen eine lange Kündigungsfrist notwendig ist, wenn sie den Baugenossenschaften mit ihrem festgelegten Kapital nützlich sein sollen, ist zu unterscheiden zwischen dem Vereinsvermögen (Geschäftsanteile + Reservefonds) und den fremden Geldern. Jenes betrug bei den gedachten 19 Genossenschaften 861000 M., dieses bestand aus 4031000 M. langfristigen (mindestens zweijährigen) Anleihen und Hypotheken und 261000 M. sonstigen Geldern. Im Dezember 1896 hat sich ein Verband der Baugenossenschaften gebildet.

In Oesterreich haben die Baugenossenschaften bislang nicht recht Fuß fassen können. Sie kamen dort zu Ende der 60er Jahre auf und gingen zum großen Teil infolge des Krachs von 1873, der die Häuser entwertete, zu Grunde. In England traten die Baugenossenschaften im deutschen Sinne, die Land and Building Societies vollkommen in den Hintergrund gegenüber den Building Societies. Dieses sind indessen im Grunde keine Baugenossenschaften, sondern Vorschußvereine, „Genossenschaften zum Zwecke der Ansammlung eines Kapitals durch Einzahlungen der Mitglieder, aus dem diese gegen Verpfändung von Grund und Boden Vorschüsse erlangen können". Die Vorschüsse werden unter den Bewerbern verlost oder verkauft; auch sind in der Praxis verschiedene Spielarten der Building Societies vorhanden. Dieselben reichen zurück bis in das vorige Jahrhundert und waren früher sämtlich zeitlich begrenzte Genossenschaften; seit den 40er Jahren sind auch permanente Genossenschaften entstanden, indessen ruht das Uebergewicht noch immer ganz entschieden bei den ersteren.

Unterstellt sind die Genossenschaften der Building Societies Act von 1894, welche eine strengere Kontrolle der früher vielfach leichtsinnigen Geschäftsführung der Genossenschaften erstreht und das Gesetz von 1874 nebst den Zusatzgesetzen von 1875, 1877 und 1884 ergänzt.

Die Zahl der Building Societies, welche in den letzten Jahren eine schwere Krise durchzumachen hatten, betrug Ende 1895 : 3730, von welchen 2625 mit 637 635 Mitgliedern berichteten. Die Einnahmen betrugen 29,85 Mill. £, das Gesellschaftskapital 35 Mill., die Anleihen 17,7 Mill., dagegen waren auf Hypothek 43,87 Mill. und anderweitig 11,69 Mill. ausgeliehen.

Litteratur.

Nähere Angaben über die deutschen Baugenossenschaften in den Jahresberichten über die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, über die englischen in der Labour Gazette. — *Crüger*, *„Baugenossenschaften"*, *H. d St.*, *Bd.* 2 *S.* 284; *daselbst ausführliche Litteraturangaben.* — *Derselbe*, *Der heutige Stand der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Jahrb. f. Nat.*, 3. *F. Bd.* 10 *S* 847 *und* 887. *S. auch Art.* *„Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften"*.

Dr. Schott.

Baugewerbe.

1. Begriff und Geschichte. 2. Gegenwärtige Lage des B. in Deutschland. 3. Statistik. 4. Das B. in Oesterreich.

1. Begriff und Geschichte. Unter Baugewerbe im weiteren Sinne versteht man alle diejenigen Berufs- und Gewerbestände, die bei der Errichtung von Bauten der verschiedendsten Art (Häuser, Mühlen, Brücken etc.) direkt oder indirekt thätig sind; insbesondere rechnet man sowohl den Beruf der eigentlichen Bauleiter (Baumeister, Bauführer, Bauunternehmer, Architekten), wie die Gewerbe der beim Bau thätigen handwerksmäßigen Arbeiter (Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen, Glaser, Dachdecker etc.) zum Baugewerbe. Die amtliche, auf Grund der Berufs- und Gewerbezählung vom 14./VI. 1895 herausgegebene „Berufsstatistik" des Deutschen Reiches faßt unter „Baugewerbe" nicht weniger als 13 verschiedene Berufs- und Gewerbeklassen zusammen.

Das Gewerbe der Maurer, Zimmerleute, Glaser, Dachdecker etc. hat sich im wesentlichen gleichartig mit dem der übrigen Handwerker, in Deutschland also zunftmäßig, entwickelt. Eine Sonderstellung nehmen nur die Steinmetzen ein, deren Zusammenschluß in sog. „Bauhütten", die sich meist bei der Fertigstellung großer kirchlicher Bauten bildeten, wegen der Beteiligung von Mönchsorden an der Bauleitung und Bauausführung einen besonderen (kirchlich gefärbten) Charakter an sich trug.

Das Baugewerbe hat sich am längsten von dem Einfluß des modernen Grundsatzes der Gewerbefreiheit freizuhalten gewußt. So hielt man in Preußen, wo bereits durch das Edikt v. 28./X. 1810 (G.S. S. 79) die Gewerbefreiheit zur Einführung gelangte, doch daran fest, daß für diejenigen Gewerbe, „bei derem ungeschickten Betriebe gemeine Gefahr obwaltet, Gewerbescheine nur dann erteilt werden, wenn die Nachsuchenden zuvor den Besitz der erforderlichen Eigenschaften nachweisen". Als derartige Gewerbe bezeichnete jenes Edikt u. a. die der „Maurer,

Mühlenbaumeister, Schornsteinfeger nnd Zimmerleute", während das zn seiner Ergänzung dienende Edikt v. 7./IX. 1811 (G.S. S. 263) außerdem auch für die Architekten, Röhren- und Brunnenmeister die Erteilung des Gewerbescheines von der Beibringung eines Zeugnisses der Provinzialregierung darüber abhängig machte, „daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetzlich geeignet sind". Diese Ausnahmestellung der dem Baugewerbe angehörenden Personen wurde in den §§ 44, 45 der Preuß. Gew.O. v. 17./I. 1845 (G.S. S. 41) beibehalten und erlitt selbstredend auch durch die die Gewerbefreiheit erheblich einschränkende Verordnung v. 9./II. 1849 (G.S. S. 93) keine wesentliche Veränderung.

Erst das Gesetz des Norddeutschen Bundes v. 8./VII. 1868 (B.G.Bl. S. 403) beseitigte, wie für fast alle Gewerbe, so insbesondere auch für das Baugewerbe, den sog. „Befähigungsnachweis" innerhalb des gesamten Bundesgebietes, nachdem Bayern durch das Gew.G. v. 30./I. 1868 in dieser Hinsicht vorangegangen war.

2. Gegenwärtige Lage des B. in Deutschland. An dem Grundsatz der Gewerbefreiheit für das Baugewerbe hat die insoweit nnveränderte Gew.O. v. 21./VI. 1869 bis hente festgehalten. In dieser Hinsicht bereitet sich aber nenestens ein Umschwung vor; gleichzeitig mit dem neuesten, die Verhältnisse des Handwerks neuregelnden Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, hat nämlich die Reichstagsmehrheit eine Resolution angenommen, wodurch die verbündeten Regierungen ersucht werden, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen für die handwerksmäßigen Betriebe, insbesondere für das Baugewerbe und diejenigen anderen Gewerbe, deren Ausübung mit erheblichen Gefahren für Leben nnd Gesundheit verbunden ist, der Befähignngsnachweis eingeführt wird. Mit dieser Resolntion hat sich, soweit dieselbe gerade das Baugewerbe betrifft, auch ein Teil der Reichstagsminderheit einverstanden erklärt, so daß für dieses wohl eine Aenderung des bestehenden Rechts, insbesondere die Einführung des Befähigungsnachweises bald zu erwarten ist. (Vergl. darüber Art. „Befähigungsnachweis" und vor allem Art. „Gewerbegesetzgebung").

Uebrigens hat der Staat auch schon jetzt in umfassender Weise Fürsorge getroffen, um einer Gefährdung des Publikums durch Bauausführungen vorznbeugen. Namentlich bestehen in allen dentschen Staaten teils landesgesetzliche, teils umfassende polizeiliche Vorschriften, die bei der Errichtung von Bauten zu beobachten und durch die Gew.O. nicht berührt sind (vergl. z. B. für Preußen §§ 33 ff., I., 8 A. L. Rs.; G. v. 2./VII. 1875; für Bayern Banordnung v. 30./VIII. 1877 und 3./IV. 1879, sowie Verord. v. 10./IX. 1881).

Ferner existieren in den meisten deutschen Staaten teils staatliche, teils staatlich unterstützte Baugewerkschulen, die sich die Ausbildung von Bauhandwerkern aller Arten zur Aufgabe gemacht haben und ihre Unterrichtskurse mit Prüfungen abschließen, über welche den Prüflingen Zeugnisse ausgestellt werden. Endlich wird das gesamte Bauwesen von Staats- oder Gemeindebeamten überwacht, die, soweit es sich um Staatsbeamte handelt, ihre Anstellung erst nach mehrjährigen Studien auf einer technischen Hochschule und nach Ablegung von 2 oder 3 Prüfungen erhalten.

Einer in jüngster Zeit namentlich in den großen Städten vielfach sich geltend machenden Klage über den sog. „Bauschwindel" und die damit verbundene Schädigung der Bauhandwerker, die dadurch entsteht, daß zahlungsunfähige Personen als Bauunternehmer auftreten, die Baugrundstücke schon während des Baues mit Hypotheken belasten und dadurch bewirken, daß bei der in der Regel noch während des Baues eintretenden Zwangsversteigerung des Bangrundstückes die Bauhandwerker mit ihren Ansprüchen für Arbeitslohn und Baumaterial leer ausgehen, sucht der § 648 B.G.B. durch Gewährung eines Pfandrechtstitels für die Ansprüche aus dem Vertrage anf Lieferung eines Bauwerks oder einzelner Teile eines solchen abzuhelfen. Diese Abhilfe ist aber, wie anerkannt werden muß, keine genügende, weshalb eine weitere gesetzgeberische Regelung dieser schwierigen Materie in Aussicht genommen ist.

3. Statistik. Nach der nenesten, anf der Zählung vom 14./VI. 1895 beruhenden amtlichen Statistik für das Deutsche Reich waren vorhanden:

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

4. Das B. in Oesterreich. In Oesterreich, in welchem zn dem Bangewerbe die Gewerbe der Banmeister, Zimmermeister, Maurermeister, Steinmetzmeister und Brunnenmeister gezählt werden, ist für die Ausübung dieses Gewerbes stets der Befähigungsnachweis erfordert nnd noch heute erforderlich. Gew.O. v. 20./XII. 1859 (R.G.Bl. S. 227); Novelle zur Gew.O. vom 15./III. 1883 (R.G.Bl. S. 39); G. v. 26./XII. 1893 (R.G.Bl. S. 193). Die Ansübung des Baugewerbes ist nur nach praktischer Erlernung des betr. Gewerbes oder nach dem Besnch einer Fachschnle, sowie nach Ablegung einer Prüfung auf Grund einer von der politischen Landesbehörde bezw. der Gewerbebehörde erster Instanz zu erteilenden Konzession zulässig. Für jede Art der vorgenannten in ihrer Wirksamkeit genau abgegrenzten Baugewerbe bedarf es eines besonderen Befähigungsnachweises und der Erteilung einer besonderen Konzession.

	im Hoch-, Eisenbahn-, Wege- und Wasserbau	Maurer	Zimmerer	Glaser	Stubenmaler, Staffierer, Anstreicher, Tüncher, Stubenbohner	Stuckateure	Dachdecker	Brunnenmacher	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen	Ofensetzer (Töpfer)	Schornsteinfeger
a) selbständ. Unternehmer od. Leiter von Betrieben	22 133	58 158	35 925	10 364 + 77 Hausgewerbetreib.	39 974 + 115 H.	2 363 + 16 H.	13 340	1936	1435	5 869	3852
b) technisch gebild. Betriebsbeamte	19 708	274	216	5	10	4	8	10	131	1	7
c) Aufsichtspersonal	10 573	7 430	3 273	76	236	33	57	39	168	57	150
d) Kaufmänn. Verwaltungspersonal	5 077	91	187	29	94	25	151	17	322	16	6
e) nicht als eigentl. Gewerbegehilfen mitthätige Familienangehörige	136	291	213	65	139	18	60	18	7	50	14
f) Gesellen, Lehrlinge und sonst. irgendwie vorgebildete Arbeiter	9 802	372 416	155 475	10 769 + 9 bei H.	92 666 + 27 bei H.	11 287	19 512	1436	3481	11 396	5351
g) andere Hilfspersonen (Ilandarbeiter, Handlanger und sonstige Arbeiter ohne Vorbildung)	320 178	46 719	4 865	255	2 726	802	2 332	1078	3248	821	24
Insgesammt	387 607	455 379	200 154	31 649	135 987	14 548	35 460	4534	8792	18 210	9404

Litteratur.

L. Heideloff, Die Bauhütte des Mittelalters. 1844. — *Jauner, Die Bauhütten des deutschen Mittelalters,* 1876. — *Leuthold, Das deutsche Baupolizeirecht, Hirth's Ann.,* 1881, *S.* 809 *ff.* — *Derselbe in Stengel's Wörterb. d. deutschen Verwaltungsrechts, Bd.* 1 *S* 124—138. — *Neuburg i. H. d. St., Bd.* 2 *S.* 301 *ff.* — *Loening, daselbst S.* 330 *ff.* — *Sablik i. Oesterr. St.W.B., Bd.* 1 *S.* 110—118, *Wien* 1895. — *Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge Bd.* 102, *Berlin* 1897. — *Stenogr. Verhandlungen des Reichstages, Session* 1895—97, *S.* 6226 *ff.* — *Weitere Litteratur siehe „Befähigungsnachweis" und „Gewerbegesetzgebung".*

Neukamp.

Baumwolle, Baumwollindustrie.

1. Allgemeines und Zollpolitisches. 2. Statistik. a) Großbritannien und Irland. b) Deutsches Reich. c) Oesterreich-Ungarn. d) Frankreich. e) Italien. f) Schweiz. g) Rußland. h) Vereinigte Staaten von Amerika. i) Britisch-Ostindien. k) Gesamtübersicht.

1. Allgemeines und Zollpolitisches. Die Baumwolle wird seit den ältesten Zeiten in denjenigen Ländergebieten der wärmeren Zone, wo Klima und Bodenbeschaffenheit ihrer Kultur förderlich sind, in weitem Umfange angebaut. China, Ost-Indien und Egypten sind als solche alte Produktionsländer in erster Linie zu nennen. Dort war allgemein auch die Kunst des Spinnens und Verwebens der Baumwollfaser als hausgewerbliche Thätigkeit verbreitet. Ihre Erzeugnisse dienten vorwiegend zur Deckung des örtlichen Bedarfs. Nur die indischen Stoffe fanden als besonders kostbar einen weiteren Absatz und waren in den Mittelmeerländern während des ganzen Altertums begehrt. Später waren es namentlich arabische Kaufleute, welche den Handel mit den orientalischen Baumwollgeweben unter den Nationen des Abendlandes verbreiteten und auch erfolgreiche Versuche machten, die Kultur der Pflanze in Spanien, Italien und Griechenland einzuführen. In diesen Ländern entwickelte sich etwa seit dem 13. Jahrh. auch eine lebhafte Baumwollindustrie, welche später von Venedig und anderen norditalienischen Städten aus in der Schweiz, Frankreich und Deutschland (Barchentweberei) verbreitet wurde. Seit dem 16. Jahrh. gelangte die Industrie auch

in den Niederlanden zu hoher Blüte, während sie in Südeuropa mehr und mehr zurückging. Lange Zeit hindurch beherrschten die Niederländer den Baumwollmarkt der Welt, bis gegen Ende des 17. Jahrh., mit dem Sinken der holländischen Machtstellung überhaupt, auch der Schwerpunkt des Banmwollhandels und der Baumwollindustrie auf England überging, wo früher bereits das neue Gewerbe Eingang gefunden hatte.

Bis dahin trug die europäische Banmwollindustrie wesentlich einen handwerksmäßigen Charakter. Sie konnte überall um so leichter Eingang finden, als sich ihr in dem alten Woll- und Leinengewerbe (s. die bezüglichen Artikel) ein geeigneter Anknüpfungspunkt darbot. Anfänglich verwertete man aus technischen Gründen die Baumwolle vielfach nur in der Weise, daß mit leinener Kette banmwollener Einschlag verbunden wurde. Als die Banmwollindustrie sich immer allgemeiner verbreitete und internationale Wettbewerbsrücksichten maßgebend wurden, trat ähnlich wie in anderen Zweigen des Textilgewerbes bei dem Streben nach Verbilligung und Konzentration der Produktion an die Stelle des Vollhandwerks das Verlagssystem, wodurch das Handwerk allmählich durch die Hausindustrie (s. d. Art.) ersetzt wurde. Aber noch immer blieben die Baumwollwaren wegen des hohen Preises des Rohproduktes nnd der schwierigen Verarbeitung ein relativ kostbarer und deshalb ziemlich beschränkter Gebrauchsartikel.

Ein völliger Umschwung in diesen Verhältnissen trat ein, als im vorigen Jahrh. das kapitalkräftige England mit seinen großartigen Handelseinrichtungen nnd seiner günstigen zollpolitischen Lage zum Mittelpunkt des Baumwollhandels und der Baumwollindustrie geworden war und Produktion und Absatz in diesen Waaren kräftig zu fördern strebte. Hier war der Antrieb zu denjenigen technischen Erfindungen gegeben, welche bald die Banmwollindustrie auf eine völlig andere Grundlage stellen sollten, die Erfindung der Spinnmaschine und der sonstigen Zubereitungsmaschinen, und später des mechanischen Webstuhls. Diese, der gesamten Textilindnstrie zu gute kommenden und im Laufe der Zeit wesentlich vervollkommneten Neuerungen fanden im Baumwollgewerbe zuerst Eingang. Gleichzeitig konnte für sie die Dampfmaschine nutzbar gemacht werden. Dies führte zunächst in England unter den oben angedeuteten günstigen wirtschaftlichen Vorbedingungen, später aber unter dem mitwirkenden Einfluß der Kontinentalsperre zu Beginn dieses Jahrh. auch in den meisten anderen Staaten Europas im Baumwollgewerbe zur Gründung des fabrikmäßigen Großbetriebes. Derselbe nahm die Garnindnstrie, das Spinnen, bald ganz für sich in Anspruch, während die Weberei noch jetzt vielfach auch hausindustriell betrieben wird. Allgemein hat die zunehmende Konzentration der Kapitalmassen und die gesteigerte Leistungsfähigkeit der Maschinen im Laufe dieses Jahrhunderts der Großindnstrie mehr und mehr zum Siege verholfen und dabei eine gewaltige Ausdehnung des Baumwollgewerbes überhaupt herbeigeführt. An letzteres schließen sich als Hilfsgewerbe die Bleichereien, Färbereien und Druckereien an. So ist das verhältnismäßig junge Baumwollgewerbe allmählich zu einer Weltindustrie geworden, der gegenüber die altbegründeten Zweige der Textilindustrie, das Wollen- und Leinengewerbe, an Umfang zurückstehen.

Unter solchen Verhältnissen steigerte sich naturgemäß der Bedarf an Rohbaumwolle ganz außerordentlich. Zu den alten Produktionsländern traten seit dem Beginne dieses Jahrhunderts die Vereinigten Staaten von Amerika hinzu, in deren südlicher Hälfte die Baumwollkultur bald einen solchen Aufschwung nahm, daß sie jetzt den weitaus größten Teil des gesamten Weltbedarfs deckt und zur Verbilligung des Rohmaterials wesentlich beigetragen hat. Nach den amtlichen Hamburger Notizen betrug der Preis der Rohbaumwolle in den Jahren 1871/75 176,13, 1876/80 125,37, 1881/85 117,12, 1886/90 111,98 nnd 1891/95 81,06 M. für 100 kg. Uebrigens ist während der letzten Jahrzehnte die Banmwollproduktion auch in den alten Anbauländern mehr als früher gefördert werden, wodurch die zeitweise herrschende Stellung der amerikanischen Produktion verhältnismäßig herabgedrückt worden ist. In ähnlicher Weise ist dio Herrschaft der englischen Baumwollindustrie infolge der Ausdehnung der letzteren auch in anderen Staaten (s. unten) eingeschränkt worden. Wie sehr durch jene Umwälzungen in der Rohbaumwollerzeugung und in der Fabrikation die Preise beeinflußt worden sind, ist u. a. daraus zu entnehmen, daß in England 1 Pfund Baumwollgarn No. 100 i. J. 1781 6 sh, i. J. 1840 3 sh und i. J. 1891 1¾ sh kostete.

Bei der großen Verbreitung der Baumwollindustrie hängt von ihrem Gedeihen naturgemäß die wirtschaftliche Lage der beteiligten Länder, insbesondere auch ihrer Arbeiterbevölkerung wesentlich ab. Allgemeine Baumwollmißernten und nachhaltige Stockungen im Absatz der Fabrikate haben denn auch wiederholt zu schweren wirtschaftlichen und sozialen Krisen geführt.

Fast in allen Industrieländern ist man bemüht gewesen, die Entwickelnng der Baumwollindustrie durch eine mehr oder minder entschiedene Schutzzollpolitik zu fördern; sie hat zwar zeitweise Abschwächungen erfahren, wird aber in den außerenglischen Staaten auch gegenwärtig noch aufrechterhalten. Dagegen ist die Baumwolle als Rohprodukt allgemein von Eingangszöllen frei; nur die Schweiz, Spanien und Portugal halten an solchen noch jetzt fest.

In betreff der geschichtlichen Entwickelung und der Lage des Baumwollgewerbes in den einzelnen Ländern ist noch folgendes hervorzuheben:

Das oben bereits angedeutete rasche Aufblühen der Baumwollindustrie in England ging aus von der Grafschaft Lancashire. Noch jetzt bildet die Stadt Manchester mit Umgebung den Mittelpunkt der Fabrikation, während das benachbarte Liverpool als erster Baumwollenmarkt der Welt dasteht. Die aufsteigende Entwickelung der englischen Baumwollindustrie wurde im Laufe dieses Jahrhunderts wiederholt durch heftige Krisen unterbrochen, so namentlich in den 60er Jahren, als der Bürgerkrieg in den Vereinigten Staaten eine allgemeine, anhaltende Stockung der dortigen Robbaumwollausfuhr hervorrief und dadurch die Produktion der europäischen Industrie auf mehrere Jahre lähmte.

Während im vorigen Jahrhundert zum Schutze einerseits der aufblühenden einheimischen Baumwollindustrie und andererseits der durch letztere bedrängten älteren Gewerbe, teilweise auch im Interesse der Staatsfinanzen Verbranchsbeschränkungen bezw. hohe Einfuhrzölle auf Rohbaumwolle und fertige Fabrikate bestanden, und auch noch die ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts verschärfte Schutzzölle gebracht hatten, wurden letztere angesichts der zunehmenden Erstarkung des heimischen Gewerbes und unter dem Druck der herrschenden handelspolitischen Anschauungen zunächst ermäßigt und im Jahre 1845 ganz aufgehoben. Ein letzter Rest derselben fiel 1860 durch den Handelsvertrag mit Frankreich.

Hat die neuere Entwickelung in England zu einer völligen Verdrängung der alten Hausindnstrie geführt, so ist letztere im übrigen Europa auch heute noch in mehr oder minder erheblichem Umfange erhalten geblieben, so insbesondere innerhalb des Deutschen Reiches, wo unser Gewerbe in den verschiedensten Teilen Preußens (Rheinland, Schlesien), in Sachsen und in Süddentschland einschließlich Elsaß-Lothringens, teilweise von alters her heimisch ist. Nach der deutschen Berufszäblung vom 5./VI. 1882 (die hezüglichen Ergebnisse der Zählung vom 14./VI. 1895 liegen noch nicht vor) entfielen dnrchschnittlich auf einen Geschäftsleiter in der Banmwollweberei 0,49, in der Banmwollspinnerei 9,37 nnd in sämtlichen Gewerben überbaupt 1,52 Hilfspersonen, woraus der großenteils hausindustrielle Charakter der Weberei im Gegensatz zur Spinnerei hervortritt. Indessen hat doch seit der Mitte dieses Jahrhunderts auch in der Weberei der Großbetrieb immer mehr an Umfang gewonnen. Der deutsche Einfubrhandel in Rohbaumwolle, mit Bremen und Hambnrg als Hauptplätzen, hat sich seit einigen Jahren ähnlich denjenigen anderer Staaten des Kontinents von der unhedingten Herrschaft des Liverpooler Marktes zu emanzipieren gesucht. Er besitzt in dem Verein „Bremer Baumwollbörse“ einen gemoinsamen Mittelpunkt, welcher durch den Hinzutritt der Baumwollspinner eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat.

Bereits im vorigen Jahrhnndert suchton die preußischen Könige das Baumwollgewerbe durch hohe Zölle und Einfuhrverbote zu kräftigen. An dieser Schutzzollpolitik wurde späterhin in gemäßigter Form festgehalten. Aehnlich verfuhr man in anderen deutschen Staaten. Auch der Zollvereinstarif vom 31./X. 1833 war ein schutzzöllnerischer. Die Sätze desselben erfuhren erst in den 60er Jahren durch die an den Handelsvertrag mit Frankreich anknüpfende Reform eine wesentliche Ermäßigung, bis der Tarif von 1879 mit seinen Abänderungen von 1885 Verschärfungen im schutzzöllnerischen Sinne brachte, welche durch die 1891 abgeschlossenen Handelsverträge wieder gemildert wurden.

Was Oesterreich-Ungarn anbetrifft, so ist in der ungarischen Reichshälfte die Baumwollindustrie noch erst im Entstehen begriffen, während sie in Oesterreich, speciell im Reichenberger Handelskammerbezirk ein alt angesessenes Gewerbe bildet, in welchem die hausindustrielle Weberei trotz des Vordringens des Großbetriebes sich noch in weitem Umfange erhalten hat.

In Oesterreich trat an die Stelle des starren Prohibitivsystems des vorigen Jahrhunderts mit dem Tarif vom Jahre 1838 ein Schutzzollsystem, welches im Laufe der folgenden Jahrzehnte, namentlich durch den französischen Handelsvertrag von 1866, erhebliche Abschwächungen erfuhr. Seit dem Jahre 1878 haben dann gegenüber sowohl den Garnen wie den fertigen Fabrikaten wiederum schutzzöllnerische Grundsätze Platz gegriffen, infolgedessen die Zollpositionen wiederholt erhöht wurden. Erst die Handelsverträge von 1891 brachten wieder Ermäßigungen.

In Frankreich, wo das Banmwollgewerbe zu den ältesten und bedeutendsten Industriezweigen des Landes gehört, ist der allgemeine Verlauf der Zollpolitik ein ähnlicher gewesen wie in Deutschland und Oesterreich. Das strenge Colbertsche Prohibitivsystem wurde im Laufe der Zeit mehr und mehr gemildert. Zuletzt geschah dies durch das Handelsvertragssystem der 60er Jnhre. Seit 1881 sind denn wieder höhere Zollsätze in Geltung, und auch der neueste Tarif von 1892 mit Maximal- und Minimnlsätzen bewegt sich in protektionistischer Richtung.

Das alte, früher durch eine umfangreiche Rohbaumwollproduktion unterstützte Banmwollgewerbe Italiens hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte ebenfalls zur Großindnstrie entwickelt. Die schutzzöllnerischen Tarifsätze der letzten Jahrzehnte sind durch die neuesten Handelsverträge, namentlich den mit der Schweiz von 1893, erniedrigt worden.

In der Schweiz war das Baumwollgewerbe bereits seit dem 14. Jahrh. eingebürgert. Die dort stark entwickelte Hausindustrie litt, zumal sie ohne Zollschutz gelassen war, seit dem Anfang dieses Jahrhunderts besonders schwer unter der Konkurrenz der englischen Großindustrie. Erst nachdem auch in der Schweiz das Baumwollgewerbe der neuen technischen Entwickelung gefolgt war, konnte es dort wieder einen befriedigenden Aufschwung nehmen. Die in den 80er Jahren eingeführten Schutzzölle haben durch die neuesten Handelsverträge keine Abschwächung erfahren.

In Rußland, wo die Baumwollindustrie schon jetzt in vielen Bezirken ansässig ist, hat dieselbe

in den ausgedehnten Baumwollkulturen Südrußlands, des Kaukasus und Centralasiens eine sichere Bezugsgelegenheit für das Rohmaterial im eigenen Lande. Wenn auch diese Produktion gegenwärtig zur Deckung des Bedarfs der Industrie bei weitem noch nicht hinreicht, so bietet sie doch eine sehr günstige Vorbedingung für die weitere Entwickelung des heimischen Gewerbes. Gegen den ausländischen Wettbewerb ist dasselbe durch hohe Zölle geschützt.

Bezüglich der außereuropäischen Länder ist in diesem Zusammenhange zunächst auf die Vereinigten Staaten von Amerika hinzuweisen, wo schon vor etwa 100 Jahren eine eigene Industrie begründet wurde, welche anfänglich für den eigenen Bedarf des Landes arbeitend, neuerdings auch für die Ausfuhr Bedeutung gewonnen hat. Wesentlich gefördert wurde diese Entwickelung durch ein entschiedenes Schutzzollsystem. Dasselbe hat, nur kurze Zeit von freihändlerischen Strömungen durchbrochen, die Zölle sowohl auf Garne wie auf fertige Waren bis in die neueste Zeit hinein sehr hoch gehalten. Der Tarif von 1894 hat Ermäßigungen gebracht. Der neueste Tarif von 1897 zeigt dagegen wieder wesentliche Erhöhungen. Die eigentliche Grundlage der nordamerikanischen Baumwollindustrie bildet die dortige ausgedehnte Kultur der Rohbaumwolle, welche sich im Laufe dieses Jahrhunderts unter günstigen klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnissen derart entwickelt hat, daß auf sie gegenwärtig zwei Drittel der gesamten Weltproduktion entfallen. Früher, bei geringerer Produktion in den außeramerikanischen Ländern, war der relative Anteil der Vereinigten Staaten noch größer.

Neben Nordamerika bildet Ostasien, der uralte Sitz der Baumwollkultur, auch heute noch das wichtigste Produktionsgebiet für das Rohmaterial. Was insbesondere Ostindien anbelangt, so litt das dortige Baumwollgewerbe lange Zeit unter der ueuerstandenen auswärtigen, insbesondere englischen Konkurrenz, durch welche die Ausfuhr an Fabrikaten stark beeinträchtigt wurde. Dies hat sich neuerdings geändert, nachdem auch in Ostindien der maschinelle Großbetrieb Eingang gefunden hat. Die Exportfähigkeit der dortigen Fabriken ist dank den niedrigen Arbeitslöhnen und dem billigeren Rohmaterial eine sehr bedeutende, namentlich für gewöhnliche Qualitäten, sodaß die indische Großindustrie auf dem ostasiatischen Markte schon bald ein wichtiger Faktor für den europäischen Wettbewerb werden dürfte.

2. Statistik. a) Großbritannien und Irland. Die Bedeutung des Baumwollhandels und der Verbrauch an Rohbaumwolle ergibt sich aus folgenden Angaben in Millionen engl. Pfund:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Ueberschuß
1846/50	614,93	83,25	531,68
1851/55	872,30	124,05	748,25
1856/60	1128,80	170,74	958,15
1861/65	864,73	260,39	604,34
1866/70	1306,02	314,96	991,06
1871/75	1554,76	275,38	1279,38
1876/80	1456,31	186,55	1269,76
1881/85	1674,50	235,59	1438,91
1886/90	1793,84	251,51	1542,33
1891/95	1746,22	216,58	1529,64

In der außerordentlichen Steigerung der Einfuhr (letztere betrug 1820 erst 152, 1830 schon 264 Millionen Pfd.) erfolgte Anfang der 60er Jahre (amerikanischer Bürgerkrieg) ein starker Rückgang. In den 70er Jahren machte sich sowohl im Handel wie im Verbrauch die allgemeine europäische Geschäftskrisis nachhaltig geltend. Neuerdings hat die wachsende auswärtige Konkurrenz in Handel und Industrie den Fortschritt merklich gehemmt.

Nachstehende Uebersicht über die Zahl der Baumwollfabriken zeigt, daß weniger ihre Zahl als vielmehr die Leistungsfähigkeit derselben bedeutend zugenommen hat.

Jahre	Anzahl	Spindeln	Kraftstühle	Arbeiter
1850	1932	20 977 017	?	330 924
1856	2210	28 010 217	298 847	379 213
1861	2887	30 387 467	?	451 569
1870	2483	33 905 221	440 676	450 087
1881	2690	40 351 000	550 000	488 677
1890	2538	40 511 934	615 714	528 795

Es sind hier nur die Spindeln zum Spinnen angegeben. Die Zahl der Spindeln zum Verdoppeln belief sich 1890 auf 3992885. Wie sehr die Baumwollindustrie alle anderen Textilindustrien, insbesondere auch die Leinen- und Wollindustrie an Bedeutung überragt, lehrt die Thatsache, daß 1890 in der gesamten Textilindustrie 53641062 Spindeln, 822489 Stühle und 1084631 Arbeiter thätig waren.

Die Ausfuhr von Baumwollfabrikaten einheimischen Ursprungs gestaltete sich wie folgt (Angaben in Millionen):

Jahre	Baumwollgarn engl. Pfd.	Maschinenzwirn engl. Pfd.	Baumwollstoffe Yards	Baumwollstrümpfe Dtzd.	Baumw.-Garn u. -stoffe zusammen £
1846/50	139,77	—	1157,28	—	25,33
1851/55	149,92	4,67	1658,53	0,81	31,84
1856/60	189,58	5,21	2135,49	0,90	44,10
1861/65	104,94	4,65	1944,42	0,70	48,67
1866/70	167,41	6,72	2904,09	0,99	70,34
1871/75	211,42	8,65	3521,65	1,07	75,27
1876/80	232,40	11,56	3969,24	1,17	68,47
1881/85	254,93	15,04	4491,47	1,79	74,21
1886/90	254,39	18,98	4983,82	1,58	71,16
1891/95	234,62	18,47	4956,58	0,97	67,17

In den letzten Jahren haben die Schutzzölle und die Erstarkung der Industrie des Auslandes einen weiteren Aufschwung verhindert. Bemerkenswert ist auch der starke Preisrückgang der Fabrikate.

b) Deutsches Reich. Gelegentlich der gewerbestatistischen Erhebung v. 5. VI. 1882 wurden 6751 Baumwollspinnereien, 56217 Baumwollwebereien und 25190 Webereien in gemischten Waren gezählt, darunter 5842 bezw. 48949 und 22211 Hauptbetriebe, in denen 61140 bezw. 125591

nnd 73750 Personen durchschnittlich jährlich beschäftigt waren. Unter den Hauptbetrieben befanden sich 421 bezw. 588 und 578, welche mehr als 5 Gehilfen beschäftigten; insgesamt waren in ihnen 55116 bezw. 63346 und 44623 Personen thätig. Hieraus erhellt u. a. die große Rolle, welche die Hausindustrie im deutschen Baumwollgewerbe spielt (s. oben). Die neueste Entwickelung läßt sich auf Grund der Berufszählung vom 14. VI. 1895 noch nicht verfolgen. Die Spinnereien arbeiteten 1875 mit 4625000, 1882 mit 4900000 Spindeln; für 1892 wird ihre Zahl auf 6071332 veranschlagt.

Einen weiteren Anhalt zur Beurteilung der Verhältnisse bieten die auf Grund der handelsstatistischen Ergebnisse angestellten Verbrauchsberechnungen. Darnach betrug der Verbrauch an roher Baumwolle

Jahre	Im ganzen t	Pro Kopf kg	Jahre	Im ganzen t	Pro Kopf kg
1836/40	8917	0,34	1871/75	116390	2,81
1841/45	13246	0,47	1876/80	124549	2,86
1846/50	15782	0,53	1881/85	152329	3,34
1851/55	26441	0,85	1886/90	201046	4,19
1856/60	46529	1,39	1891/95	252381	4,95
1861/65	46831	1,33	1896	256556	4,85
1866/70	68281	1,81			

Bis in die jüngste Zeit hinein ist hiernach der Verbrauch des Rohmaterials anhaltend gestiegen. Dementsprechend gestaltete sich die Produktions- und Handelsbewegung in Garnen und fertigen Waren. Es betrugen nämlich von Baumwollgarn in Tonnen netto

Jahre	Produktion	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch
1854/55	27618	26730	1743	52605
1856/60	37223	26144	2259	61108
1861/65	37465	12330	3065	46730
1866/70	54625	14897	3571	65951
1871/75	93112	21678	5145	109645
1876/80	99639	18947	10075	118586
1881/85	123463	19890	8723	134630
1886/90	160837	21131	7014	174954
1891/95	201904	17963	8467	211400
1896	205244	22465	6965	220744

Bei vorstehender Berechnung wurden 80 % des Verbrauchs an Rohbaumwolle (s. oben) als inländische Garnproduktion angenommen.

Von Baumwollenwaaren betrugen in Tonnen netto die

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
1859/60	538	8870	8332
1861/65	487	7710	7223
1866/70	1118	8458	7340
1871/75	2501	9616	7115
1876/80	2186	12646	10460
1881/85	1515	14641	13126
1886/90	1378	16293	14915
1891/95	1936	32163	30227

Uebrigens ist bei allen obigen Vergleichungen zu berücksichtigen, daß 1871 die elsässische Industrie mit in die Zählung aufgenommen wurde.

c) Oesterreich-Ungarn. Was zunächst die Baumwollspinnerei betrifft, so belief sich nach der von dem Verband der Baumwollindustriellen aufgestellten Statistik die Spindelzahl 1876 auf 1570469, 1880 auf 1684889, 1884 auf 2076891, 1890 auf 2682762 und 1895 auf 3108113 Spindeln. Die ungarische Reichshälfte ist hiervon nur mit (1890) 35908 Spindeln beteiligt. Die Gesammtzahl der beschäftigten Arbeiter betrug 1895 38622. Laut derselben Quelle waren 1895 in der Baumwollweberei 65402 mechanische, 68526 Handstühle, zusammen 133928 Webstühle und 124678 Arbeiter thätig. Die Baumwolldruckerei beschäftigte im gleichen Jahre 8956 Arbeiter.

Nach der Statistik des auswärtigen Handels betrugen in 1000 kg bei

Baumwollgarn:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehreinfuhr
1831/35	1367	53	1314
1851/55	3903	97	3806
1871/75	11608	342	11266
1876/80	12510	557	11953
1881/85	12196	773	11423
1886/90	10718	1087	9631
1891/95	12473	1693	10780

Baumwollwaren:

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
1831/35	36	233	197
1851/55	216	452	236
1871/75	1424	1401	—23
1876/80	1042	2594	1552
1881/85	1565	3541	1976
1886/90	1168	3373	2205
1891/95	1193	2929	1736

Während der Stand der heimischen Industrie schon längst eine erhebliche Mehrausfuhr an Baumwollwaren ermöglicht hat, können die Spinnereien den Bedarf des Inlandes bei weitem noch nicht befriedigen.

Der Verbrauch der Rohbaumwolle weist folgende Steigerung auf:

1836/40: 13456 t 1881/85: 78169 t
1856/60: 39162 t 1886/90: 90901 t
1876/80: 59980 t 1891/95: 111157 t

d) Frankreich. Hier hat nach den Ausweisen der Betriebsstatistik die Baumwollindustrie keinen sehr erheblichen Fortschritt gemacht. Es betrug nämlich in den Baumwolletablissements die Zahl der beschäftigten

Jahre	Arbeiter	Spindeln	Kraftstühle	Handstühle
1875	114259	4644167	50236	78037
1880	97823	4608594	61975	47312
1885	102721	4806889	67151	33063
1887	121343	4828427	70276	28213
1893	?	5000000	86000	?

Es ist, teilweise wohl infolge der gesteigerten Leistungsfähigkeit der Fabriken, der Baumwollkonsum der Spinnereien in den Jahren 1836/40 bis 1892 von 48800000 auf 177360000 kg gestiegen. Für Garne und Webwaren betrugen in Mill. Frcs.

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1827/36	0,0	55,3	1888	66,8	106,9
1837/46	2,0	99,6	1889	70,3	119,3
1847/56	2,0	63,4	1890	72,2	113,4
1857/66	14,2	77,4	1891	74,4	104,4
1867/76	71,4	71,0	1892	61,6	98,3
1877/86	106,1	86,1	1893	50,7	103,6
1887	81,4	120,3	1894	49,6	115 7

Berücksichtigt man den erheblichen Preisrückgang der Fabrikate, sowie den Ausfall der elsässischen Industrie von 1871 ab, so ist aus den obigen Zahlen eine wesentliche Steigerung der Produktionsmengen zu erkennen.

e) Italien. Der Fortschritt der Baumwollindustrie erhellt aus der Thatsache, daß von 1877—1890 die Zahl der Spindeln von 745 304 auf 1 800 000, die Zahl der Webstühle von 26 778 auf etwa 40 000 und die der Arbeiter von 53 484 auf etwa 70 000 gestiegen ist, wobei die erhöhte Leistungsfähigkeit der Betriebe mit in Rechnung zu ziehen ist. Diesen Verhältnissen entsprechend hat sich während des Zeitraumes 1876—96 die Einfuhr an Robbaumwolle von 19 561 800 kg auf 112 749 600 kg gehoben, während gleichzeitig die Einfuhr von Garnen von 13 617 200 auf 964 900 kg herunter ging. Die Einfuhr von Webwaren verminderte sich von 12 265 800 kg im Jahre 1876 auf 2 354 500 kg im Jahre 1896. Diesem Rückgange in der Einfuhr von Fabrikaten, welcher übrigens durch den Zollkrieg mit Frankreich verschärft worden ist, steht eine beachtenswerte Zunahme der Ausfuhr gegenüber: während des Zeitraumes 1876—96 bei Garnen von 175 600 kg auf 1 540 800 kg, bei Geweben von 289 600 kg auf 6 063 800 kg.

f) Schweiz. In den Spinnereien waren thätig:

Jahre	1000 Spindeln	Jahre	1000 Spindeln
1830	400	1870	1600
1840	750	1880	1950
1850	950	1884	1841
1860	1350	1888	1722

Auch hier, wie bei allen ähnlichen Vergleichen, ist die erhöhte Leistungsfähigkeit der Spindeln mit in Anschlag zu bringen. Die Webereien beschäftigten 1888 nach der amtlichen Fabrikstatistik 14 643 Arbeiter und 23 721 Webstühle. Nach der Fabrikstatistik vom 5./VI. 1895 betrug die Zahl der Baumwolletablissements überhaupt 1231 mit 48 536 Arbeitern. Dabei sind indessen nur die dem Fabrikgesetze unterstellten Betriebe gezählt worden. In der in der Schweiz sehr bedeutenden Stickereiindustrie sind nach den neuesten Erhebungen 18 501 Stickmaschinen und 43 885 Arbeiter thätig. Die Erzeugnisse der Stickereiindustrie bilden einen sehr wichtigen Ausfuhrartikel, während die Ausfuhr von eigentlichen Webwaren (1895: 6,18 Mill. kg) in den letzten Jahrzehnten, namentlich unter den hohen Schutzzöllen des Auslandes, sehr gelitten hat.

g) Rußland. Die amtliche Statistik giebt für 1887 328 Webereien, 99 Spinnereien und 74 Wattefabriken mit 72 231 bezw. 134 385 und 1133 Arbeitern an. Infolge der gesteigerten Leistungsfähigkeit der heimischen Industrie hat die Einfuhr an Baumwollgarnen und Fabrikaten neuerdings nachgelassen, während die Ausfuhr der fertigen Waren gestiegen ist; letztere betrug im Jahre 1880 1,92, im Jahre 1893 9,16 Mill. Rbl., die Einfuhr dagegen im Jahre 1880 6,01, im Jahre 1893 358 Mill. Rbl. In Südrußland, dem Kankasus und den centralasiatischen Gebieten dienten 1888 etwa 51 000 ha Land der Kultur der Rohbaumwolle.

h) Vereinigte Staaten von Amerika. Die Zahlen über Prodnktion (einschließlich der ganz unbedeutenden Einfuhr), Ausfuhr nnd Verbrauch von Robbaumwolle geben folgendes Bild (Angaben in Mill. Pfd.):

Fiskaljahre	Produktion	Ausfuhr	Verbrauch
1855/56—1859/60	1750,4	1334,6	415,8
1865/66—1869/70	1155,3	740,7	414,6
1870/71—1874/75	1795,3	1243,5	551,8
1875/76—1879/80	2341,0	1599,4	741,6
1880/81—1884/85	2943,7	1996,5	947,2
1885/86—1889/90	3375,4	2270,2	1105,2
1890/91—1894/95	4226,3	2851,5	1374,8

Von der Ausfuhr des Jahres 1890/91 entfielen auf Großbritannien und Irland 1700,6, auf Frankreich 276,6, auf Deutschland 509,6, auf Rußland 67,8 und auf andere Staaten 352,8 Mill. Pfd.

Das schon durch die Steigerung des Baumwollverbrauches gekennzeichnete Aufblühen der heimischen Industrie wird durch nachstehende Daten nachgewiesen:

Baumwollindustrie	1830	1870	1890
Anzahl d. Betriebe	801	956	905
„ „ Spindeln	1 246 703	7 132 415	14 188 103
„ „ Webstühle	33 433	157 310	324 866
„ „ Arbeiter	62 208	135 369	218 876

Diesen Verhältnissen entsprechend sank die Einfuhr fremder Fabrikate von etwa 33 Mill. $ zu Anfang der 70er Jahre auf 13,8 Mill. $ im Jahre 1894/95, gleichzeitig bob sich die Ausfuhr der eigenen Erzeugnisse von 3 9 auf 38,0 Mill. $.

i) Britisch-Ostindien. Die jüngste Steigerung der Rohbaumwollproduktion in diesem alten Kulturlande ist daraus zu entnehmen, daß um die Mitte der 70er Jahre eine Fläche von etwa 10,5 Mill. acres mit Baumwollo bestellt war, welche eine Gesamternte von 4,4 Mill. engl. Ctr. lieferte, gegen 16,1 Mill. acres bezw. 7,8 Mill. engl. Ctr. im Fiskaljahre 1890/91. Die Ausfuhrziffern für die Rohbaumwolle zeigen folgende Bewegung:

Fiskaljahre	engl. Ctr.	Mill. Rupien
1867/71	5 124 448	190,5
1872/76	5 349 722	154,7
1877/81	3 895 015	105,1
1882/86	5 406 689	138,9
1887/91	5 674 672	156,2

Während in früheren Jahren etwa die Hälfte des Exports anf England entfiel, ist dieser Anteil in den 80er Jahren auf ein Drittel gesunken; an den übrigen drei Vierteln sind Belgien, Italien, Deutschland, Oesterreich und Frankreich ziemlich gleichmäßig beteiligt.

Ueber die Entwickelung der indischen Großindustrie geben nachstehende Ziffern Aufschluß:

Fiskaljahre	Fabriken	Spindeln	Webstühle	Arbeiter
1876/77	47	1 100 112	9 139	39 537
1886/87	90	2 202 602	16 926	72 590
1891/92	127	3 272 988	24 670	117 922
1892/93	130	3 378 303	26 317	121 000
1893/94	140	3 649 736	31 154	130 000

Dieser anfsteigenden Bewegung entsprechend ist die Ausfuhr an Geweben neuerdings sehr gestiegen, reicht aber trotzdem an die Einfuhr bei weitem noch nicht heran. Dagegen hat sich die Garnindustrie schon mehr vom englischen Markte unabhängig gemacht. Es betrug in Millionen Rupien die

Fiskaljahre	Einfuhr Garne	Gewebe	zus.	Ausfuhr Garne	Gewebe	zus.
1875/76	27,9	164,6	192,5	1,5	0,9	2,4
1885/86	31,7	211,1	242,8	27,6	8,8	36,4
1890/91	37,7	272,4	310,1	65,4	11,6	77,0
1891/92	35,1	251,7	286,8	57,7	12,7	70,4

Auch hier sind, wie bei ähnlichen Vergleichungen der Werte, die Preisverschiebungen mit in Anschlag zu bringen.

k) Gesamtübersicht. Bezüglich der Rohbaumwollerzeugung ergiebt nach Juraschek ein Vergleich der einzelnen Produktionsgebiete folgendes Bild (Angaben in Mill. kg für die Jahresdurchschnitte bezw. das Jahr):

Länder	1880/84	1885/89	1890
Ver. Staaten v. Amerika	1334,2	1529,6	1959,5
Britisch-Ostindien . .	290,3	318,3	396,2
Aegypten	126,9	132,2	180,2
Mexiko	23,5	23,5	23,5
Brasilien	21,7	19,3	12,7
Peru und Chile . . .	2,5	3,2	4,1
sonstiges Amerika . .	1,6	0,4	0,4
Türkei und Persien .	21,8	21,8	21,8
Central- und Ostasien .	296,0	296,0	316,0
Australien und andere Länder	2,7	2,9	8,1
Zusammen	2121,2	2347,2	2922,5

Hier ist noch besonders auf die wachsende Produktion Aegyptens hinzuweisen, für welches die Baumwolle gegenwärtig neben dem Weizen das wichtigste Rohprodukt für die Ausfuhr bildet. An letzterer war die Baumwolle 1894 mit 242,8 Mill. kg beteiligt. Uebrigens beruhen obige Angaben teilweise auf bloßer Schätzung. Bei den unbedeutenden Produktionsländern mußten statt der wirklichen Erzeugung die Ausfuhrmengen eingesetzt werden.

Ueber den Verbrauch an Rohbaumwolle giebt Juraschek nachstehende Berechnung mit Bezug auf den Jahresdurchschnitt 1886/90:

Staaten	absolut in Mill. kg	auf den Kopf der Bevölkerung
Großbritannien u. Irland	700,22	19,00
Ver. Staaten v. Amerika	529,14	8,86
Schweiz	23,83	8,14
Deutsches Reich . . .	201,05	4,19
Belgien	22,37	3,72
Frankreich	115,21	3,01
Niederlande	10,03	2,25
Kanada	15,21	3,12
Spanien	49,61	2,86
Schweden	11,75	2,47
Oesterreich-Ungarn . .	90,90	2,24
Italien	66,60	2,24
Finnland	3,60	1,57
Rußland	147,52	1,55
Portugal	5,97	1,30
Norwegen	2,40	1,22
Indien	120,00	0,43
Serbien	0,24	0,12
Rumänien	0,46	0,09
Bulgarien	0,25	0,07
Dänemark	0,04	0,02
zusammen	2116,40	—

Auch bei diesem Vergleich bereitet für einige Länder die Verbrauchsberechnung Schwierigkeiten; namentlich dürfte der indische Konsum wesentlich höher, als angegeben werden konnte, zu veranschlagen sein.

Das statistische Bureau des Schatzamts zu Washington veranstaltet von Zeit zu Zeit Veröffentlichungen über den Baumwollverbrauch in Europa und den Vereinigten Staaten, aus welchen folgende Zahlen zum Vergleich herangezogen werden mögen.

Verbrauch in	Mill. engl. Pfd. im Durchschnitt der Jahre 1831 —35	1851 —55	1871 —75	1886 —90	1891 —94
Großbritannien . . .	295,2	750,1	1228,6	1540,8	1563,3
dem Festland v. Europa .	142,7	451,4	856,6	1566,0	1879,2
Ver. Staaten v. Amerika	68,7	281,4	524,7	1013,8	1217,4
zusammen	506,6	1482,9	2609,9	4120,6	4659,9

Von der Gesamtsumme der Jahre 1891/94 kamen 3646,2 aus den Vereinigten Staaten, 482,4 aus Ostindien etc., 459,3 aus Aegypten, Smyrna etc., 58,1 aus Brasilien und 13,9 Mill. engl. Pfund aus Westindien etc.

Was endlich die Baumwollindustrie betrifft, so enthält die im Jahre 1895 veröffentlichte Statistik des Verbandes der Baumwollindustriellen Oesterreichs folgende neueste Daten:

Staaten	Spindeln	Webstühle	Arbeiter
Großbritannien .	45 270 000	660 000	530 000
Vereiu. Staaten von Amerika .	15 831 823	328 700	260 000
Deutschland . .	6 071 332	245 000	?
Rußland . . .	6 000 000	200 000	210 000
Frankreich . .	5 039 000	126 000	?
Oesterreich-Ungarn . . .	2 935 651	133 928	163 500
Spanien . . .	2 110 000	66 000	?
Schweiz . . .	1 772 000	23 721	48 500
Italien	1 340 000	47 000	88 000
Belgien . . .	970 000	?	?
Schweden . . .	340 000	7 000	?
Niederlande . .	290 000	20 160	?
Portugal . . .	160 000	?	?
Griechenland .	90 000	2 100	?
Macedonien . .	24 200	?	?
Kleinasien . .	25 000	?	?
Britisch-Indien .	3 649 736	31 154	130 000
Japan	447 376	35 000	?
China	37 000	550	?
Brasilien . . .	225 122	4 836	?

Vorstehende Zahlen befinden sich mit anderen Angaben, insbesondere denen von Juraschek nicht in Widerspruch und dürfen als zuverlässig gelten. Im übrigen muß hinsichtlich der Bedeutung derselben auf die obigen Einzelangaben verwiesen werden.

Litteratur.

G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrh., Halle 1870. — *R. Jannasch, Die europäische Baumwollindustrie, Berlin* 1882. — *H. Herkner, Die oberelsässische*

Baumwollindustrie und ihre Arbeiter, Straßburg 1887. — *E. Nübling, Ulms Baumwollweberei im Mittelalter, Leipzig* 1890. — *G. v. Schulze-Gävernitz, Der Großbetrieb ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, Studien auf dem Gebiete der Baumwollindustrie, Leipzig* 1892. — *Derselbe, Die Moskau-Wladimirsche Baumwollindustrie, im Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd* 20. — *R. Martin, Der wirtschaftliche Aufschwung der Baumwollspinnerei im Königreich Sachsen, i. Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 17. — *R. Sonndorfer, Die Technik des Welthandels, Wien und Leipzig* 1889 — *v. Juraschek, Baumwollindustrie (Geschichte und Statistik), und W. Lexis, Baumwollindustrie (Zollgeschichte), beides Art. i. H. d. St., Bd.* 2 *S.* 306—330. — *v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft* 1885/89, *Berlin* 1896. — *Statistik der österreichischen Baumwollindustrie, hrsg. v. Verbande der Baumwollindustriellen Oesterreichs, Wien* 1895. — *W. Schultze, Die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit* 1850, *Jena* 1898. — *Deutsches Handelsarchiv, hrsg. i. Reichsamt des Innern, Berlin* 1897 *und früher.*

A. Wirminghaus.

Banpolizei s. Wohnungsfrage.

Bazard, Saint-Amand, geb. 19./IX. 1791 in Paris, gest. 19./VII. 1832 in Courtry; s. Sozialismus.

C. Gr.

Beamtenvereine.

1. Allgemeines. 2. Geschichtliches und Thatsächliches.

1. Allgemeines. Unter Beamtenvereinen verstehen wir Genossenschaften (Assoziationen) der Angestellten des Staates, der Selbstverwaltungskörper oder der großen Aktien- und ähnlichen Erwerbsgesellschaften zur Förderung ihrer Lebensinteressen. Das Bereich der Bethätigung dieser Vereine kann ein verschiedenes sein, es bezieht sich aber insbesondere auf wirtschaftliche und soziale Ziele. Aber auch humanitäre, künstlerische, wissenschaftliche und politische Zwecke laufen damit parallel. Das genetische Prinzip der Beamtenvereine bildet die Selbsthilfe und die Gegenseitigkeit.

Die Beamtenvereine entstammen somit der gleichen Wurzel, wie das Schulze-Delitzsch'sche Assoziationswesen, ja sie sind wohl hauptsächlich hervorgegangen aus einer Uebertragung seiner Ideen und Grundsätze auf die Kreise der Beamtenwelt. Der Stifter des deutschen Genossenschaftswesens, Schulze-Delitzsch, hatte zwar bei seinen reformatorischen Bestrebungen zunächst die Absicht, durch eine genossenschaftliche, auf Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Gegenseitigkeit beruhende Organisation die Kleingewerbetreibenden und die Arbeiterbevölkerung in ihren materiellen Verhältnissen zu heben. Allein es hat sich gezeigt, daß auch die sog. „fixen Existenzen", die auf feste Bezüge angewiesenen, sehr wohl der Genossenschaftsbewegung zugänglich sind. Namentlich ist das Einkommen der Beamten regelmäßig nicht ausreichend, um durch Kapitalansammlung eine Fürsorge für die Eventualitäten der Zukunft zu treffen. Es bedarf daher gerade für diese Kategorien besonderer Einrichtungen. Aber hierin unterscheiden sich die Beamtenvereine von anderen Erscheinungsformen des Genossenschaftswesens. Die Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaften wollen laufende wirtschaftliche Bedürfnisse befriedigen, den Einkauf, den Verkauf von Rohstoffen und Fabrikaten erleichtern und vereinfachen und damit der Gegenwart dienen. Im Gegensatz hierzu suchen die Beamtenvereine durch versicherungstechnische Vorkehrungen künftigen Bedürfnissen vorzubeugen, Mittel in besonderen Fällen zu erschließen, wie bei Todesfall, Krankheit, Alter, Beerdigung, für Witwen- und Waisenversorgung u. dergl. m. Es soll die zukünftige Belastung auf eine Reihe von Jahren verteilt werden.

2. Geschichtliches und Thatsächliches. Die erste Vereinigung von Beamten zu solchen Zwecken war der Erste allgemeine Beamtenverein der österreichischen Monarchie zu Wien, welcher am 20./XI. 1864 in der Aula der Wiener Universität gegründet wurde. Seine Statuten und Einrichtungen haben allen späteren Beamtenvereinen zum Vorbild gedient. Er beruht auf dem Prinzip der Selbsthilfe und Gegenseitigkeit, und sein Wirkungskreis erstreckt sich auf die Wahrung und Förderung der Interessen des Beamtenstandes. Seine einzelnen Funktionen liegen auf dem Gebiete der Kranken- und der verschiedenen Formen der Lebensversicherung, der Witwen- und Waisenversorgung, der Bildung von Konsortien zur Ansammlung von Ersparnissen und zur Gewährung von Vorschüssen. Der Verein umfaßt Beamte des Staats-, Landes-, Gemeinde- und Privatdienstes, Offiziere, Professoren, Lehrer, Geistliche, Advokaten und Aerzte und alle Angestellten der verschiedenen Produktionszweige. Er hat für die Beamtenwelt des Kaiserstaates ungemein segensreich gewirkt. Seit dem 30./X. 1871 besteht die Kaiser Franz-Joseph-Stiftung zur Versorgung K. und K. Offizierswitwen und Waisen, welche den Witwen und Waisen ehemaliger Offiziere Renten gewährt. Außerdem sind noch verschiedene kleinere Beamtenvereine mit gleichen oder ähnlichen Zwecken in einzelnen Kronländern gebildet worden.

In Preußen sind gleichfalls eine Reihe von solchen Beamtenvereinen zu erwähnen, welche meist nach dem österreichischen Muster organisiert sind. Die erheblichste Erscheinung dieser Art ist der am 29./X. 1875 gegründete, mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete preußische Beamtenverein zu Hannover. Auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit aufgebaut, sucht er die materiellen Interessen des Beamtenstandes zu fördern. Sein Wirkungskreis sind die verschiedenen Arten der Lebens- und Kapitalversicherung. Mitglieder können alle Beamten des

Deutschen Reiches, der Bundesstaaten, die Kirchen- und Schuldiener innerhalb des Deutschen Reiches werden. Andere Beamtenklassen können nach Beschluß des Verwaltungsrates zugelassen werden. Die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine in Berlin (seit 1872) bietet ihren Mitgliedern im Todesfalle (auch bei Krieg und inneren Unruhen) Kapitalien, auch nimmt sie Geld zur Verzinsung als Sparkasseneinlage an. Daneben noch kleinere Beamtenvereine, wie der Deutsche Beamtenverein in Berlin, welcher 1876 als Spar- und Darlehnskasse gegründet wurde etc. etc.

Bayern hat einen Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterbliebenen der K. b. Staatsdiener (mit Töchterkasse), welcher Korporationsrechte genießt und den Relikten seiner Mitglieder Unterstützungen gewährt. Für die Beamten ist der Beitritt seit 1888 obligatorisch. Der Unterstützungsverein für das K. b. Forstpersonal dient einem gleichen Zwecke, der Beitritt ist seit 1862 obligatorisch, und ebenso der Verein der bayrischen Verkehrsbeamten, welcher aber daneben auch gesellige Bestrebungen verfolgt, eine Bibliothek besitzt, Vorträge veranstaltet und eine Monatsschrift herausgiebt.

Aehnliche Beamtenvereine bestehen in anderen Ländern.

Litteratur: *Eine zusammenfassende Litteratur fehlt.* — *Schwingenschlögl, Der Erste allgemeine Beamtenverein der österreichischen Monarchie, Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum des Vereins* (1865—1889). — *Dazu Mayal, Art. „Beamtenvereine" i. H. d. St. Bd. 2 S. 342 fg.* Max von Heckel.

Becher, Johann Joachim,

geb. zu Speyer zwischen 1625 und 1635, gest. zu London zwischen 1682 und 1685.

Hochbedeutender deutscher Merkantilist (s. Art. „Merkantilismus"), kenntnisreich und genial, berühmter Arzt, Chemiker, Mineralog und Kameralist, aber seiner Zeit vorausgeeilt und daher nicht von ihr verstanden. Er gab gesicherte Stellungen auf, um Phantomen nachzujagen, und verkam schließlich im Elend. Becher plante u. a. nichts Geringeres als eine Ausbeutung das Kommerzienregals der deutschen Fürsten zur Verstaatlichung der Industrie und Landwirtschaft, wozu er die Errichtung eines Proviant-, Werk- und Kaufhauses, einer Bank und einer Landeskornkammer in jedem Fürstentum für erforderlich hielt. Kurpfalz und Kurbayern aber wiesen seine desfallsigen Anträge zurück, und in Wien erreichte der kaiserl. Rat Becher als Mitglied des Kommerzkollegiums nur die Gründung eines „kayserlichen Kunst- und Werckhauses", was aber bald nach der Eröffnung wieder geschlossen ward, worauf Becher (1676) in Wien in Ungnade fiel und außer Landes ging.

Er schrieb: Politischer Diskurs von den eigentlichen Ursachen des Auff- und Abnehmens der Städt, Länder und Republicken, in specie wie ein Land volckreich und nahrhafft zu machen und in eine rechte Societatem civilem zu bringen (1667); dasselbe, 2.—6. Aufl., 1673—1759. — Psychosophia oder Seelenweisheit (1678); dasselbe, 4. Aufl. 1725 (darin Lossagung von einzelnen merkantilistischen Ansichten im Diskurs").

Cf. über Becher: v. Erdberg-Krczenciewski, Johann Joachim Becher. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie. (Staatsw. Studien, bgg. von Elster, VI. Bd. 2. Heft.) Jena 1896. Lippert.

Bede.

1. Wesen und Einrichtung der B. 2. Entstehung und Entwickelung der B. 3. Analogien.

1. Wesen und Einrichtung der B. Die Bede (petitio, precaria, precatura, collecta, exactio, demanda, talia, stiura — Schatz, Schoß, Steuer) ist in den deutschen Territorien seit dem 10., 11. und 12. Jahrh. eine öffentlich-rechtliche, und zwar direkte Abgabe an bestimmte öffentliche Autoritäten, wie an den Vogt, Grafen, Bischof, Landesherrn oder König. Wie aus dem Namen „Bede", d. h. Bitte, hervorgeht, war sie ursprünglich eine freiwillige Leistung, ein Charakter, welcher noch lange in den Verhandlungen der Stände, in den Kautelen derselben bei ihrer Bewilligung und in der vertragsmäßigen Regelung nachklingt. Mit dem 13. Jahrh. tritt die Freiwilligkeit zurück, um dem Herkommen und Zwang der öffentlichen Auflage Platz zu machen. Sie wird zur Erfüllung allgemeiner öffentlicher Aufgaben als Beihilfe zur Kostendeckung verlangt, wobei jedoch die Anwendungen für den Heeresdienst und ähnliche Zwecke den Hauptfall bilden. Die Einhebung wird immer unabhängiger von der speciellen Bewilligung von Fall zu Fall und erfolgt jährlich ein-, zwei- oder dreimal.

Die Form der Bede ist vorwiegend Grund- und Gebäudesteuer in der Stadt, wie auf dem platten Lande. Bei ihrer Umlegung zeigen sich in Deutschland die ersten Spuren, durchschnittliche Ertragsgrößen der Steuerobjekte zu gewinnen. Sie ist ferner eine Repartitionssteuer der Gemeinden, insofern der Landesherr von den einzelnen Gemeinden feste Kontingente einhebt, welche von diesen auf die bedepflichtigen Personen des örtlichen Bezirks verteilt werden und für welche die Gesamtheit der Steuerpflichtigen solidarisch haftet. Zur Entrichtung der Bede waren im allgemeinen die Unterthanen des Territoriums verpflichtet, doch bestanden mancherlei Ausnahmen. Vollständig befreit waren die ritterlichen Besitzungen, während die Steuerfreiheit der neu hinzu erworbenen Bauerngüter bestritten war, ferner die bäuerlichen Lehen und diejenigen Besitzungen, welchen kraft besonderen Privilegs Bedefreiheit gewährt worden war. Bedefreiheit genossen Teile des Grundeigentums der Geistlichkeit, wenn auch nicht im vollen Umfang. Die Städte erfreuten sich gewisser Bevorzugungen. Der Landesherr befreite entweder dieselben von dieser Steuer, oder setzte die Bede herab oder fixierte sie wenigstens. Die Zahlung der Bede geschah ursprünglich teils in Naturalien, teils in Geld. Seit dem 13. und 14. Jahrh. wird sie

immer mehr zur Geldsteuer, und zwar zur hauptsächlichen des landesherrlichen Haushalts. Die Entrichtung der Bede in Naturalien bildet jetzt die Ausnahme.

2. Entstehung und Entwickelung der B. Neben den Zöllen ist die Bede die älteste Steuer in den deutschen Landen. Sie ist älter als die städtischen, direkten Steuern und als die Accise. Man hat dieselbe auf verschiedene Weise abzuleiten gesucht. Die älteren Ansichten betrachteten sie teils als eine Grundabgabe, d. h. „eine wegen des Besitzes von Grundstücken geforderte Leistung", teils als eine Abgabe auf den Häusern und liegenden Gründen, nicht eine solche auf den Köpfen nach dem Vermögen. Sie unterscheide sich von der „Steuer" dadurch, daß sie eine im gleichen Verhältnis auf Herde und Rauchfänge gelegte gleichbleibende Grundsteuer sei, während die „Steuer" eine nicht sich gleichbleibende Vermögensabgabe darstelle, welche auf Stände und Einzelne repartiert werde. Später hat man das Bedewesen in unmittelbaren Zusammenhang mit Reichsdienst und Landesverteidigung gesetzt. Der Landesherr erhebe kraft Landeshoheit diese Abgabe als Beihilfe und Entschädigung dafür, daß er mit seinen Mannen den Dienst leiste und ihn den Landesbewohnern ganz oder teilweise abnehme. Dadurch empfangen die Beden den Charakter von Heeressteuern. Allein das rein äußerliche Zusammentreffen der Bedefreiheit der ritterlichen Besitzungen und die Bedepflichtigkeit des übrigen Grundeigentums charakterisieren umdeswillen noch nicht die Bede als ein Entgelt für eine andere Leistung. Denn die Bede ist ihrer Entstehung und Entwickelung nach nichts anderes als eine öffentlich-rechtliche Auflage, welche die Landesherren zur Ausführung ihrer staatlichen Anfgaben und Zwecke mit der allgemeinen Ausbildung ihrer territorialen Machtstellung einführten. Daher sind im ständischen Territorialstaat die Begriffe Bede und Steuer im ganzen als identisch anzusehen, von welchen der ersterere der älterere und früher häufigere Ausdruck ist. Die Blütezeit der Bede erstreckt sich vom 13.—15. Jahrh., während sich ihre Ausklänge noch bis in dieses Jahrhundert fühlbar machen. Sie ist erst endgiltig aus der Steuergeschichte mit der Aufhebung der mittelalterlichen Lasten und der modernen Neuordnung des Steuerwesens verschwunden. Bis dahin hat sich die Bede als landesherrliche Einnahme in vielen Territorien erhalten und ihre Verwaltung bildete ein wichtiges Gebiet des landesherrlichen Steuerwesens. Im Westen und Süden des Reiches hat sie sich länger erhalten als im Osten und Norden, wo sie, wie z. B. in Brandenburg im 14. Jahrh., ganz oder teilweise den Landesherren verloren ging und in die Hand der weltlichen nnd geistlichen Grundherren, sowie in diejenige der Städte gelangte.

3. Analogien. Außer der landesherrlichen Bede erscheinen bisweilen unter dem Namen Bede andere, mehr privatrechtliche Abgaben. So erheben, allerdings nur vereinzelt, auch dio Grundherren von ihren unterthänigen Grundholden eine Bede. Zum Teil gehen auch durch Veräußerungen und Verpfändungen des Landesherrn Beden an die Grundherren über. In anderen Ländern, welche mit Deutschland die gleichen Grundlagen der Verfassung aufweisen, zeigen sich analoge Erscheinungen. In Frankreich ist es die Taille, ebenfalls eine landesherrliche Abgabe, welche auf der Roture (den nicht-adeligen Ständen) lastet. Die Taille wird im Laufe der Entwickelung eine wesentliche Grundfeste des französischen Systems der direkten Besteuerung, und ist erst von den Wogen der französischen Revolution hinweggespült worden (vergl. Art. „Taille"). Auch das italienische Fodrum, ursprünglich aus der im fränkischen Reiche bestehenden Verpflichtung der Lieferung von Nahrungsmitteln für das Heer hervorgegangen, läßt sich in gewisser Beziehung als eine hierher gehörige Analogie bezeichnen.

Litteratur.

Eigenbrodt, Ueber die Natur der Bedeabgaben, Gießen 1826. — *Falke, Bede, Zise und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen, Mitteil. des kgl. sächs. Vereins für Erforschung vaterländischer Geschichtsdenkmäler, Hft.* 19, 1860. — *Zsumer, Die deutschen Städtesteuern im* 12. *und* 13. *Jahrhundert, Schmoller's Forschungen, Bd.* 1, *Hft.* 2, 1878. — *v. Below, Art. „Bede" i. H. d. St., Bd.* 2 *S.* 349—351. — *Einzelne Notizen in den verschiedenen Hand- und Lehrbüchern der Finanzwissenschaft von Wagner, Roscher, in Schönberg's Handb. etc.*

Max von Heckel.

Bedientensteuer.

Die Bedienten- oder Dienstbotenstener ist eine Lnxussteuer (siehe Art. „Luxussteuern"). Eine solche und zwar mit progressiven Sätzen hatte man in England eingeführt und während der französischen Kriegszeit erhöht. Mehrfach verändert, hat man 1869 einen Einheitssatz von 11 sh für jeden männlichen Dienstboten (male servant) eingeführt. Ertrag ca. 200000 £. Gleiches war in Holland seit dem 17. Jahrh. der Fall, wo die Bedientensteuer auch heute noch existiert.

Vergl. Art. „Luxussteuern". M. v. H.

Bedürfnis.

1. Individualbedürfnisse. 2. Gemeinbedürfnisse.

1. Individualbedürfnisse. Der Mensch ist, um seine Persönlichkeit zu erhalten und zu fördern, darauf angewiesen, sich Dinge der Außenwelt zuzuführen, sie in sich aufzunehmen und zu gebrauchen, er ist von Bedürfnissen bedrängt und vom Streben sie zu befriedigen erfüllt. Man hat das Bedürfnis erklärt als das Bewußtsein von

jenem Abhängigkeitsverhältnisse, in welchem der Mensch zu der beschränkten Außenwelt hinsichtlich der Erreichung seiner Zwecke sich befindet, oder als den Wunsch nach dem Besitz und Genuß einer Sache. Hermann verstand darunter „das Gefühl oder Bewußtsein eines Mangels . . ., welcher den Gang des Lebens beengt, behindert, gefährdet, verbunden mit dem Streben, denselben abzuhelfen". Hier ist von Bedürfnissen die Rede, zu deren Befriedigung von außen Güter und Leistungen in Anspruch genommen werden. Mit der Empfindung des Leidens, des Unbehagens, der Unvollständigkeit ergiebt sich der Trieb nach Beendigung dieser unerwünschten Zustände, man wendet sich an die Außenwelt, die die Hilfsmittel für die Ruhe enthalten könnte, und es erwächst das Streben nach Erlangung dieser Hilfen. Die Aufnahme und der Gebrauch von Dingen der Außenwelt durch den Menschen zum Zwecke und mit dem Erfolge der Beseitigung von Unlust- und Hervorbringung von Lustgefühlen ist die Befriedigung des Bedürfnisses.

Die Bedürfnisse sind physische Existenzbedürfnisse, deren Befriedigung unabweislich ist, oder physische, die nicht unabweislich befriedigt werden müssen, oder sog. Kulturbedürfnisse, „deren Befriedigung einmal zur Erhöhung des feineren Lebensgenusses, . . . sodann zur weiteren Entwickelung des Menschen . . . dient" (Wagner). Dann giebt es Bedürfnisse aus der Entartung der Kulturbedürfnisse. Die erstgenannten drei Bedürfnisgattungen fließen oft zusammen und befriedigen sich gleichzeitig, z. B. die Wohnung soll nicht bloß den unabweisbaren Ansprüchen genügen, sondern geräumig und schön sein; andererseits sind viele Kulturbedürfnisse selbständig, so die nach Schmuck, Bildern, Büchern. Einzelne Bedürfnisse sind ständig, z. B. das nach Wärme, sie müssen immer befriedigt werden. Andere Bedürfnisse treten auf, werden befriedigt und verschwinden; das Auftauchen des Bedürfnisses der nämlichen Beschaffenheit kann nach einem kurzen oder nach einem längeren Zwischenraume sicher oder überhaupt unsicher sein. Beispiele sind die Bedürfnisse nach Nahrung, Winterkleidung und Heilmitteln. Jedes einzelne Bedürfnis richtet sich, sofern dessen Befriedigungsmöglichkeit gegeben, wenngleich die Befriedigung nicht jedem erreichbar ist, auf ein bestimmtes Ding.

Die Befriedigung bedingt die Verzehrung der Befriedigungsmittel, ihren raschen Verbrauch (Nahrungsmittel, Heizmaterial) oder ihren Gebrauch, der eine sichtliche oder keine Spur an der Sache zurückläßt (Möbel, Edelsteine, Edelmetalle). Die Befriedigung erfordert einen ungleichen Aufwand an Gütern; bei solchen, die in größeren Mengen verzehrt oder verbraucht werden, muß, wenn das Bedürfnis ständig ist oder alsbald wiederkehrt und von vielen Menschen befriedigt wird, ein großes Quantum immer wieder produziert werden. Die Befriedigung dauert ungleich lange (bei den nicht ständigen Bedürfnissen), die Intensität des Genusses sinkt im Zuge der Befriedigung. Werden Bedürfnisse der nämlichen Beschaffenheit immer wieder durch dasselbe Ding befriedigt, so nimmt das Interesse an diesem ab, so bei der täglichen Aufnahme desselben Nahrungsmittels, beim Tragen derselben Art von Kleidern nach Schnitt und Farbe. Manchmal verschwindet aus diesem Grunde das Bedürfnis selbst, z. B. das nach Betrachtung eines Bildes, nach Hören eines Theater- oder Musikstückes.

Betrachtet man den Menschen in seiner kulturellen Entwicklung, so kann man sagen, daß mit dem Fortschritte des Reichtums und der Bildung immer neue Bedürfnisse aufkommen, das Streben nach Abwechslung in den Befriedigungen und Bedürfnissen wird beim Menschen sehr mächtig. Man behauptet, die Reihe der Bedürfnisse sei endlos. Ist für die Befriedigung eines Bedürfnisses vorgesorgt, so entsteht alsbald ein neues Bedürfnis, oder der Wunsch, ein bisher nicht befriedigtes zu befriedigen.

Der Mensch vergleicht die Wichtigkeit der Befriedigungen seiner Bedürfnisse mit einander und überträgt diese Wichtigkeit auf die Dinge der Außenwelt; er drückt die diesen demnach beigelegte Bedeutung durch die Opfer aus, die er für ihre Erwerbung noch bringen würde. Die Beobachtung des Gebahrens der Menschen beim Tausch und Kauf kann hierüber gewisse Aufschlüsse geben. Diese Schätzung ist, soweit es sich nicht um das absolut Unentbehrliche handelt, bei verschiedenen Menschen ungleich und ändert sich auch bei demselben Menschen. Die Beurteilung der Wichtigkeit der Befriedigung eines Bedürfnisses erfolgt vom Standpunkte der bereits gesicherten Befriedigungen.

2. Gemeinbedürfnisse. Man unterscheidet sogenannte Gemein- oder Kollektiv-Bedürfnisse (nach dem Vorgange von Hermann und Wagner), welche „beim Einzelnen aus dessen Angehörigkeit zu menschlichen Gemeinschaften hervorgehen" (Wagner). Ein anderer Autor (Sax) bezeichnet sie als „Bewußtseinszustände der Gemeinschaft bezüglich der Gebundenheit ihrer konkreten Lebenszwecke gegenüber den Dingen der Außenwelt". Welche Bedürfnisse Wagner für Gemeinbedürfnisse hält, zeigt sein Lehrbuch (§§ 327 ff.). Vorerst ist die Unterscheidung dieser Kollektivbedürfnisse von den anderen bestritten, und es fehlt eine befriedigende Aufzählung der ersteren. Allein die Existenz von Gemeinbedürfnissen ist sicher: von Bedürfnissen also, die der Einzelne nur dann empfindet, wenn er Mitglied größerer Gemeinschaften ist, denen er angehören muß, oder in die er sich freiwillig einordnet. Dahin gehört das Bedürfnis nach dem Bestande einer Rechtsordnung, das nach Verteidigung der Heimat, nach Aufrechterhaltung der staatlichen Integrität, nach Größe der eigenen Nation und Religion. Die Veranstaltungen, die getroffen werden, oder die Ereignungen, welche diese Bedürfnisse befriedigen, sollen nicht einem be-

stimmten Individuum zu gute kommen, sondern der ganzen Gemeinschaft.

Litteratur: *Wagner, Lehr- und Handb. der pol. Oekon. 3. Aufl. 1 Tl., 1. Halbb. S. 73 ff., 2. Halbb. S. 827 ff. — Hermann, Staatswirtsch. Untersuch. 2. Aufl. S. 78 ff. Wieser, Der natürliche Werth, S. 5 ff.*

Zuckerkandl.

Befähigungsnachweis.

(Historisch.)

1. Die Regelung durch die Zunft. 2. Die Regelung durch den Staat.

1. Die Regelung durch die Zunft. Die ältesten Nachrichten, die über Bedingungen für die Ausübung eines Gewerbes aus Deutschland vorliegen, stammen aus dem 13. Jahrhundert. Es sind jetzt und ebenso noch in den folgenden Jahrhunderten durchweg solche, welche von der Aufnahme in eine Zunft sprechen. Meistens handeln sie nur von der Forderung von Eintrittsgeldern und von der Voraussetzung moralischer Eigenschaften. Von dem Nachweis der Kenntnis eines bestimmten Gewerbes ist nicht oder nur in allgemeinen Ausdrücken die Rede. So soll z. B. nach einer Aufzeichnung über die Bäckerzunft in Basel von 1256 der Zunftvorsteher, wenn ein Gehilfe selbständig werden will, die versammelten Bäcker dreimal de fidelitate suisque meritis fragen; si bona fama non fuerit, reprobetur. Von einer eigentlichen Prüfung wird hier also nicht gesprochen; nur wird wohl das Wort merita vorzugsweise auf Leistungen im Bäckergewerbe zu beziehen sein. Ueber eine Art Meisterstück besitzen wir bloß eine Notiz aus dem 13. Jahrhundert: nach Urkunde von 1272 mußte in Berlin der, der Mitglied der Bäckerzunft werden wollte, vorher in des Meisters Ofen Brot gebacken haben, damit man sich überzeugte, ob er seine Arbeit verstände. Die geringe Berücksichtigung der Frage der technischen Vorbildung in den Urkunden erklärt sich wohl daraus, daß in jener Zeit der ersten Bildung der Zünfte sich im allgemeinen nur der um ein Handwerk bewarb, der es verstand. Allmählich wird die Prüfung strenger, und zwar wird sie regelmäßig mit der Aufgabe eines Meisterstücks verbunden. Dazu tritt die Forderung einer bestimmten Lehr- und Arbeits-, später auch Wanderzeit. Es wird ferner (wenngleich nicht immer) verlangt, daß der Aufzunehmende freier Herkunft sei und das Bürgerrecht erworben habe. Diese Steigerung der Bedingungen erklärt sich hauptsächlich aus dem Bestreben, die Zahl der Konkurrenten nicht zu groß werden zu lassen; die Forderung des Bürgerrechts hängt teilweise auch mit der Organisation der Bürgerschaft, die sich nach dem Siege der Zünfte vielfach auf diesen aufbaute, zusammen. In den Städten des kolonisierten Ostens veranlaßt der Gegensatz gegen die slavische Bevölkerung oft auch die Forderung deutscher Herkunft für neue Zunftmitglieder.

Obwohl, wie eben angedeutet, schon früh allgemeine Voraussetzungen, die mit der gewerblichen Befähigung an sich nichts zu thun haben, aufgestellt wurden, so ging man dabei doch im ganzen nicht über ein gerechtfertigtes Maß hinaus. Die Handhabung der Aufnahme durch die Zunft, die technische Prüfung, aber auch die Regelung der Konkurrenzfrage durch sie hat einen bedeutenden Anteil an der Hervorbringung der Blütezeit des deutschen Handwerkerstandes. Mit der Zeit verschob sich freilich das Verhältnis: der Gesichtspunkt, den Angehörigen der Zunft ihre wirtschaftliche Stellung zu sichern, wurde in den Vordergrund gerückt, der Befähigungsnachweis als Handhabe benutzt, um Konkurrenten oft willkürlich auszuschließen. Zu diesem Zweck wurde der Begriff der Bescholtenheit maßlos ausgedehnt, Lehr- und Wanderzeit und Meisterprüfung zu sehr gesteigert.

2. Die Regelung durch den Staat. Die eben geschilderten Mißbräuche bestimmten den Staat, in die gewerblichen Verhältnisse tiefer einzugreifen. Teilweise geschah es schon im 17., namentlich aber seit dem 18. Jahrhundert (bedeutungsvoll ist in dieser Hinsicht der Reichsschluß von 1731). Die Zünfte wurden nicht aufgehoben. Aber der Staat regelte das Lehrlings- und Gesellenwesen und vor allem die Meisterprüfung. Sie wurde noch durch die Zunft, jedoch unter staatlicher Aufsicht vorgenommen. Gegen ungünstige Entscheide konnte Beschwerde bei den Behörden erhoben werden. Im 19. Jahrhundert ist der Befähigungsnachweis durch die Einführung der Gewerbefreiheit (vergl. namentlich die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869) für die meisten Gewerbe beseitigt worden. Wo er noch besteht, liegt er ganz in der Hand von staatlichen Organen. Zur Wiedereinführung gelangte er in Oesterreich im Jahre 1883.

Ueber diesen modernen Befähigungsnachweis und die Bestrebungen zu seiner Einführung vergl. Artt. „Handwerk, moderne Bestrebungen“ und „Lehrlingswesen“.

Litteratur: *Vergl. die Litteratur zu dem Art. „Zünfte“; ferner C. Neuburg, Art. „Befähigungsnachweis“ i. H. d. St., Bd. 2 S. 357 ff.*

G. v. Below

Bergarbeiter.

1. Geschichtliches und Statistisches. 2. Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter. 3. Die Knappschaftsvereine.

1. Geschichtliches und Statistisches. In Deutschland galt im Gegensatz zu der Sklavenarbeit bei dem Bergbau des Altertums die Bergarbeit von jeher als eine ehrenvolle Thätigkeit des freien Mannes. Der Wichtigkeit des Standes für den Nationalreichtum entsprechend, verleihen die Bergfreiheiten den Bergleuten viele Sonderrechte bezüglich der Niederlassung, Gerichtsbarkeit und Personalbesteuerung, die sich zum Teil bis in die Neuzeit erhalten haben. Unter solchen Begünstigungen

entwickelt sich schon in früher Zeit ein ausgesprochener Korpsgeist unter den deutschen Bergleuten, der seinen Ausdruck in den gemeinsamen Gebräuchen (Berggebet vor dem Anfahren, Bergruß „Glückauf", Bergmannstracht) und in dem Institut der Knappschaft gefunden hat. Die Knappschaften (cf. unten sub 3), deren Anfänge sich bis in das 13. Jahrh. zurückverfolgen lassen, bilden bergmännische Korporationen zur Unterstützung der Berufsgenossen, aber auch zur Wahrung der Standesehre. Etwa seit dem 30-jährigen Kriege beginnen die Bergbehörden sich in die Angelegenheiten der Arbeiter einzumischen, indem sie die Annahme und Entlassung der Bergleute, Festsetzung der von den Besitzern zu zahlenden Löhne selbständig verfügen und auch die Knappschaftsverbände organisieren. Mit dem Aufhören des Direktionsprinzips beschränkt sich die Thätigkeit der Bergbehörde auf die Aufsicht über die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Rechtsverhältnisse der Bergleute und auf eine Ueberwachung der an sich ganz selbständigen Knappschaftsvereine.

Bezüglich der Statistik der preußischen Bergarbeiter, deren Zahl mehr als 75 % der im Deutschen Reich beschäftigten Bergleute ausmacht, sei folgendes nach den amtlichen Angaben für 1896 mitgeteilt (Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen 1897):

Die Zahl der Bergarbeiter betrug:

im Oberbergamtsbezirk	Breslau	90 013
„ „	Halle	43 094
„ „	Clausthal	10 679
„ „	Dortmund	163 937
„ „	Bonn	75 485
	Summa	383 208

Von diesen waren thätig:

beim Steinkohlenbergbau	283 620
„ Braunkohlenbergbau	31 258
„ Eisenerzbergbau	22 792
„ Zinkerzbergbau	13 326
„ Bleierzbergbau	12 179
„ Kupfererzbergbau	13 891
„ Steinsalzbergbau	4 676
„ Salinenbetrieb	1 843

Der Rest verteilt sich auf den Bergbau auf Silber-, Kobalt-, Nickel-, Mangan- und andere Erze, sowie auf die unterirdische Gewinnung von Steinen und Erden.

Was die Höhe des Arbeitslohnes der preußischen Bergarbeiter anlangt, so betrug in einzelnen größeren Bergdistrikten der von einem Arbeiter der Gesamtbelegschaft erzielte reine Jahresverdienst (nach Abzug der Arbeitskosten und der Kassenbeiträge):

beim oberschles. Steinkohlenbergbau	697 M.
„ niederschles. „	757 „
„ westfälischen „	1035 „
„ Saarbrücker „	966 „
„ Aachener „	899 „
„ Mansfelder Kupferschieferbergbau	842 „
„ Siegen-Nassauer Erzbergbau	737 „
„ linksrheinischen Erzbergbau	632 „
„ Oberharzer Erzbergbau	620 „
„ sächsischen Steinsalzbergbau	1055 „
„ sächsischen Braunkohlenbergbau	773 „

Die dem Bergbau anhaftende Berufsgefahr erhellt daraus, daß im Jahre 1896 in Preußen folgende Verunglückungen mit tödlichem Ausgange vorkamen:

beim Steinkohlenbergb.	733	od. 2,577	auf 1000 Arb.
„ Braunkohlenbergb.	52	„ 1,664	„ „ „
„ Erzbergbau	72	„ 1,137	„ „ „
bei anderen Mineralgewinnungen	21	„ 1,649	„ „ „
zusammen	878	od. 2,241	auf 1000 Arb.

Bezüglich der Schichtdauer, die bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Verhältnisse naturgemäß schwankt, sei erwähnt, daß dieselbe einschließlich Ein- und Ausfahrt bei dem Steinkohlenbergbau 10 Stunden nicht übersteigt. Nur in Oberschlesien findet noch für die Hälfte der Steinkohlenbergleute eine 12-stündige Schichtdauer statt, dagegen beträgt sie im rheinisch-westfälischen Bezirk durchschnittlich nur 8 Stunden. Beim Braunkohlenbergbau berechnet sich die durchschnittliche Dauer einer Schicht auf 11,6 Stunden, beim Erzbergbau schwankt sie zwischen 8,2 und 11 Stunden, in beiden Fällen beträgt die wirkliche Arbeitszeit nach Abzug der Pausen nicht mehr als 10 Stunden.

Von gesetzlich besonders geschützten Personen wurden bei Arbeiten über Tage im Jahre 1896 beschäftigt:

	Arbeiterinnen	Arbeiter von 14—16 Jahren,
beim Steinkohlenbergb.	4246	6852
„ Braunkohlenbergb.	652	476
„ Erzbergbau	3363	3516
„ Salzbergbau	8	95
„ sonstigen Bergbau	1	387
zusammen	8270	11326

Kinder unter 14 Jahren waren 62 beschäftigt.

2. Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter. Während die Bergordnungen, nach ihnen das preußische Landrecht und die Novellengesetzgesetzgebung der 50er Jahre den staatlichen Bergbeamten die Annahme und Entlassung der Bergarbeiter, sowie die Feststellungen der Arbeitsbedingungen zuweisen, stellte sich das preuß. Allgemeine Berggesetz von 1865 (cf. über dasselbe Art. „Bergbau" S. 335 u. 338 fg.) auf den Standpunkt der vollständigen Freiheit des Arbeitsverhältnisses, dessen Regelung es den Beteiligten überließ. Der große Bergarbeiterausstand von 1889 veranlaßte indessen eine eingehende Untersuchung des Vertragsverhältnisses zwischen Werksbesitzer und Arbeiter und führte zu der Novelle vom 24./VI. 1892, die das jetzt geltende Recht über das Arbeitsverhältnis der Bergleute bildet.

Die Grundlage des Arbeitsvertrages bildet die Arbeitsordnung, die vom Bergwerksbesitzer erlassen werden muß, nachdem er den großjährigen Arbeitern vorher Gelegenheit gegeben hat, über den Inhalt gehört zu werden. Sie ist jedem Arbeiter einzuhändigen und der Bergbehörde vorzulegen, sie muß Bestimmungen treffen über die wichtigsten Punkte des Arbeitsvertrages (§ 80a bis 82 der Novelle), besonders über Dauer der Arbeitszeit, über die Regulierung der Gedinge,

über Lohnperioden und etwaige Strafen. Unter dem Gedinge wird die Vereinbarung des Bergwerksbesitzers mit dem Bergarbeiter über die Leistung gewisser Arbeiten zu einem Arbeitslohn verstanden, der entweder als Pauschalsumme oder als Einzelsatz für die Maß- oder Gewichtseinheit bestimmt wird. Als maßgebende Faktoren kommen bei der Gedingestellung in Betracht einmal die technische Schwierigkeit der Arbeit, die von den mannigfachsten äußeren Einflüssen (Gesteinsfestigkeit, Nässe, Wettermangel) abhängt, und sodann die Höhe des üblichen Normallohnes für einen Arbeiter von mitterer Leistungsfähigkeit. Abzüge wegen ungenügender Arbeit, besonders das sogenannte Nullen von Förderwagen (Nichtanrechnung ungenügend oder unrein beladener Fördergefäße) müssen in der Arbeitsordnung vorgesehen sein. Als Strafen sind dauernde oder zeitweilige Ablegung sowie Geldstrafen zulässig, welche nur bei schwereren Vergehen bis zur vollen Höhe des Tagelohnes verhängt werden dürfen. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt durch gegenseitige, wenn nicht anders vereinbart, vierzehntägige Kündigung. Für den Fall des Kontraktsbruches seitens der Arbeiter kann der Lohnverdienst einer Woche als Entschädigung einbehalten werden. Entlassungsgründe für den Arbeitgeber ohne Kündigung und Austrittsgründe ohne Kündigung für den Arbeiter sind im Gesetz speciell angegeben. Jedem abkehrenden großjährigen Bergmann wird ein Arbeitszeugnis, der Abkehrschein, ausgefertigt, welcher auf Verlangen auch eine Angabe über Führung und Leistung enthalten muß. Bei Verweigerung des Arbeitszeugnisses kann dasselbe von der Ortspolizeibehörde ausgestellt werden.

Eine Anzahl das Arbeitsverhältnis der Bergleute betreffender Materien sind durch die Reichsgewerbeordnung oder gleichlautende Bestimmungen der Berggesetznovelle von 1892 geregelt, so das Verbot des Trucksystems, Sonn- und Festtagsarbeit, Beschäftigung weiblicher und jugendlicher Arbeiter. In Ausführung des R.G. v. 29./VII. 1890 über die Gewerbegerichte sind für einzelne preußische Bergdistrikte besondere Berggewerbegerichte durch den Handelsminister gebildet worden, deren Beisitzende der Zahl der Berufsrichter oder der Königlichen Bergbeamten entnommen sind.

3. Die Knappschaftsvereine. Die Knappschaftsvereine, in Oesterreich Bruderladen genannt, sind gesetzlich verordnete Vereinigungen der Bergleute eines bestimmten Bezirks zum Zwecke der Unterstützung der Genossen mittels der von ihnen und den Bergwerksbesitzern aufgebrachten Beiträge. Das allgemeine Berggesetz hat den preußischen Knappschaftsvereinen die volle Selbständigkeit der Verwaltung gewährt, die früher zum größten Teil in den Händen der Bergbehörde lag. In Oesterreich ist die Reorganisation der Bruderladen durch G. v. 28./VI. 1889 und eine Novelle v. 17./IX. 1892 versucht worden, die knappschaftlichen Verhältnisse der meisten Staaten sind nach dem preußischen Vorbilde geregelt.

Die Knappschaftsvereine sind Zwangsgenossenschaften, da jeder Bergmann gesetzlich gezwungen ist, dem Knappschaftsverein beizutreten, in dessen Bezirk er Bergarbeit verrichtet. Die Besitzer der betriebenen Werke haben ihre Arbeiter bei dem Knappschaftsvorstand anzumelden und die Beiträge derselben bei eigener Haftung mit den ihrigen an die Knappschaftskasse abzuführen Im Falle der Vernachlässigung dieser Pflichten kann der Vorstand die Beiträge selbst festsetzen und deren zwangsweise Einziehung bei dem Oberbergamt beantragen oder er kann Geldstrafen gegen den Säumigen erkennen. Die versicherten Mitglieder werden eingeteilt in Unständige, die im wesentlichen nur Anspruch auf die Krankenbenefizien nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes haben, und in Ständige, die sich ein Recht auf Invaliden-, Witwen- und Waisenpension erwarben, welche mit der Zahl der Beitragsjahre steigt. Die Aufnahme als ständiges Mitglied ist im Interesse der Lebensfähigkeit des Vereins meist an die Bedingung eines gewissen Lebensalters und des Besitzes eines Gesundheitsattestes geknüpft. Beurlaubte Genossen zahlen ihren Monatsbeitrag und den der Werksbesitzer, unfreiwillig Feiernde d. h. durch Werkseinstellung oder Betriebsreduktion Arbeitslose zahlen nur den einfachen Beitrag. Die meisten deutschen Knappschaftsvereine stehen zu einander im Gegenseitigkeitsverhältnis und nehmen die Mitglieder mit ihrem erworbenen Dienstalter auf. Die Verfassung der Vereine wird durch das Berggesetz und ein Statut geregelt, welches der Bestätigung des Oberbergamts unterliegt. Die Verwaltung erfolgt durch einen Vorstand, der zur einen Hälfte von den Werksbesitzern, zur anderen Hälfte von den Vertretern der ständigen Arbeiter gewählt wird. Zur Vermittelung zwischen Vorstand und Genossen und zur Ueberwachung des Benefiziengenusses sind Knappschaftsälteste bestellt, die von den Arbeitern aus ihrer Mitte sprengelweise gewählt werden. Die staatliche Aufsicht erfolgt durch das Oberbergamt, das einen Kommissar ernennt, der den Sitzungen des Vorstandes und den Generalversammlungen beiwohnt und jeden statutenwidrigen Beschluß suspendieren muß, worauf dann das Oberbergamt entscheidet.

Das Statut muß die Höhe der Beiträge vorschreiben, die teils von den Arbeitern, teils von den Werksbesitzern aufgebracht werden. Obwohl letztere gesetzlich nur zur Zahlung der Hälfte der Arbeiterbeiträge verpflichtet sind, so leisten bei den meisten Vereinen die Besitzer dieselben Beiträge wie die Arbeiter. Im Gegensatz zu den Lebens- und Rentenversicherungsanstalten, die die Höhe der Beiträge nach dem Kapitaldeckungs-

verfahren bemessen, erheben die meisten Knappschaftsvereine die Beiträge im Umlageverfahren zur Deckung der laufenden Bedürfnisse, ohne indessen zur Ausgleichung von Schwankungen der Kapitalreserve ganz entbehren zu können. Die berggesetzlich vorgeschriebenen Leistungen sind bezüglich der Gewährung von Unterstützungen sowohl an Kranke als an Beschädigte durch die bezüglichen Reichsgesetze modifiziert worden. In neuerer Zeit beginnt man immer mehr, das Krankenversicherungswesen von den Knappschaftsvereinen abzutrennen und besonderen lokalen Knappschaftskrankenkassen zuzuweisen, während man andererseits bestrebt ist, das Pensionswesen durch Verschmelzung kleinerer Einzelvereine zu größeren Verbänden zu centralisieren. Zur Erfüllung der den Knappschaftsvereinen durch das Unfallversicherungsgesetz erwachsenen Aufgaben sind alle deutschen Knappschaftsvereine in der wiederum in 8 Sektionen eingeteilten Knappschaftsberufsgenossenschaft vereinigt. Bezüglich der Versicherungspflicht der Bergarbeiter nach dem Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz sind einzelne Knappschaftsvereine vom Bundesrat als besondere Kasseneinrichtungen nach § 7 des G. v. 22./VI. 1889 zugelassen worden. Die meisten Knappschaftsvereine rechnen die auf Grund des letztgenannten Reichsgesetzes gewährten Renten ganz oder zum Teil auf die Knappschaftspensionen an.

In Preußen waren im Jahre 1896 73 Knappschaftsvereine in Wirksamkeit, sie umfaßten 1741 Berg-, Hütten- und Salzwerke mit 277 236 ständigen und 167 531 unständigen, zusammen 444 767 Vereinsmitgliedern. Im Deutschen Reich bestanden im Jahre 1893 im Ganzen 139 Knappschaftsvereine mit zusammen 470 815 Mitgliedern, von welchen 30 802 auf das Königreich Sachsen, 7663 auf Bayern, 4380 auf Elsaß-Lothringen entfallen.

Bei den preußischen Vereinen waren einschließlich der Personen, die Unfallrente beziehen, an Unterstützungsberechtigten im Jahre 1896 vorhanden:

Invaliden:	46 358	od. auf	1000	ständ. Aktive	167,22
Witwen:	42 249	„ „	1000	„ „	152,31
Waisen:	59 992	„ „	1000	„ „	216,39

Das Durchschnittsalter bei Eintritt der Ganzinvalidität stellte sich im Durchschnitt der letzten zehn Jahre auf 49,0 Jahre, die durchschnittliche Lebensdauer im Ganzinvalidenstande auf 15,97 Jahre.

Krankenlohn wurde gezahlt:

1896 an 205 697 Mitglieder für 3 392 101 Tage, d. i. auf einen Kranken 16,5 Tage,

1885 an 133 418 Mitglieder für 2 281 137 Tage, d. i. auf einen Kranken 17,1 Tage.

Das schuldenfreie Vermögen der preußischen Knappschaftsvereine betrug am Schlusse des Jahres 1896 65 033 621,81 M. gegen 60 307 514,51 Mark Schluß 1895, dasselbe ist also in einem Jahr um 4 726 107,30 M. oder 7,84 % gestiegen. Auf den Kopf der ständigen Mitglieder entfällt daher ein Vermögensanteil von 229,46 M., eine Zahl, die deutlich genug die Kleinheit des vorhandenen Reservefonds illustriert, da sie noch nicht die Hälfte einer Jahresinvalidenpension darstellt.

Die Einnahmen aller preußischen Knappschaftsvereine in 1896 betrugen 32 557 215,96 M., die Ausgaben 28 651 649,24 M., mithin der Ueberschuß 3 905 566,72 M. In Prozenten der Gesammteinnahme, ausgedrückt verteilten sich die Einnahmen auf:

Beiträge der Arbeiter mit . . .	50,78 %
„ „ Werksbesitzer . .	41,82 „
Eintrittsgelder, Strafgelder etc. .	0,62 „
Kapitalzinsen etc.	5,84 „
Sonstige Einnahmen etc. . . .	0,75 „
Nutzung d. Immobilarvermögens	0,19 „

Die Ausgaben verteilen sich auf:

1. Gesundheitspflege mit . . . und zwar:		31,27 „
a) Aerztehonorar	4,82	
b) Medizin . .	8,97	
c) Krankenlohn .	17,48	
2. Laufende Unterstützungen mit und zwar:		60,51 „
a) an Invaliden .	36,55	
b) „ Witwen .	16,73	
c) „ Waisen .	7,23	
3. Begräbnisbeihilfen mit . . .		1,16 „
4. Außerordentliche Unterstützungen mit		0,69 „
5. Schulunterricht mit		0,22 „
6. Verwaltungsaufwand „ . .		2,38 „
7. Sonstige Ausgaben „ . .		3,77 „

Die die knappschaftlichen Betriebe des Deutschen Reiches umfassende Knappschafts-Berufsgenossenschaft zahlte im Jahre 1896:

Kosten des Heilverfahrens für 3923 beschädigte Personen in Höhe von	66 293,57 M.
Renten an 21 223 Verletzte .	4 131 519,70 „
Beerdigungskost. für 1027 Fälle	66 223,66 „
Renten an 4486 Witwen Getöteter	767 518,07 „
Abfindungen an 217 sich wieder verheiratende rentenberechtigte Witwen	134 343,89 „
Renten an 12 566 Kinder Getöteter	1 626 508,92 „
Renten an 412 Ascendenten Getöteter	66 386,05 „
Kosten für Kur und Verpflegung in Krankenhäusern .	397 848,13 „

Die ganze Summe der in 1896 gezahlten Entschädigungsbeträge erreichte die Höhe von 7 417 056,97 M., die Summe aller Ausgaben der Berufsgenossenschaft betrug 8 853 636,68 M.

Der Reservefonds bestand Ende 1896 aus 26 703 089,35 M.

Die Verwaltungskosten stellten sich auf 694 874 M. oder 7,9 % der Jahresumlage.

Versichert waren in 1822 Betrieben 446 342 Arbeiter mit einer anrechnungsfähigen Lohn-

summe von 416636549 M. oder, auf einen Arbeiter berechnet, von 933,45 M.

Litteratur: *Statistik nach Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preußischen Staate. Berlin. — Simons, Das deutsche Knappschaftswesen. Mainz. 1895 — Jahresbericht der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Jahr 1896.*

Lengemann.

Bergbau.

1. Begriff des B. 2. Geschichtliche Entwickelung des B. a) Altertum. b) Mittelalter. c) Neuzeit. d) Die neueste Zeit und gegenwärtige Bedeutung des Bergbaues. 3. Betrieb des B. 4. Bergrecht. a) Begriff und geschichtliche Entwickelung. b) Das Bergstaatsrecht. c) Die Gewerkschaft.

1. Begriff des B. Unter „Bergbau" im weiteren oder technischen Sinne versteht man im allgemeinen die unterirdische Gewinnung nutzbarer anorganischer Körper (Fossilien) aus dem Innern der Erde und die mechanische Zubereitung derselben zur Handelsware. Im engeren und speciell rechtlichen Sinne bezeichnet man mit Bergbau die Gewinnung und Aufbereitung derjenigen Mineralien, über welche das Verfügungsrecht kraft besonderer Gesetze (des Bergrechtes) dem Grundeigentümer nicht zusteht. Während also im letzteren Falle das Merkmal für den Begriff „Bergbau" durch das Vorhandensein eines besonderen, vom Oberflächeneigentum getrennten Rechtsobjektes, des Bergwerkseigentums, gegeben ist, legt der allgemeine oder technische Begriff „Bergbau" den Hauptwert auf die Art und Weise der Ausübung der Gewinnung. Ein Tagebau auf Braunkohlen kann demnach technisch nicht als Bergbau bezeichnet werden, weil die Gewinnung oberirdisch durch Gräberei erfolgt, wohl aber ist er ein Bergbau im juristischen Sinne, weil sein Objekt ein dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenes Mineral ist. Umgekehrt gebührt einem zwar nach den Regeln der Bergbaukunst geführten Betrieb, der auf die unterirdische Gewinnung von Edelsteinen oder Bausteinen gerichtet ist, nicht das Prädikat des Bergbaues im rechtlichen Sinne, während die vorhandenen Vorrichtungen und Anstalten gemeinhin ganz richtig Bergbau genannt werden.

2. Geschichtliche Entwickelung des B. a) Altertum. Was wir vom Bergbau der Völker des Altertums wissen, ist mehr das Resultat archäologischer und philologischer Forschung als der Ausfluß der historischen Ueberlieferung, deren Quellen höchst spärlich fließen. Abgesehen von den Chinesen, denen die Verwendung der Steinkohle schon vor 2000 Jahren bekannt gewesen sein soll, kannte kein Volk des Altertums den Gebrauch mineralischer Brennstoffe. Der Bergbau der Alten erstreckte sich nur auf die ihnen allein bekannten Schwermetalle: Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei und Eisen. Aus Kupfer und Zinn sind die zahlreichen Gerätschaften der sog. Bronzezeit gefertigt, die im allgemeinen der „Steinzeit" gefolgt ist und der „Eisenzeit" vorangeht.

Vom Bergbau der Aegypter als des ältesten Kulturvolkes besitzen wir durch Diodor den Bericht des griechischen Reisenden Agatharchides etwa vom Jahre 200 n. Chr. über den Betrieb der Goldbergwerke, die Eigentum des Königs waren. Die Gewinnung erfolgte durch Feuersetzen, indem man das feste Gestein mürbe brannte, oder durch Schlägel und Eisen, dessen Zeichen als Vorläufer des heutigen allgemeinen Emblemes des Bergmannsstandes schon in den 5000 Jahre alten Inschriften der Aegypter vorkommt. Die Förderung geschah durch Säcke, die von jungen Leuten getragen wurden, die Zerkleinerung erfolgte in Mörsern und Steinmühlen, worauf man das erzhaltige feingepulverte Gestein über Holztafeln unter Wasserzufluß, dem Vorbilde der „Heerde" genannten Aufbereitungsapparate, führte, wobei sich das schwerere Gold auf der Holzfläche niederschlug, das taube, leichte Gestein fortgeschwemmt wurde. Die Verhüttung des angereicherten Goldsandes geschah in Tiegeln, in welchen er, mit Blei und Kochsalz vermengt, 5 Tage lang geschmolzen wurde. Daß der Goldbergbau der älteste Betrieb der Aegypter war, geht aus einem Papyrus aus der Zeit Ramses II. (etwa 1350 v. Chr.) hervor, welcher den Grubenriß eines Goldbergwerkes am Ostufer des Roten Meeres enthält. Da sich im Lande wohl Kupfer, aber kein Zinn findet, so kann letzterer Zusatz zu den zahlreichen ägyptischen Bronzefiguren nur auf dem Handelswege nach Aegypten gekommen sein. Entgegen der früheren Annahme, daß die Aegypter als Eisen nur Meteoreisen (baenepe = Eisen des Himmels) verwendet hätten, ist durch unzweifelhafte Funde in den Steinfugen der großen Pyramide des Cheops zu Gizeh die Bekanntschaft derselben mit aus Erzen hergestelltem Schmiedeeisen bereits im Jahre 3000 v. Chr. mit Sicherheit nachgewiesen.

In ähnlicher Weise wie die Hieroglyphen der Aegypter geben uns die Keilinschriften der Assyrer Kunde von dem Bergbau und der Metallurgie der semitischen Völker. Sowohl die assyrischen als die babylonischen Könige ließen sich den Tribut unterworfener Völker in Silber, Gold und Kupfer zahlen. Die Babylonier hatten als Münzsystem die Doppelwährung, indem der Wert der in Scheiben oder Barren geformten und nach dem Gewicht bewerteten Silberstücke sich zu dem gleichartiger Goldstücke verhielt wie 1 : 13½. Die von Nebukadnezar in Babylon gebauten Tempel waren mit fabelhaften Mengen Edelmetalls ausgestattet. Daß die semitischen Völker bereits Kenntnisse des Ausschmelzens der Metalle aus den Erzen besaßen, bezeugt ein assyrischer Hymnus an das Feuer: „Vom Erz und Blei bist du der Schmelzer, vom Gold und Silber bist du der Reiniger". Von dem altassyrischen Kipar wird sowohl der Name des Metalls Kupfer abgeleitet, als der der kupferreichen, von den Phöniziern ausgebeuteten Insel Cypern. Bei den Ausgrabungen von Khorsabad, die Napoleon III. durch Victor Place anstellen ließ, fand man ein Eisenmagazin, dessen Inhalt aus ungefähr 160000 kg Eisen in Form von Roheisenluppen und zu Ketten und Ringen verarbeitet bestand.

Von den Kenntnissen der Hebräer in Bezug auf den Bergbau zeugen mehrere Stellen des alten Testaments, besonders 5. Buch Mosis 8, 9 und Hiob 28, 12 und 9. Nach der biblischen Tradition

war Thubalkain, der Sohn der Zillah, „ein Meister in Erz und Eisenwerk". Bei dem Bau des Tempels wurden von den Königen David und Salomo große Mengen Gold und Silber verwendet und zur Ausschmückung des Nationalheiligtums viele Gegenstände, besonders das „eherne Meer", von dem phönizischen Künstler Hiram von Tyrus aus Metall gegossen.

Den bedeutendsten Einfluß für die Verbreitung der Kenntnis von der Anwendung der Metalle übten die Phönizier aus, sowohl durch den Bergbau, den sie im Stammlande und den Kolonien Cypern und Euböa auf Kupfer, Thasos auf Gold, Tharsis in Spanien auf Silber betrieben, als vornehmlich durch den Handel, der sie mit allen Völkern der damaligen Welt in Berührung brachte. In Ermangelung einer anderen Erklärung für das Vorhandensein von Zinn in den Bronzen aller erwähnten Kulturvölker, deren Heimat selbst dies Metall nicht erzeugen konnte, nimmt man sogar an, daß der phönizische Handel bereits britannisches Zinn in den Weltverkehr brachte. Das ausgebildete Münz-, Maß- und Gewichtssystem hatten die Phönizier von den Chaldäern angenommen, deren Gewicht höchst rationell bereits auf einer bestimmten Kubikeinheit Wasser beruhte. Diese Einheit, nach unserem Gewicht 822 kg schwer, war ein babylonisches Talent, das in 60 Mana zu 50 Scheckel (Säckel) eingeteilt wurde. Etwa 750 v. Chr. prägte man in Argos und Aegina zuerst eine Münze, die Drachme, gleich einem halben Scheckel, von denen 6000 auf das Talent gingen.

Von den Phöniziern erhielten mit so vielen Teilen phönizischer Kultur auch die beiden klassischen Völker des Altertums, die Griechen und Römer, Kenntnis von dem Betrieb der Bergwerke und der Verwertung der Metalle. Auf den Inseln des Mittelmeeres übernahmen die Griechen die alten phönizischen Betriebe auf Thasos, Euböa und Cypern und nahmen neuen Bergbau auf auf Delos, wo Kupfer, sowie auf Rhodos, wo Eisen und Blei gewonnen wurden. Eine reiche Gold- und Silbergrube beutete man auf der Insel Siphnos aus, von deren Ausbeute alljährlich der Zehnte an den Apollo zu Delphi geliefert wurde. Das durch das Eindringen des Meeres erfolgte Ersaufen dieser Grube in späterer Zeit wurde dem Zorn des Gottes wegen Unterlassung der Zehntabgabe zugeschrieben. Jünger als der Bergbau auf den Inseln ist der des Festlandes, wo die Minen von Laurion die bedeutendsten waren. In der Zeit der Perserkriege, in welcher dieser Betrieb bekanntlich eine bedeutende Rolle für die Staatsfinanzen spielte, belief sich der Anteil des Staates, $^1/_{24}$ der Ausbeute, auf 138000 M., was einer Gesamtausbeute von 3300000 M. entsprechen würde. Die höchste Ausbeute warfen die laurischen Gruben unter Perikles ab, während sie im peloponnesischen Krieg sehr zurückgingen und zur Zeit Philipps von Macedonien kaum noch betrieben wurden. Mit den Bergwerken verarmte auch die einst so wohlhabende Bürgerschaft Athens.

Die Silbergruben zu Laurion waren Staatseigentum, an dem jedoch zufolge einer Art Bergfreiheit jeder athenische Bürger sich einzeln oder zu Gewerkschaften vereint beteiligen konnte. Betrieben wurde der Bergbau durch Sklaven, die schichtenweise in Rotten eingeteilt waren und durch Arbeiterausstände zuweilen gefährlich wurden, zumal ihre Zahl auf 60000 angegeben wird. Die Technik des Betriebes war annähernd die von Diodor bei dem ägyptischen Goldbergbau beschriebene. Zur Unterstützung der Grubenbaue blieben Bergfesten ὄρμαι, die zugleich als Markscheide „μεταχώνια" dienten, stehen, gegen deren Wegnahme scharfe gesetzliche Verbote bestanden.

In der Verarbeitung des Eisens, das in kleinen Waldschmieden aus dem sich häufig findenden Erz dargestellt wurde, zu Waffen und Geräten besaßen die Griechen der klassischen Zeit große Erfahrung, besonders in Korinth befanden sich zahlreiche Werkstätten des höchsten Kunstgewerbes in Eisen- und Metallarbeiten. Nach Teophrast sollen auch die Griechen bereits Kenntnis von dem Gebrauch der Mineralkohlen und der Verwendung von Koks zu metallurgischen Zwecken gehabt haben.

Das zweite klassische Volk des Altertums, das der Römer, stand hinsichtlich seiner Kenntnisse von der Gewinnung und dem Gebrauch der Metalle unter einem zweifachen Einflusse, dem der Etrusker im Norden und dem der griechischen Kolonien im Süden des an sich metallarmen Landes. Die Zufuhr von diesen beiden Ländern, von welchen die etruskische aus den Kupfer- und Eisengruben der Insel Elba die bedeutendste war, genügte in den älteren Zeiten des Königtums und der Republik, als noch eiserne Ringe den adligen oder freien Stand anzeigten. Als ackerbautreibendes Volk wurde anfangs die Zahlung in Vieh geleistet, pecunia von pecus; als echte Münze wird das etruskische Stabgeld, das gewogen wird, eingeführt, stipendium von stipes pendere. Eine Kupferwährung kam unter den Decemvirn 450 v. Chr. auf, Münzeinheit war das eherne, ursprünglich ein römisches Pfund wiegende Aß, erst mit zunehmendem Reichtum aus den auswärtigen Eroberungen prägte man vom Jahre 265 v. Chr. an Silbermünzen mit dem Denar = 10 Asses.

In den eroberten Ländern wurde der daselbst befindliche Bergbau als Staatseigentum erklärt, obwohl an sich dem römischen Recht der Gedanke der Regalität der Bergwerksmineralien fernliegt. Der Betrieb der Werke wurde durch Pächter unter Benutzung von Sklaven geführt; als man die erforderliche Menge Sklaven nicht mehr hatte, wurden Verbrecher zur Bergwerksarbeit verurteilt und schließlich die benachbarten Kleingrundbesitzer als Fronbauern zu gewissen Leistungen für den Betrieb gezwungen. Als auch in der Kaiserzeit diese Mittel nicht mehr genügten, um die erforderliche Arbeiterzahl zu beschaffen, da überließ man einen Teil der Bergwerke in den Provinzen Privaten gegen Zahlung einer Abgabe vom Zehnten des Ertrages. So wurden die Gold- und Silberbergwerke in Spanien und Macedonien vom Staate resp. Generalpächtern betrieben, dagegen verlieh Trajan in Dacien dem Collegium auriariorum eine Konzession gegen Zehntzahlung. Für die Fortbildung der eigenen Bergbautechnik thaten die Römer in den eroberten Ländern nichts, vielmehr stellt sich ihr von Plinius beschriebener Abbau als ein großartiger Raubbau dar, dagegen waren sie wohl die ersten, die zur Wasserhebung die bereits von den Griechen er-

sonnenen mechanischen Hilfsmittel, die archimedische Schraube und die ktesibische Kunst, d. h. die Hub- und Druckpumpe anwandten, Erfindungen, über welche Vitruvius eingehend berichtet.

b) **Mittelalter.** Während die Ströme der Völkerwanderung überall in allen Gebieten des römischen Weltreiches die bestehende Kultur vernichteten, blieben zahlreiche Bergwerke, zumeist wohl vermöge ihrer einsamen Lage in den Gebirgen, vor der Zerstörung bewahrt. So wurden die Eisenbergwerke in Steiermark und Kärnten ununterbrochen weiterbetrieben und auch die von den Römern angefangenen Bergbaue auf Blei und Silber am Taunus und in der Eifel ruhten unter den veränderten Verhältnissen nicht ganz. Aber der Sieg des Germanentums über die Römer verleiht jetzt dem Bergbau ein ganz besonderes Gepräge, der Betrieb des Bergbaues wird ein ausschließliches Gewerbe freier deutscher Männer, die durch eine eigenartige deutsche Gesetzgebung begünstigt, die Technik vervollkommnen und durch Erweiterung des Bergbaues wesentlich zur Erstarkung ihres Vaterlandes beitragen.

Unter den karolingischen Kaisern wurde der Bergbau im Salzkammergut und in Lothringen aufgenommen, in die Regierungszeit Otto d. Gr. fällt die Entdeckung der Erzlagerstätte des Rammelsberges, ein Fund, welcher lange Zeit die Stadt Goslar mit ihrem Bergeigentum zu einem höchst begehrenswerten Objekt in der politischen Zeitgeschichte machte. Von den Bergleuten des Rammelsberges ist wahrscheinlich im 12. Jahrh. die erste Aufnahme des oberharzischen Bergbaues bei Klausthal und Zellerfeld ausgegangen, ebenso wie der Freiberger Erzbergbau von Harzer Bergleuten um das Jahr 1163 begonnen worden ist. Von diesen rasch emporblühenden Centren des deutschen Erzbergbaues zogen nun die wanderlustigen, ein besonderes Volkselement der Zeit bildenden Bergknappen aus, um in den angrenzenden Ländern, besonders den slavischen Territorien neue Bergwerksunternehmungen zu betreiben. So wurden die Goldbergwerke in Ungarn und Siebenbürgen, die Silberbergwerke bei Trient von sächsischen Bergleuten betrieben. Von letzterem Orte ist die älteste Aufzeichnung der deutschen Bergwerksgebräuche und Rechte vom Jahre 1208 erhalten. In ähnlicher Weise ist das Berggewohnheitsrecht fixiert, das die Einwanderer nach Iglau in Mähren mitbrachten. Auch die Aufnahme des schlesischen Bergbaues ist fränkischen Bergleuten zu verdanken, die allerdings zum größten Teil als treue Kämpfer in der Schlacht bei Wahlstadt gegen die Tartaren gefallen sein sollen. In Böhmen, wo bereits um 800 bedeutender Bergbau auf Gold und Waschgoldgewinnung bestand, kam der Kuttenberger Silberbergbau um 1300 zu so hoher Blüte, daß wöchentlich zeitweise nach dem Chronisten Havek 7000 Mark Silber an Ausbeute gefallen sein sollen. Im Westen des Reiches befand sich der schon um das Jahr 1100 urkundlich erwähnte Eisensteinbergbau und das Gewerbe der Eisenhütten und Hammerwerke des Siegerlandes in umfangreichem Betriebe, ebenso der Blei- und Silberbergbau bei Ems und im Schwarzwald.

Für die Weiterentwickelung des Bergbaues in Deutschland war die Verleihung des Bergregals an die Territorialherren durch die goldene Bulle im Jahre 1356 von besonderer Bedeutung, da die Landesfürsten in Erwartung reichen Gewinnes aus den ihnen zustehenden Bergwerksabgaben und dem Vorkaufsrecht der Metalle eifrig auf die Ausdehnung des Berggewerbes bedacht waren und die Betriebe des Bergbaues neben den Arbeitern mit besonderen Privilegien bedachten. Im Erzgebirge schüttete besonders der Silberbergbau zu Schneeberg am Ende des 15. Jahrh. so reichen Bergsegen, daß nicht alles Silber, darunter ein Fund von der Grube St. Georg von 400 Ctr. gediegen Silber im Jahre 1477, vermünzt werden konnte, sondern den Gewerken ein Teil der Ausbeute in Barrensilber ausgezahlt wurde. In außerdeutschen Ländern hatte der Bergbau auf Silber in Sardinien und Toscana, auf Kupfer in Atvidaberg und Fahlun in Schweden Bedeutung, auch wird aus dem 13. Jahrh. schon der Anfang des Steinkohlenbergbaues in England und Belgien berichtet.

Bei dem geringen Fortschritt der Naturwissenschaften im Mittelalter blieb auch die Bergbautechnik dieses Zeitraumes im wesentlichen auf dem Standpunkte des Altertums stehen. Zur Gewinnung wurde ausschließlich die Schlägel- und Eisenarbeit, oder bei festem Gestein das Feuersetzen angewendet. Die Förderung erfolgte mittels Handhaspel oder Pferdegöpel, zur Wasserhebung bediente man sich seit dem 15. Jahrh. bereits der Radkünste, wenn man nicht durch den Betrieb von Stollen die Gruben ganz oder teilweise entwässerte.

c) **Neuzeit.** Diese Periode, die mit der Entdeckung Amerikas beginnt, wird zweckmäßig in zwei Abschnitte eingeteilt, von denen der letzte, an die Erfindung der Dampfmaschine anknüpfend, als die „neueste Zeit" auf die Gegenwart und die Bedeutung des Kohlenbergbaues überleitet. In dem ersten Zeitabschnitt gelangt der Bergbau, noch ausschließlich Erzbergbau, zu hoher Blüte unter dem Einfluß der fortschreitenden Erkenntnis der Naturkräfte und der durch die Erfindung der Buchdruckerkunst ermöglichten Verbreitung wissenschaftlicher Forschung. Mit dem Erscheinen von Georg Agricola's Buch de re metallica, 1556, beginnt die wissenschaftliche Behandlung der Mineralogie und der Bergbaukunst, mit dem Probierbuch des Lazarus Erker 1574 die der Metallurgie und Probierkunst. Hand in Hand mit dem Fortschritt der Wissenschaft ging die Technik, die den gesteigerten Anforderungen des immer mehr in die Tiefe niedergehenden und größere Produktenmengen erzeugenden Bergbaubetriebes entsprechen mußte. Als der größte Fortschritt bei der Erzgewinnung ist die Einführung der Sprengarbeit an Stelle der Schlägel- und Eisenarbeit und des Feuersetzens zu bezeichnen, die zuerst in Deutschland um das Jahr 1630 am Harz angewendet wurde und von hier aus nach dem sächsischen Erzgebirge und dann nach allen Bergwerken der Welt gelangte. Zur Ueberwindung der Schwierigkeiten bei der Förderung und der Wasserhebung dienten die mathematischen und mechanischen Wissenschaften, die die mannigfaltigsten hydraulischen Maschinen

erfinden halfen und die Markscheidekunst oder das Vermessen der Grubenräume lehrten.

Im Mittelalter meist auf Gewohnheitsrecht oder dio Willkür der Territorialherren angewiesen, erhielt jetzt der Bergbau feste rechtliche Normen für seine Entwickelung durch die Kodifikation des bereits geltenden Rechts in den zahlreichen Bergordnungen. Den Ausgangspunkt der deutschen Bergordnungen bildet die Annaberger Bergordnung vom Jahre 1509, welche 1518 bei dem mit den reichsten Anbrüchen rasch aufblühenden Bergbau zu Joachimsthal eingeführt wurde und von da an unter dem Namen der Joachimsthaler Bergordnung, entweder modifiziert oder unverändert, in fast allen deutschen bergbautreibenden Provinzen als braunschweigisch-lüneburgische, pfälzische, schlesische etc. Bergordnung die ausschließliche Rechtsnorm für den Bergwerksbetrieb wurde. Auf dem alten salzburgischen, tyrolischen nnd bayerischen Berggewohnheitsrecht fußte die vom Kaiser Maximilian im Jahre 1517 für Oesterreich, Steiermark, Kärnten nnd Krain erlassene Bergordnung. Allen deutschen Bergordnungen lag das Prinzip zu Grunde, durch Verleihung kleiner, an das Verhalten der Erzlagerstätte anschließender Grubenfelder möglichst viele einzelne Bergbauobjekte zu schaffen, andererseits aber durch Gewährung besonderer Vorteile an die Unternehmer von größeren gemeinnützigen Unternehmungen, besonders Stöllen zur Wasserlösung ganzer Reviere, den Bergbanbetrieb im Ganzen zu fördern. Trotz dieser gemeinsamen Grundidee und der gemeinsamen Abstammung hatten sich doch die vielfach erneuerten und verbesserten Territorialbergordnungen in einer Weise entwickelt, daß noch 1865 im Königreich Preußen 16 verschiedene Bergrechtsgebiete unterschieden werden mußten, da die im Allgemeinen preußischen Landrechte versuchte Zusammenfassung des geltenden Bergrechts nur subsidiäre Geltung hatte.

Was die äußere Entwickelung der Bergbanthätigkeit anlangt, so veranlaßte die Entdeckung der reichen überseeischen Länder nicht allein die Aufnahme zahlreicher Unternehmungen daselbst durch deutsche Bergleute, sondern sie diente auch indirekt dem deutschen Bergbau dadurch, daß die aus der neubelebten Handelsthätigkeit gewonnenen Reichtümer seitens der Kaufleute, Städte, geistlichen und weltlichen Korporationen nutzbringend bei inländischen Bergwerksunternehmungen angelegt wurden. So stand durch die Beteiligung vornehmer und reicher Gewerken der Erzbergbau im Harz, im Erzgebirge, Böhmen, Ungarn am Ende des 16. Jahrh. in hoher Blüte, der indessen durch die allgemeine Verarmung infolge des 30-jährigen Krieges ein jähes Ende bereitet wurde. Der gänzlichen Auflassung der bedeutendsten deutschen Erzreviere wurde nur dadurch vorgebeugt, daß der Staat fürsorgend eingriff, und zwar sowohl durch höhere Bezahlung der bergordnungsmäßig an ihn abzuliefernden Metalle, als durch Stiftung besonderer Institutenkassen aus allgemeinen Abgaben, so der Gnadengroschenkasse im Erzgebirge und der Bergbaukasse im Oberharz. Im Laufe der Zeit verwandelte sich diese staatliche Fürsorge in eine ausschließliche Bevormundung des schließlich häufig nur dem Namen nach Privatleuten gehörenden Bergbaues, in das sog. Direktionsprinzip, nach welchem der Staat durch seine Beamten nicht allein die Betriebsführung und Verwaltung bis ins Einzelne beaufsichtigte, sondern auch über das Vermögen der Gewerkschaften in der Weise verfügte, daß nur ein kleiner Teil der angesammelten Ausbeute an die Gewerken verteilt werden durfte, daß aber von dem Vorrat der Ausbeutegruben bedeutende Vorschüsse an notleidende Gruben an Stelle der von den Gewerken zu zahlenden Zuhuße gegeben wurden, für welche er allerdings die Garantie übernahm. Als schließlich die Höhe dieser Vorschüsse so groß war, daß an eine Erstattung derselben nicht gedacht werden konnte, übernahm schließlich der Staat die Gesamtheit aller Gruben eines Reviers. Diesen Entwickelungsgang haben die beiden größten Erzreviere Deutschlands, der Oberharz und das Erzgebirge, durchgemacht, und ähnlich ist es dem Mansfelder Bergbau ergangen, dessen kursächsischer Teil stets gewerkschaftlich geblieben ist, während der im Königreich Preußen belegene über ein halbes Jahrhundert lang Staatseigentum war, das zur westfälischen Zeit wieder an die Gewerkschaft abgetreten wurde.

Eine besondere Förderung wurde dem deutschen und speciell dem preußischen Bergbau durch Friedrich den Großen zuteil, der neben der Uebernahme des preußischen Anteiles des Mansfeldischen Bergbaues auf den Staat vornehmlich die im Mittelalter bereits zur Blüte gelangten, aber später gänzlich eingestellten Betriebe in Schlesien energisch wieder aufnahm. Unter der Leitung befähigter Bergbeamten und unter Heranziehung von Bergleuten aus dem Harz und dem Mansfeldischen wurden die Erzbergwerke bei Tarnowitz, die Eisenwerke zu Gleiwitz und Malapane, die Steinkohlenwerke bei Zabrze und Königshütte in Betrieb gesetzt und bald ertragreich gestaltet. Nicht minder begann in dieser Zeit die planmäßige Aufnahme des bis dahin nur von kohlengrabenden Bauern genutzten Reichtumes des Steinkohlenbeckens in der Ruhrgegend, indem der Betrieb durch eine Bergordnung geregelt und unter bergamtliche Aufsicht gestellt wurde.

d) **Die neueste Zeit und gegenwärtige Bedeutung des Bergbaues.** Einen ungeahnten Aufschwung nahm die Bergbauthätigkeit aller Kulturländer durch die Erfindung der Dampfmaschine und der Eisenbahn, Erfindungen, die ein großes Bedürfnis nach bedeutenden Mengen mineralischer Brennstoffe hervorriefen, andererseits dem im Entstehen begriffenen Steinkohlenbergbau gewaltige Hilfsmittel für Förderung und Wasserhaltung boten. Gleichzeitig hatte die geologische Wissenschaft die Gesetze der Schichtenfolge der Erdrinde und damit die Sicherheit in der Auffindung von Steinkohlenflötzen auf weite Erstreckungen gelehrt, während die Ausbildung der Tiefbohrtechnik es gestattete, den Nachweis eines Fundes in sehr großen Tiefen unter der Erdoberfläche zu liefern. Neben dem Bedarf für die Erzengung des Dampfes entstand für die Kohlenprodnktion die weitere Aufgabe, für die nunmehr großartig gesteigerte Erzeugung von Eisen das erforderliche Schmelzmaterial zu beschaffen, für welches, wie für die ganze Metalldarstellung, die Holzkohle längst nicht mehr

ausreichte. Unter diesen Einflüssen bildete sich eine fieberhafte Thätigkeit im Aufsuchen und Aufschließen von Steinkohlenflötzen in den 30er bis 50er Jahren dieses Jahrhunderts heraus, welche Zeit genügte, um in den verschiedenen Steinkohlenbecken aus rein ländlichen Gegenden reine Industriebezirke zu schaffen, so im rheinisch-westfälischen Distrikt, an der Saar, in Ober- und Niederschlesien, in Böhmen, Mähren und vielen anderen Gegenden. Gleichzeitig wendete sich die Thätigkeit in den steinkohlenfreien Bezirken dem Vorkommen der zwar minderwertigen, aber für die Dampferzeugung recht brauchbaren Braunkohlen zu, deren Massengewinnung besonders in Sachsen und Thüringen eine blühende Industrie wachrief, die durch die Verschwelung geeigneter Braunkohlensorten auch die Darstellung sehr wertvoller Nebenprodukte (Paraffin) betrieb und durch das Pressen oder Brikettieren erdiger Kohlen auch das fast wertlose Rohmaterial in versand- und gebrauchsfähige Form brachte. Daß bei der notwendig gewordenen Massenerzeugung von Eisen auch die Gewinnung von Eisenerzen bedeutende Dimensionen annehmen mußte, erscheint selbstverständlich. Die Fortschritte der Industrie auf dem mechanischen und chemischen Gebiete bedingten ferner einen Mehrverbrauch von anderen Metallen, wie Blei, Kupfer und Zinn, wenngleich die Steigerung dieser Produktion gegenüber dem Kohlenbergbau nicht schwer ins Gewicht fiel. Zu allen diesen verschiedenen bergbaulichen Betriebszweigen gesellte sich als neueste Industrie die Gewinnung der Mineralsalze, die die althergebrachte Darstellung des Kochsalzes aus Solquellen bald überflügelte und großenteils entbehrlich machte. Nachdem man im Jahre 1843 bei Staßfurt ein 215 m mächtiges Steinsalzlager erbohrt hatte und in den in einer Mächtigkeit von über 100 m darüber lagernden Abraumsalzen außerordentlich wertvolle Produkte für die Landwirtschaft und die chemische Industrie kennen und gewinnen gelernt hatte, erhielt die damit entstandene Kaliindustrie in Norddeutschland, in welchem Distrikt allein diese Mineralien vorzukommen scheinen, eine große Bedeutung. Vom Thüringer Wald an bis zur Ostsee sind in allen Provinzen durch Tiefbohrungen Funde von Kalisalzen gemacht worden, deren bergmännische Nutzbarmachung zwar erst zum kleinsten Teil eingeleitet ist, aber noch eine ganz erhebliche Erweiterung der deutschen Bergindustrie verspricht, deren ältester Betriebszweig, der Erzbergbau, unter der Konkurrenz der überseeischen massenhaften Metallgewinnung und der Einführung der Goldwährung schwer zu leiden hat.

Dem großartigen Aufschwung des Bergbaues in der neuesten Zeit mußten auch die rechtlichen Verhältnisse angepaßt werden, da die nur für den Erzbergbau auf Gängen erlassenen alten Bergordnungen den Bedürfnissen des modernen Flötzbergbaues nicht genügen konnten. Besonders waren es die Bestimmungen über die Feldesgröße, über die Besteuerung und über die staatliche Betriebsaufsicht, die dringend eine Abhilfe erheischten. Nachdem in Preußen durch Einzelgesetze über diese Punkte die auffallendsten Schäden beseitigt waren, gelang es nach jahrzehntelangen Vorarbeiten eine endgiltige Kodifikation des Bergrechts durch das „Allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten" vom 24./VI. 1865 zustande bringen, das sodann für die meisten deutschen Staaten vorbildlich wurde.

Die Bedeutung des Bergbaues in der Weltwirtschaft ist eine mindestens ebenso große wie die des andern Hauptzweiges der Urproduktion, der Landwirtschaft. Erst mit dem Besitz der Metalle beginnen die Anfänge der Kultur, die Gewinnung der Edelmetalle ermöglicht die Schaffung des unentbehrlichen Cirkulationsmittels, des Geldes; die Massenerzeugung von Kohlen und Eisen bildet das Fundament der Weltindustrie; die Kalisalzindustrie ermöglicht eine größere und stetigere Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich benutzten Bodenfläche. Während aber die Landwirtschaft die Hauptaufgabe hat, aus derselben Fläche alljährlich dieselbe Bodenernte in Gestalt der Ernte zu erzielen, so kann der Bergmann die mineralischen Bodenschätze, die sich nicht wieder erzeugen, nur einmal gewinnen. Aus diesem Grunde muß der Bergbau einen höheren Gewinn abwerfen als der Landbau und beansprucht größere Abschreibungen als ähnliche industrielle Unternehmungen wegen der unvermeidlichen Substanzverluste.

Während bezüglich des Umfanges der Mineralproduktion der einzelnen Länder auf die bezügliche Statistik verwiesen wird, sei hier nur kurz hervorgehoben, daß nach der Höhe der Förderung und des entsprechenden Produktenwertes die Hauptbergwerksstaaten in folgender Reihenfolge erscheinen:

1) Großbritannien und Irland (ohne Kolonien) erzeugte im Jahre 1895 rund 210 Mill. t Bergwerksprodukte im Werte von 1380 Mill. M., darunter 192 Mill. t Steinkohlen im Werte von 1150 Mill. M.

2) Ungefähr gleich groß ist die Produktion der Vereinigten Staaten von Nordamerika, sie betrug 1896 rund 200 Mill. t im Werte von rund 2004 Mill. M., darunter 160 Mill. t Steinkohlen im Werte von 800 Mill. M.

3) Das Deutsche Reich förderte im Jahre 1895 116 Mill. t Bergwerksprodukte im Werte von 700 Mill. M. unter Beschäftigung von 425000 Arbeitern. Den Hauptanteil an dieser Produktion nehmen auch hier die Steinkohlen mit 70 Mill. t und einem Wert von 540 Mill. M. ein, dann folgen Braunkohlen mit 25 Mill. t und 58 Mill. M. Wert, Eisenerze mit 8 Mill. t im Werte von 34 Mill M. An Mineralsalzen einschließlich der Kalisalze wurden 2 Mill. t im Werte von 24

Mill. M. gewonnen. Aus wässeriger Lösung stellte man 860000 t Salze, davon 525000 t Kochsalz, her, deren Wert 43 Mill. M. betrug. Von den 425000 Bergarbeitern sind 300000 beim Steinkohlenbergbau, 40000 bei dem Braunkohlenbergbau, 30000 bei dem Eisenerzbergbau, 40000 bei dem Bergbau auf Blei-, Zink- und Kupfererze, 7000 bei dem Salzbergbau beschäftigt.

4) Frankreich mit Algier produzierte 1895 32 Mill. t Bergwerksprodukte im Werte von 270 Mill. M., darunter 25 Mill. t Steinkohlen im Werte von 243 Mill. M.

5) Die Mineralproduktion Oesterreichs betrug 1895 30 Mill. t im Werte von 156 Mill. M.

3. Betrieb des B. Die Regeln für den technischen Betrieb eines Bergbaues d. h. für die Aufsuchung, die Aufschließung und den Abbau einer Minerallagerstätte bilden den Gegenstand einer sowohl auf mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlage beruhenden als auf Erfahrungssätzen begründeten technischen Wissenschaft, der Bergbaukunde. Von dieser in umfangreichen Lehrbüchern behandelten und einen Hauptgegenstand des höheren und niederen bergmännischen Unterrichts auf Bergakademien und Bergschulen bildenden Disziplin kann naturgemäß hier nur ganz kurz das Notwendigste mitgeteilt werden, soweit es zur Gewinnung eines Ueberblickes über das Gebiet des Bergbaubetriebes und zur Erklärung der hauptsächlichsten Kunstausdrücke dient.

Unter einer „Lagerstätte", dem eigentlichen Objekt eines jeden Bergbaues, versteht man denjenigen Teil des Erdinnern, innerhalb dessen sich Anhäufungen von nutzbaren Mineralien finden. Sind dieselben plattenförmig, wie die Gänge und Flötze, die häufigsten aller vorkommenden Lagerstätten, so wird ihr Verhalten im Raume bestimmt durch das Streichen oder ihre Erstreckung in horizontaler Richtung sowie durch das Fallen, die Erstreckung in geneigter oder senkrechter Richtung. Die Dicke oder Stärke einer Lagerstättenplatte wird die Mächtigkeit genannt. Gemessen wird das Streichen durch den Kompaß, indem man mit demselben den Winkel bestimmt, den eine in der Lagerstättenebene gezogene horizontale Linie, die Streichlinie, mit dem magnetischen Meridian bildet. Eine zur Streichlinie in der Lagerstättenebene senkrecht gedachte oder gezogene Linie heißt die Fallinie, deren Einfallen nach Teilen des rechten Winkels durch den Gradbogen gemessen wird. Die über einer Lagerstätte befindlichen Teile der Erdrinde, des Nebengesteins, bezeichnet man als das Hangende oder das Dach, während das unter der Lagerstätte befindliche das Liegende oder die Sohle genannt wird. Ist das Hangende geognostisch älter als die Lagerstätte oder das Liegende jünger als dieselbe, so hat man es mit einem Flötz zu thun, das mit den es einschließenden Gebirgsschichten gleiches Streichen und Fallen hat. Gänge dagegen sind ausgefüllte Spalten, welche sich von dem einschließenden Nebengestein durch Streichen und Fallen und durch den Charakter der ausfüllenden Mineralmassen unterscheiden. Die Flötze, in denen besonders die Kohlen vorkommen, haben daher zumeist eine bedeutende Flächenausdehnung, während die Gänge, die Hauptlagerstätten der Erze, in einer von der Vertikalebene mehr oder weniger abweichenden Richtung ihre Haupterstreckung in die Tiefe zu haben pflegen. Im Gegensatz zu den plattenförmigen Lagerstätten stehen diejenigen von unregelmäßiger Form, die entweder als unregelmäßig begrenzte Ausfüllungen von Hohlräumen, als sog. Stöcke, Butzen oder Nieren erscheinen oder, Seifen und Trümmerlagerstätten genannt, Ablagerungen von Mineralien im aufgeschwemmten oder durch Verwitterung entstandenen Gebirge bilden. In der letzteren Form finden sich häufig wichtige Lagerstätten von Gold (Waschgold), Zinn, Platin und Edelsteinen.

Für die Aufsuchung von Lagerstätten ist in erster Linie eine gründliche geologische Untersuchung des in Frage kommenden Terrains unerläßlich. Führt eine solche zur Entdeckung eines oberflächlichen Teiles (des Ausgehenden) oder zur Vermutung einer Lagerstätte in größerer oder geringerer Tiefe unter der Erdoberfläche, so werden Schürfarbeiten eingeleitet, die entweder im Ziehen von Schürfgräben zur Entblößung des anstehenden Gesteins oder im Treiben von horizontalen Kanälen, Stollen, und Herstellen vertikaler Löcher, Schächte, oder im Stoßen von Bohrlöchern bestehen können. Besonders das letztgenannte, bei größeren Tiefen stets zur Anwendung kommende Verfahren, hat sich in der Neuzeit zu einem besonderen Zweig der Bergbautechnik entwickelt, welchem Aufschlüsse über das Innere der Erde bis über 3000 m Tiefe verdankt werden. Durch besondere Vorrichtungen bei den neuesten Bohrmethoden ist man imstande, von einer mit dem Bohrloch angetroffenen Lagerstätte größere Cylinder, Bohrkerne, aus den größten Tiefen zu entnehmen und sich so Gewißheit über das Verhalten, Zusammensetzung und Wert einer Lagerstätte zu verschaffen.

Die Loslösung der Fossilien aus ihrem Zusammenhang in der Lagerstätte bildet die Aufgabe der Häuer- oder Gewinnungsarbeit. Sie wird je nach dem Widerstand der zu gewinnenden Massen oder den zur Verwendung kommenden Werkzeugen, dem Gezäh, verschieden ausgeführt. Während man lockeres oder rolliges Gebirge mit Kratze und Trog wegfüllt, müssen milde Massen wie Braun- und Steinkohlen, mit einem hauenden Werkzeug, der Keilhaue, gewonnen werden. Festes Gestein wird mittels Sprengarbeit beseitigt, indem man mit Meißelbohrern, die unter Drehen von dem „Fäustel" genannten Hammer geschlagen werden. Löcher herstellt, die mit Sprengmaterial,

Sprengpulver oder Dynamit, geladen und abgeschossen werden. Zur Erleichterung des zeitraubenden Bohrens mit der Hand verwendet man neuerdings häufig Bohrmaschinen, die durch Druckluft oder Elektrizität betrieben werden und selbstthätig das Stoßen der Bohrlöcher und das Drehen des Bohrmeißels bewirken.

Die durch die Gewinnungsarbeiten hergestellten unterirdischen Räume bezeichnet man als Grubenbaue, die entweder stollen- oder schachtartig sind, je nachdem ihre Richtung eine horizontale oder vertikale ist. Die ersteren nennt man Stollen, wenn sie eine Tagesöffnung, ein Mundloch, haben, Strecken dagegen, wenn sie nur unterirdische Räume in horizontaler Richtung miteinander verbinden. Das Ende der Stollen und Strecken heißt Ort, die Decke Firste, die Seitenwände Stöße oder Ulmen, der Boden Sohle. Die Stollen dienen in gebirgigen Gegenden hauptsächlich zum Abfluß der Wasser eines oder mehrerer Bergwerke wie z. B. der Ernst-Auguststollen am Harze, welcher eine Länge von 24 km besitzt. Dem Betriebe eines Stollens, der einem vorliegenden Bergwerk Wasser- und Wetterlosung brachte, räumten die Bergordnungen besondere Rechte, die Erbstollenrechte, ein. Die häufigste Form der Grubenbaue ist die der Schächte, welche immer angewendet werden muß, wenn ein Zugang zu einer unter stärkerem Dachgebirg verborgenen Lagerstätte bei ebenem Terrain geschaffen werden soll. Nach dem Zwecke, dem sie dienen, unterscheidet man Förder-, Fahr-, Pumpen- (Kunst-), Wetterschächte und nennt einen Schacht, der alle diese Eigenschaften hat, einen Hauptschacht. Die Tagesöffnung eines Schachtes wird mit dem Namen Hängebank bezeichnet. Ein ganz vertikaler Schacht heißt ein seigerer oder Richtschacht, ein unter einem Winkel von weniger als 90° verlaufender Schacht ein tonnlägiger oder flacher Schacht. Diejenigen Punkte eines Schachtes, von welchem Förderstrecken abzweigen, werden Füllörter genannt. Als Beispiele für sehr tiefe Schächte sind der 1150 m tiefe Adalbertschacht in Prihram in Böhmen und der 865 m tiefe Schacht Kaiser Wilhelm II bei Clausthal zu erwähnen.

Den Hauptzweck eines jeden Bergbaubetriebes bildet der Abbau d. h. die Ausgewinnung der Lagerstätte. Zu diesem Zwecke muß sie in einzelne Abschnitte zerlegt werden, welches die Aufgabe der Aus- und Vorrichtungsarbeiten ist. Unter den Abbaumethoden unterscheidet man solche, bei welchen die durch die Hinwegnahme der Lagerstätte geschaffenen Hohlräume mit taubem Gestein wieder füllt, Abbau mit Bergversatz, und solche, bei denen man diese Hohlräume sich von selbst durch das Niederbrechen der darüber lagernden Gebirgsschichten ausfüllen läßt. Im letzteren Falle tritt häufig Einsenkung oder Bildung von Trichtern an der Erdoberfläche ein, die dann besonderer Absperrung bedarf. Die gebräuchlichsten Arten des Abbaues sind bei Gängen der Strossen- und Firstenbau, bei Flötzen der Pfeilerbau. Bei geringer Mächtigkeit des Dachgebirges räumt man dasselbe ab und gewinnt die darunter liegende Lagerstätte durch steinbruchartigen Tagebau.

Das Bewegen der gewonnenen Mineralmassen und das Herausschaffen derselben an die Oberfläche bis zu den Stätten der Verwertung der Bergwerksprodukte ist die Aufgabe der Förderung. Als Fördergefäße dienen in horizontalen Strecken und Stollen gewöhnliche Karren oder parallelopipedische, meist auf Schienen laufende Förderwagen, Hunde genannt. Dieselben werden einzeln von Arbeitern, Schleppern, bewegt oder, zu Zügen zusammengestellt, von Pferden oder maschinellen Kräften gezogen. Zur Vertikalförderung in Schächten gebraucht man am Förderseil befestigte Kübel und Tonnen oder die erwähnten Förderwagen, die auf im Schachte am Seil sich auf- und niederbewegende Fördergestelle geschoben werden. Als Motor wird bei geringen Quantitäten und Tiefen menschliche Kraft am Haspel oder eine durch Wasser oder Dampf betriebene Maschine, die Fördermaschine, benutzt, sobald es sich um eine Massenförderung aus größerer Tiefe handelt. Auf dieselbe Art, mittels Fördermaschine und Fördergestell, wird häufig das Hinauf- und Hinabfördern der Mannschaft, die Fahrung, bewerkstelligt, wobei für alle Einrichtungen besondere Sicherheitsmaßregeln, insbesondere Fangvorrichtungen für den Fall eines Seilbruches vorgeschrieben sind. Zuweilen benutzt man zur Fahrung besondere Fahrkünste, durch Maschinenkraft auf- und niederbewegte Gestänge, an welchen, der Hubhöhe entsprechend, Tritte und Griffe befestigt sind, in den meisten Fällen wird auf Leitern, bergmännisch Fahrten genannt, ein- und ausgefahren.

Wenn auch die Aufsuchung und Ausgewinnung der Lagerstätten der Hauptzweck des Bergbaubetriebes sind, so erwachsen doch der Betriebsleitung nicht minder bedeutende Aufgaben durch die Beseitigung der natürlichen Hindernisse des Bergbaues, dessen Erhaltung eben die Hauptaufgabe, die Gewinnung, ermöglicht. Der Gefahr des Zubruchgehens der Grubenbaue muß durch den Grubenausbau vorgebeugt werden, die dem Betriebe zugehenden, überall in der Tiefe sich findenden Wasser sind durch die Wasserhaltung zu entfernen und endlich müssen die sich in den Gruben entwickelnden schädlichen Gasarten, die schlechten Wetter, abgeführt und atembare Luft, gute Wetter, den Arbeitspunkten zugeführt werden.

Zum Ausbau der Schächte, Strecken und Abbaue wird vorwiegend Holz, Nadelholz und Laubholz, verwendet, dessen Massenverbrauch die Bergbauindustrie zum größten Konsumenten der Forstprodukte macht und in vielen Gegenden ausschlaggebend für die Handelspreise des Holzes

ist. So erfolgt die Versorgung des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues mit Grubenholz zum Teil aus den östlichen Provinzen. Der oberharzer Erzbergbau verbraucht jährlich über 13000 Fußmeter Fichtenholz im Werte von 210000 M. Solche Grubenbaue, die einem besonders starken Drucke ausgesetzt sind, werden mit Mauerung oder mit Profileisen ausgebaut. Kann man den Abfluß der Grubenwässer nicht durch einen Stollen ermöglichen oder gehen die Baue einer Grube tiefer als die Stollensohle, welche man als Tiefbaue bezeichnet, so müssen die Wässer in Schächten durch Pumpen zu Tage oder auf den Stollen gehoben werden. Zum Betriebe der mannigfaltigen Arten von Pumpen werden besondere Maschinen, die Wasserhaltungsmaschinen, verwendet. Die Wetterversorgung eines Bergwerks ist entweder eine natürliche, wenn nämlich durch einen Höhenunterschied der Tagesöffnungen und durch die Differenz in Temperatur und der Dichtigkeit der Luft unter und über Tage von selbst ein genügender Wetterzug hervorgebracht wird, oder eine künstliche, wenn der Zug durch Wetteröfen oder Wettermaschinen erzeugt wird. Bei den Wetteröfen, welche über oder in einem ausziehenden Schacht hergestellt werden, wird durch Erwärmung der abziehenden Luft eine Belebung des Zuges bewirkt, bei den Wettermaschinen, zumeist Radialventilatoren, wird die Luft im ausziehenden Schachte abgesaugt. Ein besonders gefährlicher Feind des Steinkohlenbergbaues sind die schlagenden Wetter, Luft, die mit leichtem Kohlenwasserstoff (Grubengas) gemischt ist und sich bei Berührung mit der offenen Lichtflamme unter Explosionserscheinungen von häufig verheerender Wirkung entzündet. Zur Erkennung dieses gefährlichen Gasgemisches dienen besondere geschlossene, mit einem engmaschigen Drahtnetz umgebene Lampen, Sicherheitslampen genannt, die auf der von Davy ermittelten Thatsache beruhen, daß die Lichtflamme das Grubengas erst dann zur Explosion bringt, wenn das Drahtnetz weißglühend geworden ist. Die ausschließliche Verwendung von Sicherheitslampen ist auf den Schlagwettergruben bergpolizeilich vorgeschrieben.

Sehr häufig können die nutzbaren Mineralien nur in einem so unreinen Zustande zu Tage gefördert werden, daß sie ohne weitere Reinigung von den ihnen anhaftenden tauben Massen (Schiefer bei Steinkohle, Nebengestein und Gangart bei Erzen) nicht als Handelsprodukt verwertet werden können. Diese mechanische Zugutemachung fällt der Aufbereitung zu, welche entweder durch Ausschlagen und Auslesen mit der Hand oder durch Maschinen bewirkt wird, die das stufenweise Zerkleinern des Haufwerkes durch Steinbrecher, Walzenquetschen, Pochwerke, sowie das Sortieren nach der Korngröße durch Siebtrommeln und das Trennen nach dem spezifischen Gewicht der Mineralien durch Setzmaschinen und Herde besorgen. Die chemische Trennung der Erze durch den Schmelzprozeß ist nicht mehr Aufgabe des Bergbaues, sondern des Hüttenwesens.

4. Bergrecht. a) Begriff und geschichtliche Entwickelung. Das Bergrecht ist dasjenige Specialrecht, welches die Verhältnisse des Bergbaues im engeren Sinne, d. h. der Gewinnung der dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Mineralien umfaßt, insoweit diese Verhältnisse von denen des sonstigen bürgerlichen Verkehrs ihrem ganzen Inhalte nach verschieden sind.

Das deutsche Bergrecht ist entweder gemeines, d. h. in ganz Deutschland geltendes oder partikuläres, beide beruhen auf Gewohnheitsrecht, letzteres zum Teil auch auf Gesetzen. Unter gemeinem deutschen Bergrecht versteht man das aus der ältesten Uebung der Bergbautreibenden entstandene, durch Weistümer und Aufzeichnungen fixierte und durch die Praxis der Bergschöppenstühle fortgebildete Gewohnheitsrecht nebst den obersten übereinstimmenden Grundsätzen der partikulären Bergordnungen. Wie das gemeine deutsche Recht überhaupt hat es nur subsidiäre Geltung, ist aber auch heute noch trotz des Erlasses neuer Berggesetze für einzelne Rechtsverhältnisse (gestreckte Felder, Erbstollen, Freikux) von praktischer Bedeutung.

Die wichtigsten Aufzeichnungen des Berggewohnheitsrechtes sind: die Tyroler Bergordnung des Bischofs Albert von Trient von 1185 und von 1205, das Iglauer Bergrecht vom Jahre 1250, das bis zum Erlaß des österreichischen Berggesetzes von 1854 als Norm für den mährischen und böhmischen Bergbau galt, die Kuttenberger Bergordnung, um das Jahr 1300 von dem italienischen Juristen Getius verfaßt, ferner das Freiberger Bergrecht, das durch eine Aufzeichnung aus dem 14. Jahrh. bekannt ist, endlich die Harzer jura et libertates silvanorum, ein Rezeß zwischen dem Herzog Albrecht von Braunschweig-Lüneburg und den Waldwerken, der 1271 niedergeschrieben ist.

Die Bergordnungen der Neuzeit, die ihren Ausgang von der Annaberger und Joachimsthaler Bergordnung genommen haben, sowie der Erlaß des preußischen Berggesetzes von 1865 sind bereits in dem Abschnitt über die Geschichte des Bergbaues erwähnt. In Sachsen wurde 1851 ein Gesetz über den Regalbergbau erlassen, das durch das neueste Berggesetz von 1866 ergänzt wird. Ergänzungen zu dem durch besondere Verordnungen 1866 in die neueren Landesteile eingeführten allgemeinen preußischen Berggesetz bilden das G. v. 22./II. 1869 über den Stein- und Braunkohlenbergbau in den vormals kursächsischen Landesteilen, sowie die dem gewerblichen Arbeiterschutzgesetz nachgebildete Novelle v. 24./VII. 1892 und neuerdings das den Stein-

und Kalisalzbergbau in der Provinz Hannover regelnde G. v. 14./VII. 1895. Die meisten deutschen Staaten, so Bayern, Braunschweig, Elsaß-Lothringen, Altenburg, Anhalt, Hessen, Württemberg, Koburg-Gotha, Meiningen, Waldeck, Reuß j. L., haben sich in ihren neueren Landesgesetzen dem preußischen Gesetz angeschlossen, teils haben sie, so Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, ihre Gesetzgebung nach dem Muster des sächsischen Berggesetzes gestaltet. In den übrigen, nur geringen Bergbau besitzenden deutschen Staaten gilt gemeines deutsches Bergrecht.

Um das Bergrecht der wichtigsten ausserdeutschen Staaten kurz zu berühren, so besitzt Frankreich das Berggesetz vom 21. April 1810, zuletzt durch Novelle von 1880 abgeändert. Es verlangt für den Bergbau auf Metalle und Kohlen, mines, eine concession, überlässt dagegen die minières, d. h. Gräbereien auf Torf, Erde, und die carrières, d. h. Steinbrüche, dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers. In England gehören alle Mineralien dem Oberflächenbesitzer, nur Silber- und Goldbergwerke sind Eigentum der Krone, für den Zinnbergbau in Kornwall und Devonshire besteht die Bergbaufreiheit. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist das Mineraleigentum mit dem Grundeigentum verbunden, nur auf den Bundesländereien der östlichen Territorien (Kalifornien, Kanada, Arizona) wird nach den Kongreßakten von 1866 und 1872 dem Bergbautreibenden unter gewissen Bedingungen ein Feld verliehen, das zugleich den Oberflächenbesitz umfaßt.

b) Das Bergstaatsrecht. Das Bergstaatsrecht beschränkt sich auf den dem öffentlichen Recht angehörenden Teil des Bergrechts, es behandelt die Rechtsgrundlagen für die Aufsuchung und Gewinnung der vorbehaltenen Mineralien, sowie die Lehre von den Bergbehörden, der Bergpolizei und der Bergwerkssteuer. Das Recht des Staates an den Bergwerksmineralien wird geschichtlich hergeleitet aus dem Bergregal, das des Bergbautreibenden auf Verleihung aus der Bergbaufreiheit. Der Inhalt des Bergregals ist entweder die im freien Eigentum des Regalherrn stehende Minerallagerstätte oder die Abgabe von der Benutzung einer Lagerstätte oder endlich das vorzugsweise Okkupationsrecht des Regalherrn an den herrenlos gedachten Mineralien. Jedenfalls kann das Bergbaurecht auf Private nur übergehen, wenn es vom Regalherrn vermöge eines besonderen Rechtstitels erworben ist. Das Bergregal als dem König zustehend wird unter den ronkalischen Beschlüssen (lib. II Feudorum cap. 56) erwähnt, den Kurfürsten wird es durch die goldene Bulle von 1356 zuerkannt, allen Reichsständen aber erst formell durch den westfälischen Frieden von 1648 verliehen. Die Bergbaufreiheit, diejenige Einschränkung des Grundeigentums, vermöge deren die Lagerstätten gewisser Mineralien dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogen sind, gewährt jedem das Recht, nach Mineralien zu suchen und sie sich unter den Bedingungen anzueignen, die der Regalherr vorschreibt. Er ist zwar der Träger der Bergbaufreiheit, bei welchem der Finder das Bergbaurecht nachsuchen d. h. muten muß, aber er kann die Verleihung nicht versagen, wenn der Muter den vorgeschriebenen Erfordernissen genügt.

Während die moderne Berggesetzgebung an dem Prinzip der Bergbaufreiheit, des Ausschlusses gewisser Mineralien von dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers, festhält, hat sie das alte Bergregal als staatliches Eigentumsrecht oder privilegiertes Okkupationsrecht fallen gelassen und an dessen Stelle, dem neueren Staatsrecht entsprechend, das Hoheitsrecht des Staates, speziell die Berghoheit gesetzt, der zufolge der Staat das Recht der Verleihung, der Oberaufsicht über den Betrieb besitzt und zu Gunsten des Bergbaues vermöge des Expropriationsrechtes in das Recht des Grundeigentümers eingreifen kann. In geringem Umfang ist das Regalrecht als Privatbergregal nur einzelnen früheren reichsunmittelbaren Standesherren (Grafen von Stolberg, Fürsten Pleß u. a.) verblieben, denen dies Recht durch die Bundesakte von 1815 für ihre bis 1806 innegehabten Gebiete belassen wurde. Sie müssen das Regal indessen durch eigene oder staatliche Bergbehörden ausüben. Vor der Einführung des preußischen Berggesetzes in die 1866 erworbenen Provinzen hat der Staat kraft des Regalrechtes einzelne wichtige Bergwerksfelder für sich reserviert und dadurch den Privatbetrieb innerhalb derselben ganz oder teilweise ausgeschlossen, so besonders am ehemals hannoverschen Oberharze und am Kommunionunterharz.

Das wesentlichste Objekt des Bergrechts bilden die vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien. Während die goldene Bulle als Regalmineralien die Metalle und das Salz nennt, zählt das preußische Landrecht auch die Inflammabilien (Mineralkohlen) zu denselben. Das preußische Berggesetz von 1865 führt die dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers entzogenen Mineralien in § 1 speziell auf, nur für die Kalisalze giebt es den Gattungsbegriff „die mit dem Steinsalz auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salze". Im sächsischen Berggesetz gehören die Mineralkohlen dem Grundeigentümer, welche Ausnahmebestimmung auch für die preußischen ehemals kursächsischen Landesteile, sowie für das Fürstentum Kalenberg und die Grafschaft Spiegelberg im früheren Königreich Hannover gilt, in dessen ganzer Ausdehnung auch Salze und Soolquellen nicht unter die im § 1 genannten Mineralien fallen. Zu dem Begriff eines „Minerals" im Sinne des Berggesetzes gehört ein Mineralvor-

kommen, das im großen als Metall, Salz oder Brennstoff technisch verwendet werden kann, auch die in dem Felde eines Beliehenen in „alten Halden“ sich findenden, bereits früher gewonnenen Mineralien gehören dem Bergwerkseigentümer. Derselbe hat ferner das Recht, die zur mechanischen Verarbeitung der Erze oder zur Darstellung von Salzen aus wässeriger Lösung nötigen Vorkehrungen, Aufbereitungsanstalten und Salinen, zu errichten, während die zur chemischen Abscheidung dienenden Vorrichtungen, Metallhütten, nach neuerem Rechte unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen. Dagegen unterstehen die Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungen und Salinen, sowie die Grubeneisenbahnen der Aufsicht der Bergbehörden.

In Preußen, wie in den meisten Staaten mit bedeutenderem Bergwerksbetrieb, sind die Bergbehörden in drei Instanzen gegliedert, Revierbeamte, Oberbergämter, der Minister für Handel und Gewerbe. Die Revierbeamten, deren Bezirke und Amtssitze von dem Handelsminister bestimmt werden, üben die Bergpolizei aus, die sich nach § 196 des Berggesetzes auf die Sicherheit der Baue, des Lebens und Gesundheit der Arbeiter, auf die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes, auf den Schutz der Oberfläche im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, sowie schließlich auf den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues erstreckt. Behufs Ermöglichung der hiernach erforderlichen polizeilichen Beaufsichtigung sind die Bergwerkseigentümer gesetzlich verpflichtet, dem Revierbeamten den Betriebsplan und die für ihre Arbeiter erlassene Arbeitsordnung zur Genehmigung vorzulegen, sowie ferner ein vollständiges Grubenbild einzureichen und in bestimmten Zeitabschnitten nachtragen zu lassen. Ferner dürfen zur Betriebsleitung nur Betriebsführer und Aufsichtsbeamte verwendet werden, deren Befähigung von dem Revierbeamten anerkannt worden ist. Von der Befolgung der von den Oberbergämtern erlassenen Polizeiverordnungen überzeugt sich der Revierbeamte durch möglichst häufige Befahrung der Werke. Von Unglücksfällen, welche den Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen herbeigeführt haben, muß dem Revierbeamten sofort Nachricht gegeben werden; er ordnet die etwaigen Rettungs- oder Sicherungsarbeiten an und ermittelt durch protokollarische Vernehmung den Hergang des Unfalles besonders nach der Richtung hin, ob das Verschulden einer Person vorhanden ist. In ähnlicher Weise hat der Revierbeamte die nach dem Unfallversicherungsgesetz zu untersuchenden Unfälle zu konstatieren. — Die Oberbergämter, deren Sitze und Bezirke durch Königl. Verordnung festgesetzt sind, haben als kollegialische Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit die Kompetenzen der Regierungen, deren Instruktion vom 23./X. 1817 auch auf sie Anwendung findet. Sie bilden die Bergbehörden zweiter Instanz, nur in Sachen der Verleihung, Konsolidation und Teilung von Bergwerkseigentum, sowie der Abtretung von Grund und Boden fungieren sie als erste Instanz. Sie erlassen Polizeiverordnungen, beaufsichtigen den Gewerbebetrieb der von ihnen konzessionierten Markscheider und überwachen die Ausbildung der Aspiranten für den Staatsdienst im Bergfach. Oberbergämter, an deren Spitze ein Direktor mit dem Titel Berghauptmann steht, befinden sich in Breslau, Halle, Klausthal, Dortmund und Bonn. Die dritte Instanz bildet der Minister für Handel und Gewerbe in Berlin; die erste Abteilung dieses Ministeriums ist diejenige für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, deren Ministerialdirektor den Titel Oberberghauptmann führt. Die Verwaltung der fiskalischen Bergwerke, die der bergpolizeilichen Beaufsichtigung des zuständigen Revierbeamten unterliegen, sowie der staatlichen Hütten und Salinen ist Lokalbehörden mit Direktorialverfassung (Berginspektionen, Hütten- resp. Salzämter) unterstellt, die in zweiter Instanz von dem Oberbergamte, in dritter von dem Handelsminister ressortieren. Bis zum 1./IV. 1895 hatten die preußischen Bergbehörden auch die staatliche Besteuerung der Bergwerke auszuüben. Diese auf dem Regal- resp. Hoheitsrecht des Staates beruhende Steuer bestand nach den Bergordnungen aus dem Zehnten, d. h. dem zehnten Teil des Bruttoertrages, den Quatembergeldern, die zur Unterhaltung des Bergamtes dienten und den Receßgeldern, eine Anerkennungsgebühr der Belehnung, deren Nichtzahlung die Aufhebung des Bergwerkseigentums zur Folge hatte, außerdem bestanden noch einige zwanzig verschiedene Arten von kleineren Abgaben. Nachdem man schon in den 50er Jahren den Zehnten auf den Zwanzigsten ermäßigt hatte, wurde 1862 allgemein eine Bergwerkssteuer von 2% vom Bruttoertrag eingeführt, die im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts für den preußischen Staat die Summe von nahezu 6 Mill. M. jährlich ergab. Nach dem G. v. 14./VII. 1893 ist die Hebung der Bergwerkssteuern mit dem 1./IV. 1895 außer Kraft gesetzt. (Cf. Art. „Bergwerksabgaben“ S. 343 fg.) Das frühere Salzmonopol ist mit dem 1./I. 1868 aufgehoben und statt desselben eine Abgabe von 6 M. für den Zentner im Inland erzeugten oder aus dem Ausland importierten Speisesalzes eingeführt.

Die wichtigste Thätigkeit der staatlichen Organe ist jedenfalls diejenige, die auf die Schaffung des besonderen, von dem Grundeigentum getrennten Rechtsobjektes, des Bergwerkseigentums, gerichtet ist, das allein im Wege der staatlichen Verleihung begründet werden kann. Voraussetzung für die Verleihung ist die Mutung, die sich auf einen Fund gründen muß, der entweder zufällig oder durch Schürfen gemacht sein kann. Bezüglich

der Erwerbsfähigkeit kennt das deutsche Bergrecht keine Ausnahmen, nur bestimmt das preußische Berggesetz, daß staatliche Bergbeamte, ihre Frauen und Kinder innerhalb des Verwaltungsbezirks des ersteren, durch Mutung überhaupt kein Bergwerkseigentum, durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit Genehmigung des Ressortministers erwerben können.

Unter „Schürfen" im Sinne des Bergrechts versteht man die in der Absicht vorgenommene Arbeit, ein vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossenes Mineral auf seiner natürlichen Ablagerung zum Zwecke der Erwerbung des Bergwerkseigentums aufzufinden. Der Grundbesitzer ist im allgemeinen verpflichtet, das Schürfen gegen eine vereinbarte Entschädigung für den in Anspruch genommenen Grund und Boden zu gestatten; kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Bergbehörde über die zu gewährende und auf Verlangen durch Kantion sicher zu stellende Grundentschädigung. Gesetzlich verboten ist in Preußen das Schürfen auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Eisenbahnen, Friedhöfen und Deichen innerhalb einer Entfernung von 200 Lachtern von diesen geschützten Objekten, ferner unter Gebäuden und in einem Rayon von 200 Fuß um dieselben, falls es der Grundeigentümer nicht ausdrücklich gestattet. Nach sächsischem Bergrecht werden besondere Schürfscheine für gewisse Zeit erteilt, die ein bestimmtes Feld gegen Mutungen Dritter schließen. Der Freischurf des österreichischen Berggesetzes gewährt dem Schürfer die ausschließliche Befugnis für den angemeldeten Schürfbau und innerhalb eines Kreises um denselben von 850 m. Hat der Schürfer durch ein den Vorschriften des Gesetzes entsprechendes Schürfen oder im eigenen Grubengebäude oder auf seinem Grund und Boden, in den letzten beiden Fällen auch durch Zufall, einen Fund gemacht, ist er also „fündig geworden", so steht ihm das Recht des ersten Finders zu, das nach dem preußischen Berggesetz binnen einer Woche durch Einlegung der Mutung ausgeübt werden muß und ein Vorrecht dieser Mutung vor anderen verleiht. Die Mutung ist das Gesuch des Finders um Verleihung des Bergwerkseigentums und ist bei der Bergbehörde, in Preußen bei dem zuständigen Bergrevierbeamten einzureichen. Die Rechtsgiltigkeit einer Mutung ist bedingt durch die Feldesfreiheit oder das Nichtvorhandensein bereits bestehender Bergbaurechte innerhalb des gemuteten Feldes, ferner durch die Fündigkeit oder die Thatsache der Entdeckung des gemuteten Minerals auf seiner natürlichen Lagerstätte vor Einlegung der Mutung und endlich durch den amtlichen Nachweis des Fundes bei der durch die Bergbehörde vorgenommenen Fundesbesichtigung. Hierbei können außer der Augenscheinseinnahme auch andere Hilfsmittel, wie Analysen, Kontrollbohrungen, Kernbohren in Anwesenheit des Revierbeamten, herangezogen werden, welche zur Konstatierung des Fundes angemessen erscheinen. Ueber die Lage und Größe des durch die Mutung begehrten Feldes braucht sich der Muter erst 6 Wochen nach Einlegung der Mutung durch Einreichung eines Situationsrisses zu erklären. Geht der Riß nicht rechtzeitig ein, so wird die Mutung als von Anfang ungiltig gelöscht. Die Größe eines Maximalfeldes beträgt in Preußen 500000 Quadratlachter oder 2189 ha, dessen Grenzlinien, soweit es die Oertlichkeit gestattet, durch gerade Linien an der Oberfläche und durch senkrechte Ebenen in die Teufe[1]) begrenzt werden. Solche Felder des neueren Rechts heißen „gevierte Felder" im Gegensatz zu den „gestreckten Feldern" der Bergordnungen, welche auf dem Streichen der Lagerstätte nach Fundgruben zu 42 Lachter Länge und Maßen von 28 Lachter Länge abgemessen wurden. Nach der Tiefe und der Breite wurden diese gestreckten Felder begrenzt durch zwei dem Fallen der Lagerstätte parallele Flächen, welche $3^1/_2$ Lachter senkrechten Abstand vom Hangenden und Liegenden haben, die sog. „Vierung". Nachdem in einem Schlußtermin allen Beteiligten, insbesondere auch den Feldesnachbarn, Gelegenheit zur Wahrung ihrer Rechte gegeben ist, wird seitens des Oberbergamtes, bei welchem die vom Revierbeamten eingereichten Akten nochmals sorgfältig geprüft werden, die Verleihungsurkunde ausgefertigt, die außerdem auch amtlich veröffentlicht wird. Nach Ablauf der Einspruchsfrist wird Abschrift der Verleihungsurkunde dem zuständigen Grundbuchamt behufs Eintragung in das Bergwerksgrundbuch mitgeteilt.

In ähnlicher Weise wie die Verleihung erfolgt durch die Bergbehörden die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen, die sog. Konsolidation, oder die Teilung und der Austausch von Grubenfeldern, sowie die Umwandlung eines gestreckten Feldes in ein geviertes. Die Aufhebung des Bergwerkseigentums ist nach geltendem preußischem Bergrecht nur zulässig, wenn dem Nichtbetriebe eines Bergwerks überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegen stehen, ein Fall, der bei den heutigen Verhältnissen kaum jemals vorkommen kann. Nach gemeinem Bergrecht fiel jedes Bergwerk, das nicht betrieben wurde, ins Freie. Eine eigentümliche Belastung eines Bergwerks bildete im älteren Recht die Erbstollengerechtigkeit, indem dem Eigentümer eines verliehenen Stollens, dem Erbstöllner, das Recht zustand, von den Zechen, in welche er, vorschriftsmäßig getrieben mit der Erbteufe (zehn Lachter und ein Spann), eingekommen war, gewisse Abgaben (den ganzen oder halben Neunten) zu verlangen. Nach neuerem Recht kann der Bergwerkseigentümer im freien Felde oder unter bestimmten Voraussetzungen auch im benachbarten Grubenfelde

1) Unter „Teufe" versteht man im Bergbau jede Tiefe, auf die ein Stollen, Schacht, Bohrloch usw. gebracht ist.

Hilfsbaue zum Vorteil des eigenen Bergwerksbetriebes anlegen.

In der Natur des Bergwerkseigentums ist es begründet, daß der Bergwerksbesitzer zu seinem Eigentum nur gelangen kann durch Inanspruchnahme des überliegenden Grundeigentumes. Deshalb sind gesetzliche Bestimmungen über das Verhältnis des Bergbaues zum Grundbesitz notwendig. Kann eine gütliche Einigung über Grundabtretung nicht erzielt werden, so findet die Expropriation durch die staatliche Behörde (in Preußen Oberbergamt und Bezirksausschußgemeinsame) statt zu Gunsten der zum Bergwerksbetrieb notwendigen Tagesanlagen. Die Entschädigung des Grundbesitzers, der stets die Abtretung zu Eigentum verlangen kann, muß eine vollständige sein. Ebenso muß der Bergwerksbesitzer vollständige Entschädigung leisten für allen Schaden, welcher dem Grundeigentum oder dessen Zubehörungen durch den Bergbau zugefügt wird; nur durch Außerachtlassung der gewöhnlichen Aufmerksamkeit seitens des Grundbesitzers bezüglich einer durch den Bergbau drohenden Gefahr wird der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen. Ein besonderes Recht auf Entschädigung steht dem Bergwerkseigentümer zu gegen diejenigen Verkehrsanstalten (Wege, Eisenbahnen etc.), welche durch sein Grubenfeld geführt sind und behufs der Sicherung der Verkehrsanlage besondere bergbauliche Vorkehrungen nötig machen.

c) Die Gewerkschaft. Die Gewerkschaft ist die dem Bergrecht eigentümliche Form des Besitzes eines Bergwerks seitens mehrerer Personen. Nach dem älteren Recht ist die rechtliche Grundlage das Miteigentum, während die Gewerkschaft neueren Rechts durch das Berggesetz als eine neue Gesellschaftsform eingeführt ist. Bei der Gewerkschaft älteren Rechts sind die Gewerken Miteigentümer des Bergwerks zu ideellen Anteilen, den Kuxen, die daher als unbewegliche Sachen angesehen und wie solche veräußert und verpfändet werden. Dagegen haben die Kuxe der Gewerkschaft neueren Rechts die Eigenschaft beweglicher Sachen, die Gewerkschaft selbst als ein mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteter Verband ist Eigentümerin des Bergwerks und als solche in das Grundbuch eingetragen. Sie kann das Bergwerk nur als Ganzes verpfänden, während das Bergwerk einer älteren Gewerkschaft durch eine auf alle Kuxe eingetragene Hypothek verpfändet wird. Gewerkschaften älteren Rechts können in Preußen nach dem G. v. 3./IV. 1873 in solche neueren Rechts umgewandelt werden.

Die Organe der Gewerkschaft sind der Repräsentant und die Gewerkenversammlung. Der in der Gewerkenversammlung gewählte Repräsentant, dessen Stelle auch durch einen aus mehreren Personen bestehenden Grubenvorstand ersetzt werden kann, vertritt die Gewerkschaft gerichtlich wie außergerichtlich, er beruft die Gewerkenversammlung und legt der Gewerkschaft Rechnung ab. Die Gewerkenversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Gewerken geladen sind und die Mehrheit der Kuxe vertreten ist, eine zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Kuxe zur Beschlußfassung berechtigt. Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über Annahme eines Statutes und über Veränderungen der Substanz des Bergwerkseigentums, Einstimmigkeit bei Schenkungen und Verzicht auf das Bergwerkseigentum und bei Annahme einer anderen Gesellschaftsform. Der Repräsentant ist zur Führung des Gewerkenbuches verpflichtet, d. h. eines Verzeichnisses der einzelnen Gewerken und ihrer Anteile, auf Verlangen hat er den Gewerken Kuxscheine als Beweisurkunden über die Berechtigung der Kuxinhaber auszufertigen. Eine Umschreibung des Kuxes im Gewerkenbuch ist nur auf Grund einer schriftlichen Uebertragungsurkunde unter Vorlegung des Kuxscheines zulässig. Nach Verhältnis ihrer Kuxe nehmen die Gewerken sowohl an dem Gewinn, der Ausbeute, als an dem Deficit, der Zubuße, teil. Der Zubußzahlung kann sich der Gewerke dadurch entziehen, daß er bei unbeweglichen Kuxen den Verkauf seines Anteils, bei beweglichen Kuxen unter Ueberreichung des Kuxscheines behufs Befriedigung der Gewerkschaft anheimstellt. Die ersteren werden im Wege der Subhastation, die letzteren durch Mobiliarversteigerung verkauft; aus dem Erlös werden zuerst die Verkaufskosten und dann die fällige Zubuße gedeckt, welcher bei der Gewerkschaft älteren Rechts jedoch die auf den Kux eingetragenen Hypotheken vorangehen.

Litteratur.

Chassot de Florencourt, Ueber die Bergwerke der Alten, Göttingen 1785. — *Reitemeyer, Geschichte des Bergbaues bei den alten Völkern, Göttingen* 1785. — *Gmelin, Beiträge zur Geschichte des deutschen Bergbaues, Halle* 1783. — *Mosch, Zur Geschichte des Bergbaues in Deutschland, Liegnitz* 1829. — *Haupt, Bausteine zur Philosophie der Geschichte des Bergbaues, Leipzig* 1865. — *v. Festenberg-Packisch, Der deutsche Bergbau, Berlin* 1886. — *Beck, Die Geschichte des Eisens, Braunschweig* 1884. — *Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig* 1894. — *Der Berg- und Hüttenkalender, Essen* 1896. — *Binder, Laurion, Die attischen Bergwerke im Altertum, Laibach* 1895.

Köhler, Lehrbuch der Bergbaukunde, Leipzig 1893. — *Lottner-Serlo, Leitfaden der Bergbaukunde, Berlin* 1873. — *Treptow, Grundzüge der Bergbaukunde, Wien* 1892.

Engels, Preußisches Bergrecht, Leipzig 1894. (*Diesem Leitfaden ist obige Darstellung mit Zustimmung des Herrn Verfassers zumeist gefolgt.*) — *Arndt, Das Allgemeine Berggesetz, Halle* 1888. — *Kloostermann, Das Allgemeine Berggesetz, Berlin* 1885. — *Zeitschrift für Bergrecht, herausgegeben von Brassert.*

Lengemann.

Bergwerksabgaben.

1. Allgemeines: a) Begriff und Wesen der Bergwerksabgaben; b) geschichtliche Entwickelung. 2. Gesetzgebung: a) Preußen; b) andere deutsche Staaten; c) Oesterreich; d) Frankreich; e) England.

1. Allgemeines. a) Begriff und Wesen der Bergwerksabgaben. Die Bergwerksabgaben sind in engem Zusammenhang mit der Regalität des Bergbaues entstanden. Sie haben sich in Verbindung mit der Verleihung von Bergwerksrechten an Privatpersonen und der Beaufsichtigung dieser Betriebe entwickelt. Infolgedessen sind sie auch keine eigentlichen Steuern, sondern eine Leistung an den Bergwerksherrn für die Verleihung der Gerechtsame, die jenem gehörigen Bergwerksmineralien zu gewinnen. Sie sind daher Gebühren. In den neueren Epochen des Bergrechtes ist entweder der alte Regalitätsstandpunkt festgehalten oder der Bergbau frei erklärt worden. In beiden Fällen ist die möglichst reichliche Gewinnung der Bodenschätze der maßgebende, volkswirtschaftliche Gesichtspunkt geworden, die fiskalischen Interessen sind zurückgetreten. Damit sind auch die älteren, roh angelegten, nach dem Bruttoertrage bemessenen Bergwerksabgaben, welche namentlich bei unergiebiger Ausbeute den Betrieb drückten und erschwerten, teils vermindert, teils aufgehoben worden. Im Rahmen der modernen rationell entwickelten Erwerbsbesteuerung ist um deswillen heute kein Raum für besondere Bergwerkssteuern. Neben geringfügigen Gebührensätzen, welche sich allenfalls rechtfertigen lassen, wird der Ertrag des Bergbaues am zweckmäßigsten als Reinertrag durch die allgemeine oder specielle Einkommensteuer, eventuell durch die Gewerbesteuer getroffen.

b) Geschichtliche Entwickelung. Schon die alten Athener gestatteten jedermann, sich Grubenfelder zuteilen zu lassen und erhoben dafür ein Einstandsgeld und ein Vierundzwanzigstel vom Rohertrag. Auch in Rom war die Verpachtung von Bergwerken an den Meistbietenden üblich und zur Kaiserzeit finden sich Zehente von dem Bruttoertrage der Bergwerke.

Im 12. und 13. Jahrh. wurde der Bergbau in Deutschland als königliches Regal betrachtet und entweder von der Krone in eigenem Betriebe oder durch Ueberlassung an Dritte gegen Leistung von Abgaben ausgeübt. Allmählich bemächtigten sich aber die Landesherren des Bergregals in ihren Territorien und nutzten es weiter in gleichem Sinne aus. Neben den Einkünften aus eigener Regie hatten die Beliehenen zum Teil recht hohe Abgaben für die staatliche Konzession zu erlegen. In neuerer Zeit ist an die Stelle des Regals das Bergboheitsrecht getreten mit seinem Aufsichtsrechte über den Privatbergbau. Die Bergwerksabgaben sind daher immer mehr Gebühren geworden, zum Teil ganz gefallen. Die Besteuerung des Bergbaubetriebes ist von der Erwerbsbesteuerung aufgenommen worden. — Auch in England herrschte ursprünglich das Prinzip der Regalität der Krone, welche den Bergbau gegen sehr beträchtliche Abgaben an Private verlieh. Bald jedoch entspinnt sich zwischen der Krone und den Grundbesitzern ein Kampf um das Recht der Schürfung auf dem eigenen Boden, so daß schon seit Karl I. in der Hauptsache die Bergwerksgerechtigkeit als im Grundeigentum enthalten anerkannt wird. Dieser Gesichtspunkt wird — mit Ausnahme der Gold- und Silberbergwerke — in der Folgezeit der dominierende. — Die Könige verteidigten in Frankreich mit Erfolg das Bergregal der Krone und leiteten daraus das Recht auf den Zehenten gegen die Ansprüche der Grundherren ab. Im 17. und 18. Jahrh. verpachteten sie die Gewinnung gewisser Erdschätze im ganzen Staate an Generalunternehmer gegen hohe Bezahlung. In der französischen Revolution wurden die Bergwerke als Nationaleigentum erklärt und die Bergwerkskonzessionäre hatten die in der Konzessionsurkunde bestimmten Abgaben zu leisten. Das neue Berggesetz v. 21./IV. 1810 hat dann die Verhältnisse des Bergbaues neu geregelt.

2. Gesetzgebung. a) Preußen. Die früher in Preußen bestandenen Bergwerksabgaben, welche in der Höhe von 2% der Bruttoproduktion — mit Ausnahme des Eisenerzbaues — unter Berechnung nach dem Werte der abgesetzten Bergwerksprodukte zur Zeit des Absatzes erhoben wurde, wurden mit G. v. 14./VII. 1893 außer Hebung gesetzt. Durch die Heranziehung der bergbautreibenden Erwerbsgesellschaften zur Einkommensteuer ist der Bergbau vor allem durch diese betroffen. Daneben können diese Betriebe zur kommunalen Einkommen- und Gewerbesteuer herangezogen werden.

b) Andere deutsche Staaten. Bayern. Die 1856 von den Bergwerken der rechts-rheinischen Gebietsteile eingeführte 5%ige Reinertragssteuer wurde durch eine feste Grubenfeldabgabe von 9 Kr. (26 Pfg.) für jeden ha der Oberfläche oder bei Längenfeldern von je 20 m Länge ersetzt (G. v. 6./IV. 1869). Daneben unterliegt das Einkommen aus dem Betriebe des Bergbaues der (speciellen) Einkommensteuer (2. Abt., Chiffre b). — Sachsen. Die Ueberschüsse aus dem Betriebe des Bergbaues, welche unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden, unterliegen der allgemeinen Einkommensteuer. Bei Schürffeldern sind für je 1000 Quadratlachter (ca. 5,29 ha) Schürffeld vierteljährlich 1 Neugroschen bei Bergwerken auf Gold und Silber, bei den übrigen 2 Neugroschen für jede Maßeinheit zu entrichten (G. v. 10./X. 1884). Kohlengruben in Sachsen, als nicht auf staatlicher Verleihung beruhend, sind von der Schürf- und Feldersteuer befreit. — Württemberg unterwirft die Bergwerke der Gewerbesteuer (G. v. 28./IV. 1873).

c) Oesterreich. Die Bergwerksfrone (Berg-, Bergwerkszehent) war ursprünglich eine naturale Quotenabgabe vom Rohertrage des Bergbaues und als solche die Abgabe des 10. Kübels der über die Hängebank gestürzten Erze. Später wurde auch die Leistung in aufbereitetem Produkte, bezw. in Geld zugelassen oder gar gefordert. Sie war an den Staat, zuweilen auch an den land-

ständischen Grundherrn zu entrichten, wie teilweise in Böhmen, Mähren und Schlesien. Diese letzteren Gerechtsamen wurden 1850 gegen Entschädigung abgelöst und die Bergwerksfrone sollte fortan ausschließlich für den Staatsschatz durch die Bergbehörden eingehoben werden. Das Berggesetz v. 23./V. 1853 setzte für den größten Teil der Monarchie diese Abgabe auf die Hälfte herab, woneben jedes verliehene Bergwerk noch der Massengebühr unterlag. Die Einheit derselben bildet das Grubenmaß von 12544 Quadratklafter (45116 qm) und das Tagemaß von 32000 Quadratklaftern (715000 qm) Grundfläche. Der Steuersatz dieser Einheit hildete 4 fl. jährlich (V. v. 21./III. 1865). Die Gehühr kann bis auf die Hälfte ermäßigt werden. Nachdem durch G. v. 28./IV. 1862 die Bergwerksfrone außer Hebung gesetzt worden war, wurde das Einkommen ans dem Bergbau der Personal-Einkommensteuer unterworfen (G. v. 25./X. 1896). Für jeden Freischurf ist endlich eine Jahresgebühr von 4 fl. zu erlegen.

d) Frankreich. Der Ertrag des Bergbaues wurde in Frankreich einer besonderen Bergwerksabgabe (Redevance des Mines) durch G. v. 21./IV. 1810 und Dekret v. 6./V. 1839 unterworfen. Sie zerfällt in eine „feste Gehühr" (Redevance fixe) von 10 Frcs. für 1 qkm des Konzessionsfeldes und eine „proportionale Gebühr" (Redevance proportionelle) von 5% des Reinertrages und Znschlagscentimes für die Kosten der Erhebung und einen Dispositionsfonds. Außerdem sind die Bergwerke hinsichtlich des durch ihre Ausbeutung eingenommenen Teils der Oberfläche zur Tragung der Grundsteuer verpflichtet. Von der Patentsteuer (s. Art. „Gewerbesteuer") dagegen ist der Betrieb der auf Verleihnng beruhenden Bergwerke befreit. Die nicht verliehenen Gruben (carrières et minières), d. b. die Stein- nnd Erdbrüche, sowie die Schwefel-, Alaungruben und Torfstiche u. dgl., sind patentsteuerpflichtig. Der Ertrag 1896: 2,27 Mill. M.

e) England. Die Gold- und Silberbergwerke gebören der Krone, die übrigen Gruben stehen im Eigentume des Grundbesitzers der Oberfläche. Besondere Bergwerksabgaben sind der britischen Steuergesetzgebung fremd. Die Einkünfte aus dem Betriebe des Bergbaues unterliegen der Einkommensteuer. Sie wurden früher unter der Schedula A bestenert, fallen aber gegenwärtig unter Schedula D.

Litteratur.

Wagner, Schönberg III, S. 289. — *Bau, Finanzwissenschaft* § 131. — *Arndt, Besteuerung der Bergwerke, Jahrb. f. Nat., Bd.* 26, 1881. — *Derselbe, Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig* 1894 (*Frankenstein's Hand- und Lehrbuch S.* 170—187). — *Derselbe, Art.* „*Bergwerksabgaben*". *H. d. St., Bd.* 2 *S.* 388—392. — *Heckel, Eb. Spl. Bd. I.* — *Krais, Art.* „*Bergwerksabgaben*", *Wörterb. d. deutsch. VR., Bd.* 1 *S.* 168—170. — *Ulbrich, Art.* „*Bergwerksabgaben*", *Oesterr. St.W.B., Bd.* 1 *S.* 128—131. — *Fleury, Art.* „*Mines*", *Dict. de l'Administration française.* — *Carvallo, Art.* „*Mines*", *Dict. des Finances.*

Max von Heckel.

Bernhardi, Theodor von,

geb. am 6./XI. 1802 in Berlin, gest. 12./II. 1887 auf Gut Kunnersdorf bei Hirschberg in Schlesien.

Bekämpfer der Grundrententheorie Adam Smith's und Ricardo's, Smith's Lehre von der Produktivität der Arbeit und Ricardo's Lehren vom Arbeitslohn und Kapitalgewinn — in der Schrift: „Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes nnd kleines Grundeigentum angeführt werden, St. Petersburg 1849", worin u. a. die Güterzerstückelung, weil zur Raubwirtschaft führend, verworfen wird. Bernhardi ist der Vater der Sentenz (s. „Versuch" S. 315) „der Profit ist nichts anderes als unbezahlte Arbeit".

Lippert.

Bernoulli, Jakob,

geb. zu Basel am 27./XII. 1654, gest. daselbst als Professor der Mathematik am 16./VIII. 1705.

Begründer der Kombinationen des Wahrscheinlichkeitsschlusses durch Auffindnng des Gesetzes der großen Zahlen, dieser Grundlage der wissenschaftlichen Statistik.

Er schrieb das posthume Werk: Ars conjectandi; accedunt tractatus de seriebns infinitis etc., Basel 1713.

Lippert.

Bernsteinindustrie.

Der Bernstein, ein fossiles Harz, findet sich in kleineren Mengen in verschiedenen geologischen Lagerstätten. Der Hauptfundort ist der Meeresgrund der Ostsee, und zwar namentlich die West- und Nordküste der Halbinsel Samland der preußischen Provinz Ostpreußen. Hier wird schon seit mehreren hundert Jahren die Gewinnnng des Bernsteins gewerbsmäßig betrieben, wobei derselbe teils vom Strande aufgelesen, teils aus dem an den Strand treibenden und dann aufgefangenen („geschöpften") Seetang ausgesucht, teils von Böten aus bei klarer See vom Meeresboden aufgehoben („gestochen") wurde. Daneben ist vor einigen Jahrzehnten das Graben des Bernsteins im Tagebau (1876 eingestellt) und seit kurzer Zeit die Gewinnung durch unterirdischen Bergbau in umfangreichem Maße in Anwendung gekommen. Vorübergehend (bis 1890) hat man auch durch Baggerung und durch die Taucherei Erfolge erzielt.

Die Kenntnis des Bernsteins reicht bis in die vorhomerischen Zeiten zurück. Von der Ostseeküste gelangte er teils auf dem Seewege, teils an den Flußläufen der Weichsel, der Donan und des Dniepr entlang zu den Völkern des klassischen Altertums, welche ihn wegen seiner elektrischen Eigenschaften und seines glänzenden Aussehens hochschätzten. Als im 13. Jahrh. dem deutschen Orden das ostpreußische Land verliehen worden war, machte derselbe die Gewinnung und den Vertrieb des Bernsteins zum Finanzregal, welches bestehen blieb, auch nachdem das Ordensgebiet an den brandenburgisch-

preußischen Staat übergegangen war, wobei Selbstverwaltung und Verpachtung der Bernsteingewinnung und -verwertung wiederholt miteinander abwechselten. Seit dem Jahre 1811 ist die Gewinnung verpachtet, während der Handel freigegeben wurde. Letzterer erstreckt sich gegenwärtig über sämtliche Hauptplätze der Welt. Die Verarbeitung des Bernsteins zu Rosenkränzen, Schmucksachen, Cigarrenspitzen etc. geschieht außer in deutschen Werkstätten namentlich in Konstantinopel, Wien, Paris und Polangen (Kurland). Zu Beginn der 80er Jahre ist es Wiener Fabrikanten gelungen, durch Zusammenpressen kleiner geringwertiger Bernsteinstücke ein unechtes Bernsteinfabrikat herzustellen, welches dem echten Bernstein täuschend ähnlich sieht und nicht nur die früher aus Kopal und anderen Produkten angefertigten Imitationen zurückgedrängt hat, sondern auch mit dem echten Bernstein empfindlich in Wettbewerb tritt. Gegenwärtig ist die Firma Stantien und Becker in Königsberg an der Bernsteinausbeute Ostpreußens weitaus in erster Linie beteiligt und nimmt auch im Bernsteinhandel eine herrschende Stellung ein. Neuerdings ist die Nutzung des Bernsteinregals und das Verhältnis des Staates zu der genannten Firma Gegenstand eingehender Erhebungen und Erwägungen gewesen, welche dahin geführt haben, daß der Pachtvertrag der Regierung mit obiger Firma am 1./I. 1898 voraussichtlich nicht wieder erneuert werden und eine andere Verwertung des Regals eintreten wird. (Vergl. insbes. Drucksachen des preuß. Abgeordnetenhauses, 18. Legisl.-Periode, III. Session 1896, Nr. 220.)

Die jährliche Bernsteingewinnung in Ostpreußen beträgt rund 200000 kg. Die Jahreserträge schwanken nicht unerheblich. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist etwa 1200. Die fiskalischen Einnahmen des preußischen Staates aus dem Bernsteinregal betrugen in den Etatsjahren 1864 bis 1886/87 aus der Strandnutzung durch Auflesen, Stechen und Schöpfen 516531 M., dem Tagebau 337874 M., dem Tiefbau 4327725 M., der Baggerei 3490908 M., der Taucherei 435308 M., zusammen 9108346 M. Für das Etatsjahr 1897/98 sind die Einnahmen mit 708458 M. angesetzt.

Litteratur.

W. Ruage, Der Bernstein in Preußen, Berlin 1868. — *R. Klebs, Gewinnung und Verarbeitung des Bernsteins, Königsberg* 1883. — *Bonn, Der Bernstein, Berlin* 1887. — *W. Tesdorpf, Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preußen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart, in den „Staatswissenschaftlichen Studien", hrsg. v. L. Elster, Bd.* 1, *H.* 6, *Jena* 1887. — *Derselbe, Art. „Bernstein" i. H. d. St., Bd.* 2 *S.* 398 *ff.* — *Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren* 1881—1888, *Berlin* 1885, *S.* 653—667. — *Dasselbe für* 1884—1887, *Berlin* 1888, *Bd.* 2 *S.* 52—58

A. Wirminghaus.

Beruf und Berufsstatistik.

1. Begriff. 2. Eintellung der Berufe. 3. Erwerbsthätige und Nichterwerbsthätige. 4. Stellung im Berufe. 5. Berufsstatistik. a) Im allgemeinen. b) Im Deutschen Reiche. c) In Oesterreich. d) In Frankreich. e) In Italien und den übrigen Staaten. f) Internationale Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Berufserhebungen. g) Einige Resultate der Berufserhebungen.

1. Begriff. Unter Beruf im subjektiven Sinne versteht man die besondere wirtschaftliche Thätigkeit, aus welcher eine Person ihren regelmäßigen Lebensunterhalt gewinnt oder wenigstens jenes Einkommen bezieht, welches sie bedürfen würde, falls sie nicht an sich schon über genügende Unterhaltsmittel verfügte. Jene Personen, welche ihren Lebensunterhalt auch ohne eine specifische Thätigkeit zu bestreiten vermögen, bezw. wegen Mangels eines Verdienstes dauernd nicht bestreiten können, nennt man Berufslose, wobei aber Berufslosigkeit und Erwerbslosigkeit nicht zusammenfallen. Es giebt Personen, die nur einen Beruf haben und solche, die ihren Unterhalt aus mehreren Berufen finden; das kann entweder so der Fall sein, daß diese Berufe nacheinander, z. B. zu gewissen Jahreszeiten betrieben werden (im Winter städtischer Dienstbote, im Sommer Feldarbeiter), wobei die Regelmäßigkeit in dem ständigen Wechsel und der Kombination liegt, oder so, daß die Berufe gleichzeitig ausgeübt werden, weil der eine zum Lebensunterhalt nicht genügt, oder sonst aus anderen Gründen die Ausübung eines zweiten Berufes wünschenswert erscheint. In der Regel ergiebt hier einer der mehreren Berufe den hauptsächlichsten Arbeitsinhalt, weshalb man diesen als Hauptberuf und den anderen als Nebenberuf, resp. die anderen als Nebenberufe bezeichnet (ein Kleinbesitzer, der gleichzeitig Hausindustrieller ist).

Unter Beruf im objektiven Sinne versteht man alle jene besonderen wirtschaftlichen Thätigkeiten zusammengenommen, welche untereinander eine Uebereinstimmung aufweisen. Wie weit diese Gleichartigkeit zu gehen habe, ist schwer zu sagen, und zwar wird diese Frage durch die fortwährend zunehmende Arbeitsteilung immer schwieriger; daraus ergiebt sich auch, daß die Beantwortung der Frage je nach der wirtschaftlichen Technik immer von neuem anders vorgenommen werden kann. Als Regel dürfte anzunehmen sein, daß man solche specielle verwandte Arbeitsthätigkeiten zu einem Berufe zusammenfassen darf, welche von den Ausübenden jedes dieser speciellen Zweige ohne besondere längerdauernde Vorbildung erlernt resp. ausgeübt werden können. Worin die Verwandtschaft liege, ist auch sehr verschieden; es kann dies z. B. in der Eigenart des Rohstoffes, in der Einheit des Erzeugnisses oder in der Besonderheit der mechanischen Arbeitskraft liegen u. s. f., worüber

eine durchgreifende Regel nicht aufgestellt werden kann.

Mit Rücksicht auf den Inhalt des Begriffs Beruf im objektiven Sinne spricht man von Berufszugehörigkeit und dehnt diese nicht nur auf alle jene aus, denen der Beruf im subjektiven Sinne zukommt, sondern auch auf jene, die von diesen Personen ihren Lebensunterhalt beziehen, denen also der durch den Beruf gewonnene Lebensunterhalt mittelbar zukommt. Diese objektive Seite des Begriffs hat eine große Bedeutung hinsichtlich der Zusammensetzung der Gesellschaft, indem die sozialen Besonderheiten, welche ein Beruf mit sich führt, auch für die Berufszugehörigen von Belang sind.

Diese Gliederung der Bevölkerung nach dem Momente des Berufes ist im laufenden Jahrhundert — neben anderen Gliederungen, wie z. B. nach dem Kapital, dem Bildungsgrade — an Stelle der früheren fester gefügten ständischen getreten, wenngleich diese in den letzten Zeiten ihres formellen Aufrechtbestehens bereits den thatsächlichen Inhalt früherer Epochen zumeist verloren hatte. So ist auch der Inhalt des Begriffes Stand, welchen man gleichfalls im objektiven und subjektiven Sinne anwendet, sehr vag; zumeist vermeint man darunter Beruf im subjektiven oder im objektiven Sinne, und bezeichnet namentlich solche Berufe als Stand, welche übereinstimmende soziale Momente sowie Interessengemeinschaften haben und für die Gesellschaft von größerer Bedeutung sind.

Beruf und Erwerb deckt sich ebensowenig als etwa Beruf und Arbeitszweig oder Nahrungszweig. Denn es giebt mancherlei Erwerb, der keinen Beruf darstellt, ebenso wie es vielerlei Arbeitsleistung giebt, die man nicht als Beruf bezeichnen kann (z. B. die Abdienung der obligatorischen Heerespflichtigkeit).

2. Einteilung der Berufe. Es ist zunächst schwierig und bis zu einem gewissen Grade immer willkürlich, zu entscheiden, welche besonders benannte Thätigkeiten man als Beruf ansieht. Jedenfalls ist die Zahl derselben sehr groß. Wie groß sie sein mag, ist überhaupt nicht zu sagen; nur soviel kann angedeutet werden, daß die gelegentlich der einzelnen Berufszählungen oder für die Führung der Gewerberegister angelegten Verzeichnisse (Nomenklaturen) 5—10000 und mehr solcher Berufe umfassen. Dieselben werden nach der näheren Verwandtschaft in Berufsarten zusammengefasst, welche man häufig wieder nach größeren Gesichtspunkten in Berufsgruppen und endlich nach den großen nationalökonomischen Kategorien der Urproduktion, des Gewerbes und Handels, endlich der Dienstleistungen in einige meist hiermit übereinstimmende Berufsklassen vereinigt.

Maßgebend hierfür ist der Beruf im objektiven Sinne, d. h. wir wollen die Berufszugehörigkeit erfassen. Daraus folgen jene bezüglich der Berufseinteilung maßgebenden Momente.

Zunächst giebt es Berufe, welche derartig in Verbindung mit anderen Berufen ausgeübt werden, daß das Einkommen, welches die letztgenannten Zugehörigen beziehen, aus dem Einkommen der erstgenannten vollinhaltlich abgeleitet ist, z. B. jenes der Hausdienstboten. Deren Produktion kommt nur mit Rücksicht auf den Bedarf der Haushaltsmitglieder in Betracht, ohne in den allgemeinen Verkehr zu treten und sich hier an tauschfähige Güter anzuknüpfen. Die Arbeit der Hausdienstboten stellt unleugbar einen Beruf dar, ebenso wie die des Schreibers, und beide haben als solche an sich subjektive Bedeutung. Aber die objektive Bedeutung des Begriffes Beruf läßt es wünschenswert erscheinen, diese Berufe vollinhaltlich abgeleiteten Einkommens auch in ihrer Verbindung mit jenen Berufen erscheinen zu lassen, innerhalb deren sie ausgeübt werden, also z. B. zu wissen, wie viele Hausdienstboten in den einzelnen Berufsarten etc. bedienstet sind u. s. f. Darin liegt ein soziales Moment, welches auf die soziale und und ökonomische Macht, auf Größe und Umfang der Berufe abzielt. Daher kommt es, daß bei den Berufszählungen die Hausdienstboten einerseits als eigener Beruf, dann aber in Verbindung mit allen übrigen Berufsarten dargestellt werden. In der Regel bezieht man hier nur die niederen Hausdienste ein, es ist dies aber eine rein praktische Erwägung, indem ebensogut die höheren Hausdienste, oder die ständigen Tagelöhner, Schreiber, Kanzleibeamten etc. den Berufen zugezählt werden könnten, in denen diese persönlichen Dienstleistungen ausgeübt werden. Berufe, welche auch mit anderen verbunden sind, aber nicht immer mit denselben, also im Wechsel der letzteren ausgeübt werden, können von diesem objektiven Standpunkte aus nicht in Betracht kommen.

Das andere Moment liegt darin, daß die Zugehörigkeit zu allen Berufen noch nicht die gesamte Bevölkerung erschöpft, indem es ja Berufslose vom objektiven Standpunkte giebt, d. h. Personen, die keinen Beruf haben und aus keinem anderen speciellen Berufe ihr abgeleitetes Einkommen beziehen. Diese Personen teilen sich in zwei Gruppen, nämlich je nachdem, ob sie von angesammeltem Kapital leben, welches ihrer Nutznießung unterliegt (Rentner), oder ob sie ihr Einkommen aus jenem der Gesamtbevölkerung. bezw. nicht bestimmbaren Elementen derselben entnehmen, die aus öffentlichen oder allgemeinen Mitteln erhaltenen (Armenverpflegte, Arme in Kranken-, Irrenhäusern etc., Bettler, Vaganten, Gefangene).

Insofern berufslose Personen ihr abgeleitetes Einkommen von bestimmten anderen Personen beziehen, z. B. Ausgedingleute, sind sie sinngemäß mit den zugehörigen Berufe anzuführen, so hier in Verbindung mit der Landwirtschaft.

Während man zu einer richtigen Erfassung der Stellung dieser Berufslosen nur vom objek-

tiven Standpunkte des Begriffs „Beruf“ aus gelangen kann, wird praktisch zumeist das Gewicht auf die subjektive Seite gelegt, nämlich darauf, ob eine Person einen Beruf ausübt oder ob sie zu einer den Beruf ausübenden anderen Person gehört, und es werden demgemäß diese Personen als erwerbslose selbständige angesehen, was aber zu manchem Widersinn führt. Dasselbe gilt hinsichtlich des Folgenden.

Speciell ist nämlich hervorzuheben, daß zum Beruf auch jene gehören, welche zur Zeit von demselben kein Einkommen beziehen, wie die arbeitslosen Berufspersonen im eigentlichen Wortverstande; selbstverständlich aber nur jene Arbeitslosen, welche den Beruf als regelmäßigen ständigen Erwerb betreiben. Wie diejenigen Personen zu beurteilen seien, welche in einem Berufe thätig waren, aber die Thätigkeit dauernd (wegen Alters, wegen erlangten Vermögens) eingestellt haben, ist verschieden zu beantworten Wenn diese Personen aus einem mobilen Kapital leben, dessen Herkunft nicht mehr ersichtlich ist, dann gehören sie zu den oben genannten Rentnern; wenn sie aber ihr Einkommen aus dem Gesamteinkommen der Berufsart ziehen, resp. der Zusammenhang ihres Einkommens mit dem Berufseinkommen von früher ersichtlich ist, wie zumeist bei den Pensionisten überhaupt, pensionierten Staatsbeamten, Militärs, dann gehören sie diesem Berufe unbedingt auch noch in diesem Zustande an. Es ist also gefehlt, diese Klassen von Personen als eigenen Berufsstand anzusehen.

Es wird auch die Kategorie „In Berufevorbereitnng Befindliche“ aufgestellt, wozu z. B. Lehrlinge, Schüler etc. gezählt werden. Wenn hier die Berufsvorbereitung auf einen speziellen Beruf bezogen werden kann, so erscheinen diese Personen als berufszugehörig (aber deshalb nicht schon erwerbsthätig); liegt dagegen eine allgemeine Berufsvorbereitung vor, so sind diese Personen als Familienangehörige anzusehen, welche aus Gründen der näheren Bestimmnng oder technischen Erwägungen (z. B. Anstalteinsassen) als in einem besonderen Zustand befindlich angegeben werden.

3. Erwerbsthätige und Nichterwerbsthätige. Wenn wir nun innerhalb des Berufs im objektiven Sinne die Scheidung nach dem snbjektiven Momente machen, so gelangen wir dazu, jene, welchen dieses Moment eigentümlich ist, welche also aus der bestimmten Thätigkeit ihren Lebensunterhalt gewinnen, als die Erwerbsthätigen zu bezeichnen gegenüber allen jenen, welche dem Beruf im objektiven Sinne zugehören, aber nicht thätig sind. Außer den eben nnter II genannten Berufs-Pensionisten und zeitweise Arbeitslosen, welche eben derzeit nicht berufs-„thätig“ sind, und den Hausdienstboten, welche aus den obengenannten Gründen in gewissem Sinne auch als zugehörig angesehen werden, gehören hierher als die wichtigste Gruppe die nicht im selben Beruf thätigen und keinen anderen als Hauptberuf ausübenden Familienangehörigen, d. i. Frau (resp. Mann) und Kinder, event. andere in Hausgenossenschaft lebende Verwandte, Adoptierte oder sonst in Hausgenossenschaft versorgte Personen. So gelangen wir also zur folgenden Gliederung der Berufszugehörigen: Berufsthätige — derzeit im Beruf Arbeitslose — Berufs-Pensionisten — Familienglieder — nnd endlich (aus praktischen Gründen) Hausdienstboten. [Vergl. damit die ziemlich übereinstimmende Gruppierung von Ferraris persone attive, accessorie (Dienstboten), passive (Familienmitglieder), isolate (Rentner, Pensionisten, Arme etc.)].

Dazu ist zu sagen, daß sich die Gliederung der Berufszugehörigen thatsächlich nicht in so klarer Weise vornehmen läßt, indem einerseits die Zuweisung zu den Gruppen fraglich ist und andererseits Verbindungen mehrerer Gruppen vorkommen. Das erste gilt zunächst bezüglich der Familienmitglieder, bei denen es oft sehr fraglich ist, ob sie als erwerbsthätige oder als angehörig zu bezeichnen sind. Klar ist die Sache, wenn sie ihren Geldlohn bekommen, minder klar, wenn sie keinen erhalten; hier entscheidet die Regelmäßigkeit der Berufsausübung, wobei eben angenommen werden muß, daß das Einkommen der Familienglieder entweder nur in Naturaleinkommen besteht, oder aus dem Gesamteinkommen nicht ausscheidbar ist (vielfach bei Landwirtschaft, Hausindustrie, Hauskommunionen). In zweiter Hinsicht finden, wie bemerkt, Kombinationen etatt, indem z. B. ein Familienangehöriger oder ein Pensionist etc. eine nicht als voller Beruf erscheinende Erwerbsthätigkeit ausüht; hier wird zumeist — wenn nicht ein berufsloser Erwerb vorliegt — diese Thätigkeit als Nebenberuf in Betracht kommen.

Bezüglich der Scheidung der Berufszugehörigen in Erwerbsthätige und Nichtthätige wird oft die Ansicht ausgesprochen, daß das Wohlbefinden oder die wirtschaftliche Kraft eines Volkes von diesem Verhältnisse abhänge und um so grösser sei, je weniger Nichtthätige auf 1 Thätigen entfallen. Diese Behauptung ist sehr vorsichtig aufzunehmen, ganz abgesehen davon, daß die statistischen Erhebungen sehr ungleichmäßig sind, denn eine Verhältniszahl der Erwerbsthätigen kann ebenso gut durch die große Zahl der Rentner, Kapitalisten, durch hohe für den Familienbedarf auskömmliche Löhne oder Geschäftsgewinne hervorgerufen sein, als durch die Notwendigkeit des Mitarbeitens, oder frühen Arbeitens aller erwachsenen Familienglieder, namentlich auch der Ehefran; im ersten Falle ist die geringe Verhältniszahl der Erwerbsthätigen durchaus kein ungünstiges Symptom, im zweiten die große Zahl der Erwerbsthätigen gegenüber den Nichtthätigen durchaus kein günstiges (Ferraris a. a. O.).

4. Stellnng im Berufe. (Soziale Berufsstellnng, Arbeitsrang.) Diese Unterscheidnng be-

trifft den Begriff des Berufs im subjektiven Sinne, umfaßt also nur die Berufsthätigen. Hier tritt der Unterschied des Unternehmers gegenüber dem Arbeiter im weitesten Wortverstande in Kraft, bezw. es sind die Verhältnisse dort, wo Unternehmungen nicht vorliegen, nach dieser Analogie zu beurteilen. In der Regel wird hier zwischen Selbständigen, höheren Bediensteten und Arbeitern (d. h. Gehilfen, Gesellen, landw. Dienstboten, Fabrikarbeitern, Taglöhnern etc.) unterschieden. Allerdings fließen hier wieder diese sozialen Schichten ineinander, und es ruft dies manche Besonderheit und Schwierigkeit hervor. So zählen zu den Selbständigen nicht nur die Besitzer, sondern auch die Pächter, und aus praktischen Gründen die Betriebsleiter (Direktoren), und entstehen viele Schwierigkeiten hinsichtlich der sogen. Stückmeister, Sitzgesellen, Hausindustriellen etc. hinsichtlich deren Abzweigung gegenüber den Arbeitern.

Hinsichtlich dieser sozialen Schichtung ist zunächst zu bemerken, daß sie eigentlich nur auf die wirtschaftlichen Unternehmungen Bezug hat und in ihrer Analogie auf persönliche Dienste, Beamtenstellung, Rentner, Militär, Arme etc. häufig sehr gezwungen, oft widersinnig ausfällt, hier auch nicht notwendig ist und da am besten davon abgesehen würde. Es handelt sich ja gar nicht darum, diese Gliederung für alle Berufe (und gar die Berufslosen) durchzuführen, sondern nur dort, wo sie von Belang ist.

Ferner ist zu sagen, daß diese Gliederung die soziale Schichtung zwar berührt, aber lange nicht erschöpft. Es ist die soziale Schichtung zum großen Teil nicht nur von der Stellung zum Berufe, sondern oft weit mehr von dem Besitze und der Höhe eines Einkommens bedingt. Diesem Umstande wird thatsächlich manchmal dadurch Rechnung getragen, daß die Frage nach dem Vorhandensein eines Grundbesitzes gestellt wird, aber das ist nur ein, wenn auch wichtiges Merkmal; ebenso dient diesem Umstande die Unterscheidung in höhere und niedere Bedienstete nur in sehr geringem Maße. Hier sind wir eben an den Grenzen des Berufsmomentes angelangt und betreten das Gebiet der Besitz- resp. Einkommensverteilung, das die Kenntnis von der Berufsverteilung ergänzen muß.

5. Berufsstatistik. a) Im allgemeinen. Die Berufserhebung ist eine statistische Maßnahme, welche in Methodik und Technik sowie Umfang mit den Volkszählungen am meisten Verwandtschaft zeigt. Bisher sind auch fast in allen Staaten die Berufsmomente der Bevölkerung als ein Bestandteil der Volkszählungsmomente betrachtet und gelegentlich dieser erhoben worden. Nunmehr stellt sich dieser Vorgang wegen der großen Bedeutung des sozialen und wirtschaftlichen Elementes im Volks- und Staatsleben als nicht mehr genügend heraus, und es wird die Erfassung des Berufes als Gegenstand einer selbständigen Erhebung angesehen. Nur ist dabei die Frage noch offen, ob es nicht geeignet erscheine, die Berufserhebung jeweilig mit einer Betriebserhebung zu verbinden, was wohl als sehr zweckmäßig zu bezeichnen ist. Auch scheint es, schon mit Rücksicht auf die Analogie mit Volkszählungen, dann auch wegen der einschneidenden Bedeutung für die Volkswirtschaft und ihre Verwaltung erforderlich, die Grundlagen der Berufserhebungen im Gesetzeswege vorzuzeichnen, und zwar durch Gesetze dauernden Charakters, nicht Gesetze für jeden Einzelfall. Hinsichtlich des Aufnahmsverfahrens ist zu bemerken, daß die Zusammenfassung der Individuen nach der Berufszugehörigkeit eine viel größere Bedeutung beansprucht als jene nach der Familienzugehörigkeit (bei Volkszählungen), so daß die Aufnahme mit Individualkarten hier lange nicht jene Richtigkeit hat, welche ihr anderwärts zukommt. Ferner kommt insbesondere auch die große Wichtigkeit der beruflichen Aufenthaltswahl in Betracht; die Bevölkerung ist am Orte der regelmäßigen oder vorwaltenden Berufsausübung zu zählen, und dabei ist der Zusammenhang mit den bei Wanderberufen, Saisonberufen (Bau-, Erd-, Ziegelarbeiter) oft zurückgebliebenen Familienangehörigen zu wahren. Als Zeit der Aufnahme wird (von v. Scheel) der September empfohlen, weil da die Landarbeiten noch nicht beendet sind und die Industriearbeit voll vor sich geht. Die Aufbereitung der der Aufnahmsdaten erfolgt nach Analogie der Volkszählungen. Eine große Schwierigkeit bietet hier die Einreihung aller bei der Aufnahme festgestellten Berufe in Berufsarten, indem eine volle Berücksichtigung aller ersteren unmöglich ist. Zu diesem Zwecke werden Berufsverzeichnisse oder Nomenklaturen ausgearbeit, welche bestrebt sind, alle erdenklichen Berufsbezeichnungen zu verzeichnen und bei jedem die Zugehörigkeit zu einer Berufsart (bezw. Gruppe, Klasse) zu vermerken. Diese Nomenklaturen sind sehr charakteristische Belege zur Beurteilung des wirtschaftlichen und sozialen Zustandes eines Landes und besonders des Standes der erreichten Arbeitsteilung. Die moderne wirtschaftliche und soziale Verwaltung legt ein großes Gewicht darauf, die Angehörigen möglichst specialisirter Berufe kennen zu lernen, um für die Bestimmungen des Arbeiterschutzes, der Unfälle, der sozialen Versicherung etc. die erforderlichen objektiven und subjektiven Anhaltspunkte zu erlangen.

Eine weitere Schwierigkeit der Aufbereitung bildet dann die Kombination der Berufsarten mit den Momenten der Berufszugehörigkeit und sozialen Schichtung, welche, in Verbindung mit der territorialen Einteilung, in der Regel einen geradezu riesenhaften Umfang der Veröffentlichungen bedingen, der die allgemeine Benützbarkeit zu beeinträchtigen droht.

b) Im Deutschen Reiche. Die erste große methodische Berufszählung ist, und zwar in Ver-

bindung mit einer Betriebsstatistik im Deutschen Reiche mit R. G. v. 13./II. 1882 am 5./VI. desselben Jahres vorgenommen worden und hat unleugbar eine große Bedeutung für die Volkswirtschaftspflege und ihre Theorie erlangt. Sie geschah mit geringen örtlichen Ausnahmen durch Haushaltungsbogen und faßte die Berufe in 153 Berufsarten zusammen (wovon 110 auf Bergbau und Industrie entfielen), wobei die Berufszugehörigen in Angehörige, Hausdienstboten geschieden und soziale Schichtung in leitende Personen, höheres Dienst-Personal (Aufsicht, Schreibarbeit etc.) und sonstige Hilfspersonen vorgenommen wurde; auch wurde auf den Nebenerwerb Rücksicht genommen. Ferner wurde Alter, Geschlecht und Civilstand erhoben. Ueberdies wurden die wegen Alters, Verletzung, Krankheit dauernd Erwerbsunfähigen nach dem vormaligen Berufe und die Witwen nach jenem der verstorbenen Ehemänner festgestellt. Auch wurden die selbständigen Landwirte, welche nebenbei Taglöhnerei betreiben, und innerhalb der Industriellen die Hausindustriellen gesondert nachgewiesen.

Die zweite deutsche Berufs- (und Betriebs-) zählung wurde mit G. v. 8./IV. 1895 (welches mit demjenigen von 1882 fast gleichlautend und ganz kurz ist) angeordnet und am 14./VI. 1895 durchgeführt; die ganze Methodik und Technik wurde so wie 1882 im Verordnungswege und zwar mit Bundesratsbeschluß v. 11./VI. 1895, § 522 der Protokolle festgestellt. Diese Erhebung beruht im Wesen auf denselben Grundlagen wie die erstgenannte, nur daß einige Gesichtspunkte (Hausindustrielle, Heimarbeiter, Wandergewerbe) schärfer erfaßt und auch auf das regelmäßige „Mithelfen" der Familienmitglieder Bedacht genommen wird. Als wesentliche wichtige Neuerung ist aber die Ermittelung der beruflichen Arbeitslosen, die Dauer des Zustandes der Arbeitslosigkeit und das Moment, ob die Arbeitslosigkeit auf vorübergehender Arbeitsunfähigkeit beruht, hinzugekommen. Dadurch, ferner durch die Fragen über die Betriebe (siehe Art. „Gewerbestatistik") kommt der neuen Erhebung wieder eine weittragende Bedeutung zu, die sich noch steigern wird, wenn einmal durch fortgesetzte Erhebungen Ueberblicke über die Veränderungen während größerer Zeiträume möglich sein werden. (Vergl. über die normativen Grundlagen Art. „Gewerbestatistik".) Die Kosten der Erhebung von 1882 beliefen sich auf rund 2 Mill. M., welche aber, wie bemerkt, auch die gleichzeitig vorgenommene Betriebszählung betreffen.

c) In Oesterreich. Gelegentlich der Volkszählung von 1880 wurde eine Berufserhebung mit vorgenommen, wie das überhaupt auch schon bei den früheren Zählungen in gewissem Umfange der Fall war. Dieselbe Verbindung ist auch bei der Volkszählung von 1890 eingehalten worden, nur mit dem Unterschiede, daß diesen Berufsmomenten eine ungleich größere Beachtung geschenkt wurde, was nicht nur durch ein tiefer greifendes Aufnahmsverfahren, sondern auch durch die eigenartige Aufbereitungsmethode ermöglicht wurde (s. Art. „Volkszählungen"). Es wurden da 173 Berufsarten aufgestellt, welche in 29 Gruppen und 5 Klassen zusammengefaßt wurden. Die Erfassung der Berufszugehörigkeit und der sozialen Schichtung, sowie des Nebenberufes erfolgte im wesentlichen nach den oben entwickelten Gesichtspunkten, die auch bei der deutschen Zählung Platz greifen. Sodann erfolgte auch hier die Berücksichtigung von Geschlecht, Alter und Civilstand, jedoch auch der Gebürtigkeit (nach Geburtsort) und die Erfassung des Haus- und Grundbesitzes als Allein- und Mitbesitz für die Gesamtbevölkerung. Die Kosten lassen sich aus den Gesamtkosten der Volkszählung nicht genau ausscheiden.

d) In Frankreich. Berufserhebung gelegentlich der Volkszählungen und zwar der beiden letzten von 1886 und 1891 nach übereinstimmenden Grundsätzen. Nur Hauptberufe, Berufsgliederung nach 8 Abteilungen und 63 Gruppen, Berufszugehörigkeit und soziale Gliederung. Die Zählung läßt aber Volksschichten in der Stärke von über 1 Mill. außer Betracht.

e) In Italien und den übrigen Staaten. Letzte Berufserhebung bei der Volkszählung von 1881. Vorwalten des Momentes der sozialen Gliederung; viele Berufsarten (372, in 47 Gruppen und 20 Klassen).

Auch in den übrigen wichtigeren Staaten erfolgt die Berufserhebung innerhalb der Volkszählungen, im allgemeinen in minder methodischer Weise als insbesondere im Deutschen Reiche.

f) Internationale Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Berufserhebungen. Schon der internationale statistische Kongreß hat sich, und zwar auf der Petersburger Session (1872), bemüht, für die Berufserhebungen der einzelnen Staaten ein einheitliches Programm zu empfehlen; dasselbe ist jedoch der großen Aufgabe nicht gewachsen und heute ohne jeden Belang. Die Bestrebungen wurden vom Internationalen Statistischen Institut auf einer ungleich umfassenderen Basis wieder aufgenommen. J. Bertillon legte der Pariser Session desselben (1889) die Grundzüge einer solchen einheitlichen „Nomenklatur" vor, und daraufhin legte eine Kommission der Wiener Session (1891) 3 Berufsschemata vor. Diese wurden den wichtigsten statistischen Aemtern zur Begutachtung übermittelt, worauf Bertillon der Session in Chicago (1893) die dergestalt neuredigierten Schemata unterbreitete, welche nunmehr von einer Specialkommission des Institutes geprüft werden. Diese 3 schematischen Arbeiten umfassen 61, bezw. 207 und 500 Berufsarten in Zusammenfassung nach Berufsgruppen und Klassen, sowie eine Unterscheidung nach Unternehmer, Beamten etc., Arbeiter, innerhalb deren der Selbstthätigen und Angehörigen, sowie 4 Altersgruppen und das Geschlecht. Eine praktische Einwirkung dieser Vereinheitlichung ist wohl ebenso zu erhoffen, wie dies bei den Volks-

zählungen geschehen ist, nur kann diese selbstverständlich erst im Laufe der Zeit und schrittweise erzielt werden. Die Bezeichnung dieser Bestrebungen mit „internationale Nomenklatur" ist zu eng, weil es sich nicht nur, wenn auch hauptsächlich, um die Berufsarten (d. i. eben die Nomenklatur), sondern auch um die Berufszugehörigkeit, sowie die soziale Schichtung handelt.

g) Einige Resultate der Berufserhebungen. Die Zusammensetzung der Bevölkerung des Deutschen Reiches stellte sich 1882 mit Berücksichtigung der Berufszugehörigkeit (vergl. A. Wagner a. a. O.) folgendermaßen heraus (in 1000):

Berufsklassen	Erwerbsthätige u. berufl. Selbständige	Häusliche Dienste	Angehörige einschl. nebensächlich Erwerbende	Zusammen	Auf 1000 Einwohner
Land- und Forstwirtsch.	8 237	425	10 564	19 226	416
Industrie . .	6 396	303	9 359	16 058	348
Handel und Verkehr . .	1 580	295	2 665	4 540	94
Wechselnde Lohnarbeit .	398	2	539	939	50
Freie Berufe, Civilbeamte und Militär	1 031	165	1 027	2 223	46
Berufslose Selbständige	1 022	135	755	1 912	39
In Berufsvorbereitung, in Anstalten etc.	322	0,3	2	324	7
Summa	18 986	1325	24 911	45 222	1000

Bezüglich der Berufszählung von 1895 liegen zur Zeit erst die vorläufigen Ergebnisse vor; danach verteilte sich die Bevölkerung des Deutschen Reiches folgendermaßen:

Berufsklassen	Erwerbsthätige im Hauptberuf	Dienende	Angehörige	Zusammen
Landwirtschaft . .	36,19	27,98	35,74	35,74
Industrie	36,14	23,90	42,34	39,12
Handel	10,21	21,20	12,15	11,52
Häusliche Dienste .	1,89	0,10	1,65	1,71
Beamte, Militärs und freie Berufe . .	6,22	14,27	4,43	5,48
Ohne Beruf . . .	9,35	12,55	3,69	6,43

In den 3 volkswirtschaftlichen Hauptgruppen Landwirtschaft, Industrie und Handel wurden gezählt: Landwirtschaft: Selbständige 2,58 Mill., höheres Personal 96,173 Mill., Dienstboten und Arbeiter 5,62 Mill.; Industrie: Selbständige und Geschäftsleiter 1.77 Mill., selbständige Hausindustrielle 0,29 Mill., höheres Personal 0,26 Mill., alle Arbeiter etc. 5,95 Mill.; Handel: Selbständige und Geschäftsleiter 0,84 Mill., höheres Personal 0,26 Mill., sonstiges 1,23 Mill.

Den Vergleich dieser mit jener der österreichischen Berufserhebung von 1890 vermag die folgende Oesterreich betreffende Uebersicht wenigstens einigermaßen zu bieten (in 1000):

	Berufsthätige	Häusliche Dienste	Angehörige	Zusammen	Unter den Berufsthätigen sind Tagelöhner
Land- und Forstwirtschaft	8 469	36	4 846	13 351	825
Industrie	2 881	140	3 134	6 155	99
Handel und Verkehr	845	128	1 142	2 115	176
Freie Berufe	500	92	425	1 017	2
Berufslose Selbständige	633	60	323	1 016	1
In Anstalten, in Berufsvorbereitung .	241	—	—	241	—
Summa	13 569	456	9 870	23 895	1 103

Von je 100 Erwerbsthätigen sind Selbständige, Angestellte, Arbeiter oder Tagelöhner bei der Landwirtschaft 23,7, 0,3, 66,3, 9,7, bei der Industrie 20,7, 1,4, 74,5, 3,4, im Handel und Verkehr 37,2, 12,6, 24,9, 20,8, zusammen 28,3, 4,0, 59,6, 8,1. Auf 100 Selbständige kommen 253 Hilfspersonen.

In Ungarn waren (1890) angehörig der Urproduktion 67,5, dem Berghau, Gewerbe und Verkehr 17,0, den freien Berufen (intellektueller Erwerb) 3,0, der Tagelöhnerei 14,0, dem Rentnerstand 1,4, allen sonstigen 2,1%. Dabei waren einerseits Erwerbsthätige, andererseits Erhaltene (einschl. Dienerschaft) in %: 41,0 und 59,0, 40,8 und 59,2, 31,3 und 68,7, 50,9 und 49,1, 53,1 und 46,9, überhaupt in allen Berufen 41,9 und 58,1%.

In Frankreich wurden 1890 berechnet als angehörig zur Landwirtschaft 47,3, zur Industrie 25,9, zum Verkehr 3,3, Handel 10,8, liberale Berufe und öffentlicher Dienst 6,8, zu den von eigenen Mitteln Lebenden 5,9%, wobei aber eine Volksschicht „ohne Beruf" von ca. 1 Mill. Menschen nicht mitgezählt wurde. Von den Berufszuge-

hörigen entfallen auf die erwerbsthätigen Selbständigen, erwerbsthätigen Unselbständigen, Familienangehörigen und Dienstboten in der Landwirtschaft 17,2, 20,3, 58,6, 3,9%, in der Industrie 37,1, 10,7, 50,4, 1,8, im Verkehr 31,8, 5,2, 61,2, 1,8, im Handel 21,6, 22,2, 50,2, 6,0, überhaupt in der Bevölkerung 21,9, 20,8, 52,9, 4,4.

In Großbritannien und Irland entfallen von der erwerbsthätigen Bevölkerung, die etwa 45,5% ausmacht, nur 6,7% auf die Landwirtschaft, dagegen 23,9 auf die Industrie, 4,4 auf den Handel, 3,3 auf die freien Berufe und 6,2% auf die häuslichen und persönlichen Dienste. Der Anteil der Landwirtschaft ist nur in Irland mit 20% etwas größer, bleibt aber auch hier hinter den übrigen Staaten weit zurück.

Zum Schlusse sei (nach Wagner Grundlagen und der Statistik des Deutschen Reiches) folgende internationale Vergleichung, welche sich auf die Zählungen der 1890er resp. 1880er Jahre bezieht, hier beigesetzt:

	Deutsches Reich	Oesterreich	Italien	Frankreich	England	Vereinigte Staaten von Nordamerika
Land- und Forstwirtschaft und Fischerei	43,46	55,60	56,68	41,12	12,21	44,36
Bergbau	1,63	—	1,26	1,50	4,03	1,36
Land- und Wassertransport	2,30	1,04	2,06	2,37	4,52	3,54
Gastwirtschaft	1,47	—	1,00	2,91	1,67	1,46
Beamte und freie Berufe	3,06	2,34	3,29	4,80	4,42	3,97
Militär	2,38	1,47	1,05	2,60	0,96	0,15
Hausdienstboten	6,99	7,02	3,94	11,25	12,88	6,30
Alle anderen Berufe, insbesondere Industrie und Handel	38,71	32,53	30,72	32,45	59,31	38,86

	Deutsches Reich		Oesterreich	Schweiz	Frankreich	Dänemark	Norwegen	Schweden
	1882	1895						
Land- und Forstwirtschaft	42,5	35,8	55,1	42,5	48,8	45,2	55,2	54,8
Industrie (mit Bergbau)	35,5	39,1	22,8	36,8	24,9	22,9	17,0	11,4
Handel und Verkehr	10,0	11,5	5,6	8,8	12,4	9,6	12,3	3,4
Lohnarbeit wechselnder Art- und Hausdienste	2,1	1,7	8,4	1,1	—	9,2	4,4	7,5
Oeffentl. Dienst und freie Berufe	4,9	5,5	4,1	3,8	5,7	6,7	4,4	6,1
Berufslose Selbständige und Anstaltsinsassen mit Dienenden u. Angehörigen	5,0	6,4	4,0	7,0	8,2	6,4	6,8	17,8

Litteratur.

Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 2—4, *Berlin* 1883 (*deutsche Erhebung von* 1882). — *Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches* 1890, 1. *Hft.* (*die Formulare der Berufszählung von* 1895). — *Ergänzungsheft zu den Vierteljahrsheften* 1895 (*Vorläufige Mitteilungen der Ergebnisse*). — *Oesterreichische Statistik, Bd.* 34, *Wien* 1894 (*Erhebung von* 1890). — *Censimento della popolazione del Regno d'Italia al* 31./*XII.* 1881, *Rom* 1884. — *Statistique générale de la France, Résultats du dénombrement de* 1891, *Paris* 1894, *u. a. f. die Volkszählungswerke der übrigen Staaten.* — *Bezüglich der internationalen Bestrebungen s. die Comptes rendus der Sessionen des Intern. Institutes im Bulletin de l'Institut intern. de Statistique, bes. Bd.* 8, *Rom* 1895; *dann Körösi, Die intern. Klassifizierung der Berufsarten, Statist. Monatsschrift, Jhrg.* 1893. *Dazu verschiedene kritische Besprechungen wichtigster Berufszählungen, so u. a. über die deutsche Erhebung von* 1882 *Rauchberg in Stat. Monatschr.* 1888; *über jene von* 1895 *E. Mischler in Socialp. Centralbl., Bd.* 4 *S.* 184 *ff. und in Braun's Archiv* 1897, *ferner im Socialp. Centralblatt E. Hasse, Bd.* 4 *S.* 209, *E. Hirschberg, Bd.* 4 *S.* 235 *und andere*; *ferner G. v. Mayr in seinem Allgem. Statist. Archiv, Bd.* 4 *S.* 104 *u.* 483, *und Rauchberg in Statist. Monatschr.* 1895. *Dazu kommen noch mehrere Schriften über Arbeitslosen-Erhebung im Anschluß an die Erhebung von* 1895, *auf welche aber an dieser Stelle nicht eingegangen wird.* — *Ueber die österreichische (u. ungar.) v. Bohssel in Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd.* 4.; *v. Inama-Sternegg in Stat Monatschr.* 1890; *Rauchberg, Die Bevölkerung Oesterreichs auf Grund der Volkszählung v* 31./*XII.* 1890, *Wien* 1895, *S.* 240—458, *und in der Statist. Monatschr.* 1893 *u.* 1894. — *Eine eingehende private Bearbeitung der Ergebnisse der deutschen Erhebung von* 1882 *giebt P. Kollmann im Allg. Statist. Archiv, Bd* 1 *S.* 540—814.

Schriften allgemeinsten Charakters: G.

Schmoller, Die Thatsachen der Arbeitsteilung; das Wesen der Arbeitsteilung und die soziale Klassenbildung, Jahrb. f. Ges. u. Verw. 13., 14 Jhrg. — K Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft, Tübingen 1893, bes S. 119 ff. — Die Abh. Ueber Berufsstatistik bei Schönberg. — Art „Beruf und Berufsstatistik", von v Scheel im H. d. St., Bd. 2 und der Art. „Berufs- und Gewerbestatistik" Kollmann's im I. Supplementband hierzu. — A Wagner, Grundlagen der Volkswirtschaft, 3. Aufl., S. 613—632. — G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, B. 2, (Bevölkerungsstatistik) § 41. — Ferraris, Il censimento delle professioni, in Nuova Antologia, 1893, und Professioie classi e loro rilevazione statistica, in Atti e Memorie della R. Accad. di scienze di Padova, V. X, II. — Endlich wären noch die historischen Studien über Berufszustände zu erwähnen, welche aber zumeist mit den historischen Bevölkerungsstudien zusammenfallen (s. „Bevölkerungswesen"), so namentlich die Untersuchungen Bücher's über Frankfurt a./M., sodann Franz Eulenburg, Städtische Berufs- und Gewerbestatistik im 16 Jahrh. in Ztschr f. d. Gesch. d. Oberrheins, N. F. Bd. 11, u. andere mehr.

Mischler.

Berufsgenossenschaften.

1. Begriff und Zweck der B. 2. Bildung und Organisation der B. 3. Verwaltung der B. 4. Auflösung der B. 5. Aufsicht über die B. 6. Stellung der B. in der Sozialpolitik.

1. Begriff und Zweck der B. Die Berufsgenossenschaften sind öffentlich-rechtliche Unfallversicherungsvereine der durch die Reichsunfallversicherungsgesetze dem Zwang der Versicherung nnf Gegenseitigkeit nnterworfenen gewerblichen nnd landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer[1]).

Sie sind dazu geschaffen, den von ihren Mitgliedern beschäftigten Arbeitern bei eintretenden Betriebsunfällen (soweit diese von dem Verletzten nicht vorsätzlich herbeigeführt sind) ausschließlich aus Mitteln der Genossenschaft angemessene Entschädigungen zu gewähren und zwar a) bei Körperverletzung: von der 14. Woche ab[2]) Ersatz der Heilungskosten nnd eine dem Maße der Erwerbsunfähigkeit entsprechende, jedoch höchstens $^2/_3$ des Arbeitsverdienstes betragende Rente; b) bei Tötung: Ersatz der Beerdigungskosten und eine an die Hinterbliebenen (Witwen, Waisen, Ascendenten) zu zahlende, jedoch höchstens $^3/_5$ des Jahresverdienstes des Getöteten betragende Rente.

1) Neben den Berufsgenossenschaften fungieren als Träger der Reichsunfallversicherung die großen Korporationen des öffentlichen Rechts.

2) Für die ersten 13 Wochen haben die Krankenkassen nnd eben damit — da die weitans meisten Betriebsunfälle sich innerhalb von 13 Wochen erledigen — für die Kosten der weitans meisten Betriebsunfälle überwiegend die Arbeiter selbst einzutreten.

2. Bildung und Organisation der B. Die Bildung der Berufsgenossenschaften hat nach Industriezweigen für begrenzte Bezirke oder für das ganze Reich zu erfolgen. Die Statuten sind von der Genossenschaftsversammlung zu beschließen und vom Reichsversicherungsamt zu genehmigen.

Als notwendige Organe sind vorgeschrieben: ein (mit unbeschränkter Vollmacht ausgestatteter, aber auch wie ein Vormund haftender, unbesoldeter) Vorstand und die Genossenschaftsversammlung, welche sich entweder aus sämtlichen im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Mitgliedern oder aus gewählten Vertretern derselben zusammensetzen kann. — Fakultativ ist die Einteilung der Berufsgenossenschaft in mehrere örtlich abgegrenzte Sektionen mit besonderen Vorständen und Genossenschaftsversammlungen (welchen auch das Risiko ihrer Bezirke bis zur Hälfte allein zur Last gelegt werden darf), die Bestellung von Vertrauensmännern (hauptsächlich zur Mitwirkung bei den Entschädigungen) und von besonderen Beauftragton zur Ueberwachung der Betriebe.

3. Verwaltnng der B. Hanptaufgabe der Verwaltung der Berufsgenossenschaft ist die Festsetzung und Auszahlung der Entschädigungen, sowie die Aufbringung der dazu erforderlichen Mittel. Die Feststellung der Entschädigungen hat auf Grund der von den Unternehmern zu machenden Unfallanzeigen regelmäßig von Amts wegen zu erfolgen. Gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes kann binnen 4 Wochen Berufung an ein Schiedsgericht eingelegt werden, das aus einem von der Regierung ernannten öffentlichen Beamten als ständigem Vorsitzenden und je zwei von der Berufsgenossenschaft (bezw. Sektion) und von Arbeitervertretern gewählten Beisitzern besteht. In wichtigeren Fälien ist Rekurs an das Reichsversicherungsamt (bezw. wo ein solches besteht, an das Landesversicherungsamt) zulässig. Die Auszahlung ist für die Verwaltung der Genossenschaft dadurch vereinfacht, daß die Entschädigungsberechtigten auf Grund der von der Genossenschaft auszustellenden Berechtigungsausweise vorschußweise von der Post befriedigt werden, welche letztere dann nach Ablauf des Rechnungsjahres mit der Genossenschaft abrechnet. Die Beschaffnng der Mittel zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten etc. erfolgt durch eine nach Ablauf des Rechnungsjahres stattfindende Umlage auf die einzelnen Betriebe der Genossenschaft, wobei die Höhe der Beiträge regelmäßig nach dem Grade der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr (Gefahrenklassen mit zugehörigen Gefahrentarifen), sowie nach der Höhe der in denselben jährlich an die versicherungspflichtigen Personen gezahlten Löhne nnd Gehälter abgestuft ist (Rückstände können wie öffentliche Abgaben eingeholt werden; nn-

einziehbare Beiträge werden auf die Gesamtheit umgelegt).

Zur Verringerung der Unfallgefahr sind die Berufsgenossenschaften ermächtigt, für die Betriebe ihrer Mitglieder Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, welche den Unternehmern bei Vermeidung der Einschätzung in eine höhere Gefahrsklasse oder der Heranziehung mit höheren Beiträgen gewisse Schutzvorrichtungen, den Arbeitern bei Vermeidung von Geldstrafen bis zu 6 M. gewisse Verhaltungsmaßregeln gebieten. Diese Vorschriften dürfen jedoch nicht ohne Mitwirkung von Arbeitervertretern erlassen werden; sie bedürfen auch der Genehmigung des Reichversicherungsamtes (Landesversicherungsamtes).

Die Berufsgenossenschaften sind ferner berechtigt, die Betriebe ihrer Mitglieder zu kontrollieren und insbesondere die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften, sowie die für die Umlagebeträge erheblichen Umstände (Unfallgefahr, Lohnausweise) durch besonders beauftragte Personen zu überwachen.

4. Auflösung der B. Erweist sich eine Berufsgenossenschaft als leistungsunfähig, so kann dieselbe auf Antrag des Reichsversicherungsamtes vom Bundesrat aufgelöst werden. Der oder die Betriebszweige der Genossenschaft werden dann anderen Genossenschaften zugeteilt und die Rechtsansprüche und Pflichten der Genossenschaft gehen auf das Reich (event. an Stelle desselben einen bestimmten Bundesstaat) über.

5. Aufsicht über die B. Die Ueberwachung der Berufsgenossenschaften liegt dem Reichsversicherungsamt (event. besonderen Landesversicherungsämtern) ob. Dasselbe ist oberste und letzte Entscheidungsinstanz. Es besteht aus mindestens 3, auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten, ständigen und 8 nicht-ständigen Mitgliedern, von welch' letzteren 4 vom Bundesrat aus seiner Mitte und je 2 von den Vorständen der Berufsgenossenschaft und Vertretern der versicherungspflichtigen Arbeiter gewählt werden.

6. Stellung der B. in der Sozialpolitik. Die Berufsgenossenschaften erscheinen geeignet, neben den Aufgaben, welche sie in der Reichsunfallversicherung erfüllen, noch weiteren Zwecken zu dienen. Es war auch in der That die Absicht der Reichsregierung, die Alters- und Invaliditätsversicherung mit Hilfe der Berufsgenossenschaften durchzuführen. Doch ist dieser Plan vereitelt worden. Wünschenswert bleibt es aber, daß diese Verbände, thunlichst im Verein mit Arbeitervertretern, noch weiter für das Gebiet der Arbeiterversicherung, insbesondere aber auch für Zwecke des Arbeiterschutzes, des Arbeitsnachweises etc. fruchtbar gemacht werden.

Vergl. Art. „Arbeiterversicherung".

Kehm (Elster).

Besitz.

1. Einleitung. 2. Grund des Besitzschutzes. 3. Die Lehre vom B. nach dem B.G.B. 4. Der B. in der Volkswirtschaft und im öffentlichen Recht. a) Volkswirtschaft. b) Strafrecht. c) Verwaltungsrecht.

1. Einleitung. Es ist vielfach und so noch neuerdings (von Jhering) als ein besonderes Kennzeichen des Unterschiedes zwischen Juristen und Laien hingestellt worden, daß erstere im Gegensatze zu letzteren zwischen „Eigentum" und „Besitz" scharf zu scheiden verstehen, während letztere beide Begriffe wahl- und unterschiedslos durcheinanderwerfen. So richtig es nun auch ist, daß der Laie die Begriffe „Besitz" und „Eigentum" nicht auseinanderzuhalten weiß, so muß doch auch andererseits obigem Satze gegenüber zugegeben werden, daß unter den Juristen nichts weniger als Klarheit über den Begriff und das Wesen des „Besitzes" herrscht. Schon darüber besteht lebhafter und bis heute noch nicht entschiedener Streit, ob der Besitz als ein „Recht" oder als ein „Faktum", als etwas rein Thatsächliches anzusehen ist. Noch mehr Meinungsverschiedenheit herrscht über den legislativ-politischen oder rechtsphilosophischen Grund des Besitzschutzes, über die Unterscheidung des Besitzes von der Inhabung oder dem Gewahrsam, über die Berechtigung der Annahme eines „Rechtsbesitzes" im Gegensatz zum „Sachbesitz", sowie darüber, wie weit man einen „Rechtsbesitz" gelten lassen soll u. dgl. m. Kurzum — der gerühmte Vorzug des Juristen vor dem Laien hält bei näherer Betrachtung jedenfalls insofern nicht stand, als der Jurist zwar die Begriffe „Besitz" und „Eigentum" zu scheiden versteht, ohne indes selbst über das Wesen des „Besitzes" zu zweifelsfreier Klarheit durchgedrungen zu sein.

M. E. trägt die Hauptschuld an den zahllosen Kontroversen in der Lehre vom „Besitz" der Umstand, daß es bisher einerseits nicht gelungen ist, einen allseitig befriedigenden Grund für den Besitzschutz zu finden, und daß man andererseits in dieser Lehre zu häufig historische Erscheinungen zu begrifflichen Notwendigkeiten gestempelt und positive Vorschriften vielfach mit Erwägungen de lege ferenda zusammengeworfen hat.

Im Folgenden kann die Ansicht des Unterzeichneten über den wahren Grund des Besitzschutzes, die civilrechtliche Lehre vom Besitze nach dem B.G.B. und die Bedeutung des Besitzes in volkswirtschaftlicher Hinsicht und im öffentlichen Recht nur ganz kurz skizziert werden.

2. Grund des Besitzschutzes. Bald wird die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Schutz gegen Gewalt (Savigny), bald die Rücksicht auf den Eigentümer (Jhering), bald der in dem Besitz sich manifestierende Wille der Persönlichkeit (Bruns), bald die in dem

Besitz sich dokumentierende „thatsächliche Gesellschaftsordnung“, die „gegebene Verteilung der Sachgüter“ und die darauf basierende „Unantastbarkeit der thatsächlichen Vermögensstellung“ (Dernburg) als Grund des Besitzschutzes bezeichnet.

Daß die Savigny'sche Ansicht unhaltbar ist, hat bereits Jhering überzeugend nachgewiesen; ebenso hat dieser die Bruns'sche Auffassung m. E. mit Erfolg widerlegt. Gegen die Dernburg'sche Ansicht spricht schon die Erwägung, daß es mindestens bedenklich erscheint, den Besitz des Diebes „als einen Teil der thatsächlichen Gesellschaftsordnung“, als die „gegebene Verteilung der Sachgüter“ zu bezeichnen.

Und auch Jhering, der im übrigen der Wahrheit am nächsten kommt, muß sich gegen seine Theorie den Einwand gefallen lassen, daß sie den Schutz des Rechtsbesitzes ebensowenig in völlig befriedigender Weise zu erklären vermag, wie die Thatsache, daß gerade im Besitzprozeß auf die Eigentumsfrage gar keine Rücksicht genommen wird, so daß unter Umständen hier der Eigentümer gegen den Nichteigentümer unterliegt.

Der wahre Grund für den Besitzschutz ist gar nicht auf dem Boden des materiellen Rechts, sondern auf dem des Prozeßrechts zu suchen. Savigny, der in dem Schutze gegen Gewalt den Grund für den Besitzschutz sieht, wie denn dieses Haupt der historischen Schule merkwürdigerweise in der Besitzlehre sich wesentlich durch philosophische Erwägungen statt durch historische Untersuchungen hat beherrschen lassen, stellt das wirkliche Verhältnis, den wahren Gang der historischen Entwickelung geradezu auf den Kopf.

Nicht der Schutz gegen Gewalt, sondern der **Ersatz** der Gewalt, d. h. der Selbsthilfe, durch Gerichtshilfe ist für die Einführung des Besitzschutzes bestimmend gewesen: der Besitzschutz ist der Preis, welchen der Staat für den Verzicht des Individuums auf Selbsthilfe, auf gewaltsame Wiederverschaffung des entzogenen Besitzes gewährt hat.

Prozeßrechtlicher Natur sind also die Erwägungen, die zur Einführung des Besitzschutzes geführt haben; nur derartige Erwägungen haben auch von jeher und bis zum heutigen Tage den Umfang und das Maß des Besitzschutzes bestimmt, dergestalt, daß man den Satz aufstellen kann: Je klarer und einfacher das bürgerliche Recht die materiellen Rechtsverhältnisse ordnet und je rascher deshalb und vermöge der Gestaltung des Prozeßverfahrens das Petitorium, (der Streit um das dem Besitz zu Grunde liegende Recht), zum Ziele führt, um so geringer ist das Bedürfnis für einen besonderen Besitzschutz.

Denn welche Gründe auch immer für den Besitzschutz angeführt werden, darüber herrscht Uebereinstimmung, daß der Besitz um seiner selbst willen keinen Rechtsschutz verdient oder genießt; insbesondere will auch die sog. „Willenstheorie“ den Besitz nicht seiner selbst wegen, sondern wegen des darin sich manifestierenden Willens der Persönlichkeit schützen.

Denken wir uns nun ein Prozeßverfahren, das es ermöglichte, das wirkliche materielle Recht an einer Sache (oder an einem Recht) in kürzester Frist endgiltig prozessualisch festzustellen, so wäre, wie auf der Hand liegt, ein Bedürfnis für die jedem Besitzprozesse wesentliche provisorische Regelung des Besitzstandes gar nicht vorhanden.

Es wäre alsdann vielmehr das Besitzverhältnis sofort endgiltig so festgestellt, wie es dem „materiellen Recht“, dem „Recht zum Besitz“ entspricht; diese Erwägung läßt schon erkennen, daß der Besitz nicht um seiner selbst willen, sondern, wie Jhering, der große Theoretiker mit dem genialen praktischen Blick, richtig erkannt hat, lediglich wegen des hinter dem Besitz vermuteten „Rechts“ geschützt wird; der Zweck des Besitzschutzes geht dahin, den präsumptiv Berechtigten in seinem Besitzstande zu schützen, bezw. ihm zu dem ihm widerrechtlich entzogenen Besitz zu verhelfen; dies ist der richtige Kern der Jhering'schen Idee. Der Grund aber, der einen besonderen Besitzschutz notwendig macht, besteht lediglich darin, daß mit der zunehmenden Stärkung des Staatsgedankens einerseits die Selbsthilfe, die früher die Wiedererlangung entzogenen Besitzes und die Abwehr von Störungen ohne weiteres ermöglichte, immer mehr eingeengt wird, und andererseits das Prozeßverfahren sich so verwickelt gestaltet, daß der Streit um das Recht in der Regel so lange dauert, daß der Besitzschutzbedürftige dessen Ausgang nicht abwarten kann, ohne seine ökonomische Existenz gefährdet zu sehen. Die Besitzverhältnisse erheischen aber notwendig eine möglichst schleunige Regelung, da nicht das Recht zum Besitze, sondern in letzter Linie nur der Besitz selbst die physische und wirtschaftliche Existenz des Individuums ermöglicht. Soll der seines Besitzes gewaltsam Beraubte warten, bis er in einem mitunter höchst zeitraubenden Prozeßverfahren erst die Existenz des Rechtes dargethan hat, auf das sein Anspruch auf den Besitz sich gründet, so kann er möglicherweise — trotz des besten Rechtes — ökonomisch ruiniert, ja physisch zu Grunde gegangen sein. Diese Erwägung allein rechtfertigt es schon, ein Verfahren zu schaffen, das den Besitzstand schützt, auch ehe es möglich ist, das materielle Recht zum Besitze prozeßualisch nachzuweisen: je mehr die Selbsthilfe eingeengt ist und je komplizierter das Prozeßverfahren, um so dringender ist ein besonderer Besitzschutz geboten.

Daß diese Sätze nicht bloß theoretische Spekulationen sind, sondern vielmehr in der ge-

schichtlichen Entwickelung der Besitzlehre ihre Begründung finden, lehrt ein kurzer Blick auf den historischen Werdegang.

Dem ältesten römischem Recht ist ein eigentlicher Besitzprozeß gänzlich unbekannt; soweit hier nicht die Selbsthilfe als das nächstliegende und durchaus berechtigte Mittel den in seinem Recht Verletzten zum Ziele führte, wurde bei der Einleitung des Petitoriums eine Regelung des Besitzstandes durch den Prätor in der Weise vorgenommen, daß eine der Parteien gegen Bestellung von praedes litis ac vindiciarum den Besitz bis zur endgiltigen Entscheidung des Prozesses er- oder behielt. Dabei ist zu beachten, daß vor der lex Pinaria entweder der Prätor selbst den Eigentumsstreit sofort entschied oder (nach anderer Lesart) doch zwecks dieser Entscheidung sofort einen Richter bestellte, sodaß also ein Bedürfnis für die Einführung eines besonderen förmlichen Besitzprozesses mit einer provisorischen Entscheidung gar nicht vorlag, da es alsbald zu einer endgiltigen materiellen Entscheidung über das Recht kam.

Die Selbsthilfe sowohl wie die Regulierung des Besitzstandes durch den Prätor gegen Bestellung von praedes litis ac vindiciarum kam freilich überwiegend dem mächtigen oder kapitalkräftigen Manne zugute; wer nicht über die erforderliche Sklavenschar verfügte, um eventuell mit Gewalt den ihm entzogenen Besitz wiedererlangen zu können, mußte den Prätor anrufen, und wer bei diesem keine praedes bestellen konnte, erhielt sicherlich nicht den provisorischen Besitz.

Dieser Umstand, nicht minder wie die durch den Formularprozeß eintretende Trennung des Verfahrens in zwei Teile (in jure und in judicio) und die dadurch notwendig bedingte Verlangsamung des Verfahrens hat sodann zur Einführung eines besonderen Besitzprozesses geführt. Indem der Prätor durch seine Interdikte die bis dahin statthafte Eigenmacht verbot (vim fieri veto), hat er zugleich für eine provisorische Regelung des Besitzstandes nach gewissen Rechtsgrundsätzen, an denen es bis dahin völlig gebrach, in entsprechender Weise Sorge getragen. Je mehr die Selbsthilfe eingeengt wurde (leges Iuliae de vi privata et publica und decretum divi Marci) und je komplizierter sich das Prozeßverfahren gestaltete, um so mehr wurden vom Prätor die interdicta adipiscendae, retinendae und recuperandae possessionis, die provisorische Regelung der Besitzverhältnisse ausgebildet.

Noch deutlicher spiegelt sich der Einfluß des Prozeßverfahrens auf den Umfang des Besitzschutzes, wie auf die Gestaltung der ganzen Besitzlehre, in der Entwickelung des gemeinen und heutigen Prozeßrechts wieder.

Der unendlich schleppende Prozeßgang des am Ausgange des Mittelalters sich ausbildenden gemeinrechtlichen schriftlichen Verfahrens machte einen möglichst intensiven und weitgehenden Besitzschutz dringend erforderlich; ist doch die Langsamkeit des Prozeßganges beim Reichskammergerichte sprichwörtlich geworden. So wurde denn der Besitzprozeß als eine besondere Prozeßart ausgestaltet, bei der das Hauptgewicht auf möglichste Beschleunigung des Verfahrens gelegt war, und um diese zu erreichen, alle möglichen Prozeßformen (possessorium ordinarium, summariissimum und sogar summariissi-issimum) aufeinandergehäuft; gleichwohl wird uns von solchen „summariissimis" berichtet, deren Dauer sich auf 3, ja selbst auf 40 Jahre (!) belief. Daß unter solchen Verhältnissen das petitorium überhaupt nicht oder nur höchst selten zum praktischen Ziele führte, ist selbstverständlich; es darf uns deshalb nicht Wunder nehmen, daß der Besitzschutz nicht auf den Sachbesitz beschränkt blieb, sondern auf alle möglichen Rechte, ja selbst auf Forderungsrechte ausgedehnt wurde. So finden wir Besitzprozesse über Ehe, väterliche Gewalt, Adel, Bürgerrecht, persönliche Freiheit, Aemter, Religionsübung, Rangstreitigkeiten aller Art (insbesondere über das jus sessionis, praeeminentiae und praecedentiae der Reichsfürsten) usw.

Wenn nun seit Beginn dieses Jahrhunderts wiederum eine Einengung des Besitzschutzes stattgefunden hat, so mögen freilich zunächst theoretische Erwägungen und Untersuchungen (insbesondere das epochemachende Werk Savignys über den „Besitz") hierzu den Anstoß gegeben haben; diese Erwägungen hätten sich aber in der Praxis niemals Eingang zu verschaffen vermocht, wenn nicht eine Umgestaltung des Prozesses und eine andere Lage des materiellen Rechts das ökonomische Bedürfnis auf Gewährung von Besitzschutz erheblich abgeschwächt hätte.

Von einer probatio diabolica des Eigentums konnte in einem großen Teile Deutschlands hinsichtlich des Immobiliarsachenrechts nicht mehr die Rede sein, nachdem durch Einführung von Kataster und Grundbuch sowohl die Grenzen der Grundstücke, wie auch die Rechte an denselben fast durchweg sichergestellt waren. Und nachdem durch die Einführung des H.G.B. für einen überwiegenden Teil des Mobiliarverkehrs die deutschrechtlichen Grundsätze der Art. 306 ff. H.G.B. Geltung erlangt hatten, konnte man in den meisten Streitfällen sein Eigentum selbst leicht und sicher nachweisen, so daß also bei Entziehung des Besitzes selten ein Bedürfnis für die Geltendmachung der Besitzklage vorlag, vielmehr fast ebenso rasch der dem materiellen Rechte entsprechende Besitzstand durch die petitorische Klage hergestellt werden konnte.

Neben dieser Umgestaltung des materiellen Rechts ging eine Reform des Prozesses Hand in Hand; das weitläufige und endlos lang dauernde schriftliche Verfahren des gemeinen Rechts wurde mehr und mehr von dem weit schnelleren mündlichen Verfahren verdrängt, bis dasselbe in dem elastischen Verfahren der deutschen Civilprozeßordnung den Besitzprozeß praktisch nahezu entbehrlich machte.

Es ist in dieser Hinsicht außerordentlich charakteristisch, daß, während sowohl im Gebiete des gemeinen, wie des preußischen Rechts die Besitzklagen in besonderen summarischen, auf eine möglichst große Beschleunigung abzielenden Prozeßarten — (möglichst kurze Termine, Appellation ohne Suspensiveffekt, oder, wie in Preußen gänzlich ausgeschlossen) — ver-

handelt wurden, die C.P.O. eine besondere Prozeßart für die Besitzstreitigkeiten gar nicht kennt, und abgesehen von der ziemlich bedeutungslosen Vorschrift des § 232 Abs. 2 C.P.O. der Besitzklagen gar keine Erwähnung thut, ja sie nicht einmal unter den als „Feriensachen" zu behandelnden Streitigkeiten des § 202 G.V.G. aufzählt.

Durch weitgehendste Abkürzung von Einlassungs- und Ladungsfristen, durch die Beseitigung des Beweisinterlokuts und durch die dem richterlichen Ermessen einen sehr weiten Spielraum lassende Struktur des Verfahrens kann jeder Prozeß im Notfalle binnen einigen Tagen in jeder Instanz entschieden werden. Ist schon damit dem Bedürfnis für einen besonderen Besitzprozeß im wesentlichen der Boden entzogen, so wird dieser durch das Institut der „einstweiligen Verfügungen" nahezu vollends entbehrlich. Kann doch nunmehr mit jeder petitorischen Klage ein auf einstweilige Regulierung des Besitzstandes gerichteter Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung verbunden werden. Es darf uns deshalb nicht Wunder nehmen, daß die Zahl der Besitzprozesse von Jahr zu Jahr abnimmt; das aber besagt, daß die Besitzlehre für das Civilrecht einen großen Teil ihrer praktischen Bedeutung verloren hat.

Nach dem Inkrafttreten des B.G.B. wird diese Herabminderung der praktischen Bedeutung des Besitzschutzes eher noch mehr hervortreten. Denn das B.G.B. und die mit ihm gleichzeitig in Kraft tretende Grundbuchordnung sorgen durch Einführung des Grundbuchsystems nicht bloß für klare und leicht feststellbare Rechtsverhältnisse an Grundstücken; vielmehr tritt auch in Betreff des Erwerbs von Mobilien der in Art. 306 des H.G.B. aufgestellte Grundsatz für das gesamte Privatrechtsgebiet gemäß § 932 des B.G.B. in Geltung.

Ueberdies ist das Recht zur Selbsthilfe gegenüber dem bestehenden Recht durch die §§ 229, 859 des B.G.B. erheblich erweitert.

Der hier vertretene Standpunkt berührt sich am nächsten mit der Jhering'schen Lehre; er unterscheidet sich im wesentlichen von dieser nur dadurch, daß er, dem historischen Entwickelungsgang entsprechend, die prozessualische Seite des Besitzschutzes in den Vordergrund der Betrachtung rückt, wie dies andeutungsweise auch schon von G. Planck geschehen ist, indem dieser bei Erörterung der gegen die Besitzlehre des ersten Entwurfes des B.G.B. gerichteten Kritik sich folgendermaßen äußert:

„In der Inhabung soll mittelbar das Recht zu derselben geschützt werden. Der Schutz der Inhabung ist provisorischer Schutz des Rechtes zu derselben. Der Zweck, welchen das Civilrecht hier verfolgt, ist im Grunde derselbe, welchem die Vorschriften der Prozeßordnung über einstweilige Verfügungen dienen."

3. Die Lehre vom B. nach dem B.G.B. a) Einleitende Bemerkungen. Während der erste Entwurf die Besitzlehre noch in vielen wichtigen Punkten gänzlich unter dem Einfluß der von der Savigny'schen Theorie beherrschten gemeinrechtlichen Doktrin ausgestaltet hatte, hat der zweite Entwurf und ihm folgend das Gesetz selbst in einigen grundlegenden Fragen die die bisherige Lehre total umgestaltende Auffassung Ihering's (in seiner epochemachenden Schrift: „Der Besitzwille") adoptiert. Dementsprechend hat es den Besitzwillen (animus domini) als Erfordernis des Besitzerwerbes gänzlich gestrichen und auch die Vorschriften der §§ 855 und 868 des B.G.B über die sog. Besitzdiener (prokuratorischen Detentoren) und die selbstnützigen Detentoren den Vorschlägen Ihering's gemäß ausgestaltet — wodurch die ganze Besitzlehre des B.G.B. an Klarheit und Praktikabilität unzweifelhaft gewonnen hat. Dagegen hat das B.G.B. für das zweite Besitzerwerbserfordernis, das sog. corpus, die alte Savigny'sche Formulierung — trotz der dagegen von Ihering geltend gemachten Bedenken — wenn auch mit wesentlichen Modifikationen beibehalten. Die im ersten Entwurf enthaltene Unterscheidung zwischen „Besitz" und „Inhabung" hat das Gesetz gänzlich aufgegeben; es kennt nur noch den „Besitz".

Auch den sog. „Rechtsbesitz" verwirft das B.G.B. grundsätzlich; durch die Vorschrift des § 868 des B.G.B. hat es indessen eine Reihe der nach der bisherigen Doktrin als Rechtsbesitzer bezeichneten Personen zu „Sachbesitzern" gestempelt und zu Gunsten der in den §§ 1029 und 1090 B.G.B. bezeichneten Personen, (dem Grunddienstbarkeitsbesitzer und dem „Besitzer einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit"), unter gewissen Voraussetzungen die Vorschriften über den Sachbesitzschutz für entsprechend anwendbar erklärt.

Die bisherige Streitfrage, ob der Besitz ein „Recht" — (was m. E. unbedingt zu bejahen) — oder ein „Faktum", ist auch nach dem B.G.B. eine offene; ein Versuch, sie zu lösen, kann erst dann gelingen, wenn man über den Begriff des Rechts ins Klare gekommen ist, woran es noch vollständig mangelt.

Das B.G.B. behandelt die Lehre vom Besitz im 1. Abschn. des 3. Buches in den §§ 854—872.

b) Begriff und Arten des B. Unter Besitz versteht das B.G.B. die Ausübung der thatsächlichen Gewalt über eine Sache im eigenen Namen. Darum sind diejenigen Personen, die die thatsächliche Gewalt für und im Namen eines Anderen ausüben, dessen Weisungen sie Folge zu leisten haben, insbesondere die in einem Haushalt oder Erwerbsgeschäft thätigen Personen (sog. Besitzdiener) keine Besitzer; nur ist ihnen das Recht beigelegt, verbotene Eigenmacht mit Gewalt zurückzuweisen, selbstredend nicht gegenüber dem Besitzherrn.

Man unterscheidet den Eigenbesitzer, d. h. denjenigen, der eine Sache als ihm gehörend besitzt, von dem sog. Nutzbesitzer (selbstnützigen Besitzer) d. h. demjenigen, der einem Anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze (im eigenen Namen) berechtigt oder verpflichtet ist, z. B. dem

Nießbrauchs-, Pfandrechts-, Pacht-, Mietbesitzer usw. Zu diesen Nutzbesitzern gehört auch der Ehemann in Bezug auf die zum eingebrachten Gut der Ehefrau gehörigen Sachen; er ist „unmittelbarer" Besitzer, die Ehefrau „mittelbare" Besitzerin derselben.

Derjenige, von dem der Nutzbesitzer sein Recht zum Besitze, (z. B. den Nießbrauch, das Miet- oder Pachtverhältnis) ableitet, ist neben dem Nutzbesitzer als dem „unmittelbaren" Besitzer oder „Besitzmittler" — der „mittelbare" Besitzer. Hat der „mittelbare" Besitzer, z. B. der Verpächter seinerseits das in Afterpacht gegebene Grundstück von einem Dritten gepachtet, so ist auch dieser Dritte „mittelbarer" Besitzer. Besitzen mehrere eine Sache in ungeteilter Gemeinschaft, so sind sie Mitbesitzer; wogegen derjenige, der nur einen bestimmten Teil einer Sache, insbesondere z. B. abgesonderte Räume eines Hauses besitzt, Teilbesitzer genannt wird.

Wer dem Besitzer durch verbotene Eigenmacht, d. h. ohne dessen Willen oder ohne gesetzliche Ermächtigung den Besitz entzieht, ist „fehlerhafter" Besitzer; hat dagegen jemand mit Genehmigung des bisherigen Besitzers oder kraft gesetzlicher Ermächtigung den Besitz erworben, so kann man ihn als „ordnungsmäßigen" Besitzer bezeichnen.

c) Erwerb und Verlust des B. Die Lehre vom Erwerb und Verlust des Besitzes ist nicht so sehr um ihrer selbst willen, als vielmehr wegen ihrer Tragweite für den Erwerb und Verlust des Eigentums und die sonstigen dinglichen Rechte, die mit dem Besitz einer Sache verknüpft sind, sowie für das Strafrecht von ganz erheblicher Bedeutung.

Der Besitz wird nun nach dem Regelgrundsatz des § 854 Abs. 1 B.G.B. durch die Erlangung der thatsächlichen Gewalt über die Sache erworben. Das Vorhandensein des sog. animus domini, d. h. des Willens, die Sache wie ein Eigentümer zu haben, ist nicht erforderlich; dagegen muß bei Erlangung der thatsächlichen Gewalt die Absicht vorliegen, diese im eigenen Namen, nicht als Besitzdiener oder Vertreter eines Dritten auszuüben, da sonst nur der Dritte den Besitz erwirbt.

Während im Falle des sog. ursprünglichen Besitzerwerbes die „Besitzergreifung" (d. i. die Erlangung der thatsächlichen Gewalt) die einzig zulässige und mögliche Form des Besitzerwerbes bildet, kann dagegen der abgeleitete (derivative) Besitz auch erworben werden:

α) durch die Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers, wenn Letzterer in der Lage ist, die Gewalt über die Sache auszuüben;

β) durch Erbgang und

γ) dadurch, daß seitens des „mittelbaren" Besitzers einem Andern der Anspruch auf Herausgabe der Sache abgetreten wird.

Beendigt wird der Besitz dadurch, daß der Besitzer die thatsächliche Gewalt über die Sache freiwillig aufgiebt oder gegen seinen Willen verliert; eine ihrer Natur nach nur vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der Gewalt, (z. B. die Ueberschwemmung eines Ackergrundstücks, das „Verlegen" einer beweglichen Sache innerhalb der Wohnung) hat den Besitzverlust nicht zur Folge.

Da der Besitzdiener die thatsächliche Gewalt über die Sache nur im Namen des Besitzherrn ausübt, so darf dieser selbstredend dem Besitzdiener jene Gewalt jederzeit mittelst Selbsthilfe entziehen.

d) Besitzschutz. α) Selbsthilfe. Neben dem allgemeinen Selbsthilferecht des § 229 B.G.B. ist dem unmittelbaren Besitzer, mag dieser nun Allein-, Teil- oder Mitbesitzer sein, und dem Besitzdiener, (nicht aber dem mittelbaren Besitzer, welcher auf das Recht des § 229 B.G.B. beschränkt ist) ein weitgehenderes Selbsthilferecht gegen verbotene Eigenmacht, d. h. gegen widerrechtliche Störung oder Entziehung des Besitzes beigelegt. Er darf sich nämlich einer derartigen Störung oder versuchten Entziehung des Besitzes mit Gewalt erwehren. Ist dem Besitzer der Besitz widerrechtlich entzogen, so darf er dem auf frischer That betroffenen oder verfolgten Thäter, (dem „fehlerhaften" neuen Besitzer), die entzogene Sache mit Gewalt wieder abnehmen, bezw. sofern es sich um ein Grundstück handelt, dieses sofort nach der Entziehung durch gewaltsame Entsetzung des Thäters wieder in Besitz nehmen. Die gleiche Befugnis hat der Besitzer gegenüber dem Erben des „fehlerhaften" Besitzers, sowie gegenüber demjenigen Besitznachfolger des Letzteren, welcher die Fehlerhaftigkeit dieses Besitzes bei dem Erwerbe kannte.

β) Gerichtshilfe. Neben und an Stelle der Selbsthilfe wird dem Besitzer und zwar sowohl dem unmittelbaren, wie dem mittelbaren [1]), dem Mit-[2]) wie dem Teilbesitzer, (dem Eigen- wie dem Nutzbesitzer), nicht aber dem Besitzdiener gegen den Störer oder dessen Auftraggeber, sowie gegen den „fehlerhaften" Besitzer Gerichtshilfe gewährt. Diese beschränkt sich indes nicht bloß auf die Fälle, wo der Thäter auf frischer That ertappt

1) Der mittelbare Besitzer kann die aus der Besitzentziehung und dem Besitzverlust (im Falle des § 867) hervorgehenden Ansprüche auf Wiedereinräumung des Besitzes, bezw. auf Aufsuchung und Wegschaffung der Sache zunächst nur zu Gunsten des unmittelbaren Besitzers geltend machen; erst wenn dieser den Besitz nicht wieder übernehmen kann oder will, hat der mittelbare Besitzer auch im eigenen Interesse ein Klagerecht.

2) Mitbesitzer können über die Grenzen des dem Einzelnen an der gemeinschaftlichen Sache zustehenden Gebrauchs nur petitorisch, nicht aber possessorisch klagen (§ 866).

ist, oder auf die Fälle der sogen. Nacheile, (wie bei der Selbsthilfe), sondern greift binnen Jahresfrist nach Verübung der Besitzstörung oder Besitzentziehung Platz. Nach Ablauf dieser Zeit erlischt sowohl die Besitzstörungs-, wie die Besitzentziehungsklage. — Dasselbe ist der Fall, wenn nach stattgehabter Besitzstörung oder Besitzentziehung der Thäter im sogen. Petitorium ein ihm günstiges rechtskräftiges Urteil erlangt, wenn also festgestellt wird, daß er vermöge des ihm an der Sache zustehenden Rechtes einen seiner Handlungsweise entsprechenden Besitzstand verlangen kann. Mit dieser Vorschrift (des § 864) hat sich das B.G.B. offensichtlich auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, wonach der Besitzstand nicht um seiner selbst willen, sondern lediglich wegen des ihm präsumptiv entsprechenden Rechtes geschützt wird, sodaß also der Besitzschutz wegfällt, wenn zweifelsfrei feststeht, daß nicht dem Besitzer, sondern dessen Gegner das Recht zum Besitze gehührt.

Die Gerichtshilfe wird aber nicht blos, wie die Selbsthilfe, gegen eigenmächtige Eingriffe eines Dritten in den Besitzstand, sondern auch dann gewährt, wenn der Besitz ohne einen solchen Eingriff in Verlust geraten ist. — Demnach sind drei Fälle der Gerichtshilfe zu unterscheiden:

αα) Im Falle widerrechtlicher Störung kann der ordnungsmäßige Besitzer gegen den Störer (oder dessen Auftraggeber) auf Beseitigung der Störung, und, sofern weitere Störungen zu besorgen sind, auf deren Unterlassung klagen.

ββ) Im Falle widerrechtlicher Besitzentziehung hat der (ordnungsmäßige) Besitzer gegen den, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt, die Klage auf Wiedereinräumung des Besitzes.

In beiden Fällen (αα und ββ) ist das Klagerecht dann ausgeschlossen, wenn der Kläger dem Beklagten oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber selbst fehlerhafter Besitzer ist oder war, und wenn der Erwerb des Besitzes in dem letzten Jahre vor dem die Besitzklage begründenden Eingriffe erfolgt ist. Liegt dieser Besitzerwerb länger als ein Jahr seit dem klagbegründenden Eingriff zurück, so ist die Fehlerhaftigkeit des Besitzes des Klägers auf sein Klagerecht ohne Einfluß.

γγ) Ist eine Sache aus der Gewalt des Besitzers auf ein im Besitze eines Anderen befindliches Grundstück gelangt, (hat sich z. B. ein Huhn auf das Nachbargrundstück verirrt), so hat dem Besitzer der Sache (z. B. des Huhns), der Grundstücksbesitzer die Aufsuchung und Wegschaffung zu gestatten [1]). Eine eigenmächtige Aufsuchung und Wegschaffung der abhanden gekommenen Sache ist dem Besitzer nicht gestattet; einer solcher kann sich der Grundstücksbesitzer mit Gewalt widersetzen. Auch kann er die Gestattung der Aufsuchung verweigern, wenn die Entstehnng eines Schadens dadurch zu besorgen ist nnd ihm dieserhalb nicht vorher Sicherheit geleistet wird, es sei denn, daß mit dem Aufschube der Aufsuchung Gefahr verbunden ist.

Inwieweit dem Besitzer wegen Störung oder Entziehung des Besitzes außerdem ein Anspruch auf Schadensersatz zusteht, das bestimmt sich nach der allgemeinen Vorschrift des § 823 B.G.B.

Gegen die zu αα und ββ gedachten Klagen kann der Beklagte außer den aus Vorstehendem sich ergebenden Einwendungen des „erloschenen Anspruchs“ oder des „fehlerhaften Besitzes des Klägers“ nur noch die in § 863 B.G.B. erwähnten geltend machen. Behauptungen, die ein Recht des Beklagten zum Besitz oder zur Vornahme der störenden Handlung darthun sollen, sind demnach im Besitzstreit an und für sich nicht zu berücksichtigen; nur soweit der Beklagte damit darthun will, daß sein Eingriff in den Besitz des Klägers ein vom Gesetz erlaubter, mithin keine widerrechtliche Eigenmacht, vielmehr erlaubte Selbsthilfe sei, sind derartige Behauptungen von Erheblichkeit. (Vgl. z. B. §§ 227 bis 230, 561, 904, 910 B.G.B.).

Schwierigkeiten entstehen hinsichtlich der Frage, was der Kläger zur Klagbegründung behaupten und beweisen muß. Muß er bei der Besitzstörungsklage beweisen, daß die Störung durch verbotene Eigenmacht erfolgt sei, und bei der Besitzentziehungsklage, daß der Besitz des Beklagten „fehlerhaft“ ist? Oder muß der Beklagte seinerseits das Recht zur Störung bezw. den fehlerfreien Besitz nachweisen, wofür § 863 B.G.B. und die Erwägung zu sprechen scheint, daß Selbsthilfe nur ausnahmsweise erlaubt ist. Noch schwieriger gestaltet sich die Sachlage, wenn der Beklagte den Besitz des Klägers mit der Behauptung bestreitet, dieser übe die thatsächliche Gewalt über die Sache nur als Besitzdiener aus, sei also gemäß § 855 B.G.B. gar nicht ein zur Klage legitimierter Besitzer. Wer ist hier beweispflichtig? Muß nicht in diesem Falle auf die causa possessionis, ja vielleicht sogar auf den animus, wenn auch nicht domini, so doch auf die Absicht zurückgegangen werden, die der Erwerber beim Besitzerwerb gehabt hat? Diese Zweifelsfragen zu lösen, ist hier nicht der Ort. Es ist nur darauf hingewiesen, um die oben (S. 356) aufgestellte Behauptung zu erhärten, daß in neuerer Zeit, zumal nachdem für den Besitzstreit die Verhandlung in einer besonders schleunigen Prozeßart in Wegfall gekommen ist, die praktische Bedeutung des Besitzschutzes mittels Gerichtshilfe ganz erheblich an Bedeutung eingebüßt hat, da die Lösung der im Besitzprozeß auftauchenden Streit- und Zweifelsfragen mitunter mindestens ebenso schwierig nnd zeitraubend

1) Hat der Grundstücksbesitzer oder ein Dritter die Sache widerrechtlich in Besitz genommen, so findet lediglich der zu ββ erwähnte Rechtsbehelf statt.

ist, wie die in dem Prozesse um das Recht, (im Petitorium).

4. Der B. in der Volkswirtschaft und im öffentlichen Recht. a) Volkswirtschaft. In der Volkswirtschaftslehre spielt der Ausdruck: „Besitz" eine große Rolle, ohne daß er aber hier im technisch-juristischen Sinne gebraucht würde. — Es werden die sog. „besitzenden" von den „nicht besitzenden" Klassen unterschieden; über die Verteilung des „Besitzes" unter den verschiedenen Gesellschaftsklassen wird gehandelt und untersucht, wie die Steuerlasten den „Besitzverhältnissen" entsprechend aufzubringen sind. Der Ausdruck „Besitz" ist in diesem Zusammenhange fast gleichbedeutend mit dem Ausdruck „Vermögen". Näheres hierüber siehe unter „Steuer" u. s. w.

b) Strafrecht. Im Strafrecht ist der „Besitz" im technisch-juristischen Sinne von ganz erheblicher Bedeutung. So kommt es in den Fällen der §§ 123 und 137, ganz besonders aber in denen der §§ 242 ff., 246, 249, 289 R.St.G.B. für die Beurteilung der Frage, ob ein Verstoß gegen einen dieser Paragraphen vorliegt, mitunter nur darauf an, wer im Besitze oder der Inhabung (Gewahrsam) derjenigen beweglichen oder unbeweglichen Sache gewesen ist, auf welche sich die unter Strafe gestellte Handlung bezieht. Hierbei ist nun zu beachten, daß die Vorschriften des Strafgesetzbuchs unter der Herrschaft des in den einzelnen Bundesstaaten gegenwärtig geltenden Privatrechts ergangen sind. Es bleibt deshalb zu prüfen, inwieweit die zivilrechtlichen Voraussetzungen und Begriffe, auf denen das R.St.G.B. basiert, durch das B.G.B. eine Veränderung und Umgestaltung erfahren und ob nicht durch eine Revision des St.G.B. dessen oben erwähnte Paragraphen mit der Besitzlehre des B.G.B. in Einklang zu bringen sind. Man denke z. B. an den Fall, wo in Zukunft einerseits ein Dienstbote (als Besitzdiener), andererseits ein Mieter als Nutzbesitzer über die ihm anvertrauten in seiner thatsächlichen Gewalt befindlichen Sachen, bezw. die Mietgegenstände zu Ungunsten des Eigentümers verfügt. Die Frage, ob hier Diebstahl oder Unterschlagung anzunehmen ist, wird vielleicht, je nachdem man die jetzt geltenden Vorschriften des Privatrechts oder die des B.G.B. zu Grunde legt, verschiedenartig zu beantworten sein.

c) Verwaltungsrecht. Im Gebiete des Verwaltungsrechts ist die Befugnis zur Teilnahme an öffentlichen Wahlen, ebenso wie die Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern (Grund- und Gebäudesteuern, Einkommensteuern vom Grundbesitz) mitunter an den „Besitz" eines Wohnhauses oder eines Grundstücks geknüpft. Man vgl. z. B. § 5 der Preußischen Städteordnung vom 30./V. 1853, § 41 der Preußischen Landgemeindeordnung vom 3./VII. 1891; §§ 14 und 87 der Preußischen Kreisordnung vom 13./XII. 1871, 19./III. 1881; §§ 16 und 17 des Preußischen Gesetzes vom 21./V. 1861 (G.S. S. 317). Daß unter solchem „Besitz" nur „Eigenbesitz" zu verstehen ist, falls das Gesetz nicht, wie z. B. in § 16 des Gesetzes vom 21./V. 1861 und § 16 der Städteordnung vom 30./V. 1853 Abweichendes vorgesehen hat, erscheint unbedenklich. (Vgl. E.O.V.G. vom 17./I. 1877, Bd. II. S. 89 und vom 11./XII. 1882, Bd. IX. S. 149.) Dagegen wird man von dem wirklichen Eigentum im Rechtssinne weder das Wahlrecht, noch die Steuerpflicht abhängig machen können; für das Gebiet des Verwaltungsrechts muß der wirtschaftliche Gesichtspunkt der entscheidende sein. Ist demnach A der eingetragene Eigentümer des Grundstücks, B aber ordnungsmäßiger Eigenbesitzer, (z. B. durch Kauf und Uebergabe vor erfolgter Auflassung) so wird man nur dem Letzteren das mit dem „Besitz" des Grundstücks verbundene Wahlrecht zubilligen, von ihm aber auch die Grundsteuer erfordern können.

Litteratur.

Savigny, Das Recht des Besitzes, 7. Aufl. Wien 1865 (*1. Aufl.* 1803). — *Brunn, Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart, Tübingen* 1848. — *Lenz, Das Recht des Besitzes und seine Grundlagen,* 1860. — *Ihering, Ueber den Grund des Besitzschutzes,* 2. *Aufl., Jena* 1869. — *Randa, Der Besitz nach österreichischem Rechte u. s. w.,* 3. *Aufl. Leipzig* 1879. — *Meischeider, Besitz und Besitzesschutz* 1875/76. — *Bruns, Besitzklagen des römischen und heutigen Rechts,* 1874. — *Bekker, Das Recht des Besitzes bei den Römern, Weimar* 1880. — *Derselbe, Der Besitz beweglicher Sachen, Jhering's Jahrb., Bd.* 34 *S.* 1 *ff.* — *Kindel, Die Grundlagen des römischen Besitzrechts,* 1883. — *v. Jhering, Der Besitzwille, Jena* 1889. — *Derselbe, „Besitz" i. H. d. St. Bd.* 2, *S.* 408 *ff.* — *G. Planck, Zur Kritik des Entwurfes eines B.G.B. für das Deutsche Reich im Archiv für die civil. Praxis, Bd.* 75, *S.* 327 *ff, insbes. S* 393 *ff.* — *Strohal, Zum Besitzrecht des Entwurfes eines B.G.B. für das Deutsche Reich, Jhering's Jahrb. Bd.* 29 *S.* 336 *ff.* — *v. Liebe, Sachenrechtliche Erörterungen zum Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich, Leipzig* 1891. — *Fischer, Das Sachenrecht des Entwurfs des B.G.B. (Vortrag), Berlin* 1896 (*Guttentag*).

Neukamp.

Besold, Christoph,

geb. 1577 in Tübingen, gest. 1638 als Professor der Rechte in Ingolstadt.

Merkantilist (s. Art. „Merkantilismus"), der u. a. die Fruchtbarkeit des Geldes im offenen Verkehr für die Kapitalzinsbildung nicht verkennt, der ferner landesherrlichen Schulden für Luxusgegenstände die Deckung versagt.

Von seinen Schriften gehören hierher: Discussiones quaestionum aliquot de usuris et annuis reditibus, Tübingen 1598. — Collegium politicum, Tübingen 1614; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Politicorum libri duo, 1618; dasselbe, 3. und 4. Aufl., 1620 und 1626. — Discursus de aerario politico, 2. Aufl. Tübingen 1620; dasselbe, 3. Aufl. 1639.

Lippert.

Bevölkerung.

1. Uebersicht. 2. Die B. der Erde und die Volkszahlen der einzelnen Staaten und Völker. 3. Bevölkerungsdichte. 4. Ansiedelungsverhältnisse. 5. Familienstand (Civilstand). 6. Bevölkerungsbewegung. 7. Geschichte der Bevölkerung. a) Begriff und allgemeine Bedeutung der Bevölkerungsgeschichte. b) Methode und Quellen. c) Das Altertum. d) Die spätere Zeit bis zum 18. Jahrhundert.

1. Uebersicht. Die wichtigsten Massenverhältnisse der Bevölkerung gelangen unter verschiedenen Schlagworten dieses Werkes zur Darstellung. An dieser Stelle werden die Größenziffern der Bevölkerung der einzelnen Staaten und Nationen, ihre zeitliche Veränderung und ihre örtliche Verteilung und Dichte, die Ansiedelungsverhältnisse, die Verhältnisse des Familienstandes und endlich die hervorragendsten Bevölkerungsvorgänge in geschichtlicher Hinsicht, soweit die Forschung bisher vorgedrungen ist, behandelt. Alle übrigen Massenerscheinungen in rein populationistischer, in körperlicher, in wirtschaftlicher, ethischer und intellektueller Richtung sind unter besonderen Schlagworten aufgeführt, und zwar unter folgenden: „Altersgliederung der Bevölkerung", „Geschlechtsverhältnis der Bevölkerung", „Ehe, Eheschließung", „Geburtenstatistik", „Uneheliche Geburten", „Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln", „Wanderungen (innerstaatliche)", „Auswanderung", „Kolonisation", „Beruf und Berufsstatistik", „Analphabeten". „Anthropologie und Anthropometrie" „Blinde und Blindenanstalten", „Taubstumme und Taubstummenanstalten". Diese Artikel ergeben zusammengenommen dasjenige, was man gemeiniglich als die „Resultate der Bevölkerungsstatistik" bezeichnet.

2. Die B. der Erde und die Volkszahlen der einzelnen Staaten und Völker. Die Bevölkerung der Erde ist etwa zur Hälfte durch Zählungen ermittelt, während über die andere Hälfte nur im Wege von Schätzungen ein annähernder Ueberblick gewonnen werden kann. Diese Schätzungen weichen im allgemeinen nicht sehr voneinander ab, indem v. Juraschek für den neuesten Stand, bei dem schon die letzten Volkszählungen von 1890 berücksichtigt sind, zu 1,5 Milliarden Menschen gelangt, während Levasseur sowie auch H. Wagner und Suppan eine um etwa 20 Millionen niedrigere Ziffer aufstellen, und zwar berechnet v. Juraschek die Bevölkerung der Erde in folgender Weise:

	Fläche in 1000 qkm	Bewohner in 1000	Bewohner auf 1 qkm	Bewohner in ‰ der Gesamtziffer
Asien	44 257	828 043	18,7	551,36
Europa	9 695	365 873	37,8	243,62
Afrika	29 818	169 330	5,6	112,75
Amerika	38 355	132 691	3,4	88,36
Australien	8 956	5 801	0,64	3,86
Polargebiet	4 487	82	0,00	0,05
im ganzen	135 568	1 501 820	11,08	1000

Von den Weltteilen ist nur Europa, und dieser auch nur im Westen mit Ausnahme von Rußland und der Türkei in größerem Umfange und methodisch gezählt. Die neuesten, entweder auf den letzten Volkszählungen oder seitherigen Berechnungen beruhenden Daten für dessen einzelne Staaten sind nach Juraschek's Geogr.-Stat. Tabellen:

	Jahr	Fläche in qkm	Bewohner in 1000	Bewohner auf 1 qkm	Bewohner in ‰ der Gesamtzahl
Rußland	1890/92	5 298 171	100 239	18,6	274
Deutschland	1890	545 069	49 428	91,4	136
Oesterreich-Ungarn (u. Bosn. H.)	1890/93	676 667	43 456	64,1	119
Großbritannien	1894	314 956	39 130	122,0	107
Frankreich	1891	536 408	38 343	71,5	105
Italien	1893	286 589	30 724	107,0	84
Spanien	1888	497 244	17 248	34,6	47
Schweden-Norwegen	1891/93	775 859	6 813	8,8	19
Belgien	1893	29 457	6 262	212,0	17
Türkei	—	175 883	5 753	32,7	16
Rumänien	1894	131 020	5 406	41,2	15
Portugal	1890	91 760	4 948	54,6	13
Niederlande	1893	33 000	4 733	143,0	12
Bulgarien	1893	96 660	3 310	32,6	9
Schweiz (mit Seen)	1893	41 346	2 974	70,9	8
Serbien	1894	48 110	2 256	47,0	6
Griechenland	1889	65 119	2 217	33,6	6
Dänemark und Faröer	1890	39 665	2 186	56,5	6
Luxemburg	1890	2 587	211	81,2	1
Montenegro	—	9 085	200	22,0	
Monaco	1890	22	13	05,0	
Lichtenstein	1891	159	9	(659,0)	
Marino	1891	59	8	139,0	
Andorra	—	452	6	13,0	
Zusammen Europa		9 695 347	365 873	37,8	1000

Zu dieser Tabelle ist noch speciell zu bemerken: Oesterreich 1893: Fläche 300232 qkm, 24537834 Bev., 81,7 per qkm; Ungarn 1890: 325325 qkm, 17463791 Bev., 53,6 per qkm; Bosnien und die Herzogowina 1891: 51110 qkm, 1455365 Bev., 28,5 per qkm; Schweden 1893: 450574 qkm, 4824150 Bev., 11,1 per qkm; Norwegen 1891: 325285 qkm, 1988674 Bev., 6,1 per qkm. — In Rußland wurde am 9./II. 1897 die erste Volkszählung vorgenommen, deren vorläufige Ergebnisse folgendes ergeben (Bev. in Mill.): Europ. Rußland 94,79, Polen 9,44, Kaukasus 9,72, Sibiren 5,73, Steppen 3,42, Turkestan und Transkaspisches Gebiet 4,18, (dazu russische Kolonien in Buckhara und Khiva mehrere Tausend Menschen) zusammen sonach (einschließlich der 2,53 Mill. in Finnland) 129,21 Mill.

Was die anderen Kontinente und ihre Staaten resp. Völkerschaften anbelangt, seien auf Grund derselben Quelle die wichtigsten, bezw. auch solche, die mit Europa in irgendwelche nähere Verbindung getreten sind, hervorgehoben, wobei bezüglich der europäischen Besitzungen auf die folgenden Tabellen verwiesen wird:

		Fläche in 1000 qkm	Bewohner in 1000	auf 1 qkm Bewohner	Bewohner in ‰ der Bewohner jedes Kontinents
Asien	China und Nebenländer	11 116	359 750	32,3 [1])	434
	Japan	382	41 090	107	50
	Persien	1 645	9 000	4,6	11
	Siam	800	9 000	11,2	11
	unabhängiges Arabien	2 289	1 100	0,5	1
	ägyptisches Arabien (Sinai)	59	4	0,7	1
	andere unabhängige Völker	1 688	15 809	9,37	19
	Besitzungen europäischer Staaten	26 278	392 290	14,93	473
Afrika	Mittleres Afrika	3 930	63 000	16,0	373
	Marokko	812	8 000	9,8	47
	Aegypten (ohne Sinai)	935	6 817	6,5	40
	Abessinien	508	4 500	8,8	26
	Sahara (unabhängiges)	5 600	2 500	0,4	15
	Liberia	49	2 000	40,7	12
	Südafrikanische Republiken	327	553	1,7	3
	Orange-Freistaat	131	208	1,6	1
	andere unabhängige Völker	62	—	—	—
	Besitzungen europäischer Staaten	17 463	81 752	4,68	483
Amerika	Verein. Staaten von Nordamerika	9 069	69 134	7,6	521
	Brasilien	8 361	14 954	1,7	113
	Mexiko	1 947	12 081	6,2	90
	Argentinien	2 789	4 531	1,6	34
	Columbia	1 203	3 920	3,2	30
	Chile	776	3 365	4,3	25
	Peru	1 137	2 972	2,6	23
	Venezuela	1 044	2 324	2,2	18
	Bolivia	1 334	2 270	1,7	17
	Guatemala	125	1 510	12,0	11
	Ecuador	307	1 400	4,5	11
	Haïti	29	960	33,0	7
	Uruguay	179	793	4,4	6
	Salvador	21	780	37,1	6
	Dominik. Republik	49	504	10,4	4
	Paraguay	253	480	1,9	4
	Honduras	120	382	3,0	3
	Nigaragua	123	313	2,5	2
	Costa Rica	54	263	4,8	2
	andere unabhängige Gebiete	383	—	—	—
	Besitzungen europäischer Staaten	9 051	9 755	1,07	73
Austral.	unabhängiges Ozeanien	12	100	6,1	17
	Hawaii	17	98	5,7	17
	andere unabhängige Völker	3	56	18,66	10
	Besitzungen europäischer Staaten	8 924	5 553	0,62	956

Um die Machtverhältnisse der europäischen Staaten, wenigstens in so weit dieselben auf der Größe des Territoriums und der Bevölkerung beruhen, richtig zu würdigen, ist es erforderlich auf die außereuropäischen Besitzungen und Schutzstaaten etc. Rücksicht zu nehmen. Die zwei folgenden, nach Juraschek's Tabellen berechneten Tabellen enthalten hierfür die erforder-

1) Eigentliches China ohne Nebenländer 87,0.

lichen Behelfe, indem aus ihnen zu ersehen ist, wie sich gegenwärtig das Festland der Erde, sowie auch die gesamte Menschenbevölkerung nach einzelnen Kontinenten und auch der Erde überhaupt unter die 11 europäischen Nationen mit Kolonialbesitz, resp. unter die übrigen Staaten und Völker verteilt.

Prozentanteil des Territoriums der Staaten mit außereuropäischem Besitz am Territorium der einzelnen Kontinente, sowie an jenem der Erde überhaupt.

	Europa	Asien	Afrika	Amerika	Australien	Polargegenden	Summe
Russische Besitzungen . .	54,65	37,33	—	—	—	2,91	16,19
Britische Besitzungen . .	3,25	12,04	20,07	22,70	92,00	17,41	21,64
Französische Besitzungen .	5,54	1,11	9,98	0,22	0,31	—	3,03
Spanische Besitzungen . .	5,13	0,67	2,38	0,34	0,03	—	1,20
Portugiesische Besitzungen	0,91	0,05	7,07	—	—	—	1,66
Niederländ. Besitzungen .	0,34	3,57	—	0,34	4,44	—	1,58
Italienische Besitznngen .	2,96	—	0,83	—	—	—	0,40
Türkische Besitzungen . .	1,82	4,02	2,68	—	—	—	2,03
Belgien und Kongostaat .	0,31	—	7,56	—	—	—	1,69
Deutsche Besitznngen und Schutzgebiet	5,62	—	7,99	—	2,86	—	2,35
Rnssische Vasallenstaaten .	—	0,59	—	—	—	—	0,19
Dänische Besitzungen . .	—	—	—	0,00	—	4,29	0,14
Selbstständige Staaten und Völkerschaften	19,47[1])	40,62	41,44	76,40	0,36	75,39[2])	47,90
Totale[3])	100	100	100	100	100	100	100
Prozentverteilungen der europ. terr. Machtsphäre über die Kontinente . .	13,37	36,24	24,08	12,48	12,31	1,52	100

Prozentanteil der Bevölkerung der Staaten mit außereuropäischem Besitz an der Bevölkerung der einzelnen Kontinente sowie an jener der Erde überhaupt (Bevölkerung in 1000).

	Europa	Asien	Afrika	Amerika	Australien	Polargegenden	Summe
Rnssische Besitznngen . .	27,40	2,28	—	—	—	—	7,93
Britische Besitzungen . .	10,70	35,84	16,04	5,12	82,21	1,22	24,94
Französische Besitzungen .	10,49	2,31	11,01	0,28	1,64	—	5,09
Spanische Besitzungen . .	4,72	0,84	0,26	1,84	0,80	—	1,87
Portngiesische Besitzungen	1,36	0,11	7,95	—	—	—	1,29
Niederländ. Besitzungen .	1,30	3,92	—	0,09	4,10	—	2,49
Italienische Besitzungen .	8,32	—	0,11	—	—	—	2,05
Türkische Besitzungen . .	1,58	1,87	0,48	—	—	—	1,46
Belgien und Kongostaat .	1,72	—	8,33	—	—	—	1,35
Deutsche Besitznngen und Schutzgebiet	13,52	—	4,10	—	6,88	—	3,77
Russische Vasallenstaaten .	—	0,21	—	—	—	—	0,11
Dänische Besitzungen . .	0,60	—	—	0,02	—	98,78	0,15
Selbständige Staaten und Völkerschaften	18,29[1])	52,62	51,72	92,65	4,37	—[2])	47,50
Totale[3])	100	100	100	100	100	100	100
Prozentverteilungen der europ. pop. Machtsphäre über die Kontinente . .	42,78	45,87	9,56	1,13	0,65	0,01	100

3. Bevölkerungsdichte ist das Verhältnis der auf einem Territorium lebenden Menschen zu der Größe desselben und wird gegenwärtig vorwiegend durch die Angabe ausgedrückt, wieviele Menschen auf 1 qkm wohnen. Dieser Ausdruck, der eben immer durch Durchschnitte gewonnen wird, ist als Durchschnitt in rein territorialer Hinsicht um so bezeichnender, je kleiner das Gebiet ist. Die Bevölkerungsdichte in rein räumlicher Beziehung ist die „Wohndichte", deren persönliches und sachliches Substrat, die Familien- oder Wohnparteien und die Häuser und Wohnungen resp. deren Flächen- und Kubikinhalt sind. Der Ausdruck für die Bevölkerungsdichte kommt aber nicht nur in territorialer, sondern für Bevölkerungen (nicht für Familien) viel mehr in wirtschaftlicher Hinsicht in Betracht und hier haben auch die größeren Durchschnitte für

1) Die übrigen europäischen Staaten d. h. jene ohne Kolonialbesitz; 2) unter keiner Staatshoheit; 3) einschließlich der Seen und Küstengewässer und unbewohnten Inseln.

Bezirke, Länder usw. Bedeutung, insofern, als angenommen werden kann, daß die Bevölkerung auf und aus diesem Territorium resp. den darauf wohnenden Menschen ihren Unterhalt findet, wie das z. B. in agrarischen Ländern ohne Export, in Gebieten mit Handwerk und Kleinhandel ohne Export und Import vielfach der Fall ist. Selbstverständlich ist aber dann ein solcher ökonomisch bedeutungsvoller Durchschnitt rein territorial oft sehr unbezeichnend. Diese ökonomische Wichtigkeit des Durchschnittes verliert dann an Bedeutung, sobald die Bevölkerung eines Gebietes auch von Export oder Import lebt und so ihre Unterhaltsmittel aus einem größeren Gebiete findet. Eine Vergleichung der Bevölkerung mit dem Territorium in dieser Hinsicht kann überhaupt nicht vorgenommen werden und würde nur bei hindernislosem Welthandel in der Gesamtfläche der Erde, in deren natürlichen Kräften und den Gesamtbedürfnissen der Menschen ihre Grenzen finden, was eben ein utopistischer Zustand ist. Sonach sind die Dichteziffern stets nach der ökonomischen Seite einerseits und nach der räumlichen andererseits zu beurteilen und beide Momente auseinanderzuhalten. Wo sich die Dichteziffer sehr hoch erhebt, ist immer die Wohndichte ein erhebliches Moment (in sanitärer, sittlicher usw. Hinsicht), während der ökonomische Inhalt dieses Verhältnisses sogar ein günstiger sein kann, wie z. B. bei lebhaftem Export. Während eine sehr kleine Dichteziffer wohl fast immer eine lokale Zunahme möglich erscheinen läßt, giebt eine hohe Dichteziffer hierüber an sich noch keinen Anhaltspunkt, es ist vielmehr der zugehörige territoriale Nahrungsspielraum in Betracht zu nehmen.

Die Faktoren der Dichte sind territoriale, wirtschaftliche und soziale, sowie politische. Zu den territorialen Faktoren gehört die Bodenbeschaffenheit in oro- und hydrographischer Beziehung, Klima, Niederschlagsmenge, Küstenentwickelung (große Dichte längs der Flüsse, an den Küsten, in den Thälern, abnehmend mit der Höhenlage). In wirtschaftlicher Hinsicht bedingt agrarischer Betrieb geringere Dichte als der gewerbliche und dieser wieder als der kommerzielle. Der Landbau kann auf derselben Fläche bei intensivem Betrieb mehr Menschen ernähren als bei extensivem, ebenso wie die Großindustrie mehr als das Handwerk, falls sie genügende Exportmöglichkeit hat. Ueberdies kommen beim Landbau noch die Besitzverhältnisse in Betracht, indem hier bei Großbetrieb weniger Menschen auf derselben Fläche ernährt werden als bei kleinem oder gar bei Zwergwirtschaft. Sodann kommt die Bodenfruchtbarkeit, der Inhalt an Bodenschätzen, der standard of life der Bevölkerung in Betracht. Die politische Einflußnahme als künstliche Verteilung der Bevölkerung kann fördernd oder hemmend wirken und bedingt viele gegenwärtig vorkommende Besonderheiten (Kolonisation, Leerlassung von Grenzgebieten u. dgl.).

Ueberblicken wir den Erdkreis, so zeigt sich, daß wir bis jetzt eigentlich nur 4 zusammenhängende größere Komplexe intensiverer Dichte finden, und zwar Centralenropa, die zwei südlichen Halbinseln Asiens (Ostindien und China) mit Japan, einen kleinen östlichen Küstenstrich Nordamerikas (New-York) und endlich Aegypten; nur in diesen Gebieten steht die Dichteziffer im allgemeinen über 50, in Europas Nordwesten sowie in Italien sogar über 100—200. Sodann giebt es außer dem mittleren Afrika, dessen nördlichem Küstensaum und einigen östlichen Staaten der Nordamerikanischen Union überhaupt nur ganz vereinzelte kleine Staaten (Siam, Liberia, Guatemala, Haïti, Salvador), deren Dichte 11 (was beiläufig dem Gesamtdurchschnitt für die Erde gleichkommt) übersteigt. Die ganze übrige bewohnte Erde bleibt zum Teil tief unter diesem Maß.

Die Frage, welche Dichteziffer als hoch anzusehen sei, kann nur mit Rücksicht auf unsere gegenwärtigen Kulturverhältnisse und auch nur so beantwortet werden, daß wir territoriale Abschnitte von annähernder Größe und solcher Ausdehnung annehmen, daß die Besonderheiten der städtischen Wohndichte nicht beirrend auftreten, also an allgemeine Bezirke (Grafschaften usw.); diese Gegenden sind in der Hauptsache in den nordwestlichen Ländern Europas aufzusuchen. Es waren (nach A. Wagner) Bezirks- u. dgl. Gebiete mit einer Dichte von 100 und mehr in folgender Zahl vorhanden;

Dichte	Deutsch. Reich	Niederl. u. Belgien	Großbrit. u. Irland	Frankreich
über 300	1	4	12	1
250—300	1	2	2	2
200—250	4	2	3	—
150—200	4	1	7	—
125—150	9	—	8	4
100—125	10	5	7	3
unter 100	43	6	81	77

Die Ziffer von 300 wird in mehreren Bezirken Englands, dann auch Belgiens und Hollands bis zur Höhe von 600—800 überschritten, doch läßt sich wohl sagen, daß in solchen Gebieten städtische Ansiedelungsform vorliegt, welche entschieden vorhanden ist, sobald die Dichteziffer 1000 erreicht oder 1000 nahe kommt. Jedenfalls aber erscheint selbst für Europa eine 100 übersteigende Dichteziffer bereits als hoch, und eine 200 übersteigende als exceptionell.

Der Vollständigkeit wegen seien hier noch die Dichteziffern (auf 1 qkm) für die deutschen Staaten und die Länder Oesterreichs angeführt Deutsches Reich (1895) 96,7, Preußen 91,4, Bayern 76,7, Sachsen 252,6, Württemberg 106,6, Baden 114,4, Elsaß-Lothringen 113,1, Hessen 135,3, Hamburg 1642,6, Mecklenburg-Schwerin 45,5, Braunschweig 118,2, Oldenburg 58,2, Sachsen-Weimar 93,8, Anhalt 127,8, S.-Meiningen 94,8, S.-Coburg-Gotha 110,6, Bremen 765,1, S.-Altenburg 136,2, Lippe 111,0, Reuß j. L. 160,0, Mecklenburg-Strelitz 34,7, Schwarzburg-Rudolstadt 94,3, Lübeck 279,5, Schwarzburg-Sondershausen 90,6, Reuß ä. L. 213,2, Waldeck 51,5, Schaumburg-Lippe 121,2, Oesterreich-Ungarn (1890): Niederösterreich ohne Wien 66, Oberösterreich 66, Salzburg 24, Steiermark 57, Kärnten 35, Krain 50, Triest und Gebiet 1662, (Stadt) Görz-Gradisca 76, Istrien 64, Tirol 30, Vorarlberg 45, Böhmen 113, Mähren 102,

Schlesien 118, Galizien 84, Bukowina 62, Dalmatien 41; Ungarn 54,4, Kroatien und Slavonien 51,8.

4. Ansiedelungsverhältnisse. Die Ansiedelungen der Menschen, d. h. die Verteilung von deren ständigen Wohnstätten, namentlich Häusern über das Territorium, wodurch topographische Einheiten, die Wohnplätze, Ortschaften entstehen, vollziehen sich nach zwei Formen, von denen die eine die geschlossene (angehäufte) Wohnform, die andere die offene (verstreute) Wohnform darstellen. Bei der ersten Form bilden die Gebäude einen nur durch Verkehrswege getrennten Komplex, während bei der zweiten Form die Gebäude räumlich nicht zusammenhängen, d. h. durch Gebietsteile getrennt sind, die mit der Bewohnung nichts zu thun haben. Zu den geschlossenen Wohnplätzen gehören ihrer ganzen Entwickelung nach die Städte, wohl auch vielfach die Marktflecken; die Dörfer dagegen können ebenso gut geschlossen als verstreut bewohnt werden, wobei im ersten Fall alle Wohnstätten samt Wirtschaftsräumen vereinigt und von der gesamten Flur des Dorfes umgeben sind (Dorfsystem), während bei der zweiten, vielfach in Gebirgsländern vorkommenden Besiedelungsform (dem Hofsystem) die einzelnen Bauernwirtschaften isoliert liegen und jede von Fluren, Wald u. dgl. umgeben ist. Ein charakteristisches äußerliches Merkmal für die Unterscheidung von Stadt und Dorf besteht nicht mehr, nachdem die meist altüberkommene rechtliche Benennung vielfach an innerer Bedeutung verloren hat, und die Größe gar kein Anhaltspunkt für den Unterschied von Stadt und Dorf ist. Auch läßt sich nicht sagen, daß Gewerbe und Handel eine Stadt, Aekerbau ein Dorf ausmachen, denn es giebt Industriedörfer (z. B. mit hausindustriellem Betrieb) und Aekerbürger-Städte. Doch hat die Stadt im Vergleich zum Dorf Besonderheiten ganz anderer Art, die auf das Zusammenleben der Menschen und ihre Kulturinteressen zurückgehen. Ein Ort mit großer Wohndichte (s. 3) in welchem Güter der verschiedenartigsten Beschaffenheit erzeugt, sodann Bedürfnisse der verschiedensten Art und Intensität empfunden und befriedigt werden, bedeutet für unsere Zeit eine Stadt, während sich mit dem Begriffe eines ländlichen Wohnplatzes stets, ganz abgesehen von der Wohndichte, eine gewisse Gleichmäßigkeit der Güterproduktion, sowie der Bedürfnisse in Art und großenteils auch in Intensität verbindet. Diese Merkmale sind statistisch nicht leicht faßbar und nur deshalb erübrigt, um zu einer Vorstellung über die Ansiedelungsformen zu gelangen, entweder die Benützung der gemeinderechtlichen Bezeichnung, oder das Größenmoment, oder endlich die nach französischem Vorbild hie und da eingeführte Unterscheidung der population agglomerée (angehäufte Bevölkerung) und population dispersée (zerstreut wohnende Bevölkerung).

So lebten in Frankreich in Orten mit agglomerierter Bevölkerung 1872: 62,8; 1876: 62,5; 1881: 63,4; 1886: 63,8; in Italien 1871: 74,3 und 1881 72,7 % der Bevölkerung.

Die Zahl der Wohnplätze (die einheitlich nicht festgestellt sind, indem in manchen Ländern Gemeinden [G.], in anderen Ortschaften [O.] zu Grunde gelegt werden) mit der Unterscheidung in solche mit bis 2000 und über 2000 Einwohner (die aber nicht als kennzeichnend für Stadt einerseits und nichtstädtisch andererseits aufgefaßt werden darf), war nach den letzten Zählungen von 1890: von je 100 Bewohner leben in Wohnplätzen (G. oder O.).

	bis 2000 Einw.	über 2000 Einw.
Deutsches Reich (G. oder O.) .	57,2	42,8
Dav. Preußen (G.)	57,6	42,4
Bayern (G.) . .	68,7	31,3
Sachsen (O.) . .	37,1	62,6
Oesterreich (O.)	67,5	32,5
Ungarn (G.) . .	48,7	51,3
Italien (1881) .	40,3	51,7
Vereinigte Staaten von N.-A. .	62,5	37,5

Da diese Unterscheidung nach nur 2 Größengruppen doch nur annähernde Einblicke gestattet, so soll für einige Völker die Verteilung der Wohnplätze, resp. ihrer Bevölkerung nach Größengruppen mitgeteilt werden, wobei es auch möglich sein wird, die Tendenz zur relativen Zunahme der größeren Bevölkerungscentren anzudeuten:

Im Deutschen Reiche betrug der Anteil der Bevölkerung in den beiden Jahren 1867 bis 1890, sowie die Bevölkerungszunahme zwischen beiden Jahren in %:

	Anteil an der Bevölkerung				Zunahmeproz.	Proz.-Anteil am Zuwachs der Gesamtbevölkerung
	1867	1875	1885	1890	1885/1867	1867/1885
Landorte (bis 2000 Einw.)	63,5	61,0	56,3	57,5	2,0	13,6
Landstädte (2000—5000 Einw.) . .	12,1	12,6	12,4	10,3	9,9	14,0
Kleinstädte (5000—20000 Einw.) .	10,8	12,0	12,9	11,5	18,3	25,3
Mittelstädte (20000—100000 Einw.)	6,8	8,2	8,9	9,3	23,6	21,6
Großstädte (100000 u. mehr Einw.)	6,8	6,2	9,5	11,4	26,6	25,5

Für Oesterreich ergeben sich folgende, annähernd übereinstimmend gruppierte Ziffern (%):

Ortschaften mit	Anteil an der Bevölkerung 1843	1890	Zunahme 1890 gegen 1880
bis 500 Einw.	81,1	31,4	4,8
500— 2000 „		36,1	2,3
2000— 5000 „	9,9	12,6	7,4
5000—10000 „	3,2	4,1	6,0
10000—20000 „	1,6	3,8	33,2
über 20000 „	4,2	12,0	

Die Prozentverteilung der Gemeinden nach der Bevölkerungsgröße war (1880) mit dem jährlichen Zuwachsprozent gegen 1869 bei den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohner 61,59, (Zuwachs 0,35), bei jenen mit 2000—5000 Einwohner 18,42 (1,00); 5000—10000 Einwohner 5,34 (0,30); 10000—20000 Einwohner 4,12 (2,97); 20000—50000 Einwohner 4,03 (9,03); 50000 bis 100000 1,83 (2,44) und über 100000 Einwohner 5,12 (0,35).

Schließlich sollen für eine Auswahl der größeren europäischen Städte die Bevölkerungsziffern nebst den Zuwachsprozenten mitgeteilt werden.

	Einwohner in 1000 um 1870	um 1880	um 1890	Jährl. Zuwachs % 1880-1880	Davon durch Geburtenüberschuß pro 100 Einw. 1890/1880
London . .	3254	3816	4211	1,04	?
Paris . . .	1852	2240	2425	0,83	0,29
Berlin . . .	775	1122	1579	4,07	1,24
Wien . . .	616	708	807[1])	1,60	0,95
Hamburg . .	297	407	565	3,88	1,22
Budapest . .	282	371	506	3,65	0,50
Rom . . .	244	300	436	4,52	0,92
Breslau . .	204	273	335	2,28	0,66
Leipzig . .	103	149	291	2,05	1,30
Dresden . .	177	221	277	2,52	1,11

5. Familienstand (Civilstand). Die relative Verteilung der Bevölkerung einiger wichtiger Staaten ergiebt ein ganz anderes Bild, je nachdem ob wir die gesamte oder die heiratsfähige Bevölkerung zur Grundlage nehmen, in welchem letzteren Falle die bei den einzelnen Völkern sehr verschiedene Besetzung der jugendlichen Altersjahre für die Vergleichung weniger störend wirkt. Danach befanden sich 1890 unter 100 Personen der Gesamtbevölkerung (vgl. auch Art. „Altersgliederung der Bevölkerung"):

In	Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene und Getrennte	Unter 100 männl. Personen von 40 und mehr Jahren Ledige
Deutschland	59,98	33,93	5,93	0,16	8,3
Oesterreich	60,78	33,64	5,51	0,07	12,4
Ungarn[2])	52,89	40,68	6,23	0,08	4,0
Frankreich	51,68	40,11	8,11	0,10	12,0
Großbritannien u. Irland	61,93	32,34	5,73	—	11,6[3])
Italien	56,94	36,41	6,65	—	—
Belgien	62,29	31,84	5,81	0,06	17,3
Niederlande	61,66	32,74	5,48	0,12	12,3
Schweiz	61,11	32,06	6,44	0,39	16,1

Dagegen unter 100 über 15 Jahre alten Personen (1880)

In	Ledige	Verheiratete	Verwitwete	Geschiedene	Unter 100 weibl. Personen von 40 u. mehr Jahren (1890) Ledige
Deutschland	38,22	52,35	9,21	0,22	10,7
Oesterreich	38,74	52,77	8,42	0,07	15,6
Ungarn	24,02	65,37	10,50	0,11	3,2
Frankreich	34,27	54,82	10,91	—	12,7
Großbritannien u. Irland	40,04	50,96	9,00	—	14,0[4])
Italien	36,51	53,68	9,81	—	—
Belgien	43,40	47,79	8,75	0,06	17,6
Niederlande	39,69	51,65	8,56	0,10	13,5
Schweiz	42,72	47,43	9,36	0,49	18,2

1) Nach der Einbeziehung der Vororte 1,365.
2) Darunter 0,12 unbekannte.
3) England 10,1, Schottland 13,2, Irland 19,2.
4) England 12,5, Schottland 19,2, Irland 18,7.

6. Bevölkerungsbewegung. Die Volksmassen bilden, in zeitlichen Abschnitten betrachtet, verschieden große Mengen, welche einerseits durch den Geburtenüberschuß (das Ueberwiegen der Zahl der Geburten über die Zahl der Sterbefälle, d. i. die natürliche Bevölkerungsbewegung) und andererseits durch den Wanderungsüberschuß (das Ueberwiegen der Einwanderung über die Auswanderung oder umgekehrt), d. i. die Wanderbewegung, sonach durch das Zusammenwirken des Geburtenüberschusses und des Wanderungsüberschusses hervorgebracht werden. Den Ausdruck für die Bevölkerungsbewegung erlangt man dadurch, daß von einem gegebenen Zeitpunkt ausgegangen wird und jede neue Größe mit der bereits vorher vorhanden gewesenen verglichen wird. Man gelangt dadurch zu Volksmassen, welche (ziffermäßig) fortschreiten und solche welche (ziffermäßig) zurückgehen, während eine auch nur annähernde Stabilität sehr selten anzutreffen ist; überhaupt bildet für unsere Zeit das Fortschreiten die regelmäßige Entwickelungsform der Volkszahl, wenngleich auch Ausnahmen vorkommen. Da ein Einwanderungsüberschuß bei einem Volke nur erzielt werden kann, wenn bei anderen eine Auswanderung vorliegt, so unterscheidet sich dieser Faktor der Bevölkerungsbewegung, zu dessen Beurteilung es notwendig ist, alle gegenseitig wandernden Völker zusammenzuhalten, grundsätzlich von dem anderen, dem Geburten- (resp. Sterblichkeits-überschuß), für dessen Beurteilung jedes Volk in sich selbst genügt.

Die Bedeutung der Bevölkerungsbewegung liegt in der politischen Seite, indem die Größe eines Volkes nebst seiner zu anderen Völkern verhältnismäßig vor sich gehenden Zunahme für seine Machtentfaltung ein wesentlich konstituierendes Moment bildet, dann in der wirtschaftlichen, indem das Wachstum der Bevölkerung mit dem Nahrungsspielraume in Verbinduug gebracht wird, und endlich nach der sozialen Seite, indem die verschiedene Bevölkerungsbewegung der großen bestimmenden Volksklassen eine verschiedenartige gegenseitige Stellung derselben bedingt. Hier kommt es überall nur auf den endlichen Erfolg der Bevölkerungsbewegung, die Zuwachsrate (oder Abfallsrate) an, wobei es nur äußerlichen Erwägungen entspringt, innerhalb welcher Zeiträume man diesen Erfolg feststellt; für gewöhnlich benützt man hier die jährliche Zuwachsquote der neuen Zahl in Prozent der vorhergehenden, und kann demgemäß für Europa die jährliche Zuwachsquote von rund 1 % als mittlere bezeichnen, während man etwa eine solche von weniger als 0,5 % als besonders niedrig, jene von mehr als 1,5 % als besonders hoch bezeichnen kann; ein Zuwachs von 2—3 % ist überhaupt exceptionell. Doch ist dabei zu bemerken, daß eine solche Beurteilung der Zuwachsquote nur relative Bedeutung hat, d. h. mit Hinblick auf das gegenseitige Vermehrungsverhältnis der einzelnen Völker. Für ein Volk selbst, in sich betrachtet, können da ganz andere Maßstabe richtig sein, und speciell für die wirtschaftliche Seite der Sache, nämlich das Verhältnis der Volkzahl zum Nahrungsspielraum, bedeuten die Quoten an sich gar nichts, und es kann ganz gut selbst eine Quote von 2 bis 3 und mehr als durchaus angemessen erscheinen. Um eine Quote von diesem Gesichtspunkte zu beurteilen, wäre eine Reihe ganz anderer Momente erforderlich, z. B. der Verlauf der Heiratsquote und des Heiratsalters, die Qnote der Sterbefälle, die Preisbewegung u. dgl.

Da für die Bevölkerungsbewegung nur der zeitlich feststellbare Erfolg der Massenveränderung Belang hat, so bleibt es für diese ganz gleichgiltig, wie sich dieser Erfolg durch die einzelnen Fälle der Bewegungserscheinungen in dem einmal zur Grundlage gelegten Zeitraume (z. B. 10-jährige Zählungsperiode, 1 Jahr etc.) bildet. Ja, vom statistischen Standpunkt, d. h. mit Rücksicht auf die effektive Beobachtung, ist man nur bis zu einer gewissen zeitlichen Untergrenze imstande, die Bevölkerungsbewegung zu beobachten. In Ermangelung der Beobachtung der Auswanderungen bei den meisten am Festlande wohnenden europäischen Völkern ist man z. B. thatsächlich nicht imstande, die Ziffern der Aus- und Einwanderung genau zu bestimmen; es erübrigt daher nur der Ausweg, in den 5- oder 10-jährigen Volkszählungsperioden jene Masse, welche gelegentlich der neuen Volkszählung als mehr (weniger) gegenüber der vorhergehenden festgestellt wurde, und welche durch die Summe der alljährlichen Ueberschüsse der Geburten (ev. Sterbefälle) nicht ausgefüllt ist, als Gesamtüberschuß der Aus- resp. Einwanderungen in dem 5- oder 10-jährigen Zeitraume anzusehen, wobei sich innerhalb dieses Zeitraumes die verschiedenartigsten Bewegungen nach der positiven oder negativen Seite ergeben haben können. Dagegen sind wir gemäß der heutigen Technik der Geburten- und Sterblichkeitsstatistik wohl imstande, die alljährlichen ev. allmonatlichen Ueberschüsse zu konstatieren, wissen aber damit noch nichts über die Veränderungen des Volkes während dieses Zeitraumes, weil eine Beobachtung der Auswanderungen und damit der Gesamtmasse in so kleinen Zeiträumen unmöglich ist. Nur in kleinen Gebietsabschnitten (besonders Städten), wo die Geburten und Sterbefälle und die Zu- und Wegzüge (durch die Meldungen) ev. täglich festgestellt werden, können wir die Bewegung der Bevölkerung in Tagesperioden feststellen und das Resultat derselben durch die in größeren Zeiträumen stattfindenden Volkszählungen kontrollieren. Allerdings läßt sich sagen, daß weder vom politischen, noch vom wirtschaftlichen und sozialen Standpunkte aus eine so weitgehende zeitliche Spezialisierung der Bevölkerungsbewegung von Erheblichkeit ist, wenngleich für manche vereinzelte

Momente dies nicht in Abrede gestellt werden soll. Es genügt daher von diesem Standpunkte aus, wenn die Bewegung innerhalb solcher Zeiträume nicht durch Beobachtung, sondern durch Berechnung ermittelt wird.

Damit berührt sich die Lehre von der Bevölkerungs**bewegnng** mit jener vom Bevölkerungs**wechsel**. Während sich die erstere nur mit den Massen als solchen befaßt, und deren Größe allein als maßgebend ansieht, untersucht die Lehre vom Bevölkerungswechsel, auf welche Weise sich die Massen durch Einzelfälle verändern. Für den Bevölkerungswechsel ist es von Belang, wie die Massen (z. B. nach Altersjahren) sich durch Ein- und Austritt neuer Individuen bilden. Zwei gleich große Massen sind vom Standpunkt der Bevölkerungsbewegung aus als ganz gleichbedeutend anzusehen, und ist nur das Verhältnis von Geburten- und Auswanderungsüberschuß in Betracht zu ziehen, während für den Bevölkerungswechsel die Masse als Größe irrelevant ist, und nur deren Zustandekommen aus Einzelfällen erforscht wird. Da hier die statistische Beobachtung versagt, beruht die Lehre vom Bevölkerungswechsel auf mathematischer Basis. Hier soll von diesen Forschungen abgesehen (s. Litteratur) und nur einiges zur Kenntnis der Bevölkerungsvermehrung beigebracht werden.

Die jährliche Zuwachsrate stellt sich nach Levasseur im Zeitraum 1860/90 in Europa (die Staaten nach der Höhe der Quote gereiht) in % folgendermaßen heraus:

Griechenland	4,00	Schweden	0,87
Serbien	3,60	Deutsches Reich	0,86
Luxemburg	3,33	Portugal	0,83
europ. Rußland	1,42	Norwegen	0,81
Niederlande	1,31	Oesterreich-Ungarn	0,60
Rumänien	1,11	Schweiz	0,53
Großbritannien u. Irland	1,01	Dänemark	0,43
Belgien	0,99	Spanien	0,35
		Frankreich	0,08

Europa überhaupt 0,81.

Im **Deutschen Reiche** betrug in den 15 Quinquennien seit 1820/25 bis 1885/86 das jährliche Zuwachsprozent: 1,43, 1,34, 0,98, 0,94, 1,16, 0,96, 0,57, 0,40, 0,88, 0,99, 0,58, 0,92, 1,14, 0,70 und 1,07. — Dagegen in **Frankreich** in denselben Quinquennien (bis 1881/86), nur die Jahreszahlen je um 1 später: 0,87, 0,81, 0,41, 0,59, 0,39, 0,66, 0,20, 0,15, 0,37, 0,36, 0,18, 0,54, 0,41, 0,29, 1881/90 betrug sie sogar nur 0,17. — **England** stand während der ganzen Zeit des Jahrhunderts über 1 % und betrug die Zuwachsrate von 10 zu 10 Jahren seit 1880 1,43, 1,81, 1,58, 1,45, 1,26, 1,19, 1,32, 1,43. — Die hohe Rate der **Vereinigten Staaten von Nordamerika** hat sich in den Dezennien seit 1800 folgendermaßen entwickelt: 3,50, 3,64, 3,31, 3,31, 3,26, 3,58, 3,55, 2,37, 2,96 und 2,52.

Um nun klarzulegen, wie sich für Europa das Zuwachsprozent einerseits aus dem Ueberschusse der Geburten, andererseits aus dem Ueberschusse der Ein- oder Auswanderungen zusammensetzt, diene die folgende Uebersicht (‰).

	1861/1870			1871/1880		
	Geburtenüberschuß	Verlust (—) oder Gewinn (+) durch Außenwanderung	Zuwachs-, Abfallsquote (—) in ‰	Geburtenüberschuß	Verlust (—) oder Gewinn (+) durch Außenwanderung	Zuwachs-, Abfallsquote (—) in ‰
Deutsches Reich	10,3	— 2,2	8,1	11,9	— 1,8	10,1
Westl. Oesterreich	6,6	— 1,0	5,6	7,5	— 0,5	7,0
Galizien, Bukowina	11,0	— 0,1	10,9	7,5	+ 0,3	7,8
Ungarn	—	—	—	2,3	— 1,5	0,8
Frankreich	2,6	+ 0,2	2,8	1,7	+ 0,3	2,0
Großbritannien	12,7	— 0,8	11,9	14,1	— 0,9	13,2
Irland	9,7	— 16,7	— 7,0	8,2	— 12,6	— 4,4
Italien	7,3	— 0,5	6,8	7,0	— 1,3	5,7
Spanien	9,2	— 3,7	5,5	—	—	—
Rußland	12,0	— 0,6	11,4	13,7	+ 0,5	14,2
Schweiz	—	—	—	7,3	— 0,8	6,5
Belgien	8,5	— 1,1	7,4	9,8	— 0,6	9,2
Niederlande	10,4	— 2,0	8,4	12,1	— 0,4	11,7
Dänemark	10,9	— 0,8	10,1	12,0	— 2,2	9,8
Schweden	11,1	— 3,7	7,4	12,3	— 3,2	9,1
Norwegen	12,9	— 5,1	7,8	13,9	— 4,0	9,9

Es wirkt also mit geringer Ausnahme (namentlich Frankreich) der Faktor der Wanderungen in negativer, jener des Geburtenüberschusses in positiver Richtung, letzterer aber bedeutend stärker, so daß als Schlußresultat nur eine ziemlich überall stattfindende Herabdrückung der durch die Geburtenüberschüsse erzielten Quote stattfindet. Da diese Quoten im ganzen 19. Jahrh. nicht viel variieren, so ergeben sie als Schlußresultat eine Verdoppelung der Bevölkerung des Erdteils in diesem Zeitraume, wobei sich aber eine nicht unbeträchtliche relative Verschiebung der einzelnen Bevölkerungen zueinander ergiebt, indem insbesondere Frankreich durch seine sehr langsame Zunahme allmählich ziffermäßig stark in den Hintergrund gedrängt wird.

7. Geschichte der Bevölkerung. a) Begriff und allgemeine Bedeutung der Bevölkernngsgeschichte. Die Statistik der Bevölkerung beginnt im allgemeinen erst mit dem 19. Jahrh., bis an dessen Schwelle reicht die geschichtliche Erforschung, so benannt nicht deshalb, weil große Zeiträume den Rahmen für die Bevölkerungsvorgänge bilden, sondern weil die Methode geschichtlich ist und die geschichtlichen Disciplinen als Hilfswissenschaften zu verwenden sind. Die Kenntnis der Massenverhältnisse in der Bevölkerung früherer Epochen ist für die Erkenntnis dieser selbst, aber auch für die Bevölkerungslehre nnd unsere Zeit von großem Belang. Die richtige Würdigung der politischen, sozialen nnd wirtschaftlichen Vorgänge der früheren Zeit ist von den zu Grunde liegenden Größen der Bevölkerungsmassen bedingt, viele ursachliche Zusammenhänge werden erst auf diese Weise zu erschließen sein, nnd die Vorstellung von der für nnsere Knltur so wichtigen klassischen Zeit, sowie von der Vorgeschichte des eigenen Volkes wird klar und plastisch. Viele Bevölkerungsprobleme bieten in geschichtlicher Betrachtung ganz neue Gesichtspunkte dar, was speciell auch hinsichtlich der sog. „Bevölkerungsfrage“ gilt. Die zeitweise Hegemonie Griechenlands, sodann Roms, die Bedeutung der deutschen Städte am Ausgang des Mittelalters, das stete Zurückweichen der politischen Macht Frankreichs im 19. Jahrh., das Vorwalten der politischen und ökonomischen Macht der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Ausbreitung der Arbeiterbewegung und das Wiederaufleben des Sozialismus im 19. Jahrh. — alles dies sind auch, und zum großen Teil Quantitätsprobleme.

Allerdings ist der Umkreis, der bisher aufgehellt ist und der überhaupt aufzuhellen möglich sein wird, ein recht beschränkter. Die Forschung beginnt im wesentlichen erst bei der griech.-römischen Epoche; weiter zurück liegen bruchstückweise Nachrichten, so über das alte Volk der Chinesen, der Aegypter, der Juden. Aber auch während der klassischen Zeit ist es eigentlich nnr die Gegend um das Mittelmeer, die man genauer kennt, während über das übrige Europa sowie einige Gegenden Asiens nnd Afrikas nur spärliches zu Tage tritt, über die übrige Erde aber gar keine Kenntnis besteht. Die ganze Zeit des Mittelalters bis in das 13. nnd 14. Jahrh. bleibt populationistisch bislang ein dunkles, nur durch spärliche Lichter erhelltes Gebiet. Erst um die Wende des Mittelalters und der Neuzeit treten zunächst die Bevölkerungsverhältnisse der Städte, sodann später einzelner Provinzen und endlich ganzer Länder in ein helleres Licht, sodaß wir über die Zeit des 18. Jahrh. bereits ziemlich genau orientiert sind. Damit aber beginnt auch die Zeit der Volkszählungen und endet die Aufgabe der Bevölkerungsgeschichte.

b) Methode und Quellen. Volkszählungen liegen für die ganze Zeit bis zur Mitte des 18. Jahrh. nur vereinzelt vor. So haben wir derartige Nachrichten in der Bibel über Zählungen bei den Juden, ferner von einer Zählung des Demetrios von Phaleron in Athen zwischen 317/310, sodann bestand in Rom der Census, eine in unregelmäßigen Zeiträumen (Lustrum) vorgenommene Zählung und Einschätzung zum Zwecke der Besteuerung und des Kriegswesens; der Census war einerseits der Republikanische und später Kaiserliche, der sich anf die römischen Bürger bezog und sodann der Provinzialcensus, und zwar wurde der letzte Census der Republik 70/69 a. Ch. der erste in der Kaiserzeit von Augustus 28 a. Ch., der letzte italische unter Vespasian 72 p. Ch. vorgenommen. Nun dauert es fast $1^1/_2$ tausend Jahre, ehe wir wieder und zwar in deutschen Städten auf Zählungen stoßen, die dann zur Zeit der Reformation und Landteilungen, darauf in der Zeit merkantilistischer Wirtschaftspolitik vereinzelt auftreten, bis sie, wie bemerkt, um die Mitte des 18. Jahrh. häufiger und continuirlicher werden. Bezüglich aller älteren Censusvorgänge ist zu sagen, daß die Auslegung der Quellen, wenn solche eben überhaupt vorliegen, außerordentlichen Schwierigkeiten begegnet, sodaß die Anschauungen über die festzustellenden Volksmengen oft weit auseinander gehen.

In Ermangelung von Volkszählungsresultaten ist die Forschung genötigt andere Anhaltspunkte zu suchen, und Berechnungen anzustellen. Diese sind möglich, sobald wir eine statistische Thatsache ziffermäßig genau kennen, welche mit der Volkszahl erfahrungsgemäß in einem bestimmten Verhältnisse steht, wie z. B. die Geburten, die Häuser, die Altersklassen usw. Nun giebt es aber mehrere Register, welche schon in den alten Kulturstaaten und seither geführt wurden und aus denen diese vorerwähnten statistischen Thatsachen entnommen werden können. In den griech. Staaten gab es Listen der in das kriegspflichtige Alter eintretenden Jünglinge, aus denen der Militär-„Katalog“ verfaßt wurde; diese Rollen sind zum Teil erhalten und wurden schon von den antiken Geschichtsschreibern benützt. Im Mittelalter, und zwar schon in der Karolingerzeit und später, haben wir nur die Domanialverzeichnisse und Urbarbücher, Rationarien usw., welche aber für unsere Zwecke sehr kritisch zu benützen sind. Sodann stehen die sog. Landteilungen zu Gebote, aus denen Zahlen für Ortschaften, Häuser, Steuerpflichtige usw. entnommen werden können. Aehnlichen Charakters sind die sich nun gegen Ende des Mittelalters mehrenden Mannschaftsmusterungen, Steuerrollen, Eidesrollen, später die Kommunikantenregister, die Matriken und Standesbücher, welche schon vor dem Tridentinischen Concil in einzelnen Diöcesen üblich waren, von da ab kraft kirchlicher Vorschrift eingeführt werden und als die wertvollsten Behelfe statistisch-

historischer „Rekonstruktion" der Bevölkerung anzusehen sind. Allerdings gingen im 30jährigen Kriege viele dieser Bücher verloren, aber doch gestatten sie die Aussicht, daß es nach genügender Erforschung derselben möglich sein werde, die Zeit vom 16.—18. Jahrh. ziemlich genau für die Bevölkerungsstatistik aufzuhellen. Es ist hier zum Schlusse nur noch zu bemerken, daß erst in der allerjüngsten Zeit die historisch-statistische Forschung zu allgemeineren und genaueren Resultaten gelangt ist, während die Angaben der alten Schriftsteller sowie der Chronisten des Mittelalters und der ersten Neuzeit eine auffallende ziffernmäßige Unrichtigkeit, namentlich große Uebertreibungen der Größenverhältnisse enthalten.

c) Das Altertum. Griechenland scheint schon in der ersten historischen Zeit sehr dicht bewohnt gewesen zu sein und zumeist einen großen Bevölkerungszuwachs, wegen des kleinen Territoriums deshalb auch eine große Auswanderung gehabt zu haben, wie das bis heute in Giltigkeit blieb.

Die Bevölkerung Griechenlands stellte sich um 432 v. Chr. folgendermaßen heraus (nach Beloch):

	Fläche in 1000 qkm	Bevölkerung in 1000	Davon Sklav. u. Leibeigene in 1000	Bewohner auf 1 qkm
Peloponnes . .	22,3	890	350	39
Argolis	4,2	335	175	78
Arkadien . . .	4,7	160	—	34
Achaia	2,3	75	—	32
Eleia	2,7	90	—	34
Lakonien u. Messenien . .	8,4	230	175	27
Mittelgriechenl.	9,2	485	170	53
Attika	2,6	235	100	89
Megaris . . .	0,5	40	20	85
Böotien . . .	2,6	150	50	58
Phokis, Doris, Lokris . .	3,5	60	—	17
Inseln im Osten	15,5	400	170	26
Westgriechenl.	19,7	416	40	16
Thessalion . .	15,8	460	250	29
Makedonien . .	32,0	400	25	12
Griechenland .	114,5	3051	1005	27

Kleinasien war zur Römerzeit namentlich an der Westküste sehr dicht bewohnt, ebenso Syrien bis zu den assyrischen Eroberungskriegen und dann wieder seit der griechischen Eroberung. Aegypten war, so wie auch heute noch, eines der dichtest bewohnten Länder der Welt, namentlich als es nach Beendigung der persischen Fremdherrschaft einer neuen Blüte entgegenging, und dann zur griechischen und römischen Zeit. Italien dürfte zu Hannibals Zeiten 4—4½ Mill. (darunter 1 Mill. Sklaven), zu Augustus Zeiten 5½ und zur Zeit des Claudius 7 Mill. Einwohner gehabt haben (Dichte 22—30); erst um 1500, im Italien der Renaissance, begegnen wir wieder einer solchen Volkszahl. Doch war im alten Rom das untere Italien viel dichter bewohnt als das ziemlich öde Oberitalien. Die Bevölkerung stieg bis in die Mitte des 2. Jahrh. v. Chr., dann erfolgte eine Abnahme, die auch unter Augustus noch anhielt, aber alsbald, infolge der für Italien feindlichen Zeiten, bald einem Zuwachs Platz machte. Die Stadt Rom dürfte um Chr. Geb. mit Ostia etwa 800000 bis 1 Mill. Einwohner gehabt haben, worunter die Hälfte Bürger; Athen samt Hafen im 5. Jahrh. v. Chr. 120000 Einwohner. Einen Gesamtüberblick über das römische Reich zur Zeit des Kaisers Augustus giebt die folgende Tabelle (nach Beloch), wozu nur bemerkt sei, daß in Anbetracht der dünnen Bevölkerung der Barbarenländer Europa, das heute 300 Mill. Einwohner hat, damals etwa 30 Mill., also den zehnten Teil der Einwohner von heute gehabt haben mag.

	Fläche in 1000 qkm	Bevölk. in 1000	Bevölkerungsdichte
Europa	2231	23000	10
Italien	250	6000	24
Sizilien	26	600	23
Sardinien und Corsica	33	500	15
Spanien	590	6000	10
Narbonensis . . .	100	1500	15
Tres Galliae . . .	535	3400	6,3
Donauländer . .	430	2000	4,7
Griechische Halbinsel	267	3000	11
Asien	665	19500	30
Provinz Asien . .	135	6000	44
Uebriges Klein-Asien	412	7000	17
Syrien	109	6000	55
Kypros	9	500	52
Afrika	443	11500	26
Aegypten	28	5000	179
Kyrenaika . . .	15	500	33
Afrika	400	6000	15
Römisches Reich	3339	54000	16
dav. lat. Occident	2364	26000	11
dav. griech. Orient	975	28000	28

Städte des Altertums. Die Griechen waren ein Stadtvolk. Doch entwickelten sich ihre Städte aus sehr bescheidenen Gemeinwesen, welchen Charakter die homerischen Städte und die Städte überhaupt bis ins 6. Jahrh. an sich trugen. In der Zeit nach den Perserkriegen bis auf Alexander fehlte es am Mittelmeer (außer Athen und Syrakus) an Hunderttausend-Städten. Die Volkszahlen der wichtigsten Städte des Altertums waren außer Athen und Rom (s. oben) im 5. und 4. Jahrh. in 1000 Bevölkerung: in Griechenland Theben, Argos, Megalopolis, Sparta je 40—50, Korinth 70, sodann Elis, Korkyra, Messene, Olynthos; im hellenischen Kleinasien: Halikarnassos, Ephesos, Rhodos; im Westen Syrakus, Akragas (40—50), Kroton, Taras (40—50); in Lyhion Kyrene. Dio beiden phönikischen Städte Sidon und Tyrus hatten um die Mitte des 4. Jahrh. je 40. Ueberhaupt galt um diese Zeit eine Stadt mit 10000 Einwohnern für bedeutend. In der Zeit nach Alexanders Tod beginnt eine Epoche emporstrebenden städtischen Lebens, ähnlich unserer Zeit. Die Großstädte umfaßten da etwa ½ Mill. Einwohner und mehr, ohne

aber 1 Mill. zu erreichen. Alexandria in Aegypten zählte im 1. Jahrh. v. Chr. ½ Mill., war aber noch im Anwachsen begriffen; Seleukia am Tigris 600000 (im 2. Jahrh. 400000), auch Antiochia am Orontes war nicht viel kleiner. Städte über 100000 Einwohner dürften im griechischen Orient damals nicht selten gewesen sein. Anders in Italien, wo Rom einen erdrückenden Einfluß ausübte, mehr noch als heute Paris für die anderen französischen Städte, und diese nicht recht aufkommen ließ. Rom war die einzige Großstadt Italiens (Pompeji zählte z. B. bei der Zerstörung 20000 Einwohner) nnd anch die früher blühenden Städte Unteritaliens verfielen bis zur Kaiserzeit immer mehr. Im oberen Italien, dann in Gallien, Spanien, den Donauländern gab es damals Städte wohl so gut wie gar nicht, und dieselben entstehen vielfach erst mit dem sich ausdehnenden römischen Einfluß. Um das Jahr 400 n. Chr. sollen nach Ausonius die wichtigsten Städte gewesen sein: Rom, Konstantinopel, Karthago, Antiochia, Alexandria, sodann Trier, Mailand, Capua, Aquileja, Arlate und in Spanien Hispalis, Cordova, während Athen, Catina, Syrakus Tolosa nur noch als kleinere Städte erwähnt werden. Sodann verlantet über die Entwickelung städtischen Lebens ziffermäßig über 1000 Jahre so gut wie nichts.

d) Die spätere Zeit bis zum 18. Jahrhnndert. Durch das ganze Mittelalter hindurch und später his in das 17. Jahrh. sind — abgesehen von den Städten — nur Momente von allgemeiner Bedentung für die Bevölkerungsentwickelung und bestenfalls ganz vereinzelte zu historisch-statistischer Rekonstruktion verwertbare Zahlenangaben bekannt, so daß es nur möglich ist, im allgemeinen den Gang der Bevölkerungsentwickelung seit Zusammenbruch der alten Welt zu zeichnen (s. namentlich v. Inama-Sternegg unter Litteratur).

Das Ende der römischen Zeit brachte eine ziemlich allgemeine Bevölkerungszunahme, welche alsbald durch die Völkerwanderung, die als ein Ergebnis der Uebervölkerung in nördlichen und östlichen Gebieten anzusehen ist, zurückgehalten und dann in einen Rückgang verwandelt wurde. Das oströmische Reich litt weniger und erholte sich früher, nnd zeigte eine ziemlich große Bevölkerungsdichte, his diese Gegenden durch die Araber nach Asien und Aegypten zu, durch die Avaren nach dem Balkan zn abgeschnitten, endlich der Türkenherrschaft zum Opfer fielen. Von da an beginnt die Zeit des Bevölkerungsverfalles, welche (vielleicht von einigen populationistisch nicht näher erforschten Episoden abgesehen) erst in nnserem Jahrhundert mit der Wiedererlangung der Selbständigkeit einzelner Balkanstaaten einer, hie und da sehr beträchtlichen Bevölkerungszunahme weicht. Im weströmischen Reiche blieb die Bevölkerung, nachdem sich die Wogen der Völkerwanderung gelegt hatten, ziemlich dünn gesät zurück. Der Proseß der populationistischen Rekonstruktion beginnt dann erst mit dem fränkischen Reiche und zwar mehr mit einer Anshreitung, hie und da auch mit einer Verdichtung der Bevölkerung; der dichtere Westen gab Bevölkerung an den Osten, auch an die Ostmark ab, nordische Stämme bevölkerten England, das nördliche Rußland, die Mauren Spanien, die Slaven das heutige Ostpreußen. Damit gleichzeitig wuchsen etwa seit dem 12./13. Jahrh. auch die Städte empor. Die Ehen sind zahlreich, das Heiratsalter niedrig, die Gehurtenziffer, auch die uneheliche, steht hoch. Doch sind die Familien nicht sehr groß. Die Sterblichkeit ist bedeutend nnd der Frauenüberschnß größer als heute. Die dichtesten Gegenden sind nun Frankreich, Spanien und Italien, dagegen nicht die deutschen Länder. Dieser znnehmende Gang der Bevölkerungszahl wird nun vom 14. bis zur Mitte des 17. Jahrh. von einer Reihe populationistisch ungünstig wirkender Hemmnisse getroffen: der schwarze Tod im 14. Jahrh., die Religionskriege, die Türkenherrschaft, die Vertreibung der Mauren aus Spanien, die Bauernkriege und endlich der 30-jährige Krieg. Dadurch wurde eine erhebliche Verminderung der Bevölkerung hervorgerufen, welche bis zur Wende des 18./19. Jahrh. in eine ziemlich allgemeine Stagnation übergeht, worauf allerdings im 19. Jahrh. eine Epoche bedeutender Bevölkerungszunahme folgt. Während diese vom Ausgang des römischen Reiches his zn Napoleons Zeiten als eine außerordentlich langsame zu bezeichnen ist, gebt sie im 19. Jahrh. in eine Verdoppelnng in 100 Jahren über.

Für Frankreich stellt Levasseur einige Ziffern auf, welche den Gang der Entwickelung in dieser großen Epoche veranschanlichen sollen; danach betrug die Bevölkerungszahl Frankreichs in Mill.: Barbarisches Gallien zur Zeit Cäsars 6,7; römisches Gallien zur Zeit der Anteninen 8,5; zur Zeit Karls d. G. 5½—8 Mill.; in der ersten Hälfte des 14. Jahrh. 20—22; im Jahre 1670 (heutiger Umfang) 21,1; 1715 18; 1770 24,5; 1789 26; 1801 27,4. Für England ergiebt die Berechnnng nach dem Domesdaybook Wilhelm des Eroberers (1086), welches ein Grundbesitzbnch ist, etwa 2½ Mill. Einwohner, welche Zahl etwa ½ Jahrtausend stationär geblieben sein dürfte; im 17. Jahrh. erfolgte eine rasche Bevölkerungsvermehrung, die eine Verdoppelung dieser Zahl mit sich führte, so daß für 1690 auf Grund einer Herdsteuerliste etwa 5 Mill. Einwohner berechnet worden sind. Sodann mnß sich mit der industriellen nnd kommerziellen Entwickelung eine Periode bedeutenden Wachstums angeschlossen haben.

Genauere Nachrichten liegen uns, und zwar seit dem 14. Jahrh. hinsichtlich der Städte, speciell der deutschen vor. Unter den Hohenstaufen lag die Blüte städtischer Kultur (von Köln abgesehen) in der oberrheinischen Ebene, von Basel über Straßburg, Speier, Worms, his Mainz und Frankfurt, während heute der Schwerpunkt im Norden liegt. Die Blüte städtischen Lebens danerte his in das 17. Jahrh., doch waren die Volkszahlen ziemlich bescheidene: Nürnberg und Straßbnrg, Danzig und Rostock umfassen nm jene Zeit 15—20, Basel und Frankfurt 10—15 Tausend Einwohner. Vor Anshruch des 30-jährigen Krieges waren die Volkszahlen schon höher: Straßbnrg 30, Breslau 40, dann 30, Nürnberg 40—50, Danzig und Augsburg 50 Tausend. Das Gros der Städte dürfte sich aber damals zwischen 1500 und 5000 Einwohnern gehalten haben, welches z. B. von Berlin

(14), Brandenburg und Frankfurt (10), Stendal (8), Freiburg i. S., Leipzig (14—15), Stuttgart, Landshut, Kassel, München etc. überschritten wurde. Im 18. Jahrh. ging die Entwickelung der Städte sehr langsam vorwärts, um in ein rapides Anwachsen im 19. Jahrh. überzugehen.

Litteratur.

Zu 2, 3 *und* 5. *H. Wuguer und A. Supan, Die Bevölkerung der Erde, Petermann's Mitt., Ergänzungsheft No.* 101, *Gotha* 1891 *und früher. — Hübner-Juraschek, Geogr.-statistische Tabellen aller Länder der Erde, Frankfurt a M., alljährlich. — G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre (Bevölkerungsstatistik)* 1897, § 22, 24, 25, 34. — *E. Levasseur im Bull. de l'inst. internat. de statistique, T.* 1, 3 *Livr., p.* 1 *ff., T.* 2, 3 *Livr., p.* 165 *ff. — Derselbe, La population française. T.* 1, *Paris* 1889. — *Derselbe, Art. „L'Europe" in La Grand Encyclopédie, T.* 16, *Paris* 1892. — *Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik,* 2 *Bde., Leipzig* 1861. — *G. v. Mayr, Bevölkerungsstand (Internationale Uebersichten, Bd.* 2) *in seinem allgem. stat. Arch., Bd.* 3 *S.* 403 *ff. — A. Wuguer, Grundlagen der Volkswirtschaft,* 3. *Aufl., S.* 519 *ff. — H. Ruuchberg, Art. „Bevölkerungsstatistik der neueren Zeit" im H. d. St., Bd* 2 *S* 427 *ff. — 1. Suppl.-Bd hierzu Art. „Bevölkerungsstatistik" von Lexis, S.* 212 *ff. — G. Rümelin, Art. „Bevölkerungslehre" in Schönberg's Handb. der Pol. Oekonomie,* 3. *Aufl. — A. Boström, Jemförande Bevolknings-Statistik. Helsingfors* 1891. — *G. Sundbärg, Grundlagen af Bevolkningslären, (S.-A.) Stockholm* 1894. — *Sodann die amtlichen Volkszählungswerke.*

Zu 4. *Aufser den vorgenannten noch: G. v. Mayr, Bevölkerungsstatistik,* § 26 *f. — E. Mischler, Die Ansiedelungs- und Wohnverhältnisse in Oesterreich, Stat. Monatsschr., Bd.* 9 *S.* 482. — *A. Brückner, Die Entwickelung grofsstädtischer Bevölkerung im Gebiete des Deutschen Reiches, Allg. Stat. Arch., Bd.* 2. *S* 135 *ff u.* 815 *ff. — Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, hrsg. von Neefe, Berlin, bisher* 5 *Jahrg — Oesterreichisches Städtebuch, begründet von v. Inama und E. Mischler, bisher* 5 *Jahrg, Wien. — (Bodio) Notizie sulle condizioni demografiche etc. di alcuni grandi città italiane ed estere, Roma* 1893. — *J. Körösi und G. Thirring, Die Natalitäts- und Mortalitätsverhältnisse ungar. Städte, Budapest u. Berlin* 1894. — *Körösi, Bulletin hebdomadaire de statistique internationale, p.* 1878 *ff. — Die Zählungswerke und statistischen Jahrbücher der einzelnen Städte.*

Zu 8. *Aufser den bei* 2, 3, 5 *genannten Schriften noch: J. Wernicke, Das Verhältnis der Geborenen und Gestorbenen in historischer Entwickelung und für die Gegenwart in Stadt und Land. Jena, Fischer,* 1889. — *G. v. Mayr, Bevölkerungsstatistik.* 8 *Cap. — A. Wagner a. a. O. S* 511 *ff. — Ueber den Bevölkerungswechsel: Lexis, Art. „Bevölkerungswechsel" im H. d. St., Bd* 2 *S.* 456 *ff. Derselbe, Einleitung in die Theorie der Bevölkerungsstatistik, Strafsburg* 1875. — *Knapp, Theorie des Bevölkerungswechsels. Braunschweig* 1874. — *Perozzo, Della rappresentazione grafica di una collettività di individui nella successione del tempo, Annali di statistica, Ser. II, Vol* 12, *Roma* 1880. — *Verwey, Principles of Vital Statistics, Journ. of the Statist. Society, Dec* 1875.

Zu 7 *nur das wichtigste, bezw. leicht zugängliche aus der sehr reichhaltigen Litteratur, und zwar zu a, b. v. Inama-Sternegg, Die Quellen der historischen Bevölkerungsstatistik, Stat. Monatsschr., Bd.* 12. — *B. Hildebrand, Ueber die Organisation der amtlichen Bevölkerungsstatistik im alten Rom. Dessen Jahrb., Bd.* 8. — *Mommsen, Römisches Staatsrecht, Bd.* 2 *S* 347 *ff.* (*über den Census*).

Zu 7. *c Ed. Meyer im H. d. St., Bd* 2 *S.* 443 *ff. — Beloch, Die Bevölkerung der griechisch-römischen Welt.* 1886. — *Hume, Of the populousness of ancient nations in Essays* 1752. — *Böckh, Staatshaushalt der Athener,* 3. *Aufl., Berlin — Zumpt, Ueber den Stand der Bevölkerung und Volksvermehrung im Altertum, Abh der Berl. Akad.* 1840. — *Moreau de Jonnès, Statistique des peuples de l'antiquité, Paris* 1851 — *Pöhlmann, Die Uebervölkerung der antiken Grofsstädte, Leipzig* 1884

Zu 7, *d.* α) *Allgemeines. v. Inama-Sternegg, Die Entwickelung der Bevölkerung Europas seit* 1000 *Jahren in Bericht über den* 7 *Internat. hyg.-dem. Kongr.,* 25. *Heft., Wien* 1887. — *Derselbe, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Bd.* 1 *u* 2. — *Derselbe im H. d St., Bd.* 2 *S.* 433 *ff. —* β) *Deutsche Städte Die von K. Bücher in ihren Grundlagen befestigte Forschung weist bereits zahlreiche Schriften auf, und zwar von ihm selbst über Frankfurt; Eheberg, Strafsburg (Jahrb. f. Nat. u. Stat., Neue Folge* 7, 8) 1883 *ff.*; *C. Hegel, Mainz, Nürnberg (Chroniken der deutschen Städte); Paasche, Rostock (Jahrb. f. Nat. u. Stat., Neue Folge, Bd.* 5, 1882); *G. Schönberg, Basel* (1879 *und ebenda, Bd* 8) 1883; *G Knapp, Leipzig (Mitt. des stat. Bureaus, Hft* 8) 1872; *S. Dacunyeku, Zürich (Schweiz. Zeitschr.)* 1889 *u. u. — Zusammenfassend: J. Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit. Berlin* 1888 — *Material für mehrere österr. Städte im Oesterr. Städtebuch, Bd.* 1—3, 1887 *ff. — Ueber italienische Städte: Lastri, Florenz* 1775; *Sulzioni, Bologna* 1890; *Fr. Maggiore-Perni, Palermo* 1894. — *Mallet, Genf (Ann. d'hyg. publ.)* 1837; *Duunnt, Genf (Schweiz. Zeitschr.)* 1878 *etc*

γ) *Gröfsere Gebietsabschnitte. Länder etc. Levasseur, La population française, T.* 1, *Paris* 1889; *daselbst die ganze ältere Litteratur über Frankreich. — Süssmilch, Göttliche Ordnung,* 4. *Aufl* 1775. — *Lumprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Bd.* 1 *S.* 1. — *Schmoller, Studien zur preufsischen Wirtschaftspolitik (Jahrb., Bd* 11 *Hft* 1); *sodann Memminger, Württemberg* 1847 *(Jahrb.); Fabricius, Hessen* 1864 *(Stat.); Giudely, Böhmen* 1869 *(Akad. d. Wissensch.); Göhlert, Oesterreich* 1855 *(ebenda); Muret, Waadt* 1888 *(Schweiz. Zeitschr.); Guillaume, Neuchâtel* 1876 *(ebenda); Maggiore-Perni, Sizilien* 1892; *Goury de Roslun, Spanien* 1888; *Topham (Archeologia, Bd.* 7), *Macaulay, Ellis, Turner u. u. über England. — S. die reichhaltigen Litteraturangaben im H d St, Bd.* 2 *S.* 442 *ff*

Mischler.

Bewässerung und Entwässerung.

1. Bedeutung der B. und E. für die Landwirtschaft. 2. Die Anwendung und die Formen der B. und E. 3. Förderung der B. und E. durch den Staat.

1. Bedeutung der B. und E. für die Landwirtschaft. a) Wasser, und zwar in großen Mengen, ist für die landwirtschaftliche Bodennutzung unbedingtes Erfordernis. In den Boden gelangt es durch die atmosphärischen Niederschläge in Gestalt von Regen, Schnee und Tau. Aus dem Boden wird es teils von den Pflanzen aufgenommen, teils versickert es in die tieferen Schichten, und was diese nicht zurückhalten, fließt nach benachbarten Bächen, Flüssen oder stehenden Gewässern ab. Durch Verdunstung aus den Pflanzen und aus der Erdoberfläche kehrt das Wasser in die Luft zurück, um dann wieder von neuem seinen Kreislauf anzutreten. Das Wasser ist für die Pflanzen nötig zum Aufbau ihres Körpers; drei Viertel bis vier Fünftel der grünen Pflanzen bestehen aus Wasser, welches fortwährend verdunstet und durch neues aus dem Boden genommenes Wasser ersetzt werden muß. Mit dem Wasser wird den Pflanzen gleichzeitig derjenige Teil ihrer Nahrung zugeführt, den sie aus dem Boden ziehen müssen; denn die Pflanzenwurzeln können nur in Wasser gelöste Nährstoffe aufnehmen, abgesehen von denjenigen, die ihnen die Luft darbietet. Ein Boden, welcher noch so reich an Pflanzennährstoffen ist, aber nicht die nötige Menge Wasser zu ihrer Lösung enthält, hat für die landwirtschaftliche Produktion keinen Wert. Das Wasser ist aber auch von großer Wichtigkeit für die physikalische Beschaffenheit des Bodens. Ein stark lehmhaltiger, schwerer Boden wird bei geringem Wassergehalt so hart, daß er nicht bearbeitet werden kann und daß er dem Eindringen und der Verbreitung der Pflanzenwurzeln große Schwierigkeiten entgegensetzt; unter denselben Verhältnissen wird ein sehr leichter, sandiger Boden so locker, daß er fortgeweht wird oder daß die Pflanzen verdorren oder bei strenger Kälte erfrieren. Wasserüberfluß macht den schweren Boden so naß, daß er nicht zu bearbeiten ist und daß die Kulturpflanzen sich nur kümmerlich auf ihm entwickeln oder überhaupt eingehen. Sandiger Boden läßt das Wasser schneller in die tieferen Schichten versickern; er kann aber auch unter Wasserüberfluß leiden, wenn nämlich der Stand des Grundwassers so hoch ist, daß die Pflanzenwurzeln in ihn hineinreichen. In stehendem Wasser gedeihen unsere Kulturpflanzen nicht.

Auch die für das Gedeihen der Pflanzen so wichtige Temperatur des Bodens ist sehr von seinem Wassergehalt abhängig. Ein großer Wassergehalt macht den Boden kalt, weil das Wasser bei seiner Verdunstung Kälte erzeugt und weil es den Zutritt der atmosphärischen Luft zum Boden erschwert. Während der Vegetationszeit im Sommer ist die Luft durchschnittlich erheblich wärmer als der Boden. Das Wachstum der Pflanzen geht aber um so schneller vor sich, je wärmer der Boden ist, falls es nicht an genügender Feuchtigkeit fehlt.

Die Erträge des Bodens sind daher in hohem Grade davon abhängig, daß den darauf gebauten Gewächsen die ihnen nötige und zuträgliche Menge von Wasser zur Verfügung steht. Ist dies der Fall, so kann ein an Pflanzennährstoffen armer Boden mit Hilfe zweckmäßiger Bearbeitung und Düngung doch noch ziemlich hohe Erträge liefern, während ein an Pflanzennährstoffen reicher Boden stets eine geringe Ertragsfähigkeit besitzt, wenn er in hohem Grade an Wassermangel oder an Wasserüberfluß leidet.

b) Aus dem Gesagten geht die große Bedeutung der Bewässerung und Entwässerung für die landwirtschaftliche Bodennutzung deutlich hervor. In vielen Fällen vollzieht sich dieselbe in genügender Weise von selbst ohne oder doch ohne wesentliches Zuthun des Menschen: das atmosphärische Wasser reicht für das Bedürfnis der Pflanzen aus, und das über dies Bedürfnis auf den Boden gekommene Wasser sickert schnell genug in tiefere Schichten und von da in benachbarte Wasserläufe oder Wasserflächen. Häufig geschieht dies aber auch nicht oder doch nicht in dem erwünschten Grade oder mit der gewünschten Schnelligkeit; der Mensch muß daher durch Bewässerung für größeren Wasserzufluß oder durch Entwässerung für rascheren Wasserabfluß sorgen.

Unter sonst gleichen Verhältnissen wird die Bewässerung um so nötiger, je lockerer und trockener von Natur der Boden, je wärmer und weniger feucht das Klima ist; ebenso umgekehrt. Dabei kommt wesentlich nur das Klima während des Sommers in Betracht. Die Entwässerung erscheint besonders wichtig für Gegenden mit feuchtem Klima oder für sehr eben gelegene Grundstücke, bei denen zufolge des geringen Gefälles der Wasserabfluß nur langsam sich vollzieht. Niederungen und Bezirke, die an große Wasserflächen grenzen, sind daher der Entwässerung mehr bedürftig, als abhängig gelegene Flächen oder Binnenländer. Ebenso ist die Entwässerung nötiger für Bezirke, die wegen ihrer großen Entfernung vom Aequator oder wegen ihrer starken Erhebung über den Meeresspiegel ein kaltes Klima haben, als solche, in denen wegen anderweitiger Lage eine hohe Temperatur herrschend ist.

Ob eine künstliche Bewässerung oder Entwässerung angezeigt erscheint richtet sich auch nach der Nutzungsweise des Bodens. Manche Pflanzen bedürfen und vertragen mehr Wasser, als andere. Ein besonders starkes Wasserbedürfnis haben die Gräser und die sonstigen auf Wiesen und Weiden wachsenden Pflanzen. Dies wird

noch vermehrt dadurch, daß die Pflanzen auf Wiesen und Weiden nie zur Reife gelangen, sondern in noch grünem Zustande abgemäht oder von dem Vieh direkt abgefressen werden, und infolgedessen fortdauernd große Mengen Wasser zur Neubildung von Stengeln und Blättern bedürfen, gleichzeitig aber auch viel Wasser durch Verdunstnng abgeben. Die Feldgewächse kommen dagegen, mit Ausnahme der Futterkräuter, stets zur Reife; in der Reifezeit bedürfen und vertragen sie aber wenig Wasser und verlieren nur geringe Mengen durch Verdunstung. Für Wiesen hat daher die Bewässerung, für Ackerländereien die Entwässerung besondere Bedeutung. In Gegenden, die ein heißes Klima besitzen oder in denen während des Sommers nur geringe atmosphärische Niederschläge eintreten, kann es allerdings nötig sein, auch die Ackerländereien zu bewässern.

c) Die Bewässerung nnd Entwässerung haben im Gegensatz zn anderen landwirtschaftlichen Kulturmaßregeln das Eigentümliche, daß der einzelne Bodenbesitzer sie in der Regel nicht durchführen kann, ohne benachbarte Besitzer, nnd zwar oft auf weite Entfernungen hin, in Mitleidenschaft zu ziehen. Durch jede Bewässerung wird den unterhalb liegenden Grundstücken Wasser entzogen, welches ihnen sonst zugeflossen wäre; durch jede Entwässerung wird ihnen Wasser zugeführt, welches sie ohnedem nicht gehabt hätten. Da nun das Wasser nicht nur für die Bodenkultur, sondern auch für andere gewerbliche Thätigkeiten, z. B. für den Betrieb von Mühlen, eine große Bedeutung hat und die Interessen der einzelnen Personen an der Benutzung des Wassers oft widersprechende sind, so ist es nötig, daß der Stant durch allgemein bindende Vorschriften diese Benutzung regelt. Kein Knlturstaat kann sich dieser Aufgabe entziehen; ihre Lösung ist allerdings sehr schwierig und zwar sowohl wegen des Widerstreites der verschiedenen dabei konkurrierenden Interessen, als auch weil eine an einer Stelle vorgenommene erhebliche Aenderung der Wasserverhältnisse ihre Folgen oft noch in Gegenden zeigt, die meilenweit davon entfernt liegen. Ein kleines, von einem oder mehreren fremden Staaten nmschlossenes Land kann zn einer befriedigenden Gestaltung seines Wasserrechtes kaum gelangen, weil es darin von den Nachbarn, die oft andere Interessen haben, abhängig ist. Hierunter leiden besonders die kleinen deutschen Staaten, da wir noch kein allgemeines deutsches Wasserrecht besitzen. Zn dem Wasserrecht gehören auch die Vorschriften über Bewässerung und Entwässerung, welche beide Maßregeln hier ausschließlich in Betracht kommen, nnd zwar in ihrer Anwendung innerhalb der Landwirtschaft.

2. Die Anwendung und die Formen der B. und E. d) Die Bewässerung findet in europäischen Ländern wesentlich bloß bei Wiesen statt; bei Ackerländereien kommt sie bloß ausnahmsweise in Südeuropa vor. Die Bewässerung von Aeckern ist an und für sich mit größeren Schwierigkeiten und Uebelständen verbunden, weil durch das Bewässerungswasser die lockere Ackerkrume leicht fortgespült wird, was bei Wiesen, die eine feste Grasnarbe besitzen, nicht möglich ist. Die Bewässerung der Wiesen erfolgt teils dnrch Ueberrieselung, teils durch Ueberstanung. Bei ersterer läßt man das Wasser in ganz dünner Schicht über die zu bewässernde Fläche rieseln; bei letzterer wird das Wasser in größeren Massen auf einmal auf die Fläche geleitet und bleibt dort längere Zeit stehen. Die Ueberrieselung ist wirksamer, aber uur durchführbar, wenn die Wiesen eine abhängige Lage entweder von Natur besitzen oder durch Umbau erlangt haben. Man unterscheidet bei den Rieselwiesen je nach der Art ihres künstlichen Umbaues zwischen Hangwiesen und Rückenwiesen. Als Stauwiesen eignen sich solche, die in breiten Flußthälern gelegen sind und wenig Gefäll besitzen.

Besondere Sorgfalt ist schon seit Jahrhunderten der Bewässerung von Wiesen in Oberitalien gewidmet worden. Von da kam die Kenntnis nnd Anwendung der Bewässerung nach anderen Ländern. Innerhalb des Deutschen Reiches wurde sie namentlich in dem Siegener Lande ausgebildet, wo sie schon im vorigen Jahrhundert große Verbreitung hatte. Die dort erzielten Erfolge bestimmten dann auch die Landwirte anderer Gegenden zur Nachahmung, so daß zur Zeit die Bewässerung von Wiesen zwar noch nicht allgemeine Verbreitung im Deutschen Reiche gefunden hat, aber doch in allen Teilen von einer mehr oder minder großen Zahl von Landwirten geübt wird.

Die Kosten der Umwandelnng einer natürlichen in eine künstlich bewässerte Wiese sind je nach der Art des Bodens, der Terrainbildung und des angewendeten Bewässerungssystems verschieden hoch. Bei Stauwiesen belaufen sie sich auf etwa 50—150 M. pro ha, bei Hang- nnd Rückenwiesen auf 300—1200 M. pro ha. Die Kosten machen sich, wenn die Anlage an der richtigen Stelle und in richtiger Weise ausgeführt ist, reichlich bezahlt, da die Erträge infolge der Bewässerung meist anf das Doppelte und Dreifache steigen, auch die Qualität des Heues sich erheblich verbessert.

e) Die einfachste Form der Entwässerung ist die durch offene Gräben, welche immer dort geübt werden muß, wo es sich nm Abführung großer Mengen von Tagewasser handelt. Offene Gräben haben aber im Ackerlande erhebliche Nachteile; sie nehmen viel nutzbare Fläche fort, erschweren die Bearbeitung nnd Bestellung der Felder und erfordern bedeutende Unterhaltnngskosten. Als Regel sind daher verdeckte Gräben vorzuziehen. Schon die Römer wendeten diese an und nannten sie „fossae caecae". Zu| ihrer

Herstellung grub man etwa 4 Fuß (1,3 m) tiefe, in Entfernung von etwa 4 Ruten (15 m) parallel laufende Gräben, füllte diese auf der Sohle etwa 1 Fuß hoch mit lockeren Steinen oder Reisigbündeln (Faschinen) aus und deckte darüber wieder Erde, so daß das ganze Feld nach wie vor bestellt werden konnte. Man nennt diese Form der Entwässerung bei uns jetzt Stein- oder Faschinendrainage. Sie wirkt in der Art, daß das Wasser aus den oberen Schichten des Ackers zwischen die lockeren Steine oder Faschinen sickert und durch dieselben einem offenen Graben oder Bach zugeführt wird. Indessen ist diese Wirkung immerhin eine unvollkommene. Ein großer Fortschritt war es, als man zu Anfang des laufenden Jahrhunderts in England statt der Steine oder des Reisigs runde, gebrannte thönerne Röhren (Drains) nahm und somit einen offenen unterirdischen Kanal herstellte. Das Wasser zieht sich dabei durch die zwischen je 2 Röhren befindlichen engen Stoßfugen hindurch in den Kanal und wird von diesem in einen offenen Abzugsgraben geleitet. Nachdem man in England Mitte der vierziger Jahre in der Drainröhrenpresse eine Maschine erfunden hatte, vermittels deren man die Drainröhren schnell, wohlfeil und in vollkommener Form herzustellen imstande war, erlangte die Entwässerung zunächst in jenem Lande, später auch in benachbarten Ländern, besonders auch im Deutschen Reiche, eine rasche Verbreitung. Für schweren, nassen Boden oder für solchen mit sehr hohem Grundwasserstand giebt es keine wirksamere Melioration, als die Entwässerung mit thönernen Röhren, die man im engeren Sinne als Drainage bezeichnet. Die Kosten ihrer Herstellung belaufen sich je nach der Bodenbeschaffenheit auf 150—200, unter sehr schwierigen Verhältnissen auch wohl auf 200 bis 300 M. pro ha.

3. Förderung der B. und E. durch den Staat. f) Im Interesse und in der Aufgabe des Staates liegt es, die Bewässerung und Entwässerung, wo sie als nötig oder nützlich zur Förderung der Bodenproduktion erscheinen, nach Möglichkeit zu unterstützen. Hierzu stehen ihm viele Wege offen.

Der Staat hat zunächst für Lehranstalten zu sorgen, auf denen Männer ausgebildet werden, die Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen sachverständig auszuführen verstehen; es sind dies die sog. Meliorations- oder Kulturtechniker. Im Deutschen Reiche bestehen solche kulturtechnische Lehranstalten in Berlin, Poppelsdorf-Bonn, München, Stuttgart; ferner giebt es eine größere Anzahl von Wiesenbauschulen.

Aufgabe des Staates ist es ferner, auf seinen eigenen Gütern, den Domänen, die Bewässerung und Entwässerung zu fördern. Läßt er die Domänen auf eigene Rechnung verwalten, so muß er die erforderlichen Anlagen auch selbst herstellen. In deutschen Staaten pflegen die Domänen aber meist verpachtet zu sein. In diesen Fällen muß der Staat als Verpächter, nachdem er eine Bewässerung oder Entwässerung als nötig und den darüber ausgearbeiteten Plan als zweckmäßig anerkannt hat, dem Pächter das für die Ausführung erforderliche Kapital gegen mäßige Verzinsung, die gleichzeitig eine Amortisationsquote einschließt, hergeben. Die preußische Domänenverwaltung gewährt nach einer Verfügung v. 14./I. 1875 den Domänenpächtern zur Ausführung von Drainagen Darlehen, die mit 6 % zu verzinsen sind, wobei 5 % auf Verzinsung und 1 % auf Amortisation gerechnet sind. Die Zinsquote ist später auf 4 % und seit dem Jahre 1895 auf $3^1/_2$ % herabgesetzt worden.

Gutsbesitzern soll der Staat insofern die Ausführung von Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen erleichtern, als er durch gesetzliche Maßregeln die Gründung von Anstalten möglich macht, welche niedrig verzinsliche und amortisierbare Darlehen an Privatpersonen zur Durchführung von Meliorationen gewähren. Derartige Anstalten giebt es in vielen deutschen Staaten. Es gehören hierzu in Preußen die durch G. v. 13./V. 1879 ins Leben gerufenen Landeskulturrentenbanken; in Sachsen dient dem gleichen Zwecke die Landeskulturrentenbank v. 26./XI. 1861; im Großherzogtum Hessen die Landeskulturrentenkasse v. 5./IV. 1880; in Bayern die Landeskulturrentenanstalt v. 21./IV. 1885. Alle diese und ähnliche Anstalten in anderen deutschen Staaten, die dort auch wohl den Namen Landeskreditkassen führen, geben zu Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen billige und amortisierbare Darlehen. Die bayrische nimmt dafür $3^1/_4$ % Zinsen und $^1/_2$ % Amortisation, und letztere ist dann in 58 Jahren vollendet. Auch in Oesterreich, Frankreich und England werden entweder direkt vom Staate oder von staatlich garantierten Kreditinstituten Darlehen zu Meliorationszwecken hergegeben. Außerdem ist in den meisten deutschen wie außerdeutschen Staaten den unter gewissen Voraussetzungen gewährten Meliorationsdarlehn ein hypothekarisches Vorzugsrecht eingeräumt (s. Buchenberger, Agrarwesen, Bd. 2 S. 171).

Endlich muß der Staat durch seine Gesetzgebung Vorsorge treffen, daß nicht durch den Widerspruch einzelner Beteiligter die Durchführung nützlicher Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen unmöglich gemacht wird. Schon unter c wurde darauf hingewiesen, daß durch fast jede Bewässerung oder Entwässerung viele Grundbesitzer gleichzeitig berührt werden; an dem Widerspruch eines einzelnen kann dieselbe daher scheitern. Besonders für den kleinen und mittleren Grundbesitzer ist kaum eine Bewässerung und Entwässerung ins Werk zu setzen, wenn es jedem dadurch Betroffenen frei stehen soll, dagegen Einsprache zu erheben. Der Staat muß daher die Bedingungen festsetzen, unter denen solche

Anlagen selbst gegen den Widerspruch Einzelner ausgeführt werden dürfen oder müssen. In allen Kulturstaaten bestehen auch dahin gerichtete Vorschriften. Besonders wichtig sind diejenigen, welche für die Bildung von Wassergenossenschaften, die je nach ihrem speciellen Zwecke Bewässerungs- oder Entwässerungs- oder Drainage-Genossenschaften heißen, die nötige gesetzliche Unterlage schaffen.

Von vorbildlicher Bedeutung ist auf diesem Gebiet das preußische Gesetz v. 28./II. 1843 gewesen, durch welches die Errichtung von Bewässerungsgenossenschaften ermöglicht wurde; durch Ergänzung v. 11./V. 1853 wurden gleiche Bestimmungen für Entwässerungsgenossenschaften, jedoch mit Ausschluß solcher für Drainage, erlassen. Das G. v. 1./IV. 1879 hat dann, unter Aufhebung der früheren Bestimmungen, allgemeine, auch für die neueren preußischen Provinzen giltige Vorschriften erlassen, welche die Genossenschaftsbildung für sämtliche wasserwirtschaftlichen Unternehmungen ermöglichen. Für Bayern ist ein Gesetz über Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen unter dem 28./V. 1852 erschienen; für Baden am 25./VIII. 1876; für Elsaß-Lothringen am 11./III. 1877 und am 2./VII. 1891; für Hessen am 30./VII. 1887. In Oesterreich ist die gleiche Materie durch das G. v. 30./V. 1869, in Ungarn durch das G. v. 14. und 23./VI. 1885 geregelt. In Frankreich wurde die Bildung von zweckentsprechenden Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften (Syndikate) durch das G. v. 21./VI. 1865 und durch das ergänzende Kais. Dekret v. 17./XI. 1865 ermöglicht.

Litteratur.

F. W. Dünkelberg, Encyklopädie und Methodologie der Kulturtechnik, 2 *Bde.*, *Braunschweig* 1883. — *Derselbe, Der Wiesenbau in seinen landw. und technischen Grundzügen*, 3. *Aufl. Braunschweig* 1895. — *Perels, Handbuch des landw. Wasserbaues*, 2. *Aufl. Berlin* 1884. — *A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik*, 1. *Bd* 1892 *S.* 859 *ff.* — *Die Artikel von Frank über Entwässerung, Bewässerung und Wassergenossenschaften im* 2., 3. *und* 4. *Bd. des H. d. St.* — *Ch. August Vogler, Grundlehren der Kulturtechnik, Berlin* 1896.

Frhr. von der Goltz.

Bier und Bierbesteuerung.

1. Allgemeines: a) Terminologisches und Technisches. b) Geschichtliche Entwickelung. c) Statistik der Bierproduktion. 2. Die Biersteuern: a) Wesen und Charakter der B. b) Die Hopfensteuern. c) Die Malzsteuern. d) Die Maischbottichsteuer und die Kesselsteuer. e) Die Faßsteuer und die Würzesteuer. f) Die mittelbaren Erhebungsformen (Abfindung und Lizenzen). 3. Gesetzgebung: a) Die Brausteuergemeinschaft im Deutschen Reiche. b) Der bayrische Malzaufschlag. c) Die Malzsteuer in Württemberg. d) Die Biersteuer in Baden. e) Oesterreich-Ungarn. f) Frankreich. g) England.

1. Allgemeines. a) Terminologisches und Technisches. Das Wort „Bier“ (ahd. Pior, Bior, nhd. Bier) ist entweder vom lateinischen bibere abzuleiten oder mit dem altgermanischen Brewwo, Gerste, in Zusammenhang zu bringen. Bei den Germanen hieß das aus Gerste oder Getreide erzeugte Getränk Oel oder Ale; daher das englische Ale und die Ausdrücke Oel in Schweden und Dänemark. Die meisten Kultursprachen haben das deutsche Wort Bier mehr oder weniger in ihren Sprachschatz aufgenommen.

Wir verstehen unter Bier ein Gärungsprodukt, welches aus Malz, Hopfen, Hefe, Reis, Stärke u. dgl. m. und Wasser durch weinige Gärung ohne Destillation hergestellt wird und sich noch in einem gewissen Nachgärungsprozeß befindet. Für die Bierbereitung kommen vorzüglich Gerste, Hopfen und Wasser in Betracht. Die Gerste wird zuerst in Malz verwandelt, d. h. in ein einem unterbrochenen Keimungsprozeß unterliegendes Getreide. Dies wird erreicht, indem man die Gerste einquellt oder einweicht und dann auf der Malztenne abtropfen läßt. Aus dem Malz wird durch den Maischprozeß die Würze gewonnen, wobei demselben alle löslichen Bestandteile entzogen und unter dem Einfluß der Diastase das vorhandene Stärkemehl in Dextrin und Zucker verwandelt werden. Zu diesem Behufe wird das Malz vorher geschroten oder zwischen Walzen zerquetscht, wobei nur der mehlige Kern zerdrückt, nicht aber die Hülse zerrissen wird. Nun kann das Wasser durch die Masse leicht so durchdringen, daß die Würze rasch und rein abläuft. Das zerkleinerte Malz wird im Vermaischapparat mit Wasser befeuchtet, und von da fließt der Brei in den Maischbottich, wo er durch Anwendung von Rührapparaten weiter mit Wasser vermischt wird. Hierauf wird die Würze in der Braupfanne unter Zusatz von Hopfen gekocht, alsdann nach Abtrennnng des Hopfens möglichst rasch gekühlt und durch Beigabe von Hefe in Gärung versetzt, wodurch ein Teil des Zuckers in Alkohol und Kohlensäure verwandelt wird. Wird der Gärungsprozeß bei höherer Temperatur beschleunigt, so sammelt sich die Hefe als Oberhefe auf der Oberfläche der Würze, während die bei niederer Temperatur gebildete Hefe sich als Unterhefe am Boden des Gefäßes absetzt. Danach unterscheidet man ober- und untergäriges Bier, von denen das erstere schneller fertig, aber nicht so haltbar ist, wie das letztere.

b) Geschichtliche Entwickelung. Die Kunst aus Getreide, namentlich Gerste, ein berauschendes Getränk herzustellen, scheint schon sehr alt zu sein. Ein solches bierähnliches Genußmittel kannten schon die alten Aegypter, über dessen Bereitung wir durch urkundliche Quellen benachrichtigt sind. Doch scheint es mehr als fraglich

zu sein, ob von Aegypten aus die Bierfabrikation sich über die übrige Welt verbreitet habe. Viel wahrscheinlicher ist es, daß diese Fertigkeit auch bei anderen Völkern selbständig erworben wurde. Ein wichtiges Produktionsgebiet ist schon in alten Zeiten unser deutsches Vaterland gewesen, wie uns Tacitus (Germania c. 23) berichtet und aus der nordischen Mythologie erhellt. Bessere und sichere Nachrichten sind uns über die Bierbereitung aus der Karolingerzeit zugänglich. Schon im 10. Jahrh. finden sich unter Ludwig dem Frommen mehrfache Beschränkungen der ursprünglich jedermann freistehenden Befugnis, Bier zu brauen, zu Gunsten geistlicher Stifter und Klöster. Im 11. Jahrh., in welchem auch die Verwendung von Hopfen zur Bierbereitung zuerst — 1079 — urkundlich nachzuweisen ist, verliert die Bierbrauerei den hauswirtschaftlichen Charakter und wird zu einem gewerbsmäßigen Betriebe. Das Recht zur Herstellung des Bieres wird an den Besitz genau bezeichneter Häuser gebunden und bildet sich zu einem Realrecht, das auf dem Gebäude „radiziert" ist, weiter (Biereigen, Brauerbe, reales oder radiziertes Braurecht, Brangerechtsame). Die Inhaber dieser Gerechtsamen waren in der angesehenen Brauergilde (Brauerzunft) zusammen geschlossen. Oder sie übten ihre Braubefugnis nicht selbst aus, sondern verpachteten dieselbe gegen Renten an Dritte. Teilweise war die Bierbrauerei ein Recht der Gemeinde in den Städten, welche alsdann dasselbe an einzelne Bürger, in der Regel mit der Auflage des „Reihebrauens" im städtischen Brauhaus weiter verlieh. Zum Teil endlich wurde das Braurecht als landesherrliches Regal erklärt und lehenweise vergeben oder in eigener Regie ausgewertet.

Neben dem Braurecht war das Bierschankrecht eine besondere, erst zu erwerbende Gerechtsame. Aus den Verhältnissen dieser letzteren, sowie aus gewerbs- und gesundheitspolizeilichen Gründen entsprangen eine Reihe staatlicher, wie gemeindlicher Vorschriften für Braugewerbe und Bierausschank. Neben allgemeinen Kontroll- und ähnlichen Bestimmungen waren vor allem Vorschriften über Menge und Art der bei der Bierbereitung zulässigen Materialien, über Bestellung besonderer Kommissionen zur Qualitätskontrolle (Bierkieser), zur Ueberwachung der Preistaxen u. dgl. m. üblich. Untereinander je nach Ort und Gepflogenheiten sehr verschieden, erscheinen solche Verordnungen schon im 12. und 13. Jahrh., bis sie im 16. und 17. zur bleibenden Einrichtung werden.

Die Haupterzeugungsgebiete waren Norddeutschland, England und Belgien. Das 17. Jahrh. bildet für die Bierindustrie eine Epoche des Rückganges, welcher vor allem auf die politischen Zeitereignisse, namentlich den 30-jährigen Krieg, aber auch auf das immer stärkere Eindringen der französischen Sitten zurückzuführen ist, wodurch andere Genußmittel, bei den höheren gesellschaftlichen Klassen Wein, Kaffee, Thee und bei den ärmeren Schichten der Bevölkerung Branntwein, an Stelle des Bieres traten. Unter diesen Umständen hatte Süddeutschland weniger zu leiden, weshalb auch in Bayern, insbesondere seit dem 18. Jahrh., die Bierbrauereiindustrie sich zu hoher Blüte entwickelte und für andere Länder bahnbrechend wirkte. Aehnlich lagen die Zustände für die Bierproduktion in Oesterreich. Hier hat sich besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. ein großartiger Bierexport nach allen Weltteilen gezeigt, der aber in den letzten Jahrzehnten mehr auf die bayerische, namentlich die Münchener Bierindustrie übergegangen ist. Aber auch in Norddeutschland ist neuerdings innerhalb weniger Decennien eine stets wachsende Bierindustrie ins Leben gerufen, welche nicht nur mit der einheimischen Industrie erfolgreich zu konkurrieren vermochte, sondern auch mit der englischen Exportbierbrauerei, der größten der Welt, in die Schranken treten konnte.

c) Statistik der Bierproduktion. Die hier angeführten Zahlen sollen ein Bild über den gegenwärtigen Stand der Bierproduktion in den einzelnen Biersteuergebieten geben.

In der Brausteuergemeinschaft des Deutschen Reiches verzeichnen wir

	Bier-brauereien	Menge des gewonnenen Bieres Mill. hl	pro Kopf der Bevölkerung l
1884—85	10 520	24,61	70
1885—86	10 365	24,29	68
1890—91	8 969	32,28	84
1891—92	8 672	32,63	84
1892—93	8 460	33,17	84
1893—94	8 243	34,38	86

Die Zahlen der Brausteuergemeinschaft zeigen demgemäß eine allmähliche Abnahme der Zahl der Brauereien, offenbar als Wirkung der Gestaltung des Brauereigewerbes zum Großbetrieb, dabei aber eine (wenigstens von 1885 ab) konstante Zunahme der Produktion und des Konsums.

In Bayern bestanden

	Bier-brauereien	mit einer Produktions-menge Mill. hl	pro Kopf der Bevölkerung l
1884—85	12 847	12,61	234
1885—86	12 889	12,66	234
1890—91	12 465	14,42	258
1891—92	12 506	14,49	258
1892—93	12 548	15,10	267
1893—94	12 553	15,02	264
1895	12 162	15,18	270

Ferner sind zu verzeichnen in

	Württemberg		Baden	
	Bier-produktion Mill. hl	pro Kopf der Bevölkerung l	Bier-produktion Mill. hl	pro Kopf der Bevölkerung l
1884—85	3,03	152	1,23	78
1885—86	2,87	144	1,24	78
1890—91	3,51	172	1,67	102
1891—92	3,45	169	1,64	99
1892—93	3,75	183	1,71	102
1893—94	3,48	169	1,71	102

1894 betrug die Ausfuhr an Bier nach

	Tonnen	Wert in Mill. M.
Belgien	8067	1,1
Frankreich	14347	2,0
Niederlande	4353	0,6
Oesterreich-Ungarn	5711	0,8
Schweiz	7796	1,1
Brasilien	5630	1,5
Venezuela	1940	0,5
Vereinigten Staaten	5542	0,8
anderen Ländern	17801	4,0
	71187	12.4

Dagegen die Einfuhr aus

	Tonnen	Wert in Mill. M.
England	2955	0,6
Oesterreich-Ungarn	53780	6,6
anderen Ländern	181	0,1
	56916	7,3

Die Bierproduktion in Oesterreich weist folgende Daten auf:

	Bierbrauereien	Versteuerte Menge Mill. hl	Ausfuhr hl	Einfuhr hl
1865—66	2666	7,142	56677	3873
1870—71	2390	9,442	131748	4034
1875—76	2248	11,671	179584	2905
1880—81	2022	11,530	200490	10266
1885—86	1873	11,961	223823	27509
1893	1668	16,247	412430	62887

Frankreich:

	Bierbrauereien	Menge der Produktion Mill. hl	Ausfuhr hl	Einfuhr hl
1872	2750	7,13	25165	279598
1875	2790	7,35	31233	281100
1880	2659	8,23	29267	378752
1885	2722	8,01	27443	333415
1889	2774	8,38	38528	224321

England:

	Bierbrauereien Haus brauer	Bierbrauereien Gewerbl. Brauer	Versteuerte Menge Mill. Barrel	Ausfuhr Barrel	Einfuhr Barrel
1881—82	110025	15774	—	499000	13900
1885—86	95301	13308	27,19	519000	23700
1886—87	33581	12938	27,95	504000	24500
1887—88	26976	12508	28,24	521000	26600
1888—89	26259	11997	28,64	537000	28800

2. Die Biersteuern. a) Wesen und Charakter der B. Die Biersteuern zählen unter den Aufwandsteuern zn den inneren Verbrauchsabgaben nnd gehören daselbst der Grnppe der Getränkesteuern an. Sie wollen die Einkünfte der Einzelwirtschaften auf dem Umwege der Ausgabeseite derselben treffen, indem sie aus der Thatsache des Biergenusses auf die Leistungsfähigkeit des Verbrauchers einen Rückschluß ziehen. Da sich nun das Bier infolge seiner größeren Billigkeit und geringeren Gesundheitsschädlichkeit einer immer größeren Verbreitung erfreut, so wird das Bier auch für die Verbrauchsbesteuerung immer wichtiger. Zudem bietet seine Belastung sowohl volkswirtschaftliche als auch steuertechnische Vorteile, da es bei verhältnismäßig niedrigen Erhebungskosten hohe Einnahmen verspricht und bei mäßigem Steuerfuß weder der gedeihlichen Entwickelung der Brauereiindustrie hemmend im Wege steht, noch den Konsum schmälert. Außerdem haben die steuertechnischen Maßregeln ohne Zweifel die technischen Fortschritte der Fabrikation gefördert. In früheren Zeiten wurde das Bier häufig als Haustrunk bereitet, woran auch heute noch der Gegensatz zwischen Hausbrauer und gewerblicher Brauer in der englischen Bierbesteuerung erinnert. Indessen ist auf diesem Gebiet heute der fabrikmäßige Betrieb der Produktion und besonders der Großbetrieb siegreich durchgedrungen, wodurch die steuertechnische Durchführung wesentlich erleichtert wird.

Die Biersteuern knüpfen entweder an das fertige Produkt oder an das Halbfabrikat oder endlich an die bei der Herstellnng verwendeten Stoffe an. Die Veranlagung zur Steuer geschieht dann unter Zugrundelegung einer Maß- oder Gewichtseinheit, welche durch Abmessen oder Abwägen mit gesetzlich vorgeschriebenen Hohlmaßen oder Wagen oder durch automatische Apparate festgestellt wird. Der Steuerfuß ist entweder ein einheitlicher oder wird nach Qualität des Erzeugnisses, Betriebsumfang der Produktion, Bestimmung (Verkaufsbier oder Haustrunk) u. dgl. m. abgestuft. Neben der Einzelberechnung der Steuer kommen auch Pauschalierungen (Abfindungen, Abonnements, Fixationen) vor. Als die zweckmäßigste Steuerform darf die Anknüpfung an den Produktionsprozeß gelten. Weniger vorteilhaft ist die Bierfabrikatsteuer. Die einzelnen Steuerarten zerfallen in

I. Rohstoffsteuern (Materialsteuern) nach der Menge der verarbeiteten Materialien:
   1. Hopfensteuern.
   2. Malzsteuern.

II. Verarbeitungssteuern (Fabrikationssteuern) nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen:
   1. Maischbottichsteuer.
   2. Kesselsteuer.

III. Produktsteuern (Fabrikatsteuern) nach der Menge des Erzeugnisses:
   1. Faß- oder Biermarkensteuer.
   2. Würzesteuer.
   3. Eingangs- oder Thorsteuern.

IV. Mittelbare Erhebungsformen:
   1. Abfindungen.
   2. Lizenzen.

b) Die Hopfensteuern. Man hat wohl mitunter versucht, zur Rohstoffbesteuerung den Hopfen zu benutzen. Derselbe ist allerdings nicht ohne Bedeutung für den Geschmack und die Haltbarkeit des Bieres, aber in gleichem Maße nicht für alle Biersorten nötig, weshalb die Hopfensteuern immer ungleichmäßig wirken müssen. Dabei kommt steuertechnisch die

Schwierigkeit der Erhebung in Betracht, weil sich die Hopfensteuern an den Akt des Zusatzes von Hopfen zur Würze anschließen müßten, wenn die Materialsteuern in der Braustätte selbst erhoben werden sollen. Diese Schwierigkeiten und Bedenken wachsen noch beträchtlich, wenn man diese Abgaben beim landwirtschaftlichen Produzenten, beim Hopfenbauer, nach Analogie der Tabakbesteuerung, erheben wollte. Denn dieser Produktionszweig ist nach Ertrag und Erntemenge, nach Verwertbarkeit und Preisbildung dauernd großen Schwankungen unterworfen und es würden daher eine Reihe von Ueber- und Rückwälzungsverhältnissen zwischen Hopfenbau, Bierbrauerei und Bierkonsum eintreten, welche durchaus vermieden werden sollen. Die Hopfensteuern sind daher unzweckmäßig. Wo solche bestanden, sind sie aus den dargelegten Gründen früher oder später aufgehoben worden. Eine Hopfensteuer bestand von 1711 bis 1862 in England, welche ursprünglich 1 d vom Pfund Hopfen betrug und später mehrfach erhöht und dann wieder vermindert wurde. Die schwankenden Beträge haben hauptsächlich ihre Beseitigung herbeigeführt.

Aehnlich ist die Gerstensteuer zu beurteilen. Eine solche hat Norwegen.

c) Die Malzsteuern. Bei weitem vorteilhafter ist diejenige Form der Rohstoffbesteuerung, welche das Malz zum Steuerobjekt macht. Sie hat den Vorzug, allgemein und gleichmäßig zu wirken, da neben dem Malze die Malzsurrogate nur von untergeordneter Bedeutung, häufig aber ganz verboten sind. (Brausteuergebiet nur $^1/_2$ bis 1 %, Verbot der Malzsurrogate in Bayern.) Dabei kann man die Steuer anlegen entweder an den Prozeß, durch welchen die Gerste u. dgl. m. in Malz verwandelt wird, oder an den Akt der Maische oder Einmaischung, wodurch alle löslichen Bestandteile dem Malz entzogen und in Dextrin und Zucker verwandelt werden. Dadurch erhält man die beiden Grundformen der Malzsteuern, die Vermahlungs- oder Malzsteuer im engeren Sinne und die Maischsteuer.

α) Die Vermahlungs- (Brech-, Schrotungs-) oder Malzsteuer i. e. S. knüpft an den der Einmaischung vorangehenden Akt des Brechens oder der Schrotung in der Mühle an. Die Bestimmung der Steuerpflicht geschieht nach dem Gewicht oder Rauminhalt des geschroteten Malzes. Zu ihrer Bemessung und Sicherung ist eine vorhergehende Anzeige über die Menge des zur Schrotung bestimmten Malzes, mit Angabe des Namens und Wohnorts des Versenders und Müllers, der Zeit und Art der Verwendung u. dgl. m. zu erstatten. Unter Malz ist dann jedes künstlich zum Keimen gebrachte Getreide, wie es zur Bier- und Essigbereitung verwendet wird, zu verstehen. Die Benutzung von Malzsurrogaten ist entweder schlechthin zu untersagen oder unter spezielle Kontrolle und steueramtliche Behandlung zu stellen. Für die Malzsteuer sind ferner besondere Formalien von Wichtigkeit, welche die Bezettelung und Ueberwachung der Malztransporte von und nach der Mühle, die steueramtliche Kontrolle des Vermahlungsaktes, die Ausstellung von Erlaubnisscheinen, Vorschriften für die Mühlapparate u. dgl. m. ordnen. Die besondere Gestaltung des Müllereigewerbes ist für Beurteilung dieser Besteuerungsform von erheblichem Belange. Je konzentrierter der Betrieb desselben, desto leichter, je decentralisierter derselbe, desto umständlicher und schwieriger ist die Steueraufsicht. Das Brechen des Malzes ist daher in der Regel nur auf öffentlichen, nicht transportablen oder von der Steuerverwaltung zugelassenen und genehmigten Mühlen gestattet. Privatschrotmühlen, welche nur für den eigenen Bedarf arbeiten, sind amtlich zu verschließen.

Beispiele aus der Gesetzgebung: der bayrische Malzaufschlag, die Vermahlungssteuer des Brausteuergebiets im Deutschen Reiche, die württembergische Malzsteuer, die badische Braumalzsteuer.

β) Die Maischsteuer zieht das Material der Bierbereitung kurz vor seiner Verwendung zur Steuer heran, indem der Akt des Uebergießens des Malzes mit heißem Wasser — das „Einmaischen“ — als Erhebungszeitpunkt benutzt wird. Auch hier ist das Braumaterial in Gegenwart des Steuerbeamten abzuwiegen und von je einer Gewichts- oder Raumeinheit der gesetzliche Steuersatz zu entrichten. Dabei ist eine vorgängige Brauanzeige für jede Einmaischung mit Bezeichnung der Menge der dabei zu verwendenden Materialien und des daraus zu gewinnenden Bieres, sowie die steueramtliche Verwiegung des Malzes vor der Einmaischung erforderlich. Auch hier bedarf es einer Reihe genauer Kontrollvorschriften, Verbot des Einmaischens bei Nacht, Buchführungszwang, Beaufsichtigung der Brauereiräume, Revisionen u. dgl. Die Maischsteuer setzt ein zur Großindustrie entwickeltes Braugewerbe voraus und kann dann bei guter Ueberwachung zweckmäßig sein. Wo dagegen im wesentlichen mittlere und gar kleine, auf dem Lande zerstreute Betriebe vorherrschen, empfiehlt sie sich weniger wegen der großen Erhebungskosten.

Beispiele aus der Gesetzgebung: Die Einmaischungssteuer des Brausteuergebiets.

d) Die Maischbottichsteuer und die Kesselsteuer. Beides sind Steuerformen, welche von der Leistungsfähigkeit, d. h. meist dem Rauminhalte der Werkvorrichtungen oder Brauapparate ausgehen. Im Gegensatz zur erwähnten Materialbesteuerung knüpfen sie an den Fabrikationsprozeß, an die Verarbeitung des Rohmaterials an.

Die Maischbottichsteuer wird bemessen nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung benutzten Gefäße, der „Maischbottiche“, sowie

nach der Zahl der einzelnen Einmaischungsakte. Der Kesselsteuer dagegen liegt der Rauminhalt des zum Biersieden verwendeten Brau- oder Sudkessels, sowie die Anzahl der Sude zu Grunde. Für jede Raumeinheit ist dann ein Steuersatz zu erheben. Die ganze Besteuerungsform beruht in beiden Richtungen auf der Annahme, daß aus einem gewissen Rauminhalte des Maischbottichs oder Kessels nur eine bestimmte Menge Bier erzeugt werden kann. Sie erheischt mancherlei Kontrollvorschriften und Maßregeln über die Zeit und Dauer des Brauens, den steueramtlichen Verschluß der Gefäße, sowie ständige Beaufsichtigung der Bierbereitung und Oeffnung der Sudkessel durch die Steuerbeamten u. dgl. m. Trotz alledem aber sind Hinterziehungen durch wiederholtes Füllen der Kessel während der vorgeschriebenen Brauzeit, durch Schutzkränze gegen überwallendes Bier oder Dunsthauben zu möglichst hoher Füllung nicht ausgeschlossen. Diese Mängel der Fabrikationssteuer hat man durch eine Kombination der Kesselsteuer und Würzesteuer (s. u.) zu verringern gesucht, indem man die Raummessung durch eine Nachmessung der daraus gewonnenen Würze ergänzt hat — Kesselsteuer mit Würzekontrolle. Hierdurch werden auch die Ueberwachungsvorschriften vereinfacht.

Beispiele aus der Gesetzgebung: Elsaß-Lothringen und Frankreich (Kesselsteuer), Niederlande und Belgien (Maischbottichsteuer oder Steuer nach der Gewichtsmenge der Stoffe).

e) Die Faßsteuer und die Würzesteuer. Die Faßsteuer, oder auch Biermarkensteuer genannt, ist eine Steuer vom fertigen Fabrikat. Ihre Erhebung ist einfach, sie wird nach dem Raumbehalt der die Braustätte verlassenden Bierfässer bemessen, an deren Zapf- oder Spundloch eine Stempel- oder Steuermarke so angebracht ist, daß dieselbe beim Gebrauch vernichtet wird und ohne ihre Zerstörung ein Ablassen des Bieres unmöglich ist. Der technische Prozeß ist durch Kontrollmaßregeln nicht gehindert, doch muß der Bierabsatz durch Vorlegung periodischer Auszüge, durch Kontrollbücher über den Zugang und Abgang der Materialien, durch Bestimmungen über den gesetzlichen Rauminhalt der Versandfässer u. dgl. m. beaufsichtigt werden. Sie ist aber lediglich, wie die Kesselsteuer eine Quantitätssteuer, welche die geringhaltigen Biere stärker belastet, als die schwerer eingesottenen.

Geltungsbereich: Nordamerika.

Die Würzesteuer dagegen ist eine Steuer vom Halbfabrikat. Sie versucht durch die Form der Steuer nach der Bierwürze mit Rücksicht auf den Extraktgehalt das Bier nach seiner Qualität zu belasten. Den Anknüpfungspunkt bietet dabei einesteils die Menge der Würze, d. h. der im Maischbottich mit Wasser angerührte Malzbrei, nach dem Rauminhalt der Kühlschiffe (Kühlstöcke), andernteils der Extrakt oder Zuckergehalt derselben, welcher durch ein besonderes Instrument, den „Saccharometer", festgestellt wird. Theoretisch wäre diese Form der Biersteuer die vollkommenste. Allein der Saccharometer arbeitet nicht immer zuverlässig, es sind ferner höchst lästige und weitgehende Kontrollen u. dgl. m. notwendig.

Beispiele aus der Gesetzgebung: Oesterreich, England, Italien.

f) Die mittelbaren Erhebungsformen. Hierher gehören die Abfindungen (Abonnement, Fixation), s. Art. „Aufwandsteuern" (Ziffer 3 Veranlagung und Erhebung der A. No. 3) und die Lizenzen s. Art. „Lizenzen". — Ueber Eingangs- und Thorsteuern s. Art. „Octroi".

3. Gesetzgebung. a) Die Brausteuergemeinschaft im Deutschen Reiche. Der Grundsatz der Materialbesteuerung war in Preußen schon 1787 angenommen und bei Neuregelung der Brausteuer 1819 beibehalten worden. Die Grundlagen der preußischen Bierbesteuerung fanden dann durch völkerrechtliche Verträge allmählich in den meisten norddeutschen Staaten Eingang (1833 Sachsen, 1841 Braunschweig, 1867 Oldenburg). Dieselben wurden weiterhin 1856 auf die hohenzollernschen Lande und 1867 auf die neuen Provinzen ausgedehnt. Der Zollvereinsvertrag von 1867 hatte neben der Regelung anderer innerer Verbrauchssteuern auch Maximalsätze für die Bierbesteuerung festgesetzt und die Verfassung des norddeutschen Bundes bezeichnete die Gesetzgebung über die Biersteuer als Gegenstand der Bundesgesetzgebung und die Biersteuer als Bundessteuer. Zunächst kam es jedoch noch nicht zu einer einheitlichen Steuergesetzgebung, sondern es wurden nur die Grundsätze der preußischen Braumalzsteuer auf die übrigen Bundesstaaten ausgedehnt. Hessen dagegen behielt sein System der Raumbesteuerung bei, während einzelne thüringische Staaten ihre höheren Steuersätze fort erhoben. Das Reichsgesetz v. 31./V. 1872 schuf für die norddeutsche Brausteuergemeinschaft ein einheitliches Recht, durch welches in der Hauptsache das preußische Gesetz v. 5./II. 1819 mit einigen Abänderungen angenommen wurde. Die Ausführungsvorschriften wurden vom Bundesrat in neuer Fassung am 5./VII. 1888 beschlossen.

Die Brausteuer ist eine Materialsteuer und wird nach dem Gewicht der zur Bereitung von Bier verwendeten Stoffe erhoben. Die hierfür zu entrichtenden Steuersätze sind je nach der Beschaffenheit der Stoffe dreifach abgestuft. Sie betragen auf je 100 kg 4 M. bei Getreide, Mais, Reis und grüner Stärke, 6 M bei Stärke, Stärkemehl und Stärkegummi und 8 M. bei Zucker, Syrup und allen anderen Malzsurrogaten. Bei Verwendung gemischter Stoffe ist der Steuersatz des darin enthaltenen höchstbesteuerten Stoffes zu entrichten. Honig und Zucker, wenn sie unter Ausschluß anderer abgabepflichtiger Materialien zur Methbereitung verwendet werden, unterliegen nicht der Brausteuer.

Die Steuer wird in drei verschiedenen Formen erhoben:

1) Die Einmaischungssteuer knüpft auf vorgängige Brauanzeige an den Akt der Verwendung der Braustoffe an. Sie ist die Hauptsteuerform, welche überall da zur Anwendung kommt, wenn nicht der Brauer zu einer der beiden anderen Steuerformen zugelassen ist. Die Versteuerung der Braumaterialien erfolgt nach dem Nettogewicht. Vor jedem Brauakt ist vorgängige Anzeige zu erstatten durch Benachrichtigung, so oft gebraut wird, oder wie oft in einem bestimmten Zeitraum gebraut wird. Die Verwiegung der Stoffe und die Einmaischung hat in Gegenwart eines Beamten und die Einmaischung hat in der Regel nur an Wochentagen in der Zeit von 4 Uhr (Oktober bis März 6 Uhr) morgens bis 10 Uhr abends zu erfolgen.

2) Die Vermahlungssteuer ist zugelassen bei jenen Stoffen, welche vor der Einmaischung einer Vermahlung bedürfen, und wird nach dem Gewicht der zur Verarbeitung auf der Mühle bestimmten, noch unvermahlenen Stoffe bemessen. Die Direktivbehörde kann die Brauer zu dieser Besteuerungsform zulassen, wenn sie das Vertrauen der Steuerbehörde genießen, kaufmännische Bücher führen, mindestens 50 000 kg Braustoffe verwenden und sich den besonderen vorgeschriebenen Bedingungen unterwerfen. Diese sind folgende. In der Regel muß der Brauer eigene Mühlwerke oder Malzquetschen besitzen, für welche besondere Vorschriften bestehen und welche unter amtlichem Verschluß sind. Der Beamte löst den Verschluß der Mühlöffnungen, kontrolliert das Mahlgut nach dem Gewicht, läßt es aufschütten und legt dann den Verschluß wieder an. Nur bei Verhinderung des Beamten oder nach einstündigem Warten auf denselben darf der Brauer selbst den Verschluß lösen. Außerdem ist ein Mühlen- und Notizregister über die Einmaischungen zu führen und die Braustoffe dürfen nur auf den genehmigten Mühlwerken vermahlen werden, sowie eine vorgängige Anzeige über Art und Menge der zu vermahlenden Stoffe und die Zeit der beabsichtigten Aufschüttung zu erstatten ist.

3) Die Fixation besteht in der Abfindung durch Zahlung eines Geldbetrages auf einen bestimmten Zeitraum, meist 1 Jahr, nach freier Vereinbarung des Steuerpflichtigen mit der Steuerbehörde unter oder ohne Vorbehalt der Nachversteuerung. Dabei lehnt sich die Abfindung thunlichst an den Verbrauch an und wird die Fixationssumme nicht unter der Steueraufkunft des Durchschnitts der letzten 3 Jahre und zwar in der Regel unabänderlich festgesetzt. Ausnahmsweise ist ein Mindestbetrag neben Verabredung eventueller Erhöhung desselben durch Nachversteuerung statthaft. Die Fixation erstreckt sich meist auf die Gesamtheit der verwendeten Braustoffe, seltener nur auf die nicht über die Mühle gehenden Surrogate. Ferner bestehen Bestimmungen über die Aufhebung des Fixationsvertrages und über die Fixation der nur für den eigenen Haushaltungsbedarf brauenden, sog. „nicht gewerblichen" Brauer. Eine Nachversteuerung ist ausgeschlossen und die Fixation kann hier auf 5 Jahre erfolgen, während die Abgabe von Bier an nicht zum Haushalt gehörende Personen untersagt ist. Bei der Fixation überhaupt ist eine vorgängige Anzeige der Brauakte nicht erforderlich, doch ist ein Brauregister über Gewicht der Braustoffe, Menge und Art des Bieres u. dergl. m. zu führen. Verwiegung der Vorräte, Vermessung des Bierzuges durch den Beamten, sowie die Einsichtnahme aller Bücher ist statthaft, welche über den Verbrauch von Braustoffen Aufschluß geben.

Die Bereitung von Bier für den Haustrunk und lediglich für den Hausbedarf von nicht mehr als 10 Personen über 14 Jahren ist steuerfrei, wenn dieselbe ohne besondere Brauanlagen erfolgt.

Zum Schutze der Steuer bestehen verschiedene Kontrollen, welche sich auf die Anzeige der Brauereiräume, Gefäße, Verschluß, Wage usw. beziehen, Beschränkungen für die Aufbewahrung von Braustoffen und die Aufbewahrungsorte, sowie Revisionsbefugnisse der Beamten.

Bei der Ausfuhr von Bier wird für 1 hl eine Steuervergütung von 1 M. gewährt, wenn zu dessen Bereitung mindestens 25 kg Getreideschrot etc. und im Falle der Mitverwendung höher als 4 M. von 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 1 M. entsprechende Menge von Braustoffen auf 1 hl verwendet sind. Das Minimum der Ausgangsmenge muß 2 hl, bei besonders gehaltreichen Bieren 50 l betragen. Daneben wird auch für schwächeres Bier eine Ausfuhrvergütung von 0,80 M. für 1 hl gegeben, wenn zu dessen Bereitung mindestens 20 kg Getreideschrot, Reis oder grüne Stärke und im Falle der Mitverwendung höher als 4 M. von 100 kg besteuerter Malzsurrogate mindestens eine dem Steuerwerte von 0,80 M. entsprechende Menge von Braustoffen auf 1 hl verbraucht worden sind. Brauereien, welche sowohl schwächeres als gehaltreicheres Bier exportieren, erhalten nur den niedrigeren Satz von 0,80 M. für 1 hl vergütet.

Die Uebergangsabgabe (s. Art. „Uebergangsabgaben") in die Brausteuergemeinschaft beträgt 2 M. für jedes hl Bier.

Eine Steuererstattung kann erfolgen, wenn die zur Einmaischung bestimmten Braustoffe vor der beabsichtigten Verwendung durch Zufall vernichtet oder so beschädigt sind, daß ihre Verwendung zur Bierbereitung ausgeschlossen ist, oder wenn durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse die angemeldete Bierbereitung nicht stattfinden kann.

Defraudationen, d. h. beabsichtigte Steuerverkürzungen, werden mit dem Vierfachen des hinterzogenen Betrages, mindestens aber mit 30 M. Geldstrafe geahndet. Beim ersten Rückfall tritt Verdoppelung der Strafe, bei weiterem Rückfall Gefängnis bis zu 2 Jahren, nach richterlichem Ermessen Haft oder Geldstrafe (mindestens das Sechzehnfache) ein. Ordnungswidrigkeiten, d. h. Verstöße gegen die Kontrollvorschriften werden mit Ordnungsstrafen bis zu 150 M., bei Verfehlung gegen die Verwaltungsvorschriften bei der Vermahlungssteuer bis zu 600 M. bestraft.

Der Ertrag der Brausteuer ist fortwährend gestiegen.

Digitized by Google

	Bruttoertrag	Nettoertrag (einschl. d. Eingangszolles d. Uebergangsabgab. u. abzügl. d. Ausfuhrvergütungen)	pro Kopf d. Bevölkerung
	Mill. M.	Mill. M.	M.
1872	13,57	14,44	0,47
1875	17,91	19,44	0,60
1880—81	17,49	18,69	0,55
1885—86	20,05	22,09	0,62
1890—91	26,04	30,24	0,79
1893—94	26,76	32,13	0,81

Der Eingangszoll für Bier jeder Art beträgt für das ganze Reichsgebiet 4 M. für das hl.

b) Der bayrische Malzaufschlag. In Bayern findet sich seit Ende des 14. Jahrh. eine Verbrauchssteuer auf dem dunklen Bier, während die Bereitung des hellen Bieres 1567 verboten, aber bald darauf zum landesherrlichen Regal erhoben wurde. Der Name „Aufschlag“ geht auf das Jahr 1543 zurück. Im Jahre 1572 erfolgte eine allgemeine Besteuerung des Bierverbrauches durch eine Erhöhung und Erweiterung des Aufschlages auf alles im Inland erzeugte und verbrauchte Bier mit Bewilligung der Landstände, welche die Abgabe auf Zeit genehmigten nnd durch landständische Verordnete erheben ließen. Der Versuch Herzog Albrecht V. mittels kaiserlichen Privilegiums eine „Verewigung des Aufschlags“ zu erreichen und seine Erhebung der ständischen Verwaltung zu entziehen, blieb erfolglos. Im 16., 17. und 18 Jahrh. wurde der Aufschlag zu verschiedenen Malen erhöht nnd der Kampf der Landschaft um Einflußnahme auf seine Bewilligung und Verwaltung mit den Kurfürsten bildet ein besonderes Merkmal der Entwickelung. Ende des vorigen Jahrhunderts betrug der Steuersatz vom Eimer im ganzen 1 fl. 2 kr. 1 hell., wozn noch eine Auflage vom Handel nnd Ausschank des Bieres, das Umgeld, kam. Die Steuerformen haben in dieser Periode oftmals gewechselt. 1806 und 1807 wurde endgiltig die Materialbesteuerung als Grundlage angenommen und zngleich der Steuersatz von 27 auf 37 ½ kr. per Metzen, 1811 auf 50 kr. für die gleiche Stoffmenge erhöht. Nunmehr ward der Malzaufschlag auch auf das gesamte Königreich, mit Ausnahme der Rheinpfalz, ausgedehnt. Die Bestimmung der Verfassungen v. 26./V. 1818 gestaltete ihn zu einer bleibenden Verbrauchsauflage. 1819 wurde der Reinertrag aus dem Malzaufschlag zur Tilgung der Staatsschulden bestimmt. Nach mehrfachen erfolglosen Reformversuchen und teilweisen Abänderungen in den Jahren 1827, 1829, 1848 und 1861 fand dnrch G. v. 16./V. 1868 eine Neuregelung desselben statt, deren Grundzüge auch heute noch in der Hanptsache maßgebend sind. Grundlegend war, von mehreren gesetzgeberischen Maßnahmen abgesehen, welche zumal durch die Gesetzgebung des Deutschen Reiches erforderlich wurden, das G. v. 31./X. 1879, welches gegenwärtig in Kraft ist.

Die bayerische Rheinpfalz hatte ein Menschenalter eine Befreiung vom Malzaufschlag genossen. An seiner Stelle hatte sie einen „Beischlag zu den direkten Steuern in einem jährlichen Betrage von 100000 fl. an die Staatskasse abzuführen“ (G. v. 23./V. 1846). Vom 1./VII. 1878 an wurde aber der Malzaufschlag auch auf die Rheinpfalz ausgedehnt (G. v. 10./III. 1878).

Der bayerische Malzaufschlag ist eine Materialsteuer. Sie will den Bierverbrauch und in mehr untergeordneter Weise die Essigbereitung treffen. Gegenstand der Auflage ist das Malz. Das Gesetz versteht darunter alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide, welches zur Bier- und Essigbereitung dient. Malzsnrrogate irgendwelcher Art dürfen nicht verwendet werden, und sind daher alle Stoffe außer Malz, welche anf die Substanz des Bieres einen anderen als rein mechanischen Einfluß ansüben, als „Znsatz oder Ersatz des Malzes“ bei der Bierbereitung verboten. Das Gleiche gilt von den Hopfensnrrogaten (G. v. 16./V. 1868 und RG. v. 14./V. 1879). Steuerfrei dagegen sind ausgewachsenes Getreide zur Essigbereitung und alles Malz zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Bier und Essig. Letzteres Malz ist jedoch kontrollpflichtig. Grünmalz, auch zur Essig- nnd Hefebereitung, ist aufschlagfrei. Endlich unterliegt dem Aufschlage jedes Gemisch von ungemälztem Getreide und Malz — „Mischling“ — wenn es bei der Essigbereitung verwendet wird.

Steuerpflichtig ist der Malzeigentümer. Das Maß seiner Steuerleistung wird durch die Feststellung der Menge des Malzes bestimmt, was durch Abmessen in der Mühle geschieht. Die Steuerpflicht entsteht in dem Augenblick, in welchem das Malz für den Zweck der Essig- oder Bierbereitung zum Brechen (Schroten, Vermahlen) in die Mühle gebracht wird. Das Brechen darf aber nur, nnd zwar für alle, auch die steuerfreien Malzsorten, auf öffentlichen, nicht transportablen Mühlen oder auf behördlich bewilligten Privatmühlen geschehen. Das Grünmalz darf nur auf zugelassenen Quetschmaschinen gearbeitet werden. Vor dem Schroten des Malzes ist ein Erlaubnisschein (Polette) bei dem Steuerbeamten der Hebestelle zu erholen. Gewerbsmäßige Müller dürfen kein Malz zum Schroten ohne einen steueramtlichen Malzbrechschein annehmen und haben das eingebrachte Malz sofort nachzumessen und die Menge auf dem Schein zu bestätigen. Privatmalzmühlen nnd öffentliche mit Cylinderwalzen betriebene Mühlen müssen, andere öffentliche Mühlen können mit einem von der Staatsregierung genehmigten automatischen Meßapparate versehen werden. Besondere Vorschriften bestehen für Mühlen ohne solchen amtlichen Meßapparat. Die Haltung von Grünmalzqnetschen, Futterschrot und Hausmühlen bedarf einer steueramtlichen Erlaubnis u. dgl. m. — Der Steuersatz beträgt 6 M. für das hl trockenen oder eingesprengten Malzes, wozu seit 1890 ein Zuschlag für das hl von einem Jahresverbrauch von 10000 bis 30000 hl von 25 Pf und von 50 Pf. für die einen Verbrauch von 40000 hl übersteigende Menge erhoben wird. Von vorhandenen Brauereien, welche nicht über 6000 hl verarbeiten, sind für die ersten 2000 hl Malz 5 M. zu zahlen, eine Vergünstigung, welche erlischt, sobald der Verbrauch 7000 hl Malz überschreitet. Dieselbe kann in Zukunft jeder Brauerei gewährt werden, welche weniger als 5000 hl Malz verwendet. Der Malzaufschlag wird in der Regel

in vierteljährigen Teilbeträgen erhoben und zwar für das zur Braunbierbereitung in den Monaten Oktober mit Dezember, sowie Januar mit März verwendete Malz in zwei Raten (1.—15./I. nnd 1.—15./IV., die andere ein halbes Jahr später). Der Aufschlag dagegen für das April mit Juni geschrotete Malz kommt in der ersten Hälfte des Juli, das Juli mit September vermahlene in der ersten Hälfte des Oktobers im ganzen Betrage auf einmal zur Hebung.

Zur Sicherung des Malzaufschlages ist eine ganze Reihe von besondereu Kontrollvorschriften getroffen. Sie beziehen sich vor allem auf eine Ueberwachung der Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, Hefe- und Essigsiedereien, der Brech- und Quetschmühlen und -maschinen u. dgl. m. durch die Aufschlagverwaltnng. Hierher gehören auch die Bestimmungen über die „ordentliche Nachschau", welche jederzeit von den Aufschlagsbeamten vorgenommen werden kann, und über die „außerordentliche Nachschau", welche bei Verdacht der Steuerverkürzungen eintreten kann.

Eine Rückvergütung des bereits entrichteten Malzaufschlags wird gewährt, wenn bayerisches Bier über die Grenze des Geltungsbereiches des Malzaufschlages gebracht wird, falls die Sendung mindestens 60 l beträgt. Die Rückvergütungssätze, für deren Erlaß die Staatsregierung zuständig ist, betragen 2,60 M. vom Braunbier und 1 M. vom Weißbier für das hl. Bei einer Ausfuhr von Braunbier von mehr als 12000 hl innerhalb eines Jahres durch eine dem Znschlage unterworfene Braustätte erhöht sich der Vergütungssatz auf 2,75 M. anf den hl für die dieser Menge folgenden 48600 hl und auf 2,85 M. für das die Menge um 60000 hl überschreitende Bier. Unterliegt aber eine exportierende Brauerei dem ermäßigten Steuersatze, so wird an Rückvergütung für die ersten je innerhalb eines Jahres ausgeführten 2400 hl nur 2,10 M. auf das hl gewährt.

Die Uebergangsabgabe beträgt 3,25 M. für das hl.

Eine Steuererstattung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn mit Steuerschuld belastetes Malz oder aus solchem bereitetes Bier durch Zufall erweislich so beschädigt worden ist, daß eine Verwertung oder lohnende Verwendung nicht möglich erscheint.

Defraudationen werden nach den Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuches geahndet. Die besonderen Strafbestimmungen des Malzaufschlaggesetzes sind kasuistisch abgestuft, je nachdem eine wirkliche Defraudation oder eine größere oder geringere Gefährdung des Aufschlages vorliegt. Es sind dabei die verschiedenen im Gesetz verbotenen, bezw. die Nichtbeachtung der vorgesehenen Anordnungen aufgezählt. Die Geldstrafen bewegen sich hier zwischen 300—900, 180—540, 90—450, 90—180, 36—180, 18—54 M. u. dgl. m. Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldbußen von 1—72 M. bedroht.

Endlich können Gemeinden einen sog. „Lokalmalzanfschlag" zusätzlich zur Staatsauflage erheben, zu dessen Einführung die Genehmigung des Staatsministerinms einzuholen ist. Derselbe ist im rechtsrheinischen Bayern finanziell von erheblicher Bedeutung und beträgt im jährlichen Durchschnitte ungefähr 5 Mill. M.

Der Ertrag des Malzaufschlages belief sich

1818—19	auf	7,31	Mill. M.		
1820—21	„	8,29	„ „		
1830—31	„	8,88	„ „		
1840—41	„	9,95	„ „		
1850—51	„	11,71	„ „		
1860—61	„	11,74	„ „		
1864—65	„	17,15	„ „		
1870	„	16,07	„ „		
1875	„	19,43	„ „	4,80 M.	pro Kopf d. Bevölkerung
1880	„	28,79	„ „		
1885	„	30,08	„ „	5,56 „	
1889	„	33,22	„ „	5,99 „	
1890	„	30,89	„ „	5,53 „	
1893	„	31,75	„ „	5,57 „	

c) Die Malzsteuer in Württembsrg. Die Biersteuer in Württemberg ist eine Biermaterialsteuer, welche im Jahre 1827 als Malzsteuer nnter Einbeziehnng der Malzsnrrogate eingeführt wurde. Die Steuer, für die gegenwärtig die GG. v. 8./IV. 1856, 12./XII. 1871 und 28./IV. 1893 maßgebend sind, ist zu leisten, sobald das zum Schroten bestimmte Malz zur Mühle oder das Malzsurrogat in die Braustatt gebracht wird. Die Malzsteuer wird nach dem Gewicht erhoben. Der Steuersatz wird je für zwei Jahre durch das Finanzgesetz festgestellt und beträgt für diejenigen Brauereien, welchs im Laufe eines Etatsjahres nieht mehr als 100000 kg Malz zur Bierbereitung verwenden, für die ersten 50000 kg 9 M. auf js 100 kg ungeschrotetes Malz, im übrigen 10 M. Bei der Ausfuhr von Bier wird die entrichtete Steuer rückvergütet; die Feststellung des Ausbeuteverhältnisses findet individuell für die beteiligten Brauereien statt. Die Kontrollen haben hauptsächlich den Transport des Malzes zur Mühle und von derselben zurück zu überwachen (Malzbegleitschein, Registerführung durch die Ortssteuerbeamten nnd die gewerbsmäßigen Braner) und die Branereien zn visitieren. Dem Müller, welcher das Schroten besorgt und das Malzregister führt, wird die steuerliche Abfertigung des Malzes übertragen. Die Privatschrotmühlen der Brauer stehen unter amtlichen Verschluß. Der Ertrag der Malzsteuer erreichte:

	Gesamteinnahme	pro Kopf d. Bevölkerung
1875—76	5,14 Mill. M.	3,14 M.
1880—81	5,73 „ „	
1885—86	7,02 „ „	3,52 „
1890—91	8,65 „ „	4,25 „
1893—94	8,19 „ „	3,99 „

d) Die Bierstener in Baden. Die Accisordnung des Jahres 1812 hatte die badische Biersteuer als Malzaufschlag von 1 fl. Accis und 1 fl. Ohmgeld von 1 Malter Malz geordnet. 1825 wurde der Rauminhalt des Braugefäßes zur Grundlage der Besteuerung genommuen. Das G. v. 30./IV. 1845 hat eine Kesselsteuer aufrecht erhalten, welche nach dem Inhalte des Braugefäßes mit der Maßgabe bemessen wird, daß auch die Aufsätze und Kränze auf dem Braugefäß als dessen Teile zu betrachten sind. Nachdem 1884 ein Gesetzentwurf, welcher die Rückkehr zur Materialbesteuerung bezweckte, sowie die Bestrebungen aus den Kreisen der Bierbrauer in der gleichen Richtung fehlgeschlagen waren, kam das G. v. 30./VI. 1896 zustande. Dasselbe führt

eine Braumalzsteuer ein, schließt alle Malzersatz- und Zusatzstoffe (Malzsurrogate) von der Bierbereitung aus. Nur Malz, d. h. künstlich zum Keimen gebrachtes Getreide ist zugelassen. Der Steuersatz beträgt für je 100 kg gebrochenes oder ungebrochenes Malz bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch bis zu 1500 Doppelcentner 8 M. für die ersten 250 Doppelcentner und 10 M. für die dieser Menge folgenden 1250 Doppelcentner. Bei einem Gesamtverbrauche bis 5000 Doppelcentner beträgt der Steuersatz 11 M. nnd 12 M. für einen solchen von über 5000 Doppelcentner. im übrigen lehnt sich das neue Gesetz an die in Bayern und Württemberg bestehenden Biersteuern wesentlich an. Der Ertrag war:

	Gesamteinnahme Mill. M.	pro Kopf d. Bevölkerung
1875 (Steuers. 20 Pf. f. 15 l)	2,46	1,94 M.
1880	3,28	
1885	4,12	2,57 „
1890	5,27	3,34 „
1893	5,64	3,35 „

e) Oesterreich-Ungarn. Durch G. v. 1. XI. 1829 wurde eine staatliche Biersteuer in der österreichisch-ungarischen Monarchie eingeführt, welche nach der Menge des angemeldeten Erzeugnisses bemessen wurde. Seit G. v. 19. XII. 1852 trat an die Stelle dieser Steuerform eine Besteuerung nach der Gradhaltigkeit der Würze. Sie war ursprünglich in einzelnen Kronländern verschieden geregelt, bis die neueren GG. v. 25./IV. 1869 und 18. V. 1875 eine einheitliche Ordnung für das gesamte Reichsgebiet schufen.

Die Biersteuer trifft alle Erzeugnisse von Bier, einschließlich der Bereitung des Haustrunks. Sie ist zu entrichten bei der Erzeugung nach der vollen auf den Kühlstock gebrachten Menge nnd nach dem vor der Beimischung des Gärungsmittels festgestellten Extraktgehalte der Bierwürze. Diese Feststellung geschieht durch Anwendung eines amtlichen Saccharometers bei einer Normaltemperatur von 14° R. Unter Bierwürze wird jede zuckerhältige Flüssigkeit verstanden, aus welcher mittelst der geistigen Gärung Bier erzeugt werden kann. Der Steuersatz beträgt für jeden Hektoliter Bierwürze und jede Saccharometergrade 16,70 kr. Oe. W., wozu in den geschlossenen Städten als Aequivalent für die bei der Einfuhr zu entrichtende Liniensteuer noch ein Zuschlagbetrag und zwar in Wien und Triest von 95 kr. für das Hektoliter Bierwürze und in den anderen Städten von 7 kr. für jedes Hektoliter und jeden Saccharometergrad der Bierwürze kommt. Ein steuerfreier Eiulaß findet nicht statt. In dem von der Einfuhr aus dem Auslande zu entrichtenden Zolle ist die Verbrauchsabgabe mit eingeschlossen.

Jeder Steuerpflichtige hat eine genaue Beschreibung seiner Betriebsräume und eine Uebersicht über seine Werkvorrichtungen dem Gefällsamt einzureichen und die Aufnahme eines Befundaktes durch dieses zu veranlassen. Für die Anfstellung und den Verschluß des Kühlstocks, der Gärbottiche nnd Läuterbottiche sind eigene Vorschriften erlassen. Auf Grund des Befundaktes wird dann seitens der Finanzbehörde 1. Instanz der gefällsamtliche Erlaubnisschein ausgestellt, der Gewerbebetrieb gefällsamtlicher Kontrolle unterworfen und bei Stillstand desselben gefällsamtlich verschlossen. Auf Brauanmeldung, die für jeden Brauakt oder gemeinsam für eine Reihe von solchen zu geschehen hat, wird über Anzeige und Steuerzahlung eine „Bollete“ (Erlaubnisschein) ausgefertigt. Die Vornahme eines heißen und eines kalten Aufgusses auf die Treber kann unter bestimmten Voraussetzungen gestattet werden. Doch darf die hierbei gewonnene Maischwürze nur zum Einmaischen für das folgende Gebräu verwendet werden. Die Steuer ist bei der Brauanzeige fällig, doch wird eine „Borgung“ von 2—3 Monaten für das nicht zu mehrmonatlicher Lagerung bestimmte Bier und eine solche von 4—6 Monaten für Lagerbier gewährt. Bei Barbezahlung der Steuer bei der Anmeldung wird ein Diskont von 4% p. a. bewilligt.

Wenn das Gebräu durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse im Fortgang gehemmt oder ganz verdorben wird, so kann nnter Einhaltung bestimmter Formalitäten eine Erstattung der Steuer erfolgen.

Bei der Ausfuhr von Bier über die Zolllinie ins Ausland wird für Bier, das entkohlensäuert mindestens 2½ Saccharometergrade zeigt und in Mengen von mindestens 1 hl ausgeführt wird, eine Steuervergütnng gewährt, und zwar von 1 fl. 50 kr. für das hl ohne Berücksichtigung des Extraktgehaltes der Bierwürze, aus welcher das Bier stammt, und von 16,7 kr mit Berücksichtigung des niedrigsten Extraktgehaltes, womit der ausführende Bräuer das Bier vor der Ausfuhr in den letzten 6 Monaten erzeugt hat, von jedem hl nnd jedem Saccharometergrade dieses Extraktgehaltes. Der Anspruch auf Rückvergütung besteht nur für die Bierbrauer selbst, welche zum Zwecke der Ausfuhr eine amtliche Bewilligung einzuholen haben.

Defraudationen werden nach den Gruudsätzen des St.G. über Gefällsübertretungen geahndet. Bei allen Versuchen der Steuerverkürzung werden die Uebertretungen begangen dnrch eine Verletzung der Kontrollvorschriften, durch Außerachtlassung der Brauanzeige u. dgl. m. Solche „schwere Gefällsübertretungen“ werden mit dem 4—8-fachen Betrage der verkürzten Gebühr bestraft, wenn daraus eine Steuerverkürznng entsteht oder entstehen kann. Ordnungswidrigkeiten, „leichte Gefällsübertretungen“, sind mit kleineren Geldstrafen bedroht.

Der Ertrag der Biersteuer belief sich in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern auf:

1865—66	14,75	Mill. fl.
1870—71	18,99	„ „
1875—76	21,72	„ „
1880—81	21,26	„ „
1885—86	21,99	„ „
1890—91	25,82	„ „
1891—92	28,46	„ „
1892—93	30,71	„ „

Der Eingangszoll von Bier beträgt für je 100 kg in Fässern 3 fl. nnd in Flaschen oder Krügen 8 fl.

f) Frankreich. Hier wird das Bier besteuert durch eine Kesselsteuer mit Würzkontrolle. Für Abgänge, Verdunsten, Auslaufen u. dgl. ist ein 20proz. Abzug zugelassen (G. v. 28./IV. 1816). Brauern in Städten mit über 30000 Einwohnern kann ein Abonnement bewilligt werden. Seit 1871 beträgt der Steuersatz für 1 hl starkes Bier 3,75 Frcs. und 1,20 Frcs. für leichtes Bier. Die Steuer wird von der Bierwürze erhoben ohne Rücksicht auf die Qualität. Für den Betrieb der Brauerei sind bestimmte gewerbepolizeiliche Vorschriften gegeben, ist eine Anmeldung, die Entrichtung einer Lizenzgebühr (75—125 Frcs. jährlich), die Benutzung von Braukesseln mit einem Mindestraumgehalt von 6 hl etc. erforderlich. Für die nur für den eigenen Bedarf brauenden Personen bestehen die gleichen Bestimmungen, doch sind sie von der Entrichtung der Lizenzgebühr befreit. Das Bier, welches für den Hausbedarf der Hospitäler bereitet wird, genießt eine Ermäßigung der Steuerpflicht. Bei der Ausfuhr von Bier wird der volle Steuersatz von 3,75 Frcs. für das hl starkes Bier und 1,20 Frcs. für das hl leichtes Bier rückvergütet.

Der Eingangszoll beträgt für 1 hl 7,75 Frcs.

Der Ertrag der Biersteuer belief sich auf

1869	16,83	Mill. Frcs.
1875	20,79	„ „
1880	22,62	„ „
1885	21,76	„ „
1889	22,58	„ „
1890	22,26	„ „
1893	23,96	„ „
1896	22,58	„ „

Durch die mehrfach angeregte, aber zur Zeit noch nicht durchgeführte Reform der Getränkesteuern soll auch die Verbrauchsabgabe vom Bier umgestaltet werden. Dieselbe soll 0,30 Frcs. von jedem hl und Grad der Bierwürze betragen. Wenn der Ertrag der Steuer im Jahre 12 Mill. Frcs. nicht erreicht, so ist der Steuersatz entsprechend zu erhöhen und in angemessener Weise herabzusetzen, wenn die Eingänge der Jahresperiode 12 Mill. Frcs. überschreiten, doch nicht unter 0,05 Frs. für das hl und Dichtigkeitsgrad. Der Minimal-Rauminhalt eines Braukessels wurde auf 8 hl erhöht. Außerdem ist eine Neuregelung der Betriebs- und Kontrollvorschriften in Aussicht genommen.

g) England. Hier bestand früher neben einer Fabrikatsteuer, welche nach dem Preise des Bieres bemessen war, eine Hopfensteuer und seit 1697 eine Malzsteuer. 1830 wurde die Biersteuer und 1862 die Hopfensteuer aufgehoben, deren Erträge im übrigen ungemeinen Schwankungen unterworfen waren (1854: 86000 £ und 1855: 720000 £). Die Malzsteuer wurde nach dem Volumen der von den Mälzern eingeweichten Gerste veranlagt. Neben der Malzsteuer bestanden noch besondere, nach dem Umfang des Betriebes abgestufte Lizenzen für die Bierbrauer, Mälzer, Händler mit geröstetem Malze, Händler mit Bier und Bierwirte (letztere nach dem Mietwerte der Geschäftsräume). Als Ergänzung wurde, speciell für Bier, eine Zuckersteuer erhoben.

Durch G. v. 12./VIII. 1880 wurde die Malzsteuer im Interesse der Landwirtschaft und des Gerstenbaues, sowie wegen der Fortschritte der Meßapparate und des Uebergewichts der gewerblichen Brauereien beseitigt. Dieselbe wurde in eine Bierwürzesteuer mit Kontrolle von Malz, Getreide und Zucker verwandelt. Der Steuersatz beträgt für das von einem gewerblichen Brauer (brewers for sale) erzeugte Bier von je 36 Gallonen Würze zu 1,057° spec. Gewicht als Einheitsmaß 6 sh 3 d und wird so im Verhältnis bei jeder anderen spec. Schwere der Würze entweder auf Grund des Eintrags in das Buch durch den Brauer oder nach der Messung durch den Steuerbeamten, und zwar nach dem höheren Betrage dieser Feststellungen bemessen. Stärke und Menge der Würze werden durch ein geeichtes Saccharometer und mit Benutzung der dem Gesetze beigefügten Tabelle festgestellt. Die Steuer ist sofort nach dieser Feststellung fällig. Jeder gewerbliche Brauer ist zur Führung eines Braubuches nach vorgeschriebenem Formular verpflichtet und hat die Maische in den Maischbottichen eine Stunde lang nach dem gebuchten Abziehen der Würze unberührt stehen zu lassen, sowie den neuen Sud vom alten getrennt 24 Stunden aufzubewahren.

Von der Beobachtung dieser beiden letzten Vorschriften ist er nur dann dispensiert, wenn bereits während des Brauaktes die steueramtliche Kontrolle erfolgt ist. Der Brauer hat sich jederzeit der steueramtlichen Kontrolle zu unterziehen.

Jeder, der Bier brauen will, hat einen Lizenzschein zu lösen, welcher alle Jahre zu erneuern ist. Außerdem haben alle gewerblichen Brauer dem Steueramte eine Beschreibung und Uebersicht über seine Betriebsräume und Werkvorrichtungen einzureichen. Die Lizenzen der Mälzer, Malzröster und Rostmalzhändler wurden aufgehoben. Die Jahreslizenz der gewerblichen Brauer beträgt 1 £.

Eine etwas verschiedene steuerliche Behandlung erfahren die Haus- und Privatbrauer (private brewers). Sie werden in drei Klassen eingeteilt. Die ganz kleinen Privatbrauer, welche die Bierbereitung in einem Hause u. dgl. betreiben, das bis 8 £. Mietwert darstellt, sind sowohl von Lizenz, als von der Biersteuer frei. Solche dagegen mit einem Mietwert von 8 bis 10 £. zahlen eine Jahreslizenz von 4 sh, aber keine Biersteuer und endlich die letzte Gruppe der Hausbrauer mit einem Mietwert von 10 bis 15 £. haben eine Jahreslizenz von 9 sh und eine Malzsteuer von 6¼ sh für je 2 Bushels zu tragen.

Der Eingangszoll beträgt vom Barrel 1 sh 6 d bis 10 sh 6 d je nach der Qualität und Art des eingeführten Bieres.

Der Ertrag der Biersteuer (ohne Lizenzen) war

1881	8,53	Mill. £
1885	8,40	„ „
1890	9,60	„ „
1893	10,00	„ „
1895	10,65	„ „

Litteratur.

L. v. Wagner, Handbuch der Bierbrauerei, 6. Aufl. Weimar 1884. — *Ehrich, Handbuch der Bierbrauerei, 5. Aufl. Halle* 1888. — *Struve, Entwickelung des bayerischen Braugewerbes im 19. Jahrh., Schmollers F., Bd.* 12 *H.* 1, *Leipzig* 1893. — *Rau, Finanzwissenschaft, §§ 436 und 437.* — *Stein, Finanzwissenschaft, Bd.* 2 *H.* 2 *S.* 200. — *Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen* 1880, *S.* 424. — *Schall, in Schönberg Bd.* 3 2. *Aufl.* — *Lehr, in Schönberg Bd.* 3 *S.* 389, 3. *Aufl.* — *Schäffle, Steuern, Bd.* 2 (*Frankenstein's Hand- u. Lehrbuch d. St.*). — *Vocke, Auflagen, Abgaben und die Steuer, Stuttgart* 1887, *S.* 540. — *Eheberg, Finanzwissenschaft, 4. Aufl. Leipzig* 1895, *S.* 260. — *Holzer, Ueber die verschiedenen Methoden der Bierbesteuerung,* 1860. — *Kindervater, Die Reform der Bierbesteuerung im Deutschen Reich, Schanz, Finanzarchiv, 4. Jg.* 1887. — *Grosfils, Impôt sur la bière, Bruxelles* 1880. — *v. May, Art. „Bier- u. Bierbesteuerung", H. d. St., Bd.* 2 *S.* 550 (*daselbst ein sehr reichhaltiger Litteraturnachweis*). — *Heckel, Eb. Spl. Bd. I.* — *v. Mayr, Art. „Brausteuer" und „Malzaufschlag" in v. Stengel's W.B. d. d. V.R. Bd.* 1 *S.* 240 *u. Bd.* 2 *S.* 71. — *Bernatzky, Art. „Biersteuer" im Oesterr. St.W.B. Bd.* 1 *S.* 152 — *Boussan, Art. „Bière" im Dict. des Finances Bd.* 1 *S.* 389. — *Roucoa, Art. „Boissons" im Dict. de l'Administration française.* — *Zahlreiche einschlägige Artikel über die Biersteuerverhältnisse in verschiedenen Ländern finden sich in der „Allgemeinen Brauer- und Hopfenzeitung", viel Material auch in Schanz' „Finanzarchiv".*

Max von Heckel.

Billardsteuer s. Luxussteuern.

Bimetallismus s. Art. „Währungsstreit", „Doppelwährung", „Silberwährung", „Goldwährung".

Binnenschiffahrt.

1. Begriff und Arten. 2. Entwickelung. 3. Volkswirtschaftliche Bedeutung. 4. Die Aufgaben der öffentlichen Gewalt gegenüber den Binnenwasserstraßen. 5. Die Preisbildung in der Binnenschiffahrt.

1. Begriff und Arten. Die Binnenschiffahrt ist die Schiffahrt auf Binnenwasserstraßen, d. h. auf denjenigen Wasserstraßen, welche innerhalb des Festlandes verlaufen. Hierzu gehören zunächst die Binnenseen, die sich entweder als Ausweitungen von Flußläufen oder als selbständige, als Mündungsgebiet von Flüssen dienende Wasseransammlungen darstellen und einer unmittelbaren Verbindung mit dem offenen Meere entbehren. Weiterhin gehören zu den Binnenwasserstraßen die schiffbaren Flüsse und Ströme, gleichviel, ob sie ihre Schiffbarkeit dem Eingreifen der Menschen verdanken oder nicht. Im allgemeinen ist bei den Flüssen und Strömen heute das menschliche Eingreifen unentbehrlich, einmal, um eine den heutigen, hochgesteigerten Anforderungen entsprechende Fahrrinne zu schaffen, und weiter, um die unteren Flußgebiete gegen Versandung zu schützen. Diesem Schutz dient namentlich die Baggerung. Die Herstellung einer brauchbaren Fahrrinne erfordert aber oft noch umfangreichere Arbeiten, die entweder als Regulierung oder als Kanalisierung erscheinen. Die Regulierung will durch künstliche Quer- und Längswerke, durch Uferdeckungen, durch Grundschwellen etc. die Hindernisse eines gleichmäßigen Wasserabflusses beseitigen, ohne jedoch den Abfluß selbst zu unterbrechen. Die Kanalisierung der Flüsse unterbricht den Wasserabfluß durch Wehre und zerlegt so den Flußlauf in eine Reihe von Bassins in verschiedener Höhenlage, von denen jedes für sich schiffbar ist. Die Höhenunterschiede zwischen den einzelnen Abteilungen werden durch künstliche Veranstaltungen (Schiffsdurchlässe, Schleusen, Schiffshebewerke etc.) überwunden.

Endlich gehören zu den Binnenwasserstraßen die Kanäle, d. h. künstlich in die Erde gegrabene Wasserläufe. Ihr Bett verdankt lediglich dem menschlichen Eingreifen sein Entstehen, und ihr Wasser wird entweder von anstoßenden natürlichen Wasserläufen und Seen hineingeleitet oder durch besondere Veranstaltungen (z. B. durch Pumpwerke, durch Thalsperren etc.) beschafft. Die Kanäle, die ausschließlich oder in der Hauptsache Schiffahrtszwecken dienen, heißen Schiffahrtskanäle. Sie gliedern sich in Kanäle mit Scheitelstrecken und Seiten- (Lateral-)Kanäle. Die Seitenkanäle gehen einem Flußlauf parallel, die Kanäle mit Scheitelstrecken verbinden mehrere Flußläufe unter Ueberwindung der Wasserscheide.

Je nachdem die Binnenschiffahrt auf Binnenseen, Flußläufen oder Kanälen stattfindet, unterscheidet man Binnensee-, Fluß- und Kanalschiffahrt. Bei der Flußschiffahrt werden auch die einzelnen Stromgebiete zum Ausgangspunkt von Unterscheidungen gemacht, z. B. Rheinschiffahrt, Elbschiffahrt, Weserschiffahrt etc.

Eine andere Unterscheidung gründet sich auf die Richtung der Schiffahrt. Man spricht von „Bergfahrt", wenn die Schiffe stromauf („zu Berg") fahren, von „Thalfahrt", wenn sie stromab („zu Thal") gehen, und von „Querfahrt", wenn sie nur den Verkehr zwischen den beiden Ufern vermitteln.

Auch nach der Art der Fahrzeuge und nach den Mitteln ihrer Fortbewegung macht man Unterschiede: werden Flöße zur Fahrt gebraucht, so spricht man von Flößerei. Sie dient — von einigen Ausnahmen abgesehen — vornehmlich dazu, die Bestandteile des Fahrzeuges (Balken, Baumstämme, Bretter) und die nötigen Begleitmannschaften zu Thal zu führen; ihre Fahrzeuge sind in der Regel nicht zu dauernder Ver-

kehrsvermittelung bestimmt. Der Flößerei steht gegenüber die „Schiffahrt“ im engeren Sinne, d. h. die Beförderung auf „Schiffen“, also auf gefäßartigen, zu freier Fahrt auf dem Wasser fähigen Fahrzeugen. Nach der Art der Fortbewegung hat man die „gebundene“ und die „nicht gebundene“ Schiffahrt zu unterscheiden. Zur „gebundenen“ Schiffahrt gehört die Treidelei (Fortbewegung der Fahrzeuge vom Ufer aus durch menschliche, tierische oder mechanische Kraft) und die Ketten- und Seilschiffahrt (Fortbewegung an einer Kette oder an einem Seil, die auf dem Boden liegen und vom Schiff zu heben sind). Zur „nicht gebundenen“ Schiffahrt gehört namentlich die Ruder-, Segel- und Dampfschiffahrt. Daran schließt sich die Schleppschiffahrt, bei welcher die Fahrzeuge durch Dampfer auf der Fahrstraße gezogen werden.

Nach der Art des zu bewältigenden Verkehrs scheidet man die Personen- von der Güterschiffahrt und gliedert auch wohl die Güterschiffahrt noch weiter nach der Art der zu befördernden Güter.

2. Entwickelung. Der Ursprung der Binnenschiffahrt ist in Dunkel gehüllt. Manches spricht dafür, daß die Flüsse früher als das Meer zu Verkehrszwecken benutzt wurden, da sie weniger Gefahren boten und in der Strömung auch eine — freilich nur zu Thal verwendbare — Triebkraft zur Verfügung stellten, und da sie eine Beförderung großer Massen und schwerer Gegenstände leichter ermöglichten als die sonstigen primitiven Verkehrsmittel jener Zeiten. Mit Recht sind die großen schiffbaren Wasseradern als die ältesten Kulturförderungsmittel bezeichnet worden. Bei dem Nil, beim Euphrat und Tigris und anderen Strömen ist die Benutzung für Verkehrszwecke bis in sehr frühe Zeiten zurückzuverfolgen. Für Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit geschah lange Zeit hindurch wenig, wenngleich einzelne Arbeiten zur Regulierung der Ströme auch schon im Altertum und im Mittelalter vorkamen. Erst in der Zeit des Merkantilsystems, also seit dem 17. Jahrh. wurde eine lebhaftere Thätigkeit in dieser Richtung entfaltet, namentlich in England, Frankreich und Brandenburg-Preußen. Das Meiste geschah aber erst im 19. Jahrh., in welchem — wesentlich unter dem Einfluß der Eisenbahnen — das Verkehrsbedürfnis erheblich zunahm.

Die älteren Arbeiten zur Verbesserung der Ströme erscheinen vornehmlich als Regulierungen. Zur Kanalisierung der Flüsse konnte man in größerem Stile erst übergehen, als man in der Kammerschleuße — vermutlich im 15. Jahrh. erfunden — ein wirksameres Mittel zur Ueberwindung der Höhenunterschiede gefunden hatte. Seit dem 17. Jahrh. wurde dies Mittel reichlich angewandt. Weitere Fortschritte wurden namentlich durch die Erfindung der beweglichen „Nadelwehre“ (seit Anfang des 19. Jahrh.) ermöglicht. Die Nadelwehre gestattete die Kanalisierung auch solcher Flüsse, deren Wasserstand sehr unregelmäßig war.

Die Kanäle waren schon dem Altertum bekannt, wenn auch vorzugsweise zu Be- und Entwässerungszwecken. Im Mittelalter setzt der Kanalbau in Italien und Holland schon im 11. und 12., in Deutschland im 14. Jahrh. ein. Die älteren Kanäle lagen im flachen Küstenlande und in den ebenen Stromgebieten, da erst die Kammerschleuse die Ueberwindung der Höhenunterschiede ermöglichte. Seit dem 17. Jahrh. wurde mit Hilfe dieser Erfindung an der Schaffung eines wirklichen Kanalnetzes gearbeitet. Eine Zeitlang haben die blendenden Wirkungen der Eisenbahnen das Interesse an den Kanälen zurücktreten lassen. Neuerdings wird aber dem Kanalbau wieder größere Aufmerksamkeit zugewendet. Man hat erkannt, daß den Kanälen — wie den Binnenwasserstraßen überhaupt — neben den Eisenbahnen eine selbständige Bedeutung zukommt, und die Fortschritte der Technik ermöglichen jetzt eine größere Verzweigung des Kanalnetzes infolge besserer Ueberwindung der Höhenunterschiede (durch geknppelte Schleusen, schiefe Ebenen, hydraulische Schiffshebewerke, Brückenkanäle) und infolge wirksamer Speisung der Kanäle mit Wasser (durch Pumpwerke, Thalsperren etc.). In Deutschland hat neben einer Reihe von kleineren Vereinen namentlich der 1869 errichtete „Centralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt“ für weiteren Ausbau des Binnenwasserstraßennetzes gewirkt. Mit der Klärung einschlägiger technischer und wirtschaftlicher Fragen befaßt sich seit 1885 der „Internationale Binnenschiffahrts-Kongreß“, der in mehrjährigen Zwischenräumen zusammentritt. Seit 1896 ist speciell zur Förderung der mitteleuropäischen Kanalprojekte der „Deutsch-österreichisch-ungarische Verband für Binnenschiffahrt“ in Thätigkeit, der seine erste Versammlung in Dresden am 21. und 22./IX. 1896 abgehalten hat.

Die Ausdehnung des Netzes der Binnenwasserstraßen ist selbstverständlich von der natürlichen Gestaltung des Landes abhängig. Rußland hat neben 6—7000 km Kanälen noch 34557 km an schiffbaren Wasserstraßen. In Frankreich sind 5039 km Kanäle und 7737 km schiffbare Flüsse vorhanden, in Großbritannien 4830 km Kanäle und 3460 km schiffbare Flüsse, in Holland 3172 km Kanäle und 1385 km schiffbare Flüsse. Deutschland hatte Ende 1895 9383,23 km schiffbare freie Flüsse, 2206,05 km kanalisierte Flüsse und 2237,64 km Kanäle (exkl. Nord-Ostsee-Kanal).

Die Triebkräfte, die in der Binnenschiffahrt benutzt werden, zeigen noch heute nebeneinander die ursprünglichsten und die später dazu getretenen wirksameren Formen. Das strömende Wasser wurde wohl zuerst als Triebkraft benutzt (noch heute bei Flößen überwiegend). Dazu trat früh die menschliche Muskelkraft, die zum Stoßen und Rudern und zum Ziehen vom Lande aus benutzt wurde. Für den Schiffszug sind später auch tierische Kräfte, neuerdings auch mechanische Triebkräfte zur Anwendung gekommen. Die Benutzung des Windes tritt ebenfalls früh auf, aber in unvollkommener Form und nur als Ergänzung der Arbeit der Menschen. Erst die Neuzeit verschaffte der Segelschiffahrt eine selbständige Bedeutung. Die Uebertragung der Dampfkraft auf den Wasserstraßenverkehr setzt — da frühere Versuche nicht

günstig genug ausgefallen waren — mit dem von Rob. Fulton 1807 fertiggestellten Dampfschiff „Claremont“ ein. Seitdem hat die Dampfschifffahrt auf den Flüssen rasche und große Fortschritte gemacht, zunächst in Amerika (zuerst auf dem Hudson, 1811 auch auf dem Missisippi), dann in England (1813 auf dem Forth und Avon, 1814 auf den Flüssen Tay, Themse nnd Tyne etc.) nnd in Irland 1815. Auf der Seine fuhr der erste (englische) Dampfer 1816; seit 1820 wurden die Dampfer auf den französischen Schiffen in größerem Maße benntzt. Auf der Weser begann 1817, auf der Elbe und dem Rhein 1818, auf der Donau 1830 die Dampfschiffahrt. Auf den Flüssen sind neben den neueren Schranbendampfern die Raddampfer wegen ihres geringeren Tiefganges stark in Benntzung geblieben. Die Benntzung der Dampfkraft ermöglichte größere Fahrzeuge, was dann auch wieder vielfach Anlaß bot, die sonstigen Fahrzeuge, namentlich die Schleppkähne, zu vergrößern. Dabei zieht allerdings die Leistungsfähigkeit der einzelnen Wasserstraßen bestimmte Grenzen. Auf dem Rhein z. B. kommen Schiffe bis zu 1750 t vor[1]), und im Durchschnitt ist hier die Schiffsgröße noch mehr als doppelt so groß wie auf der Elbe und Oder. Im ganzen hatte Deutschland in der Binnenschiffahrt[2]) nach der Zählung v. 31./XII. 1892 1530 Dampfer (gegen 1882 Zuwachs um über 84 %) und 21318 sonstige Fahrzeuge (gegen 1882 Znwachs um ca. 14 %).

Die durchschnittliche Tragfähigkeit betrug, soweit sie bekannt ist:

	1882 t	1892 t
bei allen Binnenfahrzeugen .	90,9	123,4
bei den Segelschiffen . . .	92,2	127,0
bei den Güterdampfern . .	131,5	169,2

3. Volkswirtschaftliche Bedeutung. Die Binnenschiffahrt stützt sich auf Verkehrswege, die nicht ganz gleichartig sind. Die Binnenseen, soweit sie nicht als Ausweitungen schiffbarer Ströme erscheinen, können in der Regel nur einem verhältnismäßig engbegrenzten Gebiet einen Wasserverkehr ermöglichen. Wichtiger als sie sind im allgemeinen die schiffbaren Flußläufe nnd die Kanäle, weil sie sich in mehr oder minder langem Zuge durch das Land erstrecken. Die Flußläufe sind vielfach den Kanälen dadurch überlegen, daß sie wegen der größeren Breite der Fahrstraße der Verwendung großer Schiffsgefäße und mechanischer Triebkräfte weniger enge Grenzen ziehen und auch einen schnelleren Verkehr ermöglichen. Bei den Kanälen zwingt die Enge der Fahrstraße in dieser Beziehung zu vorsichtigerem Verhalten, um die Kanalufer nicht zu gefährden. Auch sind vielfach die Anlagekosten der Kanäle höher, als die Kosten der Flußregulierung und Flußkanalisierung, während die Unterhaltungskosten geringer sind. Indes kann man das nicht als ausnahmslose Regel hinstellen, da schließlich die besonderen Verhältnisse der einzelnen Fahrstraßen den Ausschlag geben. Bei den Flüssen erleichtert die Strömung den Verkehr zu Thal, erschwert aber den Verkehr zu Berg. Bei den Kanälen fällt der Unterschied zwischen Berg- und Thalfahrt weg, aber hier ist auch für die auf Zugkraft angewiesenen Fahrzeuge die Benntzung der Kraft nach beiden Seiten hin erforderlich. Bei den Flüssen bergen Unregelmäßigkeiten des Flußbettes (Klippen, Sandbänke, starke Verengungen etc.) manche Gefahren für die Schiffahrt in sich, die bei den Kanälen fehlen. Auch der Wechsel in der Höhe des Wasserstandes wirkt bei Flüssen erschwerend, während Kanäle mit guten Speisungseinrichtungen eine größere Gleichmäßigkeit des Wasserstandes erzielen können. Die Unterbrechung der Schifffahrt durch Zufrieren der Fahrstraße ist dagegen bei Kanälen eher möglich als bei großen Flüssen mit starker Strömung; Flüsse mit geringerem Gefälle und kleineren Wassermengen sind dieser Gefahr ebenfalls sehr ausgesetzt. Kanäle und Flüsse haben also je ihre besonderen Vorzüge und Nachteile.

Beide erscheinen nun als Verkehrsstraßen neben den Landstraßen und den Eisenbahnen. Diesen Verkehrswegen gegenüber zeigen die Wasserstraßen den Vorzug, daß sie der Anwendung mechanischer Triebkräfte und großer Transportgefäße viel weiteren Spielraum lassen und gleichzeitig der Fortbewegung einen viel geringeren Reibungswiderstand entgegenstellen. Aus diesen günstigen Eigenschaften ergiebt sich der Hauptvorteil leistungsfähiger Binnenwasserstraßen: die Möglichkeit massenhafteren und billigeren Verkehrs. Das günstigere Verhältnis zwischen toter Last und Nutzlast, die oft relativ geringeren Ent- und Beladekosten und die größere Freiheit in der Wahl der Ladeplätze sind nur geeignet, diesen Hauptvorteil zu verstärken. Selbstverständlich läßt sich eine allgemein giltige Verhältniszahl in Bezug auf die Frachten der verschiedenen Verkehrswege nicht anfstellen. Die Regel ist aber, daß leistungsfähige Binnenwasserstraßen billigere Frachten als die Eisenbahnen ermöglichen, die ihrerseits wieder darin den Landstraßen sehr überlegen sind. Daß ausnahmsweise auch eine ungünstigere Frachtgestaltung auf Wasserstraßen als auf Eisenbahnen möglich ist, soll damit nicht geleugnet werden.

Zu dem Hauptvorzug der Binnenwasserstraßen tritt noch hinzu, daß die Wasserstraßen eine vielseitigere Benutzung, eine größere Mannigfaltigkeit von Fahrzeugen gestatten, als die Eisenbahnen, und daß sie einen freien Wettbewerb der Frachtführer auf der Fahrbahn zulassen, was auf den Eisenbahnen undurchführbar ist.

So bedeutsam diese Vorzüge sind, so darf doch nicht übersehen werden, daß in anderen Beziehungen die Wasserstraßen den Eisenbahnen und Landstraßen nachstehen. Insbesondere

1) 1886 hat ein eisernes Schiff von mehr als 2000 t seine Fahrten auf dem Rhein begonnen.

2) Einschließlich Haff- und Küstenschiffe.

kommt in Betracht, daß die Wasserstraßen bei weitem nicht eine so große Verzweigungsfähigkeit aufweisen wie Eisenbahnen und Landstraßen. Die natürlichen Flußläufe ziehen sich als wenige große Adern durch das Land; ein Wasserstraßennetz kann nur durch die Einfügung von Kanälen zur Verbindung der verschiedenen Stromgebiete erreicht werden. Aber hier sind manche Schranken gezogen. Auch die großen Fortschritte der Technik in Bezug auf Ueberwindung der Höhenunterschiede machen uns nicht unabhängig von den natürlichen Verhältnissen.

In manchen Gegenden ist die Anlage von Kanälen einfach unmöglich, z. B. wegen der Undurchführbarkeit der Speisung mit Wasser. In anderen ist die Anlage technisch möglich, aber so kostspielig, daß sie unwirtschaftlich wird.

Auch die Unterbrechungen des Verkehrs durch Frost, durch Hochwasser und durch Wassermangel spielen in unseren Gegenden im Verhältnis eine stärkere Rolle, als die Störungen, die bei Eisenbahnen eintreten.

An Schnelligkeit, an Pünktlichkeit und an Sicherheit steht der Wasserstraßenverkehr im allgemeinen unzweifelhaft den Eisenbahnen nach. Freilich können dafür die Wasserstraßen, namentlich die regulierten nnd kanalisierten Flüsse und die Kanäle manche Nebenvorteile aufweisen, die bei Eisenbahnen fehlen, wie Gewinnung neuer Kulturflächen, Schaffung von Kraftquellen, Be- oder Entwässerung etc.; aber für ihre Stellung als Glied des Verkehrswesens kommt das nicht in Betracht.

Im ganzen haben wir es hiernach in der Binnenschiffahrt mit einem Verkehrsmittel zu thun, das nur einem Teil der modernen Verkehrsbedürfnisse gerecht wird, während für einen anderen Teil die Eisenbahnen und in beschränktem Umfange auch die Landstraßen besser geeignet sind. Dieser Umstand muß sowohl von einer Ueberschätzung als auch von einer Unterschätzung der Binnenschiffahrt abhalten. Sie ist ein nnentbehrlicher, für manche Zwecke vorzüglich geeigneter Teil des Verkehrswesens überhanpt, sie kann aber nicht allein, also nicht ohne die Ergänzung durch die anderen Verkehrsmittel dem Verkehrsbedürfnis genügen. Dasselbe gilt von den übrigen Verkehrsmitteln. Wir brauchen unbedingt ein Nebeneinander von Wasserstraßen, Eisenbahnen und Landstraßen.

Die Binnenschiffahrt ist nach dem Ausgeführten namentlich für den Verkehr geeignet, der sehr billig sein muß. Dahin gehört ohne Frage ein erheblicher Teil der Massengüter, die zum Teil erst durch Binnenwassertraßen versandfähig werden. Da aber mit der Beförderung auf diesen Wegen eine größere Unpünktlichkeit und geringere Schnelligkeit verbunden ist, so werden vielfach auch bei Massengütern die Eisenbahnen vorgezogen. In letzter Linie sind deshalb für die Auswahl der Verkehrsmittel die besonderen Abmachungen bei den einzelnen Geschäftsabschlüssen maßgebend; diese Abmachungen erfordern bald eine schnellere und pünktlichere Beförderung, bald geben sie in dieser Beziehung so viel Spielraum, daß der billigere Wasserweg benutzt werden kann. In Wirklichkeit stehen sowohl bei den Eisenbahnen als auch bei den Wasserstraßen die Massengüter im Vordergrunde (in Deutschland beiderseits mit mehr als $^4/_5$ des Gesamtverkehrs). Auch bei höherwertigen Artikeln kann das Interesse an billiger Beförderung oft so stark überwiegen, daß der Wasserweg vorgezogen wird, wie die Erfahrungen fortwährend beweisen.

Die Länge der Beförderungsstrecke kommt dabei nur so weit in Betracht, als sie sowohl die Vorteile, als auch die Nachteile des Wasserweges bezw. der Eisenbahn deutlicher hervortreten läßt.

Für den Personenverkehr, der heute meist besonders schnell und pünktlich verlangt wird, treten im ganzen die Wasserwege hinter den Eisenbahnen weiter zurück.

Inwieweit die Schienenwege durch künstliche Binnenwasserwege ergänzt werden können, hängt, wie schon erwähnt, wesentlich von den natürlichen Verhältnissen ab, und wie weit diese Ergänzung angestrebt werden muß, richtet sich nach den vorhandenen Verkehrsbedürfnissen, die mit den ganzen wirtschaftlichen Zuständen eng zusammenhängen. Eins aber ist stets festzuhalten: es handelt sich hier nicht um eine Prinzipienfrage, sondern um eine thatsächliche Frage, die nur von Fall zu Fall entschieden werden kann und die schließlich auf ein Rechenexempel hinausläuft. In jedem einzelnen Fall ist zu erwägen, ob — die technische Ausführbarkeit vorausgesetzt — die Vorteile für die Gesamtheit groß genng sind, um auf die Dauer die Opfer zu rechtfertigen, die mit neuen Kanalanlagen verbunden sind. Dabei kann allerdings nicht die Nahwirkung, sondern muß vornehmlich die Fernwirkung den Ausschlag geben. Die geplanten Wasserwege sind also insbesondere als Glied eines ganzen Wasserstraßennetzes aufzufassen und von diesem Gesichtspunkt aus zu würdigen. Die rein lokale Wirkung allein könnte die erhebliche Heranziehung von Staatsmitteln, wie sie heute in der Regel verlangt wird, im allgemeinen nicht rechtfertigen.

Das Wasserstraßennetz würde seine ideale Gestalt dann haben, wenn seine einzelnen Glieder (Kanäle und natürliche Wasserläufe) überallhin einen ungehinderten Verkehr großer Fahrzeuge ermöglichen würden. Das Ideal wird nie ganz zu erreichen sein, weil die natürlichen Verschiedenheiten der einzelnen Stromgebiete nicht vollkommen beseitigt werden können. Aber berechtigt und notwendig ist das Bemühen, wenigstens eine Annäherung an dieses Ideal durch Innehaltung einheitlicher Mindestabmessungen für Breite und Tiefe der Fahrstraßen, für Breite, Länge und nutzbare

Tiefe der Schleusen, für Höhe der Brückendurchlässe etc. herzeizuführen. In Deutschland wurden neuerdings Mindestabmessungen befürwortet, die Schiffen von 600 t die Fahrt ermöglichen. Thatsächlich hat Deutschland ebenso wie die anderen Staaten noch mit einer sehr großen Ungleichmäßigkeit der Abmessungen und damit auch der Leistungsfähigkeit der Binnenwasserwege zu kämpfen. In Deutschland fehlen überdies noch wichtige Bindeglieder zwischen den einzelnen Stromgebieten, namentlich im Westen der Elbe; die deutschen Wasserläufe werden deshalb noch nicht in ausreichendem Maße dem Verkehr dienstbar gemacht.

4. Die Aufgaben der öffentlichen Gewalt gegenüber den Binnenwasserstraßen. Abgesehen von dem polizeilichen Schutz und der Sicherung ungestörter allgemeiner Benutzbarkeit der Wasserstraßen, der Beseitigung unnötiger Erschwerungen des Verkehrs, der Organisation der Wasserstraßenverwaltung und eventuell der Schaffung internationaler Abmachungen über die einzelnen Stromgebiete ist dem Staat vorzugsweise die Aufgabe zuzuweisen, die Schaffung eines leistungsfähigen und hinreichend verzweigten Wasserstraßennetzes zu ermöglichen und zu befördern. Die dazu erforderlichen Regulierungen und Kanalisierungen der Ströme und die Vorkehrungen zur Erhaltung der Schiffbarkeit hat der Staat als Eigentümer der öffentlichen Flüsse herbeizuführen, zu regeln, zu leiten und je nach dem Umfang der beteiligten öffentlichen Interessen mit Staatsmitteln zu befördern oder auf Staatskosten durchzuführen. Auch bei den Kanälen muß der Staat kraft seines Oberaufsichtsrechtes in Bezug auf Linienführung, Abmessungen und Ausrüstung der Kanäle die Leitung in der Hand behalten. Die Ausführung der Kanalbauten aus Staatsmitteln erscheint in den Fällen unabweisbar, in denen eine Kanalverbindung vorwiegend im allgemeinen Staatsinteresse liegt. In anderen Fällen, in denen auch ein besonderes Interesse kommunaler Selbstverwaltungskörper oder einzelner Interessentengruppen nachzuweisen ist, werden auch diese Organe in entsprechender Weise mit heranzuziehen sein.

Den eigentlichen Schiffahrtsbetrieb, der den Charakter eines rein gewerblichen Unternehmens trägt, überläßt der Staat im allgemeinen am besten den privaten Unternehmungen. Indes sind Fälle, in denen der Staat auch den Betrieb übernehmen muß, nicht ausgeschlossen.

Die Frage, wie der Staat die Binnenwasserstraßen finanziell behandeln solle, ist gerade in den letzten Jahren Gegenstand eingehender Verhandlungen gewesen. Die Ansichten gehen aber nach wie vor weit auseinander.

Man muß bei der Frage die verschiedenen Arten der Wasserstraßen auseinanderhalten. Daß die natürlichen Flußläufe nicht zur Gewinnung möglichst hoher privatwirtschaftlicher Reinerträge benutzt werden sollen, wird im allgemeinen anerkannt. Es kann sich hier nur darum drehen, ob die Befahrung der Flüsse abgabenfrei oder mit Gebühren belastet sein solle. Die Abgabenfreiheit ist im Laufe des 19. Jahrh. bei den wichtigsten Strömen erreicht worden. Auch Art. 54 der deutschen Reichsverfassung erkennt sie an, da nur für Benutzung besonderer Veranstaltungen zur Erleichterung des Verkehrs Gebühren — aber nicht über die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus — gestattet sind.

Die Aufhebung der früheren Flußzölle erklärt sich zum guten Teil aus der Reaktion gegen die Mißstände, die mit dem mannigfaltigen, zahlreichen, verkehrsstörenden und dabei oft genug ohne Gegenleistung eingeforderten Gebühren verbunden waren. Wo aber einmal die Gebührenfreiheit besteht, sind ernste Bedenken gegen die neuerdings mehrfach verlangte Wiedereinführung der Flußzölle zu erheben. Eine solche Maßregel bedeutet einen so harten Eingriff in die wirtschaftlichen Verhältnisse, daß man sie nur aus einer wirklichen Notlage des Staates rechtfertigen könnte.

Diese praktische Erwägung bedingt nun freilich nicht, daß das Prinzip der Gebührenerhebung für Befahrung regulierter und namentlich kanalisierter Flußläufe unbedingt und ausnahmslos abzulehnen sei. Die Aufwendungen für Verbesserung der Flußläufe sind erheblich, und leicht kann der Staat nur zögernd an diese Aufgaben herantreten, wenn jede Aussicht auf unmittelbare — wenigstens teilweise — Verzinsung und Tilgung der Anlagekapitalien fehlt. Es kann im Interesse schnellerer und wirksamerer Verbesserung der Wasserstraßen erwünscht sein, die Befahrung dieser Straßen da, wo sie schon mit Gebühren belegt ist, nicht ganz freizugeben. Mit einer „Zweckgebühr", deren Erträge für Verbesserung der Wasserstraßen bestimmt sind, würden sich m. E. die beteiligten Kreise noch am ehesten aussöhnen können. Bei der Bemessung einer solchen Gebühr muß aber der Umstand berücksichtigt werden, daß nicht lediglich der Schiffahrt wegen die Regulierungen und Kanalisierungen der Flüsse erfolgen, daß also auch nicht lediglich der Schiffahrtsverkehr zur Tilgung und Verzinsung der gesamten Aufwendungen für die Flußverbesserungen herangezogen werden kann. Dem Staat erwachsen aus solchen Anlagen auch mancherlei indirekte Vorteile, die nicht in Geld zu bewerten sind. Auf alle Fälle sind bei solchen Gebühren fernabliegende Nebenzwecke nicht zu billigen, wie z. B. Erschwerung auswärtiger Konkurrenz, Schutz der Eisenbahnen gegen die vermeintliche Konkurrenz der Wasserstraßen u. dgl. m. Zu einer fühlbaren Schmälerung des Hauptvorzuges der Wasserstraßen, also der billigeren Beförderung sollen die Gebühren nicht mißbraucht werden.

Daß mäßige Gebühren bei kanalisierten Flüssen, die ja eine völlig freie Fahrt nicht mehr gestatten,

noch eher als bei regulierten Flüssen gerechtfertigt sein können, dürfte im allgemeinen zugegeben werden.

Bei den Kanälen, die in der Hand des Staates sind, ist die unentgeltliche Befahrung nicht so häufig eingeführt wie bei den Flüssen, und wird auch nicht so häufig verlangt. Auch die Fachkreise haben hier nicht selten grundsätzlich die Erhebung von Gebühren als berechtigt anerkannt. Im allgemeinen ist das als richtig anzusehen. Das Ausmaß der Gebühren kann freilich sehr verschieden beurteilt werden. Vielfach wird auch hier verlangt, daß nur ein Teil der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals durch die Gebühren zu decken sei, da die Vorteile leistungsfähiger Kanäle für die Gesamtheit auch die Mitbeteiligung des Staates an diesen Lasten rechtfertigen. Darf man dem auch in der Hauptsache zustimmen, so können die Umstände doch auch wohl höhere Gebühren rechtfertigen. Nur darf die Leistungsfähigkeit des Kanals für den Verkehr durch die Gebühren nicht beeinträchtigt werden.

Viel umstritten ist auch die Frage, nach welchem Maßstab die Gebühren zu bemessen sind. Die praktische Gestaltung der Gebühren zeigt eine große Mannigfaltigkeit. Entfernung, Tragfähigkeit, Triebkraft, Gewicht der Ladung, Wert der Güter usw. kommen als Maßstab vor. In den Kreisen der Fachmänner wird vielfach der Bemessung nach dem Gewicht der Ladung — event. in Verbindung mit einer Berücksichtigung des Wertes der Güter in wenigen großen Klassen — der Vorzug gegeben. Eine allgemeine Entscheidung ist nicht möglich, da Entwickelung und Gewohnheit hier sehr mitreden.

5. Die Preisbildung in der Binnenschiffahrt. In der Hauptsache bilden sich die Wasserfrachten als Konkurrenzpreise. Die Konkurrenz wird aber — da ein Netz mit einheitlichen Abmessungen noch nirgends besteht — nur innerhalb der einzelnen Stromgebiete wirksam. Der Rheinschiffer konkurriert nicht mit dem Oderschiffer, sondern nur mit den Schiffern im Rheingebiet. Dieser Umstand erschwert zwar das Eindringen von Schiffern aus anderen Stromgebieten, aber auch im Fall einer Uebersetzung des Schiffahrtsgewerbes in einem Stromgebiet den Abzug der überschüssigen Kräfte nach anderen Gebieten, so daß oft die Konkurrenz sehr verschärft wird.

Eine große Unregelmäßigkeit der Frachten ist im Zusammenhang mit den wechselnden Wasserstandsverhältnissen oft zu bemerken. Auf den Flüssen ist ferner in der Regel die Bergfracht höher als die Thalfracht, weil die Bergfracht größere Kosten und Schwierigkeiten bereitet.

Eine staffelförmige Tarifbildung ist bei den Binnenwasserstraßen nicht selten. Sie wird nahegelegt durch den Umstand, daß ein Teil der Selbstkosten des Schiffers (Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, Kosten des allgemeinen Verwaltungspersonals und eines Teiles der Schiffsmannschaft, Versicherungskosten für das Schiff, Steuern usw.) von der Länge der zu fahrenden Strecke unabhängig ist, während ein anderer Teil (Versicherungskosten für die Ladung, Ersatz der Abnutzung der Fahrzeuge und sonstige Streckenkosten) zwar mit der Entfernung wächst, aber langsamer als diese.

Dazu kommt, daß bei längeren Strecken die Nachteile der Binnenschiffahrt stärker hervortreten, also zum Anziehen von Frachtaufträgen größere Zugeständnisse in Bezug auf die Höhe der Fracht nötig werden.

Eine gewisse Berücksichtigung des Wertes der Güter — in wenigen großen Klassen natürlich — findet sich sehr häufig.

Die verschiedenen Gesichtspunkte werden meist miteinander verbunden. Auf einen einzelnen Gesichtspunkt läßt sich die praktische Gestaltung der Wasserfrachten nicht zurückführen.

Die Vereinbarung der Frachten von Fall zu Fall kommt namentlich im Güterverkehr vor, vielfach freilich durch Vermittler (Spediteure, Agenten), die das schwierige Geschäft der Heranziehung von Frachten berufsmäßig durchführen. Große Gesellschaften setzen dagegen häufig einseitig Tarife fest, wie es auch im Personenverkehr üblich ist. Diese Tarife sind entweder durch die Konkurrenz mit anderen Gesellschaften beeinflußt oder von den verschiedenen Gesellschaften vereinbart worden.

Zahlenangaben über die Höhe der Frachten sind wegen der großen Mannigfaltigkeit und Veränderlichkeit der thatsächlichen Verhältnisse an dieser Stelle unthunlich.

Litteratur.

Aus der übergroßen Zahl von Schriften seien — unter Weglassung der statistischen Quellen — nur nachstehende angeführt: R. van der Borght, Das Verkehrswesen (mit ausführlicher Bibliographie von K. Frankenstein). Leipzig 1894. — *Denkschrift über die Ströme Memel Weichsel, Oder, Elbe, Weser und Rhein, bearb. im Auftrage des Ministers der öffentlichen Arbeiten, Berlin* 1888. — *Victor Kurs, Tabellarische Nachrichten über die flößbaren und schiffbaren Wasserstraßen des Deutschen Reiches, Berlin* 1894. — *Derselbe, Schiffahrtsstraßen im Deutschen Reich, Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd.* 10 *S.* 641 *ff.* — *Meitzen, Topographische Erwägungen über den Bau von Kanälen in Deutschland, Berlin* 1890. — *Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Staats- und Volkswirtschaft, I. Teil, Wien* 1878. — *Derselbe. Transport und Kommunikationswesen, in Schönberg* (4. *Aufl.*) *Bd.* 1 *S.* 551 *ff.* — *Schlichting, „Binnenschiffahrt" i. H. d. St., Bd.* 2 *S.* 628 *ff.* — *Soetbeer, Die Elbzölle, Leipzig* 1860. — *Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter, Halle* (n *S.*) 1894. — *Stoerk, „Flußschiffahrt" i. H. d. St., Bd.* 3 *S.* 578 *ff.* — *Die Stromgebiete des Deutschen Reiches, hydrographisch und orographisch dargestellt, I. Teil (herausg. vom Statist. Amt des Deutschen Reiches), Berlin* 1891. — *Sympher, Transportkosten auf*

Eisenbahnen und Kanälen, Berlin 1885. — *Ulrich Staffeltarife und Wasserstraßen. Berlin* 1894. — *v. Weber, Die Wasserstraßen Nord-Europas, Leipzig* 1881. — *Protokolle und Schriften der internationalen Binnenschiffahrtskongresse. — Verhandlungen des Centralvereins für Hebung der Fluß- und Kanalschiffahrt, von* 1872 *an. — Zeitschrift für Binnenschiffahrt, herausg. vom Centralverein für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt, seit* 1894 *in Berlin erscheinend.*

R. van der Borght.

Binnenzölle.

Binnenzölle sind die innerhalb der Landesgrenzen erhobenen Zölle. Solange die Zölle nur fiskalischen Interessen dienten, erhob man im Inland an Brücken, Flüssen, Straßen etc., desgleichen an den Grenzen der einzelnen Gebietsteile, Provinzen u. dgl. m. solche Abgaben, welche ursprünglich eine Art Gebühren waren für gewisse Dienstleistungen der Ohrigkeit. Später wurden sie zu wichtigen Einnahmequellen lokaler Autoritäten. Je größere Fortschritte aber die nationale und volkswirtschaftliche Konzentration seit dem 17. Jahrh. machte, um so mehr mußten sie den Grenzzöllen weichen, eine Entwickelung, die wesentlich ein Symptom der Vereinheitlichung des nationalen Volkswirtschaftsgebietes war. In Frankreich wurden die Binnenzölle in der Hauptsache durch Colbert beseitigt, in Deutschland hat der Zollverein (s. Art. „Zollverein“) mit ihnen aufgeräumt.

Vergl. Art. „Zölle“. M. v. H.

Blanc, Louis,

geb. am 28./X. 1811 in Madrid, wo sein Vater, Jean Charles, während der französischen Herrschaft das Amt eines Generalinspektors der Finanzen bekleidete. Seine Mutter war eine Pozzo di Borgo. Die erste Erziehung genoß Blanc in Corsica. Unter der Restauration kehrte die Familie nach Frankreich zurück. Sie geriet in wirtschaftliche Bedrängnis. Die Julirevolution vollendete ihren Ruin. Blanc, der seit 1830 in Paris studierte, mußte seinen Lebensunterhalt durch Stundengeben und Schreibarbeiten für eine Advokatenkanzlei erwerben. Die ihm von seinem Onkel, dem russischen Gesandten in Paris, Grafen Pozzo di Borgo, in unwürdiger Weise angebotene Unterstützung hatte er abgelehnt. 1832 sah er sich gezwungen, eine Hauslehrerstelle bei einem Fabrikanten in Arras anzunehmen. Hier begann auch seine journalistische Thätigkeit, die ihn 1834 nach Paris zurückführte. Erst Mitarbeiter verschiedener Blätter und hauptsächlich des demokratischen „Bon sens“, übernahm er 1837 die Leitung des letzteren, um sie jedoch schon ein Jahr darauf wegen Meinungsverschiedenheiten mit dem Verleger wieder niederzulegen. 1839 begründete er eine eigene Monatsschrift, die „Revue de progrès politique, social et littéraire“, die dazu bestimmt war, die fortgeschrittensten Anhänger der Demokratie zu rallliieren, und in der er seine politischen und sozialen Reformvorschläge darlegte und vertrat. Seine publizistische und politische Thätigkeit stellte ihn in die ersten Reihen der Gegner der bürgerlichen Gesellschaftsordnung, sowie des Julikönigtums und machte ihn außerordentlich populär. Der Sturz Louis Philipps brachte ihn als Arbeitervertreter in die provisorische Regierung und an die Spitze der „Commission du Luxembourg“, die den Plan zu einer „Organisation der Arbeit“ ausarbeiten sollte. Nach den Ereignissen der Juniustage 1848 (s. Nationalwerkstätten) mußte er flüchten: erst nach Belgien und später nach England, wo er bis zu seiner am 8./IX. 1870 erfolgten Rückkehr nach Paris blieb. Von da ab beteiligte er sich wieder in reger Weise am politischen Leben. Er war inzwischen sehr gemäßigt geworden. Am 8./II. 1872 wurde er in die Nationalversammlung gewählt. Der Deputiertenkammer gehörte er seit dem Jahre 1876 bis zu seinem am 6./XII. 1882 in Cannes erfolgten Tode an.

Schriften: Besonders hervorzuheben sind: Organisation du travail. Extrait de la Revue du Progrès, Paris 1840 (bekannter und häufig als die erste angesehen ist die Ausgabe von 1841 [o. O.]); Histoire de dix ans, 1830—40, 5 Bde., Paris 1841—44; Histoire de la Révolution française, 12 Bde., Paris 1847—62; Le socialisme; Droit au travail. Réponse à M. Thiers, Paris 1848; La Révolution de février au Luxembourg, Paris 1849; Révélations historiques, ou réponse an livre de Lord Normandy, intitulé: A year of revolution in Paris, Bruxelles 1859; Histoire de la Révolution de 1848, 2 Bde., 1870; Discours politiques (1847—1881), Paris 1882.

Litteratur: (*Anonym*) *Louis Blanc in: Die Gegenwart, Bd.* 4, *Leipzig* 1850. — *Ch. Robin, Louis Blanc, sa vie et ses oeuvres, Paris* 1851. — *Ludwig Elster, Art. Blanc i. H. d. St. II, S.* 643*f.* — *Otto Warschauer, Louis Blanc, Berlin* 1896. — *S. Sozialismus und Nationalwerkstätten.*

Carl Grünberg.

Blanqui, Adolphe Jérôme,

geb. am 21./XI. 1798 zu Nizza, gest. als Mitglied der Académie des sciences morales et politiques am 28./I. 1854 in Paris.

Verfasser der ersten kritischen Geschichte der politischen Oekonomie, die sich aber in der neuzeitlichen Abteilung nur mit englischen, französischen und italienischen Autoren beschäftigt. Ueber das Resultat seiner im Auftrage der Pariser Akademie der Wissenschaften unternommenen Untersuchung der Lage der arbeitenden Bevölkerung Frankreichs im Jahre 1848 giebt das unten aufgeführte Schriftchen Aufschluß. Daß die Industrie in den zwei Hauptcentren, im Seine- und Nord-Departement, vollständig darniederliege, konstatiert der Bericht, neben den anderen Thatsachen, daß der Herd der anarchischen Arbeiterbewegung Lyon sei und daß die Arbeiter im allgemeinen die Anerkennung des Rechts auf Arbeit und staatliche Altersversorgung erstrebten. Blanqui stellt auf Grund seiner Beobachtungen folgende drei Forderungen als Kampfmittel gegen das Elend und die Demoralisation der Arbeiterbevölkerung auf: 1) Ver-

besserung der gesundheitsschädlichen Arbeiterwohnungen; 2) Schutz der Fabrikkinder; 3) sittliche Reform der Volksschule.

Blanqui schrieb: Histoire de l'économie politique en Europe, Paris 1838; dasselbe, 4. Aufl., 2 Bde. 1860; dasselbe deutsch von Buss, 2 Bde., Karlsruhe 1841. — Les classes ouvrières en France pendant l'année 1848, Paris 1849. Lippert.

Blanqui, Louis-Auguste, geb. 7./II. 1805 zu Puget-Théniers, gest. 1./I. 1881 in Paris; s. Sozialdemokratie. C. Gr.

Blasensteuer, Blasenzins.

Blasensteuer oder Blasenzins heißt eine Form der Branntweinsteuer, welche nach dem Inhalte der Brennblase für jeden einzelnen Brennakt unter Annahme einer gewissen Brennzeit erhoben wird. Die technischen Schwächen des Blasenzinses haben dazu geführt, von diesem Besteuerungsmodus in der neueren Zeit abzusehen.

Vergl. Art. „Branntweinsteuern“. M. v. H.

Blei s. Metalle.

Blinde, Blindenanstalten.

1. Privat- und öffentlich-rechtliche Sonderstellung (Beschränkung). 2. Die Blinden-Armenversorgung. 3. Der Blindenunterricht. 4. Die Erwerbsfähigkeit der Blinden. 5. Statistik.

1. Privat- und öffentlich-rechtliche Sonderstellung (Beschränkung). Als blind wird jene Person bezeichnet, welcher das Sehvermögen vollständig auf beiden Augen fehlt. Die hiermit unleugbar gegebene Unfähigkeit zu vielen Thätigkeiten und in vielen Lebenslagen bringt auch eine Sonderstellung der Blinden innerhalb der Rechtssphäre mit sich. Dies zeigte sich zur Geltungszeit des mittelalterlichen Rechtes in einer Beschränkung der bürgerlichen und feudalen Rechtsfähigkeit, während gegenwärtig die Besonderheit mehr, ja fast ausschließlich nur auf dem Gebiete der Verwaltung, mit Hinblick auf die armenrechtlichen Verhältnisse und die Besonderheit des Unterrichtes, bezw. der Berufsvorbildung gegeben ist.

Die Beschränkungen der bürgerlichen Handlungs- und feudalen Rechtsfähigkeiten bestanden nach dem Sachsenspiegel in der Unfähigkeit zu beerben und nach Lehenrecht im Ausschlusse von der Succession in Reichslehen und sonach auch von der Thronfolge. Diese Beschränkungen sind nach Reception des römischen Rechtes alle in Wegfall geraten, und es ist als alleinige Sonderstellung nur die beschränkte Testierfähigkeit übrig geblieben, indem die Blinden ein Testament nur unter besonderen Kautelen, Zuziehung von mehr Zeugen als sonst etc., machen können (österreich. bürgerl. Gesetzb. § 580, Code civil, art. 977, preuß. Landrecht I, 12 § 113 ff.). Doch betreffen diese Bestimmungen nicht immer gerade die Blinden, sondern überhaupt auch Personen, die nicht schreiben, also kein Testament selbst schriftlich abfassen können. Das deutsche bürgerliche Gesetzbuch bestimmt, daß die Blinden ihre letztwilligen Verfügungen nur mündlich vor Richter oder Notar und 2 Zeugen treffen können. Weitere Besonderheiten in der civilrechtlichen Handlungsfähigkeit betreffen den Abschluß von schriftlichen Verträgen und die Stellung unter Vormundschaft. In Oesterreich schreibt das G. v. 25./VII. 1871 vor, daß alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden (in eigener Person) errichtet werden, an einen Notariatsakt gebunden sind. Hinsichtlich der Uebernahme einer Vormundschaft bildet nach § 191 A. B. G. B. „Untauglichkeit wegen Leibesgebrechen“ einen Ausschließungsgrund.

2. Die Blinden-Armenversorgung. Der Standpunkt der Blindenpflege nur vom Gesichtspunkte der Armenpflege aus hat rein geschichtliche Bedeutung; dies allerdings auch nur insofern, als die Blinden eben als Elende, ebenso gut wie andere Sieche, angesehen und mit diesen gemeinschaftlich verpflegt werden. Eigentliche specielle Blindenversorgungshäuser für Erwachsene gehörten immer und gehören auch heute noch zu den sehr vereinzelten Ausnahmen. Thatsächlich liegt auch kein Grund vor, die Blinden gerade in geschlossener Pflege zu halten; insofern diese Erscheinung aber in einem Lande in größerem Umfange besteht, empfiehlt sich wohl die Zweckspecialisierung der Siechenhäuser und sonach auch die Zweckzuwendung für Blinde. Als erstes Blindenversorgungshaus erscheint das Hospice des Quinze-Vingt für 300 Blinde zu Paris, welches bis ins 12. Jahrh. zurückreicht. Aehnliche Häuser entstanden dann in vereinzelten Städten, so 5 nach den Befreiungskriegen, von welchen sich Königsberg und Breslau erhielten, sodann in Dresden, Frankfurt, Wien, Prag, Gmünd (Württemberg) etc. Vielfach war und ist es zum Teil noch üblich, die blinden Armen auf den Wanderbettel zu verweisen, etwa mit der Gestattung, Bettelmusik zu machen etc. Der Staat selbst erachtet die Blindenversorgung in der Regel nicht als seine Pflicht, sondern sieht sie als Bestandteil der Armenpflege an, welche dann z. B. den Gemeinden (Oesterreich etc.) oder den Provinzialverbänden (Preußen) obliegt. Namentlich seitens der Gemeinden geschieht da jedoch sehr wenig, so daß vielfach die übergeordneten Verbände helfend eingreifen. Zunächst ist es aber das Verdienst von Vereinen, wenn solche Blindenversorgungsanstalten für Erwachsene bestehen.

3. Der Blindenunterricht. Als der wichtigste Teil der Verwaltung des Blindenwesens erscheint gegenwärtig, und mit Recht, die Ausbildung des Blinden, um demselben die allgemeine Bildung zu vermitteln und ihn erwerbsfähig zu gestalten, d. i. der specifische Blindenunterricht, der zweck-

mäßig nur in Blindenschulen erteilt werden kann, welche aber durchaus nicht Internate sein müssen. Insofern hier auch die Armenpflege hereinspielt, und das ist ja in weitem Maße der Fall, hat das unter 2 bereits bemerkte auch hier Giltigkeit. Die armen Blinden erhalten die Freiplätze in den Instituten, während die bemittelten zu den Kosten beisteuern. Diese Blindenausbildungsanstalten sind in der Regel für jugendliche Blinde bestimmt, und es schließen sich an dieselben mitunter Fortbildnngsanstalten an. Um denselben Zweck für Erwachsene zu erreichen, wird ein Fachunterricht manchmal auch in den Blindenversorgungshäusern erteilt. Noch einen Schritt weiter gehen dann die Blindenwerkstätten oder -arbeitsanstalten, welche den Lebenserwerb ermöglichen sollen, aber gegenwärtig wohl, ausgenommen einige Fortbildungsschulen und Werkstätten, kaum recht zum Durchbruch gelangt sind.

Der Begründer des methodischen Blindenunterrichts ist der Schreiblehrer Valentin Haug (1745 oder 1746—1822) in Paris, der 1785 eine solche Unterrichtsanstalt, gefördert von der Philanthropischen Gesellschaft, gründete nnd eigenartige Lehrmittel (erhabene Buchstaben, Rahmen mit Zeilen-Drähten, gestickte Landkarten etc.) verwendete, welche er durch eine blinde Wienerin, Namens Paradies, kennen gelernt hatte. Diese Anstalt wurde dann in der Folge mit Freistellen reicher dotiert. Haug begründete dann 1806 auch in Berlin (gelegentlich einer Reise) eine solche Anstalt, deren Leiter, Zenne, für die Methodik nnd Technik dieses Unterrichtes viel Verdienste erlangte. Dasselbe gilt für den Direktor der 1808 errichteten und 1816 öffentlich erklärten Blindenlehranstalt in Wien, Namens Klein. Gegenwärtig steht der Blindenunterricht methodisch anf hoher Stufe und ermöglicht durch die Ausbildung der Stachel- nnd Reliefschrift, Punktierschrift, ja der gewöhnlichen Schrift, des Kopfrechnens, der plastischen Landkarten, des Mnsikunterrichtes etc. eine sehr vielseitige Bildung der Blinden, nur sind diese Schulen, welche allerdings allmählich zahlreicher wurden, eben viel zu wenig verbreitet.

Da nur ein geringer Teil der Blinden in den Anstalten untergebracht ist, resp. methodischen Unterricht genießen kann, so erscheint eine Vorsorge für die anderen hinsichtlich des Unterrichts geboten. Diese Frage wird so zu lösen versucht, daß die blinden Kinder von der Schulpflicht prinzipiell nicht ausgenommen (z. B. in Preußen, Oesterreich etc.), die Volksschullehrer aber durch besonderes Entgelt angeeifert werden, sich dem Unterricht der Blinden soweit möglich speciell zuzuwenden, weshalb sie auch in den Lehrerseminaren eine diesbezügliche Anleitung erhalten.

Seit 1873 besteht ein internationaler Blindenlehrerkongreß, der alle 2 Jahre zusammentritt.

4. Die Erwerbsfähigkeit der Blinden ist heute noch eine ziemlich beschränkte; sie bezieht sich auf Spinnen, Stricken, Teppicherzeugung (aus Tuchstücken, Stroh etc.), Stroharbeiten überhaupt, Bürstenbinderarbeiten, Rohr- und Korbflechten, Erzeugung von Schuhen aus Tuchstücken, Flechten von Schnüren, Bandweben, Drahtarbeiten, Seiler-, Drechsler-, Binder- und Tischlerarbeiten, Musikausübung, Klavierstimmen u. dgl. Es sind das allerdings nicht wenige Beschäftigungsarten, aber doch solche, welche einen wenig sicheren und wenig gleichmäßigen und hinreichenden Erwerb bedeuten.

5. Statistik. a) Statistik der Blinden. Die Zahl der Blinden etc. wird in manchen Staaten im Anschlusse an die Volkszählungen, in anderen durch besondere Erhebungen ermittelt; die erstgenannte Erhebung ergiebt wohl nur annähernde Resnltate, was daraus hervorgeht, daß die aufeinanderfolgenden Zählungen oft ganz unmotivierte Schwankungen ergeben.

Anf 10000 Einwohner entfielen durchschnittlich:

in	im Jahre	Blinde
Preußen	1880	8,31
anderen deutschen Staaten	1871	8,49
Oesterreich	1890	8,12
Ungarn	1890	12,12
Bosnien-Herzegowina	1890	6,98
Schweiz	1870	7,61
Italien	1881	7,63
Frankreich	1872	8,37
Belgien	1856	8,11
Niederlande	1869	4,45
England	1890	8,09
Schottland	1890	6,93
Irland	1890	11,35
Dänemark	1890	5,37
Schweden	1890	8,25
Norwegen	1890	12,90
Finnland	1890	15,55
europäischem Rußland	1886	19,95
Spanien	1877	14,79
Portugal	1878	21,90
Bulgarien	1890	33,03
Serbien	1890	12,90
Verein. Staaten v. Amerika	1890	8,05
speciell: nördl. atlant. Staaten	1890	7,77
südl. „ „	1890	8,88
nördl. Central- „	1890	7,83
südl. „ „	1890	8,95
westl. „	1890	5,61
Britisch Nordamerika	1871	6,19
Argentinien	1869	20,24
Kap-Kolonie	1890	15,26

Die absolnte Zahl der Blinden in Preußen war 1831: 11833, 1840: 12849, 1849: 12179, 1858: 12967, 1867: 14081, 1871: 22078, 1880: 22677.

Es kann dabei wohl angenommen werden, daß die Zahl der Blinden, verhältnismäßig, d. h. im Verhältnis zur Bevölkerung in der letzten Zeit abgenommen habe; sie betrug auf 10000 Einwohner:

in	1890	früher	und zwar
Oesterreich	8,12	9,41	1880
Ungarn	12,12	12,77	1880
Dänemark	5,37	7,86	1870
Schweden	8,25	8,06	1870
Norwegen . , . . .	12,90	13,57	1875
Finnland	15,55	21,15	1880
England	8,09		
Schottland	6,93	9,85	1871
Irland	11,35		
Ver. Staat. v. Amerika	8,05	9,75	1880

Diese Abnahme zeigt sich auch in Preußen, 1880: 8,3, 1870: 9,3, in Italien 1881: 7,6, 1871: 10,5 und speciell auch in allen einzelnen österreichischen Ländern, deren Ziffern auf 10000 zur Zeit der zwei letzten Zählungen 1890 nnd 1880 waren:

Niederösterreich	7,3	7,5
Oberösterreich	9,5	11,1
Salzburg	9,1	14,9
Steiermark	8,3	9,7
Kärnten	11,2	13,05
Krain	8,7	7,8
Tirol	9,0	9,7
Vorarlberg	5,9	8,8
Böhmen	7,9	9,1
Mähren	8,7	9,6
Schlesien	7,4	8,5
Galizien	7,7	8,8
Bukowina	7,2	7,9
Görz-Gradisca	6,9	9,5
Istrien	8,6	9,0
Dalmatien	11,0	11,15

Man schreibt die Abnahme namentlich dem zu, daß weniger Fälle von Blennorhoea neonatorum vorkommen als früher (welche nach Cohn's Untersuchung an 3204 Blinden in 23,5 % der Fälle Ursache der Erblindung ist) und auch die Erblindungsfälle nach Blattern abgenommen haben; aber auch sonst ist dieses Herabgehen der Ziffer ein Verdienst der Fortschritte der Augenheilkunde.

Was das Verhältnis der beiden Geschlechter anbelangt, so scheint zumeist das männliche Geschlecht mehr betroffen zu sein, was vielleicht mit der größeren Lebensbedrohung bei und in den ersten Jahren nach der Geburt und sodann mit den größeren Gefahren der Berufsarbeit zusammenhängt.

Die Intensität der Blindheitsfälle steigt mit dem zunehmenden Alter; es waren auf 10000 Bewohner Blinde:

Altersgruppen	in Preußen 1./XII. 1880 männl.	weibl.	in Oesterreich 31./XII. 1890 beide Geschl.
0—5	1,3	1,2	4,9
5—10	2,0	1,7	
10—15	3,2	3,0	5,6
15—20	4,1	3,1	
20—30	4,5	3,5	6,1
30—40	6,9	5,4	6,7
40—50	10,6	8,7	8,8
50—60	17,8	15,7	11,9
60—70	30,1	29,2	19,1
über 70	76,5	83,0	49,2

Dem Familienstande nach wurden in Preußen 1880 etwa 54 % als verheiratet ermittelt; in Oesterreich waren 1890 von 10000 Einwohnern des betreffenden Familienstandes blind ledige 7,7, verheiratete 6,7, verwitwete 20,6, was im Zusammenhange mit der Zunahme der Blinden bei den steigenden Altersklassen zusammenhängt.

Ueber die Ursache der Erblindung wurde in Großbritannien 1890 folgendes festgestellt; es waren blind Personen

	seit der Kindheit männl.	weibl.	sonstige männl.	weibl.
England . .	2194	1811	10087	9375
Schottland .	188	171	1229	1209
Irland . . .	117	120	2455	2649

Im übrigen liegen mehrere Specialuntersuchungen über größere Gruppen von Blinden vor, aus welchen unter anderem (nach Cohn) hervorgeht, daß in mehr als der Hälfte der untersuchten Fälle die Erblindung durch rechtzeitiges Eingreifen bestimmt und in ¼ der Fälle vielleicht hätte hintangehalten werden können. Daraus dürfte man wohl schließen, daß die Blindenziffer noch beträchtlich sinken könne.

In tropischen Ländern, dann im hohen Norden ist die Blindenzahl groß; ebenso bei den Arbeitern einzelner Gewerbe, wie bei Schmelzhütten und anderen, welche einer starken Lichteinwirkung ausgesetzt sind.

b) Statistik der Blindenanstalten. Es bestanden 1887 (nach dem H. d. St.) ungefähr (die Ziffern dürften nicht vollständig sein):

Länder	Blindenversorgungsanstalten Zahl	mit Blind.	Blindenerziehungsanstalten Zahl	mit Blind.
Preußen .			16	1163
übriges Deutschland	8	?	16	833
Oesterreich-Ungarn [1])	2	17	11	563[2])
Schweiz . .	1	13	3	76
Dänemark .	2	57	1	104
Norwegen .	1	16	3	104
Schweden .	1	24	4	104
Rußland . .	9	297	14	309[3])
Niederlande .	5	195	2	109
Belgien . .	1	73	4	125[3])
Großbritannien n. Irland	40	1612	26	3247
Frankreich .	3	2552	20	760
Italien . .	2	240	15	338[3])
Spanien . .	—	—	12	?
Griechenland	—	—	1	1
Ver. Staat. v. Amerika. .	7	200	29	1952[3])
Australien .	3	35	5	523[3])
Aegypten .	—	—	1	50
Britisch-N.-Amerika .	—	—	2	146[3])
Mexiko . .	—	—	1	80
Brasilien . .	—	—	1	57

1) Für eine Anstalt fehlt die Zahl der Blinden.

2) In Oesterreich waren 1891: 10 Blindeninstitute, 8 Erziehungsanstalten nnd 2 Beschäftigungsanstalten mit 771 bezw. 538 und 233 Zöglingen, während 16113 Blinde nicht in Anstalten untergebracht waren.

3) Für mehrere Anstalten fehlt die Zahl der Blinden.

Litteratur.

Organ der Taubstummen- und Blindenanstalten, Frankfurt seit 1853. — Centralblatt für das gesamte Unterrichtswesen in Preußen 1881. — Mathias, Organ für Taubstummen- und Blindenunterricht. Friedberg 1855 ff. — Guadet, Institutur des Aveugles, Paris 1860 ff. — Haug, Essai sur l'éducation des aveugles, Paris 1786 — Zeune, Unterricht der Blinden, 4. Aufl. Berlin 1834 — Klein, Lehrbuch zum Unterricht der Blinden, Wien 1819. — Derselbe, Geschichte des Blindenunterrichts, Wien 1837. — St. Maria, Der Blinde und seine Bildung, Leipzig 1868. — H. Merle, Das Blinden-, Idioten- und Taubstummenbildungswesen, Norden 1887. — Pablasek, Die Blindenanstalten, deren Bau etc., Wien 1875. Preußische Statistik, mehrfach. — Dann die Volkszählungswerke jener Länder, in denen die Gebrechen mit erhoben werden (Oesterreich, Ungarn, Bosnien, Dänemark, Schweden, Norwegen, England, Schottland, Irland, Bulgarien, Serbien, Finnland etc.). — Statistische Korrespondenz, Berlin 1875, 1877, 1884. — Guttstadt, Verbreitung der Blinden und Taubstummen, in Zeitschr. d. preuß. stat. Bureaus 1883. — G. v. Mayr, Statistik und Gesellschaftslehre, 2. Bd. (Bevölkerungsstatistik) § 38. — Derselbe, Die Verbreitung der Blindheit etc., München 1877. — Kata, Beitrag zur Blindenstatistik, 1874. — H. Cohn, Geographie der Augenkrankheiten, Jena 1874. — H. d. St., Bd. 2 S. 646—652. — Stengel, Wörterb., Bd. 1 S. 222 ff. — Mischler-Ulbrich, Oester. St. W.B., Bd. 2 Hft. 1 S. 117.

Mischler.

Bodenkreditinstitute.

Der Ausdruck Bodenkreditinstitute ist der Sammelname für die mannigfaltigen Organisationen, die dem hypothekarischen Kredit dienen. Man kann unter denselben zwei Hauptgruppen unterscheiden: die öffentlichen und die privatgesellschaftlichen Bodenkreditinstitute. Die ersteren sind durch den Staat oder durch kommunale Körperschaften ins Leben gerufen und stehen mittelbar oder unmittelbar unter deren Verwaltung. Ihr Wirkungskreis ist lokal abgegrenzt, d. h. er erstreckt sich auf ein einzelnes Land oder einen bestimmten Teil (Provinz etc.) eines solchen. Die meisten derartigen Institute sind Gegenseitigkeitsgesellschaften, erstreben daher keinen Gewinn, oder der von ihnen gemachte Gewinn kommt doch der Gesamtheit wieder zu gute. Die zeitlich ersten öffentlichen Bodenkreditinstitute sind die im 18. Jahrh. durch Friedrich d. Gr. ins Leben gerufenen Landschaften, welche allen späteren ähnlichen Anstalten zum Vorbild gedient haben. Manche von ihnen führen die Bezeichnung „Ritterschaft“ oder „ritterschaftlicher Kreditverband“; auch die meisten Landeskreditkassen erfüllen gleichzeitig die Funktionen von öffentlichen Bodenkreditinstituten, pflegen aber nicht auf Gegenseitigkeit zu beruhen.

Die privatgesellschaftlichen Bodenkreditinstitute sind Aktienunternehmen und stellen deshalb Erwerbsgesellschaften dar. Man faßt sie unter dem Namen „Hypothekenbanken“ oder „Hypothekenaktienbanken“ zusammen; die von den einzelnen Gesellschaften dieser Art gewählten Namen lauten sehr verschieden. Ihre Wirksamkeit ist nicht lokal abgegrenzt, sondern erstreckt sich über alle Teile des Deutschen Reiches, wo sie begehrt und staatlicherseits zugelassen wird.

Das Nähere siehe bei den Art. „Hypothekenaktienbanken“, „Landeskreditkassen“, „Landschaften“.

Frhr. von der Goltz.

Bodenreformer.

Die Bodenbesitzreform, d. h. die grundsätzliche Beseitigung des privaten Nutzungs- oder Eigentumsrechtes am Grund und Boden, ist ein integrierender Teil des Programmes aller sozialistischen Parteien, und zwar durchaus folgerichtig. Denn Grund und Boden ist bei weitem das wichtigste der Produktionsmittel, deren Verstaatlichung oder Vergesellschaftung der Sozialismus verlangt.

Es giebt eine Reihe englischer Sozialisten, von Godwin (Political justice) bis auf Morris (News from Nowhere) und Blatchford (Merrie England), für die die Verstaatlichung des Grund und Bodens die Hauptforderung ist, weil sie als Ideal die Vernichtung der leben- und freudezerstörenden Großindustrie, die Rückkehr zu der Wirtschaftsstufe mehr oder minder primitiven Ackerbaues und Viehwirtschaft ansehen.

Endlich sieht eine dritte Gruppe sozialer Reformer, die Bodenbesitzreformer im engeren Sinne, im privaten Grundbesitz die Quelle alles Uebels, deren Verstopfung genügt, um die im übrigen bestehen bleibende Wirtschaftsverfassung zu einer idealen zu machen.

Die Anfänge dieser Lehre reichen in das 18. Jahrh. zurück. Thomas Spence, der im Jahre 1775 in einem Vortrage „The meridian sun of liberty“ die Uebertragung des Grund und Bodens an die Gemeinde oder das Kirchspiel (parish) zu unveräußerlichem Eigentum verlangte, William Ogilvie, der 1782 in einem „Essay on the right of property in land, with respect to its foundation in the law of nature“ unter Anlehnung an die Lehren der Physiokraten die Erhebung einer Grundrentensteuer als einzigen Staatssteuer für das soziale Allheilmittel erklärte, haben schon einen großen Teil der wesentlichen Gedanken der Bodenbesitzreformer ausgesprochen. Einen größeren Umfang erlangte die Bewegung jedoch erst durch das Auftreten von Henry George.

Henry George, der 1839 in Philadelphia geboren ist, hat ein echt amerikanisches Leben geführt. Er war nach einander Schiffsjunge, Goldgräber, Schriftsetzer, endlich Redakteur. 1879 durch sein Buch „Progress and poverty“ (Fortschritt und Armut) mit einem Schlage be-

kannt geworden, widmet er sich seitdem hauptsächlich der journalistischen und rednerischen Propaganda seiner Ideen.

Diese sind etwa die folgenden: Trotz des zunehmenden Reichtums, trotz der enormen Vermehrung an produktiver Kraft, welche das jetzige Jahrhundert kennzeichnet, steigt zugleich die Armut, wird der Abstand zwischen arm und reich immer mehr erweitert, strebt der Arbeitslohn nach einem Minimum, das nur zum bloßen Lebensunterhalt ausreicht. Die Ursache ist eine falsche Verteilung der Güter. George schließt sich dem Grundrentengesetz Ricardos an, das er folgendermaßen formuliert: „Der Besitz eines Naturfaktors der Produktion verleiht die Macht, sich von den durch die auf ihn gerichteten Bemühungen der Arbeit und des Kapitals hervorgebrachten Gütern so viel anzueignen, als den Ertrag übersteigt, welchen der gleiche Arbeits- und Kapitalaufwand in den am wenigsten einträglichen Beschäftigungen, denen sie sich zuzuwenden pflegen, zu erlangen imstande ist.“ Es giebt keine der Arbeit und dem Kapital zugängliche Beschäftigung, die nicht die Benutzung von Grund und Boden erforderte. Das Rentengesetz ist notwendig, auch das Gesetz von Lohn und Zins zusammengenommen, denn es enthält die Behauptung, daß, gleichviel wie groß das Produkt sei, das aus der Aufwendung von Arbeit und Kapital entsteht, diese beiden Faktoren in Lohn und Zins nur den Teil des Produktes erhalten, den sie auf freiem, keiner Rentenzahlung unterworfenen Lande — d. h. auf dem mindest ergiebigen Lande oder Punkte — produziert haben würden. Somit hängen die Löhne und Zinsen nicht von dem Produkt der Arbeit und des Kapitals ab, sondern von dem, was übrig bleibt, nachdem die Grundrente vorweggenommen ist. Und hieraus folgt, daß, wie groß auch die Vermehrung produktiver Kraft sei, weder die Löhne noch die Zinsen steigen können, wenn die Steigerung der Grundrente mit ihr gleichen Schritt hält. Der Zins entspringt der Vermehrungsfähigkeit, welche die reproduktiven Kräfte der Natur und die in der Wirkung analoge Fähigkeit zum Austausch dem Kapital verleihen; er ist daher gerecht. Der Lohn bestimmt sich folgendermaßen: Er ist gleich dem ganzen Ertrag der Arbeit, wo der Grund und Boden frei und ununterstützt durch das Kapital ist. Ist letzteres nicht der Fall, so wird der Lohn aus dem ganzen Ertrage abzüglich jenes Teils bestehen, der nötig ist, um zur Anhäufung von Arbeit zu Kapital zu reizen. Wo der Grund und Boden monopolisiert ist, kann der Lohn durch die Konkurrenz unter den Arbeitern auf das Minimum herabgedrückt werden, bei welchem sie sich noch fortpflanzen wollen und können. Das Steigen der Grundrente erklärt, warum Lohn und Zins nicht steigen. Der Wert des Grund und Bodens hängt völlig von der durch seinen Besitz gewährten Macht ab, die durch Arbeit geschaffenen Güter sich anzueignen. Das Steigen des Bodenwertes erfolgt stets auf Kosten des Wertes der Arbeit. Die Zunahme der Produktionskraft steigert den Lohn nicht, weil sie den Wert des Grund und Bodens steigert. Die Rente schluckt den ganzen Gewinn und Armut begleitet den Fortschritt.

Der Grund und Boden ist unvermehrbar; sein Besitz ist ein Monopol. Mit der steigenden Produktivität der Arbeit steigt der an die Grundbesitzer zu entrichtende Tribut. Das Monopol ist durch nichts gerechtfertigt. „Das gleiche Recht aller Menschen auf den Gebrauch des Landes ist so klar wie ihr gleiches Recht, die Luft zu atmen; es ist ein durch die bloße Thatsache ihres Daseins verbürgtes Recht. Denn wir können nicht annehmen, daß einige Menschen ein Recht haben auf der Welt zu sein und andere nicht“. Das Heilmittel liegt weder darin, daß man den Privatbesitz kauft noch daß man ihn konfisziert; das eine sei ungerecht, das andere nutzlos. Man kann ihm die Schale lassen, wenn man ihm den Kern nimmt. Es genügt, die Grundrente durch Besteuerung zu appropriieren. Alle andere Besteuerung außer der einzigen (single tax) auf Grundwerte ist abzuschaffen. Damit ist die soziale Frage gelöst. Die in jedem Staate produzierten Güter würden in zwei Teile zerfallen. Der eine Teil würde je nachdem von jedem an dem Produktionswerke genommenen Anteile an Löhnen und Zinsen unter die einzelnen Produzenten verteilt werden; der andere Teil würde vollständig an den Staat kommen, um zum öffentlichen Vorteil an alle seine Mitglieder gleichmäßig verteilt zu werden. Da nun der materielle Fortschritt darauf hinwirkt, die Rente zu steigern, so würde gerade die Ursache, welche jetzt darauf hinwirkt, eine dem steigenden materiellen Fortschritt entsprechende Ungleichheit zu erzeugen, nun immer größere Gleichheit herstellen.

Die große und begeisterte Anhängerschaft, die die Lehre Henry George's in den Vereinigten Staaten und besonders in England gefunden hat, erklärt sich aus den Grundeigentumsverhältnissen in beiden Ländern. Eine geringe Zahl sehr großer Besitzer steht in Großbritannien und Irland einer großen Anahl von pachtzahlenden Farmern entgegen. Auch in Nordamerika hat vielfach das Pachtwesen einen großen Umfang erreicht; in Kalifornien, der Heimat H. George's, und einigen anderen Staaten des Westens herrscht die Latifundienwirtschaft.

Flürscheim ist von George ausgegangen, weicht jedoch in wichtigen Punkten von ihm ab. Das Hauptunglück besteht nach ihm darin, daß der wachsende Reichtum der Minderheit nicht konsumiert, sondern erspart und zinsbringend angelegt wird, wodurch eine weitere Verschiebung des Einkommenverhältnisses in der

unheilvollen Richtung stattfindet. Die Anlage erfolgt nicht in produktiven Unternehmungen, sondern überwiegend in einer größere Sicherheit bietenden Weise, nämlich „in Grundeigentum, Hypotheken, Staatspapieren oder mit Monopolen ausgestatteten sicheren gewerblichen Unternehmungen. . . Der Hauptstrom wendet sich dem direkten Grundeigentum zu; denn Hypotheken sind auch nichts weiter als indirektes Eigentum.“ Das Grundeigentum schafft die Möglichkeit des — von ihm im Gegensatz zu George für verderblich erklärten — Kapitalzinses. „Die Verkäuflichkeit des Bodens giebt jedem, der Güter besitzt, mit denen er Land kaufen resp. einkaufen kann, die Macht, eine entsprechende Miete, also Zins für die Herleihung der betreffenden Güter zu beanspruchen, weil er eine solche Miete erlangen könnte, wenn er die betreffenden Güter in Landbesitz verwandeln könnte.“

Flürscheim prophezeit, daß mit der Entziehung des Grund und Bodens aus dem Kapital der Zins verschwinden würde (?), ebenso wie der Pauperismus und das in Krisen sich äußernde Mißverhältnis zwischen Gütererzeugung und Kaufkraft. Die Erreichung dieses idealen Zustandes glaubt Flürscheim in England und Amerika durch eine Wegsteuerung oder durch Aufkauf der Grundrente erreichen zu können; in Deutschland will er sie wegpachten.

Hertzka verbindet in eigentümlicher Weise die Forderung der Aufhebung des privaten Grundeigentums mit vollständigem wirtschaftlichen Liberalismus. Er will die Produktionsassoziationen, die die Träger des Wirtschaftslebens sein sollen, vollkommen offen halten; es ist jedem gestattet, jederzeit in jede beliebige Assoziation einzutreten. Dadurch ist Lohnarbeit wie Unternehmergewinn unmöglich. Aber selbst die Grundrentendifferenz, die sich aus der verschiedenen Fruchtbarkeit und Lage der Grundstücke ergiebt, verschwindet nach Hertzka, da die einen besonders guten Boden bewirtschaftenden Genossenschaften den meisten Zulauf haben, also ihren Ertrag unter eine größere Anzahl von Mitgliedern verteilen müssen, als es bei den weniger günstig gestellten Gruppen der Fall ist.

Eine Kritik der Bestrebungen der Bodenbesitzreformer hat sich hauptsächlich gegen ihre praktische Durchführung zu richten. Es ist dabei mit Adolph Wagner nach den typischen Verwendungszwecken des Bodens zu scheiden. Von den weniger wichtigen Kategorien (Bergwerks-, Forst-, Wegeboden etc.) abgesehen, kommt namentlich der landwirtschaftliche und der Wohnungsboden in Betracht.

Am meisten Sympathien begegnet die Bodenbesitzreform in städtischen Kreisen Englands und Amerikas. Der Boden englischer und amerikanischer Städte ist zum großen Teile in der Hand weniger Besitzer, die ihn auf langjährige Kontrakte verpachten. Die in der Zwischenzeit eintretende Wertsteigerung geht ohne jedes Zuthun der Besitzer, nur durch das Anwachsen der Bevölkerung vor sich, die die Nachfrage nach Wohnungen und damit den Mietspreis mehrt. Diesen „unverdienten Zuwachs“ (unearned increment) der Gesamtheit zu gute kommen zu lassen, hat in der That viel für sich; nur ist bisher noch kein gangbarer Weg der Wegsteuerung des Wertzuwachses oder der Kommunalisierung des Grund und Bodens gezeigt worden, der nicht zahlreiche Ungerechtigkeiten oder Schwierigkeiten mit sich brächte.

Die Uebertragung großstädtischer Erfahrungen auf den landwirtschaftlichen Bodenbesitz ist aber durchaus nicht angängig. Die Grundrente steigt bekanntlich schon seit Jahrzehnten in Europa nicht mehr; George ging von den Wahrnehmungen aus, die er in dem jungen und erst zum Teil besiedelten Kolonisationsgebiete der Weststaaten von Nordamerika machte. Wollte man die Grundrente wegsteuern oder den landwirtschaftlichen Grund und Boden verstaatlichen, so würde man nicht nur den technischen Fortschritt hemmen, für den dann ein ausweichender Anreiz fehlte. „Der Staat selbst als Grundmonopolist wäre unter kommunistischer Maske wohl bald ein harter Rentier“ (Schäffle). Man würde mit der Aufhebung des privaten Bodeneigentums namentlich auch der grundbesitzenden Bevölkerung diejenige Eigentümlichkeit nehmen, die ihren sozialen Wert begründet: ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit.

Das Ziel, das George vor Augen sah, die Herbeiführung einer besseren, gesünderen Besitzverteilung, ist da, wo diese noch nicht besteht (in dem größten Teil Mitteleuropas ist es bereits der Fall) allein durch eine planvoll vorgehende Landpolitik zu erreichen.

Ein Versuch Hertzka's, sein „Freiland“ auf afrikanischem Boden in Wirklichkeit zu übertragen, ist gescheitert. Neuerdings will einer seiner Anhänger, Franz Oppenheimer, in Deutschland selbst „Siedelungsgenossenschaften“ errichten.

In Australien, also in einem Gebiete junger Kolonisation, haben die Ideen von Henry George viele Anhänger gefunden, und es sind sogar Anläufe zu ihrer gesetzgeberischen Verwirklichung gemacht worden. In Neuseeland und in Neusüdwales ist der Grundbesitz mit einer stark progressiven Steuer bedacht worden, in letzterer Kolonie allerdings mit der unlogischen Ausnahme der kleinen Besitzungen. Die Programme der herrschenden Arbeiterparteien gehen zum Teil noch weiter; so verlangt die Arbeiterpartei von Neusüdwales ganz im Sinne von George: „Verbot jeder weiteren Veräußerung von Staatsgut; gesetzgeberische Anerkennung der natürlichen und unveräußerlichen Rechte der Gemeinschaft auf den Grund und Boden — auf dem allein jeder leben kann und von dem allein die Arbeit

Ertrag ziehen kann — durch das Mittel einer Steuer, die jeden Mehrwert trifft, der dem Boden unabhängig von der individuellen Initiative durch allgemein wirkende Ursachen erwächst."

Litteratur.

Henry George, Progress and poverty, 1879 (*mehrfach ins Deutsche übersetzt*). — *Alfr. Russel Wallace, Land nationalization, its necessity and its aims, London* 1882. — *Th. Hertzka, Freiland, ein soziales Zukunftsbild, Leipzig* 1890. — *Michael Flürscheim, Der einzige Rettungsweg, Dresden und Leipzig* 1890. — *Preuß, Die Bodenbesitzreform als soziales Heilmittel, Berlin* 1892. — *Diehl, Zur neuesten Litteratur über die Verstaatlichung des Grund und Bodens, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 3 S. 516 ff.* — *Derselbe, Art. „Bodenbesitzreform", Supplementband d. H. d. St.* — *Adolf Wagner, Grundlegung, 3. Aufl., II. Teil, S. 347 ff.* — *E. von Bergmann, Geschichte der nationalökonomischen Krisentheorien, Stuttgart* 1895. — *Franz Oppenheimer, Die Siedelungsgenossenschaft, Leipzig* 1896. — *A. Bertram, Le mouvement ouvrier en Australasie, in Revue d'Economie politique, Paris, Janvier* 1897, *S. 35 ff.*

W. Wygodzinski.

Bodenzersplitterung.

1. Begriff und Bedeutung der B. a) Begriff. b) Entstehung. c) Soziale und wirtschaftliche Bedeutung. 2. Statistik. a) Deutschland. b) Belgien. c) Frankreich. 3. Maßregeln gegen eine zu weit gehende Zersplitterung. a) Repressive Maßregeln (Vereinödung, Flurbereinigung, Zusammenlegung). b) Präventive Maßregeln (Teilungsverbot, Parzellenminimum).

1. Begriff und Bedeutung der B. a) Begriff. Unter Bodenzersplitterung versteht man zwei sehr verschiedene wirtschaftliche Erscheinungen: einmal die Verteilung der landwirtschaftlich benutzten Fläche in eine große Zahl kleiner und kleinster Betriebe und zweitens die Zersplitterung eines Einzelbetriebes in eine größere Anzahl unter sich nicht zusammenhängender Parzellen. Beide Erscheinungen können sehr wohl kombiniert vorkommen; doch ist das durchaus nicht überall der Fall; wir haben Gegenden mit gut arrondiertem Kleinbesitz und wir finden größere Güter in vollständiger Gemengelage.

b) Entstehung. Die Entstehung der Bodenzersplitterung läßt sich im wesentlichen auf drei Ursachen zurückführen: die ursprüngliche Besiedelung, das Erbrecht und das Eindringen intensiverer Kulturen sowie der Industrie. Ueberall wo in Mitteleuropa die slavisch-germanische Form der Dorfansiedelung — im Gegensatz zu der keltisch-römischen Form der Hofbesiedelung wie der bei der späteren Kolonisierung Ostdeutschlands angewendeten Form des Kolonialdorfes — bei der ersten Urbarmachung des Landes in Anwendung kam, führte die ihr eigentümliche Gewannverfassung zur Bodenzersplitterung. Jeder Abschnitt der Feldflur, der in sich an Bodenbeschaffenheit und Lage gleich war, bildete ein eigenes Gewann. Jede Hufe erhielt an jedem Gewann gleichen Anteil, so daß der Gesamtbesitz der Hufe über die ganze Flur zerstreut dalag. Nach Lamprecht ist noch um die Wende des 12. und 13. Jahrh. die Hufe das deutsche Normalgut; von da an beginnt bereits die Teilung der Hufe unter die Erben, die nach deutschem Recht alle gleichberechtigt sind. In der weiteren Entwickelung des Erbrechts machen sich mehrfach widerstreitende Tendenzen geltend. Schließlich siegt in Frankreich und Westdeutschland mit der Einführung des Code civil, der die populationistischen Tendenzen des 18. Jahrh. zum energischen Ausdruck bringt, das gleiche Erbrecht und die unbeschränkte Teilbarkeit.

Gleichfalls im 18. Jahrh. beginnt in Westdeutschland die Industrie als Haus- und Fabrikindustrie im größeren Maßstabe für ihre Arbeiter Land zu verlangen. Der Einfluß der Specialkulturen (Handelsgewächs-, Weinbau etc.) ist natürlich bedeutend älter.

c) Soziale und wirtschaftliche Bedeutung. Die Frage der Bodenzersplitterung hat ihre soziale und ihre wirtschaftlich-technische Seite. Die Bedeutung des kleinen Grundbesitzes an sich, seine Vor- und Nachteile sind aus dieser Betrachtung auszuschließen. (Vergl. Art. „Grundbesitz".) Hier kommt nur in Betracht, wie weit eine Zersplitterung der Güter und Grundstücke in ihrer gegenwärtigen Größe zum Zwecke der Vermehrung des kleinsten Grundbesitzes zu billigen oder zu wünschen ist. Napoleon hat den Teilungszwang im Code civil aus politischen Gründen statuiert, wie er selbst in seinem viel citierten Briefe vom 3./VI. 1806 an seinen Bruder Joseph, den König von Neapel, ausspricht:

„Etablissez le code civil à Naples. Tout ce qui ne vous sera pas attaché va se détruire en peu d'années et ce que vous voudrez conserver se consolidera. Voilà le grand avantage du code civil. Il consolide votre puissance puisque par lui tout ce qui n'est pas fideicommis tombe et qu'il ne reste plus de grandes maisons que celles que vous érigez en fiefs. C'est ce qui m'a fait prêcher un code civil et m' a porté à l'établire."

Politische und soziale Erwägungen liegen auch zum Teil den auf innere Kolonisation gerichteten Bestrebungen in Deutschland, Großbritannien und Rußland zu Grunde; doch handelt es sich bei dieser Bewegung zunächst darum, in Gegenden mit überwiegendem oder ausschließlichem Großgrundbesitz Raum für mittlere und kleinere bäuerliche Wirtschaften zu schaffen. Wo bereits eine dichte Besiedelung vorhanden ist, wie in weiten Strecken Mitteldeutschlands und dem größten Teile West- und Süddeutschlands sowie Frankreichs kommt dieser Gesichtspunkt nicht

mehr in Betracht. In der That haben die Fürsprecher mehr oder minder unbegrenzter Teilbarkeit, wie vor allem Brentano, weniger die Klasse der Bauern als die der ländlichen und industriellen Arbeiter im Auge, denen die Möglichkeit, Grund und Boden in kleinsten Parzellen zu erwerben, das Aufsteigen in eine sozial höhere Klasse, die der Grundbesitzer, ermöglicht. Ihr Spartrieb wird geweckt, ihr Interesse an der bestehenden Eigentumsordnung verstärkt. Auch dem Bauern ist die Möglichkeit geboten, sich vorteilhaft zu arrondieren und, da der Grundstückmarkt stets in Bewegung ist, durch event. Abverkauf einzelner Grundstücke im Notfall das Hauptgut schuldenfrei zu erhalten. Als Nachteile stellen sich die ungemeine und dem Ertragswert in vielen Fällen nicht mehr entsprechende Steigerung der Preise dar. Die Nachfrage ist dringend, sowohl seitens der kleinen Landwirte, die weitere Parzellen erwerben müssen, um ihr Gütchen lebensfähig zu machen, wie seitens der Arbeiter, die ihre in den Freistunden brach liegende und deshalb von ihnen nicht bewertete Arbeitskraft ausnützen wollen. Neben dem Landhunger und der Schollenkleberei, die sich in gleicher Weise bei Bauern wie bei Arbeitern zeigen, tritt für den Arbeiter der auf dem Lande lokalisierten Großindustrie ein dritter Nachteil hervor: an den Besitz gefesselt, kann er, der einem einzigen Unternehmer gegenüber steht, die Chancen des Arbeitsmarktes nicht gehörig ausnutzen.

Die Zersplitterung des Bodens begünstigt jede Specialkultur. Am „Vorgebirge" bei Bonn, wo ausschließlich Blumen, Gemüse und Obst für den Bonner und Kölner Markt gezogen werden, beschäftigen ein paar Morgen die Arbeitskraft einer Familie vollständig; ist der Kauf- oder Pachtpreis ein angemessener, was bei Bonn durchaus nicht immer der Fall ist, so wird sich gegen die Zersplitterung in der Umgegend großer Städte nicht viel, jedenfalls technisch nichts einwenden lassen.

Durchaus einig ist man aber darüber, daß die Zersplitterung eines einzelnen, größeren oder kleineren Bauerngutes in eine übergroße Zahl zerstreut liegender Parzellen schädlich ist. Die einzelne Ackerparzelle erschwert, sowie sie unter ein bestimmtes Mindermaß herabgeht, die Bewirtschaftung erheblich (anders liegt natürlich, wie nochmals hervorgehoben sei, der Fall bei Spatenkultur). Durch die irrationelle Teilung haben die Aecker oft Formen erhalten, die ein Umwenden des Pfluges schwierig machen (Anwendäcker, Spitzäcker). Sehr bedeutend ist der Verlust durch Grenzfurchen. Der Furcheninhalt eines Grundstückes in Rechteckform (Verhältnis 5 : 1) wird von Krämer unter der Voraussetzung, daß eine Grenzfurche 20 cm breit ist, für ein solches von 5 ha auf 0,48 %, für ein solches von 25 a auf 2,15 % der Gesamtfläche berechnet. Nicht minder ins Gewicht fallend ist der Zeitverlust, der durch das öftere Wenden beim Pflügen, Eggen, Walzen und Drillen entsteht. Die Zusammenhangslosigkeit mit den anderen Grundstücken erschwert eine rationelle Melioration (Drainage oder Bewässerung). Zumeist liegen die parzellierten Grundstücke im Gemenge mit den Besitzungen der Dorfgenossen; dann ist der thatsächliche Flurzwang die Folge. Ueberfahrtsservituten aus Mangel an Wegen und die Unmöglichkeit, die nicht an den Wegen liegenden Grundstücke jederzeit zu betreten, bedingen wieder gänzliche Unfreiheit der Wirtschaft. Der fortgeschrittene Landwirt ist außer Stande, eine rationellere Wirtschaft einzuführen, wenn es seinen Nachbarn nicht gefällt. Intensivere Weidewirtschaft ist selbstverständlich undenkbar ohne größere und, was noch wichtiger ist, zusammenhängende Grundstücke. In Gegenden der Bodenzersplitterung ist, soweit nicht etwa Gemeindeweide vorhanden ist, die Brach- oder Stoppelweide ein kümmerlicher Notbehelf. Aber auch die Intensivierung der Viehhaltung durch Stallfütterung ist in den Parzellierungsdistrikten nicht zu erreichen, weil die Ausdehnung des Futterbaues von dem Uebergang zu einer rationellen Fruchtwechselwirtschaft und diese wieder von der vorherigen Grundstückzusammenlegung bedingt ist.

2. Statistik. a) Deutschland. Die letzte Betriebsstatistik, die wir für Deutschland besitzen, ist die v. 5./VI. 1882. Die Resultate der Zählung von 1895 sind noch nicht veröffentlicht; doch ist nicht anzunehmen, daß sich sehr große Verschiebungen in den durchschnittlichen Betriebsgrößen herausstellen werden.

Nach der Betriebsstatistik von 1882 waren Zahl und Flächengröße der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland die folgenden:

	Anzahl der Betriebe	% aller Betriebe	Landwirtschaftl. benutzte Fläche ha	%
Parzellenwirtschaften (unter 1 ha)	2 323 316	44,03	777 958	2,4
Kleinbetriebe (1—10 ha)	2 274 096	43,10	8 145 130	25,6
Betriebe über 10 ha	678 932	12,87	22 945 884	72,0
	5 276 344	100,00	31 868 972	100,0

Von der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche entfällt auf die Betriebe der Größenklasse

	unt. 1 ha %	1—10 ha %	über 10 ha %	
Mecklenburg-Strelitz	2,3	4,5	93,2	Mehr als die Hälfte alles Landes entfällt auf die Betriebe über 10 ha
Mecklenburg-Schwerin	2,2	6,9	90,9	
Ostpreußen	1,0	9,3	89,7	
Westpreußen	1,3	9,1	89,6	
Pommern	1,3	10,1	88,6	
Schleswig-Holstein	0,8	10,6	88,6	
Posen	1,4	10,8	87,8	
Brandenburg (ohne Berlin)	2,0	13,7	84,3	
Provinz Sachsen	3,2	19,8	77,0	
Braunschweig	5,2	21,8	73,0	
Sachs.-Altenb.	2,5	25,1	72,4	
Schlesien	1,9	26,5	71,6	
Königr. Sachsen	3,0	25,7	71,3	
Hannover	2,9	26,9	70,2	
Rechtsrheinisch. Bayern (außer Franken)	0,8	29,5	69,7	
Oldenburg	1,8	29,0	69,2	
Sachsen-Weimar	2,6	34,0	63,4	
Westfalen	4,3	33,1	62,6	
Franken	2,1	42,5	55,4	
Hessen-Nassau	4,4	48,6	47,0	Mehr als die Hälfte alles Landes entfällt auf die Betriebe unter 10 ha
Württemberg	3,9	51,9	44,2	
Els.-Lothringen	5,0	51,8	43,2	
Rheinprovinz	5,5	52,0	42,5	
Großherzogtum Hessen	4,9	54,4	40,7	
Rheinpfalz	5,8	60,9	33,3	
Baden	4,6	62,3	33,1	
Deutsches Reich	2,4	25,6	72,0	

Aus dieser Tabelle ergiebt sich, daß die kleineren und kleinsten Betriebe im wesentlichen auf West- und Südwestdeutschland entfallen.

Wie weit die zweite Form der Zersplitterung, das Zerfallen der Einzelbetriebe in unzusammenhängende Parzellen, gehen kann, mögen einige Beispiele aus der Rheinprovinz zeigen. Auf die 646900 ha betragenden Acker- und Wiesenparzellen der Regierungsbezirke Trier und Koblenz entfallen 7588400 einzelne Parzellen, so daß 1 ha sich in 12 Teile zerteilt. In der Gemarkung Maischeid entfielen vor der kürzlich erfolgten Zusammenlegung auf die Gesamtwirtschaftsfläche von 943 ha 18390 Parzellen (Durchschnittsgröße 5,10 a), in der Gemarkung Hahnroth 2468 Parzellen auf eine Fläche von 109 ha (Durchschnittsgröße 4,4 a). Ein Notar aus Heinsberg teilt mit, daß er während der Zeit v. 1./VII. 1885 bis zum 1./VII. 1893 201 Teilungsakte von Nachlaßimmobilien aufgenommen habe. Die Anzahl der Beteiligten betrug 817, die Gesamtheit der zu teilenden Immobiliarparzellen 4754, die einen Flächeninhalt von 821 ha 55 a 6 qm repräsentierten. Jeder Beteiligte erhielt also durchschnittlich 1 ha, während vorher in ein und derselben Masse 4 ha vereinigt waren.

Diese wahllos herausgegriffenen Beispiele zeigen, daß die Bodenzersplitterung in vielen Fällen jedes vernünftige Maß überschritten hat. Der Gedanke, daß in Erbfällen jedes Kind an jeder Parzelle einen Anteil haben müßte, wird im Süden der Rheinprovinz mit fast krankhaftem Fanatismus verteidigt und durchgeführt; selbst wenn ein Kind im Kloster, eines in Amerika ist und nie daran denkt, seinen Anteil in Besitz zu nehmen, wird er ihm von jeder Parzelle zugeteilt.

Am klarsten zeigt die durch keinerlei wirtschaftliche Erwägung zu rechtfertigende Zersplitterung des Waldbesitzes, wie weit die Bodenteilung durch vorgefaßte Meinungen begünstigt wird. In 4 Gemeinden des Westerwaldes mit einem Komplex von Privatwaldungen im Umfange von 1041,3 ha mit 1659 Parzellen befinden sich 1269, also 76% aller Parzellen unter der Größe von 50 a, eine Größe, die einen forstmäßigen Betrieb nicht mehr zuläßt. Die Waldfläche des Kreises Lennep beträgt 11988,25 ha, wovon 11769,21 ha Privatbesitz sind. Es beträgt daselbst die Zahl der mit einer Größe von

	bis 25 a	25 a bis 1 ha	1 ha bis 5 ha	mehr als 5 ha
einem Besitzer gehörigen Waldparzellen	6787	7303	2232	104
mehreren Besitzern gehörigen Waldparzellen	1076	1152	590	18
Summa	7863	8455	2822	122

b) Belgien. Ueber die Entwickelung in Belgien giebt die folgende Tabelle (nach Conrad) Auskunft.

Betriebe	1846 %	1866 %	1880 %
von 50 a u. darüber	43,2	41,9	51,9
„ 51 a bis 1 ha	12,3	14,5	13,4
„ 1 ha bis 2 ha	14,4	14,4	12,8
1 ha und darunter	69,9	70,8	78,1
über 2 ha	30,1	29,2	21,9
Summa	100,0	100,0	100,0

Wie weit die fortschreitende Zersplitterung auf den Einfluß der Industrie mit ihren starken Arbeitermassen zurückzuführen ist, ist nicht festzustellen.

c) Frankreich. Bei der Agrarenquête von 1882 wurde sowohl eine landwirtschaftliche Besitz- wie eine Betriebsstatistik erhoben. Ein Vergleich zwischen der von den cotes agraires, d. h. den zur Grundsteuer veranlagten einzelnen landwirtschaftlichen Grundstücken und den exploitations rurales, d. h. den landwirtschaftlichen Betrieben gleicher Größenklasse eingenommenen Fläche ergiebt folgendes Resultat:

	Gesamtfläche (in ha) der cotes agraires	exploitations rurales
über 10 ha	17 573 550	12 450 107
10 bis 40 ha	12 758 161	14 845 650
über 40 ha	19 230 150	22 266 200
Summa	49 561 861	49 561 861

Davon, daß das Erbrecht des Code civil den Boden Frankreichs „zu Staub zerrieben" habe, wie man mit großer Uebertreibung gesagt hat, kann danach keine Rede sein. Nur darf man nicht vergessen, daß die nicht ungünstige Besitzverteilung nur dadurch erreicht worden ist, daß die französische Bevölkerung das Erbrecht des Code durch das Zweikindersystem korrigiert hat. Technisch-wirtschaftlich sehr bedenklich ist das Verhältnis der von den Betrieben und den Besitzungen gleicher Größe eingenommenen Flächen.

3. Maßregeln gegen eine zu weit gehende Zersplitterung. a) Repressive Maßregeln. Die wirtschaftlich-technischen Nachteile einer zu weit gehenden Bodenzersplitterung haben schon frühzeitig weitblickenden Staatsmännern zu einschneidenden Maßnahmen Veranlassung gegeben. Die wichtigste repressive Maßnahme ist die Zusammenlegung der Grundstücke für jeden einzelnen Besitzer im Wege eines öffentlichen Verfahrens (Vereinödung, Flurbereinigung); vergl. Art. „Gemeinheitsteilung" und „Grundstücke, Zusammenlegung derselben".

Die einmal erfolgte Zusammenlegung bietet jedoch keineswegs die Gewähr, daß die alten Mißstände dauernd beseitigt sind. Trotz der offenbaren Vorteile des Zusammenhalts der zusammengelegten Grundstücke bleibt die Tendenz zur Zersplitterung mit den bisherigen Ursachen erhalten. Die Generalkommission in Düsseldorf (Zusammenlegungsbehörde für die Rheinprovinz) hat eine Zusammenstellung über neuerliche Zersplitterung in von ihr zusammengelegten Gemarkungen veröffentlicht, der wir einige Beispiele entnehmen:

Gemarkung	Größe ha	Anzahl der Pläne	Aufteilung von Plänen	Aufteilung in Parzellen	Aufteilung in Jahren
Oberwambach	281	906	77	254	5
Etzbach	148	934	25	70	1
Oberölfen	151	368	40	121	2,5
Birnbach	224	504	12	44	1,5
Wederath	426	662	38	96	1

b) Präventive Maßregeln. Die Zersplitterung kann nur mit den Ursachen der Zersplitterung verschwinden. Damit ist von vornherein gegeben, daß sie bestehen bleibt, wo sie wirtschaftlich berechtigt ist.

Die präventiven Maßregeln sind solche, die sich gegen die Zersplitterung selbst richten, und solche allgemeinerer Natur, von denen die letztere nur als Folgeerscheinung berührt wird.

Als Maßregeln allgemeiner Natur kommen die Aenderung des geltenden Erbrechts und das Einschreiten gegen die sog. Güterschlächterei in Betracht, worüber die betreffenden Artikel zu vergleichen sind.

Direkt gegen die Zersplitterung richten sich die Teilungsverbote und die Statuierung eines Parzellenminimums. Die wichtigsten in Deutschland noch bestehenden einschlägigen Bestimmungen sind die folgenden:

Im Königreich Sachsen bestimmt das G. v. 30./XI. 1843, daß von einem „Rittergute" fortan auf einmal oder nach und nach nur so viel abgetrennt werden soll, daß $^2/_3$ der auf dem Grund und Boden — mit Ausschluß der Gebäude — bei Erlaß des Gesetzes haftenden Steuereinheiten bei dem Hauptgute verbleiben. Dieser Beschränkung sind auch die übrigen Grundstücke unterworfen, sofern sie innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegen und als geschlossen zu betrachten sind. Frei teilbar sind die städtischen und die walzenden Grundstücke, die in keinem geschlossenen Komplex begriffen sind. Ausnahmen finden statt: 1) bei Weinbergsgrundstücken, 2) im Falle des Tausches, wenn nicht über $^1/_3$ der zusammengehörigen Steuereinheiten abgezweigt werden sollen; 3) zum Zwecke des Betriebs der Handelsgärtnerei, 4) bei Abtrennung für öffentliche Zwecke, 5) für Wohngebäude, 6) für Gewerbs- und Fabriketablissements, 7) für wirtschaftliche Zwecke. Bei 3), 5) und 7) dürfen nicht mehr als $^1/_3$ der Steuereinheiten abgetrennt werden. Den Regierungsbehörden wird vorbehalten, Abtrennungen über das gesetzlich erlaubte Drittel hinaus sowie mehr, als es die eben genannten Ausnahmen zulassen, in einzelnen geeigneten Fällen zu gestatten. Das von einem geschlossenen Grundstücke Abgetrennte erhält die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks, sofern es nicht infolge Tausches in einen geschlossenen Komplex eintritt. Eine gewisse Erleichterung der Teilung wurde durch G. v. 21./IV. 1873 geschaffen. Wie weit das Gesetz, das übrigens schwere Angriffe erfahren hat, in neuerer Zeit angewendet worden ist, erhellt aus einer von Mamroth beigebrachten Statistik, die sich auf 14 Amtshauptmannschaften bezieht. Es wurden daselbst alljährlich 350—450 Dismembrationen beantragt und davon 90—96 % genehmigt.

Das Gesetz hat entschieden günstig auf die Erhaltung des Bauernstandes gewirkt, aber doch auch die landwirtschaftliche Bevölkerung mehr als notwendig in die Industrie gedrängt. Aehnliche Bestimmungen bestehen noch in einer Reihe deutscher Mittel- und Kleinstaaten.

Praktisch von großer Bedeutung sind die gesetzlichen Vorschriften über ein Parzellenminimum in Baden, Hessen und Preußen.

In Preußen ist die Minimalparzelle in zwei Provinzen eingeführt. Für die drei Oberamtsbezirke Sigmaringen, Haigerloch und Gammertingen (ehemaliges Fürstentum Hohenzollern) bestimmen die V. v. 12./III. 1809 und v. 4./VI. 1845, daß Grundstücke mit Ausnahme von Gärten in kleinere Teile als $^1/_4$ Jauchert (11 a 72 qm) nicht zerstückelt werden dürfen. — Im Regierungsbezirk Wiesbaden gelten die nachstehenden Bestimmungen in den zum ehemaligen Herzogtum Nassau gehörigen Teilen allgemein, in den sonstigen Teilen des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf für diejenigen Gemarkungen, die zusammengelegt oder in der Zusammenlegung begriffen sind. Die V. v. 12./IX. 1829, die Instruktion v. 2./I. und 2./II. 1830 und die V. v. 18./VII. 1837 bestimmen, daß die

Teilung verboten ist 1) des Frucht- und Ackerlandes in Flächen unter 50 □ Ruten (12 a 50 qm), 2) der Wiesen in Flächen unter 25 □ Ruten (6 a 25 qm), 3) der Gartenparzellen unter 20 □ Ruten (5 a), ebenso nach der Regierungsverfügung vom 6./IV. 1868 die zur Erzeugung von Grünfutter bestimmten Futterwiesen, falls diese besondere geschlossene Distrikte in der Gemarkung bilden. 4) Das Regierungsreskript vom 16./VIII. 1839 verbietet ferner die Teilung der Kraut- und Gemüsefelder, falls sie nicht besondere geschlossene Distrikte in der Gemarkung bilden, unter 15 □ Ruten (3 a). Ausnahmen können (abgesehen von bestimmten vorhergesehenen Fällen, wie für Setzlingspflanzbeete, Bleichplätze, zum Zweck der Vereinigung der Teilparzellen mit benachbarten Grundstücken etc.) in allen Fällen mit Genehmigung der Regierung erfolgen.

Im Großherzogtum Baden bestimmt das G. v. 6./IV. 1854, daß die Teilnng von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 10 Morgen (3,60 ha), von Ackerfeld und Wiesen unter $^1/_4$ Morgen (9 a) weder zur Aufhebung einer Gemeinschaft noch im Wege eines anderen Geschäftes bei Strafe der Nichtigkeit stattfinden darf. Eine Ausnahme findet statt bei Vereinigung der abgeteilten Liegenschaft mit einem angrenzenden Grundstück des Erwerbers. Die Verwaltungsbehörde kann 1) auf Antrag des Gemeinderats und Bürgerausschusses für eine bestimmte Gemarkung das Verbot auf ein größeres Maß erweitern, 2) in gleicher Weise ein bestimmtes Maß als Grenze der Teilbarkeit für Garten und Rebgelände festsetzen, 3) im einzelnen Falle Nachsicht von vorstehenden Verboten bewilligen.

Im Großherzogtum Hessen bestimmt §41 des G. v. 28./IX. 1887 unter Aufhebung früherer Gesetze, daß eine Teilung von Grundstücken nur insoweit zulässig sei, als dadurch keine Parzelle Ackerland unter 10 a, Wiesland unter 6 a, Waldungen unter 50 a gebildet würde. Ausnahmen finden, abgesehen von der allgemeinen Dispensationsbefugnis der Regierung, statt für Weinberge, Gartenland und Obstbaumstücke, Krautländereien, Abtretungen für öffentliche Zwecke, Abtretungen zu Hofraiten. Für zusammengelegte Grundstücke gilt noch die besondere Bestimmnng, daß bei Teilungen jedem neuen Grundstücke eine zur freien Bewirtschaftung ausreichende Zugänglichkeit erhalten bleiben müsse.

Ein verständig den verschiedenen wirtschaftlichen Zwecken der Grundstücke entsprechend festgesetztes Parzellenminimum unter gleichzeitiger weiterer Dispensationsbefugnis der Regierung, wie etwa im Regierungsbezirk Wiesbaden, dürfte überall durchaus zu empfehlen sein.

Litteratur.

Friedrich List, Die Ackerverfassung, die Zwergwirtschaft und die Auswanderung, 1842. — *Peter Franz Reichensperger, Die Agrarfrage aus dem Gesichtspunkt der Nationalökonomie, der Politik und des Rechts mit besonderem Hinblicke auf Preußen und die Rheinprovinz, Trier* 1847. — *Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angeführt werden, Petersburg* 1848. — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd* 21 (1882), *Bd.* 28 (1884), *Bd.* 81 (1894). — *A. de Foville, Le morcellement, Paris* 1885. — *Lujo Brentano, Ueber Gebundenheit und Teilbarkeit des ländlichen Grundeigentums, Beilage zur Allg. Ztg., München*, 20./21. *Dez.* 1893. — *G. Ruhland, Agrarpolitische Leistungen des Herrn Prof. Dr. Lujo Brentano, München* 1894. — *D. Zolla, Le problème de la division de la propriété rurale, in Questions agricoles d'hier et d'aujourd'hui, I. Série p.* 340 *ff., Paris* 1894. — *Karl Mamroth, Die Beschränkungen der Parzellierungsfreiheit in Sachsen, Sachsen-Altenburg und Württemberg, Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd.* 8 *S.* 72 *ff.* — *E. H. Wilh. Meyer, Teilungsverbot, Anerbenrecht und Beschränkung der Brautschätze beim bäuerlichen Grundbesitze Lippes, Berlin* 1895. — *Denkschrift über die Einführung einer Minimalparzelle in der Rheinprovinz, Düsseldorf* 1895 (*nicht im Buchhandel*). — *E. Gothein, Agrarpolitische Wanderungen im Rheinlande, in Staatswissenschaftliche Arbeiten, Festgaben für Karl Knies, herausg. von O. v. Boenigk, Heidelberg* 1896. — *H. Joesting, Die Bedeutung, Verwüstung und Wiederbegründung des Waldes mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse im Bergischen. Lennep* 1898. — *Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, im Auftrage des Kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten herausg. von Prof. Dr. M. Sering, I. Oberlandesgerichtsbezirk Köln, bearb. von W. Wygodzinski, II. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M., bearb. von R. Hirsch Berlin* 1897.

W. Wygodzinski.

Bodin, Jean (Bodinus, Joannes),

geb. 1530 zn Angers, gest. 1597, als Procureur du roi, in Laon.

Hochbedeutender Nationalökonom der vormerkantilistischen Periode, begabt mit ungewöhnlichem Scharfblick für die Ursachen des Umschwunges der Geld- und Preisverhältnisse in den romanischen Staaten und dem europäischen Kontinent überhaupt, don im Reformationszeitalter der von Amerika ausgehende Edelmetallüberfluß hervorrief. Fiskalischer Finanztheoretiker; Gegner des Zinswuchers als Schädiger der Landwirtschaft; als Steuertheoretiker Verteidiger des Schonsystems der wirtschaftlich Schwachen; als Handelstheoretiker die Legung eines hohen Schntzzolles auf eingehende Manufakturwaren im Gegensatze zur minimalen Belastung der Rohstoffimporte verteidigend, welche Zollpolitik ihm einen Platz unter den Vorgängern der Merkantilisten anweist.

Von seinen Schriften nennen wir: Discours sur le rehaussement et diminntion des monnayes, pour réponse aux paradoxes dn Sieur de Malestroit, 1578; dasselbe deutsch n. d. T.: Diskurs . . . . . Von den Ursachen der Theurung, wie anch dem Auff- nnd Abschlag der Müntz, und wie diesem allgemeinen Uebel abzuhelffen sey . . . . . Hamhurg 1624. — Les six livres de la républiqne, Paris 1577; dasselhe in lateinischer Uehersetzung u. d. T.: De repnblica libri VI, 1586; dasselbe in deutscher Uebersetznng von Joh. Oswaldt n. d. T.: Respnhlica. Das ist gründtliche und rechte Underweysung oder eigentlicher Bericht,

in welchem außführlich vermeldet wirdt; wie nicht allein das Regiment wol zu bestellen, sonder auch in allerley Zustandt . . . zu erhalten sey usw., Mumpelgart 1592. Lippert.

Böhnhase.

Böhnhase war in der alten Zunftverfassung der, der ohne Erlaubnis selbständig, aber heimlich arbeitete. Berechtigt zum selbständigen Gewerbebetrieb waren nämlich nur die Zunftmeister und die von der Stadt konzessionierten Freimeister (s. d.). Wer nicht Zunftmitglied werden oder eine Freimeisterstelle erhalten oder als verheirateter Geselle nicht mehr im Hause des Meisters wohnen konnte, der mußte sich ohne Arbeitsbefugnis durchzuschlagen suchen. Aber sein Leben war ein höchst elendes, von beständiger Unruhe und Sorge erfülltes. Er mußte, um Arbeit zu bekommen, billiger arbeiten als der Zunftmeister, heimlich, als ob es eine Schande wäre. Daher werden die Böhnhasen auch Heimliche, Widerwärtige, Pfuscher genannt. Mitunter wurden förmliche Böhnhasenjagden unter obrigkeitlicher Mitwirkung von den Zünften veranstaltet. Trotz aller Schwierigkeiten ihrer Stellung sind die Böhnhasen doch oft sehr zahlreich gewesen, was zum Teil darin seinen Grund hatte, daß die Zunftmeister selbst öfters heimlich bei ihnen arbeiten ließen. Die Versuche einer etymologischen Erklärung des Wortes Böhnhase sind unsicher.

Litteratur.

Vgl. außer der Litteratur bei dem Art. „Zünfte“ O. Rüdiger, Böhnhasen und Handwerksgesellen, in Th. Schrader, Hamburg vor 200 Jahren, Hamburg 1892, *S.* 217. *ff.* G. v. Below.

Börsensteuer.

1. Allgemeines: a) Begriff und Wesen der B., b) Formen, Ausdehnung und Veranlagung der B. 2. Gesetzgebung: a) Deutsches Reich, b) Oesterreich, c) Frankreich, d) England.

1. Allgemeines. a) Begriff und Wesen der B. Wir verstehen unter Börsensteuer im allgemeinen die Besteuerung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte, sowie all derjenigen Uebertragungen von mobilen Werten, welche sich an eine börsenmäßige Behandlung anschließen. Die Börsensteuer ist eine Verkehrssteuer und derjenigen Gruppe derselben beizuzählen, welche den Verkehr unter Lebenden zu erfassen sucht. Wie bei allen Steuern, so liegt auch der Börsensteuer der Gedanke zu Grunde, die einzelwirtschaftliche Steuerkraft zur Leistung heranzuziehen. Dies kann aber auf verschiedenem Wege geschehen, indem entweder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit an der Quelle der Einkommensbildung (Ertragssteuern) oder nach Abschluß des Entstehungsprozesses des Einkommens (Einkommensteuer) oder nach einem Rückschlusse aus den Ausgaben (Aufwandsteuern) getroffen wird. Neben diesen Möglichkeiten kann die Steuertechnik auch die Leistungsfähigkeit dann ermitteln, wenn innerhalb des Bildungsprozesses des Einkommens die Vermögenswerte sich im Flusse des wirtschaftlichen Verkehrs befinden. Darum ist die Verkehrsbesteuerung ein organisches Glied der Erwerbsbesteuerung und nimmt als solches eine Mittelstellung zwischen Ertrags- und Einkommensteuern ein. Sie gelangt zur Wirksamkeit in demjenigen Zeitpunkte, wo das quantitative Element des Ertrags durch den wirtschaftlichen Verkehr als Zwischenglied in die qualitative Form des Einkommens übergeht.

Sobald wir diesen Entwickelungsgang des Erwerbslebens festhalten und an ihn die dreifach gegliederte Erwerbsbesteuerung ansetzen, ist die Börsensteuer nach Stellung und Berechtigung von selbst als notwendiger Teil des Verkehrssteuer-Systems gegeben. Denn der Verkehr selbst ist in diesem Getriebe ein wertbildender Faktor. Mit Recht werden daher der Börsensteuer zunächst alle Kauf- und anderweiten Anschaffungsgeschäfte in Wertpapieren und börsenmäßig gehandelten Waren, der Handel mit Geld und Geldsorten, die Emissionen von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen u. dgl. m. unterworfen. Der Begriff der Börse erzeugt aber sofort im wirtschaftlichen Denken den Begriff des Börsengewinnes nnd Börsenverlustes. Der Gedanke, die Börsengewinne als Vorteile vermögensrechtlicher Natur aus dem Spiel des Zufalls, als mehr oder minder immeritorischen Erwerb einer Sonderbelastung zu unterwerfen, war die unmittelbare Folge dieser Begriffsbildung. Da nun aber der Börsengewinn äußerlich selten erkennbar und daher steuertechnisch nicht meßbar war, so hat man sich genötigt gesehen, auf die Funktion der Börsensteuer als Gewinnsteuer in der Hanptsache zu verzichten. Nur in einem Falle ließen sich außerordentliche Gewinne konstatieren und durch die Besteuerung treffen, nämlich die Gewinnste der Lotterieloose. Allein diese Konseqnenz hat bis jetzt keine Gesetzgebung gezogen, man hat sich vielmehr auf den verkehrssteuerpolitischen Standpunkt gestellt und den Erwerb von Lotterielosen als einen steuerpflichtigen Verkehrsakt betrachtet, welcher die Möglichkeit eines Gewinnes in Aussicht stellt. Und auf Grund dieser Erwägung hat man den Kauf und Verkauf von Lotterielosen mit einer Verkehrssteuer (im Deutschen Reich 10% des Wertes) belastet.

Allein bei der Börsensteuer ist der reine Verkehrssteuer-Charakter nur da vorhanden, wo der Bankier und Kaufmann Börsengeschäfte für eigene Rechnung betreibt. Wo indessen die Kontrahenten nur im Auftrage ihrer Kunden handeln, da ist die Börsensteuer nur insoweit

Verkehrssteuer, als dieselbe auf diese überwälzt wird, werden kann und darf. Insofern dies nicht geschieht, paaren in der Börsensteuer mit den verkehrssteuerlichen gewerbs- und einkommensteuerartige Elemente. Dagegen ist die Begründung der Börsensteuer schlechthin zu verwerfen, welche in derselben eine Art Strafe oder Buße auf dem „unproduktiven", sogar als unsittlich betrachteten Börsenspiel erblicken möchte. Dies schließt allerdings nicht aus, daß man die Sätze für diese Börsenumsätze relativ hoch bemessen kann.

b) Formen, Ausdehnung und Veranlagung der B. Der Ausdruck „Börsensteuer" faßt den Begriff etwas zu eng. Denn die meisten Gesetzgebungen dehnen sie auch auf diejenigen börsenmäßigen oder börsenähnlichen Geschäfte aus welche außerhalb der Börse durch gewerbsmäßige Händler abgeschlossen werden. Dies dient zur Sicherung der Abgabe. Mitunter besteht für solche Fälle eine Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung, wenn beide Kontrahenten keine berufsmäßigen Effektenhändler sind (Oesterreich). Dadurch wird die Börsensteuer zu einer allgemeinen Umsatzsteuer in beweglichen Werten überhaupt. Wie bereits oben hervorgehoben wurde, ist eine Besteuerung der Börsengewinne praktisch nicht durchführbar. Man hat sich daher überhaupt darauf beschränkt, die formalen Anhaltspunkte steuertechnisch zu benutzen, und man wird die (Konjunktur-) Gewinnbesteuerung besser im Rahmen der Einkommen- oder Vermögensteuer erfassen müssen. Die Börsensteuer aber empfängt damit das Gepräge einer mittelbar bemessenen Abgabe, sie zieht aus der Thatsache des Umsatzes an sich einen Rückschluß auf die einzelwirtschaftliche Leistungsfähigkeit und das Einkommen, aus dem in letzter Linie, wenngleich aus dessen mehr unperiodischen Bestandteilen, auch sie zu erlegen ist. Ob und wie weit dieser Schluß den thatsächlichen Verhältnissen entspricht, bleibt ebenso ungewiß, wie die Konklusion von dem Verbrauch auf die Steuerkraft bei den Aufwandsteuern; jedenfalls ebenso beschränkt richtig, wie hier.

Das Steuersubjekt ist bei der Börsensteuer diejenige Person, für deren einzelwirtschaftlichen Betrieb der Verkehrsakt erfolgt. Dies werden regelmäßig die beiden Kontrahenten sein, welche das Geschäft abschließen. Sehr häufig sind Steuerzahler und Steuerträger verschiedene Personen, indem der Vermittler des Geschäfts, der Makler, Kommissionär u. dgl. m. zunächst die fällige Steuer auslegt und sie dann auf den eigentlichen Leistungspflichtigen abwälzt. Die Steuerquelle ist die in dem Verkehrsakt präsumierte, wirtschaftliche Kraft, indem angenommen wird, daß durch denselben die Bildung des Einkommens gefördert wird. Diese Voraussetzung macht den Akt des Umsatzes selbst zum Steuerobjekt, und die specielle Geartung der Verkehrshandlung bildet die Grundlage für die Abstufung der Steuerpflicht. Das einzelne Geschäft bildet den formalen Anhaltspunkt für die Steuer. Daraus folgt auch, daß der Steuerfuß kein einheitlicher Satz sein darf, sondern eine Quote darstellen soll, welche sich auf die Steuereinheit bezieht und mit der Größe des Umsatzes steigt und fällt.

Die hauptsächlichste Erhebungsform der Börsensteuer ist die Stempelform (Abstempelung oder Benutzung von Stempelmarken und Stempelbogen). Bei weitem seltener ist die direkte Hebung.

Die Börsensteuer kann sein:

a) eine Emissionssteuer. Diese stellt sich dar als eine Quotenabgabe bei der Ausgabe von Wertpapieren (Aktien, Anteilscheinen, Obligationen etc.) und wird bemessen nach der Höhe des emittierten Kapitalbetrages. Die aus dem Ausland eingebrachten Effekten werden bei der Einbringung versteuert. Die inländischen Emissionen genießen häufig vor den ausländischen eine Steuerbegünstigung. Bei diesen ist meist der Erwerber, bei jenen der Emittent der Steuerzahler, der die ausgelegte Steuer auf seine Abnehmer abwälzt.

b) eine Wertübertragungssteuer oder allgemeine Umsatzsteuer. Sie wird von jedem Umsatz mobiler Werte erheben und trifft die Kauf- und anderweiten Anschaffungsgeschäfte teils mit Beschränkung auf eigentliche Börsenwerte, teils mit Ausdehnung auch auf alle usancemäßig gehandelten Waren (Produktenbörse). Die Umsatzsteuer wird meist auf gewisse Einheiten berechnet („börsenmäßigen Schluß"), d. h. auf eine bestimmte Zahl der Gegenstände z. B. 25 oder 50 Stück, oder eine bestimmte Grundsumme, z. B. 5000 M. Sie ist in der Regel eine Prozentabgabe.

c) eine Schlußnotensteuer. Zur Sicherung der Börsensteuer besteht bisweilen die verbindliche Vorschrift, über jedes auf der Börse oder börsenmäßig abgeschlossene Geschäft eine dies darthuende Urkunde auszufertigen. Dieses Dokument ist der Schlußzettel oder die Schlußnote und die Vorschrift, alle Geschäfte in dieser Weise zu beurkunden, das Prinzip des Schlußnotenzwanges. Der in der Schlußnote gefertigte Wertbetrag ist dann Gegenstand der Steuerveranlagung, die Steuer selbst ein meist vom Tausend berechneter Quotenanteil. Die dem Schlußnotenzwang unterworfenen Geschäfte sind im Gesetz genau verzeichnet, wenn sich derselbe nicht auf alle Transaktionen des Börsenverkehrs erstreckt.

d) eine Kontingentierungssteuer. Es würde nach den statistisch bemeßbaren Jahresumsätzen für jede einzelne Börse eine jährliche Pauschalsumme (Abfindung, Abonnement) festgesetzt werden und auf die einzelnen Besucher der Börse nach ihrem Börsenverkehr von einem

Ausschuß repartiert. Hingegen hat man auf die Gefahr der ungerechten Umlegung auf die einzelnen Börsenbesucher hingewiesen. Ebenso würde das Prinzip der Verkehrssteuer, auf welcher die Berechtigung der Börsensteuer ruht, durchbrochen. Dieser Vorschlag ist bis jetzt noch nirgends durchgeführt worden.

e) eine Lotteriesteuer, d. h. eine Abgabe von den ausgegebenen Lotterielosen. Sie stellt eine reine Verkehrssteuer dar und erstreckt sich daher auf den Verkehr mit Losen, trifft aber nicht als Gewinnsteuer die Lotteriegewinne.

Die Kontrollen zur Sicherung des Einganges der Börsensteuer sind mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil die mobile Natur der Börsengeschäfte eine wirksame Ueberwachung erheblich erschwert. Man hat vor allem in den neueren Gesetzen versucht die Börsensteuer durch den „Schlußnotenzwang“ zu sichern und daher teils den Nichtgebrauch von Schlußzetteln unter Strafe gestellt oder die Klagbarkeit der Börsenabschlüsse von der vorhandenen Ausstellung dieser Dokumente abhängig gemacht. Ein anderes Kontrollmittel wäre der Registrierungszwang aller Börsengeschäfte, d. h. die Verpflichtung, dieselben, nach Analogie des französischen Enregistrement, in ein von der Steuerbehörde oder von dem einzelnen Geschäftsmann geführtes Register, das jederzeit kontrollierbar wäre, einzutragen. Der erstere Fall wäre insbesondere dann nicht von der Hand zu weisen, wenn die Steuerbehörde im Börsengebäude eine Amtsstelle hat. Von Bedeutung für die Kontrolle wäre endlich die statutenmäßige Vorschrift, daß alle Kassageschäfte durch centrale Abrechnungshäuser zu erledigen, während die Zeitgeschäfte an gewissen Liquidationstagen durch einen Liquidationsausschuß zu bewirken sind (s. Art. „Börsenwesen“). In beiden Fällen hätte die Abgleichung bei den einschlägigen Stellen eine obligatorische zu sein, die Umgehung müßte unter Strafe gestellt werden.

2. Gesetzgebung. a) Deutsches Reich. Die deutsche Reichsgesetzgebung hat durch G. v. 1./VII. 1881 die an der Börse abgeschlossenen Geschäfte besteuert, indem sie auf den Umsatz von Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, dann auf Schlußnoten und Rechnungen und endlich auf Lotterielose einen dreifachen Stempel legte. Der erste dieser Stempel, der Emissionsstempel, wurde nach der Höhe des Gegenstandes bemessen und betrug für inländische und ausländische Aktien 5 ‰, für inländische und ausländische Renten- und Schuldverschreibungen 2 ‰ und für inländische Renten und Schuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung von Gemeinden, Gemeindeverbänden u. s. f. ausgegeben werden, 1 ‰. Die Lotterielose hatten 5% zu entrichten. Dagegen wurden die eigentlichen Börsenumsätze in Effekten und Waren von einem Fixstempel getroffen, insofern über den Abschluß des Geschäftes Schlußnoten und Rechnungen vorlagen. Auf Schlußnoten war bei Bargeschäften ein Stempel von 0,20 M., bei Zeitgeschäften ein solcher von 1 M. gelegt. Rechnungen, Kontokorrente und Aehnliches hatten gleichfalls einen Stempel von 0,20 M. zu zahlen. Nach der Novelle v. 29./V. 1885 ist nicht das Dokument, in welchem der Geschäftsabschluß in Erscheinung kommt, sondern der Geschäftsabschluß als solcher steuerpflichtig. Die steuerpflichtigen Geschäftsabschlüsse zerfallen in solche in ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld und ausländischen Geldsorten, sowie in allen Sorten von Wertpapieren inländischen und ausländischen Ursprungs, und andererseits in solche in Waren, welche börsenmäßig gehandelt werden und zwar unter Zugrundelegung von Usancen der Börse. Die Abschlüsse werden durch den „Schlußnotenzwang“ evident gehalten und kontrolliert. Die Steuerform war der Stempel, und die Steuersätze betrugen $^1/_{10}$ ‰ bei Effektenumsätzen, $^2/_{10}$ ‰ bei Warenumsätzen.

Die Börsensteuer wurde dann durch G. v. 27./IV. 1894 neu geregelt. Nach demselben sind steuerpflichtig die Umsätze in Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen, dann die Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte und endlich die Lotterielose. Die Umsätze in Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen sind der Emissionssteuer unterworfen, welche bei Aktien, Aktienanteilsscheinen und Interimsscheinen über Einzahlungen auf diese Wertpapiere 1 % von inländischen und $1^1/_2$ % von ausländischen beträgt, wenn diese im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet usw. werden. Inländische Aktien solcher Gesellschaften, welche ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, die Kapitaleinlagen höchstens zu 4 % verzinsen, nur den Nennwert bei Auflösung rückerstatten u. s. f., sind von der Abgabe befreit. Inländische Renten- und Schuldverschreibungen haben 4 ‰, ausländische 6 ‰ zu entrichten. Hierbei sind die Schuldverschreibungen des Reichs und der Einzelstaaten, sowie die nach G. v. 8./VI. 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien steuerfrei. Inländische, auf den Inhaber lautende Renten- und Schuldtitel der Gemeinden und Gemeindeverbände genießen einen ermäßigten Steuersatz von 1 ‰ und einen solchen von 2 ‰ die Renten- und Schuldverschreibungen von Korporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken, sowie der Transportgesellschaften, wenn dieselben mit staatlicher Genehmigung ausgegeben werden. Das Steuersubjekt ist bei inländischen Aktien der Emittent, bei ausländischen der Erwerber. Die Steuer wird in Stempelform erhoben.

Die Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte unterliegen der Schlußnotensteuer. Sie wird von allen Geschäften mit ausländischen Banknoten, Papiergeld und Geldsorten, sowie mit Aktien-, Renten- und Schuldverschreibungen mit $^2/_{10}$ ‰ vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes erhoben; ferner von Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, welche auf Grund von Börsenusancen geschlossen werden über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden, mit $^4/_{10}$ ‰. Befindet sich von einem im Ausland abgeschlossenen Geschäfte nur der eine

Kontrahent im Inland, so ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte des Betrages. Befreit sind hier Abschlüsse bis zu einem Werte von 600 M. u. dgl. m. Zur Steuerzahlung ist in der Regel der Vermittler des Geschäftes verpflichtet, der einen Rückgriff auf seinen Kontrahenten hat. Ueber jedes Geschäft ist eine gestempelte oder mit Stempelmarken versehene Schlußnote auszufertigen (Prinzip des Schlußnotenzwanges).

Die Lose öffentlicher Lotterien und die Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlichen Ausspielungen von Geld und anderen Gewinnsten, sowie die Wetteinsätze bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen Gelegenheiten sind mit 10 % für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise zu besteuern. Steuerzahler ist bei inländischen Lotterien der Veranstalter derselben, bei ausländischen der Einführer der Lose. Die Anflage ist vor dem Betrieb durch direkte Zahlung vom Nennwert sämtlicher Lose zu entrichten. Von dieser Abgabe sind befreit die Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung 100 M. und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildthätigen Zwecken die Summe von 25 000 M. nicht übersteigt. Auf die Staatslotterien deutscher Bundesstaaten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Ertrag der Börsensteuer belief sich auf folgende Summen:

	Gesamtbetrag	pro Kopf der Bevölkerung
1882—83:	11,34 Mill. M.	0,25 M.
1884—85:	13,76 „ „	0,30 „
1886—87:	19,78 „ „	0,42 „
1888—89:	27,62 „ „	0,57 „
1889—90:	34,00 „ „	0,70 „
1891—92:	24,40 „ „	0,49 „
1893—94:	21,67 „ „	0,43 „
1894—95:	24,50 „ „	0,48 „
1895—96:	44,87 „ „	0,90 „

b) Oesterreich. Nach mehrfachen Anläufen kam das G. v. 18./IX. 1892 zustande, welches eine Effektenumsatzsteuer für Oesterreich schuf. Gegenstand der Besteuerung ist jeder Umsatz von Effekten und zwar in jeder Art und jeder Form, sei es auf der Börse oder sei es außerhalb derselben. Geschäfte, aus denen ein Umsatz nicht hervorgeht, sowie Kaufs- und Verkaufsgeschäfte außerhalb der Börse zwischen zwei Nichteffektenhändlern sind von der Steuer frei. Steuersubjekt ist bei Börsengeschäften, welche durch ein offizielles Arrangementbureau abgeschlossen werden, jeder der beiden Kontrahenten, bei direkten Geschäften der Ablieferer, bei außerhalb der Börse geschlossenen Kostgeschäften der Kostgeber, event. der Kostnehmer, bei außerhalb der Börse abgeschlossenen Kauf-, Verkaufs- und Lieferungsverträgen der dabei thätige Kaufmann, bei zwei Kaufleuten der Verkäufer. Ausgenommen von der Umsatzsteuer ist der bereits anderweitig besteuerte Umsatz von inländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen, sowie derjenige von Valuten und Devisen. Die Steuereinheit bildet der „börsenmäßige Schluß", d. h. in der Regel 25 Stück oder 5000 fl. Nominalwert eines Wertpapiers, oder ein Geldumsatz von 5000 fl. Der Steuersatz beträgt 10 kr. für jeden Schluß, 5 kr. bei inländischen Staatsschuldverschreibungen bis 500 fl. und 20 kr. für jeden Schluß in auswärtigen Wertpapieren. Die Steuer gelangt in Stempelform zur Hebung. Protokollierte Effektenhändler haben die Hälfte der Steuer für ihre steuerpflichtigen Kauf- und Verkaufsgeschäfte in einem besonderen Register, die andere Hälfte auf einer der Partei zu erteilenden Note zu entrichten. Ertrag: 0,40 Mill. fl.

c) Frankreich. Durch den Dimensionsstempel (G. v. 13. Brumaire J. VII) waren alle Rechnungsauszüge, Schlußakten und deren Ersatzmittel, welche von Geschäftsvermittlern an der Börse zur Buchung des Geschäftsabschlusses oder der Ausführung eines Auftrags ausgestellt wurden, einer Steuer unterworfen. Diese Abgabe war von allen Schriftstücken ohne Rücksicht auf die Art der Geschäfte fällig. Doch gebrach es stets der Verwaltnng an den notwendigen Handhaben für Kontrolle und Sicherstellung der Steuer. Infolgedessen hat man verschiedene Versuche angestellt, die Erhebung zu regeln und Strafen für die Hinterziehung festzusetzen. In der Hauptsache ohne Erfolg. Erst mit der Vorlage des Budgets für 1893 griff man auf eine Börsensteuer zurück, da man neue Mittel für den durch die Reform der Getränkesteuern bedingten Ausfall aufbringen mußte. Die Getränkesteuerreform, die vom Budget getrennt wurde, harrt noch der Entscheidung, während die Börsensteuer zum Gesetz erhoben wurde (G. v. 28./IV. 1893).

Durch dasselbe wird bestimmt, daß jedes Börsengeschäft, welches den Kauf oder Verkauf von Börsenwerten in jeglicher Gestalt oder jeglichem Umfang vermittelt, dem Schlußnotenzwang unterliegt. Der Schlußnotenstempel (Bordereau) beträgt 0,10 ‰ oder für einen Bruchteil vom Tausend. Reportgeschäfte zahlen die Hälfte. Diese Abgabe ist nicht dem Zuschlagszehntel unterworfen. Außerdem wird eine Emissionssteuer von Aktien und Obligationen französischer Gesellschaften, Departements, Gemeinden, öffentlicher Anstalten, ausländischer Gesellschaften und Regierungen eingezogen, welche bei inländischen Effekten 1,20 % und 0,75 % bei ausländischen bis zu einem Nennbetrag von 500 Frcs. und 1,50 % für jedes weitere Tausend oder Bruchteile davon beträgt. Endlich haben alle Arten von Wertpapieren — mit Ausnahme der französischen Staatspapiere — eine Umsatzsteuer (droit de transmission) zu erlegen, welche bei Namenspapieren, bei jeder Umschreibung vom Emittenten mit $^1/_2$ % des Kurswertes, bei Inhaberpapieren im Jahresabonnement mit $^1/_5$ % des durchschnittlichen, vorjährigen Kurswertes des emittierten Kapitals gleichfalls vom Emittenten erhoben wird.

d) England besteuert die Schlußzettel mit einem Fixstempel von 1 d und die sonstigen Uebertragungen von Kapitalien mit $2^1/_2$ sh für je 100 £ durch einen Wertstempel, insofern über dieselbe eine förmliche Urkunde errichtet ist. Eine eigentliche Börsensteuer fehlt.

Litteratur.

Friedberg, Die Börsensteuer, Berlin 187*b*. — *Derselbe, Vorschläge zur technischen Durchführung einer prozentualen Börsensteuer, Jena* 1882. — *Perrot, Die Börsensteuer* 1876. — *Derselbe, Die Börsensteuer, Berlin* 1880. — *Friedberg, Reichsbörsensteuergesetz, Jahrb. f. Nat., N. F.* 11, *Bd.* 1. — *Cohn, Ein Wort zur Börsensteuer, Jahrb. f. Nat., N. F.* 10, *Bd.* 1. — *Grimm, Das Börsensteuergesetz, Schanz's Fin. A., Jg.* 2. — *Hecht, Die Geschäftssteuer auf Grund des Schlußnotenzwangs, Stuttgart* 188*b*. — *Arendt, Börsensteuer und Börsenspekulation, Berlin* 1885. — *Heckscher, Die Börsensteuer, Soz. Zeitfragen* 1885. — *Bommaruga, Die (österreichischen) GG. v.* 18./*IX.* 1893, *Zeitschr. f. Volksw.* 1893. — *Hammerschlag, Das Gesetz über die (österreichische) Effektenumsatzsteuer, Wien* 1893. — *Weichut, Der Effektenumsatz und seine Besteuerung, Wien* 1893. — *Schall, in Schönberg Bd.* 3 *B* 737. — *Ehrenberg, Finanzwissenschaft,* 4. *Aufl., Leipzig* 189*b*, *S.* 143. — *Friedberg, Art. „Börsensteuer", H. d. St., Bd.* 2 *S.* 70*b*. — *Landgraf, Art. „Börsensteuer", Stengel's W.B. d. d. V.R., Bd.* 1 *S* 227. — *Wittelshöfer, Art. „Börsensteuer", Oester. St. W.B., Bd.* 1 *B.* 198.

Max von Heckel.

Börsenwesen.

1. Begriff, Name und Entstehung der Börsen; Arten von Börsen; Verbreitung und Bedeutung derselben. 2. Rechtliche Stellung der Börsen. 3. Organisation der Börsen. 4. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel und zur Notiz. 5. Börsengeschäfte. 6. Festsetzung der Preise bezw. Kurse für die Kassa- und Termingeschäfte; Art der Preisnotierung; die Feststellung der Lieferungsqualität. 7. Abwickelung der Termingeschäfte. 8. Maklerbanken, Einschußsystem, Liquidationskassen. 9. Beurteilung der Termingeschäfte und Gesetzgebung inbetreff derselben. 10. Das Kommissionsgeschäft und der Börsenhandel.

1. Begriff, Name und Entstehung der Börsen; Arten der Börsen; Verbreitung und Bedeutung derselben. Die Börse ist ein eigengearteter Markt; mit jedem Markt hat sie gemeinsam, daß eine Vielheit von Käufern und Verkäufern zu gleicher Zeit sich treffen und miteinander Geschäfte zu machen suchen; ihre Besonderheit aber liegt darin, daß nicht, wie auf anderen Märkten, die Ware selbst in den entsprechenden Mengenverhältnissen oder Muster derselben auftreten; man kauft und verkauft an der Börse nicht vorgezeigte Mengen Kaffee oder Weizen, auch nicht bestimmte mitgebrachte Stücke und Nummern eines Wertpapieres, sondern bestimmte Quantitäten eines Typus solcher gar nicht im Börsenraum befindlichen Waren, also z. B. so und soviel Hektoliter Roggen, der gesund, gut, trocken, frei von Darrgeruch ist und wenigstens 712 g per Liter wiegt, so und soviel Ctr. Santoskaffee, so und soviel Tausend italienische 4%ige Rente. Die Waren, welche den Gegenstand des Börsenhandels bilden, müssen also fungibel oder vertretbar sein. Da an der Börse keine individuellen Waren auftreten, erfolgt auch nicht beim Verkauf sofortige Uebergabe, ebensowenig unmittelbare Bezahlung der Ware.

Die Verknüpfung der Genusware mit dem Markt ist also das wesentliche Characteristicum für die Börse. Der Genuskauf kommt zwar auch außerhalb der Börse häufig vor, so namentlich der Kauf von Wertpapieren beim Bankier, aber die Wechselstube des Bankiers ist keine Börse, weil ihr das gleichzeitige Zusammentreffen einer Mehrheit von Käufern und Verkäufern, das Merkmal des Marktes, fehlt.

Börse, sagen wir also, ist jede in kurzen Zeitabständen, meist täglich, wiederkehrende Versammlung von Kaufleuten und anderen beim Handel beteiligten Personen[1]) zum Zwecke des Abschlusses von Handelsgeschäften ohne gleichzeitige Vorzeigung, Uebergabe und Bezahlung der Ware[2]).

Aus dem Umstand, daß der Börse der Handel mit fungiblen oder vertretbaren Sachen wesentlich ist, ergeben sich weitere Eigenschaften des Marktes Börse als Folgeerscheinungen. Da es sich um vertretbare Sachen handelt, ist die persönliche Anwesenheit der eigentlichen Käufer behufs Besichtigung der Ware usw. unnötig, ebenso die der eigentliche Verkäufer behufs Zeigung der Ware; man kann die Geschäfte durch Mittelspersonen abschließen lassen, was auch thatsächlich im weitesten Maß geschieht; der Auftragskauf und Auftragsverkauf sind für die Börse charakteristisch, das Gros der Börsenbesucher sind nicht Produzenten und Konsumenten, sondern Kaufleute, von denen wieder ein großer Teil als Kommissionäre und Makler thätig sind[3]). Das Marktpublikum der Börse unterscheidet sich also sehr von dem eines sonstigen Marktes, welcher persönliche Anwesenheit der Interessenten unerläßlich macht. Ist aber einmal der Auftragskauf und -verkauf möglich, so ist eine weitere selbstverständliche Folgeerscheinung, daß die Aufträge nicht bloß vom Platz, sondern auch aus der näheren und ferneren Umgebung herrühren, und zwar aus letzterer um so mehr, je mehr die Kommunikationsmittel sich verbessern; auf diese Weise kann sich das Angebot und die Nachfrage eines weiten Gebietes an einem Börsenplatz konzentrieren, und einzelne große Börsen haben

---

1) Dazu gehören z. B. Lente, die Versicherungs- und Speditionsgeschäfte abschließen, Emballagen, Fässer, Säcke verleihen, Rechtsanwälte usw. Besonders in Hamburg ist dieser ausgedehnte Kreis von Besuchern der Börse zu finden.

2) Vgl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, 1896, Bd. 1 S. 50.

3) Deshalb definiert auch D. Cohn (Getreideterminhandel, Leipzig 1894) Börse als „Markt des doppelseitig vermittelten Verkehrs".

sich in der That zu Märkten emporgehoben, welche nicht bloß lokale, sondern nationale nnd internationale Bedentung haben und deren Preisnotierungen deshalb weit über die lokalen Grenzen wirksam sind.

Wie im weiteren Verlanf unserer Skizze ersichtlich sein wird, sind auch die Art der Geschäfte und ihre Abwickelung, sowie sämtliche Einrichtungen der Börse geradezu durch den fungiblen Charakter der Waren bedingt.

Wie der Ausdruck Markt in verschiedenen Beziehungen gebraucht wird, so ist es natürlich anch mit dem Ausdruck Börse der Fall; bald hat man die Gesamtheit der an der Börse verkehrenden Leute im Auge, bald das Gebäude oder den Platz, we der Verkehr sich abspielt, bald die Gesamtheit der Geschäfte bezw. den Preisstand eines Börsentages (die Börse war heute flau, gedrückt, ging zurück usw.), bald die Zeitdauer eines Börsentages (gegen Ende der Börse fielen die Kurse).

Der eben entwickelte Begriff der Börse erscheint mir vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus als der einzig korrekte nnd entspricht auch der geschichtlichen Entwickelung der Börsen. Daß Börse und Markt sich in etwas nnterscheiden müssen, wird niemand bezweifeln wellen; es fällt niemand ein, einen Viehmarkt, Wollmarkt, eine Getreideschranne, einen Viktualienmarkt, eine Ledermesse usw. Börse zu nennen; vielmehr ist jedermann der Meinung, daß die Börse in etwas ven dem gewönlichen Markt abweichen müsse; dieses etwas liegt m. E. in dem Genuscharakter der gehandelten Ware. Wenn Wermntb das ausschlaggebende Mement der Börse „in der wirtschaftlichen Bedeutung der Zusammenkünfte, namentlich in ihrer Einwirkung auf die Preisbildung in einem weiteren Wirtschaftsgebiete, über den engeren Kreis der Teilnehmer hinaus" sehen will, so ist damit eine Abgrenzung absolut nicht möglich; die Münchener Getreideschranne wäre danacb sicher eine Börse, während die ausdrücklich als solche in Preußen anerkannten Börsen ven Gleiwitz, Grimmen und viele andere kaum mehr so genannt werden dürften. Und selbst wenn Wermuth hierbei eine kaufmännischbe Vereinigung im Auge hat, bleibt docb die Frage schwer zu entscheiden. Andere Definitionen sind so unbestimmt und weit, daß nichts mit ihnen anzufangen ist.

Der Sprachgebranch ist freilich bestreht, den velkswirtschaftlichen Begriff Börse etwas zu verwischen; dadnrch darf man sich aber für wissenschaftliche Zwecke nicht irremachen lassen; so kann es sehr wobl sein, daß der börsenmäßige Handel nnd der Handel mit präsenten individuellen Waren nebeneinander herläuft, und auf den ganzen Verkehr dieser Art dann der Ausdruck Börse angewandt wird; besonders nahe wird es gelegen sein, den Ausdruck Börse zu gebranchen, wenn auf einem Markt nach präsenten Mustern und Proben gekauft wird und dieser Verkehr auch in den Räumen der Börse sich abwickelt (Beispiel Berliner Frühbörse); der Kauf nach Muster ist und bleibt aber individueller Kauf, nnd ein Markt dieser Art ist und bleibt Markt, ist aber keine Börse. Ebense kann es für wissenschaftliche Zwecke zu nichts führen, wenn man dem Sprachgebrauch felgen wellte, insofern er ven einer Arbeitsbörse, Musikerbörse, Artistenbörse[1]) u. dergl. spricht; es handelt sich hier um Veranstaltungen, welche zwar auch Angebot und Nachfrage zusammenbringen, bezw. ihr Zusammentreffen vermitteln, auch ist eine gewisse Vertretbarkeit vorbanden; wer einen Lohnarbeiter oder Schlosser sucht, verlangt zwar auch gewisse Qualitäten, aber es ist ihm gleichgiltig, eb er A oder B beißt, so oder anders aussieht usw. Allein die Vermittelung von Arbeit ist doch keine Börse im velkswirtschaftlichen Sinne. Der Beauftragte kauft und verkauft nichts, er sagt nur: da ist ein Arbeiter oder eine Arbeitsstelle; das Kaufgeschäft hezüglicb der Arbeit vellziebt sich erst beim Unternehmer; es fehlt der Abschluß ven Kaufgeschäften auf dem Markt selbst, ja das persönliche gleichzeitige Gegenübertreten einer Mehrheit von Käufern und Verkäufern. In Deutschland ist es übrigens auch gar nicht sehr üblich, dem ven Melinari aufgebrachten Schlagwert bonrse de travail folgend, ven Arbeitsbörsen zu sprechen[2]).

Schließlich ist selbstverständlich, daß auch Börse im Rechtssinn sich nicht schlechtweg mit dem velkswirtschaftlichen Begriff zu decken braucht; der Gesetzgeber kann für seine Zwecke einen hesonderen Begriff anfstellen; so muß man ven dem dentschen Börsengesetz v. 22./VI. 1896 annehmen, daß es von einem engeren Begriff ausgeht; es setzt nicht bloß einen Markt mit vertretbaren Sachen veraus, sondern auch noch „Börseneinrichtungen", wie Sachverständigenkemmissienen behufs Entscheidung über die Lieferbarkeit der als typisch verlangten Ware, Liquidatiensvereine, Liquidatienskassen, Schiedsgerichte, Geschäftsregeln, Preislisten usw. (vergl. § 1, 40, 41, 51), webei freilich unsicher bleibt, welche Börseneinrichtungen als wesentlich für die Börse im Rechtssinn anzuseben sind, eb schen eine genügt oder eb mebrere verhanden sein müssen, oder eb gewisse, für den öffentlichen Charakter der Börse besonders wichtige Einrichtungen, wie die Preisliste, als notwendig verausgesetzt werden[3]).

---

1) Vgl. über diese Berl. Tagebl. No. 336 vom 6./VI. 1897.

2) Aehnlich wie bei den Arbeitsbörsen liegt die Sache bei den sogen. Schifferbörsen, auch ihnen wird man den Charakter der eigentlieben Börse abstreiten müssen, zumal schon die Fungibilität fehlt; über die ventilierte Einrichtung von Schifferbörsen vergl. Handelszeitung des Berl. Tagebl., Ne. 115 v. 4./III. 1897.

3) Vergl. jetzt die Auslassungen des preußischen Handelsministers Brefeld über den Begriff Börse in der Sitzung des preuß. Abgeordnetenhauses v. 15./VI. 1897 (Stenogr. Berichte, S. 3254 f.). Im übrigen vergl. Dr. Fürst, Was verstebt das Börsengesetz unter einer Börse? (Frankf. Ztg. Abendbl. v. 12./II. 1897); L. v. Bar, Die freien kaufmännischen Vereinigungen nnd das Börsengesetz v. 22./VI. 1896 (Die Nation v. 13./II. 1897 Ne. 20); Was ist eine Börse? (Nationalzeitung 1897 No. 54); Wiener, Rnhland, Jastrow in der Dentschen Juristenzeitung 1897; Katz, Der Begriff der Börse nnd die freien Vereinigungen, Berlin 1897.

Börsen haben erst angesichts des Großhandels der Neuzeit ihre volle Bedeutung erlangt, da diesem nicht mehr die mittelalterliche Verkehrskonzentration der Messen genügte; durch die Häufigkeit der Börsenversammlungen nnd Ausbildung der Fungibilität der Waren streifte er die Schwerfälligkeit der Messen ab. Gleichwohl lassen sich die Anfänge der Börse bis ins Mittelalter zurückverfolgen[1]).

Es gab im Mittelalter zwar mancherlei Versammlungen und Versammlungsorte von Kaufleuten, die aber doch keine Börsen waren, wie Gildehäuser, Handelsgerichte, Trinkstuben der korporativ organisierten Großhändler; ebensowenig waren die mittelalterlichen Kaufhäuser, Hallen, Panden, Fondachi u. dgl. Börsen, obwohl daselbst Geschäfte abgeschlossen wurden und die Kaufleute zusammenkamen; es waren vielmehr große Warenspeicher und Verkaufsstände, in denen die Waren vor dem Geschäftsabschlusse besehen, nach demselben gemessen, gewogen und übergeben wurden; im Mittelalter kam der Kauf nach Probe, wie der Lieferungskauf nur ausnahmsweise vor, Regel war der Kauf nach Besicht; nur bei einzelnen Waren gab es Marken, deren Qualität so bekannt und anerkannt waren, daß sie regelmäßig unbesehen gekauft und geliefert wurden, z. B. Heringe im nordeuropäischen Verkehr. Da den Waren die Fungibilität fehlte auch und sonst derHandel mit vielen Hemmnissen nnd Formalitäten durchsetzt war, konnte ein börsenmäßiger Betrieb sich nicht durchsetzen; nur bei den Gewürzen ist es zweifelhaft, ob sie nicht doch vielleicht gegen Ende des Mittelalters an einigen Plätzen börsenmäßig gehandelt wurden.

Dagegen ist zweifellos, daß der Wechselbriefhandel bereits im Mittelalter börsenmäßig betrieben wurde und den Grund des Börsenverkehrs gelegt hat. Der Wechsel braucht nicht transportiert, gespeichert und besichtigt zu werden; an den mittelalterlichen Messen wurde der Wechselhandel börsenartig gehandbabt, und an denjenigen Plätzen, wo er bedeutend genug war, um einen unausgesetzten, regelmäßigen Verkehr zu erzeugen, sind im Mittelalter bereits wirkliche Börsen entstanden. So muß dies im 12., 13. und 14. Jahrh. angenommen werden von Lucca, Genua, Florenz, Venedig, Montpellier, Marseille, Barcelona etc., im 15. Jahrh. von Lyon und London etc., im 16. Jahrh. von Augsburg (der Markt von Perlach), von Nürnberg (Herrenmarkt) etc. Nur war noch der Name Börse hierfür nicht gebräuchlich. Dieser Verkehr spielte sich vielfach auf offenen Plätzen ab, und in den Ländern, in welchen die Italiener Faktoreien hatten, in der Nähe ihrer Konsularhäuser oder Loggien, weshalb auch die Börse selbst vielfach den Namen „loggia“ oder „loge“ erhielt. Auch die heute üblich gewordene Bezeichnung „Börse“ rührt von dem Platze her, an dem in Brügge, dem größten Fremdenmarkte des Mittelalters, die Florentiner, Genuesen und Venetianer ihre Konsularhäuser hatten.

An den börsenmäßigen Wechselverkehr schloß sich alsbald ein Börsenverkehr in Leihkapitalien für kaufmännische Zwecke.

Die für den Börsenverkehr notwendige Fungibilität stellte sich natürlich auch ein, wie an dem Beispiel der ersten Weltbörsen Antwerpen und Lyon Ehrenberg neuerdings gezeigt hat. Es kommt dies zum Ausdruck in der sog. ditta di borsa, man bezeichnete damit jene Kreditnehmer, welche an der Börse allgemein für zahlungsfähig gehalten wurden; für den einzelnen Börsenbesucher, welcher diesen Geschäftshäusern Kredit gewährte, entfiel damit die schwierige Prüfung ihrer Kreditwürdigkeit; eine große Masse von kaufmännischen Forderungen wurde ihrer Qualität nach gleichartig, fungibel, die Parteien konnten ihre Thätigkeit auf die Vereinbarung der Preise von Wechseln und Leihkapitalien konzentrieren. Die Fungibilisierung ergriff dann auch die öffentlichen Schuldforderungen; während früher die Qualität der einzelnen fürstlichen Schulden je nach der Qualität der geleisteten Bürgschaft oder der verpfändeten Einkünfte eine ungemein verschiedenartige war und die Anleihen nicht marktmäßig, sondern mit einzelnen Handelshäusern ohne Konkurrenz abgeschlossen wurden, trat darin seit 1542/43 und 1551/52 eine ziemlich plötzliche Aenderung ein; in Antwerpen waren die sog. Rentmeisterbriefe allgemein fungibel geworden; es waren dies Privatobligationen, welche die Rentmeister für Rechnung der Regierung ausstellten; letztere gewährte keinerlei sonstige Sicherheit, die Qualität der Rentmeisterbriefe wurde ausschließlich bestimmt dnrch die Zahlungsfähigkeit der Rentmeister d. h. von Beamten, welche ursprünglich wohl durchweg Kaufleute gewesen waren, sie wurden von der Börsenmeinung als ditte di borsa behandelt und bildeten bis zur großen Krise von 1557 die Hanptträger der gewaltigen Kapitalbewegung welche sich in Antwerpen konzentrierte. Das Gleiche ereignete sich um dieselbe Zeit bezüglich der „Königsbriefe“ an der Lyoner Börse, besonders seit dem „grand parti“ von 1555, durch welchen alle bis dahin von der Krone in Lyon aufgenommenen schwebenden Anleihen nebst anderen in Höhe eines Drittels der bisherigen Schuld zusammengelegt wurden. Die Börsenmeinung kümmerte sich nicht in erster Linie um die Qualität etwaiger Specialsicherheiten, sie legte vielmehr das Hauptgewicht anf die allgemeine Zahlungsfähigkeit und auf den guten Willen des Schuldners, in der richtigen Erkennt-

1) Für das Geschichtliche vergl. die wertvollen Untersuchungen von R. Ehrenberg in seinem schönen Werke „Das Zeitalter der Fugger“, 1896, Bd. 1, S. 50 f., 69 f.; Bd. 2, S. 3 f., 291 ff.

nis, daß diese Momente in letzter Instanz auch beim Kredite der Fürsten entscheidend waren.

Mit der Börsenmeinung stellten sich naturgemäß Kursschwankungen im Kapitalwerte der bereits cirkulierenden fürstlichen Schuldverschreibungen ein, die Preisbildnng erfolgte nicht mehr individuell, sondern stand unter fortwährender Herrschaft der Börsenmeinung, mit den Schwankungen entstanden Baisse- nnd Hausseströmungen etc. Hand in Hand mit dieser Bewegung ging die die Fungibilität verstärkende Mobilisierung der Leihkapitalien; wohl kannte das Mittelalter die Inhaberklausel, aber nur, um die Geltendmachung von Forderungen durch einen Vertreter zu erleichtern, nicht behufs Veräußerung; ein Handelsverkehr mit Inhaberpapieren hat im Mittelalter bestimmt noch nicht stattgefunden, wohl aber begegnet man einem solchen in Antwerpen im 16. Jahrh. Eine Ordonnanz Karls V. erklärte den Inhaberschuldschein für eine Formalobligation nach Art des Wechsels; in England bürgerte sich statt dessen zunächst das Ordrepapier ein; im 17. Jahrh. wurde das Wechselindossament üblich.

Das mittelalterliche Wort „bursa" ist erst spät aus dem griechischen βύρσα entstanden und bedentete einen ledernen Geldbeutel; in diesem Sinne ersetzte es seit dem 11. Jahrh. allmählich die altlateinischen Ausdrücke marsupium, crumena. Später wurde es auch angewendet auf Wahlkassen, gemeinschaftliche Kassen (bourses communes) kaufmännischer Korporationen, auf die gemeinschaftlichen Kosthäuser der Studenten (bursae scholarum, Bursen; aus der Burse wurde in Süddeutschland die „Bursch") etc. Die Verbindnng des Ausdrucks Börse mit einem Markte führt sich anf Brügge zurück. Daselbst lehte vom 13. his zum Anfange des 16. Jahrh. eine Patricierfamilie van der Burse, welche drei Geldbeutel im Wappen führte; das alte Haus dieser Familie trug dieses Wappen und war im 13. nnd 14. Jahrh. ein „hostel", ein Warenmagazin und Logierhaus für fremde Kaufleute; später machten die Venetianer dieses Haus, das allgemein „de hurse" hieß, zn ihrem Konsularhaus, zu ihrer Loge, und unmittelbar dahei errichteten die Genneser und die Florentiner ebenfalls ihre Logen. Der Platz in der Nähe dieser Gebäude, den man ebenfalls bereits lm 15. Jahrh. als „de hurse" erwähnt findet, diente nachweisbar den Italiern zu ihren täglichen geschäftlichen Versammlungen; das Objekt dieses Verkehrs waren die Wechsel. Von Brügge aus wurde die Börse, sowohl der Name wie die Einrichtung selbst, znnächst nach Antwerpen übertragen, wo schon 1460 die Stadtbehörde eine Börse anlegte nnd im Jahre 1531 elnen großen Börsenbau aufführte, der dann his zur Gegenwart vorbildlich für derartige Bauten gehlieben ist: Die rings um den freien Börsenplatz laufenden Säulenhallen sind eine Nachahmnng der italienischen Logien (Lanben); der Mittelplatz hlieh moist nnbedeckt, erst später wurde er mit Rücksicht auf das nordische Klima hedeckt. Es folgte die „Börse" von Tonlonse 1549 auf Grund königlichen Edikts; die Versuche zur Errichtung eines Börsengebäudes in London reichen bis 1535 zurück, sie wurde aber erst 1566—70 von Gresham durchgeführt und das Gebäude dann auf königlichen Befehl „The Royal Exchange" genannt.

Von durchschlagender Bedeutung für die Entwickelung der Börse wurden im 16. Jahrh. Antwerpen und Lyon; die vollständige Handelsfreihoit, welche an diesen Plätzen gewährt wurde, entzog den mittelalterlichen Privilegien der einzelnen fremden „Nationen" den größten Teil ihrer Bedeutung und verschmolz die nach den Mittelpunkten des Weltverkehrs strömenden Angehörigen dieser „Nationen" zu einer nach Recht und Pflicht ziemlich gleichartigen Kaufmannschaft; sie war es auch in erster Linie, welche die Anfänge eines Kommissionshandels ermöglichte nnd damit den Kreis derjenigen, welche an den Vorteilen der Marktbildung teilnahmen, ungemein erweiterte. Antwerpen zeigte so ein erheblich anderes Bild als Brügge, wo die Italiener das Wechsel- und Leihkapitalgeschäft heherrschten und noch um 1500 die Sonderprivilegien der Einheimischen, welche sich das Monopol gewisser Vermittlerdienste (Wirte, Makler etc.) vorbehielten, die Annäherung der verschiedenen Nationen erschwerten; erst Antwerpen nnd Lyon schufen eine Börsengemeinschaft nnd Börsenmeinnng.

Die Haupterbschaft Antwerpens trat im 17. Jahrh. Amsterdam an, die Börse war unter freiem Himmel, auf der „Nenen Brücke", hei schlechtem Wetter in der „Alt Kirchen", seit 1613 in einem eigenen Gebäude; sie hildete den börsenmäßigen Wechsel- und Warenverkehr fort und schuf das, was nan Fondsbörse nennt; das Papier, welches den Anstoß dazu gah, war die Aktie, nnd zwar die der ostindischen Kompagnie nach deren Begründung 1602; die Aktienspekulation brachte auch das Zeitgeschäft, überhaupt die Ausbildung der Technik des modernen Börsenverkehrs[1]); 1672/73 kam auch der regelmäßige Börsenverkehr in niederländischen Staatspapieren hinzu; in den folgenden Jahrzehnten wurde Amsterdam langsam zn einer internationalen Fondsbörse. Der erste hekannte Fondskurszettel aus dem Jahre 1747 wies 44 Fondsarten auf, his znm Endo des Jahrhnndorts vormehrte sich diese Zahl his auf 110 (80 inländische nnd 30 dentsche Papiere); die his 1770 in Amsterdam anfgenommenen fremdstaatlichen Anleihen schätzt man auf etwa 250 Mill. fl. Seit dem Niedergang Amsterdams nach der Eroherung Hollands durch die Franzosen entwickelte sich allmählich unter dem Einfluß Rothschilds Frankfnrt a. M. zu einem hedeutenden Mittelpunkte des internationalen Fondsverkehrs.

1) Völligen Einblick in das Börsengetriebe an der Amsterdamer Börse giebt die köstliche Schrift des geistvollen Spaniers Don Joseph de la Vega, betitelt Confusion de confusiones, dialogos curiosos entre un Philosopho agudo, un Mercader discreto y un Accionista erudito, descrivendo el negocio de las Acciones su origen, su ethimologia, su realidad, su jnego y su enredo, Amsterdam 1688. (Ehrenberg i. d. Jahrb. f. Nationalök. n. Stat., 3. Folge Bd. 3 (1892) S. 809 f., und Zeitalter der Fugger, Bd. 2 S. 336 f.)

Paris, das schon im Mittelalter ein Wechselplatz von einiger Bedeutung gewesen, dann aber durch Lyon stark in den Hintergrund gedrängt worden, hob sich wieder mit dem Verfall Lyons seit Ausgang des 16. Jahrh.; zu einer Fondsbörse wurde Paris aber erst seit 1716, offiziellen Charakter und gesetzliche Gewährleistung erhielt die Börse 1724 [1]). In London entstand ein regelmäßiger Fondsverkehr mit dem Auftreten zahlreicher Aktiengesellschaften seit 1691, der zuerst in der Royal Exchange sich abwickelte, 1694 nach der Exchange Alley auswandern mußte.

Die erste wirkliche Fondsbörse des alten Deutschlands ist die 1771 in Wien errichtete [2]). In Berlin bestand eine Börse für den Wechselhandel schon in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrh., ihre erste Börsenordnung ist vom Jahre 1739, Börsenkurse preußischer Staatspapiere werden daselbst erst seit 1806 gemeldet. Der spekulative Fondsverkehr und eine ausgebildete Börsentechnik treten an den deutschen Plätzen erst nach 1817 auf.

Was die Jetztzeit anlangt, ist es kaum möglich, alle Börsenplätze aufzuführen. In Deutschland existierten bei Erlaß des Börsengesetzes v. 22./VI. 1896 29 Börsenplätze, davon trafen auf Preußen 16 (Berlin, Breslau, Danzig, Düsseldorf, Elbing, Essen, Frankfurt a. M., Gleiwitz, Grimmen, Halle a. S., Köln, Königsberg, Magdeburg, Memel, Posen, Stettin); Bayern 2 (München, Augsburg); Sachsen 4 (Leipzig, Dresden, Zwickau, Chemnitz); Württemberg 1 (Stuttgart); Baden 1 (Mannheim); Elsaß-Lothringen 2 (Mülhausen, Straßburg; am 7./XI. 1895 ist außerdem in Kolmar eine „Weinbörse" ins Leben getreten; sie findet jeden Donnerstag statt; im Lokal ist ein Angebots- und Nachfrageregister, es handelt sich also wohl um keine wirkliche Börse); je 1 auf Bremen, Hamburg, Lübeck; hiervon haben aber nur drei einen weit über die lokalen Grenzen gehenden Einfluß, das sind die Börsen in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M.; letztere beherrscht ganz Süddeutschland. Manche Produktenbörsen haben sich infolge des Gesetzes aufgelöst. Im Ausland sind die hervorragendsten Plätze Liverpool, London, Manchester in England; Brüssel, Antwerpen in Belgien; Amsterdam in Holland; Paris und Le Havre in Frankreich (im ganzen hat Frankreich 72); Wien, Prag, Triest in Oesterreich, Budapest und Fiume in Ungarn; New York und Chicago in Amerika.

Die große Entwickelung der heutigen Börsen hängt teils mit den modernen Verkehrsmitteln zusammen, welche sozusagen das Hinterland der Börsen immer mehr erweitert und den Verkehr nach und zwischen den Börsenplätzen bedeutend erleichtert und beschleunigt haben, teils beruht sie darauf, daß ein immer größerer Teil der Nationalvermögen die Form des Inhaberpapiers angenommen und damit sich in den allgemeinen Markt Eingang verschafft hat, teils darauf, daß man immer mehr Waren zu Gattungswaren zu machen gesucht hat. Die Börsen werden die wichtigsten Organe der Volkswirtschaft zur Verteilung der Wertpapiere und vieler Erzeugnisse nach Raum und Zeit und durch die fortwährende Bewertung die wirksamsten Kontrolinstanzen der Unternehmungen, des Kredits der Staaten und öffentlichen Körperschaften.

Für Deutschland nimmt man an, daß vor ein bis zwei Menschenaltern 4—5 % des Volksvermögens die Form von Effekten hatte; jetzt schätzt man diesen Teil auf 17 %, in England bereits auf 40 %. Im Berliner Kurszettel waren am 31./V. 1808 21 öffentliche Fonds notiert; am 30./V. 1840 traten 3 Eisenbahnaktien hinzu; am 31./XII. 1848 wies er deren bereits 44 auf; am 2./XII. 1867 kamen Bankanteile und Hypothekenpapiere hinzu, insgesamt waren 163 Effekten notiert. Am 31./XII. 1870 wies das Berliner Kursblatt 358, Ende 1894 1273 Effekten auf.

Die Börsen zerfallen, wie schon die oben mitgeteilten geschichtlichen Notizen ersehen lassen, in zwei Hauptarten: Effekten- oder Fondsbörsen [1]) und Produkten- oder Warenbörsen; den Effekten kommt die Eigenschaft der Fungibilität am meisten zu, sie sind daher für die Börse am geeignetsten, und die Märkte für die Mehrzahl der Wertpapiere sind deshalb auch nur die Börsen; nicht in gleichem Maße trifft dies zu für die Produkte; diese sind streng genommen nur individuelle Waren; man kann aber in gewisser Begrenzung durch Absehen von kleinen Verschiedenheiten, durch Aufstellen von Typen auch hier Gattungswaren schaffen und dadurch dem Börsenverkehr zugänglich machen.

Unter den Produkten, die hauptsächlich im Börsenverkehr Eingang gefunden haben, sind zu nennen Getreide mit Ausnahme der Gerste, welche von den Brauern stets nach Besichtigung oder nach Mustern gekauft wird, Rohspiritus, Rüböl, Petroleum, Rohzucker, granulierter und Krystallzucker, Kaffee (in Hamburg good average Santos), Salpeter (Hamburg), Wolle, Baumwolle (Liverpool, Bremen), auch verschiedene Industrieprodukte, wie Kammzug (Leipzig, Antwerpen), Eisen (Glasgow), Speck und Schmalz (New-York) etc.

In Deutschland und überhaupt auf dem Kontinent sind die Effekten- und Produktenbörse in der Regel miteinander verbunden, die beiderlei Geschäftsgebahrungen spielen sich im selben Gebäude ab, die Mitglieder kommen gemeinschaftlich für die Kosten auf, unterstehen zum Teil denselben Organen; in England und Amerika dagegen sind beide zumeist gesondert und zerfallen selbst oft wieder in mehrere getrennte und voneinander unabhängige Specialbörsen [2]); in Lon-

1) Die Börsenordnung von 1724 ist mitgeteilt bei Ehrenberg, Bd. 2 S. 352.

2) Die Wiener Börsenordnung, welche sich nach der Pariser richtete, ist mitgeteilt bei Ehrenberg, Bd. 2 S. 352.

1) Ueber das Aufkommen der Ausdrücke „Effekten, Fonds, Stocks" vergl. Ehrenberg, Bd. 2 S. 291 Note 2.

2) Ueber die amerikanischen Getreidebörsen vergl. die ausgezeichnete Untersuchung Sehnhmacher's in Conrad's Jahrb., 3. Folge Bd. 11 (1896) S. 35, 161; über die amerikanischen Effekten- und Produktenbörsen Henry Croshy Emery, Speculation on the stock and produce exchanges of the United States, New York 1896.

don zählt man nicht weniger als 15 börsenartige Vereinigungen in Bezug auf den Produktenhandel, und selbst die Effektenbörse ist dort insofern keine einheitliche, als für ausländische Wechsel eine eigene Börse, die Royal Exchange, besteht.

2. Rechtliche Stellung der Börsen. In Deutschland war bisher der Rechtszustand verschieden. In Preußen war nach G. v. 24./VI. 1861 zur Errichtung einer Börse, sowie zum Erlaß oder zur Ergänzung von Börsenordnungen die Genehmigung des Handelsministers nötig, und in Württemberg wurden nach G. v. 13./VIII. 1865 zur Feststellnng von Börsenpreisen nur solche Vereine zugelassen, welchen durch landesherrliche Entschließung die Eigenschaft öffentlicher Börsenvereine beigelegt war. In Leipzig dagegen unterstellte der Staat die Börse der Handelskammer, welche alle Anordnungen und Bestimmungen genehmigte, sowie die fortlaufende Aufsicht über den Betrieb der Börse führte; auch in Hamburg hatte der Staat durch G. v. 23./I. 1880 die Handelskammer delegiert, diese hatte danach die Aufsicht über die Börse und übte innerhalb derselben die Polizei nach Maßgabe einer mit Genehmigung des Senats zu erlassenden Börsenordnuug aus. In Lübeck hatte der Senat auf Antrag der Handelskammer eine Börsenordnung erlassen, die Aufsicht führte an jedem Börsentag je ein Mitglied des Börsenausschusses der Handelskammer. In Bremen hatte der Staat sich noch zurückhaltender gezeigt; er hatte nur Bestimmungen über die Zahlung von Börseneintritts- und Standgeldern erlassen, ferner über die beeidigten Börsenmakler etc. Die bremische Handelskammer erließ Bestimmungen für das Schiedsgericht; nach der Börsenordnung führte die Handelskammer auch die Aufsicht. In München und Dresden waren vollends die Börsen reine Privatvereine, welche statutarisch Eintritt, Ordnung und Geschäftsbedingungen regelten.

Das R.G. v. 22./VI. 1896 hat das Börsenwesen in Deutschland bis zu einem gewissen Grade einheitlich geregelt und mehr dem staatlichen Einflusse unterstellt. Fortan bedarf die Errichtung einer Börse der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist befugt, bestehende Börsen auch wieder aufzuheben. Die Landesregierungen üben die Aufsicht über die Börsen aus, sie können die nnmittelbare Anfsicht den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen. Dieser Aufsicht der Landesregierungen und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbureaus, der Liquidationskassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten (§ 1). Bei den Börsen sind als Organe der Landesregierung Staatskommissare [1]) zubestellen; ihnen liegt es ob, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in Bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen; sie sind berechtigt, den Beratungen der Börsenorgane beizuwohnen und diese auf hervorgetretene Mißbräuche aufmerksam zu machen; sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten. Mit Zustimmung des Bundesrats kann für einzelne Börsen die Thätigkeit des Staatskommissars auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt oder, sofern es sich um kleine Börsen handelt, von der Bestellung eines Staatskommissars abgesehen werden (§ 2).

Außerdem hat das Gesetz dem Bundesrat eine Reihe wichtiger Anordnungsbefugnisse beigelegt in Bezug auf Benntzung der Börseneinrichtungen, Feststellung des Börsenpreises, Emissionswesen und Börsentermingeschäfte (§ 6, 35, 42, 50). Um dem Bundesrat die hierbei nötige sachliche Information zu ermöglichen, ist im Gesetz ein Börsenausschuß vorgesehen, der befugt ist, Anträge an den Reichskanzler zu stellen und Sachverständige zu vernehmen; er besteht aus mindestens 30 Mitgliedern, die vom Bundesrat auf je 5 Jahre zu wählen sind; die Wahl der einen Hälfte erfolgt auf Vorschlag der Börsenorgane, die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt.

Des weiteren stellt das Börsengesetz selbst Bestimmungen auf in Bezug auf den Inhalt der Börsenordnungen, Ausschlnß vom Börsenbesuch, Handhabung der Ordnung an der Börse, über das ehrengerichtliche Verfahren, über das Börsenschiedsgericht, regelt die Feststellung des Börsenpreises und das Maklerwesen, die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, den Börsenterminhandel, das Kommissionsgeschäft, setzt Strafe auf verwerfliche Einwirkung auf den Börsenpreis, Verleitung zu Börsenspekulationen, unredliches Handeln der Kommissionäre.

Im Auslande sind ausschließlich auf privater Grundlage die Börsen Großbritanniens und überwiegend die der Vereinigten Staaten Amerikas aufgebaut; in England beruht die Organisation lediglich auf Anwendung des Gesellschaftsrechts; meistenteils sind sogar die „Associations" Aktiengesellschaften mit dem ausgesprochenen Zweck, nicht bloß den Mitgliedern Erleichterungen für den Abschluß von Geschäften, sondern sogar unmittelbaren Gewinn nach Mög-

1) Ueber die Bedenken, die gegen den Staatskommissar geltend gemacht wurden, vergl. u. a. die Aeußerung der Frankfurter Handelskammer in der Petition vom 23./XII. 1895 an den Reichstag (Bericht der Handelskammer pro 1895, Anhang S. 11—17). Der Handelskammerbericht pro 1896, S. 58, betont einige Schattenseiten, welche die unmittelbare Steueraufsicht mit sich gebracht haben soll.

lichkeit zuzuführen; in den Statuten fehlt jeder Hinweis auf öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen Börse und Staat; in Amerika beruhen nur die Produktenbörsen von Chicago (G. v. 18./II. 1859) und von New York (G. v. 19./IV. 1869) auf Staatsgesetzen, aber auch diese verleihen weitgehendes Selbstverwaltungsrecht (vergl. über die Details die oben citierte Arbeit von H. Croshy Emery und die von Schumacher). In Oesterreich dagegen hat das G. v. 1./IV. 1875 die Errichtung der Börsen von der Bewilligung des Finanz- und Handelsministers abhängig gemacht, ebenso müssen die Statuten von diesem genehmigt werden; das Gesetz kennt auch den von der Regierung ernannten Börsenkommissar, welchem die Oberaufsicht an der Börse zusteht, die Ausführung aller Börsenvorschriften überwacht, Mißbräuche zu rügen, event. deren Beseitigung zu bewirken hat; er hat allen Beratungen der Börsenleitung beizuwohnen und Beschlüsse, die er für gesetz- und statutenwidrig hält, zu sistieren, bis die höhere Stelle entschieden hat; die Börsenleitungen, welche Statuten verletzen, können ihrer Funktionen enthoben werden.

In Frankreich bedürfen ebenfalls die Börsen zu ihrem Bestehen der Ermächtigung der Regierung; die wirtschaftliche Leitung liegt den Handelskammern ob, die innere Polizei in Paris dem Seinepräfekten, anderwärts teils den Maires, teils dem Vorstand der amtlichen Makler. In den Niederlanden entscheiden über die Errichtung von Börsen die Ortsobrigkeiten; örtliche Reglements bestimmen auch das Nähere über die äußere Ordnung, Börsenzeit, Kursfeststellung (Holl. H.G.B., Art. 59 f.); in Amsterdam ordnet die sonstigen geschäftlichen Verhältnisse eine freie Vereinigung. Auch in Belgien hat das Handelsgesetzbuch (Buch 1 Tit. V Art. 61 f., modifiziert durch G. v. 11./VI. 1883) die Oberaufsicht den Ortsbehörden übertragen, diese erlassen die Reglements.

In der Schweiz hat das neue Züricher Gesetz betr. den Verkehr in Wertpapieren, vom Volk am 31./V. 1896 angenommen, das staatliche Kontrollrecht über den Betrieb der Börsengeschäfte verstärkt. Für den Kanton Basel-Stadt ist jetzt das G. v. 8./IV. 1897 betr. die Effektenbörse und den Verkehr in Wertpapieren maßgebend; „die Effektenbörse, sowie der Verkehr an derselben unterliegen der staatlichen Aufsicht; Sondervereinigungen von Kaufleuten zur Erleichterung des Verkehrs in Wertpapieren (ausgegebene Wechsel und wechselähnliche Papiere) sind untersagt (§ 1)."

3. Organisation der Börsen. Die größeren Börsen sind, mögen sie auf einer rechtlichen Grundlage ruhen, auf welcher sie wollen, organisiert; sie stellen meist einen Kreis von Personen dar, der seine Organe hat, die Art der Geschäfte, die Art ihrer Abwickelung bestimmt usw. Das kommt zum Ausdruck in den Börsenordnungen.

Das deutsche Börsengesetz v. 22./VI. 1896 verlangt, daß für jede Börse eine Börsenordnung erlassen werden muß; diese muß Bestimmungen treffen über die Börsenleitung und ihre Organe; über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind, über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse, darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind; die Genehmigung der Börsenordnung erfolgt durch die Landesregierung; diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen, insbesondere die Vorschrift, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden (§ 4, 5)[1]).

Was die einzelnen Organisationselemente betrifft, so können wir in Anbetracht des beschränkten Raumes in der Hauptsache nur deutsche Verhältnisse berücksichtigen.

a) Mitgliedschaft (Zulassung zum Börsenbesuch, Ausschluß von demselben). Es ist klar, daß man der Börse je nach den Kreisen, die zugelassen worden, einen sehr verschiedenen Charakter geben kann, sie kann zu einem Privilegium Weniger, aber auch ein Vereinigungspunkt sehr zahlreicher und bedenklicher Elemente werden. In Deutschland war bisher an den Börsen die Uebung, die Zulassung nicht sehr zu erschweren, der Zutritt war entweder ganz frei oder nur an die Lösung einer Eintrittskarte, Zahlung eines Beitrags geknüpft, einige verlangten Zugehörigkeit zum Handelsstand oder Empfehlungen anderer Mitglieder, Kreditwürdigkeit, Unbestraftheit der Aufzunehmenden etc. Auch die B.E.K. stellte sich auf den Boden, daß die Aufnahme nur unwürdiger Elemente zu verhindern sei. Die Börse ist ein Markt, und ein solcher verlangt möglichst allgemeine Zugänglichkeit, soweit nicht die Gefahr des Mißbrauchs vorliegt; man sieht nicht ein, weshalb der Markt nur einer kleinen Klasse Privilegierter offen sein soll; in der B.E.K. wurde auch die Ansicht vertreten, daß es der freieren Zulassung in Deutschland hauptsächlich zu danken sei, wenn an den deutschen Börsen die Geschäfte zu wesentlich geringeren Provisionssätzen und mit viel bescheidenerem Nutzen ausgeführt würden, als anderswo, und wenn das internationale Arbitragegeschäft überwiegend von den deutschen Börsen entwickelt sei und die deutschen Börsen zu einer achtunggebietenden Stellung im Weltverkehr sich rasch emporgeschwungen hätten.

Auch das deutsche R.G. v. 22./VI. 1896 hat den Börsenbesuch nicht übertrieben erschwert. Dasselbe schließt vom Börsenbesuch aus: 1) Personen

---

1) Die preußische Regierung hielt sich auf Grund des Gesetzes betr. die Errichtung von Landwirtschaftskammern v. 30./VI. 1894 hierzu verpflichtet (vergl. jedoch A. Katz, Reichsbörsengesetz und preußisches Landwirtschaftskammergesetz in der „Nation" v. 24./VII. 1897 S. 646). Die neue Börsenordnung für Berlin § 5 verlangt, daß zu dem Vorstand der Produktenbörse 5 Vertreter der Landwirtschaft und landwirtschaftlichen Nebengewerbe, sowie 2 Vertreter der Müllerei und anderer zu dem Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehender Gewerbe hinzutreten. Diese Bestimmung hat im Handelsstand großen Unwillen erregt und in Berlin (und analog an anderen Plätzen) die Auflösung der Produktenbörse zur Folge gehabt.

weiblichen Geschlechts; 2) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind; 4) Personen, welche wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind; 5) Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind; 6) Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden; 7) Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist. Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, im Fall 5 nicht vor Ablauf von 6 Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Fall und ebenso in dem Fall 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens auf die Dauer eines Jahres verweigert werden. Im Fall 4 ist der Ausschluß ein dauernder. Die Börsenordnungen können weitere Ausschließungsgründe festsetzen; auf Antrag der Börsenorgane kann die Landesregierung in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuche zulassen (§ 7) — Aehnliche Ausschließungsgründe finden sich auch im österreichischen Börsengesetz und waren auch zum Teil in den bisherigen deutschen Börsenordnungen, namentlich von Berlin, Frankfurt, Hamburg enthalten. Auch im Ausland sind sie bald mehr bald weniger zu treffen.

Im übrigen überläßt das deutsche Gesetz die Aufnahmsbedingungen den Börsenordnungen. Im allgemeinen, wenn nicht besondere Verhältnisse, wie in Hamburg und Bremen, Ausnahmen rechtfertigen, hielt die B.E.K. für die Börsenordnungen folgende Aufnahmsgrundsätze empfehlenswert:

„Anspruch auf Zulassung haben diejenigen, welche Handelsgeschäfte in solchen Waren betreiben, für deren Handel die Börse errichtet ist. Die Erlaubnis zum Besuch kann unter den von der Staatsaufsichtsbehörde festzusetzenden Bedingungen denjenigen erteilt werden, deren Anwesenheit für die Förderung obiger Handelsgeschäfte von Wert ist (Hilfsgewerbe, Notare, Vertreter der Presse, frühere Kaufleute), ferner denjenigen, welche vermöge ihrer Amtspflicht die Börse besuchen; diese Erlaubnis ist zurückzuziehen, wenn eine dieser Personen gewerbsmäßig an der Börse Geschäfte abschließt. Handlungsgehilfen ist der Besuch nur insoweit gestattet, als sie von den zugelassenen Personen mit der Ausführung ihrer Börsengeschäfte betraut sind; Handlungsgehilfen dürfen an der Börse nur Geschäfte auf den Namen ihres Prinzipals und für denselben abschließen; der Antrag auf Zulassung der Handlungsgehilfen ist stets vom Prinzipal zu stellen. Die Gesuche um Zulassung zur Börse müssen schriftlich eingereicht und von mindestens 3 Gewährsmännern, die mindestens je 3 Jahre der Börse angehört haben, unterstützt werden; die Börsenbehörde kann von den Gewährsmännern in geeigneten Fällen eine Realkaution verlangen; der Antrag wird 8 Tage in der Börse ausgehängt; im Fall der Ablehnung kann erst in 6 Monaten der Antrag erneuert werden. Bei Ausschließung eines Mitgliedes auf wenigstens 3 Monate wird geprüft, ob die Gewährsmänner pflichtgemäß gehandelt hatten, und wird ev. disciplinarisch gegen sie vorgegangen, es sei denn, daß mehr als 5 Jahre zwischen der Gewährschaft und Ausschließung liegen. Gegen die Entscheidung der Börsenbehörde über Zulassungsanträge ist Rekurs an die Landesaufsichtsbehörde möglich."

Vergl. jetzt die Börsenordnung für Berlin v. 23./XII. 1896 (Reichsanz. No. 309 v. 30./XII. 1896; Kommentar zum Börsengesetz, von Wermuth und Brendel, 1897, S. 181) § 13 f.; Börsenordnung für Frankfurt a. M. v. 16./XII. 1896 § 2 f.; Börsenordnung für Hamburg, giltig vom 1./I. 1897, § 10, 14, 17.

Ueber die Zulassung an auswärtigen Börsen vergl. den mehrerwähnten Bericht der B.E.K. „Die hauptsächlichsten Börsen etc."; über die hohen Eintrittsgelder in Amerika giebt einen von der üblichen Erklärung abweichenden und richtigen Aufschluß Schubmacher in Conrad's Jahrb., 3. Folge Bd. 11 (1896) S. 44 f. Vergl. ferner das Basler Gesetz, § 10 und 11.

Die Zahl der zum Börsenbesuch Berechtigten betrug 1892 in Berlin 3362, in Frankfurt a. M. 618, in Leipzig 585, in Köln 301, in München 124, in Magdeburg 104, in Dresden 55. In Hamburg, wo jede anständige männliche Person Zutritt hat, schätzt man an belebten Geschäftstagen die Zahl der Besucher auf 5000 bis 6000. In London betrug die Zahl der berechtigten Börsenbesucher bei der Stock Exchange 3371; in Wien an der Börse 1517 (Sektion für Effekten 1294, für Waren 223), an der Börse für landwirtschaftliche Produkte 1405.

b) Organe für die unmittelbare Aufsicht und Leitung. Das deutsche Gesetz bezeichnet die Börsenorgane, welche die unmittelbare Aufsicht ausznüben haben, als „Börsenaufsichtsbehörden". Es ist den Bundesstaaten überlassen, ob sie eine staatliche Behörde oder Handelskammern, bezw. kaufmännische Korporationen dazu ernennen wollen.

Schon bisher waren in Preußen, indem das Gesetz über die Handelskammern v. 24./II. 1870 die Ermächtigung hierzu gab, die unmittelbare Aufsicht über die Börse in Breslau, Essen, Frankfurt, Halle, Köln und Posen den Handelskammern übertragen; dagegen waren in Berlin, Danzig, Elbing, Königsberg, Magdeburg, Memel und Stettin die Aeltesten, bezw. das Vorsteheramt der Kaufmannschaft delegiert; die Börse zu Düsseldorf unterlag der Aufsicht der Kgl. Regierung daselbst; in Gleiwitz stand die Börse nur unter einer selbstgewählten Börsenkommission. Die Uebertragung der Aufsicht geschah teils durch Allerhöchste Ordre, teils durch ministerielle Verfügung. Auch in den übrigen deutschen Staaten haben meist die Handelskammern die Aufsicht geführt (s. oben). In dieser Hinsicht hat sich seit dem Börsengesetz wenig geändert;

vergl. die neue Börsenordnung für Berlin § 1, für Frankfurt a. M. § 1, für Hamburg § 2 usw.

Unter der Börsenaufsichtsbehörde steht das zur Leitung der Börse berufene Organ, der „Börsenverstand". Ob dieser aus dem Schoß der Handelskammer etc. oder aus der Mitte der Börse genommen und ob der Börsenverstand behufs sachgemäßer Wahrnehmung der verschiedenen ihm übertragenen Funktionen in mehrere Abteilungen zerlegt werden soll, überläßt das Gesetz den Börsenordnungen. (Vergl. die neuen Börsenordnungen für Berlin § 2 f., für Frankfurt a. M. § 1, für Hamburg § 4 und 5.)

Das deutsche Börsengesetz überweist (§ 8) den Erlaß allgemeiner Bestimmungen für die Ordnung und den Geschäftsverkehr in erster Linie der Börsenaufsichtsbehörde. Die Handhabung der erlassenen Bestimmungen aber ist als ein Ausfluß des Börsenhausrechts dem Börsenvorstand übertragen, welchem auch, soweit die Börsenaufsichtsbehörde von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht, der Erlaß der allgemeinen Ordnungsvorschriften zufällt. Der Börsenvorstand ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchstmaß beider Strafen setzt die Börsenordnung fest. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde durch Anschlag in der Börse bekannt gemacht werden. Gegen die Verhängung der Strafen ist innerhalb der durch die Börsenordnung festzusetzenden Frist die Beschwerde an die Börsenaufsichtsbehörde möglich. Finden sich an der Börse Personen zu Zwecken ein, welche mit der Ordnung oder mit dem Geschäftsverkehr an derselben unvereinbar sind, so ist ihnen der Zutritt zu untersagen.

Auch im Ausland sind regelmäßig gewählte Mitgliederausschüsse mit der unmittelbaren Aufsicht und Leitung betraut. Vergl. die Publikation der deutschen B.E.K. „Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes 1892." Den Staatskommissar kennt noch Oesterreich; sehr weitgehende Befugnisse hat der staatlich ernannte Börsenkommissar nach dem Züricher G. v. 31./V. 1896 § 35 f. In Basel sind die mit der Ausübung der staatlichen Aufsicht betrauten Organe des Börsenkommissariat, die Börsenkommission, der Regierungsrat; über ihre Befugnisse vgl § 13 f. des Ges.

c) Ehrengericht. Nach dem deutschen R.G. v. 22./VI. 1896 wird an jeder Börse ein Ehrengericht gebildet; es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane übertragen ist, aus der Gesamtheit oder einem Ausschusse dieses Aufsichtsorgans, andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenbesuchern oder den Börsenorganen gewählt werden. Das Ehrengericht zieht zur Verantwortung Börsenbesucher, welche im Zusammenhange mit ihrer Thätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen. Von der Einleitung oder Ablehnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens ist der Staatskommissar zu unterrichten, er kann die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens verlangen; diesem Verlangen sowie allen von dem Kommissar gestellten Beweisanträgen muß stattgegeben werden; der Kommissar hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen und die ihm geeignet erscheinenden Anträge sowie Fragen an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen zu stellen (§ 9—11 [1]). Das Verfahren ist geregelt in den § 12—27.

Eine Reihe von Beispielen, aus denen ein Anhalt für die Voraussetzung ehrengerichtlichen Einschreitens zu entnehmen ist, hat die B.E.K. in ihrem Bericht S. 21 formuliert, darunter sind u. a. genannt arglistige Beeinflussung der Kurse insbes. durch Scheingeschäfte, Abschiebungen, Unterderhandregulierungen und durch Verbreitung falscher Gerüchte, Gewährung und Annahme von Geschenken in der Absicht, Aeußerungen in der Presse zu Gunsten oder zum Nachteil gewisser Unternehmungen herbeizuführen oder zu unterdrücken, Anwendung von Geschäftsbedingungen, welche gegen den kaufmännischen Anstand verstoßen usw.

An der Berliner Börse fungierte bereits längst eine von den Aeltesten der Kaufmannschaft eingesetzte Kommission als Disciplinarhof; seine Thätigkeit war aber sehr eingeschränkt. Aehnliche Verkehrungen existieren an ausländischen Börsen; vergl. Ber. d. d. B.E.K. „Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes" 1892, S. 61 f.; ferner Schumacher über die amerikanischen Getreidebörsen in Conrad's Jahrbüchern, III. F. Bd. 11 (1896) S. 64 f.

d) Börsenschiedsgerichte. An allen größeren Börsen haben sich dieselben herausgebildet; diejenigen, die an der Börse und nach deren Usancen Börsengeschäfte abschließen, verpflichten sich im voraus, dem Börsenschiedsgericht sich zu unterwerfen. Es hat dies den großen Vorteil, daß die Entscheidungen von Berufsgenossen getroffen werden, die über die Bedürfnisse des Handels und die thatsächlichen Verhältnisse aus eigener Erfahrung informiert sind, ferner, daß in kurzer Frist Gewißheit erlangt werden kann, ob ein Vertrag rechtsbeständig ist oder nicht und, daß man also in der Lage ist, zu entscheiden, ob noch diese oder jene Börsenoperation ausgeführt werden muß.

Das deutsche R.G. v. 22./VI. 1896 stört die Börsenschiedsgerichte auch nicht, will aber verhindern, daß das Börsenschiedsgericht durch allgemeine Geschäftsbedingungen, in denen für alle Abschlüsse die Usancen einer bestimmten Börse als maßgebend erklärt werden, vielfach solchen Personen aufgenötigt wird, welche nicht zu den Börsenbesuchern gehören und häufig die Tragweite des im voraus erklärten Verzichts auf

1) Gegen die Mitwirkung des Staatskommissars beim Ehrengericht sprachen sich vielfach die Handelskreise aus; vergl. Petition der Frankfurter Handelskammer (Bericht der Handelskammer pro 1895, Anhang S. 23); s. auch ebenda S. 27 die nicht belanglosen Einwendungen gegen eine einzige Berufungskammer für das ganze Reich; es wurde daselbst die Schaffung einer zweiten Instanz in Ehrensachen an jeder einzelnen Börse vorgeschlagen.

richterliche Entscheidungen nicht zu übersehen in der Lage sind. Der § 28 des R.G. sagt deshalb: „Eine Vereinbarung, durch welche die Beteiligten sich der Entscheidung eines Börsenschiedsgerichts unterwerfen, ist nur verbindlich, wenn jeder der Beteiligten Kaufmann oder für den betreffenden Geschäftszweig in das Börsenregister eingetragen ist, oder wenn die Unterwerfung unter das Schiedsgericht nach Entstehung des Streitfalles erfolgt.“ — Die Kommissionen zur Entscheidung über die Lieferbarkeit von Waren und Effekten gelten nicht als Schiedsgerichte im Sinne des § 28.

Außerdem sind an der Börse noch mehrfache Organe und Einrichtungen; z. B. eine Kommission, welche über die Zulassung von Wertpapieren entscheidet (Zulassungsstelle, s. Z. 4); Abrechnungsstellen (s. Z. 7); Kündigungsbureaus; mit Bezug auf die Preisfeststellung (s. Z. 6) lassen sich noch die Makler oder gewisse Gruppen derselben zu den Organen der Börse rechnen. Des Staatskommissars wurde oben schon unter Z. 2 gedacht.

4. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel und zur Notiz. Den Effekten ist meist der Absatz so gut wie verschlossen, wenn dieselben nicht zum Handel an der Börse zugelassen sind; sie haben einen allgemeinen Markt erst durch die Börse und die tägliche Notierung im Kurszettel. Dadurch gewinnt die Börse eine eminente Bedeutung, sie öffnet die Pforte, durch welche die Wertpapiere in die Hände des Publikums gelangen; sie kann faule und gesunde Papiere passieren lassen[1]).

Während früher die Zulassung von Effekten zum Börsenhandel keiner Kontrolle seitens der Börsenorgane unterlag und jedes Emissionshaus (s. Art. „Emissionsgeschäfte“) ohne weitere Beschränkung alle Effekten an der Börse einführen konnte, sind die größeren Börsen von selbst schon seit längerer Zeit dazu übergegangen, die Zulassung von Wertpapieren von der Genehmigung der Börsenbehörde oder des für diesen Zweck bestellten Ausschusses abhängig zu machen. Hierbei war nicht die Absicht und konnte es nicht sein, ein Urteil über den wirklichen Wert des Papiers zu geben; denn ein solches ist nahezu unmöglich, namentlich weiß niemand, wie die Zukunft sich gestaltet; eine Aktiengesellschaft kann in wenigen Jahren durch einen unfähigen gewissenlosen Direktor heruntergebracht werden, ein Staat in kurzer Frist durch unglückliche Kriege oder Mißwirtschaft stark an Kredit einbüßen; keine Instanz wird vernünftigerweise eine Verantwortung für die Güte des Papiers übernehmen mögen. Die Börsen haben deshalb ihr Augenmerk nur darauf gerichtet, die Gefahr des Betrugs bei Emissionen auszuschließen und den Emittenten zu veranlassen, Unterlagen mitzuteilen, aus denen das Publikum sich sein Urteil selbst zu bilden hatte.

1) Vergl. über die Mißbräuche der New Yorker Börse in dieser Hinsicht H. Crosby Emery, Speculation etc., S. 179 f.

Das deutsche Börsengesetz knüpft an diese aus dem Verkehr selbst erwachsene Einrichtung an, sucht sie aber noch zu verschärfen und zu verallgemeinern, bezw. zu vereinheitlichen. Vor allem bemängelte man die Zusammensetzung der Organe, die bisher über die Zulassung von Effekten entschieden; in diesen sind nur die Börseninteressen vertreten; ein großes Emissionshaus hat allerdings selbst das Bestreben, seinen Emissionskredit nicht zu schädigen; die Provinzialbankiers und das Publikum nehmen gern Papiere eines Emissionshauses ab, wenn es immer gut fundierte und sich gut im Kurs haltende Papiere emittiert hat; allein Thatsache ist, daß viele Aktien, fremde Staatsschuldverschreibungen und sonstige Effekten emittiert wurden, an denen viel Geld verloren wurde. Die Gefahr, daß Emissionshäuser mehr auf den mit der Emission verknüpften Gewinn, als auf die Interessen des Anlage suchenden Publikums sehen, ist jedenfalls vorhanden; man hält zum mindestens die in der Zulassungsstelle der Börse sitzenden Bankiers und Börsenleute in dieser Hinsicht für befangen. Um auch den Interessen des anlagebedürftigen Publikums und den allgemeinen Interessen eine angemessene Vertretung zu geben, hat der § 36 bestimmt, daß mindestens die Hälfte (der Entwurf verlangte mindestens $^1/_3$) der Mitglieder der Zulassungsstelle aus Personen bestehen soll, welche nicht ins Börsenregister für Wertpapiere eingetragen sind. Von der Beratung und Beschlußfassung sind diejenigen Mitglieder jeweils ausgeschlossen, welche an der Einführung eines Wertpapieres in den Börsenhandel beteiligt sind. Im übrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle, sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen.

Vergl. z. B. § 22 und 23 der Börsenordnung vom 23./XII. 1896 für Berlin, § 17—20 der Börsenordnung v. 16./XII. 1896 für Frankfurt a. M. und § 23—28 der Börsenordnung für Hamburg.

Die Zulassungsstelle für Wertpapiere, die das Altestenkollegium für Berlin gewählt hat, setzt sich aus 15 Bankiers, 1 Vertreter des Hypothekenbankwesens, 1 Vertreter der Textilbranche, 2 Vertretern der Montanindustrie, 1 Eisenbahnsachverständigen, 1 Vertreter der Flußschiffahrt und Spedition und 1 Angehörigen der Rüböl- (und Gummi-)Industrie zusammen, die Stellvertreter aus 4 Bankiers, 1 Bierbrauereidirektor, 1 Textil-, 1 Metall- und 1 Mühlenindustriellen. Unter den 15 Bankiers der Zulassungsstelle sind 10 als am Emissionsgeschäft direkt oder indirekt interessiert zu bezeichnen, unter den 4 dem Bankgewerbe angehörenden Stellvertretern 1. —

Nicht sehr glücklich ist die Bestimmung des Gesetzes, welche verlangt, daß wenigstens die Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht ins Börsenregister eingetragen sind; wenn, wie bisher, die Mehrzahl sich überhaupt nicht eintragen läßt, ist die Unterscheidung zwecklos; im

anderen Fall stigmatisiert sie unter Umständen die größten Firmen. Im Regierungsentwurf sollte ein Drittel aus Personen bestehen, „welche sich nicht gewerbsmäßig am Börsenhandel mit Wertpapieren beteiligen".

Die Zulassungsstelle hat nach dem deutschen Börsengesetz die Aufgabe und Pflicht, die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen, dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse so weit als möglich informiert wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen, endlich Emissionen abzulehnen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Uebervorteilung des Publikums führen. Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sie ist auch befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben wieder auszuschließen, was auch bisher schon mit Erfolg gegen ausländische kontraktbrüchige Schuldner angewandt wurde; die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

Die Handelswelt hat vielfach Anstoß an der Bestimmung genommen, daß Emissionen nicht zuzulassen sind, „durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden". Die Frankfurter Handelskammer bemerkte hierzu in ihrer Petition v. 23./IV. 1896 (Bericht der Gewerbekammer von 1895, Anlage S. 84): „Diese Fassung ist eine so allgemeine, daß sie darüber im Unklaren läßt, welche Interessen hier geschützt werden sollen. Daß man eine Emission von Papieren an sich schwindelhafter, daher gemeinschädlicher Unternehmungen nicht zulassen würde, versteht sich von selbst; allein der Bericht über die Kommissionsberatungen bietet keinen Anhalt dafür, ob nicht dem Ausdrucke ein viel weiter gehender Sinn unterlegt werden könnte. Insbesondere könnte vielleicht gar unter Umständen die Emission ausländischer Fonds, die Emission der Papiere ausländischer großer Industrie- oder Verkehrsunternehmungen, welche den inländischen gleichartigen Unternehmungen scharfe Konkurrenz bereiten, als eine „Schädigung allgemeiner Interessen" betrachtet werden. Ebensowenig dürfte der Zulassungsstelle eine Prüfung der Kursgewinne der Emissionshäuser auferlegt und etwa gar die Zurückweisung der Emission bei zu hohem Emissionskurse wegen „Uebervorteilung des Publikums" verlangt werden. Selbstredend schwankt der Gewinn der Emissionshäuser je nach der Art des zu emittierenden Papieres und richtet sich nach dem übernommenen Risiko. Die Prüfung aller dieser Fragen würde überdies die Zulassungsstelle mit einer übergroßen Arbeit belasten und derselben außerdem eine Verantwortlichkeit aufbürden, die gar nicht im Interesse der Sache liegt; denn es soll doch auch das Publikum nicht zu vertrauensselig gemacht und in den Glauben versetzt werden, als wäre bei jeder von der Zulassungsstelle genehmigten Emission irgend welcher Verlust ausgeschlossen. In dieser Erwägung würden wir vorschlagen, den Absatz 3c des § 36 zu streichen. Um jedoch keinen Zweifel darüber zu lassen, daß eine Schädigung der allgemeinen Interessen oder eine Uebervorteilung des Publikums durch unklare und offenbar unrichtige Angaben im Prospekt von der Zulassungsstelle verhütet werden muß, würden wir anheimstellen, in § 36, Absatz 3, Punkt b, hinzuzufügen: „. . . und bei Unvollständigkeit, offenbarer Unrichtigkeit oder Unklarheit der Angaben die Emission nicht zuzulassen."

Besondere Bestimmung ist im deutschen Reichsgesetz getroffen bezüglich der Zulassung von Aktien eines zur Aktiengesellschaft oder zur Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelten Unternehmens zum Börsenhandel, und bezüglich der Zulassung von Anteilsscheinen oder staatlich nicht garantierten Obligationen ausländischer Erwerbsgesellschaften. Die Zulassung der ersteren soll vor Ablauf eines Jahres nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und vor der Veröffentlichung der ersten Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung nicht erfolgen. In besonderen Fällen, wenn z. B. eine Umwandlung aus allgemeinen oder öffentlichen Interessen geboten ist, kann diese Frist von der Landesregierung ganz oder teilweise erlassen werden. Die Zulassung der zweitgenannten Papiere ist davon abhängig gemacht, daß die Emittenten sich auf die Dauer von 5 Jahren verpflichten, die Bilanz, sowie die Gewinn- und Verlustrechnung jährlich nach Feststellung derselben in einer oder mehreren von den Zulassungsstellen zu bestimmenden deutschen Zeitungen zu veröffentlichen (§ 39). Der Zweck dieser letzten Bestimmung leuchtet von selbst ein; es ist billig, daß das Publikum, welches fremde Industriepapiere durch Vermittelung eines deutschen Emissionshauses erhalten hat, über die Lage der Gesellschaft in den ersten Jahren wenigstens sich leicht informieren kann.

Was die Bestimmung über die Aktien anbetrifft, so soll dadurch die vielfach von Banken betriebene und oft lediglich auf den Agiogewinn zielende und nicht selten ganz unpassende Umwandlung von Unternehmungen erschwert werden. Ernst gedachte und nicht auf Agiogewinn berechnete Umwandlungen werden durch eine derartige Bestimmung nicht verhindert, weil diese Aktien ohnehin gleich in feste Hände übergehen; bei anderen erschwert sie es, eine ganz vorübergehende günstige Stimmung der Börse und des Publikums zur Umwandlung zu benutzen; nicht unmöglich ist freilich, daß man zu recht bedenklichen Manövern schreitet, um noch im ersten Jahr eine scheinbar günstige Bilanz zu erhalten, zumal bei ordnungsmäßigem Gang das erste Jahr meist ein schwieriges ist. Auch möchte es als eine Verkehrtheit anzusehen sein, daß Aktien von Gesell-

schaften, welche nicht aus einem bisherigen Unternehmen hervorgehen, von der Karenzzeit nicht betroffen werden, auch wenn ihre Gründung noch so fragwürdiger Natur ist, und ferner daß auch in den Fällen, in welchen die Karenzzeit für Aktien gilt, sie nicht auch für Obligationen gilt, was zur Folge haben kann, daß man in Zukunft das Kapital mehr in Form von Obligationen als in Form von Aktien aufzubringen sucht.

Eine wichtige Befugnis ist ferner dem Bundesrat in § 42 erteilt, insofern er den Mindestbetrag des Grundkapitals bestimmt, welcher für die Zulassung von Aktien an den einzelnen Börsen maßgebend sein soll, sowie den Mindestbetrag der einzelnen Stücke der zum Handel an der Börse zuzulassenden Wertpapiere. Ersteres soll dazu dienen, die großen Börsen von einer Menge Aktien zu entlasten, die infolge ihres kleinen Kapitalbetrags eines größeren Marktes nicht bedürfen, zu lokales Interesse haben und die Uebersicht und Kursfeststellung nur erschweren. Vielfach wird allerdings besorgt, daß dies die Neigungen zu Fusionen und zu großen Aktienkapitalien steigern werde. Die andere Bestimmung ist sehr wertvoll, weil oft versucht wird, durch recht kleine Appoints, namentlich vom Ausland her, die Einführung von Wertpapieren bei einem wenig urteilsvollen Publikum sehr zu erleichtern. Nachdem das deutsche H.G.B. für die inländischen Aktien Minimalappoints aufstellt (Namenaktien 200 M., Inhaberaktien 1000 M.), muß doch die Möglichkeit bestehen, die ausländischen Aktien nicht günstiger stellen zu müssen, bei denen Aktien bis 25 Frcs. herunter (jetzt in Frankreich) vorkommen.

Der Bundesrat kann auch noch weitere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Zulassung treffen, die Landesregierungen können sie unter Mitteilung an den Reichskanzler ergänzen.

Der Bundesrat hat von den ihm in dieser Hinsicht erteilten Befugnissen Gebrauch gemacht (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 11./XII. 1896, R.G.Bl., No. 40). Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel darf danach nur erfolgen, wenn die Gesamtsumme der Stücke, welche auf Grund der Zulassung alsbald in den Verkehr gebracht werden sollen, nach ihrem Nennwert sich mindestens beläuft: für die Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg auf 1 Mill. M., für alle übrigen Börsen auf 500000 M.[1]) Für Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg kann die Börsenaufsichtsbehörde im Einzelfalle die Zulassung von Werten im Mindestbetrage von 500000 M. gestatten, wenn der Gegenstand der Emission nur Bedeutung für das engere Wirtschaftsgebiet hat, welchem der Börsenplatz angehört. Die Landesregierung kann unter gleicher Voraussetzung für alle Börsen die Zulassung eines Betrages von weniger als 500000 M. gestatten. Sind die Wertpapiere von einem Gemeinwesen, einer Gesellschaft oder Person ausgestellt, von welcher sonstige Werte bereits an derselben Börse zugelassen sind, so fällt die im ersten Satz bezeichnete Beschränkung weg (§ 1). Aktien und Interimsscheine einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien dürfen nur zugelassen werden, wenn die einzelnen Stücke auf mindestens 1000 M. lauten. Soweit in Einklang mit der inländischen Aktiengesetzgebung die Aktien oder Interimsscheine auf einen geringeren Betrag lauten, kommt vorstehende Beschränkung in Wegfall. Ausländische Aktien und Interimsscheine, welche auf einen geringeren Betrag lauten, dürfen nur mit Zustimmung der Landesregierung zugelassen werden (§ 2). Die Zulassung von Wertpapieren hat zur Voraussetzung: 1) daß sie voll gezahlt sind; 2) daß sie auf deutsche Währung oder gleichzeitig auf diese und eine andere Währung lauten; 3) daß die Zinsen oder Dividenden sowie die verlosten und gekündigten Stücke an einem deutschen Börsenplatze zahlbar sind, und die Aushändigung der neuen Zinsbogen daselbst kostenfrei erfolgt. Die Vorschrift, daß die Wertpapiere voll gezahlt sind, findet auf Aktien- und Interimsgesellschaften keine Anwendung. In geeigneten Fällen kann die Zulassungsstelle von den Voraussetzungen der Ziffern 1, 2, 3 absehen. Die bewilligten Ausnahmen sind dem Staatskommissar unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei Ausnahmen von der Vorschrift unter Ziffer 2 setzt die Zulassungsstelle den Kurs für die Umrechnung der fremden Währung in deutsche Währung fest, welcher im Börsenhandel zur Anwendung kommen soll.

Das Verfahren bei der Zulassung hat der Bundesrat geregelt (Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 11./XII. 1896, R.G.Bl. No. 40): 1) Vor allem ist erforderlich ein schriftlicher Antrag bei der Zulassungsstelle. Der Antrag muß enthalten die Bezeichnung der Einführungsfirma, des Betrages sowie der Art der einzuführenden Wertpapiere. Dem Antrage sind der Prospekt und eine Reihe vorgeschriebener Nachweise (s. unten) beizufügen. Der Prospekt muß von denjenigen, welche ihn erlassen, unterschriftlich vollzogen sein. Bei Papieren, bei denen der Prospekt in Wegfall kommt (§ 38 des Gesetzes) erübrigt auch die Vorlage von Nachweisen (§ 4 der Bekanntmachung). 2) Die Zulassungsstelle verfügt sodann die Veröffentlichung des ordnungsmäßigen Antrages; diese erfolgt auf Kosten des Antragstellers im Reichsanzeiger und in mindestens zwei anderen inländischen Zeitungen; diese werden von der Zulassungsstelle mit der Maßgabe bestimmt, daß sich unter ihnen eine Zeitung, welche am Börsenplatze erscheint, und wenn es sich um Aktien oder Schuldverschreibungen einer inländischen Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien handelt, eine Zeitung befinden muß, welche in dem engeren Wirtschaftsgebiet erscheint, dem die Gesellschaft angehört. Außerdem ist der Antrag durch Anshang in der Börse bekannt zu machen (§ 10 der Bekanntmachung). 3) Nachdem die Veröffentlichung verfügt ist, tritt die Zulassungsstelle alsbald in die

1) Die B.E.K. hatte als Mindestbetrag für Berlin 3 Mill. M., für Frankfurt a. M. und Hamburg 2 Mill. M., für die anderen Börsen $^1/_2$ Mill. M. vorgeschlagen.

Prüfung darüber ein, ob der Prospekt die vorgeschriebenen Angaben enthält. Ergeben sich Anstände inbetreff der Vollständigkeit oder Deutlichkeit der Angaben, so fordert sie den Antragsteller zu deren Beseitigung auf. Sie bestimmt ferner nach Maßgabe des § 36 Abs. 3a und b des Gesetzes, welche sonstigen Angaben in den Prospekt aufzunehmen oder welche sonstigen Urkunden ihr zur Prüfung vorzulegen sind, und richtet an den Antragsteller die entsprechende Aufforderung. Kommt der Antragsteller den Aufforderungen nicht nach, so wird, vorbehaltlich des in der Börsenordnung etwa vorgesehenen Beschwerderechts, der Antrag zurückgewiesen (§ 11c. 4) Zwischen der Veröffentlichung des Antrags durch die am Börsenplatze erscheinende Zeitung und dem Zulassungsbeschluß muß eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen, damit etwaige Erinnerungen gegen die Zulassung einlaufen können. 5) Bei der Beschlußfassung über die Zulassung sind die infolge der Veröffentlichung des Antrages etwa erhobenen Erinnerungen zu prüfen und die im § 36 Abs. 3c des Börsengesetzes bezeichneten Gesichtspunkte zu beachten, d. h. Emissionen nicht zuzulassen, „durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Ueberverteilung des Publikums führen". In dem Zulassungsbeschluß ist der Tag zu bestimmen, von welchem ab die Einführung an der Börse erfolgen darf. Nach § 38 Abs. 1 des Gesetzes muß zwischen der Veröffentlichung des Antrages und der Einführung an der Börse eine Frist von mindestens 6 Tagen liegen. Da oben unter Ziff. 4 bereits über 3 Tage verfügt ist, so stehen noch 3 Tage in minimo zur Verfügung. Das ist näher dahin präcisiert, daß zugelassene Wertpapiere frühestens am dritten Werktag nach dem Tage des Zulassungsbeschlusses und nach dem Tage, an welchem der Prospekt zuerst veröffentlicht worden ist, an der Börse eingeführt werden dürfen. Der Zulassungsbeschluß ist durch dreitägigen Aushang in der Börse zu veröffentlichen. Die Beigaben zum Prospekt sind von der Veröffentlichung des Zulassungsbeschlusses ab bis zur Einführung an der Börse öffentlich auszulegen. 6) Die Veröffentlichung des Prospektes muß von dem Antragsteller in denselben Zeitungen, mit Ausnahme des Reichsanzeigers, bewirkt werden, in denen der Antrag auf Zulassung veröffentlicht werden ist.

Für die Börsen, welche die Zulassung von Wertpapieren von der Genehmigung ihrer Organe abhängig machten, bildete schon bisher die Grundlage der Beurteilung der einzureichende, für die Publikation bestimmte Prospekt nebst bestimmten Anlagen, die dem Antrag beizugeben waren. Durch den Prospekt wendete sich das Emissionshaus unter Aufgabe der Anonymität mit seinem Namen und seinem Emissionskredit an das Publikum, um ihm diejenigen Mitteilungen zu machen, welche zur Beurteilung des inneren Wertes des angebotenen Papieres erforderlich waren; die Börsen haben deshalb auch Vorschriften erlassen über das, was der Einführungsprospekt enthalten muß, und sie prüften, ob diesen Vorschriften genügt war.

So hatten die für die Berliner Börse geltenden „leitenden Gesichtspunkte" (an anderen Börsen spricht man von Kotierungsbestimmungen) neben den allgemeinen Voraussetzungen für 14 Effektenkategorien die speciellen Erfordernisse vorgeschrieben. Siehe die bisherige Börsenordnung; die leitenden Gesichtspunkte sind auch mitgeteilt im Bericht der B.E.K. S. 47—51; in Conrad's Jahrb. III. Folge Bd. 11 (1896) S. 241 hat Löb das Typische derselben herausgehoben.

Wie aus dem bereits Mitgeteilten ersichtlich, hat das deutsche Börsengesetz ebenfalls den Prospektzwang acceptiert. Sofern es sich nicht um deutsche Reichs- oder Staatsanleihen handelt, bei denen der Prospekt naturgemäß entfällt, muß vor der Zulassung von Wertpapieren — das Gleiche gilt für Konvertierungen und Kapitalserhöhungen — ein Prospekt veröffentlicht werden, welcher die für die Beurteilung des Wertes der einzuführenden Papiere wesentlichen Angaben enthält. Der Prospekt hat den Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, sowie den Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll, ersichtlich zu machen. Für Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Staat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditinstitute, sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten kann die Landesregierung von der Verpflichtung zur Einreichung eines Prospekts entbinden. — Das weitere Detail in betreff des Inhalts des Prospektes ist nicht reichsgesetzlich festgelegt, da hier wechselnde Bedürfnisse sich geltend machen. Der § 42 giebt deshalb dem Bundesrat die entsprechenden Befugnisse.

Von dieser Befugnis hat der Bundesrat Gebrauch gemacht. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11./XII. 1896 (R.G.Bl. Nr. 40 S. 763) enthält über den Prospekt folgende, den bisherigen Bestimmungen der Berliner Börse nachgebildete Verschriften:

Der Prospekt muß angeben: 1) das Gemeinwesen, die Gesellschaft oder Person, für deren Werte die Zulassung erfolgen soll; 2) den Rechtstitel (Gesetz, Privileg, Gesellschaftsvertrag, Gesellschaftsbeschluß usw.), auf welchem die Berechtigung zur Ausgabe der Wertpapiere beruht; 3) den für den Ertrag der Emissien vorgesehenen besonderen Verwendungszweck; 4) den Nennbetrag der Emissien, und zwar sowohl denjenigen Betrag, welcher in den Verkehr gebracht, als auch denjenigen Betrag, welcher vorläufig vom Verkehr ausgeschlossen werden, und die Zeit, für welche dieser Ausschluß erfolgen soll (§ 38 Absatz 2 Satz 3 des Börsengesetzes); 5) die Merkmale (Betrag, Reihen, Nummern) der zu emittierenden Stücke, und ob diese auf den Inhaber oder auf Namen lauten; 6) die Bestimmungen über Kündbarkeit oder Unkündbarkeit, sowie über die Tilgung der Werte; 7) die Art der Sicherstellung für Kapital-, Zins- oder Dividendenzahlungen und die Umstände, welche für die Beurteilung der

Sicherstellung von Bedeutnng sind; 8) die Vorzugsrechte, welche den zu emittierenden Werten vor früher ausgegebenen Werten, oder diesen vor jenen zusteben (Prioritätsschulden, Prioritätsaktien usw.); 9) die bei Zins-, Dividenden- oder Kapitalzahlungen erfolgenden Abzüge oder Beschränkungen; 10) die Plätze und die Termine, an denen die Zinsen oder Dividenden und die Kapitalbeträge zahlbar sind; den Zinssatz; die Fristen für die Verjährung des Anspruchs auf Zinsen oder Dividenden und anf die Kapitalbeträge; 11) den im Falle des § 3 Absatz 4 festgesetzten Umrechnungskurs. (§ 5.)

Außerdem muß der Prospekt enthalten: A) bei Anleihen eines ausländischen Staates, einer ansländischen kommnnalen Körperschaft oder kommunalen Kreditanstalt: 1) eine Uebersicht über den letzten (ordentlicben und außerordentlichen) Haushaltsetat des Gemeinwesens oder die Angabe, daß das Gemeinwesen einen Haushaltsetat nicbt veröffentlicht; 2) eine Uebersicht über die wesentlichen Ergebnisse der drei letzten Jahreshaushaltsabschlüsse des Gemeinwesens; 3) eine Uebersicht über deu Schnldenbestand des Gemeinwesens; 4) sofern die Verbindlichkeiten, welche das Gemoinwesen innerhalb der letzten 10 Jahre ans Anleihen nach Maßgabe der öffentlichen Anleihebedingungen durch Zins- oder Kapitalzahlnng zu erfüllen hatte, bisher unerledigt geblieben sind, die Mitteilnng der daranf bezüglichen Umstände; B) bei Anteilscheinen oder Schuldverschreibungen eines gewerblichen Unternehmens: 1) eine Bezeichnung des Zwecks und des Umfangs des Unternehmens; 2) Angaben über eine dem Uuternehmen erteilte Konzession (Privileg), deren Dauer und die das Unternebmen besonders belastenden Konzessionsbedingungen; 3) Angaben über die Erwerbungsrechte, welche einem anderen gegenüber dem Unternehmen zusteben; 4) Angaben über die innerhalb der letzten 3 Jahre eingetretenen Ban- oder Betriebsstörungen, dnrch welche die Ertragsfähigkeit des Unternehmens für längere Zeit wesentlich beeinträchtigt wordeu lst; 5) Angaben über die Befugnisse, welche den Inhabern der Schnldverschreibnngen gegenüber dem Aussteller eingeräumt sind; C) bei Grundkreditobligationen und Hypothekenpfandbriefen: 1) die Angabe der wesentlichen Grundsätze, nach denen die Ermittelung des Wertes nnd die Beleihung der Pfandgegenstände erfolgt; 2) die Angabe des Betrages, bls zu welchem Schnldverschreibnugen und Pfandbriefe im Verhältnis zum Grundkapital nnd zu den Hypotheken ansgegeben werden dürfen; 3) die Angabe des Bestandes an Hypotheken, Grundschulden nnd Darlehnsforderungen sowie der Höbe der ausgegebenen, am Schlusse des letzten Kalendervierteljahres in Umlanf gewesenen Schuldverschreibungen; 4) die Angabe der wesentlichen Befugnisse, welche den Inhabern der Schuldverschreibungen gegenüber den Anstellern eingeräumt sind (Bestellung eines Pfandhalters, Faustpfandrechte u. dergl.); 5) die Angabe der dem Staate, der Gemeinde usw. zustehenden Aufsichtsbefngnisse. (§ 6.)

Bei Aktien oder Schuldverschreibnngen einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien mnß der Prospekt außer dem durch die §§ 5 nnd 6 Erforderten angeben: 1) den Gegenstand des Unternehmens; 2) den Tag der Eintragung in das Handelsregister; 3) die Höbe des Grundkapitals; 4) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats und des Vorstandes, sowie die Namen der gegenwärtigen Mitglieder; 5) die Art, wie die Berufung der Generalversammlung der Aktionäre geschieht; 6) die Art, wie die von der Gesellschaft ausgebenden Bekanntmacbungen erfolgen; 7) das Geschäftsjahr der Gesellschaft; 8) die Bestimmnngen über die Aufstellung der Bilanz, die Ansammlung von Reservefonds, die Verteilung des Gewinns, das Stimmrecht nnd die Bezugsrechte der Aktionäre. Für inländische Gesellschaften genügt der Hinweis auf die betreffenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches, soweit diese durch den Gesellschaftsvertrag nicht abgeändert sind; 9) die zu Gunsten einzelner Aktienäre bedungenen besonderen Vorteile, soweit sie in fortlanfenden Bezügen oder in der Rückzahlung der Aktien besteben; 10) sofern nicht berelts zwei volle Jahre seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister verflossen sind: die zu Gunsten einzelner Aktionäre bedungenen, nicht unter Ziffer 9 fallenden besonderen Vorteile; die von der Gesellschaft übernommenen vorhandenen oder herzustellenden Anlagen oder sonstigen Vermögensstücke; die von Aktionären auf das Grundkapital gemachten Einlagen, welche nicht durch Barzablung zu leisten sind; der Gesamtaufwand, welcher zn Lasten der Gesellschaft an Aktionäre oder andere als Entschädigung oder Belobnung für die Gründung oder dereu Vorbereitnng gewährt lst; 11) die in den letzten 5 Jahren verteilten Dividenden; 12) die Bilanz des letzten Geschäftsjahres uebst Gewinn- und Verlnstrechnung oder — sofern das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft noch nicht abgelaufen ist — eine Gegenüberstellung der Vermögensstücke nnd Verbindlichkeiten; 13) die Höbe der Hypothekenschulden und Anleihen, deren Fälligkeit und Tilgungsart; 14) die Bezugsrechte der ersten Zeichner und anderer Personen. Bei Schuldverschreibungen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung. (§ 7.)

Es sind beizugeben: 1) jedem Zulassungsantrage der Nachweis über den der Emission zu Grunde liegenden Rechtstitel (§ 5 Ziff. 2), sowie über das Verbältnis zu früher ausgegebenen Werten (§ 5 Ziff. 8); 2) dem Antrage auf Znlassung der Anleihe eines ansländischen Staates, einer ausländischen kommunalen Körperschaft eder kommunalen Kreditanstalt: der Nachweis, daß die durch § 6 A nnter 1 bis 3 erforderten Uebersichten auf amtlichen Feststellungen beruhen; 3) dem Antrage auf Zulassung der Werte eines Unternehmens, welches auf einer Konzession beruht: die Keuzessionsnrkunde oder ein Auszug aus derselben, welcher die im § 6 B unter 2 erforderten Angaben nachweist; 4) dem Antrage auf Zulassung von Aktien oder Schuldverschreibungen einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien: a) der Nachweis über die Eintragung in das Handelsregister; b) der Gesellschaftsvertrag; c) der letzto Geschäftsbericht; d) bei inländischen Gesellschaften, sofern nicht bereits

zwei volle Jahre seit der Eintragung in das Handelsregister verflossen sind, der nach Art. 209 h (jetzt § 193) des Handelsgesetzbuchs von besonderen Revisoren erstattete Bericht. Die Beweisstücke sind in einer Form vorzulegen, welche nach dem Ermessen der Zulassungsstelle den Inhalt glaubhaft ergiebt. Den Beweisstücken, welche in einer anderen als der deutschen, englischen oder französischen Sprache abgefaßt sind, ist eine beglaubigte Uebersetzung beizufügen. (§ 8.)

Von den Erfordernissen im § 6 A unter 1 bis 3, sowie im § 8 unter 2 kann bei Anleihen solcher ausländischen Staaten ausnahmsweise abgesehen werden, deren Finanzverhältnisse so klar liegen und so allgemein bekannt sind, daß es einer weiteren Information des Publikums im Sinne des § 36 Absatz 3 b des Börsengesetzes nicht bedarf. Bei Schuldverschreibungen von Gemeinwesen, Gesellschaften oder Personen, welche von solchen Staaten garantiert sind, kann von den Erfordernissen im § 6 A unter 1 bis 3, im § 6 B unter 2 bis 4, im § 7 unter 2, 4 bis 10, 12 und im § 8 unter 2 bis 4 ausnahmsweise abgesehen werden. Eine derartige Ausnahmebewilligung ist unzulässig, wenn auf den ausländischen Staat die im § 6 A unter 4 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen. Die bewilligten Ausnahmen sind dem Staatskommissar unter Angabe der Gründe mitzuteilen. (§ 9.)

Sollen der ganze Zulassungsmodus und der Prospektzwang speciell einen Wert haben, so müssen sie natürlich auch möglichst wirksam gemacht werden. In ersterer Hinsicht mußte verhindert werden, daß Wertpapiere trotz der Ablehnung an der Börse Bedeutung gewinnen. Das geschieht nach dem deutschen Börsengesetz dadurch, daß nach dem § 41 für Wertpapiere, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, eine amtliche Feststellung des Preises nicht erfolgen darf, und daß Geschäfte in solchen Wertpapieren von der Benutzung der Börseneinrichtungen (wie Schiedsgerichte, Sachverständigenkommissionen, Liquidationsbureaux etc.) ausgeschlossen sind und von den Kursmaklern nicht vermittelt werden dürfen. Auch dürfen für solche an der Börse abgeschlossene Geschäfte Preislisten (Kurszettel) nicht veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet werden, soweit nicht die Börsenordnung für besondere Fälle Ausnahmen gestattet.

Die nämlichen Folgen treffen Wertpapiere, welche zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt werden vor beendeter Zuteilung an die Zeichner[1]). Das geschah, um den sog. „Handel per Erscheinen" zu unterdrücken. Derselbe gewährte den Emissionshäusern die Möglichkeit, in Zeiten hochgehender Spekulation die Kurse weit über den von ihnen selbst in Aussicht genommenen Emissionskurs in die Höhe zu treiben und den Versuch zu machen, vor der Emission und der Zuteilung die Effekten zu den erhöhten Kursen abzusetzen. In solchem Fall sanken die Zeichnungen zu einer leeren Form herab, und die Zeichner hatten vielfach vergeblich Kautionen bestellt und Effekten veräußert. Auch kam es vor, daß unreelle Zeichner die Stücke, auf deren Zuteilung sie glaubten rechnen zu können, alsbald per Erscheinen verkauften und nicht selten das Emissionshaus zwangen, die eigenen Stücke wieder zurückkaufen zu müssen; durch solche Manipulationen wurden namentlich auch die Finanzverwaltungen geschädigt. Der einzige Vorteil des Handels per Erscheinen, daß der Einzelne durch ein Aufgeld beim Bankier das Papier sich sichern kann, wurde von der B.E.K. und dem Gesetzgeber nicht für groß genug befunden, um die Nachteile aufzuwiegen.

Selbstverständlich mußte auch Vorkehrung getroffen werden, daß nicht die von einer Börse abgelehnten Papiere durch Vermittelung einer anderen dennoch auf den deutschen Markt gelangen; der Gesetzgeber hat deshalb in § 37 angeordnet, daß die ablehnende Zulassungsstelle unter Angabe der Gründe den Vorständen der übrigen deutschen Börsen für Wertpapiere Mitteilung machen müsse; dabei ist anzugeben, ob die Ablehnung mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse oder aus anderen Gründen erfolgt ist; in letzterem Fall darf die Zulassung von einer anderen Börse nur mit Zustimmung derjenigen Stelle erteilt werden, welche die Zulassung abgelehnt hat. Der Antragsteller hat anzugeben, ob das Gesuch um Zulassung bereits bei einer anderen Börse eingereicht ist oder gleichzeitig eingereicht wird. Ist dies der Fall, so sollen die Wertpapiere nur mit Zustimmung der anderen Zulassungsstelle zugelassen werden.

Die Handelswelt war mit dieser Ordnung nicht ganz einverstanden. Die Petition der Frankfurter Handelskammer v. 23./XII. 1895 bemerkte hierzu: „Der Umstand, daß eine tendenziöse Ablehnung durch Beschwerde an die dem Börsenvorstande vorgesetzte Aufsichtsbehörde verhütet werden könnte, wie die Motive andeuten, vermag die ganze Bestimmung, welche sämtliche deutsche Börsen von der Entscheidung einer einzelnen, vielleicht der unbedeutendsten, abhängig macht, noch nicht annehmbar erscheinen zu lassen. Auch daß bei gleichzeitigem Ansuchen um Zulassung zur Notierung an mehreren Börsen stets erst die Entscheidungen sämtlicher Zulassungsstellen abzuwarten sein werden, bringt eine nicht unerhebliche Verschleppung in der Erledigung der Eingaben um Zulassung mit sich" (Bericht der Frankfurter Handelskammer pro 1895, Anlage S. 49; vergl. dazu jetzt den Handelskammerbericht pro 1896 S. 59, 64).

Was den Einführungsprospekt anlangt, so hat das Börsengesetz den Versuch gemacht, das Emissionshaus in gewissen Grenzen aus dem Prospekt haftbar zu machen, bezw. die bisher strittige Rechtslage in dieser Hinsicht zu klären. Nach § 43 des Gesetzes haften, wenn in einem Prospekt für die Beurteilung des Wertes erhebliche Angaben unrichtig sind, diejenigen, welche den Prospekt erlassen haben, sowie diejenigen, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht,

1) Aehnlich § 24 des Züricher G. v. 3t./V. 1896.

wenn sie die Unrichtigkeit gekannt haben oder ohne grobes Verschulden hätten kennen müssen, als Gesamtschuldner jedem Besitzer eines solchen Wertpapiers für den Schaden, welcher demselben aus der von den gemachten Angaben abweichenden Sachlage erwächst. Das Gleiche gilt, wenn der Prospekt infolge der Fortlassung wesentlicher Thatsachen unvollständig ist und diese Unvollständigkeit auf böslichem Verschweigen oder auf der böslichen Unterlassung einer ausreichenden Prüfung seitens derjenigen, welche den Prospekt erlassen haben, oder derjenigen, von denen der Erlaß des Prospektes ausgeht, beruht. Die Ersatzpflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Prospekt die Angaben als von einem Dritten herrührend bezeichnet. Kommt schon in dieser Bestimmung das Bestreben zum Ausdruck, die Haftpflicht nicht zu überspannen und die soliden Emissionshäuser nicht abzuschrecken, so geschah dies noch weiter dadurch, daß der § 45 den Ersatzanspruch bereits in 5 Jahren seit der Zulassung der Wertpapiere verjähren läßt, ferner daß nach § 44 die Ersatzpflicht ausgeschlossen ist, wenn der Besitzer des Papieres die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben des Prospektes bei dem Erwerbe kannte oder bei Anwendung derjenigen Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten beobachtet, kennen mußte, es sei denn, daß die Ersatzpflicht durch bösliches Verhalten begründet ist; ferner kann der Ersatzpflichtige der Ersatzpflicht dadurch genügen, daß er das Wertpapier gegen Erstattung des von dem Besitzer nachgewiesenen Erwerbspreises oder desjenigen Kurswertes übernimmt, den die Wertpapiere zur Zeit der Einführung hatten. Darin liegt ein Schutz, daß die Haftpflicht der Emissionshäuser nicht zu einer Bereicherung des Erwerbers der betreffenden Wertpapiere führt, sondern nur zur Abwendung seines Schadens. Endlich erstreckt sich die Ersatzpflicht nur auf diejenigen Stücke, welche auf Grund des Prospektes zugelassen und vom dem Besitzer auf Grund eines im Inland abgeschlossenen Geschäfts erworben sind (§ 44). Der Emittent kann also seine Haftung auf die von ihm selbst eingeführten Stücke dadurch beschränken, daß er schon in dem Antrage auf Zulassung und Prospekt die Nummern oder die Serie bezeichnet, welche den Gegenstand der Emission bilden sollen. Besitzer, welche im Ausland Stücke erworben haben, können überhaupt keinen Ersatzanspruch geltend machen. Die in den §§ 43—45 begründete Haftung kann nicht durch Vereinbarung ermäßigt oder erlassen werden. Auch bleiben weitergehende Ansprüche, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen erhoben werden können, unberührt (§ 46). Ebenso ist unabhängig von der hier behandelten Haftung die der Emittenten von Aktien gegenüber der A.G. für die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der von den Gründern gemachten Angaben (vergl. § 203 des H.G.B.). Endlich hat das Börsengesetz auch Strafe aufgestellt für denjenigen, welcher in betrügerischer Absicht wissentlich unrichtge Angaben in Prospekten oder in öffentlichen Kundgebungen macht, durch welche die Zeichnung, der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll (§ 75).

Die Bestimmung wegen Unvollständigkeit oder Weglassung von thatsächlichen Angaben auf Grund böslichen Verhaltens wurde in Handelskreisen beanstandet und vielfach die Meinung vertreten, es sei doch Sache der Zulassungsstelle, alles das zu verlangen, was nötig ist; eine nachträgliche Haftung wegen Unvollständigkeit eines Prospektes, den die Zulassungsstelle als vollständig und genügend ausdrücklich anerkannt hat, könne nicht wohl verlangt werden. Vergl. Bericht der Frankfurter Handelskammer pro 1895, Anlage S. 51.

Die im Börsengesetz vorgesehene Verschärfung hat zunächst die Wirkung gehabt, daß noch vor Thorschluß eine sehr ungesunde übertriebene Emissionsthätigkeit sich geltend gemacht hat. Ob in Zukunft die größere Haftung Erfolg hat, muß abgewartet werden; jedenfalls wird es meist sehr schwer sein, im Weg der Klage die gewollte oder fahrlässige Unrichtigkeit der Behauptung des Emittenten nachzuweisen. Mißlich wäre, wenn seitens des Publikums die Meinung sich festsetzte, daß es infolge des verschärften Zulassungsmodus der eigenen Prüfung enthoben sei. Bezüglich neuer Aktiengesellschaften sind manche der Meinung, daß der gründende Bankier das Risiko, welches die erst nach Verfluß eines Jahres statthafte Begebung der Aktien mit sich bringt, wahrscheinlich abwälzen wird, indem er nur einen ganz geringen Teil der Aktien bei der Gründung fest übernimmt und sich für den Rest die Option vorbehält.

Ueber die Zulassung von Effekten im Ausland vergl. den Bericht der B.E.K. „Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes etc." 1892, S. 63 (Brüssel); S. 65 (Antwerpen); S. 75 (London); S. 82, 86 (Paris); S. 92 (Amsterdam); S. 117 (Chicago); S. 124 (New York); S. 150 (Dublin); S. 152 (Glasgow). In Oesterreich bestimmt nach dem Börsengesetz v. 1./IV. 1875 § 9 der Finanzminister nach Anhörung der Börsenleitung, welche Wertpapiere börsenmäßig gehandelt und amtlich notiert werden dürfen; das ist kaum zweckmäßig und kann sogar politisch unangenehm werden. Nach dem neuen Züricher G. v. 31./V. 1896 § 23 kann die Direktion des Innern die Aufnahme in das Kursblatt untersagen und die erfolgte Zulassung sistieren; Rekurs an die Regierung ist möglich. Nach dem Baseler G. v. 8./IV. 1897 § 23 sind die Grundsätze für das Verfahren bei der Kotierung eines Wertpapieres durch ein Reglement vom Regierungsrat festzusetzen; der Entscheid über Zulassung von Wertpapieren zum Handel an der Börse nach Anhörung der Börsenkammer und die Festsetzung der Kotierungsgebühren steht der Börsenkommission zu (§ 20). Mit Strafe ist bedroht, „wer bei Emission von Aktien oder Obligationen oder bei Offerten von Wertpapieren in Prospekten oder sonstigen Bekanntmachungen wissentlich oder grobfahrlässig falsche Thatsachen behauptet" (§ 28).

5. Börsengeschäfte[1]). Die an der Börse geschlossenen Geschäfte werden schriftlich fixiert; jeder Kontrahent erhält durch den Makler, ev. der eine Kontrahent vom anderen eine Schlußnote, welche die wesentlichen Bestandteile des Geschäftsabschlusses enthält. Das wurde für die Zeitgeschäfte bereits im 17. Jahrh. an der Amsterdamer Börse üblich, wo die Schlußscheinformulare gedruckt waren[2]).

Die an der Börse geschlossenen Geschäfte sind entweder Kasse- oder Termingeschäfte.

Als Kassegeschäfte gelten diejenigen, welche alsbald nach Abschluß zu erfüllen sind, es geschieht entweder am selben Tage oder sehr häufig erst am folgenden; in Berlin kennt man auch „per einige Tage abgeschlossene Geschäfte", deren Erfüllung vom dritten Tag an verlangt werden kann.

Die Kassegeschäfte nennt man auch Effektivgeschäfte, bei Produkten auch Locogeschäfte. So wird Getreide ab Bahn, ab Speicher, ab Kahn oder auch ab Fuhre gehandelt, je nach dem Ort, an dem der Käufer abzunehmen hat; es wird bei der Empfangnahme bar bezahlt.

Im Sinne des deutschen Börsensteuergesetzes gelten als Kontantgeschäfte solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind (Finanzarchiv 1895, S. 121.)

Ein großer Teil der Kapitalanlagen des Publikums läuft als Kassegeschäft erst durch eine Börse; die Provinzialbankiers beziehen von dort durch Kommissionäre Papiere für ihre Kunden oder verkaufen deren Bestände dort. Thatsächlich bilden die Kassegeschäfte das Rückgrat der Börsen.

Als Börsenterminge schäfte[3]) sind jene Kauf- oder Anschaffungsgeschäfte zu bezeichnen, die erst an einem späteren Termin zu erfüllen und bei deren Abschluß die Geschäftsbedingungen der Börse zu Grunde gelegt sind. Das Börsentermingeschäft ist also ein durch die Börsengemeinschaft näher geregeltes Zeitgeschäft. Diese Regelung giebt dem Vertrag eine bestimmte Nüancierung inbezug auf Zeit, Menge und Qualität.

An den deutschen Effektenbörsen ist der Handel per ultimo üblich; die Käufe und Verkäufe lauten inbezug auf Erfüllung auf das Ende des Monats; die von der Börse festgesetzten Erfüllungstage (in der Nähe des Monatsendes) nennt man Ultimotage, Liquidationstage, Liquidationstermine, die französischen und englischen Börsen haben vielfach noch einen zweiten Tag, auf den die Lieferungsgeschäfte lauten, es ist die Mitte des Monats, der Medio. Doch kommen an einzelnen Börsen noch weitere Abweichungen vor, so namentlich in Wien und New York. In Wien hat man neben den Effektengeschäften per Cassa (Abwickelung an dem auf den Abschlußtag folgenden Werktage) solche per arrangement auf einige (höchstens 5) Tage Lieferung oder solche auf Ultimo. Die meisten Aktien, einige Kategorien von Wertpapieren und Losen werden per arrangement gehandelt. In Berlin hat man auch Geschäfte „fix und täglich"; in diesem Fall muß an dem fixierten Termin spätestens die Erfüllung erfolgen, aber jede der beiden Parteien hat schon vorher das Recht, dieselbe zu verlangen; es geschieht durch „Kündigung" seitens des Käufers, durch „Ankündigung" („Ansagen" in Frankfurt a. M.) seitens des Verkäufers; oft wird für ein derartiges Wahlrecht eine Prämie gezahlt (Wandelgeschäft).

An der Produktenhörse fehlen überhaupt die der Effektenbörse eigentümlichen scharf bestimmten Termine, sie werden auf den laufenden oder auf folgende Monate abgeschlossen, an der Berliner Börse unter Umständen auf 9 Monate. Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb der vereinbarten Frist dem Käufer die Ware anzukündigen und zu liefern; in Amerika ist der Lieferungsmonat fest bestimmt.

Die Verträge in Börsentermingeschäften sind in der Regel nur in bestimmten größeren Einheitsbeträgen oder dem Vielfachen davon üblich; der Einheitsbetrag heißt Börsenschluß; er ist z. B. für preußische Consols in Berlin 15000 M., für italienische Rente 50000 Frcs., für Getreide war er 1000 Ctr. Bei Produkten wird auch die Qualität festgestellt, unter der die Ware nicht lieferbar ist; in Berlin muß der Kartoffelrohspiritus z. B. 80 % nach Tralles haben, Weizen mußte pro Liter 755 g wiegen usw.

Die Termingeschäfte bilden in hervorragendstem Maße die Grundlage der Spekulation, im Zusammenhang mit ihnen hat man an den Börsen zwei Parteien, die Hausse- und die Baissepartei[1]). Wer auf Ultimo gekauft hat, hofft und wünscht, daß bis zum Ultimo der Preis steige, so daß er auf Ultimo das Gekaufte wieder teuerer verkaufen könne; wer dagegen auf Ultimo verkauft hat, erwartet und wünscht, daß bis dahin der Kurs sinke, damit er das Verkaufte, was er noch gar nicht hat, billig kaufen könne.

Statt Baissepartei sagt man auch Kontremine; wenn die Baissiers verkaufen, was sie noch nicht besitzen, so nennt das die Börsensprache: fixen, verkaufen in blanco, verkaufen à découvert; wenn sie später kaufen: sich decken; wenn die Haussiers verkaufen: abgeben.

1) Ueber manche Besonderheiten an den amerikanischen Börsen vergl. H. Crosby Emery, Spekulation etc., 1896, S. 32 f.

2) Vergl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. 2 S. 344.

3) Ueber die Entstehung des Zeitgeschäftes an der Amsterdamer Börse bei den Aktien der Ostindischen Kompagnie zu Anfang des 17. Jahrh. vergl. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, Bd. 2 S. 294.

1) Das Treiben der beiden Parteien schildert sehr amüsant bereits für die Amsterdamer Börse der Spanier Don Joseph de la Vega 1688; vergl. Ehrenberg, Zeitalter Fugger, Bd. 2, S. 341 f., 346 f.

Die Termingeschäfte haben teils unbegrenztes, teils — wenigstens für den einen Kontrahenten — begrenztes Risiko; in letzterer Hinsicht haben sich besondere Arten von Termingeschäften herausgebildet, die man unter dem Namen Prämiengeschäfte zusammenfaßt [1]). Beim Vorprämiengeschäft hat der Käufer das Recht, vor dem Erfüllungstag vom Kauf gegen Zahlung eines ausgemachten Reugeldes (Vorprämie) zurückzutreten, beim Rückprämiengeschäft der Verkäufer dasselbe Recht gegen Zahlung der ausgemachten Rückprämie. Im ersten Fall begrenzt der kaufende Haussier sein Risiko für den Fall, daß die Kurse wider Erwarten sinken, im zweiten Fall der verkaufende Baissier, falls die Kurse wider Erwarten steigen.

Die Notierung lautet z. B. 239/3 V; 230/2 R; d. h. das Papier wurde auf Ultimo zu 239 gekauft, gegen Zahlung der Prämie von 3 M. pro 100 bezw. pro Stück kann der Käufer vor Ultimo zurücktreten; ähnlich bei der Rückprämie. Zuweilen sagt man auch 239 dont 3 V oder 230 dont 2 R und nennt diese Geschäfte Dentgeschäfte. Der Käufer wird die Vorprämie zahlen, falls der Kurs des Papiers um mehr als die Höhe der Prämie gesunken ist, der Verkäufer die Rückprämie, falls der Kurs des Papiers um mehr als die Höhe über den Verkaufskurs gestiegen ist. Der Wahlberechtigte heißt Prämienzahler, der andere Kontrahent Prämiennehmer oder Prämienzieher. Das Risiko für den letzteren findet darin sein Aequivalent, daß im Fall des Vorprämiengeschäfts der Kurs ungefähr in der Höhe der Prämie höher, im Fall des Rückprämiengeschäfts um so viel niedriger ist, als die Kurse der zur selben Zeit auf die gleichen Termine fest abgeschlossenen Termingeschäfte. Diese Differenz zwischen Prämienkurs und fixem Kurs nennt man Ecart (Spannung).

Das Stellgeschäft oder die Stellage ist dadurch charakterisiert, daß der eine Kontrahent das Recht hat, einen bestimmten Betrag Effekten am Ultimo entweder zu einem verabredeten höheren Kurs abzunehmen oder zu einem gleichzeitig verabredeten niedrigeren Kurs zu liefern. Wird das Stellgeschäft so abgeschlossen, daß der Wahlberechtigte auch ganz und gar vom Geschäfte zurücktreten darf, so heißt man es ein zweisehneidiges Prämiengeschäft (Wien: Geschäft auf Geben und Nehmen).

Die Notierung für das einfache Stellgeschäft lautet z. B. Kreditaktie 320/280; die Differenz 320—280 = 40 heißt Spannung; die Hälfte 20 Stellgeld; 300 die Mitte der Stellage, auch Stellkurs; am Prämienerklärungstag hat der eine Wahlberechtigte zu sagen, ob er beziehen oder liefern will; er wird den Betrag fordern, wenn der Kurs höher als die Mitte, dagegen liefern, wenn er niedriger als die Mitte steht; in dem einen wie in dem anderen Fall ist sein möglicher Verlust beschränkt auf das halbe Stellgeld; er gewinnt, wenn der Kurs über den höheren gestiegen oder unter den niedrigeren gesunken ist.

Beim Noehgeschäft ist der wahlberechtigte Kontrahent befugt, einen fest gekauften Betrag am Erfüllungstermin noch einmal oder mehreremale zu fordern oder, wenn es sich um Verkauf handelt, noch einmal oder mehreremale zu liefern (Kauf, bezw. Verkauf mit einmal Noch, zweimal Noch etc.); in Wien wird ein derartiges Lieferungsgeschäft vom Standpunkte des Empfängers „Geschäft mit Muß" genannt.

Beim Schluß auf fest und offen kann der Wahlberechtigte am Erfüllungstermin von dem gekauften Betrage einen Teil fordern (fest und offen nehmen) oder vom verkauften Betrag einen Teil liefern (fest und offen ansagen). Je größer das Wahlrecht in diesen beiden Geschäften ist, um so mehr pflegt der Kurs beim Kauf über dem des Fixgeschäfts, beim Verkauf unter dem des Fixgeschäfts zu liegen; eine gesonderte Prämie tritt nicht auf.

Die Verwendung und Kombination dieser Geschäfte kann hier nicht verfolgt werden. Sie sind bei Effekten häufiger als bei Produkten, an manchen Börsen sind sie entweder gar nicht oder nur in einzelnen Formen üblich.

Die Prolongations- (Report- und Deport-) oder Kostgeschäfte. Die Spekulanten suchen nicht selten ihre Engagements auf einen weiteren Termin zu übertragen, namentlich dann, wenn die Kurse anders verliefen als sie erwartet hatten, so daß sie sich nicht decken konnten; der Haussier soll nun das Gekaufte abnehmen, der Baissier das Verkaufte liefern; der erste hat aber oft nicht soviel Geld, als die große Summe des Termingeschäfts ausmacht, oder die Beschaffung ist ihm nicht möglich bezw. zu umständlich, der andere hat keine Papiere. Hier hilft die Prolongation. Der Haussier sucht sich jemand, der ihm die Papiere bis zum nächsten Ultimo abnimmt in der Hoffnung, daß sich die Kurse bis dahin so bessern, daß er doch noch mit Gewinn abschließt. Er verkauft sie diesem zum gegenwärtigen Ultimo- oder Liquidationskurs und kauft sie gleichzeitig bis zum nächsten Ultimo zu einem vereinbarten Preise zurück; der Baissier operiert umgekehrt, er kauft und verkauft gleichzeitig zurück. Den Betrag, um den der vereinbarte Kurs den gegenwärtigen Ultimokurs übersteigt, nennt man Report (in Oesterreich Kostgeld), den Betrag, um den er hinter jenem zurückbleibt, Deport (in Oesterreich Leihgeld). In dieser Differenz in Verbindung mit den Stückzinsen des Papieres

1) Die Anfänge der Prämiengeschäfte sind in den Wetten über den künftigen Wechselkurs zu suchen, wie solche in Spanien und den Niederlanden üblich waren und bereits 1541 von der niederländ. Regierung verboten wurden; vergl. Näheres bei Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. 2 S. 19. — Die volle Anwendung der Vor- und Rückprämiengeschäfte bei Spekulationen in Aktien der Ostindischen Kompagnie an der Börse zu Amsterdam wird in dem Buch des Spaniers Don Joseph de la Vega 1688 geschildert (Ehrenberg, ebenda S. 339).

kommt die Vergütung zum Ausdruck, welche der Geldgeber beansprucht.

Beispiel: A hat 300000 M. eines Papieres abzunehmen, das er zu 102 auf ultimo gekauft hat. Der Ultimokurs ist 100. A giebt sie, wie man in Berlin sagt, dem B zu 100 herein; der Prolongationszinsfuß, den B beansprucht, ist 7 %; die Zinsen, die das Papier trägt, sind 4 %. Durch die Berechnung der Stückzinsen erhält der Hereinnehmer diese 4 %; er muß noch 3 % hinzu erhalten. 3 % in 1 Monat machen $^3/_{12} = {}^1/_4$. Der Reportsatz ist $^1/_4$ %; der A kauft bei der Hereingabe das Papier also zu $100\,{}^1/_4$ zurück; der Geldgeber hat dadurch 7 % Zinsen lukriert. Wäre der Prolongationszinsfuß 4 %, so würde kein Report auftreten, das Papier würde „glatt hereingegeben, glatt hereingenommen"; wäre der Prolongationszinsfuß nur 3 %, so würde ein Deport von $^1/_{12}$ auftreten, das zu 100 hereingegebene Papier würde zu $99\,{}^{11}/_{12}$ zurückgekauft. Das Prolongationsgeschäft des Haussiers nennt man Reportgeschäft, weil der Haussier meistens Report zahlt, das des Baissiers Deportgeschäft, weil dieser meist Deport zahlt.

Behufs Prolongation wenden sich die Haussiers vielfach an die Baissiers, welche noch Papiere zur Deckung brauchen, auch an Banken, zumal die Emissionshäuser oft ein Interesse daran haben, die Haussiers zur Haltung der Kurse zu etützen, sowie an sonstige Kapitalisten am Platz, die disponibles Geld haben. Der Prolongationszinsfuß und deshalb die Reportsätze sind sehr verschieden; sie sind um so höher, je teurer überhaupt gerade Geld ist, also je höher der Wechseldiskont steht, ferner je stärkeren Kursschwankungen das betreffende Papier ausgesetzt ist, je geringer die Kreditwürdigkeit des Spekulanten und je bedeutender die Hausseengagements sind. Steigt der Reportzins sehr hoch — es kommen 10, ja 50 und noch höhere Prozente vor — so ist das ein Zeichen überspannter Haussespekulation; bei solch teueren Spesen wird die weitere Fortsetzung der Spekulation bald unmöglich, und es folgt dann ein Zusammenbruch, der oft panikartigen Preissturz bringt.

Das Prolongationsgeschäft hat dem Effekte nach viel Aehnlichkeit mit dem Lombardgeschäft; man muß aber beide auseinander halten; sie sind juristisch verschieden, das Lombardgeschäft ist eine Beleihung, erstreckt sich nur auf eine Quote des Pfandes und spielt sich nicht gerade bis Ultimo oder Medio ab. Der Unterschied wird etwas verwischter, wenn im Fall eines Lombard-Darlehens der Geldleiher das Recht hat, die verpfändeten Stücke zu benutzen.

Die Prolongationen sind gegen Ende des 17. Jahrh. an der Amsterdamer Börse aufgekommen, der sachkundige Beschreiber der Amsterdamer Börsengeschäfte, Joseph de la Vega, spricht noch 1688 von ihnen als „misteriosas prolongationes"; vorher vertrat augenscheinlich die Beleihung der Aktien die Prolongation[1]).

1) Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. 2 S. 344.

Die verschiedenen Börsengeschäfte sind in ihrer Gesamtheit das Ergebnis einer langen Entwickelung, die hier nicht im einzelnen verfolgt werden kann. Nur soviel mag bemerkt werden, daß die Einzelheiten von einer allgemeinen Tendenz beherrscht werden, die dahin geht, die Spekulation immer mehr zu erweitern, aber zugleich durch Verteilung und Einengung des Risikos ihrer Roheit zu entkleiden, sie gewissermaßen gesitteter zu machen[1]). Verfolgen wir das am Effektenhandel — beim Warenhandel ist es vielfach analog.

Beim reinen Kassegeschäft ist eine Spekulation nur möglich, indem man das Gekaufte so lange behält, bis eine günstige Preislage den Verkauf gestattet; man kann hierbei nur à la hausse spekulieren. Es erfordert diese Art Spekulation Festlegung von viel Kapital, die Nachfrage und die Realisation der Verkäufe bei begrenztem Vorrat erzeugen starke Preisschwankungen und großes Risiko.

Die Spekulation und damit der Markt erweitern sich, wenn der Kredit hinzutritt, z. B. indem der Käufer gekaufte Papiere lombardiert und die so gewonnenen Mittel zu weiteren Ankäufen benutzt; er kündigt die Darlehen, sobald er bei günstiger Preislage verkaufen kann. Immerhin bleibt auch hierbei der Umfang der Ankäufe noch an den Vorrat der Papiere oder Waren gebunden; die Preisschwankungen werden aber infolge der verstärkten Käufe und Verkäufe noch größer, ebenso das Risiko, was auch den Geldleiher nötigt, die Beleihungsgrenze sehr niedrig zu halten — der Effekt ist doch eine nur geringe Ausdehnungsmöglichkeit der Spekulation.

Um einen erheblichen Schritt weiter geht die Spekulation, sobald der unechte Lombard auftritt. Der Hereinnehmer kann die Papiere weiter verwenden, er muß nur sie in genere liefern können, sobald der Verpfänder kündigt; er hat deshalb ein Baisseinteresse; es kann geradezu jemand Papiere leihen und verkaufen, um sie später, indem er à la baisse spekuliert, unter Kündigung des Kredits billig zu kaufen und zurückzuliefern[2]). Ferner die Kapitalisten, welche von den Haussespekulanten auf der einen Seite Papiere gegen Geldverleihung hereinnehmen, können sie nach der anderen Seite hin an Baissespekulanten gegen Geldleistung herausgehen. Die Zahl der möglichen Umsätze wird von dem Umfange des effektiven Vorrates unabhängiger, dasselbe Quantum von Wertpapieren kann, da der Hereinnehmer es nicht vorzuhalten braucht, in schneller Folge von Hand zu Hand gehen, die Zahl der Umsätze, der Markt wird erweitert. Da aber jeder Verkäufer auf die Beschaffung von effektiven Stücken bedacht sein muß, so hat doch die Marktausdehnung ihre Grenzen und die

1) M. Weber, Die technische Funktion des Terminhandels, Deutsche Jurist.-Ztg., 1896, No. 11 S. 207; No. 13 S. 248.

2) Beispiele hierfür auch bei Eisen in England und bei Getreide in Amerika im Anschluß an die Beleihung der Warrants; vergl. H. Crosby Emery, Spekulation etc., 1896, S. 39.

Preisschwankungen werden geradezu stürmisch. Das große Risiko dieser „Kassegeschäfte“ bringt es mit sich, daß vielfach nur gegen Einschüsse bei einer Bank kreditiert wird, meist nur gegen tägliche Kündigung und oft enormen Zinsfuß. Auf diesem halbbarbarischen Stande der Kreditspekulation stehen noch vielfach die amerikanischen Effektenbörsen [1]).

Ein erheblicher Fortschritt ergiebt sich, sobald die Kontrahenten auf feste künftige Termine die Abwickelnng hinausschieben; jeder hat nun Zeit, während des Engagements die Kursentwickelung abzuwarten und durch ein Gegengeschäft seinen Gewinn (oder auch Verlust) zu realisieren. Während bei der Kassenspekulation die Sorge um die Beschaffung der Stücke und des Geldes alsbald beginnt, nachdem das Geschäft geschlossen ist, und so dem Kapital gestattet, den Spekulanten maßlos zu brandschatzen, ist sie hier hinausgeschoben und auf einen längern Zeitraum verteilt. Eventuell steht ihm, falls er nicht sich hat decken können, die Prolongation zu Gebote. Da aber innerhalb der Zeit die Mehrzahl kauft und wieder verkauft, so kann die Zahl der Umsätze im Verhältnis zum vorhandenen Quantum sehr steigen, die effektive Lieferung wird, wie wir unter Z. 7 sehen werden (vgl. auch Art. „Abrechnungsstellen“), durch die Skontration auf das absolut notwendige Maß beschränkt; dadurch, daß sich die Parteien während der Engagementszeit kreditieren, wird die Abhängigkeit der Spekulanten vom Kapital geringer, zugleich das Risiko des Geld oder Stücke darleihenden Kapitalisten vermindert durch die Vermehrung der Zahl der Umsätze, welche die Chancen der Verwertung der hineingenommenen Stücke verbessert, der Zinsfuß für tägliches Geld sinkt.

Die Entwickelung drängt dann weiter dahin, die Fristen für die Engagements zu verlängern; aus Tagen und Wochen, sogen. Arrangementstagen, werden allmählich nur zwei Termine, Medio nnd Ultimo, bis schließlich nur noch Ultimo als Stichtag übrig bleibt. Wenn die Bindung der Kontrahenten aneinander so bis Ultimo läuft, ist in Verbindung mit dem Abstreifen aller individuellen Momente und der Reduktion aller spekulativen Geschäfte auf einen Typus mit gleicher Abschlußsumme der Markt gewaltig verbreitert, die Möglichkeit der jederzeitigen Realisation auf das Maximum gesteigert, der Stückbedarf im Verhältnis zu den Umsätzen auf ein Minimum reduziert. Auch die Prolongation schließt sich, wie gezeigt, den Stichtagen an, das Risiko des hereinnehmenden und herausgebenden Kapitalisten ist durch die Verbreiterung des Marktes auf das möglichste Minimum reduziert; bei einigermaßen bekannter Kreditwürdigkeit des Spekulanten erfolgt die Reportierung ohne die Forderung besonderer Sicherheiten. An die Stelle der wilden Zinsschwankungen bei reiner Kassaspekulation tritt ein meist mäßiger Prolongationszins.

6. Festsetzung der Preise bezw. Kurse für die Kassa- und Termingeschäfte. Art der Preisnotierung. Die Feststellung der Lieferungsqualität. Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß man seit langem die Preiserscheinungen, welche die Börse darbietet, zu fixieren und zu überschauen sucht. Die Feststellung der Preise und Kurse gehört sogar zu den besonders wichtigen Einrichtungen des Börsenverkehrs, da ihr Ergebnis auf die gesamten am Handel in den betreffenden Gegenständen beteiligten kaufmännischen, industriellen und landwirtschaftlichen Erwerbsgruppen, sowie auf das kaufende Publikum von größtem Einfluß ist. Die Börse bewertet das Vermögen für einen sehr großen Teil der Nation, und diese Bewertung ist maßgebend für die Lebensführung nnd Haushaltung. Die Kursnotierung nnterwirft den Aussteller von Wertpapieren der öffentlichen Kontrolle, sie spiegelt das Urteil des Publikums über seine Vermögenslage wieder, sie zwingt ihn, seine Situation evident zu halten und Mißstände abzustellen. Auch der Gesetzgeber setzt einen bekannten Börsenpreis voraus (H.G.B. Art. 311, 343, 353, 357, 376, bezw. § 220, 261, 290, 373, 376, 400, 711).

Die Feststellung ist an den Börsen, sowohl was das Prinzip, als die Art der Feststellung betrifft, sehr verschieden.

An der Berliner Effekten börse hatte sich bis zum Erlaß des Börsengesetzes für die Kassageschäfte folgende Einrichtung herausgebildet. Die Kursfeststellung lag in den Händen der vereideten Makler, die in Gruppen geteilt waren; jede durfte nur in denjenigen Wertpapieren handeln und Kurse feststellen, die ihr von den Aeltesten zugewiesen waren; das geschah seit Anfang der 70er Jahre; die einzelne Gruppe bestand in der Regel nur aus 2 Maklern, nur einige wenige aus 3 und 4; die Zahl der Maklergruppen betrug 1892 39. Beinahe alle Aufträge liefen bei den vereideten Maklern zusammen; man wendete sich an den Makler derjenigen Gruppe, welcher das betreffende Papier zugewiesen war. Diese Aufträge wurden dem Makler teils limitiert, d. h. mit Preisgrenze, teils unlimitiert, „bestens“, d. h. ohne Preisgrenze erteilt. Diese von 12 bis 1¼ Uhr erteilten Aufträge bildeten die Grundlage für den Einheitskurs. Die Makler sahen zu, wie viel Kaufs- und Verkaufsanträge und zu welchem Limit einander gegenüberstanden und bei welchem der angegebenen Limite vom Angebot und der Nachfrage das Meiste befriedigt werden konnte. Wenn z. B. vorlagen für ein bestimmtes Papier

Kaufsaufträge	Verkaufsaufträge
200 000 bestens	100 000 nicht unter 91,00
60 000 nicht über 91,20	80 000 „ „ 91,10
50 000 nicht über 91,10	80 000 „ „ 91,20
	120 000 nicht unter 91,40

so mußte sich der Einheitskurs auf 91,20 stellen; hierbei kennten 260 000 M. des Angebotes und der Nachfrage befriedigt werden. Diejenigen, die am tenersten einkaufen nnd am hilligsten verkaufen wollten, kommen zum Ziel; die Aufträge der über den Kurs von 91,20 Verkaufenwollenden und der unter dem Kurs 91,20 Kaufenwollenden sind unausführbar. Eine Gruppe von Maklern bestand nnn aber in der Regel aus 2, beide

1) Siehe Näheres H. Crosby Emery, Spekulation etc. 1896, S. 74 f.

mußten sich also den Kurs berechnen, zu welchem sie die zahlreichsten Aufträge ausführen konnten. Beide verhandelten um $1^1/_2$ Uhr coram publico darüber, wie der Kurs fixiert werden sollte. Der „stimmführende" Makler, d. h. derjenige, welcher die größere Zahl Aufträge in Händen hatte, gab an, wieviel er zu kaufen resp. zu verkaufen hatte, und zwar legte er in der Regel den Kurs des vorhergehenden Tages zu Grunde. Der andere Makler sagte dann, wieviel er zu dem Kurse „geben" oder „nehmen" wollte. Der stimmführende erwiderte, er verkaufe zu dem Kurse mehr oder weniger, und danach stieg oder fiel der Kurs. War der Kurs bedeutend niedriger oder höher als am vorhergehenden Tage, so hatte der Makler hiervon sowohl dem Börsenkommissar als den Auftraggebern Mitteilung zu machen und durch einen Anschlag an seiner Schranke das Börsenpublikum während 10 Minuten aufmerksam zu machen; das bezweckte eine größere Oeffentlichkeit und eine Garantie dafür, daß bei der Kursfeststellung das gesamte Angebot und die gesamte Nachfrage berücksichtigt wurde. Wich dennoch der Kurs allzu erheblich von dem des vorigen Tages ab, so war der Börsenkommissar befugt, den Kurs streichen zu lassen. Eine derartige Streichung erfolgte auch, wenn für ein Papier weder Kaufs- noch Verkaufsofferten vorlagen. Wurde der Kurs gestrichen, so wurden durch den vereideten Makler keine Aufträge ausgeführt und die etwa auf dem freien Markte zum Kurse geschlossenen Geschäfte waren ipso jure aufgelöst. Die von den Maklern provisorisch festgestellten Kurse wurden an jedermann sichtbare Tafeln geschrieben. Wurde keine Beschwerde laut, so galten die Kurse als genehmigt.

Um 2 Uhr sagten die Makler dem Börsenkommissar die Kurse unter Ausschluß der Oeffentlichkeit an; dieser hieß in der Regel die Kurse stillschweigend gut, wenn keine Beschwerde eingetroffen war. Diese Kurse wurden im amtlichen Kursblatt publiziert. Befand sich hinter dem Kurs ein G (Geld = Nachfrage), oder ein P (Papier = Angebot), oder ein B (Brief), so heißt das, daß bei diesem höchst limitierten Preise der Nachfrage kein Angebot vorhanden war, bezw. diesem niedrigsten Limit des Angebotes keine Nachfrage gegenüberstand; konnten Geschäfte abgeschlossen werden und wurden alle über und in der Höhe des Kurses liegenden Kaufs- und alle unter und in der Höhe des Kurses liegenden Verkaufsangebote befriedigt, so wurde das Zeichen bz (bezahlt) dem Kurs beigefügt (s. obiges Beispiel); konnten dagegen die in der Höhe des Kurses liegenden Kaufsangebote bezw. Verkaufsangebote nicht ganz befriedigt werden, so wurde bz. G bezw. bz. B zugefügt. Der Kunde, der einen Kaufs- oder Verkaufsauftrag gegeben hatte, konnte also selbst prüfen, ob sein Auftrag ausgeführt werden konnte.

Beispiel 1:

Kaufsaufträge		Verkaufsaufträge	
200 000	91,30	100 000	91,00
60 000	91,20	80 000	91,10
50 000	91,10	40 000	91,20
		120 000	91,30

Kurs 91,20 bz. G (40000 Kaufsaufträge zu 91,20 können nicht befriedigt werden.)

Beispiel 2:

300 000	91,20	100 000	90,00
400 000	91,00	200 000	90,50
300 000	90,50	1 000 000	91,00
500 000	90,00	400 000	91,10

Kurs 91 bz. B (600000 M. der Verkaufsaufträge, die zum Kurs 91 limitiert waren, bleiben unbefriedigt).

Diese Art der Feststellung der Kassekurse, die auch von München und Dresden kopiert wurde, wurde in Berlin am 2./XII. 1867 für einen Teil der Papiere und seit den 70er Jahren für alle Papiere eingeführt. Man wird zugeben müssen, daß dieser Einheitspreis die Marktlage vollständig zum Ausdruck bringt; würden alle Beteiligten am Markt sich einfinden und in freiem Aufstrich den Preis bilden, so würden sie bei vollster Sachkenntnis und Wahrung ihrer Interessen auch zu keinem anderen Ergebnis gelangen; es würden dieselben Quantitäten den Einheitspreis erzielen. Dabei ist allerdings Voraussetzung volle Fungibilität der Effekten und Nichtberücksichtigung des Kreditmoments; letzteres ist aber auch hier wenig erforderlich, indem man voraussetzt, daß die Kassakäufer wirklich Geld und die Verkäufer wirklich die Papiere haben; ersteres ist nicht der Fall bei Wechseln, sie werden aber durch Makler und Dazwischentreten von Bankhäusern fungibel gemacht (vergl. Löb, S. 260). Der Vorzug dieser Feststellung ist ferner, daß auf diese Weise innerhalb 2 Stunden eine große Anzahl (1300) Papiere gehandelt werden können; der Kommissionär kann den Kommittenten nicht schneiden, wie das bei laufenden Kursen möglich wäre; der eine Kommissionär muß wie der andere bedienen, er kann nur seine Provision verschieden bemessen; der Einheitskurs giebt deshalb wenig Gelegenheit und Veranlassung, daß der Kommissionär den Kunden zum Wechseln von Effekten, zur Spekulation veranlasse. Ein Mangel dieser Feststellung ist, daß die Quantitäten nicht mitgeteilt werden, was aber unschwer zu ermöglichen wäre, ferner, daß die Oeffentlichkeit nicht genug gewahrt ist, was den Maklern und den Patronen (Emissionshäusern) der Papiere die Möglichkeit giebt, den Kurs zu beeinflussen und zu machen (vergl. Löb, Kursfeststellung und Maklerwesen an der Berliner Effektenbörse, Conrad's Jahrb., 3. Folge, Bd. 11, 1896, S. 256).

In Frankfurt a. M. bestand vor dem Erlaß des Börsengesetzes die Einrichtung des Einheitskurses nicht; der Durchschnitt der sämtlichen Kurse, zu welchem Abschlüsse vorgekommen, bildete den Mittelkurs, der meistens gar nicht notiert wurde; z. B. Lombarden $83^1/_2$; 84; $83^1/_2$; 85; $84^1/_2$ macht $420^1/_2 : 5 = 84^1/_{10}$; derselbe entsprach nicht der Marktlage, da der Durchschnitt kein geometrischer, d. h. die Mengen berücksichtigender ist; in der Regel wurden die Grenzpunkte der Geld- und Briefkurse notiert; (vergl. unten die jetzige Gestaltung). Ueber Hamburg vergl. Bericht der B.E.K., „Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes", S. 45. Ueber Wien ebenda S. 101 f.

Die Terminpreise der Effekten wurden vor Erlaß des Börsengesetzes in Berlin folgendermaßen festgestellt. Käufer und Verkäufer

erteilten kurz vor 12 Uhr dem Makler teils limitierte, teils unlimitierte Aufträge. Derselbe setzte wie beim Kassageschäft auf Grund der Aufträge den Kurs fest und teilte ihn der Corona mit; jeder der Umstehenden konnte dann erklären, wie viel er zu dem Kurse kaufen oder verkaufen wollte; danach bildete sich der Kurs. Der Makler mußte ihn so fixieren, daß er den Marktwert des Papiers zur Zeit der Feststellung darstellte. Dabei mußte der freie Verkehr, der sich gleichzeitig entwickelte, berücksichtigt werden. Differierten die Kurse, die die Makler festsetzen wollten, erheblich von denen, zu welchen im freien Markt gehandelt wurde, so mußte die amtliche Kursfeststellung sistiert werden; der Makler mußte sich an den Börsenkommissar wenden, damit dieser den Börsenbesuchern von der Abweichung Kenntnis gebe und um Kauf- und Verkaufsaufträge oder um Limitierung oder Reduzierung der erteilten Ordres ersuche; nach ca. 10 Minuten fand alsdann unter seiner Assistenz eine neue Kursermittelung statt. Nach Feststellung dieses sog. „ersten" Kursos wurden von 12¼—2 Uhr nur noch die Preisschwankungen verfolgt und die höchsten und niedrigsten Kurse notiert, am 27./V. 1896 lautete die Notiz für ein Wertpapier 154,75—155,20—155,00—155,10; der „erste" Kurs war 154,75, die folgenden zeigten die Schwankungen nach ihm; der letzte Kurs 155,10 war der sog. Schlußkurs; auch dieser war amtlich, er wurde öffentlich vom Makler bekannt gemacht und, wenn nichts von den Umstehenden eingewendet wurde, notiert; außerdem mußte sich der Makler mit ihnen über den festzusetzenden Schlußkurs einigen; gelang das nicht, bestimmte ihn der Börsenkommissar.

Bezüglich der Kursnotierung der Effekten ist noch zu bemerken, daß der Kurs ausgedrückt ist entweder in Prozenten des Nominalwerts oder nach Stücken (in Berlin üblich bei Aktien der Versicherungsgesellschaften), ferner daß die Stückzinsen entweder im Kurs stecken (London, Paris, New York, Italien) oder separat vergütet werden, wie in Deutschland. Die separate Vergütung erfolgt bei allen Papieren mit festem Zins nach dem Zinsfuß des Papiers, bei deutschen Aktien jedoch nach einem usancemäßig festgestellten Zins, z. B. 4%; die darüber oder darunter erwartete Dividende kommt ihrem Werte nach im Kurs zur Geltung. In Deutschland ist außerdem üblich, die Dividenden inländischer Aktien mit Schluß des Jahres abzutrennen, also zu einer Zeit, wo deren Höhe noch gar nicht feststeht und nur durch zum Teil sehr fragwürdige Schätzung festgestellt werden kann[1]). Sonst ist die Detachierung erst am Fälligkeitstermin üblich. Bei der Detachierung sinkt im Ausland das Papier um den Betrag der Dividende, in Deutschland, wo usancemäßige Zinsen gerechnet werden, wird das Papier, je nachdem die Dividende hinter dem usancemäßigen Zins zurückbleibt oder dieselbe übersteigt, entsprechend steigen oder sinken; eine Aktie, die 7% Dividende bringt, wird bei 4% usancemäßigem Zins bis zum 31. Dez. auf 183 steigen und am 1. Jan. auf 180 fallen; wer am 31. Dez. die Aktie mit der Dividende kauft, zahlt 183 + 4% Stückzinsen = 187; wer am 2. folgenden Januar kauft, findet die Dividende detachiert, er zahlt 180. Umgekehrt wird eine Aktie mit 1% Dividende, die am 2. Jan. auf 29 steht, bis zum 31. Dez. auf 26 fallen, um am 2. folgenden Januar auf 29 zu steigen; wer am 31. Dez. die Aktie kauft, zahlt 26 + 4% Stückzinsen, erhält aber 1% Dividende = 26 + 4 — 1 = 29; am darauffolgenden 2. Jan. zahlt er keine Stückzinsen, erhält auch keine Dividende, daher 29. So erklären sich die großen Kursänderungen der Aktienpapiere in Deutschland vom alten zum neuen Jahre. Sie werden zuweilen verdeckt, wenn sie mit sonstigen Kursänderungen koincidieren.

Für Wertpapiere in fremder Währung bestehen usancemäßige Umrechnungssätze, die aber an den einzelnen Börsen nicht gleich sind. Die einen rechnen z. B. 1 £ = 20 M., andere 21 M. usw. Infolgedessen sind die Kurse verschiedener Börsen nicht immer direkt miteinander vergleichbar.

An den Produktenbörsen sind die Preisnotierungen eher noch mannigfaltiger als bezüglich der Effekten. Es soll nur für Getreide einiges angegeben werden. In Berlin wählte zur Zeit, als die Produktenbörse noch bestand, die ständige Deputation der Produktenbörse aus den Korporationsmitgliedern, die am Effektivhandel im Getreide beteiligt waren, eine Anzahl Personen aus, welche im Laufe des Marktes Notizen über die wirklich abgeschlossenen Effektivgetreidegeschäfte sammelten und dieselben dem Börsenkommissar zur Kenntnisnahme und zur Verwendung bei der Preisfeststellung mitteilen sollten. Diese Angaben und die der vereideten Makler benutzte, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, der Kommissar, allein die amtliche Preisfeststellung gab für den Locohandel keinen Einheitspreis, er war hier auch gar nicht möglich, da hier stets Unterschiede in der Qualität bestehen und auf den Preis einwirken; es wurden nur die niedrigste und höchste Grenze, sowie der Durchschnittspreis der Lieferungsqualität angegeben.

Die Notiz der Terminpreise gab nur den Gang der Preisbewegung an, ohne bestimmte Zeitabschnitte im Auge zu haben und ebenfalls ohne jede Rücksicht auf die Mengen; also z. B. Roggen am 27./V. 1896 per Oktober 147,50—147 bez. Außerdem wurde ein täglicher Abrechnungspreis festgestellt. In Danzig und Stettin, wo vereidete Makler fehlten, bestimmte man durch öffentlichen Aufruf die Preise; von Zeit zu Zeit versammelten sich die Interessenten um den Kommissar, und unter gegenseitiger Kontrolle, jedoch ohne Zwang wurden die vereinbarten Preise angegeben; in den Hansastädten hatte man nur private Aufzeichnungen über die Grenzen der Locopreise. In Stuttgart mußten alle Verträge in ein Börsenbuch eingetragen werden; Käufer und Verkäufer waren zur Angabe verpflichtet; der Getreidenmsatz ist aber nicht sehr bedeutend.

In den Vereinigten Staaten ist die Preisfeststellung für Getreide viel vollkommener als in Deutschland. Früher allgemein, heute noch an kleineren Getreidebörsen besteht die Einrichtung

1) Das neue Züricher G. v. 31./V. 1896 verbietet mit Recht den Handel mit Conpons für noch nicht festgesetzte Dividenden (§ 9).

des Public Call; in einem amphitheatralischen Raum versammeln sich auf Sitzen die Interessenten zu bestimmten Zeiten. Der über ihnen thronende Caller bietet die verschiedenen Termine aus, erbittet zu ihnen Kaufs- und Verkaufsofferten und konstatiert jeden Geschäftsabschluß, der zustande kommt. Jedes Gebot zum Ankauf wie zum Verkauf bleibt in Kraft, bis es acceptiert oder zurückgezogen oder unterboten ist. Solange ein Gebot in Kraft ist, kann ein zweites in derselben Höhe von anderer Seite nicht gemacht werden. Jede Verkaufsofferte wird also durch ein niedrigeres Gebot, jede Kaufsofferte durch ein höheres außer Wirksamkeit gesetzt, und jeder Geschäftsabschluß hebt alle bisherigen Gebote auf. Wird keine Quantitätsangabe gemacht, so versteht es sich von selbst, daß das Gebot sich auf einen Schluß, also auf 5000 Bushels bezieht. Die Notierung der zustande gekommenen Abschlüsse erfolgt an einer großen schwarzen Wandtafel. Die heutige Ausdehnung der Geschäfte, die Hast ihrer Abwickelung hat den Public Call an den großen Plätzen als unmodern erscheinen lassen. Ein Zwang, am Public Call seine Geschäfte abzuschließen, besteht nicht. So wird er mehr und mehr verdrängt durch den Pit; derselbe besteht aus amphitheatralisch sich aufbauenden Treppen (also ohne Sitze); über den Köpfen der Händler thront auch hier ein Beamter; er hört jeden Geschäftsabschluß und notiert ihn; er hat beständig den Knopf eines Telegraphenapparates in der Hand, durch eine oder wenige Bewegungen fixiert er die Thatsache und sendet sie zugleich in alle Welt hinaus.

Alle Registrierungen des Apparats werden von einem Buchführer in ein großes Buch — Quotation book — eingetragen; dasselbe vertritt also die schwarze Tafel des Public Call. In Chicago und New York ist aber selbst das wegen der großen Menge von Geschäften nicht möglich. In New York hat man als Ersatz eine Art Uhr mit großem sechzehnteiligen Zifferblatt, die jede Preisvariation in Höhe eines sechzehntel Cent, sobald sie eintritt, anzeigt. Die so fort und fort notierten Preise sind in Amerika um so wertvoller, als die Kreditfähigkeit der Kontrahenten infolge des Einschußsystems die Preise nicht ändert. Mangelhaft ist die Nichtberücksichtigung der Mengen, doch kann für die Mehrzahl der Notierungen ein Börsenschluß angenommen werden. Eine eigentliche Kursbestimmung kennt das System nicht, es ist nur eine weitgehendste Preisregistrierung.

Eine besondere Art von Kursnotierung ist in Amerika der „list price", er dient als Grundlage für die Getreidekäufe im amerikanischen Nordwesten, wohin er auch mitgeteilt wird; in ein dem Quotation book ähnliches Buch können abgeschlossene Kassageschäfte eingetragen werden. Eine Kommission von 5 erwählten Börsenmitgliedern benutzt diese und die nicht eingetragenen, berücksichtigt auch die Tendenz des Terminmarktes; die Festsetzung erfolgt auf offener Börse, wo Vorschläge und Bedenken stets vorgebracht werden können. Das Ganze ist mehr Sache des Taktes, als der Berechnung. Die Einrichtung wird sehr mißbraucht, um im Westen billig einzukaufen; die Eintragungen in das Registrierungsbuch werden fast nur zu dem Zweck überhaupt gemacht. Vergl. Näheres bei H. Schumacher, Die Getreidebörsen in den Ver. Staaten von Amerika, Conrad's Jahrb., 3. F. Bd. 11 (1896) S. 199 f.

In Deutschland hat das Börsengesetz vom 22./VI. 1896 sich bemüht, eine bessere Preisfeststellung und Notierung zu ermöglichen. Der Bundesrat kann eine amtliche Feststellung des Börsenpreises bestimmter Waren allgemein oder für einzelne Börsen vorschreiben (§ 35). Für alle Objekte des Börsenhandels ist die amtliche Feststellung nicht verlangt; an den hanseatischen Börsen z. B. werden Produkte aller Gattungen und Länder gehandelt, ohne daß die einzelnen Geschäftsabschlüsse immer oder überwiegend zur Bildung eines Börsenpreises im technischen Sinn führen. Nach der neuen Börsenordnung (§ 42) findet denn auch an der Hamburger Börse eine amtliche Feststellung von Preisen (Kursen) nur statt für den Handel in Wertpapieren, Wechseln, Geld und Edelmetall und für den Terminhandel in Spiritus, Kaffee, Zucker und Baumwolle. Für Wertpapiere bringt schon die im § 71 des Börsengesetzes[1]) gegebene Vorschrift über das Selbsteintrittsrecht indirekt einen Zwang zur amtlichen Feststellung. Wenn bei Waren oder Wertpapieren der Börsenpreis amtlich festgestellt wird, erfolgt die Feststellung sowohl für Kassa- wie für Zeitgeschäfte durch den Börsenvorstand, soweit die Börsenordnung nicht die Mitwirkung von Vertretern anderer Berufszweige vorschreibt[2]). Bei der Feststellung darf außer dem Staatskommissar, dem Börsenvorstand, den Börsensekretären, den Kursmaklern und den Vertretern der beteiligten Berufszweige, deren Mitwirkung die Börse vorschreibt, niemand zugegen sein. Als Börsenpreis ist derjenige Preis festzusetzen, welcher der wirklichen Geschäftslage des Verkehrs an der Börse entspricht (§ 29); es soll also die Bewertung von besonderen persönlichen Beziehungen und sonstigen speciellen Umständen absehen. Um dem Börsenvorstand möglichst vollständig das Material zu verschaffen, sind einesteils die „Kursmakler" vorgesehen; sie werden aus dem Kreise der Vermittler ausgewählt, von den Landesregierungen bestellt, vereidigt und unterstehen der Aufsicht des Börsenvorstandes; ihre Stellung und Geschäftsthätigkeit ist so abgegrenzt (§ 32, 33), daß sie möglichst uninteressiert erscheinen (siehe Art. „Maklerwesen"). Geschäfte, die ohne Vermittelung eines Kursmaklers abgeschlossen werden in Waren oder Wertpapieren, bei denen eine amtliche Feststellung des Börsenpreises erfolgt, haben keinen Anspruch, bei der Kursfeststellung berücksichtigt zu werden. Doch ist der Vorstand nicht gehindert, sie zu berücksichtigen (§ 31). Der

1) Mit Inkrafttreten des neuen H.G.B. im Jahre 1900 tritt § 400 des H.G.B. an Stelle des § 71 des B.G.

2) Siehe oben unter Z. 3.

Bundesrat kann abweichende amtliche Feststellungen des Börsenpreises für einzelne Börsen zulassen[1]), außerdem auch den äußerst störenden Wirrwarr der verschiedenen Umrechnungssätze und sonstiger Usancen in der Notierung beseitigen (§ 35). — Ueber die Beeinflussung der Preise durch die Presse s. unter Ziff. 7.

Das weitere Detail über die Preisfestsetzung in den verschiedenen neuen Börsenordnungen kann hier nicht verfolgt werden. Vergl. Berliner Börsenordnung § 27 f., Hamburger Börsenordnung § 32 f., Frankfurter Börsenordnung § 7 fg., dazu noch die Maklerordnungen für die Kursmakler. Im großen Ganzen hat sich an der Technik der Feststellung der Kurse, wie sie oben dargestellt wurde, nicht viel geändert; doch sei hervorgehoben, daß die Frankfurter Börse nunmehr auch nach dem Berliner Muster den Einheitskurs eingeführt hat.

In Bezug auf Zürich vergl. das G. v. 31. V. 1896, § 22, 26 (danach ist den Börsensensalen und Börsenagenten untersagt, an der Börse Wertpapierkurse zu veranlassen, welche mit Nachfrage und Angebot im Widerspruch stehen). Das Baseler G. v. 8. IV. 1897 begnügt sich mit der Bestimmung (§ 15), daß der Börsenkommissär „das unter Mitwirkung von Delegierten der Börsenkammer vom Börsenschreiber täglich aufzustellende Kurshlatt zu unterzeichnen habe". Der Börsenschreiber hat ein Börsenregister zu führen, in welchem sowohl die sämtlichen Geschäftsabschlüsse, als auch die Preise von Angebot und Nachfrage notiert werden.

Bei Waren und Produkten beziehen sich die Termingeschäfte und Terminpreise auf eine durch die Börsenordnung näher festgesetzte Qualität. Es leuchtet ein, daß es nicht gleichgiltig ist, welche Qualität die Unterlage für den Terminhandel bildet; denn der Terminpreis beeinflußt mehr oder minder auch die Kassa- und Locogeschäfte. Auch kann die Lieferungsqualität so fixiert sein, daß man diese Ware in der Regel unmittelbar gar nicht gebrauchen kann (vielfach für Getreide von den Müllern behauptet), so daß das Termingeschäft noch mehr dem Effektivhandel entfremdet wird und z. B. eine Quantität Getreide sich aussondert, die ruhelos ihren Kreislauf im Terminmarkt zurücklegt. Man hat nach diesem Punkt in neuerer Zeit sein Augenmerk zugewendet, und eine nähere Prüfung zeigt, daß bei der Feststellung der Qualität vielerlei Gesichtspunkte und Interessen gleichzeitig zu berücksichtigen sind.

1) Das ist z. B. geschehen in Frankfurt a. M.; nach der Börsenordnung v. 16./XII. 1896 (§ 7) erfolgt daselbst die Feststellung und Veröffentlichung der Kurse im Auftrage der Handelskammer durch die Maklerkammer unter der Oberaufsicht der Gewerbekammer, unbeschadet der dem Börsenvorstande nach § 29 alin. 2 des Börsengesetzes eingeräumten Rechte. Für die Börse in Stettin hat der Bundesrat genehmigt, daß die amtliche Feststellung der Börsenpreise ohne Mitwirkung von Kursmaklern erfolge und vom § 29 Abs. 2 des Börsengesetzes abgewichen werde.

Vergl. die ausführliche Erörterung in dem Bericht der d. B.E.K. und ihre Vorschläge, S. 123 f.; ferner den hartnäckigen Kampf des preußischen Handelsministers (Bismarck) mit der Berliner Börse um Erhöhung der Lieferungsqualität von Weizen (Ministerialreskript an die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft v. 12./VI. 1888); ferner über die Qualitätsfeststellungen und ihren Einfluß in Amerika Schumacher in Conrad's Jahrb., 3. F. Bd. 10 (1895); Bd. 11 (1896) S. 165.

7. Abwickelung der Termingeschäfte. Die Termingeschäfte lauten ihrem Inhalte nach auf wirkliche Lieferung und Abnahme; reine Differenzgeschäfte, bei denen die Kontrahenten die Lieferung und Abnahme vorweg ausschließen und nur die Differenz zwischen ausgemachtem und späterem Preis zum Vertragsgegenstand machen, kommen an der Börse in der Regel nicht vor[1]). Ein Differenzgeschäft entsteht erst, wenn es dem Spekulanten gelingt, bis zum Lieferungstermin ein entgegengesetztes Geschäft abzuschließen. Der Verzicht auf Lieferung und Abnahme und die Differenzregulierung ergeben sich als Folge der zur Abwickelung der Termingeschäfte getroffenen Einrichtungen. Zahlreiche Spekulanten haben auf Ultimo gekauft und zugleich verkauft, und es wäre nutzlos, wenn nun jeder die Papiere abnehmen und wieder liefern müßte; es genügt, wenn nur die Verkäufer bezw. Käufer, die sich nicht haben decken können, liefern bezw. abnehmen. Zu diesem Behuf haben sich nach dem Muster der Abrechnungsstellen Liquidationsbureaux gebildet; wenn jeder für jedes Effekt einen Skontrobogen ausfüllt, so kann das Bureau feststellen, wer abzunehmen und wer zu liefern hat, und beide aufeinander verweisen; die Zwischenmänner, die sich gedeckt haben, fallen heraus (s. oben Art. „Abrechnungsstellen"). Allein damit ist die Sache doch noch nicht erledigt; es ist auch noch erforderlich, daß jeder zu seinem Geld kommt. Kurze Zeit vor dem Lieferungstermin (in Berlin 2 Tage vor Ultimo) stellt eine Sachverständigenkommission für jedes Papier, in welchem Termingeschäfte abgeschlossen werden, den sogen. Liquidationskurs fest — das geschieht in Berlin seit 29./IV. 1858 — und zwar nach der zur Zeit bestehenden Marktlage in möglichst abgerundetem Betrage. Dieser dient allen Abrechnungen zwischen Vormann und Nachmann als Grundlage; z. B. A hat an B 100 000 M. eines Papiers zu 100,80 verkauft, B hat sie weiter an C zu 101,50 verkauft; B braucht nicht zu empfangen und nicht zu liefern, aber er rechnet auf Grund des Liquidationskurses d. h. des gerade bestehenden Marktpreises mit seinem Vormann ab.

Nehmen wir an, der Liquidationskurs sei auf 101 festgestellt; dann regulieren sich vorstehende

1) Ueber eine Ausnahme berichtet Arnhold in Wochenschr. f. Aktienr., Jahrg. 2 S. 46.

Geschäfte folgendermaßen: A hat an B ein Papier, das jetzt 101 steht, zu 100,80 verkauft; er hat 0,20 am Hundert verloren; der B könnte, wenn er das zu 100,80 gekaufte Papier wirklich bekäme, es zu 101 verkaufen; er gewinnt 0,20 am Hundert und 200 M. bei 100000 M.; es ist also ganz in der Ordnung, wenn infolge der Abrechnung A an B 200 M. Differenz zahlt. B hat an C ein Papier, das jetzt zu 101 erhältlich ist, zu 101,50 verkauft, der C bekommt effektiv von A das Papier zu 101, zahlt aber zu B 0,50 vom Hundert, bezw. 500 M. von 100000 M. Es sind nun 0,50 + 0,20 = 0,70; thatsächlich hat auch B zu 100,80 gekauft und zu 101,50 verkauft; 101,50—100,80 ist ebenfalls = 0,70; der A liefert aber an B zu dem Wert, den das Papier gerade hat; beide können sich über Nichtlieferung und Nichtabnahme verständigen.

Für jede Zwischenpartei ist also die Differenz zwischen ihrem Einkaufs- und Verkaufspreis = der Summe der Differenzen zwischen Einkaufspreis und Liquidationskurs und zwischen Verkaufspreis und Liquidationskurs.

Werden die Schlußscheine direkt dem Bureau eingereicht, so kann jedem gesagt werden, was er an Differenzen einzuzahlen hat, woraus die Gewinner befriedigt werden; haben die Beteiligten Depots bei einer und derselben Bank, so können die Differenzregulierungen durch Giroübertragung sich vollziehen; auch die Lieferung der Effekten kann im Weg des Giros geschehen, siehe Effektengirodepots im Art. „Giroverkehr".

Ein Liquidationsverein für Zeitgeschäfte besteht seit 18./III. 1869 in Berlin; die Girostelle ist der das Liquidationsbureau führende Berliner Kassaverein, in Breslau besteht ein analoger Saldierungsverein seit 1880; in Frankfurt a. M. hat diese Funktion der Verein „Kollektivskontro", in München besteht der Kollektivskontro seit 1. I. 1886; in Hamburg hat die Wechslerbank ein Liquidationsbureau errichtet. Auch in Wien (Wiener Giro- und Kassenverein) und Paris, New York usw. hat man derartige Einrichtungen; in London stellen diejenigen, die Papiere abzunehmen haben, tickets (Scheine) aus, welche sie ihren unmittelbaren Vormännern, von denen sie gekauft haben, übergeben; durch Giro gelangen sie schließlich an die, welche zu liefern haben; diese sehen aus der Kette, an wen sie abzugeben haben[1]). Vergl. Börsenenq.-Bericht, „Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes", S. 20, 22, 27, 34, 47, 68, 87, 106, 127; in Bezug auf Amerika H. Croshy Emery, Spekulation etc. S. 54 f.

An den Produktenbörsen finden sich naturgemäß ebenfalls Einrichtungen, um die effektive Uebergabe und Uebernahme von Waren auf ein Minimum zu beschränken. Eine Hauptrolle spielt hierbei der Kündigungsschein. Der Verkäufer erklärt sich darin zur Lieferung bereit; für jeden „Schluß" wird ein besonderer Schein ausgestellt; da sämtliche Scheine über die gleiche Quantität und Qualität und auf den gleichen börsenamtlich festgestellten Kündigungspreis lauten, so ermöglicht sich ein Weiterbegeben; der Käufer überträgt den Schein durch Indossament als Verkäufer an einen Dritten u. s. f. Der letzte Abnehmer zahlt bei der effektiven Abnahme den Kündigungspreis (der also dem Liquidationskurs entspricht); die Differenzen zwischen Vertragspreis und Kündigungspreis werden gesondert unter den Beteiligten verrechnet und ausgezahlt. In Liverpool werden die Schlußscheine über Weizen direkt bei einem Bureau eingereicht und dadurch es möglich gemacht, daß jedem gesagt wird, was er zu zahlen habe.

8. Maklerbanken, Einschußsystem und Liquidationskassen. Das Termingeschäft verlangt, da die Leistung erst in der Zukunft liegt, Berücksichtigung des Kredits; man will sicher bedient sein. Die unvereideten Makler treten auf dem Terminmarkt als Eigenhändler auf, auch die vereideten konnten das nicht vermeiden[1]); (vergl. hierüber den Art. „Maklerwesen"). Das erfordert Kredit; Makler, die keinen Kredit genießen, infolgedessen nicht auf ihren Namen Geschäfte abzuschließen imstande sind, können nur als Aufgabemakler fungieren — in Berlin wohl über 500, „klägliche Leute" — sie verpflichten sich, einen Gegenkontrahenten zu finden, müssen aber selbst einstehen, wenn sie keinen bis zur bestimmten Zeit finden; auch die vereideten Makler sind meist keine vermögenden Leute, konnten auch ihren Kredit nicht heben, da ihnen die Vereinigung zu gewerbsmäßigen Maklergesellschaften verboten war[2]), wogegen nicht verstoßen wurde, sie waren deshalb auch am Termingeschäft nicht sehr viel beteiligt. Diese Beschränkung konnten sich die unbeeideten Makler zu Nutze machen, sie hoben ihren Kredit durch Verbindung zu Maklergesellschaften, bezw. durch Errichtung von Maklerbanken[3]); es existieren deren 3 in Berlin an der Effektenbörse — an der Produktenbörse fehlen sie — es sind Aktiengesellschaften mit je 3 Mill. M. Grundkapital; sie machen unter den Proprehändlern bei weitem das größte Geschäft. Sie beschäftigen sich fast ausschließlich mit der Vermittelung von Ultimogeschäften, durch ihr Vermögen geben sie eine gewisse Garantie für die Erfüllung. Die Banken stellen Agenten an — in Berlin ca. 40 — die auf den Namen und unter Garantie der Bank für eigene

1) Dieser Modus scheint bereits im 17. Jahrh. in Amsterdam entstanden zu sein; vergl. Ehrenberg, Zeitalter der Fugger, Bd. 2 S. 343.

1) In beschränkter Weise ist jetzt diesen, d. h. den Kursmaklern durch § 32 des B.G. das auch erlaubt.

2) Diese Beschränkung ist mit dem B.G. für die Kursmakler weggefallen; sie dürfen sich also zum gemeinschaftlichen Betriebe des Maklergeschäfts vereinigen.

3) Etwas Analoges ist die Genossenschaft m. b. H. der Wiener Coulissiers, über deren beabsichtigte Gründung die Münchner Allg. Ztg. v. 11./XII. 1895 berichtet.

Rechnung Termingeschäfte vermitteln. Nach außen, Dritten gegenüber, haftet die Bank für alle Abschlüsse der Agenten. Als Entgelt für diese Intercession bezieht sie einen bestimmten Teil der Courtage, welche die Makler erhalten [1]). Diese machen die Abschlüsse für eigene Rechnung, sie lukrieren die Differenzen, wenn sie billiger gekauft als verkauft haben; im umgekehrten Fall haften sie der Bank für den Schaden. Für die Bonität der Gegenkontrahenten stehen sie prinzipiell nicht ein; sie dürfen jedoch mit ein und derselben Firma Geschäfte nur bis zu einer bestimmten Höhe abschließen, die Maklerbanken teilen die am Börsenhandel Beteiligten nach ihrer Kreditwürdigkeit ein. Die Makler sollen sich im Lauf der Börse möglichst glatt stellen, d. h. keine großen Engagements halten, das zulässige Maximum der nicht abgewickelten Geschäfte richtet sich nach ihrem Depot bei der Maklerbank [2]).

Die Agenten der Maklerbanken und die übrigen Proprehändler auf dem Terminmarkt entsprechen dem Dealer der Stock Exchange in London.

Das Bestreben, das Termingeschäft noch seines letzten individuellen Momentes zu entkleiden, indem man auch die Ungleichheit in der Bonität der Kontrahenten, das Kreditmoment, gewissermaßen eliminiert und die Generalisierung der wirtschaftlichen Persönlichkeit der Kontrahenten durchführt, d. h. die Person des Spekulanten völlig fungibel macht, hat zum Einschußsystem geführt. Jede Partei kann zu ihrer Sicherung von der Gegenpartei bei oder kurz nach Abschluß des Geschäfts verlangen, daß sie einen bestimmten Teil des Kaufpreises hinterlege und dieses Depot bei eintretender, für sie ungünstiger Preisveränderung um den Betrag dieser Veränderung erhöhe. Eventuell kann der Einschuß sich auch lediglich auf den Fall der Preisveränderung beschränken.

Das Einschußsystem ist unter dem Namen deposits, periodical settlements, margins üblich im Londoner Getreidehandel und an der Liverpooler Baumwollbörse, ferner an der Baumwollbörse in Bremen; auch begann es bereits inofficiell Platz zu greifen (vor dem Erlaß des B.G.) im deutschen Getreidehandel; gegenüber den außerhalb des Börsenplatzes wohnenden Terminspekulanten in Wertpapieren ist es ohnehin sehr verbreitet; am allgemeinsten ist es in die Organisation der Börse eingewoben in Amerika. An der New Yorker Getreidebörse ist das börsenmäßig geregelte „Marginsystem" im Jahr 1876 eingeführt worden, und im Jahr 1885 betrug die Summe der Margineinzahlungen bereits 24,4 Mill. Doll.

In durchgebildeterer Form tritt das Einschußsystem auf in den Liquidationskassen.

Es sind dies Anstalten (Aktiengesellschaften), welche die Erfüllung von Lieferungsverträgen über Waren gegen Einschußzahlung gewährleisten. Dieselben übernehmen die Garantie dadurch, daß sie sich jedem Kontrahenten gegenüber als Gegenkontrahenten bezeichnen. Das einzelne Termingeschäft wird also durch ihr Dazwischentreten in zwei zerlegt.

Liquidationskassen für den Produktenterminhandel bestehen in Havre (Aktiengesellschaft mit 4 Mill. Frcs. Kapital) seit 1882, in Antwerpen seit 1887; erstere macht Geschäfte in Kaffee, Wolle, Baumwolle etc., letztere nur in Kammzug und Kaffee; der Versuch der Kasse in Antwerpen (1892), auch den Getreideterminhandel einzubeziehen, scheiterte teils wegen der großen Mannigfaltigkeit der Sorten, teils an der Unmöglichkeit der Händler, die Einschüsse zur Verfügung zu halten. Auch in Rotterdam ist am 14./IV. 1888 eine Liquidationskasse errichtet worden (Aktienkapital 2 Mill. Frcs.). In Deutschland entstand eine Warenliquidationskasse in Hamburg am 11./VI. 1887 (3 Mill. M. Aktienkapital) für Termingeschäfte in Kaffee, Zucker und Baumwolle, ferner in Magdeburg eine Liquidationskasse für Termingeschäfte in Zucker am 30./IX. 1889 (Grundkapital ursprünglich 3 Mill. M., jetzt 2 Mill. M.) endlich in Leipzig am 1./I. 1890 eine Liquidationskasse für den Kammzugterminhandel. (Auszüge aus den Reglements der Liquidationskassen hat die B.E.K. gemacht in der Publikation „Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes", S. 48 ff. — Eine Statistik der deutschen Liquidationskassen, Ergebnisse und Geschäftsgebarung, hat Endemann in der Beilage zum Berichte der B.E.K. geliefert.)

Zur näheren Charakterisierung mögen einige Bestimmungen der Hamburger Liquidationskasse für Termingeschäfte in Kaffee herausgehoben worden. Die Gesellschaft garantiert nur diejenigen Geschäfte, welche die bei ihr als Makler zugelassenen Personen ihr aufgegeben haben. Jeder Makler kann als Selbstkontrahent eintreten und muß es bei Geschäften mit Firmen, die in einem Hamburg benachbarten Orte domizilieren. Tritt der Makler nicht als Selbstkontrahent ein, so erteilt er sofort nach Abschluß des Geschäftes jedem Kontrahenten gestempelte Schlußnoten, in deren jeder die Gesellschaft als Gegenkontrahentin zu bezeichnen ist. Die entsprechenden, für die Gesellschaft bestimmten Schlußnotenhälften läßt der Makler von den Kontrahenten zum Zeichen der Unterwerfung unter das Regulativ unterschreiben. Die Uebergabe ans Kontor der Gesellschaft gilt als ein abseiten des Maklers gerichteter Antrag, die bezüglichen Kontrakte in ihr Eingangsbuch einzutragen. Mit der Uebergabe der Schlußnoten hat jeder Kontrahent den vorgeschriebenen Einschuß zu hinterlegen, der von ihr verzinst wird; dann erfolgt die Eintragung des Kontraktes in das Eingangsbuch und die Gesellschaft übersendet jedem Kontrahenten

1) Sie erhalten sie, obwohl sie als Eigenhändler auftreten; es erklärt sich dies historisch und mit Rücksicht auf die vereideten Makler. Die Courtage steht in keinem Verhältnis zu dem großen Risiko, das der selbstkontrahierende Makler übernimmt.

2) Vergl. über die Maklerbanken Näheres bei E. Löb, Kursfeststellung und Maklerwesen an der Berliner Effektenbörse, Conrad's Jahrb., 3. F. Bd. 11 (1890) S. 268 f.; er beurteilt sie überwiegend günstig.

für je 500 in dem Kontrakte gehandelte Sack einen Liquidationsschein, welcher den bedungenen Preis, sowie die Lieferungszeit und Haftungserklärung enthält. Sobald Preisschwankungen[1]) von 1 Pfg. per halbes Kilo oder mehr eintreten, muß ein Nachschuß eingezahlt werden, ebenso wenn der Wert der für die Nachschußverpflichtung gegebenen Sicherheiten sich verringert. Der Vorstand kann bezw. muß von dem Nachschuß absehen, wenn der Verkäufer glaubhaft nachweist, daß er imstande ist, die verkaufte Ware rechtzeitig zu liefern, bezw. indossierte Lagerscheine oder Konossemente deponiert. Wenn ein Kontrahent mit Zahlung des Ein- oder Nachschusses in Rückstand kommt, so kann die Gesellschaft ohne weiteres alle oder einzelne der Kontrakte des Säumigen liquidieren, für die sich dann ergebende Forderung an die disponierten Gelder und Sicherheiten sich halten, an denen sie ein Pfandrecht hat, auch diese Sicherheiten ohne Klage etc. für Rechnung des Deponenten verkaufen. Die Andienung, der Fall des Verzugs in der Andienung, sowie der Bezahlung sind geregelt. Ist ein Kontrahent Käufer und Verkäufer nnd reicht 2 auf denselben Termin lautende Liquidationsscheine ein, so wird sofort abgerechnet und das Guthaben gutgeschrieben bezw. die Schuldigkeit einverlangt. Die Gesellschaft vergütet dem Makler als Kurtage $^1/_4$ % des Kaufpreises, ebenso die Hälfte des Schlußnotenstempels. Jeder Kontrahent trägt hiervon die Hälfte. Sie zieht 20 M. Kommissionsgebühr für jeden Schluß (500 Sack) vom Makler ein.

Die deutsche Börsenenqnetekommission hat in sehr ausführlicher Weise das pro und contra in Betreff der Liquidationskassen S. 30—40 erörtert. Gegen dieselben wurde namentlich geltend gemacht, daß sie infolge der Garantie bei den wohlhabenden Klassen die Neigung zur Speknlation unterstützten, ferner die Produzenten und Händler, welche den Terminkauf in effektiven Geschäften benntzten, mit Ein- nnd Nachschüssen belasteten, endlich daß sie, in der Sucht zu verdienen, das Termingeschäft auf immer neue Waren auszndehnen strebten; ebenso wurde ihr Einfluß auf die Gestaltung der Lieferungsbedingungen, Bestellung der Makler, Kursnotierung etc. bemängelt; der Vorstand und Aufsichtsrat der Liquidationskassen seien in der Lage, Einblick in die gesamten laufenden Engagements zu gewinnen, um aus dieser Kenntnis persönlichen Vorteil zn ziehen. Dagegen wurde als Vorzug derselben die Ausschließung der minder bemittelten Personen von der Börsenspekulation angesehen; die Liquidationskassen seien durch Kontrolle über die Makler in der Lage, Ausschreitungen entgegenzutreten, sie hätten sich insbesondere in Hamburg bewährt. Die Kommission hielt ein völlig abschließendes Urteil für noch nicht möglich.

1) Vor dem Börsengesetz wurden die Tagespreise durch ein vom Vorstand des Vereins der am Kaffeehandel beteiligten Firmen ernanntes Maklerkomitee von 5 Mitgliedern festgestellt.

Verfolgt man die Entwickelung des Einschußsystemes, wie sie in Amerika sich vollzogen hat, so wird man zu einem überwiegend ungünstigen Urteil gelangen. Dasselbe ist, wie Schuhmacher überzeugend darthut[1]), das wichtigste Mittel der Demokratisierung der Börse; weit entfernt, die wenig bemittelten Leute von der Börsenspekulation abzuschrecken, zieht es die weitesten Kreise herein; es giebt eine Menge Leute, die man nicht dazu bewegen könnte, 50 Tonnen Weizen zu 7000 M. zu erwerben, aber viele, die bereit sind, 350 M. einzuzahlen, wenn sie wissen, daß sie höchstens diese Summe verlieren können; und es giebt Börsenleute, die nie mit ganz fremden Personen ein Termingeschäft abschließen würden, die es aber thun, sobald ein Einschuß gemacht wird. Die Risikobeschränkung ist weniger im Interesse des Publikums als im Interesse der Börse. Das Einschußsystem giebt dem Börsenhändler gegenüber dem auswärtigen Spieler eine große Ueberlegenheit. Der Börsenhändler hat die Neigung, die Preise zu Ungunsten des Outsiders zu beeinflussen und diesen dadurch zu Nachschußforderungen zu veranlassen, was diesem oft die Fortsetzung der Spekulation unmöglich macht, er wird mit großem Verlust, für den der Ein- und Nachschuß aufkommt, „aus dem Engagement geworfen“; besonders leicht gelingt dies, wenn der Kredit nicht flüssig ist, bezw. der Geldmarkt als Bundesgenosse mitwirkt. Die Hausse- und Baissespekulation wird überwiegend nach der Seite hin verlaufen, nach welcher das größere Interesse an der Börse gegenüber den Outsiders geht. Das Einschußsystem bringt die Spekulation in Bahnen, die der Warenversorgung ganz abgewandt sind.

Das deutsche Börsengesetz hat die Aufsicht der Landesregierungen und der von ihnen betrauten Organe über die Liquidationskassen und ähnliche Einrichtungen statuiert (§ 1); es ist damit die Möglichkeit gegeben, unzweckmäßige und mißbräuchliche Bestimmungen der Reglements zu beseitigen. Etwaigen Bestrebungen, immer neue Waren in die Liquidationskassen einzubeziehen, kann durch § 49 vorgebeugt werden. Bezüglich der Preisfestsetzung und anderer Punkte sind sie ohnehin den allgemeinen Bestimmungen unterstellt.

9. Beurteilung der Termingeschäfte und Gesetzgebung inbetreff derselben[2]). Abgesehen von der Fungibilität der Waren[3]) ist Voraus-

1) Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 11, 1896, S. 176 ff.

2) Eine sorgfältige Würdigung des Terminhandels giebt jetzt das Buch von H. Crosby Emery, Spekulation etc. S. 96 f.

3) Selbstverständlich sind rasch verderbliche Waren für das Termingeschäft ebenso ungeeignet, wie schnell reproduzierbare; Kartelle, Trusts, Monopol lassen das Termingeschäft zusammenschrumpfen.

setzung für einen gesunden Terminmarkt, daß die betreffenden Waren und ebenso die Wertpapiere in großer Menge vorhanden sind. Der Massenverkehr braucht andere Formen behufs Verteilung der Vorräte nach Zeit und Ort als der Kleinverkehr, und zwar um so wirksamere und beweglichere, je größer die Summen sind und je stoßweiser (Ernten von Rohprodukten) sie auftreten; auch ein Wertpapier, das in Milliarden auf dem Markte umherflutet, braucht andere Umsatzmittel als ein solches, das nur in der Höhe einer Million existiert.

Bei der Würdigung der Termingeschäfte ist vor allem ihre marktbildende Kraft hervorzuheben. Die von der Börse in kunstvoller Weise geförderte Fungibilität der Waren und selbst der Spekulanten ermöglicht, wie oben schon gezeigt, eine große Erweiterung des Kreises der am Umsatz Beteiligten; diese anschwellende Höhe der Umsätze verstärkt denn auch die Möglichkeit, jederzeit große Quantitäten am Markt, ohne allzu starke Erschütterung des Preisniveaus, abzusetzen oder zu erwerben; der Platz zieht so wie ein Magnet immer mehr Aufträge und Zusendungen an sich. Durch das Terningeschäft wird die Börse erst recht zum Engrosmarkt, zur nationalen und internationalen Centralverteilungsstelle für Produkte und Effekten. Die Provinzialmärkte büßen zu Gunsten des centralen Terminmarktes im Zusammenhang mit der Entwickelung der Verkehrsmittel an Umsätzen und Bedeutung ein. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, der Terminhandel wirke für den Börsenplatz, der günstige Bedingungen für seine Entfaltung besitze, wie im Mittelalter die Verleihung eines Umschlags- und Stapelrechts. So erklärt sich zum Teil das abfällige Urteil der Handelsleute in kleineren Plätzen über den Terminhandel der Börsenmärkte, die Billigung seines Verbots in Getreide etc., so wird auch verständlich, daß ein Terminmarkt wieder Terminmärkte erzeugt. Der Terminhandel in Kaffee in Hamburg, der Terminhandel in Kammzug in Leipzig wurden eingeführt, um den Markt nicht gegenüber Antwerpen und Havre zu verlieren.

Der große Markt, wie ihn der Terminhandel schafft, ermöglicht zugleich in zahlreichen Fällen die Ausstoßung überschüssiger Zwischenglieder durch direkte Abschlüsse mit dem Auslande seitens der Verarbeiter; er bewirkt so auf die Dauer eine Herabsetzung der sterilen Zwischenhandelsspesen, die sich für manche Artikel auch ziffermäßig nachweisen läßt.

Den Termingeschäften wird weiter nachgerühmt, daß sie preisausgleichend wirken und damit die zeitliche und örtliche Verteilung der Waren fördern, sodann, daß sie dem Handelsverkehr und Produzenten vielfach als Versicherung dienten. Beim Termingeschäft greifen Gegenwart und Zukunft ineinander; wenn eine gute Ernte in Aussicht steht, so werden die Terminpreise heruntergehen; das wird aber auch die Verkäufer effektiver Ware zu Konzessionen veranlassen; sie wissen, daß die Chancen in Zukunft für sie nicht günstig stehen, und geben ihre Ware ab, die Preise der Gegenwart und Zukunft nähern sich. Umgekehrt werden die Terminpreise steigen, wenn die Versorgung in der Zukunft sich ungünstig zu stellen scheint; die Verkäufer effektiver Ware werden dann sich zurückhaltend zeigen, und der Gegenwartspreis wird auch in die Höhe gehen. Diese teilweise Ausgleichung der Preise der Gegenwart und Zukunft, dies Berücksichtigen von Vorrat und späterer Produktion ist volkswirtschaftlich nützlich, es vermindert die Größe der Preisschwankungen, wirkt auch regulierend auf den Verbrauch und zieht naturgemäß die Ware zeitig dahin, wo der Mangel am größten sein wird; die Spekulation ist auch immer geschickter geworden, die Zukunft zu beurteilen; die Terminpreise haben den am Termin auftretenden Preisen sich immer mehr genähert[1]). Diese ausgleichende Wirkung nach Ort und Zeit kann auch vielen Differenzgeschäften nicht abgesprochen werden. Wenn der Getreideimporteur eine Schiffsladung Getreide, die noch schwimmt, nach Hamburg verkauft und er verkauft, weil inzwischen der Preis in Antwerpen höher geworden ist, dieselbe dort, während er in Hamburg durch einen Rückkauf sich deckt, so entsteht in Hamburg für ihn ein Differenzgeschäft, während er in Antwerpen effektiv liefert; in Hamburg hat sein Rückkauf zur Hebung der niedrigen Preise, in Antwerpen sein Verkauf zur Drückung der hohen Preise beitragen können. Damit ist auch schon das Versicherungsmoment angedeutet, welches den Termingeschäften eigen ist. Der Großhändler ist in der Lage, unmittelbar, nachdem er die Nachricht über den Einkauf der Ware für seine Rechnung erhalten hat, durch entsprechenden Verkauf auf Termine sich seinen Verkaufspreis zu sichern und sich damit von weiteren Preisschwankungen unabhängig zu machen. Ähnlich können auch Produzenten, welche einen weitgehenden Absatz haben, sich sicherstellen. Der große Handelsmüller in Königsberg, der das von ihm erzeugte Mehl zu angemessenem Preis auf spätere Monate nach Skandinavien verkauft, benützt den Terminhandel in Berlin, um sich gegen eine erhebliche Steigerung der Getreidepreise zu sichern, obwohl er keineswegs die Absicht hat, das in Berlin gekaufte Getreide demnächst abzunehmen; für ihn ist das eine Art Versicherung. Sinken die Getreidepreise in Königsberg, so verdient er bei seiner Verarbeitung für das Mehl, das er nach Skandinavien verkauft hat, so viel mehr, daß er den Ver-

1) Bekannt sind in dieser Hinsicht die Untersuchungen von Prof. Cohn und von Dr. Kantorowicz; vgl. hierzu jedoch die amerikanischen Beobachtungen bei H. Crosby Emery, Spekulation etc. S. 133 f.

lust an dem in Berlin abgeschlossenen Deckungsgeschäft ausgleichen kann. Steigen die Getreidepreise, so werden die Verluste, welche er am skandinavischen Geschäft erleidet, ausgeglichen durch den Gewinn, den das Berliner Deckungsgeschäft ihm bringt. Auf diese Versicherung wird um so mehr Wert gelegt seitens des Handelsstandes, je gewaltiger die Produktmengen sind, die in kurzer Frist vom Markte aufgenommen werden müssen. — Die Versicherung hat auch noch eine weitere Wirkung. Die Möglichkeit, das Risiko auf eine Vielheit von Schultern, auf die der Spekulanten, zu verteilen, drängt das Konsignationsgut zurück; anstatt Auslandsware kommissionsweise zu übernehmen, wählt man die festen Cif-Abschlüsse und eliminiert damit das Moment der Unsicherheit, welche das Schweben großer Konsignationslager über dem Preisniveau eines Marktes für dieses mit sich bringt, und spart den Tribut von Kommissionsgebühren und ähnlichen Spesen, die sonst an das Ausland zu zahlen sind.

Bei Wertpapieren treten manche der geltend gemachten Vorzüge der Termingeschäfte weniger scharf hervor, als bei Waren; doch fehlen sie nicht ganz; so sind sie wichtig für die Erleichterung der Ausgleichung internationaler Zahlungsverbindlichkeiten; diese wird durch einen Zeithandel in Wertpapieren begünstigt, weil sich naturgemäß der Kreis der Käufer und Verkäufer erweitert, wenn die Lieferung und Abnahme der Wertpapiere, welche im In- und Ausland einen Terminmarkt haben, nicht sofort zu erfolgen braucht, sondern sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt. Ebenso empfinden der Kaufmann und Produzent es wohlthätig, wenn sie im Verkehr mit Ländern mit schwankender Valuta durch Verkauf der gezogenen Wechsel auf Zeit sich gegen die Schwankungen der ausländischen Valuta sicherstellen können. Auch die Preisausgleichung durch Termingeschäft kann bei den Effekten eine Rolle spielen; wenn an einem Börsenplatz die Papiere infolge dringenden unlimitierten Angebots und dringender unlimitierter Nachfrage erhebliche Kursschwankungen erfahren, so setzt das Termingeschäft sofort korrigierend ein; es erscheint z. B. vorteilhaft, bei gesunkenem Preise auf Zeit zu kaufen, da die Chance der Preishebung besteht; ebenso hält der Terminhandel das Preisniveau auf den verschiedenen Börsenplätzen in einer gewissen Spannung.

Die Vorzüge der Termingeschäfte nach Seite der Preisausgleichung und der Versicherung und zweckmäßigsten Versorgung werden leider sehr abgeschwächt insofern, als am Termingeschäft sich viele Spekulanten beteiligen, die nur ein Interesse an der Differenzbildung haben und deshalb alles, was den Kurs und Preis zu beeinflussen vermag, übertreibend darstellen, wenn nicht gar unwahre Thatsachen von vornherein verbreiten, Scheingeschäfte abschließen usw. Vermögen diese Manipulationen, da die Gegner korrigierend auftreten, in der Regel nicht die wahre Grundlage der Preisbildung dauernd zu verschieben, so entstehen jedenfalls Preisfluktuationen, die namentlich gegen die outsiders vielfach ausgenutzt werden können. Die B.E.K. äußert sich auch dahin, daß der Terminhandel nicht die Häufigkeit, sondern nur die Größe der Preisschwankungen hindere. An den effektiven Bezug und an die effektive Lieferung von Waren und Papieren hängt sich ein großer Schwarm von Geschäftsabschlüssen, die auf Cornerungs-Versuchen beruhen oder einen Spielcharakter haben und deren volkswirtschaftlicher Nutzen sehr dubiöser Natur ist; das Mißverhältnis zwischen den effektiven Lieferungen und abgeschlossenen Geschäften ist oft enorm[1]). Zahlreiche Existenzen werden auf der einen Seite durch das Börsenspiel ruiniert[2]), ein protzenhafter, unverdienter Reichtum auf der andern Seite geschaffen.

Auch das Moment der Versicherung und des rechtzeitigen Bezugs usw. wird in seiner Bedeutung sehr beeinträchtigt; ein großer Teil des legitimen Geschäfts ist gar nicht in der Lage, dieses Vorteils sich zu bedienen, schon deshalb nicht, weil er nicht solche Mengen zur Verfügung hat, welche zum Börsenschluß gehören, und weil ihm vielfach auch die an der Börse üblichen Termine nicht passen[3]). Die Abwälzung des Risikos kommt hauptsächlich den Großhändlern und den Industriellen, welche die Ware, für die der Terminhandel besteht, weiter verarbeiten, zu gute; das Risiko wird auch nicht aus der Welt geschafft, sondern vielfach nur auf schwächere, wenn auch auf eine große Zahl Schultern übertragen. Auch die Bedeutung des Terminhandels für die Ausgleichung internationaler Zahlungsverbindlichkeiten schränkt sich ein, insofern ein großer Teil der Effekten hierfür überhaupt gar nicht in Betracht kommt. Der niedere Typ der Terminware und die Oscillationen des Terminmarktes werden von den Produzenten und dem Effektivhandel oft sehr lästig empfunden[4]). Selbst die

1) Vergl. die Statistik der deutschen Liquidationskassen (siehe eben Z. 8), ferner die Angaben Sehnmacher's über den Umfang der amerikanischen Termingeschäfte in Getreide, (Conrad's Jahrb., 3. F. Bd. 2 (1896) S. 162 f.), die Angaben von Cresby Emery (Spekulation etc. S. 186) über Baumwolle.

2) Nicht selten wird mit fremdem Geld spekuliert, so daß dann auch Dritte, Unbeteiligte, den Schaden zu tragen haben.

3) Ueber die Kreise, welche den Terminhandel in Amerika zur Versicherung benützen, vergl. jetzt die interessanten Ausführungen bei Crosby Emery, Speculation etc., S. 159 f.

4) Die Frankfurter Handelskammer (Bericht pro 1895, Anhang S. 59) sagt: „Es mag zugegeben werden, daß unter Umständen die Einführung eines Terminhandels einzelnen Interessen zuwiderläuft. Insbesondere mag beim Warenterminhandel wegen

marktbildende Kraft der Termingeschäfte erfährt eine Einschränkung, wenigstens insofern, als bedeutende Handelsplätze sie geradezu perhorreszieren; die Getreidehändler in Mannheim, wo in Deutschland das größte Effektivgeschäft in Getreide sich vollzieht, perhorreszieren den Terminhandel, und in Köln und Stettin hat der Terminhandel das reelle Getreidegeschäft vertrieben, um dann selbst zur Bedeutungslosigkeit herabzusinken[1]).

Werden so manche Lichtseiten des Terminhandels abgeschwächt, so ist doch nicht zu vergessen einmal, daß die Ausartungen der Spekulation nicht fehlen, auch wenn es keinen Terminhandel giebt; im Gegenteil, sie sind, wie oben gezeigt, viel roher und stärker beim reinen und bei dem vom eigentlichen und uneigentlichen Lombardgeschäft begleiteten Kassamarkt, nur nicht so ausgedehnt und in die Weite gehend wie beim Terminmarkt; es ist bezeichnend und durchaus verständlich, daß in Wien die Spekulation solider wurde, als mit der Zurückdrängung des spekulativen Kassahandels und der kurzfristigen Arrangementsgeschäfte der Terminhandel sich ausbildete, ferner daß in New-York die wildeste Jobberei mit dem Kassageschäft verbunden ist, daß dagegen in London die solideste Gebahrung an das Termingeschäft in Effekten sich knüpft, so zwar, daß das eigentliche Kassageschäft beinahe ganz verschwindet und besondere Vergütung beansprucht. Sodann vermag das Versicherungsmoment des Termingeschäfts wohl leichter entbehrt zu werden bei großer Kapitalkraft und gleichmäßiger Zufuhr. Deutschland kann nach Ansicht Mancher ohne Schaden den Terminmarkt in manchen Produkten nicht so leicht missen, als England, dessen ungeheuere Kapitalmacht die Einlagerung der Waren und Rohstoffe auch ohne Teilung des Risikos zu tragen imstande ist. So will man es erklären, daß der Londoner Getreidemarkt mit seiner enormen fortdauernden Zufuhr den Terminhandel verschmäht, ebenso wie England bei der gleichmäßigeren Verteilung der kolonialen Wollzufuhren auf den Terminhandel in Kammzug verzichtet, während das kapitalschwächere Deutschland durch beide Arten seinen selbständigen Markt halten mußte[1]).

Ein abschließendes generelles Urteil über das Termingeschäft erscheint beinahe unmöglich, und es dürfte das daran liegen, daß je nach Waren und Effekten und je nach örtlichen Verhältnissen, insbesondere je nach dem Personenkreis, der an der Börse Geschäfte macht, die Vorzüge oder Schattenseiten überwiegen.

Die Versuche der Gesetzgebung, die Mißstände, die aus dem Terminhandel hervorgehen, zu beseitigen, sind alt — schon niederländische Edikte von 1610, 1621, 1623, 1624 gingen gegen Blankoverkäufe in Aktien vor[2]) — teils verbot man ihn, teils entzog man derartigen Geschäften, speciell den Differenzgeschäften die Klagbarkeit, in beiderlei Hinsicht mit zweifelhaftem Erfolg. In Oesterreich hat man 1875 und in Frankreich 1885 die Klagbarkeit der Zeit- und Differenzgeschäfte wieder zugelassen; doch geben selbst hier die Gerichte dem Spieleinwand einen gewissen Raum.

In Deutschland hatte Preußen 1836 die Zeitgeschäfte in spanischen Staatspapieren, 1840 in allen ausländischen Wertpapieren, 1844 in Promessen und Interimsscheinen von Eisenbahnaktien verboten. Die deutsche Konkursordnung ermöglichte im § 210 eine Strafverfolgung wegen übermäßigen Differenzhandels unter Voraussetzung nachfolgender Zahlungseinstellung und Konkurseröffnung. Auch die Judikatur im Bereich des Civilrechts suchte dem Börsenspiel entgegenzutreten. Das Reichsgericht hat die Rechtsanschauung vertreten, daß Börsentermingeschäfte dem verbotenen Glücksspiele gleichzuachten sind, sobald nach dem Vertragsinhalt die Abwickelung des Geschäfts lediglich durch Begleichen der aus dem Steigen oder Fallen des Kurses sich ergebenden Differenz

---

der dann unvermeidlichen Festsetzung und Veröffentlichung von Börsenpreisen der Produzent sich mitunter geschädigt fühlen, weil von seinen Abnehmern zwischen dem Preise der — allerdings typischen — Terminware und der ihm angebotenen oder gelieferten Lieferungsware individueller Art Vergleiche gezogen, die Preise scharf kontrolliert, durch die gar nicht gerechtfertigte Gleichstellung der typischen und individuellen Ware auch gedrückt werden können. Ebenso kann sich mitunter der Effektivwarenhandel in einem Terminartikel durch vereinzelt vorgekommene Ausschreitungen der Terminbörse (Preistreibereien u. dgl.) geschädigt fühlen. Allein in dem ersten Falle sind es, trotz der möglichen Schädigung, nicht (?) berechtigte Interessen des Produzenten, die zu schützen wären, da er nicht verlangen kann, daß ihm von Staats wegen jedes Moment, das einen Preisdruck ausüben könnte, ferngehalten werden muß; im zweiten Falle handelt es sich doch nur um außerordentliche Ereignisse, die bei der Einführung eines Terminhandels an sich meist vorausgesehen werden können."

1) So behauptet wenigstens Hammesfahr, Getreidehandel und Terminbörsen, Antwerpen 1897, S. 7.

1) Diese Ansicht vertritt M. Weber; allein auffällig bleibt dann doch wieder, daß Liverpool Getreideterminhandel hat. Ebenso wird man kaum sagen können, daß Amsterdam aus Kapitalschwäche den Getreideterminhandel habe, Antwerpen dagegen wegen Kapitalreichtum darauf verzichte.

2) Der Verkäufer hatte danach beim Blankoverkauf keinen Rechtsanspruch gegen den Käufer auf Abnahme der Aktien. Die regelmäßigen Besucher der Amsterdamer Börse hielten, wie Joseph de Vega 1688 berichtet, auch bei großen Preisschwankungen ihr Wort, dagegen die Outsiders machten schon damals oft von dem Einwand Gebrauch. Siehe Näheres nach Joseph de Vega bei Ehrenberg, Zeitalter der Fugger II, S. 339, 342, 344.

erfolgen soll; bei der Beweisaufnahme wurde auch das Verhältnis des Umfangs des Geschäfts zu der Vermögenslage der Kontrahenten, der Beruf der Kontrahenten und sonstige Momente, welche auf die Spielabsicht einen Schluß gestatten, herangezogen. Die Gerichte sind den Anschauungen des Reichsgerichts, die in mancher Hinsicht auch nicht einwandfrei sind, vielfach nicht gefolgt, die Grenze ist schwer scharf zu ziehen [1]).

Das deutsche Börsengesetz v. 22./VII. 1896 hat eine Reihe von Wegen eingeschlagen, um den Terminhandel von seinen Auswüchsen zu reinigen und einzuengen. Vor allem ist der börsenmäßige Terminhandel — siehe die Begriffsbestimmung in § 48 des B.G. — in Getreide und in Mühlenfabrikaten, ferner in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen untersagt; der Börsenterminhandel in Anteilen von anderen Erwerbsgesellschaften kann nur gestattet werden, wenn das Kapital der betreffenden Erwerbsgesellschaft mindestens 20 Mill. M. beträgt (§ 50); durch diese Größe soll verhindert werden, daß sog. Schwänze (Aufkauf der meisten Stücke, um der Gegenpartei beliebige Bedingungen zu stellen) entstehen. Sodann ist der Bundesrat befugt, auch noch für andere Waren oder Wertpapiere den Börsenterminhandel zu untersagen; ebenso kann er denselben von Bedingungen abhängig machen, was namentlich wichtig ist in Bezug auf die Lieferungsbedingungen, Höhe des Mindestkapitals des zuzulassenden Wertpapiers etc. (§ 46). Sollen Waren neu zum Terminhandel zugelassen werden, so lag bisher die Entscheidung darüber in den Händen der Börseninteressenten und Börsenorgane; es geschah zuweilen im Widerspruch beteiligter Erwerbskreise, wie z. B. bei Kammzug in Leipzig [2]). Um eine allseitige Würdigung sicherzustellen, sind nach dem neuen Gesetz die Börsenorgane verpflichtet, vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Erwerbszweige gutachtlich zu hören und das Ergebnis dem Reichskanzler mitzuteilen; die Zulassung darf erst erfolgen, nachdem der Reichskanzler erklärt hat, daß er zu weiteren Ermittelungen keine Veranlassung habe (§ 49). Die Durchführung des Verbots des Terminhandels bezw. der Nichtzulassung zum Terminhandel wollte durch § 51 und 52 sichergestellt werden.

Um zu verhindern, daß bei Termingeschäften nicht unkontraktliche Ware zu Kündigungen benutzt wird, ist im § 53 ausgesprochen, daß der Verkäufer, sofern er nach erfolgter Kündigung eine unkontraktliche Ware liefert, in Erfüllungsverzug gerät, auch wenn die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen war; eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig.

Die wiederholte Andienung unkontraktlicher Ware fügt nicht nur dem Käufer Nachteil zu, insofern er immer von neuem Veranstaltungen zur Abnahme der Ware treffen muß, sondern macht ihn auch geneigt zu einer Regulierung mit dem Verkäufer; durch solche Kündigungen wird zudem der Schein erweckt, als ob für die Zwecke des Terminhandels viel größere Mengen Getreide zur Verfügung ständen, als dieses thatsächlich der Fall ist. Absichtlich hat man auf diese Weise oft einen Preisdruck herbeigeführt; für den Verkäufer knüpften sich keine Rechtsnachteile daran, er hatte nur die verhältnismäßig geringen Sachverständigengebühren zu zahlen. (In Berlin wurden 1892 z. B. von 65 050 Tonnen besichtigten Weizens 47 000 Tonnen für unkontraktlich erklärt.) Durch den § 53 ist dem vorgebeugt. Insofern diese Bestimmung allerdings hauptsächlich für Getreide in Betracht kommt, ist sie durch Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide in ihrer Bedeutung sehr vermindert.

Weiter hat das neue Börsengesetz das in Amerika zuerst 1890 vorgeschlagene und auch von der B.E.K. adoptierte Börsenregister aufgenommen. Bei jedem zur Führung der Handelsregister zuständigen Gerichte ist je ein Börsenregister für Waren und Wertpapiere zu führen, in welches sich diejenigen, welche sich an Börsentermingeschäften beteiligen wollen, nach Namen, Stand und Wohnort eintragen lassen müssen, wenn sie sich die Klagbarkeit sichern wollen. (§ 54 fgde.) Durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welches nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, wird ein Schuldverhältnis nicht begründet; das Gleiche gilt von der Erteilung und Uebernahme von Aufträgen, sowie von der Vereinigung zum Abschlusse von Börsentermingeschäften; die Unwirksamkeit erstreckt sich auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse; eine Rückforderung dessen, was bei oder nach völliger Ab-

1) Vergl. die Auszüge aus Urteilen des Reichsgerichts betr. den Einwand des Differenzgeschäfts in den Beilagen zu den Berichten der B.E.K.; ferner Wieuer, Das Differenzgeschäft vom Standpunkte der jetzigen Rechtsprechung, Berlin 1893; Bendixen, Die Einrede des reinen Differenzgeschäfts und die Rechtsprechung des Reichsgerichts, Berlin 1895; E. Hülsner, Die Börsengeschäfte in rechtlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung. Berlin 1897, S. 64 fg., wo noch weitere Litteratur zu finden ist.

2) Vergl. die vorzügliche Abhandlung „Das Termingeschäft im Kammzug" in dem Bericht der B.E.K. „Die hauptsächlichsten Börsen Deutschlands und des Auslandes etc." 1892 S. 142 f., woraus deutlich zu ersehen ist, daß die Interessen der Spinner und Weber in Bezug auf das Termingeschäft entgegengesetzte sind. Ueber die Frage des Terminhandels im Kammzug haben sich in neuester Zeit auch die Handelskammern von Aachen (dagegen) und von Leipzig und Breslau geäußert (Auszüge in der Handelszeitung des Berliner Tageblattes v. 31./I. 1896, 10. V. 1897 und 20./V. 1897). Ueber die neueste Bewegung in Frankreich gegen den börsenmäßigen Zeithandel in gekämmter Wolle siehe Handelszeitung des Berl. Tagebl. 21./XII. 1895 No. 648.

wickelung des Geschäfts zu seiner Erfüllung geleistet worden ist, findet nicht statt (§ 66); die Eingetragenen sowie diejenigen, deren Eintragung zur Wirksamkeit des Geschäfts nicht erforderlich ist — dies ist nach § 68 Abs. 2 der Fall in Ansehung von Personen, welche im Inlande weder einen Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung haben — sind für das Differenzgeschäft geschützt, insofern als ein Einwand nicht darauf gegründet werden darf, daß die Erfüllung durch Lieferung der Waren oder Papiere vertragsmäßig ausgeschlossen war (§ 69)[1]. Diese Vorschrift wird durch die Vorschrift des § 764 des B.G.B. nicht berührt. (Art. 14 des Einführungsgesetzes zum H.G.B. v. 10. Mai 1897[2].)

Das Börsenregister ist öffentlich, die Eintragung wird auf Kosten des Eingetragenen im Reichsanzeiger und anderen öffentlichen Blättern (vergl. § 11 des H.G.B.) veröffentlicht; vor der ersten Eintragung ist eine Gebühr von 150 M., in jedem folgenden Jahre eine solche von 25 M. zu zahlen. (§ 56, 57, 62.)

Schließlich hat das Gesetz auch noch besonders den Fall vorgesehen, in welchem jemand — man pflegt ihn „Schlepper" zu nennen — gewohnheitsmäßig in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetriebe gehören; wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, so tritt für den Schuldigen Geldstrafe bis zu 15000 M. und zugleich Gefängnisstrafe ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden (§ 78). Selbstverständlich kommen hierbei namentlich Termingeschäfte in Betracht; der Paragraph deckt aber auch die Fälle, in denen ein Börsenspiel in Form des Kassageschäfts sich abwickelt. Aehnlich liegt es mit dem Fall der Bestrafung desjenigen, der in betrügerischer Absicht auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- und Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken (§ 75), und der desjenigen, der für Mitteilungen in der Presse — auch für die Unterlassung von Mitteilungen — durch welche auf den Börsenpreis eingewirkt werden soll, Vorteile gewährt oder verspricht oder sich gewähren oder versprechen läßt, welche in auffälligem Mißverhältnis stehen (§ 76).

Im Zusammenhang mit dem B.G. ist auch noch auf das Depotgesetz v. 5./VII. 1896 hinzuweisen, insofern durch dasselbe den Kommissionären (Banken) erschwert werden soll, mit den Effekten der Kommittenten zu spekulieren; siehe Art. „Depot, Depotgeschäfte".

Die Beurteilung des Vorgehens der deutschen Gesetzgebung gegen den Terminhandel und der Wirkung der getroffenen Bestimmungen ist zur Zeit noch schwierig. Immerhin läßt sich folgendes schon jetzt feststellen.

Was das Börsenregister anlangt, so hoffte man, dasselbe werde infolge der Oeffentlichkeit und der finanziellen Belastung diejenigen vom Termingeschäfte abhalten, welche es lediglich „zur Erlangung eines Spielgewinns verwerten wollen" (Motive); der große Schwarm Unberufener, welche mit der Ware nichts zu thun haben, namentlich auch der außer der Börse Stehenden sollte damit ausgestoßen und verhindert werden, daß der Warenhandel immer mehr zum Werthandel sich gestalte.

Die Benutzung des Börsenregisters fiel jedoch ganz anders aus, als man vielfach erwartet hatte; es hielten sich nicht nur die Outsiders in der Hauptsache fern, sondern auch die Beteiligung seitens der Börsenkaufleute selbst blieb sehr gering[1]. Dazu trug nicht nur sehr bei das erst durch den Reichstag in das Gesetz gebrachte Verbot des börsenmäßigen Terminhandels in Getreide, Industrie- und Bergwerksaktien, wodurch das Terminregister sehr an Bedeutung verlor, sondern auch die weitgehende Verstimmung der Handelswelt. Man rechnete zu dieser mit der Macht, die Treu und Glauben im Verkehr haben, und wofür es an der Börse allerdings manche Beispiele giebt; hat doch, als 1844 in Preußen eine Kabinettsordre erklärte, daß der Handel in Interimsscheinen von Eisenbahnaktien kein Schuld-

1) Es ist jedoch strittig, ob der § 69 nur den Einwand des vertragsmäßigen Ausschlusses der Effektivlieferung abschaffe oder ob er überhaupt den Einwand des Spiels radikal beseitige. Vergl. über diese Frage Hülsner, Die Börsengeschäfte in rechtlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung. Berlin 1897, S. 56 fg., wo auch die weitere einschlägige Litteratur sich findet.

2) Vergl. hierzu Hülsner, a. a. O. S. 78 f.

1) Bis zum 27./I. 1897 war der Stand der Eintragungen in das Börsenregister folgender: In das Effektenregister waren in Berlin 31 Firmen, in Hamburg 92 Firmen eingetragen. Frankfurt a./M. zeigte 9 Eintragungen, Aachen 3, Altona und Wandsbek sowie Kuntzelsau je 2, Dresden, Breslau Mannheim, ferner Bonn, Bielefeld, Krefeld, Itzehoe, Nürnberg, Königshütte je eine Eintragung. Die Gesamtzahl der Eintragungen in das Effektenregister betrug demnach 150. Bezüglich der Eintragungen in das Warenregister steht — wieder von Hamburg abgesehen — Magdeburg (Rohzuckerbörse) mit 28 an der Spitze, dann folgt Leipzig mit 20, Wandsbek und Danzig mit 3, Berlin mit 2, Zwickau, Vlotho, Wittenberg, Tangermünde, Krackow i./M. mit je einer Eintragung; das sind 61 Eintragungen in das Warenregister; dazu kommt Hamburg, wo besondere Verhältnisse vorzuliegen scheinen, mit 173 Eintragungen in das Warenregister. Die Eintragungen in beide Register beliefen sich danach für ganz Deutschland auf 484. Köln, Hannover, Halle, Bremen, Lübeck, Minden, Karlsruhe haben von dem Börsenregister überhaupt keinen Gebrauch gemacht. Im März (Handelszeitung des Berliner Tageblattes v. 17./III. 1897 No. 139) wird jedoch berichtet, daß sich in Berlin die Eintragungen in das Terminregister für Wertpapiere mehrten, nachdem ein Börsenmitglied auf Grund der Nichteintragung die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten abgelehnt hatte; es sind nun in Berlin für Effekten einige 50 eingetragen.

verhältnis bedinge, angeblich nur ein einziger — und der war ein Outsider — den Einwand erboben, diesen aber auch wieder zurückgezogen, als der Präsident des Aeltestenkollegiums an ihn herantrat [1]); und an der Pariser Börse, an der die Geschäfte, die in der Kulisse abgeschlossen worden, nicht geschützt, vielmehr verboten sind [2]), findet gleichwohl ein kolossaler Verkehr lediglich auf Grund von Treu und Glauben statt, nnd nur selten wird der Einwand erboben. So haben auch nach dem Erlaß des deutschen Börsengesetzes fast sämtliche Bankiers [3]) sich bereit erklärt, mit ihren Kunden weiter zn arbeiten, anch wenn sie nicht eingetragen sind [4]), doch kreditieren sie nicht mehr so lange wie bisher und lassen auch etwaige Debetsaldi nicht so hoch anschwellen, weil man im Falle des Todes Verweigerung der Zahlung durch die Erben oder den Testamentsvollstrecker fürchtet, vielfach verlangen sie auch, daß überhaupt ein etwa zu ungunsten des Kommittenten entstehender Debetsaldo von diesem sofort beglichen wird. Ob das Register unter anderen weniger zngespitzten Verhältnissen mehr Erfolg gehabt hätte, ist deshalb auch zweifelhaft [5]).

Die völlige Aufhebung des Terminhandels in Industriepapieren mag viele Mißstände, die gerade auf diesem Gebiete bestanden, beseitigen, scheint aber neben anderen neuen mißlichen Wirkungen namentlich auch die zu haben, daß das Börsenspiel um so mehr sich auf andere Wertpapiere, namentlich Bankaktien, deren Kurs auch von dem Gang der Industrie abhängig ist, sich wirft. Anch spekuliert man, statt wie früher im Zeitgeschäft in einer relativ kleinen Anzahl von Papieren in großen Snmmen, jetzt im Kassageschäft in einer recht großen Anzahl von Wertpapieren in kleinen Summen. Das Risiko ist aber hier größer; die Rückwärtsbewegung der Kurse auf dem Kassamarkt vollziebt sich meist sprunghaft, da es an einer Baissepartei fehlt, die bei gesunkenen Kursen vorverkaufte Ware eindeckt. — Das Verbot des Getreideterminhandels war wohl eine zn radikale Maßregel; es wäre jedenfalls geratener gewesen, zuzusehen, wie er funktioniert, nachdem das Börsenspiel eingedämmt nnd die Lieferungsqualität zweckentsprechend festgestellt worden war; auf die engeren Fachkreise beschränkt, kann er jedenfalls nicht schädlicher sein, als bei Spiritus und Zucker auch, wo man ihn hat weiter bestehen lassen, ja wo man seinen überwiegenden Nutzen anerkennt [1]). Seine gänzliche Beseitigung ist geeignet, dem Großkapital im Getreidehandel ein bedeutendes Uebergewicht zu verleihen [2]), anch könnte der Schwerpunkt des Getreidehandels an fremde Börsen verlegt werden; der Reichstag hat deshalb auch eine Resolution beschlossen, welche die Regierung zu internationalen Verhandlungen behufs Beseitigung des Getreideterminhandels an auswärtigen Börsen auffordert, es ist aber doch sehr fraglich, ob das Erfolg bat. Jedenfalls ist die Hoffnung, durch das Verbot des Terminhandels den Preisdruck von Getreide aufzuheben — und das scheint der eigentliche Beweggrund des Reichstags gewesen zu sein — eine trügerische; die Spekulation spekuliert ebenso gern à la baisse, wie à la bausse [3]); wenn bei Getreide erstere überwiegt, so liegt der Grund in dem Ueberangebot nnd der infolgedessen größeren Chance, bei der Baissespekulation zn gewinnen [4]).

1) Vergl. unten Note 6.

2) Vergl. noch die Aufsehen erregende Entscheidung bezüglich des Kulissenhauses Sobège Best & Co. im März 1897 (Handelszeitung des Berl. Tagehlattes v. 6./III. 1897).

3) Vgl. Bericht über die Versammlung v. 13./XI. 1896 (Berl. Tagehl. No. 580); nur die Großbanken (sog. Stempelvereinigung) waren für die Eintragung, dagegen ca. 600 Bank- und Börseninteressenten erklärten, das „Spielerregister" boykottieren zu wollen.

4) So E. Löh; dagegen berichtet das Berliner Tagehlatt v. 12./IV. 1897, daß die großen Firmen von den Gegenparteien Eintragung verlangten.

5) Der relativ geringe Schntz, den der § 69 gewährt, wenn er, wie vielfach angenommen, den Spieleinwand zuläßt, kann das Börsenregister ench nicht anziehend machen. Noch entbehrlicher wird dasselbe, wenn die Ehrengerichte der Börsen den Differenzeinwand auf Grund des § 10 und 15 des B.G. ahnden dürfen, wie dies in Hamburg geschehen ist (vergl. Handelsztg. des Berl. Tagehl. v. 5./VIII. 1897 No. 393).

1) Die schweizerische Alkoholmonopolverwaltung benntzt das Termingeschäft in ausgiebigem Maße behufs Deckung ihres Bedarfs und rühmt ihren Erfolg; vergl. Finanzarchiv, 1895, S. 92.

2) Ueber die Entwickelung nach dieser Richtung anch in Amerika vergl. Schnmacher in Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd. 11 (1896) S. 163.

3) Daß die Spekulation, wenn die Situation das nahelegt, ebenso gern à la hausse spekuliert, zeigt die Geschichte der Weizenkampagne 1891/92. Die Weizenernte des Jahres 1891 war in einem großen Teil der Welt eine schwache. Die Spekulation glaubte an einen großen Weizenmangel und an Teuerung in der ganzen Welt. Sie inscenierte schon vor der Ernte eine bedeutende Hausse. Der Weizen stieg z. B. in Pest bereits im Mai 1891 auf 10,38 fl., erreichte im Oktober 11 fl. und verharrte bei diesem Preise his Februar. Um diese Zeit wurde es aber offenkundig, daß das thatsächliche Verhältnis zwischen Vorrat und Bedarf diese große Hausse nicht rechtfertige, der Preis begann abzubröckeln und schwankte vom April his Juni zwischen 9 und 9 1/2 fl. Vier Monate hindurch aber war der Weizen um nahezu 2 fl. höher zu veräußern, als das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage gerechtfertigt hätte. Vgl. St. v. Tisza, Ungarische Agrarpolitik 1897. In Amerika überwog in den 70er Jahren noch durchaus die Haussespekulation. Der Sommer 1897 zeigt infolge der Ernteausfälle wieder ein Steigen der Getreidepreise, das zuerst an den Börsen in Wien, Budapest und Paris einsetzte.

4) Ueber die besonderen Gründe der überwiegenden Baissetendenz an der amerikanischen Getreidebörse vergl. die Untersuchung Schnmacher's in Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd. 11 (1896) S. 204 f. und 209 f., ferner F. Hemmesfehr, Getreidehandel und Terminbörsen, Antwerpen 1897, über die Rolle der Speicherinheber (elevator owners), S. 14 f.; Hammesfahr, der sich langjährige Erfahrung im Getreidehandel zuschreibt, sucht freilich wahrscheinlich zu machen, daß die Börsentermingeschäfte überhaupt die niederen Getreidepreise verschuldeten. Warum zeigt sich aber bei anderen Produktenbörsen und bei Effektenbörsen dann nicht die gleiche Erscheinung?

Es ist sehr zu beachten, daß die Preisbewegung für Getreide an den Börsen des In- nnd Auslandes ziemlich parallel verläuft, was doch darauf hindeutet, daß die ganze Marktlage das eigentlich Entscheidende ist. Andere Produkte, die gar nicht im Termin gehandelt werden und bei denen ähnliche Verhältnisse vorliegen, sind ebenso nnd noch stärker gesunken, als Getreide, z. B. Reis, Tabak, Wolle, Metalle usw.

Die Abschaffung des Terminhandels dürfte sich vielfach gegen das Interesse der Landwirte kehren. Der mit landwirtschaftlichen Produkten handelnde Kaufmann ist in der Lage, seine gesamten Kosten, sein ganzes Risiko auf die Landwirte abzuwälzen. Je höher die Kosten sich stellen, um so geringer wird der Preis sein, den die Landwirte für ihre Produkte erhalten, und jede Abwendung des Risikos kommt im Endergebnisse den Landwirten zu statten. Selbst im inländischen Verkehr verstreicht aber in der Regel eine Frist von mehreren Wochen zwischen dem Kaufe und dem Verkaufe des effektiven Getreides. Das Risiko der in der Zwischenzeit eintretenden Preisveränderungen belastet den Kaufmann. Gerade nun der nicht spekulierende solide Kaufmann wendet dieses Risiko mittels Deckungen durch Terminschlüsse ab. Mit der Abschaffung des Termingeschäfts wird bewirkt, daß, sofern nicht der solide Handel Getreide überhaupt nur insoweit kauft, als dasselbe im Kreise der Konsumenten sofort placiert werden kann, der Händler nm die Risikoprämie weniger an Preis zahlt; dahin wirkt auch die Lähmung des Handels und damit der Konknrrenz unter den Käufern. Es wird sich dies besonders im Herbst zeigen, wo regelmäßig das Angebot sehr groß wird und wo es Aufgabe des Termingeschäfts war, dieses große Angebot ohne wesentliche Herabsetzung der Preise aufzunehmen. Das ist ihm auch gelnngen. Wie neuerdings nachgewiesen wurde[1]), ergiebt sich aus einem Vergleich der Pester Getreidepreise der Monate August bis Novemher mit dem Durchschnitt desselben Jahres, daß der Preis für August his November 1874—80 96,7 %, 1881—85 97,4 %, 1886—90 und 1890—95 97,8 % des Jahresdurchschnitts hetrug; die Abweichung vom Jahresdurchschnitt wurde immer kleiner nnd hetrug nicht einmal so viel, als die Einlagerungskosten und Zinsen des im Weizen steckenden Geldes repräsentierten. — Daß der große Landwirt auch znweilen unmittelbar des Terminhandels mit Verteil sich bedienen kann, braucht nicht ausgeführt zu werden[2]).

Das Verbot des Terminhandels in Anteilen von Bergwerks- nnd Fabrikunternehmnngen nnd in Getreide hat die Handelswelt veranlaßt, nach Ersatzmitteln zu suchen. In Berlin haben sich in den durch das Verbot betroffenen Wertpapieren neben dem gewöhnlichen Kassageschäft folgende drei Formen herausgebildet[3]): 1. Das Großkassageschäft; es unterscheidet sich von dem sonst üblichen Kassageschäft einmal durch das Quantum, welches den Gegenstand des Geschäfts bildet, sodann durch die Art der Preisbildung. In ersterer Hinsicht ist zu hemerken, daß nicht jedes beliehige Quantum, sondern nur die im Terminmarkt üblichen Schlußeinheiten handelbar sind; was die Preise anlangt, so gelten im Kassagroßhandel nicht die Einheitskurse, sondern wie im Terminhandel die lanfenden Preise[4]). Auch spielen die Makler hier nicht die Rolle, die beim Einheitskurse dem Kursmakler zufällt, d. h. die eines reinen Vermittlers bezw. Preisermittlers, sondern sie treten als Selbstkontrahenten anf. 2. Das Kassa-Konto-Korrentgeschäft[5]); diesen Verkehr haben die Berliner Maklerbanken (der Berliner Maklerverein, der Börsenhandelsverein, die Maklerbank) eingerichtet. Hiernach werden dem Effektenkäufer die gekauften Effekten am Tage des Kaufes auf Stückekonto gutgeschrieben, der Kaufpreis wird ihm dagegen belastet; umgekehrt wird der Verkäufer für die verkauften Effekten auf Stückekonto belastet, für den Verkaufspreis hingegen am Tage des Verkaufs erkannt. Die Ahrechnung und Abwicklung der Geschäfte erfolgt am Ultimo jedes Monats; his zu diesem Tage werden dem Verkäufer Zinsen vom Verkaufstage an gut, dem Käufer vom Kaufstage an zur Last geschrieben. Die Höhe des Zinsfußes bestimmen die drei genannten Banken gleichmäßig je nach dem Stand des Bank- und Privatdiskonts; die Debetzinsen sind stets nm 1% höher als die Kreditzinsen. Die wichtigsto Bestimmung ist jedoch die, daß der Käufer auf Kündigung des Stücke- (Effekten)-Darlehns, der Verkäufer auf Kündigung des Geld-darlehns his zum Ultimo ausdrücklich verzichtet; eine direkte Festsetzung von Ahrechnungs- oder Liquldationskursen findet nicht statt, jedoch setzen die drei genannten Banken am Liquidationstage einen „Gegenwert" für die Einlieferung resp. Abhebung der Effekten auf Stückekouto fest und machen den Interessenten diesen durch Cirkular bekannt; z. B. 15000 Laura = 24650; in Wirklichkeit llegt hier auch eine Art Liquidationskurs vor; wenn man im vorliegenden Beispiele 4% Stückzinsen für 15000 M. auf 2 Monate = 100 M. abzieht nnd 24550 durch 150 dividiert, so erhält man 163 $^{7}/_{8}$ als Liquidationskurs. Es liegt eine infolge der Zinsrechnnng allerdings schwerfällige und unbeqneme Umgehung des Terminhandels vor, von der zweifelhaft ist, oh sie nicht gegen § 51 Abs. 2 des Börsengesetzes verstößt. 3. Das handelsrechtliche Llefernngsgeschäft[6]) ist die dritte Form des Ersatzes für das frühere Termingeschäft; sie hat sich insofern

1) Vgl. St. v. Tisza a. a. O. Vgl. auch H. Crosby Emsry, Spekulation etc. S. 126.

2) St. v. Tisza ebenda.

3) E. Löb, Die Wirkungen des Börsengesetzes auf das Bank- und Börsengeschäft. Jahrb. für Nst. u. Stat., 3. F., Bd. 13. (1897) S. 731.

1) Ueber diese variierenden Kassakurse, die im freien Verkehr seit 1./I. 1897 neben dem Einheitskurse üblich wurden, vgl. die Aeußerung der Berliner Aeltesten (Handelsz. des Berliner Tagebl. No. 178 vom 7./IV. 1897).

2) Vgl. auch Berliner Tagebl. No. 656 vom 25./XII. 1896. 3. Beibl.

3) Vergl. auch Handelszeitung des Berl. Tagebl. No. 651 v. 22./XII. 1896; ferner Hoffmann, Das Reichsbörsengesetz 1897 S. 49 f. und Hülsner, Die Börsengeschäfte in rechtlicher und volksw. Beziehnng, 1897 S. 75 f.

schwierig erwiesen, als die Beteiligten über die Frage, ob ein Recht auf Nachfrist besteht oder nicht, sich nicht genügend klar sind, sodann deshalb, weil ebenso wie beim Kassakontokorrentgeschäft die Abwickelung sehr erschwert ist, da sie ohne Benutzung der Börseneinrichtungen (Kassenverein, Liquidationsverein, Skontrierung) erfolgt.

Die drei Formen haben zusammen nicht ausgereicht, um einen genügenden Ersatz für das Termingeschäft zu bilden[1]), und der Handel im Montanmarkt ist in Berlin sehr zusammengeschrumpft, die Umsätze sind viel kleiner geworden, die Preisschwankungen dagegen viel größer als früher; der Preis ist schon durch eine geringe Steigerung der Nachfrage oder des Angebots leicht zu beeinflussen; die Gefahr, bei Spekulation à la baisse gecornert zu werden, ist sehr gewachsen. Die selbstübernehmenden Makler sind auch bestrebt, bei Montanwerten den twin, d. h. die Differenz zwischen dem Geld- und Briefkurs zu erhöhen.

Die Form des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes als Ersatz des Termingeschäftes wurde auch seitens des Handels in Getreide- und Mühlenfabrikaten eingerichtet[2]) und bis zur polizeilichen Schließung der Freien Vereinigung im Feenpalast in Berlin bethätigt, doch soll auch hier das Geschäft erheblich reduzierter gewesen sein als früher.

Im Ausland hat neuerdings die Gesetzgebung sich ebenfalls mit den Termingeschäften beschäftigt. Das Züricher G. v. 31./V. 1896 untersagt § 10: Käufe oder Verkäufe über Wertpapiere auf Zeit (Termingeschäfte) abzuschließen mit öffentlichen Beamten und Angestellten im Kanton Zürich, die zur Leistung einer Amtskaution verpflichtet sind, mit Geschäftsangestellten ohne schriftliche Bewilligung der Geschäftsinhaber, mit Personen, deren Identität vom Beauftragten in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise nicht zuvor festgestellt wird oder deren Mittellosigkeit bezw. Zahlungsunfähigkeit bei Entgegennahme des Auftrages dem Beauftragten bekannt ist oder bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein könnte. Ebenso ist untersagt, für die bezeichneten Personen mit Dritten Termingeschäfte abschließen. § 11: Wer die Notlage, die Verstandesschwäche, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines anderen benutzt, um mit ihm oder für ihn ein Geschäft in Wertpapieren abzuschließen, wird nach § 42 (abgesehen von allfälliger Schadenersatzpflicht) mit Polizeibuße bis auf 5000 Frcs., (wozu event. noch Gefängnis tritt) bestraft, falls nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes über den Wucher zur Anwendung kommen. Der Geschädigte kann die Aufhebung des Geschäftes verlangen. Das Baseler Gesetz v. 8./IV. 1897 bedroht, ähnlich wie das Züricher, diejenigen mit Strafe, welche Termin- und Prämiengeschäfte mit öffentlichen Beamten usw. abschließen (§ 29); ferner jeden, „der wissentlich oder grobfahrlässig falsche Nachrichten verbreitet, die geeignet sind, die Kurse von Wertpapieren zu beeinflussen oder zum Abschlusse von Spekulationsgeschäften aufzumuntern, durch Abschluß von Scheingeschäften die Kurse beeinflußt, in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Benutzung ihres Leichtsinns oder ihrer Unerfahrenheit zum Abschluß von Spekulationsgeschäften, die nicht zu ihrem Gewerbebetrieb gehören, verleitet" (§ 28). „Die Zulassung von Wertpapieren (sic) zum Termin- und Prämienhandel ist von einem einbezahlten Aktienkapital von mindestens 5 Mill. Frs. abhängig; der Lieferungstermin darf in keinem Fall über das Ende des folgenden Monats hinaus festgesetzt werden; aus wichtigen Gründen kann die Börsenkommission diesen Termin reduzieren oder für einzelne Wertpapiere Termin- und Prämiengeschäfte zeitweise ganz untersagen; Prolongationen von Termingeschäften sind jeweilen nur auf Monatsfrist gestattet" (§ 25). Vgl. ferner den russischen Ukas v. 8.—20./VI. 1893 betr. die Börsenspekulationen (Bulletin de statistique et de législation comparée, 34 (1893) S. 270); den französischen Gesetzentwurf, betr. strafrechtlicher Verfolgung von betrügerischen Preßreklamen für Finanzzwecke v. 28./II. 1893 (Beil. zu d. Ber. der B.E.K. „Die hauptsächlichsten Börsen etc." S. 160) und den neuesten von 1897, betr. die Unterdrückung der Terminmärkte in landw. Produkten; die Anti-option-Bewegung in den Verein. Staaten von Amerika (Schumacher in Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd. 11, 1896, S. 226 f., das Referat von Kanitz in der Beil. z. B.E.K., S. 333, und jetzt das Buch von Henry Crosby Emery, Speculation on the stock and prodnce exchanges of the United States, NewYork 1896, p. 195 f.; die Bewegung in Oesterreich (Bunzel, Der Terminhandel, seine volkswirtschaftliche Bedeutung und Reform in der Zeitschr. f. Sozialp. n. Verw. VI, 1897, S. 385 f.).

10. Das Kommissionsgeschäft und der Börsenhandel. Sowohl bei Kassen- als Termingeschäften geschieht die Beteiligung des nicht zu dem engeren Kreise der Börsenbesucher gehörigen Publikums am Börsenhandel größtenteils durch Kommission. In der Provinz giebt man einem Bankier einen Kauf- oder Verkaufsauftrag, dieser giebt ihn weiter an einen Bankier am Börsenplatz, dieser führt ihn an der Börse aus.

In Deutschland sind die Bankiers herkömmlich gleichzeitig Eigenhändler und Kommissionäre, dagegen handelt in England und Amerika der „banker" nur kommissionsweise, der „merchant" macht Propregeschäfte.

Diese Kommissionäre bezw. Bankiers haben vielfach in zwei Richtungen Grund zur Klage gegeben, einmal dadurch, daß sie in der Sucht nach Provisionen und sonstigen Gewinnen die der Börse fern stehenden Leute zu Spekulationen an- und verleiteten, ferner dadurch, daß sie mehr und mehr in ihrer Stellung zu ihren Kommittenten in eine schiefe Lage gerieten. In ersterer Hinsicht hat das deutsche Gesetz durch das Börsenregister und Bestrafung der Verleitung zu Börsengeschäften (s. oben) vorzubeugen, in zweiter Hin-

1) Vgl. auch Frankfurter Handelskammerbericht pro 1896 S. 66.

2) Vergl. „Die neuen Berliner Schlußscheine für Getreide und Mühlenfabrikate" in der Handelszeitung des Berl. Tagebl. No. 499 v. 30./IX. 1896 und dazu No. 525 v. 14./X. 1896; No. 536 v. 20./X. 1896.

sicht dagegen teils durch Regelung des Depotwesens (s. dieses), teils durch Neuordnung ihrer Kommissionspflichten eine Besserung herbeizuführen gesucht.

Die Stellung des Kommissionärs hat sich ähnlich wie die des Maklers im Laufe der Zeit verschoben. Das im H.G.B. (Art. 376) zugelassene Recht des Selbsteintritts ist die Regel geworden, ja im Produktenterminhandel war der Kommissionär juristisch bereits Eigenhändler, insofern er auf Grund eigener fester Anstellungen nach auswärts handelte[1]).

Der Selbsteintritt erleichtert beim Zusammentreffen gleichartiger Aufträge die Rechnungslegung, ermöglicht es, Aufträge, die sich gegenseitig decken, durch Kompensation zur Ausführung zu bringen; hat der Kommissionär selbst einen entsprechenden Bestand von Waren oder Effekten, wäre die Ausführung durch Rechtsgeschäft mit einem Dritten eine zeitraubende und mit Mehrkosten verbundene Belästigung. Die Kommittenten wollen mit einem Dritten in der Regel nichts zu thun haben, sie wollen vom Kommissionär unmittelbar bedient sein und möglichst schnell die Sicherheit haben, daß und zu welchem Preise das Geschäft zum Abschluß gelangt ist; an der Börse wird aber die sofortige Ausführung des Auftrages nicht immer möglich sein oder den Preis nach der für den Kommittenten ungünstigen Richtung wesentlich beeinflussen.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß der Selbsteintritt die Handhabe zur Uebervorteilung der Auftraggeber giebt; durch den Selbsteintritt wird der Kommissionär Gegenkontrahent des Kommittenten, aus einer Vertrauensperson desselben wird er ein Interessierter; die Aussicht, das Gut für eigene Rechnung liefern oder übernehmen zu dürfen, kann für den Kommissionär ein Anreiz werden, Ratschläge zu erteilen, die mehr sein als des Kommittenten Interesse berücksichtigen; der Selbsteintritt in ein Spekulationsgeschäft kann zu einem Spekulieren des Kommissionärs auf Kosten des Auftraggebers Anlaß geben, namentlich bieten die Nachschüsse das Mittel, den Kommittenten aus dem Engagement zu werfen; auch der Verdunkelung des Abrechnungsverhältnisses und dem sog. Kursschnitt sowie dem Spekulieren auf dem Rücken des Kommittenten wird Vorschub geleistet[2]).

Beispiele für diese Manipulationen sind folgende[3]): Der Kommittent hat den Auftrag zum Ankauf per ultimo von 100000 M. Harpener Bergwerksaktien gegeben; der erste Kurs setzt mit 138 ein, geht auf 139, dann auf 140, um schließlich wieder auf 139 anzukommen; ist der Bankier in der Lage, aus seinen eigenen Beständen die Papiere zu liefern, so kann er dem Kunden den höchsten Kurs anrechnen und zu diesem als Verkäufer auftreten; oder der Bankier kauft in Ausführung des Auftrags zu 138 und setzt dem Kunden den späteren Kurs von 140 in Rechnung, indem er zu diesem „Börsenpreis" als Selbstkontrahent an den Kunden verkauft; er „schneidet" am Kurs; oder er kauft telephonisch in Frankfurt zu 139, um sofort in Berlin als Selbstkontrahent zu 140 an den Kunden weiter zu verkaufen; oder er kauft sofort bei Beginn der Börse von einem Dritten und wartet nun die weitere Kursentwickelung ab; fällt der Kurs, so berechnet er eben den von ihm gezahlten Kurs; steigt dagegen der Kurs, so verkauft er die zu 138 gekauften Harpener, sobald der Kurs auf 140 gegangen ist, an einen anderen Bankier und kauft wieder in Ausführung des Auftrags seines Kunden ebenfalls zu 140.

Das deutsche Börsengesetz bestrebt sich, die Vertrauensstellung des Kommissionärs soviel wie möglich festzuhalten und die Schädigung der Kommittenten zu beseitigen. Vor allem sucht es Klarheit zu schaffen, ob im konkreten Fall Selbsteintritt des Kommissionärs vorliegt oder nicht. Das Gesetz bricht mit der bisherigen Praxis, nach der der Kommissionär sich sogar erst im Prozeß auf die eine oder die andere Art der Ausführung berufen konnte. Jetzt ordnet § 74 des Börsengesetzes[1]) (§ 405 des H.G.B.) an: Erklärt der Kommissionär bei der Anzeige von der Ausführung des Auftrags nicht ausdrücklich, daß er selbst eintrete, so gilt dies als Erklärung, daß die Ausführung durch Abschluß des Geschäfts mit einem Dritten für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei[2]).

Danach braucht also der Kommittent den Kommissionär nicht mehr als Käufer oder Verkäufer anzunehmen, wie es bisher der Fall war, wenn der Kommissionär mit der Ausführungsanzeige nicht den Selbsteintritt erklärt hatte. Eine Vereinbarung zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär, daß die Erklärung darüber, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder durch Abschluß mit einem Dritten erledigt sei, über den Tag der Ausführungsanzeige hinaus aufgeschoben werden dürfe, ist ungiltig (Börsengesetz §74, Abs. 2; H.G.B. §405, Abs. 2). Zulässig ist aber nach den Motiven, daß der Kommissionär, sei es bei dem einzelnen Geschäft, sei es ein für allemal mit seinem Auftraggeber

1) Ueber diese Anstellungen vgl. K. Wiedenfeld, Der deutsche Getreidehandel, in Jahrb. f. Nat.. 3. F. Bd. 7 (1894) S. 202 f.

2) Material aus neuester Zeit lieferte der Riedlingprozeß in Wien (Berl. Tagebl. v. 1./VI. 1896, No. 274).

3) Vgl. Endemann, Das moderne Börsenkommissionsgeschäft im Effektenverkehr, Berlin 1895 S. 14 f.

1) Durch Art. 14 des Einführungsgesetzes zum H.G.B. v. 10./V. 1897 ist bestimmt, daß mit Inkrafttreten des neuen H.G.B. (im Jahr 1900) die §§ 70—74 des Börsengesetzes wegfallen; es treten dann die bezüglichen §§ des neuen H.G.B. an ihre Stelle; ich habe dieselben immer beigefügt.

2) Vgl. übrigens die entgegengesetzte Präsumtion im § 3 des Depotgesetzes v. 5./VII. 1896.

vereinbart, er werde vorbehaltlich der Erklärung des Gegenteils als Selbstkontrahent ausführen. Widerruft der Kommittent die Kommission und geht der Widerruf dem Kommissionär zu, bevor die Ausführungsanzeige zur Absendung abgegeben ist, so steht dem Kommissionär das Recht des Selbsteintritts nicht mehr zu (H.G.B. § 405, Abs. 3).

Das Selbsteintrittsrecht ist übrigens nur möglich bei Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben und — in Abweichung von dem bisherigen Art. 376 des H.G.B. — bei Wertpapieren nur, wenn der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird (Börsengesetz § 71 Abs. 1; H.G.B. § 400 Abs. 1); diese Beschränkung gründet sich auf die Anschauung, daß bei amtlicher Preisfeststellung der Kommittent den vom Kommissionär berechneten Preis leichter auf seine Richtigkeit und Berechtigung hin prüfen kann; auch will man durch diese Bestimmung erreichen, daß die Börsen von selbst die amtliche Feststellung des Preises bei Wertpapieren anstreben [1]).

Macht der Bankier als Kommissionär von dem Selbsteintritt Gebrauch, so ist seine Pflicht Rechenschaft über die Abschließung des Kaufs oder Verkaufs zu geben, auf den Nachweis beschränkt, daß bei dem berechneten Preise der zur Zeit der Ausführung des Auftrags bestehende Börsen- oder Marktpreis eingehalten ist (B.G. § 71 Abs. 2; H.G.B. § 400 Abs. 2). Da aber der Akt des Selbsteintritts auf dem innerlichen Entschluß des Kommissionärs, als Selbstkontrahent aufzutreten, beruht und demnach eine äußere Kundgebung der Bethätigung dieses Entschlusses fehlt, kann der Kommittent nur dann kontrollieren, ob der zur Zeit der Ausführung des Auftrages bestehende Börsenpreis seitens des Bankiers innegehalten worden ist, wenn gesetzlich festgelegt ist, welcher Zeitpunkt im Falle des Selbsteintritts maßgebend sein soll. Deshalb bestimmt der § 71 Abs. 2 des B.G., § 400 Abs. 2 des H.G.B. des weitern: Als Zeit der Ausführung gilt der Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Anzeige von der Ausführung behufs der Absendung an den Kommittenten abgegeben hat.

Um nun aber zu verhindern, daß der Kommissionär durch verzögerte Absendung der Ausführungsanzeige doch auf dem Rücken des Kommittenten spekuliert, sind folgende Kautelen getroffen: 1) Wird bei einem Auftrage, der während der Börsen- oder Marktzeit auszuführen war, die Ausführungsanzeige erst nach dem Schlusse der Börse oder des Marktes zur Absendung abgegeben, so darf der berechnete Preis für den Kommittenten nicht ungünstiger sein, als der Preis, der am Schlusse der Börse oder des Marktes bestand (B.G. § 71 Abs. 3; H.G.B. § 400 Abs. 3). 2) Bei Aufträgen zu bestimmten Kursen (erstem Kurs, Mittelkurs, letztem Kurs) ist der Kommissionär ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Absendung der Ausführungsanzeige berechtigt und verpflichtet, diese Kurse dem Kommittenten in Rechnung zu stellen (B.G. § 71 Abs. 2; H.G.B. § 400 Abs. 4). 3) Bei Wertpapieren und Waren, für welche der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, kann der Kommissionär im Falle der Ausführung des Auftrages durch Selbsteintritt dem Kommittenten keinen ungünstigeren Preis als den amtlich festgestellten in Rechnung stellen (B.G. § 71 Abs. 5; H.G.B. § 400 Abs. 5). Wohl aber kann der Kommittent unter Umständen die Berechnung eines günstigeren Preises verlangen. Der § 72 des B.G. (§ 401 des H.G.B.) bestimmt ausdrücklich: Auch im Falle der Ausführung eines Auftrages durch Selbsteintritt muß der Kommissionär, wenn er bei Anwendung pflichtmäßiger Sorgfalt den Auftrag zu einem günstigeren als dem nach § 71 sich ergebenden Preise ausführen konnte, dem Kommittenten den günstigeren Preis in Rechnung stellen. Hat der Kommissionär vor Absendung der Ausführungsanzeige aus Anlaß des erteilten Auftrages an der Börse oder am Markte ein Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen, so darf er dem Kommittenten keinen ungünstigeren als den hierbei vereinbarten Preis berechnen. Diese Bestimmungen (§ 71 Abs. 2—5 und § 72 Abs. 1 und 2) stellen zwingendes Recht dar, sie können nicht durch Vertrag der Parteien zum Nachteile des Kommittenten abgeändert werden (B.G. § 71 Abs. 6; 72 Abs. 3; H.G.B. § 400). Durch ihre Verletzung setzt sich der Kommissionär nicht nur einer ehrengerichtlichen Ahndung (B.G. § 10), sondern auch strafgerichtlicher Verfolgung aus. Nach § 79 des B.G. wird ein Kommissionär, welcher, um sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, 1) das Vermögen des Kommittenten dadurch beschädigt, daß er hinsichtlich eines abzuschließenden Geschäfts wider besseres Wissen unrichtigen Rat oder unrichtige Auskunft erteilt, oder 2) bei der Ausführung eines Auftrages oder bei der Abwickelung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteile des Kommittenten handelt, mit Gefängnis bestraft; neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 3000 M. sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden. Der Versuch ist strafbar in den Fällen der Ziff. 1.

Gegen diese Ordnung vgl. die Kritik der Freien Vereinigung der Berliner Produktenbörse

1) Eine amtliche Preisfeststellung findet überhaupt nicht statt bei Wertpapieren, deren Zulassung zum Börsenhandel nicht beantragt oder abgelehnt worden, ferner aber auch bei den Wertpapieren, deren Preise amtlich notiert werden, für die Zeit des inoffiziellen Verkehrs, also z. B. in Berlin von 2—3 Uhr; vgl. hierüber und über die thatsächliche Praxis E. Löb, Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., 3. F. Bd. 13 (1897) S. 723.

a. a. O. S. 27 und die sachliche Darlegung der Frankfurter Handelskammer in der Petition vom 23./XII. 1895 im Jahresbericht der Handelskammer pro 1895, Anhang S. 71 f.

Nicht ausgeschlossen ist, daß infolge der neuen Bestimmungen, sofern sie wirklich angewendet werden[1]), das Kommissionsgeschäft sich mehr und mehr zusammenzieht und dem Eigenhandel Platz macht. Auch ist zweifellos, daß die Beseitigung des ja gewiß zu verurteilenden Kursschnittes mehr die kleinen als die großen Banken trifft; die kleineren konnten oft von der geringen Provision nicht leben und suchten deshalb noch dnrch den Kursschnitt zu verdienen. Die großen Bankiers brauchen nicht zu schneiden, da die zahlreichen Geschäfte, die sie „in sich" machen, d. h. kompensieren können, ihnen erheblichen Nutzen abwerfen; sie lukrieren hier Courtage und Stempel, die sie sparen, aber ihren Kunden doch berechnen und berechnen dürfen (B.G. § 73, H.G.B. § 403); sie können auch nicht schneiden, da sie fast ausschließlich mit größeren Häusern arbeiten, die durch Verteilung ihrer Aufträge die Möglichkeit haben, die Ausführung derselben genau zn kontrollieren[2]).

Das Ausland zeigt auch bereits Neigung nach Regelung der vorwürfigen Frage. Das neue Züricher Gesetz v. 31./V. 1896 verlangt in § 6, daß in der Schlußnote angegeben werde, ob der Auftrag durch Selbsteintritt oder in Kommission ausgeführt worden sei. In letzterem Falle ist der Auftraggeber berechtigt, die Vorweisung der bezüglichen Abschlußdokumente zwischen dem Vermittler und dem Dritten zn verlangen. Das Baseler Gesetz v. 8./IV. 1897 bedroht in § 28 mit Geldbuße oder Gefängnis den, der „als Kommissionär bei Abwicklung eines Geschäfts absichtlich zum Nachteile des Auftraggebers handelt."

1) Der Jahresbericht der Frankfurter Handelskammer pro 1896 S. 61 äußert sich dahin, „daß die neuen Bestimmungen auf die Praxis des Börsengeschäftes fast gar keinen Einfluß ausgeübt haben, einfach weil es für den Kommissionär praktisch unausführbar ist, sich gegen Schaden durch sofortige telegraphische Verständigung des Kommittenten zu decken. Eine solche findet ebenso selten statt wie früher, und allerdings würde nur, bei chikanösem Vorgehen des Kommittenten, der Kommissionär auf Grund der neuen Gesetzesbestimmungen leicht zu Schaden kommen können; allein er riskiert lieber diesen vielleicht einmal vorkommenden Schaden, als die täglich möglichen Differenzen bei sofortigen telegraphischen Mitteilungen, die doch nicht mit der beständigen Bewegung des Preisstandes genau übereinstimmen können, und die der Kommittent auch — zur Wahrung des Gebeimnisses seiner geschäftlichen Angelegenheiten und zur Ersparung der Telegrammkosten — vermieden wissen will".

2) Vgl. E. Löb, Die Wirkungen des Börsengesetzes auf das Bank- und Börsengeschäft, Jahrb. für Nationalök. u. Statistik, 3. F. Bd. 13 (1897) S. 727.

G. Schanz.

Bolssel, François, geb. zu Joyeux im Vivarais 1728, gest. gegen 1807; s. Sozialismus.

C. Gr.

Boisguillebert, sieur de, le Pesant, Pierre,

geb. am 17./II. 1646 zu Rouen, gest. daselbst am 10./X. 1714.

Als Gegner der staatlichen Einmischung in das Wirtschaftsleben des Volkes Verkündiger des Grundsatzes, daß die menschliche Arbeit die Grundlage der Gesellschaftsordnung sei; als Gegner des unbesteuerten Parasitentums Vertreter des Standpnnktes der Belastung sämtlicher Unterthanen nach ihrer Leistungsfähigkeit. Seine Verwerfung der Schutzzölle zu Gunsten der Freigabe des Getreidehandels und seine Unterschätzung der Edelmetalle im Nationalvermögen trennt ihn vom Merkantilismus; er gilt als Vorgänger der Physiokraten, weil er die Landwirtschaft (neben der Industrie) als vornehmste Reichtumsquelle würdigt und die dem Ackerbau Frankreichs verderbliche Colbert'sche Verwaltungspolitik bekämpft.

Seine staatswirtschaftlichen Schriften sind: Le détail de la France sons le règne présent (1695); dasselbe, 2. Ausg. 1697; Supplément au détail de la France, 1707. — Factum de la France, ou moyens très-faciles de rétablir les finances de l'État, 1707. — Traité de la nature, culture, commerce et intérêt des grains etc. — Causes de la rareté de l'argent etc. — Dissertation sur la nature des richesses, de l'argent et des tributs, etc.

Lippert.

Bonifikation (Ausfuhrvergütung).

Bonifikationen nennt man anch die Ausfuhrvergütungen, namentlich dann, wenn sie neben der Rückerstattung der gezahlten inländischen Verbrauchssteuern noch eine Gratifikation oder Prämie einschließen.

Vergl. Sw. „Ausfuhrprämien" (oben S. 248).

M. v. H.

Bonitierung.

Unter „Bonitierung" versteht man eine Operation der Katasteraufnahme für die Grundsteuer. Sie besteht in der Erforschung und Feststellung des durchschnittlichen Ertrags der einzelnen Grundstücke, indem man für dieselben einzelne Schätzungsklassen (Bonitätsklassen) bildet und jedes Grundstück individnell in eine solche Klasse einweist (bonitiert).

Vergl. Art. „Grundsteuer". M. v. H.

Botero, Giovanni,

geb. 1540 zu Bana (Herzogtum Piemont), gest. am 27./VI. 1617 in Turin.

Vorgänger von Malthns in der Schrift: Della causa della grandezza della cita (s. u.); Gegner der Merkantilisten als Bekämpfer der Anschauung, daß der Besitz von Edelmlnen ein wichtiger

Faktor im Nationalwohlstand sei; Protektionist als Bekämpfer der Ausfuhr von Rohstoffen; als Finanztheoretiker Verteidiger des fiskalischen Steuererhebungsrechts auf liegende Gründe als Objekt der direkten, auf Konsumtibilien und industrielle Erzeugnisse als Objekt der indirekten Steuern (Zölle).

Seine Hauptschriften sind: Della ragione di Stato libri X, Venedig 1559 (mehrfach übersetzt u. a. von Conring ins Lateinische, 1606). — Delle cause della grandezza e magnificenza della citta, Venedig 1589; dasselbe in engl. Uebersetzung London 1635; dasselbe deutsch u. d. T.: Gründlicher Bericht von Anordnung guter Polizeyen ..... sampt Ursachen, wodurch Stätt zu Auffnemmen und Hochheiten kommen mögen, Straßburg 1596.

Lippert.

Boykott.

1. Begriff, Veranlassung und Zweck des B. 2. Bedingungen des B. 3. Durchführung des B. 4. Geschichte des B. 5. Verhalten des Staates gegenüber dem B.

1. Begriff, Veranlassung und Zweck des B. Unter Boykott versteht man die Verrufserklärung eines Unternehmers, zufolge welcher niemand von diesem Waren beziehen, auch niemand bei ihm in Arbeit treten soll.

Die Veranlassung dieser Aechtung pflegt in irgendwelchen mißlichen Handlungen dieser Person oder in dem Widerstande derselben gegen Forderungen zu liegen, welche von den Arbeitern ihres Unternehmens erhoben werden.

Dementsprechend ist der Boykott bald lediglich ein Racheakt, dazu bestimmt, die betreffende Person finanziell und sozial zu Grunde zu richten; bald wird er nur dazu angewandt, den Unternehmer für die Forderungen der Arbeiter gefügiger zu machen, insbesondere ihm günstigere Arbeitsbedingungen abzuringen. In den letzteren Fällen pflegt er sich an die Arbeiterstreiks als Ergänzung und Verschärfung derselben anzuschließen: er soll die Arbeitgeber nötigen, etwa von ihnen angestellte Ersatzarbeiter wieder zu entlassen; oder er wird der Aussperre der Arbeitgeber entgegengesetzt: er soll dieselben nötigen, die entlassenen Arbeiter wieder einzustellen, eventuell überhaupt nur organisierte Arbeiter einzustellen, womit auf die nichtorganisierten Arbeiter ein starker Druck ausgeübt würde, sich der Organisation anzuschließen und zugleich der Arbeitgeber um so mehr dem Einfluß seiner Arbeiter unterstellt würde. In neuerer Zeit sind es mehrfach wesentlich politische Zwecke, welche mit dem Boykott verfolgt werden: er soll in seinem Teile dazu dienen, der Arbeiterschaft die politische Macht zu verschaffen, auf Grund welcher die Umgestaltung der bestehenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse bewerkstelligt werden soll; und insbesondere soll er auch erkennen lassen, welche Kraft der Arbeiterorganisation innewohnt, ob dieselbe stark genug ist, um sich in größeren Kämpfen zu versuchen.

2. Bedingungen des B. Es ist einleuchtend, daß ein Boykott nur dann gelingen kann, wenn der Absatz der Waren, welche der zu boykottierende Arbeitgeber erzeugt, direkt oder indirekt in erheblichem Maße dem Einfluß der organisierten Arbeiterschaft untersteht.

Dies setzt vor allem voraus, daß die Waren solche sind, welche zu einem großen oder zum überwiegenden Teile gerade von den niedereren Volkskreisen konsumiert werden (Massenartikel). Je mehr dagegen eine Ware Luxusware ist, um so weniger wird auch ihr Absatz von der organisierten Arbeiterschaft gehemmt werden können. — Letzteres ist auch der Fall, je weniger eine Ware an den lokalen Absatz gebunden ist. Denn in dem Maße, in welchem dieser sich auf ein weites Gebiet erstreckt, und insbesondere vielleicht die Grenzen des Staates überschreitet (Exportindustrien), in demselben Maße wird regelmäßig auch ein Boykott deshalb wirkungslos bleiben, weil es entweder an einer auf das ganze Absatzgebiet sich erstreckenden Organisation der Arbeiter fehlt oder doch diese des hinlänglich festen Zusammenhaltes ermangelt, der eben meist nur auf beschränkteren Gebieten vorhanden sein wird. — Nicht ohne Bedeutung ist es ferner, ob die Waren rasch abgesetzt werden müssen oder mehr oder weniger lange auf Lager gehalten werden können. — Von größtem Einfluß ist natürlich der Umfang und die Straffheit der den Boykott verhängenden Arbeiterorganisation selbst: eine auf ein sehr kleines Gebiet beschränkte Organisation wird nur in den wenigsten Fällen etwas zu erreichen vermögen. Dagegen ist ihr Erfolg um so gesicherter, je größer das Gebiet ist, über welches sie sich erstreckt, je vollständiger sie innerhalb desselben die Arbeiterschaft zusammenschließt, je straffer aber zugleich auch die Disciplin ist, welche in der ganzen Organisation herrscht. — Endlich kommt vor allem noch das Maß in Betracht, in welchem der Boykott einer Kontrolle unterstellt werden kann. Dies Moment wird um so schwerer ins Gewicht fallen, je mehr nicht nur die organisierten Arbeiter, sondern auch weitere Personen und Gesellschaftsklassen für den Boykott in Anspruch genommen werden müssen (cfr. unter 3) und je größer die Unannehmlichkeiten sind, welche der Boykott für die einzelnen bei demselben beteiligten Personen mit sich bringt.

3. Durchführung des B. Wie eben angedeutet, bedarf es zur Durchführung des Boykotts, wenigstens in den meisten Fällen, der Mitwirkung anderer Gesellschaftsklassen. Der Fabrikant setzt meist seine Produkte nicht selbst an die Konsumenten ab, sondern bedient sich dazu der Mittelspersonen des Handels. Es müssen darum, wenn der Boykott nicht ein Schlag in die Luft

sein soll, diese Zwischenpersonen in den Boykott hineingezogen werden. Dies geschieht in der Weise, daß dieselben unter Androhung eines gegen sie gerichteten (sekundären) Boykotts angehalten werden, von den geboykotteten Fabrikanten keine Waren zu beziehen. Diese Maßregel der Arbeiter richtet sich zunächst gegen die Detailhändler und hat hier umsomehr Erfolg, je mehr diese auf die Kundschaft der Arbeiterkreise angewiesen sind; sie wirkt aber weiter auch auf die Großhändler, die sich nach der Nachfrage der Detaillisten einzurichten haben. Erst durch diesen zwangsweisen Anschluß des Handels kann dann der Boykott in den oben angegebenen Grenzen Erfolg versprechen.

Die Verhängung selbst erfolgt in der Form öffentlicher Bekanntmachungen in Arbeiterzeitungen, Arbeiterversammlungen, Flugblättern usw.

4. Geschichte des B. Der Name „Boykott" ist erst in den 80er Jahren unseres Jahrhunderts auf Grund eines sogleich zu erwähnenden Vorganges in Irland aufgekommen. Dagegen reicht die Sache selbst bis in das 16. Jahrh. zurück, in welchem schon die sich damals neu bildenden Gesellenvereine mißliebige oder widerspenstige Handwerksmeister durch „Schelten" ächteten, d. h. allen in der Organisation zusammengeschlossenen Gesellen verboten, bei jenen Meistern zu arbeiten oder von denselben Waren zu beziehen.

Es ist eben dieses System, das im Jahre 1880 in Irland in den dortigen agrarischen Kämpfen angewandt wurde und hier von dem Manne, gegen den es zuerst gerichtet war, dem Kapitän Boykott, den Namen „Boykott" erhielt. Kapitän B. war ein wegen seiner rücksichtslosen Härte gegen die kleinen Pächter allgemein gehaßter Mann; die Erbitterung gegen ihn führte schließlich dazu, daß man ihn ächtete: unmittelbar vor der Ernte verließen ihn alle seine Arbeiter und Dienstboten; kein Geschäftsmann wollte mehr mit ihm zu thun haben; seine Mühe, Arbeiter zu gewinnen, blieb lange vergeblich und als er endlich mit Hilfe der Regierung und unter unverhältnismäßigen Kosten Arbeiter zu beschaffen vermochte, war seine Ernte bereits verfault. Schließlich blieb ihm nichts anderes übrig als auszuwandern. — Nachdem sich diese erste Verrufserklärung erprobt hatte, wurden solche in der Folge in Irland auch gegen weitere Personen und vielfach mit gutem Erfolge ausgesprochen.

In den Vereinigten Staaten wurde dann der Boykott auch von den industriellen Arbeitern, hauptsächlich den in den Gewerkschaften gegebenen Organisationen derselben angewandt, um bei Streiks die Entlassung der sog. „Scabs" (d. h. der angeworbenen Ersatzarbeiter) und die Wiedereinstellung der organisierten Arbeiter zu den von denselben geforderten Bedingungen oder bei Aussperrungen die Aufhebung derselben zu erzwingen. Auch wurden in Nordamerika vielfach mißliebige Zeitungen geboykottet, indem das Halten und Lesen derselben, sowie das Inserieren in denselben verboten wurde.

Von Nordamerika wurde das System des Boykotts auf den europäischen Kontinent übertragen, indessen hier weniger für die Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse der Arbeiter, als zu politischen Zwecken verwertet (cfr. oben unter 1, Schluß). — Dies gilt insbesondere für Deutschland, wo der Boykott namentlich von der Sozialdemokratie zu ihren Zwecken verhängt wird. Der erste Boykott in Deutschland wurde 1880 von der sozialdemokratischen Partei in Sachsen gegen Wirte verhängt, welche ihre Säle für sozialdemokratische Versammlungen verschlossen. Besonders häufig aber sind Bierbrauereien — die sich als sehr leicht boykottierbar erwiesen haben — vom Boykott betroffen worden. (cfr. Hamburg 1889 und den großen Berliner Bierboykott von 1894.)

5. Verhalten des Staates gegenüber dem B. Gegen den Boykott ist schon vielfach ein Einschreiten des Staates verlangt worden. Das Reichsgericht hat ihn auch thatsächlich schon als groben Unfug bestraft (Str.G.B. § 360, 11). Es fragt sich aber sehr, ob dies hinreichend begründet ist. Man weist zu diesem Ende darauf hin, daß der Boykott regelmäßig außer dem Arbeitgeber und Arbeiter auch dritte Personen in Mitleidenschaft ziehe. Hiernach scheint es also, daß ein Boykott, der sich auf einen Arbeitgeber beschränkt, für berechtigt gelten soll. Wenn aber ein solcher für berechtigt gilt, dann muß man auch die Berechtigung des Boykotts eines Kaufmannes zugestehen. Würden nun beide Boykotte unabhängig von einander verhängt, so könnte hierin nichts Unzulässiges erblickt werden. Warum sich dies nun aber plötzlich ändern soll, wenn der eine Boykott im Zusammenhang mit dem anderen verhängt wird, ist schlechthin unersichtlich. Daraus, daß der Boykott regelmäßig auch andere Gesellschaftsklassen in Mitleidenschaft zieht, kann also an und für sich noch nicht die Nichtberechtigung desselben abgeleitet werden. Es bleibt vielmehr nur die Wahl, den Boykott entweder schlechthin für unzulässig zu halten oder die Berechtigung desselben auch in sekundärer Anwendung, die ja meist nur unumgänglich notwendiges Mittel der Durchführung ist, cfr. oben 3, zuzugestehen. Den Boykott aber für schlechthin unzulässig zu erklären, geht keinenfalls an, solange man dem Streik Berechtigung einräumt und solange man überhaupt die wirtschaftliche Freiheit nicht durch eine Staatsdiktatur ersetzen will. So gewiß vielmehr den Arbeitern das Recht der gemeinsamen Abrede gewahrt bleiben muß, überhaupt nicht zu arbeiten, so gewiß und noch vielmehr muß ihnen auch das Recht der gemeinsamen Abrede

gewahrt bleiben, da oder dort nicht zu arbeiten, bezw. da oder dort nicht zu kaufen. Die Schranken des letzteren Rechts und seiner Durchführung können nur die gleichen wie die des ersteren sein. Wie beim Streik keine eigentlichen Gewaltmaßregeln etc. zur Anwendung gelangen dürfen, so auch beim Boykott. Und wie die volle Freiheit des Streikens da ein Ende finden muß, wo die Streikenden zur selbständigen Tragung der wirtschaftlichen Folgen des Streiks nicht oder nicht mehr imstande sind, vielmehr unmittelbar drohende Gefahr laufen, der öffentlichen Armenpflege anheimzufallen oder sonst wichtige Interessen der Allgemeinheit gefährdet werden, so wird auch das Recht des Boykotts da eine Schranke finden, wo in derselben oder ähnlicher Weise öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen [1]).

Litteratur: *Heckel, Boykott, Jahrb. f. Nat. III. F., Bd.* 10, 1895. — *Derselbe, Art. „Boykott" im H. d. St. (daselbst auch weitere Litteratur).* — *Sartorius von Waltershausen, Boykotten, ein neues Kampfmittel der amerikanischen Gewerkvereine. Jahrb. f. Nat. N. F., Bd* 11.

Kehm (Elster).

Brandkassen.

Die Brandkassen waren ältere Einrichtungen des Feuerversicherungswesens. Die Versicherung gegen Feuersgefahr bildete im Mittelalter eine Aufgabe der Gilden, die, wie alle Lebenszweige, auch diese Seite des wirtschaftlichen Lebens einschlossen. Seit dem 15. Jahrh. bildeten sich im Norden Deutschlands besondere Brand- oder Feuergilden, auch Brandkassen genannt, welche meist auf einen lokalen Kreis beschränkt waren und den brandbeschädigten Genossen Naturalien, Hand- und Spanndienste zu leisten hatten. Später hat man diese Bezeichnung auf öffentlich-rechtliche Anstalten der Feuerversicherung übertragen.

Vergl. Art. „Feuerversicherung". M. v. H.

Branntwein, Branntweinindustrie.

1. Allgemeines. 2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Brennereigewerbes. 3. Produktion, Handel und Verbrauch.

1. Allgemeines. Als Branntwein bezeichnet man gewöhnlich den durch Gärung zuckerhaltiger Flüssigkeiten gewonnenen Alkohol, welcher zu Genußzwecken zubereitet ist. Solcher Branntwein enthält außer Wasser bis zu 50% Alkohol und geringe Mengen anderer Stoffe (Fuselöle usw.). Das im wesentlichen auf gleiche Weise hergestellte Fabrikat mit einem Alkoholgehalt bis über 90% wird in der Regel als Spiritus bezeichnet und dient vorwiegend den verschiedensten technischen Zwecken. Letztere Verwendung hat in neuerer Zeit bedeutend an Ausdehnung gewonnen. Uebrigens wird auch viel Trinkbranntwein aus starkem Spiritus durch Verdünnen mit Wasser hergestellt. Im weiteren Sinne versteht man unter Branntwein sowohl den Trinkbranntwein als den Spiritus, und so soll es auch hier geschehen.

Je nach dem Rohmaterial, aus welchem die zur Gewinnung des Alkohols dienenden zuckerhaltigen Flüssigkeiten hergestellt werden, ist die Branntweinfabrikation eine verschiedene. Man verwendet nämlich entweder Stoffe, welche als solche bereits zuckerhaltig sind (Zuckerrüben, Melasse, Obst, Wein, Trester, Beeren usw.) oder aber stärkehaltige Stoffe (Kartoffeln, Getreide, Mais usw.) deren Stärke durch Verwendung von Malz zunächst in Dextrin und Zucker zerlegt wird.

Der Branntwein wurde etwa seit dem 12. Jahrh. durch die Araber Spaniens im übrigen südlichen und westlichen Europa vornehmlich als Arzneimittel bekannt und war damals nach seiner Herstellung ausschließlich ein Weindestillat. Bei den slavischen Völkern haben sich Produktion und Verbrauch sehr früh selbständig entwickelt. Zu Beginn der Neuzeit ging man in großem Umfange zur Getreidebrennerei über, infolgedessen die Herstellungskosten wesentlich sanken und der Branntwein bald zum Genußmittel der breiteren Volksschichten auch Westeuropas wurde. Eine weitere Produktionssteigerung wurde dadurch angebahnt, daß man um die Mitte des 18. Jahrh. den Branntwein aus Kartoffeln herstellen lernte. Gegenwärtig steht im Deutschen Reiche (s. unten) und ebenso in Oesterreich und Rußland die Kartoffel bei der Branntweinbereitung im Vordergrunde. In Frankreich und England werden hauptsächlich Getreide und Melasse verarbeitet, in den Vereinigten Staaten, Ungarn und Rumänien vorwiegend Mais, in Südeuropa Trester und Obst.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Brennereigewerbes. Auf die Produktionsverhältnisse des Brennereigewerbes kann an dieser Stelle nur mit Beschränkung auf das Deutsche Reich näher eingegangen werden. Hier waren während des Betriebsjahres 1894/95 65377 (1895/96: 60763) Branntweinbrennereien vorhanden. Von diesen haben im Betriebsjahre 1894/95 an reinem Alkohol hergestellt bis zu 50 l 48341, 50—100 l 5446, 100—500 l 4256, 500—5000 l 2318, 5000—50000 l 3058, 50—100000 l 1323, 100—200000 l 514, endlich über 200000 l 121 Brennereien. Bevor die Bedeutung dieser Zahlen durch Mitteilung weiterer Einzelheiten erläutert wird, sei bemerkt, daß im Vergleich zu den Verhältnissen anderer Länder, namentlich Großbritanniens, in welch' letzterem Lande die Branntweinbrennerei vor-

1) Eine Gefährdung solcher Interessen kann aber nicht ohne weiteres schon darin erblickt werden, daß außer einem bestimmten Arbeitgeber auch dieser oder jener „Dritte" geboykottet wird.

wiegend großindustriell und ohne engere Beziehung zur Landwirtschaft betrieben wird, die deutschen Brennereien, soweit sie für einen solchen Vergleich überhaupt in Betracht kommen, nur einen mäßigen Umfang haben.

Von obigen 65377 Brennereien im Deutschen Reiche verarbeiteten 5631 (darunter 5611 landwirtschaftliche) hauptsächlich Kartoffeln, 7549 (darunter 6642 landwirtschaftliche) hauptsächlich Getreide, 30 verarbeiten Melasse und 52167 andere nichtmehlige Stoffe. Von den 5611 landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien entfallen 2832 auf Preußen, und diese zum weitaus größten Teile auf die 6 ostelbischen Provinzen und Sachsen, nämlich 2687. Die übrigen 2779 verteilen sich ziemlich gleichmäßig auf das übrige Reichsgebiet. Während nun aber die preußischen Brennereien vorwiegend solche mittleren und größeren Umfangs sind, herrscht in Süddeutschland, namentlich in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen der Kleinbetrieb durchaus vor.

Unter den 6642 landwirtschaftlichen Getreidebrennereien entfallen 1470 auf Preußen, und zwar, im Gegensatz zu den Kartoffelbrennereien, hauptsächlich auf die westlichen Provinzen. Die zahlreichen süddeutschen Brennereien sind auch hier fast durchweg Kleinbetriebe, woraus sich erklärt, daß etwa die Hälfte der sämtlichen 6642 Betriebe im Steuerjahre 1894/95 nicht mehr als je bis zu 50 l Alkohol produzierten.

Die nicht-landwirtschaftlichen Getreidebrennereien sind vorwiegend in Norddeutschland heimisch und meist mittleren Umfanges.

Die an sich wenig zahlreichen (30) Melassebrennereien sind fast nur Großbetriebe; 26 von ihnen hatten 1894/95 jede eine Jahresproduktion von über 2000 hl. Sie stehen in engster Beziehung zur Rübenzuckerfabrikation, und danach bestimmt sich ihr Standort.

Was endlich die andere nichtmehlige Stoffe (Wein, Weinhefe, Weintrester, Obst und Obsttrester, Brauereiabfälle, Beerenfrüchte u. dergl.) verarbeitenden Brennereien anbetrifft, so sind solche fast ausschließlich in Süddeutschland und der Rheinprovinz heimisch, entsprechend den dortigen landwirtschaftlichen Verhältnissen. Es handelt sich fast nur um kleine und kleinste unselbständige (Neben-)Betriebe. Unter den 52167 Brennereien dieser Art waren nämlich 1894/95 44544 mit einer Jahresproduktion von unter 50 l und weitere 7127 mit einer solchen von 50—500 l.

Vergleicht man nun die Produktionsverhältnisse dieser verschiedenartigen Brennereibetriebe miteinander, so ergiebt sich für das Betriebsjahr 1894/95 (und ähnlich in früheren Jahren) eine Produktion (Angabe in 1000 hl reinen Alkohols) von 2168 bei den landwirtschaftlichen, 4 bei den anderen Kartoffelbrennereien, 187 bei den landwirtschaftlichen, 337 bei den anderen Getreidebrennereien, 219 bei den Melassebrennereien und 37 bei den anderen, nichtmehlige Stoffe verarbeitenden Brennereien, demnach eine Gesamtproduktion von 2952000 hl reinen Alkohols für das Gebiet des Deutschen Reiches.

Hieraus erhellt, daß die zahlreichen verschiedenartigen, in Süddeutschland ansässigen Brennerei-Kleinbetriebe für die Produktion fast gar nicht in Betracht kommen. Der Schwerpunkt des Brennereigewerbes liegt vielmehr durchaus in Norddeutschland, und hier sind es die vornehmlich in den östlichen Provinzen Preußens belegenen landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien, welche in erster Linie Interesse erregen, da sie mit mehr als drei Vierteln an der Gesamtproduktion beteiligt sind. In diesen östlichen Distrikten weist der vielfach vorhandene leichte, sandige Boden auf den Anbau der Kartoffel hin. Dort, in verhältnismäßig dünn bevölkerter Gegend und bei vorherrschendem Großgrundbesitz ist die Verwertung dieser Erzeugnisse als Nahrungsmittel ausgeschlossen. Hohe Transportkosten vertragen die Kartoffeln bei ihrem im Vergleich zum Volumen niedrigen Preise ebenso wenig. Da tritt nun die Brennerei ein, welche die Kartoffeln in ein hochwertiges, transportfähiges Produkt umwandelt und gleichzeitig in ihrem Nebenprodukt, der Schlempe, ein vortreffliches Viehfutter liefert. Dadurch wird eine ausgedehntere Viehhaltung ermöglicht, welche ihrerseits wiederum eine stärkere Düngung und infolgedessen eine intensivere Ausnützung des Bodens gestattet. Die Branntweinbrennerei bildet somit für die Landwirtschaft ein überaus wichtiges Nebengewerbe.

In früheren Zeiten stand die Brennerei in einem ähnlichen Verhältnis zur Getreideproduktion wie jetzt zum Kartoffelbau. Nachdem aber die Verkehrsmittel sich gebessert haben, und das Getreide ohne übermäßige Kosten nach den Marktorten befördert werden kann, ist, wenigstens in Deutschland, die Getreidebrennerei als landwirtschaftliches Nebengewerbe mehr und mehr in den Hintergrund getreten.

3. Produktion, Handel und Verbrauch. Die Branntweinproduktion der einzelnen Länder war neuerdings folgende (Angabe in Mill. hl reinen Alkohols): Rußland 4,3, Deutsches Reich 3, Frankreich 2,2, Oesterreich-Ungarn 2, Vereinigte Staaten von Amerika 1,7, Großbritannien 1, Dänemark 0,3, Belgien 0,3, Schweden 0,2 und Norwegen 0,03. Da die Unterlagen nicht alle zuverlässig sind, überdies die Jahresproduktion vielfach schwankt, so können jene Daten nur ein ungefähres Bild der Lage geben.

Was den Branntweinhandel anbetrifft, so ist das Ausfuhrgeschäft, welches bis zu den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts in den Händen Frankreichs lag, seitdem auch von Deutschland, Oesterreich und Rußland eifrig betrieben worden, leidet aber in letzter Zeit unter einem starken Rückgange des Umsatzes. England hat von jeher hauptsächlich seine Kolonien versorgt.

Im Deutschen Reiche war bis zum Jahre 1885 die Ausfuhr eine anhaltend günstige. Seitdem ergiebt die Handelsstatistik folgende Ziffern:

Jahre	t (zu 1000 kg)	Jahre	t (zu 1000 kg)
1885	89 728	1891	24 004
1886	76 590	1892	16 865
1887	58 238	1893	16 058
1888	35 956	1894	16 956
1889	32 459	1895	21 038
1890	38 787	1896	24 687

Dieser Rückgang hat seinen Hauptgrund in dem Aufhören der Ausfuhr nach Spanien (1885 gingen dorthin allein 51 040 t), wo bisher der fremde Sprit zum Weinverschnitt Verwendung fand. Jetzt ist die Einfuhr nach dort durch Prohibitivzölle nnmöglich gemacht und einheimische Ware an Stelle der fremden getreten.

Ueber den Branntweinverbrauch (1 l reinen Alkohols pro Kopf der Bevölkerung) lassen sich folgende Angaben machen: Frankreich 7,7, Dänemark 6,2, Niederlande 4,5, Belgien 4,5, Oesterreich-Ungarn 4,4, Deutsches Reich 4,4, Schweden 4,2, Rußland 3,4, Schweiz 3,2, Großbritannien und Irland 2,7, Vereinigte Staaten von Amerika 2,4, Norwegen 1,8, Italien 1,4. Vorstehende Zahlen können, in Anbetracht der Schwierigkeiten solcher Verbrauchsberechnungen, nicht sämtlich als zuverlässig gelten. Namentlich ist die Ziffer für Rußland zweifellos zu niedrig, die für Frankreich vermutlich zu hoch. Im Deutschen Reiche hat der Verbrauch von Trinkbranntwein in den letzten 8 Jahren zwischen 4,7 und 4,3 l pro Kopf geschwankt. Im ganzen wurden 1895/96 3098100 hl (gleich 5,9 l pro Kopf) in freien Verkehr gesetzt, darunter 2289800 hl (4,4 l pro Kopf) Trinkbranntwein und 808300 hl (1,5 pro Kopf) zn gewerblichen und anderen Zwecken. Die Verwendnng dieses letzteren, abgabenfreien Branntweines hat sich in den letzten 10 Jahren um das Doppelte gesteigert.

Bezüglich der gesetzlichen Bestimmnngen über den Handel mit Branntwein s. Art. „Gewerbegesetzgebung“ und „Schankgewerbe“.

Litteratur.

Lavee, Die Entwickelung der Brennerei und Branntweinsteuer in Deutschland, i. Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 11 (1887). — *Julius Wolf, Art. „Branntwein“, „Branntweinhandel“ i. H. d St., Bd.* 2 *S* 712 *ff.* — *Zeitschrift für Spiritusindustrie (Berlin).* — *Die Entwickelung des Brennereibetriebes im deutschen Branntweinsteuergebiet von* 1831—1894, *Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd.* 13 *S.* 422 *ff.* — *Statistik des Deutschen Reiches, insbes. die Vierteljahrshefte und das Statistische Jahrbuch.*

A. Wirminghaus.

Branntweinsteuern.

1. Wesen und Charakter der B. a) Die Materialsteuern. b) Die Verarbeitungs- oder Fabrikationssteuern. c) Die Produkt- oder Fabrikatsteuern. d) Das Branntweinmonopol. e) Mittelbare Erhebungsformen. 2. Gesetzgebung. a) Deutsches Reich. b) Oesterreich. c) Frankreich. d) England. e) Andere Staaten.

1. Wesen nnd Charakter der B. Die Branntweinsteuern gehören in die Gruppe der Aufwandsteuern, nnd zwar zählen sie zu den inneren Verbrauchsabgaben und den Getränkesteuern. Sie wollen demgemäß des Einkommen der Einzelwirtschaften auf dem Umwege der Ausgabeseite treffen, indem man aus der Thatsache des Branntweingenusses einen Rückschluß auf die Leistnngsfähigkeit des Konsumenten zieht. Andererseits aber werden damit zugleich auch andere Zwecke verfolgt, die auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei liegen, namentlich will man anch die das Volk verseuchende Branntweinpest bekämpfen.

Da der Branntwein wegen seines höheren Alkoholgehalts in geringeren Mengen konsumiert wird als Bier und Wein, so verträgt auch die einzelne Maß- oder Mengeeinheit eine unvergleichlich stärkere Belastung durch die Steuer. Aus diesem Grunde bildete der Branntwein, insbesondere in neuerer Zeit, einen beliebten Steuergegenstand, sobald es sich für die Finanzpolitik um die Flüssigmachung ergiebiger Einnahmequellen handelte. Häufig hat man zur Rechtfertigung der höheren Besteuerung des Branntweins hygienische und sozialpolitische Motive ins Treffen geführt, namentlich die bereits erwähnte Bekämpfung der Trunksucht. Nun ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, daß eine hohe Branntweinsteuer insofern eine derartige günstige Wirkung hervorbringen könne, als der gesundheitsschädliche, ungereinigte Branntwein zu gunsten des weniger schädlichen Bieres im Konsum der großen Masse mehr verdrängt werden kann. Doch ist es dabei sehr fraglich, ob eine zu hohe Steuer nicht zugleich auch den maßvollen Genuß des Branntweins der ärmeren Klassen, besonders in kälteren Gegenden empfindlich trifft. Ferner ist bei der Branntweinsteuer der Umstand zu bedenken, daß der Branntweingenuß nach Gegenden sehr verschieden ist, also die Konsumenten und damit wesentlich die unteren Bevölkerungsschichten sehr ungleich durch hohe Branntweinsteuern belastet werden.

Von erheblichem Belang für die Steuerpolitik, besonders in Deutschland, ist die Beziehnng der Branntweinbrennerei zur Landwirtschaft. Diese hat ein hervorragendes Interesse an jener, weil durch die Brennerei eine bessere Ausnützung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Rückstände, namentlich der Kartoffel, möglich wird, man

kann sehr billig Viehfutter und reichlichen Dünger erzeugen (Schlempe) und die Schlempebereitung ist niemals völlig durch den Futterbau zu ersetzen. Infolgedessen haben auch in der That die neueren Steuergesetze, z. B. in Deutschland und Oesterreich, diese Seite der Volkswirtschaftspolitik berücksichtigt.

Endlich ist es beachtenswert, daß die Branntweinsteuer mit großen technischen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, weil in der Brennerei die mannigfachsten, eine ganz verschiedene Fabrikationsweise bedingenden Stoffe verwendet werden, die Produktion häufig in kleinen, vornehmlich landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt, die Versendung in geringfügigen Quantitäten geschieht und der Absatz an die Konsumenten auf eine große Zahl von Kleinverschleißen zerstreut ist. Dazu kommt die außerordentlich mannigfaltige Verwendung zu technischen und gewerblichen Zwecken, ferner die Benutzung durch Wissenschaft und Medizin, welche nur Alkohol in gereinigtem Zustande gebrauchen können. Hier sind dann besondere Kontrollen nötig, wie auch Rückvergütungen der Steuer, zumal wenn dieselbe hoch ist, erforderlich werden.

Die Branntweinsteuer kann sich eines dreifachen Weges zur Erreichung ihres Zieles bedienen. Sie knüpft entweder an den Rohstoff, bezw. an ein Zwischenprodukt an oder nimmt den Akt der Verarbeitung und die dabei verwendeten Werkvorrichtungen zum Ausgangspunkt oder sie besteuert endlich das fertige Produkt oder Fabrikat, wenn es in den Verbrauch übergeht. Als Besteuerungsform hat man auch mehrfach das Branntweinmonopol empfohlen, von dem man sich besondere Vorteile versprach. Im Deutschen Reich wurde 1886 dieser Versuch, wenn auch vergeblich, gemacht, während es der Schweiz durch G. v. 23./XII. 1886 gelang, zum Bundes-Alkoholmonopol überzugehen. Demgemäß zerfallen die einzelnen Erhebungsformen in:

I. Rohstoff- oder Materialsteuern nach der Menge und Ausbeute der verarbeiteten Stoffe und Zwischenprodnkte:
   1) Materialertragssteuer,
   2) Würze- und Würzeertragssteuer.

II. Verarbeitungs- oder Fabrikationssteuern nach der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen (sog. Panschalierungssteuern):
   1) nach der Maischvorrichtung: Maischraum- oder Maischbüttensteuer,
   2) nach den Destillierapparaten: Kesselsteuer und Blasenzins.

III. Produkt- und Fabrikatsteuern nach der Menge des Erzeugnisses:
   1) nach der Menge und dem Alkoholgehalte: Produkt- und Lagerstener,
   2) nach dem Verbrauche: Konsum- und Schanksteuer.

IV. Branntweinmonopol auf Fabrikation, Raffinierung oder Verkauf.

V. Mittelbare Erhebungsformen:
   1. Abfindungen.
   2. Lizenzen.

a) Die Materialsteuern. Die Rohstoff- oder Materialsteuer knüpft die Belastung an Menge und Gehalt der zur Verarbeitung bestimmten Rohmaterialien an. Sie ist entweder eine nach Raum und Gewicht ohne weiteres bemessene Materialsteuer i. e. S., oder man legt einen mutmaßlichen, normalen Alkoholertrag zu Grunde und stuft die Steuer entsprechend mit verschiedenen Sätzen ab, die sog. Materialertragssteuer. Letztere nähert sich dann den Fabrikatsteuern. Außerdem aber kann sich die Steuertechnik auch an ein Zwischenprodukt, die Würze, halten und die Steuer von der Würze vor der Destillation beim Gärungsprozesse erheben, die Würzesteuer. Dieselbe schließt auf das Erzeugnis aus dem durch die Gärung in Kohlensäure und Alkohol zerfällten Zuckergehalt der Würze. Eine Würzeertragssteuer endlich liegt vor, wenn man den Verlust der Würze an Zuckergehalt während der Gärung aus der Gewichtsdifferenz zwischen der frischen und reifen Maische (Würze) nach dem Saccharometer ermittelt und hieraus den Normalertrag berechnet.

Die Rohstoffsteuern machen relativ geringere Aufsichtsmaßregeln erforderlich, doch verlangen auch sie Kontrollen, welche den ganzen Brennereibetrieb umfassen und zwar bis zum Abtreiben der Maische, um eine mehrfache Benutzung der Maischgefäße innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, ferner die Vergrößerung des Raumes durch Aufsätze (Kränze) an Maisch- und Gärbottiche oder die Bereitung von Branntwein aus unangemeldeten Stoffen in unangemeldeten Räumen zu verhüten. Die Würzeertragssteuer, welche unter den Materialsteuern den Fabrikatsteuern am nächsten kommt, berücksichtigt am besten den verschiedenen Alkoholgehalt der einzelnen Verarbeitungsstoffe, doch setzt sie einen technisch-rationellen und gleichmäßigen Betrieb voraus und übersieht die Verschiedenheit der Alkoholausbeute bei unvollkommenen Destillierapparaten und verteuert und verwickelt durch die notwendigen Kontrolleinrichtungen den Brennereibetrieb.

Unter den Materialsteuern ist auch die Malzsteuer sehr unvollkommen, weil sie zur Verwendung von weniger Malz oder zur Brennerei ohne Malz anreizt und überdies sehr schwierige Kontrollmaßregeln erheischt.

b) Die Verarbeitungs- oder Fabrikationssteuern. Diese können auf einem doppelten Wege veranlagt werden. Einmal man geht aus von der Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen, indem man entweder diese Lei-

stungsfähigkeit für eine einmalige Verrichtung schätzt und die Zahl der Verrichtungen zählt. Geht man dabei aus vom Akte der Einmaischung und der darauf folgenden Gärung, so werden die Gefäße und die Anzahl der Füllungen berechnet — Maischraum- oder Maischbüttensteuer. Dabei bleibt die Ausbeute dem Brenner anheimgegeben. Oder man berücksichtigt bei der Destillation den Einfluß, welchen mehr oder weniger vollkommene Destillierapparate (Kessel, Blasen u. s. w.) auf die Alkoholausbeute ausüben und auf diesem Wege gelangt man dann zur Kesselsteuer und zum Blasenzins.

Sodann aber kann man auf eine individuelle Feststellung der Leistungsfähigkeit überhaupt verzichten und sich mit einer Schätzung der voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Werkvorrichtungen begnügen ohne Rücksicht darauf, wie oft diese Apparate innerhalb einer bestimmten Frist in Funktion treten. Diese Steuer wird demgemäß lediglich auf Grund einer Präsumtion bemessen. Diese Steuerform bezeichnet man dann als Pauschalierungssteuern, welche dann wieder Maischraum- oder Brennraumpauschalierungssteuern sein können.

Die Pauschalierungssteuern gestatten eine wesentliche Vereinfachung der Kontrollen, sie wirken aber sehr ungleichmäßig, weil die verbrauchten Stoffe verschieden ergiebig sind und dem raschen Brennen günstig sind. Sie führen außerdem zu Materialvergeudungen und anderen technischen Mangelhaftigkeiten, namentlich zu einer Ueberhastung des Betriebes und zu einer Erhöhung der Produktionskosten. Endlich aber widerspricht das ganze System den Grundsätzen der individuell ausgeglichenen Bemessung der Steuerpflicht.

c) Die Produkt- oder Fabrikatsteuern. Diese Steuerform läßt sich in einer zweifachen Weise zur Anwendung bringen. Sie wird entweder vom Fabrikanten nach der Menge des Erzeugnisses erhoben und dabei häufig der durch bestimmte Meßapparate festgestellte Alkoholgehalt zu Grunde gelegt, Produkt- und Lagersteuer. Oder die Steuertechnik geht aus von den Branntweinmengen, welche in den Verkehr gebracht werden oder zum Ausschank kommen, Konsum-(Verbrauchs-)Abgabe und Schanksteuer. Dabei bietet entweder die Menge oder der Preis der in den Verkehr gebrachten Quantitäten den Anhaltspunkt. Die Fabrikatsteuer kann durch die bis ins einzelne gehenden Kontrollen für den Betrieb sehr lästig werden und zur Vernichtung der kleinen, mit technisch sehr unvollkommenen Vorrichtungen arbeitenden Unternehmungen führen. Doch hat sie unter dem steuertechnischen Standpunkt ganz wesentliche Vorzüge vor den übrigen Erhebungsformen, weil durch dieselbe der heimlichen Ableitung von Alkoholdämpfen aus den Brennapparaten vorgebeugt und durch besondere mechanische Meßapparate zwischen Kühlapparaten und Vorratsgefäßen ein Teil der lästigen Beaufsichtigung erspart bleibt. Bei starker Decentralisation der Brennerei vieler kleiner, namentlich landwirtschaftlicher Betriebe wird indessen die Aufstellung solcher Kontrollapparate häufig unmöglich sein. Die Form der Ausschanksteuer ist wegen der großen Anzahl kleiner Schankstätten als Staatssteuer wenig empfehlenswert; denn eine wirkliche Kontrolle der Abfassung, des Transports und der Einlage ist hier mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden und oft ganz ausgeschlossen. Doch läßt sich die Schanksteuer nach Umständen als Gemeindeabgabe mit Vorteil je nach den lokalen Verhältnissen verwenden.

Die neueren Steuergesetze haben die Fabrikatsteuer als Konsumabgabe gestaltet und dieselbe zur Hauptsteuer gemacht. Dieselbe ist zu entrichten, wenn der Branntwein, welcher in den Fabrik- und Lagerräumen unter steueramtlicher Kontrolle steht, diese verläßt und in den freien Verkehr tritt. Die Steuer wird von demjenigen erhoben, welcher den Branntwein zu freier Verfügung erhält. Durch eine entsprechende Abstufung der Steuersätze hat man dann gleichzeitig noch weitere, volkswirtschaftliche Ziele verfolgt. Insbesondere suchte man mittelbar der Ueberproduktion, zumal im Interesse der kleineren Betriebe, dadurch zu steuern, daß man den niedrigeren, d. h. Vorzugssteuersatz nur einer beschränkten Menge des Gesamterzeugnisses zugestand, während der höhere, d. h. der Normalsteuersatz von dem Mehrerzeugnis zu entrichten war. Dies führte zur Aufstellung der sog. „Kontingente“ für die Vorzugssätze. Diese Kontingente werden berechnet aus dem Produkte der Kopfzahl der Bevölkerung und einer Mengen- oder Maßeinheit pro Kopf der Bevölkerung. Dieses System hat man neuerdings im Deutschen Reich und in Oesterreich angenommen. Hier verrichten neben diesen Verbranchsabgaben die übrigen Steuerformen nur eine ergänzende, Lücken ausfüllende Funktion.

d) Das Branntweinmonopol. Die steuertechnischen Schwierigkeiten werden in mannigfacher Hinsicht vereinfacht, wenn der Staat selbst die Produktion oder den Verkauf oder endlich beides in die Hand nimmt. Ein solches Branntweinmonopol gestattet am leichtesten eine wünschenswerte Steigerung der Erträge der Branntweinsteuer, sowie eine angemessene Abstufung der Steuersätze nach dem thatsächlichen Werte des Fabrikats. Die Besteuerungsform des Monopols kann ferner auch noch am wirksamsten neben den Steuerzwecken sozialpolitische Absichten, namentlich die Beschränkung des Ausschankes und des Verbrauches, die Verhütung

der Verabreichung von gesundheitsschädlichen Trinkbranntweinen u. dgl. m., verfolgen. Dagegen setzt der Uebergang zum Branntweinmonopol eine konzentrierte Branntweinbrennerei mit Großbetrieb voraus. Das Monopol ist nicht zu empfehlen in Ländern mit zersplitterten, zumal landwirtschaftlichen Brennereibetrieben, schon wegen der nicht unbedenklichen Beeinflussung der Staatsfinanzen durch die Interessenvertretung, wie durch die Verquickung wirtschaftlicher Produktion mit der Staatsregierung, auch wird der Vorteil der richtigen Preisabstufung im Inland durch Schädigung der Ausfuhr aufgewogen, der Branntweinexport nach Umständen gehemmt, wodurch ein blühendes Gewerbe in seiner Entwickelung gestört wird. Die meisten Vorteile, welche man in volkswirtschaftlicher Beziehung von einem Branntweinmonopol erhofft, lassen sich mindestens ebensogut durch eine entsprechend geordnete Steuer erreichen. Daher dürfte die Einführung eines Monopols nur dann zu befürworten sein, wenn ganz besondere Umstände, namentlich ein siegreich durchgedrungener Großbetrieb der Brennereiindustrie, es wünschenswert erscheinen lassen.

Das Branntweinmonopol kann in sehr verschiedener Weise durchgeführt werden. Neben der Verstaatlichung des Brennereigewerbes überhaupt können nur einzelne Seiten der Produktion monopolisiert werden: Produktionsmonopol, Rohspiritusmonopol, Raffinationsmonopol. Die übrigen Vorgänge können der Privatindustrie überlassen bleiben. Ebenso kann man an ein Handelsmonopol oder an ein Großhandelsmonopol und endlich an ein Ausschankmonopol denken. Dabei ist natürlich auch eine Vereinigung aller ökonomischen Akte von der Brennerei bis zum Kleinverschleiß möglich: Branntweinmonopol im weitesten Sinne des Wortes oder schlechthin.

Bei allen Besteuerungsformen spielen auch die Prämien, die Exportprämien eine Rolle, ob man nämlich die Rückerstattung bei der Ausfuhr auf eine Steuerrückzahlung beschränken will oder Exportbonifikationen gewährt, die eine eigentliche Gratifikation an den Exporteur bedenten.

e) Mittelbare Erhebungsformen sind die Abfindnngen, s. Art. „Aufwandsteuern“, und die Lizenzen, s. Art. „Lizenzen“.

2. Gesetzgebung. a) Dentsches Reich. Bis zum Jahre 1887 bestanden im Reichsgebiete verschiedene Normen der Branntweinbesteuerung. Neben der im wesentlichen den Norden des Reiches umfassenden Branntweinsteuergemeinschaft, welcher seit 1873 auch Elsaß-Lothringen beigetreten war, hatten Bayern, Württemberg, Baden und die Hohenzollern'schen Lande besondere Branntweinsteuern. Hohenzollern hatte eine pauschalierte Fabriksteuer, Baden (GG. v. 1852, 1874, 1879 und 1882) eine pauschalierte Blasensteuer (Kesselgeld), Bayern (GG. v. 1880 und 1885) suchte die landwirtschaftlichen Brennereien zu fördern, indem hier die ältere, aus der ersten Hälfte des 16. Jahrh. stammende Malzsteuer durch eine Verbindung der Maischbütten-, Material- und Fabrikatsteuer mit obligatorischer Abfindung für kleine Brennereien und fakultativer für gewisse, größere Brennereien ersetzt wurde. In Württemberg wurde seit 1865 der Branntwein neben Lizenzen nur insoweit besteuert, als das zur Branntweinbereitung aus mehligen Stoffen verwendete Malz der gleichen Steuer, wie das Braumalz unterlag, während die Steuerreform durch G. v. 18./V. 1885 sich teils an die bayrische, teils an die norddeutsche Branntweinsteuer anlehnte. In der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft (G. v. 8./VII. 1868) wurde der aus mehligen Stoffen bereitete Branntwein in der Form der Maischbütten- und der aus Obst u. dgl. gewonnene in derjenigen der Materialsteuer erhoben. Trotz des beträchtlichen Branntweinverbrauchs in Deutschland war doch der Ertrag der Branntweinsteuer ein geringfügiger, weshalb man allgemein das Bedürfnis einer Reform empfand. Im Jahre 1886 beabsichtigte die Reichsregierung ein Monopol einzuführen, nach welchem die Herstellung des rohen Branntweins den privaten Brennereien verbleiben, während die weitere Verarbeitung, die Reinigung und der Verkauf durch das Reich geschehen sollte. Der Ertrag wurde auf 669 Mill. M. veranschlagt, nach Abzug der Kosten, einschließlich der Tilgung der zu gewährenden Entschädigungen, sollte ein Ueberschuß von 303 Mill. M. erzielt werden. Das Branntweinmonopol wurde aber vom Reichstage mit überwältigender Mehrheit abgelehnt. Das gleiche Schicksal teilte ein weiterer Gesetzentwurf vom Jahre 1886, welcher auf eine Doppelbesteuerung abzielte und zunächst eine Einnahme von 123 Mill. M., später von 235 Mill. M. in Aussicht stellte. Die Schwierigkeiten, welche sich einer Reform der Branntweinsteuer entgegenstellten, gründeten vor allem in dem Umstande, daß die notleidende Landwirtschaft in Norddeutschland mit ihren vielen kleinen Brennereien Berücksichtigung erheischte, und man die Abnahme des Branntweinsteuerverbrauchs und damit einen Steuerausfall befürchtete, zumal da Rußland in den letzten Jahren seine Kartoffelbrennerei erweiterte und Deutschland schwere Konkurrenz zu machen drohte. Neben technischen Schwierigkeiten stieß aber das Monopolprojekt auf eine mächtige, prinzipielle Gegnerschaft. Ein dritter Gesetzentwurf endlich bezweckte neben einer Erhöhung der Erträge aus der Branntweinsteuer eine Schonung der kleineren, namentlich der landwirtschaftlichen Brennereien. Er wurde 1887 eingebracht und zum G. v. 24./VI. 1887 erhoben. Noch im Jahre 1887 traten auch die süddeutschen Staaten der norddeutschen Branntweinsteuergemeinschaft bei, so daß das vorerwähnte Reichsgesetz im ganzen Reichsgebiet Geltung erhielt. Die Klagen über die hervortretende Schädigung der kleineren landwirtschaftlichen, besonders der Obstbrennereien aus Süddeutschland führten zur Novelle v. 8./VI. 1891, welche namentlich auf diese Kategorien Rücksicht nahm. Allein trotz des Rückgangs der Branntweinerzeugung seit 1887 wird

im Deutschen Reiche immer noch ein überschüssiger Betrag von einigen 100000 hl über den Inlandsbedarf hergestellt, welcher bei der Konkurrenz des durch starke Exportprämien geschützten russischen und österreichisch-ungarischen Branntweins nur zum Teil auf dem Weltmarkte abgesetzt werden kann. Diese Ueberschüsse üben daher auf die Inlandspreise einen fortwährenden Druck aus, und um diesem zu begegnen, hat die Novelle v. 17./VI. 1895 durch eine Zusatzsteuer, die sog. „Brennsteuer", die Produktion zu beschränken gesucht. Andererseits sucht das gleiche Gesetz die Ausfuhr durch eine Exportprämie zu heben.

Die deutsche Branntweinsteuer wird erhoben als Verbrauchsabgabe, als Maischbottich-, Materialsteuer, als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe und als Brennsteuer. Die hauptsächlichste Form ist die Verbrauchsabgabe.

1) Die Verbrauchsabgabe. Dieselbe wird in zwei verschiedenen Sätzen, in einem Vorzugs- und in einem Normalsteuersatze erhoben. Für den ersteren ist eine kontingentierte Gesamtjahresmenge maßgebend, der letztere dagegen ist von dem Ueberschuß über diese fällig. Das Kontingent beträgt 4,5 l reinen Alkohols auf den Kopf der bei der jedesmaligen letzten Volkszählung ermittelten Bevölkerung des Gebietes der Branntweinsteuergemeinschaft. Für diese Gesamtmenge ist die Verbrauchsabgabe auf 0,50 M. für das Liter reinen Alkohols bemessen. Ueber das Kontingent hinaus darf Branntwein hergestellt werden, doch ist hierfür eine Steuer von 0,70 M. für je 1 l reinen Alkohols zu entrichten. Die bevorzugte Kontingentsmenge wird alle 5 Jahre (entsprechend den Volkszählungen) von neuem revidiert. Von der Verbrauchsabgabe sind befreit der Branntwein, welcher ausgeführt wird, sowie derjenige, welcher zu gewerblichen und wissenschaftlichen Zwecken, zur Essigbereitung, zur Heizung, Beleuchtung, zum Kochen, Putzen etc. verwendet wird. Branntwein dieser Kategorie muß indessen, bevor er in den Verkehr gebracht wird, zum Genuß unbrauchbar gemacht d. h. denaturiert werden. Von dieser Denaturierung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen Branntwein zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken ausgenommen. Besonders eingehend hat die Novelle v. 17./VI. 1895 die Vorschriften bei der Nenkontigentierung etc. geregelt (§ 2). Zur Sicherung der Verbrauchsabgabe sind besondere Kontrollmaßregeln getroffen, welche die heimliche Ableitung von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein verhüten sollen. Hierzu sind vornehmlich Vorschriften über die Aufstellung der mit dem Destillierapparat in fester Verbindung stehenden Sammelgefäße zu erwähnen, in welche der Branntwein abgeleitet wird. Mitunter ist auch ein unter amtlichem Verschluß stehender Meßapparat zugelassen oder kann die Aufstellung eines solchen neben den Sammelgefäßen angeordnet werden. Dazu kommen Normen über die Anzeigepflicht, Betriebsunterbrechungen und Betriebseinstellungen, weitere Maßregeln zur Menge- und Stärkefeststellung, Ueberwachung der Niederlagen u. dgl. m. Für kleine Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 hl Bottichraum bemaischen, sowie Abfälle der Biererzeugung verarbeiten, können Erleichterungen der Kontrolle gewährt werden, und kann die Steuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtungen in der Form von Abfindungen entrichtet werden.

Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, wenn der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr überführt wird, und zwar von demjenigen, welcher den Branntwein zu freier Verfügung erhält.

Zur Verhütung von Unterschleif bestehen Defraudationsstrafen von 5—10000 M., womit nach Umständen auch Gefängnisstrafen konkurrieren können. Ordnungswidrigkeiten werden mit Geldstrafen von 1—300 M. geahndet.

In denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausfuhr von Branntwein, sowie von Fabrikaten, zu deren Herstellung Branntwein verwendet worden ist, nach dem Auslande ein Erlaß oder eine Vergütung der Verbrauchsabgabe stattfindet, ist der Betrag von 6 M. für je 1 hl reinen Alkohols zu erstatten. Bis zum gleichen Betrage kann für den zur Essigbereitung verwendeten Branntwein eine Vergütung der Brennsteuer eintreten. Diese Ausfuhrvergütungen sollen durch die Brennsteuer gedeckt werden.

2) Die Maischbottich- und Brennmaterialsteuer. Die Maischbottichsteuer wird nur mehr in den landwirtschaftlichen Brennereien erhoben. Darunter sind solche zu verstehen, in welchen ausschließlich Getreide und Kartoffeln verarbeitet, sämtliche Rückstände in der Wirtschaft verfüttert werden und der Dünger vollständig auf den bewirtschafteten Grundstücken Verwendung findet. Die Maischbottichsteuer beträgt für je 1 hl Rauminhalt der Maischbottiche 1,31 M. und zwar für jede Einmaischung. Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt bis 25 l außer Ansatz. In Brennereien, welche nur während der Zeit v. 16./IX. bis 15./VI., nicht länger als 8½ Monate betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer nur zu $^{6}/_{10}$ des Stenersatzes von 1,31 M. per hl erhoben, wenn an einem Tage durchschnittlich nicht über 1050 l Bottichraum bemaischt werden, zu $^{8}/_{10}$ bei einer durchschnittlichen täglichen Bemaischung von 1050—1500 l Bottichraum und zu $^{9}/_{10}$ bei einer durchschnittlichen Bemaischung von 1500 bis 3000 l Bottichraum an einem Tage.

Die Brennmaterialsteuer wird nur von den Materialbrennereien erhoben. Als solche gelten diejenigen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres lediglich nicht mehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben und Rübensaft, verarbeiten. Die Sätze der Brennmaterialsteuer sind nach der Art der Verarbeitungsstoffe abgestuft; sie beträgt von je 1 hl 0,85 M., wenn Trauben-, Obstwein, flüssige Weinhefe u. dgl. verwendet werden, als dem höchsten Satz, und 0,25 M., wenn Treber von Kernobst und eingestampfte Weintreber verarbeitet werden, als dem niedrigsten Satz. Brenner, welche in einem Jahre nicht über 50 l reinen Alkohols erzeugen, entrichten die Materialsteuer nur zu $^{4}/_{10}$, und solche, deren Erzeugnis sich zwischen 50 und 100 l reinen Alkohols in einem Jahre bewegt, nur zu $^{8}/_{10}$.

3) Der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wird nur in den gewerblichen Brennereien, d. h. in solchen erhoben, welche weder landwirtschaftliche noch Materialbrennereien sind. Der in diesen Brennereien hergestellte Branntwein, soweit er der Verbrauchsabgabe unterliegt, wird mit einem Zuschlag von 0,20 M. für je 1 l reinen Alkohols zu der Verbrauchsabgabe getroffen. Auf Antrag können auch landwirtschaftliche und Materialbrennereien dem Zuschlag zur Verbrauchssteuer unterworfen und von der Maischbottich- und Materialsteuer befreit werden. Diese Zuschläge werden je nach der jährlichen Erzeugungsmenge verschieden als Ersatz der Maischbottichsteuer (für 100 hl reinen Alkohols zwischen 0,12 und 0,18 M.) und der Materialsteuer (für 100 hl reinen Alkohols zwischen 0,08 und 0,20 M.) abgestuft.

4) Die Brennstener. Neben den bestehenden Branntweinsteuern wird von denjenigen Brennereien, welche in einem Jahre mehr als 300 hl reinen Alkohols herstellen, von der diesen Betrag übersteigenden Menge ein besonderer Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, die sog. Brennstener erhoben. Sie ist ein selbständiges Komplement und involviert nicht eine bloße Ersatzfunktion (s. unter c). Die Steuer beträgt:

a) in landwirtschaftlichen Brennereien, welche während des ganzen Betriebsjahres weder Hefe erzeugen, noch Melasse, Rüben- oder Rübensaft verarbeiten:

für die	Erzeugung	von	über	300—	600	hl	je	0,5 M.
„	„	„	„	600—	900	„	„	1,0 „
„	„	„	„	900—	1200	„	„	1,5 „
„	„	„	„	1200—	1500	„	„	2,0 „
„	„	„	„	1500—	1800	„	„	2,5 „
„	„	„	„	1800—	2000	„	„	3,0 „
„	„	„	„	2000—	2200	„	„	3,5 „
„	„	„	„	2200—	2400	„	„	4,0 „
„	„	„	„	2400—	2600	„	„	4,5 „
„	„	„	„	2600—	2800	„	„	5,0 „
„	„	„	„	2800—	3000	„	„	5,5 „
„	„	„	„	3000		„	„	6,0 „

vom hl reinen Alkohols.

b) in sämtlichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahres Hefe erzeugen, in denjenigen gewerblichen Brennereien, welche im Laufe des Betriebsjahres Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten, und in den Materialbrennereien:

für die	Erzeugung	von	über	300—	500	hl	je	0,5 M.
„	„	„	„	500—	700	„	„	1,0 „
„	„	„	„	700—	900	„	„	1,5 „
„	„	„	„	900—	1000	„	„	2,0 „
„	„	„	„	1000—	1100	„	„	2,5 „
„	„	„	„	1100—	1200	„	„	3,0 „
„	„	„	„	1200—	1300	„	„	3,5 „
„	„	„	„	1300—	1400	„	„	4,0 „
„	„	„	„	1400—	1500	„	„	4,5 „
„	„	„	„	1500—	1600	„	„	5,0 „
„	„	„	„	1600—	1700	„	„	5,5 „
„	„	„	„	1700		„	„	6,0 „

vom hl reinen Alkohols.

c) in allen landwirtschaftlichen Brennereien mit Maischbottichsteuer wird außerdem für jedes in der Zeit vom 16./VI. bis 15./IX. hergestellte hl reinen Alkohols folgende Brennsteuer erhoben. Bei einer täglichen Bemaischung eines Bottichraumes

von	mehr	als	1050—	1500	1	je	1 M.
„	„	„	1500—	3000	„	„	2 „
„	„	„	3000		„	„	3 „

Diese Abgabe ist zu erheben, soweit der Betrieb einer derartigen Brennerei in der Zeit vom 16./VI. bis 15./IX. 8½ Monate überschreitet.

d) in denjenigen am Kontingent beteiligten gewerblichen Brennereien, welche Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten, wird die Brennsteuer um 15 M. für jedes hl reinen Alkohols erhöht, wenn in denselben eine Alkoholmenge hergestellt wird, die in einem Betriebsjahre das Kontingent um ⅛ übersteigt.

e) in den nicht kontingentierten gewerblichen Brennereien tritt eine Erhöhung der Brennsteuer um 15 M. für jedes hl reinen Alkohols insoweit ein, als ihre Gesamterzeugung 20000 hl reinen Alkohols übersteigt. Diese 20000 hl werden auf die innerhalb der letzten 3 Jahre im Betriebe gestandenen Brennereien dieser Gattung nach dem Umfange ihrer Betriebsanlagen verteilt. Wenn diese Brennereien zur Hefe übergehen, so wird von dem betreffenden Betriebsjahre an die Alkoholmenge, die der um 15 M. erhöhten Brennsteuer nicht unterliegt, um die Hälfte gekürzt. Neuentstehende Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, unterliegen für ihre gesamte Erzeugung der erhöhten Brennsteuer mit der Maßgabe, daß auch für die Herstellung bis zu 300 hl je 15 M. vom hl reinen Alkohols erhoben werden.

f) in landwirtschaftlichen Genossenschaftsbrennereien, die als solche am 1./IV. 1895 bestanden haben, wird für den Umfang des bisherigen Betriebes die Brennsteuer nach b) nur zu ¾ erhoben.

5) Der Zoll für in Fässern eingeführte, aus dem Zollauslande stammende Branntweine beträgt 125 M. für je 100 kg, bei der Einfuhr in Krügen, Flaschen und anderen Umschließungen 180 M. für je 100 kg und für Liqueure 180 M. für die gleiche Gewichtsmenge.

Der Ertrag der Branntweinsteuer belief sich auf folgende Nettobeträge

	Verbrauchsabgabe mit Zuschlag	Maischbottich- und Materialsteuer
1887—88	91,62 Mill. M.	24,87 Mill. M.
1888—89	115,83 „ „	23,31 „ „
1889—90	124,58 „ „	22,72 „ „
1890—91	123,27 „ „	22,45 „ „
1891—92	110,01 „ „	24,16 „ „
1892—93	119,16 „ „	22,26 „ „
1893—94	119,42 „ „	25,30 „ „

Die Brennsteuer soll jährlich 2—2½ Mill. M. ertragen. Die Bestimmungen über Ausfuhrvergütungen (s. unter a, am Schluß) und über die Brennsteuer gelten nur bis zum 30./IX. 1901.

Das Gesamtergebnis der Branntweinsteuer im Deutschen Reich war:

	Eingangszoll	Gesamt-Nettoertr. d. Abgaben v. Branntwein überh.(mit Zoll)	pr. Kopf d. Bevölkerung
1887—88	2,11 Mill. M.	118,12 Mill. M.	2,52 M.
1888—89	3,97 „ „	143,12 „ „	2,96 „
1889—90	5,56 „ „	152,86 „ „	3,12 „
1890—91	8,23 „ „	153,96 „ „	3,10 „
1891—92	5,46 „ „	139,65 „ „	2,78 „
1892—93	7,18 „ „	148,62 „ „	2,94 „
1893—94	6,66 „ „	151,40 „ „	2,96 „

b) Oesterreich. Die beträchtliche Anzahl von verschiedenen Steuerformen für die Belastung des Branntweins wurde zuerst 1829 durch eine einheitliche, staatliche Branntweinsteuer und zwar als Verbindung einer Schank- mit einer sehr unvollkommenen, meist durch Abfindung oder Verpachtung erbobenen Fabrikatsteuer ersetzt. 1835 folgte eine Maischraum- und Materialsteuer, welche mit einer Fabrikatsteuer kombiniert und je nach der Art der verarbeiteten Stoffe anwendbar war. 1850 und 1856 wurde diese Steuergesetzgebnng anf die ganze Monarchie ausgedehnt (außer Dalmatien). Die 1862 erfolgte Neuregelnng führte für alle größeren Brennereien eine Fabrikatsteuer nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses unter Anwendung eines Meßapparates ein, während die kleineren Brennereien diese Fabrikatsteuer wählen, eine Abfindnng mit der Steuerbehörde vereinbaren konnten oder ihre Steuerpflicht nach dem Gärraum bemessen wurde. Durch V. v. 18./X. 1865 wurde wieder die Pauschalierung als einzige Steuerform erklärt und zwar mit Unterstellung von Ausbeuteverhältnissen, welche für die Brennereien sehr günstig waren. Die geringfügigen Abänderungen der beiden Gesetze vom Jahre 1868, welche für kleinere Brennereien die Abfindung zuließen und für größere ein böheres Ausbeuteverhältnis unter Zugrundelegung einer kürzeren Gärdauer annahmen, waren in ihrer Wirkung bald durch technische Fortschritte überbolt, wodurch insbesondere eine ungleichmäßige Belastung der einzelnen Brennereien entstand. Durch G. v. 1./IX. 1878 wurde die Fabrikatsteuer mit der Pauschalierung verbunden und diese teils nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes, teils nacb derjenigen des Brennraumes angelegt. Für kleinere, namentlich landwirtschaftliche Brennereien wurde die Abfindung beibehalten. Die Fabrikatstenern durften nur solche Brennereien entrichten, welche geeignete Kontrollapparate aufstellten und andere zur Sicberung der Steuerzahlung auferlegte Bedingungen erfüllten. Die Fabrikatsteuer wurde alsdann durch G. v. 19./V. 1884 für gewisse, speciell bezeichnete Arten von Brennereien unter Anwendung eines bestimmten Kontrollapparates als obligatorisch erklärt, während anderen Brennereien die Wahl der Steuerform überlassen blieb. Für Brennereien, welche Weinabfälle verarbeiten und nicht die Pauschalierung vorziehen, erfolgte die Anwendung der Fabrikatsteuer ohne Kontrollmeßvorrichtung. So war die Fabrikatsteuer zur Hauptform der Branntweinbesteuerung geworden, die Maischraumpauschalierung trat mehr und mehr zurück. Durch G. v. 23./VII. 1884 wurde für Cisleithanien eine Schanksteuer eingeführt, welche nach der Einwohnerzahl des Ortes in Sätzen von 5—50 fl. für den Verschleiß (unter Minderung derselben für den Kleinvertrieb) abgestuft war.

Die geltenden Bestimmungen der österreichischen Branntweinsteuer gehen auf das G. v. 20./VI. 1888 zurück. Dasselbe wiederbolte einzelne Bestimmungen des G. v. 1884, lehnte sich aber auch zum Teil an das neue deutsche R.G. v. 24./VI. 1887 an, indem es zwei Steuersätze festhält und auch der Ueberproduktion zu begegnen sucht durch das Prinzip der (indirekten) Kontingentierung.

a) Die Konsumabgabe iet zu entrichten, wenn der Branntwein aus der amtlichen Kontrolle aus den Brennereien oder Freilagern in den freien Verkehr übergeht. Die Konsumabgabe wird erhoben in zwei Steuersätzen, einem Vorzugs- und einem Normalsteuerersatz. Für die Anwendbarkeit des ersteren entscheidet die Kontingentierung der Branntweinmengen. Der Vorzugssteuersatz beträgt 35 kr. für jeden Hektolitergrad (Liter) reinen Alkobols und ist zu entrichten von einer Kontingentsmenge von 1,87 Mill. hl, welche bis 1898 auf den angeführten Betrag festgesetzt ist. Das Kontingent umfaßt für Oesterreich 997 458 hl, für Ungarn 872 542 hl und für Bosnien und Herzegowina 8000 hl. Die Gesetzgebung der einzelnen Ländergebiete nimmt die Regelung der Verteilung dieser Alkoholmengen vor und bestimmt, welche Menge in je einem dieser Ländergebiete von den unter die Konsumabgabe fallenden Brennereien zu dem Vorzugssatze erzeugt werden darf. Ueber das zugewiesene Kontingent hinaus darf zwar Branntwein produziert werden, doch ist von diesen Alkoholmengen der Normalsteuersatz von 45 kr. für jeden Hektolitergrad (Liter) reinen Alkohols zu entrichten. Von der Konsumsteuer eind befreit der Branntwein aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarf, sowie zu gewerblichen und anderen Zwecken benutzter, nicht als Getränke verwendeter Branntwein. Die kleineren, landwirtschaftlichen Brennereien, welche Stoffe der eigenen Landwirtschaft verwenden und dieser wiederum die gewonnene Schlempe zuführen, erhalten eine Bonifikation von 3, 4 oder 5 fl. für jedes hl Alkohol hinsichtlich der zum Satze von 35 kr. und von je 1, 2 oder 3 fl. hinsichtlich der zum Satze von 45 kr. weggebrachten Alkoholmenge und zwar je nach dem die durchschnittliche Erzeugung über 4—7, über 2—4 oder bis 2 hl Alkohol beträgt. Wird steuerpflichtiger Branntwein gegen Abschreibung der Abgabe in Fässern oder anderen geaichten Behältnissen und in Mengen von mindestens 50 hl ausgeführt, so wird für jeden Hektolitergrad (Liter) Alkohol eine Steuerbonifikation von 5 fl. für jedes hl gewährt. Bereits versteuerter Branntwein, auf dem die Abgabe nicht mehr haftet, wird bei der Ausfuhr in Mengen von mindestens 50 hl außer der Steuerbonifikation mit einer Abgaberückvergütung von 175 fl. für je 1 hl begünstigt. Doch darf die Gesamtsumme dieser Bonifikationen während

einer Betriebsperiode den Betrag von 1 Mill. fl. nicht überschreiten.

β) Die Produktionsabgabe trifft allen Branntwein, welcher innerhalb der Zolllinie erzeugt wird. Sie beträgt für jedes hl und jeden Alkoholgrad 35 kr. Die Bemessung der Alkoholmenge erfolgt je nach der Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und nach der Größe des Gärraumes. Sie wird ermittelt entweder im Wege der Pauschalierung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder durch Abfindung oder endlich durch Anzeigen eines behördlich vorgeschriebenen Kontrollapparates. Zur Sicherung der Abgabe sind Vorschriften über Beschreibung der Erzeugungsstätten und Uebersicht der Werkvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße erlassen. Zur Zahlung der Produktionsabgabe ist der Branntweinbrenner verpflichtet, während die Konsumabgabe derjenige zu entrichten hat, welcher den Branntwein zu freier Verfügung erhält. Von der Produktionssteuer sind befreit die Branntweinherstellung aus selbsterzeugten Stoffen zum eigenen Hausbedarf, wobei jedoch mancherlei Einschränkungen hinsichtlich der berechtigten Länder und der Maximalmenge vorgesehen, sowie derjenige steuerpflichtige Branntwein, welcher zum Behufe der Ausfuhr abgabefrei eingelagert wird.

Aus dem Erträgnis der Konsumabgabe wird für den voraussichtlichen Entgang des sogen. Propinationseinkommens an die Propinationsberechtigten in Galizien nnd in der Bukowina, d. h. an Städte und Private, welche bis 1910 und 1911 das ausschließliche Recht der Branntweinproduktion und des Branntweinausschankes hatten, für ersteres ein jährlicher Betrag von 1 Mill. fl. bis einschließlich des Jahres 1910, für letzteres ein jährlicher Betrag von 100000 fl. bis einschließlich 1911 verabfolgt.

Der Ertrag der Steuer belief sich in Oesterreich auf:

1888—89:	22,55	Mill. fl.
1889—90:	31,18	„ „
1890—91:	31,96	„ „
1891—92:	31,73	„ „
1892—93:	34,64	„ „
1895:	33,00	„ „

In Ungarn, wo der Ausschank von Branntwein ein kleineres Regalrecht einzelner Personen und von Gemeinden war, wurde durch das Schanksteuergesetz v. 28./XII. 1888 die Gesamtheit dieser Rechte gegen Entschädigung abgelöst. Nunmehr wird eine nach der Einwohnerzahl abgestufte, feste Schankgebühr und eine nach der ausgeschänkten Menge bemessene Steuer erhoben.

Der Eingangszoll für Branntwein beträgt für das Gesamtgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie 60 fl. für je 100 kg.

c) Frankreich. Seit dem 17. Jahrh. hat die französische Steuergesetzgebung den Branntwein einer Abgabe zu unterwerfen gesucht. Für das ganze Gebiet der Aides findet sich eine allgemeine Abgabe vom Branntwein zuerst 1628. Sie nimmt die im ganzen gleiche Entwickelung wie die übrigen Getränkesteuern vom Bier, Wein, Apfelwein u. dgl. m. Als die Generalstände im Jahre 1789 zusammentraten, wurde völlige Beseitigung aller Getränkesteuern verlangt und damit auch die Branntweinsteuer aufgehoben. Allein die steigenden finanziellen Bedürfnisse erheischten bald eine beträchtliche Vermehrung der Staatseinnahmen, und so kehrte man 1804 auch wieder zur Besteuerung des Branntweins zurück. Man griff zunächst zu einer Produktionssteuer, welche seit 1810 als Fabrikatsteuer erhoben ward. Dieser wurde 1806 eine Abgabe vom Groß- und Kleinhandel mit Branntwein beigefügt und 1810 die Großhandelsabgabe durch eine Cirkulationssteuer ersetzt. 1824 vereinigte man die Fabrikations-, Kleinverkaufs- und Cirkulationssteuer zu einer einzigen Abgabe, neben welcher eine Eingangsgebühr erhalten blieb. Damit war für Jahrzehnte die Steuerreform zum Abschluß gelangt, und alle weiteren Aenderungen der geltenden Bestimmungen bezogen sich ausschließlich auf eine Veränderung der Steuersätze. Im Laufe der letzten Jahre stellte sich immer mehr das Bedürfnis einer eingreifenderen Umgestaltung der Branntweinsteuer-Gesetzgebung heraus, wobei namentlich die Interessen der Landwirtschaft und der agrarischen Brennereien eine nicht unwichtige Rolle spielen. Allein die mehrfachen Anläufe zu einer solchen Reform haben zwar bereits die Volksvertretung mehrfach beschäftigt, ohne jedoch bis heute gesetzgeberisch abgeschlossen zu sein.

Daher sind auch gegenwärtig die Grundsätze der Gesetzgebung von 1824 in der Hauptsache maßgebend. Es besteht nämlich in Frankreich:

α) Die allgemeine Konsumsteuer (Droit général de consommation). Sie ist die hauptsächlichste im ganzen Staatsgebiete — mit Ausnahme von Paris — geltende Branntweinsteuer und stellt sich dar als eine nach Menge und Alkoholgehalt bemessene Fabrikatsteuer, deren Steuersatz gegenwärtig 156,25 Frcs. vom hl reinen Alkohols beträgt. Die Steuersätze haben im Laufe der Zeit mancherlei Veränderungen und namentlich Erhöhungen erfahren (1824: 55, 1830: 37,4, 1855: 60, 1860: 90,1871: 150 und 1873: 156,25 Frcs. für das hl). Die Erhebung wird gesichert bei den großen Brennereien durch die ständige Ueberwachung und Kontrolle (exercice) seitens der Steuerbehörde und im übrigen durch die Festsetzung einer Minimalausbeute. Die Steuer wird erhoben bei oder nach Austritt aus den Niederlagen des Erzeugers, des Groß- oder Kleinhändlers, also in der Regel beim Abgang des Branntweins in den Konsum. Denaturierter Branntwein unterliegt nur einer Denaturierungsgebühr von 30 Frcs. vom hl. Von der Konsumsteuer sind befreit der zum Hausverbrauch hergestellte Branntwein der auf dem Lande lebenden Brenner hinsichtlich des eigenen Erzeugnisses aus Wein und Früchten, der sogen. bouilleurs de crû, deren Zahl etwa 300000 bis 450000 beträgt, sowie der Exportweinen zugemischte Alkohol (vinage). Der Sprit, welcher für den heimischen Verbrauch zur Weinaufbesserung verwendet wird, ist nur mit 37,5 Frcs. vom hl reinen Alkohols steuerbar, wenn die Stärke der Mischung bis 15° beträgt, und mit 75 Frcs. bei

einer Stärke der Mischung von 15—21°. Wein von einer Grundhältigkeit über 21° wird wie reiner Alkohol behandelt.

β) Die Eingangsgebühr (Droit d'entrée). Die bildet einen Zuschlag zur Konsumsteuer und wird beim Eingang des Branntweins in Städte erhoben, welche 4000 oder mehr Einwohner haben. Die Abgabe ist nach der Seelenzahl abgestuft und schwankt zwischen 7,59 Frcs. in Städten von 4000—6000 Einwohnern und 30 Frcs. in Städten mit 50000 und mehr Einwohnern für jedes hl reinen Alkohols. In Städten mit bis 10000 Einwohnern ist die Eingangsgebühr fakultativ, in größeren aber obligatorisch und wird dann mit der Konsumsteuer zur Taxe unique vereinigt.

γ) Die Lizenzen (Licences). Dieselben (s. Art. „Lizenzen") werden von den Brennern, Großhändlern und Kleinverschleißern erhoben und betragen pro Jahr je 25, 125 und 15—50 Frcs. Ihr Charakter schwankt zwischen einer Verbranchsabgabe und einer Art Gewerbesteuer.

Für Paris besteht die Ersatzabgabe (Taxe de remplacement) als einzige Abgabe vom Branntwein. Ihr Steuersatz beträgt 186,24 Frcs. vom hl reinen Alkohols (1824: 97,80, 1873: 206,90 und seit 1880: 186,24 Frcs.).

Gemeinden dürfen als Octroi nicht mehr als den doppelten Satz der Eingangssteuer erheben.

Der Ertrag der Branntweinstener belief sich auf folgende Ziffern:

1604:	52000	Livres	
1684:	17	Mill. „	
1779:	30	„ „	
1782:	52	„ „	
1830—39:	19,4	„ Frcs.	im jährlichen Durchschnitt
1850—59:	44,3	„ „	
1860—69:	91,9	„ „	
1870—79:	165,6	„ „	
1880:	246,6	„ „	
1889:	251,0	„ „	
1892:	297,4	„ „	
1896:	259,9	„ „	

δ) Der Eingangszoll beträgt 70 Frcs. vom hl reinen Alkohols.

d) England. Wir finden im britischen Steuersystem eine Branntweinsteuer zuerst 1660 und zwar von der Branntweinerzeugung. Zuerst mit 2—4 d pro Gallone zu 3,785 l 57,5 proz. Spiritus (proofsprit), wurde sie allmählich auf 2 sh $7^1/_2$ d, 1779 auf 2 sh $10^1/_2$ d und 1780 auf 5 sh $1^1/_2$ d + $5^0/_0$ erhöht. Die Kriegsereignisse an der Grenzscheide des 19. Jahrh. nötigten nach kurzer Unterbrechung zu weiteren Erhöhungen des Steuerfußes, welcher 1820: 11 sh $8^1/_4$ d erreichte. Nachdem 1826 der Steuersatz auf 7 sh ermäßigt worden war, folgten in den nächsten Jahrzehnten unbedeutende Steigerungen, bis endlich 1861 eine gewisse Ruhe bei 10 sh pro Gallone zu 4,543 l für das ganze Gebiet des vereinigten Königreichs eintrat. Die 1885 von neuem in Aussicht genommene Erhöhung des Stenersatzes auf 12 hs wurde verworfen. Weniger abwechslungsreich als die Entwickelung der Steuersätze hat sich die Steuertechnik gestaltet. Von Anfang an war dieselbe auf dem System der Fabrikatsteuer aufgebaut, welches nur 1784 bis 1825 durch eine Stener vom Halbfabrikat, d. h. von der gegorenen Würze unter Annahme gewisser Ausbeuteverhältnisse, unterbrochen wurde. Die gegenwärtig geltende Branntweinsteuer geht in ihren Grundlagen auf das G. v. 1825 zurück, welches 1860 weiter entwickelt und durch G. v. 26./VIII. 1880 abgeschlossen wurde.

Die englische Branntweinsteuer ist demgemäß auch heute eine Fabrikat- und zwar eine Würzesteuer, zu deren Schutze eine ganze Reihe von strengen Aufsichts- und Kontrollmaßregeln bestehen. Für den Betrieb der Brennerei ist ein Minimal-Rauminhalt der Blase von 400 Gallonen (ca. 18,20 hl) festgesetzt, und sind daher die kleineren Brennereien verboten, sowie diejenigen, welche weiter als $^1/_4$ engliche Meile von einer Marktstadt entfernt liegen, falls in den Brennereien nicht Wohnungen für die Steuerbeamten hergerichtet werden. Kein Fabrikant darf zugleich fürs Inland und Ausland produzieren. Dazu kommen genaue Vorschriften über Art und Umfang des Betriebes und alle hierbei wichtigen Punkte. Der Betrieb der Brennerei wird fortwährend steueramtlich überwacht, und der Dienst der Aufsichtsbeamten unterliegt einer regelmäßigen Oberaufsicht. Gleichartigen Verordnungen unterstehen die Einbringung des Branntweins in die Lagerhäuser und die Hinausgabe in den Verkehr.

Daneben bestehen Lizenzen. Die Brenner und Raffineure haben eine Jahreslizenz von 10 £ 10 sh, Spiritushändler, welche Branntwein mindestens in Mengen von 2 Gallonen verkaufen, eine solche von 10 £ und Spiritushändler mit Kleinverkaufsrecht eine solche von 13 £ 13 sh zu entrichten. Die Branntweinschänker zahlen Lizenzen nach dem Mietwert des Hauses, in welchem sie den Ausschank betreiben. Beträgt derselbe einschließlich Garten und Hof weniger als 10 £, so beziffert sich die Jahreslizenz auf 4 £ 10 sh, bei einem solchen von 10—15 £ auf 6 £, 15—20 £ auf 8 £ und steigt bis 60 £ bei einem Mietwert von 700 £ nnd darüber. Schänker, welche ihr Lokal Sonntags schließen oder an Werktagen früher schließen, haben nur $^9/_{10}$ der Steuer, und wenn sie beides thun, $^8/_{10}$ derselben zu entrichten.

Die Einnahmen aus der Steuer von Branntwein (Excise) betrugen:

1718:	72000	£
1785:	475000	„
1803:	2,51	Mill. £
1830:	5,21	„ „
1852:	6,28	„ „
1865—66:	10,44	„ „
1875—76:	15,15	„ „
1880—84:	14,14	„ „
1885—88:	13,18	„ „
1888—89:	12,88	„ „
1893:	16,47	„ „
1895:	16,45	„ „

Dazu kommt der Ertrag der Lizenzen 1895 von 1—2 Mill. £.

e) Andere Staaten. In Italien bestanden früher in den verschiedenen Staaten meist Monopole, welche teils verpachtet, teils in eigener Regie betrieben wurden. 1864 wurde eine Verbrauchsabgabe für die Städte, 1874 eine Fabrikationssteuer (Maischraumsteuer) nebst dem dazio di consumo eingeführt, durch welch letzteren eine abweichende Bemessung für geschlossene und offene Orte vorgesehen wurde. Außerdem hatten die Gemeinden das Recht, eine Verbrauchsabgabe bis zu 50% der Fabrikationssteuer zu erheben. Eine ganze Reihe von Gesetzen haben sich mit Reformversuchen beschäftigt (1874, 1879, 1883, 1888 und 1889). Durch G. v. 11./VII. 1889 wurde die Steuer herabgesetzt und als Fabrikationssteuer von 120 L. nebst einer Verkaufssteuer von 20 L. vom hl erhoben. Die erstere ist entweder eigentliche Fabrikatsteuer oder Blasenzins je nach den verarbeiteten Stoffen, bezw. nach dem Umfang des Betriebes. Dabei sind mancherlei prozentuale Abzüge statthaft. — Rußland hatte schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. ein Monopol des Branntweinausschankes, wozu Peter der Große ein Fabrikationsmonopol fügte. Dasselbe war verpachtet und ward wegen großer Uebelstände 1863 aufgehoben. Heute wird in Rußland neben der Fabrikatsteuer eine Patentsteuer und eine Schanksteuer erhoben, welche nach Ortsklassen und nach der Größe des Ausschankes über die Straße und in der Schankstätte abgestuft ist. Außerdem besteht noch eine besondere Abgabe von der Liqueurfabrikation, die durch Anbringung von Steuerstempelbändern (Banderolen) erhoben wird. — In den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat man eine Fabrikat-, bezw. Konsumsteuer und eine Patentsteuer vom Ausschank, dem Großhandel nnd der Liqueurfabrikation, sowie einige andere Nebenabgaben. — Spanien hat eine Brennraumpauschalierungssteuer und eine nach der Größe des Orts abgestufte Verzehrungssteuer, Belgien eine Maischraumpauschalierungssteuer, die Niederlande eine Materialertragssteuer usw.

In der Schweiz besteht seit dem G. v. 23./XII. 1886 ein Alkoholmonopol des Bundes. Das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr von Branntwein aus denjenigen Stoffen, deren Verarbeitung der Bundesgesetzgebung unterstellt ist, steht ausschließlich dem Bunde zu. Soweit der Bedarf durch die inländische Produktion gedekt werden soll, vergiebt der Bund die Lieferung an die Privatthätigkeit, auf welche Weise ungefähr ¾ des Bedarfs gedeckt und auf Lose von 150 bis höchstens 1000 hl reinen Alkohols verteilt wird. Bei der Vergebung ist das Brennen einheimischer Materialien und der Betrieb durch landwirtschaftliche Genossenschaften zu berücksichtigen. Der Bnnd giebt den Branntwein in Mengen von mindestens 150 l zum Preise von 1,20—1,50 Frcs. pro Liter ab. Die Einfuhr von Qualitätsspirituosen kann gegen eine Monopolabgabe der Privatindustrie überlassen werden. Die bestehenden Brennereien sind bei Einführung des Alkoholmonopols für den Betrag der Entwertung ihrer Gebäude und Einrichtungen entschädigt worden, den sie erlitten haben. Das Erträgnis hat den gehegten Erwartungen nicht entsprochen.

Litteratur.

Lehr, Aufwandsteuern, in Schönberg, Bd. 3 S 397 ff. — Balviati, Zur Fabrikatsteuerfrage, 1860. — Glaeser, Steuersysteme bei der Branntweinfabrikation, 1889 — Heiae, Ueber die Branntweinsteuersysteme in den europäischen Ländern, Zeitschr. f. Staatsw. 1872. — Treschke, Die Branntweinsteuergesetzgebung, 1874. — Hartig, Zur Geschichte, Theorie und Kritik der Branntweinsteuern, 1876. — Cuecs-Lindenwald, Ein Beitrag zur Besteuerung des Branntweins, 1878. — Dietrich, Branntweinfabrikatsteuer, 1879. — Hoffmann-Meriaa, Zur Alkoholfrage in der Schweiz, 1883. — Wolf, Die Branntweinsteuer, ihre Stellung im Steuersystem und in der Volkswirtschaft, Tübingen 1884 — Geffcken, Die Branntweinsteuerfrage in Beziehung auf Verminderung der Trunksucht, 1886. — Wolf, Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 1884—86, Fin.-Arch, Jahrg. 4 (1887) u v. 1887—89, Fin.-Arch. Jahrg 5 (1886). — Kielwagea, Besteuerung des Branntweins, Berlin 1887. — Lavee, Entwickelung der Brennerei und Branntweinbesteuerung in Deutschland. Jahrb. f. Ges u. Verw., Bd. 11. — Conrad, Die Branntweinsteuerreform in Deutschland, Jahrb. f. Nat, Bd 15. — Herbertz, Die Branntweinsteuer, Vjschr. f. V.W., Pol. u. K Gesch., Bd. 25 — Menger, Die Reform der Besteuerung von Branntwein und Preßhefe in Oesterreich-Ungarn, Fin.-Arch., Jahrg. 15. — Wolf, Art. „Branntwein, Branntweinhandel" und „Branntweinsteuer", H. d. St. — Elster, eb. Spl. — Mayr, Art. „Branntweinsteuer" Stengel's Wörterb. d. V.R. — Bernatzky, Art. „Branntweinsteuer", Oester. St W.B., und ebenso die Art. „Boissons" in Dictionnaire des Finances und in Block, Dictionnaire de l'Administration française.

Max von Heckel.

Brausteuer.

Die Brausteuer ist eine Erhebungsform der Biersteuer, und zwar zählt dieselbe zu den Rohstoff- und Materialsteuern. Der Ausdruck Brausteuer ist namentlich in Deutschland gebräuchlich in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft. Doch ließe sich die Bezeichnung auch auf die Verarbeitungs- und Fabrikationssteuern, z. B. auf die Maischbottich- oder Kesselsteuer anwenden.

Vergl. Art. „Bier und Bierbesteuerung".

M. v. H.

Bright, John,

geb. am 16./XI. 1811 zu Greenbank bei Rochdale, 1868—70 Handelsminister im Kabinet Gladstone, gest. am 27./III. 1889 zu London.

Adjutant Cobden's bei allen Manifestationen der Anti-corn-law-League; nächst Cobden einflußreichstes Haupt der sogen. Manchesterschule; stimmte für Aufhebung der Navigationsakte und (1847) gegen die Zehnstundenbill; Bekämpfer der Latifundienzunahme in England (vergl. seine Glasgower Rede, Oktober 1866).

Er veröffentlichte: Speeches on questions of public policy, London 1867. — Speeches on the public affairs, London 1869. Lippert.

Brissot de Warwille, J.-P., geb. 1754 in Warwille, als Girondist hingerichtet in Paris 31./V. 1793; s. Sozialismus. C. Gr.

Brotpreise.

1. Die statistischen Erhebungen. 2. Ergebnisse der Statistik.

1. Die statistischen Erhebungen. Bekanntlich spielt der Brotverbrauch in dem Haushalt namentlich der mittleren und niederen Volksschichten eine sehr wichtige Rolle, und die Frage der Gestaltung der Brotpreise ist daher für den größten Teil der Bevölkerung von erheblicher Bedeutung. Obwohl somit für die regelmäßige statistische Feststellung der Brotpreise unzweifelhaft ein hervorragendes volkswirtschaftliches Interesse vorliegt, sind zuverlässige amtliche Ermittelungen solcher Art bisher doch nur in geringem Umfange veranstaltet worden. Es erklärt sich dies zum Teil aus dem Vorherrschen der Anschauung, wonach die Brotpreise im wesentlichen den Getreidepreisen folgen und die Aenderungen der letzteren, über welche die Statistik seit langer Zeit eingehend Auskunft giebt, auch in den Brotpreisen zum Ausdruck gelangen müssen. Für die Zeit bis zum Anfang dieses Jahrhunderts kam hinzu, daß überall Brottaxen (s. Art. „Bäckereigewerbe" und „Preistaxen") bestanden, welche die Aufgabe hatten, Getreide- und Brotpreise miteinander in Einklang zu bringen und das kaufende Publikum vor Uebervorteilung zu sichern. Erst in neuester Zeit, besonders seit Einführung bezw. Erhöhung der Getreidezölle im Deutschen Reiche und einer Reihe anderer Staaten, bringt man der Statistik der Brotpreise allgemein ein erhöhtes Interesse entgegen, zumal gelegentlich jener zollpolitischen Erörterungen das Vorhandensein einer engeren Wechselbeziehung zwischen den Getreide- und den Brotpreisen, zu denen dann noch als Zwischenglied der Mehlpreis hinzutritt, vielfach in Abrede gestellt wurde.

Die in den einzelnen Ländern vorgenommenen statistischen Ermittelungen der Brotpreise reichen etwa bis in die Mitte dieses Jahrhunderts zurück. Was zunächst das Deutsche Reich anbetrifft, so steht die Reichsstatistik diesen Fragen fern. Auch die amtliche preußische Statistik hat ihre regelmäßigen Erhebungen über die Preise der wichtigsten Lebensmittel auf das Brot nicht ausgedehnt. Dagegen liegen für Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Oldenburg landesstatistische Feststellungen vor. Außerdem liefern einzelne Städte (Berlin, Hamburg, Breslau, Frankfurt a./M., München, Dresden, Stuttgart u. a.) regelmäßige Nachweisungen, teilweise gleichzeitig aus verschiedenen Quellen. Von den außerdeutschen Staaten sind hier Oesterreich, Frankreich, Italien, die Schweiz, die Niederlande, Belgien und Rußland zu nennen, für deren größere Städte, vereinzelt auch für Landesteile, Angaben über Brotpreise veröffentlicht werden. Ein näheres Eingehen auf die Art und den Umfang aller dieser verschiedenartigen Ermittelungen ist an dieser Stelle ausgeschlossen. Ausführlichere Mitteilungen hierüber sowie über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Statistik finden sich in den unter „Litteratur" angegebenen Veröffentlichungen (vergl. insbesondere Jahrb. für Nat., N. F. Bd. 14 S. 297 ff., Bd. 15 S. 205 ff.; ferner im 1. Supplementband des H. d. St., S. 262 ff.).

Im allgemeinen ist folgendes zu bemerken. Die Herstellung einer zuverlässigen Statistik der Brotpreise erfordert, daß sich die Ermittelungen auf die hauptsächlich konsumierten Brotsorten (Schwarzbrot, Weißbrot) erstrecken, daß sie gleichzeitig in einer größeren Anzahl von Bäckereien vorgenommen werden, daß die in Betracht zu ziehenden Brote möglichst von einheitlicher Beschaffenheit sind und daß neben den Preisen auch das Gewicht der Brote genau festgestellt wird. Solche regelmäßig fortzuführende Erhebungen können natürlich auch nur dann zu brauchbaren Ergebnissen führen, wenn die mit denselben beauftragten unteren Verwaltungsorgane mit aller Genauigkeit und Sachkunde vorgehen, eine Voraussetzung, die gerade auf diesem Gebiete nur zu häufig fehlt. Obige Bedingungen sind bei den meisten bisherigen Ermittelungen über die Brotpreise nur unvollkommen erfüllt, und nur wenige unter den preisstatistischen Angaben können auf Zuverlässigkeit Anspruch machen. Ueberdies erhält die Statistik der Brotpreise erst dadurch ihren vollen Wert, daß den bezüglichen Angaben solche über die Mehl- und Kornpreise an denselben Orten gegenübergestellt werden können. Auch dies ist bei dem älteren Material nicht immer möglich. Unter solchen Umständen empfiehlt es sich nicht, die aus den verschiedenen Orten vorliegenden ungleichartigen und deshalb kaum vergleichbaren statistischen Angaben einzeln vorzuführen. Vielmehr muß es genügen, an einem typischen Beispiele die zeitlichen Veränderungen der Brotpreise nachzuweisen und die für deren Beurteilung hauptsächlich maßgebenden Gesichts-

punkte hervorzuheben. Hierzu dienen zweckmäßig die neuerdings seitens des städtischen statistischen Amtes in Berlin vorgenommenen Ermittelungen, welche sich durch Vollständigkeit und Zuverlässigkeit auszeichnen und eben deshalb besondere Beachtung gefunden haben.

2. Ergebnisse der Statistik. Die Erhebungen des Berliner städtischen statistischen Amtes erfolgen seit dem Jahre 1885 für gewöhnliches Roggenbrot und zwar in der Weise, daß zu Anfang und um die Mitte eines jeden Monats bei einer bestimmten Anzahl von Bäckereien und immer an denselben Verkaufsstellen die in Berlin üblichen ganzen Brote zu 50 Pfg. angekauft werden. Mit Rücksicht auf das schwankende Gewicht der Brote werden dieselben in erkaltetem Zustande genau verwogen und alsdann auf ihre Beschaffenheit untersucht. Es ergeben sich also für jeden Beobachtungstag zahlreiche Einzelfeststellungen, welche zu Durchschnitten für den Tag und weiterhin für den Monat und das Jahr zusammengezogen werden. Seit dem Herbst 1891 wird in gleicher Weise auch der Preis für das Weizenbrot („Schrippe", etwa $^3/_4$ Weizenmehl, $^1/_4$ Roggenmehl; 2 Stück zu 5 Pfg.) ermittelt.

Die nachfolgende Aufstellung teilt die Ergebnisse der einzelnen Jahre mit. Als Preise für Roggen, Roggenmehl, Weizen und Weizenmehl sind die Berliner Großhandelspreise nach den regelmäßigen Ermittelungen des Kaiserlichen statistischen Amtes eingesetzt. Die Preisangaben verstehen sich in Mark für 100 kg; außerdem ist das Gewicht des Roggenbrotes von 50 Pfg. in kg mitgeteilt.

Jahre	Roggenbrot M.	Gewicht des Brotes kg	Roggenmehl M.	Roggen M.
1886	20,80	2,40	17,91	13,06
1887	20,65	2,42	17,06	12,09
1888	21,22	2,36	18,90	13,45
1889	24,69	2,02	21,77	15,55
1890	27,18	1,84	23,45	17,00
1891	31,66	1,58	29,05	21,12
1892	29,52	1,70	23,97	17,60
1893	21,89	2,28	17,69	13,37
1894	20,43	2,45	15,47	11,77
1895	20,63	2,42	16,50	11,98
1896	20,93	2,39	16,30	11,88

Jahre	Weizenbrot M.	Weizenmehl M.	Weizen M.
1892	43,56	26,60	17,64
1893	37,67	21,44	15,15
1894	35,15	19,02	13,61
1895	34,51	20,71	14,25
1896	35,47	21,88	15,62

Als Beispiel für die monatlichen Schwankungen mögen die Ergebnisse des Jahres 1895 dienen, mit Beschränkung auf das Roggenbrot.

Monate	Roggenbrot M.	Roggenmehl M.	Roggen M.
Januar	19,97	15,82	11,40
Februar	19,70	15,70	11,40
März	19,93	16,16	11,83
April	20,10	16,92	12,45
Mai	20,74	18,68	13,39
Juni	21,03	18,67	13,17
Juli	21,31	16,37	12,07
August	21,33	15,47	11,33
September	21,07	15,78	11,58
Oktober	21,05	15,74	11,56
November	20,83	16,24	11,69
Dezember	20,44	16,48	11,84
Durchschnitt	20,63	16,50	11,98

Bei Beurteilung dieser Zahlen ist in Betracht zu ziehen, daß neben dem Preise des wichtigsten Rohmaterials, des Mehles, auch noch andere Bestimmungsgründe für die Höhe des Brotpreises maßgebend sind. Hierher gehören zunächst die sonstigen Herstellungs- und Betriebskosten (insbesondere auch die Löhne, die Mieten für die Arbeits- und Ladenräume), welche nach der Lage des Geschäfts und den örtlichen Verhältnissen überhaupt verschieden sind, dabei auch zeitlichen Veränderungen unterliegen und ebenso nach dem Umfang der Produktion und der Größe des Umsatzes verhältnismäßig steigen oder sinken. Neben diesen Unkosten beeinflussen den Brotpreis und dementsprechend auch den Geschäftsgewinn alle die mannigfachen besonderen Umstände, welche auf die Preisgestaltung im Kleinhandel einwirken: der Wettbewerb unter den Bäckern (welcher durch die Neigung des Publikums, das Brot unter allen Umständen aus einem nahegelegenen Laden zu beziehen, abgeschwächt wird), die Zahlungsfähigkeit der Käufer (Barzahlung oder Kredit) und das mehr oder minder wirksame Bestreben des Publikums, im eigenen Interesse den Preis des Brotes genau zu kontrollieren. Gerade diese Prüfung wird aber dadurch sehr erschwert, daß im allgemeinen nicht nach feststehenden Gewichtssätzen mit veränderlichen Preisen für das Brot, sondern nach bestimmten Preissätzen (50 Pfg.-Brot u. s. w.) verkauft wird, so daß die Preisschwankungen nur in dem wechselnden Gewicht des Brotes zum Ausdruck gelangen können, dessen Feststellung im einzelnen Falle das Publikum in der Regel unterläßt. Eine solche Kontrolle der Verkaufspreise seitens der Verbraucher würde durch Einführung der Gewichtsbäckerei (s. Bäckereigewerbe) wesentlich erleichtert werden.

Den mitgeteilten Zahlen ist nun zu entnehmen, daß trotz der übrigen einwirkenden Umstände der Brotpreis im großen und ganzen dem Mehlpreise und weiterhin dem Roggen- bezw. Weizenpreise folgt. Indessen ist doch nicht zu verkennen, daß bei sinkenden Mehlpreisen der Brotpreis nur zögernd heruntergeht, während die Aufwärtsbewegung sich rascher vollzieht. Hier

wirkt u. a. das Bestreben der Bäcker mit, den Mehlvorrat bei sinkenden Preisen zum Einkaufspreise zu verwerten und im Brotpreise in Anrechnung zu bringen. Nach Obigem erscheint es begreiflich, wenn die Preise bei den einzelnen Bäckern mehr oder minder stark voneinander abweichen. So war z. B. Ende 1891 bei einem durchschnittlichen Roggenbrotpreis von 33,67 M. für 100 kg der höchste Preis 38,46 und der niedrigste 26,32 M. Beachtung verdient auch, daß beim Weizenbrot der Preisunterschied zwischen Brot und Mehl erheblich größer ist als beim Roggenbrot. Ein weiteres Interesse knüpft sich an die Preisunterschiede einzelner Orte, den Einfluß neuer Getreidezölle auf die Brotpreise und damit anf das Ausgabebudget der Haushaltungen u. a. m.

Litteratur.

G. K. Metzler, Statistische Untersuchungen über den Einfluß der Getreidepreise auf die Brotpreise, Jena 1887. — J. Jolowicz, Getreidepreis und Brotpreis, Posen 1889 — E. Hirschberg, Zur Statistik der Roggen- und Brotpreise in Deutschland, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd. 14. — Derselbe, Die Brotpreise in Berlin, ebenda N. F. Bd 18, 20; III. F. Bd. 1, 3, 7, 9, 11, 13. — Derselbe, Beiträge zur Statistik der Brotpreise im Deutschen Reiche, Berlin 1898. — H. v. Scheel, Zur Statistik der Brotpreise in Deutschland, Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. 15 — Derselbe, Art. „Brotpreise", H. d. St. Bd. 2, und im I. Supplementband.

A. Wirminghans.

Brückengeld, Wegegeld.

1. Begriff und Wesen des B. und W. 2. Geschichtliches und Gesetzgebung.

1. Begriff und Wesen des B. und W. Brückengelder und Wegegelder sind gebührenartige Abgaben, welche für die Benntzung öffentlicher, d. h. von einem öffentlichen Körper hergestellter und unterhaltener Brücken und Wege von den Benntzern zu entrichten sind. Das Erträgnis aus dem Wege- und Brückengeld soll einen Beitrag zur Kostendeckung oder oft nur zu den Kosten der Erhaltung der Brücken und Wege liefern. Die ganze Frage steht im engsten Zusammenhange mit der gesetzlichen Regelung der Wegelasten und wird durch den Umstand entschieden, wer die Mittel für den Bau und die Unterhaltung der Wege und der Brücken aufzubringen und zu tragen hat. Wenn man an der Einhebung einer solchen Abgabe festhält, so hat man es mit einem typischen Ausdruck des Gebührenprinzips zu thnn, weil hier Leistung und Gegenleistung besonders scharf und erkennbar einander gegenübertreten. Die Wege- und Brückengelder, zu deren Entrichtung die Benntzer dieser Verkehrsmittel verpflichtet waren, sind an und für sich prinzipiell nicht ohne Berechtigung. Sie haben namentlich in früheren Zeiten bei der Beschaffung des Unterhaltsaufwandes eine wichtige Stelle eingenommen. Die moderne Tendenz, welche auf möglichste Befreiung des Verkehrs von allen Beschränkungen gerichtet ist, hat die Anwendung dieser Gebühren als Staatsabgaben regelmäßig beseitigt und sie nur mehr als Kommunalabgaben etc. zugelassen. In der neueren Zeit hat man dagegen versucht, nicht den zufälligen Benntzer eines Weges oder einer Brücke zur Gegenleistung heranzuziehen, sondern ist von dem Standpunkte ausgegangen, daß derjenige, welcher von dem Wege einen besonderen Vorteil hat, auch hauptsächlich als Kostenverursacher angesehen wird. Aus diesem Zusammenhange erklärt sich dann die Auflegung von Wegefronden an die Ortsbewohner, insonderheit die Grundbesitzer, erklären sich die unentgeltlichen Materiallieferungen der Adjacenten, die Ausführung einzelner Straßenteile durch dieselben u. dgl. m.

2. Geschichtliches und Gesetzgebung. Schon sehr frühzeitig finden sich Wege- und Brückengelder im Mittelalter, denen aber unbedingt der Gebührencharakter zukommt, sie waren lediglich Kostenerstattungen für einen gemachten Aufwand. Jedoch finden wir bald eine Entartung dieses Prinzips und daher den Uebergang zu eigentlichen, aus einem Straßenregal entwickelten Wegesteuern. Dies geschah teils durch Erhöhung der ursprünglichen Gebührensätze über den Betrag der Kostenverursachung hinaus, teils durch die Vermehrung der Zollstätten, teils durch einen mehr und mehr willkürlichen Zwang zur Benntzung gewisser Straßen, Wege und Brücken und endlich durch Erhebung von Abgaben, welchen überhaupt nicht mehr eine Gegenleistung entsprach. Letzteres war namentlich der Fall bei einer Reihe von Flußzöllen, deren Bestand lediglich auf fiskalische Interessen zurückging. Bei der hervorstechenden Neigung des Mittelalters zur Decentralisation und Lokalisierung vermehrten sich derartige Abgaben in größter Mannigfaltigkeit. Vergebens hat die kaiserliche Gewalt versucht, diesem perversen Entwickelungsprozeß Einhalt zu thun. Es fehlte ihr eben, wie auf vielen anderen Gebieten, an Vollzugsorganen und einem geeigneten Verwaltungsapparat.

Die neuere Gesetzgebung hat wesentlich andere Pfade gewandelt. In Preußen wurde durch G. v. 27./XI. 1874 die Erhebung von Chausseegeldern an den Staatsstraßen abgeschafft, während die an den Provinzial-, Kreis-, Gemeinde- und Privatstraßen bestehenden Wegegelder hiervon unberührt blieben. Doch sind auch hier viele der bezugsberechtigten Gemeindeverwaltungen durch autonome Beschlüsse dem Vorgang des Staates gefolgt. In Bayern wurde durch V. v. 24./VIII. 1840 das 1834 eingeführte Chausseegeld

wieder beseitigt. Dagegen blieb auch hier die Zulässigkeit der Erhebung von Wege- und Brückengeldern für die Gemeinden bestehen, welche auch gegenwärtig mehr oder weniger davon Gebrauch machen. Ebenso wurden in Baden (1820), in Württemberg (1828 und 1833) und in Hessen (1835) die staatlichen Wegeabgaben aufgehoben. Als Abgaben von Gemeinden und größeren Kommunalverbänden wurden sie unter gewissen Voraussetzungen beibehalten. Am spätesten unter den größeren deutschen Staaten hat sich das Königreich Sachsen zur Beseitigung des staatlichen Chausseegeldes entschlossen, wo dies erst 1885 und zwar nicht ohne heftigen Widerspruch erfolgte. Als Kommunalabgabe blieb es auch hier bestehen.

In Oesterreich kompetiert die Erhebung von „Wege- und Brückenmauten" in das Bereich der kommunalen Wegeverwaltungen. Diese Anlagen gehören daher allenthalben zu den regelmäßigen und weitverbreiteten Einrichtungen des kommunalen Finanzwesens. In Frankreich haben sich nur gewisse Interessenten an den Kosten der Wegeunterhaltung zu beteiligen, in Fällen außerordentlicher Abnutzung durch Erlegung von Entschädigungen, so z. B. die Industriellen. Dagegen wurden Brückengelder (Brückenzölle) früher sehr häufig erhoben. Durch G. v. 30./VII. 1880 ist jedoch der Rückkauf und die Ablösung der Zölle betreffs der im Zuge von Staats-, Departements- und Vicinalstraßen liegenden Brücken angebahnt worden. Die Konzessionierung neuer Brückengelder im Zuge von Staats- und Departementsstraßen ist schlechthin untersagt, während sie im Bereiche der Vicinalstraßen auf exceptionelle Bedürfnisse beschränkt ist. Eine Art von Schlagbaum- oder Barrieregeld wurde in England im vorigen Jahrhundert an den sog. Turnpick-Roads („Drehkreuz-Straßen") erhoben, wo dasselbe eine künstliche Ausbildung erhielt. In neuerer Zeit (Local Government Act of 13./VIII. 1888 Art. 11) wurden sie kommunalisiert und in Main-Roads („Hauptstraßen") verwandelt, deren Unterhaltung gegenwärtig Sache der Grafschaft ist. In Italien ist die temporäre Einführung von Brücken- und Straßengeldern auf Provinzialstraßen unter gewissen Voraussetzungen durch vom König auf Gutachten vom Staatsrat genehmigten Beschluß des Provinzialrats, auf Kommunalstraßen durch von der Provinzialdeputation genehmigten Gemeindebeschluß zulässig (G. v. 16./VII. 1884).

Litteratur.

Wagner, Finanzwissenschaft, Bd. 2 S. 128 ff. — Beitzenstein, in Schönberg, Bd. 3 S. 699. — Schanz, Die Aufhebung des fiskalischen Chaussee- und Brückengeldes im Königreich Sachsen, Fin.-Arch., Jg. 1. — Beitzenstein, Art. „Wegebau und Wegebaupflicht", Stengel's W.B. d. d. V.W.R. — Huber, Art. „Wege", H. d. St.

Max von Heckel.

Bruderladen s. Knappschaftskassen.

Buchdruckergewerbe.

1. Volkswirtschaftliches. a) Geschichtliche Entwickelung. b) Neuere Betriebs- und Arbeitsverhältnisse. 2. Preßgesetzgebung. a) Deutsches Reich. b) Oesterreich. c) Sonstige Länder.

1. Volkswirtschaftliches. a) Geschichtliche Entwickelung. Die Buchdruckerkunst, bekanntlich um das Jahr 1450 von dem Mainzer Johann Gutenberg erfunden, verbreitete sich infolge der Pflege humanistischer Studien und des allgemeinen Wiederauflebens der Wissenschaften in jener Zeit sehr rasch in den mitteldeutschen, süddeutschen und österreichischen Städten. Von den Rheinlanden aus fand die Kunst in Norddeutschland, den Niederlanden und England Eingang. Auch in Italien und Frankreich ist sie früh heimisch geworden. Die universelle Bedeutung der Erfindung wurde von den gebildeten Kreisen der damaligen Zeit sehr bald erkannt, und allgemein trat das Bestreben hervor, sich ihre Vorteile dienstbar zu machen. Bereits gegen Ende des 15. Jahrh. war die Kunst in sämtlichen civilisierten Ländern mehr oder weniger verbreitet. Ueberall hatten deutsche Jünger des Faches die Einführung vermittelt. Leider ging gerade in dem Heimatlande der Buchdruckerkunst mit dem Niedergange des geistigen Lebens infolge der zerstörenden Wirkungen des 30jährigen Krieges auch das neue Gewerbe sowohl in technischer als in wirtschaftlicher Beziehung sehr zurück. Eine bessere Pflege fand dasselbe in den Nachbarstaaten; namentlich die Niederlande lieferten im 16. und 17. Jahrh. vorzügliche Drucke. Erst als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine neue geistige und litterarische Bewegung in Deutschland Boden gewann, kam auch für die heimische Buchdruckerkunst wieder eine Zeit des Aufschwunges und erhöhter gewerblicher Leistungsfähigkeit. (Ueber die geschichtliche Entwickelung des Buchdruckes und seinen Zusammenhang mit dem Buchhandel siehe auch diesen Art.)

Zu einer nie geahnten Entfaltung gelangte das Buchdruckergewerbe im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts, unterstützt einerseits durch die Verallgemeinerung des Bildungsbedürfnisses, den regen geistigen und wirtschaftlichen Verkehr, und andererseits durch wichtige Erfindungen in der Drucktechnik. Auf dem Gebiete des eigentlichen Buchdruckes steigerte sich die Produktion in ungewöhnlicher Weise (s. die Angaben in dem Art. „Buchhandel"). Eben solche außerordentliche Fortschritte machte das Zeitungs- und Zeitschriftenwesen (s. Art. „Zeitungen etc."), namentlich seit der Mitte dieses Jahrhunderts, als das politische Leben in

die breiten Volksmassen eindrang und die Tagespresse sich zu ihrer gegenwärtigen Macht zu entfalten begann. Daneben hat im Laufe der letzten Jahrzehnte der sog. Accidenzdruck eine immer größere Bedeutung gewonnen. In Handel und Gewerbe steigerte sich der Bedarf an Geschäftspapieren aller Art, Preislisten, Formularen, Etiketten, Wertpapieren etc. ganz gewaltig; hierzu traten Programme, Plakate, Familienanzeigen u. dgl. m. Wie oft unter ähnlichen Verhältnissen, so standen auch hierbei die Steigerung des Bedarfes und die Fortschritte der Technik in Wechselbeziehung. Mit der Erfindung der Schnellpresse, ein Verdienst des Deutschen Friedrich König († 1833), wurde die alte Handpresse durch eine erheblich leistungsfähigere Druckvorrichtung ersetzt. Den Bedürfnissen des Zeitungsdruckes kam die Erfindung der Rotationsmaschine entgegen. Weiteren Anforderungen an die Druckarbeiten wurde durch die Ausbildung des Stein- und Lichtdruckes genügt. Auch in der Herstellung des Papiers (s. diesen Art.) und in der Buchbinderei wurden große Fortschritte erzielt. Alle diese Umstände vereinigten sich, um nicht nur die heutige Massenproduktion von Drucksachen aller Art zu ermöglichen, sondern auch den wachsenden Ansprüchen des Publikums hinsichtlich der Ausstattung der Werke zu entsprechen.

b) Neuere Betriebs- und Arbeitsverhältnisse. Im Deutschen Reiche waren nach der Berufszählung vom 5./VI. 1882 in den polygraphischen Betrieben (dieselben umfassen neben den Buchdruckereien die Stein- und Zink-, die Kupfer- und Stahl-, die Farbdruckereien und die photographischen Anstalten) 6762 Betriebe mit 64717 beschäftigten Personen vorhanden. Die eigentliche Buchdruckerei zählte damals 3413 Hauptbetriebe mit 42113 Gewerbthätigen. Die Berufszählung vom 14./VI. 1895 ergab für obige Gewerbe 119291 Erwerbsthätige im Hauptberufe, darunter 13261 Geschäftsleiter und 106030 Angestellte; auf die Buchdruckereien entfallen hiervon 75494 bezw. 5686 und 69808 Personen. In dem Zeitraum von 1861—82 wuchs die Buchdruckerbevölkerung in Preußen um 149,5 %, im Königreich Sachsen gar um 216,2 %. Zur Beurteilung der seit 1882 erfolgten Ausdehnung des Buchdruckergewerbes im Deutschen Reiche bietet auch die Statistik der Unfallversicherung einen Anhalt. Danach betrug in der Buchdruckerberufsgenossenschaft die Zahl der:

in den Jahren	versicherungspflichtigen Betriebe	durchschnittl. versicherten Personen	auf 1 Betrieb Arbeiter
1887	3745	55792	14,9
1891	4295	69806	16,2
1894	4697	85403	18,2
1895	4803	90896	18,9

Da die Betriebe ohne Motorenverwendung und solche mit weniger als 10 Hilfspersonen von dieser Statistik nicht berührt werden, so ist die obige Zunahme der Betriebe und der Arbeiter zum Teil auf Erweiterung bestehender Geschäfte bezw. vermehrte Verwendung von mechanischer Triebkraft zurückzuführen. Namentlich die Accidenzdruckereien geringeren Umfanges haben sich in der letzteren Zeit dank der Einführung der Kleinkraftmaschinen (Gasmotoren etc.) die Vorzüge des Großbetriebes mehr als früher zu Nutzen machen können.

Das Buchdruckereigewerbe ist aus naheliegenden Gründen von jeher in den Städten konzentriert gewesen; im Jahre 1882 entfielen im Deutschen Reiche auf die Orte von mehr als 20000 Einwohnern allein 62,8 % aller Gewerbthätigen, während auf dem platten Lande (in Orten von unter 2000 Einwohnern) Druckereien fast ganz fehlten.

Die eigentliche Großindustrie ist im Druckereigewerbe verhältnismäßig wenig vertreten, und wenn die an der Gehilfenzahl gemessene Größe der Betriebe im Laufe der Jahre zugenommen hat (s. oben), ist dies hauptsächlich der kräftigeren Entwickelung der mittleren Betriebe zu verdanken. So wird denn auch der in mehreren anderen Gewerbszweigen hervorgetretene Kampf zwischen Klein- und Großbetrieb im Buchdruckergewerbe weniger empfunden.

Die Organisation der Arbeitnehmer und Arbeitgeber hat im deutschen Buchdruckergewerbe schon früh eine hervorragende Bedeutung gewonnen. Die ersteren gründeten im Jahre 1866 den „Deutschen Buchdruckerverband“, welcher seit 1878 den Namen „Unterstützungsverein deutscher Buchdrucker“ geführt hat. Anfänglich auf die Pflege des Kassenwesens zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder beschränkt, nahm der Verband später auch die Regelung der Arbeitsbedingungen in sein Programm auf. Er gewann unter der Gehilfenschaft eine große, tonangebende Bedeutung und zählte bei seiner Auflösung im Jahre 1892 mehr als 18000 Mitglieder, umfaßte also den weitaus größten Teil der Gehilfen. Dieser Organisation stellten die Prinzipale im Jahre 1869 den „Deutschen Buchdruckerverein“ gegenüber, dessen Mitgliederzahl neuerdings (1892) 1390 beträgt. Der von Anfang an bestehende latente Gegensatz zwischen beiden Vereinigungen führte, veranlaßt durch Streitigkeiten über den Lohntarif, im Jahre 1873 zu einer Arbeitseinstellung. Dieselbe endigte mit der Anerkennung des Gehilfenverbandes durch die Prinzipale; es kam zu einer Vereinbarung über den Lohntarif, welche durch die allerdings zeitweise unterbrochene Thätigkeit von Schiedsämtern und später der „Tarifkommission“ gesichert wurde. Dieses gegenseitige Verhältnis hat 18 Jahre hindurch bestanden, bis der durch die Forderung nach Arbeitsverkürzung bezw. Lohnerhöhung hervorgerufene große Ausstand von 1891/92 mit einer völligen Niederlage der Gehilfen endigte und nicht nur das Aufhören der Tarifkommission, sondern auch die Auflösung

des Unterstützungsvereins der Gehilfen herbeiführte. An dessen Stelle trat im Jahre 1895 der „Verband deutscher Buchdrucker“ mit gegenwärtig mehr als 20000 Mitgliedern. Eine zu Anfang des Jahres 1896 anhebende Lohnbewegung schloß mit einer neuen Vereinbarung zwischen Prinzipalen und Gehilfen auf der Grundlage eines Tarifs, welcher an die Stelle des nach dem Ausstande von 1891 von ersteren einseitig festgesetzten trat. Zur Ausführung der Beschlüsse wurde durch gemeinsame Uebereinkunft ein Tarifausschuß und ein Tarifamt gebildet (vergl. im übrigen Art. „Arbeitseinstellungen“, „Gewerkvereine“ und „Unternehmerverbände“).

In Verfolg amtlicher Erhebungen über die Arbeits- und Betriebsverhältnisse in den Buchdruckereien und Schriftgießereien hat der Reichskanzler im Interesse der Besserung der Gesundheitsverhältnisse und der Reinlichkeit in diesen Betrieben im April 1896 dem Bundesrat einen Entwurf von „Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien“, welche auf Grund des § 120e der Gew.O. erlassen werden sollten, zugehen lassen. Daraufhin ist unterm 31./VII. 1897 eine bezügliche Verordnung des Bundesrathes ergangen.

In Oesterreich sind die Arbeits- und Betriebsverhältnisse der Buchdruckereien denen innerhalb des Deutschen Reiches im wesentlichen gleich. Nach der Volkszählung vom 31./XII. 1890 waren in den Buchdruckereien und Schriftgießereien 14072 Personen thätig, darunter 802 Selbständige und 13270 Hilfspersonen, so daß auf 1 der ersteren durchschnittlich 16,5 der letzteren entfallen. Auch in Oesterreich sind die Buchdruckergehilfen schon seit längerer Zeit zu Gewerkvereinen organisiert, wie denn überhaupt in fast allen Kulturstaaten das Buchdruckergewerbe zuerst und am erfolgreichsten Fachvereinigungen zur Vertretung der Berufsinteressen geschaffen hat. Für Oesterreich ist in erster Linie zu nennen der 1842 gegründete „Verein der Buchdrucker und Schriftgießer Niederösterreichs“, welcher im Jahre 1890 2200 Mitglieder zählte. Gleiche Vereine bestehen in den anderen Kronländern. Der 1894 geschaffene Verband dieser Einzelvereine umfaßt mehr als 6000 Mitglieder.

2. Preßgesetzgebung. a) Deutschos Reich. Die Erkenntnis von der Bedeutung der Druckschriften als Mittel zur allgemeinsten Verbreitung neuer Ideen und damit zur Beeinflussung der Gesinnung weiter Volksschichten führte schon kurz nach der Erfindung der Buchdruckerkunst im vermeintlichen Interesse der Kirche und des Staates zum Erlaß beschränkender obrigkeitlicher Maßnahmen gegenüber den Druckerzeugnissen. Die wichtigste derselben war die Censur, die amtliche Prüfung und Genehmigung der zu vervielfältigenden Schriften aller Art vor ihrer Drucklegung und Veröffentlichung. Nach dem Vorgange der kirchlichen Behörden griffen bald auch die weltlichen Mächte dieses Mittel zur Einschränkung der Preßfreiheit auf, so daß schon im 16. Jahrh. sehr eingehende Censurbestimmungen in Geltung waren. Sie wurden ergänzt durch den Zwang zur Angabe des Druckers und des Druckortes auf jeder Schrift, sowie durch die Konzessionierung und Beaufsichtigung der Druckereien und des Buchhandels; bereits veröffentlichte Druckschriften konnten wegen ihres gemeingefährlichen Inhaltes verboten werden. Maßgebend wurden in dieser Beziehung zahlreiche Reichstagsabschiede aus der Zeit von 1524—1570, sowie die Reichspreßordnung von 1548. Als Aufsichtsbehörde für das gesamte Preßwesen bestand seit 1569 die Kaiserliche Bücherkommission in Frankfurt a. M. (s. auch unter „Buchhandel“). Während des ganzen 17. und bis tief in das 18. Jahrh. hinein hielten die Regierungen an dem Censurzwange fest. Erst unter dem Eindrucke der neueren Aufklärungsideen gewann eine freiere Richtung mehr und mehr Anerkennung. Zwar wurden die liberalen Bestimmungen der Bundesakte vom 8./VI. 1815 aus Furcht vor den demagogischen Umtrieben nicht zur Ausführung gebracht, und das Bundespreßgesetz v. 20./IX. 1819 war von einem reaktionären Geiste erfüllt. Doch ließ sich der Gedanke der Preßfreiheit auf die Dauer nicht mehr abweisen, und die seit dem Jahre 1848 entstandenen Landespreßgesetze mußten mit dem Censurzwange endgültig brechen, wenn auch andere einschränkende Maßnahmen, wie der Konzessionszwang für die Buchdruckereien, eine Zeit lang noch erhalten blieben.

Eine einheitliche Regelung des Preßrechtes erfolgte innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches, zu dessen Kompetenz diese Materie verfassungsmäßig gehört, durch das Reichsgesetz v. 7./V. 1874. Dasselbe beruht auf dem Grundsatze der Preßfreiheit, sieht aber dennoch gewisse Beschränkungen hinsichtlich der Herstellung und des Vertriebes von Druckschriften vor. Als solche gelten alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte, zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Das Gesetz knüpft an die Herstellung und den Vertrieb dieser Druckschriften bestimmte Verpflichtungen, regelt die Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen und sieht unter gewissen Voraussetzungen eine Beschlagnahme von Druckschriften auch ohne richterliche Anordnung vor. Maßgebend für die Buchdruckereien etc. ist ferner noch der § 14 der Gew.O. (Anzeigepflicht). Vergl. auch § 43 und § 56 der Gew.O.

Für Elsaß-Lothringen gelten die bezüglichen Vorschriften des Preßgesetzes und der Gew.O. nicht; vielmehr sind hier noch die sehr einschränkenden, aus der französischen Zeit übernommenen Bestimmungen in Kraft.

b) Oesterreich. Hier unterliegt das Preßgewerbe erheblicheren Einschränkungen als im Deutschen Reiche. Die Druckereien gehören nach der Gew.O. zu den „konzessionierten“ Gewerben, deren Ausübung von einer besonderen obrigkeitlichen Genehmigung abhängig ist, welche nur bei Verläßlichkeit und Unbescholtenheit des Nachsuchenden erteilt werden darf. Nach dem Preßgesetz v. 17./XII. 1862 mit Novelle v. 15./X. 1868 sind politische Tagesblätter kautionspflichtig, wobei die Kautionssumme mit der Größe der Orte steigt. Uebrigens herrscht auch in Oesterreich wie jetzt in den meisten civilisierten Staaten die Censurfreiheit.

c) Sonstige Länder. In England, Belgien und Dänemark bestehen nur Verpflichtungen hinsichtlich des Inhalts der Druckschriften (Berichtigungspflicht) und gerichtspolizeiliche Schranken. Darüber hinaus unterliegt in Frankreich, Italien und Spanien die Presse der Anmeldepflicht. In Rußland herrscht strenger Censurzwang.

Litteratur.

C. A. Schaab, Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, 3 Bde., 2. Ausg. Mainz 1855. — J. Wetter, Kritische Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, Mainz 1836. — K. Falkenstein, Geschichte der Buchdruckerkunst, 2. Ausg. Leipzig 1856 — A. von der Linde, Geschichte der Erfindung der Buchdruckerkunst, 3 Bde., Berlin 1886. — Faulmann, Die Erfindung der Buchdruckerkunst, Wien 1891. — A. Geretenberg, Die neuere Entwickelung des deutschen Buchdruckereigewerbes in statistischer und sozialer Beziehung, Jena 1892. — Zur Arbeiterversicherung, Geschichte und Wirken des Unterstützungsvereins deutscher Buchdrucker, Leipzig 1882. — Fr. Zahn, Die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckereigewerbe (Schr. d. V. f. Sozialp. 45). — F. Tiedemann, Die neuere Entwickelung der Arbeitsverhältnisse und der gewerkschaftlichen Organisation im Buchdruckergewerbe, i. d. Zeitschr. f. Staatsw. Jahrg 53 — K. Klimsch, Adreßbuch der Buch- und Steindruckereien des Deutschen Reiches, Frankfurt a. M. — G. Heimann, Die Berufskrankheiten der Buchdrucker, Jahrb. f. Nat., III F. Bd. 10 S. 1 ff. — K. Behm, Art. „Preßgewerbe“ und „Preßrecht“ im H. d. St., Bd. 5 S. 266 ff. — Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker (Organ des deutschen Buchdruckervereins, seit 1889). — Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer (Gehilfenorgan).

A. Wirminghaus.

Buchez, Philippe-Joseph-Benjamin, geb. 31./III. 1796 zu Montagne-la-Petite, gest. 1865 in Rodez; s. Sozialismus.

C. Gr.

Buchhandel.

1. Geschichtliches. 2. Der deutsche B. in der Gegenwart. 3. Der B. des Auslandes.

1. Geschichtliches. Unter den Völkern des Altertums waren die Griechen die ersten, bei denen sich ein Buchhandel entwickeln konnte, und zwar seit dem 5. Jahrh. v. Chr., als einerseits das Bedürfnis nach geistiger Bildung allgemeiner geworden und andererseits in den Papyrusrollen ein bequemes, leicht von Hand zu Hand übertragbares Material für die Niederschrift gefunden war. In der Blütezeit der griechischen Kultur und Litteratur verbreitete sich das Verlangen reicher und gebildeter Privatleute nach dem Besitz der Handschriften von den zahlreichen Werken der Dichter und Philosophen. Zu dieser Nachfrage trat später der Bedarf der öffentlichen Bibliotheken von Alexandrien, Pergamon u. a. Mit dem Eindringen der griechischen Kultur in das römische Reich wurde auch hier seit dem 3. Jahrh. v. Chr. das Interesse an der Sammlung von Handschriften geweckt und durch die eigene umfangreiche Litteratur wesentlich gefördert. Die Buchhändler des klassischen Altertums ließen durch ihre Sklaven u. s. w. von den allgemein beliebten litterarischen Erzeugnissen Abschriften in mehr oder minder großer Zahl herstellen und vertrieben dieselben in ihren Läden, gaben sie auch wohl an Zwischenhändler weiter. Es darf angenommen werden, daß später außer in Rom auch in allen größeren Provinzialstädten des Weltreiches Buchhändler ansässig waren, welche durch ihren Vertrieb der Verbreitung der Bildungsmittel der damaligen Zeit außerordentlich förderlich waren.

Im früheren Mittelalter beschränkte sich die Pflege der geistigen Interessen und damit auch die Vervielfältigung der handschriftlichen Texte fast ganz auf die kirchlichen Kreise. Die Mönche beschäftigten sich gern mit dem Abschreiben der in den Klosterbibliotheken aufbewahrten Handschriften der Werke geistlicher und weltlicher Autoren, hauptsächlich zum Umtausch gegen andere, gelegentlich auch wohl zum Verkauf. Ein eigentlicher Buchhandel war dies nicht, dessen Entwickelung auch durch das Fehlen eines wohlfeilen Schreibmaterials — das Pergament war sehr teuer — gehindert wurde. Nur in Italien scheint sich auf der Grundlage der früheren klassischen Kultur der Buchhandel in gewissem Umfange erhalten zu haben. Eine Ausnahme von diesen allgemeinen Verhältnissen bildeten die Universitätsorte (Paris, Bologna, Oxford, die älteren deutschen Universitäten), wo seit dem 13. bezw. 14. Jahrh. das rege Bedürfnis nach Handschriften einen regelmäßigen An- und Verkauf derselben notwendig machte. So wurde dort der Buchhandel eifrig gepflegt und einer behördlichen Regelung unterworfen, die Buchhändler selbst vielfach seitens der Universitäten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten vereidigt. Als später, namentlich in den Städten, Wohlstand und Bildungsbedürfnis zunahmen, konnte sich außerhalb der Universitäten auch der freie Handschrifthandel mehr entwickeln. In seinen geschäftlichen Formen blieb derselbe ein sehr einfacher und war von dem des Altertums nicht wesentlich verschieden.

Eine völlige Veränderung erfuhr der Buchhandel, und zwar zunächst hinsichtlich seiner Ausdehnung, bald aber auch in Bezug auf die Technik des Betriebes im 15. Jahrh. durch die Erfindung der Buchdruckerkunst. Der Preis der Werke sank sofort sehr stark, etwa auf den fünften Teil des Handschriftenpreises. Gleichzeitig setzte die damals aufkommende und sich rasch entwickelnde Papierfabrikation (s. d. Art.) ein billigeres Material an die Stelle des teueren Pergaments. Das Sinken der Bücherpreise steigerte naturgemäß die Nachfrage außerordentlich, und die gleichzeitige Verallgemeinerung der humanistischen Studien wirkte in gleicher Richtung. Solche Verhältnisse mußten den Buchhandel in völlig andere Bahnen lenken. Es bildeten sich die Gewerbe des Druckers und des Verlegers, von denen ersterer die technische Herstellung, letzterer den kaufmännischen Vertrieb der Drucksachen übernahm. Anfänglich waren Druck- und Verlagsgeschäft meistens in einer Hand vereinigt, in späterer Zeit dagegen in der Regel getrennt. Den Verlegern lag es ob, für die Massenproduktion neue Absatzwege zu schaffen. Zu diesem Zwecke ließen sie durch Agenten, sog. Buchführer die größeren Städte und Meßplätze besuchen. Die Buchführer pflegten hierbei einen größeren Vorrat von Exemplaren der einzelnen Verlagswerke mit sich zu führen und zum Verkauf auszustellen. Manche größere Buchhändler hatten an den Hauptplätzen ständige Agenten oder Geschäftsführer, besuchten auch wohl selbst die wichtigeren Messen und Märkte. Neben den Werken des eigenen Verlags wurden auch fremde Sachen geführt, als der partienweise Verkauf und Austausch (Changieren) von Büchern zwischen den Buchhändlern üblich geworden war. Der stets wachsende Bedarf an Druckschriften, namentlich auch unter dem Laienelement, brachte es mit sich, daß sich bald zwischen Verleger und Publikum die Kleinhändler, ebenfalls Buchführer genannt, einschoben, deren Verkehr mit den Verlegern sich auf den damaligen Messen konzentrierte. In Deutschland traten als wichtige Meßplätze für den Buchhandel in der ersten Zeit vor allem Frankfurt a. M., sodann Köln, Straßburg, Augsburg, Nürnberg, weniger Leipzig hervor, in welchen Städten auch zahlreiche Druck- und Verlagsgeschäfte sich ansiedelten. Eine wesentliche Vervollkommnung erfuhr die Organisation des Buchhandels durch die gegen Ende des 16. Jahrh. aufkommenden sog. Meßkataloge, Verzeichnisse der von den Großhändlern vertriebenen Schriften, mit Angabe des Druckers und Verlegers. Durch diese Kataloge wurde das Mitführen der Bücher seitens der Händler überflüssig und die Kenntnis der neuen Verlagswerke unter dem Publikum mehr verbreitet.

Bis dahin trug der Buchhandel einen vorwiegend internationalen Charakter, insofern als die Händler der verschiedenen Länder in enger geschäftlicher Beziehung zu einander standen und Druckschriften des einen Landes im anderen auf Absatz rechnen durften. So wurde die Frankfurter Buchhändlermesse regelmäßig auch vom Auslande (Italien, Frankreich, den Niederlanden etc.) stark besucht. Seit dem Beginn des 17. Jahrh. trat hierin ein völliger Umschwung ein, welcher in Deutschland einerseits auf die mit der Reformation einsetzende nationale Bewegung, andererseits auf die mannigfachen staatlichen Preßvorschriften und Behinderungen des freien Austausches zurückzuführen ist. In letzterer Hinsicht machte sich für Frankfurt a. M. die Thätigkeit der dort im Jahre 1569 eingerichteten sog. Kaiserlichen Bücherkommission empfindlich geltend. Die fremden Buchhändler zogen sich immer mehr von Frankfurt zurück, welches hierdurch seine Stellung als Mittelpunkt des internationalen Buchhandels und damit auch seine Bedeutung als Buchhändlermeßplatz überhaupt allmählich schwinden sah. An seine Stelle trat Leipzig. Hier war zwar auch in demselben Jahre wie in Frankfurt eine Bücherkommission, die kursächsische, eingesetzt worden, sie verfuhr aber wesentlich milder und verfolgte weniger die polizeilichen als die fiskalischen Zwecke, Erteilung von Privilegien zum Schutze gegen Nachdruck etc. Was der Stadt Leipzig als Buchhändlermeßplatz besonders zu gute kam, war ihre Lage in Mitteldeutschland, dem Schauplatz der durch die Reformation angeregten geistigen und litterarischen Bewegung, und das mit dieser im Zusammenhang stehende Bedürfnis nach Massenverbreitung billiger Schriften, besonders in deutscher Sprache. Dazu war Leipzig durch seine Lage als Vermittlerin zwischen Süddeutschland und dem Norden und Osten gegenüber Frankfurt wesentlich im Vorteil. Da sich überdies in Leipzig inzwischen auch das Druck- und Verlagsgeschäft mächtig entwickelt hatte, so konnte es etwa seit der Mitte des 17. Jahrh. im deutschen Buchhandel die Führung übernehmen, welche es seitdem nicht wieder verloren hat. Bezüglich der weiteren Entwickelung des Buchhandels in den außerdeutschen Staaten s. unter 3. Begreiflicherweise hat der 30-jährige Krieg, welcher das geistige Leben Deutschlands aufs tiefste zerrüttete, auch die Entwickelung des Buchhandels Jahrzehnte hindurch empfindlich gehemmt. Doch blieb die Zahl der Drucke immer noch eine ansehnliche. Dziatzko veranschlagt die Gesamtzahl der in Deutschland erschienenen Drucke (ohne die Einblätter u. dgl.) für das 15. Jahrh. auf höchstens 20000, für das 16. Jahrh. auf 100000, für das 17. Jahrh. auf 200000 und für das 18. Jahrh. auf 400000. Für das gegenwärtige Jahrhundert dürfte die Gesamtsumme der in Deutschland neuerschienenen Bücher auf mindestens 1 Mill. sich belaufen; in den vierziger Jahren war die Zahl auf jährlich etwa 10000 angewachsen und ist neuerdings ungefähr auf das Doppelte gestiegen.

Seit dem Anfang des 18. Jahrh. nahm der Buchhandel unter Leipzigs Führung allmählich diejenigen Formen an, unter denen er noch jetzt besteht. Die Buchführer verschwanden mehr und mehr, und die sog. Sortimentsgeschäfte traten für den Einzelverkauf an ihre Stelle. Gestützt auf die zunehmende Rechtssicherheit und die gesteigerte Verkehrsentwickelung, konnte sich zwischen Verlegern und Sortimentern das sog. Konditionsgeschäft entwickeln, welches namentlich für den Vertrieb von Neuheiten von größter Bedeutung geworden ist. Zur Vermittelung des Verkehrs zwischen Verlegern und Sortimentern bildete

sich das eigentümliche Buchhändler-Kommissionsgeschäft als besonderes Gewerbe aus. Die den Buchhandel empfindlich schädigende Unsitte des Nachdruckes, gegen welche sich die Beteiligten durch Erwirkung von Privilegien, nur zu oft erfolglos, zu schützen suchten, wurde namentlich von der kursächsischen Bücherkommission energisch bekämpft. Doch brachte für Deutschland erst der Beginn des gegenwärtigen Jahrhunderts, für andere Länder noch spätere Jahrzehnte eine befriedigende Ausgestaltung des Urheberrechts (s. d. Art.) und damit eine völlige Beseitigung jener Unzuträglichkeiten. Bezüglich des Pressrechts vergl. Art. „Buchdruckergewerbe".

2. Der deutsche B. in der Gegenwart. Entsprechend seiner oben angedeuteten geschichtlichen Entwickelung scheidet sich der Buchhandel in den Verlags-, den Sortiments- und den Kommissionsbuchhandel. Zu den Sortimentern treten, wie diese den Einzelverkauf betreibend, die Kolporteure und die Antiquare (für ältere Bücher und solche aus zweiter Hand). Uebrigens sind ähnlich wie der eigentliche Bücherhandel, wenn auch weniger streng, der Kunst-, der Musikalien- und der Landkartenhandel organisiert. In Deutschland sind, im Gegensatz zum Auslande, Verlags- und Sortimentsgeschäft öfter in einer Firma vereinigt. Nach den gegenwärtig in Deutschland allgemein giltigen Normen vollzieht sich der Buchhandel in der Hauptsache in folgender Weise.

Die als Detailisten überall im Lande mehr oder minder stark verbreiteten Sortimentsbuchhändler pflegen neben ihrem festen Lager Neuigkeiten kommissionsweise auf Lager zu halten; vor längerer Zeit erschienene Sachen werden in der Regel seitens der Verleger nur auf feste Bestellung geliefert. Da sämtliche Bücher einen festen Verkaufspreis haben, so erhalten die Sortimenter vom Verleger als Geschäftsgewinn einen bestimmten Rabatt, jetzt durchweg 25 % vom Bücherpreise. Nach einer im Jahre 1887 aufgenommenen statutarischen Bestimmung des Börsenvereins (s. unten) wurde der bis dahin vielfach übliche und nicht selten zu „Schleuderpreisen" führende hohe „Kundenrabatt" beseitigt und für neue Bücher nur ein Diskont von 5 % für Barzahlung des Käufers als zulässig erklärt. Zuwiderhandelnde geben der Vorteile, welche ihnen die buchhändlerische Organisation gewährt, verlustig. Obiger Bestimmung haben sich bisher noch die Berliner und Leipziger Sortimenter als für sie undurchführbar widersetzt. Sie gewähren einen Rabatt bis zu 10 % des Bücherpreises, was ihnen durch die örtlichen Verhältnisse des Buchhandels ermöglicht wird.

Die meisten Verleger unterhalten am Kommissionsplatze (s. unten) für ihre Verlagsartikel ein sog. Auslieferungslager, von welchem aus den Sortimentern der einzelnen Plätze auf Verlangen die betreffenden Exemplare zugestellt werden. Neuigkeiten bezieht der Sortimenter vom Verleger, und zwar ebenfalls über den Kommissionsplatz, gewöhnlich mit dem Vorbehalt der Rückgabe der nicht abgesetzten Exemplare (à condition). Der Sortimenter hat dann entweder den Preis zu zahlen oder innerhalb einer Frist die Bücher zurückzuliefern, falls sie nicht als sog. Disponenda vorläufig in den Händen des Sortimenters verbleiben. Alle Abrechnungen erfolgen am Kommissionsplatze (Leipzig, s. unten) zur Ostermesse. Neben dem Konditionsgeschäft kommen übrigens bei dem Vertrieb von Neuigkeiten regelmäßig auch Käufe „auf feste Rechnung" vor. Zur Vermittelung der zwischen Verlegern und Sortimentern sich abwickelnden Geschäfte bedienen sich beide Teile ihrer Kommissionäre.

Wenn schon das Verlagsgeschäft gegenüber dem Sortimentsbuchhandel örtlich konzentriert und hauptsächlich auf die größeren oder sonst besonders geeigneten Plätze beschränkt ist — neben Leipzig ist neuerdings auch Berlin ein wichtiger Verlagsort geworden — so tritt diese örtliche Vereinigung beim Kommissionsbuchhandel noch entschiedener hervor. Nach dem Adreßbuch des deutschen Buchhandels war im Jahre 1897 das deutsche buchhändlerische Kommissionsgeschäft, also im Deutschen Reich, in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz an 7 Plätzen mit 279 Kommissionären ansässig, und zwar ließen sich in Leipzig 7919, in Stuttgart 620, in Berlin 420, in Wien 671, in Pest 159, in Prag 140 und in Zürich 87 Buchhandlungen vertreten. Der Kommissionshandel hat also hauptsächlich in Leipzig seinen Sitz, wo denn auch allein 158 von jenen 279 Kommissionären etabliert sind. Leipzig bildet somit den geschäftlichen Mittelpunkt des deutschen Buchhandels. Der Kommissionär besorgt alle Geschäfte seiner Kommittenten (Verleger bezw. Sortimenter) am Kommissionsplatz, an ihren Kommissionär senden die Verleger ihre Werke, von ihrem Kommissionär wiederum erhalten sie die Sortimenter. Die bezüglichen Korrespondenzen gehen, soweit Leipzig in Betracht kommt, durch Vermittelung des Kommissionärs an die „Bestellanstalt für buchhändlerische Geschäftspapiere" im deutschen Buchhändlerhause in Leipzig (s. unten).

Die großen Vorzüge der umfassenden und doch einfachen Organisation beruhen auf der durch sie erzielten Zuverlässigkeit, Schnelligkeit und Billigkeit des Geschäftsbetriebes. Jene dem deutschen Buchhandel eigentümlichen Einrichtungen bieten insbesondere den Vorteil, daß neue Erscheinungen des Büchermarktes leicht und mit geringen Kosten verbreitet und bekannt werden können, was für das Publikum, die Autoren und den Buchhandel selbst von größtem Werte ist. Allerdings nötigen sie auch den Verleger, von vornherein eine verhältnismäßig große Zahl von Exemplaren herstellen zu lassen, die hernach nicht selten unverkäuflich sind.

Die Entwickelung des deutschen Buchhandels während der letzten Jahrzehnte wird durch die Thatsache gekennzeichnet, daß im Jahre 1839 nur 1348 Buchhandlungen aller Art, darunter 232 reine Verlagsgeschäfte, vorhanden waren, ihre Zahl 1871 bereits 3838 bezw. 866 betrug und 1897 die Höhe von 8669 bezw. 2840 erreichte. Nach diesen, dem „Allgemeinen Adreßbuch des deutschen Buchhandels" entnommenen Angaben, welche einigermaßen vollständig sein

dürften, hat sich also die Zahl der Buchhändler außerordentlich vermehrt, in weit größerem Maße als die der deutschen Verlagswerke, welche sich, wie früher angedeutet, während der letzten fünfzig Jahre nur verdoppelte. Uebrigens sind in den obigen Zahlen außer den Buchhandlungen des Deutschen Reichs (1897: 6723) auch die außerhalb seiner Grenzen ansässigen, mit den deutschen in Verbindung stehenden Buchhandlungen (darunter im Jahre 1897 allein 795 in Oesterreich-Ungarn, 262 in der Schweiz) mit einbegriffen.

Die deutschen Buchhändler besitzen in dem im Jahre 1825 gegründeten „Börsenverein der deutschen Buchhändler", mit zahlreichen Orts- und Kreisvereinen, eine wirksame Interessenvertretung. Durch die von ihm aufgestellte Verkehrsordnung v. 26./IV. 1891 hat er die allgemeinen geschäftlichen und Organisationsfragen des deutschen Buchhandels geregelt. Der Verein, welchem die meisten größeren Buchhandlungen angehören, zählte 1897 2692 Mitglieder, darunter eine größere Anzahl nicht reichsdeutsche. Viele Nichtmitglieder haben die Bestimmungen der Verkehrsordnung als für sich verbindlich erklärt. Sitz des Vereins ist das deutsche Buchhändlerhaus in Leipzig, sein Organ das „Börsenblatt"; auch giebt er das Buchhändler-Adreßbuch heraus (s. Litteratur). Von sonstigen größeren buchhändlerischen Vereinigungen sind zu nennen der „Unterstützungsverein deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen" in Berlin, 1836 gegründet, mit (1895) 2055 Prinzipalen und 1222 Gehilfen, zusammen 3277 Mitglieder und 21904 M. Jahresbeiträgen, und der „Allgemeine deutsche Buchhandlungs-Gehilfen-Verband", seit 1872, zur Unterstützung bei Krankheit, Sterbefall etc.

3. Der B. des Auslandes. Der eigenartigen Entwickelung des deutschen Buchhandels hat sich derjenige Oesterreich-Ungarns und der Schweiz angeschlossen. In beiden Ländern ist auch der deutsche Börsenverein durch zahlreiche Firmen vertreten. Wien bildet den Mittelpunkt des gesamten Buchhandels innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie; daneben hat die czechische Litteratur in Prag, die ungarische in Pest ihre Centralstelle. Organ ist der 1854 gegründete „Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler", mit Fachblatt. Der Buchhandel in den Niederlanden ist in seiner Organisation dem deutschen ähnlich. Dort war im 16. und 17. Jahrh. das Buchdruckergewerbe durch Cbristoph Plantin (1514—1589) in Antwerpen und die Familie Elzevier (1580—1696) in Leiden und Amsterdam zu höherer Bedeutung gelangt. Letztere Stadt ist jetzt Hauptplatz. Ebenso ist in Dänemark, ferner in Schweden und Norwegen der Buchhandel im wesentlichen dem deutschen entsprechend organisiert.

Sämtliche übrigen Staaten blieben von der neueren deutschen Entwickelung unberührt. Insbesondere ist dort das Konditionsgeschäft unbekannt. Verleger und Sortimenter verkaufen in der Regel nur gegen feste Rechnung. Italien zeigte sich kurz nach Erfindung der Buchdruckerkunst sowohl in der technischen Herstellung der Bücher als auch im Buchhandel selbst Deutschland weit überlegen. Damals (im 15. und 16. Jahrh.) war Venedig Hauptort. Mit dem Sinken der Kultur und der politischen Zerrüttung des Landes büßte es indessen diesen Vorrang bald wieder ein, und erst seit dem Jahre 1870, dem Erstehen des geeinigten Königreichs, blüht auch hier der Buchhandel wieder auf. In Frankreich war er anfänglich in Lyon, seit dem 17. Jahrh. in Paris konzentriert, welches jetzt das Geschäft durchaus beherrscht. Paris betreibt nicht nur den Verlag von für das Inland bestimmten Werken, sondern hat daneben auch einen sehr umfangreichen Export vornehmlich französischer, spanischer und portugiesischer Drucke nach dem Auslande. Der Buchhandel Belgiens, mit dem Hauptsitz Brüssel, ist dem französischen entsprechend. In England, wo er bereits unter Elisabeth einen günstigen Aufschwung nahm, wird der Buchhandel völlig von den Londoner Firmen beherrscht. Verlagsgeschäft und Kleinhandel sind streng geschieden. Das englische Geschäft verdankt seine Bedeutung einmal dem umfangreichen Export nach den Kolonien und sodann dem großen Interesse des dortigen gebildeten Publikums am Bücherbesitz. Dementsprechend sind im allgemeinen streng wissenschaftliche Bücher teurer, die übrigen erheblich wohlfeiler als in Deutschland. Die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika sind den englischen ähnlich. Auffallend stark verbeitet ist hier der Kelportage-Buchhandel.

Litteratur.

Theod. Birt, Das antike Buchwesen, Berlin 1882. — *L. Hänny, Schriftsteller und Buchhändler im alten Rom, Leipzig* 1885 — *W. Wattenbach, Das Schriftwesen im Mittelalter, Leipzig* 1875. — *Albr. Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels, Leipzig* 1851 *und* 1856. — *Ed Frummann, Aufsätze zur Geschichte des Buchhandels im* 16. *Jahrh., Jena* 1876 *und* 1881. — *Geschichte des deutschen Buchhandels, hrsg. vom Börsenverein der deutschen Buchhändler, Bd* 1: *Friedr. Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels bis in das* 17. *Jahrh., Leipzig* 1886. — *O. v. Hase, Die Entwickelung des Buchgewerbes in Leipzig, das.* 1887. — *A Schürmann, Organisation und Rechtsgewohnheiten des deutschen Buchhandels, Halle* 1880 *und* 1881. — *Derselbe, Der deutsche Buchhandel der Neuzeit und seine Krisis, Halle* 1895. — *Konr. Weidling, Die buchhändlerischen Konditionsgeschäfte, Berlin* 1885. — *W. Ruprecht, Der Ladenpreis im deutschen Buchhandel, Göttingen* 1889. — *L. Pohle, Das deutsche Buchhändlerkartell, in den Schriften d. V. f. Soz., Bd.* 61, *Seite* 469 *ff.* — *K. Dziatzko, Art. „Buchhandel" i. H. d. St., Bd.* 2. — *Die Art. „Buchhandel"*

in Brockhaus' und Meyer's Konversationslexikon. — Börsenblatt für den deutschen Buchhandel u. s. w., Leipzig, seit 1834. — *Publikationen des Börsenvereins, Leipzig, seit* 1869. — *Adreßbuch des deutschen Buchhandels, begründet von O. A. Schulz, 59. Jhrg, Leipzig* 1897, *bearbeitet von der Geschäftsstelle des Börsenvereins. — Adreßbuch für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel der österreichisch-ungarischen Monarchie, hrsg. von Perles, Wien, seit* 1866.

A. Wirminghaus.

Budget und Budgetrecht.

I. Das Bndget. 1. Terminologisches. 2. Begriff und Wesen des B. 3. Brutto- und Netto. bndgets. 4. Hanpt-, Special- und Nebenetats. 5. Filiation des B. 6. Ordentliches und außerordentliches B. 7. Schätzung und Berechnung der Etatspositionen. 8. Vollzug des B. 9. Uebertragungen (Virements) und Reservefonds. 10. Zeitdauer des B. 11. Bilanz, Ueberschuß und Defizit. 12. Die Tendenz zum Wachsen des B. II. Das Bndgetrecht. 1. Allgemeines. 2. Das englische B.R. a) Geschichtliches. b) Der Konsolidierte Fonds. c) Staatsrechtliche Grundsätze des B.R. 3. Das französische B.R. a) Geschichtliches. b) Staatsrechtliche Grundsätze. 4. Das B.R. der Gliederstaaten des Deutschen Reiches. a) Geschichtliches. b) Das B.R. der Verfassungen vor 1848. c) Das B.R. der Verfassungen seit 1848. 5. Das B.R. des Deutschen Reiches. 6. Das B R. der österreichisch-ungarischen Monarchie. a) Geschichtliches. b) Staatsrechtliche Grundsätze.

I. Das Budget.

1. Terminologisches. Der Name „Budget" geht auf das altfranzösische „Bougette" (pochette) zurück und bedeutet Lederbeutel oder Felleisen. Durch die Normannen kam das Wort nach England, wo man budget daraus machte und damit einen parlamentarischen Terminus verknüpfte. Wenn nämlich das Haus der Gemeinen die Subsidien bewilligen sollte, so öffnete gegen Ende des Parlaments der Schatzkanzler eine Mappe, in welcher der Gesetzentwurf enthalten war. Dieses Pergamentblatt stellte den Geldbeutel, d. h. den Schatz der Krone dar, und jene Handlung hieß die Eröffnung des Geldbeutels. Nach Frankreich zurückgekehrt, findet sich ein französischer Ausdruck budget erst Ende des 18. Jahrh. wieder und erscheint zum erstenmale offiziell in den Arrêts der Konsuln vom 4. Thermidor J. X und vom 17. Germinal J. XI, bis es unter dem Kaiserreich allgemeine Anwendung fand nnd zwar nicht im Sinne von Staatskasse, sondern im Sinne von Voranschlag. Die älteren Bezeichnungen für den gleichen Begriff waren vorher 1790: Etat du Roy, 1791: Livre de Prospectus des Dépenses, 1792: Etat des Dépenses, Aperçn annuel u. dgl. m. Von Frankreich haben alle Länder das Wort Bndget in dieser Bedeutung mehr oder weniger übernommen, wenn auch der specifisch offizielle Ausdruck ein anderer ist: Voranschlag, Haushaltsetat, Annual Financial Statement, Progetto di Bilancio, Presupuestos generales del Estado u. a.

2. Begriff und Wesen des B. Unter Budget versteht man die Berechnung oder Schätzung der Ausgaben für eine bevorstehende Finanzperiode, sowie der zu erwartenden Einnahmen zur Deckung derselben für eine Zwangsgemeinwirtschaft. Auch die äußere Darstellung und Uebersicht dieser Thatsachen nennen wir Budget. Ursprünglich setzt der Begriff Budget eine öffentliche Wirtschaft voraus, und spricht man daher von Reichs-, Staats-, Kreis-, Gemeindebudgets. Doch hat man neuerdings den Ausdruck auf die Sphäre der privaten Einzelwirtschaften übertragen, wenn man von Haushaltungsbndgets redet und dabei die Gestaltung der Ausgabeposten im Verhältnis zu einer bestimmten Einkommenshöhe im Auge hat.

Dem Begriffe Bndget verwandt und doch nicht identisch mit ihm ist der Ausdruck Finanzplan. Sie verhalten sich vielmehr zu einander wie Wirkung und Ursache. Die Ordnung und der geregelte Fortgang der Finanzwirtschaft hängen ab von dem Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen (Bilanz, Balancierung), die letzteren dürfen hinter den ersteren nicht zurückbleiben und auch nicht dauernd jene überschreiten. Dieses Ziel wird dadurch erstrebt, daß die Leiter einer öffentlichen Wirtschaft für einen längeren oder kürzeren Zeitraum einen festen Finanz- oder Wirtschaftsplan aufstellen, welcher die allgemeinen Grundzüge der Ausgabe- und Einnahmewirtschaft nach Maß und Art kennzeichnet und die Elemente des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts aufstellt. Derselbe bildet die Grundlage der ganzen Finanzgebahrung eines öffentlichen Körpers und orientiert in großen Umrissen über dessen ökonomische Zukunft. Die Aufstellung einer solchen Richtschnur nennt man die Festsetzung des Finanzplanes. Neben dieser mehr generellen Ordnung der Finanzwirtschaft ist aber auch eine specielle Organisation notwendig. Es muß das Typische, das im Finanzplan zum Ausdruck kommt, für einen kürzeren, meist ein- oder zweijährigen Zeitabschnitt konkretisiert und zu einzelnen Voranschlägen oder Bndgets gegossen werden, welche den im Einzelnen immer mehr oder weniger schwankenden Verhältnissen der Ausgaben und Einnahmen für eine Finanzperiode Rechnung tragen soll. Auf diese stellt sich der Finanz- oder Wirtschaftsplan als die Niederlegung der allgemeinen Grundsätze über die ständigen Einkommensquellen und

Aufwandszwecke dar, während das Budget die infolge des Finanzplanes erforderlichen besonderen Erscheinungen der Finanzwirtschaft annimmt. Ersterer bezeichnet das stabile Element letzteres den thatsächlichen mobilen Bewegungsspielraum innerhalb desselben.

Wenn schon eine größere, private Einzelwirtschaft ohne einen festen Wirtschaftsplan und periodische Voranschläge ihre Aufgaben nicht lösen kann, so bedarf jeder öffentliche Haushalt in um so höherem Grade der Finanzpläne und Budgets. Mangels solcher würde der Ueberblick über die künftige Ausgabe- und Einnahmewirtschaft verschwinden, das Gleichgewicht würde gefährdet werden und bei Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse würde die zufällige, zeitliche Reihenfolge der Ausgaben an Stelle des Maßes der Dringlichkeit derselben entscheidend werden. Zudem wird jede öffentliche Wirtschaft des Staates oder der Selbstverwaltungskörper stets im Auftrage Dritter geführt, weshalb jedem Verwaltungszweig eine feste Begrenzung seiner Ausgaben zugewiesen werden muß, welche materiell das Ausmaß seiner Verantwortung begründet. Als Verwaltungsnorm dient das Budget auch als Grundlage der Kontrolle. Ihre äußere Erscheinungsform ist die Rechnung, mittels welcher die ordnungsmäßige Durchführung des Voranschlages nachgeprüft wird.

3. Brutto- und Nettobudgets. Ein Bruttobudget ist dasjenige, welches sämtliche Ausgaben und sämtliche Einnahmen in ihrem vollen Umfange, also einschließlich der Betriebs-, Verwaltungs- und Erhebungskosten vorträgt. Ein Nettobudget dagegen ist ein solches, bei dem nur die Reinbeträge der einzelnen Budgetposten erscheinen, demgemäß die Erhebungs- und ähnliche Kosten bereits in Abzug gebracht sind. Die Einnahmen sind um die Beträge der Verwaltungskosten gekürzt, und Ausgaben, mit welchen event. Einnahmen, Gebühren u. dgl. verbunden sind, werden um den Betrag dieser gemindert. Geschichtlich sind die Nettobudgets die älteren, die Bruttobudgets die jüngeren. Der Grund hierfür liegt in der Behördenorganisation der Finanzverwaltung. Diese war früher zumeist auf örtliche Decentralisation aufgebaut. Die lokale Verwaltung lieferte nur die Ueberschüsse an die Centralkasse und Centralverwaltung ab, welche an der Kenntnis der Erhebungskosten nur ein geringes Interesse hatte. Je mehr aber in die Finanzverwaltung das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit eindrang, wonach alle Ein- und Ausgänge, mindestens rechnungsmäßig, in einer Kasse zusammenfließen, und die Centralisation zunahm, desto mehr konnte man auch die Betriebs- und Erhebungskosten erkennen. Nebenetats in größerer oder geringerer Zahl blieben aber gleichwohl üblich, wodurch zwar die Finanzverwaltung, nicht aber Dritte, einen Einblick in die ganze Gebahrung hatten. Erst in der konstitutionellen Epoche gelang es dem Drängen der Volksvertretung, die Bruttoetats zum Siege zu bringen, wodurch die Nettoetats verschwanden und sämtliche Kosten der Finanzverwaltung ersichtlich wurden.

Das reine Nettobudget ist zu verwerfen. Aus ihm kann weder die volle Steuerbelastung, noch die wirkliche Größe der Kosten der Staatsleistungen erkannt werden. Es erschwert die Kontrolle, verwischt die Klarheit über das Verhältnis zwischen Ertrag und Betriebskosten der einzelnen Einnahmezweige und verlangsamt die Reformen unzweckmäßiger Erhebungsarten. Dagegen ist es übersichtlicher als das Bruttobudget, namentlich bei großen privatwirtschaftlichen Staatsanstalten. Gegenwärtig ist indessen weder das eine noch das andere System konsequent durchgeführt. Während im allgemeinen das Prinzip der Bruttoetats vorherrscht, enthält fast jedes Budget Posten, welche netto etatisiert sind. Doch sind diese Ausnahmen in unserer verfassungsmäßigen Finanzwirtschaft nur von formeller Bedeutung, weil die dem Budget beigegebenen Special- und Nebenetats regelmäßig auch die Betriebs- und Erhebungskosten ausweisen. Die finanzstatistische Vergleichung aber wird dadurch wesentlich erschwert.

Nettoetats waren gebräuchlich in Frankreich bis 1818, in England bis 1858, in Bayern bis 1868, in Preußen sind sie durch die Verfassung beseitigt. Das Deutsche Reich hat ein Nettobudget, da die Erhebung der Reichsabgaben in den meisten Fällen durch die Bundesstaaten gegen feste Prozente der Bruttoeinnahme erfolgt, und nur die Nettobeträge ins Budget eingesetzt werden (Ausnahme-Zölle und Salzsteuer). In Württemberg, wo die Gemeinden die Steuern erheben und nur den Nettobetrag an die Staatskasse abliefern, in Sachsen und Hessen bestehen, allerdings mit Brutto-Specialetats, Nettobudgets. — Bruttoetats haben heute Preußen, Bayern, Baden, dann Oesterreich, Frankreich und England (hier einzelne, kleinere Abweichungen).

4. Haupt-, Special- und Nebenetats. Etat und Budget sind, wie snb No. 1 erwähnt, zwei Namen für die gleiche Sache. Der Hauptfinanzetat ist der Voranschlag der gesamten Finanzwirtschaft eines öffentlichen Körpers und er umfaßt daher im Prinzip alle Zweige der Ausgabe- und Einnahmewirtschaft während einer Finanzperiode. Doch ist dieser Zustand nirgends vollständig erreicht, sondern durch Neben- und Specialetats für einzelne Zweige durchbrochen. Neben dem Hauptfinanzetat stehen die besonderen Hauptetats, die Voranschläge für die einzelnen größeren selbständigen Dienstzweige auf der Ausgabeseite und die Hauptgruppen der Einkünfte auf der Einnahmeseite, welche sich ge-

wöhnlich den Einteilungen der Organisation der allgemeinen Staatsverwaltung und der Gliederung des Finanzdienstes anschließen. Die Hauptetats sind ihrerseits Bestandteile des Hauptfinanzetats und werden gebildet, bevor letzterer zusammengestellt wird. Nach der Genehmigung des Hauptfinanzetats erhalten die Hauptetats als dessen Teile ihre bestimmte, rechtliche Bedeutung und Stellung.

Specialetats nennt man die Unterabteilungen des Hauptetats für die einzelnen Aemter und Behörden der umfangreicheren Verwaltungsressorts, welche die Elemente des Haupt- und schließlich des Hauptfinanzetats bilden (Kapitel, Sektionen, Titel). Die Aufstellung dieser Specialetats schließt sich auch an die Gliederung der Kassen nach Geschäftszweigen und an die örtliche Verteilung der Kassen an.

Der Ausdruck Specialetat wird aber auch häufig gebraucht zur Bezeichnung von selbständigen Nebenetats, welche für einzelne, gesondert geführte Verwaltungszweige neben dem Hauptfinanzetat errichtet werden. Solche Special- oder Nebenetats kamen früher häufig vor, sind aber unter dem Einflusse der neueren Verfassungszustände immer seltener geworden. In der Regel handelt es sich dabei um einzelne, apart stehende Einrichtungen und Anstalten des Staates oder eines anderen öffentlichen Körpers. Diese Nebenetats treten aus dem Rahmen des ganzen Budgets heraus, sind verselbständigt und stehen nur dadurch mit dem Hauptfinanzetat in Zusammenhang, daß in letzterem die Ueberschüsse als Einnahmen oder die Zuschüsse aus dem allgemeinen Haushalt als Ausgaben eingestellt werden. Der Bestand solcher Nebenetats ist gegen das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit. Am häufigsten kommen solche Ausscheidungen vor für gewisse öffentliche Betriebsverwaltungen (Eisenbahnen, Staatsfabriken, städtische Gas- und Wasserwerke), für Abwickelung großer Ausgaben, z. B. bei Kriegsentschädigungen, bei Neuorganisationen einzelner Verwaltungsgebiete, bei Stiftungen mit staatlicher oder gemeindlicher Zuschußpflicht u. dgl. m. Die Entstehung solcher Nebenetats für außerhalb des Budgets befindliche Fonds oder Verwaltungszweige ist häufig dem Zwecke entsprungen, etwaige Ueberschüsse über die Ausgaben wieder der gleichen Verwendung zu sichern, sie event. der sich stets erneuernden Bewilligung durch die Volksvertretung zu entrücken. Das Institut solcher Nebenetats hat endlich für die Ordnung des Finanzwesens das Mißliche, daß die Vollständigkeit des Budgets gestört und ein sicherer Ueberblick über die gesamte Einnahme- und Ausgabewirtschaft des Staates erschwert wird.

Solche Nebenetats wurden errichtet im Deutschen Reich und in Frankreich für Liquidation der Kriegsentschädigung 1871—73, in Preußen hat die Seehandlung einen Nebenetat, wobei nur der Ueberschuß im Staatsbudget erscheint. Gleiches geschieht häufig bei der Münzverwaltung. Bayern hat eine ganze Reihe solcher Fonds mit Specialetats, deren Gebahrung erst aus der Staatsrechnung ersichtlich wird, z. B. den Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener und deren Relikten, den allgemeinen Stipendienfonds, den allgemeinen Industrieunterstützungsfonds usw. Baden hat für einige Betriebsverwaltungen (Eisenbahnbetriebs-, Eisenbahnbau-, Eisenbahn-Schuldentilgungs-, Bodenseedampfschiffahrt-Specialetats) solche Ausscheidungen. Sehr erheblich und bedeutungsvoll war in Frankreich bis 1893 die Zahl solcher Nebenetats außerhalb des allgemeinen Budgets. Seit der Beseitigung des Budget des dépenses sur ressources spéciales bestehen nunmehr die sog. Budgets annexes rattachés pour ordre au budget général (1895: 117,5 Mill. Frcs.). In Aegypten besteht eine Absonderung gewisser Einnahmequellen zur Deckung der Staatsschuld, und ebenso weisen die Kantonbudgets in der Schweiz vielfach solche Nebenetats auf. Ein berühmtes Beispiel eines solchen Etats war die Gründung eines Tilgungsfonds (Sinking Fund) für die Staatsschulden in England im vorigen Jahrhundert durch Robert Walpole (1716) und William Pitt (1786), eine Einrichtung, welche ihren Zweck nicht erreichte, aber zu Anfang unseres Jahrhunderts vielfach Nachahmung fand. Vergl. Art. „Staatsschulden".

Die Unterscheidung von Verwaltungs- und Kassenetats ist lediglich verwaltungsrechtlicher Natur und ergiebt sich aus der Verwaltungs- und Kassengliederung eines Landes (Etat der Berg-, Forst- und Domänenverwaltung, Centralkassen-, Provinzialkassen-Lokalkassen-Etats usw.)

5. Die Filiation des B. Unter Filiation verstehen wir den äußeren Aufbau des Budgets nach den in Aussicht genommenen Ausgaben und Einnahmen, eine Gliederung, welche sich der Organisation der Staatsverwaltung anschließt. Sie ist eine Zusammenfassung der Teilvoranschläge der einzelnen Stellen und Ressorts. Regelmäßig pflegt die Filiation der Ausgabewirtschaft den Ministerialgliederungen zu entsprechen, von welchen jede Abteilung wieder in Sektionen, Kapitel, Titel, Paragraphen sich zu einem festen, meist wenig veränderlichen Rubrikenbau auftürmt. Innerhalb der einzelnen Rubriken finden dann weitere Abscheidungen, wie in persönliche und sachliche Ausgaben, ordentliche und außerordentliche, einmalige und fortdauernde usw. statt, regelmäßig mit Hinzufügung der Ansätze des verflossenen Budgets und mit Berechnung der Mehr- oder Weniger-Ausgabe für einen bestimmten Zweck. Die Einnahmen pflegen nach bestimmten zusammengehörigen Gruppen, direkte Steuern, indirekte Steuern, Monopole, Betriebsverwaltungen usw. vorgetragen zu werden. Alle diese Einteilungen werden in jedem Staate etwas anders getroffen, so daß äußerlich kein

Budget dem anderen vollkommen gleicht. Neben den Detailübersichten wird eine zusammenfassende Hauptübersicht gegeben. Die Filiation ist endlich für die parlamentarische Behandlung des Budgets von Belang. Die Bewilligung geschieht auf Grund des Rubrikenbaues, jedes specielle Votum genehmigt eine bestimmte Summe für einen bestimmten rubrizierten Zweck, wobei die Regierung an die Verwendung der einzelnen bewilligten Positionen (Kredite) strikt gebunden ist.

Beispiele der Filiation:

Ein Beispiel eines Ausgabe- (I) und eines Einnahme-Etats (II).

I.

Etat für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Preußen.

Kap.	Tit.	Einnahme und Ausgabe	Betrag für 1./IV. 18../.. Mark	Darunter künftig wegfallend
26		Einnahme:		
	1	Von dem Gesandten in München Miete für die demselben im dortigen Gesandtschaftshotel überlassene Dienstwohnung . . .	4500	—
	2	Sonstige Einnahmen	100	—
		Summa der Einnahme	4600	—
		Ausgabe:		
55		Ministerium.		
	1	Der Minister ohne Gehalt		
	2	Aversal-Entschädigung an das Deutsche Reich für Besorgung speciell preußischer Angelegenheiten	90000	—
	3	Porto und sonstige Frachtgebühren für dienstliche Sendungen . .	2600	—
		Summa Kap. 55	92600	—
56		Gesandtschaften.		
		Besoldungen:		
	1	9 Gesandte, bezw. Ministerresidenten	386700	6000
		Summa Tit. 1 für sich		
		Andere persönliche Ausgaben:		
	2	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen für gesandtschaftliche Kanzlei- und Unterbeamte	1500	—
		Summa Tit. 2 für sich		
		Sächliche und vermischte Ausgaben:		
	3	Für Bureaubedürfnisse	8100	—
	4	Tagegelder und Fuhrkosten der gesandtschaftlichen Beamten . .	8600	—
	5	Unterhaltung des Gesandtschaftshotels in München, sowie zu Beschaffung und Erhaltung der notwendigen Flaggen	2100	—
	6	Vermischte Ausgaben	42000	—
		Summa Tit. 3—6	60800	—
		Dazu „ „ 2	1500	—
		„ „ 1	386700	6000
		Summa Kap. 55	449000	6000
		Dazu „ „ 56	92600	—
		Summa der Ausgabe	541600	6000

II.

Etat der Lotterieverwaltnng in Preußen.

Kap.	Tit.	Einnahme	Betrag für 1./IV. 18../.. Mark
		Einnahme:	
		Aus dem Lotteriespiel.	
6	1	Als Spielkapital dienende Einnahmen aus dem Absatz der Lose . . .	54912000
	2	Aus dem Verkauf verlassener Lose und abgelehnter Freilose	147000
	3	Reichsstempelabgabe	2694500
	4	Aus dem planmäßig für Rechnung der Lotteriekasse stattfindenden Spiel von Frei- oder Ersatzlosen in den 3 ersten Klassen	407900
	5	Planmäßige Gewinnabzüge des Staats nnd Gewinnprovisionen der Lotterie-Einnehmer	8578275
	6	Nicht erhobene Gewinne	6625
		Summa Tit. 1—6	66746300
		Sonstige Einnahmen.	
	7	Für Drucksachen, Papier-, Fenerungsmaterial, Mitbenutzung der Wasserleitung im Dienstgebäude, unvorhergesehene Einnahmen.	10400
		Summa der Einnahme	66756700
		Ausgabe:	
		Ans dem Lotteriespiel.	
11	1	Planmäßige Gewinn- p. Zahlungen 1. Bare Gewiune . . . . . 26124540 M. 2. Wertbetrag der Freilose . . . . . 1170000 „ 3. Gewinnanteil des Staates an den Freilosen . . . 161460 „ = 27456000 M.	
		Mithin für 2 Lotterien	54912000
	2	Reichsstempelabgabe	2694500
	3	Gewinnprovision der Lotterie-Einnehmer	891100
		Summa Tit. 1—3	58497600
		Verwaltnngskosten.	
		Besoldnngen.	
	4	2 Direktoren, 1 Rendant, 1 Kontrolleur, 5 Buchhalter, 5 Korrespondenzsekretäre, 2 Registratoren, 7 Kanzlei- und Kassediener, 1 Wächter	71300
		Snmma Tit. 4 für sich	
	5	**Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten**	11400
		Summa Tit. 5 für sich	
		Andere persönliche Ausgaben.	
(11)	6	Fixierte Remunerationen des Vorgesetzten und des Justitiarius der Direktion, Diäten, Kosten der Verlosung	8147
	7	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen der Lotteriebeamten	1200
		Snmma Tit. 6—7	9347
		Sächliche Ausgaben.	
	8	Für Bureanbedürfnisse, Porto, Frachtgebühren, Lasten nnd Abgaben und sonstige sächliche Ausgaben	76753
		Summa Tit. 8 für sich	
		Dazu „ „ 6 und 7	9347
		„ „ 5	11400
		„ „ 4	71300
		„ „ 1—3	58497600
		Snmma der Ausgabe	58666400
		Die Einnahme beträgt	66756700
		Mithin ist Ueberschuß	8090300

6. Ordentliches und außerordentliches B. Die Unterscheidung in ordentliches und außerordentliches Budget ist ebenso alt, wie wichtig für den Staatshaushalt. Sie geht zurück auf die Unterscheidung von ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben. Wie jede Wirtschaft überhaupt, so haben auch die öffentlichen Körper teils regelmäßig wiederkehrende Bedürfnisse, teils vorübergehende, einmalige und unperiodische. Den gleichen Charakter zeigen auch die Eingänge, sie sind teils periodisch, teils unperiodisch. Infolgedessen ist es zur Finanzpraxis geworden, zwei voneinander getrennte Etats vorzusehen, von welchen der eine die regelmäßigen und dauernden Positionen aufführt, während der andere die unperiodischen und vorübergehenden vorträgt. Ersteren nennt man das ordentliche, letzteren das außerordentliche Budget. Beim regelmäßig wiederkehrenden Dienste finden sich zum geringsten Teil neue Postulate. Wenn er auch nach Zeit und Raum keineswegs unveränderlich ist, auch die typische Neigung zum Wachsen zeigt (s. u. „Tendenz zum Wachsen der B."), so stellt er doch das mehr stabile Element des Etats dar. Der außerordentliche Etat dagegen umfaßt beinahe die ganze Zahl der Neuforderungen und bildet daher hauptsächlich den Gegenstand parlamentarischer Bewilligung und der parlamentarischen Kämpfe.

So einfach, klar und anerkannt die Scheidung in ordentliches und außerordentliches Budget im Prinzip ist, so mannigfach und schwankend ist die praktische Durchführung. Die Finanzpraxis in den einzelnen Staaten weicht voneinander erheblich ab und auch in der Theorie läßt sich ein definitiv abschließendes Ergebnis nicht verzeichnen. Als brauchbarstes Merkmal für die Unterscheidung läßt sich aber immerhin die Grenze zwischen Finanzplan und Budget annehmen. Hiernach lassen sich als ordentliche Ausgaben und Einnahmen diejenigen bezeichnen, welche im Finanzplan vorgesehen sind. Die außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen dagegen sind solche, welche im einzelnen Budget in Abweichung vom Finanzplane vorkommen. Sie fallen wie Meteore in die regelmäßigen Kreise der periodisch erscheinenden Ausgaben und Einnahmen. Dabei darf man eben nicht vergessen, daß gewisse Posten anscheinend außerordentlicher Natur sind, während sie thatsächlich sich als eine periodische Massenerscheinung kennzeichnen. Für die praktische Finanzgebahrung bleibt es aber immerhin ratsam, wie es in Deutschland, Ungarn und Italien zu geschehen pflegt, folgendes Schema festzuhalten

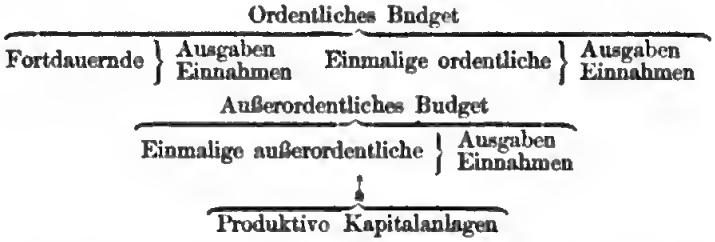

Seitdem die öffentlichen Haushalte einen Finanzplan und periodische Voranschläge für ihre Wirtschaftsführung aufzustellen begonnen haben, hat sich für den Aufbau der Budgets die Scheidung in ein Ordinarium und in ein Extraordinarium als Bedürfnis herausgestellt. Schon in den ständigen Verfassungsformen und in der absoluten Monarchie pflegte man zwischen einer „Kammerkasse", welche ihre Einkünfte regelmäßig aus Domänen, Regalien und Hoheitsrechten bezog, und einer „Steuerkasse" zu unterscheiden. Erstere war das stabile Element, letztere das variable und bildete thatsächlich seiner Wirkung auf die Finanzverwaltung nach ein außerordentliches Budget, zumal da es Prinzip der Finanzwirtschaft war, die Staatsausgaben zunächst aus den finanziellen Mitteln der Kammerkasse zu decken nnd nur insoweit als diese nicht ausreichten, die Besteuerung in Anspruch zu nehmen. Denn die Steuer galt Jahrhunderte lang nur als ein außerordentliches Auskunftsmittel, nicht als ständige und regelmäßige Einrichtung der Finanzverwaltung. Der Sache nach hat sich in der Finanzgebahrung der neueren, konstitutionellen Aera nichts geändert, auch nachdem die Steuern das Hauptkontingent der regelmäßigen und bleibenden Staatseinnahmen bildeten und die alten Kammereinkünfte dagegen mehr und mehr in den Hintergrund zurückgedrängt wurden. Dagegen hat die moderne Finanzwirtschaft in der Form zwei verschiedene Wege eingeschlagen. In Deutschland, im Reiche wie in den meisten Gliederstaaten, in Oesterreich und in England hat man die Einheit des Budgets zur Grundlage genommen und jeden Etat in zwei Hauptabteilungen: ordentliche Ausgaben-Einnahmen und außerordentliche Ausgaben-Einnahmen zerlegt. Ein eigenes gesondertes außerordentliches Budget ist nur ausnahmsweise oder in beschränkterem Umfange zugelassen, z. B. in Sachsen werden seit Mitte der 70er Jahre nur außerordentliche Budgets für diejenigen Ausgaben hergestellt, welche entweder direkte Mehreinnahmen hervorbringen oder nachhaltig den Nationalwohlstand erhöhen. Aehnlich liegen die Verhältnisse in Preußen, Bayern und Württemberg. Baden und Hessen haben dagegen ein ausgeschiedenes außerordentliches Budget.

Vor allem aber hat sich in Frankreich neben einem ordentlichen Budget ein außerordentliches als dauernde Einrichtung des Finanzwesens im ganzen behauptet. Schon das Ancien Régime kannte einen außerordentlichen Wirtschaftsplan (affaires extraordinaires), und glich somit seine Finanzwirtschaft den verwandten Staatsformen der ständischen und absolnten Monarchie. Auch die Finanzen während der französischen Revolntion wurden durchgängig vom Ertrage der außerordentlichen Einnahmequellen gespeist, welche neben dem Steuereingang aus der Ausgabe von Assignaten, der Veräußerung der Kirchengüter, des Besitztums des Adels, und aus Vermögenskonfiskationen flossen. Unter dem Konsulat und dem ersten Kaiserreich fehlten außerordentliche Budgets. Einen ähnlichen Charakter aber hatte die sog. Domaine extraordinaire, welche den Ertrag der Kontributionen der besetzten Territorien und Auflagen derselben empfing und dazu diente, die Generäle und Soldaten mit Dotationen zu bedenken, einen Kriegsschatz in den Tuilerien anzuhäufen und die endlich zu Unterstützungen der Industrie und des Staatsschatzes verwendet wurde. Durch den Umstand, daß der Kaiser allein und ohne weiteres über diese Domaine verfügte, war dieses Institut dem ordnungsgemäßen Rechnungswesen des Staates entrückt und eine Privatsache des Kaisers.

Unter der Restauration wurden alle Ausgaben, welche einen außerordentlichen Charakter hatten, wie die Kriegsentschädigung 1814–15, der Unterhalt der Occupationsheere der Verbündeten, der 100 Millionen-Kredit für den Krieg mit Spanien 1823, die Kosten für das algerische Unternehmen u. dgl. m. in das einheitliche Budget aufgenommen, in dessen Rahmen eine Scheidung in Dépenses permanentes und Dépenses temporaires vorgenommen wurde. Unter der Julimonarchie wurde 1833 unter dem Namen Budget annexe zur Fortsetzung der öffentlichen Banten ein Specialkredit außerhalb des allgemeinen Budgets eröffnet und 1837 ein wirkliches außerordentliches Budget geschaffen, welches aber bereits nach zweijährigem Bestande wieder verschwindet. Unter dem zweiten Kaiserreich wurden die außerordentlichen Budgets zu einer bleibenden und grundsätzlichen Einrichtung des öffentlichen Haushalts seit 1862. Außerhalb des ordentlichen Budgets wird ein besonderer Fonds errichtet, welcher ausdrücklich für die Ausgaben des außerordentlichen Budgets bestimmt und alljährlich in seiner Höhe durch ein Gesetz festgelegt wurde, zugleich unter Angabe der Zwecke, zu deren Bestreitung er dienen sollte. Der cäsaristische Wunsch, durch die Zweiteilung der Ausgaben das Anschwellen derselben zu verschleiern, gab dem Institute das Leben. Es blieb peremtorisch bestehen bis zum Zusammenbruche des napoleonischen Systems.

Durch ein G. v. 16./IX. 1871 sollte das aus dem Kaiserreich überkommene außerordentliche Budget völlig beseitigt werden. Die französische Republik wollte ein für allemal mit dieser Ueberlieferung brechen. Auch Thiers, damals an der Spitze der republikanischen Regierung, war ein entschiedener Gegner der außerordentlichen Fonds. Allein die Macht der Thatsachen zwang ihn bald, den Verhältnissen Zugeständnisse zu machen. Schon in seiner Botschaft vom 7./XII. 1871 stellte er dies in Aussicht, und am 15./III. 1872 verlangte die Regierung die einschlägigen Kredite, ursprünglich 535 Mill. Frcs. in der Gestalt einer sogen. Liquidationsrechnung. Am 20./III. 1873 fügte Léon Say eine neue Position hinzu, wodurch die Kredite 773 Mill. Frcs. erreichten. Diese Summen wurden ohne budgetäre Specialisierung bewilligt, und es fehlte hier infolgedessen an einer genauen Kontrolle und Rechnung. Dieser Zustand wurde indes noch im Jahre 1873 durch den Finanzminister Magne beseitigt. Auf die erste Liquidationsrechnung folgte 1876 eine zweite, welche 1878 durch das Budget der außerordentlichen Einnahmequellen (Budget des dépenses sur ressources spéciales) abgelöst wurde. Dieses enthielt gewisse Einnahme- und Ausgabeposten der Departements, Gemeinden, der Handelskammern usw. und kam seit 1./I. 1893 in Wegfall. Außerhalb des allgemeinen Budgets steht heute nur noch das durchlaufende Budget.

Wenn auch im Staatshaushalt eine Scheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben unumgänglich notwendig ist, so erscheint doch die Ausschaltung eines besonderen außerordentlichen Budgets aus dem allgemeinen nicht wünschenswert. Denn Gefahr liegt für die Finanzverwaltung zu nahe, neben den einmalig-außerordentlichen Ausgaben auch die einmalig-ordentlichen, als Massenerscheinung wiederkehrenden, demselben einzuverleiben. Dadurch aber tritt zu leicht eine Verschleierung des wahren Thatbestandes hervor, und die Uebersicht über die Entwickelnng des Finanzplanes wird erschwert oder geht gar verloren. Demgegenüber ist enschieden das englisch-deutsche Verfahren vorzuziehen, bei welchem in der Hauptsache ein einheitliches, in Ordinarium und Extraordinarium zerfallendes Budget aufrecht erhalten wird. Daß besondere Zeitumstände und besondere Verhältnisse auch hin und wieder die formelle Ausscheidung erheischen können, soll nicht gelengnet werden. Denn außerordentliche Verhältnisse rechtfertigen außerordentliche Maßregeln, aber sie sollen und müssen stets die Ausnahme bleiben.

7. Schätzung und Berechnung der Etatspositionen. Die Vorausbestimmung der einzelnen Budgetposten ist eine wichtige Aufgabe der Finanzleitung. Sie erreicht ihr Ziel in um so höherem Grade, je mehr ihre subjektiven Schätzungen der Ausgaben und Einnahmen dem objektiven Ergebnis, den Thatsachen, nahekommen. Werden die Einnahmen zu günstig, die Ausgaben zu ungünstig angenommen, so führen große und dauernde Ueberschüsse leicht zu verschwenderischen Ausgabesteigerungen und zu bedenklichen Rückschlägen hinterher. Dagegen führt die Veranschlagung in umgekehrter Richtung auf die abschüssige Bahn der chronischen Defizite. Beides ist in

gleicher Weise verderblich für das Finanzwesen. Durch gewisse Regeln und Grundsätze hat dies die Budgettechnik zu erleichtern gesucht. Man hat dabei vor allem schon einen festen Anhaltspunkt in einem Teil der Ausgaben und Einnahmen, welche sich mit minimalen Schwankungen fixieren lassen (Civilliste, Besoldungen, Schuldzinsen — kontingentierte Steuern, Ertrag der erwerbswirtschaftlichen Einkünfte, gewisse [direkte] Steuern u. dgl.). Andere Posten hingegen, besonders die außerordentlichen, lassen sich nur durch eine proleptische Schätzung etatisieren. Die Hilfsmittel hierzu sind teils detaillierte, sorgfältig und vorsichtig aufgestellte Kassenvoranschläge, teils gewisse, allgemeine, aus der Vergangenheit geschöpfte Erfahrungen.

Früher hat man wohl am hänfigsten die Ergebnisse des letztvergangenen Jahres zur Etatsaufstellung für das folgende benutzt. Allein die immerhin mögliche Abweichung und die Neigung zu abnormer Gestaltung hat zur Annahme längerer Jahresperioden veranlaßt, wobei der Durchschnitt der zurückliegenden Perioden zu Grunde gelegt wurde. Am häufigsten hat man 3 Jahre zur Durchschnittsberechnung gewählt, da bei einem kürzeren Zeitraum die ausgleichende Wirkung zu unsicher und bei einem längeren Intervall die Entfernung von der Gegenwart zu groß zu sein schien. Doch hat man bei sehr schwankenden Posten auch einen längeren Jahresdurchschnitt gewählt. Bei Zahlen ohne bestimmte Bewegungstendenz trifft das arithmetische Mittel ziemlich den Thatbestand, dagegen muß bei einer gleichmäßigen Tendenz zum Steigen oder Sinken auch der durchschnittliche Zunahme- oder Abnahmekoeffizient in die Rechnung eingestellt werden. Diese Indizien haben aber nur relativen Wert, sie dürfen nicht zu starren Regeln werden; denn stets muß individualisiert, müssen die thatsächlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Die Budgetzahlen, welche nur Schätzungsresultate sind, pflegen meist in runden Zahlen angesetzt zu werden, eine Gepflogenheit, welcher die Mehrzahl der Staaten, mit Ausnahme Frankreichs, folgen.

In Frankreich wurde seit 1815 die letzte Finanzrechnung für das Einnahme-Budget angenommen, später legte man sogar die Ergebnisse des laufenden Jahres soweit als möglich zu Grunde, so 1848 die ersten 11 Monate dieses Jahres und fügte als 12. den des exercice hinzu (die sogen. Règle de la penultième). Nachdem dieser Modus 1851—1867 geruht hatte, kehrte man 1867 wieder zu diesem Systeme zurück. Seit 1882 legt man auch den Durchschnitt (der Ueberschüsse) und zwar den 5-jährigen, bezw. eine Kombination desselben mit dem Ergebnis des letzten Jahres zu Grunde, nachdem die unzutreffenden Vorschläge sehr ungünstig gewirkt hatten. Das Budget, welches im Januar vorgelegt wurde, war nach der letzten bekannten Rechnung geschätzt worden und hatte bei seinem Vollzuge eigentlich die Einnahmen vor 2 Jahren zum Ausgangspunkt genommen. Infolgedessen zeigten sich zeitweise ganz erhebliche Ueberschüsse, und im Vertrauen auf diese wurden zahlreiche Nachtragskredite regierungsseitig eingebracht und das Budget verwirrt. 1882 suchte nun Léon Say durch obiges Verfahren der Schätzung und durch die Uebernahme eines großen Teils der außerordentlichen Ausgaben ins Ordinarium einesteils die durch Ueberschüsse genährten Hoffnungen zu zerstören und anderenteils der Wirklichkeit mehr gerecht zu werden.

Endlich ist für die budgetäre Berechnung der Ansatz derjenigen Posten mit Schwierigkeiten verknüpft, bei welchen von vornherein eine Differenz zwischen der Soll- und Isteinnahme, der Gebühr und dem thatsächlichen Eingang zu erwarten ist. Hier ist die Verbindung beider Elemente bei der Schätzung zu empfehlen. Um dieses zu bewerkstelligen, hat man zwei Wege versucht. Einmal hat man das Soll in das Budget eingestellt und hinsichtlich des mutmaßlichen Ist in die Ausgaben gewisse Beträge für Nachlässe und Uneinbringlichkeiten aufgenommen. Sodann aber hat man die Etatssätze zweifach gegliedert und zwar der Gebühr die Abstattung an die Seite gesetzt (Frankreich, Baden — Italien). In Bayern wird die zu erwartende Einnahme in dem Budget vorgetragen, in den begleitenden Bemerkungen aber werden Solleinnahme, Rückstände und Nachlässe specifiziert. Dagegen fehlt in Preußen im Staatshaushaltsetat, wie in der Rechnung die Kenntlichmachung der Ausfälle und Nachlässe.

Die Vorbereitung des Budgets liegt in den Händen der vollziehenden Gewalt. Die einzelnen Verwaltungsbehörden und Fachministerien bearbeiten die Specialvoranschläge ihrer Ressorts. Diese einzelnen, specialisierten Ansätze werden dann vom Finanzminister gesammelt und gesichtet. Derselbe fügt dann noch sein eigenes Specialbudget und den Einnahme-Etat hinzu, motiviert das Gesamtbudget und stellt es für die parlamentarische Beratung bereit.

Als eine Anomalie erscheint es, wenn in England vier parlamentarische Kommissare und zwei parlamentarische Sekretäre das Budget vorbereiten, oder wenn in den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Repräsentantenkammer das Budget vorschlägt und der Schatzmeister nur ein Exposé dazu giebt, er also nur durch Mittelspersonen Ausgaben und Einnahmen beantragen kann. Freilich handelt es sich hier mehr um Förmlichkeiten, weil der Vorstand der Finanzleitung den betr. Organen seine Absichten suggeriert. Aehnlich in Belgien, wo 1833 ein beständiges Bugetkomitee im Finanzministerium gebildet worden ist, und in Rußland, wo jeder Ressortminister über den Finanzminister hinweg seinen Specialetat direkt an den beschlußfassenden Staatsrat einschickt.

8. Vollzug des B. Nach Bewilligung des Budgets durch die Volksvertretung und Sank-

tionierung (s. u. Budgetrecht) folgt der thatsächliche Vollzug durch die Leitung der Finanzverwaltung. Zuerst werden die „Kredite eröffnet", indem die Centralstelle den einzelnen Verwaltungsbehörden die Summen bezeichnen, welche ihnen während der Finanzperiode zur Verfügung stehen. Ebenso werden die Kassen verständigt. Innerhalb der einem Spezialvotum unterworfenen Beträge besteht für die einzelnen Stellen volle Bewegungsfreiheit der Verwendung.

Die Ausgaben und Einnahmen auf Grund des Bndgets kommen aber häufig nicht mehr in der gleichen Finanzperiode, für die sie bewilligt sind, zum Abschluß. Es giebt Rückstände in Ausgaben und Einnahmen und solche Zn- und Abgänge, welche nach ihrer Entstehung in die Rechnung bereits geschlossener Finanzperioden gehören, aber erst nachträglich zur Zahlungsanweisung gelangen. Soll aber die Staats- oder Finanzrechnung ein vollständiges und zutreffendes Bild von der Durchführung des Budgets geben, so ist es notwendig, daß man Ausgaben und Einnahmen auf Rechnung des bereits abgelaufenen Dienstes machen läßt. Zn diesem Behufe aber ist es erforderlich, daß man die der Finanzverwaltung gesteckte Frist zur Abwickelung ihrer Verbindlichkeiten um den Spielraum einiger Monate verlängert. Neben dem Begriff der Finanz- oder Bndgetperiode, innerhalb welcher gesetzlich der Vollzug des Finanzgesetzes zu geschehen hat, tritt nun noch ein weiterer, welcher jenen und einen zusätzlichen Zeitraum zur thatsächlichen endgiltigen Abschließung der Geschäfte bezeichnet. Diesen nennt die französische Finanzsprache Exercice, was sich etwa mit „Gebahrungsperiode" ins deutsche übertragen läßt.

Die französische Nomenklatur „exercice" stammt aus der Zeit des Aemterkaufes. Wegen der Ueberzahl der Beamten übte — „exerçait" — der einzelne Zahl- oder Schatzmeister sein Amt nur $^1/_4$ bis $^3/_4$ Jahre. Die exercices der einzelnen Beamten waren somit in mehrere Jahre verschlungen. Seit 1822 erstreckt sich in Frankreich diese Zuschlagsfrist über 1 Jahr noch auf 8 Monate, in Preußen auf $2^1/_2$ Monate (1./IV. bis 1./VI.). Italien gewährt einen Spielraum von $4^1/_2$ Monaten usw.

Aber auch trotz dieser Verlängerung der Finanzperiode bleiben doch noch immer einzelne Posten unerledigt. Für die schließliche Abfindung hat man zweierlei Methoden befolgt. Entweder werden diese Reste einfach für den Dienst der laufenden Finanzperiode verrechnet, ohne Rücksicht auf ihre sachliche Zugehörigkeit zum Dienst der vorjährigen Budgetperiode. Das Budget nimmt auf diese Reste keine Rücksicht. Ist die Gebahrungsperiode zu Ende, so gelten die nicht verwendeten Kredite als erloschen und müssen bei eintretendem Bedürfnis ins neue Budget unter Einrechnung der Reste eingestellt werden. Oder die Zahlungen, welche sachlich in die Rechnung der Vorjahre gehören, werden von der Rechnung des laufenden Dienstes getrennt, und dann ist auch im Budget eine Trennung gegeben.

In Frankreich können die nach Ablauf der Gebahrungsperiode restierenden Kredite in den nächsten 4 Jahren zur Verwendung kommen, ohne neuerdings votiert werden zu müssen. Diese Kreditreste werden separat nach den 4 Jahresdiensten, auf welche sie sich beziehen, als „geschlossene Rechnungen" (Service des exercices clos) auch in das Budget neben den Krediten der laufenden Periode eingesetzt. Nach Ablauf der 4 Jahre sind die Kreditreste erloschen und die Forderung an den Staat ist verjährt. Kommen aber nichtsdestoweniger für Rechnung bereits abgeschlossener Bndgetperioden innerhalb 30 Jahren Zahlungsschuldigkeiten vor, so bedürfen die hierzu erforderlichen Kredite einer erneuten Bewilligung, wie die Kredite der laufenden Periode, von welchen sie im Budget getrennt erscheinen. Sie nehmen eine gesonderte Stellnng ein und heißen „Kredite abgeschlossener Budgetperioden" (Service des exercices perimés). — In Bayern läßt man die Reste außerhalb des Budgets, dagegen werden in der Rechnung nachträgliche Ausgaben und Einnahmen mit jenen der früheren Finanzperioden vereinigt und unter dem Titel „auf den Bestand der vorigen Finanzperiode und zurück" verrechnet. In Württemberg werden die Passiv- und Aktivreste einer besonderen Verwaltung und Verrechnung, der sog. „Restverwaltung", unterworfen. Durch die Aktivreste werden zunächst die Passivreste gedeckt, und zwar dürfen sie nur zu solchen Ausgaben verwendet werden, welche aus dem Jahre herrühren, für das die etatsmäßige Bewilligung stattgefunden hat. Daneben aber giebt es Uebertragungen, indem die für bestimmte Verwaltungszweige in einem Rechnungsjahre etatsmäßig bewilligten, aber in diesem Jahre nicht vollständig verbrauchten, sondern erübrigten Mittel zu diesem Restbetrage in das nächste Jahr übertragen werden. Hiermit wird die Befugnis verknüpft, daß sie zu etwa neu anfallenden Ausgaben des gleichen Verwaltungszweiges, vornehmlich dann verwendet werden dürfen, wenn für diese Ausgaben die budgetmäßigen Mittel unzulänglich sein würden.

Ueber den Vollzng des Bndgets vergl. Art. „Finanzverwaltung" und „Rechnungs-Kontrolle", „Rechnungs-Hof".

9. Uebertragungen (Virements) und Reservefonds. Bei Verwendung der Kredite ist die Regierung an den Zweck der bewilligten Kapitel gebunden und für Ueberschreitungen haftbar. Für die Verausgabungen von finanziellen Mitteln sind um deswillen die Rnbriken des Budgets maßgebend. Sie bilden die Grenze zwischen der gesetzgebenden nnd verordnenden Gewalt im Staatsleben. Die Wirkung der Specialisierung des Budgets nach Voten wird ganz oder teilweise durch die Zulässigkeit der Uebertragung oder des Virement (virement) aufgehoben. Diese erstreckt sich entweder auf die Uebertragung der Kredite des einen Titels auf einen anderen, oder auf diejenige von einer Finanzperiode auf die andere oder endlich auf beide

zugleich. Bei nicht zu weitgehender Spezialisierung der Voten ist eine Uebertragung innerhalb des gleichen Kapitels nicht erforderlich. Dagegen macht ein allzu ausgedehntes Uebertragungsrecht die Intentionen des Budgets hinfällig und ermöglicht es der Verwaltung, einzelne Zwecke zu Gunsten anderer zu beschneiden. Auch die zeitliche Uebertragung ist nur bedingt zu rechtfertigen, wie bei einmaligen Bewilligungen für bestimmte Zwecke, und auch hier ist die Annahme einer Zeitgrenze wünschenswert.

Das Virement ist in Frankreich und Belgien statthaft gewesen und hat dort zu großen Mißbräuchen geführt. In ersterem Lande wurde es durch G. v. 16./IX. 1871 abgeschafft, und in Belgien war man neuerdings genötigt, die vielen schwebenden Kredite, von denen einzelne noch aus dem Jahre 1859 stammten, annullieren zu lassen. In Deutschland hat man das Uebertragungsrecht nicht anerkannt, doch ausnahmsweise gestattet. In Preußen können bei sämtlichen außerordentlichen Baufonds die am Jahresschlusse verbleibenden Bestände zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden. In Bayern pflegt jedes Finanzgesetz die Etats der Landbau-Unterhaltungskosten für jedes Staatsministerium und die für wissenschaftliche und Kunstsammlungen bewilligten Gelder als auf spätere Finanzperioden übertragbar zu erklären. Das wachsende Uebertragungswesen in Württemberg ist seit 1883—85 wieder eingedämmt worden.

Häufig ist im Budget ein Reservefonds vorgesehen. Seine finanzwirtschaftliche Funktion ist die Bedeckung unvorhergeschener, akuter Bedürfnisse, und als solcher läßt er sich rechtfertigen. In früheren Zeiten war derselbe bei der Schwierigkeit augenblicklicher Geldbeschaffung unentbehrlich. Heute ist seine Wichtigkeit erheblich herabgedrückt. Den akut auftretenden Anforderungen vermag ein gut fundierter Kassabestand (Verlagskapital) oder eine kreditwirtschaftliche Einrichtung durch Kassen- oder Schatzscheine genügend gerecht zu werden. Infolgedessen pflegen heutzutage auch die budgetären Reservefonds verhältnismäßig gering zu sein. Unbedingt notwendig sind sie keineswegs, wenn auch in geringem Umfange erwünscht.

Preußen hat einen kleinen Reservefonds von 1,20 Mill. M. neben dem Betriebefonds der Generalstaatskasse von 30,33 Mill. M., Bayern eine allgemeine Reserve von 0,396 Mill. M. und ein Verlagskapital von etwa 38—40 Mill. M. Ebenso Württemberg, Sachsen, Hessen. England hat seinen Treasury Chest Fund, während Frankreich keinen Reservefonds vorgesehen hat.

10. Zeitdauer des B. Die Zeitdauer, für welche ein Budget bewilligt wird, heißt Budget- oder Finanzperiode. Sie umfaßt in größeren Staaten meist 1 Jahr und schwankt in kleineren zwischen 2 und 3 Jahren. Im letzteren Falle werden die Budgetansätze für die verschiedenen Jahre verschieden bemessen (Baden, Württemberg), oder sie halten sich in gleicher Höhe (Bayern, Sachsen). Früher hatte man teilweise noch längere Finanzperioden, so in Bayern bis 1868: 6 Jahre.

Die Beurteilung der Vorzüge und Nachteile beider Systeme ist eine relative. Längere Budgetperioden schützen Regierung und Parlament vor Abnützung, sparen an Kosten und lassen mehr Zeit für andere gesetzgeberische Arbeiten. Auch machen sie die Ratenbewilligungen entbehrlicher und lassen die Ausgaben weniger rasch anschwellen. Auch erleichtern sie die Uebertragungen. Einjährige Budgets verstärken den Einfluß der Volksvertretung und verschärfen deren Kontrollrecht. Desgleichen lassen sich die Positionen zuverlässiger ansetzen, da mit der längeren Frist auch die Möglichkeit von außerordentlichen Ausgaben und Störungen der Einnahmewirtschaft steigen.

Der Beginn des Finanzjahres ist in den einzelnen Ländern sehr verschieden: 1. Januar (Frankreich, Oesterreich, Bayern), 1. April (Deutsches Reich [seit 1877], Preußen, deutsche Bundesstaaten, England), 1. Juli (Vereinigte Staaten, Italien [seit 1884], Spanien) und andere Termine. Der Anfang des Budgetjahres ist ohne erhebliche Bedeutung, sondern durch Gepflogenheit der parlamentarischen Tagungen bedingt. Empfehlenswert wäre es, wenn Vorlage nnd Beschließung etwa ein Vierteljahr vor Beginn des Finanzjahres geschehen würde. Fällt die Vorlage viel früher, so werden Nachtragskredite oft unvermeidlich, fällt sie viel später, so ist Gefahr vorhanden, daß die Votierung noch nicht bis zum Beginn des Finanzjahres abgeschlossen ist und daher mit provisorischen Teilquoten („provisorischen Zwölftel") gewirtschaftet werden muß. Die Fälle, daß das Budget erst während der Finanzperiode selbst zustande gekommen ist (gewiß ein Mißverhältnis!), sind in der Finanzgeschichte keineswegs selten. So in Oesterreich seit einem Decennium regelmäßig und auch zuweilen in den deutschen Staaten. In Frankreich wird seit 1814 das Budget für das nächstfolgende Jahr bereits im Januar vorgelegt, so daß seine Aufstellung 14—15 Monate vor Beginn des Finanzjahres fällt. Sehr häufig wurden die Etats bereits im Juli bewilligt, sowohl wegen der Sommerpause der Kammern, als auch im Interesse der Finanzverwaltung, damit diese bis 1. Januar die Steuerzettel fertigstellen könne. Später änderte man diesen Usus, man beriet das Budget erst gegen Ende des Jahres und votierte nur die direkten Steuern schon im Juli in einem besonderen Finanzgesetz, um bis 1. Januar die Steuerrollen aufstellen zu können.

11. Bilanz, Ueberschuß und Defizit. Der geregelte Fortgang der Finanzwirtschaft beruht darauf, daß die Einnahmen weder hinter den Ausgaben zurückbleiben noch dieselben dauernd oder erheblich überschreiten. Das hierzu erstrebende Ziel ist das Gleichgewicht zwischen

der Ausgabe- und Einnahmewirtschaft, die Bilanz. Bleiben aber die Ausgaben hinter den Einkünften zurück, so entsteht ein Ueberschuß (excédant) und vermögen die verfügbaren Einnahmen die Ausgaben nicht zu decken, so tritt ein Unterschuß, Fehlbetrag oder ein Defizit ein.

Vorübergehende Ueberschüsse oder solche von geringer Höhe können als Merkmal einer gesunden Finanzwirtschaft gelten. Sie werden dann zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, für den Reservefonds u. dgl. m. verwendet. Dagegen kann ein unbedingt günstiges Urteil über ein System dauernder und erheblicher Ueberschüsse nicht gefällt werden. Ueberschüsse dieser letzteren Art sind zunächst ein Zeichen der unzutreffenden Schätzung der Ausgaben und Einnahmen. Denn entweder sind die Einnahmen zu ungünstig angenommen worden, oder es wurden notwendige Ausgaben zurückgedrängt, um einen glänzenden Abschluß zu erzielen. Das aber widerspricht dem Wesen und den Aufgaben der Finanzverwaltung, welche zuerst die Ausgaben und dann die Einnahmen zu bemessen hat und daher auch nicht mehr Einnahmen einstellen soll, als zur Deckung der Ausgaben erforderlich ist. Nachdem nach unseren modernen Verhältnissen in der Regel an eine thatsächliche Herabsetzung der Steuern und Auflagen kaum zu denken sein wird — es sei denn zur Milderung augenblicklicher Notstände beispielsweise Grundsteuernachlässe — so empfiehlt es sich am meisten, eine stärkere Tilgung der Staatsschulden mit Hilfe erzielter Ueberschüsse vorzunehmen. Allein nicht selten wird geflissentlich in verdeckter Weise auf die Erzielung großer Ueberschüsse hingearbeitet. Weisen die Rechnungen solche auf, so wird es der Finanzverwaltung leichter, für außerordentliche Zwecke beträchtliche Mittel flüssig zu machen, welche sonst nur mit großen Schwierigkeiten von der Volksvertretung zu erlangen sind. In bestimmten Grenzen und bei sorgfältiger Handhabung kann ein solches Verfahren durchaus passend sein. Allein sehr häufig wird dadurch leicht eine volkswirtschaftlich ungesunde Bedürfnisbefriedigung geweckt, es werden verschwenderische, sachlich nicht begründete Aufwendungen gemacht, man baut auf die Unerschöpflichkeit dieser Finanzquellen auch in künftigen Budgetperioden, und es folgt dann auf die goldenen Tage der Ueberschüsse eine Aera kürzer oder länger dauernder Defizite. Der Vorzug beträchtlicher Ueberschüsse wird deshalb nicht selten durch anderweite, nachteilige Erscheinungen mehr als aufgewogen.

Die Fehlbeträge oder Defizite können verschiedener Art sein. Gehen sie aus einer zufälligen Verspätung gewisser Einkünfte oder aus einer verfrühten Verausgabung noch nicht angefallener Mittel hervor, so sprechen wir von Kassendefiziten. Die Deckung solcher, keineswegs eine ungesunde Finanzgebahrung erweisender Fehlbeträge geschieht in der Regel durch die Aufnahme einer kurzfristigen Schuld in der Form von Schatzscheinen oder Schatzanweisungen, d. h. durch kurzfristige Anweisungen der Finanzverwaltung auf die Staatskasse. (Vergl. Art. „Staatsschulden“, besonders „Verwaltungsschulden“). Der Finanzverwaltung muß das Recht zustehen, innerhalb der Grenzen der im Etat eröffneten Kredite solche Schulden aufzunehmen. Der Betrag der Schatzscheine, welchen sie begeben darf, wird durch das Finanzgesetz jeweilig vorgesehen.

Ebenso wie ein Kassendefizit kann auch ein Kassenüberschuß entstehen.

Davon ist zu unterscheiden das eigentliche oder Defizit im engeren Sinne, welches erscheint, wenn die Summe der regelmäßigen Einkünfte zur Bestreitung der Ausgaben unzulänglich ist. Es kann beim ordentlichen Etat entstehen, dann hat man es mit einem Defizit im ordentlichen Bedarfe zu thun, oder es ergiebt sich beim außerordentlichen Etat und heißt hier Defizit im außerordentlichen Bedarfe. Im ersteren Falle kann eine Sanierung zumeist nur durch Erhöhung der Einnahmequellen und zwar durch eine Steuervermehrung eintreten, während im letzteren Falle regelmäßig Anleiheoperationen zu Hilfe genommen werden müssen. Ein anderer Weg wäre nur die Verminderung der Staatsaktiven, eine Verpfändung oder Veräußerung von Staatsgütern. Doch ist deren Benutzung wenig empfehlenswert und häufig auch dadurch erschwert, daß gerade in Zeiten, in denen der Staat schnell Deckungsmittel flüssig machen muß, er für seine Objekte keine entsprechenden Preise zu erzielen vermag. Auch ist die Wiederholung des Verfahrens nach Lage der Dinge naturgemäß eine sehr beschränkte.

Ein Defizit im ordentlichen Bedarfe, welches bereits im Budget vorgesehen ist, indem zur Deckung ordentlicher Ausgaben außerordentliche Deckungsmittel bereit gestellt werden müssen, nennt man auch ein „budgetmäßiges Defizit“. Ein Defizit kann aber auch während der Ausführung des Etats durch Erhöhung der ordentlichen Ausgaben oder Minderung der ordentlichen Einnahmen oder durch ein Zusammenwirken beider Faktoren eintreten. Eine derartige plötzliche Störung des Gleichgewichts kann man mit dem Ausdrucke „akutes Defizit“, eine andauernde, eine Reihe von Finanzperioden erfüllende Diskordanz mit „progressives“ oder „chronisches Defizit“ bezeichnen. Letzteres bildet im Laufe der Finanzgeschichte den typischen Hauptfall, und die beträchtlichen „Defizitschniden“, an welchen vieler Staaten Haushaltungen leiden, haben den Druck der öffentlichen Schuldenlast ungemein vermehrt. (Vergl. Art. „Finanzverwaltung“, „Staatsschulden“).

12. Tendenz zum Wachsen des B. Die Thatsache, daß die Budgets in unablässigem Wachsen begriffen sind, wird durch das Beispiel aller Staaten erhärtet. Zu diesem Ergebnis hat vor allem das „Gesetz der wachsenden Staatsthätigkeiten" beigetragen, welches überall erkennbar ist. Die Staatszwecke und damit die Aufgaben des Staates und der übrigen öffentlichen Körper wurden immer mehr erweitert, neben dem Rechts- und Machtzwecke sind dem Staate noch eine Reihe von Problemen auf kulturellem Gebiete zugewiesen worden. Auch ist im Laufe der Zeit immer mehr die Prävention gegenüber der Repression in den Vordergrund getreten. Damit haben zwei große Rubriken der modernen Budgets, das Militärwesen und die Verwaltung der öffentlichen Schulden, immer größere Znwendungen beansprucht. Andere Ursachen liegen teils in der fortschreitenden Geldentwertung, teils in der zunehmenden Dichtigkeit der Bevölkerung. Aus beiden Umständen sind für den Staatshaushalt größere Aufwendungen notwendig geworden.

Anwachsen der Ausgaben in Frankreich:

Konsulat und erstes Kaiserreich	1003,064	Mill.	Frcs.
Restauration	1031,462	„	„
1822	949,174	„	„
1830	1095,142	„	„
1840	1363,711	„	„
1850	1472,637	„	„
1860	2084,091	„	„
1870	3439,013	„	„
1875	3025,010	„	„
1880	3760,696	„	„
1885	3685,412	„	„
1890	3615,575	„	„
1895	3542,483	„	„

Das Wachstum von 1822—1895 beträgt somit 300%.

Anwachsen der Ausgaben im Deutschen Reich:

1874	672,812	Mill.	M.
1880—81	550,065	„	„
1886—87	693,532	„	„
1890—91	1353,620	„	„
1895—96	1239,250	„	„

Auch der Reichshaushaltsetat weist in der immerhin kürzeren Frist von 20 Jahren eine Bedarfssteigerung von 54,40% auf.

II. Das Budgetrecht.

1. Allgemeines. Man unterscheidet zwischen einem Budgetrecht im objektiven und einem Bndgetrecht im subjektiven Sinne. Das Bndgetrecht im objektiven Sinne ist der Inbegriff derjenigen Rechtsnormen, welche im modernen Verfassungsstaate für das Zustandekommen des Finanzgesetzes, für die Beschaffung der wirtschaftlichen Mittel zur Führung des öffentlichen Haushalts, sowie für den Vollzug und die Kontrolle der Finanzwirtschaft maßgebend sind. Sie stellen die Bedingungen und die Schranken dar, innerhalb welcher die Finanzverwaltung ihre Aufgabe zu lösen hat. Dagegen umfaßt das Budgetrecht im subjektiven Sinne die Gesamtheit der Rechte und Befugnisse der Volksvertretung gegenüber der staatlichen Finanzverwaltung. Sie kennzeichnen die Voraussetzungen und die Grenzen, welche die Einwirkung des Parlaments auf das Finanzwesen bestimmen.

Wesen und Ausgestaltung des Budgetrechts verleihen der Stellung des Parlaments im Staatsorganismus das Gepräge und das Steuerbewilligungsrecht, die Wurzel des Budgetrechts überhaupt, steht im Mittelpunkte der parlamentarischen Machtbefugnisse, weil aus demselben der Einfluß der Volksvertreter auf die ganze Finanzwirtschaft und deren Stellung zur Staatsleitung hervorgeht. Gleich allen Instituten des Verfassungsstaates, hat auch das konstitutionelle Budgetrecht seine Quelle in England. Es ist von der französischen Revolution und Restauration nach Frankreich übertragen und dort weiter ausgebildet worden. Das französische und englische Budgetrecht hat dann im Laufe des 19. Jahrh. auf die Verhältnisse der übrigen festländischen Verfassungsstaaten einen größeren oder geringeren Einfluß ausgeübt.

2. Das englische B.R. a) Geschichtliches. Die Einkünfte der englischen Könige bestanden teils in dem Ertrage der königlichen Domänen, teils in Regalien, welche aus der Ausübung von Kron- und Lehensrechten flossen. Die Versuche einzelner Könige während des 13. Jahrh. willkürlich Schatzungen beizntreiben, wurden von den Betroffenen siegreich abgewiesen durch das Statutum de Tallagio non concedendo (25. Edw. I), wonach die Auferlegung jeder Steuer an die Zustimmung der Erzbischöfe, Bischöfe, Grafen, Barone, Ritter, Burgfleckenbewohner und der übrigen Freisassen des Landes gebunden war. Die hiermit gesetzte Bedingung des parlamentarischen Bewilligungsrechtes wurde den Aspirationen des Königtums gegenüber stets erfolgreich durchgesetzt. In seinen Kämpfen gegen die Stuart gewinnt das Parlament die Oberband und erringt endgiltig durch die Petition of Right (1627) und die Bill of rights (1689) seine Rechte der Steuerbewilligung. Wenn auch schon früher Geldbewilligungen zu bestimmten Zwecken und unter parlamentarischer Kontrolle vorkamen, so trat doch erst unter Karl II. der Grundsatz in Geltung, daß die Leistungen im Staatsinteresse erfolgen und daher ihre Verwendung einer öffentlichen Beaufsichtigung unterliegt. Der geforderte Bedarf wird nicht mehr generell, sondern speciell zu bestimmten Zwecken (Appropriation) bewilligt. Infolge der Appropriationsklausel ist die Regierung verpflichtet, dem Parlament über die Verausgabung der bewilligten Gelder Rechenschaft zu geben. In der nun jährlich sich wiederholenden Bewilligung der Mittel für den Staats-

haushalt erblickt das Parlament neben der nur für 6 Monate bewilligten Aufruhrakte (Mutiny Act) ein Sicherungsmittel für seine jährliche Einberufung. Der Sieg des Parlaments war dann gegen Ende der Regierung der Königin Anna für alle Zeiten ein vollständiger.

b) Der Konsolidierte Fonds. Schon im Mittelalter waren gewisse Bewilligungen, wie die Zölle, dauernd erfolgt. Auch die parlamentarischen Subsidien wurden schon seit Coke in dauernde und zeitliche geschieden. Für die Folgezeit ist es daher charakteristisch, daß durch Gesetz immer mehr Einnahmequellen und Ausgabeposten perenniert werden. Die aus solchen dauernd bewilligten Einnahmequellen erzielten Einkünfte wurden zunächst in drei „Fonds" verwandelt (Aggregate, General and South Sea Fund), von welchen ein jeder derselben für bestimmte Ausgabezwecke aufzukommen hatte. Unter Georg III. (27. Geo. III. c. 13) wurde ein einheitlicher Fonds, der Consolidated Fund, gebildet und 1816 mit diesem der Consolidated Fund von Irland vereinigt (56. Geo. III. c. 98), welchem 1837 dann weitere erbliche Einkünfte der Krone zugewiesen wurden (1. Vict. c. 2). In den Jahren 1854 (17 u. 18 Vict. c. 94) und 1856 (19 u. 201 Vict. c. 59) ward der konsolidierte Fonds mit neuen Ausgaben belastet, während andere von ihm genommen und auf temporär zu bewilligende Auflagen gestellt wurden. Damit war die Stellung des konsolidierten Fonds in der heutigen Finanzwirtschaft Englands gegeben. Gegenwärtig sind dessen wichtigste Ausgaben, die gesetzlich auf ihn angewiesen sind: die Zinsen der Staatsschuld, die auf die Regierungsdauer des Monarchen vereinbarte Civilliste, die Aufwendungen für einen großen Teil des Civilstaatsdienstes und der Pensionsetat (früher ein Integrum der Civilliste). Diese ein Drittel des Gesamtbedarfs umfassenden Staatsausgaben erscheinen im Jahresbudget überhaupt nicht mehr und sind ohne weitere parlamentarische Ermächtigung alljährlich vom Consolidated Fund zu leisten. Dagegen sind die Einkünfte dieses Fonds so reichlich bemessen, daß nach Deckung der ihm zufallenden Verausgabungen noch ein erheblicher Ueberschuß verbleibt, welchen das Parlament zur Bestreitung der jährlich zu genehmigenden Ausgaben heranzieht. Auf diese Weise sind heute nur ein $^1/_7$ aller Staatsausgaben auf solche Einnahmen gestellt, welche alljährlich neu vom Parlamente zu bewilligen sind.

c) Staatsrechtliche Grundsätze des B.R. Das Budget wird jährlich festgestellt und dem Parlamente zur Bewilligung unterbreitet. Alle Geldbewilligungen können nur von der Krone beantragt werden. Die Geldbills erscheinen heute noch als Forderung des Königs an die Gemeinen, welche ihre Bewilligungen keineswegs über das Maß der Regierungsforderungen ausdehnen können. Das Oberhaus hat kein Umänderungsrecht der Geldbills, es kann dieselben nur im ganzen annehmen oder im ganzen verwerfen. Der Schwerpunkt der Entscheidung im einzelnen liegt also beim Unterhaus. Als Einschränkung des überwiegenden Einflusses der Gemeinen in Geldsachen steht den Lords die Befugnis des Verbotes der Tacks (der „bepackten" Gesetze) zu. Demgemäß darf keine Geldbill eine mit dem Gegenstand der Geldbewilligung nicht zusammenhängende Bestimmung enthalten, weil sonst das Gesetzgebungsrecht des Oberhauses wesentlich beschränkt, vielleicht praktisch aufgehoben würde. Diese staatsrechtlichen Grundsätze sind mehr oder weniger von den kontinentalen Verfassungen, insbesondere von den deutschen, übernommen worden.

Die Beratung und Beschließung des Jahresbudgets geschieht auf folgende Weise. Die Krone richtet zunächst an das Parlament die Forderung, ihr Gelder zu bewilligen, worauf das Unterhaus den prinzipiellen Beschluß faßt, daß Seiner (Ihrer) Majestät Geldmittel zu bewilligen seien. Alsdann berät und beschließt das Haus an einem anderen Tage, als Ausschuß des ganzen Hauses konstituiert, über den Beschluß des Hauses, um hierüber an das Haus zu berichten. Dieses nimmt den Beschluß an, wird neuerdings in den Ausschuß des ganzen Hauses verwandelt, nm als Commitee of Suplies die geforderte Regierungsvorlage zu bewilligen. Nach Annahme dieser Resolntion durch das Haus berät dasselbe, von neuem als Commitee of the Whole House of Ways and Means konstituiert (in neuester Zeit sogar gleichzeitig mit dem Commitee of Supplies), über die Art der Deckung der Ausgaben. In diesem Ausschusse giebt der Schatzkanzler einen Bericht über Finanzlage des Jahres, welchen man in England mit budget bezeichnet. Die Beschlüsse des Ausschusses werden dem Hause vorgelegt und von diesem in der Regel ohne weiteres genehmigt. Gegen Ende der Sitzungsperiode werden die einzelnen Dotationen der Bedarfsposten in eine Appropriationsbill zusammengefaßt nnd dieser wird die Appropriationsklausel beigefügt, wonach die bewilligten Gelder nur für die in der Bill bezeichneten Zwecke verausgabt werden dürfen. Durch die Appropriationsakte erhält die Regierung somit die formelle Ermächtigung zur Erhebung der Einnahmen und zur Bestreitung der Ausgaben. In einem parlamentarischen Staate, wie in England, ist eine Budgetverweigerung, als konstitutionelles Zwangsmittel gegenüber dem Ministerium, gegenstandslos, da dieses letztere nur ein Ausschuß der Parlamentsmajorität ist, für dessen Sturz ein einfaches Mißtrauensvotum genügt.

Für die laufende Finanzwirtschaft wird dem Schatzkanzler, nachdem die Appropriationsbill erst gegen Ende der Session zustande kommt, durch die Ways and Means Act die Ermächtigung zur Erhebung der nötigen Gelder erteilt,

welche seit 1866 die Bank von England einstweilen vorstreckt.

Die königliche Zustimmung zur Appropriationsbill wird in einer altertümlichen Form erteilt, welche die Geldbewilligung nach Art eines freiwilligen Geschenkes nach außen hin erscheinen läßt. Sie wird nämlich mit der Formel gegeben: Le roy (la reyne) remercie ses bons sujets, accepte leur bénévolence et ainsi le veult. Bei anderen Public Acts lautet dagegen die Formel Le roy (la reyne) le veult.

Ueber die Kontrolle der Finanzwirtschaft vgl. Art. „Finanzverwaltung" und „Rechnungskontrolle und Rechnungshof".

3. Das französische B.R. a) Geschichtliches. Ursprünglich beruhten auch die Einnahmen der französischen Könige auf ihrem Dominalbesitz und auf den Einkünften, welche ihnen aus den damit verbundenen Gerechtsamen und aus der Ausübung von Hoheitsrechten zuflossen. Für die gewöhnlichen Bedarfszwecke kommen allgemeine Steuern nicht vor, während solche für außerordentliche Ausgaben, wie für Tributzahlungen an die Normannen oder später für die Kreuzzüge erscheinen. Diese Aides (auxilia) und Exactions (exactiones) hatten zunächst ein temporäres Gepräge, wurden aber im Laufe der Zeit bei allgemeinen Notständen immer öfter wiederholt und häufig unter Mitwirkung der Reichsstände (états généraux) weiter ausgebildet. Schließlich werden diese außerordentlichen Auflagen zu bleibenden und ordentlichen Gliedern des Finanzsystems, die kontingentierten Gruppensteuern differenzieren sich immer mehr, bis im 15. Jahrh. Frankreich ein umfassendes Steuersystem erreicht. Diese ganze Epoche, in welcher die Generalstaaten ihren Einfluß auf die Steuerbewilligung ausübten, beginnt mit dem Jahre 1314 und endigt im Jahre 1614 mit der Minorität Ludwig XIII. und der Regentschaft Maria's von Medici. Von 1614—1789 wurden die Generalstaaten nicht mehr einberufen. In diesen 175 Jahren verfügte die Krone souverän in allen Finanzangelegenheiten, sie führte Steuern ein, ordnete nach freiem Ermessen die Ausgabewirtschaft, ohne eine Volks- oder Standesvertretung zur Mitberatung heranzuziehen. In die entstandene Lücke der Finanzorganisation suchten die Parlamente einzutreten, welche das Recht der Steuerregistrierung für sich in Anspruch nahmen. Ihr ohnehin geringfügiger Einfluß auf die Steuerverwilligung wurde durch den Absolutismus Ludwig XIV. gebrochen und selbst, als 1715 ihre Rechte teilweise wiederhergestellt wurden, fristeten sie nur ein Scheindasein bis zum Ausbruch der französischen Revolution.

1789 wurden die Generalstaaten nach beinahe zweihundertjähriger Unterbrechung wieder in die Reichshauptstadt entboten. Hier knüpfte der dritte Stand ursprünglich seine Forderungen an das Steuerverwilligungsrecht der ständischen Staatsverfassung an, gab aber diesen Standpunkt in dem Augenblick auf, als er sich zur Assemblée Nationale und damit als Vertretung des souveränen Volkes erklärte. Von der Steuerbewilligung war man damit zum Anspruch übergegangen, frei über die Art der Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu entscheiden. Dabei wurden die Tacks oder Takings zur Rettung der königlichen Rechte verboten und der Beschluß gefaßt, daß unter keinem Vorwande die zur Bezahlung der Nationalschuld und zur Bestreitung der Civilliste notwendigen Summen verweigert werden dürften. Auch die Steuergesetze waren zunächst jährlich neu zu bewilligen. Bei ihrer Unhaltbarkeit und den in Aussicht genommenen, grundlegenden Steuerreformen wagte man nicht ihre Kontinuität auszusprechen (Verfassung v. 3./IX. 1791 und G. v. 13./VI. 1791). Die jakobinische Verfassung v. 24./VI. 1793 trug nur wenig zur Fortbildung des Budgetrechtes bei, wogegen die Direktorialverfassung vom Jahre 1795 für dasselbe entscheidender ward. Nach dieser letzteren hatte der gesetzgebende Körper (Corps législatif) jährlich die öffentlichen Auflagen festzustellen. Alle Steuern werden für ein Jahr fixiert und bedürfen zu ihrer Forterhebung einer ausdrücklichen, neuen Bewilligung, doch müssen alle Jahre eine Grund- und Personalsteuer festgestellt werden. Auch hat die Direktorialverfassung versucht, eine verbesserte Ordnung des Budget-, Staatsrechnungs- und Rechnungskontrollwesens herbeizuführen. Dagegen hat die nächstfolgende Konsularverfassung vom Jahre 1800 die Thätigkeit des gesetzgebenden Körpers auf ein Vetorecht gegen neue Gesetze beschränkt. Das Budget erscheint jetzt zum erstenmal als ein geschlossenes Ganzes, als ein die Gesamtheit der Ausgaben und Einnahmen umfassender Gesetzentwurf, wobei aber dem gesetzgebenden Körper kein Einfluß auf die Verabschiedung des Finanzgesetzes eingeräumt wird. Er konnte das Budget, wie jeden anderen Gesetzentwurf, nur im ganzen annehmen oder im ganzen ablehnen. Diese Votierung des Budgets en bloc wurde von der napoleonischen Aera übernommen und ihre Uebung dauerte bis zum Schlusse der Kaiserzeit. Diese Voranschläge waren Nettobudgets und wiesen mannigfache Lücken auf, so daß aus ihnen die Mangelhaftigkeit der imperialistischen Finanzwirtschaft hervorgeht.

Die Restauration rezipierte zunächst die Votierung en bloc. Allein die Strömungen, welche eine Specialisierung der Voten und einen stärkeren Einfluß der Volksvertretung auf das Zustandekommen des Finanzgesetzes verlangten, waren so mächtig, daß durch G. v. 25./III. 1817 die Votierung der Kredite nach den Ministerien gesetzlich bestimmt wurde. Seit 1818 verschwinden die Nettobudgets und treten Bruttobudgets an deren Stelle. Außerdem wurde die unbegrenzte Verwendungsdauer der einmal bewilligten Kredite,

wodurch die Kontrolle der Finanzverwaltung wesentlich erschwert wurde, abgekürzt und die Benutzung der votierten Summen für die Ausgaben auf den Jahresdienst, einschließlich eines neunmonatlichen Zeitraumes nach Ablauf des Finanzjahres, beschränkt (Ordonnanz v. 14./IX. 1822). Ferner wurde der Rechnungshof angewiesen, seine Kontrolle der ihm von den Ministern vorgelegten Rechnungen den Kammern mitzuteilen (Ordonnanz v. 6./VII. 1826). Endlich schritt man zu einer größeren Specialisierung der parlamentarischen Voten vor, indem die Kredite für die einzelnen Ministerien in Sektionen eingeteilt wurden, von welchen jede ein besonderes Votum der Kammer darstellte (Ordonnanz v. 1./IX. 1827). Auch die Budgets der Departements und kommunalen Verwaltungsverbände wurden in das allgemeine Budget aufgenommen, nachdem dieselben aus den Zuschlägen zu den Staatssteuern zu decken waren. Hiernach wies das Ausgabebudget 93 Specialvoten auf und das G. v. 2./VIII. 1829 setzte die Specialbudgets mit dem allgemeinen Budget in Verbindung. Immerhin aber war während der ganzen Restaurationsepoche die Vorlegung und Votierung des Budgets kein Ausfluß des Verfassungsrechtes. Denn die Charte v. 4./VI. 1814 hatte nur das Steuerbewilligungsrecht geregelt. Alle übrigen staatsrechtlichen Grundsätze der Budgetbehandlung in dieser Zeit haben sich gewohnheitsrechtlich entwickelt, wie auch das konstitutionelle Zwangsmittel der Butgetverweigerung der Epoche fremd war.

Unter dem Julikönigtum wurde die Specialisierung der Voten noch weiter ausgebildet, indem das Budget eines jeden Ministeriums in eine Mehrzahl von Specialkapiteln einzuteilen war und die Uebertragungen zwischen den verschiedenen Kapiteln (Virements, Revirements) als unzulässig abgeschafft wurden (G. v. 29./I. 1831). Durch die formelle Rezeption der einzelnen Specialbudgets in das Hauptbudget wurde die Finanzwirtschaft einheitlicher gestaltet (G. v. 9./VII. 1836), sowie auch das Kontrollrecht der Kammern, die Bestimmungen über die Etatsüberschreitungen und die außerordentlichen Kredite neu geregelt wurden. Aufstellung und Vollzug des Budgets wurden durch eine Kodifikation der bestehenden Vorschriften in einer auch heute noch in der Hauptsache gültigen Form geordnet (Ordonnanz v. 31./V. 1838).

Das zweite Kaiserreich kehrt zu den bonapartistischen Traditionen des Budgetrechts zurück. Die Zahl der Voten wird wieder beschränkt (1861 auf 50) und in der ganzen Periode von 1851—70 fehlt es an einer wirksamen, parlamentarischen Kontrolle der Finanzverwaltung. Doch hat das Dekret v. 31./V. 1862 auch jetzt noch geltende Grundsätze über die Komptabilität aufgestellt. Endlich ist das Budgetrecht der dritten Republik auf den Grundlagen des Budgetrechts der dem zweiten Kaiserreich vorausgehenden Regierungen ausgebaut worden.

b) Staatsrechtliche Grundsätze. Für jedes Jahr ist ein Budget zu votieren, dessen Zeitdauer (Finanzjahr, année financière) vom 1./I. bis 31./XII. läuft. Das Budget oder Finanzgesetz zerfällt in ein Budget der Ausgaben und in ein Budget der Einnahmen. Häufig werden dieselben noch durch spätere Gesetze ergänzt, welche Nachtrags- und außerordentliche Kredite eröffnen oder ratifizieren. Das Budget wird vor Eröffnung des Finanzjahres, auf welches sich dasselbe bezieht, votiert. Wenn dies bis 1./I. nicht geschehen ist, dann dürfen auch keine Steuern erhoben und keine Ausgaben gemacht werden. Seit dem 1./I. 1893 sind die außerhalb des Hauptbudgets stehenden Specialbudgets beseitigt worden (Budget sur ressources extraordinaires et B. sur ressources spéciales). Heute besteht nur das allgemeine Budget (B. général) und einige sog. „Anhangsbudgets" (B. annexes rattachés pour ordre au budget général), welche der Ordnung halber dem allgemeinen Budget angefügt werden und bestimmten Anstalten angehören, welche ein gesondertes, wirtschaftliches Dasein führen und eigene Mittel oder Staatsdotationen besitzen (Staatsdruckerei, Ehrenlegion, Münzen und Medaillen u. dgl. m.). Auch diese letzteren unterliegen der jährlichen Bewilligung.

Der Budgetentwurf wird vom Finanzminister nach den Voranschlägen der einzelnen Ressortministerien zusammengestellt und zuerst der Deputiertenkammer vorgelegt. Die Beratung beginnt mit dem Ausgabebudget, welchem dann das Einnahmebudget folgt. Das Finanzgesetz giebt in seinen Artikeln zunächst nur die Hauptsummen der Ausgaben an, welche den Ministerien für die Ausgaben der sich eröffnenden Budgetperiode gewährt werden. Diesem aber ist ein specialisierter Etat beigeschlossen, wo die Ausgaben auf die einzelnen Ministerien und innerhalb eines jeden Ministeriums auf eine bestimmte Zahl von Kapiteln verteilt sind. Jedes Kapitel, deren Zahl vom Parlament noch vermehrt werden kann, ist in einem besonderen Votum zu bewilligen, so daß bei starker Specialisierung die Erledigung des Budgets etwa 700 Voten bedarf. Der Minister darf sich nur innerhalb der einzelnen Kapitel frei bewegen. Die Virements sind verboten. Ist es dem Minister unmöglich, mit der Dotation eines Kapitels seine Aufgabe zu lösen, so muß er noch während der Sessionsperiode einen Zuschuß erbitten. Dieser ist entweder ein Nachtragskredit (Crédit supplementaire), wenn es sich um ursprünglich im Budget vorgesehene Verwendungszwecke handelt, oder ein außerordentlicher Kredit (Crédit extraordinaire), wenn neue Ausgaben zu machen sind. Sind die Kammern nicht versammelt, so kann ein Nachtragskredit durch ein im Staatsrat er-

lassenes, vom Ministerrat genehmigtes Dekret eröffnet werden. Doch darf das nur für Kapitel geschehen, für welche das jährliche Finanzgesetz dem Staatsoberhaupt förmlich diese Befugnis erteilt und die unter dem Namen Verzeichnis der genehmigten Posten (Nomenclature des services votés) in einem Anhangsregister des Finanzgesetzes aufgeführt sind. Die Dekrete müssen dem Parlament nach dessen Wiederzusammentritt innerhalb 14 Tage zur Genehmigung vorgelegt werden. Das gleiche Verfahren ist bei notwendig gewordener Eröffnung eines außerordentlichen Kredits während der Vertagung der Kammern einzuhalten. Indessen darf die Einführung eines neuen Postens auf diesem Wege keinesfalls bewirkt werden.

Bei dem Budget der Einnahmen werden die Repartitionssteuern (impôts directs de répartition) auf je ein Jahr bewilligt und müssen die Repartitonsoperationen in den verschiedenen Abstufungen alljährlich neu vorgenommen werden. Die indirekten Steuern dagegen, welche zwar ihrer Natur nach ständig sind, werden gleichfalls nur auf ein Jahr bewilligt und das Finanzgesetz bemerkt ausdrücklich in einem Artikel, daß den Beamten der Steuerverwaltung die Erhebung von Steuern, Einkünften und Erträgnissen untersagt ist, welche nicht im Anhangsregister aufgeführt sind.

Das Budget wird, wie bemerkt, zuerst der Deputiertenkammer vorgelegt. Von dieser amendiert und votiert gelangt dasselbe an den Senat. Seine verfassungsmäßige Stellung ist durch G. v. 25./II. 1875 (Art. 8) nicht genau geregelt, weshalb sich über die budgetären Kompetenzen des Senats vielfache Debatten entwickelt haben. Jedenfalls schreibt das Gesetz dem Senate keine Enbloc-Abstimmung über das Finanzgesetz vor. Er besitzt demgemäß das unbestrittene Recht der Budget-Amendierung, er kann eine Steuer oder Ausgabe herabsetzen oder streichen. Dagegen wird dem Senate von mancher Seite die Befugnis abgesprochen, eine von der Kammer bewilligte Ausgabe zu erhöhen oder einen von ihr abgelehnten Kredit wiederherzustellen, weil das Finanzgesetz von der Kammer zuerst beschlossen werden müsse und dieser Beschluß sich auf das Budget als Ganzes, wie auf jeden einzelnen Teil desselben beziehe. Thatsächlich hat zwar die Kammer prinzipiell an diesem Standpunkt festgehalten, sich dagegen wiederholt bereit gefunden, vom Senat verlangte Erhöhungen oder Wiederherstellungen von Krediten nachträglich zu votieren. Und der Senat hat sich seinerseits begnügt, seine Amendements bewilligt zu sehen und hat auf die endgiltige, authentische Auslegung seiner verfassungsmäßigen Rechte verzichtet.

Wenn bis zum 1./I., also bis zum Beginn der Vollzugsperiode, die Annahme des Budgets durch das Parlament nicht erfolgt ist, so gewähren die Kammern der Regierung einen provisorischen Generalkredit in vorläufigen Monatsraten in der Höhe des letztbeschlossenen Budgets. Diese „provisorischen Zwölftel" (douzièmes provisoires) sind in letzter Zeit zu einer fast ständigen Einrichtung der französischen Finanzpraxis geworden, weil die Zeit von etwa drei Monaten nach einer längeren Sommerpause zur parlamentarischen Erledigung des Finanzgesetzes nicht auszureichen pflegt, zumal da diese wichtigste Aufgabe der Volksvertretung häufig hinter den heillosen Unfug endloser Interpellationen gewohnheitsmäßig zurücktreten muß.

Das französisische Budgetrecht war für die Verfassungen der meisten Staaten des Kontinents vorbildlich und wurden von denselben die meisten seiner Grundsätze angenommen. Eine besondere, scharfe Fortbildung haben sie in Belgien erfahren, wo zum ersten Male in die europäische Verfassungsgeschichte der strikte, konstitutionelle Satz auftritt, daß alle Einnahmen und Ausgaben in das jährlich zu votierende Budget eingestellt werden. Die jährliche Aufstellung und jährliche Votierung des Budgets durch die Kammern werden der gleichzeitigen, französischen, jedoch nicht auf Verfassungssätzen ruhenden Praxis entlehnt. Dies geschah in Belgien bereits 1830, in Frankreich erst unter der dritten Republik.

4. Das B.R. der Gliederstaaten des Deutschen Reiches. a) Geschichtliches. In Deutschland wurden die staatlichen Funktionen zuerst durch die decentralisierten Territorialgewalten ausgeübt. Daher bildete sich in diesen kleineren Wirkungskreisen zunächst eine selbständige öffentliche Wirtschaft aus. Diese Entwickelung zeigt sich am frühesten in den Reichs- und Bischofsstädten, wo der städtische Haushalt schon im 13. Jahrh. vorwiegend geld- und steuerwirtschaftlich wird, während in den fürstlichen Territorien noch immer die Naturalwirtschaft vorherrscht und der Haushalt im allgemeinen den Ertrag der landesherrlichen Domänen zur Grundlage hat. Auch der Gedanke der Steuerpflichtigkeit der Mitglieder des Gemeinwesens, der Stadtbürger in den Städten ist frühzeitig zum Durchbruch gekommen. Hier bildeten die Art der Besteuerung, die Benutzung des öffentlichen Kredits und eine sachgemäße Finanzverwaltung einen wesentlichen Bestandteil der öffentlichen Verwaltung, bevor sich in den Territorien hierzu ein Bedürfnis zeigte. Das städtische Steuerwesen zeigt eine große Zahl von Steuern, eine Verbindung von direkten und indirekten Auflagen, welche schon auf eine entwickelte Steuertechnik schließen lassen. Die direkten Steuern waren teils Vermögens-, teils reine Personalsteuern, teils aus beiden Elementen kombinierte Abgaben, sie wurden teils periodisch, teils unperiodisch zu außerordentlichen Zwecken erhoben. Daneben aber finden sich auch mannigfach ausgebildet,

Verbrauchssteuern, insonderheit auf Nahrungs- und Genußmittel (Getränkesteuern). Das gebührenartige Element ist durch Marktabgaben, Sporteln und andere Abgaben vertreten.

Dagegen hat die Auflösung des Deutschen Reiches seit Ende des Mittelalters und vornehmlich seit dem 16. und 17. Jahrh. die Ausbildung einer geordneten Reichsfinanzverwaltung und einer besonderen Steuerverfassung verhindert. Die Versuche, eine allgemeine direkte Reichssteuer zu schaffen, deren letzter zwischen 1427 und 1551 mit dem „Gemeinen Pfennig" (vergl. Art. „Pfennig, Gemeiner") gemacht wurde, waren erfolglos und ebensowenig vermochte das spätere System von Matrikularumlagen, aus welchem sich die Einrichtung der „Römermonate" (vergl. Art. „Matrikularbeiträge" und „Römermonate") entwickelte, für die Gestaltung eines eigentlichen Reichsfinanzwesens eine feste Grundlage abzugeben.

Die eigentlichen Träger der staatlichen Finanzgeschichte blieben daher dem Gang der politischen Dinge gemäß die deutschen Territorien. Anfänglich herrschte auch hier die Domänen- und Regalienwirtschaft vor, welche neben gebührenartigen Einkünften aus Hoheitsrechten, Geleitsgeldern und Zöllen für die Versorgung des öffentlichen Haushalts verwendet wurden. Erst der wachsende Finanzbedarf schuf ein eigentliches Steuerwesen, welches zunächst in der Form der direkten Besteuerung, später seit dem 16. und 17. Jahrh. auch in derjenigen der inneren Verbrauchssteuern in Erscheinung trat. Damit aber stellte sich mehr und mehr das Bedürfnis einer festen Verfassungsform der Finanzverwaltung heraus. Regelmäßig war dieselbe in zwei Kassen organisiert. Die eine derselben, die „Kammerkasse" bezog ihre wirtschaftlichen Mittel aus dem Ertrage der Domänen, Regalien und Hoheitsrechte und unterstand mehr oder weniger ausschließlich der fürstlichen Verwaltung. Die andere, die „landständische Steuerkasse", wurde aus den Steuern gespeist, welche die Landstände zu bewilligen hatten, und bei dieser ist die Mitwirkung der Stände die Regel. Da diese Steuerbewilligungen trotz ihrer häufigen Wiederholungen grundsätzlich einen außerordentlichen Charakter hatten, so stellte die Steuerkasse in der That eine Art außerordentlichen Budgets dar, während die Kammerkasse das eigentliche, ordentliche Budget bildete. Mit dem Uebergang vom ständischen Patrimonialstaat zum absolutistischen, deutschen Einzelstaat an der Grenzscheide des 17. zum 18. Jahrh. hat die landesherrliche Gewalt ihre Vormachtsstellung dazu benutzt, auch das Finanzwesen einheitlicher zu gestalten und namentlich das Steuerwesen unter Beseitigung oder Eindämmung des ständischen Einflusses weiter auszubilden. Auf diese Weise entstand die Grundlage, auf welcher sich die moderne direkte Staatsbesteuerung aufbaute. Namentlich strebte schon der aufgeklärte Despotismus jener Zeit dahin, die größere Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung durchzuführen und die bestehenden Steuersysteme zu vervollständigen. Der Kampf richtete sich vor allem gegen die privilegierten Klassen und Stände, deren Mitbelastung die absolute Monarchie als Hauptziel der Steuerpolitik verfolgte.

Schon im deutschen, ständischen Staate griff man häufig zur Anstellung periodischer Voranschläge, weil die fürstliche Finanzverwaltung den Ständen den Beweis erbringen mußte, daß die landesfürstlichen Einkünfte zur Bedeckung des Finanzbedarfes nicht ausreichten, man also genötigt sei, außerordentliche Zuschüsse von den Ständen zu beanspruchen. Die absolute Monarchie hatte das Recht der ständischen Steuerbewilligung beseitigt oder doch wesentlich beschränkt, während die Gepflogenheit Etats aufzustellen, immer mehr Eingang fand. Man kann behaupten, daß gerade in den deutschen Territorien seit jener Zeit die Etatisierung allgemeine Uebung ward. Allerdings war und blieb dieselbe eine häusliche Angelegenheit der Finanzverwaltung, an sie knüpften sich keine rechtlichen Folgen. Ebenso wurden diese Voranschläge geheim gehalten, da sie nur für die bureaukratische Verwaltung, nicht aber für die Oeffentlichkeit bestimmt waren. Im Jahre 1688 wurde in Preußen unter dem Hofkammerpräsidenten Knyphausen der erste Generalfinanzetat errichtet und seit dieser Zeit bürgerte sich die Einrichtung des Etatswesens ohne Unterbrechung ein. Aber erst im Jahre 1821 wurde die Etatisierung zum erstenmal veröffentlicht. Bisweilen waren es nicht Gesamtvorschläge, welche von der Finanzverwaltung aufgestellt wurden. Man begnügte sich vielmehr mit Specialetats, namentlich für gewisse wichtige Verwendungszwecke. Und viel später sind diese zu Hauptetats vervollständigt worden. Bis zum Jahre 1766 war in Oesterreich nur die Errichtung von Militäretats bekannt und leidlich entwickelt, die vollständigen Staatsvoranschläge beginnen erst mit diesem Zeitpunkt.

Alle diese Verhältnisse blieben, je nach Zeiten und Umständen modifiziert, in Deutschland bis ins 19. Jahrh. herein die herrschenden. Alle diese Ansätze hatten sich aber bisher noch zu keinem Budgetrechte verdichtet. Darum kann man erst seit unserem Jahrhundert von einem deutschen Budgetrechte sprechen. Für die Entwickelung der konstitutionellen Aera lassen sich zwei Zeiträume unterscheiden, welche die budgetrechtlichen Grundsätze der verschiedenen einzelstaatlichen Verfassungen bestimmen: die Epoche vor dem Jahre 1848 und die Epoche nach dem Jahre 1848.

b) Das B.R. der Verfassungen vor 1848. Die budgetrechtlichen Einrichtungen der vor dem Jahre 1848 erlassenen deutschen Verfassungen werden durch drei Momente charakterisiert. Einmal wirken in ihnen An-

klänge an die älteren, ständischen Institutionen fort, sodann aber zeigt sich der Einfluß der französischen Charte und der damaligen parlamentarischen Bewegungen in Frankreich und endlich erheischte das Bundesrecht zum Teil noch besondere Bestimmungen. Die Einzelstaaten, welche hier in Betracht kommen, gehörten dem Süden und Westen Deutschlands an (Sachsen-Weimar, Nassau, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt).

Das Budgetrecht stellt sich in diesen Staaten in dreifacher Gestalt dar. Es ist ein Recht der Steuerbewilligung, der Zustimmung zur Veräußerung von Staatsgütern und der Genehmigung bei Aufnahmen von Staatsanleihen. Das Einnahmenbewilligungsrecht ist aber kein unbeschränktes, da die Einkünfte aus dem Kammergute und aus anderen Ertragsquellen dem Ermessen der ständischen Volksvertretung entrückt sind. Auch hier zeigt sich noch immer die Erinnerung an die ständischen Verfassungsgrundsätze wirksam, daß nur bei eintretender Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte Steuern mit landständischer Zustimmung zu erheben seien. Mitunter findet sich sogar eine Beteiligung des Landtags an der Verwaltung der Landeskasse. Alle jene Konstitutionen enthalten die verbindliche Norm, daß den Ständen ein Budget vorzulegen ist, aus welchem erst genau das Erfordernis für die Finanzperiode festgestellt werden könne. Die Vollständigkeit des Budgets und die Forderung, dasselbe endgültig im Gesetzeswege zu fixieren, bilden in der Regel keinen Bestandteil der Verfassung. Nur wird den Ständen ein Prüfungsrecht des Etats eingeräumt. Aus diesem aber entwickelt sich mit Notwendigkeit ein thatsächliches Feststellungsrecht desselben, weshalb das Budget überall als ein Bestandteil des Finanzgesetzes erscheint. Zur Verhütung einer mißbräuchlichen Ausübung des Steuerbewilligungsrechtes finden sich häufig die Verbote der Tacks oder des Tacking (s. England) und die den Ständen auferlegte Verpflichtung, die als notwendig anerkannten Steuern zu bewilligen. Ein Beschluß des Deutschen Bundes vom Jahre 1832 hat sogar von Bundes wegen die Steuerverweigerung zur Erzwingung ständischer Forderungen als unzulässig erklärt. Dieser Grundsatz fand in manchen Verfassungen in der Form Eingang, daß der Landtag seine Zustimmung zu bestehenden Steuern und Abgaben nicht versagen kann, wenn dieselben die Führung einer den Bundespflichten und der Bundesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere die Deckung von Ausgaben gewährleisten, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen.

Der Haushalts-Voranschlag wird zunächst der Zweiten Kammer vorgelegt und darf erst dann in der Ersten Kammer Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung werden, wenn das Abgeordnetenhaus seine Beratungen über dasselbe beendigt und das Etatsgesetz beschlossen hat. Die Erste Kammer kann das von der Abgeordnetenkammer amendierte und überlieferte Budget nur in dieser Form im ganzen annehmen oder im ganzen ablehnen. Sie kann keine Veränderungen vornehmen. Die Kontrolle der Finanzgebahrung pflegt in den kleineren Staaten durch einen Landtagsausschuß, in größeren durch einen besonderen Rechnungshof zu erfolgen.

c) Das B.R. der Verfassungen seit 1848. Preußen. Diejenigen deutschen Einzelstaaten, in welchen mit dem Jahre 1848 und später konstitutionelle Einrichtungen geschaffen wurden, sind in der Hauptsache von Grundsätzen der belgischen Verfassung des Jahres 1830 beeinflußt. In diese Gruppe gehören vor allem eine Anzahl norddeutscher Staaten. Als Typus dieses Verfassungslebens darf Preußen gelten.

Die preußische Verfassung v. 31./I. 1850 bestimmt vor allem, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Staates für jedes Jahr im voraus zu veranschlagen und auf den Staatshaushaltsetat zu bringen sind (Art. 99), welcher alljährlich durch ein Gesetz festgestellt wird. Steuern und Abgaben dürfen für die Staatskasse nur in dem Betrage eingehoben werden, in welchem sie im Haushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind (Art. 100). Jedoch dürfen die einmal bestehenden Steuern und Abgaben fort erhoben werden, bis sie durch Gesetz abgeändert werden (Art. 109). Die Kontrolle der Finanzgebahrung wird durch die Oberrechnungskammer bewirkt, welche die administrative Vorprüfung der Staatsrechnung zu vollziehen hat. Die Anerkennnng der budgetmäßigen Führung der Finanzverwaltung durch die Regierung geschieht durch einen Kammerbeschluß, die sog. „Decharge". Etatsüberschreitungen, worunter nach preußischem Rechte alle Abweichungen von den mit dem Abgeordnetenhause vereinbarten Specialtiteln, nicht nur die von den gesetzlich publizierten Positionen des Etats zu verstehen sind (G. v. 27./III. 1872), bedürfen nach ausdrücklicher Verfassungsbestimmung der nachträglichen Genehmigung der Kammern (Art. 104).

Der Haushaltsetat ist zuerst dem Abgeordnetenhause vorzulegen. Nach Beendigung der Beratung hierüber und nach Beschließung des Finanzgesetzes gelangt er an das Herrenhaus, welches den Haushaltsetat nur in der vom Abgeordnetenhause erledigten Gestalt im ganzen annehmen oder im ganzen ablehnen kann. Eine Amendierung oder eine Wiederherstellung abgesetzter Regierungsanträge ist unstatthaft. Die Etatsperiode dauert ein Jahr und der Beginn des Finanzjahres ist der 1. April.

Durch das Verfassungsrecht des Deutschen Reiches hat das Budgetrecht der Einzelstaaten eine starke Einschränkung erlitten.

5. Das B.R. des Deutschen Reiches. Auch beim Budgetrechte des Deutschen Reiches sind die Spuren des französisch-belgischen Verfassungsrechtes unverkennbar. Die Reichsverfassung v. 16./IV. 1871 bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs für jedes Jahr veranschlagt und auf den Haushaltungsetat gebracht werden müssen, welcher vor Beginn des Etatsjahres (seit 1877 1. April, bis dahin 1. Januar) festzustellen ist (Art. 69). Die Reichsausgaben sind zunächst zu bestreiten aus den Ueberschüssen der Vorjahre, sowie aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und den aus dem gemeinsamen Post- und Telegraphenwesen fließenden Einkünften. Insoweit die Ausgaben dadurch nicht gedeckt werden, sind sie bis zur Einführung von Reichssteuern durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung („Matrikularbeiträge") aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden (Art. 70). Die ursprüngliche Bestimmung des Art. 38 (Abs. 2), daß die gesamte Einnahme aus den Zöllen und Verbrauchssteuern nach Abzug gewisser Beträge in die Reichskasse fließen sollte, ist durch die sog. „Frankenstein'sche Klausel" (R.G. v. 15./VII. 1879) erheblich beschränkt worden. Nach derselben findet eine Ueberweisung derjenigen Beträge aus den Zöllen und der Tabaksteuer an die einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit der sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, statt, welche die Summe von 130 Mill. M. in einem Jahre übersteigen. Außerdem hat das R.G. v. 1./VII. 1881 betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben erklärt, daß der Ertrag dieser Abgaben in die Reichskasse abzuführen und den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit welcher dieselben zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen sei. Dadurch ist die ursprünglich provisorisch gedachte Einrichtung der Matrikularbeiträge zu einem ständigen Institute der Reichsfinanzwirtschaft geworden. Einzelne Staaten, welchen gewisse, prinzipiell der Reichskasse zukommende Einnahmen in ihre Landeskassen fließen, haben relativ höhere Matrikularbeiträge zu entrichten. Neben den Matrikularbeiträgen haben manche Bundesstaaten noch ein sog. „Aversum" für die dem Reiche entgehenden Einkünfte aus den Zollexklaven zu entrichten.

Die Reichsausgaben werden in der Regel auf ein Jahr bewilligt, können aber auch für eine längere Reihe von Jahren votiert werden, z. B. der Militäretat. Auch im letzteren Falle sind die auf jedes Jahr entfallenden Beträge in dem Jahresetat vorzuführen.

Ein freies Einnahmebewilligungsrecht nach belgischem Muster steht dem Reichstage, wenigstens für die gesetzlich feststehenden Einnahmequellen nicht zu. Ferner ist das Budgetrecht des Reichstages verfassungsmäßig (Art. 62, Abs. 4) dadurch begrenzt, daß bei Feststellung der Militärausgaben die auf Grundlage der Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt werden muß. Desgleichen können Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit nur mit Einwilligung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden. Deshalb ist die Beseitigung und Einschränkung von Reservatrechten im Wege von Budgetbeschlüssen als verfassungswidrig zu erachten (Art. 78, Abs. 2). Das Etatsgesetz kommt durch übereinstimmenden Beschluß von Reichstag und Bundesrat zustande, ist vom Kaiser unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers auszufertigen und zu verkündigen. Nachtragsetats müssen im Wege der Gesetzgebung fixiert werden.

Ueber die Verwendung sämtlicher Reichseinnahmen hat der Reichskanzler alljährlich dem Bundesrate und Reichstage zur Entlastung Rechnung zu legen (Art. 72). Die Rechnungen werden durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches vorgeprüft, welcher mit der preußischen Oberrechnungskammer vereinigt ist. Dem Bundesrate und Reichstage wird die allgemeine Rechnung mit den Bemerkungen des Rechnungshofes versehen, unterbreitet, auf deren Grund die Erteilung des Absolutoriums auf Grund einfacher Bundesrats- und Reichstagsbeschlüsse erfolgt. Diese sind der legislatorischen Freiheit entrückt.

Ueber die Einzelheiten der Finanzwirtschaft des Deutschen Reiches vergl. Art. „Reichsfinanzen", „Matrikularbeiträge" und „Rechnungskontrolle und Rechnungshof".

6. Das B.R. der österreichisch-ungarischen Monarchie. a) Geschichtliches. Die älteren Entwickelungsstadien der Finanzwirtschaft in den österreichischen Kronländern haben sich in der gleichen Weise, wie in den übrigen deutschen Staaten vollzogen. Ansätze zu einem konstitutionellen Ausbau der staatsrechtlichen Einrichtungen finden sich hier in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts. Die erste oktroyierte Verfassung v. 4./III. 1849, deren Budgetrecht sich an das belgische Muster anlehnt, ist nie vollzogen worden, da alsbald in Oesterreich der Absolutismus wiederhergestellt ward. Das Wiedererwachen des Verfassungslebens im Jahre 1860 brachte dem verstärkten Reichsrate — einem Mittelding zwischen Staatsrat und Volksvertretung — ein Recht der Mitwirkung bei Feststellung der jährlichen Voranschläge des Staatshaushaltes, der Zustimmung bei Veränderung der Finanzgesetzgebung und wichtigen Akten der Finanzverwaltung. Das Diplom v. 20./X. 1860 umgrenzt in gleicher Weise den Wirkungskreis des Reichsrates, welcher die Vertretung der Gesamtmonarchie darstellte. Durch das Patent v. 26./II. 1861 wurde derselbe in eine aus zwei Kammern bestehende „Reichsvertretung" ver-

wandelt, welche die Voranschläge des Staatshaushaltes als Gegenstand der Gesetzgebung zu behandeln haben. Dabei wird jedoch verfügt, daß bestehende Steuern, Auflagen und Abgaben nach den dermalen in Kraft befindlichen Gesetzen eingehoben werden, bis dieselben verfassungsmäßig abgeändert worden sind.

Mit der Wiederanerkennung der ungarischen Verfassung von 1848 beginnt im Jahre 1867 auch hier die konstitutionelle Aera und wurde zugleich der Dualismus beider Reichshälften vollzogen. Nach der Verfassung besteht ein freies Budgetrecht für alle Einnahmen und Ausgaben (Art. 3 § 37). Die Anerkennung dieses Prinzipes blieb auf die cisleithanischen Verfassungsverhältnisse nicht ohne Rückwirkung. Daher änderte das Staatsgrundgesetz v. 21./XII. 1867 dahin ab, daß die Feststellung der Voranschläge des Staatshaushaltes und insbesondere die jährliche Bewilligung der einzuhebenden Steuern, Abgaben und Gefälle der Kompetenz des Reichsrates zuerkannt werden. Im wesentlichen hat demgemäß auch in Oesterreich das belgische Budgetrecht Eingang und Anerkennung gefunden.

b) Staatsrechtliche Grundsätze. Das österreichische Budget zerfällt in ein ordentliches und in ein außerordentliches, indem bei jeder Position der Ausgabe-(Erfordernis-) und Einnahme-(Bedeckungs-)Seite diese beiden Gruppen unterschieden werden. Die Unterabteilungen dieser Kategorien sind die Kapitel, Titel und Paragraphen. Jeder Paragraph ist Gegenstand eines parlamentarischen Votums. Innerhalb eines jeden Paragraphen der Ausgabeetats werden die Mittel durch Verfügung der Regierung verteilt. Revirements sind unstatthaft. Die Budgets sind Bruttobudgets. Wenn das Finanzgesetz bis zum Beginn der Budgetperiode (1. Januar) nicht zustande gekommen ist, so wird der Regierung provisorisch die Forterhebung der Steuern bewilligt. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Länder der ungarischen Krone.

Für die gemeinsamen Angelegenheiten beider Reichshälften besteht ein gemeinsames Budget, welches von dem gemeinsamen Ministerium den Delegationen der österreichischen und ungarischen Volksvertretung unterbreitet wird. Beide Staaten haben hierzu in einem alle zehn Jahre zu bestimmenden Verhältnis zu den gemeinsamen Ausgaben beizutragen. Die gemeinsamen Einnahmen bestehen in unbedeutenden Erträgnissen aus gemeinsamen Verwaltungszweigen hauptsächlich aus dem Nettoertrage der Zölle. Der Rest ist von beiden Staaten durch Matrikularbeiträge (vergl. Art. „Matrikularbeiträge") aufzubringen. Von dem Gesamterfordernis werden zunächst 2 % zu Lasten des ungarischen Staates als Entgelt für die Inkorporierung der Militärgrenze in Ungarn geschrieben, von dem Reste werden die eigenen Einnahmen der gemeinsamen Angelegenheiten und der Reinertrag der Zölle abgezogen und der Rest wird zwischen Oesterreich und Ungarn im Verhältnis von 70 : 30 aufgeteilt. Die so ermittelten Daten werden in das Budget beider Staaten aufgenommen, da der österreichische und ungarische Finanzminister zwar die bezüglichen Quoten an den gemeinsamen Finanzminister zu leisten haben, sie aber zur Abstattung nicht durch die Delegationen, sondern durch die österreichische und ungarische Gesetzgebung ermächtigt werden müssen. Neuerdings werden die bezüglichen Kapitel ohne nochmaliges Votum in die Budgets der beiden Staaten einfach eingestellt. Eine gemeinsame Anleihe beider Staaten für gemeinsame Bedürfnisse kann nur auf Grund übereinstimmender Gesetze beider Staaten, nicht aber durch Delegationsbeschluß, stattfinden.

Die Rechnungskontrolle geschieht für jede Reichshälfte durch einen Obersten Rechnungshof. In Oesterreich besteht jedoch kein formelles Rechnungsgesetz. Der Rechnungshof legt zunächst den Centralrechnungsabschluß für das vorletzte Etatsjahr dem Kaiser zur Genehmigung vor, und hierauf unterzieht der Reichsrat denselben seiner Prüfung. Dem Ministerium erteilt sodann die Volksvertretung in Form einer Resolution das Absolutorium. Für die Rechnungskontrolle der gemeinsamen Angelegenheiten besteht ein gemeinsamer Rechnungshof.

Litteratur.

Czoernig, *Einrichtung über Budget, Staatsrechnung und Kontrolle*, *Wien* 1868. — *Derselbe*, *Das österreichische Budget von* 1862 *verglichen mit denen anderer europäischer Staaten*, 3. *Aufl.*, 2 *Bde.*, *Wien* 1862. — *Wagner*, *Die Ordnung des österreichischen Staatshaushalts*, *Wien* 1863. — *Herrfurth*, *Etats-, Kassen- und Rechnungswesen*, *Berlin* 1881. — *Schäffle*, *Zur Theorie der Deckung des Staatsbedarfs*. *Zeitschr. f. Staatsw.* 1863 u. 1884. — *Seidler*, *Budget und Budgetrecht im Staatshaushalte der konstitutionellen Monarchie mit besonderer Rücksichtnahme auf das österreichische und deutsche Verfassungsrecht*, *Wien* 1865. — *Wagner*, *Finanzwissenschaft*, *Bd.* 1 § 78—118. — *Stein*, *Finanzwissenschaft*, *Bd.* 1 *S.* 191—389. — *Wagner*, *Schönberg*, *Bd.* 3 *S.* 526—558. — *Roscher*, *Syst.* 4 §§ 150 *ff.* — *Cohn*, *Finanzwissenschaft*, *S.* 182 *bis* 208. — *Eheberg*, *Finanzwissenschaft*, 5. *Aufl.* *Leipzig* 1885 §§ 182—189. — *Schanz*, *Art.* „*Budget*", *H. d. St.* — *Brockhaus*, *Art.* „*Staatshaushalt*", *Stengel's W.B. d. d V.B.* — *Leroy-Beaulieu*, *Science des Finances*, 4. *éd. t. II ch.* 1—5. — *Boitsan*, *Art.* „*Budget*", *Dictionnaire des Finances.* — *Lecomte*, *Art.* „*Budget*", *Dictionnaire de l'Administration française.*

Ueber das Budgetrecht vergl. die Lehr- und Handbücher des Staatsrechtes; ferner Gneist, *Budget und Gesetz* 1867, *Gesetz und Budget* 1879. — *Laband*, *Das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde* 1871. *Jellinek*, *Gesetz und Verordnung* 1887. — *Derselbe*, *Art.* „*Budgetrecht*", *H. d. St.* — *Stourm*, *Le Budget et son mécanisme*, *Paris* 1888.

Max von Heckel.

Buonarotti, Philippe, geb. 11./XII. 1761 in Pisa, gest. 1837 in Paris; s. Sozialdemokratie.
C. Gr.

Bürger, Bürgertum.

1. Die Entstehung des deutschen Bürgertums. 2. Die Periode der städtischen Selbständigkeit. 3. Die Gegensätze im Innern der Stadt. 4. Der Sieg der Landesherren über die Städte. 5. Das 19. Jahrhundert.

1. Die Entstehung des deutschen Bürgertums. Ein Städtewesen hat Deutschland zuerst durch die Römer erhalten. Allein dieses ist nicht von Bestand gewesen. Denn wenn auch die Bauten der Römer den späteren deutschen Städten öfters zu statten gekommen sind, und wenn auch einzelne Orte eine gewisse Bedeutung für Handel und Gewerbe vielleicht fortdauernd bewahrt haben, so ist doch von den rechtlichen Eigentümlichkeiten der alten Römerstädte auf deutschem Boden nichts erhalten geblieben. Unser deutsches Städtewesen erhebt sich auf neuen und selbständigen Grundlagen. Als der Termin, von dem an man ein deutsches Städtewesen und demgemäß auch ein deutsches Bürgertum datieren kann, läßt sich etwa das 11. Jahrh. bezeichnen. Jetzt kommt zum erstenmal der Ausdruck Bürger (burgensis) vor. Jetzt sind Handel und Gewerbe stärker entwickelt (aus der ersten Hälfte des folgenden Jahrhunderts ist schon die Existenz von Zünften nachweisbar, was eine längere gewerbliche Entwickelung bereits voraussetzt). Jetzt spielt das Bürgertum auch schon in der Politik eine Rolle. Viel gestritten hat man über die Frage, aus welchem Material sich der entstehende Bürgerstand zusammengesetzt habe. Wenn oft behauptet worden ist, daß die Bürger, speciell die Handwerker aus Hörigen des Stadtherrn hervorgegangen sind, so ist darauf zu entgegnen, daß sich die Bevölkerung der Städte regelmäßig überwiegend aus Einwanderern zusammensetzt, daß es daher ausgeschlossen ist, die Bürger als einen einheitlichen Kreis von stadtherrlichen Hörigen aufzufassen. Die Einwanderer waren teils freier, teils unfreier Herkunft. Die letzteren blieben teilweise zu gewissen Leistungen an ihre alten Herren verpflichtet (eine Analogie bilden die in die Städte wandernden russischen Leibeigenen, die an ihre Herren nach wie vor den Obrok zahlten); doch wurde ihr Uebergang zur vollen Freiheit durch Privilegien, die die Städte erhielten, und auf anderem Wege allmählich bewirkt. Ueberdies bildete sich früh der Rechtsgrundsatz aus, daß der Herr den Rechtsanspruch, den er an eine in eine Stadt wandernde Person zu haben glaubte, innerhalb Jahr und Tag geltend machen mußte. Die unterscheidenden Merkmale in der Verfassung der Gemeinden, deren Mitglieder als Bürger gelten, sind folgende. Jede Stadt ist befestigt. Sie hat ferner einen Markt. Für ihr Gebiet besteht ein besonderer, ein Stadtgerichtsbezirk, in dem das sich bildende, von dem Landrecht unterschiedene Stadtrecht zur Anwendung gelangt. Fast alle Städte erhalten auch eine Mitwirkung bei der Bestellung der Gerichtspersonen. Hinsichtlich der militärischen und finanziellen Leistungen sind die Bürger vor dem Landmanne bevorzugt. Die Gemeindeverfassung ist in der Stadt von Haus aus dieselbe wie auf dem platten Lande. Indessen während hier die meisten Gemeinden von einem Grundherrn abhängig sind, wissen die Stadtgemeinden sich von der Herrschaft des Gemeindeherrn mehr oder weniger frei zu machen, seinen Anteil an den Gemeindenutzungen zu beseitigen, die Ordnung und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten selbst in die Hand zu bekommen. Der infolge des Erwerbs größerer Selbständigkeit und der Erweiterung der Aufgaben wachsende Geschäftskreis der Gemeinde macht die Einsetzung neuer Kommunalorgane nötig, von denen die wichtigsten Bürgermeister und Rat sind. Ein Stadtrat kommt zuerst in der zweiten Hälfte des 12., häufiger erst im 13. Jahrh. vor. — Aelter als das deutsche Bürgertum ist das des benachbarten Frankreich und namentlich das italienische. Das englische ist mit dem deutschen etwa gleichalterig. Dagegen hat Deutschland den Vorzug vor den skandinavischen und slavischen Ländern, welche erheblich später und zwar unter dem Einfluß des deutschen Vorbilds ein Städtewesen erhalten.

2. Die Periode der städtischen Selbständigkeit. Wie bemerkt, beruht die Ausbildung des deutschen Städtewesens wesentlich auf dem Erwerb größerer Selbständigkeit für die Stadtgemeinden. Diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit den Landesherren wie Grundherren gegenüber haben sich im Laufe der Zeit noch gesteigert. Wenngleich die deutschen Städte nie eine so freie und mächtige Stellung erlangt haben wie viele ober- und mittelitalienische Städte, so darf man doch von einem eigentlichen Zeitalter der städtischen Selbständigkeit auch in Deutschland sprechen. Es erstreckt sich etwa vom 13. bis zum 15. Jahrh., teilweise auch noch länger. Die Städte suchen sich von den staatlichen Pflichten nach Möglichkeit frei zu machen und die Verwaltung selbst in die Hand zu nehmen. Dieses glückt ihnen auch in weitem, den einzelnen in verschiedenem Umfange. Innerhalb gewisser Grenzen etablieren sie eine selbständige Verwaltung. Sie waren moralisch berechtigt, größere Selbständigkeit gegenüber den Landes- und Grundherren zu verlangen; ihre wirtschaftliche Kultur war eine höhere; sie durften sie nicht von dem Barbaren zertreten lassen (ein klassisches Beispiel liefert das Münzwesen). Und eben weil ihre wirtschaftliche Kultur eine überlegene war, weil sie als die Geldmächte der Zeit über größere materielle Mittel verfügten, besaßen sie auch die Kraft, ihre Ansprüche durchzusetzen. Mit ihrer

politischen steht ihre wirtschaftliche Selbständigkeit in Zusammenhang: sie bilden geschlossene wirtschaftliche Körper, sowohl in dem Sinne, daß jede Stadt ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nach eigenen Gesetzen ordnet, ihr besonderes Maß und Gewicht hat, wie auch namentlich insofern, als sie ihre Erwerbsquellen in energischem Kampfe gegen andere Städte, gegen das umliegende platte Land und gegen die Staaten zu verteidigen und zu erweitern strebt. Die Mittel, die die Städte anwenden, um jene Stellung zu behaupten und zu verstärken, sind im wesentlichen: das Gäste-, das Stapel- und das Bannmeilenrecht, der Abschluß von Städtebündnissen. Das Gästerecht unterwirft die in die Stadt kommenden fremden Kaufleute (die sog. „Gäste") gewissen Beschränkungen, untersagt ihnen etwa den Kleinverkauf oder den Verkauf gewisser Waren oder gestattet ihnen den Handel nur zu gewissen Zeiten. Das Stapelrecht zwingt die Kaufleute, welche in eine damit ausgestattete Stadt kommen, ihre Waren daselbst eine Zeit lang oder gar überhaupt feilzubieten; vielfach ist damit die Verpflichtung verbunden, keinen anderen Weg in der Nachbarschaft als den durch den Stapelort führenden zu benutzen. Das Bannmeilenrecht ist eine Waffe gegen die Konkurrenz des platten Landes: es verbietet den Betrieb gewisser Gewerbe, namentlich häufig des Brauens, in einem bestimmten Umkreis um die Stadt. Die Städtebündnisse, welche seit dem 13. Jahrh. in großer Zahl geschlossen werden und in dem rheinischen von 1254, dem schwäbischen Bunde und der Hanse ihre berühmtesten Vertreter haben, dienen politischen und wirtschaftlichen Bestrebungen zugleich. — Die Periode der städtischen Selbständigkeit fällt mit einer Zeit allgemeiner erfreulicher Entwickelung der bürgerlichen Berufszweige zusammen. Der Herrschaft des hansischen Kaufmannes in den nordischen Reichen entspricht eine mit den Kreuzzügen beginnende Blütezeit des Levantehandels. Man darf sich freilich von der Bevölkerungszahl der Städte, von den Vermögensverhältnissen der Bürger in dieser Periode keine zu hohen Vorstellungen machen. Im 14. und 15. Jahrh. haben z. B. Städte wie Nürnberg und Straßburg nicht mehr als 20000, Zürich, Basel, Frankfurt etwa (höchstens) 10000, Mainz etwa 6000, Dresden und Leiden 5000, Meißen 2000, Köln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. 37000 Einwohner gehabt. Die Vermögen waren nach heutigem Begriff ebenfalls nicht hoch. Trotzdem repräsentierten die Bürgerschaften damals eine bedeutende Macht. „Ihre Hauptstärke ruhte in der glücklichen sozialen Gliederung und Organisation ihrer Bevölkerung, welche ihnen erlaubte, im Falle der Gefahr eine einheitliche, zusammengeschlossene Volkskraft in die Wagschale zu werfen, wie sie keiner der damals in Frage kommenden Mächte zu Gebote stand" (Bücher). Charakteristisch sind die verhältnismäßig starke Vertretung der unmittelbar produktiven Berufsarten (in den Gewerben und der Urproduktion), das Ueberwiegen der kleinen und mittleren Vermögen, die geringe Zahl der Steuerunfähigen und der ganz großen Besitzer. Was die Städte in dieser Zeit geschaffen haben, ist für die Entwickelung des deutschen Volkes von tiefgreifender Bedeutung geworden. Die freien Formen des von ihnen ausgebildeten Stadtrechtes haben die deutsche Rechtsentwickelung nachhaltig beeinflußt. Die städtische Verwaltung des Mittelalters hat der späteren territorialen Verwaltung in vielen Beziehungen als Muster gedient.

3. Die Gegensätze im Innern der Stadt. a) Die Ritterbürtigen. In der Zeit des aufkommenden Städtewesens begegnen wir oft einem Gegensatz zwischen Ritterbürtigen, speciell Ministerialen und Bürgern; in vielen Städten werden die ersteren vertrieben. Die Auseinandersetzungen, die später wegen des (nicht bedeutenden) privilegierten ritterlichen Besitzes in den Städten stattfinden, sind nicht von Erheblichkeit. b) Der Klerus. Weit wichtiger ist der Gegensatz zwischen Bürgertum und Klerus. Die Stellung des letzteren, der ebenso allgemein wie das Rittertum privilegiert war, aber über einen unvergleichlich größeren Besitz verfügte, griff tief in das städtische Leben ein. Der wachsenden Ausdehnung des kirchlichen Grundbesitzes sucht die Stadt durch Amortisationsgesetze (seit dem 13. Jahrh.) vorzubeugen. Ein weiterer Streitpunkt ist die Ausübung bürgerlicher Gewerbe in den kirchlichen Immunitäten, welche die dadurch beeinträchtigten Bürger nach Möglichkeit zu verhindern suchen. c) Die Juden. Seit dem Ende des 11. Jahrh. beginnen Judenverfolgungen, bezw. -vertreibungen, die sich seitdem immer von neuem wiederholen. Gegen die Vermehrung des jüdischen Grundbesitzes gehen die Städte gelegentlich in ähnlicher Weise, wie gegen die des kirchlichen vor. Hinsichtlich der allgemeinen wirtschaftlichen Thätigkeit und der Ursache der Verfolgung der Juden sind in neuerer Zeit hauptsächlich zwei Auffassungen vorgetragen worden. Roscher meint, daß „die Juden jahrhundertelang gleichsam die kaufmännischen Vormünder der neueren Völker gewesen" seien, und bringt demgemäß die Judenverfolgungen mit dem „ersten Aufblühen des nationalen Handelsstandes" in Zusammenhang. Demgegenüber bemerkt Bücher: „Religiöser Fanatismus, nationale Antipathie mögen manchmal mitgewirkt haben; die Hauptursache der Judenverfolgungen war zweifellos der Wucher." Ihr einziges Gewerbe sei (bis zum 17. Jahrh.) das Geld- und Pfandleihgeschäft gewesen. d) Die Kämpfe innerhalb der Bürgerschaft, die das Mittelalter kennt, erscheinen hauptsächlich in der Form des Gegensatzes von Patriziern und Handwerkern, teilweise auch in der Form von Differenzen patrizischer Koterien. Das Patriziat

umfaßte teils Grundbesitzer, teils Großhändler, teils Rentiers, teils solche, die bald mehr dies, bald mehr jenes waren. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. beginnen Erhebungen der Handwerker gegen die Patrizier; das klassische Zeitalter der Zunftkämpfe ist aber erst das 14. Jahrh. Die Handwerker werfen den Patriziern hauptsächlich 3 Punkte vor: Gewaltthätigkeiten gegenüber den ärmeren Bürgern; ausschließliche Besetzung der Ratsstellen durch Patrizier; ungerechte Verwaltung des städtischen Gutes. Die Handwerker siegten in den südwestdeutschen und mitteldeutschen Städten meistens (nicht z. B. in Nürnberg und Frankfurt). In den Hansestädten des Nordens traten die Zunftunruhen im allgemeinen erst später hervor und beseitigten die patrizische Herrschaft nicht. Uebrigens sicherte auch der Sieg der Zünfte nur vorübergehend eine demokratische Regierung. Trotz der demokratischen Formen und Einrichtungen setzte sich doch bald wieder ein engerer Kreis von Bürgern, auf welchen die regelmäßig wiederkehrenden Wahlen] sich beschränkten, in den politischen Korporationen der Stadt fest.

4. Der Sieg der Landesherren über die Städte. Seit dem Ende des Mittelalters treten manche unerfreulichen Züge in der Entwickelung des deutschen Städtewesens hervor. Teils ungünstige wirtschaftliche Konjunkturen, teils das Wachstum der Bevölkerung erschwerten den Erwerb. Ueberall suchen darum die im Besitz Befindlichen sich in instinktivem Egoismus gegen weitere Teilhaber zu schützen. Die Stapel-, Bannmeilenrechte etc. werden verschärft. Die Bedingungen der Aufnahme in die Bürgerschaft, in die Zunft werden erschwert, die Arbeitsgebiete der einzelnen Zünfte zu engherzig abgegrenzt. Im 16. Jahrh. sinkt die Macht der Hansa hin. Die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien und Amerika äußert zwar keineswegs sofort seine ungünstigen Wirkungen auf den deutschen Handel; allmählich aber treten sie ein. Dazu kommen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. die spanisch-niederländischen Kriege, im 17. vor allem der 30-jährige Krieg. Im 16. Jahrh. hatte das deutsche Städtewesen noch manche schöne Blüte entfaltet; im 17. erreicht es seinen Tiefstand. Während dieser Periode des Rückganges haben die Städte ihre Selbständigkeit verloren. In der Zeit vom 15. bis zum 17. Jahrh. bemächtigten sich die Landesherren der Herrschaft in den Städten. Sie haben aber nach ihrem Siege sich auch energisch die Sache ihrer Bürgerschaften angelegen sein lassen. Die Verwaltung der Territorien hatte inzwischen solche Fortschritte gemacht, daß sie nunmehr der städtischen Verwaltung ebenbürtig war. Die frühere Einseitigkeit des Territoriallebens hatte die Voraussetzung der unabhängigen Städte gebildet; die Wurzel ihres Lebens verlor die Nahrung, als in den Territorien alle Volksinteressen Aufnahme fanden. Leider trat bei der Zersplitterung Deutschlands das Reich als ganzes, wie es bei den Nachbarstaaten der Fall war, nicht für Handel nnd Gewerbe der Bürger ein. Von Frankreich z. B. wurde Deutschland deshalb überflügelt. Doch haben manche Einzelstaaten (namentlich Preußen) Hervorragendes geleistet. Die Landesherren nahmen jetzt die Interessen ihrer Städte gegenüber denen fremder Städte wahr. Sie griffen aber auch in die inneren Verhältnisse der städtischen Gemeinwesen ordnend ein. Sie unterstellten die städtische Verwaltung der Kontrolle ihrer Beamten. Die Mißbräuche im Zunftwesen wurden gemildert (vergl. z. B. die Generalzunftordnungen Friedrich Wilhelms I. von Preußen), woran sich später (im 19. Jahrh.) die gänzliche Aufhebung der Zünfte, die Herstellung der Gewerbefreiheit schloß. Die letztere hat die Hindernisse, welche die alte Zunft einer notwendigen Entwickelung der Gewerbe entgegensetzte, beseitigt, wenn sie freilich auch manche Fragen ungelöst läßt. Endlich schritt der Staat positiv durch die Unterstützung von Fabriken, Aufnahme von Bürgern gewerblich vorgeschrittener Staaten (oft gegen den Willen der Städte) etc. ein.

5. Das 19. Jahrhundert. Mit dem Beginn des 19. Jahrh. setzt ein neuer Abschnitt in der Entwickelung des Bürgertums ein. Das 19. Jahrh. hat das Verhältnis des Staates zu den Städten in einer Weise geordnet, die sich in gewissem Sinne als ein Ausgleich zwischen den Systemen der beiden vorhin geschilderten Perioden bezeichnen läßt. Politische Selbständigkeit besitzt die Stadt nicht mehr; aber es ist ihr Selbstverwaltung für die kommunalen Angelegenheiten eingeräumt. Den hervorragendsten Platz unter den legislatorischen Maßregeln über diese Frage nimmt die preußische Städteordnung von 1808 ein. Das 19. Jahrh. führt ferner eine Aufgabe zum Abschluß, die schon in der vorigen Periode in Angriff genommen war, nämlich die Beseitigung der Schranken der mittelalterlichen Wirtschaftsorganisation. Hierdurch, weiter durch die Herstellung eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes, wie sie sich in der Begründung des preußischen Zollvereins und des neuen Deutschen Reiches vollzog, endlich durch die Vervollkommnung der technischen Mittel der Industrie gewinnen die Erwerbszweige des Bürgertums einen ungeahnten Aufschwung. So erfreulich diese Entwickelung ist, so bietet doch auch das 19. Jahrh. noch manche ungelöste Frage. Der wirtschaftliche Städtekrieg früherer Jahrhunderte, der seit der Bildung großer nationaler Wirtschaftsgebiete und der Herstellung der Handelsfreiheit in ihrem Innern erloschen schien, wird vielfach in neuen Formen fortgeführt. Das Bürgertum wird ferner durch den sich erweiternden Gegensatz zwischen reich und arm bedroht. Andererseits ist freilich doch auch be-

gründete Aussicht vorhanden, daß die mittleren Vermögensklassen nicht nur nicht verschwinden, sondern sich sogar vermehren werden.

Litteratur.

Hüllmann, *Städtewesen des Mittelalters*, 4 *Bde.*, *Bonn* 1826—29. — *Perthes*, *Das deutsche Staatsleben vor der Revolution*, *Hamburg und Gotha* 1845. — *Hegel*, *Geschichte der Städteverfassung von Italien*, 2 *Bde*, *Leipzig* 1847. — *Arnold*, *Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte*, 2 *Bde.*, *Hamburg und Gotha* 1854. — *Hegel*, *Die Chroniken der deutschen Städte*, *Leipzig* 1862 *ff.* — *Kriegk*, *Deutsches Bürgertum im Mittelalter*, *Frankfurt* 1868. *Neue Folge* 1871. — *Gierke*, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, 3 *Bde*, *Berlin* 1868—81. — *G. L. v Maurer*. *Geschichte der Städteverfassung in Deutschland*, 4 *Bde*, *Erlangen* 1869 *bis* 1871. — *Schmoller*, *Das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I.*, *Zeitschr. f preuß. Geschichte*, *Bd.* 8, 10—12, *Berlin* 1871—75. — *Roscher*, *Die Stellung der Juden im Mittelalter*, *Ansichten der Volkswirtschaft* (5. *Aufl.*), *Bd.* 2, *Leipzig und Heidelberg* 1878. — *Heyd*, *Geschichte des Levantehandels im Mittelalter*, 2 *Bde.*, *Stuttgart* 1879. — *Sohm*, *Städtische Wirtschaft im* 15. *Jahrhundert*, *Jahrb. f. Nat.*, *Bd.* 34. — *Schmoller*, *Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung*, *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, *Jahrg.* 1884. — *Heusler*, *Institutionen des deutschen Privatrechts*, *Bd.* 1, *Leipzig* 1885. — *Bücher*, *Die Bevölkerung von Frankfurt a. M.*, *Bd.* 1, *Tübingen* 1886. — *Simonsfeld*, *Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen*, 2 *Bde.*, *Stuttgart* 1887. — *G v. Below*, *Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung*, *Histor. Zeitschr.*, *Bd.* 58 *u.* 59, *München* 1887/88. — *M. Bitter*, *Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des* 30-*jähr. Krieges*, *Stuttgart* 1889 *ff.* — *Luchaire*, *Les communes françaises à l'époque des Capitiens directs*, *Paris* 1890. — *Hegel*, *Städte und Gilden*, 2 *Bd.*, *Leipzig* 1891. — *K. Th. v Inama-Sternegg*, *Art.* „*Bevölkerung*" *i. H. d St.*, *Bd.* 2 *S.* 433 *ff.* — *G. v. Below*, *Art.* „*Bürgertum*", *ebenda*, *S.* 789 *ff.* — *Gothein*, *Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften*, *Bd.* 1 (*Städte- und Gewerbegeschichte*), *Straßburg* 1892. — *Erdmannsdörffer*, *Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Großen*, 2 *Bde.*, *Berlin* 1892. — *G. v. Below*, *Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung*, *Düsseldorf* 1892 — *Knieke*, *Die Einwanderung in den westfälischen Städten bis* 1400, *Münster i. W.* 1893. — *Bücher*, *Die Entstehung der Volkswirtschaft* (*insbes. S.* 209 *ff.*: *Die soziale Gliederung der Frankfurter Bevölkerung im Mittelalter*), *Tübingen* 1893. — *Waitz*, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, 2. *Aufl.*, 5. *Bd.* (*bearb. von K. Zeumer*), *Berlin* 1893. — *Pirenne*, *L'origine des constitutions urbaines au moyen âge*, *Revue historique*, *Tome* 58 *et* 57, *Paris* 1895—95. — *Rietschel*, *Die Civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgange der Karolingerzeit*, *Leipzig* 1894. — *Uhlirz*, *Neuere Litteratur über deutsches Städtewesen*, *Mitt. des Inst. f. österr. Geschichtsforsch.*, *Jahrg.* 1894 *ff.* — *Küntzel*, *Ueber die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters*, *Leipzig* 1894; *vergl. dazu Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch.*, *Bd.* 3, *S.* 481 *ff.* — *J. R. Green*, *Town life in the fifteenth century*, 2 *Vol*, *London* 1894 — *R. Schröder*, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 2. *Aufl.*, *Leipzig* 1894. — *Keutgen*, *Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung*, *Leipzig* 1895. — *Bauch*, *Die Bevölkerungszahl der Stadt Köln in der zweiten Hälfte des* 16. *Jahrhunderts*, *in*: *Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande*, *Köln* 1895. — *G. v. Below*, *Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung*, *Histor. Zeitschr.*, *Bd.* 75, *S.* 398 *ff.*, *München* 1895. — *Derselbe*, *Die Entstehung des Handwerks in Deutschland*, *Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch.*, *Bd.* 5, *S.* 124 *ff.*, *Weimar* 1898. — *Rietschel*, *Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis*, *Leipzig* 1897. — *Vergl. Art.* „*Gilden*", „*Hansa*" *und* „*Zünfte*".

G. v. Below.

Bürgerliches Gesetzbuch.

I. Einleitung. II. Entstehungsgeschichte des B.G.B. III. Inhalt des B.G.B. IV. Würdigung und kritische Betrachtung.

I. Einleitung. Als das deutsche Stammesbewußtsein sich in den weitesten Kreisen des Volkes zu einem Nationalbewußtsein nicht bloß erweiterte, sondern auch zum ersten Male als solches in der praktischen Politik zum Durchbruch kam, nämlich zur Zeit der Befreiungskriege, trat auch zuerst in den breiteren Schichten des Volkes die bis dahin nur von einzelnen hervorragenden Männern vertretene Forderung nach einem allgemeinen nationalen bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Volk auf. Man kann es als eine von jenen seltsamen Launen bezeichnen, in denen sich die Weltgeschichte zuweilen gefällt, daß es gerade ein Mann französischer Abstammung war, der diesen für die Einigung des deutschen Volkes so unendlich wichtigen Gedanken in jener Zeit gerade am beredtesten und energischsten vertrat: Thibaut war es, der im Jahre 1814 in einer besonderen Schrift „Die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland" am lebhaftesten verfocht. Und seltsamerweise war es abermals ein deutscher Mann von französischer Herkunft, in welchem dem Vorschlage Thibaut's der gefährlichste Gegner erwuchs, der es vermöge seiner blendenden Dialektik — freilich auch begünstigt durch die Zeitumstände — fertig brachte, den Gedanken an die Schöpfung eines einheitlichen kodifizierten Privatrechts für Deutschland schon im Keime zu ersticken.

Die Gründe, mit welchen Savigny seiner und im Grunde genommen jeder Zeit den Beruf für die Schöpfung einer das gesamte Privatrecht umfassenden Codifikation absprach, beruhten

auf der von ihm vertretenen grundverkehrten Rechtsquellentheorie und insbesondere der ganz falschen Stellung, welche er und ihm folgend die historische Schule, d. i. die überwiegende Mehrzahl aller Juristen bis auf den heutigen Tag, dem sog. Gewohnheitsrecht anwies. Dies näher darzulegen, muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben. Für uns genügt es, zu wissen, daß die Geschichte dem klaren, praktisch-verständigen Thibaut gegenüber dem geistreichen Theoretiker Savigny, wenn auch erst nach Verlauf von mehr als 80 Jahren Recht gegeben hat. Aber nicht bloß der äußere Erfolg, die „brutale Thatsache" der Existenz eines „Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich" hat Savigny Unrecht gegeben; auch die Gründe, welche er gegen den Versuch einer Codifikation überhaupt geltend gemacht hat, werden heute schwerlich noch einen Gläubigen finden. Das aber muß Savigny unbedingt zugegeben werden, daß seine Zeit für die Schöpfung eines einheitlichen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs noch nicht reif war; es gebrach an der unumgänglichen Voraussetzung für die Schaffung eines einheitlichen Privatrechts, an der politischen Einheit. Die sog. Bundestagsverfassung umschlang die einzelnen deutschen Bundesstaaten mit einem so losen Bande, daß eine Einigung über ein gemeinsames Gesetzbuch, bei dem die einzelnen Staaten manche ihrer „berechtigten Eigentümlichkeiten" hätten opfern müssen, gar nicht zu erzielen gewesen wäre — ganz abgesehen davon, daß der „Deutsche Bund" auch Länder, wie einzelne der zur österreichischen Krone gehörige, umfaßte, die nicht einmal gleiche wirtschaftliche und nationale Interessen mit den übrigen Staaten des deutschen Bundes verbanden. Günstigstenfalls hätte man dem Partikularismus so viele Konzessionen machen müssen, daß die Zahl der schon gegenwärtig recht großen „Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetzgebung"[1]) mindestens hätte verdreifacht werden müssen, so daß im Grunde genommen für ein wirklich „einheitliches Recht" nicht viel übrig geblieben wäre. — Aus diesem Grunde müssen wir es als ein Glück begrüßen, daß Savigny sich dem Gedanken, in jener Zeit ein einheitliches bürgerliches Recht zu schaffen, mit Erfolg widersetzt hat.

Es ist bezeichnend und zugleich ein Beweis für die Richtigkeit des Vorstehenden, daß der Gedanke an die Schöpfung eines einheitlichen deutschen Privatrechts erst wieder auftauchte, als auch der Einheitsgedanke im deutschen Volke mit aller Energie wieder erwachte. Schon im Jahre 1848 trat das Streben nach politischer Einheit wieder deutlich hervor und damit auch der Gedanke an ein einheitliches bürgerliches Recht[1]); es ist das bleibende Verdienst der sog. Revolutionsjahre, daß sie durch Schaffung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung und durch die Anregung zur Abfassung eines „Allgemeinen deutschen H.G.B.", das freilich erst gegen Ende der fünfziger Jahre zu Stande kam, den ersten Grundstock für die Schöpfung eines einheitlichen Privatrechts gelegt haben.

II. Entstehungsgeschichte des B.G.B. Als das deutsche Volk nach dem gänzlichen Zusammenbruch des „Heiligen römischen Reichs deutscher Nation" sich wenigstens zum Teil wieder zu einem engeren politischen Verbande in dem „Norddeutschen Bunde" zusammenschloß, wurde der gemeinsamen Bundesgesetzgebung in der Verfassung vom bürgerlichem Recht nur das Obligationen-, Handels- und Wechselrecht zugewiesen. Die beiden bewährten Gesetzbücher, die Wechselordnung und das Allgemeine H.G.B. blieben im wesentlichen unverändert in Kraft; ihr Charakter erlitt aber insofern eine sehr bedeutsame Aenderung, als sie seit dem 1./I. 1870 aus Partikulargesetzen der einzelnen Bundesstaaten zu „Bundesgesetzen des Norddeutschen Bundes" erhoben wurden, wodurch sie jeglicher Abänderung durch die Landesgesetzgebung entzogen waren. Ein bereits im Jahre 1869 gestellter Antrag, die Zuständigkeit des Norddeutschen Bundes auf das „gesamte bürgerliche Recht" auszudehnen, wurde zwar im Reichstage angenommen, fand aber nicht die Zustimmung des Bundesrats.

Erst nachdem der „Norddeutsche Bund" sich zum „Deutschen Reiche" erweitert hatte, wurde durch das auf dem Antrag der Abgeordneten Miquel und Lasker beruhende G. v. 20./XII. 1873 der Art 4 No. 13 der R.V. dahin abgeändert, daß der Zuständigkeit des Reiches auch die „gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht" überwiesen wurde. Bereits im folgenden Jahre betraute der Bundesrat eine aus 5 hervorragenden Juristen bestehenden Kommission, (die sog. „Vorkommission"), mit der Ausarbeitung eines Planes über die Methode des gesetzgeberischen Vorgehens. Dieser Plan fand die Billigung des Bundesrats, der zugleich mittelst Beschlusses vom 22./VI. 1874 elf der namhaftesten praktischen und theoretischen Juristen unter dem Vorsitz des Präsidenten des Reichsoberhandelsgerichts, Dr. Pape, mit der Anfgabe beauftragte, gemäß dem von der „Vorkommission" aufgestellten Plane den Entwurf

1) Niederlagen, die der deutsche Einheitsgedanke erlitten, hat Zitelmann diese Vorbehalte ebenso geistreich, wie zutreffend genannt.

1) Der § 64 der Reichsverfassung vom 28./IV. 1849 (R.G.Bl. S. 101 ff.) bestimmte: „Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen."

eines B.G.B. für das Deutsche Reich auszuarbeiten. Mit echt deutscher Gründlichkeit ging die Kommission an die Lösung der ihr übertragenen schwierigen Aufgabe: ihre 1. Sitzung hielt sie am 17. September 1874, ihre letzte Ende Dezbr. 1887 ab. Von dem Fleiß, welchen sie auf das große Werk verwandte, legen die von ihr als Vorarbeiten gelieferten 19 Druckbände in Folio und die 12309 metallographierte Folioseiten umfassenden Beratungsprotokolle ein ebenso beredtes, wie rühmliches Zeugnis ab. Der gesamte Rechtsstoff wurde in 5 Teile zerlegt und die Ausarbeitung je eines Teilentwurfs je einem „Redaktor" übertragen und zwar der „Allgemeine Teil" dem Ministerialrat Dr. Gebhard; das „Ohligationenrecht" dem Vizepräsidenten Dr. von Kübel; das „Sachenrecht" dem Obertribunalsrat Johow; das „Familienrecht" dem früheren Appellationsgerichtsrat Professor Dr. G. Planck; das „Erbrecht" dem Ministerialrat, späteren Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. von Schmitt.

Die von den Redaktoren ausgearbeiteten Teilentwürfe, welche nebst Begründung 9961 Druckseiten in 10 Foliobänden umfassen, wurden den Beratungen der Kommission zu Grunde gelegt; nur betreffs des Obligationenrechtes diente daneben noch der sogen. „Dresdener Entwurf eines allgemeinen deutschen Gesetzes über Schuldverhältnisse" den Beratungen zur Grundlage, da der Entwurf des Obligationenrechtes von dem Redaktor wegen dessen tötlicher Erkrankung nicht fertiggestellt war. Zn dem fertigen Entwurfe wurden sodann auf Grund der Arbeiten der Redaktoren und der von der Kommission genehmigten Beratungsprotokolle besondere „Motive" ausgearbeitet, die aber einer Prüfung und Genehmigung der Gesamtkommission nicht unterlegen haben.

Mittelst Beschlusses vom 31./I. 1888 ordnete der Bundesrat die Veröffentlichung des Entwurfs nebst den Motiven an und forderte gleichzeitig zur Einsendung von kritischen Bemerkungen auf.

Dieser Aufforderung wurde im weitgehendsten Maße von Juristen und Laien, von Theoretikern und Praktikern entsprochen; Fachblätter sowohl, wie politische Zeitungen und Zeitschriften ließen sich über den Inhalt des Entwurfs oder einzelne Teile desselben kritisch aus.

Fand der Entwurf auch im ganzen vielfache Zustimmung, so wurden andererseits doch sehr gewichtige kritische Stimmen laut, die ihn teils im ganzen, teils in Einzelheiten rundweg verwarfen. Gleichwohl beschloß der Bundesrat, an dem Entwurfe insoweit wenigstens festzuhalten, als er zur Grundlage für eine sog. „zweite Lesung" durch eine ganz neue Kommission genommen werden sollte, der nur 4 Mitglieder der ersten Kommission, (Planck, Rüger, von Mandry und Gebhard), angehörten. Diese zweite Kommission bestand aus 11 ständigen und einer Reihe von nichtständigen Mitgliedern, die zum Teil den ausschlaggebenden politischen Parteien des Reichstags und den verschiedenartigsten Berufsständen angehörten, während die erste Kommission nur aus Juristen bestanden hatte. Die Kommission begann ihre Thätigkeit im April 1891 und endigte dieselbe im Dezember 1895. Der von dieser Kommission fertiggestellte zweite Entwurf fand weit allgemeineren Beifall, als der erste, so daß ihm gegenüber die Kritik allmählich fast verstummte. Jedenfalls sprach sich die Juristenwelt in ihrer überwiegenden Mehrzahl für seine unveränderte Annahme aus. Der Bundesrat änderte den Entwurf meist nur in einzelnen untergeordneten Punkten ab, abgesehen von dem Vereinsrecht, das er in sehr wesentlichen Beziehungen umgestaltete.

Am 17./I. 1896 wurde der durch die Beschlüsse des Bundesrats modifizierte Entwurf dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beratung vorgelegt. Dieser überwies denselben einer Kommission von 21 Mitgliedern, die ihre Beratungen im Februar 1896 begann und im Juni desselben Jahres beendete. Die Kommission beschränkte sich auf eine Reihe von Abänderungen, (immerhin mehr als 200), die hauptsächlich das Vereinsrecht und das Eherecht betrafen. Das Plenum des Reichstags, das die zweite Lesung in 8 Sitzungen und die dritte in 2 Sitzungen erledigte, adoptierte im wesentlichen die Vorschläge seiner Kommission. Am 1./VII. 1896 wurde das B.G.B. mit 222 gegen 48 Stimmen (der Sozialdemokraten) und 18 Stimmenthaltungen angenommen, am 18./VIII. 1896 vom Kaiser vollzogen und in der No. 21 des R.G.Bl. vom 24./VIII. 1896 (S. 195) als Reichsgesetz verkündet.

III. Inhalt des B.G.B. 1) Allgemeines. Der Stoff des B.G.B. ist in 5 Bücher zerlegt, die wieder in einzelne „Abschnitte" und Unterabschnitte, letztere vom Gesetz „Titel" genannt, und in fortlaufende Paragraphen [1]) zerfallen, deren das G.B. im ganzen 2385 zählt. In der systematischen Anordnung des Stoffes ist das B.G.B. im allgemeinen der in den heutigen Pandektenlehrbüchern üblichen Methode gefolgt. Demgemäß behandelt das erste Buch in dem in 7 Abschnitte zerlegten „Allgemeinen Teile" die grundlegenden Lehren und zwar von den „Personen" (§§ 1—89); den „Sachen" (90—103); den „Rechtsgeschäften" (104—185); den „Fristen und Terminen" (186—193); der „Verjährung" (194—225); der „Ausübung der Rechte", „Selbstverteidigung", „Selbsthilfe" (226—231) nnd der „Sicherheitsleistung" (232—240). Dem G.B. fehlen indes die in fast allen Pandektenlehrbüchern sich finden-

1) Das Einführungsgesetz zum B.G.B. zerfällt in 4 Abschnitte, die in fortlaufende Artikel (nicht §§), und zwar im ganzen deren 218, eingeteilt sind.

den Vorschriften über die „Rechtsquellen“ und insbesondere über das „Gewohnheitsrecht.“ Dies ist als ein Vorzug des G.B. zu bezeichnen und zwar aus dem Grunde, weil Vorschriften über die sog. „Rechtsquellen“, (d. i. die Rechtsbildung) gar nicht in ein G.B. über das Privatrecht hineingehören, wie ich bereits anderweit nachgewiesen[1]), da derartige Vorschriften vielmehr ausschließlich einen Bestandteil des Verfassnngsrechts bilden. Auch finden sich im G.B. keine allgemeinen Vorschriften über den „Beweis“, dem im 1. Entwurf die 6 §§ 193—198 gewidmet waren. Das G.B. hat sich vielmehr darauf beschränkt, die Beweislast von Fall zu Fall zu regulieren und, soweit dies nicht geschehen, die Verteilung der Beweislast der Wissenschaft und Praxis überlassen.

Das 2. Buch behandelt in ebenfalls 7 Abschnitten das „Recht der Schuldverhältnisse“ und zwar: „Inhalt der Schuldverhältnisse“ (§§ 241—304); „Schuldverhältnisse aus Verträgen“ (305—361); „Erlöschen der Schuldverhältnisse“ (362—397); „Uebertragung der Forderung“ (398—413); „Schuldübernahme“ (414—449); „Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern“ (420—432); und „Einzelne Schuldverhältnisse“ (433—853). Dieser letzte Abschnitt des 2. Buches enthält in 25 „Titeln“ die Vorschriften des sog. „speciellen Teils“ des Obligationenrechts, (Kauf, Tausch, Schenkung, Miete, Pacht, Leihe, Darlehn usw.).

Im 3. das „Sachenrecht“ enthaltenden Buche finden sich im 1. Abschnitt die Vorschriften über den „Besitz“ (§§ 854—872), im 2. „Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken“ (materielles Grundbuchrecht) (873—902) und im 3. die Vorschriften über das „Eigentum“ (903—1011). Die folgenden 6 Abschnitte sind in nachstehender Reihenfolge dem „Erbbaurecht“ (1012—1017); den „Dienstbarkeiten“ (1018—1093); dem „Vorkaufsrecht“ (1094—1104); den „Reallasten“ (1105—1112); „den Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden“ (1113—1203), und endlich dem „Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten“ (1204—1296) gewidmet.

Das „Familienrecht“ ist im 4. Buche behandelt, das in die 3 Abschnitte: „Bürgerliche Ehe“ (§§ 1297—1588); „Verwandtschaft“ (1589—1772) und „Vormundschaft“ (1773—1921) zerfällt.

Im 5. und letzten Buche endlich ist das „Erbrecht“ geregelt und zwar in folgenden 9 Abschnitten: 1. Abschnitt „Erbfolge“ (§§ 1922—1941); 2. Abschnitt: „Rechtliche Stellung des Erben“ (1942—2063); 3. Abschnitt: „Testament“ (2064—2273); 4. Abschnitt: „Erbvertrag“ (2274—2302); 5. Abschnitt: „Pflichtteil“ (2303—2338); 6. Abschnitt: „Erbunwürdigkeit“ (2239—2345); 7. Abschnitt: „Erbverzicht“ (2346—2352); 8. Abschnitt: „Erbschein“ (2353—2370); 9. Abschnitt: „Erbschaftskauf“ (2371—2385).

Im folgenden sollen nun die wichtigsten Vorschriften des B.G.B. einer kurzen Erörterung unterzogen werden, jedoch nur insoweit, als sich ein öffentliches, insbesondere ein weitgehendes volkswirtschaftliches Interesse daran knüpft, oder es sich um wesentliche Aenderungen des gegenwärtigen Rechtszustandes handelt.

2. Allgemeiner Teil. a) Im Personenrecht ist hervorzuheben, daß allen physischen Personen unverminderte Rechtsfähigkeit zukommt, und demnach ein sog. „bürgerlicher Tod“ dem B.G.B. unbekannt ist, womit also auch die noch jetzt (z. B. in Preußen) existierende Vermögensunfähigkeit der Klostergeistlichen in Zukunft wegfällt.

Die Handlungsfähigkeit ist im Anschluß an das bestehende Recht geregelt; das B.G.B. unterscheidet:

α) vollständig Geschäftsunfähige, zu denen es Kinder unter 7 Jahren (Unmündige), wegen Geisteskrankheit entmündigte und nicht bloß vorübergehend geistig gestörte Personen rechnet;

β) in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen, nämlich über 7 Jahre alte Minderjährige, wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigte und gemäß § 1906 B.G.B. unter vorläufige Vormundschaft gestellte Personen; und endlich

γ) volljährige Personen, d. h. solche, die das 21. Lebensjahr vollendet haben oder nach erreichtem 18. Lebensjahr durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für großjährig erklärt sind. —

Männliche Personen sind erst nach erlangter Volljährigkeit ehemündig, weibliche mit vollendetem 16. Lebensjahre; beide bedürfen aber zur Eheschließung bis zum vollendeten 21. Lebensjahre der Einwilligung des Vaters, bezw. der Mutter.

Ueber 16 Jahre alte Minderjährige sind fähig, ein Testament zu errichten; diese Fähigkeit mangelt aber den wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigten Personen.

Die Entmündigung wegen Geistesschwäche und Trunksucht ist erst vom B.G.B. neu eingeführt.

Die Lehre von der Todeserklärung und Verschollenheit hat dasselbe im wesentlichen im Anschluß an geltendes Recht sorgfältig ausgestaltet; neu und sachgemäß ist bestimmt, daß die bei einem allgemeinen Unglücksfall (Brand, Explosion, Ueberschwemmung u. dgl.) verschollenen Personen schon nach Ablauf von 3 Jahren für tot erklärt werden können.

1) Vgl. meinen Aufsatz: „Das Gewohnheitsrecht in Theorie und Praxis des gemeinen Rechts“ im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 12 S. 89 ff. Von der herrschenden Ansicht wird die Streichung des im 1. Entwurf über das Gewohnheitsrecht handelnden § 2 lediglich um deswillen gelobt, weil dadurch ein die Anwendung des sog. „Gewohnheitsrechts“ verbietender Rechtssatz beseitigt sei.

Für die meisten Rechtsgebiete neu ist auch das Recht auf den „Namen", mittels dessen man sowohl das Recht zum Gebrauch eines Namens im Prozeßwege feststellen lassen, wie den Mißbrauch des eigenen Namens durch Dritte verfolgen kann.

Aus der Lehre von den „Juristischen Personen", die, wie nach bisherigem Recht, in „Vereine" nnd „Stiftungen" zerfallen, sind nur einzelne besonders wichtige Neuerungen hinsichtlich des Vereinsrechtes hervorzuheben. Drei Arten von Vereinen sind zu unterscheiden:

α) Solche inländische Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Diese erlangen Rechtsfähigkeit entweder durch besondere reichsrechtliche Vorschriften, (z. B. die Bestimmungen des H.G.B., der Gew.O., des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftnng, des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), oder durch staatliche Verleihung seitens des Bundesstaates, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

β) Solche inländische Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, (sogen. „ideale" Vereine, z. B. gemeinnützige, wohlthätige, wissenschaftliche, politische, gesellige, religiöse Vereine); diese erlangen Rechtsfähigkeit nur durch Eintragung in das Vereinsregister desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. — Kann ein derartiger Verein nach dem öffentlichen Vereinsrecht verboten werden oder ist er danach unerlaubt oder verfolgt er endlich einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck, so muß seine Eintragung unterbleiben, wenn die Verwaltungsbehörde binnen sechs Wochen seit erfolgter Mitteilung von der Anmeldung des Vereins gegen die Eintragung Einspruch erhebt. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist oder nach Beseitigung des Einspruchs kann sich die Verwaltungsbehörde der Eintragung und damit der Rechtsfähigkeit des Vereins nicht mehr widersetzen, wenn nicht besondere Gründe zur Entziehung derselben vorliegen.

γ) Ausländische Vereine, d. h. solche, die ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben. Ist ein solcher Verein nach den Gesetzen des ausländischen Staates, dem er angehört, rechtsfähig, so gilt er auch im Inlande als rechtsfähig, wenn seine Rechtsfähigkeit durch Beschluß des Bundesrats anerkannt ist; andernfalls kann ihm diese Rechtsfähigkeit durch einen solchen Beschluß verliehen werden.

b) In der Lehre von der Willensbethätigung, (unter welchem Ausdrucke ich die Lehren von der „Willenserklärung", dem „Rechtsgeschäft" und dem „Vertrage" zusammenfasse), sind von besonderer Bedeutung die Vorschriften über den Irrtnm (§§ 119—122, 2078) und über die Form der Rechtsgeschäfte und speciell der Verträge. Die Irrtumslehre kann hier im Einzelnen nicht dargestellt werden; es genügt, hervorzuheben, daß sie von der bisher herrschenden gemeinrechtlichen Theorie, insbesondere von der Savigny'schen Irrtumslehre vollständig abweicht, und im großen und ganzen allgemeine Anerkennung findet nnd mit Recht genießt, da sie den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Verkehrs nach Möglichkeit gerecht zu werden bemüht ist. Der Grundgedanke der neuen Irrtumslehre ist der, daß der Irrtum das Rechtsgeschäft an und für sich nicht ungiltig macht, daß aber der durch die irrige Erklärung Verpflichtete dasselbe anfechten kann, jedoch nur unverzüglich nach erlangter Kenntnis von dem Irrtum, wobei er indes dem anderen Teile oder jedem Dritten wegen des diesen durch die Anfechtung erwachsenden Schadens ersatzpflichtig ist.

In Bezug auf die Form der Rechtsgeschäfte huldigt das Gesetz im allgemeinen dem Grundsatz der Formfreiheit, jedoch mit zahlreichen Ausnahmen. Einfache Schriftlichkeit ist vorgeschrieben in den Fällen der §§ 32, 37, 57, 59, 81, 111, 368, 410, 416, 566, 581 Abs. 2, 761, 766, 780, 781, 783, 784 Abs. 2, 792, 1154, 1192, von denen als die wichtigsten der Abschluß eines Miet- oder Pachtvertrages über ein Grundstück für eine längere Zeit als Jahresfrist, die Bürgschaft, das Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis, sowie die Anweisung hervorgehoben werden sollen.

Eine für den größten Teil Deutschlands ganz besonders einschneidende nnd wenig glückliche Neuerung hat der Reichstag dadurch in das B.G.B. hineingebracht, daß er neben dem vor Gericht oder einem Notar errichteten auch das eigenhändig ge- nnd unterschriebene (und mit Ort und Datum versehene) Testament, (sog. holographisches Testament), eingeführt hat[1]). Dadurch ist u. a. jetzt die Absonderlichkeit in das Gesetz hineingekommen, daß zwar für ein Schenkungsversprechen unter Lebenden gemäß § 518 die gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich ist, daß aber ein Schenkungsversprechen von todeswegen, für welches an und für sich viel größere Kautelen erforderlich gewesen wären, in privatschriftlicher Form rechtsgiltig abgegeben werden kann. § 2301 Abs. 1 in Verbindung mit § 2231 des B.G.B.

Oeffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch die zuständige Behörde oder den zuständigen Beamten oder Notar verlangt das G.B. in den Fällen der §§ 371, 403, 411,

1) Minderjährige oder des Schriftlesens unkundige Personen können ein Testament in ordentlicher Form nur vor einem Richter oder Notar errichten.

1155, 1342, 1491, 1492, 1560, 1577, 1597, 1662, 1706 und 1945 [1]).

Gerichtliche oder notarielle Beurkundung, die gemäß § 128 selbst bei Verträgen in der Weise erfolgen kann, daß zunächst die Erklärung des einen, und davon ganz gesondert (sei es örtlich, sei es zeitlich), die Erklärung des anderen Teiles gerichtlich oder notariell beurkundet wird, ist vorgeschrieben in den Fällen der §§ (81 Abs. 2) 311, 312, 313, 518, 873, 877, 1491 Abs. 2, 1501, 1516, 1517, 1730, 1748 Abs. 3, 2033, 2231 in Verbindung mit 2238 u. 2247, 2291 Abs. 2, 2296 Abs. 2, 2348, 2352, 2371. Als besonders wichtige Neuerung ist hervorzuheben, daß die Verträge, mittels deren jemand das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen oder ein dingliches Recht an einem solchen zu bestellen sich verpflichtet, nur dann rechtswirksam sind, wenn sie gerichtlich oder notariell beurkundet worden.

Die Errichtung eines Geschäfts vor Gericht oder Notar bezw. vor dem Grundbuchamt bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile ist geboten in den Fällen der §§ 925, 1015, 1371, 1431, 1434, 1750, 1770, 2276, 2290.

c) Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist endlich noch die Verjährungslehre, insofern als sie geeignet ist, durch Aufstellung kurzer Verjährungsfristen dem wirtschaftlich verderblichen Borgsystem Schranken zu setzen. In dieser Hinsicht hat nun das Gesetz nicht nur an den bewährten Vorschriften des preußischen Rechts festgehalten, insofern es für die im Verkehrsleben häufigsten Ansprüche die kurze zweijährige Verjährungsfrist einführt, so daß also die scheinbare, eine 30-jährige Verjährungsfrist festsetzende Regelvorschrift des § 195 praktisch und statistisch die Ausnahme bildet; es hat vielmehr, darüber hinausgehend, für eine Reihe praktisch sehr bedeutsamer Fälle eine bisher 30-jährige Verjährungsfrist des preußischen Rechts mit Recht auf 4 Jahre herabgesetzt. Ansprüche der Fabrikanten, Kaufleute und Handwerker verjähren nämlich nach preußischem Recht im allgemeinen zwar in 2 Jahren; von diesem Grundsatz läßt dasselbe aber die bedeutsame Ausnahme zu, daß, wenn die Leistung in Bezug auf den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt ist, die gewöhnliche 30-jährige Verjährung Platz greift. Dieser Verjährungsfrist unterliegen also gegenwärtig alle Forderungen der Fabrikanten und Großkaufleute gegen den sog. Detaillisten und Handwerker aus dem geschäftlichen Verkehr, ein Umstand, der sicherlich nicht wenig dazu beiträgt, das für das Gedeihen des Mittelstandes geradezu schädliche „Borgsystem" aufrecht zu erhalten. Indem nun das B.G.B. diese 30-jährige Frist durch eine vierjährige [1]) Verjährungsfrist ersetzt, wird es auch auf eine Einschränkung jenes verderblichen „Borgsystems" förderlich einwirken.

Auch im übrigen ist die ganze Verjährungslehre sorgfältig, klar und konsequent ausgebildet, so daß sich ihre vorteilhafte Einwirkung auf das Verkehrs- und Wirtschaftsleben sicherlich schon recht bald geltend machen wird.

d) Den Interessen des Verkehrs nach einer anderen Richtung, nämlich nach der Seite der Redlichkeit, dient der gegen den Wucher gerichtete § 138, welcher nicht bloß den Geldwucher, sondern jeden Wucher, insbesondere auch den Sachwucher trifft, indem er jedes einzelne Rechtsgeschäft für nichtig erklärt, „durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen".

3. Recht der Schuldverhältnisse. a) Auch in dem Recht der Schuldverhältnisse hat das Gesetz es sich angelegen sein lassen, Schutz und Sicherung des redlichen Verkehrs herbeizuführen und deshalb zwar einerseits den Schuldner zur prompten und gewissenhaften Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten, andererseits aber Vorsorge getroffen, daß der Gläubiger seine etwaige wirtschaftlich überlegene Stellung nicht zur Bedrückung des wirtschaftlich schwächeren Schuldners ausbeuten kann. α) Demgemäß soll der Schuldner so erfüllen, wie „Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern" (§ 242) und nicht mittels kleinlicher chikanöser Bemängelung der Leistung des Gegners sich der eigenen Leistungspflicht zu entziehen suchen (§ 320 Abs. 2). β) Andererseits ist die Höhe der dem Gläubiger zustehenden Verzugszinsen den heutigen Verkehrsverhältnissen entsprechend auf 4% herabgesetzt und ein Zinseszinsanspruch im allgemeinen ebenso unzulässig, wie die Forderung von Verzugszinsen von einem Zinsanspruch (§§ 248, 289). Uebermäßig hohe Vertragsstrafen können vom Richter auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden (§ 343). γ) Der Pfändung nicht unterworfene Forderungen können nicht abgetreten werden; auch findet eine Aufrechnung gegen dieselben nicht statt (§§ 394, 400).

b) Von den einzelnen Schuldverhältnissen sind die wirtschaftlich bedeutsamsten Neuerungen

1) In den Fällen der §§ 1035, 1372, 1528 können die Beteiligten öffentliche Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

1) Es ist bedauerlich, daß man auch für diesen Fall nicht eine zweijährige Frist festgesetzt hat,

bei der Miete und beim Dienstvertrage eingetreten[1]).

Der durch das Gesetz zur allgemeinen Geltung gelangende Satz: „Kauf bricht nicht Miete" enthält für viele Teile des Deutschen Reiches eine wohlthätige Neuerung, die ebenso den Schutz der wirtschaftlich Schwächeren bezweckt, wie die fernere Vorschrift, daß das Pfandrecht des Vermieters sich nur auf diejenigen eingebrachten Sachen des Mieters erstreckt, die der Pfändung nicht unterworfen sind. Dem gleichen Zwecke dient die Bestimmung, daß der Mieter (ohne Kündigung) zur sofortigen Aufhebung des Mietsverhältnisses unter allen Umständen berechtigt ist, wenn die fernere Benutzung der Wohnung die Gesundheit in erheblicher Weise gefährdet (§§ 544, 549, 571).

Von ganz erheblicher praktischer Tragweite und Bedeutung sind die Vorschriften über den Dienstvertrag, dies insbesondere um deswillen, weil die wichtigen Vorschriften der §§ 617—619 auch auf das Gesindeverhältnis Anwendung finden, für das im übrigen die landesrechtlichen Vorschriften in Kraft bleiben (Art. 95 E.G.). Nach § 618 hat nämlich der Dienstherr Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen so zu regeln, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung dies gestattet. Ferner muß er zu Gunsten der in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteten (was bei Gesinde stets der Fall) diejenigen Einrichtungen und Anordnungen treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind. Jeder Verstoß gegen diese Vorschriften macht den Dienstherrn nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlungen schadensersatzpflichtig. Man denke nun an die kleinbäuerlichen ländlichen Verhältnisse, in denen sicherlich mancherlei gesundheitgefährdende Einrichtungen (mangelhafte Einrichtung der Treppen, mangelhafte Beleuchtung, enge, ungesunde Schlafräume) existieren. Soll nun der kleine Grundbesitzer, der alle diese mangelhaften Einrichtungen mit seinem Gesinde teilt, für jeden diesem infolge solcher Mängel zustoßenden Schaden persönlich haftbar sein, so wird dies nicht selten seinen ökonomischen Ruin zur Folge haben, dem er nicht einmal durch Besserung der Einrichtungen vorbeugen kann, da ihm hierzu die Mittel fehlen.

Neuerungen zu Gunsten des Dienstverpflichteten enthalten ferner die §§ 616, 629 und 630; nach § 616 wird dieser des Anspruchs auf den Lohn nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden (z. B. durch Krankheit, militärische Uebung); an der Dienstleistung verhindert wird.

c) In der Lehre vom Schadensersatz hat das B.G.B. sowohl hinsichtlich der Haftung für Dritte, wie hinsichtlich der Fälle und des Umfangs der Haftung die ziemlich engherzigen Grundsätze des gemeinen Rechts nicht angenommen, vielmehr im wesentlichen sich auf den der heutigen Anschauung entsprechenden Standpunkt des französischen Rechts gestellt, das eine sehr weitgehende Haftung festsetzt (§§ 823—853).

4. Sachenrecht. Das Sachenrecht ist im wesentlichen nach deutschrechtlichen Grundsätzen geregelt: das Immobiliarsachenrecht steht unter der Herrschaft des Grundbuchsystems, das Mobiliarsachenrecht wird von dem deutschrechtlichen Grundsatz beherrscht: „Hand muß Hand wahren". — Wegen der Lehre vom „Besitz" und vom „Eigentum" vergl. Art. „Besitz", „Eigentum".

Von dinglichen Rechten an fremder Sache kennt das B.G.B. nur das „Erbbaurecht", die „Dienstbarkeiten" (und zwar als solche: Grunddienstbarkeiten, Nießbrauch und beschränkte persönliche Dienstbarkeiten), das „Vorkaufsrecht", die „Reallasten" und das „Pfandrecht". Des Ausdruckes „Pfandrecht" bedient sich das B.G.B. nur zur Bezeichnung des Pfandrechts an „beweglichen Sachen" und an „Rechten", wogegen es das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen nur unter den Bezeichnungen „Hypothek", „Grundschuld", „Rentenschuld" kennt. Während die Hypothek ein Pfandrecht an einem Grundstücke darstellt, das zur Sicherung einer persönlichen Forderung dient, liegt der Grundschuld die Sicherung einer derartigen persönlichen Forderung nicht zu Grunde; sie bezweckt vielmehr bloß die Herstellung einer dinglichen Haftung für die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus einem Grundstücke (Grundwechsel). Die Rentenschuld ist eine Grundschuld, die die Sicherstellung der Zahlung einer in bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu entrichtenden Geldsumme (Rente) aus dem Grundstücke bezweckt.

Hervorzuheben ist, daß zur Begründung aller vorerwähnten dinglichen Rechte an Grundstücken, (insbesondere auch, was z. B. für Preußen neu ist, der Entstehung von Grunddienstbarkeiten) die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, und daß auch sonstige Rechtsveränderungen an diesen Rechten in der Regel — (Ausnahmen enthalten die §§ 1028, 1154, 1192, 1199, 1287) — nur durch Eintragung in das Grundbuch bewirkt werden können.

1) Eine teilweise juristische Neuerung, die aber wirtschaftlich nicht von erheblicher Tragweite ist, besteht darin, daß der Wettvertrag dem Spielvertrag vollständig gleichgestellt ist (§ 762). Ebenso ist das sog. „Differenzgeschäft" als ein rechtsunverbindliches „Spiel" charakterisiert (§ 764).

5. Familienrecht. a) Persönliches Eherecht. Dies entspricht im allgemeinen dem bisherigen Recht. Nur die Ehescheidungsgründe sind eigenartig und zum Teil in neuer Fassung aufgestellt. Als Ehescheidungsgründe läßt das Gesetz nur folgende zu:

α) Ehebruch, Doppelehe und widernatürliche Unzucht; β) Lebensnachstellung; γ) bösliche Verlassung; δ) unheilbare Geisteskrankheit; ε) schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten, insbesondere grobe Mißhandlung oder ehrloses oder unsittliches Verhalten, wenn dadurch eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet wird, daß dem nichtschuldigen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. — Zu beachten ist, daß der zur Ehescheidungsklage berechtigte Ehegatte an deren Stelle auch auf „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" (Trennung von Tisch und Bett) klagen kann.

b) Eheliches Güterrecht. Das B.G.B. kennt nur ein ordentliches gesetzliches eheliches Güterrechtssystem, das System der sog. „Verwaltungsgemeinschaft", an dessen Stelle in einzelnen Ausnahmefällen als sog. außerordentliches gesetzliches Güterrecht das System der Gütertrennung Platz greift. Nach dem System der „Verwaltungsgemeinschaft" bleibt das Vermögen der Ehegatten grundsätzlich getrennt; nur erhält der Ehemann an dem „eingebrachten Gut" der Frau ein umfassendes Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht („Nutznießung"), welch letzteres über die Befugnisse des gewöhnlichen Nießbrauchers hinausgeht.

Zum „eingebrachten Gut" gehört alles Vermögen der Frau, das sie zur Zeit der Eheschließung besitzt oder während der Ehe unter irgend welchem Rechtstitel erwirbt — mit Ausschluß des sog. „Vorbehaltsguts", welch letzteres im „freien" Eigentum der Frau verbleibt, d. h. der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht unterworfen ist. Vorbehaltsgut sind nun: α) die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen; β) alles, was die Frau durch ihre Arbeit oder den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt; γ) alles, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist; δ) aller unentgeltliche Erwerb unter Lebenden, sowie alle Zuwendungen von Todeswegen, sofern der Zuwendende ausdrücklich bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll; ε) alles, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Rechts oder eines sich darauf beziehenden Rechtsgeschäfts oder als Ersatz für Vorbehaltsgut erwirbt.

Im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Dritten gilt das Vorbehaltsgut als solches nur dann, wenn diese Eigenschaft in dem bei dem zuständigen Amtsgericht geführten „Güterrechtsregister" eingetragen ist oder dem Dritten bekannt war.

Statt des ordentlichen gesetzlichen Güterrechts kann durch einen entweder vor oder während der Ehe errichteten Ehevertrag[1]) der „Güterstand" der Eheleute jederzeit vertragsmäßig geregelt werden, und zwar entweder durch Einführung des Systems der „Gütertrennung" oder eines der vertragsmäßigen Güterstände des B.G.B. (allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft). Auch ist es statthaft, durch besondere Vereinbarungen die gesetzlichen oder einen der vertragsmäßigen Güterstände in einzelnen Punkten zu modifizieren. Im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Dritten erlangen die vertragsmäßigen Festsetzungen der Eheleute über den Güterstand nur in derselben Weise Rechtswirksamkeit, wie die Vorbehaltsgutseigenschaft.

c) Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern. Als bedeutsame Neuerung auf diesem Gebiete ist die Ersetzung der väterlichen Gewalt durch eine elterliche Gewalt hervorzuheben. Leben beide Eltern noch, so hat in der Regel der Vater ausschließlich das Recht und die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen und dasselbe zu vertreten; die Sorge für die Person des Kindes liegt beiden Eltern gemeinschaftlich ob, jedoch dergestalt, daß bei Meinungsverschiedenheiten die Meinung des Vaters vorgeht. Ist der Vater tot oder an der Ausübung der elterlichen Gewalt aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, so steht der Mutter allein die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes und dessen Vertretung zu; doch kann der Mutter unter gewissen Voraussetzungen, insbesondere auf ihren Antrag, ein Beistand bestellt werden, der sie je nach Lage des Einzelfalles bei Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen hat.

Die elterliche Gewalt dauert nur bis zur Volljährigkeit des Kindes; sie erlischt aber auch während der Minderjährigkeit des Kindes nicht durch Verheiratung des Kindes, Einrichtung einer selbständigen Wirtschaft u. dgl.

Die Stellung der unehelichen Kinder ist im allgemeinen den Vorschriften des gemeinen und preußischen Rechts entsprechend geregelt; dem außerehelichen Schwängerer steht jedoch lediglich die Einrede der mehreren Beischläfer zu, die aber wegfällt, wenn er nach der Geburt des Kindes seine Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

d) Das sehr sorgfältig behandelte Vormundschaftsrecht ist im wesentlichen in Anlehnung an die bewährten Grundsätze der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5./VII. 1875 aufgebaut.

---

1) Der bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile gerichtlich oder notariell abgeschlossen werden muß.

6) Erbrecht. Siehe den Art. „Erbrecht".

7) Umfang der Geltung des B.G.B.

a) Das B.G.B. tritt mit dem 1./I. 1900 innerhalb des gesamten Reichsgebiets in Kraft. Jedoch enthalten die Uebergangsvorschriften des Einführungsgesetzes (Artt. 153—218) eine Reihe von Bestimmungen, vermöge deren auf die an und für sich durch das B.G.B. geregelten Rechtsverhältnisse auch nach dem 1./I. 1900 das bisherige Recht anzuwenden ist. Derartige Rechtsverhältnisse lassen sich am besten als „Dauerverhältnisse" bezeichnen.

So z. B. bleiben nach Art. 210 die bisherigen Vormünder im Amte [1]); so werden die erbrechtlichen Verhältnisse nach dem bisherigen Recht beurteilt, wenn der Erblasser vor dem 1./I. 1900 gestorben ist; endlich bleiben auch für die vor diesem Zeitpunkt geschlossenen Ehen die bisherigen güterrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß durch Ehevertrag unter allen Umständen eine nach den Vorschriften des B.G.B. zulässige Regelung des Güterstandes getroffen werden kann.

b) In Bezug auf die räumliche Herrschaft des B.G.B. sind in den Artt. 7—31 des Einführungsgesetzes eine Reihe von Vorschriften getroffen, welche in dieser Hinsicht (also in Bezug auf das sog. „internationale Privatrecht") das Erforderliche anordnen. In Abweichnng von der bisher herrschenden gemeinrechtlichen Lehre ist für die Entscheidung mancher Fragen, (z. B. der Geschäftsfähigkeit, des Güterstandes), im allgemeinen nicht das am Wohnsitze der Person geltende Recht, sondern das Recht desjenigen Staates maßgebend, dem die Person angehört (sog. „Nationalitätsprinzip").

c) Das B.G.B. ist zwar an und für sich eine umfassende Kodifikation des Privatrechts; gleichwohl bleiben aber neben demselben eine Reihe von anderweiten privatrechtlichen Vorschriften in Kraft.

α) In Kraft bleiben die bestehenden privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze, soweit nicht aus dem B.G.B. selbst [2]) oder aus dem Einführungsgesetz [3]) sich deren Aufhebung ergiebt.

β) In Kraft bleiben ferner alle privatrechtlichen Vorschriften, deren Aufrechterhaltung in den Artt. 56—152 E.G. ausdrücklich angeordnet ist.

Dazu gehören besonders die in Staatsverträgen enthaltenen privatrechtlichen Bestimmungen, sofern diese Verträge seitens eines Bundesstaates mit einem ausländischen Staate vor Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen sind; ferner zählen hierhin die in den Landesgesetzen und den Hausverfassungen enthaltenen privatrechtlichen Normen, die sich auf die Landesherren oder die Mitglieder der landesherrlichen Familien oder der Fürstlichen Familie Hohenzollern beziehen [1]).

Von den sonstigen privatrechtlichen Vorschriften des Landesrechts, die im allgemeinen gemäß Art. 55 E.G. durch das B.G.B. aufgehoben werden, sind nur solche ausdrücklich aufrecht erhalten, die entweder besonders geartete Materien regeln, (z. B. Fideikommisse, Lehen, Rentengüter, Gesinde-, Erbpacht-, Büdner-, Häusler-, Anerbenrecht; Wasser-, Flößerei-, Mühlen-, Deich- und Sielrecht; Bergrecht, Jagd- und Fischereirecht usw.) oder die in einem mehr oder weniger engen Zusammenhang mit dem durch das B.G.B. grundsätzlich nicht betroffenen öffentlichen Recht der einzelnen Bundesstaaten stehen, (z. B. die Vorschriften über Regalien, über Ersatzpflicht des Staates und der öffentlichen Körperschaften für die von ihren Beamten in Ausübung öffentlicher Gewalt zugefügten Schäden, über Gehalts- und Pensionsansprüche der Beamten, Geistlichen und Lehrer, über Erwerbsbeschränkungen der sog. toten Hand, Enteignung u. dgl.).

IV. Würdigung und kritische Betrachtung.

1) Bei der Beurteilung des Wertes und der Bedeutung des B.G.B. ist in erster Linie der gegenwärtig geltende Rechtszustand zur Vergleichung heranzuziehen. In dieser Hinsicht fällt nun schon zu Gunsten des B.G.B. — ohne Rücksicht auf dessen Inhalt und materiellen oder technischen Wert — ganz erheblich ins Gewicht, daß es die Buntscheckigkeit des Rechtszustandes, die in dem Gebiete des Privatrechts in Deutschland noch gegenwärtig herrscht und ein trauriges Abbild, gewissermaßen eine letzte Reminiscenz der ehemaligen trostlosen politischen Zerrissenheit bildet, zum größten Teil beseitigt. An Stelle der 6 (oder gar 7) größeren Rechtssysteme (gemeines Recht, Preußisches Allgemeines Landrecht, Sächsisches Bürgerliches Gesetzbnch, Französisches Recht [zerfallend in Rheinisches und Badisches Recht], Dänisches Recht und Oesterreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbnch), die überdies noch durch 46 verschiedene größere und viele kleinere Partikularrechtssysteme durchbrochen sind, wird in Zukunft ein einheitliches Bürgerliches Gesetzbuch die Privatrechtsverhältnisse innerhalb des ganzen Deutschen Reiches im wesentlichen einheitlich normieren. Damit gelangt die politische Einigung des deutschen Volkes erst zu voller Bedeutung und Wirksamkeit. Es läßt sich nicht verkennen, daß der große wirtschaftliche Aufschwung, dessen sich Deutschland seit der Mitte der fünfziger

1) Lebt jedoch die zur Ausübung der elterlichen Gewalt berechtigte Mutter des Mündels am 1./I. 1900, so erlischt das Amt des bisherigen Vormundes als solchen. Artt. 203, 205 B.G.

2) Vergl. hierzu Nenkamp: „Das Verhältnis des B.G.B. zur Reichsgewerbeordnung", im Verwaltungsarchiv Bd. 5 S. 209 ff., insbesondere S. 213 ff.

3) Vergl. z. B. Art. 37, 38, 39, 40, 41, 42 B.G.

1) Aehnliche Vorbehalte enthält Art. 58 B.G.B. zu gunsten des hohen Adels und gewisser Familien des landsässigen Adels.

Jahre zu erfreuen hat und der noch fortwährend im Steigen begriffen ist, so daß es jetzt schon dem größten Handels- und Industriestaate der Welt, dem englischen Volke eine dieses lebhaft beunruhigende Konkurrenz auf dem Weltmarkte bereitet — es läßt sich nicht verkennen, daß dieser Aufschwung nicht bloß der politischen Einigung des deutschen Volkes, sondern auch der Einheit auf dem wirtschaftlichen und Rechtsgebiete, insbesondere im Zoll-, Münz-, Maß- und Gewichtswesen, im Handels- und Wechselrecht und im Prozeßverfahren in erheblichem Maße zu danken ist. Diese Vorteile und dankenswerten Folgen eines einheitlichen Rechtes werden in noch bedeutend erhöhtem Maße zu Tage treten, wenn die große Masse aller für die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Volkes so überaus bedeutsamen Privatrechtsnormen eine für das ganze Reich einheitliche Geltung erlangen. — Neben diesen wirtschaftlichen Vorteilen — und noch höher als diese zu veranschlagen — fällt aber zu Gunsten des B.G.B. noch der politische Gesichtspunkt ins Gewicht, daß es ein neues festes Einheitsband um die deutschen Stämme schlingt, die ihrer ganzen Veranlagung und geschichtlichen Entwickelung gemäß nur zu sehr geneigt sind, in den alten Fehler des Partikularismus zu verfallen.

Diese Erwägungen allein schon rechtfertigen es, die Schöpfung des B.G.B. als eine große nationale That aufs freudigste zu begrüßen, selbst wenn dessen Inhalt zu erheblichen sachlichen Ausstellungen Anlaß geben sollte.

2) Solche Ausstellungen scherwiegender Natur sind aber gegen das Gesetzbuch nicht zu erheben.

Seine Sprache wird fast allgemein als eine mustergiltige anerkannt und vielfach amtlich als nachahmenswertes Beispiel von Klarheit und Kürze empfohlen. Daß es auch im übrigen in technischer Hinsicht einen hohen Grad der Vollendung erreicht hat, wird neuerdings in überwiegendem Maße zugegeben.

Auch der materielle Inhalt seiner Vorschriften erlangt und verdient im großen und ganzen rückhaltlose Billigung. Das „Recht der Schuldverhältnisse“ und das „Sachenrecht“ tragen dem Zwecke dieser Normen, dem Verkehr zu dienen, in ausreichendem Maße durch Förderung der Verkehrssicherheit, durch klare und einfache und meist nicht allzu schwer verständliche Vorschriften ausreichend Rechnung, wobei man allerdings die gänzlich verfehlte Forderung einer „volkstümlichen, auch dem Laien ohne weiteres verständlichen Ausdrucksweise“ [1]) nicht erheben darf. Auch entsprechen diese Vorschriften ebensowohl wie die familienrechtlichen Normen und die erbrechtlichen Bestimmungen im wesentlichen den heutigen ethischen Anschauungen des deutschen Volkes.

Sehr große Anforderungen stellt das G.B. an den Richter: die Erforschung des wirklichen Willens, welche § 133 vorschreibt, die mehrfach gebotene Berücksichtigung von Treu und Glauben (vergl. z. B. §§ 242, 320), die Anwendung des Wucherparagraphen, das Recht, Vertragsstrafen zu ermäßigen, erheischen eine sorgfältige Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen und eine umfassende Kenntnis aller einschlägigen Verkehrsverhältnisse. Das in so weitem Maße Platz greifende richterliche Ermessen zwingt zur gewissenhaftesten Prüfung aller Umstände des Einzelfalles und zur sorgfältigsten Begründung der getroffenen Entscheidung, wenn diese nicht wenigstens den Schein der Willkür hervorrufen soll.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß das G.B. in dem Bestreben, alle Fälle zu regeln, eine Reihe von Bestimmungen enthält, die bei der praktischen Anwendung Schwierigkeiten bereiten werden. Ich nenne in dieser Hinsicht z. B. die Vorschriften der §§ 388 Satz 2, 1257 und 1377 Abs. 2 [1]), denen sich unschwer noch einige andere Beispiele anreihen lassen. Die Praxis wird sich bemühen müssen, in diesen und

1) Als verfehlt bezeichne ich eine solche Forderung um deswillen, weil es bei der immer weiter fortschreitenden Arbeitsteilung ein ganz vergebliches Bemühen ist, die Wissensgebiete der großen Masse in umfassender Weise zugänglich zu machen. — Die Forderung eines gemeinverständlichen Privatgesetzbuchs, das auch dem Laien die Beherrschung des Privatrechts ohne weiteres ermöglichen könnte, ist um nichts besser, als die Bestrebungen der sog. „Naturheilkundigen“, die Medizin als Wissenschaft durch die jedermann verständliche „Naturheilkunde“ zu ersetzen.

1) Indem das Gesetz in § 388 die unter einer Bedingung abgegebene Aufrechnungserklärung als unwirksam bezeichnet, macht es eine derartige praktisch notwendige, insbesondere im Prozesse mitunter geradezu unentbehrliche Erklärung unmöglich. — Kann man ferner, wie es gemäß § 1257 den Anschein hat, § 1207 und damit § 932 auf das Pfändungspfandrecht des Gläubigers entsprechend anwenden, so wird dadurch die zum Schutze des Eigentums der Ehefrau an ihren eingebrachten beweglichen Sachen zulässige Interventionsklage in den meisten Fällen illusorisch gemacht. Der § 1377 Abs. 2 endlich enthält eine praktisch in den meisten Fällen gänzlich undurchführbare Vorschrift, da es z. B. keinem Kaufmann einfallen wird, das von seiner Ehefrau eingebrachte bare Geld „mündelsicher“ anzulegen; hat er es aber, wie dies in der Regel der Fall sein wird, in seinem Geschäfte nutzbringend angelegt, so kann die Frau, falls eheliche Zwistigkeiten ausbrechen, auf Grund der §§ 1391, 1394, 1418 nicht bloß den Ehemann mit Anträgen auf Sicherheitsleistung vexieren, sondern sogar auf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung klagen, und zwar bei einem die Bedürfnisse des praktischen Lebens nicht hinlänglich berücksichtigenden Richter stets mit Erfolg.

ähnlichen Fällen durch verständige Auslegung und Anwendnng des Gesetzes die durch eine allzu buchstäbliche Interpretation desselben hervortretenden Härten nach Möglichkeit abzumildern und überall, dem Geiste des G.B. entsprechend, den praktischen Bedürfnissen des Verkehrs gerecht zu werden.

3) Die heftigsten Angriffe sind gegen das B.G.B. und insbesondere dessen 1. Entwurf mit der Begründung erhoben, seine Bestimmungen ermangelten vollständig des „sozialpolitischen" oder „sozialen" Geistes der Neuzeit. Demgegenüber hat schon einer der verdienstvollsten Mitarbeiter beider Kommissionen für den Entwurf des B.G.B. und zugleich einer der gründlichsten Kenner des G.B., G. Planck, mit Recht hervorgehoben, der Ausdruck „sozial" und „sozialpolitisch" sei völlig nichtssagend und bedeutungslos, sofern man nicht näher erläutere, was man man darunter verstehe; begreife man aber unter einer „sozialen" Gesetzgebung lediglich eine solche zu Gunsten einer bestimmten Bevölkerungsklasse (der „wirtschaftlich Schwachen", der „Besitzlosen", der „Enterbten", oder welch sonstiger Ausdrücke man sich zu bedienen liebt), so sei demgegenüber daran zu erinnern, daß das G.B. nicht dazu da sei, ausschließlich eine Klassengesetzgebung darzustellen, sondern den Bedürfnissen des ganzen Volkes nach Möglichkeit gerecht zu werden.

Der Richtigkeit dieser Sätze wird sich kein Verständiger verschließen können; man hat aber gleichwohl an dem Vorwurf, das B.G.B. sei von einem „antisozialen" Geiste erfüllt, vielfach festgehalten, wenn auch dieser Vorwurf gegenüber dem fertigen G.B. nicht mehr in derselben Schärfe erhoben wird, wie gegenüber dem 1. Entwurf.

Typisch für die Art dieser Angriffe ist die Abhandlung von Menger: „Das bürgerliche Recht und die besitzlosen Volksklassen" [1]), der nicht müde wird, den 1. Entwurf als die rücksichtsloseste, einseitigste und brutalste Klassengesetzgebung zu Gunsten der „besitzenden" und zum Nachteil der „besitzlosen" Klassen zu brandmarken. Den Verfassern macht er den Vorwurf, daß sie „die Tendenz haben, alle Lebensverhältnisse vom Standpunkte der Reichen und Vornehmen zu beurteilen"; daß die an vielen Stellen sich findende „auffallende Kürze" der gesetzlichen Vorschriften keineswegs auf einem Zufall beruhe, sondern in dem Entwurf überall da wiederkehre, „wo es sich um Rechtsverhältnisse handle, bei welchen die Angehörigen der besitzenden Volksklassen armen und schwachen Personen gegenüberstehen, und wo es gerade die Pflicht der Verfasser gewesen wäre, die Interessen dieser letzteren durch besonders ausführliche und genaue Gesetzesbestimmungen zu sichern".

1) Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 2 S. 1 ff., S. 419 ff. (Tübingen 1889).

Diese schweren Vorwürfe gegen das G.B. und dessen Verfasser, die sich durch die ganze Abhandlung des Verfassers hindurchziehen, haben vielfach, insbesondere bei der sozialdemokratischen Partei lebhaften Anklang gefunden. Es scheint deshalb hier, wo es sich vor allem um die Würdigung des B.G.B. nach der volkswirtschaftlichen Seite hin handelt, geradezu geboten, des näheren zu prüfen, inwieweit die Kritik Menger's gerechtfertigt ist [1]).

Von vornherein kann Menger zugegeben werden, daß einzelne seiner Ausstellungen, wohin ich die Knappheit der Vorschriften über den Dienstvertrag und den Mangel einer Bestimmung zähle, wie sie § 1716 B.G.B. enthält, dem 1. Entwurf gegenüber durchaus gerechtfertigt waren. Das G.B. selbst hat aber diese Mängel mit Recht beseitigt, und damit ist der Kritik Menger's vollständig der Boden entzogen.

Wie unbegründet selbst vom Standpunkte Menger's aus gerade diejenigen Beschuldigungen sind, mittels deren den Verfassern des Entwurfs, wie in der oben mitgeteilten Stelle und auch sonst geradezu Pflichtverletzung vorgeworfen wird, ergiebt sich aus folgendem Satze seiner Abhandlung: „Kein Rechtssatz", sagt Menger, „. . . kann Geltung und Dasein behaupten, wenn er mit den bestehenden Machtverhältnissen, namentlich auch mit dem Interesse der Herrschenden und Besitzenden, im Widerspruch steht."

Ist dieser Satz richtig, wie kann es alsdann den Verfassern des Entwurfs zum Vorwurf gereichen, daß sie, wie Menger nachzuweisen sich bemüht, stets und überall jener Maxime entsprechend das G.B. ausgestaltet haben?

Statt die Verfasser und den Entwurf überall mit dem härtesten Tadel wegen dieses ihres angeblichen Standpunkts zu überschütten, hätten sie gerade von Menger das höchste Lob verdient, weil sie jene „wichtige Wahrheit", jenes von Menger entdeckte Naturgesetz (nach Menger's Ansicht) bei der Ausgestaltung des Entwurfs stets aufs genaueste befolgt haben.

Prüfen wir nun, welche materielle Berechtigung die Kritik Menger's überhaupt hat. Dies ist freilich nur da möglich, wo Menger den Boden der Phrase verläßt und seinerseits mit positiven Besserungsvorschlägen hervortritt, von denen wegen Raummangels hier allerdings deren nur zwei besonders charakteristische einer näheren Erörterung unterzogen werden können.

Als eine besonders wichtige Neuerung auf dem Gebiete des Familienrechts bringt Menger eine Gesetzesbestimmung in Vorschlag, wonach alle Mütter verpflichtet sind, ihre Kinder in der

1) Eine vollständige Widerlegung der Mengerschen Schrift, die durchaus nicht schwer fallen wird, würde den Rahmen unserer Aufgabe überschreiten; sie muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben.

ersten Lebenszeit selbst zu stillen. Damit glaubt Menger das „Ammenunwesen" mit einem Schlage beseitigen zu können. Bei diesem Vorschlage ist es ihm aber offenbar entgangen, daß das, was er vorschlägt, in einem großen deutschen Staate[1]) seit mehr als 100 Jahren und bis auf den heutigen Tag geltendes Recht ist, und daß gleichwohl dort das Ammenunwesen nicht minder im Schwange ist, als in anderen Ländern, die eine solche Vorschrift nicht kennen. — Menger hat sich hier, wie auch sonst wiederholt, um die praktische Durchführbarkeit seines Vorschlags gar nicht gekümmert; er hat nicht überlegt, wie etwa eine Entscheidung, durch die eine Mutter zum Stillen ihres Kindes verurteilt wird, vollstreckt werden soll, und wie es gar zu halten, wenn Mann und Frau darüber einig sind, daß die Mutter ihr Kind nicht stillen soll. Soll alsdann etwa der Staatsanwalt in diese Familienangelegenheit eingreifen?

Nicht viel besser als mit dieser jeder praktischen Erfahrung und Ueberlegung entratenden Stubenweisheit steht es mit der Kritik M.'s, die er an den Bestimmungen des Entwurfes über die „unehelichen Kinder" übt. Wie oberflächlich Menger hierbei zu Werke gegangen, das geht schon daraus hervor, daß er dem Entwurf und dessen Verfassern imputiert, „es solle dem unehelichen Kinde der Beweis aufgebürdet werden, daß seine Mutter anderen Männern als dem Beklagten während der Empfängniszeit den Beischlaf nicht gestattet hat". Menger stützt seine Ansicht auf eine offenbar mißverständlich aufgefaßte Aeußerung der Motive, während diese an der entscheidenden Stelle (Bd. 4 S. 883 zu § 1572) ausdrücklich sagen, „daß die Behauptung und der Nachweis genügen soll, daß der in Anspruch Genommene mit der Mutter des Kindes in der Empfängniszeit den Beischlaf vollzogen hat".

Die sonstigen Ausführungen Menger's, der hauptsächlich die sog. exceptio plurium beseitigt wissen will, gehen von der den Thatsachen durchaus zuwiderlaufenden Ansicht aus, als ob die außerehelichen Erzeuger meist oder überwiegend den sog. „besitzenden Klassen" angehörten, die sich nach Menger zudem durch jedes erlaubte oder unerlaubte Mittel ihrer gesetzlichen (und moralischen) Unterhaltspflicht zu entziehen suchen. Nichts ist schon thatsächlich unrichtiger als dies. Jedenfalls habe ich in einer nahezu 20-jährigen richterlichen Praxis, in der ich sehr zahlreiche sog. Alimentenprozesse zu entscheiden hatte, außerordentlich selten Fälle kennen gelernt, in denen der Beklagte den sog. „besitzenden Klassen" angehörte. In der überwiegenden Zahl der Fälle gehörten die Kindsmutter und der Beklagte derselben „sozialen Klasse" der „Besitzlosen" an. Mit dieser auch durch die Statistik leicht zu erhärtenden Thatsache entfallen schon sämtliche Schlußfolgerungen, die Menger an den auch auf diesem Gebiete angeblich sich geltend machenden Gegensatz zwischen Arm und Reich und an die auch hier angeblich hervortretende Bevorzugung des Wohlhabenden gegenüber dem Besitzlosen geknüpft hat. Wer freilich von der grundlosen Voraussetzung ausgeht, die alle Ausführungen Menger's wie ein roter Faden durchzieht, daß jeder Wohlhabende ein Schurke und jeder Arme ein von ihm geknechteter Biedermann sei — man denke nur an die ebenso unerhörte, wie grundlose Behauptung, daß die Armenanwälte ihre Funktionen schlecht und widerwillig leisten — der macht sich die Beweisführung ungeheuer leicht.

Was Menger sodann gegen die Zulässigkeit der exceptio plurium vorbringt, ist durchaus unhaltbar. Auch hier erleichtert er sich wieder die Beweisführung, indem er diese Einrede als „Einrede der Untreue" bezeichnet, wodurch er ihr einen ganz anderen legislativ-politischen Zweck unterschiebt, als den, den sie in Wirklichkeit hat.

Nicht darum ist es dem Gesetzgeber zu thun, die Geschwängerte zu verpflichten, dem Schwängerer die geschlechtliche Treue zu bewahren; vielmehr hat die Einrede nur den Zweck, zu verhüten, daß ein anderer als der wirkliche Erzeuger des Kindes in Anspruch genommen wird. Das ist aber nur möglich, wenn diese Einrede zugelassen wird.

Für die Zulassung der Einrede spricht aber nicht bloß die allgemeine Volksüberzeugung, die selbst in den Gebieten, wo kraft Gerichtsgebrauchs die Einrede nicht zugelassen wird, kein Verständnis dafür hat, daß ein Anderer, als der wirkliche Erzeuger auf Alimentation in Anspruch genommen werden kann, sondern auch wichtige legislativ-politische Gründe, z. B. die Erwägung, daß es einer Lohndirne nicht möglich sein darf, alle Mäuner, denen sie innerhalb eines gewissen Zeitraumes den Beischlaf gestattet hat, als Erzeuger ihres Kindes nach der Reihe oder nach Auswahl in Anspruch zu nehmen.

Aehnlich wie in diesen beiden Fällen liegt die Sache inbetreff der meisten sonstigen kritischen Auslassungen Menger's, denen gegenüber hier betont werden muß, daß das B.G.B. erfolgreich bestrebt gewesen ist, sich der wirtschaftlich Schwachen in möglichst weitgehender Weise anzunehmen, so daß es auch in dieser Hinsicht als eine „nationale That" gepriesen zu werden verdient.

1) § 67 II. 2 A.L.R. bestimmt nämlich: „Eine gesunde Mutter ist ihr Kind selbst zu säugen verpflichtet."

Litteratur.

Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich, 1. *Lesung. Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrate berufene Kommission, amtliche Ausg., Berlin und Leipzig* 1888, 6 *Bde.* — *Entwurf eines*

Einf.-G. zum B.G.B. für das Deutsche Reich nebst Motiven, amtliche Ausg., Berlin und Leipzig 1888. — *Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurfe eines B.G.B., gefertigt im Reichs-Justizamt*, 6 *Bde., Berlin* 1890 u. 1891. — *Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B.G.B., im Auftrage des Reichs-Justizamts bearbeitet von Dr. Achilles, Dr. Gebhard und Dr. Spahn*, 6 *Bde. und* 1 *Registerbd. (im Erscheinen begriffen).* — *Bekker und Fischer, Beiträge zur Erläuterung und Beurteilung des Entwurfs eines B.G.B für das Deutsche Reich, Berlin*, 18 *Hefte von Vierhaus, Bekker, Meischeider, Koch, v. Liszt, Fischer, Zitelmann, Seuffert, Bernhöft, Cosack, Krech, Schröder, Petersen, Eck und Gierke, Berlin* 1888—1896. — *Bähr, Gegenentwurf zu dem Entwurfe eines B.G.B. für das Deutsche Reich, Kassel* 1891. — *Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich*, 2. *Lesung.* — *Denkschrift zu dem Entwurf eines B.G.B.* — *Gierke, Der Entwurf eines B.G.B. und das deutsche Recht. Leipzig* 1889. — *G. Planck: „Zur Kritik des Entwurfs eines B.G.B. für das Deutsche Reich" im „Archiv für die civilistische Praxis", Bd.* 75, *S.* 327 *ff.* — *Sammlung von Vorträgen über den Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich, Heft* 1: *Allgemeiner Teil von Eck, Berlin* 1896, *Heft* 2: *Das eheliche Güterrecht von Schröder, Berlin* 1896. *Heft* 3: *Das Sachenrecht von Fischer. Berlin* 1896. — *Jacobi, Das persönliche Eherecht des B.G.B., Berlin* 1896. — *Strohal, Das deutsche Erbrecht nach dem B.G.B., Berlin* 1896. — *Endemann und Gareis, Einführung in das Studium des B.G.B.*, 2 *Tle., Berlin* 1896, 3. *Aufl. von Endemann allein bearbeitet, Berlin* 1897. — *K. Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des B.G.B., Jena* 1897 *(im Erscheinen).* — *G. Planck, B.G.B nebst Einf.-G. erläutert. Berlin* 1897 *(im Erscheinen).* — *Bunsen, Einführung in das B.G.B., Rostock* 1897. — *Bernhöft, Art. „B.G.B" im* 2. *Erg.-Bd. des H. d. St. W. S.* 246 *ff.* — *Sonstige Litteraturübersichten, Anzeigen und Besprechungen über Bücher und Abhandlungen, die das B.G.B betreffen, finden sich in sehr großer Zahl in den Jahrg.* 1896 *und* 1897 *des Jurist. Litteraturbl. (Berlin, Karl Heymanns Verlag).*

Neukamp.

Bürgerrecht.

1. Der Erwerb des Bürgerrechts. 2. Die verschiedenen Klassen der Bürger.

1. Der Erwerb des Bürgerrechts. Wie die Stadtgemeinde im allgemeinen aus der Landgemeinde hervorgegangen ist, so zeigt sich eine Uebereinstimmung mit dieser auch insofern, als die Stadtgemeinde von Haus aus den Besitz eines Grundstücks zur Bedingung der Gemeindemitgliedschaft macht. Sie ist ursprünglich ebenso wie die Landgemeinde Realgemeinde. In sehr vielen Städten ist der Grundbesitz auch noch bis in die Neuzeit Voraussetzung für die Gemeindemitgliedschaft geblieben. In anderen, namentlich größeren, änderten sich freilich die Bedingungen schon im Mittelalter. Es wurde etwa nur der Nachweis des Bezugs einer bestimmten Rente verlangt. Schließlich überwog die bloße Forderung eines Bürgergeldes (öfters auch bereits im Mittelalter). Dieses wurde von der Gemeinde, je nachdem es ihr zweckmäßig erschien, erhöht oder herabgesetzt, um den Zuzug zu erschweren oder zu erleichtern. Im modernen Staat ist das Einkaufsgeld im allgemeinen verschwunden. Die Gemeinde wird ganz überwiegend als Einwohnergemeinde aufgefaßt.

2. Die verschiedenen Klassen der Bürger. Diejenigen Bewohner der Stadt, welche das Bürgerrecht nicht erworben haben, kann man etwa als Beisassen oder als bloße Einwohner bezeichnen. Nichtbürger der Stadt waren hauptsächlich das Gesinde und, solange Grundbesitz Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts war, die Mieter. Diesen war es rechtlich unmöglich, Bürger zu werden; es kommt aber auch vor, daß Personen, die wohl Bürger werden konnten, den Erwerb des Bürgerrechts unterließen; der Stadtrat gebot dann mitunter den Erwerb. Die Einwohner haben mit den Bürgern manches Recht der Stadt gemein, so insbesondere den Vorzug des städtischen Gerichtsstandes. Anderes ist Vorrecht der Bürger. Die Gemeindemitgliedschaft ist namentlich Voraussetzung für den Gebrauch (resp. den unentgeltlichen Gebrauch) gemeinsamer städtischer Anstalten (z. B. der Stadtwage) und die Nutzung der städtischen Allmende, sowie (sehr häufig) für den Betrieb von Gewerben. Diesen machte man von dem Erwerbe des Bürgerrechts besonders in der Weise abhängig, daß man ihn als Bedingung für den Eintritt in eine Zunft hinstellte. Die Nutzung der städtischen Allmende haben oft alle Inhaber des Bürgerrechts, oft aber auch ein engerer Kreis innerhalb derselben. Mitunter ist dieser mit dem Patriciat identisch. Der Hauptunterschied zwischen Patriciern und einfachen Bürgern lag darin, daß jene die Ratssitze und die bedeutenderen Beamtenstellen in der Stadt einnahmen. Nur vorübergehende Bedeutung hat das Institut der Muntmannen gehabt, d. h. solcher Personen, die, um den Schutz mächtiger Bürger zu genießen, zu ihnen in ein Klientelverhältnis traten. Von größerer Wichtigkeit ist das Pfahlbürgertum gewesen: zahlreiche Einwohner von Landgemeinden (mitunter auch ganze Landgemeinden) erwarben das Bürgerrecht in einer Stadt, um deren Schutz und städtische Privilegien zu erlangen. Nachdem König und Landesherren lange ohne durchschlagenden Erfolg gegen das Pfahlbürgertum gekämpft hatten, ist es im 16. Jahrh. infolge des Erstarkens der Territorialgewalten verschwunden.

Litteratnr. *S. die Litteratur zu dem vorhergehenden Artikel; ferner: L. Elster, Art. „Anzugsgeld", H. d. St., Bd.* 1 *S* 354 *ff.* — *G. v. Below, „Bürgerrecht", ebenda Bd.* 2 *S.* 797 *ff.*

G. v. Below.

Büsch, Johann Georg,

geb. am 3./I. 1728 zu Alt-Medingen im Lüneburgischen, gest. am 5./VIII. 1800, Vorsteher der von ihm gegründeten Handelsakademie in Hamburg.

Beschließt als Handelsbilanztheoretiker auf der Basis der Ueberschätzung der Geldmaterie die Reihe der alten deutschen Merkantilisten. Er deduziert, ein Land habe seinen Geldbesitz festzuhalten, bezw. durch Handelsgewinn vom Aus- und durch fortwährenden Umlauf im Inlande zu vermehren; er identifiziert Geldumlauf mit der wirtschaftliche Bodenkultur und Gewerbfleiß umfassenden Erwerbsthätigkeit. Aus seiner Geldumlaufs- entwickelte sich seine Freihandelsdoktrin. In handels- und völkerrechtlicher Beziehung hat Büsch als Lehrer und Schriftsteller erfolgreich gewirkt.

Seine Hauptwerke sind: Abhandlung von dem Geldumlauf in anhaltender Rücksicht auf die Staatswirtschaft und Handlung. 3 Teile, Hamburg (1780—84); dasselbe Werk a. u. d. T.: Schriften über Staatswirtschaft und Handlung. 3 Teile, ebd. (1784); dasselbe, neue Aufl. ebd. 1800. — Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung, Hamburg (1792); dasselbe, 2. Ausg. ebd. 1799; dasselbe, 3. Ausg. hrsg. von Norrmann, ebd. 1808. — Gesamtausgaben: Sämtliche Schriften über die Handlung, 3. Aufl. 8 Bde., Hamburg 1824—27. — Sämtliche Schriften. 16 Bde., Wien 1813—18.

Lippert.

C.

Cabet, Etienne,

geb. am 1./I. 1788 in Dijon als Sohn eines Böttchers. Ursprünglich für das Handwerk seines Vaters bestimmt, wurde er seit seinem zwölften Lebensjahre zum Schulmeister ausgebildet, um sich dann der Medizin und schließlich dem Rechtsstudium und der Advokatur zuzuwenden. Eine erfolgreiche Verteidigung in einem politischen Prozesse veranlaßte ihn 1818 zur Uebersiedlung nach Paris, wo er jedoch als Advokat zu keiner rechten Geltung zu kommen vermochte. Anhänger der republikanischen Partei und auch am Carbonaribunde beteiligt, spielte er in der Julirevolution eine gewisse — wenn auch nur sekundäre — Rolle und wurde von dem neuen Regime zum Generalprokurator von Corsica ernannt. Dieses Amt verlor er jedoch bald infolge seiner prononzierter republikanischen Haltung. Er trat darauf als Deputierter ins Parlament und that sich hier, sowie als Journalist durch rücksichtslose Bekämpfung des Julikönigtums hervor. 1834 unter Anklage wegen Majestätsbeleidigung gestellt, flüchtete er nach England, wo er bis zu seiner im Jahre 1839 erfolgten Amnestierung blieb und sich, unter dem Einflusse der Lektüre von More's Utopia zum Kommunisten entwickelte. Nach Frankreich zurückgekehrt, entfaltete er eine rege Agitation zur Verwirklichung seines kommunistischen, in seinem 1842 erschienenen Roman „Voyage en Icarie" geschilderten Ideals. Im Jahre 1848 versuchte er die Gründung eines kommunistischen Gemeinwesens auf einem von ihm angekauften Terrain in Texas, das sich jedoch als gänzlich unbrauchbar erwies. Im folgenden Jahre wurde der Versuch in der von den Mormonen verlassenen Stadt Nauvoo (Illinois) wiederholt — anfänglich mit befriedigendem Erfolge. Cabet, der inzwischen auf die Anzeige einiger ehemaliger Genossen in Paris wegen betrügerischer Geschäftsführung in contumaciam verurteilt worden war, konnte nach Frankreich zurückkehren und die Wiederaufnahme des Prozesses erwirken. Er wurde freigesprochen. In den nächsten Jahren brachen dann in der Kolonie „Ikarien" Streitigkeiten aus, die endlich zur Ausschließung Cabet's und ca. 180 seiner Anhänger durch die Mehrheit der Gemeinde führten. Dies brach ihm das Herz. Am 1./XI. 1856 verließ er Nauvoo, am 8./XI. 1856 starb er in St. Louis.

Schriften: Ein vollständiges Verzeichnis von Cabet's Schriften findet sich in der unten citierten Schrift von Lux und in Stammhamer's Bibliographie. Besonders hervorzuheben sind: Voyage en Icarie, 5. Aufl., Paris 1848. Die erste Auflage erschien 1840 pseudonym u. d. T.: Voyage et aventures de Lord W. Carrisdale en Icarie, Trad. de l'Anglais de Francis Adams par Th. Dufruit, 2 Bde; Comment je suis communiste et mon crédo communiste, Paris 1840; Douze lettres d'un communiste à un réformiste sur la communauté, Paris 1841; die Zeitschrift „Le Populaire", 1841—49; Almanach Icarien für 1843—48 und 1852; Le vrai christianisme suivant Jésus-Christ, Paris 1846; Réalisation de la communauté (6 Lieferungen), Paris 1847; Réalisation d'Icarie. Nouvelles de Nauvoo, Paris 1849. — Eine deutsche Ausgabe des Cabet'schen Hauptwerkes „Voyage en Icarie" ist bereits 1847 in Paris, und wieder 1893 erschienen.

Litteratur: *A. Shaw, Ikaria. New York und London* 1884 (*deutsch v. M. Jakobi, Stuttgart* 1886). — *A. Holinsky, Cabet et les Icariens* (*i. Revue socialiste, Bd.* 14 [1891] *und* 15 [1892]). — *Lexis, Art. Cabet i. H. d. St. I, S.* 800*f.* — *H. Lux, Etienne Cabet und der ikarische Kommunismus, Stuttgart* 1894. — *S. Sozialismus und Sozialdemokratie.*

Carl Grünberg.

Campanella, Thomas,

geb. am 5./IX. 1568 in Stilo (Calabrien). Er trat bereits mit 14 Jahren in den Dominikanerorden und veröffentlichte im Alter von 22 Jahren eine gegen Aristoteles und die scholastische Philosophie gerichtete Schrift: Philosophia sensibus demonstrata, die ihm zahlreiche Feinde machte. Gezwungen, Neapel zu verlassen, durchzog er einen großen Teil Italiens, bis er 1598 in ein Kloster seiner Vaterstadt verwiesen wurde. Hier soll er eine weitverzweigte, auf die Vertreibung der Spanier und die Aufrichtung der Republik sowie einer neuen Gesellschaftsordnung abzielende Verschwörung angezettelt haben. Ob ihm diese von seinen Feinden angedichtet wurde, oder ob sie wirklich existierte, mag dahingestellt bleiben. Sicher ist, daß Campanella 1599 von den Spaniern als Gefangener nach Neapel gebracht, dort als Hochverräter und Ketzer wiederholt gefoltert und durch 27 Jahre im Kerker gehalten wurde. Erst 1626 erlangte er auf Bitten des Papstes Urban VIII. eine beschränkte Freiheit wieder und durfte in Rom leben. Doch fühlte er sich auch in dieser Stadt vor den Nachstellungen der Spanier nicht sicher und begab sich daher 1634 unter dem Schutze des Grafen von Noailles nach Frankreich. Ludwig XIII. und Kardinal Richelieu nahmen ihn freundlich auf und setzten ihm eine Jahrespension von 2000 Livres aus. Am 21./V. 1639 starb Campanella in einem Pariser Kloster.

Schriften: Von diesen ist hier nur zu erwähnen die „Civitas solis", die nach v. Mohl zum ersten Male in lateinischer Sprache im Jahre 1620 erschienen ist. Allgemein bekannt ist die Frankfurter Ausgabe von 1623 (als Anhang zum dritten Buche der Realis philosophiae epilogisticae partes IV, hrsg. von C.'s Schüler, Thomas Adami), sowie die Pariser von 1637. Nach Kleinwächter (Die Staatsromane, S. 50, Anm.), der jedoch keine Gründe für seine Vermutung angiebt, „muß schon . . zwischen 1611—1620 eine italienische Ausgabe existiert haben". Das Werk ist auch in neuerer Zeit wiederholt aufgelegt und 1840 von Villegardelle ins Französische, 1885 von Henry Morley (Ideal common wealths) ins Englische, nach v. Mohl auch ins Deutsche übersetzt worden.

Litteratur: *E. S. Cyprianus, Vita Th. Campanellae, II ed. Amsterdam* 1721. — *François Villegardelle, La cité du soleil de Campanella, Paris* 1840 — *Louise Collet, Collection des oeuvres choisies de Campanella, Paris* 1844 — *Baldachini, Vita di Campanella, Neapel* 1847. — *L. Amabile, Fra T. Campanella, la sua congiura, i suoi processi la sua pazzia,* 3 *Bde., Neapel* 1882. — *Derselbe, Fra T. Campanella, ne castelli di Roma, in Roma ed in Parigi,* 2 *Bde., ebenda* 1886 — *Benedetto Croce, Intorno al communismo di Tommaso Campanella, Neapel* 1895. — *S. Sozialismus.* Carl Grünberg.

Campomanes, Don Pedro Rodriguez, Graf von,

geb. am 1./VII. 1723 zu Santa Eulalia de Sorriba in Asturien, gest. als Staatsrat am 3./II. 1802.

Ebenso großer Patriot wie Nationalökonom, dem Spaniens innere Verwaltung Reformen verdankt, die selbst dem Phlegma des spanischen Nationalcharakters imponierten. Campomanes erfreute sich der thatkräftigen Unterstützung der zwei aufgeklärten spanischen Fürsten Karl III. und Karl IV. zur Durchführung seiner Reformen, wovon hervorzuheben: Errichtung einer Nationalbank, Aufhebung der Kornzölle, Einführung des freien Getreidehandels, Hebung der Landwirtschaft, besonders in Estremadura, Neubelebung der Industrie, Beschränkung des Besitzübertragungsrechts zu Gunsten der toten Hand, Reorganisation des Volksschulunterrichts.

Seine bedeutendsten Schriften sind: Tratado de la regalia de la amortización, en el qual se demuestra por la serie de las varias edades desde el nacimiento de la iglesia en todos los siglos y paises catolicos el uso constante de la autoridad civil para impedir las ilimitadas enagenaciones de bienes raices en iglesias, communidades y otras manos muertas, etc. Madrid 1765. (Hiervon erschienen in Venedig und Mailand 2 italienische Uebersetzungen.) — Discurso sobre el fomento de la industria popular y su educación, 6 vols. Madrid 1774—1777, dasselbe im I. Bd. ins Deutsche von Göriz übersetzt u. d. T.: Abhandlung von der Unterstützung der gemeinen Industrie in Spanien, Stuttgart 1778. Lippert.

Canard, Nicolas François,

geb. gegen 1755 zu Moulins, gest. daselbst 1833.

Erster Benutzer algebraischer Formeln zu volkswirtschaftlichen Forschungen. Verfasser einer vom Pariser Nationalinstitut gekrönten Preisschrift (s. u.), darin die zuweilen nur zutreffende Sentenz: „jede alte Steuer ist gut, jede neue schlecht", darin ferner das Theorem von dem Notpreis der Arbeit, wonach der Arbeitslohn das Produkt des Selbstinteresses zwischen Käufer und Verkäufer von Arbeit und letzteren, als schwächeren Kontrahenten, die Notlage auf einen Hungerlohn herabdrücke. In Beantwortung der Preisfrage, ob in einem vorwiegenden Agrarstaate jede Steuerart das Grundeigentum treffe, Steuerüberwälzungstheoretiker mit Anlehnung an Smith.

Der bezügliche Titel der Preisschrift lautet: Principes d'économie politique, ouvrage couronnée, etc., Paris 1801; dasselbe ins Deutsche übersetzt Ulm 1806 und Augsburg 1824. Lippert.

Cancrin (Cankrin), Graf von,

geb. am 8./XII. 1774 zu Hanau, 1823—1844 russischer Finanzminister, gest. am 21./IX. 1845 zu Pawlowsk, unweit St. Petersburg.

Ein Finanzgenie, wie es sich der moskowitische Absolutismus nicht besser wünschen konnte. Cancrins merkantilistisches Regiment bediente sich hoher Schutzzölle zur wirtschaftlichen Isolierung

Rußlands, dessen Staatsmannfakturen zum großen Nachteile der einheimischen Privatindustrie prosperierten.

Von seinen Schriften seien genannt: Weltreichtum, Nationalreichtum und Staatswirtschaft oder Versuch neuer Ansichten der politischen Oekonomie, St. Petersburg 1821 (erschien anonym). — Oekonomie der menschlichen Gesellschaft und das Finanzwesen, St. Petersburg 1845. (In beiden Schriften, die eine antismithianische Tendenz nicht verleugnen, wird in nicht mißzuverstehender Weise Englands Ländergier und das Uebergewicht seiner industriellen Produktion angegriffen).

Lippert.

Cantillon, Richard,

Geburtsjahr unbekannt, war Kaufmann in London, dann Bankier in Paris und starb am 15./V. 1734 in London.

Vorgänger Quesnay's in der unten anfgeführten Schrift, worin er in dem Abschnitt über das agrarische Pachtwesen Englands und die dabei in Betracht kommenden Renten das Rohmaterial zu dem späteren systematischen Gebäude der physiokratischen Schule geliefert. In der nämlichen Schrift scharfsinnige Bemerkungen über Bestimmung der Produktionskosten, Steigen und Sinken des Zinsfußes, Schätzung des Geldbedarfes nach der Rohproduktion etc.

Das bezügliche Buch führt folgenden Titel: Essai sur la nature dn commerce en général. Traduit de l'Anglois. Londres (recte Paris) 1755. (Das Buch erschien anonym, wo und wann das englische Original gedruckt, ist unbekannt.) Dasselbe, faksimilierter Neudruck, hrsg. von Dunbar, Boston 1892; dasselbe, englische kastrierte Uebersetzung des französischen Textes, n. d. T.: The analysis of trade, commerce, coin, bullion, banks, and foreign exchanges, where in the true principles of this useful knowledge are fully but briefly laid down and explained, etc. etc. by Philip Cantillon, late of the city of London, merchant (London 1759); dasselbe in italienischer Uebersetznng von Fr. Scottoni, Venedig 1767.

Lippert.

Carey, Henry Charles,

geb. am 15./XII. 1793 zu Philadelphia und gest. daselbst am 13./X. 1879.

Autoditakt, origineller, aber kein ökonomischer Denker, genialer, jedoch infolge der Eilfertigkeit seiner litterarischen Produktion Wiederholungen und Widersprüche in seinen meist systemlosen Schriften häufender Publizist. Theoretiker der Gesellschaftswissensschaft, die er auf die Potenz der höchsten Entwickelungsfähigkeit derjenigen menschlichen Individualität erhebt, welche als Basis der gesellschaftlichen Phänomene die Prinzipien der Naturwissenschaft erkannt hat. Bekämpfer der Ricardo'schen Lehre von der Bodenrente, von der, nach Carey's Deduktion, da durchaus nicht immer der beste Boden znerst, bei Urbarmachungen in Amerika erfahrungsmäßig vielmehr zuletzt bebaut, das Steigen der Rente aber dadurch gehindert werde, schließlich nur das Faktum der sinkenden Tendenz der Brotpreise übrig bleibt. Optimistischer Gegner von Malthus, gegen dessen Lehre er n. a. geltend macht, daß bei vorgeschrittener Kultur die menschliche Zeugungskraft abnehme. Als Werttheoretiker nomineller Vater des Satzes, daß die Reproduktionskosten im Gegensatze zu den Produktionskosten für den Preis eines Gutes bestimmend sind, was dem Sinne nach der Ricardo'schen Werttheorie entspricht, in rober Form auch schon von Cantillon behauptet ist. Als Schutzzollagitator Renegat, da noch 1837, vgl. seine „Principles of political economy", Verfechter des Freihandelssystems.

Von seinen Schriften seien genannt: Essay on the rate of wages with an examination of the difference of the condition of the labouring population throughout the world, Philadelphia 1835. — Principles of political economy, 3 vols., Philadelphia und London 1837—40. — The past, the present and the future. Philadelphia 1848. — The harmony of interests, agricultural, manufacturing and commercial, Philadelphia 1851. — Letters to the President on the foreign and domestic policy of the Union etc., Philadelphia 1858 (seine berühmte Kundgebung für Einführung des Protektionssystems in den Ver. Staaten). — Principles of social science, 3 vols., Philadelphia 1858—59; dasselbe deutsch von K. Adler, München 1863—64.

Lippert.

Carlyle, Thomas,

geb. am 4./XII. 1795 in Ecclefechan, Ort in der schottischen Grafschaft Dumfries, gest. zu London am 5./II. 1881.

Sozialreformator auf konservativ - sittlicher Grundlage, Bekämpfer des egoistischen Individualismus mit dem Rüstzeug des christlichen Sozialismus. Gegnor von Adam Smith nnd Ricardo. Agitator für Abschaffung der Kornzölle, für Reform der Agrar- nnd Auswanderungsgesetzgebung. Pulizistischer Förderer der Ausdehnung der englischen Fabrikgesetzgebung nnd dor Vermehrung der Fabrikinspektoren. Agitator für thatkräftigere staatliche Unterstützung der Maßregeln gegen die Ueberhandnahme des Pauperismus, der Einrichtungen für Arbeiterhygiene nnd Volksbildung in England. Vater des Schlagwortes: „Captains of industry", worunter die Vorsteher staatlicher Arbeitsämter und opferfreudige Großindustrielle als Gründer von englischen Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen großen Stiles zu verstehen.

Von seinen staatswissenschaftlichen Schriften sind zu nennen: Sartor resartus, Boston 1835; dasselbe, 2. Aufl. London 1838 (ein philosophisches Werk, worin n. a. Vorführung der politischen nnd gesellschaftlichen Institutionen in ihren wechselnden Gestaltungen). — Chartism, London 1839. — Past and present, London 1843. — Latter-day pamphlets, London 1850. — Nach seinem Tode veröffentlicht: Last words on tradesunions, promoterism, and the signs of the times,

London 1882. — Gesammelte Werke, 16 Bde., London 1857—58. — Auswahl von Kretzschmar, deutsch, 6 Bde., Leipzig 1855—56; im Erscheinen begriffen: Sozialpolitische Schriften, übers. von Pfannkuche, hrsg. von Hensel (Göttingen).

Lippert.

Centralgenossenschaftskasse.

Die Gründung der preußischen Centralgenossenschaftskasse bedeutet einen weiteren, großen Erfolg der Bestrebungen, welche dahin zielen, den bislang im Genossenschaftswesen vorherrschenden Grundsatz der unbedingten Selbsthilfe zu Gunsten der modifizierten, unter staatlicher Protektion stehenden Selbsthilfe aufzugeben. Beschritten war dieser Weg schon früher durch die pekuniäre staatliche Unterstützung Raiffeisen'scher Kassen und durch die seitens der Provinzen in Preußen geleistete Bürgschaft für die diesen Kassen von der Seehandlung und Reichsbank eröffneten Kredite. Den unmittelbaren Anlaß zur Gründung der Centralgenossenschaftskasse gab aber ein im preußischen Abgeordnetenhaus im Mai 1895 gestellter Antrag, welcher die Regierung aufforderte, 20 Mill. M. zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften zu einem Zinsfuß von höchstens $2^1/_2$ % zur Verfügung zu stellen. Dieser Antrag wurde ebenso wie ein ihm entgegengestellter, welcher zur Errichtung einer staatlichen Centralkreditanstalt aufforderte, zurückgezogen, als der Finanzminister erklärte, daß die Regierung mit Ausarbeitung eines ähnlichen Gesetzes beschäftigt sei. Schon 14 Tage später wurde ein diesbezüglicher Entwurf einer sachverständigen Kommission vorgelegt, im folgenden Monate von den gesetzgebenden Körperschaften beraten und bereits am 31./VII. 1895 erging das Gesetz betr. die Errichtung einer Centralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredites.

Begründet wurde die Vorlage damit, daß trotz der segensreichen Wirkung der bestehenden genossenschaftlichen Kreditorganisationen diesen noch die Spitze fehle, indem dieselben bezw. deren Verbandskassen vielfach genötigt seien, die für ihre ausgleichende Thätigkeit erforderlichen Mittel sich vom privaten Geldmarkt für einen relativ hohen Zinssatz zu beschaffen, andererseits sich bei Unterbringung überschüssiger Gelder oft mit geringer Verzinsung begnügen mußten. Hier sollte die Centralanstalt helfend eingreifen, sie sollte den Genossenschaften Geld zu möglichst billigen Bedingungen zur Verfügung stellen und ihre Ueberschüsse thunlichst vorteilhaft verzinsen, hierdurch aber die Genossenschaftsbildung überhaupt befördern. Zu diesem Zweck gewährte der Staat der Anstalt 5 Mill. M. in 3-proz. Schuldverschreibungen als Einlage. An der Spitze der Anstalt steht ein vom Finanzminister abhängiges Direktorium. Die Anstalt giebt nur an Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Genossenschaften, nicht aber an Genossenschaften direkt Kredit, dabei sollte von dem am Jahresschlusse sich ergebenden Reingewinn die eine Hälfte zur Bildung eines Reservefonds, die andere zur Verzinsung der Einlagen bis zu 3 % verwendet, und der etwaige Rest ebenfalls dem Reservefonds zugewendet werden. Dadurch hoffte man den Reservefonds auf $1^1/_4$ Mill. zu bringen und die Einlagen sodann mit bis zu 4 % verzinsen zu können. Allein schon nach Abschluß des ersten Geschäftshalbjahres der am 1./X. 1895 ins Leben getretenen Anstalt erging am 8./VI. 1896 ein das ursprüngliche ergänzendes Gesetz. Darnach wurde die als Grundkapital des Staates gewährte Einlage auf 20 Mill. M. erhöht und der Betrieb in der Weise geregelt, daß vom Reingewinn $^1/_5$ zur Bildung eines Reservefonds und $^4/_5$ zur Verzinsung der Einlagen bis 3 % verwendet werden. Den Plan durch die Höhe des Reservefonds später eine höhere Verzinsung zu gewähren, ließ man fallen.

Das im ersten Geschäftshalbjahr wohl hinter den Erwartungen zurückgebliebene Betriebsergebniß der Kasse hat sich im zweiten beträchtlich gehoben. Im Laufe des ganzen Jahres sind 34 Mill. Kredite an Verbände gewährt worden und eine umfangreiche künftige Ausdehnung des Verkehrs ist mit Sicherheit zu erwarten, sodaß der Gedanke an eine abermalige Erhöhung des Grundkapitals schon wiederholt verlautbart worden ist. Ein reger Geschäftsverkehr hat sich zwischen der Kasse und den öffentlichen Sparkassen entwickelt, denen jene zu Vorzugsbedingungen Lombarddarlehen gewährt. Ein abschließendes Urteil läßt sich nach einjähriger Geschäftsgebahrung keinenfalls fällen und die Zukunft muß lehren, ob die hohen Erwartungen von den Leistungen des Institutes oder die entgegengesetzten Befürchtungen vor allem der Vertreter der Schulze-Delitzsch'schen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Recht behalten. Die letzteren stehen noch heute auf dem von ihren Gründer mit aller Energie vertretenen Standpunkt, daß ein positives Eingreifen des Staates in das Genossenschaftsleben diesem nur zum Unsegen ausschlagen könne, sie fürchten daher für die Selbständigkeit der mit dem Centralinstitut arbeitenden Genossenschaften und lehnen eine geschäftliche Verbindung mit diesem ab. Weiterhin wird eingewendet, daß das Institut unmöglich eine Geldausgleichungsstelle bilden könne, selbst dann nicht, wenn der Staat ihm, wie dieses auch geschehen ist, bedeutende Summen zu billigen Zinsen vorübergehend überläßt. Wiewohl diese ausgleichende Thätigkeit früher wiederholt als Hauptzweck der Centralgenossenschaftskasse bezeichnet wurde, sah sich dieselbe schon kurze Zeit nach Beginn ihrer Thätigkeit genötigt, zu erklären, daß sie

nicht für hohe Verzinsung des Geldüberflusses, sondern für billige Befriedigung des Geldbedarfes gebildet sei. Den Widerspruch zwischen beiden fortwährend an sie herantretenden, einander entgegengesetzten Anforderungen wird die Centralgenossenschaftskasse auch kaum je versöhnen können. In richtiger Erkenntnis dieser Unmöglichkeit ist daher, wie erwähnt, die Verzinsung der Einlagen durch Gesetzesänderung bis zu 3 % begrenzt worden.

Wurde so einerseits darauf hingewiesen, daß die Centralgenossenschaftskasse das hier gesteckte doppelte Ziel nicht erreichen könne, so befürchtete man andererseits, daß der weiterhin in Aussicht genommene Erfolg, dem Genossenschaftswesen neuen Impuls zu geben, nur zu gut werde erreicht werden. Durch die Aussicht auf staatliche Hilfe würde ein Anreiz zu übertriebenen Gründungen gegeben und dies umsomehr, als es ja gleich eines ganzen Verbandes bedürfe, um Kredit zu erlangen, da der einzelnen Genossenschaft kein solcher gewährt werde. Diese Befürchtung ist regierungsseitig nicht geteilt worden, da das Kreditinstitut nach einer Aeußerung des Finanzministers sich lebhaft mit der Verwaltung der mit ihm in Geschäftsverbindung stehenden Verbände beschäftigen werde — eine Aussage, die freilich mit der früher garantierten völligen Selbständigkeit der Verbände nicht ganz im Einklang steht. In der That hat die Gründung der Centralgenossenschaftskasse dem Genossenschaftsleben einen unerwartet starken Impuls gegeben und innerhalb Jahresfrist zur Entstehung von über 1000 neuen Genossenschaften geführt. Diese rasche Entfaltung ruft freilich selbst für den Fall, daß sie zunächst sich als segensreich erweist, doch Bedenken hervor, ob solche Genossenschaften, welche lediglich die Aussicht auf Staatskredit zum Leben erweckt, eine ernsthafte allgemeine Krisis aushalten könnten. Dann ist der Staat nicht in der Lage, alle ausgestreckten Hände zu füllen und der Ruin einer großen Zahl der Verbände wäre damit besiegelt.

Die Vorteile des Verkehrs mit der Centralgenossenschaftskasse sind bislang zum weitaus überwiegenden Teile, wenn nicht ausschließlich der Landwirtschaft zu gute gekommen, während ursprünglich das Institut gleichzeitig auch das Handwerk fördern sollte. Indessen besteht nach den Erklärungen der Regierung Hoffnung, daß auch die Handwerker der Wohlthaten der Centralgenossenschaftskasse teilhaftig werden, da Verhandlungen mit den Vertretern des Handwerks angeknüpft seien. Ob hierin eine ernstliche Konkurrenz für die Schulze-Delitzsch'schen Kreditvereine liegt, bei denen bislang die Handwerker vorwiegend ihr Kreditbedürfnis befriedigten, oder ob der Versuch wie frühere in den 60er und 80er Jahren gemachte fehlschlagen wird, läßt sich kaum voraussehen. Die Regierung folgert daraus, daß der Anteil der Handwerker an den Schulze-Delitzsch'schen Vereinen seit den 70er Jahren von $^1/_3$ auf etwa $^1/_4$ herabgegangen ist, daß die Handwerker dort nicht den billigen Kredit gefunden haben, den sie suchten, während von der Gegenseite auf die Unzulässigkeit einer Vergleichung der damaligen mit den heutigen viel höheren Zahlen hingewiesen wird.

Ob die an das Institut geknüpften Erwartungen oder Befürchtungen das Uebergewicht behalten werden, wird wesentlich auch von der Geschäftsleitung abhängen. Die Hereinziehung politischer Motive in die Frage der Beleihung der Genossenschaften hat sie korrekterweise abgelehnt.

Litteratur. *H. Böttger, Die preußische Centralgenossenschaftskasse, Schmoller's Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 20 S. 227. — Crüger, Der heutige Stand der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Jahrb. f. Nat.-Oek., 3. F. Bd 10 S. 866 f. — Derselbe, Art. „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", H. Bd. St. Suppl.-Bd 1 S 313 f. — Das Für und Wider s. in der „Berliner Correspondenz" und den „Blättern für Genossenschaftswesen", Jahrg. 1895, 1896 u. 1897.*

Schott.

Der Chartismus.

1. Entstehung und Verlauf der Bewegung.
2. Ihr Wesen und ihre historische Bedeutung.

1. Entstehung und Verlauf der Bewegung. Bis zum Jahre 1832 beherrschte in England der Großgrundbesitz unbeschränkt das Parlament. Parallel mit der industriellen Entwickelung des Landes mußten jedoch notwendig Bestrebungen der durch dieselbe zu immer größerer wirtschaftlicher Bedeutung gelangenden Volksschichten nach thätiger und entscheidender Anteilnahme am politischen Leben hervortreten. In der That begegnen wir solchen bereits zu Ende des 18. Jahrhunderts. Sie wurden jedoch durch die Geschehnisse der bei ihrem Ausbruche auch in England freudigst begrüßten französischen Revolution, sowie durch die fast ein Vierteljahrhundert ausfüllenden Koalitionskriege gegen Frankreich vollständig zurückgedrängt. Mit dem Frieden kehrten auch sie wieder, und es begann ein langer und hartnäckiger Kampf um die Erweiterung des Wahlrechtes, der mit der Reformbill von 1832 einen für das Bürgertum siegreichen Abschluß fand. Die Arbeiter, welche diesen Ausgang durch ihre drohende Haltung hatten herbeiführen helfen, gingen leer aus. Vorläufig nur, wie sie glaubten — wie sich jedoch bald zeigte: endgiltig. Die Hoffnung, daß das neue Parlament auch ihnen das Stimmrecht gewähren werde, erfüllte sich nicht, und als 22 Radikale einen dahin abzielenden Antrag einbrachten, vereinigten sich gegen denselben 501 Stimmen, und konnte daher die Regierung mit

Recht erklären: daß die sie Parlamentsreform mit der Bill von 1832 als abgeschlossen ansehe. — Die Erbitterung der Arbeiterklasse hierüber floß mit der über das neue Armengesetz vom 14./VIII. 1832 zusammen. Dasselbe hatte die — nach dem Elisabethinischen Armengesetz von 1601 und einer Reihe von Nachtragsgesetzen durch die einzelnen Kirchspiele in oft sehr abweichender Art und mit großem Kostenaufwand geleitete — Armenpflege neu geordnet [1]). Das Wesentlichste der neuen Organisation, abgesehen von ihrem staatlich centralistischen Charakter, bestand: in der Schaffung von Armenverbänden aus mehreren, isoliert minder leistungsfähigen, Kirchspielen; in der Beseitigung von Hausunterstützungen in Geld und Begrenzung der öffentlichen Unterstützungspflicht durch die Aufnahme in die fortan obligatorischen Arbeitshäuser (workhouses); in einer derartigen Einrichtung der letzteren, daß der Unterstützte es jedenfalls schlechter hatte, als der selbständig außerhalb des Werkhauses Arbeitende; in der Abschreckung vor der Inanspruchnahme der Armenunterstützung also. Man wollte auf diese Weise die ungeheuer angeschwollene Belastung der Besitzenden mit Armensteuern vermindern und zugleich auf die Besitzlosen erziehlich einwirken. So zweifellos aber auch das Gesetz im ganzen genommen und dauernd einen bedeutenden systematischen Fortschritt gegen früher repräsentierte, so wurde es doch anfänglich außerordentlich hart empfunden. So mancher Arme zog dem Leben im Arbeitshause den Tod außerhalb desselben oder Verbrechen und Gefängnis vor. Und sicherlich gab Carlyle den Gefühlen vieler Ausdruck, wenn er schrieb: „Siehe, überall fliehen Elend und Not, wie sich die Mauern des Werkhauses erheben ... Wenn die Proletarier mißhandelt werden, müssen die Proletarier notwendigerweise an Zahl abnehmen. Es ist ein allen Rattenfängern bekanntes Geheimnis: Stopft die Zugänge zum Kornboden zu, beunruhigt die Tiere durch beständiges Miauen, durch Lärmen und Fallen, und die lästigen Gäste werden verschwinden und das Gebäude verlassen. Eine noch kürzere Methode ist Arsenik, vielleicht sogar eine mildere, wenn sie nur erlaubt wäre." — Dazu kamen ferner die damals in voller Blüte stehenden Gräuel des Fabriksystems, denen das Fabrikgesetz von 1833 zu steuern bestimmt war, ohne daß es seinen Zweck erreichte. Sie riefen einen energischen Kampf um Verkürzung der Arbeitszeit ohne Lohnverminderung hervor: die Zehnstundenbill-Agitation. Dazu kamen endlich die niedrigen Löhne, die Teuerung der Lebensmittel infolge der hohen Kornzölle, die unsichere Arbeitsgelegenheit und die damals schon häufige Arbeitslosigkeit — Leiden, welche die Krise von 1836/39 noch vermehrte, und die in der Agitation um die Wiedereinführung des Elisabethinischen Armengesetzes ihren Ausdruck fanden.

Das Mittel, all das zu beseitigen, was die Arbeiterklasse schädigte, und auch positive Maßnahmen zu ihren Gunsten zu erzwingen, meinten die Arbeiter, sei das Wahlrecht. Denn dann könnten sie, vermöge ihrer Ueberzahl, die politische Macht erobern und dieselbe ebenso ihren Klasseninteressen dienstbar machen, wie das bisher die Großgrundbesitzer gethan hätten und nun auch die Großindustriellen thäten.

So entstand die Bewegung, die man als Chartismus bezeichnet.

Den letzten äußeren Anstoß hatte sie durch die bereits erwähnte Regierungserklärung im Jahre 1837: daß die Wahlreform abgeschlossen sei, erhalten. Sie führte zur Einigung der radikalen Parlamentsmitglieder, welche für die Weiterführung der Wahlreform eingetreten waren, mit der um dieselbe Zeit begründeten „Workingmen's Association" und zur Aufstellung folgender gemeinsamer Programmpunkte: allgemeines Stimmrecht für jeden erwachsenen Mann; geheime Abstimmung; jährliche Parlamentserneuerung; gleichmäßige Wahlbezirkseinteilung; Abgeordnetendiäten; Abschaffung der Vermögensqualifikation für das passive Wahlrecht — lauter Forderungen, die — bis auf die einjährigen Legislaturperioden — seither ganz oder nahezu ihre Verwirklichung gefunden haben. Dieses Programm der „6 Punkte", als „Volkscharte" (the people's Charter) bezeichnet, gab der Bewegung den Namen.

Ueber die Mittel zu seiner Verwirklichung waren die Meinungen geteilt. Die einen, mit dem Sekretär der „Workingmen's Association" Lovett an der Spitze, erwarteten alles von der Gewinnung der öffentlichen Meinung und deren Druck auf die Gesetzgebung. Die anderen, unter Führung des Iren Feargus O'Connor, befürworteten die Anwendung von Gewalt. Die letzteren erlangten immer mehr das Uebergewicht, worauf nicht nur die bürgerlich-radikalen Elemente aus der Bewegung ausschieden, sondern auch die Regierung aus ihrer anfänglichen Passivität der Agitation gegenüber heraustrat, die üblichen nächtlichen Massenversammlungen bei Fackelschein untersagte und die Zuwiderhandelnden gerichtlich verfolgte. Die vielen Verurteilungen gossen freilich zunächst nur Oel ins Feuer, und auf dem am 4./II. 1839 in London zusammengetretenen „Nationalen Konvent" — einem von den Arbeitern gewählten „Volksparlament" — zeigte sich ein solches Anwachsen der extremen Elemente, daß ihnen die gemäßigte Minderheit das Feld räumte. Die Majorität aber erwog verzweifelte Schritte: vor allem einen Generalstrike und Waffengewalt. Beides wurde auch nach Ablehnung der Petition um die

1) Vergl. Aschrott, Armenwesen (i. H. d. St. Bd. 1 S. 873 ff.).

Charte durch das Parlament (12./VII. 1839) versucht, und beides mißlang natürlich. Am 15./VII. 1839 kam es in Birmingham zwischen der Polizei und den Chartisten zu einer förmlichen Straßenschlacht, zu Plünderungen und zur Einäscherung von Fabriken, so daß Truppen einschreiten und die Ruhe herstellen mußten. Auch in anderen Städten fanden im Laufe des Jahres 1839 ähnliche Erhebungen statt — alle mit dem gleichen Erfolge. Die vom „Nationalen Konvent" angeordnete allgemeine Arbeitseinstellung aber, die am 5./VIII. 1839 beginnen und durch einen „heiligen Monat" dauern sollte, scheiterte ebenfalls kläglich, und zwar an dem Widerstande der Gewerkvereine.

Die geschilderten Ereignisse brachten den Chartismus für einen Augenblick zum Stillstande. Einerseits löste sich nämlich der „Nationale Konvent" unter dem Drucke seiner Mißerfolge auf, und andererseits griff eine energische Repression von seiten der Regierung Platz, die sich in zahlreichen (380) Verurteilungen äußerte und die Agitation dadurch lähmte, daß sie ihr die Führer entzog. Allein schon im Sommer 1840 flackerte die Bewegung wieder mächtig auf. Neue Führer erstanden ihr, und allmählich kehrten auch die alten aus den Gefängnissen zurück. Es kam zur Verschmelzung der lokalen Organisationen, zu einer „Nationalen Chartistenorganisation von Großbritannien" (20./VII. 1840), zur — erfolglosen — Anfstellung chartistischer Kandidaturen bei den Parlamentswahlen des Sommers 1841; zu einer neuen Petition um die Charte, die 3 300 000 Unterschriften (gegen bloß $^3/_4$ Mill. der ersten) getragen haben soll; schließlich, als das Parlament sich weigerte, die Bittsteller zur Begründung ihrer Petition vor seine Schranken zu lassen (2./V. 1842), neuerdings zum Beschlusse eines Generalstrikes. Dieser wurde auch am 5./VIII. 1842 im Bezirke von Manchester ins Werk gesetzt. Er fand jedoch in den übrigen Teilen des Landes weder Nachahmung, noch Unterstützung und brach deshalb schon am 22./VIII. 1842 zusammen. Das Ergebnis aller Anstrengungen und der heroischen Entbehrungen der Streiker war nur ein Monstreprozeß, bei dem von 59 Angeklagten 31 verurteilt, später jedoch — nach Kassierung des Urteils infolge eines Formfehlers — außer Verfolgung gesetzt wurden.

Eigentlich ist die chartistische Bewegung damit zu Ende. Was nun folgt, sind vergebliche Versuche, neuerdings ein Zusammengehen zwischen dem bürgerlichen Radikalismus und dem Chartismus anzubahnen; dann ein phantastischer Plan Feargus O'Connor's, mit einem Aktienkapital von 40 000 £ allmählich sämtliche Landgüter in England aufzukaufen, sie in Bauernhöfe zu zerschlagen und diese in durch das Los bestimmter Reihenfolge an die Aktionäre — chartistische Arbeiter — abzugeben. Natürlich mußte die mit so kleinen Mitteln eingeleitete Unternehmung, die auf nichts weniger als die Schaffung eines englischen Kleingrundbesitzerstandes — aus Fabrikarbeitern — hinauslief, scheitern. Ueberdies aber gab sie der chartistischen Bewegung einen fatalen Anstrich von Lächerlichkeit und förderte die Uneinigkeit zwischen den Führern nicht nur, sondern auch innerhalb der Anhänger der Bewegung selbst. Immerhin jedoch flackerte diese unter dem Eindrucke der siegreichen Pariser Februarrevolution noch einmal auf. Wieder trat ein Konvent in London zusammen und wurden in Massenversammlungen wilde, aufrührerische Reden gehalten. Wieder vereinigte eine Petition fast 2 Mill. — freilich meist fingierte — Unterschriften. Und O'Connor drohte, er werde dieselbe am 10 IV. 1848 an der Spitze von 150 000 Mann dem Hause der Gemeinen überreichen. Allein es kam anders. Die Regierung untersagte den geplanten Massenaufzug und traf alle Maßnahmen, um ihrem Verbote Nachdruck zu verleihen. In der Versammlung auf Kennington Common aber, von wo aus der Zug beginnen sollte, fanden sich nicht einmal 30 000 Teilnehmer ein, die auf O'Connor's Rat friedlich wieder auseinandergingen und ihn allein die Petition überreichen ließen.

Von da ab war der Chartismus tot und begraben, trotzdem seine Organisationen noch kurze Zeit ein Scheinleben fortführten und bis in den Anfang der 50er Jahre Versuche zu seiner Wiederbelebung gemacht wurden.

2. Ihr Wesen und ihre historische Bedeutung. Fragen wir nun, am Schlusse angelangt, nach dem Wesen und der historischen Bedeutung der chartistischen Bewegung, so ist vor allem festzuhalten, daß dieselbe von Anfang an in ihrer radikal-politischen Form einen sozialen Inhalt barg. Allein welcher politischen Bewegung hätte je ein solcher gefehlt? Etwas anderes ist es, ob dem Chartismus ein sozialistischer Charakter eignete, und ob man ihn wirklich — mit Brentano — als „die erste sozialdemokratische Bewegung des 18. Jahrhunderts" bezeichnen kann? Diese Frage ist m. E. zu verneinen. Für ihre Bejahung sprechen weder die wilden Reden der Führer, noch die vielen wilden Thaten ihrer Anhänger. Gewiß war unter jenen Rev. Stephens nicht der einzige, der erklärte: „Der Chartismus . . ist keine politische Frage, . . sondern eine Messer- und Gabelfrage; die Charte, d. h. gute Wohnung, gutes Essen und Trinken, gutes Auskommen und kurze Arbeitszeit." Er hatte auch recht. Um derartige Dinge handelt es sich jedoch nicht bloß in den modernen Arbeiterbewegungen, sondern hat es sich auch schon mehr oder weniger in den Sklaven- und Bauernkriegen gehandelt. Und auch in diesen schon waren zur Erreichung des Zieles Mord und Brand gebräuchlich. Darauf kommt es

aber bei der Prüfung des sozialistischen Charakters irgend einer Massen- und also auch der chartistischen Bewegung nicht an, sondern auf ihre grundsätzliche Stellung zur Privateigentumsordnung. Diese aber hat der Chartismus nie verneint. Er ist nie über sein politisch-radikales Programm hinaus und nie zu programmatischer Klarheit über das, was nach dessen Verwirklichung zu geschehen habe, gekommen — mögen auch im übrigen, unter dem Einflusse der gleichzeitig von Owen (s. d.) in Fluß gebrachten sozialistischen Bewegung, manche Führer sozialistischen Ideen gehuldigt haben.

Was aber die historische Bedeutung des Chartismus für die englische Arbeiterschaft betrifft, so besteht sie darin, daß es ihm gelungen ist, diese „bis in die entlegensten Winkel des Landes aus den überkommenen Anschauungen der Unterwürfigkeit aufzurütteln und zum Bewußtsein ihrer besonderen Klasseninteressen zu bringen". Ein wichtiges, aber auch das einzig bleibende und allein mögliche Resultat, „weil er über der Verfolgung der politischen Interessen die Hebung des wirtschaftlichen, sittlichen und geistigen Menschen vernachlässigte" (Brentano). Dieser Umstand erklärt es auch, weshalb je länger, je mehr die in den Gewerkvereinen organisierten Arbeiter sich von der Bewegung zurückzogen. Sie zogen es vor, ihre Befreiung auf dem Wege vorzubereiten, den der Chartismus vollständig außer acht ließ.

Litteratur.

Th. Carlyle, Chartism, London 1839 *(deutsch von Pfannkuche i. Bd.* 1 *S.* 1—101 *d. v. P. Hensel hrsg. „Sozialpolitischen Schriften von Thomas Carlyle", Göttingen* 1895). — *R. O. Gammage, History of the Chartist movement, London* 1854. — *L. Brentano, Die englische Chartistenbewegung (i. Preuß. Jb. Bd.* 33.), *Berlin* 1874. — *Will. Lovett, Life and struggles etc., London* 1876. — *Brentano, Die christlich-soziale Bewegung in England (2. Aufg.), Leipzig* 1883. — *Derselbe, Art. „Chartismus" i. H. d. St. V. S.* 741—745 *(daselbst auch weitere Litteratur)* — *Art. „Chartism" i. Dictionary of Political Economy (Bd.* 1 *S.* 271—273). *London* 1894. — *H. Herkner, Die Arbeiterfrage (S.* 26 *ff.), Berlin* 1894.

Carl Grünberg.

Check.

1- Begriff und Name. 2. Arten des Ch. 3. Unterschied des Geldch. gegenüber dem gezogenen Wechsel und anderen Papieren. 4. Aeußere Form des Ch. 5. Entwickelung des Ch. 6. Das Checkrecht. 7. Der Checkverkehr und seine volkswirtschaftliche Bedeutung.

1. Begriff und Name. Der Check ist eine besondere Art der schriftlichen Anweisung; die Besonderheit kommt darin zum Ausdruck, daß der Bezogene eine Bank ist, welche die Ausstellung von Checks gestattet hat. Der Check ist sonach die schriftliche auf Grund einer Ermächtigung der bezogenen Bank ausgestellte Anweisung und zwar zur Ausfolgung oder Uebertragung (Umschreibung) einer Summe Geldes oder einer Quantität von Wertpapieren an den Checknehmer [1]).

Der Name wird meist von dem englischen exchequer (von scaccarium) abgeleitet; dies war die kgl. Schatzkammer, auf die der König Anweisungen ausstellte; französisch wurde exchequer mit échiquier übersetzt.

Der Begriff Check ist ungemein strittig. Eine Gruppe von Gesetzen verlangt als wesentliches Erfordernis, daß die schriftliche Anweisung auf einen Bankier laute (England, Holland [2]), die Vereinigten Staaten von Amerika); eine andere Gruppe sieht von der Standeseigenschaft des Bezogenen ab, verlangt dagegen, daß der Check gezogen sei auf Grund eines Depots oder einer sonstigen vorausgehenden Deckung (Frankreich und ihm folgend Belgien, Schweiz, Spanien und Rumänien). Eine dritte Gruppe steht dieser nahe, verlangt aber, daß der Bezogene ein Kaufmann sei (Italien, Portugal). Peru und der neue österreichische Entwurf fordern, daß der Check sowohl auf eine Bank, als auch auf Grund eines Guthabens gezogen sein muß. Manche, wie die Schweiz und der neue österreichische Entwurf verlangen auch Selbstbezeichnung des Papiers als Check.

Eine Definition, die allgemein giltig wäre, ist bei dem Auseinandergehen der Gesetze m. E. unmöglich. Georg Cohn sucht dadurch zum Ziele zu gelangen, daß er das der englischen und französischen Gruppe zu Grunde liegende Gemeinsame heraushebt („Check ist die schriftliche auf Grund einer Ermächtigung des Bezogenen ausgestellte Anweisung"), allein eine Anweisung ist möglich auf Grund der Ermächtigung eines Bezogenen, ohne daß dieser ein Bankier ist, eine derartige Anweisung gilt dem Engländer aber nicht als Check. Unter diesen Umständen bleibt nichts anderes übrig, als eine Definition, die den wirtschaftlichen Anschauungen überwiegend entspricht, zu wählen (juristisch muß dagegen die Definition nach Landesrecht sich richten). Wenn man wirtschaftlich vom Checkverkehr handelt, so ist zweifellos, daß man nur an den organisierten bankmäßigen Checkverkehr denkt: es ist wesentlich, daß der Bezogene eine Bank ist und zwar Bank im weiteren Sinne [3]) (also z. B. auch eine Postsparkasse, welche wie die österreichische einen großartigen Checkverkehr eingerichtet hat), und daß der Verkehr auf einem Vertrag beruht. Dieser führt regelmäßig zu einer formularmäßigen Anweisung (Checkbuch), regelt die Frage, inwieweit die Honorierung erfolgt, ob ein Teil des Guthabens stehen bleiben muß, oh und gegen welche Sicherheiten (z. B. Hypotheken-

1) Vorausgesetzt wird — wie auch sonst bei Anweisungen —, daß in der Aufforderung die Leistung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist. Vergl. § 783 des B.GB. und § 363 des neuen H.G.B.

2) Der Bezogene muß ein Kassierer sein.

3) Siehe oben Art. „Banken".

kaution) und in welchen Grenzen auch ein Ueberziehen des Guthabens gestattet wird u. s. w.

Diese Gruppe von Anweisungen als Checks herauszuheben, ist ein Bedürfnis, und m. E. sollte auch der Gesetzgeber auf sie das Checkrecht beschränken. Der Check kann nur in Verbindung mit der Bank seine große wirtschaftliche Rolle spielen. (Siehe unter No. 6.) Dieser Standpunkt ist auch in dem österreichischen Checkgesetzentwurf von 1895 vertreten und in den Motiven gut begründet. Nach dem Entwurf sind passiv checkfähig schlechtweg die k. k. Postsparkasse, öffentliche Banken oder andere zur Uebernahme von Geld für fremde Rechnung statutenmäßig berechtigte Anstalten; außerdem alle anderen Firmen und Personen, die gewerbemäßig Bankier- und Geldwechslergeschäfte betreiben, wenn sie zugleich in ein bei der Handels- und Gewerbekammer zu führendes Register eingetragen sind.

2. Arten des Ch. Man spricht von Anweisungs- und Quittungschecks; im ersten Fall ist der Zahlungsauftrag direkt erteilt, im anderen Fall ist er in der Form der Quittung verborgen. Früher scheint der Quittungscheck häufiger gewesen zu sein; auch die deutsche Reichsbank operierte mit diesem bis 1883, um sicher gegen die Stempelpflicht zu sein. Ferner unterscheidet man Geld- und Effektenchecks; letztere kennt man in Berlin und Wien (s. Effektengiro). Man gebraucht die Ausdrücke Platzcheck und Distanzcheck, Depot- und Kreditcheck, Recta-, Ordre- und Inhabercheck, Sichtcheck und Nichtsichtcheck, Nachsichtcheck (fällig eine bestimmte Zeit nach Vorzeigung), Datocheck (fällig eine bestimmte Zeit nach der Ausstellung), Tagcheck (fällig an einem bestimmten Kalendertag) usw. Auch wird zuweilen von eigentlichen und uneigentlichen Checks gesprochen; als letztere gelten die sogen. Giroanweisungen, also z. B. die roten Checks der Reichsbank.

Die Juristen streiten den Giroanweisungen den Charakter des Checks ab, indem sie sagen, der Check enthalte einen Anftrag zur Barzahlung; das stimmt schon nicht für den Effektencheck; es ist aber auch sonst kaum zulässig, darauf den Checkbegriff einzuengen. Sind weiße Checks mit dem Vermerk „nur zur Verrechnung", die nicht bar ausgezahlt werden dürfen, vielleicht keine Checks mehr? Fungieren sie nicht in vielen Fällen gleich den Giroanweisungen? Der österreichische Gesetzentwurf regelt in § 22 deshalb auch die Fälle solcher Checks,[1]) dagegen scheidet er aus die Effektenchecks, die, wie die Motive ausführen, sich eher nach den Lagerscheinen, Ladescheinen, Depositenscheinen usw. zu richten haben; ihre Regelung soll erfolgen in einem besonderen Gesetz über die Warenanweisungen. Für den sogen. roten Ueberweisungscheck genügen nach Ansicht des Verfassers der Motive die Normen des bürgerlichen und Handelsrechts. Wenn auch zugegeben werden kann, daß diese verschiedenen Arten von Checks gesetzlich gesondert zu regeln sind, so möchte es sich doch empfehlen, vom wirtschaftlichen Standpunkt einen Checkbegriff anfzustellen, der diese verschiedenen Arten, denen gewisse Merkmale gemeinsam sind (s. oben Z. 1), in sich begreift.

Die Geschäftswelt legt anf die juristische Konstruktion keinen Wert, ihr genügt, daß der Check eine Bank zu etwas veranlaßt, was zur Befriedigung des Checkinhabers führt: ob das Resultat durch eine Anweisung zur Barzahlung oder durch eine Giroanweisnng herbeigeführt wird, ist ihr gleich, deshalb nennt sie mit Recht beide Anweisnngen Checks; analog, weun es sich um Verfügungen über ein Giroeffektendepot[1]) handelt.

3. Unterschied des Geldchecks gegenüber dem gezogenen Wechsel und anderen Papieren. Am meisten ähnlich ist der Geldcheck dem gezogenen Wechsel; beide enthalten einen Zahlungsauftrag; in beiden Fällen verspricht der Aussteller, durch einen Dritten zahlen zu lassen; die Zahlungsstelle wird in beiden Fällen in die Räume des Bezogenen verlegt, beide Papiere können zur Aufhebung einer räumlichen Differenz dienen. Nach englisch-amerikanischem Recht ist der Geldcheck sogar eine Art des Wechsels; auf dem Kontinent dagegen ist dies nicht der Fall; daselbst gilt kein Papier als Wechsel, das sich nicht selbst als solchen bezeichnet, infolgedessen auch nicht der Check, auch untersteht der Wechsel eigenem Recht. Der Wechsel ist auf dem Kontinent nie von vornherein auf den Inhaber ausgestellt, wohl aber kann es der Check sein und ist es in der Regel. Beim Wechsel garantiert der Aussteller sowohl Zahlung als Accept, dagegen nach keinem Recht das Accept eines Checks.

Wirtschaftlich gehen beide auseinander, insofern der Wechsel eine unendlich größere Bedeutung als internationales Zahlungspapier hat, denn der Check. Der Wechsel lautet ferner meist anf Zahlung in späterer Zeit; eben deshalb beruht er sehr auf dem Kredit der im Wechsel verpflichteten Personen, er geht bis zum Verfalltag durch viele Hände, er ist überwiegend Kredit- und Cirknlationsmittel. Der Check dagegen soll möglichst rasch an seine Zahlstelle gehen, das Kreditmoment ist bei ihm eingeschränkter, man erwartet, daß der zur Zahlung Beauftragte nicht in Zukunft, sondern jetzt zahlen kann, daß der Aussteller jetzt Mittel bei der Zahlstelle zur Verfügung habe; der Check geht nicht durch viele Hände, er ist überwiegend Zahlungsmittel, nicht Kredit- und Umlaufsmittel.

1) Die stattfindende Verrechnung gilt als Zahlung (Einlösung) des Checks im Sinne des Gesetzes.

1) Sowohl das B.G.B. (§ 783) als das neue H.G.B. (§ 363) unterstellen die Leistung von Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen dem Begriff der Anweisung bezw. kaufmännischen Anweisung. Eine solche wird zum Check, sobald die in Z. 1 aufgeführten Merkmale hinzutreten.

Ueber das Verhältnis des Checks zur Banknote s. Art. „Notenbanken".

4. Aeußere Form des Ch. Die äußere Form spielt beim Check insofern eine große Rolle, als beim Checkvertrag in der Regel seitens der Bank ein Checkbuch (checkbook, chéquier, carnet de chèque) mit Formularen ausgehändigt wird, deren der Kunde sich bei Ausstellung von Checks zu bedienen hat. Das hat den Zweck, die Sicherheit des Checkverkehrs zu erhöhen. Die Formulare sind so eingerichtet, daß etwaige Betrügereien sehr erschwert sind. Als Typus mag der weiße Check der Reichsbank gelten, der insofern eine große Bedeutung hat, als dessen Form von allen mit der Reichsbank in Abrechnung stehenden Banken (s. oben „Abrechnungsstellen") angenommen wurde. Derselbe hat folgendes Aussehen:

Die Checks sind numeriert; es wird Buch darüber geführt, welche Nummern dem Kunden im Checkbuch ausgehändigt wurden; unbrauchbar gewordene Formulare sind an die Reichsbank zurückzuliefern. Am Rand ist eine Zahlenskala angebracht; durch Abtrennung der Ziffern, die über der angewiesenen Summe liegen, wird eine Fälschung der Ziffer seitens eines unberechtigten Checkinhabers verhindert; er kann nicht aus 4000 40 000 machen, wenn die Ziffern über 4000 abgetrennt sind; das Papier ist besonders präpariert, um Radierungen und chemische Einwirkungen ersehen zu lassen; der Check wird vom Stamme (souche) getrennt, der Stamm läßt ersehen, an wen, wann und wie viel man gezahlt hat.

Die Sicherheit des Checks kann noch mehr erhöht werden durch das Kreuzen. Dasselbe ist in England üblich (nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika). Es besteht in der Ziehung zweier paralleler Linien durch die Vorderseite des Checks; dazwischen kann aber noch geschrieben werden der Name eines bestimmten Bankiers (specielles Qneren) oder „and company" oder „not negotiable" oder letzteres neben den beiden ersten Zusätzen; die Kreuzung hat die Wirkung, daß der Check nur an den bestimmten oder überhaupt an einen Bankier gezahlt werden darf; ein gefundener oder gestohlener Check wird dadurch für den Inhaber ziemlich wertlos. (Beim Zusatz „not negotiable" ist auch, sofern der Präsentant gutgläubig war, kein Einwand gegen den Aussteller zulässig.)

In Deutschland haben die Reichsbank und die mit ihr in Abrechnung stehenden Banken eine ähnliche (nicht die gleiche) Maßregel. Die Kreuzung des Checks besteht hier im Vermerk „Nur zur Verrechnung". Das hat nicht die Wirkung wie in England, daß der Check nur an eine Bank ausgezahlt werden darf, sondern er darf überhaupt nicht bar ausbezahlt werden; er dient zur Umschreibung oder zur Kompensation. Dieser Modus ist jetzt auch im österreichischen Gesetzentwurf (§ 22) angenommen.

Der Effektencheck behufs Abhebung von Effekten hat eine dem Geldcheck analoge Form. Ueber die Form des roten Checks oder der Giroanweisung vergl. unten Art. „Giro".

5. Entwickelung des Ch. Anweisungen hat es wohl zu allen Zeiten gegeben, in denen das Schrifttum entwickelt war. Es scheint ziemlich sicher zu sein, daß bei den Bankiers der Griechen und Römer (Trapeziten und Argentarii) Anweisungen auf Grund der Deposita üblich waren; ebenso spielten im Mittelalter die Anweisungen der Fürsten und Städte — man gab den Gläubigern Anweisungen (Quittantien) auf fällige oder sehr häufig erst auf in Zukunft fällig werdende Abgaben — eine große Rolle. Der moderne Check knüpft dagegen in seiner Entwickelung an den Depositenverkehr an; sobald ein Depositum da ist, stellten sich mit Notwendigkeit neben der Um-

schreibung die Banknote und der Check ein; man verfügt eben über sein Guthaben entweder mittels eines von dem Depositar erhaltenen schriftlichen Zahlungsversprechens, das man an andere cediert, oder mittels eines an die Bank erlassenen Zahlungsauftrags. In der That finden wir schon bei den alten Girobanken solche Papiere; ein Bologneser Gesetz von 1606 kennt beide Formen; die eine hieß: „pagate al tale or al presentante tal somma di danaro e fate a me contante", die andere: „pagheremo a chi presenterà".

Einflußreicher als dieses Vorkommen bei den Girobanken war die Benutzung von Checks bei den Holländern und Engländern. In Amsterdam entwickelte sich ein Berufsstand gewerbsmäßiger Kasseverwalter, sog. Kassiers — eben nichts anderes als Bankiers — und die Zahlung mittels Kassiersbriefje (Quittungscheck) und zwar ungefähr um 1608. In England schwangen die Goldschmiede sich zu einer Art Bankiers empor. Man hatte früher Geld und Wertsachen in London am sichersten in der Münze im Tower hinterlegt; als aber Karl I. im Jahre 1640 die Depositа in Form einer Zwangsanleihe an sich zog, wandte man sich an die Goldschmiede, welche ebenfalls sichere Verschlüsse und Gewölbe hatten; ähnlich wie in Bologna entwickelten sich zwei Verfügungsformen: die goldsmith oder bankers note (eine solche vom 28./XI. 1684 lautete: Ich verspreche an den ehrenwerten Lord North & Grey oder den Inhaber 90 £ auf Sicht zu zahlen) oder die cash note, auch note schlechtweg genannt (eine solche Anweisung vom 3./VI. 1683 lautete: Geehrter Herr! Ich bitte an Frau Anna Richards oder deren Ordre die Summe von 15 £ zu zahlen für Euren Euch liebenden Freund Thomas Meres).

Der Name Check verknüpft sich in England mit dieser Art Anweisung erst im vorigen Jahrhundert, bezw. er kann nicht weiter zurückverfolgt werden. Der Checkverkehr begann sich in größerem Maße zu entwickeln, als das Clearing eingeführt und als (seit 1828) auch den großen Aktienbanken das Depositengeschäft in Verbindung mit Checkeinlösung gestattet wurde. Von England aus hat der Check dann so zu sagen seinen Lauf durch die Welt gemacht.

In Deutschland und Oesterreich ist es weiter in moderner Zeit üblich geworden, den Ausdruck Check auch auf die Giroanweisung und auf die formularmäßigen Verfügungen über ein Giroeffektendepot zu übertragen (siehe oben Z. 2).

In Deutschland hat sich der Checkverkehr in den letzten 20 Jahren im Zusammenhang mit dem Giroverkehr und Clearing (s. diese) außerordentlich gesteigert. Bei der Reichsbank und ihren Filialen allein wurden im Jahre 1896 841 760 Checks im Betrage von 11 974 Mill. M. bar ausbezahlt, 627 553 Stück im Betrage von 12 908 Mill. M. mit Konteninhabern verrechnet, 2 829 228 Checks mit 27 892 Mill. M. dienten zu Uebertragungen im Giroausgabeverkehr. Beim Clearing wurden im Jahre 1896 22,9 Milliarden abgerechnet, worunter ebenfalls viele Checks enthalten sind. Seitens vieler Geschäftsleute wird die Kreditgewährung im Wege des (meist durch Hypothekenkaution) gedeckten Kontokorrents anderen Formen vorgezogen und gewünscht. Die Statistik der Kreditgenossenschaften ist hierfür der deutlichste Beleg. Bei 24 Genossenschaften betrugen die Darlehen in Mill. M.[1])

	1873	1892
auf Schuldscheine, Wechsel und Hypotheken	77	111
im Kontokorrentverkehr	47	113

Mit dem Kontokorrentkredit stellt sich aber der Checkverkehr naturgemäß ein, und derselbe ist denn auch bei zahlreichen Banken eingeführt. Wichtig ist, daß auch der neuen preußischen Centralgenossenschaftskasse gesetzlich die Annahme von Geldern im Depositen- und Checkverkehr eingeräumt ist (G. v. 31./VII. 1895 § 2 Z. 3). Im Interesse der allgemeinen Erleichterung des Geschäftsverkehrs ist seitens des Finanzministeriums gestattet worden, daß die auf Guthaben bei der Centralgenossenschaftskasse gezogenen Checks bei allen Zweiganstalten der Reichsbank und an Orten, wo solche nicht vorhanden sind, bei den Kreiskassen eingelöst werden. Auch ist angeregt, den Schulze-Delitzsch'schen Kassen Checkkontos zu eröffnen.

In den Sparkassenverkehr ist der Check ebenfalls bereits eingedrungen; so bei der staatlichen Landessparkasse in Detmold seit 1883 (1894 Einzahlungen im Checkverkehr 779 874 M., Auszahlungen 698 392 M.), außerdem noch bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank (1895 wurden 10 062 Checks eingelöst, der Umsatz betrug 8,4 Mill. M. Vergl. M. Seidel, Das deutsche Sparkassenwesen 1896, Bd. 1 S. 284, 389, und Volksw. Zeitschr. Die Sparkasse, 1895 No. 318, 319; 1896, No. 339).

Dagegen wurde die Einführung des Checkverkehrs bei den preußischen öffentlichen Sparkassen abgelehnt (Min.-Erl. v. 5./II. 1886). Ueber den Checkverkehr bei der österreichischen Postsparkasse s. Art. „Giroverkehr".

In Oesterreich wurden nach einer im Checkgesetzentwurf mitgeteilten ausführlichen Statistik im Jahre 1894 von der Postsparkasse und den 10 hauptsächlichsten Banken an 2 Mill. Checks eingelöst, wobei die im Giroverkehr vorkommenden Uebertragungschecks nicht mitgerechnet sind: es betrifft dies einen Zahlungsverkehr von nahezu 4 Milliarden fl.[2])

Die umfassendste Anwendung findet der Check in England und den Vereinigten Staaten von Amerika (siehe oben „Abrechnungsstellen"). Nach einer Erhebung von St. G. Pownall gliederten sich die Einnahmen der Banken 1880 so, daß in London auf die Checks 97,23 %, in Edinburgh 86,78 %, in Dublin 89,90 % trafen; auf die Banknoten kamen an den 3 Plätzen 2,04; 12,67; 8,53; auf

1) Alb. Knittel, Beitrag zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens, Leipzig 1895, S. 33.

2) Bei der österr.-ung. Bank ist von 1888—1896 die Zahl der weißen Checks von 26 105 auf 130 295, die der roten von 23 760 auf 145 458 gestiegen. Ranchberg, Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterr.-Ung. und im Ausl. Wien 1897, S. 72.

die Münzen 0,73; 0,55; 1,57. Bei den Countrybanken an 261 verschiedenen Orten kamen von den Einnahmen Cbecks auf die nämliche Stadt bezw. den nämlichen Bezirk 26,75 %, sonstige Checks und Wechsel 46,11 %, zusammen also 72,86 %, auf Banknoten 11,94 %, Münzen 15,20 %. In den Vereinigten Staaten von Amerika ergab eine Erhebung am 1. Juli 1896 bei 3474 Nationalbanken nnd 2056 Staats- nnd Privatbanken, daß von den Einzahlungen in Cbecks 92,6 %, in Papiergeld 6,3 %, in Bargeld 1,1 % erfolgten; insoweit der Großhandel beteiligt war, ergaben sich 95,3; 4,0; 0,7 %; für den Detailhandel 67,7; 26,7; 5,6 %[1]). Der Cbeckgebrauch beherrscbt, wie man siebt, den Großhandel fast ausschließlich und vermittelt den größern Teil des Detailhandels; aucb die untersten Schichten der amerikanischen Volkswirtschaft sind in bobem Maß an der kreditwirtschaftlichen Organisation des Zahlungsprozesses beteiligt[2]).

6. Das Checkrecht. Für das Verhältnis zwischen Aussteller und Bezogenem reicht in der Hauptsache die Vertragsautonomie aus, und die Banken haben durch ihre Reglements dieselbe auch in reichem Maße bethätigt. Das Verhältnis der Einlagen (Höhe, Verzinsung, Rückzahlung, Art der Ergänzung, Dauer der Haftung etc.), die Modalitäten der Checkausstellung (Checkform, Höchstbetrag der Checksumme, Zahlungsfrist), ob der Aussteller statt der Barzahlung Gutschrift an den Dritten begehren kann, die Berechnung des verfügbaren Guthabens, die Folgen der Ueberschreitung des Guthabens bei der Checkausstellung, Zulässigkeit und Wirkungen eines Widerrufs, die Provisionsansprüche der Bank, Begründung und Auflösung des Checkvertragsverhältnisses etc. werden so geregelt. Dagegen kann die Stellung des Checkinhabers gegenüber Aussteller und Bezogenem — und der Check ist doch dazu bestimmt, in die Hände Dritter zu gelangen — durch die Geschäftsbedingungen der Bank nicht bestimmt werden; gerade diese Relationen umfassen aber Fragen, welche für die Verallgemeinerung des Checkwesens von größter Bedeutung sind: so welche Wirkungen die Annahme des Checks im Verhältnis zum Aussteller hat, welche Rechte dem Checkinhaber aus einem Papier entspringen, das dem Checkvertrag zuwider ausgestellt wurde, was für Folgen eintreten, wenn der Checkinhaber bei der Präsentation des Checks etwa gegen Bedingungen des Checkvertrags verstößt, ob und unter welchen Voraussetzungen er statt Zahlung Gutschrift verlangen kann, ob und in welchen Formen der Checkempfänger das Papier übertragen kann und wie sich bei Indossierbarkeit des Checks das Verhältnis der successiven Erwerber untereinander gestaltet, wozu der Widerruf des Checks oder die Verweigerung seiner Honorierung den Inhaber berechtigt etc. Hier kann nicht die Vertragsautonomie, sondern nur das Gesetzesrecht aushelfen, um dem Check Vertrauen zu schaffen.

Die Mehrzahl der Staaten hat eine gesetzliche Regelung des Checks versucht. In England enthält die Kodifikation des Wechselrechts vom Jahre 1882 (45 und 46 Vict. 61) in den s. 73 bis 82 auch eine Regelung des Checks; in den nicht geregelten Punkten kommt das Wechselrecht zur Anwendung. In Frankreicb ist entscheidend das G. v. 14./VI. 1865 mit Novelle v. 19./II. 1874; in Belgien das G. v. 20./VI. 1873 (loi sur les chèqnes et autres mandats de payement et offres réelles); in der Schweiz ist die Materie behandelt im Obligationenrecht, Tit. 30 Art. 830—837; dieser Titel trat in Gesetzeskraft am 11./I. 1883; für Italien kommt in Betracht der Tit. 10 Kap. 6 Art. 339—344 des neuen H.G.B. v. 31./X. 1882; für Portugal das neue H.G.B. v. 28./VI. 1888, Buch 2 Tit. 6 Hauptst. 2 Satz 341—343; für Rnmänien H.G.B. v. 6. und 18./IV. 1877, Art. 364—369; für Spanien Art. 534—543 des 1885 revidierten H.G.B.; für Peru das Specialgesetz v. 9./X. 1888. Das H.G.B. von Gnatemala (1877) hat den Check als unzulässig erklärt. Eine Kodifikation fehlt in den Vereinigten Staaten von Amerika, Dentschland etc., doch ist in den Vereinigten Staaten die Rechtspraxis eine fest ausgebildete.

In Dentschland ist der Zustand ein wenig befriedigender. In der Reichsgesetzgebung ist der Geldcheck nur im Wechselstempelsteuergesetz v. 10./VI. 1869 § 24 erwähnt; es ist Steuerfreiheit zugesichert den „statt der Barzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks, d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute, wenn sie ohne Accept bleiben". Die Definition des Checks ist sehr interessant; allerdings behaupten manche, eine Definition sei hier nicht gewollt (?), sondern nur eine Abgrenzung des steuerfreien Checks.

Das Reichshandelsgesetzbnch behandelt in den Art. 301—305 zwei Arten von Anweisungen, die den Check teils nicht treffen, teils, insoweit sie es thun, nngenügend sind. Das Handelsgewohnheitsrecht, auf das unter diesen Umständen zurückgegriffen werden muß, hat noch keine feste Form angenommen; die Gerichtsurteile widersprechen sich. Die Partikulargesetzgebung reicht zumeist auch nicht aus. Die in Bayern, Sachsen, Weimar, S.-Altenburg, Reuß j. und ä. L., Frankfurt a/M. vorgenommene besondere Regelung der kaufmännischen Anweisung (sie lautet an Ordre und ist in den wichtigsten Beziehungen dem Wechsel gleichgestellt; auch ist Selbstbezeichnung der Urkunde als Anweisung verlangt) ist nicht auf den Check zugeschnitten; zudem treten diese landesgesetzlichen Vorschriften mit Einführung

1) Ranchberg a. a. O. S. 180 f., wo auch der früheren Erhebungsversuche in England und Amerika gedacht ist.

2) In den meisten Unionsstaaten werden sogar überwiegend die Löhne in Checks ausgezahlt.

des neuen H.G.B. außer Kraft (Art. 21 des Einführungsgesetzes zum H.G.B. v. 10./V. 1897).

Ein Checkgesetz hat allein Elsaß-Lothringen, es ist das französische von 1865 ohne die Novelle von 1874; Lippe hat eine Verordn. v. 1./XII. 1882, betr. die Einführung des Checkverkehrs bei der Landessparkasse (abgedr. in Ztschr. f. Handelsr. Bd. 31 S. 259 f., vgl. auch M. Seidel, Das deutsche Sparkassenwesen I, 1896, S. 389).

Die Normen des bürgerlichen Rechts über die Anweisung sind für den Check zumeist unzweckmäßig. (Preuß. Landr. I, 16 § 251—299; bad. Landr. 2010 a—l; sächs. bürgerl. Gesetzb. § 1328—1338; neues bürgerl. Gesetzb. des D. Reiches § 783—792).

Seit 1879 sind in Deutschland Bestrebungen für ein Checkgesetz wach; auf Grund von drei Vorläufern hat das Reichsbankdirektorium selbst 1882 einen Entwurf aufgestellt (Koch); im selben Jahr erklärte sich der deutsche Handelstag für eine gesetzliche Regelung, ebenso 1884 der deutsche Juristentag. Doch gab es noch viele, welche das Bedürfnis leugneten. Die Hoffnung, daß bei der Revision des H.G.B. die Frage geregelt werde, hat sich nicht verwirklicht; es bleiben deshalb auch „die landesgesetzlichen Vorschriften über Checks unberührt“ (Art. 17 des Einführungsgesetzes zum H.G.B. v. 10./V. 1897). Die Denkschrift zum Entw. des H.G.B. (Carl Heymann's Verlag 1897) S. 187 bemerkt: „Die Regelung des Checkrechts wird nötigenfalls im Wege eines besonderen Gesetzes ihre Erledigung finden müssen. Der weiteren Entwickelung des Checkwesens auf der bisherigen Grundlage stehen weder die Vorschriften des Entwurfs noch diejenigen des B.G.B. im Wege. Meistens sind die Checks auf den Inhaber gestellt oder sie lauten zwar auf eine bestimmte Person, aber mit dem Zusatze, daß der Bezogene auch an jeden Inhaber zahlen solle. Die rechtliche Zulässigkeit solcher Checks ist auch künftig nicht zweifelhaft; nur das Accept eines Inhaberchecks wird durch den § 795 [1]) des B.G.B. ausgeschlossen, was auch vom Standpunkte des Checkrechts als ein angemessenes Ergebnis zu betrachten ist. In Ansehung derjenigen Checks, welche auf eine bestimmte Person oder den Inhaber lauten, wird der § 808 des B.G.B. entsprechende Anwendung finden können. Was die Checks betrifft, welche an Ordre lauten und durch Indossament übertragbar sein sollen, so ergiebt sich die Indossierbarkeit derselben, da der Bezogene stets ein Kaufmann sein wird, aus dem § 355 des Entw.“ [1])

In Oesterreich, wo bisher die Verhältnisse ähnlich lagen, wie in Deutschland, wurde von der Regierung ein m. E. glücklich gestalteter Checkgesetzentwurf 1895 dem Reichsrat vorgelegt. Für die zweckmäßige Lösung aller Einzelfragen wird auf ihn und die außerordentlich sachkundige Begründung sowie auf die derselben beigegebenen Verhandlungen von Sachverständigen hingewiesen. Der hier zur Verfügung stehende Raum verbietet die Besprechung der Details des Checkrechts.

In neuerer Zeit fängt der Check an, auch über die Grenzen des Landes hinaus Bedeutung zu gewinnen; er tritt teilweise an die Stelle des kurzsichtigen Auslandswechsels; in dem großen internationalen Reiseverkehr kommt er immer mehr zur Geltung. Das hat das Bedürfnis erzeugt, nicht nur zu entscheiden, nach welchem Rechte solche Checks beurteilt werden sollen, sondern läßt auch eine gewisse Gleichartigkeit des Rechtes erwünscht erscheinen. Da aber nicht einmal beim Wechsel das bis jetzt gelungen ist, so wird auch beim Check das vorerst nicht zu erreichen sein, jedenfalls aber noch am ehesten, wenn man unter Check nur den auf eine Bank gezogenen Check versteht. Vergl. im übrigen über diese Bestrebungen die Verhandlungen des Congrès international de droit commercial 1885 (Antwerpen) und 1888 (Brüssel).

7. Der Checkverkehr und seine volkswirtschaftliche Bedeutung. Der Check bietet zunächst nur dem Zahlenden eine Bequemlichkeit; der Aussteller hat die Geldsumme bei einem Dritten verwahrt, er braucht nicht wegen Diebstahls usw. sich Sorge zu machen, genießt event. für diese hinterlegte Geldsumme noch Zins und erspart sich auch noch die Mühe und Kosten des Vorzählens, Transportes zum Gläubiger usw. Derjenige dagegen, der einen Check annimmt, hat nur Unbequemlichkeit; statt barer Zahlung, die ihm unmittelbar eingehändigt wird, muß er oder ein anderer nun erst beim Bezogenen das Geld erheben. Das ändert sich mit dem Moment, wo entweder Giro möglich wird, wenn nämlich auch der Checkinhaber bei der nämlichen Bank ein Konto hat, oder wo an den Checkverkehr das Clearing sich anschließt, indem die auf Banken lautenden Checks gegenseitig kompensiert werden (siehe Clearing und Giro). Ohne Giro und Clearing ist der Checkverkehr nicht voll und ganz lebensfähig und

1) Soll offenbar § 793 heißen; die Heranziehung dieses Paragraphen möchte keine glückliche sein; denn wenn der Check eine Schuldverschreibung auf den Inhaber im Sinne des § 793 wäre, denn bedürfte seine Ausstellung nach § 795 der staatlichen Genehmigung! Im Check wird aber nicht die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen, sondern es wird ein Dritter angewiesen, aus dem Guthaben des Ausstellers eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Vergl. zu dieser Frage Stenogr. Berichte über die Verh. der bayer. Kammer der Abg. v. 13./I. 1896 anläßlich der Beratung des G.Entw. betr. einige Bestimmungen über die Inhaberpapiere.

1) Dem § 355 des Entw. entspricht § 363 des H.G.B.; vergl. dazu Denkschrift zum Entw. des H.G.B. (C. Heymann's Verlag 1897) S. 186.

nichts wie eine lästige Weitschweifigkeit[1]). Ebendeshalb empfiehlt es sich, die Checks auf Banken als „Checks“ herauszuheben (siehe oben No. 1).

Die Vorteile des Checkverkehrs sind mit denen des Giros und Clearings identisch, wenn auch letzteres noch über den Check hinausgreift. Soweit sonst das Checksystem Vorzüge bietet — genauen Einblick in die Geschäfte des Kunden, infolgedessen richtige Beurteilung der Kreditwürdigkeit usw. (siehe auch Art. „Notenbanken“) — ist das wieder nur der Fall bei den auf Banken gezogenen Checks.

Die Gefahren und Nachteile, die mit dem organisirten Checkverkehr verknüpft sind, wiegen die Vorteile nicht auf; erstere sind nicht größer als die bei analogen Papieren auch; Fälschung und Betrug sind beim Check kaum mehr als beim Wechsel möglich; wie man sich zu schützen sucht, wurde oben gezeigt; ebenso ist die Kreditgewährung beim Checksystem (Ziehnng auf Kredit) nicht bedenklicher, als die in anderen Formen sich bewegenden. Die mißbräuchliche Verwendung des Checks zum sogen. Kiting, wie es in England und Holland vorkommt, findet sein Analogon in der Wechselreiterei. Uebrigens lassen sich schon durch Gesetz derartige Ausartungen sehr einschränken, wenn, wie im österreichischen Gesetzentwurf, für den Check als wesentliches Erfordernis der Hinweis auf das Guthaben verlangt ist, und den Aussteller bei Nichteinlösung wegen nicht genügender Deckung eine Ordnungsstrafe trifft. Das Einzige, was man dem Checkverkehr gesondert oder graduell mehr zur Last legen kann, ist die übertriebene Ersparung von Edelmetallgeld, zu der er neigt, was besonders in Zeiten der Krisen sich störend geltend machen kann.

G. Schanz.

Child, Sir Josiah,

geb. 1630 zu London, gest., als reicher Aktionär der Ostindischen Kompagnie, am 22./VI. 1699.

Gemäßigter, eine große Bevölkerung höher als Goldüberfluß schätzender Merkantilist. Als Handelsbilanztheoretiker Thomas Mun durch Beschränkung der Aufgabe der Bilanz überlegen, die nach ihm nur den Nachweis zu liefern, ob der auswärtige Handel eines Landes gewinn- oder verlustbringend. Gegner aller Beschränkungen der Verkehrsfreiheit; Anerkenner der Vorteile der Navigationsakte vom handelspolitischen, nicht vom völkerrechtlichen Standpunkt; Bekämpfer der Privilegien der Handelskompagnien. Zinstheoretiker mit stellenweiser Verwechslung des Geldes mit Kapital.

Child veröffentlichte: Brief observations concerning trade, and the interest of money, with the appendix: A tract against the high rate of usurie (by Sir Thomas Culpeper), London (1668); dasselbe, 2. Anfl. n. d. T.: A new discourse of trade, London 1694; dasselbe, 3. Anfl. ebd. 1698; dasselbe, 5. Aufl. Glasgow 1751; dasselbe in französ. Uebers. von V. de Gournay und Butel-Dumont, Amsterdam und Berlin 1754. — A treatise wherein it is demonstrated that the East India trade is the most national of all foreign trades, etc. by Φιλοπάτρις, London 1681. (Nach „the British Merchant“, vol. 1, p. 182 und nach Mc Culloch, Literature of pol. econ., London 1845, p. 41/42 ist Child der Autor dieser Schrift.)

Lippert.

Christlicher Sozialismus (christlich-soziale Bestrebungen).

I. Begriffsentwickelung. II. Geschichte. A. Katholisch-soziale Bestrebungen. a) In Frankreich und Belgien; b) in Deutschland; c) in Oesterreich; d) in den übrigen Ländern. B. Evangelisch-soziale Bestrebungen in Deutschland. C. Christlich-soziale Bestrebungen in England.

I. Begriffsentwickelung. Nichts ist mehr geeignet, zu Mißverständnissen und durchaus falschen Urteilen zu führen, als wenn man von „christlichem Sozialismus“ spricht. Einen solchen giebt es nicht und hat es nie gegeben, wenn man den Begriff des Sozialismus richtig auffaßt: als grundsätzliche Ablehnung des Privateigentums zu Gunsten einer kollektivistischen Gestaltung unserer Wirtschaftsordnung. Nicht nur hat sich das Christentum niemals prinzipiell für diese und gegen jene ausgesprochen (s. Art. „Sozialismus und Kommunismus“): auch die Parteien und ihre Wortführer, welche sich als „christlich-sozial“ bezeichnen, bezielen überall nur eine Reform der herrschenden Ordnung unter Beibehaltung ihrer prinzipiellen Grundlagen. Was ihnen im Verhältnis zu anderen wirtschaftsprogrammatisch gleichgerichteten Parteien einen besonderen Charakter verleiht, ist — abgesehen natürlich von Meinungsverschiedenheiten über Art und Maß der anzubahnenden wirtschaftlichen Reform — die Auffassung: daß die letztere vom Geiste des Christentums diktiert und erfüllt sein müsse, und daß ihr nur dann lebendige Kraft innewohnen könne.

Mit der Kennzeichnung des „christlichen Sozialismus“ als programmatische Forderung sozialer Reformen auf christlicher Grundlage ist jedoch nicht allzuviel gewonnen. Nicht mehr jedenfalls als einerseits seine Abgrenzung gegen den Sozialismus sowohl, wie gegen die übrigen wirtschaftspolitischen Parteien, und andererseits gegen jene Bestrebungen, die sich lediglich als Ausfluß des Wohlthätigkeitssinnes darstellen, und die daher ebenfalls aus unserer Betrachtung auszuscheiden sind. Zur positiven Wesenserfassung der christlich-sozialen Lehren und Bewegungen bedarf es noch

1) Wie sehr z. B. in Oesterreich-Ungarn die Checks noch sozusagen mißbräuchliche sind, darüber vergl. jetzt Rauchenberg, a. a. S. 191 f.

genauer Bestimmung desjenigen, was sie als ihre „christliche Grundlage“ bezeichnen. Das aber ist keineswegs einfach, noch leicht. Denn das Christentum ist ja konfessionell gespalten. Allerdings muß trotz aller dogmatischen Differenzierung seine Sittenlehre eine einheitliche sein. Sie ist es auch. Immerhin aber bedingt die Verschiedenheit der geschichtlichen Entwickelung des Katholizismus und Protestantismus auch gewisse prinzipielle Gegensätze in ihrer Gesamtauffassung des materiellen Lebens. Als maßgebend für die Struktur der von ihnen gefärbten sozialen Reformbewegungen und für die Art, wie diese sich praktisch geltend machen, ist namentlich die Thatsache hervorzuheben, daß der Katholizismus autoritär ist, während es der Protestantismus nicht ist. Auch nicht sein kann übrigens. Nicht bloß, weil sein Ausgangspunkt die freie Persönlichkeit ist und ihm in der Ausgestaltung des Individualismus seit der Renaissance eine ausschlaggebende Rolle zugeteilt war, sondern auch weil es ihm an der straffen, für sich allein bestehenden und in sich geschlossenen tausendjährigen Organisation fehlt, die der katholischen Kirche eignet.

Betrachten wir nun zunächst

1. die katholisch-soziale Richtung, so ist festzuhalten, daß sie nicht nur eine Organisation der Arbeit, sondern der Gesellschaft überhaupt bezielt. Ihre Vorschläge in ersterer Richtung erscheinen also als Anwendung einer allgemeinen Staats- und Gesellschaftstheorie auf ein besonderes Gebiet. Ihre Stellung zum gesamtgesellschaftlichen Problem aber wird durch die Auffassung bestimmt: daß eine gedeihliche Lösung des letzteren nur an der Hand des von Gott selbst stammenden, daher ewig wahren und über alles positive Recht, sowie dessen wechselnde Gestaltungen in Zeit und Raum erhabenen Sittengesetzes möglich sei, als dessen Vermittlerin die Kirche erscheint. Dieses zur Richtschnur des irdischen Lebens machen, sichert, und sichert allein, die Erreichung auch der überirdischen Bestimmung, die — bei aller sonstigen natürlichen und, hierdurch bedingt, auch gesellschaftlichen Ungleichheit — allen Menschen gleich eignet. Umgekehrt ist ein vollständiges und harmonisches Sichausleben in materieller Beziehung ebenfalls nur möglich, wenn die Gesellschaft von gemeinsamem religiös-sittlichen Bewußtsein durchdrungen ist.

Was nun die letztere betrifft, so ist sie nicht als bloßes Nebeneinander von Individuen anzusehen, das vom Staate künstlich geleitet wird. Sie ist vielmehr ein lebendiger Organismus, der — dem natürlichen Vergesellschaftungstriebe der Menschheit entsprungen — aus der Familie als der sozialen Zelle erwachsen ist, und dessen Teile ihre besonderen Funktionen, sowie eine relative Autonomie besitzen. Die Formen der Vergesellschaftung — von der Familie angefangen, durch Gemeinde, Provinz, berufsgenossenschaftliche Gruppierung hindurch bis zum Staate hinauf — sind also nichts Gewillkürtes. Ohne sie ist der Menschheit die Erreichung ihrer irdischen Ziele, ist jegliche Civilisation und Gesittung unmöglich. Blühend und stark, solange die Menschheit von religiös-sittlichem Bewußtsein erfüllt ist und beherrscht wird, gehen sie parallel mit der Erschütterung des letzteren zurück. Und umgekehrt wird dieser moralische Rückgang um so mehr gefördert, je weitere Fortschritte die widernatürliche individualistische Lehre macht, die egoistischen Sonderinteressen auf Kosten des Solidaritätsgefühles sich vordrängen, und demgemäß die natürlichen gesellschaftlichen Zusammenhänge sich lösen.

Aus jenem obenerwähnten Prinzipe sittlicher Gleichheit der Menschen folgt nun zwar, wie schon betont wurde, keineswegs auch der Anspruch auf Gleichheit in den materiellen Lebensbedingungen und daher auch keine Verwerfung des Privateigentums, auf welches die Ungleichheit in den letzteren zurückgeht. Wohl aber eignen danach jedem unterschiedslos zur Erreichung seiner sittlichen Bestimmung eine Reihe unverletzlicher Rechte, deren Nichtachtung als Sünde, weil als Zuwiderhandlung gegen das göttliche Gebot, erscheint. Dahin gehören namentlich allgemein das Recht auf Leben, körperliche Integrität und Anerkennung der persönlichen Würde; insbesondere aber noch: auf Seite der Eltern, mit der Pflicht hierzu, das Recht, ihren Kindern ein geordnetes Familienleben und eine sittlich-religiöse Erziehung zu gewähren; sowie auf Seite der Kinder, der Anspruch auf diese und jenes.

Von selbst ist damit das Urteil über jene Erscheinungen unseres Gesellschafts- und Wirtschaftslebens gesprochen, welche die moderne Entwickelung gezeitigt hat, und die in ihrer Gesamtheit das soziale Problem ausmachen. Wie aber dem Uebel steuern und eine soziale Neuordnung herbeiführen? Die Antwort scheint sehr einfach: durch Restauration der christlichen Sitten- und Gesellschaftslehre. Soll man sich nun aber mit religiösen Sanktionen, mit missionärer Thätigkeit der Kirche, mit dem Appell an die Caritas begnügen? Oder soll auch äußerer Zwang in Anwendung kommen? M. a. W.: Sollen die notwendigen sozialen Reformen im Wege der — aus einer Umbildung der Anschauungen über die gesellschaftlichen Interessen und Bedürfnisse entspringenden — Selbsthilfe der Beteiligten erfolgen, oder durch gesetzgeberische Eingriffe des Staates?

Angesichts dieser Fragen scheiden sich die Geister.

Die einen verharren grundsätzlich auf dem Standpunkte des wirtschaftlichen Liberalismus. Denn „die Kirche will, daß der Mensch wie seiner überirdischen, so auch seiner zeitlichen Be-

stimmung in Freiheit zustrebe" (Périn). Wenn sie daher davon sprechen, daß „les lois écrites sont d'une impérieuse nécessité" (Le Play), so denken sie sich dabei den Staat wesentlich als Sicherheitsproduzenten zu Gunsten der freien Persönlichkeiten und Assoziationen. In jedem Falle aber sehen sie in jeder weitergehenden staatlichen Reglementierung wirtschaftlicher Verhältnisse, auch wo sie die Notwendigkeit derselben zur Beseitigung schreiendster Mißbräuche zugeben müssen, einen Beweis sozialen Niederganges.

Eine andere Richtung hingegen verwirft auf das entschiedenste die freie Konkurrenz und will dieselbe nicht nur durch Caritas, sondern auch durch positive staatliche Maßnahmen eingedämmt wissen. Eine Besserung in der Lage der wirtschaftlich Schwachen überhaupt und der Arbeiterklasse insbesondere soll nicht bloß als Reflexwirkung christlichen Handelns auf Seite der herrschenden Klassen erwartet werden, zu dem diese nur Gott gegenüber, und ihm allein verantwortlich, verpflichtet sind. Denn jedes Individuum hat nach dem christlichen Sittengesetze ein direktes Recht auf eine menschenwürdige Existenz. Dem Staat erwächst daher auch, gerade weil er nicht mechanisch, sondern als gottgewollte, nach der universalen Völkergemeinschaft höchste organische Vergesellschaftungsform zu begreifen ist, die Aufgabe und die Pflicht, dieses Recht zu schützen und zu verwirklichen.

Beiden Richtungen ist gemeinsam, daß sie bei der Konzeption ihres Ideals einer korporativen Gliederung der Gesellschaft sich bald mehr, bald weniger von Einrichtungen des Mittelalters, als einer Periode, in der mehr als je vor- und nachher sozialer Frieden (weil zugleich auch Glaubenskraft und Glaubenseinheit) geherrscht haben soll, bestimmen lassen.

Was die Stellung der Kirche selbst zu den skizzierten Doktrinen betrifft, so haben sich im Laufe der letzten 3 Jahrzehnte zahlreiche Kirchenfürsten in allen Teilen der Welt lebhaft mit denselben beschäftigt, und nicht wenige unter ihnen huldigen entschiedenst dem Interventionsprinzip. Dieses ist nunmehr auch ausdrücklich durch den Heiligen Stuhl sanktioniert worden. In seiner Encyclica „Rerum novarum" vom 15./V. 1891 hat nämlich Leo XIII. — in voller Uebereinstimmung übrigens mit einem Hirtenbrief, den er 1877 noch als Kardinal und Erzbischof von Perugia erlassen hatte — der Dazwischenkunft des Staates zur Wahrung der Gerechtigkeit bei der Gestaltung der Produktions- und Verteilungsverhältnisse im Interesse der arbeitenden Klassen einen sehr weiten Spielraum zugestanden. Und es ist nur natürlich, daß diese pontifikale Aeußerung, durch die katholisch-demokratische Bewegung in vielen Ländern hervorgerufen, ihrerseits wieder die Ausdehnung dieser Bewegung in die Breite und in die Tiefe außerordentlich gefördert hat.

Oben schon wurde hervorgehoben, daß auch

2. die protestantisch-soziale Richtung, sowohl bei der kritischen Beurteilung der gegenwärtigen Entwickelung in Gesellschaft, Wirtschaft und Recht, als auch bei der positiven Stellungnahme zu den sich aufdrängenden Reformfragen notwendig von denselben Grundgedanken ausgehen muß, wie die katholisch-sozialen Bestrebungen. Zugleich aber wurde auch auf den Wesensunterschied beider hingewiesen. Den protestantisch-sozialen fehlt die Geschlossenheit der katholisch-sozialen Bestrebungen, weil es dem Protestantismus an einer universalen höchsten Instanz fehlt, der gegenüber schließlich alle Kreise der Gläubigen — Priester und Laien — in ihrem Gewissen sich zum Gehorsam verpflichtet fühlten. Die evangelischen Konsistorien, Oberkirchenräte etc. sind nicht nur bloße Landesbehörden, deren Macht und Wirksamkeit, territorial umschrieben, an der Landesgrenze aufhören; sondern sie sind zugleich Regierungsorgane, daher auch Organe der jeweiligen Regierung und durch deren Einfluß begrifflich schon und nicht allein thatsächlich bestimmbar. Ueberdies aber können ihre Entscheidungen auch noch deshalb weder für Laien, noch für Priester auch nur in entfernt ähnlicher Weise wie beim Katholizismus verbindlich sein, weil ja der Protestantismus auf der Anerkennung der freien Persönlichkeit beruht. M. a. W.: eine Stellungnahme zur sozialen Frage kann im Protestantismus niemals durch die Kirche als solche, sondern nur durch einzelne Angehörige derselben erfolgen. Geschieht dies in einheitlicher Weise, so beruht es nicht auf geistlicher Autorität, sondern auf innerlicher Gleichstimmung. Diese aber, frei entstanden, kann selbstverständlich auch nicht autoritativ festgehalten werden.

II. Geschichte. A. Katholisch-soziale Bestrebungen. a) In Frankreich und Belgien. Natürlich und ganz folgerichtig ist es, daß wie der Sozialismus, auch christlich-soziale Bestrebungen uns zuerst in demjenigen Lande entgegentreten, in dem das Prinzip der rechtlich gleichen und freien Persönlichkeit zuerst zu vollem Siege gelangt ist: in Frankreich. Allein man geht entschieden zu weit, wenn man ihnen in der Revolution selbst schon begegnen will. Der ehemalige Hofprediger Ludwigs XVI. und spätere konstitutionelle Bischof von Calvados, Claude Fauchet (22./IX. 1744—31./X. 1793), soll sein erster Vertreter gewesen sein[1]). In der That hat dieser sowohl in seiner Zeitschrift: „La Boucae de fer", dem Organ des freimaurerischen Pariser Clubs „le Cercle social", als auch als Redner in

1) Vergl. Paul Janet, Les origines du socialisme contemporain, Paris 1883, S. 72 ff., bes. S. 79, und Art. „Fauchet" im Handb. d. Sozialismus von Hugo und Stegmann.

diesem letzteren die Schaffung einer mäßigen Besitzgleichheit als Voraussetzung für die Verwirklichung des natürlichen Anrechts aller auf Existenz im Wege der Gesetzgebung empfohlen und als Mittel zu ihrer Erhaltung die Durchdringung der Gesellschaft mit dem naturgesetzlichen Geiste der Liebe und Brüderlichkeit gepredigt. Zu einer systematischen Gedankenentwickelnng darüber: ob und in welchen Maße das Christentum in seinen geschichtlich gewordenen, dogmatischen Erscheinungsformen das gesamte Menschheits- und insbesondere das Wirtschafts- und Rechtsleben beherrschen solle, ist er jedoch nicht gekommen. Im Gegenteil, er verliert sich vielfach geradezu in Pantheismus. Demgegenüber kommen allgemeine Redensarten, wie die von der „Vereinigung der Freiheit mit dem Evangelium", wenig in Betracht. Aehnliche wären nnschwer auch bei vielen anderen Revolutionsmännern nachzuweisen, die niemand dem „christlichen Sozialismus" zuzählt — darunter bei Camille Desmoulins, bei Robespierre nnd sogar bei Marat[1]). Dazu kommt schließlich noch, daß Fauchet während der Revolution eine nur sehr untergeordnete Rolle gespielt, und daß seine Zeitschrift ebensowenig irgend welchen nennenswerten Einfluß zu erlangen vermocht hat, wie der „Cercle social".

Viel später erst wird der Weg betreten, der in die christlich-soziale Bewegung ausmündet; und zwar geschieht dies im Anschluß einerseits an die katholische und allgemein-religiöse Renaissance seit der Restauration und andererseits an den wissenschaftlichen Rückschlag gegen das Industriesystem, der in Frankreich 1804 schon mit Ferrier[2]) anhebt, in Fodéré[3]) seine Fortsetzung findet und in Sismondi[4]) zu klassischer Formulierung gelangt.

Losgelöst vom katholischen wie von jedem kirchlichen Dogma begegnen wir jener religiösen Renaissance im Zusammenhang mit dem Gedanken positiver Sozialreform zuerst bei Saint-Simon und dem Saint-Simonismus (s. Art. „Sozialismus und Kommunismus"). Von dem letzteren her kommt dann der bedeutendste ältere Vertreter der katholisch-demokratischen Schule, Buchez (s. Art. „Sozialismus und Kommunismus"), mit Roux Verfasser der „Histoire parlementaire de la Révolution française"[5]); und nicht minder dürften St.-Simonistische Anregungen auch die „Économie politique chrétienne" (3 Bde., Paris 1834)[6]) von Alban de Villeneuve-Bargemont beeinflußt haben. Abgesehen von Anrufung der christlichen Caritas weiß nun freilich dieser gegen die Verelendung der Massen durch das Industriesystem und dessen uneingeschränkte Entfaltung nichts Rechtes vorzuschlagen. Am markantesten ist noch seine Forderung einer Wiederherstellung der alten Innungen. Buchez dagegen predigt Selbsthilfe der Arbeiter im Wege der Assoziation, gründet im Jahre 1831 in Paris eine Tischler-Produktivgenossenschaft und wird so der Vater des französischen Assoziationswesens.

Energischer fast noch als Buchez, mit größerer agitatorischer Kraft jedenfalls, freilich aber auch viel unklarer, wirkt dann Lamennais (Jean Marie Félicité Robert de, 19./VI. 1782—27./II. 1854) für eine Versöhnung zwischen Katholizismus und Revolution. Anfänglich bloß von rein liberalen Ideen erfüllt, wendet er sich nach deren Verdammung durch die Encyclica Gregors XVI. „Mirari vos" vom 15./VIII. 1832 der sozialen Richtung zu und fordert in seinen „Paroles d'un croyant" (1.—5. Aufl. 1834) mit flammender Beredsamkeit weitgehende Reformen zu Gunsten der besitzlosen Volksklassen. Freilich bricht er gleichzeitig mit der Kirche. Das ändert aber nichts an der Thatsache, daß er nach wie vor gänzlich im Banne der christ-katholischen Weltauffassung bleibt. Und obzwar abgeschwächt, gilt dies doch auch von Constantin Pecqueur (4./X. 1801—27./XII. 1887), der die Vergesellschaftung sämtlicher Produktionsmittel als die allein gerechte d. h. dem Willen Gottes gemäße Ordnung erklärte. Demselben Kreise von Denkern ist endlich auch François Huet (1814—1./VII. 1869) beizuzählen, der in seinem „Règne social du christianisme" (1853) als Versöhnung zwischen Christentum und Sozialismus den Gedanken entwickelt: die Gesellschaft als Alleineigentümerin aller Produktionsmittel solle dieselbe den Einzelnen zu individualistischer Produktion zuteilen — selbstverständlich unter Vorbehalt des Heimfallsrechtes am Kapital nach dem Ableben des Besitzers, der somit unter Lebenden wie auf den Todesfall nur über das verfügen könnte, was er selbst erarbeitet hat.

Die skizzierte geistige Bewegung vollzog sich zunächst außerhalb der offiziellen Kirche und sogar im Gegensatz zu ihr. Es ist aber klar, daß ihr die letztere nicht auf die Dauer feindlich und noch weniger bloß gleichgiltig gegenüberstehen konnte, sondern ihrem Einflusse um so zugänglicher werden mußte, je mehr die sozialistischen Lehren und Bestrebungen an Ausdehnung gewannen nnd zu einer Macht im Leben Frankreichs wurden. So sehen wir denn auch, wie seit der Mitte der 40er Jahre der Klerus sich in steigendem Maße mit den Interessen der arbeitenden Klassen bekannt zu machen und sie durch karitative Anstalten, vereinzelt auch durch Unterstützung von Produktivassoziationen, zu fördern sucht. Zur Bildung einer katholisch-sozialen Arbeiterpartei konnte es jedoch lange Zeit nicht kommen. Aus dem Grunde, weil die katholisch-sozialen Ideen im Banne des wirtschaftlichen Liberalismus haften blieben. Ihre hervorragendsten publizistischen Vertreter, Frédéric Le Play (1806—13./IV. 1882)[1]), Claudio

1) Vergl. Edgar Quinet, La Révolution, 1. Bd. 5. Buch (La Religion).

2) Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce, Paris 1804 (2. Aufl. 1822).

3) Essai historique et moral sur la pauvreté des nations etc., Paris 1825.

4) Nouveaux principes d'économie politique, 2 Bde., Paris 1819.

5) Vergl. über den Geist dieses Werkes: Paul Janet, Philosophie de la Révolution française, Paris 1875, S. 60 ff.

6) Uebrigens hatte auch Ecrément schon vorher in seinen „Entretiens et vues sur l'économie politique" (Paris 1818) die Durchdringung der Volkswirtschaft mit religiösem Geiste gefordert.

1) Sein Hauptwerk ist: Les ouvriers européens etc., Paris 1855, 2. Aufl., 6 Bde., 1877/79. Vergl. Lippert, Art. „Le Play" im H. d. St. IV, S. 1047 ff.

Jannet und der Belgier Charles Périn[1]), kamen über ein Programm der Selbsthilfe: durch Beobachtung des Dekalogs, freie Assoziationen und Fürsorge der Unternehmer für ihre Arbeiter (Patronat) nicht hinaus. — Anders wurde es erst nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870. Es bildete sich, unter dem Einfluß einerseits der „Commune"-Kämpfe und andererseits der katholisch-sozialen Bewegung in Deutschland, eine neue, stark interventionistische Richtung heraus. Ihr hervorragendster Führer ist Graf Albert de Mun (geb. 28./II. 1841). Er ist auch der Begründer des „Oeuvre des cercles catholiques", einer Vereinigung mit äußerst verwickelter hierarchischer Gliederung, deren Ziel die berufsgenossenschaftliche Organisation der Arbeit und des Handwerks ist. Einen nachhaltigen Erfolg hat die Partei des Grafen de Mun bisher nicht aufzuweisen. Die katholischen Arbeiterzirkel sind zwar über ganz Frankreich verbreitet, zählen aber nur ca. 60000 Mitglieder.

Einer analogen Entwickelung wie in Frankreich begegnen wir auch in Belgien. Hier ist eine katholisch-soziale Bewegung interventionistischer Richtung erst unter dem Drucke der Arbeiterunruhen von 1886 enstanden. Seither hat sie, parallel mit den Fortschritten und Erfolgen der Sozialdemokratie (s. d.), an Umfang und Intensität stetig zugenommen. Selbstverständlich mußte sie damit auch zugleich immer mehr in demokratisches Fahrwasser geraten. Dies hinwiederum hat zu offener Spaltung innerhalb der früher durchaus geschlossenen katholischen Regierungspartei geführt, und ebenso wie in Frankreich verschärft sich auch in Belgien täglich der Kampf zwischen den radikal-demokratischen Jungkatholiken unter Führung des Abbé Daëns und den konservativen Alten.

h) In Deutschland. In Deutschland begann der katholische Sozialismus eine größere Rolle erst in den 60er Jahren zu spielen: unter dem Einflusse von Lassalle's Agitation und Lehren und im Anschlusse an die Entstehung einer besonderen Arbeiterpartei (s. Art. „Sozialismus und Kommunismus" und „Sozialdemokratie"). Wohl hatte im Jahre 1848 bereits der damalige Pfarrer und spätere Erzbischof von Mainz, Freiherr Wilhelm Emanuel von Ketteler (22./XII. 1811—13./VII. 1877), sowohl auf der ersten Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands, als auch in der Frankfurter Nationalversammlung auf die Wichtigkeit der Beschäftigung mit den großen sozialen Problemen der Gegenwart hingewiesen. Seine Anregung hatte jedoch keine ernsthaftere Beachtung gefunden. Anders, als er unter geänderten Zeitverhältnissen seine berühmte Schrift: „Die Arbeiterfrage und das Christentum" (1.—3. Aufl. 1864) erscheinen ließ, in der er sich auf das engste an Lassalle's Kritik der herrschenden volkswirtschaftlichen Zustände anlehnte und auch mit diesem als Mittel zur Ausgleichung des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit die Produktivassoziation empfahl — nur daß er die materielle Fundierung der letzteren nicht vom Staate, sondern von der freiwilligen Bethätigung christlicher Nächstenliebe forderte. Später ging er in seinen Anforderungen an die staatliche Mitwirkung viel weiter[1]). Noch mehr gilt dies von seinem treuen Mitarbeiter, dem Mainzer Domkapitular Christoph Moufang (12./II. 1817 bis 27./II. 1890). Sie verlangten nämlich nicht bloß die Hebung und Wahrung des religiösen und damit sittlichen Bewußtseins, sowie dessen praktische Bethätigung durch die Einzelnen auf allen Lebensgebieten, sondern auch: gesetzliche Schranken gegen die „Tyrannei des Kapitals", gegen Wucher und Börsenspekulationen; eine gerechte Verteilung der Steuer-, sowie die Herabsetzung der Militärlasten; neben freier Zulassung und Begünstigung von Arbeitervereinigungen gemeinnützigen Charakters insbesondere auch Gewährung staatlicher Geldunterstützung an Produktivassoziationen; energischen Schutz der Arbeiterklasse im Wege gesetzlicher Regelung: der Kinder- und Frauenarbeit; der Arbeitszeit und Sonntagsruhe; der Entschädigungsansprüche unverschuldet arbeitsunfähig Gewordener; der Lohntarife; der Verpflichtung der Arbeitgeber zu Vorkehrungen im Interesse der Erhaltung der Gesundheit und Sittlichkeit in den Arbeitslokalitäten; der staatlichen Ueberwachung der Durchführung dieser Arbeiterschutzgesetzgebung.

Zur Verwirklichung dieses Programms wurde seit 1868 auf publizistischem Gebiete sowohl, als auch auf dem des Vereinswesens eine äußerst rege Thätigkeit entfaltet und nicht nur zahlreiche Wohlfahrts- und Wohlthätigkeitsanstalten, sondern auch eine Menge katholischer Arbeitervereine ins Leben gerufen. Die Zahl der letzteren beträgt gegenwärtig ca. 250 mit rund 75000 Mitgliedern.

Ueber die von Ketteler und Moufang vor einem Menschenalter formulierten Vorschläge ist der katholische Sozialismus in Deutschland gedanklich und programmatisch bis heute nicht hinausgekommen. Dagegen hat er sich nicht damit begnügt, sich bloß mit der Arbeiterfrage zu beschäftigen, sondern seine Aufmerksamkeit auch der Organisation des Handwerkes und des Bauernstandes zugewendet, für welch letzteren die Schaffung eines besonderen Agrarrechts erstrebt wird.

c) In Oesterreich. In allen wesentlichen Punkten in derselben Richtung wie in Deutschland bewegen sich die christlich-sozialen Bestrebungen auch in Oesterreich. Ihr bedeutendster und einflußreichster publizistischer Vorkämpfer war bis 1892, neben dem aus Deutschland eingewanderten Rudolf Meyer, Freiherr Carl von Vogelsang. Beiden gelang es, namentlich auch unter dem österreichischen Hochadel, zahlreichen Anhang zu finden. Ihr bedeutendster Jünger ist wohl der Abgeordnete Prinz Alois Liechtenstein. Unter seiner und des Wiener Bürgermeisters Karl Lueger Führung und unter geschicktester Benützung der populären antisemitischen Strömung hat die „christlich-soziale Partei"

1) De la richesse dans les sociétés chrétiennes, 3. Aufl. Paris 1881; Les lois de la société chrétienne, 2. Aufl. Paris 1876; Le socialisme chrétien, Paris 1879.

1) Die Arbeiterbewegung und ihr Streben im Verhältnis zur Religion und Sittlichkeit, Mainz 1869.

in den letzten Jahren besonders in Niederösterreich immer fester Fuß gefaßt. Sie beherrscht hier seit 1896 nicht nur den Wiener Gemeinderat, sondern auch den Landtag vollständig, und bei den Reichsratswahlen vom 9./III. 1897 sind ihr sämtliche (9) niederösterreichischen Mandate aus der V. Kurie (mit allgemeinem, gleichem und direktem Wahlrechte) zugefallen. Ihre Kandidaten vereinigten auf sich 268000 Stimmen gegen 133000, die für Sozialdemokraten abgegeben wurden. Im neuen Abgeordnetenhause verfügt die „christlich-soziale Partei" im Ganzen über 28 Mitglieder. Den geistigen Mittelpnnkt der christlichsozialen Bestrebungen bildet neben dem österreichischen Katholikentag auch die nach dem Vorbilde der Görresgesellschaft gegründete Leogesellschaft. Was die, wie es scheint, zahlreichen katholischen Arbeitervereine betrifft, so ist im Augenblick ein sicheres Urteil über ihre ziffermäßige Stärke unmöglich.

d) In den übrigen Ländern. Diese haben, abgesehen von der Schweiz, keine regeren katholisch-sozialen Betrebungen aufzuweisen. Als Führer der schweizerischen Katholisch-sozialen sind besonders der seither verstorbene Kardinal Mermillod, sowie der Nationalrat Decnrtius zu nennen, der mit großer Energie für nationalen und internationalen Arbeiterschutz eintritt. Was England und die nordamerikanische Union betrifft, so verhindern dort die besonderen religiösen, wirtschaftlichen nnd politischen Verhältnisse die Bildung einer besonderen katholisch-sozialen Partei. Immerbin aber ist zu konstatieren, daß eine Reihe von Kirchenfürsten — so in England namentlich der verstorbene Kardinal Manning und gegenwärtig der Kardinal Herbert Vaugham, in den Vereinigten Staaten der Kardinal Gibbons — und Priestern sich mit regem Eifer dem Studium der Arbeiterfage gewidmet und wiederbolt mit Eifer, Geschick und Erfolg im Interesse der Arbeiterklasse auf die öffentliche Meinung gewirkt baben. Dagegen ist Italien in dieser Beziehnng bis in die jüngste Zeit binein gänzlich zurückgebliebeu.

B. Evangelisch-soziale Bestrebungen in Deutschland. Als Schöpfer des evangelischen Sozialismus auf deutschem Boden pflegt man allgemein Johann Heinrich Wichern (21./IV. 1808—7./IV. 1881) zu bezeichnen. Dies ist anch insofern richtig, als Wichern zuerst und im Jahre 1848 schon den Gedanken ausgesprochen hat, daß es nur ein Mittel gegen die das Volksleben zersetzenden Kräfte der Gegenwart gebe: Abhilfe der wirtschaftlichen Not der kleinen Leute und Durchdringung der Gesellschaft mit dem sittlichen Geiste des evangelischen Christentums. Praktisch hat er sich jedoch — allerdings mit bewunderungswürdigem Eifer und viel Erfolg — lediglich der „Inneren Mission" nnd „christlicher Liebesthätigkeit" zugewendet, ohne anch ein Programm sozialer Reform aufzustellen.

Einen Schritt weiter auf dem von Wichern gewiesenen Wege machte Victor Aimé Huber (10./III. 1800—19./VII. 1869). Anch er steht anf dem Boden der „Inneren Mission". Doch begnügte er sich nicbt mehr mit der Forderung und Uebung von Wohlthätigkeit, die der Einzeln-, nicht aber auch der Massennot gegenüber wirksam werden kann, sondern verlangte eine von christlich-evangelischem Brüderlichkeitsgefühl getragene genossenschaftliche Organisation auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens. Zur Erreichung dieses Zieles wendete er sich jedoch weder an die eigentlichen Interessenten, die Arbeiter, noch postulierte er Staatshilfe — denn er war ultrakonservativ und Gegner staatlicher Intervention —, sondern appellierte an alle aufrichtig christlich nnd konservativ gesinnten Gebildeten nnd Besitzenden. Der Erfolg seiner „mebr als zwanzigjährigen aufopfernden Wirksamkeit war . . gering, nnd selbst die Geistlichkeit blieb ihm kühl und verständnislos gegenüber" (Göhre).

Eine eigentliche evangelisch-soziale Bewegung setzt erst 1877 ein. Sie knüpft äußerlich an das im gleichen Jahr erschienene Buch des Pastors Rudolf Todt (1838—1887): „Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft" (2. Aufl. 1878) an. Innerlich aber an das rapide Anschwellen der Sozialdemokratie und deren immer stärker bervortretende Bedentung im politischen Leben auch der Nation. Innerlich im zweifachen Sinne. Todt und viele ihm Gleichgesinnte versuchen nicht nnr, sich über das Wesen der Sozialdemokratie und der durch sie vertretenen Arbeiterforderungen objektiv klar zn werden und sich an ihnen für ihre eigene praktische Stellungnahme in den Kämpfen der Gegenwart zu orientieren: sie geraten auch — vom Atheismns und Republikanismus abgesehen — in vollständige Abhängigkeit von den Gedankenreihen des Sozialismus. Indem Todt das wirtschaftliche Programm der deutschen Sozialdemokratie an der Hand des Evangeliums überprüft, findet er es erst „dem Geist des nenen Testaments nicht entgegen" nnd golangt zuletzt dazu, es in positiver Formulierung als „geradezn evangelische Wahrheit" zu erklären. Auch darin geht er weit über seine Vorläufer binaus, daß er die Bildung einer politischen Partei für notwendig hält, die „mit allen christlichen Mitteln, zn denen voran der Gehorsam gegen die bestehenden christlichen Gesetze gehört, für eine Staatsintervention wirken und . . einem quietistischen laisser faire, laisser passer entsagen" solle.

Mit dieser prinzipiellen Stellungnahme zur sozialen Frage stand jedoch die praktische Bethätigung Todt's in keinem rechten Verhältnis. Zwar begründete er im Vereine mit Prof. Adolf Wagner, Rudolf Meyer und dem Hofprediger Adolf Stöcker am 5./XII. 1877 den „Centralverein für Sozialreform auf religiöser und konstitutionell-monarchischer Grundlage", dessen Programm nicht nur von der Kirche, sondern anch vom Staat energisches Eintreten für die berechtigten Interessen der arbeitenden Klassen forderte. Allein er selbst wollte sich als Geistlicher an der Bildung einer politischen Partei nicht beteiligen nnd begnügte sich damit, daß der Centralverein „durch Verbreitung geeigneter Schriften nnd Aussendung von Reiserednern" wirken sollte.

Den Versuch, aus den Kreisen der Gebildeten beraus und, in Konknrrenz mit der Sozialdemokratie, direkt an die Arbeiterschaft selbst heranzutreten, machen erst 1 Jahr später Stöcker nnd Wagner. Sie begründeten am 31./I. 1878

in Berlin die „christlich-soziale Arbeiterpartei", deren scharf zugespitztes staats-sozialistisches Programm zwar einerseits auf christlich-monarchischem Boden zu fußen erklärte, dabei aber andererseits „aus rein politischen, sozialen und moralischen Erwägungen, auf Grund der national-ökonomischen Wissenschaft entstanden" war, und in dem „jeder direkte Ausgangspunkt von der Schrift glatt vermieden" erschien.

Der Versuch mißlang. Die neue Partei erhielt von allem Anfang an nur geringen Zuzug aus industriellen Arbeiterkreisen. Ihr Anhang rekrutierte sich vielmehr vorwiegend aus Handwerkern, kleinen Kaufleuten und Beamten, Angehörigen der höheren Stände. Und so darf es denn nicht wunder nehmen, daß sie rasch einen immer konservativeren Charakter annahm und sehr bald vollständig in das Lager des Antisemitismus überging. Offiziell kam dies im Sommer 1880 dadurch zum Ausdruck, daß sie an Stelle der alten die Bezeichnung „christlich-soziale Partei" annahm.

Seither und bis in die allerjüngste Zeit hinein ist es in Deutschland zur Bildung einer besonderen evangelisch-sozialen Arbeiterpartei nicht gekommen. Man hat vielmehr, um mit Göhre zu sprechen, „immer nur evangelisch-soziale Stimmung gemacht, evangelisch-soziales Wollen gezüchtet". Dies gilt ebensosehr von den „evangelisch-sozialen Arbeitervereinen", wie von dem „evangelisch-sozialen Kongreß".

Jene, seit 1882 in den Rheinlanden und in Westfalen entstanden und 1896 in einer Stärke von 350 mit rund 80000 Mitgliedern über ganz Deutschland verbreitet, verfolgen ursprünglich fast ausschließlich religiös-konfessionelle und Bildungs-, jedenfalls aber keine sozialpolitischen Zwecke. Parallel mit dem stärkeren Hervortreten der sozialdemokratischen Agitation auch in den rheinisch-westfälischen Gebieten, besonders seit dem großen Bergarbeiterstrike von 1889, wurden jedoch die dortigen Vereine in steigendem Maße von sozialpolitischen Ideen erfüllt. Nur machten sie sich zunächst das von Stöcker repräsentierte konservative Prinzip zu eigen. In den übrigen Vereinen hingegen wurde das proletarische Prinzip lebendig und lebendiger. Zwar einigten sich dann die konservativen „Alten" unter Lic. Weber und die radikalen „Jungen" unter Pastor Friedrich Naumann im Jahre 1893 auf ein Kompromißprogramm. Allein „nur der gleiche Wortlaut hält beide Richtungen heute noch zusammen". In That und Wahrheit aber stehen sie sich „schroff und unversöhnbar" gegenüber, und ihr Gegensatz „beginnt bereits die Ausbreitungskraft der Vereine zu lähmen" (Göhre).

Dasselbe Schauspiel bietet auch der „Evangelisch-soziale Kongreß". Seine Entstehung geht auf die Initiative Stöcker's zurück, der nach dem Erscheinen der Kaiserl. Erlasse vom 4./II. 1890 und der Einberufung der internationalen Arbeiterschutzkonferenz nach Berlin den Augenblick zu kräftiger Wiederaufnahme seiner politischen Thätigkeit und zur Rekonstruktion der christlich-sozialen Partei unter Heranziehung aller ihm irgendwie verwandten sozialen Strömungen innerhalb der evangelischen Kirche für gekommen erachtete. Der Kongreß fand vom 27. bis zum 29./V. 1890 in Berlin statt, und es wurde hierbei beschlossen, ihn zu einer ständigen, alljährlich zusammentretenden Institution auszugestalten. Seither haben 7 weitere Kongresse stattgefunden[1]). In dem Bestreben, die Einigkeit der verschiedenen, oft weit auseinandergehenden Anschauungen, die auf dem Kongresse vertreten waren, nicht zu stören, vermied man bei der Zweckbestimmung des letzteren sorgfältig alles Trennende. Freilich nur, um dann zu der ganz farblosen und theoretisch-akademischen Formel zu gelangen: „Der Kongreß will die sozialen Zustände unseres Volkes vorurteilslos untersuchen, sie an dem Maßstabe der sittlichen Forderungen des Evangeliums messen und diese selbst für das heutige Wirtschaftsleben und die in ihm Stehenden fruchtbarer und wirksamer machen als bisher." Natürlich kam es trotzdem und eben darum zu immer lebhafterem Meinungsaustausch, bei dem die Gegensätze mild zwar in der Form, aber scharf im Wesen offen zu Tage traten: Gegensätze in der Auffassung der Stellungnahme zur Sozialdemokratie: der Bethätigung der Kirche und ihrer Organe den wirtschaftlichen und sozialen Kämpfen des Tages gegenüber; der Frage nach Bildung und Struktur einer eigenen christlich-sozialen Partei. Sollte man sich darauf beschränken, die Sozialdemokratie schlechtweg abzulehnen, oder zwischen ihrer Geschichtsauffassung und ihren wirtschaftlichen Zielen unterscheiden und den letzteren mit objektiver Prüfung und Würdigung gegenübertreten? Sollte die Kirche sich ausschließlich auf Missionsaufgaben zurückziehen und bloß mittelbar, durch Neubelebung des religiösen Gefühles, sozial wirken, oder in die sozialpolitischen Auseinandersetzungen der Gegenwart auch direkt eingreifen? Und wie sollte es mit einem politischen Eingreifen und einer politischen Organisation der „Laien in ihrer Eigenschaft als Christen" gehalten werden? Sollte die letztere einen patriarchalisch-konservativen Charakter tragen oder sich an den Verhältnissen und Bedürfnissen der proletarischen Bevölkerungsschichten orientieren?

Kongreßabstimmungen beweisen nicht viel. Immerhin hat man jedoch den Eindruck, daß die Richtung der „Jungen" unter Naumann und Göhre, welche obige Fragen nach ihrer zweiten, radikalen Alternative zu bejahen gewillt sind, auf dem Kongreß immer mehr Oberwasser bekommt. Schon bei dessen zweiter Tagung (1891) stellte Prof. Herrmann (Marburg) die — freilich nicht angenommene — These auf: es sei, bei aller Verwerfung und energischesten Bekämpfung der materialistischen Geschichtsauffassung, „unchristlich, die wirtschaftlichen Ziele, denen die Arbeiter unter Führung der Sozialdemokratie zustreben, im Namen der christlichen Kirche zu bekämpfen". Ebenso erklärte sich der 4. Kongreß (1893) „im allgemeinen einverstanden" mit den Leitsätzen Prof. Kaftan's (Berlin), die in der Anschauung gipfeln: es sei „Christenpflicht, die Wirtschaftsordnung so zu gestalten,

1) Am 28.—29./V. 1891, 20.—21./IV. 1892, 1.—2./VI. 1893 in Berlin, am 16.—17./V. 1894 in Frankfurt a. M., am 5.—6./VI. 1895 in Erfurt, am 28.—29./V. 1896 in Stuttgart und in der Pfingstwoche 1897 in Leipzig.

daß sie eine Grundlage für die Pflege der sittlichen Ideale des Christentums bietet", nnd daß diese Pflicht „gegenüber der hente bestehenden Wirtschaftsordnung,..sowohl zur Verteidigung ihrer wesentlichen Grundgedanken gegen Umsturzgelüste, als zu einschneidenden Forderungen mit Bezug anf ihre Umgestaltung" führe. Immer mehr Anhang und Anklang gewann endlich die Idee, eine „soziale Reformpartei aller kleinen Lente" auf national-monarchischer und christlicher Grundlage zu bilden, also in der politischen Thätigkeit das von Stöcker so lange festgehaltene konservativ-patriarchalische Bevormundungsprinzip vollständig fallen zu lassen und da wieder anzuknüpfen, wo der Faden der Bewegung im Jahre 1878 abgerissen war. Dies bat natürlich neuerdings den Riß zwischen „Alten" und „Jungen" erweitert. Die letzteren haben sich seit dem Herbst 1896 durchaus auf eigene Füße gestellt nnd verfechten ihre Ideen in dem neubegründeten Berliner Tageblatt „Die Zeit, Organ für nationalen Sozialismus anf christlicher Grundlage". Vorläufig repräsentieren sie bloß eine „politische Richtung" nnd sind noch keine Partei. Aber sie wollen eine werden. Ihre Bestrebungen begegnen innerhalb der alten Parteien einer wesentlich gleichen Beurteilnng. Die Sozialdemokratie erwartet, daß sie ihr nützliche Vorarbeit in Kreisen leisten werde, die ihr bisher gar nicht oder nur schwer zngänglich waren. Die Konservativen befürchten dies. Die „National-Sozialen" selbst aber hoffen auf die Zukunft. Und „wie die Sozialdemokratie von den Fehlern der bürgerlichen Welt lebt", so wollen sie „in einer Hinsicht von den Fehlern der Sozialdemokratie leben" — mit anderen Worten sie ablösen.

Einen ganz eigentümlichen Charakter weisen

C. die christlich-sozialen Bestrebungen in England auf. Von einer Geschlossenheit der Anschannngen im Kreise ihrer Anhänger ist freilich auch nicht viel mehr die Rede, als bei den analogen Bowegungen auf dem Kontinente nnd namentlich im protestantischen Deutschland. Immerhin aber kann man sie doch viel eher als die letzteren als „christlich-sozialistisch" hezeichnen. Denn viele ihrer Vertreter sind gegenwärtig geradezu privateigentumsfeindlich, während bei anderen wenigstens keine prinzipielle Stellungnahme zn Gunsten der Privateigentumsordnnng und gegen den Kollektivismus anzutreffen ist. Jene unterscheiden sich — um mit Stewart D. Headlam zu sprechen — dnrch nichts vom Sozialismus „außer durch ihre Motive". Mit ihnen aber sind sowohl die prinzipiellen Anhänger der Grundlagen nnserer Wirtschaftsordnung, als auch die der Privateigentumsfrage gegenüber Nentralen darin einig, daß es eine „sittliche Atmosphäre" zu schaffen gelte, in der alle Bestrebungen zur Hebung der Volkswohlfahrt und zur Vernichtung der Armnt zu gedeihen vermögen. Die leitenden Grundsätze hierbei sollen sein: „1) daß die „Sorge um die andere Welt" nicht den wesentlichen Zug des Christen auszumachen bat, sondern daß er im Gegenteil dazu da ist, ein Himmelreich auf Erden begründen zn helfen; 2) daß die christliche Religion keine Maschinerie ist, durch die jedes Individnum seine Seele retten mag, sondern daß sie in einer Gesellschaft — die christliche Kirche — verkörpert ist, welche dazn da ist, um in großem Maßstabe und durch die ganze Welt jene Werke aeitlicher, menschlicher Befreinng zu vollbringen, die Jesus Christus im kleinen und durch sein Beispiel in Palästina vollbrachte; 3) daß: die heilige Taufe,.. jedes kleine menschliche Wesen auf Grund seines Menschseins als gleichherechtigt mit jedem anderen .. erklärt, .. also ein Sakrament der Gleichbeit und Solidarität bedeutet, und die heilige Kommunion das Symbol einer wirklichen Brüderschaft und Genossenschaft, die das ganze menschliche Leben durchdringen sollen"[1]).

Die christlich-sozialen Bestrehungen in England treten uns schon Ende der 40er Jahre entgegen. Sie gehen direkt auf französischen Einfluß znrück nnd wurden nicht wenig durch die chartistische Bewegung (s. Chartismus) gefördert. Als ihre ersten Vertreter sind der Prediger am Lincoln's Inn Frederic Denison Manrice (29./VIII. 1805—1./IV. 1872) und der Advokat John Malcolm Ludlow, der in Frankreich erzogen und mit den dortigen sozialistischen Theorien nnd Bewegungen wohl vertraut war, zu nennen. Ihnen schloß sich dann Charles Kingsley (12./VI. 1819—23./I. 1875) an, nnd andere folgten. „Sie nannten sich „Christian Socialists", um damit.. anzudeuten, daß es ihre Absicbt sei, das unsoziale Christentum und den unchristlichen Sozialismus zugleich auf bessere Wege zu hringen und die Gesellschaft .. von dem Uebel des einseitigen Individualismus zn hefreien" (Kaufmann). Ihre praktische Thätigkeit galt seit 1849 vornehmlich der Förderung des Genossenschaftswesens überhanpt und der Produktivassoaiationen insbesondere, ohne daß sie jedoch in letzterer Richtung größere und dauernde Erfolge zu erzielen vermochten. Dagegen gebührt ihren Bemühungen kein geringer Anteil an dem Verdienst der Wohlfahrtsgesetzgebung zn Gunsten der arbeitenden Klassen im letzten balben Jahrhnndert.

Zu einer eigentlicben Partoihildnng haben es die Christlich-Sozialen in England his heute nicht gebracht. Ihren Vereinigungspunkt bildet die 1879 von Stewart D. Headlam gegründete „Gilde des heiligen Matthäus", die 1896 etwa 250 Mitglieder zählte und eine rege publizistische Thätigkeit entfaltet. Aus ihr heraus hat sich die „Christian-Social Union" entwickelt — „eine Gesellschaft mit weniger scharf ausgesprochenen Prinzipien", welche darauf ausgeht, „die zahmeren und knieweicheren Mitglieder der reformfreundlichen Geistlichkeit au gewinnen". Beide Gesellschaften snchen die öffentliche Meinung für die „vernünftigen Forderungen des Sozialismus" zn gewinnen. Ihre Thätigkeit ist ausschließlich auf die Kreise der Gebildeten und namentlich der jüngeren Geistlichkeit beschränkt. Die Arbeiterschaft ist hisher von der neuen Bewegung fast ganz unberührt geblieben. Naturgemäß. Denn „unglücklicherweise gebt — wenigstens in London — die große Menge der arbeitenden Bevölkerung nicht in die Kirche" (Headlam).

1) Stewart D. Headlam, Christlicher Sozialismus in England (i. d. Wiener Wochenschrift „Die Zeit" vom 23./V. 1896).

Litteratur.

a) Allgemeines. *J. E. Joerg, Geschichte der sozialpolitischen Parteien in Deutschland, Freiburg i. B.* 1867. — *Rud. Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes, Berlin* 1874 (3 *Aufl.* 1888). — *H. v. Scheel, Unsere sozialpolitischen Parteien, Leipzig* 1878. — *E. de Laveleye, Le socialisme contemporain, Paris* 1881 (9. *Aufl.* 1894). — *L. Brentano, Die gewerbliche Arbeiterfrage* (*i. Schönberg* 1. *Aufl. I.*) — *C. W. Kambli, Die sozialen Parteien und unsere Stellung zu denselben, St. Gallen* 1887. — *M. Kaufmann, Christian socialism, London* 1887. — *Guirin, Art. „Socialisme chrétien" i. Nouveau Dictionnaire de l'écon. polit., S.* 861 *f.* — *E. Villey Le socialisme contemporain, Paris* 1895. — *Stegmann und Hugo, Handbuch des Sozialismus, Zürich* 1896. — *E. v. Philippovich, Grundriss der politischen Oekonomie, Freiburg i. B.* 1893, *S.* 334 *f.* (2. *Aufl.* 1897, *S.* 380 *f.*) — *A. Brüll, Art „Sozialpolitik" i. Bruder's Staatslexikon V, S.* 139—151. — *Ferner sind zu vergl. die Litteraturangaben bei den Art. „Sozialismus und Kommunismus" und „Sozialdemokratie".*

b) Katholisch-soziale Bewegungen. *Außer den Litteraturangaben im Texte: L. Harmel, Die christliche Arbeiterkorporation zu Val-des-Bois, Mainz* 1879. — *B. Liessen, W. E. v. Ketteler und die soziale Frage, Frankfurt* 1882. — *G. Wermert, Neuere sozialpolitische Anschauungen im Katholizismus Deutschlands, Jena* 1885. — *Claudio Jannet, Die Vereinigten Staaten von Nordamerika* (*deutsch v. W. Kämpfe*). *Freiburg* 1892. — *Andr. Brüll, Die katholisch-sozialen Bestrebungen* (*i. H. d. St. V, S.* 750—758, *mit zahlreichen Litteraturangaben*) — *Nitti, Il socialismo cattolico, Turin* 1891 (*frz. u. d. T.: Le socialisme catholique, Paris* 1894). (*Anonym*) *Leo XIII. und die sozialen Parteien* (*i. „D. Zeit" v.* 27./*IV.* 1895), *Wien.* — *Außer den im cit. Art. v. Brüll genannten kath.-soz. Zeitschriften seien noch erwähnt: „Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie", Rom, seit* 1893, *und „Revue sociale catholique", Louvain, seit* 1896. — *P. E. Faguet, Lamennais* (*i. d. Rev. des deux mondes v.* 1./*IV.* 1897).

c) Evangelisch-soziale Bewegungen in Deutschland. *Außer den Litteraturangaben im Texte: J. H. Wichern, Die innere Mission der deutschen evangelischen Kirche; eine Denkschrift an die deutsche Nation* 1849 (8 *Aufl. Hamburg* 1889). — *Ad. Wach, Die christlich-soziale Arbeiterpartei, Vortrag, Leipzig* 1878. — *Frz. Mehring, Herr Hofprediger Stöcker, der Sozialpolitiker; eine Streitschrift, Bremen* 1888. — *A. Stöcker, Christlich-soziale Reden und Aufsätze, Bielefeld* 1885 (2. *Aufl. Berl.* 1890). — *Derselbe, Dreizehn Jahre Hofprediger und Politiker, Berl.* 1895. — *Alex v. Oettingen, J. H. Wichern's Bedeutung für die soziale Bewegung unserer Zeit* (*i. Preuß. Jahrbücher, Bd.* 61 *v.* 1888). — *M. Schön, Die Geschichte der Berliner Bewegung, Leipzig* 1889. — *Berichte über die Verhandlungen des* (*I.—VII.*) *evangelisch-sozialen Kongresses, Berl.* 1890/98. — *Fr. Naumann, Das soziale Programm der evangelischen Kirche, Leipzig* 1891. — *Derselbe, Was heißt christlich-sozial? Ges. Red. u. Aufsätze,* 2 *Hefte, Leipzig* 1896. — *O. Baumgarten, Neue evangelisch-soziale Bewegungen in Deutschland* (*i. H. d. St. V, S.* 782 *f.*). — *G. Uhlhorn, Evangelisch-soziale Bestrebungen* (*ebenda S.* 758 *f.*). — *M. v. Nathusius, Die Mitarbeit der Kirche an der Lösung der sozialen Frage,* 2 *Bde, Leipzig* 1893/94. — *K. Munding, V. A. Huber's ausgewählte Schriften über Sozialreform und Genossenschaftswesen, Berl.* 1894. — *L. Weber, Geschichte der sittlich-religiösen und sozialen Entwickelung Deutschlands in den letzten fünfunddreißig Jahren, Gütersloh* 1895.

d) Christlich-soziale Bewegungen in England. *Charles Kingsley, his letters and memories of his life,* 2 *Bde., London* 1877. — *J. Maurice, Life of Frederic Denison Maurice,* 2 *Bde,* 2. *Aufl. London* 1884. — *Hughes, Fred. Den. Maurice as christian socialist* (*i. Economic Review v. April* 1891). — *G. v. Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden, Leipzig* 1893. — *M. Kaufmann, Der neuere christlich- und ethisch-reformatorische Sozialismus in England* (*i. H. d. St. V, S.* 745—50, *daselbst zahlreiche Litteraturangaben*). — *Vergl. Art. „Chartismus und Sozialdemokratie".*

Carl Grünberg.

Cichoriensteuer.

Eine untergeordnete Verbrauchssteuer, welche zeitweise in England und Frankreich von den Kaffeesurrogaten erhoben wurde und die heute noch in Italien besteht.

Vergl. Art. „Anfwandsteuern" (II. 6. Die Cichoriensteuer). M. v. H.

Civilliste.

1. Begriff und Formen der C. 2. Entstehung und Thatsächliches der C. 3. Republiken.

1. Begriff und Formen der C. Unter Civilliste versteht man den ausgeschiedenen Teil des Staatsbudgets, welcher für die Bedürfnisse des Staatsoberhaupts und der regierenden Familie bestimmt und der unbeschränkten Verfügung des Monarchen unterstellt ist. Die Civilliste gehört in allen monarchischen Staaten zu den „Ausgaben der Verfassung" und bildet nicht nur in allen konstitutionell regierten Ländern, sondern auch in einzelnen absoluten Staaten seit dem 18. Jahrh. einen integrierenden Bestandteil des Staatshaushaltes. Die Festsetzung der Civilliste ist entweder schon in der Verfassungsurkunde gegeben oder sie erfolgt durch besondere Finanzgesetze oder ist im Staatsbudget enthalten. Die Höhe der Civilliste ist teils ein für allemal, vorbehaltlich einverständlicher Abmachungen zwischen dem Staatsoberhaupte und Volksvertretung, geregelt oder wird auf Lebensdauer bei der Thronbesteigung bemessen (England, Sachsen, Spanien), teils wird sie ohne ausdrücklichen Endtermin bis auf weiteres fixiert (Preußen), teils ist sie Gegenstand einer jährlichen oder sich in Perioden wiederholenden Bewilligung (Oesterreich-Ungarn). Die Civilliste genießt fer-

ner gewisse Rechtsvorzüge und Vorrechte, z. B. Steuerfreiheit, Unverschuldbarkeit, Unpfändbarkeit u. dgl. m.

Die Formen der Civilliste sind zweierlei. Die eine, das englische System (auch Civilliste i. e. S. genannt) besteht in der Aussetzung einer bestimmten Geldsumme, welche einen Posten des Staatsbudgets bildet. Diese geldwirtschaftliche Gestalt ist in den meisten Staaten — außer Deutschland — die vorherrschende (England, Italien, Spanien etc.). Die andere, das deutsche System, ist gekennzeichnet durch den Zusammenhang der Ausgaben des Monarchen und der Dynastie mit einem bestimmten Komplex von Liegenschaften, auf welche die Civilliste fundiert ist. Im einzelnen walten dabei mehrfach Verschiedenheiten ob. Bei der domanialen Form sind die Erträgnisse der landesherrlichen Stammgüter ohne grundsätzliche Ausscheidung für den fürstlichen Bedarf und den Staatshaushalt bestimmt. Hier herrscht noch der ursprüngliche Standpunkt vor, daß auch die Staatsausgaben primär aus dem Domanium zu bestreiten sind und nur subsidiär andere Staatseinnahmen zur Deckung beigezogen werden sollen. Dieses System findet sich jedoch nur mehr sporadisch (Mecklenburg, Sachsen-Weimar-Eisenach, beide Reuß, Waldeck). Häufiger ging die Ordnung der Civilliste aus den Auseinandersetzungen zwischen Fürst und Staat hervor. Dabei schritt man entweder zu einer Realteilung des Domaniums, wobei der Landesherr über den Güterkomplex zur Bestreitung seines Hofhaltes unbeschränktes Eigentum erhielt, während der andere Teil in eigentliche Staatsdomänen verwandelt wurde (Anhalt, Lippe, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha). Oder es wurden dem Landesherrn als Civilliste nur die Erträgnisse gewisser ehemaliger Domänen zugewiesen und diese aus der Gesamtmasse ausgeschieden (Königreich Hannover, ähnlich Niederlande). Oder endlich, es wurde von dem Ertrage des ehemaligen Domaniums ein bestimmter Geldbetrag ausgeworfen. Diese Lösung wurde am häufigsten gewählt (Preußen und die meisten deutschen Staaten).

Die Unterhaltsbeiträge der übrigen, volljährigen Mitglieder der landesherrlichen Familie bezeichnet man als Apanagen (s. Art. „Apanagen und Apanagensteuer"), neben welchen noch Wittume, Aussteuern u. dgl. m. in Betracht kommen. Sie sind in der Civilliste bereits inbegriffen und werden vom Familienoberhaupte festgesetzt (Preußen, Oesterreich-Ungarn, Bayern, kleinere Staaten) oder sie werden gesondert ausgewiesen für jedes Mitglied von Fall zu Fall (England, Spanien, Baden, Hessen, Oldenburg) oder unter Vererbung nach Linien (Bayern, Württemberg, Sachsen).

2. Entstehung und Thatsächliches der C. Die Herausbildung der Civillisten steht in engstem Zusammenhang mit der Entwickelung des konstitutionellen Regimes und zeigt sich daher zuerst da, wo der Parlamentarismus zum Siege gelangt war. Neben diesem staatsrechtlich-politischen Ausgangspunkt hat aber die Civilliste auch eine rein finanzwirtschaftliche Wurzel. Ursprünglich waren die Staatsausgaben und die Ausgaben für den Hofhalt nicht getrennt. Für beide hatte der Landesherr aufzukommen, wozu ihm vor allem die ihm gehörigen Domanialgüter die Mittel boten. Als aber im Laufe der Zeit die Erträge der Stammgüter zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht mehr hinreichten, mußte das Land eintreten. Allmählich vollzog sich daher die grundsätzliche Scheidung zwischen den Ausgaben des Hofes und der öffentlichen Verwaltung in dem Maße, als sich aus der patrimonialen Landeshoheit die moderne Staatsidee entwickelte. Allein es bedurfte immerhin eines nicht unbeträchtlichen Zeitraumes bis die Trennung ganz erfolgt war; denn einzelne Bestandteile der öffentlichen Ausgaben blieben noch lange mit der Finanzverwaltung der Krone vereinigt.

Der Ausdruck Civilliste stammt aus England und ist durch ein Mißverständnis aus den englischen Einrichtungen auch ins kontinentale Staatsrecht als Terminus übergegangen und aus demselben kaum mehr zu beseitigen.

In England hatte sich gleich wie in anderen Staaten der oben erwähnte Ausscheidungsprozeß zwischen Staats- und Hofausgaben geltend gemacht. Unter König Wilhelm III. wurden vor allem die Ausgaben für Heer und Flotte abgetrennt und unter jährliche Parlamentsbewilligung gestellt. Mit dem königlichen Haushalt war nur mehr die Civilverwaltung (Civil Government) verbunden, während die Ausgaben für Landheer und Marine (Army and Navy) der Parlamentsverwaltung unterstanden. Im politischen Sprachgebrauch gewöhnte man sich nun allmählich daran, den civilen Teil des Budgets und die dafür ausgesetzten Dotationen als Civil List und Civil List Revenues zu bezeichnen, indes noch keineswegs in dem Sinne eines Einkommens für den königlichen Hofstaat, sondern als Inbegriff aller Hauptposten der damaligen Civilverwaltung. Dieses Vermischen der Ausgaben des Hofhalts mit der Civilverwaltung führte jedoch bald zu Finanzverlegenheiten der Krone. Schon nach der Thronbesteigung Georg II. wurde dem König als Zusatz zu der stark geschwundenen „erblichen Revenue", d. h. zu den erblichen Einkünften der Krone, die einer parlamentarischen Behandlung nicht unterworfen waren, eine Barsumme von 800 000 £ garantiert. Georg III. endlich verzichtete bei seinem Regierungsantritt auf die schlecht verwaltete erbliche Revenue und stellte sie dem Parlament zur Verfügung, wogegen er eine feste Summe von

800000 £ annahm (1 Geo. III. c. 1), ein Arrangement, das sich nur auf Lebenszeit des Monarchen bezog. Die erbliche Revenue von Schottland und ein besonderes Einkommen von Irland behielt sich der König vor. Immerhin aber lasteten noch eine ganze Reihe von Staatsausgaben auf dieser Civilliste. Die neuen Geldverlegenheiten der Krone veranlaßten später das Parlament, weitere civile Ausgaben auf die Staatskasse zu übernehmen. Ebenso hat Georg IV. die erblichen Einkünfte mit einer festen Jahressumme von 850000 £ für England und von 207000 £ für Irland vertauscht. Bei der Thronbesteigung Wilhelm IV. wurde die Civilliste von weiteren Staatsausgaben entlastet und für die übrig bleibenden Bedürfnisse eine Summe von 510000 £ vereinbart. Den Abschluß des ganzen Prozesses und damit die definitive Scheidung zwischen Staats- und Hofhaushalt erfolgte erst unter der Königin Viktoria. Diese stellte bei ihrem Regierungsantritt die ganze erbliche Kronrevenue (vorbehaltlich des erblichen Rechtes) dem Parlamente zur Verfügung und nahm eine Jahressumme von 385000 £ mit einer Zusatzrente von 10000 £ an. Besondere Apanagen wurden dann noch durch periodische Bewilligungen des Parlaments für die Mitglieder der königlichen Familie ausgesetzt. Erst seit diesem Zeitpunkt deckt sich der Begriff Civil List mit dem Einkommen der Krone zur Bestreitung des Hofhaltes. Und in diesem Sinne hat dann der Ausdruck Civilliste Eingang in das Staatsrecht der monarchischen Staaten Europas gefunden.

Der derzeitige Bestand der englischen Civilliste beläuft sich auf 407774 £ und derjenige der Apanagen auf 173000 £.

Der Deutsche Kaiser bezieht als solcher keine Civilliste, sondern es wird demselben alljährlich durch das Etatsgesetz ein „Dispositionsfonds“ aus Reichsmitteln zur Verfügung gestellt. In Preußen erhält die Krone aus dem Ertrag der Domänen 2,5 Mill. Thlr. Gold, wofür diese haften, zugleich ein Betrag, welcher nicht im Budget erscheint (G. v. 17./I. 1820). Hierzu wird aus Staatsmitteln ein Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds von 8 Mill. M. gewährt. Apanagen etc. sind in dieser Summe einbegriffen. In Bayern ist die Civilliste auf 4231044 M. festgesetzt (Verf.-G. v. 1./XII. 1834 und G. v. 29./XII. 1876), wozu die Kosten der Reichsverwesung und der Apanagen mit 1172862 M. kommen. Hierfür haften in erster Linie die Domänen; dazu Nutznießungsobjekte. Die Apanagen werden besonders bemessen und event. budgetmäßig bewilligt. In Württemberg wird die Civilliste auf Regierungszeit verabschiedet und umfaßt eine auf den Staatsgutserträgnissen lastende Geldsumme und Naturalien. Betrag 1903567 M., hierzu die Apanagen mit 142081 M. In Sachsen besteht eine auf dem Staatsgut lastende und auf Regierungszeit bemessene Civilliste von 2800000 M., dazu Wittümer und Apanagen mit 865515 M. In Baden erkennt zwar die Verfassungsurkunde v. 1818 den Domanialbesitz als Patrimonialbesitz des großherzoglichen Hauses an, doch sind die Einkünfte aus demselben der Landesverwaltung überwiesen, jedoch vorbehaltlich einer gesetzlich festgestellten auf den Domanialbesitz radizierten, Civilliste, welche gegenwärtig für das großherzogliche Haus 1897698 M. beträgt. Aehnlich in Hessen (Betrag der Civilliste einschließlich Apanagen 1230000 M.).

Oesterreich-Ungarn führt die Civilliste in die beiden Staatsbudgets in gleichem Betrage ein und diese erreicht für jede Reichshälfte zur Zeit 4650000 fl. Diese Summe war 1879 um je 1 Mill. fl. erhöht worden (seit 1867: 3650000 fl.). Derselbe Betrag sollte auf 10 Jahre diese Höhe behalten. Die Apanagen sind einbegriffen. In Rußland wird der Unterhalt des kaiserlichen und kronprinzlichen Hofes durch das Reichsbudget bestritten und vom Kaiser festgesetzt. Zur Schatulle gehören auch die altaischen Bergwerke usw. Für die Apanagen besteht ein eigener vom Kaiser Paul aus den ehemaligen Hofländereien gegründeter Fonds, welcher der kaiserlichen Familie gehört und über den das Familienoberhaupt verfügt. Der Betrag des im Budget eingesetzten Bedarfes des kaiserlichen Hauses ist auf 11769264 Rubel normiert. In Spanien erfolgt Festsetzung der Civilliste beim Regierungsantritt des Königs (gegenwärtig 7 Mill. Pesetas, dazu 2,5 Mill. Apanagen).

3. Republiken. In Republiken bezieht der Präsident keine Civilliste, sondern es tritt an ihre Stelle eine Beamtenbesoldung des Staatsoberhauptes. Sie sind relativ niedrig, wenn sie auch Beamtengehältern gegenüber als beträchtlich erscheinen. In ihnen sind auch die Repräsentationskosten enthalten.

Der Präsident von Frankreich bezieht 600000 Frcs. Gehalt, 300000 Frcs. Repräsentationsgelder und 300000 Frcs. Reiseauslagen (G. v. 16./IX. 1871). Diese Beträge unterstehen der jährlichen Bewilligung. Der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika erhält seit G. v. 3./III. 1873 eine während seiner Amtsdauer unabänderliche Summe von 50000 $. In der Schweiz bestehen minimale Gehälter für die Oberhäupter der Staaten.

Litteratur. *Rau, Finanzwissenschaft, §§ 45 bis 51. Roscher, Syst. IV § 116. Wagner, Fin. I, § 174—176. Höfler, Geschichte der englischen Civilliste, 1634. Gneist, Art. „Civilliste“ in Stengels W.B. d. d. V.W.R. Mischler, Art. „Civilliste“ im H. d. St.*

Max von Heckel.

Clearing.

Siehe Art. „Abrechnungsstellen“. Vergl. hierzu jetzt die Schrift v. H. Rauchberg, Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande, Wien 1897. Daselbst findet sich eine erschöpfende Statistik und Analyse des Clearingverkehrs.

Ueber das mittelalterliche Clearing im Anschluß an die Messen besonders in Spanien und

Genua vergl. jetzt Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, 1896, Bd. II, S. 194f. und 236f.

G. Schanz.

Cobden, Richard,

geb. zn Dnnford (Grafsch. Snssex) am 3./VI. 1804, seit 1831 Kattnndruckereibesitzer in Manchester, gest. am 2./IV. 1865 in London.

Haupt der englischen Freihandelspartei nnter den Ministerien Peel nnd Palmerston; Urheber nebst Jobn Bright (s. diesen Artikel) der Machtstellung genannter Partei durch die 1846 erfolgte Freigabe des Kornhandels; Gründer (1839) der Anti-corn-law-League. Gründer mit Brigbt (s. d.) und anderen der sog. Manchesterschule und als solcher, abgesehen von wenigen der Allgemeinheit geleisteten ideellen Diensten: Agitation für Wahlrechts- und Unterrichtsreform etc., Vertreter des doktrinären Kapitalismus und des arbeiterfeindlichen Individualismus; als Manchestermann ferner Agitator für Landreform, des Freihandels mit Land wegen, daher auch gleich Bright Gegner der Fideikommisse; Gegner der englischen Zehnstundenbill.

Sammlungen seiner agitatorischen Schriften nnd Reden: The political writings of Richard Cobden, 2 Bde., London 1867. — The political writings of R. Cobden, with an introduction by L. Mallet, London 1881. — Cobden's speeches on questions of pnblic policy, ed. by J. Brigbt and Th. Rogers, 2 Bde., London 1870.

Lippert.

Colbert, Jean Baptiste,

geb. am 29./IV. 1619 zu Rheims, seit 1663 Generalkontrolleur der Staatsfinanzen Frankreichs, fiel im Angust 1683 bei Lndwig XIV. in Ungnade und starb am 6./IX. 1683 in Fontainebleau.

Nächst Sully der bedeutendste französische Staatsmann des XVII. Jahrb. Als Staatsfinanzpolitiker ein Meister an Versatilität, die Befriedigung der notwendigsten wirtschaftlichen Bedürfnisse des Landes mit der Deckung der Ansprüche des Kriegsbndgets und der maßlosen Verschwendungssucht Ludwig XIV. zu balanzieren; als Kommunalfinanzreformer Beseitiger der bedeutenden fiskalischen Zuschüsse an die Gemeinden; als Steuerpolitiker strenger Ueberwacher der praktischen Durchführung des Gerechtigkeitsprinzips der Besteuerung. Als Merkantilist Bevölkerungsmehrungspolitiker n. a. durch Anwendnng einer lex Papia Poppaea. Als Zollpolitiker abwechselnd Protektionist und Probibitionist, aber beides nur in Fällen handelspolitischer Notwehr. Teuerungspolitiker in Form einer achtmaligen Inbibierung der Getreideausfnbr während seines Regiments, welche Maßregel die Landwirtschaft schädigte, insbesondere die Löhne der Industriearbeiter auf Kosten der Agrarbevölkerung herabdrückte. Urbeber des industriellen und kommerziellen Aufschwunges Frankreichs im 6. und 7. Jahrzehnt des XVII. Jahrh.; Schöpfer des Kanals von Languedoc nnd des Hafens von Rochefort, Gründer der Lyoner Seidenfabriken, Ansporner des Außenhandels durch Ausfuhr- und Schiffsbauprämien.

Lippert.

Collns, de, Jean-Gnillaume-César-Alexandre-Hippolyte, geb. in Brüssel 24./XII. 1783, gest. in Paris 12./XI. 1859; s. Sozialismus.

C. Gr.

Collectivismus, französisches Lehnwort und noch jüngeren Ursprunges als das Wort Sozialismus. In dem von der französischen Akademie berausgegebenen Wörterbuche (1878) findet es sich nicht vor; ebensowenig in dem 1863 erschienenen 1. Bande von Littré's „Dictionnaire de la langue française", sondern erst im Supplementbande zn diesem Werke von 1877. Geschaffen wurde es ca. 1850 durch den belgischen Sozialisten Colins, und seit dem Ende der 80er Jahre bürgerte es sich immer mehr erst in den Ländern französischer Zunge und in der Folge auch anderwärts ein.

Was den Begriff des Collectivismus anbetrifft, so definiert ihn Littré als „théorie sociale qni, snpprimant la propriété individuelle, la remet toute entière entre les mains de l'Etat, de la Société". Diese Definition faßt jedoch nur einige der als collectivistisch bezeichneten Theorien ins Auge. Man kann sich nämlich „den Collectivismus mehr oder weniger vollkommen angewandt denken, je nachdem man dem Staat nur das Grundeigentum überweist, . . oder das Eigentum an den stehenden Kapitalien, oder anch das an den umlaufenden, so daß den einzelnen nur die Möglichkeit bliebe, Gennßgüter als nnmittelbares Produkt der Arbeit zu erwerben" (Laveleye). Mit Recht wird daher auch der Begriff des Collectivismus allgemein als dem des Sozialismus gleichbedentend gebraucht. S. Sozialismus und Kommunismus.

Carl Grünberg.

Collegia.

1. Arten der C. 2. Die Verfassung der C. 3. Die Stellung des Staates zu den C.

1. Arten der C. Die Verbände, welche in dem Rom der Repnblik als collegia bezeichnet werden, haben das miteinander gemein, daß sie religiösen (sakralen) Zwecken gewidmet sind. So heißen die Priesterschaften collegia; so ferner Handwerkerverbände; so Nachbargilden. Von den Handwerkerverbänden sind nach Plutarch die ältesten: die der Goldschmiede, Bauhandwerker, Färber, Riemer, Gerber, Kupferschmiede, Töpfer, tibicines (Musikanten, welche bei den Opfern Dienste leisteten). In der Kaiserzeit erweitert sich der Kreis der collegia. Denn nicht nur, daß neue Handwerkerverbände auftauchen, es begegnen anch Gemeinschaften ganz neuer Art: collegia funeraticia (mit dem Hauptzweck, die Bestattung der Mitglieder zu sichern); Geselligkeitsvereine (z. B. collegia mimorum); Unterstützungsvereine (z. B. solche von Veteranen).

Diesen Verbänden der Kaiserzeit fehlt teilweise der sakrale Charakter. Das gemeinsame Element der collegia liegt jetzt in der rechtlichen Organisation.

2. Die Verfassnng der C. Wie angedeutet, steht bei den collegia in der alten Zeit und meistens anch noch später im Vordergrunde das religiöse Bedürfnis: ein gemeinsamer Schutzgott wird durch gemeinsame Opfer und Feste verehrt. Daran schließt sich die Pflege der Geselligkeit, vielfach auch die Sorge für die Bestattung. Bei der uns geläufigen Vorstellung von dem Charakter unserer dentschen Zünfte bedarf es der besonderen Hervorhebung, daß die römischen Handwerkerverbände nicht etwa befugt waren, innerhalb ihres Gewerbebetriebes Nichtmitglieder von dem Gewerbebetriebe auszuschließen. Erst in der späteren Kaiserzeit wurden die Handwerker einer bestimmten Branche zum Eintritt in den betreffenden Verein genötigt und auch da aus anderen (sogleich zu erwähnenden) Motiven als denen, die den deutschen Zunftzwang begründet haben. Ebensowenig ließen sich die römischen Verbände die Sorge für die Güte der Handwerksprodukte und die Ausbddung von Lehrlingen und Gesellen angelegen sein. Anch in politischer Beziehung haben sie nicht die Rolle gespielt wie die deutschen Zünfte des Mittelalters. — Was die Organisation der collegia betrifft, so stehen an der Spitze ein oder mehrere magistri, die die Versammlungen berufen und die Aufsicht über die Vereinskasse haben. Neben ihnen haben die collegia noch andere Beamte (zum Teil mit Titeln, die der Municipalverfassung entlehnt sind): es werden curatores, quaestores, tribuni, aediles, decnriones nsw. genannt. Unter den Mitgliedern gab es mehrere Abstufungen. Sklaven kommen nur in einigen Arten der collegia vor, in den Handwerkerverbänden nicht: diese sind Genossenschaften freier Handwerker.

3. Die Stellung des Staates zu den C. In der Zeit der Repnblik scheint freies Vereinsrecht geherrscht zu haben, die Konzessionierung neuer collegia von der Erlaubnis der Behörden nicht abhängig gemacht worden zu sein. Von einem Eingreifen des Staates wird in dieser Zeit nur selten berichtet. Ganz am Ende der repnblikanischen Zeit beginnt jedoch ein Umschlag. Anknüpfend an die damals gefaßten Beschlüsse, macht der Staat in der Kaiserzeit den Grundsatz geltend, daß ein collegium der Konzessionierung bedürfe. Wichtiger noch ist eine andere Art der Einwirkung, die die Kaiser auf die collegia, specieli die Handwerkerverbände, ausüben. Der Staat snebt sie völlig zu Werkzeugen der Verwaltung zu machen nnd erreicht dies Ziel dnrch eine Reihe der härtesten gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere gilt das von der diokletianisch-konstantinischen Epoche. Die Handwerkerkollegien müssen im Dienste der hauptstädtischen Verpflegung arbeiten, auch den Bedürfnissen anderer Stadtgemeinden, des Staates überhaupt und denen des kaiserlichen Haushalts Frondienste leisten. Es wird gegen sie ein Zwang dahin ausgeübt, daß die Korporation für Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen, z. B. für das Eintreffen der vorgeschriebenen Nahrungsmittel, haftete, daß der Staat gesetzlich die Möglichkeit verschloß, sich der Mitgliedschaft zu entziehen, und gesetzlich die Zugehörigkeit zur Korporation regulierte. Der Beruf wurde auch erblich gemacht; nach einer Verfügung vom Jahre 355 mußte sogar derjenige, welcher eine Bäckerstochter heiratete, in die Körperschaft eintreten. Wie der Kolone an sein Gnt, war der Gewerbetreibende an seine Beschäftigung. an seine Genossenschaft gebunden. Was der Einzelne leistete, kam nicht ihm zu gute, sondern seinen Herren, die ihn zwangen, für den Pöbel der Hauptstädte zu schaffen. Als Gegenleistung erhielten die Korporationen vom Staate manche Privilegien (z. B. Befreiung von persönlichen Dienstleistungen und vom Militär, von der Grundsteuer). Trotzdem wurde die Mitgliedschaft in einer solchen Genossenschaft — Bnrckhardt (Konstantin d. Gr., S. 434) spricht vom dem „Mittelding von Staatsfabrik nnd Galeere, wo für öffentliche Bedürfnisse gearbeitet wurde“ — als höchst lästig empfunden. Auf alle mögliche Weise suchten sich die Mitglieder dem Zwange zu entziehen. In den Reihen der Korporationen nahm die Flucht überhand; die stets erneuerten Gesetze vermochten ihr nicht wirksam zu steuern. — Wie lange die römischen collegia bestanden haben, läßt sich bei der Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung der ersten Jahrhunderte des Mittelalters nicht mit Bestimmtheit sagen. Daß die späteren italienischen Zünfte irgendwie an die alten römischen collegia anknüpfen, ist nicht absolut ausgeschlossen. Jedenfalls ist aber zwischen den römischen und den mittelalterlichen Zünften ein sehr großer Unterschied im Wesen vorhanden. „Die düstere Lage, in welcher die sklavisch gefesselten Handwerker und Gewerbetreibenden sich befanden, kontrastiert scharf mit dem in stolzem Selbstbewußtsein überschäumenden Leben, welches die Zünfte der mittelalterlichen Städte entwickeln“ (Liebenam).

Litteratur:

W. Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens, Leipzig 1890. — *Joh. Merkel, Art. „Collegia“, H. d. St., Bd.* 2 *S.* 845 *ff.* — *Schiller u. Voigt, Die römischen Staats-, Kriegs- und Privatalterthümer (S.* 302 *ff.), 2. Aufl., München* 1893. — *Hartmann, Zur Geschichte der Zünfte im frühen Mittelalter, Ztsch. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd.* 3 *S.* 109 *ff., Weimar* 1895. — *Waltzing, Étude historique sur les corporations professionelles chez les Romains depuis les origines jusqu' à la chute de l'empire d'Occident, Bd.* 1—2, *Brüssel* 1895—96. *Vgl. dazu Kornemann, Deutsche Litteraturzeitung* 1896, *No.* 51.

G. v. Below.

Colportage.

Unter Colportage versteht man den Vertrieb von auf mechanischem Wege hergestellten Schriften oder Bildwerken, falls derselbe mittelst Gewerbebetriebes im Umherziehen stattfindet. Nach der deutschen Gew.O. (in der Fassung des G. v. 6./VIII. 1896) ist die Colportage verboten: a) falls die zu vertreibenden Schriften oder Bildwerke in sittlicher oder religiöser (nicht in politischer) Beziehung Aergernis zu geben geeignet sind; b) falls sie mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen erfolgt; und c) falls die zu vertreibenden Schriften oder Bildwerke in Lieferungen erscheinen, sofern alsdann nicht der Gesamtpreis auf jeder einzelnen Lieferung an einer in die Augen fallenden Stelle bestimmt verzeichnet ist. Der Colporteur hat ein Verzeichnis der zu colportierenden Gegenstände der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Wohnortes zur Genehmigung vorzulegen, die nur versagt werden darf, wenn das Verzeichnis verbotene Colportagegegenstände enthält. Das genehmigte Verzeichnis muß der Colporteur bei Vermeidung der Betriebseinstellung stets bei sich führen und dem zuständigen Beamten auf Erfordern vorzeigen. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften ist gemäß §§ 146 No. 4, 148 No. 7, 149 No. 2 der Gew.O. strafbar.

In Oesterreich ist die Colportage gemäß § 23 des Preßgesetzes v. 17./XII. 1862 gänzlich verboten und mit Geldstrafe von 5—200 fl. bedroht.

In Frankreich ist die Colportage allen im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte befindlichen Franzosen erlaubt. Die Colporteure müssen den Beginn ihres Gewerbebetriebes der zuständigen Behörde anzeigen und mit einem Verzeichnis der zu colportierenden Gegenstände versehen sein. — In England bestehen keine Sondervorschriften über die Colportage.

Vergl. Art. „Gewerbegesetzgebung".

Neukamp.

Die Commune in Paris.

1. Ursachen und Wesen der Commune. 2. Ihr Verlauf. 3. Ihre Verwaltung.

1. Ursachen und Wesen der Commune. Die Kapitulation von Sedan hatte die Proklamierung der Republik in Paris zur Folge (4./IX. 1870) sowie die Bildung einer provisorischen „Regierung der nationalen Verteidigung". Diese vermochte jedoch den Siegeslauf der deutschen Heere ebensowenig aufzuhalten, wie die Belagerung von Paris und dessen schließliche Kapitulation (28./I. 1871). Während des darauf folgenden Waffenstillstandes erfolgten die Wahlen zur Nationalversammlung, die am 12./II. 1871 in Bordeaux zusammentrat. Bald kam es zwischen ihr und den Pariser Volksmassen zu Konflikten. Diese führten schließlich zum Aufstande der „Commune" vom 18./III. 1871 und zum Bürgerkriege, der am 28./V. 1871 mit der blutigen Niederschlagung der Communards sein Ende fand.

Die Ursachen des Anfstandes waren mehrfacher Art.

Wie nach der Februarrevolution so hatte auch nach dem 4./IX. wieder die französische Bourgeoisie sich der Zügel der Regierung bemächtigt. Der politische Radikalismus und die sozialistischen Arbeitermassen von Paris, die das Empire gestürzt hatten, waren leer ausgegangen. Von vornherein war also zu erwarten, daß sie wie 1848 auch jetzt den Versuch machen würden, zur Herrschaft zu gelangen. Gleich nach Errichtung der Republik wurden auch in einigen Provinzstädten Putsche in diesem Sinne versucht. Ohne Erfolg. Die ungeheure Mehrheit Frankreichs stand diesen Bestrebungen feindselig oder verständnislos gegenüber. Sie war ja nicht einmal republikanisch. Die Republik hatten ausschließlich die Pariser Volksmassen ausgerufen. Die aus dem allgemeinen Stimmrecht hervorgegangene Nationalversammlung wies denn auch eine antirepublikanische Majorität auf, und die Uneinigkeit über die Person des Prätendenten nur verhinderte die Restauration der Monarchie. Das Mittel, die bedrohte republikanische Staatsform zu verteidigen, bot sich den Parisern in ihrer durch die Belagerung geschaffenen militärischen Organisation: in der „Nationalgarde". Den größten Zulauf hatte diese aus den Reihen der durch die Kriegsläufte arbeitslos Gewordenen gefunden: jeder Waffenfähige konnte sich einreihen lassen und erhielt dann einen Tagessold von 1,50 Frcs.; die Verheirateten überdies einen Zuschuß von 75 Cent. für die Frau und von 25 Cent. für jedes Kind. Mit anderen Worten: die Nationalgarde war eine Versorgungsanstalt für den größten Teil der hauptstädtischen Bevölkerung, und zugleich hatte sie den Proletariermassen Waffen in die Hand gegeben und sie dieselben benützen gelehrt. Ihr militärischer Nutzen während der Belagerung mag dahingestellt bleiben: sicher erschien sie jetzt, bei unmittelbar bevorstehendem Friedensschlusse der Nationalversammlung sowohl, wie der Regierung als überflüssig. Aber auch als ungerechtfertigte Belastung der Finanzen, als politische Gefahr, als Bedrohung der bürgerlichen Rechtsordnung. Begreift es sich so vollkommen, daß die Regierungskreise, da die Auflösung der Nationalgarde für den Augenblick unmöglich war, wenigstens einen Teil derselben abstoßen, den anderen aber strafferer Disziplin und ergebenen Führern unterstellen wollte, so ist auch andererseits das Widerstreben der Nationalgarde gegen beides erklärlich. Sie wollte die Republik verteidigen und vor Hunger geschützt bleiben. Denn es liegt auf der Hand, daß trotz Waffenstillstand

und Friedenspräliminarien Handel und Wandel noch immer darniederlagen und alle Arbeitgelegenheit fehlte. So war denn genug revolutionärer Zündstoff in Paris aufgehäuft. Die Nationalversammlung vermehrte noch die Spannung durch eine Reihe ungeschickter Maßregeln. Sie hob nicht nur das während des Krieges auf unbestimmte Zeit erlassene Wechselmoratorium unvermittelt auf, sondern lehnte es auch zugleich ab, auf die Frage einer Stundung der fälligen Mietzinsforderungen einzugehen (10./III. 1871). Das bedeutete eine schwere Schädigung, wenn nicht den wirtschaftlichen Ruin, unzähliger Arbeiter- und kleinbürgerlicher Existenzen. Daß ferner Nationalversammlung und Regierung ihren Sitz nach Versailles verlegten, war von ihrem Standpunkt aus ganz natürlich: sie wollten in Freiheit vor dem Terrorismus der hauptstädtischen Massen beraten und handeln können. Allein es verbitterte die letzteren noch mehr: es verletzte ihren Stolz als Hauptstädter und ließ sie neue Schritte gegen ihre Interessen und die Republik befürchten.

Hier ist nun der Punkt, wo sich das Schlagwort „Commune" zu einer Thatsache zu verdichten beginnt.

Ein unklares Wort! Nationale Erinnerungen an die große Revolution und an die damalige levée en masse der französischen Gemeinden gegen die monarchische Invasion knüpfen sich daran. Daher „hatte man (die Commune) während der Belagerung als Waffe gegen den fremden Feind gefordert". — Es faßte andererseits am kürzesten den Protest weiter Volkskreise gegen die Frankreich eigene übermäßig centralisierte Verwaltung zusammen und die Forderung eines größeren Maßes von Selbstverwaltung für die Bezirke und Gemeinden. Sieht man genau zu, so entdeckt man diese seine politische Seite zu gutem Teil auch in dem feindseligen Verhalten der in der Nationalversammlung dominierenden Provinz gegen die alle vitalen Kräfte der Nation aufsaugende Hauptstadt. — Endlich bedeutet die „Commune" die Verselbständigung aller Gemeinden einander gegenüber, also auch insbesondere der Städte gegenüber dem flachen Land — als der notwendigen Voraussetzung radikaler Reformen zu Gunsten der Industriebevölkerung in absehbarer Zeit. Denn daß solche im centralistischen Staate mit seiner unvermeidlichen Majorisierung der großen Städte durch die kleinen (ländlichen und städtischen) Gemeinden unmöglich seien, hatte das Jahr 1848 zur Genüge gezeigt, und bewies auch die neueste Entwickelung der Dinge in der Versailler Nationalversammlung. So gelangt man denn zu der Idee einer neuen Form des politischen Gemeinlebens als Grundlage und Voraussetzung einer Neuordnung des Wirtschaftslebens im Interesse der besitzlosen, zunächst der städtisch-industriellen, Volksschichten — ein Gedanke, den Proudhon schon mit seinem Vorschlage einer „Föderalisierung" d. h. Auflösung der Gesellschaft in autonome Körper angeregt hatte (s. „Anarchismus").

Alles das muß man im Auge behalten, wenn man die Entstehung der „Commune" in Paris verstehen will. Paris reklamierte für sich die unabhängige Organisation und Leitung seiner politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse „innerhalb der Grenzen, welche die Erhaltung der nationalen Einheit forderte", und wollte diese absolute Autonomie auch allen anderen Gemeinden Frankreichs eingeräumt wissen. Die Entscheidung, „ob die Commune etwas rein Politisches oder etwas Sozialistisches vorgestellt habe", ist nach dem Gesagten und wenn man bedenkt, daß sie von den Pariser Kleinbürgern und Arbeitermassen ausging, leicht zu treffen. An sich nicht sozialistisch — weshalb sich ja auch die Internationale (s. d.) anfänglich von ihr fernhielt — überwog in ihr doch immer mehr der proletarische Charakter, der schließlich auch die Internationalisten mitriß.

Der äußere Verlauf war der folgende.

2. Ihr Verlauf. Schon am 3./III. 1871 war die Stiftung der „republikanischen Föderation der Nationalgarde" erfolgt und ein provisorisches „Centralkomitee" gewählt worden. Zweck des Bundes war: die Aufrechterhaltung der Republik und das Recht für die Nationalgarde, ihre Führer selbst zu wählen und abzusetzen. Am 15./III. konstituierte sich das Centralkomitee endgiltig. Als dann die Regierung am 18./III. — erfolglos — versuchte, sich der Kanonen der „Föderierten" zu bemächtigen, brach die Insurrektion los. Die Regierungstruppen und Organe zogen sich nach Versailles zurück, das Centralkomitee setzte sich auf dem Stadthause fest, und es wurde die Commune ausgerufen. Am 26./III. fanden dann die Haupt- und am 16./IV. die Nachwahlen für den Munizipalrat statt, bei denen 160000 communalistische gegen 60000 gegnerische Stimmen abgegeben wurden. Unter den 78 Gewählten befanden sich 19 Internationalisten, die Majorität repräsentierte der kleinbürgerliche Radikalismus. Neben dem Munizipalrat bestand das Centralkomitee. Von einer planvollen Leitung und Regierungsorganisation war von Anfang an keine Rede. Die letztere ließen ja auch die Verhältnisse nicht zu, welche die Konzentrierung aller Kräfte zum Kampfe mit den Regierungstruppen notwendig machten. Allein auch die militärische Organisation ließ alles zu wünschen übrig, und so konnte denn über den schließlichen Untergang der Commune gar kein Zweifel obwalten. Am 2./IV. fand das erste Gefecht mit den Versailler Truppen statt. Am 21./V. drangen diese in die Stadt ein. Es kam zu einem 8-tägigen Straßenkampfe, der von beiden Seiten mit schonungsloser Grausamkeit

geführt wurde. Unerhört war, auch im Vergleich mit 1848, die Rache der Sieger an den niedergeworfenen „Föderierten". Nach den amtlichen Ermittelungen sollen ihrer 6500, nach den Behauptungen der Communalisten 20000 Männer, Weiber, Kinder in den Straßenkämpfen und unmittelbar nach denselben getötet worden sein, und über 13000 wurden später kriegsgerichtlich verurteilt, darunter 7500 zur Deportation. Ihrerseits hatten sich auch die „Föderierten" viele Unthaten zu schulden kommen lassen: die Ermordung der Generale Lecomte und Thomas, die Zerstörung der Vendômesäule, die Erschießung von 63 Geiseln, Brandstiftungen in größtem Umfange, die letzteren freilich meist erst zu einer Zeit, als bereits jede Autorität und Leitung innerhalb der Commune aufgehört hatte.

3. Ihre Verwaltung. Daß die Commune keine Zeit gehabt hatte, sich zu organisieren und auszuleben, erklärt auch das geringe Maß ihrer sozialpolitischen Thätigkeit. Abgesehen von einigen Maßnahmen transitorischen Charakters — Verlängerung des Wechselmoratoriums, Erlassung der Mietzinse für die Zeit von Oktober 1870 bis Juli 1871, Suspension des Pfänderverkaufes in den Leihanstalten — wurde noch normiert: das Verbot von Lohnabzügen und von Nachtarbeit in den Bäckereien; die grundsätzliche Bevorzugung von Arbeitergenossenschaften bei kommunalen Submissionen; die Ueberlassung von verlassenen Etablissements an Arbeitergenossenschaften gegen Entschädigung der Eigentümer; die Gleichstellung unehelicher Kinder mit ehelichen.

Zum Schlusse möge noch die absolute Integrität der Communeregierung und ihrer Organe in Geldsachen registriert werden. Sie zeigte sich am besten darin, daß die 3 Milliarden der Bank von Frankreich von der Commune nicht angetastet wurden.

Litteratur.

Journal officiel de la République française (142 *Nrn. bis* 22./*V.* 1871 *reichend*), *Paris.* — *Enquête parlementaire sur l'insurrection du* 18. *Mars, Paris* 1872. — *C. A. Dauban, La fond de la Société sous la Commune, Paris* 1873. — *E. Dühring, Kritische Geschichte d. Nationalökonomie u. d. Sozialismus,* (3. *Aufl.*) *Berlin* 1875, *S.* 577—588. — *Lissagaray, Histoire de la Commune de* 1871, *Bruxelles* 1871 (*deutsch: Stuttgart* 1891 *u.* 1893). — *Du Camp, Les convulsions de Paris,* 4 *Bde., Paris* 1878/79. — *G. Adler, Art.* „*Commune*" *i. H. d. St., Bd.* 2, *S.* 860—74. — *Ad. Hepner, Die Erschießung der Geiseln* (*i.* „*Neue Zeit*", *Jahrg.* 10, *Bd.* 1). — *Vgl. ferner die Litteraturangaben beim Art. Internationale.*

Carl Grünberg.

Comte, Isidore Marie Auguste François Xavier,

Begründer des Positivismus, geb. 19./I. 1798 zu Montpellier, gest. am 5./IX. 1857 in Paris.

Anhänger des St. Simonismus. Vater des Wortes Soziologie. Schöpfer eines das Verständnis der Gegenwart durch Einführung in die Entwicklungsvorgänge der Menschheit der Vergangenheit erschließenden Gesetzes, mit Behandlung der Menschheit nicht nur als geschichtsphilosophischen, sondern auch als naturwissenschaftlichen Begriffes und mit Folgerung aus diesem Gesetze, daß das Prinzip einer natürlichen Organisation aller sozialen Gestaltung innewohnt. Nach dem Gedankengange des positiven Teils seiner Sozialphilosophie ergänzt sich die soziale Statik oder die Gesetzmäßigkeit aller sozialen Erscheinungen durch die soziale Dynamik oder die konstante Entwicklung aller sozialen Vorgänge. Die für seine soziologischen Forschungen angewandte historische Methode verbindet Comte mit der neuen realistischen Schule.

Von seinen Schriften sind zu nennen: Plan des travaux scientifiques nécessaires pour réorganiser la société, Paris (1822); dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Système de philosophie positive, Paris 1824. — Cours de philosophie positive, 6 Bde., Paris (1830–42); dasselbe, 4. Aufl. Paris 1881. — Sur l'esprit positif, Paris 1844. — Sur l'ensemble du positivisme, Paris 1848. — Système de politique positive ou traité de sociologie instituent la religion de l'humanité, 4 Bde. Paris 1851—54; dasselbe, neue Ausgabe, Paris 1880—83; dasselbe, neueste Ausgabe, Paris 1892—95.

Lippert.

Condillac, Etienne, Bonnot de, Abbé von Mureaux,

geb. am 30./VIII. 1715 zu Grenoble, führte als Sensualist alle Seelenthätigkeit auf das Empfindungsvermögen zurück, war Mitglied der französischen Akademie und starb am 3./VIII. 1780 auf seinem Gute Flux bei Beaugency.

Der Quesnay'schen Schule zwar nicht angehöriger Denker, der aber in der Mitte steht zwischen den physiokratischen Gruppen der Oekonomisten und Handelsphysiokraten; Bekämpfer der Einseitigkeit der physiokratischen Doktrin durch Würdigung auch des Gewerbefleißes und Handels als produktiver Faktoren neben der Landwirtschaft; als Stenertheoretiker der Quesnay'schen einzigen Stener in ihrer Anwendung auf reine Agrarstaaten znstimmend. Als Wert- und Preistheoretiker mißt er einem Gegenstande nur dann Wert bei, weun dessen Reproduktion Arbeit oder Geld kostet, schätzt er im Kornfreihandel das Getreide selbst als bestes Preismaß.

Die hezügliche Schrift, wegen welcher ihm die Physiokraten Entstellung ihres Systems vorwarfen, führt den Titel: Le commerce et le gonvernement, considérés rélativement l'un à l'antre, Amsterdam 1776; dasselbe, Neudruck im XIV. Bde. der Collection des principaux économistes (Paris 1847).

Lippert.

Condorcet, Marie, Jean Antoine Nicolas Caritat, Marquis de,

geb. am 17./VIII. 1743 zu Ribemont bei St. Quentin, Mitglied des Konvents und der Girondisten, beim Sturz dieser Partei verfolgt, auf der Flucht ergriffen und im Gefängnis von Bourg-la-Reine an Gift gestorben am 27./III. 1794, als Mitglied der Académie des sciences morales etc. und der Académie franç.

Ideolog, „volcan couvert de neige", wie ihn d'Alembert nennt, Physiokrat, Pionier des Bodens für die Gesellschaftswissenschaft als soziale Physik, Vorgänger Comte's als Uebertrager der physischen Elemente auf die psychologische Forschung in seinem Hauptwerke: „Esquisse d'un tableau historiqne etc." (s. u.). Die Anlage dieser historischen Gesellschaftsdynamik ist schon dadurch verfehlt, daß Condorcet von dem Glauben an die prädestinierte Güte des Menschengeschlechts, dessen Handlungen er unter ein materialistisches Naturgesetz stellt, ausgeht, welcher Glaube ihn selbst zu einem Bewunderer der Phrasenhelden der französischen Revolution macht, mit welchor neunten Epocho sein großes soziologisch-morphologisch-biostatisches Gemälde der Menschheit abschließt. Vater der Lehre von der Gesetzmäßigkeit der scheinbar freiwilligen Handlungen in der Schrift: „Eléments du calcul des probabilités etc." (s. u.). Vorgänger von Malthus durch Proposition moralisch-ökonomischer Hemmnisse zwecks Verlangsamung des schrankenlosen Fortschreitens der menschlichen Reproduktion.

Von seinen zahlreichen Schriften sind zu nennen: Lettre d'un laboureur de Picardie à M. N*** (Necker), Paris 1875. — Réflexions sur le commerce des blés, Londres (recte Paris) 1776. — Essai sur l'application do l'analyse à la probabilité des décisions, rendues à la pluralité des voix, Paris 1785; dasselbe, 2. Aufl. u. d. T.: Eléments du calcul des probabilités etc., avec un discours sur les avantages des mathématiques sociales, Paris 1804. — La vie de Turgot, Paris 1786. — Nach seinem Tode erschienen: Tableau général de la science, qui a pour objet d'application du calcul anx sciences politiques et morales, Paris 1795 (algebraische Prüfung der Stichhaltigkeit verschiedener nationalökonomischer Grundbegriffe in Form einer Methodologie der Sozialwissenschaften). — Von seiner Witwe herausgeben: Esquisse d'un tableau historique du progrès de l'ésprit humain, Paris 1795; dasselbe, 2. Aufl., ebd. 1823; dasselbe deutsch von E. C. Posselt (1796). — Gesamtausgabe seiner Schriften 21 Bde., Paris 1804; 12 Bde. Paris 1847—49.

Lippert.

Conring, Hermann,

geb. am 9./XI. 1606 zu Norden in Ostfriesland, seit 1660 Professor der Politik und des Naturrechts in Helmstedt, daselbst gest. als Braunschweigischer Geheimrat am 12./XII. 1681.

Polyhistor; Begründer der deutschen Rechtsgeschichte (vgl. Stobbe, Hermann Conring, Berlin 1870); Anhänger des merkantilistischen Bevölkerungsprinzips; Verteidiger der Handelsfreiheit. Als Verfasser der Schrift: „Examen rerum publicarum totius urbis", deren Materie die Erweiterung seiner Holmstedter Lehrthätigkeit begreift, Begründer der deutschen Universitätsstatistik und als solcher Vorgänger Achenwall's (s. d.)

Nur folgende wenige seiner überaus zahlreichen Schriften sind hier anfzuführen: De vectigalibus (1653). — De aerario (1663). — De re nummaria (1663). — De importandis (1665). — De commerciis (1666). — De contributionihns (1669). — De ordine in docenda politica scientia observando (1669?). — Seino gesammelten Schriften (ausschl. der theologischen und medizinischen), hrsg. von Goebel, Braunschweig 1730, umfassen 7 Folianten.

Lippert.

Conseils de prud'hommes s. „Gewerbegerichte".

Considerant, Prosper-Victor, geb. 12./X. 1808 zu Salins; s. Sozialismus. C. Gr.

Coulisse.

Mit Coulisse bezeichnet man an manchen Börsen die nicht vereidigten Makler (Privatmakler) und Händler, die den Effektenhandel für eigene Rechnung betreiben, jedoch mit der Absicht, baldmöglichst ihre Engagements durch eine entgegengesetzte Operation abzuwickeln. Der Ausdruck ist besonders üblich in Frankreich und in Oesterreich. Den Gegensatz zur Coulisse bildet das „Parquet". Vergl. Art. „Börsenwesen" und „Makler". G. Schanz.

Couponsteuer.

Die Couponsteuer ist eine Erhebungsform der Kapitalrenten- und Einkommensteuer für gewisse Arten von Steuerkapitalien. Das Charakteristische derselben ist es, daß die Steuer von der Rente aus öffentlichen Schuldverschreibungen, Obligationen, Staats- und Gemeindepapieren, Aktien, Anteilscheinen nicht beim steuerpflichtigen Bezugsberechtigten und Gläubiger, sondern beim Emittenten und Schuldner erhoben wird. Dieser letztere hat den auf die Zinsen, Dividenden u. dgl. m. entfallenden Steuerbetrag direkt an die Staatskasse abzuführen, während er sich selbst schadlos hält, indem er den Steuerbetrag auf den Gläubiger zurückwälzt und bei Einlösung der Zinsen- und Dividendenscheine, der Conpons, den fälligen Betrag derselben um die ausgelegte Steuer kürzt, daher „Couponsteuer".

Vergl. Art. „Kapitalrentensteuer." M. v. H.

Currencytheorie s. „Notenbanken", IV. Abschn. sub 3.

D.

Dampfersubvention.

1. Begriff, Veranlassung und Entwickelung. 2. Formen der D. 3. Gegenleistungen der subventionierten Unternehmer. 4. Berechtigung und Bedeutung der Subventionen.

1. Begriff, Veranlassung und Entwickelung. Unter Dampfersubvention versteht man die finanzielle Beihilfe, die aus Staatsmitteln den Unternehmern bestimmter Dampferlinien gewährt wird.

Die Subvention setzt da ein, wo ein vorhandenes Verkehrsbedürfnis von allgemeiner Bedeutung mangels genügender Rentabilitätsaussichten von der Privatunternehmung nicht oder nicht genügend befriedigt wird. Dieser Anlaß kann auch bei der Binnenschiffahrt wirksam werden. Subventionen sind z. B. für Kettenschiffahrtsunternehmungen gegeben worden. Häufiger noch liegt ein solcher Anlaß bei denjenigen überseeischen Dampferlinien vor, welche zur Besorgung des Postdienstes bestimmt sind. Die Rücksicht auf den Post- und Reiseverkehr verlangt bei diesen Linien eine besondere Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit der Fahrt, und diese Umstände steigern bei Linien nach entfernten überseeischen Gebieten die Betriebskosten weit über diejenigen der gewöhnlichen Frachtschiffahrt hinaus. Die Privatunternehmung kann deshalb bei solchen Linien nach den Erfahrungen aller Kulturstaaten nicht auf genügende Rentabilität und oft genug überhaupt nicht auf Reinerträge rechnen. Wie gering mitunter die Rentabilitätsaussichten sind, ergiebt sich aus der Thatsache, daß die „Royal Mail Steam Company", trotzdem sie seit 1839 von der englischen Regierung mit jährlich 240000 £ unterstützt wurde, bei dem Postdienst nach Westindien und Mexiko jahrelang mit Verlust arbeitete und daß der „Norddeutsche Lloyd", der seit 1886 namhafte Subventionen für den Postdienst nach Ostasien und Australien bezieht, in den ersten 10 Jahren noch einen ungedeckten Fehlbetrag von 626943 M. aufwies. Dieser Umstand hält die Privatunternehmung von rechtzeitigem Eingreifen ab, und mitunter zieht es die Privatunternehmung vor, sich überhaupt lediglich auf die rentablere Frachtschiffahrt zu werfen.

Alle Kulturstaaten haben deshalb hier mit Subventionen eingegriffen, allen voran England. Schon 1837 begann England mit Subventionen der „Peninsular Steam Navigation Company" im Interesse des Postdienstes nach Gibraltar. Mit der späteren Erweiterung des Postdienstes dieser Gesellschaft (seit 1840 „Peninsular and Oriental Steam Navigation Company" genannt) wurden auch die Subventionen gesteigert. 1839 begannen die Subventionen der „Royal Mail Steam Company", die zunächst den Postdienst nach Westindien und Mexiko übernahm. Die Niederlande setzten 1852 mit Subventionen einer englischen Gesellschaft für den Postdienst nach Niederl. Indien ein. Seit 1891 fließen die Subventionen einer niederländischen Gesellschaft zu. Diesen Beispielen sind die anderen Kulturstaaten gefolgt, z. B. Italien seit den 50er Jahren, Frankreich, Oesterreich und Spanien seit den 80er Jahren usw.

In Deutschland suchte schon 1881 die Reichsregierung die Notwendigkeit von Dampfersubventionen zu erweisen. Erst mit dem G. v. 6./IV. 1885 wurde das Ziel erreicht. Es wurden jährlich 4,4 Mill. M. auf 15 Jahre zur Unterstützung von 2monatlichen Linien nach Ostasien und Australien und der Zweiglinie Triest-Brindisi-Alexandrien bewilligt. Auf Grund des G. v. 27./VI. 1887 wurde diese Zweiglinie durch die Linie Brindisi-Port-Said ersetzt und als Anlegehafen der Hauptlinie Genua vorgesehen. Laut G. v. 20./III. 1893 kam die Anschlußlinie im Mittelländischen Meer, für die eine jährliche Beihilfe von 800000 M. gezahlt worden war, in Wegfall; statt dessen sollten Beihilfen bis zum Höchstbetrage von 100000 M. jährlich für das Anlaufen eines südeuropäischen Hafens bewilligt werden können. Unter dem 9./XI. 1896 brachte die Reichsregierung den Antrag ein, die Subvention für die Linien nach Ostasien und Australien unter gleichzeitiger Erweiterung der Verkehrsleistungen um jährlich 1⅛ Mill. M. für 15 Jahre zu erhöhen.

Neben diesen Hauptlinien wird seit 1891 eine Subvention von 900000 M. jährlich an die deutsche Ostafrikalinie für die Fahrten nach Zanzibar und Delagoabay gewährt; diese Subvention wurde 1890 auf 10 Jahre bewilligt.

Für die Staaten, welche neben bestehenden fremden Konkurrenzlinien eigene Linien schaffen oder erweitern wollen, ist die Unterstützung der ausländischen Linien ein starker Antrieb zur Unterstützung der eigenen Linie. Das Aufkommen neuer Linien, die mit älteren in Wettbewerb treten sollen, ist oft auf anderem Wege gar nicht möglich, und auch der Erhöhung der Verkehrsleistungen bestehender Linien treten

durch den Wettbewerb subventionierter fremdländischer Linien häufig sehr große Hindernisse in den Weg. Dieser Gesichtspunkt spielt insbesondere auch für die deutsche Linie nach Ostasien eine Rolle.

Die Subvention des Norddeutschen Lloyd für die Linie Bremerhaven-Shanghai ist im Durchschnitt für die Seemeile 5,55 M. und wird sich nach Annahme des erwähnten Gesetzentwurfs wegen der Erhöhung der Verkehrsleistungen auf 5,4 M. stellen. Dagegen beläuft sich die Subvention der konkurrierenden Linien der „Peninsular and Oriental Steam Navigation Company" auf 6,35 M. und der „Compagnie des Messageries maritimes" nach dem Vertrage von 1894 auf 8,30 M. für die Seemeile.

2. Formen der D. Zu den Dampfersubventionen rechnet man auch wohl die Schiffbau- und Fahrtprämien, die allen Fahrzeugen zustehen, wenn sie den gesetzlich bezeichneten näheren Anforderungen genügen. Dieses System ist namentlich in Frankreich (G. v. 29./I. 1881) und in Italien (G. v. 6./XII. 1885) ausgebildet worden. Die Dampfersubventionen im engeren Sinne erstrecken sich nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung nur auf einzelne bestimmte Schiffahrtsunternehmungen und werden diesen auf Grund von Specialgesetzen und Verträgen für Uebernahme genau bezeichneter Gegenleistungen gewährt. Sie kommen in verschiedenen Formen vor. Die häufigste Form ist die, daß den betr. Unternehmern jährlich eine feste Summe ausgezahlt wird. In Deutschland, England, Frankreich, Spanien, Portugal, Rußland, Britisch Indien, in verschiedenen englischen Kolonien ist dies System zur Geltung gebracht, zum Teil mit sehr erheblichen Beträgen. Ein anderes System ist die Gewährung von Meilengeldern. Holland z. B. giebt für jede geographische Meile einen bestimmten, nach den Linien abgestuften Satz, der zwischen 1,50 und 20 fl. schwankt. Italien gewährt je nach der Linie 18—32 Lire für die Seemeile (bei einigen Linien werden feste Summen jährlich gezahlt), Oesterreich-Ungarn 1,2—2 fl. für 1 Seemeile. In Oesterreich-Ungarn werden außerdem noch die im Suezkanal zu erlegenden Gebühren vergütet. Diese zweite Form sucht sich den wirklichen Fahrtleistungen anzupassen.

Die Form einer Ertragsgarantie, wie sie bei den Eisenbahnen eine so große Rolle gespielt hat, kommt meines Wissens bei den Postdampfer-Subventionen nicht vor.

3. Gegenleistungen der subventionierten Unternehmer. Die Gewährung staatlicher Subventionen erfolgt nirgends ohne Ausbedingung bestimmter Gegenleistungen. Vor allem wird eine regelmäßige Fahrt auf bestimmten Linien unter Anlaufen gewisser Häfen gefordert. Im einzelnen wird das verschieden geordnet. Bald wird eine monatliche Fahrt, bald eine Fahrt in festen Abständen z. B. von 28 oder von 14 Tagen, bald eine bestimmte Zahl jährlicher Fahrten (z. B. 6 oder 12 oder 24 Fahrten im Jahre) ohne genaue Abgrenzung der Zwischenperioden verlangt. In Deutschland wurden bis jetzt monatliche Fahrten gefordert. Nach dem Entwurf v. 9./XI. 1896 soll nach Ostasien eine 14-tägige Verbindung eingerichtet werden, hauptsächlich mit Rücksicht auf das Vorgehen der fremden Konkurrenzlinien.

Dazu treten bestimmte Anforderungen an die Schnelligkeit der Fahrt, entweder in der Art, daß die Mindestzahl der in einer Stunde zurückzulegenden Knoten (Seemeilen), oder in der Art, daß die Gesamtdauer der Fahrt für die einzelnen Strecken in Tagen oder Stunden festgesetzt wird. In Deutschland bestimmte das G. v. 6./IV. 1885 die Mindestgeschwindigkeit auf den Hauptlinien nach Ostasien und Australien auf $11^1/_2$—12 Knoten in der Stunde; der Entwurf v. 9./XI. 1896 verlangt für die Fahrt nach Shanghai 13 Knoten (bei neuen Schiffen $13^1/_2$ Knoten) und auf den übrigen Strecken 12,6 Knoten. Nach dem G. v. 20./III. 1893 kann für überseeische Anschlußlinien ausnahmsweise eine Geschwindigkeit von weniger als $11^1/_2$ Knoten zugelassen werden. Für die deutsche Ostafrikalinie sind $10^1/_2$ Knoten in der Stunde vorgesehen.

Daran schließen sich besondere Anforderungen an die Konstruktion und Einrichtung der Schiffe. In Deutschland soll nach dem Entwurf v. 9./XI. 1896 eine Mindestgröße der Schiffe von 5300 Rg.-T. (bisher 3000 Rg.-T.) und bei neuen Schiffen von 6000 Rg.-T. verlangt werden. Außerdem müssen fortan neue Schiffe hinsichtlich der Verwendbarkeit im Kriege und sämtliche Postdampfer der subventionierten Linien hinsichtlich ihrer Bemannung den vertragsmäßigen Anforderungen der Marineverwaltung entsprechen. Das führt auf eine weitere Gegenleistung, wie sie mehrfach vereinbart ist, nämlich daß im Kriegsfalle die Schiffe zur Verfügung der Kriegsmarine gestellt werden. Mitunter wird weiterhin auch staatliche Genehmigung der Tarife gefordert (z. B. in Oesterreich).

Da in den meisten Fällen die Subvention einheimischen Gesellschaften zufließt, so wird im Interesse der nationalen Industrie auch wohl der Bau der zu verwendenden neuen Schiffe auf einheimischen Werften (z. B. in Deutschland) und die Entnahme bestimmter Betriebsmaterialien von einheimischen Werken — wenigstens bis zu einem bestimmten Betrage — vorgeschrieben.

4. Berechtigung und Bedeutung der Subventionen. Die grundsätzliche Bekämpfung der Subventionen ist nicht berechtigt. Auch diese Frage kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Nachteile können freilich eintreten, namentlich dann, wenn die subventionierte Linie oder die Anlaufshäfen nicht richtig ausgewählt werden. Linien, die dem Hauptstrom der Aus-

wanderung entsprechen, können durch Beförderung der Auswanderung dem Lande nachteilig werden. Aus diesem Grunde hat z. B. Italien die bestehende Linie nach Südamerika nicht subventioniert. Die Auswahl eines unzweckmäßigen Anlaufshafens kann event. mehr dem Auslande als dem Inlande nützen. Bei den deutschen subventionierten Hauptlinien hat das Anlaufen Antwerpens den Dampfern im Verhältnis einen stärkeren Zuwachs an fremden als an deutschen Gütern gebracht. Für einen Teil von Südwestdeutschland ist Rotterdam — weil dort der Rheinverkehr ausmündet — als Anlaufshafen günstiger, während für andere Teile Antwerpen besser liegt. Das Richtigste wäre deshalb das Anlaufen beider Plätze — event. abwechselnd — gewesen.

Diese Nachteile liegen nicht im Wesen der Sache und können deshalb vermieden werden. Ihnen stehen wichtige Vorteile gegenüber. Die Abhängigkeit der Industrie und des Handels beim Export ihrer Erzeugnisse und beim Bezug ihrer überseeischen Rohstoffe von ausländischen Linien bedingt den Abfluß zahlreicher Frachten, Umladungskosten, Vermittelungsgebühren etc. in ausländische Hände, ohne die nötige Schnelligkeit und Pünktlichkeit der Güter- und Postbeförderung zu gewährleisten. Der unmittelbare Handelsverkehr mit überseeischen Gebieten findet jedenfalls in regelmäßigen Verbindungen mit eigenen Schiffen eine sehr wirksame Stütze und Hilfe und führt außerdem dem Lande zahlreiche Einnahmen zu, die sonst dem Auslande zufließen. Ueberdies kann auch der einheimische Schiffbau und die einheimische Produktion von Betriebsmaterialien wesentlich gefördert werden. Nach den Motiven zu dem deutschen Entwurf vom 9./XI. 1896 hat sich der Verkehr auf den subventionierten Hauptlinien nach Ostasien und Australien von 1888—1895 von 58477 t im Werte von 74,5 Mill. M. auf 152415 t im Werte von 139,5 Mill. M. gesteigert. Gleichzeitig ist die Ausfuhr von 1885—1895

nach China

von	18117,8 t	im Werte von	16,7	Mill.	M.
auf	31355,6 „	„ „ „	35,4	„	„

nach Japan

von	14015,7 t	im Werte von	4,57	Mill.	M.
auf	61519,7 „	„ „ „	26,08	„	„

nach Australien

von	23846,2 t	im Werte von	7,91	Mill.	M.
auf	113827,2 „	„ „ „	23,36	„	„

gestiegen, während in derselben Zeit die Einfuhr

aus China

von	856,2 t	im Werte von	0,95	Mill.	M.
auf	14484,8 „	„ „ „	18,49	„	„

aus Japan

von	225,9 t	im Werte von	0,21	Mill.	M.
auf	11488,5 „	„ „ „	7,79	„	„

gewachsen ist.

An dieser Steigerung des Verkehrs haben die subventionierten Linien einen erheblichen Anteil. Nur muß man sich hüten, zu glauben, daß stets die Schaffung solcher Linien eine Verkehrssteigerung nach sich ziehen werde. Die verkehrschaffende Wirkung der Verkehrsverbesserung setzt stets eine noch auslösbare Entwickelung des Verkehrsbedürfnisses voraus, und diese beruht auf den gesamten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen der zu verbindenden Gebiete. Die deutsche Linie Triest-Brindisi z. B. mußte 1887 aufgegeben werden, weil für diese Strecke genügender Verkehr nicht zu erzielen war.

Dem deutschen Schiffsbau und der deutschen Kohlenindustrie haben die subventionierten deutschen Linien nach der angezogenen Quelle wesentliche Vorteile gebracht. Für Schiffs-Neu- und Umbauten und außerordentliche Reparaturen wurden bis Ende 1895: 28,47 Mill. M., für Betriebsmaterialien 30,5 Mill. M. an deutsche Unternehmer und Händler für die subventionierten Linien des Nordd. Lloyd gezahlt, während die Subventionen bis Ende 1895 im ganzen 40¼ Mill. M. betrugen.

Zu diesen wirtschaftlichen Vorteilen tritt noch eine Förderung der allgemeinen nationalen Interessen hinzu. Nicht nur, daß die Handelsmarine die Beschaffung des Mannschaftsmaterials für die Kriegsmarine befördert, auch die größere Achtung fremder Völker vor einer Nation, die mit großen Dampfern nationaler Flagge im Auslande erscheint, kommt hier in Betracht.

Die Vorteile können für die Gesamtinteressen schwer genug in die Wagschale fallen, um die Subventionierung aus Staatsmitteln während einer gewissen Zeit zu rechtfertigen. Ob das der Fall ist, ist eine reine Thatfrage.

Litteratur.

W. Annecke, Die staatlich subventionierten Dampferlinien in Deutschland. Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 10. — *v. Philippovich, Dampfersubvention, H. d. St., Bd.* 2 *S.* 892 *ff.* — *Außerdem Deutsches Handelsarchiv, Berichte der Handelskammern, Drucksachen und Verhandlungen des Reichstags etc.*

R. van der Borght.

Dampfkesselpolizei.

1. Begriff, Umfang und Arten der D. 2. D. im Deutschen Reiche. 3. D. in Oesterreich. 4. D. in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande.

1. Begriff, Umfang und Arten der D. Unter Dampfkesselpolizei versteht man alle behördlichen Anordnungen zur Verhütung von Unfällen beim Betriebe von Dampfkesseln. Teils präventiver, teils repressiver Natur, beziehen sich die polizeilichen Vorschriften sowohl auf die Anlegung, den Bau und die Ausrüstung der Kessel,

wie auf ihren Betrieb. Für die Anlegung der Dampfkessel ist entweder eine Genehmigung im Einzelfalle erforderlich (sog. „Konzessionsverfahren"), oder es sind Normativbestimmungen über die Anlegung, den Bau und die Ausrüstung der Kessel aufgestellt, die der Unternehmer bei der Anlage eines Dampfkessels zu beobachten und deren Beobachtung er zu versichern hat, wobei ihn unrichtige Angaben strafbar machen (sog. „Deklarationsverfahren").

Der Betrieb der Dampfkessel wird in der Weise staatlich überwacht, daß entweder nur bestimmten behördlich geprüften und approbierten Personen die Bedienung eines Dampfkessels und die Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes gestattet ist, oder daß der Unternehmer oder dessen Angestellte für die ordnungsmäßige Bedienung und die Beobachtung aller Sicherheitsvorschriften strafrechtlich verantwortlich sind. Ueberdies müssen sich die Unternehmer eine von Zeit zu Zeit stattfindende Revision ihrer Dampfkessel auf ihre Kosten durch staatlich angestellte oder anerkannte Sachverständige gefallen lassen.

2. D. im Deutschen Reiche. Für die Anlegnng von Dampfkesseln gilt im allgemeinen gemäß §§ 24 ff. R.G.O. und nach näherer Vorschrift des Bundesratsbeschlusses v. 5./VIII. 1890 das Konzessionsverfahren; für die Lokomotivkessel der Eisenbahnen greifen jedoch die Sondervorschriften der §§ 8—11 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands v. 5./VII. 1892 und der §§ 10—14 der Bahnordnnng für die Nebenbahnen Deutschlands vom selben Tage Platz. Nur in Elsaß-Lothringen, in welchem gemäß § 6 d. G. v. 27./II. 1888 die landesrechtlichen Vorschriften im allgemeinen in Kraft bleiben, soweit nicht der Bundesrat die gemäß § 24 Abs. 2 G.O. zu erlassenden Anordnungen auch dort zur Einführung bringt, hat im Anschluß an das französische Recht das sog. „Deklarationsverfahren" gemäß V. v. 3./XI. 1884 Geltung, vermöge deren der Unternehmer nur verpflichtet ist, bei dem Bau und der Einrichtung des Dampfkessels gewisse Normativbestimmungen zu beobachten nnd vor der Aufstellung desselben eine entsprechende Anzeige bei der zuständigen Behörde einzureichen. Im übrigen Deutschland bedarf es dagegen in jedem einzelnen Falle zur Anlegung von Dampfkesseln, mögen dieselben zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, des in den §§ 24, 25 G.O. vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungsverfahrens. Auf die in § 22 des Bundesratsbeschlusses v. 5./VIII. 1890 bezeichneten Dampfkochgefäße, Dampfüberhitzer oder Behälter nnd Kochkessel, in denen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, findet dieser Beschluß keine Anwendung; für diese Anlagen bleiben die landesrechtlichen Konzessionierungsvorschriften maßgebend.

Eine in einem deutschen Bundesstaate geprüfte und genehmigte Dampfkesselanlage darf ohne weiteres (also ohne nochmalige Prüfung und Genehmigung), in jedem anderen Bundesstaate in Betrieb gesetzt werden. (Sog. Freizügigkeit der Dampfkessel).

Der Betrieb der Dampfkesselanlagen unterliegt lediglich landesrechtlichen Ueberwachungsvorschriften; insbesondere sind die Vorschriften über die Verantwortlichkeit der Betriebsunternehmer und Betriebsleiter für einen ordnungsmäßigen, das Publikum nicht gefährdenden Betrieb, sowie über periodische Revisionen der Dampfkesselanlagen — letztere freilich inhaltlich übereinstimmend auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 3./VII. 1890 und 25./VI. 1891 — von den einzelnen Bundesregierungen erlassen. Man vgl. für Preußen G. v. 3./V. 1872 und M.V. v. 25./IV., 7./VI. 28./XII. 1892, 9./III., 30./III., 22./VIII. 1893; 10./V. 1894, 20./IV. 1895; 15./III., 20./III., 22./III., 25./III. u. 18./V. 1897; für Bayern Art. 31 des Pol.Str.G.B. und M.V. v. 31./I. und 13./V. 1894, für Sachsen V. v. 5./IX. 1890; für Württemberg Art. 32 des Pol.Str.G.B. und M.V. v. 14./XII. 1871, V. v. 19./VI. 1873, M.V. v. 4./XI. 1890, 23./XI. 1891 und 18./II., 16./V. 1892; für Baden G. v. 22./I. 1874 und V. v. 24./X. 1891. Die periodischen Revisionen der Dampfkesselanlagen finden entweder durch Staatsbeamte (insbesondere die Fabrikaufsichtsbeamten des § 139b Gew.O.) oder durch die von den privaten Dampfkessel-Revisionsvereinen angestellten Techniker statt.

3. D. in Oesterreich. Auch hier gehören die Dampfkessel gemäß §§ 25—34 Gew.O. und G. v. 15./III. 1883 zu den genehmigungspflichtigen Anlagen. Das G. v. 7./VII. 1871 und die auf Grund desselben ergangene V. vom selben Tage schreibt jährliche Revisionen der Dampfkessel entweder durch staatlich angestellte Personen oder durch amtlich autorisierte Techniker gewisser Privatgesellschaften vor. Die M.V. v. 1./X. 1875 enthält genaue Vorschriften über die Sicherheitsvorkehrungen, welche bei den Dampfkesseln anzubringen, und in welcher Art die Revisionen vorzunehmen sind. Weitere Vorschriften in dieser Hinsicht enthalten die M.V. v. 26./VII. 1882 und 11./VII. 1890, sowie die V. v. 2./XII. 1893. Dem österreichischen Recht eigentümlich sind die durch V. v. 15./VII. 1891 neu geregelten Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung zur Bedienung von Dampfkesseln und zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes, wodurch insbesondere auch von den Kesselwärtern ein auf Grund einer Prüfung zu erbringender Befähigungsnachweis verlangt wird.

4. D. in Belgien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande. In Belgien und den Niederlanden gilt für Dampfkesselanlagen ein ähnliches Konzessionssystem wie in Deutschland; in Frankreich dagegen gilt letzteres nur für „Schiffs-

kessel", wogegen für Landdampfkessel ein „Deklarationsverfahren" Platz greift, wie es entsprechend in Elsaß-Lothringen Geltung hat. In Großbritannien sind nur für Bergwerks- und Dampfschiffskessel besondere Sicherheits- und Kontrollvorschriften erlassen; im übrigen beschränkt man sich dort auf repressive Maßnahmen (Boiler Explosion's Act 1882, St. Vict. Cap. 22).

Litteratur: *Die Lehrbücher des Verwaltungsrechts.* — *Landmann, Kommentar zur Gew.O. (Anm. zu § 24 Gew O.).* — *Moser, Art. „Dampfkesselpolizei", H. d. Stat., Bd 2 S. 897.* — *v. Thaa, Art. „Dampfkessel", Oesterr. St.W.B., Bd. 1 S. 271 ff.* — *Morgenstern, Reichs- und landesgesetzliche im Königreich Sachsen geltende Bestimmungen betr. die Dampfkessel, 2. Aufl. Leipzig 1891.*

Nenkamp.

Darlehnskassenvereine.

1. Die Bedeutung und Wirksamkeit der D. 2. Statistisches.

1. Die Bedeutung und Wirksamkeit der D. a) Die Darlehnskassenvereine verdanken ihren Ursprung Fr. Wilh. Raiffeisen (1818—1888), der als Bürgermeister von Flamersfeld auf dem Westerwald die erste Darlehnskasse im Jahre 1849 daselbst gründete. Ihre Zahl in jener Gegend wuchs bald, besonders seitdem Raiffeisen 1852 Bürgermeister in Heddesdorf bei Neuwied geworden war. Nach seinem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienste widmete er sich bis zu seinem Tode den Darlehnskassenvereinen, die unterdes eine große Verbreitung gefunden hatten und in Neuwied ihren geschäftlichen Mittelpunkt besaßen.

Die Einrichtung von Dahrlehnskassenvereinen durch Raiffeisen fällt zeitlich fast zusammen mit der durch Schulze-Delitzsch bewirkten Gründung der Vorschußvereine. Beide Männer sind aber unabhängig von einander vorgegangen; ihre Organisationen weisen manche Aehnlichkeiten, aber auch erhebliche Verschiedenheiten auf. Beide gründen sich auf die Selbsthilfe und haben als wirtschaftlichen Hauptzweck die Kreditwährung, dienen auch gleichzeitig als Sparkassen; beide sind auf Solidarhaft beruhende Genossenschaften. Raiffeisen hat aber im Gegensatz zu Schulze von vorne herein nicht nur wirtschaftliche, sondern auch sittlich-religiöse Zwecke verfolgt; seine Dahrlehnskassenvereine sollten gleichzeitig Werke der christlichen Nächstenliebe darstellen und darnach wählte er ihre Organisation. Sie unterscheiden sich von den Schulze'schen Vereinen dadurch, daß der einzelne Dahrlehnskassenverein stets nur auf ein räumlich eng begrenztes Gebiet (Kirchspiel, einige benachbarte Dörfer) sich erstreckt; daß er keine Dividenden, sondern nur eine mäßige Verzinsung der Spareinlagen gewährt; daß ein etwaiger Gewinn der Dahrlehnskasse zufließt und als Reservefonds oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet wird; daß die Vorstandsmitglieder ihre Thätigkeit unentgeltlich ausüben nnd höchstens der Rechner eine kleine Entschädigung empfängt; daß die Darlehen je nach dem vorliegenden Bedürfnis nicht nur auf einige Monate, sondern auch auf ein und mehrere Jahre selbst auf zehn Jahre, unter Umständen noch länger, gewährt werden; daß die einzelnen Mitglieder keine Geschäftsanteile, oder doch nur ganz geringe, an der Dahrlehnskasse haben. Durch das deutsche Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind ja einige dieser Unterschiede etwas verwischt worden; andererseits haben die ursprünglich nach Schulze-Delitzsch'schen Grundsätzen eingerichteten Vorschußvereine sich manches von den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen angeeignet, so daß jetzt viele der ersteren von den letzteren sich thatsächlich noch kaum unterscheiden. Es ist von Schulze-Delitzsch und seinen Anhängern den Darlehnskassenvereinen der Vorwurf gemacht worden, daß sie auf einer wirtschaftlich unhaltbaren Grundlage beruhen. Dies namentlich deshalb, weil sie unter Umständen ein- und selbst vieljährigen Kredit bewilligen, während die Kapitalien, mit denen sie selbst arbeiten, fast ausnahmslos einer viel kürzeren Kündigungsfrist unterliegen. Auch die Nichtbildung von Geschäftsanteilen oder die Bildung von ganz geringen Geschäftsanteilen ist als gefährlich für den finanziellen Bestand der Darlehnskassenvereine bemängelt worden. Theoretisch haben diese Einwände ja eine gewisse Berechtigung, praktisch haben sie sich aber als bedeutungslos herausgestellt. Denn in den mehr als 40 Jahren des Bestehens der Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine hat noch keiner derselben bankerott gemacht, während zahlreiche nach Schulze-Delitzsch eingerichteten Vorschußvereine diesem Schicksal erlegen sind. Die größere Sicherheit der Darlehnskassenvereine liegt in ihren eben erwähnten Eigentümlichkeiten. Sie erstrecken sich nur über einen räumlich begrenzten Bezirk, so daß die wirtschaftlichen Verhältnisse und die persönlichen Eigenschaften jedes Darlehnsempfängers dem Vorstande genau bekannt sind; ferner wird durch das Fortfallen der Dividenden jeder Anreiz genommen, mit den Beständen der Darlehnskasse irgend welche gewagte Geschäfte zu machen und überhaupt auf hohe Gewinne zu spekulieren; endlich bietet der Umstand, daß die Darlehnskassenvereine nicht von bezahlten Beamten, sondern von Mitgliedern, die sich freiwillig und ohne Entschädigung hierzu hergeben, geleitet werden, einen wesentlichen Schutz gegen riskante Geldoperationen. Die von Schulze-Delitzsch begründeten Vorschuß- und Sparvereine, die ihr Urheber bezeichnender Weise

auch Volksbanken genannt hat, haben gewiß viel gutes gestiftet; sie haben aber immer mehr den Charakter von auf Gegenseitigkeit begründeten Bankinstituten angenommen. Für städtische Verhältnisse mag dies nützlich und nötig gewesen sein, eine so einfache Organisation wie die der Darlehnkassenvereine hätte dort nicht dem Bedürfnis genügt. Aber mit dieser Umwandlung in Banken haben die Vorschußvereine neben den damit verknüpften Vorteilen auch das geschäftliche Risiko mit in den Knuf nehmen müssen, das stets mit bankähnlichen Instituten verknüpft ist.

Nach langjährigem Streite über die Vorzüge oder Nachteile der Raiffeisen'schen und Schnlze-schen Vereine hat sich jetzt ziemlich allgemein die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß die Darlehnskassenvereine die geeiguetere Institution darstellen, wenn es sich darum handelt, den mittleren und kleineren Landwirten den von ihnen benötigten Personalkredit zu gewähren. Der beste Beweis dafür liegt in dem Umstande, daß die für die bänerliche Bevölkerung gegründeten Vorschußvereine mit der Zeit in ihrer Organisation sich den Darlehnskassenvereinen genähert, auch häufig den Namen „Darlehnskassenvereine" angenommen haben. Andererseits haben die Raiffeisen'schen Vereine das Bedürfnis gefühlt, im Jahre 1876 durch Errichtung der Landwirtschaftlichen Central-Darlehnskasse für Deutschland in Neuwied für ihre Zwecke ein bankähnliches Institut zu schaffen, welches für die einzelnen Darlehnskassenvereine, soweit als nötig, die Vermittelung von Geldgeschäften übernimmt. Ferner haben die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine in den Verträgen mit ihren Schuldnern eine Kündigungsklausel aufgenommen, nach der sie sich eine Aufkündigung des Darlehens mit dreimonatlicher Frist vorbehalten, falls das Darlehen gefährdet erscheint. Damit ist dem Hauptbedenken gegen die Darlehnskassenvereine die Spitze abgebrochen. Uebrigens ist von dem in der Kündigungsklausel enthaltenen Recht bis jetzt nie oder nur sehr selten Gebrauch gemacht worden.

b) Die Wirksamkeit der Darlehnskassenvereine besteht zumeist darin, ihren Mitgliedern billige, auch in Raten nbzuzahlende Darlehen zu gewähren, und zwar für so lange, als dieselben zur Erreichung des bestimmten Zweckes nötig sind und als sie nach der Lage des Schuldners sicher gestellt erscheinen. Gleichzeitig erfüllen die Darlehnskassenvereine den Zweck von Sparkassen, indem sie von Seiten ihrer Mitglieder Spareinlagen annehmen und verzinsen. Die Benntzung der Darlehnskassenvereine als Sparkassen ist für die meisten Landbewohner weit beqnemer, als die der öffentlichen, in Städten befindlichen Sparkassen. Durch die unbeschränkte Solidarhaft der Mitglieder der Darlehnskassenvereine sind deren Glänbiger, also auch die Einleger in die Sparkasse, vollständig sicher gestellt. Das G. v. 1./V. 1889 läßt allerdings auch Genossenschnften mit beschränkter Haftpflicht zu; aber von dieser Befugnis ist seitens der Rniffeisen'schen Darlehnskassenvereine gar kein und seitens der übrigen Darlehnskassenvereine nur ein verschwindend geringer Gebrauch gemacht worden, vielmehr hat man an dem bewährten nnd für Darlehnskassenvereine allein richtigen Grundsatz der unbeschränkten Solidarhaft festgehalten. Ein weiterer Schutz sowohl der Gläubiger wie der Mitglieder der Darlehnskassenvereine liegt in der dnrch das erwähnte Gesetz vorgeschriebenen regelmäßigen Revision der Darlehnskassenvereine nnd ihrer Geschäftsführung.

Die Darlehnskassenvereine erfüllen endlich in vielen Fällen den für die bäuerliche Bevölkeruug so wichtigen Zweck von Konsumgenossenschnften. Es geschieht dies in der Weise, daß der Vorstand der Darlehnskassenvereine Futtermittel, Düngemittel, Brennmaterial und sonstige Bedürfnisse für diejenigen seiner Mitglieder, die sich hierzu zusammenthnn, im Großen ankauft und dann nach Maßgabe der gemachten Bestellungen verteilt. Dadurch erhalten die Mitglieder die Gegenstände nicht nur weit billiger, sondern auch in besserer Qualität, als wenn sie dieselben einzeln bezögen.

c) Der von den Darlehnskassenvereinen erzielte Erfolg ist ein ungemein großer und günstiger gewesen. In den meisten Orten ihrer Wirksamkeit ist der den Bauern so verderbliche Wucher ganz ausgerottet oder doch auf ein erheblich geringeres Maß beschränkt worden; besonders gilt dies von dem Viehwucher. Unzähligen Landwirten ferner ist der Besitz von Haus und Hof, dessen sie sonst verlustig gegangen wären, durch die Darlehnskassenvereine erhalten worden. Die Darlehnskassenvereine erziehen ihre Mitglieder zur Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, und wirken hierdurch, sowie durch Belebung des Gemeingefühls und der Selbstverantwortlichkeit auf die Förderung der Sittlichkeit. Es giebt keine auf Freiwilligkeit beruhende Institution, welche in dem letzten Menschenalter auch nur annähernd einen so umfassenden und vorteilhaften Einflnß auf die bänerliche Bevölkerung ansgeübt hätte, als gerade die Darlehnskassenvereine. Nur langsam hat sich die Erkenntnis von dieser hervorragenden Bedeutung der Darlehnskassenvereine Bahn gebrochen. Durch das den Bauern eigentümliche Mißtrauen, durch die Gegenagitation der gewerbsmäßigen Geldverleiher, durch die Opposition von sonst wohlgesinnten, aber ängstlichen und nicht gerade weitsichtigen Männern der höheren Gesellschaftsklassen, endlich durch die Schwierigkeit, in den Dörfern geeignete Personen zu finden, welche die Gründung und Leitung der Darlehnskassenvereine in die Hand nehmen, wurden der

schnellen Ausbreitung der Darlehnskassenvereine große Hindernisse in den Weg gelegt. Erst seit 10—15 Jahren ist dieselbe in rascherem Tempo erfolgt und gegenwärtig giebt es kaum einen deutschen Staat oder auch nur einen größeren Landesteil, in dem nicht wenigstens ein Darlehnskassenverein sich befindet.

2. Statistisches. Von der preußischen Rheinprovinz aus verbreiteten sich die Darlehnskassenvereine zunächst in Westfalen, Hessen und in Nassau; später folgte auch ihre Gründung in Bayern, Baden nnd Württemberg, noch später in Mitteldeutschland und erst in den allerletzten Jahren sind sie auch in größerer Zahl im nordöstlichen Deutschland zur Erscheinung gekommen. Für die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine bildet den Mittelpunkt die Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften in Neuwied (seit 1877) nnd als Geldausgleichstelle die ungefähr gleichzeitig ins Leben getretene Landwirtschaftliche Central-Darlehnskasse ebendaselbst. Daneben hat sich aber, wiewohl im allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen, eine ganze Reihe von besonderen Landes- oder Provinzialverbänden gebildet, die unabhängig von der Generalanwaltschaft dastehen. Unter den Beteiligten herrscht zur Zeit eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob es zweckmäßiger sei, die Unabhängigkeit zu wahren oder sich der Generalanwaltschaft anzuschließen. Uebrigens hat die letztere in den verschiedensten Teilen des Deutschen Reiches Filialen errichtet, um den ihr zugehörigen Verbänden und einzelnen Vereinen den Geschäftsverkehr zu erleichtern.

Einen weiteren Mittelpunkt haben die Darlehnskassenvereine in dem Allgemeinen Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland, der 1884 gegründet wurde und an dessen Spitze der Geh. Regierungsrat Haas zu Offenbach a. M. steht. Auch zu diesem Verband gehören zahlreiche Unterverbände für einzelne Länder oder Landesteile, die in ihrer Organisation zwar ebenfalls hier und da Abweichungen zeigen, aber doch in den Hauptpunkten von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehen.

Der allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland ist ursprünglich hervorgegangen aus Vereinen, die nach den Grundsätzen von Schulze-Delitzsch eingerichtet waren; aber, wie schon oben bemerkt, haben diese, was das Darlehnsgeschäft betrifft, sich vieles von den Raiffeisen'schen Vereinen angeeignet. Sie führen häufig den Namen Darlehnskassenverein; ebensohäufig bezeichnen sie sich aber auch als landwirtschaftlicher Kreditverein oder in noch anderer Weise.

Nach der vom allgemeinen Verband aufgestellten Statistik gab es am 1. Juli 1896 im Deutschen Reich 6391 Darlehnskassenvereine oder landwirtschaftliche Kreditgenossenschaften, von denen im Jahre 1895 allein 1590 neu gegründet wurden, während in dem gleichen Jahre nur 6 zur Auflösung gelangten. Nach den gemachten Erfahrungen ist die Zahl der Mitglieder jedes Vereins durchschnittlich auf 100 anzunehmen; es würde daher die Gesamtzahl aller den Darlehnskassenvereinen angehörenden Personen auf etwa 640000 zu veranschlagen sein. Die obigen Zahlen umfassen sämtliche Darlehnskassenvereine im Deutschen Reich ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Verbande. Von den 6391 einzelnen Darlehnskassenvereinen waren 6191 mit unbeschränkter, 180 mit beschränkter Haftpflicht, 20 mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Von der Gesamtzahl kamen auf das Königreich Preußen 3002 und hiervon allein auf die 3 Provinzen Rheinpreußen (592), Hessen-Nassau (465) und Westfalen (241) 1298; Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg und Pommern waren nur mit zusammen 624 Vereinen vertreten. Dagegen hatte Bayern 1575, Württemberg 693, Baden 197, Hessen-Darmstadt 386, Elsaß-Lothringen 202 Darlehnskassenvereine. Außerdem ist zu bemerken, daß von den sämtlichen Darlehnskassenvereinen 1785 zu dem allgemeinen Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 1600 zu dem Neuwieder Verbande, die übrigen zu keinem dieser beiden großen Verbände gehörten.

In Oesterreich hat die Gründung von Darlehnskassenvereinen erst 1885 begonnen; im Jahre 1890 bestanden dort etwa 150 Vereine; um die gleiche Zeit existierten in Italien gegen 50 Darlehnskassenvereine. In der Schweiz giebt es zwar zahlreiche Vorschußkassen nach dem Schulze-Delitzsch'schen Muster, aber keine Darlehnskassenvereine.

Litteratur:

F. W. Raiffeisen, Die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs- usw. Genossenschaften, als Mittel zur Abhilfe der Not der ländl. Bevölkerung sowie der städtischen Arbeiter, 1. *Aufl.*, *Neuwied* 1866; 4. *Aufl.*, 1883. — *Derselbe, Kurze Anleitung zur Gründung von Darlehnskassenvereinen usw., Neuwied*, 1. *Aufl.* 1888, 6. *Aufl.* 1888. — *Th. Kraus, Die Raiffeisen'schen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz*, 2 *Hefte*, 1876 u. 1877. — *Zu dem Streit über die Schulze-Delitzsch'schen Vorschußkassen und die Raiffeisenschen Darlehnskassen vgl. die Abhandlungen von Nöll und Held im Arbeiterfreund (herausg von Böhmert und Gneist)*. 11. *Jahrg.*, 1873, *S.* 144 *ff.*, *S.* 295 *ff.* u. *S.* 392 *ff.*; *sowie E. Nasse in den landw. Jahrb. v. Thiel*, 5. *Jahrg.*, 1876, *S.* 557 *ff.* — *M. Faßbender und Kirchem, Die ländl. Spar- und Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen*, 2. *Aufl.*, 1890. — *G. Mahlstedt, Die landw. Genossenschaften und deren Vereinigung zu Verbänden*, 1889. — *Art. „Darlehnskassenvereine" von Marchet im H. d. St., Bd.* 2 *S.* 906 *ff.* — *A. Wuttig, Fr. W. Raiffeisen u. d. landw Darlehnskassenvereine*, 8. *Aufl.*, *Neuwied* 1895. — *Neuwieder Raiffeisen-Kalender für* 1896, *herausg. v. M. Faßbender.* — *Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für* 1896, *Offenbach a./M.* 1897 (*besonders S.* 79, 80 *und* 84).

Frhr. v. d. Goltz.

Darstellungen, graphische, s. „Statistik".

Degression, degressive Steuer.

Die Degression (auch Regression genannt) ist eine Abart der Progression, mit welcher sie die Tendenz teilt, die höheren Einkommensstufen nicht nur absolut, sondern auch relativ stärker zu belasten. Sie geht dabei von der Anschauung aus, daß mit den Einkommensgrößen nicht nur die Extensität, sondern auch die Intensität der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steigt, daß also eine immer kleinere Quote des Gesamteinkommens von den unentbehrlichen Bedürfnissen absorbiert wird und immer mehr Mittel zur Befriedigung der höheren und Luxusbedürfnisse übrig bleiben.

Zu diesem Ziele gelangt die Degression dadurch, daß sie eine obere Grenze der Einkommensgrößen als Durchschnitt annimt und dafür einen Normalsteuersatz feststellt (Horizontale). Von dieser Linie an und aufwärts wird dann dieser Normalsteuersatz angewendet auf sämtliche folgenden höheren Einkommensstufen. Dagegen werden diejenigen, welche in ihrer Höhe diese Grenze nicht erreichen, durch einen niedrigeren Steuersatz entlastet. Unter dem angenommenen Durchschnitte geht der Steuersatz herab, degrediert oder regrediert: daher Degression und degressive Steuer.

Beispiel: Die bayerische Kapitalrentensteuer nimmt als obere Grenze den Betrag von 1000 M. Rente an und besteuert diesen Betrag und alle höheren Beträge mit $3^1/_2$ %. Die Rentenbezüge unter dieser Grenze werden in absteigender Linie belastet: Renten von 1000—700 M. mit 3 %, 700—400 M. mit $2^1/_2$ %, 400—100 M. mit 2 %, 100—40 M. mit $1^1/_2$ %, Renten unter 40 M. bleiben steuerfrei.

Vergl. Art. „Steuern" und Sw. „Progression, progressive Steuer". M. v. H.

Deichwesen.

1. Unter Deichwesen versteht man die Gesamtheit derjenigen Einrichtungen und Maßregeln, welche den Schutz von Grundstücken gegen solche Beschädigungen zum Zweck haben, die ihnen durch Ueberflutung mit Wasser drohen. Wollte man ein einzelnes Grundstück vor Wasser schützen, so müßte man dasselbe ringsum mit einem entsprechend hohen Damm (Deich) umgeben; dies würde aber in den meisten Fällen viel zu kostspielig sein. Wirtschaftlich lohnend wird die Einrichtung von Deichen erst, wenn man eine größere Fläche mit solchen umgieht. Daraus folgt die Notwendigkeit, daß alle Besitzer der in dem gleichen Ueberschwemmungsgebiete liegenden Grundstücke sich zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung der notwendigen Deiche zusammenthun. Auf dieser genossenschaftlichen Grundlage hat sich denn auch thatsächlich das Deichwesen entwickelt. Es haben sich für einzelne Bezirke Deichverbände gebildet, welche durch statutarische, für alle Mitglieder bindende Bestimmungen die für die Unterhaltung der Deiche nötigen Maßregeln festsetzten. Insbesondere handelte es sich dabei um die Geldbeiträge sowie um die Arbeits- oder sonstigen Naturalleistungen, die den einzelnen Mitgliedern dabei obliegen, die sog. Deichlasten. Die Deichverbände gehören zu den ältesten landwirtschaftlichen Genossenschaften, die man kennt. Sie haben sich je nach den örtlichen Bedürfnissen und Gewohnheiten ganz verschieden entwickelt, und erst spät hat die staatliche Gesetzgebung Veranlassung gefunden, allgemein giltige Bestimmungen darüber zu treffen. Selbst das Preußische Landrecht beschränkt sich auf sehr wenige Vorschriften über das Deichwesen; es bietet namentlich noch nicht die Möglichkeit, neue Deichverbände auch gegen den Willen einzelner widerstrebender Interessenten ins Leben zu rufen.

2. Für die preußische Monarchie erfolgte die Regelung des Deichwesens durch das G. v. 28./I. 1848, welches durch das G. v. 11./IV. 1872 auch über die 1866 neu erworbenen Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, jedoch unter Ausschluß der Marschgebiete, ausgedehnt wurde. Dieses Gesetz verfolgt hauptsächlich den Zweck, die Bildung von Deichgenossenschaften zu befördern und zu erleichtern, nötigenfalls auch zu erzwingen. Es überläßt zwar die innere Einrichtung der bestehenden Deichverbände diesen selbst, macht sie aber bei neu zu gründenden Verbänden von der Prüfung und Genehmigung der Staatsbehörde abhängig. Außerdem trifft es Bestimmungen, welche es den älteren Deichverbänden möglich machen, ihre Satzungen den veränderten Bedürfnissen und Verhältnissen gemäß umzugestalten. Eine wesentliche Ergänzung hat das Gesetz erhalten durch den kgl. Erlaß v. 14./XI. 1853, durch den die allgemeinen Grundsätze festgestellt wurden, welche für die Organisation aller neu zu gründenden Deichverbände als Richtschnur dienen soliten. Das Gesetz verleiht den einzelnen Verbänden Korporationsrechte; es legt ferner den Mitgliedern gewisse Lasten und Verpflichtungen auf, die im Verwaltungswege erzwinghar sind.

Die Deichpflicht oder Deichlast ruht als unablösliche Reallast auf den einzelnen durch den Deich geschützten Grundstücken und geht deshalb auch bei Teilung von solchen Grundstücken auf jedes neu gebildete Teilgrundstück bezw. auf dessen Besitzer über. Es handelt sich dabei zunächst um die Aufbringung der für die Unterhaltung der Deiche nötigen Geldmittel; dann aber auch um die Lieferung und Heranschaffung der für diesen Zweck erforderlichen Materialien (Erde, Rasenstücke, Faschinen), sowie um die Stellung der erforderlichen menschlichen Arbeitskräfte. Neben diesen regulären Deichpflichten gieht es aber noch außergewöhnliche; solche liegen allen Bewohnern der von

Ueberflutung bedrohten und selbst der benachbarten Bezirke dann ob, wenn eine Ueberschwemmungsgefahr vorhanden ist, deren Abwendung durch die als Regel vorgeschriebenen Leistungen nicht möglich erscheint. Die Entscheidung darüber, ob dieser Fall eingetreten ist, hat lediglich die zuständige Polizeibehörde zu treffen.

Für die Marschen der Herzogtümer Schleswig-Holstein, wo die Deiche eine so wichtige Rolle spielen, wurde schon unter dänischer Herrschaft das Deichwesen gesetzlich reguliert. Durch Patent vom 29./I. 1800 wurde eine staatliche Anfsicht über die Deiche und die Einsetzung von Deichinspektoren angeordnet; das allgemeine Deichreglement v. 6./IV. 1806 traf Bestimmung über die Bildung von Deichverbänden, über die denselben obliegenden Verpflichtungen usw.

Aehnlich wie in Schleswig-Holstein war das Deichwesen im Königreich Hannover geregelt, nur daß hier an Stelle eines allgemeinen Gesetzes örtliche Verordnungen erlassen wurden. Nach Annektion beider Länder durch Preußen blieben zwar die alten Vorschriften in Kraft, es wurde aber bestimmt, daß, soweit es an solchen fehlte, die in den preußischen GG. v. 28./I. 1848 und v. 11./IV. 1872 getroffenen Anordnungen in Giltigkeit treten sollten.

In den übrigen dentschen Staaten, ebenso in Oesterreich und Ungarn bestehen keine besonderen Gesetze über das Deichwesen; dasselbe wird vielmehr durch die allgemeinen Bestimmungen über den Wasserschntz geregelt.

Litteratur.

Krünitz, Oekonomische Encyklopädie, die Art. über „Damm“ und „Deich“, Bd. 8 (1776) *S.* 665—728 *und Bd* 9 (1776) *S.* 72—79. — *J Mellmann, Holsteinisches Damm-, Deich-, Siel- und Schleusenrecht, Altona und Leipzig* 1795. — *E. A. Dammert, Das Deich- und Strombaurecht nach allgemeinem positiven und hannoverschen Landesrecht erläutert, Hannover* 1816. — *K. J. Rousseau, Beiträge zur Deich- und Flußbau-Polizei-Gesetzgebung, Hamburg* 1820 — *Art. „Deichwesen“ von Frank, H. f. St., Bd.* 2 (1891) *S.* 917—926.

Frh. von der Goltz.

Demologie s. „Statistik“, Abschn. I c. 3.

Déparcieux, Antoine,

geb. am 18./X. 1703 in Cesson bei Uzès, gest. als Mitglied der Akademie der Wissenschaften am 2./IX. 1768.

Verfasser einer, in der Schrift: „Essai sur la probabilité de la durée de la vie humaine etc., Paris 1746“, veröffentlichten, hanptsächlich auf Berechnung französischer Tontinen basierten Sterblichkeitstabelle, die hinsichtlichtlich des angewandten Systems eine Vorgängerin in der von Kersseboom acht Jahre früher aufgestellten holländischen Mortalitätstabelle aufweist, welche letztere Déparcienx aber nicht gekannt und folglich auch für die seinige nicht benntzt hat. In dem 1760 erschienenen Snpplement zum „Essai etc.“ berechnet Déparcieux für ein Alter von 90 Jahren die mittlere Lebensdauer in Frankreich auf 1,78 die wahrscheinliche anf 1,50 Jahre.

Außer den oben angeführten Schriften veröffentlichte Déparcieux nur noch: Réponse aux objections contre l'essai sur la probabilité etc., Paris 1746.

Lippert.

Deposlten s. „Banken“.

Depot, Depotgeschäfte.

1. Begriff; wachsende Ausdehnung und Bedeutung der Depotgeschäfte. 2. Formen des Depotgeschäfts. 3. Die Mängel des Depotwesens. 4. Versuch zur Abstellung der auf dem Gebiete des Depotwesens aufgetretenen Mängel. 5. Wirkung und Beurteilung des deutschen Depotgesetzes.

1. Begriff; wachsende Ausdehnnng nnd Bedeutung der Depotgeschäfte. Man versteht unter einem Depotgeschäft die Hinterlegung von Wertsachen bei einem Dritten, der sich verpflichtet, dieselben aufzubewahren; die hinterlegte Sache selbst nennt man Depot. Volkswirtschaftlich hat die größte Bedeutung die Hinterlegung von Wertpapieren; bei der enormen Zunahme derselben, besonders der sehr gefährdeten Inhaberpapiere (s. diese) und der damit ziemlich parallel gehenden Entwickelung des Bankwesens ist es in weitem Maße üblich geworden, die Wertpapiere bei Banken zu hinterlegen, auch führen manche Geschäfte ohnehin die Wertpapiere in den Gewahrsam der Banken. Durch besonders getroffene Sicherheitsvorkehrungen nnd Uebernahme der Verwaltnng der Papiere gegen billiges Entgelt haben die Banken diese Entwickelung sehr gefördert. (Vergl. oben Art. „Banken“).

Die Depots sind verschlossene oder offene je nachdem die Wertpapiere in einem verschlossenen Paket oder Behälter oder offen, so daß die einzelnen Stücke, ihre Art, ihr Nennwert, ihre Nummer usw. ersichtlich sind, übergeben werden.

Bei der dentschen Reichsbank allein waren am 31./XII. 1896 7456 Stück verschlossene Depots vorhanden und 266 051 offene Depots über 2 798 110 877 M.; die Zahl der verschiedenen Effektengattungen betrug am 31./XII. 1896 3726; von den niedergelegten Effekten wurden im Laufe des Jahres an Zinsen bezw. Gewinnanteilen nahezu 105 Mill. M. eingezogen. An Gebühren für die Anfbewahrung verschlossener Depots nahm die Reichsbank 1896 174 650 M. ein, für die offenen Depots und die damit verknüpften An- nnd Verkäufe von Wertpapieren 2 244 236 M. Die badische Notenbank hatte Ende 1895 1384 offene Depots mit 69,7 Mill. M. und 126 verschlossene Depots; die Gebühreneinnahme dafür betrug über 41 000 M.; die Braunschweiger Notenbank erzielte 1895 für Besorgung, Anfbewahrung nnd Verwaltung von

Wertpapieren 35461 M. Die bayerische Hypotheken- nnd Wechselbank verzeichnet an bezüglichen Gebühren pro 1896 322310 M. Bei der Bank ven Frankreich betrugen die Depots von hinterlegten Effekten 1895 5435,3 Mill. Frcs., bei der österreichisch-ungarischen Bank 1896 606 Mill. fl.[1])

Die großen Banken haben in neuerer Zeit meist umfangreiche feuer- nnd einbruchsichere Gewölbe nach den neuesten Erfahrungen der Technik herstellen lassen, um das Publikum znr Deponierung zu reizen. Da sie in der Regel Aktiengesellschaften sind mit großem, sichtbarem Kapital, so ist auch das nötige Vertrauen da.

Das Depotgeschäft gründet sich auf einen Vertrag zwischen Deponenten und Depositar[2]); dieser ist maßgebend für Haftung, Entgelt usw. Die Banken pflegen allgemeine Bedingungen für das Depotgeschäft anfzustellen, welche der Deponent durch Unterzeichnung acceptiert.

In der Regel schließen die Banken die Haftung aus für den Fall der höheren Gewalt, sowie für die ans der Amortisation und Verjährung von Wertpapieren entstehenden Folgen. Bei verschlossenen Depots ohne Wertangabe ist nicht selten die Haftsumme begrenzt (z. B. bei der Kgl. Bank in Bayern auf 10000 M.).

Die wichtigsten Fragen treten anf bei den offenen Depots; diese allein haben wir im folgenden im Auge und beschränken uns dabei auf deutsche Verhältnisse.

2. Fermen des Depotgeschäfts. Die einfachste Form ist der Verwahrungsvertrag, welcher vorliegt, wenn Wertpapiere lediglich zur Aufbewahrung übergeben werden. Häufig ist mit der Hingabe von Wertpapieren zur Verwahrung der Auftrag zur Verwaltung derselben verbunden, wozu gehören: Abtrennung und Einzug der Zins- und Dividendencoupons, Kontrolle der während der Dauer der Verwahrung stattfindenden Verlosnngen und Kündigungen, sowie das Inkasso der hinterlegten Papiere, Bezug neuer Conponsbögen oder definitiver Stücke, Besorgung weiterer Einzahlungen und Ausübung von Bezugsrechten nach erhaltenem Auftrag und Einzahlnng der nötigen Geldbeträge, sowie der An- und Verkauf von Effekten usw. Ferner werden dem Bankier Wertpapiere für bereits bestehende oder gleichzeitig entstehende Forderungen als Pfand gegeben. Die Hingabe erfolgt manchmal auch so, daß die Papiere dem Bankier für etwaige künftig entstehende Forderungen haften sollen; aus dieser Hingabe zur Sicherstellnng wird eine Verpfändung, sobald der Bankier eine Forderung an den Hinterleger, zu deren Deckung das Depot bestimmt ist, erwirbt. Die häufigsten Depotgeschäfte sind mit Kommissionsgeschäften verbunden, sei es daß der Bankier im Auftrag des Kunden für denselben Wertpapiere anschafft (Einkaufskommission) und in Verwahrung behält, sei es daß der Knnde dem Bankier Wertpapiere zum Zweck der Veräußerung übergiebt (Verkaufskommission), sei es daß er Wertpapiere zum Zweck des Umtausches oder des Bezugs von anderen Wertpapieren erhält. Die verschiedenen Fälle gehen vielfach ineinander über; so werden lombardierte Wertpapiere im Auftrage des Hinterlegers von dem Verwahrer als Kommissionär veräußert, neue Papiere dafür gekauft und an die Stelle der verkanften als Unterpfand gesetzt; zu einer ursprünglich einfachen Verwahrung treten später gewünschte Verwaltungshandlungen, Kommissionsgeschäfte, Einränmung eines Pfandrechts zur Sicherung eines von dem Bankier entnommenen Darlehns hinzu. Noch besonders verwickelt werden die Depotgeschäfte dadurch, daß bei Kommissionsgeschäften nicht selten zwei, drei und mehr Bankiers beteiligt sind; die Bankiers an den kleinen Plätzen können oft die Aufträge nicht selbst ausführen, sie stehen mit Bankiers an den Börsenplätzen in Verbindung, an die sie die Aufträge ihrerseits weitergeben.

3. Die Mängel des Depotwesens. Mit der kolossalen Entwickelung der Depotgeschäfte haben sich Mißbräuche seitens der Depositare eingestellt, die namentlich in einer Verdunkelung der Eigentumsverhältnisse bestanden; der Deponent sah sich infolgedessen bei eintretendem Konkurs des Verwahrers nicht genügend geschützt, der Depositar war bei Veruntreuungen nicht schwer genug strafbar. Die Börsenspekulation seitens der Depositare war sehr erleichtert. Die zahlreichen Bankbrüche im Herbst 1891 haben die Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse gelenkt.

a) Bei Verwahrung nnd Verpfändung von Wertpapieren war oft streitig nnd zweifelhaft, ob nicht nach dem Willen der Parteien ein sog. depos. irregulare vorlag, was zur Folge hatte, daß der Bankier nicht die gleichen Nummern; sondern nur Wertpapiere gleicher Art zurückzugeben verpflichtet war; er konnte die ihm übergebenen Stücke beliebig benutzen; der Kunde wurde nnter Verlust seines Eigentums auf einen persönlichen Anspruch gegenüber dem Bankier beschränkt.

Ein Teil der Banken hatte in ihren allgemeinen gedruckten Bedingungen dieses freie Verfügungsrecht und die Rückgabe in genere sich deutlich vorbehalten, allein viele Kunden übersahen es; ein anderer Teil der Banken gebrauchte Wendungen, die nur dem Kenner sofort klar waren; ein dritter Teil Banken verpflichtete sich nur dann zur Absonderung in specie, wenn sie über den Empfang bestimmter Nummern quittiert hatten, was aber ganz in ihrem Belieben stand. (Siehe die system. Darst. der Geschäftsbedingungen von 24 Bankfirmen in den Ber. der Börsenenqnêtekommission.)

1) Vgl. hierzu jetzt Rauchberg, Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterr.-Ung. und im Auslande, Wien, 1897, S. 81.

2) Vgl. über diesen Vertrag B.G.B. § 688 f.

Ueberhaupt hatte in Bankierkreisen — namentlich bei den weniger kapitalkräftigen Kommissionshäusern — sich vielfach die Meinung verbreitet, daß ein weitgehendes Verfügungsrecht über die zur Verwahrung oder als Pfand gegebenen Papiere den Bankiers zustehe, von welchem sie unter der Voraussetzung, daß sie jederzeit in der Lage seien, andere Papiere derselben Art zurückzugewähren, zu Verpfändungen, im Reportgeschäft oder in anderer Weise Gebrauch machen dürften. Hierzu hatte sehr die deutsche Rechtsprechung beigetragen, weil sie den Thatbestand der Unterschlagung (§ 246 des St.G.B.) nicht für anwendbar erklärt hatte auf eine rechtswidrige Verfügung, wie Verpfändung, sofern sie sich nicht als Zueignung darstellte, noch selbst auf eine objektiv rechtswidrige Zueignung, falls der Thäter im Augenblick der Aneignung die Absicht des Ersatzes der Wertpapiere hatte und falls deren Ausführbarkeit durch bereite Mittel gewährleistet war, und zwar auch dann nicht, wenn der Eigentümer der Papiere durch diese rechtswidrigen Verfügungen geschädigt worden war, indem z. B. später der Depositar in schlechte Vermögenslage geriet.

b) Auch bei der Einkaufskommission hatten sich die Eigentumsverhältnisse verdunkelt. Der Kommissionär erwirbt Eigentum an dem Kommissionsgut, die Uebertragung des Eigentums der für Rechnung seines Auftraggebers gekauften Papiere auf den Kommittenten bedarf eines Aktes; sie kann sich entweder durch Aushändigung der Papiere oder durch sog. constitutum possessorium vollziehen. Nach gemeinem Recht und preußischem Landrecht ist eine Specialisierung der Papiere, deren Besitz auf den Kommittenten durch constitutum übertragen werden soll, erforderlich; diese Specialisierung kann durch Absonderung oder durch Bezeichnung mit dem Namen des Auftraggebers oder durch Buchung der Nummern in den Handelsbüchern des Kommissionärs oder durch Nummernaufgabe an den Kommittenten erfolgen; das preußische Landrecht verlangt außerdem eine Aufbewahrungserklärung des Kommissionärs gegenüber dem Kommittenten.

Mißlich bleibt aber hierbei, daß der Kommittent kein anderes Mittel hat, die Besitzübertragung und die Nummernaufgabe zu erzwingen, als den langwierigen Weg der Klage. Das Zaudern des Kommissionärs kann aber für den Kommittenten sehr verhängnisvoll werden; wenn die Besitzübertragung nicht erfolgt ist, so ist er bei ausbrechendem Konkurs des Kommissionärs einfacher Konkursgläubiger, er kann nicht seine Papiere als sein Eigentum schlechtweg beanspruchen, er kann auch nicht die Papiere von einem unredlichen dritten Erwerber vindizieren, kann nicht sie im Falle einer unrechtmäßigen Lombardierung auch von einem redlichen Pfandgläubiger gegen Zahlung des Lombarddarlehens zurückerlangen, das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht eines Dritten, dem der Kommissionär diese Stücke aus irgend einem Anlasse übergeben hat, ist ihm gegenüber bedeutungslos. Die Absonderung durch den Bankier allein gewährt dem Kommittenten wenig Sicherheit beim Konkurs, da dieselbe durch Zufall oder Unordentlichkeit illusorisch gemacht werden kann; nur die Nummernbezeichnung macht das Eigentum für ihn praktisch wirksam. Die Bankiers waren zudem sehr allgemein der Ansicht, daß eine Anzeige des Kommissionärs: „die Effekten für den Kommittenten in Depot genommen zu haben", sie nicht hindere, über die Species zu verfügen, der Kommittent habe lediglich einen Anspruch auf ein Quantum der bezeichneten Papiere (fiktives, ideelles Depot); das Oberhandelsgericht hat das gebilligt (Entsch. Bd. 16 S. 210), das Reichsgericht 1880 aber verworfen (Erk. v. 2./XII. 1880, Bd. 5 S. 1).

c) Beim Umtausch von Wertpapieren und der Geltendmachung von Bezugsrechten liegen die Verhältnisse inbetreff des Eigentumserwerbes ganz analog, wie bei b.

d) Im Falle der Beteiligung mehrerer Bankiers erwerben die Bankiers der Haupt- bezw. Börsenplätze (auch Centralbankiers genannt) gegenüber den kleinen Provinzial- oder Lokalbankiers als ihren Kommittenten wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Kommissionsgeschäften an dem gesamten in ihren Besitz gelangenden Kommissionsgut ein Pfandrecht (Art. 374 = § 397 des H.G.B.). Gemäß Art. 306 des H.G.B. wurden nur diejenigen Effekten von diesem Pfandrechte nicht betroffen, hinsichtlich deren der hauptstädtische Bankier nicht als redlicher Pfandgläubiger angesehen werden konnte, also im wesentlichen diejenigen, die ausdrücklich als fremde zu bezeichnen waren; eine solche Bezeichnung war aber selten. Auf diese Weise wurden die Wertpapiere des Publikums der Provinzen dem Pfandrecht der großstädtischen Bankiers zur Sicherung von Forderungen verhaftet, die diese den Provinzialbankiers gegenüber hatten. Sie dienten ihnen im Falle des Konkurses der Provinzialbankiers als Gegenstände der Befriedigung und konnten so dem Eigentümer infolge des auf dem Pfandrechte beruhenden Aussonderungsrechts des hauptstädtischen Bankiers verloren gehen, ohne daß zwischen diesem und dem Eigentümer ein Schuldverhältnis bestand.

4. Versuch zur Abstellung der auf dem Gebiete des Depotwesens aufgetretenen Mängel. Das deutsche Reichsgesetz betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Papiere vom 5./VII. 1896[1]) hat in folgender Weise die

1) Vergl. hierzu Gesetzausgabe mit Kommentar von Lusensky, Berlin, Guttentag 1896; Rießer, Das Bankdepotgesetz v. 5./VII. 1896, aus der Praxis und für die Praxis, insbesondere des Handelsstandes, erläutert, Berlin 1897.

vorstehend dargestellten Mängel zu beseitigen gesucht.

ad a. Ein Kaufmann[1]) — man beschränkte die Regelung nicht auf Bankiers, teils weil dieser Begriff im Handelsgesetzbuch nicht abgegrenzt ist, teils weil die Depots auch bei Kaufleuten nicht selten sind —, welchem im Betrieb seines Handelsgewerbes Aktien, Kuxen, Interimsscheine, Erneuerungsscheine (Talons), auf den Inhaber lautende oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere mit Ausnahme von Banknoten und Papiergeld unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, ist verpflichtet: 1) diese Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders gesondert von seinen eigenen Beständen und von denen Dritter aufzubewahren[2]) (nach den Erörterungen in der Kommission des Reichstags schließt das Sammeldepots nicht aus, nur müssen die Papiere in getrennten Umschlägen mit der Bezeichnung des Eigentümers aufbewahrt werden); 2) ein Handelsbuch zu führen, in welches die Wertpapiere jedes Hinterlegers oder Verpfänders nach Gattung, Nennwert, Nummern oder sonstigen Unterscheidungsmerkmalen der Stücke einzutragen sind; der Eintragung steht die Bezugnahme auf Verzeichnisse gleich, welche neben dem Handelsbuche geführt werden. Die Eintragung kann unterbleiben, insoweit die Wertpapiere zurückgegeben sind, bevor die Eintragung bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange erfolgen konnte (§ 1).

Eine Erklärung des Hinterlegers oder Verpfänders, durch welche der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere der bezeichneten Art gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu seinem Nutzen zu verfügen, ist nur giltig, soweit sie für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben wird[3]). Eine Ausnahme ist zugelassen für den Fall, daß der Hinterleger oder Verpfänder gewerbsmäßig Bank- und Geldwechslergeschäfte betreibt, in welchem Fall natürlich auch die ad a aufgeführten Vorschriften nicht gelten (§ 2). Durch diese Ausnahme sollten Einrichtungen geschützt werden, welche wie beim Berliner Kassenverein behufs Erleichterung der Geschäftsabwickelung getroffen sind; die Effekteneinlieferung seitens der Bankiers hat sich bei genannter Bank an einem einzigen Tage schon auf über 54000 Stück im Werte von 40 Mill. M. belaufen; es wäre unmöglich gewesen, den regulären Gesetzesbestimmungen nachzukommen. (Vergl. unter Art. „Giro“ das Gironeffektendepot).

ad b. Der Kommissionär, welcher einen Auftrag zum Einkauf von Wertpapieren der oben bezeichneten Art ausführt, hat dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwerts, der Nummern oder sonstiger Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Die Frist beginnt, falls der Kommissionär bei der Anzeige über die Ausführung des Auftrags einen Dritten als Verkäufer namhaft gemacht hat, mit dem Erwerbe der Stücke, andernfalls mit dem Ablaufe des Zeitraumes, innerhalb dessen der Kommissionär nach Erstattung der Ausführungsanzeige die Stücke bei ordnungsmäßigem Geschäftsgange ohne schuldhafte Verzögerung beziehen konnte. Ein Verzicht des Kommittenten auf die Uebersendung des Stückverzeichnisses, ist, falls der Kommitent nicht gewerbsmäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, nur dann wirksam, wenn er bezüglich des einzelnen Auftrages ausdrücklich und schriftlich erklärt wird. Soweit die Auslieferung der eingekauften Stücke an den Kommittenten erfolgt oder ein Auftrag des Kommittenten zur Wiederveräußerung ausgeführt ist, kann die Uebersendung des Stückverzeichnisses unterbleiben (§ 3). Diese Bestimmung ermöglicht eine genaue Fixierung des Eigentumsübergangs. Mit der Absendung des Stückverzeichnisses geht nämlich das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren auf den Kommittenten über, soweit der Kommissionär über die Papiere zu verfügen berechtigt ist. Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, nach welchen der Uebergang des Eigentums schon in einem früheren Zeitpunkte eintritt, bleiben unberührt. Für die Verwahrung dieser ins Eigentum des Kommittenten übergegangenen Papiere gilt das ad a Gesagte (§ 1).

Kommt der Kommissionär den dargelegten Verpflichtungen nicht nach und holt das Versäumte auf Aufforderung des Kommittenten binnen 3 Tagen nicht nach, so ist letzterer berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung abgeschlossen zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen. Die Aufforderung des Kommittenten verliert ihre Wirkung, wenn er dem Kommissionär nicht binnen 3 Tagen nach dem Ablauf der Nachholungsfrist erklärt, daß er von seinem Rechte Gebrauch mache (§ 4).

ad c. Handelt es sich um einen Umtausch oder Geltendmachung eines Bezugsrechts durch

---

1) Das Gesetz gilt nicht für Kaufleute, für welche gemäß Art. 10 des H.G.B. die Vorschriften über die Handelsbücher keine Geltung haben (§ 13). Bezüglich dieser und anderer Depositare vgl. B.G.B. § 688 f.

2) Etwaige Rechte und Pflichten des Verwahrers oder Pfandgläubigers, im Interesse des Hinterlegers oder Verpfänders Verfügungen oder Verwaltungshandlungen vorzunehmen, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

3) Für die Fälle, in welchen das B.G.B. maßgebend wird (s. Note 1) vgl. § 700.

den Kommissionär, so hat er binnen 2 Wochen nach dem Empfang der neuen Stücke das Stückeverzeichnis mit den vorgeschriebenen Angaben zu überschicken, soweit er dem Kommittenten die Stücke nicht innerhalb dieser Frist aushändigt. Die Frist ist hier länger gestellt, wie bei der Einkaufskommission, weil derartige Geschäfte sich oft ungeheuer häufen. Auch ist der Rechtsnachteil geringer bei Unterlassung, indem nur der Verlust der Provision — allerdings ohne vorherige Mahnung seitens des Kommittenten — eintritt; die volle Zurückweisung des Geschäftes würde für den Kommittenten auch zwecklos sein, da ihm mit der Rückgewähr der alten Stücke auch nicht gedient wäre (§ 5, 6).

ad d. Ein Kaufmann, welcher im Betriebe seines Handelsgewerbes fremde Wertpapiere der oben bezeichneten Art einem Dritten zum Zweck der Aufbewahrung, der Veräußerung, des Umtausches oder des Bezuges von anderen Wertpapieren, Zins- oder Gewinnanteilscheinen ausantwortet, hat hierbei dem Dritten mitzuteilen, daß die Papiere fremde seien. Ebenso hat er in dem Falle, daß er einen ihm erteilten Auftrag zur Anschaffung solcher Wertpapiere an einen Dritten weitergiebt, diesem hierbei mitzuteilen, daß die Anschaffung für fremde Rechnung geschehe. Der Dritte, welcher eine solche Mitteilung empfangen hat, kann an den übergebenen oder an den neu beschafften Papieren ein Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen solcher Forderungen an seinen Auftraggeber geltend machen, welche mit Bezug auf diese Papiere entstanden sind (§ 8).

Die §§ 9—12 enthalten die Strafbestimmungen; darin ist namentlich die Lücke ausgefüllt, die in Bezug auf den Begriff der Unterschlagung bisher bestand, indem er auf rechtswidrige Verfügungen über fremde im Gewahrsam des Thäters befindliche Sachen, bei denen die Absicht nicht auf Aneignung gerichtet war, nicht angewendet werden konnte; ferner ist die Strafe für Depotunterschlagung verschärft, indem einem Kaufmann, der seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Zuchthausstrafe angedroht ist, wenn er im Bewußtsein seiner Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung fremde Wertpapiere, die er im Betriebe seines Handelsgewerbes als Verwahrer, Pfandgläubiger oder Kommissionär in Gewahrsam genommen, sich rechtswidrig zugeeignet hat.

Die Reichstagskommission hatte außerdem noch vorgeschlagen, daß den Hinterlegern von Wertpapieren im Konkurs eine Art Vorzugsrecht eingeräumt werden solle; die Resolution, dies in der Reform der Konkursordnung zu berücksichtigen, wurde aber abgelehnt.

5. Wirkung und Beurteilung des deutschen Depotgesetzes. Das deutsche Depotgesetz stellt den ersten umfassenden Versuch dar, gesetzlich das Bankdepotwesen zu regeln[1]); man muß aber bezweifeln, ob dieser Versuch ganz geglückt ist. Soweit sich bis jetzt übersehen läßt, ist gerade seit Erlaß des Gesetzes das reguläre Bankdepot in immer wachsendem Maße zurückgegangen, dagegen nimmt, indem von dem § 2 des Gesetzes Gebrauch gemacht wird, das depositum irregulare, bezw. die Einrichtung des Stückekonto beim Kommissionär fortwährend zu, so daß also der Schutz, den das Gesetz im § 1 schaffen wollte, immer mehr entfällt. Teils liegt der Grund darin, daß der Bankier auf diese Weise aller formalen Verfehlungen (vgl. § 8, 9) und ‚Denunziationen ledig wird, teils und besonders darin, daß er sich nur so wirksam[2]) schützen kann, wenn es sich um den — häufigen — Fall handelt, daß er noch nicht wegen der ihm aus der Ausführung des Auftrags zustehenden Forderungen befriedigt ist und auch nicht Stundung gewährt hat, wie es bei Anschaffung von Wertpapieren gegen einen bloßen Einschuß, sowie bei Einkaufskommissionen im Kontokorrentverkehr angenommen werden kann; es ist schlechterdings dem Bankier nicht zuzumuten, daß er Eigentum übertragen soll, ohne befriedigt zu sein oder gestundet zu haben.

Nach dem Gesetzesentwurf sollte er auch in diesem Falle die Uebersendung des Stückverzeichnisses aussetzen können, aber verpflichtet sein, dem Kommittenten eine Rechnung über den ihm noch zu zahlenden Betrag binnen drei Tagen zu schicken und ihm schriftlich zu erklären, daß er das Verzeichnis erst nach Zahlung des Betrages übersenden werde. Allein diese Bestimmung ging nicht in das Gesetz über.

Ferner wird von mancher Seite bedauert[3]) daß der Gesetzgeber dem depositum irregulare den Schutz mehr als nötig entzogen habe, indem nach Abs. 2 des § 2 die Bestimmungen des § 1 (über Absonderung) keine Anwendung finden, wenn der Verwahrer oder Pfandgläubiger ermächtigt wird, an Stelle hinterlegter oder verpfändeter Wertpapiere gleichartige zurückzugewähren[4]). Auch wo solche Ermächtigungen erteilt seien, liege es nicht entfernt (immer) in der Absicht des Deponenten, auf sein Eigentums-

1) Das neue Züricher G. v. 31./V. 1896 macht einen Anlauf, indem es im § 12 statuiert: „Die Veräußerung oder die Verpfändung der gekauften Wertpapiere durch den Vermittler ist unzulässig, sofern nicht der Auftraggeber eine solche Verwendung schriftlich und ausdrücklich zugestanden hat."

2) Daß, wie man angenommen hat, der Kommissionär durch das gesetzliche Pfandrecht (Art. 374 und 375 — § 397; 398; 399 — des H.G.B.) stets genügend geschützt sei, ist unrichtig; vergl. Rießer a. a. O. S. 36.

3) Vergl. Rießer, a. a. O. S. 22 f.

4) Nach Inkrafttreten des B.G.B. wird ein solcher Vertrag als Darlehnsvertrag zu gelten haben; vergl. § 700.

recht an den deponierten Stücken zu verzichten und dafür nur einen persönlichen Anspruch gegen den Depositar einzutauschen, vielmehr wolle er nur die Ermächtigung erteilen, die deponierten Stücke jederzeit gegen Substituierung von Stücken gleicher Qualität und Quantität umzutauschen; man hätte also den Weg offen halten sollen für eine Zwischenstufe zwischen depositum regulare und depositum irregulare, die man nach Vorgang von Prof. Schey als (reguläres) Summendepositum bezeichnet und für die ein praktisches Beispiel heute schon in dem Giroeffektendepot vorliegt.

Endlich wird der § 8 sehr bemängelt, namentlich insofern er sich auf die erst durch den Reichstag einbezogene Einkaufs- und Verkaufskommission bezieht. Nach den scharfsinnigen Auseinandersetzungen Rießer's ist kaum zu bezweifeln, daß der § 8 in vielen Fällen — man denke nur an das häufige Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs — ziemlich illusorisch ist und die Rechtsstellung des ursprünglichen Kommittenten meist nicht oder doch nicht erheblich verbessert hat[1]). Die Ausführung des § 8 war zudem für die Centralbankiers mit nicht unerheblichen Schwierigkeiten verknüpft[2]); auch hat die Mitteilungspflicht, wie sie der § 8 statuiert, gegenüber ausländischen Bankiers zu Mißlichkeiten geführt[3]).

G. Schanz.

Devalvation s. „Papiergeld".

Dienstbotensteuer s. „Bedientensteuer" und Art. „Luxussteuern".

Dienstleistungen (persönliche).

1. Begriff. 2. Entgelt. 3. Besteuerung.

1. Begriff. Unter persönlichen Dienstleistungen versteht man solche Arbeitsleistungen, welche, für sich allein betrachtet, Bedürfnisse zu befriedigen vermögen; sie unterscheiden sich von den übrigen Arbeitsleistungen dadurch, daß die letzteren die Herstellung eines Sachgutes bezwecken, welches erst die Bedürfnisbefriedigung ermöglicht. Die persönlichen Dienstleistungen werden den Sachgütern an die Seite gestellt, um eventuell noch mit den „Rechten und Verhältnissen" eine Einteilung der „Güter" zu ergeben. Es bildete eine Streitfrage der volkswirtschaftlichen Theorie, ob die persönlichen Dienstleistungen zu den Gütern und ob sie zum Vermögen zu rechnen seien, wobei die Physiokraten und Adam Smith einen verneinenden Standpunkt, Rau einen verneinenden Standpunkt hinsichtlich der Einbeziehung in das Vermögen einnehmen. Gegenwärtig wird dieser Frage, welche man im allgemeinen zu bejahen scheint, wenig Gewicht beigelegt, und mehr die Natur und Eigenart dieser persönlichen Dienstleistungen untersucht.

Der Umkreis der persönlichen Dienstleistungen läßt sich etwa in folgende Hauptgruppen der letzteren auflösen: Oeffentlicher Dienst (in Verwaltung, Justiz, Heerwesen), Kirchendienst, Unterricht (öffentlicher, freier); die sogen. liberalen Berufe wie Rechtsanwälte, Notare, Aerzte und ärztliches Hilfspersonal, Agenten verschiedener Art (und auch die bereits genannten Privatlehrer); künstlerische Dienstleistungen und Hilfsdienste im weitesten Wortverstande (Künstler, Akrobaten, Modellsteher usw.); häusliche Dienstleistungen im Hausverbande (Gesinde); Dienste für persönlichen (häuslichen) Bedarf außerhalb des Hausverbandes (Wäscherei, Bedienung usw.); allgemeines Anbieten der Dienstleistungen für jedermann (Dienstmänner u. dgl.); Prostitution.

Es kann mitunter ganz dasselbe Bedürfnis durch ein Sachgut oder durch eine Dienstleistung befriedigt werden, wie z. B. durch ein Buch bezw. einen Vortrag.

2. Das **Entgelt** für die persönlichen Dienstleistungen ist ein Lohn (bezw. Gehalt), und zwar kann derselbe ganz dieselben Formen annehmen, wie der Lohn für Arbeitsleistungen überhaupt und kann Zeitlohn, Stücklohn, Anteilslohn usw. sein, er kann frei bemessen oder von der öffentlichen Gewalt geregelt sein, und zwar haben sich verschiedene, zumeist aber nicht fest umgrenzte Bezeichnungen ausgebildet, welche entweder nach der Qualität der Dienstleistungen oder nach den einzelnen Berufen differieren: Gehalt für höhere, Lohn für niedere Dienstleistungen, Taxe für obrigkeitlich festgesetzte oder genehmigte, Palmare, Honorar, Salair, Stola, für die Leistungen der Rechtsanwälte, Aerzte, Lehrer, Geistlichen, Sold für jene der Heerpersonen u. s. f.

3. Die **Besteuerung** der persönlichen Dienstleistungen erfolgt dort, wo sie nicht in der Einkommensteuer aufgeht, als Lohnsteuer, eventuell durch beide Steuern, wobei aber die älteren Steuergesetze (wie z. B. die aus 1849 stammende österreichische Einkommensbesteuerung) die einzelnen Lohnkategorien sehr unsystematisch, ungleichmäßig und lückenhaft behandeln.

Litteratur: *Rau in den verschiedenen Auflagen des Lehrbuchs* (§ 46a), *dann Roscher in seinem System I. — A. Wagner, Grundlegung. 2. Aufl. S. 27, 3. Aufl. S. 305. — Lehr, Grundbegriffe und Grundlagen der Volkswirtschaft, S. 172 — Schäffle, Gesellschaftliches System, 2. Aufl S. 47, 77. — Schönberg, besondere Abhandlung. Bd. 2. — v. Scheel, H. d. St., Bd. 1 S 926 f.*

Mischler.

---

1) Rießer, a. a. O. S. 42 f. Siehe dazu die sorgfältige Analyse des § 8 und seiner Wirkungen von Lusensky.

2) Vergl. Rießer, a. a. O. S. 46; wie sie sich zu helfen gesucht, siehe ebenda S. 47.

3) Rießer, a. a. O. S. 55. Ob den ausländischen Bankiers gegenüber die Mitteilungspflicht besteht, ist übrigens strittig; Rießer bejaht, Lusensky verneint sie.

Differenzialzölle.

Differenzial- oder Unterscheidungszölle sind solche Zölle, welche Waren einer und derselben Gattung mit einem verschiedenen Zollsatz, einem höheren oder niederen, belegen. Das Unterscheidungsmerkmal kann sich dabei beziehen auf die Art der Einfuhr, ob zu Wasser oder zu Land, auf das Land der Herkunft, auf die Flagge des Schiffes u. dgl. m. Die Differenzialzölle sind entweder Zuschlagszölle (Zuschläge zu den normalen Zollsätzen) oder Zollabschläge (détaxes, Minderungen der normalen Zollsätze) oder Retorsions- oder Kampfzölle (potenzierte Zollzuschläge als Mittel der Retorsion).

Vergl. Art. „Zölle". M. v. H.

Diskonto, Diskontopolitik.

1. Begriff. 2. Das Diskontogeschäft als Bankzweig. 3. Die Faktoren, welche die Höhe des Diskontos bestimmen. 4. Die Diskontopolitik.

1. Begriff. Unter Diskonto (escompte, discount, sconto) versteht man den Abzug, den derjenige, der eine später fällige Forderung kauft oder in Zahlung annimmt, vom Nominalbetrag derselben zurückbehält bezw. beansprucht. Der Diskont ist nichts als eine Unterart des Zinses, seine Eigentümlichkeit liegt in der Berechnungsweise. Wer ein erst in 3 Monaten fälliges Papier von 5000 M. gegen 4 % Diskonto annimmt, zahlt für dasselbe 4950 (5000 M. verzinsen sich zu 4 % im Jahr mit 200 M., im Vierteljahr mit 50); diese 4950 M. ergeben aber in 3 Monaten zu 4 % 49,50 M. Zins, mit Kapital also 4999,50 M.; dadurch, daß der Zins beim Diskont im voraus abgezogen wird, ist er effektiv größer als sonst. Das Kaufen später fälliger Forderungen gegen Diskonto nennt man diskontieren oder eskomptieren, das Weiterverkaufen rediskontieren, reeskomptieren. Weitaus am häufigsten ist die Erscheinung des Diskonts bei Wechseln, aber auch kaufmännische Anweisungen, sog. unverzinsliche Schatzscheine, Steuerrestitutionsscheine, noch nicht fällige Zinscoupons, ausgeloste oder gekündigte Obligationen, welche in bestimmter Zeit heimgezahlt werden, werden von Banken gegen Diskonto vor der Verfallzeit genommen und gekauft.

Mit dem Ausdruck Diskonto bezeichnet man auch eine Provision für Annahme von sofort fälligen Schuldtiteln, z. B. von Sichtwechseln außerhalb des Domizils; der Annehmende hat unter Umständen Kosten und Unbequemlichkeiten behufs Realisierung derselben; auch im Sinne von Disagio bei Papiergeld kommt der Ausdruck vor; ferner im Sinne von Rabatt bei Barzahlung für Warenbezüge, bei denen sonst eine bestimmte Kreditierung üblich ist; doch spricht man hierbei mit Vorliebe in Deutschland nicht von einem Diskonto, sondern Skonto. Endlich hat sich der Ausdruck auch auf die diskontierten Wechsel übertragen; die Reichsbank bezeichnete früher mit Diskonten die Platzwechsel.[1])

2. Das Diskontogeschäft als Bankzweig. Bei den Banken sammeln sich die Kassavorräte und die Summen, welche disponibel sind, bezw. nach einer Verwendung suchen; diese vielfach ihnen nur auf kurze Frist überlassenen Beträge verwenden die Banken zu Ankäufen noch nicht fälliger Wechsel und sonstiger Wertpapiere und strecken dadurch dem Forderungsberechtigten bis zur Verfallzeit das Geld vor. Die Banken genießen den Diskonto, geben event. einen Teil davon ihren Deponenten; der aus dem Papier Forderungsberechtigte hat sich neue flüssige Betriebsmittel verschafft, das tote Kapital der Kassenbestände ist möglichst eingeengt. In der Banksprache nennt man nach den Behältern, in welchen die Wechsel, nach der Verfallzeit geordnet, aufbewahrt werden, den Besitz eines Bankhauses an Diskontpapieren das Portefeuille desselben.

Die Spitze unter den Diskonteuren nehmen die Notenbanken ein, indem sie ihre Deposita und ihre Noten zur Anlage in Wechseln benutzen, vielfach infolge gesetzlicher Vorschriften benutzen müssen; die Centralnotenbanken sind deshalb geradezu die Instrumente, durch welche die Regulierung des Diskontos vor sich geht; unter und neben ihnen beteiligen sich aber zahllose Privatbanken, Genossenschaften, Sparkassen am Diskontgeschäft, bei Geldbedarf rediskontieren sie die Wechsel an die Centralnotenbanken, welche die Sammelreservoire für Metallgeld bilden.

Die Banken werden unterstützt von Wechselmaklern, welche ihnen Diskontmaterial vermitteln (event., wie in London, auch abnehmen); außerdem dienen zum Ausgleich zwischen den am Diskontgeschäft sich beteiligenden Bankhäusern die Börsen der großen Handelsplätze, wo sich Wechsel verkaufen und kaufen lassen. Siehe Art. „Banken", „Börsenwesen", „Notenbanken" (über die Art der Beteiligung der Reichsbank ebenda), „Wechsel".

3. Die Faktoren, welche die Höhe des Diskontos bestimmen. Es stehen sich zwei Parteien gegenüber: Wechselverkäufer (Angebot) und Wechselkäufer (Nachfrage); erstere brauchen Geld zum Fortbetrieb ihres Geschäftes oder behufs Deckung von Verbindlichkeiten, die letzteren suchen eine kurzfristige Anlage für disponible Geldvorräte oder Noten. Es muß demzufolge von Einfluß sein die Größe des Wechselangebotes, welches durch den veränderlichen Gang der Geschäfte, sowie die Dringlichkeit des Geldbedürfnisses (man denke nur an Krisen, wo der Diskont enorm in die Höhe schnellt) bedingt ist; anderenteils entscheidet die jeweilige Lage

1) In England spricht man auch von einem Diskont in dem Sinne, daß man darunter den Abstand des Wechselkurses vom Münzpari versteht.

des Geldmarktes, ob also derselbe flüssig oder versteift ist, d. h. ob bei den Banken große disponible Summen sich anhäufen, wie in Zeiten starker Geschäftsdepression, in denen infolge mangelnder Unternehmungslust die Kapitalien brach liegen, sowie in Zeiten stark zunehmender Edelmetallproduktion und Edelmetallzuflüsse, oder ob die Mittel der Banken knapper werden, wie im Frühjahr und Herbst infolge gesteigerten Bedarfs von Zahlungsmitteln seitens des Publikums oder infolge Edelmetallabflusses aus Anlaß ungünstiger Ernten oder auswärtiger Kapitalanlage etc., oder bei günstigem Geschäftsgang, hochgehenden Spekulationen etc. Im Zusammenhang damit spielt fortwährend herein die Möglichkeit anderweitiger Anlagen; bis zu einem gewissen Grade konkurrieren mit den Diskontoanlagen die Lombardgeschäfte, der Kauf von leicht wieder zu veräußernden Effekten, besonders aber das Reportgeschäft (vergl. Art. „Börsenwesen", Z. 5); diese Anlagen sind nicht so liquid, ergeben dafür aber auch unter Umständen erheblich höheren Zins und werden oft zeitweise statt des Kaufs von Wechseln gewählt.

Weil fortwährend wechselnde Faktoren wirksam sind, so zeigt der Diskont häufige und zuweilen große Schwankungen[1]); im Dezember 1857 stand der Diskont in Hamburg im Minimum auf 10—12 %, vor der Krisis auf 4—7 %; man hat aber auch schon erlebt, daß er auf $^1/_2$ % gefallen ist. Das enorme Sinken des Diskonts erklärt sich daraus, daß der Geldgeber sich schadlos halten kann, indem er den Deponenten nur in gewissem Abstand vom Diskont Zins zahlt (Differenz des Zinses der Aktiv- und Passivgeschäfte). Vielfach, namentlich in England, ist es üblich geworden, in den Kontokorrentverträgen geradezu festzustellen, daß der Depositenzins auch mit dem Wechsel des Bankdiskontos in bestimmter Weise sich ändert, dadurch ist dem Bankier die Abwälzung selbst bis auf den einzelnen Tag garantiert.

Im Einzelfall kann der Diskonto von dem gerade üblichen Satz abweichen; es spielt eben auch das Risiko eine Rolle, wie das ja auch allgemein in kritischen Zeiten in der Diskonthöhe zum Ausdruck kommt; so pflegt — es giebt auch Ausnahmen — der Diskont höher zu werden, je länger die Laufzeit eines Wechsels ist, das Risiko nimmt zu, die rasche Liquidität ab; ferner ist eine bekannte Erscheinung, daß Wechsel erster Güte billiger diskontiert werden, als solche geringerer Güte, ebenso billiger Wechsel auf Bank- und Giroplätze, internationale Handelsplätze, als auf andere Plätze.

So verschieden und von so wechselnder Natur der Diskont auch gegenüber dem Zinsfuß für dauernde beste Anlagen sein mag, so nähern sich beide doch außerordentlich, wenn man den durchschnittlich bezahlten Diskont ins Auge faßt. Angesichts des Umstandes, daß beide Kapitalarten, wie wir gesehen, durch eine Art kommunizierender Röhre miteinander verknüpft sind, ist dies auch nicht zu verwundern; ja angesichts der außerordentlichen Sicherheit und Liquidität der bezüglichen Forderungen steht der durchschnittliche Diskonto vielfach sogar etwas über dem landesüblichen Zinsfuß; bei der Reichsbank war der Wechseldiskont durchschnittlich von 1876—1885 4,16; 4,42; 4,34; 3,70; 4,24; 4,42; 4,54; 4,05; 4; 4,12; von 1886—1896 3,28; 3,41; 3,32; 3,68; 4,52; 3,78; 3,20; 4,07; 3,12; 3,14; 3,04.

Wie der Kapitalzins überhaupt von Gegend zu Gegend und von Land zu Land sich nicht vollständig ausgleicht, so muß es natürlich auch beim Diskont der Fall sein, obwohl ja gerade auf diesem Gebiete die Arbitrage außerordentlich wirksam ist. Vergl. Art. „Arbitrage" und „Wechsel".

4. Die Diskontopolitik. Die Grundsätze, von denen sich die Banken bei Diskontierung von Wechseln und ähnlichen Diskontpapieren leiten lassen, bilden die Diskontopolitik. Die eigentlichen Träger der Diskontopolitik sind die Notenbanken geworden, und zwar am meisten die Centralnotenbanken, welche als Hauptkäufer von Wechseln auf dem Markt auftreten (1896 hat die deutsche Reichsbank an 6289 Mill. M. Wechsel gekauft und für 996 Mill. M. Wechsel und Auftragspapiere zur Einziehung übernommen). Welche Aufgabe ihnen hier zufällt, und wie sie dieselben im Zusammenhang mit anderen Mitteln durch die Diskontoregulierung lösen, ist unten bei den Notenbanken (Abschn. 2 Z. 3) ausführlich dargelegt. G. Schanz.

1) Bezüglich der Schwankungen des Diskonts in London, Paris, Berlin, Amsterdam, Brüssel im Jahre 1896 und in den Vorjahren s. Jahrb. f. Nationalök. u. Stat., 3. Folge Bd. 13 (1897) S. 290; vgl. dazu den Bankzinsfuß an 6 auswärtigen Plätzen für die Jahre 1887—96 mit den Monatsschwankungen pro 1896 im Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, Bd. 18 (1897) S. 134.

Domänen.

I. Begriff. II. Geschichte. 1. Aeltere Zeit. 2. Neuere Zeit in Preußen. 3. In den übrigen deutschen Staaten. 4. In den außerdeutschen Staaten. III. Statistik. 1. Preußen. 2. Die anderen Staaten. IV. Die Nutzung der Domänen. 1. Selbstverwaltung. 2. Erbpacht. 3. Zeitpacht. V. Die Zukunft der Domänen.

I. Begriff.

Unter Domänen versteht man gewöhnlich den Besitz des Staates an Landgütern. Doch wird der Begriff auch in viel weiterem Sinne gefaßt, indem alle Grundstücke des Staates, die der Urproduktion dienen (Forsten, Fischereien, Mineralbrunnen etc.) oder sogar wie in Frankreich

der gesamte Grundbesitz des Staates (Straßen, Flüsse, Brücken, Festungswälle etc.) dazu gerechnet werden. Es ist nach dem in der deutschen Wissenschaft üblichen Sprachgebrauch erforderlich, daß die Landgüter des Staates auch wirklich der Boden-Produktion dienstbar gemacht worden sind. Grundstücke im Staatsbesitz, die an sich zur land- oder forstwirtschaftlichen Produktion geeignet sind, aber noch brach liegen, wie die Staatsländereien der Vereinigten Staaten von Nordamerika oder die von Deutschland in seinen Kolonien, werden Kronland, öffentliches Land oder ähnlich bezeichnet. Die produktiven Landgüter zerfallen wiederum in Feldgüter (Domänen i. e. S.) und Forsten. Im folgenden werden in der Hauptsache nur die ersteren behandelt.

II. Geschichte.

1. Aeltere Zeit. Im Altertum spielt der Staatsgrundbesitz eine bedeutende Rolle, insbesondere in Rom. Der moderne Domänenbesitz ist zum großen Teil der Rest des umfassenden, aus dem Mittelalter überkommenen, Grundbesitzes der Landesherren. In naturalwirtschaftlichen Verhältnissen ist der Staat, will er anders die ihm zufallenden Aufgaben lösen, auf umfangreichen Grundbesitz als die einzige mit einiger Sicherheit und Regelmäßigkeit fließende Einnahmequelle angewiesen. Er bildet die wirtschaftliche Grundlage aller staatlichen Thätigkeit im Mittelalter, wie in den Anfängen des modernen Staats. Besonders berühmt ist die Verordnung (das sogen. capitulare de villis), in welcher Karl der Große die Verwaltung seines umfassenden Domanialbesitzes geordnet hat.

Die finanzielle Bedeutung der Domänen führte jedoch bald dazu, ihren Umfang zu mindern. Die Besoldung der höheren Reichsämter konnte im Mittelalter nicht anders erfolgen, als durch Ausstattung mit Reichsgut zu Lehen. In dem Maße, als die Vasallen unabhängig wurden, verwandelten sich die Domänen in ihren erblichen Besitz. Zwischen Privateigentum des Kaisers oder Territorialherrn einerseits und des Reiches oder Landes andererseits wird aber nicht geschieden; diese Scheidung hat sich erst sehr spät, zum Teil heut noch nicht durchgesetzt.

Der Domänenbesitz der Territorien wuchs in Deutschland ständig auf Kosten des Reiches, das bei seiner Auflösung im Jahre 1806 keine Domänen mehr besaß, parallel mit der Verschiebung des politischen Schwergewichts vom Reiche auf die Einzelstaaten. Eine bedeutende Vermehrung erfuhr der Domänenbesitz durch die Säkularisation des Kirchengutes zur Zeit der Reformation in den protestantisch gewordenen Ländern, und in größerem Umfange, auch in katholischen Ländern, seit der französischen Revolution und den napoleonischen Kriegen. Zu einer Klarstellung der Eigentumsverhältnisse zwischen Fürst und Land führten staatsrechtliche Gründe dann, als die Domänenerträge für die Kosten der Landesverwaltung zugleich mit denen der fürstlichen Hofhaltung nicht mehr ausreichten und die Landesherren Steuern zu erheben genötigt waren. „Ein Besteuerungsrecht der Landesherren gegen ihre Unterthanen wurde reichsgesetzlich erst in den Reichstagsabschieden von 1530 und 1542 anerkannt zur Deckung der Reichs- und Kreisbeiträge. Durch Reichsabschied von 1654 wurde es auf Steuern zu Zwecken der Landesverteidigung u. dgl. ausgedehnt; herkömmlich trat die Prinzessinsteuer hinzu. Uebrigens hatten die Landstände das Recht der Steuerbewilligung; Strube (Anfang des 18. Jahrh.) lehrt, daß in Deutschland gemeiniglich die landesherrlichen Kammergüter alle Regierungsbeschwerden tragen, die Landstände hingegen nur dann beitragen müssen, 1) wenn sie aus den Domanialgefällen nicht bestritten werden können, 2) die Reichsgesetze solche den Unterthanen auflegen, 3) oder selbige sich zu deren Abführung verbindlich gemacht haben“ (Rintelen). Ueber die Verwendung der Einnahmen, die sie bewilligten, verlangten die Stände mitwachen zu dürfen; so lange die Einnahmen aus Steuern und aus den Domänen gleichmäßige Verwendung zu Staatszwecken fanden, war es nicht zu vermeiden, dann den Ständen auch Anteil an der Verwaltung der Domänen zu gewähren. Ueberall strebten die Fürsten deshalb, um sich von der Kontrolle der Stände zu befreien, darnach, ihre Kammergüter aus der Staatsverwaltung auszuscheiden.

In den einzelnen Staaten haben sich, gemäß der verschiedenen Einsicht und Thatkraft der Fürsten, die Besitzverhältnisse an den Domänen sehr verschieden gestaltet.

2. Neuere Zeit in Preußen. In Preußen begann bereits der große Kurfürst eine zielbewußte, auf Vermehrung der Domänen gerichtete Politik. Friedrich Wilhelm I. machte die Versuche seines Vorgängers, die Domänen zu zerschlagen und in Erbpacht auszuthun, rückgängig und vereinigte durch das Edikt vom 23./VIII. 1713 die königlichen Schatullgüter mit den Kammergütern, nachdem durch das gleiche Edikt die Unveräußerlichkeit sämtlicher Domänen ausgesprochen war. Zugleich bestimmte er aus den Erträgen eine feste Summe von 270000 Thlrn. für die königliche Schatulle und 230000 Thlrn. für den Hofstaat. Auf diese Weise war eine reinliche Scheidung zwischen der Verwendung der Domäneneinkünfte für die Staats- und für die privaten Bedürfnisse des Fürsten vollzogen. Durch das preußische Allgemeine Landrecht wurde auch gesetzgeberisch ausgesprochen, daß die Domänen Staatseigentum seien; doch wurde die „Inalienabilität“ wieder aufgehoben und die Veräußerung an Privatbesitzer gestattet. Die Wirren der französischen Kriege und die durch sie angehäufte Schuldenlast führten Anfang dieses Jahrhunderts zu der Veräußerung

einer größeren Anzahl der Domänen. Die definitive Regelung der Verhältnisse der Domänen erfolgte durch Friedrich Wilhelm III. In der V. v. 17./I. 1820 wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens wurden sie dem Pfandrecht für die Staatsschulden unterworfen; doch wurde eine feste Vorzugsrente von 2500000 Thalern Gold als Krondotation festgestellt, die mit unbedingter Priorität dem Pfandrecht der Staatsgläubiger vorangeht. Die Verfassungsurkunde sprach im Art. 59 aus, daß den Kronfideikommißfonds die durch das G. v. 17./I. 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente verbleibe. Die Verwaltung der Domänen i. d. S. untersteht seit 1878 dem Landwirtschaftsministerium, wo sie eine eigene Abteilung unter einem Ministerialdirektor bildet. Das Privatgrundeigentum des kgl. Hauses wird von dem Hausministerium verwaltet.

3. In den übrigen deutschen Staaten. In Bayern erfolgte die Umwandlung des Kammergutes in Staatsgut durch die Domanial-Fideikommißpragmatik des Kurhauses Pfalz-Bayern v. 20./X. 1804; durch G. v. 1834 wurde die Civilliste auf die Staatsdomänen radiziert. In Württemberg unterscheidet die Verfassung das Kammergut und das Hofdomänenkammergut. Letzteres ist das von der Hofdomänenkammer verwaltete Privateigentum der kgl. Familie. Das Kammergut dagegen ist ein vom Königreiche unzertrennliches Staatsgut; es haftet nicht nur für Civilliste und Apanage, sondern auch für den Aufwand der Staatsverwaltung. Rechtlich wird dieser Aufwand durch Steuern nur subsidiär gedeckt. In Baden sind die Domänen formell Eigentum des Regenten und seiner Familie; doch bezieht er nur die darauf radizierte Civilliste.

In den deutschen Kleinstaaten, wo der Domanialbesitz zum Teil noch recht groß ist, ist die Auseinandersetzung zwischen fürstlichem und staatlichem Besitz nach den verschiedensten Grundsätzen erfolgt; vielfach sind die Rechtsfragen noch bestritten. Eine Sonderstellung nehmen die beiden Mecklenburg ein; das Domanium umfaßt hier nicht weniger als $^3/_5$ des Landes und ist zugleich unbestrittenes Privateigentum der Landesherren, die in mittelalterlicher Weise landesherrliche und grundherrliche Befugnisse vereinigen.

4. In den außerdeutschen Staaten. Der Staatsgrundbesitz Frankreichs wurde durch die Revolution von 1789 bedeutend vermehrt; doch wurden die als „Nationalgüter" konfiszierten Besitztümer der königl. Familie, des Klerus und der Emigrierten, nachdem sie als Grundlage für das bedenkliche finanzielle Assignatenexperiment gedient hatten, rasch wieder verkauft. Die gegenwärtigen eigentlichen Domänen Frankreichs (Feldgüter) sind ganz unbedeutend. In England ist nach formalem Staatsrecht die Krone Obereigentümerin des gesamten Grundbesitzes. Im Jahre 1793 wurden die damals noch vorhandenen, stark zusammengeschmolzenen Domänen zu Staatseigentum erklärt und unterstehen der obersten Finanzverwaltung. In Oesterreich ist der eigentliche Staatsbesitz von dem sog. „Religionsfonds" formell geschieden. Rußland hat ein eigenes Ministerium der Reichsdomänen, welches zugleich die landwirtschaftlichen Angelegenheiten überhaupt behandelt; zu den Domänen gehören jedoch ausgedehnte Ländereien in Asien, so daß das Domänenministerium zugleich ein Kolonialministerium ist. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika gehört die Verwaltung der öffentlichen Ländereien zur Kompetenz des Bundes. Bei der Lostrennung von England übertrugen die damaligen 13 Bundesstaaten ihren großen Landbesitz dem Bunde, zunächst in der Absicht und mit der Motivierung, daß dieser Besitz als Einnahmequelle des Bundes, „als Garantiefonds für die in- und ausländischen Kriegsgläubiger" dienen sollte. Nach völkerrechtlicher Notwendigkeit fielen alle von den Indianern oder fremden Regierungen abgetretenen Ländereien unter die Souveränität des Bundes, und so erhielt dieser die Kompetenz zur Leitung der Kolonisation und das Eigentum der öffentlichen Ländereien in dem gesamten Westen, d. h. dem ganzen außerhalb der Grenzen der 13 alten Staaten gelegenen Gebiete der heutigen Union (mit Ausnahme von Texas). Die gesamte Landverwaltung wird durchaus zentralistisch von dem Generallandamt der Vereinigten Staaten in Washington mit den ca. 100 von ihm direkt abhängigen, über das ganze Gebiet zerstreuten Distriktsämtern geführt. Durch Selbstbewirtschaftung oder Verpachtung werden jedoch die öffentlichen Länder der Union nicht ausgenutzt, sondern durch Verkauf oder Schenkung. Die Einzelheiten des Verfahrens sind deshalb vom kolonialpolitischen Standpunkte aus zu würdigen.

III. Statistik.

1. Preußen. Die Zahl und Fläche der Domänenvorwerke und -Grundstücke betrug im Jahre 1892/93 (ohne die Forsten, Gestüte und Remonte-Depots) in ha

	Zahl	Nutzbare Fläche in ha
Staat	1060	338 799
davon		
östliche Provinzen	771	288 539
westliche Provinzen	289	50 260
Ostpreußen	110	44 764
Westpreußen	44	18 769
Brandenburg	133	53 055
Pommern	153	62 589
Posen	84	29 878
Schlesien	98	25 045
Sachsen	149	54 439
Schleswig-Holstein	3	571
Hannover	186	34 567
Westfalen	2	1 006
Hessen-Nassau	98	14 116

In der Rheinprovinz, in Hohenzollern und im Stadtkreis Berlin sind keine Domänen vorhanden. Im Jahre 1849 waren in den östlichen Provinzen noch 874 Domänenvorwerke mit 326 754 ha nutzbarer Fläche vorhanden. In den Jahren 1886/87 bis 1890/91 hatte die Domänenverwaltung einen Flächenzugang von 6,18 ha durch Kauf und 205,37 ha durch Tausch; davon traten dem Domänenvorwerksareal 170,37 ha zu. Der Flächenabgang betrug in der gleichen Zeit 4925,96 ha durch Verkauf, 141,88 ha durch Tausch, 1045,31 ha infolge Ablösungen. Unter diesen Flächen waren 1430,20 ha an Domänenvorwerksareal enthalten. Die Domänenpolitik der preußische Regierung geht also jetzt dahin, den vorhandenen geschlossenen Besitz im wesentlichen zu erhalten, ev. abzurunden, Einzelgrundstücke dagegen möglichst abzustoßen. Nach dem Staatshaushaltsetat für das Jahr 1896/97 betrugen die Einnahmen aus den Domänen 27 645 950 M., wovon die Rente für den Kronfideikommißfonds im Betrage von 7 719 296 M. abging. Dazu kam Erlös aus Ablösungen von Domänengefällen und aus dem Verkauf von Domänen- (und Forst-) Grundstücken im Betrage von 1 600 000 M. Die speziellen Ausgaben für die Domänen betrugen 6 148 770 M. Die Gesamteinnahmen im gleichen Etatsjahr beliefen sich auf 1 939 258 169 M., die dauernden Ausgaben auf 1 859 561 591 M. Die finanzielle Rolle der Domänen im preußischen Staatshaushalt ist also nunmehr eine unbedeutende.

Die preußischen Domänen werden fast ausschließlich durch Verpachtung genutzt. Die erzielten Pachterträge der Domänen in den östlichen Provinzen betrugen nach Conrad pro ha nutzbarer Fläche in M.:

Regierungsbezirk	1849	1890/91	Steigerung 1890/91 gegen 1849 in %
Königsberg . .	8,57	24,48	285,6
Gumbinnen . .	6,88	17,70	257,1
Danzig	11,96	30,15	252,1
Marienwerder .	7,38	27,60	374,0
Posen	7,93	20,62	260,0
Bromberg . . .	8,05	20,26	251,7
Stettin	12,57	28,31	225,2
Köslin	9,81	23,07	235,2
Stralsund . . .	11,18	29,78	266,4
Breslau	13,96	45,19	323,7
Liegnitz . . .	13,69	42,50	310,5
Oppeln	10,06	35,65	354,4
Potsdam . . .	10,26	30,59	298,1
Frankfurt a. O. .	14,84	37,69	260,7
Magdeburg . .	27,12	91,80	338,5
Merseburg . . .	31,76	75,63	238,1
Erfurt	24,43	39,82	163,0
Ueberhaupt	13,90	38,95	280,2

Die landwirtschaftliche Krisis der letzten Jahre hat freilich den stetigen Steigerungen der Domänenpachtungen ein Ende gemacht. Bis in die Mitte der 80er Jahre waren bei Neuverpachtungen die neuen Pachtpreise meist höher als die alten; von da an sinken sie konstant. Für die Neuverpachtungen von Domänen in den 7 östlichen Provinzen giebt Conrad folgende Zahlen:

Pachtbeginn	Zahl d. Domänen	Aeltere Pacht M.	Neuere Pacht M.	Verhältnis in %
1886	26	389 915	420 284	107,8
1887	45	804 831	721 517	89,6
1888	40	843 536	691 413	82,0
1889	9	124 173	98 050	78,9
1890	26	488 136	571 198	117,0
1891	23	416 136	359 063	86,2
1892	18	362 496	316 446	87,3
1893	30	544 125	475 704	87,4
1894	30	808 492	723 126	89,4

Aehnliche Erscheinungen zeigen sich in den westlichen Provinzen, wenn auch nicht in gleicher Schärfe.

2. Die anderen Staaten. Für die anderen Staaten genüge eine kürzere Uebersicht; wir halten uns dabei ganz an Conrad, der zuletzt die Zahlen vollständig zusammengestellt hat. In Bayern, Württemberg und Sachsen ist der Domanialbesitz bezw. sein Ertrag unbedeutend. Im Großherzogtum Baden waren 17 920 ha an landwirtschaftlichen Grundstücken vorhanden, deren Ertrag im Jahre 1888 1 856 745 M. = 5,05 % der gesamten ordentlichen Staatseinnahmen betrug. In Mecklenburg-Schwerin umfassen die Domänen 559 436 ha oder 42,50 % der Gesamtfläche des Großherzogtums. Davon sind 98 589 ha größere Zeit-Pachthöfe (im ganzen 229); der ganze Rest, also etwa $^{5}/_{6}$ der Fläche, wird, abgesehen von Forst- und Seenflächen, im Kleinbetriebe hauptsächlich durch Erbpächter bewirtschaftet. Da die Erträge des Domaniums der Kontrolle des Landtages nicht unterliegen, sind sie nicht bekannt. Im Großherzogtum Anhalt sind 17 799 ha im landesfiskalischen Domanialbesitz mit einem Reinertrage von 1 801 152 M., gleich 10,29 % der Staatseinnahmen.

In Oesterreich ist der größte Teil der Staatsgüter im Laufe des Jahrhunderts verkauft worden. Von dem eigentlichen Staatsbesitz, der 1 021 311 ha umfaßt, sind nur 5,23 % landwirtschaftlich nutzbares Land, meist Alpen und Weiden; die überwiegende Masse entfällt auf Forsten und Unland. Von den 325 299 ha des Religionsfonds sind 53 813 ha nutzbares Land. Die Zahlen für das im Besitze der Regierung befindliche Land in Rußland wie in den Vereinigten Staaten für Nordamerika sind ganz unzuverlässig. In England belief sich der Ertrag der Domanialgüter im Jahre 1890 auf 8 600 000 M.

IV. Die Nutzung der Domänen.

Die Domänen können durch Selbstverwaltung oder durch Pacht und zwar Groß- oder Kleinpacht genutzt werden. Darüber entscheiden wirtschaftliche und sozialpolitische Erwägungen. Wirtschaftlich kommt ein möglichst hoher Reinertrag in Betracht. Die Einnahmen aus den

Domänen spielen jedoch, soweit es sich um fortdauernde Nutzung und nicht wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika um den Verkauf handelt, im Haushalt der meisten modernen Staaten, wie sich aus den mitgeteilten statistischen Angaben ergiebt, nur eine unbedeutende Rolle. Es wird deshalb in den folgenden Betrachtungen zweckmäßig der Hauptnachdruck auf die sozialpolitische Seite des Problems zu legen sein (vergl. jedoch auch Art. „Pacht").

1. Selbstverwaltung (Administration, Regie). Diese ist selbstverständlich, wenn es sich um specielle Zwecke handelt, wie Gestüte, landwirtschaftliche Versuchsstationen etc., bei denen ein etwaiger Ueberschuß aus dem Betriebe der Landwirtschaft überhaupt nicht in Frage kommt. Aehnlich, wo ein Gut nur kurze Zeit im Besitze des Staates bleibt. So kauft die Ansiedelungskommission für den Osten Preußens nach dem Gesetz von 1886 Landgüter, um sie zu zerschlagen und an deutsche Bauern auszuthun; die Zwischenverwaltung, die wesentlich dazu dient, die meist herabgekommenen Güter wieder in guten Kulturzustand zu bringen, bleibt zweckmäßigerweise in den Händen der Ansiedelungskommission, selbst wenn sich dabei ein kleiner Verlust ergiebt. Im allgemeinen ist in der Landwirtschaft die Selbstverwaltung der Verpachtung weit vorzuziehen; doch kommen gerade beim staatlichen Besitz die eigentümlichen Vorzüge der Selbstverwaltung nicht zur Erscheinung, da er sich bezahlter Beamter, Administratoren bedienen muß. Die Landwirtschaft erfordert mehr als jedes andere Gewerbe die individuelle Initiative und die unbeschränkte Dispositionsfreiheit des Betriebsleiters; die Anforderungen des Staates, insbesondere die nötige strenge finanzielle Kontrolle zwingen jedoch dazu, den Administrator durch genaue Vorschriften, die nach Lage der Sache schematisch sein müssen, aufs engste einzuengen und jede einigermaßen einschneidende Betriebsänderung von einer Erlaubnis der vorgesetzten Behörde abhängig zu machen, die sich infolge des Instanzenganges oft in unerträglicher Weise verzögert. Die Selbstverwaltung hat ferner im allgemeinen den Vorzug, durch das Eigeninteresse den wirtschaftenden Besitzer zur höchsten Ausnutzung des Bodens unter gleichzeitiger Schonung von dessen dauernder Produktivkraft, also zur rationellen Wirtschaft, zu veranlassen, während der Pächter stets der Versuchung des Raubbaus anheimfällt. Zwar liegt letztere Gefahr beim Administrator nicht vor, doch hat dieser auch kein Interesse daran, den höchsten nachhaltigen Reinertrag herauszuwirtschaften. Man hat diesen Nachteil durch das System der Gewährsverwaltung beseitigen wollen, indem der Administrator für einen Minimalertrag garantierte und vom Mehrertrag bestimmte Anteile erhielt. Das System ist allgemein aufgegeben, weil sich nur wenige fanden, die bereit waren, auf solchen Vertrag einzugehen, wenn sich die Haftung auf einen dem fiskalischen Interesse entsprechenden Gutsertrag erstreckt. Thatsächlich ist die Gewährsverwaltung das wirtschaftlich unvollkommenste System, weil es dem Bewirtschafter das Risiko des Pächters zugleich mit der Gebundenheit des Beamten auferlegt. Endlich wird zu berücksichtigen sein, daß Administratoren immer abhängige Beamte sind, deren Zahl möglichst zu vermindern im politischen Interesse liegt. Zwar ist der Pächter auch kein ganz freier Mann, doch steht er wesentlich besser als der Administrator da. Demgemäß kommt die Administration jetzt kaum mehr in Betracht.

2. Erbpacht. Dem Eigentum am nächsten steht die Erbpacht, die denn auch bei der Nutzung der Domänen weitgehende Anwendung gefunden hat. Ein Versuch in großem Maßstabe wurde in Preußen unter Friedrich I. von 1700 bis 1710 gemacht. Die Veranlassung dazu war eine von dem Kammerrat Luben eingereichte Denkschrift, die an ein älteres dem Kurfürsten Joachim von Berndt v. Arnim überreichtes Projekt anknüpfte. Luben setzte darin auseinander, daß die Erbpacht außerordentliche finanzielle Vorteile gegenüber der Verzeitpachtung der Domänen biete. Insbesondere falle bei der Erbpacht die kostspielige Unterhaltung der Gebäude, ebenso auch die so unangenehme Remission der Pachtgelder, die den Etat schwankend mache, fort; die Erbpacht bringe alljährlich einen ansehnlichen Kanon, und, was die Hauptsache, sofort eine große Summe an Einstandsgeldern. Diese und populationistische Gründe schlugen bei dem geldbedürftigen Könige durch. Luben wurde mit der Ausführung seines Planes beauftragt und begann damit Trinitatis 1701. Gegen die bisherigen Zeitpächter wurde auf das Rücksichtsloseste vorgegangen. Das war vielleicht die Hauptursache des Scheiterns des Versuchs; ordentliche Kolonisten meldeten sich wenig, da sie mit Recht fürchteten, daß bei einer Aenderung des Königlichen Willens gegen sie mit gleicher Härte vorgegangen werden würde wie gegen die Zeitpächter. Das geschah denn auch schon nach 10 Jahren, da auch das finanzielle Resultat nicht befriedigte. Erst Friedrich der Große bediente sich wieder der Erbpacht, doch lediglich als Maßregel der inneren Kolonisation, unter Verzicht auf jeden Gewinn. Im ganzen hat er gegen 400 Vorwerke parzelliert und in Erbpacht ausgegeben. Einige Vererbpachtungen fanden auch unter seinen beiden Nachfolgern statt.

Eine besondere Bedeutung hat die Vererbpachtung von Domäneneigentum zur Zeit noch in Mecklenburg-Schwerin. Es ist bereits erwähnt worden, daß das ausgedehnte Domanium überwiegend in kleinen Betrieben bewirtschaftet wird. Seit 1867 hat eine systematische Umbildung des bis dahin vorherrschenden Zeitpachtsystems in das der Erbpacht stattgefunden. Die Erbpächter dürfen ohne besondere Genehmigung nicht par-

zellieren oder den Besitz mit anderen Grundstücken konsolidieren, sind aber im übrigen in der Verfügungsfreiheit über das Gut, insbesondere hinsichtlich letztwilliger Verfügungen und der Verpfändbarkeit, soweit nicht das an erster Stelle eingetragene Pfandrecht des kapitalisierten Kanons entgegensteht, nicht beschränkt. Bei der Durchführung der Vererbpachtung machte die Regierung zum letztenmale von ihrem Rechte Gebrauch, die Hufe zu verändern, so daß wohl abgerundete, mit Wiesen und Ackerland gut versehene Bauernhöfe geschaffen wurden, daneben aber für Schul- und Gemeindedotationen entsprechende Ländereien reserviert werden konnten. Im ganzen sind im mecklenburgischen Domanium mehr als 5300 gut fundierte bäuerliche Erbpachtstellen geschaffen worden, außerdem zahlreiche Büdnereien (kleinbäuerliche Besitzungen) und Häuslereien.

Durch die ein- für allemal stattfindende Fixierung des Pachtzinses bei der Erbpacht verzichtet der Verpächter auf den etwaigen Rentenzuwachs des Grund und Bodens; deshalb ist die Vererbpachtung unter fiskalischen Gesichtspunkten keineswegs zu empfehlen. Aber als Mittel zur Förderung der inneren Kolonisation besitzt sie manche Vorzüge (vergl. Art. „Pacht“ und „Kolonisation, innere“).

8. Zeitpacht. Die jetzt gebräuchliche Art der Nutzung der Domänen ist die durch Verpachtuug auf Zeit. Es existiert hier bezüglich der Einzelfragen (Groß- oder Kleinpacht, Lizitation oder freihändige Verpachtung, kurze oder lange Pachtfristen usw.) kein prinzipieller Gegensatz zwischen der Verpachtung von staatlichen und privaten Gütern. Der preußische Staat verpachtet zumeist im großen. Nach der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik von 1882 gehören von den 815 Domänenpachtungen 605 zu den Großpachtungen mit über 200 ha; das ist beinahe der vierte Teil der 2432 preußischen reinen Pachtungen über 200 ha. In vielen Fällen bleibt der Pachtbesitz in der Familie, und die preußischen Domänenpächter gehören zu den tüchtigsten Landwirten der Monarchie.

V. Die Zukunft der Domänen.

Man ist im allgemeinen darüber einig, daß die Domänen am besten in Zeitpacht genutzt werden, falls sie überhaupt beibehalten werden. Ueber die Zweckmäßigkeit eines größeren Staatsbesitzes an landwirtschaftlichen Gütern gehen die Meinungen jedoch sehr weit auseinander.

Unbedingt für Erhaltung und Ausdehnung des Staatsbesitzes treten die Sozialisten aller Schattierungen wie die verschiedentlichen Bodenreformer ein; der Grundbesitz gehört nach der Ansicht der ersteren als Produktionsmittel, nach der der anderen als Rentenquelle in den Besitz des Staates. Weit nüchterner ist die Begründung, die den staatlichen Grundbesitz als finanzielle Reserve für Notzeiten bezeichnet. Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß einmal der augenblickliche Domänenbesitz der europäischen Großstaaten doch viel zu unbedeutend ist, um gegenüber den gesteigerten finanziellen Ansprüchen moderner Kriegführung irgendwie ins Gewicht zu fallen, und daß ferner, wie der Verkauf der Nationalgüter in Frankreich vor einem Jahrhundert gezeigt hat, die Verwertung größeren Grundbesitzes in schwierigen Zeiten nur zu Schleuderpreisen möglich ist.

Für eine neuerliche, wenn auch nur vorübergehende Ausdehnung des Staatsgrundbesitzes ist kürzlich noch Schmoller eingetreten. Er argumentiert folgendermaßen: Es ist ein — aus den bekannten Ursachen zu erklärender — chronischer agrarischer Notstand vorhanden, der sich seit 1891, zumal im Osten, ins Unerträgliche verschärft hat. Das Mittel dagegen ist: der Staat erwirbt den Grundbesitz, dessen Inhaber sich in gefährdeter Lage befinden, und besetzt ihn wieder unter solchen rechtlichen Bedingungen, wie es dem Gesamtinteresse entspricht, und so, daß der Betreffende wirtschaftlich gedeihen kann. Bei dem Ankauf werde den Behörden freie Hand gelassen werden müssen. Die Beseitigung und Milderung des Notstandes wäre der eine leitende Gesichtspunkt beim Ankauf, die Herstellung einer richtigen Grundbesitzverteilung, die Vermehrung der mittleren und kleineren Bauernstellen sowie eine richtige innere Kolonisation der andere. Tüchtige Wirte, die an den Staat verkaufen wollten, könnte man zunächst als Pächter auf ihrem bisherigen Besitze lassen. „Eine mäßige Zunahme staatlicher Pächter wäre kein Unglück. Die preußischen Domänenpächter haben stets zu den besten Landwirten gehört; sie können sich nicht in falscher Weise verschulden, sie strengen sich sehr an, verwenden jeden Gewinn als Betriebskapital.“ Für den größeren Teil des neuerworbenen Domänenbesitzes soll das Staatseigentum nur die vorübergehende Form des Ueberganges in einen neuen gesunden Zustand sein. Die neuen Erwerber wären überwiegend als Erbpächter oder Rentengutseigentümer anzusetzen. Gegenüber allen hätte es der Staat in der Hand, die Besitzgröße, die künftige Gestaltung des Erbrechts, die Verschuldungsmöglichkeit wie den Gutspreis normal zu gestalten.

Die hauptsächlichste Bedeutung der Domänen dürfte für die Zukunft wohl in ihrer Verwendung für die Zwecke der inneren Kolonisation und damit auch einer gesunderen Grundbesitzverteilung liegen. Der preußische Staat hat bereits in umfangreichem Maße staatlichen Grund und Boden für die Besiedelung bestimmt. Zu diesem Zwecke sind nach der „Denkschrift über die zur Förderung der Landwirtschaft in den letzten Jahren ergriffenen Maßnahmen“ (Berlin 1896,

S. 26) zunächst ca. 3000 ha von bereits in Kultur befindlichem Domänen- und forstfiskalischem Besitz zur Verfügung gestellt worden, auf denen bis 1896 123 Rentengüter mit 312 ha Flächeninhalt begründet sind, während die Errichtung weiterer Rentengüter aus forstfiskalischem Besitz in den Provinzen Ost-, Westpreußen und Posen im Gange ist. Die Ansiedler sind durch Banprämien, amortisierbare Baudarlehen und Beihilfen zur erstmaligen Einrichtung wesentlich unterstützt worden.

Litteratur. *Balck, Zur Geschichte und Vererbpachtung der Domänenbauern in Mecklenburg-Schwerin*, 1869. — *Bergkoff-Iseing, Die Entwickelung des landwirtschaftlichen Pachtwesens in Preußen, Leipzig* 1887. — *Conrad, Rimpler, Rintelen, Art. „Domänen", H. d. St., Bd.* 2. — *Meitzen, Der Boden und die landw. Verhältnisse des preußischen Staates, Berlin* 1868/71. — *Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung vornehmlich in Preußen*, 1888. — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd.* 24 u. 32. — *Schmoller, Die Epochen der preußischen Finanzpolitik, Jahrbuch, N. F. Bd.* 1, 1877. — *Derselbe, Einige Worte zum Antrag Kanitz, Jahrbuch, N. F. Bd.* 19, 1895. — *Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas, Leipzig* 1887. — *Sombart, Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preußischen Domänen, Berlin* 1876. — *Wagner, Finanzwissenschaft*, 3. *Aufl., Teil* 1, *Leipzig u. Heidelberg* 1883, *S.* 527 *ff.*

W. Wygodzinski.

Donauschiffahrt.

Die Donau, 2860 km lang und von Ulm an für kleine Ruderschiffe, von Donauwörth an für Dampfschiffe fahrbar, ist eine bedeutsame Verkehrsader zwischen Ost und West. Durch den Donau-Main-(Ludwigs-)Kanal, 1836—1845 erbaut, hat die Donau eine — allerdings sehr verbesserungsbedürftige — Verbindung mit dem Rheingebiet. Die Verbesserung dieses Kanals und die Herstellung von Verbindungen mit dem Elbe- und Odergebiet wird eifrig angestrebt. Durch 34 schiffbare Nebenflüsse sind wichtige seitliche Verzweigungen geboten. Für die Verbesserung der Fahrstraße hat Bayern auf der bayerischen Strecke (seit 1838) und Oesterreich durch Sprengungen unterhalb Grein 1845 und 1853 und durch die 1869 begonnene und im wesentlichen vollendete Regulierung im Wiener Becken Erhebliches geleistet. Das größte Hindernis für die Schiffahrt waren seither die Katarakte bei Orsova („das eiserne Thor"). Das Hindernis ist auf Grund des Berliner Friedensvertrages von 1878 von der ungarischen Regierung durch großartige, 1890 begonnene und 1896 vollendete Arbeiten beseitigt worden.

Die Wiener Kongreßakte von 1815, welche die Befreiung der internationalen Ströme von Binnenzöllen und die Sicherung der Brauchbarkeit des Fahrwassers anstrebte, erlangte für die Donau erst spät praktische Bedeutung, da die Türkei damals noch nicht zum europäischen Völkerkonzert gehörte. Auch der Vertrag zwischen Oesterreich und Rußland (seit 1812 thatsächlich Besitzer der von ihm freilich vernachlässigten Donaumündungen) v. 25./VII. 1840, der das Prinzip der Freiheit der Schiffahrt auf der unteren Donau anerkannte, blieb ohne praktische Wirkung. Einige Erleichterung der Schiffahrt auf der oberen und mittleren Strecke brachte der Vertrag vom 2./XII. 1852 zwischen Oesterreich und Bayern, dem 1855 Württemberg beitrat. Erst der Pariser Frieden vom 30./III. 1856, durch den die Türkei in das europäische Völkerkonzert aufgenommen wurde, unterwarf die ganze schiffbare Stromstrecke den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte unter gleichzeitiger Proklamierung freier Schiffahrt. Gleichzeitig wurde eine von den Signatarmächten der Kongreßakte gebildete „europäische Donaukommission" für 2 Jahre zur Beaufsichtigung der Durchführung der Kongreßbestimmungen auf der unteren Stromstrecke eingesetzt. Eine in Aussicht genommene ständige Kommission der Donau-Uferstaaten trat nicht ins Leben, weil die von den Vertretern der Uferstaaten vereinbarte Donauschiffahrtsakte v. 7./XI. 1857 die Zustimmung der Signatarmächte nicht erlangte. Das Mandat der europäischen Donaukommission — mit dem Sitz in Galatz, aber unabhängig von der rumänischen Territorialhoheit — wurde deshalb wiederholt verlängert. Die von der Kommission ausgearbeitete Schiffahrtsakte für die Donaumündungen v. 2./XI. 1865, die durch Zusatzakte v. 28./V. 1881 ergänzt wurde, ist noch heute in Kraft. Die Berliner Kongreßakte v. 13./VI. 1878 ordnete die Schleifung der Festungen und das Verbot des Fahrens von Kriegsschiffen zwischen dem „Eisernen Thor" und der Mündung an, beauftragte Oesterreich-Ungarn mit der Beseitigung der Schiffahrtshindernisse am Eisernen Thor und sprach die Fortdauer des Mandates der europäischen Donaukommission aus, der nunmehr auch die Strecke vom „Eisernen Thor" bis Galatz unterstellt wurde. Zur Durchführung dieser Bestimmungen vereinbarten die Signatarmächte der Berliner Kongreßakte zu London einen Vertrag v. 10./III. 1883, der u. a. das Mandat der europäischen Donaukommission bis 1904 ausdehnte, aber von Rumänien nicht anerkannt wurde.

Litteratur. *Goetz: Das Donaugebiet mit Rücksicht auf seine Wasserstraßen dargestellt, Stuttgart* 1883 — *Sellinek, „Donauschiffahrt" in H. d St., Bd.* 2 *S.* 981 *ff.* (*dort auch weitere Litteraturangaben*). — *Zeitschrift: „Danubius"* (*Wien*).

R. van der Borgh.

Doppelbesteuerung.

1. Wesen und Arten der D. 2. Die Gesetzgebung.

1. Wesen und Arten der D. Unter dem Begriffe der Doppelbesteuerung pflegt man zwei verschiedene Gruppen von finanzwirtschaftlichen Erscheinungen zusammenzufassen.

Man spricht von einer materiellen Doppelbesteuerung, wenn eine wiederholte Besteuerung des gleichen Steuerobjekts, bezw. Steuersubjekts, innerhalb des nämlichen Staates, oder seitens verschiedener Staaten vorliegt. Die materielle Doppelbesteuerung kann nun aber wieder in zwei verschiedenen Arten erfolgen. Es wird entweder das gleiche Steuerobjekt durch gleiche Steuergewalten bei zwei verschiedenen Steuersubjekten zur Leistung herangezogen. Der wichtigste Fall dieser Art kommt bei den Ertragssteuern vor, wenn der Ertrag eines Grundstücks oder Gebäudes, auf welchem Schulden lasten, ohne Abzug der Schuldzinsen vom Grundbesitzer-Schuldner durch die Grund- oder Gebäudesteuer und beim Gläubiger die vom Grundbesitzer an ihn gezahlten Hypothekenzinsen durch die Kapitalrentensteuer getroffen werden. Oder es handelt sich um eine doppelte Besteuerung des gleichen Steuerobjekts bei dem gleichen Steuersubjekt durch zwei verschiedene Steuergewalten. Ein Beispiel dieser Art liegt vor, wenn ein Grundbesitzer für seine in Bayern gelegenen Grundstücke hier die Grundsteuer zu zahlen hat, und in Preußen, wo er seinen bleibenden Wohnsitz aufgeschlagen hat, nochmals den Ertrag seiner bereits in Bayern versteuerten Grundrente einer Steuer unterworfen wird. Hier spricht man dann von einer eigentlichen Doppelbesteuerung im hergebrachten technischen Sinne. Dabei kommen zwei Steuergewalten von gleicher Art und Ordnung in Betracht, zwei selbständige Staaten, welche ein und dasselbe Steuerobjekt zu erfassen beabsichtigen. Und nur mit dieser Gruppe befaßt sich das interterritoriale und internationale Steuerrecht. Jeder Staat kann vermöge der ihm zustehenden Zwangsgewalt und infolge seiner Unabhängigkeit vom anderen seine Steuer erheben. Das Problem des internationalen Steuerrechts hat zur Voraussetzung die modernen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse, die Anerkennung der Freizügigkeit und die rechtliche Gleichstellung von Inländern und Ausländern. Alle diese Umstände, sowie die allgemeine Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeitsgründe, namentlich die Rücksicht auf die im Auslande erwerbenden oder wohnenden Inländer haben aber dazu geführt, nicht die unbedingte Zwangsgewalt auszuüben, sondern einen ausgleichenden Mittelweg zu suchen. Dies hat zu einer Reihe von Forderungen geführt. Sie gipfeln alle in dem Grundsatze, daß die Real- und Ertragssteuern an den Staat zu entrichten sind, in dem die Erwerbsquelle oder Erwerbseinrichtung liegt, für die Bezahlung der Subjekt- und Personalsteuern, besonders der Einkommensteuer, der Wohnort, bezw. der Ort des Verbrauchs maßgebend sein soll.

Die zweite Gruppe der Doppelbesteuerung ist die formelle Doppelbesteuerung. Ihr Wesen besteht darin, daß die gleiche Steuergewalt die gleichen Steuerobjekte und Steuersubjekte durch verschiedene Steuerformen zu treffen sucht. In diesen Fällen liegt im Prinzipe nur eine einmalige Belastung vor, man will nur einfach besteuern, die Doppelung aber besteht lediglich in der Form der Veranlagungsmethoden aus steuertechnischen oder steuerpolitischen Rücksichten. Am häufigsten hat man diesen Weg gewählt zur differenziellen Behandlung des fundierten und unfundierten Einkommens, man beabsichtigte jenes stärker zu belasten als dieses. Zu diesem Behufe hat man zur formellen Doppelbesteuerung gegriffen, indem man das fundierte Einkommen, d. h. das aus Vermögens- und Kapitalbesitz fließende, zuerst den Ertrags-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuern unterworfen hat und dann den Betrag des gesamten Einkommens noch einmal mit einer allgemeinen Einkommensteuer überspannt hat. Dadurch entstand eine formell doppelte Steuer für das fundierte und eine nur einfache für das unfundierte oder Arbeitseinkommen. Der Grundgedanke war dabei, das sicherere und dauernde fundierte (Renten-) Einkommen als das leistungsfähigere stärker zu belasten als das auf die persönliche Arbeitskraft gestellte unfundierte Einkommen. Zu dem gleichen Ergebnis ist man auch neuerdings gelangt durch eine Kombinierung der allgemeinen Einkommensteuer mit der Vermögenssteuer.

2. Die Gesetzgebung. Zu einem feineren Ausbau eines internationalen Steuerrechtes mit Berücksichtigung der Doppelbesteuerung ist es bis jetzt noch nicht gekommen. Bestenfalls hat man bei der Einkommensteuer u. dgl. die im Auslande bereits entrichtete Steuer des Inländers als abzugsberechtigten Posten anerkannt. Eine gesetzliche Regelung der Materie ist bis heute nur in Bundesstaaten zustande gekommen. So im Deutschen Reich (G. v. 13./V. 1870) und in der Schweiz.

Die Grundzüge der deutschen Gesetzgebung sind folgende. Zunächst wird das Verbot der Doppelbesteuerung als gesetzgeberisches Prinzip aufgestellt. Als Hauptregel gilt, daß für die Steuerpflicht eines jeden Inländers sein Wohnsitz, eventuell mangels eines solchen sein Aufenthaltsort innerhalb des Bundes(Reichs-)gebiets maßgebend sein soll. Bei einem doppelten Wohnsitz im Heimatsstaat und in einem anderen Bundesstaat ist der Inländer nur im Heimatsstaat steuerpflichtig. Steuern auf Grundbesitz und Gewerbebetrieb, sowie das hieraus fließende Einkommen darf nur in dem Bundesstaat besteuert werden, in welchem der Grundbesitz und Gewerbebetrieb liegt. Bundes(Reichs)- und Staatsbeamte dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in dem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Gehälter, Wartegelder und Pensionen von Civilbeamten oder Militärpersonen nnd deren Hinterbliebenen dürfen nur von demjenigen Bundesstaat besteuert werden, welcher die Zahlungen zu leisten hat.

Litteratur.

Zürcher, Kritische Darstellung der bundesrechtlichen (schweizerischen) Praxis betr. das Verbot der Doppelbesteuerung, Basel 1882. — *Schreiber, Kritische Darstellung der bundesrechtlichen (schweizerischen) Praxis betr. das Verbot der Doppelbesteuerung*, 1882. — *Speiser, Verbot der Doppelbesteuerung, Basel* 1886. — *Clauss, Das R.G. v. 13./V.* 1870, *Schanz' Fin Arch., 5. Jahrg.* — *Antoni, Die Steuersubjekte, Schanz Fin. Arch., 5 Jahrg* — *Schanz, Zur Frage der Steuerpflicht, Schanz Fin. Arch., 9. Jahrg.* — *Laband, Art. „Doppelbesteuerung", Stengel's Wörterb. d. deutsch. V.W.R.* — *Eheberg, Art. „Doppelbesteuerung", H. d. St.*

Max von Heckel.

Doppelwährung.

1. Die reine D. und ihre Voraussetzungen.
2. Thatsächliche Verwirklichung der reinen D.
3. Möglichkeit der Aufrechterhaltung der reinen D.

1. Die reine D. und ihre Voraussetzungen. Die reine Doppelwährung ist eine bestimmte Entwickelungsform der Mischwährung und zwar der Parallelwährung. Dem Gedanken nach sollen nebeneinander für den inländischen wie für den internationalen Zahlungsverkehr sowohl goldene als silberne Münzen Währungsgeld und Wertmesser sein. Durch gesetzliche Tarifierung der goldenen gegenüber den silbernen Münzen soll erreicht werden, daß eine bestimmte Menge vermünzten Goldes Vertreter von Silbergeld und eine bestimmte Menge vermünzten Silbers Vertreter von Goldgeld sein kann. Das Schicksal des Münzwesens soll nicht ausschließlich vom Gold und nicht ausschließlich vom Silber bestimmt werden, es soll aber auch andererseits keine Courantmünze geben, deren Metallwert nicht dem Nennwert voll entspräche, also keine Courantmünze, deren Schicksal vom Silber oder Gold unabhängig wäre.

So ungefähr ist dasjenige vorzustellen, was als Doppelwährungszustand in der währungspolitischen Bewegung von den Bimetallisten gerühmt, von anderen skeptisch beurteilt wird.

Präzisiert man genauer, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit der Zustand erreicht werde, daß Währungsmünzen aus beiden Metallen nebeneinander und einander vertretend fungieren, und daß das Münzwesen vom Schicksal keines der beiden Metalle losgelöst sei, so zeigt es sich, daß drei rechtliche und eine vierte Bedingung thatsächlicher Natur bei reiner Doppelwährung erfüllt sein müssen.

Die drei rechtlichen Bedingungen sind:

a) Es werden sowohl aus Gold wie aus Silber Währungsmünzen geprägt, d. h. Münzen, die bis zu jedem Betrag gesetzliches Zahlungsmittel sind und so viel Edelmetall enthalten, als der Nennwert beträgt.

b) Zwischen den Gold- und Silbermünzen wird ein Umrechnungsverhältnis festgesetzt. Der Schuldner hat, sofern er nicht ausdrücklich Zahlung in Goldmünzen bezw. Silbermünzen versprochen hat, die Wahl, mit welchem Metall er zahlen will.

c) Zur Privatprägung sind Gold und Silber unbeschränkt zugelassen.

Reine Doppelwährung besteht nicht, wo eines der drei eben erwähnten rechtlichen Erfordernisse fehlt, z. B. wo die Privatsilberprägung eingestellt ist. Reine Doppelwährung braucht aber auch nicht da zu bestehen, wo bloß die drei eben erwähnten rechtlichen Bedingungen erfüllt sind, eine wesentliche thatsächliche Voraussetzung aber noch fehlt. Zum Vorhandensein der reinen Doppelwährung ist wesentlich, daß thatsächlich im Doppelwährungsland sowohl die goldenen wie die silbernen Währungsmünzen verwendet werden und so reichlich im Umlaufe vorhanden sind, daß es möglich ist, ohne Aufgeld genau nach dem gesetzlichen Umrechnungsverhältnis für goldene Währungsmünzen Silbergeld und für letzteres wiederum Goldgeld einzutauschen. Nur wo diese vierte thatsächliche neben den drei rechtlichen Voraussetzungen verwirklicht ist, kann die Wirkung eintreten, daß im Doppelwährungslande beliebige Quantitäten Silbers wie Goldes in Courantgeld und umgekehrt alle Courantmünzen beliebig in Barrenmetall ohne Verlust zu verwandeln sind, und daß der Tarif, der für die Umrechnung von Goldgeld in Silbergeld und umgekehrt besteht, ohne Schädigung der Gläubiger vom Schuldner nach Gutdünken ausgenutzt werden kann. Die vielgerühmte Wirkung, daß ein Doppelwährungsland eine Umtauschstelle beider Metalle zu festem Tarif sei, kann hingegen nicht eintreten, wo nur die drei rechtlichen und nicht auch die vierte thatsächliche Vorbedingung der Doppelwährung erfüllt sind: nicht also da, wo thatsächlich nur Courantmünzen aus einem der beiden Metalle umlaufen, ebensowenig da, wo die Courantmünzen aus einem der beiden Metalle nur gegen wechselndes Agio zu haben sind.

2. Thatsächliche Verwirklichung der reinen D. Es ist zuzugeben, daß der eben geschilderte Zustand der reinen Doppelwährung mit der Wirksamkeit als Austauschstelle beider Metalle in der Phantasie sehr wohl vorgestellt werden kann. Der Zustand ist möglich, solange das gesetzlich statuierte Umrechnungsverhältnis beider Metalle identisch ist mit dem außerhalb des Doppelwährungsstaates herrschenden Wertverhältnis beider Metalle. Zur Zeit herrscht jedoch reine Doppelwährung in keinem Lande der Welt. Wo

die rechtlichen Bedingungen der Doppelwährung bestehen, da ist das gesetzlich statuierte Umrechnungsverhältnis der Silbermünzen gegenüber dem Golde vom thatsächlichen Wertverhältnis so stark entfernt, daß nur Silbermünzen als tägliches Geld fungieren und Goldmünzen ein wechselndes Agio erzielen: wo aber das Goldagio in früheren Doppelwährungsländern vermieden wurde, hat man eine der rechtlichen Stützen des Doppelwährungssystems, die unbeschränkte Silberprägung, beseitigt.

3. Möglichkeit der Aufrechterhaltung der reinen D. Es ist eine der bestrittensten Fragen, ob jemals in der Geschichte die reine Doppelwährung auf längere Zeit mit Erfolg aufrecht zu erhalten gewesen sei. Die in der Litteratur seit Petty und Locke bis 1867 vorherrschend vertretene Theorie war, daß die reine Doppelwährung nur als kurz vorübergehender Zustand möglich, daß sie dagegen nach den bisherigen Erfahrungen auf die Dauer unhaltbar sei, da das Marktverhältnis zwischen Silber und Gold keineswegs stetig so bleibe, wie es im Doppelwährungslande gesetzlich fixiert sei. Sobald das Marktverhältnis beider Metalle von der im Doppelwährungstaate fixierten Relation sich entferne, ende die Doppelwährung im Zustande einer „einfachen", nicht doppelten Währung, in einem Monometallismus desjenigen Metalles, welches bei der gesetzlichen Tarifierung überschätzt sei. Für diese der Doppelwährung ungünstige Beurteilung wurden — außer heute veralteten aprioristischen Argumenten — insbesondere zwei Erfahrungsthatsachen ins Feld geführt: die Schicksale des englischen Münzwesens im 18. Jahrh. und die des amerikanischen Münzwesens in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. Die Doppelwährung mit freier Prägung beider Metalle, welche in Großbritannien im 18. Jahrh. nominell herrschte, endete trotz des 1717 zu ihrer Aufrechterhaltung unternommenen Versuches einer korrekten Tarifierung in der thatsächlichen Goldwährung, da der Marktpreis des Silbers höher stand, als in der gesetzlichen Tarifierung angenommen war; ebenso erging es der Doppelwährungspolitik der Vereinigten Staaten, wo infolge verkehrter Tarifierung von 1834 bis zur Papierwirtschaft des Bürgerkrieges thatsächlich Goldzahlung und Goldrechnung, trotz freier Prägbarkeit beider Metalle mit fester Relation, herrschte.

Strittig ist dagegen in der Litteratur seit 1867, ob die in Frankreich 1803 eingeführte, angeblich bis 1873 aufrechterhaltene Doppelwährung ein gegen die Doktrin von Petty und Locke zeugender Erfahrungsbeweis sei. Die Bewunderer der französischen Doppelwährung zu $1:15^1/_2$ behaupten, diese Doppelwährung sei wirklich aufrechterhalten worden und dies sei gelungen, nicht weil 1803—1873 das Marktverhältnis zufällig ziemlich wenig von der französischen Relation sich entfernt habe, sondern vielmehr, weil die französiche Doppelwährung die Marktrelation zwischen Gold und Silber beeinflußt und die Schwankungen derselben so gemildert habe, daß die sonst bei Doppelwährung beobachteten Folgen nicht eingetreten seien.

In der Erörterung dieses Problems ist im Währungsstreit von beiden Parteien eine gewisse Disciplinlosigkeit nicht immer vermieden worden. Subjektive Meinungen einzelner über das, was in der Weltgeschichte eingetreten wäre, wenn Frankreich nicht die Doppelwährung zu $1:15^1/_2$ gehabt hätte, wurden mit dem Anspruche auf Wissenschaftlichkeit vertreten. Selbstverständlich ist dies aber ein Streit um eine Frage, die mit wissenschaftlichen Hilfsmitteln gar nicht entschieden werden kann, eine Kontroverse, in der überhaupt ein überzeugender Erfahrungsbeweis für oder wider nicht zu führen ist. Die Wissenschaft kann nur ermitteln, was wirklich geschehen ist, und Ursache und Wirkung der thatsächlichen Ereignisse erforschen, nicht aber feststellen, was vielleicht geschehen wäre, wenn es anders gekommen wäre. Fragen wir, was an Thatsachen bezüglich der 1803—1873 in Frankreich herrschenden Doppelwährung festzustellen ist, so ist das wissenschaftlich Beweisbare erschöpft. Es ergiebt sich folgendes:

Die Geschichte der französischen Doppelwährung ist zunächst nicht eine erfahrungsmäßige Widerlegung der Theorie, daß bei starker Abweichung des Marktverhältnisses von dem im Doppelwährungslande statuierten Umrechnungsverhältnisse der beiden Edelmetalle die Doppelwährung im thatsächlichen Monometallismus endige. Denn die Franzosen haben im kritischen Moment nicht an ihrer Doppelwährung festgehalten, sondern als der Krieg von 1870/71 beendet war und nach der Papierwirtschaftszeit die Barzahlungen vorbereitet wurden, 1873 die Silberprägung beschränkt, später ganz eingestellt. Vorausgegangen war, daß 1872 und 1873 kein Gold zur Ausmünzung gebracht wurde, sondern nur Silber. Die in Frankreich gesetzlich statuierte Relation $1:15^1/_2$ ist ferner 1803—1873 nicht die stets herrschende gewesen. Bis zur Entwickelung der kalifornischen und australischen Goldgewinnung — von 1820 an gerechnet — ist Gold am Weltmarkt gegen Silber durchweg mehr wert gewesen als $15^1/_2:1$. Am nächsten kommen zwischen 1820 und 1850 die Jahre 1820, 1839, 1840 mit mit $1:15{,}62$ der französischen Relation; am weitesten entfernten sind von ihr die Notierungen der Jahre 1833 und 1843 mit $1:15{,}93$. Von 1851 bis 1872 haben die Abweichungen des Marktverhältnisses vom offiziellen französischen Wertverhältnis nicht aufgehört. Die größten Extreme stellen die Jahre 1859 mit $1:15{,}19$ und 1872 mit $1:15{,}63$ dar. (Die Ziffern sind dem amerik. Münzbericht für 1896, S. 221 entnommen.) Aber auch in Frankreich ist nicht etwa für so viel Silbermünzen, als aus $15^1/_2$ Pfd. Silber geprägt wurden, stets von 1803—1873 so viel an

Goldmünzen einzutauschen gewesen, als aus 1 Pfd. Gold ausgebracht wurden. Thatsächlich war vielmehr das Verkehrsgeld bis 1848 Silbergeld. Wer Goldmünzen haben wollte, mußte ein Agio bezahlen, welches 1815 bis auf $2^1/_2$ %, 1848 bis auf 12 %, 1829—1841 bis anf 1, ja 2 % stieg (vergl. H. d. St., Bd. 2 S. 992). Umgekehrt ist für Silbercourant zwischen 1851 und 1870, in welcher Epoche der Umlauf sich immer mehr in einen thatsächlichen Goldumlauf verwandelte, in jedem einzelnen Jahre eine nicht unbeträchliche Prämie bewilligt worden.

Endlich ist zwischen 1800 nnd 1870 die Jahresproduktion der Welt — für Jahrzehnte, bezw. Jahrfünfte im Durchschschnitte berechnet — beim Silber nie über $1^1/_2$ Mill. kg, also $^1/_4$ der heutigen Jahresproduktion gestiegen, während sie beim Golde allerdings zwischen 11445 kg (1811—1820) und 201750 kg (1856—1860) geschwankt hat.

Im übrigen ist klar, daß Frankreich, indem es 1850—66 für rnnd 6 Milliarden M. Gold vermünzte und gleichzeitig für rund 1181 Mill. M. mehr Silber exportierte, als es einführte, innerhalb dieser Frist nahezu ebenso auf die Jahresbilanz des Edelmetallmarktes eingewirkt hat, als wenn es 1850 reine Goldwährung eingeführt und eine allmähliche Abstoßung seines Courantsilbervorrates vorbereitet hätte. Mit anderen Worten: der Umstand, daß sich bei der plötzlichen Vermehrung der Goldproduktion seit 1848 eine Vermünzungsmöglichkeit in Frankreich eröffnete, verbunden mit der Möglichkeit, Silber von dort zu kaufen, kann nicht wirkungslos auf die Preisbildung der Edelmetalle geblieben sein; ob aber, wenn Frankreich die reine Silberwährung gehabt und nichts von dem gewonnenen Golde vermünzt hätte, nicht andere kaufkräftige Nachfragende sich gemeldet hätten, ist nicht zu entscheiden. Thatsächlich hat die Industrie, haben ferner England und Nordamerika bis zum Bürgerkrieg, neben Frankreich eine Menge des neu produzierten Goldes aufgenommen, und keineswegs hat etwa die Nachfrage Frankreichs allein den Goldzufluß bewältigt. Selbst wenn aber so groß als nur irgend möglich der Einfluß Frankreichs auf die Erhaltung des Wertes des Goldes gegenüber Silber in den 50er Jahren geschätzt wird, so ist damit kein Präjudiz dafür geliefert, daß die französische Doppelwährung — wenn aufrecht erhalten — auch nach 1873 angesichts der seitdem riesig zunehmenden Silberproduktion die Silberentwertung hätte aufhalten können: denn Frankreich hat es unterlassen, die Probe auf diese Theorie zn machen, nnd die Thatsache bleibt, daß das Wertverhältnis der Edelmetalle nach dem Anschwellen der Goldproduktion in den 50er Jahren nnr in bescheidenen Grenzen geändert wurde, daß dagegen in der Zeit der Zunahme der Silberprodnktion seit Anfang der 70er Jahre das Silber sich entwerten konnte. Wie viel dazu der Umstand mit beiträgt, daß der Begehr nach den Münzabschnitten des Kleinverkehrs, für die Silber sich nur eignet, ein beschränkter geworden ist und daß dieser Begehr gegenwärtig nicht so ausdehnnngsfähig ist wie der Begehr nach Münzen aus Gold, d. h. nach den Zahlungsmitteln für den größeren Verkehr, ist daneben eine Erwägung, die jedenfalls nicht ignoriert werden darf.

Es ist möglich, vielleicht wahrscheinlich, daß Frankreichs Doppelwährung neben anderen Ursachen dazu beigetragen hat, nach den kalifornisch-australischen Goldentdeckungen eine beträchtliche Verschiebung des Wertverhältnisses zwischen Silber und Gold zu verhindern, es ist dagegen gar kein Anhaltspunkt dafür gegeben, daß ohne Frankreichs Doppelwährung 1803—1848 etwa eine Silberentwertung, wie wir sie jetzt haben, eingetreten wäre. Denn auch ohne Rücksicht auf Frankreich betrachteten und begehrten in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts eine Menge anderer Länder, in denen damals mehr als heute die kleinen Umsätze überwogen, das Silber als bequemstes Währungsmetall.

Jedenfalls ist aus der bisherigen Geschichte der Doppelwährung nicht zu entnehmen, daß durch Doppelwährungsbestrebnngen eine einmal eingetretene Entwertnng des Silbers rückgängig gemacht werden könnte, sondern nur, daß die Doppelwährungsländer, welche nach 1873 — im Gegensatz zu Frankreich — die unbeschränkte Prägung beider Metalle aufrecht erhielten, der thatsächlichen Silberwährung verfallen sind, seitdem die Marktrelation das Silber ungünstiger bewertete, als die Gesetzgebung der betreffenden Länder.

Litteratur: *Vgl. die in Art. „Silberwährung“ und „Währungsstreit“ citierten Schriften, ferner Art. „Doppelwährung“ des H. d. St., sowie J. Laurence Laughlin, The history of bimetallism in the United States. New York, 2. Aufl. 1895. — W. Prager, Die Währungsfrage in den Ver. Staaten u. s. w. Stuttgart 1897. — Joh. Wernicke, Japan und die Silberentwertung. Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd. 11 S. 887 ff. — Paul Leroy-Beaulieu, Traité théorique et pratique d'économie politique, Paris 1896, S 258 ff.*

W. Lotz.

Drawbacks.

Drawbacks oder Rückzölle sind Rückerstattungen, welche bei der Ausfuhr von Waren gewährt werden, für die früher bei der Einfnhr bereits Zölle für dieselben oder die betr. Rohstoffe entrichtet wurden. Im weiteren Sinne versteht man darunter auch alle Ausfuhrvergütungen überhaupt, einschließlich der bereits bezahlten inländischen Verbrauchsstenern. Vergl, Art. „Zölle“ und Sw. „Ausfuhrprämien“.

M. v. H.

Dupont (de Nemours), Pierre Samuel,

geb. zu Paris am 14./XII. 1739, während der Revolution Deputierter des dritten Standes des Arrondissements Nemours, nach dem 9. Thermidor Mitglied des Rates der Alten, unter Ludwig XVIII. Staatsrat, gest. am 6./VIII. 1817 im Staate Delaware in Nordamerika, als Mitglied des Pariser Instituts.

Urheber der wissenschaftlichen Bezeichnung der Schule Quesnay's, s. u. das von ihm herausgegebene Werk: „La Physiocratie". Bedingungsloser Physiokrat in Ueberschätzung der Natur als alleinige Produzentin, aber Anerkenner der mannigfachen Berührungspunkte des Physiokratismus mit dem Smithianismus. Agitator für „staatliche Deklarierung der Naturgesetze", eine Umschreibung der freien Konkurrenz im Wettstreit um den Höchstertrag der Produktion. Aufsteller der antismithianischen Forderung einer „domanialen Konstitution der Finanzen". Vater des Satzes, daß eine temporäre Teuerung, durch die preisausgleichende, in Erhöhung des Warenangebots sich aussprechende Gestaltung des Wirtschaftslebens, die permanente Geldteuerung paralysiere.

Von seinen Schriften nennen wir: De l'exportation et de l'importation des grains etc., Soissons 1764. — Du commerce de la Compagnie des Indes, Paris 1769; dasselbe, 2. Aufl. („augmontée de l'histoire du système de Law") ebenda 1770. — Observations sur les effets de la liberté du commerce des grains et sur ceux des prohibitions, (Basel und) Paris 1770. — Mémoires sur la vie et les ouvrages de Turgot, 2 Bde., Philadelphia, recte Paris 1782; dasselbe, Neudruck im 1. Bde. der Dupont'schen Ausgabe der Werke Turgot's, Paris 1808. — Effets des assignats sur le prix du pain, Paris 1790. — Von ihm herausgegeben: La Physiocratie, ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain. Recueil (de traités de Quesnay), 2 Bde., Paris 1768; dasselbe, Neudruck, 6 Teile, Yverdun 1768—69.

Lippert.

Durchfuhrzölle s. Zölle.

E.

Edelmetalle.

I. Natürliche und ökonomische Eigenschaften. II. Produktion und Verbrauch der Edelmetalle. III. Die Prophezeiungen über die Zukunft des Goldes.

I. Natürliche und ökonomische Eigenschaften.

1. Gold und Silber zeichnen sich zunächst durch einige natürliche Eigenschaften aus, die — sobald die Anwendung des Gewichts auf den Edelmetallverkehr entwickelt und vollends die Prägung von Münzen einmal versucht war — der Verwendung dieser Metalle als Geldstoff besonders zu gute kommen mußten. Es ist jedoch hervorzuheben, daß mehrere der günstigen natürlichen Eigenschaften dem Golde in höherem Maße als dem Silber zukommen.

a) Gold und Silber besitzen Homogenität, Teilbarkeit und Wiedervereinbarkeit. Die Teilbarkeit beim Golde geht so weit, daß man auf elektrischem Wege ein Goldblatt, welches 10000mal dünner als Schreibpapier ist, herstellen kann. Die kleinsten Einheiten von Gold und Silber lassen sich in beliebige Formen wiedervereinigen, während es bisher nicht möglich gewesen ist, aus 10 kleinen einen großen Diamanten zu fabrizieren. Gold und Silber eignen sich besonders zum Geldstoff, weil jede Gewichtseinheit eines dieser Edelmetalle schlechthin vertretbare Sache ist.

b) Die leichte Erkennbarkeit ist ein Vorzug des Goldes und Silbers, der nur dann verloren geht, wenn diese Metalle mit zu großen Mengen anderer Metalle vermischt werden. Die Erkennbarkeit beruht erstens auf dem hohen specifischen Gewicht (Gold 19,265, Silber 10,4 bis 10,6), zweitens auf dem glänzenden Aussehen und hellen Klang der beiden genannten Metalle. So nahe das Platin dem Gold und Silber in anderen natürlichen Eigenschaften steht, so ist es doch nicht so leicht in der Farbe wie Gold und Silber erkennbar. Aber auch dem Silber geht die leichte Erkennbarkeit der Färbung verloren, wenn $^{500}/_{1000}$ Kupfer oder mehr demselben beigemischt wird.

c) Gold ist im höchsten Grade, Silber in geringerem Grade gegen die Chemikalien, welche im Alltagsverkehr auf Münzen einwirken, widerstandsfähig. Gold wird von der atmosphärischen Luft überhaupt nicht angegriffen; Silber zeigt sich als ein weniger edles Metall, indem es in schwefelwasserstoffhaltiger Luft schon bei gewöhnlicher Temperatur angegriffen wird und sich mit einem Ueberzug von braunem Schwefelsilber

überzieht. Immerhin ist auch Silber bei normalen Temperaturen gegen atmosphärische Einflüsse weit widerstandsfähiger als Kupfer und Eisen. Gold löst sich in den meisten Säuren nicht, während Silber in verdünnter Salpetersäure, sowie konzentrierter Schwefelsäure löslich ist und von Salzsäure etwas angegriffen wird. Die Hauptlösungsmittel für Gold sind Königswasser (eine Mischung von 3 Teilen Salzsäure und 1 Teil Salpetersäure), Chlor, Cyankaliumlauge.

2. Die ökonomischen Eigenschaften, welche Gold und Silber zu Münzmetallen qualifizieren, sind: der beträchtliche Wert, den eine geringe Menge Edelmetalls darstellt, und in gewissem Maße die Wertbeständigkeit beider Metalle. In diesen beiden Beziehungen ist gegenwärtig das Gold dem Silber beträchtlich überlegen. In deutscher Währung gemessen, schwankt der Preis von 1 kg Feingold um 2790, der Preis von 1 kg Feinsilber im Sommer 1897 um 70—80 M. In einem Eisenbahnwaggon von 10000 kg Tragfähigkeit lassen sich somit in Feingold 27900000 M., in Silberbarren nur 700000—800000 M. transportieren. Infolge seines geringeren specifischen Wertes ist das Silber — auch wenn es nicht im Werte schwanken würde — nur für die Abschnitte zwischen 20 Pfg. und 5 M., nicht aber für Münzen von größerem Nennwert ein zweckmäßiges Münzmetall. Je nach dem Bedarf eines Landes an Zahlungsmitteln unter 5 M. spielt das Silber eine wichtigere oder unwichtigere Rolle im Zahlungsverkehr. Es ist das Münzmetall für den Kleinverkehr. Wo ein Großverkehr entsteht und für dessen Bedarf nicht durch Goldmünzen genügend vorgesorgt wird, entwickelt sich erfahrungsgemäß im Großverkehr statt der Silberzahlung ein reichlicher Papierumlauf; der thatsächliche Umlauf von gemünztem Silber dagegen ist überaus schwer über den Bedarf der Zahlungen des Kleinverkehrs hinaus zu erweitern. In der Wertbeständigkeit sind sowohl Gold wie Silber erheblich dem Platin, vor allem aber denjenigen Erzeugnissen des Bergbaues, der Industrie und des Ackerbaues überlegen, die im Jahre der Produktion regelmäßig verbraucht werden, wie Kohlen, Garn, Getreide. Man darf allerdings die Wertbeständigkeit, welche daraus folgt, daß die jährliche Neuproduktion nur einen kleinen Bruchteil zu den vorhandenen und im Gebrauch befindlichen Gold- und Silbermengen hinzufügt, nicht überschätzen. Es liegt hierin nur eine Sicherheit dafür, daß bei vorübergehender Minderung der Neuproduktion nicht sofort eine gewaltige Verteuerung des Goldes oder Silbers eintreten muß. Nicht aber ist hierdurch verbürgt, daß der Wert des Goldes oder Silbers gleich hoch bleibt, wenn ohne Mehrung des zahlungsfähigen Bedarfes z. B. gewaltige wohlfeil gewonnene Mengen neuproduzierten Silbers dringend ausgeboten werden.

Wie groß oder klein der Bruchteil sei, den die jährliche Neuproduktion dem in Händen der Menschen befindlichen Vorrat von Gold und Silber hinzufügt, ist genau überhaupt nicht anzugeben. Die Schätzungen bezüglich der Größe des vorhandenen gemünzten und ungemünzten Edelmetallvorrates sind ziemlich unzuverlässig. Mit einiger Genauigkeit kann überhaupt nur ein kleiner Teil des Edelmetallvorrates der Welt, das in den Banken, welche Ausweise publizieren, lagernde Gold und Silber, statistisch erfaßt werden. (Lexis versuchte für 1890 eine Schätzung des vermünzten und unvermünzten Goldvorrates im Gebiete der europäischen Kultur und veranschlagte denselben auf 28½—29 Milliarden M. Ottomar Haupt berechnete für Juni 1897 den in den Banken und einigen Staatskassen der civilisierten Welt lagernden Vorrat an Gold auf 9963, an Silber auf 4457 Mill. M.)

Die Wertbeständigkeit ist eine Eigenschaft, die am Ausgange des 19. Jahrh. dem Silber keineswegs mehr in gleicher Weise nachgerühmt werden kann wie dem Golde. Von 1870—1897 hat sich das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold von 1:15½ bis auf 1:35, ja 1:39 verschoben. Die Versuche, die man unternommen hat, um zu beweisen, daß bei dieser Aenderung das Silber wertbeständig geblieben sei und nur das Gold sich verteuert habe, sind bis jetzt als mißlungen zu betrachten. Jedenfalls ist vom Standpunkte der nach Gold rechnenden Europäer die zwischen 1870 und 1897 eingetretene Aenderung des Wertverhältnisses von Silber zu Gold als Aenderung des Silberwertes, im wesentlichen als Sinken des Silberwertes auf weniger als die Hälfte des früheren Satzes aufzufassen. (Vergl. Art. „Geld“ sub IV.) Vielleicht hat nichts so sehr die Stellung des Silbers als Währungsmetall erschüttert, nichts so sehr den Bestrebungen für Wiedereinsetzung des Silbers in die frühere Rolle als Währungsmetall hochentwickelter Völker Schwierigkeiten bereitet, als die Wahrnehmung, daß überhaupt auf Grund irgend welcher Ursachen das Silber am Ausgange des 19. Jahrh. Wertschwankungen erlitt. Ob das Vertrauen der europäischen Geschäftskreise in die Wertbeständigkeit des Silbers, nachdem es einmal ins Schwanken kam, durch staatliche Maßregeln je wiederherzustellen sei, ist eine der Hauptkontroversen im Währungsstreit.

II. Produktion und Verbrauch der Edelmetalle.

Die jährliche Produktion der Welt in unserem Jahrhundert wird auf folgende Gewichtsmengen geschätzt:

im Jahresdurchschnitt	I. Gold kg	II. Silber kg	III. Wertverhältnis von Silber zu Gold
1801—1810	17 778	894 150	1 : 15,61
1811—1820	11 445	540 770	1 : 15,51
1821—1830	14 216	460 560	1 : 15,80
1831—1840	20 289	596 450	1 : 15,75
1841—1850	54 759	780 415	1 : 15,83
1851—1855	199 388	886 115	1 : 15,41
1856—1860	201 750	904 960	1 : 15,30
1861—1865	185 057	1 101 150	1 : 15,40
1866—1870	195 026	1 339 085	1 : 15,55
1871—1875	173 904	1 969 400	1 : 15,97
1876—1880	172 434	2 450 300	1 : 17,81
1881—1885	154 959	2 808 400	1 : 18,63
im Jahre			
1886	159 741	2 902 471	1 : 20,78
1887	159 155	2 990 398	1 : 21,13
1888	165 809	3 385 606	1 : 21,99
1889	185 809	3 901 809	1 : 22,10
1890	178 823	4 144 233	1 : 19,76
1891	196 586	4 267 380	1 : 20,92
1892	220 910	4 764 542	1 : 23,72
1893	236 974	5 147 841	1 : 26,49
provisorisch:			
1894	273 197	5 121 017	1 : 32,56
1895	301 542	5 236 059	1 : 31,60

Anmerkung. Die Ziffern bis einschließlich 1885 sind in Spalte I und II Soetbeer's „Litteraturnachweis" S. 17, 48, 73, 117, 118, in Spalte III Soetbeer's „Materialien", S. 24 entnommen. Die Ziffern von 1886—1895 sind den Berichten des amerikanischen Münzdirektors für 1889—1896 entnommen. Die im Mint Report für 1890 infolge eines Druckfehlers um 6000 kg zu gering berechnete Produktion des Jahres 1888 wurde in der obigen Tabelle berichtigt.

Die währungsstatistische Veröffentlichung des österreichischen Finanzministeriums von 1896 stimmt, obwohl sie sich auf die amerikanischen Münzberichte bezieht, mit obiger Tabelle nicht genau überein.

Lexis kommt bei seinen Berechnungen der Weltproduktion in den Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd. 11 S. 507 ff. zu etwas von den Soetbeerschen und den amerikanischen Ziffern abweichenden Ergebnissen; die Produktion betrug nach Lexis:

im Jahresdurchschnitt	I. Gold kg	II. Silber kg
1876—80	172 414	2 450 252
1881—85	149 141	2 861 709
1886—90	157 080	3 664 000
1891—95	231 800	4 870 000

Von der Gesamtgoldproduktion des Jahres 1894 lieferten nach der österreichischen Berechnung von 1896: Australien 23,2 %, Afrika 22,4 %, die Vereinigten Staaten von Amerika 21,9 %, Rußland 13,4 %. Die Silberproduktion des Jahres 1894 wurde dagegen zu 29,7 % den Vereinigten Staaten, zu 28,2 % Mexiko, zu 18,8 % Südamerika und zu 10,8 % Australien verdankt. Deutschland lieferte zur Weltproduktion 1894 an Gold nur 0,8, an Silber aus eigenen Erzen 3,8 %, gehört also heute zu den für die Weltproduktion an Edelmetallen minder wichtigen Ländern.

Welche Verwendung das neu produzierte Edelmetall findet, läßt sich nur in sehr allgemeinen Umrissen erkennen. Möglich sind folgende Gelegenheiten der Verwendung neugewonnenen Goldes und Silbers: zur Vermünzung, zu industriellen Zwecken, zum Ersatz für Abnützung des Münzumlaufes und der Edelmetallgeräte, endlich zur Befriedigung des asiatischen Bedarfs. Genaue Ziffern über die Größe des jährlichen industriellen Verbrauchs in der civilisierten Welt fehlen; es existieren nur Schätzungen, welche das für wenige Länder ziffermäßig Erhobene verwerten und verallgemeinern. Ueberaus schwierig ist es vollends, festzustellen, wie viel von dem industriellen Edelmetallverbrauch der Welt auf Verwendung von neugewonnenem, noch nicht vermünztem Edelmetall, wie viel auf eingeschmolzene Münzen und eingeschmolzenes Gold- und Silbergeschirr entfällt. Besonders wertvoll wäre es, zu wissen, wie viel Münzen der industrielle Verbrauch dem Umlauf entzieht. Wäre diese Größe genau für alle Länder bekannt, so wüßten wir, um wie viel mindestens der Geldumlauf der mit geordnetem Münzwesen bisher ausgestatteten Länder durch Ausmünzung neu produzierten Edelmetalls vermehrt werden muß, damit der frühere Zustand wiederhergestellt werde. Andererseits ist zu beachten, daß nicht alle industrielle Verarbeitung Edelmetall endgiltig dem Münzgebrauch entzieht; bedeutet doch die industrielle Verarbeitung unter Umständen, daß ein Teil der Neuproduktion als Reserve aufgespart wird, aus der später in Notfällen Material zu Münzen entnommen werden kann. Endgiltig verloren geht im Effekt für die Menschheit das für galvanische Vergoldung und Versilberung, für photographische Zwecke, für Zahnplombierungen usw. verwendete Edelmetall, ferner alles, was bei Schiffbrüchen u. dgl. dem Gebrauche entzogen wird. Lexis schätzt diesen Entgang an Gold auf insgesamt jährlich mehr als 30 Mill. M., also etwa 10750 kg, während er die entsprechenden Verluste beim industriell verwendeten Silber auf jährlich etwa 70000 kg veranschlagt. Die Abnutzung, welche der Edelmetallvorrat überhaupt — er sei in Münzform oder in Form von Schmucksachen verwertet — jährlich erleidet, schätzt Lexis beim Gold auf 2 ‰, beim Silber auf 2½ ‰ des Gesamtvorrats. Bei der Unsicherheit, in der wir bezüglich der Höhe des in Münz- und Gerätform vorhandenen Edelmetallvorrats schweben, ist mit diesen wieder auf Schätzung beruhenden Annahmen über die Abnutzungsquote praktisch wenig anzufangen. Es ist außerdem wahrscheinlich, daß sich mit der zunehmenden Aufspeicherung von Münzen in den Bankkassen und öffentlichen Kassen die Abnutzungsquote für die Münzen künftig verringert.

Betrachten wir mit aller hiernach gebotenen

Vorsicht die Schätzungen des industriellen Verbranchs, so ist jedenfalls sehr wahrscheinlich, daß die Industrie von der Neuproduktion eine sehr viel größere Quote beim Golde als beim Silber aufnimmt. Lexis schätzte früher den Industrieverbranch an Gold — nach Abzug des verwendeten alten Materials — auf 300 Mill. M. jährlich, was ungefähr 107 500 kg fein entsprechen würde. Neuerdings setzt Lexis seine Schätzung auf 220 Mill. M. (ungefähr 78 800 kg) herab. Beim Silber berechnete derselbe Gelehrte für 1892 den Indnstrieverbranch — abzüglich des verwendeten alten Materials — anf 667 000 kg, während andere zu stark hiervon abweichenden Resnltaten gelangen. Neuerdings veranschlagt Lexis den industriellen Nettosilberverbrauch auf jährlich 1 Mill. kg. Der amerikanische Münzdirektor berechnet für 1895, zum Teil auf Grund von amtlichen Erhebungen, zum Teil auf Grund von Schätzungen den Industrieverbranch an Gold auf 88 142 kg, an Silber anf 995 863 kg. Trotz allen Scharfsinns, der auf diese Statistik verwendet wird, ist das, was wir über Industriebedarf und Abnutzung wissen, noch sehr wenig befriedigend. Vor allem aber ist es schwierig, zu sagen, ob der Industriebedarf eine feste Größe oder ein Jahr für Jahr steigendes Quantum darstellt. Beim Silber ist es wahrscheinlich, daß die Menge des industriell verwendeten Quantums in der europäischen Welt bei Verbilligung des Metalls allmählich steigt, bei starker Preissteigerung des Metalls abnimmt. Ebenso ist es möglich, daß der industrielle Goldbedarf nicht im Abnehmen, sondern im Zunehmen begriffen ist. Aber all' dies ist exakt bisher nicht zn ermitteln.

Etwas besser sind wir über den Edelmetallabfluß nach Asien unterrichtet. Während das Silber bisher, und zwar seit uralter Zeit, wenn es nach Indien und Ostasien verbracht war, dort festgehalten wurde und nicht mehr nach Europa zurückkam, ist Gold, welches nach Indien verschickt und zunächst dort thesauriert wurde, von Indien gelegentlich wieder bei Hungersnöten oder bei dort steigendem Goldagio nach Europa zurückgesendet worden. In der Bilanz des Silbers spielte bisher der asiatische Bedarf thatsächlich die Rolle einer dauernden Unterbringung neuproduzierter Münzen. Einiges Silber wird jedoch von Ostasien neuerdings abgegeben. Abgesehen von der Währungspolitik asiatischer Staaten (vergl. die 1893 in Indien verfügten Maßregeln), abgesehen ferner von der Entwickelung anderer Ausgleichungsmittel der Zahlungsbilanz neben der Silberversendung (Warenimport nach Asien und Zahlung in Regierungswechseln seitens der indischen Regierung) wirken noch zahlreiche andere Momente dahin, daß jährlich die Größe des asiatischen Silberverbrauchs beträchtlich schwankt. Es ist sicher, daß für die Größe der Silberausfuhr die Wertrelation der Edelmetalle nicht gleichgiltig ist; es ist jedenfalls wahrscheinlich, daß bei erheblicher Steigerung des Silberwertes die Gewichtsmenge des von Asien aufzunehmenden Silbers sich zunächst beträchtlich verringern würde [1]).

Ist die Abnützung der Edelmetalle keine durchaus feststehende Größe, der industrielle und der asiatische Verbrauch aber nnbedingt wechselnd und insbesondere der Silberverbrauch eben erwähnter Art mit vom jeweiligen Silberpreis abhängig, so ist vollends die Nachfrage, welche für neuproduziertes Edelmetall durch Ausmünzung geltend gemacht wird, eine durchaus wechselnde Größe. Da Gold in den Goldwährungsländern und den Ländern mit hinkender Währung zur Privatprägung unbeschränkt zugelassen ist, so ist keine Schwierigkeit vorhanden, das nicht für Industriezwecke benötigte neuproduzierte Gold zu festem Preise unterzubringen, solange Gold eine seltene, nicht beliebig vermehrbare Ware bleibt. Aber anch das neuproduzierte Silber, welches nicht nach Asien abfloß oder in den industriellen Verbrauch gelangte, ist vermünzt worden, allerdings seit Anfang der 70er Jahre nnter anderen Bedingungen als das Gold. In den europäischen Ländern ist nicht eine Demonetisation, sondern eine „Subalternisation" des Silbers, eine Beschränkung auf die Scheidemünzprägung eingetreten; in den Vereinigten Staaten ist bis 1893 fortgesetzt eine sehr beträchtliche Ausmünzung von Silbercourant, sowie Ankauf von Silber gegen Noten versucht worden: eine Nachfrage, die seit Herbst 1893 wegfällt. Unbeschränkt verwendbar auf dem Wege der Privatprägung war das Silber bis 1893 in Indien, bis jetzt ist es noch unbeschränkt in Währungsgeld in Mexiko zu verwandeln. In mexikanischen Dollars gemessen, hat das Silber, solange Mexiko die freie Silberprägung aufrecht erhält, einen festen Preis, gerade wie das Gold, in deutschem und englischem Gelde gemessen, einen festen Preis hat. Soweit man am Weltmarkt nach Gold rechnet, erscheint dagegen der Silberpreis gegenwärtig als fortwährend schwankende Größe.

Es ist eine berühmte Kontroverse, welche Ursachen denn der Preisfall des Silbers habe. Es hängt diese Frage mit dem allgemeinen Problem der Preisbestimmungsgründe der Edelmetalle zu-

1) Wie außerordentlich schwankend der asiatische Silberverbrauch ist, ergiebt sich aus folgenden von der Metallgesellschaft zu Frankfurt a. M. berechneten Ziffern:

			Wertverhältnis des Silbers zum Golde:
1889	1 504 400 kg	Rohsilber	1 : 22,10
1890	1 111 500 „	„	1 : 19,76
1891	901 000 „	„	1 : 20,92
1892	1 836 300 „	„	1 : 23,72
1893	2 107 200 „	„	1 : 26,49

Hiervon sind nur 43 000—55 000 kg asiatischen Ursprungs, das übrige aus Europa und Amerika importiert.

sammen. Die Beantwortung dieser Frage hat man sich vielfach im bimetallistischen wie im goldwährungsfreundlichen Lager viel zu leicht gemacht. Insbesondere findet man sehr viel voreilige Behauptungen über den Einfluß der Produktionskosten auf den Wert der Edelmetalle. Es ist in Wirklichkeit ebenso irrig, die Produktionskosten, zu denen jährlich neue Edelmetallmengen gefördert werden, für völlig unwesentlich für die Preisbildung der Edelmetalle wie andererseits die Kosten der Neuproduktion für das allein ausschlaggebende Moment der Preisbildung zu erklären. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß, solange Gold und Silber nicht im wohlorganisierten Großbetrieb gewonnen wurden, der Wert des insgesamt geförderten Edelmetalls im Durchschnitt die Kosten nicht gedeckt hat, wenn auch einzelne glückliche Goldsucher in der Periode des Kleinbetriebes lotterieartige Gewinnste gemacht haben. Auch nach Durchdringen des kapitalistischen Großbetriebes, der viel früher für die Silbergewinnung als für die Goldgewinnung sich geltend machte, ist es sehr wohl in einzelnen Fällen, weil das investierte Kapital nicht zurückgezogen werden konnte, vorgekommen, daß Silbergruben weiter betrieben wurden, deren Ertrag wenig mehr als die Betriebskosten, nicht aber die Verzinsung des fixierten Kapitals deckte. Der sächsische Staat betreibt sogar gegenwärtig mit beträchtlicher Barzubuße den Silberbergbau. Je mehr die Gewinnung der Edelmetalle Sache des kapitalistisch organisierten Großbetriebes wird, um so unwahrscheinlicher wird es, daß dauernd neues Edelmetall unter den Selbstkosten geliefert, vor allem daß neues Kapital im Bergbau investiert wird, wenn durchweg z. B. der Silberpreis die Selbstkosten nicht decken würde.

Aber ist es denn nicht andererseits sehr wohl möglich, daß dauernd der Wert des Goldes wie des Silbers weit über den Gewinnungskosten aufrecht erhalten wird? Die Behauptung der orthodoxen Bimetallisten geht dahin, daß Silber wie Gold unbedingt einen Seltenheitswert haben, der unabhängig von der Produktionszunahme und von noch so niedrigen Selbstkosten aufrecht erhalten bliebe, solange Gold und Silber nicht beliebig vermehrbar seien. Statt zu schwanken stehe der Seltenheitswert der Edelmetalle fest, sobald eine unbeschränkte Nachfrage zu festem Preise für ein Metall geschaffen werde.

Sind diese Thesen wahr? Die Antwort ist beim Golde leichter als beim Silber zu geben. Gold hat thatsächlich in der Gegenwart einen Seltenheitswert. Ob dieser Seltenheitswert darauf beruht, daß den Menschen in Ländern mit freier Privatgoldprägung — mögen sie wollen oder nicht — Gold zur Zahlung aufgenötigt werden kann, oder darauf, daß beim heutigen Goldpreis und dem heutigen Stande der Goldgewinnung das neu produzierte Gold in der angebotenen Menge auch ohne Zwang begierig gekauft wird, darüber kann man streiten. Jedenfalls ist es recht wahrscheinlich, daß, wenn Gold beim heutigen Preise eine stark über den Bedarf vermehrbare Ware wäre, wenn z. B. mit billigen unter dem Verkaufspreise weit zurückbleibenden Selbstkosten das 8- bis 10-fache der gegenwärtigen Jahresproduktion geliefert werden könnte, Gold nicht nur an Seltenheit, sondern auch an Seltenheitswert einbüßen würde. Bis jetzt liegt die Sache beim Golde so, daß ohne internationale Abrede eine Menge kauffähige Abnehmer bereit sind, zu bestimmtem Preise Gold aufzunehmen. Ein bisher schlummernder Bedarf nach Gold wird seitens der Länder, die sich bisher der Goldwährung nicht erfreuen, wirksam geltend gemacht, sobald reichlicher als bisher, aber nicht über diesen Bedarf hinaus, zu — gleichgiltig wie niedrigen — Selbstkosten Gold neu gewonnen wird.

Wie steht es aber in dieser Hinsicht mit dem Silber? Nach der orthodox-bimetallistischen Theorie ist nicht die Zunahme der Silberproduktion Ursache des Preisfalles des Silbers seit 1870, ist ferner nicht die Verbilligung der Silbergewinnung von Einfluß auf die Verbilligung des Silbers, sondern die Ursache der Silberentwertung ist das Aufhören einer unbeschränkten Nachfrage der Münzanstalten zu festem Preise für Silber, der Zusammenhang zwischen Silberpreis und Silberproduktion aber der, daß beim sinkenden Silberpreis die Produktion in einer Art Verzweiflung ausgedehnt worden sei.

a) Betrachten wir zunächst die Frage, ob denn irgend ein Zusammenhang zwischen Produktionskosten und Silberpreis zu bemerken ist. Die Behauptung bimetallistischer Schriftsteller, die niedrigen Silberpreise seien die Ursache der Produktionszunahme in den Vereinigten Staaten, und bei höheren Silberpreisen würden die amerikanischen Minen die Produktion eher vermindern, als ausdehnen, erscheint zum mindesten seltsam, wenn wir die amerikanischen Münzberichte zur Hand nehmen. Es ergiebt sich, daß von 1888 bis 1895 die gesamte Silberproduktion der Vereinigten Staaten von rund 45,8 auf 55,7 Millionen Unzen fein gestiegen ist. Der Silberpreis im Jahresdurchschnitt fiel gleichzeitig von 42 $^1/_8$ auf 29 $^1/_8$ d. Es ist die Steigerung der Produktion nicht etwa durch gleichmäßige Mehrleistung der bisher betriebenen Minen zustande gebracht. Von 1893 an zeigt sich vielmehr ein jäher Rückgang bei einzelnen Produktionsstätten, vor allem infolge des Preissturzes. Mehrere Staaten zeigen 1895 gegenüber 1888 eine Produktionsminderung. Aber die Zunahme der Produktion in Alaska, Colorado, Idaho, Montana, Neu-Mexiko, Oregon, Süd-Carolina, Süd-Dakota, Texas, Utah, Washington bewirkt, daß im ganzen 1895 mehr Silber als 1888 in der Union produziert wurde. Die Mehrung wurde nicht bloß der Thätigkeit von 1888 betriebenen, sondern auch der Förderung neuerschlossener Minen verdankt. Thatsächlich

ist auch heute die Lage der amerikanischen Silberwerke bei den gewaltig gesunkenen Preisen des Silbers ganz verschiedenartig. Es giebt solche mit derartig niedrigen Selbstkosten, daß sie heute noch Gewinne erzielen, und andere, deren Selbstkosten durch die heutigen Preise vermutlich nicht gedeckt werden. Nicht, daß die besonders günstig situierten Minen zu Selbstkosten produzieren, die hinter dem Marktpreis zurückbleiben, wirkt ungünstig auf den Silberpreis: es wirkt weit mehr die Befürchtung, daß bei neuer Steigerung des Silberpreises außer den heute noch mit Gewinn arbeitenden Produzenten eine Menge von Silberwerken, die nicht mehr rentieren und den Betrieb einschränken mußten, auf dem Markte wieder erscheinen und viele neue erst recht hinzukommen werden, nachdem neue Werke sogar bei fallenden Preisen begründet wurden. Nicht also die niedrigen Produktionskosten des gegenwärtig produzierten Silbers, sondern die Möglichkeit, daß bei steigendem Silberpreis die Produktion der mit Selbstkosten zwischen 24 und 60 d produktionsfähigen Werke über jeden denkbaren Bedarf hinaussteige, wirkt als einer von mehreren Preisbestimmungsgründen zu Ungunsten des Silbers. Die billigen Produktionskosten wirken nicht direkt, sondern indirekt, indem die Seltenheit des Metalles und damit der Seltenheitswert verringert wird, auf den Preis.

b) Wie steht es aber mit der zweiten Behauptung, daß die Silberentwertung seit Anfang der 70er Jahre nicht durch die Produktionsmehrung, sondern nur durch Aufhören der unbeschränkten Nachfrage, die die lateinische Münzunion bis 1873 entfaltet habe, verursacht sei. Prüft man diese Doktrin angesichts der Thatsachen, so ergiebt sich, daß bei der seit Anfang der 70er Jahre sich anbahnenden Silberentwertung in Wirklichkeit eine Menge von Umständen zusammengewirkt haben: bei zunehmender Silberproduktion kam zunächst das Doppelwährungsland Frankreich von 1870 an, solange Zwangsumlauf der uneinlöslichen Banknoten herrschte und der Stand der Wechselkurse eine nennenswerte Metalleinfuhr dorthin überhaupt nicht gestattete, außer Betracht; gleich der vermehrten Silberproduktion wirkte nach dem Kriege preisdrückend auf den Markt die Aussicht, daß Deutschland einen großen Teil seines gemünzten Silbers verkaufen werde; thatsächlich erfolgten diese Verkäufe später, und zwar nicht zu einem festen Normalpreise,[1] sondern zu Preisen, die — bei der ungünstigen Marktkonjunktur für Silber — immer niedriger wurden: Belgien und Frankreich und bald auch die übrigen Staaten der lateinischen Münzkonvention weigern sich, als die Probe auf die bimetallistische Theorie zu machen war, dieses Risiko zu laufen und zu festem Preise künftig noch unbeschränkte Silbermengen zur Münze zuzulassen; Land für Land schreitet daraufhin zur „Subalternisation" des Silbers, die Produktion aber nimmt fortwährend zu. Es ist eine weder beweisbare noch widerlegbare Doktrin, die die Bimetallisten anstellen, daß die Wirkung aller auf ein Sinken des Silberpreises hinarbeitenden Umstände aufgewogen worden wäre, wenn eine unbeschränkte Nachfrage zu festem Preis in bestimmten Ländern für Silber aufrecht erhalten worden wäre. Die betr. Länder haben eben die geforderte Bedingung in der kritischen Zeit nicht erfüllt. Will man sich aber einmal auf Utopien verlegen, so ist nicht nur erlaubt auszumalen, was eingetreten wäre, wenn eine unbeschränkte Nachfrage zu festem Preise für Silber erhalten geblieben wäre, sondern es ist ebenso die Gegenfrage berechtigt: wäre die Silberentwertung überhaupt denkbar, wenn seit 1870 die Silberproduktion — statt zu steigen — fortgesetzt zurückgegangen wäre? In der That ist aber mit allen solchen hirngymnastischen Uebungen nichts Ernstes zu erreichen, sondern nur mit einer unparteilichen Feststellung der Umstände, die wirklich Tag für Tag seit 1870 den Silbermarkt beeinflußt haben. Diese mühsame Arbeit ist bisher noch nicht geliefert. Für die Gegenwart ist die Silberentwertung einmal Thatsache, und ebenso ist Thatsache, daß selbst bimetallistische Geologen wie Sueß zugeben, bei einer Erhöhung des Silberpreises auf 180 M. in Gold per 1 kg sei eine Vermehrung der Silberproduktion in quantitativ nicht bestimmt meßbarer Ausdehnung denkbar. Silber ist zwar nicht ein beliebig unbeschränkt vermehrbares, aber doch ein bei einem hohen Silberpreis in sehr starkem Maße und über den Bedarf hinaus vermehrbares Gut. Der Gedanke, demgegenüber eine Sicherheit durch Kartellierung oder auch Regalisierung der Weltsilberproduktion, d. h. durch planmäßige Anpassung der Produktion an den Bedarf, zu schaffen, wird von den Fachleuten als undurchführbar bezeichnet, vor allem weil das Silber großenteils als Nebenprodukt von Blei, Kupfer, auch Gold gefunden wird und schlechterdings nicht die Produktion aller dieser Metalle in der Welt von einem Syndikat oder einem Staatenbunde kontrolliert und planmäßig geregelt werden kann.

III. Die Prophezeiungen über die Zukunft des Goldes.

Lautet beim Silber das Problem: wohin mit einem Metall, welches bei Garantie eines festen hohen Preises zu reichlich angeboten werden dürfte, so glaubte man einige Zeit beim Golde genau die entgegengesetzte Schwierigkeit voraussagen zu müssen. Gegenüber den Bestrebungen auf Verallgemeinerung der Goldwährung erhoben seit 1877 der Wiener Geologe Eduard Sueß und seine Anhänger die Frage: Woher wollt ihr das nötige Gold nehmen? Dies Problem hat in den letzten Jahren sehr an Interesse verloren. Die jährliche Goldproduktion wies von 1878 bis

1883 eine rückläufige, dann bis 1888 eine stagnierende Bewegung auf. Seitdem ist sie so lebhaft gestiegen und zeigt sie die Tendenz, für die nächsten Jahre sich auf beträchtlicher Höhe zu behaupten, so deutlich, daß für den, der nicht mit Jahrhunderten, sondern mit Jahrzehnten rechnet, die Besorgnisse betreffs der „zu kurzen Golddecke" geschwunden sind. Die dem Golde schon für die Zeit nach 1877 ungünstige Prognose von Sueß ist von Voraussetzungen ausgegangen, die zum Teil sich nicht bestätigt haben: die Technik der Gewinnung und Verhüttung der Golderze, sowie die ökonomische Organisation der kapitalistischen Unternehmung haben seit 1877 sich gewaltig verbessert; geht auch — wie Sueß richtig prophezeite — die Goldgewinnung vom Waschgold immer mehr zum Berggold über, so hat sich letzteres doch keineswegs als so uneinträglich und unzuverlässig für die Goldproduktion gezeigt, wie auf Grund des Sueß'schen Buches angenommen wurde. Endlich ist die Ansicht von Sueß, daß wir über das Goldvorkommen Amerikas, Afrikas, Asiens, Australiens hinlänglich informiert seien, um eine reiche Ausbeute dort als ausgeschlossen erachten zu müssen, von seinen hervorragendsten Fachgenossen nicht als zutreffend bezeichnet worden. Die Bemerkung, daß die Goldernte eine „Ernte ohne Nachwuchs', ist, kann nicht Eindruck machen, denn der Charakter einer Ernte ohne Nachwuchs ist allen Bergbauprodukten gemeinsam. Dafür wird aber aber auch das neugewonnene Gold nicht im Laufe des Jahres wie Obst und Gemüse oder auch Steinkohlen konsumiert, sondern es bleibt größtenteils der Nachwelt erhalten. Die Befürchtung, daß die Goldgewinnung nicht ausreicht, um den mit Goldwährung ausgerüsteten Staaten den Ersatz dessen, was an ihren Münzen abgenutzt oder für Industriezwecke eingeschmolzen wird, zu gestatten, ist angesichts der Entwickelung des letzten Jahrzehnts nicht zu verteidigen. Ebensowenig aber kann der Gedanke, daß so viel Gold produziert werden müsse, daß alle Staaten der Welt baldigst die reine Goldwährung adoptieren können, ernstlich heute vertreten werden. Es kommt darauf an, daß die Goldproduktion ausreicht, um den barzahlenden Staaten die Aufrechterhaltung der Goldwährung zu gestatten, die Industrie zu versorgen und allmählich einigen finanziell kräftigen Papierwährungsstaaten die Ansammlung eines reichlichen Goldschatzes zwecks Vorbereitung der Goldwährung zu ermöglichen. Daß dem in der Gegenwart so ist, zeigen die Ausweise über Edelmetallausmünzung, Edelmetalleinfuhr nnd -ausfuhr und Bankkassenbestände der letzten Jahre in England, Frankreich, Deutschland, Rußland.

Litteratur.

H. d. St., Art.: *„Edelmetalle"*, *„Gold"*, *„Silber"*. — *Th. Beckert u. Alb. Brand, Hüttenkunde, Stuttgart* 1895, *S.* 478—594. — *Ottomar Haupt, in Reuter's Finanz-Chronik v.* 17./*VII.* 1897: *„Die sichtbaren Edelmetallvorräte der Welt"*, *I.* — *Derselbe, Gold, Silber u. Währung, Wien* 1877. — *Alexander Del Mar, A history of the precious metals from the earliest times to the present, London* 1880. — *Schönberg*, 4 *Aufl., Bd.* 1, *S.* 850 *ff.*, 898 *ff.* (*Nasse, Lexis*). — *Jacob, Hist inquiry into the production and consumption of the precious metals, London* 1831. — *Ad. Soetbeer, Materialien zur Erläuterung und Beurteilung der Edelmetallverhältnisse, Berlin* 1868, 2. *Aufl.* — *Derselbe, Litteraturnachweis über Geld- u. Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit* 1871—1889, *mit geschichtlichen und statistischen Erläuterungen, Berlin* 1892. — — *Reports of the director of the mint to the Secretary of the Treasury, Washington (jährl. seit* 1873). — *Reports of the director of the mint upon the production of the precious metals in the United States, Washington (ebenf. jährl.)* — *Ed. Sueß, Die Zukunft des Goldes, Wien* 1877. — *Derselbe, Die Zukunft des Silbers, Wien* 1892. — *Statistische Tabellen zur Währungsfrage, vom k. k. österr. Finanzministerium seit* 1892 *jährl. veröffentlicht.* — *Drucksachen und stenogr. Berichte der vom Deutschen Reiche berufenen Kommission behufs Erörterung von Maßregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwerts, Berlin* 1894, 2 *Bde.* — *Otto Arendt, Leitfaden der Währungsfrage, in vielen Aufl. seit* 1893, *Berlin.* — *A de Baffalovich, Le marché financier en* 1894/95. *Paris* 1895, *S.* 400 *ff.* — *H. Mayer, Münzwesen und Edelmetallproduktion Rußlands, Leipzig* 1893. — *Schmeisser, Ueber Vorkommen und Gewinnung der nutzbaren Mineralien mit bes. Berücksichtigung d Goldbergbaues, Berlin* 1894. — *Karl Futterer, Afrika in seiner Bedeutung für die Goldproduktion in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Berlin* 1895. — *W. Lexis, Die Edelmetallgewinnung und -Verwendung in den letzten zehn Jahren. Jahrb. f. Ges.*, 3. *Folge* 9. *Bd.*, *S.* 507 *ff.*

W. Lotz.

Effektengiro s. Giroverkehr.

Ehe, Eheschließung.

(Statistik.)

I. Die Heiratsziffern. 1. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. 2. Im Verhältnis zur heiratsfähigen Bevölkerung. 3. Die symptomatische Bedeutung der Eheschließungsziffer. 4. Die Schwankungen dieser Ziffern und zwar a) die langzeitigen, b) die kurzzeitigen. II. Die Verteilung der Eheschließungen über das Jahr. III. Civilstand der Heiratenden. IV. Heiratsalter. V. Heirat und Beruf. VI. Eheschließungen unter Blutsverwandten. VII. Ehescheidung. VIII. Die Ehen. 1. Die Zahl der stehenden Ehen. 2. Die durchschnittliche Dauer der Ehen.

I. Die Heiratsziffern. 1. Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. Der einfachste Ausdruck der Eheschließungsziffer ist das Verhältnis der Eheschließungen zur gesamten Bevölkerung aller

Altersklassen. Dabei werden sonach auch die jugendlichen Altersklassen mit in die Berechnung einbezogen, welche für die Beurteilung der Quote der Eheschließungen ohne Belang sind. Diese Besetzung der jugendlichen Altersklassen ändert sich in ein und demselben Volke nur langsam, ist aber in verschiedenen Völkern sehr ungleich; infolgedessen kann diese Quote der Eheschliessungen genau nur zur Vergleichung der Häufigkeit der Eheschließung bei einem Volke im Verlaufe der Jahre, dagegen nur mit Vorsicht zur Vergleichung der Häufigkeit bei verschiedenen Völkern benutzt werden; in diesem Sinne sind die folgenden Ziffern aufzufassen. Auf 1000 Bewohner entfielen Eheschließungen im Durchschnitte der folgenden Jahrfünfte resp. 1892:

	1865/69	1876/80	1887/91	1892
Dentsches Reich .	—	7,83	7,93	7,93
Preußen	8,82	7,88	8,08	8,04
Bayern	9,25	7,30	6,96	7,36
Sachsen	9,18	8,86	9,23	8,58
Württemberg . .	—	7,12	6,66	6,92
Oesterreich . . .	8,69	7,74	7,74	7,79
Ungarn	10,28	9,61	8,64	9,30
Italien	7,30	7,51	7,69	7,49
Frankreich . . .	7,89	7,61	7,26	—
England	8,36	7,67	7,51	7,72
Schottland . . .	7,02	6,88	6,64	7,05
Irland	5,29	4,56	4,41	4,64
Schweiz	—	7,40	7,11	7,39
Belgien	7,58	6,90	7,22	7,62
Holland	8,10	7,84	7,02	7,17
Schweden . . .	6,18	6,58	5,98	5,69
Norwegen . . .	6,45	7,18	6,36	6,40
Dänemark . . .	7,90	7,78	6,97	6,79
Spanien	7,57	6,60	5,61	—
Portugal	—	—	7,33	—
Griechenland . .	6,49	5,66	—	—
Rumänien . . .	—	—	7,99	8,19
Serbien	11,29	11,48	—	9,40
Europ. Rußland .	—	9,79	—	—
Finnland	7,01	7,81	7,12	6,10
Massachusetts . .	10,53	7,83	9,29	—
Connecticut . . .	9,21	7,30	7,95	—
Rhode Island . .	11,27	8,94	9,16	9,54
Prov. Buenos Ayres	—	—	6,10	—

2. Im Verhältnis zur heiratsfähigen Bevölkernng. Um die Heiratsziffer einzelner Völker miteinander zu vergleichen, ist es erforderlich, die nach Alter und Civilstand heiratsfähigen Volksklassen der Berechnung zu Grunde zu legen. Allerdings sind hier die Unterschiede in der Erreichung der physischen Reife und auch in den Rechtsbedingungen so verschieden, daß eine exakte Vergleichung schwer durchführbar erscheint. Man muß sich damit begnügen, die untersten Altersklassen, ferner die Verheirateten, auszuscheiden und den Rest der Bevölkerung als die heiratsfähige Bevölkerung anzusehen. Es heirateten von 1000 über 15 Jahre alten nicht verheirateten Personen im Jahresdurchschnitt des 8. Jahrzehnts dieses Jahrhunderts (Rubriken 1, 2, 3) resp. in der Periode 1874/91, und zwar hier mit Beziehung auf die Zählungen von 1880 und 1881 (Ruhrik 4):

	Männer 1.	Franen 2.	Personen überh. 3.	4.
Deutschland .	59,3	52,6	55,7	53,0
Oesterreich . .	57,0	50,4	53,5	51,3
Ungarn . . .	83,3	79,7	81,4	91,6
Schweiz . . .	45,1	40,4	42,6	40,8
Italien . . .	48,6	48,6	48,6	50,1
Frankreich . .	51,7	49,2	50,4	45,8
Großbritannien	58,2	48,8	53,1	52,6
Irland	27,7	24,0	25,8	23,0
Belgien . . .	41,7	41,3	41,5	41,9
Niederlande .	52,6	48,2	50,3	49,0
Dänemark . .	52,6	46,6	49,4	52,0
Schweden . .	44,7	36,7	40,3	37,8
Norwegen . .	47,1	39,9	43,2	—

3. Die symptomatische Bedentung der Eheschließnngsziffer. Die Eheschließungsziffer läßt ohne weiteres einen Schluß auf das Wohlbefinden eines Volkes selbstverständlich nicht zu und ist an sich weder ein günstiges noch ein ungünstiges Symptom. Am ehesten kann eine sehr niedrige Eheschließungsziffer noch als ungünstiges Symptom angesehen werden, während eine hohe verschiedenartige Ursachen haben kann, z. B. sehr frühzeitige Heiraten, sehr geringes Lebenshaltungsniveau, Vorhandensein starker Arbeiterbevölkerung oder allgemeine Häufigkeit der Eheschließungen. Wenn man von der Ansicht ausgeht, daß das eheliche Zusammenleben als wünschenswerter Gesellschaftszustand zu gelten habe, so kommt es da doch nicht auf die Zahl der Eheschließungen an, sondern anf die Zahl der stehenden Ehen, welche mit der Ehedauer im Zusammenhange steht, und auf das Heiratsalter. Auch läßt die Eheschließungsziffer nicht ohne weiteres einen Schluß auf die Volksvermehrung zu, welche wieder — abgesehen von den nnehelichen Geburten — durch die eheliche Fruchtbarkeit und die Sterblichkeit hedingt wird.

4. Die Schwanknngen der Eheschließnngsziffer sind a) langzeitige, welche eine allmähliche Umgestaltung der Eheschließungsziffer im Sinne einer Erhöhung oder Herabminderung bedeuten. Diese Schwankungen lassen sich in Form einer Wellenlinie darstellen (Eheschließungskurve), deren Wellenberge den Höchststand, deren Thäler den Tiefstand bezeichnen, während von einem zum anderen die Zunahme oder Abnahme erfolgt. Da die Statistik der Bevölkerungsbewegung zumeist nur das 19. Jahrh. umfaßt, so ist man auch nur imstande, den Lauf der Kurve für diese Zeit zu verfolgen. Es besteht nun vielfach die Ansicht, daß die Eheschließungsziffer in Abnahme begriffen sei, doch läßt sich dies an der Hand der für das 19. Jahrh. bestehenden Ziffern nicht allgemein sagen, wir bemerken eher einen Niveaustand, wenn wir die Gesamtbewegung dieses Zeitraumes überblicken.

Allerdings darf man dabei nicht übersehen, daß der Anfang des Zeitraumes wegen der verbreiteten Kriegslage ein ganz eigenartiger war, den man beiseite lassen mnß. So sehen wir, daß im Deutschen Reiche die Ziffer in den Jahr-

zehnten seit 1841 sich folgendermaßen stellt (in ‰): 1841—50 8,1; 1851—60 7,8; 1861—70 8,5; 1871—80 8,6; 1881—90 7,8; 1891—94 8,0. Eine ähnliche Erscheinung bemerken ein in Frankreich: 1801—10 7,6; 1811—20 7,9; 1821—30 7,8; 1831—40 8,0; 1811—50 8,0; 1851—60 7,9; 1861—70 7,8; 1871—80 8,0; in Oesterreich 1841—50 7,90; 1881— 907,65; ähnlich bei Großbritannien, Niederlande, Belgien u. s. f. Allerdings finden sich auch Staaten mit entschiedenem Rückgang. Einen sehr erheblichen Rückgang haben die Eheschließungen in Schweden erfahren, wo deren Quote 1751—60 9,1 betrug, sodann bis 1830 8—9 ‰, 1830—60 7—8 ‰; 1860—90 6—7 ‰ ausmachte und seither unter 6 ‰ steht. Dasselbe gilt für Norwegen: 1841—50 7,8, 1881—90 6,62. Wenn also im allgemeinen eine „Erschwerung der Heiratsschließung" nicht stattgefunden hat, so ist damit ganz vereinbar und entspricht den Thatsachen, daß eine Verschiebung in der Eheschließungsziffer nach einzelnen Volksklassen und durch diese eingetreten ist. Indem z. B. die industriellen Arbeiter mit ihrer frühzeitigen Eheschließung zahlenmäßig immer ins Gewicht fallen, vermögen sie die Ziffer auf demselben Niveau zu erhalten, wenngleich bei vielen anderen Berufsständen eine weichende Tendenz vorwaltet.

b) Die kurzzeitigen (akuten) Schwankungen in der Ziffer, welche den allgemeinen Gang der Kurve für ein oder mehrere Jahre unterbrechen, werden durch Kriege, Notstände, politische Wirren u. dgl. hervorgebracht zunächst in dem Sinne, daß die Ziffer plötzlich, oft ziemlich erheblich sinkt und — nach Behebung des Hindernisses wieder ansteigt, wobei das Ansteigen unmittelbar nach Behebung mitunter sehr stark ist. Vielfach wird untersucht, ob die Preisverhältnisse einen Einfluß auf die Häufigkeit der Eheschließungen ausüben, d. h. ob deren Zahl mit den Preisen parallel steige und falle; doch ist ein durchgreifendes Ergebnis nicht erzielt worden; man kann ohne weiteres einen solchen Einfluß zugeben; es handelt sich eben nur darum, ob derselbe nicht durch andere, nicht isolierbare Faktoren überdeckt wird, so daß er in dem Gesamtresultate nicht zum Vorschein kommt.

II. Die Verteilung der Eheschließungen über das Jahr. Diese ist eine sehr ungleichmäßige, wenngleich dies bei den einzelnen Völkern sehr verschieden ist. Es wirken da alte Volksgewohnheiten, kirchliche Verbotszeiten (Advent, Fastenzeit), dann bürgerliche Rechts- und Lebensverhältnisse, Termine des Wohnungswechsels, dann aber die zeitliche Verteilung der Arbeitslast als bestimmende Momente. So sehen wir zumeist 2 oder 3 Maxima der Ziffer, welche in die Monate Februar, November und Mai fallen, während der Dezember und der März zumeist den Tiefstand ergeben und im Sommer die Ziffer niedrig steht. Doch zeigen manche Völker sehr erhebliche Abweichungen, was namentlich durch die verschiedene Berücksichtigung der kirchlichen Verbotszeiten und anders geartete wirtschaftliche Momente bedingt ist.

III. Civilstand der Heiratenden. Diesbezüglich unterscheidet man erstmalige und wiederholte Eheschließungen, was, auf die beiden eheschließenden Teile angewendet, die Kombinationen der nachstehenden Tabelle ergiebt. Von je 100 Eheschließungen (Jahresdurchschnitte i. R. des Quinq. 1887—1891) sind solche zwischen

in	Junggesellen und Mädchen	Junggesellen und Witwen	Witwern und Mädchen	Witwern und Witwen	Prozents. der ledigen Bräutigame	Prozents. der ledigen Bräute
Preußen	83,28	4,00	8,23	3,05	87,77	92,00
Bayern	81,11	4,68	11,02	2,68	85,94	92,35
Sachsen	82,45	2,90	7,74	3,91	86,19	91,16
Württemberg	79,99	4,08	12,32	2,70	84,37	92,64
Oesterreich	77,40	5,17	12,18	5,25	82,57	89,58
Ungarn	75,34	3,88	10,31	9,25	79,58	86,11
Frankreich	85,76	3,55	6,70	3,31	89,50	92,72
Italien	84,69	3,16	8,56	3,59	87,85	93,25
England	84,55	3,70	7,18	4,49	88,28	91,77
Schweiz	80,36	3,71	9,39	3,01	85,08	91,04
Niederlande	84,00	3,29	7,93	3,91	87,52	92,26
Dänemark	85,41	3,12	8,09	2,00	88,99	94,08
Schweden	87,12	2,43	8,42	1,80	89,66	95,59
Norwegen	85,11	2,95	9,72	2,12	88,09	94,87

Die Restbeträge der ersten 4 Kolonnen auf 100 ergeben die Eheschließungen mit, bezw. unter geschiedenen Personen, deren Prozentziffer im ganzen, mit Ausnahme der Schweiz und Sachsen, wo sie 1—2 % der Eheschließungen ausmachen, unter 1 % bleibt. Die ledigen Eheschließenden bilden sonach bei den Männern 80—90 % uud bei dem weibl. Geschlechte, da die Witwen sich seltener wieder verehelichen als die Witwer, bis 95 % aller in die Ehe tretenden Personen. Dabei zeigen die Witwer zumeist eine größere Möglichkeit oder Neigung zur Ehe zu schreiten als die Junggesellen; so heirateten im 8. Decennium des Jahrhunderts von 1000 über 15 Jahre alten

in	Junggesellen	Witwern u. Geschiedenen	Mädchen	Witwen u. Geschiedenen
Deutschland	52,7	64,8	59,6	15,5
Oesterreich	51,6	106,4	58,7	24,2
Ungarn	74,9	138,3	112,7	32,1
Frankreich	55,2	34 7	67,3	12,3
Italien	48,8	47,3	63,5	12,0
Großbritannien	57,4	63,8	58,1	19,4
Schweiz	41,9	54,4	46,6	15,2
Schweden	44,7	44,6	44,9	9,2
Norwegen	47,2	46,3	47,9	10,5

Wo die Ehe frühzeitig geschlossen wird nnd wo ihre Dauer kurz ist, zeigt sich häufig eine größere Eheschließungsziffer wiederholter Ehen. Mancho Völker scheinen eine geringe Neigung zu wiederholten Eheschließungen zu haben, andere wieder eine ganz besonders große, auch abge-

sehen von der Frühzeitigkeit der Eheschließungen. Die Eheschließungen der wiederholt zur Ehe schreitenden Personen scheinen gegenüber den erstmalig Heiratenden in den letzten 3 Decennien sehr überwiegend abgenommen zu haben.

IV. Heiratsalter. Das Heiratsalter läßt sich für die deutschen Staaten (ohne Sachsen, Mecklenburg-Strelitz, S.-Meiningen, Coburg-Gotha, Anhalt, Waldeck, beide Lippe und Hamburg) im Zeitraume 1872/80 aus folgender Uebersicht erkennen.

	Altersgruppen in Jahren					
	15—20	20—30	30—40	40—50	50—60	60 u. mehr
Prozentuelle Verteilung der beirat. Männer	0,16	65,7	23,8	6,6	2,8	0,94
„ Franen	8,8	70,1	15,6	4,3	1,0	0,15
Heirat. Männer in Prozenten d. gleichaltrigen Männer . .	0,03	8,8	13,6	7,5	3,2	0,52
Heirat. Frauen in Prozenten d. gleichaltrigen Frauen . .	1,5	11,6	8,2	2,6	0,50	0,04

Das dnrschnittliche Heiratsalter stellt sich schon nach dieser Uebersicht ziemlich hoch heraus; in Oesterreich belief es sich (Durchschnitt 1856/85) bei dem Bräutigam anf 31½, bei der Braut auf 27⅙ Jahre, die Altersdifferenz beträgt sonach nur 4 Jahre nnd ist kleiner, als man insgemein geneigt ist, anzunehmen. Dabei standen ⅛ der Eheschließer (annähernd) im selben Alter, in ½ der Fälle war der Bräutigam älter, in ⅜ der Fälle die Braut. In Preußen waren die Durchschnittsziffern in der letzten Zeit 29½ und 26½, in England 28⅛ und 26, in Norwegen 30⅞ und 27⅘, in der Schweiz beträgt die Altersdifferenz anch 3½ Jahre.

Wenn man die Hoiraten nach dem Civilstande mit dem Altersmomente kombiniert, so ist zn entnehmen, daß die zweiten Ehen beim weiblichen Geschlechte (ebenso wie bei den Jungfrauen) nur die jüngeren Altersklassen, also frühverwitwete Frauen betreffen, wogegen bei den Witwern auch die böheren Altersklassen in Betracht kommen: Eheschließungen auf 100 Personen des betr. Civilstandes und Alters (in Süddeutschland, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Bremen und Lübeck 1876/80):

Altersgruppen	Jnng-gesellen	Jung-frauen	Witwer und geschied. Männer	Witwen nnd geschied. Franen
15—20	0,02	1,2	—	—
20—25	4,3	9,6	37,3	19,3
25—30	14,7	14,0	62,1	17,7
30—40	11,1	7,7	46,5	9,3
40—50	3,7	2,3	20,7	2,8
50—60	1,1	0,49	5,3	0,48
über 60	0,2	0,05	0,58	0,04
überhanpt	4,9	5,4	5,8	1,3

V. Heirat und Beruf. Die Heiratsziffer eines Volkes birgt sehr beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Berufsklassen, wobei die Erlangung der Selbständigkeit oder eines nach subjektivem Ermessen ausreichenden Einkommens maßgebend ist:

So betrug In England 1884/85 das durchschnittliche Heiratsalter bei den erstmaligen Ehen und zwar bei den beiden Geschtechtern gegenüber dem allgemeinen Durchschnitte von 26½ und 24⅘ Jahren folgende Anzahl von Jahren: bei den Bergarbeitern 24,06 und 22,46; den Textilarbeitern 24,38, 24,43; Schustern, Schneidern 24,92, 24,31; Handwerkern überbaupt 25,35, 23,70; Arbeitern 25,56, 23,66; Handlungsbediensteten 26,25, 24,43; Kaufleuten 26,67, 24,22; Landwirten 29,23, 26,91; hberalen Professionen und Rentnern 31,22, 26,40. Dementsprechend ist auch für Preußen das niederste Heiratsalter bei Bergarbeitern, Schriftsetzern, Fabrikarbeitern, Tagelöhnern, das höchste bei den liberalen Professionen, Künstlern, Geistlichen, Militärs und Gastwirten konstatiert worden. Von großem Interesse sind die Ziffern der schweizerischen Statistik (1886/90), weil diese möglichst spezialisierte Berufe zeigen; danach entfielen auf 1000 berufsthätige Männer im Alter von mehr als 20 Jahren Eheschließnngen lediger Männer bei den Bäckern und Metzgern je 37, bei Handel, Stickorei und dem Schmiedegewerbe je 34, Sattlerei 33, Gartenbau, Bierbrauerei 32, Uhrmacherei, Buchdruckerei 31, Schreinerei und Glaserei, Spenglerei 29, Polizei- und Strafvollzug, Hafnerei 28, Seidenspinnerei und -weberei, Dachdeckerei 27, Müllerei 26, Schuhmacherei, Bnchbinderei, Steinhauerei 25, Post und Telegraph, Baukunst 24, Eisenbahnban und -betrieb, Zimmerei, Banmwollfärberei 23, Kalk- nnd Ziegelbrennerei 22, Gastwirtschaft, Schneiderei 21, Landwirtschaft, Banmwollspinnerei nnd -weberei 17, Leinen- nnd Hanfspinnerei und -weberei 15, Straßen- und Wasserbau 12, Forstkultur 11.

Im allgemeinen scheint bei der Landwirtschaft eine spätere und seltenere Heiratshäufigkeit vorzuliegen, die in Gegenden mit großer Dienstbotenhierarchie auch in verbreitetes Cölibat dieser Klasse übergeht, sich dagegen bei landwirtschaftlicher Tagelöhnerei bessert. Die Gewerbe sind besser situiert; insbesondere solche, die kleine selbständige Betriebe haben, und die Arbeiter der Großindustrie haben ähnliche Verhältnisse. Dagegen sind einige in Krise befindlichen Handwerke minder gut situiert; die liberalen Berufe endlich scheinen überall eine recht späte und seltene Eheschließung aufzuweisen.

VI. Eheschließungen unter Blutsverwandten. Die Eheschließungen unter Blutsverwandten verdienen wegen der Einwirkung auf die Nachkommenschaft, welche man — allerdings nicht ohne Widerspruch — in der verminderten Kinderzahl und einer größeren Häufigkeit von Gebrechen bei der Nachkommenschaft erblicken will, Beachtung. Es waren von 1000 Eheschließungen solche zwischen

		Geschwister-kindern 1. Grades	Onkel und Nichte	Neffe und Tante
Preußen	1877—1880	7,8	0,70	0,18
Bayern	„	8,6	0,82	0,35
Italien	1872—1880	6,6	0,57	0,09
Frankreich	„	10,6	0,60	0,23

Es steigt also der Anteil derselben höchstens bis zu 1 % aller Ehen an.

VII. Ehescheidung. Die Ehen finden ihr Ende entweder durch den Tod oder durch Rechtsmittel; die Zahl der durch den Tod gelösten Ehen ist stets etwas kleiner als die Zahl der Eheschließungen, wodurch für die Zahl der bestehenden Ehen ein jährlicher Zuwachs resultiert, der sich mit einigen Permille berechnet. Die Auflösung der Ehen durch den Tod geschieht häufiger durch den Tod des Mannes als der Gattin, weil letztere jünger heiratet. Neben den Lösungen durch den Tod treten jene durch Rechtsmittel sehr zurück, so betragen in der Schweiz, wo sie anderen Ländern gegenüber sehr häufig sind, im Jahresdurchschnitt 1876/90 die Ehelösungen durch Tod des Mannes 53 %, durch Tod der Frau 42 % und durch Rechtsmittel 5 %.

Die Ehelösungen durch Rechtsmittel sind abgesehen von den Nichtigkeitserklärungen, die nur ganz vereinzelt vorkommen, volle Ehelösungen, d. h. Trennungen des Ehebandes, oder Ehescheidungen, durch welche nur das eheliche Zusammenleben aufhört, während das Eheband bestehen bleibt. Die folgende Tabelle bezieht sich auf Jahresdurchschnitte des 8. Decenniums dieses Jahrhunderts und ermöglicht eine annähernde Uebersicht der Ehetrennungen und Ehescheidungen zusammengenommen; die erste Kolonne bezieht sich auf 100000 bestehende Ehen, die zweite auf 1000 Eheschließungen

Schweiz	262	47,8
Dänemark	174	30,0
Sachsen	145	26,9
Thüringische Staaten	?	15,7
Rumänien	36,3	10,6
Württemberg	38	8,4
Ungarn	36,3	7,7
Frankreich	30,4	7,5
Baden	37	6,5
Schweden	27	6,4
Bayern	38	5,1
Italien	13	3,5
Schottland	16	2,1
Rußland	10	1,6
England	6	1,3
Norwegen	2,5	0,54

Es ist jedoch zu beachten, daß die Ehelösungen durch Trennung oder Scheidung in den letzten Decennien beträchtlich angestiegen sind: in Belgien auf 100000 Ehen 1831—1885 von 8 auf 212, in Frankreich betragen sie 1887 bereits 12 auf 1000 Eheschließungen; ebenso ist dies hinsichtlich Holland, Schweden etc. konstatiert; anderwärts, wie z. B. in der Schweiz, ist jedoch eine Abnahme zu bemerken: auf 100000 bestehende Ehen 1876: 248, 1890: 186. Religiöse Momente, der gesetzliche Zustand, zweifellos aber auch Volksgewohnheiten sind hier von Einfluß.

VIII. Die Ehen. 1. Die Zahl der stehenden Ehen. Diese, sowie die sonstigen Verhältnisse der Ehen werden l. R. nicht ermittelt. Man kann ihre Zahl beiläufig der Hälfte der Anzahl der verheirateten Personen gleichsetzen.

Ganz genau ist diese Ziffer nicht, vielmehr ist die Zahl der verheirateten Männer vielfach kleiner als die Zahl der verheirateten Frauen; übrigens mögen die Angaben der befragten zusammenlebenden Personen nicht immer der Wahrheit entsprechen. Auch findet bei vielen Ehen nicht immer ein eheliches Zusammenleben, speciell nicht immer ein Anfenthalt beider Teile im selben Lande statt. Endlich stehen hier nnd da die staatliche Auffassung des Begriffs mit der konfessionellen im Widerspruch. So werden eheliche Verbindungen bei der orthodoxen jüdischen Bevölkerungen im östlichen Oesterreich und Europa überhaupt oft unter Formen abgeschlossen, welche den staatlichen Vorschriften widersprechen, z. B. als Rabbinatsehe, Ehe vor dem Familienrat etc., so daß diese Beziehungen staatlich eigentlich als Konkubinate angesehen werden müssen.

2. Die durchschnittliche Dauer der Ehen. Um diese zu ermitteln, wäre es erforderlich, eine große Anzahl von Ehen von der Schließung bis zur Lösung zu untersuchen. Statt dieser sehr schwierigen und praktisch in größerem Umkreise kaum durchführbaren Operation kann man zu Mittelwerten dadurch gelangen, daß man die Zahl der stehenden Ehen durch die Zahl der Eheschließungen und der Ehelösungen dividiert, wobei dann die mittlere Dauer zwischen diesen beiden Grenzwerten liegt; so betrugen die beiden Grenzwerte in der Schweiz (1876/90) 22,7—25,8 Jahre, und der angenäherte Durchschnitt etwa bei 24,2. Eine Ehe, welche die silberne Hochzeit gestattet, ist sonach ihrer Dauer nach eine überdurchschnittliche.

Ueber die „eheliche Fruchtbarkeit" s. Art. „Geburten".

Litteratur.

Internationale Vergleichungen: Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 44. — *Die Confronti internazionali (Movimento della popolazione) der ital. General-Direktion für Statistik (Bodio), zuletzt Rom* 1894 *(Matrimoni e nascite* 1874—1892); *auch im Bulletin int. de Statistique VII und X abgedruckt. — Statistische Nachrichten des Großherzogtums Oldenburg, H.* 22, *Oldenburg* 1890. — *Levasseur, La population française, Bd.* 2, *Paris* 1891. — *W. Ogle, On marriage-rates and marriage-ages im Journal der Statist Gesellschaft in London, Bd.* 53.

Ferner die einschlägigen Veröffentlichungen der statistischen Aemter u. a.: Ehe, Geburt und Tod in der schweiz. Bevölkerung 1871—1890 *(Schweiz. Statistik,* 103. *Lief.), Bern* 1895. — *O. D. Wright, A Report on marriage and divorce, Washington*

1891. — *Sodann: E. Cadet, Le mariage en France, Paris* 1870. — *J. Tallquist, Recherches statistiques sur la tendance à une moindre fécondité des mariages, Helsingfors* 1886. — *W. Stieda, Die Eheschließungen in Elsaß-Lothringen (Statistische Mitteil. von Elsaß-Lothringen, H.* 12), *Straßburg* 1879. — *Derselbe, Les mariages consanguins, in Annales Dém. intern., Bd.* 6. — *A. Wagner, Grundlegung der pol. Oekonomie,* 3. *Aufl.,* 1. *Teil, S.* 533 *ff.* — *G. v. Mayr, Internationale Jahresberichte über die Bevölkerungsbewegung, Allg. Stat. Archiv, Jahrg.* 4 *S.* 497 *ff.* — *H. Siebergleit, Ueber die Grundlagen einer Statistik der Aufgebote, ebenda Bd.* 3 *S.* 485 *ff.* — *Rubin und Westergaard, Statistik der Ehen auf Grund der sozialen Gliederung der Bevölkerung, Jena* 1890. — *K. Becker, Die Jahresschwankungen in der Häufigkeit verschiedener Bevölkerungs- und moralstatistischer Erscheinungen, Allg. Stat. Archiv, Bd.* 2 *S.* 22 *ff.* — *A. Baujou, La nuptialité depuis* 1873, *Arbeiten des VI. intern. Kongr. f. Hyg. u. Demogr., H.* 22, *Wien* 1887 — *R. Mayo-Smith, Statistics and sociology, New York* 1895, *S.* 98 *ff.* — *Ueber den Zusammenhang von Ehen und Fruchtpreisen s. v. Scheel, Jahrb. f. Nat. u Stat., Bd.* 6, *ferner v. Juraschek, Wiener Stat. Monatsschr., Jahrg.* 9, *Weiss, Jahrg.* 5, *Földes, Jahrg.* 14. — *Ueber Ehescheidungen Hugelmann, ebenda* 9. — *M. Schumann, H. d. St., Bd.* 4, *Art. „Heiratsstatistik".*

Endlich die allgemeinen Lehr- und Handbücher etc.: Bernoulli, Handb. der Populationistik — Wappäus, Allg. Bevölkerungsstatistik, 2. *Teil. — Haushofer, Lehr- und Handbuch der Statistik.* 2. *Aufl. — Oettingen, Moralstatistik,* 3. *Aufl. G. v. Mayr, Bevölkerungsstatistik,* § 88 *ff.*

Mischler.

Eheschließung
(polizeiliche Beschränkung).

1. Rechtsinhalt. 2. Geltendes Recht. 3. Ehefähigkeitszeugnisse und Ehemeldezettel. 4. Judenehen.

1. Rechtsinhalt der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung. Als polizeiliche Beschränkungen der Eheschließung bezeichnet man jene von der Verwaltung ausgehende Gestattung oder Verweigerung der Eheschließung, welche, auf bestimmten im Gesetze namhaft gemachten Normen beruhend, den Zweck verfolgen, wirtschaftlich schwache oder moralisch ungünstig qualifizierte Personen davon abzuhalten, eine Ehe einzugehen. Der Zweck liegt in dem Wunsche, einen solchen Bevölkerungszuwachs hintanzuhalten, welcher mutmaßlich entweder eine vermehrte Armenlast oder eine moralische Gefahr für die Bevölkerung darstellen dürfte. Die Rechtswirkungen eines solchen Verbotes sind, daß die Ehe nach außen, vor dem bürgerlich-rechtlichen Forum, keine Rechtsfolgen hervorrufen kann.

Diese Beschränkungen der Eheschließung — deren Wesen sonach ein ganz anderes ist, als jenes der privaten und kirchlichen Ehehindernisse, während die dienstlichen Eheverbote z. B. bei Militärpersonen den Zwecken nach ziemlich nahe stehen — entstanden im 17. und 18. Jahrh. als Reaktion gegen das Ueberhandnehmen der Bettler und Vaganten, vielfach in Verbindung mit Niederlassungsverboten. Sie sind im Laufe des 19. Jahrh. fast überall wieder abgeschafft worden und widersprechen principiell genommen der gegenwärtigen Anschauung, wenngleich es überall politische Parteien giebt, so namentlich manche Konservative, welche die Wiedereinführung dieser Beschränkungen in ihr Programm aufgenommen haben. Zumeist wird diese Forderung aber gegen früher in wesentlich abgeschwächter Form aufgestellt, indem z. B. nur das Verbot hinsichtlich thatsächlich in Armenpflege stehender Personen empfohlen, oder die Forderung des Nachweises eines kleines Kapitales gestellt wird. Die allgemeine Anschauung geht dahin, daß mit der polizeilichen Ehebeschränkung die Konkubinate und die unehelichen Geburten zahlreicher werden, wodurch einerseits eine andere sittliche Gefahr herbeigeführt wird als jene ist, welche durch das Eheverbot verhindert werden soll, und andererseits durch die zahlreichen unehelichen Armenkinder die Armenlast ebenso steigt, wie durch die wachsende Zahl der ehelichen Nachkommen der armen Eheschließenden. Diese Ansicht ist im allgemeinen richtig, jedoch ist die Proportion der unehelichen Kinder z. B. in Tirol, einem Lande, in dem solche Beschränkungen bis heute bestehen, sehr niedrig.

2. Geltendes Recht. a) Bayern. In den Ländern des Deutschen Reiches besteht seit dem Gesetze des Norddeutschen Bundes vom 4./V. 1868, welches durch Art. 80 der Verf. v. 15./XI. 1870 und Art. 2 des Vertrages v. 25./XI. desselben Jahres auf Südhessen, Baden, Württemberg ausgedehnt wurde, die Verehelichungsfreiheit mit alleiniger Ausnahme von Bayern. Nach dem bayrischen G. v. 16./IV. 1868 und dessen Novellen v. 23./II. 1872, 21./IV. 1884 und 17./III. 1892 darf ein bayrischer Landesangehöriger (ausgenommen er stamme aus der Pfalz) eine Ehe nur abschließen, wenn er von der Distriktverwaltungsbehörde seiner Heimatgemeinde ein Zeugnis besitzt, welches außer der Bestätigung über das Nichtvorliegen eigentlicher Ehehindernisse auch darthut, daß die Heimatsgemeinde keinen Einspruch erhebt; im letztgenannten Umstande liegt die polizeiliche Ehebeschränkung begründet. Die Gemeinde kann aus folgenden Gründen Einspruch erheben: 1) falls gegen Bräutigam oder Braut eine öffentliche Klage wegen Verbrechen oder Vergehen schwebt; falls eine derartige Verurteilung erfolgt ist und die Strafe nicht abgebüßt erscheint; innerhalb dreier Jahre nach einer Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe, oder wegen bestimmter Delikte (wider die Sittlichkeit, Diebstahl, Unterschlagung, Betrug,

Hehlerei, Fälschung, Gaukelei) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 4 Wochen; ebenso falls innerhalb der letzten 3 Jahre 3mal eine Verurteilung wegen Landstreicherei, Bettels oder Arbeitsscheu erfolgte, 3 Jahre nach der letzten Verurteilung; 2) dann, wenn innerhalb desselben Zeitraums die Braut wegen Prostitution verurteilt war oder deshalb unter Polizeiaufsicht stand; 3) wenn der Bräutigam innerhalb der letzten 3 Jahre in öffentlicher Armenversorgung stand; ferner solange einer der Eheteile gegenüber der Gemeinde- oder Armenkasse mit Zahlungen im Rückstand ist; endlich 4) falls der Bräutigam unter Vormundschaft steht oder sich im Konkurs befindet, oder gegen ihn der Antrag auf Entmündigung gestellt ist. — Hinsichtlich der Rechtsfolgen einer ohne Zeugnis abgeschlossenen Ehe wurde durch das oben citierte Gesetz von 1892 bestimmt, daß die Wirkung der Ehe nur für den Erwerb des Heimatsrechtes ausbleibt, dagegen nicht hinsichtlich des Erwerbes der Staatsbürgerschaft (z. B. bei der Ehefrau, Kindern).

b) In Oesterreich besteht der politische Ehekonsens, wie hier der technische Ausdruck lautet, nur noch in Tirol und Vorarlberg, auf Grund des Hofdekrets vom 12./V. 1820, für unansässige Personen aus der Klasse der Dienstboten, Gesellen, Tagelöhner und Inwohner. Der Konsens wird nach eingeholtem Beschluß der Gemeinde von der politischen Behörde 1. Instanz erteilt und kann solchen Personen verweigert werden, welche in Armenversorgung stehen, dem Bettel ergeben sind oder ein unstetes Leben führen. Der Abschluß einer Ehe ohne vorher eingeholten Konsens zieht Polizeistrafen nach sich. — In den übrigen österreichischen Ländern besteht der Konsens und zwar zumeist seit 1868 nicht mehr, in einigen bestand er überhaupt nie. In Salzburg ist der Ehekonsens zwar nicht gesetzlich aufgehoben, es wurde aber durch die Verwaltungsjudikatur entschieden, daß hierfür keine gesetzlichen Grundlagen bestehen.

3. Ehefähigkeitszeugnisse und Ehemeldezettel. Die Ehefähigkeitszeugnisse sind keine polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, sondern nur eine im Interesse der Ordnung liegende Einrichtung. Diese Zeugnisse werden zumeist seitens der politischen Verwaltung der Heimatsgemeinde jenen Landesangehörigen ausgestellt, welche sich im Auslande verehelichen wollen, und zwar bezwecken diese Zeugnisse nur die Konstatierung der persönlichen Ehefähigkeit (lediger Civilstand etc.), ohne daß damit schon das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen bewiesen wäre, sowie die Anerkennung des Uebergangs der Staatsbürgerschaft des Mannes auf die Frau und die ehelichen Kinder. Diese Zeugnisse bestehen sowohl in den Ländern des Deutschen Reiches als auch in Oesterreich zu Recht.

Gleichfalls Interessen der Ordnung dient die Institution der Ehemeldezettel, welche nur zur Evidenthaltung der Melderegister dienen und die Verpflichtung involvieren, den Abschluß der Ehe der Ortsbehörde anzuzeigen. Sie bestanden nach Aufhebung des Unterthänigkeitsverbandes in einigen österreichischen Ländern, können aber gegenwärtig nur noch in Krain als aufrecht bestehend angenommen werden, wenngleich sie thatsächlich kaum mehr in Uebung stehen.

4. Judenehen. Die Juden waren früher in Deutschland und Oesterreich hinsichtlich ihrer Eheschließung beschränkenden Bestimmungen unterworfen, welche nebst den Verboten der Einwanderung und Niederlassung bezweckten, die Zahl der Juden in bestimmten Gemeinden oder Ländern über ein bestimmtes Niveau nicht hinauswachsen zu lassen. Diese Beschränkungen sind mit § 2 des oben unter 2, a citierten deutschen Bundesgesetzes im Geltungsbereiche desselben (sowie der Erweiterung desselben durch die Reichsverfassung) ebenso aufgehoben worden, wie in Oesterreich, wo der Ehekonsens für Judenehen noch auf § 124 des bürgerlichen Gesetzbuches beruhte, durch die Kaiserl. V. v. 29./XI. 1859, R.G.Bl. 217. Der genannte § 2 des Bundesgesetzes beseitigt auch die polizeilichen Ehebeschränkungen, welche für bestimmte Berufsstände (Gewerbs-Gehilfen) bestanden.

Litteratur.

Rehm, H. d. St., Bd. 2 S. 7 ff. — E. Löning, Lehrb. des deutschen Verwaltungsrechts, S. 694 ff., Leipzig 1884. — Seydel, Bayrisches Staatsrecht, Bd. 5 S. 183 ff., Freiburg i. B. 1890. — Thudichum, Ueber zulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung, Tübingen 1866. — v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland, Erlangen 1879. — Schütz, Ueber das Verehelichungs- und Uebersiedelungsrecht, mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, Zeitschr. f. Staatsw., S. 25 ff., 1848. — Mischler-Ulbrich, Oesterr. Staatswörterbuch, Bd 1, Art. „Ehekonsens (politischer) und Ehefähigkeitszeugnisse". — Posselt-Czorich, Der politische Ehekonsens im Kronlande Salzburg, Oesterr. Zeitschr. f. Verwaltung, Jahrg. 1883 No. 23 u. 27.

Mischler.

Eichwesen s. Maß- und Gewichtswesen.

Eigentum.

1. Begriff und Arten. 2. Geschichtlicher Ueberblick. 3. Die Lehre vom E. nach dem B.G.B. 4. Volkswirtschaftliche Bedeutung des E.

1. Begriff und Arten. Das Eigentum definiert man am richtigsten wohl als dasjenige Recht an einer Sache, das diese in der Gesamtheit ihrer Beziehungen erfaßt und der rechtlichen Herrschaft des Berechtigten (des Eigentümers) unterwirft (Windscheid). Daraus ergiebt sich, daß es einerseits mit dem Wesen und Begriff des Eigentums durchaus verträglich ist, die im Eigentum befindliche Sache in der einen oder

anderen Beziehung der Rechtssphäre eines anderen als des Eigentümers zu unterwerfen, und daß andererseits der Eigentümer nicht eine Summe von Einzelrechten an der Sache ausübt, daß diese vielmehr in ihrer Totalität seiner rechtlichen Herrschaft unterliegt. Dies hat die praktisch wichtige Bedeutung, daß der Eigentümer einer mit dem Einzelrecht eines Dritten belasteten Sache alle Rechte an derselben ausüben darf, die mit der Ausübung des Rechtes des Dritten irgendwie verträglich sind. Verkehrt und irreführend ist es, wie dies vielfach geschieht, das Eigentum als die volle und ausschließliche rechtliche Herrschaft über die Sache zu bezeichnen; verkehrt schon um deswillen, weil bei einem jeden mit dinglichen Rechten Dritter belasteten Eigentum von einer ausschließlichen Herrschaft des Eigentümers gar nicht die Rede sein kann, und irreführend, weil mit einer „vollen und ausschließlichen" Herrschaft des Eigentümers die zahlreichen gesetzlichen und polizeilichen Einschränkungen des Eigentums gar nicht zu vereinigen sind. Das B.G.B. betont demnach in § 903 mit Recht, daß der Eigentümer mit der Sache nur so weit nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, als nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen.

Die moderne deutsche Rechtswissenschaft läßt im Anschluß an die wirkliche oder vermeintliche Auffassung des römischen Rechts nur ein Eigentum an körperlichen Sachen gelten; sie verwirft mit Energie die Ansicht derjenigen, welche den Eigentumsbegriff auch für die Rechtsbeziehungen an einer unkörperlichen Sache, also an einem „Rechte" verwenden [1]). Das B.G.B. hat sich diesem Standpunkt der herrschenden gemeinrechtlichen Lehre angeschlossen: es kennt auch seinerseits nur ein Eigentum an körperlichen Sachen (§ 903 in Verbindung mit § 90 d. G.). Aber weder das B.G.B., noch die herrschende Lehre sind in dieser Hinsicht konsequent; das B.G.B. bezeichnet denjenigen, welcher sich im Besitze der Erbschaft, also eines Komplexes von körperlichen Sachen und Rechten befindet, als „Erbschaftsbesitzer" (§ 2016); folgerichtig muß es den wirklichen Erben als „Eigentümer" der Erbschaft ansehen, und auch die gemeinrechtliche Doktrin erkennt wenigstens ein Eigentum an einer Sachgesamtheit (sog. universitas rerum) an. Es wäre deshalb terminologisch richtiger, auch ein Eigentum an „unkörperlichen" Sachen, an „Rechten" gelten zu lassen, zumal der — allerdings von der neueren Lehre verpönte — Ausdruck „geistiges Eigentum" kaum zu ersetzen und zu entbehren ist [1]). Jedenfalls muß man darüber im Klaren sein, daß der „Inhaber" eines „Urheberrechts" („Patents" u. dgl.) eine dem „Eigentümer" einer körperlichen Sache ganz analoge Rechtsstellung hat, und daß die „Innehabung" eines solchen oder eines ähnliches Rechts wirtschaftlich genau dasselbe bedeutet, wie das Eigentum an einer körperlichen Sache. Wenn demnach z. B. das B.G.B. (in § 1038) den Nießbrauch an einem Bergwerk zu dem Nießbrauch an „Sachen" rechnet, wenn ferner allgemein in der Wissenschaft und Praxis von dem Bergwerkseigentümer gesprochen wird, obwohl das Bergwerkseigentum nicht sowohl die unmittelbare rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache, als vielmehr das Vorhandensein eines ausschließlichen Aneignungsrechts bedeutet, wenn endlich sowohl die gemeinrechtliche Doktrin, wie das B.G.B. einen „Nießbrauch" an unkörperlichen Sachen zuläßt, so ist nicht abzusehen, weshalb man nicht mit demselben Fug und Recht von einem „Eigentümer" eines „Patents", eines „Urheberrechts" oder sonstiger unkörperlicher Sachen u. dgl. sollte reden können.

Wenn man von den in der neueren Zeit praktisch nahezu bedeutungslosen Unterscheidungen des Eigentums in ein Ober- und Unter-(geteiltes) Eigentum [dominium directum und utile, z. B. bei Lehensverhältnissen] absieht, so hat man als bedeutsame Arten des Eigentums im heutigen Recht zu unterscheiden:

a) Gemeineigentum und Sondereigentum [2]). Ersteres, die geschichtlich überlieferte älteste Form des Eigentums, die offenbar bereits in prähistorischer Zeit bestanden hat, ist ein solches, das einem größeren, sei es politischen oder genossenschaftlichen, insbesondere geschlechtsgenossenschaftlichen Verbande in der Weise zusteht, daß seine Nutzungen direkt den einzelnen Verbandsgenossen zufallen. Hierbei ist wieder die doppelte Möglichkeit gegeben, daß entweder das Gemeineigentum unter die einzelnen Verbandsgenossen zur Selbstnutzung aufgeteilt wird, oder daß die von den Verbandsgenossen gemeinschaftlich gezogenen Nutzungen zur Verteilung gelangen. Aus diesem Gemeineigentum hat sich in späterer Zeit nach der einen Seite das öffentliche Eigentum und nach der anderen das Gesamteigentum entwickelt.

Den Gegensatz zum Gemeineigentum bildet das einer späteren Entwickelungsstufe angehörige Sondereigentum, bei welchem Eigentümer und Nutzungsberechtigte zusammenfallen, dergestalt,

1) Demgegenüber sagt z. B. § 1 I. 8 A.L.R: „Eigentümer heißt derjenige, welcher befugt ist, über die Substanz einer Sache oder eines Rechts, mit Ausschließung Anderer, aus eigener Macht, durch sich selbst oder einen Dritten zu verfügen."

1) Auch Art. 4 No. 6 der Reichsverfassung spricht von dem „Schutz des geistigen Eigentums", den sie der Gesetzgebung des Reiches unterwirft.

2) Sehr häufig werden auch Gemeineigentum und Privateigentum als Gegensätze einander gegenübergestellt, was nur verwirrend wirkt und zu Irrtümern Anlaß giebt.

daß demjenigen, welchem das Eigentum zusteht, auch dessen Nutzungen gebühren und zu gute kommen.

b) Oeffentliches Eigentum, d. h. solches, das im Eigentum des Staates, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlichen Korporation steht und Privateigentum, d. h. solches, das einer oder mehreren Privatpersonen gehört.

c) Gesamteigentum und Einzeleigentum, je nachdem mehreren Personen eine Sache in ungeteilter Gemeinschaft (zur gesamten Hand, z. B. bei der ehelichen Gütergemeinschaft, bei der deutschrechtlichen Gesellschaft; § 718 B.G.B.) zusteht, oder einem Einzelnen oder mehreren Einzelnen nach bestimmten Bruchteilen (als Miteigentum) gehört.

d) Miteigentum (Quoteneigentum) und Alleineigentum, je nachdem das Eigentum an einer Sache mehreren Rechtssubjekten nach Bruchteilen (§ 1008 B.G.B.), oder nur einer Einzelperson zusteht.

e) Bewegliches Eigentum (Fahrnis, fahrende Habe, Mobilien) und unbewegliches Eigentum (Grundeigentum, Grundbesitz, Immobilien), je nachdem den Gegenstand des Eigentums eine bewegliche oder eine unbewegliche Sache bildet.

Neben diese Arten des Eigentums, von denen die zu b—e genannten vorwiegend rechtlich bedeutsam sind, tritt dann noch die ausschließlich volkswirtschaftlich in Betracht kommende Unterscheidung zwischen Produktiveigentum und Nutzeigentum. Das erstere stellt die Gesamtheit der in der Volkswirtschaft thätigen Produktivmittel dar, d. h. derjenigen Eigentumssubstanz, die dazu dient, neue Güter zu erzeugen (Ackerboden, Maschinen, Fabriken u. dergl.); das Nutzeigentum ist die Gesamtheit derjenigen Gegenstände, die dem Unterhalt und „Verzehr“ (im weitesten Sinne des Wortes) dienen: Nahrungs- und Genußmittel, Kleider, Wohngebäude u. dergl. Faßt man das Wort „Produktion“ im weitesten Sinne, d. h. so, daß es nicht bloß die Schaffung neuer Güter, sondern auch neuer Werte oder von Erträgen bedeutet, so gehören zu den Produktivmitteln ferner alle dem Gütertransport dienenden Gegenstände, weil diese den Wert der vorhandenen Güter erhöhen helfen; ebenso z. B. Wohngebäude, soweit sie dazu dienen, dem Vermieter Mietzins zu verschaffen, so daß ein von dem Eigentümer und Vermieter mitbewohntes Gebäude zugleich Produktiv- und Nutzeigentum ist.

2. Geschichtlicher Ueberblick. Die Entwickelungsgeschichte des Eigentums bildet einen der wesentlichsten und wichtigsten Bestandteile der Entwickelungsgeschichte des Rechts und der Volkswirtschaft überhaupt. Hier kann dieser Entwickelungsgang, so wie er sich bei den europäischen Kulturvölkern im allgemeinen gestaltet hat, nur in den allergröbsten Umrissen angedeutet werden. Bei den Griechen kann man nur aus der Thatsache, daß noch in geschichtlicher Zeit neben dem im Sondereigentum befindlichen Ackerboden ein im „Gemeineigentum“ stehendes Wald- und Weideland sich findet, den Rückschluß machen, daß ursprünglich einmal aller Grund und Boden sich im „Gemeineigentum“ befunden haben mag. Ja eine Ueberlieferung, die sich auf die Verhältnisse in Sparta bezieht, erweckt den Anschein, als ob dort auch in historischer Zeit der ganze Grund und Boden in einem derartigen „Gemeineigentum“ des Staates gestanden und den Spartiaten nur in einzelnen Losen zur lebenslänglichen Nutzung und mit dem Rechte, die Lose auf ihre Söhne zu vererben, überlassen worden sei (Curtius). In Athen dagegen finden wir in der geschichtlich beglaubigten Zeit durchweg schon ein Sondereigentum am Grund und Boden. Solon sieht sich sogar schon genötigt, Vorsorge gegen die Latifundienbildung zu treffen, indem er das Maß des Grundbesitzerwerbs festsetzt und eine Höchstgrenze für diesen Erwerb bestimmt.

Auch bei den Römern weisen nach Mommsen die Anfänge der geschichtlichen Ueberlieferung auf ein Gemeineigentum am Fruchtacker, ja auf dessen gemeinsame Bestellung durch die Geschlechtsgenossen zurück; daneben hat aber anscheinend schon ein Sondereigentum am Ackerhof nebst Gartenland (sog. „heredium“, „Erbeland“) bestanden.

Das Weideland war bei den Römern Staatseigentum und wurde nur zum Teile den Bürgern gegen eine Abgabe zur Benutzung überlassen. Auf die weitere Entwickelung dieser Verhältnisse, sowie überhaupt der Rechte des römischen Staates und der römischen Bürger an dem sogen. ager publicus, deren Ausgestaltung einen großen Teil der Verfassungs- und politischen Kämpfe in der älteren Zeit der römischen Republik ausmacht, kann hier nicht näher eingegangen werden (s. Art. „Grundbesitz“).

Den Germanen war nach der bestimmten Ueberlieferung des Caesar und Tacitus ein Sondereigentum am Grund und Boden völlig fremd. Dieser stand vielmehr im Gemeineigentum der Völkerschaft und wurde auch nicht von den einzelnen, sondern von der Gemeinde oder Sippschaft (Hundertschaft) bestellt; nur die Erträge des Ackers wurden unter die einzelnen verteilt. Erst allmählich trat an die Stelle der gemeinsamen Bestellung des Ackers eine solche durch die einzelnen Gaugenossen, denen ursprünglich nach dem Lose je ein einzelner Teil des Gemeindelandes zur selbständigen Bebauung zugewiesen wurde[1]). In dieser Weise entwickelte sich allmählich das Sondereigentum am Grund und Boden, wobei jedoch zu beachten ist, daß das Eigentum am Walde und an der Weide in der Form der sogen. Markgenossenschaft bis in die spätesten Zeiten ungeteilt blieb und noch heute in manchen Gegenden Deutschlands (unter den Bezeichnungen: Realgemeinde, Markgenossenschaft u. dgl.) fortbesteht.

1) Die Bedenken, welche Meitzen in dem Art. „Feldgemeinschaft“ (H. d. St., Bd. 3, S. 378) gegen die der herrschenden Ansicht entsprechende Darstellung des Textes geltend gemacht hat, verdienen ernste Beachtung.

In den Ländern des südslavischen Rechts hat sich vorwiegend unter der Bezeichnung „Zadruga" ein ursprünglich auf einem erweiterten Familienverbande beruhendes eigenartig ausgestaltetes Gemeinschaftseigentum (sogen. Hauskommunion) vereinzelt erhalten, wogegen in einzelnen Teilen Rußlands unter der Bezeichnung „Mir" ein eigentümlich gestaltetes Kommunioneigentum ganzer Gemeinden fortbesteht. Die romanisch-westeuropäischen Völker, bei denen sich das römisch-justinianeische Recht schon in frühester Zeit Geltung verschafft hat, kennen nur ein Sondereigentum am Grund und Boden, das zum Teil (besonders in Frankreich) mit der weitgehendsten und sich noch fortwährend steigernden Bodenzersplitterung Hand in Hand geht.

Abgesehen von den vorstehend erwähnten nur noch vereinzelt vorkommenden Ueberresten eines Gemeineigentums ist demnach die heutige Eigentumsordnung der europäischen Kulturvölker durchweg auf dem Prinzip des Sondereigentums aufgebaut.

Während das griechische und römische Recht das Grundeigentum und die bewegliche Habe im wesentlichen durchaus gleichartig behandeln — bei den Römern finden sich in dieser Hinsicht nur ganz untergeordnete rechtliche Verschiedenheiten, z. B. in der Ersitzungslehre — hat dagegen das deutsche Recht von jeher Grundbesitz und Fahrnis in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht scharf gesondert.

Sowohl für die Vererbung, wie für die Uebereignung des Grundbesitzes unter Lebenden haben seit ältester geschichtlicher Zeit wesentlich andere Bestimmungen gegolten, als für die Vererbung und Veräußerung der Fahrnis.

In älterer Zeit war eine freie Vererbung und eine unbedingt freie Veräußerung des Grundbesitzes ausgeschlossen, und auch in späterer Zeit die letztere gegenüber der Veräußerung von fahrender Habe wesentlich erschwert. Auch im heutigen Recht und insbesondere in dem des B.G.B. gelten für die Veräußerung des Grundbesitzes die in Anknüpfung an das mittelalterliche Statutarrecht der Städte weiter ausgebildeten besonderen Formen des sogen. Grundbuchrechts.

Ebenso sind für die Vererbung des Grundbesitzes noch heute in den Bestimmungen über das Anerben-, das Büdner- und Häuslerrecht, über Familienfideikommisse und Lehen, sowie über Stammgüter manche von den gewöhnlichen Vererbungsgrundsätzen abweichende Vorschriften in Kraft geblieben, die auch unter der Herrschaft des B.G.B. zunächst wenigstens in Geltung bleiben werden.

Andererseits hat das deutsche Recht die Veräußerung von beweglichen Sachen und deren Eigentumsübergang insofern einfacher gestaltet, als das römische Recht, als es dem gutgläubigen Erwerber einer beweglichen Sache in der Regel auch dann ein unanfechtbares Eigentum gewährt, wenn der Veräußerer gar nicht Eigentümer der veräußerten Sache war.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß sich der Eigentumsbegriff im Laufe der geschichtlichen Entwickelung immer mehr erweitert hat. Mag auch das römische Recht, wie wenigstens die herrschende Lehre behauptet, den Begriff des Eigentums auf körperliche Sachen beschränkt haben, so ist doch seit dem Mittelalter dieser Begriff auch — ganz analog mit der Ausdehnung des Besitzbegriffes (vergl. Art. „Besitz") — auf alle möglichen Arten von Rechten ausgedehnt worden. Hiergegen hat zwar die neuere Rechtswissenschaft, indem sie auf das „reine römische Recht" zurückgehen zu müssen glaubte, mit Entschiedenheit Front gemacht; sie hat es aber gleichwohl nicht zu verhindern vermocht, daß den modernen wirtschaftlichen und Verkehrsbedürfnissen entsprechend die Rechtsentwickelung der Gegenwart zur Schöpfung eines sog. „geistigen Eigentums", eines dem Eigentum an körperlichen Sachen mindestens analogen Rechts an den geistigen Schöpfungen des Individuums (Urheberrecht, Patentrecht, Muster- und Markenschutz) geführt hat.

3. Die Lehre vom E. nach dem B.G.B.

a) Allgemeines. Das B.G.B., das, wie schon aus dem zu 2 Bemerkten erhellt, das Immobiliarsachenrecht ganz abweichend von den Vorschriften des Mobiliarsachenrechtes geregelt hat, behandelt die Lehre vom Eigentum in den Vorschriften der §§ 903—1011. Im allgemeinen ist diese Lehre nach deutschrechtlichen Grundsätzen geregelt; das römische Recht ist auf ihre Gestaltung, wie auf die des Sachenrechtes des B.G.B. überhaupt nur von ganz geringem Einfluß gewesen. Für das Immobiliarsachenrecht insbesondere sind die deutschrechtlichen Grundsätze des Grundbuchrechtes maßgebend.

b) Inhalt des Eigentums. Gegenüber dem starren Eigentumsprinzip des römischen Rechtes stellt das B.G.B. in der Lehre vom Eigentum den für bewegliche, wie unbewegliche Sachen gleichmäßig geltenden Satz an die Spitze, daß der Eigentümer nicht berechtigt ist, die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten, wenn diese Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer muß sich in diesem Falle mit dem Ersatz des ihm erwachsenen Schadens begnügen. (Vergl. auch Art. „Enteignung".)

Alle übrigen Vorschriften des B.G.B. über den Inhalt des Eigentums beziehen sich lediglich auf das Eigentum an Grundstücken. Diese Vorschriften behandeln insbesondere die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen zu Gunsten des Nachbargrundstückes (Nachbarrecht), von denen die Vorschriften über die Duldung schädlicher Einwirkungen (§§ 906, 907), das Ueberhangsrecht, (§ 910), das Ueberfallsrecht (§ 911), den Ueberbau (§ 912—916) und den Notweg (§ 917—918) den heutigen Rechtsanschauungen und Verkehrsbedürfnissen durchaus entsprechen. Durch die §§ 919—923 ist für eine sachgemäße Regelung der Abgrenzung von Grundstücken Sorge getragen. Im § 905 hat zwar das B.G.B. den gemeinrechtlichen Grundsatz aufgenommen, wonach

das Recht des Eigentümers eines Grundstückes sich auf den Raum über der Oberfläche (Luftsäule) und auf den Erdkörper unter der Oberfläche erstreckt; es hat diesen aber verständigerweise dahin eingegrenzt, daß der Eigentümer Einwirkungen nicht verbieten kann, die in solcher Höhe oder Tiefe vorgenommen werden, daß er an deren Ausschließung kein Interesse hat.

c) Erwerb und Verlust des E. Das Eigentum an Grundstücken kann nur nach Maßgabe des Grundbuchrechtes erworben und verloren werden. Insbesondere vollzieht sich die Eigentumsübertragung an Gründstücken nur durch die vor dem Grundbuchamt bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile abzugebende Auflassungserklärung des Veräußerers und Erwerbers und die sich daran anschließende Eintragung im Grundbuche. Eine eigentliche Ersitzung des Eigentums an Grundstücken ist ausgeschlossen; der nichtbesitzende Eigentümer kann sein Eigentnm nur unter gewissen Voraussetzungen durch ein im § 927 geregeltes Aufgebotsverfahren verlieren.

Als Formen, in denen sich der Erwerb und Verlust des Eigentnms an beweglichen Sachen vollziehen kann, kennt das B.G.B. die Uebertragung (§§ 929—936); die Ersitzung (§§ 937—945); die Verbindung, die Vermischung und die Verarbeitnng (§§ 946—952); den Fruchterwerb (§§ 953—957); die Aneignung (§§ 958—964) und den Fund (§§ 965—984). Hervorzuheben ist hier, daß die Uebertragung durch die auf den Eigentumsübergang gerichtete Willenseinigung des Eigentümers und des Erwerbers und die damit verbundene Uebergabe der Sache seitens des ersteren an den letzteren erfolgt, und daß ein rechtsgiltiger Eigentumsübergang in der Regel auch dann stattfindet, wenn dem Uebereignenden die übergebene Sache nicht gehörte, sofern nur der Erwerber zur Zeit der Uebergabe in gutem Glauben war, d. h. den Veräußerer für den Eigentümer gehalten hat. Die Ersitzung vollzieht sich in einem Zeitraum von 10 Jahren. Für den Erwerb dnrch Verbindung und Verarbeitung kommt der gute oder böse Glaube des Erwerbers nicht in Betracht; derjenige, der aus fremdem Stoffe eine nene bewegliche Sache herstellt, erwirbt vielmehr das Eigentum der letzteren nur dann nicht, wenn der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist, als der Wert des Stoffes. Besonders eingehend sind die Vorschriften über den Funderwerb geregelt; der Finder ist verpflichtet, jeden Fund im Werte von mehr als 3 M. unverzüglich bei der Polizeibehörde anzuzeigen; er hat Anspruch anf Finderlohn (§ 971) und erwirbt das Eigentum der gefundenen Sache in der Regel binnen Jahresfrist nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, sofern sich ein Empfangsberechtigter inzwischen nicht gemeldet hat. Ist die Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt (Wartesälen, Eisenbahnwagen usw.) gefunden, so erwirbt der Finder keine Rechte an der gefundenen Sache und auch keinen Anspruch auf Finderlohn; er hat vielmehr die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder deren Angestellte abzuliefern.

d) Die Ansprüche aus dem E., insbesondere diejenigen des Eigentümers auf Herausgabe der Sache sind in den §§ 985—1007 des B.G.B. teilweise im Anschluß an das gemeine Recht geregelt und geben hier zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

4. Volkswirtschaftliche Bedeutung des E. Das Eigentum bildet eine der wichtigsten und bedeutsamsten Grundlagen der heutigen Wirtschafts- und Rechtsordnung; und zwar ist, wie schon erwähnt, die Wirtschaftsordnung der modernen europäischen Kulturstaaten auf dem Grundsatz des Sondereigentums aufgebaut. Gegen diese Sondereigentumsordnung haben sich in neuerer Zeit lebhafte Angriffe erhoben; abgesehen von dem paradoxen Proudhon'schen Satze: „la propriété, c'est le vol" ist die moderne Eigentumsordnung von den verschiedensten Seiten aus zum Gegenstande der wissenschaftlichen Kritik gemacht. Zuzugeben ist diesen Kritikern, daß alle diejenigen Theorien, welche die gegenwärtig geltende Sondereigentumsordnung als die einzig mögliche oder als die aus aprioristischen Gründen absolnt gebotene und einzig gerechte hinstellen wollen, von vornherein als verfehlt bezeichnet werden müssen.

Weder aus der Persönlichkeit des Menschen, noch aus der Arbeit, noch endlich aus der Besitzergreifung (Occupationstheorie) läßt sich die gegenwärtige Form der Eigentumsordnung als die absolut notwendige oder einem sog. „Naturrecht" entsprechende rechtfertigen. So unhaltbar alle diese Theorien sind, so gänzlich nichtssagend ist endlich die Ableitung des Sondereigentums aus dem Gesetz (sog. „Legaltheorie"); denn ebensogut wie das Gesetz die gegenwärtige Eigentumsordnung sanktioniert hat, ist es auch denkbar und logisch möglich, daß es eine andere wirtschaftliche Ordnung gut heißt, der das gegenwärtig existierende Sondereigentum gänzlich fremd ist.

Aber die entscheidende Frage für die Beurteilung der gegenwärtigen Eigentumsordnung und ihrer Berechtigung haben die modernen Kritiker derselben zu untersuchen, ja selbst nur aufzuwerfen unterlassen — die Frage nämlich, ob die geschichtliche Entwickelung der wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Verhältnisse der europäischen Kulturvölker eine andere Gestaltung der Eigentumsverhältnisse erfordert oder zuläßt, als die gegenwärtige. Nicht darauf kommt es an, ob bei ganz anderen Völkern, zu ganz anderen Zeiten und unter ganz anderen

wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen eine ganz andere Eigentumsordnung als die gegenwärtige existiert hat, nicht das ist entscheidend, ob ursprünglich das Eigentum auf diese oder jene Art, sei es durch Besitzergreifung oder durch Arbeit entstanden ist. Vielmehr kommt es nur darauf an, zu untersuchen, welchen Weg uns die geschichtliche Entwickelung der gesamten Kultur- und Wirtschaftsverhältnisse derjenigen Völker weist, deren Eigentumsordnung wir der kritischen Sonde unterwerfen. Neben jenem grundverkehrten Ausgangspunkt der modernen Kritiker der heutigen Eigentumsordnung läuft eine weitere ganz falsche Grundanschauung einher, nämlich die Meinung, als ob die Gesetze oder die Rechtsordnung überhaupt imstande seien, die Wirtschaftsordnung zu meistern. Diese Ansicht ist nicht bloß eine gänzlich unhistorische, sondern auch eine theoretisch grundverkehrte, da die wirtschaftlichen Verhältnisse das Frühere sind und die Gesetze nur der Ausfluß der jeweiligen Wirtschaftsordnung, von der sie Gestalt und Richtung erhalten.

Prüft man von diesen Grundsätzen aus die Frage der Berechtigung des Sondereigentums, so ergiebt eine unbefangene Betrachtung des Entwickelungsganges der europäischen Kulturvölker, daß bei diesen die ursprünglich vorhandene Gemeineigentumsordnung sich immer mehr und immer intensiver zu einer Sondereigentumsordnung ausgestaltet hat. An diesem Ergebnis vermag auch die Thatsache nichts zu ändern, daß in der heutigen Zeit eine umfassende Vermehrung des öffentlichen Eigentums, sowie eine weitgehende Zusammenballung des Sondereigentums in großen wirtschaftlichen Unternehmungen (Aktiengesellschaften und sonstige Kapitalassoziationen) wahrnehmbar ist. Die Vermehrung des öffentlichen Eigentums, wie sie z. B. in der Verstaatlichung der Eisenbahnen und sonstigen Verkehrsanstalten (Post, Telegraphie, Telephon) zu Tage getreten ist, dient in erster Linie nicht wirtschaftlichen Zwecken, sondern einer Erhöhung der Verkehrssicherheit im Frieden und einer Steigerung der Wehrkraft im Kriegsfalle. Für unsere Betrachtung ist aber in letzter Linie nicht dies, sondern der Umstand entscheidend, daß auch das öffentliche Eigentum des Staates durchweg den Charakter von Sondereigentum an sich trägt, indem es nicht etwa, wie das Gemeineigentum der vorhistorischen und ältesten geschichtlichen Zeiten, den unmittelbaren Zwecken der einzelnen Verbandsgenossen dient, vielmehr lediglich für die Staatszwecke verwertet wird [1]). Und auch die Kapitalassoziationen der modernen Kulturwelt unterscheiden sich himmelweit von dem Gemeineigentum der alten Zeit: auch sie sind vielmehr ein Ausfluß der Sondereigentumsordnung. Denn der Zusammenschluß der einzelnen Sondereigentümer zu einer solchen Vereinigung beruht nicht nur auf deren freier Willensentschließung; sie sind vielmehr im Gegensatz zu den Verbandsgenossen der alten Zeit jeden Augenblick in der Lage, aus dem Kapitalverbande wieder auszutreten; die Aktionäre durch Veräußerung ihrer Aktien, die sonstigen Gesellschafter einer Kapitalvereinigung durch ihren Austritt usw.

Dieser scharf ausgeprägten Entwickelung des Sondereigentums, die gerade in der neueren Zeit noch insofern weitere Fortschritte gemacht hat, als in dieser das Sondereigentum, den ursprünglichen Rahmen weit überschreitend, auch auf die individualistische Verwertung und Ausnützung geistiger Errungenschaften (Entdeckungen, Erfindungen, dichterische und musikalische Erzeugnisse u. dergl.) ausgedehnt ist, stehen nun die Bestrebungen des Sozialismus, Kommunismus und verwandter Richtungen und politischer Bestrebungen aufs schroffste gegenüber. Die Gegner der heutigen Wirtschaftsordnung führen insbesondere zwei wirkliche oder vermeintliche Uebelstände derselben vorwiegend auf das Sondereigentum zurück, nämlich: a) den sog. Anarchismus der Produktion und b) die ungleiche Verteilung der Güter (des Einkommens). Die letztere beruht aber nicht sowohl auf dem Vorhandensein des Sondereigentums, als auf der ungleichen Natur der einzelnen Menschen, die eine derartige Ungleichheit der Güterverteilung mit Notwendigkeit bedingt und selbst bei einer Gemeineigentumsordnung, die sich nicht darauf beschränkt, nur die zum Lebensunterhalt erforderlichen Nahrungsmittel und sonstigen notwen-

1) Diesen Unterschied zwischen „Gemeineigentum" und „öffentlichem Eigentum" beachtet A. Wagner nicht hinlänglich; indem er deshalb auch die terminologische Ungenauigkeit sich zu Schulden kommen läßt, „Gemein- und Privateigentum" als Gegensätze gegenüberzustellen, gelangt er zu dem Ergebnis, die Wahl zwischen „Gemein- und Privateigentum" sei nach historischen und örtlichen Verhältnissen, vor allem nach den verschiedenen Bodenkategorien zu treffen. Als solche unterscheidet er „Standorts- und Wohnungsboden", „Bergwerksboden", „Weide-, Wald-, Jagd- und ähnlichen Boden", „landwirtschaftlich und sonstig benutzten Boden", „Wegeboden" und „Gewässer". — W. ist soviel zuzugeben, daß sich die eine oder andere Bodenart mehr und besser dazu eignet, im öffentlichen Eigentum zu stehen, als im privaten, und daß dieser Umstand auch in der geschichtlichen Entwickelung dafür bestimmend gewesen ist, einzelne Bodenarten vorwiegend dem Eigentum des Staates oder der Gemeinden zuzuweisen. Ja es können auch in Zukunft bei Beurteilung der Frage, inwieweit das öffentliche Eigentum auszudehnen ist, die einzelnen „Bodenkategorien" von erheblicher Bedeutung sein. Mit der Frage aber, ob der Wirtschaftsordnung der europäischen Kulturvölker das Prinzip des Gemeineigentums oder des Sondereigentums zu Grunde zu legen ist, haben die einzelnen „Bodenkategorien" nichts zu schaffen.

digsten Bedürfnisse zu verteilen, sofort hervortreten würde.

Zuzugeben ist dagegen, daß der sog. „Anarchismus der Produktion“ eine notwendige Folge des Sondereigentums ist. Wenn aber gleichwohl jener mit dem Sondereigentum verknüpfte „Anarchismus der Produktion“ die allein bei der Existenz eines Gemeineigentums mögliche und thatsächlich auch vorhanden gewesene „Regelung der Produktion“ mit dem Gemeineigentum selbst hat verdrängen können, so beweist schon diese Thatsache für sich allein, daß die sog. „anarchistische Produktionsweise“ sich als die stärkere und bessere im Kampfe ums Dasein bewährt und deshalb nach dem bekannten Darwinschen Entwickelungsgesetz allein Anspruch auf Existenzberechtigung hat. Indem nun die Gegner der heutigen Wirtschaftsordnung das Sondereigentum, sei es ganz, sei es teilweise, zu beseitigen streben, unternehmen sie es, die Kulturentwickelung um Jahrtausende zurückzuschrauben; denn wenn der Sozialismus jedenfalls die Produktivmittel „verstaatlichen“, wenn der Kommunismus jedes Sondereigentum überhaupt aufheben will, wenn die Bodenreformer wenigstens das Eigentum am Grund und Boden oder doch zum mindesten an dem Wohnungsboden aus Sondereigentum in Gemeineigentum umwandeln wollen, so greifen sie damit — abgesehen von der darin liegenden ungeheuren und unerträglichen Beschränkung der persönlichen Freiheit — auf Kulturverhältnisse und Zustände zurück, die Jahrtausende hinter uns liegen und deren Erneuerung ebensowenig möglich ist, wie der Wiedereintritt von hinter uns liegenden Epochen in der Entwickelnng der äußeren Natur. Dazu kommt noch, daß eine derartige völlige oder teilweise Wiedereinführung des Gemeineigentums und dessen sachgemäße Ausbeutung, sowie eine gerechte Verteilung seiner Nutzungen in der heutigen Zeit, die es nicht mehr mit der verhältnismäßig geringen Volkszahl der Urzeiten und deren überaus einfachen Lebensbedingungen, vielmehr mit dem ungeheuer komplizierten Betriebe des modernen Lebens und einer tausendfach vermehrten Bevölkerung zu thun hat, praktisch gänzlich unausführbar erscheint. Man denke nur daran, welche Interessenkämpfe und welchen Widerstreit der Meinungen die neuerdings in Preußen erfolgte Regulierung der Beamtengehälter hervorgerufen hat. Ist schon in diesem Falle die Verteilung nach der Meinung vieler Beteiligten keine gleiche und gerechte gewesen, obwohl es sich hier nur um eine verhältnismäßig kleine Zahl von Interessenten und um Verteilungsgrundsätze handelte, die durch die geschichtliche Entwickelnng und sonstige Momente gegeben waren — wie soll dann erst die Verteilung aller Güter unter die sämtlichen nach Millionen zählenden Staatsangehörigen in einer Weise möglich sein, daß diese Verteilung nicht bloß eine gleichmäßige ist, sondern auch als solche empfunden wird?!

Litteratur.

Die Lehrbücher des Pandektenrechtes und der Volkswirtschaft. — *B. W. Leist, Ueber die Natur des Eigentums, Jena* 1859. — *Rodbertus, Soziale Briefe* (4) *an v. Kirchmann, Berlin* 1851—1864. — *Derselbe, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes,* 2 *Bde., Leipzig* 1868/1869. — *Liebknecht, Zur Grund- und Bodenfrage,* 2. *Aufl. Leipzig* 1876. — *Adolf Samter, Das Eigentum in seiner sozialen Bedeutung, Jena* 1879. — *K. Bücher, Das Urreigentum, Leipzig* 1879 (*deutsche Bearbeitung von E. de Laveleye's, De la propriété et de ses formes primitives*). — *Marx, Das Kapital,* 2 *Bde.,* 4. *Aufl., besorgt von Engels, Hamburg* 1890 (1885). — *Engels, Zur Wohnungsfrage,* 2. *Aufl. Zürich* 1887. — *Derselbe, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates,* 3. *Aufl. Stuttgart* 1889. — *Derselbe, Die Entwickelung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft,* 3. *Aufl.* 1891. — *H. George, Fortschritt und Armut, deutsch von F. Gütschau,* 5. *Aufl. Berlin* 1892. — *H. v. Scheel, Art. „Eigentum“ im H. d. St., Bd.* 3 *S.* 14 *ff.* — *Adolf Wagner, Art. „Grundbesitz“ das. Bd.* 4 *S.* 112 *ff.* — *Lamprecht, Art. „Geschichte des Grundbesitzes“. das. Bd.* 4 *S.* 169 *ff.*

Neukamp.

Einfuhr s. Ausfuhr und Einfuhr (oben S. 244 fg.).

Einfuhrprämien.

Einfuhrprämien sind in früheren handelspolitischen Systemen zu verschiedenen Zwecken gewährt worden. So vor allem als Maßregel der Teuerungspolitik, um durch Zahlung von Prämien auf das eingeführte Getreide die Zufuhr anzulocken und dabei auf die Preise ermäßigend einzuwirken. Einfuhrprämien sind auch, namentlich in England, früher auf Produkte der Kolonien gewährt worden, um deren wirtschaftliche Entwickelung und Kaufkraft zu fördern. Einen verwandten Charakter haben die zur Unterstützung der Hochseefischerei gewährten Prämien auf den Fang, wie sie für den Stockfischfang noch in Frankreich bestehen. Nicht eigentlich als Einfuhrprämien kann man die Unterstützungen bezeichnen, welche früher gelegentlich für Einführung neuer Maschinen, landwirtschaftlicher Zuchtthiere u. dergl. gezahlt wurden.

Karl Rathgen.

Einfuhrverbote.

Einfuhrverbote bilden eines der wichtigsten Elemente der merkantilistischen Handelspolitik, teils als Kampfmittel, wie schon im Mittelalter gegen ein bestimmtes Land angewendet, teils

auf einzelne Waren sich beziehend, welche auf diese Weise noch wirksamer gegen auswärtige Konkurrenz geschützt werden sollen, als durch Schutzzölle. Im Vergleich mit diesen erleichtern Einfuhrverbote nicht nur den Kampf gegen den Schmuggel, sie ermöglichen auch eine stärkere Steigerung der inländischen Preise, weil die im Ausmaß des Schutzzolles liegende Obergrenze der Abwehr fehlt. Je mehr sich daher das Schutzsystem entwickelte, um so häufiger und allgemeiner wurden die Ausfuhrverbote. Schon die städtische Schutzpolitik im späteren Mittelalter kennt Einfuhrverbote, häufiger werden sie erst gegen Ende des 17. Jahrh. erlassen unter Berufung auf die allgemeinen Gründe der merkantilistischen Handelspolitik: Verhinderung des Abflusses der Edelmetalle, Beschäftigung der inländischen Industrie und ihrer Arbeiter.

Anfangs richten sich die Einfuhrverbote namentlich gegen Luxuswaren, wie Spiegel, Spitzen, feine Stoffe u. dgl. Allmählich umfassen sie dann, namentlich im 18. Jahrh., immer zahlreichere Industrieerzeugnisse und in England, entsprechend dem Prinzip des Schutzes aller Produktionszweige, sogar zahlreiche Gegenstände der Urproduktion, zum Teil im Interesse der Kolonien (Pech, Teer, Pottasche, Bauholz u. dgl.), zum Teil im Interesse der englischen Grundbesitzer, so Vieh und Fleisch und von 1815—1828 sogar Weizen, falls sein Preis weniger als 80 sh. für den Quarter betrug.

In Frankreich spielten in dem großen wirtschaftlichen Kampfe mit England die Einfuhrverbote eine besondere Rolle. Von 1701 bis zum Handelsvertrag von 1786 waren die meisten englischen Fabrikate in Frankreich verboten, und schon 1793 traten die Verbote abermals in Kraft, nicht nur gegen England, sondern gegen alle mit Frankreich im Kriege befindlichen Staaten und gegen eine große Zahl von Industrieprodukten. Seinen Gipfel erreichte dies Prohibitivsystem in der Kontinentalsperre (1806). Aber auch nach Beendigung der Kriege blieben die Einfuhrverbote bestehen.

In Brandenburg-Preußen hatte schon der Große Kurfürst begonnen, die Industrie durch Einfuhrverbote zu unterstützen. Besonders ausgebildet wurde das Prohibitivsystem unter Friedrich dem Großen. Seit 1807 durchlöchert, wurde das System in der Zollgesetzgebung von 1818 endgiltig verlassen. Die anderen wichtigeren Handelsstaaten folgten erheblich später. In England wurden die Verbote seit 1824 eingeschränkt, ganz beseitigt aber erst 1842. In Oesterreich, wo seit 1838 Milderungen eingetreten waren, erfolgte die Beseitigung 1851, in Frankreich in der Hauptsache sogar erst 1860 durch den Handelsvertrag mit England.

Heute bestehen Einfuhrverbote aus protektionistischen Gründen nicht mehr. Aus polizeilichen Gründen kommen aber Einfuhrverbote dauernder oder vorübergehender Natur häufig vor. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß solche Verbote thatsächlich, vielleicht auch der unausgesprochenen Absicht nach, als protektionistische wirken.

Besonders dürfte das der Fall sein bei den Beschränkungen der Vieheinfuhr. Zu wirksamer Bekämpfung von Viehseuchen sind sie thatsächlich unentbehrlich, namentlich gegenüber Ländern, in denen gewisse Seuchen nie erlöschen und in denen eine geordnete Bekämpfung der Seuchen nicht stattfindet, wie in Rußland. Von solchen Ländern aus wird der Viehstand der Nachbarländer dauernd gefährdet und dadurch wieder deren Viehausfuhr verdächtig: die Lage Deutschlands und Oesterreichs. Strenge Maßregeln gegen die Einfuhr lebenden Viehs kommen aber naturgemäß den inländischen Viehzüchtern zu gute, in England, wie in Deutschland und anderwärts.

Wie wegen Viehseuchen kommen Einfuhrverbote zeitweise vor, um die Verbreitung sehr ansteckender Krankheiten (Pest) oder gesundheitsgefährlicher Dinge (Trichinen) zu verhindern. Ebenso zur Bekämpfung von den Kulturpflanzen gefährlichen Parasiten wie der Reblaus.

Einfuhrverbote bestehen ferner im Interesse der Durchführung der Steuergesetze, namentlich der Monopole, zum Schutze des sog. geistigen und gewerblichen Eigentums, aus sitten- oder sicherheitspolizeilichen Gründen.

Litteratur: *Vergl. die Litteratur zum Art. „Handelspolitik". — v. Mayr, Art. „Einfuhr- und Ausfuhrverbote", Stengels W.B. des deutschen Verwaltungsrechts. Bd. 1 S. 295 ff. (1890) und Ergänzungsbd. 1 S. 14. Bd. 2 S. 35. — W. Lexis. Art. „Einfuhrverbote", H. d. St.W., Bd. 3 S. 28 ff.*

Karl Rathgen.

Einfuhrzölle.

Einfuhrzölle sind diejenigen Zölle, welche bei der Einfuhr von Waren aus dem Auslande nach dem Inlande erhoben werden. Sie sind heute ziemlich die einzige Form der Zölle. Ihrem Wesen nach können sie entweder Finanzzölle sein und lediglich fiskalischen Zwecken dienen, oder sie sind Schutzzölle und sollen dann einem einheimischen Produktionszweige Schutz gegen die ausländische Konkurrenz bieten. Vergl. Art. „Zölle". M. v. H.

Einigungsämter.

1. Bedeutung und Wesen der E. 2. E. im Deutschen Reiche. 3. E. in England und Frankreich. 4. Kritische Würdigung.

1. Bedeutung und Wesen der E. Unter den großen wirtschaftlichen und Interessenkämpfen der Neuzeit sind die Streitigkeiten der Unternehmer mit ihren Arbeitern (insbesondere auf den industriellen Gebieten) von ganz hervorragender Bedeutung. Die schweren Schädigungen, welche dem gesamten Wirtschaftsleben und dem Wohlstande der Nationen durch jene Kämpfe und die damit verknüpften Arbeitseinstellungen (Streiks) nnd Arbeitsaussperrungen zugefügt werden, haben nicht bloß die unmittelbar Beteiligten, sondern insbesondere auch die Volkswirte und die Regierungen veranlaßt, auf Mittel zu sinnen, um jene Kämpfe, wenn nicht gänzlich zu beseitigen, so doch nach Möglichkeit zu verhüten oder in ihrer Dauer und in ihren Folgen zu mildern. Als eines von den Mitteln, das man in neuester Zeit und zwar nicht ohne Erfolg zu diesem Behufe angewandt hat, ist die Einrichtung von Einigungsämtern zu bezeichnen. Es sind dies Organe, die aus einer gleichen Zahl von Unternehmern und Arbeitern vielfach unter Vorsitz eines Rechtsverständigen oder sonstigen unbeteiligten Dritten zusammengesetzt werden, um nach Anhörung der streitenden Teile, sowie gegebenen Falls auf Grundlage einer vorgenommenen Sachuntersuchung die Arbeitsbedingungen in einer für die streitenden Teile maßgebenden Weise festzustellen. Das Einigungsamt tritt auf Anrufen eines oder beider Teile zwecks Verhütnng oder Beendigung von Arbeitseinstellungen seitens einer größeren Anzahl von Arbeitern zusammen; es ist aber nicht berufen und bestimmt, vereinzelte Streitigkeiten eines einzelnen Arbeiters mit dem Unternehmer zu entscheiden. Bei der Thätigkeit des Einigungsamts handelt es sich im allgemeinen überhaupt nicht um die Entscheidung sog. „individueller" Fragen, d. h. um die Auslegung unklarer oder zweifelhafter Bestimmungen des Arbeitsvertrages, sondern um die Regelung „allgemeiner" Punkte, d. h. um die Feststellung allgemeiner Bedingungen des Arbeitsverhältnisses für ganze Erwerbszweige oder für ganze Distrikte.

In England sind freilich die boards of conciliation and arbitration mitunter auch mit der Entscheidung „individueller", jedenfalls nur die Arbeiter eines einzelnen Unternehmens betreffender Fragen (im Gegensatz zu den sog. „Grafschaftsfragen") befaßt. Nach dem Wortlaut des deutschen R.G. v. 29./VII. 1890 handelt es sich dagegen bei der Thätigkeit des Einigungsamts — jedenfalls in der Regel — um die Schlichtung von Streitigkeiten mehrerer Arbeitgeber mit ihren Arbeitern; doch wird das Einigungsamt auch angerufen werden können, wenn nur ein einziger Unternehmer mit der Gesamtheit seiner Arbeiter Differenzen betreffs der Bedingungen des Arbeitsvertrages hat. (Vergl. amtl. Begr. zu §§ 55, 56 des Entw.)

Die Thätigkeit des Einigungsamts hat zur Voraussetzung, daß beide Streitteile sich seiner Entscheidung unterwerfen. In England, dessen Einrichtungen den Einigungsämtern des europäischen Kontinents zum Vorbilde gedient, ist der Spruch des Einigungsamts vollstreckbar; in den Ländern des Festlandes ist die Entscheidung dagegen mit einer solchen Kraft nicht ausgerüstet, vielmehr nur durch ihre Veröffentlichung und die Art ihres Zustandekommens dafür gesorgt, daß sie von den Beteiligten auch befolgt wird.

2. E. im Deutschen Reiche. Nach mannigfachen Anregungen zur Einrichtung von Einigungsämtern und nachdem bereits im Wege der freien Vereinbarung, insbesondere für das Buchdruckgewerbe, ein Einigungsamt eingerichtet und zeitweise nicht ohne Erfolg thätig gewesen war, wurden durch das R.G. v. 29./VII. 1890 (R.G.Bl. S. 141) die Einigungsämter als eine gesetzliche Einrichtung in Anlehnung an die Gewerbegerichte eingeführt. Das Gewerbegericht hat nämlich in Fällen von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses auf Anrufen beider Teile in Thätigkeit zu treten. In diesem Falle besteht dasselbe aus dem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern aus dem Stande der Arbeitgeber und der Arbeiter. Außerdem kann sich das Einigungsamt noch durch Hinzuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl verstärken, was auf Antrag beider Streitteile geschehen muß. Im Gegensatz zu den Vorschriften des englischen Rechtes dürfen die Beisitzer und Vertrauensmänner nicht zu den Beteiligten gehören. Das Einigungsamt stellt durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die zu ihrer Beurteilung dienenden Verhältnisse fest und ist auch befugt, Auskunftspersonen zu vernehmen. Alsdann wird nach mündlicher Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht zunächst ein Einigungsversuch vorgenommen; ist dieser von Erfolg, so ist die Vereinbarung öffentlich bekannt zu machen. Kommt eine solche nicht zustande, so hat das Einigungsamt über alle streitigen Fragen einen Schiedsspruch abzugeben, über welchen mit einfacher Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt wird. Stehen auf der einen Seite sämtliche Stimmen der Arbeitgeber und ihrer Vertrauensmänner, auf der anderen die der Arbeiter und ihrer Vertrauensmänner, so kann sich der Vorsitzende der Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Der abgegebene Schiedsspruch ist beiden Teilen zur Erklärung darüber bekannt zu machen, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen wollen; das Unterlassen der Erklärung

gilt als Ablehnung der Unterwerfung. Nach Ablauf der zur Abgabe der Erklärung gestellten Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, die den abgegebenen Schiedsspruch und die dazu ergangenen Erklärungen der Parteien enthält. Ist weder eine Vereinbarung, noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts öffentlich bekannt zu machen.

3. E. in England und Frankreich. England, das wie bemerkt, für die kontinentalen Einrichtungen vorbildlich gewesen, verdankt seine heutigen Einigungsämter (boards of conciliation and boards of arbitration) dem Vorgehen des Grafschaftsrichters Rupert Kettle und des Parlamentsmitgliedes Anthony John Mundella. Bereits vorher hatte sich die englische Gesetzgebung durch die sog. Masters and Workmen Arbitration Act 1824 mit dieser Materie befaßt, während die neuere Gesetzgebung von der sog. „Councils of Conciliation Act 1867" ihren Ausgangspunkt nimmt. Dieses Gesetz hat dann durch the Arbitration (Masters and Workmen) Act. 1872 (35 und 36 Vict. c. 46, v. 6./VIII. 1872) eine Ergänzung und Erweiterung gefunden. Der gegenwärtige Rechtszustand beruht auf der nur in England (nicht aber in Schottland und Irland) geltenden Arbitration Act 1889 (52 u. 53 Vict. c. 49, v. 26./VIII. 1889) und auf der Conciliation Act 1896 (59 u. 60 Vict. c. 30, v. 7./VIII. 1896).

Durch das G. von 1889 wird eine von Unternehmern und Arbeitern vereinbarte Unterwerfung unter eine schiedsgerichtliche Entscheidung über ihre Streitigkeiten betreffs der Festsetzung der Arbeitsbedingungen in jeder Weise gefördert und der oder die Schiedsrichter mit einer Reihe von Befugnissen der ordentlichen Gerichte ausgestattet. Die Conciliation Act von 1896 sucht dagegen in erster Reihe die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen. Durch dieses Gesetz wird vor allem „the board of trade" (das Handelsamt, Handelsministerium) ermächtigt, bei ausbrechenden Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern von Amts wegen einzuschreiten und insbesondere: a) die Ursachen des Streites zu ermitteln; b) durch Verhandlung der Streitteile unter einander unter Vorsitz eines von ihnen erwählten oder vom Handelsamt oder sonstigen Personen ernannten Obmannes auf die gütliche Beilegung der Differenzen hinzuwirken; c) auf Antrag eines der streitenden Teile einen „Conciliator" (Mittler) oder „a board of conciliation" (Sühneamt) zu ernennen; d) auf Anrufen beider Teile einen Schiedsrichter zu bestellen; e) die Einrichtung von Sühneämtern in solchen Bezirken zu fördern, wo diese noch nicht existieren.

Die boards of conciliation bestehen aus im voraus und ein für allemal gewählten Vertretern der beteiligten Unternehmer und Arbeiter; vielfach unter dem Vorsitz eines unbeteiligten Beamten, insbesondere eines Juristen. Diese Vertreter bilden aus ihrer Mitte (full board) wieder einen ständigen Ausschuß (standing committee, joint committee). Fragen einfacherer Natur werden von dem Ausschuß, prinzipielle Fragen von der Vollversammlung des board of conciliation geregelt, alles jedoch im Wege gütlicher Vereinbarung. Erst wenn eine solche nicht zustande kommt, wählt jede Partei je 2 Schiedsrichter, die wieder einen unparteiischen Obmann ernennen, falls ein solcher nicht durch gütliche Uebereinkunft zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestimmt ist. Die Schiedsrichter regeln durch einen beide Teile bindenden (und rechtlich erzwingbaren) Schiedsspruch die unter den Beteiligten vorhandenen Streitpunkte über die Bedingungen des Arbeitsvertrages. Hervorzuheben ist jedoch, daß alle boards of conciliation auf freier Vereinbarung der Beteiligten beruhen, die selbstredend eine thatsächlich auch sich findende, von der vorstehenden Darstellung gänzlich abweichende Gestaltung des Einigungsverfahrens zuläßt.

Während in Oesterreich die auf Einrichtung von Einigungsämtern gerichteten Bestrebungen bis jetzt zu einem gesetzgeberischen Ergebnis nicht geführt haben, ist dagegen in Frankreich durch das G. v. 27./XII. 1892 „sur la Conciliation et l'Arbitrage en matière de différends collectifs entre Patrons et Ouvriers ou Employés" eine Regelung dieser Materie herbeigeführt. Darnach ist in enger Anlehnung an das englische Recht sowohl den Arbeitgebern, wie den Arbeitnehmern die Befugnis beigelegt, bei Streitigkeiten allgemeiner Natur über die Bedingungen des Arbeitsvertrages (différent d'ordre collectif sur les conditions du travail) zunächst die Beilegung der Streitigkeiten durch ein Sühneamt (comité de conciliation) zu betreiben, und falls dessen Thätigkeit ergebnislos, den Spruch eines Schiedsgerichtes (conseil d'arbitrage) herbeizuführen. Das Sühneamt besteht aus Vertretern beider Teile, deren jede Partei höchstens je fünf ernennen darf. Es tritt unter Leitung des Friedensrichters des betr. Bezirks zusammen. Kommt eine Einigung im comité de conciliation nicht zustande, so ernennen beide Teile auf Aufforderung des Friedensrichters einen gemeinschaftlichen oder je einen oder mehrere Schiedsrichter. Der von diesen gefällte Schiedsspruch ist öffentlich bekannt zu machen; ebenso die Weigerung einer Partei, einen Schiedsrichter zu ernennen. Eine Zwangsvollstreckung des Schiedsspruchs ist dem französischen Rechte unbekannt.

Liegt ein Arbeitsausstand vor, so hat der Friedensrichter auch ohne Anrufen der Beteiligten von Amtswegen einzuschreiten und auf die Bestellung eines Sühneamts oder eines Schiedsgerichts hinzuwirken.

Digitized by Google

4. Kritische Würdigung. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Gedanke, die Streitigkeiten über die Bedingungen des Arbeitsvertrages auf gütlichem Wege durch staatlich organisierte oder anerkannte Einigungsämter (Sühneämter), womöglich unter Mitwirkung der Beteiligten, zu schlichten, durchaus geeignet ist, zur Förderung des „sozialen Friedens" beizutragen. Insofern sind die englischen Einrichtungen und deren festländische Nachahmungen durchaus empfehlenswert.

Die deutsche Einrichtung ist aber insofern als verfehlt zu bezeichnen, als sie sich einerseits zu eng an die Gewerbegerichte anlehnt und andererseits die Mitwirkung der „Beteiligten" beim Einigungsamt geradezu für unzulässig erklärt. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß den zur Feststellung der Bedingungen des Arbeitsvertrages und zur Beurteilung des Streitfalles berufenen Personen jegliche Sachkunde fehlt. Man setze z. B. den Fall, daß bei einem Ausstand von Eisenindustriearbeitern Schuster und Schneider als Beisitzer und Vertrauensmänner des Gewerbegerichts und demnach als „Einigungsamt" thätig sein sollen: daß deren „Schiedsspruch" für die Streitigkeiten der Eisenindustriellen mit ihren Arbeitern keine „autoritative Bedeutung" haben kann, liegt auf der Hand. Wenn also insofern den Bedenken Stieda's beizupflichten ist, so kann doch andererseits seiner Forderung, die Schiedssprüche der Einigungsämter müßten „gerichtlich durchführbar", also im Wege der Zwangsvollstreckung erzwingbar sein, nicht zugestimmt werden. Stieda übersieht hierbei, daß es sich bei den Entscheidungen der Einigungsämter gar nicht um Regulierung einzelner konkreter Streitfälle, sondern um die generelle Regelung der Bedingungen des Arbeitsvertrages für eine bestimmte Kategorie von Unternehmern und Arbeitern oder für bestimmte Distrikte handelt — eine Regelung, die somit auch für Personen maßgebend ist, die zur Zeit der Fällung des Schiedsgerichts in anderen Bezirken sich aufgehalten, also zunächst zu den unmittelbar Beteiligten gar nicht gehört haben. Widerspricht es nun schon allgemeinen rechtlichen Erwägungen, daß es unzulässig erscheint, auch solche Personen zwangsweise einem Schiedsgericht zu unterwerfen, bei dessen Zusammensetzung sie weder direkt, noch indirekt mitgewirkt haben, indem sie zur Zeit seines Erlasses gar nicht zu den „Beteiligten" gehörten, so kommt des Ferneren in Betracht, daß eine Zwangsvollstreckung des Schiedsspruches in den weitaus meisten Fällen praktisch unausführbar ist. Schon die große Zahl der Beteiligten, insbesondere auf Seiten der Arbeiter wird es thatsächlich unmöglich machen, einen von diesen nicht freiwillig anerkannten Schiedsspruch im Zwangswege zur Durchführung zu bringen. Und wie will man z. B. den einzelnen Arbeiter zwingen, in einem Arbeitsverhältnis auszuhalten, wenn z. B. nach seiner Ansicht zu Unrecht der Schiedsspruch die Dauer der Arbeitszeit auf 12 Stunden festgesetzt hat, wogegen der Arbeiter nur 9 Stunden arbeiten will?

Alle diese Erwägungen beweisen, daß die deutsche und französische Gesetzgebung, welche sich damit begnügt, durch Veröffentlichung des Schiedsspruchs und der Erklärungen der Beteiligten auf diese lediglich einen moralischen Druck auszuüben, um sie zur Befolgung des Schiedsspruchs zu veranlassen, durchaus das richtige getroffen hat.

Was endlich die Erfolge der Einigungsämter angeht, so lehren die statistischen Ermittelungen, daß es den Einigungsämtern in manchen Fällen gelungen ist, Arbeitseinstellungen vorzubeugen oder alsbald zu beendigen. Eine völlige Beseitigung der Strikes haben aber die Einigungsämter selbstredend nicht herbeizuführen vermocht; denn Vorbedingung für ihre erfolgreiche Thätigkeit ist immer die Geneigtheit beider Teile zu einer gütlichen Verständigung; wo eine solche nicht vorhanden ist, wird auch die denkbar beste Besetzung und Einrichtung der Einigungsämter nicht imstande sein, dem Ausbruch von Arbeitseinstellungen oder -Aussperrungen gänzlich vorzubeugen.

Litteratur.

Meifsner, *Die Fabrikgerichte in Frankreich*, *Leipzig* 1846. — *Rupert Kettle*, *Strikes and arbitrations*, *London* 1868. — *Mundella*, *Arbitration as a means of presentiogstrikes*, *Bradford* 1868. — *Gustav Eberty*, *Die Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen usw.*, *Berlin* 1869. — *Derselbe*, *Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte als Mittel, den Arbeitseinstellungen zu begegnen*, *Halle* 1872. — *Jannasch*, *Die Trades Unions*, *Basel* 1872 — *Max Hirsch*, *Normalstatuten für Einigungsämter*, 2. *Aufl. Berlin* 1872 — *Ferié*, *Die Gewerbegerichte vom Standpunkte ihrer historischen Entwickelung und praktischen Notwendigkeit*, *Barmen* 1873. — *H. B. Oppenheim*, *Gewerbegericht und Kontraktbruch*, *Berlin* 1874. — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik*, *Bd.* 2, 4, 45. — *von Bojanowski*, *Unternehmer und Arbeiter nach englischem Rechte*, *Stuttgart* 1877. — *Krebs*, *Organisation und Wirksamkeit der gewerblichen Schiedsgerichte*, *Zürich* 1887. — *von Schulze-Gävernitz*, „*Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England*", *Schmoller's Jahrb. für Gesetzgeb.*, *N.F. Bd.* 13 *S.* 1075, 1883 *ff.*. (1889). *Derselbe*, „*Zum sozialen Frieden*", 2 *Bde.*, *Leipzig* 1890. — *C. Dietz*, *Vertragsbruch im Arbeits- und Dienstverhältnis*, *Berlin* 1890. — *Eberty*, *Gewerbegerichte und Einigungsämter*, *Breslau* 1890. — *Morisseaux*, *Conseils de l'industrie et du travail*, *Bruxelles* 1890. — *K. Müller und W. Hirsch*, *Gewerbegerichte und Einigungsämter in Deutschland und England*, *Leipzig* 1892. — *W. Stieda*, *Art.* „*Einigungsämter*", *H. d. St.*, *Bd.* 3 *S.* 87. — *Baernreither*, *Art.* „*Arbeiterausschüsse und Einigungsämter*", *Oesterr. St.W.B.*, *Bd.* 1 *S.* 46. — *Wegen weiterer Litteratur vergl. Art.* „*Gewerbegerichte*".

Neukamp.

Einkommen.

1. Begriff und nähere Bestimmung. 2. Ursprüngliches E. 3. Abgeleitetes E. 4. Summe der Einzeleinkommen und Volkseinkommen. 5. Einkommen und Ertrag. 6. Zweige des E. 7. Statistisches Beispiel.

1. Begriff und nähere Bestimmung. Das einzelwirtschaftliche Einkommen ist nach der namentlich von Hermann und Schmoller zur Geltung gebrachten Definition die Summe der wirtschaftlichen Güter, die der Wirtschaftende in einem gewissen Zeitraume zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden kann, ohne seine anfängliche Vermögenslage zu verschlechtern. Dieser Definition sind indes mehrere nähere Bestimmungen und Ergänzungen hinzuzufügen.

a) Die als Einkommensteile verfügbar werdenden Güter müssen in innerem Zusammenhange mit der Wirtschaftsführung des Inhabers stehen. In der Regel sind sie Erträge seiner Arbeit oder seines Vermögens; immer aber, selbst in dem Falle eines Almosenempfängers, handelt es sich um Einnahmen, auf die die Wirtschaft vermöge ihrer besonderen Natur angewiesen ist. Daher gehören Einnahmen, die mit der Wirtschaftsführung gar nicht in Beziehung stehen, z. B. aus Erbschaften oder Schenkungen, nicht zum Einkommen, sondern sie bilden privatwirtschaftlich einfach Vermögensvermehrungen für den Einzelnen und volkswirtschaftlich bloße Vermögensübertragungen von einem zum anderen ohne Aenderung des Volksreichtums. Auch ein Lotteriegewinn kann hierher gerechnet werden, da das Kaufen eines Loses nicht wohl als eine eine innere Beziehung des Gewinnes zu der Wirtschaft herstellende Erwerbshandlung angesehen werden kann. Dagegen bilden die Gewinne eines gewerbsmäßigen Börsenspielers unzweifelhaft ein Einkommen für denselben.

b) Das zuletzt angeführte Beispiel läßt schon erkennen, daß der Einkommensbegriff keineswegs Stetigkeit und regelmäßige Wiederkehr der als Einkommen anzusehenden Einnahme einschließt, wie dies von manchen angenommen wird. Das Einkommen der meisten Geschäftsleute ist von Jahr zu Jahr beträchtlichen Schwankungen unterworfen; viele Unternehmungen hängen von unberechenbar wechselnden weltwirtschaftlichen Konjunkturen ab, und ebenso unberechenbar schwanken die Ernteergebnisse bei der landwirtschaftlichen Produktion. Wer vermöge der Art seiner Erwerbsthätigkeit ein Einkommen von veränderlichem Betrage bezieht, wird in der Regel auch seine Bedürfnisse bald mehr, bald weniger reichlich befriedigen. Doch kann er natürlich durch Uebersparen aus den guten Jahren eine gewisse Gleichmäßigkeit in seinem Gütergenusse erzielen.

c) Als Einkommensperiode bietet sich naturgemäß das Jahr dar, da dieses auch die natürliche Produktionsperiode für die Bodenerzeugnisse darstellt. Die Periode der Einnahme des Einkommens fällt aber in vielen Fällen nicht mit der des Verbrauches desselben zusammen. Denken wir uns z. B. einen Landwirt, der nur Getreide anbaut, das er im September verkauft. Er bezieht also in diesem Monat außer dem Kapitalsersatz sein ganzes Jahreseinkommen und muß mit diesem während der nächsten 11 Monate auskommen, während er beim Beginn seines Betriebs bis zur ersten Ernte von seinem Kapital leben mußte. Der auf das folgende Jahr übertragene Einkommensteil behält übrigens auch in diesem Zeitraum seinen Charakter als Einkommen, da er für die Befriedigung der Bedürfnisse des Wirtschaftenden verfügbar ist. Man kann daher überhaupt von der Zeit der Einnahme absehen und nur den Verbrauch innerhalb der Einkommensperiode berücksichtigen.

d) In der Naturalwirtschaft erscheint das Einkommen als ein Komplex neuerzeugter Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, die nicht zu einer einheitlichen Wertsumme zusammengefaßt werden können. In der Geldwirtschaft aber tritt es in der Form einer Geldsumme auf, und zwar werden auch diejenigen Güter, die, wie die eigenen Erzeugnisse eines Landwirts, in der Wirtschaft selbst gewonnen und verzehrt werden, nach ihrem Geldwert geschätzt. Man könnte allerdings auch die für das Geldeinkommen angeschafften konkreten Güter als das eigentliche Einkommen ansehen, aber dies ist für die in der ausgebildeten Geldwirtschaft stehenden und miteinander verkehrenden Privatwirtschaften unzweckmäßig. Wohl aber empfiehlt es sich, das Volkseinkommen nicht nur in seiner Geldform, sondern auch in seiner Naturalform zu betrachten.

e) Das Einkommen besteht nach der obigen Definition aus einem Komplex von wirtschaftlichen Gütern oder — in der Geldwirtschaft — aus einer Geldsumme, die der Wirtschaftende ohne Schädigung seines Vermögensstandes zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwenden kann. Damit ist aber nicht gesagt, daß auch wirklich das Einkommen nur zur Bedürfnisbefriedigung und nicht auch teilweise zur Vermögensvermehrung verwendet wird. Manche Schriftsteller betrachten allerdings das Einkommen als specifischen Konsumtionsfonds und rechnen daher zum naturalen Volkseinkommen nur die Genußgüter (Güter erster Ordnung nach Menger). So Rodbertus, der diese Güter speciell als Einkommensgüter bezeichnet, und auch R. Meyer teilt diesen Standpunkt. Aber hinsichtlich des Einzeleinkommens entspricht es unzweifelhaft sowohl dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, als auch dem praktischen Bedürfnis, namentlich in Steuerfragen, daß die gesamte Einnahme, die im Sinne der obigen Definition dem Wirtschaftenden beliebig verwendbar zur Verfügung steht, mit Einschluß des ersparten Ver-

mögenszuwachses, als Einkommen bezeichnet wird. Wer jährlich 15 000 M. zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verbraucht hat und außerdem 5000 M. neu in Staatspapieren hat anlegen können, hat ein Einkommen von 20000 M. bezogen. Aehnliches gilt von einem naturalwirtschaftlich betrachteten Landwirtschaftsbetrieb, wenn der Inhaber desselben am Schlusse des Jahres nicht nur seinen und seiner Familie Lebensunterhalt gedeckt, sondern auch z. B. sein Zugvieh oder sein sonstiges Inventar vermehrt, Grundstücke entwässert oder sonstige Vermehrungen oder Werterhöhungen seiner Produktionsmittel erzielt hat. Es scheint aber naturgemäß, diese Anschauung auch auf das Volkseinkommen auszudehnen nnd demnach bei naturaler Auffassung desselben dazu zu rechnen einerseits die Gesamtheit der in einem Jahre neu in den Verbrauch oder Gebrauch getretenen Konsumtionsgüter, ferner aber auch den am Jahresschluß im Vergleich mit dem Anfangsbestande vorhandenen Mehrbestand an Produktions- und Transportmitteln, sowie auch an Rohstoffen und Halbfabrikaten und an fertigen, aber noch in den Lagern des Handels befindlichen Genußgütern. Dieser Mehrbestand ist eine reine Vermehrung des Nationalreichtums, ebenso wie die neue Kapitalanlage des Einzelnen aus dem nichtverzehrten Einkommenteil für ihn eine reine Vermögensvermehrung bildet. Auch Adam Smith hat das Volkseinkommen in diesem Sinne aufgefaßt, da er es als „the whole annual produce“ des Volkes nach Abzug der zur Wiederherstellnng des Anfangskapitals nötigen Kosten bezeichnet. In einer stabilen oder im Laufe eines Jahres nnr wenig fortschreitenden Volkswirtschaft, in der also der Bestand an Produktionsmitteln, Vorprodukten und Handelsgütern nicht oder nur langsam zunimmt, sondern nur oder wenig mehr als der Abgang ersetzt werden, besteht das naturale Volkseinkommen in der That mehr oder weniger genau nur aus den neu in den Gebrauch oder Verbrauch getretenen Genußgütern.

2. Ursprüngliches E. Bei der Betrachtnng des natnralen oder objektiven Volkseinkommens ergiebt sich klar, daß dasselbe nur durch neue Produktion entsteht, mag diese nun bisher unfertige Güter konsumtionsfähig machen oder Rohstoffe oder irgendwelche Vorarbeiten liefern für Güter, die erst in einem folgenden Jahre fertig werden. Jedes Jahr übernimmt von dem Vorjahre einen gewissen Bestand an Vorprodukten, die weiter verarbeitet werden, und es liefert andererseits dem folgenden Jahre einen Bestand an neu begonnenen Vorprodukten ab, der bei stabiler Volkswirtschaft dem ersteren ungefähr gleich ist. Schätzt man das objektive Volkseinkommen in Geld, so können also nur die Geldwerte der in den Gebrauch oder Verbrauch getretenen Konsumtionsgüter und des Mehrbestandes an Produktions- und Transportmitteln, Vorprodukten und Lagerwaren in diese Summe aufgenommen werden, wenn wir der Einfachheit wegen von dem auswärtigen Handel absehen. Da alle Einzeleinkommen aus dem objektiven Volkseinkommen hervorgehen müssen, so scheint es auf den ersten Blick, als müsse die Summe der ersteren gleich dem letzteren sein. In Wirklichkeit aber ergiebt sich jene als bedeutend größer, als dieses, weil viele Einzeleinkommen nicht aus der Produktion stammen, sondern aus anderen Einzeleinkommen oder teilweise auch aus dem Grundvermögen anderer Personen abgeleitet sind. Es finden also in diesen Fällen nur Uebertragungen statt, die für die einzelnen Privatwirtschaften von großer Bedeutung sind, in die Volkswirtschaft aber keine neuen Werte einführen, sondern sich wie gleiche positive und negative Summanden aufheben.

Um diese Verhältnisse näher festzustellen, bezeichnen wir als nrsprüngliches Einkommen alle Einzeleinkommen, die aus irgend einer Beteiligung des Inhabers an der Produktion herrühren, mag diese Beteiligung nun in Arbeit oder in der Darbietung von Kapital oder Boden bestehen. Auch der Handel, der die Waren den wirklichen Benutzern zuführt und das in der Geldwirtschaft Prodnktion und Handel wesentlich erleichternde Bankgeschäft haben in diesem Sinne Anteil an der Produktion, und ihr Anteil am jährlichen Ertrage der Volkswirtschaft ist also ebenfalls als ursprüngliches Einkommen anzusehen, das nicht einem anderen Einkommen entzogen wird, sondern den Gegenwert für eine Beteiligung an der Produktion bildet. Wenn wir nnn den Begriff der Produktion auf die Herstellung und den Transport von Sachgütern beschränken wollten, so würde das durch Dienstleistungen gewonnene Einkommen insgesamt nicht zu dem ursprünglichen, sondern zu dem abgeleiteten zu rechnen sein. Es scheint aber angemessener, die Dienstleistungen, die ja ebenso wie die sachliche Arbeit nützliche Thätigkeiten sind und auch in der Person des Empfängers mehr oder weniger danernde Wirkungen hinterlassen, als produktive Leistungen und ihre Erfolge als volkswirtschaftliche Güter mitzuzählen. Denn für eine den Forderungen der Kultur entsprechende Befriedigung der Bedürfnisse eines Volkes ist die reichliche Leistung gewisser Arten von persönlichen Diensten wichtiger, als die reichliche Beschaffung vieler leicht entbehrlicher Sachgüter. Unter diesem Gesichtspunkt gehört also auch die Gesamtheit der jährlich geleisteten persönlichen Dienste — als eine Gesamtheit von unmittelbar verbranchten Konsumtionsgütern — mit zum Volkseinkommen, und der Dienstleistende giebt demnach für die Produkte, die er empfängt, eigene Produkte hin; sein Einkommen wird also nicht aus einem anderen ohne Beteili-

gung an der Produktion abgeleitet, sondern es ist ein ursprüngliches.

3. Abgeleitetes E. Andere Einkommensarten aber charakterisieren sich ohne weiteres als abgeleitete: so das Einkommen aus Zinsen von konsumtiven Schulden, zu denen namentlich auch ein großer Teil der Staatsschulden gehört, das Einkommen gewerbsmäßiger Börsenspieler und anderer parasitärer Existenzen; Meinungsverschiedenheit aber besteht hinsichtlich des Einkommens aus der Vermietung dauerhafter Güter zum persönlichen Gebrauche, namentlich Wohnungen. Hermann und die meisten anderen deutschen Schriftsteller betrachten die Nutzungen der Güter als selbständige Bestandteile des Einkommens. Wenn also der Eigentümer sein Haus vermietet, so könnte man sagen, dieses produziere gewissermaßen fortlaufend für den Mieter die Nutzung als eine Art von besonderem Gut; der Mietzins sei also ein Aequivalent für eine Art von Produkt, und nicht eine zu der Produktion nicht in Beziehung stehende Einkommensübertragung. Zu Gunsten dieser Anschauung spricht, daß man bei der Besteuerung des Einkommens auch die Nutzung des von dem Eigentümer selbst bewohnten Hauses als Einkommensteil in Anschlag bringt. Gleichwohl erscheint sie als sehr künstlich und in ihren Konsequenzen nicht durchführbar. Man müßte dann ja auch die Nutzung des Rockes, den man trägt, von dem Rock als ein aus diesem hervorgehendes Einkommen unterscheiden. Wie R. Meyer mit Recht sagt, lassen sich Güter und Güternutzungen nicht als koordinierte Glieder einer Summe des Einkommens zusammenfassen; sie sind nicht gleichartige Dinge, sondern das Gut ist die Ursache der Nutzung, und das Einkommen muß entweder ausschließlich als aus Gütern oder ausschließlich als aus Nutzungen bestehend angesehen werden. Der natürlichen Anschauung entspricht offenbar nur die erstere Auffassung: die Güter selbst — oder in der Geldwirtschaft eine Geldsumme — bilden das Einkommen, und daß die zweckgemäße Verwendung gewisser Güter in einem längere Zeit dauernden Gebrauch, die anderen aber in einem raschen Verbrauch besteht, macht prinzipiell keinen Unterschied. Wenn jemand mit seinem Kapital ein Haus bauen läßt, so nimmt er Anteil an der Produktion eines Konsumtionsgutes; wenn er das Haus verkauft, so erhält er das Aequivalent für dieses Produkt; wenn er es aber behält und nur einem Mieter zeitweise erlaubt, darin zu wohnen, so steht diese Erlaubniserteilung mit der Produktion in keinem Zusammenhang; das Einkommen aus dem Mietzins ist also nicht der Gegenwert für ein Produkt, demnach ein abgeleitetes Einkommen in dem obigen Sinne. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß der Mieter in irgend einer Weise beraubt werde; die ihm vertragsmäßig zugestandene Erlaubnis zur Benutzung des dem Vermieter gehörenden Hauses hat für ihn einen dem Mietzins entsprechenden wirtschaftlichen Wert, wenn sie auch weder ein Sachgut noch eine auf Arbeit beruhende Dienstleistung darstellt. Da die Miete eine Konsumtionsausgabe ist, die aus dem Einkommen bezahlt und daher bei der Besteuerung des Einkommens nicht abgerechnet wird, und da andererseits der Hausbesitzer, anstatt selbst in seinem Hause zu wohnen, es vermieten und dadurch einen unzweifelhaften Einkommenszuwachs erhalten kann, so entspricht es den Grundsätzen einer gerechten Besteuerung, daß er auch für den Mietwert seines von ihm selbst bewohnten Hauses zur Einkommensteuer herangezogen werde. Mit Rücksicht auf diesen Umstand erscheint es dann auch praktisch zweckmäßig, bei der Berechnung der Summe der Einzeleinkommen den Mietwert der von den Eigentümern selbst benutzten Wohnungen mit zu rechnen, wenn dies auch theoretisch anfechtbar ist. Bei der Berechnung des objektiven Volkseinkommens dagegen, das nur das ursprüngliche Einkommen umfaßt, fallen alle Wohnungsmietwerte aus.

4. Summe der Einzeleinkommen und Volkseinkommen. Bei dem Versuche einer wirklichen Schätzung des Einkommens eines Volkes ist der praktisch allein gangbare Weg, daß man die Summe der Einzeleinkommen zu bestimmen sucht, die sowohl volkswirtschaftlich wie finanzwirtschaftlich die größte Bedeutung besitzt. In den Staaten, die eine Einkommensteuer erheben, findet man für diese Rechnung brauchbare Anhaltspunkte, die freilich meistens noch durch Schätzungen ergänzt werden müssen, weil das Einkommen unter einer gewissen Grenze in der Regel frei bleibt und daher nicht mit veranlagt wird. Von der Gesamtsumme der Einzeleinkommen ist abzuziehen das Einkommen der Aktien- und anderer Erwerbsgesellschaften, sofern dieses neben dem der beteiligten physischen Personen mitgezählt sein sollte. Das Einkommen des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften ist selbstverständlich überhaupt nicht mitzurechnen; es findet sich, so weit es in Betracht kommt, wieder in den Einzeleinkommen der Beamten und sonstiger Dienstleistenden, dem Einkommen der inländischen Gläubiger dieser Körperschaften und dem der Gewerbetreibenden und Arbeiter, die denselben die für ihre Zwecke nötigen Sachgüter geliefert haben. Die von den Einzelnen bezahlten Steuern sind nicht etwa von ihrem Einkommen abzuziehen, sondern sie sind als notwendige Konsumtionsausgaben aus dem Einkommen zu betrachten. Um aus der Gesamtsumme der Einzeleinkommen das objektive Volkseinkommen in dem obigen Sinne zu erhalten, ist die Summe der abgeleiteten Einkommen abzuziehen, also der Gesamtbetrag der Zinsen für unproduktive Schulden, der Wohnungsmietwerte,

der Spielgewinne usw. Man erhält dann also das Gesamteinkommen aus der nationalen Produktion mit Einschluß der Dienstleistungen. Die wirkliche Bestimmung dieser theoretisch ohne Zweifel sehr interessanten Größe ist indes kaum ausführbar, schon wegen der Schwierigkeit, die produktiven und unproduktiven Schulden zu trennen. Als eine zweite Methode der Ermittelung des objektiven Volkseinkommens käme die direkte Schätzung des gesamten Wertes der zum Einkommen zu rechnenden Jahresproduktion in Betracht. Es würde sich also handeln um den Wert der im Laufe des Jahres den letzten Abnehmern zugekommenen Konsumtionsgüter, mit Einschluß der privaten und öffentlichen Dienstleistungen und um den am Jahresschluß vorhandenen Mehrwert an Produktionsmitteln, Vorprodukten und noch lagernden Kousumtionsgütern. Es ist aber klar, daß mit den bisher zu Gebote stehenden Hilfsmitteln der Statistik auf diesem Wege noch weniger befriedigende Ergebnisse zn erreichen sind, als auf dem ersteren.

5. Einkommen und Ertrag. Es ist nun auch das Verhältnis des Einkommens zum Rohertrag und zum Reinertrag der Produktion zn erörtern. Privatwirtschaftlich ist der Rohertrag eines Unternehmens der Gesamtwert der in einem Jahre erzeugten Produkte. Der Reinertrag ergiebt sich durch Abziehen der eigentlichen Kosten dieser Produktion, d. h. der Ausgaben für Löhne, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Instandhaltung der Produktionsmittel, auch des Ersatzes für etwaige Schäden oder Verluste, aber mit Ausschluß der Kosten des Lebensunterhalts des Unternehmers und der Verzinsung des Kapitals, zu dem hier auch der Kapitalwert der benutzten Grundstücke zu rechnen ist. Das Einkommen des Unternehmers und die Verzinsung des mitbeteiligten fremden beweglichen und unbeweglichen Kapitals fließen aus dem Reinertrag, der sich ganz in diese Bestandteile auflöst. Die angeführten Produktionsausgaben mit Ausschluß der Löhne setzen sich ihrerseits wieder in gleichartiger Weise zusammen, nämlich aus Löhnen, sachlichen Ausgaben und Reinerträgen für die bei der Produktion dieser Vorprodukte beteiligten Unternehmer und Kapitalbesitzer, und nötigenfalls kann man die hier auftretenden sachlichen Ausgaben abermals in soleher Art zerlegen. Der privatwirtschaftliche Rohertrag besteht also zunächst aus Reinertrag und Kapitalersatz. Letzterer aber schließt auch die Löhne ein, die andererseits für die Arbeiter zu Einkommen geworden und insofern gleichartig sind mit dem zn Einkommen für Unternehmer und Kapitalbesitzer werdenden Reinertrag. Der volkswirtschaftliche Rohertrag ist demnach gleich dem objektiven Volkseinkommen plus dem materiellen Kapitalersatz, d. h. dem Werte der Güter, die zur Wiederherstellung des Anfangsbestandes an Produktionsmitteln, Vorprodukten und Vorräten dienen. Der volkswirtschaftliche Reinertrag aber fällt einfach mit dem objektiven Volkseinkommen zusammen. Die Gesamtheit der Reinerträge im privatwirtschaftlichen Sinne dagegen bildet das Einkommen der an der Produktion beteiligten Unternehmer, Kapital- und Grundbesitzer. Die ältere englische Schule faßte diese Summe der privatwirtschaftlichen Reinerträge als das Reineinkommen der Nation auf, was sich mit dem richtigen Begriff des Einkommens nicht verträgt. Auch die privatwirtschaftliche Unterscheidung von Roh- und Reineinkommen — wobei unter letzterem der nach Abzug der Kosten des Lebensunterhalts bleibende Ueberschuß verstanden wird — ist nicht gerechtfertigt. R. Meyer will die Unterscheidung insofern beibehalten, als aus einem Einkommen zur Erlangung desselben Aufwendungen zn machen sind, die nicht in Beziehung zu einem Kapital stehen (wie bei Aerzten, Advokaten usw.). Aber diese Beziehung auf ein Kapital gehört gar nicht zum Wesen des Einkommens, und wenn gewisse Ausgaben zur Erlangung oder Sicherstellung des Einkommens nötig sind, so bleibt dem Inhaber desto weniger zur Verfügung für Konsumtion oder Ersparung, nnd jene Beträge sind also überhaupt nicht znm Einkommen zn rechnen. Für denjenigen Teil des Einkommens, der nach Deckung der Kosten des standesgemäßen Lebensunterhalts übrig bleibt, wird am besten die von Roscher gebrauchte Bezeichnung „freies“ Einkommen (im Gegensatz zn dem „gebundenen“) gewählt.

6. Zweige des E. Die Hauptzweige des Einkommens bei der bestehenden kapitalistischen Produktionsweise haben sich oben bereits bei der Zerlegung des Rohertrags der nationalen Produktion ergeben, nämlich Löhne und Einkommen aus den Reinerträgen der Unternehmnngen. Als Löhne betrachten wir nur diejenigen Arbeitsvergütungen, die aus dem Kapital bezahlt werden und als Belastung des Rohertrags eines Unternehmens erscheinen. Der Reinertrag der Unternehmungen besteht aus dem Kapitalgewinn im engeren Sinne des Wortes, der auf dem Besitz der produzierten Prodnktionsmittel beruht und aus der auf dem Besitz der natürlichen Produktionsfaktoren bestehenden Grundrente. Wenn der Unternehmer selbst die kaufmännische oder technische Leitung des Unternehmens führt, was keineswegs immer der Fall ist (z. B. bei Aktiengesellschaften nicht stattfindet), so kann er sich aus dem Reinertrage vorweg auch eine Arbeitsvergütung in Anrechnung bringen, die aber nicht den Charakter des Lohnes hat. Die Abfindung des an dem Unternehmen etwa beteiligten Leihkapitals ist der Zins, und der Unternehmer wird auch in dem Gewinn aus seinem eigenen Kapital zunächst den Zins nach dem üblichen Fuße unterscheiden. Der danach übrigbleibende Gewinn aus dem gesamten verwendeten Kapital

bildet den eigentlichen Unternehmergewinn, und das ganze Einkommen des Unternehmers als solches setzt sich demnach zusammen aus dem Zins von seinem eigenen Kapital, dem Unternehmergewinn von dem ganzen Kapital und bei selbstthätiger Geschäftsführung aus einer Arbeitsvergütung, die z. B. dem Gehalt eines sonst anzustellenden Direktors gleichgesetzt werden kann. Auch die Grundrente könnte man in einen nach dem Kaufpreis des Grundstücks und dem Zinsfuß für die sichersten Anlagen bestimmten Zins und den dem Unternehmergewinn entsprechenden Ueberschuß zerlegen. Dies ist jedoch nicht üblich, sondern die Grundrente wird lediglich wie eine Art von Zins betrachtet, indem man sie, wenn sie gestiegen ist, auf ein größeres Bodenkapital bezieht, das durch Multiplikation ihres Betrags mit einem, dem Zinsfuß für die besten Anlagen entsprechenden Kapitalisierungsfaktor bestimmt wird.

Nach Held ist alles Einkommen selbständiger Personen entweder Lohn oder Zins oder Unternehmereinkommen. Dieser von den für die Einkommensarten charakteristischen Verträgen ausgehenden Einteilung dürfte indes die herkömmliche in Lohn, Kapitalzins, Unternehmergewinn und Grundrente, die mit der Zerlegung des volkswirtschaftlichen Reinertrags in Lohn und Kapitalgewinn im weiteren Sinne des Wortes beginnt, vorzuziehen sein. Zum Unternehmergewinn muß hier allerdings auch noch die Arbeitsvergütung des selbstthätigen Unternehmers gerechnet werden. Was das Einkommen aus persönlichen Dienstleistungen betrifft, so ist es, wenn es als festes Gehalt durch Vermittelung einer Anstalt, Korporation oder auch eines Einzelunternehmers bezahlt wird, mit dem Lohne in gleiche Linie zu stellen; diejenigen Dienstleistenden aber, die, wie Aerzte, Rechtsanwälte usw., ihr Einkommen direkt von den Konsumenten beziehen, werden am besten als eine Klasse von selbständigen Unternehmern betrachtet, zumal diese auch, namentlich solange sie noch keine genügende Kundschaft zusammengebracht haben, eines gewissen Kapitals bedürfen.

Unter Grundrente ist oben nur derjenige Einkommensteil verstanden, der von volkswirtschaftlich produktiv verwendeten Grundstücken herrührt. Bei der privatwirtschaftlichen Betrachtung des Einkommens ist jedoch hier auch die Grundrente aus den Hausplätzen anzuschließen, wie auch der Teil der Wohnungsmieten, der für die Benutzung des Hauses selbst (abgesehen vom Bauplatze) bezahlt wird, mit dem Kapitalzins zusammenzustellen ist. Dasselbe gilt von dem Zins für unproduktive Schulden. — Das auf Vermögensbesitz beruhende Einkommen wird als fundiertes bezeichnet, im Gegensatz zu dem nur durch persönliche Thätigkeit gewonnenen, das mit der persönlichen Leistungsfähigkeit aufhört und insofern als nicht objektiv fundiertes erscheint.

7. Statistisches Beispiel. In betreff der wirklichen Größe und der Verteilung des Einkommens in einzelnen Staaten verweisen wir namentlich auf die Untersuchungen von Soetbeer und Giffen. Als Beispiel seien hier nur die Ergebnisse der preußischen Einkommensteuer im Jahre 1892/93 angeführt.

Die Zahl der veranlagten Censiten betrug 2 437 886, unter denen sich jedoch 2028 steuerpflichtige nichtphysische Personen befanden. Die Gesamtsumme des veranlagten Einkommens der 2 435 858 physischen Personen betrug 5699,9 Mill. M. und verteilte sich in folgender Art:

Einkommen M.	Zahl der Steuerpflicht.	Summe des veranl. Eink. Mill. M.	% der Steuerpflicht.
900— 1 500	1 524 029	1709,0	62,57
1 500— 3 000	594 940	1202,0	24,32
3 000— 6 000	204 714	832,4	8,40
6 000— 9 500	55 381	411,7	2,27
9 500— 15 500	28 320	338,1	1,16
15 500— 30 500	17 776	376,5	0,73
30 500—100 000	9 039	371,1	0,37
über 100 000	1 659	377,6	0,07

In den vorkommenden 16 zwischen 1 240 000 und 6 760 000 M. liegenden Einkommensstufen findet sich je 1 Steuerpflichtiger.

Die 2 435 858 Steuerpflichtigen entsprechen einer Bevölkerung von 8 943 165 Personen. Demnach darf man annehmen, daß auf die der Steuer nicht unterworfene Bevölkerung von 20 945 227 Einwohnern, die nicht mehr als 900 M. Einkommen haben, ungefähr 5,5 Mill. Erwerbsthätige kommen, und wenn man für diese ein durchschnittliches Einkommen von 500 M. annimmt, so ergiebt sich als ihr Gesamteinkommen die Summe von 2750 Mill. M. Da ferner die Steuerpflichtigen mit weniger als 3000 M. nicht der Selbsteinschätzung unterliegen, so wird die veranlagte Summe für die Klassen von 900—3000 M. das wirkliche Einkommen nicht erreichen.

Machen wir daher für diese einen Zuschlag von 20 % der eingeschätzten Summe, also von 582 Mill. M., so würde sich die Summe aller Einkommen auf 5700 + 2750 + 582 = 9032 Mill. M. oder mit Berücksichtigen der Steuerfreiheiten und Steuernachlässe auf rund 9100 M. stellen.

Soetbeer's Schätzungen aber ergeben für 1876: 8467 Mill. M. und für 1888: 9916 Mill. M. Die Unsicherheit entsteht hauptsächlich aus der Schätzung der Klasse mit nicht mehr als 900 M. Einkommen. Auch ist es möglich, daß für die Klasse von 900—3000 M. ein höherer Zuschlag in Rechnung zu bringen ist. Im Jahre 1895/96 war die Gesamtsumme des steuerpflichtigen Einkommens auf 5936,9 Mill. M. gestiegen. Im großen und ganzen wird man für Preußen gegenwärtig wohl eine Einkommenssumme von 10 Milliarden und für das Deutsche Reich eine solche von 17 Milliarden M. annehmen dürfen. In Eng-

land dürfte die entsprechende Summe 24 bis 25 Milliarden, in Frankreich 19—20 Milliarden betragen.

Litteratur.

Adam Smith, Wealth of nations, B. II ch. 2 — Ricardo, Principles, ch. XXVI. — Hermann, Staatswirtschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl. S. 582 ff. — Schmoller, Die Lehre vom Einkommen, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 19 S. 1 ff. (1863) *— Röseler, Zur Lehre vom Einkommen, Jahrb. f. Nat. u Stat., Bd. 10* (1868). *— Held, Die Einkommensteuer, Bonn* 1872, *S.* 68—95. *— Bela Weiße, Die Lehre vom Einkommen, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 33 S. 578 und Bd. 34 S. 684* (1877 u. 1878). *— Guth, Die Lehre vom Einkommen, 2 Aufl. Leipzig* 1878. *— Dudley Baxter, The national income of the United Kingdom, London* 1868 *— Soetbeer, Umfang und Verteilung des Volkseinkommens im preuß. Staate, Leipzig* 1879. *— Derselbe, Zur Einkommenstatistik von Preußen, Sachsen und Großbritannien, Vierteljahrsschr. f. Volksw.,* 1888. *— Derselbe, Volkseinkommen im preuß. Staate* 1876 u. 1888, *Jahrb. f. Nat. und Stat., N.F., Bd.* 18 *S.* 414. *— Giffen im Journ. of the Stat. Soc.,* 1878, *p.* 8, 1883, *p.* 593, 1888, *p.* 28. *— Leroy-Beaulieu, Essai sur la repartition des richesses, Paris* 1883. *— Lexis, Ueber gewisse Wertgesamtheiten, Zeitschr. f. Staatsw., Bd.* 44 (1888) *S.* 221. *— R. Meyer, Das Wesen des Einkommens, Berlin* 1887. *— Derselbe, Art. „Einkommen", H. d. St., Bd.* 3 *S.* 45 *ff.*

Lexis.

Einkommensteuer.

Vorbemerkung. Ertrag und Einkommen. I. Die specielle oder partielle E. (Lohn-, Besoldungs-, Arbeitsertragssteuer). 1. Wesen, Aufgabe und Umfang. 2. Veranlagung. II. Die Klassensteuer. III. Die allgemeine E. 1. Begriff, Wesen und Umfang. 2. Das Existenzminimum. 3. Die Abzugsposten. 4. Das fundierte und unfundierte Einkommen. 5. Der progressive und degressive Steuerfuß. 6. Veranlagung. IV. Gesetzgebung. A. Staaten mit speciellen oder partiellen Einkommensteuern. 1. Bayern. 2. Württemberg. B. Staaten mit allgemeinen Einkommensteuern. 1. Preußen (Geschichte; das geltende Recht). 2. Sachsen. 3. Baden. 4. Hessen. 5. Oesterreich. C. Staaten mit verwandten Steuersystemen. 1. England. 2. Italien.

Vorbemerkung. Ertrag und Einkommen. Die beiden ökonomischen Grundbegriffe Ertrag und Einkommen sind die elementaren Unterscheidungsmerkmale für die direkte Besteuerung. Ersteres beruht auf dem Prinzipe der Objektivität, letzteres auf demjenigen der Subjektivität. Beide haben das Gemeinsame, daß sie den Inbegriff der Einnahmen aus der einzelwirtschaftlichen Thätigkeit umschließen.

Der Ertrag ergiebt sich, wenn man die Einnahmen auf das Objekt, aus welchem sie hervorgehen, zurückbezieht, ohne Rücksicht auf die Person, welcher sie zufallen. Dabei wird das Objekt als Quelle und Grundlage der Einkommensbildung, von dem Subjekt, dem Bezieher des Einkommens, losgelöst, das sachliche und das persönliche Moment in der Wirtschaft werden getrennt gedacht. Das erstere wird gleichsam als belebt, als selbständig wirkend angenommen und der persönliche Einfluß des leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekts auf den Prozeß der Einkommensbildung aus der Rechnung eliminiert. Diese sachlich-objektive Personifikation eines leblosen Gegenstandes ist eine Fiktion. In dem Begriffe des Ertrags sind alle Produktions- und Gestehungskosten noch enthalten, die zur Herstellung desselben erforderlichen Auslagen sind noch nicht ausgeschieden, der Ertrag ist ein Rohertrag.

Sobald diese Aufwendungen aus dem Ertrage oder, genauer ausgedrückt, aus dem Rohertrage entfernt sind, gelangen wir zum „Reinertrag". Nur ein Schritt trennt uns noch vom Begriffe des Einkommens.

Unter Einkommen verstehen wir die Reineinkünfte, mit der Person, welche sie empfängt, in Beziehung gebracht. Es umfaßt daher alle wirtschaftlichen Güter, welche das leitende Subjekt einer Wirtschaft regelmäßig und der Wiederholung fähig als Reinertrag einer festen und dauernden Erwerbsquelle zu neuem Vermögenszuwachs empfängt. Dazu sind dann ferner noch die Nutzungen, Genüsse und Genußmöglichkeiten in Anrechnung zu bringen, welche das Nutzvermögen nach Abzug der Abnutzung und der Verkehrswertminderung gestattet. Demzufolge sind also alle Auslagen zur Erwerbung und Erhaltung des Einkommenbezuges, die Schuldzinsen und Passivrenten, die regelmäßigen Abschreibungen, die öffentlichen Lasten und Abgaben und alle zu den Geschäftsunkosten zählenden Aufwendungen die Einkünfte Dritter darstellen, ausgeschieden.

Je nachdem nun die Steuertechnik vorzugehen sucht, indem sie den Ertrag oder das Einkommen zum Ausgangspunkte der Veranlagung nimmt, hat man Ertragssteuern und Einkommensteuern zu unterscheiden. Die Ertragssteuern sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern. In diesen drei Erscheinungsformen ist das Ertragssteuerprinzip rein durchgeführt. Allein diejenigen Staaten, welche ihre Steuersysteme ausschließlich auf eine specialisierte Ertragsbesteuerung aufgebaut haben, sahen sich im Interesse der Allgemeinheit der Besteuerung genötigt, noch zwei weitere Glieder den Ertragssteuern beizufügen, die Kapitalrenten- und die Lohn- und Besoldungs-(Arbeitsertrags-)Steuer. Beide sind im Grunde eigentliche, wenn auch partiale Einkommensteuern, und auf sie ist das Ertragssteuerprinzip nur anwendbar durch eine künstliche Konstruktion desselben, indem man die Kapitalforderung oder Kapitalanlage, bezw. die Arbeit oder Arbeitskraft eines Individuums sich verselbständigt, als von

der erwerbenden Person getrenntes und losgelöstes Wesen im Wirtschaftsleben vorstellt. Beides ist nur möglich, wenn man dem Gedanken der Ertragssteuer Gewalt anthut.

Die (allgemeine) Einkommensteuer dagegen betrachtet die Einzelwirtschaft als einheitliches und untrennbares Ganzes und trifft die aus den verschiedenen Erwerbsquellen und Erwerbseinrichtungen hervorgehenden Erträge in ihrem Zusammenflusse beim Rechts- und Wirtschaftssubjekt als greifbare und faßbare Größe. Bei ihr verbindet sich so das sachlich-objektive und das persönlich-subjektive Element der Einzelwirtschaft zu einem harmonischen Ausdruck.

I. Die specielle oder partielle E. (Lohn-, Besoldungs-, Arbeitsertragssteuer).

1. Wesen, Aufgabe und Umfang. In ihrem Ursprunge geht die specielle oder partielle Einkommensteuer auf das Bedürfnis der Steuergesetzgebung zurück, das Gebiet der Einkünfte aus persönlicher Arbeitsbethätigung in den Kreis des Ertragssteuerprinzips einzufügen. Dabei war die Tendenz maßgebend, welche wir in der „staatsbürgerlichen Epoche" häufig finden, das Odium zu mildern, das nach den individualistisch-liberalen Anschauungen mit dem Begriffe der persönlichen Steuer verknüpft war, und den Widerwillen gegen lästiges Eindringen in die Privatverhältnisse zu beseitigen. Zudem lagen bei den älteren Vermögenssteuern diesbezügliche Präcedenzfälle vor. Auch dort hatte man, mangels anderweiter geeigneter Veranlagungsformen, mitunter versucht, den Arbeitsertrag durch eine Fiktion zu einer verselbständigten Vermögensgröße zu konstruieren, indem man den Lohn oder die Besoldung durch eine Vervielfachung ihres Betrages, z. B. 20 × x, als Kapital behandelte und auf dieses Arbeitskapital den Steuersatz anwendete. In gleicher Weise verfuhr man bei der Ertragsbesteuerung durch Gleichstellung des Vermögensertrages mit dem „Arbeitsertrage", man übernahm die vorhandene Konstruktion auf das Ertragssteuerprinzip.

Der äußeren Erscheinungsform nach tritt daher die specielle oder partielle Einkommensteuer als Ertragssteuer auf, sie stellt sich dar als eine Auflage vom Reinertrag des persönlichen Erwerbes aus Arbeit, welcher einem Subjekte ohne oder doch ohne wesentliche Unterstützung von stehenden oder umlaufenden Kapitalien zufließt. In diese Kategorie werden daher untergebracht alle Einkünfte aus dem Arbeitslohn, aus Besoldung, Wartegeld, Pension, Anweisungen, Emolumenten und anderen Reichnissen des öffentlichen Dienstes und privater Anstellung, aus Honoraren und Bezügen der sogen. liberalen Berufsarten (Aerzte, Rechtsanwälte, Notare, Schriftsteller, Künstler, Schauspieler usw.). Und in der That ist eine derartige Einbeziehung dieser Einnahmequellen seit Erreichung der persönlichen Freiheit und der Arbeitsfreiheit der arbeitenden Klassen im weitesten Wortsinne eine berechtigte Forderung der specialisierten Systematik der modernen Ertragsbesteuerung überhaupt, wenn dieselbe alle vorkommenden Reinerträge sämtlicher Erwerbsarten umfassen soll. Die Arbeitsertragssteuer wird immer notwendiger, je weiter die Arbeitsteilung und Berufsgliederung fortschreitet, und je weniger die vorhandenen Ertragssteuerformen imstande sind, diese differenzierten Einnahmearten zu erfassen.

Zwei Streitpunkte dürfen hier nicht unerwähnt bleiben.

Einmal hat man die Besteuerung der Gehälter, Wartegelder und Pensionen der öffentlichen Diener, besonders der Staatsbeamten bekämpft. In einer Besoldungssteuer dieser Kategorien liege eine ungerechtfertigte Minderung ihres öffentlich-rechtlich zugesicherten Berufseinkommens, eine partielle Schmälerung ihres Gehaltbezuges. Dabei übersieht man den verschiedenen Rechtstitel. Auf der einen Seite ist der Beamte Staatsdiener, und als solcher empfängt er in der Besoldung eine Sustentation durch den anstellenden öffentlichen Körper. Auf der anderen Seite ist er aber zugleich Staatsbürger, und aus dieser Eigenschaft erwächst für ihn die Pflicht, an den öffentlichen Lasten teilzunehmen. Die letztere Qualität hat mit der ersteren nichts gemein. Daher ist eine Ertragssteuer aus den öffentlichen Besoldungen durchaus gerechtfertigt. Allerdings kommt dabei viel auf die thatsächliche Gestaltung der Besoldungssteuer an. Steht dieselbe in einem schreienden Mißverhältnis zu den übrigen Ertragssteuern, so involviert sie nach Umständen eine reale Gehaltsherabsetzung. Ein drastisches Beispiel ist die frühere österreichische Einkommensteuer. Daran aber trägt nur die Durchführung, nicht das Prinzip an sich schuld. Somit muß die Gehaltssteuer ebenso berechtigt erscheinen wie z. B. die Besteuerung der Zinsen der (inländischen) Staatsanlehen durch die Kapitalrenten- oder Einkommensteuer.

Sodann aber wurde die Steuerfreiheit des eigentlichen Lohneinkommens (Arbeitslöhne) aus sozialpolitischen Gründen befürwortet, indem man auf die Geringfügigkeit, Unsicherheit und Veränderlichkeit desselben hingewiesen hat. An sich ist die Steuerpflicht des Lohnarbeitseinkommens unbestreitbar. Lediglich Zweckmäßigkeitsgründe können seine Befreiung als rätlich erscheinen lassen. Hierher gehören aber vor allem die relativ hohen Erhebungskosten für die vielen kleinen Beträge. Ebenso läßt sich geltend machen, daß die Aufwandsteuern ohnehin die unteren Klassen verhältnismäßig schwerer belasten als die oberen, namentlich wenn Massenartikel des großen Konsums den Verbrauchssteuern unterliegen, wie Salz, Brotfrüchte (Getreidezölle!), Fleisch, Bier u. dgl. m. Am vorteilhaftesten er-

scheint es hier, ein steuerfreies Existenzminimum (vgl. Art. „Existenzminimum") zu gewähren oder für die ganze Kategorie einige wenige Pauschalsätze aufzustellen, die ohne individuelle Bemessung Anwendung finden.

Die meisten Gesetzgebungen haben aber die specielle oder partielle Einkommensteuer nicht auf den eigentlichen Arbeitsertrag beschränkt. Denn die Specialisierung der einzelnen Glieder der Ertragsbesteuerung vermochte nicht alle vorkommenden Erwerbsquellen erschöpfend zu erfassen, wollte man die Schaffung vieler kleiner Ertragssteuern vermeiden. Um deswillen benutzte man häufig die Steuerform der partiellen Einkommensteuer zur Ausfüllung vorhandener Lücken der Steuergesetzgebung. Regelmäßig wurde dann von einer genauen Umgrenzung des Begriffes der objektiven Steuerpflicht abgesehen und derselben alles Einkommen unterworfen, welches nicht bereits durch die übrigen Glieder der Ertragsbesteuerung betroffen war. Neben dem Arbeitsertrage finden sich daher der Bergbau, der Erwerb von Pachtung von Grundstücken, die Privateisenbahnen u. dgl. mitbesteuert. Bisweilen ersetzt die specielle Einkommensteuer auch eine Kapitalrentensteuer, indem die Einkünfte aus zinstragenden Kapitalien eine besondere Abteilung der partiellen Einkommensteuer bilden. So in Württemberg und früher in Oesterreich.

2. Veranlagung. Für die Bemessung der Steuerpflicht werden am besten verschiedene Abteilungen oder Gruppen nach den unter die Steuer fallenden Kategorien gebildet: das Einkommen aus der Lohnarbeit, der Ertrag aus der Ausübung der liberalen Berufsarten und die Einkünfte aus Besoldung, Wartegeld, Pensionen u. dgl. m. Die übrigen Erwerbsarten werden entweder unter einer dieser drei Hauptabteilungen besteuert, welchen sie am nächsten kommen, oder in eigene Gruppen untergebracht. Die Einrichtung im einzelnen wird sich an die historische Entwickelung der direkten Steuern überhaupt anschließen müssen. Die Nebeneinnahmen sind da zur Leistung heranzuziehen, in welcher Abteilung die Haupteinnahmen getroffen werden, sie bilden mit diesen ein einheitliches Ganzes. Die Feststellung der steuerbaren Beträge kann in der Regel nur durch Selbstangaben der Steuerpflichtigen gewonnen werden, insoweit dieselben, wie Besoldungen und Pensionen aus Staats- und anderen öffentlichen Kassen, nicht ohnehin bekannt sind. Bei der gemeinen Lohnarbeit kann man auf die Ermittelung ohne weiteres verzichten, da das Veranlagungsverfahren hier am einfachsten ist. Bei dem Einkommen der liberalen Berufsarten ist die behördliche oder kommissarische Einschätzung sehr unsicher, meist überhaupt ausgeschlossen. Der Deklarationszwang ist bei der speciellen Einkommensteuer demgemäß unentbehrlich. Zur Sicherung der Selbstangaben hat man zuweilen eine Anzeigepflicht der auszahlenden Stellen befürwortet, wie z. B. bei den Beamten von Aktien- und ähnlichen Erwerbsgesellschaften. Dieses Verfahren ist nur häufig unwirksam oder mit großen Umständlichkeiten verknüpft. Eine viel ausgiebigere Garantie liegt in einer angemessenen, verhältnismäßigen Feststellung der Steuersätze, welche nicht zu hoch gegriffen sein dürfen und der Wandelbarkeit gewisser Einnahmen anzupassen sind. Eine wirkliche Gefahr umfangreicher Steuerhinterziehung besteht nur bei einem sehr hohen Steuerfuß.

Die Anlage der Steuerpflicht geschieht am leichtesten nach den Grundsätzen der Klassensteuer mit Bildung von Steuerklassen. Bei dem Einkommen aus Lohnarbeit kann man vorteilhaft, z. B. im Deutschen Reiche, die Alters- und Invaliditätsversicherung mit ihren vier Lohnklassen benutzen, die ohne langwierige Ermittelungen schon aus der Farbe der Beitragsmarken erkennbar sind. Soweit die Arbeitslöhne nicht ohnehin im Genusse der Steuerfreiheit stehen, braucht man nur für jede Lohnklasse einen festen Steuersatz vorzuschreiben. Dagegen ist bei dem Erwerbe der liberalen Berufsarten eine reicher gegliederte und abgestufte Klassenbildung notwendig, bei welcher aber immerhin für die einzelnen Klassen Einheitssätze empfehlenswert sind.

Bei der dritten Abteilung, den Einnahmen aus Besoldung, Wartegeld, Pensionen und ähnlichen Bezügen aus öffentlichen Kassen, nachdem diese feste und invariable Größen darstellen, kann eine individuelle Bemessung der Steuerpflicht empfohlen sein. Diese geschieht in prozentualer Abstufung. Immerhin aber möchte ich den öfters vorgeschlageuen Abzug der Steuer bei der Gehaltsauszahlung für bedenklich halten. Sie würde zwar rein rechnungsmäßig eine Vereinfachung des Verfahrens bedeuten, aber doch den Nachteil mit sich bringen, psychologisch wie ein Steuerprivileg zu wirken und das thatsächliche Verhältnis von Staatsausgaben und Staatseinnahmen, wenigstens teilweise, verschleiern.

Soweit die specielle oder partielle Einkommensteuer zugleich als Kapitalrentensteuer oder partielle Gewerbesteuer (Bergbau, Hüttenbetrieb) zu funktionieren hat, gelten die für diese Ertragssteuern anderwärts entwickelten Grundsätze (vergl. Art. „Kapitalrentensteuer" und „Gewerbesteuer").

Der an sich dem Ertragssteuerprinzipe fremde Abzug der Herstellungskosten und Passivposten wird gleichfalls mitunter zugestanden. Ohne Zweifel eine Konzession an das Einkommensteuerprinzip!

Die ganze Signatur der partiellen Einkommensteuer, wie schon der von der Terminologie des Gesetzgebers rezipierte Name sagt, weist auf das Einkommensteuerprinzip hin, sie ist dem Ertrags-

steuersysteme absolut heterogen. Sie ist aus einer steuertechnischen Künstelei und aus der Uebertreibung des Ertragssteuerprinzipes, hervorgegangen dem sie formell angehört, ohne diesem wesensgleich zu sein. Historisch haben verschiedene Momente zu diesem Ergebnis zusammengewirkt: Anschauungen der staatsbürgerlichen Epoche, die Furcht der Steuerzahler vor dem listigen Eindringen fiskalischer Veranstaltungen in Privat- und Wirtschaftsverhältnisse, mißglückte Versuche mit allgemeinen Einkommensteuern in der ersten Hälfte des 19. Jahrh., der Widerwillen gegen eine formelle Doppelbesteuerung usw. Sie machen das Resultat verständlich, sie vermögen aber die steuergeschichtliche Thatsache nicht zu verhüllen, daß die specielle oder partielle Einkommensteuer, ebenso wie die Kapitalrentensteuer, ihre Mission erfüllt hat und keinen Platz in den Steuersystemen der Zukunft mehr findet.

II. Die Klassensteuer.

Die Klassensteuer bildet einen Uebergang zur allgemeinen Einkommensteuer. Sie enthält noch die Vorstellung, daß die Entrichtung der Abgabe die Zugehörigkeit zu einem Stande oder einer Gesellschaftsklasse zur Voraussetzung hat, und ist daher insofern verwandt mit Kopf- und anderweiten Personalsteuern, aus welchen sie zum Teil historisch hervorgegangen ist. Einen Schritt von den partiellen Einkommensteuern zur allgemeinen Einkommensteuer kann man in ihr um deswillen erblicken, weil man bereits die verschiedenen Einkommenstufen mit einem gemeinsamen Netze überspannt und insoweit eine allgemeine Steuer der verschiedenen Einkommensgrößen darstellt. Ferner steht sie steuertechnisch durch die Bildung von Steuerklassen den speziellen Einkommensteuern nahe. Endlich aber gründet sie in der Veranlagung teilweise auf dem Prinzipe der Bemessung nach „äußeren Merkmalen" und hat dadurch die letzten Reste des Anlageverfahrens der Ertragsbesteuerung nicht völlig abgestreift.

Unter der Klassensteuer verstehen wir daher eine Personalsteuer, welche auf dem Boden der differenziellen Behandlung der verschiedenen Einzelwirtschaften aufgebaut ist. Sie ist eine Subjektsteuer, eine auf Subjektivierung des Einkommens gerichtete direkte Abgabe. Die Subjektivierung wird durch die Aufstellung einiger weniger Hauptklassen mit Unterklassen bewirkt, z. B. bei der früheren Klassensteuer in Preußen 3 Klassen mit je 4 Unterabteilungen. Für jede Gruppe werden feste Steuersätze festgestellt. Die Steuerpflichtigen werden durch Einschätzungskommissionen auf Grund bestimmter, äußerer Merkmale und unter Berücksichtigung ihrer gesamten wirtschaftlichen Lage in die vorgesehenen Steuerstufen eingereiht. Die Klassensteuer eignet sich nur für die kleinen Einkünfte und die unteren der Mitteleinkommen (in Preußen bis 3000 M.) als Besteuerungsform. In dem Maße als die einzelwirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die sie beeinflussenden und beeinträchtigenden Faktoren in Rechnung gezogen werden, rückt die Klassensteuer an das Niveau der allgemeinen Einkommensteuer heran.

Die Klassensteuer ist ohne Zweifel ein Fortschritt gegenüber den primitiven, älteren Steuerformen und kann thatsächlich als eine geeignete Besteuerung da gelten, wo die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Klassen ziemlich homogen, die verschiedenen Stufen der sozialen Klassenbildung leicht voneinander zu unterscheiden sind, wo also der Prozeß der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Differenzierung noch keine entscheidenden Fortschritte gemacht hat. Das Verfahren der Einschätzung kann hier noch genügende Resultate erzielen. Wo aber die ganze Entwickelung eine hohe Stufe erreicht hat, das Volksvermögen und Volkseinkommen stark differenziert ist, eine reiche Arbeitsteilung und Berufsgliederung besteht und demgemäß jedes Einkommen mehr individuell wirksam wird, da hat sich die Klassensteuer überlebt und muß allmählich in die steuertechnisch höher stehende Form der Einkommensteuer hinübergeleitet werden.

III. Die allgemeine E.

1. Begriff, Wesen und Umfang. Die allgemeine Einkommensteuer geht von der Einzelwirtschaft als individuellem Ganzen aus. Ihr liegt die Erkenntnis zu grunde, daß jede Steuer eine Leistung der Person des leitenden Wirtschaftssubjekts aus dem Fonds realer Güter ist, welche dem Haushalter innerhalb einer Wirtschaftsperiode zur Verfügung stehen. Die Steuertechnik sieht dabei von der objektiven Gestaltung der formalen Gütererzeugung ab, sie knüpft an den Prozeß der Güterverteilung an, sie bemißt den Beitrag nach der individuellen Leistungsfähigkeit jeder Einzelwirtschaft. Darum werden die Erträge aus den einzelnen, die Reineinkünfte liefernden Ertragsquellen nicht gesondert in ihrer Entstehung aufgesucht, sondern in ihrer Einheit, im Zusammenflusse beim leitenden Rechts- und Wirtschaftssubjekte besteuert. Beide Faktoren, das persönliche und das sachliche Element, werden in ihrer Wechselbeziehung und Wechselwirksamkeit gewürdigt. Der Methode, um die Steuerleistung in das richtige Verhältnis zur thatsächlichen Leistungsfähigkeit jeder Einzelwirtschaft zu setzen, dient das Einkommen als Maßstab. Unter diesem Begriffe aber wird die Gesamtheit der von einer Person aus den verschiedenen Erwerbsquellen und Erwerbseinrichtungen bezogenen Reineinkünfte verstanden, mögen diese dauernd und sicher, zeitweilig oder vorübergehend, unveränderlich oder veränderlich sein. Der Begriff

der Einkommensteuer deckt sich somit mit der allgemeinen Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit.

Das wesentliche Merkmal der Einkommensteuer ist die Allgemeinheit. Sie trifft im Prinzipe alle selbständig erwerbenden, physischen und nicht-physischen Personen ohne Rücksicht auf die Art und die Höhe der von ihnen bezogenen Einkommen. Ebenso besteht keine sachliche Ausnahme von der Allgemeinheit hinsichtlich der konstitutiven Elemente des Einkommens, keine objektive Vorzugsstellung irgend einer Erwerbsart ist anerkannt. Der Sieg des Prinzipes der Allgemeinheit im Steuerwesen setzt die Beseitigung aller Steuervorrechte privilegierter Personen und Stände voraus, und erst die Entwickelung des öffentlichen Rechtes im Laufe des 19. Jahrh. hat in unseren modernen Kulturstaaten durch die Rechtsgleichheit aller vor dem Gesetze den Boden für die allgemeinen Einkommensteuern geebnet.

Das Vorhandensein gewisser Ausnahmen von der Allgemeinheit ist mit dem Prinzip durchaus vereinbar. Doch ist die Zahl der Steuerfreiheiten auf ein Minimum beschränkt. Hierher gehören einmal bestimmte Personengruppen (subjektive Befreiungen): das Staatsoberhaupt und die regierende Familie, die fremden Diplomaten und Konsuln nach Völkerrecht, die Gemeinen und Unteroffiziere des Heeres und der Flotte, und im Kriegs- und Mobilmachungsfalle alle dem aktiven Heere angehörenden Militärpersonen überhaupt. Sodann bestehen Steuerfreiheiten nach Art und Höhe des Einkommens (objektive Befreiungen) aus prinzipiellen und steuertechnischen Gründen, nämlich die ganz kleinen Einkommen, welchen der Vorzug der Steuerfreiheit des „Existenzminimums" eingeräumt ist.

Eine nur scheinbare Durchbrechung des Grundsatzes der Allgemeinheit liegt vor bei dem abgestuften Steuerfuß nach Art des Einkommens (fundiertes und unfundiertes Einkommen), sowie nach der Höhe desselben (progressiver, degressiver Steuersatz). Thatsächlich aber hat man es hierbei lediglich mit dem Ausdrucke der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu thun, also nicht mit einer Durchbrechung der Allgemeinheit, sondern mit einer potenzierten Gestaltung derselben.

Ein weiteres Kennzeichen der Einkommensteuer liegt in denjenigen steuertechnischen Maßregeln, durch welche eine individuelle Belastung nach der Leistungsfähigkeit erstrebt wird. Sie gehen alle von dem gemeinsamen Gesichtspunkte aus, daß nicht die äußere Ziffernform des Einkommens das allein Entscheidende für die Steuerfähigkeit ist. Zwei an sich formal gleiche Einkommen können infolge gewisser, beeinflussender Umstände von verschiedener Leistungsfähigkeit sein. Diese Einwirkungen steuertechnisch faßbar zu machen, sie in der Steuerleistung zum Ausdruck gelangen zu lassen, ist eine Hauptaufgabe bei der Einrichtung der Einkommensteuer. Die wichtigsten Detailfragen sind hier, neben der Gewährung des Existenzminimums für die ganz kleinen Einkommen, die richtige Ausmessung der abzugsberechtigten Posten, die verschiedene Behandlung des fundierten und unfundierten Einkommens, die Gestaltung der Steuersätze in progressiver oder degressiver Abstufung und endlich die Berücksichtigung anderweiter, die Leistungsfähigkeit schmälernder Umstände (Größe der Familie, Kinderzahl, Alimentationspflichten, Krankheit, Unglücksfälle etc.). Letzteres ist ein besonders schwieriges Problem, an dessen Lösung die neueren Steuergesetze mehrfach gearbeitet haben.

Die specielle Funktion der Einkommensteuer im Steuersystem ist durch dessen allgemeine Einrichtung bedingt. Ihre Aufgabe ist immer gegeben durch den Zusammenhang mit den Ertrags-, Verkehrs- und Aufwandsteuern. Es wird sich dann entscheiden, ob sie lediglich zur Ergänzung bestehender Ertrags- oder anderer Steuern dienen, oder ob in ihr der Schwerpunkt der direkten Besteuerung liegen soll. In großen Staaten mit reicher wirtschaftlicher Entwickelung, mit großer Industrie und beträchtlichem Kapitalreichtum und ausgedehntem Handel wird die Tendenz mehr und mehr dahin gehen, den Schwerpunkt der staatlichen Erwerbsbesteuerung in die allgemeine Einkommensteuer zu verlegen und die Ertrags- und ähnlichen Steuern, namentlich die Realsteuern, als ergänzende steuertechnische Mittel zu gestalten bezw. ihre Erträge den unterstaatlichen Körpern (Gemeinde, Provinz) zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben zu überlassen.

Die allgemeine Einkommensteuer wird aber immer nur ein Glied der Besteuerung und der Erwerbssteuersysteme insonderheit sein können. Die Bestrebungen, die Einkommensteuer als einzige Steuer schlechthin oder auch als einzige direkte Steuer durchzubilden und alle übrigen Staatsabgaben durch sie aufzusaugen, sind abzulehnen. Sie beruhen auf einer gänzlichen Verkennung des Getriebes des wirtschaftlichen Lebens. Mögen den Ertrags-, Vermögens- und anderen Steuern mancherlei schwere Mängel ankleben, mögen sie Bedenken erregen, so sind sie gleichwohl in mancherlei Richtung nicht zu vermissen: denn nur durch die Vielheit der Anlagen ist das Steuerproblem zu lösen. Die allgemeine, progressive Einkommensteuer als einzige Form der Besteuerung gedacht, das Steuerideal des politischen Radikalismus, ist ein finanzpolitisches Unding. Diese Erkenntnis kann uns aber nicht abhalten, in der einkommensteuerartigen Aus- und Fortbildung der Erwerbsbesteuerung das Ziel einer gesunden Finanzpolitik zu erblicken.

2. Das Existenzminimum. Prinzipiell kann auch für die kleinen Einkommen eine Befreiung

von der Einkommensteuer nicht beansprucht werden; denn sie stellen bis zu einem gewissen Grade auch eine Leistungsfähigkeit dar. Allein in den meisten Gesetzgebungen haben sozialpolitische Rücksichten auf die in den kleinen Einkommen zu Tage tretende geminderte Leistungsfähigkeit zu einer Verzichtleistung auf die Steuer geführt. Man wollte die „kleinen Leute", namentlich aber die von Arbeitslohn lebenden Klassen entlasten, die „schwächeren Schultern" schonen. Dazu kam die Erwägung, daß die sog. inneren Verbrauchssteuern, vor allem solche, die auf notwendige Lebensmittel (Brot, Fleisch, Salz, Licht) oder Massenkonsumartikel (Getränke, Tabak) gelegt sind, die unteren Einkommensstufen ohnehin relativ stärker treffen als die oberen Schichten der Bevölkerung. Endlich ergaben sich mancherlei steuertechnische Schwierigkeiten der Veranlagung und Erhebung dieser kleinen direkten Steuerbeträge von Hunderttausenden von Steuerzahlern. Das steuertechnische Verfahren erwies sich als schwer durchführbar, verursachte zu erhebliche Kosten im Verhältnis zum Steuerertrag, war lästig und machte zahlreiche Exekutionen notwendig. So haben denn alle diese Erwägungen zum Ergebnis geführt, Personen mit einer gewissen Minimalhöhe des Einkommens von der Einkommensteuer freizulassen. Indessen haben die Gesetzgebungen die hin und wieder gestellte Forderung, das Privileg des Existenzminimums auf das Lohneinkommen zu beschränken, abgelehnt und diese Begünstigung allen kleinen Einkommen, aus welchen Quellen sie immer fließen mögen, eingeräumt.

Die Grenze für die Steuerfreiheit richtet sich ganz nach den konkreten Umständen des Steuerwesens. Bei einer aus Ertragssteuern und der allgemeinen Einkommensteuer kombinierten Erwerbsbesteuerung kann dasselbe höher sein als bei einer einzigen Einkommensteuer. Preußen (seit G. v. 24./VI. 1891) 900 M., Sachsen 400 M., Baden 500 M., Hessen 500 M., England 3200 M. (160 £).

3. Die Abzugsposten. Der Begriff des steuerpflichtigen Einkommens setzt voraus, daß diejenigen Bestandteile der einzelwirtschaftlichen Einkünfte, welche dem Haushalter keinen Genuß oder keine Genußmöglichkeit bieten, weil sie Nutzungsquoten anderer Wirtschaften bilden, zuerst ausgeschieden werden müssen. In dieser Absonderung beruht der wichtigste Unterschied zwischen Ertrag und Einkommen. Eine Besteuerung nun, welche die Belastung des Einkommens sich zum Ziele setzt, muß auf diese steuertechnische Seite besonders Rücksicht nehmen. Denn während die Ertragssteuern, prinzipiell, wie aus fiskalischen Ursachen, auf solche Abzüge verzichten müssen, bilden dieselben bei der Einkommensteuer ein charakteristisches Merkmal. Die zugelassenen Abzugsposten sind in der Regel die folgenden:

a) die Aufwendungen zur Erwerbung, Erhaltung und Sicherung des Einkommens — die Produktions- und Gestehnngskosten;

b) Schnldzinsen und anderweite Passivrenten;

c) die auf besonderen Rechtstiteln gegründeten danernden Lasten, besonders die Ausgaben für die verschiedenen Formen der Versicherung;

d) die direkten und indirekten Abgaben, soweit sie zu den „Geschäftsunkosten" zu rechnen sind, jedoch nicht der Betrag der Einkommensteuer selbst;

e) die regelmäßigen Abschreibnngen vom stehenden Kapital; ein Abzugsposten, welcher jedoch nicht allgemein anerkannt ist.

Ausdrücklich dürfen von den Einkünften nicht in Abzug gestellt werden: der Betrag der Einkommensteuer (s. o.), die Aufwendungen zur Vermehrung, Verbesserung und Ausdehnung der Kapitalanlagen und des werbenden Vermögens, freiwillige Unterstützungen und Reichnisse und endlich die Kosten für den Haushalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

Die Differenz zwischen dem Gesamteinkommen und den abzugsberechtigten Posten ergiebt das steuerpflichtige Einkommen.

4. Das fundierte und unfundierte Einkommen. Die verschiedene Leistungsfähigkeit des Einkommens hängt vielfach auch von den Erwerbsquellen ab, aus welchen dasselbe fließt. Dabei werden im allgemeinen zwei Kategorien unterschieden. Die einen Einkünfte beruhen ausschließlich oder doch überwiegend auf Besitzestitel im Rahmen des Privateigentums. Hierher gehören die Einnahmen aus Grundvermögen und Hausbesitz, die Zinsen und Renten von mobilen (Leih-)Kapitalien und endlich wenigstens zum Teil die Erträge gewerblicher und industrieller Unternehmungen. Sie heißen um deswillen Besitz-, Renten- oder fundiertes Einkommen, welches den Vorzug der Sicherheit hat, die Person des Wirtschafters überdauert und teilweise arbeitslos gewonnen wird. Demgegenüber stehen die Einnahmen aus dem Ertrag der persönlichen Arbeit, das Arbeits- oder nnfundierte Einkommen. Dasselbe ist geknüpft an die Person des Arbeiters, an seine Arbeitskraft, an seine körperliche und geistige Gesundheit. Es wird durch Krankheiten, Unfälle, Alter usw. geschmälert und erlischt mit der Lebensdauer der Person. Im Gegensatz zum Renteneinkommen ist es nicht so sicher, nicht so dauernd und kann nur durch fortgesetzte, angestrengte Bethätigung der Arbeitskraft gewonnen werden. Außerdem hat das Einkommen aus Besitzvermögen für das leitende Wirtschaftssubjekt den Vorteil, daß es aus nicht versiegenden Erwerbsquellen entspringt, durch die der Besitzer im Erbgang die ökonomische Zukunft seiner Angehörigen

sicherstellen kann. Der auf das Arbeitseinkommen Angewiesene aber kann die Nutzung seines Erwerbes nicht in dem Maße genießen, da er vielmehr durch rechtzeitige Rücklagen und damit durch Einschränkungen seiner Ausgaben für den Lebensunterhalt seiner Familie im Falle unterbrochener und aufgehobener Arbeitsfähigkeit sorgen muß.

Daraus erwächst für die Steuertechnik die Aufgabe, diesen Unterschied auch bei der Belastung der Einkünfte durch die Einkommensteuer zum Ausdruck zu bringen. Man geht davon aus, daß das fundierte Einkommen wegen seiner Sicherheit und Dauer das leistungsfähigere, das unfundierte, an die Persönlichkeit des Erwerbers geknüpfte dagegen weniger beitragskräftig ist. Das erstere kann daher eine relativ stärkere Belastung ohne Schädigung der Erwerbsquellen vertragen als das letztere. Diese Anschauung ist heute allgemein als berechtigt anerkannt, und alle Einkommensteuergesetze haben in der einen oder anderen Richtung darauf Rücksicht genommen.

Die Formen, in welchen die höhere Steuerkraft des fundierten Einkommens gewürdigt wird, können verschieden sein. Die eine Lösung besteht in dem vollständigen, rationellen Ausbau der Ertragsbesteuerung in ein viergliederiges System (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapitalrentensteuer), neben und über welches eine allgemeine konkurrierende Einkommensteuer im Prinzipe der formalen Doppelbesteuerung tritt. Das fundierte Einkommen wird auf diese Weise doppelt getroffen, durch die Ertragssteuer und die Einkommensteuer, das unfundierte Einkommen dagegen nur einmal, durch die allgemeine Einkommensteuer. Ein anderer Weg wurde (neuerdings in Preußen) beschritten durch die Einführung einer formellen Vermögens- oder Ergänzungssteuer, event. neben einem Ertragssteuersystem aus drei Gliedern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer) unter Beseitigung der Kapitalrentensteuer. Die Ergänzungssteuer bildet dabei materiell eine Erhöhung der Einkommensteuersätze, während sie nur in das Gewand der Vermögenssteuer gehüllt ist (s. Art. „Vermögenssteuer"). Der Zweck bleibt der gleiche; durch die Hinzufügung einer Vermögenssteuer wird das fundierte Einkommen wiederholt, das unfundierte nur einfach durch die Einkommensteuer getroffen. Ein drittes Verfahren würde endlich in der Abstufung der Steuersätze liegen, indem diejenigen, welche auf das fundierte Einkommen anwendbar sind, einem Steuerzuschlag, diejenigen für das unfundierte aber einem Steuerabschlag unterliegen. Prinzipiell stehen die drei Methoden auf derselben Stufe. Die Wahl der einzelnen ist durch die konkrete Gestaltung der Steuersysteme und durch die historische Entwickelung bestimmt.

5. Der progressive und degressive Steuerfuß. Die Begründung verschieden abgestufter Steuersätze beruht auf den gleichen Voraussetzungen, wie die unterschiedliche steuertechnische Behandlung des fundierten und unfundierten Einkommens. Denn die Leistungsfähigkeit des Einkommens wird mit seiner Höhe differenziert. Sie steigt in stärkerem Verhältnis als die absoluten Summen der Einkommensstufen. Je größer das Einkommen ist, desto geringer ist die Quote desselben, welche auf die Befriedigung der unumgänglichen Bedürfnisse entfällt, und desto größer der Ueberschuß, der zur Bestreitung der höheren, Kultur- und Luxusausgaben verbleibt. Mit den steigenden Einkommenziffern steigt das sog. „freie Einkommen" gegenüber dem „gebundenen Einkommen". Je kleiner das Einkommen, desto geringer ist die Quote für das freie Einkommen. Aus diesem Umstande hat die Theorie die Forderung abgeleitet, daß das leistungsfähigere Einkommen nicht nur eine absolut höhere, sondern auch eine relativ höhere Belastung im Interesse der ausgleichenden Gerechtigkeit zu tragen habe. Und dies geschieht vor allem durch einen steigenden Steuerfuß, der mit dem Wachsen der Einkommenszahlen wächst und mit dem Fallen derselben zurückgeht. Dieses Prinzip heißt die Progression.

Man unterscheidet nun innerhalb derselben zwei Systeme:

1) Die Degression oder Regression. Sie nimmt eine gewisse Einkommensgröße als obere Grenze an und wendet auf dieselbe einen Durchschnitts- oder Normalsteuersatz an, z. B. bei 10000 M. 3 %. Alle höheren Einkommensstufen haben den gleichen Steuersatz zu entrichten, die sog. Horizontale. Diejenigen Einkommen, welche die Obergrenze in ihrer Höhe nicht erreichen, werden rückwärts schreitend durch niedrigere Steuersätze entlastet, sie zahlen weniger Prozente als die Einkommen von der Obergrenze aufwärts, z. B. bei 8000 M. $2^1/_2$ %, bei 7000 M. 2 %, bei 6000 M. $1^1/_2$ %, bei 4000 M. 1 %, bei 1000 M. 0,5 %.

2) Die Progression i. e. S. Sie beruht auf einem steigenden Steuerfuß, der mit den Einkommenszahlen wächst, jedoch keine Obergrenze, keine formale Sperrung kennt, z. B. bei 3 oder 4 % abschließt und auch für die nun folgenden größeren Einkommen gleichbleibt. Doch ist die Ordnung der steigenden Steuersätze in einer wirklich arithmetischen Progression nicht denkbar. Hiergegen sprechen vor allem Rücksichten der Billigkeit; denn es muß zum mindesten gefordert werden, daß der nach Entrichtung der Steuer verbleibende Rest bei den höheren Einkommen auch absolut größer ist, als bei den vorausgehenden kleinen Einkommen. Dies ist aber nicht der Fall, sobald die Progression 50 % vom Einkommen überschreitet. Dann würde das mit beispielsweise 52 % besteuerte Einkommen

thatsächlich weniger zurückbehalten, als das mit 50 % besteuerte. Eine solche Progression wäre überdies eine fiskalische Unklugheit. Sie müßte, um durchführbar zu sein, mit sehr niedrigen Sätzen beginnen und würde deshalb gerade von denjenigen Gruppen des Volkseinkommens wenig einbringen, welche die zahlreichsten sind, d. h. bis 6000 M., welche 45 % aller steuerbaren Einkommen ausmachen.

Im Bereiche der praktischen Möglichkeit liegt nur eine solche Progression, deren Kurve asymptotisch verläuft. Die Hauptsache bei der ganzen Frage bleibt, daß man die Progression nicht bei einer mehr oder weniger willkürlich gewählten Einkommenshöhe sperrt, sondern die Möglichkeit giebt, in angemessenen Abständen, einen mäßig steigenden Steuerfuß fortzusetzen. Für unsere Kultur- und Wohlstandsverhältnisse dürfte es sich empfehlen, den Steuersatz bei 10000 M. auf 3, bei 100000 M. auf 4 und bei 1000000 M. auf 5 % an normieren.

6. Veranlagung. Bei der Veranlagung oder Einsteuerung zur Einkommensteuer giebt es zwei grundlegende Methoden. Die eine individualisiert, setzt an jedes ermittelte Einkommen den gesetzlich vorgesehenen Steuerfuß an, die prozentuale Einkommensteuer, die andere klassifiziert und bildet Steuerstufen in gemessenen Abständen von 1000 zu 1000 M. und in den höheren Klassen von 2000 oder von 3000 zu je 2000 oder 3000 M. Für sämtliche innerhalb eines solchen Spielraums fallende Einkommensgrößen wird der nämliche Steuersatz erhoben, die klassifiaierte Einkommensteuer. Die erstere Form ist zwar genauer und entspricht den formalen Anforderungen der Gerechtigkeit, verursacht aber umständliche Weiterungen. Die letztere Form dagegen verfährt mehr pauschal, hat aber den großen Vorzug der Einfachheit. Für die steuertechnische Behandlung dürfte sich die klassifizierte Einkommensteuer als praktischer erweisen.

Das Einsteuerungsverfahren hat zunächst die Steuersubjekte zu ermitteln. Dies geschieht durch amtliche Aufnahme der steuerpflichtigen Personen seitens der örtlichen Behörden. Sie erfolgt meist nach Haushaltungen und wird durch die Verpflichtung der Hauseigentümer zu Anmeldungen ihrer Mieter etc. unterstützt. Ueber die angemeldeten Personen werden dann Listen oder Rollen geführt und die Zu- und Abgänge hierzu vermerkt. Die Gewährung des Existenzminimums reduziert die Zahl der Censiten und vereinfacht daher die Operation wesentlich. Besondere Vorschriften regeln die Aufnahme und die Anmeldungspflicht der Leiter der steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften, Korporationen u. dgl. m.

Die Steuerobjekte werden selten auf Grund einer gesetzlichen Definition des Begriffes „Einkommen“ festgestellt. Man wählt hier lieber den indirekten Weg und bezeichnet im Gesetze die einzelnen Arten und Bestandteile der zum Einkommen gehörenden Einkünfte und benennt Gattung und Umfang der zugelassenen Abzüge. Die Hauptarten des Einkommens sind hier: das Einkommen aus Grnndvermögen und Hausbesitz, ferner aus Kapitalbesitz und sonstigen Rentenbezügen, die Einkünfte aus dem Betriebe des Handels, aus Gewerben und Industrie, Bergbau, Hüttenwerken und schließlich die Einnahmen aus dem Ertrage der persönlichen Arbeit (Lohn, Gehalt, Besoldung, Wartegeld, Pension, Honorare, Deserviten usw.). Für die Zeiteinheit wird meist das Jahr, bei unsicheren oder wechselnden Einkünften mitunter auch der Durchschnitt mehrerer Jahresperioden angenommen.

Die Einschätznng selbst geschieht entweder durch behördliche Organe, ev. Kommissionen oder durch Selbstangaben der Steuersubjekte. Als subsidiärer Behelf können dann noch Angaben Dritter (Arbeitgeber, Kassenbehörden, Auszahlungsstellen) in Betracht kommen.

Die allein bei der Einkommensteuer genügende Methode ist der direkte und obligatorische Deklarationsawang. Derselbe besteht darin, daß jeder Steuerpflichtige gesetzlich verpflichtet ist, die zur Feststellung seiner Steuerpflicht erforderlichen Angaben zu machen. Die Steuererklärung muß nach den oben bezeichneten Gruppen specialisiert und unersetzbar sein. Die Verweigerung der Deklaration ist mit Geld-(Ordnungs-)Strafen zu bedrohen, ev. der Steuerhinterziehung gleichzustellen. Es können demgemäß nur Zweckmäßigkeitsgründe sein, welche nach Umständen die Steuerverwaltung veranlassen werden, von diesem leitenden Grundprinzipe abzugehen. Hierher gehören einmal die kleinen Einkommen bis etwa 1500 oder 1600 M. und sodann gewisse Gattungen derselben, bei denen es dem Wirtschafter selbst mangels regelmäßiger Buch- und Rechnungsführung an hinreichenden Anhaltspunkten zu geeigneter Selbstangabe fehlt, wie z. B. bei kleinen Landwirten. In diesen Fällen wird vielleicht passend eine Einschätzung durch Behörden oder Kommissionen erfolgen können. Ein anderer Weg ist die Kombination zwischen Selbsteinschätzung und behördlicher Einschätzung, indem man dem Steuerpflichtigen die Wahl zwischen diesen beiden Verfahren läßt (fakultative Deklaration). Endlich hat man neuerdings nicht ohne Erfolg einen Mittelweg zwischen beiden Methoden beschritten. Bei Einkommen, welche nur durch Schätzung ermittelt werden können, kann dem Steuerpflichtigen auf seinen Antrag gestattet werden, an Stelle der ziffermäßigen Angaben solche Thatsachen namhaft zu machen, aus welchen die Kommission Rückschlüsse auf die Einkommenshöhe machen kann.

Die neueren Einkommensteuergesetze haben bisweilen anstatt des direkten Steuererklärungs-

zwangs eine indirekte Deklarationspflicht rezipiert. Diese besteht darin, daß die Steuererklärung zwar nicht erzwingbar ist, jedoch ihre Unterlassung mit gewissen rechtlichen Nachteilen für den Pflichtigen verbunden wird. Er verwirkt sein Reklamationsrecht für das betr. Jahr und hat sich der eingeschätzten Steuer zu unterwerfen oder er wird zu einem 25-proz. Zuschlag zu der behördlich festgesetzten Steuer verurteilt. Doch ist dieses Verfahren abzulehnen, es ist meist unwirksam, weil in solchen Fällen der Steuerpflichtige diese Nachteile um so eher verschmerzen kann, als die behördliche Festsetzung der Einkommensteuer für ihn meist günstiger ausfällt, als diejenige nach seinem wirklichen Einkommen.

Gegen die Veranlagung wird dem Steuerpflichtigen wie dem Fiskus eine Berufung wegen unrichtiger Gesetzesanwendung und eine Reklamation wegen unrichtiger Einschätzung eingeräumt. Zu diesem Behufe ist die Anordnung eines Instanzenzuges notwendig.

IV. Gesetzgebung.

A. Staaten mit speciellen oder partiellen Einkommensteuern.

1. Bayern. Die bayerische Einkommensteuer hat ihre Vorläufer in dem 1808 eingeführten Familienschutzgeld und in der allgemeinen Familiensteuer, welche im Jahre 1814 an Stelle desselben trat. Durch die G.G. v. 4./VI. 1848 wurden für das Jahr 1848—49 eine Kapitalsteuer zur besseren Erfassung des beweglichen Vermögens und eine Einkommensteuer eingeführt, welche alles Einkommen ohne Unterschied selbständig oder im Prinzipe der formalen Doppelbesteuerung treffen sollte. Im folgenden Jahre wurde die Familiensteuer aufgehoben und durch G. v. 11./VII. 1850 über die Kapitalrenten- und Einkommensteuer diese letztere als eine allgemeine Einkommensteuer gestaltet. Dieselbe aber bewährte sich nicht, sie ergab ein sehr ungünstiges finanzielles Resultat auf Grund ganz unzureichender Fassionen. Die Gesetzgebung des Jahres 1856 brachte das reine Ertragssteuersystem zum Siege, die allgemeine Einkommensteuer fiel dem Ertragsprinzipe zum Opfer und wurde in eine partielle Einkommensteuer umgewandelt, welche in ergänzender Weise alle Einkommen besteuert, die einer anderen Ertragssteuer nicht bereits unterliegen (G. v. 1./V. 1856). Dieses Gesetz ist im wesentlichen heute noch grundlegend; denn die neueste Reform durch G. v. 19./V. 1881 hat nur einzelne Verbesserungen gebracht, ohne vom Prinzipe des Jahres 1856 abzuweichen. Die Riedel'sche Steuerreform von 1879—81 wollte noch einen Schritt weiter gehen und neben die Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer eine allgemeine, ergänzende Einkommensteuer zur schärferen Erfassung des fundierten Einkommens setzen, doch kam es nicht zu der geplanten Verknüpfung des Ertragssteuersystems mit dem Einkommensteuersystem. Doch hat sich seit den Jahren 1893—95 eine starke Meinung in den Kreisen der Volksvertretung zu Gunsten einer allgemeinen und zwar progressiven Einkommensteuer gebildet.

Bis zur Reform von 1856 hatten Unterfranken und die Rheinpfalz ihre besonderen Steuersysteme.

Der Einkommensteuer ist unterworfen alles Einkommen, welches nicht bereits mit der Grund-, Gebäude-, Gewerbe- oder Kapitalrentensteuer angelegt ist, gleichviel ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswert oder in geldwertem Nutzgenuß besteht. Zur Durchführung dieses Grundprinzipes werden drei Abteilungen für das steuerpflichtige Einkommen gebildet. Die erste Abteilung umfaßt das Einkommen aus Lohnarbeit; die zweite trifft dasjenige aus künstlerischer und wissenschaftlicher Beschäftigung (Kunst, Wissenschaft, Rechtsanwaltschaft, Notariat, ärztlicher Beruf u. dgl. m.), ferner aus dem Betriebe des Bergbaues und endlich aus dem Ertrage erpachteter Oekonomiegüter. Die dritte Abteilung involviert das Einkommen aus Besoldungen, Pensionen, Alimentationen u. dgl. des öffentlichen Dienstes, sowie aus Wittum, Präbenden, Anträgen, Leibrenten u. s. f.

Von der Entrichtung der Einkommensteuer sind befreit das Militäreinkommen der Unteroffiziere und Soldaten und im Mobilmachungsfalle dasjenige aller Angehörigen des aktiven Heeres nach Reichsrecht. Landesrechtlich sind steuerfrei die Bezüge der Mitglieder des königlichen Hauses, die Standesherrn, die fremden Gesandten und Konsuln, Staats-, öffentliche und auch gewisse gemeinnützige Anstalten, die Gendarmen, Personen unter 18 Jahren hinsichtlich ihres Arbeitsverdienstes, Witwen und Hinterlassene hinsichtlich ihrer Pensionen und Alimentationen bis zum Betrage von 500 M., wenn sie nicht noch ein weiteres Jahreseinkommen von mindestens 500 M. beziehen und endlich Personen, welche den größten Teil ihres Einkommens aus der öffentlichen Armenpflege beziehen.

Die Steuersätze werden bemessen:

in der 1. Abteilung:

in vier Abstufungen 0,60, 0,90, 1,40 und 1,80 M.

in der 2. Abteilung:

nach einem Klassentarif

		Einkommen			Steuer
1.	Klasse	bis 350 M.			0,90 M.
2.	„	von 350—	500 M.		1,80 „
3.	„	„ 500—	650	„	2,70 „
4.	„	„ 650—	850	„	3,60 „
5.	„	„ 850—	1 000	„	4,50 „
6.	„	„ 1 000—	1 200	„	5,40 „
7.	„	„ 1 200—	1 400	„	6,30 „
8.	„	„ 1 400—	1 700	„	9,00 „
9.	„	„ 1 700—	2 050	„	12,60 „
10.	„	„ 2 050—	2 400	„	16,20 „
11.	„	„ 2 400—	2 750	„	19,80 „
12.	„	„ 2 750—	3 100	„	23,40 „
13.	„	„ 3 100—	3 450	„	27,00 „
14.	„	„ 3 450—	4 250	„	36,00 „
15.	„	„ 4 250—	5 100	„	45,00 „
16.	„	„ 5 100—	6 000	„	54,00 „
17.	„	„ 6 000—	7 000	„	63,00 „
18.	„	„ 7 000—	8 500	„	81,00 „
19.	„	„ 8 500—	10 200	„	100,00 „
20.	„	„ 10 200—	12 000	„	118,00 „

nnd so fort von je 1800 M. mit einer weiteren Steuervermehrung von 18 M.

- in der 3. Abteilung:

nach einem festen Prozentsatze

von $^1/_8$ % für die ersten 1050 M.
„ $^2/_8$ „ „ „ folgenden 510 M.
„ 1 „ „ jeden weiteren Betrag

Die Stenerveranlagnng erfolgt alle 4 Jahre. Die Veranlagung selbst erfolgt in zwei Abschnitten. Zunächst treten die gemeindlichen und rentamtlichen Vorarbeiten in Wirksamkeit. Nach Haus- und Lohnlisten werden die Verzeichnisse der einkommensteuerpflichtigen Personen durch die Gemeinden oder Ortskommissionen (in den Städten mit über 10000 Einwohnern fakultativ) aufgestellt. Auf Grund dieser erläßt die Gemeindebehörde die Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärungen nach einem besonderen Schema (Fassionen). Nach Durchsichtung der Fassionen werden diese dem Rentamt zur Prüfnng hinübergeleitet. Den zweiten Abschnitt, die Einstenernng hat das Rentamt zn besorgen, bei den höheren Einkommensbeträgen hat ein Stenerausschuß obligatorisch mitzuwirken (d. h. bei Einkommen über 2050 M.). Aber anch bei den niedrigeren Einkommensstufen ist der Steuerausschuß befugt und bei Einsprachen seitens der Steuerpflichtigen berufen. Gegen die Entscheidungen des Steuerausschusses ist eine Berufung an eine besonders bestellte Berufungskommission statthaft.

— Der Ertrag der bayerischen Einkommenstener belief sich in der Steuerperiode

1882—85	auf	1,59	Mill. M.
1886—89	„	1,71	„ „
1890—93	„	2,01	„ „
1894—97	„	2,35	„ „

2. Württemberg. Neben den älteren Ertragssteuern (Grund-, Gebände- und Gewerbesteuer) wurde durch G. v. 22./VI. 1820 zur Begleichung des Defizits eine Steuer von Kapitalien, Grundgefällen, Renten, Besoldungen nnd Pensionen eingeführt, welche auch nach Verschwinden des Fehlbetrags im Staatshaushalte bestehen blieb. Eine Apanagensteuer wurde in den 40er Jahren hiuzugefügt. Die Reform mit G. v. 19./IX. 1852 hat den grundlegenden Rechtszustand, der auch gegenwärtig herrscht, geschaffen. Die späteren Abänderungen haben nur unwesentliche Punkte betroffen (1861, 1872, 1873 nnd 1875). Die 1889 von der Standes- und Volksvertretung vorgebrachten Anregungen wurden regierungsseitig im ganzen ablehnend (1891—93) beantwortet. Dagegen hat die Regierung in der letzten Session den Ständen einen Gesetzentwurf betr. die Einführung einer allgemeinen (konkurrierenden) Einkommensteuer unterbreitet, womit ein nener Weg der Steuerreform beschritten werden soll (Denkschrift v. 14./V. 1895). Ueber das Stadium vorbereitender Erwägungen ist indessen dieses Projekt noch nicht hinausgekommen.

— Der württembergischen partiellen Einkommensteuer nnterliegen die Apanagen der Mitglieder des königlichen Hauses, das Einkommen aus Kapitalien, Renten, Dividenden (ohne Rücksicht auf die Gewerbesteuerpflicht solcher Unternehmungen), Erträgnisse der Privateisenbahnen [n. dgl. m., ferner die Einkünfte aus persönlichen Diensten, wenn sie nicht bereits von der Gewerbesteuer getroffen werden, aus dem Berufseinkommen etc. Das Einkommen aus dieser letzten Kategorie von Erwerbsthätigkeit ist jedoch nur steuerbar, weun es 350 M. Jahresbetrag übersteigt.

Von der Stener sind befreit nach Reichsrecht das Militäreinkommen der Unteroffiziere und Soldaten im Frieden und im Falle der Mobilmachung das Militäreinkommen aller aktiven Angehörigen des Heeres überhanpt, ferner die fremden Gesandten und Konsuln, die Standesherren, Staats-, öffentliche und bestimmte gemeinnützige Anstalten, die Landjäger, militärische Forstschutz-, Zollgrenz- und Steuerschntzwächter, Zinsen der Witwen, Waisen, der geschiedenen und verlassenen Ehefrauen bis zum Betrage von 500 M. u. dgl. m.

Der Stenersatz wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt. Als steuerbarer Ertrag sind anzusehen bei Dienst- und Berufseinkommen von einem Jahresbetrag bis 850 M. $^1/_{10}$, von 850—1700 M. $^2/_{10}$, von 1700—2550 $^4/_{10}$, von 2550—3400 M. $^6/_{10}$ nnd von allen höheren Einkünften der volle Betrag. Einnahmen aus Kapitalien und Renten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs erfließen, unterliegen der württembergischen Einkommensteuer auch dann, wenn sie außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind. Doch darf die in Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresbetrag dieser Einkünfte in Abzug gestellt werden. Dagegen ist ein Abzug der Passivzinsen nicht statthaft.

Die Stenerveranlagnng erfolgt alljährlich. Am Anfang eines jeden Steuerjahres erläßt die Centralsteuerbehörde eine öffentliche Aufforderung behufs Aufnahme des stenerbaren Einkommens. Diese Aufnahme liegt in der Hand von Ortskommissionen nnd hat getrennt zu erfolgen für die Einkünfte aus Kapitalien nnd Renten, sowie für dasjenigo aus Dienst- und Berufseinkommen. Auf Grund der vorjährigen Listen der Steuerpflichtigen haben die Ortsstenerkommissionen die Aufforderung zur Abgabe der Fassionen nach einem vorgeschriebenen Schema zn erlassen. Die Fassionen werden dann durch das Oberamt nachgeprüft, welchem auch die Festsetzung der Stener obliegt. Bei sich ergebenden Anständen entscheidet die Centralstenerbehörde nach vorgängiger Vernehmung des Steuerpflichtigen, eventuell unter Zuziehung von Sachverständigen.

Der Ertrag der Einkommenstener war

1864—65	1,39	Mill. M.
1870—71	2,13	„ „
1876—77	3,76	„ „
1882—83	4,58	„ „
1887—88	5,09	„ „
1889—91	4,59	„ „
1892—93	4,84	„ „
1894—95	6,12	„ „
1896—97	6,42	„ „

(Vergl. über die allgemeine Einkommensteuer in Bayern und Württemberg: Nachträge Bd. 2).

B. Staaten mit allgemeinen Einkommensteuern.

1. Preußen. Geschichte: Die Neugestaltung des preußischen Staates in der Stein-Hardenbergschen Reformepoche erheischte auch eine durchgreifende Umwandlung des gesamten Steuerwesens. Hierbei ist für die Entwickelung der Einkommensteuer charakteristisch die Vermischung von Elementen der direkten und indirekten Besteuerung. Mit der im 19. Jahrh. erfolgten Aufhebung des wirtschaftspolitischen Gegensatzes von Stadt und Land hatte das ohnehin der Einheit entbehrende und reformbedürftige Accisesystem seine wichtigste Stütze verloren. Das platte Land konnte nicht mehr im Umwege durch die Städte zur Steuer herangezogen werden. In Verbindung mit einer teilweisen Aufhebung der Mahlsteuer für das platte Land und die Landstädte wurde daselbst als Ersatz für den Einnahmeentgang eine Personensteuer eingeführt, welche ½ Rthlr. pro Kopf aller über 12 Jahre alten Einwohner betrug. Daneben wurde am 6./XII. 1811 eine Klassensteuer ausgeschrieben, welche 1812 durch eine allgemeine Einkommen- und Vermögenssteuer ersetzt wurde. Beide hatten durchaus das Gepräge von Kriegssteuern. Die Einkommensteuer wurde 1814 wieder beseitigt. Die Vermögenssteuer fiel mit dem Ende der Kriegszeit.

Mit den großen Reformen des Jahres 1820 wurde die rohe Personalsteuer des Jahres 1812 in eine abgestufte Klassensteuer weiter gebildet (G. v. 30./V. 1820). Dieselbe blieb jedoch in ihrem Umfang auf das platte Land und die Landstädte beschränkt, während in den 132 größeren Städten eine Mahl- und Schlachtsteuer an die Stelle der Klassensteuer trat. Ihre Staffelung erfolgte in 12 Steuerstufen, von welchen die oberste einen Steuersatz von 144 Thlr. und die unterste einen solchen von ½ Thlr. zu entrichten hatte. Personen ohne eigenen Haushalt hatten den halben Satz zu ihrer Abteilung zu tragen. Die Zahl der Steuerklassen für die Rheinprovinz wurde durch Kabin.-O. v. 1./XII. 1828 auf 18 erhöht.

Ein weiterer Fortschritt des Einkommensteuerprinzips war das G. v. 1./V. 1851. Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde beibehalten, die alte Klassensteuer reorganisiert und ihre Anwendung auf die Einkommenstufen bis zu 1000 Thlr. beschränkt. Daneben wird eine klassifizierte Einkommensteuer eingeführt, so daß sich beide Steuerformen ergänzen. Die klassifizierte Einkommensteuer erstreckt sich auf alle 1000 Thlr. übersteigenden Einkommen im Bereich der ganzen Monarchie. Doch wird den Steuerpflichtigen, falls sie in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wohnen, 20 Thlr. für geleistete Verbrauchssteuern von ihrem Steuerbetrage in Abzug gebracht. Dagegen wurde die Klassensteuer, da sie ursprünglich einen Ersatz der Mahl- und Schlachtsteuer auf dem Lande und in den Landstädten darstellte, auch jetzt in den 132 mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht erhoben. Die Klassensteuer umfaßte 3 Hauptklassen in 12 Stufen und für jede Stufe einen bestimmten monatlichen Steuersatz. Dagegen hatte die klassifizierte Einkommensteuer 12 Stufen und für jede derselben einen festen monatlichen Steuersatz von von 2½ bis 600 Thlr., wodurch eine feste Obergrenze gegeben war. Der höchste Steuersatz betrug 3 %. Die Feststellung der Steuerpflicht geschah durch kommissarische Einschätzungen.

Nachdem durch G. v. 25./V. 1873 die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben war, wurde durch das gleiche Gesetz die Klassensteuer auf das ganze Gebiet der preußischen Monarchie ausgedehnt. Sie blieb wiederum die Besteuerung für die Einkommen bis 3000 M., während solche bis 420 M. steuerfrei gelassen wurden. Es wurden im ganzen 12 Klassen gebildet, in welchen der Steuersatz von 0,60 % in der ersten bis auf 2,70 % in der zwölften Klasse stieg. Ertrag auf 42 Mill. M. kontingentiert. Die Klassensteuer war so nur dem Namen nach eine solche, thatsächlich aber eine Einkommensteuer, von derselben nur durch die Veranlagungsform verschieden. Bei der klassifizierten Einkommensteuer werden die Steuerstufen durch Verkleinerung der Intervalle vermehrt und kommt die Obergrenze in Wegfall. Die Anlagemethode blieb die Einschätzung durch Kommissionen.

Diese Normen blieben beinahe während zweier Jahrzehnte grundlegend. Durch G. v. 26./III. 1883 wurde durch die Aufhebung der beiden untersten Stufen der Klassensteuer als Staatssteuer ein weiterer Schritt in der Steuerentlastung gemacht, so daß jetzt alle Einkommenstufen bis 900 M. steuerfrei blieben. Zwei Gesetzentwürfe aus dem Jahre 1883 suchten noch weiter zu gehen. Von diesen suchte der eine die Kombination von Klassen- und Einkommensteuer in eine einheitliche Einkommenbesteuerung unter Beschränkung derselben auf die Einkommen von 1200 M. an (Steuersatz von 1 % steigend bis zu Einkommen von 10000 M., von da an 3 %) umzugestalten, während der andere die Einführung einer Kapitalrentensteuer zum Zweck der höheren Belastung des Einkommens aus dem Kapitalvermögen plante. Beide Gesetzentwürfe gelangten indessen nicht zur Annahme.

Die mehrfach angestrebte und in den Thronreden 1889 und 1890 in Aussicht gestellte Neugestaltung der direkten Staatsbesteuerung nahm erst durch die Miquel'schen Reformpläne 1890—96 feste Form an, welche in drei Gesetzentwürfen v. 3./XI. 1890, betr. die Einkommen-, Gewerbe- und Erbschaftssteuer, zum Ausdruck kam. Die Einkommensteuer soll der Grundpfeiler der direkten Besteuerung werden, die schwerfälligen und wenig entwickelungsfähigen Ertragssteuern (Grund- und Gebäudesteuern) sollen als Staatssteuern beseitigt und den Gemeinden überwiesen werden. Die Zielpunkte der Einkommensteuerreform gipfeln in der Verbesserung des Veranlageverfahrens, namentlich in der Einführung obligatorischer Selbstangabe mit direktem Deklarationszwang, ferner in der Entlastung der kleinen und mittleren Einkommen, und zu diesem Behufe sollte aus der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer eine einheitliche Einkommensteuer gebildet werden, die historisch, aber nicht sachlich begründeten Unterschiede zwischen beiden wegfallen. Auch war ein progressiver Steuerfuß vorgesehen. Auf Grund der Regierungsvorlage wurde das G. v. 24./VI. 1891 angenommen.

Das geltende Recht: Die preußische Einkommensteuer nach G. v. 24./VI. 1891 ist eine

allgemeine Einkommensteuer, welche alles Einkommen, gleichviel aus welchen Quellen es fließt, zur Belastung heranzieht. Dadurch wird das unfundierte Einkommen nur einmal, das fundierte Einkommen jedoch zweimal im Prinzipe der formalen Doppelbesteuerung getroffen. Denn die Einkünfte aus dem Grund- und Hausbesitz, sowie aus dem Gewerbe- und Handelsbetriebe werden je durch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer im Ertragssteuerprinzipe belastet. Für die Erträge aus dem Kapitalbesitz hat man nicht den früher (1883) beabsichtigten Weg eines vierten Gliedes der Ertragsbesteuerung, der Kapitalrentensteuer, gewählt, sondern das Problem durch ein formelle Vermögensteuer gelöst, welche den Namen „Ergänzungssteuer" (G. v. 14./VII. 1893) führt.

Die Steuerpflicht besteht durch preußische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz bezw. Aufenthalt in Preußen des Erwerbs halber und länger als ein Jahr und ferner durch den Bezug von Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen aus preußischen Staatskassen, sowie durch Einkünfte aus preußischem Grundbesitz und in Preußen gelegenen Gewerbs- und Handelsanlagen bezw. Betriebsstätten. Steuerpflichtig sind nicht nur physische Personen, sondern auch alle nichtphysischen Personen, Erwerbsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine u. dgl. m. Als Einkommen sind die gesamten Jahreseinkünfte des Pflichtigen in Ansatz zu bringen, mögen sie in Geld- oder Geldeswert bestehen. Als solche kommen in Betracht:

1) Einkommen aus Kapitalvermögen: Zinsen aus Anleihen und sonstigen Kapitalforderungen, Dividenden, Zinsen und Anteile aus Aktien- und anderen Erwerbsgesellschaften, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften u. dgl., Zinsen, welche in unverzinslichen Kapitalforderungen einbegriffen sind, bei denen ein höheres als das ursprünglich eingezahlte Kapital zurückgewährt wird, und endlich Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten etc., abzüglich etwaiger Verluste bei solchen Geschäften.

2) Einkommen aus Grundvermögen: Erträge sämtlicher selbstbewirtschafteter oder verpachteter Grundstücke, die Einkünfte aus der Vermietung von Gebäuden, der Mietwert selbstbewohnter Häuser (ausschließlich der in dem Einkommen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebs enthaltenen Nutzungen), Pachtzinse usw.

3) Einkommen aus dem Handel und Gewerbe, einschließlich des Berghaues: Erträgnisse aus den im Handels- oder Gewerbebetrieb des Pflichtigen angelegten eigenen Kapitalien, Geschäftsgewinne jeder Art, Gewinne aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften.

4) Einkommen aus gewinnbringenden Diensten und Leistungen: Verdienst aus der Lohnarbeit der Arbeiter, Dienstboten und Gewerbsgehilfen, die Besoldung der Militärpersonen und Beamten jeder Art, der Gewinn aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher, unterrichtender oder erzieherischer Thätigkeit, Pensionen, Wartegelder, fortlaufende Einnahmen und endlich solche Rentenbezüge, welche an die Person des Empfängers und Bezugsberechtigten geknüpft sind.

Als steuerbares Einkommen der Aktiengesellschaften, Erwerbsgesellschaften usw. und Konsumvereine gelten die unter die Mitglieder verteilten Ueberschüsse und die zur Tilgung des Grundkapitals oder der Gesellschaftsschulden, zur Verbesserung, Geschäftserweiterung oder Ansammlung und Bildung eines Reservefonds verwendeten Beträge abzüglich von 3 ½ % des eingezahlten Aktien-, Gesellschafts- oder Grundkapitals, ev. bei Bergwerkschaften der 20-fache Betrag der in den letzten 4 Jahren durchschnittlich verteilten Ausbeute nach Wahl der Pflichtigen.

Von der Einkommensteuer bleibt angenommen der Vermögenszuwachs aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, der spekulative Erlös aus Veräußerungen von Grundstücken, wenn derselbe nicht gewerbsmäßig oder spekulativ betrieben wird.

Das steuerpflichtige Einkommen wird gebildet durch den Abzug der speziellen Ausgabeposten vom Gesamteinkommen. Diese sind: die zur Erwerbung, Erhaltung und Sicherung des Einkommens verwendeten Ausgaben, die auf demselben ruhenden Passivzinsen und Passivrenten, die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden dauernden Lasten, die auf Grundeigentum, Gewerbebetrieb und Bergbau lastenden direkten und indirekten Abgaben, welche zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, die regelmäßigen Abschreibungen vom stehenden Kapital, die gesetzmäßigen oder vertragsmäßigen Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen und endlich die Versicherungsprämien zur Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall bis zu einem Jahresbetrag von 600 M. Dagegen genießen kein Vorrecht des Abzuges alle Verwendungen zur Verbesserung, Ausdehnung und Vermehrung des Vermögens oder der Kapitalanlagen und des werbenden Vermögens, sowie die Ausgaben und Aufwendungen für den Haushalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

Als Steuerbefreiungen kommen in Betracht: die Einkünfte der Mitglieder des königlichen Hauses, des hohenzollerschen Fürstenhauses, sowie der vormals regierenden Familien in den annektierten preußischen Provinzen, der Vertreter fremder Gesandtschaften, sowie der Bevollmächtigten der Einzelstaaten zum Bundesrat. Die Steuerfreiheit der Häupter und Mitglieder vormals reichsständischer Familien ist durch G. v. 18./VII. 1892 abgelöst worden. Ferner sind von der Besteuerung ausgeschlossen die Einkommen bis zu einem Jahresbetrage von 900 M., die Einkünfte aus dem in anderen Bundesstaaten oder in deutschen Schutzgebieten gelegenen Immobiliarbesitz, aus daselbst betriebenen Gewerben, die aus anderen Bundesstaaten bezogenen Besoldungen, Wartegelder und Pensionen von Militärpersonen und Civilbeamten, das Einkommen der Unteroffiziere und Soldaten des deutschen Reichsheeres und der Marine und im Mobilmachungs-

Digitized by Google

und Kriegsfalle sämtlicher Angehörigen des aktiven Heeres nnd der Marine, der das pensionsberechtigende Gehalt übersteigende Teil des dienstlichen Einkommens der Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben, die Pensions- und Verstümmelungszulagen und die mit Kriegsdekorationen verbnndenen Ehrensolde der Kriegsinvaliden. Steuerpflichtige Ausländer, welche sich nicht des Erwerbes wegen in Preußen anfhalten oder ihren Wohnsitz haben, sind hinsichtlich ihres Einkommens aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetriebe steuerfrei.

Die Stenersätze sind stufenweise entsprechend dem Jahreseinkommen festgesetzt. Der Steuertarif ist progressiv. Die Steuersätze betragen bei Einkommen

von	900	bis	1050	M.	6 M.	0,62 %
„	1050	„	1200	„	9 „	
„	1200	„	1350	„	12 „	
„	1350	„	1500	„	16 „	
„	1500	„	1650	„	21 „	
„	1650	„	1800	„	26 „	
„	1800	„	2100	„	31 „	
„	2100	„	2400	„	36 „	
„	2400	„	2700	„	44 „	
„	2700	„	3000	„	52 „	
„	3000	„	3300	„	60 „	
„	3300	„	3600	„	70 „	
„	3600	„	3900	„	80 „	
„	3900	„	4200	„	92 „	
„	4200	„	4500	„	104 „	
„	4500	„	5000	„	118 „	
„	5000	„	5500	„	132 „	
„	5500	„	6000	„	146 „	
„	6000	„	6500	„	160 „	
„	6500	„	7000	„	176 „	
„	7000	„	7500	„	192 „	
„	7500	„	8000	„	212 „	
„	8000	„	8500	„	232 „	
„	8500	„	9000	„	252 „	
„	9000	„	9500	„	276 „	
„	9500	„	10500	„	300 „	3,00 %

Sie steigen bei höheren Einkommen

von mehr als		bis einschl.		in Stufen von		um je	
10 500	M.	30 500	M.	1000	M.	30	M.
30 500	„	32 000	„	1500	„	60	„
32 000	„	78 000	„	2000	„	80	„
78 000	„	100 000	„	2000	„	100	„

Die Einkommensteuer beträgt bei Einkommen von 100000—105000 M. 4000 M. und steigt bei höheren Einkommen in Stufen von 5000 nm je 200 M.

Diese Steuersätze werden aber ermäßigt, und zwar bei Einkommen bis 3000 M. wird für jedes Familienglied unter 14 Jahren vom steuerpflichtigen Einkommen des Hanshaltungsvorstandes der Betrag von 50 M. in Ahzug gebracht, mit der Maßgabe, daß beim Vorhandenseln von drei oder mehr Familienmitgliedern dieser Art auf jeden Fall eine Ermäßigung um 1 Stufe stattfindet. Bei Einkommen von nicht mehr als 9500 M. können außergewöbnliche, die Leistungsfähigkeit besonders beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse rechtfertigen, daß eine Ermäßigung von höchstens 3 Stufen gewährt werden kann.

Die Veraniagnng erfolgt nach Haushaltungen. Dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ist dasjenige der Angehörigen der Haushaltung zuzurechnen. Jedoch selbständig sind zu veranlagen von ihren Ehegatten ständig getrennt lebende Ebefrauen, Kinder und selbständige Haushaltungsangehörige mit ihrem eigenen, der Verfügungsgewalt des Haushaltungsvorstandes nicht unterstebenden Einkommen. Personen, die gegen Lobn oder Gehalt zu Dienstleistungen angenommen sind, Kostgänger, Unter- nnd Schlafstelleninieter gelten nicht als Haushaltungsangehörige. Feststebende Einnahmen sind nach der Höhe des Steuerjahres, schwankende Einkünfte nach dem letzten dreijährigen Durchschnitt anzugeben. Nach dem Gesamtbetrage erfolgt die Einreihung in die betr. Stenerklasse.

Die Organe der Veranlagung sind der Gemeinde-(Guts-)Vorstand, die Voreinschätzungskommission, die Veranlagungskommission nnd die Berufungskommission, sowie die Vorsitzenden der beiden letzten. Ihre Mitglieder werden teils durch die Regierung ernannt, teils durch die Kommunalvertretungen gewählt. Gegen Rechtsverletzungen ist Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht zuiässig. Der Finanzminister hat die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäftes und entscheidet Beschwerden über Berufungskommission und deren Vorsitzenden, soweit hier das Oberverwaltungsgericht nicht zuständig ist.

Die Vorbereitung der Veraniagung iiegt in der Hand des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes, welcher mit Hilfe der Hanshaltungsvorstände und Hansbesitzer die Nachweisnng aller Einkommensteuerpflichtigen aufzusteilen, Nachrichten über deren Einkommens- und Vermögensverbältnisse einzuzieben nnd das mutmaßliche Einkommen in die Einkommenslisten einzutragen hat. Die Voreinschätzungskommission prüft die Nachweisungen und trägt bei Einkommen bis zu 3000 M. die ermittelte Größe derselben nnd die vorzuschlagenden Steuersätze ein. Die Veranlagung erfolgt durch die Veranlagungskommission auf Grund der vorliegenden Nachweisnngen, der Stenererklärungen der Pflichtigen oder der vom Vorsitzenden angestellten Ermitteinngen. Der Vorsitzende setzt selbst für die Einkommen bis 3000 M. den Stenersatz fest, sofern er gegen die Vorschläge der Voreinschätzungskommission keine Einwendungen zu erbeben bat. Für die übrigen Einkommen geschieht dies nach Ermessen der Kommission.

Das ganze Einschätznngsverfahren heruht in erster Linie auf den Steuererklärungen der Pflichtigen, weiche für alle Stenerpflichtigen obligatorisch sind. Jeder mit einem Einkommen von über 3000 M. bat anf öffentliche Bekanntmachung hin seine Deklaration zn erstatten, jeder andere Stenerpflichtige auf besondere Aufforderung bin. In der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag des Einkommens nach den 4 vorgeschenen Einnahmequellen anzugeben, ferner ist das Einkommen von außerhalb des Veranlagungsbezirks geiegenem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe besonders aufzuführen und endlich die Summe der heantragten Abzugsposten namhaft zn machen. Bei nur durch Schätzung zn er-

mittelnden Einkommen kann dem Steuerpflichtigen auf Antrag gestattet werden, anstatt der ziffernmäßigen Angaben die Thatsachen anzugeben, deren die Kommission zur Schätzung bedarf. Die Unterlassung der Steuererklärung nach Aufforderung zieht den Verlust der Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das betreffende Steuerjahr nach sich. Wenn die Steuererklärung trotz nochmals an den Steuerpflichtigen gerichteter, besonderer Aufforderung nicht abgegeben wird, so ist neben der veranlagten Steuer noch ein 25-proz. Zuschlag zu entrichten, falls die Regierung dieselbe festsetzt.

Ueber die Berufung gegen die Veranlagung, welche sowohl vom Steuerpflichtigen, als auch vom Vorsitzenden der Veranlagungskommission eingelegt werden kann, entscheidet die Berufungskommission. Gegen ihre Beschlüsse kann Beschwerde erhoben werden, welche sich aber lediglich auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts erstrecken darf. Ueber sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht.

Das statistische Verhältnis der einzelnen Einkommenstufen gestaltet sich folgendermaßen:

Einkommen v.	900—3000 M.	2 197 712	od.	87,25%
„	„ 3000—6000 „	209 702	„	8,32 „
„	„ 6000—8000 „	39 556	„	1,57 „
„	„ über 8000 „	72 038	„	2,86 „

Zum Gesamtbetrage der Einkommensteuer tragen bei

die Einkommen von	900— 3000 M.	28,60 %	
„ „	„ 3000— 6000 „	16,32 „	
„ „	„ 6000— 9500 „	9,78 „	
„ „	„ 9500— 30500 „	18,68 „	
„ „	„ 30500—100000 „	13,62 „	
„ „	„ über 100000 „	13,00 „	

Einkommen von 1 Mill. M. nnd darüber (pbysische und nichtpbysische Personen) sind in Preußen im ganzen 78 verzeichnet. Hiervon entfallen auf nichtpbysische Personen 47.

Der Ertrag der Einkommensteuer war 1893—94: 123,19 Mill. M. und 1894—95: 122,03 1895—96: 123,433 Mill. M.

2. Sachsen. Die sächsische Einkommensteuer vermag auf keine so lange Geschichte zurückzublicken, wie ihre preußische Schwester. Sie ist erst im Laufe der letzten 20 Jahre entstanden. Das ältere 1831 begründete nnd 1845/50 fortgebildete direkte Steuersystem kannte zwar eine Personalsteuer, batte aber im übrigen den reinen Ertragssteuer-Charakter gewahrt. Ein wesentlicher Fortschritt wurde erst trotz allseitiger Anerkennung der Reformbedürftigkeit des Steuersystems nach langem Schwanken im Jahre 1874 erreicbt. Man nahm das Prinzip der allgemeinen Einkommensteuer an und beschränkte sich vorläufig auf die unveränderte Beibehaltung der Grundsteuer nnd auf eine einstweilige Reform der Personal- und Gewerbesteuer. Das Einkommenstenergesetz vom 22./XII. 1874 bildete die Grundlage zur probeweisen Veranlagung des Jahres 1875 nnd 1877 wurde die Steuer znm erstenmale erhoben. Die bei diesen beiden Veranlagungen gemachten Erfahrungen wurden beim G. v. 2./VII. 1878 verwertet. Durch ein weiteres G. v. 2./VII. 1878 wurde die Reform der direkten Steuern überhanpt abgeschlossen. Die alte Gewerbe- und Personalsteuer wurden aufgehoben, die Grundsteuer ward ermäßigt (von 9% anf 4% Normalsatz). So wurde die Einkommensteuer zur wesentlichen Trägerin der direkten Besteuerung in Sachsen. Eine teilweise Neuordnung derselben wurde durch G. v. 10./III. 1894 berbeigeführt.

Die sächsische Einkommensteuer erstreckt sich als allgemeine Einkommenstener auf alle in Geld oder Geldeswert bestebenden Einnahmen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der zum Haushalte verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebes. Der Vormögensznwachs durch Erbschaften nnd ähnliche Erwerbungen unterliegt nicht der Einkommensteuer, es sei denn insofern, als die Erträgnisse des Vermögens vermehrt werden.

Von den Stenerkapitalien dürfen in Abzug gestellt werden: die Grundsteuer, die Beiträge zur Landesimmobiliarkasse, Versicherungsprämien und indirekte Abgaben, insoweit sie zu den Geschäftsunkosten zu rechnen sind, die Lasten und Abgaben auf Einkünften, welche im Ausland ruhen auf von dort nach Sachsen bezogenen Einkommen, Schuldzinsen, welche auf in Sachsen besteuerten Einnahmequellen lasten, u. dgl. m. Dagegen dürfen nicht abgezogen werden die Ausgaben zur Verbesserung oder Vermehrung der Kapitalanlagen, die Kosten für den Haushalt des Stenerpflichtigen nnd seiner Familie, freiwillige Unterstützungen, Steuern, indirekte Anflagen und Zölle, endlich Lebensversicherungsprämien und Beiträge zu Pensions-, Sterbe-, Kranken- und ähnlichen Kassen.

Die Bemessung der Stenerpflicht geschieht nach 4 Hauptquellen:

1) Einkommen aus dem Betrieb der Land- nnd Forstwirtschaft auf eigenen Grundstücken oder aus Verpachtung von Grundstücken und der Vermietung von Häusern und Wohnungen.

2) Einkommen aus Kapitalzinsen, Renten, Dividenden, Apanagen, Naturalgefällen, Auszügen usw.

3) Einkommen aus Besoldnngen, Wartegeldern, Pensionen, Arbeitslöbnen, Honoraren n. dgl. m.

4) Einkommen aus Handel und Gewerben, einschließlich des Pächtereinkommens.

Als Stenerbefreiungen sind anerkannt und infolgedessen bleiben von der Einkommensteuer befreit der König, die Königin und königliche Witwen, das Dentsche Reich, der Staatsfiskus, die Landesuniversität nnd die Landesschulen zn Meißen und Grimma, die fremden Gesandten und auswärtigen Konsuln, die Unteroffiziere und Mannschaften des Reichsheeres und der Marine und im Falle der Mobilmachung alle Angebörigen des aktiven Heeres und der Marine überhaupt, Gewerbetreibende im Umherziehen, Personen, welche aus der öffentlichen Armenpflege eine Unterstützung bezieben, und endlich solche, welche eln in Sacbsen gewonnenes und daselbst bezogenes Jahreseinkommen bis zu 400 M. empfangen.

Die Stenersätze werden nach einem Klassentarif bemessen, und zwar beträgt die Stener

in Klasse:	bei einem Einkommen:				Steuersatz:
1a.	von	über	400—	500 M.	1 M.
1.	„	„	500—	600 „	2 „
2.	„	„	600—	700 „	3 „
3.	„	„	700—	800 „	4 „
4.	„	„	800—	950 „	6 „
5.	„	„	950—	1 100 „	8 „
6.	„	„	1 100—	1 250 „	10 „
7.	„	„	1 250—	1 400 „	13 „
8.	„	„	1 400—	1 600 „	16 „
9.	„	„	1 600—	1 900 „	21 „
10.	„	„	1 900—	2 200 „	29 „
11.	„	„	2 200—	2 500 „	37 „
12.	„	„	2 500—	2 800 „	45 „
13.	„	„	2 800—	3 100 „	54 „
14.	„	„	3 100—	3 400 „	63 „
15.	„	„	3 400—	3 700 „	72 „
16.	„	„	3 700—	4 000 „	82 „
17.	„	„	4 000—	4 300 „	96 „
18.	„	„	4 300—	4 800 „	112 „
19.	„	„	4 800—	5 300 „	128 „
20.	„	„	5 300—	5 800 „	144 „
21.	„	„	5 800—	6 300 „	161 „
22.	„	„	6 300—	6 800 „	178 „
23.	„	„	6 800—	7 300 „	195 „
24.	„	„	7 300—	7 800 „	212 „
25.	„	„	7 800—	8 300 „	229 „
26.	„	„	8 300—	8 800 „	246 „
27.	„	„	8 800—	9 400 „	264 „
28.	„	„	9 400—	10 000 „	282 „
29.	„	„	10 000—	11 000 „	300 „

Von hier ab bis zu einem Einkommen von 100000 M. steigen die Klassen von 1000 zu 1000 M. und bei Einkommen über 100000 in Staffelungen von je 2000 M. Die Steuersätze steigen bis 25000 M. um je 30 M. von Klasse zu Klasse, von 25000—77000 M. um je 40 M., von 77000—100000 M. um je 50 M., und bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer 4 % desjenigen Einkommens, mit dem die vorausgehende Klasse endigt.

Bei Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis 5800 M. (20. Klasse) können besondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beträchtlich mindernde Umstände dadurch berücksichtigt werden, daß der betr. Steuerpflichtige um höchstens 3 Klassen zurückversetzt wird. Gehören diese Steuersubjekte den 3 untersten Steuerklassen an, so tritt völlige Steuerfreiheit ein.

Die Veranlagung beruht auf einem Einschätzungsverfahren und erfolgt durch Einschätzungskommissionen, welche aus dem Bezirkssteuerinspektor, Besitzern selbständiger Güter und aus von den durch die Gemeindeverwaltungen bestellten Mitgliedern bestehen. Der Einschätzung geht die Anfstellung der Ortskataster auf Grund von Nachweiselisten voran. Bezieher von Einkommen über 1600 M. sind zu Erstattung von Deklarationen aufzufordern, welche vor allem die Einkommensumme und die beantragten Abzüge zu enthalten haben. Die Unterlassung der Deklaration verwirkt das Reklamationsrecht für das laufende Steuerjahr. Nach Prüfung der Fassionen durch den Bezirkssteuerinspektor haben die Einschätzungskommissionen mit Benutzung aller verfügbaren Unterlagen bei jedem Beitragspflichtigen den Betrag des steuerpflichtigen Einkommens einzuschätzen. Die endgiltige Feststellung des Katasters erfolgt durch das Finanzministerium.

Dem Steuerpflichtigen steht das Rechtsmittel der Reklamation, dem Bezirkssteuerinspektor dasjenige der Berufung zu. Beide gehen an besondere Reklamationskommissionen. Außerdem hat der Steuerpflichtige noch ein Beschwerderecht gegen die Beschlüsse dieser letzteren wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes an das Finanzministerium.

Ertrag der Einkommensteuer 20 Mill. M.

3. Baden. Das ältere badische direkte Steuersystem ruhte auf dem reinen Ertragssteuerprinzip, innerhalb dessen mehrere partielle Einkommensteuern bestanden. Eine allgemeine Einkommensteuer war indessen in Baden längst, allerdings ohne Erfolg, erstrebt worden. Schon im Jahre 1848 war eine solche mit degressivem Steuerfuß (3—¼ %) auf Grundlage von Steuerfassionen eingeführt worden. Sie trat aber nicht in Kraft. Bei der Steuerreform von 1873 plante die Regierung eine allgemeine Einkommensteuer als Ergänzungssteuer zum Ertragssteuersystem, um Härten auszugleichen; aber auch dieser Plan scheiterte. Dieses Ziel wurde erst erreicht durch G. v. 20./VI. 1884 (1./I. 1886 in Kraft getreten), und zwar wurde die Einkommensteuer als selbständiges Glied des direkten Steuersystems, nicht als Zusatzsteuer organisiert. Neben der Einkommensteuer bestehen vier Ertragssteuern: Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalrentensteuer. Neuerdings scheint die badische Regierung zu beabsichtigen, dem preußischen Vorgang zu folgen und die Besteuerung des Kapitalvermögens neben der Einkommensteuer auf dem Wege der Vermögenssteuer (statt der Kapitalrentensteuer) zu versuchen. Zur Einkommensteuer sind zwei Novellen v. 6./V. 1891 und 26./VI. 1894 verabschiedet worden.

Die badische Einkommensteuer trifft das gesamte Einkommen in Geld und Geldeswert und wird in 4 Abteilungen (Grundbesitz einschließlich Grundgefälle, Grundrechte, Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Handel und Bergbau, Gehalt, Lohn, freier Beruf, Kapitalvermögen und Renten) eingeteilt. Das fundierte Einkommen wird durch die Einkommensteuer wiederholt belastet, nachdem dasselbe bereits den Gliedern der Ertragsbesteuerung unterliegt. Dem Einkommen des Steuerpflichtigen ist dasjenige der einzelnen Familienglieder, an welchem ihm der Genuß zusteht, hinzurechnen, falls es 500 M. übersteigt. Von dem Gesamteinkommen dürfen in Abzug gebracht werden die Auslagen zum Erwerb und zur Erhaltung desselben, die auf demselben ruhenden privat- und öffentlich-rechtlichen Lasten mit Ausnahme der Einkommensteuer selbst und der sich daran knüpfenden Gemeindesteuern, sowie endlich nachgewiesene Schuldzinsen.

Von der Einkommensteuer bleiben frei die Civilliste des Großherzogs und die Apanagen des großherzoglichen Hauses, das Militäreinkommen und die Militärpensionen der Unteroffiziere und Gemeinen und im Mobilmachungsfalle aller Angehörigen des aktiven Heeres, die Dienstbezüge der aktiven Gensdarmen vom Oberwachtmeister abwärts, die Sterbequartalbezüge, das Einkommen

aus außerhalb Badens gelegenem Grundbesitz, die Besoldungen, Pensionen und Wartegelder aus nicht-badischen Staatskassen nnd endlich die Einkommen bis zu einem Jahresbetrage von 500 M.

Der Bemessung der Steuer liegen die Steueranschläge zu Grunde, indem der Jahresbetrag des gesamten Einkommens, sofern er nicht bereits auf eine durch 100 teilbare Zahl lautet, auf die nächst niedrige, so teilbare Zahl abgerundet wird. Die Steueranschläge sind folgendermaßen zu berechnen:

1) Für Einkommen von 500 M. auf 100 M.
„ „ „ 600 „ „ 125 „ für die ersten 1000 M. auf 250 M.
„ „ „ 700 „ „ 150 „ „ „ nächsten 1000 „ „ 50 „ für je 100 M.
„ „ „ 800 „ „ 175 „ „ „ weiteren 1000 „ „ 75 „ „ „ „ 100 „
„ „ „ 900 „ „ 200 „ „ alle höheren Teilbeträge „ 100 „ „ „ „ 100 „
„ „ „ 1000 „ „ 250 „

2) Für Einkommen von 1000 bis 10000 M.

3) Bei Einkommen von 10000—20000 M. für die ersten 10000 M. auf 9000 M.
„ „ „ 10000—20000 „ „ je weitere volle 500 „ „ je 500 „
„ „ „ 20000—25000 „ „ „ volle 500 „ „ „ 500 „
„ „ „ über 25000 „ „ „ „ 1000 „ „ „ 1000 „

Von dem so ausgerechneten Steueranschlag wird als Steuersatz ein prozentualer Betrag als Steuer erboben, welcher jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt wird. Diese eigentümliche Einrichtung der Steueranschläge hat den Zweck, mittelbar durch eine Differenzierung der Steuerkapitalien eine Degressiou der Steuerlast zu bewirken.

Die Veranlagung der Einkommensteuer geschiebt durch den Schätzungsrat auf Grund der Steuererklärungen der Pflichtigen und von selbständigen Erhebungen der Veranlagungsorgane. Gegen dio Beschlüsse des Schätzungsrates steht dem Pflichtigen, wie dem Steuerkommissar Beschwerde an die Stenerdirektion zu, und gegeu ihre Entscheidung kann der Steuerpflichtige Klage beim Verwaltungsgerichtshofe erheben.

Ertrag: 5—6 Mill. M.

4. Hessen. Anfangs der 80er Jahre hat Hessen seine direkten Steuern reformiert. Zunächst wurde die Einkommensteuer durch G. v. 8./VII. 1884 neu gestaltet und durch G. v. 25./VI. 1895 in einzelnen Punkten weitergebildet. Ein weiteres Gesetz v. 10./VII. 1895 war der Kapitalrentensteuer gewidmet, und die Gewerbesteuer wurde durch G. v. 28./VII. 1884 neu geordnet. Außerdem besteht noch eine Grund- und eine Gebäudesteuer.

Die bessische Einkommensteuer kann die Spuren ihrer Entwickelung aus einer klassenweise abgestuften und nach dem Mietwert der Wohnnugen bemessenen Personalsteuer (G. v. 15./V. 1827) nicht verleugnen. Sie zerfällt nämlich in zwei Gruppen, in eine Einkommensteuer 1. Abteilung, welche die Einkommen von 2600 M. an und mehr trifft, und in eine Einkommensteuer 2. Abteilung, unter welche die Einkommen von 500—2600 M. fallen. In der 1. Abteilung wird das „Gesamteinkommen“ als für die Besteuerung maßgebend bezeichnet, welches aus Grundeigentum, Kapitalvermögen, Besoldungen und Pensionen, aus Pachtungen, Gewerbe und Handel und überhaupt aus gewinnbringender Thätigkeit fließt. Abzugsberechtigt sind die zum Erwerb und zur Erhaltung des Einkommens erforderlichen Auslagen, die nachweisbaren Passivzinsen, die das Einkommen belastenden und schmälernden Lasten, die darauf veranlagten Steuern u. dgl. Die Ausgaben für den Haushalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, sowie diejenigen für Kapitalanlagen und die Beiträge zu Mobiliarversicherungen dürfen nicht abgezogen werden. Die Steuerbefreinngen sind im allgemeinen die gleichen, wie in Baden und Sachsen. In der 2. Abt. werden wie in Baden sog. „Steuerkapitalien“ gebildet, auf welche bei steigendem Einkommen steigende Prozentsätze angewendet werden. Die Einkommensteuer 2. Abteilung umfaßt 10 Klassen, wovon die letzte bis 2600 M. reicht. Hieran schließen sich diejenigen der 1. Abteilung, dle selbstredend keine formale Obergrenze haben. Der Steuersatz wird jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt.

Die Veranlagung zur Einkommensteuer 1. Abteilung geschiebt auf Grund von obligatorischen Deklarationen, für diejenige 2. Abteilung ist die Fassion zugelassen, ja sie kann durch den Vorsitzenden der Veranlagungskommission sogar gefordert werden. Das Veranlagungsgeschäft liegt in der Hand von Kommissionen, welche für die 1. Abteilung in der Regel für jedes Steuerkommissariat unter dem Vorsitze des Steuerkommissars aus vom Kreistag gewählten Mitgliedern bestehen. In größeren Städten können besondere Kommissionen gebildet werden. Für die 2. Abteilung fungieren örtliche Kommissionen unter dem Vorsitz des Steuerkommissars in jeder Gemeinde; sie sind aus dem Bürgermeister und Beisitzern zusammengesetzt, welch' letztere vom Gemeindevorstand gewählt werden. Ertrag: 5,33 Mill. M.

5. Oesterreich. Einkommensteuerartige Auflagen erscheinen in Oesterreich schon im 17. Jahrh., wo sie jedoch den Charakter einmaliger Abgaben zur Deckung besonderer Bedürfnisse hatten. Die Veranlagungsform war meist die einer nach Ständen abgestuften Klassensteuer, während seit 1763 der Aufstellung von Klassen die Einkommensgliederung zu Grunde gelegt wurde, eine Uebung, welche für die ganze Folgezeit maßgebend blieb. Eine dauernde Institution wurde die Klassensteuer seit 1799 zur Erfassung aller nicht aus dem Grund und Boden herrührender Einkünfte. Daneben bestand ergänzend eine Art Personal- oder Kopfsteuer, die 1801 eingerichtet wurde. Die ältere in Oesterreich bestehende Einkommensteuer bat den unterbrochenen Entwickelungsprozeß wieder aufge-

nommen. Sie geht in ihren historischen Wurzeln auf das Jahr 1848 zurück. Die Ereignisse dieses Jahres erheischten eine Vermehrung der Staatseinnahmen, und es sahen sich die leitenden Kreise genötigt, neben anderen Hilfsmitteln auch das bestehende dreigliedrige System der direkten Steuern (Grund-, Gebäude-, Erwerbssteuer) durch eine neue Ertragssteuer zu ergänzen, welche die bisher freigelassenen Einkünfte heranziehen sollte. Sie war zuerst nur als eine Steuer auf Besoldungen und ähnliche Einkünfte gedacht, wurde aber 1849 zu einer Ertragssteuer erweitert, welche alle bisher noch nicht getroffenen Einkünfte erfaßte (Patente v. 10. und 29./X. 1849). Diese Regelung sollte indessen nur eine provisorische, für das Jahr 1850 giltige sein, da eine umfassende Reform des ganzen Systems der direkten Besteuerung in Aussicht genommen war. Eine solche blieb jedoch aus, man begnügte sich vielmehr mit dem bisherigen Rechtsstande und ordnete alljährlich die Erhebung der Erwerbsteuer auf Grund der Patente v. 10. u. 29./X. 1849 an. Die Reformpläne in den 60er und 70er Jahren kamen zu keinem Abschluß. Sie hatten die Einführung einer allgemeinen, ergänzenden Personaleinkommensteuer zum Gegenstande. Allein außer geringfügigen Modifikationen wurde nichts erreicht. Erst in den 90er Jahren kam die Reformbewegung wieder in Fluß, das Bedürfnis einer Neugestaltung trat immer dringender hervor. Dazu gesellte sich eine veränderte, mehr sozialpolitische Auffassung des Steuerproblems überhaupt, die Forderung, die schwächeren Steuerkräfte zu entlasten. Auch schien die relativ günstige Finanzlage zu diesem Experiment anzuspornen. Eine diesbezügliche Regierungsvorlage wurde vom Finanzminister Steinbach 1892 eingebracht und dann einem permanenten Ausschuß von 45 Mitgliedern überwiesen, der 1895 seinen Bericht vorlegte. Noch 3 Finanzminister (Plener, Böhm-Bawerk, Bilinski) waren an der Förderung des Gesetzgebungswerkes beteiligt, bis es zum G. v. 25./X. 1896 erhoben wurde.

Das G. v. 25./X. 1896 zerfällt in 5 Hauptstücke, welche regeln: 1) die allgemeine Erwerbssteuer (Gewerbesteuer); 2) die Erwerbssteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen; 3) die Renten- oder Kapitalrentensteuer; 4) die Personaleinkommen- und Besoldungssteuer und endlich 5) die gemeinsamen Strafbestimmungen. Alle diese Probleme sind in einem einheitlichen Gesetze geordnet.

Die Personaleinkommensteuer ist eine allgemeine Einkommensteuer, welcher das gesamte Einkommen der Steuerpflichtigen unterliegt. Als Einkommen gilt die Summe aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Einnahmen mit Einschluß des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause oder sonstiger freier Wohnung, sowie des Wertes der im eigenen Haushalt verbrauchten, selbsterzeugten Waren und Genußgegenstände. Vermögenszuwachs aus Erbschaften, Lebensversicherungskapitalien, Schenkungen und unentgeltliche Zuwendungen fallen nicht unter das steuerpflichtige Einkommen. Gewinne aus Veräußerungen von Vermögensobjekten sind steuerpflichtig, wenn diese im Betriebe einer Erwerbsunternehmung oder infolge eines Spekulationsgeschäftes geschehen. Die feststehenden Einnahmen sind im Betrage des Vorjahres, die schwankenden nach dem 3-jährigen Durchschnitte anzusetzen. Die Einkünfte sind nach 5 Gruppen zu versteuern: 1) Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundbesitz und aus Verpachtungen; 2) Einkommen aus Gebäuden; 3) Einkommen aus Gewerbebetrieben und landwirtschaftlichen Pachtungen; 4) Einkommen aus Dienst- und Lohnbezügen und Ruhegenüssen und 5) Einkommen aus dem Kapitalvermögen. Für die Nachweisung der einzelnen Gruppen sind besondere Vorschriften gesetzt.

Vom Gesamteinkommen dürfen bestimmte Abzüge gemacht werden: die Auslagen zu Erlangung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens, die Versicherungsprämien für die Schadenversicherung, die Prämien der Lebensversicherung bis zum Höchstbetrage von jährlich 100 fl., die Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, die direkten Steuern (mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer) und sonstige Umlagen und Lasten und endlich die glaubwürdig nachgewiesenen Schuldzinsen. Dagegen sind vom Abzug ausgeschlossen: Verwendungen zur Verbesserung der Kapitalanlagen, Verluste am Vermögensstamm, Zinsen des eigenen Geschäftskapitals und schließlich die Kosten für den Haushalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie.

Als Steuerbefreiungen kommen in Betracht die Einkünfte des Kaisers und die Apanagen der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die Einkommen der fremden Gesandten und Berufskonsuln, die Pensionen und Zulagen der mit Maria-Theresia-Orden, Tapferkeitsmedaillen und Verwundungszulagen beteilten Personen, die Bezüge der Militärpersonen und im Mobilmachungsfalle aller zum Heeresdienst eingezogenen Civilpersonen und alle Einkommen, welche 600 fl. nicht übersteigen.

Die Steuersätze betragen jährlich:

Stufen	von mehr als fl.	bis einschließlich fl.	Steuer fl.	
1.	600	625	3,60	0,60 %
2.	625	650	4,00	
3.	650	675	4,40	
4.	675	700	4,80	
5.	700	750	5,40	
6.	750	800	6,00	
7.	800	850	6,80	
8.	850	900	7,60	
9.	900	950	8,40	
10.	950	1 000	9,20	
11.	1 000	1 100	10,00	1,00 %
12.	1 100	1 200	12,00	
13.	1 200	1 300	14,00	
14.	1 300	1 400	16,00	
15.	1 400	1 500	18,00	
20.	1 900	2 000	30,00	1,50 %
25.	2 800	3 000	55,00	
30.	4 200	4 600	101,00	
31.	4 600	5 000	114,00	
35.	6 500	7 000	181,00	

Stufen	von mehr als fl.	bis einschließlich fl.	Stener fl.	
40.	9 000	9 500	272,00	
42.	10 000	11 000	319,00	3,19 %
45.	13 000	14 000	433,00	
50.	18 000	19 000	630,00	
52.	20 000	22 000	730,00	3,65 %
55.	26 000	28 000	960,00	
57.	30 000	32 000	1125,00	3,75 %
60.	36 000	38 000	1390,00	
62.	40 000	42 000	1574,00	3,93 %
63.	42 000	44 000	1668,00	
64.	44 000	46 000	1764,00	
65.	46 000	48 000	1860,00	

Bei Einkommen von 48000 bis 100000 fl. steigen die Stufen um je 2000 fl. nnd die Steuer nm je 100 fl., von 100000 bis 105000 fl. beträgt die Stener 4650 fl.; bei Einkommen von über 105000 fl. steigen die Stufen von je 5000 zu 5000 fl. nnd die Steuer um je 250 fl.

Auf diese Weise beträgt der Steuerfuß bei 100000 fl. 4,65 %, bei 200000 fl. 4,70 %, bei 300000 fl. 4,80 %, bei 400000 fl. 4,85 % und endlich bei 1000000 fl. 4,94 %. Die Sätze sind somit progressiv mit asymptotischem Verlaufe. Jedoch hat das Gesetz Sorge getragen, daß das höhere Einkommen nach Abzug der Steuer mindestens ebenso groß sein muß wie der Restbetrag der nächstniederen Stufe nach Abzug der auf diese entfallenden Steuer.

Die Veranlagung der Steuer geschieht anf Grund der „Bekenntnisse“ oder Deklarationen der Steuerpflichtigen, welche diese alljährlich auf Erfordern schriftlich oder mündlich abzugeben haben. Dieselben haben nach bestimmten Vorschriften alle Angaben zu enthalten, welche zur Feststellung der Steuerschuldigkeit dienlich sind. Steuerpflichtige mit einem Einkommeu bis 1000 fl. sind von der Erstattung der Bekenntnisse regelmäßig befreit nnd nur zu Deklarationen auf besonderes Verlangen der Steuerbehörde verpflichtet. Bei Unterlassung der Bekenntnisabgabe setzt die Schätzungskommission von Amts wegen die Höhe der Steuer fest, woneben auch noch anf Geld- und Ordnungsstrafeu erkannt werden kann.

Die Steuerbehörde hat die einlaufenden Bekenntnisse zu sammeln, zu sichten und zu ergänzeu. Das eigentliche Veranlagungsgeschäft liegt in den Händen der Schätzungskommissionen und zwar für den Umfang eines politischen Bezirks in denjenigen der Bezirkskommissionen und in Städten und Industrialorten mit mehr als 10000 Einwohnern iu denjenigen der Ortskommissionen. Sie sind teils aus amtlichen, teils aus bürgerlichen Mitgliedern zusammengesetzt. Die Schätzungskommissionen haben die Steuerbekenntnisse zu prüfen, die Befngnis, die Stenerpflichtigeu oder Sachverständige zu vernehmen und setzen dann die Einkommensstufe und den Steuerbetrag des Steuerpflichtigen fest. Gegen diese Entscheidnngen kann Beschwerde oder Berufung an die Bernfnngskommissionen ergriffeu werden, welche in der Regel je für den Umfang eines Königreiches oder Landes gebildet werden.

Die höheren Dienstbezüge und Besoldnngen unterliegen neben der Personaleinkommensteuer noch einer Zusatzsteuer, der Besoldungssteuer. Diese beträgt ohne Rücksicht auf das sonstige Einkommen des Pflichtigen:

1. Stufe	von	3 200 fl.	bis ausschl.	4 000 fl.	0,40 %
2.	„	„	4 000	„	„	„	4 500 „	0,80 „
3.	„	„	4 500	„	„	„	5 000 „	1,20 „
4.	„	„	5 000	„	„	„	6 000 „	1,60 „
5.	„	„	6 000	„	„	„	7 000 „	2,00 „
6.	„	„	7 000	„	„	„	8 000 „	3,00 „
7.	„	„	8 000	„	„	„	10 000 „	4,00 „
8.	„	„	10 000	„	„	„	15 000 „	5,00 „
9.	„	„	15 000	und darüber				6,00 „

Die verschiedenen Quellen, aus welchen das Diensteinkommen fließt, sind zusammenzurechnen. Doch ist die Steuer so zu bemessen, daß von den Einkünften einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer nie weniger übrig bleiben darf, als von den höchsten Bezügen der nächst niedrigen Stufe nach Abzug der Steuer.

C. Staaten mit verwandten Steuersystemen.

1. England. Die englische Einkommensteuer entsprang den Finanznöten der französischen Revolutionskriege, nachdem verschiedene Experimente mit Zuschlägen zn den bestehenden Aufwandsteuern den gewünschten Erfolg nicht gehabt hatten. Sie wurde 1798 unter Pitt als eigentliche Kriegssteuer eingeführt und traf alles Einkommen aus Besitz nnd Arbeit in degressiven Sätzeu, welche bei Einkommen von 200 £ und darüber 10 %, betrugen, während bei geringeren Einkommen von 60 bis 200 £ niedrigere Sätze vorgesehen waren. Dabei bestanden eine Reihe von Steuerbefreiungen und Steuerbeschränkungen. Nach dem Frieden von Amiens (1802) wurde sie außer Hebnng gesetzt. Jedoch sah sich 1803 Addiugton bei Wiederaufnahme des Krieges geuötigt, anf dieselbe wieder znrückzugreifen. Die Stenersätze wurden jetzt auf 5 % bei Einkommen von 150 £ an festgesetzt und Einkommen bis zur Minimalgrenze von 60 £ mit geringen Quoten belastet. 1805 erfolgte eine Erhöbung aller Sätze um ein Viertel, und 1806 fand eine weitere Steigerung auf 10 % statt. Uuter Lord Henry Petty wurde die Befreiungsgrenze auf 50 £ herabgesetzt nnd auf den Arbeitslohn beschränkt. Die Einkünfte aus dem Immobiliarbesitz, Pachtungen, öffentliche Besoldungen wurdeu analog dem Ertragsstenerprinzip an der Quelle und diejenigen aus dem gewerblichen Einkommen uud aus dem Geldkapital nach Deklarationen der Pflichtigen, gemäß den Grundsätzen der Einkommensteuer geschätzt. So blieb sie als eine ungemein drückende, hohe nnd verhaßte Steuer bis zum Eude der Kriegszeit (1815—16) bestehen und wurde mit zuerst von den harten Kriegssteuern beseitigt. Ihr Ertrag batte zeitweise die Summe von 16 Mill. £, d. h. 320 Mill. M. erreicht.

Nach Beendigung der Kriegszeiten verschwindet die Einkommensteuer ein Vierteljahrhnndert aus dem britischen Stenersystem, um erst wieder im Jahre 1842 im Gefüge der großen Finanzpläne Sir Robert Peel's anfzutauchen. Zur Unterstützung seiner weit angelegten Zoll- und Accisereformen griff er trotz der Unbeliebtheit

der alten Einkommensteuer auf dieses Auskunftsmittel zurück. Ursprünglich sollte sie nur auf einige Jahre erhoben werden, und wiederholt wurden Anläufe gemacht, sie zu beseitigen. Doch ist es dazu nicht gekommen. Wenn auch an den Grundlagen so gut wie nichts geändert worden ist, so war die Steuer im Laufe der Zeit mancherlei Modifikationen im einzelnen unterworfen. Zuletzt hat die Finance Act 1894 (57 and 58 Vict. c. 30) einige Neuerungen und Zusätze durchgeführt.

Die englische Einkommensteuer, oder wie sie mit dem offiziellen Titel heißt, die Property and Income Tax, eine Bezeichnung, die sich aus historischen Gründen erklärt, ist, streng genommen, keine eigentliche allgemeine Einkommensteuer im kontinentalen Sinne, sondern stellt mehr eine steuertechnische Zusammenfassung eines Systems von Ertragssteuern in der äußeren Form einer Einkommensteuer dar. Dieser Charakter tritt vor allem dadurch hervor, daß die konstitutiven Bestandteile des Einkommens als Erträge an der Quelle, bei den Ertragsobjekten, getroffen werden. Sie objektiviert die Einkünfte. Zur Bemessung der Steuerverpflichtungen werden 5 große Ertragsabteilungen, Schedules, unterschieden und inhaltlich näher bestimmt. Diese sind:

1) Die Ertragsabteilung oder Schedula A, welche Ländereien und Häuser (Lands, Tenements, Heritaments, Heritages) zum Gegenstand hat. Diese werden entsprechend ihrem vollen Jahresertrage (Rack-Rent) bei der Verpachtung unter legalen und gebräuchlichen Bedingungen besteuert. Die Steuer wird von dem gegenwärtigen Nutznießer (Besitzer) erhoben, dem es überlassen bleibt, den Steuerbetrag bei der Zins- und Rentenzahlung dem Eigentümer anzurechnen. Ebenso ist der Grundeigentümer berechtigt, seinem Hypothekengläubiger den Steuerbetrag für die mitversteuerten Hypothekenzinsen bei der Zahlung derselben abzuziehen.

2) Die Ertragsabteilung oder Schedula B, welche die thatsächlichen oder als vorhanden vorausgesetzten Einkünfte aus der Nutzung von Ländereien ohne Rücksicht auf das Eigentumsverhältnis umfaßt. Sie ist die Abteilung für den Pächterstand. Eine genauere Schätzung fehlt; das Gesetz geht lediglich von der Fiktion aus, daß das Pächtereinkommen, der Gewinn aus der Landnutzung, in England der Hälfte, in Schottland und Irland einem Drittel des unter Schedula A festgestellten Jahresertrages gleichkommt.

3) Die Ertragsabteilung oder Schedula C, in welche die Einkünfte aus Zinsen, Annuitäten, Renten und Dividenden gehören, die aus öffentlichen Kassen des Inlandes oder Auslandes, aus Gesellschafts-, Eisenbahnkassen usw. gezahlt werden. Die Erhebung erfolgt dabei durch einen Steuerabzug bei der Auszahlung durch die im Inlande damit betrauten Beamten, also in der Form der Conponsteuer.

4) Die Ertragsabteilung oder Schedula D, welche alle in einer der 4 übrigen Abteilungen nicht besteuerten Einkommen zur Leistung heranzieht. Sie zerfällt in 6 Unterabteilungen oder „Cases", und zwar die Einkommen

a) aus dem Betriebe des Handels und sonstiger gewerblicher Unternehmungen, somit eine Art Gewerbesteuer;

b) aus den freien Berufsarten, aus Anstellung, Lohnarbeit u. dgl. m.;

c) aus den nichtperiodischen Einnahmen, nicht jährlichen Zinsen usw.;

d) aus den fremden und kolonialen Regierungsgeschäften, soweit dieselben nicht unter Schedula C fallen;

e) aus ausländischen und kolonialen Anlagen und

f) aus allen nicht erwähnten Jahresgewinnen.

5) Die Ertragsabteilung oder Schedula E, welche die Einnahmen der Staatsdiener oder sonstiger öffentlicher oder gewerblicher Beamten betrifft.

Von der Entrichtung der Einkommensteuer sind befreit die Einkünfte der Königin, der fremden Gesandten und Konsuln, ferner das Staatseigentum, Wohlthätigkeitsstiftungen, Armen- und öffentliche Unterrichtsanstalten, gewisse Arbeitervereine, alle Sparkassen hinsichtlich des Einkommens aus Schedula C und D, soweit das Kapital des einzelnen Einlegers 5 £ in dem Jahre nicht überschreitet, in welchem die Steuerfreiheit beansprucht wird. Die Zinsen von höheren Einlagen fallen unter Schedula D, wenn der Zinsempfänger über 160 £ Gesamteinkommen hat. Endlich sind völlig und unbedingt steuerfrei alle Einkommen unter 160 £. Teilweise steuerfrei sind bei nachgewiesenem Gesamteinkommen von 400 £ 160 £ und bei einem solchen von 400 bis 600 £ 100 £.

Die Steuersätze werden jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt, sie waren einem steten Wechsel je nach den Verhältnissen des Finanzbedarfes unterworfen. Ihre Bemessung erfolgt nicht durch die Bezeichnung in Prozenten, sondern sie wird durch d. per Pfund Sterling ausgedrückt. Ihre Entwickelung gestaltete sich in folgender Weise:

1843—54	7 d.	2,92 %	
1855	14 „	5,83 „	Wirkungen des
1856—57	16 „	6,66 „	Krimkrieges
1860	9 „	3,75 „	
1865	6 „	2,50 „	
1870	5 „	2,08 „	
1875—76	2 „	0,83 „	
1879—80	5 „	2,08 „	
1885	6 „	2,50 „	
1889—90	6 „	2,50 „	
1894—95	8 u. 3 d.	3,33 u. 1,25 %	

An Stelle des früheren Einheitssatzes ist neuerdings ein differenzieller getreten. Der höhere Steuersatz (1894—95 : 8 d.) ist anwendbar auf die Einkommen der Sched. A, C, D und E, während nach dem niedrigeren Satz (1894—95 : 3 d.) die Sched. B, das Pächtereinkommen, besteuert wird. Diese unterschiedliche Behandlung soll der Entlastung des Pächterstandes in den Zeiten der landwirtschaftlichen Krisis Rechnung tragen.

Die Veranlagung geschieht durch ein eigentümliches Zusammenwirken von Staats- und Selbstverwaltungsbeamten. Jeder Steuerbezirk verfügt über eine aus unbesoldeten Mitgliedern gebildete

Kommission. Sie faßt über die thatsächlichen Verhältnisse Beschluß, gegen welchen keine Berufung zugelassen ist. Sie wird aus der Zahl der gleichfalls unbesoldeten Kommissionäre der Landtaxe gewählt, die durch Parlamentsakte gewöhnlich im ersten Jahre nach den allgemeinen Wahlen ernannt werden. Die Festsetzung der unter Sched. D und E fallenden Beträge geschieht durch eine besondere Kommission, die Additional Commissioners. Gegen ihre Entscheidungen kann eine Berufung an die Generalkommissionäre angebracht werden. Diese letzteren ernennen Beisitzer (Assessors), durch welche alle einleitenden Veranlagungs- und Schätzungsarbeiten besorgt werden. Beide Kommissionen können sich eines Clerc als Beistand bedienen, welcher meist der Anwalt des Ortes ist und Remunerationen beziehen darf. Zur Wahrung der Interessen des Fiskus wohnt dem Veranlagungsgeschäft ein von der Regierung bestellter Steueranfseher (Surveyor of Taxes) bei, welcher berechtigt ist, die durch die Assessors oder Additional Commissioners festgestellten Schätzungen herauf- oder herabzusetzen. Ueber die Berufung gegen solche Entscheidunge n befindet die Generalkommission. Hält der Steueraufseher die Entscheidung der Generalkommission für rechtlich unzulässig, so ist er befogt, dieselbe aufzufordern, die Ansicht des High Court einzuholen. Außerdem ernennt die Krone eine Specialkommission, die Special Commissioners. Sie dienen vornehmlich den Interessen der Steuerzahler; denn jeder kann die Veranlagung durch die Specialkommission beantragen oder an sie gegen die Einschätzung durch die Nebenkommission Berufung ergreifen. Ebenso hat die Specialkommission gewisse Funktionen bei Rückerstattung zu viel gezahlter Steuern, sowie bei der Veranlagung der Eisenbahngesellschaften und der ausländischen Staatsrenten auszuüben. Nach Beendigung des Veranlagungsgeschäfts wird die Erhebung der Einkommensteuer durch Steuereinnehmer (Collectors) besorgt, die entweder von der Generalkommission oder von der Centralbehörde ernannt werden. Die Oberaufsicht in sorgfältigen Grenzen führt die Centralbehörde, der Board of Inland Revenue.

Das finanzielle Ergebnis der britischen Einkommensteuer war:

1843—54	5,70	Mill. £	
1854—56	16,50	„ „	(Krimkrieg)
1860—70	4,00	„ „	
1880—85	11,70	„ „	
1890	12,77	„ „	
1895	15,63	„ „	

1895 gestaltete sich der Ertrag der 5 Schedulas (auf Nettobetrag):

Schedula	A	4,75	Mill. £
„	B	0,18	„ „
„	C	1,26	„ „
„	D	8,35	„ „
„	E	1,09	„ „

2. Italien. Die Bestrebungen, eine Einkommensteuer im jungen Königreich einzuführen, tauchten schon bald nach dem Einigungswerke auf. Schon im Jahre 1864 wurde damit der erste Versuch gemacht. Die neue Einkommensteuer hatte zur Bemessungsgrundlage das gesamte Jahreseinkommen des Pflichtigen ohne Abzug des Anschlages der persönlichen Arbeit und des Verbrauches, jedoch mit Befreiung der Produktionskosten und Schuldzinsen. Die Anlage erfolgte auf kontrollierbarer nnd kontrollierter Selbsteinschätzung. Der Ertrag sollte eine Einnahme von 30 Mill. Lire gewähren. Fast in jedem Jahre erhielt dieses G. v. 12./VII. 1864 eine ausbildende Fortsetzung, bis das G. v. 24./VIII. 1877 einen vorläufigen Abschluß brachte. Aber damit ist keineswegs ein völliger Stillstand in der diesbezüglichen Gesetzgebung eingetreten, und fast jedes Finanzgesetz hat in der einen oder anderen Richtung Gelegenheit genommen, an der Einkommensteuer Reformversuche, meist mit der Wirkung von Steuererhöhungen zu bethätigen. Die letzten Reformprojekte dieser Art wurden zum G. v. 22./VII. 1894 erhoben.

Die italienische Einkommensteuer setzte es sich ursprünglich zum Ziele, die britische Property and Income Tax auf den apenninischen Boden zu übertragen. Im Laufe ihrer Entwickelung hat sie sich immer mehr von diesem Vorbild entfernt und sich den deutschen Einkommensteuern genähert. Gleichwohl kann sie das Prädikat einer wirklichen, allgemeinen Einkommensteuer nicht beanspruchen, das Einkommensteuerprinzip ist mehrfach durchbrochen worden. Besser läßt sie sich charakterisieren als eine einkommensteuerartig angelegte Abgabe vom beweglichen Kapital mit Einschluß einer partiellen Einkommensteuer.

Der Imposta sui Redditi de la Richezza mobile, wie sie amtlich heißt, unterliegen alle Einkünfte, welche nicht von der Grund- und Gebäudesteuer getroffen werden. Hierher gehört das Einkommen aus Gewerbe, Industrie und Handel, der Erwerb aus der Ausübung der liberalen Berufsarten, Gehälter, Pensionen und endlich die Einnahmen aus Leihzinsen und Kapitalgewinn. Von dem Einkommen dürfen abgezogen werden die zur Herstellung des Einkommens erforderlichen Aufwendungen und die Schuldzinsen. Dagegen genießen diesen Vorzug nicht die Zinsen der im Gewerbe angelegten, eigenen oder fremden Kapitalien, Vergütungen für die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und Söhne, sowie die Auslagen für Wohnung und Unterhalt des Steuersubjekts und seiner Familie.

Von der Steuer sind befreit der König und die königliche Familie, die fremden Gesandten und Konsuln, Militärpersonen, gewisse Wohlthätigkeitsanstalten, die aus liegenden Gütern fließenden Einkünfte, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (ausschließlich der Renten aus Schuldtiteln derselben), Rückzahlungen aus Staatsanlehen und die Zinsen des Anlehens vom Jahre 1855.

Die Steuersätze sind verschieden bemessen zum Behufe einer differenziellen Behandlung des fundierten und unfundierten Einkommens. Die Methode zur Erreichnng dieses Zieles besteht darin, daß der Normalsteuersatz nur bei ersterem auf den vollen Umfang des zur Steuer veranlagten Einkommens angewendet wird, während bei den übrigen, wesentlich auf Arbeitsverdienst beruhendem Einkommen die Ermäßigung dadurch bewirkt wird, daß nur einzelne Quoten des Gesamteinkommens besteuert werden, gewisse Beträge

demgemäß vom Steuerkapital abgerechnet werden. Zu diesem Zwecke werden die Einkommen in 5 Kategorien eingeteilt:

Kategorie A: die reinen Kapitalanlagen. Sie zerfallen in zwei Klassen. Von diesen wird die erste Klasse gebildet durch die Zinsen der Eisenbahnen und anderweiten Obligationen, ferner durch die Zinsen der Provinzial- und Gemeindeanlehen. Alle übrigen Zinsforderungen aus Kapitalanlagen fallen unter die zweite Klasse. Klasse 1 ist zum vollen Betrage steuerpflichtig, Klasse 2 zu Dreiviertel ($^{30}/_{40}$).

Kategorie B: Einkünfte, welche aus dem Zusammenwirken von Kapital und Arbeit entstehen, wie gewerbliche Betriebe, Industrie, Handel, Pacht usw. Ihre Steuerpflicht wird um die Hälfte ermäßigt ($^{20}/_{40}$).

Kategorie C: die Einnahmen aus persönlichem Arbeitsverdienst, losgelöst von der Mitwirkung des Kapitals, wie Arbeitslohn, Honorar, Pensionen, Besoldungen etc. Hier beträgt die Steuerquote $^{19}/_{40}$.

Kategorie D: die Einkünfte aus Besoldungen, Pensionen oder Anweisungen, welche aus Staats- oder Gemeindekassen empfangen werden. Steuerquote $^{6}/_{8}$ ($^{15}/_{40}$).

Kategorie E: die Einnahmen der Teilpächter. Sie haben 5 % der Grundsteuer zu entrichten, wenn diese für die gepachteten Grundstücke über 50 Lire beträgt. Zugleich werden die Einkünfte aus Grundvermögen mit dem 8-fachen der diesbezüglichen Grundsteuer angeschlagen.

Die Zinsen aus öffentlichen Schuldtiteln, aus Lotterien, Staatsprämienanlehen, Jahresgelder etc. werden durch direkten Abzug an der Auszahlungsstelle, also in Form einer Conponsteuer erhoben, ohne Rücksicht auf die Person des Bezugsberechtigten, ob dieser im Inland oder im Ausland seinen Wohnsitz hat.

Der Normalsteuersatz beträgt 20 % (G. v. 22./VII. 1894). Hiernach gestaltet sich die Höhe der Einkommensteuer in den einzelnen Gruppen:

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D
1. Klasse	20 %	10 %	9,09 %	7,50 %
2. „	15 „			

Die Veranlagung der Einkommensteuer erfolgt auf Grund von Steuererklärungen der Pflichtigen (schriftliche oder mündliche Fassionen) durch die Steuerverwaltung. Der Steuerbeamte hat zunächst eine Personenliste, ein Verzeichnis der Steuerzahler, anzufertigen, welche vom Gemeinderat revidiert und festgestellt wird. Nach dieser wird dann vom Steuerbeamten die Steuerliste ausgearbeitet, welche im Gemeindeamte veröffentlicht und jedem Steuerpflichtigen bekannt gegeben wird. Für die Entscheidung und Erledigung von Reklamationen, Beschwerden, und Berufungen wird ein ziemlich komplizierter Apparat von besonderen Kommissionen in Bewegung gesetzt.

Die Gemeinden haben keine Befugnis, zur Staatssteuer Zuschläge für Gemeindezwecke zu erheben.

Der Ertrag der Einkommensteuer erreichte

1877:	185	Mill.	Lire
1878:	184	„	„
1880:	185	„	„
1885:	202	„	„
1890:	234	„	„
1895—96:	288	„	„

Litteratur.

Rau, Finanzwissenschaft, §§ 391—96, 398—401 b. — *Stein, Finanzwissenschaft, II.* 9. *S.* 168—180, 408—435. — *Schäffle, Steuerpolitik, Tübingen* 1880, *S* 344—851, 210—219, 991—994, 851—855. — *Umpfenbach, Finanzwissenschaft, 2. Aufl., Stuttgart* 1887, §§ 199—131, 60—64. — *Roscher, Syst. IV*, §§ 84—85, 72—74. — *Vocke, Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart* 1887, *S.* 410—420, 455—503. — *Cohn, Finanzwissenschaft, Stuttgart* 1889, *S.* 409—486. — *Die Gutachten und Referate des Vereins für Sozialpolitik*, 1873 (*Neumann, Nasse, Held*). — *Held, Die Einkommensteuer, Bonn* 1879. — *Scheel, Progressive Besteuerung, Zeitschr f. Staatsw.*, 1873. — *Hoffmann, Lehre von den Steuern, Berlin* 1840, *S* 140—189. — *Ehberg, Finanzwissenschaft*, § 127—128, 134—138. — *Glatstera, Steuer vom Einkommen, Leipzig* 1876. — *Burkart, Die bestehenden Einkommensteuern, Ann d. D.R.* 1876—80. — *Heckel, Die Einkommensteuern und die Schuldzinsen, Leipzig* 1890. — *Wagner, Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen, Schans' Fin.-Arch.* 1891 und 1894. — *Schaan, Der Einkommenbegriff und die Einkommensteuergesetze, Schanz' Fin.-Arch.*, 13. *Jahrg.* — *Gabein, Beiträge zur Geschichte der Lehre von der Steuerprogression, Schans' Fin.-Arch.* 1895/98 — *Lewald, Die direkten Steuern im Großherzogtum Baden, Schans' Fin.-Arch.* 1888. — *Schaan, Die direkten Steuern Hessens und deren neueste Reform, Fin.-Arch.* 1885. — *Ehberg, Revision der direkten Steuern in Bayern, Jahrb. f. G. u. W.* 1889. — *Conrad, Revision der Gesetzgebung über die direkten Steuern in Sachsen, Jahrb f. Nat., Bd* 18 und 21. — *Parien, Histoire des impôts généraux sur la propriété et le revenu, Paris* 1856. — *Wolowski, Impôt sur le revenu, Paris* 1878. — *Deais, Impôt sur le revenu, Bruxelles* 1851. — *Chailley, Impôt sur le revenu, Paris* 1884. — *Guyot, L'impôt sur le revenu, Paris* 1887. — *Bayer, On Income Tax, London* 1831. — *Beaeanti, Dell' imposta unica sulla rendita, Torino* 1850. — *Broglio, Dell' imposta sulla rendita in Inghilterra e sul capitale negli Stati Uniti, Torino* 1856. — *Corbetta, L'imposta sulla rendita mobiliare, Milano* 1863. — *Burkart, Die italienische Steuer auf die Einkünfte vom beweglichen Vermögen, Schanz' Fin.-Arch.* 1888. — *Elster, Elliot, Burkhard, Gerlach, Leesgang, Art.* „*Einkommensteuer*“ *im H. d. St.* — *Mayr, Art.* „*Einkommensteuer*“, *Stengel's Wörterb. d. D.V.R und Suppl.* — *Leesgang, Art.* „*Einkommensteuer*“, *Oesterr. St.W.B.* — *Leesgang, Die bisherigen Versuche zur Reform der direkten Steuern in Oesterreich, Schans' Fin.-Arch.* 1889. — *Fürth, Die Einkommensteuer und ihre Reform, Leipzig* 1892. — *Sieghart, Steuerreform in Oesterreich, Schanz' Fin. Arch.* 1897.

Max von Heckel.

Einschätzung.

Unter Einschätzung verstehen wir eine Methode zur Ermittelung der objektiven Steuerpflicht bei den direkten Steuern. Sie besteht darin, daß die einer solchen Abgabe unterworfenen Steuerkapitalien von einer dazu verpflichteten Person oder von einer Kommission veranschlagt, ab- oder eingeschätzt werden. Dadurch ergeben sich von selbst zwei Grundformen der Einschätzung: die Selbsteinschätzung, auch Deklaration, Fatierung, Fassion, Anzeigepflicht genannt, welche vom Steuersubjekte selbst zu bewirken ist, und die kommissarische oder behördliche Einschätzung, welche von bürgerlichen oder gemischten, d. h. aus bürgerlichen Elementen und öffentlichen Organen zusammengesetzten Kommissionen oder von Behörden ausgeht. Der Zwang zur Selbsteinschätzung kann verschieden abgestuft sein; er ist entweder ein direkter unbedingter und obligatorischer oder ein indirekter fakultativer. Im ersten Fall ist er unersetzbar, im zweiten knüpfen sich an die Unterlassung Rechtsnachteile, z. B. der Verlust des Reklamationsrechtes für einen bestimmten Zeitraum.

Vergl. Art. „Gebäude-, Gewerbe-, Grund-, Kapital-, Einkommen- und Vermögenssteuer".

M. v. H.

Eisen, Eisenindustrie.

1. Allgemeines und Zollpolitisches. 2. Statistik. a) Gesamtübersicht (Roheisenproduktion, Roheisenverarbeitung, Eisenverbrauch, Eisenpreise). b) Großbritannien und Irland. c) Vereinigte Staaten von Amerika. d) Deutsches Reich. e) Frankreich. f) Oesterreich-Ungarn. g) Belgien. h) Rußland. i) Schweden. k) Sonstige Länder.

1. Allgemeines und Zollpolitisches. Die Darstellung und Verarbeitung des Eisens, bekanntlich eines der verbreitetsten Metalle, reicht bis in die vorgeschichtliche Zeit unserer Kulturentwickelung zurück. Schon die altorientalischen Völker und später die Griechen und Römer verwandten das Eisen zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen aller Art, bei Bauten usw., weniger zu Schmuckgegenständen, für welche außer den Edelmetallen hauptsächlich die Bronze Verwendung fand. Die Technik der Gewinnung und Bearbeitung des Eisens war im Altertum eine sehr unvollkommene, da man nur Schmiedeeisen herzustellen wußte, und zwar in primitiver Weise durch Reduktion der Erze in offenen Feuern mittels Holzkohle. Doch war von altersher für gewisse Zwecke auch das Stählen des Eisens gebräuchlich. Während der ersten Jahrhunderte des Mittelalters traten in diesen Verhältnissen nur geringe Veränderungen ein. Erst etwa seit dem 14. Jahrh. wurden größere Fortschritte erzielt. Die technische und wirtschaftliche Hebung des Bergbaues (s. d.) hatte eine umfangreiche Förderung und bessere Aufbereitung der Erze zur Folge, die Wasserkraft der Flußläufe wurde für den Betrieb der Werke nutzbar gemacht und das Herstellungsverfahren selbst durch zweckmäßigere Feuerung und stärkeres Gebläse verbessert. Bis gegen Ende des Mittelalters waren teils Herdöfen, teils Schachtöfen im Gebrauch, aus welchen sich dann später allmählich die Hochöfen entwickelten. Während man früher aus den Erzen nur schmiedbares Eisen herstellen konnte, gelangte man durch jene Verbesserungen im Laufe des 15. Jahrh. zur Darstellung des flüssigen Roheisens, welches zum Gießen von Geschützrohren, Kugeln, Oefen usw. Verwendung fand. Ueberhaupt wurde durch die Erfindung des Schießpulvers, sowie infolge der Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit das Verwendungsgebiet für eiserne Gegenstände aller Art gegen früher bedeutend erweitert, was dann wieder auf die Verbesserung der Technik einwirkte.

Einen großartigen Aufschwung nahm die Eisenindustrie im gegenwärtigen Jahrhundert. Vorbereitet wurde derselbe schon im 18. Jahrh. mit der Ersetzung der Holzkohle durch die Steinkohle (Koks), die Einführung des Dampfhammers und durch die verschiedenen Erfindungen, durch welche in großem Maßstabe die indirekte Herstellung des Schmiedeeisens und des Stahls aus dem Roheisen ermöglicht wurde. Mit der fortschreitenden Technik wurde die Erzeugung der verschiedenen Eisenarten immer einfacher und vollkommener, so daß eine billige Massenproduktion sich Bahn brach. Letztere entstand namentlich im Anschluß an die Erfindung H. Bessemer's (1856), durch welche die Verwendung des bisher unverhältnismäßig teueren Stahls außerordentlich ausgedehnt werden konnte, das von Martin (1865) eingeführte Verfahren zur Herstellung des Flammofenflußeisens, sowie die Verbesserung des Bessemer-Prozesses durch Thomas und Gilchrist (1879), infolge deren auch das phosphorhaltige Roheisen für diesen Zweck Verwendung finden konnte. Auf der Grundlage dieser und anderer Fortschritte der Technik hat die Eisenindustrie neuerdings eine außerordentliche Entwickelung erfahren. In demselben Verhältnis stieg der Bedarf an Eisenfabrikaten durch den Bau der Eisenbahnen, die Verwendung von Maschinen und Werkzeugen aller Art, von Dampfschiffen und zahllosen sonstigen Gebrauchsgegenständen in früher nicht geahnter Weise. Infolge der Umwälzung des Verkehrswesens durch die Eisenbahnen, sowie der Verwertung der Dampfkraft ist die Eisenindustrie von dem Holzbestand der Wälder und der Benutzung der Wasserkraft längst unabhängig geworden, während das Vorhandensein von Kohlen und eine billige Beschaffung der Eisenerze für den Standort der Eisen-Großindustrie wesentlich mitbestimmend ist. Hieraus erklärt sich die bedeutende Entwickelung der Eisenindustrie in Großbritannien, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien und den Vereinigten Staaten von Amerika,

Digitized by Google

im Gegensatz zu Italien, der Schweiz, Spanien (die dortigen Eisenerze gehen größtenteils ins Ausland), Portugal usw. Auch die schutzzöllnerischen Maßnahmen der einzelnen Länder sind hier nicht ohne Einfluß gewesen. Ueber den Umfang der Eisenindustrie in den verschiedenen Staaten giebt die nachfolgende Statistik nähere Auskunft.

Innerhalb der gesamten Eisenindustrie läßt sich die Großeisenindnstrie und die Kleineisenindustrie unterscheiden. Zur ersteren rechnet man außer der Herstellnng von Roheisen, Schmiedeeisen und Stahl in großen Stücken, die Eisengießereien, die Drahtziehereien und die Fabrikation größerer fertiger Gegenstände, wie Schienen, Räder, Achsen usw., zur Kleinindustrie die Fabrikation kleiner Artikel für den Banbedarf, für unmittelbare Gebrauchszwecke usw., ohne daß die Grenzen zwischen beiden Gebieten sich streng ziehen ließen.

In früheren Jahrhunderten war das Eisengewerbe, soweit es in den Städten betrieben wurde, insbesondere das Schmiedehandwerk in seinen vielfachen Specialisierungen, zunftmäßig organisiert. Gegenwärtig hat sich der größte Teil des Eisengewerbes zur Großindustrie entwickelt. Nur die Kleineisenindustrie, namentlich das Gewerbe der Zeug-, Sensen-, Messerschmiede, die Fabrikation von Waffen und eisernen Kurzwaren wird in manchen Ländern, wie Deutschland, Oesterreich, in geringerem Umfange anch in Frankreich, Italien, England und Belgien hausindustriell betrieben (s. Hausindustrie).

Bezüglich der allgemeinen und zollpolitischen Verhältnisse in den einzelnen Ländern ist noch folgendes hervorzuheben.

Die hervorragende Stellung, welche England gegenwärtig im Eisengewerbe einnimmt, wurde erst verhältnismäßig spät, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts begründet, als man die umfangreichen Steinkohlenlager verwerten lernte und das Puddelverfahren bei der Eisenerzeugung einführte. Seitdem ist die Entwickelung, namentlich seit den fünfziger Jahren, sehr rasch vor sich gegangen, und erst neuerdings macht sich unter dem Einflusse des ausländischen Wettbewerbs ein gewisser Stillstand bemerklich. Die Hochschutzzollpolitik der früheren Jahrhunderte ist im Laufe des gegenwärtigen wie auf anderen Gebieten so auch auf dem der Eisenindustrie allmählich dem ausgesprochenen Freihandelsystem gewichen. Die Zölle auf Roheisen wurden schon 1845, diejenigen auf Eisenwaren im Jahre 1860 (englisch-französischer Handelsvertrag) beseitigt.

Das sehr alte Eisengewerbe innerhalb des jetzigen Deutschen Reiches, welches im Laufe des Mittelalters zu hoher Blüte gelangt war, wurde durch die Wirren des 30-jährigen Krieges fast ganz vernichtet, und konnte sich anch in den nachfolgenden Zeiten, trotz der merkantilistischen Zollpolitik der einzelnen Staaten, nicht wieder zu größerer Bedeutung erheben. Erst während der letzten vier Jahrzehnte haben die wachsende Kapitalkraft und der Unternehmungsgeist der deutschen Kaufleute, unterstützt dnrch die großen Fortschritte der Technik, das Versäumte nachgeholt, so daß die deutsche Industrie auf dem Gebiete des Eisengewerbes gegenwärtig mit in erster Reihe steht. Die Großeisenindustrie ist hauptsächlich im südlichen Westfalen, in einzelnen Teilen der Rheinprovinz, in Lothringen und Oberschlesien heimisch, die Kleineisenindustrie ganz besonders im Süden des preußischen Regierungsbezirks Arnsberg und in Thüringen. Außerdem sind einzelne Zweige der Industrie fast in allen Teilen des Reiches ansässig.

Wichtig für die Entwickelung der Eisenindustrie war die Gestaltung der zollpolitischen Verhältnisse. Nachdem zu Beginn dieses Jahrhnnderts die bisherigen Zölle ermäßigt worden waren, brachten die verschiedenen Tarife des Zollvereins im Laufe der Zeit weitere Herabsetzungen. Die Zollpolitik des Reiches zu Beginn der siebziger Jahre führte sogar für Roheisen und alle Eisenwaren, mit Ausnahme der feineren, völlige Zollfreiheit ein, bis dann im Jahre 1879 wieder mäßige Schutzzölle, anch für Roheisen, in Wirksamkeit traten. Die Handelsverträge von 1891 haben bezüglich einzelner Tarifpositionen Ermäßigungen herbeigeführt.

Bezüglich Oesterreich-Ungarns, welches in den Alpengegenden, vor allem in Steiermark, ein altberühmtes Eisengewerbe besitzt, war die Entwickelung der allgemeinen Verhältnisse der Industrie ähnlich wie im Deutschen Reiche. Doch steht die Industrie an Umfang, was die Produktion sowohl von Rohmaterial als auch von fertigen Fabriksten anbetrifft, der deutschen wesentlich nach. Hauptsitze der Industrie sind außer Steiermark, welches noch jetzt den Mittelpunkt des Eisengewerbes bildet, die angrenzenden Teile Ober- und Niederösterreichs und weiterhin die übrigen Alpenländer, ferner die böhmischen und schlesischen Gebirgsgegenden. Das strenge Prohibitivsystem blieb für die österreichische Eisenindustrie bis zur Mitte dieses Jahrhunderts bestehen. Von da ab wurden die Zollsätze infolge des Handelsvertragsverhältnisses mit dem Zollverein mehr nnd mehr ermäßigt. Das Jahr 1878 brachte dann wieder eine stärkere Hinwendung zum Schntzzolle und es ist seitdem der Tarif wiederholt erhöht worden, bis dann die Handelsverträge von 1891 für die meisten Positionen wieder Ermäßigungen einführten.

In Frankreich gehört die Eisenindustrie, hauptsächlich in den nordöstlichen Grenzbezirken ansässig, ebenfalls zu den ältesten des Landes. Unter günstigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen konnte sie sich im 17. und 18. Jahrh. ungehindert entwickeln, so daß sie damals neben der englischen die bedentendste Europas war. Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts hat sie diese Rangstellung trotz der hohen Schutzzölle nicht aufrecht zu erhalten vermocht. Die durch den Eisenbahnbau hervorgerufene Prodnktionssteigerung der 50er nnd 60er Jahre war nicht von Bestand. Indessen zählt Frankreich anch gegenwärtig noch zu den bedeutenderen Eisenproduktionsländern.

Von den sonstigen europäischen Staaten sind namentlich zu nennen Belgien, dessen alt-

angesehene Eisenindustrie schon im Mittelalter berühmt war und sich auch unter den veränderten Verhältnissen der neueren Zeit kräftig entwickelt hat, Schweden mit alter, durch die natürlichen Hilfsquellen des Landes begünstigter Roheisenproduktion und Rußland, dessen verhältnismäßig junge Eisenindustrie in den letzten Jahrzehnten beachtenswerte Fortschritte gemacht hat. Ihren Hauptsitz hat sie am Ural; daneben ist sie in Südrußland, in den Centralgouvernements und in Polen verbreitet.

Von nichteuropäischen Ländern kommen wesentlich nur die Vereinigten Staaten von Amerika in Betracht. Während anfänglich der große Holzbestand des Landes der Industrie zu gute kam, traten später die reichen Kohlenlager an dessen Stelle. Die heimischen Erze, meist phosphorhaltig, können seit Anwendung des Thomas'schen Verfahrens aufs vollkommenste ausgenutzt werden, und so hat denn auch die Industrie, unterstützt durch eine rege Nachfrage, insbesondere auf dem Gebiete des Eisenbahnbaues, gerade in der jüngsten Zeit einen großartigen Aufschwung genommen, so daß sie neben der englischen gegenwärtig an erster Stelle steht. Hauptsitz der Industrie ist Pennsylvanien. Gefördert wurde jene Entwickelung durch die Zollpolitik, welche zwar im Laufe der Zeit mannigfache Schwankungen zeigt, in ihrer Gesamtrichtung aber eine schutzzöllnerische gewesen ist. Dies gilt namentlich von dem sog. Mac Kinley-Tarif von 1890, dessen auf die Eisenindustrie bezüglichen Positionen durch den Tarif von 1894 mehrfache Abschwächungen erfuhren, bis dann der neueste Tarif von 1897 wieder Erhöhungen brachte.

2. Statistik. a) Gesamtübersicht. Ein zuverlässiges Bild von der Entwickelung der Eisenindustrie giebt die Statistik der Roheisenproduktion, welche sich für eine Reihe von Jahrzehnten zurückverfolgen läßt. Nach Juraschek u. a. betrug die gesamte Weltproduktion:

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1840	2 900	1880	18 385
1860	7 360	1885	19 687
1870	12 095	1890	27 513
1875	13 961	1895	29 639

An der Produktion der Jahre 1870, 1890 und 1895 waren die einzelnen Länder in folgender Weise beteiligt (Angaben in 1000 t):

Staaten	1870	1890	1895
Großbritannien	6 059	8 031	8 022
Ver. Staaten v. Amerika	1 693	9 348	9 598
Deutsches Reich	1 391	4 658	5 465
Frankreich	1 178	1 962	2 006
Osterreich-Ungarn	403	965	1 100
Belgien	563	788	829
Rußland	358	927	1 456
Schweden	300	456	463
andere Länder	150	378	700
zusammen	12 095	27 513	29 639

Danach zeigen die Vereinigten Staaten und das Deutsche Reich (einschließlich Luxemburgs, 1870 und früher ausschließlich Elsaß-Lothringens) verhältnismäßig die stärkste Zunahme. Nach anderer zuverlässiger, privater Anfstellung (s. Handelsarchiv 1897, Bd. 1 S. 68) betrug die Erzeugung von Roheisen während des Zeitraumes 1886/95 durchschnittlich jährlich in den Vereinigten Staaten von Amerika 7725, in Großbritannien 7497, im Deutschen Reiche 4695, in Frankreich 1848, in Rußland 961 und in Belgien 773 Tausend Tonnen.

Was die Roheisenverarbeitnng anbetrifft, so ist es schwierig, hierüber im gesamten Umfange erschöpfende Angaben beizubringen, da die amtliche Statistik der einzelnen Länder sich in der Hauptsache auf die Produktion der Halbfabrikate beschränkt. Die überaus mannigfaltige Verwendung des Eisens erschwert eine statistische Erfassung der gesamten Produktion von Ganzfabrikaten so sehr, daß nur für einzelne wichtigere Gattungen (Eisenbahnmaterial, Schiffsplatten usw.) vergleichbare Angaben vorliegen, bezüglich derer indessen hier auf die Art. „Eisenbahnen", „Schiffahrt" usw. verwiesen werden darf, insofern als die Vermehrung dieser Verkehrsmittel den wachsenden Bedarf an eisernem Material erkennen läßt. Die folgenden, nach Juraschek zusammengestellten Angaben beziehen sich auf die beiden wichtigsten Halbfabrikate, Schweißeisen und Stahl. Indessen ist zu bemerken, daß diese Unterscheidung wegen der Verschiedenheit der statistischen Erhebungen nicht streng festgehalten werden konnte; so gelten z. B. beim Deutschen Reich die Zahlen einerseits für Schweißeisen und Schweißstahl, andererseits für Flußeisen und Flußstahl. Immerhin lassen die Daten erkennen, daß neuerdings die Produktion von Schmiedeeisen gegenüber der Stahlproduktion mehr und mehr in den Hintergrund tritt.

Jahre	England	Vereinigte Staaten	Deutsches Reich	Frankreich	Belgien	Schweden	Rußland
Produktion von Schweißeisen (1000 t):							
1867	—	961	642	704	341	170	—
1873	—	1666	1183	893	480	175	255
1881	2724	2398	1349	1026	464	250	292
1886	1643	1473	1416	767	470	237	362
1890	1954	2558	1559	825	514	282	434
Produktion von Stahl (1000 t):							
1867	100	—	89	37	3	14	—
1873	504	202	248	151	19	17	35
1881	1809	1613	897	422	125	50	285
1886	2301	2604	1376	454	164	78	242
1890	3636	4420	2232	582	246	169	379

Einen weiteren Maßstab zur Beurteilung der Entwickelung der Eisenindustrie bietet die Statistik des Eisenverbrauchs, wie er sich aus den Mengen der heimischen Prodnktion unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhrziffern berechnet. Diese Berechnung auf die gesamte Produktion auszudehnen ist freilich sehr schwierig, schon deshalb, weil viele Waren nur teilweise aus Eisen bestehen. Bezüglich der fertigen Erzeugnisse beschränkt sich daher die Verbrauchsstatistik ähnlich wie die Produktionsstatistik (s.

oben) in der Regel auf bestimmte wichtige Gattungen. Am sichersten läßt sich die Verbrauchsstatistik für das Roheisen durchführen. Danach betrug der Roheisenverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung Kilogramm in den Jahren:

in	1880/84	1885/89	1895
Großbritannien . .	121,0	183,7	183,0
Belgien	94,0	154,7	170,0
Vereinigte Staaten .	88,0	108,7	143,0
Deutsches Reich .	70,4	84,9	104,1
Frankreich . . .	44,0	34,8	52,3
Oesterreich-Ungarn	20,0	20,4	28,0
Rußland	10,0	11,6	21,5

Die nachfolgende Statistik der einzelnen Länder wird die vorstehenden summarischen Angaben nach mehreren Richtungen hin ergänzen.

Zuvor mögen noch einige Daten über die Eisenpreise innerhalb der letzten Jahrzehnte Platz finden. Auf dem Londoner Markt betrug in den einzelnen Jahren der nachbezeichneten Jahrzehnte der Preis für 1000 kg schottisches Roheisen in M.

1846/55	1856/65	1866/75	1876/85	1886/95
67,5	72,8	60,7	58,7	40,1
65,6	69,4	53,7	54,5	42,4
40,5	54,5	53,0	48,6	40,1
45,7	52,0	53,5	47,2	47,9
44,3	53,7	54,5	54,7	49,8
39,9	49,4	59,1	49,3	47,4
45,3	53,2	102,2	49,5	42,0
62,5	56,0	117,7	46,9	42,5
80,0	57,5	87,8	42,2	42,8
71,0	55,0	66,0	42,0	44,6

Als Ergänzung zu dieser Preisreihe dienen folgende der Reichsstatistik entnommene Angaben, nach welchen der Preis für bestes deutsches Robeisen in Düsseldorf betrug ab Werk für 1000 kg in M. und zwar

Jahre	Puddel-Roheisen	Gießerei-Roheisen	Jahre	Puddel-Roheisen	Gießerei-Roheisen
1879	56,1	62,6	1888	50,9	57,4
1880	83,5	87,1	1889	65,3	70,8
1881	59,0	73,3	1890	77,5	83,6
1882	64,6	75,0	1891	52,8	71,2
1883	57,6	72,9	1892	51,4	65,5
1884	50,0	65,7	1893	46,3	62,0
1885	44,5	58,4	1894	45,3	62,8
1886	40,9	51,9	1895	44,7	63,7
1887	46,7	54,9	1896	54,4	65,3

Wie die weit zurückreichende englische Statistik zeigt, sind die Eisenpreise während der letzten Jahrzehnte starken Schwankungen unterworfen gewesen. Der ungewöhnlich hohe Stand zu Beginn der 70er Jahre (Gründerperiode) war nicht von langer Daner. Mit kurzer Unterbrechung im Jahre 1880 sanken die Preise anhaltend bis 1886, worauf bis 1890 eine Aufbesserung erzielt wurde, die aber in den folgenden Jahren größtenteils wieder verloren ging. Bei der Abhängigkeit der Eisenpreise vom Weltmarkte begreift es sich, daß die Preise im Deutschen Reiche seit 1879 im wesentlichen dieselbe Entwickelung zeigen wie in England.

b) Großbritannien und Irland. Die Zahl der im Betrieb befindlichen Hochöfen, welche 1860 im ganzen 582 betragen hatte und bis 1872 auf 702 gestiegen war, ist seitdem gesunken; sie betrug 1880: 590, 1885: 429, 1890: 414 und 1896 nur noch 362. Allerdings hat sich im Laufe der Jahrzehnte die Leistungsfähigkeit der Oefen wesentlich gesteigert; während ein Ofen im Jahre 1860 durchschnittlich 6574 englische t Robeisen erzeugte, betrug die mittlere Jahresproduktion 1875 bereits 10119, gegenwärtig etwa 20000 t.

Die Roheisenproduktion der jüngsten Zeit gestaltete sich wie folgt:

Jahre	1000 Metertonnen	Jahre	1000 Metertonnen
1886	6871	1892	6723
1887	7442	1893	6939
1888	7899	1894	7483
1889	8245	1895	8022
1890	8031	1896	8890
1891	7344		

Was die Robeisenverarbeitung anbetrifft, so sank infolge der Veränderungen in der Produktionstechnik in den Jahren 1881—1890 die Zahl der Puddelöfen von 5183 auf 3015, während die Zahl der Bessemer-Converters ohne große Schwankungen auf 82 stehen blieb und die Zahl der Siemens-Martin-Oefen (open-hearth steel furnaces) von 116 auf 262 anwuchs, wobei gleichzeitig die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der obigen der Stahlerzeugung dienenden Bessemer- und Open-hearth-Oefen bedeutend zunahm, was bei den Puddelöfen nicht der Fall war. Diesen Verhältnissen entsprechend stieg während der Jahre 1885—1890 die Produktion von Bessemer-Stahl-Ingots von 1304127 auf 2014843, die von Open-hearth-Stahl von 583918 auf 1564200 engl. Tons, wohingegen die Produktion von Puddeleisen konstant blieb (1885: 1911125, 1890: 1923221 engl. Tons). Für 1896 wird die Produktion von Bessemer-Stahl-Ingots auf 1815842 Tons angegeben.

Die englische Eisenindnstrie ist trotz des starken Inlandsbedarfs an Halb- bezw. Ganzfabrikaten in umfangreichem Maße auf die Ausfuhr angewiesen. Infolge des Aufblühens der ausländischen Industrie hat sich die Ausfuhr indessen während der letzten Jahre nicht recht zu entwickeln vermocht. Insbesondere ging der Absatz in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Deutschland, Belgien usw. zurück, so daß gegenwärtig hauptsächlich die Kolonien als Absatzgebiet für die Erzeugnisse des Mutterlandes im Vordergrunde stehen. Die britische Ausfuhr an Eisen und Eisenwaren betrug:

Jahre	Mill. £	Jahre	Mill. £	Jahre	Mill. £
1870	24,0	1886	21,8	1892	21,8
1873	37,7	1887	25,0	1893	20,6
1875	25,7	1888	26,4	1894	18,7
1880	28,4	1889	29,1	1895	20,1
1882	31,6	1890	31,6	1896	24,3
1885	21,7	1891	26,9		

Auch unter Berücksichtigung der Preisveränderungen (s. oben) ist somit in der Ausfuhr unverkennbar ein Stillstand eingetreten, welcher um so bemerkenswerter ist, als neuerdings die früher sehr unbedeutende Einfuhr an fremden Eisenwaren zuzunehmen beginnt (1889: 2¹/₂ Mill. £ 1895: 3¹/₈ Mill. £).

c) Vereinigte Staaten von Amerika. Auch hier ist die Zahl der im Betrieb befindlichen Hochöfen neuerdings zurückgegangen; sie betrug 1873 410, 1880 446, 1885 276, 1890 311, 1891 313, 1892 253, 1893 137, 1894 185. Wenn nun auch gleichzeitig die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Oefen inzwischen um mehr als das Vierfache gestiegen ist (1873 6346, 1890 27 227 engl. Tons), so konnte doch der jüngste starke Rückgang in der Zahl der Oefen nicht ohne Einfluß auf die Produktionsmenge bleiben, welche in den letzten Jahren zum Stillstand gekommen ist. Es wurde nämlich an Roheisen produziert:

Jahre	1000 Metertonnen	Jahre	1000 Metertonnen
1886	5764	1891	8413
1887	6513	1892	9304
1888	6587	1893	7238
1889	7718	1894	6764
1890	9348	1895	9598

Das auch in der Gesamtübersicht (unter 1) nachgewiesene Wachstum der Eisenindustrie in den Vereinigten Staaten läßt sich aus der Produktionsstatistik für einzelne Halbfabrikate noch näher darthun. Darnach stieg die Produktion von Walzeisen und Schienen von 1291 im Jahre 1870 auf 2332 im Jahre 1880 und 2820 Tausend kurze Tonnen (amerikanische t zu 907 kg) im Jahre 1890; die von Bessemer-Ingots betrug 42 (1870), 1203 (1880), 4131 (1890) und 3932 (1894) Tausend kurze Tonnen. Infolge der zunehmenden heimischen Produktion macht sich die Industrie immer mehr vom Auslande unabhängig, tritt neuerdings sogar in Europa als Konkurrentin auf, wenn auch zur Zeit die Einfuhr von Eisenwaren (1894/95 23,0 Mill. $) die Ausfuhr (1894/95 20,1 Mill. $) noch übertrifft. Die früher sehr bedeutende Einfuhr von Roheisen hat fast ganz aufgehört.

d) Deutsches Reich. Sämtliche Angaben verstehen sich für das Zollgebiet einschließlich Luxemburg. Im Jahre 1895 waren in 104 Hochofenwerken 263 Hochöfen vorhanden, davon 212 (1872 348) im Betrieb, deren durchschnittliche Jahresleistung 26 000 t (1872 7560 t) betrug, bei einer mittleren Belegschaft von 24 059 Köpfen bei sämtlichen Werken. Letztere produzierten an Roheisen (einschließlich Bruch- und Wascheisen und Gußwaren erster Schmelzung):

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1885	3687	1891	4641
1886	3529	1892	4938
1887	4024	1893	4986
1888	4337	1894	5380
1889	4525	1895	5465
1890	4658	1896	6361

Von der Gesamterzeugung des Jahres 1896 in der Höhe von 6 360 982 t entfallen auf Thomaseisen 3 252 765 t, auf Puddel- und Spiegeleisen 1 689 200 t, auf Gießereieisen 903 665 t und auf Bessemer-Eisen 515 352 t. Nach der örtlichen Verteilung entfällt auf die nordwestliche Gruppe, d. h. zumeist auf Rheinland, Westfalen und Siegerland, die Hälfte der gesamten Hervorbringung, nämlich 3 278 795 t; an zweiter Stelle steht die südwestliche Gruppe (Saarbezirk, Lothringen, Luxemburg) mit 1 374 824 t, an dritter die süddeutsche mit 818 650 t, an vierter die östliche mit 613 211 t und an letzter die norddeutsche mit 275 502 t. Für 1897 ist durch den vollendeten oder noch im Gange befindlichen Bau mehrerer großer neuer Hochöfen für eine weitere Erhöhung der Leistungsfähigkeit der deutschen Eisenhütten gesorgt.

Der Verbrauch an Roheisen (1000 t) berechnet sich nach der Reichsstatistik wie folgt:

Jahre	Erzeugung	Einfuhr	Ausfuhr	Verbrauch	pro Kopf kg
1875	2029	626	339	2316	54,9
1880	2713	237	287	2663	59,8
1885	3673	223	250	3646	79,0
1890	4651	404	158	4897	99,1
1891	4631	250	170	4711	94,3
1892	4928	216	178	4966	98,4
1893	4977	227	172	5032	98,7
1894	5370	212	232	5350	103,8
1895	5455	199	220	5434	104,1

Der Fortschritt der deutschen Eisenhüttenindustrie tritt aus diesen Zahlen deutlich hervor. Bezüglich des heimischen Verbrauches an Eisen überhaupt vergl. die Aufstellungen des Statistischen Bureaus des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller (zuletzt abgedruckt im Deutschen Handelsarchiv 1896, Bd. 1 S. 515). Auf den Berechnungen dieses Bureaus beruhen auch die obigen Angaben pro 1896.

Ueber die Entwickelung der Produktion von Halb- und Ganzfabrikaten giebt folgende Uebersicht nähere Auskunft:

Jahre	Zahl der Werke	Belegschaft Köpfe	Verarbeitetes Eisen 1000 t	Erzeugnisse 1000 t	Wert ders. Mill. M.
			Eisengießerei-Betrieb:		
1885	1072	46 161	761,2	673,9	114,3
1895	1232	67 903	1341,3	1154,8	185,0
			Schweißeisen-Betrieb:		
1885	313	54 114	2055,2	1505,0	183,4
1895	208	38 190	1369,6	1076,6	120,9
			Flußeisen-Betrieb:		
1885	84	30 480	1561,5	1202,0	157,9
1895	149	75 080	4994,6	3962,1	412,7

Für einige wenige Werke fehlen die Angaben. Der Flußeisenbetrieb hat in den letzten Jahren, teilweise auf Kosten des Schweißeisenbetriebes, infolge der zu Gunsten des Stahls veränderten Produktionstechnik bedeutend zugenommen. Unter den Erzeugnissen des Gießereibetriebs sind Gußwaren zweiter Schmelzung zu verstehen. Als Erzeugnisse des Schweißeisenbetriebs (Schweißeisen und Schweißstahl) kommt gegenwärtig hauptsächlich noch Handelseisen in Betracht. Der Flußeisenbetrieb lieferte an Erzeugnissen aus Flußeisen und Flußstahl im Jahre 1895 (Wertangaben in Mill. M.): Halbfabrikate (Ingots usw.) 80,3, Eisenbahnschienen und Schienenbefestigungsteile 51,2, Bahnschwellen und Schwellenbefestigungsteile 13,6, rollendes Eisenbahnmaterial (Achsen, Räder, Radreifen etc.) 20,6, Handelseisen 92,9, Platten und Bleche einschließlich Weißblech 68,3, Draht 45,8, Kriegsmaterial aller Art (Geschütze, Geschosse etc.) 9,5, andere Eisen- und Stahlsorten 30,5, zusammen 412,7 Mill. M. (wie oben).

Die hervorragende Stellung der deutschen Eisenindustrie kommt u. a. auch darin zum Ausdruck, daß die Einfuhr fremder Erzeugnisse gegenüber der wachsenden Ausfuhr heimischer Fabrikate nur eine geringe ist. Es betrug nämlich bei Eisen- und Stahlwaren (Halb- und Ganzfabrikate mit Ausschluß von Instrumenten, Maschinen und Fahrzeugen) in 1000 t die

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1880	41	675	1893	59	982
1881/85	44	786	1894	57	1162
1886/90	59	853	1895	59	1307
1891	87	1036	1896	64	1294

Die Richtung der Ausfuhr ist eine sehr mannigfaltige. Fast alle Länder der Erde sind an derselben beteiligt.

e) **Frankreich.** Hier entwickelte sich die Roheisenproduktion neuerdings in folgender Weise:

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1886	1516	1891	1897
1887	1568	1892	2057
1888	1683	1893	2003
1889	1722	1894	2070
1890	1962	1895	2006

An Handelseisen, Schienen und Blechen wurde 1890 825000 t, 1894 786000 t im Werte von 129 Mill. Frcs. produziert, an Stahl 1890 582000 t, 1894 674000 t im Werte von 169 Mill. Frcs. (vergl. hierzu die Uebersicht unter 1).

Während in früheren Jahren eine bedeutende Mehreinfuhr an Roheisen stattfand, ist darin neuerdings eine Wandlung erfolgt. Ebenso hat bei Halb- und Ganzfabrikaten aus Eisen und Stahl die Ausfuhr zu-, die Einfuhr abgenommen, so daß an Stelle der früheren Mehreinfuhr seit der Mitte der achtziger Jahre eine Mehrausfuhr getreten ist.

f) **Oesterreich-Ungarn.** Es betrug die

		Zahl der Hochöfen im Betriebe	Durchschnittsleistung eines Ofens in t
in Oesterreich	1863	155	1 935
	1879	75	4 980
	1890	73	10 713
in Ungarn	1863	97	1 717
	1879	64	2 523
	1890	60	5 693

Die jüngste Roheisenproduktion wird für beide Länder wie folgt angegeben (in 1000 fl.):

Jahre	Oesterreich	Ungarn	zusammen
1880	15 253	5 729	20 982
1889	23 577	8 763	32 340
1890	27 311	11 338	38 649
1891	24 881	11 525	36 406
1892	24 417	11 751	36 168
1893	24 186	12 103	36 289
1894	26 751	12 615	39 366
1895	27 771	13 491	41 262

Berücksichtigt man hierbei die früher mitgeteilten Preisveränderungen, so ergiebt sich auch für obige Jahre eine stetige Zunahme der Produktion. Letztere stieg in Oesterreich während der Jahre 1891—1895 von 617 auf 779, in Ungarn gleichzeitig von 299 auf 349 Tausend Tonnen. Der weitere Bedarf der heimischen Industrie an Roheisen wird durch Mehreinfuhr gedeckt.

Die Ausfuhr für Oesterreich-Ungarn von Halb- und Fertigfabrikaten aus Eisen und Stahl (1894: 12,4 Mill. fl.) ist keine sehr bedeutende und wird von der Einfuhr (1894: 10,5 Mill. fl.) beinahe erreicht. In Oesterreich betrug die Stahlproduktion 1867: 9, 1877: 97, 1887: 275 und 1890: 441 Tausend Tonnen.

g) **Belgien.** Die Zahl der thätigen Hochöfen betrug 1850: 65, 1870: 48, 1885: 32, 1894: 30, ihre durchschnittliche Erzeugung in denselben Jahren 2223, bezw. 11739, 22277 und 24842 t. Dementsprechend entwickelte sich die Roheisenproduktion folgendermaßen:

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1886	701	1891	684
1887	756	1892	753
1888	827	1893	745
1889	832	1894	819
1890	788	1895	829

Die Eisen- bezw. Stahlwerke produzierten an (Angaben in 1000 t):

Jahre	Fertigeisen	Stahlingots	Fertigstahl
1880	493	132	103
1885	469	155	125
1890	514	221	202
1891	497	222	206
1892	479	260	208
1893	485	273	225
1894	453	406	341

Auch hier zeigt sich also, wie in anderen Ländern, eine bedeutende Zunahme der Stahlproduktion im Gegensatze zur Eisenproduktion.

Die Ein- und Ausfuhrverhältnisse gestalteten sich wie folgt (Angaben in 1000 t):

Jahre	Ausfuhr von Roheisen	Einfuhr	Ausfuhr von Eisen	Einfuhr und Stahl
1870	10	82	241	14
1880	42	222	322	38
1890	23	264	466	37
1895	22	249	536	61

Die belgische Eisenindustrie arbeitet in starkem Maße für den Export und muß zu diesem Zwecke einen erheblichen Teil des Bedarfs an Roheisen im Auslande decken.

h) Rußland. Die namentlich in jüngster Zeit rasch erfolgte Entwickelung der russischen Eisenindustrie wird durch folgende Angaben über die Produktion und den Verbrauch von Roheisen gekennzeichnet. Bei der Ein- und Ausfuhr sind auch Eisen und Stahl, umgerechnet in Roheisen, mitberücksichtigt. Angaben in 1000 Pud (zu 16,4 kg):

Jahr	Produktion	Ausfuhr	Einfuhr	Verbrauch
1824	8 525	1 807	153	6 871
1830	11 169	1 980	85	9 274
1840	11 331	1 299	308	10 340
1850	13 892	1 137	396	13 151
1860	20 467	1 282	2 955	22 140
1870	21 949	1 016	48 198	69 131
1880	27 375	13 125	55 008	69 258
1881/85	29 923	711	33 034	64 246
1886/90	42 542	740	23 738	65 539
1891	61 339	725	19 937	80 551
1892	65 431	1 156	19 942	84 217
1893	69 992	1 829	31 586	99 749
1894	80 144	300	47 511	127 355
1895	88 785	—	47 602	136 387

Die Eisen- und Stahlerzeugung betrug in 1000 Pud:

Jahre	Eisen	Stahl
1882	18 152	15 120
1885	22 117	11 776
1890	26 446	23 103
1894	29 568	28 341

Diese andauernde Produktionszunahme setzt Rußland immer mehr in den Stand, den heimischen Bedarf namentlich an Schienen und sonstigem Material zu seinen umfangreichen Bahnbauten im Inlande zu decken.

i) Schweden. Die Roheisenproduktion betrug:

Jahre	1000 t	Jahre	1000 t
1890	456	1893	453
1891	491	1894	463
1892	486	1895	463

Im Jahre 1894 betrug die Zahl der Hochöfen 145, darunter noch viele sogen. Bauernöfen. Sie werden fast ausschließlich mit Holzkohle gespeist. Ihre durchschnittliche Leistungsfähigkeit ist nur eine geringe (1894: 3192 t). Das schwedische Roheisen wird größtenteils im Inlande zu Eisen und Stahl verarbeitet. Im Jahre 1894 waren 126 Eisen- und Stahlwerke im Betrieb.

k) Sonstige Länder. Von solchen ist bezüglich der Roheisenproduktion hauptsächlich Spanien zu nennen, für welches dieselbe neuerdings mit etwa 200000 t im Jahr zu veranschlagen sein wird. Außerdem kommen mit wesentlich geringeren Mengen u. a. Italien, die Schweiz, Bosnien, Kanada, Neu-Süd-Wales in Betracht; die Gesamtproduktion aller dieser Länder dürfte nicht über 500000 t betragen. Im ganzen ist die Eisenindustrie in diesen Ländern nur schwach entwickelt und ist lediglich für den lokalen Markt von Bedeutung.

Litteratur.

L. Beck, Die Geschichte des Eisens, Braunschweig 1884 *und* 1891 *ff.* — *„Stahl und Eisen", Zeitschr. d. nordwestl. Gruppe d. Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Düsseldorf* 1881 *ff.* — *Die Eisen- und Stahlindustrie Belgiens und Deutschlands, Bericht der von der British Iron Trade Association organisierten Kommission, London* 1896. — *Ritschl, Die Eisenzölle (Supplementheft VI d. Jahrb. f. Nat.), Jena* 1880. — *Sering, Geschichte der preußisch-deutschen Eisenzölle von* 1818 *bis auf die Gegenwart (Schmoller's Forschungen, III, 4), Leipzig* 1882. — *v. Juraschek, Eisen- und Eisenindustrie (Geschichtlicher Ueberblick und Statistik), und W. Lexis, Eisen- und Eisenindustrie (Zollgeschichtliches), beides Art. in H. d. St., Bd. 3 S.* 126 — 146. — *v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrg.* 1885—1889, *Berlin. — Deutsches Handelsarchiv, herausg. im Reichsamt des Innern, Berlin* 1887 *und früher. — Die amtliche Statistik der verschiedenen Länder, insbes. die Statistik des Deutschen Reiches nebst den Vierteljahrsheften und dem statistischen Jahrbuch*

A. Wirminghaus.

Eisenbahnen.

I. Begriff und Arten. II. Entwickelung. 1. Die Verbreitung der E. 2. Die Entwickelung der Eisenbahnpolitik. III. Bedeutung der E. IV. Aufgabe und Stellung der öffentlichen Gewalt zu den E. („Eisenbahnpolitik"). 1. Die Systeme der Eisenbahnpolitik. 2. Die Eisenbahnverwaltung. 3. Die Grundsätze der finanziellen Behandlung der E. V. Die Eisenbahntarife. 1. Allgemeines. 2. Die Gütertarife. 3. Die Personentarife.

I. Begriff und Arten.

Unter Eisenbahnen verstehen wir Fahrstraßen, bei denen die Fahrzeuge auf eisernen (bezw. stählernen) Schienengeleisen fortbewegt werden. Welche Kraft die Fortbewegung bewirkt, ob thierische oder menschliche Kraft, ob elektrische oder Dampfkraft oder die Kraft der schiefen Ebene, das ist an sich für den Begriff Eisenbahn im weiteren Sinne gleichgiltig. Für die Volkswirtschaft spielt freilich die Benutzung der Dampfkraft eine besondere Rolle. Erst die Uebertragung der Dampfkraft auf den Landverkehr hat den Schienenwegen eine maßgebende Bedeutung im Verkehrswesen verschafft. Bei „Eisenbahnen" schlechthin denken wir nur an diejenigen Schienenstraßen, auf welchen die Fortbewegung durch Dampfkraft bewirkt wird.

Die Eisenbahnen können nach verschiedenen Gesichtspunkten gegliedert werden. Wenn man von der Einteilung nach technischen Gesichtspunkten absieht so kommt in volkswirtschaftlicher Beziehung zunächst die Unterscheidung in öffentliche und nicht-öffentliche Eisenbahnen in Betracht. Die nicht-öffentlichen Bahnen dienen nur dem Verkehr privater Personen und Körperschaften, sind also der allgemeinen Benutzung nicht zugänglich, z. B. die Feldbahnen eines Grundeigentümers, die Waldbahnen eines Waldeigentümers, die Kohlenbahnen eines Bergwerks usw. An dieser Stelle kommen nur die öffentlichen Eisenbahnen in Betracht, d. h. diejenigen, welche dem allgemeinen Verkehr zu dienen bestimmt sind.

Die öffentlichen Eisenbahnen gliedern sich nach den Eigentumsverhältnissen in Privatbahnen (meist im Eigentum von Erwerbsgesellschaften auf Aktien) und Bahnen der öffentlichen Gewalt (Gemeinde-, Kreis-, Provinzial-, Staats- und Reichsbahnen). Eine Gliederung der öffentlichen Eisenbahnen nach der Zweckbestimmung (z. B. militärische, kommerzielle, landwirtschaftliche, Industriebahnen usw.) läßt sich praktisch insofern nicht durchführen, als eine vollkommene Einengung auf einen bestimmten Zweck in der Regel nicht besteht.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Einteilung nach der Bedeutung des Verkehrs, dem die Eisenbahnen zu dienen bestimmt sind. Die Hauptgruppe sind in dieser Beziehung die „Hauptbahnen“ (auch Vollbahnen, Primärbahnen, Bahnen erster Ordnung genannt). Sie haben den Verkehr der einzelnen Wirtschaftsgebiete des Landes untereinander und mit dem Auslande sowohl für Personen als auch für Güter zu vermitteln und müssen in Bezug auf Konstruktion, Ausrüstung und Leistungsfähigkeit besonders hohen Anforderungen genügen.

An diese wichtigsten Verkehrsadern schließen sich die Sekundärbahnen (Bahnen zweiter Ordnung, Nebenbahnen) an. Sie haben teils die seitliche Verbindung der Hauptbahnen untereinander zu vermitteln, teils den Anschluß einzelner Gebiete, die von den Hauptbahnen nicht berührt werden, an diese Hauptbahnen, teils auch an Wasserstraßen, zu schaffen. Sie dienen also dazu, durch seitliche Ergänzung der Hauptbahnen das Schienennetz dichter zu gestalten. Im allgemeinen werden an die Nebenbahnen geringere Anforderungen in Bezug auf Konstruktion, Ausrüstung und Leistungsfähigkeit gestellt.

Als dritte Gruppe erscheinen die „Kleinbahnen“ (Nachbarschaftsbahnen, Vicinalbahnen, Tertiärbahnen, Lokalbahnen, Bahnen unterster Ordnung). Sie dienen dem Kleinverkehr engerer Bezirke, insbesondere den Verkehrsbeziehungen der Städte mit ihrer näheren Umgebung. Die Ausrüstung der Kleinbahnen kann in der Regel einfach sein. Vielfach sind sie schmalspurig, und ihre Geleise verlaufen oft auf dem Straßenkörper der Landstraßen (daher auch wohl Straßenbahnen, Dampfstraßenbahnen usw. genannt).

Als vierte Gruppe sind die Straßenbahnen im engeren Sinne des Wortes zu nennen, die dem innerstädtischen Verkehr dienen. Vielfach greifen sie aber darüber hinaus und erstrecken sich auch auf den Nachbarschaftsverkehr. Eine scharfe Abgrenzung gegenüber den Kleinbahnen ist deshalb oft unmöglich, wie denn überhaupt die Grenzen zwischen den vorbezeichneten 4 Gruppen sehr flüssig sind.

II. Entwickelung.

1. Die Verbreitung der E. Die beiden Elemente, aus deren Zusammenwirken die modernen Eisenbahnen entstanden, sind die Eisengeleise und die Lokomotiven. Die Eisengeleise sind eine äußerst geschickte Verwirklichung eines sehr alten Gedankens, nämlich des Gedankens, durch feste Spuren den Fahrzeugen auf den Landwegen einen geringeren Reibungswiderstand entgegenzusetzen. Von den Holzspurbahnen (Holzriegelbahnen), die im deutschen Bergbau schon früh vorkommen und im 16. Jahrh. durch deutsche Bergleute nach England verpflanzt wurden, gelangte man über verschiedene Zwischenstufen schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. zu gußeisernen Schienen. Im Anfang des 19. Jahrh. benutzte man in England diese Schienenbahnen schon vielfach für Pferdebetrieb. 1820 wurde in England das Walzen der Schienen erfunden. Späterhin ging man zu Stahlschienen über.

Die Versuche, Dampfwagen auf den Schienenstraßen zu benutzen, führten 1829 dank der von George Stephenson konstruierten Lokomotive „Rocket“ zu glücklichem Ergebnis. Damit waren die Elemente für die modernen Eisenbahnen gegeben, und alle Bedenken haben die rasche Verbreitung dieses wirksamen Verkehrsmittels nicht zu hindern vermocht.

England machte sich das neue Verkehrsmittel bald in ausgedehntem Maße nutzbar. Gerade hier warf sich die Privatunternehmung mit besonderem Eifer auf den Eisenbahnbau, wobei freilich wiederholt eine übergroße Spekulationsbewegung mitwirkte. Die große Zahl von Gesellschaften, die miteinander in Wettbewerb traten, ist durch Fusionen auf wenige zurückgebracht worden. 1835 hatte Großbritannien schon 471 km Eisenbahnen, 1845 schon 3928 km, 1855: 13207 km, 1875: 26802 km, 1885: 30843 km, 1894: 33641 km.

Auch Nordamerika, das 1829 mit dem Eisenbahnbau begonnen hatte, steigerte seine Bahnlänge sehr rasch. Auch hier waren die — von den Staaten freilich ermunterten — Privatgesellschaften die Träger der Bewegung. Perioden der Ueberspekulation sind hier ebenfalls nicht ausgeblieben. 1835 hatten die Vereinigten Staaten bereits 1282 km Bahnlänge, 1845: 7454 km, 1855: 29566 km, 1865: 56452 km, 1875: 119200 km, 1885: 207506 km, 1894: 288460 km.

Das amerikanische Beispiel veranlaßte Fried-

rich List, in Deutschland eifrig die Anlage eines Eisenbahnsystems zu befürworten. Vor ihm hatte schon Friedrich Harkort den Eisenbahnen das Wort geredet und auch die Linie Steele-Vohwinkel (für Pferdebetrieb) durchgesetzt. Auch der Bayer J. v. Baader hatte schon vorher Eisenbahnen — zunächst für Pferdebetrieb — angeregt. Das Jahr 1835 bedeutet für Deutschland den Beginn der Eisenbahnzeit. In diesem Jahre brachte List die Zeichnung des Aktienkapitals für die Linie Leipzig-Dresden zusammen, die er als erstes Glied „eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems" eifrig befürwortet hatte. Auch die Linien Magdeburg-Leipzig, Berlin-Frankfurt a. O., Berlin-Stettin, Berlin-Hamburg, Berlin-Magdeburg wurden in diesem Jahr angeregt. Eröffnet wurde noch im Dezember 1835 die erste deutsche Lokomotiv-Eisenbahn Nürnberg-Fürth. Das Jahr schloß mit 6 km Bahnlänge.

Privatgesellschaften und Staaten haben alsdann an dem weiteren Ausbau der Bahnen gearbeitet. 1845 waren schon über 2300 km, 1850 schon über 6000 km vorhanden. Seit Mitte der 50er Jahre wurde der Zusammenhang zwischen den einzelnen Gruppen hergestellt und so ein wirkliches deutsches Eisenbahnnetz gesichert. 1855 waren 8287 km, 1865: 14687 km, 1875: 27931 km, 1885: 37572 km, 1894: 45462 km vorhanden.

Frankreich hatte 1835: 176 km, Belgien 20 km Bahnlänge, während die übrigen Länder erst nach 1835 mit dem Eisenbahnbau begannen. Auf der Erde befanden sich 1830 nur etwa 300 km, 1840 schon 7700 km, 1850: 38600 km, 1860: 108000 km, 1870: 209000 km, 1880: 372400 km, 1890: 615927 km, 1894: 687550 km Eisenbahnen.

Das Tempo des Eisenbahnbaues ergiebt sich daraus, daß im Jahresdurchschnitt auf der Erde gebaut wurden im Jahrzehnt:

1840—50:	3090 km
1850—60:	6940 „
1860—70:	10180 „
1870—80:	16260 „
1880—90:	24353 „

Die stärkste Steigerung zeigen die Jahre 1886 mit 29678 km und 1887 mit 34178 km. Seitdem ist der jährliche Zuwachs etwas geringer; gleichzeitig sind aber in vielen Ländern große Aufwendungen für Steigerung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Linien gemacht worden.

Das Gesamtnetz der Erde von 687550 km im Jahre 1894 verteilt sich nach dem „Archiv für Eisenbahnwesen" folgendermaßen:

1) Europa im ganzen	245300 km
darunter in Deutschland	45462 „
„ „ Frankreich	39979 „
„ „ Rußland	35560 „
„ „ Großbritannien	33641 „
„ „ Oesterr.-Ungarn etc.	30038 „
2) Amerika im ganzen	364975 „
darunter in den Vereinigten Staaten von Amerika	288460 „
3) Asien im ganzen	41970 „
darunter in Brit. Indien	30220 „
4) Afrika im ganzen	13103 „
darunter in Kapland	3927 „
„ „ Algier und Tunis	3266 „
„ „ Aegypten	2027 „
5) Australien im ganzen	22202 km
darunter in Victoria	4943 „
„ „ Neu-Süd-Wales	4200 „
„ „ Queensland	3828 „
„ „ Neu-Seeland	3478 „

Die Dichtigkeit des Bahnnetzes war 1894:

	auf 100 qkm	auf 10000 Einw.
in Belgien	18,8 km	8,8 km
„ Großbritannien u. Irland	10,7 „	8,6 „
„ den Niederlanden	8,7 „	6,2 „
„ Deutschland	8,4 „	8,9 „
„ der Schweiz	8,4 „	11,7 „
„ Frankreich	7,5 „	10,4 „
„ Dänemark	5,8 „	9,8 „
„ Italien	5,1 „	4,7 „
„ Oesterreich-Ungarn	4,4 „	6,9 „

Die übrigen Länder Europas halten sich zwischen 0,4 und 2,5 km auf 100 qkm. Im Durchschnitt entfielen in Europa 2,5 km auf je 100 qkm und 6,6 km auf je 10000 Einwohner.

In den außereuropäischen Ländern ist am dichtesten das Eisenbahnnetz der Vereinigten Staaten von Nordamerika mit 3,7 km auf je 100 qkm (42,3 km auf 10000 Einw.). Daran schließt sich Victoria mit 2,2 km auf 100 qkm (41,9 km auf 10000 Einw.), ferner

	auf 100 qkm	auf 10000 Einw.
Portugiesisch Indien	2,2 km	1,4 km
Cuba	1,5 „	10,6 „
Natal	1,5 „	11,8 „
Neu-Seeland	1,3 „	50,7 „
Tasmanien	1,1 „	48,3 „
Uruguay	1,0 „	5,5 „

Alle anderen Gebiete bleiben unter 1 km auf 100 qkm.

Das Anlagekapital der Bahnen der Erde stellt sich auf einige 140 Milliarden M. (rund 209000 M. für 1 km).

2. Die Entwickelung der Eisenbahnpolitik. Bei der vorstehend skizzierten Entwickelung des Schienennetzes hat die Staatsgewalt in den einzelnen Ländern in verschiedener Weise mitgewirkt, und auch innerhalb desselben Landes hat ihre Stellung gewechselt. Die Verschiedenheit von Land zu Land hängt mit den besonderen Eigentümlichkeiten und Verhältnissen der einzelnen Länder sowohl in politischer als auch in wirtschaftlicher Beziehung zusammen. Der Wechsel in der Stellung der Regierungen beruht vornehmlich darauf, daß nur nach und nach eine klare Erkenntnis von der Bedeutung und Aufgabe der Eisenbahnen Wurzel faßte.

England, das zuerst Eisenbahnen im modernen Sinne schuf, war seit Jahrhunderten freie Selbstbestimmung gewohnt und staatlicher Bethätigung im Erwerbsleben abgeneigt. England hatte überdies eine starke Kapitalkraft und eine hochentwickelte Technik zur Verfügung. Ein staatliches Eisenbahnwesen wollte man hier nicht und brauchte man auch nicht. Der Staat überließ daher das Eisenbahnwesen dem privaten

Unternehmungsgeist, der durch Vermittelung von Erwerbsgesellschaften sich auch bald mit Eifer diesem Zweige wirtschaftlicher Thätigkeit widmete. Mit staatlichen Subventionen, mit Zinsgarantien und ähnlichen Mitteln wurde vom Staat nicht eingegriffen. Die zahlreichen kleineren Gesellschaften, die zunächst entstanden waren, schlossen sich später auf dem Wege der Fusion zu wenigen großen Gesellschaften zusammen, die vorwiegend nach kaufmännischen Gesichtspunkten verwaltet werden. Der Staat legte erst 1838 den Bahnen Leistungen für den staatlichen Postdienst auf und erlangte erst durch das G. v. 9./VIII. 1844 die Befugnis zur zeitweisen Abänderung und Herabsetzung der Tarife und ein staatliches Rückkaufsrecht. Durch das G. v. 8./V. 1845 wurden die bisher getroffenen Bestimmungen über Konzessionierung und Betrieb der Eisenbahnen zusammengefaßt. Spätere Gesetze von 1854, 1873 und 1888 traten ergänzend hinzu; im ganzen aber geht die staatliche Oberaufsicht über die Bahnen nicht sehr weit. Die wiederholt befürwortete Annahme des Staatsbahnsystems vermochte sich nicht genügend Freunde zu erwerben.

Auch die Ver. Staaten von Amerika begannen mit einer vollkommenen Ueberlassung des Eisenbahnwesens an Privatgesellschaften, die durch Erleichterung des Grunderwerbs, zum Teil durch wirkliche Landschenkung (zum erstenmal 1850) gefördert, aber in Bezug auf Betrieb und Verwaltung Jahrzehnte lang sich selbst überlassen blieben. Erst in den 70er Jahren wurden, da der damals aufgeworfene Staatsbahngedanke keinen Anklang fand, zahlreiche staatliche Aufsichtsbehörden zur Ueberwachung des Eisenbahnwesens gebildet. Ihnen schloß sich 1887 ein Bundes-Verkehrsamt an, das zur Aufsicht über den zwischenstaatlichen Eisenbahnverkehr berufen ist. Gleichzeitig wurden einige Grundsätze für die Tarifbildung im Verkehr zwischen den einzelnen Unionsstaaten aufgestellt und die Tarifverbände verboten (G. v. 4./II. 1887). Besondere Erfolge hat das Bundesverkehrsamt bisher nicht erzielen können.

In Europa haben die Kontinentalstaaten meist mit dem Privatbahnsystem begonnen. Belgien war der erste Staat, der eine Staatsbahn baute und das Staatsbahnsystem konsequent durchführte. Erst seit 1846 sind daneben Privatbahnen zugelassen, deren Umfang aber hinter den Staatsbahnen zurückbleibt. Dem belgischen Beispiel folgte 1837 Braunschweig, 1838 Baden, 1840 Bayern, welches die vorher gebaute Privatbahn München-Augsburg verstaatlichte, 1841 Hannover, 1843 Württemberg. Auch Sachsen, das mit Privatbahnen begann, hat sich früh den Staatsbahnen zugewandt, neben denen später die Privatbahnen wieder zu größerer Geltung gelangten. Preußen hatte zunächst den Privatbahnen den Vortritt gelassen, mußte aber schon bald mit Zinsgarantien u. dgl. m. helfen und baute seit 1849 auch verschiedene Linien ganz auf Staatskosten aus. Oesterreich, das mit Privatbahnen begann, folgte 1841—1854 dem Staatsbahnsystem, neben dem die vorhandenen Privatbahnen bestehen blieben. Alsdann wurden länger als 2 Jahrzehnte die Staatsbahnen bis auf 13,8 km an Privatunternehmer mit großen Verlusten verkauft, Privatbahnen zahlreich konzessioniert und unterstützt. Rußland, in welchem der ersten Privatbahn andere zunächst nicht folgten, begann 1842 mit dem Bau einer Staatsbahn, deren Betrieb aber später verpachtet wurde. Holland hat Anfang der 60er Jahre zwar Staatsbahnen zu bauen begonnen, aber ihren Betrieb an Erwerbsgesellschaften verpachtet. etc.

So herrschte in den ersten Jahrzehnten fast überall das Privatbahnwesen vor, wenngleich vereinzelt und vorübergehend auch der Staatsbahngedanke in mehr oder minder beschränktem Umfange Berücksichtigung fand. In den europäischen Kontinentalstaaten entwickelte sich aber eine schärfere Aufsicht des Staates über die Privatbahnen, vielfach freilich verbunden mit weitgehender Förderung des Privatbahnbaues durch Subventionen, Zinsgarantien etc. Namentlich Frankreich hat in beiden Beziehungen viel geleistet und im Gegensatz zu dem schwankenden Verhalten anderer Länder schon früh den Weg gefunden, der seinen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprach und deshalb fortdauernd festgehalten wurde. Nur in den 70er Jahren trat eine stärkere Hinneigung zum Staatsbahnwesen zu Tage, ohne dauernde Erfolge zu erzielen. Besonders bemerkenswert ist die geschickte Art und Weise, in der Frankreich sich den späteren lastenfreien Heimfall der Bahnen gesichert hat.

In den 70er Jahren wandten sich in den meisten — wenn auch nicht in allen — Kontinentalstaaten die Ansichten mehr und mehr dem Staatsbahnsysteme zu. Maßgebend wurde hierbei namentlich das Vorgehen Preußens. Preußen hatte Mitte der 70er Jahre den Gedanken einer Uebertragung der Bahnen an das Reich angeregt, ohne damit Anklang zu finden. Infolgedessen ging Preußen seit 1879 dazu über, die wichtigeren Bahnen zu verstaatlichen. Heute herrscht in Preußen das Staatsbahnsystem fast ausschließlich. Auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten ist es maßgebend.

Die nicht deutschen Staaten schlossen sich meist ebenfalls dem Staatsbahnsystem an, so Oesterreich-Ungarn und Dänemark seit 1880, Rußland seit 1882 etc. Die Durchführung dieses Systems ist freilich in manchen Ländern nicht völlig erfolgt. Immerhin läßt sich nicht bestreiten, daß der Staatsbahngedanke — in mannigfachen Ausgestaltungen natürlich — die Mehrzahl der Kontinentalstaaten gewonnen hat. Frankreich dagegen hält an seinem bisherigen Systeme

fest. Zu einem vollkommen gleichmäßigen Vorgehen aller Staaten kann es bei der Verschiedenheit der Gesamtverhältnisse nicht kommen.

III. Bedeutung der E.

Als Verkehrsmittel nehmen die Eisenbahnen eine hervorragende Stellung ein. Gegenüber den Landstraßen, die vordem für den Landtransport in Frage kamen, boten sie von vornherein den angenfälligen Vorzug, daß sie mit dem geringeren Reibungswiderstand und der größeren Widerstandsfähigkeit der Schienen und mit der gesteigerten Möglichkeit zur Verwendung mechanischer Triebkräfte einen massenhafteren Verkehr gestatteten. Den Wasserstraßen müssen sie ja darin nachstehen, aber den Landstraßen waren sie darin von Anfang an weit voraus, und dieser Vorsprung ist durch die inzwischen erzielten technischen Fortschritte immer mehr gesteigert worden. Die genannten Umstände führten von selbst einen zweiten wichtigen Vorteil der Bahnen herbei. Sie gestatten billigere Beförderungspreise, sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr. Selbstverständlich kam diese Möglichkeit nicht von Anfang an in vollem Maße zur Geltung; aber im ganzen haben die Eisenbahnen ihre Beförderungspreise fortgesetzt erheblich verbilligt. In Deutschland ist die Kohlenfracht pro t-km von 13—14 Pf. im Anfang der Eisenbahnzeit auf 2,2 Pf., zum Teil bis auf $1^1/_4$ Pf. (exkl. Expeditionsgebühr) gesunken, während Mitte der 30er Jahre 40 und mehr Pf. zu zahlen waren. In Frankreich ist die durchschnittliche Güterfracht der Bahnen pro t-km von 12 cts. im Jahre 1841 auf 5,2 cts. im Jahre 1894, also um ca. 57 % gesunken, während die Achsfracht Ende des vorigen Jahrhunderts 50 cts., 1814 noch 30 cts., 1830 noch 25 cts. betrug. Von Paris nach Lille zahlte man 1798 auf Postwagen 45, 35 und 23 Frcs. je nach der Klasse, jetzt auf den Bahnen nur 28, 19 und 12 Frcs. für die Person. Seit 1841 ist der Durchschnittssatz für den Personenkilometer von 7 cts. auf 3,85 cts., also um 45 % gesunken. Bei alledem ist die geringere Kaufkraft des Geldes nicht berücksichtigt. Die Wasserstraßen bieten freilich in dieser Beziehung im allgemeinen noch günstigere Verhältnisse.

Dazu treten noch verschiedene Eigenschaften, die den Eisenbahnen sowohl gegenüber den Landstraßen als auch gegenüber den Wasserstraßen einen Vorsprung sichern. Hier ist zuerst zu nennen die größere Schnelligkeit der Beförderung. Während im Anfang des Jahrhunderts im Fuhrverkehr mehr als 6 km pro Stunde nicht geleistet wurden, haben die Eisenbahnen es in manchen Eilzügen auf mehr als 80 km in der Stunde gebracht, und selbst in den Ländern, in denen die Schnelligkeit nach heutigen Begriffen nur gering ist, kommt man im Durchschnitt auf über 30 km in der Stunde. Eine weitere Steigerung der Schnelligkeit ist wahrscheinlich. Daß in der Abkürzung der Reise- und Beförderungszeiten ein großer Gewinn liegt, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Diese größere Schnelligkeit verbindet sich mit viel häufigeren Beförderungsgelegenheiten, mit einem sehr hohen Grade von Pünktlichkeit, da nur ein winziger Bruchteil der Züge verspätet eintrifft, und mit einer bedeutenden Sicherheit der Beförderung, sowohl für Personen als auch für Sachen. Gegenüber den vielen Milliarden von Personen- und Tonnenkilometern, die auf den Eisenbahnen jährlich geleistet werden, spielen die vorkommenden Unfälle und Beschädigungen eine so geringe Rolle, daß der heutige Eisenbahnverkehr in Bezug auf die Sicherheit dem früheren Fuhrverkehr weit vorausgeeilt und auch dem heutigen Schiffsverkehr überlegen ist[1]).

Dazu kommt die bessere Anpassung der Beförderung an die besondere Beschaffenheit der Güter und an die Bedürfnisse der Reisenden, die sich heute einer größeren Bequemlichkeit bei der Beförderung erfreuen als früher. Die Schiffsbeförderung steht aber hierin heute sicher nicht zurück und wird von manchen noch als angenehmer betrachtet.

Von Bedeutung ist auch die Unterbrechungslosigkeit des Verkehrs, wie sie gewöhnlich bei den Eisenbahnen besteht. Sind sie auch nicht gefeit gegen Störungen infolge von Schneefall etc., so beschränken sich doch die Störungen in der Regel auf kürzere Perioden und kommen überhaupt seltener vor als bei Binnenwasserstraßen und Landstraßen.

Zu alledem tritt noch der Vorzug, daß die Eisenbahnen einer viel weitergehenden Verästelung und Verzweigung fähig sind, als die Wasserstraßen; die Eisenbahnen gestatten am leichtesten ein vollkommen ineinander greifendes Straßennetz mit gleichen Abmessungen und gleicher Ausrüstung der einzelnen Teile, ja sie zwingen zu einem solchen Vorgehen wegen der großen Schnelligkeit, mit der sie die Länder durcheilen. Diese Wirkung greift weit über die Grenzen eines Staates hinaus.

So verdanken wir den Eisenbahnen ein internationales Netz von Schienenstraßen, auf dem die Fahrzeuge ungehindert verkehren und sich

---

1) Nach dem „Archiv f. Eisenbahnwesen" 1896, Juli-Aug.-Heft, verunglückten durchschnittlich in den 15 Jahren 1880/81—1894/95 von 1 Mill. Reisenden

in	überhaupt	ohne eigene Schuld
England . . .	2,22	0,97
Deutschland . .	0,61	0,37
Preußen . . .	0,52	0,29

Auf 1 Mill. Zugkilometer der Personenzüge entfielen in England 6,42, in Deutschland 1,22, in Preußen 1,10 verunglückte Reisende überhaupt und 2,89 bezw. 0,73 bezw. 0,60 ohne eigene Schuld verunglückte Reisende.

größere Massen billiger, schneller, pünktlicher, sicherer und unterbrechungsloser bewegen können.

Gegenüber dieser Errungenschaft bedeutet es wenig, daß freie Konkurrenz der Frachtführer und Benutzung beliebiger Fahrzeuge auf den Eisenbahnen nicht möglich sind, daß die Reisenden und Frachtaufgeber an die einseitigen Vorschriften der Bahnverwaltung gebunden sind, daß Aufnahme und Abgabe von Personen und Gütern an bestimmten Stellen konzentriert werden mußten, und daß der sonstige Verkehr nicht selten durch die Eisenbahnen gestört wird.

Selbstverständlich konnten die Eisenbahnen andere Verkehrsmittel nicht entbehrlich machen, am allerwenigsten die Wasserstraßen, die für bestimmte Arten der Verkehrsbedürfnisse besser geeignet sind. Gerade die Eisenbahnen haben mit dazu beigetragen, erhöhte Anforderungen auch an die Wasserstraßen zu stellen. Die Eisenbahnen haben überhaupt mehr als ein anderes Verkehrsmittel das Verkehrsbedürfnis allgemein gesteigert. Sie haben eigentlich erst Menschen und Güter beweglicher gemacht und damit das ganze Volksleben beeinflußt und vielfach umgestaltet.

Die Umgestaltung vollzog sich nicht überall in günstiger Richtung. Verschärfte Konkurrenz auf dem nationalen und internationalen Markt, größere Unruhe und Hast der Bevölkerung, leichtere Beweglichkeit der unteren Volksschichten, schnelleres Abstreifen gewohnter Anschauungen und Aehnliches gehört hierher. Auf der anderen Seite ist aber auf allen Gebieten des Volkslebens eine Fülle günstiger Wirkungen zu verzeichnen, wie: Auslösung vieler Arbeits- und Kapitalkräfte für die Produktion, Verbilligung und Erleichterung des Produktionsprozesses, bessere Ausnutzung der natürlichen Produktionsvorteile der einzelnen Gebiete, ausgiebigere Verwertung von Naturgaben, die sonst nicht verwertet werden konnten, Steigerung der Konkurrenzfähigkeit, zeitliche und örtliche Annäherung der Preise, bessere, billigere, vielseitigere und regelmäßigere Bedarfsversorgung, wirksameres Abschleifen nationaler, provinzialer und lokaler Vorurteile, Abschwächung veralteter Standesunterschiede, Stärkung des nationalen Zusammengehörigkeitsgefühles, Ausscheidung veralteter rechtlicher Schranken u. s. f.

Die großen Kulturfortschritte des 19. Jahrh. sind zum guten Teil erst durch die Eisenbahnen ermöglicht worden.

IV. Aufgabe und Stellung der öffentlichen Gewalt zu den E. („Eisenbahnpolitik").

1. Die Systeme der Eisenbahnpolitik. Daß die öffentliche Gewalt, daß insbesondere der Staat einem so wichtigen Kulturwerkzeug, wie die Eisenbahnen es sind, nicht gleichgiltig gegenüberstehen konnte, versteht sich von selbst. Nur in den ersten Zeiten der Eisenbahnen, als die große Bedeutung dieses modernen Verkehrsmittels noch nicht zu übersehen war, verhielten sich die Staatsregierungen meistens passiv. Sehr bald hat sich das geändert, wenn auch in den einzelnen Ländern die Energie des staatlichen Eingreifens verschieden war.

Anlaß zum Eingreifen der öffentlichen Gewalt in das Eisenbahnwesen lag und liegt reichlich vor. Schon früh zeigte sich in manchen Ländern der private Unternehmungsgeist nicht besonders geneigt, sich den neuen, großen und viel Kapital beanspruchenden Aufgaben zu widmen, die durch das Aufkommen der Eisenbahnen erwuchsen. In anderen Ländern setzte zwar der private Unternehmungsgeist zunächst frisch ein, ließ aber später nach, und das um so mehr, je mehr die Hauptlinien, die besonderen Ertrag versprachen, ausgebaut waren. Sehr oft mußte und muß deshalb die öffentliche Gewalt mit besonderen Reizmitteln eingreifen. Bausubventionen, niedrig verzinsliche Vorschüsse, Befreiung von Steuern, Landschenkungen, Beschaffung des Grund und Bodens und Herstellung des Unterbaues, ganz besonders aber Ertragsgarantien wurden angewandt, um die Willigkeit der Privatunternehmung und des Privatkapitals zu steigern.

Dazu kommt die Erkenntnis, daß das öffentliche Interesse nicht hinreichend berücksichtigt wird, wenn das Eisenbahnwesen lediglich privaten Gesellschaften überlassen wird. Die Notwendigkeit einer systematischen Verzweigung der Bahnen unter Berücksichtigung auch der Gegenden, die zunächst keinen oder keinen genügenden Ertrag verheißen, die Sicherung ungehinderter Zirkulation der Fahrzeuge in möglichst großen Gebieten, die Durchsetzung der allgemeinen Transportpflicht, der Schutz der Bevölkerung gegen zu hohe Beförderungspreise, die Begründung internationaler Abmachungen u. dgl. m., alles das nötigte dazu, daß die Staatsgewalt sich die Oberaufsicht über das Eisenbahnwesen beilegte, sich einen weitgehenden Einfluß auf das Verhalten der Gesellschaften sicherte und vielfach in die Eisenbahnverhältnisse eingriff.

Dazu drängte auch die Thatsache, daß die Entwickelung der Eisenbahnen schon früh vielfache Eingriffe in das private Grundeigentumsrecht (Enteignung) und einen wirksamen polizeilichen Schutz der Bahnen, ihrer Anlagen, ihrer Betriebsmittel und ihres Betriebs, und auf der anderen Seite den Schutz der Bevölkerung gegen Benachteiligungen durch die Eisenbahnen, sowie die Regelung der Ersatzverbindlichkeit der Bahnen in solchen Fällen nötig machte. Auch das Interesse der Postverwaltung und der Heeresverwaltung führte zu einem solchen Vorgehen.

Ein weiterer treibender Grund lag in dem Bedürfnis nach Vereinheitlichung der Betriebsorganisation und des Betriebsdienstes, ein Bedürfnis, das gerade bei den Eisenbahnen wegen

ihrer großen Fernwirkung besonders stark zu Tage trat.

Ueberdies ist bei den Eisenbahnen die Unwirtschaftlichkeit der Konkurrenz (wegen Wiederholung zahlreicher Ausgaben für Anlage, Verwaltung und Betrieb) so augenfällig, daß sich von selbst monopolartige Zustände entwickeln müssen.

Diese letzteren Gesichtspunkte lassen es an sich als wünschenswert erscheinen, daß das Eisenbahnwesen in einer Hand vereinigt wird. Dazu giebt es zwei Wege. Entweder übernimmt der Staat das ganze Netz in sein Eigentum und in seine Verwaltung, oder er überläßt das ganze Eisenbahnwesen dem Eigentum und der Verwaltung einer großen Erwerbsgesellschaft. Der zweite Weg ist nirgends verwirklicht und er hat auch das gegen sich, daß es gegenüber einer so großen und mächtigen Gesellschaft dem Staat sehr schwer werden muß, die öffentlichen Interessen genügend zu wahren.

Eine Annäherung an diese zweite Art des Vorgehens liegt in den Ländern vor, in denen das Eisenbahnwesen in den Händen weniger großer Gesellschaften liegt, wie sie sich durch wiederholte Fusionen entwickelt haben. Das ist u. a. in England und in Frankreich der Fall. Hier herrscht das Privatbahnsystem in der Form, daß die Hauptmasse der Bahnen im Eigentum und im Betrieb einiger großer Gesellschaften ist[1]). Auch die Vereinigten Staaten von Amerika sind diesem Zustande schon nahe gerückt. Selbstverständlich muß auch bei diesem System der Staat das Aufsichtsrecht haben und sich bei Erteilung der Konzessionen den nötigen Einfluß sichern. Das Maß des Einflusses der Staatsgewalt ist nun freilich praktisch sehr verschieden. Während in Frankreich die Regierung die Bewegungsfreiheit der Gesellschaften stark beeinträchtigt hat, ist in England und Nordamerika das staatliche Eingreifen nur wenig kräftig. Bei diesem System, das sich als eine Form des Konzessionssystems darstellt, ist es der Regierung oft genug schwer, das richtige Verhältnis zwischen dem Erwerbsinteresse der Gesellschaften und dem öffentlichen Interesse herzustellen. Auch die Möglichkeit einer unwirtschaftlichen Steigerung des Verwaltungsaufwandes ist bei diesem System nicht ausgeschlossen.

Daß hierbei die Inanspruchnahme des Staates für die Herstellung des Netzes großen Umfang erreichen kann, hat sich in Frankreich gezeigt, wo dann allerdings auch gerade diese Mithilfe des Staates zur Ausbedingung bedeutender Gegenleistungen der Gesellschaften geführt hat. In England ist — wie schon erwähnt — die Inanspruchnahme staatlicher Mittel nicht erfolgt.

1) Das kleine französische Staatsbahnnetz kann hier außer Betracht bleiben.

Das Konzessionssystem kann auch in der Form erscheinen, daß der Staat die Privatbahnen in eigene Verwaltung nimmt. Das ist in Wirklichkeit eine Verlegenheitsmaßregel. Sie kann nötig werden, wenn die privaten Gesellschaften sich als unfähig erweisen und in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der Staat hat dann ein Interesse daran, sich die Verzinsung und Rückzahlung seiner Vorschüsse und Beihilfen durch eigene Verwaltung der Bahnen zu sichern. Diese Verwaltung kann für Rechnung der Aktionäre geführt werden. Der Staat ist in diesem Fall in einer schiefen Lage, weil er unter Umständen zwei sich entgegenstehende Interessen zu vertreten und als Aufsichtsorgan seiner eigenen Verwaltung zu wirken hat. Trotz dieses Widerspruches kann es für den Staat nötig werden, zeitweilig in dieser Form einzugreifen, um die Erhaltung gefährdeter Linien zu sichern.

Der Staat kann aber auch so vorgehen, daß er den Aktionären eine feste Rente zahlt, im übrigen aber für seine eigene Rechnung verwaltet. Als dauerndes System ist das nicht vorgekommen, wohl aber als Vorbereitung für den Uebergang zum wirklichen Staatsbahnsystem.

Das Staatsbahnsystem beruht, wie gesagt, auf der inneren Notwendigkeit, das Eisenbahnwesen in einer Hand zusammenzufassen, und hat sich neuerdings immer mehr Geltung verschafft. In reiner Form erscheint es da, wo Eigentum und Betrieb der Bahnen oder die Hauptmasse der Bahnen in den Händen des Staates liegt, wie es u. a. in Preußen, in Württemberg, in Baden, in Sachsen, in Norwegen, in Serbien, in Bulgarien usw. der Fall ist. Grundsätzliche Bedenken gegen ein solches Vorgehen bestehen nicht. Wenn man früher eine Unfähigkeit des Staates für diese Aufgabe behauptete, so erklärt sich das aus einer Nichtberücksichtigung des Umstandes, daß nicht Einzelunternehmer, sondern große Gesellschaften den Betrieb in der Hand hatten. Es ist längst allgemein anerkannt, daß ein Betrieb, für den sich große Aktiengesellschaften als geeignet erwiesen haben, auch vom Staat durchgeführt werden kann, sofern der Staat über ein gutes und zuverlässiges Beamtentum verfügt. Ueberhaupt sind die früheren Auffassungen über Vorzüge und Schwächen des reinen Staatsbahnsystems heute vielfach aufgegeben worden. Von Bedeutung sind nur folgende Gesichtspunkte. Das reine Staatsbahnsystem beseitigt die unwirtschaftlichen Wirkungen der Konkurrenz vollkommen. Es sichert am besten die volle Einheitlichkeit der Betriebsorganisation und des Betriebsdienstes. Die Durchführung einer allgemeinen Transportpflicht der Eisenbahnen ist beim reinen Staatsbahnsystem am besten möglich, weil sich widerstreitende Erwerbsinteressen der einzelnen Linien nicht entgegenstellen. Der Ausgleich zwischen rentablen und unrentablen Linien tritt bei diesem System vollkommen ein. Daher

kann der Staat auf den vorhandenen Linien die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen — namentlich bei der Tarifgestaltung — wahren und auch am ehesten das Netz planmäßig ausbauen und über alle Gebiete des Landes hin verzweigen. Bei dem Ausbau der Linien kommt einem Staat mit gesunden Finanzen der Umstand zu gute, daß seine sicheren, aber niedrig verzinslichen Papiere gerade in stilleren Zeiten bevorzugt werden, in denen Aktiengesellschaften weniger leicht das erforderliche Kapital zusammenbringen können. Bei einem solchen Staat ist als günstige Wirkung des Staatsbahnsystems auch zu verzeichnen, daß die Eisenbahnpapiere nicht zu Zwecken des eigentlichen Börsenspiels benutzt zu werden pflegen.

Alle diese Erwägungen lassen es an sich als wünschenswert und zweckmäßig erscheinen, das reine Staatsbahnsystem anzunehmen, vorausgesetzt, daß der Staat über einen tüchtigen und zuverlässigen Beamtenstand und über geordnete Finanzen verfügt und daß die Regierung stark genug ist, sich dem Druck zufälliger Mehrheiten des Parlaments zu entziehen.

Diese letztere Voraussetzung ist deshalb nötig, weil die Regierung beim Staatsbahnsystem von allen Seiten um Bahnbauten und sonstige Maßregeln angegangen wird, und weil diese Sonderinteressen, die in den einzelnen Teilen des Landes sehr verschieden sind, in den Parlamenten sich eventuell Geltung verschaffen können. Eine schwache, von den Parlamentsmehrheiten abhängige Regierung kann einem derartigen Druck schlecht widerstehen.

Eine andere Gefahr, die beim reinen Staatsbahnsystem zwar nicht eintreten muß, aber eintreten kann, ist die, daß sich ein engherziger Büreaukratismus im Eisenbahnwesen Geltung verschafft. Ist das der Fall, so kann darunter die Dienstbarmachung der Bahnen für die volkswirtschaftlichen Gesamtinteressen leiden. Gute, mehr den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen zugewandte Ausbildung der Beamten, richtige Verteilung der Verantwortlichkeit auf technische und Verwaltungsbeamte, Schaffung einer Organisation, die möglichst enge Fühlung mit dem praktischen Leben halten kann, Heranziehung tüchtiger Vertreter der Interessenten zur Beratung wichtiger Maßnahmen, sorgfältige Beachtung der Bedürfnisse des praktischen Lebens schaffen die Möglichkeit, diese Gefahr zu vermindern.

Eine Gefahr liegt schließlich auch insofern vor, als sich die Finanzverwaltung verleiten läßt, die Staatsbahnen überwiegend mit Rücksicht auf die Beschaffung von Mitteln für allgemeine Staatszwecke zu behandeln und so die Finanzen des Landes wesentlich auf die wechselnden Eisenbahneinnahmen zu stützen. Darunter kann das volkswirtschaftliche Interesse in Bezug auf das Eisenbahnwesen leiden. Auch diese Gefahr liegt nicht im Wesen des Staatsbahnsystems und kann deshalb vermieden werden.

Das reine Staatsbahnsystem wird sich in der Hauptsache auf diejenigen Linien beschränken müssen, die dem Gesamtinteresse des Landes dienen. Bei den Linien, die nur oder überwiegend dem Interesse engerer Bezirke dienen, wird der Staat sich in der Regel mit seinem Aufsichtsrecht und dem daraus hervorgehenden Einfluß begnügen können. An die Stelle des Staates können in Bezug auf Bau und Betrieb dieser Linien vielfach mit Erfolg die Organe der kommunalen Selbstverwaltung treten.

Das Staatsbahnsystem kann auch in abgeschwächter Form erscheinen derart, daß der Staat den Betrieb seiner Linien privaten Gesellschaften verpachtet. Diesen Weg ist beispielsweise Italien gegangen. Dem italienischen Staate gehören alle Hauptbahnen des Landes. Diese Bahnen sind in 3 Netze geteilt, das mittelländische, das adriatische und das sicilische. Der Betrieb dieser Netze wurde 1885 an drei Gesellschaften, welche das Betriebsmaterial für 265 Mill. Frcs. übernommen haben, auf 60 Jahre verpachtet, derart, daß sowohl der Staat als auch die Gesellschaft nach Ablauf von je 20 Jahren den Vertrag kündigen können.

Die Regierung hat das Oberaufsichtsrecht und kann bei Feststellung der Tarife und Fahrpläne mitwirken. Nach Ablauf der Pachtzeit übernimmt die Regierung das Betriebsmaterial nach dem alsdann vorhandenen Wert und die Aktiva und Passiva der Gesellschaften. Auch Holland hat seit 1890 den Betrieb seiner Staatsbahnen, d. h. der meisten in den Niederlanden vorhandenen Bahnen verpachtet an zwei Gesellschaften.

Dieses System hat bei theoretischer Betrachtung manche Vorzüge. In der Praxis überwiegen aber seine Nachteile. Der Gegensatz zwischen öffentlichem Interesse und dem privaten Erwerbsinteresse, der durch das Staatsbahnwesen beseitigt werden soll, ist hier wieder zu voller Wirksamkeit gelangt. Der Gesellschaft kann es naturgemäß nur auf möglichst rasche Herauswirtschaftung großer Gewinne für die Aktionäre ankommen. Dabei kann die Sorge für Erhaltung und Ergänzung der Linien und Betriebsmaterialien und die Rücksicht auf das Interesse der Volkswirtschaft an möglichst günstiger Gestaltung der Frachten nicht immer voll zu ihrem Rechte kommen. Auch das finanzielle Interesse des Staates kann bei diesem System geschädigt werden. An den Gewinnen hat er ja keinen Anteil; aber an Verlusten wird er eventuell mittragen müssen, da er die ausbedungene Pachtsumme nicht ganz fordern kann, wenn dadurch die Bahn gefährdet werden würde. Im allgemeinen ist das Verpachtungssystem hiernach nur als ein unvollkommener Notbehelf anzusehen.

Als ein Mittelding zwischen Privatbahn- und Staatsbahnsystem erscheint das gemischte System, bei welchem ein Teil der Linien im Eigentum und Betriebe von privaten Gesellschaften, ein anderer im Eigentum und Betriebe des Staates ist. Für gewöhnlich setzt man dabei voraus, daß nicht die eine Gruppe nur einen winzigen Bruchteil des ganzen Netzes ausmacht. Der Anlaß zur Entwickelung des gemischten Systems kann darin liegen, daß der Staat im allgemeinen Interesse vorhandene Privatbahnen wegen Untüchtigkeit oder finanzieller Schwierigkeiten erwirbt oder daß er es überhaupt für nötig hält, neben den Privatbahnen staatliche Bahnen anzulegen. Der Anlaß kann aber auch dadurch gegeben sein, daß der Staat aus irgend einem Grunde von dem Bau weiterer Staatsbahnen absieht und die noch nötigen Ergänzungen des Schienennetzes dem privaten Unternehmungsgeist überläßt. Das gemischte System entwickelt sich also entweder vom Privatbahnsystem aus und ist dann vielfach nur ein Uebergang zum reinen Staatsbahnsystem, oder es entwickelt sich — wie z. B. in Belgien — vom Staatsbahnsystem aus. Daß ein Staat von Anfang an das gemischte System als endgiltigen Zustand ins Auge gefaßt hätte, ist meines Wissens nicht vorgekommen. Einige Staaten haben das gemischte System schon mit einem anderen, meist mit dem Statsbahnsystem, vertauscht. Andere haben zur Zeit noch das gemischte System z. B. Rußland, Schweden, Dänemark, Belgien, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Chile etc. Die Ausgestaltung des Systems in den einzelnen Ländern ist natürlich sehr verschieden.

Das gemischte System wurde eine Zeit lang sehr überschätzt, allerdings vorwiegend aus theoretischen Erwägungen. Man glaubte hier die Vorteile des Staatsbahn- und des Privatbahnsystems vereinigt und die Nachteile beider beseitigt. Der Staat sollte dadurch vor Büreaukratismus und Fiskalismus bewahrt, die privaten Gesellschaften an einseitiger Verfolgung ihrer Erwerbsinteressen gehindert sein. Praktisch hat sich indes das gemischte System nicht besonders bewährt. Ganz abgesehen von der schiefen Stellung des Staates, der die Privatbahnen beaufsichtigt und doch zugleich als ihr Konkurrent auftritt, leidet das System an einer unwirtschaftlichen Vermehrung der Ausgaben für Anlage, Verwaltung und Betrieb. Das gilt selbst dann, wenn man von dem thörichten Gedanken absieht, daß in allen wichtigen Verkehrsrichtungen Privat- und Staatsbahnen nebeneinander herlaufen. Die gegenseitige günstige Beeinflussung ist überdies auch in der Hauptsache ausgeblieben; statt dessen hat sich mehrfach eine starke Gegnerschaft zwischen Staatsbahnen und Privatbahnen entwickelt, die dem Lande nicht nützlich war. In Wirklichkeit ist das gemischte System eine Halbheit, die sich in der Regel schließlich als unhaltbar erweisen muß.

Ist nach dem Gesagten im allgemeinen das reine Staatsbahnsystem vorzuziehen, so darf doch nicht übersehen werden, daß bei der Wahl des Systems die geschichtliche Entwickelung und die Gestaltung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der einzelnen Länder maßgebend ist. Als das absolut beste System, das für alle Verhältnisse paßt, darf man das Staatsbahnsystem jedenfalls nicht ansehen.

2. Die Eisenbahnverwaltung. Die Organisation der Eisenbahnverwaltung wird wesentlich beeinflußt durch das herrschende System der Eisenbahnpolitik. Beim reinen Privatbahnsystem wird die Verwaltung durch Organe der betreffenden Gesellschaften geführt. Der Staat seinerseits bedarf nur bestimmter Aufsichtsorgane. Ebenso ist es beim Staatsbahnsystem, sofern der Betrieb verpachtet wird. Beim reinen Staatsbahnsystem und bei Uebernahme der Privatbahnen in staatliche Verwaltung hat der Staat einen organisierten staatlichen Beamtenkörper nötig, um die Verwaltung zu führen. Beim gemischten System bestehen nebeneinander staatliche Organe und Gesellschaftsorgane für die Verwaltung und über diesen staatliche Organe für die Aufsicht. Eine Einheitlichkeit besteht selbstverständlich in diesen Dingen nicht. Ebensowenig läßt sich diejenige Form der Verwaltungsorganisation finden, welche als die beste schlechthin bezeichnet werden müßte. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus muß man natürlich überall eine Organisation wünschen, die möglichst wirksam und doch zugleich relativ billig ist. Sie muß insbesondere einen zu langen Instanzenzug, ein überflüssiges Schreibwerk, eine unzureichende Fühlung mit dem praktischen Leben, eine Vernachlässigung der technisch gebildeten Beamten, eine Unterdrückung der selbständigen Handlungsfähigkeit der verantwortlichen Beamten vermeiden. Das gilt sowohl für die staatlichen als auch für die privaten Organe.

Die Verwaltungsaufgaben im einzelnen sind hier nicht zu besprechen. Es genügt, daran zu erinnern, daß die Eisenbahnverwaltung sich in vier Richtungen bethätigen muß, nämlich als:

1) „Allgemeine Verwaltung“ (Behandlung gemeinsamer und allgemeiner Angelegenheiten).

2) „Bahnverwaltung“ (Erhaltung sämtlicher stehender Anlagen der Bahn).

3) „Bauverwaltung“ (Anlage neuer Bahnlinien).

4) „Transportverwaltung“ (Verwertung der Bahnanlagen zum Transportdienst).

Die Transportverwaltung wird mit der Bahnverwaltung auch unter dem Namen Betriebsverwaltung zusammengefaßt.

In Preußen besteht seit 1./IV. 1895 für die Staatsbahnen und für die vom Staat verwalteten Privatbahnen eine neue Organisation. Sie unterscheidet sich von der früheren Organisation namentlich dadurch, daß die unteren Instanzen,

nämlich die 75 „Betriebsämter“ weggefallen sind. Die Befugnisse der Betriebsämter gingen auf die Direktionen über, deren Zahl zu dem Zwecke von 11 auf 20 erhöht wurde. Die Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes erfolgt nach den Anordnungen der vorgesetzten Direktion durch „Inspektionen“ (Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen).

Die Grundzüge der neuen Organisation sind folgende:

Die Oberleitung steht dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu. Dem Minister bleibt die einheitliche Regelung des Dienstes innerhalb des ganzen Bereichs der Staatseisenbahnen und die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der Eisenbahndirektionen vorbehalten. Auch in Bezug auf Betriebsverwaltung, Neubauverwaltung und Personalien sind gewisse wichtige Sachen durch die „Verwaltungsordnung“ von 1894 dem Minister vorbehalten. Hierher gehören z. B. Feststellung und Abänderung der Fahrpläne bei Beginn der Winter- und Sommerperiode; Feststellung und Aenderung der Tarife, soweit sie nicht den Direktionen überlassen ist; Feststellung von Entwürfen und Kostenanschlägen, deren Kosten den Betrag von 50 000 M. überschreiten; Ermächtigung zum Abschluß freihändiger Lieferungs- und Arbeitsverträge, deren Gegenstand einen bestimmten Wert überschreitet[1]), und zur Zuschlagserteilung bei Verdingungen, bei Gegenständen von mehr als 150 000[2]) bezw. 300 000[3]) M.

Im Ministerium sind seit 1./IV. 1895 für die Eisenbahnangelegenheiten statt der bisherigen drei Abteilungen folgende fünf eingerichtet:

1) für allgemeine Verwaltungsangelegenheiten und für die Staatsaufsicht über die Privateisenbahnen;

2) für allgemeine Finanzangelegenheiten der Staatseisenbahnen;

3) für Verkehrsangelegenheiten der Staatseisenbahnen;

4) für technische Bauangelegenheiten der Staatseisenbahnen;

5) für Verwaltungs- und Finanzsachen in Bauangelegenheiten der Staatseisenbahnen.

An der Spitze der einzelnen Abteilungen steht ein Dirigent bezw. Ministerialdirektor.

Unmittelbar unter dem Minister stehen die Eisenbahndirektionen, die als Provinzial- (Mittel-) Behörden die Verwaltung aller Eisenbahnstrecken ihres Bezirks zu führen und Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen der Vorstände der Inspektionen und Bauabteilungen zu entscheiden haben. Es sind 20 Direktionen vorhanden, nämlich in Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Danzig, Elberfeld, Erfurt, Essen a. d. Ruhr, Frankfurt a. M., Halle a. S., Hannover, Kassel, Kattowitz, Köln, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Münster i. W., Posen, St. Johann - Saarbrücken, Stettin.

Jede Direktion besteht aus einem Präsidenten, der vom König ernannt wird, zwei ständigen Vertretern desselben (Oberregierungsrat und Oberbaurat)[1]) und der nötigen Anzahl von Mitgliedern. In einigen bestimmten Fällen entscheidet die Direktion als Kollegium nach absoluter Stimmenmehrheit, wobei die Stimme des Präsidenten im Fall der Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Im übrigen ist der Präsident zur Erledigung befugt. Der Präsident kann einzelnen Mitgliedern der Direktion gewisse Geschäfte ein für allemal zur Erledigung übertragen (Decernate).

Die Bildung besonderer Abteilungen ist dem Minister vorbehalten, aber zunächst nicht beabsichtigt. Auf jede Direktion entfallen im Durchschnitt (1895/96) 16 Decernenten. Im ganzen sind für 1895/96 324 Decernenten vorgesehen. Die Decernatsgruppen sind:

1) Etats-, Kassen- und Rechnungswesen;
2) Stations- und Fahrdienst;
3) Bahnunterhaltung und Bahnaufsicht (einschl. Ergänzungsbauten);
4) Streckenverwaltung und Beförderungsdienst;
5) Verkehrs- und Tarifwesen;
6) Personalien und Wohlfahrtseinrichtungen;
7) Werkstättenwesen und Unterhaltung der maschinellen Anlagen;
8) Materialienverwaltung;
9) Lokomotivdienst.

Die Geschäftsordnung für die Direktionen ist von dem Minister am 17./XII. 1894 erlassen worden; ihr ist eine „Anleitung zur Aufstellung und Ausführung des Geschäftsplanes für die Eisenbahndirektionen“ beigegeben. Hiernach ist für den Stations- und Fahrdienst, für die Bahnunterhaltung und Bahnaufsicht, für die Ausführung von Ergänzungsbauten, für die Verwaltung des Grundvermögens, die Streckenverwaltung und die Rechtsangelegenheiten und für den Beförderungsdienst im allgemeinen die Geschäftsverteilung nach Bahnstrecken zu bewirken, „um die Geschäftsthätigkeit der einzelnen Decernenten thunlichst selbständig zu gestalten“.

Bei den Eisenbahndirektionen werden je 5 Bureaus eingerichtet, die den geschäftlichen Verkehr zu vermitteln haben, nämlich das Centralbureau (für die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten), das Rechnungsbureau, das Betriebsbureau, das Verkehrsbureau und das technische Bureau (für die technischen und Bauangelegenheiten).

Dem Minister ist durch die Verwaltungsordnung (§ 6) vorbehalten, die Erledigung bestimmter Geschäfte, die am besten für einen größeren Bezirk einheitlich bearbeitet werden, für mehrere Direktionsbezirke oder für den gesamten Staatsbahnbereich einer Direktion zu übertragen. Davon ist Gebrauch gemacht worden; deshalb findet man bei einzelnen Direktionen die für mehrere Direktionsbezirke wirksamen Verkehrskontrollen, Wagenkontrollen und Fundbureaus, dazu treten — als für alle Direktionsbezirke wirksam — das Centralverkehrsbureau in Hannover (für die

1) Bei der Betriebsverwaltung 50 000 M., bei der Neubauverwaltung 100 000 M.
2) Bei der Betriebsverwaltung.
3) Bei der Neubauverwaltung.

1) Sie können mit Genehmigung des Ministers auch beauftragt werden, den Präsidenten bei seiner Anwesenheit in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten.

Abrechnung über Personen-, Güter- nnd senstigen Verkehr zwischen den Staats- bezw. vom Staat verwalteten Bahnen und den übrigen Bahnen), das Centralwagenabrechnnngsbureau in Magdeburg (für die Abrechnnng über Wagenmiete), das Centralwagenbureau in Magdeburg (für Ausgleich zwischen Bedarf und Bestand ven Güterwagen etc.).

Die Umgestaltungen in Bezug auf Etats-, Kassen- und Rechnnngswesen im einzelnen können hier nicht erläutert werden.

Den Direktionen sind für die Ausführung und Ueberwachung des örtlichen Dienstes die Inspektionen unterstellt werden. Außerdem können für die Leitung der Nenbauausführungen besondere Bauabteilnngen errichtet werden. Im ganzen waren nach dem amtlichen „Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der preußischen Staatseisenbahnen im Betriebsjahre 1895/96“, am 31./III. 1895 — abgesehen ven den Bauabteilungen, die für Ausführung von Neubanten nach Bedarf errichtet wurden — 484 Inspektienen verhanden, nnd zwar:

234 Betriebsinspektionen,
74 Maschineninspektienen,
73 Werkstätteninspektionen,
83 Verkehrsinspektionen,
20 Telegrapbeninspektienen.

Die Obliegenheiten der Inspektionen im einzelnen können bier nicht besprochen werden.

Einzelne Verwaltungsgeschäfte sind den Inspektienen ven dem Minister zur selbständigen Erledigung übertragen worden, z. B. Entscheidung über Anträge auf Rückerstattung von Fahrgeld nnd Gepäckfracht.

Da in Preußen noch ca. 60 Privatgesellschaften mit über 2200 km Strecken vorhanden sind, so ist noch eine besondere Aufsichtsinstanz des Staates nötig. Bisber war das Eisenbahnkommissariat zu Berlin die Anfsichtsbebörde. In einzelnen Fällen waren aber die Direktienspräsidenten mit den Funktienen eines Staatskommissars gegenüber den Privatbahnen betraut worden. Das letztere ist vem 1./IV. 1895 ab verallgemeinert werden. Die Direktionspräsidenten sind zn ständigen Kemmissaren für die Aufsichtsbefugnisse des Staates ernannt werden. Das Eisenbahnkemmissariat als solches ist anfgelöst werden.

Die engere Berührung mit den Kreisen des praktischen Lebens wird in Preußen dnrch die Bezirks-Eisenbahnräte und den Landes-Eisenbahnrat vermittelt. Die Beiräte wurden 1878 auf dem Verwaltungswege eingeführt. Durch das G. v. 1./VI. 1882 erhielten sie eine gesetzliche Grundlage. Bis 31./III. 1895 bestanden 9 Bezirks-Eisenbahnräte in Altona, Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt, Frankfurt a. M., Hannever, Magdebnrg und Köln. Der Bezirks-Eisenbahnrat in Köln umfaßte 3 Direktiensbezirke, Köln rechtsrh., Köln linksrb. und Elberfeld. Seit dem 1./IV. 1895 sind dem Bezirks-Eisenbahnrate in Berlin dle Direktiensbezirke von Berlin und Stettin, in Breslan die ven Breslau, Kattowitz nnd Posen, in Bromberg die ven Bromberg, Danzig und Königsberg i. Pr., in Erturt die ven Erfurt und Halle a. S., in Frankfurt a. M. die ven Frankfurt a. M. nnd Kassel, in Hannover die von Hannever nnd Münster i. W., in Köln die von Köln, Elberfeld, Essen a. d. R. nnd St.-Johann-Saarbrücken zngewiesen, während die beiden übrigen Bezirks-Eisenbahnräte zu Altona und Magdeburg nur den Direktionsbezirk Altona bezw. Magdeburg umfassen. Die Bezirks-Eisenbahnräte bestehen aus gewählten Vertretern des Handels, der Industrie nnd der Land- und Ferstwirtschaft. In wichtigeren Fragen, namentlich in Sachen der Tarife und Fahrpläne müssen die Beiräte von der Direktien gehört werden.

Der Landes-Eisenbahnrat besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide vem König anf 3 Jahre ernannt werden, ferner aus den ven den Ministern für öffentliche Arbeiten, für Finanzen, für Handel und für Landwirtschaft auf 3 Jahre berufenen 10 Mitgliedern [1]) und aus 30 ven den Bezirks-Eisenbahnräten gewählten Vertretern der Industrie, des Handels und der Land- und Ferstwirtschaft. Der Landes-Eisenbahnrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen, und ist namentlich in Tarifangelegenheiten zuständig, hat aber nur gutachtliche Befugnisse. Als vorbereitendes Organ erscheint der ständige Ausschuß, bestehend aus dem Vorsitzenden nnd 4 Mitgliedern des Landes-Eisenbahnrates.

Die Einrichtung der Eisenbahnbeiräte besteht auch in anderen deutschen Staaten, so in Elsaß-Lothringen (seit 1874), in Baden, Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg nnd Schwerin. Im wesentlichen schließt sich die Einrichtung an die preußische an. Die Organisation der übrigen Eisenbahnbehörden zeigt in den einzelnen deutschen Staaten einige Abweichnngen, die hier nicht besprochen werden können. Erwähnt sei nur, daß für die Bahnen in Elsaß-Lothringen, die dem Deutschen Reiche gebören, als eberstes Organ das „Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen“ zu Berlin — direkt dem Reichskanzler untergeordnet — besteht. Unter Leitung dieses Amtes führt die „Kaiserl. Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen“ zu Straßburg i. E. die Verwaltung. Der Generaldirektien sind zur Leitung einzelner Dienstzweige Oberbeamte nnd zur Leitung des Betriebs- und Bahnunterhaltungsdienstes Betriebsdirektoren nnterstellt, unter denen dann wieder Eisenbahnbau- und Betriebsinspektoren stehen.

Nach Art. 4 und 41—46 der Verfassung hat auch das Deutsche Reich bestimmte Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Eisenbahnen. Insbesondere steht dem Reich die Kontrolle des Tarifwesens zu. Die Reichsaufsicht wird vom Bundesrat wahrgenommen, soweit es sich um den Erlaß von Verwaltungsvorschriften handelt. Im übrigen hat der Reichskanzler das Aufsichtsrecht. Nach seinen Anweisungen und unter seiner Verantwortlichkeit nimmt das Reichseisenbahnamt die Aufsichtsbefugnisse wahr (laut G. v. 27./VI. 1873).

In Oesterreich, das nächst Preußen das bedeutendste Staatsbahnsystem hat, wurde 1896

1) Die beiden erstgenannten Minister berufen je 2, die beiden letzten je 3 Mitglieder. Unmittelbare Staatsbeamte dürfen nicht berufen werden.

eine Umgestaltung der Organisation der Eisenbahnverwaltung vorgenommen, wobei vielfach die neue preußische Organisation als Vorbild gedient hat. Bisher war die Sachlage folgende: Die oberste Aufsichts- und Centralbehörde war das Handelsministerium, das hierbei von der „Generalinspektion“ unterstützt wurde. Als eigentliche Verwaltungsbehörden erschienen die Generaldirektion, unter ihr die Betriebsdirektionen und Bauleitungen und als unterste Instanzen die Bahnbetriebsämter und Oberbahnbetriebsämter. Die Organisation von 1896 beseitigt die Unterstellung der Bahnen unter das Handelsministerium. Es wird jetzt ein besonderes Eisenbahnministerium errichtet zur „obersten staatlichen Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Eisenbahnwesens“ nnd insbesondere zur „obersten einheitlichen Leitung der vom Staat selbst auf eigene oder fremde Rechnung betriebenen Eisenbahnen“ etc.

Die „Generaldirektion“ wird aufgehoben, und an Stelle der Betriebsdirektionen treten — unmittelbar dem Minister unterstellt — die Staatsbahndirektionen „zur Leitung des lokalen Betriebsdienstes“. Zur Bauausführung nener auf Staatskosten herzustellender Bahnen nnd besonders umfassender Neubanten auf den schon vom Staat betriebenen Bahnen werden „Eisenbahnbauleitungen“ errichtet, die ebenfalls dem Eisenbahnminister unmittelbar unterstellt sind.

Unter den Staatsbahndirektionen stehen als unterste Dienststellen die „Bahnerhaltungssektionen“, die „Bahnstationsämter“ (bezw. Bahnbetriebsämter), die „Heizhausleitungen“, die „Werkstättenleitungen“ nnd die „Materialmagazinsleitungen“. Als Hilfsorgane des Ministers erscheinen:

1) die „Generalinspektion“, welche die „Aufsicht und Kontrolle über den Bauzustand und Betrieb der dem öffentlichen Verkehr übergebenen Staats- wie Privateisenbahnen zur Handbabung der Ordnung und Sicherheit“ wahrzunehmen bat auf Grund einer besonderen Instruktion des Ministers vom 28./VII. 1896;

2) das „Centralwagendirigierungsamt“, welches die dem Minister vorbehaltene „Evidenz und oberste Disposition über den gesamten Wagenpark“ besorgt;

3) der „Staatseisenbahnrat“, der zur Begutachtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Fragen im Bereiche des Eisenbahnwesens berufen ist. (Im Bedarfsfalle können anch den Staatsbahndirektionen Beiräte beigegeben werden.) Ein „Staatseisenbahnrat“ wurde übrigens schon 1884 eingeführt.

In Frankreich ist die Verwaltung des kleinen Staatsbahnnetzes nach der V. v. 10./XII. 1895 einem „Direktor“ übertragen, der unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten steht. Ihm wird ein „Rat des Staatseisenbahnnetzes“ (conseil dn réseau de l'État) beigegeben, der u. a. über Tarife, über Reglements betr. Organisation des Dienstes, Gang der Züge, Polizei und Betrieb der Bahnen etc. seine Ansichten zu äußern hat und im übrigen bezüglich des Umkreises seiner Thätigkeit dem Verwaltungsrate einer Aktiengesellschaft nachgebildet ist.

Der Rat besteht aus 10 Personen, nämlich 1 Mitglied des Staatsrates, 2 Mitgliedern der Straßen- und Brückon- oder der Bergwerksverwaltung, 2 Vertretern des Finanzministers, je 1 Vertreter des Handels- und des Ackerbauministers, 1 Civilingenieur und 2 Handelskammermitgliedern. Die Amtsdaner ist 4 Jahre; alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus.

Unter dem Direktor steht ein Betriebschef für den Verkehrsdienst, ein Oberingenieur für den Material- und Zugdienst und ein Oberingenieur für Besichtigung der Strecken und Hochbauten etc.

Die Privatbahnen, die in Frankreich die Hauptmasse des Schienennetzes bilden, werden von einem Verwaltungsrat geleitet, der von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt wird und vorzugsweise große Aktionäre umfaßt. Unter dem Verwaltungsrat steht ein Generaldirektor, der die Geschäfte führt. Ihm sind 3 Hauptabteilungen für die allgemeine Verwaltung (service central), für den Baudienst (service de construction) und für den Betriebsdienst (service de l'exploitation) unterstellt. Die Abteilung für den Betriebsdienst gliedert sich in 3 Unterabteilungen für Unterhaltung und Bewachung der Bahn, für Material und Werkstätten und für den Verkehrsdienst.

Die staatliche Aufsicht, die hier sehr intensiv ist, wurde durch eine V. des Präsidenten v. 30./V. 1895 und durch einen Erlaß des Eisenbahnministers v. 26./X. 1895 neu geordnet. Hiernach wird die Leitung der Staatsaufsicht über den Betrieb eines jeden der 6 großen Netze einem Generalinspektor der Straßen- und Brückenbau- oder Bergverwaltung mit dem Dienstsitz in Paris übertragon. Die Oberleitung der Vorarbeiten und Bauten neuer Strecken stebt dem Aufsichtsdirektor eines jeden Netzes zu. Die Unterorgane können übergangen werden.

Seit 1878 besteht ein ständiger Eisenbahnbeirat (comité consultatif des chemins de fer), dem u. a. alle wichtigeren Tarif- nnd Fahrplanangelegenheiten zur Begutachtung vorgelegt werden. Nach der V. des Präsidenten v. 17./XII. 1896 besteht der Beirat aus 60 Mitgliedern; 4 dieser 60 Mitglieder sind Mitglieder von Rechts wegen und vertreten das Eisenbahnministerium, die übrigen 56 Mitglieder sind durch Verordnung zu ernennen. Hierhin gehören u. a.:

5 Senatoren } als Vertreter des Parlaments,
10 Deputierte }
6 Mitglieder des Staatsrats,
2 „ der Handelskammer zu Paris,
4 „ sonstiger Handelskammern,
der Präsident des Handelsgerichtes in Paris,
2 Vertreter des Finanzministeriums,
4 „ des Handelsministeriums,
3 „ des Ackerbauministeriums,
2 „ der Binnenschiffahrt,
2 Arbeiter oder Angestellte der Eisenbahngesellschaften, etc.

Die Verwaltungsorganisation der übrigen Länder kann hier nicht besprochen werden. Er-

wähnt sei nur, daß die Einrichtung der Beiräte auch in anderen Ländern (z. B. Rußland, Dänemark, Italien) Eingang gefunden hat.

Die große Fernwirkung der Eisenbahnen hat auch internationale Verwaltungsorgane nötig gemacht. Hier ist zunächst als eigenartiges und verdientes Organ der 1847 begründete „Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen“ zu nennen, der auch eine erhebliche Zahl nichtdeutscher Eisenbahnverwaltungen umfaßt. Das geschäftsführende Organ des Vereins ist die Kgl. Eisenbahndirektion Berlin, das beschließende Organ ist die „Vereinsversammlung“. Ihre Beschlüsse werden bindend, wenn ihnen nicht binnen 8 Wochen ein Zehntel aller Vereinsstimmen widersprochen hat. Beschlüsse über Tarifangelegenheiten bedürfen zur Giltigkeit der Zustimmung aller Verwaltungen. Zur Vorbereitung der Beschlüsse usw. bestehen 8 ständige Ausschüsse.

Durch das Berner Uebereinkommen für den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr vom 14./X. 1890 ist ein internationales Centralamt für den internationalen Eisenbahntransport mit dem Sitze in Bern ins Leben gerufen. Die Einzelheiten können hier übergangen werden.

3. Die Grundsätze der finanziellen Behandlung der E. Die öffentliche Gewalt, insbesondere die Staatsgewalt kann auch dann, wenn sie die Eisenbahnen privaten Gesellschaften überläßt, die finanzielle Behandlung der Bahnen durch die Gesellschaften beeinflussen, z. B. dadurch, daß sie auf die Höhe der Tarife der Gesellschaften einwirkt, weiter aber auch dadurch, daß sie die Verkehrsleistungen der Eisenbahnen besteuert. Ob und inwieweit eine solche Besteuerung der Verkehrsleistungen angemessen ist, hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen des Landes ab. Die Wirkung der Steuer wird regelmäßig eine entsprechende Erhöhung der Frachtausgaben, also eine Steigerung der Produktionskosten der einzelnen Erwerbszweige sein. Das mahnt zur Vorsicht bei Bemessung und Ausgestaltung solcher Steuern. Mag der Staat aber Steuern auf die Verkehrsleistungen der Eisenbahnen legen oder nicht, die privaten Gesellschaften werden ihrer Natur nach in der Regel dem „gewerblichen Prinzip“ folgen, d. h. möglichst günstige Reinerträge zu erzielen suchen. Die Staatsgewalt kann dieses natürliche Streben unter Umständen einengen, aber beseitigen kann sie es nicht.

Wo der Staat nur einen Teil des Bahnnetzes in der Hand hat neben einem umfangreichen Privatbahnsystem, wird in den meisten Fällen auch der Staat für seinen Teil des Bahnnetzes ähnliche Grundsätze anwenden müssen, wie sie beim Privatbahnnetz obwalten; er wird aber eine Ueberspannung des „gewerblichen Prinzips“ nicht nur selbst vermeiden, sondern auch bei den Privatbahnen zu verhindern suchen müssen.

Beim wirklichen Staatsbahnsystem sind an sich verschiedene Möglichkeiten denkbar. Zunächst kann an das System des „freien Genußgutes“, d. h. der unentgeltlichen Ueberlassung der Eisenbahnleistungen an die Verkehrsinteressenten gedacht werden. Die Wirkung eines solchen Vorgehens würde voraussichtlich für die Gesamtheit überwiegend ungünstig sein. Die Eisenbahnleistungen würden vom Publikum in gewaltigem Umfange benutzt werden, aber die Kosten der Anlage und des Betriebes, die dadurch leicht sehr gesteigert werden können, würden nicht auf die Benutzer, sondern auf dem Wege der Besteuerung auf die Gesamtheit abgeschoben werden. Die Lasten können in dieser Form nicht nur sehr fühlbar werden, sondern auch sehr ungleich drücken, weil irgendwelche Anpassung an den Umfang der beanspruchten Verkehrsleistungen nicht eintritt.

Die Ablehnung des Prinzips des „freien Genußgutes“ für die Eisenbahnen ist allerseits als notwendig anerkannt worden. Wie hoch aber das Entgelt für die Eisenbahnleistungen gegriffen werden soll, ist streitig. Vielfach will man dem Entgelt den Charakter einer Gebühr wahren, bei der ein eigentliches Gewinnstreben nicht obwaltet. Dabei wird bisweilen eine Regelung derart befürwortet, daß die laufenden Kosten des Eisenbahnbetriebes und der Eisenbahnerhaltung aus den Gebühren der Benutzer, die Kosten der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals aus allgemeinen Staatsmitteln gedeckt werden. Auch hier wird ein erheblicher Teil der Lasten auf die Allgemeinheit abgewälzt, ohne daß eine Anpassung an den Umfang der Benutzung der Eisenbahnen seitens der einzelnen Versender und Reisenden möglich wäre. Die unmittelbaren Vorteile, die dem Benutzer aus den Verkehrsleistungen der Eisenbahnen erwachsen, treten so deutlich zu Tage, daß es berechtigt ist, durch die Gebühren der Benutzer die vollen Eigenkosten zu decken. Unter normalen Verhältnissen müssen die Eisenbahnen jedenfalls imstande sein, aus ihren eigenen unmittelbaren Einnahmen die laufenden Betriebs- und Erhaltungskosten, ferner die Verzinsung und die Tilgung der Anlagekapitalien zu bestreiten. Ist das Eisenbahnnetz vollkommen ausgebaut, so kann es zweckmäßig werden, die Eisenbahngebühren auf dieser Linie zu halten. Ist aber das Netz noch nicht vollständig ausgebaut, so kann es wünschenswert sein, höhere Gebühren einzuziehen, um die Mittel zur Vervollständigung des Netzes leichter zu beschaffen.[1]

Wo man so vorgeht, liegt schon die Anwendung des „gewerblichen Prinzips“ vor; es wird ein Reingewinn angestrebt. Zu demselben Streben kann auch die Erwägung führen, daß die Verkehrsleistungen der Staatsbahnen belastet werden, um der Staatskasse überhaupt mehr Einnahmen zuzuführen. In diesem Falle würde das gewerbliche Prinzip zur allgemeinen Herrschaft gelangt sein. Seine Durchführung läßt verschiedene Formen

zu, da sowohl besondere Steuern auf die Verkehrsleistungen neben den Eisenbahngebühren erhoben werden, als auch die Gebühren selbst über die Grenze der gesamten Eigenkosten hinaus gesteigert werden können. Eine grundsätzliche Ablehnung dieses Prinzips ist nicht berechtigt. Die allgemeinen finanziellen Verhältnisse können es mit sich bringen, daß durch die Eisenbahnüberschüsse ein Teil der erforderlichen Staatseinnahmen leichter, bequemer und in weniger drückender Form beschafft werden kann, als durch Steuern. Nur wird immer festgehalten werden müssen, daß die Reinerträge der Staatsbahnen nicht auf Kosten der wirtschaftlichen Entwickelung des Landes erzielt werden dürfen.

Im allgemeinen werden die Staatsbahnsysteme unserer Zeit nach diesem „gewerblichen System" verwaltet und liefern zum Teil erhebliche Ueberschüsse, aus denen auch für allgemeine Staatszwecke beträchtliche Summen hergenommen werden.

V. Die Eisenbahntarife.

1. Allgemeines. Unter Eisenbahntarif versteht man die Zusammenstellung der von der Eisenbahnverwaltung geforderten Beförderungspreise. Der Preis einer einzelnen Verkehrsleistung heißt Tarifsatz. Die Beförderungspreise heißen im Personenverkehr „Fahrpreise", im Gepäckverkehr „Gepäcksätze", im Güterverkehr „Frachtsätze" oder „Eilgutsätze", je nachdem die Beförderung als Frachtgut oder Eilgut in Frage steht. Die Gebühren für Leistungen, die nicht unmittelbar zur Beförderung gehören, werden „Nebengebühren" genannt. Bestimmungen über die Anwendung der Tarife werden häufig den Tarifen beigefügt und heißen „Tarifvorschriften" oder „Tarifbestimmungen". Das Gerippe für die äußere Anordnung des Tarifs wird „Tarifschema" genannt. Die Grundsätze, nach denen die Tarifsätze berechnet und abgestuft und die Tarife gebildet werden, bilden den Inhalt des „Tarifsystems".

Die Beförderungspreise der Eisenbahnen werden nicht für jeden einzelnen Verkehrsakt besonders vereinbart, sondern in der Regel im voraus für alle gleichartigen Leistungen einseitig von der Eisenbahnverwaltung festgesetzt. Diese Preise sind also in der Regel Monopolpreise. Sie umfassen nicht nur die Kosten der Beförderung, sondern auch einen ratirlichen Anteil an den Unterhaltungskosten sowie an der Verzinsung und Tilgung der Anlagekapitalien. Im übrigen wird ihre Höhe wesentlich davon beeinflußt, nach welchen Grundsätzen die Eisenbahnen in finanzieller Beziehung von der öffentlichen Gewalt behandelt werden.

Die Tarife werden nach verschiedenen Gesichtspunkten in Gruppen geteilt. Nach den Beförderungsgegenständen unterscheidet man: Personen-, Güter-, Gepäck-, Viehtarife etc. Nach den Verkehrsbezirken, für welche die Tarife Geltung haben, stellt man die Lokal- (Binnen-, Bezirks-, interne) Tarife, d. h. die Tarife für den Verkehr innerhalb desselben Verwaltungsbezirks den direkten Tarifen, d. h. den Tarifen für den Verkehr zwischen verschiedenen Verwaltungsbezirken gegenüber.

Nach der Schnelligkeit der Beförderung scheidet man die Eilgut- und Schnellzugtarife als besondere Gruppen aus.

Nach dem besonderen Zweck, der mit dem Tarif gefördert werden soll, spricht man von Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- (Transit-), Konkurrenz-, Rückfracht-, Notstandstarifen usw. Nach der Giltigkeitsdauer werden die ständigen Tarife den zeitweiligen und Saisontarifen gegenübergestellt. Alle diese Bezeichnungen erklären sich von selbst.

Mit Rücksicht auf die äußere Gestalt der Tarife spricht man von Stations- und von Entfernungstarifen. Ein Stationstarif enthält für die Beförderungseinheit den gesamten Tarifsatz von jeder nach jeder im Tarif genannten Station. Schneiden sich die Linien benachbarter Bahnverwaltungen in einem bestimmten Punkte, so werden die Frachtsätze für die Strecke von der Abgangsstation bis zum Schnittpunkte und weiter für die Strecke vom Schnittpunkt bis zur Bestimmungsstation besonders angegeben (Schnitttarife). Die Entfernungstarife umfassen eine Tabelle über die Entfernungen zwischen sämtlichen im Tarif genannten Stationen und ein Verzeichnis der Tarifsätze für die Beförderungseinheit für jede im Tarif vorkommende Entfernung (Kilometertarife, Meilentarife, Werttarife etc.).

An die Tarife sind im allgemeinen Interesse bestimmte Anforderungen zu stellen. Vor allem muß die Höhe der Tarifsätze derart sein, daß Schädigungen oder empfindliche Störungen des Wirtschaftslebens nicht eintreten. Zu hohe Tarifsätze wirken wie ein Verkehrshindernis. Wo die zulässige Grenze liegt, ist freilich eine reine Thatfrage. Außergewöhnliche Verhältnisse, welche eine unterdurchschnittliche Höhe der Tarifsätze nötig machen, müssen dabei selbstverständlich berücksichtigt werden.

Einfachheit, Klarheit, Uebersichtlichkeit und genügende Bekanntgabe der Tarife sind ebenfalls unentbehrlich. Die Verkehrsinteressenten müssen jederzeit in der Lage sein, sich rasch und zuverlässig über die geltenden Frachtsätze zu unterrichten.

Sehr erleichtert wird das durch eine gewisse Stetigkeit der Tarifsätze in dem Sinne, daß ein häufiges Schwanken der Sätze vermieden wird. Das dient zugleich dazu, der Geschäftswelt eine sichere Kalkulation zu ermöglichen.

Auch die Anwendung gleichförmiger Tarifsätze und Tarifvorschriften für größere Gebiete erleichtert die Orientierung der Bevölkerung.

Digitized by Google

Gleichzeitig entspricht es der Gerechtigkeit, die Eisenbahnleistungen zu gleichen Preisen allen Gebieten zugänglich zu machen.

Damit verbindet sich die weitere Forderung, daß gleiche Leistungen auch jedermann zu gleichen Bedingungen gewährt werden, daß also besondere (unter Umständen geheime) Begünstigungen einzelner Frachtgeber vor den übrigen nicht eintreten dürfen.

Alle diese Forderungen gelten sowohl gegenüber Staats- als auch gegenüber Privatbahnen. Letzteren wird der Staat unter Umständen bestimmte Verpflichtungen auferlegen müssen, um den genannten Forderungen Berücksichtigung zu verschaffen. Dazu können z. B. Vorschriften über Maximaltarife, über Veröffentlichung und Schema der Tarife, Verbot geheimer Begünstigungen u. dergl. m. benutzt werden, sofern eine wirksame Kontrolle durchgeführt werden kann. Im allgemeinen darf man annehmen, daß die staatliche Eisenbahnverwaltung in diesen Dingen eher die allgemeinen Interessen berücksichtigen wird, als die Privatbahnverwaltung.

Als Grundlage der Tarifbemessung werden häufig die „Selbstkosten" in Vorschlag gebracht. Der Begriff „Selbstkosten" wird dabei verschieden aufgefaßt. Insbesondere ist es streitig, ob die vom Bahnunternehmen aufzubringenden Zinsen und Tilgungsquoten der Anlagekapitalien zu den Selbstkosten in diesem Zusammenhange gezählt werden dürfen. Gedeckt sollen diese Kosten jedenfalls durch die Beförderungspreise werden, und will man sie nicht als Teil der Selbstkosten anerkennen, so muß man sie jedenfalls neben den Selbstkosten im engeren Sinne bei Festsetzung der Preise berücksichtigen. Als einziger Maßstab für die Bemessung der Frachten können die Selbstkosten nicht in Frage kommen. Auch im kaufmännischen Verkehr richten sich die Preise nicht lediglich nach den Selbstkosten. Nur die untere Preisgrenze, die normalerweise auf die Dauer nicht unterschritten werden darf, wird durch die Selbstkosten bezeichnet, und in diesem Sinne spielen die Selbstkosten auch bei den Eisenbahnen eine wichtige Rolle. Je nach den gesamten Verhältnissen und den besonderen Zwecken, die bei der Tarifbemessung verfolgt werden, wird diese Untergrenze bald mehr, bald weniger überschritten werden können.

Hierbei werden nicht die Selbstkosten jeder einzelnen Verkehrsleistung für sich ermittelt, sondern es werden auf Grund der Erfahrungen gewisse Durchschnittssätze berechnet. Eine individualisierende Berechnung ist schon deshalb unmöglich, weil sich jede Verkehrsleistung der Eisenbahn aus zahlreichen Einzelleistungen zusammensetzt, für die eine besondere Kostenermittelung undurchführbar ist. Ueberdies hängen die Kosten jeder einzelnen Leistung von dem Umfang des Verkehrs wesentlich ab. Ein erheblicher Teil der Kosten nämlich wird durch die Zahl der Verkehrsleistungen nicht vergrößert, weil er überhaupt aufgewendet werden muß, um den Betrieb zu ermöglichen („feste" oder „konstante" Kosten gegenüber den veränderlichen oder „variablen" Kosten, die von der Zahl der Verkehrsleistungen abhängig sind). Dieser Umstand verringert die Selbstkosten jeder einzelnen Verkehrsleistung, je häufiger diese Leistungen erfolgen.

Da umgekehrt auch die Höhe der Beförderungspreise Einfluß auf die Häufigkeit der verlangten Verkehrsleistungen hat, so hat bei Festsetzung der Tarife häufig das Streben obgewaltet, eine vermutete Ausdehnungsfähigkeit des Verkehrs in bestimmten Gütern oder in bestimmten Richtungen nutzbar zu machen. Der Zweck solcher Maßnahmen ist insbesondere, das Verhältnis zwischen der toten Last und der Nutzlast zu verbessern, das wegen der unzulänglichen Ausnutzung des Fassungsraumes der Fahrzeuge im allgemeinen nicht besonders günstig ist. Der Erfolg hängt wesentlich davon ab, ob und in welchem Umfange noch eine Entwickelungsfähigkeit des Verkehrs durch Ermäßigung der Beförderungspreise ausgelöst werden kann. Die Art der Güter macht dabei einen Unterschied insofern, als bei „sperrigen" oder feuergefährlichen oder schädlich einwirkenden Gütern ein Interesse der Bahnverwaltung, durch Herabsetzung der Frachten den Verkehr zu steigern, nicht besteht.

Ein anderer Gesichtspunkt, der für die Bemessung der Tarifsätze Bedeutung hat, ist die Art und Beschaffenheit der Leistung, die von der Eisenbahn bewirkt wird, oder — anders ausgedrückt — der Wert dieser Leistung für ihren Empfänger. Zahlreiche Umstände sind hier von Einfluß. Zunächst spielt der in Anspruch genommene Teil des Fassungsraumes, wenigstens beim Vieh- und Güterverkehr, eine Rolle, und mit dem Umfang dieses Teiles muß an und für sich auch die Fracht wachsen. Weiterhin ist — wiederum beim Vieh- und Güterverkehr — das Gewicht des Beförderungsgegenstandes von Bedeutung für den Wert der Leistung der Bahn und deshalb auch für den Frachtbetrag. Auch die Schnelligkeit, die Sicherheit, die Bequemlichkeit der Beförderung ist für die Bewertung der Verkehrsleistung seitens des Leistungsempfängers wichtig. Berücksichtigung erheischt schließlich auch die Länge der Beförderungsstrecke.

Da ein Teil der Selbstkosten durch die Leistungen an der Abgangs- und an der Bestimmungsstation — unter Umständen auch auf einer Umladestation — verursacht wird, also unabhängig ist von der Entfernung, so hat man bei dem Güterverkehr den Preis für die eigentliche Beförderung auf der Strecke („Streckensatz") getrennt von dem Preise für die Leistungen auf der Abgangs- (Umlade-) und Bestimmungsstation (Stationskosten, Expeditions- oder Mani-

pulationsgebühren). Die Expeditionsgebühren müßten an sich für alle Entfernungen gleich hoch sein, sind aber vielfach im Interesse des Nahverkehrs, wo die Stationskosten oft die Streckenkosten überschreiten, für die kürzere Entfernungen stufenweise ermäßigt worden. Die Streckensätze sind in vielen Fällen für jede Längeneinheit gleich groß ohne Rücksicht auf die Gesamtentfernung.

In Wirklichkeit verringern sich die Streckenkosten — auf die Längeneinheit gerechnet — bei der Beförderung auf größere Strecken. Deshalb kann der Streckensatz für die Längeneinheit mit der Entfernung geringer werden. Aus praktischen Rücksichten kann aber die Abminderung des Streckensatzes nicht von km zu km, sondern nur stufenweise erfolgen. Auf diese Weise entsteht die Form des Staffel- und Skalentarifes. Die Form des Staffeltarifes gilt mit Recht heute allgemein als rationell, wenn auch der Einführung neuer derartiger Tarife vielfach Widerspruch entgegengesetzt wird, weil mit jeder Tarifänderung auch wirtschaftliche Verschiebungen eintreten. Der Staffeltarif kann so konstruiert sein, daß in jeder Staffel ein neuer Streckensatz für diejenigen Längeneinheiten benutzt wird, welche in die betr. Staffel fallen. Er kann aber auch so gebildet sein, daß der Streckensatz der billigsten Staffel auf die ganze zurückgelegte Strecke angewandt wird.

Von manchen Seiten wird befürwortet, die Entfernung bei den Eisenbahntarifen überhaupt nicht zu berücksichtigen, also — ähnlich wie beim Briefporto — für alle Entfernungen den gleichen Frachtbetrag zu erheben („Einheitstarif"). Der Gedanke ist abzuweisen, weil die Streckenkosten bei der Eisenbahnbeförderung eine zu große Rolle spielen, als daß sie ganz ignoriert werden könnten, und weil die Außerachtlassung der Entfernung im Eisenbahnverkehr der Bevölkerung thatsächlich als ungerecht erscheinen würde. Der Einheitstarif würde die Reisen und Versendungen auf weite Entfernungen hin in unnatürlicher Weise verbilligen und eine Verkehrssteigerung hervorrufen, die unter Umständen neue Schienen- und Stationsanlagen, Vermehrung des rollenden Materials und der Beamten nach sich ziehen und dadurch den Betrieb unrentabel machen kann.

Von dem Einheitstarif kann man zum „Zonentarif" gelangen, wenn man für den Nahverkehr eine oder mehrere engere Zonen ausscheidet und innerhalb jeder Zone ohne Rücksicht auf die verschiedenen Entfernungen denselben Gesamtfrachtbetrag erhebt (im weiteren Sinne spricht man auch wohl dann von „Zonentarif", wenn man bei dem Entfernungstarif die Entfernungseinheit sehr groß nimmt, also z. B. nicht für 1 km, sondern immer für je 100 km die Fracht festsetzt). Der Zonentarif führt dazu, daß in Wirklichkeit für die Längeneinheit in jeder Zone um so weniger bezahlt wird, je näher der Bestimmungsort der äußeren Zonengrenze liegt, und daß beim Uebergang zu der nächsten Zone trotz kleiner Entfernungsunterschiede der Streckensatz zunächst höher wird.

Staffeltarif, Einheitstarif und Zonentarif bedeuten an sich nicht schon billige Tarife; sie stellen sich nur als eine äußere Form der Tarife dar, die sowohl hohe als auch niedrige Frachten ermöglicht.

Als Grundlagen für die Tarifbemessung erscheint außer den schon besprochenen Faktoren weiterhin die Belastungsfähigkeit des Beförderungsgegenstandes, also bei Personen die Zahlungsfähigkeit, bei Gütern der Wert der Güter. Beides läßt sich naturgemäß nicht nach den wirklichen besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Falles berücksichtigen. Bei den Gütern begnügt man sich mit einigen wenigen großen Klassen derart, daß in die höher tarifierten Klassen nur solche Güter eingestellt werden, die im allgemeinen im wirtschaftlichen Verkehr höher bewertet zu werden pflegen, z. B. Fabrikate gegenüber Halbfabrikaten, Roh- und Hilfsstoffen. Beim Personenverkehr werden für bestimmte Kreise, die als weniger zahlungsfähig gelten, z. B. für Soldaten, für Auswanderer, für Arbeiter, niedrigere Fahrpreise gefordert, als bei anderen Gruppen. Diese Berücksichtigung der Belastungsfähigkeit der Beförderungsgegenstände ist praktisch namentlich aus der Erwägung heraus zur Anwendung gekommen, daß das wertvollere Gut und die zahlungsfähigere Person einen höheren Frachtsatz eher vertragen kann, ohne daß deshalb ein Verzicht auf die Verkehrsleistung zu besorgen wäre; bei weniger wertvollen Gütern und bei weniger leistungsfähigen Personen wird die Grenze viel eher erreicht, von der an die Benutzung der Eisenbahnleistungen nicht mehr möglich ist.

Schließlich spielt bei der Bemessung der Tarifsätze auch die Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Beförderungsgegenstände und Verkehrsleistungen eine Rolle. Gegenstände und Verkehrsleistungen, die für die Gesamtheit eine besondere Bedeutung haben, werden aus diesem Gesichtspunkt billiger befördert bezw. bewirkt, als andere, die nur engeren und besser gestellten Kreisen zu gute kommen. Namentlich beim Staatsbahnsystem kann diesem Gesichtspunkt und ebenso auch der Belastungsfähigkeit der Beförderungsgegenstände Rechnung getragen werden.

Die thatsächliche Gestaltung der Tarife beruht regelmäßig auf einer Verbindung mehrerer der vorbezeichneten Gesichtspunkte. Dieser geschichtlich gewordene Zustand ist insofern berechtigt, als es der Theorie nicht möglich ist, eine Grundlage der Tarife zu finden, die als die absolut gute anzusehen ist. Alle die vorgeführten Gesichtspunkte haben ihre Berechtigung und haben

Digitized by Google

sich deshalb auch in bestimmter Weise bei der praktischen Ausgestaltung der Tarife Geltung verschafft. Daß dabei bald der eine, bald der andere Gesichtspunkt schärfer hervortritt, erklärt sich aus der geschichtlichen Entwickelung und aus den jeweiligen besonderen Verhältnissen.

2. Die Gütertarife. Beim Gütertarifwesen haben namentlich drei Systeme die Aufmerksamkeit erregt, nämlich das Wagenraum- und Gewichtssystem, das Wertsystem und das gemischte System.

Das Wagenraum- und Gewichtssystem („natürliches System") stuft die Frachten nach den Ansprüchen ab, die an Fassungsraum und Tragfähigkeit der Wagen von den Güterversendern gestellt werden, also nach dem beanspruchten Raum und dem Gewicht der Güter. Außerdem wird selbstverständlich die Entfernung berücksichtigt, weiterhin auch die Schnelligkeit der Beförderung.

Dementsprechend unterschied der Tarif der Nassauischen Staatsbahn von 1867 nur Eilgut, Stückgut, sperriges Gut und Wagenladungsgut (zu 5 u. 10 t). Die elsaß-lothringischen Bahnen, die 1871 das „natürliche" System angenommen hatten, führten noch eine Unterscheidung zwischen Wagenladungsgütern in bedeckten und in offenen Wagen und außerdem einen Specialtarif mit niedrigeren Sätzen für gewisse Massenartikel bei Aufgabe von 10 t ein. Diese Neuerungen entspringen nicht mehr dem Wagenraum-(Gewichts-) System, sondern sind schon eine Annäherung an das Wertsystem.

Der Hauptvorzug des Systems ist, daß es einen Anreiz zur besseren Ausnutzung des Wagenraumes giebt. Die praktische Wirkung und ebenso der Einfluß auf die Rentabilität der Bahn hängt aber schließlich doch wesentlich von der Höhe der Frachten ab, die für die einzelnen Gruppen vorgesehen werden. Am besten läßt sich das System anwenden, wenn ein besonderer Gewinn über die volle Deckung der Eigenkosten hinaus nicht angestrebt wird. Enthalten die Frachten noch hohe Zuschläge im Interesse der Herauswirtschaftung des Reingewinns, so werden bei diesem System unter Umständen auf die wenig belastungsfähigen Güter zu hohe Frachten gelegt, und das würde zahlreiche Ausnahmetarife nötig machen, durch welche das Tarifwesen unklar werden würde.

Das Wertsystem stuft die Frachten nach dem Marktwert der Güter ab, weil dieser Wert für die Belastungsfähigkeit mit Frachten von Bedeutung ist. Die Gewichtsmenge, die Schnelligkeit der Beförderung und die Entfernung würden dabei mit zu berücksichtigen sein. Das Wertsystem will also dem Umstand Rechnung tragen, daß bei sonst gleichen Umständen das höherwertige Gut eine höhere Fracht ertragen kann, als das geringerwertige. Diese Erwägung trifft auch im allgemeinen zu, wenngleich Ausnahmen oft genug vorkommen. Eine vollkommene und dem besonderen Wertstande der einzelnen Güter angepaßte Durchführung der Werttarifierung ist unmöglich. Der Tarif würde dadurch bis zur Unbrauchbarkeit kompliziert werden. Auch eine vollkommene Anpassung an die zeitlichen Wertverschiebungen ist unmöglich, weil sonst zu häufig eine Aenderung des Tarifes eintreten müßte. In der Praxis erscheint deshalb das Wertsystem in sehr abgeblaßter Form. Man bildet nur einige wenige Gruppen oder Wertklassen und reiht die einzelnen Arten der Versendungsgegenstände in diese Klassen ein. Den zeitlichen Wertverschiebungen paßt man sich notdürftig dadurch an, daß von Zeit zu Zeit die Einreihung der einzelnen Güterarten in die Wertklassen ergänzt oder abgeändert wird.

Die Werttarifierung ist da, wo ein Reingewinn aus dem Eisenbahnbetriebe erzielt werden soll, besser am Platze als das Wagenraumsystem, weil es die leistungsfähigeren Güter mehr zur Schaffung des Reingewinnes heranzieht, die weniger leistungsfähigen dagegen nur mit geringen Gewinnzuschlägen belastet. Das System leidet vor allem an dem Mangel, daß die Bildung und Ausfüllung der Klassen nicht in einer allseitig befriedigenden und gerechten Form durchgeführt werden kann und daß die Art der Wagenausnutzung im einzelnen Falle ganz unbeachtet bleibt.

Den Einfluß der Art der Ausnutzung des Laderaumes hat man in der ersten Zeit nicht genügend erkannt und deshalb gerade damals das reine Wertsystem angewandt. Später suchte man diesem Einflusse Rechnung zu tragen und zur besseren Ausnutzung des Laderaumes anzuregen. Soweit man dabei nicht zu dem einseitigen Wagenraumsystem gelangte, mußte sich auf diese Weise von selbst ein „gemischtes System" entwickeln, also ein System, das sich sowohl der Belastungsfähigkeit der Güter anpassen als auch der Ausnutzung des Laderaumes Vorschub leisten will.

Die Verschmelzung von Grundsätzen des Wagenraum- und des Wertsystems zu einem gemischten System mußte um so näher liegen, als beide Systeme bei der Behandlung gewisser wichtiger Gruppen der Güter doch — wenn auch aus verschiedenen Erwägungen heraus — zu demselben Ergebnis kommen. Das Wertsystem muß die Massengüter niedriger, die Stückgüter, die meist höherwertige Güter umfassen, höher belasten, wenn es sich der Belastungsfähigkeit anpassen will. Das Wagenraumsystem belastet ebenfalls die Massengüter niedriger, die Stückgüter höher, weil jene eine bessere, diese eine schlechtere Raumausnutzung ermöglichen.

Wenn das gemischte System nicht nachteilig wirken soll, muß es möglichst einfach aufgebaut sein und sich insbesondere auf wenige große Wertklassen beschränken. Ist das der Fall, so bietet das System an sich am besten die Mög-

Digitized by Google

lichkeit, ohne Schädigung der Versendungsmöglichkeit weniger belastungsfähiger Güter eine günstigere Raumausnutzung und weiterhin Reingewinn zu erzielen.

Ein gemischtes System — natürlich mit verschiedener Ausgestaltung der Einzelheiten — findet sich in so vielen Ländern, daß man dieses System zur Zeit als das herrschende ansehen muß. Auch der deutsche Reformtarif von 1877, der noch heute die Grundlage des deutschen Eisenbahngütertarifes ist, beruht auf dem gemischten System und gilt in Fachkreisen als eine besonders glückliche Verwirklichung des Grundgedankens dieses Systemes. Das Schema des Tarifs zeigt folgende Gruppen:

1) Eilgut: a) Eilstückgut, b) in Wagenladungen.
2) Allgemeine Stückgutklasse (Frachtstückgut).
3) Specialtarif für bestimmte Stückgüter (geringeren Wertes).
4) Allgemeine Wagenladungsklasse:

A_1 für Güter aller Art in Wagenladungen zu 5 t;

B für Güter aller Art in Wagenladungen zu 10 t.

5) Specialtarif für bestimmte Arten von Gütern bei Aufgabe von mindestens 10 t.

I. hauptsächlich für Fertigfabrikate.
II. „ „ Halbfabrikate.
III. „ „ Rohstoffe und Massengüter.

6) Wagenladungsklasse A_2 für Güter der Specialtarife I und II bei Aufgabe von weniger als 10, aber mindestens 5 t.

Die Gruppe 6 folgt in Bezug auf die Höhe der Streckensätze hinter Gruppe 4; im übrigen entspricht die obige Reihenfolge der Höhe der Streckensätze.

Für den Transport von explodierbaren Gegenständen, sperrigen Gütern, Fahrzeugen, gebrauchten Emballagen, Flüssigkeiten in Kessel- und anderen Gefäßwagen, Langholz und Fischen bestehen besondere Vorschriften und Sätze.

Das Schema als solches bedarf nach Ansicht mancher Kreise einer Ergänzung durch Einfügung einer zweiten Klasse für Fracht-Stückgut; im übrigen aber ist nichts dagegen einzuwenden. Die Höhe der Frachten dagegen, insbesondere der Mangel stufenweiser Ermäßigung der Streckensätze und die verschiedene Höhe der Expeditionsgebühren für die verschiedenen Entfernungen, und weiterhin die Einreihung der Güter in die drei Specialtarife begegnet vielfachem Widerspruch. Mit dem Tarifschema als solchem haben aber diese Einwände nichts zu thun.

In Bezug auf die thatsächliche Höhe der Frachten haben sich überall Ausnahmen mit Rücksicht auf bestimmte Güterarten oder Versendergruppen oder Versendungs- oder Empfangsgebiete als notwendig erwiesen. Diese Abweichungen erscheinen als Ausnahmetarife, als Güterzug- oder Extrazugtarife, als Saisontarife, als Richtungstarife, als Frachtrabatte usw. Sie machen das Tarifwesen sehr kompliziert, rechtfertigen sich aber grundsätzlich durch die Notwendigkeit, den besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Ein starres, nicht elastisches, nicht anpassungsfähiges Tarifwesen kann dem Lande schweren Schaden zufügen.

Bekämpft werden nur einige Arten der Abweichungen von den normalen Tarifen. Hierher gehören zunächst die geheimen Frachtnachlässe zu Gunsten bestimmter Versender oder Versendergruppen („Refactien"). Diese Begünstigungen setzen an die Stelle gleichmäßiger Behandlung der Verkehrtreibenden willkürliche und deshalb demoralisierende Bevorzugungen. In Deutschland sind geheime Frachtnachlässe untersagt, ebenso im internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14./X. 1890.

Bekämpft werden weiterhin die „Frachtdisparitäten" (Differenzialtarife im engeren Sinne), d. h. eine Tarifgestaltung, nach der für die gleiche Menge gleichen Gutes nach einer weiteren Station hin ein geringerer Gesamtfrachtbetrag erhoben wird als nach einer näheren Station derselben Linie[1]). Die Frachtdisparitäten begünstigen den durchgehenden Verkehr in ungesunder und nach der herrschenden Auffassung ungerechter Weise.

Die Beförderung zu Ausnahmesätzen spielt eine große Rolle. Auf den preußischen Staatsbahnen entfallen von den Einnahmen aus dem Güterverkehr[2]) (exkl. Postgut-, Militärgut- und Dienstgutverkehr) auf die Beförderung

	1894/95 in Proz.	1895/96 in Proz.
1) nach Ausnahmetarifen	36,32	33,2
2) nach den normalen Tarifen	63,68	66,8
darunter Eil- und Expreßgut	2,47	2,57
Stückgut der allgem. Stückgutklasse	12,46	12,53
Stückgut des Specialtarifs für Stückgüter	2,55	2,68
Frachtgut der Wagenladungsklasse A_1	2,86	2,80
B	5,34	5,50
A_2	2,27	2,82
Frachtgut d. Specialtarifs I.	6,53	7,00
II.	5,02	5,77
III.	23,13	25,13

3. Die Personentarife. Der Personenverkehr spielt für die Einnahme der Eisenbahnen im allgemeinen eine viel geringere Rolle, als der Güterverkehr. Bei den preußischen Staatsbahnen z. B. entfielen 1895/96 von allen Verkehrseinnahmen

1) Wenn z. B. Güter von Wien direkt nach Köln mehr zahlen müssen als Güter, die von Wien nach Amsterdam und von da nach Köln gehen.

2) 1894/95 603,8 Mill. M.
1895/96 651,3 „ „

28,21 %[1]) auf Personenverkehr und 71,79 %[2]) auf Güterverkehr. Immerhin ist ihr Anteil groß genug, um auch vom Standpunkt der Eisenbahninteressen aus dem Personenverkehr eine erhebliche Bedeutung zu verschaffen. In der Bevölkerung wird die Bedeutung bisweilen sogar überschätzt, weil etwaige Mißstände im Personenverkehr leichter den breiten Schichten des Volkes zum Bewußtsein kommen.

Die normalen Personentarife sind im allgemeinen einfacher konstruiert als die Gütertarife. Bequemlichkeit und Schnelligkeit sind hier der Hauptanlaß zur Erhebung verschiedener Fahrpreise für gleiche Entfernungen. Die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit der Beförderung wird namentlich in der Klasseneinteilung berücksichtigt — abgesehen von den Zuschlägen für besonders gut ausgestattete Züge. Die Klasseneinteilung bedeutet auch eine gewisse Anpassung an die Zahlungsfähigkeit der Reisenden. Die Erhebung verschiedener Fahrpreise für die einzelnen Klassen trägt ferner dem Umstande Rechnung, daß die größere Bequemlichkeit nur eine geringere Zahl von Plätzen in dem Wagen gestattet und daß die Ausnutzung der vorhandenen Plätze von der vierten zur ersten Klasse ungünstiger wird. Auf den preußischen Staatsbahnen wurden von den vorhandenen Plätzen ausgenutzt in der

Wagenklasse	I	II	III	IV
1894/95	9,53 %	19,88 %	22,91 %	36,38 %
1895/96	10,78 %	20,76 %	25,25 %	35,79 %

Im Durchschnitt aller Klassen war die Wagenausnutzung 1894/95: 26,96 %; 1895/96: 25,65 %.

Die Entfernung wird in den meisten Tarifen in der Weise berücksichtigt, daß die Zahl der Kilometer mit dem Normalsatz für 1 Person und 1 km multipliziert wird[3]). Das verteuert den Fernverkehr. Eine Aenderung würde in der Richtung anzustreben sein, daß die Normalsätze mit der wachsenden Entfernung staffelweise ermäßigt werden (Staffeltarif). Dagegen ist die Form des Zonentarifes mit einigen wenigen Stufen, wie sie vielfach empfohlen wird, mit ihrer Nichtberücksichtigung großer Entfernungsunterschiede auch hier nicht als rationell anzusehen. Dänemark, Holland und Norwegen haben übrigens Staffeltarife. Oesterreich und Ungarn haben Zonentarife, die aber einem Entfernungstarife mit größeren Längeneinheiten nahekommen.

Die Personentarife haben sich nicht in demselben Grade ermäßigt, wie die Gütertarife und gelten vielfach als zu hoch. Dem hat die Praxis der Eisenbahnverwaltungen durch mancherlei Abweichungen gegen die normalen Sätze für gewisse Fälle Rechnung getragen. Zu Gunsten bestimmter Gruppen der Reisenden (Soldaten, Kinder, Arbeiter usw.) bestehen ermäßigte Sätze. Für Beförderung ganzer Gesellschaften, Vereine, Schulen werden Ermäßigungen zugestanden. Durch billigere Rückfahrkarten, Zeitkarten, Sommerkarten, Rundreisekarten, zusammenstellbare Fahrscheinhefte, Kilometerbillets, durch besondere Erleichterung des Lokal- und Vorortsverkehrs u. dgl. m. ist man dem Bedürfnis nach billigerem Personenverkehr entgegengekommen. Die Hauptmasse des Personenverkehrs erfolgt indes nach den Normalsätzen für einfache Fahrt. In Preußen lieferte 1895/96 der Personenverkehr auf zusammenstellbare Fahrscheinhefte 6,66 %, der Rückfahrverkehr 32,59 % der Einnahmen der Staatsbahnen aus dem Personenverkehr. Bei dem Rückfahrverkehr entfielen

83,49 % auf gewöhnliche Rückfahrkarten,
1,41 % „ Arbeiter-Rückfahrkarten,
3,04 % „ Arbeiter-Wochenfahrkarten,
4,27 % „ Sommerkarten,
2,81 % „ Sonder-Rückfahrkarten,
4,55 % „ Zeitkarten,
0,43 % „ Schülerkarten.

Der Personenverkehr bedarf in erster Linie einer Verbilligung für die unteren Wagenklassen, in Preußen speciell für die III. und IV. Wagenklasse, die — abgesehen von den Militärpersonen — 1895/96 51,51 bezw. 36,29 %, zus. 87,80 % der Gesamtzahl der Reisenden (397,8 Mill.) beförderten, während auf die I. Klasse nur 0,34 %, auf die II. Klasse 10,32 % entfielen. Die starke Benutzung der IV. Klasse (144,4 Mill. Reisende) läßt es als unzweckmäßig erscheinen, diese Wagenklasse — wie mehrfach befürwortet — abzuschaffen. Die IV. Klasse bietet überdies durch die Möglichkeit, die Gepäckstücke bei sich zu behalten, für viele einen besonderen Vorteil, der ungern aufgegeben werden würde.

Ob die Reform der Personentarife im übrigen durch Verallgemeinerung der Form der Kilometerbillets, die bisher nur auf Bahnnetzen beschränkteren Umfangs angewendet sind, oder durch irgend ein anderes Mittel bewirkt wird, ist eine Frage, die erst in zweiter Linie steht. Die Hauptsache ist, daß für den Verkehr in den unteren Wagenklassen im allgemeinen billigere Sätze erreicht werden.

Bei der Reform der Personentarife wird zweckmäßigerweise das Freigepäck beseitigt, das vielfach gewährt wird. Statt dessen empfiehlt sich ein besonderer, staffelförmig abgestufter mäßiger Gepäcktarif. Daß Personen, die das Freigepäck nicht in Anspruch nehmen, doch in den Fahrpreisen die Fracht für dieses Gepäck zahlen müssen, ist ungerecht.

1) = 26,35 % der Gesamteinnahmen.
2) = 67,08 % „ „
3) In Preußen im

	Personenverkehr	Schnellzugverkehr
Klasse I.	8,0 Pf.	9,0 Pf.
„ II.	6,0 „	6,67 „
„ III.	4,0 „	4,67 „
„ IV.	2,0 „	—

Litteratur.

Für die umfangreiche Litteratur, soweit sie bis Mitte 1894 erschienen ist, kann auf die Bibliographie von Dr. K. Frankenstein hingewiesen werden, die sich in van der Borght, „Das Verkehrswesen", Leipzig 1894, findet. Von neueren Veröffentlichungen sind zu erwähnen (abgesehen von statistischen Veröffentlichungen und Fachzeitschriften): v. Littrow, Das Eisenbahnwesen auf der Weltausstellung in Chicago, Wien 1895. — V. Röll, Encyklopädie des Eisenbahnwesens, Wien 1890—1895. — G. Eger, Handbuch des preußischen Eisenbahnrechtes, Bd. 1, Breslau 1889; Bd. 2, Breslau 1898. — Derselbe, Die geschichtliche Entwickelung des Eisenbahntransportrechts in Preußen, München 1895. — Derselbe, Die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15./XI. 1892, Hannover 1895. — Th. Gerstner, Eisenbahnbetriebsreglement und Verkehrsordnung, Berlin 1895. — A. Eder, Die Eisenbahnpolitik Oesterreichs nach ihren finanziellen Ergebnissen, Wien 1894. — R. v. Kaufmann, Die Eisenbahnpolitik Frankreichs, Stuttgart 1898. — C. Colson, Les chemins de fer et le budget, Paris 1898. — Hugo Marggraf, Die Kgl. bayrischen Staatsbahnen in geschichtlicher und statistischer Beziehung, München 1894. — Osc. Jacob, Die Kgl. württembergischen Staatseisenbahnen in historisch-statistischer Darstellung, Tübingen 1896. — Supper, Die Entwickelung des Eisenbahnwesens im Königreich Württemberg, Stuttgart 1895. — Ferd. Scheyrer, Geschichte der Main-Neckarbahn, Darmstadt 1898. — Berlin und seine Eisenbahnen 1846—1896, herausg. im Auftrage des Kgl. preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten, Berlin 1896. — Flesch, Die ersten Eisenbahnen von Berlin nach dem Westen der Monarchie, Archiv f. Eisenbahnwesen, 1895. — Derselbe, Studien zur Geschichte des preußischen Eisenbahnwesens, Archiv f. Eisenbahnwesen, seit Jan. 1898. — Festschrift über die Thätigkeit des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen in den ersten 50 Jahren seines Bestehens 1848—1898, Berlin 1896. — G. A. Sekon, History of the Great Western Railway, London 1895. — E. Rank, Das Eisenbahntarifwesen in seiner Beziehung zu Volkswirtschaft und Verwaltung, Wien 1895. — Ledig u. Ulbricht, Die schmalspurigen Eisenbahnen im Königreich Sachsen, Leipzig 1895. — H. Koestler, Ueber nordamerikanische Straßenbahnen, Leipzig 1898. — F. Müller, Grundzüge des Kleinbahnwesens, Berlin 1895.

R. van der Borght.

Eisenbahnsteuer.

1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

1. Allgemeines. Die Eisenbahnsteuer ist eine Ertragssteuer. Sie stellt sich die Aufgabe, den Reinertrag aus den Eisenbahnunternehmungen der Steuerleistung zu unterwerfen. Hier werden die Eisenbahnen als gewerbliche Unternehmungen betrachtet und in einer mehr oder minder der Gewerbesteuer homogenen Gestalt besteuert. Dabei kommt der Objektivismus des Ertragssteuerprinzips streng zur Durchführung; die Eisenbahn ist das Objekt, auf welches die Ertragsgrößen zurückbezogen werden.

Zur Erfüllung der vorliegenden Aufgabe hat man teils eine besondere Form der Ertragsbesteuerung gewählt, wie in Preußen, teils hat man auf die Gewerbesteuer zurückgegriffen oder endlich das Ertragssteuerprinzip überhaupt preisgegeben und die Eisenbahnunternehmungen der (speziellen oder allgemeinen) Einkommensteuer unterstellt. Die subjektive Steuerpflicht ist regelmäßig auf die Privateisenbahnen beschränkt worden, die Staatseisenbahnen sind überall steuerfrei. Die Veranlagung der Eisenbahnen ist einfach, da der Betrieb dieser Unternehmungen ausschließlich in der Form der großen Erwerbs-, namentlich Aktiengesellschaften, zu erfolgen pflegt. Es genügt, einen Anteil des Reinertrages als Abgabe zu erheben, und dieser ist ohne weiteres aus den regelmäßigen öffentlichen Rechnungslegungen zu ersehen. Im Deutschen Reiche hat hauptsächlich Preußen eine besondere Eisenbahnsteuer, ebenso einzelne kleinere Staaten, wie Anhalt, Lübeck, Schwarzburg-Sondershausen u. dgl. Eine eigentümliche Verquickung mit verkehrssteuerartigen Elementen haben Frankreich nnd England aufzuweisen.

Praktisch hat gegenwärtig die Eisenbahnsteuer nur mehr eine untergeordnete Bedeutung für die Finanz- und Steuerpolitik. In Zukunft wird ihre Wichtigkeit in dem Maße geschmälert werden, als das Staatseisenbahnsystem siegreich die Eisenbahnpolitik durchdringt in der richtigen Erkenntnis, daß bei den großen Verkehrsmitteln so viele und so schwer wiegende allgemeine Interessen wirksam werden, die es nicht gestatten, dieselben der privatwirtschaftlichen Ausnutzung durch spekulative Erwerbsgesellschaften auszuantworten. Dieser Entwickelungsgang hat sich namentlich in Preußen fiskalisch fühlbar gemacht, wo der Ertrag der Eisenbahnsteuer von 3,38 Mill. M. im Jahre 1882—83 auf 0,24 Mill. M. im Jahre 1893—94 zurückgegangen ist.

2. Gesetzgebung. Preußen. Das allgemeine Eisenbahngesetz v. 3./XI. 1838 hat eine besondere Ertragssteuer für die Eisenbahnunternehmungen vorgesehen. In Ausführung dieser Bestimmung wurden die GG. v. 30./V. 1853 nnd v. 16./III. 1867 erlassen. Ursprünglich wurden die Erträgnisse der Eisenbahnabgabe zum Ankauf von Stammaktien der preußischen Privateisenbahnen bestimmt. Seit G. v. 21./VI. 1859 kam diese Spezialverwendung in Wegfall, und wird der Ertrag nunmehr in die allgemeine Staatskasse abgeführt.

Die preußische Eisenbahnsteuer ist eine Ertragssteuer vom Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen. Sie wird verschieden veranlagt, je nachdem der Unternehmer eine inländische Eisenbahnaktiengesellschaft oder eine andere Person (physische Person, andere Gesellschaften, Korporation, fremder Staat usw.) ist. Maßgebend ist der Reinertrag der Unternehmung Dieser wird gebildet im ersten Falle durch die nach

Abzng der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des Beitrags zum Reservefonds und der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung verwendeten Beträge auf das Aktienkapital zu verteilende Restsumme, im zweiten Falle durch denjenigen Ueberschuß, um welchen der Betriebsrohertrag die Verwaltungs-, Unterhaltungs- nnd Betriebskosten übersteigt. Die Steuersätze betragen bis zu einem 4-proz. Reinertrage $^1/_{20}$ oder 2,5 %, bei solchem von 4—5 % $^1/_{10}$ oder 5 %, bei solchem von 5—6 % $^1/_{10}$ oder 10 % nnd bei einem Mehrertrage über 6 % $^2/_{10}$ oder 20 % dieser Ertragsquote. Ertrag:

1879—80	3,32	Mill. M.
1882—83	3,38	„ „
1883—84	2,86	„ „
1885—86	0,91	„ „
1887—88	0,26	„ „
1890—91	0,29	„ „
1893—94	0,24	„ „

Der angenscheinliche Rückgang der Steuerverträge ist das Ergebnis der nmfassenden Verstaatlichnng der Privateisenbahnen in Preußen.

Von der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer sind die Eisenbahnunternehmungen befreit.

In Bayern werden die Privateisenbahnen nach den allgemeinen Grundsätzen bestenert, in Württemberg unterliegen sie der (speziellen) Einkommensteuer, in Sachsen der Grund- und Einkommensteuer, in Hessen der Einkommensteuer. In Baden sind sie steuerfrei, doch beruht diese Befreiung nicht auf einem generellen Anspruch, sondern wird im einzelnen in den Gesetzen ausgesprochen, durch welche die Anlage der betreffenden Bahnen genehmigt wird.

In Frankreich nnd England bestehen besondere Steuerformen für die Eisenbahnen mit eigenartiger Mischung von Ertrags- und Verkehrssteuerelementen. Vergl. hierüber Art. „Transportsteuern".

Litteratnr. *Wagner, Finanzwissenschaft, Bd 2, Lpz.* 1890. §§ 96 u. 218. — *Krause, Art. „Eisenbahnsteuer" im H. d. St.* — *Gleim, Art. „Eisenbahnabgaben" in Stengels W. B. d. D. V. R.* — *Boell u. Wurmb. Encyklopädie des gesamten Eisenbahnwesens I.* („*Abgaben*," „*Besteuerung*").

Max von Heckel.

Elberfelder Armenpflege.

Die hauptsächlichsten Aufgaben jeder rationellen Armenpflege, insbesondere aber der Hausarmenpflege, sind die planvolle Gestaltung und die Individualisierung des einzelnen Falles. Die hier aufzustellenden Forderungen sind daher die genaue Prüfung des einzelnen Pflegefalles, fortdauernde, sorgfältige Ueberwachung des Unterstützten, solange er der Unterstützung teilhaftig ist und fortgesetzte Bemühung, den Unterstützten wieder ökonomisch selbständig zu machen. Diese Grundsätze suchte schon in der älteren christlichen Kirche die Armendiakonie zu verwirklichen, und sie werden gleichfalls von den älteren sog. „Kastenordnungen" nachdrücklich betont. Dieses System ist im Jahre 1852 in mustergiltiger Weise in Elberfeld wieder belebt und modernen Verhältnissen angepaßt worden. Es ist indessen nur in größeren Verhältnissen wirksam durchzuführen, auch ist es nicht allenthalben schlechthin anwendbar.

Die wesentlichsten Grundzüge sind die folgenden. Der Stadt- oder Verwaltungsbezirk wird in einzelne Quartiere eingeteilt, von welchen ein jedes nicht mehr als 2—4 Pflegefälle enthält. An der Spitze eines jeden Quartiers steht ein Pfleger, welcher dieses Amt als Ehrenamt verwaltet, die Verhältnisse seines Distriktes genau kennt nnd einen Einblick hat in Ursachen und Maß der Bedürftigkeit bei jedem einzelnen Fall. Die Qnartiere sind wiederum in Pflegebezirke zusammengefaßt, um hierdurch gleichartige Grundsätze der Durchführung zu verbürgen und die Armen im Falle des Wohnungswechsels überwachen zu können. Jedem Pflegebezirk steht ein Bezirksvorsteher vor. Diese Bezirkseinteilung findet wieder ihren Einigungspunkt in der Hauptverwaltnng.

Nach ‚der Stadt Elberfeld hat man dieses System der Armenpflege als die „Elberfelder Armenpflege" bezeichnet. Es ist namentlich in rheinischen Städten nachgeahmt worden, hat aber auch im übrigen Eingang in anderen Gemeinwesen gefunden. Vergl. Art. „Armenwesen".

Litteratnr: *Münsterberg, Art. „Das Elberfelder Armenpflegesystem" im H. d. St. und ebenso ist der Litteraturnachweis des Art. „Armenpflege" zu vergleichen.*

Max von Heckel.

Elbschiffahrt.

Die Elbe, 1165 km lang, wird von Melnik an für kleine Kähne, von Pirna an für große Kähne schiffbar. Die ganze schiffbare Strecke ist 846 km lang, davon 107,2 km in Böhmen. Nebenflüsse und Kanäle stellen eine Verbindung mit der Oder her; eine Verbindung mit der Donau und den westelbischen Wasserstraßen wird angestrebt. Die Verbesserung des Fahrwassers — bis Ende der 60er Jahre fast ausschließlich von Hamburg und Sachsen betrieben — ist seitdem auch von Preußen und Oesterreich unter Aufwendung erheblicher Mittel so eifrig gefördert worden, daß die Leistungsfähigkeit des Stromes und der Umfang seines Verkehrs erheblich zunahm.

Die Grundsätze der Wiener Kongreßakte von 1815 waren schon in der Elbschiffahrtsakte v. 23./VI. 1821 auf die Elbe angewandt worden; indes wurde die Freiheit der Elbschiffahrt wesentlich beschränkt dadurch, daß die innere Schifffahrt von einem Uferstaat zum anderen nur den Unterthanen der beteiligten Staaten vorbehalten wurde. Auch die Elbschiffahrts-Additionalakte

v. 23./IV. 1844 behielt ähnliche Beschränkungen bei. Die — früher sehr zahlreichen — Elbzölle sind erst spät ganz beseitigt worden. Die Elbschiffahrtsakte v. 23./VI. 1821 verminderte die Zahl der Zollstellen von 35 auf 14 und führte gleichzeitig einen mäßigen Normalzoll ein. Wurden auch einige Erleichterungen dieser Abgabe 1824, 1844, 1850 (nur in Oesterreich) und 1854 eingeführt, so blieb es doch im wesentlichen bei dem Normalzoll von 1821. Oesterreich hatte 1850 vergeblich die Beseitigung des Zolles beantragt. Erst in den 60er Jahren wurde dieses Ziel erreicht. 1862 wurde der Zoll von Stade durch Zahlung von 2857338 Thlr. an Hannover abgelöst. Seit 1./VI. 1863 wurde nur noch ein Zoll — in Wittenberge — erhoben. Die Verfassung des Nordd. Bundes ordnete in Art. 54 die gänzliche Befreiung der Elbschiffahrt von Binnenzöllen an. Nachdem inzwischen an Mecklenburg 1 Mill. Thlr. und an Anhalt 85000 Thlr. als Abfindung gezahlt worden waren, wurden durch Bundesgesetz v. 11./VI. 1870 und durch Vertrag mit Oesterreich v. 22./VI. 1870 die Elbzölle beseitigt.

Durch Einbeziehung des Elbelaufes unterhalb Hamburg in das deutsche Zollgebiet (seit 1./I. 1882) ist für alle von See kommenden Fahrzeuge, die nicht für das Freihafengebiet bestimmt sind, die Zollkontrolle nötig geworden.

Litteratur: *Jellinek, Elbschiffahrt im H. d. St., S. 235 (dort auch andere Litteraturangaben). — Die Elbzölle. Aktenstücke und Nachweise, 1814—59, Leipzig 1860 — Schulze-Hormann, Schiffahrts- und Strompolizei auf der Elbe von Melnik bis Hamburg, 3. Aufl. Magdeburg 1885. — Kriels, Die Regulierung der Elbschiffahrt, Straßburg 1894.*

R. van der Borght.

Emissionsgeschäft.

Man versteht darunter in Deutschland die gewerbsmäßig betriebene Ausgabe von verzinslichen oder Dividenden tragenden Wertpapieren. Diese Ausgabe vollzieht sich überwiegend, wie oben schon gezeigt (siehe Art. „Banken"), durch die Banken; eine umfangreichere direkte Veräußerung von Effekten an das Publikum kommt beim Staat vor, wenn er eine Anleihe im Wege der Subskription begiebt; auch die direkte Veräußerung kleinerer Posten an der Börse (früher häufig bei preußischen Konsols) wird manchmal beliebt; auch ein Teil der Aktien — und zwar vielfach der besten — geht nicht durch die Hand der Banken und Börsen [1]).

Die Banken werden gern benutzt zur Emission, weil sie mit ihrer großen Klientel den Absatz sichern, den Geldmarkt bis zu einem gewissen Grad beherrschen und auch bei den vorbereitenden Aktionen (Gründungen) die kundige Leitung vielfach besorgen. Meist ist es ein Konsortium oder Syndikat, welches die Begebung des Papiers übernimmt; die Uebernahme kann sein eine kommissionsweise gegen Provision, oder eine feste zu bestimmtem Preise, in welchem Fall der erhoffte höhere Verkaufspreis den Gewinn bringen soll, event. wird auch ein Teil fest übernommen, während für einen anderen Teil ein Options- oder Vorkaufsrecht vorbehalten wird; zuweilen erhält der Schuldner auch einen Anteil am Emissionsgewinn.

Die auf eigene Rechnung übernommenen Papiere — zuweilen hat man zwei Syndikate, ein Uebernahme- und Emissionssyndikat — werden an das Publikum abgesetzt, entweder im Wege der Subskription oder unter Mithilfe der Provinzialbankiers, die man am Emissionsgewinn unterbeteiligt, oder denen man sonst Bonifikationen gewährt, oder auf beiden Wegen zugleich. Bei der Abschiebung der Bestände wird planmäßig verfahren und durch einheitliche Leitung möglichst zu vermeiden gesucht, daß ein einzelnes Konsortialmitglied durch massenhaftes Ausgebot den Kurs drücke oder daß viele Papiere in die Hände von Börsenspekulanten geraten, welche durch Kursmanöver stören. Sorgfältig wird der Zeitpunkt bezw. die Lage des Geldmarktes beachtet, in welchem die Emission erfolgt. Ein versteifter Geldstand ist äußerst ungünstig; wenn der Diskont hoch steht oder sehr in die Höhe geht, so erschwert das die Einzahlungen und den Ankauf eines Papiers, das weniger Zins einbringt; der Emissionskurs kann dann nicht festgehalten werden bezw. die Abnehmer sind ungehalten über den Rückgang des Kurses; es ist vorgekommen, daß von einem Konsortium Edelmetall an die Bank von England gebracht wurde, um den Diskont zu beeinflussen. Ueberhaupt ist die Manipulierung des Marktes durch das Emissionshaus eine gewöhnliche Erscheinung; durch billige Reportierung, zeitweiligen Rückkauf usw. sucht es den Kurs zu halten. Nicht selten versucht man auch, namentlich bezüglich der Aktien, die Emission mit hohem Agio durch überspannte Berichte zu ermöglichen.

Besonders schwierig ist technisch das Emissionsgeschäft, wenn es sich um ein internationales Konsortium handelt und ein Papier gleichzeitig in verschiedenen Ländern begeben werden soll; meist geschieht dies dann im Wege der Subskription, der Subskriptionspreis muß aber für jedes Land gleichzeitig unter Berücksichtigung des Tageskurses der Devisen, der oft verschiedenen Zahlungstermine und Stempelhöhe, sowie der Art der Notierung (ob Stückzinsen im Preis inbegriffen sind oder nicht) erfolgen.

1) In Deutschland wurde nach Christians in den Jahren 1883—1892 ein Aktienkapital von 1610 Mill. M. emittiert, davon gingen 476 Mill. M. nicht durch die Börse.

Die Emission setzt heute in der Regel die Einführung an der Börse voraus, d. h. die Zulassung zum Börsenhandel und zur amtlichen Kursnotierung, weil sonst das Papier keinen größeren Markt erhalten kann. Diese Zulassung wurde in dem deutschen Börsengesetz v. 22./VI. 1896 eingehend geregelt, um das Publikum gegen dolose oder leichtfertige Emissionen zu schützen. Siehe Näheres oben im Art. „Börsenwesen" Z. 3.

Ueber die jnristische Seite des Emissionsgeschäfts vergl. Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 3 (1885) S. 869 f.

Der Emissionsstatistik wurden eingehende Untersuchungen gewidmet in den Anlagen zum Bericht der B.E.K.; wir müssen uns auf wenige Daten beschränken:

	Gesamtemissionen der Kulturwelt nach Laveleye	Deutschlands Emissionen nach Christians; Kurswert		
			davon	
			inländ.	ausländ.
	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.	Mill. M.
1883	3 345	753	453,9	299,8
1884	3 901	904	374,8	529,7
1885	2 592	898	389,1	509,7
1886	5 366	1 015	530,2	485,1
1887	3 997	1 008	598,6	409,5
1888	6 280	1 984	1317,4	667,3
1889	10 142	1 741	1157,7	583,9
1890	6 518	1 520	1134,8	385,7
1891	6 126	1 217	973,0	244,7
1892[1])	2 008	949	777,6	171,6
	50 275	11 994	7707,1	4287,0

Die Zahlen Christians' sind zwar nicht schlechtweg mit denen Laveleye's vergleichbar, aber sie zeigen doch, daß Deutschland einen großen und wachsenden Anteil an den Emissionen nimmt.

In den Jahren 1872—1892 kamen nach Laveleye von sämtlichen Emissionen anf die

	Mill. M.
Anleben der Staaten und Städte .	46 689
Finanzinstitute, Banken	12 485
Eisenbahnen und industrielle Gesellschaften	46 842
	108 072

Deutsche Papiere wurden an den 3 Börsen Berlin, Frankfurt, Hamburg 1882—92 emittiert

	Mill. M.
Deutsche Reichs- und Staatsfonds .	2129
Pfandbriefe	1051
Aktien nnd Obligationen der Aktiengesellschaften	2615
	5795

1) Für die folgenden Jahre betrugen die Emissionen in Milliarden Francs: 6,0 im Jahre 1893; 17,8 im Jahre 1694; 6,5 im Jahre 1895; 16,72 im Jahre 1696. Von den 16,72 Milliarden kamen 7,72 auf Deutschland. Unter den 16,72 Milliarden waren 7,59 Konvertierungen, davou trafen auf Deutschland 6,26. Vergl. Bulletin de statist. et législ. comp. 35 (1694) S. 168; 37 (1895) S. 162; 39 (1896) S. 403; 41 (1697) S. 205.

Man kann annehmen, daß Deutschland von seinen Ersparnissen von 2—2½ Milliarden jährlich 1 Milliarde in Effekten anlege. Sein gesamter Effektenbesitz wird auf 30 Milliarden, sein Besitz an exotischen Werten auf 10 Milliarden M. geschätzt, was einen Zinsbezug von etwa 500 Mill. M. vom Ansland bedeutet; dieser dient zum Teil dazu, die passive Handelsbilanz zu begleichen. Von den 10 Milliarden fremder Werte rühren 4 aus den letzten 10 Jahren her; notleidende fremde Werte besitzt Deutschland etwa 1297 Mill. M. nominal; daran mögen 700—800 Mill. M. verloren worden sein; dagegen hat Deutschland in den Jahren 1860—92 an amerikanischen und russischen Werten etwa 1 Milliarde gewonnen[1]).

G. Schanz.

Enfantin, Barthélemy-Prosper, geb. 8./II. 1796 in Paris, gest. 31./V. 1864 in Saint-Mandé s. Sozialismus. C. Gr.

Engels, Friedrich,

geb. zn Barmen am 28./XI. 1820 als Sohn eines Fabrikanten, widmete sich 1837 — ein Jahr vor seinem Abiturientenexamen — dem Kanfmannsstande, betrieb aber dabei sowohl während seiner Lehrzeit in Barmen und Bremen, als auch als Einjährig-Freiwilliger (1841/42) philosophische Studien, die er anch fortsetzte, nachdem er 1843 in das Geschäft seines Vaters in Manchester eingetreten war. In England, wo er bis 1844 blieb, trat er in Beziehungen zum Owenismns und Chartismus. Von 1845—46 lebte er abwechselnd in Brüssel mit Karl Marx, den er 1844 kennen gelernt hatte, und in Paris. Während der Revolntionszeit gründete er im Vereine mit Marx die „Neue Rheinische Zeitung" in Köln nnd nahm auch im Juni und Juli 1849 an dem süddeutschen Aufstande als Adjutant des Willichschen Freischarenkorps teil. Am 11./VII. 1849 trat er auf Schweizer Boden über, von wo er sich einige Monate später nach London begab. Seit 1850 war er wieder im väterlichen Geschäfte in Manchester thätig, anfänglich als Kommis, von 1864 an als Gesellschafter. 1869 zog er sich dauernd von dieser Beschäftigung zurück und lebte seither, gemeinsam mit Marx seine ganze Kraft der aufstrebenden sozialistischen Bewegung widmend, in London. Hier starb er am 5./VIII. 1895.

Schriften: Besonders hervorgehoben seien: Umrisse zu einer Kritik der Nationalökonomie (i. d. „Deutsch-französischen Jahrbüchern", hrsg. von Ruge und Marx, 1. n. 2. Lief.), Paris 1844 — wiederabgedruckt in „Nene Zeit", Jahrg. 9, Bd. 1; Die Lage der arbeitenden Klassen in England, Leipzig 1845, 2. Aufl. Stuttgart 1892; Zur Wohnungsfrage, 3 Hefte, Leipzig 1872, 2. Aufl. Zürich 1887; Herm. Eugen Dühring's Umwälzung der Wissenschaft, Leipzig 1878, 3. Aufl. 1894; daraus separat: Die Entwickelung des Sozialismus

1) Schmoller's Einleitung zur Emissionsstatistik in den Anlagen zum Bericht der Börsenenquetekommission.

von der Utopie zur Wissenschaft, 1.—3. Aufl. Zürich 1883, 4. Aufl. Berlin 1891; Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates. Im Anschlusse an Lewis H. Morgan's Forschungen, Zürich 1883, 6. Aufl. Stuttgart 1894; Ludwig Feuerbach und der Ausgang der deutschen klassischen Philosophie, Stuttgart 1888; Ueber den Bürgerkrieg in Frankreich (i. „Neue Zeit", Jahrg. 9, Bd. 2; Die Einleitung zur Neuausgabe von Marx, Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848—1850, Berlin 1895. Die meisten dieser Schriften sind auch in viele fremde Sprachen übersetzt worden. — Gemeinsam mit Marx verfaßte Engels (anonym) das Manifest der kommunistischen Partei, London 1848, öfters neugedruckt und übersetzt. Gewalt und Oekonomie bei der Herstellung des neuen Deutschen Reiches (ebenda). (Aus dem Nachlaß.) Ergänzungen und Nachtrag zum dritten Buch des „Kapital" (i. „Neue Zeit", Jahrg. 14, Bd. 1. — Engels' letzte Arbeit. Außerdem hat er aus Marx' Nachlaß das 2. und 3. Buch des „Kapital" herausgegeben und auch das Material zum 4. Buche zum Teil bearbeitet.

Litteratnr: *Karl Kautsky im Oesterr. Arbeiterkalender für 1888, Brünn. — Art. „Engels" i. H. d. St., Bd. 3, S. 242 f. — Friedrich Engels zu seinem 70. Geburtstage* (i. *„Neue Zeit", Jahrg. 9, Bd. 1*). — *Einiges über den jungen Engels* (*ebenda Jahrg. 14, Bd. 1*). — *Friedrich Engels. Sein Leben, sein Wirken, seine Schriften. Verlag des „Vorwärts" 1895. — Die treffliche Studie von Werner Sombart, Friedrich Engels 1820—1895* (*S.-A. aus d. „Zukunft"*). *Berlin 1895. — S. Sozialismus und Sozialdemokratie.*

Carl Grünberg.

Enquête

bezeichnet in dem hier in Betracht kommenden Sinne des Worts eine durch mündliche Vernehmung geeigneter Auskunftspersonen oder durch schriftliche Umfrage bei solchen veranstaltete Erhebung von Material zur Feststellung von Thatsachen oder zur Beurteilung von Zuständen auf dem wirtschaftlichen oder sozialen Gebiete. Eine schriftliche Untersuchung dieser Art mittels Versendung von Fragebogen oder durch Einziehung einer grösseren Anzahl von Gutachten oder Berichten über einen bestimmten Gegenstand kann auch auf privatem Wege, namentlich durch Vereine ausgeführt werden und so können z. B. die Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik als Enquêten bezeichnet werden. Indes sind solche private Veranstaltungen doch nur für beschränkte Zwecke möglich und von dem guten Willen der Befragten abhängig. Umfassendere Untersuchungen und namentlich solche mit mündlichen Vernehmungen können nur von Staatswegen angeordnet und durchgeführt werden und in manchen Fällen sind die leitenden Organe gesetzlich bevollmächtigt, Aussagen nötigenfalls mit Strafandrohung zu erzwingen und sogar Zeugen unter Eid zu vernehmen. Eine Enquête hat nicht den Charakter einer statistischen Erhebung, denn eine solche ist rein zahlenmäßig und der Natur nach darauf gerichtet, alle Personen oder Sachen, für die gewisse Merkmale zutreffen, vollständig zu zählen; eine Enquête dagegen giebt die Grundlage zu einer Darstellung von Thatsachen oder Zuständen, bei der Zahlen keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen und sie soll auch nicht alles Einzelne erschöpfend feststellen, sondern in der Regel nur gewisse typische Vorgänge oder Verhältnisse ersichtlich machen. Es können allerdings mit einer Enquête auch statistische Erhebungen verbunden sein; diese bilden dann aber eine Arbeit für sich, die besonderen Organen zu übertragen ist. Daß die vernommenen Zeugen oder Sachverständigen Tabellen aus bereits vorhandenen amtlichen statistischen Veröffentlichungen vorlegen, bekundet häufig nur ihren statistischen Dilettantismus und verursacht unnötige Druckkosten.

Die leitenden Organe der staatlichen Enquêten, die im folgenden allein berücksichtigt werden, sind entweder Behörden oder eigens gebildete Ausschüsse. Zu den ersteren gehören in der neuesten Zeit namentlich die Arbeitsämter und bis zu einem gewissen Grade kann auch die deutsche Kommission für Arbeitsstatistik mit diesen in gleiche Linie gestellt werden. Die besonderen Kommissionen sind in England entweder königliche oder vom Parlament eingesetzte. Auch in Frankreich haben unter der Republik mehrere parlamentarische Enquêten stattgefunden. Bei manchen Enqnêten, namentlich in Deutschland, richtet sich die Befragung nur an staatliche oder kommunale Behörden, an Handelskammern und ähnliche öffentliche Organe und das Verfahren ist in solchen Fällen bloß schriftlich. Für die meisten Zwecke genügt aber diese Methode nicht; man muß weitere Kreise zu Rate ziehen, namentlich Interessenten, die nach verschiedenen Seiten hin bei der zu untersuchenden Angelegenheit beteiligt sind, außerdem aber auch objektive, d. h. wissenschaftliche Sachverständige. Schriftliche Gutachten und Berichte können auch von solchen nichtamtlichen Auskunftspersonen vorgelegt werden; weit wirksamer aber erweist sich zur Erlangung eines klaren Bildes der praktischen Wirklichkeit die mündliche Vernehmung, bei der namentlich viele Einzelheiten, die Praktikern selbstverständlich scheinen, aber dem Nchtfachmann nicht bekannt sind, rasch und leicht durch Zwischenfragen erledigt werden können. Die Aussagen der Interessenten müssen freilich, so weit es sich nm Vorteil oder Schaden für diese handelt, mit großer Vorsicht verwertet werden, denn Objektivität kann man von ihnen in solchen Fällen nicht verlangen. Ein geschützter Fabrikant wird sich stets für Beibehaltung oder Erhöhung des Schntzzolles, ein Kaufmann in einem großen Seehandelsplatz aber stets für möglichst vollständigen Freihandel aus-

sprochen. Es sind daher stets die Vertreter der verschiedenen Interessen zu hören, und zwar hauptsächlich zu dem Zweck, die zu berücksichtigenden Gesichtspunkte festzustellen; die Entscheidung aber ist nicht nach solchen subjektiven Aussagen, sondern nach möglichst objektiven Erwägungen zu treffen. Die Ergebnisse einer Enquête werden häufig vollständig veröffentlicht, sowohl die stenographierten Protokolle der Verhandlungen, als auch die schriftlichen Gutachten und die sonstigen vorgelegten Materialien. In anderen Fällen begnügt man sich mit einer zusammenfassenden Uebersicht der schriftlich oder mündlich eingegangenen Antworten. Die die Enquête leitende Kommission erstattet in der Regel auch einen Bericht, indem sie auf Grund der angestellten Erhebungen nunmehr Vorschläge über die zu ergreifenden Maßregeln macht. — In England werden die Enquêten öffentlich, d. h. in einem Lokal mit freiem Zutritt für Jedermann gehalten. Zuweilen stellen die Kommissionen auch ihre Unternehmungen an mehreren Orten an oder es werden lokale Unterkommissionen gebildet, deren Berichte und Materialien von der Centralkommission zusammengefaßt werden.

Die Heimat des Enquêtewesens ist England, wo es sich in engem Zusammenhange mit dem parlamentarischen System entwickelt hat. In Frankreich fand die erste Enquête, die Zucker- und Eisenzölle betr., im Jahre 1828 statt, und erst 1834 folgte eine zweite, bei der es sich um die Aufhebung einer Anzahl von Einfuhrverboten handelte; das bei der ersten eingehaltene mündliche Verfahren wurde bei der zweiten aufgegeben.

Unter dem Kaiserreich waren die Enquêten im ganzen zahlreicher als unter Ludwig Philipp. In der Regel wurden sie von Behörden abgehalten, namentlich vom Oberhandelsrat oder vom Staatsrat; für die landwirtschaftliche Enquête von 1866 wurden außer der Centralkommission in Paris auch 28 Departementalkommissionen niedergesetzt. Durchweg fanden mündliche Vernehmungen statt, über die meistens auch stenographische Berichte veröffentlicht wurden. Unter der Republik traten die parlamentarischen Enquêten in den Vordergrund, die teils von der Deputiertenkammer, teils vom Senat veranstaltet wurden.

In Deutschland sind vor der Gründung des Reiches keine eigentlichen Enqueten vorgekommen, da man specielle Erhebungen, die von Ministerien durch Umfrage bei anderen Behörden veranstaltet wurden, nicht hierher rechnen kann. Erst seit der Mitte der 70er Jahre fanden von Reichswegen Enqueten mit Befragung von Sachverständigen und Interessenten über verschiedene sozialpolitische, finanzielle, verkehrs- und handelspolitische Fragen statt, wobei auch das mündliche Verfahren mehr und mehr gebräuchlich wurde. Von besonders großem Umfange war die Börsenenquête, die eine vom Reichskanzler ernannte Commission in 93 Sitzungen v. 6./II. 1892 bis zum 11./XI. 1893 abhielt. Die Beratungen der 1894 ebenfalls vom Reichskanzler einberufenen Silberkommission dagegen können nicht wohl als eine Enquête angesehen werden, da nur 2 nicht zur Commission gehörende Sachverständige vernommen wurden.

Litteratur: *G. Cohn, Parlamentarische Unternehmungen in England. Jahrb. f. Nat.*, 1875, *Bd.* 25 *S.* 1 *ff.* — *Das Verfahren bei Enquêten über soziale Verhältnisse, Gutachten von G. Embden G. Cohn, W. Stieda, nebst Anhang von Ludlow, Schriften des V. f. Sozialpolitik, Bd.* 13, 1877 — *Schnapper-Arndt, Zur Methodologie sozialer Enquêten, Frankfurt a./M.* 1888. — *Stieda, Art. „Enquêten", H. d. St., Bd.* 2 *S.* 243 *ff.*

Lexis.

Enregistrement.

Enregistrement ist der französische Ausdruck der Steuersprache für Registrierungsabgaben. Man versteht darunter eine Verkehrssteuer von Rechtsgeschäften unter Eintragung derselben in vorgeschriebene Register. In Frankreich besteht es im Wesen seit 1581, wo zur Sicherung des Inhalts und des Datums von Urkunden die Eintragung in bestimmte Register angeordnet wurde, wofür eine Gebühr zu erlegen war. Im Laufe der Zeit hat man nach verschiedenen Richtungen das Anwendungsbereich dieser Auflagen wesentlich erweitert. Im Jahre 1790 wurden diese verschiedenartigen Gefälle zu einem Droit d'Enregistrement vereinigt, dessen Erhebung durch G. v. 12./XII. 1798 neu geregelt wurde. Dieses Gesetz bildet heute noch in Frankreich, Belgien, Luxemburg und Elsaß-Lothringen die Grundlage der Enregistrement-Gesetzgebung.

Vergl. Art. „Registerabgaben". M. v. H.

Enteignung.

1. Begriff und Bedeutung. 2. Geschichtlicher Ueberblick. 3. Allgemeine Grundsätze. 4. Enteignungsrecht im Deutschen Reiche. a) Reichsrechtliche Normen. b) Preußen. c) Bayern. d) Andere Bundesstaaten. 5. Enteignungsrecht in Oesterreich, Frankreich, England.

1. Begriff und Bedeutung. Enteignung (Zwangsenteignung, Expropriation) nennt man denjenigen Akt der Staatsgewalt, mittels dessen das Eigentum oder andere dingliche Rechte im öffentlichen Interesse gegen Entschädigung dem Eigentümer oder dinglich Berechtigten zwangsweise zum Zwecke der Uebertragung auf einen anderen (sei dies der Staat, eine öffentliche Korporation oder eine Privatperson) ganz oder teilweise, dauernd oder zeitweise entzogen oder mit Rechten zu Gunsten Dritter belastet werden.

In dem Enteignungsrecht findet das Sondereigentum eine seiner bedeutsamsten Schranken (vergl. Art. „Eigentum"); es beruht auf dem Gedanken, daß einerseits dem höheren öffentlichen Interesse das Sonderrecht des Einzelnen zwar unter allen Umständen zu weichen hat, daß aber andererseits der Einzelne nicht für verpflichtet erachtet werden kann, sein Sondereigentum dem allgemeinen Besten unentgeltlich zu opfern. — Die Bedeutung des Enteignungsrechtes beruht vor allem darin, daß es mittels desselben möglich ist, öffentliche, dem allgemeinen Wohl dienende Unternehmungen auch gegen den Widerstand oder Eigensinn eines Einzelnen durchzuführen; so wäre z. B. die großartige Entwickelung des modernen Eisenbahnwesens kaum möglich gewesen, wenn der Staat nicht in dem Enteignungsrecht ein Mittel besessen hätte, um die Grundeigentümer zur Hergabe des zum Bau der Eisenbahnen erforderlichen Grund und Bodens gegen eine angemessene Entschädigung zu zwingen. Was von den Eisenbahnen gilt, das findet auf alle im öffentlichen Interesse geplanten Unternehmungen, mögen diese nun Verkehrs-, Sicherheits- oder sonstigen Zwecken dienen, entsprechende Anwendung; darum ist das Enteignungsrecht zum Zwecke der Anlegung von Straßen in Städten und auf dem Lande, von Verkehrswegen (Chausseen), von Deichen, von Festungsanlagen, von Bergwerken u. dgl. unentbehrlich.

Die Enteignung unterscheidet sich von den sog. „gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen" dadurch, daß diese ohne weiteres kraft Gesetzes das Eigentum aller von den gesetzlichen Vorschriften betroffenen Gegenstände belasten, während die Enteignung immer nur im Einzelfall kraft eines besonderen Aktes der Staatsgewalt Platz greift und das einzelne Eigentumsobjekt trifft.

2. Geschichtlicher Ueberblick. Griechen und Römern und erst recht den Germanen ist ein ausgebildetes Enteignungsrecht, wie es sich heutzutage in den europäischen Kulturstaaten findet, gänzlich unbekannt; bei den Römern finden wir zwar in der späteren Kaiserzeit mehrfach Fälle, in denen eine zwangsweise Entziehung des Eigentums zu öffentlichen Zwecken stattfand, ohne daß aber ein geregeltes Enteignungsverfahren Platz griff, das dem Eigentümer einen Entschädigungsanspruch gesichert hätte. — Im ganzen Mittelalter ist man über das Wesen des Enteignungsrechtes nicht zur Klarheit gelangt; erst Hugo Grotius, der dasselbe auf ein sog. „dominium eminens" des Staates zurückführte, legte in seinen Schriften die Grundlage zu der heutigen Lehre vom Enteignungsrecht. Während aber noch im Laufe des 18. Jahrh. die Enteignung nur in einzelnen, besonders gearteten Fällen (z. B. zu Zwecken des Bergbaus, bei Deich- und Straßenanlagen) Platz griff, stellen dagegen schon die neueren Privatrechtsgesetzbücher (wie z. B. das bayrische Landrecht, das preußische Allgemeine Landrecht und das österreichische Allgemeine B.G.B.) den allgemeinen Grundsatz auf, daß jedermann gegen entsprechende Entschädigung im Interesse des allgemeinen Wohls zur Abtretung seines Eigentums gezwungen werden kann.

Eine umfassende und erschöpfende Regelung fand indessen das Enteignungsrecht erst durch die französischen GG. v. 16./IX. 1807 und 8./III. 1810, die nicht nur die Grundlagen für das heutige französische Enteignungsrecht bilden, sondern auch allen kontinentalen Gesetzgebungen als Muster gedient haben. Die Entwickelung des Eisenbahnwesens gegen das Ende der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts hat vor allem dazu beigetragen, eine immer sorgfältigere Ausgestaltung der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Enteignungsrechtes herbeizuführen.

3. Allgemeine Grundsätze. Man unterscheidet materielles und formelles Enteignungsrecht; ersteres enthält die materiellrechtlichen Voraussetzungen und Grundsätze, unter denen sich eine Enteignung vollzieht, letzteres die Formen des Verfahrens, das bei der Enteignung zu beobachten ist.

a) Das materielle Enteignungsrecht behandelt hauptsächlich folgende Punkte: α) Subjekte der Enteignung; β) Objekte der Enteignung; γ) Aequivalent für den enteigneten Gegenstand (Entschädigung); δ) Enteignungsfälle; ε) Rechtliche Natur, Vollendung der Enteignung; ζ) Rechtsverhältnis nach vollendeter Enteignung.

α) Als Subjekte der Enteignung kommen der Enteignungsberechtigte, (Enteigner, Expropriant) und der zu Enteignende, (Enteignete, Expropriat) in Betracht, d. h. derjenige, zu dessen Gunsten das Enteignungsverfahren durchgeführt wird, und derjenige, gegen welchen es sich richtet. Enteignungsberechtigter ist meist der Staat oder eine öffentliche Korporation; doch kann auch einer Privatperson im Einzelfalle ein Enteignungsrecht verliehen werden (A. A. Grünhut). Enteigneter ist jede physische oder juristische Person, die ein im Inlande befindliches, von dem Enteignungsverfahren betroffenes Eigentum oder dingliches Recht hat.

β) Objekt der Enteignung können alle körperlichen Sachen, sowohl bewegliche, wie unbewegliche, sowie dingliche Rechte an solchen sein; ja selbst auf andere Rechte, z. B. auf Patentrechte, kann sich das Enteignungsverfahren erstrecken [1]). Auch der Umstand, daß die Gegen-

1) O. Mayer, (Handbuch des deutschen Verwaltungsrechts [Leipzig 1895/96] Bd. 2 S. 3 n. daselbst Anm. 1, S. 264 Anm. 2) will den Begriff der E. auf die E. von Grundeigentum beschränkt wissen. Wenn nun auch zuzugeben ist, daß sich ein völlig ausgebildetes Enteignungsverfahren nur mit Bezug auf die E. vom Grundeigentum entwickelt hat, so widerspricht doch die von M. gewollte begriffliche Einschränkung sowohl dem Sprachgebrauch, wie den Vorschriften des positiven Rechts. Jedenfalls kennt die preußische Gesetzgebung, wie sich aus §§ 4 ff., T. I, 11 A.L.R., §§ 34, 36, 37 des G. v. 28./VII. 1892 unzweideutig ergiebt, auch eine E. von beweglichen Sachen. (Vergl. auch E. des O.Tr. v. 28./I. 1862; Str.A. Bd. 43, S. 339).

stände privatrechtlichen Veräußerungsverboten unterliegen, (z. B. als Fideikommisse oder Lehen u. dgl.), steht der Enteignung nicht entgegen; ja selbst Sachen, die im Staats- oder Gemeindeeigentum stehen (res publicae), sowie der Grundbesitz der Personen, die das Recht der Exterritorialität genießen, oder überhaupt Grundbesitz fremder Staaten (z. B. Gesandtschaftsgebäude) sind grundsätzlich von der Enteignung nicht ausgeschlossen. (In der Theorie hinsichtlich der „res publicae" bestritten).

In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich thatsächlich nur um die Enteignung von Grundeigentum, so dass manche Gesetzgebungen, wie z. B. das preußische G. v. 11./VI. 1874 und das bayrische G. v. 17./XI. 1837, sich darauf beschränkt haben, nur diese Art der Enteignung grundsätzlich und im Zusammenhang zu regeln.

γ) Alle Enteignungsgesetze gehen von dem Grundgedanken aus, daß der Enteigner dem Enteigneten vollen Ersatz des Wertes des enteigneten Gegenstandes oder Rechtes zu gewähren hat; der Enteignete soll durch die Enteignung keinerlei Vermögenseinbuße erleiden, aber auch keinen Gewinn erzielen. Nach diesem Grundsatz kann der Enteignete nicht bloß Ersatz des Kaufwertes des enteigneten Gegenstandes, sondern auch Ersatz des Wertes fordern, den dieser Gegenstand gerade für ihn gehabt hat: demnach ist sowohl der entgangene Gewinn, wie dasjenige zu ersetzen, was das Enteignungsobjekt durch seine Branchbarkeit gerade für den Enteigneten an Wert besessen hat. Ist demnach z. B. ein als Gartenwirtschaft benutztes Grundstück enteignet das vermöge seiner Lage dem Eigentümer einen ganz besonderen Gewinn abwarf, so ist dieser bei Berechnung der Entschädigung in Anschlag zu bringen; ist ein Ackergrundstück durch die Enteignung so verkleinert, daß die Bestellung des Restgrundstücks mit verhältnismäßig erhöhten Kosten verknüpft ist, so muß auch dies bei Ermittelung der Entschädigung ebenso berücksichtigt werden, wie z. B. eine durch die Enteignung herbeigeführte Verminderung der Zukömmlichkeit zum Restgrundstück u. dgl. m. Der Enteignete kann sogar verlangen, daß der Enteigner auch den von der Enteignung nicht betroffenen Teil des Grundstücks gegen entsprechenden Ersatz des Wertes übernimmt, wenn das Restgrundstück gemäß seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckentsprechend benutzt werden kann. (Man denke z. B. an Bangrundstücke, von denen ein so großer Teil zur Straßenanlage abgetreten werden muß, daß der Rest sich zur Errichtung von Bauten nicht mehr eignet.)

Da der Enteignete durch die Enteignung auch keinen Gewinn erzielen soll, so kann er für solche Anlagen, die er lediglich in Erwartung der bevorstehenden Enteignung und in der Absicht, von dem Enteigner eine höhere Entschädigungssumme zu erzielen, gemacht hat, keine Vergütung verlangen. Außer Berechnung bleibt ferner auch der Mehrwert, den das Enteignungsobjekt erst durch die Anlage der Unternehmung erlangen würde, (z. B. durch die Anlage einer Eisenbahn, eines Kanals u. dgl.). Dagegen wird umgekehrt nach französischem und belgischem Recht zu Ungunsten des Enteigneten bei Bemessung der Höhe der Entschädigung die Wertsteigerung veranschlagt, die das dem Enteigneten verbleibende Restgrundstück durch die Anlage erfährt, zu deren Herstellung die Enteignung erfolgte, (z. B. der Bau einer Eisenbahn u. dgl.).

Bestehen an der enteigneten Sache noch Rechte dritter Personen, so ist auch auf deren Entschädigung Rücksicht zu nehmen. Verhältnismäßig einfach gestaltet sich die Sache bei den Lehns- und Fideikommißanwärtern, sowie bei Pfandgläubigern und Nießbrauchern: deren Rechte an der enteigneten Sache wandeln sich in Rechte an dem Aequivalent, d. h. dem dem Eigentümer zu gewährenden Entschädigungsobjekt um: pretium succedit in locum rei. Dagegen müssen für diejenigen, denen eine Grunddienstbarkeit oder ein Miet- oder Pachtrecht an dem enteigneten Grundstück zusteht, regelmäßig besondere Entschädigungskapitalien ausgesetzt werden, wie dies auch die meisten Gesetzgebungen der modernen Kulturstaaten anordnen. Das „Aequivalent" der enteigneten Sache, das sog. „Entschädigungskapital", besteht in der Regel in einer Geldsumme; nur vereinzelt lassen einige ältere Wegebaugesetze auch eine Entschädigung des Enteigneten in einer Landabfindung zu.

Für die Berechnung des Wertes des Enteignungsobjekts ist der Zeitpunkt der Enteignung maßgebend.

δ) Einzelne Staaten haben in Specialgesetzen diejenigen Unternehmungen, in deren Interesse eine Enteignung eingeleitet werden kann, besonders aufgezählt; andere haben allgemeine Grundsätze aufgestellt, nach welchen sich die Statthaftigkeit der Enteignung bestimmt; noch andere endlich lassen eine Enteignung nur auf Grund eines im Einzelfalle ergehenden Gesetzes zu. Hauptanwendungsfälle sind die Enteignung zu Verkehrszwecken (Eisenbahn-, Straßen-, Kanalbau) und zu Zwecken der Landesverteidigung, sowie im Interesse gemeinnütziger wirtschaftlicher Unternehmungen jeder Art (Bergbau, öffentliche Anstalten u. dgl.).

ε) Die früher herrschende Auffassung, welche die Enteignung als einen sogen. „Zwangsverkauf" behandelte — diese Anschauung liegt z. B. noch den Vorschriften der §§ 4 ff. Teil 1 Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts zu Grunde — ist jetzt fast allgemein aufgegeben. Mit Recht erblickt man in der Enteignung neuerdings lediglich einen dem öffentlichen Recht angehörigen Akt der Staatsgewalt, auf welchen die Grundsätze der Lehre vom Kauf nur kraft positiver Vorschrift und höchstens entsprechende Anwendung finden

können. Mit der Frage nach der rechtlichen Natur der Enteignung wird stets aufs engste die weitere Frage verknüpft, in welcher Weise und in welchem Momente sich der Eigentumsübergang des Enteignungsobjekts von dem Enteigneten auf den Enteigner vollzieht. Die mehrfach vertretene Ansicht, es liege ein Eigentumsübergang durch „Gesetz" vor, (ein „Legalerwerb", wie Grünhut sich ausdrückt), ist völlig nichtssagend, da man, wie G. Meyer mit Recht hervorhebt, von allen Eigentumserwerbsarten behaupten kann, daß sie auf dem „Gesetz" beruhen. Die Frage ist vielmehr je nach Lage der positiven Gesetzgebung zu beantworten: in Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen vollzieht sich der Eigentumsübergang durch den die Enteignung des konkreten Enteignungsobjekts anordnenden Akt der zuständigen Verwaltungsbehörde; in Baden unmittelbar durch Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigung; nach französischem Recht durch das die Enteignung aussprechende gerichtliche Urteil (unrichtig in letzterer Hinsicht G. Meyer).

Der Enteigner erwirbt das Eigentum, auch wenn der Enteignete nicht Eigentümer war: der Eigentumserwerb durch Enteignung ist also als ursprünglicher (originärer), nicht als abgeleiteter (derivativer) Erwerb anzusehen.

Eine andere, aber mit der vorerörterten eng zusammenhängende Frage ist die, in welchem Momente die Enteignung dergestalt perfekt ist, daß sie sowohl den Enteigneten, wie den Enteigner bindet, d. h. daß sowohl dieser ein unentziehbares Recht an dem Enteignungsgegenstande erworben hat, wie jener einen Anspruch auf Gewährung der Entschädigung? Diese Frage ist in den verschiedenen Gesetzgebungen bestimmt, aber keineswegs einheitlich geregelt; bald gilt als Moment der Perfektion der Enteignung der Erlaß (oder die Zustellung) des die Enteignung aussprechenden Beschlusses, bald erst der Erlaß des die Entschädigung festsetzenden Beschlusses. (Vgl. hierzu E.R.G. in Civ.-S. Bd. 27, S. 263 ff.). In allen Fällen geht mit der „Perfektion" der Enteignung die Gefahr des Enteignungsgegenstandes auf den Enteigner über. An und für sich sollten auch mit diesem Moment Nutzungen und Lasten des Enteignungsobjekts dem Enteigner gebühren, bezw. ihn treffen; doch werden die ersteren von manchen Gesetzgebungen dem Enteigneten bis zur Zahlung der Entschädigungssumme belassen. Hervorzuheben ist endlich noch, daß „an der rechtlichen Natur der Enteignung durch eine freiwillige Vereinbarung zwischen Enteigner und Eigentümer (im allgemeinen) nichts geändert wird, wenn dieselbe im Hinblick auf die in der gesetzlichen Form bereits festgestellte Notwendigkeit der Abtretung des betr. Grundstückes erfolgt"; (so mit Recht Grünhut).

ζ) An dem enteigneten Gegenstande wird dem früheren Eigentümer (dem Enteigneten) von einzelnen Gesetzgebungen bald ein Rückerwerbsrecht, (so von dem bayrischen, französischen, italienischen und englischen Recht), bald ein Vorkaufsrecht (so von Preußen) eingeräumt, ersteres dann, wenn das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Enteignung stattgefunden, entweder gar nicht zustande kommt (Bayern) oder wenn der enteignete Gegenstand zu dem geplanten Unternehmen gar nicht verwandt wird, letzteres dann, wenn das enteignete Grundstück späterhin zu dem bestimmten Zwecke nicht weiter notwendig ist und veräußert werden soll.

b) Das formelle Enteignungsrecht oder das Enteignungsverfahren. Das Enteignungsverfahren zerfällt in 3 Hauptstadien, deren erstes die Verleihung des Enteignungsrechts oder die „Feststellung des Enteignungsfalles"[1]), deren zweites die Feststellung der einzelnen Enteignungsgegenstände und den Beschluß über die konkrete Enteignung, und deren letztes die Ermittelung und Feststellung der Entschädigung zum Gegenstande hat.

Die Verleihung des Enteignungsrechtes für eine bestimmte Unternehmung erfolgt entweder durch ein Gesetz oder durch einen Verwaltungsakt (Anordnung des Staatsoberhaupts oder einer Central- oder höheren Verwaltungsbehörde). Eigentümlich ist die Art der „Feststellung des Enteignungsfalles" im französischen und belgischen Recht gestaltet. Hiernach bedarf es zur Inangriffnahme aller größeren öffentlichen Unternehmungen (wie z. B. Staatsstraßen, Eisenbahnen Kanälen u. dgl.) einer gesetzlichen Ermächtigung; zur Errichtung von kleineren Unternehmungen dieser Art einer Verordnung des Staatsoberhaupts. Beide, Gesetz und Verordnung, dürfen erst erlassen werden, nachdem eine förmliche Sachuntersuchung (enquête préalable) vorausgegangen ist.

Ist alsdann die Genehmigung zur Errichtung der betr. Anlage erteilt, so ist darin die Verleihung des Enteignungsrechts (in abstracto) mitenthalten. An diese Verleihung reiht sich die Ermittelung und Feststellung des in concreto zu enteignenden Gegenstandes; diese Ermittelung, sowie der Enteignungsausspruch erfolgt in der Regel nach Anhörung der Beteiligten, insbesondere auch der durch die Enteignung betroffenen Personen, durch eine Provinzialverwaltungsbehörde oder einen Verwaltungsgerichtshof; in Frankreich und Belgien wird zwar auch das Enteignungsobjekt durch die Verwaltung (den Präfekten) festgestellt, das eigentliche Enteignungsurteil aber von den Gerichten erlassen. — Ist der Enteignungsgegenstand in dieser Weise festgestellt, so wird nun-

1) Auf die praktisch ziemlich bedeutungslose Streitfrage, welche rechtliche Bedeutung die „Feststellung des Enteignungsfalles" oder die „Verleihung des Enteignungsrechts" hat, kann hier nicht eingegangen werden.

mehr dessen Wert unter Zuziehung von Sachverständigen ermittelt; wird über die Höhe der zu zahlenden Entschädigung eine Einigung unter den Beteiligten nicht erzielt, so entscheidet hierüber in England und Nordamerika die Civiljury, in Frankreich eine besondere Specialjury, in Belgien das Gericht, in Preußen und Bayern zunächst die Verwaltungsbehörde, gegen deren Entscheidung indessen die Berufung auf den Rechtsweg statthaft ist, in Oesterreich bald unmittelbar das Gericht, (dieses teils im ordentlichen Prozeßwege, teils im sog. „Verfahren außer Streitsachen"), bald die Verwaltungsbehörden und zwar diese in einzelnen Fällen unter Vorbehalt, in anderen unter Ausschluß des Rechtsweges.

Die Vollziehung der Enteignung, d. h. die Einweisung des Enteigners in den Besitz des Enteignungsobjekts findet in der Regel erst statt, wenn die Entschädigungssumme endgiltig festgestellt und an den Expropriaten gezahlt oder deponiert worden ist. Nur in besonders dringlichen Fällen ist ein abgekürztes Verfahren zulässig, vermöge dessen der Enteigner den Enteignungsgegenstand bereits vor endgiltiger Feststellung der Entschädigung — jedoch nur gegen entsprechende Sicherheitsleistung — in Besitz nehmen kann.

4. Enteignungsrecht im Deutschen Reiche. a) Reichsrechtliche Normen. Durch Art. 41 der Reichsverfassung ist dem Reiche das Recht beigelegt, Eisenbahnen, welche im Interesse der Verteidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für notwendig erachtet werden, anlegen zu lassen und die betr. Unternehmungen mit dem Enteignungsrechte auszustatten. Nach § 41 des Reichsrayongesetzes v. 21./XII. 1871 kann die Militärbehörde unter gewissen Voraussetzungen die Enteignung der Grundstücke oder Grundstücksteile verlangen, die durch die in dem Gesetz vorgesehenen Eigentumsbeschränkungen — diese selbst stellen keineswegs Fälle der Enteignung dar — betroffen werden. Macht sie von diesem Rechte Gebrauch, so kann der Eigentümer unter Umständen die Enteignung des ganzen Grundstücks beanspruchen, auch wenn nur ein Teil von den Eigentumsbeschränkungen betroffen wird. Ferner sind durch §§ 25 und 26 des R.G. über die Kriegsleistungen v. 13./VI. 1873 alle Pferdebesitzer für verpflichtet erklärt, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde der Militärbehörde gegen Ersatz des Wertes zu überlassen. Weitere Vorschriften über die Enteignung von Tieren und Grund und Boden bei Abwehr der Rinderpest und von Viehseuchen enthalten die §§ 2 und 3 des G. v. 7./IV. 1869 (B.G.Bl. S. 105) und die §§ 24 und 57 des G. v. 23./VI. 1880 (R.G.Bl. S. 153). Abgesehen von diesen reichsrechtlichen Vorschriften ist die Enteignung, als im wesentlichen dem öffentlichen Recht angehörig, der Regelung der Bundesstaaten überlassen; nach Art. 109 des Einf.-G. zum B.G.B bleiben nach Inkrafttreten des letzteren die landesrechtlichen Vorschriften über das Enteignungsrecht (auch soweit sie privatrechtlicher Natur sind) in unveränderter Geltung.

b) Preußen. In Preußen finden sich die Grundlagen für das Enteignungsrecht in den §§ 4—11, I, 11 A.L.R. Im Anschluß an diese allgemeinen Bestimmungen sind später eine Reihe von Specialgesetzen ergangen, von denen namentlich das sog. Eisenbahngesetz vom 3./XI. 1838 zu nennen ist, das namentlich die Enteignung zu Zwecken des Eisenbahnbaues regelte. Dieses Gesetz ist, soweit es sich auf die Enteignung von Grundbesitz bezieht, durch das umfassende Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum v. 11./VI. 1874 beseitigt, welch' letzteres noch heute die Grundlage für die Enteignung von Grundeigentum bildet[1]). Neben diesem Gesetz sind noch einzelne Specialgesetze, die das Enteignungsrecht für besondere Fälle regeln (z. B. die §§ 5, 6, 8, 9, 40, 135—137 des Berggesetzes v. 24./VI. 1865, das G. v. 7./X. 1865 über die Landestriangulation nebst den ergänzenden GG. v. 7./IV. 1869 und 3./VI. 1874 und das sog. Straßenfluchtliniengesetz v. 2./VII. 1875, ferner die im Interesse der Landeskultur erlassenen Gesetze, z. B. § 20 des Deichgesetzes v. 28./I. 1848, GG. v. 15./XI. 1811 (G.-S. S. 352); 28./II. 1843 (G.-S. S. 41), 6./VII. 1875, 1./IV. 1879 und 14./III. 1881; weiter v. 7./VI. 1821, 2./III. 1850 (G.-S. S. 77), 19./V. 1851 (G.-S. S. 37) und 5./IV. 1869 (G.-S. S. 514), 13./V. 1867 (G.-S. S. 716), 5./IV. 1869 (G.-S. S. 526) und 17./VIII. 1876 (G.-S. S. 377) (Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsgesetze), endlich die GG. v. 18./III. 1868 (Schlachthausgesetz), 27./II. 1878 (Reblausgesetz) und G. v. 12./III. 1881 (Preuß. Ausf.-G. zum Reichsviehseuchengesetz) in Kraft geblieben. Hervorzuheben ist hier, daß die Verleihung des Enteignungsrechts in der Regel nur durch kgl. Verordnung (ausnahmsweise durch Beschluß des Bezirksausschusses) erfolgt, und daß für die Entnahme von Wegebaumaterialien ein besonders vereinfachtes Verfahren vorgesehen ist. Vorübergehende Beschränkungen des Eigentums, die wider Willen des Eigentümers den Zeitraum von 3 Jahren nicht überschreiten dürfen, werden von dem Bezirksausschuß angeordnet. Dieser kann auch dem Unternehmer gestatten, die zur Vorbereitung seines Unternehmens erforderlichen Handlungen auf dem Grund und Boden des Eigentümers vorzunehmen. Erleiden Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte oder Pächter und Mieter einen besonderen Schaden, der nicht bereits in der für

1) Auf den zwangsweisen Erwerb von Kleinbahnen durch den Staat finden gemäß §§ 36 u. 37 des G. v. 28./VII. 1892 die §§ 24—29, 32—37 u. 39—46 des Enteignungsgesetzes entsprechende Anwendung.

das Eigentum bestimmten Entschädigung oder der an dieser zu gewährenden Nutzung einbegriffen ist, so muß dieser Schaden besonders ersetzt werden.

Die Enteignung selbst wird durch Beschluß des Bezirksausschusses (im Beschlußverfahren) ausgesprochen. Dieser setzt auch die Höhe der Entschädigung mittels motivierten Beschlusses fest. Gegen letzteren Beschluß findet nur die Beschreitung des Rechtsweges binnen 6 Monaten seit der Zustellung statt.

Im übrigen ist das Enteignungsrecht im wesentlichen den oben entwickelten „allgemeinen Grundsätzen" entsprechend geordnet.

c) Bayern. In Bayern ist das Enteignungswesen durch das G. v. 17./XI. 1837 geregelt, das durch Art. 6 des G. v. 29./IV. 1869, Art. 44—55 des G. v. 23./II. 1879 und Art. 8, 9 und 47 des G. v. 8./VIII. 1878 einzelne Abänderungen erfahren hat. Neben jenem grundlegenden Gesetze behandeln die GG. v. 27./V. 1852 (Wasserrecht), 20./III. 1869 (Bergbau) und 29./V. 1886 (Flurbereinigung) gewisse besonders geartete Enteignungsfälle.

Auch das bayrische Gesetz von 1837 betrifft nur die Enteignung von Grundeigentum. Dingliche Rechte an fremder Sache können nicht selbständig, sondern in der Regel nur mit dem berechtigten Grundstück gleichzeitig enteignet werden; wird das belastete Grundstück enteignet, so gehen sie mit demselben auf den Enteigner über, sofern sie nicht mit dem Zwecke seines Unternehmens unvereinbar sind; in diesem Falle muß er die dinglichen Rechte gegen volle Entschädigung des Berechtigten erwerben. Nutzungsberechtigte, insbesondere auch Pächter und Mieter, sind stets besonders zu entschädigen.

Das Enteignungsrecht wird in jedem einzelnen Falle auf den mit den erforderlichen Belegen versehenen, an die Kreisregierung zu richtenden Antrag des Unternehmers diesem von dem Staatsministerium verliehen. Das weitere Verfahren bietet nur die Besonderheit, daß die Enteignung selbst durch Urteil des Verwaltungsgerichts (nicht einer Verwaltungsbehörde) ausgesprochen wird, wogegen die Festsetzung der Entschädigung, vorbehaltlich des Rechts auf Beschreitung des Rechtsweges, zunächst durch die Distriktsverwaltungsbehörde erfolgt.

d) Andere Bundesstaaten. In Württemberg ist die Enteignung durch die GG. v. 20./XII. 1888 betr. Abänderung des § 30 der Verfassungsurkunde und betr. die Zwangsenteignung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken; in Baden durch das Expropriationsgesetz v. 28./VIII. 1835 nebst Abänderungsgesetzen v. 29./III. 1838, 7./VII. 1853, 7./V. 1858 und § 113 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen v. 3./III. 1879; in Hessen durch das G. v. 27./V. 1821 und v. 21. VI. 1884; im Kgr. Sachsen durch das Mandat v. 4./I. 1820 und die GG. v. 3./VII. 1835 (betr. die Leipzig-Dresdener Eisenbahn, durch spätere G. auf andere Eisenbahnen ausgedehnt), 15./VIII. 1855 und 28./III. 1872; in Elsaß-Lothringen endlich durch die GG. v. 3./V. 1841 und 20./VI. 1887 geregelt. (Für die anderen deutschen Staaten vergl. G. Meyer's Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. 1 S. 264 ff.).

5. Enteignungsrecht in Oesterreich, Frankreich, England. In Oesterreich bildet § 365 des allgemeinen B.G.B. die Grundlage des Enteignungsrechts; dieser lautet: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten." Ein umfassendes Enteignungsgesetz existiert in Oesterreich nicht; vielmehr ist das Enteignungswesen entsprechend dem in § 365 l. c. enthaltenen Grundsatze durch eine Reihe von Specialgesetzen geregelt, als deren wichtigste die folgenden hervorzuheben sind: a) Berggesetz v. 25./V. 1854 und § 410 der Zoll- und Staatsmonopolordnung v. 11./VII. 1835 (Enteignung zu Zwecken des Bergbaues und zwar Erwerb von Wasserkräften wie von Grundstücken, letztere jedoch nur zu vorübergehender Benutzung); b) Forstgesetz v. 2./XII. 1852 (Enteignung behufs Ermöglichung der Bergung von Forstprodukten); c) Reichswassergesetz v. 30./V. 1869 (Enteignung behufs Ausnutzung der Wasserkraft und Abwehr von Gebirgswassern); d) Hofkanzleidekrete v. 15./V. 1818 und 11./X. 1821 (Enteignung behufs Herstellung und Erhaltung von Staatsstraßen); e) GG. v. 18./II. 1878 und 18./VII. 1892 (Enteignung behufs Ausbaues und Betriebes von Eisenbahnen und bezw. von öffentlichen Verkehrsanstalten in Wien); f) G. v. 28./IV. 1889 (Enteignung behufs Errichtung öffentlicher Lagerhäuser); g) G. v. 3./IV. 1875 (Enteignung behufs Abwehr der Reblaus); h) GG. v. 29./II. 1880 und 17./VIII. 1892 (Enteignung behufs Abwehr von Tierkrankheiten und -seuchen); i) G. v. 11./VI. 1879 (Enteignung für militärische Anlagen) usw. Das österreichische Enteignungsrecht, insbesondere soweit es die Enteignung zu Eisenbahnzwecken betrifft, schließt sich im wesentlichen dem preußischen Recht an. Nur erfolgt die Bewilligung zur Vornahme von Vorarbeiten und zur Anlage der Bahn, worin die die Verleihung des Enteignungsrechts einbegriffen ist, durch die Ministerial-Instanz.

Dem österreichischen Recht ist eigentümlich, daß der zwangsweise Vollzug der Enteignung durch eine Anfechtung der die Entschädigung oder die zu leistende Sicherheit festsetzenden Entscheidung nicht aufgehalten wird, und daß ihm sowohl ein Rückerwerbs- wie ein Vorkaufsrecht des Enteigneten unbekannt ist.

Frankreich verdankt der persönlichen Initiative Napoleon's I. die Regelung des Enteignungswesens. Mit dem G. v. 16./IX. 1807 wurde der Beginn gemacht, dem alsbald das

grundlegende G. v. 8./III. 1810 folgte. Während eine ausdrückliche Aufhebung des Titel XI des erstgedachten Gesetzes bisher nicht stattgefunden, wurden dagegen das G. v. 1810 und das spätere G. v. 7./VII. 1833 durch das G. v. 3./V. 1841 (sur l'expropriation pour cause d'utilité publique) ausdrücklich aufgehoben. Das G. v. 1841 in Verbindung mit dem G. v. 30./III. 1831 (relative à l'expropriation et à l'occupation temporaire, en cas d'urgence, des propriétés privées nécessaires aux travaux des fortifications) und den späteren GG. v. (19./I., 17./III.) 13./IV. 1850 (relative à l'assainissement des logements insalubres), 27./VII. 1870, (concernant les grands travaux publics) und 4./IV. 1882 (relative à la restauration et à la conservation des terrains en montagne), sowie dem G. v. 29./XII. 1892 (sur les dommages causés à la propriété privée par l'éxécution des travaux publics) bildet die Grundlage des heutigen französischen Enteignungsrechtes.

Hervorzuheben ist hier in Ergänzung der in den „allgemeinen Grundzügen" bereits enthaltenen Darstellung nur, daß die von der Enteignung nur teilweise betroffenen Gebäude auf Verlangen des Enteigneten von dem Enteigner ganz erworben werden müssen, daß der Eigentümer alle an dem Enteignungsgegenstande dinglich oder persönlich Nutzungsberechtigten (Nießbraucher, Mieter, Pächter, Servitutberechtigte usw.) der für die Enteignung zuständigen Behörde namhaft zu machen hat, widrigenfalls er persönlich für die diesen zu gewährenden Entschädigungen haftbar ist, und daß endlich die durch die Specialjury erfolgte Festsetzung der Entschädigung lediglich in ganz beschränkter Weise und nur mittels Kassationsrekurses angegriffen werden kann.

In England ist regelmäßig zur Enteignung in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz (private bill) erforderlich. Die Rechte des Enteigneten werden in weitgehendster Weise gewahrt; insbesondere ist für eine sehr ausgiebige Entschädigung Sorge getragen. Das englische Enteignungsrecht beruht hauptsächlich auf den Gesetzen 8 und 9 Vict. c. 18 und 20 (Lands clauses consolidation Act und Railways clauses consolidation Act vom 8./V. 1845); 23 und 24 Vict. c. 106 (Lands clauses consolidation amendment Act vom 20./VIII. 1860), sowie (für Schottland) auf den GG. 5 und 6 Vict. c. 55 (Act for the better regulation of railways etc. vom 30./VII. 1842) und 27 und 28 Vict. c. 121 (Railway construction facilities Act vom Jahre 1864).

Litteratur.

Die Lehr- und Handbücher des Verwaltungsrechts, insbes. von Stein, G. Meyer, Löning, v Stengel und O. Mayer, sowie die Lehrbücher des deutschen Privatrechts, insbesondere von Gerber (Cosack) 17. Aufl., Jena 1895; Stobbe-Lehmann 3. Aufl., Berlin 1898 und Roth (Tübingen 1883, T. 3, S. 283 ff.). — v. Bopp in Weiske's Rechtslexikon s. v. „Expropriation". — Brinz in Rotteck's Staatslexikon desgl. — Derselbe in Bluntschli u. Brater's St.W.B. desgl. — Buddeus in Ersch u. Gruber's Encyklopädie, Teil 89, S. 395 ff. — E. Meier s. v. „Expropriation" in Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd 1 S. 764. — K. Samhuber, Das bayrische Gesetz über Zwangsabtretung usw., Würzburg 1839. — Burckhardt, Zur Lehre von der Expropriation, in Zeitschr. für Civilrecht u. Prozeß, Jg. 1849. — Bessel u. Kühlwetter, Das preuß. Eisenbahnrecht, Köln 1855. — Häberlin, Die Lehre von der Zwangsenteignung historisch-dogmatisch erörtert im Arch. für civil Praxis, Bd 39, (1858), S. 1 ff., 147 ff. — Beschorner, Das deutsche Eisenbahnrecht usw., Erlangen 1858. — Stubenrauch, Zur Lehre von der Expropriation in Haimerl's österreich. Vierteljahrschr. für Rechts- u. Staatswissenschaft, 1859. — Gruchot, „Glossen zum Allgem. Landrecht" in seinen „Beiträgen", Bd. 9, 1865, S. 69 ff. — Thiel, Das Expropriationsrecht und das Expropriationsverfahren, Berlin 1868. — G. Meyer, Das Recht der Expropriation, Leipzig 1868. — Luband, Die rechtliche Natur des Retrakts und der Expropriation im Arch. für die civil. Praxis, Bd. 52, (1869), S. 151 ff. — B. Hartmann, Das Gesetz über Zwangsabtretung usw., Würzburg 1879. — Grünhut, Das Enteignungsrecht, Wien 1873. — G Meyer, Das Recht der Enteignung des Grundeigentums in Preußen, in der Zeitschr. für deutsche Gesetzgebung usw., Bd. 8, (1875), S. 547 ff. — Die Kommentare zum preuß. Enteignungsgesetz vom 11./VI. 1874 von Dalcke (Berlin 1874), Kletke (Berlin 1874), Siegfried (Berlin 1874), Bähr u. Langerhans (2. Aufl. Berlin 1878), Löbell (Leipzig 1884), Eger (2 Bde. Breslau 1887 u. 1891), F Seydel (Berlin 1887). — W. v. Rohland, Zur Theorie und Praxis des deutschen Enteignungsrechtes, Leipzig 1875. — Pravak, Das Recht der Enteignung in Oesterreich, Prag 1877. — M. v. Seydel, Die neuere Entwickelung der Lehre von der Enteignung, in der Zeitschr. für Reichs- und Landesrecht, Bd. 3 S. 223 ff. — Randa, Die Enteignung, in Grünhut's Zeitschr. für das Privat- und öffentl. Recht, Bd. 10 S. 893 ff., Bd. 11 S. 1 ff. — Zander, Handbuch der preuß. Gesetze über die Enteignung von Grundeigentum, Breslau 1881. — Eger, Die Notwendigkeit einer Revision des preuß. Enteignungsgesetzes, Breslau 1881 (2. Aufl. Breslau 1893). — Derselbe, Beiträge zur Lehre von der Enteignung, im Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 70 S. 249 ff., Bd. 71 S. 93 ff — Derselbe, Handbuch des preuß. Eisenbahnrechts, Leipzig 1883. — Behlmann, Die Praxis in Enteignungssachen, Berlin 1881. — v Rönne, Das Staatsrecht der preuß. Monarchie, 4. Aufl. (Leipzig 1881—1888), Bd. 2 S. 97 ff. — Paris, Die Entschädigungsberechtigung der Adjacenten usw, Berlin 1881. — Friedriche, Das Gesetz betr. die Anlegung von Straßen usw., Berlin u Leipzig 1882. — Bering, Das preuß. Enteignungsrecht in seiner praktischen Anwendung, Erfurt 1883 — Sarwey, Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg, Bd 1 S. 248 ff., Tübingen 1883. — Gleim, Der privatrechtliche Charakter der Enteignung nach dem preuß. Enteignungsgesetz, im Arch. für Eisenbahnwesen, Bd. 8 (1885), S. 48 ff. — Fuld, Das Ent-

eignungsrecht im Großherzogtum Hessen, in Hirth's Annalen, 1885, S. 58 *f.* — *Endemann, Das Recht der Eisenbahnen, Leipzig* 1886 — *M v. Seydel, Bayrisches Staatsrecht, Bd.* 3 *S.* 617 *f., München* 1887. — *Sieber, Das Recht der Expropriation usw., Zürich* 1889 — *G. Hüpe, Die Zwangsenteignung in Sachsen, Leipzig* 1891. — *Stübben, Das Enteignungsrecht der Städte bei Stadterweiterungen* 1894. — *G. Meyer, Art. „Enteignung" in v. Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd.* 1, (1890), *S.* 355 *f.* — *Grünhut, Art. „Enteignung" im H. d. St., Bd.* 3, (1892), *S.* 249. — *Prasak, Art. „Enteignung" im Oesterr. St.W.B., Bd.* 1 (1895), *S* 400 *f.*

Neukamp.

Erbpacht.

Erbpacht ist ein erbliches, dingliches Nutzungsrecht an einem ländlichen oder städtischen Grundstück, das im Eigentum eines anderen bleibt. Sie ist der römisch-rechtlichen Emphyteusis verwandt. Diese ist „ein an fremdem Grundstück gegen einseitig nicht ablösbare Rente eingeräumtes, erbliches, veräußerliches und verpfändbares Nutzungsrecht", das volle Freiheit der Nutzung des Grundstückes abgesehen von Verschlechterung gewährt.

Bei bäuerlichen Gütern gehört die Erbpacht zu den sog. „besseren Besitzrechten" (vergl. Art. „Bauer") und wird vielfach der „Erbzinsleihe", dem „Erbzinsrecht" oder dem „Bauerlehen" gleichgestellt. Es besteht aber der wichtige Unterschied, daß bei Erbzinsgütern etc., die der Emphyteusis vollständig entsprechen, eine niedrigere Abgabe gegeben wird, die nur zur Anerkennung des Obereigentums des Erbzinsherrn dient (und daher bei sämtlichen Erbzinsgütern desselben Herrn ohne Rücksicht auf den Ertragswert gleich groß sein kann), dagegen bei Erbpachtgütern die Abgabe (der „Canon") höher und dem Ertrag entsprechend verschieden hoch ist. Dieser Unterschied ist nicht erst durch die neueren Partikularrechte eingeführt worden, sondern läßt sich, wenigstens im NO., bis zur Zeit der ersten Ansiedlung zurückverfolgen [1]).

Die Erbpacht ist aber, und dies scheint ein noch wichtigerer Unterschied, ebenso wie die Zeitpacht ein Vertragsverhältnis zwischen zwei persönlich freien Personen, die einander rechtlich gleich stehen, von denen also nicht der eine der Herrschaft des anderen unterworfen ist; sie ist daher keine Besitzform abhängiger, unterthäniger Bauern und verpflichtet insbesondere regelmäßig nicht zu Diensten, sondern nur zu Geld- oder Getreideabgaben.

Daher kommt sie im Gebiet der älteren Grundherrschaft in der früheren Zeit fast gar nicht vor; auch im Gebiet der neueren Grundherrschaft, wo die meisten Bauern, wenn auch nicht mehr leibeigen, doch einer Grund- oder Gerichtsherrschaft unterworfen und zu Diensten verpflichtet waren, nur selten — das „Meierrecht" wird ihr zuletzt sehr ähnlich und häufig so bezeichnet, ist aber doch auch durch das hervorgehobene Moment von ihr verschieden —; im Gebiet der Gutsherrschaft endlich in der ersten Zeit bei der Kolonisation gelegentlich, geht hier dann aber in den anderen besseren Besitzrechten auf, da sie mit der Gutsherrschaft ganz unvereinbar ist.

Dagegen ist sie die Form, in der freien Personen nicht-bäuerlichen Standes ein erbliches dingliches Nutzungsrecht an Gütern eingeräumt wird, also namentlich die Form der erblichen Ueberlassung größerer, nicht-bäuerlicher Güter, ganzer Gutsherrschaften oder Domänenämter (des herrschaftlichen Gutes und der zugehörigen Bauerndienste). Außerdem wird sie, namentlich im Gebiet der Gutsherrschaft, bei späteren Kolonisationen des Staates durch Parzellierung von Domänen regelmäßig angewandt.

So unter Kurfürst August I. in Sachsen schon in den Jahren 1557—1565, in Preußen unter König Friedrich I. bei der Vererbpachtung der Domänen nach den Plänen des Kammerrats von Luben am Anfang des 18. Jahrh. In den meisten Provinzen wurden damals die Domänen in Erbpachtgüter parzelliert, im Jahre 1710 mit dem Sturz Luben's die ganze Maßregel aber wieder aufgegeben, die weitere Vererbpachtung sistiert und den bisherigen Erbpächtern sogar ihre Kontrakte gekündigt. Dagegen wurden mit bleibendem Erfolg 50 Jahre später von Friedrich dem Großen umfassende Kolonisationen durch Zerschlagung von Domänen und Heranziehung von fremden Kolonisten unter Verleihung von Erbpacht durchgeführt.

Soweit bei diesen Maßregeln auch die bisher unterthänigen dienstpflichtigen Bauern ihre Güter zu erblichem Recht verliehen erhielten, war die Erbpacht hier auch der Anfang der Bauernbefreiung.

Bei der Bauernbefreiung selbst kam die Erbpacht besonders in Schleswig-Holstein in größerem Maßstab zur Einführung. Vergl. Art. „Bauernbefreiung". Ferner wurde in Mecklenburg-Schwerin, wo die Bauernbefreiung nur in Aufhebung der Leibeigenschaft (1820) bestanden hatte, in neuerer Zeit seit 1867 die allgemeine Vererbpachtung auf den Domänen zwangsweise durchgeführt, um auf diese Weise auch hier einen erbangesessenen Bauernstand zu schaffen, da der Verkauf zu Eigentum aus staatsrechtlichen Gründen nicht zulässig war. Das Wesen der dabei eingeführten „reformierten Erbpacht" besteht darin, „daß Grundstücke gegen feste, einseitig nicht ablösbare Rente zu erblicher Nutzung gegeben werden, die frei veräußerlich und verschuldbar sind, nur nicht ohne Genehmigung des Vererbpächters geteilt und mit anderen Grundstücken zusammengelegt werden dürfen".

1) Vergl. Fuchs, Untergang des Bauernstandes S. 32 Anm. 1.

Dagegen wurde in den meisten Staaten, so besonders auch in Preußen, die Erbpacht gerade bei der Bauernbefreiung beseitigt und ihre Wiedereinführung durch die Verfassung für alle Zeiten verboten. Hier hat man daher in der neuesten Zeit für die Zwecke der inneren Kolonisation die der reformierten Erbpacht in wirtschaftlicher Beziehung fast gleichartige Form des neueren „Rentengutes“ ins Leben gerufen. Vergl. Art. „Kolonisation, innere“.

Litteratnr: *Balk, Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg Schwerin, Wismar etc.* 1864. — *Ruprecht, Die Erbpacht, Göttingen* 1882. — *Paasche, Art. „Erbpacht“, H. d. St. (hier auch weitere Litteratur).*

Fuchs.

Erbrecht.

1. Grundbegriffe. 2. Geschichtlicher Ueberblick. 3. Uebersicht über das in Deutschland geltende Erbrecht. a) Landesrechtliche Normen. b) Das Erbrecht des B.G.B. 4. Die Erbrechtssysteme in Oesterreich, Frankreich, England. 5. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Erbrechts. — Die Angriffe gegen das Erbrecht der europäischen Kulturstaaten.

1. Grundbegriffe. Unter Erbrecht im objektiven Sinne versteht man den Inbegriff der Rechtsnormen, welche die rechtlichen Schicksale des Vermögensnachlasses eines Verstorbenen[1]) regeln. Nach heutiger Rechtsauffassung können nämlich nur noch Vermögensrechte vererbt, d. h. als „Nachlaß“ eines Verstorbenen auf einen Lebenden übertragen werden. Die mittelalterliche Anschauung, die auch alle Herrschafts- und öffentlichen Rechte überwiegend vom privatrechtlichen Standpunkt aus behandelte, hat heute in den europäischen Kulturstaaten keinen Boden mehr. Demnach beruht z. B. das Thronfolgerecht nicht mehr auf einer Erbfolge (Succession); vielmehr besteigt der Thronerbe den Thron heutzutage kraft eigenen Rechts; ein durch einen einseitigen Willkürakt des Herrschers sich vollziehender Ausschluß von der Thronfolge, die nur noch uneigentlich und wohl nur in Erinnerung an den geschichtlichen Entwickelungsgang auch „Thronerbfolge“ genannt wird, ist dem modernen Staats- und Verfassungsrecht unbekannt. Und ebensowenig kennt das heutige Recht eine Vererbung von sonstigen öffentlichen Stellungen oder Staatsämtern, ein Verhältnis, das dem Mittelalter durchaus geläufig war[1]).

Erbrecht im subjektiven und weiteren Sinne ist das Recht auf den teilweisen oder vollständigen Anfall des Vermögens (Nachlasses) eines Verstorbenen; man unterscheidet das weiteren das subjektive Erbrecht im engeren Sinne, d. h. das Recht, den Nachlaß als „Ganzes“, (wenn auch nur zu einem Bruchteil), in Anspruch zu nehmen (Gesamtnachfolge, Universalsuccession), von dem Vermächtnisrecht, vermöge dessen der Berechtigte nur einen Anspruch auf Herausgabe einzelner Nachlaßgegenstände oder auf Zahlung einer Geldsumme aus den Mitteln des Nachlasses gegen den Erben, (d. h. ein auf einer erbrechtlichen Norm beruhendes Forderungsrecht), erwirbt (Einzelnachfolge, Singularsuccession).

Die gesetzliche Reihenfolge, nach welcher sich die Berufung zu einer Erbschaft bestimmt, nennt man Erbfolgeordnung. Mehrere gleichzeitig berufene Personen heißen Miterben; fällt ein und dieselbe Erbschaft mehreren Personen mittelst einer Berufung nacheinander zu, so heißt der zuerst Berufene „Vorerbe“, der nach ihm Eintretende „Nacherbe“.

Die kraft Gesetzes berufenen Personen heißen gesetzliche (Intestat-)Erben; beruht die Berufung dagegen auf einer Anordnung des Verstorbenen (Erblassers), so ist der Berufene Testamentserbe oder Vermächtnisnehmer. Die gegen den Willen des Erblassers als Erben oder Vermächtnisnehmer berufenen Personen werden Pflichtteilsberechtigte genannt.

Die Anordnungen des Erblassers, mittelst deren er über die rechtlichen Schicksale des Nachlasses Bestimmung trifft, bezeichnet man

1) Die erbrechtlichen Normen des Privatrechts haben nur auf den Nachlaß physischer Personen Bezug. Von einer Beerbung juristischer Personen kann im eigentlichen Wortverstande nicht die Rede sein. Demgemäß behandelt auch das B.G.B., wie sich aus dessen § 1922 ergiebt, nur den infolge des Todes einer physischen Person eintretenden Vermögensübergang auf deren Erben. Auch Gierke, der im übrigen am energischsten betont, daß die juristische Person keine persona ficta, sondern ein lebendiger Organismus ist, erkennt doch an, daß die rechtlichen Schicksale der Verlassenschaft einer Verbandsperson nicht nach Analogie der für eine physische Person geltenden Vorschriften geregelt werden können („Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung“, Berlin 1887, S. 857). Wenn demnach v. Scheel (H. d. St., Bd. 3, S. 290) das Erbrecht im objektiven Sinne als die Summe der Grundsätze definiert, nach denen „das Vermögen eines Subjektes nach dessen Untergang in andere Hände geführt wird“, so ist diese auch auf juristische Personen sich beziehende Begriffsbestimmung zu weitgehend.

1) Als ein Ueberbleibsel aus der früheren Zeit, (in welcher die ständische Vertretung nicht die Wahrnehmung des allgemeinen Staatsinteresses, sondern des selbstischen Interesses des vertretenen Standes bedeutete), ist da, wo das Zweikammersystem besteht, das „erbliche“ Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer zu bezeichnen. Aber auch da, wo ein solches Recht noch heute vorkommt, wird der Berechtigte in der Regel nicht schon kraft Erbrechts, sondern erst kraft Berufung des Landesherrn Mitglied der ersten Kammer, (so z. B. in Preußen die auf Grund „erblicher Berechtigung“ berufenen Mitglieder des Herrenhauses).

mit dem Gesamtbegriff „Verfügungen von Todes wegen“ und unterscheidet als solche wiederum hauptsächlich Testamente einerseits, d. h. Anordnungen, mittelst deren über den gesamten Nachlaß verfügt wird, und Kodizille (Nachzettel) andererseits, d. h. Verfügungen, die nur einzelne Teile des Nachlasses betreffen.

2. Geschichtlicher Ueberblick. Das moderne Erbrecht der germanischen Kulturstaaten beruht im wesentlichen auf den Grundsätzen des römischen Rechtes. Dieses ging von der schrankenlosen Testierfreiheit des römischen Bürgers aus, wie sie am schärfsten in der Vorschrift des Zwölftafelgesetzes ausgedrückt ist: uti legassit super pecunia tutelave suae rei, ita jus esto. Bei den Römern war denn auch die testamentarische Verfügung über den Nachlaß die Regel, der gegenüber die Vererbung ab intestato, also ohne Testament, d. h. die gesetzliche Erbfolge, als die Ausnahme erschien. Diese gesetzliche Erbfolge beruhte ursprünglich nicht auf dem System der Blutsverwandtschaft, sondern auf dem Agnationsverhältnis, d. h. auf der Abstammung von einem gemeinschaftlichen Stammvater und der rechtlichen Zugehörigkeit zum selben Familienverbande. Durch das prätorische Edikt wurde die Agnatenerbfolge zu Gunsten der Blutsverwandten (consanguinei) allmählich mehr und mehr durchbrochen, bis endlich im justinianeischen Recht das System der Blutsverwandtschaft als Grundlage der gesetzlichen Erbfolge zur ausschließlichen Herrschaft gelangte. Neben jener Verdrängung der Agnatenerbfolge durch das System der Blutsverwandtschaft fand gleichzeitig eine immer weiter greifende Einschränkung der Testierfreiheit statt, vermöge deren sich einerseits ein formales Noterbenrecht und andererseits ein materielles Pflichtteilsrecht herausbildete, ein Entwickelungsgang, der selbst im justinianeischen Recht noch nicht zum vollen Abschluß gekommen ist.

Dem germanischen Recht war eine testamentarische Erbfolge völlig fremd; ja es kann füglich bezweifelt werden, ob ihm ein Erbrecht im heutigen Sinne ursprünglich überhaupt bekannt war, da wenigstens in betreff des Grundbesitzes die Söhne bereits bei Lebzeiten des Vaters als Miteigentümer angesehen wurden, so daß der letztere auch nicht einmal durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden über den Grundbesitz allein verfügen konnte. Auf diese Frage kann und braucht hier aber um so weniger eingegangen zu werden, als im großen und ganzen die römisch-rechtlichen Grundsätze über das Erbrecht auch innerhalb der germanischen Welt fast vollständig zum Siege gelangt sind, wenn sie auch unter dem Einfluß deutscher Rechtsanschauungen mannigfache Veränderungen erfahren haben.

So ist der dem römischen Recht eigentümliche nahezu gänzliche Ausschluß des Ehegatten von dem Nachlaß der Verstorbenen dem deutschen Rechtsbewußtsein immer fremd geblieben; das deutsch-rechtliche Erbrecht des Ehegatten hat sich bis auf den heutigen Tag in mannigfachen partikularrechtlichen Ausgestaltungen erhalten und ist auch im B.G.B. zu vollständiger Anerkennung gelangt. Auch die Vererbung der Nachlaßgegenstände je nach ihren wirtschaftlichen Zwecken (Gerade, Heergerät oder Heergewäte) beruht auf deutschrechtlichen Anschauungen, die partikularrechtlich bis in die neuere Zeit in Geltung geblieben sind und von denen ein Nachklang sich noch in der Vorschrift des § 1932 B.G.B. findet. Inwiefern im übrigen deutsche Rechtsideen für die weitere Fortbildung des Erbrechts und dessen Ausgestaltung im B.G.B. von Einfluß gewesen sind, das ergiebt sich aus der nachfolgenden Darstellung (unter 3 b δ).

3. Uebersicht über das in Deutschland geltende Erbrecht. a) Landesrechtliche Normen. Mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs wird zwar an Stelle des außerordentlich bunten Rechtszustandes, der gerade auf dem Gebiete des Erbrechts herrscht, im großen und ganzen ein wesentlich einheitliches Recht treten, und es werden neben den 4 größeren Erbrechtssystemen des gemeinen, preußischen, französischen und sächsischen Rechts auch die überaus zahlreichen partikularrechtlichen Erbrechtsnormen in Wegfall kommen; immerhin ist aber für eine Reihe besonders gearteter Erbrechtsfälle der landesrechtlichen Regelung durch das Einführungsgesetz zum B.G.B. ein ziemlich großer Spielraum gelassen.

Gemäß ausdrücklicher Vorschrift des Einf.G. zum B.G.B. bleiben nämlich auch nach dem 1. Januar 1900 (dem Tage des Inslebentretens des B.G.B.) folgende erbrechtliche Normen des Landesrechts in Kraft:

α) Die besonderen Vorschriften der Landesgesetze und Hausverfassungen, die auf die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Hohenzollern, des vormaligen hannoverschen Königshauses, des vormaligen kurhessischen und des vormaligen herzoglich nassauischen Fürstenhauses Bezug haben; β) die auf den sogen. „mediatisierten“ Adel und die diesem gleichgestellten Familien sich beziehenden besonderen landesrechtlichen und hausgesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe des Art. 58 des Einf.G.; γ) die Vorschriften über Familienfideikommisse, Lehen, allodifizierte Lehen und Stammgüter; δ) diejenigen über Rentengüter, Erbpachtrecht, Büdner- und Häuslerrecht; ε) die Vorschriften über das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke, wobei jedoch diejenigen Vorschriften des Landesrechts, die das Recht des Erblassers zu Verfügungen von Todes wegen beschränken, außer Kraft treten; ζ) die Vorschriften über den Erbschaftserwerb seitens juristischer Personen mit

der in Art. 86 enthaltenen Maßgabe; η) die Vorschriften, nach denen Mitglieder religiöser Orden oder ordensähnlicher Kongregationen nur mit staatlicher Genehmigung von Todes wegen erwerben können mit der in Art. 87 vorgesehenen Einschränkung; ϑ) die Vorschriften, nach denen es zum (Erbschafts-)Erwerb von Grundstücken durch Ausländer staatlicher Genehmigung bedarf; ι) die Vorschriften über die Grundsätze, nach denen in den Fällen der §§ 1515 Abs. 2 und 3 und 2049, 2312 des B.G.B. der Ertragswert eines Landgutes festzustellen ist; κ) die Vorschriften, nach denen im Falle des § 1936 des B.G.B. an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts gesetzlicher Erbe ist; λ) die Vorschriften, nach denen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht; μ) die Vorschriften, nach denen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des B.G.B. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln von Amts wegen, anordnen kann oder soll; ν) die Vorschriften, nach denen für die dem Nachlaßgericht obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind (jedoch mit der in Abs. 2 des Art. 147 erwähnten Maßgabe), oder nach denen das Nachlaßgericht zur Aufnahme des Nachlaßinventars nicht befugt ist; ο) die Vorschriften, nach denen der Richter an Stelle eines Gerichtsschreibers oder zweier Zeugen bei der Errichtung einer Verfügung von Todes wegen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann, sowie diejenigen, nach denen bei der Errichtung eines sogen. Dorftestaments (§ 2249 B.G.B.) an Stelle oder neben dem Gemeindevorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist; π) die Vorschriften, nach denen gewisse ritterschaftliche Familien die Vorschriften des B.G.B. über das Pflichtteilsrecht bei Ordnung der Erbfolge nicht zu beachten brauchen; diese Vorschriften behalten aber nur für diejenigen Familien Geltung, denen diese Befugnis bereits bei Inkrafttreten des B.G.B. zustand (Art. 216)[1]).

Neben diesen Vorschriften bleiben noch für gewisse zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bereits bestehende Rechtsverhältnisse gemäß den Uebergangsvorschriften der Art. 161, 200, 213, 214, 215, 217 eine ganze Reihe von landesrechtlichen Bestimmungen in Kraft; als wichtigste Vorschrift ist in dieser Hinsicht die des Art. 213 des Einf.G. besonders hervorzuheben, wonach für die erbrechtlichen Verhältnisse das bisherige Landesrecht maßgebend bleibt, sofern der Erblasser vor dem Inkrafttreten des B.G.B. gestorben ist.

Abgesehen von den vorstehend aufgezählten Vorbehalten und Uebergangsbestimmungen ist in Zukunft das ganze Erbrecht im Deutschen Reiche einheitlich durch die Vorschriften des B.G.B. geregelt.

h) Das Erbrecht des B.G.B. α) Das B.G.B. behandelt im 5. Buche in 9 Abschnitten, von denen der zweite wieder in 4 Titel, der dritte in 8 Titel zerfällt, die Lehre vom Erbrecht. (Näheres über die Stoffeinteilung s. in dem Art. „Bürgerliches Gesetzbuch“ unter III.)

Das Erbrecht des B.G.B. stellt im allgemeinen eine Vermischung deutscher Rechtsgrundsätze mit römischen Rechtsgedanken dar: deutschen Ursprungs ist der in den §§ 1922, 1942 zum Ausdruck gebrachte Satz: „Der Tote erbt den Lebendigen“ (le mort saisit le vif); deutschrechtlich ist die auf dem sog. Parentelensystem beruhende Erbfolgeordnung, das Erbrecht der Ehefrau, der Erbschaftserwerb mehrerer Erben als Erwerb zur gesamten Hand, die Haftung mehrerer Miterben für die Erbschaftsschulden als Gesamtschuldner (und damit der Ausschluß des römischen Satzes: nomina sunt ipso jure divisa), weiter das Institut der Testamentsvollstrecker. Auch die Lehre vom „Erbvertrage“ und vom „Erbverzicht“ stellt sich als eine auf deutschen Rechtsgedanken beruhende Fortbildung des gemeinen Rechts dar. Dagegen sind die Vorschriften über das Testament, das Pflichtteilsrecht, die Erbunwürdigkeit, die Rechtswohlthat des Inventars, den Erbschaftskauf, über Vor- und Nacherben und über den Erbschaftsanspruch im wesentlichen in Anlehnung an die auf römischen Rechtsanschauungen beruhenden Bestimmungen des gemeinen Rechts ausgestaltet. Hierbei haben indessen Institute, wie die Pupillar- und Quasipupillarsubstitution, die Falcidische Quart sowie die Sätze: nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest und semel heres, semper heres u. dergl. m. gar keine Aufnahme gefunden, und auch manche andere Institute, wie das Pflichtteils- und Inventarrecht weisen grundlegende Abweichungen vom gemeinen Recht auf.

Im Nachfolgenden sollen nun die wichtigsten erbrechtlichen Grundsätze des B.G.B. kurz skizziert werden, wobei indessen die praktisch weniger bedeutsamen Institute des „Erbverzichts“[1]),

1) Art. 216 ist zwar unter den im 4. Abschnitt des Einf.G. behandelten „Uebergangsvorschriften“ aufgeführt; in Wirklichkeit enthält er aber keine Uebergangsvorschrift, sondern eine Bestimmung, die gewisse landesrechtliche Normen dauernd in Geltung beläßt.

1) Unter einem „Erbverzicht“ versteht das B.G.B. einen seitens des Erblassers mit einem Verwandten oder seinem Ehegatten abgeschlossenen Vertrag, inhalts dessen diese auf ihr gesetzliches Erbrecht

des Erbschaftskaufs [1]) und der Erbunwürdigkeit [2]) von der Darstellung ausgeschlossen bleiben.

β) Die gesetzliche Erbfolge, die nur dann und soweit Platz greift, als nicht eine rechtsgiltige letztwillige Anordnung des Erblassers vorliegt, beruht, soweit die Erbfolge der Verwandten in Frage steht, auf dem sogen. „Parentelensystem", auch „Linealordnung" genannt, im Gegensatz zum „Gradualsystem" des römischen Erbrechts. Nach letzterem ist nämlich durchweg die Gradesnähe entscheidend, die sich nach der Zahl der Zeugungen bestimmt, die den Erblasser mit dem Erben verbinden (tot gradus, quot generationes). Nach dem Erbrecht des B.G.B. entscheidet dagegen nicht die Gradesnähe, sondern die Nähe der Linie, jedoch mit einem gewissen Einfluß der Gradesnähe; die Linien (Sippen, Parentelen) sind konzentrische Kreise aller derjenigen Personen, welche mit dem Erblasser einen gemeinsamen Stammvater haben. Demnach schließen diejenigen, welche mit dem Erblasser den nächsten gemeinsamen Stammvater haben, alle anderen aus, die gemeinschaftlich mit ihm von einem entfernteren Stammvater abstammen (§ 1930). Diejenigen, die den Erblasser selbst zum Stammvater haben, also seine Abkömmlinge, bilden demnach die erste Ordnung; hierbei ist die Gradesnähe insofern von Bedeutung, als der dem Grade nach nähere Abkömmling den durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmling von der Erbfolge ausschließt. Kinder erben zu gleichen Teilen, alle weiteren Abkömmlinge nach Stämmen. Die zweite Ordnung wird durch die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (zweite Parentel) gebildet. Leben beide Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen; lebt nur ein Elternteil, so treten an Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge [3]). In der dritten Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge nach näherer Bestimmung des § 1926 B.G.B. berufen; in der vierten die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge gemäß § 1928. Gesetzliche Erben der fünften und der ferneren Ordnungen endlich sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge [1]). Neben den Verwandten erster und zweiter Ordnung und neben Großeltern ist auch der überlebende Ehegatte zur Erbfolge berufen, während er alle entfernteren Verwandten von der Erbfolge ausschließt. Neben Verwandten erster Ordnung erbt er ein Viertteil, neben solchen zweiter Ordnung die Hälfte des Nachlasses; neben Großeltern mindestens die Hälfte und außerdem unter Umständen noch den in § 1931 Satz 2 bezeichneten Anteil. Sind Großeltern oder Verwandte zweiter Ordnung Miterben des Ehegatten, so erhält dieser ferner als Vorans die Hochzeitsgeschenke und die zum ehelichen Hausstande gehörigen Gegenstände, soweit diese nicht Zubehör eines Grundstückes sind. Ist der Ehegatte zugleich erbberechtigter Verwandter, so erbt er außerdem auch als solcher.

Mangels eines erbberechtigten Verwandten oder Ehegatten ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört, gesetzlicher Erbe; ein keinem Bundesstaate angehöriger Deutscher wird in solchem Falle vom Reichsfiskus beerbt.

γ) Die gewillkürte Erbfolge beruht auf einer rechtsgültigen Verfügung von Todeswegen, (Testament oder letztwillige Verfügung, Erbvertrag). Der hierzu befähigte [2]) Erblasser kann mittelst Testaments über seinen Nachlaß ganz oder teilweise verfügen, sich auf die Anordnung von Vermächtnissen, Entziehung des Pflichtteils und dgl. beschränken, Vormünder für seine minderjährigen Kinder oder Testamentsvollstrecker bestellen, kurzum, alle möglichen Anordnungen treffen, die für die rechtlichen Schicksale seines Nachlasses von Bedeutung sind.

Die Errichtung des Testaments erfolgt durch

---

verzichten, was an und für sich auch den Verlust des Pflichtteilsrechts zur Folge hat; der Verzicht kann auch ausdrücklich auf letzteres Recht beschränkt werden (§ 2346).

1) Ein Erbschaftskauf ist ein Vertrag, durch den ein Erbe die ihm angefallene Erbschaft einem anderen verkauft (§ 2371).

2) Erbunwürdig ist derjenige, der sich gegenüber dem Erblasser oder einer letztwilligen Verfügung desselben eine der im § 2339 erwähnten Handlungen hat zu Schulden kommen lassen. Die Erbunwürdigkeit hat zur Folge, daß der Erbschafts- (Vermächtnis-Pflichtteils-)Erwerb des Erbunwürdigen von jedem, dem der Wegfall des Erbunwürdigen zu statten kommt, angefochten werden kann.

3) Sind beide Eltern tot, so erben ausschließlich deren Abkömmlinge, also die Geschwister des Erblassers. Der Nachlaß zerfällt alsdann in 2 Hälften; die eine wird auf die Abkömmlinge des Vaters, die andere auf die der Mutter vererbt. Demnach participieren vollbürtige Geschwister an beiden, halbbürtige nur an der einen Hälfte des Nachlasses.

1) Die Berechtigung zur Verwandtenerbfolge setzt im allgemeinen eheliche Geburt voraus, wobei indessen zu beachten, daß das uneheliche Kind im Verhältnis zur Mutter und deren Verwandten einem ehelichen gleichsteht. Die Annahme an Kindesstatt (Adoption) giebt nur dem Angenommenen (nnd unter Umständen auch dessen Abkömmlingen, § 1762) die Stellung eines ehelichen Kindes und damit auch dessen Erbrecht gegen den Annehmenden; dieser erlangt aber gegen den Angenommenen keinerlei Erbrecht.

2) Unfähig zur Errichtung einer letztwilligen Verfügung sind: a) Geschäftsunfähige und vorübergehend Sinnlose, diese während der Dauer der Bewußtlosigkeit oder der Geistesstörung; b) Personen unter 16 Jahren; c) wegen Geistesschwäche, Verschwendnng oder Trunksucht entmündigte Personen; d) stumme oder sonst am Sprechen verhinderte Personen, sofern sie minderjährig sind oder Geschriebenes nicht zu lesen vermögen oder nicht schreiben können.

den Erblasser in Person[1]) entweder vor einem Richter oder Notar[2]) oder mittelst einer von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig ge- und unterschriebenen Erklärung (sog. holographisches Testament)[3]). Gerichtliche oder notarielle Testamente werden entweder durch mündliche Erklärung vor dem Richter oder Notar oder durch Uebergabe einer Schrift mit der mündlichen Erklärung errichtet, daß die Schrift den letzten Willen des Erklärenden enthalte. Neben diesen regelmäßigen Testamentsformen kennt das Gesetz auch für gewisse außerordentliche, (insbesondere dringliche) Fälle die in den §§ 2249—2251 erwähnten Formen des sog. Dorftestaments, des Testaments in abgesperrten Orten, (testamentum tempore pestis conditum) und des Testaments an Bord deutscher Schiffe.

Zu beachten ist noch, daß eine jede letztwillige Verfügung, gleichviel welchen Inhalts, nur in einer der vorstehend erwähnten gesetzlich vorgeschriebenen Formen giltig getroffen werden kann; das sog. Oralfideikommiß des gemeinen Rechts, (d. h. eine formlos erklärte letztwillige Anordnung), ist dem B.G.B. unbekannt, wie diesem auch die gemeinrechtliche Unterscheidung zwischen Testament und Kodizill fremd ist.

Während im allgemeinen die letztwilligen Verfügungen, insbesondere auch die Testamente, vom Erblasser jederzeit widerrufen werden können, ist derselbe dagegen an die in einem Erbvertrage getroffenen Anordnungen in der Regel — und von besonderen Ausnahmefällen abgesehen — gebunden[4]). Ein Erbvertrag kann regelmäßig[5]) nur von unbeschränkt geschäftsfähigen Personen und nur vor einem Richter oder Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile, sowie unter Beobachtung der für eine Testamentserrichtung erforderlichen Formen der §§ 2233—2245[6]) geschlossen werden. Als vertragsmäßige Verfügungen sind in einem Erbvertrage nur Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen zulässig, mithin z. B. keine unwiderrufliche Ernennung von Vormündern oder Testamentsvollstreckern. — Durch den Erbvertrag kann sowohl der Vertragsgegner, wie ein Dritter bedacht werden.

8) Gegen den rechtsgiltig erklärten Willen des Erblassers kann zwar niemand zum Erben berufen werden; wohl aber haben gewisse Personen ein nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen[1]) und nur mittels einer letztwilligen Verfügung entziehbares Recht auf Gewährung einer bestimmten Geldsumme aus den Mitteln des Nachlasses, also einen gesetzlichen Vermächtnisanspruch, das sog. „Pflichtteilsrecht". — Der Pflichtteil besteht in dem Recht auf Gewährung eines Geldbetrages im Werte der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge, die Eltern und der Ehegatte des Erblassers, die entfernteren Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers aber nur unter der in § 2309 bestimmten Voraussetzung, keinesfalls also beim Vorhandensein eines näheren pflichtteilsberechtigten Abkömmlings[2]). Bei ungerechtfertigter teilweiser Entziehung des Pflichtteils ist dieser aus den Mitteln des Nachlasses bis zur Höhe des gesetzlichen Betrages zu ergänzen. Eine Beschränkung des Pflichtteils oder eine Beschwerung desselben mit Auflagen braucht sich der Pflichtteilsberechtigte nicht gefallen zu lassen (§ 2306), wogegen es gleichgiltig ist, in welcher Form der Pflichtteil dem Berechtigten zugewandt ist. Pflichtteilsschuldner ist der Erbe.

c) Der Erbschaftserwerb erfolgt kraft Gesetzes, ohne daß es, wie nach gemeinem Rechte, irgend einer auf den Erwerb gerichteten Willenserklärung oder Handlung des Erben (Erbschaftantrittserklärung, pro herede gestio) bedürfte. Der Erbe kann sich jedoch über die Annahme der Erbschaft ausdrücklich erklären; diese Erklärung ist unwiderruflich und kann im allgemeinen nur binnen 6 Wochen nach erfolgter Annahme durch eine gegenüber dem Nachlaßgericht abgegebene Erklärung unter denselben Voraussetzungen angefochten werden, wie überhaupt Willenserklärungen der Anfechtung unterliegen (§ 1954). Die Annahme kann in jeder Form, ausdrücklich und stillschweigend, erfolgen; die Erbschaft gilt als endgiltig angenommen, wenn der Erbe nicht binnen 6 Wochen[3]) nach

1) Eine Vertretung des Erblassers bei der Testamentserrichtung durch einen gesetzlichen oder gewillkürten Vertreter (Bevollmächtigten) ist unzulässig.

2) Der Richter muß bei der Testamentserrichtung einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar ebenso entweder zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuziehen.

3) Minderjährige Personen können nur durch mündliche Erklärung vor dem Richter oder Notar ein Testament errichten. Dasselbe gilt von Personen, die Geschriebenes nicht zu lesen vermögen.

4) Eine Aufhebung des Erbvertrages kann in der Regel nur im Vertragswege durch die Vertragschließenden erfolgen; nur Eheleute können einen von ihnen geschlossenen Erbvertrag auch durch ein gemeinschaftliches Testament beseitigen (§ 2292).

5) Ehegatten und Verlobte können einen Erbvertrag auch dann miteinander schließen, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.

6) Ist mit dem Erbvertrag zugleich ein Ehevertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten verbunden, so genügt die für letzteren vorgeschriebene Form.

1) Vergl. die §§ 2333—2338 B.G.B.

2) Die Pflichtteilsberechtigung setzt also regelmäßig voraus, daß die Pflichtteilsberechtigten im gegebenen Falle beim Eintritt der gesetzlichen Erbfolge erbberechtigt sein würden.

3) Ist der Erbe durch Verfügung von Todeswegen berufen, so beginnt die Frist unter allen Umständen erst mit der Verkündung der Verfügung. Hat der Erblasser seinen letzten Wohn-

erlangter Kenntnis von dem Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung das Gegenteil, nämlich die Ausschlagung der Erbschaft, erklärt hat. Zu dieser Ausschlagung, die innerhalb der vorgedachten Frist und, wie die Annahme, ohne Hinzufügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen muß und ebenso, wie jene, nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden kann, ist nämlich stets eine ausdrückliche, in öffentlich beglaubigter Form an das Nachlaßgericht gerichtete Erklärung erforderlich. Auch die Ausschlagung ist unwiderruflich; sie unterliegt der Aufechtung nur in derselben Weise, wie die Annahme; ebenso kann auch die Versäumung der Ausschlagungsfrist angefochten werden. Die rechtzeitige Ausschlagung hat zur Folge, daß der Ausschlagende gar nicht als Erbe gilt; hinsichtlich der Erbfolge und des Erbschaftsanfalls wird es alsdann so angesehen, als ob der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalles nicht mehr gelebt hätte.

Vor der endgiltigen, (d. h. der durch Annahmeerklärung oder durch Ablauf der Ausschlagungsfrist unwiderruflich gewordenen) Annahme der Erbschaft kann ein gegen den Nachlaß gerichteter Anspruch dem Erben gegenüber nicht geltend gemacht werden, weil es so lange ungewiß ist, ob der zunächst zur Erbschaft Berufene auch wirklich und endgiltig Erbe wird; während dieses Schwebezustandes, oder falls der Erbe unbekannt oder Ungewißheit über die Annahme besteht, hat das Nachlaßgericht auf Antrag zwecks Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nachlaß einen Nachlaßpfleger zu bestellen und von Amts wegen im Bedürfnisfalle für die Sicherstellung des Nachlasses, (insbesondere auch durch Bestellung eines Nachlaßpflegers), Sorge zu tragen und den richtigen Erben selbst oder durch den Nachlaßpfleger zu ermitteln (§§ 1964—1966).

ζ) Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten, zu denen auch Vermächtnisse und Auflagen des Erblassers gehören, ist ziemlich verwickelt gestaltet.

Grundsätzlich haftet der Erbe nur mit dem Nachlaß, nicht aber persönlich. Das Gesetz hat, wie die amtliche Denkschrift zum Entwurf sagt, die Haftung des Erben so geregelt, „daß der Nachlaß in der Hand des Erben als ein mit den Nachlaßverbindlichkeiten belastetes, von dem übrigen Vermögen des Erben getrenntes Vermögen behandelt wird“ [1]). Die persönliche und unbeschränkte Haftung des Erben tritt aber ein: 1) wenn er es unterläßt, innerhalb der ihm seitens des Nachlaßgerichts auf Antrag eines Gläubigers gestellten Frist ein Nachlaßinventar zu errichten [1]) (§§ 2001—2004); 2) wenn er absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit des Inventars herbeiführt, in betrügerischer Absicht nicht bestehende Nachlaßverbindlichkeiten darin aufnehmen läßt oder die zur Errichtung des Inventars erforderliche Auskunftserteilung absichtlich verweigert oder erheblich verzögert; 3) wenn er die Ableistung des behufs Erhärtung der Richtigkeit des Inventars von ihm vor dem Nachlaßgerichte abzuleistenden Offenbarungseides verweigert (§ 2006); 4) wenn er es im Prozesse unterläßt, zu beantragen, daß er nur unter Vorbehalt der (beschränkten) Haftung mit dem Nachlaß verurteilt wird.

Der Erbe kann die Verpflichtung zur Errichtung eines Inventars dadurch von sich abwenden, daß er durch den Antrag auf Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurseröffnung (§ 1975) eine gerichtliche Verwaltung des Nachlasses herbeiführt (§ 2012). Will er die Abwickelung der Nachlaßverbindlichkeiten selbst bewirken, so kann er zwecks Ermittlung der Nachlaßgläubiger ein gerichtliches Aufgebot derselben herbeiführen [2]). Die durch das Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen, sowie diejenigen Gläubiger, die erst nach Verlauf von 5 Jahren seit dem Erbfalle ihre dem Erben unbekannten Forderungen geltend machen, haben nur noch einen Anspruch gegen den Erben nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung; überdies kann der Erbe die Herausgabe der Nachlaßgegenstände durch Zahlung ihres Wertes abwenden. Er kann auch, wenn er den Antrag auf Erlaß des Aufgebots innerhalb eines Jahres seit Annahme der Erbschaft gestellt hat, in der Regel die Berichtigung einer Nachlaßverbindlich-

---

sitz nur im Auslande gehabt oder hält sich der Erbe beim Beginn der Frist im Auslande auf, so beträgt die letztere 6 Monate.

1) Geht auch der in der Denkschrift enthaltene Satz insofern zu weit, als die Trennung zwischen dem Vermögen des Erben und dem Nachlaß keine vollständige ist, vielmehr — von den Ausnahmefällen der §§ 1976, 1991 abgesehen — gegebenen Falls die durch den Erbschaftserwerb herbeigeführte Vereinigung von korrespondierenden Rechten und Verbindlichkeiten ein Erlöschen derselben bewirkt, so kann doch hieraus nicht, wie Strohal will, hergeleitet werden, daß der Erbe grundsätzlich für die Nachlaßschulden persönlich hafte. Diese Ansicht wird in noch weitgehenderer Weise auch von Bingner vertreten, so daß also die im Text verteidigte Meinung keineswegs unbestritten ist.

1) Selbstredend ist der Erbe berechtigt, auch ohne Aufforderung seitens eines Gläubigers ein Nachlaßverzeichnis bei dem Nachlaßgericht einzureichen, wodurch er den Vorteil erlangt, daß zu seinen Gunsten im Verhältnis zu den Nachlaßgläubigern vermutet wird, es seien zur Zeit des Erbfalls andere, als die im Nachlaßverzeichnis angegebenen Nachlaßgegenstände nicht vorhanden gewesen.

2) Ansprüche aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen werden unbeschadet der Vorschrift des § 2060 No. 1 von diesem Aufgebot nicht betroffen. Dasselbe gilt von Pfand- und diesen gleichgestellten, sowie von den durch eine Vormerkung gesicherten Ansprüchen (§§ 884, 1971).

keit bis nach Beendigung des Aufgebotsverfahrens verweigern. Ist ein solcher Aufgebotsantrag nicht gestellt, so kann der Erbe, solange das Inventar nicht errichtet ist, nur während eines Zeitraums von 3 Monaten seit Annahme der Erbschaft die Tilgung der Erbschaftsschulden ablehnen (sog. „aufschiebende Einreden").

η) Das Verhältnis mehrerer Miterben ist im Anschluß an das preußische Landrecht wesentlich nach deutschrechtlichen Grundsätzen geregelt. Demnach wird der Nachlaß gemeinschaftliches Vermögen der Miterben, (sog. Erbengemeinschaft zur gesamten Hand), dergestalt, daß die Verwaltung und Verfügung über denselben nur allen Erben gemeinschaftlich zusteht, so daß insbesondere auch Nachlaßforderungen nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden und der einzelne Erbe nur verlangen kann, daß der Verpflichtete die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegt.

Dementsprechend haften auch die Erben für die Nachlaßschulden als Gesamtschuldner, aber, solange der Nachlaß noch ungeteilt ist, nur mit ihrem Anteile an dem Nachlasse; daneben hat der Gläubiger auch das Recht, die Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlasse von sämtlichen Miterben gemeinschaftlich zu verlangen. Nach der Teilung der Erbschaft haftet jeder Erbe in der Regel als Gesamtschuldner und nur in den in §§ 2060, 2061 behandelten Fällen für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer jeden Nachlaßverbindlichkeit.

Seinen Erbteil als Ganzes, (seine ideelle Quote am Nachlaß), kann jeder Miterbe jederzeit frei veräußern; doch steht den übrigen Miterben ein binnen 2 Monaten und nur gemeinschaftlich geltend zu machendes Vorkaufsrecht an dem Erbteil zu. Jeder Miterbe kann auch, von einzelnen Ausnahmefällen, insbesondere von einer gegenteiligen Verfügung des Erblassers abgesehen [1]), jederzeit die Auseinandersetzung des Nachlasses verlangen, wobei, falls die Miterben Abkömmlinge des Erblassers sind und ihre Erbfolge auf dem Gesetz oder auf einer dem § 2052 entsprechenden letztwilligen Anordnung beruht, eine durch die §§ 2050—2056 geregelte Ausgleichungspflicht (Kollationspflicht) stattfindet.

ϑ) Eine besonders eingehende und sorgfältige Regelung des Instituts des Testamentsvollstreckers enthalten die §§ 2197—2228. Danach kann der Erblasser durch letztwillige Verfügung einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen, die Bestimmung ihrer Person auch einem Dritten oder dem Nachlaßgericht überlassen. Zur Uebernahme dieses Amtes ist niemand verpflichtet; auch nach der Uebernahme kann es jederzeit niedergelegt werden [1]). Dem Testamentsvollstrecker liegt die Ausführung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers und die Auseinandersetzung des Nachlasses unter mehreren Erben ob. Zu diesem Zwecke hat er den Nachlaß in Besitz zu nehmen und denselben zu verwalten; ein seiner Verwaltung unterliegendes Recht kann er ausschließlich, (nicht die Erben) gerichtlich geltend machen. Dagegen ist zur Vertretung des Nachlasses in den gegen die Nachlaßmasse gerichteten Prozessen sowohl der Erbe, wie der Testamentsvollstrecker befugt. Dem Erben gegenüber hat er im allgemeinen die Stellung eines Beauftragten; er muß demselben ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände und der ihm bekannten Nachlaßverbindlichkeiten mitteilen, sowie bei länger dauernder Verwaltung auf Verlangen alljährlich Rechnung legen.

Andererseits hat er nicht bloß Anspruch auf Ersatz der zwecks Erfüllung seiner Pflichten gemachten Auslagen, sondern auch auf Gewährung einer angemessenen Vergütung.

ι) Zwecks Erlangung der Erbschaft steht dem Erben gegen denjenigen, welcher den gesamten Nachlaß oder einzelne Nachlaßgegenstände als Erbschaftsbesitzer, d. h. als Erbprätendent [2]), in Besitz hat, der Erbschaftsanspruch zu, d. h. die Klage auf Herausgabe des Nachlasses nebst allen gezogenen Nutzungen. Das Maß der Haftung des Erbschaftsbesitzers für Verschlechterung oder Untergang der Sache oder wegen sonstiger Unmöglichkeit der Herausgabe richtet sich nach seinem guten oder bösen Glauben, im einzelnen nach den Vorschriften der §§ 2021, 2023—2025. Gemäß § 2022 kann der Erbschaftsbesitzer Ersatz seiner Verwendungen verlangen. Neben der Verpflichtung zur Herausgabe geht die weitere Verpflichtung einher, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen [3]).

Ein eigenartiger Anspruch besteht gegen diejenigen Personen, die sich zur Zeit des Erbfalls mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden haben. Diese müssen dem Erben auf Verlangen Auskunft darüber erteilen, welche

1) Eine die Auseinandersetzung unter Miterben verbietende Anordnung des Erblassers ist nur für einen Zeitraum von 30 Jahren seit Eintritt des Erbfalls rechtswirksam.

1) Die Entlassung eines Testamentsvollstreckers wider seinen Willen kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag eines Beteiligten seitens des Nachlaßgerichtes angeordnet werden.

2) Nach gemeinrechtlicher Terminologie gewährt also das B.G.B. die hereditatis petitio nur gegen den possessor pro herede, nicht gegen den possessor pro possessore. Wer also Nachlaßsachen nicht als Erbprätendent besitzt, kann wohl mittelst sonstiger Klagen, nicht aber mit der Erbschaftsklage belangt werden.

3) Diese Verpflichtung hat auch der possessor pro possessore, falls er eine Sache aus dem Nachlaß in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz thatsächlich ergriffen hat.

erbschaftlichen Geschäfte sie geführt und was ihnen über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist; auf Erfordern sind sie zur eidlichen Erhärtung der Richtigkeit ihrer Angaben verpflichtet.

4. Die Erbrechtssysteme in Oesterreich, Frankreich, England. Das österreichische Erbrecht ist in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre 1811 erschöpfend geregelt. Die auf dem Parentelensystem beruhende Verwandtenerbfolge desselben ist für das Recht des B.G.B. vorbildlich gewesen. Das österreichische Recht weicht nur insoweit von dem des B.G.B. ab, als die Gradesnähe in den höheren (entfernteren) Parentelen ohne jeden Einfluß ist, und als mit der 6. Ordnung (Linie) das gesetzliche Erbrecht gänzlich aufhört. Die Erbfolge des Ehegatten ist dagegen ganz anders, als nach dem B.G.B. geregelt. Er erhält nämlich, wenn der Erblasser Kinder hinterläßt, nur den lebenslänglichen Nießbrauch an einem Vierteil und beim Vorhandensein von mehr als drei Kindern nur an einem Kopfteil des Nachlasses. Neben erbberechtigten Eltern oder Seitenverwandten des Erblassers fällt dem Ehegatten ein Vierteil des Nachlasses zu Eigentum und als Miterbe zu; nur wenn gar keine erbberechtigten Verwandten vorhanden sind, erbt er den ganzen Nachlaß.

An Testamentsformen kennt das allgem. B.G.B. drei Arten von Privattestamenten, nämlich das sogen. holographische Testament (s. o. 3 b, γ); das eigenhändig unterschriebene und drei Zeugen mit der Erklärung vorgelegte Testament, daß es den letzten Willen des Erblassers enthalte; und das mündlich vor drei Zeugen errichtete Testament. Als öffentliche Testamente läßt das Gesetz die vor einem Gericht oder Notar errichteten oder diesen übergebenen Testamente zu. Neben diesen ordentlichen Testamentsformen kennt es als außerordentliche die auf Schiffahrten oder bei Epidemien (tempore pestis) errichteten Testamente, sowie die Soldatentestamente. Erbverträge sind nur zwischen Ehegatten und Brautleuten zulässig.

Das Pflichtteilsrecht entspricht im wesentlichen den Vorschriften des B.G.B.; nur beträgt die Höhe des Pflichtteils für Abkömmlinge die Hälfte, für Eltern und sonstige Vorfahren des Erblassers ein Drittel des gesetzlichen Erbteils. Dem überlebenden Ehegatten steht ein Pflichtteilsrecht nicht zu.

Zum Erwerbe der Erbschaft ist stets und unter allen Umständen eine auf Annahme derselben gerichtete Willenserklärung des Berufenen erforderlich. Als eine Konsequenz dieser Gestaltung des Erbschaftserwerbs kann man es wohl ansehen, daß der Erbe grundsätzlich unbedingt und unbeschränkt (also persönlich) für die Erbschaftsschulden haftet; von dieser Haftung kann er sich nur dadurch befreien, daß er die Erbschaft mit dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars antritt. Dieser Vorbehalt hat die Errichtung eines Nachlaßverzeichnisses durch das Gericht und die Herbeiführung der Befriedigung der Gläubiger mittelst eines erbschaftlichen Liquidationsverfahrens zur Folge.

Mehrere Miterben sind, wie nach gemeinem Recht, „im Verhältnis ihrer Erbportionen sofort zu ideellen Teilen berechtigt und verpflichtet" (Unger).

In Frankreich ist das gesetzliche Erbrecht durch die Artt. 718—892, das gewillkürte (testamentarische) durch die Artt. 893—1100 des Code civil gesetzlich geregelt.

Das gesetzliche Erbrecht des französischen Rechts beruht im wesentlichen auf deutschrechtlichen Anschauungen: in verhältnismäßig geringfügigem Umfange haben auch römischrechtliche Sätze des Erbrechts im C. c. Aufnahme gefunden.

Nach der Erbfolgeordnung des französischen Rechts sind die Erben in 4 Klassen eingeteilt: die 1. Klasse bilden die Abkömmlinge des Erblassers; die 2. die Geschwister, seien es voll- oder halbbürtige, und deren Abkömmlinge; neben diesen sind die Eltern und zwar jeder Elternteil auf ein Vierteil des Nachlasses berufen. In der 3. Klasse erben die weiteren Vorfahren des Erblassers und in der 4. endlich alle übrigen Seitenverwandten bis zum 12. Grade. Innerhalb jeder Klasse entscheidet die Gradesnähe über die Berufung. Dem französischen Recht eigentümlich ist es, daß, wenn die Erbschaft an die Eltern oder sonstige Vorfahren oder an Seitenverwandte fällt, dieselbe in zwei gleiche Teile geteilt, und die eine Hälfte ausschließlich auf die väterliche, die andere ausschließlich auf die mütterliche Linie vererbt wird.

Diese Erbfolgeordnung wird noch durch ein eingehend geregeltes Erbvertretungsrecht (droit de représentation) ergänzt.

Römisch-rechtlichen Anschauungen entspricht es, daß dem Ehegatten ein praktisch gänzlich bedeutungsloses Erbrecht eingeräumt ist; dieser gelangt nämlich erst zur Erbfolge, wenn der Erblasser weder erbberechtigte Verwandte, noch anerkannte uneheliche Kinder hinterläßt. Ja, der überlebende Ehegatte ist im französischen Recht insofern ganz besonders ungünstig gestellt, als er einerseits kein Pflichtteilsrecht hat und andererseits die letztwilligen Verfügungen zu seinen Gunsten, zumal wenn der Erblasser Kinder hinterläßt, ganz erheblichen Beschränkungen unterliegen (Artt. 1094, 1098 C. c.).

Das Testamentsrecht kommt, was die Testamentsformen angeht, dem österreichischen Rechte sehr nahe. Die gewöhnlichen Testamentsformen sind: das eigenhändig ge- und unterschriebene (testament holographe), das öffentliche, d. h. von 2 Notaren in Gegenwart zweier Zeugen oder von einem Notar im Beisein von 4 Zeugen aufgenommene

Testament (testament par acte public), und das mystische oder geheime Testament, d. h. ein solches, das mittelst Uebergabe eines verschlossenen und versiegelten Schriftstückes an den Notar in Gegenwart von mindestens 6 Zeugen errichtet wird [1]). Die außerordentlichen Testamentsformen sind dieselben, wie die des österreichischen Rechts.

Ganz besonders eingeengt ist die Testierfreiheit durch ein weitgehendes Pflichtteils- (Vorbehalts-) Recht der Abkömmlinge, Eltern und weiteren Vorfahren: hinterläßt der Erblasser ein Kind, so darf er nur über die Hälfte, beim Vorhandensein zweier Kinder nur über ein Drittel und beim Vorhandensein von drei oder mehr Kindern nur über ein Viertel seines Vermögens frei verfügen. Sind pflichtteilsberechtigte Vorfahren vorhanden, so beläuft sich die Höhe ihres Pflichtteils auf die Hälfte des Nachlasses, wenn in beiden Linien Vorfahren vorhanden sind; auf ein Viertel, wenn deren nur in einer Linie den Erblasser beerben.

Vermöge des Grundsatzes: le mort saisit le vif bedarf es keiner Annahmeerklärung des Erben zum Erwerbe der Erbschaft. Der Regel nach haftet der Erbe für die Nachlaßschulden persönlich, es sei denn, daß er die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten hat.

Die Stellung der Miterben entspricht im wesentlichen der des römischen Rechts; insbesondere hat auch der Satz: nomina sunt ipso jure divisa im Gebiete des französischen Rechts Geltung.

Ganz abweichend von den kontinentalen Rechtsanschauungen ist das Erbrecht in England geregelt. Eine Gesamtnachfolge, (Universalsuccession, successio in universum jus defuncti) ist dem englischen Recht gänzlich unbekannt. Das Vermögen zerfällt in zwei gänzlich getrennt behandelte Bestandteile: den Grundbesitz (real property) und die bewegliche Habe (personal property, Fahrnis). Beide Vermögensmassen haben auch erbrechtlich ganz verschiedenartige Schicksale.

Das für den Grundbesitz geltende Erbrecht (inheritance) beruht auf mittelalterlich-lehnsrechtlichen Anschauungen, wie sie das durch die Inheritance Act (3 und 4 William IV, c. 106) und die Inheritance Amendment Act (22 und 23 Vict. c. 35) geänderte common law als „rules of descent" festgesetzt hat. Der lehnsrechtliche Charakter dieses Erbrechts offenbart sich am deutlichsten darin, daß es bis zu der Inheritance Act den Vorfahren des Erblassers, insbesondere auch seinen Eltern an jeglichem Erbrecht gebrach, daß noch nach heutigem Recht ein weitgehendes Vorzugsrecht der männlichen vor den weiblichen Erben, verbunden mit einem Vorrecht der Erstgeburt bei männlichen Erben besteht und daß unter Umständen sogar ein Rückfall des Grundbesitzes an den ursprünglichen Lehnsherrn (escheat) vorkommen kann. Ein näheres Eingehen auf dieses eigentümliche Erbfolgerecht muß hier unterbleiben; nur mag noch erwähnt werden, daß dasselbe nur für die sog. freehold estates, d. h. für die Freisassenbesitzungen, unbedingte Geltung hat, wogegen für die Erbfolge in copyhold estates, d. h. Grundholden- oder Erbpachtländereien, das für jeden Gutshof (manor) im Einzelfall gebräuchliche Herkommen entscheidet. (Wie weit daneben die Inheritance Act auch auf copyhold estates Anwendung findet, ist streitig.)

Ein gesetzliches Erbrecht der Ehegatten in Bezug auf den Grundbesitz ist dem englischen Recht gänzlich unbekannt.

Die gesetzliche Erbfolge in das bewegliche Vermögen, die (im Gegensatz zu der Erbfolge in den Grundbesitz, der sog. inheritance) „intestacy" genannt wird, beruht auf den Gesetzen 31 Edward III. st. I. c. 11; 22 und 23 Carl II. c. 10; 29 Carl II. c. 30 und Act 1 James II. c. 17. Diese Erbfolge kommt der des kontinentalen Rechts schon etwas näher. Danach erhält z. B. die Witwe des Erblassers neben dessen Kindern $^1/_3$, letztere $^2/_3$ des beweglichen Nachlasses; sind keine Kinder vorhanden, so fällt die Hälfte des Nachlasses an die Witwe, die andere Hälfte an die nächsten Verwandten des Erblassers oder bei deren Fehlen an die Krone, die beim Mangel jeglicher gesetzlicher Erben den ganzen Nachlaß erhält.

Eigentümlich ist es, daß der Vater die Geschwister ausschließt, wogegen diese neben der Mutter erben. Voll- und halbbürtige Geschwister sind erbrechtlich gleichgestellt. Auch im Testamentsrecht macht sich die eigentümliche Zweiteilung des englischen Vermögensrechts in real und personal property geltend. Demnach werden unterschieden: wills of realty (Testamente über Grundbesitz) und wills of personalty (Testamente über Fahrnis). Die gesetzliche Regelung des Testamentsrechts findet sich in den Gesetzen 20 Henr. III. c. 2; Wills Act 1837 (7 William IV. und 1 Victoria c. 26); the Court of Probate Act 1857 (20 und 21 Victoria c. 77) und in den verschiedenen Judicature Acts. Das englische Recht wird von dem Grundsatz unbedingter, durch kein Pflichtteilsrecht eingeengter Testirfreiheit beherrscht. Die Fähigkeit zur Testamentserrichtung setzt neben der Handlungsfähigkeit ein Alter von 21 Jahren voraus. Zur Giltigkeit eines Testaments ist eine vom Erblasser und mindestens 2 Zeugen unterschriebene Urkunde erforderlich; mündliche Testamente sind dem englischen Recht unbekannt. Zur Wirksamkeit von Testamenten über freehold und copyhold Besitzungen bedarf es der Eintragung der Testamente in ein öffentliches Register (court rolls).

1) Ein bloß mündlich erklärter letzter Wille ist nach französischem Recht ebenso rechtsunwirksam, wie ein gemeinschaftliches Testament.

5. Volkswirtschaftliche Bedeutung des E. — Die Angriffe gegen das E. der europäischen Kulturstaaten. Die Zeiten, in denen man die Entwickelung des Erbrechts und seine Bedeutung als einen „dialektischen Prozeß“ (Gans) auffaßte, liegen wohl für immer hinter uns. Jedenfalls hat, worüber heutzutage Einverständnis besteht, die kritische Würdigung des Erbrechts einerseits bei der ethischen, andererseits und vor allem aber bei der volkswirtschaftlichen Betrachtung einzusetzen. Diese letztere wird uns zugleich den Maßstab bieten, um die neuerdings sehr zahlreich gegen das Institut des Erbrechts überhaupt oder wenigstens dessen gegenwärtige Gestaltung erhobenen Angriffe einer objektiven Prüfung und Würdigung zu unterziehen.

Der Gedanke der Vererbung ist keineswegs etwa eine willkürliche Erfindung des Menschengeistes; seit Darwin nehmen wir an, daß zwei große Prinzipien, die Vererbung und die Anpassung, für die Entwickelung aller Organismen eine höchst bedeutsame Rolle spielen. Während die Anpassung auf eine fortwährende Aenderung in der Struktur der Lebewesen hinweist, gewissermaßen das fortschrittliche Element in dem Haushalt der Natur darstellt, läßt sich dagegen die Vererbung als das konservative, als dasjenige Element bezeichnen, das uns mit der Vergangenheit verknüpft, (wogegen die „Anpassung“ auf Gegenwart und Zukunft hinweist).

Wie der Menschheit in der Geschichte die Erfahrungen und das Wissen der vergangenen Jahrhunderte durch Vererbung überliefert werden, so dem Individuum durch seine Abstammung, also wiederum durch Vererbung die geistigen und körperlichen Eigenschaften und die Fähigkeiten der Vorfahren. Ist es nun nicht naturgemäß und jedenfalls einem Naturvorgange abgelauscht, daß der Einzelne mit den immateriellen Gütern der Vorfahren zugleich auch deren materielle erhält? Diese Erwägung vermag wohl eine Verwandtenerbfolge, (das gesetzliche Erbrecht), zu erklären und allenfalls auch zu rechtfertigen, keineswegs aber eine testamentarische Erbfolge, (das gewillkürte Erbrecht). Und noch viel weniger erlangen wir hierdurch Aufschluß über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Erbrechts. Ueber diese kommen wir erst durch eine ganz andere Gedankenreihe ins Klare. — Denken wir uns den Menschen als isoliert dastehendes Wesen, losgelöst von seiner Familie und allen sonstigen menschlichen Beziehungen, so ist vom Standpunkte des Individuums für eine Vererbung seines Vermögens weder ein Bedürfnis, noch selbst nur Raum vorhanden. Welchen Schicksalen das Vermögen des Individuums nach seinem Tode zugeführt wird, ist von seinem Standpunkte, als dem des isoliert gedachten Menschen aus, völlig gleichgiltig. Erst durch die Verbindung des Einzelmenschen mit seinen Mitmenschen, erst dadurch, daß er nicht bloß sein egoistisches Interesse im Auge hat, sondern altruistisch, sozial zu denken und zu empfinden anfängt, erlangt auch das Erbrecht für den Menschen Bedeutung. Nur soweit der Einzelne für Andere zu sorgen hat oder zu sorgen strebt, ist es für ihn von Interesse, daß sein Vermögen diesen Anderen zufällt. Das Erbrecht, das allein es dem Individuum ermöglicht, für seinen Todesfall und über seinen Tod hinaus seine Fürsorge zu Gunsten Anderer zu bethätigen, ist mithin seinem Wesen nach sozial, während das Sondereigentum, das an und für sich nur den Interessen des Individuums zu dienen bestimmt ist, direkt als antisozial bezeichnet werden muß. Der moderne Sozialismus, der das Sondereigentum und das Erbrecht gleichzeitig und gleich heftig, ja letzteres fast noch heftiger als ersteres bekämpft, handelt also insofern inkonsequent, als er das lediglich auf sozialen Empfindungen beruhende Erbrecht zugleich mit dem Eigentum zu beseitigen trachtet. Wird es dem Einzelnen durch Abschaffung des Erbrechts unmöglich gemacht, mittelst Ansammlung einer Vermögensmasse, die nach seinem Tode auf dritte Personen übergeht, für diese Dritten Fürsorge zu treffen, so ist damit ein mächtiger sozialer Hebel beseitigt: der Einzelne wird alsdann nur darauf bedacht sein, das für seine Lebensdauer erforderliche Vermögen anzusammeln. Damit wird gleichzeitig eine volkswirtschaftlich bedeutsame ethische Eigenschaft des Menschen in Frage gestellt — sein Sparsinn. Kann der Einzelne für sich und die Seinigen nur für die Zeit seines Lebens Fürsorge treffen, so wird er leicht geneigt sein, seine Lebensführung so einzurichten, daß bei seinem Tode irgend welches Vermögen nicht mehr vorhanden ist. Zu welchen volkswirtschaftlich höchst bedenklichen Konsequenzen und Zuständen dies führen kann, liegt auf der Hand: leichtsinnige Wirtschaft der Einzelnen, Zerrüttung des Wohlstandes der Volksgenossen und damit des Nationalwohlstandes ist die unausbleibliche Folge der Abschaffung des Erbrechtes. Aber nicht dies allein — wird die Ausübung der sozialen Tugend der Fürsorge für Andere in einem der praktisch wichtigsten Fälle gesetzlich unmöglich gemacht, so liegt die Gefahr nahe, daß diese Tugend überhaupt, wenn nicht gänzlich schwindet, so doch erheblich abgeschwächt wird.

Mit dem hier angedeuteten Gesichtspunkte berührt sich ein anderer, der als Folge der Abschaffung des Erbrechts in Betracht kommt. Würde diese gesetzlich angeordnet, so müßte der Staat für die hilfsbedürftigen Witwen und Waisen in ganz umfassendem Maße Sorge tragen, da diese alsdann mit dem von ihrem bisherigen Ernährer erworbenen Vermögen nicht mehr zu rechnen haben. Wissen nun die Eltern, daß sie selbst einerseits gar nicht in der Lage sind, durch Ansammlung von Vermögen für den Unterhalt

ihrer Kinder nach ihrem Tode Fürsorge zu treffen, und daß andererseits der Staat ohnehin diese Fürsorgepflicht übernimmt, so fällt damit ein höchst wichtiger Antrieb für die Eltern fort, durch Enthaltsamkeit in der Ehe die Zahl ihrer Nachkommen nach Möglichkeit zu beschränken. Welche volkswirtschaftlichen Nachteile aber eine unbeschränkt große Vermehrung der Bevölkerung mit sich bringt, das bedarf hier keiner weiteren Ausführung.

Gegenüber diesen für die Aufrechterhaltung des Erbrechts sprechenden volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten wird nun von dessen Gegnern vor allem auf zwei Momente hingewiesen, mit denen sie gerade vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus ihr Verdammungsurteil über das Erbrecht zu rechtfertigen suchen.

Einmal machen sie geltend, das Erbrecht führe einen Erwerb ohne eigene Arbeit, mithin einen volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigenden Erwerb herbei; und sodann ermögliche und begünstige es die Anhäufung ungewöhnlich großer Vermögensmassen in den Händen Einzelner und fördere und verewige somit hauptsächlich die ungleiche Verteilung der Güter, den schrankenlosen und verderblichen Reichtum einiger Weniger auf der einen und das Massenelend auf der anderen Seite.

Beide Einwendungen sind, wie anerkannt werden muß, nicht ganz ohne Berechtigung; wenn auch ein Erwerb ohne Arbeit nicht unbedingt als ein absolut verwerflicher bezeichnet werden kann, so ist doch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus auf möglichste Einschränkung derartigen Erwerbes Bedacht zu nehmen. Und auch das ist den Gegnern zuzugeben, daß die Anhäufung übergroßer Vermögensmassen in den Händen Einzelner als ein volkswirtschaftlicher Mißstand bezeichnet werden muß, der nach Möglichkeit einzuschränken ist. Daß aber das Institut des Erbrechts eine derartige Anhäufung übergroßer Vermögensmassen erleichtert und begünstigt, dieser Thatsache kann sich kein Einsichtiger verschließen.

Es fragt sich demnach nur noch, ob diese unleugbaren Mißstände so schwerwiegender Natur sind, daß sie die oben geschilderten Vorteile des Erbrechts in einer Weise aufwiegen, um die Abschaffung des Erbrechts zu rechtfertigen. Dies ist aber m. E. unbedenklich zu verneinen; der Umstand allein, daß das Erbrecht in der oben geschilderten Weise den sozialen Zusammenhang der Menschen fördert, ist allein schon ausreichend, dessen Fortbestand für eine unumgängliche Notwendigkeit zu erachten. Umgekehrt würde die Abschaffung des Erbrechts in jenen Zusammenhang der Menschen eine derart klaffende Lücke reißen, daß damit das soziale Gebäude, das durch die Familie, die Gemeinde und den Staat gebildet wird, leicht gänzlich zusammenbrechen könnte, wenn der feste Kitt, der mittels des Erbrechts den vermögensrechtlichen Verband der Familie zusammenhält, mit einem Schlage gelöst werden sollte.

Kann also an eine Beseitigung des Erbrechts und damit auch der damit notwendig verknüpften Uebelstände nicht gedacht werden, so ist doch andererseits dahin zu streben, jene unleugbaren Uebelstände nach Möglichkeit abzumildern.

Dies kann vor allem durch eine Einschränkung der gesetzlichen Erbfolge auf den Kreis derjenigen Verwandten geschehen, die mit dem Erblasser durch ein so nahes familienrechtliches Verhältnis verbunden sind, daß anzunehmen ist, er beabsichtige seine Fürsorge auch auf diese Personen zu erstrecken. Je mehr demnach der Familienverband gelockert ist, um so mehr empfiehlt es sich, die gesetzliche (Verwandten-)Erbfolge einzuschränken.

Diesem Grundgedanken hatte der dem deutschen Reichstag vorgelegte Entwurf des B.G.B. auch insofern wenigstens einigermaßen Rechnung getragen, als er die Verwandtenerfolge mit der fünften Ordnung abschloß. Demgegenüber hat aber die Reichstagskommission „aus prinzipiellen Gründen“ („um den in heutiger Zeit sich geltend machenden auflösenden Tendenzen entgegenzutreten, die sich gegen den Familienverband richten“) die sog. „Erbrechtsgrenze“ bedauerlicherweise beseitigt und eine unbeschränkte Verwandtenerbfolge eingeführt, was, wie es scheint, von allen Beurteilern des Gesetzbuchs nicht mit Unrecht getadelt worden ist.

Neben einer sachgemäßen Einschränkung der Verwandtenerbfolge kann noch durch hohe Erbschaftssteuern und unter Umständen auch durch eine gewisse Einschränkung der Testierfreiheit den oben erwähnten Uebelständen nach Möglichkeit entgegengetreten werden, was sich, um den Angriffen gegen das Erbrecht überhaupt auch den Schein einer Berechtigung zu entziehen, schon aus legislativ-politischen Gründen empfehlen dürfte.

Ob und inwieweit eine allgemeine Einführung des sog. „Anerbenrechts“ für die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes sich empfiehlt, darüber siehe den folgenden Art. „Erbrecht, ländliches“, bes. sub 3 und 4, S. 661 fg.

Litteratur.

Gans, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung, 4 *Bde., Berlin, Stuttgart und Tübingen* 1824—1835. — *Lassalle, Das Wesen des römischen und germanischen Erbrechts in historisch-philosophischer Entwickelung*, 2. *Aufl. Leipzig* 1880. — *Brinz, Art. „Erbrecht“ in Bluntschli und Brater's Deutsches St.W.B., Bd.* 3 *S.* 403 *ff.* (*Stuttgart und Leipzig* 1858). — *H. von Scheel, Art. „Erbrecht“, H. d. St., Bd.* 3 *S.* 290 *ff.* — *Derselbe, Erbschaftssteuern und Erbrechtsreform, Jena* 1877. — *Bruder, Art. „Erbrecht“ in dessen Staatslexikon, Freiburg* 1892, *Bd.* 2 *S.* 686 *ff.* —

Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, 2 Tle. Leipzig 1882/1884. — *Gierke, Der Entwurf eines B.G.B. und das deutsche Recht, Leipzig* 1889. — *Neubauer, Das in Deutschland geltende Erbrecht; Die Rechtsverhältnisse der unehelichen Kinder, Berlin* 1890. — *F. Bernhöft, Zur Reform des Erbrechts, Berlin* 1894. — *Derselbe, Lehrbuch des heutigen römischen Erbrechts, Würzburg* 1886/88. — *E. Eck, Die Stellung des Erben, dessen Rechte und Verpflichtungen in dem Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich, Berlin* 1890. — *Bingner, „Bemerkungen zu dem 2. Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich" im Sächsischen Archiv für Bürgerl. Recht und Prozeß, Bd. 6 S. 583—630 (Erbrecht); Leipzig* 1898. — *Endemann und Gareis, Einführung in das Studium das B.G.B., Bd. 2, Berlin* 1896. — *Strohal, Das deutsche Erbrecht nach dem B.G.B., Berlin* 1896. — *Heymann, Die Grundzüge des gesetzlichen Verwandten-Erbrechts nach dem Entwurf eines B.G.B. für das Deutsche Reich, Jena* 1896. — *Schiffner, Pflichtteil, Erbenausgleichung und die sonstigen gesetzlichen Vermächtnisse nach dem B.G.B. für das Deutsche Reich, Jena* 1897. — *Die Pandektenlehrbücher und die Lehrbücher des deutschen Privatrechts. — H. Siegel, Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters, Heidelberg* 1853. — *Köppen, System des heutigen römischen Erbrechts, Jena* 1862/64. — *Schirmer, Handbuch des römischen Erbrechts, Leipzig* 1863. — *Grnchot, Preußisches Erbrecht, Hamm* 1865/67. — *Unger, System des österreichischen Erbrechts, 4. Aufl. Leipzig* 1894. — *Zachariae, Handbuch des französischen Civilrechts, 8. Aufl. von Crome, Bd. 4, Heidelberg* 1894/95. — *Solly, Grundsätze des englischen Rechtes über Grundbesitz, Erbfolge und Güterrecht der Ehegatten, Berlin* 1883. — *Encyclopaedia Britannica, s. v. „Inheritance", „Intestacy", „Will".* — *J. J. Gundermann, Englisches Privatrecht, Tübingen* 1864.

Nenkamp.

Erbrecht, ländliches.

I. Testamentarische Erbfolge. II. Intestaterbrecht. 1. Die gemeinrechtlichen Grundsätze. 2. Reste des altdeutschen Erbrechts. 3. Das obligatorische (direkte) Intestat-Anerbenrecht. 4. Das fakultative oder indirekte Anerbenrecht (Höferecht, Landgüterrecht).

Die Grundzüge des Erbrechts sind hier soweit darzulegen, als sie für die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes Bedeutung haben.

I. Testamentarische Erbfolge.

Die überall anerkannte Testierfreiheit des Erblassers ist durch das Anrecht der nächsten Verwandten auf Gewährung des Pflichtteils eingeschränkt. Der Pflichtteil (im franz. Recht die „réserve" im Gegensatz zur portion disponible, über welche der Erblasser frei verfügen darf) beträgt für jedes der hinterlassenen Kinder in Bruchteilen der Intestatportion nach römischem Recht und dem sächsischen B.G.B. bei 1—4 Kindern: $^1/_8$, bei 5 und mehr Kindern: $^1/_8$, nach preußischem Recht bei 1—2 Kindern: $^1/_8$, bei 3—4 Kindern $^1/_8$, bei 5 und mehr Kindern: $^2/_8$; nach französischem Recht bei 1 Kinde: $^1/_2$, bei 2 Kiudern: $^2/_3$, bei 3 und mehr Kindern $^3/_4$; nach österreichischem Recht gleichmäßig: $^1/_2$.

Das deutsche B.G.B. setzt den Pflichtteil ebenfalls anf die Hälfte der Intestatportion fest. Diese Bestimmung bedeutet für den normalen Fall des Vorhandenseins von weniger als 5 und mehr als 2 Noterben eine beträchtliche Einschränkung der Testierfreiheit gegenüber dem römischen, ihre Erweiterung gegenüber dem französischen Recht, während im Gebiete des preußischen Landrechts der Rechtszustand sich praktisch nur unwesentlich verändert.

Für die Berechnung der Pflichtteile gelten in einzelnen Ländern die unten zu erwähnenden Taxvorschriften; die Bedeutung, namentlich auch der für Westfalen erlassenen Bestimmungen über die ermäßigte Erbschaftstaxe liegt vor allem auf dem Gebiete des Pflichtteilsrechts, indem dadnrch die Dispositionsfreiheit des Erblassers erweitert wird. Die besonderen Bewertungsgrundsätze der Anerben- und Höfegesetze werden ebenfalls auf die Berechnung der Pflichtteile angewandt und bleiben anch nach dem Inkrafttreten des deutschen B.G.B. in Kraft (Art. 64, 137 Einf.-Ges.).

Das B.G.B. selbst enthält eine Vorschrift, welche dem Erblasser die ungeteilte Erhaltung des Gutes in den Händen eines Erben erleichtert: Für die Berechnung des Pflichtteils ist nach § 2312 der Ertragswert des hinterlassenen Landguts maßgebend, wenn dasselbe nach Anordnung des Erblassers auf einen Erben übergeht und jene Bewertung dem Willen des Erblassers nicht widerspricht. Im Zweifel ist aber anzunehmen, daß das Landgut zum Ertragswert angesetzt werden soll (§ 2049). Der Landesgesetzgebung ist anheimgestellt, Ausführungsbestimmungen über die Ermittelung des Ertragswertes zu erlassen.

Diese Vorschriften bedeuten einen wesentlichen Fortschritt über den bisher in den meisten deutschen Ländern bestehenden Rechtszustand hinaus. Sie sichern in hohem Grade die letztwilligen Verfügungen, welche das Gut ungeteilt in der Familie unter für den Annehmer erträglichen Bedingungen erhalten wollen, gegen die Angriffe der Pflichtteilsberechtigten, sofern nur die Landesgesetzgebung und -verwaltung für eine richtige Bewertung der Landgüter Sorge trägt.

Von der Rücksicht anf das Pflichtteilsrecht sind — nnd bleiben auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. — gemäß den Landesgesetzen die Angehörigen des hohen Adels und gewisser Familien der Rheinischen Ritterschaft (preuß. V. v. 21./I. 1837) ganz befreit.

II. Intestaterbrecht.

1. Die gemeinrechtlichen Grundsätze. Diese haben im größten Teil von Deutschland und Oesterreich Geltung erlangt. Nach gemeinem (römischem) Recht geht der Nachlaß mangels letztwilliger Verfügungen des Erblassers auf seine jeweils nächsten Verwandten über. Unter gleich nahen Verwandten begründet weder Geschlecht noch Alter einen Vorzug. Die Vererbung vollzieht sich nach denselben Grundsätzen für unbewegliche wie für bewegliche Güter. Mangels einer Vereinbarung unter den Miterben hängt es vom Ermessen des Richters ab, ob er entweder a) die Naturalteilung der Nachlaßgrundstücke anordnen will, und zwar galt den römischen Juristen die Naturalteilung als Regel — sie wurde nur ausnahmsweise aus Zweckmäßigkeitsgründen (z. B. beim ager vectigalis) ausgeschlossen — b) das Nachlaßgrundstück einem der Erben ungeteilt mit der Verpflichtung zur Entschädigung der übrigen nach dem Verkaufswert zusprechen, oder c) es zur öffentlichen Versteigerung bringen und die Verteilung des Erlöses bewirken will.

Das preußische Landrecht stimmt mit dem gemeinen Recht im wesentlichen überein. Jedoch ist nicht die Naturalteilung, sondern der öffentliche Verkauf insofern die gesetzliche Regel, als das Nachlaßgrundstück auf Verlangen eines der Beteiligten zur Subhastation zu bringen ist. (A.L.R. I, 17 § 89). Diese Bestimmung ist durch § 180 G. v. 13./VII. 1883 auf das ganze Gebiet der Grundbuchordnung von 1872 ausgedehnt worden.

Die Bestimmung des preußischen Landrechts, wonach für die gutsunterthänigen Rustikalgrundstücke gemäßigte Taxen (mit Rücksicht auf den notwendigen Unterhalt des Besitzers und seiner Familie) Platz greifen sollten, fielen mit der Bauernbefreiung fort.

Die noch geltende Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung und späterer Gesetze, wonach alle Güter von mehr als 15000 M. Wert bei gerichtlichen Auseinandersetzungen nach dem Ertragswert geschätzt werden sollen, kann durch das Recht jedes Miterben, die Ermittelung des Wertes für das Nachlaßgrundstück auf dem Wege der Licitation zu fordern, illusorisch gemacht werden.

Das Gleiche gilt von den besonderen Taxvorschriften, welche für Westfalen, Ost- und Westpreußen erlassen sind. Nach dem westfälischen G. v. 4./VI. 1856 ist als Reinertrag der 16-fache Betrag des Grundsteuerreinertrages anzusehen, — jedoch muß bei Protest eines der volljährigen Erben der volle Wert ermittelt werden. Durch das ostpreußische Provinzialrecht und die V. v. 22./III. 1844 ist für Ost- und Westpreußen die Kapitalisierung des ermittelten Reinertrages mit 6% für nicht adelige Güter angeordnet — eine Bestimmung, die übrigens in Vergessenheit geraten zu sein scheint.

Eine Erleichterung für den Uebernehmer des Landgutes geben jene Vorschriften insofern, als das Vormundschaftsgericht bei der Auseinandersetzung mit Mündeln die Taxe der Regel nach gelten zu lassen hat. Nach dem westfälischen Gesetz ist das Vormundschaftsgericht verpflichtet, „eine gütliche Auseinandersetzung zu befördern, welche bei billiger Berücksichtigung des Interesses der Pflegebefohlenen den Gutsübernehmer in Stand setzt, das Gut der Familie zu erhalten".

Das sächsische Recht kennt ebenfalls keine besonderen erbrechtlichen Bestimmungen für Landgüter. Jedoch ist die Naturalteilung der Landgüter ausgeschlossen, soweit sie nach dem G. v. 30./XI. 1843 als unteilbar gelten.

Nicht minder sind in Oesterreich, (durch G. v. 27./XI. 1868) die singularrechtlichen Vorschriften über die Vererbung von Bauerngütern aufgehoben worden. Ein besonderes bäuerliches Erbrecht gilt nur noch in Nordtirol, und zwar in Verbindung mit dem sog. Bestiftungszwang, d. h. den Beschränkungen der freien Teilbarkeit des Grundbesitzes.

Nach französischem Recht kann jeder der Miterben seinen Anteil an Fahrnis und Liegenschaften gleicherweise in Natur verlangen. Grundsätzlich ist also die Naturalteilung der Grundstücke vorgeschrieben; öffentlicher Verkauf jedoch findet statt, wenn die Immobilien sich nicht „commodément" teilen lassen, oder wenn Gläubiger eine Pfändung angelegt oder Einspruch erhoben haben, oder die Mehrzahl der Miterben den Verkauf für nötig hält, um die Schulden und Lasten der Erbschaft zu tilgen (art. 826 code civil).

Die Naturalteilung wird besonders auch durch die Bestimmung begünstigt, daß gerichtliche Auseinandersetzung nach der gesetzlichen Regel erfolgen muß, wenn unter den Erben Minderjährige, Abwesende oder Entmündigte sind. Dieser Parzellierungszwang ist durch neuere Gesetze für Rheinland (1887), Baden (1886) und Elsaß-Lothringen beseitigt worden.

Das Intestaterbrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs steht im wesentlichen auf dem Boden des gemeinen Rechts. „Die Aufhebung der Gemeinschaft" unter den Miterben „erfolgt durch Teilung in Natur", wenn dies ohne Wertsverminderung geschehen kann. „Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft ... bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses" (§§ 2042, 752, 753). Ermäßigte Erbschaftstaxen sind nicht vorgesehen. Das gesetzliche Erbrecht des B.G.B. steht wie das gemeine Recht im Widerspruch zu der im größten Teil des Deutschen Reichs herrschenden Erbsitte und Rechtsanschauung, welche die Ueber-

Digitized by Google

tragung des ungeteilten Landguts auf einen der Nachkommen des Erblassers zu einem mäßigen Wertanschlage fordert. Jedoch läßt das B.G.B. (Einf.-G. Art. 64) die landesgesetzlichen Vorschriften über das Intestatanerbenrecht unberührt. Von Wichtigkeit ist ferner die Bestimmung (§ 1931), daß der überlebende Ehegatte des Erblassers neben dessen Abkömmlingen zu $^1/_4$, neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern zur Hälfte der Erbschaft als gesetzlicher Erbe berufen ist. Sind derartige Verwandte nicht vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte die ganze Erbschaft.

2. Reste des altdeutschen Erbrechts. Solche finden sich noch in Schleswig, Dithmarschen, auf Fehmarn und in Teilen der Schweiz. Danach sind in Bezug auf die Erbfolge in Liegenschaften die Söhne vor den Töchtern bevorzugt, die Söhne aber einander gleichgestellt.

Die Söhne erhalten je einen doppelt so großen Anteil wie die Töchter nach dem Jütschen Low (v. J. 1240), das in großen Teilen von Schleswig unverändert gilt, nach dem für die meisten schleswigschen (nordfriesischen) Marschen geltenden Nordstrander und Eiderstedter Landrecht (von 1572 bezw. 1591) und nach dem Fehmarn'schen Landrecht. Nach dem Nordstrander Landrecht sind außerdem die Söhne berechtigt, die Töchter aus dem Bau auszuschiften, d. h. die Wohnstelle mit mehr oder weniger Land für den Taxationswert zu behalten; von mehreren Söhnen gebührt dies Recht dem jüngsten. Da die Taxe meist nicht den Verkaufswert erreicht, kann diese Regelung als ein beschränktes Anerbenrecht des jüngsten Sohnes aufgefaßt werden.

Nach dem Dithmarscher Landrecht (Gewohnheitsrecht, landesherrlich publiziert 1567) nehmen zwar die Kinder gleichen Anteil am Erbe, „gleichviel ob Söhne oder Töchter", jedoch sollen „die Söhne bei den Hufen und liegenden Gründen bleiben und ihre Schwestern nach gebührlichem Wert ihres Erbteils der Billigkeit nach in Geld abteilen".

Aehnliche Bestimmungen wie in Nordfriesland galten früher in den ostfriesischen, oldenburgischen und hannoverschen Marschen. Sie gelten noch jetzt im Osterstader Landrecht von 1581.

Auch in einem Teil der deutschen Schweiz haben nach Gewohnheitsrecht oder (z. B. im Kanton Zürich) nach Gesetzesrecht die Söhne die Befugnis, das vom Vater hinterlassene Gut zu einem ermäßigten Schätzungswert an sich zu ziehen. Der letztere wird bei landwirtschaftlichen Gütern und bei Fabriken durch einen Abzug von $^1/_6$—$^1/_4$, ausnahmsweise $^1/_3$ des vollen Verkehrswertes bestimmt.

Ueber sonstige Reste des altgermanischen Erbrechts vergl. Art. „Stammgüter".

3. Das obligatorische (direkte) Intestat-Anerbenrecht. Dieses Recht schreibt vor, daß mangels anderweitiger Verfügung des Erblassers das Gut ungeteilt auf einen der Miterben zu einem der Leistungsfähigkeit des Gutes angepaßten Preise, — nach dem die Abfindungen der übrigen bemessen werden — übergehen soll. Es findet sich nur noch an verhältnismäßig wenigen Stellen als Ueberrest eines einst weit verbreiteten Instituts. In den meisten Gegenden ist es mit der Umwandlung der älteren Agrarverfassung seit dem Anfange des 19. Jahrh. als geltendes Recht verschwunden. Demokratische Gleichheitsideen, eine von städtisch-kapitalistischen Vorstellungen beherrschte Rechtswissenschaft und Wirtschaftslehre mit ihrer Forderung, den Grundbesitz zu „mobilisieren", wirkten zusammen, um alle rechtlichen Besonderheiten des ländlichen Grundbesitzes zu beseitigen, ihn denselben Rechtsnormen zu unterwerfen wie den städtischen Grund- und Kapitalbesitz.

In Norddeutschland ist das wichtigste Geltungsgebiet des direkten Anerbenrechts Schleswig-Holstein. In Schleswig sind ihm die sehr zahlreichen „Bondengüter" der Geest und die mit ihnen vermischt liegenden ehemaligen „Festegüter" unterworfen. Die Bondengüter sind altfreie, eigentümlich besessene Bauernstellen. Sie waren früher nur mit Genehmigung der Behörde teilbar. Die für sie erlassene Verordnung über das „Näherrecht" vom 18./VI. 1777 hat das Jütsche Low (s. o. S. 649) dahin ergänzt, daß mangels anderweitiger Verfügung des Erblassers der älteste Sohn den nächsten Anspruch auf das Bondengut hat. Der „Bondenerbe" muß seine Miterben wegen ihrer Anteile am Wert des Gutes nach der sog. „Bruder- und Schwestertaxe" mit Geld abfinden, d. h. der Hof soll so taxiert werden, daß der Uebernehmer bei guter Wirtschaft darauf bestehen kann, aber auch auf den Vorteil der Miterben gewissenhafte Rücksicht genommen wird. In der Praxis stellt sich diese Taxe auf $^1/_2$—$^2/_3$ des Verkaufswerts. Die gleichen Bestimmungen werden auf die ehemaligen „Festegüter" — die nach einem dem niedersächsischen Meierrecht ähnlichen erblichen Besitzrecht besessen wurden — nach Aufhebung der Festequalität in denjenigen Landesteilen angewandt, wo Feste- neben Bondengütern vorkommen.

In Holstein ist das für etwa die Hälfte des Herzogtums (Kreise Kiel, Segeberg, Stormarn, Plön, Oldenburg) bestehende Anerbenrecht ein Gewohnheitsrecht, das aber durch Verordnungen anerkannt und namentlich hinsichtlich des Taxwesens fortgebildet worden ist. Das Anerbenrecht gilt jedoch meist nur in den ehemaligen landesherrlichen Aemtern, nicht in den adligen Distrikten. Anerbe ist mangels anderweitiger Verfügung der älteste, in einzelnen Teilen der jüngste Sohn, in der Herrschaft Pinneberg wird er durch das Los bestimmt. Der Anerbe erhält teils ein ausdrückliches Voraus, teils wird der Hof nach der „Bruder- und

Schwestertaxe" geschätzt (Klösterlich Preetzer Distrikt), anderwärts nach dem Ertragswert (Herrschaft Pinneberg), oder nach dem Wert der Gebäude und des Beschlags, ohne daß das Land mit veranschlagt würde (Amt Segeberg).

Aehnliche Bestimmungen haben früher in dem ganzen nordwest- und mitteldeutschen Großbauerngebiet bestanden; sie sind als direktes Intestat-Anerbenrecht bis auf die Gegenwart erhalten geblieben nur im Herzogtum Braunschweig (G. v. 28./III. 1874), im Fürstentum Lippe (G. v. 8./VII. 1886), in Schaumburg-Lippe (G. v. 11./IV. 1870), Waldeck (V. v. 11./XII. 1830), sowie für die ca. 3000 Meiergüter der ehemaligen Grafschaft Schaumburg d. i. des jetzigen Kreises Rinteln im Reg.-Bez. Cassel (preußisches G. v. 21./II. 1870), endlich auch für die geschlossenen Bauerngüter im Herzogtum Altenburg (GG. v. 9./IV. 1859, 16./XII. 1867). In den meisten dieser Gebiete hat der Eigentümer wie in Schleswig-Holstein volle Verfügungsfreiheit; es besteht also kein „Zwangsanerbenrecht". Nur in den beiden lippischen Fürstentümern und in Altenburg ist die Realteilung des Grundbesitzes — abgesehen von den walzenden Grundstücken in Altenburg und vorbehaltlich der Dispensation — verboten.

Auch die zahlreichen Erbpachtstellen in Mecklenburg-Schwerin (V. v. 24./VI. 1869 und 4./V. 1872) und die preußischen Rentengüter (G. v. 8./VI. 1896) unterliegen dem Anerbenrecht und Teilungsverboten.

Unter den süddeutschen Staaten kennt nur Baden ein Anerbenrecht. Es gilt nach dem Edikt vom 23./III. 1808 (Art. 827 Bad. Landr.) für annähernd 5000 geschlossene Hofgüter des Schwarzwaldes, Anerbe ist der jüngste Sohn. Die ungenügenden Schätzungsvorschriften sind neuerdings reformiert worden.

Nach dem bayerischen Landrecht hat der ältere weltliche Manneserbe einen Vorzug in unbeweglichen Gütern, „sofern er die übrigen Miterben in leidentlichem Anschlage pro rata hinauszuzahlen vermag". Jedoch ist strittig, ob diese Vorschrift noch zu Recht besteht.

Das österreichische Reichsgesetz v. 1./IV 1889 sieht ein Anerbenrecht für landw. Besitzungen mittlerer Größe vor, ist jedoch nicht in Wirksamkeit getreten, weil die vorbehaltene Einführung durch die Landesgesetzgebung nicht erfolgt ist.

4. Das fakultative oder indirekte Anerbenrecht (Höferecht, Landgüterrecht). Das Wesen des mittelbaren Intestat-Anerbenrechts liegt darin, daß es nur für solche Stellen Platz greift, welche auf Antrag des Eigentümers in ein öffentliches Register (Höferolle, Landgüterrolle) eingetragen sind. Es hat größere praktische Bedeutung nur in Hannover, Kreis Hzgt. Lauenburg, Oldenburg und im Landgebiet von Bremen erlangt, ist durchweg neuesten Ursprungs und als Erzeugnis eines Kompromisses anzusehen. Als man in Hannover nach der preußischen Annexion daran ging, die schon längst als notwendig anerkannte Reform des agrarischen Privatrechts durchzuführen, um die in den einzelnen Teilen des Landes bestehende Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit zu beseitigen, einigte man sich zwar rasch dahin, daß die bisher aufrecht erhaltenen obrigkeitlichen Beschränkungen der Dispositionsfreiheit für die bäuerlichen Grundbesitzer wegfallen sollten. Während aber die landwirtschaftliche Bevölkerung, die eingeborenen Beamten und Juristen es — wie es in einem Beschluß des Provinziallandtags heißt — als ein „notwendiges Korrelat zu der gewünschten völligen Verfügungsfreiheit" betrachteten, daß, falls der bäuerliche Grundbesitzer nicht selbst ausdrücklich anderweitig verfügt habe, alsdann die Grundsätze des — bisher außerhalb der Marschen in Kraft gebliebenen und in dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung tief gewurzelten — Anerbenrechts in Geltung treten sollten, stellte die preußische Justizverwaltung 1871 einen Gesetzentwurf auf, der sich darauf beschränkte, das besondere bäuerliche Erbrecht zu beseitigen und an dessen Stelle das gemeine Recht treten zu lassen. In der Erwägung, daß man „ohne Zugrundelegung der gemeinrechtlichen Grundsätze auf eine Annahme des Entwurfs in Berlin nicht rechnen dürfe", ließ nun der Provinziallandtag (1873) einen Gesetzentwurf über das Höferecht ausarbeiten, der dem Anerbenrecht wenigstens eine sekundäre Geltung sichern sollte und — zunächst mit einer, später (G. v. 24./II. 1880) fallen gelassenen Einschränkung — unterm 2./VI. 1874 Gesetzeskraft erlangte. Danach unterliegt der landwirtschaftliche Grundbesitz dem gemeinen Erbrecht. Aber jeder Eigentümer einer landwirtschaftlichen, mit einem Wohnhaus versehenen Besitzung (bis 1880 nur dann, wenn sie bisher dem Anerbenrecht unterstanden hatte) ist befugt, sie in eine beim Amtsgericht geführte Höferolle eintragen zu lassen und ebenso wieder zur Löschung zu bringen. Das eingetragene Gut vererbt nach Anerbenrecht, d. h. geht mangels anderweitiger Verfügung des Eigentümers ungeteilt auf den ältesten Sohn über. Er erhält ein „Voraus" von $^1/_2$ d. h. er hat nur $^1/_2$ des geschätzten Ertragswertes nach Abzug der von ihm zu übernehmenden Schulden in die Erbschaftsmasse einzuschießen und erhält von dieser einen Kopfteil.

Die aus ähnlichen Motiven zustande gekommenen Höfegesetze für Oldenburg (24./IV. 1873), einschließlich des Fürstentums Lübeck (10./I. 1879), für das Landgebiet der Stadt Bremen (14./I. 1876 und 14./V. 1890) sowie für Herzogtum Lauenburg (21./II. 1881) entsprechen in ihren Grundzügen dem hannoverschen Gesetz.

Sie alle bedeuten eine Zurückdrängung eines bis dahin geltenden Anerbenrechts durch das ge-

meine Recht. Das ältere Erbrecht blieb nur als ein Ausnahmerecht bestehen, indem man seine Giltigkeit an lästige, den Gewohnheiten der Bevölkerung fremde Voraussetzungen knüpfte. Das Wesen des Intestaterbrechts liegt darin, daß es eine Norm aufstellt, die überall Platz greift, wo eine besondere Verfügung des Erblassers fehlt. Hier aber wurde das Intestaterbrecht selbst an solche Verfügung gebunden, deren praktischer Nutzen überdies nur besonders vorsichtigen Wirten einleuchten konnte; denn die Eintragung wird nur wirksam für den Fall des Unterlassens der allgemein üblichen speciellen Verfügungen über die Rechtsnachfolge in den Grundbesitz.

Trotzdem sind in den genannten Landesteilen sehr zahlreiche Eintragungen in die Höferollen erfolgt. In Hannover waren am 1./I. 1897 66794 Höfe darin verzeichnet, das sind, abgesehen von Ostfriesland, mehr als die Hälfte der landwirtschaftlichen Hauptbetriebe und etwa $^3/_5$ der vor Erlaß des Gesetzes von 1880 eintragungsfähigen Höfe.

In Oldenburg betrug 1890 die Zahl der eingetragenen Höfe 9027, die der Betriebe von mehr als 5 ha 10854; im Bremischen waren Ende 1892 von 670 eintragungsfähigen Stellen (über 5 ha) 483, in Lauenburg 1894 von 2203 Höfen 530 eingetragen (und zwar im Amtsgerichtsbezirk Lauenburg, dank den besonderen Bemühungen eines dortigen Richters, von 370: 261).

Diese Erfolge waren der Erregung weiter Kreise über den Bruch mit dem überkommenen Recht, der daraus hervorgegangenen Agitation und dem Interesse, welches zahlreiche Richter und Verwaltungsbeamte der Sache zuwandten, zu verdanken.

In Westfalen, in Brandenburg und im Regierungsbezirk Cassel hatten die Provinzial-Landtage in den 70er und 80er Jahren unter Zustimmung der bäuerlichen Abgeordneten angesichts der Schädigungen des allgemeinen Wohlstandes durch das gemeine Erbrecht ein den Rechtsgewohnheiten der Bevölkerung entsprechendes direktes Anerbenrecht gefordert. Diese Bestrebungen scheiterten wie in Hannover am Widerstande der Regierung. Die nunmehr nach hannoverschem Muster zustande gekommenen „Landgüterordnungen“ (Westfalen: 30./IV. 1882, Kassel: 1./VII. 1887, Brandenburg: 10./VII. 1883) sind, den Voraussagungen aller Sachkenner entsprechend, ebenso fast ohne alle Wirkung geblieben wie die entsprechenden Gesetze für Schleswig-Holstein (2./IV. 1886) und Schlesien (24./IV. 1884). Die Eintragungen umfaßten zu Ende 1894 in Westfalen 2357, in Kassel 161, Brandenburg 80, Schlesien 46 Güter.

Es fehlten hier die oben bezeichneten Voraussetzungen, deren Vorhandensein den Erfolg in Hannover herbeigeführt hatte. —

Ueber die Art und Weise der thatsächlichen Vererbung des ländlichen Grundbesitzes und die neuesten Reformbestrebungen vergl. Art. „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes“.

Vergl. auch Art. „Stammgüter und Fideikommisse“.

Litteratur.

A. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Leipzig 1882, 1884, *Bd* 20 *und* 25. — *Hermes, Die Reform des ländlichen Erbrechts, ebenda, Bd.* 61 *S.* 49 *ff* — *Graf v. Chorinski über die Rechtslage in Oesterreich ebenda, S.* 71 *ff.* — *L. Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern, nach amtlichen Quellen, München* 1895. — *Frh. von Freyberg-Jetnendorf, Derselbe Titel, München* 1895. — *Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, in minist. Auftr. hrsg v. M. Sering, Heft* 1: *Oberlandesgerichtsbezirk Köln, bearb. v. W. Wygodzinski, Heft* 2: *Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. von B. Hirsch, Heft* 6: *Hannover v. Fr. Großmann, Berlin* 1897.

M. Sering.

Erbschaftssteuer.

I. Allgemeines: 1. Begriff, Wesen und Charakter der E. 2. Berechtigung und Begründung der E. 3. Die steuertechnische Lösung. 4. Die Schenkungssteuer. II. Gesetzgebung: 1. Preußen. 2. Bayern. 3. Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen. 4. Oesterreich. 5. Frankreich. 6. England. III. Das Gebührenäquivalent: 1. Allgemeines. 2. Gesetzgebung.

I. Allgemeines.

1. Begriff, Wesen und Charakter der E. Die Erbschaftssteuer ist eine Abgabe vom Vermögensverkehr von Todes wegen. Sie stellt sich zunächst dar als eine Verkehrssteuer, da sie die einzelwirtschaftliche Leistungsfähigkeit in dem Augenblicke trifft, in welchem die wirtschaftlichen Mittel zur Einkommensbildung sich im Flusse des wirtschaftlichen Verkehrs befinden. Die Erbschaftsteuer wendet sich demgemäß an eine erst werdende Steuerfähigkeit. Neben ihrem Verkehrssteuercharakter hat sie aber auch häufig die Wirkung einer Vermögenssteuer, sie ist eine in Form einer „intermittierenden“ Vermögenssteuer erhobene Verkehrssteuer. Zunächst wird sie als formelle Vermögenssteuer wirksam, sie nimmt aber, je höher die Sätze werden, den Charakter einer reellen Vermögenssteuer an, absorbiert Bestandteile des Kapitalbesitzes. Die Steuerquelle ist die Erbmasse, welche auch die Grundlage der Steuerbemessung abgiebt, das Steuersubjekt jeder Erwerber eines Anfalls ohne Rücksicht, ob derselbe durch Testament oder Intestaterbfolge denselben empfängt.

Die Erbschaftssteuer kann entweder eine Bereicherungsabgabe oder eine Handveränderungssteuer sein. Nach diesen beiden Gesichtspunkten unterscheiden sich grundsätzlich die verschiedenen Erbschaftssteuersysteme. Nach dem Bereicherungsprinzip, welche den dentschen Erbschaftssteuern als entscheidendes Merkmal eignet, ist die Erbschaftssteuer nur von demjenigen Betrage zu entrichten, um welchen der Erwerber eines Anfalls reicher wird, sie trifft nur den Vermögenszuwachs. Daher gestattet dasselbe eine Ausscheidung aller derjenigen Elemente aus der Erbmasse, welche als durchlaufende Posten den Erwerber nicht bereichern, also den Abzug der Schulden und sonstigen Lasten, welche mit der Erbschaft oder wegen derselben übernommen werden. Dem Steuergedanken liegt daher die Annahme zu Grunde, einen Vermögensgewinn zu besteuern. Das Prinzip der Handveränderung hält sich dagegen an die Thatsache des Vermögensübergangs schlechthin. Sie steht auf dem reinen Verkehrssteuerprinzipe und würdigt virtuell eine entstehende Leistungsfähigkeit im Flusse des wirtschaftlichen Verkehrs ohne weitere Rücksicht auf die Begleitumstände. Sie trifft demzufolge den Rohertrag der Erbmasse und gestattet keinerlei Abzüge der Schulden und Lasten. Die Erbschaftssteuer als Handveränderungsabgabe ist die Signatur des französischen (früher auch englischen) Rechts. Sie erblickt im Vermögensverkehr an sich die (allerdings schlummernde) Steuerqnelle. Die Handveränderungsabgabe ist steuerpolitisch, besonders neben stark differenzierten Verkehrssteuern, bedenklich, sie wirkt sehr nngleichmäßig und führt zu einer nnerwünschten Mehrbelastung des Immohiliarbesitzes.

2. Berechtigung und Begründung der E. Die Erhebung einer Erbschaftssteuer hat man durch mancherlei Theorien zu rechtfertigen gesucht. Teils hat man zu diesem Behufe eine Art Obereigentum des Staates, ein Miterhrecht desselben zu konstruieren gesucht, oder man ist von einer Schntztheorie ausgegangen und hat in der Erbschaftssteuer ein Aequivalent für den Schutz erhlicken wollen, welchen der Staat mit seiner Rechts- und Gesellschaftsordnung den Einzelwirtschaften, dem Vermögen und den Erbschaftserwerbern gewährt. Diese Anschauungen machen aber eine steuertechnische Thatsache, nämlich die Progression der Steuer nach dem Verwandtschaftsgrade zum Ausgangspnnkt, sie suchen ein verstärktes Aneignungsrecht des Staates zu begründen. Hinsichtlich der Schutztheorie aber ist hervorzuheben, daß bei der Erbschaft keine andersartige Gegenleistung staatlicher Fürsorge vorliegt als bei den übrigen Rechtsverhältnissen in einer wesentlich privatwirtschaftlichen Organisation der Volkswirtschaft überhanpt.

Somit liegt die Begründung der Erbschaftssteuer auf einem andern Gebiete. Sie ist eine Konseqnenz einerseits der ganzen Erbordnung als Glied des herrschenden privatrechtlichen Rechtssystems und andererseits ein Ausfluß der ganzen privatwirtschaftlichen Produktionsweise in einer auf Privateigentum und Arbeitsteilung begründeten Volkswirtschaft. Wo aber in einer solchen Vermögenswerte entstehen oder in der Entstehung begriffen sind, da eröffnen sich für den Staat Steuerquellen. Die Erwerbung einer Erbmasse stellt indessen, wie kein anderer Verkehrsakt, die Bildung eines Steuerobjekts dar; denn jede Erbschaft ist Vermögensvermehrung. Unter diesem Gesichtswinkel ist es aber klar, daß die Steuerquelle nur das Maß der Bereicherung sein kann, weil nur hierdurch ein selbständiger Vermögenszuwachs erreicht wird. Die Erbschaftssteuer kann daher nur die Vermehrung der Aktiva zum Gegenstand haben. Der Abzug der auf der Erhmasse ruhenden Schulden und Lasten ist damit eine prinzipielle Forderung. Die Erbschaftssteuer ist daher nur in der Form der Bereicherungsabgabe gerechtfertigt, die Handveränderungsabgabe widerspricht ihrem Wesen.

Dabei kann also die Frage nur die sein, in welcher Weise die Erbschaftssteuer in das System der Erwerbsbesteuerung einzugliedern ist. Da die Erwerbung der Erbschaft nur durch einen Verkehrsvorgang folgt, so erscheint die Verkehrsstener als die zur Erfassung geeignete Form. Der Empfang der Anfälle geht hervor aus einer passiven Aeußerung des Verkehrs, aus dem Wertzuwachs, und damit ist auch die Stellung der Erbschaftssteuer im System der Verkehrssteuern gegeben. Sie fällt unter die gleiche Gruppe, wie die Schenkungs- und Gewinnsteuer. Außerdem hat die Erbschaftssteuer auch noch eine ergänzende Funktion zu erfüllen, sie muß einerseits die Lücken der mehr oder minder mangelhaften Ertrags- und Einkommensteuer ausfüllen und andererseits ein Korrektiv hilden für die Ungleichmäßigkeit der Aufwandsteuern. In ersterer Beziehung insonderheit ist sie ein steuertechnisches Mittel, durch eine periodische Auflage das fundierte Einkommen schärfer zu treffen als das unfundierte.

Die beiden Haupteinwände gegen die Erbschaftssteuer sind einmal die Behanptung, daß die Erbschaftssteuer ein willkürlicher und ungerechtfertigter Eingriff in das Erbrecht und damit eine Verletzung des Privatrechts sei, und sodann die Einwendung, daß sie Kapital- und Vermögensteile konfisziere und daher eine dauernde Schädigung der einzelwirtschaftlichen Thätigkeit herbeiführe. Allein das sind Einwände, welche man schließlich gegen jede Steuer vorbringen kann. Soviel wird sich allerdings nicht in Abrede stellen lassen, daß die Erbschaftssteuer thatsächlich Vermögensquoten in Anspruch nimmt. Allein von

einer schädlichen, die volkswirtschaftliche Entwickelung beeinträchtigenden Kapitalzerstörung kann man wegen des regelmäßig ein Menschenalter währenden Zwischenraumes zwischen zwei Steuerleistungen füglich nicht sprechen. Zudem entrichten, wie alle Abgaben, die einzelwirtschaftlichen Rechtssubjekte, nicht aber gewisse Vermögensobjekte. Deshalb kann die Erbschaftssteuer auch nicht erscheinen als eine von einem bereits versteuerten Vermögen erhobene Auflage, sondern als eine Steuer vom Leiter einer Einzelwirtschaft, welcher durch einen passiven Verkehrsvorgang, die Erwerbung einer Erbschaft, in seiner Leistungsfähigkeit wesentlich gestärkt worden ist.

3. Die steuertechnische Lösung. Für die Bemessung der Erbschaftssteuer gilt als erster Grundsatz der der subjektiven und der objektiven Allgemeinheit. Sie erstreckt sich daher auf alle eine Erbschaft erwerbenden Personen, sowie auf alle Teile der Erbmasse, auf bewegliches und unbewegliches Vermögen, auf Produktiv- wie auf Gebrauchsvermögen. Auch der Wert von befristeten, wie von unbefristeten Nutzungen, Renten u. dgl. m. muß in irgend einer Form kapitalisiert werden. Ebenso besteht kein Unterschied zwischen testamentarischer und Intestaterbfolge. Endlich sind Bestimmungen zu treffen über die Behandlung der außerhalb des Landes gelegenen Vermögensobjekte, wenn sie an Inländer fallen, und über die Steuernormen der innerhalb des Landes gelegenen Wertgrößen, wenn sie an auswärtige Erwerber übergehen.

Die objektive Allgemeinheit ist von allen Gesetzgebungen anerkannt. Steuerbefreiungen genießen nur ganz kleine Anfälle (50—150 M.), die im Ausland gelegenen Grundstücke und eventuell je nach der Person und dem Wohnort des Erblassers und Erwerbers anderes, namentlich bewegliches Vermögen innerhalb bestimmter Grenzen (Bayern). Dagegen ist, vornehmlich in Deutschland, die subjektive Allgemeinheit vielfach durchbrochen. Hier sind steuerfrei die Anfälle an Verwandte der absteigenden Linie, mitunter auch Anfälle an Ehegatten, die Anfälle an Ascendenten, an fromme, wohlthätige, Unterrichts- und ähnliche Stiftungen, endlich die Vermächtnisse an Personen des Hausstandes und im Dienstverhältnis des Erblassers bis zu einem bestimmten Maximalbetrage. So gerechtfertigt auch hier die Zulassung von steuerfreien Erbmaxima sein mag, so sehr kann es fraglich sein, ob alle diese Befreiungen zu rechtfertigen seien. Dies gilt besonders vom Normalfall des Erbschaftsübergangs von den Eltern auf die Kinder.

Für die Bemessung der Steuerpflicht muß unbedingt die Zulassung des Abzugs aller Schulden und sonstigen Lasten, welche mit der Erbmasse oder wegen derselben übernommen werden, als Konsequenz des Bereicherungsprinzipes gefordert werden.

Die Progression des Steuerfußes ist eine Forderung, welche unmittelbar aus der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der die Anfälle beziehenden Erwerber hervorgeht. Sie kann eine doppelte sein, einmal nach dem familienrechtlichen Verhältnisse des Erben zum Erblasser, nach dem Verwandtsschaftsgrade und sodann nach der Größe der anfallenden Erbschaft. Die erstere Progression ist von allen Steuersystemen anerkannt und nur dem Grade nach verschieden. Ein strittiger Punkt ist nur die Steuerpflicht bei Anfällen an Verwandte in absteigender Linie, vor allem zwischen Eltern und Kindern. Ohne Zweifel besteht in diesem Falle ebensogut ein Wertzuwachs und eine Bereicherung wie bei Erbanfällen an entferntere Verwandte. Die gänzliche Aufhebung der Steuerpflicht ist daher anfechtbar. Immerhin aber rechtfertigen sich hier für diese Kategorien niedrigere Steuersätze. Dies erklärt sich zunächst aus der ganzen Erbordnung im Rahmen des modernen Rechts- und Wirtschaftssystems, dessen Fundament die Familie in ihrem heutigen Umfang ist. Ferner aber werden gerade die Kinder durch den Erbübergang in geringerem Maße leistungsfähiger als entfernter verwandte Personen. Denn in ihrer wirtschaftlichen Lebensstellung hat das zu erwartende Erbe schon proleptisch seinen steuertechnischen Ausdruck gefunden. Sie aber von der Steuerpflicht ganz auszunehmen, ist nicht gerechtfertigt, da die moderne Familie eine ganze Reihe von Funktionen, welche derselben in der älteren Familienverfassung oblagen, an den Staat und die öffentlichen Körper abgegeben hat. Es ist daher billig, daß sie auch in der Form der Erbschaftssteuer zur Deckung der Staatsaufgaben beiträgt.

Progressive Steuersätze nach der Größe der anfallenden Erbschaft sind billig, weil dem Empfänger einer großen Erbschaft nicht nur eine absolut, sondern auch eine relativ größere Leistungsfähigkeit innewohnt als dem Erwerber eines kleinen Anfalls. Diese Art der Progression fehlt den Steuergesetzen zwar nicht völlig und überall, ist aber keineswegs allgemein anerkannt. Gänzlich fremd ist sie den deutschen Erbschaftssteuern. Nachdem aber die Erbschaftssteuer nicht von der Erbmasse, sondern von den einzelnen Erwerbern derselben entrichtet wird, so muß bei dieser Art der Progression gefordert werden, daß sie sich nicht nach der Gesamtmasse, sondern nach den einzelnen Erbportionen richte.

Zur Veranlagung der Erbschaftssteuer besteht überall ein Deklarationszwang für den Erwerber von Anfällen. Er wird meist noch durch Verpflichtung der Testamentsvollstrecker, Notare, Gerichtspersonen, Verlassenschaftskommissare usw. zu pflichtmäßigen Angaben der ihnen bekannt gewordenen Thatsachen verstärkt. Die Erhebung der Erbschaftssteuer, ob in Stempelform oder durch direkten Einzug, richtet sich

nach den sonstigen Einrichtungen des ganzen Steuersystems in den einzelnen Ländern.

4. Die Schenkungssteuer. Mit der Erbschaftssteuer ist regelmäßig auch die Schenkungssteuer geregelt.

Vergl. Art. „Schenkungssteuer".

II. Gesetzgebung.

1. Preußen. Das grundlegende preußische G. v. 30./V. 1873, welches den entscheidenden Anstoß zur Herausschälung einer besonderen Erbschaftssteuer aus dem Wuste verschiedener Gebühren und Verkehrssteuern gab, wurde im Zusammenhange mit der Miquel'schen Steuerreform durch G. v. 24./V. 1891 neu geordnet. Einzelheiten hat dann noch die Novelle hierzu vom 31./VII. 1895 geändert.

Der Erbschaftssteuer unterliegen in Preußen ohne Rücksicht, ob der Anfall an Inländer oder Ausländer gelangt:

a) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen von Todes wegen;

b) Lehens- und Familienfideikommiß-Anfälle;

c) Anfälle aus Hebungen von Familienstiftungen, welche infolge Todesfalles auf den nach stiftungsmäßiger oder gesetzlicher Successionsordnung Berufenen übergehen, und

d) Vermögen Vorschollener bei vorläufiger Ausfolgung an die mutmaßlichen Erbberechtigten.

Die Erbschaftssteuer ist eine Bereicherungsabgabe. Sie ist von demjenigen Betrage zu entrichten, um welchen der Erwerber der Erbschaft reicher wird. Zur steuerpflichtigen Masse zählen alle zu ihr gehörenden, ausständigen Forderungen, auch die, welche der Erwerber selbst zur Masse schuldet oder die ihm erst mit dem Anfall erlassen werden. Das unbewegliche Vermögen im Inland ist steuerpflichtig ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Erbberechtigten. Das übrige, bewegliche Vermögen ist der Erbschaftssteuer unterworfen, wenn der Erblasser bei seinem Ableben seinen Wohnsitz in Preußen hatte oder die vorläufige Ausfolgung des Nachlasses von einem preußischen Gerichte verfügt ist. Das bewegliche im Auslande vorhandene Vermögen ist nur steuerpflichtig, wenn vom auswärtigen Staate keine oder eine erweislich geringere Steuer erhoben wird. Im letzteren Falle wird die im auswärtigen Staate nachweislich gezahlte Steuer von der preußischen abgerechnet. Hatte der Erblasser bei seinem Ableben keinen Wohnsitz, so unterliegt dessen Vermögen der Erbschaftssteuer in Preußen, soweit es sich bei seinem Ableben in Preußen befindet. Der Betrag der Masse wird nach dem gemeinen Wert zur Zeit des Anfalls berechnet. Bei unbefristeten Nutzungen und Leistungen wird als Kapitalwert derselben der 25fache Betrag der Jahresleistung angenommen. Der Wert der Leibrenten, Nießbrauchsrenten und der übrigen auf die Lebenszeit gestellten Leistungen wird nach dem Lebensalter des Empfängers berechnet; er wird mit dem 18fachen der jährlichen Nutzung bei einem Lebensalter bis 15 Jahren kapitalisiert, ein Koeffizient, welcher mit dem zunehmenden Lebensalter immer kleiner wird und bei einem solchen von 80 Jahren das 2fache beträgt.

Von der steuerpflichtigen Masse dürfen in Abzug gestellt werden die Schulden und Lasten, welche mit oder wegen der Erbschaft übernommen werden, die Kosten der letzten Krankheit und des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Spesen der Nachlaßregulierung, die Kosten der im Interesse der Masse geführten Prozesse und endlich Zuwendungen, welche zur Vergeltung von Leistungen bestimmt sind, die mit dem Anfall übernommen werden, nach dem Anschlag in Geldwert. Jedoch kommen Schulden und Lasten nur in Abrechnung, wenn sie auf dem in Preußen steuerpflichtigen Teile der Erbmasse ruhen. Lasten sie auch zugleich auf dem im Auslande gelegenen und daher in Preußen steuerfreien Vermögen, so können sie nur in dem Verhältnis in Ansatz kommen, welches dem diesseits steuerpflichtigen Teile entspricht. Dagegen sind nicht abzugsberechtigt die Erbschaftssteuer selbst und die Kosten der zwischen den Erbschaftsempfängern in deren besonderen Interessen geführten Prozesse.

Als Steuerbefreiungen gelten:

1) die Erbschaft von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb des preußischen Staatsgebietes liegen;

2) Anfälle bis zum Betrage von 150 M., wenn dieselben nicht lediglich infolge des Abzugs des Wertes der einem Dritten zustehenden Nutzung sich auf 150 M. vermindern;

3) Anfälle an Ascendenten und an eheliche oder legitimierte Descendenten, sowie an uneheliche Descendenten hinsichtlich des Nachlasses der Mutter und deren Ascendenten;

4) Anfälle an Ehegatten und Personen des Hausstandes oder im Dienstverhältnis des Erblassers bis zum Betrage von 900 M.

5) Anfälle an den Fiskus, an öffentliche Anstalten und Kassen, an Orts- und Landarmenverbände, an Armen-, Kranken-, Waisen-, Kleinkinderbewahranstalten, Versorgungs- und ähnliche Stiftungen u. dgl. m.

Die Steuersätze, welche mindestens eine Steuer von 0,50 M. ergeben und von 0,50 zu 0,50 M. steigen, betragen:

a) 1% bei Anfällen an Personen des Hausstandes und im Dienstverhältnis des Erblassers in Form von Pensionen, Renten und anderen Leistungen auf Lebenszeit;

b) 2% bei Anfällen an adoptierte oder eingekindschaftete Kinder und deren Descendenten, sowie an Geschwister und deren Nachkommenschaft;

c) 4% bei Anfällen an Verwandte einschließlich des 6. Grades, an Stiefkinder, deren Descendenz, an Stiefeltern, an Schwiegerkinder und Schwiegereltern, an natürliche, vom Erzeuger erweislich anerkannte Kinder und

d) 8% in allen übrigen Fällen.

Zum Zwecke der Veranlagung ist jeder Erwerber einer Erbschaft verpflichtet, den Anfall binnen einer dreimonatlichen Frist dem Erbschaftssteueramte anzuzeigen, welche Anmeldung von diesem gebühren- und kostenfrei zu bescheinigen ist. Innerhalb einer weiteren zweimonatlichen Frist ist dem zuständigen Erbschaftssteueramte ein vollständiges, richtiges und die erforderlichen Wertangaben enthaltendes Inventar der gesamten

steuerpflichtigen Masse und eine mit allen Abzügen und den sonstigen die Erbschaftssteuer bedingenden Verhältnissen versehene Deklaration einzureichen. Die Verpflichtung hierzu obliegt zunächst dem Testamentvollstrecker und Nachlaßverwalter und subsidiär jedem Erben. Bei Lehens- und Fideikommißanfällen und bei allen Anfällen von Hebungen aus Familienstiftungen ist hierzu jeder Steuerpflichtige für den ihn treffenden Anfall gehalten.

Diese Angaben hat das Erbschaftssteueramt zu prüfen und die Erwerber von Anfällen zur Erhebung von Erinnerungen aufzufordern. Die Steuerpflichtigen haben dem Erbschaftssteueramte über die thatsächlichen Verhältnisse der Erbschaft Auskunft zu erteilen. Auch ist die Steuerbehörde befugt, Einsicht in die den Anfall betreffenden Urkunden zu verlangen und eidesstattliche Versicherungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Deklarationen abzufordern. Nach Erledigung dieser Vorverhandlungen erteilt das Erbschaftssteueramt eine kosten- und stempelfreie Bescheinigung, welche den Betrag der steuerpflichtigen Masse, die einzelnen Anfälle, den Verwandtschaftsgrad, die Beträge der zu entrichtenden Steuer und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Abgabe enthält.

Die Erhebung der Erbschaftssteuer geschieht in Stempelform. Die Abgabe bildet einen Bestandteil der Stempelsteuern. Ertrag: 7,8 Mill. M.

2. Bayern. Die bayrische Erbschaftssteuer beruht auf dem G. v. 18./VIII. 1879. Derselben unterliegen:

a) alle Anfälle aus Erbschaften und Vermächtnissen,

b) Schenkungen auf den Todesfall und Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Ableben des Schenkers aufgehoben ist,

c) Anfälle vom Vermögen Abwesender in der Rheinpfalz nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für die Rheinpfalz,

d) Anfälle von Nutzungen aus Lehen, Familienfideikommissen, aus Stammgütern und Erbgütern und

e) Anfälle von Bezügen aus Familienstiftungen, welche kraft einer Nachfolgeordnung auf den Berufenen übergehen.

Die Erbschaftssteuer in Bayern ist eine Bereicherungsabgabe. Sie wird von demjenigen Betrage erhoben, um welchen der Erwerber eines Anfalles reicher wird. Zur steuerpflichtigen Masse sind alle zum Rücklasse gehörigen Forderungen, sowie diejenigen gegen den Erwerber selbst hinzuzurechnen, welche mit dem Anfalle erlöschen oder mit demselben erlassen werden. Für die steuerpflichtige Substanz sind nach der Belegenheit der Nachlaßobjekte vier Fälle zu unterscheiden:

a) Immobilien und diesen gleichgeachtete Rechte außerhalb Bayerns sind unbedingt und allgemein steuerfrei.

b) Immobilien und diesen gleichgeachtete Rechte innerhalb Bayerns sind unter allen Umständen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder den Wohnsitz des Erwerbers steuerpflichtig.

c) Bewegliches Vermögen außerhalb Bayerns ist steuerfrei:

α) wenn der Erblasser nicht Bayer war oder seinen Wohnsitz außerhalb Bayerns hatte, ohne Rücksicht auf die Person des Erwerbers,

β) wenn der Erblasser Bayer war oder seinen Wohnsitz in Bayern hatte, beim Anfall an eine außerhalb Bayerns wohnhafte Person.

Dasselbe ist steuerpflichtig, wenn der Erblasser Bayer war oder seinen Wohnsitz in Bayern hatte und es an eine in Bayern wohnhafte Person fällt. Doch ist dies nur insoweit der Fall, als von dem Anfall durch den auswärtigen Staat keine oder eine geringere Abgabe, als die bayrische, erhoben wird.

d) Bewegliches Vermögen innerhalb Bayerns ist steuerfrei, wenn der Erblasser nicht Bayer war oder seinen Wohnsitz außerhalb Bayerns hatte, bei einem Anfall an einen außerhalb Bayerns wohnhaften Erwerber. Doch ist die Verbürgung der Gegenseitigkeit Bedingung.

Dasselbe ist jedoch steuerpflichtig:

α) wenn der Erblasser Bayer war oder seinen Wohnsitz in Bayern hatte, ohne Rücksicht auf die Person des Erwerbers;

β) wenn der Erblasser nicht Bayer war oder seinen Wohnsitz außerhalb Bayerns hatte, beim Anfall an eine innerhalb Bayerns wohnhafte Person.

Als Abzüge dürfen angerechnet werden die Schulden und Lasten, welche mit der Erbschaft übernommen werden, die Kosten des Begräbnisses des Erblassers, die gerichtlichen und außergerichtlichen Spesen der Nachlaßbehandlung und der im Interesse der Masse geführten Prozesse. Vom Abzug sind indessen ausgeschlossen die Erbschaftssteuer selbst und die Aufwendungen für die im Interesse der einzelnen Erbinteressenten geführten Rechtsstreitigkeiten. Schulden und Lasten dürfen nur von der Masse abgezogen werden, wenn sie auf dem der Steuer unterliegenden Teile des Anfalles ruhen. Lasten sie sowohl auf dem steuerpflichtigen als auf dem steuerfreien Teile der Masse, so ist der Anteil maßgebend, welcher auf den steuerpflichtigen Quotenteil entfällt.

Neben den Steuerbefreiungen, welche sich aus der Belegenheit der Masse ergeben (s. o.), sind folgende weitere zugelassen:

1) Anfälle bis zu einem Wertbetrage von 50 M.,

2) Anfälle an Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie,

3) Anfälle von Kindern an die Eltern bis zum Betrage von 1000 M., und sofern der Anfall mehr beträgt, 20% des Mehrertrags und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Anfall von dem einen oder von beiden Elternteilen erworben wird,

4) Anfälle an milde, fromme, gemeinnützige und Unterrichtsstiftungen,

5) Anfälle an Personen im Hausstand oder Dienstverhältnis des Erblassers bis zum Betrage von 600 M.

Die Steuersätze betragen:

a) 4% bei Anfällen an Eltern, vorbehaltlich oben erwähnter Befreiung, an voll- und halbbürtige Geschwister und deren Descendenz, an Stiefeltern, Stiefverwandte in absteigender Linie und Schwiegerkinder,

b) 6 % bei Anfällen an Großeltern, entferntere Ascendenten und Seitenverwandte, einschließlich des 4. Grades civiler Komputation, und

c) 8 % in allen übrigen Fällen.

Zum Behufe der Veranlagung hat jeder Erwerber eines steuerpflichtigen Anfalles innerhalb einer zweimonatlichen Frist dem Rentamte eine Erklärung über alle Verhältnisse abzugeben, welche die Feststellung der Steuer bedingen, und ein notarielles Inventar über den Rücklaß oder ein sonstiges Verzeichnis der steuerpflichtigen Masse mit den erforderlichen Wertangaben beizufügen. Die Berechnung, Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer obliegt dem Rentamte unter der Leitung der Regierungsfinanzkammern und unter Oberaufsicht des Finanzministeriums. Die Ortspolizeibehörden haben jeden Todesfall in der Gemeinde dem Rentamt anzuzeigen, und die Gerichte, Notare, Verlassenschaftskommissare, Testamentsvollstrecker etc. haben demselben innerhalb einer bestimmten Frist die zweckdienlichen Auskünfte zu übermitteln. Auch ist das Rentamt zur Einholung eidesstattlicher Versicherungen von den Erbschaftserwerbern befugt. Auf Grund des Thatsachenmaterials setzt das Rentamt die Erbschaftssteuer fest. Erinnerungen hiergegen sind innerhalb 14 Tagen beim Rentamt anzubringen.

Die Steuer wird vom Rentamt erheben. Ertrag 1894—95: 2,2 Mill. M.

3. Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen. Analoges Gepräge zeigen auch die Erbschaftssteuern der übrigen deutschen Staaten. Gegenstand der Steuer sind überall die Erbschaften und Zuwendungen von Todes wegen, mitunter auch Schenkungen unter Lebenden, deren Vollzug bis zum Tode des Schenkgebers aufgeheben ist (Württemberg, Hessen). Ebenso ist die Erbschaftssteuer eine Bereicherungsabgabe (Sachsen, Hessen), unbeschadet der speciellen Normen für die Berechnung der steuerpflichtigen Masse, welche sich manchmal auch auf die Benennung der Abzugsposten beschränken (Württemberg). Auch die Behandlung der Ferderungen an den Rücklaß und die einzelnen zugelassenen Abzüge sind den preußischen und bayrischen Bestimmungen in der Hauptsache bemogen. Dauernde Lasten und Leistungen werden mit einem Vielfachen des Jahresbetrages kapitalisiert (20-fache: Württemberg, Sachsen, Baden, 25-fache: Hessen). Zeitlich begrenzte Nutzungen, Leibrenten etc. werden analog kapitalisiert, oder der Koeffizient wird nach dem individuellen Alter des Erwerbers oder Bedachten abgestuft. Immobilien im Ausland sind steuerfrei. Für anderes im Ausland belegenes Vermögen entscheidet die Staatsangehörigkeit des Erblassers und der Umstand, ob der auswärtige Staat eine geringere Abgabe erhebt als der inländische (Sachsen, Baden, Hessen). Ebenso ist in Württemberg der Wohnsitz maßgebend, die Besteuerung bemißt sich nach der durch den Wohnsitz des Erblassers bedingten, teilungsrichterlichen Zuständigkeit.

Die Steuerbefreiungen beziehen sich regelmäßig auf die kleinen Anfälle (Hessen: bis zu 100 M., ebenso Württemberg: 100 M. [bei Anfällen aus beweglichem Vermögen], Sachsen: 150 M., Baden und Elsaß-Lothringen: keine Befreiung), diejenigen an Descendenten-Ascendenten, Ehegatten (Ausnahme Baden: 1½ %), Vermächtnisse an Personen des Hausstandes oder im Dienstverhältnis des Erblassers (Sachsen, Württemberg, Hessen 1000 M.), endlich Anfälle an kirchliche, Wohlthätigkeits-, Unterrichts- und ähnliche Anstalten im Württemberg.

Elsaß-Lothringen hatte bis zum G. v. 12./VI. 1889 eine Erbschaftssteuer, die eine Handveränderungsabgabe war und keinen Abzug der Schulden und Lasten gestattete. Das genannte Gesetz hat die Erbschaftssteuer in eine Bereicherungssteuer verwandelt und ihre wesentlichen Grundsätze den deutschen Erbschaftssteuersystemen angepaßt. Descendenten und Ascendenten unterliegen, entgegen den sonstigen deutschen Erbschaftsstenern, der Abgabe, sie genießen keine Steuerfreibeit.

Die Stenersätze betragen:

Kategorien der Erwerber	Sachsen %	Württemberg %	Baden %	Hessen %	Elsaß-Lothringen %
Descendenten u. Ascendenten	—	—	—	—	1
Ehegatten	—	—	1½	—	3
Geschwister	2	2	3½	0 od. 4 od. 5 [1]	6½
Geschwisterdescendenten des 1. Grades	3	3	3½	5	6½
Geschwisterdescendenten der folgenden Grade	4 od. 8 [2]	4 od. 6 od. 8 [2]	3½	6 od. 8	
Verwandte im 3. Grade	4	4	10	6	6½
„ „ 4. „	6 od. 8 [4]	6	10	8	7
„ „ 5. „	8	8	10	8	8 [5]
„ „ 6. „	8	8	10	8	
Entferntere Verwandte	8	8	10	8 od. 9 [6]	
Nichtverwandte	8	8	10	9	9

1) Frei, wenn der Erblasser noch nicht aus der Familie des überlebenden Elternteils ausgetreten war, 4 % für alle vollbürtigen, 5 % für halbbürtige Geschwister. — 2) Im 2. Grad 4 %, in den übrigen Graden 8 %. — 3) Großneffen und Großnichten 4 %, Geschwisterkinder 6 %, die weiteren Descendenten 8 %. — 4) Geschwisterkinder 6 %. — 5) Dieser Satz ist anwendbar bei Anfällen an Seitenverwandte vom 5. bis 15. Grad. — 6) Bis zum 12. Grad 8 %.

4. Oesterreich. Das Gebührengesetz v. 9./II. 1850 ordnet im Rahmen der Abgaben von Rechtsgeschäften etc. auch die Erbschaftssteuer, allerdings in einer sehr summarischen Weise. Von der Erbmasse dürfen die Schulden in Abzug gebracht werden. Die Steuersätze betragen:

a) von Anfällen an Descendenten, Ascendenten und Ehegatten 1 %, von unbeweglichem Vermögen 2½ %,

b) von Anfällen an Seitenverwandte bis einschließlich des 4. Grades 4 %, von unbeweglichem Vermögen 5½ %,

c) in allen anderen Fällen 8 %, von unbeweglichem Vermögen 9½ %. Verlassenschaften, deren Aktiva 50 fl. nicht überschreiten, sowie letztwillige Zuwendungen an Personen im Dienstverhältnis des Erblassers von bis zu einer Jahresreute von 50 fl. oder einem Kapital bis 500 fl. bleiben steuerfrei. Gewisse Erleichterungen sind angeordnet für den Fall, daß Grundstücke einen im Gesetz angegebenen minder erheblichen Wert haben und der Uebergang von Eltern auf Kinder erfolgt (G. v. 31./III. 1890). Besteht der Anfall aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, so werden die Schulden, selbst die Hypothekenschulden, zunächst vom beweglichen Vermögen abgerechnet. Vermögensübertragungen von Eltern an Schwiegerkinder und von Stiefeltern auf Stiefkinder sind den Uebertragungen von Eltern an die Kinder gleichgestellt.

Der Ertrag der Erbschaftssteuer ist aus den 38,37 Mill. fl., welche die Steuern von Rechtsgeschäften liefern, nicht auszuscheiden.

5. Frankreich. Die französische Erbschaftsbesteuerung bildet — mit Einschluß der Schenkungssteuer — einen Teil des Enregistrements (s. Art. „Registerabgaben"). An die Erbschaftssteuer ist eine förmliche Schenkungssteuer angefügt, welche die Uebertragungen unter Lebenden zu unentgeltlichem Titel einschließlich derjenigen unter den nächsten Verwandten in gerader Linie trifft. Die Gesetzgebung der Revolutionsära hat aber diese Abgaben keineswegs neu und selbständig geschaffen, sondern lediglich, wie so häufig im Bereiche des Steuerwesens, die Errungenschaften des Ancien Régime rezipiert und im einzelnen weiter gebildet. Nach ihrem Charakter ist die französische Erbschaftssteuer einer Handveränderungsabgabe, keine Bereicherungssteuer. Daher kennt sie auch keinen Schuldenabzug, sondern trifft den Bruttoertrag der Anfälle. Das G. v. 12./XII. 1798 ist in der Hauptsache auch heute noch maßgebend, nur die Steuersätze haben Veränderungen erfahren. Besonders wichtig sind die 25proz. Zuschläge, welche 1873 eingeführt wurden, mit zur Erschließung neuer Finanzquellen nach dem Kriege.

Die Steuersätze betragen unter Mitrechnung des Zuschlages von 25 %:

a) 1,25 % für die Anfälle an Verwandte in gerader Linie,
b) 3,75 % für die Anfälle an Ehegatten,
c) 8,125 % für die Anfälle an Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten,
d) 8,75 % für die Anfälle an Geschwisterkinder, Großonkel, Großtanten, Großneffen und Großnichten,
e) 10,00 % für die Anfälle an Seitenverwandte vom 4.—12. Grad, und
f) 11,25 % für Anfälle an alle übrigen Personen.

Bei Schenkungen unter Lebenden bestehen zum Teil etwas andere Tarifsätze. Doch ist die Steuer nur dann zu entrichten, wenn die Schenkungen gerichtlich oder notariell beurkundet werden oder von privaten Beurkundungen vor Gericht oder vor Behörden Gebrauch gemacht wird, oder wenn die Schenkungen unbewegliches Vermögen betreffen.

Der Ertrag der Erbschaftssteuer belief sich 1894 auf 188,36 Mill. Frcs. und derjenige der Schenkungssteuer 1894 auf 21,88 Mill. Frcs.; zusammen 210,25 Mill. Frcs. Gegen einen Ertrag von 188 Mill. Frcs. erscheinen die Erbschaftssteuern der drei größten deutschen Bundesstaaten (Preußen, Bayern, Württemberg) mit einem Ertrag von etwa 13,5 Mill. Frcs. bei annähernd gleicher Bevölkerungsziffer sehr unerheblich.

6. England. An Stelle des früheren Systems mit fünf, zumeist auf historischer Grundlage entwickelten Erbschaftssteuern: Probate Duty, Account Duty, Legacy Duty, Succession Duty und Estate Duty, ist neuerdings eine Vereinfachung getreten (Finance Act 1894: 57 & 58 Vict. c. 30). Es werden jetzt nur mehr zwei, oder wenn man will, drei Erbschaftssteuern erhoben. Beide beruhen auf der grundsätzlichen Gleichstellung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen. Bei der einen findet eine Progression nach der Größe der Gesamterbschaft, bei andern eine solche nach dem Verwandtschaftsgrade des Erwerbers der Erbschaft statt. Die Gesetzgebung ist einem gesteigerten Finanzbedürfnis entsprungen. Die beiden Steuern sind:

1) Die Estate Duty trifft das ganze Vermögen des Erblassers, über welches dieser verfügen konnte. Hiervon bestehen nur ganz unerhebliche Ausnahmen. Auch Schenkungen des Erblassers während des letzten Lebensjahres fallen unter diese Steuer, sie erstreckt sich auf bewegliches und unbewegliches Vermögen gemeinsam. Die progressiven Steuersätze sind die folgenden:

bei Vermögen	von		100	bis	500 £	1 %
„	„	„	500	„	1 000 „	2 „
„	„	„	1 000	„	10 000 „	3 „
„	„	„	10 000	„	25 000 „	4 „
„	„	„	25 000	„	50 000 „	4,5 „
„	„	„	50 000	„	75 000 „	5 „
„	„	„	75 000	„	100 000 „	5,5 „
„	„	„	100 000	„	150 000 „	6 „
„	„	„	150 000	„	250 000 „	6,5 „
„	„	„	250 000	„	500 000 „	7 „
„	„	„	500 000	„	1 000 000 „	7,5 „
„	„	„	über		1 000 000 „	8 „

Vermögen unter 100 £ sind steuerfrei. Vermögen von 100—500 £ unterliegen nach Wahl des Pflichtigen event. einer fixen Steuer und zwar von 30 sh. bei einem Anfall von 100—500 £ und von 50 sh. bei einem solchen von 300—500 £. Gebundenes, d. h. nur zu Nießbrauch übertragenes Vermögen (settled property) ist einer einmaligen Abgabe von 1 %, der Settlement Duty, unterworfen, welche die Estate Duty ersetzt.

2) Die Legacy, bezw. Succession Duty sind Ergänznngssteuern zur Estate Duty. Die erstere trifft das bewegliche, die letztere das unbewegliche Vermögen. Beide sind als eine steuerpolitische Einheit zu betrachten. Als Grundlage der Bemessung dient beim beweglichen, wie beim unbeweglichen Vermögen der Kapitalwert, welcher vom Verlassenschaftsverwalter auszuweisen ist. Die Steuerbehörden sind befugt, durch vereidigte Taxatoren das steuerpflichtige Vermögen abschätzen zu lassen. Ascendenten und Descendenten, wenn sie die Estate Duty entrichtet haben, sowie alle Anfälle bis zu 1000 £ sind steuerfrei. Die Steuersätze für beide Steuern zusammen betragen:

a) 1% bei Anfällen an Ascendenten (soweit keine Befreiung vorliegt);

b) 3% bei Anfällen an Geschwister und Geschwisternachkommen;

c) 5% bei Anfällen an Onkel und Tanten;

d) 6% bei Anfällen an Großonkel und Großtanten;

e) 10% bei Anfällen an andere Personen.

Ertrag der Erbschaftssteuern 1895 11,02 Mill. £.

III. Das Gebührenäquivalent.

1. Allgemeines. Unter Gebührenäquivalent, auch Taxe von der „Toten Hand" genannt, verstehen wir eine Ausgleichungsabgabe, welche der Staat von solchen Vermögenskomplexen einzieht, die dem freien Verkehr entzogen sind. Hierher gehören alle Güter der Toten Hand im weiteren Sinne des Wortes, wie das Vermögen von juristischen Personen, der Kirche, von Stiftungen, Korporationen, Erwerbsgesellschaften u. dgl. m., deren Vermögen die Generationen überdauert und fortwährend im Besitze festgehalten wird. Durch diesen Umstand entgeht dem Staate derjenige Betrag an Steuern, welche er von anderen Besitzeinheiten beim Erbgang oder bei sonstigem Besitzwechsel empfängt. Es ist daher billig, daß auch diese Güter in irgend einer Weise solchen Verkehrssteuern unterworfen werden. Die Erhebung der Steuer geschieht entweder durch einen besonderen Jahressteuerzuschlag oder durch eine periodische Abgabe, welche den durchschnittlichen Zeiträumen des Besitzwechsels entspricht. Die Abgabe erstreckt sich regelmäßig nur auf das Immobiliarvermögen der toten Hand, doch ist eine gleichartige Auflage für deren Mobiliarvermögen wünschenswert.

2. Gesetzgebung. Bayern erhebt ein Gebührenäquivalent vom unbeweglichen Vermögen der toten Hand alle 20 Jahre mit 1% des Wertes des Immobiliarvermögens ohne Abzug der Schulden. — In Elsaß-Lothringen besteht eine jährliche Abgabe im Betrage von 62½% des Grundsteuerprinzipals und unter Ausdehnung auf alle Arten ohne Rücksicht auf den Zweck. — Oesterreich hat ein Aequivalent für jede Besitzdauer von 10 Jahren. Dasselbe beträgt bei Stiftungen, Benefizien, Kirchen, geistlichen und weltlichen Gemeinden, Vereinen, Anstalten und anderen Korporationen, deren Mitglieder keinen Anteil am Vermögensstamme haben, von unbeweglichen Sachen 3% des Wertes, von beweglichen ½%; bei Aktien und anderen Erwerbsgesellschaften von Immobilien 1½%. — In Frankreich sind die steuerpflichtigen Subjekte speciell benannt: Departements, Gemeinden, Hospitäler, Kirchen, Seminare, religiöse Kongregationen, Konsistorien, Wohlthätigkeitsanstalten, anonyme (Aktien-)Gesellschaften und gesetzlich autorisierte Anstalten. Steuerobjekte sind die Immobilien, und von diesen wird als Ersatz des Enregistrements eine Jahrestaxe vom Reinertrage in gewissen Quoten der Grundsteuer erhoben (87½% Zuschlag zum Grundsteuerprinzipal).

Außerdem unterliegen der partiellen Kapitalrentensteuer (Taxe sur le revenus des valeurs mobilières) gewisse Gesellschaften und Associationen, bei denen die Erträge nicht ganz oder nur teilweise unter die Mitglieder verteilt werden, einschließlich der religiösen Kongregationen und Gemeinschaften. Als steuerpflichtiges Einkommen werden 5% des zu fatierenden und abzuschätzenden Bruttowertes der beweglichen und unbeweglichen Güter angenommen. Steuersatz: 4%; Ertrag: 6,93 Mill. Frcs.

Litteratur.

Wagner, *Finanzwissenschaft*, *Bd.* 2 §§ 241—243. — *Roscher*, *Syst.*, *Bd.* 4, § 77. — *Stein*, *Finanzwissenschaft*, *Bd.* 7, *S.* 150—170. — *Schäffle*, *Steuerpolitik*, *S.* 494. — *Cohn*, *Finanzwissenschaft*, *Stuttgart* 1889, *S.* 462. — *Vocke*, *Abgaben*, *Auflagen und die Steuer*, *Stuttgart* 1887, *S.* 618. — *Schall*, *Schönberg*, *Bd.* 3, *S.* 519. — *Ehrberg*, *Finanzwissenschaft*, *S.* 227. — *Leroy-Beaulieu*, *Science des finances*, *Paris* 1888, *T. I chap.* 11. — *Schesl*, *Erbschaftssteuer und Erbschaftsreform*, 2. *Aufl.*, *Jena* 1877. — *Baron*, *Zur Erbschaftssteuer*, *Jahrb. f. Nat.* 1876. — *Geffcken*, *Erbrecht und Erbschaftssteuer*, *Jahrb. f. Ges. u. Verw.* 1881. — *Berghoff-Ising*, *Das staatliche Erbrecht und die Erbschaftssteuer*, *Leipzig* 1885. — *Bacher*, *Die deutsche Erbschafts- und Schenkungssteuer*, *Leipzig* 1886. — *Derselbe*, *Die Erbschafts- und Schenkungssteuer*, *Annalen des Deutschen Reiches* 1887. — *Bouillon*, *Traité sur les successions au point de vue fiscal*, 4. *éd. Paris* 1880. — *Eschenbach*, *Erbrechtsreform und Erbschaftssteuer*, *Berlin* 1891. — *Eschenbach und Heckel*, *Art.* „*Erbschaftssteuer*" *im H. d. St. und Suppl.-Bd.* — *Mayr*, *Art.* „*Erbschaftssteuer*" *in Stengel's W.B. d. d. V.W.R.* — *Art.* „*Succession*" *im Dictionnaire des Finances und im Dictionnaire de l'Administration française.*

Max von Heckel.

Ertragssteuern.

Ertragssteuern (Ggs. Einkommensteuer) nennt man diejenige Gruppe der direkten Steuern, welche auf den „Ertrag“ zurückgreift. Unter diesem versteht man die Einkünfte, zurückbezogen auf das Objekt, aus welchem sie fließen. Derselbe ist zunächst nicht äußerlich wahrnehmbar; er gründet auf dem Vorhandensein und der Fähigkeit eines Objekts, Einnahmen zu gewähren, und sodann auf der dieselben erzielenden menschlichen Arbeit. Als Steuerquelle läßt sich der Ertrag nicht unmittelbar messen, man bedarf hierzu noch eines Zwischengliedes, der Berechnung des Ertrages nach äußeren Merkmalen. Zu diesem Behufe trennt man mehr oder weniger konsequent das Steuersubjekt vom Steuerobjekt, läßt den Bewirtschafter einer Ertragsquelle mehr zurücktreten und das materielle Substrat des Wirtschaftsbetriebes als ausschlaggebend wirksam werden. Entsprechend der fortschreitenden Differenzierung der Erwerbsmittel und Erwerbseinrichtungen sucht man das Ertragssteuerprinzip möglichst zu spezialisieren, um alle Einkommensquellen zu treffen.

Das Ertragssteuerprinzip läßt sich aber nur da konsequent durchführen, wo eigentliche, äußerlich erkennbare Ertragsobjekte vorhanden sind: beim Grundbesitz-, Hauseigentum und Gewerbe. Da aber damit die Allgemeinheit der direkten Besteuerung unvereinbar ist, so hat man sich genötigt gesehen, durch künstliche Konstruktion des Ertragsbegriffes auch die übrigen Einkommenszweige hereinzuziehen. Dies ist dadurch geschehen, daß man den Kapitalbesitz, die Kapitalforderungen aus den Zinsen und Renten und die Arbeitskraft, die Arbeitsleistung aus den Einkünften persönlicher Arbeit sich verselbständigt, als von der erwerbenden Person losgelöste Wesen im Wirtschaftsleben vorgestellt und als solche behandelt hat. Dadurch gelangte man zu einem fünfgliederigen Ertragssteuersystem;

I. Reine Objekt- (Ertrags-) oder Realsteuern.
   1. Die Grundsteuer.
   2. Die Gebäudesteuer.
   3. Die Gewerbesteuer.

II. Einkommenartige Steuern in der Form der Ertragssteuern.
   4. Die Kapitalrentensteuer.
   5. Die Arbeitsertrags-, Lohn- und Besoldungssteuer.

Die Gewerbesteuer bildet bei diesen beiden Kategorien die Grenzscheide, sie gehört teils den Realsteuern und teils den Ertragssteuern der zweiten Klasse an. Sie tendiert in der Richtung der Einkommensteuer.

Die Ertragssteuersysteme kamen Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts auf. Sie entsprangen der Erkenntnis, daß man durch die Form der Vermögenssteuer Besoldungen, Arbeitslöhne und Renten gar nicht, die Gewerbserträge nur sehr unvollkommen zu treffen vermöge. Man begann zunächst an die Seite der Vermögenssteuer Zusatzsteuern zu setzen, welche mehr oder weniger vom Ertrage ausgingen. Daher wurde das Ertragsprinzip allmählich auf die ganze Vermögenssteuer übertragen. Die ungünstigen Erfahrungen, welche man mit dem subjektiven Charakter der Vermögenssteuer gemacht hatte, veranlaßte die Steuertechnik, eine sicherere Grundlage aufzusuchen. Dadurch gelangte man zur Objektivierung der Erträge, zur Loslösung des Subjekts vom Objekt, woraus dann die Form der Ertragssteuern nach äußeren Merkmalen hervorging. Vergl. Art. „Steuern, direkte“.

Max von Heckel.

Erwerbssteuer.

Die Bezeichnung Erwerbssteuer wird in einer doppelten Hinsicht in der Finanzwissenschaft gebraucht:

1) als wissenschaftlicher Terminus. In diesem Sinne bezeichnet man als Erwerbsteuern diejenigen Steuern, welche das Einkommen und das Vermögen in ihrer Entstehung beim einzelwirtschaftlichen Rechtssubjekt aufsuchen. Daher fallen unter diesen Begriff drei große Kategorien von Steuern. Hierher gehören zunächst das quantitative Element der Steuertechnik, die Ertragssteuern, welche nach großen Typen die bleibenden Produktionsmittel treffen, dann die verschiedenen Formen der Verkehrssteuern als differenzierende Momente der Einkommensbildung (Wertveränderung und Wertzuwachs), welche in Rechtsgeschäften und durch Anfallakte in Erscheinung treten, und endlich die allgemeine Einkommensteuer, welche die thatsächliche Gestaltung der individuellen Leistungsfähigkeit einer Einzelwirtschaft nach Abschluß des technischen Prozesses zum Ausgangspunkt wählt.

Den Gegensatz bilden hierzu die Besitz- und Verbrauchssteuern.

2) als Terminus der Steuergetzgebung. Dieser terminologische Sprachgebrauch wurde mehrfach von der Praxis einzelner Staaten angenommen, um dadurch die Zusammenfassung einzelner Ertragssteuern oder einzelner Teile der Einkommensteuer oder eine erweiterte Form der Gewerbesteuer zu bezeichnen. Hier handelte es sich regelmäßig darum, verschiedene Ertragssteuerglieder unter einem Sammelnamen zu vereinigen. So z. B. in Oesterreich, wo die Erwerbssteuer (Patent v. 31./XII. 1812) eine Gewerbesteuer und daneben Teile einer speciellen oder partiellen Einkommensteuer, nämlich die Dienstgewerbe, einbezog. Aehnlich war die Erwerbssteuer in Baden (G. v. 25./VIII. 1876) geordnet, eine erweiterte Gewerbesteuer, welche Gewerbe, Besoldungen, Löhne, teilweise die Landwirte für Zins vom Betriebskapital und ihren Arbeitsverdienst besteuerte. Vergl. Art. „Steuern, direkte“.

Max von Heckel.

Digitized by Google

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

I. Allgemeines. II. Die E. und W.G. in den einzelnen Ländern, Geschichte und Statistik. III. Internationale Genossenschaftskongresse.

I. Allgemeines. Unter Genossenschaft im allgemeinen ist jedes Zusammenschließen von Personen zur gemeinschaftlichen Verfolgung privater oder öffentlich-rechtlicher Zwecke zu verstehen, Genossenschaften im Sinne des deutschen G. v. 1./V. 1889 sind dagegen: Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Eingeteilt werden die Genossenschaften, wie die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in diesem Artikel kurzweg bezeichnet werden sollen, in distributive (Konsum-, Rohstoff-, Vorschuß- und Bauvereine) und in produktive (Produktivgenossenschaften), den Boden für ihre Entfaltung finden sie gleichermaßen in Landwirtschaft wie in Industrie. Wie in den Aktiengesellschaften die einzelnen Kapitalisten zu gemeinsamer Verwertung ihres Kapitals sich zusammenschließen, so in den Genossenschaften die weniger kapitalkräftigen Personen zu gemeinsamer Verfolgung von Wirtschafts- und Erwerbszwecken. Durch Vereinigung vieler kleinen Kräfte will die Genossenschaft zustande bringen, was der Einzelne in seiner wirtschaftlichen Schwäche nicht erreicht. Doch ist dabei zu beachten, daß ganz allgemein Kapitalien leichter zusammenarbeiten als Menschen.

II. Die E. und W.G. in den einzelnen Ländern, Geschichte und Statistik. Im Folgenden soll ein kurzer Ueberblick über die Entfaltung des Genossenschaftswesens in den einzelnen Ländern gegeben werden, Näheres über die verschiedenen Genossenschaftsarten siehe in den Spezialartikeln.

1. Deutschland. Die deutsche Genossenschaftsbewegung ist, obschon wesentlich jüngeren Datums als die englische und französische, von diesen doch nur ganz unmerklich beeinflußt worden und hat auch einen anderen Ausgangspunkt genommen. Vorgänger der ersten eigentlichen Genossenschaften waren die Liedke'schen Sparvereine, welche aus den gesammelten Ersparnissen ihrer Mitglieder für diese im großen Wirtschaftsgegenstände bezogen und ihnen damit die Vorteile des Großbezugs gewährten. Gleichfalls in die 40er Jahre fiel die Gründung von Darlehnskassen für die Handwerker, die von wohlhabenden Männern ihr Betriebskapital geliehen oder geschenkt erhielten. Die gewährten Darlehen wurden aber bald als bloße Geschenke betrachtet und der Wirkungskreis der Kassen blieb eng begrenzt. Plan und Ziel brachte in die genossenschaftliche Bewegung erst der Patrimonialrichter Hermann Schulze aus Delitzsch, welcher daselbst im Herbst 1849 den ersten Rohstoffverein von Tischlern und gleich darauf einen solchen von Schuhmachern gründete. Das gute Gedeihen beider veranlaßte eine Reihe ähnlicher Gründungen in benachbarten Städten, welche wie die Schulze'schen auf der unbeschränkten solidaren Haftbarkeit ihrer Mitglieder basierten. Diese Erfolge ermutigten Dr. Bernhardi in Eilenburg zu dem Versuche, die gleichen Prinzipien beim dortigen Kreditverein zur Anwendung zu bringen. Schon der erste Jahresabschluß ergab ein glänzendes Resultat und die gleiche Erfahrung machte Schulze mit seinem nunmehr ebenfalls reorganisierten Vorschußverein in Delitzsch. Ueberhaupt überflügelten bald die von Schulze als Volksbanken bezeichneten Vorschuß- und Kreditvereine die Rohstoffvereine, mit welchen die Genossenschaftsbewegung eingesetzt hat, ganz erheblich und heute stehen den Tausenden von Kreditgenossenschaften nur 58 Rohstoffgenossenschaften von Handwerkern gegenüber. Auch die Produktivgenossenschaften haben sich im Handwerk nicht recht einleben können und es nur auf die Zahl von (1896) 129 gebracht. Ein anderer Zweig des Genossenschaftswesens, die Konsumvereine, hat sich dagegen um so kräftiger entwickelt.

Eine noch stärkere Ausbreitung als im Handwerk erreichten die Genossenschaften in der Landwirtschaft (s. hierüber die Artikel „Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen" und „Darlehnskassenvereine").

Gleich nach Erreichung der ersten praktischen Erfolge ließ es sich Schulze angelegen sein, weitere Kreise für das Genossenschaftswesen zu interessieren und in diesem Bestreben unterstützte ihn V. A. Huber, welcher die einschlägigen englischen und französischen Verhältnisse auf seinen Reisen genau studiert hatte. Unterdessen gewannen die Vorschußvereine rasch eine solche Ausdehnung, daß es zur Notwendigkeit für sie wurde, miteinander Fühlung zu nehmen und die gemachten Erfahrungen auszutauschen. So fand 1859 in Weimar der erste Vereinstag der deutschen Vorschußvereine statt, welcher die Schaffung eines Centralbureaus für die Vorschußvereine beschloß, das seine Thätigkeit aber schon zwei Jahre darauf auch über die anderen Genossenschaftsarten erstreckte und 1864 zu dem Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgebaut wurde. Dem Verbande gehörten 1896 an: 935 Kreditgenossenschaften, 475 Konsumvereine und 86 andere Genossenschaften. An der Spitze des Verbandes steht der von den Genossenschaften gewählte Anwalt, welchem die Herausgabe des sehr umfangreichen, statistisch vortrefflich eingerichteten Jahresberichtes obliegt. Neben diesem Verband bestehen noch zwei große Verbände für die Landwirtschaft: der Allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossen-

schaften (begründet vom Geh. Regierungsrat Haas in Offenbach) mit (1897) über 4000 Genossenschaften und der Generalanwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften (nach Raiffeisen) in Neuwied (vom Sommer 1897 ab in Köln) mit 2245 Genossenschaften. Außerdem sind (1896) noch 24 Verbände vorhanden, von welchen der württembergische Verband Raiffeisen'scher Kassen mit 667 zugehörigen Genossenschaften weitaus der größte ist. (Ueber diese landwirtschaftlichen Genossenschaften cf. Art. „Darlehnskassenvereine" oben S. 539 ff.)

Die Regierungen betrachteten die Ausbreitung des Genossenschaftswesens meist mit scheelen Augen und ließen es häufig genug an Chikanierungen nicht fehlen. Vor allem war dabei der Verdacht maßgebend, die Genossenschaften seien Werkzeuge der Liberalen zur Beeinflussung des Handwerker- und Arbeiterstandes. In der That befand sich die Leitung der Genossenschaften ganz überwiegend in den Händen liberaler Männer, allein der Grund hierfür lag in der Geringschätzung oder gar Befehdung der Handwerker durch die Konservativen und Klerikalen. Im Gegenteil: während Schulze die naheliegende Versuchung einer Verquickung wirtschaftlich-ethischer und politischer Motive in den Genossenschaften unablässig mit Erfolg bekämpfte, suchten jene Parteien, sobald sie die Macht des genossenschaftlichen Gedankens erkannt hatten, diese für sich zu nutzen, und so entstanden in den 60er Jahren ausgesprochen parteipolitische klerikale und namentlich konservative Vorschußvereine, welche freilich keinen Fuß zu fassen vermochten und allesamt zu Grunde gingen. Daneben erhob sich aber den Genossenschaften, deren Grundprinzip nach wie vor die Selbsthilfe blieb und welche 1865 einen Versuch staatlicher Protektion des Genossenschaftswesens einstimmig energisch zurückwiesen, ein anderer Feind in Lassalle. Allein seine lebhafte Gegnerschaft gegen die bestehenden Genossenschaften vermochte diesen nicht zu schaden und lenkte umgekehrt die allgemeine Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße ihnen zu. Der Aufschwung der Konsumvereine setzte damals ein und die von Lassalle bekämpfte Beteiligung der Arbeiter an denselben blieb eine äußerst rege. Erzielte Lassalle somit trotz der Unterstützung des Schulze feindlich gesinnten Ministerpräsidenten v. Bismarck damals keine Erfolge, so wirken seine Ideen doch noch heute fort und zwar gerade gegenwärtig wieder besonders stark. Das gleichfalls auf Ergänzung der Selbsthilfe durch die Staatshilfe hinauslaufende sozialreformatorische Genossenschaftswesen des Freiherrn v. Broich fand zwar keinen rechten Anklang, dagegen hat in Preußen der Staat durch Gründung der Centralgenossenschaftskasse (s. diesen Art.) selbstthätig in das Genossenschaftsleben eingegriffen. Zwar haben keineswegs alle Genossenschaftsarten sich gleichmäßig des Wohlwollens der Regierungen zu erfreuen gehabt, doch ist die frühere Animosität der preußischen Regierung gegen die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einem freundlicheren Verhältnis gewichen, das sich äußerlich durch die Theilnahme eines preußischen Regierungsvertreters am Vereinstage der Genossenschaften (1897) dokumentierte. (S. aber auch Art. „Konsumvereine".)

Trotz der lebhaften Agitation für die gesetzliche Regelung des Genossenschaftswesens setzte diese doch erst fast 20 Jahre nach Begründung der ersten Genossenschaft ein. Am 27./III. 1867 erging das preußische Genossenschaftsgesetz, welches im Folgejahre mit einigen Abänderungen auf den Norddeutschen Bund ausgedehnt wurde und am 1./VII. 1871 für das ganze Reich, ausschließlich Bayerns und Elsaß-Lothringens, Geltung erlangte. In den beiden folgenden Jahren wurde das Gesetz auch in diesen Staaten eingeführt. Bald schon stellte sich die Revisionsbedürftigkeit des Gesetzes heraus, allein trotz wiederholter Kommissionsberatungen kam erst am 1./V. 1889 das neue Genossenschaftsgesetz zustande. Gemeinsam ist diesen Gesetzen die Betonung des Personalcharakters der Genossenschaften. Die Personen mit gleichen Rechten und Pflichten ohne Rücksicht auf die Höhe der Geschäftsanteile sind die Träger der Genossenschaft. Dagegen hat das neue Gesetz eine wesentliche Aenderung durch die Zulassung der beschränkten Haftpflicht gebracht. Als das Genossenschaftswesen noch wenig bekannt war, konnte nur die volle persönliche Haftpflicht der Mitglieder für die Gewährung von Kredit an die Genossenschaften die genügende Sicherheit bieten; im eigenen Interesse waren also diese darauf angewiesen, die unbeschränkte Solidarhaft als das allein berechtigte Verfahren anzuerkennen. Als späterhin aber in vielen Fällen ein bedeutendes Vereinsvermögen gesammelt war, konnte dieses als Bürgschaft dienen, die Zulassung der beschränkten Haftpflicht schien unbedenklich, ja sogar wünschenswert, um die allzuhäufige Umwandlung vermögend gewordener Genossenschaften in Aktiengesellschaften zu verhüten. Für jene Genossenschaftsarten, welche wenig Kredit in Anspruch nehmen, muß die beschränkte Haftpflicht sogar als wesentliche Erleichterung der Ausdehnung ihres Betriebes bezeichnet werden. Eine dritte, gleichfalls neugeschaffene Art der Haftung, die unbeschränkte Nachschußpflicht, ist so gut wie bedeutungslos geblieben.

Eine weitere Neuerung bildet die Einführung der obligatorischen Revision der Genossenschaften. Den Genossenschaftsverbänden, welche bestimmte gesetzliche Anforderungen erfüllen, kann dabei das Recht der Bestellung des Revisors für ihre Genossenschaften verliehen werden. Die Erwartung, daß diese Bestimmung zum Anschluß an die bestehenden Verbände aufmuntern werde, ist

indessen nicht eingetroffen, vielmehr hat sich eine ganze Reihe von Verbänden mit Revisionsberechtigung gebildet und das Genossenschaftswesen dadurch eine erhebliche Zersplitterung erfahren.

Ueber die gegen die Konsumvereine gerichtete Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 12./VIII. 1896 s. den Specialartikel.

Ueber die Verbreitung der Genossenschaftsarten und den Umfang, in welchem sie von der Befugnis der beschränkten Haftpflicht Gebrauch gemacht haben, giebt die folgende Tabelle Auskunft. Darnach bestanden am 31./V. 1896:

	Zusammen	davon mit unbeschränkter Haftpflicht	beschränkter Haftpflicht	sonstig*)
Kreditgenossenschaften . . .	8069	7359	556	154
Robstoffgenossenschaften:				
a) gewerbliche	58	34	13	11
b) landwirtschaftliche . .	1085	807	153	125
Werkgenossenschaften:				
a) gewerbliche	21	14	6	1
b) landwirtschaftliche . .	248	45	27	176
Magazingenossenschaften:				
a) gewerbliche	56	31	17	8
b) landwirtschaftliche . .	19	7	7	5
Produktivgenossenschaften:				
a) gewerbliche	129	44	79	6
b) landwirtschaftliche . .	1604	1130	342	132
Konsumvereine	1400	383	903	114
Baugenossenschaften . . .	132	13	119	—
Versicherungs- etc. Genossenschaften	184	62	115	7
Zusammen	13005 **	9929	2337	739

Die unbeschränkte Haftpflicht ist sonach noch die bei weitem überwiegende Form.

2. Oesterreich-Ungarn. In Oesterreich ist als die erste Genossenschaft etwas später als die ersten deutschen, aber ganz unabhängig von diesen 1851 der Aushilfskassenverein in Klagenfurt entstanden, welcher vorbildlich für eine Reihe anderer Vereine wurde. Gleichfalls schon in den 50er Jahren erlangten die deutschen Vorschußvereine eine weite Verbreitung in Böhmen, doch setzte hier bald eine eifrige czechische Gegenagitation ein mit dem Erfolg, daß weder die einen noch die anderen Vereine gedeihen konnten. Die nationale Zerfahrenheit ist überhaupt ein wesentliches Hindernis des österreichischen Genossenschaftslebens. Die beiden 1869 gebildeten deutschen Genossenschaftsverbände (1874 in einen verschmolzen) standen wesentlich unter dem Einfluß Schulze's, dessen Maximen auch sie zu den ihrigen machten. Ebenso ist das österreichische Genossenschaftsgesetz von 1873, zu dessen Reform 1895 eine bislang ergebnislose Enquete veranstaltet wurde, mit Ausnahme der hier zugelassenen beschränkten Haftpflicht ganz nach dem Muster des für den Norddeutschen Bund erlassenen gearbeitet. Auch die Uebertragung der 1889 im Deutschen Reich eingeführten obligatorischen Revision auf Oesterreich ist 1896 wenigstens vom Abgeordnetenhaus angenommen worden, die Zustimmung des Herrenhauses steht noch aus. Ein Analogon mit deutschen Verhältnissen bietet endlich die Verfolgung der Konsumvereine.

Bei weitem am stärksten verbreitet sind die Vorschußvereine, deren Ende 1894 2428 bestanden, und deren Anzahl infolge der rapiden Ausbreitung Raiffeisen'scher Kassen fortwährend rasch wächst. Gleichzeitig betrug die Zahl der Konsumvereine 398, der sonstigen Genossenschaften 443, der Genossenschaften insgesamt also 3269. Zur selben Zeit zählte man in Ungarn nach der anläßlich der Millenniumsfeier 1896 von der Regierung ausgegebenen Festschrift 842 Vorschußvereine.

3. England. Weit früher als in anderen Staaten hatte in England die Großindustrie den Kleinbetrieb verdrängt und die Fabrikarbeit geschaffen. Während in Deutschland das Handwerk der Boden war, aus welchem die genossenschaftliche Bewegung emporwuchs, war diese in England daher in erster Linie auf Besserung der Lage der Arbeiter i. e. S. gerichtet.

Wenn man von den ersten mißlungenen Versuchen von Genossenschaftsbildungen um die Mitte des 17. Jahrh. absieht, kann man als Anfangszeit des modernen Genossenschaftswesens das letzte Drittel des 18. Jahrh. bezeichnen und die erste Periode nach Holyoake's Geschichte der englischen Genossenschaften bis 1831 rechnen [1]).

*) mit unbeschränkter Nachschußpflicht und nicht eingetragene.

**) 1897: 14842.

1) Schulze-Gävernitz unterscheidet dagegen folgende drei Perioden: 1) das Wirken Owen's; 2) vom Eingreifen der christlichen Sozialisten bis zum Erlaß des G. von 1862; 3) seitherige Entwickelung (Zum sozialen Frieden, Bd. 1 S. 309 ff.).

In dieser Periode wurde das Kapital zum gemeinschaftlichen Betrieb eines Kramladens von einer beschränkten Zahl von Personen zusammengeschossen und der Reingewinn nach den Geschäftsanteilen verteilt. Der Zweck, Unbemittelten billige Lebensmittel zu verschaffen, wurde aber bald aus den Augen verloren, wenn das Geschäft prosperierte, und die Unternehmungen dienten dann nur dem Privatinteresse der Geschäftsteilhaber.

Dieser ersten kapitalistischen Periode gegenüber charakterisiert sich die zweite, kurze, aber sehr bewegte (von 1831—1844) als sozialistische. Sie ist vorwiegend von den Bestrebungen Owen's beeinflußt, welcher den Genossenschaften ihren rein geschäftlichen Anstrich zu nehmen und sie für ihre höheren, ethischen Aufgaben zu gewinnen wußte. Neben den bis dahin ausschließlich vorhandenen Konsumvereinen kamen nun fast alle anderen Genossenschaftsarten, so auch eine Reihe von Produktivgenossenschaften in Fabrikbetrieb und Landwirtschaft auf, die letzteren meist von Owen's kommunistischen Ideen erfüllt und von kurzer Dauer. Schon 1835 befand sich das ganze Genossenschaftswesen im sozialistischen Fahrwasser. Dem Niedergang des Owen'schen Sozialismus fielen daher auch die meisten Genossenschaften zum Opfer; politische Mißbräuche und die Handelskrisis von 1845 thaten das Ihre dazu, das ganze Genossenschaftswesen zu Ende dieser Periode an den Rand des Verderbens zu bringen.

Die genossenschaftliche Idee selbst wurde in diesem Zusammenbruch indessen nicht mit begraben. Die christlichen Sozialisten unter Führung von Maurice und Ludlow sahen in der Konkurrenz den Grund der damals in der Industrie scharf zugespitzten Gegensätze und in der Association das Mittel zu ihrer Beseitigung. Wenn ihre Vorstellungen von dem mittelst des Genossenschaftswesens Erreichbaren auch vielfach utopische waren, so haben sie für dieses selbst durch ihre einstige Agitation doch unleugbar viele Freunde geworben. Der Ausgangspunkt für die Neuerstarkung der Genossenschaften war Rochdale, wo die sog. redlichen Pioniere, ein Konsumverein armer Flanellweber, den Reingewinn nach einem neuen Prinzip, nämlich nach den Einkäufen, nicht nach den Geschäftsanteilen zu verteilen beschlossen. Dieser Geschäftsgrundsatz, welcher die Käufer an den Konsumverein fesselt, ist mit wenigen Ausnahmen von sämtlichen Konsumvereinen befolgt worden, und diese überwiegen noch heute alle anderen Genossenschaftsarten bei weitem an Zahl und Bedeutung. Die Produktivgenossenschaften scheiden sich in selbständige und von Konsumvereinen gegründete, verlieren aber auch heute noch häufig ihren genossenschaftlichen Charakter durch Schließung des Mitgliederkreises bei gutem Gedeihen. Ein scharfer Gegensatz besteht hinsichtlich der Frage der Verteilung des Ueberschusses der von den Konsumvereinen gebildeten Produktivgenossenschaften: einerseits verlangt man Gewinnbeteiligung der Arbeiter der letzteren, andererseits reklamiert man den Gesamtgewinn für die Konsumenten. Ihren Gipfel finden die Konsumvereine in den Großeinkaufsgenossenschaften, welche eine Art Konsumvereine höherer Ordnung darstellen. Die englischen Genossenschafter stecken ihre letzten Ziele sehr weit, ohne die stetige Entwickelung darunter leiden zu lassen.

Betreffs der Baugenossenschaften s. den Specialartikel.

Ueber die gewaltige Ausdehnung des englischen Genossenschaftswesens giebt folgende Zusammenstellung für 1895 Auskunft:

(Siehe die Tabelle auf folgender Seite.)

Das Genossenschaftswesen ist geregelt durch die Industrial und Provident Act vom 12./IX. 1893, welcher 1852 (modifiziert 1862 und 1867) und 1876 schon Genossenschaftsgesetze voranggegangen waren.

4. Frankreich. Kann man in England im wesentlichen die Geschäfte der Konsumvereine als Geschichte des Genossenschaftswesens bezeichnen, so gilt in Frankreich dasselbe hinsichtlich der Produktivgenossenschaften. Durch die ausgebreitete Kleinindustrie ist der Boden für diese in Frankreich wie nirgendwo sonst geeignet, und hier hätte sich die vielfach geleugnete Leistungsfähigkeit der Produktivgenossenschaften erweisen lassen müssen, wäre das ganze Genossenschaftswesen nicht unaufhörlich mit der unsteten Politik des Landes verquickt worden. So aber ließ die wechselnde Gunst und Mißgunst der Regierungen eine allmähliche Entwickelung nicht zu, deren die Produktivgenossenschaften mehr noch als jede andere Genossenschaftsart bedürfen, die aber freilich auch dem ganzen französischen Volkscharakter wenig zusagt.

Die Anfänge des Genossenschaftswesens reichen in Frankreich weit zurück und weisen nach den Pyrenäen, wo sich die einzelnen Wirtschaften durch die ungünstigen Absatzverhältnisse auf Zusammenschluß hingewiesen sahen. Die ersten Genossenschaften in modernem Sinne gründete Buchez in den 30er Jahren, doch war er zu sehr erfüllt von religiösen und wirtschaftlich-phantastischen Ideen, so daß seine Erfolge sich als nicht nachhaltig erwiesen.

Das Wirken Fourier's und St. Simon's und das gegen das Ende der Regierung Louis Philipp's zunehmende Arbeiterelend infolge der rücksichtslosen Ausbreitung der Großindustrie begünstigten die Erfolge Louis Blanc's, der, nach der Februarrevolution von 1848 auf die Volksmassen gestützt, der Regierung die Anerkennung des Rechts auf Arbeit abrang. Dieses Zugeständnis führte zur Errichtung der Nationalwerkstätten, wo jeder

	Anzahl der Genossenschaften	Anzahl der Mitglieder d. Genossenschaften	Eingezahltes u. geliehenes Kapital £	Reservefonds £	Höhe der Verkäufe £	Nettogewinn £	Zahl der in den Genossenschaften beschäftigten Personen
Distributivgenossenschaften:							
Konsumvereine . .	1439	1 302 723	15 798 574	626 040	34 140 768	4 879 289	34 814
Engl. Großeinkaufsgenossenschaften .	1	1 035	1 155 998	365 967	10 141 917[1])	192 766	1 200
Schott. Großeinkaufsgenossenschaften .	1	485	779 736	78 931	3 449 462[1])	132 374	679
Irische Großeinkaufsagentur	1	30	1 994	—	77 194[1])	67	12
Zusammen	1442	1 304 273	17 736 302	1 070 938	47 809 341	5 204 496	36 705
Produktivgenossenschaften:							
Bäckereigenossenschaften	23	7 927	161 371	6 829	278 076	39 420	653
Müllereigenossenschaften	9	7 032	449 103	17 627	957 906	33 378	404
Meiereigenossenschaften	38	2 223	26 473	3 514	191 351	3 111	196
Engl. Großeinkaufsgenossenschaften .	—	—	571 613	—	963 808	29 028	3 933
Schott. Großeinkaufsgenossenschaften .	—	—	275 603	—	606 790	24 043	2 335
Sonstige Produktivgenossenschaften .	111	17 948	647 540	40 897	1 148 721	51 072	6 786
Zusammen	181	35 130	2 131 703	68 867	4 146 652	180 052	14 307
Summe aller Genossenschaften 1895 . . .	1623	1 339 403	19 868 005	1 139 805	51 955 993	5 384 548	51 012
Summe aller Genossenschaften 1894 . . .	1617	1 277 405	18 180 165	1 014 371	48 752 156	4 903 392	?

gegen Lohn beschäftigt werden mußte. Da aber die geleistete Arbeit auch nicht in annähernd em Verhältnis zu den gezahlten Löhnen stand, war die Auflösung der Nationalwerkstätten schon einige Monate danach unvermeidlich. Als Entschädigung für die hierdurch erfolgte Abschaffung des Rechtes auf Arbeit wurde im Juli 1848 „Genossenschaften von Arbeitern oder von Unternehmern und Arbeitern" ein Kredit von 3 Mill. Frcs. eröffnet. Eine große Zahl von Genossenschaften entstanden infolge davon, so daß der gewährte Kredit nicht entfernt zu allseitiger Befriedigung ausreichte. Außerdem aber beobachtete der Staat gegenüber dem Genossenschaftswesen ein immer feindseligeres Verhalten, welches sich nach dem Staatsstreich unter dem jungen Kaiserreich noch verschärfte und fast alle Genossenschaften erstickte. Erst nach mehr als 10 Jahren trat ein Umschwung in der Gesinnung der Regierung ein, und nun begann ein neues Aufblühen der Genossenschaften. Diesmal suchte man durch Gründung von Kreditgenossenschaften die zur Errichtung von Produktivgenossenschaften notwendigen Kapitalien zu beschaffen; so wurde von Beluze der Crédit au travail begründet, der anfangs bedeutende Erfolge erzielte, infolge leichtsinniger Kreditgewährung aber bald zu Grunde ging. Selbst die Regierung ahmte das Beispiel nach, und 1868 entstand eine vom Kaiser reich subventionierte Centralgenossenschaftskasse, welche aber zu schwerfällig arbeitete. Freilich wurden gleichzeitig auch wieder den Genossenschaften Hindernisse in den Weg gelegt, und der Krieg von 1870 vernichtete das eben wieder aufblühende genossenschaftliche Leben. Abermals folgte eine 10-jährige Panse bis 1879. In diesem Jahre vermachte ein Anhänger Schulze-Delitzsch's, Rampal in Paris, sein großes Vermögen der Stadt zur Kreditgewährung an Genossenschaften. Zu gleichem Zweck wurde 1880 die Caisse centrale populaire mit 12 Mill. Frcs. eingezahltem Kapital gegründet. Wieder entstanden, wie 1848, eine Reihe von Genossenschaften, gefördert außerdem noch durch die Begünstigung der Produktivgenossenschaften bei Begebung öffentlicher Arbeiten. Allein schon Mitte der 80er Jahre er-

[1]) 1896: 11 115 056 bezw. 3 822 581 und 110 726.

folgte der aus der Unmöglichkeit der Erfüllung aller Kreditansprüche und der vielfach leichtfertigen Kreditgewährung resultierende Rückschlag, welchen eine allgemeine Handelskrise noch beschleunigte. Die 90er Jahre endlich bezeichnen bislang eine Periode des diesmal aber weniger plötzlichen Aufschwungs und weit verbreiteter Anteilnahme am Genossenschaftswesen.

Die sehr mangelhafte Statistik weist für 1896 130 Produktivgenossenschaften nach, von welchen nur 8 vor 1880 gegründet sind. Daneben bestehen noch 1187 Konsumvereine mit ca. 280000 Mitgliedern. Vorschußvereine gab es gleichzeitig nur 23 (außerdem aber 586 landwirtschaftliche).

Das Genossenschaftswesen ist durch Gesetz von 1867 geregelt, ein neues Gesetz ist schon seit vielen Jahren in Vorbereitung.

5. Italien. Das Genossenschaftswesen hat hier erst nach der gänzlichen Einigung des Königreichs recht Wurzel fassen können. Zuerst waren in den 60er Jahren Volksbanken nach Schulze-Delitzsch'schem Muster durch Luzzatti, den späteren Minister, gegründet worden, welcher heute Präsident des Verbandes der italienischen Volksbanken ist. Daneben kamen seit 1883 (besonders in Venetien) die Darlehnskassen nach Raiffeisen'schem System auf, deren Zahl bis 1894 sich auf 88 hob und deren Leiter Wollemborg ist. Diesen „liberalen" Genossenschaftsarten ist in den letzten Jahren eine neue, die katholisch-soziale Genossenschaft, gegenübergetreten. Gegründet wurde die erste 1891 von dem Kaplan Lerruti, dessen lebhafte Agitation eine Reihe anderer ähnlicher Kassen ins Leben rief, so daß Mitte 1895 deren schon 239, teilweise zu Verbänden vereint, bestanden. Die Organisation der katholischen Darlehnskassenvereine ist jenen der liberalen ganz ähnlich, nur steht neben dem wirtschaftlichen Zweck „die genossenschaftliche Zusammenfassung der katholischen Kräfte gegen antichristliche und antisoziale Bestrebungen" auf dem Programm.

Außer den 720 Volksbanken und den etwa 300 ländlichen Darlehnskassen bestanden 1895 etwa 500 zu einem Verband vereinigte Konsumvereine und Produktivgenossenschaften und über 400 Produktivgenossenschaften der Maurer-, Erd- und Pflasterarbeiter, sowie Handarbeiter (società cooperative di lavoro fra braccianti, muratori ed affini) zur gemeinsamen Ausführung von Tagelöhnerarbeiten, welche bis jetzt guto Erfolge aufzuweisen haben. Aber auch an sonstigen Genossenschaftsarten ist Italien reich.

6. Belgien und Holland. Auch in Belgien hat Schulze-Delitzsch das Vorbild für die dortigen Volksbanken, deren erste 1864 zu Lüttich gegründet wurde, gegeben. 1896 bestanden 23 solche zu einem Verband vereinigte Banken mit ca. 14000 Mitgliedern, an welche im selben Jahre über 30 Mill. Frcs. Kredite gewährt worden waren. Daneben bestehen fast 400 zumeist in den Händen der Sozialisten befindliche Konsumvereine, welche gleichfalls gut gedeihen. In Holland wurde die erste Genossenschaft 1869 gegründet, doch erstarkte das Genossenschaftswesen erst seit der Mitte der 70er Jahre nach Erlaß des Genossenschaftsgesetzes. Seit 1889 besteht ein Verband für alle Genossenschaftsarten, welchem 1896 31 Genossenschaften mit 15400 Mitgliedern angehörten. Die Gesamtzahl der Genossenschaften betrug gleichzeitig 82, wobei die landwirtschaftlichen, welche in Belgien und Holland zunehmende Verbreitung finden, nicht eingerechnet sind.

7. Rußland. Rußland hat in den Artellen eine viele Jahrhunderte weit zurückreichende Genossenschaftsart, in welcher sich einzelne Personen unter solidarischer Haftbarkeit zu gemeinsamer wirtschaftlicher Verwertung von Kapital und Arbeitskraft oder dieser allein zusammenfließen. Daneben entstanden in den 60er Jahren nach dem Vorbilde Schulze-Delitzsch's sog. Spardarlehnskassen, welche sich bis zum Jahre 1884 kräftig entwickelten. Seitdem aber nahmen sie sowohl hinsichtlich der Zahl als auch der Durchschnittsziffer ihrer Mitglieder fortwährend ab. Nachlässige Geschäftsgebahrung und mangelhafte Aufsicht trugen daran die Hauptschuld. Die russische Regierung suchte daher durch das Gesetz über den bäuerlichen genossenschaftlichen Kredit vom 1./VI. 1895 a. St. dem Genossenschaftswesen wieder aufzuhelfen, indem sie eine obrigkeitliche Revision der Kassen einführte und neben den alten Genossenschaften neue Kreditvereine schuf, welche von der Staatsbank Kapitalien erhalten. Außerdem enthielt das Gesetz, von welchem ein günstiger Einfluß auf das Genossenschaftswesen erhofft wird, noch verschiedene Reformen bezüglich der Darlehnsfristen, des Kredits auf Mobillarpfänder u. a. 1892 bestanden 764 Vorschußvereine mit fast 250000 Mitgliedern und rund 30 Mill. Rubel gewährten Vorschüssen.

8. Andere Länder. Auch — man darf wohl sagen in sämtlichen übrigen Kulturstaaten hat das Genossenschaftswesen Eingang gefunden, in einigen derselben sich sogar noch stärker ausgebreitet, als in den einzeln aufgeführten Ländern, so z. B. in der Schweiz, wo schon auf 10 Einwohner ein Genossenschafter entfallen soll. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist das Genossenschaftswesen zu mannigfach zersplittert, um eingehend dargestellt werden zu können. Erst 1895 ist die Gründung eines Genossenschaftsverbandes (Cooperative, Union of the United States) gelungen. Bei den Südslaven (Serben, Bulgaren und in Bosnien) findet sich häufig die halb kommunistische Genossenschaftsform der Sadruga, ein weder gesetzlicher, noch statutenmäßiger wirtschaftlicher Zusammenschluß einer Anzahl von Personen beiderlei Geschlechts. Besonders stark entwickelt sind endlich die Genossenschaften aller Arten in China.

III. Internationale Genossenschaftskongresse. Schon 1867 sollte in Paris ein internationaler Genossenschaftskongreß stattfinden, welcher indessen plötzlich von der französischen Regierung verboten wurde. Seit 1887, als auf dem Kongresse der englischen Genossenschaften zu Carlisle beschlossen war, „zum Zweck der Förderung genossenschaftlicher Organisation und des sozialen Friedens einen internationalen Genossenschaftsbund zu errichten", kamen die diesbezüglichen Bestrebungen nicht mehr zur Ruhe. Auf Betreiben Neale's wurde dann 1892 zu Rochdale auf genossenschaftlich-historischer Stätte abermals die Gründung eines internationalen Verbandes beschlossen. Die Unterhandlungen zur Ausführung dieses Beschlusses wurden nach Neale's Tode von G. W. Wolff in London fortgeführt, und 1895 trat daselbst der erste internationale Genossenschaftskongreß zusammen, auf dem ein internationales Zentral-Komitee eingesetzt wurde. Ende Dezember 1896 fand dann zu Paris der zweite Kongreß statt, in welchem das Statut festgestellt und u. a. dankenswerterweise die Organisation einer internationalen Genossenschaftsstatistik beschlossen wurde, zu deren Durchführung eine Kommission von 21 Mitgliedern eingesetzt wurde.

Angesichts der gewaltigen Ausdehnung, welche das Genossenschaftswesen in fast allen Kulturstaaten erreicht hat, und des kräftigen Aufschwunges, in welchem es meist begriffen ist, läßt sich die Idee solcher internationaler Kongresse auch dann billigen, wenn man unmittelbar praktische Ergebnisse von ihnen nur in geringem Maße erwartet.

Endlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß infolge dieser weiten Verbreitung und des guten Rufes, den sich das Genossenschaftswesen erkämpft hat, manche Einrichtungen zweifelhafter Art unter genossenschaftlicher Flagge gehen, welche mit den Genossenschaften nur äußerlich etwas gemein haben. Den genossenschaftlichen Gedanken können solche Pseudo-Genossenschaften auf die Dauer nicht diskreditieren.

Bedenkt man die verhältnismäßig kurze Lebenszeit des Genossenschaftswesens, so hat man wohl Ursache, mit seinen Errungenschaften zufrieden zu sein; ob es, wie man in England vielfach annimmt, einst Panacee aller sozialen Leiden sein wird, stehe dahin!

Litteratur.

Schulze-Delitzsch, Associationsbuch, 1853. — *Derselbe, Die arbeitenden Klassen*, 1853. — *Derselbe, Die Genossenschaft in einzelnen Gewerbszweigen*, 1883. — *V. A. Huber's Reisebriefe*, 1854. — *Goldschmidt, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften*, 1882. — *Parisius, Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche*, 1878. — *Pröbst, Die Grundlehren der deutschen Genossenschaft*, 1873. — *Parisius und Crüger, Kommentar zum Genossenschaftsgesetz*, 1890 (2. *Aufl.* 1895). — *Crüger, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern*, 1892. — *Derselbe, Der heutige Stand der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Jahrb. f. Nat.*, 3. *F. Bd.* 10 *S.* 823 *ff* — *Derselbe, H. d. St., Bd.* 3 *S.* 308 *und Suppl.-Bd. S.* 311. — *Zeidler, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens*, 1893. — *Knittel, Beiträge zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens*, 1894. — *Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom Anwalt des Allg. Verbandes.* — *Außerdem die Zeitschriften der Verbände. In den „Blättern für Genossenschaftswesen" (Organ der Schulze'schen Genossenschaften) auch zahlreiche Aufsätze über das Genossenschaftswesen fremder Länder von Häntschke (vergl. Jahrg.* 1896 *No* 51 *und* 52, *Die genossenschaftliche Bewegung des Auslandes im Jahre* 1898).

England: Holyoake's History of cooperation, 1875. — *Derselbe, The cooperative movement to day.* — *Schulze-Gävernitz, Zum sozialen Frieden*, 1890. — *Brentano, Die christlich-soziale Bewegung in England*, 1883. — *Annual Report of the Cooperative Union. Berichte des Labour Department in der Labour Gazette, Jahrg.* 1896 *S* 307. — *Potter, The cooperative movement in Great Britain*, 1891. — *H. W. Wolff, Cooperation im Dez.-Heft* 1898 *d. Zeitschr. Cosmopolis.*

Frankreich: Brelay, Les sociétés coopératives, 1884. — *Hubert-Valleroux, Sociétés coopératives en France et à l'étranger.* — *Gide, De la coopération*, 1889.

Andere Länder: Rabbeno, La cooperazione in Italia, 1886. — *Bodio, Sulle associazioni cooperativa*, 1890. — *d'Andrimont, Coopération ouvrière en Belgique.* — *Hopkins, History of cooperation in the United Staates*, 1888. — *Schwansbach, Die Vorschußvereine Rußlands*, 1876, *und Steidu, Artelle, H. d St., Bd* 1 *S.* 932 *mit näherer deutscher und russischer Litteraturangabe.* — *In einzelnen Ländern vergl. bezüglich der Statistik der Genossenschaften auch die statistischen Jahrbücher (Italien, Belgien, Serbien u. a.). Ueber die „Sadruga" s. Zeitschr. f. Staatsw., Bd.* 51 *S.* 731. — *Ausführliche Zusammenstellung der neuesten genossenschaftlichen Litteratur alljährlich im „Arbeiterfreund" (Organ d. Centralvereins f. d Wohl d. arbeitenden Klassen). Vergl. auch die Specialartikel.*

Schott.

Existenzminimum.

1. Begriff und Begründung. 2. Berücksichtigung in der Gesetzgebung.

1. Begriff und Begründung. Das steuerfreie Existenzminimum nennt man denjenigen Betrag des einzelwirtschaftlichen Einkommens, welcher zur Fristung des Lebens des Wirtschaftssubjekts und seiner Familie unumgänglich notwendig ist. Aus der Anerkennung dieses Umstandes hat man die Forderung abgeleitet, daß

man solche Einkommenminima von den direkten Steuern, namentlich von der Einkommensteuer, freilassen solle. Doch bezieht sich diese Vergünstigung nur auf solche kleine Einkommen, welche in ihrer Gesamtgröße einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Der Begriff des Existenzminimums wird lediglich auf die kleinen und kleinsten Einkommen angewendet, er wird nicht jedem Einkommen bis zu einem Minimalbetrag zugestanden, so daß nur der Mehrbetrag über dieses Minimum steuerpflichtig wäre. Würde bei weiteren Einkommen z. B. bis 900 M. das Privilegium der Steuerfreiheit gewährt, so würden nur die diese Summe nicht überschreitenden Einkommen in diesem Genusse stehen. Unrichtig wäre es, ein Einkommen von 3000 M. nur mit 3000—900, d. h. 2100 M., als steuerpflichtig zu erklären.

Eine prinzipielle Begründung für die Steuerfreiheit des Existenzminimums kann an sich nicht vorgebracht werden. Denn jedes Einkommen, auch das kleinste, involviert seine Beitragspflicht und eine wenngleich stark geminderte Leistungsfähigkeit. Es können also nur praktische Erwägungen, Gründe der Zweckmäßigkeit und Billigkeit sein, die zur Begründung angerufen werden können. Hierher gehören vor allem sozialpolitische Rücksichten, man will die „kleinen Leute", insonderheit die arbeitenden Klassen, bezüglich des Arbeitslohnes in ihren Existenzbedingungen erleichtern. Zudem bringt man die Unsicherheit dieser Einkünfte, ihre häufige Unterbrechung durch Arbeitslosigkeit, Krankheit und Unfall vor. Auch für andere Personen, wie Witwen und Waisen, altersschwache und nicht mehr erwerbsfähige Personen, hat man für etwaige kleine Rentenbezüge die gleiche Rücksicht walten lassen. Dazu kommt als weitere Erwägung, daß die inneren Verbrauchsauflagen, vornehmlich aber die auf notwendige Lebensmittel (Brot, Fleisch, Salz) oder auf Massenkonsumartikel (Tabak, Getränke) gelegten, die unteren Einkommenstufen ohnehin relativ stärker treffen als die oberen Schichten der Bevölkerung. Endlich aber ergeben sich mancherlei steuertechnische Schwierigkeiten aus der Veranlagung und Erhebung dieser vielen, kleinen Beträge direkter Steuern. Das ganze steuertechnische Verfahren ist schwierig, kostspielig, lästig und macht zahlreiche Exekutionen notwendig bei verhältnismäßig geringfügigem Steuerertrage. Dabei hat man folgerichtig die mitunter aufgestellte Forderung, das steuerfreie Existenzminimum auf das Lohneinkommen zu beschränken, abgelehnt und dasselbe allen kleinen Einkommen gewährt ohne Rücksicht auf die Quellen, aus welchen dieselben stammen.

2. Berücksichtigung in der Gesetzgebung. Bei der Einkommensteuer gewähren ein steuerfreies Existenzminimum Preußen bis zum Betrage von 900 M., Sachsen bis 400 M., Hessen und Baden 500 M. Die englische Einkommensteuer kennt sogar ein solches bis zu 3200 M. Auch bei den Ertragssteuern hat man derartige Versuche gemacht. In England sind Häuser mit einem Jahresertrag unter 400 M. steuerfrei. Nach der preußischen Gewerbesteuer bleiben alle Gewerbetreibenden, welche einen Gewerbeertrag von weniger als 1500 M. erzielen oder ein geringeres Anlagekapital als 3000 M. aufweisen von der Gewerbesteuer befreit. Die französische Patentsteuer kennt zahlreiche Ausnahmen. Von der Kapitalrentensteuer sind ausgenommen in Bayern Renten bis 40 M. allgemein und Renten bis 200 M. erwerbsunfähiger Personen, welche kein anderes steuerbares Einkommen beziehen. Witwen und minderjährige Doppelwaisen haben von einem Rentenbezuge von 500 M., wenn ihr übriges Einkommen 500 M. nicht übersteigt, nur die Hälfte der Steuersätze zu entrichten. Desgleichen bleiben in Baden Renten bis 60 M., in Hessen bis 100 M. steuerfrei, für Witwen und Waisen bestehen noch größere Befreiungen. Auch die partielle Einkommensteuer in Bayern läßt Einkommen aus Lohnarbeit und anderen Quellen auf Antrag bis 400 M. frei und Witwen- und Waisenpensionen und -Alimentationen bis zum Betrage von 500 M., wenn die Empfangsberechtigten nicht noch außerdem ein weiteres jährliches Einkommen von mindestens 500 M. beziehen.

Litteratur.

Schmidt, Steuerfreiheit des Existenzminimums, Lpz. 1877. — *Peuker, Ueber die Befreiung einer gewissen Klasse von Staatsbürgern von der persönlichen Besteuerung, Gött.* 1877. — *Wagner, Finanzwissenschaft II*, § 167. — *Rascher, Syst. IV*, § 35. — *Vocke, Die Abgaben, die Auflagen und die Steuer, Stuttg.* 1887. *S.* 458. — *Cohn, Finanzwissenschaft, Suttg* 1889, *S.* 272. — *Antoni, Die Steuersubjekte, Schanz' Finanzarchiv V, S.* 930. — *Schanz, Art. „Existenzminimum und seine Steuerfreiheit" i. H. d. St.*

Max von Heckel.

F.

Fabrik.

Ueber die Fabrik als gewerbliches Betriebssystem vergl. Art. „Gewerbe".

Der Name kommt vom latein. fabrica, das schon im klassischen Zeitalter unter der Bedeutung Werkstätte, Gewerbe, Kunstübung vorkommt, im Mittelalter aber einen beschränkteren Sinn annimmt, indem es für die Erbauung oder Bauunterhaltung einer Kirche, sowie für denjenigen Teil des Kirchenvermögens gebraucht wird, der diesem Zwecke gewidmet ist (Kirchenfabrik, Baufabrik). Zur Bezeichnung einer besonderen, dem Handwerk entgegengesetzten Form des gewerblichen Betriebes scheint es nicht vor dem Ende des 17. Jahrh. gedient zu haben. Allerdings findet es sich weit früher bei französischen Schriftstellern in der Bedeutung „Herstellung eines gewerblichen Produkts" (z. B. la fabrique de toutes sortes d'armes bei Montchrétien); aber zur Kennzeichnung der neuen gewerblichen Betriebsform wird dort und auch in der deutschen Litteratur zuerst bloß der Ausdruck Manufaktur gebraucht. Im 18. Jahrh. spricht man allgemein von „Manufakturen und Fabriken" als gleichbedeutenden Ausdrücken und versteht unter dieser Doppelbezeichnung „die größeren Gewerbsanstalten oder Kunstgewerbsinstitute, welche von den gewöhnlichen Handwerken dadurch nnterschieden sind: 1) daß sie ihre Fabrikate nur im Großen anfertigen; 2) daß ihre Produkte, bevor sie ihre Vollendung erreicht haben, dnrch die Hände verschiedener Arbeiter gehen, von denen jeder Einzelne nur einen Teil der dazu bestimmten Bearbeitung versteht; 3) daß ihre Unternehmer keiner Zunft oder Innnung verpflichtet sind; 4) daß sie eine nicht beschränkte Anzahl Arbeiter beschäftigen; 5) daß bei ihnen weder eine Aufdingung noch Wanderung noch Lossprechung noch die Anfertigung eines Meisterstücks erforderlich sind." Der Unterschied gegenüber dem Handwerk wird also einerseits in der Gewerbeverfassung (nichtzünftig), andererseits im Umfang des Betriebs und dessen innerer Organisation (Arbeitszerlegung) gefunden. Die Theoretiker des vorigen Jahrhunderts haben sich bemüht, einen begrifflichen Unterschied zwischen Manufakturen und Fabriken aufzustellen, indem sie als Fabriken diejenigen Betriebe bezeichnen wollten, bei welchen Feuer und Hammer angewendet würden, als Manufakturen diejenigen, bei welchen die Arbeiten „bloß mit der Hand ohne Feuer und Hammer" geschehen. Doch hat sich diese Unterscheidung keine dauernde Geltung zu verschaffen vermocht. Später hat man sie zu verbessern gesucht, indem man die Anwendung der Maschine für die Fabrik allein in Anspruch nahm, während man unter Mannfaktur bald einen konzentrierten Betrieb mit bloßer Handarbeit, bald die sonst als Hausindustrie (besser Umlagssystem) bezeichnete Betriebsform verstand. Heute ist der Ausdruck Manufaktur wohl endgiltig fallen gelassen; nur in der technischen Bezeichnung Manufakturwaren (d. h. Fabrikate der Textilindustrie) dürfte es noch eine Zeit lang fortleben.

Dagegen wird jetzt der Ausdruck Fabrik für jeden in einem besonderen Gebäude konzentrierten industriellen Großbetrieb gebraucht, ohne daß es gelungen wäre, den Begriff kurz und scharf gegen die Betriebsform des Handwerks abzugrenzen, so dringend dazu auch die Veranlassung seit dem Aufkommen einer eigenen „Fabrikgesetzgebung" gewesen wäre. Bald fand man das unterscheidende Merkmal des Fabrikbetriebs in der Verwendung von Dampf, Wasser oder einer anderen mechanischen Kraft zum Umtrieb von Arbeitsmaschinen (England), bald in der Beschäftigung einer bestimmten Anzahl von Arbeitern in geschlossenen Räumen (Frankreich und Oesterreich 20, Italien 10), bald in dem Fehlen eines festen, die gesamte Ausbildung zum selbständigen Betriebe bezweckenden Lehrverhältnisses. Die sächsische Statistik hat die beiden ersten dieser Merkmale kombiniert, indem sie als Fabriken zählt alle Betriebe, welche a) in den Gewerbeanlagen mindestens 10 Arbeiter beschäftigen, oder b) Dampfkessel verwenden, oder c) mit Wind-, Wasser-, Gasmaschinen- oder Heißluftmaschinenbetrieb arbeiten, oder d) nach § 16 der Gew.O. und den Nachträgen hierzu besonderer Genehmigung unterliegen. Für Verwaltungszwecke wird also der Begriff in jedem einzelnen Lande nach Inhalt der positiven Gesetzesvorschriften kasuistisch zu bestimmen sein. Nur das schweizerische B.-G. vom 23./III. 1877 hat es mit einer allgemeinen Definition versucht,

die dem nationalökonomischen Begriffe der Fabrik ziemlich entspricht: „Als Fabrik ist jede industrielle Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird."

Bücher.

Fabrikgesetzgebung.

(Internationale Regelung.)

1. Die Bestrebungen einer internationalen Regelung der F. bis 1890. 2. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin 1890. 3. Die internationale Arbeiterschutzkongressen in Zürich und Brüssel 1897.

1. Die Bestrebungen einer internationalen Regelung der F. bis 1890. Die Einsicht, daß eine eingreifendere nationale Arbeiterschutzgesetzgebung unter Umständen die Konkurrenz mit anderen Staaten mehr oder weniger erschweren kann, hat schon vor einem halben Jahrhundert den Gedanken einer internationalen Regelung der Arbeiterschutzgesetzgebung gezeitigt. Derselbe findet sich zuerst in einer Eingabe (1841) des elsässischen Fabrikanten Legrand[1]) an den Kanzler von Frankreich und die Mitglieder der Pairskammer und kehrt dann in einem Schreiben der Standeskommission des Kantons Glarus an den Regierungsrat des Kantons Zürich vom 26./IX. 1855 wieder.

Die Idee wurde dann in den folgenden Jahrzehnten in der wissenschaftlichen Litteratur (Aufsätze von Schönberg, Wagner, Cohn, Bücher, Adler etc.), sowie in Versammlungen und Vereinen vielfach erörtert.

Die erste offizielle Vertretung fand der Gedanke durch eine auf Anregung des Präsidenten des schweizerischen Nationalrats, Oberst Frey, Anfangs der 80er Jahre erfolgte Anfrage des schweizerischen Bundesrats an die Regierungen der hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten hinsichtlich der Geneigtheit zu einer internationalen Regelung der Fabrikverhältnisse. Die Antworten waren aber meist ablehnend. Erst, nachdem durch die soeben erwähnten wissenschaftlichen Erörterungen, Versammlungen etc. das Interesse für die Frage gesteigert worden war, gelang es einer erneuten Aktion des schweizerischen Bundesrats (Rundschreiben vom 15./III. 1889), die meisten Regierungen für eine Konferenz zur Beratung der Sache zu gewinnen. Die Konferenz sollte in der Schweiz tagen; im letzten Augenblick aber übernahm Deutschland die Führung in der Angelegenheit (Erlasse Kaiser Wilhelms II. vom 4. 11. 1890) und berief die Konferenz auf 15./III. 1890 nach Berlin ein.

2. Die internationale Arbeiterschutzkonferenz in Berlin 1890. Auf dieser Konferenz, die am 15.—29. III. tagte, waren vertreten: Das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn, die Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg, England, Dänemark, Schweden und Norwegen. Der Zweck der Konferenz sollten der Erwägung der verschiedenen Regierungen zu unterbreitende Gutachten und Wünsche über eine einheitliche Regelung der (Sonntags-, Frauen- und Kinder-)Arbeit in den gewerblichen Betrieben und Bergwerken sein. Die Beschlüsse empfahlen: Verbot der Arbeit von Kindern unter 14, im Süden unter 12 Jahren und Verbot der Frauenarbeit in Bergwerken; Festsetzung eines wöchentlichen Ruhetags (womöglich des Sonntags); Festsetzung des Minimalalters zu beschäftigender Kinder auf 12, im Süden 10 Jahre; Begrenzung der Maximalarbeitszeit für Kinder unter 14 Jahren auf täglich 6 Stunden; Verbot der Arbeit für Kinder und jugendliche Personen zwischen 14 und 16 Jahren an Sonntagen und zur Nachtzeit; Beschränkung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter auf täglich 10 Stunden; Verbot der Nachtarbeit von Frauen und Beschränkung der Frauenarbeit auf 11 Stunden. Diese Beschlüsse wurden fast durchweg einstimmig angenommen. Für die weitere Ausführung der Beschlüsse wurden zum Zwecke des Kontrolldienstes besonders qualifizierte, von den Landesregierungen zu berufende Beamte empfohlen, deren Jahresberichte die Regierungen sich gegenseitig mitteilen sollten. Ebenso wurden einschlägige statistische Erhebungen und ihr wechselseitiger Austausch, sowie gegenseitige Mitteilung der etwa erlassenen gesetzlichen oder administrativen Anordnungen befürwortet. Die Konferenz sprach endlich den Wunsch nach einer späteren Erneuerung der Beratungen zwecks Mitteilung der gemachten Beobachtungen und eventueller Fortbildung obiger Beschlüsse aus.

3. Die internationalen Arbeiterschutzkongresse in Zürich und Brüssel 1897. Die von den Regierungen inzwischen nicht weiter offiziell verfolgte internationale Verständigung in Fragen des Arbeiterschutzes ist im Jahre 1897 von zwei Seiten auf privatem Wege wieder aufgenommen worden: durch den vom Schweizer Arbeiterbund einberufenen internationalen Kongreß für Arbeiterschutz in Zürich vom 23.—28./VIII. 1897 und den vom 27.—30./IX. 1897 in Brüssel tagenden internationalen Kongreß für Arbeitergesetzgebung.

Ersterer Kongreß beschloß, daß die Sonntagsarbeit im allgemeinen für alle Kategorien von Lohnarbeitern und Angestellten zu beseitigen sei; daß Lohnerwerbsarbeit jugendlicher Personen unter 15 Jahren untersagt und für diese gleichzeitig der Schulbesuch obligatorisch gemacht werden müsse; junge Leute und Lehrlinge von 15—18 Jahren sollen nicht länger als

1) Vergl. auch ein Cirkular, das dieser Mann 1857 an verschiedene Regierungen übersandte.

8 Stunden täglich (inkl. der Zeit für den Fortbildungsschulunterricht) beschäftigt werden und am Sonntag keine Erwerbsarbeit verrichten dürfen. Ferner wurde ein gesetzlicher Maximalarbeitstag (möglichst Achtstundentag) für alle Arbeiter und Angestellte in Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr, landwirtschaftlichen Großbetrieben und Staats- und Kommunalbetrieben und ein umfassender Schutz aller Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten gefordert. Nachtarbeit solle für die Regel verboten sein. Zur Durchführung und Förderung der Schutzgesetzgebung wurden ein einheitliches Inspektorat für alle geschützten Betriebe, unbeschränktes Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten beiderlei Geschlechts, offizielle Anerkennung ihrer Sekretäre und Kammern, Einführung des allgemeinen direkten geheimen Wahlrechts, lebhafte Agitation für Arbeiterschutz und periodische internationale Kongresse empfohlen. Endlich beschloß man, die Regierungen zur Errichtung eines internationalen Arbeiterschutzamtes einzuladen.

Im Gegensatz zum Züricher Kongreß, an dem nur Freunde des Arbeiterschutzes teilnehmen konnten, war der Brüsseler Kongreß auch von Gegnern des Arbeiterschutzes besucht. Der Kongreß bezeichnete sich selbst als eine Fortsetzung der Berliner Konferenz (Abnahme der Referate über die Wirkungen der Beschlüsse der Berliner Konferenz von 1890). Aus den Verhandlungen desselben ist vor allem hervorzuheben, daß dem Kongresse eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung um der verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Ländern willen im allgemeinen nicht rätlich erschien. Eine gemeinsame Regelung sei wohl nur für einige Zweige, wie die Nachtarbeit der Frauen und die Arbeit in gesundheitsgefährlichen Betrieben, möglich. Im übrigen sprach sich der Kongreß namentlich auch für die gesetzliche Regelung der Arbeit erwachsener Männer (Maximalarbeitstag) und eine Regelung der Arbeit im Kleingewerbe aus.

Litteratur.

G. Adler, Die Frage des internat. Arbeiterschutzes etc., München und Leipzig 1888. — *L. Brentano, Ueber internat. Arbeiterschutz, Deutsches Wochenblatt* 1890. — *H. Braun, Die Rundschreiben d. schweiz. B.R. etc., Archiv f. soz. Ges. u. Stat., Bd.* 2, 1889. — *Bücher, Zur Geschichte der internat. Fabrikges. Deutsche Worte,* 1888. — *G. Cohn, Internat. Fabrikgesetzgeb., Jahrb. f. Nat., N. F. Bd.* 3. — *Derselbe, Die internat. Konferenz zur Bespr. der Arbeiterschutzges., Jahrb. f. Nat., N. F. Bd.* 21. — *L. Elster, Art. „Fabrikges. (Internat. Regelung)" im H. d. St. (daselbst auch weitere Litt.).* — *Vergl. f. die Protokolle der Konferenz von* 1890 *und die Berichte der Kongresse von* 1897.

Kehm (Elster).

Fabrikinspektion

(Gewerbeinspektion.)

1. Begriff der F. 2. Die F. in England. 3. Die F. in Deutschland. 4. Die Bedingungen einer gedeihlichen Wirksamkeit der F. 5. Die Bedeutung der F. für die Fortbildung der Arbeitergesetzgebung.

1. Begriff der F. Wie schon in der Einleitung zu dem Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" (s. o. S. 99) betont worden ist, bedarf es zur Sicherung der wirklichen Ausführung der Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung erfahrungsgemäß der Einsetzung besonderer Beamten: der Fabrik- bezw. Gewerbeinspektoren (Gewerberäte) als berufsmäßiger, von örtlichen Einflüssen möglichst unberührter und daher am zweckmäßigsten staatlicher Beamten, welche entweder ausschließlich oder in Ergänzung der örtlichen Polizeibehörden die erforderliche Aufsicht über die Befolgung sämtlicher oder wenigstens gewisser, der Kontrolle besonders bedürftiger Schutzanordnungen ausüben.

2. Die F. in England. Solche Inspektoren wurden zuerst in England durch das Fabrikgesetz v. 29./VIII. 1833 geschaffen, nachdem sich gezeigt hatte, daß alle zuvor erlassenen Schutzbestimmungen mangels ausreichender Ueberwachung ihrer Befolgung mehr oder weniger unausgeführt geblieben waren. Das genannte Gesetz stattete die von ihm eingeführten (4) Beamten mit der Befugnis aus, die Fabriken (und zugehörigen Schulen) jederzeit während des Betriebes zu betreten und die darin beschäftigten geschützten Personen zu untersuchen, sowie sich über ihre einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Die neue Einrichtung, die sich fortschreitend bewährte, erfuhr dann eine Fortbildung durch das bekannte Fabrik- und Werkstättengesetz v. 27./V. 1878 (sowie teilweise auch durch die Novellen zu diesem Gesetze vom 5./VIII. 1891 und 6./VII. 1895). Die Leitung des Inspektionsdienstes steht gegenwärtig dem Chief Inspector (Erster Fabrikinspektor) zu, der mit umfassenden Befugnissen ausgerüstet und namentlich auch zur Unterstützung des Staatssekretärs des Innern bei der Vollziehung der Gesetze berufen ist. Ihm standen 1895 6 Superintending Inspectors (zur Kontrolle der eigentlichen Aufsichtsbeamten, zur Vermittelung des Verkehrs der letzteren mit dem Chef etc.) und 89 weitere Fabrikinspektionsbeamte zur Seite, darunter bemerkenswerter Weise auch Frauen und Arbeiter. Für die Ueberwachung der gesundheitlichen Verhältnisse in den Werkstätten fungieren in erster Linie besondere Gesundheitsinspektoren der örtlichen Gesundheitsämter; ebenso sind für den Bergbau besondere Bergwerksinspektoren bestellt (vergl. im übrigen Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 119).

3. Die F. in Deutschland. Was Deutschland anlangt, so hatte zwar Preußen nach mehrfachen administrativen Anläufen („Lokalkommissionen" der Min.-V. v. 28./V. 1845; „Gewerberäte" der V. v. 9./II. 1849) durch G. v. 16./V. 1853 betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken angeordnet (§ 11), daß überall, wo ein Bedürfnis vorliege, besondere Fabrikinspektoren mit der Aufsicht über die Ausführung der Schutzvorschriften zu betrauen seien; thatsächlich wurden indes nur für die drei Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Arnsberg solche Beamte bestellt.

Die Gew.-O. von 1869 traf nur die Bestimmung, daß, wo besondere Inspektoren bestellt seien, denselben alle einschlägigen amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden zustehen. Wesentlichen Fortschritt brachte erst die Novelle vom 17./VII. 1878, welche die Fabrikinspektion für die meisten deutschen Staaten obligatorisch machte. Die Bestimmungen dieser Novelle erfuhren dann eine erhebliche Fortbildung in der Novelle vom 1./VI. 1891, welche die Zuständigkeit der Aufsichtsbeamten auf einen weiteren Kreis von Schutzbestimmungen, sowie auch in gewissem Umfange auf die Kontrolle der Werkstätten ausdehnte und eben damit die Fabrikinspektion zur Gewerbeinspektion erweiterte.

Den von den Landesregierungen zu ernennenden Gewerbeinspektoren kommt nunmehr laut § 139b der Gew.-O. in der Fassung der Novelle v. 1./VI. 1891 entweder ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden[1]) die Aufsicht zu über die Ausführung der Bestimmungen über die industrielle Sonntagsruhe, die Vorschriften zum Schutze gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter und die besonderen Bestimmungen über die Arbeiter in Fabriken und den diesen nach § 154 der Gew.-O. gleichstehenden Betrieben. Es stehen ihnen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zu jederzeitiger Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen zu verpflichten. Ueber ihre amtliche Thätigkeit haben sie Jahresberichte zu erstatten, die ganz oder im Auszug dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegen sind.

Die Erweiterung des Geschäftsbereichs der Aufsichtsbeamten durch die Novelle von 1891 hat in der Folge mehrere Staaten zum Erlaß neuer Dienstanweisungen (Preußen 1891 und 1892, Bayern, Sachsen, Württemberg 1892 etc.), sowie zu einer teilweise erheblichen Vermehrung der Zahl der Beamten veranlaßt (Preußen 1890 27, gegenwärtig 163). — Preußen hat auch eine völlige Neuorganisation des Aufsichtsdienstes vorgenommen (für jeden Regierungsbezirk ein Regierungsgewerberat und unter diesem für die verschiedenen Inspektionsbezirke des Regierungsbezirks Gewerbeinspektoren [teilweise als Hilfsarbeiter der Regierungsgewerberäte] und Gewerbeinspektionsassistenten); gleichzeitig wurde ferner die Kesselrevision mit der Gewerbeinspektion verbunden.

Der größte Mangel der gegenwärtigen Einrichtung ist die in mehreren größeren Staaten sich findende Verbindung der Dampfkesselrevision mit der Gewerbeinspektion, die ebensowohl die Auswahl von Personen für den Inspektionsdienst beschränkt, als die richtige Handhabung desselben zu erschweren geeignet ist. Doch wird zur Zeit in diesen Staaten die Trennung der beiden Aufsichtszweige ernstlich erwogen bezw. in Angriff genommen. — Im übrigen wird zur Reform der Gewerbeinspektion namentlich die Schaffung einer Centralinstanz für das Deutsche Reich, die Hinzuziehung von Aerzten, Chemikern etc., die Ernennung weiblicher Fabrikinspektoren[1]) für Industrien, die überwiegend oder ausschließlich weibliche Arbeiter beschäftigen, sowie die Ausdehnung auf Handwerk, Hausindustrie und Handel befürwortet.

4. Die Bedingungen einer gedeihlichen Wirksamkeit der F. Soll die Gewerbeinspektion ihren Zweck, die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen in den denselben unterliegenden gewerblichen Betrieben, in befriedigender Weise erfüllen, so sind die Beamten vor allem in solcher Zahl zu ernennen, daß sie die ihnen gestellte Aufgabe zu bewältigen vermögen; ihre Inspektionsthätigkeit muß dabei ihre ausschließliche Berufsthätigkeit sein; sie sollen des Gewerbewesens vollkommen kundig sein und dürfen sich weder von der einen noch von der anderen Seite in der Erfüllung ihrer Pflicht beirren lassen (sie müssen deshalb von beiden Seiten möglichst unabhängig und namentlich auch durch ein genügendes Einkommen vor etwaigen Versuchungen geschützt sein). Bei aller Schärfe des Pflichtgefühls bedarf es freilich zugleich einer beiden Seiten wohlwollenden Gesinnung, die es sich ebensowohl angelegen sein läßt, den Ar-

1) Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen den Inspektoren und Polizeibehörden ist den Einzelstaaten überlassen.

1) Weibliche Fabrikinspektoren giebt es gegenwärtig schon z. B. in Frankreich, England, Nordamerika.

beitern die Wohlthaten des Gesetzes zu sichern, als auch die Arbeitgeber in der Erfüllung der ihnen durch das Gesetz auferlegten Verpflichtungen zu unterstützen. Nur bei diesem Geiste erscheinen sie geeignet, sowohl bei Arbeitgebern als bei Arbeitnehmern eine Vertrauensstellung zu gewinnen, die es ihnen auch ermöglicht, zwischen den widerstrebenden Interessen derselben erfolgreich zu vermitteln.

5. **Die Bedeutung der F. für die Fortbildung der Arbeitergesetzgebung.** Die Bedeutung der Gewerbeinspektoren erschöpft sich nicht in der Kontrolle über die Ausführung der erlassenen Gesetzesbestimmungen. Soeben wurde schon auf ihre eventuelle Bedeutung für die Vermittelung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hingewiesen. Vor allem aber sehen die Inspektoren unmittelbar die etwaigen üblen Wirkungen verfehlter Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften, sie sehen auch die Lücken, die einer Ausfüllung bedürfen; ihr steter Verkehr mit der gewerblichen Bevölkerung, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern, verschafft ihnen die Kenntnis der Wünsche und Meinungen der Interessenten. Durch all dies erscheinen sie ganz besonders geeignet, an der Fortbildung der sozialpolitischen und namentlich der eigentlichen Arbeiterschutzgesetzgebung mitzuwirken, und es wäre zu wünschen, daß sie in dieser Hinsicht noch mehr fruchtbar gemacht werden, als dies bisher geschehen ist [1]).

Ueber die Fabrikinspektion in den übrigen, im Vorstehenden nicht berücksichtigten Ländern s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung".

Litteratur.

V. Adler, Die Fabrikinspektion, insbesondere in England und in der Schweiz (in den Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 8). — L. Elster, Die Fabrikinspektionsberichte in Deutschland (in Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 11). — Derselbe, Art. „Gewerbeinspektion" im H. d. St. (daselbst auch weitere Litteratur). — Fr. Schuler, Die Fabrikinspektion (im Archiv f. soz. Gesetzgeb. u. Stat., Bd. 2). — Weyer, Die englische Fabrikinspektion. Tübingen 1888.

Kehm (Elster).

1) Ein Beispiel giebt in dieser Beziehung die ungarische Gewerbeinspektion (s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 115).

Familie.

1. Formen der Ehe und Familie. 2. Die Entwickelungsgeschichte der F. und das Mutterrecht. 3. Die deutsche F.

1. Formen der Ehe und Familie. Man hat in neuerer Zeit vielen Völkern einen Znstand völliger Familienlosigkeit, völliger Promiskuität des Geschlechtsverkehrs zugeschrieben nnd sogar dies Verhältnis als die erste Entwickelungsstufe bei allen Völkern bezeichnet. Allein die Kritik hat ergeben, daß bisher noch nicht das Beispiel einer einzigen Nation nachgewiesen worden ist, in der wirkliche Promiskuität des Geschlechtsverkehrs bestanden hat. Anch die Bedeutung des sog. Mutterrechts ist (was damit zusammenhängt) sehr übertrieben worden; näheres über dieses s. sub 2. Im übrigen sind hauptsächlich folgende Formen der Ehe nachweisbar: Polygamie oder Vielweiberei; Polyandrie oder Vielmännerei; Monogamie. Eine besondere Art der Monogamie ist die Leviratsche des jüdischen Rechts, die aber auch anderweitig vorkommt. Sie beruht darauf, daß der nächste Verwandte dem kinderlos Verstorbenen mit dessen Witwe „Samen erwecken" muß. Die Polygamie hat durch ihre Anerkennnng im Islam in einer Zeit, die ihr sonst nicht günstig ist, eine verhältnismäßig große Verbreitung erhalten. Von einem anderen Gesichtspunkte aus lassen sich endogamische und exogamische Ehen unterscheiden. Bei der Endogamie wird die Gattin grundsätzlich innerhalb, bei der Exogamie außerhalb der Verwandtschaft gesucht. Die Endogamie herrscht z. B. bei den Persern, bei denen Gatte und Gattin allgemein von derselben Familie und sehr oft Geschwisterkinder sind. Oft ist die Endogamie, resp. Exogamie örtlicher Natur, indem nur Ehen zwischen Mitgliedern derselben, resp. verschiedener Gemeinden (ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Verhältnisse) zugelassen werden. Oertliche Exogamie kommt z. B. bei manchen Indianerstämmen Südamerikas vor. Es giebt viele Beispiele, daß sich die Hausgemeinschaft nicht mit der Familie, die durch die Ehe begründet wird, deckt. Dieselbe geht dann im Prinzip über den Kreis der engeren Familie hinaus. Die namhafteste solcher Hausgemeinschaften ist die südslavische Sadruga. Sie umfaßt unter der Leitung eines Hausvaters eine größere Anzahl Familien; wird die Zahl der verheirateten Mitgenossen zu groß, d. h. übersteigt sie etwa acht oder zehn, so erfolgt eine Trennung durch Begründung einer oder mehrerer neuerer Kommunionen. Neuerdings ist die Sadruga im Abnehmen begriffen.

2. Die Entwickelungsgeschichte der F. und das Mutterrecht. Mutterrecht nennt man diejenige Ordnung der Familienangehörigkeit, wonach das Kind nicht zu dem Vater in einem juristischen Verwandtschaftsverhältnis steht, sondern nur zur Mutter und zu den Personen,

welche mit der Mutter wieder eine Mutter haben. Es ist dabei nicht der Vater Vorsteher des Haushaltes, sondern, wenn überhaupt eine männliche Person, der Bruder der Mutter, d. h. derjenige Bruder, der mit der Mutter eine gemeinsame Mutter hat. Dieses System hat man als eine Durchgangsstufe aller Völker bezeichnet; aus ihm habe sich erst das System des Vaterrechts entwickelt; das Mutterrecht sei zu erklären aus einem ursprünglichen unterschiedslosen Geschlechtsverkehr. Die Mutterrechtstheorie ist von Bachofen zuerst aufgestellt, von dem Amerikaner Morgan dann weiter ausgebildet worden. Sie hat schnell große Verbreitung gefunden und ist namentlich auch von den Sozialisten ausgebeutet worden. Allein in den letzten Jahren ist an jener Theorie eine so eingreifende Kritik geübt worden, daß sie heute wohl als unhaltbar zu bezeichnen ist[1]). Das Mutterrecht kommt zwar bei einigen Völkern vor, aber doch nur bei verhältnismäßig wenigen. Insbesondere ist es durchaus ungerechtfertigt, es der indogermanischen Völkerfamilie zuzuschreiben; schon das indogermanische Urvolk hat nachweislich das Vaterrecht gehabt. Ferner ist noch nirgends der Nachweis geführt worden, daß irgendwo die gesellschaftliche Ordnung nach dem Mutterrecht ohne fremden Einfluß aus sich heraus zum Patriarchat sich entwickelt habe. Wir müssen also den Versuch, eine Entwickelungsgeschichte der Familie auf Grund der Mutterrechtstheorie zu konstruieren, ablehnen. Man hat aber weiter mit Recht bemerkt, daß es zur Zeit überhaupt unmöglich ist, eine allgemeine Entwickelungsgeschichte der Familie zu schreiben, und vielleicht wird es nie möglich sein. Jedenfalls ist das vielfach beliebte Verfahren unzulässig, Erscheinungen, die sehr gut Produkte einer späteren Entwickelung, resp. Entartung sein können, ohne weiteres als Ueberbleibsel eines Urzustandes zu bezeichnen. Statt eine Reihe von aufeinander folgenden Stufen ausfindig zu machen, wird die Forschung ihre Aufgabe vielmehr darin zu suchen haben, die Abhängigkeit des Familienrechts von allgemeinen Verhältnissen zu untersuchen. In dieser Hinsicht ist ein Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Verhältnissen beobachtet worden. Die Vielmännerei z. B. findet sich fast ausnahmslos nur unter den ärmsten Völkern, die Vielweiberei umgekehrt nur bei Reichtum, auch regelmäßig nie bei einem ganzen Volk, sondern nur in den wohlhabenden Schichten desselben. Die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen aber keineswegs das Familienrecht allein. Sehr groß ist z. B. ferner der Einfluß der religiösen Ideen, wofür als Beispiel hier nur das von der Kirche im Mittelalter durchgesetzte außerordentlich weitgehende Verbot der Verwandtenheiraten dienen mag.

3. Die deutsche F. Der Versuch, eine allgemeine Familiengeschichte, speciell eine Urgeschichte der Familie zu schreiben, ist, wie bemerkt, als unmöglich zu bezeichnen. Die Entwickelung läßt sich nur für die historische Zeit mit Sicherheit aufweisen. Hier mögen die Grundzüge in der Entwickelung der deutschen Familie angedeutet werden. Bei den alten Germanen war die Ehe monogamisch. Vielweiberei kam nur ausnahmsweise und zwar bei den Vornehmsten vor, die reich genug dazu waren und die es für zweckmäßig hielten, sich mehr als ein mächtiges Haus zu verschwägern. Die älteste Form der germanischen Eheschließung, die bestimmt nachweisbar ist, ist der Frauenkauf. Doch lassen einige Anhaltspunkte vermuten, daß vorher auch bei den Germanen die Raubehe bestanden hat, die bei verschiedenen anderen Völkern in historischer Zeit vorkommt. Die Eheschließung durch Kaufvertrag war ursprünglich ohne Zweifel ein zwischen der Sippe des Bräutigams und der Sippe der Braut abgeschlossenes Rechtsgeschäft; jedenfalls war die Braut nicht Kontrahentin, sondern Objekt des Kaufvertrags. Die Sippe, die wir als einen weiteren Familienverband bezeichnen können, hat in der ältesten Zeit eine sehr große Bedeutung. Die Sippengenossen kämpfen im Heere nebeneinander. Die Sippe ist befugt und verpflichtet, den Tod oder die gröbliche Verletzung eines Genossen zu sühnen. Andererseits haftet sie auch für ihre Genossen (indem sie das von ihnen verwirkte Wergeld aufbringt). Ebenso handelt sie vor Gericht als eine Gemeinschaft; ihre Mitglieder müssen sich gegenseitig Eideshilfe leisten. Es zeigen sich endlich Spuren von der Verknüpfung der Sippe mit den Grundbesitzverhältnissen. Im Laufe der Zeit schwindet jene hohe Stellung der Sippe, die dem jugendlichen Charakter der altgermanischen Staatsgewalt entsprach. Andere Verbände, insbesondere aber der Staat übernahmen mehr und mehr die Funktionen der Sippe. Zu dieser Umwandlung trug z. B. die Beseitigung, resp. Einschränkung des Fehderechts bei, wodurch wichtige Pflichten der Sippe fortfielen. Gelockert wurde auch der Sippenverband durch das von der Kirche durchgesetzte ausgedehnte Verbot der Verwandtenheiraten; es wurden infolgedessen Beziehungen verschiedener Geschlechter miteinander hergestellt, die Bande innerhalb eines Geschlechtes gelöst. Im weiteren Verlauf der Entwickelung hat die Kirche noch andere Wirkungen ausgeübt. Sie wirkte der Härte der väterlichen Gewalt entgegen, veredelte

1) Zur Kritik der Mutterrechtstheorie vgl. außer den unten angeführten Arbeiten (namentlich denen von Brentano, Delbrück, Westermark, Zimmer): Historische Ztschr., 71, S. 463 ff. und 489 ff.; 73, S. 349; Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (germ. Abt.), Bd. 15 S. 175 ff.; Jahrbuch für Gesetzgebung 1894, S. 304; Ratzel, Beilage zur Münchener Allg. Zeitung vom 30. und 31./VII.1894. S. auch Pöhlmann, Aus Altertum und Gegenwart, München 1895, S. 393 f.

die Sitte, vermehrte die Ansicht von der Heiligkeit der Ehe und von gleichen Rechten der Ehegatten in Bezug auf Treue. Das Verschwinden des Brautkaufs hängt ebenfalls z. T. damit zusammen, daß die Kirche andere Formen forderte. Aber auch von sich aus hat das deutsche Recht in steigendem Maße der Frau Selbständigkeit und Verfügungsfreiheit verschafft. „Die treueste Abspiegelung aller Schattierungen der deutschen Familienentwickelung" ist das System des deutschen ehelichen Güterrechts, welches der innigen Lebensgemeinschaft der Ehegatten einen rechtlichen Ausdruck für ihre Güterverhältnisse giebt. Bei ungemeiner Mannigfaltigkeit im einzelnen lassen sich hier zwei Haupttypen unterscheiden: das System der Gütervereinigung und das der Gütergemeinschaft. Bei dem ersteren besteht juristische Getrenntheit hinsichtlich des Eigentums der beiderseitigen Vermögensmassen, aber die faktische Beseitigung derselben dadurch, daß der Mann infolge der Ehe die Verwaltung des gesamten Vermögens der Frau erlangt. Bei dem letzteren, welches neueren Datums ist (wiewohl noch dem Mittelalter angehörig), ist das beiderseitige Vermögen in noch engerer Weise miteinander verschmolzen. Im übrigen sind die Familienverhältnisse auf das Mundium des Familienhauptes gebaut. Mundium bezeichnet im allgemeinen ein Schutz- und Vertretungsverhältnis; der Begriff erfährt auch auf andere als Familienverhältnisse Anwendung. Die Vormundschaft in unserem engeren Sinne steht ursprünglich der Sippe zu. Da diese zur Verwaltung derselben regelmäßig den nächsten männlichen Verwandten bestellte, so galt dieser als der geborene Vormund. Mit der Sippe trat, zuerst in den Städten, die Obervormundschaft der Obrigkeit in Konkurrenz. Sie hat dann die Stellung der Sippe vielfach vollständig beseitigt und oft sogar die Funktionen des geborenen Vormunds bedeutend eingeschränkt. Am stärksten ist die staatliche Obervormundschaft wohl im Preußischen Landrecht entwickelt, welches den Vormund im wesentlichen zu einem Organ der Vormundschaftsbehörde macht. Neuerdings ist er durch die Vormundschaftsordnung von 1875 wieder selbständiger gestellt.

Nachdem der alte Sippenverband seine Bedeutung verloren hatte, haben andere Einrichtungen den Familienzusammenhang verstärkt. So hat das Lehnswesen durch die Beschränkung der Veräußerung der Lehnsgüter dieses Resultat bei den adligen Familien hervorgebracht. Der Adel hat auch von sich aus Institute (Stammgut, Fideikommiß) geschaffen, die die gleiche Wirkung üben. Betreffs der bäuerlichen Familien sind verwandte Erscheinungen zu verzeichnen. Adlige wie bürgerliche Familien haben sich durch Stiftungen (im Mittelalter ging der Anspruch auf kirchliche Stiftsstellen voraus) zu befestigen gesucht. Die ausgeprägteste Familienverfassung hat in neuerer Zeit der hohe Adel.

Daß die Familie die Grundlage für die Organisation der Produktion bildet, läßt sich im vollen Umfang nur für die Hausindustrie behaupten. Demnächst kämen die kleine Landwirtschaft in den Gebieten der Güterzersplitterung und teilweise auch der kleine Handel in Betracht. Dagegen beruht das Handwerk auf der Zuziehung von Gesellen und Lehrlingen, die nicht im Verwandtschaftsverhältnis zum Familienhaupt stehen.

Litteratur.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, 2 *Bde*, 7. *Aufl. Regensburg* 1847. — *K. Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, Wien* 1851 (2. *Aufl.* 1882). — *H. W. Riehl, Die Familie, Stuttgart* 1854 (10 *Aufl.* 1889). — *Bachofen, Das Mutterrecht, Stuttgart* 1861. — *W. Wackernagel, Familienrecht und Familienleben der Germanen, Kleinere Schriften, Bd.* 1 (*S.* 1 *ff.*), *Leipzig* 1872. — *L. H. Morgan, Ancient society, London* 1877. — *Engels, Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staates, Zürich* 1884 (4 *Aufl. Stuttgart* 1892). — *J. Lippert, Die Geschichte der Familie, Stuttgart* 1884. — *Kohler, Studien über Frauengemeinschaft, Frauenraub und Frauenkauf, Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft, Bd.* 4, *Stuttgart* 1884. — *Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd.* 1—2, *Leipzig* 1887—92. — *Post, Studien zur Entwickelungsgeschichte des Familienrechtes, Oldenburg und Leipzig* 1889. — *B. Delbrück, Die indogermanischen Verwandtschaftsnamen, Abhandlungen der Kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, philol.-hist. Klasse, Bd.* 11, *Leipzig* 1889—90. — *Westermark, The history of human marriage, London* 1891. (*Deutsche Uebersetzung von L. Katscher und R. Grazer: Geschichte der menschlichen Ehe, Jena* 1893.) — *Gothein, Art. „Familie". H. d. St., Bd.* 3 *S.* 349 *ff.* — *Dargun, Mutterrecht und Vaterrecht, Leipzig* 1892. — *Bruntano, Die Volkswirtschaft und ihre konkreten Grundbedingungen, Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd.* 1, *Freiburg i. B. und Leipzig* 1893. — *R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 2. *Aufl. Leipzig* 1894. — *Zimmer, Das Mutterrecht der Pikten und seine Bedeutung für die arische Altertumswissenschaft, Zeitschr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgeschichte, roman. Abt., Bd.* 15, *Weimar* 1894. — *Joh. R. Mucke, Horde und Familie in ihrer urgeschichtlichen Entwickelung, Stuttgart* 1895. — *A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven (vergl. speciell nur südslavischen Sadruga)*, 3 *Bde., Berlin* 1895. — *Ernst Groeee, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, Freiburg i. B. und Leipzig* 1898. — *Gothein, Beiträge zur Geschichte der Familie im Gebiete des alemannischen und fränkischen Rechts, Bonn* 1897.

G. v. Below.

Farr, William,

geb. am 30./XI. 1807 zu Kenley in der englischen Grafschaft Shrop, seit 10./VII. 1839 Compiler of abstracts in dem Registrar Generals Office in London, gestorben daselbst am 14./IV. 1883, als Superintendent dieser Behörde.

Rekreator der englischen Sanitätsstatistik durch Aufstellung einer streng wissenschaftlichen Klassifikation und Nomenklatur der Todesursachen. Als Mortalitätsstatistiker Begründer einer neuen Methodik zur wissenschaftlichen Ausnützung der Totenregister, sowie zur Diagnose der Sterblichkeit nach Berufs- und Gewerbsgruppen. In seiner Eigenschaft als Präsident der hygienischen Sektion der British Association for Advancement of Social Science bahnbrechender Agitator für Hebung der öffentlichen Gesundheitspflege in England.

Verfasser dreier Mortalitätstafeln über die Sterbefälle in England und Wales in den Jahren 1838—1854. Mortalitätskausalitätstheoretiker u. a. in Abhandlungen über den Einfluß der Eheschließungen auf die Sterblichkeit in Frankreich und über den Einfluß der Teuerung und der Getreidepreise auf die Sterblichkeit in England. Autorität im Versicherungswesen und als solche konsultiert u. a. vom Post Office in London und vom Minister Lord Gladstone.

Von seinen Schriften seien hier nur genannt: On the construction of life tables, illustrated by a new life table of the healthy districts of England, London 1859. — English life table. Tables of lifetimes, annuities and premiums, London 1864. — English reproduction table, London 1880. — Von Humphreys veranstaltete Auswahl seiner Schriften u. d. T.: Vital statistics. A memorial volume of selections from the reports and writings of William Farr, London 1885.

Lippert.

Faßsteuer.

Die Faßsteuer (oder Biermarkensteuer) ist eine Form der Bierbesteuerung. Sie wird erhoben vom fertigen Fabrikat nach dem Rauminhalt der die Braustätte verlassenden Bierfässer, an deren Zapf- oder Spundloch eine Steuermarke angebracht ist, die durch den Gebrauch vernichtet wird. Ohne ihre Zerstörung ist ein Ablassen des Bieres unmöglich. Als reine Quantitätssteuer belastet sie die Bierprodukte ungleich, die geringhaltigen Biere stärker als die schwerer eingesottenen.

Vergl. Art. „Bier- und Bierbesteuerung".

M. v. H.

Faucher, Julius,

geb. am 13./VI. 1820 in Berlin, gest. am 12./VI. 1878 in Rom.

Freihandelsdoktrinär auf der höchsten Potenz, Gründer mit Prince-Smith etc. des ersten deutschen Freihandelsvereins (1846), Gründer (1861) der 1893 eingegangenen „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte". Kommunalfinanztheoretiker. Gegner ungedeckter Banknoten, Befürworter des Reichseisenbahnprojekts. Bürge für seine Nichtzugehörigkeit zur Anhängerschaft der Manchesterdoktrin durch seine Arbeiterfreundlichkeit. Verlästerer der Mitglieder der historischen Schule, welche er in Bd. IV (1863) seiner Vierteljahrsschrift (s. o.) in dem Artikel: „Geschichte, Statistik und Volkswirtschaft", S. 124 ff. „unklare Köpfe und Schwächlinge auf logischem Gebiet" nennt.

Von seinen Schriften in Buchform sind hier nur anzuführen: Die Vereinigung von Sparkasse und Hypothekenbank und der Anschluß eines Häuserbauvereins als sozialökonomische Aufgabe unserer Zeit, insbesondere der Bestrebungen für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin 1845. — The Russian agrarian legislation of 1861 (enthalten in dem von Probyn herausgegebenen Sammelwerk: Systems of land tenure in various countries, London 1876).

Lippert.

Fawcett, Henry,

geb. in Salisbury am 26./VIII. 1833, erblindete 1858, wurde 1863 Professor der politischen Oekonomie in Cambridge und starb daselbst als Generalpostmeister (seit 1880) am 6./XI. 1884.

Orthodoxer Interpret der klassischen Periode der englischen Volkswirtschaft in seinem „Manual" (s. u.) und als solcher, wegen der konzisen und popularisierenden Form der Darstellung geschätztester Kommentator der Lehren Smith's, Ricardo's und Stuart Mill's in England. Als Anhänger der Lohnfondstheorie und Partisan der Freihandelspartei à outrance, ferner als bedingter, d. h. verklausulierender Verteidiger des laissez-faire von der Mill'schen Stellung zu diesen Doktrinen abweichend. Als Freihandelsdoktrinär Verfechter der Ansicht, daß nur die Landlords, nicht die Pächter, sich ans den Kornzöllen bereichern. Goldwährungsmann und Gegner der Fidoikommisse.

Von seinen Schriften nennen wir: Manual of political economy, London (1863); dasselbe, 6. Aufl. ebenda 1884. — The economic position of the british labourer, Cambridge 1865. — Pauperism, its causes and remedies, London 1871. — Free trade and protection, London (1878); dasselbe, 6. Aufl. ebenda 1885; dasselbe, deutsch von A. Passow, Leipzig 1878. — Indian finance, London 1880.

Lippert.

Felderwirtschaft.

Unter Felderwirtschaft, welchen Ausdruck meines Wissens zuerst Alb. Thaer in seiner Einleitung zur Kenntnis der englischen Land-

wirtschaft (Bd. 2. Abtl. 1, S. 328) gebraucht hat, versteht man diejenige Benutzungsweise des Ackers oder dasjenige Wirtschaftssystem, bei welchem das dem Ackerbau unterworfene Land lediglich zum Anbau von Getreide oder sonstigen Körnerfrüchten verwendet wird, während gleichzeitig das für die Ernährung der Zug- und Nutztiere erforderliche Futter auf abgesonderten Flächen, auf Wiesen und Weiden erzeugt wird. Thaer charakterisiert die Felderwirtschaft durch den Satz: „Sie hat besonderes Ackerland und besonders Grasland zu Wiesen und Weiden.“ Ihr stellte er gegenüber die „Wechsel- und Schlagwirtschaft“, bei der die nämlichen Flächen abwechselnd zur Produktion von eigentlichen Feldgewächsen, namentlich von Getreide, und zur Produktion von Viehfutter benutzt werden. Gegenwärtig nennt man die Felderwirtschaft gewöhnlich Körnerwirtschaft und bezeichnet die Wechselwirtschaft als Feldgraswirtschaft.

Wie Thaer auf den Ausdruck Felderwirtschaft gekommen ist, vermag ich nicht festzustellen, vielleicht dadurch, daß die früher übliche Form der Körnerwirtschaft die Dreifelderwirtschaft war. Thaer identifiziert sogar die Begriffe Felderwirtschaft und Dreifelderwirtschaft. Auch nannte man dort, wo die Dreifelder- oder eine andere Form der Körnerwirtschaft üblich war, die einzelnen Abteilungen des Ackerlandes „Felder“, während dieselben in den Bezirken der Feldgraswirtschaft als „Schläge“ bezeichnet wurden. Dieser Unterschied in der Ausdrucksweise findet sich auch heute noch.

Da die Wörter „Felderwirtschaft“ und „Schlagwirtschaft“ mit dem Wesen der Sache nichts zu thun haben, sondern lediglich den Sprachgewohnheiten verschiedener Gegenden entnommen sind, so hat man sie später meist aufgegeben, obwohl sie in der Litteratur auch heute noch ab und zu gebraucht werden. Schon der Zeitgenosse Thaer's Joh. Nep. Schwerz hat zur Vermeidung von Irrtümern es für nötig gefunden, in der 3. Auflage seines Werkes über den Ackerbau zur Bezeichnung der Felderwirtschaft sich des Ausdruckes „Körner- oder Felderwirtschaft“ zu bedienen. Göriz (1854) und Pabst (1865) vermeiden, gewiß nicht ohne Absicht, das Wort Felderwirtschaft überhaupt und setzen dafür Körnerwirtschaft.

Der Ausdruck Felderwirtschaft ohne Zusatz hat gegenwärtig nur noch historische Bedeutung; berechtigt und gewissermaßen unentbehrlich ist er, wenn es sich darum handelt, mit einem einzigen Worte nicht nur die Körnerwirtschaft im allgemeinen, sondern gleichzeitig auch eine bestimmte Form derselben, d. h. eine bestimmte Art der Einteilung des ganzen Ackerlandes zu charakterisieren. So spricht man auch heute noch von Drei-, Vier-, Fünf-Felderwirtschaft usw. und meint damit die Formen der Körnerwirtschaft, bei denen die Ackerfläche in drei, vier oder fünf Felder geteilt ist.

S. Art. „Ackerbau und Ackerbausysteme“ (oben S. 14 ff.

Frh. von der Goltz.

Feldgemeinschaft.

1. Begriff. 2. Beispiele des Gemeinbesitzes. 3. Beispiele periodischer Verteilung der Aecker aus später Zeit. 4. Ursprünglich volkstümliche Neuteilungen.

1. Begriff. Der Ausdruck Feldgemeinschaft ist eine von der Theorie, insbesondere von Hanssen und Roscher, eingeführte Bezeichnung. Man unterscheidet Feldgemeinschaft im weiteren Sinne, worunter man den Gemeinbesitz versteht, und Feldgemeinschaft im engeren Sinne, die auf der periodischen Verteilung der Aecker beruht. Man hat behauptet, daß die F. im engeren Sinne bei allen sich fest ansiedelnden Völkern ein notwendiges Durchgangsstadium beim Uebergange vom Gemeinbesitz zum Privateigentum bilde. Längere Zeit ist diese Anschauung in der Litteratur herrschend gewesen. Etwa im letzten Jahrzehnt aber hat sich die Kritik mehr und mehr dagegen erklärt.

2. Beispiele des Gemeinbesitzes. Ein bekanntes Beispiel des Gemeinbesitzes ist die südslavische Hauskommunion (Sadruga), die zum Teil noch heute besteht. Näheres über sie siehe in dem Art. „Familie“. Einen Gemeinbesitz anderer Art stellt die deutsche Allmende (s. Art. „Markgenossenschaft“) dar. Sie umfaßt nur solches Land, welches nicht der Beackerung unterworfen ist, also Weide, Wald usw. Eine gewisse Analogie des Gemeinbesitzes bestand freilich auch hinsichtlich der Aecker der älteren ländlichen Verfassung der Deutschen in dem sogen. Flurzwang, der die Gemeindegenossen zur Beobachtung gleicher Fristen für Bestellung, Aussaat und Ernte nötigte.

3. Beispiele periodischer Verteilung der Aecker aus später Zeit. Hanssen hat seine Theorie namentlich an dem Fall der Trierer Gehöferschaften ausgebildet. Es sind dies genossenschaftliche Verbände von Grundbesitzern (die übrigens nicht mit den Dorfverbänden zusammenfallen); sie teilen das ihnen gehörige Land periodisch neu auf, in einem Turnus von 3, 9 oder 12 Jahren. Es besteht nicht bloß aus Aeckern, sondern auch aus Wiesen, Wildländereien und Waldungen (mit Lohhecken). Diese Gehöferschaften sah Hanssen als einen Rest der ursprünglich in ganz Deutschland ver-

breiteten Agrarverhältnisse an. Seine Ansicht ist jedoch durch v. Briesen und besonders Lamprecht widerlegt worden. Die Gehöferschaften sind nicht vor dem 13. Jahrh. entstanden und finden ihre Erklärung in grundherrlichen Verhältnissen. Andere Fälle der periodischen Verteilung des Landes gehen auf staatlichen Zwang zurück. Dahin gehören vor allem die Verhältnisse mohammedanischer Reiche in Asien — namentlich in Indien, Java, Sumatra, Malakka —, wo vermöge der Anschauung, daß alles Eigentum der Unterthanen dem Herrscher zustehe, die jährlichen oder mehrjährigen Neuteilungen des Landes mit dem Steuerwesen verknüpft sind. Daß dieses System z. B. in Indien nicht das ursprüngliche ist, wissen wir ganz bestimmt. Hier ist die eigentliche volkstümliche Grundlage des Agrarwesens ungefähr von der Art der südslavischen Hauskommunion. So läßt sich denn überhaupt für die meisten Fälle der periodischen Landverteilung erweisen, daß sie verhältnismäßig jungen Datums sind und entweder auf grundherrlichen oder, was wohl häufiger zutrifft, staatlichen Zwang zurückgehen. Auch der russische Mir, d. h. diejenige Nutzungsart, bei der das Land durch Gemeindebeschluß unter die Bauern nach einem bestimmten Maßstabe (sehr oft nach Seelen) verteilt wird und den für die Nutzung des Landes aufgelegten Verpflichtungen unter solidarischer Haft nachgekommen wird, ist erst spät, nämlich seit dem 17. Jahrh., entstanden.

4. Ursprünglich volkstümliche Neuteilungen. Als Beispiele ursprünglich volkstümlicher periodischer Verteilungen des Landes glaubt Meitzen die Verhältnisse bei einer Völkerschaft in Senegambien, bei der nichtarischen Bevölkerung in den Centralprovinzen Indiens und bei den Afghanen noch wohl ansehen zu dürfen. Indessen läßt sich Sicheres auch hier nicht behaupten. Lange hat man, wie schon angedeutet, teils mit Rücksicht auf die Trierer Gehöferschaften, teils auf Grund der Annahme, daß periodische Verteilungen regelmäßig für eine bestimmte Kulturstufe der Völker nachweisbar seien, teils auf Grund der Berichte der Römer, für die Germanen angenommen, daß bei ihnen dem Zeitalter des Privateigentums jenes System vorausgegangen sei. Die ersten beiden Stützen hat nun aber die Kritik beseitigt; es bleiben mithin nur die Nachrichten der Römer, insbesondere des Tacitus, übrig. Von diesen ist zu konstatieren, daß sie mindestens mehrdeutig sind und neuerdings mehr und mehr in anderem Sinne erklärt werden (die neueste Untersuchung lieferte R. Hildebrand). Der Stand der Frage wird dadurch charakterisiert, daß Meitzen hervorhebt, das, was noch am ehesten für die alte Theorie spreche, sei „eine gewisse psychologische Wahrscheinlichkeit".

Litteratur.

Vergl. die Litteratur zu dem Art. „Ansiedelung" oben S. 74. — A. v. Haxthausen, Studien über Rußland. 3 Bde., Berlin 1847—52. — G. Hanssen, Die Gehöferschaften im Regierungsbez. Trier, Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften, Berlin 1863. — A. Baumstark, Urdeutsche Staatsaltertümer, Berlin 1873. — Joh. v. Keußler, Zur Geschichte und Kritik des bäuerlichen Gemeindebesitzes in Rußland, 4 Bde., Riga und St. Petersburg 1876—87. — E. de Laveleye, Das Ureigentum, bearb. von K. Bücher, Leipzig 1879. — G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bde., Leipzig 1880—84. — W. Roscher, Syst. II (10. Aufl.), § 71 ff. — K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 1 S. 442 ff. Leipzig 1886. — A. Meitzen, Art. „Feldgemeinschaft", H. d. St., Bd 3 S. 368 ff — Joh. v. Keußler, Art. „Mir", H. d. St., Bd. 4 S. 1185 ff. — R. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen. Teil 1. Jena 1896.

G. v. Below.

Feldpolizei.

Unter Feldpolizei versteht man die Gesamtheit der zum Schutze der Feld- und Weidewirtschaft gegen Beschädigungen durch Menschen oder Tiere erlassenen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen. Eigentlich handelt es sich hierbei nur um strafrechtliche Bestimmungen; doch haben um des engen Zusammenhanges willen in einigen Feldpolizeigesetzen (cfr. z. B. in Preußen) auch civilrechtliche Bestimmungen Aufnahme gefunden. Die Strafbestimmungen richten sich namentlich gegen rechtswidrige Beschädigungen, wie z. B. Felddiebstahl, rechtswidriges Betreten fremder Grundstücke u. s. f.; weiter aber auch gegen solche Handlungen oder Unterlassungen, welche die Gefahr einer Beschädigung einschließen, wie z. B. das Freifliegenlassen der Tauben zur Zeit der Saat oder Ernte, das unbeaufsichtigte Umherlaufenlassen des Viehs u. s. f. — Die Gemeinden sind regelmäßig verpflichtet, Feldhüter zu bestellen, denen die Ueberwachung und der Schutz der Felder und die Sorge für die Ausführung der feldpolizeilichen Vorschriften zukommt.

Die Feldpolizei war ursprünglich Sache der Gemeinden; seit dem 17. Jahrh. ist sie aber mehr und mehr an die Landesherren übergegangen. Im Deutschen Reiche ist die Feldpolizei zur Zeit landesrechtlich geregelt. In Preußen ist die für das Geltungsgebiet des Allgemeinen Landrechts erlassene Feldpolizeiordnung von 1847 durch das am 1./IV. 1880 für den ganzen preußischen Staat ergangene Feld- und Forstpolizeigesetz ersetzt worden; letzteres kann durch örtliche Polizeiverordnungen ergänzt werden. In Hessen und Sachsen sind die wichtigsten Strafbestimmungen über Feldfrevel in ein besonderes Feldstrafgesetz vereinigt, in

Bayern, Württemberg und Baden in das allgemeine Polizeistrafgesetzbuch aufgenommen, und in allen diesen Staaten zur Ergänzung besondere Gesetze und Landesverordnungen über Gegenstände der Feldpolizei erlassen. — Auch in Oesterreich ist die Feldpolizei in den einzelnen Kronländern landesgesetzlich geregelt.

Litteratur: *Die Lehrbücher des Verwaltungsrechts von Löning und Meyer. — Löning, Art. „Feldpolizei" i. H. d. St. (daselbst auch weitere Litteratur)*

Kehm (Elster).

Ferienkolonien.

Die Ferienkolonien sind Veranstaltungen zur Sommerpflege armer schwächlicher oder kränklicher Stadtkinder während der Sommerferien. Im engeren Sinn können darunter nur die eigentlichen Kolonien verstanden werden, bei welchen Kinder in größeren geschlossenen Gruppen (bis ca. 30 Kinder) unter der Leitung und Aufsicht eines Lehrers oder einer Lehrerin aufs Land oder ins Gebirge oder an die See ausgesandt und gemeinschaftlich gepflegt (beköstigt und beschäftigt) werden. Im weiteren Sinn begreift man darunter aber auch die Halb- oder Stadtkolonien (Milchstationen), bei welchen die Kinder in der Stadt und in ihren Wohnungen verbleiben und nur täglich versammelt werden, um ähnlich, wie bei den eigentlichen Ferienkolonien, ernährt und beschäftigt zu werden. Man bezieht endlich auch die Ausgabe der Kinder, einzeln oder zu zweien, aufs Land in Familienpflege, sowie die Kinderheilstätten für kränklichere oder skrofulöse Kinder in See- und Soolbädern in den Begriff ein.

Als Gründer der Ferienkolonien gilt der Pfarrer Bion in Zürich, der 1876 die erste (eigentliche) Kolonie aussandte[1]). In Deutschland folgten dem Züricher Beispiel zuerst Frankfurt a. M. (Agitation des Dr. Varrentrapp) und Hamburg, allmählich aber auch eine ganze Reihe weiterer Städte. Die zahlreichen Vereine, die sich znr Förderung der Sommerpflege gebildet haben, sind 1881 zu einer „Centralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege" zusammengetreten, der nach dem Bericht vom Jahre 1895 126 Vereine in 95 Orten angehörten. Die Zahl der verpflegten Kinder betrug 1895: 28723 (gegenüber 13907 im Jahre 1885). Davon waren in geschlossenen Kolonien ausgesandt 8091; in Familien untergebracht 2707; in Stadtkolonien gepflegt 7267; in Sool- nnd Seebäder geschickt 8182 und 2476 Kinder. — Aehnlich wie in Deutschland haben die Ferienkolonien auch in außerdeutschen Ländern Fuß gefaßt nnd immer mehr Fürsorge erfahren.

Die Resultate aller genannten Veranstaltungen für Sommerpflege werden überall als erfreuliche bezeichnet: die Kinder zeigen sich erfrischt; regelmäßig wird eine bemerkenswerte Zunahme des Körpergewichts, sowie eine Erweiterung des Brustkastens konstatiert, von dem mannigfachen Gewinn aus dem erzieherischen Einfluß der Veranstaltungen ganz zu schweigen. Um freilich die erzielten günstigen Wirkungen auf die Gesundheit der Kinder nicht vielleicht teilweise oder ganz wieder verloren gehen zu lassen, dürfte unter Umständen der Sommerpflege zweckmäßig eine Art Winterpflege zur Seite treten, wie diese denn auch thatsächlich da und dort schon durchgeführt worden ist.

Litteratnr: *Vergl. die Jahresberichte der Centralstelle der Vereinigungen für Sommerpflege und des Vereins für Kinderheilstätten. — Schriften des D. V. f. A. u. W.* 1884, 1885 *u. ö. Ueberblick über die Ergebnisse der Sommerpflege in Deutschland im Jahre* 1890 *Erstattet von der Centralstelle etc., Berlin* 1891. — *Evert, Art „Ferienkolonien" im H. d. St.*

Kehm (Elster).

1) Daher wird die Kolonienpflege auch das „bionische" System genannt, im Gegensatz zu dem „hamburgischen", weil in Hamburg zuerst ausgebildeten, System der Familienpflege.

Fernsprecheinrichtungen.

1. Bedeutung nnd Entwickelung. 2. Staats- oder Privatbetrieb? 3. Gebühren.

1. Bedeutung und Entwickelung. Der Fernsprecher („Telephon") dient der Beförderung gesprochener Nachrichten. Er erscheint als eine wesentliche Vervollkommnung des Telegraphen, der die Elektricität für die Beförderung geschriebener Nachrichten verwendet. Die Bedeutung des vervollkommneten Nachrichtenverkehrs im allgemeinen wird in den Artikeln „Post" und „Telegraphie" besprochen werden. Hier sei nur hervorgehoben, daß die allgemeinen Wirkungen des leistungsfähigeren Nachrichtenverkehrs in besonderem Maße bei dem Fernsprecher zn finden sind. Er sichert die schnellste Beförderung der Nachricht, die rascheste Ueberwindung der räumlichen Entfernung, ja er hebt die räumliche Entfernung insoweit ganz auf, als es sich darum handelt, sich gegenseitig hörbar zu machen. Das dient dem gesellschaftlichen Verkehr im allgemeinen, nicht minder aber auch dem wirtschaftlichen Verkehr im besonderen. Gerade wirtschaftlichen Zwecken wird der Fernsprecher immer mehr dienstbar gemacht. Allerdings ist der Fernsprecher nicht für jede Art des Verkehrsbedürfnisses geeignet, weil er nur das gesprochene, nicht das geschriebene Wort übermittelt.

Dem Telegraphen gegenüber, soweit ihm der Fernsprecher bei längeren Linien zur Seite tritt, zeigt er den Vorzug wesentlich billigerer Herstellungs-

und Unterhaltungskosten und geringeren Bedarfs an besonders geschulten Beamten. Die Beamten haben beim Fernsprecher nur die Verbindung herzustellen; die Beförderung der Nachricht wird vom Publikum selbst besorgt.

Eine Schwäche gegenüber dem Telegraphen hat der Fernsprecher insofern, als seine vollkommene Unabhängigkeit von der Entfernung noch nicht erreicht ist. Die Entwickelung ist in dieser Beziehung aber noch nicht abgeschlossen, und große Fortschritte sind schon erreicht worden durch Einführung des Mikrophons und des Bronzedrahtes. Anfangs konnte man auf mehr als 75 km den Fernsprecher nicht benutzen. Heute umfaßt auf dem europäischen Kontinent die längste Fernsprechlinie — Berlin bis Memel — 1031 km, in Nordamerika sind schon auf längere Strecken erfolgreiche Versuche gemacht. Auch der Versuch, unterseeische Kabel zu Fernsprechzwecken zu benutzen, hat günstige Ergebnisse gehabt.

Der Fernsprecher ist eine Erfindung des deutschen Lehrers Philipp Reis (1834—1871) in Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H. Ihm gelang 1861 die Herstellung eines Fernsprechapparates. Freilich war der Apparat noch unvollkommen. Der Taubstummenlehrer Graham Bell brachte 1876 eine solche Gestaltung des Apparates zustande, daß der Fernsprecher in den Dienst des Verkehrs gestellt werden konnte. Die Vereinigten Staaten begannen zuerst mit der allgemeinen Benutzung des Fernsprechers, und schon 1880 waren die wichtigsten Orte der Union mit Fernsprecheinrichtungen versehen.

In Deutschland wurde von der Reichspostverwaltung die Bedeutung des Fernsprechers sofort gewürdigt. Am 12./XI. 1877 wurde bereits ein Fernsprechamt für öffentlichen Verkehr eröffnet. 1881 hatte Deutschland (ausschl. Bayern und Württemberg) 7 Städte mit Fernsprechanstalten, die 3179 km Netzlänge und 1504 Sprechstellen aufwiesen. 1884 begann die deutsche Reichspostverwaltung mit der Einrichtung von Bezirksnetzen und Verbindungslinien. Anfang 1897 waren im Gebiete dieser Verwaltung ca. 450 Städte mit Fernsprecheinrichtungen versehen. Die Netzlänge war 180989 km, die Zahl der Sprechstellen 125810, die Zahl der täglichen Gespräche war 1284468. In Berlin allein waren 32865 Sprechstellen (täglich 267000 Gespräche), in Hamburg 12000 Sprechstellen (täglich 230000 Gespräche), in Dresden 5070, in Leipzig 4517 Sprechstellen vorhanden. Weiter bestanden 583 Fernlinien, deren längste die Linie Berlin-Memel ist (1031 km), auf der täglich 112 Gespräche geführt werden. Andere große Linien von mehr als 500 km Länge sind Berlin-Breslau, Berlin-Köln, Berlin-Frankfurt a. M. etc. Für eine Reihe wichtiger Industriebezirke bestehen Bezirks-Fernsprechnetze, z. B. im oberschlesischen und im niederrheinisch-westfälischen Kohlen- und Industriebezirk, im rheinischen Seidenindustriebezirk, im Halberstädter, im Frankfurter, im Lausitzer Bezirk usw. Auch in den anderen Kulturstaaten ist der Fernsprecher sehr in Aufnahme gekommen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten 1894 eine Fernsprecherdrahtlänge von 817236 km, auf denen jährlich über 600 Mill. Gespräche geführt werden. In demselben Jahre bestanden in

Schweden . .	82428 km	Telephondrahtlänge
Oesterr.-Ungarn	84819 „	„

u. s. f.

2. Staats- oder Privatbetrieb? Die Behandlung des Fernsprechers seitens der Staaten ist verschieden. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben den Fernsprecher ganz dem Privatbetrieb überlassen; der Fernsprechbetrieb liegt dort in den Händen großer Gesellschaften. Deutschland hat von Anfang an den Fernsprecher für den Staat in Anspruch genommen und das Monopol durch G. v. 6./IV. 1892 auch rechtlich begründet. Andere Länder haben geschwankt, sind aber meist später dazu gelangt, für den Fernsprecher, den man als zum Telegraphen gehörig ansieht, das rechtliche Monopol zu beanspruchen, wobei freilich zum Teil für die praktische Durchführung Privatgesellschaften konzessioniert wurden. Einige Länder haben Staats- und Gesellschaftsbetrieb nebeneinander. Allgemein läßt sich die Frage, ob Privat- oder Staatsbetrieb, nicht entscheiden. Für ihre praktische Lösung ist jetzt, nachdem der Fernsprecher zu bedeutenden Fernleistungen befähigt worden ist, der Umstand entscheidend, ob ein Telegraphenmonopol besteht oder nicht. So lange der Fernsprecher nur dem innerstädtischen Verkehr diente, bestand ein so enger Zusammenhang zwischen Fernsprecher und Telegraph nicht. Jetzt kommt aber für die Verbindung beider Nachrichtenbeförderungsmittel in Betracht, daß sie bei dem Fernverkehr bis zu gewissem Grade in Wettbewerb zu einander treten und noch viel mehr sich gegenseitig ergänzen und das Bedürfnis nach schnellster Nachrichtenbeförderung je in besonderer Weise befriedigen. Je mehr der Fernsprecher in die Ferne wirkt, desto weniger gestattet die Rücksicht auf systematische Anlage des Netzes und zweckmäßige Organisation der Verwaltung, daß eine bezirksweise Verteilung der Verwaltung und eine Konkurrenz mehrerer Unternehmungen durchgeführt wird. Eine solche Gliederung und Konkurrenz kann auch hier durch unnötige Wiederholung gleichartiger Ausgaben unwirtschaftlich wirken. Der centralisierte Betrieb ist in der Regel beim Fernsprecher vorzuziehen, und dieser Betrieb kann bei Verbindung mit dem Telegraphenbetriebe am billigsten bewirkt werden, da ein großer Teil der für den Telegraphen vorhandenen Kräfte und Einrichtungen auch für den Fernsprecher mitbenutzt werden kann. Das Gesagte gilt zunächst nur für den Fernbetrieb. Aber der Nahbetrieb läßt sich von dem Fernbetrieb praktisch nicht trennen, ohne unwirtschaftliche Mehraufwendungen für Anlage und Betrieb zu verursachen.

Wo das Telegraphenmonopol des Staates be-

steht, ist hiernach auch das staatliche Fernsprechmonopol zweckmäßig, und wo jenes vom Staat selbst betrieben wird, kann man auch den Fernsprecher dem Privatbetrieb nicht überlassen.

Das Staatsmonopol soll nicht lediglich zur Erzielung möglichst hoher Reinerträge benutzt werden. Im allgemeinen hat hier das Gebührenprinzip zu herrschen, derart, daß Zinsen und Amortisation des Anlagekapitals uud die Betriebskosten gedeckt werden. Ueberschüsse über diese volle Deckung der Eigenkosten sind nicht grundsätzlich zu beanstanden, solange die erhobenen Gebühren den Verkehr nicht hemmen; am allerwenigsten erregen Ueberschüsse dann Anstoß, wenn sie zur Vervollständigung des Fernsprechnetzes und zur Verbesserung der Fernsprecheinrichtungen benutzt werden. Die Forderung, daß die Verkehrsinteressenten oder deren Organe eine Mindesteinnahme garantieren oder Beiträge zu den Anlagekosten leisten, kann nur ausnahmsweise gebilligt werden. Linien, die als integrierender Teil des Gesamtnetzes nicht lediglich lokale Bedeutung haben, werden am richtigsten auch von dem Staat als Inhaber des Fernsprechmonopols auf seine Kosten angelegt. Eine ängstliche Prüfung der Frage, oh jede solche Teillinie sich unmittelbar selbst rentiert, ist für eine staatliche Monopolverwaltung nicht am Platze.

3. Gebühren. Für die Bemessung der Fernsprechgebühren im Fernverkehr spielt die Dauer der Inanspruchnahme die Hauptrolle, da sie die Eigenkosten beeinflußt. Deshalb wird hier mit Recht die Gebühr nach der Zahl und Dauer der Gespräche abgestuft. Die Länge der Strecke kommt im allgemeinen — jedenfalls innerhalb des Gebietes derselben Monopolverwaltung — nicht in Betracht; nur insoweit hat sie eine Bedeutung für die Eigenkosten, als sie event. Einschaltungen nötig macht. Die Ausscheidung einer billigeren Lokalzone hat indes praktisch große Vorzüge, solange im ganzen die Ferngebühren noch hoch sind. In Deutschland ist seit 1./I. 1897 die Gebühr für den Verkehr zwischen Orten, die nicht mehr als 50 km in der Luftlinie voneinander entfernt sind, auf 25 Pf. für jedes Gespräch bis zu 3 Minnten ermäßigt (vorher 50 Pf.), während bei größeren Entfernungen 1 M. für das Gespräch zu zahlen ist.

Im innerstädtischen Verkehr erscheint theoretisch die Abstufung nach der Zahl und Dauer der Gespräche am richtigsten, stößt aber praktisch auf große Schwierigkeiten. Nur bei den öffentlichen Fernsprechstellen kann man sich an die Zahl und Dauer der Gespräche anschließen, ohne eine unverhältnismäßige Zählarbeit zu haben. Bei den Privatanschlüssen würde ohne leistungsfähige Zählapparate die Berücksichtigung der Zahl der Gespräche bei lebhaftem Verkehr nicht zu empfehlen sein. Vielfach hat man deshalb die Gebühren nivelliert und erhebt eine feste Jahreszahlung, die für alle Teilnehmer gleich hoch ist. (In Deutschland bis 1884: 200 M., seitdem 150 M.) Allerdings belastet dieses Vorgehen ungleichmäßig. Denn die Einwohner kleiner Orte, in denen weniger Anschlüsse zur Verfügung stehen, und weiterhin alle diejenigen, welche nur selten den Fernsprecher benutzen, haben die Fernsprechleistungen relativ teurer zu bezahlen als andere.

Indes würde eine Abstufung der Jahresgebühr lediglich nach der Größe der Städte nicht zweckmäßig sein. Gerade die Orte mit einem stärkeren Verkehr haben dann mehr zu zahlen und werden immer wieder auf Ermäßigung der Gebühr dringen. Will man Ortsklassen bilden, so müßte gleichzeitig der Grundsatz durchgeführt werden, daß innerhalb jeder Ortsklasse die Gebühr mit der Zahl der Teilnehmer stufenweise sinkt. Darin würde ein sehr wirksamer Antrieb zur Verallgemeinerung des Fernsprechers liegen.

Litteratur.

Em. Sax, Transport- und Kommunikationswesen, in Schönberg, 4. Aufl., T. 1., S. 551 ff. — *R van der Borght: Das Verkehrswesen, Leipzig 1894 (mit ausführlicher Bibliographie von Kuno Frankenstein).* — *Derselbe, Die Thätigkeit der deutschen Handelskammern in Bezug auf das Fernsprechwesen im Jahre 1889, Jahrb. f. Nat. 3 F., Bd. 1, S. 412 ff.* — *Meili, Das Telephonrecht, Leipzig 1885.* — *Derselbe, Die Anwendung des Expropriationsrechts auf die Telephonie, Basel 1888.* — *H Horch, Die verwaltungsrechtlichen Grundlagen des Telephonrechtes (aus dem Archiv für öffentliches Recht), Freiburg i. B. 1891.* — *Vidal, La telephonie au point de vue juridique, Paris 1886.* — *Schöttle, Der Telegraph in administrativer und finanzieller Hinsicht, Stuttgart 1883.* — *P. D. Fischer, Telegraphie und Telephonie, im H. d. St., Bd. 6., S. 192 ff.* — *Derselbe, Unter dem Zeichen des Verkehrs, Berlin 1895.* — *Ruzicka, Das Telephon; Entstehung, Entwickelung, gegenwärtiger Stand und Verwendung desselben, Prag 1896.* — *Archiv für Post- u. Telegraphie, Berlin.*

Vergl. Art. „Telegraphie".

R. van der Borght.

Feuerpolizei.

Die Feuerpolizei ist der Inbegriff aller Anordnungen zur Verhütung und Beschränkung von Feuer, sowie zur Sicherung der Personen bei Bränden. Da diese Anordnungen meist mehr oder weniger in die private Sphäre der Einzelnen eingreifen und unter Umständen namentlich mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen für letztere verknüpft sein können, so sind sie im allgemeinen nur insoweit gerechtfertigt, als das öffentliche Interesse dieselben erfordert.

Die Anordnungen zur Feuerverhütung betreffen namentlich den Umgang mit Feuer und Licht, die Aufbewahrung und den Verkehr

mit feuergefährlichen Gegenständen u. s. f.; besonders strenge Bestimmungen sind hierbei natürlich gegen vorsätzliche Brandstiftung erlassen; für besonders feuergefährliche Betriebe pflegen Spezialvorschriften gegeben zu werden. Daneben sucht man der Gefahr des Ausbruchs von Feuer durch banpolizeiliche Vorschriften über Oefen, Herde, Rauchröhren, Schornsteine, Beleuchtungsanlagen etc. zu begegnen. — Um ausgebrochenes Feuer möglichst rasch wieder zu ersticken und seine Weiterverbreitung zu verhindern, sind die erforderlichen Löschgeräte, Wasservorrichtungen, Brandmauern, massive Bedachung etc. angeordnet. Weiter gehören hierher die Vorschriften, wie sich die Ortsangehörigen bei ausbrechenden Feuern zu verhalten haben: die Bestimmungen über die Feuerwehren (Pflicht-, Freiwillige-, Berufs-Feuerwehren; die letztgenannte Gestalt der Feuerwehr ist ihrerseits dazu angethan, auf den Erlaß polizeilicher Verordnungen unter Umständen entscheidenden Einfluß zu gewinnen). Der Sicherung der Personen ist regelmäßig durch Vorschriften über Zugänge der Wohnungen (Treppen) etc. Rechnung getragen; besondere Maßregeln sind in dieser Hinsicht natürlich für Fabriken und ähnliche Gebäude, in denen viele Personen zusammen beschäftigt sind, sowie für Theater, Cirkus etc. getroffen.

Litteratur: *Döhring, Handbuch des Feuerlösch- und Rettungswesens, Berlin* 1881. — *Derselbe, Das Feuerlöschwesen Berlins.* — *Krameyer, Die Bekämpfung der Schadenfeuer, Berlin* 1891. — *Derselbe, Art. „Feuerpolizei" in H. d. St. (daselbst auch weitere Litteratur).*

Kehm (Elster).

Feuerversicherung.

1. Allgemeines. 2. Deutschland. 3. Oesterreich. 4. Frankreich. 5. England.

1. Allgemeines. Die Feuer- oder Brandversicherung ist ein Zweig der Sachversicherung. Sie bezweckt die Schadloshaltung des Eigentümers von Immobilien oder Mobilien gegen Verluste, welche ihn durch Brandschaden, Blitzschlag, auch Explosion oder deren Folgen treffen können. Eigene Brandstiftung verwirkt den Anspruch auf Entschädigung.

Die Feuerversicherung erstreckt sich demnach auf Immobilien, Gebäude, Wohn-, Geschäfts-, Fabrikgebäude, wobei event. besonders gefährdete Realitäten (Theater, Fabriken und Lager mit Explosionsstoffen etc.) ausgeschlossen oder durch Benutzung von Gegenseitigkeitsverbänden versichert werden, und sodann auf Mobilien, Wohnungs- und Wirtschaftsinventar, Erntevorräte, Vieh-, Roh- und Hilfsstoffe, Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen u. dgl. m., wiederum unter Ausschluß von Gegenständen mit besonders hohem specifischen Wert (Geld, Wertpapiere, Kunstwerke usw.).

Die Schadloshaltung geschieht auf Grund eines ermittelten Versicherungswertes, wobei regelmäßig der gemeine Wert anzunehmen ist. Der Hauptpunkt ist dabei die Verhütung der spekulativen Ueberversicherung und damit die Hintanhaltung von beabsichtigten Brandstiftungen. Die Leistungen der Versicherungseinrichtungen haben sich auf das damnum emergens zu beschränken, das lucrum cessans aber nicht zu berücksichtigen. Bei der Schadenersatzleistung ist der wirkliche Schaden genau zu ermitteln und höchstens bis zur Höhe der Versicherungssumme zu vergüten. Die Prämien richten sich nach dem Versicherungswerte und werden nach Gefahrenklassen abgestuft (Risikoskala). Ueber die Versicherung wird ein Versicherungsvertrag geschlossen und derselbe in einer Urkunde, der Police, niedergelegt. Die Versicherungsbedingungen sind dabei teils gesetzliche, teils statutarische und freiwillige. Dieselben unterliegen öfters einer generellen oder speciellen Kontrolle durch die Staatsgewalt.

Die Organisation der Feuerversicherung ist entweder eine privatwirtschaftliche oder eine mehr oder weniger öffentliche. Die Versicherer sind daher einerseits Aktien- und ähnliche spekulative Erwerbsgesellschaften oder Gesellschaften mit dem Prinzipe der Gegenseitigkeit und der Teilnahme der Versicherten am Reingewinn, bezw. Genossenschaften. Andererseits finden wir öffentliche Anstalten, Korporationen, Provinzen oder den Staat selbst als Träger der Feuerversicherung. Soweit die Versicherungseinrichtungen in den Händen von Privatunternehmungen sind, ist es feststehender Grundsatz, daß die Gründung solcher Anstalten an staatliche Konzession gebunden ist und dieselben überhaupt fortdauernder, wenn auch verschieden gearteter Kontrolle unterstehen.

2. Deutschland. Die Funktionen der Feuerversicherung erfüllten in älterer Zeit die Gilden. Sie waren örtlich begrenzte Genossenschaften und Schutzbündnisse, die für die verschiedenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder Fürsorge trafen, zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichteten. In diesen Rahmen wurde auch die Unterstützung bei Brandschaden aufgenommen, und diese bestand in der Gewährung von Baumaterialien und Naturalien, sowie in der Leistung von Hand- und Spanndiensten beim Wiederaufbau, event. auch in Geldgeschenken. Seit dem 15. Jahrh. specialisierten sich in Deutschland diese Gilden und bildeten sich eigene Brand- oder Feuergilden, auch Brandkassen oder Feuerordnungen genannt. Sie waren gleichfalls auf einen örtlichen Kreis beschränkt, und es hatten die Genossen den Brandgeschädigten Hand- und Spanndienste zu leisten, Naturalien und später auch Geldbeiträge zu reichen. Erst an der Grenz-

scheide vom 17. zum 18. Jahrh. finden wir einen größeren Zug in der Organisation. Das erste größere Versicherungsinstitut war die staatliche Feuerkasse in Hamburg (gegründet 1677). Nach diesem Muster suchte schon der Große Kurfürst eine gleiche Einrichtung in Brandenburg zu schaffen, indes ohne Erfolg. Auch die Gründung einer „General-Feuersozietät", welche sich als staatliche Anstalt über das ganze Land erstrecken sollte, mußte König Friedrich I. wegen des allgemeinen Widerstandes wieder aufgeben. Unter Friedrich Wilhelm I. hielt man an der Decentralisation fest und schuf lokale Feuerkassen, und zwar zwei für die drei Provinzen (Brandenburg, Pommern, Preußen), je eine für Berlin, Stettin und Königsberg und eine für die übrigen Städte. Sie beruhten auf dem Beitrittszwang und hatten zum Wiederaufbau Brandentschädigungsgelder, soviel als die Not erfordert, zu leisten. Diese Thätigkeit hat Friedrich der Große in gleichem Maße wieder aufgenommen und sowohl für eine Reihe von Städten als auch für das platte Land solche Brandkassen ins Leben gerufen. Die Verwaltung lag in den Händen der Stände oder Städte.

Im 18. Jahrh. wurden auch in anderen deutschen Territorien öffentliche Brandkassen gestiftet, so in Kursachsen 1729, Hannover und Braunschweig 1750, in Baden-Durlach 1758, Hessen-Kassel 1767, Württemberg 1773 u. dgl. m. Die Verwaltung derselben war meist eine Sparte der inneren Staatsverwaltung. In Bayern geschah seit Anfang des 19. Jahrh. die Versicherung gegen Brandschaden durch eine staatlich geleitete Anstalt.

Dagegen konnte sich in Deutschland während des 18. Jahrh. die Privatthätigkeit im Gebiete der Feuerversicherung kaum entwickeln. Es bestanden allerdings mehrfach rein lokale Gegenseitigkeitsvereine zur Versicherung von Mobilien oder Immobilien oder für beides, die zum Teil sich bis heute erhalten haben. Allein erst mit dem siegreichen Vordringen der liberalen Wirtschaftsideen ward für ihre Entwickelung der Boden vorbereitet. Diese Periode des ökonomischen Individualismus und damit der Aufschwung der privaten Feuerversicherungsbetriebe setzt mit dem Jahre 1821 ein, in welches die Gründung der „Feuerversicherungsbank für Deutschland" in Gotha fällt. Schon 1812 waren in Berlin und 1819 in Leipzig die „Berlinische" und die „Leipziger Feuerversicherungsgesellschaft" entstanden. Seit jener Zeit sind eine Reihe von großen Versicherungsaktiengesellschaften in Wirksamkeit getreten.

Die Träger der Feuerversicherung in Deutschland sind zur Zeit alle Formen von Anstalten. Oeffentliche Sozietäten finden sich in allen Gebietsteilen, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, am schärfsten mit Monopolcharakter und indirektem Zwang in Bayern, Braunschweig und Nassau. Weniger entwickelt haben sich die Gegenseitigkeitsanstalten, sie sind in der Hauptsache wegen des häufigen Zwanges zur Gebäudeversicherung auf die Mobiliarversicherung beschränkt geblieben. Dagegen hat die erwerbsmäßige Feuerversicherung in der Form von Aktiengesellschaften sehr an Bedeutung gewonnen. Auch sind neben etwa 30 einheimischen Gesellschaften zahreiche ausländische Unternehmungen im Reichsgebiete zugelassen.

1) Die Immobiliar-Feuerversicherung. In Preußen konkurrieren öffentliche Sozietäten (provinzial- und kommunalständische Institute) mit Privatgesellschaften. Der Versicherte hat zwischen beiden Formen die Wahl, da den öffentlichen Sozietäten die meisten ihrer Vorrechte genommen worden sind. Der Versicherungszwang gilt zur Zeit in Preußen zu gunsten der öffentlichen Sozietäten nur für die Städte Berlin, Stettin, Breslau und Thorn, für die Städte und das platte Land des Fürstentums Ostfriesland und die Regierungsbezirke Kassel, Wiesbaden und Sigmaringen. Für die öffentlichen Sozietäten besteht die Pflicht zur Aufnahme. Die Privatgesellschaften unterlagen früher erheblichen Beschränkungen, die aber seit 1861—65 in Wegfall gekommen sind. — Bayern hat in seiner Brandversicherungskammer ein staatlich geleitetes Institut. Seit G. v. 3./IV. 1875 steht dasselbe im Genusse des Monopols der Gebäudeversicherung. Für die Rheinpfalz besteht eine selbständige, jedoch auf gleichen Grundsätzen beruhende Anstalt. Der Zwang ist ein indirekter, jeder, welcher sein Objekt versichern will, muß die für ihn territorial zuständige Anstalt benutzen. — Staatsanstalten für Versicherung von Gebäuden mit Versicherungszwang finden sich in Sachsen, Baden, Württemberg, Hessen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Lippe, Waldeck und Hamburg. Oeffentliche Sozietäten ohne Versicherungszwang haben Gotha und Lübeck. Dagegen ist in Sachsen-Meiningen, Schaumburg-Lippe und Bremen die Immobiliarversicherung ausschließlich in Händen von Privatgesellschaften.

2) Die Mobiliar-Feuerversicherung ist vorwiegend Privatgesellschaften überlassen, sie sind teils Aktien- (Erwerbs-)Gesellschaften, teils Gegenseitigkeitsanstalten, welche daneben sich innerhalb der ihnen zugewiesenen Grenzen auch mit Immobiliarversicherung befassen. In Preußen bildet sie teilweise auch einen Nebenbetrieb der öffentlichen Sozietäten. Im allgemeinen ist der Betrieb der Mobiliar-Feuerversicherung an die Konzession geknüpft, welche entweder von der Krone selbst (Bayern) oder von der Bezirksregierung des Domizils der Gesellschaft (Preußen: für inländische Anstalten) oder vom Ministerium (Preußen: für ausländische Institute) zu erteilen ist. Der Privatversicherungsbetrieb ist auch in anderer Richtung abhängig von der Verwaltung der Einzelstaaten.

3. Oesterreich. Kleine Ortsverbände, namentlich auf dem platten Lande, die „Bauern-Assekuranzvereine", waren in Oesterreich die Anfänge der Feuerversicherung. Diese Verbände

sind zumeist im 18. Jahrh. entstanden, z. B. der älteste noch bestehende 1710, und haben insonderheit in Oesterreich ob und unter der Enns und in Böhmen große Verbreitung gefunden. Sie verpflichten regelmäßig ihre Mitglieder nur zu Naturalleistungen und nur zum Teil zu Geldbeiträgen. Ihre Zahl beläuft sich auf über 200 Vereine. Ebenso finden sich ständische Landes-Feuersozietäten, welche von den betr. Landständen gegründet und von ihnen auch gegenwärtig noch verwaltet werden: seit 1811 in Salzburg (damals bayrisch), seit 1823 für Tirol und Vorarlberg, seit 1828 für Mähren und Schlesien, seit 1829 für Steyermark, Kärnten und Krain und seit 1848 für Oesterreich ob der Enns. Private Gegenseitigkeitsanstalten sind in verschiedenen Kronländern seit den 20er Jahren gegründet worden. Ihre Zahl beträgt etwa 20 solcher Gesellschaften. Die böhmische und galizische Anstalt ziehen auch die Hagelversicherung in das Bereich ihres Wirkungskreises. Seit dem Kaiserl. Erlaß v. 4./IX. 1819 ist auch die Errichtung von Versicherungs-Aktiengesellschaften gestattet. Von 1822—47 traten 5 solcher Gesellschaften ins Leben, von welchen 2 später zur Liquidation schritten. Heute sind im Kaiserstaate 8—10 solcher Gesellschaften thätig, wozu noch einige auswärtige Aktiengesellschaften kommen. Seit mehreren Jahren ist in Oesterreich eine lebhafte Bewegung zu gunsten der Zwangsversicherung im Gange, welche sich unbedingt auf die Immobiliarversicherung und bedingt auch auf die Mobiliarversicherung erstrecken soll. Dieser Anregung gegenüber hat sich aber die Regierung ablehnend verhalten. Sie will nur einen Versicherungszwang für die Immobilien zugeben, den Versicherungsnehmern jedoch hinsichtlich der Versicherungsanstalt freie Wahl lassen.

4. Frankreich. Der Ursprung der französischen Feuerversicherung geht auf die Departementskassen zurück, die zum Teil gegenwärtig noch bestehen. Während des 18. Jahrh. errichteten verschiedene Bischöfe und Erzbischöfe sog. Bureaux des incendiés, indem sie regelmäßige Sammlungen veranstalteten, aus welchen die Abgebrannten Entschädigungen erhielten. Ein solches Bureau ist für Paris schon 1717 nachweisbar. Diese Kassen ruhten während der Stürme der Revolutionszeit, doch schon 1804 setzt die Bewegung von neuem ein, und wurden in der Folgezeit mehrfach solche Departementskassen ins Leben gerufen. Eine 1754 errichtete Feuerversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit und eine derartige Aktiengesellschaft aus dem Jahre 1786 überlebten die Revolutionsära nicht. Erst nach der napoleonischen Kriegszeit konnten die gegenseitigen Feuerversicherungskassen Wurzel fassen, nachdem ruhigere Zeiten über das Land gekommen waren. Sie umfaßten sowohl die Immobiliar-, als auch die Mobiliarversicherung. Ihre Zahl erreicht 15—20 Anstalten, von welchen einzelne einen Versicherungsbestand von mehreren Milliarden Frcs. aufzuweisen haben. Von größerer Bedeutung sind indessen die Aktiengesellschaften, etwa 30 an der Zahl. In ihren Händen liegt der Schwerpunkt der Versicherungsunternehmungen. Ihre Nettoprämieneinnahme dürfte 100 Mill. Frcs. übersteigen. Auch ausländische Versicherungsgesellschaften sind in Frankreich zugelassen.

5. England. Aeltere Pläne in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. zur Errichtung von Feuerversicherungsanstalten führten zu keinem praktischen Ergebnis. Erst nach dem großen Brande von London v. 2.—5./IX. 1666 tauchte eine gegenseitige Versicherungsgesellschaft für Gebäude auf, welche 1680 unter dem Titel „The Fire Office" in eine Aktiengesellschaft verwandelt wurde und 1705 den Namen „Phoenix" annahm. Eine städtische Versicherungsanstalt in London hatte nur kurzen Bestand. Dagegen erhielt der Phoenix in der 1683 gegründeten Gegenseitigkeitsgesellschaft „Friendly Society" einen heftigen Konkurrenten, doch mußten beide 1696 der „Hand in Hand" Platz machen. Anfangs des 18. Jahrh. entstanden dann noch weitere Gegenseitigkeitsanstalten. Während des sog. „Südsee-Schwindels" um 1720 entstanden eine Reihe verfehlter Gründungen von Feuerversicherungsaktiengesellschaften in London und in den Provinzen, von welchen jedoch nur die bestfundierten, wie die „Royal Exchange" und die „London", die sich auf die Hauptstadt beschränkten, eine längere Lebensdauer hatten. 1782 wurde der „Phoenix", eine neue Aktiengesellschaft, gegründet, er erstreckte seinen Wirkungskreis bald auf das ganze Land und errichtete auch ausländische Agenturen. Im Laufe des 18. und 19. Jahrh. wurden in England zahlreiche Gesellschaften oft dubioser Natur gegründet. Die meisten derselben gerieten jedoch wegen mangelnder Lebensfähigkeit in Verfall, sind teils zu Grunde gegangen oder haben sich mit anderen Gesellschaften verschmolzen (Amalgamationen). Andererseits aber ist eine beträchtliche Zahl solcher Unternehmungen zu hoher Blüte gelangt und hat in allen Kulturländern Errungenschaften erzielt. Diese Gesellschaften befassen sich mit Immobiliar- wie mit der Mobiliarversicherung.

Litteratur. *Wagner*, in *Schönberg*, *Bd.* 2 *S.* 994 *ff.* — *H. u. K. Brämer*, *Das Versicherungswesen*, *Leipzig* 1894, *S.* 291 *ff.* (*Frankenstein'sche Sammlung*, *Bd.* 1 *S.* 17). — *v. Hülsen*, *Geschichte*, *Umfang und Bedeutung des Feuerversicherungswesens*, *Zeitschr. d. Kgl. preuß. stat. Bur.*, *Jg.* 7 (1877). — *Simon*, *Entwickelung des Immobiliar-Feuerversicherungswesens in Preußen bis zum Jahre* 1866, *Hirth's Annalen* 1888. — *Stoll*, *Feuerversicherungswesen in Bayern*, *München* 1867. — *Emminghaus*, *Art.* „*Feuerversicherung*", *H. d. St.* — *Elster*, *Art.* „*Feuerversicherung*", *Stengel's WB. d. D. VR.*

Max von Heckel.

Fichte, Johann Gottlieb,

geb. zu Rammenau in der Oberlausitz am 19./V. 1762, studierte, durch den Baron v. Miltitz unterstützt, in Jena Theologie und Philosophie. Nach dem Tode seines Wohlthäters sah er sich gezwungen, erst in Zürich, dann in Königsberg Hauslehrer zu werden. 1794—1799 lehrte er in Jena, von wo er durch die Anklage wegen Atheismus vertrieben wurde. 1805 wurde er nach Erlangen und 1809 an die neugegründete Universität in Berlin berufen, wo er am 27./I. 1814 starb.

Schriften: Von diesen kommen hier hauptsächlich in Betracht: Grundlage des Naturrechtes nach Prinzipien der Wissenschaftslehre (abgedr. I. 2. Bde. der „Sämtlichen Werke", Berlin 1845). — Der geschlossene Handelsstaat, 1800 (abgedr. ebenda).

Litteratur: *G. Schmoller, Johann Gottlieb Fichte (i. Jb. f. Nat., Bd. 5, S. 1—61), 1865 (wieder abgedr. i „Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften". Leipzig 1888). — Zeller, J. G. Fichte als Politiker (i. Sybel's Histor. Zeitschrift, Bd. 4. S. 1 ff.). — Karl Dsehl, Art. Fichte i. H. d. St., Bd. 3, S. 411 ff. — J. Jaurès, Les origines du socialisme allemand (i. „Revue socialiste", Juni- u. Juliheft 1892). — S. Sozialismus.* C. Gr.

Fideikommisse s. Stammgüter.

Finanzen.

1. Terminologisches. 2. Begriff und Entstehung der Finanzen und Finanzwirtschaft. 3. Wesen und Eigenart der F. 4. Die Technik der F. 5. Die Entwickelungsepochen der F.

1. Terminologisches. Das Wort „Finanz" entstammt dem Latein des späteren Mittelalters und wird abgeleitet von finare, einem Ausdruck der Gerichtssprache, welcher einen Rechtsstreit beilegen, bezahlen, quittieren bedeutete. Aus diesem Grunde verstand man unter finatio, financia, financia pecuniaria u. dergl. m. eine praestatio pecuniaria, eine Zahlungsleistung, durch welche ein Schuldverhältnis gelöst wurde. Weiterhin aber wurde der Terminus financia für jede Zahlung oder Geldsumme gebraucht; denn alle die einschlägigen Redewendungen gehen auf den Sprachstamm finis zurück, was speciell Zahlungstermin im späteren Latein heißt.

Aus dieser Wurzel gingen aber die deutschen Bezeichnungen „Finanzerei, Finanzer, Finantz" hervor, die wir im 16. und 17. Jahrh. in Deutschland mit der üblen Nebenbedeutung von List, Untreue, Betrug, Wucher u. dergl. vorfinden. Wahrscheinlich erinnerte das Lehnwort an fein oder abgefeimt und damit an die vielen Bedrückungen, welche damals häufig mit den finationes verbunden waren.

Der heutige Wortsinn, den wir dem Ausdruck Finanzen im allgemeinen beilegen, hat seine Heimat in Frankreich. Hier hat man zuerst das Wort Finanz als Bezeichnung für Staatshaushalt gebraucht. Bereits im Mittelalter hießen die Geldsummen des Staates finationes regiae oder la finance du roy, und umfaßte der Begriff les finances die Staatseinnahmen, das Staatsvermögen und die Regierungswirtschaft überhaupt. Seit dem 16. Jahrh. ist dieser Wortverstand in Frankreich der vorherrschende. Mit der Vormachtsstellung Frankreichs im europäischen Staatensysteme seit Heinrich IV. und der Weltherrschaft der französischen Sprache seit Ludwig XIV. hat diese Bedeutung alle übrigen verdrängt. Auch in Deutschland ist allmählich der ühle Nebensinn der französischen Anwendung gewichen, und ebenso haben die meisten Kultursprachen das Wort Finanzen als gleichbedeutend mit Staatshaushalt in ihren Wortschatz aufgenommen: les finances, die Finanzen, Finance, Finanze, Financiën (dänisch) etc. Einzelne Sprachen haben jedoch andere Bezeichnungen für diesen Begriff, z. B. die spanische la hacienda.

Wenn man auch zunächst bei „Finanzen" an die Wirtschaft des Staates, die Staatseinnahmen, Staatsausgaben, die Staatsschulden u. dergl. m. denkt, so hat doch die wachsende ökonomische und politische Bedeutung der übrigen öffentlichen Körper, der unterstaatlichen und überstaatlichen Gebilde, wie Gemeinde, Kreis, Provinz, Kronland, Bundesstaat, Staatenbund usw., dazu geführt, diesen Begriff nicht auf den Staat allein zu beschränken, sondern ihn auf alle öffentlichen Körper schlechthin auszudehnen. Daher die Ausdrücke Gemeindefinanzen, Reichsfinanzen. Bundesfinanzen etc. im Gegensatz zu den Staatsfinanzen.

Nun aber hat der englische Terminus finance, welcher neben der Bedeutung „öffentlicher Haushalt" auch für andere volkswirtschaftliche Erscheinungen gebraucht wird, gleichzeitig auf den Kontinent seinen Einfluß geltend gemacht. Und so sprechen wir demgemäß von Finanzgesellschaften, Großfinanz, von finanziellen Operationen, von finanziellen Gewinnen und Verlusten u. s. f., wo wir wesentlich privatwirtschaftliche Thatsachen des Geld- und Effektenmarktes oder aus der Börsen- und Bankwelt oder überhaupt aus dem Bereiche des Geld- und Kreditwesens im Auge haben.

2. Begriff und Entstehung der Finanzen und Finanzwirtschaft. Finanzen und Finanzwirtschaft können wir als Synonyma betrachten. Wir verstehen unter Finanzwirtschaft den Inbegriff aller Thatsachen, Beziehungen, Anstalten und Veranstaltungen, welche sich auf die Wirtschaft und das Wirtschaftsleben der öffentlichen Körper, des Staates, der unterstaatlichen und überstaatlichen Verbände erstrecken. Hierbei

haben wir es mit der Gesamtheit derjenigen Thätigkeiten zu thun, welche die Verwaltung des Güterlebens zur Befriedigung der mittelbaren oder unmittelbaren Gemeinbedürfnisse und zur Sicherstellung der sozialen Daseinsbedingungen bezweckt.

Staat und öffentliche Körper sind soziale Organe, welche eine Reihe von Funktionen zu verrichten haben. Und unter diesen sind nicht die wenigsten wirtschaftlicher Natur. Da sie ihre Aufgaben nur lösen können, wenn sie mit außerordentlichen Mitteln ausgestattet sind, so ist ihr konstruktives Prinzip der Zwang. Als solche Zwangsgemeinwirtschaften bedürfen sie zur Erfüllung ihrer Zwecke der fortwährenden Beschaffung und des dauernden Verbrauches von Sachgütern und Leistungen. Sie müssen daher wirtschaftlich thätig sein, wirtschaftliche Mittel erwerben und verwenden, fortgesetzt und planvoll eine Wirtschaft führen. Und diese Wirtschaft nennen wir Finanzwirtschaft, sie können wir charakterisiren als die Verwaltung des öffentlichen Güterlebens. Der Kreis der Finanzwirtschaft bezieht sich somit auf die Summe von Thätigkeiten, welche auf die Erwerbung, Verwaltung und Verwendung von äußeren Gütern gerichtet sind, auf bestimmten Grundsätzen beruhen und nach einem durchdachten Plane ausgeführt werden.

Die Durchführung dieser Aufgaben bildet einen wesentlichen Bestandteil der staatlichen Thätigkeiten. Vollends im modernen Kulturstaate spitzen sich die meisten öffentlichen Angelegenheiten auf diese ökonomische Seite des Staatslebens zu, sie stehen alle mehr oder weniger in engstem Zusammenhang mit der Finanzwirtschaft. Die Fürsorge für die Beschaffung der erforderlichen Mittel zur Bestreitung der öffentlichen Ausgaben gestaltet sich inzwischen mit steigender Kultur und zunehmenden Funktionen dieser Körper zu einem sehr verwickelten Organismus, dessen Einrichtung und Leitung alle Regierungen und Parlamente zum Gegenstand ihrer ununterbrochenen Aufmerksamkeit machen müssen. Daher ist es auch erklärlich, daß man zu allen Zeiten einer guten Finanzwirtschaft die größte Bedeutung für das Wohlergehen der Staaten beigelegt hat.

3. Wesen und Eigenart der F. Die Finanzwirtschaft ist eine Einzelwirtschaft; sie ist aber keine bloß vorgestellte Zusammenfassung aller Einzelwirtschaften eines räumlich abgegrenzten Gebietes, kein bloßer Begriff, wie die Volks- oder Weltwirtschaft, sondern eine eigene Individualwirtschaft neben und über allen Sonderwirtschaften. Sie ist eben eine den übrigen Formen der vergesellschafteten Wirtschaften verwandte Wirtschaftsart. Indessen ist sie aber eine Wirtschaftsform, welche zwar mit den übrigen Einzelwirtschaften, mit den anderen Privatbetrieben gewisse gemeinsame Merkmale teilt, aber doch hinwiederum grundsätzlich von diesen verschieden ist.

Vor allem ist die Wirtschaftsführung des Staats und der übrigen öffentlichen Körper dadurch gekennzeichnet, daß sie nur ein Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck ist. Während die privaten Einzelwirtschaften auf die Erwerbung von Gütern gerichtet sind, um überhaupt Einkünfte und Einkommen zu bilden, und demgemäß dieses Ziel Anfang und Ende aller ökonomischen Bethätigung ist, liegt es der Finanzwirtschaft ob, eine Reihe von öffentlichen, großenteils immateriellen Leistungen zu erreichen. Die wirtschaftliche Thätigkeit beschränkt sich darum auf denjenigen Umfang, welcher zu diesem Streben notwendig ist, über dieses Maß hinaus, über die Herstellung der durch die öffentlichen Thätigkeiten bewirkten Leistungen hinaus, wirtschaftet weder der Staat, noch sonst ein öffentlicher Körper.

Da nun Staat und öffentliche Körper sog. Zwangsgemeinwirtschaften sind, so ist ihr grundlegendes Entwickelungsprinzip der Zwang. Durch ihn unterscheidet sie sich von den sonstigen Arten der vergesellschafteten Wirtschaft, und bei ihr wird das Einzelinteresse durch eine autoritäre, unbegrenzte Zwangsgewalt unter die Gemeinschaftsinteressen gebeugt. Die Wirtschaftsführung beschafft sich um deswillen die erforderlichen Sachgüter auf einem besonderen Wege, dem Zwangserwerb, während die privaten Einzelwirtschaften dies nur auf Grund des Privateigentums und des freien Vertrags vermögen. Auch die für die Erreichung ihrer Zwecke benötigten Dienste und Leistungen heischt sie, wenigstens teilweise, gleichfalls durch Zwang (Wehrwesen).

Der Wert der vom Staate und den öffentlichen Körpern gebotenen Leistungen wird nach Maß und Umfang nicht genau den sachlichen und persönlichen Gegenleistungen der Staatsunterthanen entsprechen. Es findet keine separate Abrechnung und keine spezielle Wertvergleichung statt. Vielmehr herrscht hier das Prinzip der generellen Entgeltlichkeit, und die vom Staate beanspruchte Gegenleistung wird nicht durch vertragsmäßige Vereinbarung, sondern nach einseitiger Feststellung durch den Staat normiert. Dagegen ist das regelnde Prinzip bei den übrigen Sonderwirtschaften die spezielle Entgeltlichkeit, bei welcher die Leistung des einen Teils mit der Gegenleistung des anderen im einzelnen verglichen und ihre Höhe, ihr Maß und ihre Form auf Grund zweiseitiger Abmachung festgestellt wird.

Entsprechend der Machtstellung des leitenden Wirtschaftssubjektes — Staat, Selbstverwaltungskörper, Reich — verfolgt die Finanzwirtschaft andere Zwecke und verfügt über umfangreichere Mittel als die übrigen Individualwirtschaften. Ihre Aufgaben reichen über diejenigen der

letzteren weit hinaus und sind auch zum Teil ganz anderer Art. Bei den Privatwirtschaften steht im Mittelpunkte ihrer Thätigkeit die Sorge um den Lebensunterhalt, das Streben, materielle Güter für die Bedürfnisbefriedigung zu beschaffen. Die Finanzwirtschaft dagegen hat überwiegend immaterielle Werte, wie Rechtsschutz, Rechtssicherheit, politische Unabhängigkeit, geordnete Verwaltung u. dgl., zu gewähren. Diese aber lassen sich häufig überhaupt nicht in Geldwert darstellen und kommen der gesellschaftlichen Gemeinschaft zu gute, ohne daß das Maß des Genusses für den Einzelnen fixierbar oder in Zahlen auszudrücken ist. Darum erhält die Finanzwirtschaft auch nicht die aufgewendeten Produktionskosten zurückerstattet und dadurch die Mittel zur Herstellung neuer Leistungen. Andererseits aber setzen die unbegrenzte Dauer des Staates als solchen, welcher dem Wechsel historischer Staatsindividualitäten nicht unterworfen ist, sowie die absolute Souveränetät gegenüber seinen Unterthanen die Finanzwirtschaft in den Stand, auf eine lange Reihe von Jahren hinaus Geschäfte zu unternehmen und Verbindlichkeiten einzugehen, wozu andere Einzelwirtschaften schon wegen ihrer begrenzten Lebensdauer nicht geeignet sind. Desgleichen ist die Finanzwirtschaft bei Schaffung ihrer Leistungen unabhängig von der Rücksicht auf die Nachfrage.

Bei der Finanzwirtschaft zeigt sich mehrfach ein Monopolcharakter, insofern der Staat in mancherlei Richtungen die ausschließliche Nachfrage nach gewissen Gegenständen darstellt, alleiniger Käufer oder Abnehmer von gewissen Gütern oder Dienstleistungen ist. Nur der Staat ist beispielsweise Käufer von militärischen Ausrüstungsgegenständen, nur der Staat sucht für gewisse Zwecke, wie für das Richteramt, den Militärdienst u. dgl. m., Arbeitskräfte anzuwerben.

Wie jede Wirtschaft, so gliedert sich auch die Finanzwirtschaft in eine Ausgabe- und Einnahmewirtschaft. Für beide ist hier maßgebend, was der Staat und die öffentlichen Körper überhaupt zu leisten haben. Das Maß der Staatsaufgaben bestimmt daher allein den Bedarf, welchem gegenüber alle übrigen Rücksichten zurückzutreten haben. Daraus aber ergiebt sich ein letzter Unterschied. Weil für die Finanzwirtschaft der öffentliche Bedarf ausschlaggebend ist, so stehen auch die Ausgaben obenan. Der Staat und die öffentlichen Körper müssen demgemäß zuerst die durch ihre Zwecke und Aufgaben bedingte Ausgabewirtschaft festsetzen und machen von der Höhe und dem Umfang derselben Beschaffung und Maß der Einnahmen abhängig. Bei den übrigen Einzelwirtschaften aber muß umgekehrt das Einnahmeprinzip die Ausgaben beherrschen, ersteres ist die Voraussetzung, letzteres die Folgerung. Hier kann eine geordnete und dauernd erfolgreiche Wirtschaft nur bestehen, wenn sich die Ausgaben nach den verfügbaren Einnahmen richten.

4. Die Technik der F. Die Finanzwirtschaft bedarf, wie jede andere Wirtschaft, der regelmäßigen Verfügung über persönliche Arbeitskräfte nnd sachliche Produktionsmittel, um die von ihr geforderten Leistungen herstellen zu können. Schaffende Hände müssen die Absichten der Centralleitung aufnehmen und in Thaten umsetzen, sachliche Produktionsmittel haben das Substrat für die Handlungen der ersteren abzugeben. Die Verfügung über beide Kategorien kann das Subjekt der Finanzwirtschaft, Staat, Reich, Selbstverwaltungskörper, wiederum auf allen jenen Wegen erreichen, deren sich jeder Wirtschaftsbetrieb bedient. Doch stehen ihm, in Gemäßheit des Zwangsprinzipes, wirkungsvollere Erwerbsarten zu als den privaten Betrieben. Alle diese Erscheinungen sind indessen mancherlei historischem Wechsel und größeren oder geringeren Verschiedenheiten nach Staaten und Völkern unterworfen.

Die persönlichen Arbeitskräfte verschaffen sich der Staat und die öffentlichen Körper einmal durch freiwillige unentgeltliche Bereitstellung, wie bei den unentgeltlichen Ehrenämtern, besonders in kleineren Verwaltungsbezirken (Gemeinde, Kreis usw.). Jedoch setzt diese Form der Anwerbung im ganzen einfache, primitive Verhältnisse des öffentlichen Lebens voraus, sowie geringe Ansprüche an eine technische Fachschulung. Im Laufe der Geschichte hat sie daher nur ausnahmsweise eine höhere Bedeutung erlangt. Meist fehlt es zudem an der erforderlichen Bereitwilligkeit der Staatsbürger, ohne Entgelt umfangreichere Dienste zu leisten, oder dieselben entsprechen in ihrer Qualität nicht den gestellten Anforderungen, namentlich nicht auf entwickelterer Stufe der Staatsverwaltung.

Sodann werden Arbeitskräfte durch Zwang in den Dienst der Allgemeinheit gestellt, wie beim Heer- und Wehrwesen, beim Geschworenendienst u. dgl. Ein Entgelt für die Leistungen wird entweder überhaupt nicht gewährt oder nicht vollständig, jedenfalls aber nach einseitiger Festsetzung durch die öffentliche Gewalt. Diese zweite Art der Beschaffung war zu allen Zeiten und bei allen Völkern in Uebung. Allein auch sie ist nur innerhalb gewisser Grenzen anwendbar; denn die Betroffenen sind teils überhaupt nicht imstande, ohne jedes Entgelt die geforderten Dienste zu leisten, teils wird hierdurch eine ungleichmäßige Verteilung der Lasten unvermeidlich sein, teils endlich wird die Qualität unter der Unentgeltlichkeit und dem Zwange leiden. Daher muß der Staat regelmäßig mindestens für den freien Unterhalt sorgen und auch sonst Ersatz für besondere Ausgaben und Kosten leisten.

Schließlich werden die benötigten Dienste

entgeltlich und vertragsmäßig erlangt. Leistung und Gegenleistung werden speciell miteinander abgeglichen. Die Mehrzahl der öffentlichen Dienste werden auf Grund dieser Methode geleistet; im einzelnen sind natürlich die Formen der Entlohnung sehr verschieden. Sie bestehen teils in Beamtenstellen mit Geldentlohnung, teils in der Uebertragung bestimmter Erwerbsmittel (Grundstücke, Häuser, Gewerbe) teils in der Exspektanz auf gewisse Bezüge (Taxen, Strafgelder, Anfälle), teils sind sie wenigstens partiell auch immaterieller Natur neben Geldentlohnung (Titel, Würden, Ehren etc.) Die Entgeltlichkeit des öffentlichen Dienstes bildet heute die Regel bei Erlangung von Leistungen. Sie ist vor allem schon überall da notwendig, wo die komplizierten Ansprüche des öffentlichen Dienstes eine besonders technisch hohe Qualität der Leistungen erheischen, die nur von einem fachmännisch vorbereiteten und geschulten Arbeiter erwartet werden können. Das typische Beispiel hierfür ist das moderne Berufsbeamtentum in den verschiedenen Sparten des öffentlichen Dienstes.

Die sachlichen Produktionsmittel umfassen teils bewegliche, teils unbewegliche Sachgüter. Sie dienen zur Entlohnung der die Leistungen produzierenden Arbeitskräfte. Die wesentlichste Form dieser Sachgüter ist auf unserer Kultur- und Wirtschaftsstufe das Geld.

Die unbeweglichen Sachgüter, Grundstücke, Gebäude u. dgl. m. befinden sich in der Verfügungsgewalt der öffentlichen Körper teils zum Zwecke, um unmittelbar bestimmten Verwendungen zu dienen, wie Gebäude zur Unterbringung von Behörden, Gerichten, Schulen, Gefängnissen etc. (Verwaltungsvermögen), oder sie sind nur mittelbar zur Produktion von immateriellen Werten bestimmt und haben zunächst Einkünfte, insonderheit Geldeinkünfte zu gewähren (Finanzvermögen). Solche Eigentumstitel stammen teils aus früherem Gemeindebesitz, aus staatlichem oder Volkseigentum, teils sind sie die Ueberreste aus vormaligem Herrscherbesitz. Hierzu kommen unbewegliche Sachgüter, die in späterer Zeit unter den Formen des privatwirtschaftlichen Verkehrs durch Kauf oder Tausch oder durch Zwangsenteignung in den Besitz des Staates übergegangen sind.

Die beweglichen Sachgüter, Geld und Geldeswert, nach Umständen auch Naturalien, dienen ausschließlich zur Bestreitung der mit den öffentlichen Leistungen zusammenhängenden Ausgaben. Sie entspringen einmal freiwilligen Zuwendungen, Schenkungen, Stiftungen, Sammlungen u. dgl. oder doch solchen Gaben, die wenigstens formell den Charakter von freiwilligen Geschenken haben, so die angelsächsischen donationes pro habenda regis benevolentia, das don gratuit des französischen Klerus im Mittelalter u. dgl. m. Außer etwaigen Zwangsanlehen haben diese freiwilligen Zuwendungen im modernen Staate als regelmäßige Einkünfte nur eine untergeordnete Bedeutung. Eine andere Erwerbsart ist die Eigenproduktion im privatwirtschaftlichen Erwerb. Hierbei wird mit den technischen Hilfsmitteln für den eigenen Bedarf in Staats- oder Gemeindebetrieben oder für den Verkehr und Absatz produziert, oder es wird endlich der öffentliche Kredit in Anspruch genommen. Die wichtigste, allgemeinste und im modernen Staatsleben gebräuchlichste Form zur Erlangung von Sachgütern ist die Besteuerung in ihren verschiedenen Erscheinungsformen von Gebühr und Steuer. Ihr Wesen besteht darin, daß der Staat und die Selbstverwaltungskörper von ihren Angehörigen Sachgüter und namentlich Geld teils mit speciellem Entgelt, teils ohne ein solches zwangsweise einfordern. Die Steuern und Abgaben bilden heute das eigentliche Rückgrat unserer modernen Finanzwirtschaft.

Wie jede Wirtschaft zweckmäßig zwischen den persönlichen und sachlichen Produktionsmitteln kombinieren muß, so hat dies auch die Finanzwirtschaft zu thun. Die richtige Kombination der einzelnen Faktoren ist die Grundlage einer gesunden Finanzverwaltung.

5. Die Entwickelungsepochen der F. Die Kombination in Anordnung der wirtschaftlichen Hilfsmittel war in den verschiedenen Kulturepochen einem geschichtlichen Wechsel unterworfen. Bei allen Völkern beginnt die Finanzwirtschaft mit der Stufe der Domanialwirtschaft. Der Ertrag aus den Domänen, aus dem Grundbesitz des Herrschers und der Krone dient zur Erfüllung der Staatsaufgaben. Wie der Herrscher im wesentlichen seine Herrschaftsrechte als Privatrechte, namentlich als Zubehör seiner Domänen, behandelt, so fließen auch der öffentliche Haushalt und der fürstliche Hofhalt zusammen. Beide werden aus dem Grundvermögen des Fürsten bestritten. An die Domanialwirtschaft schließen sich schon frühzeitig öffentlich-rechtliche Einkünfte aus der Ausübung von Kronrechten, aus Regalien. Sie streifen schon teilweise den privatrechtlichen Charakter ab und sind staatsherrschaftliche Einnahmequellen. Die Regalienwirtschaft geht auf gewisse Vorbehalte durch die Rechtsordnung zurück und schließt die Nachahmung und Mitbewerbung von Privaten aus. Sie bildet die Uebergangsstufe von der Domanialwirtschaft zum Steuerwesen. Ihre finanzwirtschaftliche Bedeutung beruht in der Ausbeutung der Lehensgefälle, in der Erklärung der herrenlosen Güter zum Krongut, in der Beanspruchung der Erbschaft erloschener Familien, von Bodenschätzen, des ausschließlichen Jagdrechts (Bergregal — Jagdregal), in Stromzöllen, Gerichtsgebühren, Sporteln aus dem Verkaufe von Aemtern und Privilegien u. dergl. m.

Die dritte Entwickelungsphase ist die der Steuerwirtschaft, namentlich die Herrschaft der Geldsteuern. Sie setzt ökonomisch voraus, daß allmählich die Naturalwirtschaft durch die Geldwirtschaft verdrängt wird, sie erheischt ein Rechtssystem, welches das Privateigentum an beweglichen und unbeweglichen Kapitalien anerkennt und bei dem sich diese auch thatsächlich überwiegend in den Händen von privaten Einzelwirtschaften befinden, sie verlangt eine Staatsordnung, in welcher der privatrechtliche Charakter der Staatsverfassung einer öffentlich-rechtlichen gewichen ist. Domanialeinkünfte und Regalien bestehen zwar ganz oder teilweise fort, nehmen aber den Steuereinkünften gegenüber an Bedeutung für die Finanzwirtschaft ab. Mit dem siegreichen Vordringen der Geldwirtschaft und mit der Vermehrung der beweglichen Kapitalien gesellt sich zur Steuerwirtschaft die Kreditwirtschaft, welche zu einer stets wachsenden Belastung des öffentlichen Haushalts mit öffentlichen Schulden führt. Die Steuerwirtschaft erscheint zuerst in den städtischen Gemeinwesen des Mittelalters, jenen Inseln des geldwirtschaftlichen Verkehrs, in welchen sich am frühesten größere Mengen mobilen Kapitals ansammeln. Von hier aus hat sie sich dann auf die Territorien und Staaten ausgedehnt. Heute verleiht sie dem Staatsleben unserer modernen Kulturvölker das finanzwirtschaftliche Gepräge.

Litteratur.

Ueber die hier erörterten Fragen geben alle Hand- und Lehrbücher der Finanzwissenschaft weiteren Aufschluß. Hier sind zu nennen: Rau, Finanzwissenschaft, 4. Aufl. Leipzig-Heidelberg 1859, §§ 1—28. — *Wagner, Finanzwissenschaft, 3. Aufl. Leipzig* 1884, §§ 1—11. — *Stein, Finanzwissenschaft, 5. Aufl. Stuttgart* 1885, *S.* 39—175 — *Roscher, System, Bd.* 4, §§ 1—4. — *Umpfenbach, Finanzwissenschaft, 2. Aufl. Stuttgart* 1887, § 2. — *Cohn, Finanzwissenschaft, Stuttgart* 1889, 1. *Buch.* — *Vocke, Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipzig* 1894 (*Frankenstein'sche Sammlung*), 1. *Kap.* — *Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart* 1883, *S.* 1—10. — *Geffcken, in Schönberg, Bd.* 3 *S.* 1 *ff.* — *Eheberg, Finanzwissenschaft, 4. Aufl., Leipzig* 1895, *S.* 1 *ff.* — *Derselbe, Art. „Finanzen". H. d. St.* — *Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances, 4. éd. Paris* 1888, *T.* 1. — *Ueber die Entwickelung der Finanzen in den einzelnen Staaten vergl. Art. „Budget und Budgetrecht", sowie die dort angeführte Litteratur.*

Max von Heckel.

Finanzgesellschaften.

Gesellschaften, welche Finanzgeschäfte machen, sich mit der Finanzierung von wirtschaftlichen Unternehmungen befassen, kann man mit Lexis (nach englischem und französischem Muster) als Finanzgesellschaften bezeichnen. Sie erscheinen in der Form von Aktiengesellschaften oder von Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Sie beteiligen sich an der Gründung industrieller Unternehmungen, vor allem von Aktiengesellschaften, sie versorgen das Publikum mit Wertpapieren, indem sie die Emission von Staats- und Kommunalanleihen, Konvertierungen, Ausgabe von Aktien usw. übernehmen. Sie betreiben den Ein- und Verkauf von Wertpapieren, namentlich von Börseneffekten, mit Einschluß des Report- und Deportgeschäftes. Außerdem betreiben sie aber regelmäßig die eigentlichen Bankgeschäfte, das Depositen- und Wechselgeschäft, wie andere Depositen- und Handelsbanken. Solche Finanzgesellschaften entspringen den Bedürfnissen des modernen Effektenverkehrs. Die Unterbringung größerer Mengen von Effekten oder ihre Konvertierung erfordert die Hilfe von kapitalstarken Vermittlern. Diese Vermittlerrolle kann unter Umständen ein öffentliches Institut, wie in Preußen die Kgl. Seehandlungssozietät, übernehmen oder ein großer Bankier, wie z. B. früher allgemein die Rothschild's oder Baring's. Der Gedanke, große Kompagnien hierfür und für die im öffentlichen Interesse liegende Unterstützung und Begründung großer wirtschaftlicher Unternehmungen zu benutzen, ist im 18. Jahrh. häufig. In großem Umfange ausgeführt ist er erst in unserem Jahrhundert. Mit dem Gedanken der Förderung der Unternehmungslust verbindet sich ein zweiter. Der Kapitalist soll durch Verringerung seines Risikos williger zur Hergabe von Kapital gemacht werden, indem sich ähnlich, wie bei den Grundkreditanstalten zwischen ihn und den Hypothekenschuldner, so zwischen ihn und das einzelne Aktienunternehmen eine Industriebank schiebt. Dadurch, daß diese an zahlreichen Unternehmungen beteiligt ist, zahlreiche Arten von Effekten im Besitz hat, wird für den Aktionär der Finanzgesellschaft das Risiko ausgeglichen, ja, soll es ermöglicht werden, auf diese Sicherung hin mäßig verzinsliche Obligationen (nach Art der Pfandbriefe) auszugeben.

Die erste derartige Gesellschaft, die man auch Crédits Mobilier, Effektenbanken oder Kreditanstalten nennt, war die Société Générale des Pays-Bas (seit 1830 S. G. pour favoriser l'industrie nationale) in Brüssel. Sie wurde 1822 mit einem Kapital von 50 Mill. fl. gegründet, besorgte bis 1851 die Staatskassengeschäfte, bis 1842 auch die Verwaltung der Domänen, sollte aber hauptsächlich die Industrie auf jede Weise unterstützen. Sie hat sich an der Gründung zahlreicher Aktiengesellschaften beteiligt, eigentlichen

Spekulationshandel in Effekten aber nicht getrieben (Lexis). Um so mehr ist das der Fall gewesen mit der Société Générale de Crédit Mobilier, die, um dieselbe Zeit wie der Crédit Foncier, 1852 nach dem Muster der Brüsseler Société Générale gegründet wurde. Wie es in dem Bericht des Ministers Persigny hieß, sollte die neue Anstalt „auf dem Gebiete des Handels und der Industrie den Geist der Initiative vertreten“ und die Gründer, an deren Spitze die Gebrüder Péreire standen, erklärten als ihren Zweck 1) die Entwickelung der Industrie zu fördern, 2) vermittelst der Konsolidation zu einem gemeinsamen Fonds die Verschmelzung der besonderen Papiere der verschiedenen Unternehmen zu bewirken. Der Crédit Mobilier hat in ungeheurem Umfang Effektengeschäfte betrieben. Die Mittel dazu, welche in erster Linie das Aktienkapital von 60 Mill. Frcs. lieferte, sollten durch Ausgabe von Obligationen bis zum Zehnfachen des Kapitals noch verstärkt werden, womit die völlige Beherrschung der Börse eingeleitet wäre. Doch verweigerte die Regierung die Erlaubnis zur Emission. Die Glanzzeit der Péreire's war 1855, als der Crédit Mobilier über 40% Dividende gab und unter anderem die österreichische Staatsbahngesellschaft mit 200 Mill. Frcs. Aktienkapital gründete, die dem österreichischen Staate für 77 Mill. fl. Staatseisenbahnen abkaufte. Die Gründung weiterer Crédits Mobiliers in Spanien, Italien, den Niederlanden, der Türkei folgte. Die Krisis von 1857 traf die mit den Effekten ihrer Neugründungen überladene Gesellschaft schwer. Die Dividende betrug nur 5%, hob sich aber 1862 und 1863 nochmals auf 25%. Von da an ging es unaufhaltsam abwärts trotz Verdoppelung des Aktienkapitals im Jahre 1866. Die Gesellschaft trat 1867 in Liquidation, wurde 1871 rekonstruiert, hat aber auch in dieser Form keinen Erfolg gehabt.

Das merkwürdigste Beispiel einer großen, direkt schwindelhaften Finanzgesellschaft in Frankreich aus späterer Zeit ist die im Herbst 1878 von Bontoux gegründete Société de l'Union Générale, deren Anfangskapital von 13 Mill. Frcs. durch immer neue Emissionen auf 100 Mill. erhöht wurde und im November 1881, als der Kurs der Aktie von 500 Frcs. auf 3000 getrieben war, auf 150 Mill. Frcs. erhöht werden sollte. Zur Begründung wies Bontoux einen Gewinn von 61,5 Mill. nach. Aber schon Ende Januar 1882 brach das Schwindelgebäude zusammen und in der ersten Gläubigerversammlung ergab sich, daß 113 Mill. Aktiven 248 Mill. Passiven gegenüberstanden.

Das Muster des französischen Crédit Mobilier hat auf alle seine Nachbarländer eingewirkt, wo überall Gründungsbanken entstanden, so vor allem in Wien die „k. k. privilegierte Kreditanstalt für Handel und Gewerbe“, die 1855 mit 60 Mill. fl. Kapital gegründet wurde (seit 1869 40 Mill. fl.), eine der Hauptspekulationsbanken unserer Zeit. Direkt von Frankreich aus ging die von Bontoux 1880 gegründete „Oesterreichische Länderbank“ mit 100 Mill. Frcs. Kapital.

In Deutschland ist die erste Anstalt dieser Art die 1853 von Kölner Bankiers gegründete „Bank für Handel und Industrie“ in Darmstadt, wie ja überhaupt die zahlreichen Bankgründungen von 1853—57 vor allem in den kleineren Staaten erfolgten, wegen der Abneigung der preußischen Regierung, derartige Institute zuzulassen. Man half sich in Preußen mit der Form der Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche der Konzession nicht bedurfte; so entstand vor allem 1856 die Hansemann'sche „Diskontogesellschaft“ in Berlin, das bisher wichtigste derartige Institut in Deutschland, namentlich seit ihrer Verschmelzung (1895) mit der gleichfalls 1856 gegründeten Norddeutschen Bank in Hamburg (Kapital jetzt 115 Mill. M.).

Seit 1870 entstand wieder eine Reihe von Gesellschaften zum Betriebe von Finanz- und Bankgeschäften, von denen die wichtigsten die Deutsche Bank (Kapital jetzt 100 Mill. M., demnächst auf 150 Mill. M. erhöht) und die Dresdener Bank (Kapital 85 Mill. M., demnächst 110 Mill.) sind. Zu diesen drei Riesenbanken kommen die genannte Darmstädter Bank und die Berliner Handelsgesellschaft mit je 80 Mill. M. Kapital.

Reine Spekulationsbanken wesentlich schwindelhafter Natur sind in Deutschland nicht von Bedeutung gewesen. Besonders schmähliche Beispiele sind das der Gewerbebank H. Schuster & Co. und das der Vereinsbank Quistorp & Co. in Berlin gewesen.

Die heutigen großen Banken betreiben nicht ausschließlich Finanzgeschäfte; sie pflegen das eigentliche Bankgeschäft, aber ihre Haupteinnahmen entstammen doch den Emissions- und Effektengeschäften, in Zeiten lebhafter Effektenspekulation namentlich auch dem Reportgeschäft.

In England sind im allgemeinen die namentlich seit 1864 häufiger gewordenen Financial Companies ganz getrennt von den großen Depositenbanken. Als besondere Gesellschaften treten, wohl nach amerikanischem Muster, seit den 80er Jahren die Trust-Investment- oder Omnium-Gesellschaften auf (von Anfang 1888 bis April 1889 wurden 34 solcher Gesellschaften mit 34½ Mill. £ Kapital begründet). Sie wollen den oben erwähnten Gedanken verwirklichen, eine große Menge von Beteiligungen an verschiedenen Unternehmungen zu einer Vermögensmasse zu vereinigen. Auch Obligationen geben sie aus. Diese Einrichtung verbreitet sich auch auf den europäischen Kontinent unter dem Namen Treuhandgesellschaft, Bank für industrielle Unternehmungen u. dgl. Das treibende Motiv kann sein die Schaffung einer einheitlichen Vertretung gemeinschaftlicher Interessen (z. B. an amerika-

nischen Eisenbahnwerten). Mehr aber soll wohl dem Umstande abgeholfen werden, daß kleine Aktiengesellschaften für ihre Aktien, wie für Obligationen (Lokalbahnen) schwer Abnehmer finden. Die Treuhandgesellschaft übernimmt die Aktien, beleiht die Vermögensobjekte der kleinen Gesellschaft und beschafft das nötige Kapital durch Ausgabe ihrer eigenen Aktien und Obligationen.

Die volkswirtschaftliche Theorie hat sich überwiegend feindselig zu den Finanzgesellschaften gestellt, hat den schwindelhaften Charakter solcher Unternehmungen betont nnd daranf hingewiesen, daß sie durch die Vereinigung großer Kapitalien die Mißstände der Ueberspekulation und im Aktiengründungswesen verschärften. Um die Kapitalien zn beschäftigen und Gewinne zu machen, müßten immer nene Gründungsobjekte aufgesncht und Gesellschaftsgründungen vorgenommen werden, für welche ein wirtschaftliches Bedürfnis gar nicht bestehe. Bedenkliche exotische Papiere würden durch sie emittiert und dadurch Kapitalisten und Nationalvermögen geschädigt.

Daß solche Mißstände vorgekommen sind, ist kein Zweifel. Unvermeidlich ergiebt sich bei solchen Banken die Schwierigkeit, daß sie für den großen Geldbedarf wirtschaftlich erregter Zeiten ihr Kapital vermehren und dann in stillen Zeiten schwer Verwendung dafür finden. Aber im ganzen ist doch nicht zu verkennen, daß derartige Vermittelungsanstalten einem Bedürfnis des Verkehrslebens entspringen. Ohne sie würde die Macht der ganz großen Privatbankiers, der „Welthäuser" viel größer sein, als sie ist, Staats- und Wirtschaftsleben ganz anders von ihnen abhängen, ein Gedanke, den die Péreires doch wohl mit Recht betont haben und dessen geschickte Ausnntzung durch verwegene Speknlanten, wie Bontoux, deren vorübergehenden Erfolg erklärt. Man hat wohl gemeint, daß Privatbankiers, weil sie mit ihrem ganzen Vermögen für ihre Spekulationen eintreten müssen, gewissenhafter und vorsichtiger operieren, als die nicht verantwortlichen Leiter von Finanzgesellschaften. Aber das hat nur bis zu einem gewissen Grade Berechtigung. Anch die Leiter von Finanzgesellschaften pflegen mit ihrem eigenen Vermögen von dem Gedeihen der von ihnen geleiteten Anstalten abhängig zu sein und private Bankhänser sind recht oft an bedenklichen Gründungen nnd Emissionen beteiligt, anf die Gefahr des eigenen Unterganges hin, wie der Sturz des Welthauses Baring Brothers (1890) zeigt.

Sieht man die Entwickelung in Deutschland an, so darf man doch wohl sagen, daß die großen Finanzgesellschaften, welche nicht bloß gelegentlich, sondern regelmäßig Finanzgeschäfte betrieben, sich ihrer Verantwortlichkeit immer mehr bewußt geworden sind nnd gezwungen sind, im Interesse ihrer eigenen Stellnng nnd Bedeutung vorsichtig zu verfahren. Wenn gegenwärtig in Deutschland eine strengere Haftung der Emittenten für die von ihnen vermittelten Emissionen erstrebt wird, so ist diese sicherer und wirksamer gegenüber großen Banken als gegen einzelne Bankiers durchzuführen. Durch die gegenwärtige Organisation des Emissionswesens ist die Macht der Großbanken ebenso gesteigert, wie die Zentralisation des Geldverkehrs, was auch äußerlich darin seinen Ausdruck findet, daß die Darmstädter, die Dresdener, die Mitteldeutsche (Meininger) Kreditbank den Schwerpunkt ihrer Geschäfte nach Berlin verlegt haben. Diese Machtsteigerung aber ist immer besser in den Händen großer Gesellschaften, mit ihrer halben Oeffentlichkeit, als in denen von Privatleuten. Die Bedenken gegen solche Banken sind anch um so geringer, je mehr sie sich der Pflege des Handelskredits und des Depositengeschäfts widmen, wie das z. B. die Deutsche Bank thut. Was erstrebenswert erscheint, ist nicht die nntzlose Bekämpfung der Finanzgesellschaften, sondern der weitere Ausbau ihrer Eigenart in der Richtung größerer Oeffentlichkeit. Was diese Gesellschaften gegenwärtig über die Zusammensetzung ihres Effektenbesitzes und ihre Beteiligung an gewerblichen Unternehmungen veröffentlichen, ist meist ganz ungenügend. Wird doch nicht einmal immer der Bestand an reportierten und lombardierten Effekten getrennt nachgewiesen. Die starke Pflege des Reportgeschäftes und die dadurch der Effektenspekulation gewährte Unterstützung — Ende 1895 besaß an reportierten Effekten z. B. die Diskonto-Gesellschaft 36 Mill. M., die Dresdener Bank 41 Mill. M. — ist gleichfalls eine unerfreuliche Erscheinung.

Vergl. Art. „Börsenwesen" S. 407 fg.

Litteratur.

O. Hübner, *Die Banken*, *namentl. Bd. 2, S. 170 fg.*. 1854. — *Aycard*, *Histoire du Crédit Mobilier*, 1867. — *Schäffle*, *Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen*, *Zeitschr. f. Staatsw.*, *Bd. 25, S. 284 fg.* — *Knies*, *Der Kredit*, *Bd. 2, S. 396 fg.*, 1879. — *Mac Wirth*, *Geschichte der Handelskrisen*, *4. Aufl.*, 1890. — *H. Sattler*, *Die Effektenbanken*, 1890. — *W. Lotz*, *Die Technik des Emissionsgeschäfts*, *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*. *Bd 14, S. 393 fg.* — *Lexis*, *Art. „Finanzgesellschaften"*, *H. d. St.*. *Bd 3. S. 464 fg.* — *Bericht der Börsen-Enquête-Kommission*, *namentl. Abschn. 2. 1893.* — *P. Model*, *Die großen Berliner Effektenbanken*, 1896. — *Fortlaufende Statistik der deutschen Effektenbanken namentlich im „Deutschen Oekonomisten"*.

Karl Rathgen.

Finanzverwaltung.

I. Die Organe der Finanzverwaltung: 1. Wesen und Aufgabe der F. 2. Die Behörden der F. II. Die Einrichtung der Finanzverwaltung: 1. Die fiskalische Kasseneinheit. 2. Die Kassenverwaltung. 3. Das finanzielle Anweisungsrecht. 4. Rechnungswesen und Buchführung. 5. (Das Kontrollwesen). 6. Rechnungsabschluß und Staatsrechnung.

I. Die Organe der Finanzverwaltung.

1. Wesen und Aufgabe der F. Die Finanzverwaltung bildet einen Teil der formellen Ordnung der Finanzwirtschaft. Während das Budget, der Voranschlag, Etat usw. zur Darstellung des Finanzplanes dient, hat die Finanzverwaltung für eine angemessene Durchführung desselben zu sorgen. Wir verstehen daher unter Finanzverwaltung den Inbegriff aller verwaltungstechnischen Maßregeln, durch welche der Gang des Wirtschaftsbetriebes eines öffentlichen Körpers geregelt wird. Sie umfaßt daher alle jene Einrichtungen und Veranstaltungen, deren Zweck durch die sachgemäße Deckung öffentlicher Bedürfnisse bestimmt wird. Dem Inhalte nach haben wir es hier zu thun mit der Einrichtung des Behördenwesens und Finanzdienstes, mit der Vollziehung des Budgets durch das Anweisungs-, Zahlungs- und Kassenwesen, mit der Buchführung und endlich mit dem Rechnungsabschluß und der Staatsrechnung. Die Aufgabe der Finanzverwaltung ist demgemäß eine doppelte, einmal die Fürsorge für die ordnungsmäßige Ausführung des Budgets und sodann die Organisation einer zuverlässig wirkenden Kontrolle.

Der mittelalterliche Staat mit seinem Vorherrschen des Domaniums und der Naturalwirtschaft, sowie mit seiner völligen Vermischung des königlichen oder fürstlichen Privathaushaltes mit dem Staatshaushalte gab nur bei der Zollverwaltung Raum für besondere Finanzbeamte, während alle sonstigen Ausgaben und Einnahmen des Staates unter die allgemeine Verwaltung fielen. Die Arbeitsteilung und Centralisation des Finanzdienstes erscheint zuerst in den Städten, welche sich von der Oberhoheit der Stadtherren emanzipiert hatten. Hier hat besonders das Durchdringen der Geldwirtschaft, haben Steuern und Schulden eigene Finanzorgane unter öffentlicher Kontrolle notwendig gemacht, welche auf Grund gesetzlicher Vorschriften die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben verwalten. In den Ländern und Territorien mit ständischer Verfassung und ständischem Steuerbewilligungsrecht hat sich allgemein die Zweiteilung des Finanzdienstes herausgebildet, indem die Erträgnisse aus den Domänen und Regalien, sowie meist aus den Zöllen, Sporteln und Gefällen von der landesherrlichen oder Kammerkasse, die Einkünfte aus den Steuern dagegen von der landständischen Steuerkasse verwaltet wurden. Erst mit dem Steigen des Finanzbedarfes und vorzüglich infolge der fortschreitenden Geldwirtschaft und der sich mehrenden Militärausgaben ergab sich das unabweisbare Bedürfnis einer konsequenteren Centralisation des Finanzdienstes. Diesen Umschwung hat in den kontinentalen Staaten die absolute Monarchie, der aufgeklärte Despotismus mit seinen Bestrebungen bewirkt, die überhaupt auf eine stärkere Konzentration des Staatswesens gerichtet waren. Diese Entwickelung beginnt besonders früh in Frankreich, wo wir die ersten Spuren schon im 14. Jahrh. finden, und in Preußen mit Friedrich Wilhelm I. In kleineren deutschen Territorien blieb lange, mitunter bis in die Gegenwart herein die ständische Zweiteilung der Finanzverwaltung noch erkennbar. In England dagegen läßt sich eine entgegengesetzte Entwickelung wahrnehmen, indem die Unterstellung der Domänen und Regalien unter das Parlament, sowie Verwandlung des Großschatzmeisteramts in die Schatzkommission die Einheit der Finanzverwaltung im Parlamentssystem begründet. Eine vollständige Durchbildung und Regelung des Finanzdienstes bis ins Einzelne hat die konstitutionelle Aera der modernen Kulturstaaten erreicht. Hier erscheint das Prinzip der Centralisation in seiner Vollendung, hier sind feste Rechtsnormen für den Vollzug des Budgets, für den Anweisungs-, Zahlungs- und Kassendienst getroffen, hier bringt die parlamentarisch zu kontrollierende Staatsrechnung das Ausleben des Budgets zum formellen Abschluß.

2. Die Behörden der F. An der Spitze der Finanzverwaltung in unseren modernen Verfassungsstaaten steht das Finanzministerium als eine den übrigen obersten Staatsbehörden (Ministerien) koordinierte Centralbehörde. Sein der Krone und Volksvertretung verantwortlicher Chef, der Finanzminister, hat die oberste Leitung der gesamten Finanzwirtschaft. Das Finanzministerium hat die Verwaltung und Kontrolle des ganzen Finanzdienstes. Es treten dabei häufig auf einzelnen Gebieten des Einnahmedienstes, wie hinsichtlich der Domänen, Forsten, Bergwerke, Eisenbahnen u. dergl. m., mitunter auch im Ausgabedienst andere Fachministerien an dessen Stelle, indem diesen solche Zweige der Finanzverwaltung selbständig unterstellt sind. Vor allem hat aber der Finanzminister den Staatsvoranschlag für die künftige Finanzperiode auszuarbeiten und zu entwerfen, sowie für die Vollziehung desselben nach Genehmigung durch die gesetzgebenden Faktoren Sorge zu tragen und endlich alle diejenigen Gesetze vorzubereiten, welche vorwiegend oder ausschließlich finanzwirtschaftlichen Inhalts sind, insbesondere die Steuergesetze. Die Organisation und Einteilung des Finanzministeriums beruht regelmäßig auf einigen Hauptabteilungen oder Departements; sie sind nach sachlichen und technischen Gesichtspunkten arbeitsteilig nach den zusammengehörigen Angelegenheiten unter besonderen Abteilungsvorständen gegliedert und zerfallen analog in ähnliche Unterabteilungen. Zum Teil haben diese Abteilungen aus finanztechnischen oder staatsrechtlichen Gründen den Charakter selb-

ständiger Direktionen, ohne um deswillen vom Finanz- oder einem anderen Fachministerium vollkommen unabhängig zu sein. (Staatsschuldenverwaltung, Staatsbahnen, Monopolverwaltung.)

Finanzministerium in den einzelnen Staaten: 1. Deutsches Reich: vergl. Art. „Reichsfinanzen". 2. Preußen: Chef der Finanzverwaltung und betraut mit der Leitung der gesamten Finanzverwaltung ist der verantwortliche Finanzminister. In der Ausübung seiner Amtsgewalt ist er beschränkt durch Verfassung und Gesetz, durch die Solidarität des Gesamtministeriums und durch das Erfordernis der Kgl. Genehmigung. Das Finanzministerium umfaßt 3 Abteilungen, von welchen die erste unter der Direktion des Unterstaatssekretärs das Etats- und Kassenwesen, die zweite unter Leitung eines Generaldirektors die direkten Steuern, und die dritte, gleichfalls einem Generaldirektor unterstellt, die indirekten Steuern (Zölle, Verbrauchssteuern und Stempelabgaben) verwaltet; daher „Generaldirektion der direkten, bezw. indirekten Steuern". Außerdem unterstehen dem Finanzministerium eine Anzahl besonderer Centralbehörden: die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die General-Lotteriedirektion, die Münzanstalten, die Seehandlung, das Hauptstempelmagazin u. a. m. Dagegen sind dem Ministerium für landwirtschaftliche Angelegenheiten die Domänen- und Forstverwaltung, dem Ministerium für Handel und Gewerbe das Berg-, Hütten- und Salinenwesen und dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten die Verwaltung der Staatseisenbahnen zugeteilt. 2. Bayern: An der Spitze der Finanzverwaltung steht der Finanzminister; er hat die Verwaltung des ganzen Staatsvermögens zu leiten. Das Finanzministerium hat nur eine behördenartige Abteilung neben der Centralstelle, die Ministerialforstabteilung mit kollegialischer Beratung und Leitung und Entscheidung durch den Minister. Dem Finanzminister obliegt die Verwaltung des Staatsfinanzvermögens und des Lehenswesens (ausschließlich der Thronlehen), die Verwaltung der öffentlichen Einkünfte und Ausgaben, des Staatsschuldenwesens, die Mitwirkung bei Anordnung der Kreisumlagen u. dgl. m. Zwei Kronanwälte haben die fiskalischen Interessen wahrzunehmen, Rechtsgutachten zu erstatten und wichtigere fiskalische Prozesse zu führen. 3. In Württemberg, Sachsen, Baden und Hessen hat das Finanzministerium die gleichen Kompetenzen wie in Bayern. Doch zerfällt in Hessen das Finanzministerium in 3 Abteilungen für die Forst- und Kameralverwaltung, für das Steuerwesen und für das Bauwesen. 4. Oesterreich-Ungarn hat ein gemeinsames Reichsfinanzministerium und für beide Reichshälften je ein besonderes Finanzministerium. Dasjenige für Westösterreich umfaßt drei Sektionen für Budget- und Kreditwesen, indirekte Abgaben und unbewegliches Staatseigentum und für Pensionswesen, direkte Steuern und leitende Finanzbehörden. Daneben besteht noch eine Anzahl besonderer Direktionen für Staatsschuld, Lotto, Tabakmonopol usw. Dem Landwirtschaftsministerium unterstehen die Domänen und Forsten, dem Handelsministerium Bergwerke, Staatseisenbahnen, Posten und Telegraphen. 5. Frankreich. Das Finanzministerium ist als Centralbehörde organisiert. Es zerfällt in einzelne Abteilungen: Centralverwaltung und in 6 Generaldirektionen: Direkte Steuern, Stempel-Enregistrement-Domänen, Zölle, innere Verbrauchssteuern, Staatsmanufakturen und Monopole. Die Forsten sind dem landwirtschaftlichen Ministerium, die Staatseisenbahnen dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten und die Posten und Telegraphen demjenigen des Handels unterstellt. 6. England hat eine merkwürdige Verfassung der Centralleitung. Das Finanzministerium besteht aus 5 oder 6 Lords des Staatsschatzes (Lords Commissioners of the Treasury), von welchen der erste der Premierminister, der zweite der Schatzkanzler ist, zwei Aemter, die bisweilen in einer Person vereinigt sind. Ersterer nimmt eigentlich niemals, letzterer höchst selten an Sitzungen des Schatzamts teil. Zu diesen Commissioners, die stets mit den Ministerien wechseln, kommen noch drei Unterstaatssekretäre. Zwei kommen und gehen mit den Ministerien, der dritte ist permanent und darf daher nicht im Parlament sitzen. Die Unterstaatssekretäre sind die Vorsteher der drei Abteilungen des Schatzamts. Die erste umfaßt das Staatseinkommen und ist eigentlich thatsächlich Aufsichts- und Beschwerdeinstanz für die ziemlich selbständigen Generaldirektionen der Zölle, der inländischen Einkünfte, der Posten, Domänen usw. Die zweite verwaltet die Staatsausgaben; sie ist die verantwortungsvollste Sektion und daher dem permanenten Unterstaatssekretär unterstellt, während das Ressort der dritten Abteilung das Anstellungswesen in sich begreift. 7. Italien hat ein besonderes Schatzministerium neben dem Finanzministerium. Der Finanzminister ist der eigentliche Steuerempfänger, ihm obliegt die Verwaltung der Staatseinkünfte und daher sind ihm die Generaldirektionen der Zölle, der Domänen und Taxen, der Staatsschuld, der allgemeinen Staatsbuchführung usw. unterstellt. Im Gegensatz hierzu erstreckt sich im allgemeinen die Zuständigkeit des Schatzministers auf die Ausgabeverwaltung.

Die Schwierigkeiten der finanztechnischen Einrichtung in der Finanzwirtschaft machen neben der Centralleitung ein decentralisiertes System von mittleren und unteren Finanzbehörden notwendig, welche mitunter mit den Behörden der inneren Verwaltung in einem organischen Zusammenhang stehen. Zu diesem Aufbau haben im allgemeinen die besonderen Erfordernisse der Spezialverwaltung Anlaß gegeben. Die mittleren und unteren Behörden stellen sich teils als selbständige Organisationen zur Erreichung bestimmter finanzwirtschaftlicher Zwecke dar, umfassen einen besonderen Behördenappart, wie für die Verbrauchssteuern oder sind geschlossene Betriebsverwaltungen, wie „für Eisenbahnen, Bergwerke, Monopole" usw., teils besorgen sie als Organe der allgemeinen Landesverwaltung und als Abteilungen dieser Behörden deren Finanzgeschäfte, wie bei den Domänen und manchmal für das Gebiet der direkten Steuern. Sie gliedern sich nach den

verschiedenen Verwaltungsgegenständen, nach ihrem räumlichen Wirkungskreise und endlich nach der Rangordnung in einem System der Ueber- und Unterordnung.

In Preußen fungieren als Mittelbehörden die betreffenden Abteilungen der Bezirksregierungen für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten, während für diejenige der indirekten Steuern besondere Provinzialsteuerverwaltungen eingerichtet sind. Mit dem Etats- und Kassenwesen sind Einzelbeamte, die Kassenräte, betraut. Die ganze Organisation unterstebt der Oberaufsicht der Oberpräsidenten. Die Unterbehörden sind die Kreiskassen und die Kreissteuereinnehmer und in den Provinzen, wo die Steuern nicht durch die Kommunen verwaltet werden, eigene lokale Steuerempfänger. Die Zölle und indirekten Stenern werden durch Zoll- und Steuerämter verschiedenen Rangs verwaltet. Bayern hat die Kammer der Finanzen jeder Kreisregierung zu Mittelbehörden und die Rentämter zu Unterbehörden. Dagegen ist die Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern der Generaldirektion der Zölle und indirekten Stenern unterworfen. Als Unterbehörden fungieren die Haupt- nnd Nebenzollämter, die Zollexposituren, die Salzsteuerämter, das Stempelamt in Nürnberg, die Zoll- und Aufschlageinnehmer n. dgl. m. In Oesterreicb stehen die mittleren und unteren Finanzbehörden zum Teil in engerem Zusammenhang mit der Amtsgliederung der inneren Vorwaltung. Für die direkten und indirekten Stenern, sowie für alle der Kompotenz des Finanzministeriums nnterworfenen Finanzsachen bestehen in jedem Kronland Finanz-(Landes)-Direktionen. Im unteren Dienst sind die direkten Steuern von den übrigen Finanzsachen getrennt, indem für jene nur in den Hauptstädten eigene Bebörden eingerichtet sind, während sonst nur eigene Finanzbeamte bei den Landesregierungen vorhanden sind. Für die andern Finanzsachen (indirekte Steuern) bestehen eigene Bezirks-Finanzbebörden, bezw. Bezirks-Finanzbeamte. Eigene Unterbebörden sind die Stenerämter, die Zollämter und die speziellen Aemter der inneren indirekton Stenern und der Betriebsverwaltungen. — Die Haupt- und Mittelbehörde in Frankreicb sind in jedem Departement die Generaleinnehmer (Receveurs généraux), diesen sind die Arrondissementseinnehmer nntergeordnet nnd nnter diesen stehen speziell für die direkten Steuern die Lokaleiunehmer. Anf diese Weise sind im Anschluß an die senstige Verwaltungseinteilung die Generaleinnehmer die Centralstelle für alle Einnahmen nnd Ansgaben im Departement.

II. Die Einrichtung der Finanzverwaltnng.

1. Die fiskalische Kasseneinheit. Wir verstehen unter dem Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit dasjenige Prinzip der modernen Finanzwirtschaft, wonach sämtliche Eingänge und Ausgänge im Haushalt eines öffentlichen Körpers mindestens rechnungsmäßig in einer Kasse und Rechnung zusammengefaßt werden. Dieser Grundsatz, welcher sich namentlich seit der Periode der französischen Revolntion im öffentlichen Haushalte Geltung verschafft hat, entspricht dem Wesen der modernen Finanzwirtschaft und ergiebt sich unmittelbar aus der Forderung der Einheitlichkeit und Vollständigkeit des Budgets und des Rechnungsabschlusses. Neben dieser finanztechnischen Begründung ist die fiskalische Kasseneinheit der Ausdruck der politischen und öffentlichen Staatseinheit und ein wesentlicher Fortschritt in der staatsrechtlichen Konzentration gegenüber der früheren Decentralisation und provinziellen Autonomie. Sie kennzeichnet überdies den Staat und die öffentlichen Körper als einheitliche Wirtschaften und als selbständige Rechtspersönlichkeiten für finanzwirtschaftliche Zwecke. Grundsätzlich ist das Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit überall anerkannt, doch bestehen thatsächlich kleine Durchbrechungen durch die Nebenetats (vergl. Art. „Budget und Budgetrecht", I, sub 4, S. 470), die aber dann ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet werden und sich als Ueberbleibsel der älteren Zeit erhalten haben.

2. Die Kassenverwaltung. Alle öffentlichen Einnahmen, welche zur Bestreitung der Ausgaben bestimmt sind, werden durch die öffentlichen Kassen verwaltet. Das Kassenwesen muß daher so angeordnet sein, daß leicht jede Einnahme aufgenommen und jede Ausgabe angewiesen werden kann, ohne eine unnötige Anhäufung von Geldern zu verursachen. Man pflegt hier mit der Einheit der gesamten Finanzwirtschaft auch auf eine Konzentration des Kassenwesens hinzuarbeiten. Die Kassenverwaltung des modernen Staats kennt im allgemeinen drei Hauptformen der Kassen oder drei „Kassensysteme":

a) Die einheitlichen Staatskassen. Sie dienen an ihrem Sitze grundsätzlich als Kasse für die Gesamtheit der Verwaltungszweige, mit Ausnahme derjenigen, welche ein eigenes Kassenwesen haben. Durch diese eine Kasse an jedem Orte des Gebiets werden die Geldanweisungen sämtlicher Verwaltungsbehörden erledigt.

b) Die Verwaltungszweigkassen sind für die Ausgaben und Einnahmen einer einzelnen Verwaltungsabteilung bestimmt. Jeder Verwaltungszweig hat sein eigenes Kassenwesen. Solche Kassen bestehen meist für gewisse selbständige und separat gestellte Betriebsverwaltungen, bei welchen die Benutzung einheitlicher Staatskassen zu Weiterungen führen würde, wie bei Staatseisenbahnen, Staatsbergwerken, Staatsschuldenverwaltung, Posten, Monopolverwaltungen u. dgl. m.

c) Die behördlichen Kassen, wo jede Behörde für ihren Bezirk eine eigene Kasse hat, welche die Geldanweisungen vollzieht.

Die Verwaltungszweig- und die behördlichen Kassen sind geschichtlich die älteren und erklären sich aus der Decentralisation und Zersplitterung des älteren Finanzwesens. Die ein-

heitlichen Staatskassen sind der Ausdruck der modernen Einheit der Finanzwirtschaft, namentlich im Anschluß an die fiskalische Kasseneinheit und die wachsende Centralisation des Finanzwesens. Doch sind die Verwaltungszweig- und die behördlichen Kassen auch gegenwärtig nicht nur möglich, sondern in manchen Fällen sogar unentbehrlich.

Die einheitlichen Staats- und die Verwaltungszweigkassen stehen nach ihrem räumlichen Wirkungskreise miteinander in Verbindung und in einer bestimmten Rangordnung: Lokal- (Unter-, Elementar-), Mittel- (Bezirks-) und Ober-(Haupt-)Kassen. Diese einzelnen Glieder des Kassensystems haben dann ihre Einnahmen oder wenigstens ihre Ueberschüsse an bestimmte höhere Sammelkassen, und diese gleichfalls ihre Ueberschüsse periodisch an die Haupt- und endlich an die oberste Centralkasse abzuliefern. Auf der anderen Seite erhalten die Mittel- und Unterkassen ohne selbständige Einnahmen, sowie die einheitlichen Kassen mit unzureichenden Eingängen direkt von der höheren, bezw. von der Centralkasse Fonds oder Verläge zur Bestreitung ihrer Ausgaben oder Anweisungen von der Centralkasse auf andere Kassen. Regelmäßige Mitteilungen oder Kassenextrakte über die Kassenbewegung, den Kassenbestand, die bewirkten Verausgabungen und die empfangenen Einnahmen setzen die höhere Behörde und schließlich die Centralverwaltung zum Behufe der Anordnung der Fondsbewegung fortlaufend in Kenntnis. Prinzip der Kassenverwaltung ist dabei, stets mit möglichst geringen persönlichen und sachlichen Mitteln die Geldgeschäfte zu ordnen, die Geldversendungen zu vermeiden, die durchschnittlichen Kassenbestände auf dem ausreichenden Minimum zu erhalten und das bloße Abrechnungssystem unter den Kassen thunlichst auszudehnen. Durch die Verbindung der Finanzverwaltung mit Banken, namentlich mit Zettel- oder Notenbanken, hat man den Geschäftsgang vereinfacht, insonderheit die Mittelkassen als Sammelkassen entbehrlich gemacht (England durch die Bank von England, weniger in Deutschland).

Die Verhältnisse des Kassenpersonals und seiner Amtspflichten, Amtskautionen, Kontrollen, Revisionen etc., sowie der Vollzug der Anweisungs- und Zahlungsgeschäfte ist bis ins einzelne genau geregelt.

In Preußen besteht ein gemischtes System aller 3 Kassengattungen. An der Spitze ist die „Generalstaatskasse", neben welcher noch 3 obere Hauptkassen für bestimmte Verwaltungszweige fungieren: die Generallotteriekasse, die Generalkasse des Kultusministeriums und die Staatsschuldentilgungskasse. Nach dem System der einheitlichen Staatskassen sind die Mittelkassen die „Regierungshauptkassen" für jeden Regierungsbezirk. Sie sind zugleich die Sammelkassen für die Kreis- und Special-(Lokal-)Kassen. Die Kreiskassen sind die Hauptkassen des Kreises, Kassen der direkten Steuern, Sammelkassen für Specialkassen und Ausgabekassen für die Staatsverwaltung im Kreise. Für die indirekten Steuern, die Bergwerks- und Eisenbahnverwaltung bestehen Verwaltungszweigkassen, daneben fungieren noch behördliche Kassen, z. B. Polizeikassen, Gestüts-, Gefängniskassen, Universitätskassen u. dgl. m.

3. Das finanzielle Anweisungsrecht ist das Recht einer Behörde von Amtswegen oder nach speciellem Auftrag (schriftliche) Anweisungen an andere Behörden zur Erhebung oder Vornahme von Zahlungen auf Rechnung des Fiskus zu geben. Auf Grund des Finanzgesetzes erfolgen Anweisungen an die Kassen (Ordonnateur) und auf Grund der Anweisung die Annahme und die Auszahlung der Gelder aus der Kasse (Payeur). In unseren konstitutionellen Staaten steht das oberste Anweisungsrecht regelmäßig dem Finanzminister zu, es ist ein Ausfluß der fiskalischen Kasseneinheit und der Konzentration der Finanzverwaltung. Im Bereich des Einnahmedienstes haben das Anweisungsrecht die anderen Ressortminister für die ihnen übertragenen Zweige, ev. unter teilweiser Mitwirkung des Finanzministers. Im Ausgabedienst weist letzterer den anderen Ministerien die etatsmäßigen Kredite an, über welche die Chefs dann weiter durch eigene Anweisungen verfügen. Den Mittel- und Unterbehörden kann innerhalb ihres Dienstes und ihren untergebenen Aemtern und Beamten gegenüber von den Ministern noch ein specielles Anweisungsrecht delegiert werden. Beim Ausgabe- und beim Einnahmedienst sind Generalanweisungen, welche im bestimmungsmäßigen Wirkungskreise eines Amts und in der Ueberweisung eines Etatteils als Specialetat für dieses Amt „zur Vollziehung" bestehen, und andererseits Specialanweisungen zu unterscheiden, welche einzelne Geschäfte, Empfänge, Zahlungsleistungen u. dgl. m. betreffen. Daraus ergeben sich Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der anweisenden und ausführenden Behörden hinsichtlich der Einhaltung des Etats und bei Ausschluß oder Beschränkung der Uebertragungen (s. Art. „Budget" I No. 9) auch in Ansehung der einzelnen Etatskapitel, Titel usw.

4. Rechnungswesen und Buchführung. Ueber alle Vorgänge der Finanzwirtschaft muß, wie bei jeder Wirtschaft, Buch geführt werden, und zwar handelt es sich beim staatlichen Rechnungswesen um die ziffermäßige Konstatierung der Geldgebahrung im Vollzug des Etats. Man hat dabei zu unterscheiden

1) die Anweisungsbuchführung oder die rechnungsmäßige Darstellung der anweisenden Behörden und der angewiesenen Kassen und

2) die Kassenbuchführung oder die eigentliche Rechnungsführung. Diese zerfällt in drei Formen der Rechnung:

a) die Soll-Rechnung, welche über die zukünftige, aus Etat, Generalauftrag und Specialanweisung sich ergebende Aufgabe der Kasse im Ausgabe- und Einnahmedienst Aufschluß giebt;

b) die Ist-Rechnung. Sie bringt die wirklich erfolgten und daher in die Bücher und Rechnung eingetragenen Geldmanipulationen in Aus- und Eingang zur ziffermäßigen Darstellung. Aus ihr ist die Thätigkeit und Gebahrung der Kasse ersichtlich;

c) die Rest-Rechnung. Diese verzeichnet die Eingangs- und Ausgangsposten nach dem Vergleich aus Ist- und Soll-Rechnung, welche beim terminweisen Abschluß der Ist-Rechnung nach der Soll-Rechnung noch ausstehen oder rückstehen (Aktivreste, Ausstände — Passivreste, Rückstände). Besonders wird sie wichtig an den Hauptrechnungsterminen am Schlusse des Finanzjahres.

Zur Führung der Staatsrechnung bedienen sich die Kassenverwaltungen einer Reihe von Büchern. Die wichtigsten Arten derselben sind die Tagebücher (Journale, Diarien), welche die Rechnungsthatsachen in chronologischer Reihenfolge aufzeichnen, und die Hauptbücher (Manuale), welche sie in systematischer Anordnung im Anschluß an die Kapitel, Titel etc. des Etats vortragen. Zunächst werden Specialmanuale für die einzelnen Geschäftszweige geführt und aus diesen dann die Daten in dem Generalmanuale für eine Kassenverwaltung zusammengestellt. Daneben verzeichnen die Kassenbestandsbücher den Bestand, die Zu- und Abgänge der einzelnen Kategorien der Kassenmittel.

Die Buchführung im Staatshaushalte ist meist die einfache, der „Kammerstil" (Deutschland). Mit einzelnen Modifikationen hat man auch die doppelte Buchführung, den sog. „Merkantilstil", benutzt, doch erscheint dieser weniger für das Staatsrechnungswesen geeignet (Italien).

5. (Das Kontrollwesen.) Vergl. Art. „Rechnungskontrolle", „Rechnungshof".

6. Rechnungsabschluß und Staatsrechnung. Wie ein guter Haushalter, so muß auch die Finanzverwaltung am Schlusse einer Finanzperiode, meist des Finanzjahres, sich selber und den Instanzen gegenüber, welchen sie verantwortlich ist, Rechenschaft über ihre Gebahrung ablegen. Zu diesem Zwecke wird der Rechnungsabschluß und die Staatsrechnung ausgearbeitet. Durch diesen Vorgang soll das Budget objektiviert werden, es soll ein Bild der Thatsachen, dem Bilde der Voranschläge gegenübergestellt werden. Der Rechnungsabschluß muß vor allem allgemein sein und daher dem Prinzip der fiskalischen Kasseneinheit entsprechend den gesamten Staatshaushalt umfassen. Schwierigkeiten bereitet dabei vor allem die Restrechnung mit ihren nicht ausgewirkten Etatspositionen, die einmal unvermeidlich sind und deren Begleichung aber oftmals nicht sofort am Schlusse des Finanzjahres möglich ist. Immerhin aber soll schon wegen der Kontrolle der Rechnungsabschluß nicht zu lange nach Abschluß des Finanzjahres hinausgeschoben werden, während doch andererseits erst das abgeschlossene Ergebnis die genaue Vergleichung mit dem Etats-Soll ermöglicht. Man sieht daher regelmäßig von einem vollständigen Rechnungsabschluß formell ab, begnügt sich mit der Ist-Rechnung und fügt gleichzeitig eine Uebersicht der noch vorhandenen Aktiv- und Passivausstände nach der Soll-Rechnung bei, um einen Vergleich zwischen Etat und Ergebnis zu gewinnen. Dadurch läßt sich die Staats-(Finanz-)Rechnung ziemlich bald nach Schluß des Finanzjahres aufstellen.

Ueber die weitere Behandlung der Reste vergl. Art. „Budget und Budgetrecht" (I, sub 8, S. 476 und 477).

Die Staatsrechnung giebt daher die Darstellung des thatsächlichen Verhältnisses der Finanzwirtschaft und bildet die Grundlage für die Organe der Finanzkontrolle (s. Art. „Rechnungskontrolle", „Rechnungshof").

Zum Rechnungsabschluß gehört auch noch die Inventarisierung des öffentlichen Vermögens und die Buchführung über Bestand und Veränderungen desselben. Sie geschieht meist nach einzelnen Verwaltungszweigen, welchen diese Vermögenskomplexe unterstellt sind. Bisweilen kann auch, wie bei Betriebsverwaltungen (Eisenbahnen, Monopole) eine förmliche Materialrechnung erforderlich sein, woran sich eine Geldwerts-Bestandrechnung anschließen kann, die nach kaufmännischen Grundsätzen zu erledigen ist.

Litteratur.

Wagner, Finanzwissenschaft. Bd. 1 §§ 78—100; 119—148. — *Derselbe. Schönberg. Bd.* 3 *S.* 543 *f.* — *Stein, Finanzwissenschaft. Bd* 2 *S.* 13—54, 70—81. — *Roscher. Syst.* 4 § 147 *f.* — *Schrott, Lehrbuch der Verrechnungswissenschaft.* 5 *Aufl.* 1888. — *Herrfurth, Das preußische Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, Berlin* 1887. — *Seidler, Leitfaden der Staatsverrechnung, Wien* 1886. — *Derselbe, Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung, Wien* 1888. — *Vocke. Staatsrechnungswesen. Vjschr. f V.W., Bd.* 15 *H.* 2 *u.* 3. — *Stourm. Le Budget et son mécanisme, Paris* 1888. — *Cerboni, Sur l'importance de l'unifier les études de la comptabilité,* 1882. — *Marcillac, Caisse centrale du Trésor public. Paris* 1890 (*amtlich*). — *Vocke. Art „Finanzverwaltung", H. d St.* — *Campagnole. Art. „Comptabilité", Say, Dictionnaire des Finances.* — *Couder, Art. „Comptabilité", Block, Dictionnaire de l'Administration française.*

Max von Heckel.

Finanzwissenschaft.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der F. 2. Aufgaben der F. 3. Stellung der F. als Wissenschaft. II. Geschichte der Finanzwissenschaft. 1. Die Anfänge der F. 2. Die Vorläufer und die Epoche der Kameralistik. 3. Justi und Sonnenfels. 4. Die Physiokraten. 5. Adam Smith und seine Nachfolger. 6. Die Verselbständigung der F. Neueste Entwickelung.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der F. Die Finanzwissenschaft ist die Lehre von der Wirtschaft des Staates oder der Regierungswirtschaft. Sie hat daher die Erforschung der Finanzwirtschaft zum Gegenstande, beschäftigt sich mit den Fragen und Aufgaben, welche den öffentlichen Haushalt betreffen.

Sie hat die Regeln und Grundsätze in systematischer Anordnung darzustellen, nach welchen der Staat die zur Erfüllung seiner Zwecke und zur Lösung seiner Aufgaben erforderlichen ökonomischen Mittel, vornehmlich Sachgüter, herbeigeschafft, verwaltet und verwendet hat, bezw. noch herbeischafft, verwaltet und verwendet. Die aus dieser Beobachtung und zusammenfassenden Vergleichung nach Zeit und Raum gewonnenen Thatsachen bilden aber für die finanzwissenschaftliche Forschung das Material, aus welchem die induktiv gewonnene Erkenntnis in die Form allgemeiner Schlüsse und Postulate gegossen wird, um zu einer praktischen Lösung der im Staatsleben auftauchenden Finanzprobleme zu befähigen und dadurch der Finanzverwaltung vorzuarbeiten.

Da nun aber der Staat nicht die einzige Form zwangsgemeinwirtschaftlicher Organisationen ist, vielmehr unter und über demselben noch weitere Zwangsgemeinwirtschaften bestehen, so erschöpft sich die Finanzwissenschaft keineswegs in der Betrachtung der staatlichen Finanzwirtschaft allein. Wenn auch der Staat die höchste Form der zwangsgemeinwirtschaftlichen Gliederung ist, den umfassendsten Wirkungskreis, die ausgebildetste Zwangsgewalt hat, die meisten öffentlichen Zwecke und Aufgaben erfüllt, so haben doch — namentlich im Laufe des letzten Menschenalters — die übrigen öffentlichen Körper, die unterstaatlichen Bildungen (Gemeinde, Provinz, Kronland) und die überstaatlichen Verbände (Bundesstaat, Staatenbund, Reich) an finanzwirtschaftlicher Bedeutung gewonnen. Daraus hat sich auch für die moderne Finanzwissenschaft eine Erweiterung ergeben. Während die ältere, finanzwissenschaftliche Theorie sich fast ausschließlich mit dem Staatshaushalte beschäftigte, eine Staatsfinanzwissenschaft war, hat sie neuerdings den Kreis ihrer Forschungen erweitert und dem Anteil der übrigen öffentlichen Körper an der zwangsgemeinwirtschaftlichen Bedürfnisbefriedigung entsprechend auch die Finanzwirtschaften der Selbstverwaltungskörper und der Staatenverbände der wissenschaftlichen Bearbeitung unterzogen. Die moderne Finanzwissenschaft ist daher die Lehre vom öffentlichen Haushalte überhaupt, wenn auch die Lehre von der Wirtschaft des Staates im Mittelpunkt steht.

Für die formelle Anordnung des wissenschaftlichen Materials haben sich in der Hauptsache feste Grundsätze herausgebildet, welche das System der Finanzwissenschaft in drei große Gruppen zergliedern. Diese typische Einteilung hat sich siegreich Bahn gebrochen, so sehr auch im übrigen die Auffassungen der einzelnen Schriftsteller von einander abweichen mögen. Ein erster Teil behandelt regelmäßig die formelle Ordnung der Finanzwirtschaft und bringt die Fragen über Budget, Finanzverwaltung, Staatsausgaben und Finanzkontrolle zur Darstellung. Der zweite Hauptteil beschäftigt sich mit den öffentlichen Einnahmen, der dritte mit der materiellen Ordnung des Finanzwesens oder mit den öffentlichen Schulden.

2. Aufgaben der F. Aus der Bezeichnung des Wesens der Finanzwissenschaft ergiebt sich von selbst die Charakterisierung ihrer Aufgaben. Dieselben sind zweierlei Art und tragen ein wesentlich verschiedenes wissenschaftliches Gepräge. Die eine Aufgabe ist historisch-statistischer und theoretischer Natur. Sie soll zeigen, wie thatsächlich nach geschichtlicher Erfahrung der Staat und die öffentlichen Körper die sachlichen Hilfsmittel zur Erreichung ihrer Zwecke beschafft, verwaltet und verwendet haben, bezw. noch beschaffen, verwalten und verwenden. Auf diesem Gebiete hat die Finanzwissenschaft historisch und geschichtlich zu beobachten, die einschlägigen Thatsachen aus Vergangenheit und Gegenwart zu sammeln, die ursächlichen Zusammenhänge nach Entwickelung und Gestaltung in Zeit und Raum zu verfolgen, ihre Abhängigkeit von den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren der gesellschaftlichen Entwickelung aufzuhellen und den speciellen Bau der Finanzwirtschaft nach der ausgabe- und einnahmewirtschaftlichen Seite zu erforschen und zu beschreiben. Aus all diesen Elementen sind alsdann die sich ergebenden finanzwirtschaftlichen Entwickelungstendenzen und Entwickelungsgesetze durch ausgedehnte Vergleichung abzuleiten.

Die zweite Aufgabe ist wesentlich praktisch-politischer Art. Sie besteht in der wissenschaftlichen Lösung schwebender Finanzprobleme, soweit dafür allgemeine, aus der Erfahrung gewonnene Grundsätze maßgebend sein können. Die erste Aufgabe ist die Voraussetzung für die zweite, sie bereitet dieselbe vor. Hier wird von den Thatsachen der lex lata zu der Gestaltung der lex ferenda vorgeschritten. Bei der ersten Aufgabe verhält sich die wissenschaftliche Be-

trachtung wesentlich rezeptiv, sie sichtet und ordnet das von der Geschichte und Statistik gebotene Material für ihre wissenschaftlichen Zwecke. Bei der zweiten dagegen geht die wissenschaftliche Arbeit spontan vor, geht zur Initiative über, bethätigt sich aktiv. Sie will dabei vor allem eine Richtschnur für die Lösung auf allgemeiner Grundlage finden, der praktischen Lösung vorarbeiten. Im ersten Falle nimmt sie die von der Praxis geschaffenen Thatsachen auf und läßt dieser den Vortritt, im zweiten Falle sucht sie die Praxis zu befruchten, sucht ihr voranzuschreiten und die Aufgaben der Praxis zu erleichtern.

3. Stellung der F. als Wissenschaft. Die Finanzwissenschaft ist materiell ein Teil der Nationalökonomie. Sie ist als Lehre von der Finanzwirtschaft des Staats und der öffentlichen Körper ein Bestandteil der Wissenschaft vom Wirtschaftsleben im Verbande der menschlichen Gesellschaft und der Völker. Besonders nahe Beziehungen herrschen zwischen ihr und der speciellen oder praktischen Nationalökonomie, da sie sich mit wirtschaftlichen Einrichtungen, mit deren Entwickelung und mit positiven Vorschlägen zur Erreichung eines bestimmten Zieles u. dgl. m. beschäftigt. Ihre Selbständigkeit als besondere Wissenschaft verdankt sie einesteils der Bedeutung, welche die Wirtschaftsführung der Zwangsgemeinwirtschaften für das öffentliche Leben und die übrigen privaten Sonderwirtschaften hat, während anderenteils ihre formelle Ausscheidung zugleich ein Resultat einer unterrichtsgeschichtlichen Entwickelung vornehmlich in Deutschland ist. Schon frühzeitig stellte sich im deutschen Staatsleben das Bedürfnis heraus, die künftigen Staatsbeamten mit den Eigentümlichkeiten eines Finanzhaushaltes eines deutschen Territorialstaates auf der Universität vertraut zu machen. Dadurch entstand eine Art Vorbereitungswissenschaft für den Staatsbeamten, die Kameralistik, welche nicht bloß finanzwissenschaftliche, sondern alle für den einstigen Amtsträger notwendigen Kenntnisse zu vermitteln suchte. Aus dieser Wurzel ging allmählich die selbständige Stellung der Finanzwissenschaft hervor, welche sich zuerst in Deutschland vollzog, während sie noch lange in anderen Staaten im Rahmen der politischen Oekonomie verblieb. Heute dagegen ist die Verselbständigung der Finanzwissenschaft zu einer besonderen staatswissenschaftlichen Disciplin bei allen Kulturvölkern allgemein durchgedrungen.

Wie jede wissentliche Teildisziplin mit anderen Wissensgebieten und Forschungskreisen mehr oder weniger ausgeprägte Berührungspunkte hat, so verdankt auch die Finanzwissenschaft verwandten Stämmen große Förderung. Hierher sind vor allem die Staatswissenschaften im weitesten Sinne zu zählen, in deren Kette ja auch die Finanzwissenschaft formell ein Glied bildet. Es müssen daher die einzelnen staatswissenschaftlichen Disziplinen in erster Linie als ihre Hilfswissenschaften erwähnt werden: die Volkswirtschaftslehre, Statistik, Staats- und Verwaltungsrecht. Hieran schließen sich als weitere Hilfslehren zunächst die Geschichte, die Staatsrechnungskunde, politische Arithmetik und verschiedene privatökonomische Fächer, wie die Land- und Forstwirtschafts-, Gewerbe-, Handels-, Bank-, Bergbau-, Transport-, Versicherungslehre usw.

II. Geschichte der Finanzwissenschaft.

1. Die Anfänge der F. Die ersten Spuren einer einigermaßen wissenschaftlichen Behandlung finanzwirtschaftlicher Probleme reichen kaum in das Zeitalter der Reformation zurück. Strengeren Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit genügen erst die Autoren des 18. Jahrh., namentlich in der zweiten Hälfte desselben. Im Altertum und Mittelalter fehlt nicht nur eine systematische Finanzwissenschaft, sondern selbst die wissenschaftliche Erörterung einzelner Finanzfragen in der Hauptsache. Die antike Welt mit ihren eigentümlichen Lebensformen und Lebensauffassungen gelangte überhaupt zu keiner selbständigen Wirtschaftswissenschaft, von der sich dann die Finanzwissenschaft hätte loslösen können. Denn es waren ja überhaupt im wesentlichen die philosophischen Interessen, welche die Denkarbeit der Kulturvölker erfüllten. Daß praktischen Staatsmännern bei ihren Maßregeln auch theoretische Gesichtspunkte zum Bewußtsein kamen, nach welchen sie handelten, daß sie den Zusammenhang zwischen guten Finanzen und staatlicher Blüte wohl erkannten, ist nicht zu leugnen. Jedoch ist es zu einer wissenschaftlichen Formulierung oder systematischen Zusammenfassung dieser Gedankenprozesse nicht gekommen. Aehnliche Verhältnisse herrschen auch im Mittelalter, dessen wissenschaftliche Thätigkeit vor allem von theologischen und ethischen Interessen erfüllt war und dessen wissenschaftliche Werkzeuge von der aristotelischen Philosophie in der Hauptsache geliefert wurden. Immerhin läßt sich ein Fortschritt darin erblicken, daß einzelne finanzwirtschaftliche Gegenstände zusammenhängend, wenn auch unsystematisch, behandelt werden. So von Thomas von Aquin (1227—74), von Francesco Petrarca (1304—74), von Carafa, Bernardo von Sienna, Antonio von Florenz, Palmieri, Guetto und anderen, welche ihrer Abstammung nach meist Italiener waren.

2. Die Vorläufer und die Epoche der Kameralistik. An der Spitze der Uebergangsperiode seit dem 16. Jahrh. stehen die politischen Schriftsteller der Zeit, deren Erörterungen über das Finanzwesen unter dem Einflusse des sich allmählich festigenden fürstlichen Absolutismus

gegenüber dem Patrimonialstaat stehen und andererseits von dem sich vollziehenden Uebergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft beherrscht werden. Dazu gesellten sich die wirtschaftspolitische Bevormundung des Wohlfahrtsstaates, die merkantilistische Politik überhaupt, die Entwickelung des Regalienwesens, die Einziehung des Kirchenguts in den reformierten Ländern, wodurch auch für litterarische Betrachtungen reichlicher Stoff geboten war. Die ersten Versuche einer finanzwissenschaftlichen Theorie im Rahmen größerer staatswissenschaftlicher Werke gehen von dem Franzosen Jean Bodin (Bodinus) aus, dessen größerer Gesichtskreis auch dem Finanzwesen in seinem Werke Les six Livres de la République (1576—77) eine Abteilung (Kap. VI) zuwies. Er bezeichnet die Finanzen als die „Nerven des Staates“ und tadelt die herrschenden Mißstände seiner Zeit, den Luxus der Höfe, das Geldmachen, die Münzverschlechterungen usw. Die Steuern erscheinen ihm jedoch nur als ein Notbehelf in außerordentlichen Zeitläuften, sie sind nach ihm keine ordentlichen und bleibenden Einrichtungen der Finanzverwaltung. Auf gleicher Stufe steht die verwandte Gedankenwelt seines Landsmanns Gregorius Tolosanus (de Republica 1595), wie dem gleichen Boden die Theorien des Italieners Giovanni Botero und des Straßburger Juristen Obrecht entstammen.

Von den gleichzeitigen deutschen Schriftstellern bewegen sich Jakob Bornitz (De aerario, 1612), Christian Besold (De aerario, 1612), Kaspar Klock (Tractatus oeconomico-politicus de contribution ibus, 1634, De aerario, 1651) u. a. in den angegebenen Geleisen. Diese Autoren des 17. Jahrh. gelangen bereits zu einer gewissen Selbständigkeit und Systembildung. Bornitz betont vor allem die Bedeutung der Domänen, er billigt wenigstens im Prinzip die Steuerexemtionen, er verlangt aber sonst Gleichmäßigkeit der Besteuerung und wendet sich gegen die weitgehende Regalisierung. Tiefer und gründlicher ist Besold, welcher im Steuerwesen die ständischen Rechte der Bewilligung und Kontrolle, die Bevorzugung der indirekten Steuern vor den direkten vertritt. Er verwirft die Steuerexemtionen der privilegierten Stände und bekämpft die willkürliche Ausdehnung der Regalien. Die beiden, ungemein weitschweifigen Werke Klock's enthalten viel geschichtliches Detail und mancherlei richtige Gesichtspunkte für die Besteuerung, auch tritt er maßvoll für das Regalienwesen ein. Ebenso macht er für seine Zeit beachtenswerte Katastrierungsvorschläge für die direkten Steuern und bekämpft bei den indirekten Steuern die Belastung der notwendigen Lebensmittel.

Im 17. Jahrh. greifen in den Gang der finanzwissenschaftlichen Erörterungen auch die Engländer und Niederländer ein. Unter den ersteren sind Hobbes, Petty und Locke zu erwähnen, zu den letzteren zählen Boxhorn und die beiden Delacourt. Ein wesentlicher Teil ihrer Finanzschriften dreht sich um den sogen. „Accisestreit“. Es handelte sich dabei um den damals die öffentliche Meinung bewegenden Kampf über die Vorzüge, bezw. Nachteile der damals allenthalben aufkommenden Verbrauchssteuern, der „Accisen“, und der Einkommens- und Vermögenssteuern, der „Kontributionen“. Von den genannten Schriftstellern sind die Niederländer, Hobbes und Petty Verfechter des Accisensystems, auch lassen sich bei ihnen vielfach die Spuren von merkantilistischen Auffassungen wahrnehmen. Einen Gegensatz hierzu bildet Locke, welcher mehr den Kontributionen das Wort redet und namentlich auch theoretisch die Einführung der den Grund und Boden belastenden Besteuerung sehr empfiehlt. Die Uebersättigung mit Accisen hat in England 1692 durch die Landtaxe und den Kataster eine Remedur erhalten.

Auch nach Deutschland hat der Accisenstreit hereingespielt. Doch haben sich im allgemeinen die deutschen Autoren, wie z. B. Kaspar Klock, gegen die Accisen ausgesprochen. Ein deutscher Verfechter des Accisensystems war Christianus Teutophilus (Steuerrat Tenzel).

Die bedeutendste und wirksamste Förderung hat die Finanzwissenschaft in Deutschland durch die Kameralisten seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. erhalten. In Deutschland bildete sich im Anschluß an das einzelstaatliche Leben in den Territorialfürstentümern für die Verwaltung die Notwendigkeit heraus, den künftigen Beamten für seinen Beruf entsprechend vorzubilden. In dieser Vorschulung wurden alle ökonomischen, finanzwirtschaftlichen und administrativen Fragen vom Standpunkt des Fiskus, der Camera Principis betrachtet. Die eigentlichen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte traten den fiskalischen Interessen gegenüber in den Hintergrund. Diese Wissenschaft der fürstlichen Verwaltung bezeichnete man als Kameralistik oder Kameralwissenschaft (s. Art. „Kameralwissenschaft“), welche natürlich zum großen Teil auch die erforderlichen finanzwissenschaftlichen Kenntnisse vermittelte. Die Kameralisten waren im Gegensatz zu den früher erwähnten, politischen Schriftstellern des 17. Jahrh., welche vorwiegend als Theoretiker an die Finanzfragen herantraten, mehr Praktiker und verfolgten mehr praktische Verwaltungszwecke. Die hervorragendste Erscheinung unter ihnen ist Veit Ludwig von Seckendorff mit seinem Werke „Der Teutsche Fürstenstaat“ (1655). Dasselbe hat seiner Zeit ungemeine Anerkennung gefunden und darf als Ausdruck der geistigen Strömung um die Mitte der 17. Jahrh. betrachtet werden. Bei ihm treten das Domänen- und Regalienwesen den thatsächlichen Verhältnissen der Zeit gemäß in den Vordergrund. Die zu seiner Zeit

in den deutschen Staaten herrschende Steuer- und Schuldenlast hält er für vorübergehende Mißstände und glaubt, daß künftig der Landeshaushalt ohne diese geführt werden könne. Steuern und Regalien verwirft er nicht schlechthin, sondern stellt für deren Ordnung beachtenswerte, nicht unrichtige Grundsätze auf. Doch giebt er im allgemeinen den Verbrauchsabgaben und Accisen den Vorzug vor den Schatzungen oder Kontributionen. Die Abhängigkeit des Volkswohlstandes von einer guten volkswirtschaftlichen Verwaltung und von einem geordneten Finanz- und Steuerwesen wird von Seckendorff richtig betont. Verwandt mit diesem Autor, mitunter aber ein Zerrbild der patriarchalischen Staatsauffassung sind die späteren Kameralisten Wilhelm von Schröder (1685), Becher (1668), von Hörnigk (1684), Jung, Rössig u. a.

Auch die bekannten, großen Staatsgelehrten der Epoche Hermann Conring (De aerario boni principis recte constituendo, augendo et conservando, 1663) und Pufendorf gehören in die Geschichte der Finanzwissenschaft. Sie sind Vertreter des Absolutismus und vindizieren aus diesem Standpunkte dem Fürsten ein unbeschränktes Recht auf Besteuerung. Pufendorf geht sogar so weit, daß er die Steuer bezeichnet als den Preis für den Schutz des Lebens und Vermögens der Unterthanen durch den Fürsten.

3. Justi und Sonnenfels. Die bedeutendsten Autoren der deutschen Finanzwissenschaft im 18. Jahrh. waren v. Justi und v. Sonnenfels. Beide stehen auf dem Boden der Kameralistik, aus welcher Schule sie hervorgegangen sind, ohne sich gegen fremde Einflüsse und die Strömungen der neuen Zeit zu verschließen. Um die Systematik der Finanzwissenschaft haben sie sich unbestreitbare Verdienste erworben. Im Gegensatz zu den älteren, eigentlichen Kameralisten, die man auch die naiven nennt, kann man diese beiden Schriftsteller als die fortgeschrittenen oder aufgeklärten Vertreter der Kameralwissenschaft charakterisieren.

Justi (Ausführliche Abhandlung von den Steuern und Abgaben, 1762, System des Finanzwesens, 1766) neigt sowohl dem aufgeklärten Absolutismus als den Lehren des Merkantilsystems zu. Er ist indessen viel zu einsichtsvoll, um den Zusammenhang zwischen Volkswohlstand und Finanzwirtschaft außer acht zu lassen. Er wendet sich daher gegen die, von den älteren Kameralisten gut geheißene, bloße Plusmacherei, welche zwar die fürstlichen Kassen füllt, den Volkswohlstand aber untergräbt. Jede Steigerung der Staatseinkünfte ohne gleichzeitige Hebung des Volkswohlstandes wird verworfen. Die Steuern rechnet Justi zwar nicht zu den ordentlichen Staatseinkünften, doch erkennt er ihre Bedeutung für den Staatshaushalt an und stellt allgemeine Regeln für deren Einrichtung auf. Desgleichen verwirft er aus praktischen Gründen die „physiokratische Einsteuer“ (s. u.), weil sie den Bedürfnissen des Staates nicht genügen könne. Die Prüfung der einzelnen Steuerarten nimmt Justi nach ihren volkswirtschaftlichen Wirkungen vor und berücksichtigt das Problem der gleichmäßigen Verteilung der öffentlichen Lasten.

Die gleichen Wege beschreitet auch Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, 1765), und steht er dem eben erwähnten Justi unter allen Schriftstellern seiner Zeit weitaus am nächsten. Auch er hat die Bedürfnisse seiner Zeit mit scharfem Blicke erkannt und dann die volkswirtschaftliche Bedingtheit der Finanzprobleme zum Ausgangspunkt seiner Finanzlehre gemacht.

4. Die Physiokraten. In Frankreich, mit zu erklären aus den nie endenden Finanznöten dieses Landes, erscheinen im Laufe des 18. Jahrh. eine Reihe von finanzwissenschaftlichen Schriftstellern. Hier sind vor allem zu erwähnen der vielseitige Vauban (Dixme Royale, 1707) und Boisguillebert (Le Détail de la France, 1695, Factum de la France, 1707), welche durch die Kritik der bestehenden Besteuerung, deren Wirkungen und durch sich daran schließende Erörterungen von Reformvorschlägen die theoretische Erkenntnis des Steuerwesens befruchten. Beide wollen die Vielheit der französischen Steuerverfassung ablösen durch eine einzige Steuer, als welche sich Vauban den „Königszehnt“, eine Abgabe vom Ertrag des Bodens und aller Einkommensquellen, und Boisguillebert eine Verallgemeinerung der Taille (s. Art. „Taille“) vorstellt. Ein zeitgenössischer Vertreter des Accisesystems in Frankreich war, neben anderen, Melon. Also auch hier die ewigen Gegensätze zwischen direkter und indirekter Besteuerung! Unter den Franzosen darf Montesquieu (Esprit des lois, 1748) nicht unerwähnt bleiben, welcher in diesem Werke den Versuch macht, die Einnahmewirtschaft des Staates und das Steuerwesen aus der Form der Staatsverfassung und der sozialen Klassenbildung aufzuhellen. Der Rechtsgrund der Steuer geht nach ihm aus der Thatsache hervor, daß die Unterthanen in den Steuern einen Teil ihres Vermögens hingeben, um den anderen in Sicherheit zu genießen. Kopfsteuern seien mehr dem Zustande der Abhängigkeit, Verbrauchssteuern mehr dem Zustande der Freiheit entsprechend.

Durch die Umwälzung, welche die Lehre der Physiokraten auf dem Gebiete der Staatswissenschaften hervorgebracht hat, mußte auch die Finanzwissenschaft neue Anregungen empfangen. Sie hat vor allem das finanzwissenschaftliche Denken mit den volkswirtschaftlichen Grundlehren in Zusammenhang gesetzt und sodann eine höhere philosophische Auffassung in die Staatswissenschaften getragen. Allerdings waren die positiv-fördernden Einflüsse der Physiokratie

für die Disciplin von geringerer Bedeutung. Ihre Hauptlehre, auf welche sich das ganze physiokratische System stützt, ist die Theorie vom Reinertrag (produit net) [s. Art. „Physiokratische Schule"], auf welche die Forderung der „Einsteuer" (impôt unique) sich gründete. Diese, eine Art allgemeiner Grundsteuer soll alle übrigen Auflagen ersetzen und namentlich an die Stelle der drückenden Verbrauchssteuern treten. Allerdings läuft mit dieser Unifizierung des Steuersystems auch eine wesentliche Einschränkung der Staatsthätigkeiten parallel. Indessen haben nicht alle physiokratischen Schriftsteller dieses Programm mit voller Konsequenz durchgeführt. Während der Stifter der Schule, François Quesnay, die schärfsten Folgerungen der physiokratischen Lehre für das Steuerwesen zieht, haben andere Anhänger, wie Miraheau der Aeltere (Théorie de l'Impôt, 1761), Ergänzungen durch andere, einzelne direkte und indirekte Steuern zugelassen.

5. Adam Smith und seine Nachfolger. Adam Smith hat in seinem epochemachenden Werke (An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, 1776), dessen Bedeutung nicht so fast in der Ursprünglichkeit seiner Lehren, als in deren glücklicher Fassung ruht, das 5. Buch (The Revenue of the Sovereign or Commonwealth) der Finanzwissenschaft gewidmet. Den breitesten Raum nimmt unter diesen Ausführungen die Steuerlehre ein. Das Steuerproblem sucht er mit dem Ganzen der Volkswirtschaft und den abgeklärten volkswirtschaftlichen Grundbegriffen in Zusammenhang zu setzen und feste Grundsätze für die Schonung des Volks- und Einzelvermögens (industry) anfzustellen. Bahnbrechend sind seine vier Steuerregeln geworden. Die Steuern sollen nach der Leistungsfähigkeit, d. h. nach dem Einkommen, welches der Einzelne unter dem Schutze des Staates genießt, verteilt werden. Die Steuer soll bestimmt sein und ihre Erhebung nach der Bequemlichkeit der Pflichtigen nnd nach der Billigkeit der Einziehung erfolgen. Diese obersten Grundsätze der Besteuerung sind von Adam Smith nicht erst entdeckt worden, sondern lassen sich schon bei Kaspar Klock u. a. nachweisen. Der Einseitigkeit der Physiokratie gegenüber betont Smith die Notwendigkeit einer Mehrheit von Steuern für den Staatshaushalt, ein aus direkten und indirekten Steuern zusammengesetztes Steuersystem. Dagegen nimmt er dem Staatskredit gegenüber eine ziemlich ablehnende, von den meisten seiner Zeitgenossen geteilte Stellung ein, welche überdies in dem Mangel an Sparsamkeit der damaligen Finanzwirtschaft der meisten europäischen Staaten eine sachliche Erklärung findet.

Gleich wie Adam Smith, so haben auch seine Nachfolger die Finanzwissenschaft als einen Teil der Volkswirtschaftslehre behandelt, wodurch dieselbe meist in der Lehre von der Konsumtion ein bescheidenes Plätzchen fand. Die Epigonen des Smithianismus haben finanzwirtschaftliche Erörterungen vornehmlich dazu benutzt, um volkswirtschaftliche Lehren darauf anzuwenden und dadurch zu erläutern. Es fehlte an einer prinzipiellen Anffassung nnd systematischen Durcharbeitung bei den Franzosen und Engländern, zum Teil noch his in die Gegenwart. Indessen werden doch gewisse Einzelheiten, wie die Lehre von den volkswirtschaftlichen Wirkungen der Steuern und die Frage der Ueberwälznng von einzelnen Steuerarten, lebhaft und mit Geschick erörtert (Ricardo). Die steuertechnische Seite wird aber meist ganz vernachlässigt.

6. Die Verselbständigung der F. Neueste Entwickelnng. Die Verselbständigung und der Ausbau der Finanzwissenschaft zu einer besonderen Wissenschaft vollzog sich zuerst in Deutschland. Sie ist hier sogar älter als die Scheidnng der Nationalökonomie in einen theoretischen und praktischen Teil. Hier wirkte vor allem die kameralistische Tradition, welche, wenn auch vielfach verändert, auf den deutschen, namentlich süddeutschen, Universitäten eifrige Pflege fand, äußerst günstig ein. Und außerdem hat in Deutschland niemals die Freihandelsdoktrin, wie zumal in Frankreich, die tiefere Auffassung von Staat nnd Finanzwirtschaft, als der materiellen Bedingung, zu verdrängen vermocht. Aber andererseits waren doch die Einflüsse smithianischer Ideen zu mächtig, als daß die finanzwissenschaftlichen Systeme der Deutschen in der ersten Hälfte des 19. Jahrh. nicht von dem Doktrinarismus der britischen Wirtschaftslehre und deren Einseitigkeiten angesteckt worden wären. Aber immerhin ist auch hier die Beeinflussung durch die gute alte Kameralistik erkennbar.

Die wirksamste Förderung hat die deutsche Finanzwissenschaft durch die reiche geschichtliche und administrative Finanzlitteratur über die Finanzwirtschaft einzelner Staaten, vornehmlich durch die politische und publizistische Behandlung praktischer Finanzfragen erhalten. Hierzu trug das neu erwachte politische Leben in den deutschen Mittelstaaten wesentlich bei, wo die Aera der Konstitutionen und die verstärkte Erkenntnis der Bedeutung der Finanzen für die Staaten und öffentlichen Körper zu einer regen Beschäftigung mit Finanzangelegenheiten führten. So hat vor allem das Prinzip der Publizität in allen Finanzsachen auch der Theorie ein reiches, statistisches und gesetzgeberisches Material geliefert, welches der Entwickelung der Finanzwissenschaft besonders günstig war. Mit diesen Thatsachen der Finanzpraxis paarte sich aber noch eine theoretische Einwirkung. In Deutschland trat zuerst an Stelle der engen und einseitigen Kant'schen Schutzzwecktheorie und der rationalistischen Auffassung in der Rechts- und Staatsphilosophie die organische und histo-

rische Staatslehre. Der Staat wird nicht mehr als eine willkürliche Bildnng, als ein notwendiges Uebel, sondern als die unumgängliche Bedingung und zugleich als höchste Form des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen und als ein Produkt der Geschichte betrachtet. Infolgedessen wird der willkürlich entleerte Staatsbegriff wieder angefüllt, neben der Erfüllung des bloßen Rechtsschntzes wurden dem Staat anch umfassende Anfgaben im Gebiete der Kultur- und Wohlfahrtsförderung zugestanden, ohne fest bestimmbare Grenzen für die Staatsthätigkeiten anzunehmen. So hatte auch die Finanzwissenschaft die theoretische Grundlage erhalten, auf welcher sie ihre Verselbständigung vollenden konnte.

Die Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im 19. Jahrh. läßt sich in drei Epochen gliedern: die Zeit vor Rau, die Ran'sche Litteraturperiode und die neueste Phase der Entwickelung. Die erste Epoche reicht bis in die 30er Jahre nnseres Jahrhunderts herein und ist durch die Einflüsse des ökonomischen Individualismus gekennzeichnet. Ihr gehören eine Reihe von Antoren an, welche am Anfang des Jahrhnnderts gewirkt haben: Harl, Krug, Fulda, Lotz, Behr und vor allem Ludwig Heinrich von Jacob (1821), Karl August von Malchus (1830) und Johannes Schön (1832). Die Signatur der zweiten Periode ist durch den Namen Karl Heinrich Rau gegeben. Die Finanzwissenschaft des Heidelberger Nationalökonomen, zuerst 1832 erschienen, bildet den dritten nnd wertvollsten Teil seines Lehrhnches. Sie hat mehr als 30 Jahre auf den deutschen Beamtenstand eingewirkt und denselben mit Gründlichkeit und Zuverlässigkeit über den Stand der Wissenschaft unterrichtet. In mancher Beziehung begrifflich schärfer ist das 1859 in 1. Auflage erschienene Lehrhnch der Finanzwissenschaft von Karl Umpfenhach.

Die neueste Phase der Entwickelung ist durch zwei Marksteine bezeichnet, durch die Lehrhücher der Finanzwissenschaft von Lorenz von Stein und von Adolph Wagner. Ersteres ist ausgezeichnet durch die systematische Grundlage der Staatswissenschaften und Verwaltung, sowie durch den ersten Versuch einer vergleichenden Finanzgeschichte. Das ungemein umfassende und mit reichem Stoffe ausgerüstete Lehrbnch Wagner's hat die Ergebnisse einer neuen Grundlegung der Volkswirtschaftslehre auf die Finanzwissenschaft angewendet und hat eine sozialpolitische Anschauungsweise in dieselbe, namentlich in die Steuerlehre eingeführt. An diese beiden Schriftsteller schließt sich eine ganze Reihe von Namen, welche durch systematische oder monographische Bearbeitungen von Finanzfragen sich um die deutsche Finanzwissenschaft verdient gemacht haben: Roscher, Schäffle, Cohn, Vocke, Neumann, Held, Nasse, Lehr, Helferich, Knies, Schanz, Eheberg usw.

In der ausländischen Litteratur hat sich im Lanfe der letzten Jahrzehnte auch die Finanzwissenschaft als selbständige Wissenschaft allmählich Bahn gebrochen. Nur in England fehlt bis zum heutigen Tage eine systematische Darstellung der Finanzwissenschaft, doch sind hier, wie in Amerika in den letzten Jahren wertvolle Einzeldarstellungen erschienen. In Frankreich ist neben der reichen monographischen Litteratur als Systematiker Leroy-Beaulieu (Traité de la Science des Finances, 1. Anfl. 1877) aufgetreten, bei dem jedoch die Einflüsse der individualistischen Nationalökonomie noch sehr fühlbar sind. Von den Italienern sind als Systematiker zu erwähnen Cossa (Elementi de la Scienza delle Finance, 6, ed. 1893) und Ricca-Salerno (Scienza delle Finanze, 1888), von den Spaniern Piernas y Hurtado (Tratado de Hacienda pública, 4. ed. 1891).

Litteratur.

Eine zusammenhängende Geschichte der Finanzwissenschaft in monographischer Bearbeitung fehlt. Kürzere Darstellungen enthalten alle Lehr- und Handbücher der Finanzwissenschaft, so besonders Wagner, *Fin., Bd.* 1. *S.* 16—51 *ff.*, Stein, *Fin., Bd.* 1 *S.* 89 *ff.*, Roscher, *Syst. Bd.* 4 *S.* 1—18, Cohn, *Fin., S.* 1—29, 716—748, Geffcken, *Schönberg, Bd.* 3 *S* 1—26, Eheberg, *Fin.*, 5. *Aufl.* 1895. *S.* 15—31. — *Ueber einzelne Epochen der Finanzwissenschaft vergl.* Inama-Sternegg, *Der Accisestreit deutscher Finanztheoretiker im* 17. *u.* 18. *Jahrh., Zeitschr. f. Staatsw* 1865. — Stein, *Zur Geschichte der deutschen Finanzwissenschaft im* 17. *Jahrh., Schanz' Finanzarchiv, Bd.* 1 *S.* 1. — Ricca-Salerno, *Storie delle dottrine finanziarie in Italia, Publ. della R. Accademia dei Lincei* 1880—81. — Derselbe, *Le dottrine finanziarie in Inghelterra tra la fine del secolo XVII e la prima metà del XVIII., Giorn. degli Economisti* 1888. — Eheberg, *Art „Finanzwissenschaft" im H. d. St.*

Max von Heckel.

Finanzzölle.

Man unterscheidet zwei Kategorien von Zöllen, die Schutzzölle und die Finanzzölle. Das Unterscheidungsmerkmal bildet dabei der Zweck, welchen der Gesetzgeber mit der Auflegung von Zollabgaben verbinden will. Seine Absicht kann dabei daranf gerichtet sein, gewissen Produktions- und Erwerbszweigen im Inland einen Schntz gegen eine unter günstigeren Verhältnissen produzierende, auswärtige Konkurrenz zu gewähren, oder sich lediglich auf die Erzielung von fiskalischen Einnahmen, auf die Füllung der Staatskasse erstrecken. Im ersteren Fall haben wir es mit Schutzzöllen, im letzteren mit Finanzzöllen zu thun. Die Grenze zwischen beiden liegt formell in der Höhe der Zollsätze. Je niedriger die Zollsätze sind, desto schärfer tritt der

Charakter des Finanzzolles hervor. Wo aber im einzelnen Falle die Grenze thatsächlich liegt, ist nach den allgemeinen Verhältnissen nur relativ und räumlich zu entscheiden. Die älteren Zölle waren ausschließlich Finanzzölle, während das System der Schutzzölle vornehmlich eine Errungenschaft des Merkantilismus (s. d.) ist. Vergl. Art. „Zölle". M. v. H.

Findelhäuser.

(Findelanstalten.)

1. Begriff und Geschichte der F. 2. Beurteilung der F.

1. Begriff und Geschichte der F. Unter Findelhäusern verstand man ursprünglich nur Anstalten, in welchen sog. Findelkinder (Findlinge), d. h. verlassene oder ausgesetzte Kinder, Aufnahme und, sei es in der Anstalt selbst [1]), sei es durch ihre Vermittelung und Unterstützung außerhalb derselben, Pflege und Erziehung fanden. Neuerdings begreift man darunter auch diejenigen Anstalten, in welchen Kinder, zu deren Pflege die Mutter oder die sonstigen Angehörigen außer Stande sind, offen aus der Hand dieser Personen entgegen genommen werden.

Das erste sicher bezeugte Findelhaus ist das von dem Erzbischof Datheus 787 in Mailand begründete, das den Findlingen bis zum 8. Lebensjahre Pflege angedeihen ließ. Eine größere Verbreitung erreichten die Anstalten erst in der 2. Hälfte des Mittelalters, in welcher vor allem durch die Thätigkeit geistlicher Orden in einer Reihe größerer Städte, namentlich Italiens und Frankreichs, Findelhäuser gegründet wurden. Zu Beginn dieses Zeitraumes (1198) führte auch schon Papst Innocenz III. bei dem von ihm gegründeten Ospedale di Santo Spiritu die sog. Drehlade ein, d. h. eine um eine senkrechte Achse drehbare Mulde, die über die Außenwand des Anstaltsgebäudes zur Einlage von „Findlingen" hinausragt, nach erfolgter Einlage sich durch eine im Gebäude befindliche Lücke einwärts dreht und gleichzeitig durch ein Glockenzeichen eine Wärterinne aufmerksam macht. Diese Einrichtung war insofern von principieller Bedeutung, als durch dieselbe nicht nur die Aussetzung ganz wesentlich begünstigt, sondern ihr auch der verbrecherische Charakter abgestreift wurde. Doch fand das Beispiel Roms erst im 15. Jahrh. und auch von da ab zunächst nur spärlich Nachahmung.

In der Neuzeit wirkte anfänglich die Reformation der Ausbreitung der Findelhäuser durch Aufhebung ihrer vornehmlichsten Pfleger, der geistlichen Orden, und durch Ueberweisung der Fürsorge für die Findlinge an die Gemeinden entgegen. Eine um so größere Förderung fanden die Anstalten aber dann durch die populationistischen Bestrebungen der merkantilistischen Zeit, in welcher sie vorübergehend auch in überwiegend protestantischen Ländern (Anstalten in London, Kopenhagen, Hamburg, Berlin, Dresden etc.) Eingang fanden.

Zu Beginn unseres Jahrhunderts fand diese Förderung eine Fortsetzung durch Napoleon I., der im Interesse der Rekrutierung des Heeres und der Marine überall Findelhäuser mit Drehladen einrichten ließ, und zwar nicht nur in Frankreich selbst, sondern auch in den seiner Herrschaft unterworfenen Ländern. — Im weiteren Verlaufe unseres Jahrhunderts vollzog sich dann, hier früher, dort später, eine Umwandlung des inneren Wesens der Findelanstalten dadurch, daß ebensowohl die Aufnahme als die Pflege der Kinder eine Neuregelung erfuhr. An die Stelle des Drehladensystems trat nämlich mehr und mehr das System der direkten offenen Uebernahme der Kinder unter Prüfung der Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Aufnahme: so in Frankreich seit den 30er Jahren, in Italien seit der Mitte der 60er Jahre u. s. f.; in Oesterreich bestand dieses Verfahren schon seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts (Joseph II.). Weiter aber wurde das System der Anstaltspflege fortschreitend durch das System der Außenpflege verdrängt, wesentlich auch deshalb, weil erstere die Sterblichkeit der Kinder, namentlich der Säuglinge, ungünstig beeinflußte. Die Kinder werden nunmehr kurz nach der Aufnahme in die Anstalt auf Kosten dieser, eventuell unter Heranziehung der Eltern oder sonst Verpflichteter zum teilweisen oder gänzlichen Kostenersatz, z. B. Landfamilien übergeben und unter Kontrolle der Anstalten mehr oder weniger lange verpflegt und erzogen, bis sie den Eltern zurückgegeben oder sonstwie versorgt oder sich selbst überlassen werden können.

2. Beurteilung der F. Die Findelhäuser in ihrer ursprünglichen Gestalt als Anstalten, in welchen ausgesetzte und verlassene Kinder Aufnahme und Pflege fanden, waren unbestreitbar eine durchaus nützliche und löbliche Einrichtung.

Streiten läßt sich nur über den Wert oder Unwert der Findelhäuser in ihrer moderneren Gestalt, also über die uneigentlichen Findelhäuser, d. h. diejenigen mit Drehladen und diejenigen, in welchen eine offene Aufnahme der Kinder erfolgt. Was erstere betrifft, so spricht gegen sie vor allem, daß sie die Aussetzung begünstigen und dadurch auf der einen Seite den betreffenden Müttern oder Angehörigen mühelos ermöglichen, sich ihrer Pflichten zu entledigen, auf der anderen Seite geeignet erscheinen, die (namentlich außereheliche) Kindererzeugung zu fördern, endlich durch beides den Anstalten auch erhebliche Kosten verursachen. Auf der andern Seite wird freilich geltend gemacht, daß eine Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder sich statistisch nicht beweisen lasse, vor allem aber, daß bei Erschwerung der Unterbringung der Kinder durch Beseitigung der Drehladen nur Fruchtabtreibung oder die anderweitige Aussetzung, Kindesmorde, Engelmacherei durch gewissenlose Ziehmütter etc.

1) Dies war anfangs durchaus die Regel.

Platz greifen; die Drehladen seien ferner geeignet, das Unglück verführter Mädchen zu verringern. Wie schon oben gezeigt, hat man indessen thatsächlich trotz der letztgenannten Bedenken das Drehladensystem mehr und mehr beseitigt und an dessen Stelle die bedingte offene Aufnahme gesetzt; zweifellos ist hiermit manches gebessert worden, namentlich sind die ehelichen Kinder wieder mehr der Fürsorge ihrer Angehörigen anheimgefallen.

Es fragt sich aber, ob überhaupt heutzutage noch besondere Findelhäuser zur Aufnahme und Pflege, bezw. Vermittelung und Unterstützung der Pflege der Findel- und anderer pflegebedürftigen Kinder erforderlich sind, und nicht vielmehr die Fürsorge für diese meist besser der allgemeinen öffentlichen Armenpflege, unter Mithilfe privater Vereine, zugewiesen wird.

Litteratnr: *J. Conrad, Die Findelanstalten, ihre geschichtliche Entwickelung und Umgestaltung in der Gegenwart (Jahrb. f. Nat., Jahrg. 1869, Bd. 12). — Derselbe, Art. „Findelhäuser oder Findelanstalten", H. d. St. — Hügel, Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas, Wien 1863.*

Kebm (Elster).

Firma.

Firma (von firmare, befestigen, bekräftigen, nnterzeichnen) bedeutet ursprünglich die Unterschrift. Da der Kaufmann regelmäßig mit dem Namen des Geschäfts unterzeichnet, so wird schließlich (in Italien erst seit dem 18. Jahrh.) unter der Firma der Geschäftsname verstanden. Das deutsche H.G.B. sagt, daß die Firma eines Kaufmanns der Name ist, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt. Den im wirtschaftlichen Verkehr herrschenden Anschauungen und Thatsachen entspricht diese Definition nicht. Für sie ist die Firma der Name der kaufmännischen resp. gewerblichen Unternehmung, im Gegensatz zum Namen des jeweiligen Inhabers.

Ein gesonderter Name der Unternehmung wurde Bedürfnis zuerst bei den Handelsgesellschaften, sobald ein Unterschied entstand zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und dem ihrer Mitglieder, und wenn der Einzelne an verschiedenen Unternehmungen beteiligt war. Aus den Kaufmannszeichen, die zur Bezeichnung der Waren und zur Beglaubigung der Unterschrift dienten, nnd aus den Häusernamen entstanden besondere Geschäftsnamen. Firma und Zeichen werden bald in öffentliche Register eingetragen. Ein vom Namen der Inhaber abweichender Geschäftsname kommt bei Einzelkaufleuten erst in neuerer Zeit vor. Das Entstehen der Firma ist das äußere Zeichen, daß Familienwirtschaft und Geschäft sich trennen.

Der besondere Geschäftsname ist der Ausdruck dafür, daß die Erwerbsunternehmung, „das Geschäft", mit seiner Organisatinn, seinen Verbindungen, seiner Kundschaft, seinem Kredit ein Ganzes, etwas vom Träger bis zu einem gewissen Grade Unabhängiges ist, das die Person überdauert. Deshalb hat dem Bedürfnis des Verkehrs entsprechend das Handelsrecht anerkannt, daß die Firma vererblich und veräußerlich ist. Damit wird es aber unmöglich, das Prinzip der sog. Wahrheit der Firma durchzuführen, daß die Firma über den Inhaber des Geschäfts Aufschluß geben soll. Nur bei der Neubegründung eines Geschäfts ist es durchzuführen. Der Kaufmann darf nur seinen bürgerlichen Namen als Firma annehmen und ein Gesellschaftsverhältnis darf in der Firma nur ausgedrückt werden, wenn ein solches vorhanden ist. Aber die einmal im Handelsregister eingetragene Firma bleibt unverändert, einerlei, welche Veränderungen in der Person der Inhaber vor sich gegangen sind. Auskunft hierüber muß im Handelsregister gesucht werden.

Wird die Firma wegen des ihr zukommenden Kredits und ihrer Kundschaft als etwas Dauerndes, als etwas, das Wert hat, anerkannt, so ist ihr Gebrauch rechtlich zu ordnen und zu schützen. Die Firma des Kaufmanns muß ins Handelsregister eingetragen werden. Jede neue Firma muß sich von den am Orte bestehenden und eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadenersatz belangen. Da aber diese Bestimmnng gegen die mißbräuchliche Benntzung fremder Firmen keinen genügenden Schntz gewährte, so sind durch das Gesetz zum Schntze der Warenbezeichnungen vom 12./V. 1894 eine Reihe weitergehender Bestimmungen getroffen. Nicht nur wird der Entschädigungsanspruch des Kaufmanns, dessen Name oder Firma von anderen widerrechtlich benntzt ist, besser gesichert. Bei wissentlicher Benntzung einer fremden Firma zur Bezeichnung von Waren oder im schriftlichen Verkehr kann sogar auf Antrag strafrechtliche Verfolgung eintreten, statt der Entschädigung auch eine Buße (bis zu 1000 M.) auferlegt werden. Die widerrechtliche Kennzeichnung ist zu beseitigen, oder, wenn das in anderer Weise nicht möglich ist, der Gegenstand zu vernichten. Ausländische Waren, welche widerrechtlich mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnnng versehen sind, köunen bei der Ein- oder Durchfuhr auf Antrag mit Beschlag belegt und eingezogen werden.

Die Schutzbestimmnngen des Gesetzes von 1894 kommen jedermann zu gute. Im übrigen gilt das Firmenrecht nur für die eigentlichen Kaufleute. Die sog. Minderkaufleute (Art. 10 des H.G.B.) unterstehen ihm nicht.

Das neue Handelsgesetzbuch wird das Firmenrecht in seinen Grundbestimmungen nicht ändern. Um den Mißständen entgegenzutreten, welche sich daraus ergeben, daß der Grundsatz der Wahrheit der Firma nicht durchführbar ist, bestimmt Art. 9 des Einf.-G., daß Gewerbetreibende, die einen offenen Laden haben, verpflichtet sind, ihren Familiennamen außen oder am Eingang sichtbar anzubringen. Nach § 18 darf der Firma kein Zusatz beigefügt sein, der eine Täuschung über das Geschäft herbeizuführen geeignet ist. Wichtig ist endlich, daß § 25 klar ausspricht, daß der Erwerber eines Handelsgeschäftes unter der alten Firma für die Geschäftsschulden des bisherigen Inhabers haftet.

Litteratur.

Außer den Lehrbüchern des Handelsrechts G Dietzel, Das Handelszeichen und die Firma, Jahrb. des gemeinen deutschen Rechts, Bd. 4 S. 227 ff. — C. G. Homeyer, Die Haus- und Hofmarken, 1870. — V. Ehrenberg, Ueber das Wesen der Firma, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 28 S. 25 ff. — G. Lastig, Florentiner Handelsregister, 1883. — Spüing, Handelsregister und Firmenrecht, 1884. — G. Lastig, Markenrecht und Zeichenregister, 1889. — V. Ehrenberg, Art. „Firma", H. d. St., Bd. 2 S. 512 flg.

Karl Rathgen.

Fischerei.

1. Wesen nnd Bedeutung. 2. Fischereirecht. 3. Fischereipolitik. a) Binnenfischerei. (Maßregeln 1. zur Hebung des Fischbestandes, 2. zur Herbeiführung eines geordneten Fischereibetriebes. 3. zum Schutze der Fischerei gegen äußere Gefahren.) b) Seefischerei. 4. Fischereistatistisches.

1. Wesen und Bedeutung der F. Die Fischerei bildete ebenso wie die Jagd eine der ältesten und wichtigsten Erwerbs- und Nahrungsquellen und ist es in einigen Gegenden, z. B. an den Küstenstrichen unserer Meere noch jetzt, während sie im Binnenlande in ihrer Bedeutung gegen früher sehr zurückgegangen ist. Die Fischerei in abgeschlossenen künstlichen Gewässern wird die künstliche oder zahme, diejenige in offenen natürlichen Gewässern die natürliche oder wilde genannt. Letztere ist bedeutender als erstere. Gemeinhin rechnet man zur Fischerei außer dem Fischfang den Fang von Walen, Seehunden, Krebsen, Muscheln und die Gewinnung von Schwämmen, Korallen, Perlen etc. Sie wird als Binnenfischerei in Flüssen, Bächen und Seen, als Küstenfischerei im Meere bis auf eine Entfernung von 3 Seemeilen sowie in den Häfen und Flußmündungen, als Hochseefischerei im Meere in einer Entfernung von 3 und mehr Seemeilen betrieben. Die Fische und andere eßbare Wassertiere liefern eine nahrhafte, gesunde nnd billige Speise, welche besonders wegen ihres hohen Eiweiß- und Fettgehaltes einen wertvollen Ersatz für das teuere Fleisch bildet und deshalb als Nahrung für die ärmeren Volksschichten von großer, meist noch keineswegs genügend gewürdigter Bedeutung ist. Außerdem liefern die Fischereiprodnkte mannigfache Güter für den menschlichen rfaushalt. wie z. B. Thran, Fischbein, Fischguano, Viehfutter u. a. m. Mittelbar gewährt die Fischerei einer großen Anzahl Menschen den völligen oder teilweisen Unterhalt sei es durch den Fischfang, sei es durch die Verarbeitung und durch den Transport der Fische, Anfertigung der Fischereigeräte und Fahrzeuge, Körbe, Tonnen, Blechgefäße nsw., endlich schafft sie einen wetterharten nnd seetüchtigen Menschenschlag, der zur Rekrutierung der Handels- und Kriegsmarine besonders geeignet ist. Die Nahrung der Fische besteht zum größten Teile aus Organismen, die anderweit nicht nntzbar zu machen sind. Ihr Fang ist also der Hanptsache nach die Occupation eines freien Naturgeschenkes, seine Hebung und Mehrung kommt unmittelbar dem Nationalwohlstande zu gute.

2. Fischereirecht. Die ökonomische Wichtigkeit der Fischerei hat schon frühzeitig zu Maßnahmen geführt, ihren Betrieb gesetzgeberisch zu ordnen. Diese Ordnung erstreckte sich wesentlich nur auf die Binnenfischerei. Hier hat das Fischereirecht ähnliche Wandlungen durchlaufen wie das ihm nahe verwandte Jagdrecht.

Ursprünglich konnte jedermann dem Fischfang obliegen. Unter dem späteren Einfluß der Grundherrlichkeit und Landesherrlichkeit wurden die größeren Gewässer mit dem Bann belegt. Aus diesem entstand gemäß der dem Mittelalter eigenartigen Vermischung von privatrechtlichen nnd öffentlich-rechtlichen Funktionen der Landesherren das Fischereiregal, soweit nicht mächtige Grundherren, Städte nnd geistliche Stiftungen ihr privatives Recht erfolgreich behaupteten. Die Landesherren wiederum traten ihr Regal zumeist an Grundherrschaften, Klöster, Gemeinden, Mühlen etc. ab. Mit Ausbreitung des römischen Rechtes, nach dessen Anschauungen das Eigentum an Wasser und Bett nicht öffentlicher Gewässer den anstoßenden Grundbesitzern zustand, entwickelte sich vielfach ein umfangreiches Adjazentenrecht. Das alles hat zu einer außerordentlichen Vielgestaltigkeit des Fischereirechtes geführt. Hier können nur die wichtigsten gesetzlichen Bestimmnngen in den größeren Staaten Erwähnnng finden. Ein einheitliches Fischereirecht für das Deutsche Reich giebt es nicht, ebenso nicht eine die Ausübnng des Fischereirechtes einheitlich regelnde Fischereiordnung. Die Wirksamkeit des Reiches ist beschränkt geblieben auf Ordnung der allgemeinen sinngemäß auch für die Fischerei anwendbaren Strafbestimmungen. St.G.B. 242, 296,

296a, 370 bedrohen den Fischdiebstahl und das unberechtigte Fischen mit Strafe. Das Einf.G. St.G.B. v. 31./V. 1870 erhält die Fischereistrafgesetze der Einzelstaaten in Kraft. Der Reichsgesetzgebung zugehörig ist weiter der Vertrag zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz v. 30./VI. 1885 betr. Regelung der Lachsfischerei im Rhein, demselben ist 1895 auch Luxemburg beigetreten; für die Meeresfischerei die Verordnung betr. die Verhütung von Zusammenstößen der Schiffe v. 9./V. 1897, ferner R.G. v. 4./XII. 1876 und 29./III. 1877 betr. Schonzeit für Robben, internationaler Vertrag betr. polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee. Preußen: Fischereigesetz v. 30./V. 1874 mit Nov. v. 30./III. 1880 und zahlreichen provinziellen Ausführungsverordnungen. Für Westfalen und Hannover bestehen besondere Fischereigesetze v. 30./VI. 1894 (regelt die Adjazentenfischerei nach Analogie der Jagd) und v. 26./VI. 1897. Für die Seefischerei kommt in Betracht die Lotsen- und Notsignalordnung v. 14./VIII. 1876. Aeltere Gesetze und Verordnungen sind vielfältig noch in Geltung. Der Entwurf eines preußischen Wassergesetzes ist in Vorbereitung. Er enthält mehrere die Fischerei betreffende wichtige Bestimmungen über die Verunreinigung öffentlicher Gewässer, die Räumungspflicht und die Adjazentenfischerei; die Abgrenzung der Küstenfischerei von der Binnenfischerei ist durch Ausf. V. v. 8./VIII. 1881 geregelt. Bayern besitzt noch kein Fischereigesetz, aber eine allgemeine Landesfischereiordnung v. 4./X. 1884, dazu ausführende Kreisfischordnungen und Perlfischordnungen. Fischereivorschriften für den Bodensee v. 26./VI. 1883. Sachsen: Fischereigesetz v. 15./X. 1868 mit Nov. v. 16./VII. 1874 und V. v. 16./X. 1868, 28./X. 1878, 15./II. 1883. Revidierte Landgemeindeordnung v. 24/IV. 1873 (Beglaubigung der Fischkarten). Württemberg: Fischereigesetz v. 27./XI. 1865 mit Nov. v. 7./VI. 1885 und Verfügung v. 24./XII. 1889. Baden: G. v. 10./IV. 1848 und G. v. 29./III. 1852 betr. das Recht der Fischerei mit Nov. v. 29./III. 1890. Fischereigesetz v. 3./III. 1870 mit Nov. v. 26./IV. 1886, Landesfischereiordnung v. 3./II. 1888 nebst Vollzugsvorschriften; Perlfischereiordnung v. 3./II. 1888. Uebereinkunft zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und Schweiz betr. die Fischerei im Rhein und Bodensee v. 18./V. 1887 (Luzerner Vertrag), desgl. zwischen Baden und Hessen betr. Neckarfischerei v. 31./V. und 1./VI. 1889 (Heidelberger Vereinbarung). Hessen: G. v. 27./IV. 1881 mit V. v. 27./IV. 1881 und 14./XII. 1887. Elsaß-Lothringen: Fischereigesetz v. 2./VII. 1891 mit Ausf. V.; zahlreiche ältere Verordnungen stehen noch in Kraft. Oesterreich: Reichsgesetz v. 25./IV. 1885 mit provinziellen Vollzugsgesetzen für Galizien v. 31./X. 1887, Krain v. 18./VIII. 1888, Salzburg v. 25./II. 1889, Vorarlberg v. 27./X. 1889, Niederösterreich v. 24./IV. 1890, Oberösterreich und Mähren v. 2./V. 1895, für andere Kronländer sind bezügliche Entwürfe in Vorbereitung. Für die Seefischerei Seefischereiordnungen v. 6./V. 1835 und 10./XI. 1880 und das diese wesentlich ergänzende G. v. 5./XII. 1884 betr. Seefischerei in der Adria. Ungarn: Fischereigesetz v. 14./VI. 1888. Schweiz: G. v. 21./XII. 1888. Die meisten anderen europäischen Staaten haben ähnliche gesetzgeberische Bestimmungen, die u. a. im H. d. St. Bd. 3 S. 533—535 sich angegeben finden.

Nach der heutigen Rechtsordnung steht die Befugnis zum Fischfang (einschließlich Krebsen und Muscheln) in den öffentlichen (schiffbaren und flößbaren) Gewässern dem Staate zu oder aber infolge Verleihung oder Verjährung besonderen Fischereiberechtigten, z. B. Innungen, Genossenschaften, Gemeinden oder Privaten, in den anderen dagegen in der Regel den Uferanliegern (Preußen A.L.R. I 9, 170 und II 15, 73. 74) oder den Gemarkungsgemeinden. Kanäle, Gewerbswässer, Teiche und andere derartige geschlossene Gewässer gehören mit allen Nutzungen dem Eigentümer. Das Fischereirecht, soweit es danach nicht Ausfluß des Eigentums am Gewässer und also als ein Teil des Eigentums zu beurteilen ist, ist auch in öffentlichen Flüssen und da, wo es auf Verleihung beruht, ein Recht an fremder Sache, das an dem Fluß als solchem, d. h. am Wasser samt Sohle und Ufer haftet, mithin ein Recht, welches ganz nach den Grundsätzen des Privatrechts, nach dem Recht über die Dienstbarkeiten zu beurteilen ist (Gentner). Subjektiv ist das Fischereirecht als die Befugnis anzusehen, Fische und andere nutzbare Wassertiere in einem Gewässer sich anzueignen und zu diesem Zwecke solche Tiere in dem Gewässer zu hegen und zu züchten. Das Fischereirecht in fremden Gewässern kann durch die gewöhnlichen Endigungsgründe, sowie durch Ablösung beseitigt werden. Die Befugnis, zwecks Ausübung des Fischereirechts das Ufer zu betreten, ist als ein selbstverständliches Recht anzusehen, weil ohne dasselbe dieses nicht ausgeübt werden kann. Dieser Grundsatz ist gesetzlich begründet in Preußen für Westfalen und Hannover (G. 30./VI. 1894 und 26./V. 1897), Württemberg, Hessen und Oesterreich (G. v. 1885), im übrigen zumeist (Ausnahme in Bayern) durch die Rechtsprechung anerkannt (u. a. Reichsgerichtsentsch. v. 1887). Der Fischereiberechtigte bleibt aber für den durch ihn verursachten Schaden dem Ufereigentümer haftbar.

Die sog. freie oder wilde Fischerei, nach welcher alle Einwohner oder alle Ortsbürger einer Gemeinde die unbegrenzte Befugnis zum Fischfang haben, ist wohl überall und zwar meist gegen Entschädigung oder durch Uebertragung an die politische Gemeinde aufgehoben, ebenso auch die freie Angelfischerei des rheinischen Rechtes. Die Gemeinden dürfen ihr Fischereirecht in der Regel nur durch Verpachtung auf mindestens 6 Jahre oder durch einen bestellten Fischer ausüben. Dagegen besteht in mehreren Gebieten noch die Koppelfischerei, d. i. die Befugnis mehrerer Interessenten zum Fischfang in ein und demselben Gewässer. Beide Arten sind für die Fischerei durchaus nachteilig, weil die Zahl der Berechtigten gegenüber der

Größe des Fischwassers meist viel zu groß ist (z. B. besitzt allein die Nahe ca. 60000 Berechtigte), und weil jeder Einzelne nur das eigene Interesse verfolgt. Kaum minder nachteilig ist wesentlich aus den gleichen Gründen die Adjazentenfischere. Bei ihr steht das Recht zum Fischfang jedem Uferanlieger je bis zur Mitte des Wasserlaufs zu. Eine Sonderart der Adjazentenfischerei, die sog. Kanalfischerei, gestattet den Kanalbesitzern in Zeiten niedrigen Wasserstandes die alsdann aus den Flüssen in die Seitenkanäle einziehenden Fische zu fangen oder sogar am Rückzug zu hindern. Sie besteht zum großen Schaden einer pfleglichen Fischerei vielfach in Süddeutschland außer Baden. Die rechtlichen Verhältnisse für die Seefischerei und die Ordnung des Fischereiwesens im einzelnen sind unter 3 besprochen.

3. Fischereipolitik. Die Einwirkung der Staatsgewalt auf die Fischerei erstreckt sich auf Maßnahmen der Verwaltung zur Pflege und auf polizeiliche Maßnahmen zum Schutze der Fischerei. Sie bestehen bei

a) der Binnenfischerei in Maßregeln zur Hebung des Fischbestandes, zur Herbeiführung eines geordneten Fischereibetriebes und zum Schutze der Fischerei gegen äußere Gefahren.

In erstgenannter Hinsicht ist die wichtigste die Festsetzung von Schonzeiten. Es giebt dafür 3 Systeme: das der Wochenschonzeit und die der individuellen und der absoluten Jahresschonzeit. Die Wochenschonzeit gilt in den meisten deutschen Staaten (außer Bayern mit Ausschluß des Rheingebiets für Lachs, Baden, Württemberg, Sachsen), nach ihr ist der Fischfang auf 24 Stunden in jeder Woche, meist Sonnabend Abend bis Sonntag Abend, verboten. Das System der relativen oder Individualschonzeit paßt sich der Lebensweise, insbesondere der Laichzeit, der einzelnen Fischgattungen an. Innerhalb dieser Schonzeit darf die betr. Gattung außer zu wissenschaftlichen oder Fischzuchtzwecken weder gefangen noch verkauft werden. Sie gilt in Bayern, Sachsen, Württemberg, teilweise Elsaß-Lothringen, fast allen österreichischen Kronländern und der Schweiz. Bei der absoluten Schonzeit dagegen ist der Fang örtlich für einzelne Gewässer oder Teilstrecken derselben je nach dem hauptsächlichen Vorkommen bestimmter Fischgattungen überhaupt verboten, allerdings überall mit einschränkenden Ausnahmen. Sie gilt in Preußen, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, den thüringischen und norddeutschen Kleinstaaten und in Mähren. Man unterscheidet bei ihr die Winterschonzeit (in Preußen 15./X.—14./XII) für Winterlaicher (Salmoniden) und die Frühjahrsschonzeit (in Preußen 10./IV.—9./VI.) für die Frühjahrslaicher (besonders Cypriniden). Während der ersteren ist jeder Fischfang überhaupt untersagt, indessen kann (Preußen und die mit diesem zwecks einheitlicher Schonzeit vertragsmäßig verbundenen Staaten und Hessen) die Aufsichtsbehörde zeitweilig den Fischfang freigeben. Die Frühjahrsschonzeit besteht in einer verstärkten wöchentlichen Schonzeit. Die Fischerei darf in ihr nur an 3 Tagen in der Woche ausgeübt werden. Auch hier kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen gestatten. Das System ist aber in den Staaten, in denen es grundsätzlich besteht, in der Regel nicht rein durchgeführt, sondern meist gilt gleichzeitig für einzelne Fischarten eine Individualschonzeit (z. B. in Preußen für den Lachs im Rheingebiet und für den Krebs). In Elsaß-Lothringen besteht wie in Frankreich ein gemischtes System, die absolute Schonzeit für die Frühjahrslaicher, die individuelle für die Winterlaicher. Nach den seither gemachten Erfahrungen verdient die Individualschonzeit durchaus den Vorzug. Die absolute Schonzeit macht Ausnahmen in der Regel unumgänglich nötig, um das Fischereigewerbe nicht zeitweilig ganz außer Nahrung zu setzen, eine genaue örtliche Begrenzung der Schonzeiten ist selten möglich, weil die verschiedenen Fischarten eines und desselben Gewässers nicht gleichzeitig laichen. Das Wegfangen schädlicher Fische, der Fisch- und Laichräuber kann nicht stattfinden. Ein Marktverbot ist nicht durchführbar.

Einen weiteren Schutz des Laichgeschäfts gewährt das dauernde Verbot des Fischfangs in bestimmten Gewässerteilen, in denen erfahrungsmäßig die Fische gern laichen oder welche den Eingang für die aus dem Meere zum Laichgeschäft aufsteigenden Fische in die Binnengewässer beherrschen. In solchen sog. Laich- oder Fischschonrevieren darf auch das Gewinnen von Schilf, Gras, Sand, Schlamm etc. nur außerhalb der Laichzeit stattfinden. Sie sind besonders in den Staaten mit absoluter Schonzeit eingeführt (u. a. Preußen, Baden, Hessen und Oesterreich). Gegen die Mißstände der Koppel- und der Adjazentenfischerei wird neben deren allmählicher Ablösung in einigen Staaten (Preußen, Sachsen, Baden, Hessen) nicht ohne Erfolg die Begründung von Fischereibezirken bezw. Fischereigenossenschaften angestrebt. Sie werden in der Regel freiwillig auf Antrag der Berechtigten, indes bei Vorhandensein eines überwiegenden öffentlichen Interesses auch zwangsweise errichtet. Bisher giebt es nur wenige. In Oesterreich dienen dem gleichen Zwecke die sog. Fischereireviere.

Von immer zunehmender Bedeutung für die Hebung des Fischstandes ist die künstliche Fischzucht. Schon seit dem vorigen Jahrhundert bekannt (Jacobi in Detmold), wurde sie wesentlich erst durch den Franzosen Coste angewandt und verbreitet, welcher 1848 in Hüningen im Elsaß eine später vom französischen Staate subventionierte und 1871 vom Deutschen Reiche übernommene Fischbrutanstalt (jährlich ca. 25000 M. Zuschuß) errichtete. Die künstlich den laichreifen Mutterfischen ausgestreiften Eier werden mit der ebenso gewonnenen Milch der Männchen befruchtet und in verschiedenartig konstruierten Brutapparaten erbrütet. Die ausgeschlüpften Fischchen kommen, wenn sie an selbständiger Nahrungsaufnahme fähig geworden sind, entweder direkt in die Fischwässer oder vorerst in besondere Brut- und Abwachsteiche. Die Erfolge sind außerordentlich günstige. Heute giebt es kaum noch ein Land, in dem die künstliche Fischzucht nicht in großem Umfange be-

trieben würde. Sie ist besonders zur Erbrütung von Salmoniden (Lachs, Forelle etc.) im Gebrauch, wird aber neuerdings erfolgreich auch bei Cypriniden angewandt. Ihr ist es zu danken, daß zumal wertvollere und stellenweise völlig verschwundene Fischarten unsere Binnengewässer bevölkern (der Lachsfischereiertrag im Niederrhein hat sich seit 1879 etwa verdeppelt). Außerdem werden auch acclimatisationsfähige fremde Gattungen eingeführt, z. B. amerikanische Salmoniden in Deutschland, der Aal (mentée) im Donaugebiet. Hunderte von Millionen Fischbrut werden auf diese Weise jährlich den Gewässern zugeführt. 1895 und 1896 wurden vom Deutschen Fischereiverein den verschiedenen deutschen Flußgebieten zugeführt 6,9 bezw. 6,1 Mill. Fischbrut mit einem Aufwande von 21000 M. bezw. 27000, ferner 600000 und 350000 Aale und 618 und 138 Schock Satzkrebse. Holland setzte 1896 1,8 Mill. Lachsbrut, die Schweiz 22 Mill. einheimische und 135000 ausländische Jungfische ein. Die Brutanstalten werden zumeist von den staatlicherseits geförderten Fischereivereinen, außerdem von Privatpersonen unterhalten. Die einflußreichsten Träger all dieser Bestrebungen sind die zahlreichen und weitverzweigten Organisationen der Fischereiinteressenten und -freunde geworden. In allen deutschen Staaten bestehen sowohl örtliche wie auch Landesfischereivereine (1894 in Deutschland 439), die wiederum für Deutschland zu dem centralen Deutschen Fischereivereine verbunden sind. Eine besondere Sektion des letzteren hat sich 1894 als selbständiger Deutscher Seefischereiverein konstituiert. An der Spitze des deutschen Vereins steht der deutsche Fischereirat, zu dem die angeschlossenen Landes- und Provinzialvereine Delegierte entsenden. Er tagt alljährlich auf Wanderversammlungen. Der Deutsche Fischereiverein unterhält mehrere biologische Süßwasserstationen und besitzt als Organe die Allg. Fischereizeitung, neuerdings eine Zeitschrift für Fischerei und monatliche Mitteilungen. Er wird aus Reichs- und aus Staatsmitteln subventioniert (Reich 40000 M., Bundesstaaten ca. 13000 M., der Seefischereiverein 15000 bezw. 4000 M. jährlich). Aehnlich sind die meisten österreichischen Fischereivereine zu einem Verbande zusammengeschlossen, welcher alljährlich einen Fischereitag abhält und laufende Mitteilungen herausgiebt.

Zur Herbeiführung einheitlicher Maßregeln bezüglich der Fischereipflege dienen staatliche und internationale Verträge, so außer den bereits bei 2 genannten die 1877—81 zwischen den mittel- und norddeutschen Staaten abgeschlossenen Konventionen, die Vereinbarungen zwischen den oberrheinischen Staaten Baden, Elsaß-Lothringen und Schweiz von 1887 (Luzerner Vertrag), zwischen den Bodenseeuferstaaten (1893), zwischen Oesterreich und Italien bezüglich des Gardasees (1883), ferner solche zwischen der Schweiz und Italien und Frankreich. In jüngster Zeit wird auch von den Fischereiinteressenten der Weichseluferstaaten Preußen, Rußland, Gallizien, Ungarn ein Verband behufs Aussetzung von Lachsbrut geplant.

Zur Erleichterung des Absatzes der Fische und deren rascher Verbringung ins Binnenland werden Fischtransporte ebenso auch Fischeier und -brut zu billigen Tarifen auf der Eisenbahn befördert. Nach Kundmachung 31 des Verkehrsverbandes deutscher Eisenbahnen werden seit 1./III. 1895 lebende Fische als Eilgut zum Frachtgutsatze befördert und genießen Vergünstigungen bei Aufgabe, Expeditien und Umladung. Die Reichspost befördert derartige Sendungen auf dem schnellsten Wege als dringende Packete. In jüngster Zeit werden teils freiwillige, teils staatlich angeordnete Unterrichtskurse für Fischer abgehalten, so in Königsberg, Tharand, München-Starnberg, Freiburg, Welschneudorf, Calbe, Hebenheim, obligatorisch in Oesterreich.

Der Anbahnung eines geordneten Fischereibetriebes dient eine Reihe von polizeilichen Beschränkungen: Die dem Fischfange obliegenden Personen, Eigentümer oder Pächter bedürfen einer von der Polizeibehörde auszufertigenden oder zu beglaubigenden Legitimation, Fischerkarte (Fischereierlaubnisschein, Fischerbüchel) [allgemein in Deutschland und Oesterreich]. Die Anwendung schädlicher Fanggeräte und Fangmethoden ist untersagt. Besonders zum Schutze der Jungfische darf die Maschenweite der Netze und Garne nicht unter ein Mindestmaß gehen, das in den Einzelstaaten und vielfach auch für die Fischgattungen verschieden bemessen ist (z. B. Preußen und Vertragsstaaten 2,5—3,5 cm von Kneten zu Knoten im nassen Zustande gemessen, Bayern 3—4 cm, Baden und Württemberg 2—3 cm). Treibnetze sollen nicht hängen bleiben und dürfen ebenso wie andere Netze nicht mehr als die Hälfte der Strombreite einnehmen und nicht unter bestimmte Abstände einander genähert werden. Fanggeräte und Fangmethoden, durch welche die Fische beschädigt werden können, sollen nicht angewandt werden, z. B. Fischgabeln, Aalspeere, Schlageisen, Schußwaffen, betäubende giftige oder explodierende Stoffe (Kockelskörner, Kalk, Dynamit) [Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden und Oesterreich], das Fischen oder Krebsen bei Fackellicht, Laternen oder sonstigen Beleuchtungsmitteln, insbesondere auch elektrischem Licht; in einigen Staaten (z. B. Sachsen, Württemberg, Baden) ist das Fischen zur Nachtzeit, soweit dabei menschliche Thätigkeit angewandt wird, überhaupt verboten. Auch das Fischen unter Eis oder unter Beseitigung der Eisdecke ist bisweilen, z. B. überhaupt in Bayern und im badischen Neckar, untersagt oder nur unter bestimmten Beschränkungen zugelassen. Selbstfänge (besonders für Lachs und Aal) dürfen an Mühlen und Wasserwerken nicht neu angelegt werden, für bereits bestehende gelten besondere Verschriften (z. B. Preußen, Bayern), auch ist das gänzliche Abschlagen der nicht geschlossenen Fischwässer zum Zweck des Fischfangs zumeist untersagt (Preußen, Bayern, Baden). Fast allerwärts ist weiter für den Fang und das Feilbieten der Fische ein Mindestmaß vom Kopf bis zur Schwanzspitze, in Bayern auch ein Mindestgewicht für die einzelnen Fischarten festgesetzt. Hier finden sich erhebliche Verschiedenheiten bei den Einzelstaaten und selbst nach Gegenden. Die Regelung erfolgt zweckmäßig auf dem Verordnungswege je nach den örtlichen Wachstumsverhältnissen der Fische. Zur Sicherung für Innehaltung der Schonzeiten bestehen Marktverbote. Zu kleine oder der Schonzeit unter-

liegende Fische dürfen nicht feilgeboten oder verzehrt oder sonstwie (Dünger, Schweinefutter) vorwendet worden. Das Marktverhot erstreckt sich meist auch auf dio aus geschlossenen Gewässern stammenden Fischo.

Von äußeren Gefahren ist dlo Fischerei nm so schworer bedroht, je mehr der Wasserverkehr nnd die Benutzung des Wassers sei es als Triobkraft oder zur Bewässerung, Reinigung, Verarbeitung benutzt wird. Der gegen frühore Zeiten enorme Rückgang des Fischstandes, ja das völlige Verschwinden der Fische oder einzelner Arten in einst fischreichen Gewässern ist wesentlich auf diese Umstände zurückzuführen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Schiffahrt, Landwirtschaft und Industrie ist zwar allgemein woitaus gewichtiger als die der Fischerei. Dennoch ist es möglich, beider Interessen gegeneinander zu wägen und neheneinander zu wahren. Dies wird in der neueren Fischoreigesetzgehung allgemein angestrebt und bleibt weiterhin eine Aufgabe der Fischereipolitik. Ziemlich allerwärts besteht die Verpflichtung, daß das zeitweise Ahschlagen von Mühlbächen, Kanälen u. dgl. dem Fischereiberechtigten rechtzeitig vorher angezeigt werde. In einigen Staaten haben die Fischereiberechtigten die Befugnis, den Eintritt der Fische in solche Wässerungsgräben, deren Eigentümer nicht fischereiberechtigt sind, durch Rechen und Gitter zn vorhindern (Baden, Hessen), umgekehrt dürfen nicht fischereiberechtigte Grundbesitzer die hei Ueberflutnugen auf ihre Grundstücke gelangten Fische nicht an dom Rücktritt hindern (Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen). Das Einlassen von schädlichen Ahwässern aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben ist entwedor grundsätzlich untersagt (Preußen, Baden, Hessen) oder es mnß der Inhaber solcher Anlagen Einrichtungon treffen, welche den Schaden für die Fischerei möglichst heschränken: heißes Wasser und Dampf müssen vor dem Eintritt ins Fischwasser in Ahflußkanälen abgekühlt, giftige oder faulige Stoffe in Absatzbassins oder Filteranlagen oder durch Zusatz chemischer Reagentien ausgeschieden oder nnschädlich gemacht werden, Flachs nnd Hanf darf nicht in Fischwässern geröstet, das Ahwasser aus Flachsrösten nicht in solche geleitet werden (Preußen, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen). Das Halten von Gänsen und Enten, welche besonders dem Fischlaich nachstellen, ist nntersagt oder Beschränkungen unterworfen. Bei der Anlage von Wehren, Stauwerkeu, Schlensen sind Vorrichtungen anzuhringen, welche den zum Laichgeschäft stromauf oder als Jungfische stromah wandernden Fischen den Durchpaß gestatten (Fischleitern, Pässe). An hereits vorhandenen Wehr- oder Stananlagen ist deren Eigentümer gehalten, dem Fischberechtigten die Herstellnng von Fischpässen zu gestatten (Preußen, Hessen, Sachsen, Baden, Elsaß-Lothringen). Turhinen und ähnliche die Wanderfische (besonders Aale) zermalmenden Triehwerke sellen mit Schutzvorrichtungen versehen sein (z. B. Preußen). Anlagen von Wässerungsgrähen und Kanälen, Flnßkorrektionen und Regullerungen sollen mit thunlichster Schonung des Fischbestandes, also nicht während der Laichzeiten (Bayern, Baden) vorgenommen werden. Bezüglich der Schiffahrt gilt allgemein, daß der Fischereibetrieb diese weder hindern noch stören darf.

Auch gegen die Schädigung durch Tiere genießt die Fischerei in verschiedenem Umfange des Schntzes. Zn den gefährlichsten Fischfeinden gehören der Otter, Reiher, Kormoran, Eisvogel, Tanchor, die Wasseramsel u. a. m. Soweit solcho, z. B. Otter nnd Reiher, zu den jagdbaren Tieren zählen, steht ihre Erlegung dem Jagdberechtigten zu. Doch ist dem Fischoreiberechtigten meist gestattet, sie anch seinerseits ohne Anwendung von Schußwaffen zu fangen oder zu töten nnd entwedor für sich zu behalten (z. B. Preußen, Baden) oder das erlegte Wild dem Jagdherechtigten abzuliefern (z. B. Sachsen, Württemberg). Bei Uoberhandnehmen der Schädlinge kann in etlichen Staaten (z. B. Baden, Oesterreich) der Abschuß bezw. das Zerstören der Nester nnd das Ausnehmen der Jungen durch dio Polizeibehörden angeordnet und auf Kosten dor Fischereiberechtigten bewirkt worden. Außerdem sind vielfach entweder seitens der Staatsbehörden oder seltens der Fischereivereine Prämien auf Erlegung der schädlichen Tiere ausgesetzt. Im Gehiete der dentschen Fischereivereine wurden 1891—93 durchschnittlich jährlich 2735 Otter, 4156 Reiher, 1000 andere Schädlinge vertilgt. Der Schntz gegen Fischereifrevel kommt in Vorschriften zum Ausdruck, welche einerseits das Anhringen von Konnzeichen an den Fahrzeugen nnd Geräten vorschreiben (Preußen, Hessen, Oesterreich), die Einziehung unerlauhter Geräte, Beschlagnahme widerrechtlich gefangener Fische anordnen, andererseits das Mitführen von Fischereigeräten auf stehenden und heweglichen Fahrzeugen seitens nicht zur Fischerei berechtigter Personen, das unberechtigte Aneignen von Fischen, den Fischdiebstahl und die Fischunterschlagung, die Entwendung von Fanggeräten bestrafen. Der Aufsichtsdienst liegt nicht nur den geordneten Polizeiorganen, n. a. auch z. B. in Preußen den Forstbeamten, oh, sondern vielfach anch besonderen Fischereiheamten (Fischmeister und Oberfischmeister), welche entweder von der Behörde unmittelbar ernannt (Preußen, Baden) oder von den Fischereiberechtigten hestellt und vom Staate mit Beamtenqualität ausgestattet sind (Bayern); die Oherfischmeister fungieren auch als technische Beiräte der Oberverwaltungsbehörden in Fischereiangelegenheiten (Preußen, Baden).

b) Seefischerei. Die Hochseefischerei galt und gilt noch jetzt nach den Grundsätzen des Völkerrechts als völlig frei. Die sie betreffenden Maßregeln beruhen auf internationalen Vereinbarungen. Sie richten sich auf Fernhaltung gegenseitiger Betriebsstörungen und Beschädigungen, Sicherung der Schiffahrt gegen Znsammenstöße und Regelung des Branntweinhandels, geben Strafbestimmungen wegen Vertragsverletzungen, regeln die Seegerichtsbarkeit, die Ueberwachung der Seefischerei durch Kriegsfahrzeuge und deren Verhalten.

Verträge dieser Art sind: der Vertrag betr. die polizeiliche Regelnng der Fischerei in der Nordsee v. 6./V. 1882 (sog. Haager Vertrag, in

Kraft seit 6./V. 1884) zwischen Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden. Deutschland hat dazu durch G. v. 30./IV. 1884 besondere Ausführungsbestimmungen erlassen, welche u. a. die Vertragsvorschriften auch auf die in den deutschen Küstengewässern sich aufhaltenden, der Hochseefischerei dienenden Fahrzeuge erstreckt. Dieselben Staaten haben durch Vertrag v. 16./XI. 1887 den Handel mit Branntwein unter den Nordseefischern geregelt. Durch Staatsvertrag zwischen England und Frankreich v. 2./VIII. 1839 ist die Maschenweite der Netze für den Herings- und Makreienfang bestimmt, die Ueberwachung durch Kreuzer angeordnet. Auch zwischen Oesterreich und Italien bestehen solche Abmachungen.

Die Küstenfischerei steht regelmäßig den Bewohnern des anliegenden Küstenstaats zu und kann von jedermann ausgeübt werden. Die Fürsorge des Staates in Bezug auf sie umfaßt Schutz und Pflege der heimischen Fischerei, Abwehr gegen Uebergriffe von außen und Herstellung eines ordnungsmäßigen Betriebes.

Ausländer, welche in deutschen Küstengewässern unbefugt fischen, werden nach R.Str.G.B. 296 mit Geld- oder Gefängnisstrafe und mit Konfiskation ihrer Geräte und ihrer Ausbeute bestraft. Zur dauernden Erhaltung des Fischbestandes, der keineswegs, wie man früher wohl annahm, unerschöpflich ist, ist die Anwendung schädlicher Fanggeräte, so der Fang mit engmaschigen Netzen verboten, ein Mindestmaß für die Fische vorgeschrieben, das Fischen am Sonntag (Wochenschonzeit) verboten, im Winter und in der Laichzeit örtlich und zeitlich eingeschränkt. Ebenso sind Laichplätze und Schonreviere festgestellt. Zum Schutze der Schiffahrt und zur Verhütung von Unglücksfällen sind stehende Fischereivorrichtungen kenntlich zu machen, Hauptschifffahrtrichtungen freizuhalten, die Fischerfahrzeuge mit Lichtern und Signalen zu versehen. Die allgemeinen für den Seeverkehr erlassenen Sicherungsmaßregeln z. B. über Fahrgeschwindigkeit, Ausweichen usw. gelten auch für die Fischerfahrzeuge. Die Aufsicht liegt auch hier vielfach in der Hand besonderer Fischereibeamten. Als Mittel zur Hebung der Fischerei im Meere gelten u. a. die Gewährung von Prämien für Ausrüstung von Fischerfahrzeugen, die Anlage von sturmsicheren Häfen für die Fischereiböte, der Erlaß oder die Ermäßigung der Hafengelder und Lotsengebühren, die Beihilfen zur Begründung von gemeinsamen Auktionshallen, Fischereiverbänden, Fischereigesellschaften, Versicherungsanstalten für das Fischergewerbe, endlich die Beförderung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Seefischerei. Zur Hebung der Hochseefischerei werden jährlich 200000 M. aus Mitteln des Reichs verwendet, von Preußen überhaupt zur Hebung der Fischerei (1897/98) ca. 350000 M. Die hierbei thätigen Organe sind die deutsche Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel (seit 1870), die biologische Anstalt in Helgoland, der bereits erwähnte deutsche Seefischereiverein (seit 1894). Mehrere Staaten unterhalten oder subventionieren auch Unterrichtsanstalten bezw. Lehrkurse für Seefischer, so Deutschland (Blankenese, Finkenwärder, Altenwärder), Oesterreich, Niederlande. In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht eine sehr erfolgreich thätige Fish Commission. Neuerdings ist die künstliche Fischzucht auch auf die Seefischerei erstreckt. So wurden 1896 in den Vereinigten Staaten von Amerika mehr als 400 Mill. Seefische und Hummern und in Norwegen (Arendal) mehrere Millionen Seefische erbrütet und ausgesetzt.

4. Fischereistatistisches. Wie es für die Fischerei zur Zeit an einer einheitlichen Gesetzgebung fehlt, so fehlt es auch an einer einheitlichen Statistik über ihre Ergebnisse und wirtschaftliche Bedeutung. Die vorhandenen Angaben beschränken sich fast nur auf die Seefischerei und sind mangels einheitlicher Grundlagen nur teilweise brauchbar und beschränkt vergleichbar. Immerhin geben sie einigen Aufschluß und zeigen insbesondere, in wie hohem Maße die Fischerei Deutschlands einer Entwickelung noch fähig und wegen ihrer hohen Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben bedürftig ist.

Nach der Berufsstatistik von 1892 beschäftigte die deutsche Seefischerei 10144, die Binnenfischerei 14577 Erwerbsthätige. Ueberhaupt beteiligt am Fischereigewerbe (Erwerbsthätige, Dienende, Angehörige) waren 33691 bezw. 46387, zusammen 80078 = 0,16% der Bevölkerung. An den größeren Fischereistationen der preußischen Küste lagen 1894/95 rund 28000 Personen der Fischerei ob. Dagegen betreiben in England 118000 Fischer die Fischerei, mittelbar in der Fischerei beschäftigt sind weitere 80000 Personen. Frankreich hatte 1894 auf seinen Fischerfahrzeugen zur See 33845 Mann Besatzung, Norwegen 1881 in den Lofoten 27000, in Finmarken 12000 Mann Besatzung, im ganzen waren dort rund 60000 Personen = 10% der Bevölkerung im Fischereigewerbe thätig. Für Italien wird (1893) die Zahl der Seefischer auf 94000, für die Ver. Staaten von N.-A. auf 131000 Menschen angegeben. Hollands Fischereiflotte hatte 1895 eine Besatzung von rund 16000 Mann, Dänemark etwa 10000 Mann. Die Hochseefischerei in der Nordsee betrieben 1886 377 deutsche Fahrzeuge, darunter 1 Dampfschiff mit zusammen 30700 cbm Raumgehalt und 1327 Mann, dagegen 1895 473 Fahrzeuge, darunter 72 Dampfschiffe mit zusammen 63370 cbm und 2264 Mann Besatzung, 1896 über 100 Dampfer. Der jährliche Gesamtertrag der Dampferflotte beträgt 4—4½ Mill. M. Obenan steht Geestemünde, wo allein vom 1./IV.—1./VII. 1895 346 Fischdampfer und 159 Segelschiffe einliefen und 6,8 Mill. Pfd. Fische mit 252000 M. Erlös umsetzten. England hat rund 40000 Fischerfahrzeuge. Der Gesamtertrag der Seefischerei wird im Durchschnitt der letzten Jahre auf 240 Mill. M., der der Süßwasserfischerei auf 14 Mill. M. veranschlagt. 1894 wurden in der Hochseefischerei 702000 t im Werte von 144 Mill. M. gefangen. Frankreich besaß 1894 275380 Fischereifahrzeuge mit einem Ertrag von etwa 117 Mill. M., Norwegen 1881 etwa 10000 Fahrzeuge, mit ca. 22 Mill. M. Ertrag. Der jähr-

liche Export an Fischereiprodukten betrug daselbst 1866—84 schätzungsweise etwa 40 Mill. M. Der Ertrag der Fischerei Rußlands beläuft sich auf rund 800 Mill. kg Fische, der Großbritanniens 1895 151 Mill. M., Norwegens 1894 25, Hollands ca. 24 Mill., Italiens 1870 ca. 32, 1893 nur 12 Mill. M., der der Ver. Staaten von N.-A. 1883 420 Mill. M., der Canadas ca. 86 Mill. M. Die Nordsee birgt einen gewaltigen, von seiten Deutschlands noch keineswegs genügend ausgenutzten Reichtum an Fischen. Bei den im Winter 1894/95 vorgenommenen Untersuchungen fand man pro qm Meeresfläche durchschnittlich 122,16 Eier und junge Fische, daraus berechnet sich im ganzen die enorme Zahl von 66,9 Billionen. Diese Menge künstlich züchten zu wollen, würde etwa 176 Milliarden M. kosten. Demgegenüber erscheinen die menschlichen Anstrengungen, künstlich den Fischbestand im Meere zu heben, verschwindend.

Welche Bedeutung der frische Seefisch gegenwärtig für die Volksernährung in Deutschland gewonnen hat, erhellt aus den Zahlen, welche alljährlich über den Auktionsverkauf von Seefischen auf den Weser- und Elbemärkten veröffentlicht werden. So wurden 1896 aus dem Verkaufe in Geestemünde, Bremerhaven, Altona und Hamburg 7159091 M. erlöst, dagegen 1888 nur 988997 M. Die wichtigste Rolle im Volksleben nimmt der Hering ein. Er wird zum weitaus größten Teile vom Ausland eingeführt. In Deutschland wird sein Fang im Großen besonders durch die Emdener Heringsfischerei und Aktiengesellschaft betrieben. Dieselbe erzielte

1890	12126 t	mit	350035 M.	Erlös
1894	28405 „	„	648018 „	„
1895	26000 „	„	730000 „	„

Die Ein- und Ausfuhr Deutschlands betrug:

	frische, gesalzene und geräucherte Fische außer Heringen				Heringe			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
	1000 t	Mill. M.	1000 t	Mill. M.	1000 Faß	Mill. M.	1000 Faß	Mill. M.
1891	48,5	17,1	3,7	5,0	1121	33,0	0,8	0,1
1892	54,0	15,6	4,1	5,5	1193	28,0	1,0	0,1
1893	52,0	15,2	4,5	5,8	1417	28,4	2,3	0,1
1894	64,4	18,3	6,0	8,1	1384	30,6	1,6	0,1
1895	58,5	23,7	6,2	7,1	1283	29,4	1,2	0,1

Litteratur.

1) *Benecke, Fischerei, Schönberg's Hb. d. pol. Oek., Bd.* 2, 1. u. 2. *Aufl.* 1880 u. 1888 — *v. Staudinger, Fischerei und Fischereipolizei, Stengel's W.B. d. D. V.R., Bd.* 1, 1890, *S.* 408 *ff.* — *Buchenberger, Schönberg's Hb. d. pol. Oek., Bd.* 2, 3 *Aufl* 1892. — *Derselbe, H. d. St., Bd.* 3. 1892. — *Schwappach, Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik, Hb. d St., Bd.* 10, 1894. — *Fischwässer im Königreich Sachsen, Dresden* 1895. — *Deutsche Fischereizeitung, Stettin* 1878 *ff.* — *Allg Fischereizeitung, München* 1888 *ff* — *Zeitschrift f. Fischerei,* 1893 *ff.* — 2) *v. Staudinger, Der Fischereischutz u. s. w., Nördlingen* 1881. — *Bayerische Landesfischereiordnung, Würzburg* 1884. — *v. Eineiedel, Die Königl. sächs. Gesetzgebung über Jagd und Fischerei. Leipzig* 1885. — *Das Fischereigesetz f. d. preußischen Staat mit Ausf.-V, Berlin* 1887. — *Buchenberger, Fischereirecht in Baden, Tauberbischofsheim* 1888 — *Seelig, Fischerei- und einschlagendes Wasserrecht. Leipzig* 1889 — *v. Schilgen, Gesetz betr. die Fischerei in d. Rheinprovinz, Hannover* 1895. — 3 *a*) *Nietsche, Die Zukunft unserer Fischwässer, Dresden* 1880 — *König, Verunreinigung der Gewässer,* 1880 — *v. d. Borne, Fischereiverhältnisse in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Schweiz und Luxemburg, Berlin* 1881/82. — *Derselbe, Die Fischzucht,* 3 *Aufl. Berlin* 1888. — *Metzger, Fischerei und Fischzucht in den Binnengewässern. in Lorey, Hdb. der Forstwissenschaften, Bd.* 1, *Abt.* 2 *S.* 528 *ff.,* 1888. — *Borgmann, Fischerei im Walde. Berlin* 1892. — *Weigelt, Die Wasserverunreinigung, Berlin* 1895. — 3 *b*) *Außer den bereits genannten Schriften: Lammer, Deutsche Seefischerei, Vierteljahrschr f. Volksw., Bd.* 1, 1871. — *Garreis, Die Bewirtschaftung des Meeres, Wien* 1875 — *Benecke, Deutsche Seefischerei, J. f. G. V. u. Volksw., N. F. Bd.* 9 *Hft.* 9. — *Kaserer, Das österreichische Gesetz betr. Fischerei etc., Wien* 1887. — *Mitteilungen der Sektion des Deutschen Fischereivereins f. Küsten- und Hochseefischerei, Berlin u. Hannover* 1895 *ff.* — 4) *Wittmark, Beiträge zur Fischereistatistik in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Schweiz, Berlin* 1875. — *Metzger, Beiträge zur Statistik und Kunde der Binnenfischerei, Berlin* 1880. — *Lindemann, Beiträge zur Statistik der deutschen Seefischerei,* 1888/1899. — *Außerdem die bei* 1) *angegebenen Zeitschriften sowie die Publikationen des statistischen Amts und des Preuß. statist. Bureaus.*

Jentsch.

Fiskus.

1. Begriff und Wesen des F. 2. Geschichtliche Entwickelung.

1. Begriff und Wesen des F. Wir verstehen unter Fiskus den Staat als Subjekt von Vermögensrechten. Er ist thatsächlich der Staat in seinen privatrechtlichen Funktionen, nach der juristischen Konstruktion aber eine juristische Person des Privatrechts, welche den Zweck hat, dem Staate durch Eröffnung des privatrechtlichen Verkehrs die Erfüllung der ihm obliegenden öffentlichrechtlichen Funktionen zu ermöglichen.

Kein Staat kann ohne Vermögen oder Einnahmen bestehen, und als Subjekt von Hoheitsrechten kann der Staat andererseits in keine privaten Rechtsverhältnisse treten, daher muß

jeder Staat zugleich Fiskus sein oder mit herkömmlicher Identifizierung von Fiskus und Staatsschatz, wie man juristisch unkorrekt zu sagen pflegt, einen Fiskus haben. Jeder Staat hat nur einen Fiskus, die einzelnen Vermögensverwaltungen des Staates (Domänen-, Eisenbahn-, Militär-, Steuerfiskus u. a. m.) haben keine gesonderte juristische Persönlichkeit, sie sind nur stationes fisci und werden nur fälschlich als selbständiger Fiskus bezeichnet. Daher können sie auch nur in einem gegenseitigen Abrechnungsverhältnisse als verschiedene Zweige der gleichen Vermögensverwaltung stehen. Aus dem gleichen Grunde kann der Fiskus keinen Gebühren, direkten Staatssteuern und Stempelabgaben unterworfen sein kann. Der Fiskus besitzt nicht nur vollkommene Vermögensrechtsfähigkeit, sondern steht auch im Genusse einer Anzahl von Vorrechten vor anderen Personen.

2. Geschichtliche Entwickelung. Im römischen Rechte der Republik erscheint auch auf dem Gebiete des Vermögensrechtes der Populus als eine den Individuen übergeordnete, souveräne Gesamtheit, deren Vermögensrechte den objektiven Normen des Privatrechtes entrückt waren. Daher bewegte sich der Geschäftsverkehr des Einzelnen mit dem Staate in eigenartigen publizistischen Rechtsgeschäften, welchen der Schutz des civilrechtlichen Aktionensystems fehlt, an dessen Stelle ein rein verwaltungsrechtliches Verfahren tritt. In der Kaiserzeit trat, solange die republikanischen Verwaltungsformen noch maßgebend waren, dem aerarium populi der fiscus Caesaris (von fiscus, ein aus Binsen oder Ruten geflochtener Korb zur Aufbewahrung des Geldes), die kaiserliche, den Normen des Privatrechts unterworfene Privatkasse, gegenüber. Sobald sich aber die Staatsgewalt in der Person des Princeps personifizierte, nahm der fiscus Caesaris nach und nach die Staatseinkünfte in sich auf, absorbierte das aerarium populi und wurde zur Staatskasse, von welcher sich die kaiserliche Privatschatulle, patrimonium principis, schied.

Theoretisch blieb der fiscus dem Privatrechte unterstellt, aber thatsächlich wurde er im materiellen Rechte und im Prozesse mit zahlreichen Privilegien ausgestattet, wozu noch zahllose Fälle des gelegentlichen Vermögenserwerbes, Strafen, Konfiskationen, Caduca u. dgl. m. kamen. Beides zusammen nannte man die jura fisci. Die deutschen Kaiser übernahmen die römischen Fiskusrechte, welche lediglich durch Reichsgesetze und Herkommen im einzelnen modifiziert wurden. Wie andere Hoheitsrechte wurden sie von der kaiserlichen Gewalt an weltliche und geistliche Große verliehen und wurden daher mit der Erstarkung der Landeshoheit als Bestandteile dieser betrachtet. Zwar führte die landständische Verfassung wieder zu einer Trennung von fiscus und aerarium, von landesherrlicher Kammer und ständischer Steuerkasse, doch fiel dieser Unterschied beinahe überall mit dem siegreichen Durchdringen der landesherrlichen Gewalt. Im heutigen Staatsrechte wird unter Fiskus die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Staates, der Staat als Subjekt von Vermögenrechten verstanden.

Litteratur: *Hierzu gehören die einschlägigen Abschnitte in allen Hand- und Lehrbüchern des Privat- und Staatrechtes. — Holtzendorff, Art. „Fiskusrecht“ im Rechtslexikon. Bd 1. — Rintelen, Art. „Fiskus“ im H. d. St. — Brockhaus, Art. „Fiskus der Einzelstaaten“ in Stengel's W.B. d. d. V.R.*

Max von Heckel.

Flachs s. Leinenindustrie.

Flaggenzuschlag.

Der Flaggenzuschlag (surtaxe de pavillon), eine Form der Differenzialzölle, ist ein Zuschlag zu den Zollsätzen, welcher bei der Einfuhr unter fremder Flagge erhoben wurde. Man wollte dadurch die heimische Schiffahrt heben. Der Flaggenzuschlag hat namentlich im Laufe des 19. Jahrh. in Frankreich eine gewisse Rolle gespielt. Die unter französischer Flagge eingebrachten Waren sollten vor denjenigen, die unter einer fremden Flagge segelten, einen Vorzug genießen. Vergl. Art. „Zölle“ und Sw. „Differenzialzölle“ oben S. 549.

M. v. H.

Fleischbeschau.

Die Fleischbeschau, d. h. die amtliche Untersuchung des als menschliches Nahrungsmittel zu verwertenden Fleisches, hat die Aufgabe, den Verkehr mit gesundheitsgefährlichem oder ekelerregendem Fleisch zu verhindern und denjenigen mit verdorbenem und darum minderwertigem Fleisch zu regeln. Sie kann diese Aufgabe voll nur dann erfüllen, wenn sie als obligatorische Untersuchung sich auf alles zum menschlichen Genusse bestimmte Fleisch vor und nach dem Schlachten des Tieres erstreckt und von Sachverständigen (Tierärzten oder, — soweit diese dazu geeignet erscheinen —, entsprechend ausgebildeten und instruierten Fleischbeschauern) ausgeübt wird. Eine planvolle Durchführung aller hierzu erforderlichen Maßnahmen wird freilich meist mehr oder weniger erheblichen Schwierigkeiten begegnen; immerhin aber müßten wenigstens in den Städten öffentliche Schlachthäuser mit Schlachtzwang in denselben eingerichtet und die Beschau Tierärzten übertragen werden.

Was die gesetzliche Regelung der Fleisch-

beschau in Deutschland betrifft, so ist dieselbe, obgleich sie laut Ziffer 15 des Art. 4 der Reichsverfassung als Maßregel der Gesundheitspolizei der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegt, doch bis heute fast ausschließlich den einzelnen Landesregierungen überlassen worden. Von diesen hat Preußen durch die GG. v. 18./III. 1868 und vom 9./III. 1881 allen Gemeinden, die ein öffentliches Schlachthaus errichtet haben, die Befugnis zur Anordnung eines beliebig umfassenden Schlachtzwanges, einer obligatorischen Untersuchung vor und nach dem Schlachten, sowie eines Verbotes der Feilbietung des nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachteten frischen Fleisches in dem Gemeindebezirke vor erfolgter Untersuchung durch Sachverständige eingeräumt. Ferner hat Preußen durch Minist.-Verfügung vom 7./II. 1880 die Zwangsuntersuchung alles Schweinefleisches aus dem In- und Auslande auf dem Wege der Polizeiverordnung angeordnet; in derselben Weise sind auch die Regierungen der meisten anderen deutschen Bundesstaaten vorgegangen.

Litteratur: *Falck, Fleischkunde, Marburg* 1880. — *Schmidt-Mühlheim, Handbuch der Fleischkunde, Leipzig* 1886. — *Finkelnberg, Art. „Fleischbeschau" im H. d. St. (daselbst auch weitere Litteratur).* Kehm (Elster).

Fleischergewerbe.

1. Geschichtliches. 2. Die neueren Verhältnisse im Fl. a) Deutsches Reich. b) Oesterreich. c) Frankreich. d) Vereinigte Staaten von Amerika.

1. Geschichtliches. Schon in den ältesten Zeiten bildete das Fleisch neben dem Getreide das wichtigste Nahrungsmittel der Menschen. Während bei den altorientalischen Völkern und in den homerischen Zeiten das Schlachten des Viehs sich an religiöse Gebräuche und Feste knüpfte, kennt das klassische Altertum eine derartige Beziehung nicht mehr. In Griechenland vollzog sich das Schlachten in der Hauptsache innerhalb der Sklavenwirtschaften, erst allmählich trat der selbständige Beruf der Fleischer mehr hervor. Ebenso war dies im alten Rom, wo in späteren Zeiten, als die Lebensmittelversorgung der stark angewachsenen Hauptstadt immer schwieriger wurde, das Fleischergewerbe eine besondere Bedeutung gewann und eingehender staatlicher Regelung unterworfen wurde.

Wie in dem Haushalt der alten Germanen die Fleischnahrung eine wichtige Rolle spielte, finden wir auch auf den Fronhöfen des frühen Mittelalters einen bedeutenden Fleischverbrauch, und Fleischer allgemein vertreten. Aus diesen Wirtschaftsverbänden lösten letztere sich, wie die meisten übrigen Gewerbetreibenden, in den späteren Jahrhunderten als selbständige Handwerker aus. Uebrigens wurde nach wie vor in den bürgerlichen Haushaltungen das Selbstschlachten in umfangreichem Maße betrieben. Das mittelalterliche Fleischergewerbe war, wie alle Handwerke jener Zeit, einem mehr oder weniger strengen Zunftzwange und im Interesse der Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung, ähnlich wie das Bäckereigewerbe (s. den Art.), weitgehender obrigkeitlicher Regelung unterworfen. Letztere äußerte sich u. a. in der Monopolisierung der Fleischversorgung durch Erteilung der sog. Fleischereigerechtigkeiten an eine bestimmte Anzahl von Fleischern, in der gesundheitlichen Kontrolle des auf den „Fleischbänken" zum Verkauf gebrachten Fleisches, in der Errichtung von Schlachthäusern, in denen sämtliche Fleischer der Stadt das Vieh zu schlachten hatten, und in den bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts allgemein üblich gebliebenen Preistaxen (s. d. Art.). Diese Fleischtaxen, welche dazu dienen sollten, den Konsumenten ein wichtiges Nahrungsmittel zu einem möglichst niedrigen Preise zu sichern, verfehlten indessen bei der qualitativen Verschiedenheit des Fleisches als Ware noch häufiger als die Brottaxen ihren Zweck.

Was die gesetzliche Regelung des Fleischergewerbes in Preußen und später im Deutschen Reiche anbetrifft, so entspricht dieselbe völlig derjenigen des Bäckereigewerbes (s. d. Art. sub 2, a, oben S. 263/264) jedoch mit der Abweichung, daß Fleischtaxen seit der Einführung der Gewerbefreiheit zu Beginn dieses Jahrhunderts in keiner Form mehr zugelassen wurden. Die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes v. 21./VI. 1869 führte u. a. auch für das Fleischergewerbe die volle Gewerbefreiheit ein, nachdem dieselbe wenige Jahre vorher durch die Gewerbegesetze der meisten nichtpreußischen Staaten in diesen bereits zur Geltung gelangt war. (Vergl. im übrigen, auch bezüglich der außerdeutschen Staaten, Art. „Gewerbegesetzgebung".)

2. Die neueren Verhältnisse im Fl. a) Deutsches Reich. Gelegentlich der Gewerbestatistik v. 5./VI. 1882 wurden 81713 Fleischereibetriebe, darunter 62747 Haupt- und 18966 Nebenbetriebe ermittelt. Die Gesamtzahl der in den Hauptbetrieben thätigen Personen betrug 123211, darunter 60552 Betriebsleiter und 62661 Hilfspersonen; es kamen demnach durchschnittlich 2 Gewerbthätige auf einen Hauptbetrieb, gegen 2,4 bei sämtlichen der Zählung unterworfenen Gewerben. Unter den 62747 Hauptbetrieben arbeiteten 26668 ohne und 36079 mit Gehilfen; nur 642 der letzteren Betriebe beschäftigten mehr als 5 Gehilfen und im ganzen 6909 Personen. Die Berufszählung v. 14./VI. 1895 ergab 176671 Erwerbsthätige, darunter 69277 Geschäftsleiter (Selbständige etc.) und 107394 Hilfspersonen (darunter 14640 weibliche) im Hauptberuf. Auf einen Leiter kamen also 2,6 Hilfspersonen. Durchschnittlich entfiel auf 1 Geschäftsleiter eine Bevölkerungszahl von 755, wobei indessen zu berücksichtigen ist, daß auf dem Lande die Hausschlächterei noch in weiterem Umfange üblich ist.

Im ganzen herrscht hiernach im Fleischergewerbe der handwerksmäßige Kleinbetrieb durchaus vor. Entsprechend dem Verlangen des konsumierenden Publikums, von dem Fleischer aus nächster Nähe bedient zu werden und täglich bequem den Haushaltsbedarf zu decken, verteilen sich die Fleischereibetriebe im allgemeinen, bei räumlich beschränktem Kundenkreis, ziemlich gleichmäßig unter die Bevölkerung, und nur dort, wo die Hausschlächterei verbreiteter ist, treten sie mehr zurück. Da überdies die technischen Verrichtungen des Betriebs wesentlich handwerksmäßiger Art sind und Maschinen nur in beschränktem Umfange zur Verwendung gelangen können, so hat das Fleischergewerbe weit weniger als manche andere Handwerkszweige unter dem Druck großindustrieller Konkurrenz zu leiden.

Neben der handwerksmäßigen Verrichtung des Schlachtens und der Sorge für den Absatz der Ware umfaßt die Thätigkeit des Fleischers auch ein hervorragendes kommerzielles und spekulatives Moment in dem zweckmäßigen Einkauf des Schlachtviehes. Auch in diesem Punkte ist gegenüber dem Großbetrieb der Kleinbetrieb nicht benachteiligt, da für ihn der direkte Ankauf beim Produzenten möglich ist. Ursprünglich vollzog sich derselbe in der Weise, daß der Fleischer über Land ging und das Vieh im Stalle der Produzenten aufkaufte. Später konzentrierte sich der Verkehr auf den von den Landwirten mit ihrem Vieh besuchten Wochenmärkten. Weiterhin trat nun aber der Händler als Vermittler zwischen Landwirt und Fleischer, und dieser selbständige Viehhandel, welcher teils Eigenhandel, teils Kommissionshandel ist, hat im Laufe der Zeit bedeutend an Ausdehnung gewonnen. Gegenwärtig bestehen die verschiedenen Arten des Schlachtvieheinkaufes nebeneinander, und sind einzeln je nach der Entwickelung der örtlichen Verhältnisse von größerer oder geringerer Bedeutung. Versuche der Landwirte, sich durch Gründung von Viehabsatzgenossenschaften von den Händlern unabhängig zu machen, haben einen nennenswerten Erfolg bisher nicht gehabt.

In vielen Gegenden ist im Fleischergewerbe eine völlige Trennung in zwei gesonderte Betriebszweige, die Schweineschlächterei und die Ochsen- usw.-Schlächterei durchgeführt. Pferdeschlächtereien finden sich nur erst vereinzelt, hauptsächlich in den großen Städten.

So sehr auch, wie oben gezeigt wurde, im Fleischergewerbe der Kleinbetrieb vorwiegt, ist doch im Laufe der Zeit auch der Großbetrieb mehr und mehr zur Geltung gekommen. Schon die ältere preußische Statistik zeigt, daß der durchschnittliche Umfang der Betriebe im Laufe des Jahrhunderts allmählich zugenommen hat. Während im Jahre 1816 auf 100 Meister erst 36 Gehilfen entfielen, war das Verhältnis im Jahre 1861 wie 100 : 62, und im Jahre 1882 kam die Zahl der Gehilfen derjenigen der Meister bereits gleich. Die eigentlichen Engrosschlächtereien sind indessen erst während der letzten Jahrzehnte entstanden. In den größeren Städten geben dieselben die geschlachteten Tiere entweder ganz oder in größeren Teilen an die Detaillisten (Ladeninhaber) ab, welche selbst vielfach überhaupt nicht schlachten, sondern nur den Vertrieb der Ware an die Konsumenten übernehmen. Diese Arbeitsteilung ist durch das Aufkommen der kommunalen Schlachthäuser (s. d. Art.) mit Schlachthauszwang wesentlich gefördert worden. Mit den Ladeninhabern treten die Material- und Delikateßwarenhändler, welche Wurst, Schinken und feinere Fleischsorten verkaufen, in Wettbewerb. An größeren Betrieben existieren ferner, auch auf dem Lande, solche Großschlächtereien, Wurstfabriken, Pökel- und Räucherungsanstalten, welche für den Versand nach auswärts arbeiten. In landwirtschaftlichen Kreisen ist seit einigen Jahren zur Ausnutzung der oft großen Differenz zwischen den Vieh- und Fleischpreisen eine Bewegung zur Begründung von landwirtschaftlichen Genossenschaftsschlächtereien hervorgetreten. Die vereinzelt gegründeten Betriebe haben jedoch mit einem Mißerfolg geendigt, teils wohl mangels geeigneter, im Fleischergewerbe erfahrener Geschäftsführer, teils auch wohl infolge der Gleichgiltigkeit der Konsumenten, welche den gewohnten Einkauf aus der Nähe bei kleinen Fleischern vorzogen (vergl. auch Art. „Fleischverbrauch und Fleischpreise").

b) Oesterreich. In rechtlicher Hinsicht ist hervorzuheben, daß nach der Gew.O. v. 20./XII. 1859 und den Ergänzungsgesetzen vom 15./III. 1883 und vom 8./III. 1885 die Ausübung des Fleischergewerbes, wie der handwerksmäßigen Gewerbe überhaupt, nur denjenigen offen steht, welche ihre Befähigung durch ein Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über mehrjährige Beschäftigung als Fleischergehilfe nachgewiesen haben. Die behördliche Festsetzung von Fleischtaxen als Maximaltarifen ist zulässig. Bezüglich der Verbreitung des Fleischergewerbes ergab die Volkszählung vom 31./XII. 1890, daß 63177 Personen in ihrem Hauptberuf Fleischer waren, darunter 20911 Selbständige und 42266 Gehilfen usw. Es entfallen somit etwa 2 der letzteren auf einen Selbständigen, also erheblich mehr als im Deutschen Reiche (s. sub a). Durchschnittlich kommt auf 1 Selbständigen eine Bevölkerungszahl von 1143, gegen 755 im Deutschen Reiche; indessen sind die beiderseitigen Statistiken nicht streng vergleichbar. Für Oesterreich ist für das Fleischergewerbe, wie im Deutschen Reiche, eine ziemlich gleichmäßige örtliche Verbreitung der meist kleinen Betriebe statistisch nachgewiesen, und auch im übrigen entsprechen die Verhältnisse im wesentlichen den sub a) angedeuteten.

c) Frankreich. Auch für dieses Land gilt

das zuletzt Bemerkte. Die Scheidung zwischen dem Gewerbe des Fleischers (boucher) und dem des Schweinmetzgers (charcutier) ist streng durchgeführt. Die Ausübung beider Gewerbe ist völlig freigegeben. Erwähnung verdient die eigenartige obrigkeitliche Regelung, welchem das Fleischergewerbe in Paris bis in die neueste Zeit hinein unterworfen gewesen ist. Nachdem im Jahre 1791 die zunftmäßigen Beschränkungen und Privilegien in der Hauptstadt wie im ganzen Lande mit der allgemeinen Einführung der Gewerbefreiheit beseitigt waren, wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts das Pariser Fleischergewerbe zur vermeintlichen Sicherung der Ernährung der starken Bevölkerung besonderen Ausnahmebestimmungen unterworfen, welche teilweise auf die früheren Verhältnisse zurückgriffen und späterhin mehrfach ergänzt wurden. Danach war die Zahl der selbständigen Fleischer eng beschränkt, letztere selbst in einem besonderen Verband (Syndikat) organisiert, die Ausübung des Gewerbes setzte eine behördliche Genehmigung voraus, das Vieh durfte nur auf bestimmten Märkten (Poissy, Sceaux) gekauft werden. Zur Sicherung der Zahlungsleistung an die Viehbesitzer war eine Kreditkasse (Caisse de Poissy) eingerichtet. Die Einrichtungen erhielten sich unter vielfachen Anfechtungen bis zum Jahre 1858, als die kurz vorher erfolgte Einführung einer Fleischtaxe mißglückt war und liberale Grundsätze zur Geltung gelangten.

d) Vereinigte Staaten von Amerika. Hier hat sich unter dem Einfluß der gewaltigen Ausdehnung der Viehzucht auch das Fleischergewerbe in eigenartiger Weise entwickelt. In weitem Umfange ist das Handwerk durch großkapitalistische Betriebe verdrängt worden, welche unter weitgehender Arbeitsteilung, vielfacher Anwendung von Maschinen und Ausnutzung sonstiger Vorteile eine in Europa unbekannte technische Ausbildung des Fleischergewerbes ermöglicht haben. Der Hauptsitz dieser Großbetriebe ist Chicago, wo die Hauptfirma, Armour & Co., etwa 3000 Arbeiter beschäftigt. Die Schlachtung erstreckt sich hauptsächlich auf Schweine, Rindvieh und Hämmel. Auch in Kansas-City, Omaha, New York und anderen Städten ist dieser Großbetrieb heimisch, dessen Verpflanzung nach Europa die Verhältnisse unseres Fleischergewerbes wesentlich umgestalten müßte, indessen in absehbarer Zeit kaum zu erwarten steht. Die starke amerikanische Fleischproduktion hat auch eine beträchtliche Ausfuhr namentlich an Schweinefleischwaren nach Europa ermöglicht. Dem ausgedehnteren Import von frischem Rindfleisch standen bisher technische Schwierigkeiten entgegen.

Litteratur.

Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert, Halle 1870. — *G. Adler, „Fleischereigewerbe", H. d. St., Bd. 3 S. 544 ff. (mit ausführlichen Litteraturangaben). — Derselbe, Die Fleischsteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters. Tüb.* 1893. *Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Bd. 62 ff. — R. Riedl, Der Wiener Schlachtviehhandel in seiner geschichtlichen Entwickelung, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 17 *S* 829 *ff. — Ernest Pica, Le commerce de la boucherie. Paris* 1890 (*s auch Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd.* 2 *S.* 898 *ff.*). — *Sering, Die nordamerikanische Schlachtviehkonkurrenz, Vortr.* 1890.

A. Wirminghaus.

Fleischverbrauch und Fleischpreise.

1. Vorbemerkung. 2. Die statistischen Erhebungen. 3. Ergebnisse der Statistik.

1. Vorbemerkung. Von alters her hat die animalische Kost neben der vegetabilischen eine große Bedeutung für die Volksernährung gehabt; denn wenn auch der Fleischgenuß ohne Gefährdung des körperlichen Wohlbefindens vielleicht entbehrt werden kann, so hat sich doch thatsächlich fast allgemein das Bedürfnis geltend gemacht, neben die vegetabilische Nahrung in mehr oder minder umfänglichem Maße die Fleischkost treten zu lassen. Bei unseren heutigen Kulturvölkern gilt — wenn wir von den Bestrebungen der Vegetarier absehen — der regelmäßige Fleischgenuß als dringend wünschenswert, so daß das materielle Wohlbefinden des Volkes von der Größe des Fleischverbrauchs abhängig erscheint. Da überdies die Fleischnahrung erheblich kostspieliger ist als die vegetabilische, so bildet die Gestaltung der Fleischpreise eine für die wirtschaftliche Lage der minder begüterten Volksklassen wichtige Frage. Hieraus erwächst dann für die Statistik die Aufgabe, den jeweiligen Fleischverbrauch der Bevölkerung durch Berechnung festzustellen und ebenso auch die Fleischpreise zum Gegenstande fortlaufender Ermittelungen zu machen.

2. Die statistischen Erhebungen. Die Schätzung des Fleischverbrauchs in früherer Zeit stützt sich teils auf die zerstreuten, gelegentlichen Mitteilungen älterer Autoren über den Fleischverbrauch in einzelnen Haushaltungen (auf Fürstenhöfen, auf größeren Landgütern, in Klöstern usw.), teils auf Angaben über die Größe des Viehstandes, den Ertrag von Fleischsteuern usw. Solche Schätzungen sind naturgemäß wenig zuverlässig. Aber auch die neuzeitlichen Berechnungen können noch keinen Anspruch auf volle Genauigkeit machen. Soweit es sich um die Feststellung des Verbrauchs eines ganzen Landes handelt, kann man hierzu die Ergebnisse der Viehzählungen (wobei von der Größe des Viehstandes unter Zugrundelegung bestimmter Reduktionsziffern auf den Umfang der jährlichen Schlachtungen geschlossen wird) und die Ein-

und Ausfuhrziffern der Statistik des auswärtigen Handels benntzen. Zuverlässiger als auf diesem Wege läßt sich der Fleischverbrauch für diejenigen Länder und Gemeinden berechnen, in denen Fleisch- und Schlachtsteuern bestehen (s. Art. „Mahl- und Schlachtsteuer"), da dort die Anschreibungen der Behörden in der Regel gute statistische Unterlagen für die Verbrauchsberechnung bieten. Endlich kommen für die größeren Städte mit Schlachthauszwang die Angaben über das in den Schlachthäusern (s. den Art.) geschlachtete Vieh als Quellen in Betracht, welche um so wertvoller sind, je vollständiger auch die Mengen des sonst ein- und ausgeführten Fleisches mit in Rechnung gezogen werden. Uebrigens ist bei allen derartigen Verbrauchsberechnungen nicht unbeachtet zu lassen, daß außer der Nahrung von geschlachtetem Vieh auch der Verzehr von Geflügel, Wildpret und Fischen von Bedeutung ist. Namentlich der Fischkonsum ist bei Fortentwickelung der Seefischerei noch sehr ausdehnungsfähig.

Das im Vorstehenden näher bezeichnete Material liefert lediglich Angaben über den Fleischverbrauch ganzer Bevölkerungsgruppen, ohne Rücksicht auf die sozialen Unterschiede innerhalb derselben. Zur Feststellung der durch letztere bedingten Verschiedenheiten im Fleischverbrauch dienen die Ergebnisse der Statistik der Haushaltungsbudgets.

Angaben über die Fleischpreise liegen in verhältnismäßiger Reichhaltigkeit vor, auch aus älterer Zeit, deren Urkunden, Chroniken, Rechnungsbücher usw. etwa vom 13. Jahrh. ab die Aufstellung vollständiger zeitlicher Preisreiben für Fleisch, Getreide und andere Konsumtibilien ermöglichen. In neuerer Zeit sind diese Preisangaben mit der Ausbildung der amtlichen Statistik wesentlich umfassender und genauer geworden. Dies an der Hand der offiziellen Quellen im einzelnen nachzuweisen, würde hier zu weit führen.

Im allgemeinen sind, wenn man die Betrachtung auf das Fleisch des Schlachtviehes (unter Ausschluß von Geflügel usw.) beschränkt, einerseits die Großhandelspreise des Schlachtviehes und andererseits die Kleinhandelspreise des Fleisches zu berücksichtigen. Erstere werden notiert entweder nach „Lebendgewicht" oder nach „Fleischgewicht" und „Schlachtgewicht" (d. h. Gewicht des nach dem Schlachten voraussichtlich übrig bleibenden verkäuflichen Fleisches). Die hierin liegende Unsicherheit und andere Rücksichten haben schon seit lange den Wunsch nach einem einheitlichen Verfahren bei der Ermittelung und öffentlichen Notierung der Schlachtviehpreise hervortreten lassen. Was die Kleinhandelspreise für das Fleisch betrifft, so sind bei ihnen neben den Sorten (Rind-, Kalb-, Schweinefleisch usw.) thunlichst auch die Qualität im allgemeinen, ferner die Körperteile (von der Keule, Bauchfleisch usw.) nnd die Verwendnng (zum Kochen, Braten) zu berücksichtigen. Vielfach, namentlich in kleineren Städten und auf dem Lande, ist allerdings eine solche ins einzelne gehende Unterscheidung nicht üblich, auch nicht angängig, und wird dann eine Beschränkung auf die gangbarsten Sorten erforderlich sein. Neben den Schlachtviehpreisen im Großhandel und den Fleischpreisen im Kleinhandel kommen in den größeren Städten auch noch die Großhandelspreise der Engrosschlächtereien (s. Art. „Fleischergewerbe") für die Viertel der ausgeschlachteten Tiere in Betracht. Als Preise werden teils Durchschnitts-, teils Maximal- und Minimalpreise erhoben und die Tagesnotierungen zn Monats- und Jahrespreisen zusammengezogen, während in räumlicher Hinsicht, sofern das Material es erlaubt, die Durchschnitte für Landesteile und den ganzen Staat berechnet werden. Bei derartigen Berechnungen bieten die ungleichen Qualitäten des Fleisches in mehrfacher Beziehung Schwierigkeiten. Ueberhanpt muß bei Verwertung dieses preisstatistischen Materials auf die Grundlagen desselben und die Art der Ermittelung sorgfältig Rücksicht genommen werden.

3. Ergebnisse der Statistik. Ueber den Fleischverbrauch in einzelnen Ländern läßt sich auf Grund neuerer Ermittelungen folgende Uebersicht zusammenstellen, in welcher der Verbranch einerseits an Rind-, Hammel-, Ziegen- und Schweinefleisch, andererseits an Geflügel, Wildpret, Fischen pro Kopf der Bevölkerung nachgewiesen wird. Uebrigens ist bei derartigen örtlichen Vergleichungen die abweichende Altersgliederung der Bevölkerung mit in Anschlag zu bringen.

Länder	Rindfleisch etc. kg	Geflügel etc. kg	zusammen kg
Großbritannien u. Irland	44	6	50
Frankreich	33	5	38
Schweiz	18	1	19
Preußen	17	1	18
Italien	11	6	17
Belgien	13	3	16
Niederlande	12	3	15
Oesterreich-Ungarn	10	4	14
Dänemark	11	3	14
Schweden-Norwegen	11	2	13
Spanien	11	2	13

In den Industriestaaten reicht die heimische Produktion zur Deckung des Bedarfs nicht aus; namentlich gilt dies für Großbritannien und Irland, deren Zufuhren an ausländischem Vieh und Fleisch, hauptsächlich aus Amerika und Australien stammend, sich von 99914 t im Jahre 1868 auf 700410 im Jahre 1890 erhöbten, bei gleichzeitigem Steigen des Gesamtverbrauchs von 1373914 t auf 2124510 t oder 100,51 auf 124,49 engl. Pfd. pro Kopf. Auch im Deutschen Reiche hat bis vor kurzem bei abnehmenden Ausfuhrmengen der Verbrauch an fremdem Fleisch, besonders aus Dänemark, Oesterreich-Ungarn und Rußland, zugenommen. In allerneuester Zeit ist

die Vieheinfuhr infolge der Grenzsperren allerdings stark zurückgegangen. Der auswärtige Vieh- und Fleischhandel Oesterreich-Ungarns ist aktiv und dient der Versorgung der Nachbarländer (Deutschland, Italien, Schweiz).

Ueber die Zunahme des Fleischverbrauchs im Laufe dieses Jahrhunderts belehrt eine Statistik aus dem Königreich Sachsen, nach welcher dort der jährliche Verbrauch an Rind- und Schweinefleisch betrug:

Jahrzehnte	überhaupt kg	pro Kopf der Bevölkerung kg
1835—44	26 716 155	15,8
1845—54	31 971 960	16,8
1855—64	45 320 880	20,9
1865—74	62 579 460	25,0
1875—84	87 504 595	29,8
1885—94	118 856 370	34,6

Diese der sächsischen Schlachtsteuerstatistik entlehnten Angaben bieten ein zuverlässiges Bild von der beträchtlichen Fleischverbrauchszunahme in diesem industriereichen Lande.

Die auf Grund der Schlachthausstatistiken einzelner Großstädte ausgeführten Berechnungen ergeben für München 76,8, Berlin 72,9, Straßburg 70,9, Dresden 69,7, Stuttgart 68,3, Magdeburg 66,2, Köln 64, Augsburg 59,9, Bremen 59,7, Leipzig 53,8, Chemnitz 49,1, Breslau 44,5 kg Fleischverbrauch pro Kopf im Jahre 1894. Uebrigens läßt die Beschaffenheit dieses Materials genauere örtliche Vergleiche kaum zu; eher ist es schon für die Feststellung zeitlicher Schwankungen zu verwenden.

Die oben nachgewiesene Veränderung im Fleischverbrauch Großbritanniens und Sachsens ist für die europäischen Staaten typisch. Allgemein ist etwa seit den 30er Jahren eine erhebliche Verbrauchszunahme eingetreten. Gleichzeitig haben sich aber auch die Fleischpreise wesentlich verändert, wie u. a. aus nachstehender Zusammenstellung der Londoner Großhandelspreise für „bestes" Rindfleisch hervorgeht. Die Angaben beziehen sich auf 100 kg in M. für jedes einzelne Jahr der näher bezeichneten Jahrzehnte.

1846/55	1856/65	1866/75	1876/85	1886/95
93,7	112,4	124,1	145,2	114,8
105,4	112,4	121,8	142,9	100,7
96,0	110,1	117,1	142,9	112,4
89,0	112,4	128,8	128,8	110,1
84,3	117,1	131,2	135,9	110,1
86,7	114,8	140,5	131,2	110,1
86,7	107,8	138,2	140,5	110,1
105,4	110,1	152,3	142,9	112,4
117,1	117,1	145,2	135,9	110,1
117,1	124,1	149,9	121,8	110,1

Es hat also bis in die 80er Jahre eine nachhaltige beträchtliche Steigerung der Fleischpreise stattgefunden. Dieselbe erklärt sich daraus, daß die europäische Produktion der mit der Zunahme der Bevölkerung und ihrem wachsenden Wohlstande steigenden Nachfrage nach frischem Fleisch nicht folgen konnte. Es ist diese in Vorgang, ähnlich demjenigen, wie er sich in Deutschland seit der Mitte des 15. Jahrh. bis zum Beginn des 30-jährigen Krieges vollzog, wo das starke Steigen der Vieh- und Fleischpreise zu Maßregeln der Obrigkeit im Interesse des Verbrauchs Anlaß gab. In allerjüngster Zeit hat die europäische Landwirtschaft begonnen, der Fleischproduktion größere Sorgfalt zuzuwenden; überdies ist es trotz mancher entgegenstehender Hindernisse gelungen, den reichen Viehbestand Amerikas und Australiens für die Versorgung des europäischen Marktes heranzuziehen. Infolgedessen haben die Preise etwa seit der Mitte der 80er Jahre eine weichende Richtung eingeschlagen.

Die Bewegung der Großhandelspreise kommt im großen und ganzen auch in den Kleinhandelspreisen zum Ausdruck. Sie sind innerhalb des Zeitraumes etwa von 1830—1885 anhaltend gestiegen. Eine Gegenüberstellung der Rindviehpreise (Fleischgewicht, Mittel aus den Preisen für „II a") in Berlin und der dortigen Marktpreise für Rindfleisch (im Kleinverkauf) während des letzten Jahrzehnts ergiebt folgendes:

Jahre	Rinder M. für 100 kg	Rindfleisch Pfg. für 1 kg
1886	93,50	116
1887	91,94	111
1888	90,06	111
1889	95,94	114
1890	109,93	126
1891	110,93	129
1892	107,93	128
1893	99,49	125
1894	109,58	125
1895	109,66	123
1896	103,40	122

Ein gewisser Zusammenhang ist also auch bei einem Vergleich der einzelnen Jahre nicht zu verkennen. Indessen sind die Kleinhandelspreise stabiler als die des Großhandels. Eine eingehendere Prüfung auch bezüglich der monatlichen Preisveränderungen wird u. a. dadurch erschwert, daß die Fleischqualitäten im Kleinverkauf sehr verschieden sind und daß ferner von dem einzelnen Stück Vieh außer dem Fleisch auch die Nebenprodukte (Haut, Kopf, Eingeweide usw.) Verwertung finden. Im übrigen sind bei Beurteilung dieser Preisverschiedenheiten im Groß- und Kleinverkauf im wesentlichen dieselben allgemeinen Gesichtspunkte maßgebend, welche bei Erörterung der Brotpreise (s. den Art. oben S. 459 fg.) hervorgehoben worden sind.

Was die Fleischsorten anbetrifft, so ergaben sich in Berlin als Mittelpreise der städtischen Markthalle je nach der Qualität beim Rindfleisch 198, 139, 125 und 110, beim Kalbfleisch 146, 129, 116, beim Hammelfleisch 134, 113, beim Schweinefleisch 150, 128, 117, 146, 206 Pfg. für 1 kg und den Durchschnitt des Jahres 1895. Auf die zeitliche Preisbewegung der Fleischsorten kann hier nicht näher eingegangen werden; doch sei bemerkt, daß schon die obigen vier Hauptsorten eine im einzelnen mehrfach abweichende Entwickelung zeigen.

Mannigfache Preisschwankungen innerhalb kürzerer Zeiträume werden durch Vieheinfuhrverbote, durch den Ausfall der Futterernte u. a. hervorgerufen. So können hohe Futterpreise die Viehpreise steigern. Ist indessen, wie z. B. im Jahre 1893, die Futternot eine besonders große und allgemeine, so werden viele Viehbesitzer zum Verkauf genötigt und dadurch die Preise gedrückt. Diese vorübergehenden Preisschwankungen beeinflussen den Fleischverbrauch in der Art, daß derselbe durch Preiserhöhung eingeschränkt, durch Preisermäßigung erweitert wird.

Litteratur.

Ein reicher Litteraturnachweis findet sich bei O. Garlack, Art. „Fleischkonsum“ und „Fleischpreise“, H. d. St., Bd. 3 — Vergl. außerdem R. Martin, Der Fleischverbrauch im Königreich Sachsen, Zeitschr. d. Kgl. sächsischen statistischen Bureaus, Jg. 41, Dresden 1895 — Derselbe, Der Fleischverbrauch im Mittelalter und in der Gegenwart, Preuß. Jahrb., Bd. 82 (1895) — Vierteljahrshefte zur Statistik d. Deutschen Reichs, Jg 1897 u. früher, Berlin. — Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, Jg. 6, Breslau 1897 u. früher. — Fr. v. Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jg 1885—1889 (1895), Berlin 1896. — G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters, Tübingen 1898.

A. Wirminghaus.

Flößerei.

1. Begriff und Arten. 2. Bedeutung. 3. Verkehrswege. 4. Rechtliche Verhältnisse.

1. Begriff und Arten. Die Flößerei erscheint als ein Teil des Wasserstraßenverkehrs und stützt sich auf primitive Fahrzeuge, die aus losen oder miteinander verbundenen Stämmen oder Balken (seltener Brettern) bestehen und in der Regel den Zweck haben, ihre eigenen Bestandteile — nötigenfalls nebst den dazu erforderlichen Begleitmannschaften — zu Thal zu schaffen. Fahrzeug und Ladung fällt also hier in der Regel zusammen. Die Fahrzeuge sind nicht zu dauernder Verkehrsvermittelung bestimmt, sondern werden mit Erreichung ihres Zieles dem Verkehrsdienst entzogen. Das trifft wenigstens für die Kulturstaaten zu. In weniger entwickelten Ländern kommen floßartige Fahrzeuge zu dauerndem Gebrauch vor, z. B. um Wasserläufe zu überqueren. Auf entwickelteren Stufen bedient man sich zu gleichen Zwecken entweder der Fähren, deren Form dem Floß am nächsten steht, oder der Schiffe, der Brücken etc.

Die Flößerei scheidet sich in die Flößerei mit verbundenen Hölzern und die Flößerei mit unverbundenen Hölzern. Die Flößerei mit unverbundenen Hölzern oder Trift (auch Drift) oder „Holzflößerei“ oder „Wildflößerei“ besteht in der Beförderung einzelner loser Hölzer (Stämme, Balken etc.) zu Thal; als Triebkraft kommt nur die Kraft des fließenden Wassers in Betracht.

Die Flößerei mit verbundenen Hölzern oder „Floßfahrt“ oder „Zimmerflößerei“ benutzt flache Fahrzeuge, die aus mehreren miteinander verbundenen Stämmen (oder Balken) bestehen. Da diese Fahrzeuge öfter lange Reisen zurückzulegen haben, so sind sie nicht selten mit Unterkunftsräumen für die Begleitmannschaften versehen. Als Triebkraft spielt auch hier das strömende Wasser eine besondere Rolle. Aber auch die menschliche Muskelkraft wird zur Ergänzung hinzugezogen, da Hakenstangen oder auch Ruder in Benutzung genommen werden.

Auf größeren Flüssen, auf denen oft Flöße von erheblicher Ausdehnung benutzt und mehrere kleinere Flöße zu einem Fahrzeug verbunden werden, findet man nicht selten auch die Anwendung von Segeln, die allerdings dem Winde im Vergleich zur räumlichen Ausdehnung des Fahrzeugs eine viel kleinere Fläche bieten, als es bei Schiffen möglich ist. Neuerdings werden auch in wachsendem Maße die Flöße durch Dampfer geschleppt. Das beschleunigt die Thalfahrt und erleichtert die Bergfahrt, die aber bei Flößen nur selten auf Flüssen mit mäßigem Gefälle vorkommt.

2. Bedeutung. Die Flößerei kann in manchen Beziehungen schädlich einwirken. Bei der Trift wird während der Benutzung des Wasserlaufs zur Flößerei dessen sonstige Verwendung unmöglich; auch werden die Ufer leicht beschädigt und die Uferbesitzer in manchen Beziehungen in ihrem Eigentumsrecht beeinträchtigt.

Auch die Floßfahrt bietet mancherlei Gefahren. Die Größe, die geringe Lenkbarkeit und die langsame Fortbewegung der Flöße bereiten oft der Schiffahrt Hindernisse und Gefahren, und aus demselben Grunde werden leicht auch die Ufer und die dort vorhandenen Anlagen sowie die im Fluß befindlichen Anlagen, z. B. Badeanstalten etc., beschädigt.

Auf der anderen Seite hat die Flößerei aber auch in jeder Form für den Holzverkehr eine nicht geringe Bedeutung. Sie ist die billigste Art, Stämme oder Balken von ihrer Gewinnungsstätte an die Verarbeitungs- bezw. Verbrauchsstätte zu befördern. Das geschlagene Holz ist wenig transportfähig, solange es nicht weiter verarbeitet wird. Wo deshalb Trift oder Floßfahrt zur Beförderung der geschlagenen und nur roh zurecht gemachten Stämme möglich ist, bedient man sich gern und mit Vorteil dieses Mittels. Die Kosten der Trift sind fast Null. Die Kosten der Floßfahrt setzen sich zusammen aus den Kosten, die durch Zusammenfügen der Stämme zu Flößen und der kleineren Flöße zu größeren, durch Herstellung der Anlagen zur Unterbringung der Begleitmannschaften, durch

Verpflegung, Löhnung und Rückreise der Begleitmannschaften entstehen. Das alles sind geringe Beträge; zu ihnen kommen ev. noch die Kosten für Durchschleußung, für Brückenöffnung etc. Besondere Aufwendungen für die Triebkraft sind nur dann nötig, wenn die Flöße durch Dampfer geschleppt werden.

Die Benutzung der Floßfahrt zur Holzbeförderung ist dann am größten, wenn die Waldwirtschaft auf Holzausfuhr gerichtet ist, und wenn sich in der Nähe der Holzgewinnungsstätten nicht Holzsägereien befinden, die das Holz in transportfähigere Form überführen.

In dieser Beziehung verschieben sich natürlich die Verhältnisse. An sich ist es rationeller, das Holz vor dem Versand zu zerschneiden. Daher ist man auch neuerdings mehr dazu übergegangen, in den Holzgewinnungsbezirken, namentlich in der Nähe der deutschen Ost- und Südostgrenze Holzsägereien zu errichten. Bis zu gewissem Grade muß das den Floßverkehr abschwächen. Auch die Kleinbahnen ziehen einen Teil des Holzverkehrs an sich. Gleichwohl ist die Floßfahrt in Deutschland noch immer recht ansehnlich. Man schätzt sie auf etwa $^1/_{10}$ der vom Wasserstraßenverkehr Deutschlands überhaupt geleisteten Tonnenkilometer. Die größere Hälfte dieses Floßverkehrs entfällt auf die ostelbischen Gebiete.

Dabei spielt die Einfuhr aus Rußland eine erhebliche Rolle. In den Verkehrsanschreibungen von Schmaleningken (Memel) und Thorn (Weichsel), die den bedeutendsten Floßverkehr haben, steckt ohne Frage viel russisches Holz.

Der Durchgangs-Floßverkehr zu Thal stellte sich auf

	Schmaleningken	Thorn
1876/80	480 000 t	757 000 t
1881/85	522 000 „	869 000 „
1886/90	725 000 „	783 000 „
1891	544 000 „	549 000 „
1892	781 000 „	861 000 „
1893	610 000 „	788 000 „
1894	480 000 „	592 000 „
1895	631 000 „	615 000 „

Bedeutend sind auch die Anschreibungen in Labiau (Deime) mit 354000 t, die — was ein Ausnahmefall ist — zu Berg durchgegangen sind, und im Bromberger Kanal (in der Richtung nach der Netze durchgegangen) mit 344000 t (1895). Wichtige Durchgangs- oder auch Endpunkte des Holzfloßverkehrs sind ferner

Schandau (Elbe) 1895 durchgegangen zu Thal	267000 t
Königsberg (Pregel) 1895 angekommen zu Thal	193000 „
Küstrin (Warthe) 1895 zu Thal durchgegangen	49000 „
Mannheim 1895 angekommen auf dem Neckar zu Thal	110000 „

In Frankreich ist die Bedeutung der Floßfahrt nicht so groß wie in Deutschland. Nur etwas mehr als 1 % der ganzen verschickten Gütermenge und nicht ganz 1 % der geleisteten Tonnenkilometer entfällt auf Floßholz usw.

3. Verkehrswege. Die Flößerei mit unverbundenen Hölzern kann in schiffbaren Gewässern nicht gestattet werden, da sie den Verkehr zu sehr stören und gefährden würde. Sie beschränkt sich also auf Privatgewässer.

Die Flößerei mit verbundenen Hölzern dagegen bedient sich der öffentlichen Gewässer. Sie benutzt die schiffbaren Wasserstraßen, aber sie kann wegen des geringen Tiefganges ihrer Fahrzeuge auch die noch nicht schiffbaren Teile der Wasserstraßen befahren. Allerdings zwingt die Gestaltung der nur flößbaren Oberläufe der Flüsse zu bestimmter Beschränkung der Ausdehnung der Floßfahrzeuge, und erst dann, wenn die Flüsse eine größere Breite des Fahrwassers aufweisen, können jene umfangreichen Fahrzeuge zusammengestellt werden, die auf den Unterläufen der Ströme verkehren und die auf dem Rhein als „Holländerflöße“ bezeichnet werden.

Wie weit die flößbaren Strecken auch wirklich zur Floßfahrt benutzt werden, hängt von dem Stande der Waldwirtschaft und der örtlichen Verteilung der Wälder wesentlich ab. In Frankreich z. B. wird die größere Hälfte der flößbaren Strecken nicht benutzt. 1895 waren dort nach den Berechnungen von V. Kurs in der Zeitschr. f. Binnenschiffahrt vorhanden:

flößbare, aber unbenutzte Strecken	1847 km
„ und benutzte „	1091 „
	2938 km.

Von den benutzten Strecken dienten 121 km nur der Flößerei mit unverbundenen Hölzern.

In Deutschland waren in demselben Jahre von 6489,4 km flößbaren Wasserstraßen 5527,9 km in Benutzung.

Das Material, das auf diesen deutschen Straßen befördert wird, stammt aus dem Schwarzwald und anderen südwestdeutschen Gebirgen, aus Thüringen und dem Harz, aus den brandenburgischen, böhmischen und russischen Wäldern, so daß Rhein-, Weser-, Elbe-, Oder- und Weichselgebiet als Hauptarbeitsfeld der Floßfahrt erscheinen müssen.

Die Länge der lediglich flößbaren und noch in Benutzung befindlichen Strecken ist durchaus verschieden. Zieht man lediglich das deutsche Gebiet in Betracht, so entfallen

	flößbare benutzte Wasserstraßen
auf das Rheingebiet . .	1118,6 km
„ „ Odergebiet . .	1014,0 „
„ „ Donaugebiet .	997,0 „
„ „ Weichselgebiet .	557,6 „
„ „ Elbegebiet . .	281,5 „
„ „ Wesergebiet . .	180,0 „

Außerdem liegen zwischen Oder und Weichsel noch 727 km und östlich der Weichsel noch 652,2 km auf deutschem Gebiet. Da bei diesem Verkehr die Landesgrenze mit der wirtschaftlichen Grenze nicht zusammenfällt, so darf aus den flößbaren Strecken Deutschlands noch kein Schluß auf den Umfang der Floßfahrt in den einzelnen deutschen Gebieten gezogen werden.

Bemerkenswert ist, daß im Elbegebiet 633 km, im Rheingebiet 273,5 km, im Donaugebiet 55 km flößbarer Strecken nicht mehr benutzt werden.

Die flößbaren Wasserstraßen sind zum allergrößten Teile natürliche Flußstrecken einschließlich gewisser Binnenseestrecken. Indes ist an manchen Stellen auch die Anlage von Floßkanälen erforderlich geworden, um Stromschnellen oder Wasserfälle zu umgehen. Auch besondere Floßschleusen und Floßhäfen kommen vor, Anlagen, bei denen auf die räumliche Ausdehnung der Fahrzeuge besondere Rücksicht genommen werden muß. Von den 5527,9 km flößbarer und zum Flößen benutzter Wasserstrecken, die Deutschland nach den Berechnungen von Kurs hat, sind 22,7 km Binnenseestrecken und 68,4 km Kanalstrecken. Von den Kanalstrecken entfallen auf das Elbegebiet 33 km, auf das Odergebiet 23 km, auf das Weichselgebiet 4,4 km und auf die Gewässer östlich des Weichselgebietes 8 km.

4. Rechtliche Verhältnisse. Die beiden Arten der Flößerei sind in rechtlicher Beziehung scharf auseinander zu halten. Die Flößerei mit unverbundenen Hölzern ist ein tiefer Eingriff in die Rechte der Uferbesitzer. Dieser Eingriff ist im Interesse der Waldwirtschaft heut meist als Servitut des öffentlichen Rechtes den Privatflüssen und Ufergrundstücken auferlegt. Daneben kommt die Begründung des Triftrechtes durch Vertrag oder durch Ersitzung zu Gunsten bestimmter Personen oder zu Gunsten des Fiskus vor. Auch als Regal des Staates erscheint das Triftrecht. Eine einheitliche Regelung besteht nicht; auch das B.G.B. für das Deutsche Reich greift hier nicht ein.

Die Ausübung des Triftrechtes ist durch behördliche Verordnungen auf bestimmte Zeiten beschränkt und im einzelnen geregelt, um eine Benachteiligung der Uferbesitzer zu vermeiden. Die Einzelheiten interessieren hier nicht.

Die Floßfahrt steht der Binnenschiffahrt nahe, da die flößbaren Gewässer als öffentliche Gewässer gelten. Daher wurde und wird im allgemeinen die Floßfahrt denselben Rechtsgrundsätzen unterworfen, wie die Binnenschiffahrt. Das gilt auch für die internationalen Beziehungen (vergl. Wiener Kongreßakte 1815). Die Verfassung des Deutschen Reiches bezeichnet die Flößerei auf den Wasserstraßen, die mehreren deutschen Staaten angehören, als Gegenstand der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches (Art. 4 Ziff. 9). Die Grenzen, die in der Reichsverfassung für die Abgabenerhebung auf natürlichen Wasserstraßen gezogen sind, gelten nach Art. 54 Abs. 4 auch für die Flößerei, soweit sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird. Die Floßfahrt auf den nur flößbaren Wasserstraßen wurde durch G. v. 1./VI. 1870 denselben Grundsätzen unterworfen[1]). Soweit höhere Abgaben bestanden, wurden sie — gegen Entschädigung aus Reichs- bezw. Bundesmitteln — abgelöst.

Eine genauere Regelung der privatrechtlichen Verhältnisse der Floßfahrt erfolgte in Deutschland durch G. v. 15./VI. 1895, das sich meist den Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes von demselben Tage anschloß. Das Gesetz behandelt die rechtliche Stellung des Floßführers und der Floßmannschaft und dehnt u. a. auf das Dienstverhältnis beider Gruppen die entsprechenden Vorschriften der Gew.-O. aus, ferner die Haftung für den durch die Floßfahrt verursachten Schaden, den Berge- und Hilfslohn bei Unglücksfällen auf der Fahrt usw. Ueber den Befähigungsnachweis der Floßführer auf Wasserstraßen, auf denen eine regelmäßige Schiffahrt nicht stattfindet, hat die Landesregierung Bestimmung zu treffen; auf den übrigen Wasserstraßen hat der Bundesrat solche Bestimmungen zu erlassen.

Die bestehenden Strompolizeiverordnungen und Schiffahrtsordnungen und die Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze, soweit sie sich auf die Floßfahrt beziehen, werden durch das neue Gesetz nicht berührt.

Litteratur.

Kurs, Tabellarische Nachrichten über die flößbaren und die schiffbaren Wasserstraßen des Deutschen Reichs, Berlin 1894. — *Otto Mayer, Art. „Flößerei", Stengel's Wörterb. d. D. V.R., Bd. 1 S.* 423—424, *Freiburg i. B.* 1890. — *Drucksachen des Reichstages* 1894/95, *No.* 82. — *Zeitschrift für Binnenschiffahrt. — Stoerk, Art. „Flößerei", H. d St., Bd* 3 *S.* 572 *ff., Jena* 1892. — *Derselbe, Art. „Flößerei", H d. St., Suppl.* 2 *S.* 344 *ff., Jena* 1897 (*dort auch weitere juristische Litteratur*).

R. van der Borght.

Flurbücher.

Zur Veranlagung der Grundsteuer (s. Art. „Grundsteuer") ist die Herstellung von Katastern erforderlich. Nach diesen werden die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Hebebezirken oder Gemeinden zusammengefaßt. Solche Verzeichnisse der Dorfflur nennt man Flurbücher oder Mutterrollen. In dieselben sind insbesondere die Eigentumsverhältnisse einzutragen und alle eventuellen Veränderungen hier zu verzeichnen.

M. v. H.

1) Das Gesetz ist 1870 auf Württemberg, Baden und Südhessen und 1871 mit gewissen Aenderungen auf Bayern ausgedehnt worden.

Flurzwang.

Unter Flurzwang versteht man die Verpflichtung einer Anzahl von Grundbesitzern (in der Regel Bauern) zu gemeinschaftlich geregeltem, übereinstimmendem Fruchtbau auf ihren Aeckern mit gleichen Terminen der Bestellung, Aussaat und Ernte.

Diese Verpflichtung ist entweder dadurch verursacht, daß die Aecker der einzelnen an zahlreichen auseinanderliegenden Stellen der Flur verstreut, also mit denen der anderen „im Gemenge“ liegen, ohne daß zu allen Wege führen, und daher nur über die Nachbaräcker zugänglich sind. Vergl. Art. „Gemengelage.“ Oder sie hat darin ihren Grund, daß außer dem Besitzer auch anderen ein Recht zur Weide, eine „Weidegerechtigkeit“, für ihr Vieh auf den abgeernteten Aeckern zusteht, entweder der Gesamtheit der Dorfgenossen für die Dorfherde auf allen Ländereien der Dorfflur, welche nicht stehende Früchte tragen, also Stoppel, Brache, Dreesch, oder einer anderen Person, welche vielleicht gar keine Aecker in der Flur hat, z. B. dem Grund- oder Gutsherrn auf den Aeckern seiner abhängigen Bauern, auch wenn seine eigenen Aecker nicht mit diesen im Gemenge liegen.

Der Flurzwang beruht also entweder auf der Gemengelage der Aecker ohne genügende Zugangswege oder auf dem „gemeinsamen Weidegang“ und den „Weidegerechtigkeiten“ — also auf den Bedürfnissen des Ackerbaues oder denen der Viehwirtschaft.

Der durch die Gemengelage der Aecker bedingte Flurzwang ist mit dieser entstanden, also je nach der Ansicht über den Ursprung der Gemengelage entweder gleich bei der ersten Ansiedelung — und zwar entweder rationell, zur Herstellung gleicher Anteile an der Nutzung der Dorfmark, oder historisch, durch den allmählichen Aufbau der Flur aus den einzelnen Gewannen — oder später durch Teilung ursprünglich größerer Güter, oder endlich durch grundherrliche Anordnung. Vergl. Art. „Agrargeschichte“ (oben S. 27 fg.) und „Bauer“ (oben S. 278 fg.).

Auch der gemeinsame Weidegang wie die Weidegerechtigkeiten Dritter können sowohl bis auf die erste Ansiedelung zurückgehen als später erst entstanden, vorbehalten oder erworben sein.

Der Flurzwang in beiden Formen findet sich ebensowohl im Gebiete der sogenannten „volkstümlichen Siedelung“ der Deutschen und Skandinavier, als bei den auch von der herrschenden Meinung als solche anerkannten grundherrlichen Dorfanlagen, also namentlich auch überall im kolonisierten Deutschland. Hier wird überall Flurzwang vorausgesetzt, selbst bei den Waldhufen im gewissem Umfang (vergl. Art. „Ansiedelung“ oben S. 72 fg), dagegen findet er sich regelmäßig nicht bei den als keltisch aufgefaßten Einzelhöfen, also in Deutschland vor allem in den großen Gebieten der Einzelhofsiedelung, in Westfalen, Oldenburg und Friesland. Hier sind die geschlossenen Kämpe, in denen das Vieh eines jeden einzelnen Hofes ohne Hirten weidet, hier findet sich Flurzwang nur ausnahmsweise bei den sogenannten „Eschen“. Er ist also ein wesentliches Merkmal der Dorfsiedelung im Gegensatz zur Einzelhofsiedelung.

Dieser doppelte Flurzwang war bei den ursprünglichen Verhältnissen, den alten einfachen Betriebssystemen der Feldgraswirtschaft und der Dreifelderwirtschaft, die nur auf Gewinnung von Getreide und Gras beruhten, nicht besonders drückend, wenn er auch immer ein Hindernis für technische Fortschritte des einzelnen bildete. Als aber in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Bau von Klee und Kartoffeln begann, und durch Männer wie Sinclair und Thaer rationellere Betriebsformen für die Landwirtschaft entwickelt wurden, entstand das Bedürfnis nach Befreiung des Grund und Bodens aus dieser Gebundenheit. So bildet die Beseitigung dieses Flurzwangs einen wichtigen Bestandteil der agrarischen Befreiungsgesetzgebung des 18. und 19. Jahrh. Sie erfolgte teils durch Aufhebung der Weidegerechtigkeiten, teils durch Aufhebung der Gemengelage oder wenigstens Herstellung von Wegen bei der „Gemeinheitsteilung“ und „Zusammenlegung der Grundstücke“. (Vergl. diese Art.)

Litteratur: *Art „Flurzwang,“ H. d. St. Ausserdem die Litt. bei den Art. „Agrargeschichte“, „Ansiedelung“, „Bauer“, „Bauernbefreiung“, „Gemeinheitsteilung“, „Grundstücke, Zusammenlegung derselben“.*

Fuchs.

Flußschiffahrt.

Die Flußschiffahrt ist ein wichtiger Teil der Binnenschiffahrt (s. d. oben S. 385 fg.). In dem Artikel über „Binnenschiffahrt“ ist die Stellung der Flußschiffahrt als Glied der Binnenschiffahrt bereits erläutert. Hier sind nur noch Ergänzungen bezüglich der rechtlichen Behandlung der Flußschiffahrt zu geben.

Die schiffbaren Flüsse sind als öffentliche Verkehrswege dem Eigentum und überhaupt dem Rechtsverkehr der Privatpersonen entzogen. Die öffentlichen Flüsse stehen unter der Verfügungsgewalt, im Eigentum des Staates, der ihnen gegenüber mancherlei Obliegenheiten hat. Der Staat hat für Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers zu sorgen, der Staat hat den polizeilichen Schutz der Flüsse, die Aufsicht über die Fahrzeuge, die Regelung der Zulassung der Schiffer, die Bestimmungen über das Signalwesen etc. in die Hand zu nehmen. In Deutschland ist der Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Bundesstaaten gemeinsamen Wasserstraßen, der Zustand dieser Straßen und die Fluß- und

sonstigen Wasserzölle durch Art. 4 der Reichsverfassung der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterworfen; gleichzeitig ist durch Art. 54 die Abgabenfreiheit der eigentlichen Befahrung der Flüsse ausgesprochen.

Die nationalen Rechtssätze können bei all' denjenigen Strömen nicht als ausreichend angesehen werden, welche sich über die Gebiete verschiedener Staaten erstrecken. Hier bedurfte und bedarf es internationaler Regelungen. Für die europäischen Ströme hat der Wiener Kongreß von 1815 in Art. 108—117 die Grundlage geschaffen, auf der sich die späteren internationalen Abmachungen bezüglich der einzelnen Ströme aufbauten. Nach der Wiener Kongreßakte soll die Schiffahrt der Kauffahrteischiffe auf den schiffbaren Strecken der internationalen Ströme bis zu ihrer Mündung ins Meer grundsätzlich frei sein, unbeschadet der Befugnis der Einzelstaaten zu sanitären Maßnahmen, zur Handhabung der Zollgesetzgebung und zu den im Kriegsfalle nötigen Maßregeln. Die Freiheit der Schiffahrt darf durch Errichtung neuer Stapel- und Zwangsumladeplätze u. dgl. nicht gestört werden, und die bestehenden Schranken dieser Art sind im Prinzip zu beseitigen. Nur soweit sie dem Handel und der Schiffahrt nützlich sind, dürfen sie bestehen bleiben. Durch Schiffahrtsabgaben soll die Schiffahrt möglichst wenig gestört werden. Zu dem Zwecke sind die Erhebungsbehörden so viel als möglich zu beschränken, und das Zollwesen der Uferstaaten ist von dem Schiffahrtsabgabensystem zu trennen. Die Schiffahrtsabgaben selbst sollen jedenfalls unabhängig vom Wert und der Beschaffenheit der Waren festgestellt werden, um die häufigen Durchsuchungen von Schiffen zu verhindern, und dürfen den Betrag eines Normaljahres (1815) nicht überschreiten. Die Schiffahrtspolizei soll durch gemeinsames Einverständnis einheitlich geregelt werden. Jeder Uferstaat hat auf seinem Gebiet für Verbesserung des Fahrwassers und für Erhaltung der Leinpfade zu sorgen.

Auf Grund dieser Bestimmungen der Wiener Kongreßakte wurden für die Hauptströme besondere Schiffahrtskonventionen international vereinbart. Solche Abmachungen bestehen u. a. für den Rhein, für die Weser, für die Elbe, für die Oder, für die Weichsel, für den Niemen, für die Schelde und die Maas, für die Donau, für den Pruth usw. Sind auch in diesen Konventionen die Grundsätze der Wiener Kongreßakte nicht vollkommen verwirklicht worden, so ist doch im wesentlichen das Prinzip der Freiheit der Flußschiffahrt zur Geltung gebracht worden. Für die Einzelheiten muß auf die Specialartikel über die wichtigsten Ströme verwiesen werden.

Litteratnr: (*Vergl Art „Binnenschiffahrt" S. 390 u. die Specialartikel über die einzelnen Ströme*). — *Carathéodory, Das Stromgebietsrecht und die internationale Flußschiffahrt in v. Holtzendorff's Hb. des Völkerrechts, Bd. 2 S. 279 ff. — Stoerk, Flußschiffahrt, in H. d. St., Bd. 3 S. 578 ff. — Orban, Etude sur le droit fluvial international, Paris 1895.*

R. van der Borght.

Flußzölle.

Flußzölle sind eine besondere Erscheinungsform der Binnenzölle. Man versteht darunter diejenigen Zollabgaben, welche von der Verfrachtung von Waren auf Flüssen erhoben wurden, wenn dieselben gewisse Punkte berühren. Bei der Wichtigkeit der Wasserfracht im Wirtschaftsleben früherer Jahrhunderte haben sie namentlich im Mittelalter eine hervorragende Rolle gespielt. Sie waren häufig eine beträchtliche Belästigung des Verkehrs, da sie an dem gleichen Flusse wiederholt erhoben wurden, bildeten aber für die lokalen Zollherren ein erhebliches Finanzmittel. Berühmt waren die Donau-, Rhein- und Elbzölle. Mit der Beseitigung der Binnenzölle sind auch die Flußzölle gefallen. M. v. H.

Foe (Defoe), Daniel,

geb. 1661 zu London, von 1695—1699 im englischen Staatsdienst beschäftigt, dann Journalist, Schriftsteller und Romancier. Gegen 1696 Umänderung seines Namens in Defoe, wahrscheinlich zwecks Irreführung seiner Gläubiger. In Verlassenheit und Armut gestorben am 24./IV. 1731 in London.

Vater der englischen Essayisten und als solcher an Esprit und schriftstellerischer Begabung seinen gefeierten publizistischen Zeitgenossen Addison und Steele, diesen steifleinenen, in hausbackener Moral excellierenden Herausgebern des „Spectator", bedeutend überlegen. Staatssozialist und Pamphletist und in beiden Eigenschaften von der Regierung zuweilen beschäftigt, häufiger aber verfolgt. Als Nationalökonom von ominenter Auffassungs- und Darstellungskraft sozialpolitischer Schäden und Unterlassungssünden, insbesondere in der Schrift: „An Essay on projects", London 1697, dasselbe, Neudrucke unter verändertem Titel 1700 und 1702, unter dem ursprünglichen Titel London 1887; dasselbe, deutsch, übersetzt von H. Fischer, Leipzig 1890. Der Autor debütiert darin mit Vorschlägen zur Reform des Bank-, Versicherungs-, Handelsrechts-, Fallissements-, höheren Bildungs-, Irrenwesens etc. etc., welche zu Foe's Lebzeiten als Phantastereien verworfen wurden und erst viele Jahrzehnte nach seinem Tode Beachtung und Verwirklichung fanden.

Hinsichtlich seiner schriftstellerischen Fruchtbarkeit zählt Foe zur Kategorie der Vielschreiber, und beschränken wir uns daher auf Anführung nur derjenigen Publikation unter seinen weiteren sozialökonomischen Schriften, worin er sich als merkantilistischer Handelsbilanztheoretiker offenbart: A plan of the English commerce, being a complete prospect of the trade of this nation, bome as well as foreign, London (1728), dasselbe, 2. Ausg. ebenda 1730. — Seine gesammelten

Werke erschienen in verschiedenen Ausgaben, Oxford 1839/41, London 1840/41 und ebenda 1841. Seine erst später „ausgegrabenen“ Schriften veröffentlichte Lee 1869 in 3 Bdn. Lippert.

Forbonnais (Veron-Duverger), François, Sieur de,

geb. am 3./X. 1722 zu Le Mans, war vor der Revolution Generalinspektor der Münze und unter der Constituante Mitglied der Finanzkommission. Er starb als Mitglied des Institut de France (seit 1796) am 20./IX. 1800 zu Paris.

Anhänger der Handelsbilanzdoktrin; Lobredner der einheimischen Industrie und der Ausfuhr ihrer Erzeugnisse, Agitator für Fernhaltung der ausländischen Manufakte. Verteidiger der freien Konkurrenz im Binnenhandel. Bevölkerungsfülle mit Blüte des Gewerbfleißes und der Produktion, sowie mit der Schnelligkeit der Geldzirkulation identifizierender, bezw. eines durch das andere begründender, gemäßigter Merkantilist (s. den Art. „Merkantilsystem“). Anhänger der Colbert'schen Bevölkerungsenkouragierungspolitik (Edikt von 1666). Als Gegner des Physiokratismus Protektionist gegenüber der Freiheit der Getreide- und Rohproduktenausfuhr und zwar Würdiger des Ackerbaues als vornehmster Reichtumsquelle, aber auch Hervorheber der menschlichen Arbeit, mit Hintansetzung der Naturkräfte, als agrarischer Produzentin.

Von seinen Schriften nennen wir: Eléments du commerce, 2 Bde., Leiden (1754); dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1754; dasselbe, 3. Aufl. ebenda 1766; dasselbe, 4. Aufl. Paris 1796; dasselbe, deutsch u. d. T.: Der vernünftige Kaufmann, übersetzt von Kästner, Hamburg 1755. — Principes et observations économiques, 2 Bde., Amsterdam 1776; dasselbe, deutsch u. d. T.: Des Herrn v. Forbonnais Sätze und Beobachtungen aus der Oekonomie, übersetzt von W. Ehrenfried Neugebauer, Wien 1767. Seine „réfutation“ der ökonomischen Tabelle Quesnay's befindet sich im Neudruck seiner „Principes“ etc. in der „Collection des principaux économistes“. Lippert.

Forsten.

A. Einleitendes. B. Forstwirtschaft. C. Forstpolitik.

A. Einleitendes.

1. Begriff und Bedeutung der F. 2. Der Wald in seiner zeitlichen und räumlichen Erstreckung. 3. Verteilung des Waldes nach Besitzkategorien.

1. Begriff und Bedeutung der F. Forsten sind nach der jetzt üblichen Begriffsbestimmung Wälder, die nach ökonomischen Grundsätzen behandelt werden.

Der Wald ist für die menschliche Gesellschaft in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Seine wichtigste Aufgabe besteht in der Lieferung wirtschaftlicher Güter, vor allem des Holzes. Indem die menschliche Thätigkeit planmäßig die im Boden und in der lebenden Pflanzenzelle wirksamen Naturkräfte zur Herstellung tauschwertiger Produkte benutzt, entsteht die Forstwirtschaft, welche wie jede andere Wirtschaftsform ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft durch die Art, die Menge und den Wert ihrer Produkte und nach dem Maße der in ihr in Tauschwerte umgesetzten menschlichen Arbeitskraft erhält. Die Bedeutung des Waldes ist hiermit aber nicht erschöpft. Er vermag auch mittelbar förderliche Einflüsse auf die Landeskultur und das Wohlbefinden der Menschen auszuüben. Das Maß dieser Bedeutung des Waldes und der Waldwirtschaft ist nach Zeit und Ort, sowie nach dem Kulturzustande eines Landes verschieden.

Die Forstwirtschaft ist, soweit sie sich auf die Herstellung wirtschaftlicher Güter erstreckt, eine privatwirtschaftliche Thätigkeit. Ihr Effekt ergiebt sich aus der Abwäguug von Erfolg und Kosten. Die Fähigkeit des Waldes, der menschlichen Gesellschaft unentbehrliche Güter zu liefern, einer großen Anzahl Menschen Arbeitsverdienst zu schaffen, endlich günstige kulturelle Wirkungen auf Land und Leute auszuüben, machen ihn zu einem Gegenstande gemeinwirtschaftlichen Interesses. Die Grundsätze, nach welchen die Forsten zur dauernden Erhaltung ihrer Bedeutung für die Menschheit zu behandeln sind, bilden das Gebiet der Forstwissenschaft. Diese gliedert sich in die Forstwirtschaftslehre und in die Forstpolitik.

2. Der Wald in seiner zeitlichen und räumlichen Erstreckung. In vorgeschichtlicher Zeit war unser Kontinent größteuteils mit Wald bedeckt; die allmähliche Zunahme der Bevölkerung, der Uebergang von unständiger Weidewirtschaft zum Ackerbau nnd die Begründung dauernder Wohnsitze ließen den Wald zunächst als Kulturhemmnis erscheinen; er wurde jedenfalls nur zum kleinsten Teile genutzt, meist gewann man durch Abbrennen desselben das Kulturland. Das hat bis etwa ins 14. Jahrh. angedauert. Von da an ist das Verhältnis zwischen Wald und Feld erheblichen Aenderungen nicht mehr unterworfen gewesen. Erst der 30-jährige Krieg führte infolge Darniederliegens des gesamten Wirtschaftslebens und der Verringerung der Bevölkeruug zu einer Mehrung des Waldlandes in Deutschland. In Frankreich ging unter der Herrschaft des Merkantilismus und den aus diesen entspringenden polizeilichen Belästigungen der Waldbesitzer das Interesse am Walde und damit die Waldwirtschaft erheblich zurück, und auch in den deutschen Landen führten das künstliche Niederhalten der Holzpreise und zahlreiche Ausfuhrverbote zu gleichem Ergebnisse, bis endlich seit etwa Mitte des vor. Jahrh. die zunehmende Sorge vor künftigem Holzmangel Bestrebungen für Erhaltuug des Waldes wachrief. Aber die politischen Umwälzungen um die Wende des

Jahrhunderts und das siegreiche Eindringen der Lehren A. Smith's von der freien Konkurrenz in die Gesetzgebung trugen zu weiterer, teilweise beträchtlicher Verminderung des Waldbestandes bei. In Frankreich betrug der Staatswaldbesitz 1750 rund 15 Mill. ha, 1791 4,7, 1795 2,6, 1820 1,2, 1876 0,98, dagegen 1887 1,3 Mill. ha. In Oesterreich fand 1800—1880 eine Verminderung der Staatswaldfläche um 132 % (80000 ha) der jetzigen Fläche statt, um 10 % der Gesamtwaldfläche. In Bayern wurden 1802/3 4337 ha Staatswald verkauft, 1853/73 33586 ha gerodet, 17750 ha aufgeforstet. Preußen veräußerte zwar nur wenig Staatswald, am meisten 1818/20, nämlich für 5 Mill. M., 1820/64 für 48 Mill. M., dagegen ging der Privatwald erheblich zurück. Seit etwa der zweiten Hälfte des Jahrh. wurden die wirtschaftspolitischen Grundsätze dem Walde günstiger. Sie kommen in Erhaltung des Staatswaldes, Aufforstung von Oedländereien, Aufsicht über die Korporationswaldungen, Beschränkung der freien Teilbarkeit und Bildung von Waldgenossenschaften zum Ausdruck und haben insgesamt zu einer kleinen Mehrung des Waldes geführt. 1883 belief sich die Forstfläche Deutschlands auf 13900612 ha, 1893 auf 13956827 ha, Preußens bezw. auf 8153947 und 8192503 ha.

In anderen Gebieten, so in den Mittelmeerländern, ist dagegen der Waldbestand fortgesetzt zurückgegangen, ohne daß das freigewordene Land der landwirtschaftlichen Kultur zugefallen wäre. Das hat zur Entstehung weiter ungenutzter oder nur extensivster Viehweide dienlicher Oedflächen geführt. In noch stärkerem Maße ist die Waldverwüstung in den kaukasischen Flachlandsgebieten und in den jungen Kulturstaaten Amerikas vorgeschritten. Für die nordamerikanischen Freistaaten wird die jährliche Waldverminderung allein auf 11095000 ha berechnet, 4160000 ha davon fallen Waldbränden zum Opfer.

Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes hängt ab einerseits von den natürlichen Einflüssen des Klimas und der Bodenbeschaffenheit, anderseits von den künstlichen der Wirtschafts-, Rechts- und Kulturentwickelung eines Landes. Das Klima muß, um den Baumwuchs zu ermöglichen, nach Zeit und Menge so viel an Wärme gewähren, als die Baumpflanze zur Assimilation der Nährstoffe und Umwandlung in Holz bedarf. Dazu gehört (nach Weber) eine mindestens dreimonatliche Vegetationsdauer und eine mittlere Sommertemperatur von 12—14° C. Auch die Kälte darf über eine bestimmte Grenze nicht hinabgehen. Die nördliche Grenze der Nadelhölzer liegt etwa bei 65—70° n. Br., der Eiche bei 63°, der Buche bei 50—60°, der Weißtanne bei 50° n. Br. In vertikaler Richtung geht die Buche im Harz bis 700 m, im Schwarzwalde bis 1230, in den bayer. Alpen bis 1460 und in der Ostschweiz bis 1500 m, die Fichte im Harz bis 1100, im Böhmerwalde bis 1460, in den bayer. Alpen bis 1860 m, die Lärche in den Alpen bis 2000 m, die Legföhre bis 2200 m. Das Maß und die Frequenz der atmosphärischen Niederschläge bedingt die Verbreitung der Waldbäume nach Süden hin. Die Trockenperiode darf nicht länger währen, als der Boden den für die Baumwurzeln erforderlichen Feuchtigkeitsgrad zu erhalten vermag (Steppen).

Innerhalb der so gezogenen ungefähren Grenzen ist die menschliche Thätigkeit von Einfluß auf das Vorhandensein und die Verteilung der Wälder, und zwar sind hauptsächlich bestimmend die historische, politische und wirtschaftliche Entwickelung eines Landes und Volkes, die Ausgestaltung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse, der Grad der Bevölkerungsdichtigkeit und die Entwickelung des Verkehrs. Im allgemeinen sinkt die Bewaldungsziffer mit der Ausdehnung der Landwirtschaft. Doch sind die Ausnahmen zahlreich. Beim Vorhandensein reichlicher künstlicher oder natürlicher Verkehrsmittel ist der Wald in der Regel zurückgedrängt, in verkehrsarmen, dünnbevölkerten Gegenden (Gebirge) vorherrschend.

Der Umfang der Wälder ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle:

Man schätzt die Bewaldung von

Europa	auf rund	31 %	der	Gesamtfläche
Asien	„ „	20 „	„	„
Afrika	„ „	20 „	„	„
Amerika	„ „	21 „	„	„
Australien	„ „	20 „	„	„

Nach dem zur Zeit vorhandenen statistischen Material haben die europäischen Staaten

Staaten	Waldfläche ha	Bewaldungsziffer %	pro Kopf d. Bevölkerung Wald ha
Dentschland (1893)	13956827	25,8	0,27
Oesterreich (1893)	9782420	32,6	0,40
Ungarn (1896)	9074121	27,9	0,52
Schweiz (1897)	836185	20,2	0,29
Frankreich (1893)	9457615	17,0	0,25
Großbritannien (1896)	1104030	3,5	0,03
Italien (1892)	3365210	11,8	0,11
Spanien	8484000	17,0	0,52
Portugal	269200	2,9	0,06
Niederlande (1884)	225229	7	0,05
Belgien (1893)	489423	13	0,08
Luxemburg (1890)	77500	30	0,37
Dänemark (1890)	236840	6	0,10
Schweden (1894)	17358000	34	3,82
Norwegen (1887)	7762100	24	3,60
Europ. Rußland (1890)	191977400	37	2,19
Finnland (1892)	20732880	56	10,52
Türkei (1880)	2766500	9	0,58
Bulgarien (1894)	4536800	72	1,50
Bosnien und Herzegowina (1893)	2708595	53	2,29
Serbien (1893)	484648	10	0,22
Rumänien (1891)	2233000	17	0,37
Griechenland (1896)	820000	13	0,37
Europa	308738523	31	0,82

Die Waldungen der Vereinigten Staaten von Amerika umfassen etwa 232 Mill. ha oder 23 % der Gesamtfläche, Canada ist zu 37 % bewaldet, Japan zu 46,3 % (16767200 ha), Neu-Seeland zu 30 %.

Deutschlands Waldbestand beträgt nach der Anfnahme von 1893 bezw. dem Stande der Bevölkerung von 1895:

Staaten	Waldfläche ha	Bewaldungsziffer %	pro Kopf d. Bevölkerung Wald ha
Preußen	8 192 505	23,50	0,26
Bayern	2 508 088	33,06	0,43
Sachson	387 729	26,03	0,10
Württemberg	599 853	30,75	0,29
Baden	566 159	37,54	0,33
Hessen	240 706	31,27	0,23
Mecklh.-Schwerin	233 681	17,76	0,39
S.-Weimar	92 567	25,64	0,27
Mecklh.-Strelitz	61 010	20,83	0,60
Oldenburg	67 852	10,56	0,18
Braunschweig	108 648	29,91	0,25
S.-Meiningen	103 497	41,93	0,44
S.-Altenburg	36 106	27,29	0,20
S.-Cohnrg-Gotha	58 739	30,00	0,27
Anhalt	57 015	24,85	0,19
Schwarzburg-Rudolstadt	26 354	30,57	0,34
Schwarzburg-Sondershausen	41 626	44,12	0,41
Waldeck	42 992	38,35	0,74
Reuß ä. L.	11 414	36,08	0,17
Reuß j. L.	31 132	37,70	0,24
Schaumburg-Lippe	7 102	20,88	0,17
Lippe	32 978	27,18	0,24
Lübeck	4 008	13,42	0,05
Bremen	352	1,40	0,0
Hamburg	1 716	4,15	0,0
Elsaß-Lothringen	442 998	30,54	0,27
Deutsches Reich	13 956 827	25,82	0,27

Oesterreich-Ungarns Waldbestand beträgt (nach Dimitz) 1893:

Oberösterreich	407 758	34,0	0,41
Niederösterreich	681 495	34,2	0,24
Salzburg	231 889	32,4	1,31
Tirol u. Vorarlberg	1 109 131	37,7	1,19
Steiermark	1 075 141	48,0	0,83
Kärnten	456 871	44,2	1,25
Krain	442 309	44,4	0,88
Küstenland	233 713	29,3	0,47
Dalmatien	381 790	29,7	0,69
Böhmen	1 507 325	29,0	0,25
Mähren	609 993	27,4	0,26
Schlesien	174 110	33,8	0,28
Galizien	2 019 700	25,7	0,29
Bukowina	451 195	43,1	0,67
Oesterreich	9 782 420	32,6	0,40
Ungarn (n. Bedö)	7 543 679	26,7	0,49
Kroation und Slavonien	1 530 442	36,0	0,69
Ungarn	9 074 121	27,9	0,52
Bosnien und Herzegowina	2 708 595	53,0	2,29
Oesterr.-ungar. Monarchie	21 565 136	34,5	0,52

Die Zahlen beruhen nur zum Teile auf zuverlässigen Grundlagen, vielfach ist die Flächenmessung auf noch unentwickelter Stufe, die Definition des Begriffs Wald eine verschiedene, die Grenze zwischen Wald und Feld häufig auch bei genauer Katastrierung unklar und flüssig. Es bleibt ferner zu berücksichtigen, daß die Bewaldungsziffern, nach Ländern geordnet, noch nicht die Bedeutung des Waldes für das Land ohne weiteres erkennen lassen. Preußen bleibt mit 23,5 % Waldfläche hinter dem Durchschnitt Deutschlands zurück, übersteigt ihn aber in manchen Regierungsbezirken, z. B. Arnsberg mit 41,9, Wiesbaden mit 41,2, Cohlenz mit 41,1, Cassel mit 39,2, Liegnitz mit 36,7, Frankfurt mit 36,4, Hildesheim mit 35,3, Trier mit 34,5, und erreicht in einzelnen Kreisen sehr hohe Ziffern z. B. Arnsberg und Altena je 54,2, Olpe 65,1, Siegen 71,9, steht also dort erheblich über den am dichtesten bewaldeten Kleinstaaten Schwarzburg-Rudolstadt 44.1, Waldeck 38,4 %. Scheidet man Deutschland nach mehr natürlichen Gebieten, so ergiebt sich für Süddeutschland als Bewaldungsziffer 33 %. Mitteldeutschland (umfassend Schlesien, Sachsen, Thüringen, Hessen-Nassau, Oberhessen und die Bezirke Cohlenz und Trier) 33 %, Norddeutschland 22 %.

3. Verteilung des Waldes nach Besitzkategorien. Diese hängt aufs innigste zusammen mit der geschichtlichen, politischen und rechtlichen Entwickelung der Völker.

In den deutschen Landen erfolgten die ersten festen Ansiedelungen durch Volksgemeinden und Volksabteilungen als sog. Markgenossenschaften. Das Ansiedelungsgebiet, die Mark, bestand aus der zu Sondereigen aufgeteilten Feldmark und der ungeteilten allgemeinen Mark, Allmende. Die Allmende umfaßte Wald, Weide, Wasser, Heide, Moor. Die Markgenossenschaft besaß eine freie Selbstverwaltung in der Hand bestellter Markbeamter. Ueber diesen standen die Vertreter der öffentlichen, durch Gangrafen, später durch Vögte vertretenen Gewalt. Neben und aus der Markverfassung entwickelten sich auch freie Grundherrschaften. Sie gewannen in jahrhundertelangem Kampfe mehr und mehr die Oberhand über die Genossenschaften. Aus den Grundherren gingen vielfach die Landesherren hervor, die freien Markgenossen wurden unfreie Hörige derselben. Die Herren nahmen (ca. 12. Jahrh.), ähnlich wie schon früher die königlichen Beamten, für sich das Recht in Anspruch, die in ihrem Gebiete vorhandenen Waldungen mit dem Bann zu belegen, d. h. gewisse Nutzungen, vornehmlich Jagd und Fischerei vom gemeinen Gebrauch auszuschließen — Inforestation. Aus diesem Obereigentum bildete sich dann großenteils das volle Eigentum. So entstanden sehr viele Staatswaldungen. Nur ein geringer Teil der ländlichen Markgemeinden bewahrte sein freies Eigen, so zumal jene, welche sich allmählich zu Städten ausbildeten. Ihr Waldbesitz verblieb dann im gemeinen Eigentum und wurde schließlich zum Gemeindewald oder aber, wo bei der Scheidung zwischen privatrechtlichen Nutzungsgemeinden und politischen Ortsgemeinden der Wald teilweise oder ganz den ersteren zufiel, Genossenschafts- oder Interessentenwald. Die Waldungen der Grund-

herren, welche nicht zu Landesherren sich aufschwangen, bildeten den Grundstock des Privatwaldbesitzes. Solcher entstand auch in den slavischen Gebieten nach deren Kolonisation durch deutsche Ansiedler. Aus der Begründung zahlreicher Klöster, Kirchen, Bistümer, geistlicher Stiftungen und Dotation derselben mit oft großem Grundbesitz ergab sich deren Wald als besondere bis in die Gegenwart bineinragende Besitzkategorie. Die gewaltigen Umgestaltungen zu Ende des vorigen Jahrhunderts und im 19. Jahrh. führten weitere Wandlungen des Waldbesitzes herbei. Bei der Säkularisation zahlreicher geistlicher Besitztümer ging deren Wald fast immer in den Besitz des Staates über, während die mediatisierten Herrscherhäuser ihren Grundbesitz als Privateigentum und zwar meist in fideikommissarisch gebundener Form behielten. Mit der Läuterung des Staatsbegriffes endlich machte sich eine Klarstellung der rechtlichen Natur des Domanialbesitzes (Kammerguts) notwendig. Es wurde, in den einzelnen Staaten verschieden, der Domanialwald entweder zum Staatsgut oder zum Eigentum des Regentenhauses — Kron- oder Schatullforsten — oder auch es erfolgte eine Teilung zwischen Staat und Herrscherfamilie. Nach dem Besitzstand verteilt sich der Forstbesitz in Prozenten:

a) in Deutschland (Neumeister-Behm, Forst und Jagdkalender):

	Kronforsten	Staatsforsten	Gemeindeforsten	Stiftungsforsten	Genossenschaftsforsten	Privatforsten
Preußen	0,8	30,1	12,5	1,0	2,7	52,9
Bayern	—	34,8	12,6	1,7	1,8	49,1
Sachsen	—	43,6	5,6	2,1	0,2	48,5
Württemberg	1,2	31,2	29,5	2,3	1,3	34,5
Baden	1,7	17,1	45,0	2,4	0,4	33,4
Hessen	27,1	2,1	36,3	0,3	0,9	33,3
Mecklenburg-Schwerin	46,4	—	9,4	5,3	0,0	38,9
Sachsen-Weimar	—	46,7	16,3	1,5	5,0	30,5
Mecklenburg-Strelitz	68,9	—	—	0,3	—	30,8
Oldenburg	0,3	34,6	10,5	1,0	0,0	53,6
Braunschweig	—	73,3	1,5	0,2	15,3	9,7
Sachsen-Meiningen	0,2	41,2	22,6	0,7	9,0	26,3
Sachsen-Altenburg	27,6	20,3	2,3	1,6	1,4	46,8
Sachsen-Coburg-Gotha	5,7	59,0	11,3	0,5	6,0	17,5
Anhalt	35,4	39,4	2,2	0,4	0,1	22,5
Schwarzburg-Rudolstadt	64,0	—	11,3	0,9	10,7	13,1
Schwarzburg-Sondershausen	0,4	46,6	10,8	1,0	3,6	37,6
Waldeck	—	62,9	22,5	0,6	1,6	12,4
Reuß ä. L.	37,7	—	3,1	—	—	59,2
Reuß j. L.	53,3	—	2,4	1,2	0,0	43,1
Schaumburg-Lippe	91,8	—	1,3	—	—	6,9
Lippe	50,0	3,5	9,3	0,4	1,1	35,7
Lübeck	—	71,6	0,2	12,1	0,0	16,1
Bremen	—	15,7	8,7	—	—	75,6
Hamburg	—	65,4	4,4	0,0	—	30,2
Elsaß-Lothringen	—	34,2	44,8	0,6	—	20,4
Deutsches Reich	2,8	30,5	15,6	1,3	2,3	47,5

b) in Oesterreich (Oesterr. stat. Handb. 1895):

	Staats- u. Fondsforsten	Gemeindeforsten	Kirchenforsten	Privatforsten
Oberösterreich	18,8	0,9	6,0	74,3
Niederösterreich	4,3	4,8	5,9	86,0
Salzburg	54,7	4,3	0,5	40,5
Tirol u. Vorarlberg	11,1	53,6	1,0	34,3
Steiermark	7,7	3,0	5,4	83,9
Kärnten	6,1	3,7	3,0	87,2
Krain	2,8	9,3	0,6	87,3
Küstenland	5,7	37,0	1,7	55,6
Dalmatien	1,4	59,0	1,2	48,4
Böhmen	0,5	12,2	4,6	82,7
Mähren	—	8,4	8,8	82,8
Schlesien	—	4,4	25,7	69,9
Galizien	14,6	5,5	3,5	76,4
Bukowina	51,4	13,5	—	39,6
Oesterreich	10,6	14,9	4,0	70,5 [1]

	Staats- u. Fondsforsten	Gemeindeforsten	Kirchenforsten	Privatforsten
c) Ungarn	16,2	20,1	6,5	57,2
Kroatien und Slavonien	20,4	21,6	3,2	54,8
Ungarn	17,0	20,3	5,9	56,8

d) Schweiz (Neumeister-Behm a. a. O. 1896)

Staatswald	Gemeinde- und Korporationswald	Privatwald: Schutzwald	Privatwald: Nicht-Schutzwald
%	%	%	%
4,2	67,7	10,2	17,9

1) Davon 8,2 % Fideikommißforste, 34 % Großgrundbesitz, 29 % Kleingrundbesitz.

B. Forstwirtschaft.

1. Die Gütererzeugung in der F. a) Bestandsbegründung. b) Bestandserziehung und Pflege. c) Schutz des Waldes gegen äußere Gefahren. 2. Der forstliche Betrieb. a) Vorrat, Zuwachs, Ertrag. b) Die Betriebsordnung.

1. Die Gütererzeugung in der F. besteht ausschlaggebend in der Erzeugung des Holzes, daneben in der von Produkten, die in der Regel nicht planmäßig erzeugt werden (wie z. B. Gerbrinde), sondern als Nebenprodukte anfallen (Laub, Streu, Gras, Baumfrüchte, Harz, Beeren, Pilze, Wild, Honig) oder die bloß Bestandteile des Bodens sind (Steine, Erden, Torf). Zur Produktion des Holzes sind erforderlich der Boden und die auf diesem erwachsende, einen Holzkörper bildende Pflanze.

Der Boden ist nach Art und Größe konstant. Die menschliche Produktionsthätigkeit erstreckt sich deshalb auf die Begründung eines den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechenden, aus Holzpflanzen bestehenden Bestandes unter Erhaltung der im Boden wirksamen Naturkräfte. Der einzelne Bestand muß, da die Holzpflanze zur Holzerzeugung eine längere Reihe von Jahren gebraucht, ebenso lange erhalten werden und bildet mit seiner alljährlich zunehmenden Holzmasse den Holzvorrat (Materialfonds), der nach erlangter Hiebsreife geerntet wird und alsdann das fertige Produkt der Forstwirtschaft darstellt. Danach gliedert sich die Gütererzeugung im Walde in die Bestandsbegründung, Bestandspflege, Schutz des Waldes gegen äußere Gefahren. Ihr schließt sich an die Holzernte, die Zurichtung und Verwertung des Produktes.

a) Die Bestandsbegründung oder Verjüngung der Waldungen, d. h. die Art und Weise, wie an Stelle der genutzten Altbestände neue erzogen werden, bildet einen Teil des Waldbaues. Sie ist entweder eine künstliche oder eine natürliche und abhängig von der Holzart und der Betriebsart. Die künstliche Bestandsbegründung (Holzanbau) besteht entweder in der Aussaat von Holzsamen direkt auf die zu kultivierende Fläche oder in deren Bepflanzung. Im letzteren Falle werden die Pflanzen auf besonders dazu eingerichteten kleinen Flächen (Kamp, Pflanzgarten) erzogen oder seltener als Wildlinge dem Walde entnommen. Die natürliche Bestandsbegründung besteht darin, daß der an den fortpflanzungsfähigen Bäumen natürlich gebildete und dann abfallende Samen oder aber das Vermögen des beim Abhiebe im Boden belassenen Wurzelstocks, Ausschlagtriebe hervorzubringen, zur Verjüngung benutzt wird.

Die Holzarten. Für ihren Anbau entscheidet ihr ökonomischer Wert und ihr biologisches Verhalten. Die Zahl der betriebsmäßig im großen angebauten Holzarten ist danach in Mitteleuropa eine beschränkte. Ganze Bestände bilden Eiche, Buche, Erle, Esche, Weide, Birke, Tanne, Fichte, Lärche, Kiefer (Föhre), Zirbe. Zu ihnen treten als Mischholzarten vorzugsweise Hainbuche, Rüster, Aborn, Aspe, Eibe, Zerr- und Haareiche. Der Nutzwert der Holzart drückt sich im Preise der Maßeinheit aus; er ist bei den sog. edlen Laubhölzern (Eiche, Esche, Rüster, Aborn) höher als bei der zumeist Brennholz liefernden Buche und bei den Nadelhölzern. Indessen stellen sich im allgemeinen die Produktionskosten bei diesen niedriger als bei jenen, insbesondere weil sie zur Erzeugung brauchbarer Nutzwerte durchschnittlich weit weniger Zeit und damit Vorratskapital erfordern, außerdem auf gleicher Fläche mehr an Masse liefern; auch dient ihr Holz zu den gewöhnlichsten und verbreitetsten Gebrauchszwecken. Die Anzucht von Nadelholz ist deshalb in der Regel vorteilhafter als die von Laubholz. Die biologischen Eigenschaften der Holzarten, welche für ihren Anbau bestimmend wirken, sind vor allem ihre Ansprüche an Klima und an Bodenkraft, ihr Verhalten gegen Licht und Schatten, Frost und Wind, ihre Fähigkeit, die Humusbildung und die Frische des Bodens durch Beschattung und Laubabwurf zu erhalten und zu heben. Nur wenige Holzarten eignen sich danach zum Anbau in reinen Beständen, z. B. Fichte, Kiefer, Buche, Tanne. Eine geeignete Mischung mehrerer derselben liefert dagegen nicht nur in der Regel das beste und meiste Holz, erhält am sichersten die natürliche Bodenkraft, sondern ist sogar für die Anzucht einzelner wertvoller Holzarten, vor allem der Eiche, meist geradezu notwendig. Da zudem die reinen Bestände besonders des Nadelholzes in hohem Maße Kalamitäten ausgesetzt sind (Insekten, Wind, Feuer, Schnee etc.), so sollten dieselben füglich auf die Fälle beschränkt bleiben, in denen überhaupt nur eine einzelne Holzart Gedeihen findet (z. B. Kiefer auf armem Sandboden, Fichte in hohen Gebirgslagen etc.). Die Erziehung gemischter Bestände bildet daher mit Recht mehr und mehr das Ziel des Waldbaues.

In den deutschen und österreichischen Forsten hat das Nadelholz mehr als die Hälfte der Fläche inne, nämlich 67 % in Deutschland, 70 % in Oesterreich, steigt aber in einzelnen Gebieten weit höher, z. B. in Sachsen auf 88, Bayern rechtsrh. 80, Brandenburg 92, Posen 88, Schlesien und Westpreußen 87, Ostpreußen 80, Kärnten 98, Böhmen 91, Salzburg 90, Oberösterreich und Steiermark 83 %, in den österreichischen Staatsforsten auf 76 %. Auf die einzelnen Holzarten entfallen in Prozenten der Waldfläche in Deutschland, auf Eiche 6,8, davon 3,2 Schälwald, Buche (einschl. Rüster, Ahorn, Esche) 14,6, sonstiges Laubholz 12,1, Kiefer 42,6, Fichte und Tanne 22,6, Lärche 0,3. In den Staats- und Fondsforsten Oesterreichs nimmt die Fichte 48,8, die Tanne 18,9, die Lärche 4, die Kiefer 3,3 % des Waldareals ein, die Eiche 1,5, die Buche 20,2 und sonstiges Laubholz 2,8 %. Die Kiefer ist danach in Deutschland die weitaus verbreitetste Holzart, und zwar wegen ihres hohen Nutzwertes und wegen ihrer Genügsamkeit in Bezug auf den Standort. Sie ist als Baum der Ebene vorzugsweise im nordöstlichen Preußen, Schlesien, der Mainebene, Franken und Oberpfalz heimisch, in Oesterreich dagegen nur wenig vertreten. Ihr zunächst an Verbreitung steht die Fichte, weil sie ebenfalls hauptsächlich Nutzholz liefert, schon bei kurzen Umtriebszeiten (60-j.) vorteilhaft genutzt werden kann, sodann geringe Ansprüche an den Boden stellt und deshalb über ihren natürlichen Standort, das Gebirge, hinaus weit in die Ebene vorgedrungen ist (Ostpreußen, Franken). In den mehr bergigen mittel- und süd-

Digitized by Google

deutschen Staaten und in Oesterreich ist sie verbreiteter als die Kiefer. Die Buche findet sich vornehmlich im deutschen Westen und in den Küstengebieten, so in Pommern mit 11, Hannover mit 20, Schleswig-Holstein mit 40, Rheinland, Elsaß-Lothringen und Baden mit 25, Hessen-Nassau mit 47, Württemberg mit 23, in Ungarn mit 52 %. Ihr Flächenanteil ist aber wegen ihrer relativ geringen Nutzholztüchtigkeit in beständiger starker Abnahme begriffen und wird mehr und mehr von der Fichte occupiert. Auch der Anbau der Eiche in der Hochwaldform ist gegen früher gemindert, trotz deren hohem Nutzwerte, weil hochwertiges Eichenholz zu seiner Erziehung sehr langer Zeiträume bedarf, diese deshalb nicht lukrativ ist. Die Eiche gedeiht nur auf kräftigen Böden, solchen, welche immer mehr der Landwirtschaft zufallen. Ihre größte Verbreitung findet sie im Hochwaldbetriebe in Westfalen 10 %, Oldenburg 18, Anhalt und Elsaß-Lothringen 9, den beiden Lippe 42 und 12 %, in der Niederwaldform zur Lohrindengewinnung hauptsächlich in den milden Lagen des Westens und Südens Deutschlands, so im Rheinland mit 24 %, Westfalen, Pfalz und Hessen mit 10, Baden mit 4 %. Umfängliche Gebiete hat sie noch in Ungarn (27 %) und in Bosnien und Herzegowina inne. Die Weißtanne ist auf das milde Klima des Südens und Westens beschränkt, fehlt im Norden und wird im großen nur im Schwarzwald und in den Vogesen angebaut, anderwärts wesentlich nur als Mischholz.

Die Betriebsarten sind je nach den wirtschaftlichen Zielen sehr mannigfaltig entwickelt. Hier seien nur die typischen Grundformen angeführt:

1) Der Hochwaldbetrieb. Die Verjüngung erfolgt durch Samenpflanzen. Die Einzelpflanze ist nur einmal Gegenstand der Nutzung.

a) Kahlschlagbetrieb. Der hiebsreife gleichalterige Bestand wird flächenweise kahl abgetrieben, die Schlagfläche durch künstliche Kultur verjüngt.

b) Samenschlagbetrieb. Der Ahtrieb des nahezu gleichalterigen Bestandes erfolgt flächenweise in mehrfachen Hieben während der kurzen (ca. 5—20-jähr.) Verjüngungsperiode. Der neue Bestand entsteht durch schlagweise Selbstbesamung von den umlichteten Mutterbäumen, wesentlich aus einer Besamung.

c) Femelschlagbetrieb, Der ungleichalterige Bestand wird flächenweise in mehrfachen Hieben während langer (ca. 30—60-jähr.) Verjüngungsperiode abgetrieben. Der neue Bestand entsteht durch Selbstbesamung aus zahlreichen Besamungen.

d) Plenterbetrieb. (Femel-B.). Der ungleichalterige Bestand enthält alle Altersstufen einzeln oder horst- und gruppenweise vermengt. Der Ahtrieb erstreckt sich über die ganze Fläche auf die jeweils haubare Altersklasse. Die Verjüngung geschieht durch Selbstbesamnug oder Kultur.

2) Der Niederwaldbetrieb. Die Verjüngung erfolgt durch Stock- und Wurzeltriebe (Ausschlagwald), die Nutzung durch Abhieb der oberirdischen Baumteile vom Wurzelstocke. Die Einzelpflanze durchlebt ihr Lebeu in mehrfachen Generationen.

3) Der Mittelwaldbetrieb. Die Verjüngung erfolgt sowohl durch Samenpflanzen als auch durch Stock- und Wurzeltriebe. Die Samenpflanzen bilden in regelmäßigen Altersabstufungen den Oberholzbestand, die Ausschlagtriebe den schlagweise gleichalterigen Unterholzbestand. Der Abtrieb erstreckt sich jeweils auf die älteste Stufe des Oberholzes und auf das Unterholz.

Der Hochwald erfordert in allen Formen eine relativ hohe Umtriebszeit, die so lang sein muß, daß die Baumpflanze zu physischer Reife gelangt und Samen erzeugt. Die Umtriebszeiten liegen in der Regel zwischen 60 und 140 Jahren. Der Holzvorrat ist deshalb ein großer und um so größer, je höher der Umtrieb und je geschlossener der Bestand ist. Er ist die charakteristische Form des Betriebs auf großer Fläche. Die einfachste und übersichtlichste Form ist diejenige des flächenweisen Kahlschlages, bei welcher im normalen Zustande ein Wald so viele gleichgroße, im Alter um je 1 Jahr verschiedene Bestände enthält, als der Umtrieb Jahre hat. Jedesmal der älteste kommt zum Ahtriebe und seine Fläche wird danach kultiviert. Ahtrieb und Nachzucht sind bei ihm unabhängig von der Beschaffenheit des Altbestandes und dem Eintritt von Samenjahren. Die unvermittelte Freilegung gefährdet aber leicht die Bodenkraft. Er eignet sich nur für Holzarten, welche die Anzucht im Freien vertragen (Kiefer, Fichte, Eiche), nicht für Schattenhölzer (Buche, Tanne), gestattet gut die Erziehung von Mischbeständen und wird zu diesem Zweck mannigfach modifiziert. Er liefert das meiste, astreinste, geradschaftigste Holz. Ihm nahe steht der Samenschlagbetrieb. Der Wald enthält bei ihm ebenfalls die Altersklassen flächenweise getrennt. Die Ernte des alten und die Begründung des neuen Bestandes sind aber derart miteinander verbunden, daß der Ahtrieb allmählich erfolgt durch wiederholte Lichtungen, welche die Samenbildung im verbleibenden Bestandesteil, die Aufnahmefähigkeit des Bodens für den abfallenden Samen und die Entwickelung des aus diesem entstehenden Jungbestandes fördern und schützen und erst, wenn dieser Zweck erreicht ist, mit dem Räumungshiebe abgeschlossen werden. Der Vollzug des Hiebes von der ersten Lichtung (Vorbereitungsstellung, Dunkelschlag) bis zur Räumung, der sog. Verjüngungszeitraum, erstreckt sich auf eine Reihe von Jahren (5—20). Der Samenschlagbetrieb konserviert die Bodenkraft besser als der Kahlschlag, ist hauptsächlich für die Schattenhölzer (Buche) im Gebrauch. Die Erziehung gemischter Bestände ist bei ihm schwierig. Hierzu weit besser geeignet ist der Femelschlagbetrieb, so besonders zur horstweisen Einbringung der Eiche in Buche oder Tanne (bayerischer Betrieb). Er schützt wirksam die Bodenkraft, gestattet weitgehend die Ausnutzung der Lichtwirkung auf die Zuwachsbildung in höheren Bestandsaltern, des sog. Lichtungszuwachses, und ist für alle nicht allzu lichtbedürftigen Holzarten geeignet, auch vielfacher Modifikationen fähig. Der Plenterbetrieb ist die Hochwaldform, welche die Möglichkeit gewährt, einen nachhaltigen jährlichen Bezug schon auf relativ kleiner Fläche zu er-

zielen, er nutzt sehr umfänglich den Lichtungszuwachs aus, sichert am besten die Bodenkraft, macht die einzelnen Bäume durch den zeitigen Kronenfreistand besonders widerstandsfähig gegen Sturm und Schnee und ist deshalb die beste, vielfach die allein mögliche Form für gefährdete Hochlagen (Schutzwaldungen). Die Erziehung gemischter Bestände ist bei ihm beschränkt und zwar wesentlich auf schattenertragende Holzarten. Das anfallende Holz ist überwiegend ästig und knrzschäftig, der Betrieb nnübersichtlich und schwierig. Der Hochwald ist die weitaus verbreitetste Betriebsart. Er nimmt in Dentschland 87 %, Oesterreich 84 %, Ungarn 73 % der Gesamtwaldfläche ein. Um starkes Nutzholz im Hochwalde zu erziehen, wozu er eigentlich bei dem bis ins Alter bleibenden Schluß sich nicht eignet, modifiziert man ihn in mehrfacher Weise, so derart, daß einzelne gutwüchsige Altholzstämme beim Hiebe belassen und erst am Schlusse der zweiten Umtriebszeit zugleich mit dem nachgewachsenen Haupthestand — Ueberhaltbetrieb — genutzt werden, oder indem der belassene Altholzbestand in stark gelichteter Stellung mit einer schattenertragenden und bodenschützenden Holzart nnterbaut und ohne Rücksicht auf deren Hiebsreife so lange erhalten wird, bis er die gewünschte Stärke erlangt hat — Unterbaubetrieb. — In einigen Gegenden Süddeutschlands wird znr Erlangung landwirtschaftlicher Zwischennutznngen im Kahlschlagbochwalde die abgetriebene nnd in der Regel noch überbrannte Fläche 2—4 Jahre hindurch mit Getreide oder Hackfrüchten bestellt[1]) — Waldfeldban, Röderwaldbetrieb. Diese Form ist nur als ein Notbehelf für Gegenden anzusehen, in denen die ansässige Bevölkerung anderweit genügendes, zur dauernden Landwirtschaft geeignetes Gelände für den Anbau notwendiger Nahrungsmittel nicht besitzt. Der landwirtschaftliche Zwischenbau ist ohne Nachteil nur auf mineralisch kräftigen Böden znlässig und auch auf diesen nnr mit enger zeitlicher Beschränkung. Der Niederwald gestattet nur niedrige Umtriebe, ca. 10—60- in der Regel 12—25-jährige, weil die Ausschlagsfähigkeit der Wurzelstöcke mit zunehmendem Alter sich verliert. Er gefährdet durch die häufige Wiederkehr der Abtriebe leicht die Bodenkraft, ist deshalb nur am Platze auf mineralisch kräftigen oder dauernd frischen Böden nnd beschränkt auf die gut ausschlagfähigen Holzarten (Eiche, Erle, Weide), liefert bei niedrigem Vorratskapital rasch, quantitativ zwar geringe, qnalitativ aber in der Regel wertvolle Erträge (Rinde) und ermöglicht schon anf kleiner Fläche nachhaltige jährliche Nutznngen. Anch beim Niederwalde ist eine landwirtschaftliche Zwischennntzung im Gebrauche in der Form der Haubergs- oder Hackwaldwirtschaft. Sie kommt in waldreichen nnd dichtbevölkerten Gegenden, z. B. Siegen, Odenwald, Schwarzwald zur Anwendung, indem zwischen die Ausschlagstöcke des Schälwalds eine einmalige Aussaat von Winterroggen erfolgt. Der Mittelwald ist eine Verbindung von Niederwald im Unterholz und Plenterwald im Oberholz. Der Umtrieb des letzteren ist ein Vielfaches vom Unterholzumtriebe. Das Oberholz jedes Schlages wird gebildet aus mehreren im Alter je nm einen Unterholzumtrieb verschiedenen Klassen, deren älteste jedesmal zngleich mit dem Unterholz zum Einschlage kommt. Er ist auf das Laubholz nnd auf Holzarten beschränkt, welche im Jugendstadium Schatten zu ertragen vermögen, erzieht mannigfaches und qualitätreiches, nur in der Regel kurzschäftiges nnd nicht astreines Holz, gefährdet den Boden durch die oftmalige Wiederkehr des Hiebes und ist darum nur auf kräftigen Standorten, so besonders im Angebiete der Flüsse dauernd am Platze, gestattet dann schon anf kleiner Fläche nachhaltige jährliche Wirtschaft.

b) Die Bestandserziehung nnd Pflege, die ebenfalls der Waldbaulehre angehört, richtet sich auf Erziolung nnd Erhaltung eines möglichst hohen Znwachses und Anlegung desselben in Formen, durch welche ein hochwertiges Produkt erzeugt wird. Bei den meisten Holzarten bildet die Erzeugung glatter, schlanker, astfreier Schäfte das Hauptziel. Es wird erreicht, indem im Jugendstadium die Entwickelnng der Seitenorgane durch dichten Stand der Pflanzen gehemmt, das Höhenwachstum angeregt wird. Die Pflanze bedarf aber auch zur Entwickelnng der Baumkrone und zur Assimilationsarbeit ihrer Blattorgane zunehmend Luft und Licht. Es muß also durch allmähliche Stammzahlverminderung der Wachsraum der Einzelpflanze angemessen vergrößert werden. Der dichtbegründete Bestand scheidet zwar von selbst bei znnehmender Erstarknng der Einzelpflanze die weniger kräftigen Individuen fortgesetzt aus. Dies allein genügt aber nicht, jene günstige Bestandsentwickelung zu schaffen. Es bedarf dazu künstlicher Eingriffe. Diese gewähren dann den weiteren Vorteil, ein zu starkes Anwachsen des Vorratskapitals zu hindern nnd die anszuscheidenden Bestandsglieder ökonomisch zn nntzen. Die Operationen dieser Art bestehen während des Jugendstadiums — dem Dickungsalter — in Durchläuterungen (Ausjätungen, Reinigungshieben) im mittleren Bestandsalter — Stangenholz- nnd angehenden Baumholzalter — in Durchforstungen, gegen Ende des Umtriebs in Lichtungshieben. Sie richten sich vorzugsweise anf die Entfernung des schwachen, kranken, schlechtwüchsigen Materials, bisweilen auch der vorgewachsenen sperrigen Stämme. Bei den Durchläuterungen wird ein direkter Ertrag aus dem Einschlag in der Regel nicht erstrebt, wohl aber bei den Durchforstungen. Sie werden nach verschiedenen Grundsätzen geführt. Die Ansichten der Forstwirte über Art, Grad, Maß, Häufigkeit nnd Beginn sind vielfach voneinander abweichend. Sie kommen bei allen Holzarten und Betriebsarten znr Anwendung. Der Lichtungshieb ist in seiner Bedeutung erst in neuerer Zeit erkannt nnd wird im Hochwaldbetriebe besonders bei den zn hochwertigen Nutzhölzern bestimmten Holzarten geübt in der Weise, daß znnächst alle minder brauchbaren Individuen zur Nutzung gelangen, der verbleibende wertvolle Bestand dagegen durch Ge-

1) Auch in Schweden ist eine ähnliche Zwischennutzung gebräuchlich.

währung reichlicheren Wachsraums für die Einzelpflanze zu gesteigerter Wachstumsenergie angeregt wird. Vielfach tritt zum Lichtungshiebe bei den Holzarten, welche im Lichtstande den Boden nicht zu schützen vermögen, der Unterban schattenertragender, bodenbessernder Holzarten (Buche), so besonders unter Eichenaltholzbeständen, welche auf Starkholzgewinnung bewirtschaftet werden. Eine besondere Art der Durchforstung hat Borggreve unter dem Namen Plenterdurchforstung eingeführt. Vergl. Art. „Plenterdurchforstung".

c) Der Schutz des Waldes gegen äußere Gefahren besteht in einer Reihe von Maßregeln teils vorbeugender, teils abwehrender Art und richtet sich gegen Menschen, Tiere, besonders Insekten, Pflanzen und Einwirkungen der anorganischen Natur. Sie bilden das Gebiet des Forstschutzes oder Waldschutzes. Da die Kraft des einzelnen Waldbesitzers hierzu vielfach nicht ausreicht, bedarf es auch des Eingreifens der öffentlichen Gewalt. Sie kommt in der Forststraf- und Forstpolizeigesetzgebung zum Ausdruck.

Der Wald und die Waldprodukte sind ihrer Natur nach in hohem Maße der Beschädigung und Entwendung ausgesetzt. Zudem ist die Auffassung weit verbreitet, der Wald sei ein von der Natur gegebenes, der Allgemeinheit zugehöriges Objekt, der Forstfrevel deshalb nicht entehrend und minder strafbar. Der Wert des Entwendeten oder Vernichteten ist überwiegend ein geringer. Schwerwiegender sind oft die indirekten Folgen der Forstfrevel für den Wald. Für die Strafverfolgung derselben ist deshalb ein eigenes abgekürztes, im besonderen der Landesgesetzgebung (§ 2 des Einf.-Ges. zum St.G.B.) überlassenes Verfahren eingeführt. Der Diebstahl an Waldprodukten, sofern sie noch nicht oder durch Zufall vom Boden getrennt sind, wird nur als Uebertretung bezw. Vergehen aufgefaßt und, abgesehen von einzelnen Erschwerungsgründen, primär mit Geldstrafe geahndet[1]). Die mit dem Forstschutze beauftragten Personen sind mit besonderen Befugnissen ausgestattet, sie haben die Erlaubnis zum Tragen von Waffen, fungieren als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und genießen besonderen Schutzes, indem Widersetzlichkeit gegen sie mit harter Strafe bedroht ist (St.G.B. §§ 117 bis 119). Die Forstpolizeigesetze treffen Bestimmungen zum Schutze der Holzbestände vor Beschädigungen durch Menschen, Weidevieh, Feuer und zur Sicherung der Waldprodukte und deren rechtmäßige Erwerber.

2. Der forstliche Betrieb. a) Vorrat, Zuwachs und Ertrag. Zur Ermittelung des Ertrages eines Waldes ist die Kenntnis des Vorrates, des Zuwachses und des Ertrages aller Einzelbestände erforderlich, welche zusammen den Wald bilden. Die Menge und die Beschaffenheit des erzeugten Holzes ist abhängig von dem Alter, in welchem jeder einzelne Bestand zum Hiebe kommt. Der Zeitraum, welcher planmäßig und durchschnittlich von der Begründung der Bestände bis zu ihrer mit der Wiederverjüngung verknüpften Ernte verstreicht, ist der Umtrieb. Der Vorrat, d. i. die Holzmasse, die sich im Laufe dieses Zeitraumes im Bestande bildet, setzt sich zusammen aus den alljährlich zuwachsenden Holzmengen, dem laufenden Zuwachs. Wenn man den in irgend einer Altersstufe jeweils vorhandenen Vorrat durch die Anzahl der Altersjahre dividiert, erhält man den Durchschnittszuwachs des betreffenden Zeitraums. Der Gang beider Zuwachsarten ist kein gleichmäßiger, beide wachsen anfänglich langsam, dann rascher, kulminieren und fallen. Der durchschnittliche Zuwachs bleibt dabei bis zu seiner Kulmination hinter dem laufenden zurück, steht ihm in seinem Maximum gleich und sinkt dann langsamer als dieser. Dies Gesetz gilt indessen nur für die konstante Zahl derjenigen Stämme, welche als Hauptbestand das Ende des Umtriebes erreichen. Infolge der während der Umtriebszeit mehrfach erfolgenden Stammzahlverminderungen, der Vornutzungen, welche jedesmal einen Teil des laufenden Zuwachses vorweg nehmen, verschiebt sich jedoch das Verhältnis. Näheres zu vergl. Weise, Mündener forstl. Hefte VII, 1.

Neben dem Massenzuwachs unterscheidet man als Qualitätszuwachs die Erhöhung des Wertes der Masseneinheit mit zunehmendem Alter. Massenzuwachs und Wertzuwachs zusammen ergeben den Wert des Bestandes. Von den Vertretern der Bodenreinertragstheorie wird als dritte Art noch der Teuerungszuwachs ausgeschieden. Er besteht in der Veränderung der Preise gleicher Sortimente zu verschiedenen Zeiten. Zu taxatorischen Zwecken wird der Zuwachs im prozentischen Verhältnis zur Holzmasse ausgedrückt. Das Zuwachsprozent sinkt mit zunehmendem Alter.

Vorrat und Massenzuwachs werden nach Kubikmetern bestimmt. Ein Kubikmeter fester Holzmasse heißt Festmeter. Als Raummeter (Ster, Beuge) wird der Inhalt eines Kubikmeters eingeschlagenen und in Schichtmaß aufgeklafterten Holzes bezeichnet, in dem also noch Hohlräume (ca. $^1/_4$) enthalten sind. Nur in Bayern wird Vorrat und Zuwachs nach Raummetern berechnet, im übrigen nach Festmetern. Vorrat und Zuwachs können durch direkte Aufnahmen im Walde nach verschiedenen Verfahren ermittelt oder aus Ertragstafeln entnommen werden. Dies sind Tabellen, welche den Wachstumsgang geschlossener normal entwickelter Bestände ziffermäßig darstellen. Sie sind nach Holzarten und für jede Holzart nach Standortsklassen (meist 5) verschieden und geben für bestimmte (5- oder 10-jähr.) Altersstufen die Holzmassen und Zuwachsgrößen an, die meisten auch die einzelnen massebildenden Faktoren (Stammzahl, Stammgrundfläche, Bestandshöhe), einzelne auch den von den Erntekosten befreiten durchschnittlichen Festmeterpreis, alles auf die Flächeneinheit (ha) bezogen. Ihre Herstellung beruht auf möglichst zahlreichen Aufnahmen von Probeflächen und erfolgt nach sehr verschiedenen Methoden. Die deutschen und österreichischen forstlichen Versuchsstationen haben seit den letzten 2 Dezennien derartige Ertragstafeln bearbeitet (Kiefer von Weise und Schwappach, Tanne von Lorey und Schuberg, Fichte von Lorey, Schwappach und Baur, Buche von Schuberg).

1) Nur in Sachsen und Württemberg tritt bei höherem Werte die Strafe für Diebstahl ein.

Auf die Kenntnis von Vorrat und Zuwachs des Bestandes gründet sich die Feststellung seines Ertrages. Dieser besteht aus dem Abtriebs- oder Hauptertrag (Hauptnutzung) und den Vor- oder Zwischennutzungen. Letztere sind zumal in neuerer Zeit unter dem Einfluß der weit geförderten Durchforstungs- und Lichtungszuwachslehre gegen früher an Umfang und Bedeutung sehr gestiegen und können in ihrer Summe den Hauptertrag übersteigen. Aus den Erträgen der einzelnen Bestände setzt sich der Ertrag des ganzen Waldes oder einer Betriebsklasse zusammen. Die Betriebsklasse ist ein zu einheitlichem Betriebe mit gleichmäßigem Nachhaltertrage ausgesonderter Komplex von Beständen. Betriebsklassen werden innerhalb eines Waldes gebildet, wenn dessen Umfang oder Zusammensetzung eine Unterteilung notwendig machen. Der Ertrag des Waldes stellt diejenige Holzmasse dar, welche jährlich oder periodisch fortlaufend dem Walde entnommen werden kann, ohne daß dadurch der Waldbestand verringert wird. Es darf also dann an Masse nicht mehr genutzt worden, als jährlich oder periodisch an den sämtlichen Einzelbeständen des Waldes zuwächst. Ausgangspunkt und Ziel für die Ertragsregelung bilden normale Verhältnisse in Bezug auf Vorrat, Zuwachs und Abnutzung. Solche Normalwaldbilder müssen für jede Betriebsart konstruiert werden. Sie stellen einen Wald dar, der regelmäßige Altersstufenfolge, einen seinem Standort entsprechenden Schluß, normalen Vorrat und normalen Zuwachs besitzt.

Die Methoden, nach denen die Regelung des Ertrags unter thunlichster Annäherung an die normalen Verhältnisse bewirkt wird, sind sehr verschieden. Sie gründen sich in der Regel entweder auf die Fläche oder auf die Masse oder endlich auf beides. Die Flächenmethoden ermitteln den jährlichen oder periodischen Hiebssatz lediglich aus der Fläche des Waldes. Sie bestimmen ihn entweder bloß nach der örtlichen Schlageinteilung (Regel bei Mittel-, Nieder- und Plenterwald), oder indem sie den Umtrieb in einzelne (meist 20-jährige) Abnutzungszeiträume (Fächer) zerlegen und jedem derselben einen gleichen Flächenanteil zuweisen (Flächenfachwerk). Die Massenmethoden bilden entweder auch Fächer und überweisen jedem eine gleichgroße Quote vom gesamten Massenertrage (Massenfachwerk) oder aber gliedern den Wald nach einer Hiebsordnung in Hiebszüge (Sachsen) oder endlich entwickeln unmittelbar aus dem Verhältnis des wirklichen Vorrats und Zuwachses zum Normalvorrat und Zuwachs auf Grund von Formeln (Formelmethoden) den Hiebssatz (österreichische Kameraltaxe, Baden, Hessen). Beiderlei Arten werden weiter vielfach kombiniert (Preußen, Bayern).

b) Die Betriebsordnung. Für die Ordnung des privatwirtschaftlichen Forstbetriebes entscheidet das Streben nach einem möglichst günstigen Wirtschaftserfolg. In der Zeit des Merkantilismus war die Gewinnung möglichst reichlicher und wohlfeiler Rohprodukte maßgebend. Im vorigen Jahrhundert wurde angesichts des drohenden Holzmangels dieses System verdrängt von dem Bedürfnisse nach dem nachhaltigen Bezuge möglichst vieler Holzmasse auf der kleinsten Fläche, gleichviel was ihre Erzeugung koste. Das gegenwärtige Jahrhundert verlangte unter dem Einflusse einer völligen Umwälzung der Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse nicht mehr in erster Linie viel Masse, sondern wertvolle technische Eigenschaften des Holzes, bis endlich neuerdings das finanzielle Moment in dem Bestreben, hohe Gelderträge aus der Waldwirtschaft zu gewinnen, das leitende geworden ist. Die Betriebssysteme, deren Ziel die Erzeugung der höchsten Masse oder die der höchsten technischen Nutzwerte bildet, haben danach nur mehr historisches Interesse, während dagegen die Erzielung eines Geldertrags als das zur Zeit maßgebende Prinzip anzusehen ist. Die verschiedenen Wirtschaftssysteme kommen zum Ausdrucke in der Bemessung des Umtriebs (vergl. auch B 2 a, S. 741).

Der Umtrieb des größten Massenertrags. Bei gegebener Waldfläche f ist die jährliche Nutzungsfläche gleich dem Quotienten aus f und dem Umtriebe u, also $\frac{f}{u}$, und wenn der Ertrag der Flächeneinheit (ha) im Alter $u = m_u$ gesetzt wird, ist der jährliche Ertrag des Waldes $= \frac{f}{u} \cdot m_u$. Der Umtrieb soll dann abschließen, wenn $\frac{f}{u} \cdot m_u$ ein Maximum ist. Je größer u, um so mehr Vorrat sammelt sich auf der Flächeneinheit aus dem jährlich erfolgenden Zuwachse an. Dagegen wird die Schlagfläche mit wachsendem u kleiner. Da f konstant ist, tritt das Maximum ein, wenn $\frac{m_u}{u}$ seinen höchsten Betrag erreicht. $\frac{m_u}{u}$ ist also nichts anderes, als der Durchschnittszuwachs im Zeitpunkte u. Dessen Kulmination tritt, wenn die Vorerträge unberücksichtigt bleiben, ziemlich zeitig und um so früher ein, je besser der Standort ist (z. B nach Lorey bei Fichte I. Bon. im 60. J., II. Bon. 80., III. Bon. 100. J.). Die besten Böden verlangen also den kürzesten Umtrieb. Bei Einreihung der Vorerträge schiebt sich die Kulmination hinaus. Werden diese in ihrer Summe als d bezeichnet, so muß $\frac{m_u + d}{u}$ ein Maximum werden, was offenbar später eintritt als das von $\frac{m_u}{u}$. Die früher allgemein herrschende Meinung, die größte Holzmasse werde erst bei sehr hohen Umtrieben erreicht, ist durch die genaueren Untersuchungen über den Wachstumsgang endgiltig widerlegt. Dieser Umtrieb, ein Kind veralteter physiokratischer Theorien, entbehrt der Berechtigung. Keine Wirtschaft kann ihr Ziel in der höchsten Roh- und Massenproduktion erblicken. Wesentlich anders und höher stellt sich der Umtrieb, wenn man anstatt der Masse deren Wert einsetzt, also wenn $\frac{m_u \cdot w_u}{u} =$ Maximum, wobei w_u den erntekostenfreien Wert des Kubikmeters Holz bedeutet. Da allgemein der Wert des Holzes mit dessen Stärke wächst, tritt die

Kulmination dieses Ausdrucks später ein, und da $\frac{m_u}{u}$ eine nach ihrem Kulminationspunkte nur langsam fallende Größe ist, wird dann der Umtrieb erheblich länger. In der Praxis ergiebt sich je nach den Holzarten und den Sortimentspreisen ein Umtrieb von etwa 100—120 Jahren. Dieser Umtrieb des höchsten Wertdurchschnittszuwachses wird in manchen Staatswaldungen, z. B. in Preußen und Württemberg, als das Ziel der Wirtschaft bezeichnet. Thatsächlich dagegen werden wohl allerwärts die laufenden Kosten abgezogen, es handelt sich dann also nicht um die Waldbruttorente, sondern um die Waldnettorente oder den Waldreinertrag, der unten dargestellt ist. In Wirklichkeit freilich ist der Unterschied beider nicht groß. Die meisten der laufenden Baraufwendungen, wie Besoldungen, Dienstaufwand, Unterhaltung der Wege, Grenzen, Holzverkaufskosten, sind unabhängig von der Höhe der Umtriebszeit, und nur die Ernte- und die Kulturkosten werden von dieser beeinflußt, doch aber im ganzen wenig und im entgegengesetzten Sinne, weil Abtrieb und Verjüngung um so seltener sich wiederholen, je länger der Umtrieb ist.

Der technische Umtrieb ist derjenige, bei welchem der Bestand das zur ökonomischen Verwendung geeignetste Holzmaterial liefert. Das ist nach Holzart und nach Betriebsart sehr verschieden. So ist Eichenholz zur Rindengewinnung mit etwa 12—20 Jahren hiebsreif, Kiefernschneideholz mit 120—150 Jahren, Eichenhochwald brancht, um technisch beste Ware zu liefern, Umtriebe von 200 und 300 Jahren. Auch die lokalen und allgemeinen Markt- und Absatzverhältnisse bedingen große Verschiedenheiten. Im allgemeinen steigert sich die technische Verwertbarkeit des Holzes mit dem Alter, man kommt also zu hohen Umtrieben. Der technische Umtrieb nimmt wie die vorigen keine Rücksicht auf die Produktionskosten und führt im Hochwalde mit hohem Vorratskapital geradezu zu einer Verlustwirtschaft. Er war eine Konsequenz der merkantilistischen Anschauungen, nach denen die Gewerbe und der Schiffsbau mit möglichst gutem, reichlichem und wohlfeilem Rohmaterial versorgt werden sollten. Gegenwärtig hat er nur in seltenen Fällen Berechtigung, am ersten für Schälwald und für die Korbweidenzucht, sonst nur etwa, soweit die Wertsmehrung des alten Holzes (Qualitätszuwachs) so beträchtlich ist, daß dadurch das Sinken des Massenzuwachses aufgewogen wird. Das ist freilich kaum je der Fall. Volkswirtschaftlich kann der technische Umtrieb für den Staat da berechtigt sein, wo etwa zur Hebung einer Gegend ein Holzsortiment bestimmter Art gefordert wird (Almosenwirtschaft). Abgesehen von solchen Fällen wird aber auch in der Staatsforstwirtschaft das Prinzip gelten müssen, daß sie zwar vor allem das Holz in Formen liefert, wie sie eben die Konsumtion des Landes oder einer Gegend gebraucht, dies aber nur, soweit die Konsumtion die Herstellungskosten auch ersetzt. Deshalb wird diejenige Umtriebszeit die beste sein, welche möglichst vielseitig verwendbare Holzsortimente erzeugt, da diese dann auch voraussichtlich am ersten genügend bezahlt werden.

Der Umtrieb der höchsten Waldrente. Als Waldrente oder Waldreinertrag wird der Ueberschuß des Geldrohertrags über die laufenden baren Betriebskosten verstanden. Die jährlichen Betriebskosten bestehen aus den Arbeitsaufwendungen und den Steuern. Die Berechnung geht von dem Walde als einem Ganzen oder von einem zu einem wirtschaftlichen Ganzen zusammengefaßten Komplex von Beständen, einer Betriebsklasse aus, welche in einfachster Form aus so viel Flächeneinheiten mit Beständen in regelmäßiger Altersabstufung besteht, als der Umtrieb Jahre hat. Alljährlich kommt die älteste Flächeneinheit zum Hiebe, alljährlich auch erfolgen gewisse Vornutzungen in den jüngeren Beständen. Wenn der erntekostenfreie Wert der Hauptnutzung mit H_u, die Vornutzungen (Durchforstungs- etc.-Erträge), die im Alter a, b etc. anfallen, mit D_a, D_b ... bezeichnet werden, die Kulturkosten für Verjüngung der jährlichen Schlagfläche mit c, endlich alle laufenden pro Einheit zu zahlenden baren Aufwendungen für Verwaltung, Schutz, Steuern mit v, so ergiebt sich als jährlichen Durchschnittsertrag des Komplexes von u Einheiten der Ausdruck $H_u + D_a + D_b + \ldots . - (c + v \,.\, u)$ und der der Einheit durch weitere Division mit u. Der Umtrieb ist so zu bemessen, daß dieser Ausdruck ein Maximum bildet. Es bleibt unberücksichtigt der Wert des in der Wirtschaft thätigen Holzvorratskapitals und dessen Verzinsung, und es ist deshalb auch die Bestimmung eines dem Betriebe zu Grunde zu legenden Zinsfußes überflüssig. Je größer die Zunahme des Holzwertes ist, um so später kulminiert der Ausdruck und führt deshalb allgemein zu ziemlich hohen, in der Praxis etwa zwischen 100 und 150 Jahren liegenden Umtriebszeiten. Der Umtrieb der höchsten Waldrente wird zur Zeit von den meisten Forstwirten und in fast allen Staatsforstverwaltungen innegehalten.

Der finanzielle Umtrieb oder Umtrieb des größten Bodenreinertrages endlich zieht auch den Waldwert in Betracht und fordert eine Bemessung, nach welcher auch das in der Wirtschaft thätige Vorratskapital zu einem gegebenen Zinsfuße sich verzinst. Der Wald wird nicht als ein Ganzes betrachtet, sondern als eine Reihe von Einzelbeständen, die zu verschiedenen Zeiten zum Abtrieb kommen. Jeder Bestand wird für sich betrachtet und für ihn derjenige Umtrieb ermittelt, welcher die höchste Bodenrente oder, was unter Annahme eines bestimmten Bodenwertes dasselbe ist, den höchsten Unternehmergewinn, die höchste durchschnittlich jährliche Verzinsung aller im Walde thätigen Produktionskapitalien ergiebt. Alle Einnahmen und Ausgaben des Einzelbestandes werden auf einen bestimmten Zeitpunkt, in der Regel das Ende der Umtriebszeit, mit einem gewählten Zinsfuße prolongiert oder diskontiert. Unter Beibehaltung der obigen Bezeichnungen ergiebt dann:

$$H_u + D_a\, 1{,}0p^{u-a} + D_b\, 1{,}0p^{u-b} + \ldots . - c\, 1{,}0p^u - \frac{v}{0{,}0p}(1{,}0p^u - 1)$$

den Ueberschuß der Einnahmen aus dem Bestande über die Ausgaben am Schlusse der Umtriebszeit oder eine alle u Jahre wiederkehrende ewige Rente. Deren Jetztwert stellt also dar die Summe aller reinen Einnahmen vom Boden, den Bodenerwartungswert. Er wird gefunden durch Division des obigen Ausdruckes mit $1{,}0p^u - 1$,

$$\frac{H_u + D_a 1{,}0p^{u-a} + D_b 1{,}0p^{u-b} + \ldots - c1{,}0p^u}{1{,}0p^u - 1} - \frac{v}{0{,}0p}$$

Diese zuerst 1847 von Fauztmann aufgestellte Formel wurde von G. Heyer 1865 als Grundlage für die Umtriebsbestimmnng verwertet. Der Umtrieh muß dann abgeschlossen werden, wenn der Bodenerwartungswert sein Maximum erreicht.

Eine andere Methode ist die von Preßler (1858) herrührende nach dem Weiserprozent. Preßler ermittelt den Kapitalwert für Boden, laufende Ausgaben und Kulturkosten unter Zngrundelegung eines gewählten Wirtschaftszinzfußes (p) für verschiedene Alter, zählt den Holzbestandswert hinzu und berechnet, wie hoch der lanfende Zuwachs diese Kapitalien verzinst. Steht das gefnndene Prozent, „das Weiserprozent" (w) noch über p, muß der Bestand noch wachsen; zteht es nnter p, so arbeitet das Wirtschaftskapital schon mit zu niedrigem Zinsfuß. Die finanzielle Hausarbeit ist in dem Bestandsalter erreicht, in welchem $w = p$ izt.

Das im finanziellen Umtrieb znr Geltung gebrachte Prinzip exakter wirtschaftlicher Bilanzierung ist nnbestreitbar richtig, die mathematische Herleitung nnanfechtbar. Es hat wesentlich dazn beigetragen, die ökonomischen Grundlagen, welche für die Forstwirtschaft wie für jedes andere Gewerbe gelten, gegenüber einer früher vielfach geühten auf nnklaren Theorien fußenden wirtschaftlichen Behandlnng der Forsten klarzustellen. Für die Praxis hat die dabei gewonnene Erkenntnis als nächste Folge die gehracht, daß die häufig innegehaltenen ühertriehen hohen Umtriebe eingeschränkt worden sind. Zur nnmittelbaren Anwendung ist die Reinertragslehre bisher nur in geringem Umfange gelangt. Die Bedenken dagegen richten zich nicht so sehr gegen das Prinzip als gegen dessen Anwendbarkeit und gegen die Unsicherheit der einzelnen in die Rechnung eingesetzten Größen.

Die Höbe der Umtriebszeit izt abhängig von diesen Größen, sie sinkt mit der Summe der Vorerträge, steigt mit der Abnahme der Knlturkosten; je geringer der Standort, je entlegener der Wald, je niodriger die Holzpreise, um so kürzer wird der Umtrieb. Am einflußreichsten ist die Höhe des Zinsfußes. Bei einem solchen von 3 % ergeben sich Umtriebe, die im Durchschnitt etwa zwischen 50 und 100 Jahren schwanken. Selbst bei einem Zins von $2^1/_2$ % gelingt es nicht, eine ausreichende Erhöhung des Umtriebes zu erlangen. Gegen den Einschlag von Beständen so niedrigen Alters erheben sich schwere Bedenken technischer nnd ökonomischer Art. Die Verjüngung auf natürlichem Wege ist in diesen Altern gerade hei den Holzarten, für die diese Verjüngungsart die allein zweckmäßige ist (Bnche, Tanne) unmöglich und damit deren Nachzucht nicht mehr oder nur auf künstlichem Wege mit höheren Kosten nnd zweifelhaftem Erfolge ausführbar. Anch tritt beim künstlichen Holzanban durch die raschere Wiederkehr der Bodenentblößnng leichter eine Gefährdung der Bodenkraft ein. Das hei niedrigen Umtrieben erzeugte Holz ist von geringer technischer Brauchbarkeit, von manchen Holzarten zn Nutzzwecken überhaupt nicht oder nur beschränkt verwendbar. Selbst aber angenommen, der volkswirtschaftliche Holzhedarf könnte dahei in Bezug anf die Qualität hinlänglich befriedigt werden, so würde für die Erzeugung der gleichen Menge Holz das Forstareal großenteils auf Kosten der anderen Bodenwirtschaften vergrößert werden müssen. Endlich scheint anch bei einer Wirtschaft, die nur den Einzelbestand nach seiner Hiebsreife ins Auge faßt, die Nachhaltigkoit des Holz- nnd damit des Geldertrages ernstlich in Frage gestellt zn sein. Dem Gewichte dieser Bedenken haben sich die Vertreter der Reinertragswirtschaft keineswegs entzogen. Preßler suchte durch Einführung eines Teuerungszuwachses (vergl. snh B 2a, S. 741) neben dem Massen- und dem Qualitätszuwachs nnd durch Annahme eines besonders niedrigen Waldzinsfußes die niedrig ermittelte Umtriebszeit zu einer technisch hranchharen Höhe wiederum zn steigern. Heyer vertrat ebenfalls den niedrigen Zinsfuß, wollte, nm der Bodenentkräftung vorzuheugen, den Umtrieh um 1—2 Jahrzehnte erhöht wissen. Dem Nachhaltbetriebe zuliebe geht man in der Praxis von der Einzelbestandswirtschaft ah und bildet Betriebsklassen. Für rasch wachsende und zeitig nutzbare Holzarten wie Fichte genügen diese Modifikationen wohl zur Erlangung waldbaulich branchbarer Umtriebe, für die langsam wüchsigen und zpät nutzbaren (Bnche, Tanne, Eiche) reichen sie indessen nicht aus. In die Praxis ist die Bodenreinertragstheorie wenig übersetzt. Von den Staatsforstbetrieben bat nur Sachsen zie im Prinzip angenommen. Konsequent durchgeführt ist das Prinzip wohl nur in etlichen fideikommissarischen Privztwaldungen[1]).

C. Forstpolitik.

1. Begriff. 2. Volkswirtschaftliche Eigentümlichkeiten der Forstwirtschaft. a) Boden. b) Kapital. c) Arbeit. d) Umfang. 3. Lieferung von Holz und anderen Waldprodukten. a) Holz. b) Nebennntzungen. 4. Gewährung von Arbeitsverdienst. 5. Der Einfluß des Waldes auf Landeskultur und Gesamtwohlfahrt. a) auf Klima. b) auf die Wasserwirtschaft. c) Mechanischer Einfluß des Waldes auf die Bodenbefestigung. d) Einfluß auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen. 6. Die Fähigkeit der Forstwirtschaft, gewisse Bodenarten überhaupt oder aber rentabler als die Landwirtschaft zu benutzen. 7. Schutzwaldungen. 8. Privatwald, Waldteilungen, Waldgenossenschaften. 9. Gemeinde- und Korporationswald. 10. Staatswald. 11. Waldgrundgerechtigkeiten. 12. Holztransport. 13. Holzhandel. 14. Holzzoll.

1) Vergl. die Besprechungen der Frage von Weise, Münd. f. Hefte VII u. VIII.

1. Begriff. Die Forstpolitik hat zu Gegenständen die wirtschaftliche Stellnng, welche der Wald und die Forstwirtschaft in der Volkswirtschaft einnehmen, und die Beziehungen, welche zwischen dem Staate und der Forstwirtschaft bestehen. Die Staatsgewalt hat die Aufgabe, die Forstwirtschaft zu schützen und zn fördern einmal als ein Glied der Volkswirtschaft überhanpt, sodann wegen der besonderen Bedeutung, welche ihr mit Rücksicht auf das Gesamtwohl beizumessen ist. Die staatliche Einwirkung kann eine bloß beschränkende, negative oder eine nnmittelbar schützende, wirtschaftspflegliche sein. Von besonderer Bedeutung ist in letztgedachter Hinsicht die eigene Forstwirtschaft des Staates. Die Forstwirtschaft hat als Glied der Volkswirtschaft besondere Eigentümlichkeiten und besondere Aufgaben.

2. Volkswirtschaftliche Eigentümlichkeiten der Forstwirtschaft. Die Faktoren der Gütererzeugung in der Forstwirtschaft sind die gewöhnlichen: freie Naturgüter, Kapital, Arbeit.

a) Boden. Dieser kann als Kapital angesehen werden, sofern er Tauschwert hat. Er dient als Standort der Prodnktion nnd als Träger der Produkte. Die Forstwirtschaft ist rücksichtlich der Anforderungen an den Boden genügsamer als die anderen Bodenwirtschaften sowohl in Bezug auf dessen Lage, als auf seine Bestandteile und physikalischen Eigenschaften.

Die borizontale und vertikale Verbreitung der Waldbäume reicht über die natürlichen Vegetationsgebiete der landwirtschaftlichen Kulturgewächse (vergl. snb A 2, S. 734) weit hinaus. Der Bedarf an mineralischen Nährstoffen, zumal an denjenigen, welche beschränkt vorhanden sind, ist erheblich geringer. Nach Weber erfordert z. B. 1 ha Kartoffelland zu einer Mittelernte das 3- bezw. 5- bezw. 9-fache an Phosphorsäure, was 1 ha Buchen-, Fichten-, Kiefernwald braucht, und an Kali das 9-, bezw. 13- nnd 17-fache. Der Stickstoffbedarf pro Jahr und ba im Hochwalde beträgt bei:

	Bnche	Fichte
znm Holzzuwachse	10,34 kg	13,20 kg
zur Laub- und Nadelerzengung	44,35 „	31,92 „
Im ganzen	54,69 kg	45,12 kg

während eine Roggen-, Kartoffel-, Weizen-, Kleeernte 51,8, 60,9, 62,4 und 95,8 kg erfordert. Dem Boden werden im großen Durchschnitt jährlich rund 12 kg Stickstoff aus der Atmosphäre zngeführt. Der Wald bedarf also, sobald ihm nnr die Laub- und Streudecke erhalten bleibt, keiner künstlichen Zufubr von Dungstoffen. Er vermag sogar durch den jährlichen Abfall von Laub und Nadeln die Bodennährstoffe noch zu vermehren, den Boden zn bessern. Hierzn kommt, daß die Holzpflanzen mit ibren Wnrzeln in viel tiefere Bodenschichten eindringen als die landwirtschaftlichen Kulturgewächse, sie verfügen also bei gegebenem Gehalt an Bodennährstoffen über ein viel größeres Quantum derselben anf gleicher Fläche. Der Waldbau erträgt steilere Hänge als die Landwirtschaft. In der Schweiz wird Forstkultur noch bei 35° Neigung betrieben, bei 40° wachsen noch Bänme (Lehr), während die Wiesenknltur selten über 15°, Weide nur bis etwa 20° gebt, der Ackerbau schon darunter anfhört. Bei den Forstkulturen fällt die alljährliche Bodenbearbeitung fort, sie können ohne Gefahr der Abschwemmung der Bodenkrume nnd selbst noch auf steinigem, zerklüftetem Terrain ausgeführt werden. Desbalb ist der Holzanbau noch möglich und lohnend auf vielen Böden, auf denen die Landwirtschaft sich nicht betreiben läßt. Die natürlichen Kräfte des Waldbodens lassen sich künstlich nur selten und wenig durch einen Mehraufwand von Kapital und Arbeit beben, die Produktivität der Wirtschaft bängt in erster Linie von ihrem rännlichen Umfange ab.

Der Bodenwert der Forstwirtschaft steht deshalb im Verhältnis zum Holzwerte wie auch im Verbältnis zum Werte des landwirtschaftlichen Bodens ziemlich niedrig.

In Preußen betrug der Kanfpreis der 1867—93 vom Staate erworbenen Grundstücke dnrchschnittlich pro ba im Bereiche der Forstverwaltung 166,52 M., im Bereiche der Domänenverwaltnng 2133,33 M. In Sachsen kostete 1 ha bestandenen Waldbodens beim Ankauf 1892 893 M., 1893 928 M., beim Verkanf (zur Umwandlnng in Ackerland?) 2511 bezw. 1890 M. Lehr ermittelt als Bodenkapitalwert des deutschen Waldes rund 3 Milliarden M., das ergiebt für den ha durchschnittlich 214 M.

b) Kapital. Das im Holzvorrat steckende Kapital ist dagegen sehr boch. Nimmt man (vergl. unten sub 3, S. 747 fg.) die durchschnittlich jährliche Holzerzeugung zu 3,5 fm pro ha an, so berecbnet sicb für Deutschland ein Holzzuwachs von jährlich 49 Mill. fm, und unter Zngrundelegung einer 80—100-jähr. Umtriebszeit ein Vorrat von rund 2—2,5 Milliarden fm. Wenn der fm erntereifes Holz im Durchschnitt für 6 M., der des gesamten stockenden Vorrats demnach etwa zur Hälfte, also für 3 M. verwertbar ist, so repräsentiert der letztere ein Kapital von 6—7,5 Milliarden M. Für Oesterreich ergiebt sich analog einem Jahresertrag von rund 29,3 Mill. fm ein Vorratskapital von 1,3 Milliarden fm oder 4 Milliarden M. und für Ungarn bei 28 Mill. fm Jahresertrag ein stockender Vorrat von 1,2 Milliarden fm oder 3,6 Milliarden M.

Der Wert des Holzvorrats im einzelnen ist abhängig von der Umtriebszeit, der Betriebsart, der Holzart und dem Bestandsschluß. Die Holzmasse des Hanptbestandes für Fichte auf II. Bonität beträgt pro ha (nach Baur):

bei	40	Jahren	281	fm	à 8	M.	=	2248 M.
„	60	„	549	„	„ 12	„	=	6588 „
„	80	„	750	„	„ 15	„	=	11250 „
„	100	„	867	„	„ 16,8	„	=	14565 „
„	120	„	950	„	„ 17,0	„	=	16150 „

Die Forstwirtschaft ist danach durch den Holzvorrat viel kapitalreicher als die Landwirtschaft. Kapitalien anderer Art sind dagegen nur wenige in der ersteren angelegt. Die jährlichen Verwaltungs- und Betriebskosten kommen als Kapitalzinsen nur rechnungsmäßig in Betracht, in Wirklichkeit werden sie einfach vom Jahresertrage in Abzug gebracht. Gebäude bedarf die Forstwirtschaft, abgesehen von Beamten- und hier und da Arbeiterwohnungen, fast nirgends. Einen etwas höheren Kapitalbetrag repräsentiert unter anderen der Aufwand für Holzabfuhr- und Verkehrswege.

Der Vorrat besitzt als Kapital eine eigenartig gebundene Form. Er kann nur zum kleinsten Teile, nämlich soweit er hiebsreif ist, jederzeit ohne Verlust in Geld umgesetzt werden, ist dagegen vielen Gefahren ausgesetzt, sowohl von seiten seiner natürlichen Feinde (Diebstahl, Insekten, Feuer etc.) als auch von seiten unwirtschaftlicher Verwalter. Dieser Umstand macht den Wald ungeeignet zur Beleihung, Versicherung und Verpachtung.

c) Arbeit. Der Bedarf an Arbeit ist in der Forstwirtschaft ein relativ geringer. Die Forstwirtschaft benutzt wie alle Bodenwirtschaften in erster Linie Kräfte der Natur, nämlich die in der lebenden Pflanzenzelle und im Sonnenlichte wirksamen Kräfte, um aus den im Boden vorhandenen Nährstoffen einerseits und dem in der Atmosphäre vorhandenen Kohlensäuregas andererseits organische Substanz in einer für den Menschen brauchbaren Form zu erzeugen. Sie richtet dabei ihr Ziel fast allein auf die Darstellung von Cellulose (nebenher von Gerbstoff, Harz etc.), während die Hauptaufgabe des Ackerbaues vorzugsweise in der Erzeugung von Stärke-, Protein- und Zuckerstoffen besteht. Das Maß von Arbeit, welches im Verein mit den Naturkräften produktiv wirksam ist, ist nach den Betriebsarten verschieden, durchschnittlich aber selbst bei den intensiveren Wirtschaftsformen erheblich geringer als bei den anderen Bodenwirtschaften. In den extensivsten Betrieben erwachsen nur die Kosten der Holzernte. Wo geordneter Nachhaltsbetrieb Platz gegriffen hat, tritt hinzu der Aufwand für Begründung, Erziehung und Pflege der Holzbestände. Dabei kehrt die forstliche Arbeit auf gegebener Fläche nicht alljährlich wieder, sondern in ihren Hauptformen (Fällung und Kultur) nur einmal innerhalb des Umtriebs. Die forstliche Arbeit ist, abgesehen von unerheblichen Ausnahmen, niemals eine dringliche in der Art wie etwa bei der Ernte in der Landwirtschaft, sie läßt sich in der Regel nicht bloß innerhalb des Jahres, sondern auch um mehrere Jahre ohne Nachteil verschieben. Es können zu ihr Arbeitskräfte vorübergehend noch auf weite Entfernung herangezogen werden, wie es bei der Landwirtschaft mit ihrem regelmäßig wiederkehrenden Bestellungs- und Ernteverrichtungen nicht mehr möglich ist. An die Qualität der Arbeit stellt die Forstwirtschaft überwiegend zwar kaum geringere, sondern eher höhere technische und intellektuelle Anforderungen, andererseits aber kann sie auch mit rohen ungeschulten Kräften eher wirtschaften als jene.

Der Arbeitsbedarf pro 100 ha beträgt in der Forstwirtschaft nach Danckelmann im Durchschnitt 1—3 Arbeiter, nach Bernhardt im Hochwalde 2,1, im Haubergswalde 4—5, nach Lehr im badischen Staatswalde 2,2, im preußischen Staatswalde 1—1,4, daselbst nach Schwappach 1,4, nach Heß überhaupt 1,4—1,5 Arbeiter; dagegen in der Landwirtschaft nach Walz und v. d. Goltz 14—56, im großen Durchschnitt 33.

Die Forstwirtschaft kann unter den angeführten Umständen mit Vorteil noch in sehr entlegenen dünnbevölkerten Gebieten betrieben werden und bildet da vielfach die wirtschaftlich allein noch rentable Form der Bodenbenutzung.

d) Umfang. Der Umfang der Forstwirtschaft ist wegen der langen Dauer der Wirtschaftsperiode zeitlich und wegen des zu nachhaltigem Bezuge annähernd gleicher Erträgnisse erforderlichen großen Holzvorratskapitals auch räumlich ein großer. Forstwirtschaftliche Kleinbetriebe sind nicht selbständig lebensfähig. Im besonderen ist der Umfang einer Wirtschaftseinheit bedingt durch die Betriebsart und Umtriebszeit, die Intensitätsstufe, die Terrain-, Transport- und Absatzverhältnisse.

Wenn es auch möglich ist, schon auf relativ kleinen Flächen regelmäßige Jahreserträge zu erzielen, so ist im allgemeinen eine große Flächenausdehnung doch unverhältnismäßig vorteilhafter, sie erst gewährt dem Besitzer vollen Unterhalt, dem Betriebsleiter volle Beschäftigung, sichert am besten vor Waldbeschädigungen und deren nachteiligen Folgen (Moment der Selbstversicherung, Anlage von Hiebszügen, Sicherheitsstreifen, Waldmänteln gegen Feuer, Wind und Schnee, Schlagruhe bei Rüsselkäfergefahr und Einsparung an anderer Stelle bei kalamitösem Materialanfall), gestattet die Anlage von Waldwegen, die Anpassung des Einschlags an die Bedürfnisse und Konjunkturen des Marktes, steigert und erleichtert die Absatzfähigkeit des Holzes (Großhandel).

Die genannten Eigentümlichkeiten machen die Forstwirtschaft wenig geeignet zu spekulativer Unternehmung. Die fast ausschließliche Wirtschaftsform ist die Einzelunternehmung, neben ihr kommt als einzige Gesellschaftsform die Genossenschaft vor, und zwar ist die Einzelunternehmung mit ewig lebendem Wirtschaftssubjekt (Staat, Gemeinde, Korporation, Stiftung, Anstalt, Familie) eine besonders häufige Form. Unternehmer dieser Art ertragen leicht und

willig das lange Ausstehen der Zinsen, begnügen sich auch mit relativ niedrigen Erträgen, weil sie damit die wirtschaftliche Zukunft ihrer Rechtsnachfolger zu sichern vermögen. Die Art des Wirtschaftsbetriebes ist endlich dadurch gekennzeichnet, daß der relativ große Umfang, die Unzuträglichkeit der Verpachtnng und die Notwendigkeit oder doch Zweckmäßigkeit geschulter Betriebsleitung nur in seltenen Fällen dem Waldbesitzer gestatten, den Betrieb selbständig und allein zu führen. Die juristischen Personen immer, die Privatbesitzer in der Regel müssen die Betriebsführung technisch qualifizierten Personen, Beamten, übertragen. Die mit der Beamtenwirtschaft verknüpften Besonderheiten: organisierte Kontrolle, sorgfältige Buchführung, schwerfälliger Geschäftsgang, Mangel im Anpassungsvermögen an gewerbliche Chancen, haften denn auch der Forstwirtschaft in besonderem Maße an. Die Gefahr doloser oder fahrlässiger Substanzverminderung hat aber auch zu Maßregeln geführt, welche dem Staate als dem Obervormunde gewisse Anfsichts- und Kontrollbefugnisse über solche private Betriebe einräumen, deren Inhaber nur im Fruchtgenusse der Nutzungen stehen.

3. Lieferung von Holz und anderen Waldprodukten. a) Holz. Die Prodnktion von Holz ist zur Zeit die wichtigste Aufgabe des Waldes. In früheren Zeiten, als das Holz vielerorts noch überreichlich vorhanden war und als ein freies Naturgeschenk gelten konnte, traten als Hanptprodukte bisweilen andere Nutzungen, wie Wild, Baumfrüchte, Viehweide, in den Vordergrund. Oertlich bestehen solche Verhältnisse noch heute. Das Holz ist nur beschränkt transportfähig. Wo es an leistungsfähigen Verkehrsanstalten gebricht, ist es häufig unverwertbar oder hat nur in seinen gebrauchsfähigsten Teilen Tauschwert, z. B. in dünn bevölkerten, entlegenen Gegenden des Gebirges und der Ebene; und manche Nebennutzungen (Streu, Mast, Harz, Holzkohle) bilden da ein Hauptziel der Wirtschaft. Anderwärts, in kulturell höher entwickelten, verkehrsreichen, dichtbevölkerten Gebieten, in denen die Bewaldnngsziffer und der Anteil des Waldes auf den Kopf der Bevölkerung niedrig sind, deckt die heimische Holzprodnktion den Bedarf nicht genügend. Es herrscht hier Holzmangel, dort Holzüberfluß, vielfach Holzvergeudung.

Das Holz wird als Nutzholz nnd als Brennholz verwendet. Für den Brennholzbedarf entscheidend sind Klima, Bevölkerungsdichtigkeit, Art und Ausgestaltung der Industrie, Entwickelung der Verkehrsmittel nnd das Vorhandensein von Ersatzstoffen (Mineralkohle, Torf).

Das durchschnittliche Nutzungsprozent vom Derbholz (mindestens 7 cm im Durchmesser stark) betrug in den Staatsforsten von

	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Baden	Hessen
1831/37	21	16	26	—	—	—
1838/48	25	16	31	—	—	—
1850/55	26	17	37	26	24	—
1860	29	19	45	32	26	—
1870	30	32	61	40	34	—
1880	29	32	75	39	35	21
1885	40	43	80	47	39	25
1890	47	45	80	54	42	28
1891	46	54	79	51	39	27
1892	46	—	79	54	39	29

Als Durchschnitt für alle deutschen Staatsforsten berechnet Danckelmann das Nutzholzprozent auf 26, Lehr auf 27. In Oesterreich betrug es 1890 41. Diese gegenüber Deutschland erheblich höheren Zahlen erklären sich wesentlich aus dem Umstande, daß in einzelnen österreichischen Waldgebieten (Karpathen, Ostgalizien, Bukowina) überhanpt nur das Nutzholz gewonnen wird, während das dazu nicht taugliche, insbesondere das Astholz, im Walde verbleibt. Es ist als ausgeschlossen anzusehen, daß das Holz als Brennmaterial je wieder Bedeutung gewinnt, weil die Surrogate wirksamer, billiger und in noch unerschöpflicher Menge vorhanden sind. Nasse berechnet die Steinkohlenvorräte Deutschlands anf 112, Oesterreich-Ungarns auf 17, Mitteleuropas auf 360, von Amerika auf 684 Milliarden t, die jährliche Förderung 1890 auf 332 Mill. t. In Deutschland wurden 1893 74 Mill. t gefördert, verbrancht 69 Mill. t, an Braunkohlen gefördert 22 Mill. t, verbraucht 29 Mill. t. Die Vorräte an abbauwürdigem Torf betragen allein in Preußen (nach Meitzen) 28,6 Milliarden t, welche an Heizeffekt 3 Milliarden t Steinkohlen zu ersetzen vermögen. Sollte nur die Steinkohlenförderung Deutschlands durch Holz ersetzt werden, so würde bei einer Relation von durchschnittlich 1 : 2,7, und wenn der ha Holzboden durchschnittlich 5 fm jährlich produziert, eine Waldfläche von 66,6 Mill. ha dazu nötig sein, also mehr als der Umfang Deutschlands beträgt.

Die Verwendung des Holzes zu Nutzzwecken ist eine sehr mannigfache, nach Ort und Zeit vielfach wechselnde. Man kann rechnen, daß etwa die Hälfte aller menschlichen Gebrauchsartikel ganz oder teilweise aus Holz hergestellt ist. Das Holz ist deshalb im allgemeinen nnstreitig ein durchaus unentbehrliches Gut, nicht aber im besonderen und einzelnen. Denn für fast alle Verwendungszwecke giebt es Ersatzstoffe. Daher ist es nnmöglich, auch nur annähernd das Maß des wirtschaftlich nötigen Holzbedarfs zu fixieren. In vielen Fällen gilt es als unentbehrlich, wo es leicht ersetzbar ist oder ersetzbar werden könnte. Man kann deshalb auch nicht ermitteln, ob die vorhandenen Waldschätze dem wirtschaftlich notwendigen Holzbedarf derzeit oder dauernd genügen oder nicht. Wohl aber läßt sich der wirkliche Verbrauch für einen Staat oder ein wirtschaftliches Gebiet ungefähr ermessen. Man findet dann, daß die mannigfach

wechselnden Einflüsse der den Holzverbrauch bestimmenden Faktoren (Gewohnheit Sitte, Verkehr, Erwerbs-, Industrie-, Kulturentwickelung) im ganzen ausgleichend wirken. Die Verwendung und die Bewertung des Holzes wird unter dem Einfluß von Steinkohlen- und Eisenverbrauch und der damit verknüpften Folgeerscheinungen nur geändert, nicht gemindert.

Bei der Steinkohlengewinnung selbst werden zum Zechenausbau ungeheure Mengen Holz gebraucht, allein im Ruhrkohlenbecken über 700000 fm jährlich, in Oberschlesien 367000 fm oder pro Tonne Kohlen 2,14 fm Holz, und zwar überwiegend die geringen Nadelholzsortimente, die sonst ins Brennholz fallen würden. Das hat zur Folge, daß auch die Brennholzpreise da, wo die Steinkohlen billig sind, höher stehen als in Gegenden, wo diese teuer sind, z. B. war 1893 in Baden das Buchenbrennholz am Bodensee 3—4 M. billiger als in Karlsruhe und Mannheim. Im ganzen ist der Preis des Holzes in diesem Jahrhundert durchschnittlich dem Preisgange anderer notwendiger Güter ungefähr gefolgt und es ist anzunehmen, daß das so bleiben wird, daß die Volkswirtschaft dauernd Holz brauchen und es so hoch bezahlen wird, daß dessen ökonomische Erzeugung immer möglich ist. Der thatsächliche Holzverbrauch ist fortgesetzt gestiegen, er betrug nach einer für England angestellten Schätzung pro Kopf der Bevölkerung Anfang des Jahrhunderts 0,224, um die Mitte 0,168, in den 60er Jahren 0,252 und in der Gegenwart 0,336 fm. Er steht jetzt in Deutschland etwa auf 0,90, in Oesterreich-Ungarn 1,43, in Rußland 2,13 fm pro Kopf der Bevölkerung, oder in absoluten Zahlen in Deutschland auf 54, Oesterreich-Ungarn 53, Frankreich 36, England 13, Rußland 171 Mill. fm und in ganz Europa auf etwa 350 Mill. fm.

Auch die Produktion ist fortgesetzt gestiegen, sowohl infolge geordneter Wirtschaft, Erziehung geschlossener und gepflegter Bestände, wie auch infolge der Entwickelung des Verkehrs und der besseren Ausnutzbarkeit der vorhandenen Waldschätze. Die Produktion betrug z. B. in den preußischen Staatsforsten pro ha 1830 rund 2 fm, 1870 2,8, 1880 3,16, 1881 3,34, 1890 3,59 fm und steht gegenwärtig in Sachsen auf 6,5, Bayern 3,9, Württemberg 5,9, Elsaß-Lothringen 4,3, Oesterreich-Ungarn 3,07, Frankreich 3,5 fm. Der jährliche Holzertrag aller deutschen Waldungen wird (vergl. sub C. 2 b, S. 745) auf 49 Mill. fm geschätzt, der von Oesterreich auf 29,3 Mill., von Ungarn auf 28,3 Mill. fm.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der im Walde aufgespeicherten Holzschätze kommt in diesen Zahlen noch nicht erschöpfend zum Ausdrucke. Thatsächlich wird viel mehr Holz produziert als rechnungsmäßig vereinnahmt und verwendet wird. Ein namhafter Teil des erzeugten Holzes ist derzeit nicht absatzfähig und wird deshalb nicht genutzt oder erscheint doch nicht im Einnahmebudget des Waldeigentümers. Nach Danckelmann läßt sich allein der Anfall an Leseholz pro Jahr und ha auf etwa 0,5 fm schätzen, also für Deutschland im ganzen auf 7 Mill. fm. Freilich tritt die Nutzung in diesem Umfange bei weitem nicht ein, sondern beschränkt sich in der Hauptsache auf die den Ortschaften nahegelegenen Waldteile.

Der Holznutzung zuzurechnen ist die Rindennutzung. Die der Eichenrinde wird planmäßig in Deutschland auf 445000 ha oder 3,2% der Gesamtwaldfläche, in Ungarn auf 879000 ha betrieben, außerdem fallen nicht unbeträchtliche Mengen von Lohrinde als Nebenprodukt der Holzerzeugung an. Der jährliche Gesamtertrag an Eichenrinde beträgt in Deutschland etwa 2,2 Mill. Centner im Werte von 7—8 Mill. M., der von Oesterreich und Ungarn 5,5 Mill. Centner (20 Mill. M.). Diese Nutzung ist mit Vorteil nur auf mineralisch kräftigen Böden in mildem Klima (Weinbau) zu betreiben. Die Rinde anderer Holzarten kommt zur Zeit nur in geringem Umfange zur Nutzung, obwohl sie von bedeutendem ökonomischen Werte sein könnte. Besonders liefert die Fichtenrinde einen in der Gerberei sehr brauchbaren Gerbstoff. Deutschland konsumiert etwa 1,3 Mill. Centner jährlich, produziert davon aber nur ca. 50%; es könnte aber seinen gesamten Bedarf aus den vorhandenen heimischen Fichtenwäldern decken. In Oesterreich und Ungarn ist diese Nutzung bedeutender.

b) Nebennutzungen. Diese treten allgemein an Bedeutung gegen die Holznutzung zurück, im besonderen können sie volkswirtschaftlich sehr wichtig sein, teilweise noch jetzt den Hauptertrag des Waldes bilden.

Am wichtigsten ist die Nutzung von Laub, Nadeln, Moos, Kräutern, Heide als Material zum Einstreuen unter das Vieh im Stalle. Die Waldstreunutzung ist nicht allgemein üblich, sondern vornehmlich da, wo trockener, sandiger und gebirgiger Boden oder der landwirtschaftliche Kleinbesitz mit viel Viehzucht und wenig Körner- und Futterbau vorherrscht, bildet hier aber unter Umständen geradezu eine Lebensfrage für die kleinbäuerlichen Betriebe (Hessen-Nassau, Oberpfalz). Die Streuproduktion pro ha schwankt nach den darüber angestellten mehrjährigen Untersuchungen je nach Holzart, Betriebsart und Streuart jährlich zwischen 3500 und 5000 kg und vermag 1150 bis 2940 kg Stroh im Werte von 46—117 M. zu ersetzen (Bühler). Der ganze deutsche Wald erzeugt schätzungsweise ein Streuquantum im Werte von 162 Mill. cbm Stroh oder 486 Mill. M. Davon können nur etwa 3% ohne merklichen Schaden für den Wald genutzt werden, also ein Quantum im Werte von rund 4,9 Mill. cbm Stroh oder 14,5 Mill. M. Die Streunutzung ist für die Holzproduktion bei fortgesetzter Ausübung immer nachteilig, auf ärmeren Böden aber auch schon bei einmaliger Ausübung und kann alsdann die Holzzucht völlig vereiteln. Nicht nur werden die in den aschereichen Laub- und Nadelmassen dem Waldboden alljährlich zugeführten wichtigsten Dungstoffe diesem entzogen, sondern auch physikalisch leidet die entblößte Bodenoberfläche durch Austrocknung, Verhärtung und rasche Humuszersetzung. Nach Schwappach ist der durch Streuentzug entstandene Schaden am Holzzuwachs in den Staatswaldungen von Oberpfalz, Ober- und Mittelfranken auf jährlich 3½ Mill. M. zu bewerten,

d. i. pro ha 11,7 M. Nur auf gutem Boden in Altbeständen kann die Streunutzung vorübergehend als zulässig angesehen werden. Die Waldweide besteht in der Gewinnung von Viehfutter durch Eintrieb des Viehes in den Wald und unmittelbare Aufnahme der dort vorhandenen Futterstoffe, Gras, Laub, Zweige, Baumsamen, Insektenlarven. In früheren Jahrhunderten eine der Landwirtschaft vielfach unentbehrliche Nutzung, hat sie mit Einführung des Kartoffelbaues und der Stallfütterung ihre Bedeutung verloren und ist jetzt nur noch in Gebirgsgegenden bei extensiver Forstwirtschaft im Gebrauche und berechtigt. Außerdem findet sie bisweilen als Kulturmaßregel Anwendung: Schweine machen durch Wühlen den Boden aufnahmefähig für den abfallenden Samen, vertilgen die im Boden liegenden Larven schädlicher Insekten, verscheuchen die Mäuse; Schafherden festigen einen zu lockeren, ebenen Boden und bringen den Samen unter. Durchaus schädlich für den Wald ist die Ziegenweide. Auch die Grasnutzung, Gewinnung von Gras durch Menschenhand zur Fütterung des Viehs im Stalle ist nur örtlich von Belang. Der damit verbundene Entzug von Bodennährstoffen ist nicht unerheblich: 1000 kg Waldheu enthalten 72 kg Reinasche, davon 13 kg Kali (Bühler). Streu, Waldweide und Gras bilden in Jahren landwirtschaftlichen Notstands (z. B. 1893) Nutzungen von hohem volkswirtschaftlichen Werte. Das zulässige Maß für sie muß nach dem Grundsatze bemessen werden, daß die Forstwirtschaft der Landwirtschaft nur so weit aushelfen darf, als sie ohne nachhaltige Beeinträchtigung der eigenen Holzproduktion vermag. Von anderen Nebennutzungen verdienen noch Erwähnung das Harzsammeln, eine für die Holzzucht zweifellos nachteilige, nur in Teilen Oesterreichs (Schwarzkiefer) noch belangreiche Nutzung und das Sammeln von Pilzen und Beeren. Das letztere hat besonders deshalb Bedeutung, weil es ohne direkte Schädigung des Waldbesitzers in seinen Erträgen vorwiegend der ärmsten Bevölkerungsklasse zufällt und dabei die Thätigkeit der sonst wenig erwerbsfähigen Frauen und Kinder lohnend macht. Die Erträge sind oft sehr hoch: vom Bahnhof Celle wurden 1891 112230 kg, 1892 118507 kg, 1894 159100 kg Heidel- und Preißelbeeren verladen, aus der Oberförsterei Eggesin in Pommern werden für 70—130000 M. Beeren jährlich gesammelt und verkauft.

4. Gewährung von Arbeitsverdienst. Ist auch die Arbeitsgelegenheit in der Forstwirtschaft erheblich geringer als in der Landwirtschaft, so wird sie dennoch dadurch besonders wichtig, daß der Arbeitsbedarf nicht das ganze Jahr hindurch gleichmäßig hoch ist, sondern eine große Zahl Arbeiter vorübergehend Beschäftigung findet, und zwar vorwiegend in Zeiten, in der die Landwirtschaft und die ländlichen Gewerbe nur wenig Lohnarbeiter verwenden können.

Die Rechnungsübersichten der größeren deutschen Staaten (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden) in den letzten 20 Jahren stellen die durchschnittliche Bruttoeinnahme auf 35 M. pro Jahr und ha oder pro Kopf der Bevölkerung auf 10 M. fest (zu demselben Betrage kommt Lehr für die Periode 1870—79). Von dieser Bruttoeinnahme entfallen etwa 49% auf den Reinertrag. Wendet man diese Zahlen auf die Gesamtwaldfläche Deutschlands an, so ergiebt sich ein Bruttoertrag von 490 Mill. M. und ein Reinertrag von 240 Mill. M. Dieser letztere fließt dem Waldeigentümer zu. Von dem Rest, 51 % = 250 Mill. M. entfällt ein Anteil von etwa 55% oder 137,5 Mill. M., auf Arbeitslohn. (Lehr kommt für Beamte und Arbeiter auf 160 Mill. M., Danckelmann und Schwappach schätzen das Lohneinkommen aus Holzwerbung, Holzanbau und Wegebau auf 83 Mill. M.) Bei einem durchschnittlichen Tagelohn von 1,80 M. würden etwa 255000 Familien ihren vollen Unterhalt aus der Waldarbeit beziehen. Die Zahl der Arbeiter, welchen der Wald Lohnverdienst gewährt, ist aber höher, weil eben die Mehrzahl derselben nur zeitweilig in der Waldarbeit steht. Nach der deutschen Berufsstatistik von 1895 sind in der Forstwirtschaft 159336 Personen erwerbsthätig, darunter im Hauptberuf 111926 mit 240640 Dienenden und Angehörigen (Landwirtschaft 17,8 Mill.). Die österreichischen Staats- und Fondsforsten beschäftigen 18300 Arbeiter. Ueberträgt man diese Zahl auf die Gesamtwaldfläche Oesterreichs, so gewinnen 173000 Familien oder 863000 Personen ihren Unterhalt aus der Waldarbeit. Weiterhin aber ergiebt die Verarbeitung und Veredelung der Waldprodukte einer sehr großen Zahl Menschen Arbeitsverdienst, nach Endres sind rund 600000 in der deutschen Holzindustrie thätig. Wenn nnch diese berücksichtigt werden, so finden (Schwappach) 900000 Familien oder etwa 4,5 Mill. Menschen oder 8,6% der Bevölkerung Deutschlands ihren Unterhalt aus der Waldarbeit und der Holzverarbeitung.

5. Der Einfluß des Waldes auf Landeskultur und Gesamtwohlfahrt läßt sich gruppieren in die Wirkungen auf das Klima, auf die Wasserwirtschaft, auf die Bodenkultur nnd anf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen.

a) Klima. Daß das Klima von dem Vorhandensein und der Verteilung des Waldes örtlich beeinflußt werde, ist eine seit alters allgemein geltende Ansicht. Die Erforschung der das Klima bestimmenden Faktoren ist wegen deren Vielheit besonders schwierig und bis heute wenig gefördert. Das Klima drückt sich aus in dem Gange der Temperatur nnd des Feuchtigkeitsgrades der Luft, in dem Maße nnd der Verteilung der meteorischen Niederschläge und in der Witterung. Für große territoriale Gebiete wird das Klima zunächst bestimmt von der geographischen Lage, der Verteilung zwischen Land und Wasser, den Luft- und Meeresströmungen, sodann durch Höhenlage und Bodenkonfiguration. Erst für räumlich eng begrenzte Gebietsteile kommt neben manchen nnderen Faktoren als mitbestimmend die Pflanzendecke des Bodens in Frage. Was nun in letztgenannter Hinsicht die gründliche Forschung, wie sie besonders von den in Deutschland, Oesterreich, Schweiz nnd Frankreich begründeten forstlichen Versuchsstationen nnternommen ist, bisher er-

geben hat, macht im Gegensatz zu den herrschenden Ansichten einen solchen Einfluß des Waldes höchst unwahrscheinlich. Diese Ergebnisse, die hauptsächlich von Ebermeyer, Lorenz v. Liburnau, Müttrich, Weber, Schuhert, Weise u. a. auf Grund sehr umfänglicher Beobachtungen, in Frankreich von Fautrat, Matthieu, Sartiaux u. a., in der Schweiz von Bühler und Henne gewonnen sind, ergeben in Kürze folgendes:

Die Temperatur der Luft ist im Jahresmittel im Walde wegen der geringeren Wärmeausstrahlung und verminderten Luftbewegung ein weniges (selten über 1° C.) niedriger als im Freien. Die Differenz ist am stärksten im Sommer, also während der Vegetationszeit, außerdem je nach Holzart verschieden, am schwächsten im Winter. Die jährlichen Temperaturschwankungen sind also im Walde etwas geringer als im Freien. Das Gleiche gilt von den Tagesschwankungen der Temperatur. Die Abminderung ist auch bei letzteren im Vegetationszeitraum (Mai bis September) bedeutender als im Winter. Sommergrüne Laubhölzer haben während der Vegetationszeit ein stärkeres Ausgleichungsvermögen als die Nadelhölzer, umgekehrt diese ein stärkeres im Winter. Auch die Temperatur des Waldbodens ist in der wärmeren Jahreszeit niedriger als die des Freilandes, im Winter dagegen dieser gleich oder sogar höher. Die Schwankungen der Bodentemperatur werden also ebenfalls durch den Wald abgeschwächt, um so mehr, je dichter der Bestand und je stärker die Streudecke ist. Dasselbe gilt von den täglichen Schwankungen der Bodentemperatur. — Alle diese Angaben erweisen nicht mehr, als daß im Walde die Luft und der Boden etwas geringeren Temperaturschwankungen unterliegen als die des umliegenden Freilandes, daß eine Einwirkung dieser Erscheinung auf die Umgebung aber nicht besteht, wie insbesondere auf den österreichischen Radialstationen (von einer im Waldinnern gelegenen Station sind radial in mehreren Ringen Wald- und Freilandstationen errichtet) beobachtet wurde. Damit fallen alle an das Vorhandensein von Wald geknüpften Folgerungen bezüglich des Klimas einer Gegend. Selbst aber wenn eine Fernwirkung bestünde, würde es weiterer Ermittelungen bedürfen, ob bezw. inwieweit eine solche günstig auf das Klima der Gegend einwirke, bei welchem Waldumfange, bei welcher Bewirtschaftungsart ihr höchstgünstiges Maß erreicht würde.

Die Feuchtigkeit der Luft ist nach den deutschen Beobachtungen unter dem Kronenraum der Bäume „absolut“ nicht größer, „relativ“ nur um ein verschwindendes Maß größer als im Freien. Im Sommer ist die Differenz größer als im Winter. Ein beträchtlicheres Mehr an Feuchtigkeit findet sich dagegen in und nahe über dem Kronenranm der Bäume, eine Folge der starken Wasserverdunstung durch die Blattorgane. Etwas andere Ergebnisse hat man in Oesterreich gewonnen (Lihurnau). Dort wurde nicht nur die relative, sondern auch die absolute Feuchtigkeit höher gefunden. Möglicherweise beruht das darauf, daß Deutschland nur etwa mit Ausnahme des Südostens unter der Einwirkung der großen Meeresflächen im Westen und Norden eine an und für sich größere Luftfeuchtigkeit besitzt als das vorwiegend dem trockenen, pontischen Klima angehörende Oesterreich.

An das Vorhandensein eines höheren Feuchtigkeitsgehaltes der oberen Schichten der Waldluft wird die Folgerung geknüpft, daß dadurch die atmosphärischen Niederschläge sei es gemehrt würden, oder doch häufiger einträten. Die Untersuchungen der Franzosen Fautrat, Sartiaux und Bartet scheinen das zu bestätigen. Wenn überhaupt, ist aber dieser Einfluß des Waldes ein nur geringfügiger. Frequenz und Menge der Niederschläge werden unbestritten von der vertikalen Erhebung, der Richtung und Neigung der Gebirge und der Nähe des Meeres bedingt. Fast alle erheblicheren Niederschläge kommen aus Lufthöhen von 1500—2000 m, auf die der Wald offenbar keinerlei Einfluß ausüben kann. Mit der Erhebung über dem Meere tritt überall eine Zunahme der Niederschlagsmengen ein, dabei ist aber nach den Müttrichschen Zahlen durchweg die Mehrung auf den Freistationen größer als auf den Waldstationen. Die den feuchten Westwinden zugekehrten Gebirgshänge weisen überall in Deutschland eine größere Regenhöhe auf als die östlichen Abdachungen, gleichviel ob sie bewaldet sind oder nicht. — Allerdings kann der Wald eine örtliche Steigerung der Regen- und Schneemengen herbeiführen, indem er mechanisch einen seinem Sättigungspunkte nahen Luftstrom in seiner Bewegung hemmt und zur Kondensation bringt. Es regnet oder schneit deshalb im Walde selbst eher und öfter, nicht aber in seiner Umgebung. Im Gegenteil mindert der Wald als solches mechanisches Hemmnis die Regenfälle für das hinter ihm liegende Gelände. Selbst aber wenn schließlich eine Mehrung der Niederschläge durch den Wald angenommen werden könnte, so wäre die weitere Frage zu entscheiden, ob eine solche Mehrung denn auch kulturförderlich sei und, wenn auch dies der Fall, in welchem Umfange. Allgemein ist eine Mehrung der Niederschläge der Landwirtschaft nicht ohne weiteres erwünscht. Trockene Sommer pflegen fruchtbarer zu sein als nasse.

Auch die weit verbreitete Anschauung, der Wald verhindere oder vermindere die Hagelfälle, findet keine Bestätigung. Nach den gründlichen Untersuchungen von Bühler, Heck u. a. besteht kein erkennbarer Zusammenhang zwischen der Bewaldung und der Hagelbildung. Wohl aber ist es (nach Ebermeyer und Liburnau) möglich, daß der Wald vermöge seiner zahlreichen der Atmosphäre zugekehrten Spitzen und auch vermöge des von ihm aufsteigenden Dunststromes die elektrische Spannung zwischen Luft und Erde abschwächt und derart die Gewitterbildung mindert. An sicheren bezüglichen Beobachtungen fehlt es noch.

Für örtlich knapp begrenzte Gelände kann ein Wald durch die Abschwächung der Winde günstig wirken. Er bildet da eine Schutzwehr gegen die zerstörende und auch aushagernde Kraft des Windes, ersteres mehr im Gebirge, letzteres mehr in der Ebene.

b) Wasserwirtschaft. Der Einfluß des Waldes auf die Wasserwirtschaft kann sich richten auf das Verhalten der unterirdisch sich bildenden Quellen und auf das oberflächlich abfließende Wasser, damit weiterhin auf die Fluktuationen des Wasserstandes der Flüsse. Die Bildung der Quellen ist in erster Linie bedingt durch die geologischen und die Struktur- und Neigungsverhältnisse des Grundgesteins und Bodens. Der Wald kann jedenfalls nur sekundär mit einwirken. Er hält mit seinem Kronendach einen Teil der auffallenden Niederschläge (nach Ebermeyer 22—34 %) zurück, derselbe geht etwa zur Hälfte durch Verdunstung direkt in die Luft zurück, fließt zur anderen Hälfte allmählich am Stamm herab. Von dem bis auf den Boden kommenden Quantum bleibt ein beträchtlicher Teil in der Streu hängen, schwache Regen gelangen oft überhaupt nicht durch diese hindurch. Obgleich also die Niederschlagsmenge im Walde größer ist als im Felde, erhält der Waldboden dennoch weniger Feuchtigkeit. Von der wirklich im Boden vorhandenen Feuchtigkeit verdunstet allerdings im Walde ein geringeres Quantum wegen der niedrigeren Luft- und Bodentemperatur und der schützenden Streudecke. Dagegen entziehen die Bäume durch die Transspiration der Blätter dem Boden Feuchtigkeitsmengen, welche die Wirkung der verminderten Verdunstung weitaus überwiegen. Die Transpirationsthätigkeit ist sogar imstande, übernasse, versumpfte Böden trocken zu legen. Nach Ebermeyer und Wollny sind denn auch die Sickerwassermengen im Waldboden viel geringer als im Freilande, die Differenz ist am größten im Sommer und bei den immergrünen Nadelhölzern. Danach kann die Bewaldung die Speisung der Quellen nicht mehren, sondern mindert sie. Einigermaßen anders gestalten sich vielleicht diese Verhältnisse in höheren Gebirgslagen. Dort sind die Niederschlagsmengen und damit das dem Boden zugeführte Wasserquantum beträchtlich größer, das Kondensationsvermögen besonders für Tau- und Rauhreifbildung gesteigert, die Verdunstung gemindert. Die gründlichen Beobachtungen Honsells in der Hauensteiner Alb bestätigen indessen auch dieses nicht.

Von größerem Einfluß ist die Bewaldung auf die Oekonomie der oberirdischen Wasserläufe. Der seitliche Abfluß der Niederschläge wird verlangsamt, das wird besonders wichtig bei der Schneeschmelze. Vollzieht sich dieselbe auch keineswegs immer langsamer im Walde, sondern unter Umständen sogar schneller als im Felde, so hemmen doch die wasserhaltende Kapillarkraft der Streudecke oberirdisch und das Gespinnst größer und kleiner Wurzeln unterirdisch den raschen Wasserabfluß und tragen so dazu bei, das plötzliche Anwachsen der Flüsse zu verhindern. Ein derart günstiger Einfluß des Waldes kann zumal im Gebirge unzweifelhaft angenommen werden, nur reicht er, wie u. a. die Untersuchungen von Wex, Hagen, Honsell und Belgrand, sowie diejenigen, welche das meteorologische Centralbureau Badens im Auftrage des Reichs über die Rheinstromverhältnisse angestellt hat, ergeben, in merklicher Weise nicht bis in die größeren Flüsse und Ströme. Die Hochwasserkatastrophen der letzteren hängen vielmehr von anderen, weit mächtigeren, vom Waldstand in den Flußgebieten völlig unabhängigen Faktoren ab (plötzliche Schneeschmelze, andauernde Regengüsse etc.).

c) Mechanischer Einfluß des Waldes auf die Bodenbefestigung. Im Gebirge und zumal im Hochgebirge hat der Wald eine hohe Bedeutung durch seine Fähigkeit, den Verwitterungsboden zu befestigen, Abschwemmungen (Muren) zu verhindern, das vorliegende Kulturland vor Ueberschotterung, die Thäler und kleineren Wasserläufe vor der Anfüllung mit Geschiebemassen zu schützen. Die Bewaldung ist aber weder das einzige noch das überall anwendbare und ausreichende Hilfsmittel, sondern es müssen Vorrichtungen hydrotechnischer Art hinzukommen, wie Uferbefestigungen, Ausbaggerungen, Schutzmauern, Gräben u. a. m. Die Wildbachverbauungen sind zuerst in Frankreich, danach in Oesterreich und der Schweiz in umfänglichem Maße und mit bestem Erfolge angewandt. Auch Italien und Spanien haben die Aufforstung der Gebirge und die Verbauung der Wildbäche gesetzgeberisch geordnet. In ähnlicher Weise bildet der Wald auch eine Schutzwehr gegen Lawinen im Hochgebirge, aber auch hierbei ist seine Wirksamkeit begrenzt. Weitaus die meisten Lawinen entstehen oberhalb der Baumgrenze, z. B. brachen in der Schweiz 1887—88 von 803 Lawinen nur 210 unterhalb der Baumgrenze los (Schwappach). Gegen hoch herabstürzende Lawinen hält auch der Wald nur selten Stand. — Zu den wichtigsten Schutzwirkungen des Waldes gehört sein Vermögen, flüchtigen Sand zu binden. Nicht nur an den Meeresküsten, sondern auch im flachen Binnenlande finden sich umfängliche Flugsandstrecken, Sandschollen, deren Umfang in Preußen auf rund 33000 ha, Frankreich 100000 ha, Ungarn 10000 ha bemessen wird. Es sind in der Hauptsache völlig vegetationslose und unnutzbare Gebiete, sie bergen aber zudem für das benachbarte Kulturland oder für angrenzende Wasserstraßen die beständige Gefahr allmählicher Versandung. Die Bedeutung des Waldes in dieser Beziehung ergeben folgende Daten: die Aufforstungen, welche auf Grund der französischen G. v. 14./XII. 1810, Decret relatif à la plantation des dunes, und v. 5./II. 1817, ordonnance relative à la fixation et à l'ensemencement des dunes dans les départements de la Gironde et des Landes ausgeführt sind, haben eine ungefähr 800000 ha große Wüste in ein fruchtbares und gesundes Gelände verwandelt. Von den in Preußen vorhandenen 32808 ha Sandschollen sind 17889 ha den angrenzenden Ländereien gefährlich, seit 1881 sind 11390 ha aufgeforstet, auf weiteren 3643 ha die Aufforstungsarbeiten im Gange. Der Staat ist bestrebt, die gefahrdrohenden Sandschollen zu erwerben und zu kultivieren, z. B. in den östlichen Provinzen; in Hannover ist die Provinzialverwaltung in diesem Sinne thätig. Auch an der Küste werden Aufforstungen von Wanderdünen betrieben, so auf der kurischen und frischen Nehrung zur Sicherung der Wasserwege von Memel und Elbing nach Königsberg, auf der Insel Sylt zum Schutze des flachen

westschleswigschen Hinterlandes vor Hochfluten. In Ungarn wurden 1892 1019 ha Flugsandboden aufgeforstet. Daß zur Festigung losen Sandes der Wald wenn auch nicht das einzige, so doch das wichtigste und wirksamste Mittel bildet, erhellt aus dem Umstande, daß nachweislich die meisten Sandschollen durch leichtfertige Entwaldung entstanden sind. Eine durch die nämliche Ursache entstandene und durch Aufforstung wirksam bekämpfte Erscheinung ist die im österreichischen und kroatischen Küstenlande, auf Kreidekalk und Fischschiefer eine Fläche von etwa 200 □ Meilen umfassende Verkarstung. Hauptbedingung für das Gelingen der Holzkulturen daselbst ist die Beseitigung der Viehweide in den Kulturflächen.

d) Einfluß des Waldes auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen. Ein solcher besteht wohl in gewisser Weise, nicht aber in dem gemeinhin angenommenen Umfange. Man hat aus mancherlei Beobachtungen geschlossen, der Wald assaniere eine Gegend von Fieberepidemien und gewähre mit seinem größeren Ozonreichtum besonders günstige Bedingungen für die menschliche Gesundheit. Keine dieser Wirkungen hat sich bis jetzt erweisen lassen. Allgemein ist die Luft im Walde vom Rauch und Staub der Städte frei, der Wald bietet Kühlung, Erquickung im Sommer, für den Körper und damit auch für Geist und Gemüt anregende Bewegung und Erholung, ohne daß aber dieser Wirkung eine meßbare ökonomische Bedeutung zuerkannt werden könnte.

Kurz zusammengefaßt, können von den Einwirkungen des Waldes aufs Gesamtwohl in der gedachten Art als fest erwiesen nur die mechanischen gelten: Bindung des Wassers durch die Waldstreudecke, des flüchtigen Sandes in der Ebene, des Verwitterungsgesteins im Gebirge durch die Baumwurzeln und die Streudecke, Verhinderung von Schneelawinen, von Abrutschungen lockerer Gesteinsmassen, von Abschwemmungen und Unterwaschungen, und unter gewissen Voraussetzungen die Abwehr gefahrdrohender Winde. Alle die vorhandenen oder zu begründenden Waldungen, welche geeignet sind, diese günstigen Wirkungen hervorzurufen, werden Schutzwaldungen genannt.

6. Die Fähigkeit der Forstwirtschaft, gewisse Bodenarten überhaupt oder aber rentabler als die Landwirtschaft zu benutzen. Sie gründet sich daranf, daß die Forstwirtschaft im Verhältnis zu den anderen Bodenwirtschaften am anspruchslosesten bezüglich des Bodens, sowohl nach dessen Lage wie nach seinen chemischen Bestandteilen und physikalischen Eigenschaften ist, sodann darauf, daß sie gegenüber jenen mit einem sehr geringen Aufwande menschlicher Arbeit betrieben werden kann. Alle solche Böden, welche nach ihrer Zusammensetzung, Ausformung oder Lage bodenwirtschaftlich nur durch Erziehung von Holzpflanzen genutzt werden können, bezeichnet man als absoluten Waldboden. Dieser kann so beschaffen sein, daß auf ihm eine andere Wirtschaftsform überhaupt ausgeschlossen ist, oder so, daß andere Wirtschaftsformen zwar möglich sind, in ihren Erfolgen aber sicherlich der Forstwirtschaft nachstehen. Es muß hier betont werden, daß es einen dauernden und unveränderlichen absolnten Waldboden nicht giebt. Selbst auf dem ärmsten Flugsande lassen sich landwirtschaftliche Gewächse noch erziehen; auf Felsgeröll wächst noch Gras; eine neue Ansiedelung oder auch nur ein Straßenausbau können alsbald anstatt der bisher allein möglichen Forstwirtschaft die Landwirtschaft, den Garten-, Gemüseban vorteilhafter erscheinen lassen. Es ist nicht möglich, eine allgemein giltige Charakteristik des absoluten Waldbodens aufzustellen oder die auf denselben entfallende Teilquote eines Landes bestimmen zu wollen.

Die im Vorstehenden gekennzeichnete volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes bildet die Grundlage für die forstpolitische Thätigkeit des Staates. Diese soll in den folgenden Abschnitten erörtert werden.

7. Schutzwaldungen. Nach den zu verschiedenen Zeiten und in den verschiedenen Ländern herrschenden Anschauungen über die Wirkungen des Waldes aufs Gemeinwohl ist der Begriff des Schutzwaldes (Bannwald, Schonwald) in vielartiger Weise definiert und gesetzgeberisch behandelt. Es gelingt nicht, eine allgemein giltige Umschreibung des Schutzwaldes zu geben, solange der fragliche Einfluß des Waldes nach seinem Vorhandensein und nach seinem Maß umstritten ist.

Die zur Zeit geltenden Bestimmungen sind in den folgenden Gesetzen enthalten: Preußen: G. v. 6./VII. 1875 betr. Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften. Bayern: Forstgesetz v. 28./III. 1852 (die erste gesetzliche Ordnung dieser Art in Deutschland). Württemberg: Forstpolizeigesetz v. 8./IX. 1879. Braunschweig: Forstschutzgesetz v. 30./IV. 1861. Für Baden und Hessen enthalten die Gesetze über Bewirtschaftung der Privatwaldungen einige auf den Schutzwaldcharakter bezügliche Bestimmungen: Bad. G. v. 27./IV. 1854. Hess. V. v. 3./VIII. 1819 und 26./I. 1838. Elsaß-Lothringen: G. v. 26./VII. 1860 betr. die Wiederbewaldung der Berge, G. v. 8./VI. 1864 betr. Berasung der Berge. Oesterreich: Forstgesetz v. 3./XII. 1852, V. v. 3./VII. 1873, G. v. 30./VI. 1884 betr. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern. Schweiz: G. v. 24./III. 1876 betr. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge. Ungarn: Forstgesetz v. 11./VI. 1879. Frankreich: Dekr. v. 23./VII. 1805 (4. Therm. XIII.) relatif aux torrents du dép. des Hautes-Alpes, Decr. v. 14./XII. 1810, betr. die Bepflanzung der Dünen, Code forestier v. 21./V. 1827, G. v. 4./IV. 1882 betr. Erhaltung und Wiederherstellung der Gebirgsböden, G. v. 19./VIII. 1893 zur Verhütung von Waldbränden in den Seealpen und Monts des Maures. Italien: Waldschutzgesetz v. 20./VI. 1877, G. v. 1./III. 1888 betr. Wildbachverbauung, Aufforstung und Berasung etc. Spanien: G. v. 11./VII. 1877 betr. Wiederaufforstung, Schutz und Verbesserung der Gemeindewaldungen. Rußland: G. v. 4./IV. 1888 betr. Schonung der Wälder.

Nur wenige dieser Gesetze erstrecken sich auf die klimatische Wirksamkeit des Waldes. Die meisten fassen nur dessen nachweisbaren Einflüsse auf die Beseitigung örtlicher Gefahren

ins Auge, so seine Bedeutung für die Wasserwirtschaft (Preußen, Bayern, Oesterreich, Frankreich, Schweiz, Italien, Rußland), die mechanische Bodenbefestigung und zwar den Schutz gegen Lawinen (Bayern, Schweiz, Oesterreich, Italien), die Bindung des Flugsandes (Preußen, Bayern, Oesterreich, Ungarn, Frankreich, Rußland), den Schutz gegen Winde (Preußen, Bayern, Württemberg, Oesterreich, Schweiz). Die hygienische Bedeutung ist nur in Italien und Frankreich berücksichtigt.

Die früher herrschende Auffassung, mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl müsse dem Staate ein besonderes Aufsichtsrecht über alle Waldungen zustehen, hat sich nicht überall bis zur Gegenwart erhalten. Wo sie geltend geblieben ist, z. B. in den meisten süddeutschen Staaten, finden die einschlägigen Grundsätze ihren Ausdruck hauptsächlich in Anordnungen über Waldrodung, Walddevastation und Aufforstung. Die Waldrodung, d. h. die Ueberführung eines bisher waldbaulich benutzten Grundstücks zu anderer Benutzungsart, wird abhängig gemacht von der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Braunschweig, Oesterreich-Ungarn) oder, soweit deklarierte Schutzwälder in Frage kommen, als unzulässig verboten (Bayern). Bisweilen ist auch schon die Führung eines Kahlschlags von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht (Bayern, Baden) oder ein solcher nur in schmalen Saumschlägen gestattet, in Hochlagen aber der Plenterbetrieb vorgeschrieben (Oesterreich). Der Aufforstungszwang bezweckt die Wiederkultur von abgeholzten oder die Neukultur von unbestockten Waldflächen und giebt der Behörde die Befugnis, im Falle der Säumigkeit des Waldbesitzers auf dessen Kosten durch ihre Organe die Kultur zu bewirken (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Schweiz, Frankreich), der Begriff der Walddevastation (Waldverwüstung, Waldzerstörung, Abschwendung) ist ein verschieden definierter, überhaupt scharf kaum zu fassender. Es wird darunter verstanden sowohl eine unwirtschaftliche, den Fortbestand des Waldes gefährdende Hiebsführung, als auch die den Holzzuwachs in Frage stellende Gewinnung von Nebennutzungen (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Italien). Voraussetzung für eine wirksame Handhabung dieser Gesetze ist die genaue Umschreibung der unter dieselben fallenden, zumeist als Forstgrund bezeichneten Grundstücke und eine zweckmäßige Organisation der Aufsichtsbehörden. In den meisten Staaten bestehen Verzeichnisse, welche auf Grund von Bodenaufnahmen hergestellt und laufend fortgeführt werden. Sie dürfen als genügend angesehen werden, wenngleich es wohl nicht immer leicht ist, die Grenze zwischen Wald und Feld im Einzelfalle zu bestimmen.

In einigen Staaten hat die Richtung Geltung gewonnen, welche eine Beschränkung des freien Grundbesitzes nur insoweit für zulässig hält, als es das nachweisbare öffentliche Interesse im einzelnen erfordert. Es bedarf dabei einer genauen Bezeichnung der als öffentlich wichtig anzusehenden Waldungen, sodann einer Angabe der Beschränkungen, welche den Besitzern solcher Waldungen aufzuerlegen sind, und endlich der Ordnung der Entschädigungspflicht. Als zweckmäßigste und korrekteste Einrichtung erscheint die Registrierung der Schutzwaldungen und laufende Fortführung der Register durch besonders dafür qualifizierte behördliche Organe (Württemberg, Ungarn, Schweiz, Italien). In anderer Weise wird z. B. in Preußen und Rußland von Fall zu Fall auf Antrag der Interessenten, der Landes- oder Kommunalverbände oder der Landespolizeibehörde der Schutzwaldcharakter festgesetzt. Die Beschränkungen bestehen zumeist auch hier im Verbot der Rodung und des Kahlhiebs oder Beschränkung des letzteren auf schmale Saumschläge, in besonders gefährdeten Lagen in Innehaltung des Plenterbetriebes, Beschränkung oder Verbot der Weide- und Streunutzung, Zwang zur Aufforstung entwaldeter oder unbewaldeter Schutzwaldpartien.

Schwierig ist die Frage der Entschädigung der Waldbesitzer. Grundsätzlich ist dem privaten Waldbesitzer die Berechtigung, für jede im öffentlichen Interesse ihm auferlegte Beschränkung Entschädigung zu fordern, kaum zu bestreiten, insoweit die Beschränkung in irgend einer Weise ihm wirtschaftlich nachteilig wird. Dies aber wird sehr häufig nicht der Fall sein. Weitaus der meiste Schutzwald stockt auf absolutem Waldboden. Die Verpflichtung, ihn als Wald dauernd zu bewirtschaften, deckt sich alsdann mit dem privatwirtschaftlichen Interesse. Selbst die etwa zu stellende Forderung einer bestimmten Bewirtschaftungsart, z. B. Vermeidung des Kahlschlagbetriebes, Saumschläge, Plenterbetrieb, wird oft ohnehin die auch privatwirtschaftlich rentabelste Benutzungsart darstellen. Erst wenn die Beschränkungen nachweisbar den höchstmöglichen Ertrag mindern oder die dem Waldbesitzer erwünschteste Benutzungsart unmöglich machen, wie z. B. Verbot des Stockrodens, des Kahlschlags, der Streu- oder Weidenutzung, gewinnt die Frage der Entschädigung praktische Bedeutung. Diese muß den entgehenden Gewinn oder die wirklich entstehenden Kosten voll vergüten. Sie ist zu leisten von demjenigen, der die Beschränkung auferlegt, also in der Regel vom Staate. Dieser wieder aber müßte die Befugnis haben, diejenigen, denen aus der Schutzwaldeinrichtung Nutzen erwächst, zum Ersatz in der Höhe dieses wirklich nachweisbaren Nutzens heranzuziehen. Ist es schon schwer, den Schaden des Waldbesitzers zu berechnen, so ist es noch schwerer und oft unmöglich, den erwarteten Vorteil für den Einzelinteressenten festzustellen (z. B. bei Ueberschwemmung, Quellbildung, Windwirkung), selbst nur eine bestimmte Beziehung zwischen dem gefahrdrohenden und dem gefährdeten Grundstück nachzuweisen. Deshalb ist die in einigen Staaten z. B. in Preußen getroffene Einrichtung, die Kosten der Entschädigung dem antragstellenden Interessenten aufzubürden, für die Anwendung der Schutzgesetze sehr hinderlich geworden. Denn der gefährdete Interessent nimmt in der Regel lieber die Gefahr als die Entschädigungspflicht auf sich. Grundsätzlich sollte deshalb der Staat diese Pflicht übernehmen, soweit als ein Schaden wirklich entsteht, und

den einzelnen Interessenten zur anteiligen Mitleistung nur herauziehen, soweit der Vorteil nachweisbar und meßbar denselben zufällt. Nun fehlt aber dem privaten Waldbesitzer vielfach nicht nur die Lust, sondern auch die Kraft, positive Schutzvorrichtungen selbständig auszuführen. Die bloße Anordnung derselben von seiten der Staatsgewalt selbst unter Zusicherung voller Schadloshaltung reicht dann nicht aus, sondern der Staat muß die Ausführung seinerseits bewirken. Das kann erfolgen in der Form von Subventionen an die Waldbesitzer unter der technischen Leitung der Staatsforstbeamten entweder à fonds perdu (Spanien, Preußen in der Eifel und im hohen Venn) oder unter Vorbehalt der völligen oder teilweisen Rückerstattung durch die Interessenten (Frankreich, G. v. 1860, und Elsaß-Lothringen, Baden, Schweiz, Rußland) oder durch zwangsweise Bildung von Waldgenossenschaften (vergl. C. sub 8) oder endlich, indem die Staatsverwaltung (bezw. untergeordnete Zwangsgemeinschaften) das Schutzwaldgelände an sich bringt, einrichtet und dauernd behält. Soweit solche Erwerbungen im Wege des freien Vertrags ausgeführt werden können, ist dieser Weg der nächstliegende. Es muß dafür ein entsprechender Dispositionsfonds im Etat eingestellt sein (Preußen). Als letztes Mittel in Fällen von weittragender Bedeutung oder Dringlichkeit muß die zwangsweise Enteignung durch den Staat unter den dafür bestehenden Entschädigungsmodalitäten Platz greifen (Schweiz, Frankreich, Italien). Für Schutzwaldungen, welche ihre Wirkung nur auf Kosten des privatwirtschaftlichen Ertrags gewährleisten, ist zweifellos die öffentliche Gewalt das geeignetste Wirtschaftssubjekt.

8. Privatwald, Waldteilungen, Waldgenossenschaften. Die Einwirkung der Staatsgewalt auf den Privatforstbesitz kann außer auf die Schutzwirkung des Waldes sich gründen auf dessen besondere Eigenschaften.

Es ist schon früher erörtert, daß die Lieferung des wirtschaftlich notwendigen Holzes ohne solche Einwirkung im freien Wettbewerb der Kräfte am besten und sichersten sich vollzieht. Der Staat dient ihr durch Gewährung möglichst günstiger Entwickelung der Lebensbedingungen und zwar durch Beseitigung der die Wirtschaft erschwerenden Eigentumsbeschränkungen (Grundgerechtigkeiten), durch Schutz des besonders gefährdeten Waldeigentums vor Einflüssen, denen die Kraft des Einzelnen nicht gewachsen ist (Forststrafgesetzgebung), durch Abwehr gefahrdrohender auswärtiger Konkurrenz und durch Entwickelung leistungsfähiger und wohlfeiler Verkehrsanstalten. Die Aufgabe, im allgemeinen Landeskulturinteresse die jeweils vorteilhafteste Bodenbenutzung anzustreben, besteht für die Staatsgewalt theoretisch zweifellos, praktisch ist sie beschränkt, und nur allmählich und in der Regel ohne Zwang zu betreiben. Kein Grundbesitzer kann gezwungen werden, aus seinem Grundbesitz den höchstmöglichen Ertrag zu erzielen. Die wirtschaftlich zweckmäßigste Benutzungsart ist nicht immer die dem Besitzer erwünschteste (Jagdrevier, Park, Weide, Streufläche). Erst wenn weitere Interessentenkreise durch die Benutzungsweise nachhaltig geschädigt oder in ihrer wirtschaftlichen Entwickelung zurückgehalten werden, kommt der Staat in die Lage, unmittelbar einzugreifen. Allgemein soll ohne Zwang durch Belehrung und Beispiel die vorteilhafteste Bodennutzung angestrebt werden. Wo öffentliche Interessen in Frage kommen, bestehen, abgesehen von den besonderen Verhältnissen des Schutzwaldes, die wirksamen Mittel in Gewährung von Unterstützungen für Aufforstungen absoluten Waldbodens entweder in Darlehen unter günstigen Amortisationsbedingungen (Landeskulturrentenbanken in Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen) oder Steuernachlaß bei Aufforstungen oder Abgabe von Holzpflanzen aus dem Staatswalde zum Selbstkostenpreise, weiterhin, wenn die private Unternehmungslust oder Kraft zur Aufforstung fehlt, in Erwerbung des Waldlandes seitens des Staats bei eintretenden Besitzänderungen und Bewirtschaftung in Eigenregie. In dieser Weise wird in den meisten Staaten das Forstareal des Staats und der Kommunen vergrößert. Stehen endlich Lebensinteressen für die Bevölkerung einer Gegend in Frage, greift wohl auch die zwangsweise Enteignung wirksam Platz.

Man hat auch aus den volkswirtschaftlichen Besonderheiten des Waldes Gründe für die generelle Staatsaufsicht abgeleitet: die wirtschaftliche Kraft des Einzelnen sei nicht ausreichend für eine dauernd pflegliche Behandlung des Waldes, sowohl wegen mangelnder technischer Kenntnisse als auch ungenügender Mittel. Volle Freiheit führe zur Waldzersplitterung, forstwirtschaftlicher Kleinbesitz zur Devastation; denn der freie Privatbesitzer sei leicht geneigt, im eigenen Interesse den werbenden Holzvorrat auf Kosten späterer Geschlechter anzugreifen, die Neigung zu Kulturen und Aufforstungen sei gering. Im allgemeinen hat sich aber gezeigt, daß eine weitgehende Beaufsichtigung nicht immer vor derartigen Beschädigungen schützt und daß umgekehrt auch da, wo wie in Preußen und Sachsen die volle Freiheit des Grundbesitzes besteht, der Privatwald keineswegs überwiegend schlecht bewirtschaftet wird. In dieser Hinsicht macht der Umfang des Besitzes einen merklichen Unterschied. Der große, überdies meist in festem Familienbesitz befindliche Wald ist allgemein in wirtschaftlich guter Verfassung und Verwaltung, während allerdings die durch weitgehende Aufteilungen entstandenen kleinen Privatwälder, z. B. im alten Preußen, überwiegend devastiert, vielfach in Oedland übergegangen, ja zu einer Gefahr für weitere Gebiete geworden sind. Das hat in neuerer Zeit zu gesetzgeberischen Gegenmaßregeln geführt. Nach Lage der verschiedenen Gesetzgebung herrscht in Norddeutschland die Freiheit des Waldbesitzes vor, in Süddeutschland, Oesterreich und Ungarn die polizeiliche Bevormundung. Nach Lehr unterliegen in Deutschland 29,7 % aller Privatwaldungen (Mittel- und Süddeutschland) solchen Beschränkungen. Letztere bestehen im Rodungsverbot, Aufforstungsgebot, Devastationsverbot in den S. 753 besprochenen Formen, außerdem wohl auch nur in der Forderung forstmäßiger Behandlung des Waldes oder schließlich in subsidiärer Uebernahme

der Verwaltung oder des Schutzes durch staatliche Organe (letzteres zur Zeit nur noch als Strafe in Württemberg und Lippe).

Teilbarkeitsbeschränkungen bestehen z. B. in Baden, Hessen und mehreren Kleinstaaten, meist mit Bestimmung eines zulässigen Mindestmaßes. Einer besonderen Beschränkung sind in einigen Ländern die gemeinschaftlich besessenen Privatwaldungen unterworfen, wie sie vorzugsweise als die Ueberreste einstiger Markenwälder übriggeblieben sind.

In Preußen wurde die durch das Landeskulturedikt von 1811 konstruierte völlig freie Teilbarkeit der Privatwälder schon durch die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 dahin beschränkt, daß die einzelnen Teile entweder nach Größe und Lage noch zu forstmäßiger Benutzung (Mindestgröße 30 Morgen für Hochwald) geeignet sein müssen oder vorteilhaft nachhaltig als Acker oder Wiese benutzt werden können. Spätere Sondergesetze enthalten für die neuen Provinzen ähnliche Bestimmungen. Endlich wurde durch G. v. 13./III. 1881 über gemeinschaftliche Holzungen die Teilung nur noch für zulässig erklärt, soweit solche Holzungen zu forstmäßiger Benutzung nicht geeignet sind, der Boden anderweit mit „erheblich“ größerem Vorteil benutzt werden kann und landes- und forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen. Aehnliche Bestimmungen bestehen in Bayern und Braunschweig (Waldgenossenschaftsgesetz v. 19./V. 1890). Die gemeinschaftlichen Holzungen sind außerdem bezüglich ihrer Bewirtschaftung und ihres Betriebes den für die Kommunal- und Korporationswaldungen geltenden Bestimmungen unterworfen. Es giebt in Preußen zur Zeit 2293 gemeinschaftliche Holzungen mit 165223 ha. Gewisse andere private Besitzkategorien unterliegen ebensolchen Teilungsbeschränkungen (Preußen, Bayern, Baden).

Als ein weiteres Mittel gegen nachteilige Waldzersplitterung dient die Einrichtung von Waldgenossenschaften. Sie bestehen hauptsächlich als Eigentumsgenossenschaften mit Gemeinschaft von Eigentum, Bewirtschaftung, Aufsicht und Verwaltung bei einheitlichem Gesamtbesitz, oder als Wirtschaftsgenossenschaften mit gemeinschaftlicher Betriebsführung und Verwaltung unter Fortbestand des Sondereigens am Walde, oder als bloße Aufsichtsgenossenschaften mit gemeinschaftlicher Aufsicht über den Betrieb und den Forstschutz.

Solche Genossenschaften bestehen in Preußen (Kreise Olpe, Siegen, Wittgenstein, Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein auf Grund älterer Specialgesetze; in der Monarchie verstreut etliche Genossenschaften auf Grund des G. v. 6./VII. 1875, im ganzen 1893 26 mit 2262 ha), in Oesterreich (Tirol und Vorarlberg V. v. 10./IV. 1856 und 3./VII. 1873), Ungarn (Forstgesetz von 1879), Italien und Spanien. Sie sind zwangsweise (Ungarn) oder freiwillig begründet. Die damit erzielten Erfolge sind, abgesehen von Einzelfällen (Siegen, Tirol), im allgemeinen nicht günstig gewesen.

9. Gemeinde- und Korporationswald. Als Gemeinden gelten nach dem heutigen Staatsrecht die der höchsten Zwangsgemeinschaft, dem Staate, nachgeordneten Zwangsgemeinschaften, welche zur Mitwirkung bei der Bethätigung öffentlicher Aufgaben in örtlich begrenztem Umfange berufen sind. In älteren Zeiten war die Gemeinde wesentlich nur auf die Gemeinschaftlichkeit wirtschaftlicher Interessen basiert (Markgenossenschaft). Jetzt dagegen ist sie als Trägerin öffentlich-rechtlicher Funktionen und zugleich der eigenen wirtschaftlichen Selbstverwaltung ein Glied des politischen Gesamtorganismus im Staate und deshalb notwendig der staatlichen Aufsicht unterworfen, insoweit die Gesamtheit an dem Bestande der Gemeinde selbst und an der dauernden Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Grundlagen beteiligt ist. Den Gemeinden in dieser Beziehung gleichzuachten sind die waldbesitzenden Korporationen, welche öffentliche Funktionen wahrnehmen, dann Stiftungen, Anstalten etc. Eine solche Aufsicht erweist sich in besonderem Maße geboten in Bezug auf den Waldbesitz der Gemeinden, weil er zu denjenigen Vermögensobjekten gehört, welche der vorzeitigen Verwendung im Interesse der gegenwärtigen Nutznießer auf Kosten der ewig lebenden juristischen Person in hohem Grade ausgesetzt sind. Das wichtigste Erfordernis ist danach, daß die Veräußerung und Belastung und die Aufteilung von Gemeindewald, sowie die Rodung einzelner Teile desselben der vorgängigen Prüfung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde unterliegen. Beschränkungen solcher Art finden sich in fast allen Staaten.

So ist die Veräußerung und Belastung allgemein von der staatlichen Genehmigung abhängig im östlichen Preußen (Land-Gem.-Ordn. v. 3./VII. 1891), Oesterreich (Forstgesetz von 1852), Frankreich und Elsaß-Lothringen (G. v. 18./VIf. 1837), in anderen Staaten dagegen erst bei Objekten von größerem Wert, so in Baden bei 1700 M. (Gem.-Ordn. von 1831), Bayern bei 850 M. in Land-, 1700 M. in Stadtgemeinden (Gem.-Ordn. v. 29./IV. 1869), Württemberg bei 1000, 2000, 5000 M., je nach der Rangordnung der Gemeinden (G. v. 21./V. 1891). Die Aufteilung ist überhaupt unstatthaft in Frankreich (Code forestier von 1827), Altpreußen (Dekl. v. 26./VII. 1847), oder wie in Bayern nur unter der Voraussetzung einer nach dem Forstgesetz zulässigen Rodung und mit der Bedingung, daß der Erlös in die Gemeindekasse fließt (Gem.-Ordn. von 1869), oder wenn die Aufteilung einem dringenden Bedürfnis entspricht, Oesterreich (Forstgesetz von 1852). Das Rodungsverbot besteht für den Gemeindewald in der Regel auch in den Staaten, welche nicht ohnehin alle Waldungen der staatlichen Aufsicht unterstellen so im östlichen Preußen (G. v. 14./VIII. 1876). In einigen Staaten gilt auch ein Aufforstungsgebot, abgesehen von den für Schutzwald bestehenden derartigen Bestimmungen, aus wirtschaftlichen Gründen, z. B. im Rheinland (Gem.-Verf. v. 15./V. 1856), östlichen Preußen (G. von 1876), Frankreich (G. v. 28./VII. 1860), Spanien (G. v. 11./VII. 1877).

Der Grad der Staatsaufsicht ist in den einzelnen Ländern und Landesteilen je nach der geschichtlichen Entwickelung ein verschiedener. Die danach entwickelten Systeme lassen sich

(nach Danckelmann) in folgender Weise gliedern:

Die Beförsterung. Die Gemeinde- und Korporationswaldungen sind je nach der örtlichen Lage mit den Staatswaldungen zu gemeinschaftlichen Verwaltungsbezirken oder, soweit letztere fehlen, zu reinen Kommunalrevieren vereinigt und werden von Staatsforstbeamten bewirtschaftet, bisweilen auch durch von den Gemeinden gewählte, staatlich bestätigte Forstsachverständige. Die Betriebsführung derselben erstreckt sich nicht (außer Frankreich) auf die Verwertung der Waldprodukte. Die Betriebskontrolle wird von staatlichen Inspektionsbeamten im Auftrage der Aufsichtsbehörde (Ressort des Innern) wahrgenommen. Der Forstschutz ist dem staatlichen Schutzpersonal oder staatlicherseits bestätigten Gemeindebeamten übertragen. Die Gemeinden leisten Verwaltungs- und Schutzkostenbeiträge, meist nach der Flächengröße bemessen. Das System gewährleistet die technisch zweckmäßigste Betriebsführung, nutzt die vorhandenen Arbeitskräfte am besten aus und ist relativ wohlfeil. Es beschränkt dagegen die Gemeindeautonomie ziemlich weitgehend. Es besteht mit mannigfachen Einzelverschiedenheiten in Teilen von Hannover (Hildesheim, Calenberg, Grubenhagen, Hohenstein, auch für die hannoverschen Klosterforsten), Hohenzollern, Hessen-Nassau, Rheinpfalz, Unterfranken, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Waldeck, Braunschweig, Rudolstadt, Altenburg, Birkenfeld, zusammen für 1163000 ha = 45 % der deutschen Gemeindeforsten, ferner in Tirol und Vorarlberg, Frankreich und Belgien.

Technische Betriebsaufsicht erstreckt sich wesentlich auf die Forderung, daß der Betrieb nachhaltig geführt und planmäßig geordnet wird. Die Betriebspläne bedürfen der staatlichen Genehmigung, ebenso Abweichungen von denselben und alle Aenderungen im Besitzstande. Vielfach sind die Gemeinden auch zur Bestellung technisch qualifizierter Betriebsleiter verpflichtet. Die Betriebskontrolle liegt in der Hand der staatlichen Inspektionsbeamten. Das System gestattet eine freiere Bethätigung des Selbstverwaltungsprinzips und gewährleistet unter der Voraussetzung nicht zu großer Verwaltungseinheiten, ausgiebiger Kontrolle und tüchtiger Betriebsbeamter die Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit. Wo kleinerer Waldbesitz vorherrscht, sind z. B. im Rheinland mehrere Gemeindewaldungen zu Kommunaloberförstereien unter einem qualifizierten Betriebsleiter vereinigt, oder die Betriebsleitung wird auf Grund eines Vertrags von benachbarten Staatsforstbeamten nebenamtlich versehen, z. B. im rechtsrheinischen Bayern außer Unterfranken und in Württemberg. Das System besteht im östlichen Preußen, Rheinland, Westfalen, Teilen von Hannover, rechtsrheinischen Bayern, Württemberg, Meiningen, Mecklenburg-Schwerin, Weimar, Sondershausen, Coburg, Gotha, im ganzen für 1279000 ha oder 49,4 % des deutschen Gemeindewaldes, ferner in Ungarn, Schweiz und Oesterreich außer Vorarlberg und Tirol.

Die allgemeine Vermögensaufsicht beschränkt sich auf allgemeine Vorschriften für Erhaltung der Waldsubstanz in dem Umfange, wie sie aus dem allgemeinen Oberaufsichtsrecht des Staates über die Vermögensverwaltung der Gemeinden sich ergeben. Eine unmittelbare Einwirkung auf den Betrieb besteht nicht. Das System bietet keine ausreichende Sicherheit für nachhaltige und wirtschaftliche Betriebsführung und für Erhaltung der Waldsubstanz und erscheint nur da unbedenklich, wo die Ausdehnung der Gemeindewaldungen gering, oder wo, wie in größeren Stadtgemeinden, das erforderliche Verständnis für eine pflegliche Betriebsführung vorhanden ist. Es besteht noch in Sachsen, Oldenburg außer Birkenfeld, Lippe-Detmold, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt, beiden Reuß, im ganzen für 148000 ha oder 5,6 % der deutschen Gemeindewaldungen.

Im allgemeinen hat das Beförsterungssystem thatsächlich die besten Erfolge gebracht. Die jetzt herrschende Richtung geht deshalb auf eine Ausdehnung desselben, z. B. im preußischen Rheinlande hin.

10. Staatswald. Das Vorhandensein von Staatsforstbesitz in den meisten unserer Kulturstaaten ist nicht bedingt durch die besonderen, durch den Wald zu verfolgenden Staatszwecke, sondern gründet sich auf frühere territoriale und Rechtsverhältnisse.

Die jetzigen Staatsforsten sind überwiegend hervorgegangen aus einstigen Reichs-, Kron- und landesherrlichen Forsten. Die rechtliche Natur derselben war eine meist unklare. Sie dienten einerseits dazu, die Einkünfte für den Landesherrn zu gewähren. Andererseits wurden die Erträge auch zu den allgemeinen Staatsausgaben verwendet. Erst mit der Scheidung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht, Privatwald und Staatswald wurden die Rechts- und vielfach auch die thatsächlichen Eigentumsverhältnisse endgiltig geregelt. In den größeren Staaten haben dabei die Regentenhäuser ihre privatrechtlichen Ansprüche in der Regel zu Gunsten des Landes aufgegeben und für sich nur diejenigen Liegenschaften behalten, deren Erwerb auf privatrechtlichem Titel zweifellos feststand. In den kleineren Staaten dagegen ist mehrfach das Eigentumsrecht der Herrscherfamilie ausdrücklich aufrecht erhalten und der Forst- wie überhaupt der Domanialbesitz ganz oder zum Teil in die Form des Patrimonialeigentums des Fürstenhauses gebracht worden.

Die Frage, ob die Staatsforsten nach den gegenwärtigen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen der Staatswirtschaft Berechtigung haben oder nicht, kann hier unerörtert bleiben. An der Thatsache, daß sie vorhanden sind, ändern solche prinzipielle Untersuchungen so lange nichts, als Gründe der Zweckmäßigkeit ihre Erhaltung erheischen. Allein entscheidend bleibt der Umstand, daß die gemeinwirtschaftlichen Eigenschaften des Waldes in gewissen Beziehungen und an bestimmten Oertlichkeiten am besten oder sogar ausschließlich (Schutzwald, Oedland) nur durch den Staatswald gesichert werden können. Dies führt nicht allein zur Berechtigung, sondern gebotenen Falls zur Neubegründung von Staatswald. Wichtig ist nur die Frage, ob der thatsächlich vorhandene Staatswald jene ihm zu-

fallenden Aufgaben überhaupt hezw. am zweckmäßigsten erfüllt. Das ist im einzelnen gewiß nicht überall der Fall. Die Behandlnng der Staatsforsten umfaßt deshalb einmal die Bewirtschaftung, sodann die Aenderung derselben. Soweit die forstpolizeilichen Vorschriften ausreichen, die gemeinwirtschaftlichen Wirkungen des Waldes zn gewährleisten, ist der Fortbestand wie auch die Neubegründung von Staatswald erläßlich. Wo jene Wirkungen nur oder am zweckmäßigsten vom Staatswald erzielt werden, ist er in dem hierdurch gegebenen Umfange beiznbehalten oder zu beschaffen.

Der Staat hat als Inhaber von Wald eine Doppelnatur, der zufolge auch die Behandlung desselben eine doppelte ist. Die privatwirtschaftliche richtet sich anf Erzielnng möglichst hoher Erträge und gehört zum Ressort der Finanzen, die volkswirtschaftliche richtet sich auf die Entwickelung der Wohlfahrtswirkungen des Staatswaldes und fällt in das Ressort der Verwaltung. Mit fortschreitender Kulturentwickelung steigern sich die Wohlfahrtsaufgaben des Staatswaldes (absoluter Waldboden, sozialpolitische Wirkung etc.). Diesen muß zunächst genügt werden. Die Erzielnng eines Geldertrages darf dann nur so weit stattfinden, als es unbeschadet dieser Interessen geschehen kann. Innerhalb dieser Begrenzung muß er dann aber auch erstrebt werden, und steht dann die Behandlung der Staatsforsten auf dem Standpunkt der Privatwirtschaft. Diese Forderung wird von keiner Seite bestritten werden, nur über die Mittel, dies Ziel zn erreichen, gehen die Meinungen auseinander, mehr indessen in der Theorie als in der Praxis. Wenn auch in den meisten Staaten die Nachhaltigkeit der Prodnktion („mindestens gleich hohen Fruchtgenuß von gleicher Art der Zukunft zn sichern" v. Hagen) das Hanptziel der Verwaltung hildet, so bleiben doch kaum irgendwo die Kosten außer Ansatz.

Die Besitzänderungen im Staatswalde sind überall gesetzlich geordnet. Meistens ist die Erhaltung des wesentlichen Bestandes der Domänen verfassungsmäßig vorgeschrieben, während die Veräußerung kleinerer Teile unter bestimmten Formen zugelassen ist. Veränderungen erweisen sich nach der Entstehung des Staatswaldes und mit Rücksicht auf die Wandlnngen in der Bodenbenutzung und im Erwerbs- und Verkehrsleben vielfach als Bedürfnis. Teile des Staatswaldes stocken auf Böden, welche bei anderer Benutzungsart zweifellos höhere Bodenrenten gewähren. Sie werden allmählich, je nach dem zeitlichen nnd örtlichen Bedürfnisse, zur Veräußerung zwecks ihrer Umwandlnng in Frage kommen. Ebenso kleine, isoliert gelegene oder schlecht begrenzte Teilstücke, deren Beschützung unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Weiter sind behufs besserer Arrondierung im Wege des Austauschs und vielfach endlich in einzelnen Ländern für Landabfindung bei der Ablösung von Grundgerechtigkeiten Veräußerungen notwendig. Wichtiger und zumeist auch umfangreicher sind die Erwerhungen von Forstbesitz. Außer zu Arrondierungszwecken kommen solche hanptsächlich vor bei Schntzwaldgelände, sodann bei aufzuforstendem Oedland. Beide Eigenschaften treffen nicht selten zusammen, z. B. bei Flugsandgebieten. Die gesetzliche Regelung der Besitzänderung beschränkt sich zumeist auf die Veräußerung. Für Erwerhungen werden in der Regel nur in den Staatshaushaltsetats die Mittel bereitgestellt.

In Preußen war nach A. L.R. die Veräußerung so weit zugelassen, als der Staat auf andere Weise schadlos gehalten wurde. Später wurde dieser Grundsatz aufgegeben (Hausgesetz v. 17./XII. 1808 u. Ed. v. 6./XI. 1809) und das Staatsforstareal nicht unbeträchtlich verringert (vergl. oben A. suh 2 S. 735). Neuerdings haben größere Waldverkäufe nicht mehr stattgefunden und sollen nur so weit noch vorgenommen werden, als dazu allgemeine gesetzliche Vorschriften (Expropriation, Ablösung) nötigen oder gemeinnützige Unternehmungen es erfordern, oder der Uebergang in Privatbesitz überwiegende finanzielle oder volkswirtschaftliche Vorteile gewährt. 1867 his 1893 sind 14172 ha durch Verkauf, 19018 ha durch Tausch, 31199 ha als Ablösungsobjekt, zusammen 64389 ha in Abgang gekommen. Für Erwerbungen stellt das Budget jährlich 2 Mill. M. zur Disposition. Ferner wird der Betrag, um welchen der Erlös aus Domänengrundstücken in den neuen Provinzen die Summe von 800000 M. übersteigt, zum Ankauf von Flächen verwendet. Es sind 1867—93 für rund 22 Mill. M. 134633 ha erworben, besonders Oedländereien (Masuren, Cassubei, Eifel, Hunsrück, Berg etc.). Durch Abtretnng nnd Austausch ist 1856—93 ein Znwachs von 61600 ha entstanden. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen ist das Staatsgut durch die Verfassungen für unveräußerlich erklärt und nur einzelne Veräußerungen sind zur Beförderung der Landeskultur und zum Besten des Aerars zugelassen. In Oesterreich sind gewisse Staatswaldungen vom Verkauf ausgeschlossen (bes. Schutzwald und Montanforsten), im übrigen die Veräußerungen von der Zustimmung des Reichsrats ahhängig (Staatsgrundgesetz v. 20./VI. 1868). 1884—91 haben zahlreiche Arealveränderungen stattgefunden, die insgesamt, wesentlich infolge Ankaufs mehrerer großer Herrschaften in Kärnten, Oberösterreich, Steiermark und Galizien (176026 ha), zu einer Mehrung des Waldlandes um 139254 ha in den Staats- und Fondsgütern geführt haben. Auch in Italien sind bestimmte Teile des Staatswaldes, besonders Schutzwald, für unveräußerlich erklärt (G. v. 20./VI. 1871). In Ungarn fanden und finden noch jetzt zu Ablösungszwecken sehr umfängliche Verringerungen des Staatswaldes statt, so 1878—90 um 376000 ha.

11. Waldgrundgerechtigkeiten sind die einem Grundstücke zustehenden Gebrauchs- oder Nutznngsrechte auf einen fremden Wald (Förster). Ihre Entstehung ist aufs engste verknüpft mit den Wandlnngen des Waldeigentums im Laufe der Geschichte. Sie sind zumeist entstanden dnrch Umwandlung ursprünglicher Miteigentumsrechte der Markgenossen am Allmendwald in servitutarische Nutzungsrechte, außerdem durch Verleihung seitens des Waldeigentümers, so besonders bei Kolonisationen, sowie endlich durch Verjährung. Sie bestehen in ihren wichtigeren

Arten in Berechtigungen auf den Bezug von Holz (Nutzholz: Bau-, Werk-, Geschirr- und Brennholz), auf Waldweide, Waldstreu, Grasnutzung, Nutzung von Baumfrüchten, Harz, Rasenplaggen etc., sind entweder unbestimmte oder nach dem Bedarf bemessene oder in Bezug auf Art, Maß und Nutzungszeit bestimmte.

Ihre Bedeutung hat sich im Laufe der Zeit wesentlich gewandelt. Früher beim Vorwiegen der Naturalwirtschaft waren sie vielfach ein unentbehrliches Mittel, auf der einen Seite die im Ueberfluß vorhandenen Waldprodukte überhaupt wirtschaftlich zu verwerten, auf der anderen die zum ökonomischen Leben, besonders in der Landwirtschaft, erforderlichen Roh- und Hilfsprodukte zu erlangen. Gegenwärtig sind sie mit wenigen Ausnahmen den Nutzungs-berechtigten nicht mehr unentbehrlich, halten viel eher eine gesunde Entwickelung der Landwirtschaft auf. Dagegen ist ihre nachteilige Wirkung auf eine rationelle Forstwirtschaft mehr und mehr gestiegen. So bildet mit Recht ihre Ablösung oder doch ihre Regelung einen wichtigen Teil der Agrarpolitik.

Die Regelung ist überall anzustreben, wo die obwaltenden Umstände die Ablösung nicht zulassen. Sie besteht entweder in der Feststellung oder in der Aenderung der Grundgerechtigkeit nach Art, Ort, Zeit und Maß sowie in der Herstellung eines geordneten Betriebes und Schutzes des Berechtigten und des Belasteten (Danckelmann). Sie kann allgemein durch Gesetz auf alle Grundgerechtigkeiten erstreckt sein oder besonders für jeden Fall erfolgen, und zwar auf Antrag freiwillig oder amtlich zwangsweise.

Die Ablösung kann, soweit sie nicht freiwillig durch Vereinbarung der Beteiligten stattfindet, auf gesetzlicher Grundlage vollzogen werden, indem zunächst durch Gesetz die Ablösbarkeit generell ausgesprochen wird, und sodann die Ablösung im Einzelfalle eintritt und zwar in der Regel auf Antrag (Provokation) des Belasteten oder des Berechtigten. Dabei gilt der Grundsatz der vollen Schadloshaltung des Berechtigten. Zu diesem Zwecke ermittelt man zunächst den reinen Wert der Berechtigung entweder nach dem Nutzungsertrag (Rohertrag der Nutzung, abzüglich der Gewinnungskosten und des Wertes etwaiger Gegenleistungen), oder aber nach dem Vorteile, der dem belasteten Grundstück aus der Ablösung erwächst. In ersteren, fast allein in Frage kommenden Falle wird der gefundene Wert bei jährlichem Bezugsrecht mit einem bestimmten Zinsfuß (Ablösungsmaßstab) kapitalisiert, bei periodischem durch Diskontierung unter Anwendung von Zinseszinsen aufs Kapital umgerechnet. Die Ermittelung des Geldwertes des Naturalertrages gründet sich in der Regel auf die durchschnittlichen Einheitspreise aus mehrjährigen Perioden. Als Abfindungsobjekt dient Geld oder Land. Die Geldabfindung kann in einer fortlaufenden, meist durch Kapitalzahlung ablösbaren oder in einer amortisierbaren Rente bestehen oder auch in Kapital. Die Landabfindung besteht in Wald oder in landwirtschaftlichem Kulturgelände. Welche von beiden Arten den Vorzug verdient, ist wesentlich nach der Art der Berechtigung, sowie nach lokalen Umständen zu entscheiden. Im allgemeinen hat sich die Abfindung in Land als schwieriger zu bemessen und als weniger zweckmäßig im Landeskulturinteresse erwiesen.

Die geltende Gesetzgebung ist sehr vielgestaltig. Sie ist entweder in der allgemeinen Agrargesetzgebung (Preußen) oder in den Forstgesetzen (Bayern, Baden, Oesterreich, Ungarn, Frankreich), oder endlich in Specialgesetzen (Württemberg, Oesterreich) enthalten. Für das östliche Preußen bildet die Gemeinheitsteilungsordnung v. 7./VI. 1821 mit Ergänzungsgesetz v. 2./III. 1850 die Grundlage, für die Rheinprovinz die Gem.-Teil.-Ordg. v. 19./V. 1851, für Hannover G. v. 13./VI. 1873, für Schleswig-Holstein G. v. 17./VIII. 1876, für Hessen-Nassau Gem.-Teil.-Ordg. v. 13./V. 1867, 5./IV. 1868 und Erg.-Ges. v. 25./VII. 1876, für Hohenzollern G. v. 12./II. 1846 (Weiderechte). In Bayern gestattet das für den rechtsrheinischen Teil geltende Forstgesetz v. 28./III. 1852 die zwangsweise Ablösung nur unter weitgehenden Beschränkungen. Sachsen hat ein wirksames Ablösungsgesetz v. 17./III. 1832 und G. v. 15./V. 1851. In Württemberg besteht für Weide-, Gräserei- und Streurechte das G. v. 26./III. 1873 und für gewisse Holzrechte G. v. 14./IV. 1848, in Baden gilt das Forstgesetz v. 15./XI. 1833, in Hessen eine V. v. 7./IX. 1814 einige wenig wirksame auf die Ablösung bezügliche Bestimmungen. Für Elsaß-Lothringen haben die Bestimmungen des Code forestier v. 21./V. 1827 und einige spätere V. v. 12./IV. 1854 und 19./V. 1857 Geltung. Von den anderen deutschen Staaten sei noch Sachsen-Weimar mit dem wirksamen G. v. 28./IV. 1869 genannt.

Die weitaus meisten Waldgrundgerechtigkeiten sind in Deutschland zur Zeit abgelöst. Sachsen hat bis 1865 den Staatswald von allen ablösbaren Servituten mit einem Abfindungsaufwand von 804 M. Rente, 5292618 M. Kapital und 346 Acker Waldland befreit. In Preußen sind sie größtenteils abgelöst, für Ablösungen werden jährlich noch 1 Mill. M. zur Disposition gestellt. 1860—92 sind als Abfindung gegeben 51515 ha Forstland, 66987234 M. Kapital und 10893131 M. Rente. In Bayern ist der Staatswald noch stark belastet, 1853—85 wurden für Servitutablösung 22261000 M. und 6883 ha Waldland aufgewendet. 1887—92 betrug der Wert der Holzberechtigungen jährlich 1588839 M. der der Nebennutzungen 1881—92 durchschnittlich jährlich 958733 M., zusammen 2547572 M. oder rund 10 % der gesamten Einnahme. Auch in Hessen bestehen noch viele Servituten, besonders aber in Oesterreich und Ungarn. 1882 waren von den österreichischen Staatswaldungen noch 77 %, von den Fondsforsten 12,6 % belastet. Der Wert der servitutarischen Nutzungen betrug 840000 fl. oder etwa 14 % des Gesamtbruttoertrages. Ueber Ungarn vergl. oben sub 10 S. 757.

12. Holztransport. Für diesen sind zu unterscheiden Verkehrswege, welche dazu dienen, das Rohprodukt von seiner Erzeugungsstelle bis zum Eingang in den Verkehr zu fördern (primäre Transportanstalten) und solche, welche die weitere Verbringung bis zur Konsumtion vermitteln (sekundäre Transportanstalten).

Die erstereu herzustellen und zu unterhalten, ist Sache der Einzelinteressenten (Waldwege, Triftbahnen, Riesen, Waldeisenbahnen). Die staatliche Einwirkung erstreckt sich nur auf Anordnungen allgemeiuer Art, welche die Herstellung ermöglichen und das öffentliche Wohl ihnen gegenüber schützen. In jüngster Zeit ist die Anlage transportabler Waldeisenbahnen mit günstigem Erfolg in Aufnahme gekommen und insbesondere der Staat in seinen eigenen Forstbetrieben damit vorgegangen (z. B. Elsaß, Bayern). Für die sekundären Verkehrsadern kommen unmittelbar staatliche Maßregeln in Betracht. Dieselben lassen sich gliedern in Landwege, Wasserwege, Eisenbahnen. Die Landwege vermitteln den Transport gegenwärtig nur noch auf kurze Strecken, dienen dem lokalen Güterverkehr oder als Zubringer zu Wasserstraßen und Eisenbahnen. Ausbau und Unterhaltung liegen deshalb ebenfalls zunächst den lokalen Interessentenkreisen oder den Organen der örtlichen Selbstverwaltung (Gemeinde, Kreis, Provinz) ob. Der Staat beschränkt sich auf Anordnungen planmäßiger Anschlüsse und Verbindungen, Handhabung der Baupolizei nnd Verkehrsordnung und nur bei besonderen Umständen gewährt er auch direkte Beibilfen. Allgemein kommeu hierbei gesetzliche Maßregeln zur Anwendung, so wegen Benutzung freuder Grundstücke zur Ueberfahrt (Preußen G. v. 28./II. 1843, Bayern und Oesterreich Forstgesetze), über das Recht der Enteignung (Preußen Verf.-Urk. v. 1850, Art. 9, Enteignungsgesetz v. 11./VI. 1874). Die preußische Staatsforstverwaltung gewährt für Unterhaltung und Neuban öffentlicher Wege innerhalb nnd außerhalb der Forsten, sofern sie für die Holzabfuhr wichtig sind, Beibilfen. Wasserstraßen waren früher das alleinige Transportmittel für Holz auf weite Entfernungen und sind auch jetzt noch dafür von großer Bedeutung. Das Holz kann wegen seiner Schwere und seines Umfanges überhaupt nur bei niedrigen Transportkosten weithin verfrachtet werdeu. Der Wassertransport ist besonders wohlfeil, weil die natürlichen Kräfte, Tragkraft und Bewegung des Wassers auch der Wind, zum Fortbewegen benutzt werden können, auf Binnenwässern zudem das Holz ohne Verladung in Schiffsgefäßen, also ohne tote Last ungebunden (Triftbetrieb) oder gebunden (Floßbetrieb) verbracht werden kann. Der Triftbetrieb dient bloß dem primären Transport, ist außerdem anf das Gebirge beschränkt. Für ihn gelten polizeiliche Bestimmungen z. B. in Oesterreich und Ungarn (Forstgesetze), Bayern (Trift- und Floßordnungen). Dagegen bildet der Floßverkehr unter der Voraussetzung leistungsfähiger Floßstraßen die billigste Art der Beförderung anf weite Strecken.

Der Wasserverkehr überhaupt hat seit etwa 1875 in Deutschland bei nur unbedeutender Mehrung der Streckenlänge außerordentlich zugenommen, in den letzten 20 Jahren um rund 300 % (Eisenbahn nur 90 % bei einer Vermehrung der Streckenlänge nm 77 %, nach Ulrich). Es giebt in Deutschland rund 21400 km schiff- und flößbare Wasserstraßen (Eisenbahn 1893/94 45203 km). Auf denselben wurden nach den Aufnahmen an den 24 bedeutenderen Durchgangs- und Hafenorten bewegt 1886—93 in jedem Jahre in 1000 t 2061, 2270, 3236, 3768, 3052, 2473, 3301, 2922, durchschnittlich 3,01 Mill. t oder 5 Mill. fm. Der Gesamtverkehr mit Holz zu Wasser stellt sich aber noch weit höher, wenn man das hier nicht verzeichnete Quantum, sowie das in Schiffsgefäßen transportierte hinzurechnet. Der größte Teil des von Rußland und Oesterreich-Ungarn nach Deutschland eingeführten Holzes, zumeist Nadelholz, kommt zu Wasser ein (70 % Lehr).

Der Transport in Schiffsgefäßen kommt für die wertvolleren Sortimente besonders des Laubholzes im Binnenschiffahrtsverkehr und für den gesamten überseeischen Verkehr in Betracht, und ermöglicht den Weltholzhandel, insbesondere für Deutschland die Einfuhr aus Skandinavien, Finnland, Amerika. Er ist allgemein teurer als das Flößen und zwar stufenweise steigend, je nachdem Segelschiffe, Schleppschiffe oder Lastdampfer benutzt werden. Der Wassertransport leidet aber auch an erheblichen Mängeln: die Wasserstraßen sind nicht beliebig vermehrbar, nicht jederzeit benutzbar (Hochwasser, Wassermangel, Eis), die Verbringung geht langsam vor sich, der Wasserweg ist durchschnittlich viel länger (ca. 25 % Ulrich) als derjenige konkurrierender Eisenbahnen. Deshalb fehlt es an Schnelligkeit, Regelmäßigkeit, Pünktlichkeit, Sicherheit. Die Tarifierung richtet sich fast gar nicht nach dem Werte der Güter, sondern wesentlich nur nach der Beförderungszeit und ist im einzelnen sehr verschieden. Die Frachten sind aber allmählich immer niedriger geworden (bis 0,5 Pf. pro tkm in Schiffsgefäßen) und durchweg geringer als die Eisenbahnfrachten, selbst bei den Ausnahmetarifen.

Für die Erhaltung und Verbesserung der vorhandenen, die Herstellung neuer Wasserstraßen und die Anlage von Holzhäfen, Ablagen und Anschlußgeleisen kommen danach wichtige Interessen der Forstwirtschaft und des Holzhandels in Betracht. Der Flößereibetrieb ist nicht nur den allgemeinen verkehrspolizeilichen Anordnungen, sondern meistens noch speziellen Floßordnungen unterworfen. Für den Schiffstransport gelten die allgemein für die Schiffahrt maßgebenden Bestimmungen: Gebührenprinzip, auf den Floß- und Schiffahrtsstraßen dürfen Abgaben nur bis zur Höhe der Kosten erhoben werden (Reichsverf. Art. 4 und 54, R.G. v. 1./VI. 1870, desgl. Schiffahrtsakten für Rhein, Donau, Elbe, Handelsvertrag mit Rußland 1894). Die Seeschiffahrt genießt den Schutz des Reichs (Reichsverf. u. Schiffahrtsverträge).

Die Eisenbahnen sind mit ihrer zunehmenden Entwickelung und wegen der den Wasserstraßen anhaftenden Mängel in immer steigendem Maße und besonders seit dem Ausbau von Anschluß- und Nebenlinien für den Holztransport wichtig geworden. Die Güterbewegung von Holz (außer Holzstoff und Borke) auf den deutschen Eisenbahnen betrug in 1000 t 1886—1895 6516, 6959, 7851, 8722, 9050, 9493, 9552, 9190, 9703, 9121, oder durchschnittlich 8616 oder 14,36 Mill. fm. Sie übersteigt also den Wasserverkehr um etwa das 3fache. Die Waldwirte wie auch die Holzkonsumenten und Holzhändler sind deswegen an der Tarifierung wesentlich interessiert.

Zur Zeit gelten in Deutschland, weit mehr noch in Oesterreich-Ungarn für Holz niedrige Tarife. In Deutschland wird gewöhnliches Rund- und Schnittholz nach Spec.-Tarif II, Brennholz und geringes Nutzholz (Papier-, Gruben-, Schwellholz etc.), nach Spec.-Tarif III mit Streckensätzen pro tkm bei II von 3 Pf., bei III von 2,6 und bei mehr als 100 km 2,2 Pf. Die sehr zahlreichen Ausnahmetarife gehen bis zu 1,4 Pf. herab. (Näheres vergl. Endres, Bericht d. Vers. d. Forstm., Stuttgart 1897.) In Oesterreich-Ungarn gilt Spec.-Tar. II für Holz mit staffelförmig mit der Entfernung abnehmenden Streckensätzen von 2,6—1,2 kr pro tkm. Für den deutsch-österreichischen Verkehr sind Ausnahmetarife vereinbart. Das für die Ausfuhr bestimmte Nutzholz wird in einigen Holzexportländern durch niedrige Tarife begünstigt, z. B. neuerdings in Rußland. Von größerem Einfluß sind die sogen. Refaktien oder Rabatttarife, die jetzt aber zumeist verboten sind. Die jetzt angewandten Tarifsätze sind großenteils so niedrig, daß eine weitere Ermäßigung beim Festhalten an gleichbleibenden Streckensätzen unzulässig erscheint, wenn die finanziellen Erträgnisse der Staatsbahnen nicht leiden sollen. Um so wichtiger ist gerade für den Holztransport die Einführung von Staffeltarifen. Zur Zeit bestehen solche für Holz in Deutschland nur vereinzelt (östliches Preußen, Bayern). Dagegen hat Oesterreich und Ungarn zahlreiche und sehr wirksame.

13. Holzhandel. Es lassen sich mit Rücksicht auf den Holzverkehr die Länder in Ausfuhr- und in Einfuhrländer scheiden. Zu den ersteren gehören Rußland, Finnland, Schweden, Norwegen, Oesterreich, Ungarn, Serbien und von außereuropäischen Staaten Kanada, Vereinigte Staaten, Argentinien, Australien. Einfuhrländer sind England, Spanien, Italien, Belgien, Niederlande, Portugal, Griechenland, Türkei, Bulgarien, von außereuropäischen besonders Aegypten. Zwischen beiden Arten in der Mitte stehen als Länder, welche zwar an Holz mehr einführen als ausführen, doch aber eine bedeutende Eigenproduktion haben: Deutschland, Frankreich, Schweiz, Rumänien.

Siehe die Tabelle auf nächster Spalte.

Rechnet man die gesamte Holzproduktion Deutschlands auf 49 Mill. fm, davon etwa 27 % = 13 Mill. fm Nutzholz, so beträgt die Mehreinfuhr der letzten 3 Jahre ca. 40 % der deutschen Nutzholzproduktion. Das Rohnutzholz bildet den ganz überwiegenden Importartikel. Die Einfuhr besteht zu 80—90 % aus Nadelholz. Von dem nach Deutschland eingeführten Holze stammt das meiste aus Oesterreich, Rußland, Schweden und Amerika. Die Einfuhr betrug in 1000 t aus

	Oesterreich-Ungarn	Rußland	Schweden-Norwegen	Ver. Staat. von Am.
1894	1079	1215	414	71
1895	1012	1297	329	110
1896	1311	1433	390	121
1897	1509	1672	454	204

Die deutsche Einfuhr und Ausfuhr von Bau- und Nutzholz im Specialhandel hat betragen:

Jahr	Einfuhr 1000 t	Einfuhr im Werte von Mill. M.	Einfuhr von der gesamten Holzeinfuhr war Rohholz 1000 t	Ausfuhr 1000 t	Ausfuhr im Werte von Mill. M.	Mehreinfuhr 1000 t	Mehreinfuhr im Werte von Mill. M.
1860/64	1224	—	—	1256	—	18	—
1865/69	1888	—	—	974	—	914	—
1870	1872	—	—	641	—	1231	—
1871	1831	—	—	845	—	986	—
1872	3452	—	—	1295	—	2157	—
1873	4028	—	—	1111	—	2917	—
1874	3830	251,1	—	1128	82,7	2702	170,4
1875	3171	202,5	—	1055	78,8	2116	131,6
1876	3170	183,2	—	1290	82,1	1880	101,1
1877	3404	175,1	—	1141	66,5	2263	108,6
1878	3285	168,2	—	1122	61,3	2163	106,9
1879	2584	131,2	—	1166	60,5	1418	70,8
1880	1765	76,0	1223	827	41,4	938	34,6
1881	1920	85,9	1361	587	33,2	1333	52,7
1882	1769	76,8	1129	634	34,9	1135	41,9
1883	1940	85,1	1271	617	36,2	1323	48,8
1884	1987	82,8	1213	594	32,2	1393	50,5
1885	2684	103,0	1670	544	27,3	2140	75,6
1886	1827	72,7	1155	488	25,8	1340	46,8
1887	2224	89,1	1320	466	23,7	1758	65,3
1888	2509	104,9	1642	397	21,3	2202	83,7
1889	3243	145,4	2007	296	16,7	2947	128,7
1890	3281	144,3	2032	299	15,8	2982	128,4
1891	2841	134,1	1616	342	18,4	2499	115,7
1892	3275	151,1	1911	295	15,2	2979	135,9
1893	2966	148,6	1718	242	12,7	2724	135,9
1894	2757	131,8	1613	259	13,5	2498	118,3
1895	2932	148,3	1701	270	13,7	2661	134,6
1896	3371	185,6	1861	292	15,6	3080	170,0
1897	4069	222,9	2175	348	21,5	3722	201,5

Im Durchschnitt der letzten 4 Jahre war Rußland mit 44 %, Oesterreich-Ungarn mit 39 %, Schweden-Norwegen mit 13 %, Vereinigte Staaten mit 4 % am Gesamtholzimport beteiligt. Oesterreich-Ungarn und Rußland führen vorzugsweise Bau- und Nutzholz, Rußland außerdem viel vorgearbeitetes Nutzholz, besonders Schwellen, ein, Schweden und Norwegen fast nur vorgearbeitetes Bau- und Nutzholz, ebenso auch Nordamerika. Am gesamten Specialhandel ist die Nutzholzeinfuhr mit etwa 3,5 % beteiligt. Die Holzausfuhr Deutschlands richtet sich vorzugsweise nach Frankreich für vorgearbeitetes, Belgien und England für rohes Bau- und Nutzholz und nach der Schweiz für Brennholz. Der Export nach Frankreich hat seit Einführung der hohen Eingangszölle des Konventionaltarifs von 1892 abgenommen, während der nach Belgien infolge der im Handelsvertrage von 1891 festgesetzten niedrigen Zollsätze zugenommen hat.

Die Einfuhr und Ausfuhr Oesterreich-Ungarns an Holz betrug in 1000 t

	Einfuhr	im Werte von Mill. fl.	Ausfuhr	im Werte von Mill. fl.	Mehrausfuhr	im Werte von Mill. fl.
1892	135	3,7	2149	61,3	2015	57,6
1893	130	4,1	2156	65,2	2026	61,1
1894	154	4,0	2205	67,5	2111	63,5
1895	156	4,5	2386	65,2	2229	60,7
1896	250	5,0	2688	72,8	2438	67,7

Hanpteinfuhrländer sind Deutschland (Brennholz), Rußland (Brennholz und Eisenbahnschwellen), Rumänien und Serbien (Faßdanben). Es führten ein in 1000 t

	Deutschland	Rußland	Rnmänien	Serbien	Italien
1892	49	45	15	8	6
1893	48	46	9	4	7
1894	48	47	31	6	7
1895	47	56	20	5	8
1896	55	74	82	7	8

Die Ausfuhr hat in den letzten 20 Jahren erheblich zugenommen, sie betrug in Mill fl. 1850 4,7, 1860 17,0, 1870 23,7, 1880 44,7, sie geht vorzugsweise nach Deutschland (rohes Nadelnutzholz), Frankreich (Faßdanben), Italien (Sägewaren), Rußland (Werk- und Sägeholz), Balkanstaaten (Nadelsägeholz). Sie betrug in 1000 t nach

	Deutschland	Rnßland	Frankreich	Italien	Balkanstaaten
1892	1106	151	99	438	244
1893	1079	128	141	432	269
1894	1120	212	163	414	251
1895	1193	250	153	421	215
1896	1406	294	158	442	193
Im Durchschn. in %	51	9	6	19	10

Die Ausfuhr ist durch die Handelsverträge besonders mit Deutschland, Rußland, Spanien, welche Minimaltarife zur Anwendnng bringen, erleichtert worden.

Rußland exportiert ungeheure Holzmengen, z. B. 1895 für 35,6, 1896 für 31,1 Mill. Rubel, am meisten nach Großbritannien, danach Holland, Deutschland, Frankreich und Belgien, führt aber auch viel Holz ein, vorzugsweise Holzfabrikate. Der Gesamtimport 1896 hatte einen Wert von 6,7 Mill. Rnbel. Finnland exportierte 1895 2,70, 1896 2,74 Mill. cbm Holz.

Frankreich importiert das meiste Holz aus Oesterreich (im Durchschnitt der letzten Jahre 29 % der Gesamteinfuhr, besonders Eichenholz), Schweden (27 %), Deutschland (13 %), Rußland (12 %). Der Wert der Einfuhr von gewöhnlichem Holz betrug in Mill. Frcs. 1891 251, 1892 104, 1893 124, 1894 148. Aus Algerien gewinnt es wenig Holz, dagegen viel Kork (Quercus snber), so 1882—87 jährlich 55000 t.

Die Schweiz hatte früher eine starke Einfuhr aus Deutschland, Oesterreich und Frankreich, im ganzen 1892 260000 t (15 Mill. M.), 1893 231000 t (9 Mill. M.), 1896 364000 t, führt aber anch viel, besonders vorgearbeitetes Holz (Bretter) nach Frankreich und Italien aus, 1892 82000 t (4 Mill. M.), 1893 55000 t (2 Mill. M.), 1896 67000 t (3,8 Mill. M.).

Schweden exportiert zumeist Schnittwaren Blanken, Battens, Tischlerholz), zusammen ca. 80 %, hauptsächlich nach Frankreich, England, Deutschland, Schweiz, im ganzen in 1000 t 1893 bis 1896 5673, 8798, 5933, 6350.

Norwegen führt ebenso geschnittene und gesägte, aber auch viel Rundhölzer aus, außerdem Zündhölzer. Die ausgeführte Holzmasse belief sich in Mill. cbm 1891 1,93, 1892 1,89, 1893 1,69, 1894 1,72, 1895 1,67.

Rnmänien führte ein 1895 20367 t (0,8 Mill. Frcs.), aus 57792 t (4,5 Mill. Frcs.).

Von immer wachsender Bedeutung wird für Europa die Einfuhr nordamerikanischer Hölzer. Sie besteht hauptsächlich in Eichen und Nadelholz. Kanada führte 1888 für ca. 20 Mill. $ Holz aus, davon für 9 Mill. nach England, die Vereinigten Staaten 1890 an Holz (einschließlich Gerbrinde und Rindenextrakt) Werte von 22 Mill. $, davon für 1,1 Mill. nach Deutschland; die Einfuhr dagegen betrug 1892 19,8, 1893 23 Mill. $. Durch die Zollsätze der Mac Kinley-Bill von 1890 und deren Erhöhungen 1895 und 1897 wurde die bis dahin erhebliche Einfuhr deutschen vorgearbeiteten Holzes sehr erschwert, das kanadische Holz von den Unionstaaten ab nnd nach Europa gedrängt.

Erwähnt sei, daß auch die deutschen Kolonien in etwas am Holzhandel beteiligt sind, ihre Einfuhr nach Deutschland hatte 1894 einen Wert von 46000 M.

Durchschnittlich beträgt der Wert der Holzmengen, welche die enropäischen Staaten im Außenhandel jährlich nnter sich tauschen, 1300 Mill. M.

Wichtig ist der Verkehr mit Gerbrinden. Hauptproduktionsländer sind für Eichenrinde Oesterreich, Ungarn, Frankreich und Belgien. Die meisten anderen Staaten müssen ihren Bedarf wesentlich durch fremde Einfuhr decken. Deutschland produziert jährlich 90—95000 t, konsumiert etwa 375—425000 t. Es bezieht die Rinde zum größten Teil aus Ungarn und Oesterreich, 1888/90 durchschnittlich 57700 t, 1892/94 48600 t = 50 % der Gesamteinfuhr. Frankreich lieferte nach Deutschland 1892/94 jährlich 29300 t = 29 %, Belgien 9000 t = 9 %. Die Einfuhr hat seit Abschluß der Handelsverträge 1891 und 1892, nach welchen Rinde zollfrei eingeht, stark zugenommen und bedrängt die deutsche Schälwaldwirtschaft. Ein weiterer gewichtiger Konknrrent ist der neuerdings besonders aus Slavonien eingeführte Gerbstoffextrakt, mehr noch als dieser das von Argentinien kommende, sehr gerbstoffreiche Quebrachoholz. Von letzterem wurden 1885 5,3, 1895/97 87,6, 67,4 und 81,5 1000 t eingeführt.

Einen bedeutenden Holzhandelsartikel bildet endlich Cellulose und Holzstoff. Es sind hierzu in Deutschland in 580 Schleifereien und 69 Cellnlosefabriken 1896 über 1,5 Mill. fm Nadelholz verarbeitet worden. In Oesterreich bestanden 1896 229 bezw. 33, in Schweden-Norwegen 1895 140 bezw. 58, in Rußland und Finnland 34 bezw. 12 solcher Anlagen. Deutschland produzierte 1894 491000 t. Oesterreich exportierte 1894 50000 t, Schweden 1896 186000 t, Finnland 39000 t, Nordamerika erzeugte 1894 in ca. 2000 Fabriken ca. 650000 t. Die Fabrikation ist in fortwährender rascher (ungesunder) Steigerung

begriffen. Allein in Sachsen wird ein Holzquantum dabei verarbeitet, welches 60 % des gesamten Derbholzeinschlages im Staatswalde entspricht.

14. Holzzoll. Während der Innenhandel seit langem überall volle Freiheit innerhalb der allgemeinen gesetzlichen Schranken erlangt hat, hat die äußere Handelspolitik der Kulturstaaten bis zur Gegenwart mannigfache Wandlungen durchgemacht. Die Holzzollfrage, die seit etwa 20 Jahren bis in die neueste Zeit zu lebhaften Diskussionen Anlaß gegeben hat, läßt sich nicht grundsätzlich für alle Zeiten und für alle Orte entscheiden, sondern nur nach den jeweiligen Handelsverhältnissen und deren Grundlagen, der Holzerzeugung und dem Holzverbrauch. Als Finanzzoll bestand der Holzzoll in früheren Zeiten vielfach. Seitdem neuerdings Frankreich und die Schweiz vom Finanzzoll- zum Schutzzollsystem übergegangen sind, kommt nur der letztere noch in Frage. Seine Berechtigung wird hergeleitet aus der Notwendigkeit, die einheimische Waldwirtschaft vor einer erdrückenden Konkurrenz des Auslandes zu schützen, dadurch den Holzpreis auf eine die wirtschaftliche Rentabilität verbürgende Höhe zu bringen und die Waldwirte zu möglichster Steigerung der Nutzholzausbeute anzuregen. Bedenken gegen den Zoll gründen sich auf die Unentbehrlichkeit der Holzeinfuhr zur vollen Befriedigung des heimischen Bedarfs, auf die Gefährdung der holzverarbeitenden Gewerbe durch hohe Preise des Rohstoffes, auf Schädigung der vom Holzhandel lebenden Erwerbskreise. Ins Gewicht fällt der Umstand, daß Waldwirtschaft wie Holzhandel und Holzindustrie als Glieder der Volkswirtschaft nicht für sich allein betrachtet werden können. Die Entscheidung über Holzzoll oder Zollfreiheit richtet sich deshalb großenteils nach Erwägungen allgemeinpolitischer und wirtschaftspolitischer Art. Auch darf nicht vergessen werden, daß der Zoll weder das einzige noch das wirksamste Mittel ist, die Interessen der am Holzhandel beteiligten wirtschaftlichen Kreise zu verfolgen. Abgesehen von sehr hohen, nur ausnahmsweise angewandten Zollsätzen (z. B. Kampfzoll 1893/94 zwischen Rußland und Deutschland), ist der Holzzoll weit weniger bestimmend für die Entwickelung des Handels als die Transportverhältnisse. Länder, welche wie Rußland, Schweden, Norwegen reichliche und gut entwickelte natürliche und künstliche Wasserstraßen oder den Seeweg benutzen können, sind den wesentlich auf den teureren Landtransport angewiesenen Ländern so erheblich überlegen, daß die Wirkung des Schutzzolls dagegen verschwindet. Aehnlich wirken niedrige Eisenbahntarife, z. B. die österreichischen Ausnahme- und Staffeltarife, der ungarische Zonentarif, viel eingreifender auf den Holzverkehr ein als Zölle. So ist z. B. verzolltes schwedisches Nadelbauholz, das über See nach Hamburg und dann elbaufwärts verfrachtet wird, im waldreichen Harzgebiet billiger als das an Ort und Stelle erzeugte. Ebenso verhält sich's mit ungarischem Eichenholz für Frankreich, und mit österreichischer Gerbrinde, welche im Mittelpunkte des deutschen Schälwaldes, am Rhein, wohlfeiler steht, als die heimische Rinde.

Allgemein haben weder die auf die Holzausfuhr, noch die auf die Holzeinfuhr in großem Umfange angewiesenen Länder ein großes Interesse am Holzzoll. Für erstere ist die Einfuhr unerheblich, der heimische Bedarf kann vollauf durch die heimische Produktion Deckung finden. Die Einfuhrländer wiederum sind zur Befriedigung ihres Holzbedarfes auf das Ausland angewiesen, während die Fürsorge für die eigene, meist unbedeutende Forstwirtschaft gegen gewichtigere Interessen zurücktritt. Anders diejenigen Länder, in denen eine umfängliche und leistungsfähige Waldwirtschaft besteht, welche dennoch aber im ganzen oder in einzelnen Holzsorten der fremden Einfuhr nicht entbehren können, wie Deutschland, Frankreich, Schweiz, Rumänien. Hier haben denn auch die zollpolitischen Maßnahmen entsprechend den sich wandelnden Produktions- und Konsumtionsbedingungen wiederholt gewechselt. Zur Zeit gilt in allen das Schutzzollsystem. Zollfreiheit besteht in England, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Schweden-Norwegen. Zum Schutze der holzverarbeitenden Gewerbe sind in etlichen Staaten Zölle auf vorgearbeitetes Nutzholz gelegt, z. B. in Italien und Rußland. Zoll bloß vom Nutzholz und von Gerbrinde erheben Deutschland, Frankreich, Schweiz, auch von Brennholz Schweiz, Spanien, Portugal, Rumänien, Serbien, Türkei. Die einzelnen Zollsätze sind durch die seit 1892 zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossenen Handelsverträge bezw. die Meistbegünstigungsklausel mehrfach erheblich abgeändert.

Die Holzzollgesetzgebung im einzelnen: Im preußisch-deutschen Zollgebiete bestanden bis 1865 Einfuhrzölle auf Holz wesentlich nur aus finanziellen Rücksichten. Sie galten in verschiedener Abmessung nur für das zu Wasser eingehende Holz. 1865 kamen sie in Fortfall. Ihre Beseitigung rechtfertigte sich aus dem Stande des Holzverkehrs. Ausfuhr und Einfuhr (vergl. die Tabelle C. 13) standen sich ungefähr gleich (1860/64 E. 1224, A. 1256). Bald trat eine Verschiebung ein: 1870/79 betrug die Mehreinfuhr durchschnittlich rund 2 Mill. t (1873 2,9 Mill. t), eine Folge des Ausbaues zahlreicher Eisenbahnlinien, sowie der Anwendung von Differentialtarifen besonders in Oesterreich-Ungarn. Deshalb wurde, als Deutschland der autonomen Zollpolitik sich zuwandte, auch das Holz mit einem Schutzzoll belegt. Der Zolltarif von 1879 setzt unter 13 a—c folgende Zollsätze für 100 kg (oder pro fm, 1 fm = 600 kg) in Mark fest: a) Brennholz frei, b) Holzborke und Gerberlohe 0,50 (1,60), c) Bau- und Nutzholz: 1) roh oder bloß mit der Axt vorgearbeitet 0,10 (0,60), 2) gesägt oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zer-

kleinert, Faßdauben und ähnliche Säge- und Schnittwaren, auch ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe 0,25 (1,50). Die ausländische Konkurrenz wurde damit nicht abgewehrt. Zwar ging die Einfuhr zurück (1880/85 1876 1000 t), doch aber nicht erheblich, die Mehreinfuhr betrug 1880/85 durchschnittlich 1,4 Mill. t. Zudem machte sich ein Mißverhältnis zwischen rohem und vorgearbeitetem Nutzholz fühlbar. Letzteres war dem Rohholz gegenüber begünstigt. Auch die aufblühende Schleifholz- und Cellulosefabrikation erforderte Erleichterung für den Bezug ihrer Rohstoffe. Die auf Erhöhung der Zollsätze gerichtete Bewegung verschaffte sich Geltung. Die Zolltarifnovelle v. 22./V. 1885 setzte folgende Zollsätze fest: No. 13a) Brennholz, Schleifholz und Cellulosenholz frei, b) Holzborke und Gerberlohe 0,50 (1,60), c) Bau- und Nutzholz, 1) roh oder lediglich in der Querrichtung mit der Axt oder Säge bearbeitet oder bewaldrechtet, mit oder ohne Rinde, eichene Faßdauben 0,20 (1,20), 2) in der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege vorgearbeitet oder zerkleinert, Faßdauben, die nicht unter 1 fallen, ungeschälte Korbweiden und Reifenstäbe, Naben, Felgen, Speichen 0,40 (2,40), 3) in der Richtung der Längsachse gesägt, nicht gehobelte Bretter, gesägte Kanthölzer und andere Säge- und Schnittwaren 1,00 (6,00). Die Sätze entsprechen einem Wertprozent von etwa 6—12. Auch diese Zollerhöhung vermochte nicht, die Einfuhr zurückzudämmen, diese ist vielmehr fortgesetzt gestiegen. Die Mehreinfuhr 1886/93 betrug durchschnittlich 2,4 Mill. t. Die Zollsätze sind endlich durch die jüngsten Zollverträge mehrfach abgeändert. So ist durch die Verträge mit Oesterreich-Ungarn und Italien (v. 6./XII. 1891) auf 12 Jahre hinaus der Zoll für Gerberlohe weggefallen, Pos. c 2 auf 0,30 (1,80) und c 3 auf 0,80 (4,80) ermäßigt. Diese Aenderungen gelten gleicherweise für die Einfuhr aus den meistbegünstigten Staaten. Dazu gehören alle wichtigeren Holzimportländer. Auch die Wirkung der Ermäßigungen auf die Einfuhr ist keine erhebliche gewesen und macht sich nur bei Sägeholz und Gerbrinde einigermaßen fühlbar. Die bezüglichen Einfuhrzahlen betragen 1891-94 in 1000 t für ersteres 665, 780, 742, 789, für letztere 90, 95, 96, 102, die Mehreinfuhr von Holz überhaupt beläuft sich auf 2499, 2979, 2724, 2498. Die Einnahmen des Reichs aus den Zöllen für Bau- und Nutzholz betrugen 1890/96 13,1, 11,8, 12,5, 12,3, 10,6, 10,6 12,6 Mill. M., zeigen also einen, wenn auch nur geringfügigen, Rückgang, als mögliche Folge der Handelsverträge. Die Einfuhr deutschen Holzes erfolgt zur Zeit frei in Oesterreich-Ungarn, Niederlanden, England, verzollt in Frankreich, Schweiz, Belgien, Rußland, Spanien, Portugal, den Balkanstaaten.

Das Verzollungsverfahren in Deutschland ist für eingehendes Floßholz ein vereinfachtes, es ist zulässig, auf Grund von Begleitscheinen den Zoll erst am Bestimmungsort zu erheben. Zur Erleichterung der zollfreien Durchfuhr und der Veredelung des Transitholzes ist es gestattet, ausländisches Holz auf Privattransitläger ohne amtlichen Mitverschluß zu bringen. Der Zoll wird dann nur angeschrieben, wirklich erhoben aber nur, wenn das Holz in den freien Verkehr gebracht wird. Eine zeitweise Entnahme zum Zwecke der Veredelung bei nachheriger Wiedereinführung ist unter Anrechnung einer verschieden bemessenen Abfallquote gestattet. Bau- und Nutzholz endlich, welches zur Verwendung in den Grenzgebieten unmittelbar aus dem benachbarten Walde mit Zugtieren angefahren wird, bleibt zollfrei.

Frankreich hat seit 1./II. 1892 einen Generaltarif mit hohen Sätzen für Holz und einen niedrigeren Konventionaltarif, der für die meistbegünstigten Nationen gilt. Auch dieser aber ist noch hoch genug, um die deutsche Einfuhr empfindlich zu schädigen. Letztere betrug an Bau- und Nutzholz 1892—94 in 1000 t 61,5, 40,1, 38,5. Die Schweiz hat seit 1891 ebenfalls einen Generaltarif und einen Meistbegünstigungstarif und seit 1./I. 1892 noch einen mit dem letzteren (außer für Holzkohle) gleichlautenden Verbandstarif mit ziemlich niedrigen Sätzen. Italien erhebt seit 1./I. 1892 von dem aus den meistbegünstigten Ländern (darunter Deutschland und Oesterreich-Ungarn) eingehenden Holze auf Grund der Handelsverträge keinen Zoll, für die übrigen besteht ein Generaltarif auf Nutzholz, Schnittwaren und Faßdauben. In Belgien besteht für die Vertragsstaaten ein geringer Zoll für Eichen- und Nußbaumholz, seit 1896 auch ein solcher für Bau- und Schreinerhölzer, Stangen, Leisten und Spalthölzer. Relativ hohe Zollsätze erhebt Portugal als Finanzzoll.

Litteratur.

A. *Danckelmann, Deutsche Nutzholzzölle*, 1883. — *Weber, Die Aufgaben der Forstwirtschaft, in Lorey's Handb. der Forstwissenschaften, I*, 1, 1882. — *Laris, Handelsusancen im Welthandel und Verkehr*, 1889. — *Endres, Forsten, H. d. St., Bd* 3, 1892, *S.* 587. — *Granert, Forstgesetzgebung und Verwaltung*, 1892, *S.* 10 *ff.* — *Außerdem zahlreiche Notizen in der Statist. des deutschen Reichs, deutsch. Handelsarchiv u. Zeitschr. des preuß. stat. Bureaus und in den forstlichen Zeitschriften.* — Im besonderen Deutschland: *Statist. Jahrb., und Monatshefte zur Stat. des Deutschen Reiches.* — *Judeich-(Neumeister-)Behm, Forst- u. Jagdkalender, alljährl.* — Oesterreich-Ungarn: *Dimitz, Jahrb. d Staats- und Fondsgüterverw.*, 1893 u. 1897. — *Bedö, Beschreibung der Wälder Ungarns.* 1885, 2 *Aufl* 1898. — *Hitschmann, Die Land- und Forstwirtschaft in Oesterreich-Ungarn*, 1894. — *Stat. Jahrb. des k. k. Ackerbau-Min.* — Frankreich: *v Seckendorf, Die forstl. Verh. Frankreichs.* 1879 — *Bulletin du Ministère des travaux publics, T XVII*, 1888. — *Revue des eaux et forêts.* — Rußland: *Arnold, Rußlands Wald*, 1893. — Italien: *Bertaguoli, Die Wälder und unsere Forstpolitik*, 1888. — Dänemark: *Statistik Tabelværk, Fjerde Række*, 1888. — Schweden: *Bidrag tille Sveriges officielle statistik*, 1891. — Norwegen: *Statistik Aarbog for kongeriget Norge*, 1887 — Rumänien: *M. Vasilescu, Die forstwirtschaftl. Verh. Rumäniens, Allg. Forst- und Jagdzeitung*, 1894, *S.* 151 *ff.* — Im besonderen Preußen: *Meitzen, Der Boden und die landw. Verh Preußens, Bd*, 5, 1894. — *v. Hagen-Donner, Die forstl. Verh Preußens*, 3. *Aufl*, 1894 — Bayern: *Forststatistische Mitt. aus Bayern*, 1869. — Sachsen: *Tharander Jahrb., jährl.* — Württemberg: *Die forstl.*

Verh. Württembergs, 1880. — Baden: *Krutina, Die bad. Forstverwaltung*, 1891. — Hessen: *Willbrand, Forst- und Kameralverw. Hessens*, 1888. — Elsaß-Lothringen: *v. Berg, Die forst. Verh. in Elsaß-Lothr.*, 1883. — *Zur Forststatistik von Els.-Lothr.*, *Jahreshefte*. — Geschichte: *Bernhardt, Geschichte des Waldeigentums in Deutschland*, 1872—75. — *Behwappach, Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands*, 1886—88, *und in Lorey's Handb. d. Forstw.*, 1888. — *Endres, Die Waldbenutzung vom 13.—19. Jahrh.*, 1888. — *Von den gegenwärtig erscheinenden Zeitschriften: Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, red. von Danckelmann. — Mündener forstliche Hefte, red. von Weise. — Forstwissensch. Centralblatt, red. von Fürst. — Allg. Forst- und Jagdzeitung, red. von Lorey. — Wochenblatt Aus dem Walde, Tübingen. — Tharander Jahrbuch, red. von Knaue. — Oesterr. Centralbl. für d. ges. Forstwesen, red. von Friedrich. — Oesterr. Vierteljahrsschr., red. von v. Guttenberg. — Oesterr. Forst- und Jagdzeitung, red. von Weinelt. — Schweiz. Zeitschr. f. Forstwesen, red. von Fankhauser. — Der prakt. Forstwirt für die Schweiz, red. von Baldinger.*

B. Zu 1: *Wagener, Der Waldbau etc.*, 1884. — *Ney, Lehre vom Waldbau* 1895. — *Lorey, Waldbau im Hdb. d. Forstw., I* 1, 1888. — *Kraft, Beitr. zur Lehre v. d. Durchforstungen. — Fischbach, Lehrb. der Forstwirtschaft*, 4. *Aufl.*, 1888. — *K. Gayer, Der gemischte Wald*, 1888. — *Derselbe, Der Waldbau*, 9. *Aufl.* 1889. — *Borggreve, Die Holzzucht*, 2. *Aufl.* 1891. — *C. u. G. Heyer, Der Waldbau oder die Forstproduktenzucht*, 4. *Aufl., herausg. von Hess*, 1888. — *Weise, Leitfaden f. d. Waldbau*, 2. *Aufl.* 1894. — *Burckhardt, Säen und Pflanzen*, 9. *Aufl., herausg. von A. Burckhardt*, 1899. *Fürst, Pflanzenzucht im Walde*. 9. *Aufl.* 1897. — *Graner, Die geograph. Verbreitung der Holzarten. Forstw. Centralbl.*, 1894, *S.* 377. — *R. Hess, Die Eigenschaften und das forstl. Verhalten der wichtigsten in Deutschland vorkommenden Holzarten*, 2. *Aufl.* 1895. — *K. Gayer, Der Femelschlagbetrieb und seine Ausgestaltung in Bayern*, 1895. — *Nördlinger, Lehrb. des Forstschutzes. — Hess, Der Forstschutz*, 9. *Aufl.*, 1895. — *Fürst, Kauschinger's Lehre vom Waldschutz*, 5. *Aufl.* 1898, *und in Lorey's Hdb. der Forstw.*, 1888. — Zu 2: *Pressler, Der rationelle Waldwirt*, 1858 (*grundlegend für die Bodenreinertragslehre*). — *Derselbe, Die Haupllehren des Forstbetriebs etc.*, 1871/72. — *Helferich, Die Waldrente, Zeitschr. f. Staatsw.*, 1887. — *G. Heyer, Handb. der forstl. Statik* (*scharfe math. Begründ. d. Reinertragslehre*). — *Derselbe, Anleit. z. Waldwertrechnung*, 2. *Aufl.* 1878, 4. *Aufl.*, *bearb. von Wimmenauer*, 1892. — *Borggreve, Die Forstreinertragslehre etc.*, 1878 (*Streitschr. gegen G. Heyer, bespr. von A. Schäffle, Zeitschr. f. Staatsw.*, 1879). — *Ph. Geyer, Der Wald im nationalen Wirtschaftsleben*, 1879, *bespr. von Ganghofer, Jahrb. f. Ges. u. Verw. Bd.* 4, 3, 4. — *Kraft, Zur Praxis der Waldwertrechnung etc. und Beiträge zur forstl. Zuwachsrechnung*, 1885. — *O. Heyer, Die Waldertragsregelung*, 9. *Aufl., bearb. von G. Heyer. — Weise, Die Taxation der Privat- und Kommunalforsten*, 1888. — *Baur, Handb. der Waldwertrechnung*, 1888. — *Judeich, Die Forsteinrichtung, Lorey's Handb.* 1897. — *Derselbe, Die Forsteinrichtung*, 1888, 5. *Aufl.* (*vorzüglich klare Darstellung der Reinertragstheorie*). — *Borggreve, Die Forstabschätzung*, 1888 (*originell, vielfach polemisch*). — *Graner, Die Forstbetriebseinrichtung*, 1891 (*objektiv, gründlich*). — *Weber, Lehrb. d. Forsteinricht.*, 1891. — *Endres, Forstwirtschaft, H. d. St., Bd.* 9 *S.* 599—609. — *Martin, Die Folgerungen der Bodenreinertragstheorie etc.*, 1894/98 (*neuestes Werk zu Gunsten der Bodenreinertragslehre, eigenartig, vielfach spekulativ*). — *Helferich, Die Forstwirtschaft in Schönberg. II*, 2. *Aufl.* 1891 (*ausgezeichnete gründliche und klare Darstellung*). — *Außerdem enthalten alle bei A genannten Fachzeitschriften sowie die* 1882 *eingegangenen Forstl. Blätter, red. von Borggreve, eine große Fülle von einschlägigen Arbeiten.*

C. Zu 1—4: *Lehr, Forstpolitik, Lorey's Handb. d. Forstw., II*, 1887. — *Bühler, Die lande. Nutzungen im Walde, das. I*, 2, 1887. — *Weber, Die Aufgaben der Forstwirtschaft, das. I* 1, 1888. — *Behwappach, Forsten, Stengel's Wörterb. d. V.R., I*, 1891. — *Endres, H. d. St., Bd.* 3 *S.* 609, 1892. — *Graner, Forstgesetzgebung und Verwaltung*, 1892 (*objektives gründliches Werk*). — *Behwappach, Forstpolitik, Frankenstein's Handu. Lehrb. d. Staatsw., Abt.* 1 *Bd* 10, 1884. — *Die meisten der bei B* 2 *angeführten Werke besonders von Geyer, Helferich, Martin, Endres.* — Zu 5 u. 6: *Bernhardt, Waldwirtschaft und Waldschutz*, 1869. — *Ebermeyer, Die physikal. Einwirkungen des Waldes auf die Lufttemperatur*, 1873. — *Lorenz v. Liburnau, Wald, Klima und Wasser*, 1878. — *Ney, Einfluß des Waldes auf das Klima, Holtzendorff's Z. u. St. Fr.*, 1886. — *Hess, Waldschutz und Schutzwald, das.*, 1998. — *Der Rheinstrom und seine wicht. Nebenflüsse, herausg. vom Centr.-Bur. f. Meteorologie etc. in Baden*, 1889. — *Coaz, Lawinenschaden etc.*, 1889. — *Müttrich, Einflüsse des Waldes auf die Lufttemperatur, Zeitschr. f. F. u. J.-W.*, 1890. — *Derselbe, Beobachtungsergebnisse der forstl. meteor. Stationen in Preußen*, 1875—97. — *L. v. Liburnau, Resultate forstl. meteor. Beobachtungen*, 1890. — *Borggreve, Beziehungen zwischen Wald, Sumpf und Quellen, Forstl. Bl.*, 1880. — *Bühler, Hagelbeschädigungen in Württemberg*, 1890. — *Plumandon, Einfluß der Wälder auf die Hagelschläge*, 1893. — *Bühler, Mtt. der schweizer Centr.-Anst. f. forstl. Versuchswesen*, 1893, *II* 2. — *Ney, Der Wald und die Quellen.* 1894. — *Schubert, Temperatur und Feuchtigkeitsunterschiede zwischen Wald und Feld, Z. f. F.J.W.*, 1898. — *Wollny, Forschungen auf dem Gebiete der Agr.-Phys.*, 1894, *Bd.* 17 u. 1895, *Bd.* 18. — Zu 7: *Demontzey, Die Wiederbewaldung u. Beraunung der Gebirge, übers. von v. Seckendorff*, 1880. — *v. Seckendorff, Ueber Wildbachverbauung*, 1883, 84, 86. — *Förster, Wildbäche u. Lawinen, Lorey's Hdb., I* 2, 1897. — *Jentsch, Der Wald und die Staatswirtschaft. Münd. forstl. Hefte III*, 1892. — *Die Wildbachverbauung in Oesterreich*, 1888—94, *herausg. vom k. k. Ackerbau-Min.*, 1893. — Zu 8 u. 9: *Arndt, Privatforstwirtschaft in Preußen*, 1889. — *Danckelmann, Gemeindewald und Genossenschaftswald*, 1882. — *Heck, Das Genossenschaftswesen in der Forstw.*, 1887. — Zu 10 u. 11: *Die bei A u. bei C* 1—4 *genannten Werke. — Danckelmann, Ablösung u.*

Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten, 1880 n. 88. — *Ziebarth*, *Das Forstrecht*, 1883. — Zu 12: *Runnebaum*, *Waldeisenbahnen*, 1886. — *Förster*, *Das forstliche Transportwesen*, 1888. — *Ulrich*, *Staffeltarife und Wasserstraßen*, 1884. — *Kurs*, *Tabell. Uebersicht über die flößbaren und schiffbaren Wasserstraßen in Deutschland*, 1894. — *Störk*. *Flößerei*, *H. d. St.*, *Suppl.* 2, 1887. — Zu 13 u. 14: *Lehr*, *Die Holzzölle*, *Suppl. Jahrb. f. Nat.*, *N. F.* 1, 1880. — *Derselbe*, *Die Holzzölle und deren Erhöhung*, 1883. — *Danckelmann*, *Die Nutzholzzölle*, 1883. — *Wife*, *Die Holzzölle und die Volkswirtschaft*, *Vierteljahrsschr. f. V.*, *I*, 1883. — *Lavis*, *Handels-Usancen im Welthotzhandel und Verkehr*, 1889. — *Derselbe*, *Deutscher Holzhändler-Kalender*, *jährlich*. — *Endres*, *Welthandel und Holzzoll*, *Allg. F. u. J.Z.*, 1883. — *Mayr*, *Die Wälder von Nordamerika*, 1894. — *Runnebaum*, *Forstl. Reiseeindrücke von Nordamerika*, 1895. — *Außerdem zahlreiche Notizen und Abhandlungen in den forstlichen u. statist. Zeitschriften und den Holzhandelsblättern*

F. Jentsch.

Fortbildungsschulen s. Art. „Unterrichtswesen, gewerbliches".

Fourier, François Marie Charles,

geb. am 7./IV. 1772 in Besançon, entstammte einer angesehenen und wohlhabenden Kaufmannsfamilie. Schon frühzeitig (1781) verlor er seinen Vater, der ihm ein Vermögen von 80000 Livres hinterließ. Von seiner Mutter, die ihm eine gute Erziehung angedeihen ließ, wider seinen Willen dem Kaufmannsstande zugeführt, machte er seine Lehrzeit in Lyon durch und nahm dann, 18-jährig, in einem Handlungshause in Rouen eine Stelle als Reisender an. Als solcher hatte er Gelegenheit, die meisten Städte Frankreichs zu besuchen und auch Deutschland, Holland und Belgien kennen zu lernen. Der Widerwille seiner Jugend gegen den Handel, „das edle Handwerk der Lüge", wurde immer heftiger und steigerte sich schließlich zum Haß. Neue Nahrung wurde diesem zugeführt, als F. im Jahre 1799 auf Befehl seines Chefs in Marseille eine Schiffsladung Reis heimlich ins Meer versenken mußte, um hierdurch eine Preissteigerung zu erzielen. Trotzdem mußte er, um leben zu können — denn er hatte während der Revolution sein ererbtes Vermögen verloren — dem ihm aufgezwungenen Berufe treu und den größten Teil seines Lebens Handlungsgehilfe, „sergent de boutique", bleiben. Dabei benützte er jedoch alle freie Zeit, um an seiner Weiterbildung zu arbeiten — besonders auf naturwissenschaftlichem Gebiete. Seit 1808 trat er mit einer Reihe von Schriften über eine Neuordnung der Gesellschaft hervor, durch die er sich einen Kreis begeisterter Schüler schuf. Er starb am 10./X. 1837 in Paris.

Schriften: Oeuvres complètes, 6 Bde., Paris 1841—1848. Hervorzuheben sind besonders: Théorie des quatre mouvements, Lyon (Leipzig) 1808; Traité de l'associaiou domestique et agricole, 2 Bde., Besançon u. Paris (bildet u. d. T.. Théorie de l'unité uuiverselle die Bde. 2—5 der Oeuvres); Le nouveau monde industriel et sociétaire, Paris 1829.

Litteratur: *Abel Transon*, *Théorie sociétaire de Ch. Fourier*, *Paris* 1832. — *Mme Gatti née Zoé de Gamond*, *Fourier et son système*, *Paris* 1838. — *A. L. Chavoa*, *Kritische Darstellung der Sozialtheorie Fourier's Braunschweig* 1840. — *Charles Pellarin*, *Fourier*, *sa vie et sa théorie*, *Paris* 1843. — *Amédée Paget*, *Examen du système de Fourier et des principales objections qui y sont faites*, *Paris* 1844. — *Herm. Greulich*, *Carl Fourier ein Vielverkannter*, *Zürich* 1881 (*S.-A. aus Jb. f Sozialwissensch. u. Sozialpol.*, *Jahrg.* 2). — *A. Bebel*, *Ch. Fourier*, *sein Leben u. seine Theorie*, *Stuttgart* 1888. — *J. B. A. Godin*, *Charles Fourier et les expériences fouieristes aux Etats Unis* (*i. „Revue socialiste"*, *Maiheft* 1889), *Paris*. — *Ch. Bonnier*, *Das Fourier'sche Prinzip der Anziehung* (*i. „Neue Zeit"*, *Jahrg.* 10, *Bd.* 2.) — *Otto Warschauer*, *Fourier*, *seine Theorie und Schule*. *Leipzig* 1898 — *S. Sozialismus*.

Carl Grünberg.

Frauenfrage.

1. Soziale Stellung der Frauen im allgemeinen. 2. Arbeiterinnenschutz und soziale Fürsorge. 3. Bürgerliche Frauenbewegung. 4. Höhere Frauenbildung. 5. Die Stellung der Frau im Privatrecht. 6. Die Teilnahme an den politischen Rechten und an der öffentlichen Verwaltung. 7. Frauenvereine. 8. Frauenberufsstatistik.

1. Soziale Stellung der Frauen im allgemeinen. Die Verschiedenheit der Aufgaben, welche jedem der beiden Geschlechter, dem männlichen wie dem weiblichen, in der Erhaltung und Fortpflanzung der Gattung zugewiesen ist, bedingt es, daß zu allen Zeiten auch die soziale und wirtschaftliche Stellung der Frauen in Familie und Gesellschaft eine andere war, als diejenige der Männer. Naturgemäß fällt dauernd dem weiblichen Geschlechte die erste Pflege und Erziehung der Kinder zu. Im engen Zusammenhang mit der natürlichen Arbeitsteilung, welche in einer allgemeinen Verschiedenheit der physischen, psychischen und intellektuellen Anlagen der Geschlechter eine weitere Stütze findet, steht die Art, in welcher die Teilnahme des Manues und der Frau an der Erzeugung und Verwendung der wirtschaftlichen Güter und Leistungen sich regelt. Freilich ist die wirtschaftliche Arbeitsteilung nur bis zu einem gewissen Grade eine rein natürlich bestimmte. Im übrigen gestaltet sie sich nach Art, Inhalt und Umfang der Familienwirtschaft sowie der allgemeinen volkswirtschaftlichen Organisationsverhältnisse bei den einzelnen Völkern und auf den einzelnen Kulturstufen sehr verschieden.

Die neueste Wandlung in der Stellung der Frauen gründet sich einerseits auf die ununterbrochen fortschreitende Erweiterung der Verkehrswirtschaft, insbesondere auf die wachsende Ausbreitung der Industrie und des Handels, andererseits auf die hiermit und mit dem Fortschreiten der allgemeinen Geisteskultur zusammen-

hängende Steigerung des individuellen Selbstbewußtseins und des Dranges nach freier Bethätigung.

Im naturalwirtschaftlichen Haushalt, der auf unmittelbarer Selbstversorgung der Familie beruht, haben die Frauen von jeher sowohl an der Rohstoffproduktion wie an der Stoffverarbeitung in bedeutendem Umfange sich beteiligt. Die Ausbildung des selbständigen Lokalgewerbes und des Warenaustausches im Mittelalter verengt zwar mit dem Kreis der naturalwirtschaftlichen Produktion auch das weibliche Arbeitsgebiet läßt ihm aber überall noch ein großes Feld der Bethätigung. Erst die neuere Zeit beginnt vermittelst der Verkehrserweiterung und der fortschreitenden Differenzierung der Produktionszweige wie der Einzelarbeit die Hauswirtschaft immer mehr auf Konsumtionsregelung zu beschränken und damit die Möglichkeit weiblicher Hausproduktion durchgreifend einzuengen, am meisten in der Stadt, doch bis zu einem gewissen Grade auch auf dem Lande. Neben die weibliche Haus- und Lohnarbeit in der Landwirtschaft tritt zuerst die hausindustrielle Arbeit für den Markt, danach die gewerbliche Lohnarbeit außerhalb des Hauses in Manufaktur und Fabrik. Diese ziehen durch weitgehende Vereinfachung und Erleichterung der Arbeitsverrichtungen die freigewordenen weiblichen Arbeitskräfte ebenso wie die kindlichen ihrer größeren Billigkeit wegen an sich. In erster Linie und in größter Ausdehnung geschieht dies auf denjenigen Arbeitsgebieten, welche von jeher den Frauen oblagen, wie der Bekleidungsindustrie etc. Aber auch in einer größeren Anzahl anderer Arbeitszweige geschieht dies, bisweilen unter scharfer Konkurrenzierung der Männer.

2. Arbeiterinnenschutz und soziale Fürsorge. Die in physischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht schädlichen Wirkungen eines Uebermaßes industrieller Frauenarbeit nötigten die modernen Industriestaaten im Laufe unseres Jahrhunderts zu weitgehenden Schutzmaßregeln (s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung“ S. 98 ff.). Um die Schutzbestimmungen wirksamer zu gestalten, dringt man seit kurzem mit zunehmendem Erfolg auf Einsetzung weiblicher Fabrikinspektoren neben den männlichen. Solche wirken seit einiger Zeit in einzelnen nordamerikanischen Staaten, in Frankreich und England, jüngst auch vereinzelt in Deutschland, z. B. in Sachsen-Weimar und Hessen.

Andere Maßregeln sind bestimmt, die durch die Frauenarbeit bewirkte Beeinträchtigung des Familienlebens zu mindern. Der Ergänzung der mütterlichen Fürsorge dienen Krippen, Kinderbewahranstalten, Kinderhorte etc. Die allgemeine, besonders aber die unter der weiblichen Lohnarbeit leidende häusliche Ausbildung wird durch Fortbildungs-, Haushaltungs-, Koch-, Näh-, Flick-, Strick- und sonstige Handarbeitsschulen bezw. Kurse in deutschen wie außerdeutschen Staaten, namentlich in Belgien, Frankreich etc., neuerdings sehr gefördert.

3. Bürgerliche Frauenbewegung. Während so die Ueberleitung der weiblichen Arbeitskräfte aus der hauswirtschaftlichen Produktionsorganisation in die volkswirtschaftliche in den unteren Schichten sich leicht vollzogen hat und hier es mehr darauf ankommt, dem Uebermaß der Erwerbsarbeit und ihren schädlichen Rückwirkungen zu begegnen, gestalten sich die Verhältnisse anders für die mittleren und höheren Gesellschaftsschichten. Hier gilt es, unter Ueberwindung der überlieferten Standesanschauungen und durch Reform eines veralteten Erziehungssystems den freigewordenen Kräften neue angemessene Arbeits- und Erwerbsgebiete zu erschließen, zumal da in den unvermögenden Teilen dieser Schichten die unfreiwillige Ehelosigkeit gemäß den hier maßgebenden sozialen Verhältnissen besonders stark hervortritt. Aber nicht nur gilt es, die äußeren Existenzverhältnisse zu bessern; auch einer inneren Verarmung des Frauenlebens in weiten Kreisen vorzubeugen und die soziale Geltung der Frauen durch stärkere Nutzbarmachung ihrer Kräfte und Fähigkeiten zu steigern, ist das Ziel der hierhergehörenden Bestrebungen. Ihr Erfolg ist in erster Linie bedingt durch ein höheres Maß von Gleichberechtigung im privaten und öffentlichen Leben, als den Frauen bisher neben dem männlichen Geschlechte eingeräumt war.

Wenn auch einzelne Schriftsteller, wie Condorcet, v. Hippel, Mary Wollstonecraft, unter dem Einfluß der individualistischen Zeitströmung schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts für das Ziel einer allgemeinen Gleichberechtigung der Geschlechter eintraten, gewann doch erst im 19. Jahrhundert unter dem Einfluß der Romane einer G. Sand und der Schriften eines J. St. Mill der Emanzipationsgedanke in Europa allgemeinere Verbreitung. Neben der hiermit eingeleiteten allgemeineren Emanzipationsbewegung traten bald andere, im wesentlichen auf die Förderung des weiblichen Bildungs- und Erwerbslebens sich beschränkende Bestrebungen hervor, die in Deutschland bis vor kurzem das Feld beherrschten. Diese Richtung der Frauenbewegung hatte ihren Ursprung in England, insbesondere in dem von Lord Shaftesbury 1860 gegründeten Londoner Frauenerwerbsvereine. 1865 entstand in Leipzig durch Luise Otto-Peters der Allgemeine deutsche Frauenverein, dessen Wanderversammlungen überall zur Gründung von Lokalvereinen anregten. 1866 wurde vom Präsidenten Lette der Berliner Lette-Verein ins Leben gerufen, der eine Reihe von Specialschulen und -anstalten nebst einem Arbeitsnachweis ins Leben gerufen hat und leitet. Wie in Deutschland, so entstanden auch in Oesterreich zahlreiche Bildungs- und Erwerbsvereine. In Frankreich hingegen hat diese Richtung der

weiblichen Bestrebungen niemals rechten Boden gewinnen können, da die Heiratsmöglichkeit hier eine größere ist und die Frau, auch die verheiratete, von jeher im Erwerbsleben eine günstigere Stellung einnimmt und hiervon ausgedehnten Gebrauch macht. Die Frauenbewegung, soweit sie vorhanden, verfolgt hier mehr privatrechtliche und politische Ziele. In Nordamerika verdankt die schon in den 40er Jahren beginnende Bewegung ihre Entstehung den Antisklavereibestrebungen. Die ausnehmend günstige soziale Stellung der Frauen und die unbeschränkte Erwerbsfreiheit hat ihr hier von vornherein eine Richtung aufs Politische gegeben. Aus ihr ging schließlich die 1890 begründete National-American Woman suffrage Association hervor. Von großem Einfluß ist die Wohlthätigkeits- und Sittlichkeitsbestrebungen huldigende Woman's Christian Temperance Union.

4. Höhere Frauenbildung. In naher Verbindung mit den Erwerbs- und Bildungsbestrebungen, welche den Frauen der mittleren Stände eine Reihe neuer Berufe erschlossen haben, steht die Frage des Frauenstudiums. Während in Nordamerika bei dem verbreiteten System gemeinsamer Erziehung der Geschlechter und bei der herrschenden gleichen Erwerbsfreiheit die Zulassung der Frauen zum Studium in der Regel niemals auf einen ernstlichen Widerstand stieß und daher den Frauen gegenwärtig neben mehreren besonderen Frauenhochschulen auch fast alle übrigen Universitäten offenstehen, auch in den meisten europäischen Staaten das Frauenstudium seit längerem keinem gesetzlichen Hindernis mehr begegnet, wird in Deutschland, Oesterreich und Rußland um die volle Gleichberechtigung auf diesem Gebiete gegenwärtig immer noch gerungen. 1867 öffnete Zürich seine Thore den Frauen. Seinem Beispiele folgten im Laufe der Zeit sämtliche Schweizer Hochschulen. Im Sommersemester 1896 befanden sich in der Schweiz unter 3143 Immatrikulierten 372 Frauen. 1869 wurde das erste Frauencollege in Cambridge eröffnet und dessen Alumnen der Besuch der Universitätsvorlesungen gestattet, später folgte Oxford. Doch wenn auch seit 1881 in Cambridge und seit 1884 in Oxford die Frauen zu den höheren Universitätsprüfungen zugelassen sind, so blieb ihnen bisher doch die Zulassung zu den Graden hier verwehrt, während sie an den übrigen Universitäten, so in London, Durham und Manchester, ferner in Dublin und Aberystwyth, solche zu erlangen vermögen. 1892 öffneten sich die schottischen Hochschulen, von dem Glasgow allein ihnen alle Grade eingeräumt hat. In Oesterreich sind die Frauen seit 1897 an den philosophischen Fakultäten als ordentliche Hörerinnen unter den gleichen Bedingungen wie die Männer zugelassen, in Ungarn seit 1895 zum Studium der Medizin, der philosophischen Fächer und der Pharmazie. Im Deutschen Reich ist bis jetzt zwar die Immatrikulation den Frauen nirgends gewährt, indessen werden sie in neuerer Zeit bei Nachweis genügender Vorbildung, event. auch eines beruflichen Interesses, bei der Mehrzahl der Universitäten als Hörerinnen aufgenommen. Aber auch in dieser Form ist die Studienerlaubnis durchweg keine allgemeine, sondern auf einzelne Fakultäten und Vorlesungen beschränkt. Ausschließlich der Propaganda für das akademische Studium widmet sich der Verein „Frauenbildungs-Reform" in Hannover. An den russischen Universitäten bestehen seit 1872 mathematisch-naturwissenschaftliche und philologisch-historische Frauenkurse privaten Charakters. Die in Petersburg zu Anfang der 70er Jahre eingerichteten medizinischen Frauenkurse wurden 1888 wieder geschlossen. 1897 aber wurde eine aus privaten und städtischen Mitteln errichtete medizinische Frauenhochschule daselbst eröffnet. Für die ländliche sowie für die mohammedanische Bevölkerung sind weibliche Aerzte in Rußland dringendes Bedürfnis, wie England dringender noch als für das Mutterland ihrer für Indien bedarf.

Der Vorbildung für das akademische Studium dienen die Mädchen-Gymnasien, deren mehrere aus Privatmitteln in letzter Zeit errichtet wurden, in Karlsruhe (1893), Berlin (1893), Leipzig (1894) und Bremen (1897). Zu Ostern 1898 wird ein städtisches Gymnasium in Breslau eröffnet werden, als das erste aus öffentlichen Mitteln errichtete.

Eine weitere Ausbreitung des Frauenstudiums muß eine zunehmende Erschließung der höheren Berufsarten nach sich ziehen. An der Ausübung der ärztlichen Praxis sind die Frauen in Deutschland zwar nicht gesetzlich, aber thatsächlich dadurch gehindert, daß die Erteilung der Approbation an die Bedingung eines regelrechten Studiums an deutschen Universitäten geknüpft ist. Seit 1894 ist in Preußen eine erweiterte Verwendung von Oberlehrerinnen bei den höheren Mädchenschulen angeordnet. Die erforderliche Vorbildung bleibt jedoch zunächst noch privaten Veranstaltungen (Viktoria-Lyceum in Berlin seit 1888 und Göttinger Kurse seit 1893) überlassen, deren Prüfungen ein gewisses Maß staatlicher Anerkennung genießen. Höheren, allgemeinen Bildungszwecken dienen das Viktoria-Lyceum und die Humboldt-Akademie. Alle diese Bestrebungen müssen früher oder später zu einer allgemeinen Reform des höheren Mädchenunterrichts führen. In England, wo die Mädchenbildung bis zur Einführung des allgemeinen Schulzwanges im Jahre 1870 völlig vernachlässigt war, hat seitdem lediglich die Frauenbewegung gründlichen Wandel geschaffen.

5. Die Stellung der Frau im Privatrecht, welche früher eine unselbständige und mehr oder minder ungünstige war, ist im Laufe

dieses Jahrhunderts immer mehr nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung mit dem Manne und dadurch zu gunsten der Frauen verändert worden. Den geringsten Fortschritt zeigt das Gebiet des französischen Rechts, wo immer noch die verheiratete Frau, wenn ihr auch seit 1882 die freie Verfügung über ihre Ersparnisse zugestanden ist, im übrigen der notwendigen Selbständigkeit entbehrt, und die uneheliche Mutter jedes Anspruchs dem Vater gegenüber beraubt ist. Als Zeugin darf die verheiratete Frau nur in Kriminalsachen auftreten. In England schufen die Gesetze von 1870, 1874, 1882 und 1886 den verheirateten Frauen die weitgehendste Selbständigkeit, indem sie völlige Gütertrennung in die Ehe einführten und ihnen das Vormundschaftsrecht über ihre Kinder einräumten. Aehnliches wurde in Schottland durch die Gesetze von 1877 und 1881 erreicht.

In Deutschland brachte das 1896 veröffentlichte neue B.G.B. auf diesem Gebiete einen bedeutenden Fortschritt, nachdem zuvor schon die R.Gew.O. und das H.G.B. die rechtliche Stellung aller Frauen im Erwerbsleben für ganz Deutschland, und die Partikularrechte in ihren Geltungsgebieten die Stellung der Frauen im Familienrechte in vieler Beziehung gebessert hatten.

Die Gleichstellung der unverheirateten Frau mit dem Manne machte das B.G.B. zu einer vollständigen, indem es sie gleich der verheirateten Frau zur Vormundschaft sowie zur Zeugenschaft bei Eheschließungen und bei Testamentsaufnahmen zuließ. Bedeutsamer aber ist die große Erweiterung der Rechte der verheirateten Frauen. Durchweg kam der Grundsatz vollkommener Handlungsfähigkeit für sie zur Anerkennung. Nur soweit es durch das Wesen der Ehe durchaus geboten erschien, erlitt seine Anwendung einige Einschränkungen. Demgemäß ist die eheliche Vormundschaft des Mannes über die Frau — das Mundium — gänzlich beseitigt. Nur der Uebernahme persönlicher Leistungsverpflichtungen durch die Frau kann der Mann widersprechen, sowie die Frau auch zur Vormundschaftsübernahme der Zustimmung des Mannes bedarf. Die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft besteht für beide Teile gleichermaßen. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Mann, doch bleibt in ihren eigenen Angelegenheiten die Frau völlig selbständig. Zur Leitung des Hauswesens ist die Frau nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt. Die erteilte Schlüsselgewalt giebt ihr das Recht, in ihrem häuslichen Wirkungskreise den Mann selbständig zu vertreten. Der Mann schuldet ihr standesgemäßen Unterhalt.

Auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts hat das B.G.B. sich für das System der sogen. Verwaltungsgemeinschaft entschieden. Danach bleibt das eingebrachte Gut, zu dem auch alles gehört, was die Frau nach eingegangener Ehe durch Erbschaft und Schenkung erwirbt, im Eigentum der Frau, nur die Verwaltung und Nutznießung gebührt dem Manne, der daraus den von ihm zu tragenden ehelichen Aufwand mitbestreiten muß. Durch Ehevertrag kann jederzeit das allgemein gesetzliche Güterrecht zu Gunsten einer anderen Regelung ausgeschlossen werden. Die als vertragsmäßige in Betracht kommenden Güterrechtssysteme, — die volle Gütertrennnng, die allgemeine Gütergemeinschaft, die Fahrnisgemeinschaft und die Errungenschaftsgemeinschaft, — sind einheitlich vom Gesetz geordnet worden.

Für die Wahl der Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlichen Güterstandes war nicht nur der Gesichtspunkt entscheidend, daß sie das größte Geltungsgebiet vorher schon besaß, sondern vor allem, daß sie den deutschen Anschauungen am meisten entspricht, und daß die Frauen bei der herrschenden Sitte, nach welcher dem Manne die Verwaltung des Frauenvermögens überlassen wird, bei der Verwaltungsgemeinschaft wirksamer geschützt sind als bei voller Gütertrennung. Wenn auch die Frau dort über die Substanz ihres Vermögens nicht einseitig verfügen kann, so bedarf auch der Mann zu allen den Vermögensstamm berührenden Rechtshandlungen der Zustimmung der Frau, die überdies bei Gefährdung ihres Vermögens von seiten des Mannes Sicherheitsstellung und äußersten Falles Aufhebung der Gemeinschaft beanspruchen kann. Zu Mittragung der Ebelasten ist die vermögende Frau auch bei der Gütertrennung wie bisher schon verpflichtet. Ueberdies erstreckt sich nach dem B.G.B. die gesetzliche Verwaltungsgemeinschaft nicht auf das Vorbehaltsgut, über das die Frau allein und völlig selbständig verfügt. Zu diesem Vorbehaltsgut gehört aber vor allem dasjenige, was die Frau während der Ehe dnreh ihre Arbeit und durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt, außerdem die zum persönlichen Gebranch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgerät, sowie alles, was ihr ausdrücklich als solches von Todeswegen oder unter Lebenden zugewendet wird. Benachteiligt bleibt die Frau durch die Verwaltungsgemeinschaft im Falle der Scheidung, weil alles während der Ehe gemeinsam Erworbene dem Manne gehört. Eine wesentliche Verbesserung hat die vermögensrechtliche Lage der Witwe erfahren. Im Gegensatz zu manchen Partikularrechten räumt das B.G.B. dieser ein weitgehendes Erbrecht an der Hinterlassenschaft des Mannes ein, das sogar das Erbrecht entfernter Verwandten des Mannes ausschließt.

Auch insofern endlich hat das B.G.B. die Lage der Fran verbessert, als es die väterliche

durch die elterliche Gewalt ersetzt. Zwar hat, solange der Vater lebt, dieser sie allein auszuüben, während die Mutter nur wie die Pflicht, so das Recht hat, an der Sorge für das Kind teilzunehmen. Nach dem Tode des Vaters jedoch geht die Ausübung der elterlichen Gewalt in vollem Umfange, einschließlich der Nutznießung am Kindesvermögen, auf die Mutter über. Wenn der unehelichen Mutter die elterliche Gewalt über ihr Kind versagt geblieben ist, so geschah dies lediglich zum Schutze und im Interesse der unehelichen Kinder.

6. Die Teilnahme an den politischen Rechten und an der öffentlichen Verwaltung ist den Frauen bisher nur in vereinzelten Staaten rechtlich zugestanden, vorwiegend in jungen Staatswesen. Das politische Stimmrecht besitzen sie zur Zeit in einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union, in Wyoming (1869), in Colorado (1893), Idaho und Utah, ferner in Chile (1876), in Neuseeland (1893), seit kurzem auch in Südaustralien (1894), länger schon auf der Insel Man. In England ist trotz der lebhaften Agitation, welche seit 1865, zu Anfang unter J. St. Mill's Führung, entfaltet wurde, das Stimmrecht der Frauen bei den Parlamentswahlen nicht durchgedrungen, obwohl bei der letzten Abstimmung am 3./II. 1897 das Unterhaus sich mit 228 gegen 157 Stimmen im Prinzip dafür erklärte. Gefordert wird es überhaupt gemäß dem Charakter des englischen Parlamentswahlrechts nicht allgemein, sondern nur für die Frauen, welche Besitzerin oder Mieterin eines Wohnhauses oder einer Wohnung sind oder ein Gebäude im Stadt- oder Landbezirk selbständig verwalten, weshalb ihm gar nicht diejenige weitgreifende Bedeutung zukäme, die ihm oft beigelegt wird. Größere Zugeständnisse indessen haben die Frauen dort im Kommunalwesen errungen. Für die städtischen Wahlen erhielten 1869 die unverheirateten und verwitweten Frauen das aktive Wahlrecht, 1888 erlangten die Frauen, ausgenommen die verheirateten sowie die unverheirateten, die nicht Mieter oder Besitzer eines Hauses sind, die aktive Wahlberechtigung für die Grafschaftsräte. Die Local Government Act von 1894 erteilte ihnen für die Gemeinde- und Distriktsräte, sowie für die Armenräte nicht nur das aktive, sondern auch das passive Wahlrecht, nur Vorsitz und Friedensrichteramt blieb den Männern vorbehalten. Im Sommer 1896 waren demgemäß schon 900 Frauen als Armenpfleger thätig. Die Berechtigung, in die Schulräte zu wählen und gewählt zu werden, besitzen die steuerpflichtigen Frauen, einerlei ob verheiratet oder unverheiratet, schon seit 1870, und entfalten sie dort seitdem eine reiche Thätigkeit. In Schottland wurden die Hausbesitzerinnen 1881 und 1882 gemeindewahlberechtigt. In Irland gewährte man den weiblichen Steuerzahlern 1887 das aktive Municipalwahlrecht, 1896 das aktive wie passive Wahlrecht für die Armenpflege. In den nordamerikanischen Staaten sind dagegen die Frauen von den Gemeindewahlen fast überall ausgeschlossen, während hinwiederum in den kanadischen Provinzen sie seit 1884 meistens zugelassen sind. In den meisten Unionsstaaten aber sind sie für die Schulräte wählbar und in einer Anzahl von diesen auch stimmberechtigt. In Kanada haben sie an den Schulratswahlen aktiv und passiv teilgenommen. In Australien kennt das Gemeindewahlrecht keinen Unterschied der Geschlechter. In gewissem Umfange sind die Frauen auch in Schweden und in Finnland an den Kommunal- und Armenratswahlen beteiligt, in Norwegen an den Schulratswahlen. In Deutschland und Oesterreich haben die Frauen in ziemlichem Umfange als Grundbesitzer das aktive Gemeindewahlrecht, wobei die Grenzen und Modalitäten in den verschiedenen Staaten verschieden bemessen sind. Für die Armenpflege haben erst neuerdings einige deutsche Städte die Mithilfe der Frauen in Anspruch genommen, ohne daß diesen gesetzliche Rechte eingeräumt wären. Das aktive Wahlrecht, das in einzelnen Städten den Frauen für die Gewerbegerichte gewährt worden war, ist durch das Gewerbegerichtsgesetz von 1890 wieder beseitigt worden. In dem weitaus größten Teile Deutschlands ist den Frauen bisher noch gesetzlich verboten, Mitglieder politischer Vereine zu werden oder an den von solchen Vereinen veranstalteten Versammlungen teilzunehmen. In einigen Staaten sind sie sogar von allen Vereinen und Versammlungen ausgeschlossen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Indessen hat die Regierung Bayerns, welches zur Zeit noch zu denjenigen Staaten zählt, in welchen die Teilnahme der Frauen am öffentlichen Leben den weitgehendsten Beschränkungen unterliegt, in dem Entwurf zur Vereinsgesetznovelle vom Anfang Februar 1898 die Absicht bekundet, diese Beschränkungen in der Hauptsache fallen zu lassen.

7. Frauenvereine. Außer den zahlreichen Frauenerwerbs- und Bildungsvereinen hat sich in Deutschland eine wachsende Zahl von Vereinen mit enger begrenzten Zielen gebildet. Unter ihnen sind zu nennen: Der seit 1869 bestehende Berliner Verein deutscher Lehrerinnen und Erzieherinnen neben einer Anzahl im Ausland errichteter deutscher Vereine gleicher Art, der 1890 gegründete Allgemeine deutsche Lehrerinnenverein (1894 7000 Mitglieder) mit einem Stellenvermittelungsbureau in Leipzig, mehreren Feierabendhäusern und Frauenheimen, Krankenkassen und Altersversorgungsanstalten, die Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen, der Verein preußischer Volksschullehrerinnen, die Vereine für Hausbeamtinnen in Bonn und Berlin, der 1890 in Berlin ins Leben gerufene kaufmännische und gewerbliche Hilfsverein für weibliche Angestellte mit Hilfskasse und Stellenvermittelnng (1894 5500 Mitglieder), sowie ein ähn-

licher Verein in Breslau. In Dresden entstand ein Rechtsschutzverein. Nach dem Vorbilde des 1891 entstandenen nordamerikanischen National Council of Women (700000 Mitglieder) bildete sich 1894 der Bund deutscher Frauenvereine, welcher die ganze Vereinsbewegung einheitlich zusammenzufassen bemüht ist (1896 5000 Mitglieder). Dem Pariser Frauenkongreß von 1896 folgte 1897 der internationale Kongreß in Berlin und alsbald ein weiterer in Brüssel.

8. Frauenberufsstatistik. Während in Deutschland die Zahl der erwerbsthätigen Männer von 1882—1895 von 13,37 auf 15,51 Mill. anwuchs, somit um 15,96 % zunahm, stieg die Zahl der Frauen von 4,26 auf 5,26 Mill. oder um 23,64 %. Innerhalb der einzelnen Berufsabteilungen ergab sich folgendes:

	Erwerbsthätige					
	Männer			Frauen		
	1882	1895	Ab- bezw. Zunahme	1882	1895	Ab- bezw. Zunahme
	Mill.		%	Mill.		%
Landwirtschaft	5,54	5,32	— 4,01	2,53	2,72	+ 8,06
Bergbau und Industrie .	5,27	6,76	+ 28,29	1,13	1,52	+ 34,97
Handel und Verkehr . .	1,27	1,76	+ 38,26	0,30	0,58	+ 94,43

Die Zahl der erwerbsthätigen Ehefrauen erhöhte sich in jenem Zeitraume von 16,38 % der weiblichen Erwerbsthätigen auf 19,88 %, die entsprechende Ziffer für die Männer sank dagegen von 55,18 auf 54,02 %. Es stieg der Prozentsatz der Ehefrauen unter den weiblichen Erwerbsthätigen

in der Landwirtschaft	von	17,45 %	auf	22,35 %
„ „ Industrie	„	13,21 „	„	16,48 „
im Handel	„	21,04 „	„	22,29 „

Litteratur.

Mary Wollstonecraft, Vindication of the rights of woman, London 1792. — *v. Hippel, Ueber die bürgerliche Verbesserung der Weiber. Berlin* 1792. — *Laboulaye, Recherches sur la condition civile et politique des femmes depuis les Romains jusqu'à nos jours, Paris* 1843. — *J St. Mill, Subjection of women, London* 1869, *übers. v. Jenny Hirsch u. d. T. „Hörigkeit der Frau", 8. Aufl., Berlin* 1891. — *Bebel, Die Frau und der Sozialismus, 27. Aufl., Stuttgart* 1898. — *Luise Otto, Das Recht der Frauen auf Erwerb, Hamburg* 1866. — *v. Sybel, Ueber die Emanzipation der Frauen, Bonn* 1870. — *Faaay Lewald, Für und wider die Frauen, 2. Aufl., Berl* 1875. — *F. v. Holtzendorff, Die Verbesserung in der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung der Frauen. — Teichmüller, Ueber die Frauenemanzipation, Dorpat* 1877. — *Ed. v. Hartmann, Moderne Probleme, 2. Aufl., Berlin* 1891. — *Th. Ziegler, Die soziale Frage eine sittliche Frage, 4. Aufl, Stuttgart* 1891. — *El. Gnauck-Kühne, Die soziale Lage der Frau, Berlin* 1893. — *G. Cohn, Die deutsche Frauenbewegung, Berlin* 1898. — *Math. Weber, Aerztinnen für Frauenkrankheiten, 5. Aufl., Tübingen* 1893. — *Luise Otto-Peters, Das erste Vierteljahrhundert des Allgemeinen deutschen Frauenvereins, Leipzig* 1890. — *Jenny Hirsch, Geschichte der 25-jährigen Wirksamkeit des Lette-Vereins. — Ostrogorski, La femme au point de vue du droit public, Paris* 1892, *deutsch, Leipzig* 1897 — *Frau Lippmann, Die Frau im Kommunaldienst, Göttingen* 1896. — *Lily Braun, Das Frauenstimmrecht in England, H. Braun's Arch., Bd.* 10, *Berlin* 1897. — *Emilie Kempin, Die Stellung der Frau etc., Leipzig* 1892 — *Herm. Jastrow, Das Recht der Frau nach dem B.G.B, Berlin* 1897. — *Elisa Ichenhäuser, Der gegenwärtige Stand der Frauenfrage in allen Kulturstaaten, Leipzig* 1884. — *J. Pierstorff, Art. „Frauenarbeit und Frauenfrage", H. d. St. u. Suppl.-Bd.* 1 *u.* 2. — *Die Frau, Monatsschr., hrsg. v. Hel. Lange, Berlin.* — *Die Frauenbewegung, Revue, hrsg. v. Minna Cauer, Berlin.* — *Die Gleichheit, hrsg. v. Clara Zetkin, Stuttgart.*

J. Pierstorff.

Freihafen.

Als die merkantilistische Handelspolitik die Staatsgebiete mit Zollschranken zu umgeben begann, geriet das in Widerspruch mit dem Bestreben, den für besonders gewinnbringend geltenden Oekonomie-Handel (Vermittlungs- oder Zwischenhandel) in die Haupthafenplätze des Landes zu ziehen. Man half sich, indem man solche Orte außerhalb der Zollgrenzen beließ, sie als Zollausland behandelte und dort keine Abgaben vom Handel erhob, außer den Hafengeldern u. dergl. der Schiffe. Während schon im Mittelalter hier und da die Städte Zollfreiheit für ihren Verkehr erlangt hatten (so 1257 Marseille von Karl von Anjou), gilt als erster Freihafen im neueren Sinne Livorno (1547), welches durch diese Maßregel zu einem Stapelplatz für den Levantehandel wurde. Allmählich folgten verschiedene italienische Staaten diesem Beispiel (Genua, Neapel, Venedig). In Frankreich wurde 1669 von Colbert Marseille zum Freihafen gemacht, und nach seinem Muster Bayonne, Lorient und Dünkirchen. Um den österreichischen Handel zu heben, machte Karl VI. Triest und Fiume 1719 zu Freihäfen. Indem die Engländer 1706 Gibraltar, 1718 Port Mahon für Freihäfen erklärten, begannen sie jene Politik, die sie in überseeischen Ländern mit Glück noch jetzt ver-

folgen, in der Nähe wichtiger Handelsgebiete zollfreie Stapelplätze zu schaffen, von denen aus möglichst ungestört Handel, wie Schmuggel betrieben werden kann.

Der erste Freihafen im deutschen Handelsgebiete war Altona, welches seit 1664 Zollfreiheit besaß, um es in seiner Konkurrenz mit dem mächtigeren Hamburg zu unterstützen. Viel später, in der Hauptsache erst 1826 und 1830, schaffte Hamburg seine Zölle ab, ebenso Bremen seit 1824 und Lübeck seit 1833. Die deutschen Handelsstädte wurden also Freihäfen erst um dieselbe Zeit, in welcher das Binnenland anfing sich zum Zollverein zusammenzuschließen.

Die neuere handelspolitische Entwickelung ist der Erhaltung der Freihäfen ungünstig gewesen. Was den wesentlichsten Grund für ihre Existenz bildet, eine möglichst unbehinderte Entfaltung des Handels und der Durchfuhr, kann auf andere Weise erreicht werden, durch Freibezirke und Freilager, Docks und Warenhäuser, welche die Waren zollfrei aufnehmen, wie das namentlich in England seit 1803 ausgebildet ist. Dagegen ist es immer mehr als ein Nachteil empfunden worden, daß die wichtigsten Hafenstädte eines Landes wirtschaftspolitisch zum Ausland gehören, vielleicht dadurch ganz andere wirtschaftliche Interessen haben als das Binnenland. Ihre industrielle Entwickelung wird hintangehalten. Den Interessen der Menge der Gewerbetreibenden würde die Aufhebung der Verkehrsschranke gegen das Hinterland längst entsprechen, während die Großkaufleute noch die Erhaltung des Freihafens wünschen.

So sind in Europa die Freihäfen allmählich beseitigt worden, in Frankreich schon in der Revolution, in Deutschland und Oesterreich erst in unseren Tagen. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches enthielt die Bestimmung (Art. 34), daß die Hansestädte als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze bleiben sollten, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen würden. Mit Hamburg stand auch Altona außerhalb der Zollgrenze. Lübeck trat schon 1868 in die Zollgemeinschaft ein. Dagegen kam der Anschluß der anderen Städte erst in Gang nach der Wendung der deutschen Handelspolitik 1879. Nachdem Preußen den Anschluß Altonas (und der Unterelbe) beantragt hatte, und nach längeren Verhandlungen schloß 1881 das Reich eine Uebereinkunft mit Hamburg über dessen Zollanschluß, wobei diesem ein geräumiger Freibezirk und ein Reichszuschuß von 40 Mill. M. für die Neuanlagen zugesichert wurden. Eine entsprechende Uebereinkunft mit Bremen erfolgte 1884 (Reichszuschuß 15 Mill. M.). Am 15./X. 1888 erfolgte der Anschluß der bisherigen Freihäfen an das Zollgebiet. Freibezirke bilden das Freihafengebiet von Hamburg, die Hafenanlagen zu Cuxhaven, Bremerhaven und Geestemünde, die Freibezirke zu Bremen und Brake. Die Errichtung weiterer Freibezirke zu Altona und in den wichtigsten Ostseehäfen wird seit einiger Zeit erörtert.

Daß die neuen Einrichtungen die Stellung der Hansestädte als wichtiger Seehandelsplätze nicht beeinträchtigt haben, ihr Verkehr sich im Gegenteil gewaltig entwickelt hat, zeigen z. B. die folgenden Zahlen über den Tonnengehalt der in Hamburg angekommenen Seeschiffe:

1880	2 766 806	Zuwachs von	100
1887	3 920 234	auf	142
1894	6 228 821	auf	226

Die Tragfähigkeit der auf der Oberelbe angekommenen Flußschiffe in der gleichen Zeit betrug in Tonnen (von 1000 kg):

1880	1 125 721	Zuwachs von	100
1887	2 038 866	auf	181
1894	3 227 728	auf	287

In Oesterreich-Ungarn sind 1891 Triest und Fiume an das Zollgebiet angeschlossen. Seitdem ist Gibraltar der einzige in Europa noch bestehende wirkliche Freihafen. Dagegen ist neuerdings in Kopenhagen ein dem Hamburger ähnlicher Freihafenbezirk eingerichtet, um der Ableitung des Verkehrs durch den Nord-Ostsee-Kanal entgegenzuwirken. Außerhalb Europas hat England als Stützpunkte für Handel und Schiffahrt eine ganze Anzahl von isolierten Freihäfen, wie Aden, Penang, Singapore, Hongkong u. a. m.

Litteratur: *Roscher, Syst., Bd. 3 § 93 (1. Aufl.). — R. Ehrenberg, Die Anfänge des Hamburger Freihafens, 1888. — Derselbe, Art. „Freihafen", H. d. St., Bd. 3 S. 662 f., wo sich weitere Litteraturangaben finden. — Dazu neuerdings noch: O. Teissier, La chambre de commerce de Marseille, 1892.*

Karl Rathgen.

Freihandelsschule.

Das Freihandelsprinzip im weiteren Sinne drückt sich in dem Satze aus, daß allen individuellen Kräften auf dem ganzen Gebiete des Wirtschaftslebens nach allen Richtungen hin freie Bewegung und Bethätigung zu gewähren und die Aufgabe des Staates in der Volkswirtschaft auf den Schutz der Personen und des Eigentums zu beschränken sei. Im engeren Sinne versteht man unter Freihandel den freien Güteraustausch im internationalen Verkehr, also die Aufhebung aller Einfuhrverbote, Schutzzölle und sonstiger Erschwerungen des Handels. Im allgemeinen waren die Verteidiger der Freiheit des auswärtigen Handels auch Anhänger des Freihandelsprinzips im weiteren Sinne; erst in der neueren Zeit finden wir auch Volkswirtschaftspolitiker, die zwar für Handels- und Ge-

werbefreiheit eintreten, aber hinsichtlich des Arbeitsvertrags, namentlich soweit es sich um die Arbeit der Unmündigen und der Frauen handelt, das in diesem Falle bloß formale Freiheitsprinzip nicht anerkennen, sondern dem Staate in betreff des Arbeiterschutzes weitgehende Befugnisse zugestehen.

Von einer „Schule" kann man nur sprechen, wenn eine größere Gruppe von Schriftstellern gleichzeitig oder nacheinander gleichartige, in der Regel auch aus derselben Quelle stammende Lehren und Anschauungen mit mehr oder weniger selbständiger Fortbildung derselben verbreitet. Wenn einzelne Schriftsteller, wie Petty und Dudley North in England und Boisguillebert in Frankreich schon in einer früheren Periode sich bis zu einem gewissen Grade in freihändlerischem Sinne aussprachen, so kann man sie doch nicht zu einer Freihandelsschule zusammenfassen. Als eine solche erscheinen erst die Physiokraten (s. Art. „physiokratische Schule") die mit der Quesnay'schen Produktivitätstheorie die Gournay'sche Maxime des „laisser faire, laisser passer", d. h. der vollen Freiheit der Produktion und des Verkehrs verbanden. Einen praktischen, wenn auch nur vorübergehenden Einfluß auf die Verwaltung und Gesetzgebung Frankreichs hat diese Schule hauptsächlich durch Turgot gewonnen.

Adam Smith übernahm das Freihandelsprinzip von den Physiokraten. Er ist überzeugt, daß das Wohl der Gesamtheit am besten gewahrt und gefördert werde, wenn jedem Einzelnen gestattet werde, nach Kräften seinen eigenen Vorteil zu erstreben. Mit besonderem Eifer und Erfolg aber befaßt er sich mit der Widerlegung der merkantilistischen Irrtümer — worin er übrigens Hume als unmittelbaren Vorgänger hatte — und dem Nachweise der Vorzüge der Freiheit des internationalen Handels, obwohl er den Gedanken für utopistisch hielt, daß England in absehbarer Zeit seine Handelspolitik diesen Lehren gemäß gestalten werde. Adam Smith gab der englischen Freihandelsschule zwar ihre wissenschaftliche Grundlage, aber diese tritt doch erst mehrere Jahrzehnte nach dem Erscheinen seines Werkes auf und in der Zwischenzeit konnte man von einer Smith'schen „Schule" noch nicht reden. Malthus kann überhaupt nicht zu den Freihändlern gezählt werden, da er ein Anhänger der Korngesetze war. Der unmittelbare Lehrmeister der englischen Freihandelsschule ist Ricardo, der das ziemlich ungefüge, mit Stoff überladene Smith'sche Lehrgebäude durch eine elegante abstrakte Theorie ersetzte. Er stellte die Lehre von der für beide Teile vorteilhaften Wirkung des völlig freien auswärtigen Handels auf, die dahin gehe, daß jedes Land sich auf diejenigen Produktionszweige verlege, für die es verhältnismäßig am meisten geeignet sei, wenn es auch absolut darin weniger begünstigt sei, als das andere. Die Ricardo'sche Methode wurde das Werkzeug der Freihändler, mittels dessen sie ohne genauere Untersuchung der konkreten Thatsachen lediglich auf dem Wege der abstrakten Deduktion zu allgemein giltigen Normen für die Volkswirtschaftspolitik gelangen zu können glaubten. Zugleich bot sich jetzt die Veranlassung zur Bildung einer eigentlichen Schule, indem die handelspolitische Reform auf die Tagesordnung kam und die öffentliche Meinung sich immer lebhafter mit dieser Frage beschäftigte. Neben den wissenschaftlichen Vertretern der Freihandelslehre wie Maenlloch, James Mill, Senior u. a. traten nun auch zahlreiche Tagesschriftsteller auf, die ebenfalls zur „Schule" zu rechnen sind. Die aus der Anti-Corn-Law-League (s. d. Art.) hervorgegangene politische Manchesterpartei fand ihre wissenschaftliche Stütze in dieser absoluten Freihandelstheorie, deren Anhänger nun auch in ihrer Gesamtheit als Manchesterschule bezeichnet wurden. Die Handelsfreiheit trug in England schließlich den vollen Sieg davon, weil sie im Interesse der überwiegenden Mehrheit des englischen Volkes lag. Seit dem Jahre 1860 enthält der englische Zolltarif nur noch reine Finanzzölle, die eine kleine Zahl von nicht unentbehrlichen Verbrauchsgegenständen belasten. Auch die wissenschaftlichen Schriftsteller blieben im allgemeinen der orthodoxen Freihandelslehre treu, nur daß sie in Bezug auf Arbeiterschutz und sonstiges sozialpolitisches Eingreifen des Staates in der neueren Zeit mehr und mehr Zugeständnisse machten. In den landwirtschaftlichen und auch in gewissen, von dem Wettbewerb der kontinentalen Länder empfindlich berührten industriellen Kreisen entstanden in den letzten Jahren wieder schutzzöllnerische Neigungen, die sich verschämter Weise in dem Programm des „fair trade", d. h. der Handelsfreiheit unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, versteckten.

In Frankreich führte J. B. Say die Smith'sche Freihandelslehre in ansprechender und streng konsequenter Durchführung ein. Seine Nachfolger, wie Rossi, A. Blanqui, L. Faucher, Dunoyer, Bastiat, M. Chevalier, Garnier u. a., kann man insofern als eine Schule zusammenfassen, als sie mit vereinten Kräften bemüht waren, das Freihandelsprinzip auch in der französischen Wirtschaftspolitik zur Geltung zu bringen. Die Gewerbefreiheit war allerdings schon seit der Revolution eingebürgert, aber der auswärtige Handel blieb trotz aller Bemühungen der Theoretiker durch ein starres Prohibitiv- und Hochschutzzollsystem beschränkt, bis endlich Napoleon III. 1860 durch den Handelsvertrag mit England eine Tarifreform durchsetzte. Unter der Republik gewannen die protektionistischen Tendenzen wieder mehr und mehr die Oberhand, in der Wissenschaft jedoch

blieb die Freihandelsschule vorherrschend, als deren äußere Vertretung die Société d'économie politique erscheint. Eine Gruppe von mehr positiv-sozialpolitischer Richtung hat sich neben ihr gebildet, ohne indes in der Handelspolitik mit ihr in prinzipiellen Gegensatz zu treten.

In Deutschland standen die akademischen Vertreter der Volkswirtschaftslehre in den beiden ersten Dritteln dieses Jahrhunderts meistens auf dem Boden der Smith'schen Lehre, ohne indes den Freihandel zu dem eigentlichen entscheidenden Schulprinzip zu machen. Die List'sche Schutzzolltheorie gewann auch eine gewisse wissenschaftliche Bedeutung. Eine Freihandelsschule entstand erst, als in den 50er Jahren die handelspolitischen Kämpfe lebhafter wurden. Diese deutsche Freihandelsschule bestand hauptsächlich aus Publizisten und Politikern, die mit großem Geschick und Talent die Bewegung förderten, die am Ende der 60er und am Anfang der 70er Jahre eine fast völlig freihändlerische Umgestaltung der Zollvereinstarife herbeiführte. Zu diesen gehörten Prince Smith, Michaelis, J. Faucher, L. Brann, Max Wirth, L. Bamberger, Böhmert, Emminghaus, Soetbeer u. a. Die volkswirtschaftliche Kongreß, der sich zuerst 1858 in Gotha vereinigte, bildete die jährliche Plenarversammlung der Freihandelspartei, die unter der geistigen Führung der Schule stand. Als Organ diente ihr die 1863 von J. Faucher gegründete „Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgeschichte". Uebrigens würde die Partei ihre großen Erfolge im Zollparlament und in der ersten Zeit des Deutschen Reiches nicht erreicht haben, wenn nicht damals die Landwirtschaft freihändlerisch gesinnt gewesen wäre. Großen Abbruch that der Schule seit dem Anfang der 70er Jahre ihre Haltung in der Arbeiterfrage und der Sozialpolitik überhaupt. Sie blieb einfach bei der für die Arbeiter wie Hohn klingenden Bastiat-schen Harmonielehre und stellte die Existenz einer sozialen Frage noch in Abrede, als die Arbeiterbewegung bereits im vollen Gange war. So mußte sie dem Verein für Sozialpolitik (s. Art. „Kathedersozialismus") die Führung in der sozialpolitischen Reformgesetzgebung überlassen, und als dann in der zweiten Hälfte der 70er Jahre die Landwirtschaft in das schutzzöllnerische Lager überging und sich mit der Industrie zu einer Rückbildung des Zolltarifs verband, blieben der Freihandelspartei fast nur noch die Vertreter der Handelsinteressen, und die Schule schmolz durch das Abscheiden ihrer alten Führer mehr und mehr zusammen, ohne daß sich ein entsprechender Nachwuchs einstellte. Eine Verstärkung dürfte sie nur zu erwarten haben auf Grund eines Programms, das Handels- und Gewerbefreiheit mit einer positiven Sozialpolitik vereinigt.

In den Vereinigten Staaten hat die Freihandelsschule zwar stets Vertreter gefunden — wie Wells, A. Walker, Atkinson u. a. — aber nie das Uebergewicht erlangt, wie andererseits in der amerikanischen Handelspolitik der Protektionismus mehr und mehr die Herrschaft erhielt. Allerdings darf nicht außer acht gelassen werden, daß das Schutzsystem in diesem Lande von der Größe eines Weltteiles eine wesentlich andere Bedeutung hat, als in den verhältnismäßig wenig ausgedehnten, aber dicht bevölkerten europäischen Industriestaaten.

Litteratur.

Lehr, Schutzzoll und Freihandel, Berlin 1877. — *Fawcett, Freihandel und Zollschutz, deutsch von Pafsow, Berlin* 1878. — *Henry George, Schutzzoll oder Freihandel, deutsch von Stöpel, Berlin* 1877. — *M. Chevalier, Examen du système commercial connu sous le nom de système protecteur, Paris* 1852. — *Dunoyer, De la liberté du travail, 3 Vols., Paris* 1845. — *Die Volkswirtschaftliche Gesellschaft in Berlin giebt unter dem Titel: „Volkswirtschaftliche Zeitfragen" eine fortlaufende Reihe von Broschüren im freihändlerischen Sinne heraus.*

W. Lexis.

Freimeister.

In der alten Zunftverfassung sind Freimeister solche außerhalb der Zunft stehende Handwerker, denen der Stadtrat für ihre Person die Erlaubnis zur Arbeit gegeben hat. Der Konzessionierte findet sich mit der Zunft öfters durch eine kleine Summe ab. Der Freimeister darf nur selbst arbeiten, nicht Gesellen oder Lehrlinge halten. Die Freimeister scheinen vorzugsweise in geringeren Gewerben vorzukommen, z. B. als Flickschneider und -schuster (neben den zünftigen Schneidern und Schustern). Von den Böhnhasen (s. oben S. 403) unterscheiden sie sich dadurch, daß sie eine Arbeitskonzession haben. Gehen sie aber über diese hinaus (indem sie z. B. Gesellen und Lehrlinge halten, oder indem der Flickschuster neue Stiefel macht), so werden sie dadurch auch zu Böhnhasen. Sind die Freimeister zahlreich genug, so bilden sie eigene Nebenzünfte. Seit dem Erstarken der landesherrlichen Gewalt begünstigt der Landesherr die Freimeister gelegentlich im Gegensatz zum Stadtmagistrat.

Vergl. Art. „Böhnhase" und „Zünfte".

G. v. Below.

Freizügigkeit.

(Anfenthalt und Niederlassnng.)

I. Begriff und geschichtliche Vorbemerkung. II. Der Rechtszustand im Deutschen Reiche und in den Einzelstaaten. III. Der Rechtszustand in Oesterreich. IV. Die internationale Freizügigkeit.

I. Begriff und geschichtliche Vorbemerkung. Unter Freizügigkeit wird ein Doppeltes verstanden, dessen Gemeinsames in den Beziehungen des Individuums zum Territorium liegt, nämlich das Recht der Wahl des Aufenthaltes und jenes der Niederlassung an einem Orte. Das erstgenannte Recht umfaßt die Berechtigung, einen Aufenthalt zu verlassen, denselben im Reisen zu wechseln und, vorübergehend, wo immer zu verweilen. Das zweitgenannte Recht betrifft die bleibende Niederlassung zum dauernden Wohnsitz. Da der Ortswechsel der Individuen in der Regel aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt, so umfaßt das letztgenannte Recht (jenes der Niederlassung) i. R. die Befugnis, Grundbesitz zu erwerben und Erwerbsthätigkeiten auszuüben, selbstverständlich innerhalb der durch die besonderen Normen dieser Lebenssphären gezogenen Grenzen.

Die neuzeitlichen Verfassungen der meisten Staaten enthalten in ihren Urkunden das Recht der Freizügigkeit oder regeln dies durch besondere Gesetze. Die Notwendigkeit hierzu ist nur durch die Beschränkungen gegeben, denen die Freizügigkeit in früheren Epochen unterlag; diese Gesetze besagen sonach nur, daß dem Menschen das, was sich als reiner Ausfluß der Handlungsfreiheit darstellt, nicht verboten sei, resp. nicht mehr verboten sei. Derselbe Effekt, den die feierliche Statnierung dieses „Freiheitsrechtes“ oder „politischen Rechtes“ in den Konstitutionen bezweckt, wäre auch erzielt worden, wenn die früheren Beschränkungen einfach im Gesetzeswege aufgehoben worden wären.

Diese früheren Beschränkungen hatten ihre Wurzel a) im grundherrlichen Verhältnisse; die Grundherren hatten ein großes Interesse daran, die Unterthanen auf dem Dominium zu erhalten, um die Arbeitskräfte und Zehntpflichtigen nicht zu vermindern; b) in konfessionellen Verhältnissen, so z. B. hinsichtlich der Juden; c) in den städtischen Erwerbsverhältnissen, zur Zeit der Geschlossenheit der Zünfte, wobei der Wunsch nach Abhaltung der Konkurrenz Neuzuziehender lebhaft war; d) im Wunsche, einen besitzlosen und leicht verarmenden Bevölkerungszuwachs von außen von der Gemeinde abzuhalten; endlich auch e) im Bestreben, sicherheitsgefährliche und sittengefährdende Elemente fernzuhalten. — Der Rechtsinhalt dieser Beschränkungen war ein mehrfacher: a) die Einhebung von Abfahrtsgeld (Nachsteuer), welches beim Wegziehen von Menschen oder Vermögensbeständen entrichtet werden mußte als Entschädigung für den Entgang der Abgaben und Frondienste; b) das einfache Verbot des Zuziehens und Niederlassens oder die Beschränkung auf Zeit, auf bestimmte Orte und auf eine bestimmte Menschenzahl (namentlich auch bezüglich der Juden); c) die Gestattung der Niederlassung bei Vorhandensein von ökonomischen Garantien (Vermögen etc.); d) die Einhebung von hohen Gebühren für die Gestattung des Zuzugs (Einkaufsgeld, Zuzugsgeld). — Eine Reihe von Umständen wirkte zusammen, um diese Beschränkungen zu Falle zu bringen: die Gedanken der französischen Revolution über politische Freiheit und schon früher die Ideen der merkantilistischen, sodann der physiokratischen und endlich der sog. klassischen englischen Nationalökonomie über Handels- und Gewerbefreiheit, das Vorbild Englands und der aufstrebenden Vereinigten Staaten von Nordamerika, endlich das Aufkommen der Maschinen, das Entstehen von Großindustrie und neuen Verkehrsmitteln sowie der modernen Arbeiterbevölkerung wesentlich flottanten Charakters.

Diese Beschränkungen der Freizügigkeit fielen nahezu ganz; übrig geblieben sind im allgemeinen nur jene, welche die Niederlassung solcher Individuen verwehren wollen, die a) der Armenpflege zur Last fallen könnten und b) gemeingefährlich erscheinen. Das Recht der Abwehr solcher Individuen steht den (Unterstützungs-)Gemeinden zu, weil diese entweder unter dem Titel der Unterstützung Armer oder wegen des nahen Zusammenlebens der Menschen als die Beteiligten erscheinen.

Von diesem Inhalte der Freizügigkeit sind andere Rechtsinstitute zu unterscheiden, welche verwandter Natur, aber im Wesen verschieden sind, und zwar a) die Paßvorschriften (Paßzwang), welche an die örtliche Bewegung gewisse Ordnungsvorschriften knüpfen, die keine Behinderung der Freizügigkeit, speciell des Reisens, als solcher sind, sondern nur eine gewisse äußere Form dafür einführen. Allerdings kann die Paßvorschrift dazu dienen, durch Verweigerung der Ausstellnng oder Vidierung der Pässe die Freizügigkeit ganz zu hemmen, aber dann liegt diesem Vorgehen eben ein anderer Rechtszweck zu Grunde.

b) die Militärpflicht; in manchen Staaten ist die Freizügigkeit, speciell die dauernde Auswanderung durch die Militärpflicht beschränkt, d. h. sie lebt erst auf, wenn der Militärpflicht Genüge geleistet ist. Diese Bestimmung betrifft nur männliche Personen bestimmten Lebensalters und hemmt nur zeitlich die Auswanderung, d. h. das Aufgeben der Staatsangehörigkeit unter gleichzeitigem Verlassen des Staatsgebietes, ist also — wenngleich unleugbar eine Beeinträchtigung der Freizügigkeit — deshalb von deren allgemeinem Inhalte zu unterscheiden.

c) die strafrechtlichen Beschränkungen der Bewegungsfreiheit treten als Folgen von Verurteilungen ein und bezwecken entweder das dauernde oder zeitweise Verbot der Niederlassung an einem Orte, d. i. die Abschaffnng aus denselben (während unter Abschiebung die zwangsweise Ueberführung in die Zuständigkeitsgemeinde verstanden wird) bezw. die Landesverweisung mit Rücksicht auf alle Orte eines Staatsgebietes,

oder die zwangsweise Anweisung eines Wohnortes mit dem Verbote denselben zu verlassen, d. i. die Internierung oder Konfinierung (auch im Kriegsfalle für Gefangene etc.) und endlich die Haft. Hierher gehört auch Deportierung mit Zwangsaufenthalt. Dabei ist nur zu bemerken, daß die Abschiebung auch auf dem Gebiete der Armenpflege und Polizei als eigentliche Beschränkung der Freizügigkeit vorkommt.

d) das Verbot des Aufenthaltes in einem Staate für besondere Personen oder Klassen, wie z. B. für Prinzen ehemals regierender Häuser, für Jesuiten und verwandte Kongregationen u. a.

e) Vorschriften sanitätspolizeilicher Natur.

f) Verpflichtungen aus dem Staatedienste und endlich

g) allgemeine civilrechtliche Beschränkungen der Handlungsfähigkeit bei nicht eigenberechtigten Personen, Ehefrauen, Mündeln, Kindern etc.

Die seitens mancher Staaten eingeführten Einwanderungserschwerungen, resp. Verbote sind wohl als wahre Beschränkungen der Freizügigkeit aufzufassen und haben ihre Ursachen im Wunsche nach Verminderung der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkte, in politischen Erwägungen oder auch in Momenten der Armenverwaltung (s. Art. „Auswanderung u. Auswanderungspolitik", S. 254 ff.).

Das Rechtsinstitut der Freizügigkeit hängt mit jenem der Staatsbürgerschaft, des Heimatsrechtes und des Unterstützungswohnsitzes zusammen. Was die beiden erstgenannten anbelangt, so schließen sie die Abschaffung aus dem zugehörigen Staatsgebiete resp. der Heimatsgemeinde prinzipiell aus, wenngleich auch hier mit Rücksicht auf die soeben genannten Punkte Ausnahmen bestehen.

II. Der Rechtszustand im Deutschen Reiche und in den Einzelstaaten. Im Deutschen Reiche besteht seit dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1./XI. 1867, welches die Grundsätze des preußischen Rechtes (G. v. 31./XII. 1842) acceptiert, jedoch mit Aufrechthaltung der heimatsrechtlichen Sonderbestimmungen Bayerns (s. Art. „Heimatsrecht"), ein im wesentlichen einheitlicher Rechtszustand. Jeder Reichsangehörige kann sich jeden Einzelstaat zum Aufenthalt nehmen oder sich in demselben niederlassen, falls er daselbst ein Obdach findet; ebenso kann er dann Grundbesitz erwerben oder ein Gewerbe ausüben. Dieses Freizügigkeitsrecht bezieht sich jedoch nur auf die eigentliche allgemeine Territorial- oder Personalhoheit einer Gemeinde oder eines Staates und nicht auf etwaige, aus verwandten Rechtsinstituten hervorgehende Besonderheiten (s. oben a—e). Die Freizügigkeit in diesem Sinne ist nun nach zwei Richtungen hin beschränkt, nämlich in armenrechtlicher und in sicherheitspolizeilicher.

1) In armenrechtlicher Hinsicht besteht ein Abweisungsrecht der Gemeinde gegen neu anziehende Personen, die sich nicht selbst zu erhalten vermögen und auch von keiner privatrechtlich verpflichteten Seite erhalten werden (die Besorgnis wegen eintretender Verarmung bildet jedoch keinen Abweisungsgrund), und ein Ausweisungsrecht gegenüber solchen, welche den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben und der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, ausgenommen, es sei dies wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit der Fall. Dabei kann durch Landesrecht dieses Abweisungsrecht der Gemeinden beschränkt werden.

2) In sicherheitspolizeilicher Hinsicht und zwar a) nach Reichsrecht (R.Str.G.B. § 39): Den unter Polizeiaufsicht Gestellten kann Aufenthalt und Niederlassung an bestimmten Orten untersagt werden. b) Der Landesgesetzgebung steht es frei, die Gemeinden zu berechtigen, den wegen gewisser Delikte kriminell abgestraften Gemeindefremden Aufenthalt und Niederlassung zu verweigern; demgemäß sind in einzelnen Staaten teils ältere gesetzliche Bestimmungen über die Beschränkung der Freizügigkeit in Giltigkeit geblieben, teils später erlassen worden.

Im wesentlichen ähnlich ist auch die Landesverweisung geordnet, welche gleichfalls nur gegen Bettler und Landstreicher (innerhalb 12 Monaten nach der letzten Bestrafung) und gegen gewisse kriminell Bestrafte (auf Grund des § 3 Abs. 2 citierten Gesetzes) in Anwendung kommen kann; ersteres seitens aller Bundesstaaten mit Ausnahme jenes, in welchem die Bestrafung erfolgt oder dem die Person angehörig ist, und letzteres mit Ausnahme jenes Bundesstaates, welcher diese Beschränkung auferlegte oder dem die Person angehört. Doch ist die Auslegung dieses § 3 Abs. 2 strittig.

III. Der Rechtszustand in Oesterreich. In Oesterreich wird die Freizügigkeit, die überdies schon vorher nach Beseitigung der hauptsächlichsten Schranken bestand, mit dem Staatsgrundgesetz v. 21./XII. 1867, Art. 4 garantiert. Der Rechtsinhalt ist derselbe wie jener der deutschrechtlichen Bestimmungen; auch hier handelt es sich um die eigentliche allgemein-territorialrechtliche Unterworfenheit und nicht um besondere Rechtsinstitute (s. oben a—e). Auch in Oesterreich bestehen aber Beschränkungen dieses allgemeinen Grundsatzes durch die Berechtigung der Gemeinden (nach der Reichsgemeindeordnung v. 5./III. 1862, Art. 3 Abs. 2), welche dahin geht, daß Nichtzuständigen, welche sich über ihre Heimatsberechtigung ausweisen können, der Aufenthalt nicht versagt werden könne, es sei denn, daß sie mit ihren Angehörigen einen bescholtenen Lebenswandel führen oder der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen. Die Gemeindeordnungen der einzelnen Länder enthalten aber zu-

meist (jedoch u. a. nicht in Böhmen) ein enger begrenztes Recht der Ausweisung, indem es für die Gemeindegenossen (d. i. nichtzuständige Personen, welche in der Gemeinde Realbesitz haben, Gewerbe betreiben, Steuer zahlen) nicht besteht. Während der Berechtigungsgrund des der öffentlichen Mildthätigkeit Zurlastfallens genügend klar ist, so ist die Sache ziemlich schwankend, was unter „Bescholtenheit" zu verstehen sei, nur so viel kann allgemein gesagt werden, daß eine über das Privatleben nicht hinaus reichende Bescholtenheit kein Ausweisungsgrund sei, da der Gemeinde nur die Wahrung öffentlicher Interessen obliegt.

IV. Die internationale Freizügigkeit, d. h. die Freizügigkeit innerhalb der einzelnen Staatsgebiete, wird nach gegenwärtiger Gepflogenheit zumeist durch die sog. Niederlassungsverträge im wesentlichen dahin geregelt, daß die Staaten den Fremden die Niederlassung unter der Bedingung des Nachweises der betr. fremden Staatsbürgerschaft und der Unbescholtenheit zugestehen, und sich das Recht der Ausweisung (Landesverweisung) bei strafgerichtlichen Verurteilungen, aus Gründen der Armenpflege sowie der Sittenpolizei, endlich der Staatssicherheit vorbehalten. Auch finden sich Einwanderungsverbote.

Litteratur.

Rehm, Art. „Freizügigkeit" im H. d. St., Bd. 1. — Gneist, Art. „Freizügigkeit" in Stengel's W.B., Bd. 1. — Ulbrich, Art. „Niederlassung und Aufenthalt" im Oesterr. St. W.B., Bd. 2 S. 1. — Seidel, Art. „Sicherheitspolizei" bei Schönberg, Bd. 3. — Schübler, Die Gesetze über Niederlassung und Verehelichung in den verschiedenen deutschen Staaten, Stuttgart 1855. — Fr. Arnold, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872. — Gneist, Die Beschränkungen der Freizügigkeit nach preuß. Verwaltungsrecht, Laband's Arch., Bd. 1. — Ferner die Lehrbücher über deutsches Verwaltungsrecht. Siehe auch die Litteratur bei den Art. „Heimatsrecht", „Unterstützungswohnsitz" und „Armenwesen, Armengesetzgebung und Armenpolizei".

Mischler.

Friendly Societies.

Freie, auf Gegenseitigkeit beruhende, aus Arbeiterkreisen oder überhaupt aus kleinen Leuten sich aufbauende Hilfskassen in England, hauptsächlich zum Zweck der Kranken- und Begräbnisgeldversicherung, zur Zeit die wichtigsten Träger der englischen Arbeiterversicherung.

Siehe Art. „Arbeiterversicherung (England)", S. 157 ff.

Kehm (Elster).

Fronden.

Fronden sind Zwangsdienstleistungen, welche entweder unentgeltlich oder gegen einseitig festgesetzte Vergütung an einen öffentlichen oder privaten Berechtigten kraft Gesetzes, Vertrages oder Herkommens geleistet werden müssen. Da es heute nur noch Fronden öffentlichen Rechtes giebt, — also Zwangsdienstleistungen, z. B. Fuhren, die der Staat oder die Selbstverwaltungskörper, insbesondere die Gemeinde, kraft Gesetzes zu fordern haben —, ist ihre Bedeutung jetzt nicht mehr groß. Dagegen spielten sie vor der Bauernbefreiung in der ländlichen Verfassung eine große Rolle. Die bäuerliche Bevölkerung war überall, wo irgend welche Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse bestanden, außer dem Landesherrn auch dieser ihrer sonstigen Herrschaft (Grund-, Gerichts- und Gutsherrschaft) zu Dienstleistungen aller Art verpflichtet (vergl. Art. „Bauer").

Diese halb privat-, halb öffentlichrechtlichen Fronden waren entweder „eigentliche", Fronden im engeren Sinne, d. h. landwirtschaftliche Dienste zur Bestellung des herrschaftlichen Gutes, oder Fuhren zum Transport z. B. der Getreideabgaben etc., oder „Baufronden", Fuhren für die Banten der Herrschaft, „Forstfronden" oder „Jagdfronden", oder endlich Botengänge und -fuhren u. dergl. persönliche Dienstleistungen mehr. Im Gebiet der älteren Grundherrschaft waren Bau- und Jagdfronden und die letztgenannten Dienste die Hauptformen, im Gebiet der neueren Grundherrschaft die Transportfuhren, im Gebiet der Gutsherrschaft die eigentlichen Fronden, die landwirtschaftlichen Dienste. In dieser Form sind hier die Fronden am höchsten und drückendsten ausgebildet worden; sie waren das Mittel zum Betrieb der großen Gutswirtschaften im Nordosten.

Diese eigentlichen Fronden wurden, je nachdem sie mit einem Gespann oder ohne ein solches geleistet wurden, Spann- oder Handdienste genannt. Sie waren wie alle Fronden entweder gemessen oder ungemessen, d. h. ihren Umfang, besonders der Zeit nach, genauer durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen bestimmt und nicht vermehrbar oder unbestimmt.

Durch die Bauernbefreiung sind mit der Aufhebung der Grund-, Gerichts- und Gutsherrschaft alle einem privaten berechtigten Herrn zustehenden Fronden beseitigt worden, entweder durch unmittelbare Ablösung mit Kapital oder Land, oder durch Verwandlung in Dienstgeld, das als Reallast auf den Bauernhof gelegt und, ebenso wie alle anderen Reallasten, dann ablösbar gemacht wurde. Vergl. Art. „Bauernbefreiung".

Fuchs.

G.

Gästerecht.

Gast bedeutet im Alt- und Mittelhochdeutschen den Fremdling. Unter Gästerecht verstand man das Recht der fremden Kaufleute und Handwerker, die in eine Stadt kamen, um ihre Waren abzusetzen. Es setzte diese gegenüber den einheimischen Gewerbtreibenden im Handel zurück. Vergl. Art. „Bürger, Bürgertum", S. 489 ff.

G. v. Below.

Galiani, Fernando,

geb. am 22./XII. 1728 zu Chiesi in Italien, 1760 und folgende Jahre Gesandtschaftssekretär und stellvertretender neapolitanischer Gesandter in Paris, gest. als infulierter Abt am 30./X. 1787 in Neapel.

Anhänger der Handelsbilanztheorie. Als Werttheoretiker in die Wertbestimmung den Begriff der Meß- und Vergleichbarkeit hineintragend, Aestimator einer großen Bevölkerung auf Grund seiner in „Della moneta" (s. u.) ausgeführten Lehre vom Werte, wonach dieser auf der menschlichen Arbeit beruht, und daher das Maximum der Wertobjekte in einem Staate sich in dem Vollbringer der Arbeit, im Menschen, verkörpert. Als Geldtheoretiker einer von allen Verkehrsbemmnissen verschonten schnellen Geldzirkulation das merkantilistische Festhalten der Edelmetalle im Lande unterordnend. Als Preistheoretiker die Regulierung des Gesetzes von Angebot und Nachfrage durch die Produktionskosten als Preisbildungsprozeß anerkennend. Verfasser der antiphysiokratischen Streitschrift: „Dialogues sur le commerce des blès" (s. u.), welche eine Verstaatlichung des französischen Getreidehandels anstrebte und sich nebenbei gegen die großen französischen Getreidehändler richtete, welche das Edikt von 1764 zu einer sie mühelos bereichernden freien Kornausfuhr ausbenteten.

Von seinen Schriften sind nur die zwei oben genannten genauer bibliographisch zu verzeichnen: Della moneta libri qninqne, Neapel 1749 (nicht, wie gewöhnlich fälschlich angegeben, 1750); dasselbe, 2. Anfl., ebenda 1780. — Dialogues sur le commerce des bleds (blès), Londres (recte Paris) 1770; dasselbe, Neudruck, 2 Bde., Berlin 1795; dasselbe, Neudruck in Bd. V n. VI der Custodischen Sammlung, Mailand 1803; dasselbe, Neudruck in Bd. XV der Collection des principanx économistes, Paris 1848; dasselbe, ins Dentsche übersetzt von H. L. W. Barkhausen, Lemgo 1777; von H. W. Berisch, Lauban 1778; von D. C. W. Beicht, Glogau 1802; von F. Blei, Bern 1895.

Lippert.

Gall, Ludwig, geb. 28./XII. 1794 zu Aldenhoven bei Jülich, gest. 31./I. 1863 in Trier; s. Sozialismus.

C. Gr.

Gebäudesteuer.

(Haus- oder Häuserstener).

I. Allgemeines. 1. Begriff und Umfang der G. 2. Formen der G. II. Gesetzgebung. 1. Preußen. 2. Bayern. 3. Württemberg. 4. Sachsen. 5. Baden. 6. Hessen. 7. Oesterreich. 8. Frankreich. 9. England.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Umfang der G. Die Gebäudesteuer ist eine Ertragssteuer. Sie trifft den Ertrag, welcher aus dem Hauseigentum fließt. Da bei ihr das Steuerobjekt etwas thatsächlich Gegenständliches ist, nicht bloß in einer Vorstellung oder künstlichen Konstruktion besteht, so zählt sie zu den reinen Objekt- oder den Realsteuern.

Die Gebändesteuer ist von der Wohnungs- oder Mietsteuer wohl zu unterscheiden; denn sie will den sich aus dem Gebäude ergebenden Ertrag besteuern, den Bezieher desselben treffen, während die Mietsteuer den Benutzer einer Wohnungsgelegenheit, also einen wirtschaftlichen Anfwand zur Leistung heranziehen will. Mitnnter gehen aber gleichwohl trotz dieser prinzipiellen Verschiedenheit die Gebäudeertragssteuer und die Mietanfwandsteuer in der Gesetzgebung mehr oder weniger ineinander über.

Der Umfang der Gebändesteuer wird verschieden bemessen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich ans dem engen Zusammenhange mancher Gebäudeerträge mit landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben, sowie aus den verschiedenen Funktionen des ländlichen und des städtischen Hauseigentums. Hiernach kann man zwei Hauptgruppen von Steuerobjekten unterscheiden, Gebände im Zusammenhang mit speciellen Erwerbseinrichtungen (Landwirtschaft, Handel, Gewerbe) und sodann Wohngebäude. Für die Gestaltung des steuerbaren Ertrages ist ferner noch erheblich die Unterscheidung in vermietete und selbstbewohnte Gebäude. Eine eigentliche Ertragssteuer vom Hauseigentum setzt allerdings eigentlich die Benntzung desselben als Rentenqnelle voraus und damit

einen Zustand des Wirtschaftslebens, wo Häuser zum Vermieten von Wohnungen erbaut werden. Wenigstens muß dies die Regel sein, so daß selbst bewohnte Häuser leicht einem Ertragsanschlag zugänglich sind. Gebäude, welche einen Bestandteil von Erwerbseinrichtungen bilden, liefern naturgemäß einen Ertrag, welcher im Gewerbsertrage enthalten und daher oft nicht auszuscheiden ist.

Diese verschiedenartige Scheidung haben aber die Steuergesetze aus steuertechnischen Gründen nicht recipiert. Sie sind summarischer vorgegangen und haben teils alle Gebäude ohne Rücksicht auf ihren Zweck, teils nur die Wohngebäude der Steuer unterworfen. Im ersteren Falle werden bisweilen von den Häusern, welche den Erwerbseinrichtungen oder diesen und dem Wohnbedürfnisse dienen, niedrigere Sätze als von den Wohn- und Miethäusern erhoben. Die besondere Grundsteuer, welche von Areal oder von kleinen Hausgärten, Höfen u. dgl. neben der Gebäudesteuer mitunter zu entrichten war, erscheint als ein Ueberrest des ehemaligen Zusammenhanges der Gebäudesteuer mit der Grundsteuer und mit Loslösung und Verselbständigung der ersteren als ungerechtfertigt (Frankreich, früher in Rheinpreußen).

Mancherlei Gebäudesteuer-Freiheiten sind von der Gesetzgebung regelmäßig anerkannt worden. Sie sind teils dauernde, aus Specialtiteln erfließende, teils zeitweilige. Diese Specialtitel beziehen sich entweder auf den Zweck der Gebäude wie für öffentliche und ähnliche Zwecke, oder auf die Person des Eigentümers (Landesherr, Staat, Korporationen, Selbstverwaltungskörper etc.). Die zeitweilige Steuerfreiheit wird manchmal auf mehrere Jahre (Neubauten, Um- und Zubauten) gewährt. Das Ausmaß ist hier sehr verschieden. Daneben kommen auch gewisse Steuerermäßigungen vor, wie beim Leerstehen der Häuser, bei nicht vermieteten Wohnungen, bei Nichtvermietbarkeit nach Ortsverhältnissen, bei unbrauchbaren Gebäudeteilen u. dgl. m. In diesen Fällen wird der Steuersatz ermäßigt oder bei der Veranlagung eine Erleichterung zugestanden. In diese Kategorie gehören auch die hin und wieder zulässigen Abzüge von Lasten, namentlich für Abschreibung und Unterhaltung. Dagegen sind die Zinsen der auf dem Hause ruhenden Passivkapitalien nicht abzugsberechtigt.

Gar leicht streift die Gebäudesteuer die Hülle der Ertragssteuer ab und wird mehr oder weniger zur Aufwandsteuer. Dies ist nicht nur der Fall in dem früher erwähnten Uebergang, der schon in der Steuertechnik liegt, sondern vielmehr durch Ueberwälzungsverhältnisse. Hier beabsichtigt der Gesetzgeber eine Ertragssteuer, welche der Bezieher der Hausrente zu tragen hat. Indessen gelingt es diesem, durch die wirtschaftlichen Verhältnisse die Steuer auf den Mieter im Mietszins zu überwälzen. Er legt dann selbst nur die Steuer aus, während der Mietsmann der endgiltige Steuerträger ist. Dadurch geht die vom Gesetzgeber gewollte Ertragssteuer des Eigentümers in eine Aufwandsteuer des Mieters über. Namentlich in großen Städten hat sich häufig genug diese Tendenz gezeigt.

2. Formen der G. Je nach der Möglichkeit und Art der Feststellung des Gebäudeertrages sind die Formen der Gebäudesteuer verschieden. Diese sind:

a) Die Mietertrags- oder Hauszinssteuer. Sie beruht auf dem thatsächlichen Mietwert der Häuser, welchen der Hauseigentümer in den Mietzinsen aus der Vermietung der Wohnungen empfängt oder durchschnittlich bezogen hat. Voraussetzung hierbei ist die Gepflogenheit, die Häuser zu vermieten. Die Hauszinssteuer ist daher anwendbar vor allem in größeren Städten, wo die Mehrzahl der Wohngebäude vermietet wird, weniger in kleinen Landstädten, und überhaupt ist sie regelmäßig auf dem platten Lande ausgeschlossen. Zur Bemessung der Steuerpflicht dient zunächst der Rohertrag, welcher unschwer aus den Mietszinsfassionen der Eigentümer, event. unter Beiziehung von ortskundigen Sachverständigen zu ermitteln ist. Unvermietete und selbstbewohnte Häuser können nach ihrem Ertrage durch Vergleichung eingeschätzt werden. An und für sich wären die jährlichen wirklichen Erträge festzustellen. Doch empfiehlt es sich, wegen der Verhältnismäßigkeit der Gebäudesteuer zu den übrigen Ertragssteuern darauf zu verzichten und sich an den Durchschnitt einer Reihe von Jahren zu halten. Von dem Rohertrag dürfen gewisse Kostensätze (Versicherung, Abnützung, Reparatur, nicht aber die Schuldzinsen) abgezogen werden. Von dem so hergestellten Reinertrag wird dann nach dem Quotitätsprinzipe ein Prozentsatz als Steuer erhoben, welcher entweder ein unveränderlicher ist oder jeweils durch das Finanzgesetz bestimmt wird (Preußen, Oesterreich, Bayern). Weniger geeignet scheint die Repartition.

b) Die Hausklassensteuer richtet sich nach Maßgabe der Größe, der Bauart, der Beschaffenheit der Gebäude, der Zahl der Wohnräume oder nach den Gesamtverhältnissen der dazu gehörigen Grundstücke u. dgl. m. Auf Grund dieser Klassenmerkmale wird dann jedes Steuerobjekt in eine bestimmte Steuerstufe eines Klassentarifs eingereiht. Die Hausklassensteuer ist besonders passend für das platte Land und für kleine Städte, wo das Wohnen im eigenen Hause die Regel bildet. Doch muß das Gesetz einen gewissen Spielraum gewähren, um Ungleichmäßigkeiten auszugleichen (Oesterreich, Preußen).

c) Die Arealsteuer. Bei dieser wird eine Ertragsgröße konstruiert, indem man für eine

Flächeneinheit einen bestimmten Satz, z. B. die höchste Bonitätsklasse der Grundsteuer in der Ortaflur, annimmt und aus diesem nnd dem Flächenraume der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze ein Produkt ermittelt (Bayern). Auf diese Größe wird der Steuersatz in Proz. angewendet.

d) Die Gebändewertstener geht von dem Kapitalwert der Gebäude unter Berücksichtigung der Lage, der Nutzbarkeit, des Umfanges, der baulichen Einrichtung und sonstiger den Wert bestimmender Umstände aus. Dadurch wird ein Steuerkapital ermittelt, von dem gewisse Proz. als Steuer erhoben werden.

e) Die Thür- und Fensterstener beruht auf der Vorstellung, daß die Zahl der Thüren und Fenster einen Rückschluß auf den Ertrag als „äußere Merkmale" gestatten. Hiermit wird eine Klassifikation nach der Größe des Ortes und der Zahl der Stockwerke verbunden. Jedes Steuerobjekt wird alsdann nach diesen Merkmalen in eine Steuerstufe eines Klassentarifs eingereiht. Die Thür- und Fenstersteuer steht in der Mitte zwischen Ertrags- und Aufwandsteuer. Sie ist technisch sehr unvollkommen, wirkt höchst ungleichmäßig und ist überhaupt zur Erfassung des Gebäudeertrages wenig geeignet (Frankreich, Belgien).

II. Gesetzgebung.

1. Preußen. Zugleich mit der Grundsteuerreform in Preußen wurde durch G. v. 21./V. 1861 eine allgemeine Gebändesteuer eingeführt. Sie trat an die Stelle der Gebände- und ähnlichen Steuern, welche bisher von den Gebänden erhoben wurden. Die preußische Gebäudestener ist eine Ertragsstener, und zwar eine Quotitätssteuer und trifft die Gebäude sowie die dazu gebörigen Hofräume und Hansgärten. Von derselben sind befreit die Gebäude zn öffentlichen, kirchlichen und Unterrichtszwecken, Häuser als Wohnung der Kirchendiener und Schulbeamten, ferner die Kranken-, Armen- und Waisenhäuser, die Gebäude von Mitgliedern des königlichen Hauses, des Staates nnd der Standesberren, unbewohnte, nur der Landwirtschaft dienende Gebäude und solche, welche zur Aufbewahrung von Rohmaterialien oder als Stallung für Vieh zum Gewerbebetriebe bestimmt sind.

Als Grundlage der Steuerbemessung wird der Nutzungswert angenommen. Ihrer Form nach ist die Gebäudesteuer einerseits eine Hauszinssteuer und kommt in Städten und Ortschaften zur Anwendnng, wo die Mehrzahl der Wohnhäuser vermietet zu werden pflegt. Der Mietwert wird hier aus dem Durchschnitt der 10-jährigen Mietpreise gewonnen, welche auf Grund der Angaben des Steuerpflichtigen, nach Auskünften des Ortsvorstandes oder eines Mitgliedes der Schätzungskommission oder durch Einschätznng festgestellt werden. Andererseits ist sie eine Hausklassenstener, indem in ländlichen Bezirken ohne hinreichende Anhaltspunkte zur Feststellung des Nutzungswertes (Ertrages) neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit anch die Gesamtverhältnisse der dazn gehörigen Grundstücke, Hofräume und Hausgärten als Klassenmerkmale zn berücksichtigen sind.

Die Veranlagung, welche unter der Leitung der Bezirksregierungen durch Kommissionen mit Ausführungskommissarien vollzogen wird, besteht darin, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines Nutzungswertes in eine Steuerstufe des Tarifs eingeschätzt wird. Der Steuersatz beträgt bei Wohngebäuden 4 %, bei Gewerbsgebäuden 2 % des Nutzungswertes. Bei der Steueranlage sind beide Kategorien streng zu scheiden. Die Steuerveranlagung ist alle 15 Jahre einer Revision zu unterwerfen. Für ihre Erhebung gelten im allgemeinen die für die Grundsteuer maßgebenden Bestimmungen. Ertrag: 35 Mill. M.

Durch G. v. 14./VII. 1893 ist der Ertrag der Gebäudesteuer den Gemeinden überwiesen worden.

2. Bayern. Die bayrische Haussteuer wurde 1828 definitiv geregelt und hat durch spätere Gesetze einige Veränderungen erfahren. Nach dem geltenden G. v. 19./V. 1881, welches die Grundlagen des G. v. 15./VIII. 1828 beibebielt, ist sie eine Ertragsstener, welche die Nutzung von Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande trifft. Von derselben sind ständig befreit die Staatsgebände, Kirchen, Schulen, Gebände für fromme und wohlthätige Zwecke, die Schloßgebände, welche Standesherren bewohnen oder besitzen, u. dgl. m. Für neu aufgeführte Gebäude beginnt die Steuerpflicht nach Ablauf des dem Jahre, in dem der Neuban vollendet wurde, folgenden Kalenderjahres. Häuser bis zu einem Ertrage von 15 M. sind stenerfrei.

Die Haussteuer ist einmal eine Miethausstener und zwar bei denjenigen Gebäuden, welche eine Mietertragsfähigkeit aufweisen. Die Grundlage der Steuerbemessung ist hier möglichst der jährliche, in Mark ausgedrückte Mietertrag, die sog. „Steuerverhältniszahl", welche zunächst durch Fassionen oder durch Schätzungen oder Angleichungen festgestellt wird. Sodann aber ist sie eine Arealhaussteuer in solchen Fällen, wo in wirklichen Mietbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung gefunden werden können. Hier wird eine Ertragsgröße angenommen, welche aus dem Flächeninhalte der überbanten und zu Hofräumen bestimmten Plätze ermittelt wird. Für jeden Ar wird eine Ertragsquote von 5 M. angenommen und das Produkt aus der Zahl der Are (3—25) und von je 5 M. ergiebt die „Stenerverhältniszahl". Das jedesmalige Finanzgesetz bestimmt nun, wie viel Pfennig oder Bruchteile von solchen bei der Miethausstener von je 1 M. Mietertrag und bei der Arealhausstener von 1 M. der konstruierten Ertragsgröße als Abgabe zu erheben sind. Die Regulierung der Haussteuer geschieht unter Leitung der Regierungsfinanzkammern durch abgeordnete Kommissare und unter Mitwirkung der Distriktspolizeibehörden. Zur Einschätzung der Mieten werden sachverständige Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators verwendet. Ertrag beider: 5,76 Mill. M.

3. Württemberg. Die Gebäudesteuer in Württemberg geht auf das Jahr 1821 zurück, sie

bildet ein Glied der Realsteuergruppe (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuern) und wurde durch G. v. 28./IV. 1873 neu reformiert. Derselben nnterliegen alle im Lande vorhandenen Gebäude, einschließlich ihrer Grundflächen, Hofraiten und für sich bestehenden Keller. Als Steuerbefreiungen sind zugelassen die Staats- und Krondotationsgebäude, ferner Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen, ohne dem Eigner einen ökonomischen Nntzen zu gewähren.

Der Maßstab der Besteuerung wird gebildet durch den vollen verkehrsmäßigen Kapitalwert, d. h. durch denjenigen Wert, um welchen das Gebäude unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse zur Zeit der Katastrierung von seinem Besitzer thatsächlich abgegeben und wirklich verkauft werden könnte. Die Einschätzung erfolgt durch Bezirksschätzungskommissionen, in welche neben dem Steuerkommissär 3 von der Katasterkommission zu ernennende Bauverständige als Bezirksschätzer und ein von dem Gemeinderate zu bestellender Ortsschätzer zu berufen sind. Für die Behandlung der Werterhöhung oder Wertminderung einzelner Objekte oder der Gebäude in einem ganzen Steuerdistrikt sind besondere Vorschriften getroffen. Nach der Weiterführung der Kataster wurde durch G. v. 6./VI. 1887 die Realsteuergruppe aus Kontingentierungs- in Quotitätssteuern verwandelt und dabei 3 % als steuerbare Rente vom Stenerkapitalwert angenommen. Der auf diese Rente anzuwendende Stenersatz beträgt 3,90 %. Ertrag: 2,60 Mill. M.

4. Sachsen. Während die Steuergesetze v. 30./X. 1834 und 9./IX. 1843 in Sachsen einen der bayrischen Haussteuer verwandten Rechtszustand geschaffen hatten, bat die Reform der direkten Besteuerung auf der Grundlage der allgemeinen Einkommensteuer als Hauptglied des Systems im Jahre 1878 die Selbständigkeit der Gebäudesteuer überhaupt beseitigt. Der Ertrag aus der Vermietung von Gebäuden und die Benutzung derselben zur eigenen Wohnung fällt nnter die allgemeine Einkommensteuer. (Vergl. Art. „Einkommensteuer“ unter IV B No. 2, S. 602.)

5. Baden. Die badische Häusersteuer ist geregelt durch die O. v. 18./IX. 1810 und G. v. 26./V. 1866. Dorselben unterliegen alle Gebäude ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung nebst Hefraiten und bewohnbaren Gartenhäusern. Von der Steuer sind befreit öffentlichen Zwecken dienende Gebäude, Pflanzenhäuser in Gärten und Weinbergen, Betriebsgebäude zum Bergbau, Vorratshäuser und unbrauchbare Gebäude und Gebäudeteile. Den Maßstab der Steuer bildet der reine Ertrag als Steuerkapital nach dem mittleren Wert, welcher nach den thatsächlichen Verkaufspreisen nnter Heranziehung einwandfreier Uebernahmspreise in der Periodo von 1853—1862 oder, was in der Mehrzahl der Fälle erforderlich wurde, durch Schätzung und Angleichung an Musterhäuser ermittelt wurde. Lasten wurden kapitalisiert und abgezogen und zwar in der Weise, daß zwar die Hausbesitzer das volle Wertkapital versteuern, aber die von den Berechtigten erhobenen Gefällsteuern unter die Verpflichteten verteilt werden. Die Einsteuerung wird von der mit der Katastrierung des landwirtschaftlichen Geländes gebildeten Ministerialkommission geleitet und wird von den betreffenden Behörden vellzogen. Eine Aenderung der Steuerkapitalien tritt bei entdeckten Fehlern, eine gänzliche oder teilweise Abschreibung bei gänzlichem oder teilweisem Niederreißen der Gebäude, Verkleinerung der Hofraite etc. ein, die Bildung neuer oder höherer Steuerkapitalien bei Neubanten, Umbauten, Vergrößerung der Hofraite u. dgl. m. Bei bleibender Erhöbung oder Verminderung des Wertes sämtlicher Gebäude oder eines Teiles derselben um 20 % durch äußere Verhältnisse hat eine Berichtigung einzutreten. Steuerfreijahre werden nicht gewährt, die Grundfläche der Gebände und der steuerpflichtigen Hofränme wird von der Grundsteuer ausgenommen.

Die Gebäudesteuer wird mit der Grundsteuer einheitlich behandelt und hat nuch den gleichen Steuerfuß für die Steuereinheit wie diese. Das Finanzgesetz bestimmt einen (im ganzen gleichbleibenden) Betrag in Pfennigen von je 100 M. Steuerkapital, z. B. seit 1879: 28 Pf.

6. Hessen (G. v. 13./IV. 1824). Steuerpflichtig sind die Gebäude nebst Hofraite. Für jedes Steuerobjekt wird nach dem mittleren, reineu Ertrag desselben ein Steuerkapitalansatz gebildet, welcher bei Gebäuden $^{1}/_{25}$, bei Mühlen und Hammerwerken $^{1}/_{20}$ des abgeschätzten, lokalen Kaufwertes beträgt. Seit der Instruktion v. 27./VIII. 1857 wurde eine Neuschätzung der Gebäude nach dem mittleren, lokalen Kaufwerte dnrch sehr umständliche Verfügungen angeordnet. Steuerfrei sind die Schlösser des Großherzogs, öffentlichen Zwecken diénende Gebäude und Oekonomiegebäude zu Aufbewahrungsränmen und Viehunterbringung. Die Einsteuerung erfolgt dadurch, daß der durch Zusammenrechnung des mittleren Gebäudewertes und des Wertes des Hofraitengrundes gefundene mittlere, lokale Kaufwert für die Einreihung des Steuerobjektes in diojenige Wertklasse einer Klassentafel entscheidet, deren Kaufwertsumme der Einschätzungssumme am nächsten kommt.

7. Oesterreich. Die beutige Gebäudesteuer in Oesterreich beruht auf den GG. v. 9./II. 1882, v. 1./VI. 1890 und v. 9./II. 1892. Dieselbe wird in 2 Formen, als Hauszinssteuer einer- und als Hausklassensteuer andererseits erhoben. Die Hauszinssteuer tritt überall da ein, wo wenigstens die Hälfte aller Gebäude vermietet ist, und trifft alle Gebäude und Gebäudeteile. Gegenstand der Hauszinssteuer ist der wirkliche oder durch Vergleichung gewonnene mögliche Zinsertrag der Gebäude. Von diesem dürfen in Abzng gestellt werden Garten- nnd Möbelzinse, Beleuchtungs- und Wasserleitungsbeiträge, Entschädigung für Bedienung etc. und außerdem noch 15 bezw. 20 % Erhaltungs- und Amortisationskosten. Der Rest bildet den „reinen steuerbaren Zinsertrag“, von welchem die Steuer mit 20% bezw. 20 % bemessen wird. Die Feststellung geschieht durch Fassionen, auf Grund von Vernehmungen oder endlich durch kommissarische Einschätzungen.

Die Hausklassensteuer hat es nur mit den eigentlichen Wohngebäuden zn thun und richtet sich nach der Zahl der in jedem Hause enthaltenen Wohnräume. Als Wohngebäude bezeichnet das Gesetz jene Gebände, welche solche Bestandteile

iu sich fasseu, die thatsächlich als Wohnungen benutzt oder doch zu solcher Benutzung bestimmt siud, und als Wobnräume bloß Zimmer oder Kammeru, die wirklich bewohnt werden oder zur Wohnung bestimmt sind, obne Rücksicht auf die Zeit, in welcber sie benutzt werden, und die Art, wie sie benutzt werden. Küchen, Keller, Stallungen, Scheuueu u. dgl. m. gelten nicht als Wohnungsbestandteile, desgleichen Schulen, Werkstätten und Amtszimmer. Für dio Steuer besteht eiu Klassentarif, dessen 1. Klasse Wohnungen vou 36 bis 40 Wobnräumeu mit einer Steuer von 220 fl., und dessen 16. Wohnungen von 1 Wohnraum mit eiuer Steuer von 1,15—0,75 fl. darstellen.

Dem Verkehr entrückte Gebäude (Schlösser, Wirtshäuser usw.) ohne nenuenswerteu Ertrag werdeu durch die Hauszinssteuer für die vermieteten uud durcb die Hausklassensteuer für die nicht vermieteten Wohnräume besteuert. Ebenso kann die Hausklassensteuer bei Gebäuden mit his 9 Wohnräumen abgeschrieben werden, weun gewisse Bedingungen gegeben und sie ununterbrocheu 1 Jahr hindurch unbenutzt geblieben sind (G. v. 1./VI. 1890).

Dauernd siud von der Haussteuer befreit Gebäude für staatliche, kirchliche, öffentliche, Schul- uud Wohlthätigkeitszwecke, sowie Hütten, Buden, Kramladen, Alpenhütteu und Weingartenbäuser mit nur vorübergebender Benutzung. Zeitlich und zwar unter Umständen bis auf 12 Jahre sind Neubauten, Um-, Auf- und Zubauten vou der Steuer befreit. Dagegen genießen diesen Vorzug auf 24 Jahre die zu Arbeiterwohnungeu bestimmteu Gebäude, wenn sie lediglich aus sozialpolitischeu (nicht spekulativen) Gründeu erbaut sind nnd gewisse Voraussetzungen erfüllen.

Die Passivzinsen dürfen vom Ertrage nicht abgezogen werden, doch steht dem Schulduer das Recht zu, dem Gläubiger bei der Zinszahlung 5 % abzuzieben.

8. Frankreich. Die französische Gebäudesteuer wird vou zwei Steuerformen, von der Gebäudegruudsteuer und von der Thür- und Fenstersteuer vorgestellt. Die Gebäudegrundsteuer wurde durch G. v. 8./VIII. 1890 von der allgemeinen Grundsteuer losgelöst und beruht auf einem ausgedehnten, alle 10 Jahre zu revidiereuden Katasterwerk. Ibre Grundlage bildet der Mietwert nach Abzug von ¼ für die Wohngebäude und ⅓ für Fabriken als Qnote für Unterhaltungs- und Reparaturkosten. Sie ist eiue Quotitätssteuer — im Gegensatze zur Grundsteuer, welche auf der Repartition heruht — und ibr Steuerfuß wird durch das jeweilige Finanzgesetz bestimmt. Neubauten, Umbauten und Zubauten werden erst im 3. Jahre nach ihrer Vollendung der Steuer unterworfen. Ertrag 1896: 80,04 Mill. Frcs.

Die Thür- uud Fenstersteuer, eiu Mittelding zwischen Aufwand- uud Ertragssteuer, geht im wesentlichen auf das G. v. 24./XI. 1798 zurück, das später nur einzelne Modifikationen erhielt. Sie hat mebrfach zwischeu der Quotität und Repartition (1802, 1831, 1832) geschwankt und uuterliegt beute diesem letztereu Steuerprinzipe. Wie ihr Name besagt, wird sie nacb der Zahl der Thüreu uud Fenster, welche nach den Straßen, Höfen und Gärten der Gebäude und Fabriken hinausgeben, angelegt. Thüren uud Fenster der Scheunen, Schäfereien, Ställe, Speicher, Keller, die Dachluftlöcher, die Oeffnungen nicht zur Wohnuug dienender Räume, die Thüren uud Fenster öffeutlicher Gebäude sind steuerfrei. Die Besteuerung erfolgt nach einem Klassentarif, welcber mit der Größe des Wohnorts, mit der Größe des Hauses und der Art der Oeffnungen wächst. Das der Repartitiou unterliegende Kontingent ist fortwährend gewachsen und namentlich durch verschiedene Zuschläge zu Gunsten der Departements und Gemeinden vielfach erböht worden. Trotz dieser gesetzlichen Grundlage ist sie doch thatsächlich zu einer Quotitätssteuer geworden, indem sie eine nach einem Klasseu- und Stufeutarif erhobene Hausklassensteuer darstellt. Sie ist die Verkörperung des Ertragssteuerprinzipes nach „äußeren Merkmalen", sie trifft den Steuerpflichtigen und das Stenerobjekt sehr ungleichmäßig und ist überhanpt steuertechnisch sehr unvollkommen. Ihre Reform wäre ein dringendes Bedürfnis einer rationellen Stenerreform. Ertrag 1896: 58,42 Mill. Frcs.

9. England. Die verschiedeuen Formen der Haussteuer in früheren Jahrhunderten sind heute in England beseitigt. Es bestebt beute unr mehr eine Steuer von bewobnten Häusern (Inhabited Houses Tax) als eiu Glied der britischen Einkommensteuer (vergl. Art. „Einkommensteuer"). Sie steht ihrem Charakter nach zwischeu einer Hausertrags- und Wohnungs-(Miet-)Steuer. Bei geteilt vermieteten Häusern ist sie vom Eigeutümer, sonst vom Beuutzer zu eutrichten. Leerstehende Häuser, Hospitäler, technische Anstalten, Armenschulen, Häuser der königlichen Familie und Häuser mit einem Mietwert bis 20 £ siud steuerfrei. Der Steuerfuß beträgt 3,75 % bei Wohnhäusern und 2,50 % bei solcheu, welche zugleicb gewerblichen Zwecken dienen. Die Veranlagung besorgen lokale Steuereiuschätzer, welche von deu Kommissaren der Landsteuer aus deu Eiuwohnern des Kirchspiels ernannt werden. Die Bemessung der Abgabe geschiebt nach dem vollen Mietwert. Eine steuertechnische Sonderstellung nimmt die Stadt Londou ein.

Litteratur.

Rau, *Finanzwissenschaft* § 343—357. — *Umpfenbach*, *Finanzwissenschaft*, 2. *Aufl. Stuttgart* 1887, § 123—124. — *Stein*, *Finanzwissenschaft*, 3. *Aufl. Bd.* 2 *Abt* 2 *S.* 107—123. — *Wagner*, *Schönberg Bd.* 3 *S.* 248 — *Vocke*, *Abgaben*, *Auflagen und die Steuer*, *Stuttgart* 1857, *S.* 371—390. — *Schäffle*, *Grundsätze der Steuerpolitik*, *Tübingen* 1880, *S.* 310—320. — *Cohn*, *Finanzwissenschaft*, § 306. — *Roscher*, *Syst.*, *Bd.* 4. § 86. — *Eheberg*, *Finanzwissenschaft*, 4. *Aufl.*, *Leipzig* 1895, § 116—118. — *Mirbach*, *Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich*, *Tübingen* 1886. — *Vocke*, *Ueber Häusersteuer mit besonderer Rücksicht auf Bayern*, *Zeitschr. f. Staatsw.* 1875. — *Sodowsky*, *Besteuerung der Gebäude*, *Riga* 1892. — *Heckel*, *Reform der Gebäudegrundsteuer in Frankreich*, *Schanz' Fin.-Arch.*, *Jahrg* 6 *S.* 57. — *Eheberg*, *Art.* „*Häusersteuer*", *H. d. St.*, *Bd.* 4 *S.* 398 *ff.* u. *Art.* „*Gebäudesteuer*", *1 Suppl.-Bd.*, *S.* 323 *ff.* — *Philippovich*, *Art* „*Gebäudesteuer*", *Stengel's Wörterb. d. V.R.*, *Bd* 1. — *Lesigang*, *Art* „*Gebäudesteuer*", *Oesterr. St. W. B.* — *Ebenso die Art.* „*Portes et Fenêtres*" *und* „*Contributions directes*" *in Say*, *Dictionnaire des Finances*, *und Block*, *Dictionnaire de l'Administration française.*

Max von Heckel.

Gebühren.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der G. 2. Begründung und Grundsätze der Bemessung der G. 3. Arten der G. 4. Erhebung der G. II. System der Gebührengesetzgebung. 1. Die Gebührengesetzgebung in den einzelnen Ländern. 2. Die G. der Rechtspflege. 3. Die G. der Verwaltung.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der G. Gebühren sind Abgaben, welche als specieller Entgelt für die besondere Inanspruchnahme der öffentlichen Amtsthätigkeit nach Maßgabe der veranlaßten oder verschuldeten Leistung von der Staatsgewalt in einseitig von dieser bemessener Höhe und Ausdehnung erhoben werden.

Das Wesen der Gebühren ist bedingt einerseits durch ihren Zusammenhang mit gewissen Amtshandlungen öffentlicher Organe innerhalb ihres Wirkungskreises und andererseits durch die Abhängigkeit der Gebührenleistung von einer entsprechenden Gegenleistung der in Anspruch genommenen Amtsstelle, von dem Prinzipe der speciellen Entgeltlichkeit. Der Charakter einer Abgabe als Gebühr wird demgemäß dann gegeben sein, wenn ein angemessenes Verhältnis zwischen dieser und dem Inhaltes des geleisteten Dienstes festzustellen ist. Die Inanspruchnahme der behördlichen Amtsthätigkeit kann einmal eine bloß mittelbare sein, indem der einzelne die Mitwirkung der Staatsgewalt zur Förderung seiner Interessen nur soweit veranlaßt, als die Geltendmachung der von der allgemeinen Rechtsordnung zuerkannten Befugnisse einer besonderen Rechtsform bedarf. Sodann aber ist sie eine unmittelbare, wenn von einzelnen specielle Vorteile, die Zuwendung von Vorzugsrechten, die Schaffung einer Ausnahmestellung vom gemeinen Rechte (Privilegien, Konzessionen, Dispensationen) durch die Intervention der Staatsgewalt angestrebt werden.

2. Begründung und Grundsätze der Bemessung der G. Manche staatliche Einrichtungen pflegen, unbeschadet ihres öffentlichen Charakters, thatsächlich vorwiegend von einzelnen benutzt zu werden, wesentlich im Interesse gewisser Personen und Bevölkerungsklassen zu bestehen. Wenn nun diese Amtsstellen der Gemeinschaft wegen errichtet sind, so erscheint es doch andererseits als gerechtfertigt, wenn gerade diejenigen Personen, auf deren Veranlassung die einzelnen Handlungen vorgenommen werden, auch speciell zur Kostendeckung beitragen und dadurch die Gesamtheit der Steuerzahler entlasten. Die Gebühren erscheinen so als Beiträge zur partiellen Bestreitung öffentlicher Einrichtungen und ihre prinzipielle Berechtigung beruht auf den wirtschaftlich differenzierenden Einflüssen vieler öffentlicher Handlungen auf die Privatwirtschaften.

Das leitende Prinzip für die Gebührenbemessung muß demgemäß stets eine möglichst scharfe Gegenüberstellung von Leistung des Pflichtigen und Gegenleistung des öffentlichen Organs nach ihrem objektiven Gehalte sein. Die Ansetzung der Gebühren geschieht nach einem doppelten Gesichtspunkte, nach der Deckung der verursachten Kosten oder dem Kostenersatzmoment und dem Werte der Leistung oder dem speciellen Entgeltlichkeitsmoment. Ersteres erfolgt regelmäßig in den Fällen der mittelbaren Mitwirkung behördlicher Thätigkeiten zur Förderung von Einzelinteressen, letzteres bei unmittelbarer Erstrebung von besonderen Rechtsvorteilen. Der Uebergang von einem Bemessungsprinzipe zum andern wird sich in dem Maße vollziehen, als die betreffenden Staatsthätigkeiten sich in ihren Wirkungen als differenziale Förderungen des wirtschaftlichen Lebens zu Gunsten einzelner verdichten, sei es durch Förderung der persönlichen Interessen desjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt hat, sei es zu Gunsten dritter, die eine Behörde zum Schutz ihrer Interessen anrufen, wobei der Verletzende eine amtliche Thätigkeit verschuldet hat. Dabei ist aber für die Bestimmung der Gebührenansetzung nur die objektive Gebührenfähigkeit des einzelnen Falles in Betracht zu ziehen und jede Abstufung der Leistung nach der subjektiven Leistungsfähigkeit des Verpflichteten grundsätzlich auszuschließen. Diese Wirkung ist nur indirekt zu erreichen durch eine entsprechende Ordnung des Gebührenwesens als Ganzen, indem die Gebührenpflicht auf eine größere Anzahl von Akten und Amtshandlungen, welche thatsächlich die stärkere Belastung der leistungsfähigeren Wirtschaft bezwecken, gelegt wird, während im einzelnen Fall ohne diese Rücksicht Leistung und Gegenleistung sich decken.

Immerhin aber ist es möglich, den Gebührenbetrag über die Kosten und den Wert der Leistung zu steigern, ohne den Charakter der Abgabe als Gebühr aufzuheben. Solche Maßregeln verfolgen regelmäßig erzieherische oder vorbeugende Ziele. Man will in gewissen Fällen die Benutzung öffentlicher Thätigkeiten aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen erschweren. Andererseits können andere Faktoren dahin wirken, daß der Staat Gebühren für bestimmte Fälle erleichtert oder gänzlich auf ihre Erhebung verzichtet.

Die Gebühren stellen sich als eine besondere Einnahmeart unter den öffentlichen Einkünften dar. Sie sind zu unterscheiden von den privatwirtschaftlichen Staatseinnahmen; denn hier wirtschaftet der Staat im allgemeinen nach den Regeln und Bedingungen privatwirtschaftlicher Thätigkeit, ebenso von den Einnahmen aus den öffentlichen Staatsanstalten (Verkehrsanstalten, Versicherungswesen usw.); denn hier fehlt das Merkmal einer eigentlich behördlichen Amts-

leistung. Von den Steuern dagegen, mit welchen sie mancherlei äußere Kennzeichen gemeinsam haben (öffentliche Abgaben, Abstufung der Sätze), sind die Gebühren durch das Prinzip der speciellen Entgeltlichkeit verschieden. Die Gebühren können jedoch in Steuern übergehen. Dies geschieht durch Auflösung des Zusammenhangs der Abgabe mit einer öffentlichen amtlichen Dienstleistung, wenn also die Gebühr nicht mehr ein specielles Entgelt für eine konkrete, vom Pflichtigen veranlaßte, behördliche Thätigkeit ist. Der Uebergang tritt ein, einmal, wenn ohne sachliche Begründung, nur aus fiskalischen Interessen die Inanspruchnahme öffentlicher Thätigkeiten angeordnet und die Unterlassung mit Rechtsnachteilen oder Strafen bedroht wird, und sodann, wenn die Abgabensätze so hoch bemessen werden, daß zwischen den beiden Leistungen das angemessene Verhältnis von Kosten und Wert aufgehoben ist. Dieses Hinüberwachsen ins Bereich der Steuer vollzieht sich dann regelmäßig in der Form der Verkehrssteuern (s. d.), woneben auch mitunter andere Steuern (Vermögens-, Einkommen-, Rangsteuern) in Frage kommen.

3. Arten der G. Nach ihren äußeren Erscheinungsformen lassen sich folgende Arten der Gebühren aufstellen:

1) Nach der Grundlage der Bemessung: Allgemeine (generelle) und besondere (specielle) Gebühren. Erstere sind diejenigen, bei welchen nach Maßgabe einer ungefähren Schätzung der erfahrungsmäßigen Kosten lediglich die Gebührenfähigkeit einer Amtshandlung festzustellen ist. Besondere Gebühren sind diejenigen, welche neben der allgemeinen Gebührenfähigkeit einer Amtshandlung konkrete Umstände des betreffenden Aktes würdigen. Die allgemeinen Gebühren sind das stabile, die besonderen das mobile Element des Gebührenwesens.

Beispiele: Allgemeine Gebühren (Frankreich): Stempelabgabe auf alle vor Gericht vorgelegten oder zur Beweisführung benutzten Papiere (G. v. 13. Brumaire VII (1798). Besondere Gebühren: (Bayern) Erhebung einer verhältnismäßigen Gebühr bei Besoldungs-, Pensions- und ähnlichen Quittungen nach Höhe der quittierten Summe (Gebühren-G. v. 18./VIII. 1879).

Der Uebergang zur Verkehrssteuer liegt bei den allgemeinen Gebühren oft sehr nahe.

2) Nach der Aufstellung des Tarifes: Einzel- und Bauschgebühren. Bei jenen bezeichnet der Tarif die einzelnen, gebührenpflichtigen Handlungen und Schriftstücke und setzt für jede derselben einen besonderen Gebührensatz fest. Bei diesen findet eine Zusammenfassung einer ganzen Reihenfolge von Amtsthätigkeiten oder eine Zerlegung in einzelne Hauptabschnitte statt. Die Vorherrschaft der Bauschgebühren macht den Gebührentarif einheitlicher, einfacher und verständlicher. Die Entwickelung der Tarifpolitik wird daher im allgemeinen auf die fortschreitende Ersetzung der Einzelgebühren durch ein System von Bauschgebühren hinarbeiten.

Beispiel: Bauschgebühr (England): Das Stempelbauschale von 60000 £ der Bank von England an den Staat bei der Notenemission an Stelle eines Staffeltarifes nach der Stückgröße.

3) Nach den Gebührensätzen: Feste und veränderliche Gebühren. Feste oder fixe Gebühren sind solche, die in allen Fällen im gleichen Betrage angewendet werden. Die veränderlichen Gebühren werden je nach den Umständen in verschieden abgestuften Sätzen erhoben.

Die veränderlichen Gebühren sind wiederum

a) Rahmengebühren, wenn den ansetzenden Behörden ein Spielraum zwischen einem Maximum und einem Minimum gewährt ist.

b) Gradationsgebühren, wenn nach bestimmten Merkmalen eine feste Abstufung erfolgt, und zwar

α) Zeit und Raumgebühren. Die Bemessung wird nach gewissen Zeit- und Raumeinheiten vorgenommen.

β) Wertgebühren. Die Ansetzung hat die Wertsumme der zur Verhandlung stehenden Gegenstände nach Werteinheiten zur Grundlage. Ist die Gebühr nach Klassenabstufungen in festen Sätzen zu erheben, so werden die Wertgebühren zu Klassengebühren, und geschieht dies in Prozenten des Wertes, zu Prozentualgebühren.

4) Nach dem zum Bezuge Berechtigten: Unmittelbare oder Fiskus- und mittelbare oder Dienergebühren. Die Fiskusgebühren fließen aus der Hand des Gebührenschuldners unmittelbar in die Staatskasse, die Dienergebühren werden den mit den öffentlichen Funktionen betrauten Beamten zur Schadloshaltung und meist als wesentliche Bestandteile ihrer Einkünfte überlassen.

Die Dienergebühren haben finanztechnisch mancherlei Vorzüge wegen der größeren Einfachheit. Sie entziehen jedoch dem Staate den Ueberblick über die in Gebührenform erhobenen Abgaben, befördern die Beamtenwillkür, erschweren Gebührennachlässe aus sozialpolitischen Rücksichten und schaffen vielfach Mißverhältnisse in den dienstlichen Beziehungen zwischen den mit fixer Besoldung angestellten höheren Beamten und den je nach Ortsverhältnissen durch reichlichen Gebührenbezug günstiger gestellten Unterbeamten. Es dürfte daher die thunlichste Ersetzung der mittelbaren Gebühren durch unmittelbare das Ziel einer richtigen Gebührenpolitik sein.

4. Erhebung der G. Die Gebühren können erhoben werden

1) in Stempelform. Die Entrichtung der Gebühren geschieht hier durch Verwendung von gestempelten Formularen (Stempelblanketts) für die gebührenpflichtig erklärten Urkunden oder durch Aufkleben von Stempelmarken auf die betreffenden Schriftstücke.

Die Erhebung in Stempelform hat den Vorzug, daß Berechnung und Ansatz der Gebühr von der Behörde auf den Pflichtigen übertragen wird und die Kosten der Einziehung durch den Verkauf der Wertzeichen ersetzt werden. Diese Erhebungsform ist um deswillen am zweckmäßigsten da, wo eine spezielle Berechnung des Wertes der Leistung oder der verursachten Kosten fehlen kann und die Abgabe eine gleichmäßige oder nach einfachen Merkmalen abgestufte Vergütung eines öffentlichen Dienstes ist. Das Kassen-, Buchungs- und Rechnungswesen wird erheblich vereinfacht, dem Publikum werden zeitraubende Gänge zur Erhebungsbehörde erspart, jedoch muß eine nachfolgende Spezialkontrolle über die wirkliche und richtige Anwendung der vorgeschriebenen Stempelmarken unter entsprechender Strafandrohung stattfinden. Dagegen setzt die Stempelerhebung voraus, daß sich die Fälligkeit der Verpflichtung an geschriebene Belege, Urkunden, Eingaben, Bescheide u. dgl. anschließt. Sie fordert außerdem Einfachheit und Niedrigkeit der Gebührensätze und gestattet immer nur eine beiläufige, oberflächliche Bemessung der Gebühren nach den Kosten.

2) Durch direkte Einziehung. Diese muß überall da eintreten, wo die Gebührenleistung sich an die Amtshandlungen selbst, nicht an die mit ihnen zusammenhängenden Schriftstücke ansetzt. Sie besteht darin, daß nach einer Berechnung der fälligen Abgabe durch die Behörde der Gebührenschuldner unmittelbar seine Pflichtigkeit erlegt.

Die direkte Einziehung muß daher Platz greifen, wenn die gebührenpflichtigen Handlungen eine Bemessung nach dem Inhalte oder dem Werte der Leistung erheischen, wenn die Verschiedenheit an die Stelle des Gleichartigen tritt. Die Vorzüge der unmittelbaren Einziehung sind die vollständige Sicherung der Gebührenentrichtung, der Ueberblick über die Wirkung der Gebührensätze in den einzelnen Dienstzweigen, die Beseitigung aller gegen das Publikum gerichteten Kontroll- und Strafmaßregeln und endlich macht sie in der Hauptsache die Erlegung der Gebühr von dem Willen des Pflichtigen unabhängig, namentlich wenn die Bezahlung der Amtshandlung vorangeht. Die direkte Einziehung erfordert dagegen einen größeren Verwaltungsapparat, ein zahlreicheres Beamtenpersonal und ein umständlicheres Kassen- und Rechnungswesen. An sich würde es sich am meisten empfehlen, die Einziehung durch diejenige Amtsstelle zu bewirken, deren Thätigkeit die Gebührenpflicht begründet. Dies würde aber die Ausstattung sämtlicher Behörden mit Kassen und Kassenbeamten zur Voraussetzung haben. Diese Zersplitterung des Rechnungswesens hat aber meist dazu geführt, daß man mit dem Einzug der Gebühren die Steuerbehörde oder eine andere bereits bestehende Kassenstelle betraut hat, die dann durch sog. Korreferentenverzeichnisse den vollständigen Einzug der ihnen überwiesenen Gebühren überwachen.

II. System der Gebührengesetzgebung.

1. Die Gebührengesetzgebung in den einzelnen Ländern. a) Deutsches Reich (Reich und Bundesstaaten). Die Gesetzgebung hat in den meisten Staaten keine scharfe Trennung zwischen Gebühren und Verkehrssteuern (s. d.) durchgeführt. Vielmehr wurden beide verwandte Gebiete regelmäßig gleichzeitig geordnet. Im Deutschen Reiche werden gewisse Verkehrssteuern als Reichssteuern erhoben und wurden einzelne Gebühren durch die Reichsgesetzgebung normiert. Eigentliche Reichssteuern sind der Wechselstempel, der Spielkartenstempel, die Stempelabgaben von Aktien, Renten, Schuldverschreibungen, von Schlußnoten und Lotterielosen. Dagegen sind einheitlich vom Reiche geordnet die Konsulatsgebühren, die Eichgebühren, die mit den Standesregistern zusammenhängenden Gebühren, die Gebühren betr. den Schutz des geistigen Eigentums an Schriftwerken, an Werken der bildenden Künste, an Mustern und Modellen, die Gebühren für Markenschutz, die Patentgebühren, die Gerichtsgebühren, die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, Gebühren für die Ausstellung von Arbeitsbüchern, Gebühren für die Statistik des Warenverkehrs, Prüfungsgebühren für Seeschiffer, für die Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer, die Gebühren für Pässe und Reisepapiere u. dgl. m.

Weniger konsequent und im einzelnen verschieden hat sich die Scheidung der Gebühren von den Verkehrssteuern in den deutschen Bundesstaaten vollzogen. In Preußen hat die Ausscheidung dadurch stattgefunden, daß die Stempelsteuern und die Erbschaftssteuer von den Gebühren losgelöst und verselbständigt wurden. Für die neuen Landesteile wurden manchorlei Sonderbestimmungen erlassen, welche man thunlichst mit dem Rechtszustande in den alten Provinzen in Einklang zu bringen suchte. Nach dem Kriege 1870—71 wurden infolge der günstigen Finanzlage eine Reihe von Stempelsteuern aufgehoben, wie die Stempel für Gesindebücher, für Gesuche, Bescheide; Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Toten- und Beerdigungssachen etc. Endlich wurde im Laufe der 70er und 80er Jahre eine Anzahl privatrechtlicher Verhältnisse im Gebühren- und Steuerwesen geordnet (Grundbuchsachen, Vormundschaftssachen, Kauf- und Lieferungsverträge, Pacht- und Mietverträge).

In Bayern steckt der Ausscheidungsprozeß in seinen Anfängen. Das bayerische Gebührengesetz v. 18./VIII. 1879 (mit verschiedenen Nachträgen und neuer Textierung) faßt beide Gruppen von Abgaben zusammen. Eine Ausnahme hiervon bildet nur die Erbschaftssteuer, welche durch G. v. 18./VIII. 1879 besonders geregelt und als eine selbständige Steuer neben die Abgaben auf Grund der Gebührenordnung gestellt. Sachsen hält Gebühren und Urkundenstempel auseinander und hat durch 2 GG. v. 13./XI. 1876 diesen letzteren und die Erbschaftssteuer neu geregelt. Württemberg hat die Gebühren durch das

Sportelgesetz nnd die Erbschafts- nnd Schenkungssteuer durch ein besonderes Gesetz geordnet. Die württembergische Accise umfaßt nur Verkehrssteuern. In Baden ist nur die Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie die Besitzwechselabgabe („Liegenschaftsaccise") vom Gebührenwesen ausgeschieden. Im übrigen sind bei den Abgaben für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, der Civilstandsverwaltung nnd der Polizeisachen Gebühren und Verkehrssteuern miteinander verschmelzen. Desgleichen hat in Hessen der Ablösungsprozeß erst durch die Einführung einer besonderen Erbschaftssteuer begonnen.

b) Oesterreich hat ein ungemein ausgedehntes System von Einzelgebühren, durch welche fast jede, einigermaßen erhebliche Handlung im amtlichen oder bürgerlichen Verkehr getroffen wird. Urkunden, Schriftstücke, Dokumente u. dgl. m. pflegen regelmäßig mit allgemeinen Gebühren belegt zu sein, an welche sich dann besondere Gebühren für die einzelnen veranlaßten Handlungen schließen. Im Gegensatz zur französischen Praxis versucht die österreichische die Urkundengebühren selbst thunlichst nach dem verschiedenen Inhalte derselben zu individualisieren und zu differenzieren. Die eigentlichen, speziellen Gebühren, welche der besonderen Gebührenfähigkeit des einzelnen Aktes Rechnung tragen, beschränken sich im wesentlichen anf eine Prozentualgebühr von gerichtlichen Urteilen und Erkenntnissen und auf die Taxen von Gnadenverleihungen, Diensthestellungen, Privilegierungen, Verleihung von Berechtigungen (Konzessionen), Zulassung zu öffentlichen Aemtern. Die Ausscheidnng von Gebühr nnd Verkehrssteuer ist nicht mit voller Sicherheit durchgedrungen. Ungarn nimmt auch im Gebührenwesen Oesterreich gegenüber eine selbständige Stellnng ein.

c) Frankreich. Das französische Gebühren- und Verkehrsstenerwesen ist auf dem Prinzipe der thunlichsten Ausdehnung des Systems der Einzelgebühren anfgebaut. Die Bauschgebühren sind grundsätzlich ausgeschlossen. Neben den allgemeinen Gebühren, welche nach den Kosten der veranlaßten Handlung bemessen werden, erscheinen zahlreiche specielle Gebühren zur Würdigung der speciellen Gebührenfähigkeit des einzelnen Aktes. Für die ersteren besteht ein nach Größe des verwendeten Papiers abgestufter Dimensionsstempel, während die letzteren, teils in fixem Betrage, teils als prozentuale Zuschlagstaxe, in Form der Enregistrementsgebühren eingezogen werden. Ausnahmsweise treten an die Stelle des Stempels an die Seite der Enregistrementsgebühren die Gerichtsschreibereigebühren bei streitigen Rechtssachen für gewisse Urkunden, ferner die Hypothekengebühren bei den rechtspolitischen Förmlichkeiten der Hypothekeneintragung und schließlich die Siegelgebühren bei Verleihung besonderer Rechte, Dispensationen n. dgl. m. Im französischen Steuersysteme ist es fast unmöglich, Gebühren und Verkehrsstenern voneinander zu trennen, da beide in dem fiskalisch hochentwickelten Systeme meist unmerklich ineinander übergehen.

d) England. Die Trennung von Gebühr und Verkehrssteuer hat im englischen Stempelgesetz (Stamp Duties), der Konsolidatiensakte vom Jahre 1870 (33 und 34 Vict. c. 97, 98) und seinen Nachträgen gar nicht oder doch nur stückweise stattgefunden. Eine Ausnahme macht hiervon, wie in den meisten Staaten die Erbschaftssteuer, die durch besondere Gesetze (zuletzt 1894) selbständig geregelt ist. Häufig lassen sich eigentliche Gebühren da feststellen, wo im Prinzipe Verkehrssteuern verliegen, die aber wegen der Niedrigkeit der Ansätze einen Gebührencharakter annehmen, z. B. der Pennystempel bei Mietverträgen von Wohnhäusern bis zu einer jährlichen Mietrente von 10 £.

e) Italien und Belgien haben ihre Gebührengesetzgebung wesentlich dem französischen Muster nachgebildet. Auch Rußland hat ein reichgegliedertes Gebühren- nnd Verkehrsstenerwesen, bei welchem jedoch das Steuerprinzip verherrscht.

2. Die G. der Rechtspflege. Wir nennen Gebühren der Rechtspflege diejenigen, welche aus dem Rechtsverkehr hervorgehen und als specielles Entgelt für die Leistungen der Rechtsverwaltung durch die Rechtsprechung der Gerichtsorgane zu entrichten sind. Ihre Erhebung erfolgt einmal, wenn der Einzelne in aktiv-freiwilliger Bethätigung des Rechtsverkehrs den Rechtsschutz der Gerichte zur Geltendmachung seiner Ansprüche anruft; sodann aber bei passiv-zwangsweisem Eintritt der Rechtsprechung, wenn die Gemeinschaft oder Gruppen von einzelnen bei Verletzung der Rechtsordnung oder ihrer Interessen gegen den Verletzer durch gerichtliche Thätigkeit geschützt werden. Hier erwächst die Gebührenpflichtigkeit teils aus einer durch den einzelnen veranlaßten, teils aus einer von ihm verschnldeten Leistung, welche die Staatsgewalt in einem individnellen Interesse ausführt.

Man unterscheidet:

a) Gebühren der streitigen Rechtspflege, der Civilgerichtsbarkeit. Ihre Begründung liegt in dem staatlichen Schutze, welcher dem einzelnen gewidmet wird, um seine Person und sein Eigentum gegen widerrechtliche Ein- und Uebergriffe Dritter sicherzustellen. Liegt nun ein offenkundiger Fall der Inanspruchnahme einer öffentlichen Anstalt zu diesem Behufe vor, so ist die Gebührenpflichtigkeit des Aktes nachgewiesen und es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, daß ein specieller Entgelt für die mit Kosten verknüpfte richterliche Thätigkeit bei Behauptung oder Bestreitung privater Rechte geleistet wird. Die Deckung der hier verursachten Kosten durch die Gebührenentrichtung braucht jedoch keine vollständige zu sein, da die Institution als solche zunächst im Interesse des gesellschaftlichen Zusammenlebens besteht und die Rechtsordnung die Grundlage der sozialen Entfaltung ist. Durch die Beitragsleistung des einzelnen soll nur der Umstand gewürdigt werden, daß eben gewisse öffentliche Einrichtungen vorwiegend von gewissen Personenkreisen benutzt zu werden pflegen und es daher als billig er-

scheint, gerade diese vorwiegend zur Leistung heranzuziehen.

Die Gebühren der Civilgerichtsbarkeit sind meist Bauschgebühren und stufen sich ab nach dem ungefähren Umfang der Prozeßsache, der Schwierigkeit der richterlichen Thätigkeit, nach den Arten der Prozesse, den verschiedenen prozessualen Momenten, ferner nach der entscheidenden Instanz und endlich nach dem Werte des Streitgegenstandes. Sie zerfallen in Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Gebühren im Konkursverfahren. Ihre Höhe muß im allgemeinen mäßig sein, da ein steuerartiger Charakter derselben mit dem Wesen und den Aufgaben der richterlichen Thätigkeit im Widerspruch stünde.

b) Die Gebühren der Strafrechtspflege. Mit dem Begriff der Gebühr ist nicht notwendig die Erreichung eines wirtschaftlichen Vorteils für den Gebührenpflichtigen verknüpft. Das Entscheidende bildet eine amtliche Leistung einer- und ein specielles Entgelt dafür andererseits. Daher kann auch bei passiv-zwangsweisem Eintritt gerichtlicher Intervention zu Gunsten der Gemeinschaft gegen einen Rechts- oder Interessenverletzer eine Gebühr erhoben werden. Mittelbar oder unmittelbar liegt dann die differenziale Förderung des wirtschaftlichen Lebens nicht auf seiten desjenigen, wegen dessen die Inanspruchnahme öffentlicher Thätigkeiten erfolgt, sondern bei denjenigen, welche gegen das Verschulden des Rechtsbrechers geschützt werden. Die Höhe der Gebühren ist festzusetzen nach den Kosten des Verfahrens, der Größe des Vergehens und der hierfür normierten Strafe. Die Erzielung der vollen Deckung der verursachten Kosten wäre zwar an sich wünschenswert, ist aber praktisch meist wegen der schlechten Vermögenslage des Verurteilten nicht zu erlangen. Vielfach findet sogar ein Verzicht seitens des Staates auf die Gebühren statt, bezw. werden etwa anfallende Gebühren einzelner Gerichtspersonen auf die Staatskasse übernommen.

c) Die Gebühren der niehtstreitigen Rechtspflege, der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Hier kommen insbesondere Leistungen öffentlicher Behörden zu Gunsten von Handlungsunfähigen in Betracht: von Minderjährigen, Entmündigten, bei Regulierung von Verlassenschaften, bei Kognitionen gewisser Rechtsverhältnisse und Thatsachen u. dgl. m. Die gerichtliche Mitwirkung soll dabei durch eine formale Ordnung ein Privatrechtsverhältnis von vornherein gegen jeden Zweifel sicherstellen. Die öffentlichen Leistungen stehen dabei mit Berechtigungen und Verpflichtungen in engstem Zusammenhange. Die Gebühren sollen den vollen Ersatz der den Organen der Rechtspflege erwachsenden Kosten einbringen.

Geschichtlich und thatsächlich stehen diese Gebühren den Steuern sehr nahe. Denn häufig wird ein die Kosten erheblich übersteigender Satz erhoben, oftmals wird sogar die Leistungsfähigkeit berücksichtigt; wir haben es daher mit jener Grenze zu thun, wo sich Gebühr und Verkehrssteuer nahe berühren. Bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Inanspruchnahme einer Behörde oftmals geboten, oftmals freigestellt. Häufig wird die Unterlassung in einem Falle mit Rechtsnachteilen bedroht, im anderen mit Rechtsvorteilen begünstigt.

Im einzelnen kommen in Betracht:

α) Gebühren in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, wenn ein Vormund zum erstenmal bestellt wird, ein Wechsel in der Person des Vormundes vorgeht, ein Kurator zu einzelnen Handlungen berufen wird oder bei Vorlage und Durchsicht von Rechnungen der vormundschaftlichen Vermögensverwaltung u. dgl. m.

β) Gebühren bei Nachlaßregulierungen. Bei diesen wird die Gebührenpflicht nach Maß und Umfang danach bemessen, ob eine gerichtliche Auseinandersetzung der Verlassenschaft geboten ist oder ob nur einzelne vorbereitende Handlungen zur Sicherstellung des Nachlasses vorzunehmen sind. Hierher zählen: Gebühren für Verwilligung der Ausfolge des Vermögens eines Verschollenen gegen Sicherheitsleistung vor dessen Todeserklärung, Gebühren für Vornahme und Prüfung von Teilungen, für die Kognition über zeitige oder gänzliche Unterlassung von Teilungen, Gebühren für Vornahme des amtlichen Verschlusses der Verlassenschaft (Obsignation), für Lösung desselben (Resignation), Gebühren für Eröffnung von Testamenten u. s. f. Prinzip ist hier die einfache Kostendeckung des einzelnen Aktes und thunlichst niedrige Tarifsätze. Bei einiger Höhe schlagen solche Gebühren zu leicht in eigentliche Erbschaftssteuern um.

γ) Gebühren in Fideikommißangelegenheiten bei Errichtung, Erweiterung und Besitzübergang. Diese Gebühren grenzen scharf an das Steuergebiet und bilden häufig Bestandteile von Steuern.

δ) Gebühren von Rechtsgeschäften. Der Staat hat ein Interesse bei einer Anzahl von Rechtsgeschäften, daß der Abschluß derselben unter Mitwirkung staatlicher oder vom Staate delegierter Behörden erfolge oder doch schriftlich beurkundet werde. Daher wird in Verbindung mit dem Formalismus des geltenden Privat- oder Prozeßrechtes in manchen Ländern bei gewissen Rechtsgeschäften wegen ihrer Wichtigkeit oder ihrer allgemein öffentlich-rechtlichen Bedeutung oder zur Wahrung und Sicherung der Rechte Dritter die amtliche Bestätigung und Kognition gefordert. Dies ist der Fall namentlich bei Liegenschaften, bei Erbabfertigungsverträgen zur Beseitigung von Nachlaßteilungen, bei Verträgen über die Intercession der Ehefrau, bei Eheverträgen, bei Legitimation unehelich Ge-

borener, bei Adoptionen, Gleichstellungsverträgen der Nachkommen aus verschiedenen Ehen (Vor- und Nachkinder) etc. Alle diese öffentlich-rechtlichen Feststellungen und Beurkundungen geben dann Anlaß zur Erhebnng einer größeren oder geringeren Anzahl von Gebühren.

Gesellt sich nun aber zu dem öffentlichen Interesse ein fiskalischer Gesichtspunkt und wird die Gebührenpflicht auf alle Rechtsgeschäfte von irgend welcher Erheblichkeit ausgedehnt, die Unterlassung der Schriftlichkeit mit Rechtsnachteilen verknüpft und die Befolgung der Vorschrift durch Zwangsmittel des Prozeßrechtes gesichert, so wird die Gebühr zur Verkehrssteuer. Die Grenzbestimmnng zwischen beiden Gebieten ist hier meist überhanpt ausgeschlossen.

c) Registergebühren werden eingezogen für die Führung öffentlicher Bücher über persönliche Verhältnisse, Eigentum, dingliche Rechte an Grundstücken und Gebänden, Pfandrechte und über alle an solchen Rechten eintretende Veränderungen (Grund- und Hypothekenbücher). Ferner zählen dazu: Einträge in Handels- und Genossenschaftsregister, in das Register über Antorrecht an schriftlichen Werken und Schöpfungen der bildenden Künste, in die Register für Modelle, Muster, Marken, Warenzeichen und Erfindungspatente, Einträge in die Register zur Wahrung von Vorrechten der Ehefran im Konkurse des Ehegatten, Einschreibungen von Staatsschuldscheinen auf Inhaber, Einträge in die Adelsmatrikel und die Schiffsregister; endlich Civilstandsregistereinträge.

Anch bei diesen Gebühren müssen die Tarifsätze niedrig gehalten werden, da dieselben ohnehin Neigung haben, sich in Verkehrssteuern zu verwandeln. In einer Anzahl von Fällen läßt sich diese Erscheinung wahrnehmen, wenn der Inhalt eines verliehenen Rechts, wie bei Urheberrechten und Patenten, mit dem erwarteten ökonomischen Vorteil für die Bemessung der Gebühr zu Grunde gelegt wird. Ein gleiches Verhältnis läßt sich nicht selten bei den Registergebühren des Mobiliar- und Immobiliarverkehrs erkennen.

3. Die G. der Verwaltung. Im Gegensatz zu den Gebühren der Rechtspflege, wo die gesellschaftliche Gemeinschaft immer ein mehr oder minder unmittelbares Interesse an den betr. Amtshandlungen hat, handelt es sich bei den Gebühren der Verwaltung zunächst immer um ein Sonderinteresse, um die Zuwendung privater Vorteile. Der Gebührenleistung des Pflichtigen steht hier immer eine direkte oder indirekte Förderung seiner persönlichen Interessen durch einen öffentlichen Akt gegenüber. Die Gebühr bildet hier stets ein specielles Entgelt für eine Leistung einer Verwaltungsbehörde.

Die Verwaltungsgebühren sind:

1) Allgemeine Verwaltnngsgebühren, wenn dieselben allen Zweigen der Verwaltung gemeinsam sind und sein können, ohne an eine specielle Organisation des technischen Betriebes gebunden zu sein. Hier erfolgt die Gebührenerhebung entweder im Anschlusse an Handlungen des allgemeinen Dienstbetriebes der Behörden, oder sie ist durch die Verleihnng nnd Bestätigung besonderer Rechte bedingt:

a) Anstellungs-, Bestallungs- und Beförderungsgebühren. Sie stellen sich dar als thatsächliches Entgelt für die Uebertragung eines öffentlichen Amtes. Man hat bisweilen anch den Akt der Bestallung nach seinem ökonomischen Inhalte zu würdigen gesucht und den steigenden Vorteilen steigende Gebühren gegenübergestellt. Zn den hierher gehörigen Gebühren zählen: Gebühren für die Anstellung als Staats-, Gemeinde- und Korporationsdiener, für die Immatrikulierung der Notare und die Zulassung der Rechtsanwälte. Znweilen leistet der Staat auch Verzicht auf die Bestallungsgebühren, wenn die öffentlichen Diener zwangsweise einer Witwen- und Waisenkasse beizutreten haben, insonderheit dann, falls die Einlagen im Nichtbenutzungsfalle für den Einleger verloren gehen.

Diese Gebühren gehen in Verkehrssteuern über, wenn die Gebührenpflicht auch auf die Privatbeamten ausgedehnt wird. Denn hier fehlt eine amtliche Gegenleistung und liegt lediglich die Tendenz vor, das mit einem privaten Amte verbundene Einkommen zu besteuern. Anch kann bei öffentlichen Dienern die Höhe der Abgabe eine Gebühr in eine Steuer verwandeln.

b) Gebühren für Prüfungen und Befähignngsatteste, wo die Ausübung eines Berufes mit einem öffentlichen Interesse verknüpft ist (Lehrer, Arzt, Hebamme etc.). Der Ertrag solcher Gebühren fließt entweder als Dienergebühr den Prüfenden zu oder als Fiskusgebühr in die Staatskasse, aus welcher die Prüfenden dann entschädigt werden.

c) Gebühren für die Verleihnng von besonderen Rechten, Titeln und Auszeichnnngen kommen in Betracht, wenn einem einzelnen in seinem persönlichen Interesse gewisse Rechte verliehen werden. Dies ist der Fall bei Urheber- und Patentrechten, Erteilung der Rechte einer juristischen Person, Marktgerechtigkeiten, Apothekenkonzessionen, Bergwerksberechtigungen, Standeserhöhungen und Nobilitierungen, bei Verleihung von Orden, Titeln, akademischen Graden, Auszeichnungen, Privilegien usw. Die Bemessung erfolgt regelmäßig nach dem Werte der übertragenen Vorteile.

d) Gebühren für Exemtionen, der vorangehenden Gruppe nahe stehend, werden erhoben, wenn einzelne eine Ausnahmestellung vom gemeinen Rechte oder der allgemeinen Norm beanspruchen, wie bei Minderjährigkeitsdispensationen, bei Dispensationen in Ehesachen, bei Grunderwerbung durch die tote Hand, Befreiungen oder Verkürzungen vom Militärdienst etc.

Ihre Höhe wird passend an den Wert des erlangten Vorteils angeschlossen. Zum Teil werden diese Abgaben zu Steuern, wie beispielsweise die Gebühren bei Militärdienstbefreiungen in die Wehrsteuer übergehen.

2) Besondere Gebühren sind diejenigen, welche bei den einzelnen Zweigen des öffentlichen Dienstes, bei der Civilverwaltung im weiteren Sinne, anfallen. Sie umfassen, im Gegensatz zu den allgemeinen Gebühren der Verwaltung solche Abgaben, welche ihrem Wesen nach der speciellen behördlichen Organisation der Amtsstellen entspringen:

a) Gebühren im Gebiete der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, vor allem die Konsulatsgebühren aus dem Kreise der konsularen Amtsthätigkeit, für die erlangten Förderungen der Handels-, Verkehrs- und Schiffahrtsinteressen, für Dispache, für die Mitwirkung bei Bergungs- und Rettungsarbeiten u. dgl. m. Bei den Berufskonsuln pflegen diese Gebühren Fiskusgebühren, bei den Wahlkonsuln dagegen Dienergebühren zu sein.

b) Gebühren im Gebiete der inneren Verwaltung, und zwar

α) Gebühren der amtlichen Statistik, insbesondere im auswärtigen Handel- und Warenverkehr („Statistische Gebühr" oder „Deklarationsgebühr").

β) Paßgebühren für Ausstellung von Pässen und Reisepapieren.

γ) Gebühren im Auswanderungswesen für die Unternehmer und Agenten. Dieselben bezwecken regelmäßig neben dem speciellen Entgelt auch eine schärfere Kontrolle der Auswanderungsunternehmer, ihrer Person, ihres Gewerbes und Geschäftsbetriebes.

δ) Gebühren für Ausstellung von Arbeits- und Dienstbüchern. Häufig ist aus sozialpolitischen Gründen die Ausstellung solcher Dokumente gebührenfrei. Gebührenpflichtig pflegt sie nur zu sein bei Herstellung eines neuen Dienstbuches für ein verloren gegangenes oder unbrauchbar gewordenes („Duplikat").

ε) Gebühren des Gesundheitswesens und der Sanitätspolizei für Impfung, Desinfizierung, Untersuchung Prostituierter, Totenbeschau usw. Hierher gehören auch die Gebühren für die Benutzung von Gebär-, Kranken-, Irren-, Spitalversorgungs- und Blindenhäusern, wo die Unterhaltungskosten aus anderen (Staats-, Stiftungs-)Mitteln bestritten werden, während die Gebühren ein specielles Entgelt für die Leistung sind.

ζ) Gebühren des Armen- und Wohlthätigkeitswesens. Doch kommen solche nur ausnahmsweise vor.

η) Gebühren des Arbeiterversicherungswesens bei öffentlichen, namentlich auf Zwang beruhenden Kassen mit selbständiger, fiskalischer Organisation.

ϑ) Gebühren für die Jagdausübung. Der Besitz oder die Pachtung von Jagdgründen pflegt an sich noch nicht zur Ausübung der Jagd zu berechtigen, vielmehr wird in der Regel noch die Lösung eines Jagdscheins gefordert. Diese Gebühren hängen mit der Erlaubnis des Waffentragens zusammen und haben sich aus dem älteren landes- oder grundherrlichen Jagdregal entwickelt.

c) Gebühren im Gebiete des Kultus des öffentlichen Unterrichts- und Bildungswesens. Diese Abgaben sind die folgenden:

α) Schul-, Unterrichtsgelder und Kollegienhonorare an öffentlichen Schulen jeder Art des Staates oder sonst eines öffentlichen Körpers mit den Einschreibe- (Inskriptions-, Immatrikulations-), Eintritts- und Austrittsgebühren und deren Nebenabgaben.

β) Kirchen- und Kultusgebühren, erstere für die Benutzung der Kirche, kirchlicher Einrichtungen, der Kirchhöfe usw., letztere für die Beanspruchung kirchlicher Amtshandlungen, der Taufe, Trauung, der Beerdigung usw. (Sporteln oder Stolgebühren). Die Kirchengebühren sind meist Fiskus-, die Kultusgebühren meist Dienergebühren.

γ) Gebühren für Benutzung und Besuch öffentlicher Kunst- und wissenschaftlicher Sammlungen, Museen und Bibliotheken.

d) Gebühren im Gebiete der volkswirtschaftlichen Verwaltung:

α) Beglaubigungsgebühren:

Die Eichgebühren sind Abgaben für die amtliche Beglaubigung der Richtigkeit der vom Privatgewerbe gelieferten Maße und Gewichte. Diese kontrollierenden Maßregeln haben den Zweck, im Interesse der wirtschaftlichen Verkehrshandlungen vor Betrug und Uebervorteilung zu schützen. Der Gebrauch ungeeichter Maße und Gewichte ist unter Strafe gestellt.

Die Gebühren der Punzierung sind für amtliche Beglaubigung des Feingehaltes von Gegenständen aus edlen Metallen zu entrichten. Die Punzierung ist teils eine obligatorische, teils eine fakultative.

Der Schlagschatz oder die Prägegebühr ist diejenige Abgabe beim Münzwesen, welche von Privaten, die Edelmetalle der Hauptmünzstücke zur Ausmünzung in die Münzanstalt verbringen, gefordert wird.

Endlich sind Beglaubigungsgebühren die Gebühren der Qualitätsprüfung von Produkten und Waren. Diese sind heutzutage viel seltener als in früheren Zeiten, wo diese Vorschriften das ganze Wirtschaftsleben umspannten. Ueberreste sind die „Schaugebühren" für die Fleischbeschau in großen Städten, namentlich wichtig wegen der Trichinengefahr bei Schweinen.

β) Aufsichtegebühren:

Für die Revisionen von Apotheken und Privatheilanstalten werden in den meisten Staaten Gebühren erhoben. Ebenso werden derartige Abgaben für Dampfkesselproben und -revisionen, sowie für die Kontrolle lebensgefährlicher Betriebe, für Besichtigung der Privateisenbahnen u. dgl. m. als specielles Entgelt einer behördlichen Leistung eingezogen. Das Gleiche ist der Fall bei Beaufsichtigung von Bergwerken von Privaten im Interesse der Sicherheit des Betriebes und der Erhaltung der dauernden Betriebsfähigkeit des Werkes.

Endlich findet eine Gebührenerhebung bei der Beaufsichtigung der Privat-, Gemeinde- und Korporationswaldungen durch die staatlichen Forstbeamten statt. Man will durch die fortlaufende Kontrolle die Gefahr eines unwirtschaftlichen und gewinnsüchtigen Abholzens durch die Spekulation nach Kräften verhüten. Auch die sog. „Beförsterungsgebühren", Abgaben als Entgelt der Mitbewirtschaftung von Gemeinde- und Stiftungsforsten durch die staatlichen Forstbeamten, sind hierherzurechnen.

Weniger als der Wirkungskreis der Civilverwaltung giebt die Justiz-, Finanz- und Militärverwaltung Anlaß zur Gebührenerhebung. Bei ersterer fallen die besonderen Verwaltungsgebühren ohnehin mit den Gebühren der Rechtspflege zusammen. Auf dem Gebiete der Finanzverwaltung ist nur ein sehr beschränkter Raum für besondere Verwaltungsgebühren, und bei der Militärverwaltung herrscht im allgemeinen das Prinzip der Gebührenfreiheit.

Die Erträgnisse der Gebühren in ihrer finanzpolitischen Bedeutung lassen sich als Gesamtsumme in den einzelnen Staaten nicht angeben. Denn einmal werden sie regelmäßig mit den Verkehrssteuern in den Budgets zusammengeworfen, und sodann enthalten diese überhaupt nur einen Teil der ganzen Beträge, von welchen erhebliche Summen in Gemeinde-, Stiftungs- und ähnliche Kassen sofort ohne weiteres abgeführt oder unmittelbar von Beamten bezogen werden, ohne daß sie im Staatsbudget erscheinen. Ein statistischer Ueberblick ist daher unmöglich.

Litteratur.

Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft, § 227—246. — *Pfeiffer, Staatseinnahmen, Stuttgart* 1866, *Bd.* 1 *S.* 294—351. — *v. Hock, Die öffentlichen Abgaben und Schulden, Stuttgart* 1863, §§ 4, 33, 34. — *Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft*, 2. *Aufl. Stuttgart* 1887, §§ 42 *ff.* — *Stein, Fin. Bd.* 2 *Abt.* 1 *S.* 248 (5. *Aufl.*). — *Neumann, Die Steuer, Leipzig* 1887, *Bd.* 1 *Kap.* 4—6. — *Schall, Schönberg, Bd.* 3 *S.* 97 (3. *Aufl. Tübingen* 1891). — *Roscher, Syst.* 4, § 22 *ff.* — *Wagner, Fin.*, 2. *Aufl. Leipzig* 1890, *S.* 33 *ff.* — *Sax, Grundlegung der Staatswirtschaft, Wien* 1887, *S.* 223, 585, 572. — *Cohn, Finanzwissenschaft, Stuttgart* 1889, *Bd.* 1 *Kap.* 8. — *Schäffle, Grundsätze der Steuerpolitik, Tübingen* 1880, *S.* 454. — *Eheberg, Finanzwissenschaft*, 4. *Aufl.* 1895. *S.* 107. — *v. Mayr, Art. „Gebühren", Stengel's WB. d. D. V R., Bd.* 1 *S.* 468. — *v Heckel, Art. „Gebühren", H. d. St., Bd.* 3 *S.* 703 *ff.* — *Esquirou de Parieu, Traité des impôts, Paris* 1868. *Bd.* 3 *S.* 165. — *Leroy-Beaulieu, Traité de la Science des Finances*, 4 *éd., Paris* 1888, *t. L. ch.* 9. — *Garnier, Traité des Finances, Paris* 1882. *ch.* 10. — *Denis, L'Impôt, Série I, Bruxelles* 1889, *p.* 45 (*scharfe Trennung zwischen Gebühr, péage, und Steuer, taxe*). — *Besobrasof, Impôt sur les actes, Mémoires de l'Académie de St. Pétersbourg, Série VII, Tom. X*, 14 (1866). — *Vergl. Litteratur bei Art. „Verkehrssteuer".*

Max von Heckel.

Gebührenäquivalent s. Erbschaftssteuer sub III, S. 670.

Geburten

(statistisch).

I. Die Geburtenzifferu. 1) Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. 2) Im Verhältnis zur gebärfähigen verheirateten weiblichen Bevölkerung. 3) Das physiologische Maximum der Geburtenziffern. 4) Die Schwankungen der Geburtenziffern. II. Die Verteilung der Geburten über das Jahr. III. Totgeburten. IV. Die Mehrlingsgeburten. V. Die eheliche Fruchtbarkeit.

I. Die Geburtenziffern. 1) Im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. Die Ziffer der „Geburten", d. h. der Geburtsakte, hat ein physiologisches Interesse; vom sozialen Standpunkt aus wichtig ist die Zahl der Geborenen, aber auch hier liegt ein erheblicher Unterschied vor, ob es sich um Lebendgeborene oder Totgeborene handelt, indem das letztere Moment, obgleich bereits von sozialem Interesse, doch vorwiegend medizinische Wichtigkeit hat, so daß für die Lehre von der Bevölkerung vom gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Standpunkte ganz vornehmlich die Lebendgeborenen-Ziffer von Belang ist; nur sie hat eine Bedeutung für den Fortgang der Bevölkerung. Diese Ziffer wird ebenso wie die Ziffer der Eheschließungen zunächst in ihrer Beziehung zur Gesamtbevölkerung dargestellt, in welch letzterer sonach auch die jugendliche und Greisenbevölkerung, welche für die Fortpflanzung nicht von Einfluß ist, inbegriffen ist. Diese Bevölkerungsschichten ändern sich in ein und demselben Volke allerdings langsam, und deshalb ist diese Geburtenziffer für die Vergleichung längerer Perioden hinreichend genau; dagegen ist sie nur mit der erforderlichen Vorsicht, so wie die Ziffer der Eheschließungen, zur Vergleichung mehrerer Völker, Gegenden, Berufsklassen etc. zu gebrauchen, was um so mehr in die Wagschale fällt, als erst durch eine derartige Vergleichung die Bedeutung einer solchen Geburtenziffer richtig zu erfassen ist. Es ist daher in der folgenden Tabelle zu beachten, was im Art. „Altersgliederung der Bevölkerung" über die

Besetzung der verschiedenen Altersklassen bei den einzelnen Völkern mitgeteilt wurde.

Auf 1000 Bewohner entfielen Lebendgeborene im Durchschnitt der folgenden Jahrfünfte resp. 1892 und 1894 (Rubrik 1—5) bezw. Geburten überhaupt (Rubrik 6).

	1865/69	1876/80	1887/91	1892	1894	1879/88
Deutsches Reich	—	39,2	36,5	35,7	35,9	38,7
Preußen	37,9	39,0	37,2	36,3	36,6	39,4
Bayern	37,5	40,4	35,9	36,8	35,8	38,8
Sachsen	40,5	43,4	41,8	40,0	39,3	43,8
Württemberg	43,1	42,4	33,9	39,9	33,6	38,7
Oesterreich	37,9	38,8	38,0	36,2	36,7	39,5
Ungarn	40,7	44,1	42,8	40,6	—	—
Italien	37,2	36,8	37,6	36,4	35,8	38,2
Frankreich	25,9	25,4	23,0	22,3	22,3	—
England	35,3	35,4	31,3	30,5	29,6	—
Schottland	35,1	34,7	31,1	30,8	30,2	—
Irland	26,4	25,8	22,8	22,5	22,9	—
Schweiz	—	31,3	27,7	28,1	28,0	27,8
Belgien	31,8	31,9	29,3	28,6	28,6	32,2
Holland	35,1	36,4	33,4	32,0	32,5	36,6
Schweden	30,4	30,2	28,4	26,2	27,0	30,4
Norwegen	30,3	31,5	30,6	29,2	29,7	31,9
Dänemark	30,9	32,1	31,3	29,5	30,2	33,5
Spanien	36,7	35,7	36,3	36,1	—	—
Portugal	—	—	34,8	—	—	—
Griechenland	29,8	27,4	—	—	—	—
Rumänien	—	—	42,7	42,0	—	36,9
Serbien	45,7	38,7	44,4	42,1	42,1	—
Europ. Rußland	—	48,5	—	45,1	49,8	45,1
Finnland	31,4	36,7	34,1	31,5	30,7	—
Massachusetts	25,6	24,2	25,8	27,8	—	—
Connecticut	22,9	22,7	22,5	24,5	—	—
Rhode Island	24,0	23,7	23,9	24,2	—	—
Provinz Buenos Ayres	—	—	34,4	—	—	—
Uruguay	—	—	—	38,5	36,7	—
Chili	—	—	—	25,5	36,7	—
Japan	—	—	—	29,8	28,9	—

Die Ziffer steht somit im Osten von Europa, in Rußland (ebenso in den östlichen Ländern Oesterreichs), in Ungarn, in Serbien, dann in einigen deutschen Ländern, wie in Sachsen, hoch, da eine Quote von 40‰ nnd mehr als hoch zu bezeichnen ist; sie steht da zumeist in Zusammenhang mit einer frühzeitigen Eheschließnng und hohen Eheschließungsziffer. Als niedrig, d. h. 30‰ und weniger, erscheint sie in Irland, Norwegen, Schweden, Schweiz, und vor allem in Frankreich; hier geht sie zum Teil, wie in den 3 erstgenannten Ländern, mit einer niedrigen Eheschließungsziffer parallel und findet hierin ihre Erklärung, während sie in der Schweiz und in Frankreich neben einer mittleren Eheschließungsziffer einhergeht, so daß sie sich als geringe Kinderfrequenz der Ehen darstellt. Insbesondere in Frankreich wird diese niedrige Geburtenziffer, welche sodann ale Ursache der langsamen Vermehrung der Bevölkerung wirkt, bereits als eine Gefahr für die anderen Ländern gegenüber verhältnismäßige Entwickelnng der Größe und Macht des Staates empfunden und vielfach in ihren Ursachen untersucht. Allerdings zeigt es eich auch hier wieder, daß, wie schon lmmer, staatlicherseits eine Einwirkung auf die Hebung der Geburtsziffer durch verschiedene Mittel (Begünstigung kinderreicher Väter oder Familien, Junggesellenstener etc.) wirkungslos ist und daß eine Hebung der Geburtenziffer, falls deren Herabminderung such als ein durch soziale Anschaunngen bedingtes und gewolltes Moment heransstellt, nur durch eine, gewiß erst in größeren Zeiträumen vor sich gehende Aenderung sozialer Tendenzen hervorgebracht werden kann.

2) Im Verhältnis zur gebärfähigen verheirateten welblichen Bevölkerung. Die Zahl der verheirateten Frauen im gebärfähigen Alter läßt sich nicht durch einfache Altersabgrenzung z. B. 15/50 erfassen, aber doch dürfte hiermit die möglichste Grenze nach oben und unten gegeben sein; dabei ist immerhin zu beachten, daß die Gebärfähigkeits-Periode bei den einzelnen Völkern ungleich ist, aber im allgemeinen ist damit doch ein Vergleichsboden geschaffen. Auf 1000 verheiratete Franen (1880/81) entfielen im Jahresdurchschnitt 1874/91 eheliche Lebendgeborene:

Deutsches Reich	270	Oesterreich	250
Schottland	269	Schweden	240
Belgien	265	Irland	240
Italien	251	Schweiz	236
England	250	Frankreich	163

Auch hier zeigen Frankreich, Schweiz und Irland die geringsten Geburtenziffern, Frankreich mit der außerordentlich niedrigen von 163.

3) Das phyeiologische Maximnm der Geburtenziffern, insofern wir nicht die kon-

krete Frau, deren Gebärfähigkeit eine ganz andere ist (s. eheliche Fruchtbarkeit sub V, S. 792), sondern die gesamte weibliche Bevölkerung im gebärfähigen Alter zum Ausgangspunkte nehmen, nimmt Adolf Wagner auf Grund der bisher in einzelnen Landesteilen, namentlich dem slavischen Osten beobachteten Verhältnisse mit 50—60 ‰ der Bevölkerung dem europäischen Durchschnitt von 35—40 ‰ gegenüber an. Demnach ließe sich ermessen, wie groß die Hemmnisse in jedem Lande sind, welche einen erheblichen Teil der Bevölkerung von der Heirat und die Verheirateten von der Fortpflanzung abhalten. Danach wäre ein beträchtliches Wachsen der heutigen allgemeinen Geburtenziffer möglich.

4) Die Schwankungen der Geburtenziffern, und zwar a) die langzeitigen. Dieser eben mitgeteilten Annahme stehen die faktischen Erfahrungen gegenüber, welche uns gestatten, den Gang der Geburtenkurve durch fast das ganze 19. Jahrhundert zu beobachten. Namentlich seitens französischer Statistiker, und dann auf Grund des Ziffernmaterials einzelner Staaten wird die Behauptung aufgestellt, daß die Geburtenziffer die Tendenz hat zu sinken. Diese Ansicht ist jedoch nicht allgemein giltig; wir begegnen vielmehr Ländern, in denen sie steigt, und anderen, in denen sie sinkt.

Auch ist diesbezüglich zu beachten, daß man in früherer, namentlich weiter zurückliegender Zeit zwar die Geburtenziffer annähernd ebenso genau feststellte wie heute, nicht aber die Bevölkerungsziffer; je nachdem nun die letzte zu hoch oder zu niedrig angenommen wurde, kann ein scheinbares Aufsteigen oder Abfallen hervorgerufen werden. — In Frankreich war die Geburtenziffer zu Anfang des Jahrhunderts 33, hat also um etwa $^1/_6$ abgenommen; ebenso auch abgenommen hat sie in Schweden, wo sie Mitte des vorigen Jahrhunderts 35, anfangs dieses 32 betrug und jetzt auf rund 30 steht. Dagegen stieg sie in Dänemark seit dem ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts bis heute von 29,7 auf etwa 32, in Norwegen im 19. Jahrh. von 28 auf 32, in England hat sie heute etwa denselben Stand wie zu Beginn des Jahrhunderts. In Oesterreich ist gegen die Mitte des Jahrhunderts eine Abnahme, in Ungarn eine Zunahme zu bemerken. Im Deutschen Reiche und Preußen scheinen in dieser Zeit, Anfangs- und Endpunkt genommen, erhebliche Unterschiede nicht vorzuliegen; in allen diesen Ländern aber birgt die Spanne des 19. Jahrh. mehrfache Schwankungen. Wir haben also keinen Anhaltspunkt, eine etwaige Abnahme der Geburtenziffer etwa als Folge einer angenommenen Erschwerung der Eheschließung oder einer gewollten Verminderung in der Hervorbringung einer Nachkommenschaft allgemein (dagegen gewiß für Frankreich) anzunehmen.

b) Die kurzzeitigen Schwankungen. Infolge von Kriegen, inneren Wirren, Teuerung u. dergl., sinkt, bei steigendem Wohlstand, auch bei scheinbarem Ansteigen (so um 1870—1873), bei niedrigen Preisen steigt die Geburtenziffer oft in sehr heftigen, öfters in kleineren Schwankungen, was aber in den einzelnen Ländern sehr verschieden ist, indem in manchen eine große Stabilität der Ziffer zu bemerken ist.

II. Die Verteilung der Geburten über das Jahr zeigt im allgemeinen zwei Maxima, von denen das eine in oder um den Februar (Conceptionsmonat Mai) und das andere, kleinere in den Herbst (September bis November — Conceptionszeit Dezember bis Februar) fällt. Das erstere ist das natürliche physiologische Maximum, welches mit dem allgemeinen Regenerationstrieb in der Natur im Frühling zusammenhängt, das zweite ist ein soziales, es fällt in eine Zeit, wo die Menschen sich enger aneinanderschließen, und auf dem Lande die Arbeit sehr reduziert ist. Je nach der Eigenart der Beschäftigung, von Stadt und Land etc., wechselt die Intensität dieser beiden Maxima, von denen z. B. das herbstliche mehr auf dem Lande hervortritt als in den Städten. Vom März bis zum August ist im allgemeinen ein Abfall der Geburtenkurve zu bemerken, da die Conceptionen in der heißen Zeit allgemein abnehmen.

Diese Verteilung der Geburten über das Jahr stellt sich des Einflusses der Eheschließungen wegen — für die Erstgeburten anders als für die späteren Geburten. Wenn, wie es vielfach zutrifft, das Maximum der Eheschließungen in den Februar fällt, so steigt auch die Zahl der Conceptionen in diesem sowie den 2—3 folgenden Monaten, ja auch in den 1—2 vorhergehenden und wir finden das Maximum der Erstgeburten im November; dagegen bleibt für die späteren Geburten das Conceptionsmaximum des Mai mit dem Geburtenmaximum Februar ganz aufrecht. Da die Erstgebnrten nur einen kleinen Teil der Gesamtgeburten ausmachen (ca. $^1/_6$), so bestimmen auch nur die letzteren den allgemeinen Gang der Monatskurve.

III. Totgeburten. Ueber diesen Begriff besteht statistisch-praktisch eine Uebereinstimmung nicht, da es ganz unmöglich ist, etwaige medizinische Kategorien durch die Totenbeschauer oder Registerführer in Anwendung bringen zu lassen.

So werden im Deutschen Reiche als totgeboren angesehen die bis zur Abtrennung von der Mutter gestorbenen, also vor oder während des Geburtsaktes gestorbenen Kinder, wobei in den meisten Staaten nur jene Früchte als lebensfähig gelten, die mindestens 6 Monate alt sind, während jüngere als Frühgeburten (Fehlgeburten) gelten und in die Ziffer der Totgeburten nicht einbezogen werden. Anderwärts gelten als Totgeburten die vor der Registrierung Verstorbenen. Oft werden in Uebereinstimmung mit Volksgepflogenheiten, die auch den Totgeborenen ein kirchliches Begräbnis sichern möchten, eigentliche Totgeborene als Lebendgeborene und kurz nach der Geburt Verstorbene angegeben, wobei endlich zu sagen ist, daß es überhaupt schwer ist, den Begriff in der Praxis der Statistik und Registerführung einheitlich und genau anzuwenden.

Manche Staaten verzichten deshalb auch ganz auf deren Ermittelung und begnügen sich mit der Registrierung der Lebendgeborenen. Von sozialem Belang ist diese Ziffer nur insofern, als sie durch soziale Umstände, Berufsthätigkeit etc. bedingt wird.

Totgeborene im Jahresdurchschnitt auf 100 Geburten überhaupt (Rubr. 1—4) resp. auf 1000 Einwohner (Rubr. 5):

	1876/80	1887/91	1892	1894	1879/88
Dtsch. Reich .	3,93	3,53	3,30	3,31	1,5
Preußen . .	4,08	3,61	3,27	3,36	1,5
Bayern . .	3,43	3,24	3,20	3,11	1,3
Sachsen . .	4,01	3,63	3,44	3,37	1,7
Württemberg	3,72	3,40	3,37	3,16	1,4
Oesterreich .	2,51	2,85	2,90	2,94	1,1
Ungarn . .	1,40	2,00	2,04	—	1,8
Italien . .	3,01	3,67	3,87	4,03	1,2
Frankreich .	4,41	4,60	4,67	4,69	—
Schweiz . .	3,90	3,80	3,64	3,64	1,1
Belgien . .	4,38	4,56	4,57	4,51	1,5
Holland . .	5,08	4,76	4,68	4,56	1,8
Schweden .	2,95	2,62	2,60	2,56	0,8
Norwegen .	3,45	2,75	2,08	2,77	1,0
Dänemark .	3,06	2,72	2,53	2,40	1,0

Die Häufigkeit der Totgeburten hat wohl keinesfalls zugenommen, vielmehr läßt sich in den meisten Staaten eine Abnahme konstatieren, die vielleicht auf die Besserung der ärztlichen Kunst und Zustände überhaupt zurückzuführen sein dürfte, wobei zu beachten ist, daß die Verzeichnung der Totgeburten jetzt wohl allgemein mit größerer Vollständigkeit vorgenommen wird als früher. Im Deutschen Reiche betrug der Permilleanteil der Totgeburten an den Geborenen überhaupt in den 5 Dezennien seit 1841—1890: 39, 40, 41, 40, 37 und stand 1890/93 auf 33.

Nach Berufständen der Eltern (bei ehelichen nach dem Beruf des Vaters) gegliedert, ergiebt sich eine bemerkenswerte Skala der Totgeburten (Preußen, 1892, in ‰ der Gesamtzahl berechnet) als Minimum: Aerztlicher Stand 20,75, Lehrpersonen 23,80, Künste und Litteratur 24,98, Militärpersonen 23,45, kirchliche Personen 25,75, öffentliche Beamte aller Art 26,55. — Als Maximum: Personen ohne bestimmten und bekannten Beruf 60,67 (!), Fabrikarbeiter ohne nähere Bezeichnung 41,48, chemische Industrie 38,11, ländliche Dienstboten, Taglöhner und Arbeiter 36,23, Taglöhner und Arbeiter (ohne Landw.) 34,67, Landwirtschaft und verwandte Berufe (ohne Gesinde, Tagelöhner und Arbeiter) 32,85. — In der Mitte liegen sonach die Verhältnisse für Bergbau und Hüttenwesen, die übrigen Industriezweige, Handel und Verkehr und städtische Dienstboten.

Im allgemeinen steht fest, daß das Verhältnis der Totgeborenen bei den unehelichen Geburten höher steht als bei den ehelichen (s. Art. „Uneheliche Geburten") ebenso bei den Knabengeburten höher als bei den Mädchengeburten (s. Art. „Geschlechtsverhältnis in der Bevölkerung"), bei den Mehrlingsgeburten (s. sub IV) höher als bei den Einzelgeburten. Die Totgeburten treten (ebenso wie die Fehl- und Frühgeburten) in der ersten und besonders gegen Ende der weiblichen Fruchtbarkeitsdauer, und ebenso mit zunehmendem Alter der Mutter häufiger auf, während sich ihr Minimum im vollkräftigsten Alter der Mutter (ca. 20—25 Jahre) zeigt; so sind auch die Totgeburten unter den Erstgeburten häufiger als unter den späteren und zwar auch hier wieder um so häufiger, je älter die Mutter ist.

IV. Die Mehrlingsgeburten. Zur Veranschaulichung dieses Momentes sollen die auf Preußen und das Jahr 1893 bezüglichen Ziffern hier beigesetzt werden: Absolute Zahl der Fälle

	Geburts-akte	Kinder lebend-geb.	Kinder tod-geb.	Kinder zus.
Zwillinge . . .	14 659	27 563	1755	29 318
Drillinge . . .	161	428	55	483
Sonstige Mehrgeburten . .	1	2	2	4
Summa	14 821	27 993	1812	29 805
Gesamtzahl aller Geburten i. 1000	1,180	1,156	39	1,195
Mehrlingsgeborene in Proz. der Geborenen . .	1,27	2,43	4,96	2,49

Im allgemeinen schwankt die Ziffer der Mehrlingsgeburten um 1% aller Geburtsakte auch in den übrigen Ländern.

V. Die eheliche Fruchtbarkeit wird als die durchschnittliche Zahl der auf eine Ehe entfallenden Kinder aufgefaßt und in der Regel durch das Verhältnis der Eheschließungen zu der Zahl der Geborenen ausgedrückt, welches im allgemeinen zwischen 4—5 schwankt. In Preußen war sie 1816/20 3,87, sodann in den folgenden 7 Decennien 4,36; 4,05; 4,14; 4,24; 4,38; 4,34 und 4,47; in Frankreich dagegen 1800/1815 3,93 und in den folgenden fünf 15-jähr. Perioden 3,73, 3,31, 3,08, 3,01, 3,05. Diese Ziffer ist von sehr geringem Belang, da die Ehedauer hierbei nicht berücksichtigt wird. Dieses Moment findet sich z. B. in der oldenburgischen Statistik mit berücksichtigt: es war da bei einer mittleren Fruchtbarkeit von 4,43 die Fruchtbarkeit der Ehen 1876/85 ohne Anrechnung der kinderlosen Ehen:

Ehedauer	Kinder auf 1 Ehe	Kinderlose Ehen in %
0—1 Jahr	1,04	51,77
1—2 Jahre	1,18	25,47
2—3 „	1,48	22,56
3—4 „	1,88	16,76
4—5 „	2,17	16,16
5—10 „	3,18	14,98
10—15 „	4,25	14,99
15—20 „	4,87	13,37
20—25 „	5,04	13,95
25—30 „	4,82	11,40
30—35 „	4,93	10,06
35—40 „	5,14	8,49
40—45 „	5,37	7,72
45—50 „	5,79	7,32
50 u. mehr „	6,01	6,12

Noch eingehendere Einblicke erhält man, wenn nach Körösi's Vorgang auch auf das Alter der Eltern, an sich und in gegenseitiger Kombination, neben dem Momente der Ehedauer Rücksicht genommen wird (Budapester Natalitätstabelle). Die Fruchtbarkeit des weiblichen Geschlechtes beginnt da schon mit dem 18.—19. Jahre mit dem Maximum und bewegt sich in regelmäßig absteigender Linie bis zum 45.—50. Jahre, wo sie ihr Ende erreicht; auf 100 verheiratete Mütter von 18—20 Jahren kommen jährlich 40 Geburten, sodann mit 25 Jahren 32, mit 30 Jahren 24, mit 35 Jahren 17, mit 40 Jahren kaum 10, mit 45 Jahren 1,7 und mit 50 Jahren 0,1. Doch sind auch (anderwärts) Geburten von 57-jährigen Frauen konstatiert. Dabei ist die Fruchtbarkeit der Neuvermählten vom 30. Jahre an durchweg erheblich größer. Die Männer erreichen das Maximum ihrer Fruchtbarkeit etwa mit 25—26 Jahren (35 %) und sinkt dann dieselbe, so daß sie mit 35 Jahren 23 %, mit 45 Jahren 9½ %, mit 55 Jahren 2 % und mit 65 Jahren 0,5 % beträgt. Was die Abhängigkeit der Fruchtbarkeit vom Gegenseitigkeitsalter der Eltern anbelangt, so ist zu sagen, daß die höchsten Fruchtbarkeiten nicht mit der thatsächlich zwischen Eheleuten bestehenden durchschnittlichen Eheleute bestehenden durchschnittlichen Altersdifferenz (s. Art. „Ehe, Eheschließung [Statistik"], S. 567 ff.) und dem durchschnittlichen Gegenseitigkeitsalter zusammentrifft, sondern mit ganz anderen Kombinationen, welche kaum je allgemeiner werden dürften, so daß die eheliche Fruchtbarkeit und damit die Bevölkerungsvermehrung hierin einen wesentlichen Damm erhalten. (Als Maximalziffer der Kinderzahl für 1 Mutter weist Geißler für Sachsen 30 nach).

Die Sterilität der Ehen ist statistisch nicht genügend aufgehellt, da es nicht angeht, die kinderlosen Ehen als sterile anzusehen, weshalb die Angaben im letztgenannten Sinne stets zu hoch sind; sie dürften kaum mehr als 10 % der Ehen umfassen, sind aber bei Blutsverwandten viel zahlreicher, wie an den ehelichen Verhältnissen einzelner Dynastien zu ersehen ist.

Die Ziffer der ehelichen Fruchtbarkeit in diesem Sinne entwickelt, ist vom sozialen Standpunkt von großer Bedeutung, weil sie annähernd erkennen läßt, daß die heutige Fruchtbarkeit bei früherer Eheschließung allerdings gehoben werden könnte, aber kaum jemals zu einer Höhe, daß sie etwa zu einer raschen Bevölkerungsvermehrung im Sinne Malthusischer Auffassung führen könnte.

Litteratur.

Hinsichtlich der internationalen Vergleichungen s. Art. „Ehe, Eheschließung (Statistik)", S. 567 ff., ebenso hinsichtlich der Schriften von Levasseur, A. Wagner, Stieda, G. v. Mayr, H Silbergleit, Rubin und Westergaard, K. Becker, R. Mayo-Smith, Bernoulli, Wappaeus, Hanehofer, Oettingen, ferner H. d. St., Bd. 3 S. 717 ff., Art. „Geburtenstatistik" von v. Fircks. — V. Gochlert, Die menschliche Reproduktionskraft, in Wiener Klinik, Wien 1894, Hft. 10. — Derselbe, Statistik der Ehen, in Sitzungsber. der phil.-hist. Kl. der Akad. der Wiss. Wien, Bd. 68. — Derselbe, Die Schwankungen der Geburtenzahl nach Monaten, Stat. Monatsschr. Bd. 15. — J. Körösi, Demologische Beiträge, Berlin 1892. — Derselbe, Mafs und Gesetze der ehelichen Fruchtbarkeit, Wiener med. Wochenschr., Wien 1894, No. 40–42. — A. Baujon, La fécondité des mariages aux Pays-Bas, Journ. de la Société de statistique de Paris, Nancy 1888, Hft. 10. — Nadaillac, Affaiblissement de la natalité en France, 2. Aufl. Paris 1886. — G. Darwin, Die Ehen zwischen Geschwisterkindern, deutsch von v. d. Velde, Leipzig 1876. — M. Neefe, Zur Statistik der Mehrgeburten, in Jahrb. für Nat.-Oek. und Stat., Bd. 28. — H. Westergaard, Zur Statistik der Mehrgeburten, Allgem. statist. Archiv, Bd 2. S 509. — E. Nagel, Das Geschlechtsverhältnis der Mehrlingskinder, Statist. Monatsschr. Bd. 6. — Schumann, Totgeborene nach dem Alter der Eltern, ebenda Bd. 10.

Miesbler.

Gefälle und Gefällsteuer.

Gefälle oder Grundgefälle sind halb öffentlich-, halb privatrechtliche Einkünfte, welche mit ehemaligem Grundbesitz oder grundherrlichen Rechten in Zusammenhang standen. Hierher gehörten Zehenten, Handlöhne, Gilten, Grundzinsen u. a. m. Mit der Ablösungsgesetzgebung und Bauernbefreiung im Laufe unseres Jahrhunderts sind sie abgelöst worden und in Wegfall gekommen.

Die Gefäll- oder Dominikalsteuer war eine direkte Staatssteuer, welche von den Bezugsberechtigten von Grundgefällen wegen dieser Einkünfte erhoben wurde. Mit der Ablösung der Gefälle müßte auch die Gefällsteuer verschwinden. Steuertechnisch wurde sie häufig mit der Grundsteuer zusammengerechnet, weshalb ihr Ertrag nicht auszuscheiden war (Bayern).

Vergl. Rau, „Finanzwissenschaft". §§ 156, 308 und 339—341.

M. v. H.

Gefängnisarbeit.

1. Aufgabe und Arten der G. 2. Organisation der G.

1. Aufgabe und Arten der G. Gefängnisarbeit nennt man die Beschäftigung der Strafgefangenen durch Arbeit. Die Frage der Gefängnisarbeit kann unter verschiedenen Gesichtspunkten in Erwägung gezogen werden. Zunächst erscheint sie als Teil des Strafvollzuges oder als Mittel der Erziehung und Besserung, um durch streng geregelte Thätigkeit und durch

den ethischen Einfluß der Arbeit die Gefangenen sittlich zu heben und ihr Fortkommen beim Wiedereintritt in die Gesellschaft zu erleichtern. Endlich aber berührt sie über das Gefängnis hinaus wichtige ökonomische und gewerbepolitische Probleme. Diese aber liegen in einer doppelten Richtung. Einmal kann man versuchen, durch die Gefängnisarbeit der Strafgefangenen einen Teil der Mittel des Gefängnisaufwandes zu decken und sodann erübrigt es noch zu untersuchen, welchen Einfluß die unfreie Gefängnisarbeit auf die freie Arbeit ausübt.

Im allgemeinen wird man zugestehen müssen, daß der Staat die Strafgefangenen nicht feiern lassen oder mit unnützen, wertlosen Arbeiten beschäftigen kann. Es empfiehlt sich dabei, die Arbeitskräfte der Gefangenen thunlichst für den Bedarf des Staates, zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen für die Staatsbetriebe, für Heer und Flotte, für die öffentlichen Bauten u. dgl. m. zu verwenden. Diese Beschäftigung reicht aber nicht aus, den vorhandenen Strafgefangenen nutzbringende Arbeiten zuzuweisen, und es wird daher immer nötig werden, auch andere Arbeiten verrichten zu lassen. Damit aber tritt die billigere Gefängnisarbeit mit derjenigen der freien Arbeitskräfte in Konkurrenz und erzeugt naturgemäß allseitige Klagen der beeinträchtigten Gewerbszweige. Für diese aber liegt nur ein schwacher Trost in der Erwägung, daß die im Gefängnis genutzten Arbeitskräfte die freie Arbeit noch mehr schädigen würden, wenn sie in der Freiheit sich vollbethätigen könnten, wogegen sie so mit weit geringerer Intensität sich geltend machen. Es handelt sich eben hierbei darum, ein richtiges Verhältnis zwischen der freien Arbeit und der Gefängnisarbeit zu finden. Jedenfalls aber dürfen die in den Gefängnissen hergestellten Waren nicht zu ungerechtfertigten Preisen oder gar Schleuderpreisen abgesetzt werden.

Die Frage der Gefängnisarbeit als Bestandteil des Strafvollzugs und als Erziehungsmittel fällt nicht in den Rahmen unserer Betrachtungen.

Die Arten der Gefängnisarbeit müssen möglichst mannigfaltig sein und werden sich verschieden abstufen, je nachdem die Anstalt nur für den Staat oder auch für Private Erzeugnisse herstellt. Im ersteren Falle kommen vor allem die Tischlerei, Drechslerei, Korbflechterei, die Weberei, Schusterei, Schneiderei, Buchbinderei, Bürstenbinderei, Schlosserei, Klempnerei, Buch- und Steindruckerei in Betracht. Für weibliche Gefangene scheinen passend Spinnen, Weben, Stricken, Nähen, Federnschleißen, Wollzupfen u. ä. Wenn aber für private Unternehmer von den Strafgefangenen mit gearbeitet wird, so vermehren sich von selbst die Arbeitszweige, unter welchen insbesondere auch die Cigarrenmacherei zu erwähnen ist.

2. Organisation der G. Unter den verschiedenen Erscheinungsformen der Gefängnisarbeit unterscheiden wir Außenarbeit und Innenarbeit.

1) Die Außenarbeit besteht in der Beschäftigung außerhalb der Gefängnisse. Sie wird bei allen öffentlichen Unternehmungen angewendet, bei welchen Strafgefangene beschäftigt werden. Sie kann an und für sich nur bei leichteren Vergehen am Platze sein oder bei schwereren Delikten nur dann, wenn bereits der größte Teil der Strafe innerhalb der Gefängnisse verbüßt ist. Kommt die Arbeitsleistung Privaten zu gute, so ist sie ökonomisch zu verwerfen. Ueberhaupt ist die Außenarbeit mit mancherlei Gefahren verbunden und kann leicht das Wesen der Freiheitsstrafe ernstlich gefährden.

2) Die Innenarbeit wird innerhalb der Strafanstalten verrichtet und je nach dem Orte in Zellen-, Saal-, Haus- und Hofarbeit unterschieden. Sie erstreckt sich auf die Mehrzahl der oben angeführten Gewerbsarten und Arbeitszweige.

Besonders wichtig für die Organisation der Gefängnisarbeit aber sind die Formen des Arbeitsbetriebes. Diese können sein:

a) Der Privatbetrieb (Entreprise, Contract-System, Lessy (Leasy)-System, Affermage, Sistema d'appalto). Bei diesem erfolgt die Arbeit in den Strafanstalten auf Rechnung dritter Personen, so daß zwischen Gefangenen und Staat sich Unternehmer einschalten, welche die Arbeit leiten und über die Produkte verfügen. Diese Betriebsart kann eine dreifache sein:

α) Der Unternehmer nimmt den ganzen Strafvollzug in Entreprise und hat Gefängnisgebäude zu beschaffen, das Beamtenpersonal zu stellen, kurz für alles Sorge zu tragen, wogegen er in der Ausnutzung oder Ausbeutung der Arbeit der Gefangenen, in Art und Umfang der Beschäftigung freie Hand hat. Dieses System, welches finanziell sehr einträglich ist, erscheint verwerflich und bietet für eine wirksame Staatskontrolle so gut wie keine Anhaltspunkte (Südstaaten der Union: Tenessee, Georgia, Mississippi, Arkansas. Einnahmen: 8000—60000 $);

β) Der Staat stellt die Gebäude und Beamten, Beköstigung, Verpflegung und Arbeitsbetrieb werden zusammen an Unternehmer verpachtet, deren Leistungen und Ansprüche genau festgestellt sind (Frankreich: entreprise générale);

γ) Die Arbeitskräfte der Gefangenen, welche im Hause entbehrlich sind, werden an Unternehmer vergeben, die dann für Arbeitsmaterial und Arbeitsgerät zu sorgen haben. Alles übrige ist Sache des Staates, der sich auch ein weitgehendes Aufsichtsrecht vorbehält (Preußen).

b) Der Staatsbetrieb (Regie, Public Account System, State-System, Sistema di eco-

nomia). Die Anstaltsverwaltung kauft das Rohmaterial, beschafft die Werkzeuge, leitet die Produktion, verwertet die Waren auf Bestellung oder im freien Handel. Der Unternehmer verschwindet, der Staat sucht den Ertrag der Gefängnisarbeit für sich zu behalten und schreibt nur einen kleinen Teil den Strafgefangenen gut, damit diese nach Entlassung aus der Strafanstalt, wenigstens für die allernächste Zeit, vor der Gefahr bewahrt werden, schon wieder dem Verbrechertum anheimzufallen. Das Regiesystem empfiehlt sich unter den Betriebssystemen am am meisten (Bayern, Baden, Italien, England, Belgien, Schweiz).

c) Das Akkordsystem (Kundenarbeit, travail sur commande, Piece-Price-Plan-System, Sistema di cottimo). Dieses bildet eine Zwischenstufe zwischen beiden Systemen und vermittelt den Uebergang vom Privat- zum Staatsbetrieb. Der Staat leitet durch die Anstaltsverwaltung den Betrieb, die Unternehmer liefern das Rohmaterial, event. Arbeitsgeräte, Arbeitsmaschinen, Werkzeuge etc., und empfangen nach festgesetzten Preisen die fertigen Produkte. Der Staat ist für verdorbene Arbeitsgeräte, schlechte Waren etc. ersatzpflichtig. Das Akkordsystem findet sich nur in Verbindung mit anderen Betrieben, so mit der Regie (Bayern, Baden, Belgien) und mit dem Privatbetrieb (z. B. nach γ) in Dänemark.

Litteratur: *Holtzendorff und Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, Bd. 1 und 2, Hamburg 1888. — Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889. — R. P. Falkner, Die Arbeit in Gefängnissen (Conrad's Samml. nat. und stat. Abh. Bd. 5, 1), Jena 1888. — Elster, Art. „Gefängnisarbeit" im H. d. St., Bd. 3 S. 722—724. — Seuffert, Art. „Gefängnisverwaltung in Stengel's W. d. D. V.R., Bd. 1 S. 485—486.*

Max von Heckel.

Gehöferschaften.

Es giebt in Südwestdeutschland, besonders im Regierungsbezirk Trier heute noch zahlreiche Bauerngemeinden, bei welchen die Aecker, resp. Ländereien, namentlich Wald- und Wildland der einzelnen keine feste Lage in der Dorfgemarkung haben, sondern der gesamte Grundbesitz des Dorfes oder ein Teil desselben periodisch alle 3 oder 9 Jahre unter den Mitgliedern neu verlost wird, soweit er nicht gemeinsam genutzt wird. Eine solche Dorfgenossenschaft heißt Gehöferschaft. Es wird aber nur darum gelost, wo die Aecker usw. liegen sollen, die der einzelne privatim nutzt, nachdem von vornherein feststeht, wer in dieser Weise zur Nutzung und daher auch zur Verlosung berechtigt ist (keineswegs jedes neue Gemeindemitglied als solches), und wie viel jeder von diesen zu fordern hat. Es ändert sich also bei den Neuverteilungen an und für sich nur die Lage der Anteile, nicht ihre Größe oder die Zahl der Berechtigten.

Dadurch unterscheidet sich die Gehöferschaft von dem russischen Mir (vergl. d. Art.). Sie ist aber ebenfalls eine interessante Verfassungsform nnd hat eine Zeit lang in der agrargeschichtlichen Forschung eine große Rolle gespielt. Georg Hanssen glaubte nämlich in ihr die letzten Ueberreste der alten germanischen Feldgemeinschaft zu erblicken, Cäsar und Tacitus daraus erklären zu können. Dagegen hat Lamprecht nachgewiesen und auch Hanssen später zugegeben, daß diese Verfassung viel jünger, grundherrlichen Ursprungs ist, „daß die Gehöferschaften nicht der Verfassung der freien Germanen, sondern vielmehr der großgrundherrlichen Verfassung des 10.—14. Jahrh. ihre Entstehung verdanken".

Die Großgrundherrn, deren Grundhesitz zerstreut in vielen Dörfern lag, konzentrierten nämlich häufig die von ihren grundholden Bauern geschuldeten Frondienste in einem dieser Dörfer, gewöhnlich wo einer ihrer Meier seinen Sitz hatte, zum Anbau von größeren Stücken Rottlandes, und so entstanden „grundhörige Betriebsgenossenschaften auf grundherrlichem Rottlande". Als dann die Grundherrschaft zerfiel, die Meier selbständig wurden, verzeitpachteten oder vererbpachteten die Grundherren die hetreffenden Ländereien an die hisherige grundhörige Betriebsgemeinschaft, welche nun entweder teilte oder den hisherigen Betrieh als freien gemeinsamen Betrieb fortsetzte. Im letzteren Falle entstand die Gehöferschaft.

Daher wurden aueh wahrscheinlich schon während des Mittelalters viele Gehöferschaften durch Auseinandersetznng und Teilnng anfgelöst, jedenfalls geschah dies vom 16.—18. Jahrh., besonders nach der französischen Revolntion.

Im Jahre 1878 gab es im Regierungsbezirk Trier noch 20 Gehöferschaften mit 889 ha Ackerbesitz, wovon 736 ha in Teilung begriffen waren, und 81 Gehöferschaften mit 74 192,22 ha Waldbesitz, wovon 1713,74 ha in Teilung begriffen waren. Gegenstand der gehöferschaftlichen Nutzung ist heute also vorwiegend Wald- und Wildland.

Litteratur: *Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, Bd. 1, 2, 1884. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. 1, 1886. — Derselbe, Art. „Gehöferschaften", H. d. St., Bd. 3 S. 728 ff.*

Fuchs.

Geld.

I. Entstehung des G. und der Geldtheorie. II. Das Wesen des G. in der Gegenwart. III. Die Veränderungen im Werte der Edelmetalle und die Versuche der Messung der Kaufkraft des Geldes. IV. Die Wirkung der Valutadifferenzen.

I. Entstehung des G. und der Geldtheorie. 1) Es ist unmöglich, aus dem verständigen Eigennutze des Individuums ohne Rücksicht auf die gesellschaftlichen Verhältnisse eine für alle Zeiten zutreffende Definition vom Wesen des Geldes zu deduzieren. Thatsächlich haben sich die Funktionen des Geldes mit der Entwickelung des Wirtschaftslebens verändert. Zunächst sind bei urwüchsiger Entwickelung vier verschiedene Entwickelungsstufen für die Geldtheorie zu scheiden:

a) Am Anfang des Wirtschaftslebens steht die Naturalwirtschaft.

Nicht für den Verkauf, sondern für den Verbrauch im Haushalte der Familie des Produzenten oder für den Verbrauch eines Herrn wird produziert. Da kein Warenabsatz erstrebt wird, giebt es auch keinen Tausch, noch weniger ein Bedürfnis nach Zahlungsmitteln.

b) Die Entwickelungsstufe, in welcher zuerst eine Art von Geld begegnet, ist die der Warengeldsysteme mit konventioneller Wertskala.

So dunkel der Ursprung des Tausches und des Handels ist, so steht doch fest, daß nur mit der Entwickelung des Eigentums ein Tausch möglich wurde. Das frei veräußerliche Eigentum aber entwickelte sich allmählich, spät am unbeweglichen Gut, frühzeitiger an der fahrenden Habe. Zuerst erscheinen als Gegenstände des frei veräußerlichen Eigentums einerseits Dinge, die der Mensch an sich trägt: Schmucksachen aus aneinander gereihten Muscheln, Bronzeringe, Goldspiralringe, Gewänder usw.; andererseits Gebrauchsgegenstände des primitiven Haushalts: Sklaven, Sklavinnen, Vieh bestimmter Qualität, bewertet nach Unterschieden des Alters und Geschlechts, Messer aus Bronze und Eisen, eiserne Spaten, Lanzenspitzen usw. Außer Schmucksachen und Gebrauchsgegenständen des Haushalts sind frühzeitig Gegenstände des frei veräußerlichen Eigentums die Objekte, die von der Fremde bezogen werden, wie vielerorts das Salz, und specifische Exportartikel, wie Felle und Pelze. Die Waren, welche man überhaupt handelt, werden nach herkömmlichen festen Austauschrelationen umgesetzt, oft lange über die primitiven Zustände hinaus. Nichts anderes als die Gesamtheit derjenigen vertretbaren Waren, welche zuerst zu bestimmten Wertverhältnissen gegen einander getauscht werden, bildet regelmäßig das Geldsystem in der Periode des Warengeldes. Nicht der Sklave, das Rind, eine Schnur Muscheln sind das Geld, sondern alle diese Waren sind gleichzeitig Geld und Handelsware nebeneinander.

In den weniger reich entwickelten Warengeldsystemen, z. B. in den Viehgeldsystemen, wird ebenfalls nicht bloß ein Wertmesser, sondern neben der großen Werteinheit, dem Rinde, als kleinere Werteinheit das Kalb, das Schaf, event. die Wolle eines Schafes an Geldesstatt verwendet.

c) Erst wo die Kunst des Wägens sich verbreitet hat, konnte sich aus dem Warengeldsystem die Phase des ausschließlichen Edelmetallgewichtsgeldes entwickeln.

Bereits vor Erfindung des Wägens begegnen uns unter Umständen in den Warengeldsystemen mit dem Auge taxierte goldene und bronzene Spiralringe, sowie Silberstäbe von bestimmter Größe neben anderen Elementen des Systems. Die entscheidende Rolle aber als Geld gegenüber den anderen nach Zahl und Maß gehandelten Waren wurde den Edelmetallen erst zu teil, seitdem das Gewicht erfunden war. Erst als das Wägen auf die Edelmetalle und Kupfer angewendet wurde, konnten die vorzüglichen natürlichen Eigenschaften dieser Waren als Geldstoff voll gewürdigt werden. In der That ist die Kunst des Wägens zuerst auf die kostbarsten Güter angewendet worden. Die Goldwage, auf der Goldstaub gegen Fruchtkörner (das Karat entspricht dem Gewicht der Kerne des Johannisbrotbaumes, das Grän englischen Juwelengewichts dem Gewichte des Gerstenkorns) gewogen wurde, ist — wenn nicht die älteste — doch eine der ältesten Wagen. Die Geldwirtschaft, die berufsteilige Produktion zum Zwecke des Verkaufs, konnte sich völlig ausbilden, auch ein Schwanken der Preise bequem schon zum Ausdruck gebracht werden, sobald mit Edelmetall unter Zuhilfenahme der Wage bezahlt wurde. Solange die Wertverhältnisse von Gold, Silber und Kupfer zu einander sich nicht änderten, war es möglich, nicht nur einen Bimetallismus, sondern sogar einen Trimetallismus bei dem Systeme des Metallgewichtsgeldes aufrechtzuerhalten. Das Kupfer blieb in dieser Kombination nur brauchbar, solange es noch nicht infolge reichlichen Angebots aus der Reihe der seltenen Metalle ausgeschieden war.

d) Spät erst wurde der Fortschritt von der Metallgewichtswährung zum Münzgeldsystem gemacht, ein Fortschritt, den hinsichtlich des Silbers China heute noch immer nicht völlig durchgeführt, kaum angebahnt hat.

Bei ihrem Aufkommen ist die obrigkeitlich geprägte Münze in der That nichts weiter als ein hinsichtlich des Gewichts und Feingehalts amtlich beglaubigter Barren Edelmetall. Daraus folgt jedoch nicht, daß alle Münzen und Münzsurrogate ewig unter diese Kategorie zu subsumieren sind.

Es ist möglich, daß die ersten Münzprägungen in Mesopotamien stattfanden. Manche behaupten jedoch, daß die Münzen griechischer Stadtstaaten in Kleinasien und die lydischen Münzen, welche aus der Zeit zwischen 700 und 600 v. Chr. stammen, die ältesten der Geschichte seien. Diese Münzen Lydiens sind mit einem Sinnbild gestempelte Gewichtseinheiten jener aus Silber und Gold bestehenden, in Lydien natürlich vorkommenden Legierung, die die Alten Elektron nannten. Im lydischen Fluß Tmolus wurde der lapis lydius gefunden, mit dessen Hilfe im Altertum der Silber- und Goldgehalt einer Legierung bestimmt wurde. Die ältesten Münzen enthalten häufig so viel Edelmetall, als

hisher herkömmlich dem Werte, insbesondere des Rindes, gleichgeachtet wurde.

2) Die Erfindung der Münzkunst bedeutet eine große Beqnemlichkeit für die Zahlungsumsätze, andererseits gab das Münzrecht bald den Herrschern Gelegenheit, fiskalischen Gewinn durch heimliche Verschlechterung des Feingehalts oder Gewichts oder durch sonstige Eingriffe in das Geldwesen anzustreben. Dem berechtigten Widerwillen gegenüber diesen Münzmißbräuchen der Herrscher verdankt die Geldtheorie ihren Ursprung.

Es sei hier von den Schriftstellern des Altertums abgesehen. Im Mittelalter eröffnet Oresmius (ungefähr 1323—1382) die Reihe der Geldtheoretiker. Von Oresmius an betonen die Schriftsteller, daß der Wert des Geldes auf dem Metallgehalte der Münzen beruhe, nicht aber beliebig vom Herrscher dekretiert werden könne. Während um 1530 in einer deutschen Schrift schon richtig nnterschieden wird zwischen demjenigen Geld, welches im Verkehr mit Fremden verwendet wird und lediglich nach dem Edelmetallgehalt bewertet wird, und dem eigentlichen Inlandsumlauf, auf dessen Bewertung die Staatsgewalt unter Umständen Einfluß üben kann, geht diese fruchtbare Unterscheidung in der englischen Münzlitteratur und den meisten an diese sich anlehnenden deutschen und französischen Schriften der Neuzeit verloren. Seit Sir William Petty nnd John Locke wiederholen die meisten Geldtheoretiker, alles gemünzte Geld sei nichts weiter als eine hinsichtlich Gewicht nnd Feinheit beglaubigte Edelmetallmenge, der Wert des gemünzten Geldes sei schlechterdings gleich dem Wert des darin enthaltenen Edelmetalls. Daran schließt sich seit Petty und Locke bei den „monometallistischen" Schriftstellern ein zweiter Satz: da Silber- und Goldmünzen genau nach dem Werte des darin enthaltenen Silbers und Goldes taxiert werden, Gold nnd Silber im Weltverkehr aber gegeneinander im Wertverhältnisse schwanken, könne nur ein einziges Metall Wertmesser sein und seien alle gesetzgeberischen Versuche, Gold- und Silbermünzen unter gesetzlicher Feststellnng ihres Wertverhältnisses nebeneinander als Wertmasse einzuführen, erfolglos. Thatsächlich zeigt die Geldgeschichte, daß dieser zweite Satz nur zutrifft, seitdem die wechselnde Konjnnktur wie in anderen Preisverhältnissen, so anch im gegenseitigen Wertverhältnis von Silber und Gold sich geltend zu machen beginnt, während er für die primitiven Zeiten mit festen Preisverhältnissen und festem Wertverhältnis der Edelmetalle nicht anfrecht erhalten werden kann.

II. Das Wesen des G. in der Gegenwart. 1) Drei verschiedene Ansichten betreffs der Natur des Geldes stehen sich gegenüber: die einen sehen als das Wichtigste beim Geld die Eigenschaft desselben als gesetzliches Zahlungsmittel an; die anderen erblicken das Wesentliche in der durch den Edelmetallwert der Münze erworbenen Fähigkeit derselben, Wertaufbewahrungsmittel und Werttransportmittel zu sein; wieder andere legen das Hanptgewicht darauf, daß Geld die absatzfähigste Ware sei und aus stets absatzfähigem Material hergestellt sein müsse. Alle Theoretiker stimmen darin überein, daß sie im Gelde den allgemeinen Wertmesser innerhalb eines Wirtschaftsgebietes anerkennen.

2) Es ist einleuchtend, daß als Wertmesser nicht etwas fungieren kann, was nicht selbst Wert hat, nicht selbst Wertträger ist. Insofern ist die Theorie, daß das Geld nur dann Wertmesser sein kann, wenn es Wertaufbewahrungsmittel nnd Werttransportmittel ist, unanfechtbar. Schwierig wird das Problem erst, wenn man fragt, worauf denn wiederum die Eigenschaft des Geldes, Wertträger und Wertaufbewahrungsmittel zu sein, beruhe. Hierauf hat die übliche Theorie, solange man nicht den Wert als etwas Snbjektives, vom Urteil der Menschen lediglich Abhängiges erkannt hatte, Antworten gegeben, die ein Verständnis der heute thatsächlich herrschenden Geldsysteme ungemein erschweren.

Man sprach in der Geldtheorie, insbesondere Englands, lange Zeit von einem „inneren Werte" der Münzen. Thatsächlich dienen aber nicht bloß Münzen als Geld, und thatsächlich giebt es eine Menge Geldarten, die gegenwärtig Wertträger und Wertaufbewahrungsmittel sind, ohne daß sie den Erfordernissen, die man vom Standpunkte der Lehre des „intrinsic valne" aufstellte, ganz oder nur teilweise entsprächen. Die Theorie darf aber nicht mit Begriffen, die nirgends in der Praxis zutreffen, operieren, sondern mnß zum Verständnis des Lebens brauchbar sein. Thatsächlich giebt es nur eine Ursache, weshalb Geld Wertträger ist: das Urteil der einzelnen das Geld verwendenden Wirtschafter, daß dasselbe brauchbar sei, um Käufe abzuschließen, Darlehen zu geben und Verpflichtungen zu erfüllen. Dies Werturteil kann sich gründen auf zweierlei Erwägungen: auf Würdigung der Brauchbarkeit des Metallquantums, welches in der Münze enthalten ist, und andererseits auf das Vertrauen, daß die empfangene Geldart zu Zahlungen wieder verwendbar sei. Höchst wichtig ist sicher der erstgenannte Fall, daß eine Münze Wertträger ist wegen der Brauchbarkeit, die dem in der Münze enthaltenen Edelmetallquantum für Zahlungen in der ganzen Welt und auch — falls es umgeschmolzen wird — für Befriedigung des Industriebedarfes znerkannt wird. Neben diesem Bestimmungsgrunde des Werturteils giebt es aber noch andere: erstens das Vertrauen, welches der Empfänger hegt, daß man für Münzen von geringem Metallgehalt oder für Banknoten und einlösliche Staatskassenscheine jederzeit Münzen erlangen kann, deren Metallgehalt ihrem Nennwert voll entspricht, zweitens das Vertrauen, welches möglicherweise anch der Empfänger der vom Edelmetall losgelösten Zahlungsmittel, wie z. B. uneinlöslichen Staatspapiergeldes hegen kann, daß es möglich sei, andere zu finden, die es zum Nennwert annehmen, insbesondere auch

die Sicherheit, es in Zahlungen an öffentliche Kassen, die es zu bestimmtem Kurse nehmen müssen, abstoßen zu können.

3) Geld ist nach dem Gesagten gegenwärtig nicht immer aus absolut absatzfähigem Material hergestellt, aber es ist Wertmesser und Wertträger, soweit es als ohne Verlust unbedingt absatzfähiges Gut angesehen wird. Es ist nun praktisch keineswegs gleichgiltig, ob der Glaube, daß die zu empfangenden Zahlungsmittel zu weiteren Zahlungen verwendbar seien, auf Erkenntnis des Edelmetallgehaltes oder bloß auf Vertrauen beruht. Das Vertrauen, auf welchem die Umlaufsfähigkeit des Papiergeldes, des unterwertigen Silbercourants usw. beruht, kann durch thörichte Politik erschüttert oder vernichtet werden. Der Wert derjenigen Münzen, deren Metallgehalt dem Nennwert entspricht, kann zwar ebenfalls erschüttert werden, sofern nämlich das Metall, aus welchem die Währungsmünze hergestellt wird, die internationale Absatzfähigkeit zu festem Preise verliert: indes hier wirken internationale Vorgänge, nicht bloß politische Maßregeln einer Einzelregierung. Giebt es nun ein Edelmetall, welches zu festem Preise unbedingt absatzfähige Ware ist? Im Inlandsverkehr unbedingt. Ein Metall, welches nach bestimmtem Tarif in gesetzliche Münze eines Landes zu verwandeln ist, ist vom nationalen Standpunkte aus unbedingt, und zwar zu festem Preise absatzfähig. Für den internationalen Verkehr ist die Frage aber nicht so einfach zu beantworten. Bis zum Ende des 17. Jahrh. war das Gold im Weltverkehr nicht so sehr eine unbedingt absatzfähige Ware, wie das Silber. Die Bestrebungen der Florentiner, Venezianer und später einiger deutscher Gebiete, im 13. bis 15. Jahrh. für den internationalen Verkehr das Gold zum Wertmesser zu erheben, sind im Mittelalter nicht völlig gelungen, mindestens eroberte Ende des 15. Jahrh. in Europa das Silber — damals dank gesteigerter Silberproduktion — für lange hinaus die Stellung als nationaler und internationaler Wertmesser im Weltverkehr. In der Gegenwart ist es anders. Gold ist ein unbedingt absatzfähiges Gut im internationalen Handel der Europäer, und zwar nicht bloß in Europa, sondern fast überall, soweit die Europäer ihre internationalen Handels- und Kreditbeziehungen ausdehnen. In diesen Gebieten sind Goldmünzen als Währungsmünzen, d. h. als Münzen von einem dem Nennwert genau entsprechenden Metallgehalt, die vollkommensten Wertträger und Wertmesser. Aus dem international gangbaren Geldstoff hergestellt, können die goldenen Währungsmünzen mit Aufopferung der Einschmelzungskosten jederzeit in Gold, den internationalen Wertmesser des Handels der Europäer, zurückverwandelt werden. Silber ist innerhalb dieses Gebietes keine absolut absatzfähige, insbesondere derzeit keine zu festem Preise unbedingt absatzfähige Ware, sondern es schwankt im Preise nach der Konjunktur. Eine Eigentümlichkeit der Geldverfassung der europäischen Länder mit Barzahlung besteht jedoch darin, daß kein einziges dieser Länder seinen Umlauf bloß mit goldenen Währungsmünzen bestreitet. Für einen Teil des Geldumlaufs paßt also nicht die Definition, daß die Münze ein staatlich gestempelter Edelmetallwert sei. In England sind im Großverkehr neben den Goldmünzen die in Gold einlösbaren Noten der Bank von England unbeschränkt giltiges, im Kleinverkehr die absichtlich mit weniger Metallwert als Nennwert ausgestatteten Scheidemünzen beschränkt giltiges Zahlungsmittel. In den großen Gebieten mit hinkender Währung auf Goldbasis giebt es außer den Scheidemünzen silberne Courantmünzen, die nicht der Forderung entsprechen, daß der Metallwert des Geldes seinem Nennwert gleichkommen soll.

Die Geldverfassung der Gegenwart wird aber noch weit komplizierter dadurch, daß es große Gebiete giebt, in welchen nicht goldene Währungsmünzen als nationaler Wertmesser fungieren: die Gebiete der Papierwährung, der thatsächlichen Silberwährung und endlich — bis jetzt — das seit 1893 eine völlig gesonderte Stellung einnehmende britische Indien. Gemeinsam diesen Gebieten ist, daß im nationalen Umlauf etwas anderes als Gold der Wertmesser ist. Goldmünzen und ungeprägtes Gold erscheinen für solche Gebiete als etwas, das nicht zu festem Kurs unbedingt absatzfähiges Gut ist: als Handelsobjekt von schwankendem Preise, welches allerdings stark begehrt wird, weil man es zur Regelung der internationalen Beziehungen mit England und den mächtigsten anderen europäischen Nationen braucht.

Das Ergebnis dieser Betrachtung ist, daß für die Rolle des Geldes als Wertmesser streng zwischen dem internationalen und dem nationalen Verkehr unterschieden werden muß und daß bei der Festsetzung des nationalen Wertmaßes die Gesetzgebung allerdings von der Doktrin, daß der Wert jeder Geldart nur auf ihrem Edelmetallgehalt beruhe, thatsächlich vielfach abweicht.

4) Geld im *juristischen* Sinne ist nur dasjenige Zahlungsmittel, welches kraft Rechtens jeder Gläubiger zu bestimmtem Nennwerte entweder bis zu jedem Betrag oder doch im Kleinverkehr nehmen muß, mag es nun Metall mit nationalem oder fremdem Gepräge, ungeprägtes Metall oder Papiergeld oder Banknote sein. Da das Geldwesen der höchstcivilisierten Staaten durch Gesetze geregelt ist, so ist in den weitaus meisten Fällen Geld im Rechtssinn als gesetzliches Zahlungsmittel zu definieren. An sich kann aber, wo das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle anerkannt ist, irgend eine Geldart kraft

Rechtsgewohnheit ohne gesetzliche Intervention zum giltigen Zahlungsmittel sich entwickeln.

Neben dem Gelde im juristischen Sinne spielt heute in England, Nordamerika und Deutschland eine weit größere Rolle im thatsächlichen Zahlungsverkehr der Umlauf der Geldsurrogate, d. h. derjenigen Zahlungsmittel, die entweder allgemein oder innerhalb gewisser Gesellschaftskreise oder in einem örtlichen Bezirk an Geldesstatt verwendet werden, ohne daß eine Rechtspflicht der Privaten bestände, für ihre Forderungen Zahlung in solchen Wertzeichen anzunehmen hierher sind die deutschen (nicht die englischen und französischen) Banknoten, die deutschen Reichskassenscheine, bankfähige Wechsel, Checks, fällige Coupons, Briefmarken usw. zu rechnen.

Umgekehrt kommt es vor, daß gewisse Gesellschaftskreise durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft die Verwendung unbequemer Geldsorten, die gesetzliches Zahlungsmittel sind, für ihren Verkehr thatsächlich ausschließen.

5) Faßt man das bisher Betrachtete zusammen, so ergiebt sich: Thatsächlich wird als allgemeiner Wertmesser und als Zahlungsmittel mancherlei genommen, was nicht Geld im juristischen Sinne ist, stets in der Rücksicht auf die Wiederverwendbarkeit zu Zahlungen an Dritte, also auf die Absatzfähigkeit der empfangenen Münzen oder Geldsurrogate. Unbedingt zu festem oder nahezu festem Preise absatzfähig nicht nur im nationalen Verkehr, sondern auch in dem von Europäern beherrschten Weltverkehr ist gegenwärtig nur die goldene Währungsmünze. Von ihr muß ein Land, welches dem internationalen Geldverkehr zur Zeit sich als gleichberechtigtes Glied anfügen will mindestens so viel im Bankvorate oder besser auch im Umlauf haben, daß bequem der für internationale Barzahlungen erforderliche Edelmetallbedarf jederzeit gedeckt werden kann. Wie viel ein Land im gegebenen Falle an Münzen, deren Metallgehalt dem Nennwert voll entspricht, — an „weltfähigem Gelde“ — bedarf, hängt ab von dem Stande der Zahlungsbilanz, ferner von dem Grade der Entwickelung des auswärtigen Handels und des Schuldverkehrs mit dem Auslande. Störungen in dem Bestande an weltfähigem Währungsgeld werden um so peinlicher empfunden, je mehr ein Land in den Weltverkehr verflochten ist.

III. Die Veränderungen im Werte der Edelmetalle und die Versuche der Messung der Kaufkraft des Geldes. 1) Wertmesser ist zunächst nicht das Gold oder das Silber, sondern die nationale Münze eines Landes und deren Surrogate. Wenn man das Gold als den Wertmesser in Deutschland bezeichnet, so werden stillschweigend drei wichtige Voraussetzungen gemacht: zunächst nämlich, daß für alle deutschen Zahlungsmittel, die nicht Goldmünzen sind, jederzeit ohne Verlust Goldmünzen zu haben sind, ferner, daß 2790 M. in Goldgeld beim Einschmelzen stets 1 kg Feingold ergeben, und endlich, daß jeder Besitzer von Goldbarren zu festem Satze deren Verwandlung in deutsche Zahlungsmittel erlangen kann. Das Gold als Metall schlechthin ist heute thatsächlich Wertmesser des internationalen Großhandels, soweit ihn die Europäer beherrschen. Dadurch, daß Gold ohne nennenswerten Verlust jederzeit in deutsche Zahlungsmittel und deutsches Geld in Gold verwandelt oder wenigstens umgetauscht werden kann, ist eine Abweichung zwischen dem Werte einer Reichsmark und der Kaufkraft von $^1/_{2790}$ kg Feingold ausgeschlossen. Nur unter dieser Voraussetzung ist es verständlich, wenn gesagt wird, 1 kg Gold habe augenblicklich den Wert von so und so viel Tonnen Weizen. Etwa in ähnlicher Weise die Kaufkraft einer indischen Rupie der Kaufkraft des darin enthaltenen Silberquantums gleichzusetzen, ist dagegen falsch, da seit 1893 nicht Silber zu festem Satze in indisches Geld verwandelt werden kann.

2) Versteht man die Ausdrücke: Kaufkraft des Goldes und Silbers mit den eben betonten Einschränkungen, so wird die berühmte Streitfrage begreiflich, ob denn die Kaufkraft dieser Metalle den übrigen Waren gegenüber gleichgeblieben sei oder innerhalb der Geschichte sich geändert habe.

Wer etwa behaupten wollte, daß in Deutschland weder Silber noch Gold Veränderungen ihrer Kaufkraft von 1500—1897 durchgemacht hätten, würde sofort damit widerlegt werden können, daß ein innerer Widerspruch in dieser Behauptung enthalten sei. Wenn weder Silber noch Gold seit 1500 an Kaufkraft gegenüber anderen Waren eingebüßt oder gewonnen haben, dann müßte vor allem das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold festgeblieben sein. Thatsächlich ist das Gegenteil der Fall. Während um 1500 für $10^3/_4$ Pfd. Silber 1 Pfd. Gold zu kaufen war, ist es 1897 kaum möglich, für 35—$39^1/_2$ Pfd. Silber 1 Pfd. Gold zu erwerben. Mindestens eines der beiden Metalle muß also ein ungetreuer Wertmesser sein, wenn wir verschiedene Zeiten und Länder vergleichen: möglicherweise haben sogar beide Metalle ihre Kaufkraft im Laufe der Jahrhunderte in verschiedenem Maße geändert.

3) Es sind verschiedenerlei Versuche gemacht worden, um ziffermäßig zu messen, wie sich denn die Kaufkraft des Silbers bezw. des Goldes geändert habe. Man hat versucht, zuverlässigere Wertmesser an Stelle der Edelmetalle zu verwenden und mit Hilfe dieser besseren Wertmesser die Veränderungen der Kaufkraft der Edelmetalle zu erforschen.

a) Zunächst schlug man vor, das Brotgetreide als Wertmesser für diesen Zweck zu verwenden.

Diese Methode ist unbrauchbar, auch wenn man die Wirkungen der verschiedenen Ernteergebnisse durch Durchschnittsberechnungen ausgleicht. Das Getreide hat nicht eine gegenüber den übrigen Waren gleichbleibende Kaufkraft, sondern verteuert sich beispielsweise in Kriegszeiten weit heftiger als viele Mannfakturwaren und als die Arbeitslöhne, es verbilligt sich andererseits in Zeiten des Friedens, des landwirtschaftlich-technischen Fortschritts und der sinkenden Frachten unter Umständen mehr als die meisten anderen Stapelwaren. Das Getreide wäre nur dann ein branchbares Wertmaß, wenn wirklich der von den Anhängern des sog. ehernen Lohngesetzes fälschlich angenommene enge Zusammenhang zwischen Nahrungsspielraum und Arbeitsangebot sich nachweisen ließe.

b) Auch der Wert der gemeinen Arbeit ist kein branchbarer Maßstab, um die Preisveränderungen zu messen.

Denn auch die gemeine Arbeit weist bei verschiedener Intensität der Leistung, bei verschiedener Technik, endlich bei verschiedener Konjunktur des Gewerbes, in dem gearbeitet wird, die größten Wertverschiedenheiten auf.

c) Diejenige Methode zur Bestimmung der Veränderungen der Kaufkraft des Geldes, deren Anwendung am häufigsten seit Mitte des 19. Jahrh. versucht worden ist, besteht darin, den Durchschnitt aus einer möglichst großen Menge von Preisnotizen zu ziehen und durch Vergleich der Ergebnisse dieser Durchschnittsberechnungen für verschiedene Zeiten zu ermitteln, um wie viel die Kaufkraft eines Edelmetalles sich geändert habe. Am wenigsten bedenklich ist die Methode, wenn Haushaltsbudgets bestimmter sozialer Schichten zu Grunde gelegt und die Ausgaben für dieselben Lebensbedürfnisse gleicher Qualität und Quantität unter Berücksichtigung der Kleinhandelspreise verglichen werden.

Dann kann unter Umständen festgestellt werden, wie weit sich die Kaufkraft einer bestimmten Menge Edelmetalls zur Bestreitung einer bestimmten Lebenshaltung geeignet zeigt. Korrekt ist das Ergebnis nur, wenn die Gegenstände des Lebensbedarfs in der Periode, die untersucht wird, dieselben geblieben sind. Es können infolgedessen zeitlich sehr entfernt liegende Zustände mit der Gegenwart nicht verglichen werden, da mit jedem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt neue Bedürfnisse auftauchen und sich Qualität und Quantität der einst und jetzt in Anspruch genommenen Verbrauchsgüter, Nutzungen und Leistungen ändert. Es leuchtet auch ein, daß es verfehlt ist, behaupten zu wollen, was heute mit 1 kg Gold zu erlangen ist, sei 1500 z. B. mit $^1/_2$ kg Gold zu kaufen gewesen. Eine Wohnung mit dem heute für unumgänglich erachteten Komfort, ferner Beförderung an einem Tage zwischen Berlin und München, ferner Stahlschienen, Kartoffeln, eine Menge von heute verbreiteten Geweben, eine Menge der heute wohlfeilsten Arzneimittel waren 1500 weder für $^1/_2$ kg Gold noch überhaupt zu haben. Man vergleicht also, wenn man einen Wertmesser für so entfernte Zeiten sucht, inkommensurable Größen. Die schlichteste und dabei anschaulichste Methode, Preise der Vergangenheit mit denen der Gegenwart zu vergleichen, bleibt, daß man für jede in gleicher Qualität früher und jetzt käufliche Ware feststellt, wie viel Silber — wo dies Rechnungseinheit war — früher für ein Quantum zu zahlen war, und daß man ausrechnet, wie viel heutige Silbermünzen dasselbe Silberquantum enthalten; analog sind Preise der Vergangenheit, die in Gold ausgedrückt sind, anschaulich zu machen, indem bemerkt wird, wie viel heutige deutsche Goldmünzen dasselbe Goldquantum enthalten. Zur Orientierung ist beizufügen, wie die Relation beider Metalle in den verglichenen Zeiten sich sowohl thatsächlich wie auch in der Münzordnung festgesetzt findet. Alle weiteren Durchschnittsberechnungen dienen mehr zur Verwirrung als zur Klarstellung.

Am meisten Irrtümer sind veranlaßt worden durch diejenige Methode der Vergleichung von Preisdurchschnitten, die man die der Generalindexziffern nennt.

Der Großhandelspreis gewisser Waren in einer willkürlich ausgewählten Ausgangsepoche, z. B. 1845—50, oder auch der Preisdurchschnitt der gesamten beobachteten Periode wird als normal angenommen, die prozentuelle Veränderung des Preises der einzelnen Waren durch einen Zeitraum ausgerechnet. Aus diesem Material wird eine Durchschnittsziffer für das Niveau der Warenpreise in der Ausgangsperiode und den folgenden Jahren berechnet. Die Methoden der Berechnung des Durchschnittspreisniveaus, welche verschiedene Statistiker anwenden, sind nicht dieselben. Wo nicht die relative Bedeutung der gehandelten Quantitäten berücksichtigt wird und Indigo ebensoviel zum Durchschnitt beiträgt wie Weizen, ist die Methode schon um dieses Umstandes willen nicht korrekt. Aber auch wo man versucht hat, die relative Bedeutung der Waren, für welche Preisnotizen gesammelt wurden, bei der Durchschnittsberechnung zu berücksichtigen, fehlt es an zuverlässigen statistischen Anhaltspunkten für die Feststellung der relativen Bedeutung von Waren, deren Umsatzmengen nicht faßbar sind. Hiervon abgesehen, krankt die Methode daran, daß nur Großhandels- und nicht Detailpreise berücksichtigt werden, daß ferner wichtige Objekte des Wirtschaftsverkehrs, wie Grundstücke, Häuser, Börsenpapiere, Arbeitsleistungen, ignoriert sind, daß endlich die Qualitäten sich ändern. Sieht man selbst von diesen großen Fehlern der Methode ab, so bleibt noch der Hauptvorwurf bestehen, daß die Schwankungen der Generalindexziffer bestenfalls nur Veränderungen des Warenpreisniveaus, schlechterdings aber nicht Veränderungen der Kaufkraft des Geldes darthun können. Will man aus den Schwankungen des Warenpreisniveaus unmittelbar die Veränderung der Kaufkraft des Geldes erschließen, so heißt dies, alle Preisänderungen nur dem einen Preisbestimmungsgrund: „Geldwert" zuschreiben und alle anderen und zwar die wichtigsten Preisbestimmungsgründe vernachlässigen. Unbeachtet bleiben bei solchen Schlüssen aus den Generalindexziffern die zeitweilige Brauchbarkeit der Ware, die Dringlichkeit des Warenbedarfs der Käufer und des Geldbedarfs der

Verkäufer, die Zahlungsfähigkeit der Käufer, die Konkurrenz der Käufer und Verkäufer, vor allem aber die jeweiligen Produktionskosten, deren Veränderungen in einer Zeit der Umwälzung der Produktionstechnik und der Betriebssysteme, sowie fortgesetzter Neuerungen auf dem Gebiete des Verkehrswesens bei beliebig vermehrbaren Waren von solch elementarer Bedeutung für die Preisbildung ist, daß bei Vernachlässigung dieses Moments alle weiteren Schlüsse wertlos sind.

Der Versuch, aus den Generalindexziffern ohne weiteres die Kaufkraft des Goldes bestimmen zu wollen, ist nichts anderes als eine Wiederauffrischung der sogenannten Quantitätstheorie, jener Theorie, die unter Vernachlässigung aller übrigen Preisbestimmungsgründe bloß die Beziehungen zwischen Geldmenge und Warenpreisen berücksichtigte. Aber selbst vom Standpunkte der einseitigen Quantitätstheorie aus ist es nicht folgerichtig, Schlüsse aus Gegenüberstellungen der Generalindexziffern und der Edelmetallvorratziffern ziehen zu wollen, da die Zahlungsmittel in den höchst entwickelten Ländern nur zum kleineren Teile aus gemünztem Edelmetall bestehen, der größere Teil der Zahlungen aber ohne Edelmetall durch Zuhilfenahme von Checks, Banknoten und Wechseln, sowie durch Abrechnungsverkehr erledigt wird.

4) Die Ergebnisse der heutigen Forschung über die Veränderung der Kaufkraft der Edelmetalle sind:

a) Möglicherweise ist die Preissteigerung, welche sich zwischen 1560 und 1620 in Europa vollzog, zum Teil auf das Einströmen des amerikanischen Silbers zurückzuführen.

b) Die Versuche, einen Zusammenhang zwischen dem seit 1873 in Goldwährungsländern nachweisbaren Sinken gewisser Warenpreise und den Schwankungen der Edelmetallproduktion sowie der Herabwürdigung des Silbers zum Scheidemünzmetall statistisch zu erweisen, sind nicht gelungen. Wenn Getreide in Indien an an einzelnen Märkten, solange Silber dort der Wertmaßstab war, im Preise gleich blieb und stieg, in Goldwährungsländern sich aber verbilligte, so ist es voreilig, aus dieser Verschiedenheit der Preisbewegung in Goldwährungs- und Silberwährungsländern etwa zu folgern, daß Silber seit 1873 ein stabiler Wertmesser, Gold aber verteuert und daher ein Wertmesser von steigender Kaufkraft sei: es müssen vielmehr zunächst für jede einzelne Ware sämtliche Preisbestimmungsgründe geprüft werden, die eingewirkt haben, und es muß untersucht werden, ob ein Rest bleibt, der durch Geldwertsänderung erklärt werden muß: soweit derartige Untersuchungen angestellt worden sind, hat sich gezeigt, daß nicht die Verbilligung der Textilfabrikate, der metallischen Produkte, sowie gewisser landwirtschaftlicher Erzeugnisse seit 1873 das Auffällige ist, sondern daß es vielmehr bei der Verwohlfeilung der Produktionstechnik und der Frachten besonderer Erklärung bedürfen würde, wenn in Goldwährungsländern der Preisfall ausgeblieben wäre.

c) Schließlich ist festzustellen, daß, wo immer — sei es bei Papierwirtschaft in der Gegenwart oder beim Einströmen amerikanischen Silbers im 16. Jahrhundert — mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Preissteigerung durch verringerte Kaufkraft des Geldes mitverursacht wurde, die Aenderung des Geldwerts nur einer von vielen gleichzeitig wirksamen Preisbestimmungsgründen war. Niemals sind Getreide, Vieh, Mannfakturwaren, Arbeitslöhne völlig in derselben Proportion bei Geldwertsverminderung gestiegen, sondern speciell die Erhöhung der Arbeitslöhne ist — selbst bei freiem Koalitionsrecht — entweder gar nicht oder nicht in gleichem Maße wie die Erhöhung der Lebensmittelpreise durchgesetzt worden.

IV. Die Wirkung der Valutadifferenzen. 1) Eine Hauptrolle im Währungsstreite der Gegenwart spielt das Argument, daß ein Land mit unterwertiger Valuta im Export nach Goldwährungsländern begünstigt sei, während es gegen den Import aus Goldwährungsländern durch die Währung geschützt werde. Man bringt hiermit in Zusammenhang, daß neuerdings in Indien und Ostasien sich die Baumwollfabrikation mit moderner Technik entwickelt; man behauptet ferner vielfach, daß der Preisdruck, der auf dem Getreidemarkt in Europa laste, durch Währungsverhältnisse begründet und durch Währungsänderung zu beseitigen sei. Der Gedankengang, welcher den maßvolleren Vertretern dieses Arguments vorschwebt, ist folgender:

Wenn das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold 1 : 35 beträgt, so würde die Währungsverschiedenheit nur dann wirkungslos bleiben, wenn im Silberwährungsland alle Waren und Dienste, die je eine Gewichtseinheit Gold im Goldwährungsland kosten, 35 mal so viel Gewichtseinheiten Silber kosten würden. Ebenso würde die Währungsverschiedenheit zwischen einem Papierwährungsland mit Goldagio und einem Goldwährungsland keinerlei Wirkung auf den auswärtigen Handel nur dann ausüben, wenn alle Waren und Arbeitsleistungen in dem Papierwährungsland völlig entsprechend der Entwertung der Valuta und völlig gleichmäßig gegenüber dem Goldwährungsland verteuert wären. Die gleichmäßige Verteuerung aller Waren und Arbeitsleistungen findet aber in einem Lande, dessen Valuta unterwertig ist, nicht statt. Die Steigerung der Löhne erfolgt in den bisher bekannten Fällen — wenn sie überhaupt eintritt — in geringerem Maße, stets aber auch langsamer als die Verteuerung der Lebensmittel. Die Detailpreise werden langsamer revolutioniert als die Großhandelspreise. Finden häufige Schwankungen des Goldagios in einem Silberwährungs- oder in einem Papierwährungslande statt, so ist sogar höchst selten ein fortgesetztes genaues Anpassen aller inländischen Warenpreise und gar der Löhne angesichts der Geldverschlechterung zu beobachten. Am meisten Unabhängigkeit von den Schwan-

kungen, die das nationale Papiergeld oder Silbergeld gegenüber dem internationalen Wertmesser, dem Golde, erleidet, zeigen die Kleinhandelspreise und Löhne im Inneren derjenigen wirtschaftlich zurückgebliebenen Länder, in welchen das Herkommen mehr Einfluß hat als die freie Konkurrenz der kaufmännisch rechnenden Erwerbswirtschaften. Die logische Möglichkeit ist gegeben, daß die landwirtschaftlichen Exportartikel, ja auch industrielle Waren aus einem Lande mit unterwertiger Valuta den Goldwährungsländern zu Preisen angeboten werden, welche unter den Produktionskosten der Goldwährungsländer stehen. Die Möglichkeit, Produkte aus einem Lande mit unterwertiger Valuta nach Goldwährungsländern wohlfeil zu liefern, beruht dann eigentlich nicht auf der Thatsache der schlechten Währung, sondern darauf, daß die Löhne und Grunderwerbskosten des Silberwährungs- oder Papierwährungslandes nicht entsprechend dem Wertunterschiede des Silber- bezw. Papiergeldes gegenüber dem Golde gestiegen sind. Das typische, a priori erdachte Beispiel für die „Exportprämie", welche in einer unterwertigen Valuta liegt, ist folgendes: Bis 1893 war, solange in Indien freie Silberprägung herrschte, die Rupie ein Wertmaß, welches für den auswärtigen Handel genau die Kaufkraft von 10,692 g Feinsilber darstellte. Wer 1871 beim durchschnittlichen Wertverhältnis von Silber zu Gold 1 : 15,57 in Indien ein bestimmtes Quantum Weizen mit 1000 Rupien Kosten produzierte, kam auf seine Rechnung, wenn er im Goldwährungsland 686,705 g Feingold, also so viel Gold wie in 1915,91 M. deutschen Goldgeldes enthalten ist, erlöste: denn beim Verhältnis 1 : 15,57 kann man für 686,705 g Feingold 10692 g Feinsilber, d. i. 1000 Rupien, eintauschen. Kostet nun die Produktion desselben Quantums Getreide in Indien 1892, wo das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold durchschnittlich 1 : 23,72 betrug, ebenfalls noch 1000 Rupien, so kommt der indische Produzent bereits auf seine Rechnung, wenn er im Goldwährungsland für seinen Weizen 450,759 g Feingold, also so viel, wie in 1257,62 M. deutschen Goldgeldes enthalten ist, erlöst: denn beim Verhältnis 1 : 23,72 kann er schon für 450,759 g Feingold die nötigen 10692 g Feinsilber, d. i. 1000 Rupien, eintauschen. Der Indier genießt also, wenn der europäische Weizenpreis von 1871 bis 1892 nicht gesunken ist, im letztgenannten Jahre 280,946 g Feingold, d. i. 623,27 Rupien Exportprämie; andererseits kann er ohne Verlust am europäischen Markt sein Angebot noch dann anrecht erhalten, wenn dort der Weizenpreis gegen 1871 um 34¼ % gefallen ist.

Das entsprechende Schulbeispiel für die einfuhrerschwerende, „schutzzollartige" Wirkung der unterwertigen Valuta lautete ebenfalls für 1871 und 1892, also vor der Einstellung der Privatsilberprägung in Indien: Wer im Goldwährungslande 1871 mit 1915,91 M. oder 686,705 g Feingold Selbstkosten Baumwollgarn herstellte, kam bei der Ausfuhr nach Indien auf seine Rechnung, sofern er 1000 Rupien dort erlöste; wer dagegen 1892 mit 1915,91 M. oder 686,705 g Feingold Selbstkosten in Europa Baumwollgarn herstellt, erleidet bei der Relation 1 : 23,72 namhaften Verlust, sofern er nur 1000 Rupien in Indien erlöst: es bleibt ihm daher nur die Wahl, auf den Export nach Indien zu verzichten oder seine Selbstkosten zu verringern oder sich zu entschädigen, indem er schlechtere Qualitäten für den alten Preis oder die bisherigen Qualitäten für mehr Rupien verkauft. Gelingt es den Europäern, vorübergehend für ihre Exportwaren in Indien höhere Silberpreise durchzusetzen, so lockt die in Rupien ausgedrückte Preissteigerung der Garne den indischen Unternehmer an, unter Ausnutzung der niedrig gebliebenen Löhne in Indien selbst Garn zu fabrizieren. Auf jeden Fall ist der europäische Exporteur geschädigt, sofern er nicht durch technische Fortschritte — entsprechend dem Fall des Silberwertes — seine in Gold berechneten Selbstkosten zu vermindern wußte.

Analoges hat man auch von der exportfördernden und einfuhrerschwerenden Wirkung der Valuta der Papierwährungsländer mit Goldagio behauptet.

2) Diesen Behauptungen stehen folgende Thatsachen gegenüber:

a) Die Weizenausfuhr Indiens hat nicht etwa bis zur Aufhebung der freien Silberprägung (1893) korrespondierend mit dem Fall des Silberpreises oder nach 1893 korrespondierend mit dem Fall des Rupienkurses jeweilig eine Steigerung aufzuweisen. Ebensowenig hat die Menge des russischen Getreideexports sich jeweilig bei Verschlechterung des Rubelkurses vergrößert.

b) Die Ausfuhr Englands hat sich zwar 1891 bis 1893 gegenüber dem Durchschnitte der Jahre 1871—75 im ganzen um 4 % im Werte vermindert, die englische Ausfuhr nach den asiatischen Silberwährungsgebieten und Mexiko hat sich jedoch gerade in diesem Zeitraum um 24% im Werte vermehrt. Die deutsche Ausfuhr im allgemeinen zeigt von 1889—1893 einen Rückgang im Werte von 2 %, dagegen die Ausfuhr nach den wichtigsten, damals in Silberwährung verharrenden Gebieten einen Wertzuwachs von 33 %. Die Warenausfuhr Indiens nach Großbritannien und Irland ist 1891/92 gegen 1881/82 im Werte auf 346 von 349 Mill. Rupien gefallen, die Wareneinfuhr Indiens aus Großbritannien von 1891/92 gegen 1881/82 auf 483 von 387 Mill. Rupien im Werte gestiegen, also um beinahe 25 %.

c) Der Export Deutschlands nach Silberwährungsländern beträgt vom Werte des deutschen Gesamtexports überhaupt — seitdem Britisch-Indien aus der Reihe der eigentlichen Silberwährungsländer ausgeschieden ist — etwa 3 % einschließlich des indischen Handels 4—4¼ %. England ist dagegen — insbesondere solange Ostindien Silberwährungsland war — mit einer viel größeren Quote seines Gesamthandels am Verkehr mit Silberwährungsländern interessiert gewesen.

d) Sofern die nachhaltige volkswirtschaftliche Blüte eines Landes darin beruht, daß vom Gesamteinkommen eine möglichst große Quote der breiten Masse des arbeitenden Volkes zufließt, stellen die Länder mit unterwertiger Valuta, wenn auch einzelne Personen sich dort durch die Währungszustände bereichern, das ungünstigste Bild dar: durchwegs erweist sich in ihnen die Kaufkraft der Arbeitslöhne niedriger als in England, auch als in Nordamerika, Deutschland, Frank-

reich, d. i. den Ländern mit Goldvaluta. Die Versuche, in den Ländern mit schlechter Bezahlung der Arbeit einen nachhaltigen Vorsprung zu gewinnen, sind bis jetzt nicht gelungen, soweit intensive Arbeitsleistung bei feinster Maschinentechnik nötig ist, sie sind also auf den Gebieten gescheitert, wo niedrige Löhne und billige Kosten der Arbeit nicht zusammenfallen. In den groben Baumwollgespinnsten dagegen zeigen Indien und ostasiatische Gebiete einen beträchtlichen Aufschwung.

e) Auch unabhängig von Währungseinflüssen sind seit der Verbilligung der Land- und Seefrachten für Getreide, die seit 1870 ungefähr 50 bis 66 % beträgt, die Getreideexporte aus neuerschlossenen Gebieten, welche Goldvaluta haben, in den letzten Jahrzehnten zu hoher Entwickelung gelangt: so die Exporte Nordamerikas und Rumäniens. Unabhängig ferner von Währungseinflüssen hat sich neuerdings in den Vereinigten Staaten, in deren Norden und Süden die gleiche Währung herrschte, die Baumwollspinnerei immer mehr nach denjenigen Distrikten gezogen, in welchen die Baumwolle produziert wird; angesichts dessen erscheint die Entwickelung der Baumwollspinnerei in denjenigen asiatischen Distrikten, wo Baumwolle gebaut und Baumwollgewebe konsumiert wird, als eine Verlegung der Produktion an einen natürlichen Standort, die auch ohne Währungswirren hätte eintreten können, gerade wie die Zuckerproduktion sich in den bevorzugten Rübengegenden, die Branntweinproduktion in den Kartoffelgegenden konzentriert hat.

f) Die am Handel zwischen Gold- und Silberwährungsländern Beteiligten klagen ebenso bei plötzlichen Steigerungen des Silberpreises über Störungen der einmal gewonnenen Geschäftsbeziehungen, wie bei plötzlichem Sinken des Silberpreises, sie klagen vor allem über den Uebelstand des Schwankens der Wechselkurse zwischen Ländern mit verschiedener Währung. Derselbe Uebelstand bedrobt aber auch den Handel zwischen jedem barzahlenden und jedem Papierwährungsland mit schwankendem Goldagio und kann hier wie dort durch Bankoperationen gemildert werden, allerdings nicht ohne beträchtliche Spesen.

3) Das theoretische Ergebnis, zu welchem man auf Grund der Thatsachen insbesondere nach den Ausführungen von Lexis und Helfferich über die Wirkungen der unterwertigen Valuten kommt, ist folgendes:

a) Die Wirkung der Valutadifferenzen ist so zu veranschaulichen, daß Wirtschaftsgebiete von großer Ausdehnung, innerhalb deren die Preise und Löhne zunächst von der übrigen Welt unabhängig in besonderer Währung sich bilden, an ihrer Peripherie sich berühren. An sich ist die Kaufkraft des Silbers im Innern Asiens und die Kaufkraft des Goldes in Europa nicht kommensurabel; nur soweit an den Berührungspunkten dieser verschiedenen Welten ein Produktenaustausch stattfindet, wird die Valutaverschiedenheit wirksam. Wie wirkt nun aber die Valutaverschiedenheit der Gold- und Silberwährungsgebiete? Hier ist zwischen verschiedenen Warenkategorien zu unterscheiden. Diejenigen Welthandelsartikel, für welche ein Silberwährungsland den Weltmarktspreis diktiert, z. B. gewisse spezifisch asiatische Kolonial- und Spezereiwaren, können natürlich, sofern überhaupt zu den Selbstkosten geliefert wird und diese sich nicht verändern, nach Goldwährungsländern um so wohlfeiler abgegeben werden, je mehr der Silberpreis sinkt. Die Valutaverschiedenheit übt hier Einfluß, soweit der Preisbestimmungsgrund „Selbstkosten des Produzenten“ in Betracht kommt. Dieser eine Preisbestimmungsgrund ist aber nicht notwendig der allein ausschlaggebende, insbesondere nicht bei nicht beliebig vermehrbaren Waren oder bei kartellierter Produktion. Soweit es sich aber um solche Exportartikel der Länder mit unterwertiger Valuta handelt, in denen das Silber- oder Papierwährungsland nicht allein den Weltmarktspreis bestimmt, ist die Frage nach der Wirkung der Valutadifferenzen viel verwickelter. Insbesondere ist für keinen der großen Stapelartikel des Welthandels: Getreide, Eisen, Zucker, Baumwollfabrikate, bisher ein Silberwährungsland imstande gewesen, regelmäßig den Welthandelspreis zu diktieren. Wohl aber ist zuzugestehen, daß bei gewissen Konjunkturen in einzelnen Artikeln die in der Silberwährung oder der Papierwährung liegende Exportprämie ein Preisbestimmungsgrund sein kann, der unter anderem den in Gold notierten Preis einer Ware zeitweilig in Europa beeinflußt. So ist bei niedrigerem Rupienkurs der indische Exporteur z. B. in der Lage gewesen, angesichts fallender Weizenpreise in England sein Angebot länger aufrecht zu erhalten, als dies beim Steigen des Rupienkurses möglich wäre. Ein Land mit unterwertiger Valuta kann also unter Umständen dazu beitragen, daß ein bereits stattgehabter Preisfall in Getreide in Goldwährungsländern sich länger hinauszieht, als ohne die Währungsverschiedenheit möglich wäre. Gerade für Getreide spielt aber die Währungsverschiedenheit zwischen Gold- und Silbervaluta-Gebieten nur eine geringe Rolle, da erstens Indien seine Exportfähigkeit bis 1893 auch bei sinkendem Silberkurs nicht über ein Quantum ausdehnen konnte, welches für den europäischen Markt von sekundärer Bedeutung war, zweitens da gerade Indien — das Land, auf welches exemplifiziert wurde — seit 1893 durch Aufhebung der freien Silberprägung aus der Reihe der reinen Silberwährungsländer ausgeschieden ist und da drittens die übrigen nach West- und Mitteleuropa Getreide importierenden Länder nicht Silberwährungsländer, sondern Goldwährungs- oder Papierwährungsländer sind.

b) Die Wirkung des Goldagios in Papierwährungs- und Silberwährungsländern ist nicht völlig identisch. Die Schwankungen des Goldagios in Papierwährungsländern können beeinflußt werden: durch die Spekulation, durch Umstände, die den Staatskredit betreffen, durch die Politik der Regierung, die eine Vermeh-

rung des Umlaufs verhindern oder herbeiführen kann, durch die Diskontopolitik der Notenbanken. Es ist möglich, daß die in der unterwertigen Valuta eines Papierwährungslandes bisher liegende Exportprämie, wie es 1888 in Oesterreich-Ungarn geschah, gerade in der Saison des Exports verschwindet, indem die Spekulation das Goldagio herunterdrückt. In einem Silberwährungslande mit freier Silberprägung dagegen hat die Regierung keinerlei Mittel, eine Vermehrung des Umlaufs zu verhindern, eine solche kann unabhängig vom Stande der Bilanz des Warenhandels und Effektenhandels durch Schwankungen des Silberpreises herbeigeführt werden; dafür ist hier das Goldagio und die dadurch gegebene Exportprämie ziemlich unabhängig vom Staatskredit, von politischen Ereignissen und von der Spekulation auf die Exportentwickelung.

Auch die Erschwerung der Einfuhr aus Goldwährungsländern nach Ländern mit unterwertiger Valuta ist verschieden zu beurteilen, je nachdem Papierwirtschaft oder Silberwährung herrscht. Wird wirklich die Ausfuhr eines Papierwährungslandes durch Valutaverhältnisse vorübergehend begünstigt, so ist — falls nicht Anleihen, Effektenübertragungen oder andere außerhalb des Warenhandels liegende Momente die Zahlungsbilanz beeinflussen — auch die Möglichkeit für das Papierwährungsland gegeben, eine größere Nachfrage nach ausländischen Waren zu bethätigen. Ein barzahlendes Land mit freier Silberprägung dagegen kann — abgesehen von den Wirkungen der internationalen Verschuldung, der Effektenversendung usw. — möglicherweise für seinen gesamten Export in Silber, das zur Prägung eingeführt wird, bezahlt werden, so daß die Fähigkeit, die Warenimporte entsprechend dem vergrößerten Warenexport zu steigern, möglicherweise wegfällt. Insbesondere ist das eben Geschilderte denkbar in solchen Silberwährungsländern, in denen die Thesaurierung des gemünzten und ungemünzten Edelmetalls sehr verbreitet ist.

c) Sieht man von dieser Unterscheidung der Silberwährung und der Papierwirtschaft ab, so ist für beide Fälle gemeinsam festzustellen, daß nichts irriger ist, als die Länder mit unterwertiger Valuta für besonders glücklich anzusehen. Fast ausnahmslos an europäische Gläubigernationen verschuldet, leiden sie finanziell unter jeder Erhöhung des Goldagios, wenn sie Goldanleihen verzinsen und tilgen wollen; das Einströmen europäischen Kapitals und damit die Kreditverbilligung, der technische Fortschritt in Landwirtschaft und Gewerbe, wird erschwert durch das Risiko, welches der Kapitalist des Goldwährungslandes bei Investitionen in Ländern mit schwankender Valuta zu tragen hat; vor allem aber sind die Exportvorteile, welche unter Umständen eine schlechte Währung zeitweilig bietet, eine Bereicherung, die zwar oft dem Spekulanten, nicht selten dem Kaufmann, bisweilen dem Grundbesitzer und Großindustriellen, nie aber dem Arbeiter zu gute kommen kann: denn darauf beruht ja gerade die Exportprämie, daß die Löhne nicht entsprechend der Valutaverschlechterung erhöht werden, sonst würde sie gar nicht auf die Dauer haltbar sein. Die Erfahrung zeigt aber bisher, daß der innere Markt am besten gesichert ist, wo der Anteil der arbeitenden Klassen am Nationaleinkommen am größten ist, und daß mit diesem Rückhalt eines kaufkräftigen inneren Marktes eine Nation, deren Arbeiter sich der günstigsten Arbeitsbedingungen erfreuen, am Weltmarkt in den wichtigsten Artikeln die konkurrenzfähigste bleibt.

Valutaverschlechterung und „Inflation“ (d. h. durch Währungspolitik bewirkte künstliche Preissteigerung) bedeutet also nicht nur eine soziale, sondern auch schließlich eine wirtschaftliche Schädigung der Gesamtinteressen einer Nation, wenn auch mächtige Sonderinteressenten sich bei dieser Gelegenheit bereichern mögen. Es ist sonach irrig, zu behaupten, bei unterwertiger Valuta befände sich ein Land zwar finanziell nicht günstig, aber wirtschaftlich besonders glücklich.

Litteratur.

Will. Ridgeway, The origin of metallic currency and weight standards, Cambridge 1892. — *Derselbe, How far could the Greeks determine the fineness of gold and silver coins (Numismatic Chronicle, Vol.* 15, *p.* 104 *ff.), London* 1895. — *K. Menger, Art. „Geld“, H. d. St., Bd.* 3 *S.* 730 *ff.* — *W. Lotz, Die Lehre vom Ursprunge des Geldes, eine methodologische Studie, Jahrb. f. Nat.*, 3. *F. Bd.* 7 *S.* 837 *ff.*, 1894. — *L. Wolowski, Traités de la première invention des monnoies de Nicole Oresme et traité de la monnoie de Copernic, publiés et annotés, Paris* 1864. — *W. Lotz, Die drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um* 1530, *Leipzig* 1893 *(Verfasser von zwei derselben vermutlich der bekannte Adam Riese). — William Petty, Political Anatomy of Ireland, London* 1691, *chapt. X. — Vergl. endlich die bei Ad. Soetbeer, Litteraturnachweis über Geld- und Münzwesen, insbesondere über den Währungsstreit* 1871–1891. *Berlin* 1892, *S.* 26—28 *citierten kleineren Aufsätze von Will. Petty und John Locke (John Locke's münzpolitische Aufsätze sind im Bd.* 5 *der Gesamtausgabe seiner Werke abgedruckt).*

Art. „Geld“, H. d. St., Bd. 3 *S.* 730. — *K. G. Knies, Das Geld.* 2. *Aufl. Berlin* 1885. — *Rich. Hildebrand, Die Theorie des Geldes, Jena* 1883. — *Paul Leroy-Beaulieu, Traité théorique et pratique d'économie politique, Paris* 1896, *Bd.* 3 *S.* 95 *f. L. Wolowski, De la monnaie, Paris* 1866. — *W. Stanley Jevons, Geld und Geldverkehr, Leipzig* 1876. — *L. M. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts,* 1868, 3. *Buch Abschn.* 2.

Robert Zuckerkandl, „Die statistische Bestimmung des Preisniveaus“, H. d. St., Bd. 5 *S.* 247 *f.*

— *Georg Wiebe*, *Zur Geschichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrhunderts*, *Leipzig* 1895. — *J. Scheenhof*, *A history of money and prices being an inquiry into their relations from the thirteenth century to the present time*, *New York und London* 1896. — *S. M. Lindsay*, *Die Preisbewegung der Edelmetalle seit 1850, verglichen mit der der anderen Metalle unter Berücksichtigung der Produktions- und Konsumtionsverhältnisse*, *Jena* 1893. — *Wilh. Schultze*, *Die Produktions- und Preisentwickelung der Rohprodukte der Textilindustrie seit 1830*, *Jena* 1896. — *W. Lotz*, *Die Ergebnisse der deutschen Silberenquete*, *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, *Bd 19 S 1294 ff.*, *Leipzig* 1895. — *Derselbe*, *Beiträge zur Lehre von der Kaufkraft des Geldes*, *Beil. zur Allg. Zeitung v. 16./VI.* 1896, *München*. — *Mc Vey u. L. Frank*, *Quality of money and wages* (*Sound Currency Series*, *Vol. 2*, *No. 19*), *New York* 1895. — *Heinrich Soetbeer*, *Kosten der Beförderung von Getreide und Sinken der Getreidepreise seit 1870*, *Jahrb. f. Nat.*, *3. F. Bd. 11 S. 868 ff.* — *Eine Sonderstellung unter den Bimetallisten nimmt in der Frage der Goldverteuerung Carl Hecht ein, auf dessen besondere Theorie, da sie nicht induktiv begründet ist, an dieser Stelle nicht eingegangen werden konnte.*

Verhandlungen der Kommission behufs Erörterung von Maßregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwerts, *2 Bde.*, *Berlin* 1894. — *W. Lexis*, *The agio on gold and international trade*, *Edgeworth's Economic Journal*, *Dezember* 1895. — *J. Conrad*, *Die Preise des Jahres 1893 in Deutschland und der Einfluß des Zolles auf die Getreidepreise*, *Jahrb. f. Nat.*, *3. F. Bd. 7 S. 318, 319*, *Jena* 1894. — *Karl Elsstaetter*, *Indiens Silberwährung*, *Stuttgart* 1894, *insbes. S. 61.* — *Zur Währungsfrage*, *Verhandlungen Eines Ehrbaren Kaufmanns*, *herausg. von der Handelskammer zu Hamburg*, *Hamburg* 1895, *S. 27.* — *Joh. Wernicke*, *Japan und die Silberentwertung*, *Jahrb f. Nat.*, *3. F. Bd. 11 S. 387 ff.* — *T. Williams*, *Silver in China and its relation to Chinese copper coinage*, *Annals American Academy*, *Bd 9 S. 359 ff.*, *Mai* 1897. — *Karl Helfferich*, *Aufsenhandel und Valutaschwankungen*, *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, *N.F. Bd. 21 S. 333 ff.*, 1897. W. Lotz.

Geldwirtschaft.

Man spricht von Geldwirtschaft zunächst im Gegensatz zu der Naturalwirtschaft, zu der nicht nur die Form der verkehrslosen, sich selbst genügenden Einzelwirtschaft, sondern auch der naturale Tauschverkehr gehört. Dieser aber erweist sich in dem Maße immer mehr als unzulänglich, wie sich die wirtschaftliche Arbeitsteilung und namentlich das städtische Leben entwickelt. Mag immerhin in den Städten der unmittelbare Austausch von gewerblichen Erzeugnissen gegen die landwirtschaftlichen Produkte der Umgegend noch im Mittelalter eine erhebliche Rolle gespielt haben, so konnten doch viele Zweige des städtischen Verkehrs, namentlich auch des Kleinverkehrs in Sachgütern und Dienstleistungen nur mit Hilfe eines als allgemeines Aequivalentgut geltenden Umlaufsmittels, eines Geldes, entstehen. In den Großstädten des Altertums war ein solches sicherlich immer unentbehrlich. Vieh konnte als Tauschmittel nur auf der Grundlage der überwiegenden Naturalwirtschaft Verwendung finden, auch andere Vermittelungsgüter, in denen der eigentliche Warencharakter noch vorherrschte, konnten die Geldfunktion nur unvollkommen erfüllen. Die Edelmetalle sind aus leicht erkennbaren Gründen die zweckmäßigsten Geldstoffe und sie sind seit dem Beginne der historischen Kulturperiode als solche anerkannt worden, während die Münze als Geldform zwar auch schon im Altertum eine große, aber doch erst in unserer Zeit eine allgemeine Verbreitung erlangt hat. Wenn der Großverkehr immer noch häufig — in Hamburg bis 1875 und in China auch heute noch — das Barrenmetall den Münzen vorzog, so lag die Ursache in den Münzverschlechterungen, die so alt sind, wie die Münzprägungen selbst. Aber daß diese Münzverschlechterungen möglich waren und einen Gewinn für die Münzherrschaft ergaben — denn sonst hätte man nicht zu ihnen gegriffen — hatte seine Ursache in dem unabweisbaren Bedürfnisse der Bevölkerung nach Umlaufsmitteln im gewöhnlichen Verkehr. Denn es waren hauptsächlich die kleinen Münzen, die der Verschlechterung unterlagen, wie denn die Scheidemünzen ja auch heute noch unterwertig ausgeprägt werden, und wie in China die Sapeken einen konventionellen Kreditwert behaupten. Die schlechten kleinen Münzen vertraten im Mittelalter und im Altertume das uneinlösliche Papiergeld der Neuzeit. Wie dieses behaupteten sie zwar nicht ihren vollen Nennwert gegenüber den vollwertigen Goldmünzen und den groben Silbermünzen, aber sie behielten doch einen höheren Wert, als ihrem Metallgehalt entsprach, und wenn im 3. Jahrhundert das römische Kaiserreich sich mit schlechten Kupferdenaren behalf und wenn Philipp der Schöne und seine Nachfolger in großen Massen geringhaltige kleine Münzen ausgaben, so liegt darin der Beweis einer schon beträchtlichen Entwickelung der Geldwirtschaft im Kleinverkehr.

Unter Geldwirtschaft im engeren Sinne verstehen wir also die Stufe der Volkswirtschaft, auf welcher der Verkehr schon notwendig eines Umlaufsmittels bedarf, und zwar eines solchen, das aus Edelmetall oder einem auf Edelmetall bezogenem Kreditgeld besteht. Im weiteren Sinne aber bezeichnet Geldwirtschaft diejenige Phase der Volkswirtschaft, in welcher alle Güter und alles Vermögen nur nach Geld geschätzt werden, und die Produktion für die Privatwirtschaft nur den Zweck hat, Geldwert zu erzeugen. Dies geschieht namentlich in der Weise, daß die Produkte als Waren auf den Markt gebracht werden, um gegen Geld umgesetzt zu werden. Kleine Betriebe sind aber wenig oder gar nicht

befähigt, für den großen Markt zu arbeiten. Somit führt die Warenproduktion mehr und mehr zum Großbetrieb, der ein entsprechend großes Kapital verlangt. Daher wird der Ausdruck Geldwirtschaft häufig auch als gleichbedeutend mit kapitalistischer Wirtschaft oder Herrschaft des Großkapitals aufgefaßt. Das Geld erscheint eben innerhalb des modernen Produktionsprozesses immer in der Form des flüssigen Kapitals.

Die Geldwirtschaft in diesem Sinne war unter dem römischen Kaiserreich schon bis zu einem gewissen Grade ausgebildet. Das Mittelalter gab der Naturalwirtschaft wieder mehr Raum, aber schon vor dem starken Zufluß von Silber und Gold aus Amerika war die Geldwirtschaft in fortschreitender Entwickelung begriffen. Durch das amerikanische Edelmetall wurde ihre Ausbildung erleichtert und beschleunigt, aber nicht überhaupt erst verursacht, denn ihre eigentliche Ursache lag in der Notwendigkeit, den steigenden Kulturbedürfnissen entsprechend die Produktion auszudehnen, was den Uebergang zum Großbetrieb erforderte. Auch der erst seit dem Zeitalter der Entdeckungen entstehende wirkliche Welthandel, der ebenfalls mit einer Erweiterung der Produktion gleichbedeutend ist, beruht wesentlich auf Großbetrieb und ruft überdies einen großen Zwischenhandel hervor, der nur in geldwirtschaftlicher Form möglich ist. Andererseits geht in der neueren Zeit die geldwirtschaftliche Verkehrstechnik immer mehr darauf aus, den wirklichen Gebrauch des effektiven Geldes zu beschränken und demnach eine höhere Form der Geldwirtschaft durchzuführen, die man mit dem vielleicht nicht ganz zweckmäßigen Namen „Kreditwirtschaft“ (s. d. Art.) zu bezeichnen pflegt. Lexis.

Gemeindebesitz, russischer, s. Mir.

Gemeindefinanzen.

I. Der Gemeindehaushalt. 1. Wesen und Aufgaben des Gemeindehaushalts. 2. Die Organe der kommunalen Finanzwirtschaft. 3. Die Einrichtungen des Gemeindehaushalts. II. Die Gemeindeausgaben und die Gemeindeeinnahmen. 1. Die Gemeindeausgaben. 2. Die Gemeindeeinnahmen. Der privatwirtschaftliche Erwerb. 3. Die Gebühren. 4. Die Steuern. 5. Dotationen und Subventionen. III. Die Gemeindeschulden.

I. Der Gemeindehaushalt.

1. Wesen und Aufgaben des G. Der Staat ist zwar der wichtigste, aber nicht der alleinige Träger der öffentlichen Aufgaben. Neben ihm stehen mehr oder weniger reich gegliederte Selbstverwaltungskörper, insbesondere die kommunalen Verbände, welche mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Zwecke betraut sind. Dahin gehört vor allem jener Kreis öffentlicher Bedürfnisse, welche der Staat nicht unmittelbar befriedigen kann, und sodann alle diejenigen Aufgaben, welche aus den Lebensbedingungen der Gemeinde und der übrigen Selbstverwaltungskörper hervorgehen. Aus diesen Gründen aber sind diese öffentlichen Körper genötigt, eine eigene Wirtschaft zu führen, sie müssen Sachgüter und Leistungen anwerben, verwalten und verwenden, um die ihnen gestellten Aufgaben zu lösen. Ihre Wirtschaftsführung wird in der Regel das Gepräge der staatlichen Finanzwirtschaft aufweisen, doch ist sie auf einen engeren Kreis begrenzt, in ihren Mitteln beschränkter und der Staatsfinanzwirtschaft untergeordnet, von welcher sie ein Glied bildet.

Wir verstehen daher unter Gemeindefinanzen und Gemeindehaushalt den Inbegriff aller Thatsachen, Thätigkeiten und Anstalten, welche auf die Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse gerichtet sind, welche im Rahmen des Gemeindeverbandes wirksam werden und daher zu ihrer Durchführung besondere Ortskenntnisse und besondere Rücksicht auf örtliche Interessen und örtliche Hilfsmittel erheischen.

Der Gemeindehaushalt ist in seinem Wesen und in seiner Wirkung abhängig von der Stellung der Gemeinde zum Staatsganzen. Die Gemeindefinanzwirtschaft ist bedingt durch die Verwaltungsaufgaben des Staates, jedoch ist sie nicht in der Geltendmachung ihres freien Willens schrankenlos und verfügt nicht frei über ihre Ausgestaltung, sondern gehört als dienendes Glied dem staatlichen Organismus an und ist an den Staat und seine Willensäußerungen gebunden. Auch ist ihre Zwangsgewalt gegen die Gemeindeangehörigen nicht originär, sondern nur derivativ, sie besitzt sie nur, weil und inwieweit sie vom Staate dazu legitimiert ist. Darauf gründen ihre Aufgaben und Mittel, wie ihre Rechte und Pflichten.

Aus diesen Voraussetzungen geht das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber den Gemeindeverbänden hervor, das im Gebiete des Finanzwesens von elementärer Bedeutung ist. Dieses Aufsichtsrecht erscheint in einer dreifachen Form. Einmal erstreckt es sich auf die fortwährende Ueberwachung der kommunalen Finanzgebahrung und insbesondere auf die Kontrolle der gemeindlichen Finanzmaßregeln, ob dieselben nicht die staatliche Finanzwirtschaft stören oder beeinträchtigen. Sodann aber unterliegen die Gemeinden insofern der Vormundschaft des Staates, als dieser ein Einspruchsrecht gegen alle Finanzoperationen sich vorbehält, welche den Wohlstand, die Vermögensverhältnisse und die Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu schmälern geeignet sind. Und endlich ist die Staatsaufsicht sowohl für die Begrenzung der gemeindlichen Aufgaben, als auch für die Wahl der Deckungsmittel maßgebend. Wie sich dieses Verhältnis im einzelnen gestaltet hat, ist ein Produkt der historischen

Entwickelung, der Organisation der Gemeindeverbände, sowie dem Ausmaß verwaltungsrechtlicher Selbständigkeit der Gemeindekörper unterworfen.

2. Die Organe der kommunalen Finanzwirtschaft. Die Träger des Gemeindehaushalts richten sich nach obigen Bemerkungen nach den konkreten Verhältnissen der einzelnen Staaten. Sie zeigen um deswillen in jedem Lande ein eigenartiges Gepräge.

1) Deutschland. Die Ortsgemeinde (Land- und Stadtgemeinde) ist in Deutschland die Trägerin der kommunalen Aufgaben, deren Wirksamkeit sich im Prinzip auf die Gesamtheit der Gemeindeverwaltung erstreckt. Regelmäßig unterscheiden sich die beiden Grundformen der Ortsgemeinde, die Land- und die Stadtgemeinde, dadurch, daß bei ersterer das Recht der Mitwirkung bei der Verwaltung den zur Gemeindeversammlung vereinigten Mitgliedern unmittelbar zusteht, während bei letzterer ein aus der Wahl der Bürgerschaft hervorgegangenes Vertretungsorgan (Stadtverordnetenversammlung, Gemeinderat, Gemeindekollegium) zwischen die Gesamtheit der Gemeindemitglieder und das Vollzugsorgan eingeschoben ist. Bei den Stadtgemeinden ist diese letztere Vorstandsbehörde kollegialisch, bei den Landgemeinden meist so organisiert, daß die Befugnisse in der Hand eines einzelnen, mit Stellvertretern und Gehilfen versehenen Amtsträgers ruht. Neben der Ortsgemeinde haben sich in manchen Gegenden Deutschlands, namentlich in den ostelbischen Gebietsteilen, selbständige Gutsbezirke erhalten, welche die Aufgaben der Ortsgemeinden im Wege der Privatwirtschaft erfüllen. Die neuere Gemeindegesetzgebung hat begonnen, dieselben in für einzelne Zwecke der örtlichen Verwaltung gebildete Amtsbezirke einzugliedern.

Außer diesen Formen der Gemeindeverfassung besteht eine Anzahl von Specialgemeinden, welche innerhalb der Kommunalgliederung zur Erfüllung bestimmter Zwecke, daher auch Zweckgemeinden genannt, gebildet sind. In diese Gruppe gehören die Kirchen- und Schulgemeinden, die Interessengenossenschaften, Alt- und Nutznngsgemeinden u. dgl. m. Sie haben gerade in finanzwirtschaftlicher Hinsicht wichtige Fnnktionen zu verrichten.

Eine zweite Gruppe bilden die Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung, welche aus der gesamten Verwaltungsorganisation der deutschen Einzelstaaten hervorgehen. Auch sie haben öffentliche Aufgaben zu lösen, welche die Führung einer besonderen Wirtschaft notwendig machen. Je nach den speciellen Verhältnissen sind sie mehr oder weniger gegliedert. Preußen hat hier die Provinzen und Kreise, Bayern die Kreise (Regierungsbezirke) nnd Distriktsgemeinden, Württemberg die Amtskörperschaften, Sachsen die Bezirksverbände, Baden die Kreise usw. mit solchen öffentlichen Verrichtungen betraut.

2) Oesterreich. Auch in Oesterreich bilden die Land- und Stadtgemeinden die Grundlagen der Gemeindeverfassung. Die Gemeindeorgane der ersteren sind der Gemeindeausschuß und der aus der Wahl des letzteren hervorgehende Gemeindevorstand, von welchen jener das Beschluß- und Vertretungs-, dieser aber das Vollzugsorgan ist. Der Gemeindevorstand besteht aus dem Gemeindevorsteher und den diesem beigesellten Gemeinderäten ohne kollegiale Verfassung. Der Großgrundbesitz hat nur in einzelnen Kronländern (Galizien, Mähren, Bukowina) eine von der Gemeinde unabhängige Stellung. In den mit einem Statut versehenen Stadtgemeinden ist der Gemeindevorstand der Bürgermeister, welchem meist eine aus Berufsbeamten gebildete Behörde, der Magistrat, zur Seite steht. Er ist kein Kollegium, sondern eine dem Bürgermeister untergeordnete Behörde. Mitunter wird dem Bürgermeister ein engerer Ausschuß (Gemeinde-, Stadtrat) beigegeben, welcher von der Gemeindevertretung gewählt wird und ein Mittelglied zwischen beiden bildet. Die Specialgemeinden haben ungefähr die gleiche Stellung, wie in Deutschland, doch kommen sie in beschränkterem Umfange zur Anwendung. Dagegen steht das Kirchenwesen außerhalb der Gemeinde und beruht in finanzieller Hinsicht hanptsächlich auf stiftungsmäßigem Vermögen.

Die Selbstverwaltnngskörper höherer Ordnung sind in Oesterreich vor allem die einzelnen Kronländer, welche selbständige Verwaltungs- und Finanzkörper mit einem relativ großen Spielraum an Autonomie sind. Weitere Organe dieser Art stellen die Bezirke dar, doch ist es nur in Böhmen, Galizien und in Steiermark zur Bildung derselben gekommen. In den anderen Kronländern fehlt es entweder an solchen Zwischengliedern vollständig, oder man hat sich mit Zweckverbänden der Gemeinden („Konkurrenzen") für einzelne Verwaltungsanfgaben, z. B. für das Wegewesen, beholfen.

3) Frankreich. Hier bestehen nur zwei Erscheinungsformen von Gemeindeverbänden, die Kommune und die Departements. Die Kommunen sind die Fortsetzungen der alten Ortsgemeinden des Ancien Régime, welche die französische Revolution zu beseitigen gesucht hat. Die Absicht, Samt- oder Kantonsgemeinden (municipalités), deren Unterabteilungen die bisherigen Orsgemeinden in der Hauptsache sein sollten, an deren Stelle zu setzen, schlug fehl. Die Ortsgemeinde wurde indes durch die Revolution in ihren Befugnissen und ihrem Wirkungskreise wesentlich beschränkt, und ihre Vorsteher wurden zu Organen des Staates herabgedrückt. Erst neuere Gesetze unter der dritten Republik haben ihnen wieder eine selbständigere Stellung eingeräumt und dem Gemeinderate die Ernennung

der Maires übertragen. Polizeiverwaltung, Schulwesen, Wegewesen, Gesundheitspflege, Besorgung kirchlicher und wirtschaftlicher Veranstaltungen sind die Hauptaufgaben der Gemeinden. Die Armenpflege unterliegt erstlinig den Wohlthätigkeitsbureaus und den Hospitälern. Hinsichtlich der Deckungsmittel sind die Ortsgemeinden größtenteils auf die Beihilfen der Departements und des Staates angewiesen.

Die Departements sind Neuschöpfungen der französischen Revolution. Sie haben die Aufgabe, die Thätigkeit der Gemeinden teils zu ersetzen, teils zu ergänzen. Hauptsächlich wirken sie auf dem Gebiete des Wegewesens, der Waisen- und Irrenpflege, sorgen für die Unterhaltung der Departementsgefängnisse und -gebäude, die Förderung der Industrie und Landwirtschaft. Jedes Departement zerfällt in 3—7 Arrondissements. Dieselben haben aber keine selbständige Finanzwirtschaft, sondern sind nur Ausführungsinstanzen des Departements im Gebiete des Steuerwesens. Die Unterabteilungen der Arrondissements sind die Kantone, die gleichfalls keine eigene Finanzwirtschaft haben, sondern nur vollziehende Organe der Arrondissements sind. Sie haben namentlich als Unterverteilungsorgane bei Repartitionssteuern zu fungieren. Somit werden die Gemeindefinanzen thatsächlich von den beiden Begriffen Ortsgemeinde und Departement umschlossen.

Außerdem bestehen vorwiegend im Bereich der Landwirtschaft Interessen-Genossenschaften (Associations syndicales), wie Deich-, Bewässerungs-, Entwässerungs-, Meliorations- u. dergl. Genossenschaften, doch können auch einzelne Gemeinden sich zur Lösung einzelner Verwaltungsaufgaben zu Zweckverbänden (Syndicats de communes) zusammenschließen.

4) England. Die eigentümlichen englischen Kommunalverhältnisse werfen ihre Schatten auch auf die Gestaltung der Gemeindefinanzen. Das wichtigste Organ der gemeindlichen Finanzwirtwirtschaft ist das Kirchspiel oder die Pfarrgemeinde (Parish), welche schon frühzeitig die Gau- und Ortsgemeinde (Hundred und Tithing) absorbiert hat. Sie hat sich aber nicht etwa zu einer neuen Ortsgemeinde konstituiert, sondern sie ward für jeden auftauchenden Verwaltungszweck mit einer besonderen Organisation versehen, wodurch der Grund zu einer räumlich sich mit dem Kirchspiel deckenden, verwaltungsrechtlich verschiedenen Specialgemeinde gelegt wurde. Ein weiteres Merkmal ist die Zusammenlegung von einzelnen Kirchspielen zu größeren Zweckverbänden (Unions). Dies geschah zuerst hinsichtlich der Armenverwaltnng und im Wegewesen (Highway-Districts). Hieran schließen sich noch weitere Organisationen, wie Elementarschul-, Beleuchtungs-, Wachtdienst- und ähnliche Zweckverbände.

Das zweite Glied der Gemeindefinanzen ist die Grafschaft (County). Diese dient dem Friedensrichteramte als Grundlage und umfaßt wichtige Gebiete der kommunalen Verwaltung, namentlich das Polizeiwesen. Einen Schritt zur Vereinheitlichung der losen Gliederungen hat die Local Government Act (51 und 52 Vict. c. 41) im Jahre 1888 gethan.

Städte und stadtähnliche Verbände haben ein reicheres Maß von Befugnissen übertragen erhalten. Hier walten jedoch mancherlei lokale Verschiedenheiten vor, die Decentralitation ist das herrschende Prinzip, es fehlt an einheitlichen Rechtsnormen. Alle diese Gliederungen haben das Gemeinsame, daß den Städten und stadtähnlichen Verbänden das Recht zusteht, ihre eigenen Angelegenheiten durch selbstgewählte Behörden selbst führen zu lassen, sie können städtische Steuern oder Zuschläge zu den Grafschaftsteuern erheben, das Gemeindevermögen selbständig verwalten, das Straßenwesen, die Gesundheitspflege etc. besorgen, Aufgaben im Gebiete des Schulwesens erfüllen u. dergl. m. Doch haben sie keine Fürsorge für das Armenwesen zu treffen. Teilweise haben sie auch eigene Friedensrichter.

3. Die Einrichtungen des Gemeindehaushalts. Wie jede öffentliche Wirtschaft, so bedarf auch der Gemeindehaushalt einer formellen Ordnung, um die ihm gestellten Aufgaben zu erfüllen. Zu diesem Behufe haben vor allem die Gemeindekörper einen Voranschlag oder ein kommunales Budget aufzustellen. Da die ganze Gemeindeverwaltung überhaupt ein Spiegelbild der staatlichen, auf einen kleineren räumlichen Bezirk übertragenen Administration ist, so finden wir auch hier das Schema des Staatsbudgets in kleineren Rahmen. Allein auch hier haben im einzelnen die verschiedenartigen Entwickelungstendenzen ihren Einfluß auf das Maß der Durchbildung in den einzelnen Ländern geäußert. Wir finden, daß das Rechnungs- und Finanzjahr im allgemeinen dem staatlichen entspricht, ferner eine homogene Ordnung der Ausgabe- und Einnahmewirtschaft. Ebenso werden die meisten budgetären Vorschriften, welche sich in der staatlichen Finanzwirtschaft herausgebildet haben, mehr oder weniger modifiziert, vom Gemeindehaushalt übernommen. Die specielle Gestaltung der kommunalen Finanzen ist entweder von den Gemeinden autonom geordnet worden, oder es hat der Staat kraft seines Aufsichtsrechtes eine mehr oder minder ausgeprägte Beeinflussung auf dieselbe ausgeübt.

In Preußen, wie in Norddeutschland überhaupt, beschränkt sich die Vorschrift zur Aufstellung von besonderen Haushaltsetats auf die Städte und die kommunalen Verbände höherer Ordnung, während den Landgemeinden die Entscheidung hierüber freigestellt ist. So in den ostelbischen Provinzen, in Hannover, Schleswig-

Holstein und Kassel, während in den übrigen Provinzen die Voranschläge obligatorisch sind. In Sachsen sind die Gemeindebudgets in den Städten und den höheren Kommunalverbänden vorgeschrieben, in den Landgemeinden dagegen freigestellt. In Bayern, Württemberg, Baden und Hessen haben alle Gemeindeverbände ohne Ausnahme jährliche Finanzetats aufzustellen. — Oesterreich hat sowohl für die Kronländer als auch für die Bezirke und Ortsgemeinden an der obligatorischen Forderung der Aufstellung von Voranschlägen („Präliminares") festgehalten. Doch bewegen sich die Vorschriften für Bezirke und Gemeinden nur in rohen Umrissen. — In Frankreich ist das Budgetwesen für die Ortsgemeinden und die Departements bis ins einzelne und zwar allgemein geregelt. Die Feststellung geschieht durch Beschlußfassung des Gemeinderates für die Ortsgemeinden und durch diejenige des Generalrates für die Departements. Die Beschlüsse sind in beiden Fällen durch die Staatsorgane zu genehmigen. — Die Voranschläge der kommunalen Verwaltungen bestehen in England regelmäßig nur in Schätzungen des Steuerbedarfs. Sie werden von den Gemeinderäten in den inkorporierten Städten, von den Boards of Guardians in den Unions und von den County-Councils in den Grafschaften auf Grund der Rechnungsergebnisse der abgelaufenen Finanzperiode vorgenommen.

Die Kassenverwaltung wird in einer zweifachen Form durchgeführt. Teils wird sie unmittelbar vom Staat und seinen Organen besorgt und bildet dann eine Abteilung der staatlichen Verwaltung. Teils aber ruhen die Geschäfte der Kassenführung in den Händen der Gemeindeverwaltungen selbst und sind Obliegenheiten der kommunalen Organe, bezw. der von ihnen hierzu berufenen Beamten (Stadtkämmerer). Hiermit hängt im allgemeinen auch die Wahl der Buchführung zusammen. Verwaltet der Staat die Gemeindefinanzen, so findet naturgemäß die vom Staate befolgte Buchführung Anwendung; ist aber die Gemeinde selbst Verwalterin ihrer Ausgaben und Einnahmen, so richtet sich die Buchführung nach Erwägungen der Zweckmäßigkeit.

In Preußen und in den übrigen deutschen Einzelstaaten verwalten die Gemeinden selbst ihre Finanzen. In den Stadtgemeinden ist die Anstellung eines besonderen Kassenbeamten die Regel, in den Landgemeinden verrichtet diese Funktion der Ortsvorsteher (Bürgermeister, Schulze) unter Zuziehung von Beisitzern. Die Kassenverwaltung für die Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung wird teils durch besondere Beamte, teils nach Abkommen durch die Kassenbeamten des Staats verwaltet. Die Buchhaltung schließt sich regelmäßig dem Schema der staatlichen an. In der Rheinprovinz wird die Gemeindekasse durch den Elementarerheber der direkten Staatssteuern oder durch den Bürgermeisterelerheber, in Westfalen nur durch den ersteren verwaltet.

Die Kassengeschäfte der Gemeinden werden in Oesterreich von einem besonderen Gemeindekassierer oder von einem Mitglied des Gemeinderats besorgt.

In Frankreich ist die Verwaltung der Gemeindekassen eine gesetzliche Funktion der Steuererheber, doch können ausnahmsweise Gemeinden, deren ordentlichen Einnahmen 30000 Frcs. übersteigen, einen besonderen Gemeindeerheber anstellen. Dagegen bildet die Kassenführung der Departements einen Bestandteil der staatlichen Kassen- und Steuerverwaltung und wird durch die gleichen Beamten vollzogen. In England erscheinen entsprechend der Decentralisation der Gemeindeverwaltung die Kassengeschäfte teils in den Händen besonderer Beamten, wie in den Unions, inkorporierten Städten oder sie sind mit anderen Funktionen verknüpft, so in kleineren Pfarr- und Specialgemeinden. Doch beschäftigen sich damit niemals die Finanzbeamten des Staates.

Ein dritter erheblicher Punkt des Gemeindehaushalts ist die Rechnungslegung. Durch dieselbe soll die Uebereinstimmung der Wirtschaftsführung mit den Voranschlägen konstatiert werden. Hierbei handelt es sich um zwei Dinge: einmal darum, ob die Operationen des ausführenden Organs mit den Anweisungen der Verwaltungsbehörde im Einklang stehen, und sodann ob diese Anweisungen sich innerhalb des Haushaltsetats bewegen. Daran kann sich eventuell noch eine Erforschung der Zweckmäßigkeit der angewandten Mittel zur Erreichung der vorgezeichneten Zwecke schließen. Die Rechnungslegung vollzieht sich demgemäß in drei Stadien. Zunächst ist die Rechnung von dem wirtschaftsführenden Organe aufzumachen, fertigzustellen und mit den erforderlichen, urkundlichen Ausweisungen anszustatten. Sodann schließt sich an die Prüfung oder Abhörung derselben, welche alle Kontrollen und die Erledigung der vorgebrachten Erinnerungen involviert, und endlich die Entscheidung der noch strittigen Punkte, die Feststellung der Rechnungslegung und die Entlastung der an der Wirtschaftsführung beteiligten Organe. Durch die Prüfung der Rechnungslegung des Gemeindehaushalts übt der Staat vor allem das ihm zustehende Aufsichtsrecht über die Gemeindefinanzen aus.

II. Die Gemeindeausgaben und die Gemeindeeinnahmen.

1. Die Gemeindeausgaben. Maß, Charakter und Umfang der Gemeindeausgaben sind bedingt durch die verwaltungsrechtliche Selbständigkeit der kommunalen Verbände, sowie durch die thatsächlichen Uebertragungen von staatlichen Funktionen an die Gemeinden im Wege der Decentralisation. Daher haben wir zwei Arten der Gemeindeausgaben zu unterscheiden: Ausgaben für staatliche Zwecke und Ausgaben für gemeindliche Zwecke. Bei ersteren handelt es sich um Aufgaben, deren Durchführung dem Staate obliegen würde, welche aber aus

Zweckmäßigkeitsgründen durch die kommunalen Organe erfüllt werden. Bei letzteren dagegen haben wir es mit Funktionen zu thun, welche unmittelbar aus dem Wesen der Gemeinde selbst hervorgehen. Sie zerfallen wiederum in zwei Untergruppen, nämlich in erzwingbare oder obligatorische Gemeindeausgaben, welche jede Gemeinde durchführen muß oder die im Verweigerungsfalle von der Staatsgewalt erzwungen werden, wie die Ausgaben im Bereiche des Schul- und Armenwesens, des Wege-, Brücken-, Feuerlöschwesens u. dgl. m., und andererseits in freiwillige oder fakultative Gemeindeausgaben, deren Signatur darin besteht, daß wir es mit Kategorien zu thun haben, die über das notwendige Maß hinaus geschaffen werden. Eine Begrenzung dieser Untergruppe ist nicht möglich. Hier entscheiden vor allem die Mittel, über welche die Gemeinde verfügt, die empfundenen Gemeindebedürfnisse, die spezialen Anforderungen nach Zeit und Ort, wie die geistige, materielle und soziale Entwickelung der Gemeindeangehörigen überhaupt u. s. w. Das Ausmaß wird immer nur historisch und relativ zu bestimmen sein.

Der Umfang der Gemeindeausgaben ist zunächst durch das große Entwickelungsprinzip bestimmt, das in der neueren Zeit das Verhältnis zwischen Staat und Gemeinde regelt: die Decentralisation der Staatsaufgaben und Organisation der Selbstverwaltung. Man hat eine ganze Reihe von öffentlichen Aufgaben, die sich an gewisse, lokale Verhältnisse klammern, besondere Ortskenntnisse und Rücksichten erheischen, aus dem Kreise der staatlichen Thätigkeiten ausgesondert und sie speciellen örtlichen Organisationen zugewiesen, bezw. eine wesentliche kommunale Mitwirkung gefordert. Meistens waren solche Aufgaben hierzu ausersehen, deren Erfüllung die Beherrschung eines größeren, verwaltungstechnischen Details voraussetzt. Dabei war aber auch das weitere Bestreben maßgebend, den bürgerlichen Elementen neben der geschulten Berufsbeamtenschaft eine weitergehende Beteiligung bei Führung und Kontrolle der Verwaltung einzuräumen.

Es darf bei solchen Erwägungen daher nicht wunder nehmen, daß die Gemeindeausgaben vielfach rascher und in größerem Umfange gewachsen sind als verhältnismäßig die Staatsausgaben. Diese Erscheinung zeigt sich vor allem auf dem Gebiete der freiwilligen Gemeindeausgaben, namentlich in den größeren und großen Städten. Andererseits aber, insonderheit bei den obligatorischen Gemeindeausgaben, darf jedoch nicht vergessen werden, daß es sich wesentlich um eine Verschiebung der Ausgabenquote handelt, welche eben dadurch eingetreten ist, daß mancherlei, (und zwar in immer stärkerem Maße), Staatsaufgaben in die Budgets der Gemeinden aufgenommen wurden.

Die Gliederung des Gemeindebedarfs geschieht in einer dem Staatsfinanzwesen analogen Form. Doch werden im Gemeindewesen die persönlichen Ausgaben in nicht geringem Umfang dadurch beschränkt, daß die Beamtungen häufig durch unbesoldete Ehrenämter ersetzt werden. Auch treten, namentlich auf dem platten Lande, an Stelle der Geldleistungen weitgehende Naturalleistungen, Hand- und Spanndienste u. dgl. m. Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß das Verhältnis zwischen eigenen, mehr privatwirtschaftlichen Einnahmen und Einkünften aus Steuerquellen vielfach ein günstigeres ist als beim Staate. Denn der ertragsfähige Besitz der Gemeinden und ihr Finanzvermögen sind oftmals sehr erheblich. Doch ist auch im Gemeindehaushalt der Steuerbedarf in stetem Wachsen begriffen.

2. Die Gemeindeeinnahmen. Der privatwirtschaftliche Erwerb. Auch die Gemeindeeinnahmen sind Analogien zu den staatlichen Einkünften. Sie unterscheiden sich von diesen naturgemäß neben der Ausdehnung vor allem dadurch, daß sie mehr derivativer Natur sind, gleichsam Abschößlinge der Staatseinnahmen bilden und unter steter Kontrolle und Aufsicht des Staates und seiner Organe bezogen werden. Die gemeindlichen Einnahmen zerfallen, wie die Staatseinnahmen, in zwei große Gruppen, in privatwirtschaftliche und öffentlichrechtliche Einkünfte. Erstere fließen aus solchen Erwerbsquellen, die ihrem Wesen nach privatwirtschaftlicher Art sind, wie die Einnahmen aus der Bewirtschaftung von Grund und Boden, aus gewerblichen und ähnlichen Anstalten und Unternehmungen u. dgl. Die letzteren dagegen haben zur Wurzel den Zwang, der gegen die Gemeindenangehörigen ausgeübt werden kann, und erscheinen in der Form von Gebühren und Steuern.

Der privatwirtschaftliche Erwerb geht zurück auf den Besitz von unbeweglichem und beweglichem Vermögen, das als Finanzvermögen bewirtschaftet wird. Das Ziel der Wirtschaftsführung bleibt hier immer die Erwerbung von einzelwirtschaftlichen Einkünften und das leitende Prinzip die Schaffung des größtmöglichen Reinertrags. Die Verhältnisse werden verschieden sein nach Dorf- oder Stadtgemeinden. Wir unterscheiden:

1) Einkünfte aus der Bewirtschaftung von Grund und Boden. Sie bilden die sog. Kämmereigüter oder denjenigen Teil des Grundbesitzes, der einen Ertrag in die Gemeindekasse abwerfen soll. Auf dem platten Lande ist diese Vermögensart eine beachtenswerte Einnahmequelle der Dorfgemeinden trotz aller Aufteilungen und Verkäufe im Laufe der Jahrhunderte. Ueber die Verwaltung und namentlich über etwaige Veräußerungen entscheidet die Staatsgewalt von Aufsichts wegen. Besonderes Augen-

merk ist in dieser Richtung vor allem den Gemeindewaldungen zu schenken, da gerade hier eine kurzsichtige, nur auf den momentanen Nutzen gerichtete Ausbeutung, deren Folgen unabsehbar sind, zu befürchten ist. Auch die Stadtgemeinden verfügen häufig über Kämmereigüter, namentlich auch über Waldbesitz. Hierzu kommen in neuerer Zeit auch nicht selten Gebäude in der Stadt, welche teils auf städtischen Grundstücken errichtet sind, teils bei Straßenerweiterungen etc. von Privaten erworben wurden. Sie werden entweder vermietet oder dienen zur Unterbringung kommunaler Anstalten.

2) Einkünfte aus gewerblichen Anstalten und Unternehmungen. In diese Kategorie gehören die städtischen Unternehmungen von Gasfabriken, Straßenbahnen, Beleuchtungs- und Kraftanlagen, ferner Brauhäuser, Mühlen, Sägewerke, Steinbrüche u. dgl. m. Sie sollen einerseits rentierende Betriebe sein mit dem ausgesprochenen Zweck, der Gemeindekasse Erträge zu liefern, andererseits aber sind es gemeindliche Anstalten, von denen zwar gleichfalls Einkünfte erhofft, welche aber in erster Linie so betrieben werden sollen, wie es das Interesse der Allgemeinheit oder die Gemeindezwecke erfordern. Man will dabei vor allem öffentliche Bedürfnisse, wie Beleuchtung, Transportgelegenheiten etc. nicht zum Gegenstand privatwirtschaftlich-kapitalistischer Ausbeutung machen.

Die Zulässigkeit solcher städtischen Unternehmungen und die Fähigkeit der Gemeinden, sie richtig zu leiten, ist früher von der wirtschaftsliberalen Doktrin bestritten worden. Heute hat man, selbstredend innerhalb gewisser Grenzen geübt, den Widerspruch gegen solche Anstalten aufgegeben.

3. Die Gebühren. Auch in dem Verwaltungsgebiete der Gemeindebehörden fallen Abgaben an, welche als specielles Entgelt von Leistungen und Amtshandlungen der städtischen Organe zu betrachten sind. Ihrem Wesen nach unterscheiden sie sich durch nichts von den staatlichen Gebühren, und kommen daher auf dieselben alle jene Erwägungen und finanzpolitischen Grundsätze zur Anwendung, welche bei jenen in die Wagschale fallen. Hinsichtlich der objektiven Ausdehnung sind es zunächst die Rechtspflege, die Unterrichtsanstalten, die Polizeiverwaltung, Erlaubniserteilungen, Konzessionen, die Benutzung von öffentlichen Maß- und Wägeanstalten, Märkte, Messen, Schrannen, das Beerdigungswesen u. dgl. m., wo das Gebührenprinzip zum Ausdruck kommt.

Außerdem kommen noch Gebühren zur Einhebung, welche die neuere Theorie auch „Beiträge“ genannt hat. Sie treten ausschließlich auf wirtschaftlichem Gebiete auf und stehen mit den Vorteilen, die solche kommunale Anstalten gewähren, in engstem Zusammenhang. Darunter sind zu begreifen die Zuschüsse der Haus- und Grundstückseigentümer zur Herstellung von Straßen und zu ihrer Unterhaltung, die Abgaben für Benutzung von Wasser-, Gas- und anderen Anlagen, für Kanalisierung, für Ent- und Bewässerung u. a. m.

4. Die Steuern. Die Einnahmen aus der Besteuerung bilden das eigentliche Rückgrat des kommunalen Finanzwesens. Privatwirtschaftliche Einnahmen und Gebühren bilden mitunter einen nicht unerheblichen Bestandteil der gemeindlichen Einkünfte, aber sie allein reichen nicht aus zur Bestreitung der Gemeindeausgaben. Je größer der delegierte Aufgabenkreis der Gemeindeverwaltung wird, je größere Anforderungen an deren Leistungen gestellt werden, desto mehr müssen Steuerquellen erschlossen werden. Namentlich ist dies der Fall in den modernen, großen städtischen Gemeinwesen.

Gleichwie bei den Gebühren, so bilden auch bei den Steuern die Staatssteuern nach Natur und Charakter die Grundlage und das Vorbild der Gemeindebesteuerung. Immerhin aber bestehen doch wesentliche Unterschiede. Einmal ist das Besteuerungsrecht der Gemeinde, die dem Staate untergeordnet ist, durch dessen Herrschafts- und Aufsichtsrecht auf einen engeren Spielraum angewiesen. Der Staat ist absolut und souverän im Steuergebiete, die Gemeinde dagegen kann nur in dem Maße und in der Form Steuern auferlegen, wie es die Staatsgewalt zuläßt. Die Gemeindesteuer ist eben ein Ausfluß der Staatssteuer und daher von dieser abhängig. Sodann aber ist auch die Ausdehnung der Gemeindesteuern beschränkt durch den räumlichen Bezirk und die geringere Anzahl von Personen, über die sich das Besteuerungsrecht der Gemeinde erstreckt. Denn das Gemeindesteuergebiet ist jeweils nur ein Teil des Staatssteuergebiets. Endlich aber steht das Gemeindesteuerwesen zu den Steuerpflichtigen mehr im Verhältnis zu den Vorteilen und Interessen, welche der einzelne aus den kommunalen Einrichtungen zieht. Bei den Staatssteuern ist lediglich die Leistungsfähigkeit der Einzelwirtschaft maßgebend, ohne Rücksicht auf die speciellen Vorteile, welche der einzelne aus einer bestimmten Staatsthätigkeit zieht. Doch ist das Vorteilsprinzip bei der Gemeindebesteuerung mehr ein accessorisches Element, da die Gemeindeeinrichtungen schließlich doch gemeinnütziger Natur sind, wenn auch einzelne Bevölkerungsklassen vorwiegend daran interessiert sind.

Die Gemeindesteuern treten in zwei Formen auf:

1) als selbständige Gemeindesteuern. Sie sind dann vom Staatssteuersystem mehr oder weniger unabhängig. Entweder werden sie aus besonderen Steuerquellen erhoben, nach besonderen Methoden veranlagt und mit besonderen Steuersätzen ausgerüstet, oder sie sind Analogien

der staatlichen Besteuerung in Wesen, Ausdehnung und Technik. Der Staat gewährt hier den Gemeinden teils volle Freiheit, vorbehaltlich seines Aufsichtsrechtes, oder stellt den Gemeinden verschiedene Typen zur Wahl. Die Gattungen dieser Steuern erstrecken sich auf alle Formen, auf Ertrags-, Einkommens-, wie auf direkte und indirekte Aufwandsteuern. Letztere sind ein besonderes günstiges Steuerobjekt.

2) als Zuschläge zu den Staatssteuern und richten sich naturgemäß nach den Staatssteuern. Sie werden regelmäßig als Prozente ausgeschlagen, welche zu den staatlichen Steuersätzen hinzukommen, und in prozentualen Teilen der Staatssteuern ausgedrückt. Auch hier können Zuschläge zu allen denkbaren Formen der Staatsbesteuerung hinzuwachsen, doch pflegen hiorzu vorzugsweise die direkten Steuern benutzt zu werden.

Man hat in Theorie und Praxis vielfach über die Licht- und Schattenseiten des einen oder des anderen Systems gestritten. Indessen lassen sich für und wider beide mancherlei Argumente heranziehen. Eine objektive Prüfung und Vergleichung wird das Resultat ergeben, daß eine prinzipielle, allgemeine Entscheidung überhaupt nicht möglich ist, und man wird daher je nach den speciellen Umständen, nach der geschichtlichen Entwickelung, der besonderen Geartung der Steuersysteme u. dgl. m. die Frage nur relativ entscheiden können.

Preußen hatte durch G. v. 27./VII. 1885 vorwiegend Zuschläge zu den direkten Staatssteuern neben indirekten Gemeindesteuern geschaffen. In den meisten Städten und auf dem platten Lande herrschte das Zuschlagssystem vor, während selbständige Gemeindesteuern, Einkommen- und Mietsteuern, nur in den größeren und großen Städten Bedeutung erlangten. Die indirekten Steuern waren weniger erheblich. Allein durch die GG. v. 24./VI. 1891 und 14./VII. 1893 hat der Staat zu Gunsten der Gemeinden auf die Erhebung der Ertragssteuern verzichtet und die Grundlage für eine selbständige Entwickelung der Gemeindebesteuerung angebahnt. (Vergl. Art. „Kommunalabgabengesetz".) Die Zuschläge sind dabei mehr in den Hintergrund getreten. Bayern unterscheidet zwischen Umlagen und Anschlägen. Die Umlagen sind Zuschläge zu sämtlichen direkten Staatssteuern und werden in Prozenten ausgeschlagen. Die Aufschläge sind lokale Verbrauchsauflagen. Sie dürfen im rechtsrheinischen Bayern von Malz, Bier, Fleisch, Wildpret, Gänsen, Obst, Kaffee, Getreide und Mehl erhoben werden, während in der Rheinpfalz nur solche von Malz, Bier, Obstwein, Essig, Fleisch, und Eßwaren des Marktverkehrs, Brennstoffen und Futter zulässig sind. Die Einführung und Erhöhung von Aufschlägen bedarf der ministeriellen Genehmigung. In Sachsen regeln die Gemeinden, vorbehaltlich reichs- und landesrechtlicher Beschränkungen, ihre Steuern autonom. Es herrscht dabei eine große Vorschiedenheit in den Städten und noch mehr auf dem platten Lande.

Die Gemeindebesteuerung in Oesterreich beruht auf Zuschlägen zu den direkten und indirekten Staatssteuern, welche im Betrage von 10—15 % von der Gemeinde, von 15—20 % mit Bestätigung der Kreisvertretung und darüber hinaus durch Gesetz erhoben werden können. Auch selbständige Steuern kommen vor, wie Miet-, Hunde- und Vermögenssteuern (letztere vielfach in Vorarlberg). Auch zur Verzehrungssteuer können Zuschläge auferlegt werden. Die Bezirke und Kronländer decken in der Hauptsache ihren Finanzbedarf in Form von Zuschlägen.

Die Nationalversammlung hatte in Frankreich die Gemeinden und Departements auf Zuschläge zu den direkten Steuern des Staates angewiesen. Die Erfahrung lehrte jedoch bald, daß diese Hilfsmittel nicht ausreichten, um die Bedürfnisse der Gemeinden, namentlich der Städte, zu decken. Und infolgedessen griff man zu inneren Verbrauchssteuern und führte die alten, wenn auch nunmehr einheitlich geregelten Octrois wieder ein. Dieser Zustand besteht in der Hauptsache auch heute noch. Die Gemeinden speisen ihre Finanzen aus Zuschlägen der Grund-, Gebäude-, Thür- und Fenster-, Personal- und Mobiliar- und Patentsteuer, bezw. aus Zuschlägen zu einzelnen derselben. Es werden dabei zunächst 5 ordentliche Znschlagscentimes (centimes additionels) zur Grund- und Mobiliarsteuer und bei unzureichendem Erträgnis auch solche zu den übrigen direkten Steuern erhoben. Daneben giebt es noch außerordentliche und Specialcentimes, letztere für bestimmte Zwecke (Schule, Wegebau etc.). Andererseits erheben die Gemeinden Octrois (s. Art. „Octroi"). Die Departements decken ihre Bedürfnisse durch ordentliche Zuschlagscentimes bis 25 auf die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer und 1 ct. von den übrigen direkten Steuern. Dazu außerordentliche Zuschläge bis 12 cts. auf die direkten Staatssteuern. Jedes centime additionel bedeutet eine Erhöhung der Staatssteuer von je 1 ct. auf 1 Frc. Steuer = 1 %.

Das kommunale Steuerwesen Englands ist durchaus autonom. Im Anschluß an die Armensteuer ruhen die Gemeindeabgaben hauptsächlich auf den Einkünften vom Grund und Boden, von Häusern, Zehnten, Kohlengruben u. dgl. m. nach Abzug bestimmter Unkosten. Für gewisse Zwecke werden aber auch noch andere Steuerobjekte herangezogen. Die Grafschaften nehmen gleichfalls an diesen Quoten (mit ca. $^1/_{16}$) teil, desgleichen mit verschiedenen Teilen auch andere Behörden der Lokalverwaltung. Die städtischen Verbrauchssteuern bilden die Ausnahme.

5. Dotationen und Subventionen sind Zuwendungen des Staates oder höherer Kommunalverbände an die Gemeinden, damit diese gewisse Funktionen zu erfüllen in der Lage sind. Subventionen nennt man solche staatliche Unterstützungen, mit welchen die Pflicht verbunden wird, in bestimmten Bedürfnisfällen, z. B. beim Schul-, Armen-, Wegewesen etc., vorgezeichnete Aufgaben zu lösen. Bei den Dotationen dagegen fehlt ein solcher innerer Zusammenhang zwischen Unterstützung und Leistung. Die Dotationen bestehen teils in Vermögenszuwendungen, welche

der Staat den Gemeinden überläßt, teils sind sie sog. „materielle Dotationen“. Unter den letzteren versteht man die Ueberweisung bestimmter periodisch oder unperiodisch fließender Summen oder die Zuteilung der Erträgnisse von Steuern, Teilen oder Quoten von solchen („Dotationssteuern“).

Beispiele bietet hierfür Preußen früher durch die lex Huene, wodurch den Gemeinden ein bestimmter Ertrag an dem preußischen Anteil der Getreide- und Viehzölle zugewiesen wurde, ferner durch die Ueberlassung der Ertragssteuern an die Gemeinden u. dgl. m. Auch in Sachsen und Frankreich ist das Dotationsprinzip sehr ausgebildet worden.

III. Die Gemeindeschulden.

Jede selbständige Finanzwirtschaft schließt neben einer eigenen Ausgabe- und Einnahmewirtschaft auch ein Schuldenwesen ein. Wenn auch beim kommunalen Finanzwesen in noch viel höherem Maße denn beim Staate die Grundlage ein strenges Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen bilden muß, so können und werden immerhin Fälle eintreten, wo die Ausgaben mit den gewöhnlichen Mitteln nicht bestritten werden können. Es würde dadurch die finanzpolitische Gegenwart allzu sehr belastet. Hier ist oft die Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits nicht zu umgehen. Allein auch im Gebiete der Schuldenkontrahierung sind die Gemeinden nicht selbständig, sondern von der Einwirkung der Staatsgewalt abhängig und ihrer Beaufsichtigung unterworfen. Dieses staatliche Aufsichtsrecht tritt hervor:

1) durch die Genehmigung des Staates, welche eingeholt werden muß vor der Aufnahme von gemeindlichen Anlehen. Er prüft die Notwendigkeit und Berechtigung des Zweckes der Anleihe und er erörtert die Frage und Möglichkeit der Tilgung, da es Prinzip des kommunalen Finanzwesens ist, Schulden nur für bestimmte Fristen aufzunehmen, sie innerhalb begrenzter Fristen heimzuzahlen.

2) durch die Bestimmung der Form der Anlehen. Diese Einwirkung hängt mit der Frage der staatlichen Genehmigung eng zusammen. Nachdem es für die Gemeinden Grundsatz ist, nur befristete Schulden einzugehen, so werden regelmäßig Anlehen mit festem Zinsfuß und bestimmten Rückzahlungs- und Tilgungsterminen (meist 30 Jahre) gewählt. Die Modalitäten der Schuldaufnahme bewegen sich im allgemeinen in denjenigen Formen, welche auch beim Schuldenwesen des Staates in Betracht kommen. Vergl. Art. „Staatsschulden“.

3) durch Beschaffung der Mittel. Dies geschieht auf einem zweifachen Wege. Entweder schafft der Staat unmittelbar die Mittel zur Befriedigung des Kredits der Gemeinden durch allgemeine Darbietung von Staatsmitteln für die Anleihebedürfnisse der Gemeinden oder er thut dies mittelbar, indem er die öffentlichen Kreditinstitute unterstützt, welche die Kreditgewährung an die Gemeinden zu übernehmen geneigt sind, oder er fördert Privatinstitute, welche sich mit solchen Finanzoperationen beschäftigen wollen.

Die Statistik der Gemeindeverschuldung zeigt in den letzten Jahrzehnten eine relativ rapide Zunahme, eine Erscheinung, die sich vornehmlich in den großen Städten zeigt. So hat Paris etwa 1600 Mill. M. Schulden, Berlin 200, München 50, Frankfurt 40, Wien 120 Mill. M. u. dgl. m.

In Deutschland pflegen Gemeindeschulden durch die öffentlichen oder privaten Kreditinstitute vermittelt zu werden. England hat durch Gesetze die Kreditgewährung des Staates an kommunale Korporationen geregelt, und in Frankreich werden den Gemeinden und Departements Staatsmittel zu Kreditzwecken zur Verfügung gestellt, namentlich wenn der Staat selbst an der Erfüllung gewisser großer Aufgaben ein besonderes Interesse hat.

Litteratur.

Wagner, *Finanzwissenschaft*, 3. *Aufl. Leipzig* 1883, §§ 42—59. — *Stein*, *Finanzwissenschaft*, 5. *Aufl. Stuttgart* 1885, *Bd.* 1 *S.* 54 *ff.* — *Cohn*, *Finanzwissenschaft*, *Stuttgart* 1889, *S.* 641 *ff.* — *v. Reitzenstein*, *in Schönberg*, *Bd.* 3 *S.* 827. — *Eheberg*, *Finanzwissenschaft*, 4. *Aufl. Leipzig* 1895, *S.* 373 *ff.* — *Grotefend*, *Grundsätze des Kommunalsteuerwesens in Preußen*, *Elberfeld* 1874. — *Bruch*, *Meier*, *Naase*, *Die Kommunalsteuerfrage*, 10 *Gutachten und Berichte des Ver f. Sozialpolitik*, *Bd.* 12 (1877), *dazu die Verhandlungen vom Jahre* 1878. — *Friedberg*, *Die Besteuerung der Gemeinden*, *Berlin* 1877. — *Wagner*, *Die Kommunalsteuerfrage*, *Berlin* 1878. — *v. Bilinski*, *Die Gemeindebesteuerung*, *Leipzig* 1878. — *Marciunowski*, *Die Reform der Kommunalsteuergesetzgebung in Preußen*, *Berlin* 1880. — *Köhler*, *Die preuß. Kommunalanleihen*, *Jena* 1897. — *Gneist*, *Selfgovernment*, 3. *Aufl. Berlin* 1871. — *Böticher*, *Die Gemeindebesteuerung in England und Wales*, 1873. — *v. Brasch*, *Die Gemeinde und ihr Finanzwesen in Frankreich*, 1874. — *Leroy-Beaulieu*, *Traité de la science des finances*, 4 *éd. Paris* 1887, *t. I ch.* 14. — *Esquirou de Parieu*, *Traité des impôts*, *Paris* 1863—67. — *Leroy-Beaulieu*, *L'administration locale en France et en Angleterre*, *Paris* 1873. — *Eheberg*, *Art.* „*Gemeindefinanzen*“, *H. d. St. Bd.* 3 *S.* 780 *fg.* — *v. Reitzenstein*, *Art.* „*Gemeindehaushalt*“, *Stengel's W.B. d. D. V.R.* — *Miechler*, *Art.* „*Gemeinden*“ (*E. Gemeindehaushalt*), *Oesterr. St.W.B.* — *Ebenso die einschlägigen Artikel im Dictionnaire des finances und in Block*, *Dictionnaire de l'administration française.*

Max von Heckel.

Gemeinheitsteilung.

1. Die Gemeinheitsteilung im weiteren Sinne.
2. Die Gemeinheitsteilung im engeren Sinne.

1. Die Gemeinheitsteilung im weiteren Sinne. Die Befreiung des Grundbesitzes durch die Aufhebung der alten gebundenen Agrarverfassung hat wie im Art. „Agrargeschichte" gezeigt, zwei Seiten: die Befreiung des Bodens selbst und die seiner Bebauer. Letztere heißt „Bauernbefreiung", jene „Gemeinheitsteilung" i. w. S. Beides zusammen wird in Preußen als „Landeskulturgesetzgebung" bezeichnet. In diesem weiteren Sinne bedeutet Gemeinheitsteilung die Beseitigung aller gemeinschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Grundstücke, also der gleichen oder verschiedenen Beteiligung mehrerer Personen an der Nutzung desselben Grundstücks, ohne daß dieses im Gemeinbesitz resp. Gemeineigentum der Nutzungsberechtigten zu stehen braucht. Danach ist also eine „Gemeinheit" auch schon gegeben, wenn nur „Grundgerechtigkeiten" (Servituten) an dem Grundstück eines anderen bestehen. Dies ist aber hauptsächlich der Fall in Form von „Weidegerechtigkeiten" (teils den gegenseitigen, gemeinsam ausgeübten der Bauern, teils den einseitigen des Gutsherrn auf den Aeckern der Bauern und event. auch umgekehrt), wo „Gemengelage" der Aecker mit dem dadurch bedingten „Flurzwang" besteht (vergl. diese Art.). Daher wird zur Gemeinheitsteilung im weitesten Sinne auch Beseitigung dieser Gemengelage und Zusammenlegung der Grundstücke gerechnet.

In diesem Sinne wird der Ausdruck in der älteren staatswirtschaftlichen Litteratur und in der alten preußischen Gesetzgebung gebraucht.

Im engeren Sinne dagegen — und in diesem wird der Ausdruck in der neueren Zeit meistens angewandt — bedeutet Gemeinheit nur den im Gemeinbesitz resp. Gemeineigentum mehrerer Personen stehenden Grund und Boden, also das, was in Süddeutschland Almende genannt wird (vergl. Art. „Allmende"), Gemeinheitsteilung die reale Aufteilung dieser Ländereien an die bisherigen Besitzer.

Während die Servituten wenigstens in ihrer Hauptform, den Weideservituten, mit der Gemengelage hauptsächlich in den Gebieten der Dorfsiedelung entstanden sind, giebt es Gemeinheiten i. e. S. auch im Gebiete der Einzelhöfe.

Die Gemeinheitsteilung im weitesten Sinne umfaßt also dreierlei Maßregeln: 1) die Gemeinheitsteilung im engeren Sinne, 2) die Aufhebung der den landwirtschaftlichen Betrieb einschränkenden Servituten, 3) die Beseitigung der Gemengelage, der Zersplitterung der Grundstücke durch „Zusammenlegung".

Die gesetzliche Regelung der Gemeinheitsteilung in den sogen. Gemeinheitsteilungsordnungen umfaßt in der Regel 1 und 2, im älteren Preußen auch 3, die Zusammenlegung der Grundstücke, die hier im Gegensatz zu den übrigen Gebieten in der Regel von Anfang an mit den beiden anderen Maßregeln verbunden wird. Die Aufhebung der Servitnten wird in dem Art. „Grundgerechtigkeit", die Beseitignng der Gemengelage in dem Art. „Grundstücke, Zusammenlegung derselben", dargestellt. Hier ist also nur die Gemeinheitsteilnng i. e. S. zu schildern. Dabei wird im folgenden unter „Gemeinheitsteilnng i. w. S." immer nur 1 und 2, nicht auch 3 verstanden.

2. Die Gemeinheitsteilung im engeren Sinne. Die Gemeinheit im engeren Sinne besteht in der Regel aus unkultiviertem Land, Weide und Wald, dient also außer zur Holzgewinnung, Mast, Plaggenhieb usw. hauptsächlich zur Weide. Bei Flurzwang und Dreifelderwirtschaft mit reiner Brache — dem bis ins 18. Jahrh. allgemein herrschenden Betriebssystem der Landwirtschaft — bildete sie die ständige Weide, zu deren Ergänzung dann Stoppel- und Brachweide auf den Aeckern und Herbst- und Frühlingsweide auf den Wiesen kam. Mit dem Wachstum der Bevölkerung und dem Bedürfnis nach intensiverer landwirtschaftlicher Produktion erschien es aber unwirtschaftlich, große Strecken Landes fast brach liegen zu lassen, statt sie in Aecker umzuwandeln, und die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. aufkommenden Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik, die Stallfütterung und der Bau von Futterkräutern, machten zugleich diese Form der Weide mehr und mehr überflüssig. Zu diesem Bedürfnis nach technischen Reformen, nach Einführung neuerer besserer Betriebssysteme, kam das populationistische Moment und die Feindschaft des zur Herrschaft gelangenden Individualismus gegen allen Gemeinbesitz und alle Gemeinwirtschaft. Alle diese Momente zusammen gaben zu den Gemeinheitsteilungen i. e. S. im 18. Jahrh. Anlaß.

Die ersten Gemeinheitsteilungen in Deutschland erfolgten in Verbindung mit der ersten Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke in den norddeutschen Küstenländern, im Zusammenhang mit der Einführung der schlagmäßigen Feldgraswirtschaft oder „Koppelwirtschaft" (vergl. Art. „Landwirtschaft"). Diese erfolgte in Holstein schon zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrh., in Schleswig 50—100 Jahre später, zunächst aber nur in den Gutsbetrieben. Die Bauern folgten zwar mit der Einführung der Koppelwirtschaft nach, dabei blieben aber die Gemengelage der Aecker, der gemeinsame Weidegang auf Stoppel, Dreesch, Brache nnd die Gemeinweiden bestehen. Ihre Beseitigung wurde erst in Gang gebracht durch die Einkoppelungsverordnnngen v. 10./II. 1766 und 20./I. 1770 für Schleswig und 10./XI. 1771 für Holstein königlichen Anteils (welche die Provokationen zur Verkoppelung nur noch von einer gewissen Stimmenzahl der Beteiligten abhängig machten). Bei diesen Verkoppelnngen wurden nun hier regelmäßig auch die Gemeinweiden aufgeteilt,

indem sie mit in die ganze Teilnngsmasse eingeworfen wurden.

Ebenso wie in Schleswig-Holstein wurden auch in Lauenbnrg, das eine ganz ähnliche ländliche Verfassung hatte, schon seit Anfang des 18. Jahrh. die Feldmarken verkoppelt und die wenigen hier überhaupt verhandenen Gemeinheiten geteilt. Zugleich wurden die hier ziemlich großen Domanialvorwerke zerschlagen und mit den Gemeinheiten zur Egalisierung der Bauernhöfe einer Klasse verwendet.

Diese Reform versuchte Georg III. von Hannover, zu dessen Gebiet ein Teil von Lauenburg gehörte, in den lüneburgischen Aemtern mit ganz anderer ländlicher Verfassung nachzuahmen. Die Verhältnisse waren hier aber zu abweichend. Es waren meistens mehrere Gemeinden und einzelne Güter an einer Gemeinheit beteiligt, sodaß zuerst eine sogen. „Generalteilung" erfolgen mußte, ehe es zur Specialteilung der Grundstücke unter die einzelnen Bauern kommen konnte. Gewöhnlich scheiterte aber schon die Generalteilung, weil die Beteiligten sich nicht einigen kennten. Daher wurde eine eigene, den besonderen Verhältnissen angepaßte gesetzliche Regelung notwendig, und diese erfolgte durch die lüneburgische Gemeinheitsteilungsordnnng v. 25./VI. 1802 — die erste in Deutschland und das Muster für alle späteren.

Danach haben Gemeinden und ähnliche Korporationen sowie selbständige Höfe, welche Berechtigungen und Nntzungen auf einem Boden gemeinschaftlich mit anderen besitzen, das Recht, aus dieser Gemeinschaft auszutreten und Entschädigung in Privateigentum an Land zu fordern (Generalteilnng). Zum Beschluß einer Generalteilung ist die Hälfte der Stimmen der Beteiligten notwendig. Die Mitglieder der einzelnen Gemeinde können dann eine weitere Teilung ihrer Generalabfindung fordern, wenn dadurch ihre Grundstücke einer höheren Kultur fähig werden (Specialteilung). Gegenstand dieser Gemeinheitsteilungen sind in erster Linie die Gemeinweiden, außerdem Mast-, Holz-, Torf-, sowie Plaggen- und Heidehiebsberechtigungen.

Zur Leitung der Teilungssache in erster Instanz wurde das Landesökonomiekollegium von Celle eingesetzt. Nach der Wiederherstellung Hannovers ergingen auch für die übrigen dazu gehörigen Fürstentümer, ausgenommen Ostfriesland, ähnliche Gesetze. Der Erfelg war überall, besonders in Bremen, Lüneburg und Hoya-Diepholz sehr groß. Das Charakteristische dieser älteren hannöverschen Teilungsgesetzgebung ist, daß die Gemeinheitsteilung als solche nicht mit der Zusammenlegung verbnnden wird. Nur freiwillig kamen einige Zusammenlegungen gleichzeitig zustande. Wenn die älteren Teilungen nicht meist nur Generalteilungen gewesen wären, so hätten sie die Gemengelage der Grundstücke daher nicht vermindert, sondern nur vermehrt. Erst das G. v. 30./VI. 1842 gestattete die zwangsweise Umlegung ven Grundstücken auf Antrag einer Majorität von $^2/_3$, später der Hälfte der Beteiligten.

Die lüneburgische Gemeinheitsteilnngsordnung ven 1802 diente auch als Muster für die Gemeinheitsteilnngsordnung v. 7./VI. 1821 in Preußen. Für die Landeskulturgesetzgebung in den älteren Previnzen Preußens ist, wie bereits hervorgehoben, der enge Zusammenhang wesentlich, in welchem hier Gemeinheitsteilung i. w. S. und Zusammenlegung stehen (vergl. Art. „Grundstücke, Zusammenlegung derselben").

Die hier auch schon im 18. Jahrh. besonders von Friedrich dem Großen energisch in Angriff genommene „Separation" ist als Gemeinheitsteilung i. w. S. wesentlich nur den größeren Rittergütern zu gute gekommen. Diese schieden aus der Gemengelage mit den bäuerlichen Hnfen aus und erhielten für ihren Anteil an den Gemeinheiteu Landabfindung. Die Bauern blieben bei der Gemengelage, der Dreifelderwirtschaft und dem Flurzwang. Bei der in den älteren preußischen Provinzen herrschenden gutsherrlich-bäuerlichen Verfassnng waren technische Fortschritte für die Bauern doch unmöglich. Erst als sie zum größten Teil durch die Bauernbefreiung persönlich und dinglich befreit und zu Eigentümern gemacht waren, begann anch für sie die Gemeinheitsteilung i. w. S. auf Grund der Gemeinhoitsteilungsordnung ven 1821, welche hauptsächlich die Beseitigung der Weidegerechtigkeiten betrifft, damit aber zwangsweise auch die Zusammenlegung verbindet.

In Bezug auf Gemeinheitsteilung im engeren Sinne aber war damals schon eine Reaktion eingetreten infolge der veränderten Bedeutung der Landgemeindoin dem sich entwickelnden modernen Staat. Hier wird die Gemeinde zu einem politischen Organ, und dadurch erlangen die Gemeinheiten, das Gemeineigentum, für sie eine ganz andere Bedeutung als vorher, wo sie wesentlich ein wirtschaftlicher Verband war. Damals waren die Gemeinheiten nntzbares Eigentum der einzelnen Genossen, und diese konnten daher auch über seine Teilung beschließen. Für die politische Gemeinde aber werden sie zum Gemeindevermögen, das der Substanz nach der Gemeinde als solcher gehört und nur im Interesse des Ganzen verwendet werden darf.

So kommt die Auffassung zur Anerkennung, daß das Eigentum der Gemeinde (der politischen) nicht in das Privuteigentum ihrer Mitglieder übergehen kann.

Damit fällt ein Hanptanlaß zur Gemeinheitsteilung im engeren Sinne weg. Je mehr andererseits die eigenen Aufgaben der Gemeinde im modernen Staat wachsen und das Gemeindefinanzwesen zur Entwickelung kommt, desto mehr machte es sich geltend, wie wertvoll eigenes Vermögen in Gestalt von Gemeinheiten ist.

Nun hatte sich mit der Ausbildung der politischen Gemeinde ein dreifacher Rechtszustand entwickelt: die Gemeinheiten sind entweder auf die politischen Gemeinden als solche übergegangen, ohne daß den Mitgliedern ein Nntzungsrecht geblieben ist, oder es ist die alte Gemeinde als wirtschaftlicher Verband, als „Realgemeinde", innerhalb der neuen politischen Gemeindo erhalten geblieben und damit im Besitz nnd der Nutzung der Gemeinheit wie vorher. Oder endlich die

Gemeinheiten sind Eigentum der politischen Gemeinde, den Mitgliedern steht aber ein bestimmtes Nutzungsrecht zu.

Während im ersten Falle jede Teilung ausgeschlossen ist, im zweiten aber bei genügender Uebereinstimmung innerhalb der Realgemeinde auch weiterhin stattfinden kann, macht die Gesetzgebung bei der letzgenannten Form eine Wandlung durch, die jene Reaktion deutlich zeigt: so bestimmt die preußische Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 noch, daß in diesem Fall, also bei Grundstücken, deren Eigentum einer Gemeinde, deren Nutzung den einzelnen Mitgliedern zusteht, jedes nutzungsberechtigte Mitglied für seine Rechte auf Auseinandersetzung antragen kann. Dagegen beschränkte eine Verordnung am 26./VII. 1847 dies auf solche Nutzungsrechte, die dem einzelnen nicht als Mitglied der politischen Gemeinde, sondern aus einem anderen Rechtsgrunde zustanden, und verbot für das auf Grund öffentlicher Rechte genutzte Gemeindevermögen — also für den größten Teil der alten Gemeinheiten — die Umwandlung in Privatvermögen der Mitglieder.

So traten von da an auch in den alten Provinzen Preußens die Gemeinheitsteilungen im engeren Sinne zurück hinter der übrigen Gemeinheitsteilung im weiteren Sinne, der Beseitigung der Weiderechte, der Grundgerechtigkeiten, und der Zusammenlegung der Grundstücke (vergl. d. Art.).

In den neueren Landesteilen Preußens war in der Rheinprovinz eine Einführung der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 gerade wegen des Zwangs zur Zusammenlegung nicht möglich. Es erging hier die Gemeinheitsteilungsordnung vom 19./III. 1851, welche ausdrücklich den Zwang zur Zusammenlegung ausschließt. Sie versteht unter Gemeinheitsteilung 1) Ablösung der Servituten, 2) Teilung von gemeinschaftlichem Eigentum. Bei letzterem ist auch die Umwandlung des Gemeindeeigentums der politischen Gemeinde in Privateigentum der Mitglieder verboten.

In Hessen-Nassau sind bei der hier eigentümlichen Form der Zusammenlegung, der „Konsolidation", die Gemeinheiten überhaupt von der Einbeziehung in diese „Gewannregulierung" ausgeschlossen (s. Art. „Grundstücke, Zusammenlegung derselben"). Erst die Gemeinheitsteilungsordnung v. 5./IV. 1869 für den Regierungsbezirk Wiesbaden, im ganzen der rheinischen gleich, entspricht dem auch hier hervortretenden Bedürfnis nach Teilung der gemeinsam genutzten Grundstücke.

In den kleineren und mittleren norddeutschen Staaten haben sich die Reformen ähnlich wie in Preußen vollzogen, zum Teil auf Grund von Staatsverträgen durch dieses ausgeführt.

In den 4 großen süddeutschen Staaten haben ebenso wie im Rheinland und in Hessen-Nassau die Gemeinheitsteilungen im engeren Sinne eine viel geringere Ausdehnung erlangt als im Norden, besonders im Nordwesten. Sie sind auch hier begonnen und bald aufgegeben worden, weil hier meistens die Gemeinheiten in das Eigentum der politischen Gemeinde übergegangen sind. Aber an Stelle der gemeinsamen Nutzung ist, wo es sich nicht um Wald handelt, der hier besonders wichtig ist als Gemeindevermögen, meist gesonderte Nutzung durch die einzelnen getreten.

So sind hier im Süden und besonders Südwesten im Gegensatz zum Norden heute noch sehr viele Gemeinheiten unter dem Namen Almend erhalten geblieben und haben, ohne ein Hindernis des technischen Fortschritts zu sein, eine große sozialpolitische Bedeutung. Vergl. Art. „Allmende".

Litteratur: *Bruno Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, 3. Abt. Leipzig 1886. — Friedrich Grofsmann, Art. „Gemeinheitsteilung", H. d. St. Bd. 3 S. 785 fg. — Wittich. Art. „Zusammenlegung der Grundstücke", H. d. St. Bd. 8 S. 898 fg. — Meitzen, in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie.*

Fuchs.

Gemeinsinn.

Es ist bekannt, daß man aus eigennützigen Gründen das wirtschaftliche Wohl anderer wünscht; wer, um Einkommen zu gewinnen, Waren oder Leistungen verkauft, hat einen Vorteil, wenn er vielen zahlungskräftigen Käufern begegnet, und wer mit seinem Einkommen Waren einkauft, kann nicht wollen, daß die Verkäufer wegen ihrer billigen Preise zu Grunde gehen. Diese Verknüpfung des eigenen Wohles mit fremdem geht so weit, daß man seine Wünsche auf das ganze Volk, ja auch auf fremde Völker erstreckt. Die Aktionäre einer Eisenbahn sind erfreut, wenn die Ernte gut ausfällt und wenn starke Nachfrage große Güterumsätze notwendig macht, die Exporteure, wenn die ausländische Volkswirtschaft aufblüht und diese Blüte ohne Unterbrechung anhält. Diese Beziehung des eigenen wirtschaftlichen Wohles zu fremdem ist so durchsichtig, daß die Beispiele nicht zu vermehren und die selbstverständlichen Einschränkungen nicht zu erwähnen sind. Allein, wenn auch jeder nach einiger Erwägung einsehen muß, daß seine wirtschaftliche Existenz das Wohlergehen anderer, ja des ganzen Volkes und sogar fremder Völker voraussetzt, so thut doch der einzelne nichts, um die Interessen der anderen, an denen ihm so viel liegt, zu fördern, er gefällt sich bloß in einer ideologischen Moralisierung seines Berufes; denn in der Wirklichkeit ergiebt sich aus der vielseitigen Bedingtheit der Wirtschaften deren Bestand als das Ende eines unausgesetzten Preiskampfes um ein allseitig erträgliches Preisniveau, auch wird das Wohlwollen nicht Personen, sondern den Trägern von wirtschaftlichen Funktionen gewidmet. Der Wunsch nach fremdem, ja nach allgemeinem wirtschaftlichen Wohl, der demnach zweifellos be-

steht, ist eine unpraktische, nicht sympathische und auf dem Wege eigennütziger Berechnungen gewonnene Einsicht.

Es giebt aber im Menschen neben den eigennützigen Bestrebungen einen Antrieb des Handelns für das allgemeine Wohl um dessen selbst willen, aus dem Gemeinsinne heraus. Der Gemeinsinn ist der Sinn für das allgemeine Wohl, für das Gemeinnützige, für die Förderung der Gemeinschaft. Wer aus freier Ueberzeugung und ohne gewinnsüchtige Absicht Veranstaltungen und Einrichtungen fördert, welche dem allgemeinen Wohle gewidmet sind, handelt aus Gemeinsinn; das obwaltende, überragende Streben, die Gemeinschaft, soweit sie in den einzelnen Fällen betroffen werden kann, zu heben, kennzeichnet den Gemeinsinn und unterscheidet ihn von dem eigennützigen Sinne, der gleichfalls in weitem Ausmaße nach außen Nützliches verwirklicht. Handlungen aus Gemeinsinn sind andererseits nicht mit jenen aus Nächstenliebe oder Mitleid zu identifizieren; der Gemeinsinn beruht vielmehr unmittelbar auf der Erkenntnis der Zusammengehörigkeit der Menschen, auf der Einsicht, daß schließlich jeder von der Entwickelung der Gemeinschaft abhängig ist.

Handlungen aus Gemeinsinn werden zahlreicher, wenn die Kultur wächst, indem immer weitere Kreise sich jener Zusammengehörigkeit und Abhängigkeit bewußt werden; sie erhöhen selbst wieder die Kultur in den Kreisen, wo die Schöpfungen des Gemeinsinnes wirken, und darüber hinaus durch das gute Beispiel. Die Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Gemeinsinn schafft, befriedigen in vielen Fällen Bedürfnisse, für die bis dahin überhaupt nicht vorgesorgt worden war, oder es tritt eine geregelte Befriedigung an die Stelle einer ungeordneten, zufälligen oder willkürlichen, in vielen Fällen endlich wird das Gebiet der Bethätigung dem Eigennutze, also der spekulativen Privatunternehmung abgewonnen.

Litteratur.

Hermann, *Staatsw. Untersuchungen*, *Neue Ausgabe*, *S.* 47 *ff.* — *Knies*, *Die politische Oekon. vom gesch. Standpunkte*, *Neue Aufl.* 1881/83, *S.* 228 *ff.* — *Hasbach*, *Untersuch. über Adam Smith*, 1891, *erstes Buch*, *namentlich Kapitel* 1 *u.* 2. — *Philippovich*, *Grundriß*, 2. *Aufl* 1897, *S.* 90 *ff.*

Zuckerkandl.

Gemeinwirtschaft.

Im Gegensatz zur Einzelwirtschaft stellt die Gemeinwirtschaft diejenige Wirtschaftsform dar, als deren Subjekt nicht ein Einzelner, sondern eine irgendwie organisierte Vielheit von Personen auftritt. Groß, der mit Recht das unterscheidende Merkmal der Wirtschaftsformen in der Natur ihres Snbjektes erblickt, bezeichnet diese Form nicht als Gemeinwirtschaft, sondern als Gesamtwirtschaft, indem er den ersteren Ausdruck zur Bezeichnung eines Wirtschaftsprinzips in seinem Sinne, nämlich des zwangswirtschaftlichen Prinzips, verwendet. Indes dürfte die obige Definition dem üblichen Sprachgebrauch am meisten entsprechen. Bis zu einem gewissen Grade müssen sich in jeder Art von Gemeinwirtschaft die Beteiligten einem Zwange unterwerfen, weil sonst überhaupt keine Organisation denkbar ist. Ein Picknick, zu dem jeder nach Belieben beiträgt, während auch wieder jeder von den zusammengelegten Vorräten nehmen kann, was er will, kann überhaupt keine dauernde Wirtschaftsform bilden, abgesehen davon, daß selbst in einem solchen Falle sich jeder aus Anstandsrücksichten einen gewissen Zwang auflegt. Daß Ein- und Austritt bei den verschiedenen Arten der Gemeinwirtschaft mehr oder weniger leicht ist, macht keinen prinzipiellen Unterschied, denn auch die Gemeinwirtschaft, in der das Zwangsprinzip am meisten hervortritt, der Staat, nimmt freiwillig eintretende Mitglieder auf und gestattet ihren Angehörigen auch das Ausscheiden. Wohl aber kommt es darauf an, wie der Zwang der gemeinwirtschaftlichen Organisation entstanden ist, ob er auf einer selbständigen, von dem Willen der Einzelnen unabhängigen, geschichtlich gegebenen oder durch Gesetz eingeführten Gewalt beruht, oder ob er durch eine freiwillige Vereinbarung der Teilnehmer geschaffen ist, so daß diese sich also nur den von ihnen selbst aufgestellten Normen fügen. Nach diesem Gesichtspunkt kann man eigentlich zwangsmäßige und freie Gemeinwirtschaften unterscheiden. Zu den ersteren gehören der Staat und die mit Zwangsrechten ausgestatteten öffentlichen Selbstverwaltungskörperschaften, zu den letzteren Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und andere private Vereinigungen. Die Stellung eines Klosters ist verschieden, je nachdem es als Korporation anerkannt ist oder nicht.

Ihrem Zwecke nach kann die Gemeinwirtschaft sein 1) ausschließlich Erwerbswirtschaft, die durch irgend einen Geschäftsbetrieb einen Gewinn erzielen will, der nach den vorgeschriebenen Normen verteilt wird. Die Konsumtion oder überhaupt die Bedürfnisbefriedigung liegt also gänzlich außerhalb der in dieser Art begrenzten Gemeinwirtschaft; 2) eine wirtschaftliche Organisation, welche nicht nur die Mittel zur Befriedigung gewisser Bedürfnisse ihrer Angehörigen zusammenbringt, sondern auch selbst diese Bedürfnisbefriedigung übernimmt und ausführt. Der kommunistische Staat, der die ganze Produktion und Konsumtion seiner Bürger leitet und regelt, würde die extremste Ausbildung einer solchen Gemeinwirtschaft darstellen. Bleiben wir auf dem Boden der Wirklichkeit, so ist zu

unterscheiden, ob es sich um private Bedürfnisse des Einzelnen oder um Bedürfnisse der Gemeinschaft als solcher handelt. Als Beispiel des ersten Falles, und zwar in möglichst ausgeprägter Form, kann die klösterliche Gemeinschaft angesehen werden. Die Gemeinschafts- oder Gemeinbedürfnisse haben die größte Bedeutung im Staate, der im Interesse der Gesamtheit eine Reihe von wirtschaftliche Mittel erfordernden Aufgaben zu erfüllen hat, die gänzlich außerhalb des Kreises der Privatbedürfnisse des Einzelnen liegen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß der Staat als Gemeinwirtschaft auch Privatbedürfnisse befriedigt, Briefe befördert, Personen und Güter transportiert u. s. w., wobei er auch als Erwerbswirtschaft auftreten kann; 3) eine wirtschaftliche Organisation zur Beschaffung von Mitteln für andere Zwecke als den Vorteil oder die Bedürfnisbefriedigung der Teilnehmer im einzelnen oder in ihrer Gesamtheit. Es sind dies also Gemeinwirtschaften zu wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken.

Wie die Gesamtheit, welche das Subjekt der Gemeinwirtschaft bildet, vertreten ist, welche Organe sie zur Leitung ihrer Wirtschaft hat, kommt nicht näher in Betracht. Nur muß verlangt werden, daß jedes Mitglied eine gewisse eigene Berechtigung innerhalb der ganzen Organisation besitze. In einer großen Sklavenwirtschaft ist zwar Produktion und Konsumtion einer Vielheit von Personen einheitlich geregelt, aber sie bildet keine Gemeinwirtschaft, sondern, sofern sie einem einzigen Herren gehört, eine Einzelwirtschaft. Ebensowenig führen die Insassen eines Gefängnisses, obwohl sie gemeinschaftlich arbeiten und verpflegt werden, eine Gemeinwirtschaft, sondern dieser eigenartige Haushalt bildet eine Abzweigung der staatlichen Gemeinwirtschaft. Man kann in diesem wie auch in dem Falle der Sklavenwirtschaft von einem Zwangshaushalt sprechen, der auch, wenn er sehr viele Personen umfaßt, doch von einer Zwangsgemeinwirtschaft wesentlich verschieden bleibt, weil diese Personen dem Wirtschaftsbetrieb nur untergeordnet sind und keinerlei selbständigen Anteil an demselben haben.

Litteratur: *Schäffle, Das gesellschaftl. System, 3. Aufl., Tübingen 1873, S. 104 ff. — Ad. Wagner, Grundlegung I, 3. Aufl., Leipzig 1892, S. 827 ff. — G. Cohn, Gemeinbedürfnisse und Gemeinwirtschaft, Zeitschr. f. Staatsw. 1881, S. 464 ff. — Grofs, Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien, Leipzig 1888.*

Lexis.

Gemengelage.

Von Gemengelage der Aecker und Grundstücke spricht man, wenn die Aecker usw. eines Grundbesitzers nicht in einem Stück beisammen liegen, sondern über verschiedene, mehr oder minder zahlreiche Abschnitte der Flur, die sog. Gewanne, verteilt sind, auf denen sie in einem oder mehreren voneinander getrennten Streifen mit denen der anderen „im Gemenge“ liegen und mangels eigener Zugangswege daher auch nur über diese erreicht und bewirtschaftet werden können. Die Folge ist gemeinsame Regelung der Bewirtschaftung, der „Flurzwang“ (s. d. Art. oben S. 732).

Die Entstehung der Gemengelage ist viel umstritten. S. Art. „Ansiedelung“ (oben S. 72 fg.) und „Bauer“ (oben S. 278 fg.).

Die Beseitigung dieser den technischen Fortschritt hindernden Flurverfassung bezweckt die Zusammenlegung der Grundstücke, Separation, Arrondierung, Verkoppelung, Konsolidation. S. Art. „Gemeinheitsteilung“ und „Grundstücke, Zusammenlegung derselben“. F.

Generalhufenschoß s. Hufenschoß.

Genossenschaft.

1. Begriff. 2. Organisation. 3. Geschichtliche Entwickelung.

1. Begriff. Der heutige Sprachgebrauch in Deutschland versteht unter Genossenschaften schlechthin gewöhnlich die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Er setzt damit einen Teil für das Ganze, da außer diesen noch eine Reihe vielfach ganz anders gearteter Genossenschaftskategorien unter den Gesamtbegriff der Genossenschaft fallen. Die Grenzen dieses Begriffes können im Grunde fast unmeßbar weit gesteckt werden, da sie jede beliebige Vereinigung von Personen zu einem beliebigen Zweck einbegreifen mögen. Dann aber würden annähernd alle menschlichen Institutionen subsumiert werden können, und man wird daher, um einen brauchbaren Begriff zu erhalten, die Grenzen enger ziehen müssen.

Der Rechtsbegriff der Genossenschaft ist ein ausschließlich deutschrechtlicher, und zwar sind nach Gierke Genossenschaften alle Vereine mit selbständiger Rechtspersönlichkeit unter Ausschluß von Staat und Gemeinde. Das hervorstechendste Merkmal der deutschrechtlichen Genossenschaft ist die Einheit in der Vielheit, d. h. die Verkörperung der Einzelpersönlichkeiten durch die Gesamtpersönlichkeit, das teilweise Aufgehen jener in diese. Die Entstehung der Genossenschaft erfolgt entweder durch freie Vereinigung der Genossen; so entstandene Genossenschaften heißen gewillkürte. Oder aber die Gleichartigkeit bezw. Verwandtschaft persönlicher oder sachlicher Verhältnisse führt zu einem Zusammenschluß ohne besonderen diesbezüglichen Willens-

akt; das sind gewordene Genossenschaften. Oder endlich sie sind Zwangsgenossenschaften, wenn eine öffentliche Gewalt ohne Rücksicht auf die Beitrittsneigung der Mitglieder diese zur Genossenschaft zwangsweise vereinigt. Verschieden ist ferner eine Genossenschaft, je nachdem ihr Substrat ein rein persönliches, oder daneben ein sachliches ist. Der erste Fall ist der weit seltenere, die Standesgenossenschaft im alten Deutschen Reiche war z. B. eine solche, meist tritt aber eine sachliche Grundlage, vor allem die vermögensrechtliche Gemeinschaft hinzu, da die Genossenschaften überwiegend Gesamtwirtschaften sind.

2. Organisation. Das rechtliche Verhältnis der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern und ihren inneren Aufbau regelt die genossenschaftliche Verfassung. Sie bestimmt insbesondere auch Bildung und Befugnisse der genossenschaftlichen Organe, deren Funktionen je nach dem Zweck der Genossenschaft sehr verschiedenartige sein können. Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt gewöhnlich durch eigenen Impuls, wenn beispielsweise der Genossenschaftszweck vollkommen erreicht ist oder nicht mehr erreichbar erscheint, oder durch staatliche Anordnung, seltener durch Wegfall des persönlichen bezw. sachlichen Substrates.

3. Geschichtliche Entwickelung. Auch bei anderen als den germanischen Völkern sind genossenschaftartige Vereinigungen anzutreffen, doch entspricht ihr Charakter nie völlig dem in der deutschrechtlichen Genossenschaft zum prägnanten Ausdruck gelangenden der „Einheit und Vielheit in der Gesamtheit". Im römischen Reiche erdrückte einerseits der übermächtige Staat genossenschaftliche Verbände innerhalb seiner Machtsphäre, andererseits verschmähte es das hochentwickelte individuelle Selbstgefühl, einem kleineren Herrn als dem Staate sich unterzuordnen. Bei den slavischen und mongolischen Völkern aber, welche einen besonderen Reichtum genossenschaftähnlicher Organisationen aufweisen, stand ihrer Entwickelung zu höheren Stufen die Unfreiheit und Indifferenz der Bevölkerung im Wege. In deutschen Landen, wo die Staatsidee nur langsam Geltung gewann, andererseits aber die allenthalben kollidierenden Interessen zum Zusammenschluß der Einzelkräfte hintrieben, war ein besserer Boden für das Gedeihen der Genossenschaften.

Die Geschichte der Genossenschaften scheidet Gierke in 5 Perioden: 1) Patriarchale Periode bis 800. 2) Patrimoniale und feudale Periode 800—1200. 3) Periode der Einungen der gekorenen Genossenschaften 1200—1525. 4) Periode der abhängigen Privatrechtskorporationen, der Privilegskorporationen unter der Herrschaft des Prinzips der Obrigkeit 1525—1806. 5) Periode der freien Association.

Von Anfang an besteht ein Gegensatz zwischen herrschaftlicher und genossenschaftlicher Organisation; so steht schon zu Beginn der ersten Periode der Familie als Vertreterin der ersteren Art die Geschlechtsgenossenschaft gegenüber, welche ihrerseits einen Teil der Volksgenossenschaft bildet. Aus diesen eng mit der Scholle verbundenen Genossenschaften entstanden die Markgemeinden mit allmählichem Uebergang vom Gesamt- zum Sondereigentum. Den freien Genossenschaften gegenüber traten die herrschaftlichen Verbände, durch welche das für die zweite Periode charakteristische Lehnsystem zur Herrschaft gelangte. Ihre zahlreichen Unterarten verdrängten allenthalben die alten freien Genossenschaften, die Dorf- und Markgemeinden, welche nur in Friesland und in der Schweiz von Bedeutung blieben. Die dritte Periode bedeutet einen großen Aufschwung des Genossenschaftswesens in den Städten, welchen es gelang, die Herrschaft geistlicher und weltlicher Herren abzuschütteln. Die genossenschaftliche Verfassung dieser Städte gestaltet sich freilich bald zur bloßen Geschlechterherrschaft der Gilden. Allein die übrigen Bürger lehnten sich bald gegen diese auf, organisierten sich in den Zünften, und der lange, oft so blutige Kampf beider Genossenschaftsarten begann. Dem Beispiel der um die Herrschaft ringenden Klassen folgten sodann die anderen Berufe und weiterhin fand die genossenschaftliche Organisation in der Kirche, den Universitäten allgemeine Anwendung. Auch die örtlichen Schranken wurden durchbrochen, die Kaufmannsgilden verschiedener Städte schlossen sich zuerst, dann die Städte selbst zusammen bis zu Bünden von der Ausdehnung und Macht der Hansa. Zum Schutz gegen die überragende Macht der Städte, aber auch zum Trutz gegen die erstarkende Gewalt der Landesherren entstanden dann die Vereinigungen des Herrenstandes und der Ritterschaft. Ihr zweiter Zweck blieb aber unerreicht und die vierte Periode charakterisiert sich durch die steigende Einflußnahme der landesfürstlichen Gewalt auf die Genossenschaften. Die freie Einung wird nun verdrängt durch die Privilegskorporation, die den öffentlichen Charakter meist verliert und auf Privatrecht beschränkt wird. An Stelle der vollends ganz verschwundenen Markgemeinde setzt die Obrigkeit nun die politische Landgemeinde, und gleichzeitig verfällt auch die genossenschaftliche Organisation der allmählich den Landesfürsten zufallenden Städte, welche zu bloßen Verwaltungsbezirken herabsinken.

Während so die auf der Gebietsgemeinsamkeit beruhenden Genossenschaften verfielen, entstanden in der 5. Periode überall freie Associationen zur Bethätigung gemeinsamer Zwecke, sittlich-religiöser, politisch-sozialer oder nationaler Art, häufig vom Staate unnachsichtig, aber auf die Dauer vergebens, verfolgt. Noch stärker entwickelten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrh. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in ihren verschiedenen Arten, deren Entstehung die kapitalistische Produktionsweise herbeiführte und welche das ganze wirtschaftliche Leben in hohem Maße beeinflussen.

Eine neue Aera der Genossenschaften, fast läßt sich sagen, die 6. Periode der deutschen Genossenschaftsgeschichte führte die soziale Gesetzgebung des Deutschen Reiches herbei, welche große Bevölkerungsgruppen zu genossenschaftlichen Zwangsorganisationen gewaltiger Art vereinigt.

Litteratur: *Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, 3 Bde.* 1868—1871 *mit umfassenden Litteraturangaben. — Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, 3. Aufl.* 1873. — *Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde.*, 1865—1866. — *Derselbe, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde*, 1870 — *Grofs, Art. „Genossenschaft" i. H. d. St., Bd. 3 S. 807 ff.*

Schott.

Genovesi, Antonio,

geb. am 1./XI. 1712 zu Castiglione bei Salerno in Italien, 1754 Inhaber des 1753 in Neapel errichteten Lehrstuhls der politischen Oekonomie, des ersten derartigen in Italien, gest. am 22./IX. 1769 in Neapel.

Chorführer der italienischen Merkantilisten. Vertreter des Menschenkultus in Staatsorganismus, in Form der dem Staate gestellten Aufgabe, die Vermehrung des Species Mensch nach der Richtung hin zu fördern, daß ein Land nicht nur durch seinen Bodenreichtum, sondern auch durch die Intelligenz und die Betriebsamkeit seiner Bewohner diese zu ernähren vermöge. Vorgänger von Malthus durch den Hinweis auf Entvölkerung infolge des Eintrittes von Uebervölkerung. Bevorzuger des Menschen, als vornehmster Reichtumsquelle, indem er dieser die menschliche Arbeit unterordnet. Verteidiger der Handelsbilanz, als Schirmerin der wirtschaftlichen Unabhängigkeit vom Auslande. Verfechter der Notwendigkeit einer rastlosen Geldzirkulation. Bekämpfer der Hnmeschen Theorie vom öffentlichen Kredit, da die Zinsnehmungsverbote nur zur egoistischen Ausbeutung Kreditsuchender führten. Bekämpfer des Latifnndienwesens und des der Gemeinwirtschaft entzogenen, von der Toten Hand festgehaltenen Vermögens.

Nur folgende Schrift Genovesi's ist hier zu nennen: Delle lezioni di commercio o sia d'economia civile, Neapel 1765; dasselbe, 2.—4. Nendruck, Neapel 1768, 1770, 1795; dasselbe, 2. Aufl., Mailand 1768; dasselbe, 3. Aufl., Bassano 1769; dasselbe, Nendruck in der Custodi'schen Sammlung (parte moderna, vol. VII, VIII, IX), Mailand 1803 ff.; dasselbe, Nendruck in Ferrara, Bibliloteca dell' Economista, Bd. 3 1. Serie, Turin 1852; dasselbe, dentsch von A. Witzmann n. d. T.: Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie, Leipzig 1776; dasselbe, in spanischer Uebersetzung von V. de Villalba, Madrid 1785 und neue Ausgabe, Madrid 1804.

Lippert.

Geschäftssteuer.

Geschäftssteuer ist ein Sammelname für verschiedene Formen von Börsensteuern. Man kann darunter alle Abgaben verstehen, welche den Abschluß eines Geschäftes an der Börse oder in börsenmäßigen Formen zum Ausgangspunkt der Steuerleistung machen. Die wichtigsten Erscheinungsarten sind dabei die Wertübertragungs- (Umsatz-) Steuer und die Schlußnotensteuer.

Vergl. Art. „Börsensteuer", oben S. 403 fg.

M. v. H.

Geschlechtsverhältnis in der Bevölkerung.

I. Einleitung. II. Das Geschlechtsverhältnis in der stehenden Bevölkerung. 1. Die thatsächlichen Verhältnisse. 2. Die Faktoren des geschlechtlichen Verhältnisses. 3. Seine Bedeutung. III. Das Sexualverhältnis bei den Geborenen. 1. Bei den Geburten überhaupt. 2. Bei den unehelichen Geburten. 3. Bei den Totgeburten. 4. Das Geschlechtsverhältnis der Kinder derselben Ehe. 5. Die zeitlichen Schwankungen der Sexualproportion der Geborenen. IV. Die Sexualproportion der Gestorbenen. V. Theorien über die Sexualproportion nnd ihre Ursachen. 1. Auf empirischer Grundlage unter Anwendung der statistischen Methode. 2. Theologische, teleologische bezw. sozialphilosophische Ansichten.

I. Einleitung.

Das ziffermäßige Verhältnis der beiden Geschlechter ist in allen seinen Erscheinungsformen teils Grundlage erheblicher und einschneidender Einwirkungen auf das soziale und ökonomische Leben, teils Folge von physiologisch und sozial wichtigen Kausalzuständen, so daß es zu den wichtigsten Problemen der Bevölkerungslehre gehört, dessen Schwierigkeit aber hanptsächlich darin begründet ist, daß es sich an der Grenze mehrerer in ihrer Methodik und systematischen Stellung sehr verschiedenen Wissenszweige befindet. Die Erscheinungsformen des ziffermäßigen Geschlechtsverhältnisses in der Bevölkerung sind: das Sexualverhältnis in der stehenden Bevölkerung, jenes bei den Geburten und bei den Todesfällen, wobei bezüglich der ersteren wieder die besonderen Fälle der Totgeburten und der unehelichen Geburten in Betracht kommen.

II. Das Geschlechtsverhältnis in der stehenden Bevölkerung.

1. Die thatsächlichen Verhältnisse. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß eine genaue ziffermäßige Uebereinstimmung in den beiden Geschlechtern in der Bevölkerung nicht besteht, daß aber die Differenzen in den Verhältniszíffern, wenn größere Gebietskomplexe zur Grundlage genommen werden, über ein gewisses, nicht allzu erhebliches Maß nach der positiven oder negativen Seite nur bei ganz exceptionellen Umständen hinausgehen; dieses Spatium der Abweichungen kann etwa je mit 10 % nach oben und nach unten, also zusammen mit 20 % angenommen werden, beträgt aber zumeist nur etwa die Hälfte, so daß der Ueberschuß in der Zahl des einen Geschlechtes über das andere zumeist über 5 % nicht hinausgeht. Bei kleineren Gebietsabgrenzungen der Bevölkerungsmassen, und hier wieder zufolge besonderer Umstände, kann allerdings eine erhebliche Alterierung des Verhältnisses hervorgerufen werden; diese werden im folgenden Punkt 2 zur Sprache kommen, so daß es sich hier nur um die Ziffern ganzer Staaten und Länder, bezw. Kontinente handeln soll.

Es ist jüngst die Ansicht ausgesprochen worden (v. Fircks), daß in der gesamten Menschheit ein Ueberschuß des männlichen Geschlechts bestehe; doch ist hierbei zu beachten, daß kaum die Hälfte der Menschheit durch Zählungen festgestellt ist, während im übrigen Schätzungen vorgenommen werden müssen, daß Zählungen hie und da (in Kolonien z. B. nur die Weißen) nur einen Teil der Bevölkerung umfassen, und daß sie untereinander von großer Verschiedenheit sind. Wenn also diese Ansicht über das ziffermäßige Vorwalten des männlichen Geschlechts die frühere von dem umgekehrten Verhältnisse verdrängen will, so muß doch stets berücksichtigt werden, daß hierbei auch heute viele Annahmen unterlaufen und es am besten ist, über das Geschlechtsverhältnis in der Gesamtbevölkerung gar keine Hypothese aufzustellen. Es erscheint angemessener, nur diejenige Bevölkerungsmasse zu Grunde zu legen, welche durch Zählung ermittelt worden ist, und die sonach nicht ganz 50 % der Gesamtbevölkerung ausmacht. Da kommen (nach Bücher, s. Litteratur) auf 1000 männliche Personen in Europa 1024, in Amerika 973, in Asien 958, in Australien 852 und in Afrika 968, zusammen also überhaupt auf 1000 männliche 988 weibliche Personen, wobei die Masse der gezählten Bevölkerung in Europa 345,7, in Amerika 82,2, in Asien 347,9, in Australien 4,1, in Afrika 13,8, zusammen 793,7 Mill. ausmacht. Es hat also nur Europa einen Weiberüberschuß, während alle anderen Kontinente einen erheblichen Männerüberschuß aufweisen. Wenn wir da hinsichtlich der europäischen Länder auf die folgende Tabelle verweisen und die außereuropäischen Kontinente territorial weiter gliedern, so stellt sich die Zahl der auf 1000 männliche entfallenden weiblichen Personen folgendermaßen:

	Länder mit Männerüberschuß		Länder mit Weiberüberschuß.	
Nordamerika (981)	Vereinigte Staaten	(1890) 953	Dän. Grönland	(1888) 1112
	Brit. Nordamerika	(1881) 974	Mexiko	(1882) 1060
			Bermuda-Inseln	(1890) 1046
Mittelamerika (941)	Brit. Honduras	(1881) 946	Nicaragua	(1888) 1076
	Cuba	(1877) 789	Brit. Westindien	(1881) 1060
			Franz. Westindien	(1885) 1022
			Dänische Besitzungen	(1890) 1268
			Holl. Gouv. Curacao	(1889) 1263
			Puerto Rico	(1887) 1002
Südamerika (949)	Britisch Guiana	(1891) 834	Chile	(1885) 1008
	Franz. „	(1885) 681		
	Niederl. „	(1889) 953		
	Brasilien	(1872) 938		
	Costa Rica	(1892) 985		
	Falklands-Inseln	(1890) 647		
Russische Besitz. in Asien (899)	Kaukasien	(1897) 895		
	Sibirien	(„) 937		
	Gen.-Gouv. der Steppe	(„) 894		
	Turkestan und Transkaspische Prov.	(„) 830		
Asien (958)	Brit. Indien (unmittelbarer Besitz)	(1891) 966	Cambodscha, franz. Bes.	(?) 1076
	Tributäre Staaten (soweit bekannt)	(1889) 935		
	Hongkong	(1889) 409		
	Ceylon	(1881) 876		
	Cochinchina	(1889) 988		
	Philippinen (teilweise)	(1877) 988		
	Japan	(1891) 980		
	Cypern	(1891) 995		
Australien (852)	Australien nebst Neuseeland und Tasmania	(1890—91) 861		
	Fidschi-Inseln	(1890) 851		
	Franz. Besitzungen (Tahiti, Marquesas etc.)	(1889) 888		
	Hawaii	(1890) 533		
Afrika (968)	Algerien (ohne Sahara)	(1886) 889	Aegypten	(1882) 1004
	Gambia	(1881) 961	Senegal	(1889) 1078
	Sierra Leone	(1881) 940	St. Helena	(1890) 1090
	Lagos	(1881) 998	Natal	(1890) 1029
	Kapland	(1890) 990	Südafr. Rep.: Schwarze	(1890) 1246
	Orange Freistaat: Weiße	(1890) 915	St. Marie de Madagaskar	(1888) 1102
	„ „ Schwarze	(1890) 914		
	Südafr. Republik: Weiße	(1890) 791		
	Réunion	(1889) 757		
	Mayotte	(1889) 815		

Die Sexualproportion in den europäischen Ländern ist aus der auf das Geschlechtsverhältnis bei den Lebend- und den Totgeborenen, sowie den unehelichen Lebendgeburten bezüglichen Tabelle zu entnehmen, bezüglich welcher nur bemerkt werden soll, daß die angegebenen Durchschnitte hie und da nicht genau aus den angegebenen Jahren, sondern auch aus einigen anderen nahe angrenzenden entnommen sind.

Länder	Weibl. Pers. a. 1000 männl. in der Bevölk. um 1890	Lebendgeb. männl. auf 100 weibl. 1865/76	Lebendgeb. männl. auf 100 weibl. 1887/91	Gestorbene männl. auf 100 weibl. 1865/76	Lebendgeb. uneheliche männl. auf 100 weibl. 1887/91	Totgeborene männl. auf 100 weibl. 1887/91
Deutsches Reich	1040	105	105,2	109	104,7	128,3
Preußen . . .	1037	105	105,4	108	104,8	128,0
Bayern	1048	105	105,4	107	104,3	127,4
Sachsen . . .	1059	—	104,7	—	104,4	132,1
Württemberg .	1074	—	104,1	—	102,8	130,5
Oesterreich . .	1044	106	105,8	107	105,5	132,1
Ungarn	1015	105	105,0	108	102,9	130,0
Italien	995 [1])	107	105,8	106	104,4	131,1
Frankreich . .	1007	105	104,6	107	102,9	142,2
England . . .	1064	104	103,6	107	104,4	—
Schottland . .	1072	—	105,5	—	105,9	—
Irland	1029	—	105,5	—	104,8	—
Schweiz . . .	1057	105	104,5	109	101,6	135,0
Belgien	1005	105	104,5	106	102,2	132,1
Holland . . .	1024	105	105,5	104	104,7	127,7
Schweden . . .	1065	105	105,0	104	104,3	135,0
Norwegen . . .	1092	105	105,8	104	105,9	124,6
Dänemark . . .	1051	105	104,8 [1])	102	105,0	133,2
Spanien . . .	1040	107	108,3	106	107,9	—
Portugal . . .	1091 [2])	—	107,5	—	106,4	—
Griechenland . .	906	111	118,0(?)	112	105,9	—
Rumänien . . .	964	111	107,7	117	103,4	—
Serbien . . .	948	106	104,7	110	103,5	—
Bulgarien . . .	965	—	—	—	—	—
Europ.-Rußland	1024 [3])	—	105,4	—	104,5	—
Finnland . . .	1032	105	105,0	102	105,2	127,4

Wir bemerken in Europa in überwiegendem Maße Frauenüberschuß, nur im Südosten des Kontinentes Männerüberschuß (Italien, Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Teile Rußlands); Oesterreich bildet das Uebergangsland, so daß die östlichsten und südlichsten Länder dieses Staates bereits auch Männerüberschuß zeigen. Im ganzen genommen, beträgt der Frauenüberschuß in Europa etwa 4 Mill. Der Frauenüberschuß ist groß dort, wo er 1000 und mehr beträgt (Norwegen, Schweden, England, Schottland, Portugal, Württemberg), ein mittlerer mit 1020 bis 1000 (Schweiz, Oesterreich, Deutsches Reich im ganzen [nur Elsaß-Lothringen hat einen Männerüberschuß], dann die meisten seiner Länder, Irland, Finnland) und ein kleiner, wenn er nur bis an 1020 heranreicht (Ungarn, Frankreich, Bulgarien, auch etwa Holland), wobei aber innerhalb der größeren Staaten die Verhältnisse lokal sehr verschieden sind und der Frauenüberschuß mitunter in das entgegengesetzte Verhältnis übergeht.

2. Die Faktoren des geschlechtlichen Verhältnisses. Die Faktoren dieses Geschlechtsverhältnisses, nämlich seiner thatsächlichen Gestaltung liegen in der Art und Weise, wie sich einerseits das Geschlechtsverhältnis bei den Geborenen und Verstorbenen und andererseits bei den Ein- und Auswanderungen herausstellt, wobei die erstgenannte Relation, nämlich die zwischen Geborenen und Verstorbenen als die hauptsächlich und in letzter Linie natürlich allein in Betracht kommende sich herausstellt, und die zweitgenannte, nämlich jene zwischen Ein- und Auswanderungen, nur örtliche Verschiedenheiten hervorzurufen imstande ist, welche aber, wie namentlich in den Kolonien, sehr beträchtlich sein können und durch den Wegzug auch im Heimatlande bemerkbar werden. Ein weiteres, jedoch aus den vorstehenden Momenten abgeleitetes Moment ist der verschiedenartige Altersaufbau der Bevölkerung; wo die kindlichen Altersklassen sehr stark besetzt, dagegen die mittleren weniger zahlreich sind, wird das männliche Geschlecht mehr hervortreten, weil der sich bei der Geburt zeigende Männerüberschuß erst im Verlaufe der Jahre verloren geht; dies gilt jedoch nur dann, wenn die Wanderbewegung diesen Einfluß nicht abschwächt. So hat Frankreich eine weit schwächere Besetzung der Kindesaltersklassen

1) 1881. 2) 1878. 3) 1897.

als das deutsche Volk, und doch einen geringeren Frauenüberschuß, zum Teil deshalb, weil in Frankreich eine starke Zuwanderung von Männern in vollkräftigem Alter stattfindet, während aus Deutschland die Auswanderung sehr groß ist. Das Grundverhältnis, von dem man bei Erklärung der thatsächlichen Sexualproportion und ihrer Wandlungen im Verlaufe der Zeit auszugehen hat, ist der überall stattfindende Ueberschuß des männlichen Geschlechts bei den Geburten (s. sub III.); wenn wir dann den Einfluß bemessen, welchen die verschiedene Sterblichkeit der beiden Geschlechter und sonach der sich hieraus ergebende Altersaufbau, und endlich die Geschlechtsproportion in den Zu- und Wegwanderungen ausüben, so ergiebt sich die Erklärung für die thatsächliche neue Gestaltung der Sexualproportion in der Bevölkerung in jedem späteren Momente. Darin liegt auch der Weg angegeben, auf dem ein Volk zu einer Verminderung des Weiberüberschusses gelangen kann: die Herabminderung der Kindersterblichkeit, wodurch eben relativ mehr Knaben erhalten würden und die Verminderung des Wegwanderns von mehr männlicher resp. des Zuwanderns bloß oder überwiegend weiblicher Bevölkerung.

Von diesen die thatsächliche Gestaltung der Sexualproportion in der Bevölkerung bestimmenden Momenten treten mitunter einige in einer besonderen Intensität auf, so daß dann ganz große Differenzen zu Tage treten. So finden wir in Städten mit Garnison, in Gegenden mit Bergbau, Hüttenwesen, große körperliche Anstrengung erfordernden Industrien, welche vorwiegend Zuzug männlicher Arbeiter bedingen, einen oft sehr großen Männerüberschuß; in Gegenden mit regelmäßigem Wegzug der Männer (oft allerdings nur für Zeit) einen oft sehr beträchtlichen Frauenüberschuß; in Städten, je nach ihrer Berufszusammensetzung, bald das eine, bald das andere Verhältnis, obgleich es scheint, daß die städtische Bevölkerung, die Wanderungen hinweggedacht, vielleicht wegen der größeren männlichen Sterblichkeit zu einem größeren Frauenüberschuß tendiere, als wir ihn in der ländlichen Bevölkerung sehen.

Diese Abweichungen der Sexualproportion von 100 sind da mitunter so bedeutend, daß sie 20, auch 30 % ausmachen.

Früher wurde vielfach angenommen, daß die Sexualproportion eines der Merkmale der Nationalität, des Volkscharakters sei, dies ist jedoch nicht der Fall. In Oesterreich z. B. entfallen (1890) auf 1000 Männer Frauen bei den: Deutschen 1049, Tschechoslaven 1072, Polen 1055, Ruthenen 998, Slovenen 1050, Serbokroaten 984, Italienern 1054, Rumänen 994. Hier steht die Sexualproportion der einzelnen Sprachstämme in Uebereinstimmung mit jener des Gebietes überhaupt, in dem sie mit anderen wohnen, und dessen komplexe Eigentümlichkeiten, nicht jene der Nationalität da maßgebend sind; so zeigen die Italiener ganz im Gegensatze zu den Bewohnern des Königreichs Italien einen beträchtlichen Weiberüberschuß, ebenso wie die ihnen benachbarten Slovenen und Deutschen, mit denen sie die gleichen äußeren Lebensbedingungen haben.

8. Seine Bedeutung. Die Bedeutung des Geschlechtsverhältnisses in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung liegt fast ausschließlich in seiner Wichtigkeit für das Institut der Ehe, speciell der Monogamie, indem der Ueberschuß des einen Geschlechtes einen sozial erforderlichen Cölibat für dasselbe bedeutet, woraus sowohl für das weibliche Geschlecht die Notwendigkeit einer Existenzerhaltung außer der Versorgung in der Ehe erwächst, als auch die Einwirkung derartigen cölibatären Lebens sozialethisch, z. B. hinsichtlich der unehelichen Geburten etc., von Belang wird. Insbesondere tritt die Wichtigkeit dieser Umstände noch mehr hervor, wenn das Eheschließungsalter ohnehin ein höheres ist, wie dies auch gegenwärtig in den Kulturländern der Fall ist. Daß diese Einwirkung des Sexualverhältnisses thatsächlich vorliegen könne, ergiebt sich aus der Betrachtung seiner Darstellung auf den einzelnen Altersstufen, von welchen in diesem Sinne nur die jüngeren und mittleren von größerem Belange sind; auf 1000 männliche Personen kommen weibliche:

im Alter von Jahren	im Deutschen Reich (1890)	in Oesterreich (1890)	in Frankreich (1886)	in Italien (1887)	in Ungarn (1890)
0—5	993	1010	984	946	1001
5—10	998	993	996	966	996
10—15	995	1010	985	959	1002
15—20	1191	1044	1005	1075	1070
20—25	1023	1043	1057	1017	1064
25—30	1033	1047	958	1027	1020
30—40	1041	1047	989	1017	1033
40—50	1076	1061	993	1004	989
50—60	1117	1102	1022	1006	1009
60—70	1182	1146	1049	987	1060
70—80	1206	1081	1058	951	1026
80—90	1309	1140	1176	1016	1106
90 n. mehr	1699	1357	1420	1570	1298

Hier zeigt sich die Sexualproportiou auf den einzelnen Altersstufen in den angeführten Ländern sehr verschieden durch die obengenannten Faktoren beeinflußt, und zwar stellt sich zu Beginn der heiratsfähigen Altersklassen ein Ueberschuß des weiblichen Geschlechts heraus, der auch in jenen Ländern vorkommt, wo im allgemeinen und hinsichtlich zahlreicher anderer Altersstufen ein Männerüberschuß obwaltet. Es unterliegt sonach für die Gegenwart und einzelne Staaten (speciell auch Deutschland und Oesterreich) gar keinem Zweifel, daß eine starke überschüssige weibliche Bevölkerung besteht, die gerade auch in das Lebensalter der Vollkraft fällt, so daß soziales Zwangscölibat und Notwendigkeit selbständiger Lebenserhaltung als unabweisliche Folgen auftreten.

III. Das Sexualverhältnis bei den Geborenen.

1. Bei den Geburten überhaupt. Hier zeigt sich durchaus ein Ueberwiegen der Knabenge-

burten über die Mädchengeburten, welches im allgemeinen 5—6 auf 100 beträgt, bei einigen Völkern aber auch etwas darüber hinausgeht, wobei jedoch kaum 10 % erreicht werden und höhere Ziffern ganz exceptionell sind. Dieses Verhältnis ändert sich infolge der erhöhten Sterblichkeit des männlichen Geschlechts sehr bald (s. auch Art. „Altersgliederung der Bevölkerung") in das entgegengesetzte. Da die Sexualproportion der Geborenen im allgemeinen sehr stark ist, wenigstens was deren Hauptmasse, die ehelichen, anbelangt, so liegt (von den Wanderungen abgesehen) der bestimmende Einfluß auf das verschiedene Geschlechtsverhältnis in den Gesamtbevölkerungen überwiegend auf der Seite der für beide Geschlechter verschiedenen Absterbeordnung, wobei aber immerhin eine exceptionell hohe Geburtenrelation (z. B. Griechenland) auch zur Hervorbringung eines hohen Männerüberschusses in der Bevölkerung beiträgt (über die Ursachen der Sexualprop. bei den Geburten s. sub V.).

2. Bei den unehelichen Geburten ist, wie die obige Tabelle zeigt, das Ueberwiegen der Knabengeburten zwar auch die ausnahmslose Regel, aber es ist geringer und zeigt mehr Schwankungen als jenes der Lebendgeburten. Die Altersverhältnisse der Eltern sind hier andere, und die unehelichen Geburten sind in akut höherem Maße Erstgeburten als die ehelichen; wenn sich auch das Maß dieses Einflusses hier nicht genau bestimmen läßt, so liegt es doch nahe, anzunehmen, daß diese beiden Momente auf die abweichende Gestaltung des Sexualverhältnisses bei den unehelichen Geburten nicht ohne Einfluß bleiben dürften.

3. Bei den Totgeburten zeigt sich ein sehr bedeutendes Ueberwiegen des männlichen Geschlechts, welches rund 30 auf 100 beträgt und im allgemeinen nur geringen Schwankungen unterliegt. Man bringt dies mit der höheren Lebensbedrohung in Zusammenhang, welche dem männlichen Kinde auch in den ersten Jahren nach der Geburt noch eigen ist.

Wegen dieser bedeutend erhöhten Verhältnisziffer bei den Totgeburten stellt sich das Sexualverhältnis bei den Gesamtgeburten höher als bei den Lebendgeburten, so wurden z. B. auf 1000 Mädchen Knaben geboren in

	1892	1890	1888	1886	1884
Deutschland . .	1063	1062	1060	1060	1062
Preußen . . .	1063	1061	1061	1064	1065
Bayern	1068	1066	1051	1058	1059
Sachsen . . .	1063	1063	1063	1052	1049
Württemberg .	1057	1049	1054	1036	1049
Baden	1063	1052	1040	1065	1065

4. Das Geschlechtsverhältnis der Kinder derselben Ehe. Die Regelmäßigkeit, welche in der Sexualproportion der Geburten insofern besteht, als unter gegebenen Verhältnissen im allgemeinen stets ein ziemlich gleichmäßiger Knabenüberschuß besteht, zeigt sich auch im Hinblick auf die Kinder derselben Ehe. Hier besteht (wie namentlich Geißler's Untersuchungen, s. Litt., klarlegen) das Bestreben, einen vorhandenen erheblichen Ueberschuß an Knaben oder Mädchen wieder herabzumindern durch Steigerung in der Wahrscheinlichkeit der Geburt des minder vertretenen Geschlechts. „Unter den Familien, welche zwei und mehr Kinder besitzen, findet eine ganz bestimmte Verteilung der verschiedenen möglichen Geschlechtskombinationen statt. Ist die Anzahl der Kinder eine gerade Zahl, so sind auch diejenigen Familien am häufigsten, welche Knaben und Mädchen in gleicher Anzahl haben. Ist die Anzahl der Kinder eine ungerade, so kommt diejenige Geschlechtskombination am häufigsten vor, bei welcher die Zahl der Knaben um 1 größer ist als die der Mädchen, darauf folgt jene Kombination, bei welcher die Zahl der Mädchen die der Knaben um 1 übersteigt." Bei allen übrigen Kombinationen bleiben die Elternpaare häufiger, welche mehr Knaben, als die, welche mehr Mädchen besitzen. „Am seltensten sind jene Familien, die nur Kinder eines Geschlechts erzeugen, unter diesen überwiegen wieder jene, die nur Knaben hervorbringen." Geißler fügt diesen Erörterungen den Satz bei: „Diese Verteilung der Geschlechtskombinationen ist dadurch bedingt, daß bei der Erstgeburt und allen folgenden Kombinationen im allgemeinen das männliche Geschlecht in einem gewissen, wenn auch geringen Vorteile sich befindet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nur bei dieser Verteilung am besten für die Erhaltung des Menschengeschlechts gesorgt ist."

5. Die zeitlichen Schwankungen der Sexualproportion der Geborenen. Diese Schwankungen sind in den meisten Staaten unerheblich und bewegen sich zumeist um 10 ‰, wobei im Laufe mehrerer Decennien Zunahmen und Abnahmen in diesem Maße ohne bisher erklärbare Ursache abwechseln. So steht es auch mit der Sexualproportion in der Bevölkerung, welche, insoweit die letzten Zählungen genauere Anhaltspunkte geben, ohne eine entschiedene Tendenz bald zu-, bald abnehmen. In Frankreich allerdings bemerken wir eine entschiedenere Gestaltung: die Sexualproportion in der Bevölkerung zeigte zu Anfang des Jahrhunderts eine ziemliche Höhe (1075) und sank dann, allerdings mit kleinen Schwankungen bis 1866 (1002), worauf dann wieder eine (unregelmäßige) kleine Zunahme bis auf den Stand von 1886 (1007) eintrat, die sich aber gegen 1891 wieder ins Gegenteil verändert hat. Diese Bewegung ist zum größten Teil durch die Sexualproportion der Geborenen bedingt, welche seit Anfang des Jahrhunderts von 1068 bis auf 1886/88 : 1047 (mit Unterbrechung durch eine Steigerung von 1871/75) sank; in den letzten 20 Jahren muß aber dieses fortgesetzte Sinken des weiblichen Ueberschusses in der Geburtenrelation durch eine große Einwanderung männlicher Personen teilweise verdeckt worden sein. Andere Länder zeigen aber eine solche Gestaltung durchaus nicht.

IV. Die Sexualproportion der Gestorbenen.

Von der Sexualproportion der Gestorbenen wird im Art. „Sterblichkeit" unter dem Gesichts-

punkte der verschiedenen Absterbeordnung der beiden Geschlechter gesprochen werden. Nach den in der obigen Tabelle mitgeteilten Ziffern ist zu ersehen, daß der Ueberschuß des männlichen Geschlechts über das weibliche bei den Todesfällen in den Ländern mit Weiberüberschuß in der Bevölkerung fast durchweg größer ist als der Ueberschuß des männlichen Geschlechts über das weibliche bei den Geburten; ebenso ersehen wir bei Griechenland mit seinem hohen Männerüberschuß das umgekehrte Verhältnis. In den übrigen Balkanländern geht jedoch Männerüberschuß mit dem erstgenannten Verhältnisse parallel, ebenso wie in Schweden, Norwegen, Dänemark (und Spanien) der Weiberüberschuß mit dem zweitgenannten. Die Ursache für diesen Umstand kann zum Teil in mangelhaften Registrierungen von Geburten und Sterbefällen auf dem Balkan, zum Teil in der Wanderbewegung liegen.

V. Theorien über die Sexualproportion und ihre Ursachen.

Das Problem der Verteilung der Geschlechter in der Bevölkerung und der Faktoren ihrer Bewegung hat seit Entstehung der statistischen Disciplin großen Anreiz auf deren Forschung ausgeübt, und zwar haben sich diese Untersuchungen nach zwei Richtungen bewegt, nämlich zunächst

1. Auf empirischer Grundlage unter Anwendung der statistischen Methode. Daß der springende Punkt des Problems die Sexualproportion der Geborenen sei, steht bei allen Forschern fest, und deshalb wandte sich das Interesse, nachdem zuerst die Thatsachen in ihren allgemeinen Umrissen bekannt waren, sofort diesem Punkte zu. Der erste Lösungsversuch stammt von Hofacker (1828) und unabhängig hievon von Sadler (1830) her, wonach das Alter der Eltern insofern das Geschlecht bestimmen soll, als bei überwiegendem Alter des Vaters mehr Knaben, bei überwiegendem Alter der Mutter mehr Mädchen geboren würden. Diese Theorie, welche von Quetelet, Wappäus, Goehlert, Legoyt u. a. gebilligt, von anderen (Stieda, Schumann, Breslau etc.) auf Grund größeren Ziffernmaterials aus Norwegen, Elsaß-Lothringen verworfen bezw. widerlegt wurde und im allgemeinen auf unzulänglichem Ziffernmaterial beruhte, gilt heute als überwunden. Doch wirkt die Verwendung des Altersmomentes in den Erklärungsursachen noch immer nach, insofern es als Ausdruck für die größere oder geringere Kraft des einen oder anderen Eheteiles gilt, was deshalb in Betracht kommt, weil die Lösungsversuche jetzt von dem Grade der Erzeugungsfähigkeit der Eltern ausgehen, wobei also auch wieder, wie schon von Hofacker, eine Vererbung des Geschlechtes, und zwar z. B. des fähigeren Teiles angenommen wird, wie namentlich von Schumann. Doch ist gerade im Gegenteile Kollmann der Ansicht, daß nur das Alter des Vaters von Einfluß sei, so zwar, daß im jugendlichen und höheren Alter desselben die Wahrscheinlichkeit der Knabengeburten größer sei. Diese Ansicht findet in jener Düsing's ihre Bestätigung, der in den preußischen Gestüten die Beobachtung gemacht hat, daß, je mehr der männliche Teil geschlechtlich in Anspruch genommen wurde, um so mehr männliche Individuen erzeugt werden; es würde also der beim Zeugungsakte schwächere Teil sein Geschlecht fortpflanzen.

Neben diesen Ansichten sind dann Lösungsversuche auf anderer, biologischer Grundlage zu verzeichnen, wie z. B. jene, daß das Geschlecht schon in den unbefruchteten Keimen bestimmt sei, und diese der Zahl nach etwa in der Proportion des Sexualverhältnisses der Geburten vorhanden sind. Oder es wird behauptet, daß sich das Geschlecht erst während der Schwangerschaft bestimme, z. B. gemäß den Ernährungsverhältnissen der Mutter, oder endlich, daß die größere oder geringere Reife des Eies für das Geschlecht maßgebend sei u. dgl. m.

Bisher scheint der statistische Weg doch noch am weitesten zum Ziele geführt zu haben, wenn auch wohl die Lösung des Problems noch nicht als gelungen bezeichnet werden kann.

2. Theologische, teleologische bezw. sozialphilosophische Ansichten. Der Schöpfer der deutschen Bevölkerungsstatistik, Süßmilch, findet die „göttliche Ordnung" zum großen Teil auch in dem Gleichgewicht der beiden Geschlechter begründet; allerdings kannte er wohl schon die Sexualproportion der Geborenen, ebenso aber auch das raschere Absterben der Knaben in den ersten Jahren und spricht davon, daß „von dem allerweisesten Schöpfer eine Präexistenz aller Samen angeordnet sei" (s. die oben erwähnte physiol. Ansicht von dem Vorherrschen des männl. Geschl. schon im Keime) und hilft sich über das Ueberwiegen des weibl. Geschlechts auch im Heiratsalter damit, daß hiedurch Wiederverheiratungen von Witwern möglich werden. Von späteren Statistikern wurde dann eine mit den Thatsachen allerdings nicht übereinstimmende numerische Gleichheit der Geschlechter gerade um die Zeit des Heiratsalters angenommen. A. v. Oettingen erweitert dann dieso teleologische Auffassung zur Kompensationstendenz, welche dahin geht, daß, im Falle das Zahlenverhältnis der beiden Geschlechter durch irgend welche Vorfälle (Kriege etc.) erheblich gestört werde, z. B. durch große Verluste von Personen männlichen Geschlechtes, sich durch ein darauffolgendes erhöhtes Ueberwiegen der Knabengeburten über die Mädchengeburten allmählich der frühere Zustand herstelle. Ebenso zeige sich, daß bei großem Weiberüberschuß „die männl. Bevölkerung sozusagen geschont wird", weil weniger Männer und mehr Weiber sterben als sonst. Diese Theorie von

der Kompensationstendenz hat entschiedenen Widerspruch gefunden (Platter, Bücher) und wird namentlich in ihrer ziffermäßigen Grundlage angegriffen und ebenso in ihrer teleologischen Seite. Ob die ziffermäßigen Grundlagen sich nicht dort, wo diese Erscheinung zu Tage tritt, erklären lassen, scheint noch nicht festzustehen, und dürfte dies erst der Fall sein, wenn die Ursachen der Sexualproportion der Geborenen mehr aufgehellt sind. Daß z. B. nach einem Kriege mehr Knaben als Mädchen geboren werden als sonst, dürfte vielleicht damit zusammenhängen, daß nach einem Kriege, der einen Teil bestimmter Altersklassen hinweggerafft hat, andere, etwa höhere Altersklassen zur Ehe schreiten, die dies sonst vielleicht nicht thäten. Ferner daß bei größerem Weiberüberfluß die Sexualproportion der Gestorbenen mehr zu Ungunsten des weibl. Geschlechts steht als sonst, kann darin begründet sein, daß unter solchen sozialen Verhältnissen die Berufsthätigkeit und Lebenslage des weibl. Geschlechtes eine schwierigere ist, als dann, wenn der Weiberüberschuß klein ist.

Die Beurteilung der Sexualproportion vom teleologischen Standpunkte als gesellschaftsphilosophischen ist aber in ihrem Fnndamente sehr anfechtbar; denn sie sieht die Bedeutung des (annähernden) Gleichgewichts in dessen Wichtigkeit für die (monogame) Ehe und muß zu diesem Zwecke von einer Einheit des Menschengeschlechtes ausgehen, die gerade für die Eheschließung keine Bedeutung hat, indem diese vielmehr von lokalen Zuständen abhängt. Gerade in örtlicher Hinsicht zeigen sich aber vielfach sehr erhebliche Differenzen in der Sexualproportion. Es wird daher wohl nur schrittweise möglich sein, der Lösung dieses Problemes näher zu kommen, wozu Statistik, Physiologie und Wahrscheinlichkeitsrechnung noch viel beizutragen haben.

Litteratur.

Hofacker und F. Notter, Ueber Eigenschaften, welche sich bei Menschen und Tieren von den Eltern auf die Nachkommen vererben, Tübingen 1827. — *Sadler, The law of population, London* 1830, *II, p.* 63 *ff.* — *Goehlert, Untersuchungen über das Sexualverhältnis der Geburten, Sitzungsber. d. Wiener Akad. d. Wiss., philos. Kl., Bd.* 12, 1854, *S.* 510 *ff.* — *Derselbe, Statist. Untersuchungen über die Ehen, ebenda Bd.* 63, 1870, *ferner unter demselben Titel aus* 1880. — *Derselbe, Die Geschlechtsverschiedenheit der Kinder in den Ehen, Zeitschr. f. Ethnologie,* 1881, *S.* 117 *ff.* — *Legoyt, Stat. de France, II, Fec.* 4, *Straßburg* 1857, *p. XXV (inkl. Mitt. Boulenger's).* — *Breslau, Monatsschr. f. Geburtskunde, Berlin* 1862, *Jhrg.* 20. — *W. Stieda, Das Sexualverhältnis der Geborenen, Straßburg* 1875 (*Stat. Mitt. über Elsaß-Lothr., V*). — *J. Platter, Die Hofacker-Sadler'sche Hypothese, Stat. Monatschr. Wien, I, S.* 453 *ff.* — *Francke, Jahrb. f. Nat. u Stat., Bd.* 29, 30. — *Schnmann, Die Sexualproportion der Geborenen, Oldenburg* 1883. — *Kollmann, Einfluß des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Geborenen, v. Mayr's Allgem. Stat. Archiv* 1890, *S.* 417 *ff.* — *Derselbe, in Stat. Nachrichten über das Großh. Oldenburg, Bd.* 22, *S.* 88. — *Düsing, Das Geschlechtsverhältnis der Geburten in Preußen, Elster's Staatsw. Studien III,* 6. *Heft* — *K. Bücher, Ueber die Verteilung der beiden Geschlechter auf der Erde, v. Mayr's Allg. Stat. Archiv,* 2. *Jahrg. S.* 370 *ff.* — *F. Stark, Ueber das Geschlechtsverhältnis der Geborenen bei unehelichen Geburten und Totgeburten, Freiburg. Diss* 1877. — *G. Herrl, Ueber die Stabilität des Geschlechtsverhältnisses bei Mehrlingsgeburten, Freib. Diss.* 1884. — *E. Nagel, Das Geschlechtsverhältnis der Mehrlingskinder, Stat. Monatsschr., VI, S.* 193 *ff.* — *M. Geigel, Die Stabilität des Geschlechtsverhältnisses der Gestorbenen, Freib. Diss.* 1880. — *W. Lexis, Das Geschlechtsverhältnis der Geborenen und die Wahrscheinlichkeitsrechnung, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd.* 27 *S.* 209 *ff.* — *Derselbe, Zur Theorie der Massenerscheinungen, Freiburg.* 1877, *S.* 84 *ff.*, und *Ueber die Theorie der Stabilität statistischer Reihen, Jahrb. f. Nat. u. Stat., Bd.* 32 *S.* 60 *ff.* — *A. Geiseler, Beiträge zur Frage des Geschlechtsverhältnisses der Geborenen, Ztschr. des sächs. stat. Bur., XXXV, Hft.* 1, 2. — *Westergaard, Grundzüge der Theorie der Statistik, Jena* 1890, *S.* 66. — *J. Lehr, Zur Frage der Wahrscheinlichkeit weibl. Geburten, Zeitschr. f. Staatsw.* 1889, *S.* 172 *ff.*, 524 *ff.* — *Bicharz, Ueber Zeugung und Vererbung, Bonn* 1880. — *Jaukе, Die Vorausbestimmung des Geschlechtes beim Embr.* 2. *Aufl., Berlin* 1881. — *Derselbe, Die willkürliche Hervorbringung des Geschlechtes bei Menschen und Haustieren, Berlin und Leipzig* 1887. — *Düsing, Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei Menschen, Tieren und Pflanzen etc., Jena* 1884. — *Derselbe, Die Regulierung des Geschlechtsverhältnisses bei den Pferden, Thiel's Landw. Jahrb.* 1887, *S.* 899 *ff*, 1888, *S.* 373. — *E. Nagel, Von welchen Bedingungen hängt das Geschlechtsverhältnis der Nachkommen bei Tieren ab? Wiener landw. Ztg.,* 1876. — *Süßmilch's Göttl Ordnung,* 4. *Aufl., Berlin* 1775. — *A. v. Oettingen, Moralstatistik,* 3. *Aufl., Erlangen* 1882, *S.* 50 *ff.* — *Dazu J. Platter, Oettingen's Ausgleichstendenz der Geschlechter, Stat. Monatsschr. Wien, IX, S.* 83 *ff.* — *Wappäus, Bevölkerungsstatistik II, S.* 156 *ff.*, und alle Lehr- und Handbücher der Bevölkerungsstatistik. — *W. Lexis, H. d. St., Bd.* 3 *S.* 816. *Art. „Geschlechtsverhältnis der Geborenen und Gestorbenen". — A. Wagner, Grundlagen der Volksw.,* 3. *Aufl., Leipzig* 1893, *S.* 598 *ff.* — *G. v. Mayr, Bevölkerungsstatistik, S.* 188 *ff.* — *Ueber das einschlägige Ziffernmaterial vergl. namentlich Movimento della popolazione, confr. internaz. Roma* 1894 *und die früheren Ausgaben desselben Werkes, dann die bei Art. „Ehe, Eheschließung (Statistik)" und „Geburten" noch citierten Quellenwerke, Handbücher etc.*

Mischler.

Gesellenverbände.

1. Begriff. 2. Geschichte der G.

1. Begriff. Gesellenverbände, auch Brüderschaften, Gesellenschaften, Gesellenladen, Sodalitäten, in Frankreich „Compagnonnages" genannt, waren Vereinigungen der Gesellen zur Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen und ökonomischen Interessen den in den Zünften organisierten Meistern gegenüber. In der Zunftorganisation war jedes selbständig betriebene Gewerbe einer Stadt eine korporative Zwangsgenossenschaft. Das ganze mittelalterliche Leben fußte auf solchen Korporationen der Standesgenossen. Je mehr sich an die Stelle der zertrümmerten Privilegien der Geschlechter eine Handwerkeraristokratie mit zahllosen Privilegien einbürgerte, je mehr der Zunftzwang und Zunftschluß die Gewerbeorganisation zu einer rücksichtslosen Interessenwirtschaft, getragen von einem einseitigen Familiennepotismus, entwickelte (s. Art. „Zünfte"), je mehr endlich in vielen Gewerben der kapitalistische Betrieb Anwendung fand und damit die soziale Kluft zwischen Meistern und Gesellen erweiterte, desto mehr verschärften sich die Interessengegensätze zwischen Meistern und Gesellen. Die ökonomische Entwickelung, welche die Meister zu festgeschlossenen Verbänden der Arbeitgeber zusammenführte, erzeugte auf der anderen Seite den Zusammenschluß der Gesellen zu lokalen und interlokalen Organisationen, deren hauptsächlichste Waffen die Verrufserklärung (das „Schmähen", „Schelten", „Auftreiben"), der Strike und der Boykott waren.

2. Geschichte der G. Das mittelalterliche Leben basierte auf der genossenschaftlichen Association. Die Zugehörigkeit zu einer Korporation war die Voraussetzung für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bethätigung der Einzelpersönlichkeit. Die Gesellenverbände waren Korporationen der Gesellen. Ursprünglich waren diese Organisationen kirchliche Brüderschaften, die neben der Befriedigung religiöser Bedürfnisse auch charitative Aufgaben (Kranken-, Armen- und Begräbniskassen und verwandte Einrichtungen) erfüllten. Kirche und Meisterschaft begünstigten anfänglich diese Brüderschaften, und die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, ursprünglich auf kirchliche und ethische Aufgaben beschränkt, gaben allen Seiten willkommene Mittel ab, den Geist der Disciplin und Standesehre zu fördern. Auf dem Hintergrunde der kirchlichen Organisationsformen der „Knechte" — so hießen die Gesellen bis ins 15. Jahrhundert hinein — entwickelten sich nach und nach weltliche, wirtschaftspolitische, Bestrebungen. Die Grenzlinien verwischten sich indessen bald, immer mehr trat der Charakter der ökonomischen Interessengemeinschaft hervor, das Konfessionelle in den Gesellenschaften trat, besonders unter den nachhaltigen Wirkungen der Reformation, zurück, und aus der ehemaligen Wirksamkeit blieb nur noch ein Niederschlag von harmlosen Aeußerlichkeiten zurück, der das eigentliche Wesen der Vereinigungen als zielbewußte, rücksichtslose und fest organisierte Vertretungen der Arbeitnehmer nicht zu verdecken vermochte. Der Mittelpunkt der Verbände der Gesellen war ihr Klubhaus, die „Uerte", die Trinkstube, die Herberge. Das Verhalten dort bildete den Hauptbestandteil der Gesellenordnung; ihre dort exekutierte Gerichtsbarkeit, die den Korpsgeist drillte, war durch Jahrhunderte hindurch der Gegenstand erregter Kämpfe zwischen den Gesellen auf der einen Seite, den Meistern und dem städtischen Regiment auf der anderen Seite. Frühzeitig führten die Bestimmungen des Arbeitsvertrages, die Lohnfrage, die Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsvermittelung zu Konflikten zwischen Meistern und Knechten. Es kam zu Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, und immer mehr nahm die Politik der Gesellenverbände, besonders, nachdem sie sich, ebenso wie die Meister, zu interlokalen Kartellverbänden mit Haupt- und Nebenladen zusammengeschlossen hatten, die Formen der gewerkvereinlichen Klassenkämpfe an, deren Aktion durch den auch hier proklamierten numerus clausus und freimaurerähnliche Geheimceremonielle im Sinne der Klassensolidarität unterstützt wurde. Die ersten Kämpfe der Gesellenverbände reichen weit zurück; energischer setzen die Emanzipationsversuche im 14. Jahrh. ein. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. setzten dieselben ihre Rezeption in der bürgerlichen Gesellschaft durch und bis etwa zur Mitte des 16. Jahrh., wo das Gesellenrecht kodifiziert und damit zu einem legalen Bestandteil der städtischen Gewerbeverfassung gemacht wurde, dauerte die Blüte der Verbände.

Mit der wirtschaftlichen Revolution des Reformationszeitalters verschlechterte sich die ökonomische Lage der Gesellen ebenso wie die der Meister. Eine schleichende wirtschaftliche Krisis führte zu einer Verschärfung der engherzigen Privilegienwirtschaft, und es trat damit eine Stagnation in der Fortentwickelung der Gesellenverbände ein. Auch die öffentlichen Gewalten griffen ein, und wo sie Mißbräuche, die aus der Arbeitsvermittelung und der eigenen Gerichtsbarkeit der Gesellen in bedenklichem Umfange sich entwickelt hatten, bekämpften, schmälerten sie indirekt das Koalitionsrecht. Die Periode der Stagnation, ausgefüllt durch zahlreiche erfolglose Reichstagsabschiede, dauerte bis ins 17. Jahrh. hinein. Gleichzeitig ging das gesamte Zunftwesen mehr und mehr zurück. Die neue Zeit, mit ihrem Aufschwung der Manufakturen, unterstützt durch die merkantilistische Staatspolitik, brach an. Es war dem 18. Jahrh. vorbehalten, das Endziel der Reform „die Umgestaltung des Arbeitsrechts

der Gesellen im Sinne ihrer Unterordnung unter Polizei, Meister und den ruhigen Gang der Geschäfte" (Schmoller) anzubahnen. Das Reichsgutachten von 1672, das aber erst 1726 publiziert wurde, und damit zum gewerbepolitischen Grundgesetz für das 18. Jahrh. wurde, versuchte den Gesellenverbänden ihre Gerichtsbarkeit zu nehmen und setzte Verrufserklärungen, Kontraktbruch und Arbeitseinstellungen unter Strafe. Immer häufiger wurden die Gesellenrevolten und immer bedrohlicher wurde das Gebahren ihrer durch die Lockerung der Disciplin verlotterten Verbände, so daß man nicht mit Unrecht das 18. Jahrh. das „Jahrhundert der wüsten und ziellosen Gesellenaufstände" genannt hat. Die Reichsgesetzgebung zeigte sich wie auf so vielen Gebieten auch gegenüber der Entartung der zünftischen Verfassung machtlos. Unter Preußens Führung schritten deswegen die Einzelstaaten zur Reform des Gewerberechts. Das Reichsgesetz von 1731 bot ihnen hierbei die notwendige Grundlage. Es hatte das Koalitionsrecht im Prinzip bereits erschüttert, durch das entschlossene Vorgehen einer Reihe von Territorialstaaten wurde es nach und nach allenthalben thatsächlich beseitigt. So löste sich die alte, morsch gewordene, Wirtschaftsordnung an allen Ecken und Enden auf, und damit schwanden die Existenzbedingungen der Gesellenverbände, die in ihrer Blütezeit die starken Träger einer Interessenvertretung der Arbeiterschaft gewesen waren.

Am längsten haben sich die Gesellenverbände (Compagnonnages) in Frankreich gehalten; trotz zahlreicher Verbote bestanden sie als Geheimbünde weiter, die in den Revolutionsjahren vorübergehend offen in die Erscheinung traten. Die Compagnonnage hat in Frankreich bis in unsere Tage weiter bestanden, und in mehreren Gewerben läßt sich der Zusammenhang zwischen den alten Gesellenverbänden und den modernen Gewerkschaften mit Sicherheit nachweisen.

S. die Art. „Arbeitseinstellungen", „Gewerkvereine", „Koalition und Koalitionsverbote", „Zünfte".

Litteratur.

Schaan, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, 1877. — *Schmoller, Geschichte der deutschen Kleingewerbe*, 1870. — *Derselbe, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft*, 1879. — *Derselbe, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd.* 1. — *Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens, Jahrb. f. Nat., Bd.* 9 *S.* 1 *ff.* — *Schönlaak, Zur Geschichte des altnürnbergischen Gesellenwesens, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd.* 19 *S.* 337 *ff.* — *Moritz Meyer, Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik, Bd.* 1, 1884. — *Schönlaak, Art. „Gesellenverbände, H. d. St., Bd.* 3 *S* 820 *ff.* — *Stieda, Zur Geschichte des deutschen Gesellenwesens, Jahrb. f. Nat., Bd.* 23 *S.* 334 *ff.* — *Stahl, Die Arbeiterassociationen in Vergangenheit und Gegenwart*, 1867. — *Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände, Schr. d. Vereins f. Sozialpolitik, Bd.* 17.

Biermer.

Gesellenvereine.

Seitdem die Kirche und die kirchlichen Parteien begonnen haben, zu den modernen sozialen Fragen aktiv Stellung zu nehmen, und die lohnarbeitenden Klassen vor den Einflüssen der sozialdemokratischen Propaganda zu bewahren suchen, hat sich das Vereinswesen auf religiös-sittlicher Grundlage zunehmend entwickelt. Besonders die katholische Kirche in Deutschland, hinter der eine machtvolle politische Organisation steht, rief zahllose Vereinsbildungen und Verbände auf christlich-sozialer Grundlage ins Leben. Aber auch die evangelisch-sozialen Richtungen schufen zahlreiche Vereine der Art für die unteren Klassen. Es lag in der Natur der Sache, daß man besonders unter denjenigen Teilen der gewerblichen Arbeiterschaft, welche der Sozialdemokratie noch nicht verfallen waren, zu wirken suchte, d. h. unter den Lehrlingen, Handwerksgesellen, Handlungsgehilfen und landwirtschaftlichen Arbeitern. Erst viel später trat man mit einem Gegenprogramm unter die großindustrielle Arbeiterschaft, kämpfte gegen die Sozialdemokratie und suchte ihr, auch in den gewerkvereinlichen Kämpfen der Jetztzeit, durch die Gründung reiner Arbeitervereine Konkurrenz zu machen.

Das katholisch-soziale Vereinswesen ist nur ein Zweig des gesamten katholischen Vereinswesens überhaupt. Besonders erfolgreich waren diese Bestrebungen auf dem Gebiete der Handwerkerfrage, wo die katholische Centrumspartei auch in nicht katholischen Kreisen als die Vorkämpferin zünftiger Reformen anerkannt ist. Neben zahlreichen, unter kirchlicher Oberleitung straff organisierten, Meistervereinen und Innungen wurden Vereine der Gesellen gegründet, die heute, besonders im Westen und im Süden, zu großen Verbänden vereinigt wurden und über zahlreiche Institute für Fortbildung und Unterstützung verfügen.

Der Gründer und erste Generalpräses der katholischen Gesellenvereine ist der „Vater" Adolf Kolping (1813—1865), der ursprünglich selbst Handwerker, später Priester in der Kölner Erzdiözese war und durch seine populäre Persönlichkeit, die unterstützt wurde durch ein großes Organisationstalent, schon im Jahre 1846 im Verein mit Meistern den ersten Gesellenverein in Elberfeld gründete. Nach Köln als Domvikar berufen, schuf er dort einen zweiten Verein in Verbindung mit einem Hospiz, und schon 1853 bestanden 300 Gesellenvereine, die sich auf alle deutschen Staaten verteilten.

Durch die Ereignisse der 70er Jahre wurde die katholische soziale Vereinsbewegung zeitweise in ihrem weiteren Ausbau gehemmt, nnd auch die Gesellenvereine kamen nicht recht vorwärts. Während aber der Verband der Gesellenvereine ursprünglich mit der politischen Partei nur sehr lose Beziehungen unterhielt, schwenkte er Mitte 1870 vollständig in ihr Lager über, und wenn auch statutengemäß die Politik nicht betrieben werden darf, so gehören die organisierten katholischen Gesellen doch unbedingt zn den Kerntruppen der Centrumspartei.

Auf der Generalversammlung der katholischen Vereine Deutschlands in Mainz (1871) wurde die soziale Frage eifrig diskntiert, und ein Programm, das dann auf den Versammlungen zu Breslau (1872), Aachen (1873), Mainz (1874) usw. weiter ausgebaut wurde, für das katholische Arbeitervereinswesen beschlossen.

Den Zweck der Gesellenvereine stellen ihre Führer, wie folgt, dar: Fortbildung und Unterhaltung der Mitglieder zur Anregung und Pflege eines kräftigen religiösen, hürgerlichen Sinnes und Lebens, zur Heranbildnng eines tüchtigen und ehrenwerten Meisterstandes. Zur Erreichnng des Vereinszweckes werden Vorträge, Diskussionsabende, gemeinsame Lektüre, gesellige Vereinigungen usw. insceniert, Fortbildungsnnterrichtskurse eingerichtet, Vereinshäuser, Hospize, Krankenkassen, Vermittelungs- und Auskunftshureaux, Arbeitsnachweise u. dgl m. geschaffen und endlich ein Vereinsorgan, die „Rheinischen Volksblätter", herausgegeben. 1892 besaßen die 827 Gesellenvereine Deutschlands, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz usw. 80000 Mitglieder und 192 eigene Hospize, in welch letzteren die Durchreisenden 3 Tage lang freies Quartier nnd Verpflegung erhielten. Die größten dieser Vereinshäuser befinden sich in Köln, München, Wien, Berlin und Düsseldorf, wo täglich Hunderte gut und billig zu Mittag und zu Abend essen.

Nicht unerheblich sind die Leistungen auf dem Gebiete der Spar- und Krankenkassen. Die wandernden Gesellen erhalten ferner Wanderhüchlein, welche ihnen dank internationaler Vereinskartelle Anfnahme in die Herbergen der ganzen katholischen Welt verschaffen.

Die aus dem Gesellenverein hervorgehenden Meister hleiben als Ehrenmitglieder den Gesellenvereinen angehörig; vielfach wurden auch eigentliche Meistervereine gegründet und daneben Vereine von Lehrlingen ins Leben gerufen, so daß es gleichsam drei Stufen und Klassen des katholischen Vereinswesens für Handwerkerkreise giebt. Da die Bischöfe die Gesellenvereinssache als Diözesanangelegenheit betrachten und ihnen das Protektorat über die Vereine ihrer Diözese zusteht, so liegt es nahe, die Gesellenvereine in Verbände des Sprengels, deren Präses der Bischof ernennt, zu ordnen. Diese Diözesan-Hauptvereine sind dem Centralverein untergeordnet, welch letzterer seinen Sitz in Köln hat. Mit dem Kölner Präses übernehmen seit 1870 die Präsides von Wien, München, Breslau und Münster die Verbandsoberleitung.

Den katholischen Gesellenvereinen entsprechen in Frankreich die Cercles catholiques d'ouvriers, deren es dort 200 giebt, mit dem Organ: „L'Association catholique, revue des questions sociales et ouvrières", seit 1874 erscheinend, und in Belgien die Fédération des sociétés ouvrières catholiques mit dem in Lüttich erscheinenden Organ: „L'Économie chrétienne". Auch in den Niederlanden nnd in den Vereinigten Staaten bestehen ähnliche Vereine katholischer Richtung.

Auf evangelischer Seite haben am meisten Aehnlichkeit mit den katholischen Gesellenvereinen die Jünglingsvereine. Ihre Gründung reicht bis in das Ende des vorigen Jahrhunderts zurück. Doch dienten sie anfänglich ebenso wie die englischen und amerikanischen Vereine dieser Art fast ausschließlich religiösen Zwecken, sie sind Konventikel für religiöse Erweckung und Erbauung, welche in Gegenden ausgesprochener protestantischer Richtung (Basel, Elberfeld) errichtet wurden. Das soziale Element trat erst in den 1825 in Erlangen von dem Professor K. v. Raumer gegründeten Handwerkervereinen, die aber sehr bald von der Regierung anfgelöst wurden, in die Erscheinung. Fast gleichzeitig mit v. Raumer schuf der bremensische Pastor Mallet einen Jünglingsverein, der der Pflege der Geselligkeit und der Fortbildung gewidmet war, das pietistische Gewand abgestreift hatte nnd für die späteren Jünglingsvereine Norddeutschlands, die bestrebt sind, der Jugend des arbeitenden Volkes in den Feierstunden in eigenen Heimen eine christliche Erholung zn bieten, vorhildlich geworden ist. Besonders in Rheinland und Westfalen, aber auch in Norddeutschland, Sachsen und in Süddeutschland wurden solche Jünglingsvereine bereits in der Mitte dieses Jahrhunderts gegründet, und sie erhielten unter dem Einfluß Skandinaviens, Englands und Amerikas eine eigentümliche Umbildung, wenngleich auch nach derselben der religiöse Charakter vorwiegend hlieb. Es ist bestritten, oh Kolping mit seinen Gesellenvereinen sich evangelische Vorhilder zum Muster genommen hat. Auffallend ist jedenfalls die Thatsache, daß der erste katholische Gesellenverein in Elberfeld, wo bereits der evangelische Pastor Döring, den man als Vater der Jünglingsvereine betrachtet, einen ähnlichen Verein für jngendliche Arbeiter gegründet hatte, ins Leben gerufen wurde.

Von den katholischen Gesellenvereinen unterscheiden sich die evangelischen Jünglingsvereine hauptsächlich dadurch, daß sie einmal sich nicht auf die Jugend des Handwerkerstandes beschränken, sondern auch die jugendlichen Angestellten im Handelsgewerbe und in der Industrie

heranzuziehen suchen und ferner, daß die Vereine niemals im Dienste der politischen Partei gestanden haben. In der Oberleitung der Vereine ist auch im Gegensatz zu den Gesellenvereinen das Laienelement stärker zur Geltung gekommen als bei den Gesellenvereinen.

Dagegen entspricht den Hospizen und Gesellenvereinshäusern der katholischen Handwerkervereine das System der evangelischen „Herbergen zur Heimat" für wandernde Handwerksgesellen in jeder Beziehung. Der Bonner Professor Perthes gründete 1854 die erste Herberge dieser Art und machte 1856 durch seine Schrift „Das Herbergswesen und die Handwerksgesellen" für ähnliche Institute erfolgreiche Propaganda. Neben den Jünglingsvereinen wurden Jungfrauenvereine für die weibliche Jugend der dienenden Stände (Dienstmädchen und Ladnerinnen) geschaffen, die ein besonders weites Wirkungsgebiet nach Einführung der gesetzlichen Sonntagsruhe im Sinne der religiös-sittlichen Geselligkeit an Sonn- und Feiertagen erhalten haben.

Neben den Herbergen, die auch für Mägde meistens in den großen Städten mit gleichzeitigem Arbeitsnachweis entstanden, wurden Arbeiterkolonien für beschäftigungslose und zahlungsunfähige Vagabunden und Verpflegungsstationen (Pastor v. Bodelschwingh) ins Leben gerufen. Außerdem haben kirchliche und christlich-soziale Kreise evangelischer Richtung, aber erheblich später als die katholischen Organisationen dieser Art, christlich-soziale Arbeitervereine gegründet, die aber bisher nur unter den Bergarbeitern eine einigermaßen nennenswerte Bedeutung erlangt haben.

Litteratur.

Kolping, *Der Gesellenverein*, 1849. — *A. Schäffer*, *Adolph Kolping*, 1882. — *Hitze*, *Schutz dem Handwerk*, 1879. — *Mehler*, *Art „Lehrlings- und Gesellenwesen"*, *Bruder's Staatslexikon*, *Bd.* 3, 1894. — *A. Brüll*, *Art. „Gesellenvereine"*, *H. d. St*, *Bd.* 3 *S.* 887 *ff.* — *G. Wermert*, *Neuere sozial-politische Anschauungen im Katholizismus innerhalb Deutschlands*, 1885, *S.* 78 *ff.* — *R. Meyer*, *Der Emanzipationskampf des vierten Standes*, *Bd.* 1 *S.* 338, 1874. — *Perthes*, *Das Herbergswesen der Handwerksgesellen*, 1856. — *Tiesmeyer*, *Die Praxis der Jünglingsvereine*, 1885. — *D. v. Oertzen*, *Die Jünglingsvereine in Deutschland*, 1888. — *Seidel*, *Die evangelischen Männer- und Jünglingsvereine Sachsens*, 1885. — *G. Uhlhorn*, *Art. „Evangelisch-soziale Bestrebungen"*, *H. d. St.*, *Bd.* 5 *S.* 758 *ff.* — *Göhre*, *Art. „Neuere evangelisch-soziale Bewegungen in Deutschland"*, *H. d. St.*, *Bd.* 5 *S.* 782 *ff.*

Biermer.

Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaft s. Soziologie.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Durch das G. v. 20./IV. 1892 (modifiziert durch Art. 11 des Einf.-Ges. zum Handelsgesetzbuch) ist eine neue Rechtsform für Handelsgesellschaften geschaffen, die der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, welche eine Abart der Aktiengesellschaft bilden, juristische Persönlichkeit haben, ihrem Wesen nach Kapitalassoziationen sind. Die Gesellschaft m. b. H. wird errichtet wie die Aktiengesellschaft (Simultangründung), doch mit einigen Erleichterungen der Erfordernisse. Die Vertretung der Gesellschaft und die Leitung ihrer Geschäfte erfolgt durch den oder die Geschäftsführer (die nicht Gesellschafter sein müssen), welche dem Vorstand der Aktiengesellschaft gleich stehen. Ein Aufsichtsrat ist nicht erforderlich. Das Stammkapital muß mindestens 20000 M. betragen, die Stammeinlagen der Gesellschafter für jeden mindestens 500 M. Für den Fehlbetrag einer rückständigen, sonst nicht beizutreibenden Stammeinlage haften alle Gesellschafter als gesetzliche Bürgen, zunächst nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Durch Statut kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter zu weiteren Zahlungen, Nachschüssen, verpflichtet sind. Die Nachschußpflicht besteht nur gegenüber der Gesellschaft, nicht zu Gunsten der Gläubiger. Die Nachschußpflicht kann beschränkt oder unbeschränkt sein. Im letzteren Falle kann sich der Gesellschafter von der Zahlung der Nachschüsse befreien, wenn er seinen Geschäftsanteil preisgiebt (nach Analogie der Gewerkschaft und der Reederei). Die Geschäftsanteile der Gesellschafter, über welche den Aktien entsprechende Urkunden nicht ausgestellt zu werden brauchen, sind vererblich und veräußerlich. Die Abtretung, wie der Abschluß des vorausgehenden obligatorischen Vertrags müssen gerichtlich oder notariell erfolgen. Die Auflösung der Gesellschaft m. b. H. erfolgt wie bei der Aktiengesellschaft durch Zeitablauf, Beschluß der Versammlung oder Konkurs. Ist nichts anderes im Statut bestimmt, so ist für den Auflösungsbeschluß Dreiviertelmehrheit erforderlich. Durch gerichtliches Urteil kann die Auflösung erfolgen aus wichtigen Gründen, namentlich wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich ist. Die Klage steht Gesellschaftern zu, deren Anteile zusammen mindestens $^1/_{10}$ des Stammkapitals betragen. Die Auflösung kann im Verwaltungsstreitverfahren herbeigeführt werden wegen Gefährdung des Gemeinwohls durch Fassung gesetzwidriger Beschlüsse oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführers (Analogie des Genossenschaftsgesetzes). Die Umwandlung von Aktiengesellschaften in Gesellschaften m. b. H. ist durch das Gesetz erleichtert.

Die neue Gesellschaftsform entspricht demselben Hinarbeiten auf Beschränkung des Risikos

des Einzelnen, das schon bei der Einführung der Genossenschaft m. b. H. (1889) sich geltend machte. Wie ihre Einführung den Wünschen des Handelsstandes entsprach, so ist auch rasch ausgiebiger Gebrauch davon gemacht worden. Bis Ende 1895 waren nach den Zusammenstellungen des Dtsch. Oekonomisten bereits 1152 Gesellschaften mit einem Stammkapital von über 488 Mill. M. gegründet worden, nämlich

1892	63	mit	28,9	Mill.	M. Kapital
1893	162	„	68,7	„	„ „
1894	254	„	112,5	„	„ „
1895	297	„	149,7	„	„ „
1896	376	„	128,5	„	„ „

In Konkurs gerieten 1895 6, 1896 21 Gesellschaften.

Die neue Form ist sehr viel elastischer als die der Aktiengesellschaft. Die größere Beweglichkeit ist erkauft durch Aufgeben einer Reihe von Kautelen, welche zum Schutze des Publikums bei Aktiengesellschaften eingeführt sind, so namentlich hinsichtlich der Vorgänge bei der Gründung und der Veröffentlichung der Bilanz, die nur vorgeschrieben ist für Gesellschaften, welche Bankgeschäfte betreiben. Zur Verhütung von Mißbräuchen ist im Interesse der Gläubiger die solidarische Haftung der Gesellschafter für die vollständige Einzahlung des Stammkapitals eingeführt, während die eventuelle Nachschußpflicht den Gläubigern nicht zu gute kommt. Um zu verhindern, daß Nichtsachverständige durch Eintritt in die Gesellschaft sich schädigen, ist der Erwerb der Geschäftsanteile an erschwerende Formen geknüpft, so daß sie dem Börsenhandel entzogen sind. Ob das wirklich ausreicht, unsolide Praktiken und Schädigung des Publikums namentlich bei der Gründung zu verhindern, kann fraglich erscheinen. Eine Zeit lebhaften wirtschaftlichen Aufschwungs mit nachfolgendem Rückgang wird erst den Beweis dafür liefern müssen. Jedenfalls ruft die eilfertige Beratung des Gesetzes im Reichstage in bedenklicher Weise die Erinnerung an die Einführung der Aktiennovelle von 1870 wach. Vergl. Art. „Handelsgesellschaften".

Litteratur.

J. Riesser, Zur Revision des Handelsgesetzbuches, 2. Abt, S. 290 ff., Beilageheft zu Bd. 35 der Zeitschr. f. d. ges Handelsrecht, 1889 (Zusammenstellung der Vorgeschichte bis 1888). — L. Goldschmidt, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft, 1892. — O. Bachr, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Grenzboten 1892, No 5. — O. Heiligenstadt, Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Jahrb. f. Nat., III. F. Bd. 3 S. 712 und Bd. 8 S. 97. — K. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., S. 712 ff., 1895. — E. Rosenthal, Art. „Gesellschaften mit beschränkter Haftung", H. d. St., Suppl.-Bd. 1 S. 337. — Statistische Zusammenstellungen periodisch im „Deutschen Oekonomisten", hrsg. v. Christians.

Karl Rathgen.

Gesetz der großen Zahl s. Massenerscheinungen, Theorie der.

Gesindeverhältnis.

1. Wesen und Umfang des G. 2. Die Verpflichtungen und die Auflösung des G.

1. Wesen und Umfang des G. Unter Gesindeverhältnis verstehen wir die Rechte und Pflichten, welche der Gesindevertrag zwischen Dienstherrschaft und Gesinde begründet. Seine Eigenart ist wesentlich deutsch-rechtlicher Natur und ist dadurch gekennzeichnet, daß die germanische Auffassung neben dem bloß obligatorischen Vertrag des römischen Rechts (locatio condnctio operarum) die persönliche Verbindung des Gesindes mit der Herrschaft aus dem Grunde der Hausgemeinschaft anerkennt. Die neueren Gesindeordnungen haben bei all ihrer Verschiedenheit diesen Grundgedanken aufgenommen, wenngleich dieselben, dem Zuge der Zeit und dem Individualismus Folge gebend, diesen grundlegenden Gesichtspunkt nicht mehr mit der alten Schärfe hervorgekehrt haben. Dagegen sind die Länder und Gebietsteile des französischen Rechtsgebietes lediglich vom Standpunkt der römisch-rechtlichen Dienstmiete ausgegangen.

Das Gesindeverhältnis entsteht durch den Gesindevertrag. Dieser wird nach den Formen des Konsensualkontraktes geschlossen und ist regelmäßig erst dann perfekt, wenn das Gesinde ein Dinggeld oder Drangeld (arrha) durch Zahlung des üblichen Mietgeldes von der Herrschaft empfangen hat. Der Gesindevertrag stipuliert die Leistung von Diensten häuslicher oder landwirtschaftlicher Art, welche von der Möglichkeit bedingt sind, daß die Dienstherrschaft jederzeit über das Gesinde und seine Arbeitskraft verfügen kann. Das Gesinde muß um deswillen frei und selbständig über sich verfügen und bedürfen daher Hauskinder und Minderjährige der Genehmigung des Vaters und Vormundes. Der Gesindevertrag setzt dann ferner das Versprechen zur Leistung von Gesindediensten gegen Zusicherung einer entsprechenden Vergütung, sowie die Bereiterklärung des Gesindes voraus, in die Hausgemeinschaft der Herrschaft einzutreten.

2. Die Verpflichtungen und die Auflösung des G. Für die Verpflichtungen des Gesindes ist in erster Linie der Gesindevertrag maßgebend. Außerdem aber wird die persönliche Verbindung aus der Hausgemeinschaft wirksam. Daher kann das Gesinde, selbst wenn es nur für bestimmte Arbeiten gedungen ist, bei Notlage der Herrschaft die Verrichtung anderer Arbeiten nicht verweigern. Ebenso ist es in seinem außerdienstlichen Verhalten den Anordnungen der Herrschaft unterworfen, welcher es Treue, Ehrerbietung und Gehorsam schuldet. Das

Gesinde seinerseits hat gegen die Herrschaft Anspruch auf Lohn und meist auch auf Verköstigung und Wohnung. Die Herrschaft ist nicht befugt, strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen zu verlangen, noch auch dem Gesinde seine Kräfte übersteigende Arbeiten zuzumuten. Beim Verlassen des Dienstes ohne rechtmäßigen Grund kann es neben öffentlicher Strafe durch polizeiliche Zwangsmittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden. Die Herrschaft kann es auch entlassen und auf seine Kosten neue Dienstboten einstellen. Nach einzelnen Rechten verfällt hier das Gesinde zwar keiner Strafe, wohl aber verwirkt es den Anspruch auf den rückständigen Lohn. Wenn die Herrschaft das Gesinde ohne Grund vor Ablauf der vertragsmäßigen Dienstzeit entläßt, so hat sie neben dem Lohn für die ganze Dienstzeit das Gesinde bis zur Aufhebung des Dienstverhältnisses für Wohnung und Kost zu entschädigen.

Die Auflösung des Dienstverhältnisses erfolgt mit Ablauf der vertragsmäßig vereinbarten Frist und zwar nach vorgängiger Aufkündigung. Letztere steht jedem der beiden Teile frei, ist aber an bestimmte orts- oder landesübliche Termine gebunden. Gewisse Gründe ermächtigen aber häufig beide Parteien, vorzeitig das Vertragsverhältnis zu lösen. Hierher zählen für die Herrschaft: Mangel an Geschicklichkeit zur Verrichtung der Arbeit, beharrlicher Ungehorsam und Widerspenstigkeit, Beleidigung und Verleumdung, Diebstahl und Veruntreuung, Unverträglichkeit und Schwangerschaft der weiblichen Dienstboten; für das Gesinde: Verweigerung der nötigen Kost, Mißhandlung, schwere Krankheit und die an den sofortigen Dienstesaustritt gebundene Möglichkeit zur Verheiratung oder zu sonstiger Begründung einer eigenen Wirtschaft. Bei Verhängung des Konkurses über das Vermögen der Dienstherrschaft steht beiden Teilen das Recht der Kündigung zu. Die Forderung bezüglich des rückständigen Lohnes und Kostgeldes zählt dann zu den privilegierten Forderungen (R.K.O. § 54, 1).

Litteratur: *Kachler, Gesindewesen und Gesinderecht, Samml. nationalök. und statist. Abh., hrsg. v. J. Conrad, Bd.* 11. — *v. Brünneck, Art. „Gesindeverhältnis" in H. d. St., Bd.* 3 *S.* 850—852.

Max von Heckel.

Gestütwesen.

Unter Gestüten versteht man diejenigen Veranstaltungen, welche die Haltung und Benutzung von Zuchtpferden bezwecken; man braucht diesen Ausdruck indessen nur von solchen derartigen Veranstaltungen, bei denen eine größere Menge von Pferden zu diesem Zwecke an einer Stelle zusammen gehalten werden.

Es läßt sich unterscheiden zwischen Privat- und Staats-Gestüten. Nach der Menge der darin befindlichen Pferde treten die ersteren sehr gegen die letzteren zurück. Die Gründe hierfür liegen darin, daß einerseits die Einrichtung und Unterhaltung eines Gestütes viele Kenntnisse erfordert, dabei ein kostspieliges, gewagtes Unternehmen ist, während andererseits der Staat schon zum Zweck der Versorgung des Heeres mit geeigneten Pferden ein großes direktes Interesse an der Hebung der Pferdezucht hat. In Preußen giebt es neben etwa 2500 staatlichen Zuchthengsten nur etwa 1600 Privathengste, die als zur Zucht tauglich angekört sind (s. Körordnung).

In der staatlichen Pflege des Gestütwesens steht Preußen allen deutschen und wohl überhaupt allen übrigen Ländern voran. Man unterscheidet hier zwischen Haupt- und Land-Gestüten. Die ersteren hatten früher die allgemeine Aufgabe, Pferde für Staatszwecke zu produzieren; jetzt beschränken sie sich darauf, für die Landespferdezucht brauchbare Hengste zu liefern, die dann größtenteils an die Landgestüte abgegeben werden; die erzeugten Stuten gelangen, soweit sie nicht in den Hauptgestüten für Zuchtzwecke zurückbehalten werden, zum Verkauf. In der preußischen Monarchie bestehen zur Zeit 3 Hauptgestüte: Trakehnen (Ostpreußen), Graditz (Prov. Sachsen) und Beberbeck (Hessen-Nassau). Von ihnen ist Trakehnen das älteste (seit 1732) und berühmteste; die dort gezüchteten Pferde genießen einen Weltruf.

In den Landgestüten werden bloß Hengste gehalten; sie heißen deshalb auch wohl Hengstdepots. Ihre Insassen werden zur Deckzeit (Frühjahr) überall im Lande verteilt, um von den Privat-Pferdebesitzern unentgeltlich oder gegen eine geringe Vergütung zur Deckung ihrer Stuten benutzt zu werden. Der Staat verfolgt hierbei den doppelten Zweck, einmal passende Remontepferde für das Heer zu erlangen und ferner auch die Erzielung von geeigneten Pferden für die Landwirtschaft zu erleichtern. Da beide Zwecke nicht zusammenfallen, so hat man in Preußen die Einrichtung getroffen, daß die Landgestüte der Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Brandenburg und Hannover (mit Ausnahme des Reg.-Bez. Hildesheim) lediglich solche Landbeschäler halten, deren Nachkommen sich voraussichtlich zu Militärpferden eignen, während den Landgestüten der übrigen Provinzen Hengste zugewiesen werden, die für die Zucht von landwirtschaftlichen Gebrauchspferden als besonders tauglich erscheinen. Es giebt in Preußen jetzt 17 Landgestüte: 1) Insterburg; 2) Gudwallen; 3) Rastenburg; 4) Brannsberg (1—4 in Ostpreußen); 5) Marienwerder (Westpreußen); 6) Neustadt a./D. (Brandenburg); 7) Labes (Pommern); 8) Zirke; 9) Gnesen (8 und 9 Prov. Posen); 10) Lenbus; 11) Cosel (10 und 11 Schlesien); 12) Kreuz (Sachsen); 13) Traven-

thal (Schleswig-Holstein); 14) Celle (Hannover); 15) Warendorf (Westfalen); 16) Dillenburg (Hessen-Nassau); 17) Wickrath (Rheinprovinz).

Bayern hat 2 Haupt- (Stamm-) und 5 Landgestüte; auch in Württemberg, im Königreich Sachsen, in Hessen und in einigen anderen deutschen Ländern bestehen Staatsgestüte.

Litteratur.

G. Graf Lehndorff, Handbuch für Pferdezüchter, 3. Aufl. Berlin 1889. — C. H. Stoeckel, Die kgl. preufs. Gestütverwaltung und die preufs. Landespferdezucht, Berlin 1890. — Derselbe, Die Vollblutzucht im kgl. pr. Hauptgestüt, Graditz 1891. — Pusch, Das Gestütwesen Deutschlands, Berlin 1891. — Otto Mayr, Die Gestüte im österreichischen Kaiserstaat. — Thiel, Art. „Gestütwesen", H. d. St., Bd. 3, 1892, S. 852 bis 855.

Frhr. von der Goltz.

Gesundheitspflege s. **Sanitätswesen.**

Getränkesteuern.

Die Getränkesteuern sind eine wichtige Gruppe der Aufwandsteuern. Sie sind diejenigen, welche die verschiedenen Getränke zum Ausgangspunkt einer Steuer machen. Die wichtigsten Abgaben dieser Art sind die Bier-, Branntwein- und Weinsteuern, wozu bisweilen noch einige untergeordnete Steuern, wie von Meth, Cider n. dgl. m. kommen. Die finanzwirtschaftliche Bedeutung dieser Gruppe der Aufwandsteuern ist für den Staatshaushalt sehr erheblich, wie folgende Daten zeigen:

Deutschland (Reich und Einzelstaaten)	199,10	Mill. M.
Oesterreich-Ungarn	209,75	„ „
Frankreich	339,80	„ „
England	542,60	„ „

Vergl. Art. „Aufwandsteuern", „Bier und Bierbesteuerung", „Branntweinsteuern", „Weinsteuer". M. v. H.

Getreidehandel.

1. Welthandel. 1. Allgemeines. 2. Geschäftsformen des Effektivhandels. 3. Terminhandel. II. Der G. in Deutschland. 1. Großhandel. 2. Getreideabsatz der Landwirte. III. Der G. in Nordamerika. IV. Statistik des G. 1. Allgemeines. 2. Ausfuhrländer. 3. Einfuhrländer, insbesondere Deutschland.

I. Welthandel.

1. Allgemeines. Schon in frühester Zeit hat der Getreidehandel eine hohe, in gewissem Umfange internationale Bedeutung erlangt; es ist bekannt, daß in Athen und später in Rom Gesetzgebung und Verwaltung häufig und bis in kleine Einzelheiten hinein die Brotversorgung der Hauptstädte geregelt und Getreide aus Aegypten, aus Sicilien und Afrika herangezogen haben. Aber immer waren es nur beschränkte Gebiete, deren Bedarf so umfassende Maßregeln erforderte, und nur wenige Länder, auf deren Erzeugnisse man Beschlag legte. Erst seit der Erfindung der Dampfmaschinen und des Telegraphen hat auch der Getreidehandel sich zum Welthandel entwickelt und jetzt alle Länder der Erde in seinen Bereich gezogen. Eine Hungersnot darf man heute in civilisierten Gegenden für ausgeschlossen halten, irgendwo auf der Erde findet der Handel stets die erforderlichen Getreidemengen, wird doch Weizen in jedem Monat hier oder dort geerntet.

Der Mittelpunkt des gesamten Getreidehandels ist auch heute noch, wenngleich nicht mehr so unumschränkt wie früher, London; aus aller Herren Länder kommen hier die Kauf- und Verkaufaufträge zusammen, die Formen des Londoner Handels sind für alle Gebiete maßgebend, der Londoner Begutachtung unterwirft man sich fast allerwärts. In England ist noch Liverpool von Bedeutung; besonders die Sendungen aus Nordamerika werden häufig hierher gerichtet. Für Frankreich ist Paris maßgebend. Rotterdam ist der Ankunftsplatz für die meisten überseeischen, den Rhein aufwärts gerichteten Zufuhren; Antwerpen pflegt mehr den Eigenhandel. In Deutschland sind Berlin und Mannheim die Plätze von Weltmarktsbedeutung; im Roggenhandel ist Berlin mit seinen Preisen sogar schlechthin ausschlaggebend, wie denn unter dem Finanzminister Wyschnegradski an allen russischen Bahnhöfen die Berliner Roggenpreise täglich angeschlagen wurden. Die wichtigsten Orte der Ausfuhrgebiete sind Wien und Budapest, Petersburg und Odessa, New York und Chicago; in den anderen Ländern — zu nennen sind noch die Balkanstaaten, Argentinien und Indien (mit stark schwankender Exportkraft) — haben sich keine Plätze zu besonderer Bedeutung für den Weltmarkt erhoben.

Unverkennbar geht durch den Getreidehandel ein Zug nach Centralisation. Der Gewinn, der immer in einem prozentualen Verhältnis zum Preise des umgesetzten Gutes steht, ist infolge der so tief gesunkenen Getreidepreise bei dem einzelnen Geschäft ein ganz geringfügiger geworden, und nur häufiger Umsatz des Geschäftskapitals vermag eine angemessene Verzinsung zu erbringen. Den regen Umlauf ins Werk zu setzen, ist aber nur bei weit verzweigten Geschäftsbeziehungen möglich, und diese aufrecht zu erhalten erfordert große Kapitalien. Der Importeur, der sein Augenmerk auf alle Länder richten und, um zu geeigneter Zeit am geeigneten Orte einzukaufen und wieder zu verkaufen, allerwärts die Preisbewegung auf das genaueste ver-

folgen muß, bedarf einer sicheren und schnellen Berichterstattung, die ganz erhebliche Kosten verursacht nnd nur von großen „Häusern“ nnterhalten werden kann. Allmählich verschwinden daher die kleinen selbständigen Händler, um als Agenten ſund Kommissionäre den nieht zahlreichen, kapitalkräftigen Importfirmen Dienste zu leisten.

2. Die Geschäftsformen des Effektivhandels zeigen eine allmähliche, planmäßige Entwickelung. Ursprünglich lanteten die Verträge nur über Ware, die bereits am Erfüllungsort vorhanden war und daher vom Käufer in ihrer Beschaffenheit nnmittelbar beurteilt werden konnte. Um aber die in einem Geschäft angelegten Gelder möglichst bald zu neuem Umsatz frei zu bekommen, snchte man den Verkauf dem Ankanf möglichst schnell folgen zu lassen, nnd schließlich ließ man ihn vorangehen. Zn diesem Zwecke verkaufte man schon früh das noch unterwegs befindliche oder im Prodnktionsgebiete lagernde Getreide nach einer Individnalprobe, und schließlich sah man von einer genauen Feststellung der einzelnen Sendung ab; nach feststehenden allgemeinen Mustern verpflichtet sich der Verkänfer zu dem vereinbarten Zeitpnnkte zu liefern. Ein Einheitsmuster und einheitliche Vertragsbedingungen stellte dann der in der Mitte dieses Jahrhunderts entwickelte Terminhandel auf.

Die einzelnen, hauptsächlich zur Anwendung kommenden Formen lassen sich ersehen, wenn man den Gang einer Getreidesendung verfolgt. In der Regel verkanft der Exporteur, um das Risiko, das den anf einmal verladenen Mengen entsprechend ganz gewaltig gewachsen ist, abwälzen zu können, sein Getreide, ehe er es verschifft, hänfig sogar ehe er es eingekanft hat; mindestens versucht er es noch während der Fahrt abzusetzen. Es wird dann „anf Abladung“ (for shipment) gehandelt — der Verkäufer verpflichtet sich, das Getreide binnen vereinbarter Frist zur Verladung zu bringen — oder das Getreide wird schwimmend (on passage) verkauft. Das Risiko des Transports und des Preisrückgangs trägt dann der Käufer, der sich weiter zu decken sucht. Meist wird bei diesen Geschäften „cif“ gehandelt; der Verkäufer hat dann außer der Ware (cost) noch die Versicherung (insnrance) und die Fracht (freight) zu leisten. Nur wenn der Käufer zufällig eine günstige Verschiffungsgelegenheit im Absendungshafen hat, kauft er „fob“ (free on board); er bestimmt dann das Schiff nnd trägt Fracht und Versicherung. Handelt es sich bei dem Geschäft um eine ganze Schiffsladung (cargo), so wird nnr selten sofort der entgiltige Abladnngshafen bestimmt; meist wird noch erst ein sogenannter Orderhafen (cif for order Gibraltar oder Funchal oder Plymouth) bezeichnet, in dem das Schiff sein Endziel erfahren soll. Bis die Sendung in diesem Orderhafen angekommen ist, kann dann der Käufer sie weiter veräußern und nach dem für den letzten Empfangsort günstigst gelegenen Hafen leiten. Kauft z. B. ein Berliner Händler südrussischen Roggen cif for order Gibraltar und verkauft ihn weiter nach Stockholm, so kann er in Gibraltar dem Schiff die „Order“ geben direkt nach Stockholm zu fahren, ohne erst den sonst für Berlin in Betracht kommenden Hafen Hamburg anzulaufen. Werden dagegen Teilladungen (parcels) gehandelt — und bei dem wachsendem Umfange der Schiffe (bis 4000 tons) nnd der steigenden Ausdehnung fester Dampferlinien nimmt diese Art des Handels ständig zu — dann muß natürlich sofort das Endziel gewählt werden.

Ist das Getreide verladen, so gehen mit der Post an den Käufer das Konnossement (der Ladeschein) und die Versicherungspolice, sowie eine größere Probe ab. Gegen Empfang dieser Sendung stellt der Käufer den üblichen, nach drei Monaten fälligen, Bankwechsel aus; etwa nach Ankunft des Getreides entstehende Differenzen sind besonders zu begleichen.

Mit Hilfe des Konnossements, das die Ware vertritt, verkauft der Känfer das noch unterwegs befindliche Getreide weiter, entweder „schwimmend“ — dann trägt er keine Verantwortung für die Ankunftszeit — oder auf Lieferung — dann berechnet er sich ungefähr die Zeit der Ankunft und verpflichtet sich das Getreide zu einem bestimmten, auf einen oder mehrere Monate meist berechneten Zeitraum zu liefern. So geht es fort, bis die Sendung angekommen ist; Konnossement und Versicherungspolice wandern von Hand zu Hand.

Nach Ankunft des Getreides im Bestimmungshafen wird es von einem Spediteur im Auftrage des nunmehrigen Eigentümers abgenommen und weiter verfrachtet. Von nun an wird es meist nach Individnalprobe weiter verkauft; besonders die Konsumenten lassen sich nur ungern auf einen Kauf ganz allgemein bestimmter Ware ein.

Bei den Vertragsfestsetzungen der Lieferungsgeschäfte i. w. S. (auf Abladung, schwimmend, auf Lieferung i. e. S.) macht vor allem die Bestimmung der Qualität Schwierigkeiten. Der Handel nach Individualprobe ist meist zu umständlich und langwierig und kommt daher im Fernhandel kaum noch vor. Um vielmehr schnelle telegraphische Abschlüsse zu ermöglichen, pflegen die Exporteure ihren Agenten fortlaufend je nach den Qualitäten, die sie einkaufen können, Typmuster zuzusenden, und diese bestimmen dann nur ungefähr die Beschaffenheit des zu handelnden Getreides (about as per scaled sample in our possession); stellt sich dann die Sendung bei der Ablieferung als minderwertig heraus, so ist sie bis zu einer gewissen Grenze trotzdem gegen Vergütung des Minderwertes abzunehmen. Aber häufig genügt anch diese Art der Qualitätsbestimmung nicht dem Bedürfnisse des Handels nach Schnelligkeit, da bis zur Ankunft der Typen

ja auch eine gewisse Zeit verstreicht, und deshalb wird vielfach nur die Durchschnittsbeschaffenheit der letzten Jahresernte (about as per official standard of the crop of the year) oder gar nur die Durchschnittsbeschaffenheit der Verschiffungen der betreffenden Jahreszeit (fair average quality of the season's shipments at time and place of shipment) den Verträgen zu Grunde gelegt. Sind diese Qualitäten starken Schwankungen unterworfen, wie z. B. die russischen, dann pflegt man noch das Durchschnittsgewicht hinzuzusetzen. Getreide aus dem Osten der Vereinigten Staaten von Amerika wird nur nach den Graden der Grain-Elevators gehandelt.

Die Streitigkeiten, die naturgemäß bei diesen mangelhaften Festsetzungen sehr häufig entstehen, werden durch Gutachten von Sachverständigen entschieden; nur für das nordamerikanische Getreide sind die Certifikate der Elevatorinspektoren schlechthin maßgebend. Die Begutachtung ist „freundschaftlich", wenn Typmuster vorgelegen haben; sonst nimmt man meist die Londoner börsenamtliche Sachverständigen-Kommission, weil hier der reichste Zufluß an Getreide besteht und am frühesten und sichersten ein Urteil über Durchschnittsqualitäten gebildet werden kann. So mangelhaft auch diese Begutachtung oft ausfallen mag, etwas besseres ist vorläufig nicht gefunden worden, und jedenfalls ist das Urteil der Londoner, im höchsten Maße sachverständigen, ganz unparteiischen und unabhängigen Kaufleute bei weitem zuverlässiger als die Certifikate der amerikanischen Elevatorinspektoren, da diese durchaus nicht in dem Rufe der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit stehen und außerdem die sog. Grade weder in New York noch in Chicago thatsächlich sich immer gleich bleiben, vielmehr sogar innerhalb eines Erntejahres und innerhalb desselben Elevators schwanken.

8. Der Terminhandel. Bei allen diesen Geschäften handelt es sich trotz aller Allgemeinheit der Qualitätsbestimmung doch noch immer um eine Ware, deren Beschaffenheit im Einzelfalle irgendwie festgelegt ist, und nicht immer gelingt es dem Importeur, gerade für das von ihm gekaufte Getreide einen Käufer zu finden; nicht immer vermag eine große Mühle sich gerade das Korn zu verschaffen, dessen sie bedarf. Beide müßten also das Risiko der Preisbewegung tragen, bis sie einen passenden Gegenkontrahenten gefunden haben. Dieser Mißstand hat zu der Einführung des Terminhandels geführt, der durch die Festsetzung der Quantitätseinheit des sog. Schlusses und durch die Fixierung der Vertragsqualität den Kreis der Verkäufer erweitert und einander nähert. Das wesentliche des Termingeschäfts ist, wie gerade die Entwickelung zeigt, nicht der Abschluß nach allgemeinen Börsenbedingungen und die Notierung von Preisen; dies beides ist mit dem Lieferungsgeschäft in individuell bestimmter Ware auch sehr wohl vereinbar, und andererseits kann ein Terminhandel, wie die auf Einstellung der Preisnotierung gerichteten Bestrebungen der Terminspekulanten Chicagos beweisen, auch ohne Preisnotiz blühen. Das Entscheidende ist vielmehr die Festlegung der Quantität und Qualität; diese müssen ein für allemal bestimmt und dem Parteiwillen entzogen sein, wenn ein Termingeschäft im wirtschaftlichen Sinne vorliegen soll. Die Definition des deutschen Börsengesetzes (§ 48) kann daher nicht als zutreffend gelten.

Mit Hilfe des Termingeschäfts[1]) sichert sich der Importeur den Preis zu dem ihm gut scheinenden Augenblick, indem er eine der gekauften Menge entsprechende Menge auf den Termin der Ankunftszeit seiner Sendung verkauft. Inzwischen sucht er für seine individuelle Ware einen Käufer zu finden und benutzt sie nur im Notfalle dazu, seiner Terminverpflichtung nachzukommen, weil natürlich im Terminhandel die besondere Beschaffenheit der Sendung nicht zum Ausdruck kommt; auf den Termin „deckt er sich ein", d. h. er kauft wieder eine gleiche Menge Termingetreides, die er dann seinem Terminkäufer zur vereinbarten Zeit durch Ankündigung liefert.

Für den kleineren Händler ist diese Versicherungsmöglichkeit, die im Terminhandel liegt, ein Vorteil. Nur sehr kapitalkräftige Firmen, die durch ihren gewaltigen Umsatz Preis und Absatz gleichsam in sich selbst versichern, können dauernd auf diese Sicherung verzichten. Wenn daher auch unzweifelhaft arge Mißstände im Termingeschäft herrschen, so ist der Gedanke, es ganz zu verbieten, doch verfehlt. Den Mißständen läßt sich anders vorbeugen, und das Verbot schädigt eine Reihe nützlicher, geradezu unterstützender Elemente; im deutschen Börsengesetze ist es allerdings nicht sehr glücklich und deshalb unschädlich zum Ausdruck gekommen (vergl. Sehnmacher, Preuß. Jahrbücher 1896, September- und Novemberheft).

Die wichtigsten Börsen, an denen Termingeschäfte abgeschlossen werden, sind Chicago, New York, Paris und Berlin. London hat den Terminhandel verhältnismäßig wenig entwickelt; man benutzt die ausländischen Börsen und hat wohl auch bei dem riesenhaften Umsatze in London selbst nicht so sehr das Bedürfnis nach einem besonderen Sicherungsgeschäft. In Berlin, wo das von der Vereinigung der Getreidehändler eingeführte, sog. handelsrechtliche Lieferungsgeschäft unzweifelhaft, da Quantität und Qualität festgelegt ist, ein Termingeschäft im wirtschaftlichen Sinne darstellt, macht sich die Rechtsunsicherheit störend geltend; der Verkehr soll nachgelassen haben.

1) Ueber die allgemeinen Gesichtspunkte vergl. den Art. „Börsenwesen", oben S. 407 fg.

II. Der G. in Deutschland.

1. Der Großhandel hat in Deutschland je nach der Gegend eine verschiedene Aufgabe. Im Osten, wo bekanntlich die Produktion den Bedarf übersteigt, ist er vor allem Exporthandel; die Absatzgebiete sind Berlin (mit der Bahn oder über Stettin zu Wasser), der deutsche Westen (über Rotterdam) und seit Aufhebung des Identitätsnachweises (1./V. 1894) wieder Skandinavien, weniger England. Königsberg und Danzig treiben auch lebhaften Transithandel mit russischem Getreide, haben aber in den letzten Jahren empfindlich unter der Konkurrenz der russischen Ostseehäfen, vor allem des neuausgebauten Libau, gelitten. Berlin ist der bedeutendste Getreidehandelsplatz in Deutschland; hier kommen schon sehr große Massen ausländischen Getreides in den Verkehr, und auch durch die Auflösung der Produktenbörse (1./I. 1897) hat Berlins Bedeutung für den Effektivhandel kaum Einbuße erlitten. Seine Zufuhrhäfen sind Hamburg und Stettin; in beiden Städten verliert daher auch der Handel mehr und mehr an Selbständigkeit. Berlin versorgt das gesamte Inland und auch das Ausland mit Getreide. Westlich der Elbe überwiegt die Einfuhr; die wichtigste Straße bildet der Rhein, und hier sind Duisburg, das das rheinisch-westfälische Industriegebiet als Hinterland hat, Frankfurt a. M. und Mannheim die hervorragenden Plätze. Mannheim hat auch, im Kampfe mit Genua und Marseille, einen lebhaften Absatz nach der Schweiz hin. In Bayern tritt wieder der Handel mit inländischem Korn in den Vordergrund, er wird von den Provinzialstädten aus besorgt; die erforderlichen Mengen ausländischen Getreides kommen teils über Passau, teils über Mannheim und Frankfurt a. M. ins Land.

Die Bezugsquellen wechseln mit dem Ausfall der inländischen und ausländischen Ernten. Wir versorgen uns hauptsächlich aus Rußland (Weizen, Roggen, Futtergerste), den Balkanstaaten (Weizen, Mais), Oesterreich-Ungarn (Weizen, Braugerste), Nordamerika (Weizen, Mais) und seit etwa 1890 auch aus Argentinien (Weizen).

Das Inkrafttreten des Börsengesetzes (1./I. 1897) hat insofern eine Aenderung in der Organisation des deutschen Getreidehandels bewirkt, als sich in Berlin und Stettin die Produktenbörsen aufgelöst haben und an deren Stelle freie Händlervereinigungen getreten sind. Für die wirtschaftlichen Funktionen des Großhandels ist dieser Schritt ohne große Bedeutung; die wichtigste und tief in die inländischen Verhältnisse einschneidende Wirkung ist das Aufhören der börsenamtlichen Preisnotiz. Man war bisher überall gewöhnt, die Abschlüsse im engsten Anschlusse an die Börsenpreise zu halten, und hat jetzt diesen Maßstab verloren; weder die Preisangaben, die von einer Reihe unbedeutender Marktplätze durch das statistische Amt des Reichs gesammelt werden, noch die Veröffentlichungen einzelner Landwirtschaftskammern können die Berliner Börsennotiz ersetzen.

2. Der Getreideabsatz der Landwirte ist nicht zweckmäßig organisiert. Vor allem der unmittelbare Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten (Müllern, Brauereien, Proviantämtern) ist zu wenig entwickelt, obwohl er besonders von den Proviantämtern bevorzugt wird; das liegt teilweise an der mangelhaften Reinigung, die die Landwirte ihrem Getreide angedeihen zu lassen pflegen, und an der mangelnden Sorgfalt, mit der auf die Uebereinstimmung von Probe und Lieferung geachtet wird, teils und vor allem an dem immer wachsenden Kreditbedürfnisse der Landwirte, das vielleicht der Händler, nicht aber der Müller oder Brauer befriedigen kann.

Die Verbindung des Händlertums mit dem Bankiergeschäft ist der Krebsschaden im Getreidehandel des Ostens. Die Vorschüsse auf zu lieferndes Getreide bringen den Landwirt in drückende Abhängigkeit und zwingen ihn, mit Preisen vorlieb zu nehmen, die in keinem Verhältnisse zur Beschaffenheit seines Getreides und zur Marktlage stehen. Andererseits läuft auch der Händler große Gefahr, bei den ständig sinkenden Erträgen sein Geld ganz zu verlieren, und deshalb haben sich viele angesehene Firmen aus diesem Geschäft herausgezogen, das Feld skrupellosen Neulingen überlassen.

Nachteilig für die Landwirte ist auch die große Mannigfaltigkeit der Sorten, da der Großhandel es vorziehen muß, große Mengen einheitlicher Beschaffenheit zu beziehen, und naturgemäß für kleine Quanten, die erst durch Mischung für ihn brauchbar werden, nur geringere Preise bewilligen kann.

Eine Besserung dieser Verhältnisse darf man von der Ausbreitung der Getreideverkaufsgenossenschaften erwarten. Denn die Vereinigung ist imstande, den kleinen Aufkäufer zu ersetzen und dem Landwirte wenigstens den höchst möglichen Anteil an dem jeweiligen Weltmarktspreise zuzuwenden; sie kann besser als der einzelne Landwirt die Konkurrenz der Abnehmer wecken, sie vermag den Verkehr mit den Konsumenten zu pflegen und wird auch ihre Mitglieder zu einem mehr einheitlichen Anbau erziehen.

Außerdem kann eine Genossenschaft, da sie genügende Sicherheit für die Lombardierung des Getreides bietet, leichter die allmählich in jedem Jahre eintretende Preissteigerung ausnutzen.

Das Bedenken, daß durch die genossenschaftliche Lagerung die Vorräte sichtbar und dadurch die Preise gedrückt werden, vermag ich nicht zu teilen; denn gegenüber dem Weltmarktsangebot, das doch für den Preis ausschlaggebend

ist, sind die bei den deutschen Landwirten lagernden Massen nur von verschwindender Bedeutung, so daß es gleichgiltig ist, ob sie bekannt sind oder nicht.

Für die Ausbreitung der Genossenschaften ist von entscheidender Bedeutung, ob es gelingen wird, die von ihren Händlern abhängigen Landwirte aus deren Schlingen zu befreien; ein Handinhandgehen mit Kreditgenossenschaften und Konsumvereinen wird hierfür sehr förderlich sein. Die Organisation und Leitung werden den Erfolg bestimmen. Am zweckmäßigsten scheint mir der Plan, welcher der in Hinterpommern ins Leben getretenen Kornverkaufsgenossenschaft zu Grunde liegt: kleine Lokalvereinigungen sammeln das Getreide ihrer Mitglieder und versorgen den Lokalkonsum, der Ueberschuß wird durch die in Stettin sitzende Centralleitung untergebracht. Im allgemeinen wird es sich empfehlen, an die Spitze der Centralen gewandte Kaufleute, die den Getreidehandel von Grund aus kennen, und nicht, wie bei früheren Versuchen leider mehrfach geschehen ist, Landwirte zu stellen, da diese nur selten das Getriebe des Großhandels zu überblicken vermögen und meist sich auch scheuen, den Absatz der ihnen anvertrauten Produkte an der Börse oder dem Markte selbst zu besorgen, sich vielmehr noch eines Maklers oder eines kaufmännischen Angestellten bedienen. Wo aber der Handel die Hauptthätigkeit bildet, muß auch der Kaufmann die entscheidende Stimme haben. — Schwierigkeiten wird voraussichtlich im Anfang die Qualitätsbestimmung machen, nach der dem einliefernden Mitgliede sein Getreide vergütet wird; Uebung und Vertrauen muß hierüber hinweghelfen. Mit Freude ist das Vorgehen mehrerer deutscher Regierungen zu begrüßen, die die Errichtung solcher Vereinigungen lebhaft begünstigen und dadurch einen praktischen Versuch der Durchführung eines an sich gesunden Gedankens ermöglichen; in Preußen hat sich die Regierung 1896 einen Fonds von 3 Mill. M. zur Unterstützung von Speicherbauten bewilligen lassen und beantragt jetzt weitere 2 Mill., auch Bayern und neuerdings Sachsen fördern in jeder Weise die Gründung von Getreideverkaufsgenossenschaften.

III. Der G. in Nordamerika [1]).

ist ganz anders als der europäische organisiert. Der Unterschied beruht auf der Entwickelung. Während in den Ländern der alten Welt der Getreidegroßhandel bei seinem ziemlich späten Entstehen schon altgewohnte Handelsformen vorfand und sich ihnen anpassen mußte, betrat der amerikanische Getreidehändler ein ganz neues Gebiet und konnte sich die Organisation schaffen, die der Eigenart des Getreides entsprach; er nutzte technisch die Trockenflüssigkeit und rechtlich die Fungibilität des Getreides in vollem Maße aus.

Die Trockenflüssigkeit des Korns führte zur Beförderung und Lagerung in loser Schüttung anstatt der in Europa üblichen Verpackung in Säcken und zum Bau des sog. grain-elevators. Das sind hohe Schachtspeicher, die unmittelbar an der Eisenbahn und womöglich gleichzeitig am Wasser liegen. Das Getreide wird in eine Grube aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen, durch ein Paternosterwerk (elevator) in das oberste Stockwerk gehoben und hier, nachdem es die Wage durchlaufen hat, mit Hilfe von Röhren und breiten Transportbändern in die verschiedenen Siloschachte geleitet. Am Fuße des sich nach unten stark verengenden Silos befindet sich eine verschließbare Oeffnung, durch die das Getreide wieder auf Transportbänder fällt. Durch diese zu einem Elevator geführt, wird es wieder gehoben, gewogen und endlich in den Eisenbahnwagen oder das Schiff zum Weitertransport durch Röhren hinabgelassen. Vom Entleeren des das Getreide heranfahrenden Wagens bis zum Füllen des es weiterführenden Fahrzeugs sind Menschenkräfte nur zur Kontrolle und zum Oeffnen des Silos erforderlich; alles andere besorgen Maschinen und die eigene Schwere des Getreides.

Diese grain-elevators finden sich mit Ausnahme von Kalifornien, wo das Klima von jeder Sorge für die Lagerung enthebt, in allen Getreidegebieten Nordamerikas. Im Westen, in den Produktionsländern, finden sich die sog. country-elevators, d. h. kleinere Speicher, die an den Eisenbahnen von den Bahngesellschaften errichtet sind und das vom Farmer sofort nach dem Dreschen herangefahrene Getreide aufnehmen. Sie sind durchaus nicht bestimmt, dem Landwirt eine Gelegenheit zum Lombardieren seiner Ernteerträge und damit zum Abwarten günstiger Konjunkturen zu geben; sie dienen vielmehr lediglich dem Interesse der Händler und Elevatorgesellschaften, die sie allmählich fast sämtlich in ihren Besitz gebracht haben, und sind nur Sammelbecken für die sog. terminal elevators. Diese befinden sich an den Centralplätzen, vor allem in Chicago, Duluth, St. Louis, New York und anderen Städten und gehören einigen immer mehr sich konzentrierenden, teilweise riesenhaften Gesellschaften, die den Getreidehandel vollkommen monopolisiert und vor allem die Farmer in eine weitgehende Abhängigkeit gebracht haben. Daher erschallt schon der Ruf nach staatlichen Elevatoren und die Aufforderung zum Bau eigener Scheunen.

Die Ausnutzung der Riesenschächte, die bis zu 200000 kg Getreide fassen, erforderte die Errichtung von standards, da Einzelsendungen genügender Menge nicht zu erwarten sind; sie wird begünstigt durch die verhältnismäßig gleichförmige Produktion Nordamerikas. Diese standards, Grade, werden von den Inspektoren, die teils Staatsbeamte — so in Chicago — teils Börsenbeamte — so in New York — sind, aufgestellt; jede ankommende Sendung wird darin eingereiht. Die Grade sind weder örtlich noch zeitlich gleichmäßig. Während man z. B. in Chicago grundsätzlich nicht mit der Ernte wechselt, thut man

1) Diese Schilderung schließt sich an die Aufsätze von H. Schumacher in Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd. 10 S. 361 ff. und 801 ff. an.

dies in New York; aber auch in Chicago bleiben sich die Grade nicht immer gleich, da der einzelne Grad wesentlich durch sein Verhältnis zu den anderen bestimmt und außerdem ein Wechsel sofort bewirkt wird, sobald das Interesse des Chicagoer Handels ihn erfordert. Die Bestimmungen sind ganz allgemein gehalten, es fehlt jedes objektive Moment; so ist z. B. in Chicago No. 2 spring wheat dahin bestimmt: „No. 2 spring wheat shall be sound, reasonably clean and of good milling quality". Der Willkür des Inspektors sind also nicht gerade enge Grenzen gezogen.

An den country-elevators sind keine Inspektoren bestellt; hier herrscht nur die Willkür des selbst lebhaftest interessierten Händlers, da der Farmer selten Erfahrung in der Gradierung besitzt. Auch gegen dieses System richtet sich daher die Farmerbewegung.

Mit der Einlagerung in den Elevator und der Vermischung mit anderem Getreide verliert der Einlagerer das Eigentum an dem von ihm gelieferten Getreide; er wird Miteigentümer an der Gesamtlagermenge seines Grades zu entsprechendem Teile und empfängt ein warehouse-receipt, das ihn zu beliebiger Verfügung berechtigt und juristisch ein Traditionspapier ist, d. h. die Ware vollkommen vertritt. Der Umsatz wird dadurch noch weiter erleichtert.

Das ganze System ist lediglich auf die Bedürfnisse des Handels zugeschnitten und wird mit amerikanischer Rücksichtslosigkeit zur Ausbeutung der Farmer benutzt. Eine Uebertragung nach Deutschland ist ohne ganz wesentliche Aenderungen nicht wünschenswert, wie man ja auch in Amerika die Einführung des europäischen, die individuelle Ware mehr berücksichtigenden Systems fordert.

IV. Statistik des G.

1. **Allgemeines.** Die Mengen, die der internationale Getreidegroßhandel alljährlich umsetzt, steigen und fallen natürlich mit dem Ausfall der Ernten. Vor allem kommt, seitdem die gewaltige Entwickelung der Verkehrsmittel immer neue Gebiete zur Getreideversorgung heranzuziehen und damit Ausfälle in der Produktion der Bezugsgegenden auszugleichen erlaubt, der Bedarf der Einfuhrländer in Betracht.

An Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais und Mehl sind nach dem Corn Trade Year Book, dessen Angaben auf den offiziellen Nachweisen und ziemlich zuverlässigen Schätzungen beruhen, über See ausgeführt worden[1]): in der Zeit vom 1./VIII. 1891 bis zum 31./VII. 1892 259, 1892/3 228, 1893/4 320 Mill. hl., und in diesen schon enormen Mengen sind, wie gesagt, nicht einmal die auch sehr beträchtlichen Quantitäten, die über Land gegangen sind, enthalten.

Den Hauptanteil an der Gesamtmenge hat der Weizen; etwa $^1/_3$ des Gesamtumsatzes entfällt auf diese Frucht. Der Roggenhandel ist dagegen mehr und mehr zurückgegangen; der Konsum wendet sich dem Weizen zu. Hervorzuheben ist noch die Steigerung des Mehlverkehrs; in allen Exportländern sieht man ein, daß die Herstellung des Fabrikats im Produktionsgebiete den Transport verbilligt, und so hat sich in Rußland und Rumänien, in den Vereinigten Staaten und in Argentinien die Mühlenindustrie beträchtlich ausgedehnt.

Die folgende Tabelle zeigt den Anteil, den die einzelnen Getreidearten und Mehl am Gesamtumsatz nehmen:

in %	1887	1891/2	1892/3	1893/4
Weizen	40,32	45,9	42,4	32,5
Roggen	9,90	5,4	3,0	4,4
Gerste	11,73	10,4	13,0	18,4
Hafer	9,43	8,3	8,5	14,8
Mais	13,98	16,5	17,4	16,8
Mehl	9,82	13,5	15,7	13,1

2. **Ausfuhrländer** sind vor allem Rußland, die Vereinigten Staaten und Argentinien, sowie Oesterreich-Ungarn.

Aus Rußland sind an Weizen und Roggen ausgeführt worden:

1000 Pud zu je 16,38 kg	1891/95	1894	1895
Weizen	198 570	204 580	237 110
Roggen	72 910	81 590	91 760

Das Ausfuhrverbot, das wegen der Mißernte im Jahre 1891 erlassen wurde, kam erst 1892 zur Geltung; man hatte von der Verkündung des Verbots bis zu seiner Wirksamkeit eine Frist von 14 Tagen gelassen, und in dieser Zeit sind so bedeutende Mengen über die Grenze gebracht worden, daß der Ausfall im Export nicht erheblich war. 1891 sind 176 Mill. Pud Weizen und 68 Mill. Pud Roggen ausgeführt worden, 1892 dagegen nur 81 Mill. Pud Weizen und 12 Mill. Pud Roggen. 1893 macht sich der Zollkrieg mit Deutschland, dem Hauptabnehmer des russischen Roggens, geltend; es sind zwar 156 Mill. Pud Weizen, aber nur 32 Mill. Pud Roggen exportiert worden. 1894 und 1895 kommt die steigende Tendenz wieder zum Ausdruck.

Von den anderen Arten sind im Durchschnitt der Jahre 1891 bis 1895 ausgeführt worden: 96 Mill. Pud Gerste, 60 Mill. Pud Hafer, 27 Mill. Pud Mais; dazu 7 Mill. Pud Mehl.

Die Vereinigten Staaten von Amerika kommen vor allem für den Weizen- und Maishandel in Betracht. An Weizen sind ausgeführt (in 1000 bushels = 352 hl):

1861/70[1])	1871/80	1881/90	1891/95	1895	1896
22 012	78 369	71 812	87 810	76 103	60 650

Auffallend ist die starke Steigerung der Ausfuhr, die 1892 eintrat und in geringerem Umfange noch 1893 anhielt; es wurden 1892 nicht weniger als 158 Mill. bush. und 1893 noch 117 Mill. bush. Weizen ausgeführt, während die bis dahin höchste Zahl 1879 mit 153 Mill. erreicht war. Wegen des erwarteten Ausfalles der russischen Ernte hatte man das Weizenanbauareal um etwa 4 Mill. acres vermehrt und schränkte es sofort wieder ein, als normale Zustände auf dem Weltmarkte eintraten.

1) Die Ausfuhrzahlen werden gewählt, weil die bei der Einfuhr häufige Doppelzählung leichter vermieden wird.

1) Die Jahre sind Fiskaljahre, endigend mit dem 30. Juni.

Die Ausfuhr an anderen Arten belief sich 1891/95 durchschnittlich auf 49 Mill. bushels Mais 4 Mill. bush. Hafer, 2,7 Mill. bush. Gerste und 2,8 Mill. bush. Roggen; außerdem sind 15 Mill. barrels (je 88,9 kg) Weizenmehl und geringe Mengen anderer Mehle ausgeführt worden.

Argentinien erschien 1890 plötzlich mit ganz gewaltigen Mengen Weizen auf dem Weltmarkte. Während es im Durchschnitt des Jahrfünfts 1885/89 nur 1,1 Mill. Doppelcentner (1889 nur 0,2) exportiert hatte, kamen 1890 — 3,3, 1891 — 3,93, 1892 — 4,7, 1893 — 10, 1894 sogar 16 und 1895 wieder 10 Mill. Doppelcentner Weizen von dort auf den Markt. Infolge seiner Valuta (Papierwährung) ist es imstande, jeden Konkurrenten zu unterbieten, und bestimmte daher jahrelang den Weltmarktspreis. 1896 ist die Zufuhr aus Argentinien bedeutend zurückgegangen, auf etwa 5 Mill. Doppelcentner.

Hervorzuheben ist noch die Maisausfuhr, die sich in großen Schwankungen bewegt; sie belief sich 1890 auf 707, 1891 auf 66, 1892 auf 446, 1893 auf 85, 1894 auf 55 und 1895 auf 772 Mill. Doppelcentner. Die Ausfuhr an Weizenmehl betrug in denselben Jahren 12, 7, 19, 37, 41 und 54 Mill. Doppelcentner.

Britisch-Indien, das in den 80er Jahren erhebliche Mengen, durchschnittlich 17 287 000 Cwts. (zu je 50,8 kg), dem Weltmarkte zur Verfügung stellte, hat an Bedeutung verloren, seitdem Argentinien den Preis so tief drückte, daß der Transport von Indien nach London nicht mehr lohnte. Nur 1892, als es galt, den Ausfall der russischen Zufuhren auszugleichen, wurde Britisch-Indien in sehr erheblichem Umfange, mit 30 Mill. Cwts., herangezogen.

Die Balkanstaaten Rumänien, Serbien und Bulgarien haben 1889/93 durchschnittlich 12 Mill. Doppelcentner Weizen, sowie etwa 1,5 Mill. Doppelcentner Roggen ausgeführt. Aus Rumänien kommen auch beträchtliche Mengen Mais, im Durchschnitt der Jahre 1889 bis 1893 5,4 Mill. Doppelcentner.

Oesterreich-Ungarns Ausfuhr an Weizen ist in den 90er Jahren beständig und stark zurückgegangen, obwohl sie noch immer die Einfuhr beträchtlich übersteigt. Es betrug nämlich (in 1000 Doppelcentner):

	1871/80	1881/90	1891/95	1894	1895	1896
Ausfuhr	1982	2542	932	646	678	562
Einfuhr	1708	951	101	310	267	141
Mehrausfuhr	274	1591	831	336	411	421

Die Minderung des Exports ist ebenso wie die des Imports durch die im Jahre 1887 erfolgte Einführung von höheren Getreidezöllen bewirkt.

Auch die Mehlausfuhr ist beträchtlich zurückgegangen: sie betrug (in 1000 Doppelcentnern):

1881/90	1891/95	1894	1895	1896
1605	224	264	114	110

Der Rückgang beruht auf der scharfen Konkurrenz, die die amerikanischen und in den letzten Jahren auch die mit verdeckter Ausfuhrprämie arbeitenden französischen Mühlen auf dem Weltmarkt in feinen Mehlsorten, dem Hauptprodukt der österreich-ungarischen Mühlenindustrie, machen.

Von anderen Getreidearten sind im Durchschnitt der Jahre 1891/95 und im Jahre 1896 folgende Mengen gehandelt worden (in 1000 Doppelcentnern):

	Roggen		Gerste		Hafer		Mais	
	1891—95	1896	1891—95	1896	1891—95	1896	1891—95	1896
Einfuhr	97	512	338	144	591	651	1230	1185
Ausfuhr	139	2	3708	4276	496	13	480	226

3. Einfuhrländer, insbesondere Deutschland. Als Einfuhrländer sind die übrigen Staaten Europas zu bezeichnen, an der Spitze

Großbritannien und Irland, das an Weizen mehr einführt als das gesamte übrige Europa und bedeutend mehr, als es selbst produziert. Die Mengen (in 1000 engl. Centnern zu je 50,8 kg) sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

1861/70	1871/80	1881/90	1891/95	1895	1896
29855	48227	57391	69711	81750	70028

An anderen Getreidearten und Weizenmehl haben die vereinigten Königreiche im Durchschnitt der Jahr 1891 bis 1895 und im Jahre 1896 eingeführt:

(in 1000 Cwts.)

	Gerste	Hafer	Mais	Weizenmehl
1891/95	21890	15345	32884	19348
1896	22477	17585	51772	21293

Frankreich ist ebenfalls ein ausgeprägtes Importgebiet, obwohl die daraus ausgeführten Getreidemengen nicht unbeträchtlich sind. Der Weizenhandel setzte folgende Mengen um (in 1000 Doppelcentnern):

	1871/80	1881/90	1891/95	1894	1895
Ausfuhr	835	54	17	32	21
Einfuhr	9461	10230	13096	12496	4507

Seit 1867 übersteigt die Weizeneinfuhr die Ausfuhr.

Im Durchschnitt des Jahrfünfts 1891 bis 1895 betrug die Bewegung in den anderen Getreidesorten und in Mehl:

(in 1000 Doppelcentnern)

	Roggen	Hafer	Gerste	Mais	Weizenmehl
Einfuhr	16	2515	1846	1855	375
Ausfuhr	273	213	185	13	154

Deutschlands Handel mit Weizen und Roggen ist aus der folgenden Tabelle zu ersehen:

(in 1000 Doppelcentnern)

		1861/70	1871/79	1880/84	1885/87	1888/91	1892/93	1894/96
Weizen	Ausfuhr	5225	5287	822	84	6	3	75
	Einfuhr	3322	7020	5346	4643	6087	9999	13816
Roggen	Ausfuhr	1107	1488	145	34	8	6	413
	Einfuhr	2587	7892	7324	6578	8588	3865	8830

Die Perioden sind nach den Etappen der deutschen Zollgesetzgebung gewählt: bis 1879 ging Getreide zollfrei ein; 1880/84 betrug der Zoll 1 M., 1885/87 3 M., 1888/91 5 M., seitdem 3,50 M.; seit dem 1 Mai 1894 ist der Identitätsnachweis aufgehoben.

Eine Mehreinfuhr von Weizen findet seit 1873, von Roggen schon seit 1860 statt. Die Einführung des Zolles und die damit verbundene Erhöhung des inländischen Getreidepreises hat eine ganz enorme Einschränkung der Ausfuhr bewirkt; erst seit der Aufhebung des Identitätsnachweises werden wieder nennenswerte Mengen exportiert. Die Einfuhr ist im ersten Jahrzehnt des Zollschutzes auch zurückgegangen, hat sich aber seitdem wieder gehoben und im Durchschnitt der Jahre 1894/96 eine bisher nicht bekannte Höhe erreicht. Die Steigerung ist besonders auffällig beim Weizen und beruht hier zum großen Teil darauf, daß die in den letzten Jahren sehr viel angebauten englischen Sorten überhaupt nur zu einem backfähigen Mehl verarbeitet werden können, wenn sie mit kleberreichen ausländischen Sorten vermischt werden; die Ausdehnung des Anbaues dieser englischen Sorten führt trotz gesteigerter Produktion zu stärkerer Einfuhr.

Für die Periode 1888/91 ist bei der Weizeneinfuhr zu berücksichtigen, daß im Jahre 1891 wegen der Mißernte und in Verfolg des — mit 14 Tage Frist erlassenen — russischen Ausfuhrverbotes besonders starke Mengen eingeführt sind: der Durchschnitt der Jahre 1888/90 beträgt nur 5098000 Doppelcentner. Auch 1892 ist der Mißernte wegen die Einfuhr sehr groß (1296301 Doppelcentner); 1893 beläuft sie sich nur auf 703496 Doppelcentner.

Bei der Roggeneinfuhr ist die Periode 1892/93 bemerkenswert. In dem ganz beträchtlichen Rückgang zeigt sich die Wirkung des Zollkrieges mit Rußland, dem Hauptlieferanten ausländischen Roggens; es kamen aus Rußland 1890 7,5; 1891 6,2; 1892 1,2; 1893 0,96 und 1894 5,3 Mill. Doppelcentner Roggen.

Den Handel in den anderen Getreidesorten und in Mehl im Durchschnitt der Jahre 1894—96 zeigt folgende Tabelle (in 1000 Doppelcentnern):

Gerste		Hafer		Mais	Mehl	
Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Einf.	Ausf.
10 182	298	3788	349	5761	405	1684

Litteratur.

Vgl. die Art. „Getreidehandel“, H. d St., Bd. 3 S. 861 fg. u. Suppl.-Bd. I S. 345 fg. — Fuchs, Der englische Getreidehandel, Jahrb. f. Nat., N. F. Bd 20 S. 1 — Juraschek, Uebersichten der Weltwirtschaft. — Emil Meyer, Berichte über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin (alljährlich). — Naudé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13. bis zum 16. Jahrh., Berlin 1896. — Roscher, Kornhandel und Teuerungspolitik, 3. Aufl. 1852. — Seriag, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1887. — Schmoller, Die Epochen der Getreidehandelsverfassung und -politik, Jahrb f. Ges. u Verw. N. F., Bd. 20, S. 695 — Schumacher, Der Getreidehandel in den Vereinigten Staaten von Amerika und seine Organisation, Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd. 10 S. 361 und 801. — Derselbe, Die Getreidebörsen in den Vereinigten Staaten von Amerika, ebenda Bd. 11 S. 35 u. 161. — Wiedenfeld, Der deutsche Getreidehandel, ebenda Bd. 7 S. 161 u. 360; Bd. 9 S. 337 u. 641. — Die Jahresberichte der Handelskammern, besonders der Mannheimer.

K. Wiedenfeld.

Getreidepreise.

1. Die Bildung der G. II. Die Bewegung der G. 1. Die statistischen Erhebungen. 2. Die Bewegung der Weizenpreise in England und Deutschland. 3. Allgemeine Uebersicht der G. 4. Verhältnis des Preises von Roggen, Roggenmehl und Roggenbrot.

I. Die Bildung der G.

Diese vollzog sich früher in engem Anschluß an die lokalen und nationalen Produktions- und Konsumtionsverhältnisse. Mißernten brachten der betroffenen Gegend trotz anderswo eingebrachter guter Ernten hohe Preise, ungewöhnlich gute Erträge führten das damit gesegnete Gebiet zu niedrigen Preisen. Die noch unentwickelten Verkehrsbeziehungen erlaubten nur in sehr beschränktem Maße und mit erheblichem Kostenaufwand, den Mehrbedarf heranzuziehen und den Ueberschuß abzustoßen. Da demnach bei Mißernten — sofern nicht mehrere einander folgten — der Ausfall in der verkauften Menge durch den höheren Preis und bei guten Ernten der Ausfall im Preise durch die größere Menge ausgeglichen wurde, so standen sich die Landwirte nicht schlecht. Die Konsumenten wurden dagegen härter getroffen; denn das Getreide bildete damals einen noch wesentlicheren Teil der Volksernährung als heute, eine Einschränkung und Ausdehnung des Verzehrs war nur beschränkt möglich, und man kann nicht sagen, daß die hohen Preise von Notjahren durch die niedrigen Preise in Jahren des Ueberflusses ausgeglichen wurden. Die Schwankungen waren bedeutend; so kostete z. B. (nach Buchenberger, „Agrarwesen und Agrarpolitik“, Bd. 2 S. 545) in England das Getreide 1302 nur 39 sh 8 d, 1315 dagegen 196 sh 5 d und 1317 gar 436 sh 6 d.

Um die Mitte unseres Jahrhunderts trat ein vollständiger Umschwung ein. Die lokalen Verhältnisse verloren ihren Einfluß auf die Preisbildung fast ganz, seitdem die gewaltige Ausdehnung der Eisenbahn- und Schiffsverbindung die Hindernisse des Getreidetransports beseitigte. Der Getreidemarkt wurde Weltmarkt, die Preise bildeten sich auf internationaler Grundlage: maßgebend war nicht mehr die lokale Produktion und Konsumtion, sondern die Welternte und der Weltbedarf. Dadurch wurden die Preisschwankungen erheblich verringert; denn naturgemäß gleichen sich die Erträge so weiter Gebiete untereinander aus — und die Konsumenten sind der Gefahr von Teuerungen kaum noch ausgesetzt.

Die Landwirte sind dagegen jetzt schlechter gestellt; denn häufig treffen mit lokalen Mißernten niedrige Getreidepreise zusammen, das Ausgleichungsmoment ist ihnen genommen, und sie sind nicht mehr in der Lage, einen entscheidenden Einfluß auf die Preisbildung auszuüben.

Die alte Regel, daß die Produktionskosten der am ungünstigsten gestellten Gegend, deren Erzeugnisse noch zur Befriedigung des Bedarfs herangezogen werden müssen, den Preis bestimmen, trifft für die Bildung des Getreidepreises nicht zu. Hier ist vielmehr schlechthin das billigst produzierende Land, das aus seinen Vorräten für den Weltbedarf Getreide abgeben kann — mehrere Jahre hindurch war es Argentinien, — maßgebend; denn die Transportkosten sind so gering, daß die Unterschiede überhaupt nicht ins Gewicht fallen [1]), und da das Angebot seit einer Reihe von Jahren den Bedarf übersteigt, so mußte Argentinien überall unterbieten und bestimmte dadurch den Preis, unterstützt durch die trefflichen Qualitäten, die es produziert. Sein Vorsprung in den Produktionskosten beruht auf den geringeren Anlagekosten, auf der billigeren, kapital- und arbeitextensiven Bodenbestellung und vor allem auf seinem Papiergelde, dessen schwankende Kurse wie eine Ausfuhrprämie wirken [2]). Und wenn Argentinien auch hauptsächlich Weizen und Mais exportiert, so bestimmt sich danach doch auch der Preis der anderen Getreidearten, da sich Weizen und Roggen, Roggen und Gerste, Gerste und Hafer ergänzen und Mais immer mehr beliebt wird.

Ganz ausgeschlossen sind natürlich auch jetzt nicht die lokalen Einflüsse. Innerhalb eines Jahres kommt noch meist im Anschluß an den Weltmarktspreis der Zeitraum in Betracht, der seit der Ernte verflossen ist; bald nach der Ernte, wenn die heimische Produktion an den Markt gebracht wird, pflegt der Preis etwas niedriger zu stehen als kurz vor der neuen Ernte. Und momentane Einwirkungen lokaler Natur wie plötzliches Angebot oder unvorhergesehener Bedarf machen sich auch heute noch gelegentlich geltend.

II. Die Bewegung der G.

1. Die statistischen Erhebungen. Diese an der Hand der statistischen Erhebungen zu verfolgen, ist nur dann statthaft, wenn man sich dabei bewußt bleibt, daß die Zahlen an den verschiedenen Orten und auch an denselben Orten für die verschiedenen Zeiten sich auf verschiedene Qualitäten beziehen. Man darf daher nur mit einer gewissen Einschränkung die einzelnen Zahlen in Vergleich stellen und muß das Hauptgewicht auf die in der Aufzeichnung zum Ausdruck kommende Bewegung legen.

Die Angaben sind auch von sehr verschiedener Zuverlässigkeit. Im großen und ganzen verdienen die Notierungen der größeren Börsen den meisten Glauben. Denn hier werden tagtäglich so erhebliche Mengen gehandelt, daß sich ein Ueberblick über die allgemeine Preislage gewinnen läßt; hier werden die Aufstellungen der im höchsten Grade sachverständigen Notierungskommissare noch durch die nach beiden Richtungen hin lebhaftest interessierten Kommissionäre kontrolliert. Wenig Vertrauen haben dagegen die Notierungen, die in den Einzelstaaten seit lange und seit dem 1./I. 1897 auch von Reichs wegen an zahlreichen kleinen und größeren Märkten polizeilich vorgenommen werden, zu beanspruchen; sie sind für statistische Zwecke fast ganz unbrauchbar. Denn hier sind die Mengen zu gering, als daß die kleinen Momente, die im Einzelfalle den Kaufpreis mitbestimmen — wie Kreditfähigkeit des Käufers, Zuverlässigkeit des Verkäufers, Größe der verkauften Menge, geringe Qualitätsunterschiede, Zeit der Ablieferung und der Zahlung usw. — herausgeschält werden können; der notierende Beamte ist nicht sachverständig, von seinem Eifer allein hängt der Umfang seiner Erkundigungen ab; die meist befragten Personen, die Händler, sind, da das Proviantamt sich nach den Marktnotierungen richtet, aufs höchste an niedrigen Angaben interessiert, und es fehlt die Kontrolle der nach beiden Seiten sehenden Kommissionäre.

2. Die Bewegung der Weizenpreise in England und Deutschland. Tabelle I zeigt die Bewegung der Weizenpreise in London, Berlin, Königsberg und Mannheim. Diese Plätze sind gewählt, um die Unterschiede zwischen dem offenen Weltmarkte, London, und dem zollgeschützten Reiche sowohl als auch die zwischen den einzelnen Gegenden des Reichs zu zeigen. Die Perioden zwischen 1880 und 1890 sind nach der Zollgesetzgebung des Reichs eingeteilt.

Tabelle I. Weizenpreise für 1000 kg in Mark [1]).

	London	Berlin	Königsberg	Mannheim
1861/70	239	206	194	?
1871/79	243	217	214	252
1880/84	199	198	192	230
1885/87	150	159	157	190
1888/90	146	185	176	210
1891	173	224	222	239
1892	142	176	184	202
1893	123	152	143	174
1894	107	136	127	149
1895	108	142	140	155
1896	123	156	148	168
März 1897	?	?	159	180

1) Den „Vierteljahrsheften z. Stat. des Deutschen Reichs", 1895, Heft 3, und 1896, Heft 2, entnommen.

1) Nach dem Berichte der Mannheimer Handelskammer für 1896 betrug die Seefracht für die Tonne Getreide nach Rotterdam

	1893	1894	1895	1896
	M.	M.	M.	M.
vom Schwarzen Meer	11,40	11,17	12,35	11,61
von New York . .	10,38	9,88	11,12	10,72
von La Plata . .	16,52	18,87	16,79	15,25

2) Dies wird auch von den Berichten der Handelskammern Mannheim und Frankfurt a. M. 1894 und von Emil Meyer, Bericht über den Getreide- usw.-Handel 1894, anerkannt.

Hiernach sind die Preise allgemein von der Periode 1870/79 bis 1894 — mit der einzigen Unterbrechung des Jahres 1891 — gefallen. In den 80er Jahren war es Nordamerika und Indien, seit 1890 Argentinien, dessen Massen den Preis so herabdrückten. 1894 ist der Tiefpunkt erreicht worden. Seitdem hat man mit schlechten argentinischen Ernten rechnen müssen; die aus den Jahren 1892 und 1893 angesammelten Vorräte werden allmählich verbraucht. Sobald aber Argentinien wieder einmal eine große Ernte macht, wird man auch wieder niedrige Preise haben.

Berlin und selbst Königsberg heben sich über den Londoner Preis, seitdem der Zoll von 3 M. auf Weizen gelegt ist; die Differenz zu Ungunsten Londons wird größer mit der Einführung des 5 M.-Zolls und nimmt mit der durch die Handelsverträge gebrachten Zollermäßigung wieder ab. Mannheim, als Importplatz, hält sich zwar auch schon vor 1880 etwas höher als London; der Zoll ist aber von deutlichem Einfluß auf die Höhe der Differenz. Der Unterschied zwischen den deutschen Produktionsgebieten (Königsberg und Berlin) und dem konsumierenden Süden und Westen (Mannheim) hält sich ziemlich auf gleicher Höhe, bis die Aufhebung des Identitätsnachweises (1./V. 1894) ihn etwas vermindert. Das Notjahr 1891 macht sich vor allem in den Erzeugungsgebieten geltend; die Einfuhrplätze London und Mannheim werden zwar auch, aber nicht in dem gewaltigen Maße wie jene davon berührt; die Preissteigerung gegenüber der Vorperiode beträgt in Berlin 40, in Königsberg gar fast 50, in London und Mannheim nur etwa 30 M. Das beruht darauf, daß die Einfuhrgebiete für den Ausfall der gewohnten osteuropäischen Zufuhren einen Ersatz aus fremden Erdteilen, aus Nord- und Südamerika und Indien, erhielten.

3. Allgemeine Uebersicht der G. Tabelle II giebt eine allgemeine Uebersicht über den Gang der Getreidepreise von 1816 bis 1870 und zugleich über das Verhältnis der Preise der verschiedenen Getreidearten zu einander. Da indes die lokalen Marktpreise darin verzeichnet sind, so ergiebt sich aus folgender Aufstellung nur ein ungefähres, in den Einzelheiten keineswegs durchweg zutreffendes Bild.

Tabelle II. Getreidepreise für 1000 kg in Mark[1]).

	London	Preußen alten Bestandes			
	Weizen	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1816/20	364	206	152	131	130
1821/30	266	121	87	77	80
1831/40	254	138	101	88	92
1841/50	240	168	123	111	101
1851/60	250	211	165	150	144
1861/70	248	205	155	146	140

1) Entnommen aus Conrad, Aufs. „Landwirtschaft", in Schönberg, Handb. d. pol. Oek., 4. Aufl., Bd. 2, S. 234.

Weit zuverlässiger ist das in Tabelle III zusammengestellte Material. Hier sind die Börsennotierungen auf Grund der jeweiligen Wechselkurse umgerechnet, und man erhält daraus ein zutreffendes Bild der Preisbewegung und des Preisverhältnisses der Zeiten und Orte.

Tabelle III. Getreidepreise für 1000 kg in Mark, unter Berücksichtigung der Wechselkurse[1]).

	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896
Berlin							
Roggen	170	211	176	134	118	120	119
Weizen	195	224	176	152	136	142	156
Hafer	158	166	149	157	131	121	125
Wien							
Roggen	142	164	148	115	98	109	119
Weizen	156	187	166	141	125	125	133
Hafer	141	123	106	115	114	113	112
Gerste	166	149	141	145	147	144	141
Mais	?	?	96	90	97	112	77
Budapest							
Roggen	127	150	136	104	88	97	107
Weizen	145	175	156	131	115	115	124
Hafer	131	115	100	109	108	106	103
Malzgerste	140	133	114	113	124	117	104
Futtergerste	115	114	96	96	98	96	77
Mais	?	?	85	81	85	97	68
St. Petersburg							
Roggen	?	?	150	108	85	81	73
Weizen	?	?	162	138	122	109	112
Hafer	?	?	108	103	82	74	76
Paris							
Roggen	132	156	134	114	101	88	94
Weizen	205	224	188	169	156	155	157
New York							
Weizen	149	166	137	112	92	104	120
Mais	?	?	89	82	84	78	56

4. Verhältnis des Preises von Roggen, Roggenmehl und Roggenbrot. Das Verhältnis des Preises von Roggenkorn zum Mehl- und Brotpreis ist in Tabelle IV dargestellt. Aus dieser ergiebt sich, daß die Mehlpreise im großen und ganzen der Bewegung der Kornpreise sich anschließen, vielleicht mit einer geringen, 1895 allerdings unterbrochenen, Tendenz stärkeren Fallens; daß die Brotpreise dagegen bei starkem Fallen der Kornpreise nur sehr allmählich folgen. Bei der beträchtlichen Steigerung von 1890 auf 1891 sind die Brotpreise auch ein wenig zurückgeblieben.

1) Entnommen den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs", 1897, Heft 1.

Tabelle IV. Preis von Roggen, Roggenmehl und Roggenbrot; 100 kg in Mark [1]).

	Roggen-			Wenn der Preis des Roggens = 1 gesetzt wird, dann steht der Preis von	
	Brot [2])	Mehl [3])	Korn [4])	Brot	Mehl auf
1890	27,18	23,37	17,00	1,60	1,37
1891	31,66	29,05	21,12	1,50	1,38
1892	29,52	23,97	17,63	1,67	1,36
1893	21,89	17,69	13,37	1,64	1,32
1894	20,43	15,47	11,77	1,74	1,31
1895	20,63	16,50	11,98	1,72	1,38

Litteratur.

Vergl. die Uebersicht am Schluß des Art. „Getreidehandel“. Außerdem Conrad in mehreren Art. in den Jahrb. f. Nat., besonders: „Die Wirkung der Getreidezölle in Deutschland während des letzten Decenniums“, in den Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 1, S. 481; Die Preisentwickelung der letzten Jahre und der Antrag Kanitz, daselbst Bd. 9 S. 278. — Kantorowicz, Rubelkurs und russ. Getreideausfuhr, Jena 1896. — Sering, Das Sinken der Getreidepreise und die Konkurrenz des Auslandes, Berlin 1894. — Tooke u. Newmarch, Geschichte und Bestimmung der Preise, deutsch v. Asher, Dresden 1859. K. Wiedenfeld.

Getreideproduktion.

I. Vorbemerkung. II. Welternten. III. Die G. einzelner Länder. 1. Deutsches Reich. 2. Frankreich. 3. Großbritannien und Irland. 4. Oesterreich-Ungarn. 5. Rußland. 6. Rumänien. 7. Vereinigte Staaten von Amerika.

I. Vorbemerkung.

Bei der Aufstellung und Beurteilung einer Statistik der Getreideproduktion hat man sich stets bewußt zu bleiben, daß alle Angaben, die amtlichen sowohl als auch die privaten, auf Schätzungen beruhen. Die einzelne Zahl kann daher auf unbedingte Zuverlässigkeit keinen Anspruch erhoben. Die Statistik ist deshalb aber nicht wertlos, denn einmal sind diese amtlichen und privaten Schätzungen von großem Einfluß auf die Preisbewegung, andererseits ergeben in der Regel die Angaben ein ziemlich zutreffendes Bild von dem Verhältnisse der Ernten zu einander.

II. Welternten.

Beerbohm's Corn Trade Evening Liste, das im Handelsstande der Welt angesehenste handelsstatistische Blatt, giebt folgende Angaben über die Weizenernte der Erde:

in Millionen qnarters zu je 2,908 hl	1892	1893	1894	1895	1896
Oestereich	6,2	5,3	5,9	5,1	4,5
Ungarn	17,1	18,6	19,1	19,1	18,0
Belgien	2,7	2,1	2,3	2,3	2,5
Bulgarien	5,2	4,3	4,5	5,8	6,3
Dänemark	0,6	0,6	0,5	0,6	0,5
Frankreich	37,6	34,8	42,9	42,3	42,0
Deutschland	14,5	13,7	13,8	12,8	13,0
Griechenland	1,0	1,0	0,9	0,8	0,8
Holland	0,8	0,7	0,6	0,7	0,8
Italien	14,0	16,3	14,8	14,0	16,5
Portugal	0,8	0,7	0,9	0,7	0,5
Rumänien	7,3	7,3	5,3	8,3	8,6
Rußland	40,6	53,2	55,5	49,7	48,5
Serbien	1,3	1,1	1,1	1,2	1,8
Spanien	8,5	10,5	13,0	13,0	10,0
Schweden	0,4	0,5	0,5	0,6	0,5
Schweiz	0,8	0,6	0,7	0,6	0,6
Türkei	5,0	4,0	3,5	4,5	5,0
England	7,6	6,3	7,4	4,8	7,3
Europa [1])	171,8	181,4	191,3	186,6	187,5
Algier u. Tunis	3,0	2,4	3,2	3,0	3,2
Argentinien	7,3	10,3	7,5	5,8	4,0
Australien	4,5	5,1	4,2	3,2	2,9
Kleinasien	4,5	4,0	3,5	4,0	4,5
Kanada	6,5	6,0	5,5	6,8	4,3
Kap-Kolonie	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6
Chile	2,0	2,3	1,7	1,7	1,5
Aegypten	1,1	1,3	1,3	1,3	1,0
Indien	25,8	33,4	31,6	31,9	25,6
Persien	2,3	2,0	2,3	2,5	2,5
Syrien	1,5	1,5	1,3	1,3	1,5
Amerika	69,0	57,0	64,0	62,0	56,0
Uruguay	0,3	0,8	1,0	1,3	0,8
Mexiko	1,2	1,4	1,5	1,5	1,3
Erde [1])	301,4	309,3	320,3	312,1	296,9

Den gegenwärtigen Jahresbedarf an Weizen schätzt man auf 305—310 Millionen qnarters, ein Bedarf zu dessen Deckung man die Vorräte aus den Jahren 1895 und 1894 heranziehen muß. Das geringere Gesamtergebnis des Jahres 1896 beruht auf dem Ausfall der Ernten in Argentinien, Indien und den Voreinigten Staaten von Amerika; Europa hat dagegen etwas mehr als 1895 geerntet, wenn es auch die ungewöhnliche Ziffer des Jahres 1894 noch nicht wieder erreicht hat.

III. Die G. einzelner Länder.

1. Deutsches Reich. Im Deutschen Reiche hat in den Jahren 1883 und 1893 eine genaue Aufnahme der Anbaufläche und des Ernteertrages stattgefunden; die Erhebungen sind am Ende des Jahres vorgenommen worden und bezeichnen daher das Ergebnis der Erntejahre 1883/84 und 1893/94. In den übrigen Jahren werden die Zahlen nur geschätzt und dann zu-

1) Entnommen aus den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“, 1896, Heft 1.
2) Ladenpreis in Bäckereien.
3) Börsenpreis für Marke 0/I.
4) Börsenpreis für Lieferungsqualität.

1) Daß die Addition nicht genau stimmt, rührt von den Abrundungen her.

oder abgeschrieben. Danach ergiebt sich folgende Tabelle:

	Anbaufläche ha	Ernteertrag t	Ertrag vom Hektar t
I. Weizen			
1883/84	1 926 900	2 359 324	1,22
1893/94	2 044 900	2 994 823	1,47
1883/84—1892/93	1 925 182	2 618 248	1,36
1894/95	1 980 496	3 012 271	1,52
1895/96	1 930 830	2 807 557	1,45
II. Roggen			
1883/84	5 817 100	5 625 343	0,96
1893/94	6 016 900	7 460 383	1,24
1883/84—1892/93	5 777 206	5 777 206	1,00
1894/95	6 044 568	7 075 020	1,17
1895/96	5 893 596	6 595 758	1,12
III. Hafer			
1883/84	3 773 800	3 729 755	0,99
1893/94	3 905 800	3 242 313	0,83
1883/84—1892/93	3 869 835	4 527 707	1,17
1894/95	3 916 726	5 250 152	1,34
1895/96	4 028 692	5 252 590	1,30
IV. Gerste			
1883/84	1 754 300	2 134 883	1,22
1893/94	1 627 100	1 946 944	1,20
1883/84—1892/93	1 724 934	2 259 664	1,31
1894/95	1 628 058	2 432 913	1,49
1895/96	1 690 592	2 411 731	1,43

Das ertragärmste Jahr seit 1890 war für Weizen und Roggen 1891/92 mit einem Gesamtertrag von 2 333 757 t und 4 782 809 t (Hektarerträge 1,24 und 0,87 t), für Hafer nnd Gerste 1893/94 mit 3 242 213 t und 1 946 944 t (0,83 und 1,20 t); das reichste Jahr war für Weizen 1892/93 mit 3 162 885 t (1,60 t), für Roggen 1893/94 mit 7 460 383 t (1,24 t), für Hafer und Gerste 1894/95 mit 5 250 152 t und 2 432 913 t (1,34 und 1,49 t).

Die Veränderungen im Umfange der Anbanfläche sind nicht bedentend. Die zu erwartende, dem Stande der Getreidepreise entsprechende Verminderung des Weizen- und Roggenbaues ist nicht eingetreten; dem größten Teile der gefährdeten Landwirte fehlt es offenbar an Betriebskapital, um den Uebergang zu der noch allenfalls lohnenden Viehmästung und znr Anfforstung zu vollziehen. Die Hektarerträge schwanken auch nicht so, daß man daraus auf eine Erhöhung oder Erniedrigung der Bearbeitungsintensität schließen könnte.

Als zur Verfügung stehende Mengen (Ernteertrag + Mehreinfuhr)[1]) ergeben sich für 1895 4,3 Mill. t Weizen und 7,8 Mill. t Roggen, für 1896 4,4 Mill. t Weizen und 7,4 Mill. t Roggen. Zur Aussaat verwendet sind[2]) jährlich 0,3 Mill. t Weizen und 1 Mill. t Roggen, so daß 4 Mill. t Weizen und 6,8 Mill. t Roggen im Jahre 1895, 4,1 Mill. t Weizen und 6,4 Mill. t Roggen im Jahre 1896 zum Verbrauch blieben. Es kommen also etwa 208 und 200 kg Brotkorn auf den Kopf der Bevölkerung, während nach Engel (Unser tägliches Brot, Nation 1883, S. 80) nur 183,21 kg „der rationelle Bedarf eines Durchschnittsbewohners des Deutschen Reiches“ sind; wohl nur ein Teil des Ueberschusses von rund 1 Mill. t wird zu industriellen Zwecken verwandt.

2. Frankreich. Hier betrug im Durchschnitt der Jahre 1886—1895 nnd in den Jahren 1894 und 1895 Anbaufläche, Gesamtertrag und Hektarertrag:

	Weizen			Roggen		
	Fläche 1000 ha	Ernte 1000 hl	Hektarertrag hl	Fläche 1000 ha	Ernte 1000 hl	Hektarertrag hl
1886/95	6881	107 075	15,56	1574	23 501	14,93
1894	6991	122 496	17,52	1556	26 407	16,97
1895	7002	119 968	17,13	1534	25 168	16,41

	Hafer			Gerste			Mais		
	Fläche 1000 ha	Ernte 1000 hl	Hektarertrag hl	Fläche 1000 ha	Ernte 1000 hl	Hektarertrag hl	Fläche 1000 ha	Ernte 1000 hl	Hektarertrag hl
1886/95	3847	87 271	22,68	932	17 156	18,41	563	9350	16,61
1894	3881	91 879	23,67	890	17 074	19,17	578	9662	16,71
1895	3969	94 878	23,91	891	17 015	19,10	585	9220	15,77

Die Hauptfrüchte sind demnach Weizen und Hafer. Auch hier, wie in Dentschland, ist für Weizen das ertragärmste Jahr 1891 mit einem Gesamtertrage von 77 Mill. hl und einem Hektarertrage von 13,41 hl; dem entspricht die gewaltige Einfuhr von 19 Mill. Doppelcentnern und die geringe Ausfuhr von 8000 Doppelcentnern im Jahre 1892. Das ertragsreichste Jahr ist 1894 mit 122 Mill. hl Gesamtertrag und 17,52 hl Hektarertrag; die Ausfuhr betrug 1895 21 000 Doppelcentner, die Einfuhr nur 5 Mill. Doppelcentner. Für Hafer war das reichste Jahr 1894 mit 23,67 hl, das ärmste Jahr 1893 mit 16,28 hl Hektarertrag.

Anch in Frankreich läßt sich eine Aenderung

1) Das Mehl ist in der Weise angerechnet, daß die Einfuhr ganz als Weizenmehl, die Ausfuhr zu $^1/_2$ als Weizenmehl, zu $^1/_2$ als Roggenmehl angesetzt und als Ausbeute 75 % bei Weizen, 65 % bei Roggen angenommen sind.

2) Nach den „Vierteljahrsheften zur Stat. des Deutschen Reiches“, 1898, H. 3.

der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht erkennen.

3. In **Großbritannien und Irland** nimmt der Weizenanbau merklich ab, das mit Hafer bestellte Land scheint sich auszudehnen, das Gerstenareal zeigt nur unwesentliche Schwankungen. Der Roggenbau ist so gering, daß eine Statistik darüber nicht geführt wird. Die Zahlen sind folgende:

	Weizen		Hafer		Gerste	
	Anbaufläche 1000 acres[1])	Gesamtertrag 1000 bush.[2])	Anbaufläche 1000 acres	Gesamtertrag 1000 bush.	Anbaufläche 1000 acres	Gesamtertrag 1000 bush.
1885/90	2489	73 188	4278	162 703	2314	75 660
1891	2392	74 743	4128	166 472	2299	79 555
1892	2299	60 775	4238	168 181	2220	76 939
1893	1955	50 913	4436	168 588	2251	65 746
1894	1980	60 704	4524	190 863	2268	78 601
1895	1456	38 285	4528	174 476	2346	75 028

4. Oesterreich-Ungarn hat in den letzten Jahren geerntet (in 1000 hl):

	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Mais
1891	64 670	37 120	57 710	39 150	57 130
1892	68 150	45 530	56 840	40 310	46 690
1893	72 500	44 660	51 330	41 470	52 200
1894	68 440	47 270	57 420	37 990	34 800
1895	74 532	40 973	66 724	41 043	59 649

Auf die österreichische Reichshälfte entfällt von diesen Mengen bei Weizen etwa $^1/_4$, bei Roggen und Gerste etwa $^1/_2$, bei Hafer nicht ganz $^2/_3$, bei Mais nur etwa $^1/_9$.

1891 ist auch hier in Weizen und Roggen, 1893 in Hafer eine Mißernte zu verzeichnen. Auffallend ist, daß trotz der späteren günstigen Erträgnisse die Ausfuhr an Weizen, Roggen, Hafer und Mehl so beträchtlich gesunken ist. Eine Aenderung in den Produktionsverhältnissen ist nicht zu bemerken.

5. Rußland hat in seinen Hauptfrüchten 1891 eine offenbare Mißernte gehabt; das Ernteergebnis ist in Weizen, Roggen und Hafer ganz erheblich hinter einer Durchschnittsernte zurückgeblieben, ein Ausfall, der bekanntlich zu dem Verbote der Weizen- und Roggenausfuhr geführt hat. Dem steht eine glänzende Ernte im Jahre 1894 gegenüber.

In 1000 Tschetwert zu je 2,099 hl.

	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Mais
1890	37 981	120 698	98 856	29 456	4069
1891	30 478	90 664	77 464	25 434	4941
1892	46 664	108 887	80 469	31 489	3676
1893	37 434	112 350	89 014	21 548	2988
1894	47 250	137 934	115 500	31 000	2220
1895	42 883	122 337	100 458	29 622	3619
1896	41 898	116 409	93 577	28 108	2175

6. Rumänien. Rumänien's Ernten sind in folgender Tabelle enthalten in (1000 hl):

	Weizen	Roggen	Hafer	Gerste	Mais
1890	18 904	1665	2672	5 821	21 808
1891	17 088	1368	2720	7 812	21 137
1892	22 532	1632	3901	7 249	34 800
1893	21 414	2714	5447	12 596	25 658
1894	15 370	2033	3531	5 958	10 534
1895	24 140	3261	3256	7 890	25 134
1896	25 089	4305	5187	11 202	?

7. Vereinigte Staaten von Amerika. In den Vereinigten Staaten von Amerika wird hauptsächlich Mais, dann auch Weizen und Hafer gebaut; der Anbau von Roggen und Gerste ist nicht beträchtlich. Für Weizen und Mais ergiebt sich folgende Tabelle:

	Weizen			Mais		
	Anbaufläche[4]) 1000 acres	Gesamtertrag[5]) Mill. bush.	Acreertrag bush.	Anbaufläche 1000 acres	Gesamtertrag Mill. bush.	Acreertrag bush.
1890[3])	36 087	399	11,1	71 971	1490	20,7
1891	39 917	612	15,3	76 205	2060	27,0
1892	38 554	516	13,4	70 627	1628	23,1
1893	34 629	400	11,4	72 036	1619	22,5
1894	34 882	460	13,2	62 526	1213	19,4
1895	34 095	467	13,7	82 104	2151	26,2
1896	34 491	428	12,4	80 984	2283	28,2

1) 1 acre = 0,405 ha.
2) 1 bushel = 36,35 l.
3) Die Jahre enden am 30. Juni.
4) 1 acre = 0,405 ha.
5) 1 bushel = 35,24 l.

Hervorzuheben ist besonders die Entwickelung des Weizenanbaues. Nachdem das Weizenareal infolge der gesunkenen Weizenpreise im Jahre 1890 um etwa 2 Mill. acres eingeschränkt werden war, wurde im Frühjahr 1891, als sich die Aussicht auf eine europäische Mißernte eröffnete, noch stark Sommerung in Amerika angebaut; fast 4 Mill. acres mehr als im Jahre 1890 waren 1891 mit Weizen bestellt. 1892, als in Europa die Ernteaussichten auch noch schlecht waren, blieb man in Amerika fast auf der Höhe von 1891, um dann 1893, als gute Ernten eingebracht wurden und die Preise sehr stark zu weichen anfingen, noch unter den Stand von 1890 herabzugehen. Man schloß sich also vollständig der Preiskonjunktur an.

An der Maisproduktion ist die Verschiedenheit der acre-Erträge auffallend; sie schwanken zwischen 10,4 bush. (1894) und 28,2 bush. (1896).

Der Haferanbau hat sich im Durchschnitt der Jahre 1892—96 auf 27 Mill. acres erstreckt und rund 700 Mill. bush. ergeben.

Die Ernteergebnisse der übrigen Länder sind in der Welternten-Tabelle enthalten.

Litteratur: *Vergl. Art. „Getreidehandel"; sowie Conrad, Die agrarstatistischen Erhebungen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Jahrb. f. Nat., 3. F., Bd. 13 S. 437.*

K. Wiedenfeld.

Getreidezölle.

I. Allgemeines. II. Geschichte der Zollpolitik. 1. Preußen-Deutschland. 2. Frankreich. 3. England. III. Grundsätzliche Würdigung der G. 1. Die Wirkung der G. 2. Die Bedenken gegen die G. 3. Die Begründung der G.

I. Allgemeines.

Während man in früheren Zeiten vor allem das Interesse der Konsumenten an möglichst niedrigen Getreidepreisen wahrnehmen zu müssen glaubte und deshalb die Ausfuhr durch Ausfuhrzölle und selbst Ausfuhrverbote thunlichst erschwerte, ist man — zuerst in England, in diesem Jahrhundert ganz allgemein — dazu übergegangen, den Schutz der Produzenten in den Vordergrund zu stellen und durch Einfuhrzölle dem allzu starken Sinken der Getreidepreise Einhalt zu thun.

Die Ausfuhrerschwerungen haben sich im allgemeinen nicht bewährt; sie führten meist nur zu einer Einschränkung der Produktion und konnten somit das Steigen der Preise doch nicht verhindern. Auch das letzte Ausfuhrverbot, das im Jahre 1891 in Rußland erlassene, hat seinen Zweck nur mangelhaft erfüllt; denn in der zwischen dem Erlaß und der Wirksamkeit des Verbots gelassenen Frist von 2 Wochen sind noch unendliche Massen ins Ausland geworfen worden, und wegen der wenig entwickelten Verkehrsverhältnisse war es nicht möglich, das in einigen Gegenden überflüssige Getreide in die Notgebiete zu bringen, man mußte es dort liegen und verfaulen lassen.

Friedrich der Große legte Wert auf einen Ausgleich der Interessen und versuchte deshalb mit Erfolg, den Preisstand mit Hilfe seiner Magazine zu regulieren; er hielt in Jahren des Ueberflusses durch starke Ankäufe den Preis auf einer dem Produzenten angemessenen Höhe und ließ ihn in Jahren der Teuerung mittels billiger Verkäufe nicht über einen gewissen Durchschnittsstand hinaus steigen.

II. Geschichte der Zollpolitik.

1. Preußen-Deutschland. In Preußen wurde die Getreideausfuhr durch Edikt v. 26./VII. 1811 freigegeben, aber noch mit einem Zoll belegt. 1818 fiel auch dieser. Dagegen wurde jetzt ein Einfuhrzoll eingeführt und in wechselnder Höhe bis zum Jahre 1865 behalten. Anfangs sehr niedrig, wurde er 1824 zu einem Schutzzoll umgestaltet, 1857 aber wieder auf ganz minimale Sätze herabgedrückt. Der Zoll betrug, auf heutiges Gewicht umgerechnet[1]):

für 100 kg	seit 1./I. 1819	seit 19./IX. 1824
Weizen	44 Pfg.	1,2 M.
Roggen	16 „	1,2 „
Gerste	18 „	1,4 „
Hafer	12,5 „	2,0 „

Von 1865—1879 herrschte Einfuhrfreiheit. Erst das Tarifgesetz v. 15./VII. 1879 brachte auch wieder der deutschen Landwirtschaft einen geringen Schutz. Durch GG. v. 22./V. 1885 u. 21./XII. 1887 wurden die Zollsätze ganz bedeutend erhöht, und erst die Handelsverträge der Jahre 1891 und 1894 brachten mit der Bindung auch wieder eine Herabsetzung der Zölle. Die Sätze sind:

für 100 kg	nach dem Gesetze von 1879	1885	1887	1891/4
Weizen	1,0 M.	3,0 M.	5,0 M.	3,5 M.
Roggen	1,0 „	3,0 „	5,0 „	3,5 „
Hafer	1,0 „	1,5 „	4,0 „	2,8 „
Gerste	0,5 „	1,5 „	2,25 „	2,0 „
Mais, Buchweizen	0,5 „	1,0 „	2,0 „	1,6 „
Mühlenfabrikate	2,0 „	7,5 „	10,5 „	7,3 „

Man hatte aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß Deutschland von jeher eine beträchtliche Mehlausfuhr und vom Osten aus auch eine erhebliche Getreideausfuhr hatte. Deshalb ist im Jahre 1882 für Mehl, im Jahre 1894 nach lebhaften Kämpfen für Getreide der Identitätsnachweis aufgehoben worden, d. h. es wird ohne Rücksicht auf die Herkunft des Getreides oder Mehles bei der Ausfuhr der Zoll für eine gleiche Menge Getreides vergütet. Bei der Aus-

1) Nach Paasche, Art. „Getreidezölle" im H. d. St., Bd. 3 S. 900.

fuhr von Getreide werden Einfuhrscheine gegeben, die nach Ablauf von 4 Monaten zur Begleichung des Zolles für die gleiche Art Getreide — infolge eines Versehens, wie von der Regierung zugestanden, nicht für andere Arten Getreide — und für eine Reihe besonders bestimmter Kolonialwaren verwandt werden können. Diese Scheine werden börsenmäßig gehandelt und fast nur mit einem Zins- und Courtageabzuge verkauft. Die Mühlen haben jetzt noch die Wahl, ob sie für das ausgeführte Mehl nach dem Ausbeutesatz von 75% bei Weizen, 65% bei Roggen sich einen Einfuhrschein geben oder ob sie sich ein Zollkonto eröffnen und hier die ausgeführte Menge abschreiben lassen. Da mit dem Zollkonto ein Zollkredit von etwa 5 Monaten durchschnittlich verbunden ist, so richtet sich dagegen eine lebhafte Bewegung, und die Aufhebung der ganzen Einrichtung ist wohl nur eine Frage der Zeit.

Zur Erleichterung des Handels sind in einer Reihe von Städten Transitläger zugelassen, in denen das Getreide unverzollt lagern darf. Auch deren Bestand ist lebhaft angefochten, eine Einschränkung auf das unbedingt notwendige Maß ist geboten.

2. In Frankreich vollzog sich der Uebergang vom Ausfuhrzoll zum Einfuhrzoll im Jahre 1819. Man führte eine gleitende Skala ein, indem der Zoll mit fallendem Getreidepreise allmählich höher wurde, und behielt dies System, obwohl es sich nicht bewährte, mit kurzen Unterbrechungen bis zum Jahre 1860 bei. In diesem Jahre wurden die Schutzzölle beseitigt; es wurde nur eine minimale Kontrollabgabe von 62 cts. für 100 kg Weizen und von 125 cts. für 100 kg Mehl beibehalten. In den 80er Jahren setzte aber auch in Frankreich die agrarische Bewegung eine bedeutende Erhöhung der Zollsätze durch, und jetzt ist Frankreich das Land, das die höchsten Weizen- und Mehlzölle hat. Die Sätze sind:

für 100 kg	nach dem Gesetze vom 28./III. 1885	29./III. 1887	27./II. 1894
Weizen	3 frcs.	5 frcs.	7 frcs.
Roggen	1,5 „	1,5 „	1,5 „
Hafer	1,5 „	3 „	3 „
Gerste	1,5 „	1,5 „	1,5 „
Mehl	6 „	8 „	11—16 „

Während des Notjahres 1891 wurden die Zölle zeitweilig herabgesetzt; aber noch während dieser Periode führte man die nach der Ausbeute verschiedenen Mehlzollsätze ein, um dadurch besonders die feinen Mehle (unter 60% Auszug) vom französischen Markte fernzuhalten. Eine Bindung der Zollsätze ist in Frankreich nicht erfolgt, lediglich als meistbegünstigtes Land genießt es die Vorteile der deutschen Handelsverträge.

3. In England wurden schon sehr früh infolge des Einflusses der Grundaristokratie Ausfuhrprämien und Einfuhrzölle gewährt, und bereits 1791 wurde eine Art gleitender Skala eingeführt, indem der Zoll bei einem Preise von 55 sh für den Quarter Weizen 6 d, bei einem Preise von 50—55 sh dagegen 2½ sh und bei einem Preise von weniger als 50 sh sogar 24½ sh betragen sollte. 1828 wurde das Prinzip der Skala voll durchgeführt; der Zoll wurde auf 20 sh 8 d bei einem Preise von 66 sh festgesetzt und um so viel erhöht, als der Preis sinken würde. Bei steigenden Preisen sollte der Zollbetrag stärker fallen; bei 73 sh wurde nur noch ein Zoll von 1 sh erhoben. Die Skala hat sich nicht bewährt. Die Händler hielten die Zufuhren zurück, bis der in die Höhe geschnellte Preis den Zoll herabgedrückt hatte, und benutzten dann die Zeit des geringen Zolles, enorme Mengen einzuführen bis diese übertriebene Einfuhr den Preis wieder herabgezogen und damit den Zoll heraufgesetzt hatte; die Schwankungen wurden also nur größer, und die Landwirte hatten von den hohen Zöllen kaum einen Vorteil. Auf das Drängen der Antikornzollliga hin wurde der Zoll nach allmählichen Ermäßigungen, da inzwischen die industrielle Bevölkerung das Uebergewicht erhalten hatte, 1869 ganz aufgehoben, und auch in der jetzigen Krisis der englischen Landwirtschaft hat man zum Mittel des Schutzzolles nicht gegriffen; die darauf gerichtete Bewegung scheint jedoch im Wachsen begriffen zu sein.

III. Grundsätzliche Würdigung der G.

1. Die Wirkung der G. ist, wie die in dem Art. „Getreidepreise" mitgeteilten Tabellen zeigen, unzweifelhaft die, daß die Inlandspreise sich höher stellen als die des freien Weltmarkts. Nicht immer ist es der volle Zollsatz, der im Inlandspreise sich ausdrückt; statistisch die Erhöhung zu erfassen, ist aber kaum möglich, da unsere Preisnachweisungen zu wenig Rücksicht auf die bei Getreide doch sehr wesentlich mitentscheidende Qualität nehmen und außerdem mit den allenfalls zu ermittelnden Durchschnittsfrachtsätzen allein die lokalen Unterschiede nicht hinreichend in Rechnung zu stellen sind. Die Frage, ob infolge des immer weiter sich ausbreitenden Zollschutzes die Weltmarktspreise gefallen sind und das Ausland insofern den Zoll trägt, läßt sich nicht endgiltig entscheiden; man kann nicht wissen, wie die Preise bei allgemeinem Freihandel sich stellen würden. Immerhin mag die Erschwerung der unbegrenzten Einfuhr etwas auf den Weltmarktspreis drücken; einen beträchtlichen Einfluß wird man aber m. E. diesem Umstande nicht beimessen dürfen, da der Zoll zwar die Einfuhr erschwert, aber nicht unmöglich macht und die Nachfrage sich doch im wesentlichen überall nach dem Bedarf richtet, und etwa zu sagen, daß der durch den Zoll erhöhte Preis den Bedarf mindert und dadurch den Weltmarktspreis drückt, während ohne Zollschutz der Bedarf und damit der Preis höher

sein würde, das ist offenbar ein circulus vitiosus. Den Preisfall der letzten Jahrzehnte zu erklären, genügen übrigens auch die meist recht reichen Welternten, die ziemlich beträchtliche Vorräte zurückgelassen haben, und schon der Umstand, daß ungefähr gleich bleibende Vorräte alljährlich übrig bleiben, ist ein Moment des Preisdrucks von nicht zu unterschätzender Wirkung. Ich glaube annehmen zu müssen, daß der Zoll nur ganz unwesentlich zu dem Preissturz der letzten Jahre beigetragen hat und um einen seiner Höhe ziemlich gleichen Betrag den Inlandspreis über dem Weltmarktspreis gehalten hat.

2. Die Bedenken gegen die G. Der Bedenken, die gegen einen Getreideschutzzoll erhoben werden, sind mehrere. Man hat behauptet, die durch ihn herbeigeführte Verteuerung des Brotgetreides und damit des Brotes, des Hauptnahrungsmittels der unteren Klassen, zu Gunsten der an sich schon begünstigten grundbesitzenden Bevölkerung sei mit den sozialen Tendenzen der Neuzeit nicht vereinbar, um so weniger, als in Deutschland die an niedrigem Getreidepreise interessierte Bevölkerung bei weitem in der Mehrheit sei. Dies letztere ist richtig; nach den Erhebungen der Jahre 1882 und 1895 beträgt der auf die Landwirtschaft entfallende Anteil, selbst wenn man alle in der Berufsstatistik dorthin gerechneten Personen als Landwirte gelten lassen will, 1882 nur 42,51 % und 1895 gar nur 35,74 % der Gesamtbevölkerung. Immerhin ist auch dieser Prozentsatz — es handelt sich 1895 um 18,5 Millionen Seelen — noch beträchtlich genug, einige Berücksichtigung zu verdienen, und vor allem darf in diesen Fragen nicht die Zahl entscheiden. Für den Staat als eine Mehrheit von Generationen, als ein Ganzes, das sich über die Summe seiner jeweiligen Bewohner erhebt, ist die an der Scholle haftende, mit den Interessen des Staats daher aufs innigste verknüpfte und fest an den althergebrachten Traditionen hängende, Umsturzgedanken weniger zugängliche landwirtschaftliche Bevölkerung von größerem Werte als die nicht seßhafte, lediglich ihrem materiellen Vorteil nachgehende, daher in gewissem Umfange immer international gerichtete Arbeiterbevölkerung. Außerdem — und dies Moment müssen auch diejenigen anerkennen, die in der Würdigung des Werts von grundsätzlich anderer Auffassung ausgehen — ist der Preis trotz der Zölle absolut nicht gestiegen; die Lebenshaltung unserer Arbeiter hat sich also infolge der Zölle in keiner Weise verschlechtert.

Natürlich darf die Betonung des höheren politischen Werts nicht so weit gehen, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung selbst auf die Gefahr des Unterganges der Industrie hin zu erhalten gefordert wird, und wenn die Behauptung der Gegner der Zölle zuträfe, daß nur die Exportindustrie die wachsenden Massen zu unterhalten vermöchte und diese durch die Zölle vernichtet würde, dann würde die Aufhebung der Zölle allerdings notwendig sein. Aber die Behauptung trifft nicht zu. Denn wir müssen damit rechnen, daß die jetzt noch unsere Ausfuhrartikel aufnehmenden Gebiete sich mehr und mehr eine eigene Großindustrie großziehen, daß der Absatz nach dem Auslande notwendig ein stark schwankendes Moment ist und daß daher auch unserer Industrie eine kaufkräftige Inlandsbevölkerung wertvoller ist. Außerdem ist bisher unsere Exportindustrie durch die Zölle gar nicht geschädigt. Die Löhne — auf diese kommt es dabei allein an — sind im Auslande nicht gefallen, die Preise des Getreides sind im Inlande absolut nicht gestiegen — eins dieser beiden Momente müßte aber eingetreten sein, wenn man eine Schädigung der Exportindustrie durch die Getreidezölle annehmen wollte. So bleibt nur die Folge, daß die Lebenshaltung unserer Arbeiterschaft nicht so gestiegen ist, wie sie vielleicht — vielleicht! — bei noch niedrigeren Getreidepreisen gestiegen sein würde; eine negative Folge, die gegenüber der positiven Folge der Erhaltung unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung an Bedeutung zurücktritt, die nur bei der Frage nach der Höhe des Zolls erheblich mitspricht.

Schließlich darf man auch nicht übersehen, daß der Staat aus den Zöllen eine sehr beträchtliche Einnahme hat und daraus Summen zieht, die sonst auf andere Weise, durch Steuern, auch von der Arbeiterschaft, aufgebracht werden müßten[1]). Und da immer das Ausland gegenübergestellt wird, so muß man auch berücksichtigen, daß der deutsche Arbeiter durch unsere soziale Gesetzgebung so erheblich besser als der ausländische gestellt ist, daß der Vorteil der billigeren Ernährung, wenn nicht aufgewogen, so doch sehr herabgemindert wird.

Nun sagt man allerdings mit einem Anschein von Recht, daß nur ein geringer Teil der Landwirte überhaupt ein Interesse an hohen Preisen habe. Nimmt man nämlich an, daß durchschnittlich nur die Besitzer von 5 ha Land und mehr Getreide verkaufen, dann verkauften 1882 — die Zahlen für 1895 liegen noch nicht vor — von 5,3 Millionen landwirtschaftlicher Betriebe etwa 4 Millionen überhaupt kein Getreide. Von den Bewirtschaftern dieser Betriebe ist die Mehrheit aber überhaupt nicht zur landwirtschaftlichen Bevölkerung zu rechnen, da die größere Zahl der Betriebe nur nebenbei von Arbeitern, Handwerkern usw. bewirtschaftet wird — 3 Millionen Betriebe umfassen nur 2 ha und weniger —; und wenn sich durch deren, in Zahlen leider nicht festgestellten Wegfall auch die oben angegebene Prozentzahl noch vermindert, so ist das nicht von großer Bedeutung, da ich auf die

1) 1894 betrug die Einnahme aus den Getreidezöllen fast 100 Mill. M., 25,5 % der gesamten Zolleinnahme.

Zahl nicht das entscheidende Gewicht zu legen vermag. Außerdem umfassen aber diese Betriebe bis zu 5 ha Größe nur etwa 16 % der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche, 84 % entfallen auf die an hohen Getreidepreisen unmittelbar interessierten Betriebe.

Es ist aber auch nicht richtig, daß nur die Getreide verkaufenden Landwirte ein Interesse an hohen Getreidepreisen haben. Denn wenn der Getreidebau nicht mehr lohnt, dann wenden sich die betroffenen Kreise anderen Kulturen zu und machen dann ihren schon jetzt diese Zweige pflegenden Berufsgenossen eine vorher nicht gekannte Konkurrenz. Insofern ist es also auch für einen sehr großen Teil der nicht Getreide verkaufenden Landwirte von Wert, daß die Getreidepreise auf einer lohnenden Höhe gehalten werden; denn alle die zahlreichen Betriebe, die nicht gerade Getreide zukaufen, finden in der Verbilligung des Korns keinen Ausgleich für das durch die vermehrte Konkurrenz herbeigeführte Sinken der Preise ihrer Produkte.

Weiter wendet man ein, daß Getreidezölle nur gerade dem zur Zeit der Einführung wirtschaftenden Landwirte zu gute kämen, da bei jedem Besitzwechsel und jeder Neuverpachtung der Zoll in höheren Kauf- und Pachtpreisen sich äußere, und daß der notwendige Rückgang im Bodenpreise dadurch verhindert werde. — Dabei wird übersehen, daß ein Besitzwechsel nicht so häufig ist und dazu überwiegend im Wege des Erbganges stattfindet. Auch ist allerdings ein Rückgang des Bodenpreises notwendig, wenn auch wegen des Kapitalverlustes bedauerlich; aber dieser Rückgang wird auch, wie die Erfahrung der letzten Jahre lehrt, nicht verhindert, sondern nur verlangsamt, und das liegt im Interesse des Staates, dem gewaltsame Krisen sicherlich nicht förderlich sind.

Endlich soll der Getreidezoll unsere Landwirte davon abhalten, den nach der Weltlage notwendigen Uebergang zu anderen Bewirtschaftungsformen zu vollziehen. Dieser Beweisgrund übersieht, daß dieser angeblich notwendige Uebergang einem großen Teile der deutschen Landwirte aus Gründen der Natur nicht möglich ist. Weite Flächen des deutschen Bodens sind anders als durch Getreidebau gar nicht nutzbar; unser Klima erlaubt z. B. den Uebergang zur Viehzucht nicht annähernd in dem Umfange, wie er in England möglich ist. Und wenn andere Pflanzen gebaut werden können, so bleibt der Anbau von Getreide als Zwischenfrucht doch immer noch in einer Ausdehnung notwendig, die ein erhebliches Interesse an den Getreidepreisen bewirkt. Zuzugeben ist aber, daß ein zu hoher Zoll leicht die an sich schon schwerfällige landwirtschaftliche Bevölkerung verleitet, im Vertrauen auf den staatlichen Schutz an veralteten Betriebsformen festzuhalten und ohne natürlichen Zwang aus Gewohnheit dieselben Früchte immer weiter zu bauen.

3. Die Begründung der G. Sind somit die gegen einen Getreideschutzzoll grundsätzlich erhobenen Bedenken nicht von ausschlaggebender Bedeutung, so sprechen andererseits sehr erhebliche Gründe für die Einführung und Beibehaltung eines die nationale Getreideproduktion lohnend gestaltenden Zolles. Allerdings vermag ich das Verlangen nicht für begründet zu halten, daß Deutschland wegen etwaiger Kriegsgefahr seinen Getreidebedarf auch selbst erzeugen soll. Für einen Kriegsfall ist besser durch Anlegung von Magazinen gesorgt, da wir doch mit Jahre dauernden Kriegen nicht mehr rechnen dürfen, und man würde dann vielleicht, wenn auch wegen der so gewaltig veränderten Verhältnisse nicht annähernd so maßgebend wie Friedrich der Große, so doch im kleineren Umfange die Preise beeinflussen können.

Wie in dem Artikel „Agrarkrisis" gezeigt worden ist, befindet sich aber unsere Landwirtschaft infolge der so stark gesunkenen Getreidepreise in einer Notlage, die schließlich den Untergang herbeiführen muß, und an der Erhaltung unserer landwirtschaftlichen Bevölkerung haben wir aus den angeführten Gründen das dringendste Interesse. Der Getreidezoll ist nun zwar nicht das einzige Mittel der Abhilfe; fundamentale Aenderungen in der Bewirtschaftungsform und vor allem in der Gestaltung unseres Agrarrechts müssen hinzutreten. Aber er ist eins der wichtigsten Mittel, da ein großer Teil der Landwirte auf Getreidebau schlechthin angewiesen ist, und da jene Aenderungen auch Jahre zu ihrer Durchführung bedürfen, in denen deshalb ein momentan wirkendes Mittel nicht zu entbehren ist.

Die wirtschaftlichen Folgen eines tiefen Getreidepreises sind auch allgemein in hohem Grade gefährlich. Denn natürlich sucht jeder Landwirt, ehe er sein alt hesessenes Gut verläßt, zunächst durch eine möglichst weitgehende Einschränkung der Produktionskosten sich zu halten; er betreibt schließlich Raubbau und ruiniert dadurch den Grund und Boden auf Jahre hinaus. Ein nicht zu unterschätzender Verlust an Nationalkapital tritt also ein. Und auch der beschleunigte Uebergang zu gänzlich veränderter Bewirtschaftung vollzieht sich bei der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes, bei seiner Abhängigkeit von der Beschaffenheit des Grund und Bodens, nicht ohne erhebliche Opfer an Kapital.

Die Verschiebungen, die in der Zusammensetzung der Bevölkerung bei dem Zusammenbruch zahlloser Landwirte eintreten, sind sozial bedenklich. An die Stelle der mit ihrer Existenz auf die Bearbeitung des Bodens angewiesenen Landleute treten städtische Kapitalisten, die nur als Sicherung oder gar nur zum Luxus sich Land kaufen, und die nicht ihre eigene Arbeitskraft einsetzen, sondern mit Hilfe von Pächtern oder Verwaltern, also mehr oder weniger abhängigen und nur auf gewisse Zeit interessierten Personen,

den Boden bewirtschaften; die Zahl der Pächter würde sich ungesund vermehren.

Notwendig ist also ein Zoll, der unserer Landwirtschaft die Fortführung des Betriebes und damit die Erfüllung ihrer staatlichen und sozialen Aufgaben ermöglicht. Aber er darf nicht so hoch sein, daß der Trieb nach Selbsthilfe unterdrückt wird. In erster Linie muß auch der Landwirt, da er hohe Rechte in Anspruch nimmt, die eigene Kraft einsetzen, die dem Rechte entsprechende Pflicht erfüllen und durch äußerste Einschränknng der Produktionskosten bei größtmöglicher Produktion zunächst selbst das richtige Verhältnis zwischen Ertrag nnd Kosten herzustellen suchen. Nicht auf Erhaltung höchster Erträge geht der berechtigte Anspruch der Landwirte, sondern nur auf den Ersatz mittlerer Produktionskosten. Statistisch berechnen lassen sich diese allerdings nicht auch nur annähernd; die sie bestimmenden Momente, wie Klima, Bodenbeschaffenheit, Berechnung des Gutswertes, Eigenart des Bewirtschafters usw. lassen sich in Zahlen nicht erfassen, und eine gewisse Willkür in der Festsetzung der Zollhöhe ist daher unvermeidlich. Trotzdem ist es politisch von Wert, diese äußerste Grenze sich zu vergegenwärtigen. Der jetzige Zoll von 3,50 M. dürfte 1894 nicht genügt haben, während er Ende 1896 wohl hoch genug war. Und gerade weil der Getreidezoll nur die Aufgabe hat, mittlere Produktionskosten zu sichern, nnd weil es so bedenklich ist, ihn darüber hinausgehen zu lassen, darum ist seine Bindung anch mit so großen Schwierigkeiten verknüpft; denn als gebundener Zoll muß er, soll er anders den Zweck der Erhaltung der Landwirte erfüllen, eher zu hoch als zu niedrig normiert sein. Trotzdem dürften die für Industrie und Handel unleugbar vorhandenen Vorteile einer Zollbindung des Auslandes so entscheidend ins Gewicht fallen, daß man die Gefahren einer Bindung des Einfuhrzolles mit in den Kanf nehmen mnß und kann, wenn er genügend hoch ist.

Litteratur.

Buchenberg, *Agrarwesen und Agrarpolitik*, *Bd.* 2 § 196 *ff.*, *Leipzig* 1893. — *Conrad*, *Landwirtschaft*, *Schönberg*, 4. *Aufl.*, *Tübingen* 1896, § 15 *ff.* — *Paasche*, *Art.* „*Getreidezölle*“, *H. d. St.*, *Bd.* 3 *S.* 899 *ff.* u. *I. Suppl.*, *S.* 361 *ff.*, *dort auch ausführl. Litteraturangaben.* — *Drill*, *Soll Deutschland seinen ganzen Bedarf selbst produzieren? Stuttgart* 1895, *besprochen in Jahrb. f. Ges. u Verw.*, *Bd* 20 *S.* 656. — *Roscher*, *Ueber Kornhandel und Teuerungspolitik*, *Stuttgart* 1852. — *Schmoller*, *Die amerikanische Konkurrenz und die Lage der mitteleuropäischen, besonders der deutschen Landwirtschaft*, *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, *Bd.* 6 *S.* 247.

K. Wiedenfeld.

Gewerbe.

I. Begriff des G. II. Einteilung des G. III. Die Betriebssysteme. IV. Die Entstehung des G. V. Das Hauswerk. VI. Die zweite Stufe des Hauswerks. VII. Das Lohnwerk. VIII. Das Handwerk (Preiswerk). IX. Das Verlagssystem (Hausindustrie). X. Die Fabrik. XI. Die Fabrik im Kampfe mit Handwerk und Hausindustrie. XII. Statistisches.

I. Begriff des G.

Das Wort Gewerbe wird in doppeltem Sinne gebraucht. In der für diesen Artikel maßgebenden engeren Bedeutnng bezeichnet es denjenigen Teil der Produktion, welcher in der Formveränderung von Rohstoffen besteht, die wirtschaftliche Seite der (mechanischen oder chemischen) Stoffumwandlung oder Stoffveredelung. Der Begriff in dieser Begrenzung ist unabhängig von einer bestimmten Organisation der Wirtschaft. Daher ist nicht bloß die moderne, in der Unternehmung verselbständigte Warenproduktion, soweit sie die Anpassung von Stoffen an den menschlichen Gebrauch zum Gegenstande hat, sondern auch die im Dienste eines Konsumenten gegen Lohn bewerkstelligte Bearbeitung solcher Stoffe, ja selbst die von der Urproduktion noch nicht losgelöste Stoffumwandlnng primitiver Völker als Gewerbe zu bezeichnen. In dem ganzen volkswirtschaftlichen Produktionsprozesse bildet die Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Tierzucht, Bergbau, Gräberei) die erste, das Gewerbe die zweite Stufe ökonomischer Bethätigung; beiden entgegengesetzt sind: 1) die Geschäfte der Distribution (Handel, Transportwesen, Bankwesen), 2) das Versicherungswesen, 3) die persönlichen Dienstleistungen.

In seiner weiteren Bedeutung bezeichnet Gewerbe jede bestimmte berufsmäßig ausgeübte Thätigkeit, deren Zweck Erwerb ist. Der Begriff ist ein historischer; er bildet sich erst mit der Entwickelung der Tauschwirtschaft und umfaßt nach deren vollständiger Ausbildung alle Zweige selbständig betriebener wirtschaftlicher Thätigkeit, die ihre Leistungen im Verkehr gegen speciellen Entgelt jedermann anbieten. Man spricht so von einem Landwirtschafts-, Fischerei-, Handels-, Transport- und Versicherungsgewerbe, und leider ist dieser Sprachgebrauch nicht bloß in Gewerbeordnungen und ähnlichen Gesetzen, sondern auch in wissenschaftlichen Werken noch sehr verbreitet. Nicht zu den Gewerben in diesem Sinne rechnet man: 1) die bloße Eigenproduktion, 2) den Gesindedienst und die Tagelöhnerarbeit, 3) die Berufsthätigkeit des Beamten (wogegen die im freien Wettbewerb ausgebotenen persönlichen Dienste des Arztes, Rechtsanwalts, Barbiers etc. wohl Gewerbe genannt werden müssen), 4) einzelne Erwerbshandlungen von Privaten, 5) die Thätig-

keit des Staates und der Gemeinde, soweit sie auf Erfüllnng wesentlicher Gemeinschaftszwecke gerichtet ist. Wohl aber werden die Bewirtschaftung von Domänen und Staatsforsten, der Betrieb von Eisenbahnen, Banken, Gasanstalten etc. durch Staat und Gemeinde als staatliche, bezw. kommunale Gewerbe bezeichnet.

Das Gewerbe in diesem Sinne ist ein historisch-relativer Begriff: es setzt berufliche Arbeitsteilung und verkehrsmäßigen Gütererwerb voraus. Das Gewerbe im engeren Sinne ist ein absoluter Begriff; es stellt einen Abschnitt der Prodnktion dar, der so alt ist wie die menschliche Wirtschaft überhaupt, sich also in der Entwickelnng des Menschengeschlechts einstellt, sobald die Periode der instinktiven Nahrungssuche überwunden ist. Gleichbedeutend mit Gewerbe im engeren Sinne ist das Wort Industrie. Ein durchaus verwerflicher Sprachgebrauch will letzteres auf den Großbetrieb allein anwenden, während Gewerbe dem Kleinbetrieb vorbehalten bleiben soll.

Einige Schwierigkeiten macht die Abgrenzung des Gewerbes (hier, wie weiterhin immer, im engeren Siune) gegen die Urprodnktion. Herkömmlich wird mit letzterer vielfach anch die erste rohe Bearbeitung der gewonnenen Erzeugnisse in dem gleichen Betriebe vereinigt. Der Landwirt besorgt das Dreschen und Reinigen des Getreides, das Dörren des Obstes, die Verarbeitung der Trauben zn Wein, der Kartoffeln zu Spiritus, der Milch zu Bntter und Käse, das Rösten, Brechen und Hecheln des Flachses, oft auch noch das Spinnen und Weben, und nnr da etwa, wo solche Stoffumwandlung eine eigene, vom Hauptbetrieb räumlich getrennte wirtschaftliche Organisation erfordert (Branntweinbrennerei, Rübenzuckerfabrikation, Ziegelei) spricht man von landwirtschaftlichen Nebengewerben. Die Verhüttung der Erze ist oft mit ihrer Gewinnnng zu einer Unternehmung verbunden; die Forstwirtschaft schließt gerade bei rationellem Betriebe nicht bloß die Fällung des Holzes, sondern auch seine erste Bearbeitung ein. Die Grenzen können aber nach dieser Seite nur dem als nnbestimmt erscheinen, der die beiden Gewerbebegriffe nicht genügend auseinanderhält. Im engeren Sinne ist die Molkerei oder das Spinnen in einem landwirtschaftlichen Betriebe nicht weniger eine gewerbliche Thätigkeit, als die gleichen Verrichtungen, weun sie in selbständigen Unternehmungen ausgeübt werden. Anders steht es mit der Gärtnerei und gewissen Zweigen niederer persönlicher Dienstleistung und Reinigungsarbeit (Barbiere, Friseure, Bader, Kaminfeger), die nur deshalb zu den Gewerben gerechnet werden, weil sie mit der Masse der selbständigen Gewerbezweige früher die zunftmäßige Organisation geteilt haben und noch heute der Gewerbeordnung unterstellt siud.

II. Eintellung des G.

Das Gewerbe als Abschnitt der volkswirtschaftlichen Produktion zerfällt wieder infolge der Arbeitsteilung in zahlreiche verschiedenartige Zweige, von denen jeder unter der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation ein berufsmäßig abgeschlossenes Gebiet der Stoffumwandlung bildet. Jeder dieser besonderen Produktionszweige ist ein Gewerbe. Ihre Zahl ist außerordentlich groß, und es zeigt sich darum das Bedürfnis, sie in Klassen und Ordnungen übersichtlich zusammenzufassen. Eine befriedigende Einteilung ist bis jetzt nicht gefunden; insbesondere ist es nicht gelungen, ein Einteilungsprinzip überall festzuhalten. Meist werden technologische nnd ökonomische Gesichtspunkte dabei vermischt.

Die Technologie teilt die Gewerbe ein nach der Natur der zur Verwendung gelangenden Rohstoffe und nach der Verschiedenheit des Produktionsverfahrens; aber selbst die Verbindung beider Gesichtspunkte reicht nicht völlig aus. Karmareh z. B. unterscheidet 15 Gruppen: I. Herstellung von Bewegungsmaschinen, II. Metallbereitung, III. Metallverarbeitnng, IV. Steinverarbeitung, V. Thonverarbeitnng, VI. Glasindustrie, VII. Holzverarbeitung, VIII. Kantschuk und Gnttapercha, IX. Bearbeitung der Tierhäute, X. Textilindustrie, XI. Papierindustrie, XII. graphische Künste, XIII. chemische Fabrikation, XIV. Genußmittel und verschiedene Zubereitungen zu häuslichen und gewerblichen Zwecken, XV. Erleuchtung nnd Heizung.

Die Nationalökonomie kann die Gewerbe einteilen nach der Art und Dringliehkeit der Bedürfnisse, denen sie dienen, nach Absatzkreisen und Absatzarten, nach den Konsumtionszwecken ihrer Prodnkte. Nach der Natur der Bedürfnisse unterscheidet man z. B. zwischen ordinären und Luxns-Gewerben. Abarten der ersteren sind die Imitations- uud Surrogat-Gewerbe. Beide wollen teuere Produkte durch billigere ersetzen. Die Surrogierung richtet sich auf den Stoff, die Imitation auf die Form und äußere Erscheinung der Produkte. Vom Luxusgewerbe ist die Kunstiudnstrie zu unterscheiden. Die Lnxusindustrie richtet ihr Absehen auf die Befriedigung entbehrlich erscheinender Bedürfnisse. Die Kunstindustrie legt auf ästhetische Wirkung das Hauptgewicht: geschmackvolle Ausführung und Ausstattung der Produkte. — Nach Absatzkreisen unterschied man früher: Gewerbe mit (örtlich, landschaftlich, national) beschränktem und unbeschränktem (für den Weltmarkt bestimmtem) Absatz. Man könnte anch nach der Absatzweise einteilen und erhielte dann 3 Gruppen: 1) Gewerbe, welche auf Stückbestellung arbeiten (Kundenprodnktion), 2) Marktgewerbe, 3) Gewerbe, welche für den Handel produzieren. —

Nach den Verwendungszwecken ihrer Produkte bringt Emminghaus die Gewerbe in folgende 8 Gruppen: I. Baugewerbe, II. Kleidungsgewerbe, III. Nahrungsgewerbe, IV. Herstellung von Werkzeugen und Maschinen, V. Herstellung von Gewerbs- und Hausgeräten, VI. Herstellung von Medikamenten, VII. Herstellung industrieller Hilfsstoffe, VIII. Herstellung von Hilfsmitteln der Volkserziehung.

Keine dieser Einteilungen ist für wissenschaftliche Zwecke völlig ausreichend, und ebenso sind die den Zolltarifen, den Gewerbesteuergesetzen, den Gütertarifen der Eisenbahnen, den Katalogen der Gewerbeausstellungen und den Arbeiten der Berufs- nnd Gewerbestatistik zu Grunde gelegten Klassifikationen bloße Notbehelfe. Am meisten Beifall hat sich das von Engel bei Gelegenheit der deutschen Gewerbezählnng von 1875 zuerst aufgestellte und mit geringen Aenderungen auch bei der Berufsstatistik von 1882 und 1895 angewandte Schema erworben. Es nnterscheidet in der Abteilung „Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen“ 15 Gruppen mit 160 Berufsarten, von denen indessen einige der Urprodnktion zugezählt werden müssen. Die Berufsgruppen sind: I. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei (nur zum Teil hierher gehörig), II. Industrie der Steine und Erden, III. Metallverarbeitung, IV. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate, V. chemische Industrie, VI. forstwirtschaftliche Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele und Firnisse, VII. Textilindustrie, VIII. Papier, IX. Leder, X. Holz- und Schnitzstoffe, XI. Nahrungs- und Genußmittel, XII. Bekleidung und Reinigung, XIII. Baugewerbe, XIV. polygraphische Gewerbe, XV. Künstler und künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke.

III. Die Betriebssysteme.

Während die im vorigen Abschnitte besprochenen Klassifikationsversuche in die unübersehbare Mannigfaltigkeit der Gewerbezweige eine äußere Ordnung bringen, führen uns die Betriebssysteme in das innere Leben des Gewerbes überhaupt ein. Sie stellen die wechselnden Organisationsformen dar, denen die Stoffumwandlung im ganzen und in ihren einzelnen Zweigen im Laufe der geschichtlichen Entwickelung unterworfen gewesen ist. Sie zeigen ebensowohl die innere Ordnung des Gewerbebetriebes als auch die Art, wie das Gewerbe sich in das Ganze der volkswirtschaftlichen Organisation einfügt. Wir unterscheiden fünf solcher Betriebssysteme:

1) das Hauswerk (Hausfleiß),
2) das Lohnwerk,
3) das Handwerk i. e. S. (Preiswerk),
4) den Verlag (Hausindustrie),
5) die Fabrik.

Indem wir an diese fünf Betriebssysteme im folgenden die Entwickelung des Gewerbes stufenförmig aufreihen, gelangen wir zu einer schematischen Darstellung der Gewerbegeschichte. Aber die so gebildeten Entwickelungsstufen erheben nicht den Anspruch, das gewerbliche Leben ganzer Völker und Zeiten erschöpfend zu charakterisieren. Sie bezeichnen nnr eine Stufenfolge immer vollkommener werdender Lebensformen, welche die einzelnen Zweige der Stoffumwandelnng unter gegebenen Verhältnissen annehmen und annehmen müssen; sie geben aber keineswegs die Gestaltung der gesamten industriellen Produktion bestimmter Epochen an.

Sie sind darin mit den Ackerbausystemen gleichartig. Wie die Dreifelderwirtschaft, die Koppelwirtschaft, die Fruchtwechselwirtschaft nur unter bestimmten volkswirtschaftlichen Voraussetzungen eintreten können, unter diesen aber auch nach den Untersnchungen v. Thünen's eintreten müssen, so ist es auch mit Haus-, Lohn- und Handwerk, Verlag und Fabrik. Diese wie jene bezeichnen eine Stufenfolge der Intensität, in der wir die Menschenarbeit immer wirkungsvoller werden sehen. In einem großen Lande können in Ackerbau und Gewerbe verschiedene Intensitätsgrade des Betriebs nebeneinander Platz finden; ja im Gewerbe ist dies noch in höherem Maße der Fall als in der Landwirtschaft, weil die große Zahl der Gewerbezweige nicht unter einheitlichen Voraussetzungen steht.

Aber es bestehen doch anch erhebliche Unterschiede zwischen der Entwickelung der Landwirtschaft und derjenigen der Industrie. In der Landwirtschaft unterscheidet sich jedes höhere Betriebssystem von jedem niederen dadurch, daß es ein größeres Güterquantum mit verhältnismäßig höheren Kosten erzeugt; in der Industrie dagegen nehmen die Herstellungskosten mit fortschreitender Betriebsintensität ab. Die Ursache liegt in der hier größeren, dort geringeren Ergiebigkeit der späteren Kapitalverwendungen. Der landwirtschaftliche Fortschritt ist darum an die Voraussetzung geknüpft, daß die Preise der Produkte steigen; der industrielle Fortschritt kann nur erfolgen, wenn er mit einer Erniedrigung der Preise verbunden ist. Jener ist die Folge, dieser die Ursache höherer Kultur.

IV. Die Entstehung des G.

Eine weit verbreitete, aber durchaus unrichtige Auffassnng läßt das Gewerbe später entstehen als die Urproduktionszweige der Jagd, Fischerei, Landwirtschaft. Allerdings setzt man hinzu: „als besondere Berufs- oder Erwerbsthätigkeit“. Aber auch in diesem Sinne ist jene Meinung unhaltbar; denn eigene Jäger, Fischer, Landwirte hat es nicht früher gegeben als eigene Gewerbetreibende. Als Produktionsabschnitt aber

ist das Gewerbe gewiß sogar älter als die Landwirtschaft. Denn die früheste Umformung von Stoffen, in der wir das Wesen des Gewerbes zu erblicken haben, schließt sich unmittelbar an die occupatorische Sammelthätigkeit der Urzeit (Periode der individuellen Nahrungssuche) an. Wahrscheinlich ist sie dadurch entstanden, daß anfangs bloß spielende Versuche mit der Zeit ein nützliches Ziel gewannen. Um von dem Sammeln wildwachsender Früchte und kleiner Tiere zu Jagd und Fischfang überzugehen, bedurfte der Mensch Waffen und Fanggeräte, die er durch Adaptierung von Naturstoffen erzeugte und bald auch gebrauchen lernte; der primitivste Ackerbau setzt ein Instrument (Grabholz oder Hacke) voraus, um den Boden aufzulockern; die Handmühle in Form des Reibsteins findet sich schon bei Völkern, welche wohl wildwachsende Sämereien sammeln, aber sie nicht anbauen.

So reichen die Wurzeln des Gewerbes bis in die Urzeit zurück, und wenn wir uns nach den Beobachtungen bei den heutigen Naturvölkern ein Bild seiner ersten Entwickelungsstufen machen wollen, so fällt uns der langsame Fortschritt der Technik gegenüber einer oft bewundernswerten Ausbildung der Arbeitsgeschicklichkeit auf. Ihre Werkzeuge sind meist nur einfache Naturgegenstände: Steine, Tierknochen, Muscheln, zugespitzte Hölzer. Unsere gewöhnlichsten kraftersparenden Hilfsmittel, wie Keil, Hebel, Zange, Schraube, kennen sie nicht. Die Bearbeitung der Metalle ist den Urbewohnern Amerikas, Australiens, Melanesiens und Polynesiens vor dem Eintreffen der Europäer unbekannt; nur den Negern ist sie seit langer Zeit geläufig, ohne jedoch tiefere Einwirkungen auf ihre wirtschaftliche Entwickelung geübt zu haben. Fast jedes Naturvolk bevorzugt einen bestimmten Rohstoff und eine besondere Art der Technik: bald die Flechtkunst, bald die Töpferei, bald die Holzbearbeitung. Komplizierte Arbeitsprozesse sind nicht selten; die Unvollkommenheit der Technik erzwingt mancherlei Umwege. Die Ausgestaltung der Produkte zeigt überall, wo es nur möglich ist, künstlerische Momente, entsprechend dem spielenden, bildnerischen Charakter der ältesten Stoffbearbeitung überhaupt.

Stoffgewinnung und Stoffumwandlung werden von der gleichen Person vorgenommen. Es giebt also noch keine Produktionsteilung. Aber nicht jede Art der Produktion wird von jeder Person verstanden und geübt. Vielmehr besteht eine scharfe Trennung der wirtschaftlichen Funktionen nach Geschlechtern, dergestalt, daß jedes Geschlecht einen bestimmten Teil der Produktion für sich hat: die Frau alles, was mit der Gewinnung und Zubereitung von Pflanzenstoffen zusammenhängt, der Mann die Jagd, den Fischfang, die Viehzucht, die Herstellung der Waffen und Geräte für diese Thätigkeiten, die Bearbeitung der Tierknochen und Häute, meist auch das Braten des Fleisches. Der Frau liegt demgemäß das Mahlen des Getreides ob, das sie im Hackbau gewinnt, aber auch das Formen und Brennen der irdenen Kochtöpfe, weil sie bei der Zubereitung der Pflanzenkost nötig sind. Nur das Spinnen, Weben und Flechten ist bei dem einen Stamme diesem, beim anderen jenem Geschlechte zugewiesen. Immer aber ist die Trennung der Thätigkeitsgebiete von Mann und Weib durch die Sitte so befestigt, daß die beiderseitigen Wirtschaftsfunktionen, die sich von der Produktion in die Konsumtion hinein fortsetzen, wie eine Art sekundärer Geschlechtsmerkmale erscheinen.

Das Wesentlichste für unsere Betrachtung ist, daß der Frau anfänglich der größte Teil der gewerblichen Produktion, wie der Produktion überhaupt, zufällt und daß die fernere Entwickelung für sie darin besteht, sie allmählich dieser Aufgaben zu entlasten, bis sie schließlich auf die Regelung der Konsumtion und die damit zusammenhängenden letzten Herrichtungsarbeiten beschränkt wird. Dieser Entwickelungsgang ist am vollständigsten bei den Kulturvölkern Europas zu überblicken, die wir bei der folgenden Betrachtung der einzelnen gewerblichen Betriebssysteme vorzugsweise im Auge haben.

V. Das Hauswerk.

Hauswerk ist gewerbliche Arbeit im Hause für das Haus aus selbsterzeugten Rohstoffen. Der Ausdruck „Haus“ ist hier im weitesten Sinne zu verstehen als der Mittelpunkt jeder wirtschaftenden Gemeinschaft und diese Gemeinschaft selbst. Er ist also auch auf Völker auszudehnen, welche keine festen Wohnsitze haben, sobald sie nur in ihrer Bedürfnisbefriedigung über die Stufe des Tieres hinausgekommen sind und für sie eine gewisse Vorsorge bethätigen. Denn eine solche bedingt notwendig den Zusammenschluß mehrerer zu einer dauernden Lebensgemeinschaft, und dieser findet eben in der gemeinsamen Schutz- und Hegestätte, dem Hause, ihren deutlichsten Ausdruck, mag dieses Haus auch nur eine Hütte aus Palmblättern oder ein Zelt aus Tierhäuten sein. Hauswerk müssen wir darum jede gewerbliche Produktion für den Eigenbedarf nennen, einerlei ob sie bei sog. Jäger-, Fischer- und Nomadenvölkern oder bei Ackerbauvölkern sich findet. Es ist überhaupt nicht an eine bestimmte Entwickelungsstufe gebunden. Aber es giebt doch eine Zeit, in der das Hauswerk ausschließlich in der Produktion herrscht, und eine andere, in der es vorherrscht. Beide fallen zusammen mit der Wirtschaftsstufe der geschlossenen Hauswirtschaft.

In seiner ursprünglichsten und reinsten Gestalt setzt das Hauswerk voraus, daß kein Tausch

besteht, sondern daß jede Einzelwirtschaft alle Bedürfnisse ihrer Angehörigen durch eigene Arbeit befriedigt. Es giebt mancherlei technische Kunstfertigkeit; aber keine ist noch zum besonderen Lebensberufe geworden, sondern jede wird von jedem nach Maßgabe des Hausbedarfs ausgeübt. Wie alles Individuelle im Menschen, so ist auch individuelles technisches Geschick und individuelle Lebensaufgabe in der Produktion erst das Ergebnis einer Jahrtausende alten geschichtlichen Entwickelung. Die einzige wirtschaftlich-technische Differenzierung der Menschen knüpft sich an den natürlichen Unterschied der Geschlechter.

Solange das Haus bloß für den eigenen Bedarf produziert, giebt es kein Kapital im Sinne eines Gütervorrats, der als solcher seinem Eigentümer zum Mittel des Erwerbs wird. Das Haus hat nur Gebrauchsvermögen auf verschiedenen Stufen der Genußreife: Korn, Mehl und Brot, Wolle, Garn, Gewebe und Kleider, Häute, Leder und Schuhe; es hat auch stehende Hilfsmittel der Produktion: die Handmühle, den Backofen, die Spindel, den Webstuhl; aber alle diese Dinge dienen nur dem eigenen Bedarf und werden nur nach Maßgabe dieses Bedarfs und in engster Anpassung an denselben erzeugt. Die Hilfsmittel der Produktion, mögen sie Geräte oder Werkzeuge, Rohstoffe oder Halbfabrikate sein, finden ihren einzigen Endzweck in der Konsumtion der Hausgenossen. Spindel und Webstuhl, Axt und Hammer sind Hausgeräte wie Bett und Tisch; Korn und Mehl, Garn und Leinentuch sind Hausvorräte wie Brot und Wein, Hemd und Rock.

Diese Richtung auf den eigenen Konsum giebt der Produktion einen individuellen Charakter. Jedes Produkt fällt eigenartig aus, nach den Kräften, über die das Haus verfügt, nach den Bedürfnissen, die in ihm walten. Das Interesse des Produzenten an dem Werk seiner Hände erlischt nicht mit seiner Vollendung; denn er genießt selbst die Frucht seiner Anstrengung, erfreut sich der Ehre, die ein wohlgelungenes Werk seinem Verfertiger einbringt, fortgesetzt als dessen Besitzer und Gebraucher, empfindet den Schaden eines mißlungenen Produkts, so oft er es benutzt und hört erst auf, sich mit ihm zu befassen, wenn es im Konsum zerstört ist. Die Hausgenossen bethätigen darum an jedem Stück, das sie erzeugen, ihr bestes technisches Vermögen und ihren höchsten Kunstgeschmack; es kommt zur Ausbildung volkstümlicher Stilmuster, in welchen das tiefinnerliche Interesse der Menschen für ihre Arbeit zusammen mit der rührenden Unbeholfenheit der Technik in oft überraschender Weise zum Ausdruck gelangt.

Gewiß ist das Gewerbe auf dieser Entwickelungsstufe in seinen technischen Mitteln außerordentlich beschränkt, und demgemäß müßte es auch die Güterausstattung sein, wenn es nicht gelänge, einzelne jener Mittel in umfassendster Weise anzuwenden. Fast jedes primitive Volk hat seinen bevorzugten gewerblichen Rohstoff und seine Lieblingstechnik. Bei den Völkern heißer Länder spielen die vegetabilischen Faserstoffe eine universelle Rolle in der Wirtschaft. Sie stellen aus ihnen ebensowohl die Wände des Hauses als Kleiderstoffe, als auch mancherlei Geräte und Gefäße her, selbst solche, in denen Flüssigkeiten aufbewahrt werden können. Bei manchen Völkern Asiens findet der Töpferthon eine ähnliche vielseitige Verwendung. Bei den slavischen Stämmen tritt das Holz an diese Stelle: aus ihm werden Häuser gezimmert, Wagen und Schlitten, Pflüge und andere landwirtschaftliche Geräte angefertigt, ohne daß auch nur das kleinste Stückchen Eisen gebraucht würde, Teller und Löffel, Schüsseln und Fässer, Schlösser und Schlüssel, Waffen und Götterbilder hergestellt. Bei den Jäger- und Nomadenvölkern der nördlichen Länder spielen die Produkte der Viehzucht, namentlich Häute, Wolle (Filz), Sehnen und Knochen, bei den Südseeinsulanern Muscheln, bei den Ostasiaten das Bambusrohr, bei vielen Afrikanern Fruchtschalen, Blätter und Fasern des Palmbaumes die Rolle des universellen gewerblichen Rohstoffs.

Eine reichere Entwickelung findet das Hauswerk unter der Sippenverfassung, welche dem Hause die Möglichkeit bietet, durch Arbeitsgemeinschaft und Arbeitsteilung auch schwerere technische Aufgaben zu lösen. Wo sie versagt, tritt oft eine künstliche Erweiterung des Hauses durch Adoption oder durch Aufnahme von Sklaven oder Hörigen ein. In der Sklavenwirtschaft entsteht aus dem Bedürfnis, für jeden Unfreien einen besonderen Pflichtenkreis zu schaffen, für den er verantwortlich in Anspruch genommen werden kann, eine vielseitige Specialisierung der Arbeit, die der Ausbildung technischer Geschicklichkeit dient und dem Gewerbe insofern förderlich ist, als sie die Berufsbildung vorbereitet. Schon bei den alten Griechen finden wir die Sitte, Sklaven für die Ausübung einer bestimmten gewerblichen Technik besonders auszubilden, und in den großen Hauswirtschaften der Römer vereinigen sich industrielle Arbeiter von mancherlei Art. Karls d. Gr. Capitulare de villis schreibt im einzelnen vor, welcherlei Arten von unfreien Arbeitern auf den kaiserlichen Gütern gehalten werden sollen (Schmiede, Gold- und Silberarbeiter, Schuhmacher, Drechsler, Zimmerleute, Schildmacher, Fischer, Vogelsteller, Seifensieder, Methbrauer, Bäcker und Netzstricker), und eine ähnliche Arbeitsteilung findet unter den hörigen Hintersassen der Fronhöfe statt. So erlangt hier das Hauswerk reine reiche Gliederung, die dem Grundherrn eine verhältnismäßig vielseitige Bedürfnisbefriedigung gestattet.

VI. Die zweite Stufe des Hauswerks.

Das Hauswerk braucht nicht reine Bedarfsproduktion zu bleiben; es kann auch unter Fortdauer der geschlossenen Hauswirtschaft Güter für den Markt erzeugen, wenn die Wirtschaft des Austausches mit fremden Wirtschaften bedarf. Das Hauswerk hat dann das notwendige Tauschmittel zu liefern, und dieses wird naturgemäß ein Produkt sein, welches die Wirtschaften, deren Erzeugnisse man zur Ergänzung der Eigenproduktion bedarf, nicht selbst hervorbringen. So beobachten wir bei den Naturvölkern, wie ein Zweig des Hauswerks, für den die Produktionsbedingungen in einem Gebiete günstig liegen, von allen Familien eines Stammes besonders gepflegt wird; bald ist es die Erzeugung von Salz oder Palmwein oder getrocknetem Fleisch, bald die Herstellung von Thongeschirr, Matten, Geweben, eisernen Hacken oder Lanzenspitzen. Noch immer herrscht die Tendenz, alle Bedürfnisse, deren Befriedigung die Naturbedingungen gestatten, auch durch eigene Arbeit zu decken, und insofern besteht die geschlossene Hauswirtschaft weiter. Nur das im Ueberflusse erzeugte Stammesprodukt wird auf den Markt gebracht, um von fremden Stämmen dafür diejenigen Erzeugnisse einzutauschen, die im eigenen Stamme gar nicht oder doch nicht gleich gut und kunstvoll erzeugt werden können. Ist ein solches Stammesprodukt eine in weiten Kreisen gesuchte Ware, so wird es für die Stämme, welche dasselbe entbehren, zum Gelde (Salz, Kupferbarren, eiserne Spaten, Thontassen, Matten, Gewebe usw.).

Dieser einseitigen Fortbildung der geschlossenen Hauswirtschaft ist die große Rolle zu verdanken, welche der Markt bei den meisten Naturvölkern und auch in der Frühzeit der europäischen Kulturvölker spielt. Im Altertum führte sie stellenweise dazu, daß einzelne reiche Herren ganze Sklaventruppen für eine bestimmte Industrie abrichten lassen. Im Mittelalter sehen wir die bäuerliche Bevölkerung in vielen Teilen Deutschlands ihr Leinentuch auf den städtischen Märkten und Messen absetzen, und noch im vorigen Jahrhundert hat man staatliche Einrichtungen getroffen, um die Hausleinwand auch exportfähig zu machen. Bei den Südslaven bieten noch jetzt auf den städtischen Wochenmärkten die Bauernweiber ihre selbstgefertigten Gewebe und Stickereien, die Männer ihre Holzwaren aus. Nötigenfalls greift man zum Hausiervertrieb, wie die bäuerlichen Töpfer in Galizien und Ungarn. Namentlich wenn der Grundbesitz sich zersplittert und zum Unterhalte einer Familie nicht mehr ausreicht, verlegt sich ein Teil der ländlichen Bevölkerung auf einen besonderen Zweig des Hausfleißes und treibt planmäßig Ueberschußproduktion in derselben Weise, wie andere Milch oder Obst oder Gemüse für den Markt erzeugen. Der nötige Rohstoff wird anfangs noch auf dem eigenen Felde oder aus dem Gemeindewalde gewonnen; später wird auch wohl zugekauft.

Wie man zu dieser einseitigen Fortbildung gelangt ist, werden wir leicht verstehen, wenn wir bedenken, daß das System der geschlossenen Hauswirtschaft, wenn es die Versorgung des Hauses nachhaltig sicherstellen soll, an und für sich eine fortgesetzte Ueberschußproduktion bedingt. Vorräte jeder Art (Nahrungsmittel, Kleider, Geräte) müssen gehalten werden; auf ihnen beruht der Reichtum und die Ehre des Hauses; von ihnen spendet der Wirt seinen Gästen (Homer, Nibelungenlied); sie mag er auch benutzen, um Lücken, die sich an einzelnen Stellen der Wirtschaft eingestellt haben, durch Tausch mit anderen Wirtschaften auszufüllen. Mit der Zeit vermehren sich die Fälle solchen Tausches, und schließlich richtet man sich darauf ein, ein Produkt, das man unter besonders günstigen Verhältnissen erzeugt, regelmäßig auch für den Austausch herzustellen, zumal wenn man auf diesem Wege andere begehrte, aber bisher unerlangbare Güter in seinen Bedürfniskreis aufnehmen kann. Es entstehen einseitige Wirtschaften, mit dauernd lückenhafter Güterversorgung, und damit ist der Anstoß zu einer folgenreichen Weiterentwickelung gegeben, die auf gesellschaftliche Arbeitsteilung hinausläuft.

Immer aber bleibt bis auf die höchsten Kulturstufen hinauf ein Teil der Stoffumwandlung mit der Stoffgewinnung verbunden, und insofern die letztere für den eigenen Bedarf erfolgt, ist die erstere fortgesetzt als Hauswerk zu charakterisieren. So dauern bis auf die Gegenwart in unseren Bauernwirtschaften zahlreiche Elemente des Hauswerks fort, und ihr allmähliches Absterben ruft Defekte in der Arbeitsökonomie dieser Gemeinschaften hervor, die sehr schmerzlich empfunden werden. Seit nicht mehr im Hause gebacken und gesponnen wird, hat die Gesindehaltung entschieden abgenommen, weil man die Mägde im Winter nicht mehr genügend zu beschäftigen weiß. Die Unterschiede des Arbeitsbedarfs in den verschiedenen Jahreszeiten sind größer geworden. Auch in den städtischen Haushaltungen hat sich in dem Maße, als diese sich mehr auf das engere Gebiet der Konsumtion beschränkten, der Bereich der Frauenarbeit verengert, und dies trägt sehr zu den Uebelständen bei, denen die sogen. Frauenerwerbsfrage entsprungen ist.

VII. Das Lohnwerk.

Sobald einmal die zweite Stufe des Hauswerks erreicht ist, und die Einzelwirtschaft regelmäßig Ueberschüsse an bestimmten Gütern erzeugt, also Tauschobjekte erlangt, hat sie damit auch ein Mittel, sich fremde Arbeit dienstbar zu

machen. Es kann dies mittelbar geschehen, d. h. so, daß für ein Hauswerksprodukt andere Hauswerksprodukte eingetauscht werden; es kann aber auch unmittelbar geschehen, so daß man sich fremde Arbeit dienstbar macht und durch sie selbstgewonnene Rohstoffe umformen läßt. Im letzteren Falle entsteht ein neues gewerbliches Betriebssystem: das Lohnwerk.

Lohnwerk ist gewerbliche Berufsarbeit, bei welcher der Rohstoff dem Kunden, das Werkzeug dem Arbeiter gehört. Seine Entstehnng aus der geschlossenen Hauswirtschaft gründet sich auf das Unvermögen der letzteren, die Umformung der selbsterzeugten Rohstoffe im eigenen Betrieb zn vollziehen. Dieses Unvermögen kann eine doppelte Ursache haben: entweder fehlen dem Wirte die nötigen Arbeitskräfte, oder er entbehrt gewisse stehende Produktionsmittel (Mühle, Backofen, Webstuhl); andere Wirtschaften dagegen haben diese Arbeitskräfte, bez. Produktionsmittel, ohne sie für den eigenen Bedarf vollkommen ausnutzen zu können. Hier hilft man sich zunächst durch gegenseitiges Leihen von Arbeitskräften und Produktionsmitteln; später nimmt man in dem einen Falle fremde Arbeiter zeitweise gegen Kost und Taglohn ins Haus, um sie die nötigen Umformungsarbeiten vollziehen zu lassen; im anderen Falle giebt man den Rohstoff hinaus an den Eigentümer der Mühle, des Backofens, des Webstuhls, um von diesem die Arbeit gegen Stücklohn verrichten zn lassen.

Auf diese Weise entstehen zwei verschiedene Formen des Lohnwerks: die Stör und das Heimwerk. **Stör** ist Lohnwerk, welches im Hause des Auftraggebers ausgeübt wird; **Heimwerk** ist Lohnwerk, welches außerhalb des Kundenhauses in der Werkstätte des Gewerbetreibenden sich vollzieht. Als Beispiel der Störarbeit mag das Arbeiten von Sattlern, Polsterern, Schmieden und Schneiderinnen in Kundenhäusern angeführt sein, als Beispiel des Heimwerks die Lohnmüllerei und Lohnbäckerei auf dem Lande. Anfangs pflegt beim Heimwerk der Kunde bloß die fremde Betriebsanlage gegen Mietzins in Anspruch zu nehmen (noch heute bei Backöfen, Waschmangen), während er selbst mit seinen Leuten die dabei nötige Arbeit verrichtet. Aehnlich ist bei der Stör der ins Haus gerufene Fremde anfangs bloß ein erfahrener Nachbar, der die Hausgenossen bei einer ihnen ungewohnten Arbeit berät, wie noch heute in einem töchterreichen Hause die Schneiderin bloß das Zuschneiden und die Leitung der Arbeit besorgt, welche die Hausangehörigen mit Nadel und Nähmaschine verrichten.

Die Entstehung des Lohnwerks erklärt sich am einfachsten aus der unfreien Arbeitsverfassung (Sklavenvermietung bei Griechen und Römern, Freilassung mit der Verpflichtung zu zeitweisen Dienstleistungen im Herrenhause — im Mittelalter Belastung von Fronhuben mit einer aus bestimmten Gewerbeprodukten bestehenden Zinsleistung oder mit der Verpflichtung zu gewerblichen Dienstleistungen auf dem Hofe, zur Anfertigung von Geweben de dominico lino, de dominica lana etc.). Wo solche Verhältnisse nicht bestanden, scheint das Lohnwerk infolge der Auflösung der alten Großfamilie und der wachsenden Ungleichheit des Grundbesitzes sich gebildet zu haben. Schon in babylonischen Tempelrechnungen des 6. Jahrh. v. Chr. ist es bezeugt; wir finden es ferner im alten Aegypten, bei Homer und durch das ganze griechische Altertum; seine Verbreitung in der römischen Welt beweisen die zahlreichen Lohntaxen des Diokletianischen Edikts vom Jahre 301, in welchem es geradezu, wenn man von der Lederverarbeitung absieht, als die herrschende Betriebsform erscheint. In großer Ausdehnung ist es unter den Handwerkern der mittelalterlichen Städte nachzuweisen. Noch heute ist es in den Gebirgsgegenden Deutschlands vielfach vertreten; in viel größerer Ausdehnung aber dauert es fort bei den Nordgermanen, den Russen, den Südslaven; ferner ist es nachgewiesen in Griechenland, Bulgarien, der asiatischen Türkei, in Persien, China, Japan, Indien, in Marokko und bei den Sndanvölkern.

Die Struktur der Volkswirtschaft, in der das Lohnwerk entsteht, ist noch eine wesentlich agrarische. Jede selbständige Wirtschaft beruht noch auf dem Boden, den sie bebaut und aus dem sie alles gewinnt, was zur Existenz und zum Wohlbefinden ihrer Mitglieder notwendig ist. Aber neben den selbständigen giebt es bereits abhängige Wirtschaften, welche in der Klientel jener stehen und aus ihren Vorräten ein abgeleitetes Einkommen beziehen. Es sind das eben die Wirtschaften der Lohnwerker, und diese selbst bilden einen Arbeiterstand, der den grundbesitzenden Wirtschaften zn Diensten steht und sich dadurch von dem modernen Lohnarbeiterstande unterscheidet, der an Unternehmer seine Arbeit verkauft.

Dieses System temporär wechselnder Dienstbarkeit giebt dem Lohnwerkerstande eine eigentümliche sozialrechtliche Stellnng, die am besten mit derjenigen des Beamten verglichen werden kann. Wie im indischen Dorfe noch heute der Schmied, der Schuhmacher, der Sattler, der Töpfer gleich dem Wächter und Brahminen als Dorfbeamte angesehen werden, so bezeichnen die homerischen Gedichte den τέκτων, χαλκεύς, σκυτοτόμος und κεραμεύς als δημιουργοί, ebenso wie den Herold, den Seher, den Arzt und den Sänger. In beiden Fällen handelt es sich nachweislich nm Lohnwerker. Anch das mittelalterliche Zunftrecht, welches den Handwerken Amtscharakter verleiht, weist in seinen Grundbestimmungen auf dieses Betriebssystem zurück.

Auf der Stufe des Lohnwerks leitet der Konsument den ganzen Produktionsprozeß und sichert sich dadurch, wenn auch nicht im gleichen Maße wie beim Hauswerk, Anpassung der Gütererzeugung an den Bedarf. Aber das System sichert nicht ebenso die rasche und rechtzeitige Befriedigung der Bedürfnisse. Dazu kommt bei der Stör die Unbequemlichkeit der Bewirtung und Beherbergung des Gewerbetreibenden, beim Heimwerk die Gefahr der Materialunterschlagung (vergl. die „Unehrlichkeit" der Müller und Leineweber). Der Lohnwerker hat bald Ueberfluß, bald Mangel an Beschäftigung. Dies veranlaßt ihn zunächst, in seiner freien Zeit aus eigenem Material für den Markt zu produzieren; bald liefert er auch für seine regelmäßigen Kunden den Rohstoff, und damit ist der Uebergang zum folgenden Betriebssystem vollzogen, der in Deutschland durch das Eingreifen der Zünfte wesentlich beschleunigt wird.

VIII. Das Handwerk (Preiswerk).

Handwerk ist dasjenige gewerbliche Betriebssystem, bei welchem der Produzent als Eigentümer sämtlicher Betriebsmittel Tauschwerte für nicht seinem Haushalte angehörige Konsumenten erzeugt. Das Wesentliche ist die unmittelbare Beziehung zu den Konsumenten (Kundenproduktion). Aus dieser erklärt sich alles, was sonst zur Charakterisierung des Handwerks angeführt zu werden pflegt (geringer Umfang des Betriebs, aufsteigende Personengliederung des Personals, örtliche Begrenzung des Absatzes etc.). Um den Gegensatz gegen das Lohnwerk zu bezeichnen, würde man diese Betriebsweise besser Preiswerk nennen. Denn der Handwerker unterscheidet sich vom Lohnwerker nur dadurch, daß er im Besitze sämtlicher Produktionsmittel ist und daß er das aus eigenem Stoff und mit eigener Arbeit gefertigte Produkt um einen bestimmten Preis verkauft, während der Lohnwerker bloß Vergütung für seine Arbeit und etwa noch für die Abnutzung seiner Werkzeuge zu beanspruchen hat. Das Mittelalter rechnete auch den Lohnwerker zu den Handwerkern; die spätere Zeit unterschied zwischen Lohn- und Kaufhandwerkern; der heutige Sprachgebrauch entspricht durchaus unserer Definition.

Der Handwerker arbeitet in der Regel auf Stückbestellungen der Konsumenten; nur wo solche ihm keine volle Beschäftigung gewähren, produziert er zeitweise auf Vorrat und sucht für diesen auf Wochen- und Jahrmärkten direkten Absatz. Er bedarf also nicht des Handels als Vermittlers. Seine Produkte sind zwar nicht mehr in demselben Maße individualisiert wie beim Haus- und Lohnwerk, aber sie passen sich doch noch bestimmten und ihm genau bekannten Bedürfnissen an. Sein ursprünglicher Standort ist die Stadt; erst in neuester Zeit ist er auch auf das Land eingedrungen, nachdem er jahrhundertelang von demselben künstlich fern gehalten worden war. In den germanischen und romanischen Ländern vollzieht sich die Ausbildung des Handwerks zwischen dem 11. und 16. Jahrhundert; die slavischen Völker haben kein nationales Handwerk, da sie kein eigentliches Städtewesen ausgebildet haben. Wo bei ihnen sich Handwerk findet, beruht es auf Uebertragung aus deutschen Gebieten. In letzteren vollzieht sich der Sieg des Handwerks über das Lohnwerk nicht ohne Kampf, der mit den schärfsten Mitteln eines rücksichtslosen Korporationsegoismus geführt wird und in dem die Stör größtenteils (Ausnahme bei den Baugewerben) untergeht, während das Heimwerk in einer Reihe von wichtigen Gewerbezweigen (Müller, Bäcker, Schneider) sich bis auf die Gegenwart erhalten hat. Jener Sieg des neuen Betriebssystems ist zugleich eine wirtschaftliche Unterwerfung des Landes unter die Stadt; für die meisten Gewerbe wird das Wohnen der Meister auf dem Lande verboten (Städtezwang).

In den Städten bildet das Handwerk das wichtigste Glied einer neuen Wirtschaftsordnung (Stadtwirtschaft), welche auf der Produktionsteilung und dem gegenseitigen direkten Austausch zwischen Stadt und Land beruht. Das Land liefert seine Ueberschüsse an Nahrungsmitteln und Rohstoffen an die Stadt ab; die Stadt hinwieder versorgt die Landbevölkerung mit selbsterzeugten Gewerbeprodukten und den wenigen Handelsartikeln, die nicht im Lande selbst hervorgebracht werden können. Die ganze städtische Wirtschaftspolitik läuft darauf hinaus, eine harmonische Ausbildung des Gewerbes herbeizuführen, dergestalt, daß alle Handwerke in der Stadt vertreten sind, deren Erzeugnisse hier genügenden Absatz finden, zugleich aber auch jedem Handwerker sein standesgemäßes Auskommen zu garantieren. Daraus erklärt sich die spätere Ausgestaltung der Zunftverfassung: die Ausbildung des Gesellen- neben dem Lehrlingswesen, die Beschränkungen des Betriebsumfanges, das Verbot der Assoziation mehrerer Meister, die Schließung und Sperrung einzelner Zünfte u. a. m. Das Ziel, welches man sich dabei gesteckt hatte: angemessene Befriedigung des Bedarfs im Stadtgebiet auf Grund eines billigen Ausgleichs der Interessen von Produzenten und Konsumenten, ist in der Hauptsache wohl erreicht worden, — dies aber doch nur so lange, als die Voraussetzungen dauerten, unter denen die ausschließliche Kundenproduktion stand.

Unter diese Voraussetzungen gehört vor allem die Geschlossenheit des städtischen Wirtschaftsgebietes, der direkte Kundenverkehr und die Geringfügigkeit des Betriebskapitals. Das,

woranf es noch immer bei der Produktion ankommt und was im Preise der Handwerkserzeugnisse in erster Linie vergolten wird, ist die Arbeit. Die Teilung des Gesamtgebietes der Stoffumwandlung unter die einzelnen Gewerbezweige erfolgt deshalb nach dem Grundsatz, daß das Rohmaterial, nachdem es vom Handwerker aus der Hand des Urproduzenten übernommen ist, alle Stufen der Entwickelung womöglich in derselben Werkstätte durchläuft. Der Schuhmacher gerbt auch die Häute; der Weber ist zugleich Färber. Damit war ein doppelter Vorteil verbunden: Einschränkung des Kapitalerfordernisses und Vermeidung der Gewinnzuschläge, welche ein Endprodukt enthält, das auf verschiedenen Stufen der Genußreife den Besitzer gewechselt hat. Im Zusammenhang damit steht die Specialisation als vorherrschende Form der Arbeitsteilung im Handwerk und als Hauptursache der scharfen gesetzlichen Abgrenzung der Produktionsgebiete im zünftigen Handwerk.

IX. Das Verlagssystem (Hausindustrie).

Mit der Ausbildung centralisierter Staaten und größerer einheitlicher Wirtschaftsgebiete seit dem 15. Jahrh. kommen die Existenzbedingungen des Handwerks ins Wanken. Die inneren Zollschranken werden beseitigt; der enge städtische Markt erweitert sich zum nationalen, ja durch die Eröffnung überseeischer Absatzgebiete zum internationalen. Der unmittelbare Uebergang der Gewerbeprodukte vom Produzenten an den Konsumenten ist nicht mehr überall wirtschaftlich; die reine Kundenproduktion hat sich überlebt. An Stelle der lokalen Arbeitsteilung der wirtschaftlich autonomen Stadtgebiete tritt eine nationale Arbeitsteilung, welche allen Produktionszweigen denjenigen Standort anzuweisen strebt, wo die Bedingungen für ihr Gedeihen am günstigsten sind. Zugleich ist die Kapitalansammlung größer, das Vermögen beweglicher geworden. Insbesondere hat der Handel, zunächst im Anschluß an die großen Messen, einen Aufschwung genommen. Er ist es auch, der eine neue Organisation des Gewerbes zu schaffen unternimmt, zunächst unter Beibehaltung des Kleinbetriebes, indem er die Produkte zahlreicher seitheriger Haus- und Handwerker in seiner Hand vereinigt, den Verfertigern den Preis vorschießt und die Ware auf einen weiteren Markt bringt. So entsteht der Verlag (von verlegen = vorlegen, vorschießen), das Vorschußsystem, bei welchem der Kaufmann (Verleger) als Mittelglied zwischen Produzenten und Konsumenten sich einschiebt.

Das Verlagssystem ist diejenige Art der gewerblichen Produktion, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb seiner eigenen Betriebsstätte in ihren Wohnungen beschäftigt. Es handelt sich also um eine kapitalistische Form des Betriebes, bei welcher zahlreiche kleine Gewerbetreibende (Hausindustrielle) dadurch von einem Unternehmer abhängig werden, daß sie von ihm ausschließlich ihre Bestellungen empfangen, an ihn entweder direkt oder durch Vermittelung besonderer Ferger (Faktoren, Agenten) gegen einen im voraus bedungenen Preis oder Lohn die fertige Ware abliefern und zu deren Konsumenten jede Beziehung verlieren. Die Produktion erfolgt „auf Rechnung“ des Verlegers; er giebt den Anstoß zu derselben, weist ihr Maß und Richtung an, giebt unter Umständen der Ware noch die letzte Appretur, besorgt den Absatz und erntet den Gewinn. Dabei können die Arbeiter in verschiedenem Maße abhängig sein. Am selbständigsten stellen sie sich, wenn sie den Rohstoff selbst beschaffen und ihr eigenes Werkzeug besitzen, weniger schon, wenn der Verleger den Hauptstoff liefert, und am abhängigsten sind sie, wenn sie auch das Hauptwerkzeug vom Verleger mietweise erhalten. Manche Hausindustrielle halten Gesellen und Lehrlinge; die meisten begnügen sich mit der Beihilfe ihrer Familienangehörigen. Viele von ihnen treiben das Gewerbe nur als Nebenberuf. Insbesondere gehört hierher die ländliche Bevölkerung armer Gebirgsgegenden.

Der Verleger ist entweder bloß Händler (mit fertigen Produkten, bisweilen auch mit Rohstoffen der Hausindustrie), oder er betreibt daneben ein Fabrikgeschäft (Fabrikkaufmann) in verwandten Artikeln. Der Absatz erfolgt entweder in städtischen Magazinen, die der Verleger hält (Kleider, Schuhe, Korbwaren, Haushaltungsgegenstände), durch Stückverkauf, oder die Ware wird im großen an auswärtige Händler abgeführt; oft wird sie zum Artikel des Weltmarktes. Hauptbedingung dafür ist, daß sie den individuellen Charakter, der ihr noch vermöge ihrer Entstehung in vielen kleinen Arbeiterbetrieben anklebt, abzustreifen imstande ist. Dies wird in älterer Zeit durch amtliche Warenschau, Stempelung, Gewerbereglements erreicht, später dadurch, daß der Verleger den Rohstoff und die Arbeitsmodelle liefert, oft auch die letzte Zurichtung der Ware besorgt.

Bei seiner Entstehung hat das Verlagssystem zunächst das eigentliche Handwerk, soweit es zünftig organisiert war, nicht angetastet. Höchstens daß es einigen kleineren Handwerken, die als Lokalgewerbe nur ein klägliches Dasein fristeten (z. B. Nadlern, Tafelmachern, Paternostermachern, Strumpfwirkern, Knopfmachern) die Besorgung des Absatzes abnahm und ihnen damit eine regelmäßigere Beschäftigung sicherte. Häufiger brach es in das Gebiet des Hauswerks (zweiter Stufe) ein und fand hier bei der zunehmenden Zersplitterung des Grundbesitzes und den niedrigen Arbeitslöhnen auf dem Lande

reichlich Spielraum zu seiner Ausbreitung. An die alten Techniken der Weberei, Stickerei, Holzschnitzerei anknüpfend pflanzten die Verleger neue Industrien auf dem Lande an, und bald entstanden hier große Hausindustriebezirke. Erst später wurde auch ein Teil des alten Zunfthandwerks diesem Betriebssystem unterworfen, zunächst indem für einzelne dazu passende Artikel der Handwerker zum Liefermeister eines Magazins wurde. Endlich hat es sich neu entstandene Techniken unmittelbar angeeignet, ohne daß sie je in einem der älteren Betriebssysteme geübt worden wären.

Der wichtigste Unterschied zwischen Handwerk und Verlagssystem liegt nicht sowohl darin, daß ein kaufmännischer Unternehmer den Produktionsprozeß in zahlreichen kleinen Werkstätten beherrscht; äußerlich ist der Betrieb des Hausarbeiters ja oft vom analogen Handwerksbetrieb gar nicht zu unterscheiden, und er hat mit diesem gewisse soziale Vorzüge gemein. Der Unterschied liegt vielmehr darin, daß das Produkt, ehe es in die Hand des Konsumenten gelangt, noch ein- oder mehrmal (je nach Zahl der eingeschobenen kommerziellen Mittelglieder: Ferger, Verleger, Großhändler, Kleinhändler) Warenkapital wird, d. h. Erwerbsmittel für eine oder mehrere nicht an der Produktion beteiligte Personen. Aus dem Cirkulationsprozeß des fertigen Produkts leiten sich die Eigentümlichkeiten ab, welche die Hausindustrie so unvorteilhaft vor dem Handwerk auszeichnen: die stoßweise Ueberspannung der Produktion, die schweren Krisen, das Trucksystem, die Abrechnungsmißbräuche, die niederen Arbeitslöhne, die ungeregelte Arbeitszeit, die Frauen- und Kinderarbeit, die wucherischen Schuldverhältnisse, die ganze soziale Hoffnungslosigkeit der Lage ihrer Arbeiter.

X. Die Fabrik.

Wenig später als das Verlagssystem, aber unter den gleichen volkswirtschaftlichen Voraussetzungen entsteht die Fabrik. Wir verstehen darunter diejenige Art des gewerblichen Betriebs, bei welcher ein Unternehmer regelmäßig eine größere Zahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in eigener Betriebsstätte beschäftigt. Verlag ist decentralisierter, Fabrik centralisierter Großbetrieb. Beide sind kapitalistische Betriebsweisen, aber die Fabrik ist es in höherem Maße; der Verlag hat fast nur Betriebskapital, die Fabrik ist an und für sich eine bedeutende Kapitalfixierung. Der Verlag ist wesentlich Handelsunternehmung, die Fabrik wesentlich Produktionsunternehmung. Einfachheit der Technik, rasche Abwickelung des Produktionsprozesses, sind die Lebensbedingungen der Hausindustrie, Kompliziertheit des Arbeitsprozesses und seiner Hilfsmittel, sowie die Notwendigkeit fortgesetzter Beaufsichtigung und einheitlicher Leitung desselben begründen das Dasein der Fabrik. Der Verlag ist Zusammenfassung gleichartiger Einzelkräfte, Fabrik ist Gliederung und Disciplinierung verschiedenartiger Kräfte. Dort ein verhältnismäßig großes Maß freier Bewegung für den einzelnen Arbeiter, hier Unterordnung desselben unter einen Gesamtzweck und eine straffe, fast militärische Disciplin.

In technischer Hinsicht steht das Arbeitssystem des Verlags, die Hausindustrie, auf gleichem Boden wie das Handwerk, Lohn- und Hauswerk. Größere Billigkeit der Produktion kann höchstens durch größere Regelmäßigkeit und Gleichartigkeit der Beschäftigung, Verwendung geringer gelohnter Arbeitskräfte und längere Arbeitszeit erzielt werden. Dagegen ist die Fabrik den älteren Betriebsformen, wo sie mit ihnen auf dem gleichen Produktionsgebiete konkurriert, unzweifelhaft technisch überlegen; sie hat betriebstechnisch niedrigere Produktionskosten, und zwar eben wegen ihres eigentümlichen Arbeitssystems. Während im Handwerk jeder einzelne Arbeiter das ganze Gewerbe in umfassendster Weise gelernt haben und alle Verrichtungen desselben wechselsweise ausführen muß, ist in der Fabrik der ganze Produktionsprozeß durch Arbeitszerlegung in seine einfachsten Verrichtungen zerteilt; man hat die schwere von der leichten, die mechanische von der geistigen, die qualifizierte von der rohen Arbeit gesondert. Dadurch gelangt man zu einem System aufeinander folgender Thätigkeiten und wird in den Stand gesetzt, Menschenkräfte der verschiedensten Art: gelernte und ungelernte, Männer, Frauen und Kinder, Hand- und Kopfarbeiter, technisch, artistisch und kaufmännisch gebildete, neben und nach einander zu beschäftigen. Die Beschränkung jedes einzelnen auf einen kleinen Teil des Arbeitsprozesses bewirkt eine gewaltige Steigerung der Gesamtleistung. Hundert Fabrikarbeiter leisten in dem gleichen Produktionsprozeß mehr als die gleiche Anzahl selbständiger Handwerksmeister, obwohl von den letzteren jeder das ganze Arbeitsverfahren beherrscht, von den ersteren jeder nur einen kleinen Teil desselben.

Aehnlich wie mit den Arbeitern verfährt die Fabrik mit den Apparaten und Werkzeugen, indem sie diese in umfassendster Weise differenziert. Während im Handwerk das Werkzeug fortgesetzt gewechselt werden muß, je nach dem zu bearbeitenden Stück, können in der Fabrik, wo immer Massen gleichartiger Arbeit vorhanden sind, kostspielige mechanische Hilfsmittel zur Anwendung kommen, die um so billiger arbeiten, je anhaltender sie in Anspruch genommen werden. Viele gewerbliche Prozesse erfordern denselben Produktionsaufwand, einerlei, ob sie an wenigen oder an vielen Objekten zugleich vor-

genommen werden (z. B. das Schleifen, Trocknen, Färben); andere können überhaupt wirtschaftlicherweise nur angewendet werden (z. B. der Buchdruck statt des Schreibens oder Lithographierens), wenn ein größeres Quantum Produkt zugleich hergestellt wird. Diesem Umstand verdankt die Maschine ihre umfassende Anwendung in der Fabrik. Freilich hat sie diese erst erlangt, als durch Erfindung der Dampfmaschine eine Triebkraft gewonnen war, die überall, zu jeder Zeit und in jeder Stärke in Thätigkeit gesetzt werden konnte. Seitdem ist in vielen Fabrikbetrieben der maschinelle Apparat geradezu zum konstitutiven Element der Organisation geworden; aber es wäre ein großer Irrtum, wenn man glauben wollte, das Fabriksystem sei erst durch die Maschine möglich geworden.

Technisch wäre dieses System ohne allen Zweifel schon viel früher möglich gewesen; aber es fehlte an der wirtschaftlichen Vorbedingung eines konzentrierten gleichartigen Massenbedarfs. Ein Massenbedürfnis nach bestimmten gewerblichen Produkten konnte erst entstehen, als breite Bevölkerungsschichten die Eigenproduktion aufgegeben hatten und eine gewisse Gleichartigkeit der Sitten und Lebensgewohnheiten Platz gegriffen hatte. Zugleich mußte der Verkehr und die Transporttechnik sich in dem Maße entwickelt haben, daß jene Bevölkerungsschichten sich zu großen, von einer Stelle aus zu versorgenden Kundenkreisen zusammenfassen ließen. Dieser Punkt wurde im westlichen Europa erst im 17. Jahrh. erreicht. Aber es können solche Bedürfnisse lange empfunden werden, ohne allgemein befriedigt werden zu können, weil nur einzelne Reiche imstande sind, die Kosten einer handwerksmäßigen Herstellung des begehrten Produktes zu erschwingen. Hier greift dann die Fabrik ein, indem sie ein Produkt auf den Markt bringt, dessen Kosten dem Gebrauchswerte entsprechen, der demselben in breiteren Schichten beigelegt wird. Nicht immer ist eine solche Herabdrückung der Herstellungskosten auf dem Gebiete der technischen Betriebsgestaltung allein erzielbar. Darum greift man in der ersten Zeit so gern zu Surrogaten und Imitationen. Ein großer Teil der älteren Fabriken geht auf Erzeugung von Waren des Luxus aus. Indem man kostbare durch billige Stoffe ersetzt und kunstvolle Techniken bloß nachahmt, will man durch die so ermöglichten niederen Preise den latenten Bedarf hervorlocken und größeren Konsum ermöglichen, wo solcher seither nur vereinzelt auftrat. Während das Verlagssystem besonders da seine Stätte findet, wo große Mannigfaltigkeit der Warensorten und rasch wechselnde Moden sich geltend machen, ist der gleichartige und gleichbleibende Massenbedarf das Lieblingsgebiet der Fabrik. Und hier kommt die produktive Eigenart der Maschine voll zur Geltung. Die Maschine arbeitet mit einer der Menschenhand unerreichbaren Gleichmäßigkeit, Ausdauer und Raschheit; sie tilgt alles Individuelle im Produkte aus; dies macht sie für die auf die Versorgung weiter Handelsgebiete ausgehende Warenproduktion unschätzbar.

Die Fabrik bedarf zum Absatz ihrer Produkte der Vermittelung des Handels, sei es, daß sie ihre Produkte an Großhändler und Kommissionäre abgiebt, sei es, daß sie selbst einen Stab von kaufmännischen Hilfspersonen in ihren Betrieb aufnimmt, an größeren Plätzen Musterlager und Filialen unterhält. Mit den Konsumenten tritt sie direkt nicht in Beziehung. Aber auf Bestellung pflegt der Fabrikant nicht minder zu produzieren als der Handwerker, nur daß die Kundschaft aus Kaufleuten besteht.

Das Arbeiterpersonal der Fabrik ist im allgemeinen abhängiger und hat weniger freie Bewegung als dasjenige des Verlagssystems. Aber es ist infolge des großen im Betriebe festgelegten Kapitals besser gegen Krisen und Arbeitsstockungen gesichert als die Hausindustriellen. Der Verleger kann ohne Kapitalverlust den Betrieb einstellen, sobald der Absatz unlohnend wird; aber der Fabrikant muß in einem solchen Falle ohne Gewinn, ja selbst mit Verlust weiter produzieren, solange der durch Stillstand der Fabrik ihm erwachsende Zinsverlust den für ihn aus der Weiterproduktion entspringenden Kostenverlust noch übersteigt. Dies sichert dem Fabrikarbeiter eine stetigere Beschäftigung, als sie der Hausindustrielle genießt. Ueberdies ist jener für den Kampf um die Arbeitsbedingungen diesem überlegen, da er vermöge der örtlichen Konzentration des Betriebes leichter zu einer widerstandsfähigen Organisation gelangt als dieser. Dagegen führt die Fabrikarbeit nur zu leicht zur Auflösung des Familienlebens der Arbeiter, und es kann der größere Schutz, der ihnen durch die „Fabrikgesetzgebung“ gegen die schlimmsten Formen der Ausbeutung geboten werden kann, dieses Uebel wohl abschwächen, keineswegs aber völlig beseitigen.

XI. Die Fabrik im Kampfe mit Handwerk und Hausindustrie.

Man hat sich früher den Gang der industriellen Entwickelung gewöhnlich als ein stufenweises Vorrücken aller einzelnen Gewerbezweige vom handwerksmäßigen zum hausindustriellen und von diesem zum fabrikmäßigen Betriebe vorgestellt. Allein so gestaltet sich der Gang der Dinge nur in verhältnismäßig seltenen Fällen. Zunächst ist geschichtlich nachzuweisen, daß Verlags- und Fabriksystem, solange die Zunftverfassung dauerte, in das Produktionsgebiet des Handwerks überhaupt nicht eindringen konnten, sondern darauf angewiesen waren,

sich auf die Produktion solcher Waren zu beschränken, die nie im Handwerk erzeugt worden waren. Ihre Hauptnahrung zogen sie also aus dem Aufkommen neuer Güter, und nur insofern diese in Gebrauchskonkurrenz mit unvollkommeneren Handwerksprodnkten traten, haben sie letzteren Eintrag gethan. Auch später haben sie nnr vereinzelt einmal das volle Arbeitsfeld eines Handwerks ergriffen; viel häufiger haben sie einzelne Artikel oder Produktionsabschnitte herausgenommen, immer aber auf solche Produkte ihr Absehen gerichtet, welche schon mehr den Warencharakter besaßen oder denen dieser leicht zu verleihen war, die also eines persönlichen Verkehrs zwischen Produzenten und Konsumenten nicht bednrften.

Der Verlag ist in diesem Punkte ziemlich wählerisch. Technisch dem Handwerk nicht überlegen, gelingt es ihm nur, dieses zu überwinden, wenn und soweit er durch kommerzielle Konzentration der Nachfrage Specialisation der Produktion herbeizuführen imstande ist. „Billigere Hände" geben den Ausschlag. Köunen diese Hände später durch Maschinen ersetzt werden, so geht in der Regel das kaum gewonnene Produktionsgebiet wieder an die Fabrik verloren, vorausgesetzt, daß nicht rasch wechselnde Moden oder große Sortenzahl die auf ein bedeutendes fixes Kapital gegründete Massenfabrikation verbieten.

Die Fabrik greift viel zersetzender in das Handwerk ein; sie sprengt das alte Arbeitsfeld der einzelnen Gewerbe anseinander, und zwar in dreifacher Weise: 1) indem sie die Anfangsstadien der Produktion an sich zieht und dem Handwerk noch die Vollendungsarbeiten, das Anbringen und individuelle Anpassen überläßt, 2) indem sie sich einzelne znr Massenfabrikation geeignete Artikel aneignet, 3) indem sie verschiedene Handwerke für Teile ihres Produktionsgebietes einer einheitlichen Prodnktionsanstalt eingliedert. Ein Beispiel für das erste Verfahren hietet die Schäftefabrikation in der Schuhmacherei; das zweite mag durch die Pinselfabrikation in der Bürstenmacherei veranschaulicht werden; das dritte durch die Möbelfabrik, welche Tischler, Holzbildhauer, Drechsler, Polsterer, Maler, Lackierer in einem Betriebe vereinigt. Seltener gelingt es ihr, mit einem Schlage das Handwerk oder die Hausindustrie aus einem ganzen Produktionsgebiete zu verdrängen (Uhr- und Büchsenmacherei, Nagelschmiederei, Seilerei etc.). Auch hier geht aber das Handwerk nicht sofort völlig zu Grunde, wenn das Produkt der Reparatur zugänglich ist, mit der sich die Fabrik in der Regel nicht befassen kann. So wird das Handwerk durch das modernste Betriebssystem wohl zurückgedrängt, aber nicht völlig verdrängt.

Ueberhaupt wird an dieser Stelle hervorgehoben werden müssen, daß keine neue Betriebsart die ältere völlig überflüssig machen kann, daß vielmehr jede fortfährt an der Stelle zu wirken, wo sie ihre Vorzüge am besten entfalten kann, ähnlich wie die älteren Verkehrsmittel durch die neueren nicht völlig beseitigt werden köunen. Dabei kommt in der Industrie wie beim Verkehr noch besonders in Betracht, daß ihr Gebiet kein ein für allemal gegebenes ist, sondern daß es sich im Laufe nnserer wirtschaftlichen nnd sozialen Fortentwickelung erweitert. Das Prodnktionsgebiet des Gewerbes aber empfängt fortgesetzt von zwei Seiten neuen Zuwachs: 1) von der Hauswirtschaft und Urproduktion, von denen sich immer noch Teile ablösen, um zu selbständigen Gewerbezweigen zn werden, und 2) durch stete Vermehrung und Vervollkommnung der Güterwelt, welche zur Befriedigung unserer Bedürfnisse und zu unserer Ausrüstung im Kampfe ums Dasein dient.

Freilich erleiden die Betriebssysteme dabei auch selbst mancherlei Veränderungen. Das heutige Hauswerk arbeitet vielfach nicht mehr mit selbst erzeugtem, sondern mit gekauftem Rohstoff; das Lohnwerk findet sich nicht bloß mehr im Dienste von Konsumenten, sondern auch von Unternehmern; das Handwerk nähert sich in seiner Organisation bald mehr dem Verlag (Arbeiten für Ladengeschäfte), bald mehr der Fabrik (kleinkapitalistischer Betrieb). Es beginnen sich also die Unterschiede der Betriebssysteme zu verwischen, und man hat deshalb vorgeschlagen, diese Kategorien überhaupt fallen zu lassen und nur noch von Groß- und Kleinbetrieb zu reden. Auf der anderen Seite sehen wir auch mancherlei Grenzverschiebungen zwischen Gewerbe und Urproduktion einerseits, Gewerbe und Handel anderseits sich vollziehen. Insbesondere pflegt die moderne Riesenunternehmung in der Industrie rückgreifend selbst einzelne Urproduktionszweige (Waldungen, Bergwerke) sich einzuverleiben, während sie vorgreifend ihre Thätigkeit durch Errichtung zahlreicher Verkaufsstellen his auf den Kleinverschleiß ihrer Produkte ausdehnt. Aber es waltet doch der Unterschied gegenüber ähnlichen Wirtschaftskombinationen älterer Zeit (römische Sklavenbetriebe, mittelalterliche Großgrundherrschaften) oh, daß heute das kapitalistische Unternehmerprinzip alle diese Bildungen durchdringt, während die ältere autonome Großwirtschaft durchaus auf agrarischer Basis ruhte.

XII. Statistisches.

Ueber den gegenwärtigen Zustand des Gewerbes läßt sich anf Grund der offiziellen Statistik nur eine sehr unvollkommene Vorstellung gewinnen. Eine Statistik der gewerblichen Produktion giebt es überhaupt nicht; die berufsstatistischen Veröffentlichungen hieten immer nur die Zahl der berufsweise im Gewerbe Be-

schäftigten, und diese auch wieder von Staat zu Staat in einer nach verschiedenen Grundsätzen erfolgten Aufnahme und Bearbeitung. Internationale Vergleiche unterliegen darum nicht geringen Bedenken. Nach den neuesten Erhebungen kommen von je 100 Einwohnern auf die Berufsabteilung Industrie mit Einschluß des Bergbaues

im Deutschen Reiche	39,1
in der Schweiz . . .	36,8
„ Frankreich . . .	24,9
„ Dänemark	22,9
„ Oesterreich . . .	22,8
„ Norwegen	17,0
„ Schweden	10,4

In allen Kulturstaaten nimmt die im Gewerbe thätige Bevölkerung rascher zu als die Gesamtbevölkerung. Auf je 1000 Einwohner des Deutschen Reiches kamen Erwerbthätige in der Industrie und im Bergbau:

nach der Gewerbezählung von	1875	120,5
„ „ Berufszählung „	1882	141,4
„ „ „ „	1895	160,0

Im gesamten Gewerbe (immer einschließlich des Bergbaues) wurden an erwerbthätigen Personen gezählt:

	1882	1895
männlich	5 269 489	6 760 102
weiblich	1 126 976	1 521 118
zusammen	6 396 465	8 281 220

Während in dieser Zeit die Gesamtbevölkerung um 12,6 % sich vermehrte, wuchs die Zahl der im Gewerbe Erwerbthätigen um 29,5 %, darunter die weiblichen Personen um 35,0 %, die männlichen um 28,3 %.

Die Verteilung der gesamten im Gewerbe und Bergbau thätigen Bevölkerung auf die einzelnen Berufsgruppen und innerhalb dieser wieder auf die verschiedenen Berufsstellungen, wie sie sich am 14. Juni 1895 gestaltete, zeigt untenstehende Tabelle.

Die Erwerbthätigen in der Berufsabteilung „Bergbau und Hüttenwesen, Industrie und Bauwesen" nach Berufsgruppen und Berufsstellungen am 14. Juni 1895 im Deutschen Reich.

Berufsgruppen	Erwerbthätige im Hauptberufe						Erwerbthätige im Nebenberuf	Zusammen den betr. Beruf ausübende Personen
	a) Selbständige Geschäftsleiter	b) Techn. Betriebs- u. Aufsichtsbeamte, kaufm. Personal	c) Arbeiter, Lehrlinge etc.	Selbständige Hausindustrielle	Hausindustr. Hilfspersonen	Erwerbthätige im Hauptberuf überhaupt		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Bergbau, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei	2 831	23 989	540 933	—	—	567 753	12 901	580 654
Industrie der Steine u. Erden	32 845	11 780	454 234	1 857	618	501 334	39 262	540 596
Metallverarbeitung	142 260	16 137	692 985	8 043	2 610	862 035	30 460	892 495
Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate . . .	80 760	31 398	267 327	4 411	1 327	385 223	23 075	408 298
Chemische Industrie . . .	10 341	10 485	81 897	162	38	102 923	3 016	105 939
Forstwirtsch. Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Fette, Oele etc.	4 881	5 249	32 838	26	3	42 997	4 381	47 378
Textilindustrie	66 697	36 792	680 467	132 614	28 621	945 191	71 921	1 017 112
Papier	14 337	6 531	112 068	2 077	850	135 863	4 028	139 891
Leder	44 444	4 154	116 914	2 281	565	168 358	7 866	176 224
Holz- u. Schnitzstoffe . . .	190 790	9 663	424 167	16 393	6 006	647 019	69 993	717 012
Nahrungs- u. Genußmittel .	221 193	34 292	612 606	8 744	1 328	878 163	151 175	1 029 338
Bekleidung u. Reinigung . .	737 453	15 813	637 601	109 314	12 943	1 513 124	103 196	1 616 320
Baugewerbe	201 786	50 950	1 100 657	208	36	1 353 637	93 687	1 447 324
Polygraphische Gewerbe . .	12 755	5 083	100 907	506	40	119 291	2 868	122 159
Künstler u. künstlerische Betriebe	9 583	687	17 253	753	72	28 348	1 003	29 351
Fabrikanten, Fabrikarbeiter etc. ohne nähere Bezeichnung	1 419	742	27 800	—	—	29 961	554	30 515
Zusammen	1 774 375	263 745	5 900 654	287 389	55 057	8 281 220	619 386	8 900 606

Dieselbe ist auf Grund der Einzeldaten der Reichsstatistik von mir selbständig zusammengestellt, und zwar nach den Gesichtspunkten, welche in diesem Artikel zur Geltung gekommen sind. Leider bietet sie für das gegenseitige Zahlenverhältnis, in welchem die einzelnen Betriebssysteme in unserem Gewerbe vertreten sind, nur ungenügende Anhaltspunkte. Eigentlich ist nur ein Betriebssystem besonders berücksichtigt, das Verlagssystem, aber dieses auch nur so, daß in

Spalten 5 und 6 die Zahl der Hausindustriellen mit ihren Gehilfen und mitarbeitenden Angehörigen speciell nachgewiesen ist. Wenn man dieser Aufstellung glauben darf, so wären 1895 nur 287389 Personen „zu Hause für fremde Rechnung“ thätig gewesen gegen 339644 im Jahre 1882 (die Zahl der Gehilfen wurde damals nicht besonders aufgenommen). Dazu sollen 1882 44865 und 1895 59456 Personen „nebenberuflich hausgewerbetreibend“ gewesen sein. Es erheben sich gegen beide Angaben die schwersten Zweifel. Stellt man die sämtlichen hausindustriell beschäftigten Personen den übrigen Arbeitern gegenüber, so kommen auf je 100 im Gewerbe beschäftigte Arbeiter 5,5 hausindustrielle und 94,5 in geschlossenen Werkstätten beschäftigte.

Wie die letzteren sich auf Fabrik, Handwerk und Lohnwerk verteilen, ist nicht auszumachen. Nur aus den gegenseitigen Verschiebungen der Zahlen in Spalte 2—4 gegenüber 1882 läßt sich der Schluß ziehen, daß das Fabriksystem in rascher Ausbreitung begriffen ist. Unter je 100 Erwerbthätigen befanden sich nämlich:

	1882	1895
a) selbständige und leitende Beamte	34,41	24,90
b) wissenschaftl., technisch und kaufm. gebildetes Personal .	1,55	3,18
c) sonstige Gehilfen und Lehrlinge	64,04	71,92

In den beiden letzten Spalten der Tabelle ist auch auf den nebenberuflichen Betrieb des Gewerbes Rücksicht genommen, aber nur insoweit, daß die Zahl derjenigen angegeben ist, welche in einer der genannten Berufsarten ein Gewerbe nur als Nebenberuf treiben. Ihre Zahl beträgt 6,9 % sämtlicher im Gewerbe beschäftigten Personen. Dabei ist aber nicht außer acht zu lassen, daß von den 8281220 Personen, welche im Gewerbe ihren Hauptberuf fanden, 1491865 Personen oder 18 % noch einen Nebenberuf hatten, also als volle Produzenten, wenigstens für die Berufsart, unter die sie die Statistik nach ihrem Hauptberuf stellt, nicht angesehen werden können.

Schließlich sei noch die Gesamtzahl der 1895 im Gewerbe beschäftigten Personen mitsamt der von ihnen abhängigen Bevölkerung mitgeteilt (nur mit Berücksichtigung des Hauptberufs):

	a) Selbständige, Geschäftsleiter	b) Betriebsbeamte etc.	c) Arbeiter, Lehrlinge etc.	überhaupt
Erwerbthätige Personen	2061764	263745	5955711	8281220
Häusliche Dienstboten	268255	27267	24612	320134
Angehörige ohne Hauptberuf . .	4222945	460130	6968812	11651887
zusammen	6552964	751142	12949135	20253241

Litteratur.

A. Klassische Völker: *Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité, 2. éd., 3 vols, Paris 1879. — K. F. Hermann, Lehrb. der griech. Priv.-Altertümer. — Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Altertum, Halle 1869. — Derselbe, Die Hauptstätten des Gewerbfleißes im klass. Altertum, 1869. — Marquardt und Mommsen, Handb. der röm. Altertümer, Bd. 7, Leipzig 1879—92. — H. Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, 4 Bde., Leipzig 1874—1886. — Derselbe, Die gewerbl. Thätigkeit der Völker des klass. Altertums, 1869. — Böcker, Die Diocletianische Taxordnung, Zeitschr. f. Staatsw., 1894.* — B. Mittelalter und Neuzeit: *Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes, Basel 1861. — Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1862/63. — Derselbe, Geschichte der Städteverfassung, 4 Bde., 1869—71. — Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I u. II, Leipzig 1879—91. — Berlepsch, Chronik der Gewerke, 2 Bde., St. Gallen o. J. — Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis zur Gegenwart, Potsdam 1866. — Schönberg, Die wirtschaftliche Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter, Jahrb. f. Nat. IX und Abschn. Gewerbe in e. Handb. II. — Schmoller: 1) Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, 1879; 2) Forschungen zur brandenburg-preuß. Geschichte I; 3) Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe; 4) Das Wesen der Arbeitsteilung und der sozialen Klassenbildung, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Jahrg. XIII u. XIV; 5) Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, ebendaselbst, Jahrg. XIV u. XV. — W. Stieda, Litteratur, heutige Zustände und Entstehung der deutschen Hausindustrie, Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, XXXIX. — Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. 14. und 15. Jahrh., 1886. — Derselbe, Die Entstehung der Volkswirtschaft, 2. Aufl., 1898. — Derselbe, Die Wirtschaft der Naturvölker, 1898. — Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich, 2 Bde., 1894. — Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland und Oesterreich, Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 62—71 und Bd. 76, 1895/7. — Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Landschaften, Bd. 1. — Thun, Die Industrie am Niederrhein II, S. 241 f. — Derselbe, Landwirtschaft und Gewerbe in Mittelrußland, Schmoller's Forsch. III, 1. — Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France, 2 Bde. — Burberet, Le travail en France, Monographies professionelles, 7 vols. Paris 1888 fg. — Viel thatsächliches Material bieten die großen Weltausstellungsberichte und die Reports from her Majesty's diplomatic and consular agents abroad respecting the condition of the industrial classes etc. in foreign countries, London 1870—72, 3 vols. — Ueber die gewerbl. Betriebssysteme: Schäffle, St.W.B. von Blantschli und Brater, Art. „Gewerbe“ und Ges.*

System II, S. 300 fg. — *R Mohl, Rau's Arch. d. polit. Oek. u. Polizeiw. II, S. 141 fg.* — *O. Schwarz, Die Betriebsformen der modernen Grofsindustrie, Ztschr. f. Staatsw. XXV, S. 535 fg.* — *K Marx, Das Kapital, Bd 1 Abschn. 4.* — *Roscher, System III, § 112 fg.* — *Derselbe, Ueber Industrie im Grofsen und Kleinen, in s. Ansichten der Volksw.* — *A. Held, Zwei Bücher zur soz. Geschichte Englands. Leipzig 1881.* — *Bücher, H. d. St., Bd 3 S. 922—950.* — *Sinsheimer, Ueber die Grenzen der Weiterbildung des fabrikmäfsigen Grofsbetriebs in Deutschland, 1893.*

Bücher.

Gewerbegerichte.

1. Geschichtliches. 2. Die G. im Deutschen Reiche. 3. Die G. in Oesterreich. 4. Die G. in Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien und England. 5. Statistik. 6. Bedeutung und Beurteilung der G.

1. Geschichtliches. In der geschichtlichen Entwickelung der Gewerbegerichte sind zwei Phasen zu unterscheiden, die sich ganz scharf voneinander abheben: die mit der Ausbildung des Handwerks aufs engste verknüpfte mittelalterliche Zunftgerichtsbarkeit und die erst mit der modernen Entwickelung des Fabrikbetriebes entstandene Gerichtsbarkeit der sogen. „Fabrikengerichte", Conseils de prud'hommes.

Die Zunftgerichtsbarkeit des Mittelalters ist keineswegs etwa eine ausschließliche Gerichtsbarkeit in gewerblichen Angelegenheiten; vielmehr stellt das Zunftgericht eine Art der im Mittelalter gar nicht seltenen Standesgerichte dar. Naturgemäß hatte sich freilich das Zunftgericht vorwiegend mit gewerblichen Streitigkeiten nnd Angelegenheiten zu befassen; doch war dasselbe auch berufen, über kleinere Vergehen der Znnftangehörigen zu befinden und Strafen wegen derselben zu verhängen. Eine bestimmte und einheitliche Abgrenzung der Zuständigkeit der Znnftgerichte ist nicht nachweisbar; vielmehr finden sich in den Zunftartikeln die mannigfachsten Verschiedenheiten; nicht nur, soweit es sich um die Zünfte verschiedener Städte handelt, sondern auch innerhalb derselben Stadt ist die Zunftgerichtsbarkeit der einzelnen Zünfte keineswegs einheitlich geregelt. Auch die Besetzung der Richterbank ist sehr verschiedenartig gestaltet: bald entscheiden ausschließlich die von den Zünften gewählten Werkmeister, Aelterleute oder Geschworenen, sei es allein, sei es unter Mitwirkung einzelner Ratsdeputierten, bald sind besondere Mitglieder des Rats (sogen. Wetteherren) zur Entscheidung der Zunftstreitigkeiten berufen. Daneben findet sich auch eine Entscheidung von Streitigkeiten durch die sogen. „Morgensprachen", d. h. die Generalversammlungen der Amtsgenossen.

Eine endgiltige Entscheidung stand den Zunftgerichten nicht zu; vielmehr war regelmäßig eine Berufung an den Rat zulässig, der überdies auch die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Zünften, insbesondere über die Abgrenzung der einzelnen Handwerke, zu entscheiden hatte. Neben den eigentlichen Zunftgerichten, an denen nur die Meister teilzunehmen berufen waren, bildete sich auch eine Art Rechtsprechung der sogen. Gesellenbruderschaften heraus, die lediglich von den Gesellen ausgeübt, von den Meistern aber vielfach bekämpft und nicht anerkannt wurde.

Wie dem Mittelalter die Trennung zwischen Justiz nnd Verwaltung überhanpt unbekannt war, so stand auch den Zunftgerichten nicht bloß eine eigentlich rechtsprechende, sondern auch eine Verwaltungsthätigkeit zu, die sich namentlich anf die Kontrolle der Arbeiten der Zunftgenossen (z. B. Prüfung der Tuchwaren durch sogen. „Besiegeler" und der Goldschmiedsarbeiten durch „geschworene Becher" u. dgl.) erstreckte.

Durch den Reichsschluß vom 16./VIII. 1731 wurde die Zunftgerichtsbarkeit insofern erheblich eingeschränkt, als Meister und Gesellen angewiesen wurden, bei ihren Zwistigkeiten sich an die Obrigkeit zu wenden; den Gesellen wurde die Ausübung einer Gerichtsbarkeit gänzlich untersagt. Demgemäß verblieb den Zünften nur die Befugnis, über ganz geringfügige Uebertretungen ihrer Zunftgenossen, die mit einer Strafe von 1—2 rheinischen Gulden gesühnt werden konnten, zu Gericht zu sitzen.

Diese erheblich eingeschränkte Gerichtsbarkeit hat sich als Innungsgerichtsbarkeit bis in die Mitte unseres Jahrhunderts partikularrechtlich erhalten, so z. B. in § 137 der preußischen Gew.O. v. 17./I. 1845 und in dem bayerischen G. v. 11./IX. 1825, betr. die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen. Der Gew.O. v. 21./VI. 1869 ist eine Gerichtsbarkeit der Innungen als solche oder von besondereu Innungsgerichten unbekannt. Erst die Gewerbeordnungsnovelle v. 18./VII. 1881 hat den Innungen und den von diesen errichteten Innungsschiedsgerichten wiederum eine Gerichtsbarkeit in gewerblichen Angelegenheiten verlichen, die auch durch das Gewerbegerichtsgesetz v. 29./VII. 1890 keine Einschränkung erlitten hat (Näheres darüber siehe unter 2).

Einen ganz anderen Entwickelungsgang hat diejenige Gewerbegerichtsbarkeit genommen, die sich in Anlehnung an die Entstehung des Fabrikwesens seit Ende des vorigen und mit Beginn dieses Jahrhunderts herausgebildet hat. Schon frühzeitig stellte sich nämlich das Bedürfnis heraus, die Streitigkeiten zwischen den Fabrikunternehmern und ihren Arbeitern besonderen Behörden oder Abteilungen der ordentlichen Gerichte zur Aburteilung zu übertragen. In Preußen geschah dies zunächst ganz vereinzelt für die Stadt Berlin durch ein Reglement von 1792, das aber nicht lange Zeit in Kraft blieb. Die Gerichtsbarkeit für Streitigkeiten zwischen den Fabrikunternehmern und ihren Arbeitern wurde schon bald wieder dem ordentlichen Gerichte übertragen, ein Zustand, der durch das Reglement v. 4./IV. 1815 nur insofern abgeändert wurde, als eine besondere Deputation des Stadtgerichtes unter dem Namen „Fabrikengericht" mit der Entscheidung jener Streitigkeiten betraut wurde. Jenes Reglement hat offenbar auch dem Reglement v. 26./XI. 1829 zum Vorbilde gedient, mittels dessen zur Entscheidung der vorerwähnten und ähnlicher Streitigkeiten in neun west-

fälischen Fabrikstädten, die sich durch besondere Entwickelung der industriellen Verhältnisse auszeichneten, die sogen. „Fabrikengerichtsdeputationen“ eingerichtet wurden. In der Rheinprovinz blieben die noch aus der Zeit der Fremdherrschaft herrührenden Conseils de prud'hommes nicht bloß bestehen; sie wurden vielmehr auch noch an anderen Orten der Rheinprovinz unter der preußischen Herrschaft eingerichtet und durch die ihre Verfassung abschließende V. v. 7. VIII. 1846 unter der Bezeichnung „Königliche Gewerbegerichte“ als dauernde Einrichtung beibehalten. Ein im Jahre 1849 (mittels der durch die Kammern unter dem 20. I. 1850 genehmigten V. v. 9. II. 1849) unternommener Versuch, das Institut der rheinischen Gewerbegerichte auch in den altpreußischen Provinzen einzubürgern, schlug gänzlich fehl.

Die (Bundes-) Gew.O. v. 21. VI. 1869 ließ in ihrem § 108 die bereits in den einzelnen Bundesstaaten vorhandenen besonderen Behörden zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten bestehen. Soweit derartige Behörden nicht existierten, wurden alle gewerblichen Streitigkeiten der in § 108 Abs. 1 der Gew.O. bezeichneten Art zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen zur Vorentscheidung an die Gemeindebehörde verwiesen, gegen deren Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg binnen einer zehntägigen Frist zulässig war. Daneben gestattete das Gesetz, an Stelle der bereits bestehenden Behörden besondere Schiedsgerichte durch Ortsstatut der Gemeinden mit der Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten zu betrauen.

Da die Gemeinden von dieser Befugnis einen nur verhältnismäßig geringfügigen Gebrauch machten und die Forderung nach der Errichtung selbständiger Gewerbegerichte immer dringlicher erhoben wurde, so wurde endlich nach mannigfachen vergeblichen Anläufen unter Beseitigung des § 108 (bezw. des später an seine Stelle getretenen § 120a) Gew.O. durch das R.G. betr. die Gewerbegerichte vom 29. VII. 1890 (R.G.Bl. S. 141) eine einheitliche Grundlage für besondere zur Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten berufene Gerichte in den Gewerbegerichten geschaffen.

2. Die G. im Deutschen Reiche[1]). a) Errichtung und Zusammensetzung der G. Die Errichtung der Gewerbegerichte erfolgt entweder — und zwar in der Regel — für den Bezirk einer Gemeinde durch ein gemäß § 142 der Gew.O. errichtetes Ortsstatut oder für den Bezirk mehrere Gemeinden durch übereinstimmende Ortsstatuten der beteiligten Gemeinden oder durch statutarische Anordnung eines sog. weiteren Kommunalverbandes (Amtes, Kreises) für dessen Bezirk oder endlich auf Anrufen der beteiligten Arbeitgeber oder Arbeiter durch die Landes-Centralbehörde, dies jedoch nur dann, wenn die in Frage kommenden Gemeinden oder Kommunalverbände trotz einer an sie gerichteten Aufforderung sich weigern, ein Gewerbegericht zu errichten. Das Ortsstatut, vor dessen Erlaß sowohl Arbeitgeber, wie Arbeiter der hauptsächlich beteiligten Gewerbezweige und Fabrikbetriebe in entsprechender Zahl zu hören sind, bedarf der binnen 6 Monaten zu erteilenden Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Die Gewerbegerichte werden mit einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der erforderlichen Zahl von Beisitzern besetzt, deren mindestens vier vorhanden sein sollen. — Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die weder Arbeitgeber, noch Arbeiter sein dürfen, für die im übrigen aber eine besondere Qualifikation (insbesondere die Befähigung zum Richteramt), gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, werden durch den Magistrat und in Ermangelung eines solchen oder falls das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung (in weiteren Kommunalverbänden durch deren Vertretung), auf mindestens ein Jahr gewählt. Ihre Wahl bedarf, sofern sie nicht ein Staats- oder Gemeindeamt kraft staatlicher Ernennung „oder Bestätigung“ verwalten, der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. — Die Beisitzer, die zur Hälfte den Arbeitgebern (oder den ihnen gleichgestellten Leitern eines Gewerbebetriebes oder Stellvertretern der Gewerbetreibenden), zur anderen Hälfte den Arbeitern zu entnehmen sind, werden zu ihrem Amte durch unmittelbare und geheime Wahlen der Arbeitgeber, bezw. Arbeiter auf mindestens 1 und höchstens 6 Jahre berufen[1]).

Wahlberechtigt sind nur diejenigen über 25 Jahre alten, zum Amte eines Schöffen fähigen Personen[2]), die im Bezirke des Gewerbegerichts seit mindestens einem Jahre Wohnung oder Beschäftigung haben. Personen, die der Zuständigkeit des betreffenden Gewerbegerichts nicht unterworfen sind, haben weder aktive, noch passive Wahlfähigkeit als Beisitzer. Unfähig zur Bekleidung des Amtes eines Gewerbegerichtsmitgliedes (als Vorsitzender oder Beisitzer) sind alle zum Amte eines Schöffen unfähigen Personen; überdies sollen alle Mitglieder über

1) Im Nachfolgenden gelangt nur die Thätigkeit der Gewerbegerichte als rechtsprechende und begutachtende Behörden zur Darstellung; über die Thätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter s. den betr. Artikel oben S. 581 ff.

1) Wiederwahl ist zulässig.

2) Unfähig zum Amte eines Schöffen sind a) weibliche Personen, b) Ausländer, c) diejenigen Personen, denen diese Fähigkeit durch strafgerichtliche Verurteilung aberkannt ist, d) diejenigen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann, e) Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

30 Jahre alt, in dem der Wahl voraufgegangenen Jahre nicht aus Armenmitteln unterstützt sein und im Gerichtsbezirk mindestens 2 Jahre wohnen oder beschäftigt sein.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt, das nur aus bestimmten gesetzlich vorgesehenen Gründen abgelehnt werden darf; die den Beisitzern für jede Sitzung zu gewährende Vergütung für Zeitversäumnis (und etwaige Reisekosten) darf nicht zurückgewiesen werden.

Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden; das Ortsstatut kann eine größere Zahl von Beisitzern vorschreiben; jedoch müssen Arbeitgeber und Arbeiter stets in gleicher Zahl zugezogen werden.

Bei jedem Gewerbegericht muß eine Gerichtsschreiberei eingerichtet werden; an Stelle der Gerichtsvollzieher können Gemeindebeamte die Zustellungen besorgen.

b) Zuständigkeit der G. Sachlich zuständig sind die Gewerbegerichte nur für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern mit ihren Arbeitern oder zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers, sofern auf diese Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge) der 7. Titel der Gew.O. Anwendung findet[1]). Zu den Arbeitern zählen auch die im Abschnitt III b dieses 7. Titels bezeichneten Personen (Werkmeister, Betriebsbeamte etc.), falls deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig, jedoch nur für Streitigkeiten: α) über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über Aushändigung oder Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses; β) über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse oder über eine mit Bezug auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe[2]); γ) über Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge; δ) über Ansprüche, die auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit, von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden.

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben beschränkt werden. Ist eine Innung oder ein Innungsschiedsgericht[1]) zuständig, so ist dadurch die Zuständigkeit der Gewerbegerichte ausgeschlossen[2]), deren Zuständigkeit im übrigen gleichfalls, insbesondere also den ordentlichen Gerichten gegenüber eine ausschließliche ist. Daraus folgt, daß die Parteien durch Vereinbarung die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht beseitigen können und die ordentlichen Gerichte in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen prüfen müssen, ob nicht die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts im Einzelfalle gegeben ist.

Oertlich zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Die örtliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichts kann durch das Statut auf bestimmte Teile eines Gemeindebezirks beschränkt werden. Solange ein Gewerbegericht für einen bestimmten Bezirk nicht errichtet ist, bleibt für die obenerwähnten „gewerblichen Streitigkeiten" das ordentliche Gericht zuständig[3]).

c) Verfahren vor den G. Soweit nicht das Gewerbegerichtsgesetz Abweichendes bestimmt, finden auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten im allgemeinen die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung. Die wichtigsten

1) Für Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie für Arbeiter, die in den unter der Militär- und Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind, greift das Gewerbegerichtsgesetz nicht Platz.

2) Streitigkeiten über Konventionalstrafen, die nur für den Fall bedungen sind, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, unterliegen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

1) Die Innungen sind zur vorläufigen Entscheidung von Streitigkeiten der in § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und § 53a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen, die Innungsschiedsgerichte zur Entscheidung ebensolcher Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern berufen. Die sachliche Zuständigkeit der Innungen und Innungsschiedsgerichte ist also dieselbe, wie die der Gewerbegerichte. Ueber die Organe der Innungen, denen die Entscheidung der Lehrlingsstreitigkeiten obliegt, und das von diesen zu beobachtende Verfahren ist durch das Innungsstatut Bestimmung zu treffen. Die Innungsschiedsgerichte bestehen aus einem von der unteren Verwaltungsbehörde zu ernennenden Vorsitzenden und je einem aus der Zahl der Innungsmitglieder, von der Innungsversammlung und aus der Zahl ihrer Gesellen von diesen zu wählenden Beisitzer. Die Entscheidungen der Innungen und Innungsschiedsgerichte können binnen der Notfrist eines Monats seit der Verkündigung event. der Behändigung durch Klage bei dem ordentlichen Gericht (dem Amtsgericht) angefochten werden.

2) Gemäß § 91 Gew.O. in der Fassung des G. v. 26. VII. 1897 (R.G.Bl. S. 663) kann jedoch das Gewerbegericht oder, wo ein solches nicht besteht, das ordentliche Gericht angerufen werden, wenn das Innungsschiedsgericht nicht den ersten Termin innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Klage anberaumt.

3) In diesem Falle kann jedoch jede Partei vor der Anrufung des ordentlichen Gerichts die Entscheidung des Gemeindevorstehers nachsuchen, die rechtskräftig wird, wenn nicht ihre Anfechtung durch Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges binnen 10 Tagen erfolgt.

dieser Abweichungen sind folgende: Weder Rechtsanwälte, noch Rechtskonsulenten können als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände der Parteien vor den Gewerbegerichten auftreten. Die Zustellungen erfolgen von Amts wegen, doch kann auf die Zustellnng von Urteilen und Beschlüssen verzichtet werden. Auch im übrigen erfolgt der Prozeßbetrieb, insbesondere die Anberaumung der Termine und die Ladung der Parteien zu denselben von Amts wegen. Das Gewerbegericht hat vor allem auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites hinzuwirken und erst, wenn ein Vergleich nicht zustande kommt, über den Rechtsstreit zu verhandeln. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 M. anordnen. Eine Beeidigung der Zeugen oder Gutachter erfolgt nur auf Parteiantrag, oder falls das Gericht sie für notwendig erachtet. Uebersteigt der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 M. nicht, oder handelt es sich um Anträge auf Festsetzung der Kosten, so entscheidet das Gewerbegericht endgiltig; im übrigen finden dieselben Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die ordentlichen Gerichte sind den Gewerbegerichten zur Gewährung der Rechtshilfe gemäß den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes verpflichtet.

Eine besondere Beschleunignng des Verfahrens wird dadurch erreicht, daß Ladungs- und Einlassungsfristen nicht vorgeschrieben sind, abgesehen von der Bestimmung, daß die Znstellung der Ladung spätestens am Tage vor dem Termine erfolgen muß. Die Einspruchsfrist gegen Versäumnisurteile beträgt nur 3 Tage. Die Leistung aller Schiedseide kann durch Beweisbeschluß angeordnet werden. Ausbleiben des Schwurpflichtigen im Schwurtermin hat ohne Weiteres zur Folge, daß der Eid als verweigert angesehen wird: alle diese Vorschriften tragen nicht wenig zur Beschleunignng des Verfahrens bei.

Die Kosten des Verfahrens sind außerordentlich niedrig bemessen. Schreibgebühren und Gebühren oder bare Auslagen für Zustellungen kommen überhaupt nicht zum Ansatz. An Gerichtsgebühren werden bei einem Objekte bis zu 20 M. 1 M.; bei einem Objekte bis zu 100 M. 3 M. erhoben; die höchste Gebühr beträgt 30 M. Soweit Auslagen zum Ansatz kommen, werden dieselben gemäß § 79 des Gerichtskostengesetzes erhoben. Das Statut kann aber die Erhebung geringerer Gebühren und Auslagen, als der vorstehend erwähnten, ja selbst vollständige Gebühren- und Auslagenfreiheit anordnen.

d) Die Gewerbegerichte sind — abgesehen von ihrer rechtsprechenden Thätigkeit — auch berufen, Gutachten über gewerbliche Angelegenheiten zu erstatten, sei es, daß sie diese Gutachten auf Aufforderung der Staatsbehörden oder des Kommunalverbandes, für welchen sie errichtet sind, abzugeben haben, sei es, daß sie von Amts wegen an Behörden oder Vertretungen von Kommunalverbänden Anträge in gewerblichen Fragen richten, welche die ihrer Gerichtsbarkeit unterstellten Betriebe berühren.

3. Die G. in Oesterreich. Die zur Zeit bestehenden Gewerbegerichte in Oesterreich beruhen auf dem G. v. 14. V. 1869 (R.G.Bl. No. 63). Ihre Errichtung erfolgt durch Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister nnd nach vorgängiger Anhörung des Landtages des einzelnen Kronlandes. Ihre sachliche Zuständigkeit erstreckt sich nur auf Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern in solchen Betrieben, welche von der zuständigen politischen Behörde (der Statthalterei) als fabrikmäßige erklärt sind. Gegenüber den ordentlichen Gerichten ist ihre Gerichtsbarkeit keine ausschließliche, vielmehr kann jede Gewerbegerichtssache durch Vereinbarung vor das ordentliche Gericht gebracht werden. Das Verfahren zerfällt in zwei Stadien, das Vergleichs- und das Erkenntnisverfahren. Gegen die Urteile der Gewerbegerichte ist eine binnen 14-tägiger Frist bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machende Klage auf Aufhebung des gewerbegerichtlichen Urteils znlässig, die bei Streitgegenständen über 50 fl. unbeschränkt, sonst nur wegen Unzuständigkeit der Gewerbegerichte zulässig ist. — Neben den Gewerbegerichten existieren noch sogen. „schiedsgerichtliche Ausschüsse" zur Entscheidung von Streitigkeiten der in Genossenschaften vereinigten Handwerker mit ihren Hilfsarbeitern und „schiedsgerichtliche Kollegien" zur Entscheidung von Streitigkeiten solcher Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die einer Genossenschaft nicht angehören. Weder die Gewerbegerichte noch die „Schiedsgerichte" haben bisher irgend welche Bedeutung erlangt. An Gewerbegerichten sind nnr 5 (in Bielitz, Brünn, Reichenberg und Wien) vorhanden, deren Thätigkeit eine äußerst geringfügige ist. An Stelle der bisher geltenden Vorschriften tritt mit dem 1. VII. 1898 das G. v. 27. XI. 1896 (R.G.Bl. S. 663) betr. die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse. Dieses Gesetz, von welchem man sich eine größere Wirkung verspricht, als von dem bisher bestehenden, schon weil seine Geltung auf Gewerbebetriebe aller Art, insbesondere auch auf die handwerksmäßigen, ausgedehnt worden, ist in allem Wesentlichen dem deutschen R.G. v. 29. VII. 1890 nachgebildet, so daß es hier genügt, auf die wichtig-

sten Abweichungen von diesem Gesetz kurz hinzuweisen.

Die Errichtung eines Gewerbegerichtes erfolgt stets durch eine im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien erlassene Anordnung des Justizministers. Der Gewerbegerichtsbarkeit sind auch die Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften, sowie die Werkmeister ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Jahreseinkommens, endlich die bei Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen angestellten Personen unterworfen. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter müssen zum Richteramt befähigte richterliche Beamte sein; sie werden vom Justizminister ernannt. Das aktive Wahlrecht für die Wahl der Beisitzer haben auch die Frauen; das passive (die Wahlfähigkeit) ist dagegen, wie im Deutschen Reiche, auf die Männer beschränkt. Aehnlich, wie hier, sind die Urteile des Gewerbegerichts in Streitsachen bis zu 50 fl. zwar im allgemeinen endgiltig, jedoch „wegen Nichtigkeitsgründen" mit der Berufung anfechtbar. Entscheidungen in Streitsachen über höhere Beträge unterliegen unbeschränkt der Anfechtung mittels der Berufung. Ueber diese entscheidet zwar auch (wie bei uns), der ordentliche Gerichtshof erster Instanz, jedoch unter Zuziehung von zwei gewerblichen Beisitzern.

4. Die G. in Frankreich, Belgien, der Schweiz, Italien und England. Die französischen Conseils de prud'hommes sind eine Schöpfung Napoléon I., der diese zuerst durch G. v. 18. III. 1806 für die Stadt Lyon als ein aus Fabrikanten und Werkmeistern gebildetes Gewerbegericht einführte, das den Zweck hatte, die gewerblichen Streitigkeiten zwischen den Fabrikanten und ihren Arbeitern und zwischen den Werkmeistern und den ihnen unterstellten Arbeitern und Lehrlingen zunächst im Gütewege zu schlichten, ev. durch Urteil zu entscheiden. Die Einrichtung bewährte sich derart, daß sie bald für eine Reihe von weiteren Industriestädten Frankreichs eingeführt und im Wege der Gesetzgebung immer weiter ausgebildet wurde. Die Grundzüge dieses Instituts, das insbesondere auf dem obigen Gesetz, den Dekreten v. 11. VI. 1809 und 27. V. 1848, sowie den GG. v. 6. VI. 1848, 1. VI. 1853, 24. V. 1864, 7. II. 1880, 24. XI. 1883 und 11. XII. 1884 beruht, sind im wesentlichen folgende:

Die Errichtung der Conseils erfolgt nach Anhörung des Staatsrats und auf Grund des Gutachtens gewisser Organe des Handelsstandes durch Dekret des Präsidenten der Republik. Sie bestehen aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von ihren Berufsgenossen gewählt werden. Den Vorsitz führt ein aus der Zahl der prud'hommes von diesen gewähltes Mitglied; ist der Vorsitzende ein Arbeitnehmer, so muß dessen Stellvertreter ein Arbeitgeber sein und umgekehrt. Zum aktiven Wahlrecht ist ein Alter von 25 Jahren, zum passiven ein solches von 30 Jahren, sowie Kenntnis des Lesens und Schreibens erforderlich; nur Männern steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Die Conseils de prud'hommes bestehen aus einer Vergleichskammer (bureau particulier) und einem aus dem Vorsitzenden und je 2 Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten bureau général, das, falls die Vergleichskammer eine gütliche Beilegung des Streites nicht zustande bringt, denselben durch Urteil entscheidet. Gegen das Urteil ist die Berufung an das Handelsgericht zulässig, jedoch nur dann, wenn der Streitgegenstand den Betrag von 200 Frcs. übersteigt. Neben ihrer Urteilsthätigkeit, die dazu dient, alle aus dem Arbeitsvertrage herrührenden Streitigkeiten (und nur solche) zu schlichten, haben die Conseils auch noch gewisse administrative und polizeiliche Funktionen zu erfüllen; erstere bestehen hauptsächlich in der Eintragung der „Muster" zum Zwecke des Musterschutzes (s. Art. „Muster- und Modellschutz"); letztere in der Kontrolle der für gewisse Arbeitsverhältnisse üblichen Quittungsbücher.

Reformbestrebungen, die auf eine Abänderung der Gesetzgebung über die Conseils de prud'hommes im Sinne einer Erweiterung ihrer Zuständigkeit abzielen, sind bis jetzt nicht zum Abschluß gekommen.

In Belgien sind die Conseils de prud'hommes nach französischem Muster auf Grund der GG. v. 7. II. 1859 und 31. VII. 1889 organisiert.

In der Schweiz beruhen die gleichfalls nach französischem Vorbilde eingerichteten Conseils de prud'hommes oder gewerblichen Schiedsgerichte auf der kantonalen Gesetzgebung, so z. B. in Genf auf dem G. v. 3. X. 1883, in Neuenburg auf dem G. v. 20. XI. 1885.

In Italien ist man erst in neuester Zeit zur Bildung von Gewerbegerichten übergegangen, indem das G. v. 25. VI. 1893 solche unter der Bezeichnung Collegio dei probi-viri geschaffen hat. Jedes Collegio zerfällt, wie die französischen Conseils, in 2 Kammern, das Offizio di conciliazione (Sühneamt) und die giuizia (das Gewerbegericht). Die sachliche Zuständigkeit dieser Behörde erstreckt sich nur auf Streitigkeiten, die den Wert von 200 Lire nicht übersteigen. Die Thätigkeit der probi-viri ist bisher eine sehr geringfügige gewesen; im Jahre 1896 bestanden in Italien noch nicht ein Dutzend Gewerbegerichte.

Dem englischen Rechte sind eigentliche Gewerbegerichte unbekannt. In England werden deren Funktionen zum Teil durch die Boards of arbitration oder of conciliation wahrgenommen (s. Art. „Einigungsämter" oben S. 582).

5. Statistik. Im Deutschen Reiche belief sich die Zahl der Gewerbegerichte im Jahre 1896 auf 284, die in Bezirken mit 16349409 Einwohnern in Thätigkeit waren (= 31,27% der

Einwohnerzahl des Deutschen Reiches). Bei diesen Gerichten waren im ganzen 68798 Streitigkeiten anhängig, und zwar:

Klagen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber	63462
Klagen der letzteren gegen die ersteren	5176
Klagen der Arbeiter desselben Arbeitgebers gegeneinander	160

Hiervon wurden erledigt:

durch Vergleich	30798	= 45,6 %
durch Verzicht	428	= 0,6 „
durch Zurücknahme der Klage, Nichterscheinen u. dgl. . .	16057	= 23,8 „
durch Anerkenntnis	775	= 1,1 „
durch Versäumnisurteil . . .	5207	= 7,7 „
andere Endurteile	14291	= 21,2 „

In folgenden deutschen Bundesstaaten: Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Herzogtum Sachsen-Altenburg, Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe bestanden im Jahre 1896 noch keine Gewerbegerichte.

Außerdem haben im Jahre 1896 die Gewerbegerichte 28 Gutachten der unter 2 d) erwähnten Art abgegeben und 24 Anträge gestellt.

Im Jahre 1895 sollen neben den Gewerbegerichten noch 612 Innungsschiedsgerichte in Funktion gewesen sein. — Für Frankreich sind im Jahre 1895 folgende statistische Daten ermittelt: 136 conseils de prud'hommes hatten 51666 Streitfälle zu erledigen. Von diesen wurden 21899 im Vergleichsverfahren beendigt; 19172 gelangten vor das bureau général; 10303 wurden durch Zurücknahme erledigt und 292 blieben unerledigt. Belgien zählte im Jahre 1896 an conseils 27 mit 7624 Fällen, von denen 5757 = 75 % gütlich beigelegt, 698 = 11 % durch Urteil entschieden und 1118 nicht weiter verfolgt wurden.

6. Bedeutung und Beurteilung der G. Nicht der Umstand, daß von den Gewerbegerichten eine „sachgemäßere" Entscheidung zu erwarten wäre, als von den ordentlichen Gerichten — denn die gewerblichen Streitigkeiten sind meist rechtlich und thatsächlich so einfacher Natur, daß sie jeder „simple Kreisrichter" mit Leichtigkeit entscheiden kann — auch nicht die zur fable convenu gewordene, aber darum nicht minder unrichtige Behauptung, es fehle „dem Volke" an Vertrauen zu den ordentlichen Gerichten — Alles dies vermag die Einrichtung besonderer Gerichte für einen einzelnen Stand nicht zu rechtfertigen. Aber die Thatsache, daß im Gewerbegericht Arbeitgeber und Arbeitnehmer berufen sind, als Richter unter Vorsitz eines unbeteiligten Dritten zusammenzuwirken, wobei sie von einer „höheren Zinne", als der der Partei Einsicht in die auseinandergehenden Interessen der Streitteile gewinnen und sich gewöhnen lernen, daß weder ausschließlich auf der einen, noch auf der anderen Seite stets und unter allen Umständen das Recht oder das Unrecht liegt — eine Erkenntnis, die nicht wenig dazu beitragen wird, auch den wirtschaftlichen „Gegner" im Interessenkampfe gerechter und unparteiischer zu beurteilen und damit den „sozialen Frieden" zu fördern — diese Thatsache allein ist ausreichend, um dem Institut des Gewerbegerichts die Existenzberechtigung zu gewähren.

Mit dieser Rechtfertigung soll man es aber auch billigerweise bewenden lassen und sich vor Uebertreibungen hüten, wie sie sich überschwengliche Lobredner der Gewerbegerichte, wie z. B. Jastrow, neuerdings haben zu Schulden kommen lassen. Wenn dieser beispielsweise die Schnelligkeit des Verfahrens vor den Gewerbegerichten mit dem verhältnismäßig viel langsameren Verfahren vor den Amtsgerichten vergleicht und das Ergebnis als ein für die Gewerbegerichte „sehr günstiges" bezeichnet, so übersieht er hierbei, daß die Konstruktion des Verfahrens vor den Gewerbegerichten eine viel raschere Erledigung der bei ihnen anhängigen Sachen ermöglicht. Den Gewerbegerichten als solchen kann also diese beschleunigte Abwicklung der Geschäfte nicht zu gute gerechnet werden. Und wenn Jastrow selbst zugeben muß, „daß in den Gewerbegerichten Urteile vorkommen, die gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes verstoßen, Urteile, in denen ganz offenbar ihre Urheber über das, was Rechtens ist, sich hinwegsetzten", so ist dies eine Thatsache, die sicherlich nicht zur Empfehlung der Gewerbegerichte gereicht.

Wie dem aber auch sei — die Erfahrungen, die man innerhalb des Deutschen Reiches mit den Gewerbegerichten gemacht hat, sind jedenfalls nicht ausreichend, um schon jetzt ein abschließendes Urteil über dieselben zu ermöglichen. Der obenerwähnte Gesichtspunkt, die Förderung des „sozialen Friedens" rechtfertigt allein schon ihre Existenzberechtigung im gegenwärtigen Umfange; die neuerdings vorgeschlagene Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auf die Streitigkeiten der Kaufleute mit ihren Gehilfen und Lehrlingen dürfte sich indessen erst empfehlen, wenn man nach einer mindestens zehnjährigen Beobachtung genügende Erfahrungen über die Brauchbarkeit der jetzt bestehenden Gewerbegerichte gesammelt hat, zumal in der eigentlichen Heimat der modernen Gewerbegerichte, in Frankreich, von dem Jahre 1860 bis zu den 80er Jahren eine abnehmende Inanspruchnahme der conseils de prud'hommes konstatiert ist.

Litteratur.

Stieda, Das Gewerbegericht, Leipzig 1890 (*daselbst auch eine vollständige Angabe der älteren Litteratur*). — *Derselbe, Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte in Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd* 2

S. 69 *ff.*, 209 *ff.* — *Derselbe*, *Art.* „*Gewerbegericht*“ *in H. d. St.*, *Bd.* 3 *S.* 950 *ff.*, *und Suppl.-Bd.* 1 *S.* 365 *ff.* — *Ch. Morisseaux*, *Conseils de l'industrie et du travail*, *Bruxelles* 1890. — *Wilhelmi und Fürst*, *Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte*, *erläutert*, *Berlin* 1891. — *P. Schmitz*, *Die Königl. Gewerbegerichte in der Rheinprovinz*, *Düsseldorf* 1894. — *W. Sombart*, *Das italienische Gesetz betr. die Einsetzung von Probi-viri*, *im Arch. f. soz. Ges.*, *Bd.* 6 *S.* 549 *ff.* — *Jastrow*, *Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten in Jahrb. f. N.*, *III. F. Bd.* 14 *S.* 321. — „*Das Gewerbegericht*“, *Organ des Verbandes deutscher Gewerbegerichte*, *Berlin* 1896 *ff.*

Neukamp.

Gewerbegesetzgebung.

I. Geschichtliche Einleitung. 1. Vorbemerkung. 2. Die geschichtliche Entwickelung der G. in ihren Grundzügen, insbesondere in Deutschland. II. Die G. im Deutschen Reiche. 1. Verhältnis von Reichs- und Landesgewerberecht. 2. Die reichsrechtlichen Normen der R.Gew.O. a) Uebersicht. b) Die wichtigsten Grundsätze und Vorschriften der R.Gew.O. c) Der Einfluß des B.G.B. auf die R.Gew.O. 3. Die landesrechtlichen Vorschriften des Gewerberechts. III. Die G. des Auslandes. 1. Oesterreich und Ungarn. 2. Frankreich und Belgien. 3. Die Schweiz. 4. Italien. 5. Großbritannien. 6. Dänemark, Schweden und Norwegen. 7. Rußland.

I. Geschichtliche Einleitung.

1. Vorbemerkung. Ueber den Begriff des Gewerbes herrscht die weitgehendste Meinungsverschiedenheit, die hauptsächlich dadurch hervorgerufen ist, daß man der Begriffsbestimmung bald volkswirtschaftliche Momente, bald juristische Gesichtspunkte zu Grunde legt, bald beides miteinander verquickt. Der Begriff des Gewerbes als eines technisch-juristischen, insbesondere als Gegenstand einer besonderen „Gewerbegesetzgebung“ deckt sich nämlich keineswegs mit dem volkswirtschaftlichen Begriff des Gewerbes, mag man den letzteren nun im weiteren Sinne auffassen als „jede bestimmte berufsmäßig ausgeübte Thätigkeit zum Zwecke des Gütererwerbs“ oder im engeren Sinne als „denjenigen Teil der Produktion, welcher in der Formveränderung von Rohstoffen besteht“ (Bücher). Geht man nämlich selbst von dieser letzteren Definition des Gewerbes (im engeren Sinne) aus, so gehört zum Gewerbebetrieb z. B. auch die im landwirtschaftlichen Betriebe erfolgende Butterproduktion (als Formveränderung des Rohstoffes „Milch“), wogegen andererseits die Thätigkeit der Barbiere, Friseure, Bader, Schornsteinfeger, Dienstmänner u. dgl., also aller derjenigen Personen, die nur persönliche Dienstleistungen (ohne Vornahme von Stoffveränderungen) verrichten, nicht zum Gewerbebetriebe zu zählen sein würde, obwohl dieselbe zweifellos der Gewerbegesetzgebung unterliegt. Um nun darüber Klarheit zu erlangen, welche Zweige der menschlichen Thätigkeit im Sinne der Gesetzgebung als Gewerbe zu bezeichnen sind, muß man von der historischen Betrachtung ausgehen, die in dieser Hinsicht allein zum Ziele führen kann. Diese nun wird ergeben, daß sich der heutige Begriff des Gewerbes, als Gegenstandes eines besonderen Zweiges der gesetzgeberischen Fürsorge herausgebildet hat durch den Gegensatz von „städtischer“ und „ländlicher“ (bäuerlicher) „Nahrung“[1]). Nunmehr ist es ohne Weiteres klar, warum die Landwirtschaft nebst allen zugehörigen Betrieben, wie z. B. Viehzucht (nebst Buttererzeugung), Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft und Bergbau keinen Gegenstand der Gewerbegesetzgebung bilden; wogegen diese andererseits nicht bloß auf solche Zweige menschlicher Thätigkeit beschränkt ist, die auf eine „Formveränderung von Rohstoffen“ gerichtet sind. Auch die nur dem Umsatz der Güter dienenden Erwerbszweige, wie Handel und Transportwesen (Fuhrleute, Frachtführer, Spediteure), sind bald in größerem, bald in geringerem Maße der Gewerbegesetzgebung unterworfen, obwohl sich nicht verkennen läßt, daß namentlich in neuerer Zeit die Handelsgesetzgebung sich als ein selbständiger Zweig von der Gewerbegesetzgebung im engeren Sinne losgelöst hat, so daß sich im heutigen Sprachgebrauch und Rechtsleben sogar eine Nebeneinander- und Gegenüberstellung von „Handel“ und „Gewerbe“ findet. Die ursprüngliche Zugehörigkeit des Handels zum Gewerbewesen kommt aber auch heutzutage noch darin zum Ausdruck, daß z. B. die Gew.O. für das Deutsche Reich manche für das „Handelsgewerbe“ maßgebende Vorschriften enthält.

Ausgeschlossen von dem Bereich der Gewerbegesetzgebung waren von jeher einerseits die sog. „artes liberales“, d. h. alle persönlichen Dienstleistungen höherer Art, wie die des Anwalts, Arztes, Lehrers u. dgl. m.[2]), und andererseits die persönlichen Dienstleistungen niederster Art, wie die des Tagelöhners und des Gesindes. Im übrigen läßt sich der Umfang der Gewerbegesetzgebung im einzelnen nicht genau abgrenzen; er ist je nach Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse ein verschiedener.

Den Kern der Gewerbegesetzgebung bildet

1) Diesem Gedanken kommt Bücher wenigstens insofern nahe, als er betont, daß „Handwerk und Städtewesen einander bedingen“.

2) Allerdings hat die R.Gew.O. die „Aerzte“ in einzelnen Punkten der Gew.O. unterworfen, obgleich im allgemeinen die „Heilkunde“ gemäß § 6 Gew.O. den Vorschriften der Gew.O. nicht unterliegt.

jedenfalls diejenige der Güterproduktion durch Formveränderung der Rohstoffe oder dem Güterumsatze dienende auf Erwerb gerichtete berufsmäßige (und gesetzlich erlaubte) Thätigkeit, die nach ihrer historischen Entwickelung ursprünglich ausschließlich oder hauptsächlich in den Städten betrieben wurde. Daneben sind noch gewisse Zweige und Formen von persönlichen Dienstleistungen von jeher der Gewerbegesetzgebung unterworfen.

2. Die geschichtliche Entwickelung der G. in ihren Grundzügen, insbesondere in Deutschland. Bücher zerlegt [1]) die Entwickelung des Gewerbes in die fünf historisch aufeinander folgenden (aber auch zeitweise gleichzeitig neben einander bestehenden) Betriebssysteme des „Hausfleißes", des „Lohnwerks", des „Handwerks", des „Verlags" und der „Fabrik". Im Altertum, und zwar sowohl in der griechisch-römischen Welt mit ihrer Sklavenwirtschaft, wie in der germanischen Welt mit ihrer damals noch gänzlich unentwickelten Kultur ist das Betriebssystem des „Hausfleißes" das vorherrschende, da auch die Sklavenwirtschaft, wie Bücher dies treffend dargelegt hat, nur eine, freilich über die ursprünglichen Grenzen und Zwecke erheblich hinausgehende Form des „Hausfleißes" darstellt. Bei diesem Betriebssystem ist für eine eigentliche „Gewerbegesetzgebung" naturgemäß gar kein Raum; denn es ist selbstredend nicht die Aufgabe des Staates, darüber Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise der Familienvater die zu seinem Hausstand gehörigen Menschenkräfte (seien dies Familienmitglieder oder Sklaven) verwenden, und wie er die mit ihrer Hilfe erzielten Produkte seines Hausfleißes verwerten will. Wenn es nun auch neben der gewerblichen Sklavenarbeit sowohl bei den Römern, wie bei den Griechen eine Gewerbethätigkeit von freien Personen gegeben hat, so spielt dieselbe doch eine verhältnismäßig so untergeordnete Rolle, daß von einer eigentlichen Gewerbegesetzgebung im Altertum kaum die Rede ist.

Erst als im Laufe des Mittelalters das Lohnwerk sich zum „Preiswerk", d. i. zum eigentlichen „Handwerk" ausgebildet hat, d. h. als die Handwerker sich nicht mehr darauf beschränken, das ihnen seitens ihrer Kunden gelieferte Rohmaterial zu verarbeiten, vielmehr dieses selbst beschaffen und für ihren Kundenkreis umgestalten, erst da beginnt in den Zunft- und Handwerksordnungen die Quelle der gewerblichen Gesetzgebung reichlicher zu fließen. Zunftzwang, Abgrenzung des Arbeitsgebietes der einzelnen Zünfte, Festsetzung der Zahl der Zunftgenossen (Meister) und der Bedingungen für die Zulassung zur Zunft, Feststellung der Befugnisse der Zünfte, Bestimmungen über die Kontrolle der Arbeiten der Zunftgenossen, Taxordnungen, Prüfungsordnungen, Regelung des Gesellen- und Lehrlingswesens, Verleihung von Gewerbeprivilegien, insbesondere von Zwangs- und Bannrechten — alle diese und ähnliche Gegenstände bilden von nun an den Inhalt einer sehr eingehenden und in beständigem Fluß befindlichen Gewerbegesetzgebung. Gegen die im Zunftwesen immer weiter um sich greifenden Mißbräuche, zwecks deren Beseitigung der Kurfürst von Brandenburg bereits im Jahre 1669 die gänzliche Aufhebung der Zünfte auf dem Reichstage — jedoch erfolglos — in Vorschlag gebracht hatte, richtete sich das R.G. v. 16. VIII. 1731, das aber bei der Ohnmacht des Reiches ohne erheblichen Erfolg blieb. Auch die Maßnahmen der Bundesgesetzgebung blieben ohne durchgreifende Wirkung, so daß gegen Ende des 18. Jahrh. der Ruf nach Abschaffung des Zunftwesens und nach Einführung der Gewerbefreiheit immer lauter erscholl. In diesem Bestreben ging Frankreich den europäischen Staaten des Kontinents voran. Nachdem schon durch das auf Veranlassung Turgot's erlassene Edikt vom Februar 1776 die Gewerbefreiheit eingeführt, demnächst aber teilweise wieder beseitigt war, wurde in der Gesetzgebung der Revolutionszeit durch die GG. v. 17. III. und 17.—41. VI. 1791 der Grundsatz der allgemeinen Gewerbefreiheit für Frankreich endgiltig festgestellt, so zwar, daß er hier niemals wieder in Frage gestellt worden ist. Mit der sonstigen napoleonischen Gesetzgebung hielt auch das französische Gewerberecht und insbesondere der Grundsatz der Gewerbefreiheit seinen Einzug in die während der Fremdherrschaft der Machtsphäre Frankreichs direkt oder indirekt unterworfenen Gebietsteile Deutschlands, (also besonders in die Länder des linken Rheinufers, das Königreich Westfalen, das Großherzogtum Berg). Von den übrigen deutschen Staaten folgte zunächst nur Preußen in den Jahren 1808 und 1810 dem Beispiele Frankreichs, dem sich in größerem oder geringerem Umfange auch Bayern und Württemberg anschlossen, wogegen Hannover, Kurhessen und Oldenburg die während der Fremdherrschaft eingeführte Gewerbefreiheit alsbald wieder beseitigten. Seit Beginn dieses Jahrhunderts ist die Gewerbegesetzgebung in allen deutschen Bundesstaaten beständig in Fluß geblieben; sie weist fast überall ein merkwürdiges Hin- und Herschwanken zwischen den neuen Grundsätzen der Gewerbefreiheit und den alten Prinzipien des Zunftzwanges auf. An organischen Gesetzen größeren Stils sind hervorzuheben; a) In Preußen: Das G. v. 2. XI. 1810 (Gewerbesteueredikt, abgeändert durch G. v. 30. V. 1820), das Gesetz betr. die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. IX. 1811 und die Gew.-O. v. 3. IV. 1845, welche der noch jetzt geltenden R.Gew.O. v. 21. VI. 1869 zur Grundlage gedient hat. b) In Bayern: V. v. 1. XII. 1804 (die Hand-

1) In dem ebenso geist- wie inhaltreichen Art. „Gewerbe", H. d. St., Bd. 3 S. 922 ff., und in seinen Ausführungen oben S. 850 fg.

werksbefugnisse betr.); G. v. 11. IX. 1825 (die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betr.) und das G. v. 30. I. 1868 (das Gewerbswesen betr.). c) In Württemberg: Allgemeine Gew.O. v. 22. IV. 1828 nebst Zusatzgesetz vom selben Tage; Revidierte allgemeine Gew.O. v. 5. VIII. 1836 und Neue Gew.O. v. 12. II. 1862.

Als besonders auffallend ist es zu bezeichnen, daß sich gerade in dem Revolutionsjahr 1848 unter den Handwerkern eine mächtige Bewegung gegen die Gewerbefreiheit geltend machte, die insofern von praktischem Erfolge begleitet war, als in Preußen durch die V. v. 9. II. 1849 für etwa 70 Gewerbe die Befugnis zum Gewerbebetriebe von dem Eintritt in eine Innung unter gleichzeitigem Nachweise der Befähigung oder von der Ablegung und dem Bestehen einer Prüfung vor einer besonderen Prüfungskommission abhängig gemacht wurde. (Aehnliche Erfolge zeitigte diese Bewegung in Bayern, wo sie zu der die Gewerbefreiheit erheblich einengenden V. v. 17. XII. 1853 führte und in Hannover, wo sie zu dem das eben erst erlassene G. v. 1. VIII. 1847 erheblich modifizierenden G. v. 15. VI. 1848 Anlaß gab).

Mit dem Beginn der sechziger Jahre machte sich aber wieder in allen Volksschichten eine starke Strömung zu Gunsten der Gewerbefreiheit geltend, die eine Reihe von deutschen Bundesstaaten zur sofortigen Einführung derselben im weitesten Umfange veranlaßte. Diese Strömung blieb auch zunächst noch derart vorherrschend, daß der dem Reichstage des Norddeutschen Bundes seitens des Bundesrats vorgelegte Entwurf einer Gew.O. auf dem Grundsatze einer weitgehenden Gewerbefreiheit beruhte, die aber in ihrer Einzelausgestaltung dem Reichstage noch nicht genügte, so daß im Jahre 1868 zunächst nur das, einige der wichtigsten Grundsätze aufstellende sog. Notgewerbegesetz vom 8. VII. 1868 zustande kam, dem dann allerdings schon am 21. VI. 1869 die an diesem Tage verkündete und demnächst auch (durch die GG. v. 15. XI. 1870, 10. XI. 1871 und 12. VI. 1872) in Süddeutschland als Reichsgesetz eingeführte und noch heute in ihren Grundzügen geltende Reichsgewerbeordnung folgte. Mit dem Erlaß der R.Gew.O. ist aber die Gewerbegesetzgebung keineswegs zur Ruhe gekommen. Abgesehen davon, daß der Text der Gew.O. selbst durch eine ganz erhebliche Zahl von sog. „Novellen" abgeändert worden, hat das Gewerbewesen auch durch eine Reihe neben der Gew.O. erlassener Gesetze eine ganz umfassende Regelung erfahren. Hervorzuheben sind in dieser Hinsicht besonders die Münz-, Maß- und Gewichtsordnung und die sog. sozialpolitischen Gesetze, (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz), welch letztere sämtlich für den gewerblichen Arbeitsvertrag von größerer oder geringerer Tragweite und Bedeutung sind, sowie das das Verfahren in gewerblichen Streitigkeiten regelnde Gewerbegerichtsgesetz; (s. Art. „Gewerbegerichte" oben S. 865). Die „Novellen" spiegeln die wirtschaftlichen Kämpfe der Gegenwart, die Umwandlung der prinzipiellen Anschauungen und die Machtverhältnisse der parlamentarischen Parteien wieder. Wie weit diese Umwandlung geht, das beweist am besten die Thatsache, daß der im Jahre 1869 von den gesetzgebenden Faktoren fast einstimmig adoptierte Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht nur schon durch die neueren Gewerbeordnungsnovellen ganz erheblich durchlöchert, sondern auch von der gegenwärtigen Mehrheit des Reichstags insofern grundsätzlich verworfen ist, als diese durch Annahme von entsprechenden Initiativanträgen und Resolutionen auf die Wiedereinführung des Befähigungsnachweises dringt.

Die bloße Aufzählung der bis jetzt erlassenen Novellen zur Gew.O.[1]) genügt, um zu veranschaulichen, in welchem Umfange die Gewerbegesetzgebung sich in beständigem Fluß befindet und wie schwierig es mitunter ist, mit Sicherheit auch nur den Wortlaut des jeweilig geltenden Textes der Gew.O. festzustellen. Textänderungen der Gew.O. vom 21. VI. 1869 sind herbeigeführt durch die GG. v. 12. VI. 1872, 2. III. 1874, 8. IV. 1876, 11. VI. 1878, 17. VII. 1878, 23. VII. 1879, 15. VII. 1880, 18. VII. 1881, 15. VI. 1883, 1. VII. 1883, 8. XII. 1884, 23. IV. 1886, 6. VII. 1887, 29. VII. 1890, 1. VI. 1891, 19. VI. 1893, 6. VIII. 1896 und 26. VII. 1897.

Weitere Aenderungen des Textes der Gew.O. sind durch Art. 36 des Einf.-G. zum B.G.B. vom 18. VIII. 1896, Art. 9 des Einf.-G. zum H.G.B. vom 10. V. 1897 und Art. 5 der Novelle vom 26. VII. 1897 vorgesehen, die aber erst am 1. I. 1900 in Kraft treten.

Ein auch nur vorläufiger Abschluß der Gewerbegesetzgebung des Reiches ist nicht abzusehen; vielmehr deutet alles darauf hin, daß schon in Bälde weitere Abänderungen der Gew.O. zu erwarten sind.

II. Die G. im Deutschen Reiche[2]).

1. Verhältnis vom Reichs- und Landesgewerberecht. Da nach Art. 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, da ferner nach Art. 4 No. 1 der Reichsverfassung die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb an

1) Von einer Aufzählung der zahlreichen Beschlüsse, mittels deren der Bundesrat auf Grund der ihm erteilten gesetzlichen Ermächtigung den § 16 der Gew.O. abgeändert hat, sehe ich hier ab.

2) Im Nachfolgenden gelangt das Reichs-Gewerberecht nur insofern zur Darstellung, als es in der R.Gew.O. enthalten ist; die in sonstigen Gesetzen erfolgte Regelung des Gewerberechts ist in besonderen Artikeln abgehandelt.

und für sich der Gesetzgebung des Reiches unterliegen und da endlich das Reich in der R.Gew.O. das Gewerbewesen anscheinend in umfassender Weise geregelt hat, so könnte man hieraus den Schluß ziehen, daß alle landesgesetzlichen Vorschriften gewerberechtlicher Natur, soweit sie nicht ausdrücklich durch die R.Gew.O. aufrecht erhalten sind, ohne weiteres ihre Giltigkeit verloren haben [1]).

Dieser Schluß ist aber irrig, da eine erschöpfende Regelung des Gewerberechts durch die R.Gew.O. nicht stattgefunden hat und nicht stattfinden sollte. Wäre letzteres beabsichtigt, so würde zweifellos in der R.Gew.O. eine ausdrückliche Aufhebung aller gewerberechtlichen Vorschriften des Landesrechts ausgesprochen worden sein, die nicht durch besondere Bestimmungen der R.Gew.O. aufrecht erhalten sind. In dieser Weise ist die Reichsgesetzgebung jedenfalls bei allen denjenigen Materien vorgegangen, die erschöpfend geregelt worden sind, (z. B. Strafrecht und -prozeß, bürgerliches Recht und Civilprozeß, Konkursrecht; Handelsrecht). Die R.Gew.O. enthält aber keine generelle, das landesrechtliche Gewerberecht ausdrücklich aufhebende Vorschrift. Ist schon hieraus zu schließen, daß eine Aufhebung der das Gewerberecht der R.Gew.O. lediglich ergänzenden Bestimmungen des Landesrechts nicht beabsichtigt ist, so kommt des Weiteren in Betracht, daß das Gewerberecht hauptsächlich gerade in ein gesetzgeberisches Gebiet eingreift, das im allgemeinen der Landesgesetzgebung überlassen ist, nämlich in das Gebiet des Verwaltungsrechts, so daß auch dieser Umstand die Annahme rechtfertigt, daß das Landesrecht soweit in Kraft geblieben ist, als eine ausdrückliche reichsrechtliche Regelung nicht vorliegt.

Nur wenn man dies annimmt, vermag man es zu erklären, daß das Landesrecht die Bedingungen festsetzen kann, unter denen die Ausübung des Gewerbebetriebes stattfinden darf, selbst soweit diese Vorschriften rein gewerberechtlicher Natur sind; da nämlich die R.Gew.O. sich im allgemeinen darauf beschränkt hat, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Gewerbebetriebe zu normieren, so bilden die landesrechtlichen Vorschriften über dessen Ausübung eine Ergänzung des Reichsgegewerberechts [2]).

Im Einzelnen läßt sich das Verhältnis des Landesgewerberechts zur R.Gew.O. in folgende Sätze zusammenfassen: a) Soweit die R.Gew.O. eine Materie des Gewerberechts erschöpfend geregelt hat oder hat regeln wollen, z. B. die Zulassung zum Gewerbebetriebe und die Konzessionspflicht gewerblicher Anlagen (§ 16 Gew.O.), greifen daneben landesrechtliche Vorschriften nur insoweit Platz, als die Gew.O. (z. B. in § 5 Gew.O.) auf diese verweist. b) Die von der reichsrechtlichen Regelung (in § 6) ganz oder teilweise ausgeschlossenen Betriebe unterliegen der Landesgesetzgebung entweder ausschließlich oder doch soweit, als die R.Gew.O. nicht ausdrückliche Bestimmungen enthält [1]), selbstredend nur solange, als nicht die Reichsgesetzgebung hinsichtlich dieser Betriebe Vorschriften erläßt [2]). c) Soweit die R.Gew.O. ausdrücklich auf die Vorschriften des Landesrechts verweist, was in den §§ 5, 7, 8, 9, 12, 14, 16, 21, 23, 24, 30, 30a, 34, 39, 41a, 70, 105h, 120, 139b, 143, 144, 155 geschehen ist, kommen selbstredend dessen Bestimmungen ausschließlich zur Anwendung. d) Im übrigen muß man von Fall zu Fall prüfen, inwieweit die Vorschriften des Landesrechts zur Ergänzung der Normen der R.Gew.O. herangezogen werden können und müssen.

2. Die reichsrechtlichen Normen der R.Gew.O.

a) Uebersicht. Während bis zu den sechs-

1) Dieser Schluß ist in der That mehrfach gezogen, u. a. auch von mir im Verw.-Archiv Bd. 5 S. 235; wie sich aus der Darstellung des Textes ergiebt, ist aber diese Schlußfolgerung nicht haltbar.

2) Die Vorschriften der Landesgesetze müssen sich als eine Ergänzung der R.Gew.O. darstellen; sie dürfen sich nicht im Widerspruch mit derselben befinden. Nur soviel ist von den Ausführungen von Seydel, Biermann und Bornhak richtig, die darüber hinaus den Erlaß von landesrechtlichen Vorschriften gewerbepolizeilicher Natur über die Ausübung des Gewerbebetriebes nur insoweit für rechtsgiltig halten, als diese sich auf eine Anordnung oder ausdrückliche Ermächtigung der R.Gew.O. stützen. Auch die Formulierung, die dieser Gedanke bei Laband (Staatsr., Bd. 2 § 78) gefunden hat, ist mit der praktischen Handhabung des Gewerbepolizeirechts nicht zu vereinigen: nicht bloß solche Vorschriften des Landesrechts, die allgemeine Geltung auch für die ein Gewerbe nicht betreibenden Personen haben, sind neben der R.Gew.O. in Kraft geblieben; vielmehr ist die Ausübung des Gewerbebetriebes auch einer Reihe von landesrechtlichen Beschränkungen unterworfen, von denen nur ein oder mehrere bestimmte Gewerbe betroffen werden. Loening (Verwaltungsrecht § 116) erkennt denn auch ausdrücklich an, daß die landesrechtlichen Bestimmungen über die Ausübung des Gewerbebetriebes nicht aufgehoben sind, soweit nicht die R.Gew.O. ausdrücklich das Gegenteil anordnet.

1) Deshalb finden z. B. auch auf die in Satz 1 des § 6 Gew.O. genannten Betriebe die Vorschriften der Gew.-O. über die Sonntagsruhe keine Anwendung.

2) Dies ist z. B. hinsichtlich des gemäß § 6 Gew.O. den Vorschriften der Gew.O. nicht unterworfenen Gewerbebetriebes der Auswanderungsunternehmer und -Agenten durch das Reichsgesetz v. 9. VI. 1897 (R.G.Bl. S. 463) über das Auswanderungswesen geschehen. Dieser Gewerbebetrieb unterliegt fortan nicht mehr der Landesgesetzgebung, nachdem das genannte Reichsgesetz (in den §§ 1—21) jene Materie erschöpfend geregelt hat.

ziger Jahren dieses Jahrhunderts politische und insbesondere Verfassungskämpfe im Vordergrunde des öffentlichen Interesses standen und den Hauptgegenstand der parlamentarischen und gesetzgeberischen Thätigkeit bildeten, sind diese Kämpfe gegenüber den mit Beginn der siebenziger Jahre immer lebhafter entfachten wirtschaftlichen Interessenkämpfen mehr und mehr in den Hintergrund getreten. Kein Wunder, daß diese Kämpfe sich am lebhaftesten um die Ausgestaltung des Gewerberechts bewegen, das für die wirtschaftlichen Verhältnisse von ganz besonderer Bedeutung ist. Werden doch nach der letzten Berufszählung v. 14. VI. 1895 von den damals sich auf 51 770 284 belaufenden Einwohnern des Deutschen Reiches nicht weniger als 11 808 994 Personen mit ihren 14 996 245 Familienangehörigen und 604 111 sonstigen Hausgenossen (dienenden Personen), also insgesamt 27 409 350 Personen, mithin mehr als die Hälfte aller Einwohner des Deutschen Reiches, von der Gewerbegesetzgebung direkt oder indirekt betroffen.

Von welch weittragender Bedeutung die Gew.O. für das wirtschaftliche Leben der Nation ist, das wird am besten durch nachstehende kurze Uebersicht über ihren Inhalt veranschaulicht. Die Gew.O. zerfällt in 10 Titel und Schlußbestimmungen, die wiederum in 155 fortlaufende Paragraphen[1]) eingeteilt sind. Im 1. Titel (§§ 1 bis 15) sind allgemeine, die Gewerbefreiheit aussprechende und näher bestimmende Grundsätze aufgestellt; der 2. Titel (16—54) regelt die Konzessionspflicht für bestimmte Anlagen und für bestimmte Personen (Gewerbetreibende), sowie gewisse Grundsätze über Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse. Im 3. Titel (55—63) sind die Vorschriften „über den Gewerbebetrieb im Umherziehen" („das Hausiergewerbe"), im 4. und 5. (64—71 und 72—80) diejenigen über den Marktverkehr und die polizeilichen Taxen, im 6. (81—104 n) diejenigen über das Innungswesen (Organisation des Handwerks), im 7. (105—139 b) diejenigen über die gewerblichen Arbeiter, also die gewerblichen Hilfspersonen, insbesondere auch über die Fabrikarbeiter, im 9. (142) Festsetzungen über die ortsstatutarische Regelung von gewerblichen Verhältnissen, im 10. (143—153) endlich „Strafbestimmungen" enthalten. Die §§ 154, 154a und 155 regeln als „Schlußbestimmungen" gewisse Verhältnisse für die Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie für einzelne Betriebe, auf welche die Gew.O. an und für sich keine Anwendung findet. Der 8. Titel (140, 141—141 f), welcher die Verhältnisse der sogen. „gewerblichen Hilfskassen" regelte, ist durch die neue Krankenversicherungsgesetzgebung im Wesentlichen gegenstandslos geworden. Handwerkerrecht, Fabrikwesen und Sonntagsruhe, Arbeiterschutz, insbesondere auch Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, diese und noch viele andere für die wirtschaftlichen Verhältnisse bedeutungsvollen Materien sind in der Gew.O. ausführlich geregelt, wie das im Folgenden kurz dargelegt werden soll.

b) Die wichtigsten Grundsätze und Vorschriften der R.Gew.O. α) Die Gewerbefreiheit. Die Gewerbefreiheit ist keineswegs etwa, wie neuerdings zuweilen gelehrt wird, ein subjektives Privatrecht, eine Befugnis; sie ist vielmehr nichts anderes, als ein nationalökonomisches, legislativ-politisches Prinzip. Nach der Gew.O. begreift dieses Prinzip den Grundsatz in sich, daß jedermann ohne Unterschied des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit (Nationalität), des Standes und des Wohn- oder Aufenthaltsortes jedes Gewerbe ohne Weiteres betreiben darf, soweit nicht das Gesetz für gewisse Arten von gewerblichen Anlagen oder Gewerbebetrieben besondere Beschränkungen ausdrücklich festgesetzt hat. Männliche und weibliche Personen, Minderjährige und Großjährige, physische und juristische Personen, Deutsche und Ausländer sind in Bezug auf die Berechtigung zum Gewerbebetriebe grundsätzlich gleichgestellt. Das Gesetz läßt nur einzelne Ausnahmen von diesem Grundsatz zu: Soldaten und Beamte bedürfen nach näherer Vorschrift des Reichs- bezw. Landesrechts zum Gewerbebetriebe in der Regel der Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörde; ausländische juristische Personen unterliegen auch in Bezug auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe der Landesgesetzgebung; ausländische physische Personen bedürfen besonderer Genehmigung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen; der Marktverkehr von Ausländern kann im Wege des Wiedervergeltungsrechts durch den Bundesrat beschränkt werden. — Daß mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ausschließliche Gewerbeberechtigungen, Realgewerbeberechtigungen, sowie Zwangs- und Bannrecht unvereinbar sind, liegt auf der Hand. Das Gesetz sieht deshalb die Aufhebung bezw. Ablösung der bestehenden Rechte dieser Art vor und verbietet deren Neubegründung für die Zukunft. Wie die Wahl des Gewerbes, so steht jedem Einzelnen auch die Bestimmung der Anzahl der von ihm zu betreibenden Gewerbe frei. Auch in der Wahl und der Anzahl des gewerblichen Hilfspersonals besteht im allgemeinen volle Freiheit; nur die Befugnis zum Halten von Lehrlingen, wie überhaupt zur Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren, unterliegt gewissen einschränkenden Vorschriften, die einerseits darauf

1) In Wirklichkeit sind es 306 Paragraphen; das Gesetz weist nur deshalb 155 fortlaufende Paragraphenzahlen auf, weil viele gleichlautende Zahlen noch mit römischen Buchstaben versehen sind, z. B. § 41, 41a, 100, 100a—100u, 103, 103a—103q, 104, 104a—104n usw.

abzielen, den zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeigneten Personen das Halten derselben gänzlich zu untersagen (§§ 106, 126, 126 a), andererseits bezwecken, der sogen. „Lehrlingszüchterei" entgegenzutreten, d. h. zu verhüten, daß ein Lehrherr eine übermäßige Zahl von Lehrlingen hält, (wobei es ihm nur darum zu thun ist, deren Arbeitskräfte auszubeuten, anstatt für ihre sachgemäße Unterweisung Sorge zu tragen) (§§ 128, 130).

β) Arten des Gewerbebetriebes. Das Gesetz unterscheidet als Arten des Gewerbebetriebes das „stehende Gewerbe" von dem „Gewerbebetriebe im Umherziehen" (Hausiergewerbe) und von dem „Marktverkehr". Der stehende Gewerbebetrieb läßt sich nur negativ als derjenige Betrieb bezeichnen, der weder zum eigentlichen Hausiergewerbe noch zum Marktverkehr zu zählen ist. Ueber den Begriff des Hausiergewerbes s. sub ε, S. 877; über den des Marktverkehrs s. sub ζ, S. 878. — Im Nachfolgenden (γ und δ) sollen nun zunächst die Besonderheiten des stehenden Gewerbebetriebes erörtert werden.

γ) Anzeigepflicht und Konzession. Mit der Gewerbefreiheit sind sehr wohl gesetzliche Beschränkungen vereinbar, die lediglich den Zweck haben, auf die Beobachtung der bei der Ausübung einer jeden Freiheit notwendigen Ordnung hinzuwirken und nach Möglichkeit Schutz gegen einen Mißbrauch der Freiheit zu gewähren; nur dann kann von einer Gewerbefreiheit nicht mehr die Rede sein, wenn nicht allgemeine, nur auf Aufrechterhaltung der Ordnung abzielende gesetzliche Normen die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes bestimmen, diese vielmehr ausschließlich von polizeilicher Willkür oder von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Korporation (Zunft, Innung) abhängig ist, deren Zutritt nicht Jedermann ohne Weiteres offen steht. Demnach kann die in § 14 der Gew.O. allen stehenden Gewerben auferlegte Pflicht, den Beginn eines solchen Gewerbes der zuständigen Ortsbehörde anzuzeigen, als ein Verstoß gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit nicht betrachtet werden. Dasselbe gilt von der Konzessionspflicht, denen gewisse gewerbliche Anlagen und gewisse gewerbliche Betriebe bezw. gewisse Personen von Gewerbetreibenden unterliegen. Ueber die konzessionspflichtigen Anlagen s. Art. „Gewerbliche Anlagen".

Ueber die wichtigsten konzessionspflichtigen Gewerbetreibenden vergl. die Specialartikel „Lotsen", „Pfandleih- und Rückkaufsgeschäfte", „Schankgewerbe", „Schauspielunternehmungen". Vergl. ferner die Art. „Apotheken", „Approbationen", „Arzt", „Hebammen", „Tierärzte".

Außer den in den genannten Artikeln erwähnten Personen unterliegen noch ferner der Konzessionspflicht: Unternehmer von Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten; diejenigen, welche Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen oder theatralische Vorstellungen, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, gewerbsmäßig in ihren Räumen öffentlich veranstalten oder durch Dritte veranstalten lassen, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig Musikaufführungen, Schaustellungen oder sonstige theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten der vorerwähnten niederen Art, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen darbieten (§ 33 b). Ferner bedürfen Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten der Seedampfschiffe und Lotsen zur Ausübung ihres Gewerbes eines Befähigungszeugnisses seitens der zuständigen Behörde. Endlich unterliegt das Transportgewerbe innerhalb des Lokalverkehrs der ortspolizeilichen Regelung in vollem Umfange, so daß auch Vorschriften über die Zulassung zu diesem Gewerbe durch Polizeiverordnung aufgestellt werden können[1]).

Während im Falle des § 33 b das freie polizeiliche Ermessen über die Voraussetzungen für die Konzessionserteilung, über ihre Dauer und ihre Zurücknahme entscheidet, dürfen alle sonstigen Konzessionen[2]) weder auf Zeit erteilt, noch anders, als unter den gesetzlich fixierten Voraussetzungen widerrufen werden. Gegen die willkürliche Versagung der Konzession, sowie gegen einen nachträglichen Widerruf ist derselbe Rechtsschutz gewährt, wie gegen die Verweigerung der Konzession zur Errichtung genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen. (S. Art. „Gewerbliche Anlagen".) Jedoch ist das landes-

1) Weitere Gewerbe sind nach der R.Gew.O. selbst nicht konzessionspflichtig. Dagegen hat diese die Landesgesetzgebungen ermächtigt, noch für folgende Gewerbebetriebe die Konzessions- bezw. Approbationspflicht einzuführen: Markscheider, Personen, die das Hufbeschlaggewerbe betreiben wollen — (das diesen erteilte Prüfungszeugnis gilt für den ganzen Umfang des Reiches) — und Händler mit Giften. Für Lotsen kann die Landesgesetzgebung — abgesehen von dem reichsrechtlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweis — noch eine besondere Konzessionspflicht einführen. Ueber die der Landesgesetzgebung gestattete Privilegierung gewisser Personen bei Ausübung des Schornsteinfegergewerbes durch die Einrichtung sogen. Kehrbezirke s. Art. „Schornsteinfeger".

2) Nur das Transportgewerbe im Lokalverkehr ist ungünstiger gestellt, als die sonstigen konzessionspflichtigen Gewerbe, indem nämlich die Bedingungen für die Zulassung und Ausübung jenes Gewerbes der freien polizeilichen Regelung unterliegen; nur gegen die Untersagung der Ausübung dieses Gewerbebetriebes ist der im Text erwähnte Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren gewährt. Sind freilich Polizeivorschriften über den Betrieb des lokalen Transportgewerbes nicht erlassen, so ist dessen Ausübung völlig frei und unentziehbar.

rechtliche Verfahren in den hier erwähnten Fällen anders geregelt als bei der Genehmigung konzessionspflichtiger Anlagen. Für Preußen vergl. z. B. §§ 114, 115, 119, 120 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. VIII. 1883.

δ) Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse. Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb umfaßt αα) die Befugnis zum Halten einer beliebigen Zahl von Hilfspersonen mit der unter α erwähnten Einschränkung; ββ) die Befugnis zum Betriebe des Gewerbes innerhalb des ganzen Gemeindebezirks und der demselben durch die höhere Verwaltungsbehörde gleichgestellten nächsten Umgebung und zwar nicht bloß von einer festen zu dauerndem Gebrauche eingerichteten Betriebsstelle aus, sondern auch hausiermäßig, d. h. durch Feilbieten von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten des erwähnten Bezirks. Diejenigen Gegenstände, die vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind — s. Art. „Wandergewerbe" — dürfen auch innerhalb des Gemeindebezirks nicht hausiermäßig vertrieben werden, soweit nicht die Landesregierung im Bedürfnisfalle Ausnahmen von diesem Verbote zuläßt [1]). Nur zum hausiermäßigen Vertriebe von Druck- und sonstigen Schriften und Bildwerken, sowie zum gewerbsmäßigen öffentlichen Ausrufen, Anheften oder Anschlagen derselben ist die ortspolizeiliche Genehmigung [2]) erforderlich. (Vergl. Näheres in Art. „Preßgewerbe, Preßrecht".) Kindern unter 14 Jahren ist das sogen. „Stadthausieren", (d. h. der Gewerbebetrieb im Umherziehen innerhalb des Gemeindebezirks), gänzlich verboten [3]); auch für erwachsene Personen kann es mit den in § 42 b enthaltenen Einschränkungen durch Gemeindebeschluß oder durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde von Erteilung derselben Erlaubnis abhängig gemacht werden, die zum Betriebe des eigentlichen Hausiergewerbes erforderlich ist. — γγ) Die Befugnis zum sogen. „Detailreisen" [4]) nach Maßgabe der §§ 44 und 44 a Gew.O. und der Bundesratsbeschlüsse vom 27. XI. 1896 (R.G.Bl. S. 745) und vom 25. III. 1897 (R.G.Bl. S. 96). Durch Art. 9 des G. v. 6. VIII. 1896 ist diese Befugnis insofern erheblich eingeschränkt, als das Detailreisen nur noch gestattet ist: 1) zwecks Vertriebs von Druck- und sonstigen Schriften und Bildwerken, soweit der Hausierbetrieb mit denselben gestattet ist (s. Art. „Wandergewerbe"); 2) bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen; 3) bei Personen, in deren Geschäftsbetrieben Waren der angebotenen Art Verwendung finden [1]); 4) bei Personen, von denen der Reisende eine vorgängige ausdrückliche, sei es schriftliche oder mündliche, sei es generelle oder specielle Aufforderung zum Geschäftsbesuche erhalten hat; 5) in denjenigen Gewerbebetrieben, in denen dies durch Bundesratsbeschluß ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Bis jetzt zählen zu diesen Gewerbetreibenden die Weinhändler, die Händler mit Erzeugnissen der Leinen- und Wäschefabrikation und mit Nähmaschinen, sowie die Fabrikanten überwebter Holzrouleaux. — Im Uebrigen darf das „Detailreisen" nur noch als eigentliches Hausiergewerbe betrieben werden. — εε) Die Befugnis, das Gewerbe durch einen Stellvertreter ausüben zu lassen, der den für das betreffende Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen muß. Durch einen solchen Stellvertreter kann auch für Rechnung der Witwe oder minderjährigen Erben eines Gewerbetreibenden, sowie während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulierung der Gewerbebetrieb des Erblassers fortgesetzt werden, falls eine Stellvertretung überhaupt zulässig ist. Inwiefern für die in den §§ 34, 36 u. 39 Gew.O. genannten Gewerbetreibenden eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Einzelfall die konzessionierende Behörde zu bestimmen.

Die Ausübung des Gewerbebetriebes unterliegt nach der R.Gew.O. den beschränkenden Vorschriften über die Sonntagsruhe — s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 102 und 103 und den Art. „Sonntagsarbeit" — und insofern einer gewissen polizeilichen Aufsicht, als die Untersagung des Gewerbebetriebes der in den §§ 30, 30 a, 32, 33, 33 a, 34, 35, 36 und 37 erwähnten Gewerbe, bezw. die Zurücknahme der erteilten Bestallungen oder Genehmigungen dann zulässig ist, wenn sich die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf seinen Gewerbebetrieb herausstellt (§ 35), bezw. wenn sich nachträglich ergiebt, daß die bei der Erteilung der Genehmigung oder Bestallung vorausgesetzten Eigenschaften nicht mehr vorliegen. Während in den der Konzessionspflicht bezw. der Verleihung einer besonderen Anstellung unterliegenden Fällen der §§ 30, 30 a, 32, 33, 33 b, 34,

1) Der hausiermäßige Vertrieb von Bier und Wein in Fässern und Flaschen innerhalb des Gemeindebezirks ist kraft Reichsrechtes gestattet.

2) Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken während der Wahlzeit.

3) Nur wo ein derartiges Stadthausieren der Kinder herkömmlich ist, kann es die Polizeibehörde für einen Zeitraum von insgesamt 4 Wochen innerhalb eines Jahres gestatten.

4) Unter „Detailreisen" versteht das Gesetz das Aufkaufen von Waren für die Zwecke des Gewerbebetriebes und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung, wobei zwecks Verkaufs der Waren in der Regel nur Proben oder Muster von denselben mitgenommen werden dürfen. Das „Detailreisen" kann sowohl in Person, wie durch Reisende stattfinden.

1) Danach können z. B. bei Bauunternehmern Bestellungen auf Baumaterialien, bei Landwirten solche auf Ackergerätschaften aufgesucht werden.

36, 37 — s. sub γ S. 875 — die Zurücknahme der Bestallung oder Genehmigung erfolgen kann, muß dagegen in dem Falle des § 35 Gew.O. in der Regel[1]) die Untersagung der Ausübung der hier genannten an und für sich nicht konzessionspflichtigen Gewerbe[2]) ausgesprochen werden. Gegen die Zurücknahme der Bestallung oder Konzession ebenso wie gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes ist ein Rechtsschutz in dem oben (sub γ S. 875) erwähnten Verwaltungsstreitverfahren gewährt. Abgesehen von den vorstehend erwähnten Fällen darf die Berechtigung zum Gewerbebetriebe weder durch richterliche, noch durch administrative Entscheidung entzogen werden (§ 143). Umgekehrt kann dagegen die Wiederaufnahme eines einmal rechtskräftig untersagten Gewerbebetriebes durch die Landescentralbehörde oder eine von dieser zu bestimmenden Behörde gestattet werden, wenn seit der Untersagung mindestens ein Jahr verflossen ist.

Besondere Arten des Erlöschens einer gewerblichen Konzession und bezw. der Berechtigung zum Betriebe einer gewerblichen Anlage sehen noch die §§ 49 und 51 Gew.O. vor. Bei Erteilung der Konzession für die in den §§ 16 und 24 erwähnten Anlagen — s. Art. „Gewerbliche Anlagen" — für die Anlegung von Privat-, Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, für Schauspielunternehmungen und Schankgewerbe kann eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage errichtet oder das Unternehmen ausgeführt und der Gewerbebetrieb begonnen werden muß, widrigenfalls die Konzession erlischt. Ist eine solche Frist nicht gesetzt, so muß von der Konzession binnen Jahresfrist seit der Erteilung bei Vermeidung des Erlöschens Gebrauch gemacht werden. Diese Fristen können — und müssen unter Umständen — erstreckt werden. Endlich kann wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höhere Verwaltungsbehörde jederzeit untersagt werden. Der von einer solchen Untersagung betroffene Besitzer der Anlage hat Anspruch auf Schadensersatz, den er im Rechtswege geltend zu machen hat. Im übrigen findet in den Fällen der §§ 49 und 51 gegen die behördlichen Anordnungen das bereits mehrfach erwähnte Verwaltungsstreitverfahren statt.

ε) Hausiergewerbe. Die R.Gew.O. bezeichnet als „Gewerbebetrieb im Umherziehen", wie sie das Hausiergewerbe nennt, diejenige gewerbliche Thätigkeit, die zum Gegenstande hat: 1) das Feilbieten von Waren; 2) das Aufsuchen von Warenbestellungen oder das Ankaufen von Waren zwecks Wiederverkaufs bei Nichtkaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen; 3) das Anbieten gewerblicher Leistungen; und 4) das Darbieten von Musikaufführungen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten, bei denen ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft nicht obwaltet — Alles dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Thätigkeit ausgeübt wird: a) außerhalb des Wohnortes des Gewerbetreibenden oder der diesem gleichgestellten nächsten Umgebung; b) ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung in dem fremden Orte[1]); c) ohne vorgängige Bestellung; und endlich d) außerhalb des Marktverkehrs. — Gleichgiltig ist es, ob der Gewerbebetrieb für eigene oder fremde Rechnung ausgeübt wird. Zur Ausübung des Hausiergewerbes bedarf es in der Regel[2]) und vor allem der Lösung eines sogen. Wandergewerbescheines[3]), der nur für die

1) Neben den die Ausübung des Gewerbebetriebes beschränkenden Bestimmungen der R.Gew.O. kommen noch die in sonstigen Reichsgesetzen enthaltenen Beschränkungen, sowie die beschränkenden Vorschriften des Landesrechts in Betracht. An reichsrechtlichen Normen sind z. B. hervorzuheben § 6 d. G. v. 14. V. 1879 (Nahrungs-Genußmittel und Verbrauchsgegenstände); G. v. 9. VI. 1884 (Sprengstoffe); G. v. 16. VI. 1884 (Feingehalt der Gold- und Silberwaren); G. v. 19. V. 1891 (Handfeuerwaffen); G. v. 15. VI. 1897 (Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln).

2) Der § 35 Gew.O. unterwirft folgende nichtkonzessionspflichtigen Gewerbebetriebe der im Text erwähnten polizeilichen Aufsicht: Tanz-, Turn-, Schwimmunterricht; Badeanstalten; Trödelhandel, Kleinhandel mit Garnabfällen oder Träumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen, Handel mit Dynamit und anderen Sprengstoffen, Handel mit Losen von Lotterien und Ausspielungen oder mit Bezugs- und Anteilscheinen auf solche Lose; Rechtskonsulenten; Viehversteller (Viehverpächter); Viehhändler und Händler mit ländlichen Grundstücken, Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge, Darlehen und Heiraten, Gesindevermieter, Stellenvermittler, Auktionatoren. Während diesen im Falle der Unzuverlässigkeit, ebenso wie den Händlern mit Drogen und chemischen Präparaten, die zu Heilzwecken dienen, falls die Handhabung dieses Gewerbebetriebes Leben und Gesundheit von Menschen gefährdet, dieser untersagt werden muß, kann der Kleinhandel mit Bier dann untersagt werden, wenn der Bierhändler wiederholt wegen unerlaubten Schankwirtschaftsbetriebes bestraft worden ist.

1) Demnach gehört auch der sog. „Wanderlagerbetrieb", d. h. der Verkauf von festen Verkaufsstellen aus, aber ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung zum Hausiergewerbe.

2) Zu den in den § 59 Gew.O. aufgeführten vier im wesentlichen den Vertrieb von selbstgewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft und von selbstverfertigten Waren betreffenden Fällen bedarf es kraft Reichsrechts eines Wandergewerbescheines nicht; außerdem können die Landesregierungen für ihr Gebiet das Hausieren mit Gegenständen des gemeinen Verbrauchs ohne Wandergewerbeschein gestatten.

3) Nach § 124 des Vereinszollgesetzes dürfen im Grenzbezirke Hausiergewerbe nur mit besonderer

Dauer eines Jahres und in der Regel mit Giltigkeit für das ganze Reichsgebiet von derjenigen höheren Verwaltungsbehörde erteilt wird, in deren Bezirk der Nachsuchende seinen Wohn- oder Aufenthaltsort hat[1]). Alles weitere über das Hausiergewerbe s. in dem Art. „Wandergewerbe".

3) Marktverkehr und Taxen. Unter einem Markt versteht die Gew.O. eine mit behördlicher Genehmigung eingerichtete, dem Publikum zugängliche, an bestimmten Orten und zu bestimmten Zeiten stattfindende, mit gewissen Vergünstigungen ausgestattete Veranstaltung, die darauf abzielt, ein Zusammentreffen von Verkäufern und Käufern zwecks Umsatzes von Waren herbeizuführen. Gewisse größere Märkte werden vermöge einzelner Besonderheiten und historischer Ueberlieferung „Messen" genannt. Man unterscheidet Jahrmärkte, (wozu auch die Messen gehören), von den Wochenmärkten und beide wiederum von den sog. „Specialmärkten", d. h. solchen Märkten, die bei besonderen Gelegenheiten oder für bestimmte Gattungen von Waren abgehalten werden. — Während für letztere nur die Vorschrift des § 71 Gew.O. unbedingte Geltung hat, wonach Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten, aber unverkauft gebliebenen Gegenständen aufgehoben sind, solche Gegenstände vielmehr den allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterliegen, im Uebrigen aber für die Verhältnisse der Specialmärkte in erster Linie die Sondervorschriften des Landesrechts maßgebend sind, und nur, soweit es an solchen fehlt, die generellen Grundsätze der Gew.O. Platz greifen, ist dagegen der Verkehr auf den gewöhnlichen Jahr- und Wochenmärkten in den §§ 64—69 in eingehender Weise reichsrechtlich geregelt.

Im Allgemeinen gilt der Grundsatz unbedingter Marktfreiheit, wonach jeder Inländer ohne Weiteres (also auch ohne Wandergewerbeschein), zum Kauf und Verkauf auf dem Markte befugt ist. Betreffs gewisser Handwerkerwaren kann die höhere Verwaltungsbehörde nur den am Marktorte einheimischen Verkäufern den Vertrieb gestatten. Die Zahl, Zeit und Dauer der Messen, Jahr- und Wochenmärkte wird von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt, während die Ortspolizeibehörde zur Regelung des Marktverkehrs im Einzelnen innerhalb des Rahmens der R.Gew.O. eine Marktordnung festsetzen kann. — Mit Abgaben darf der Marktverkehr nicht belastet werden, was aber die Festsetzung einer Vergütung für den auf dem Marktplatz überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Gerätschaften (Erhebung von Marktstandsgeldern) nicht ausschließt.

Als Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 66 Gew.O. erwähnten[1]) zugelassen, neben denen die zuständige Verwaltungsbehörde noch weitere Waren als Wochenmarktartikel bezeichnen kann. Auf Jahrmärkten dürfen außerdem noch Verzehrungsgegenstände und Fabrikate aller Art, geistige Getränke zum Genuß auf der Stelle jedoch nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde, feilgehalten werden.

Die in früherer Zeit so zahlreichen polizeilichen Taxen, d. h. behördliche Preisfestsetzungen für gewerbliche Leistungen oder für gewisse Waren sind durch die Gew.O. im wesentlichen beseitigt und dürfen auch in Zukunft nur soweit eingeführt werden, als die Gew.O. dies ausdrücklich zuläßt. Solche Taxen können demnach nur noch aufgestellt werden: für Apotheker (durch die Centralbehörde, § 77 Gew.O.; s. Art. „Apotheken"); für die gemäß § 36 Gew.O. behördlich angestellten und beeidigten Personen, wie Feldmesser, Auktionatoren etc.; für Schornsteinfeger, falls ihnen Bezirke (sog. Kehrbezirke) ausschließlich zugewiesen sind (s. Art. „Schornsteinfeger"); für Lohnbediente und andere Personen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder in Wirtshäusern ihre Dienste anbieten, sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Sänften, Gondeln und anderen öffentlich zum Gebrauch aufgestellten Transportmitteln (und zwar durch die Ortspolizeibehörde in Gemeinschaft mit der Gemeindebehörde).

Eine Ermäßigung der Taxpreise durch die Gewerbetreibenden ist zulässig; eine Ueberschreitung macht sie dagegen strafbar.

Ein Ueberbleibsel der früheren „Brottaxen" findet sich in der Gew.O. insofern, als die Bäcker und die Verkäufer von Backwaren durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden können, die Preise und das Gewicht der einzelnen Backwaren für gewisse behördlich bestimmte Zeiträume durch einen äußerlich sichtbaren, während der Verkaufszeit am Verkaufslokal auszuhängenden und mit polizeilichem Stempel versehenen

---

Erlaubnis der obersten Landesfinanzbehörde und nur unter den von dieser zum Zwecke des Zollschutzes angeordneten Beschränkungen betrieben werden.

1) Der zu den im Text unter 4) erwähnten Musikaufführungen u. s. w. berechtigende Wandergewerbeschein ist stets von derjenigen höheren Verwaltungsbehörde auszustellen, in deren Bezirk das Gewerbe ausgeübt werden soll; er hat auch nur für diesen Bezirk Giltigkeit. Ueberdies bedarf es zwecks Ausübung eines dieser Gewerbe von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

1) Dies sind: rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs; Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird und endlich frische Lebensmittel aller Art. Ausgeschlossen vom Wochenmarktsverkehr sind geistige Getränke.

Anschlag dem Publikum bekannt zu machen; gleichzeitig kann in solchem Falle die Polizeibehörde die Verkäufer anhalten, eine Wage nebst den erforderlichen Gewichten im Verkaufslokale aufzustellen und deren Benutzung dem Publikum zwecks Nachwiegens zu gestatten. — In ähnlicher Weise können die Gastwirte zur Einreichung eines Verzeichnisses über die von ihnen gestellten Preise und zum Anschlag derselben in den Gastzimmern polizeilich angehalten werden. Das Verzeichnis bleibt bis zur Anzeige der Abänderung und bis zum Anschlag eines abgeänderten Verzeichnisses in Kraft. Für einen Verstoß gegen diese den Bäckern und Gastwirten auferlegten Verpflichtungen droht die Gew.O. irgendwelche Strafen nicht an.

γ) Das Handwerk (Innungs- und Zunftwesen). Der VI. Titel der Gew.O. hat durch die Nov. v. 20. VII. 1897, die allerdings gemäß Art. 9 dieses Gesetzes bis jetzt nur soweit in Kraft getreten ist, als es sich um die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt[1]), eine formell ganz neue Fassung erhalten. Aber auch materiell ändert die Novelle das geltende Recht über die Rechtsverhältnisse des Handwerks ganz erheblich ab. Durch die mittels Mehrheitsbeschlusses der beteiligten Handwerker zulässige Einführung von Zwangsinnungen, durch die bei diesen obligatorische Einrichtung von Prüfungsausschüssen (§ 131) in Verbindung mit der Bevorzugung geprüfter Personen betreffs des Rechts zur Anleitung von Lehrlingen (§ 129), der Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten (§ 131 c) und der ausschließlichen Berechtigung geprüfter Personen zur Führung des Meistertitels (§ 133) wird die Gesetzgebung unausbleiblich zur Einführung des sog. „Befähigungsnachweises" gedrängt, wenn sie nicht die durch das G. v. 26. VII. 1897 betretenen Bahnen verläßt.

In der Einrichtung der Zwangsinnungen, der näheren Ausgestaltung des Lehrlingswesens und der Einführung von Handwerkskammern sind die wichtigsten durch das G. v. 26. VII. 1897 geschaffenen Neuerungen enthalten.

Bezüglich aller Einzelheiten über die zukünftige Gestaltung der Lage des Handwerks wird auf die Art. „Handwerk" (moderne Bestrebungen) und „Zunftwesen" verwiesen.

2) Die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter. Die im VII. Titel der Gew.O. enthaltenen Vorschriften beziehen sich auf das gewerbliche Hilfspersonal jeglicher Art[2]), sowohl in der Fabrik, wie im Handwerk, wie auch in sonstigen Betrieben. Nur die auf den Umsatz der Waren mittels Abschlusses von Handelsgeschäften auf Grund besonderer kaufmännischer Befähigung[1]) gerichtete, d. h. die eigentlich kaufmännische Thätigkeit gehört gemäß § 154 Abs. 1 Gew.O. im Allgemeinen[3]) nicht hierher. Demnach ist unter einem gewerblichen Arbeiter im Sinne des VII. Titels der Gew.O. jede in einem seiner Natur nach dauernden Dienste eines selbständigen Gewerbetreibenden befindliche Person zu verstehen, die diesem zu gewerblichen Zwecken — jedoch nicht lediglich behufs Umsatzes der Waren mittels kaufmännischer Thätigkeit — auf Grund des Dienstverhältnisses ihre gesamte Arbeitskraft (nicht bloß einzelne Dienstleistungen) zu widmen hat. Demnach sind z. B. als gewerbliche Arbeiter nicht anzusehen: die im Gewerbe der Eltern thätigen Kinder, sofern diese nicht auf Grund eines Arbeitsvertrages, sondern vermöge des Familienverhältnisses beschäftigt sind; Gesinde, weil dieses nur den häuslichen Zwecken dient; Handlungsgehilfen wegen ihrer rein kaufmännischen Thätigkeit, und endlich Tagelöhner, weil diese sich nicht in einem seiner Natur nach dauernden Dienstverhältnis befinden[2]).

Die Grundlage des Arbeitsverhältnisses bildet der Arbeitsvertrag, der zwar nach dem Regelgrundsatz des § 105 scheinbar Gegenstand freier Uebereinkunft ist, in Wirklichkeit aber gemäß dem in § 105 gemachten Vorbehalt so vielen Einschränkungen durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des Reichsrechts[4]) unterliegt, daß thatsächlich der Regelgrundsatz sich nur in ganz vereinzelten Beziehungen entfalten kann. — Neben den die Vertragsfreiheit einengenden Vorschriften der Gew.O. über die

1) Die mit Zustimmung des Bundesrats zu erlassende Kaiserl. Verordnung, welche die übrigen Vorschriften des G. v. 26. VII. 1897 ganz oder teilweise in Kraft setzen soll, steht noch aus.

2) Das Gesetz nennt besonders die Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker und Fabrikarbeiter.

1) Eine solche besondere kaufmännische Fähigkeit wird z. B. von dem Kellner eines Wirts nicht gefordert, weshalb er zu den Gewerbegehilfen zählt, wogegen der Buchhalter in einem Hotel als Handlungsgehilfe zu bezeichnen ist.

2) Gewisse Vorschriften des VII. Titels der Gew.O., nämlich diejenigen über die Sonntagsruhe (§§ 105 a ff.) und die Fortbildungsschulen (§ 120), finden auch auf die Handlungsgehilfen und Lehrlinge Anwendung.

3) Daß auf diejenigen Betriebe, die, wie z. B. die Land- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Gew.O. von den Vorschriften der Gew.O. ausgeschlossen sind, auch die Bestimmungen des VII. Titels über das gewerbliche Hilfspersonal keine Anwendung finden, ist selbstverständlich.

4) Landesrechtliche Beschränkungen der Vertragsfreiheit hinsichtlich des Inhalts des Arbeitsvertrages sind unwirksam; selbstredend sind aber die allgemeinen civilrechtlichen Grundsätze des Landesprivatrechts über die Giltigkeit von Verträgen überhaupt auch auf die Arbeitsverträge zur Anwendung zu bringen.

Sonntagsruhe (§§ 105a ff.), über die Beschäftigung minderjähriger und weiblicher Personen und insbesondere die Dauer ihrer Arbeitszeit (§§ 107—114, 120, 120c, 126—133, 135, 136, 137, 138, 138a, 139, 139a), über das sogen. Trucksystem und die Lohnzahlung überhaupt (§§ 115—119b), über die zur Sicherheit von Leben und Gesundheit der Arbeiter seitens des Unternehmers zu treffenden Vorkehrungen, ja selbst über die Dauer der Arbeitszeit erwachsener Personen (§§ 120a—120e), über die Gleichheit der Kündigungsfristen für beide Teile (§ 122), über gewisse Verhältnisse der Fabrikarbeiter (§§ 134, 134a, — 134h), bestehen noch eine Reihe von Specialgesetzen des Reiches, die den Inhalt des Arbeitsvertrages in einer jeglicher Parteivereinbarung entrückten Weise gesetzlich festlegen[1]).

Von ganz besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gestaltung des Arbeitsvertrages sind die erst durch das sogen. Arbeiterschutzgesetz v. 1. VI. 1891 eingeführten Vorschriften über die Arbeitsordnung, die für alle Fabriken, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeiter[2]) beschäftigt werden, Geltung haben. Für solche Fabriken muß nämlich eine Arbeitsordnung eingeführt werden. Unter einer Arbeitsordnung ist eine mit Datum und Unterschrift des Fabrikherrn versehene Formulierung der Bedingungen des Arbeitsvertrages zu verstehen, die mangels anderweiter Sondervereinbarung mit dem einzelnen Arbeiter für alle in die Fabrik eintretenden Arbeiter frühestens 14 Tage nach ihrem Erlaß maßgebend und rechtlich bindend ist[3]). Abänderungen der Arbeitsordnungen können nur im Wege des Erlasses von Nachträgen zu derselben erfolgen; auch diese treten frühestens 14 Tage seit ihrem Erlaß in Kraft. Die Arbeitsordnung ist nur die Grundlage für den Arbeitsvertrag, nicht dessen ausschließliche Norm. Es ist rechtlich zulässig, die Festsetzungen der Arbeitsordnung durch Sondervereinbarungen mit einzelnen Arbeitern zu ergänzen und sie in dieser Weise auch, zwar nicht generell, aber mit Wirksamkeit für den einzelnen Arbeiter abzuändern; ja selbst die beim Mangel jeglicher Arbeitsordnung[1]) abgeschlossenen Arbeitsverträge sind im allgemeinen civilrechtlich giltig. Jedoch können andere, als die in den §§ 123 und 124 der Gew.O. vorgesehenen Gründe der Entlassung oder des Austritts aus der Arbeit, sowie Konventionalstrafen mit Rechtswirksamkeit nur in der Arbeitsordnung festgesetzt werden. Ueberdies soll die Arbeitsordnung auch noch Vorschriften über Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit, sowie der für die erwachsenen Arbeiter vorgesehenen Pausen; über Zeit und Art der Abrechnung und Lohnzahlung und über die Verwendung etwa verwirkter Lohnbeträge enthalten. — Vor dem Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages zu derselben ist den in der Fabrik beschäftigten großjährigen Arbeitern oder einem aus ihrer Mitte gewählten Arbeiterausschuß[2]) Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt zu äußern. Die Aeußerungen der Arbeiter sind nebst der Arbeitsordnung der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen; eine rechtserhebliche Bedeutung oder ein Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsordnung ist den Aeußerungen der Arbeiter nicht beigelegt. Die Arbeitsordnung muß an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle aufgehängt und dauernd in lesbarem Zustande erhalten werden; auch ist jedem Arbeiter beim Eintritt in die Beschäftigung ein Exemplar der Arbeitsordnung auszuhändigen; (vergl. auch Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung", S. 105, und den Art. „Arbeitsvertrag, Arbeitsvertragsbruch", S. 202 ff.).

Wie durch die vorstehend mitgeteilten Vorschriften über die Arbeitsordnung Fürsorge getroffen ist, um durch eine Reihe von Vorschriften teils öffentlich-rechtlicher, teils civilrechtlicher Natur dem Arbeitsvertrage eine formell sichere und zuverlässige Grundlage durch schriftliche Fixierung zu verschaffen[3]), so ist durch eine weitere Reihe von solchen Bestimmungen der Inhalt des Arbeitsvertrages ein für allemal festgelegt. Diese Vorschriften beziehen sich teils

1) Dahin gehören besonders § 5 des Haftpflichtgesetzes v. 7. VI. 1871; § 80 des Krankenvers.-G. v. 10. IV. 1892; § 99 des Unfallvers.-G. v. 6. VII. 1884 und § 147 des Invaliditäts- und Altersvers.-G. v 22. VI. 1889.

2) Vorübergehend und ausnahmsweise beschäftigte Personen sind nicht mitzuzählen; ebensowenig die Werkmeister, Betriebsbeamten usw., weil für diese die Arbeitsordnung nicht maßgebend ist. Vergl. § 134c Abs. 2 Gew.O. u. Preuß. Ausf.-Anw. v. 26. II. 1892. D. I und § 22 der Bayr. Ausf.-Anw. v. 31. III. 1892.

3) Auf die Streitfrage, ob die Arbeitsordnung eine einseitige Festsetzung des Arbeitgebers, ein von ihm erlassenes Gesetz oder ein Vertragsnuerbieten darstellt, das durch den Eintritt des Arbeiters in die Fabrik ein perfekter Vertrag wird, kann hier nicht näher eingegangen werden. Ich halte die letztere Ansicht für richtig.

1) Unterläßt ein zur Aufstellung einer Arbeitsordnung verpflichteter Fabrikunternehmer eine solche einzuführen, so hat dies im Allgemeinen nur die im § 147 No. 5 Gew.O. angedrohten strafrechtlichen Nachteile (Geldstrafe bis zu 300 M.), die aber nur dann eintreten, wenn die Fabrik, für welche eine Arbeitsordnung nicht besteht, sich im Betriebe befindet.

2) Näheres hierüber s. in dem Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung", S. 105.

3) Für Lehrverträge trifft § 126b in ähnlicher Weise Vorsorge, insofern dadurch der schriftliche Abschluß derselben und die Aufnahme der für das Lehrverhältnis wichtigsten Vereinbarungen in dieselben vorgesehen ist. Der Mangel der schriftlichen Form hat die in den §§ 127 d und 127 f erwähnten erheblichen Rechtsnachteile zur Folge.

auf die Arbeitsruhe — Sonntagsruhe, Arbeitspausen, Arbeitszeit der jugendlichen und weiblichen Arbeiter (§§ 105a ff., §§ 135 ff.) — teils auf die Dauer der Arbeitszeit — Maximalarbeitszeit (§§ 120e, 136 ff.) — teils auf den Ort, die Zeit und die Art der Lohnzahlung (§§ 115—119b, Trucksystem), teils auf die sonstigen seitens des Arbeitgebers zu gewährenden Leistungen — (Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherungsbeiträge, Unfalllasten) — teils auf die Verpflichtungen, die ihm die Erziehung und das Anlernen jugendlicher Arbeiter (Lehrlinge) auferlegen; §§ 106, 126—133 Gew.O. (s. Art. „Innungen"); teils endlich auf die Vorkehrungen, die der Arbeitgeber im Interesse der Sicherung des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit seiner Arbeiter zu treffen hat (§§ 120a—120e)[1]).

In Bezug auf Einzelheiten über alle diese Punkte vergl. man die Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung", „Arbeitsbuch", „Arbeitszeit", „Frauenfrage", Maximalarbeitstag", „Sonntagsarbeit", „Trucksystem", „Arbeiterversicherung". Neben diesen den Inhalt des Arbeitsvertrages regelnden Vorschriften ist durch eine andere Kategorie von Bestimmungen einesteils gegen einen willkürlichen Bruch des Arbeitsvertrages Vorkehrung getroffen, andererseits das Recht der Arbeitgeber und Arbeiter sichergestellt, durch genossenschaftlichen Zusammenschluß (Koalition) Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und damit den Inhalt des Arbeitsvertrages zu gewinnen. Vorschriften der ersteren Art finden sich in den die Folgen des Vertragsbruches regelnden §§ 124b, 125, 134 Gew.O. (Näheres darüber s. Art. „Arbeitsvertrag, Arbeitsvertragsbruch"). Die auf die sogen. „Koalitionsfreiheit" der Arbeitgeber und Arbeiter abzielenden Bestimmungen, vermöge deren es beiden Teilen gestattet ist, Vereinigungen zwecks Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere auch mittelst Einstellung der Arbeit bezw. mittelst Entlassung der Arbeiter zu bilden und entsprechende Verabredungen zu treffen, sind in den §§ 152, 153 Gew.O. enthalten. Daß § 152 aber jedem Teilnehmer an einer solchen Verabredung oder Vereinigung jederzeit den Rücktritt von derselben gestattet und weder Klage, noch Einrede aus der getroffenen Vereinbarung gewährt, muß als eine durch nichts begründete Beschränkung der vollen Koalitionsfreiheit bezeichnet werden. Andererseits ist die im Höchstbetrage auf 3 Monate Gefängnis bemessene Strafe, mittelst deren jegliche gewaltsame Einwirkung auf Arbeitgeber oder Arbeiter geahndet wird, die den Beitritt zu solchen Koalitionen verhindern oder erzwingen soll, offenbar viel zu niedrig bemessen, wie die Erfahrung gelehrt hat (vergl. Art. „Koalition und Koalitionsverbote").

Endlich hat die Gew.O. auch noch über die Aufhebung des Arbeitsvertrages, insbesondere

1) Auf Grund der ihm durch die §§ 120e und 139a Gew.O. erteilten Ermächtigungen hat der Bundesrat einerseits zur Durchführung der in den §§ 120a—120c enthaltenen Grundsätze über die Anforderungen, welche im Interesse des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter an bestimmte gewerbliche Anlagen zu stellen sind, andererseits zur Festlegung eines Maximalarbeitstages gemäß § 120e Abs. 3 und zur Regelung der Frauen- und Kinderarbeit in gewissen Betrieben noch folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Eine Maximalarbeitszeit ist eingeführt durch den unterm 4. III. 1896 (R.G.Bl. S. 55) bekannt gemachten Beschluß, betr. den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien.

2. Die in den §§ 120a—120c aufgestellten Grundsätze sind, teilweise unter gleichzeitiger Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, in folgenden Beschlüssen verwirklicht:

a) betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken v. 8. VII. 1893 (R.G.Bl. S. 213);

b) betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen v. 8. VII. 1893 (R.G.Bl. S. 218);

c) betr. die Einrichtungen und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor v. 8. VI. 1893 (R.G.Bl. S. 209); gleichzeitig zur Ausführung des R.G. v. 13. V. 1884 erlassen.

d) betr. die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten v. 2. II. 1897 (R.G.Bl. S. 11);

e) betr. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien v. 31. VII. 1897 (R.G.Bl. S. 617).

3. Auf Grund des § 139a hat der Bundesrat die Frauen- und Kinderarbeit durch folgende Beschlüsse geregelt: a) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Gummifabriken v. 21. VII. 1888 (R.G.Bl. S. 219); b) desgl. in Glashütten v. 11. III. 1892 (R.G.Bl. S. 317); c) desgl. in Drahtziehereien mit Wasserbetrieb vom selben Tage (R.G.Bl. S. 327); d) desgl. in Cichorienfabriken v. 17. III. 1892 (R.G.Bl. S. 327); e) desgl. in Rohrzuckerfabriken und Zuckerraffinerien v. 24. III. 1892 (R.G.Bl. S. 334); f) desgl. in Walz- und Hammerwerken v. 29. IV. 1892 (R.G.Bl. S. 602) und 1. II. 1895 (R.G.Bl. S. 8); g) desgl. in Ziegeleien v. 27. IV. 1893 (R.G.Bl. S. 148) und v. 16. XII. 1897 (R.G.Bl. S. 789); h) betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen u. dergl. v. 29. IV. 1892 (R.G.Bl. S. 604); l) betr. die Nachmittagspausen der in Spinnereien beschäftigten jugendlichen Arbeiter v. 8. XII. 1893 (R.G.Bl. S. 264); k) betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken v. 1. II. 1895 (R.G.Bl. S. 5); l) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln v. 24. III. 1892 (R.G.Bl. S. 331) und v. 11. III. 1897 (R.G.Bl. S. 25); m) betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung der Milch v. 17. VII. 1895 (R.G.Bl. S. 420).

deren Voraussetzungen und Folgen Vorschriften getroffen (§§ 122—124a, 127b, 127d, 127e, 133a, 133d, 113, 114; 127c, 127f, 127g). Diese Vorschriften sind teils zwingender Natur, teils unterliegen sie der Abänderung durch Parteivereinbarung.

Danach bedarf es zur Aufhebung der Arbeitsverträge mangels anderweiter Abrede der Parteien stets einer vorgängigen Kündigung; die gesetzliche, (aber durch Parteivereinbarung abweichend regulierbare), Kündigungsfrist beträgt im Verhältnis der Arbeitgeber zu ihren Gesellen und Gehilfen sowie umgekehrt 14 Tage, wogegen diese Frist sich im Verhältnis der Werkmeister zu ihren Arbeitgebern und umgekehrt auf 6 Wochen beläuft, dergestalt jedoch, daß der Dienstvertrag mit Ablauf eines Kalendervierteljahres sein Ende erreicht. Werden zwischen Arbeitgebern und ihren Gehilfen und Gesellen andere als die gesetzlichen Kündigungsfristen vereinbart, so müssen sie für beide Teile gleich sein. Diese Beschränkung findet im Verhältnis der Arbeitgeber zu ihren Werkmeistern, Technikern usw. und umgekehrt keine Anwendung. Ohne Kündigung kann der Arbeitgeber die Gesellen und Gehilfen entlassen, wenn einer der in § 123 Gew.O. erwähnten Entlassungsgründe vorliegt [1]; das gleiche Recht hat er gegenüber den Werkmeistern usw. in den im § 133c aufgeführten Fällen. Die Gesellen und Gehilfen ihrerseits können aus den in § 124 aufgeführten Gründen [2], die Werkmeister usw. aus den in § 133d genannten Gründen die sofortige Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen (Näheres hierüber s. in Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung", S. 105 ff.). — Arbeitgeber sowohl wie Werkmeister usw. können außerdem aus wichtigen, nach den Umständen des Falles die Aufhebung des Dienstverhältnisses rechtfertigenden Gründen dessen Auflösung jederzeit herbeiführen; im Verhältnis der Arbeitgeber zu ihren Gesellen und Gehilfen und umgekehrt ist dies jedoch nur dann statthaft, wenn die Dauer des Arbeitsverhältnisses auf mindestens 4 Wochen oder wenn eine längere als 14-tägige Kündigungsfrist vereinbart ist.

Nach Beendigung des Arbeitvertrages muß der Arbeitgeber dem Lehrling ohne weiteres ein Zeugnis über die Daner seiner Lehrzeit, seine Kenntnisse und Fertigkeiten und über sein Betragen ausstellen, an dessen Stelle da, wo Innungen bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten. Seinem übrigen Hilfspersonal (Gesellen, Gehilfen, Werkmeistern usw.) hat er dagegen nur auf deren Erfordern ein Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung und auf besonderes Verlangen über die Führung und Leistungen auszustellen. Dieses Zeugnis darf nicht mit Merkmalen versehen sein, die bezwecken, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen.

i) Fabrikaufsicht und Gewerbestatistik. Um die Durchführung der zum Zwecke des Arbeiterschutzes gegebenen Vorschriften, nämlich derjenigen über die Sonntagsruhe (§§ 105a—105h), über die Vorkehrungen zwecke Schutzes des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter (§§ 120a—120e) und über das Fabrikwesen (Arbeitsorduung, Beschäftigung jugendlicher und weiblicher Personen in Fabriken, §§ 134—139a) zu sichern, ist es durch § 139b den Landesregierungen zur Pflicht gemacht, besondere Beamte, (sog. Fabrik- oder Gewerbeinspektoren), anzustellen, denen die polizeiliche Ueberwachung aller Betriebe, insbesondere auch der handwerksmäßigen obliegt, sofern in diesen ein Verstoß gegen die erwähnten Vorschriften in Frage kommen kann. Diese Beamten haben entweder ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden über die Beobachtung der hier in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen zu wachen. (Näheres s. in dem Art. „Fabrikinspektion", S. 682 u. 683).

Endlich ist den Arbeitgebern durch § 139b zur Pflicht gemacht, den Fabrikinspektoren oder der Polizeibehörde diejenigen statistischen Mitteilungen über die Verhältnisse ihrer Arbeiter zu machen, die vom Bundesrat oder der Landes-Centralbehörde unter Festsetzung der dabei zu beobachtenden Fristen und Formen vorgeschrieben werden. Mit Rücksicht hierauf hat der Bundesrat unter dem 26. III. 1892 (R.G.Bl. S. 337) „Bestimmungen über die Ermittelung der Zahl der in Fabriken und diesen gleichstehenden Anlagen beschäftigten Arbeiterinnen" erlassen. Ferner ist im Jahre 1892 vom Reiche eine „Kommission für Arbeiterstatistik" eingerichtet, deren Geschäftsgang gegenwärtig durch das Regulativ v. 29. I. 1894 (Centralbl., S. 19) geregelt ist (Näheres hierüber s. in dem Art. „Arbeitsämter", S. 169 ff.).

k) Das Gewerbestrafrecht. Für das Gewerbestrafrecht gelten die allgemeinen Vorschriften des R.St.G.B., des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, soweit nicht die R.Gew.O. ausdrücklich abweichende Vorschriften enthält [1], wie z. B. in § 145 Abs. 2

1) Diese Gründe berechtigen den Lehrherrn gemäß § 127b auch zur Aufhebung des Lehrvertrages; außerdem auch wiederholte Verletzung der dem Lehrling gemäß § 127a obliegenden Pflichten, oder Vernachlässigung des Besuchs der Fortbildungs- oder Fachschule (s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung", S. 107).

2) In den Fällen des § 124 Ziffer 1, 3—5 und des § 127b Abs. 3 Ziffer 2 kann auch der Lehrling den Lehrvertrag ohne weiteres aufheben.

1) Die Vorschrift des § 145 Abs. 1, wonach für das Mindestmaß der Strafen, das Verhältnis von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe und die Verjährung

betreffs der Verjährungsfrist für die in § 147 (148—150) erwähnten Strafthaten und in § 146 Abs. 3 betreffs der Zuständigkeit der Schöffengerichte. Als Besonderheiten sind im übrigen folgende hervorzuheben: 1) Verstöße der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten werden nicht nur nach den Vorschriften der Gew.O., sondern daneben auch nach den sonst in dieser Hinsicht bestehenden (sei es Reichs- oder Landes-) Strafgesetzen geahndet[1]). 2) Enthält in den Fällen des § 147 Gew.O. die Zuwiderhandlung zugleich einen Verstoß gegen die Steuergesetze, so hat die Bestrafung nur auf Grund des § 147 zu erfolgen, wobei aber das Steuerdelikt bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. 3) Umgekehrt ist dagegen in den Fällen der §§ 148 und 149 eine Bestrafung auf Grund der Gew.O. ausgeschlossen, wenn die Strafthat zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze enthält. 4) Für die Uebertretung der gewerbepolizeilichen Vorschriften sind in erster Linie diejenigen Personen verantwortlich, welche dieselben begangen haben. Sind dies die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder von Teilen desselben seitens des Gewerbeunternehmers bestellten Personen, so haftet jener neben diesen Personen nur dann, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, oder wenn er es bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Schuldigen oder des Betriebes an der nötigen Sorgfalt hat fehlen lassen. Der ihm erteilten Bestallungen, Approbationen und Konzessionen geht der Unternehmer durch die ohne sein Wissen vorgekommenen Verfehlungen seines Vertreters nicht verlustig; doch ist er verpflichtet, diesen sofort zu entlassen.

Der Inhalt des Gewerbestrafrechts ist teils darauf gerichtet, den zwecks Aufrechterhaltung der Ordnung eingeführten Beschränkungen der Gewerbefreiheit strafrechtlichen Schutz angedeihen lassen, (nämlich den Vorschriften über die Konzessions- und Anzeigepflicht, über das Detailreisen und den Gewerbebetrieb im Umherziehen, über Marktverkehr und Taxen: § 147 No. 1, 2, 3; § 148 No. 1, 2, 3, 4; § 146 No. 4; § 148 No. 5—7e; § 149 No. 1—5; § 149 No. 6; § 148 No. 8); teils bezweckt dasselbe, die Durchführung der Vorschriften über das Innungswesen zu sichern (so § 148 No. 9, 9a—c, 10 und § 150 No. 4a); teils endlich zielt es auf die Sicherung der Sonntagsruhe und die Beobachtung der sonstigen im Interesse der Arbeiter gegebenen Vorschriften (der sog. Arbeiterschutzgesetzgebung) ab: so in den §§ 146a, 149 No. 7 (Sonntagsruhe); § 146 No. 1 und § 149 No. 13 (Trucksystem und Lohnzahlung); § 146 No. 3 und § 150 No. 2 und 3 (Arbeitszeugnisse und -bücher); § 150 No. 4 (Besuch der Fortbildungsschule); § 147 No. 4 (Schutzmaßregeln für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter); § 147 No. 5, § 148 No. 11 und 12, § 149 No. 7, § 150 No. 5 (Arbeitsordnung für Fabriken) und § 146 No. 2 und § 149 No. 7 (Vorschriften über die Frauen- und Kinderarbeit).

c) Der Einfluß des B.G.B. auf die R.Gew.O.[1]). Das Gewerberecht ist ein Gemisch von Normen des Privat- und öffentlichen Rechts: die R.Gew.O. enthält nur verhältnismäßig wenige Normen privatrechtlicher Natur, wobei als besonders wichtige diejenigen in Betracht kommen, die den Arbeitsvertrag regeln (§§ 115 ff., 122 ff.). Soweit es der R.Gew.O. an Vorschriften in dieser Hinsicht gebricht, finden dieselben bis jetzt ihre Ergänzung in dem partikularen Privatrecht der einzelnen Bundesstaaten, das bekanntlich von der buntesten Mannigfaltigkeit ist. Mit dem 1. I. 1900, als dem Tage des Inkrafttretens des B.G.B., wird auch in dieser Hinsicht Wandel geschaffen: die privatrechtlichen Normen des Landesrechts werden für die in der R.Gew.O. geregelten gewerblichen Verhältnisse nur noch in ganz geringem Umfange in Betracht kommen; dagegen wird das B.G.B. für die Regelung und Ausgestaltung der gewerblichen Verhältnisse eine ganz erhebliche Bedeutung gewinnen. Auf die Textänderungen, welche der Wortlaut der R.Gew.O. mit dem Inkrafttreten des B.G.B. (und zwar vermöge des Art. 36 des Einf.G. zu demselben und des Art. 5 der Novelle zur Gew.O. v. 26. VII. 1897) erleiden wird, ist bereits o. I., 2. S. 872 hingewiesen; diese Aenderungen sind angeordnet, um den Text der R.Gew.O. mit den familienrechtlichen Vorschriften des B.G.B. in Einklang zu bringen; Textänderungen erleiden demnach die §§ 11 (dieser unter gleichzeitiger Einschiebung eines § 11a), 107 Abs. 1, 108, 110 Abs. 1, 113, 126b Abs. 2, 131 Abs. 1, 133 Abs. 2. — Von weit größerer Tragweite sind diejenigen Aenderungen, die das geltende Recht dadurch erleidet, daß an Stelle des jetzigen Landesprivatrechts in Zukunft das B.G.B. die ergänzende privatrechtliche Norm für die in der R.Gew.O. geregelten gewerblichen Verhältnisse bildet. Als die wichtigsten Ergänzungen[2]) sind die folgenden hervorzuheben: Während der Arbeitgeber nach jetzigem Recht von der Lohnforderung des Arbeiters kompensable (d. h. aus dem Arbeits-

der in §§ 146 und 153 bezeichneten Strafthaten das R.St.G.B. zur Anwendung kommt, ist überflüssig und irreführend.

1) Nur diejenigen Vorschriften der Landesgesetze, welche den Medizinalpersonen einen Zwang zu ärztlicher Hilfe unter Strafandrohung auferlegen, sind durch § 144 Abs. 2 Gew.O. beseitigt.

1) Vergl. hierzu meinen in dem Litteraturnachweise erwähnten Aufsatz: „Das Verhältnis des B.G.B. zur R.Gew.O.", worin die einschlägigen Fragen möglichst erschöpfend behandelt sind.

2) Eine möglichst vollständige Erörterung aller Ergänzungen der R.Gew.O. durch das B.G.B. enthält mein erwähnter Aufsatz § 3 S. 220 ff.

verhältnis herrührende und liquide) Gegenforderungen ohne Weiteres in Abzug bringen kann, ist ihm dies gemäß § 394 B.G.B. in Zukunft insoweit untersagt, als die Lohnforderung der Pfändung nicht unterliegt. Selbst wenn demnach der Arbeiter vorsätzlich das ihm seitens des Arbeitgebers gelieferte Arbeitsmaterial oder das Arbeitserzeugnis beschädigt oder zerstört hat, kann der Arbeitgeber die ihm dieserhalb zustehende Gegenforderung nicht zum Zwecke der Anfrechnung geltend machen; er muß vielmehr auch in solchem Falle dem Arbeiter auf dessen Verlangen den verdienten Lohn ungeschmälert auszahlen. — Die Vorschriften des § 120a Gew.O. bleiben zwar unverändert in Kraft; sie erhalten aber eine sehr wesentliche Ergänzung durch § 618 Abs. 2 B.G.B., wonach in Zukunft der Gewerbetreibende die Verpflichtung hat, für diejenigen gewerblichen Arbeiter, die er in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommen hat, in Ansehung der Wohn- und Schlafräume, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit solche Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Arbeiters erforderlich sind. Diese Vorschrift wird für die meisten Kleingewerbetreibenden, insbesondere einen sehr großen Teil der Handwerker in den mittleren und kleineren Städten und auf dem Lande in ihrem Verhältnis zu Gesellen und Lehrlingen von weittragender Bedeutung werden, wenn sie nicht gar die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus beklagenswerte und in den Großstädten schon jetzt, (hauptsächlich infolge der Wohnungsverhältnisse), bestehende Folge haben wird, daß die Gesellen und Lehrlinge in Zukunft nicht mehr oder nur noch vereinzelt in die häusliche Gemeinschaft des Gewerbetreibenden aufgenommen werden[1]). — Ein Verstoß gegen die dem Arbeitgeber dnrch § 618 Abs. 2 B.G.B. und §§ 120a, 120c, 120d und 120e hinsichtlich des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter anferlegten Verpflichtungen macht ihn in Zukunft gemäß §§ 842—846 B.G.B. schadensersatzpflichtig. — Besonders wichtige Ergänzungen finden die Vorschriften der Gew.O. über den Arbeitsvertrag durch die §§ 612—619, 624, 625, 628, 629 B.G.B. (über den Dienstvertrag), wogegen die §§ 621—623, 626 und 630 B.G.B. auf das Verhältnis der gewerblichen Arbeiter zu den Gewerbeunternehmern keine Anwendung finden, weil die in diesen Paragraphen behandelten Rechtsverhältnisse für das Gewerberecht durch die Specialvorschriften der §§ 122, 133a, 124a, 133b. 113, 129 Gew.O. geregelt sind (vergl. Nenkamp, a. a. O. S. 227 ff.). Von den die Gew.O. nach Vorstehendem ergänzenden Vorschriften des B.G.B. enthält der § 629 die bemerkenswerte Neuerung, daß der Arbeitgeber nach der Kündigung eines dauernden Dienstverhältnisses dem Arbeiter auf Verlangen angemessene Zeit zum Aufsuchen eines anderen Dienstverhältnisses gewähren muß.

Von besonderer Bedeutung für den Einfluß des B.G.B. auf die R.Gew.O. ist endlich der Umstand, daß das erstere eine reichsrechtliche Kodifikation des Privatrechts enthält. Während nämlich für das gegenwärtig zur Ergänzung der R.Gew.O. dienende Landesprivatrecht der Grundsatz des Art. 2 R.V. ausschlaggebend in Betracht kommt, wonach das Reichsrecht unter allen Umständen dem Landesrecht vorgeht, so daß letzteres nur zur Ergänzung der R.Gew.O. dienen kann, niemals aber mit dieser in Widerspruch treten darf, tritt in dem B.G.B. eine ihrer Geltungskraft nach gleichwertige Norm der R.Gew.O. gegenüber. Demnach wird denn auch das Verhältnis des B.G.B. zur R.Gew.O. nicht nach Art. 2 R.V., sondern nach Art. 32 Einf.G. zum B.G.B. zu bestimmen sein, wonach das B.G.B. nicht bloß die Kraft hat, die R.Gew.O. zu ergänzen, sondern auch abzuändern[1]). (Betreffs der schwierigen Frage, inwieweit dies thatsächlich der Fall ist, muß ich hier auf meinen mehrerwähnten Aufsatz a. a. O. S. 242 ff. verweisen.)

3. Die landesrechtlichen Vorschriften des Gewerberechts. Wie schon unter II, 1 hervorgehoben, findet die R.Gew.O. in vielen der wichtigsten Beziehungen ihre Ergänzung durch das Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten. (Ueber das Verhältnis des Landesprivatrechts und demnächst des B.G.B. zur R.Gew.O. siehe vorstehend unter 2). So unterliegen teils vollständig, teils in den meisten Beziehungen der landesrechtlichen Regelung: das Apothekenwesen einschl. des Verkaufs von Arzneimitteln — (vergl. die Art. „Apotheken", „Arzneiverkehr, Arzneitaxen"), die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, der Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren; ferner das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde und der Vertrieb von Lotterielosen. Auf diese Gewerbebetriebe findet die R.Gew.O. teils gar keine, teils nur insoweit Anwendung, als sie ausdrückliche Bestimmungen über die einzelnen Betriebe enthält.

Im übrigen überläßt die R.Gew.O. in einer ganzen Reihe von Fällen — s. o. II, 1, S. 873 —

1) Dies ist um so eher zu befürchten, als die in § 618 B.G.B. dem Dienstherrn auferlegten Verpflichtungen zwingender Natur, also der vertragsmäßigen Vereinbarung der Beteiligten entrückt sind (§ 619 B.G.B.).

1) Dies gilt indessen nicht für diejenigen Novellen zur Gew.O., die nach der Verkündigung des B.G.B., also nach dem 24. VIII. 1896 erschienen sind oder noch erscheinen werden; für diese kommt das B.G.B. nur als ergänzende, nicht als abändernde Norm in Betracht (vergl. Nenkamp, a. a. O. S. 257 ff.).

die nähere Regelung der von ihr gar nicht oder nur in den Grundzügen geordneten Verhältnisse dem Landesrecht. Von diesen Materien seien als die wichtigsten die folgenden hervorgehoben: a) Die Regelung der Frage, ob und wieweit für die durch § 7 Gew.O. verfügte Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte und sonstigen Gerechtsame dem Berechtigten eine Entschädigung zu gewähren ist und in welcher Weise die durch § 8 Gew.O. für ablösbar erklärten Rechte zur Ablösung gelangen. Für Preußen vergl. man in dieser Hinsicht G. v. 17. I. 1845 (G.S. S. 79), 17. III. 1868 (G.S. S. 249), 17. XII. 1872 (G.S. S. 717); für Württemberg G. v. 8. VI. 1849; Baden G. v. 10. IV. 1848 und 26. III. 1852 (R.Bl. S. 109); Hessen G. v. 15. IX. 1851; Kgr. Sachsen G. v. 15. X. 1861, 12. u. 13. V. 1873 (G. u. V.Bl. S. 428). In Bayern sind die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen bereits seit Anfang dieses Jahrhunderts aufgehoben. — b) Die Besteuerung der Gewerbe. Für Preußen s. G. v. 3. III. 1876 nebst G. v. 23. XII. 1896, G. v. 27. II. 1880, 24. VI. 1891 (G.S. S. 205) und G. v. 14. VII. 1893 (G.S. S. 119); Bayern G. v. 10. III. 1879, 20. XII. 1897 19. V. 1881, 20. XI. 1885 und 27. IX. 1887; Württemberg G. v. 28. IV. 1873, 24. VI. 1875, 30. VI. 1877 und 1. VII. 1877; Baden G. v. 25. VIII. 1876, 20. VI. 1884, 26. IV. 1886 und 6. V. 1892; Hessen G. v. 8. VII. 1884; Kgr. Sachsen G. v. 2. III, 1. VII und 1. XII. 1878; Elsaß-Lothringen G. v. 8. VI. 1896. c) Die Regelung des nach der R.Gew.O. in gewissen Fällen (§§ 16—25, 49, 51, 53, 54, 63) vorgeschriebenen Verwaltungsstreitverfahrens. S. den Art. „Verwaltungsstreitverfahren". d) Die Ordnung des Fortbildungsschulwesens. S. den Art. „Unterrichtswesen, gewerbliches". e) Die Gewerbeaufsicht. (S. Art. „Fabrikinspektion"). f) Die Bestimmung darüber, welche Behörden des einzelnen Bundesstaates diejenigen Funktionen auszuüben haben, die den in der R.Gew.O. bezeichneten Organen (obere, untere Verwaltungsbehörden, Polizei-Gemeindebehörden etc.) obliegen. Für Preußen vergl. man G. v. 30. VII. 1883 und 1. VIII. 1883 und zahlreiche Ministerialverordnungen, insbesondere die grundlegenden vom 4. IX. 1869 nnd 4. III., 15. III., 2. IV. 1892; für Bayern. Königl. V. v. 29. III. 1892; Württemberg: Königl. V. v. 19. VI. 1873 und Minist.-V. v. 14. XII. 1871, 9. XI. 1883 und 16. III. 1892; Baden: Minist.-V. v. 23. XII. 1883, 24. III und 21. VII. 1892; Hessen: G. v. 12. VI. 1874, V. v. 1. und 18. XI. 1869, V. v. 17. XI. 1883 und Bek. v. 26. III. 1892: Kgr. Sachsen: V. v. 28. III. 1892.

III. Die G. des Auslandes.

1. Oesterreich und Ungarn. In Oesterreich ist das Gewerbewesen durch die Gew.O. v. 20. XII. 1859 und die dazu ergangenen Novellen vom 15. III. 1883 nebst Erg.-G. v. 4. VII. 1896 (R.G.Bl. S. 599), 8. III. 1885 geregelt, neben denen noch eine Reihe von Specialgesetzen für einzelne Materien ergangen sind, so z. B. das G. v. 17. VI. 1883 (Gewerbeinspektion), G. v. 4. IV. 1889 (Krankenversicherung), G. v. 28. XII. 1887 20. VII. 1894 (Unfallversicherung), GG. v. 16. I. 1895 und 28. IV. 1895 (Sonntagsruhe) und G. v. 27. XI. 1896 (Gewerbegerichte, s. den Art. „Gewerbegerichte"). Während die Gew.O. vom Jahre 1859 auf dem Prinzip der Gewerbefreiheit aufgebaut war, ist dieser Grundsatz durch die Novellen von 1883 und 1885 im wesentlichen aufgegeben: Befähigungsnachweis nnd zwangsweiser genossenschaftlicher Zusammenschluß der Handwerker bilden die charakteristischen Merkmale des heutigen österreichischen Gewerberechts.

Ausgeschlossen vom Gebiete der Gewerbeordnung sind im Allgemeinen dieselben Erwerbszweige, die auch nach der deutschen R.Gew.O. nicht zu deren Herrschaftsbereich gehören; dazu kommen noch: die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigungen fallenden nnd durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige (sog. „Hausindustrie" im engeren Sinne), die Ausübung der Heilkunde in vollem Umfange (so daß im Gegensatz zu dem im Deutschen Reiche geltenden Rechtszustande die Aerzte in Oe. der Gew.O. nicht unterstehen), die Unternehmungen von Kreditanstalten, Banken, Versatz-, Versicherungs-, Versorgungs-, Rentenanstalten, Sparkassen.

Unfähig zum Gewerbebetriebe sind: a) geschäftsunfähige Personen; b) Geistliche und Ordenspersonen, Militärpersonen, landesfürstliche und sonstige öffentlich angestellte Personen nach Maßgabe der Vorschriften über die Dienstpragmatik; c) die durch richterliches oder verwaltungsgerichtliches Erkenntnis, (insbesondere wegen Verübung bestimmter Strafthaten) vom Betriebe gewisser Gewerbe ausgeschlossenen Personen; d) Ausländer, falls ihnen nicht vermöge Reciprocität oder durch besondere Zulassung der Landesbehörde der Gewerbebetrieb gestattet ist. Physische und juristische, männliche und weibliche Personen sind hinsichtlich der Zulassung zum Gewerbebetriebe im allgemeinen gleichgestellt.

Hinsichtlich der Zulassnng zum Gewerbebetriebe sind folgende Kategorien von Gewerben zu unterscheiden: a) Die konzessionierten Gewerbe, d. h. diejenigen, deren Betrieb von der Erteilung einer besonderen Konzession[1]) abhängig

1) Diese Konzession darf in einzelnen Fällen nur nach Darlegung eines besonderen Befähigungsnachweises erteilt werden.

ist; die Konzessionspflichtigen sind teils durch § 15 Gew.O., teils durch Specialgesetze (z. B. G. v. 26. XII. 1893; s. Art. „Baugewerbe"), teils auf Grund des § 24 Gew.O. im Verordnungswege festgestellt; es gehören dahin z. B. Preßgewerbe, Unternehmungen periodischer Personentransporte, Schiffergewerbe auf Binnengewässern, Rauchfangkehrer-, Kanalräumer-, Abdecker-, Trödler- und Pfandleihgewerbe; Hufbeschlaggewerbe, Gast- und Schankwirtschaft, Baugewerbe, Betrieb von Informationsbureaux, Herstellung von Anlagen für Erzeugung und Leitung der Elektricität etc. b) Die handwerksmäßigen Gewerbe, d. h. diejenigen, die der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern als solche erklärt, wobei das Gesetz die Direktive erteilt, daß es sich bei deren Ausübung um das Vorhandensein „von Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht". Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen, sind, wie das Gesetz ausdrücklich vorschreibt von der Einreihung unter die Gewerbe ausgenommen. Die Liste der 47 handwerksmäßigen Betriebe ist durch die V. v. 30. VI. 1884 im Allgemeinen festgestellt. Ein handwerksmäßiges Gewerbe darf nur nach Ablegung des Befähigungsnachweises betrieben werden; dieser wird in der Regel durch Vorlegung eines Lehrzeugnisses über eine in der Regel mindestens zweijährige Lehrzeit und durch den Nachweis einer mindestens zweijährigen Beschäftigung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe erbracht. c) Die sog. „freien Gewerbe", d. h. diejenigen nicht sehr zahlreichen Gewerbe, die weder zu den unter a), noch zu den unter b) erwähnten gehören und die deshalb ohne besondere Vorbedingungen von Jedermann nach Maßgabe des zur Legitimation erforderlichen Gewerbescheins betrieben werden dürfen.

Die Berechtigung zum Betriebe eines konzessionierten oder handwerksmäßigen Betriebes ist eine rein persönliche; Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen nur insofern, als für Rechnung der Witwen, minderjähriger Erben oder der Konkursmasse oder Nachlassenschaft des Gewerbetreibenden das Gewerbe fortgeführt werden darf.

Auch die Ausübung des Gewerbebetriebes ist zahlreichen Beschränkungen unterworfen: a) Jeder Gewerbetreibende muß seine Betriebsstätte mit einer der Wahrheit entsprechenden äußeren Bezeichnung versehen; b) behördliche Preisfestsetzungen (Taxen) sind für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhalts gehören, sowie für die Leistungen im Transport-, Platzdienst-, Rauchfangkehrer-, Kanalräumer- und Abdeckergewerbe zulässig; c) bei den vorerwähnten Gewerben mit Ausnahme der drei zuletzt genannten, sowie im Betriebe der Gast- und Schankwirtschaft sind die Preise mit Rücksicht auf Quantität und Qualität der Lieferungen bezw. Leistungen ersichtlich zu machen; d) die Bäcker, Fleischer, Rauchfangkehrer und Kanalräumer, sowie die Inhaber von Transportgewerben müssen die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der Gewerbebehörde 4 Wochen vor der Einstellung anzeigen; e) alle Gewerbe können zwar durch Stellvertreter betrieben oder verpachtet werden [1]); konzessionierte jedoch nur mit Genehmigung der Gewerbebehörde (und sofern der Stellvertreter oder Pächter die zum Betriebe erforderlichen Eigenschaften besitzt).

Im Gegensatz zu den beschränkenden Bestimmungen des Deutschen Rechts ist dagegen das sog. „Detailreisen", falls es durch Angestellte eines österreichischen Gewerbeunternehmers betrieben wird, in vollem Umfange gestattet. Nur das Aufsuchen von Bestellungen durch besondere selbständige Handelsagenten und ausländische Handlungsreisende ist in der Weise beschränkt, daß es nur bei Personen erfolgen darf, die dem Handels- oder Fabrikstande angehören. V. v. 3. XI. 1852 und 16. IX. 1884.

Unter Hausierhandel versteht das österreichische Recht gemäß Kais. Patent v. 4. IX. 1852 „den Handel mit Waren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstelle". Das Hausiergewerbe ist zahlreichen Beschränkungen unterworfen; seine Ausübung kann für einzelne Orte durch Ministerialerlaß gänzlich verboten werden. Nur österreichische in der Regel über 30 Jahre alte Staatsangehörige dürfen auf Grund einer mittels „Hausierpasses" zu erteilenden besonderen Genehmigung, die jedes Jahr erneuert werden muß, das Hausiergewerbe ausüben. Gewisse Waren sind von dem Vertriebe mittels Hausierens gänzlich ausgeschlossen. (Ein besonderer, das Hausiergewerbe noch weiter einschränkender Gesetzentwurf ist bisher nicht zur parlamentarischen Erledigung gebracht.)

Der Marktverkehr ist durch die österreichische Gew.O. ähnlich geregelt, wie durch die deutsche. Das Recht, Märkte abzuhalten, wird durch die zuständige politische Behörde verliehen. Der Marktverkehr wird von dem Grundsatz der Marktfreiheit beherrscht; jedoch dürfen Waren, deren Verkauf im allgemeinen an eine Konzession geknüpft ist, auch auf dem Markte nur von konzessionierten Personen feilgehalten werden. Eigentümlich ist dem österreichischen Recht der Gewerbebetrieb der sog. „Marktfahrer" (Fieranten), d. h. von Personen, die aus dem Be-

1) Die Annahme eines Stellvertreters oder Pächters in einem freien oder handwerksmäßigen Gewerbe unterliegt lediglich der Anzeigepflicht.

ziehen von Märkten und dem Gewerbebetrieb auf solchen ein Gewerbe machen. Sie unterscheiden sich von Hausierern, denen der Besuch der Märkte untersagt ist, dadurch, daß sie ausschließlich auf Märkten von einer daselbst befindlichen festen Verkaufsstelle aus ihre Waren feilbieten. Eine gleichzeitige Ausübung der Fierantie und des Hausierhandels ist unstatthaft.

Ueber die Verhältnisse der Handwerker s. Art. „Handwerk (moderne Bestrebungen)", über diejenigen der gewerblichen Arbeiter die Artt. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 111 ff., „Fabrikinspektion" und „Sonntagsarbeit".

Das Gewerbestrafrecht kennt folgende Strafandrohungen: a) Verweis; b) Geldbußen bis 400 fl.; c) Arrest bis zu 3 Monaten; d) Entziehung der Gewerbeberechtigung für immer oder auf bestimmte Zeit. Dem Gewerbetreibenden kann außerdem die Befugnis zum Halten von Lehrlingen oder zur Beschäftigung von Kindern vorübergehend oder dauernd entzogen werden, wenn er sich Uebertretungen der Vorschriften über die Behandlung dieser Personen zu Schulden kommen läßt. Gegen die selbständigen Gewerbetreibenden ist in der Regel auf eine Geldstrafe, gegen die gewerblichen Hilfspersonen dagegen auf Arreststrafen zu erkennen. Die Befugnis zum Gewerbebetrieb kann sowohl durch richterliches Urteil, wie durch Entscheidung der Gewerbebehörden entzogen werden.

Das ungarische Gewerberecht ist der Hauptsache nach durch das Gewerbegesetz, Gesetzartikel 17 vom Jahre 1884 und den Gesetzartikel 28 vom Jahre 1893 über die Gewerbeinspektion nebst dem Gesetzartikel 13 vom Jahre 1891 (über die Sonntagsruhe), sowie das Kaiserl. Patent vom 4. IX. 1852 (Hausierhandel) und den Gesetzartikel 14 vom Jahre 1883 (Pfandleihgewerbe) geregelt. — Die durch besondere Gesetze geregelten Gewerbebetriebe, wozu außer den schon erwähnten über den Hausierhandel und das Pfandleihgeschäft u. a. auch das Preßgewerbe (Gesetzartikel 18 von 1888) gehört, werden durch die allgemeine Gewerbegesetzgebung ebensowenig betroffen, wie diejenigen Betriebe, die, wie nach österreichischem Recht — s. o. S. 885 — überhaupt von der Regelung durch das Gewerbegesetz ausdrücklich ausgenommen sind.

Auch das ungarische Gewerberecht beruht auf der Einteilung der Betriebe in konzessionierte, handwerksmäßige (etwa 60 verschiedene Arten) und freie. Für die Ausübung der handwerksmäßigen Betriebe wird ein ähnlicher Befähigungsnachweis gefordert, wie in Oesterreich; von konzessionierten Betrieben kennt das ungarische Recht folgende: Gast- und Schankwirtschaft, Trödelhandel, Gesinde- und sonstige Dienstvermittelung, Schornsteinfeger, Personentransportgewerbe, Bangewerbe, Bereitung und Handel mit Arzneimitteln und giftigen Stoffen und sonstigen Apothekerwaren; Anfertigung und Handel mit Sprengstoffen. Auch gewisse, das Publikum belästigende, gefährdende oder beschädigende gewerbliche Anlagen sind konzessionspflichtig. Im Uebrigen herrscht in Ungarn Gewerbefreiheit, die jeden Großjährigen oder für großjährig Erklärten — nach vorgängiger Anmeldung des Gewerbes und nach Lösung eines Gewerbecertifikates gegen Entrichtung einer Gebühr — zum Betriebe eines jeden Gewerbes berechtigt. Hinsichtlich der Ausübung des Gewerberechtes enthält das ungarische Recht namentlich für Bäcker, Fleischer und Schornsteinfeger ähnliche Bestimmungen wie das österreichische Recht; (Taxen für Fleischer, Anzeigen von der beabsichtigten Einstellung des Gewerbebetriebes u. dergl. m.). Diejenigen Gewerbetreibenden, deren Gewerbe nur nach vorgängigem Befähigungsnachweis ausgeübt werden darf, können zu sog. Gewerbekorporationen zwangsweise vereinigt werden.

Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter s. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 114 ff.

Das Gewerbestrafrecht Ungarns hat die Besonderheit, daß es in der Regel von der Verhängung von Geldstrafen absieht und daß, ebenso wie nach deutschem Recht, von einzelnen im Gesetz formulierten Fällen abgesehen, die Berechtigung zum Gewerbebetriebe weder durch richterliche, noch durch verwaltungsbehördliche (oder gerichtliche) Entscheidung entzogen werden kann.

2. Frankreich und Belgien. Wie schon in der geschichtlichen Einleitung hervorgehoben, gilt in Frankreich seit den Zeiten der sog. großen Revolution eine fast unbeschränkte Gewerbefreiheit. Einzelne Gewerbe, die, wie das Bäcker- und Fleischergewerbe, noch bis in die neuere Zeit gewissen Beschränkungen unterworfen waren, sind auch davon durch die neueste Gesetzgebung (nämlich durch das Dekret v. 22. VI. 1863 [Bäcker] und die V. v. 24. II. 1858 [Fleischer]) im wesentlichen befreit[1]). Nur der Art. 30 des G. v. 19.—22. VII. 1791, welcher gestattet, für Bäcker und Fleischer Preistaxen festzusetzen, besteht noch gegenwärtig zu Recht. Auch der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, welcher früher (auf Grund des Dekrets v. 29. XII. 1851) der Konzessionspflicht unterlag, ist jetzt durch das G. v. 17. VII. 1880 fast völlig freigegeben. Den Gewerbetreibenden liegt nur noch eine Anzeigepflicht bei der Mairie (in Paris bei der Präfektur) ob. Nur minderjährige, entmündigte und solche Personen, die wegen Verbrechen oder gewisser Vergehen bestraft sind, dürfen das Schankgewerbe nicht betreiben.

Die Ausübung des Schankgewerbes unterliegt insofern einer gewissen polizeilichen Aufsicht,

1) Gewisse Beschränkungen bestehen noch für die Schweinemetzgerei (charcuterie).

als die Bestrafung des Schankwirts wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das ihn zur Ausübung dieses Gewerbes unfähig machen würde, die dauernde oder zeitweilige Entziehung der Befugnis zu dessen Betrieb zur Folge hat, und als ferner Wirten, die wegen Verabreichung von Getränken an Trunkenbolde oder wegen Duldung derselben in ihren Lokalen auf Grund des G. v. 23. I. 1873 (gegen die Trunksucht) mit einer Gefängnisstrafe von mindestens 1 Monat bestraft sind, die Ausübung ihres Gewerbes auf die Dauer von 5 Jahren zu untersagen ist.

Endlich bestehen auch für die Droguisten (Dekret v. 23. III. 1859), die Auswanderungsagenten und die Fabrikanten von Gold- und Silbersachen gewisse polizeiliche Beschränkungen; auch der Verkauf von künstlichen Düngemitteln und von Margarine (G. v. 14. III. 1887) ist gesetzlich geregelt.

Abweichend vom Deutschen Rechte ist die Ausübung der Heilkunde nicht freigegeben. Das G. v. 30. XI. 1892 verlangt sowohl für die Ausübung der höheren, wie der niederen Heilkunde einen Befähigungsnachweis, den insbesondere Aerzte, Zahnärzte und Hebammen zu erbringen haben (vergl. Art. „Arzt"). Alle diese Personen müssen auf Grund eines vorgeschriebenen Studienganges sich für ihren Beruf vorbereiten und dürfen nur nach abgelegter Prüfung und einem von der Regierung ausgestellten Diplom die Heilkunde ausüben. Jede sog. „Kurpfuscherei" ist mit strengen Strafen bedroht.

Besonders geartete Einschränkungen erleidet die Gewerbefreiheit in Frankreich durch einzelne Monopole, vermöge deren die Fabrikation bezw. der Vertrieb gewisser Gegenstände des Verkehrs dem Staate ausschließlich zusteht. Dahin gehören das Monopol für Lieferung der Formen und Filigranpapiere, die zur Fabrikation der Spielkarten (GG. v. 3. Pluviose an VI, v. 1. IX. 1871 und 21. VI. 1873) dienen; das Monopol zur Fabrikation und zum Verkauf von Schießpulver (GG. v. 17. Fruct. V., 19. III. 1819, 24. V. 1834, 19. VI. 1871 und 8. V. 1875), das Tabaksmonopol (Dekret v. 29. XII. 1810 und G. v. 28. IV. 1816) und endlich das Zündhölzchenmonopol (GG. v. 2. VIII. 1872, 28. I. 1875 und 27. XII. 1889).

Eingehend geregelt ist endlich die Errichtung solcher insbesondere auch gewerblicher Anlagen, die eine Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens des Publikums oder eine Belästigung desselben herbeizuführen geeignet sind. Seit dem grundlegenden Dekret v. 15. X. 1810 hat sich die französische Gesetzgebung unausgesetzt mit diesem Gegenstande beschäftigt. Besonders ist in dieser Hinsicht das Dekret v. 31. XII. 1866, concernant les établissements réputés insalubres, dangereux ou incommodes zu erwähnen, das dann durch eine ganze Reihe von Dekreten aus der neueren und neuesten Zeit fortgesetzt ergänzt ist. Die in dem Dekret von 1866 und den zu seiner Ergänzung ergangenen Verordnungen aufgezählten Anlagen dürfen sämtlich nur mit behördlicher Genehmigung (des Präfekten bezw. des Unterpräfekten) errichtet werden; die Bedingungen sind für die 3 Klassen von Anlagen, in welche die établissements insalubres etc. eingeteilt sind, verschiedene.

Betreffs der Errichtung von Dampfkesselanlagen s. Art. „Dampfkesselpolizei".

Das Mess- und Marktwesen ist durch die GG. v. 16. 24. VIII. 1790 und 24. VII. 1867 geregelt. Danach können Märkte nur nach Vorschlag des Municipalrats mit Genehmigung des Präfekten, Messen nur auf Vorschlag des Generalrats errichtet werden. Den Gemeindebehörden steht eine ziemlich weitgehende Marktpolizei zu.

Die mittelalterliche Organisation des Handwerks ist in Frankreich im wesentlichen schon durch die Revolutionsgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts endgiltig beseitigt worden; (nur die Korporationen der Bäcker und Fleischer bestanden bis 1858 bezw. 1863). Neuestens, nämlich durch das G. v. 22. III. 1884, relative à la création des syndicats professionels ist es allen Gewerbetreibenden jeder Art gestattet worden, sich behufs Förderung ihrer ökonomischen Interessen ohne weiteres zu wirtschaftlichen Vereinigungen (syndicats professionels) zusammenzuschließen, während die Revolutionsgesetzgebung einen derartigen Zusammenschluß geradezu verboten hatte. (Durch das G. v. 30. XI. 1892 ist auch Aerzten, Zahnärzten und Hebammen ein derartiger Zusammenschluß gestattet worden).

Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter s. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung", S. 122 ff.

In Belgien ist durch die französische Gesetzgebung (Dekret vom 2./17. III. 1791) die Gewerbefreiheit eingeführt und daran auch fortdauernd festgehalten. Danach kann Jedermann gegen Erlangung des vorgeschriebenen „Patents" und gegen Entrichtung der sog. Patentsteuer (G. v. 19. V. 1819) jedes Gewerbe betreiben. (Eine Beschränkung hinsichtlich des Gewerbebetriebes der sog. Wechselagenten ist durch G. v. 30. XII. 1867 beseitigt.) Im Interesse des Detailhandels wurde durch G. v. 20. V. 1846 das öffentliche Anbieten von Waren im Einzelverkauf (z. B. durch öffentliches Ausrufen, Versteigerungen) — mit gewissen Ausnahmen — verboten.

Märkte und Messen können von dem Gemeinderate eingerichtet und aufgehoben werden; auch im übrigen ist der Marktverkehr der polizeilichen Aufsicht des Gemeinderats unterworfen (GG. v. 16./24. VIII. 1790 und v. 27. V. 1870).

Die Errichtung gefährlicher, ungesunder oder lästiger Anlagen unterliegt auf Grund Königl. Verordnungen (v. 20. I. 1863, 27. XII. 1886, 31. V. 1887 und 27. III. 1891) in Verbindung mit dem G. v. 5. V. 1888 in ähnlicher Weise der Konzessionspflicht, wie in Frankreich. Auch

Maschinen- und Dampfkesselanlagen, die gewissen durch eine Reihe von Königl. Erlassen (z. B. vom 28. V. 1884, 26. VI. 1886, 19. IV. und 10. X. 1887, 31. I. 1891) festgestellten Bedingungen entsprechen müssen, dürfen nur mit Genehmigung des Schöffenkollegiums errichtet und benutzt werden.

Die in Belgien fabrizierten Feuerwaffen dürfen nur verkauft werden, nachdem sie mit dem Prüfungsstempel der amtlichen Prüfungsbehörde in Lüttich versehen sind. Ueber den Verkehr mit Sprengstoffen s. Art. „Sprengstoffe".

Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter vergl. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 124.

3. Die Schweiz. Die Schweiz hat kein einheitliches Gewerberecht, da die Regelung des Gewerbewesens im Einzelnen der Gesetzgebung der Kantone überlassen ist. Bundesgesetzlich sind in der Bundesverfassung nur die für die Kantongesetzgebung maßgebenden Grundsätze festgestellt, sowie einzelne Gewerbe durch Specialgesetze geregelt. Art. 31 der Bundesverfassung vom 29. V. 1874 bestimmt nämlich: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Vorbehalten sind: a) das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle, die Eingangsgebühren von Wein und geistigen Getränken, sowie andere vom Bunde ausdrücklich anerkannte Verbrauchssteuern nach Maßgabe des Art. 32; b) sanitätspolizeiliche Maßregeln gegen Epidemien und Viehseuchen; c) Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und über Benutzung der Straßen.

Diese Verfügungen dürfen den Grundsatz der Handels und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen."

Auf Grund dieser Vorbehalte sind die Zölle und das Pulverregal der Verwaltung des Bundes überwiesen; hinzugetreten ist neuerdings noch das Branntweinmonopol auf Grund des Bundesverfassungsrevisionsgesetzes v. 26. VI. 1885. Ferner hat durch dieses Gesetz die Gewerbefreiheit insofern eine weitere Einschränkung erfahren, als die Kantongesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen kann.

Hervorzuheben ist hier, daß das Prinzip der Gewerbefreiheit unmittelbar nur den „Schweizerbürgern" zu gute kommt, für Fremde dagegen nur nach Maßgabe der mit der Schweiz abgeschlossenen Staatsverträge Geltung hat.

Durch specielle Bundesgesetze sind geregelt: der sog. „Arbeiterschutz" (s. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 119 ff.), der Bau und Betrieb der Eisenbahnen, der Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen und von Privatunternehmungen im Versicherungswesen, Maß und Gewicht, Feingehalt der Gold- und Silberwaren und Handel mit Gold- und Silberabfällen u. dergl. m.

4. Italien. In Italien fehlt es vollständig an einer einheitlichen Gewerbegesetzgebung. Im Allgemeinen gilt auch hier der Grundsatz der Gewerbefreiheit, der aber durch zahlreiche Specialvorschriften erheblich durchbrochen ist. Namentlich sind behördlicher Erlaubnis unterworfen: das Schank- und Gastwirtschaftsgewerbe, das Pfandleihgewerbe, der Waffenverkauf, die Veranstaltung von Schauspielen und sonstigen öffentlichen Schaustellungen, die Errichtung von Anlagen, in denen gesundheitsschädliche oder gefährliche Stoffe aufbewahrt oder verarbeitet werden sollen, die Anlage von Pulverfabriken oder von Fabriken zur Herstellung sonstiger Sprengstoffe, die Anlage und der Betrieb von Dampfkesseln u. s. w. Auch das Hausiergewerbe und das der Auswanderungsagenten unterliegt gewissen polizeilichen Beschränkungen. Ebenso ist die Ausübung der Heilkunde nicht freigegeben; die Droguenhandlungen sind einer gewissen polizeilichen Aufsicht unterstellt. Weitere Einschränkungen der Gewerbefreiheit sind durch das staatliche Tabaksmonopol und das Margarinegesetz v. 19. VII. 1894 eingeführt.

Messen und Märkte dürfen nur gemäß Beschluß des Gemeinderats abgehalten werden. Taxen für die Preise der notwendigsten Lebensmittel können durch ortspolizeiliche Anordnung, sowie Tarife für gewisse Dienstleistungen niederer Art durch die Regierung aufgestellt werden.

Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter s. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung" S. 126.

5. Großbritannien. Auch in Großbritannien, das bereits lange vor den Staaten des europäischen Kontinents das mittelalterliche Zunftwesen beseitigt und eine weitgehende Gewerbefreiheit bei sich eingeführt hatte, ist eine umfassende Gewerbegesetzgebung nicht vorhanden. Vielmehr sind durch eine Reihe von Specialvorschriften einzelne für den Betrieb und die Ausübung gewisser Gewerbe maßgebende Bestimmungen getroffen. Von diesen sind die wichtigsten folgende:

a) Konzessionspflichtig sind: α) Schankwirte (nicht Gastwirte) gemäß Wine and Beerhouses Act 1869 (32 u. 33 Vict. c. 27) und neuerdings auf Grund der Licensing Act von 1872 (35 u. 36 Vict. c. 94). Näheres darüber s. Art. „Schankgewerbe". β) Abdecker und Pferdeschlächter (Slaughterhouses) auf Grund 26 Geo. III c. 71; 5 u. 6 Guilelm. IV c. 59; 7 u. 8 Vict. c. 87; 10 u. 11 Vict. c. 34; 12 u. 13 Vict. c. 92; und the Slaughterhouses (Metropolis) Act. 1874 (37 u. 38 Vict c. 76); γ) Kaminfeger gemäß 4 und 5 Will. IV c. 35; the Chimney Sweepers and Chimney Regulation Acts 1840 und 1864; the Chimney Sweepers Act. 1875 (3 u. 4 Vict. c. 85;

28 u. 29 Vict. c. 38; 38 u. 39 Vict. c. 70), auch neuestens 57 u. 58 Vict. c. 51. δ) Hausierer und Trödler gemäß 29 Geo. III c. 26; 50 Geo. III c. 41; 55 Geo. III c. 71; 27 u. 28 Vict. c. 18; und 51 Vict. c. 8. ε) Pfandleiher auf Grund der Pawnbroker's Act. 1872 (35 u. 36 Vict. c. 93).

b) Der Verkehr mit gewissen Waren ist einer behördlichen (durch Strafbestimmungen gesicherten) Kontrolle unterstellt, die einesteils bezweckt, einer Verfälschung der Waren, (insbesondere von Nahrungs- und Genußmitteln), nach Möglichkeit vorzubeugen und andererseits darauf abzielt, den Käufer vor Uebervorteilungen durch den Verkäufer mittels Lieferung minderwertiger oder nachgemachter Waren oder eines zu geringen Quantums sicherzustellen. Vorschriften der ersteren Art enthalten die zahlreichen sogen. Adulteration Acts, welche teils generell gegen eine Verfälschung von Lebensmitteln und Medikamenten mittels Beimischung gesundheitsschädlicher oder die Qualität verschlechternder Substanzen gerichtet sind, teils einzelne besonders wichtige Lebens- und Genußmittel und sonstige Waren (Thee, Milch, Spirituosen, Bier, Kaffee, Hopfen, Sämereien, Dung- und Futtermittel) durch eine Reihe von Kautelen vor einer Verfälschung zu hüten suchen.

Vorschriften der letztgedachten Art enthalten the Margarine Act 1887 (50 u. 51 Vict. c. 29) und the Sale of Horseflesh Regulation Act 1889 (52 u. 53 Vict. c. 11). Diese Gesetze bezwecken, es zu verhüten, daß Margarine und Pferde-(Maulesel-, Esel-)fleisch an Stelle von Butter bezw. Rindfleisch geliefert wird. Die Lieferung eines richtigen Gewichts im Kohlenhandel und im Müllereigewerbe zu gewährleisten, ist der Zweck der Gesetze 1 u. 2 Guilelm. IV c. 76; 1 u. 2 Vict. c. 101; 14 u. 15 Vict. c. 146; the Weights and Measures Act, 1889 (52 u. 53 Vict. c. 21); und Geo. III c. 86. Die Vorschriften über die Ausübung des Bäckereigewerbes endlich (3 Geo. IV c. 108 und 6 u. 7 Guilelm. IV c. 37) bezwecken sowohl die Herstellung eines guten unverfälschten Brotes, wie die Lieferung eines richtigen Quantums.

c) Der Verkehr mit einzelnen anderen Waren ist teils, um das Publikum vor Gefahren, teils um es vor Uebervorteilung zu schützen, bezw. um die Lieferung guter Waren zu sichern, einer Reihe von behördlichen Beschränkungen unterworfen. Dahin gehören die Vorschriften über den Petroleumhandel, die Prüfung der Gewehrläufe, sowie von Schiffsketten und Ankern; über die Schießpulver- und Sprengstofffabrikation, den Verkauf der Butter in Cork, die Stempelung von Gold- und Silbergeräten und geschmiedeten Waren der Messerschmiede.

d) Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten unterliegen einzelne gewerbliche Anlagen, nämlich chemische Fabriken (auf Grund der Alkali etc. Works Regulation Act 1881; 44 u. 45 Vict. c. 37 und des Ausdehnungsgesetzes 55 u. 56 Vict. c. 30) einer gewissen behördlichen Kontrolle, und gesundheitsschädliche Betriebe (nuisances and offensive trades) der Konzessionspflicht oder gewissen Normativbestimmungen hinsichtlich ihrer Einrichtung (gemäß der Public Health Act. 1875, 38 und 39 Vict. c. 55; und Health Amendment Act, 1890, 53 u. 54 Vict. c. 59). Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter s. die Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung", S. 115 ff., „Einigungsämter", S. 582 und „Sonntagsarbeit".

6. Dänemark, Schweden und Norwegen. In den inhaltlich im wesentlichen gleichartigen Gesetzgebungen der 3 skandinavischen Königreiche ist der in der Einleitung hervorgehobene Gedanke, wonach das Gewerbe eine sogen. „städtische Nahrung" bildet, zu ganz besonders deutlichem Ausdruck gelangt. Erst mit der gegen die Mitte und zu Beginn der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erfolgten Einführung der Gewerbefreiheit ist der Gewerbebetrieb auch den Bewohnern des platten Landes in vollem Umfange gestattet. Die dem geltenden Recht zu Grunde liegenden Gesetze und Verordnungen sind hauptsächlich die folgenden: a) für Dänemark: § 83 des Grundges. v. $\frac{5. VI. 1849}{28. VII. 1866}$, G. v. 29. XII. 1857 nebst den ergänzenden GG. v. 23. V. 1873 und 30. III. 1889. b) für Norwegen: § 101 des Grundg. v. 1814, G. v. 15. VII. 1839 V. v. 19. VIII. 1845, G. v. 14. IV. 1866 und VV. v. 25. IV. 1874 und 15. VI. 1881. c) für Schweden: VV. v. 22. XII. 1846, 18. VI. 1864, 20. VI. 1879 und 23. IX. 1887 und an wichtigeren Specialgesetzen und Verordnungen: V. v. 20. IX. 1859 und 16. V. 1884 (das Berg- und Hüttenwesen betr.); v. 30. XII. 1887 (Flößereiordnung); v. 24. X. 1885 (Verkauf von Wein, Malzgetränken usw.). V. v. 13. XII. 1887 und 24. V. 1895 (betr. Fabrikation und Verkauf von Branntwein und sonstigen Spirituosen); V. v. 16. XI. 1875 (betr. den Verkehr mit leicht entzündlichen Oelen); V. v. 11. XI. 1889 (betr. Herstellung von Margarine); V. v. 13. XI. 1896 (betr. gewerbestatistische Mitteilungen der Arbeitgeber).

Der historischen Entwickelung entsprechend haben die skandinavischen Länder, ebenso wie das Deutsche Reich und Oesterreich, eine auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit aufgebaute umfassende Gewerbegesetzgebung (und nicht bloß vereinzelte Vorschriften über das Gewerbewesen), deren wichtigste Prinzipien im Folgenden kurz skizziert werden sollen.

a) Die Befugnis zum Gewerbebetrieb ist in Schweden im Allgemeinen nur Inländern und den im Lande ansässigen Norwegern ohne Weiteres gestattet. Soll der Gewerbebetrieb mit Hilfe von anderen Personen, als der Ehefrau und der im Hause wohnenden Kinder betrieben

werden, so muß der Gewerbetreibende verfügungsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein, auch das Gewerbe bei der zuständigen Behörde anmelden. Für den Betrieb gewisser feuer-, gesundheits- oder lebensgefährlicher Gewerbe ist ein Befähigungsnachweis erforderlich. Ausländern ist der Gewerbebetrieb, falls nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen, ebenso wie in Dänemark und Norwegen, nur mit Genehmigung des Königs gestattet.

In den beiden letztgenannten Staaten ist hinsichtlich der Befugnis zum Gewerbebetriebe zwischen freien und gebundenen Gewerben zu unterscheiden. Während der Betrieb der ersteren jedem Inländer freisteht, hat derjenige der gebundenen Gewerbe die Erlangung des Bürgerrechts oder eines sogen. Nahrungsscheins zur Voraussetzung; die Erteilung beider ist an bestimmte Bedingungen geknüpft. In Dänemark wird durch Gesetz oder Verordnung bestimmt, ob ein Gewerbe zu den freien oder gebundenen gehört, wogegen in Norwegen der Fabrikbetrieb in den Städten, sowie jeglicher Gewerbebetrieb auf dem Lande ein freies Gewerbe bildet, während hier der Handwerksbetrieb in den Städten im Allgemeinen zu den gebundenen Gewerben gehört.

Von einzelnen Gewerben, die besonderen Beschränkungen, sei es in Bezug auf die Zulassung, sei es in Bezug auf die Ausübung unterliegen, sind zu nennen: Buchdruckereien und Apotheken, theatralische und sonstige Schaustellungen, Straßen-, Schornsteinfeger- und Pfandleihergewerbe, Branntwein-, Zuckerrüben-, Margarine- und Zündhölzchen-Fabrikation, letztere in Dänemark; approbationspflichtig endlich sind Aerzte, Apotheker, Hebammen, Seeschiffer, Seesteuerleute etc.

b) Gewerbliche Anlagen, die gesundheitsgefährlich sind oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für das Publikum mit sich bringen, sind konzessionspflichtig.

c) Während der Gewerbebetrieb im Umherziehen in Norwegen im Allgemeinen den Inländern gestattet ist, unterliegt derselbe in Dänemark und Schweden, abgesehen von dem Vertriebe der Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Hausfleißes, ganz erheblichen Beschränkungen und zwar auch für die Inländer.

d) Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter vergl. den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung“ S. 126 ff.

7. Rußland. a) Grundsatz der Gewerbefreiheit. In Rußland, das gleichfalls wie Deutschland eine eigentliche Gewerbeordnung besitzt, gilt im allgemeinen der Grundsatz der Gewerbefreiheit in der Weise, daß Jedermann zum Betriebe eines jeden Gewerbes nach Lösung eines Handels- und Gewerbescheines befugt ist[1]). Von diesem Grundsatz giebt es 3 Ausnahmen, nämlich hinsichtlich gewisser Personen, gewisser Betriebe und gewisser Waren. α) Aktiengesellschaften dürfen nur dann Handel und Gewerbe betreiben, wenn ihnen dies in ihrem durch den Kaiser bestätigten Statut gestattet ist; ausländische Aktiengesellschaften sind jedoch auch ohne solche Genehmigung befugt, die im Auslande hergestellten Erzeugnisse in Rußland zu verkaufen, wenn sie sich auf den Vertrieb dieser Erzeugnisse beschränken. — Ferner ist den Juden der Handel und Gewerbebetrieb nur ausnahmsweise gestattet; sind diese russische Unterthanen, so dürfen sie innerhalb des sogen. Judengebiets, d. h. innerhalb 15 bestimmter Gouvernements, Handel und Gewerbe treiben. Außerhalb des sogen. Judengebiets, jedoch mit Ausschluß des Gouvernements Moskau, ist gewissen Juden unter bestimmten Voraussetzungen der Betrieb des Großhandels und der Handwerksbetrieb gestattet, sofern sie russische Unterthanen sind; letzteres jedoch nur nach Ablegung eines Befähigungsnachweises. Ausländische Juden dürfen nur unter ganz besonderen Voraussetzungen und nur mit Genehmigung der Minister der Finanzen, des Innern und des Auswärtigen ein Gewerbe betreiben. β) Konzessionspflichtig sind Apotheker, Droguisten, Schiffer, Pfandleiher, Vermittler von Käufen, Darlehen, Dienst- und Mietverträgen, Unternehmer von Buchhandlungen, Leihbibliotheken, Buchdruckereien etc., von Dienstmannsinstituten und Branntweinhändler, Veranstalter von Lotterien. Ofensetzer und Schornsteinfeger bedürfen eines Befähigungsnachweises. Zu den konzessionspflichtigen Betrieben gehört endlich auch das Konditoreigewerbe. γ) Gold- und Silbersachen müssen mit einem ihren Feingehalt angebenden amtlichen Stempel versehen sein. Ferner ist die Fabrikation von Schießpulver, Kanonen, Patronen und Gewehren (mit Ausnahme von Jagdgewehren) Staatsmonopol. Die Fabrikation von Spielkarten ist ein Monopol zu Gunsten der Verwaltung der Findelhäuser. Neuestens ist das staatliche Branntweinverkaufsmonopol hinzugetreten.

b) Gewerbliche Anlagen. Die russische Gew.O. unterscheidet zwischen unschädlichen Anlagen und solchen, die der Reinheit der Luft und des Wassers schädlich sind. Während die unschädlichen Anlagen überall errichtet werden dürfen, in Städten jedoch nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes, ist dagegen die Anlage der erwähnten schädlichen Betriebe in Städten und an oberhalb von Städten liegenden Flüssen grundsätzlich verboten. Da es übrigens in den meisten Fällen zur Errichtung gewerblicher An-

1) Geistlichen der christlichen Konfessionen ist jedoch die Lösung eines Handels- und Gewerbescheines verboten.

lagen der Genehmigung des Gouverneurs bedarf, ein Verwaltungsstreitverfahren aber dem russischen Rechte in solchem Falle unbekannt, vielmehr gegen die versagende Verfügung nur eine Beschwerde an den Senat gegeben ist, so entscheidet im Grunde über die Errichtung gewerblicher Anlagen hauptsächlich das diskretionäre Ermessen der Behörden.

e) Marktverkehr. Ueber die Errichtung, Verlegung nnd Schließung von Märkten beschließt in Städten die Gemeindevertretung, auf dem Lande die Kommunalvertretung des Gouvernements. Ebenso erläßt die Gemeindevertretung in den Städten mit Zustimmung der Polizei und der Aufsichtsbehörde die Marktordnung.

d) Das Handwerk. Obwohl ein Zunftzwang in Rußland nicht mehr existiert, so bestehen doch die Zünfte in den Städten noch als besondere Korporationen fort. — Sämtliche zünftigen Handwerker einer Stadt bilden außerdem eine gemeinsame Korporation, deren Organ, das allgemeine Handwerkeramt (oder der Handwerkerausschuß), mit einer gewissen Gerichtsbarkeit über die Zunftgenossen ausgestattet ist. Die den Zünften angehörigen Handwerker haben überdies allein das Recht, sich Meister zu nennen und eigentliche Gesellen und Lehrlinge zn halten.

e) Ueber die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter vergl. Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung", S. 128 ff.

Litteratur.

1. Geschichtliches und Allgemeines. *K. F. Hermann, Lehrbuch der griech. Privatalterthümer, 4. Aufl., bearbeitet von Blümner; Freiburg* 1882. — *Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité, 3. ed., 3 Bde., Paris* 1879. — *Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Alterthum, Halle* 1868. *Derselbe: Die Hauptstätten des Gewerbefleißes im klassischen Alterthum, Leipzig* 1869. — *H. Blümner, Technologie und Terminologie der Gewerbe und Künste bei Griechen und Römern, 4 Bde., Leipzig* 1874—1887. — *Marquardt u. Mommsen, Handbuch der römischen Alterthümer, Bd. 7, Leipzig* 1879—1882. — *Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes, Basel* 1861. — *Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen* 1862/63. — *Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Tle., Leipzig* 1879—1891. — *Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig* 1886. — *Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter, Halle* 1831. — *Schönberg, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Zunftwesens im Mittelalter, Berlin* 1868. — *Stieda, Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jena* 1877. — *G. Schaaz, Zur Geschichte der deutschen Gesellenverbände, Leipzig* 1877. — *G. Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzünfte, Straßburg* 1878. — *Derselbe, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle* 1870. — *Moritz Meyer, Geschichte der Preußischen Handwerkerpolitik, 3 Bde., Minden* 1884—1888. — *Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern, Leipzig* 1878. — *Risch, Die Handwerksgesetzgebung in Preußen und der größeren Staaten Deutschlands, Berlin* 1861. — *Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 11, Leipzig* 1875 (*von Plener*). — *Berlepsch, Chronik der Gewerbe, 3 Bde., St. Gallen.* — *Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis zur Gegenwart, Potsdam* 1866. 2 *Bde.* — *K. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 3 Bde., Leipzig* 1891. — *Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France, Paris* 1867. — *Barberet, Le travail en France, 5 Bde., Paris* 1886—1890.

2. Deutsches Reich. *Die Lehrbücher des deutschen Verwaltungsrechts von G. Meyer, 3. Aufl., Leipzig* 1893/94, *S.* 371 *ff.*; *E. Löning, Leipzig* 1884, *S.* 474 *ff.*; *Steagel, Stuttgart* 1886, *S.* 388 *ff.*; *O. Mayer, Leipzig* 1895/96; *Schönberg, Bd.* 2 *S.* 481 *ff.*, 4. *Aufl., Tübingen* 1896. — *Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 3. Aufl. Bd.* 3 *S.* 185 *ff.*, *Freiburg* 1895. — *M. v. Seydel, Das Gewerbepolizeirecht des Deutschen Reiches, in Hirth's Ann.*, 1881, *S.* 588 *ff.* — *Derselbe, Bayrisches Staatsrecht, Bd.* 5 *S.* 646 *ff.*, *Freiburg* 1891. — *Borchak, Preußisches Verwaltungsrecht (Freiburg* 1880) *Bd.* 2 *S.* 336 *ff.* *H. Rehm, Die rechtliche Natur der Gewerbekonzession, München* 1869. *Biermann: Privatrecht und Polizei in Preußen, Berlin* 1887. — *Die Kommentare zur Gew.O. von Appelius, Jacobi, Landmann* (3. *Aufl., München* 1897), *Marcinowsky, Schachael und Schicker.* — *Bödiker, Die Gewerbe- und Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reiches, 3. Aufl., Berlin* 1887. — *Neukamp, Erläuterte Textausgabe zur Gew.O., 2. Aufl., Berlin* 1888. — *Derselbe, Der Entwurf der neuesten Gewerbeordnungsnovelle, kritisch beleuchtet in Zeitschr. f. Staatsw., Tübingen* 1891. — *Derselbe: „Vertragsbruch u. Ueberschichten" in Brasserts Zeitschrift für Bergrecht, Bonn* 1889. — *Derselbe, Das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur R.Gew.O. im „Verwaltungsarchiv"* 1897 *Bd.* 5 *S.* 309 *ff.* — *Bücher, Art. „Gewerbe" in H. d. St., Bd.* 3 *S.* 388 *ff.* — *G. Meyer, Art. „Gewerbegesetzgebung" in H. d. St., Bd.* 3 *S.* 959 *ff.* *und Erg., Bd.* 3 *S.* 381 *ff.* — *Bachem und Hitze, Art. „Gewerbe, Gewerbefreiheit etc." in Bruder's Staatslexikon, Bd.* 3 *S.* 1371 *ff.* — *E. Meier, Art. „Gewerbebetrieb, Gewerbefreiheit, Gewerbeordnung" in v. Holtzendorff's Rechtslexikon, Bd.* 3 *S.* 161 *ff.* — *Zeller, Art. „Gewerbepolizei" in v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd.* 1 *S.* 586 *ff.* — *Hamphe, Der Befähigungsnachweis im Handwerk, Jena* 1892. — *Derselbe, Handwerker- oder Gewerbekammern, Jena* 1893. — *Derselbe, Die neue Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens, in Jahrb. f. Nat.*, 3. *F. Bd.* 14 *S.* 481 *ff.* — *Stieda, Der Befähigungsnachweis, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd* 18 *S.* 218 *ff.*, 517 *ff.* — *B. Rösgen, Eine Untersuchung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, in Jahrb. f. Nat.*, 3. *F. Bd.* 14 *S.* 1 *ff. Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland,* 6.—8. *Bd., Leipzig* 1887.

3. Oesterreich und Ungarn. *J. Ulbrich, Grundzüge des österreichischen Verwaltungsrechts, Prag und Leipzig* 1884. — *Derselbe, Handb. der österreich. politischen Verwaltung, Bd.* 3 *S.* 381 *f.*,

1880. — *Fr. v. Call, Art. „Gesetzgebung" in H. d. St., Bd. 3 S. 338 ff. und G. Meyer das. Erg. Bd. 2 S. 873. — Mischler, Mataja und Posselt, Art „Gewerbe" im Oesterreichischen Staatswörterbuch, Bd 1 S. 853 ff. — Weigelsperg's Kompendium der auf das Gewerbewesen Bezug nehmenden Gesetze etc., 3. Aufl., Wien 1890—1894. — Kommentare zur Gew.O. von Selteam und Posselt, 3. Aufl, Wien 1885; dgl. von Heilinger, 3 Bde., Wien 1884 u. 1885. — Geller, Oesterreichische Gewerbevorschriften, 3. Aufl., Wien 1895. — F. Heltai, Die ungarische Gewerbebewegung und das ungarische Gewerbegesetz vom Jahre 1884, in Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 8 S. 1117 ff. — Nenmann, Art. „Ungarn E. Gewerberecht", in Oesterr. Staatswörterbuch, Bd. 3 S 1328 ff. — Schönberg, Bd. 3 S. 598 ff. und 813 f. — Földes, Art. „Gewerbegesetzgebung" in H. d. St. Suppl.-Bd. 1 S. 877 ff. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Oesterreich, 71. Bd. der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1896/97.*

4. Frankreich nnd Belgien. *M. Th Dnerocq. Cours de droit administratif, 3 Bde., 3. Aufl., Paris 1881. — Block, Dictionnaire de l'administration française, 3 Aufl., Paris 1881. — Haurieu, Droit administratif etc., Paris 1888. — A. Batbie, Traité théorique et practique de droit public et administratif, 2. Aufl., Paris 1885. — Schönberg, Bd. 3 S. 585 ff. — O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, Straßburg 1886. — Napias, Législation et jurisprudence des établissements dangereux, insalubres ou incommodes, 3. Aufl., Paris 1881. — P. Le Marais, Des ateliers insalubres, dangereux et incommodes. Paris 1888. — W. Leais, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Leipzig 1878. — Vauthier, Das Staatsrecht des Königreichs Belgien, in Marquardsen's Handbuch des öffentl. Rechts, Bd. 4 S. 306, Freiburg 1892. — Giron, Le droit administratif de la Belgique, 3 Bde., 3. Aufl. Brüssel 1885.*

5. Schweiz. *J. Schellenberger, Die schweizerischen Handels- und Gewerbeordnungen, Zürich 1889. — Derselbe, Art. „Gewerbegesetzgebung" in H. d. St., Bd. 3 S. 1014 ff. —*

6. Italien. *Schönberg, Bd. 3 S. 553 ff. (4. Aufl.) und die das. angegebene Litteratur — Ferraris, Art. „Gewerbegesetzgebung" in H. d. St., Bd. 3 S. 1080 ff.*

7. Großbritannien. *Schönberg, Bd 3 S. 313 ff. (4. Aufl.) und die das. angegebene Litteratur. — R. Gneist, Das englische Verwaltungsrecht der Gegenwart, 3 Bde. 1883, 1884. — St. Bauer, Art. „Gewerbegesetzgebung" in H. d. St., Bd. 3 S. 998, und die das. angegebene Litteratur. — G. Meyer, in H. d. St., 1. Supplementband, S. 878.*

8. Dänemark, Schweden nnd Norwegen. *Schönberg, Bd. 2 S. 677 ff. und die das. angegebene Litteratur. — H. Blomberg, Art. „Gewerbegesetzgebung" in H. d. St., Bd. 3 S. 1033 und die das. angegebene Litteratur. L. G. Linde, Sveriges Ekonomirått, Stockholm 1887. Deuntzer, Kort Fremstilling of den danske Næringsret (Kurze Darstellung des dänischen Gewerberechts), Kopenhagen 1881.*

9. Rußland. *Schönberg, Bd. 3 S. 835 ff. — O. Mueller, Art. „Gewerbegesetzgebung" in H. d. St., Bd. 3 S. 1088 ff.*

Neukamp.

Gewerbekammern.

1. Begriff und Aufgaben der G. 2. Die G. in Deutschland. 3. Die G. im Auslande.

1. Begriff und Aufgaben der G. Gewerbekammern sind staatlich organisierte Kollegien zur Vertretung der Interessen der Gewerbetreibenden gegenüber Staat und Gesellschaft. Im weiteren Sinne umfassen sie Großindustrie nnd Kleingewerbe. Im engeren und eigentlichen Sinne beschränken sie sich auf das Kleinhandel und das Handwerk. Sind sie nur zur Vertretung des Handwerks berufen, so nennt man sie „Handwerkerkammern". Vielfach stellen die Gewerbekammern im engeren Sinne nur Abteilungen einer durch Gesetz geschaffenen Gesamtvertretung von Handel und Gewerbe dar; aber es giebt auch Gewerbekammern, welche vollständig selbständig neben den Handelskammern (s. diesen Art.) mit eigenem Präsidium und Sekretariat bestehen. Hier und da hat man den Unterschied so fixiert, daß in den Gewerbekammern Industrie und Handwerk, in den Handelskammern nur der reine Handel (s. Art. „Handel") vertreten sind. Endlich hat es nicht an Versuchen gefehlt, sämtliche wirtschaftliche Berufskreise, einschließlich der Landwirtschaft und der Arbeitnehmer einheitlich zu organisieren; die Gewerbekammern sind in diesem Falle mit den anderen Kollegien mehr oder minder lose zusammenhängende besondere Organe des gewerblichen Mittelstandes.

Es herrscht darüber kaum ein Streit, daß jede Regierung der thatkräftigen Mithilfe aller Berufskreise bedarf, sei es, daß diese Interessenvertretungen zur begutachtenden Thätigkeit herangezogen werden, sei es, daß dieselben eine selbständige Initiative ergreifen und damit die öffentliche Meinung beeinflussen, sei es endlich, daß man sie in gewissem Umfange zu Selbstverwaltungskörpern ausgestaltet, welche Maßnahmen ergreifen, Einrichtungen treffen, beaufsichtigen nnd unterhalten, welche der Hebung des Gewerbes und der Pflege des Standesbewußtseins dienen. Von den „Gewerbevereinen" (s. diesen Art.) und den übrigen Vereinen zur Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen, sei es auf dem Gebiete der Industrie, der Landwirtschaft, des Handwerks und des Handels, also der produktiven Stände und der Arbeitgeber, sei es auf dem Gebiete der Arbeiter, d. h. der Arbeitnehmer, unterscheiden sich die Gewerbekammern wie alle „Kammern" derart wesent-

lich dadurch, daß sie ihre Existenz und Autorität staatlichen Gesetzen verdanken, Zwangsorganisationen sind und nicht wie jene freie Vereine. Freilich ist auch eine Mittelstufe denkbar, wo an nnd für sich freie Vereine durch finanzielle Subventionen seitens der Staatsregierung in der Erfüllung ihrer Anfgaben unterstützt werden.

So nnbestritten die Notwendigkeit nnd die Bedeutnng wirtschaftlicher Interessenvertretungen ist, so bestritten ist das Maß und die Form der Organisation. In der Hauptsache stehen sich zwei Richtungen ziemlich unvermittelt gegenüber: die eine will alle Berufsstände derart korporativ vertreten wissen, daß sie in allgemeineren Fragen, so selbständig sie in der Vertretung von Spezialinteressen sind, in naher Fühlnng bleiben, und gleichsam lokale „Volkswirtschaftsräte" bilden. Die überwiegende Mehrheit der Interessenten hat sich diesem Plan gegenüber bisher ablehnend verhalten, und die ungünstigen Erfahrungen früherer Versuche geben ihnen darin Recht. Solche große Wirtschaftskammern können bei den obwaltenden natürlichen Gegensätzen Erkleckliches kanm leisten und höchstens im Wege des Kompromisses zustande gekommene, farblos verwaschene Beschlüsse und Gntachten zeitigen. Der Staat hört aber die Interessenten nicht, um sich von ihnen seine Wirtschaftspolitik im allgemeinen nnd im Einzelnen vorzeichnen zu lassen, sondern er will klar und bündig die Wünsche der einzelnen Interessentengruppen zu seiner Informierung vorgetragen erhalten. An der Centralstelle und im gesetzgebenden Parlament ist es dann am Platze, die divergierenden Interessen gegeneinander abzuwägen und gegebenenfalls einen befriedigenden Kompromiß zu suchen. Dagegen mnß der moderne Staat daranf nachdrücklich Wert legen, einmal alle berechtigten Interessen zu Worte kommen zu lassen und zum anderen hierfür eine örtlich und sachlich umfassende, zweckmäßige und leistungsfähige, dabei unpolitische, Interessenorganisation, welche netzartig das gesamte Wirtschaftsgebiet mit Wirtschaftskammern verschiedener Art überspannt, zu schaffen. Es hat den Anschein, daß die Gesetzgebung nur in dieser Richtung sich bewegen wird.

Freilich verschwinden in der neuesten Zeit, die durch schroffe wirtschaftliche Interessengegensätze gekennzeichnet ist, die politischen Ideale hinter den ökonomischen. Je mehr diese Entwickelung sich Geltung verschafft, desto geringer wird der Einfluß der meisten wirtschaftlichen Korporationen, desto größer aber die Anfgaben derjenigen Kammern, die sich im wirtschaftlichen Parteigetriebe nicht zweckmäßig und thatkräftig genug vertreten glauben.

In dieser Lage glaubt sich der gewerbliche Mittelstand in den modernen Industrie- und Handelsstaaten zu befinden (s. Art. „Handwerk" [moderne Bestrebungen]); seine in großem Stil inscenierte Aufstandsbewegung gegen die „kapitalistische Wirtschaftsrevolution" hat die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf die Institution von Kammern zur Vertretung des Mittelstandes gelenkt.

2. Die G. in Deutschland. Eine Reichsgesetzgebung über die Wirtschaftskammern gab es bis in die neueste Zeit hinein nicht, was insofern überraschend ist, als die wichtigsten gesetzlichen Materien, die von Einfluß auf die gewerblichen Berufsstände sein können, der Regelung durch das Reich vorbehalten sind. Erst das sog. Iunnngsgesetz vom 26./VII. 1897, das die Errichtung von Handwerkerkammern vorsieht, hat darin eine Ausnahme gemacht, hat aber den Landesregierungen anch hier eine gewisse Latitüde eingeräumt. Im übrigen sind die Organe zur Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen der landesgesetzlichen Regelung vorbehalten geblieben. Am wenigsten einheitlich ist von den deutschen Bundesstaaten in dieser Richtung hin Preußen vorgegangen. Zuerst schuf man Handelskammern. Die ersten Korporationen der Art, die in der preußischen Monarchie errichtet wurden, entstanden im Gebiete des französischen Rechts und sind eigentlich auch französischen Ursprungs, wie überhaupt das Institut der Handelskammern von Frankreich zuerst und grundsätzlich ausgebaut worden ist. Zwar waren unabhängig von dem französischen Vorgang in der ersten Hälfte der zwanziger Jahre die kaufmännischen Korporationen „Vorsteherämter" oder „Aeltesten der Kaufmannschaft" genannt, in einer Reihe kommerzieller Centren ins Leben getreten; sie sind aber, wenn man von der Aufsicht der Börsen, die ihnen das H.G.B. übertrug, absieht, keine Handelskammern im eigentlichen Sinne. Einige wenige Handelkammern sind dann später von Preußen im Wege der Kgl. Verordnung in Funktion getreten, generell aber regelte die Verhältnisse der Handelskammern erst die V. v. 11./II. 1848. Die tief eingreifenden Umwälzungen auf dem gesamten Verkehrsgebiete, die umfassenden Veränderungen und der mächtige Aufschwung in Handel und Industrie, verschiedenfache Aenderungen in der Staats- und Handelsgesetzgebung, insonderheit aber der Hinzutritt neuer Landesteile bedingten dann eine einheitliche Neuregelung der Materie für die ganze Monarchie; dieselbe erfolgte in dem „Gesetz über die Handelskammern" v. 24./II. 1870. Dieses Gesetz wurde dann neuerdings (19./VIII. 1897) novelliert (s. Art. „Handelskammern").

Der Detailhandel fand zwar in den Handelskammern neben dem Großhandel und der Industrie seine Vertretung mit, er trat aber vielfach, besonders in späterer Zeit, als sich die Klagen über seine Bedrängnis durch die großen Geschäfte häuften, zu den Handelskorporationen in mehr oder minder scharfen Gegensatz. Eine

durchaus ungenügende Vertretung fand in den letzteren der Stand der Handwerker. Er verlangte schon in den 40er Jahren eine besondere Vertretung, und diesen Wünschen kam die preußische Regierung durch die V. v. 9./II. 1849 nach, indem sie das Institut der „Gewerberäte" schuf. Diese Gewerberäte sollten zu gleichen Teilen aus Wahlen aus dem Handwerkerstande, den Industriellen und dem Handelsstande hervorgehen und in deren Handwerks- und Fabrikabteilungen sollte auch den Arbeitnehmern eine Vertretung gewährt werden. 1854 wurde aber den Arbeitern und Gesellen das Wahlrecht wieder genommen. Die Gewerberäte haben sich nach keiner Richtung hin bewährt, und das letzte derartige Institut löste sich 1864 auf. Bei der Beratung der R.Gew.O. von 1869 wurde wiederum der Wunsch nach Errichtung besonderer Gewerbekammern laut, ohne daß er in Erfüllung ging. Da das bereits genannte Handelskammergesetz von 1870 das Wahlrecht auf die im Handelsregister eingetragenen Firmen beschränkte, so wäre die Errichtung besonderer Gewerbekammern doppelt berechtigt gewesen. Auch die spätere Gewerbegesetzgebung füllte diese Lücke nicht aus. Erst Fürst Bismarck als Handelsminister nahm sich, als er den Volkswirtschaftsrat schuf, der Sache an und veranlaßte durch Reskript von 1884 die Bezirksregierungen und Provinziallandtage, Gewerbekammern einzurichten. Dieselben bestanden aus Sektionen, je eine für Landwirtschaft, Handel, Industrie und Handwerk, und sollten Teile der provinzialen Selbstverwaltung sein. Man griff also wiederum auf den Gedanken kleiner Volkswirtschaftsräte zurück, er fand aber wenig Nachahmung und die meisten dieser Institute sind bald wieder eingeschlafen, zumal da die Provinzialverbände weitere Mittel nicht mehr bewilligten. Eine Zeit lang hatte es den Anschein, als ob man neben Handels- und Landwirtschaftskammern durch Gesetz für das Kleingewerbe organisierte Gewerbekammern schaffen wollte. Dieser durchaus gesunde und zweckmäßige Gedanke wurde aber wieder fallen gelassen, dagegen wurden durch das Gesetz von 1897 Handwerkskammern vorgesehen. Der gegenwärtige Rechtszustand in Preußen ist also der, daß die eingetragenen Firmen ihre Vertretung in den Handelskammern zu suchen haben, während das eigentliche Handwerk über die Handwerkskammern verfügt. Das Kleingewerbe, soweit es zum Handel gehört, ist also von dem ihm interessenverwandten Handwerk getrennt. Den Handwerkskammern liegt zunächst die Aufgabe ob, die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Gutachten zu unterstützen. Neben dieser allgemeinen Interessenvertretung haben sie die neugeschaffenen Innungen und Innungsausschüsse zu beaufsichtigen, die Regelung des Lehrlingswesens zu überwachen, nehmen Prüfungen der Lehrlinge der nicht inkorporierten Meister durch besondere Prüfungsausschüsse ab und können Fachschulen u. dgl. errichten. Endlich haben in gewissem Umfange die sogen. Gesellenausschüsse bei der Thätigkeit der Handwerkskammern mitzuwirken.

Wie schon gesagt, haben durch die Handwerkskammern die Handwerker von ganz Deutschland eine einheitliche Vertretung erhalten. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen schon bisher Handels- und Gewerbekammern oder selbständige Gewerbekammern bestanden (s. u.), können die Landescentralbehörden diesen Organen die Funktionen der Handwerkerkammern übertragen, doch muß dafür gesorgt sein, daß die Wahlen gesondert nur von Handwerkern vorgenommen werden. Das Gesetz von 1897 reformiert also die bestehenden Gewerbekammern, soweit sie Handwerk und Kleinhandel gemeinsam umfaßten, in dem Sinne, daß sie von jetzt an das Handwerk gesondert vertreten.

Nicht notwendig, nach Maßgabe des neuen Gesetzes, ist die Trennung der bisherigen Gewerbekammern aus der Verbindung mit den Handelskammern, wie sie bisher in Bayern und Sachsen bestand. Doch ist die Loslösung zweckmäßig und auch ziemlich wahrscheinlich.

In Bayern wurde die erste Organisation der Handels- und Gewerbekammern durch Kgl. V. v. 2./VIII. 1848 geschaffen. Nach verschiedenen Umgestaltungen (besonders 1868), deren letzte am 25./X. 1889 vorgenommen wurde, bilden die Gewerbekammern eine Abteilung der Handels- und Gewerbekammern. Wahlberechtigt zur Gewerbekammer sind alle nicht in das Handelsregister eingetragenen selbständigen Gewerbetreibenden, welche einen bestimmten Mindestbetrag an Gewerbesteuer bezahlen, d. h. also, die eigentlichen Handwerker und die Handelsleute niederer Gattung. Eine ähnliche Trennung des Kleingewerbes von Handel und Industrie nahm das Königreich Sachsen durch das G. v. 15./X. 1861 vor; doch wurde der Begriff des Kleingewerbes dort schärfer präzisiert und weiter ausgelegt. Von der Gewerbekammer ressortierten alle Gewerbetreibenden, welche unter einem bestimmten Mindestsatz besteuert wurden. Die Gewerbekammern waren mit 4 Handelskammern verbunden, die fünfte Kammer, diejenige von Leipzig, besteht seit 1868 neben der dortigen Handelskammer ganz selbständig.

Dasselbe gilt von den hanseatischen Gewerbekammern. Diejenige von Bremen wurde durch die Verfassung von 1849 zugleich mit der Handelskammer ins Leben gerufen und durch das Gesetz von 1875 reformiert. Die Lübecker Gewerbekammer beruht auf den Gesetzen von 1867 und 1877, die Hamburger auf einem Gesetz von 1872. Eine besondere Eigentümlichkeit aller hanseatischen Gewerbekammern, die aber nach der neuesten Reichsgesetzgebung nicht mehr auf-

recht erhalten werden kann, ist die, daß das aktive und passive Wahlrecht zur Gewerbekammer nicht nur dem Kleingewerbe, sondern auch der Industrie eingeräumt ist. Hier wird also in etwas sonderbarer Weise der Versuch gemacht, den eigentlichen Handel von dem stoffveredelnden Gewerbe zu trennen. Die kleineren Kaufleute (Krämer), die keine eingetragene Firma besitzen, gehören weder zur Handelskammer noch zur Gewerbekammer, dagegen haben in Hamburg und Lübeck auch die Gesellen, soweit sie das Bürgerrecht haben, das aktive Wahlrecht. Die 3 hanseatischen Gewerbekammern werden aus Staatsmitteln unterhalten; ihre rechtskundigen Sekretäre sind Staatsbeamte.

In Württemberg tragen die Wirtschaftskammern den Namen „Handels- und Gewerbekammern", sie sind aber in Wirklichkeit reine Handelskammern, da im Prinzip nur die eingetragenen Firmen wahlberechtigt sind.

Für das Großherzogtum Sachsen-Weimar besteht seit 1871 eine Gewerbekammer, die staatliche Unterstützung genießt. Die Mehrzahl ihrer Mitglieder wird von den Gewerbevereinen des Landes delegiert, außerdem entsenden die Bezirksausschüsse und die Regierungen Mitglieder.

In Baden ist 1892 ein neues Gewerbekammergesetz erlassen worden, das für das handwerksmäßige Kleingewerbe, dessen Begriff ziemlich hoch gegriffen ist, eine obligatorische Interessenvertretung schafft. In allen übrigen deutschen Staaten hat es bis dato selbständige Gewerbekammern nicht gegeben.

3. Die G. im Auslande. In Frankreich, der eigentlichen Heimat der Wirtschaftskammern, als Beiräte (conseils) der staatlichen Verwaltung, wurde durch das G. v. 12./IV. 1803 die Errichtung von Gewerbekammern (chambres consultatives des arts et manufactures) neben den Handelskammern (chambres de commerce) verfügt. Ursprünglich sollten sie offizielle Organe der Industrie sein, später wurden auch die Handelstreibenden zugelassen, ebenso wie die Handelskammern auch die Vertretung der Industrie mit übernahmen. Gegenüber letzteren unterscheiden sich die Gewerbekammern durch einen geringeren Umfang ihres Bezirks und eine minder mannigfache Vertretung wirtschaftlicher Interessen, sowie dadurch, daß ihre Kosten nicht wie bei den Handelskammern durch alle der Gewerbesteuer Unterworfenen aufgebracht, sondern von der Gemeinde des Standortes gedeckt werden und daß sie im conseil supérieur du commerce nicht vertreten sind (Maresch). Das letzte, die Materie ordnende Dekret ist von 1872.

In Oesterreich vertreten die 1848 gegründeten Handels- und Gewerbekammern, die übrigens auch politische Wahlkörper sind, neben der Großindustrie und Handel auch das Kleingewerbe. Freilich ist (Gesetz von 1868) das Wahlrecht von einem Mindestsatz der Gewerbesteuer abhängig, aber die vom Handelsministerium genehmigten Wahlordnungen bemühten sich, dafür zu sorgen, daß die Vertretungen der verschiedenen Interessengruppen eine ihrer lokalen wirtschaftlichen Bedeutung entsprechende sei. Trotzdem verlangten die Kleingewerbetreibenden, besonders die Handwerker, seit längerer Zeit eine besondere Vertretung in Handwerker- oder Gewerbekammern. 1884 wurden sämtliche Handels- und Gewerbekammern Oesterreich-Ungarns aufgelöst, und auf Grund neuer Wahlordnungen rekonstruiert. Die Bewegung zu gunsten besonderer Gewerbekammern kam aber damit nicht zum Stillstand. Die Regierung hat aber ihren Wünschen bislang keine Rechnung getragen. Sie ging mit Recht von der Ansicht aus, daß die bestehenden Wirtschaftskammern die Aufgaben von Gewerbekammern hinreichend erfüllen.

In Ungarn bestehen seit 1884 Gewerbekorporationen als Wirtschaftskammern aller Gewerbezweige; sie sind mit gewerblichen Schiedsgerichten verbunden.

In den Niederlanden giebt es seit 1851 eine Anzahl von Handels- und Gewerbekammern.

In Belgien waren ursprünglich durch Gesetz ebenfalls Gewerbekammern eingerichtet worden; 1875 wurden diese Institute beseitigt, doch giebt es einige freie Handels- und Gewerbekammern.

Litteratur.

v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas, 1879. — *R. Grätzer, Die Organisation der Berufsinteressen*, 1890. — *Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate*. 1886. — *R. Maresch, Art. „Gewerbekammern" in H. d. St., Bd. 3 S. 1034 ff.* — *Thile Hample, Handwerker- oder Gewerbekammern?* 1898. — *Landgraf, Art. „Handelskammern" in v. Stengel's W. d. Verwaltr., Bd. 1.* — *Art. „Handelskammern" in H. d. St., Bd. 4 S. 306 ff. und Suppl. 1 S. 438 f.* (*Maresch, Biermer*). — *Biermer, Organisation und Aufgabe der Handelskammern*, 1890, *S. 7 f.* — *Th. Hample, Das badische Gewerbegesetz. Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 18 S. 161 ff.* — *M. Block, Art. „Chambres consultatives des arts et manufactures", Dictionnaire de l'administration français*, 1888.

Biermer.

Gewerbestatistik.

I. Begriff und volkswirtschaftliche Grundlagen. II. Statistische Methodik und Technik. 1. Methodik. a) Die Betriebe. b) Die einzelnen Gewerbe. c) Das im Betriebe thätige Kapital. d) Die Arbeiter. e) Die Unternehmer. 2. Die Technik. a) Allgemeine und besondere G. b) Einheitliche und verteilte Erhebung. c) Aufnahmsbehelfe. d) Zeitpunkt der Aufnahme. III. Die G. im Deutschen Reiche. 1. Die älteren Erhebungen. 2. Die allgemeinen selbständigen Berufs- und Gewerbezählungen im Deutschen Reiche vom 5./VI. 1882 und 15./VI. 1895. 3. Hauptergebnisse der deutschen Gewerbezählung von 1882. IV. Die G. in Oesterreich.

I. Begriff und volkswirtschaftliche Grundlagen.

Berufsstatistik und Gewerbestatistik sind miteinander eng verwandt und bilden mit der Produktionsstatistik die Hauptgebiete der wirtschaftlichen Statistik. Während die Berufsstatistik das persönliche Moment des Erwerbslebens erforscht, beschäftigt sich die Gewerbestatistik sowie die Produktionsstatistik mit dem sachlichen. Berufsstatistik einerseits, sowie Produktionsstatistik und Gewerbestatistik andererseits gehen daher erst dort auseinander, wo eine Erwerbsthätigkeit besteht und diese sich an Sachgütern äußert; persönliche Dienstleistungen bilden daher keinen Gegenstand der Gewerbestatistik, sondern nur der Berufsstatistik. Die Gewerbestatistik und die Produktionsstatistik beziehen sich auf die wirtschaftlichen Unternehmungen und unterscheiden sich dadurch, daß die Gewerbestatistik die Faktoren der Produktion (Arbeit, Kapital) und die Unternehmung als Zusammenfassung derselben auf eigenes Risiko, die Produktionsstatistik dagegen die von diesen Unternehmungen erzeugten Güter umfaßt. Die Gewerbestatistik wird aber nicht in dieser großen Ausdehnung aufgefaßt, sondern es wird im allgemeinen (aus praktischen Gründen) das Gesamtgebiet der Land- und Forstwirtschaft (mit Fischerei, Jagd etc.) ausgeschieden, so daß nur die Gebiete der eigentlichen, gewerblichen und der Handelsthätigkeit übrig bleiben; diese bilden dann das Gebiet der Gewerbestatistik, wobei der Ausdruck Gewerbe eben in einem etwas erweiterten Sinne genommen wird und zumeist daher rührt, daß die gesetzliche Regelung dieser Unternehmungen in „Gewerbeordnungen“ vorgenommen wird.

II. Statistische Methodik und Technik.

1. Methodik. a) Die Betriebe. Zunächst handelt es sich darum, die Unternehmungen festzustellen, die den Gegenstand der Gewerbestatistik bilden sollen; die Abgrenzung ist hier nicht scharf zu machen, sondern richtet sich vielfach nach Zweckmäßigkeitsrücksichten. So werden auch (wie z. B. im Deutschen Reich) die Landwirtschaftsbetriebe einbezogen. Wenn auch selbstverständlich jene Gewerbestatistik die beste ist, welche die Betriebe der Sachgüterproduktion am vollständigsten umfaßt, so kommt es hier doch nicht auf dieses Moment, welches z. B. bei Volkszählungen ein geradezu konstituierendes ist, absolut an, sondern es ist ebenso gut eine partielle Gewerbestatistik denkbar und, gut durchgeführt, wertvoll. Unbedingt erforderlich ist aber die Vollständigkeit in der Zahl der gleichartigen Unternehmungen. Da entsteht sofort die wichtige Frage des Unterschiedes von Unternehmung und Betrieb; die Unternehmung, welche ihre Einheit in dem Unternehmer und der Gemeinsamkeit des Risikos findet und sich als die technologisch-ökonomische Einheit darstellt, kann mehrere Betriebe umfassen, welche Betriebe sich dann meist als Haupt- und Nebenbetriebe (Zweige, Filialen) darstellen. Ebenso besteht ein Unterschied zwischen Unternehmung und Firma, wobei die Firma die kommerziell-rechtliche Einheit bildet. Sodann ist zu beachten, daß es Unternehmungen resp. Betriebe giebt, welche aus verschiedenen für sich selbständig betriebenen Gewerben bestehen. Diesen Schwierigkeiten gegenüber schlägt die Statistik den Weg ein, die Zahl der Gewerbsbetriebe, d. h. der selbständig betriebenen gewerblichen und Handelsunternehmungen einer bestimmten Eigenart zu verzeichnen, wobei also die verschiedenartigen Gewerbe desselben Betriebes als selbständige Zählungseinheiten gelten (daneben aber auch noch als „Gesamtbetriebe“ in Betracht kommen können), während die demselben Gewerbe angehörigen, zu einer Unternehmung gehörigen, mehreren Betriebe als Hauptbetriebe und Zweige, Filialen, aufgefaßt werden. Dies ist der Standpunkt z. B. der deutschen Gewerbezählung, dagegen ist der Standpunkt einer Industriestatistik ein anderer, indem diese die Unternehmungen zum Ausgangspunkte nimmt, diese also auch dann als Einheit ansieht, wenn sie mehrere verschiedene Gewerbe umfassen.

Eine andere, die Betriebe an sich betreffende Frage ist dann, ob nur die in Thätigkeit begriffenen oder auch die stillstehenden Betriebe zu zählen sind. Um der Vielgestaltung der gewerblichen Thätigkeit willen, die eben nicht nur kontinuierliche Betriebe, sondern auch Saisonbetriebe u. dergl. kennt, wobei Stillstand wegen Reparaturen, freiwilliger zeitlicher Außerbetriebssetzung vorkommt u. dergl., muß jeder Betrieb berücksichtigt werden, der vom Standpunkt der Rechtsordnung als existent angesehen wird, gleichgiltig, ob er faktisch thätig ist oder nicht, wobei aber das Nicht-arbeiten ein sehr wichtiges Moment ist. Es geht daher nicht an, die Gewerbestatistik nur auf einen einzigen zeitlichen Moment zu beziehen, sondern eventuell auf die Zeit des Betriebes, der Saison, eventuell mit Angabe der bisherigen Einstellungsdauer und Ursache. Dies betrifft auch Unternehmungen, die zu verschiedenen Zeiten

in verschiedenem Umfange betrieben werden und deshalb nach der Zeit des normalen Betriebes darzustellen sind.

b) Die einzelnen Gewerbe. Die Gewerbe festzustellen, ist eine Aufgabe, ähnlich schwierig, wie jene der Berufe (s. Art. „Beruf und Berufsstatistik"); sie fällt mit dieser zum Teil zusammen, wenngleich die Nomenklatur der Berufe natürlich weiter geht, als jene der Gewerbe. Es handelt sich hier darum, alle jene Betriebe aus dem volkswirtschaftlichen Gebiete des Gewerbes und Handels festzustellen, mit Namen zu bezeichnen und in höhere Gruppen zusammenzufassen, die thatsächlich im praktischen Leben selbständig vorkommen und nach der Eigenart des erzeugten oder gehandelten Produktes eine Selbständigkeit und Erheblichkeit beanspruchen können. Der Spielraum ist hier sehr groß. Doch bildet sich leichter eine Terminologie aus, als in der allgemeinen Berufstatistik, weil diese Gewerbeverzeichnisse zu den ständig benötigten und zu führenden Registern gehören, die namentlich zu Besteuerungszwecken, zu Zwecken der Unfallversicherung, Gewerbeinspektion etc. erforderlich sind, so daß eine gewisse Erfahrung hier schon vorliegt.

c) Das im Betriebe thätige Kapital. Während sich die in den Betrieben mitwirkenden Natnrkräfte (Wind-, Wasserkraft etc.) wohl der Feststellung entziehen, übrigens aus anderweitigen Ermittelungen (über Klima, Wasserstand und Wasserlauf etc.) zum Teil bekannt sind, ist es erforderlich, das Kapital in den Betrieben soweit möglich zu ermitteln. Hier ist aber die Statistik nahe an ihren Grenzen angelangt. Das investierte Kapital ganz festzustellen, ist nur sehr vereinzelt möglich; es geht z. B. an bei solchen Unternehmungen, welche einer öffentlichen Rechnungslegung unterliegen oder ihre Bilanzen veröffentlichen, Aktiengesellschaften etc., für Eisenbahnen, Versicherungsgesellschaften, bleibt aber für eine allgemeine Gewerbestatistik eine Utopie. Versuche dieser Art (Census von Nordamerika) müssen scheitern. Dasselbe gilt für die verarbeiteten Rohstoffe (Frankreich 1860, Belgien 1866, amerik. Census), wobei aber zu bemerken ist, daß wir hiermit bereits den Boden der Gewerbestatistik verlassen und jenen der Produktionsstatistik betreten.

Was erhoben werden kann, sind Maschinen- und Werkvorrichtnngen, so namentlich die Kraftmaschinen (Motoren) einerseits und die Arbeitsmaschinen (Werkvorrichtungen) resp. Apparate und dergl. andererseits. Hier ist eine Kontrolle tagtäglich möglich und überdies eine genaue Vorschrift über die anzugebenden Einzelheiten leicht. Hierauf sind auch die gewerbestatistischen Erhebungen thatsächlich und mit Erfolg gerichtet.

d) Die Arbeiter. Sobald wir die Arbeiter zu erfassen haben, nähern wir uns der Berufsstatistik bedeutend, und es ist die Abgrenzung dieser von der Gewerbestatistik genau vorzunehmen. Dieselben Arbeiter erscheinen auch als Subjekte der Berufsstatistik, aber unter anderem Gesichtspunkt. Um diesen zu würdigen, ist es notwendig, zwischen Unternehmerbernf und Arbeiterbernf zu unterscheiden und zu beachten, daß in einem und demselben Unternehmen Arbeiter verschiedener Berufe (die auch sonst als selbständige Gewerbsbenennungen vorkommen) arbeiten, z. B. in einer Waggonfabrik neben allen Eisenarbeitern auch Tischler, Tapezierer, Lackierer, Glaser etc. In der Gewerbestatistik stimmt also die Bezeichnung des Gewerbes notwendigerweise nur mit dem Beruf des Unternehmers überein, aber durchaus nicht mit den Berufen der Arbeiter. Diese kommen hier nicht hinsichtlich ihres Berufes, sondern als menschliche Arbeitskräfte des Betriebes in Betracht, und zwar nach der Zahl und der sozialen Schichtung. Da aber der Arbeiter nicht nur als Repräsentant menschlicher Arbeitskraft, sondern auch als Mensch selbst in Betracht kommt, so ist es erforderlich, ihn in dieser Weise, ebenso wie bei der Volkszählung in seinen wichtigsten menschlichen Beziehungen (Geschlecht, Alter u. s. f.) zur Darstellung zu bringen.

Die Unterscheidung vom Unternehmerberuf und Arbeiterberuf, welche 1890 in der ungarischen Zählung durchgeführt wurde, ist eine ungemein schwierige, aber doch mögliche.

e) Die Unternehmer. Hier sind zwei Dinge von Belang. Zuerst die klar ausgesprochene volle Unternehmerstellung, bei der es sozial nur wichtig ist, zwischen Einzal- und Gesellschaftsunternehmen und den verschiedenen Formen dieses letzteren zu unterscheiden; sodann aber die besonderen Verhältnisse der Zwischenstellungen, namentlich der Hausindustrie (Heimarbeit etc.) zu ermitteln.

Damit erscheint die Methodik einer eigentlichen Gewerbestatistik an der Hand der wirtschaftlichen Grundbegriffe erschöpft. Was darüber hinausgeht, kann nur als äußerliche Anfügung erscheinen, wie z. B. die übrigens undurchführbare, wenn auch versuchte (Nordam. Census, Frankreich, Oesterreich) Feststellung der erzeugten Produkte mit ihrem Werte. Diese eigentliche Aufgabe der Produktionsstatistik beruht auf gänzlich anderen methodischen Grundlagen und ist von der Gewerbestatistik ebenso verschieden, wie die Erntestatistik von der Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe. Auch eine Angliederung einer Lohnstatistik, einer Statistik der Wohlfahrtseinrichtungen etc. scheint schwer durchführbar.

2. Die Technik. a) Allgemeine nnd besondere G. Die allgemeine Gewerbestatistik bezweckt die Erhebung sämtlicher Gewerbsbetriebe und stellt sich danach als eine eigentliche Gewerbezählung dar, nach Art und Größe einer Volkszählnng nicht un-

ähnlich und soll deshalb auch notwendig auf gesetzlicher Basis beruhen, weil sie Auskünfte verlangt, die tief in die Sphäre der Privatinteressen eingreifen und weil sie nur unter Möglichkeit vollen Zwanges durchführbar erscheint. Diese allgemeine Gewerbezählung kann zweckmäßigerweise mit einer Berufsstatistik verbunden werden, wie dies 1882 und 1895 im Deutschen Reiche mit grundlegender Bedeutung der Fall war, oder sie kann selbständig sein, wie bisher in Oesterreich. Dagegen scheint eine Verbindung mit der Volkszählung, welche sich für die Berufsstatistik noch als angänglich herausstellt, wohl nicht möglich, wenn auch thatsächlich solche Versuche vorliegen (Nordam. Census, Deutsche Erheb. 1875 und früher). Wenn eine allgemeine Gewerbezählung ohne Zusammenhang mit einer Volkszählung vor sich gehen soll, dann ist es wohl erforderlich, vorher eine vorangehende Feststellung der Betriebe zu machen, um die Personen zu erfahren, denen die Fragen zugehen sollen.

Die besondere Gewerbestatistik bezieht sich auf specielle größere Klassen des Gewerbes, oder auf solche, die aus irgend einem Grunde erheblich werden, oder die durch bestehende staatliche Einrichtungen leichter erfaßt werden können. Sie kommen anläßlich staatlicher Gesetzgebungen häufiger, bald in größerem, bald in kleinerem Maße vor und ersetzen natürlich nicht die allgemeine Zählung (Bergbau, Hüttenwesen, Bier-, Branntweiu-, Zuckerindustrie, Staatsmonopole, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen etc.

b) Einheitliche und verteilte Erhebung. Es handelt sich hier nicht um die Einheitlichkeit oder Verteilung nur mit Hinblick auf die Aufbereitung, sondern mit Hinblick auf die ganze Erhebung. Die deutsche Berufs- und Gewerbestatistik wird einheitlich von der Centralstelle durchgeführt, in Oesterreich dagegen wird der Weg der Verteilung auf die Handelskammern gewählt, so daß sich die Reichsgewerbestatistik bisher aus den Bruchstücken der einzelnen Kammergewerbestatistiken zusammensetzt, wobei allerdings diese Stellung der Handelskammern allmählich so reduziert werden könnte, daß sie nur das Aufnahmsgeschäft durchführen. Doch ist der einheitlichen Erhebung bei weitem der Vorzug einzuräumen und diese, sowie bei den Volkszählungen als jene zu bezeichnen, welche allein die einheitliche Aufnahme und volle Aufbereitung gestattet, welche dann nur als individuelle Erfragung jedes einzelnen Betriebes direkt seitens der Centralstelle möglich ist.

c) Die Aufnahmsbehelfe sind bei der Gewerbezählung verschiedenartiger als bei einer Volkszählung, namentlich wenn die erstere mit einer Berufszählung verbunden ist, und nicht nur das Gewerbe im eigentlichen Sinne, sondern auch z. B. die Landwirtschaft umfaßt. Hier stellen sich dann, abgesehen von den Zählungspapieren der Vorerhebung [s. sub a)], besondere Papiere für Gewerbe- (einschl. Handels-) und für Landwirtschaftsbetriebe als notwendig heraus, so im D. Reiche die Haushaltungsliste als Vorerhebung, der Gewerbebogen und die Landwirtschaftskarte. Auch kann es als zweckmäßig bezeichnet werden, die großen und kleinen Betriebe besonders zu behandeln, was aber auch die Anlage der ganzen Erhebung betrifft. Dazu kommen dann (event. auch mit Rücksicht auf die Berufszählung) das Gewerbeverzeichnis, und die sonst auch bei Volkszählungen üblichen Kontrolsbehelfe.

d) Der Zeitpunkt der Aufnahme (s. die Ansicht Scheel's betr. den September in Art. „Beruf und Berufsstatistik", oben S. 348) verliert eigentlich viel an Bedeutung, wenn Vorsorge getroffen wird, daß die wichtigsten Angaben nicht so sehr auf den Zeitpunkt der Vornahmen, sondern auch auf den des vollen oder normalen Betriebes bezogen werden. Auch scheint der Zeitpunkt für die Gewerbestatistik weniger wichtig zu sein als für die Berufstatistik (namentlich hinsichtlich der Arbeitslosen). Doch ist es immerhin eine Angelegenheit von größerem Belange, und die beste Wahl erscheint dann getroffen, wenn die meisten oder wichtigsten Betriebe im vollen Gange angetroffen werden. Nur ist das sehr schwierig und oft nur teilweise möglich, wobei namentlich zwischen dem Gewerbe und der Landwirtschaft große Unterschiede bestehen. Doch wird es weniger auf die Betriebe und ihre sachliche Ausstattung, als auf die menschlichen Arbeitskräfte ankommen. S. über die Betriebe außer Thätigkeit oben sub II, 1 a (S. 897 fg.)

III. Die G. im Deutschen Reiche.

1. Die älteren Erhebungen führen hinsichtlich Preußens auf die seit 1819 in Verbindung mit den Volkszählungen vorgenommenen Feststellungen der Betriebe und hinsichtlich der anderen Staaten auf die Zollvereinsgewerbestatistik zurück, die 1846 in kleinerem Umfange (Großbetriebe), 1861 in größerem Umfange (auch Handwerk) ebenfalls im Anschlusse an die Volkszählungen vorgenommen wurden und deren Resultate durch Viebahn's bekanntes Werk (s. Litteratur) allgemein zugänglich sind. Von Reichswegen wurde dann für 1872 eine solche und zwar selbständige Erhebung geplant, welche aber nicht zustande kam; erst im Jahre 1875 kam es, und zwar wieder in Verbindung mit der Volkszählung, dazu und zwar wurden 304 Gewerbearten in 94 höheren und 19 zusammenfassenden Gruppen als Einheiten angenommen. Diese Zählung von 1875 bildet den Uebergang von dem älteren zu dem jetzigen, ungleich vollkommeneren Zustand, welcher begründet ist durch

2. Die allgemeinen, selbständigen Berufs- und Gewerbezählungen im Deutschen Reiche vom 5./VI. 1882 und vom 14./VI. 1895. (S. über die Gesetze, Kosten u. dergl. Art. „Beruf und

Berufsstatistik“ 5b [S. 348/49]). Letztere ist ebenso als Berufszählung, wie auch als Gewerbezählung die bedeutendste und bahnbrechende Erhebung auf diesem Gebiete.

Die Grundzüge dieser Erhebung sind nach dem letzten Gesetze, sowie nach den mit Bundesratsbeschluß vom 25./IV. 1895 § 222 der Protokolle getroffenen Durchführungsbestimmungen die folgenden: Sämtliche Haushaltungen werden mittels der Haushaltungsliste (Drucksache I) befragt, welche einerseits als Anfnahmsliste für die Zwecke der Berufsstatistik dient und andererseits den Zweck hat, die Gewerbe festzustellen, welche von mehr als einer Person oder mittels Motoren betrieben werden, womit diejenigen Gewerbe ermittelt und umgrenzt sind, auf welche sich die Gewerbeerhebung bezieht. Letztere wird (insofern nicht die Landwirtschaft in Betracht kommt, auf welche sich die Landwirtschaftskarte als Drucks. II bezieht, von der aber hier nicht gesprochen werden soll) mittels des Gewerbebogens (III) vorgenommen. Diesem lag eine besondere Liste für die individuelle Aufzählung der gesamten weiteren Hilfspersonen und ein Verzeichnis derjenigen Arbeitsmaschinen bei, welche speciell namhaft zu machen waren. Die übrigen Drucksachen (IV. Anweisung und V. Kontrolliste für die Zähler, VI. Anweisung und VII. Gemeindebogen für die Gemeinden), dienen zu Kontrollzwecken.

4. Inhalt des Gewerbebogens. Hinsichtlich der Gewerbe wird u. a. erfragt: Name und Wohnung des Gewerbetreibenden oder Inhabers, Firma, Sitz des Gewerbes, für die Filialen auch Sitz des Hauptgeschäfts, sodann die genaue Art des Gewerbes, ob verschiedene Betriebe einen Gesamtbetrieb bilden und in diesem Falle den Umfang des letzteren (nach Personen, Motoren etc.), sowie bei zeitlich ungleichmäßigem Betrieb die Monate des vollen Betriebes. Sodann ist anzugeben, ob noch mehrere Geschäftsleiter vorhanden sind nnd ob das Geschäft ein Einzeln- oder Gesellschaftsunternehmen ist, bezw. welcher Art das letztgenannte ist. Weiter ergebt die Frage, ob der Leiter Inhaber, Pächter oder Geschäftsleiter ist, ob er in eigener Wohnung für ein fremdes Geschäft, ob er nur mit Familienmitgliedern arbeitet, sowie, ob das Gewerbe für ihn Hanpt- oder Nebenberuf ist. Sodann geht der Gewerbebogen auf die im Betrieb beschäftigten Personen über und zwar zunächst auf die in den Betriebsstätten beschäftigten, welche ausführlicher behandelt werden. Diese werden unterschieden in die thätigen Inhaber oder Geschäftsleiter, in das Bureaupersonal, das technische Personal, und die eigentlichen Hilfsarbeiter, letztere sind individuell anzugeben (die drei ersten Kategorien nur nach Zahl nnd Geschlecht) und mitzuteilen, ob sie über oder unter 16 Jahre alt, Lehrlinge, in oder außer Haus wohnend, und wenn weiblich, ob sie verheiratet sind. Die Zahl ist, falls sie wechselt, auch „in der Regel“ oder „in der Saison“ mitzuteilen. Auch die Zahl der Familienangehörigen ist etwa in derselben Weise mitzuteilen, falls sie nicht eigentliche Hilfsarbeiter sind. Die außerhalb von Betriebstätten Beschäftigten sind etwas kürzer abgehandelt und zwar werden sie in Hausindnstrielle, Hausierer und Straf- (resp. Besserungsanstalts-)insassen eingeteilt, sowie nach Geschlecht und auch nach der normalen Zahl erfragt. Die Fragestellung nach den Umtriebs- oder Kraftmaschinen, welche in 14 Arten nach der Art der Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas etc.) eingeteilt sind, bezieht sich auch auf die Kraftleistung. Die Arbeitsmaschinen sind nach einer besonderen Anweisung aufzuzählen.

3. Hauptergebnisse der deutschen Gewerbezählung von 1882 (die Resultate der Zählung von 1895 sind noch nicht bekannt[1]). Die Gesamtzahl der Betriebe sowie der Gewerbetreibenden nach Größengruppen der ersteren war:

		Betriebe	in %	gewerbl. Personal	in %
Alleinbetriebe ohne Motoren		1 877 872	62,5	1 877 872	24,6
Sonst. gehilfenlose Betriebe .		29 761	1,0	335 044	4,4
Betriebe mit:					
1—5	Geh.	1 000 661	33,2	2 576 092	33,7
6—10	Pers.	43 237	1,4	346 941	4,0
11—50	„	43 952	1,5	891 623	11,7
51—200	„	8 095	0,3	742 688	9,7
201—1000	„	1 752	0,1	657 399	8,6
über 1000	„	127	0,0	213 160	2,7
zusammen		3 005 457	100,0	7 640 819	100,0

Dabei sind nur die Hauptbetriebe berücksichtigt und überdies nur jene Personen, welche innerhalb der Betriebsstätten des Gewerbsinhabers arbeiten. Die Gesamtzahl aller Gewerbebetriebe war 3 609 891 und jene der Gewerbetreibenden 7 340 789. Die Verteilnng der Gewerbebetriebe überhaupt, sowie der Gewerbetreibenden war nach den 24 großen Gruppen die folgende:

Siehe die Tabelle auf folgender Seite.

Von sämtlichen 3 Mill. Hauptbetrieben verwendeten nur 3,6 % Motoren; speciell in der Montanindustrie 77 %, bei der forstl. Nebenproduktion 31 %, in der Nahrungsmittelindustrie 25 %, Polygraphische Gewerbe 18 %, chemische Industrie 14 %, je 9 % Papierindustrie, Industrie der Steine und Erden, etc. In den Motorenbetrieben war etwa ¹/₄ der Gewerbetreibenden beschäftigt, und die ersteren hatten dnrchschnittlich ein Personal von 17—18. Die Verteilung dieser Betriebe nach der elementaren Kraft war: Wasser 53 319, Dampf 31 923, Wind 18 901, Dampfkessel ohne Uebertragung 3903, Lokomobile 3768, Gas- oder Heißluft 2746, Dampfschiffe 468. Dabei waren die Betriebe mit Dampf die größten, indem sie 43 Personen umfassen, während auf diejenigen mit Gas- oder Heißluft, oder mit Wasserkraft nur 8—10 entfielen.

Die Gesellschaftsbetriebe machten nnr 2 % aller Betriebe aus, so daß auf die, Einzelnpersonen gehörigen 98 % entfielen.

1) Ausführlichere Nachweise über die gewerbliche Betriebszählung werden in einem besonderen Ergänzungshefte zu den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“ veröffentlicht werden. Dasselbe sollte „voraussichtlich Ende Februar 1896“ erscheinen. Zur Zeit der Revision dieses Bogens wie beim Abschluß des I. Bandes des „Wörterbuchs“ war das Heft noch nicht ausgegeben. Die Resultate der Zählung von 1895 werden daher erst in einem Nachtrage zum II. Bande mitgeteilt werden können. Red.

Betriebe für	Betriebe überhaupt	in % der Gesamtzahl	auf 10000 Einwohner	Nebenbetriebe in % der gesamten Betriebe	Gewerbetreibende überhaupt	in % der Gesamtzahl	auf 10000 Einwohner	auf 1 Hauptbetrieb	Hilfspersonen auf 1 Selbständigen	unter 100 Gewerbetreib. sind Hilfspers.
1. Kunst- u. Handelsgärtnerei	17 699	0,49	3,9	9,7	41 560	0,6	8,41	2,6	1,64	62,1
2. Gewerbsmäßige Tierzucht, Fischerei	25 395	0,70	5,6	37,4	25 858	0,3	5,24	1,6	0,62	38,3
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	2 652	0,07	0,6	2,4	416 530	5,7	84,27	160,9	178,51	99,4
4. Torfgräberei u. Torfbereitung	5 492	0,16	1,2	50,8	13 604	0,3	2,75	5,0	13,42	93,1
5. Industrie der Steine und Erden	59 772	1,65	13,2	11,3	349 196	4,8	70,65	6,6	7,29	87,9
6. Verarbeitung von Metall (mit Ausnahme des Eisens)	16 678	0,46	3,7	5,9	73 450	1,0	14,86	4,7	3,58	78,2
7. Eisenverarbeitung	160 669	4,45	35,5	7,5	386 263	5,3	78,15	2,6	1,65	62,3
8. Maschinen, Instrumente u. Apparate	94 807	2,60	21,0	12,6	356 089	4,8	72,05	4,3	3,35	77,0
9. Chemische Industrie	10 438	0,28	2,3	11,9	71 777	1,0	14,53	7,8	6,87	87,3
10. Forstwirtschaftl. Nebenprodukte	10 314	0,28	2,3	30,6	42 705	0,6	8,64	6,0	5,58	84,8
11. Textil-Industrie	406 574	11,26	89,9	15,3	910 089	12,4	184,12	2,6	1,69	62,8
12. Papier-Industrie	16 665	0,46	3,7	5,1	100 156	1,4	20,26	6,3	5,49	84,6
13. Leder-, Wachstuch- u. Gummi-Industrie	49 642	1,38	11,0	9,9	121 532	1,7	24,59	2,7	1,73	63,3
14. Holz- u. Schnitzstoffe	284 502	7,88	62,9	16,0	469 695	6,4	95,03	2,0	1,03	50,8
15. Nahrungs- u. Genußmittel	288 771	7,99	63,9	15,1	743 881	10,1	150,49	3,0	2,35	70,1
16. Bekleidung u. Reinigung	949 704	26,41	210,0	7,4	1 259 791	17,2	254,48	1,4	0,44	30,6
17. Baugewerbe	184 698	5,11	40,8	12,0	533 511	7,3	107,94	3,3	2,31	69,8
18. Polygraphische Gewerbe	10 395	0,28	2,3	7,5	70 006	0,9	14,16	7,3	6,47	86,6
19. Künstlerische Gewerbe	8 669	0,25	1,9	7,3	15 388	0,2	3,11	1,9	0,91	47,6
20. Handelsgewerbe	616 836	17,08	136,4	26,6	838 392	11,4	169,59	1,9	0,87	46,7
21. Versicherungsgewerbe	32 463	0,90	7,2	86,0	11 824	0,1	2,39	2,6	1,66	62,3
22. Landverkehr	78 369	2,14	17,3	28,1	98 320	1,3	19,89	1,7	0,88	46,8
23. Wasserverkehr	20 952	0,59	4,6	5,7	76 926	1,0	15,56	3,9	3,03	75,2
24. Gast- u. Schankwirtschaft	257 645	7,13	57,0	34,1	314 246	4,3	63,58	1,9	1,16	53,6
zusammen	3 609 801	100,00	798,2	16,74	7 340 789	100	1485,14	2,4	1,52	60,4

IV. Die G. in Oesterreich.

Die Gewerbestatistik in Oesterreich beruht auf gänzlich anderen Voraussetzungen als jene des Deutschen Reiches. In Oesterreich giebt es seit der von v. Czoernig im Jahre 1841 durchgeführten offiziellen Industriestatistik eine solche als einheitlich durchgeführte und allgemeine nicht mehr, dafür wohl eine verteilt vorgenommene Erhebung und zahlreiche Erhebungen besonderer Gewerbe, welche aber das Fehlen einer allgemeinen, einheitlich vorgenommenen Gewerbestatistik nicht auszugleichen vermögen. Der Weg, der in Oesterreich eingeschlagen erscheint, geht dahin, durch Benützung der Handelskammern als der Aufnahmsorgane und durch Zusammenfassung der Ergebnisse für die Handelskammerbezirke durch das statistische Departement des Handelsministeriums ein Gesamtbild zu konstruieren. Die Handelskammern sind durch das G. v. 29./VI. 1868 verpflichtet, Quinquennalberichte über den Zustand der Industrie etc. ihres Sprengels zu veröffentlichen. Durch Benützung, resp. ausgedehnte Interpretation dieser gesetzlichen Verpflichtung ist ihnen drei Mal die Verpflichtung auferlegt worden, einheitlich entworfene Formulare zu beantworten resp. zur Beantwortung zu bringen, woraus 1880, 1885 und 1890 je eine „Statistik der österreichischen Industrie" verfaßt wurde. Der letzten Erhebung (1890) ging eine Konferenz der Kammersekretäre voraus, welche eine Einigung über die wichtigsten Punkte herbeiführen sollte. Aus dem Charakter der Kammerquinquennalberichte als allgemeiner Industrieberichte ergiebt sich, daß die österreichische Industriestatistik nicht nur eine eigentliche Gewerbestatistik darstellen soll, sondern mehr eine allgemeine Wirtschaftsstatistik mit Beziehung auf Gewerbe und Handel, also einschließlich der Produktions- und Sozialstatistik, der gewerblichen Genossenschaften etc. Jene Instruktion,

welche für die jüngste bisher veröffentlichte Erhebung maßgebend ist, bildet ein Erlaß des Handelsministeriums vom 6./VI. 1891, der auch die Formulare enthält. Die Darstellung der Betriebe (der Industrial- und Handelsgewerbe) erfolgte einerseits summarisch auf Grund des Erwerbsteuerkatasters (und der Gewerberegister) für alle Betriebe und sodann detaillierter für die fabrikmäßigen Betriebe, letztere in 144 Einheiten zusammengefaßt. — In jüngster Zeit wurde ein etwas abweichender Weg eingeschlagen, indem den Handelskammern seitens des Handelsministeriums mit Instruktion 18./VI. 1895 über die Führung der Gewerbekataster die Vornahme einer Zählung der katastrierten Gewerbe, zunächst auf den Stichtag des 1./VI. 1897, und sodann Jahresausweise über die Veränderungen im Stand der katastrierten Gewerbe aufgetragen wurden. Das systematische Verzeichnis der Gewerbe wurde vom Handelsministerium mit Erlaß 8./III. 1896 festgestellt. Ob es mittels dieses Weges möglich sein wird, eine den heutigen Anforderungen auch nur einigermaßen entsprechende Gewerbestatistik zu schaffen, scheint sehr fraglich, die Einheitlichkeit des Vorganges wird immer leiden, die Ingerenz des Ministeriums auf die Handelskammern ist nicht immer stark genug, ebensowenig wie jene der Kammern auf die Bevölkerung; die Verbindung mit einer Berufsstatistik erscheint fast unmöglich, und die Vorteile der einheitlichen Aufbereitung gehen naturgemäß verloren. Der einzige Gewinn — die Verminderung der Kosten der Aufnahme — ist nur scheinbar vorhanden, indem dieselben auf die Handelskammern überwälzt sind. Es wird auch in Oesterreich wohl eines Gesetzes und einer einheitlichen Erhebung bedürfen.

Die Hauptresultate der österreichischen Industriestatistik von 1890 sind folgende, wobei sich die 4 letzten Rubriken nur auf die fabriksmäßigen Betriebe beziehen:

	Anzahl der Betriebe	Anzahl der fabriksmäßig. Betriebe	Fabriksmäß. Betriebe in % aller	Zahl der Motoren	Angestellte u. Arbeiter
1) Erzeugung von Metallen und Metallwaren	45 655	971	2,12	3 464	99 353
2) Erzeugung von Maschinen, Werkzeugen, Apparaten, Instrumenten, Transportmitteln	19 204	506	2,63	691	57 129
3) Industrie in Steinen, Erden, Thon und Glas	11 664	1 173	10,14	1 006	72 547
4) Industrie in Holz, Bein, Kautschuk und ähnlichen Stoffen	49 308	679	1,37	890	42 642
5) Industrie in Leder, Fellen, Borsten, Haaren, Federn	9 840	272	2,76	247	10 835
6) Textilindustrie	19 140	2 287	11,95	3 058	296 481
7) Bekleidungs- und Putzwarenindustrie	118 047	326	0,28	99	35 975
8) Papierindustrie	3 197	405	12,66	954	29 762
9) Industrie in Nahrungs- und Genußmitteln	86 127	3 047	3,53	6 692	149 195
10) Chemische Industrie	6 364	592	9,30	1 112	33 264
11) Baugewerbe	25 840	102	0,39	72	3 553
12) Polygraphische- und Kunstgewerbe	4 684	395	8,43	239	15 210
Summa der Industrialbetriebe	399 065	10 755	3,51	18 514	845 946
1) Warenhandel	306 044	—	—	—	—
2) Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Leihgeschäfte	4 319	—	—	—	—
3) Geld- und Effektenhandel	1 587	—	—	—	—
4) Speditions- und Kommissionsgeschäfte, Handelsvermittelung	5 531	—	—	—	—
5) Hilfsgewerbe für den Handel	3 863	—	—	—	—
Summa der Handelsbetriebe	321 344	—	—	—	—
Totale beider	720 409	—	—	—	—

Außer dieser Industriestatistik ist in jüngster Zeit auch eine allgemeine Erhebung über die Genossenschaften im Staate erfolgt und auch veröffentlicht worden.

Die Handelskammern gehen in ihren industriestatistischen Arbeiten, was ihre eigenen Bezirke anbelangt, sehr verschieden vor, viele beschränken sich auf die Quinquennalberichte, die aber untereinander nicht vergleichbar sind, manche unterlassen auch eine Veröffentlichung solcher, einzelne aber haben ausgezeichnete Leistungen auf dem Gebiete der Industriestatistik im weitesten Sinne geboten, was namentlich für die wichtigsten Industrien für Wien, Brünn und Reichenberg gilt

(s. Litteratur). Daneben gingen von manchen Kammern (früher Prag, Brünn etc.) hervorragende Monographien einzelner Gewerbe aus.

Neben diesen Leistungen wären dann ungemein zahlreiche Monographien einzelner größerer Industriezweige zu nennen, die teils von Staatsämtern, teils von Handels- und gewerblichen Korporationen etc. namentlich auch schon in der älteren Zeit verfaßt sind und insbesondere die Dampfmaschinen, Montanindustrie, Rübenzuckerindustrie, die Industrie in Stein-, Thon- und Glaswaren, Chemische Industrie, Bier- und Branntweinerzeugung, das Tabakmonopol etc. betreffen.

Seitens der Gewerbeinspektoren erfolgt alljährlich eine Beschreibung der von ihnen in diesem Zeitraume besuchten Gewerbebetriebe, welche namentlich nach der sozialen und technologisch-hygienischen Seite hin Bedeutung hat. Auch die Gewerbeinspektoren anderer Staaten (Deutsches Reich, Schweiz) beschäftigen sich mit solchen Feststellungen.

Die übrigen Staaten haben durchwegs Ansätze und Versuche, manche auch Leistungen größeren Umfanges anfzuweisen, es läßt sich aber doch allgemein sagen, daß dieselben entweder nur einzelne Industriegruppen, oder nur die Großindnstrie umfassen, oder aber daß sie nicht eigentliche Zählungen, sondern meist Ermittelungen durch die bestehenden Organe der Gewerbeverwaltung und zugehörigen Interessenvertretungen sind, endlich auch, daß sie in methodischer Beziehung mit der deutschen Gewerbezählung einen Vergleich nicht aushalten. Auch sind die Resultate aller dieser Erhebungen untereinander und etwa mit den deutschen absolut unvergleichbar.

Litteratur.

Siehe zunächst die Litteraturangaben bei Art. „Berus- und Berufsstatistik", sodann über die Gewerbestatistik der einzelnen deutschen Staaten, sowie überhaupt, Kollmann's Art. „Gewerbestatistik", H. d. St., Bd. 3 S. 1053, und Suppl. Bd. I S. 202 ff. — G. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördl. Deutschlands, Berlin 1890. — Statistik der österr. Industrie nach dem Stande von 1890, Wien 1894 (dass. für 1885, 1880), Nachrichten über Handel und Verkehr des Stat. Dep. des Handelsministeriums LIV, 1. Heft. — Protokoll über die Plenarversammlung der Sekretäre der Handels- und Gewerbekammern etc., Wien 1890. — Systematisches Verzeichnis der Gewerbe für statistische Zwecke der Handels- und Gewerbekammern, Wien 1898 (offiziell). — Protokolle der Sitzungen der Handels- und Gewerbekammer Brünn im Jahre 1894, S. 150 ff. — Statistischer Bericht der Handels- und Gewerbekammer in Brünn über die volksw. Zustände in ihrem Bezirke im Jahre 1890, Brünn 1894. — Die Arbeiter der Brünner Maschinenindustrie, Brünn 1895. — Statistischer Bericht über die volkswirtsch. Zustände des Erzh. Oesterreich u. E. im Jahre 1890, I. Bd. Gewerbestatistik in 2 Hälften, Wien 1893 und 1894. — Gewerbezählung des Brünner Kammerbezirkes (Statistische Arbeiten der Brünner H. u. Gewerbekammer), Brünn 1897. — Zählung der Gewerbe Niederösterreichs (Statist. Mitt. der niederösterreichischen Handels- u. Gewerbekammer, Heft 2), Wien 1897.

Mischler.

Gewerbesteuer.

I. Allgemeines. 1. Begriff und Wesen der G. 2. Veranlagung und Formen der G. II. Gesetzgebung. 1. Preußen. 2. Bayern. 3. Württemberg. 4. Baden. Hessen. 5. Oesterreich. 6. Frankreich. 7. England.

I. Allgemeines.

1. Begriff und Wesen der G. Die Gewerbesteuer ist eine Ertragssteuer, welche den Ertrag der gewerblichen Unternehmungen trifft. Man rechnet sie zu den reinen Ertrags- und Realsteuern, weil bei ihr die Loslösung des Steuerobjekts vom Steuersubjekt und die Verselbständigung des ersteren mehr oder weniger gelingt. Doch steht sie sozusagen an der Grenze; denn im Gewerbsertrage steckt immerhin ein starker Bestandteil Arbeitsverdienst neben dem Kapitalgewinn. Daher schließt sie mannigfach einkommensteuerartige Elemente ein. (Vergl. Art. „Ertragssteuern".)

Als Steuerqnelle wird der Reinertrag der Gewerbebetriebe betrachtet und die Steuerpflicht auf alle selbständigen gewerblichen Unternehmungen ausgedehnt. Ohne Einfluß ist hierbei die Verfassung der Gewerke, ob Handwerk, Hausindustrie, Fabrik, Handel u. dgl. m., sowie der Umfang der Unternehmung, ob Klein-, Mittel- oder Großbetrieb. Auch die Transport- und Versicherungsunternehmungen und das Schankgewerbe pflegen unter die Gewerbesteuer zu fallen. Allerdings ist dabei zu beachten, daß die einzelnen Gesetzgebungen hinsichtlich des Umfangs der Gewerbesteuer häufig voneinander abweichen. Dies ist insbesondere bei den großen Erwerbsgesellschaften, Aktienunternehmungen, Berg- und Hüttenwerken u. dgl. m. der Fall, welche die Steuergesetze aus finanztechnischen Gründen besonderen Steuern oder der Einkommensteuer unterwerfen. Andererseits aber erscheint es unter unseren Wirtschaftsverhältnissen und nach Organisation der ganzen Erwerbssteuersysteme passend, den Ertrag der sog. liberalen Berufsarten und der gemeinen Lohnarbeit von der Gewerbesteuer auszuschließen und sie unter andere Steuerformen unterzubringen. Thatsächlich haben auch die meisten Staaten zu diesem Behufe die (partielle oder allgemeine) Einkommensteuer gewählt.

Eine Sonderstellung nimmt auch die Landwirtschaft ein. Würde man bei der steuer-

technischen Ertragsgliederung ganz konsequent verfahren, so würde die Nutzung des Grund und Bodens der Grundsteuer, dagegen der Ertrag des landwirtschaftlichen Betriebes der Gewerbesteuer zugehören. Allein aus praktischen Gründen hat man durchweg von einer derartigen Zweiteilung Abstand genommen. Die Landwirtschaft unterliegt lediglich der Grundsteuer und ev. daneben einer Einkommensteuer. Mitunter bleibt der landwirtschaftliche Pachtbetrieb der Gewerbesteuer vorbehalten, obwohl hier besser die Einkommensteuer eintreten würde. Aehnlich ist die steuerliche Behandlung der Gärtnerei, Jagd und Fischerei zu beurteilen.

Die Gewerbesteuer ist ein notwendiges Glied der rationell ausgebauten Ertragsbesteuerung. Ohne sie würde das System lückenhaft sein, und selbst wenn die Gewerbserträge als einkommensteuerpflichtig erklärt werden, darf eine Ertragssteuer auf denselben nicht fehlen. Die Gleichmäßigkeit der Erwerbsbesteuerung würde dadurch gestört werden. Eine andere Frage ist allerdings die, in welchem Maße man bei den Einkünften aus den gewerblichen Unternehmungen das Ertragssteuer- und das Einkommensteuerprinzip wirken lassen solle. Der vorwiegende Einkommencharakter des Gewerbsertrages hat in den modernen Steuergesetzen dazu geführt, die Gewerbesteuer weniger als selbständige Steuerform zu ordnen, als sie vielmehr dem Einkommensteuersystem als Ergänzung beizufügen. In letzterer Beziehung fällt der Gewerbesteuer als Ertragssteuer die specielle Funktion zu, den aus dem gewerblichen Anlage- und Betriebskapital fließenden Gewinn, unter dem Gesichtspunkte der etärkeren Belastung des fundierten Einkommens, nachdrücklicher zu treffen.

2. Veranlagung und Formen der G. Für die Durchführung der Gewerbesteuer ist vor allem das Wesen des Gewerbsertrags wichtig. Alles gewerbliche Einkommen ist mehr denn andere Ertragsgrößen aus zwei Bestandteilen zusammengesetzt, aus dem Gewinn der persönlichen Arbeit und dem ökonomischen Resultate des im Gewerbebetriebe wirksamen Anlage- und Betriebskapitales. Dabei ist es beachtenswert, daß diese beiden Faktoren bei den einzelnen Gewerbsarten in höchst verschiedener Weise bei der Einkommensbildung beteiligt sind. Ueber das Maß entscheidet vorzugsweise die technieche und ökonomische Eigenart eines Betriebes, sowie der Umfang einer gewerblichen Unternehmung. Bei den kleinsten deckt sich in der Hauptsache der Gewerbsertrag mit dem Arbeitslohn, und bei den größeren und größten Unternehmungsformen wird die Einwirkung des Kapitals immer wichtiger. Alles Ursachen, weshalb die steuertechnische Veranlagung auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die Hauptaufgaben des Veranlagungsverfahrens wären daher einmal die Ermittelung des thatsächlichen Reinertrags und sodann die Feststellung der Anteile des Arbeits- und des Kapitalertrages an demselben. Beides ist nur zu erreichen unter Anwendung des allgemeinen Deklarationszwanges und bei eingehender Einsicht und Kontrolle in die Verhältnisse der Betriebe. Gegen diese Maßnahmen sträuben sich aber die Interessen und die Empfindungen der Steuerpflichtigen. Und in der That bei den Konkurrenzverhältnissen der kapitalistischen Produktionsweise ist eine solche tiefgehende Abneigung der Gewerbetreibenden hiergegen wohl begreiflich. Man hat daher auch bei der Gewerbesteuer, wie bei den übrigen reinen Ertragssteuern, darauf verzichtet, den Reinertrag selbst und direkt zu ermitteln, sondern sich vielmehr damit begnügt, ihn mittelbar durch die Aufstellung von allgemeinen äußeren Merkmalen zu bestimmen, welche annähernd auf die Höhe des Reinertrags schließen lassen. Allein eine genaue Messung desselben ist hier nicht zu erreichen; denn diese Merkmale weisen eher auf den Rohertrag als auf den Reinertrag hin, sie berücksichtigen überhaupt nicht die Einwirkung der leitenden Persönlichkeit einer Unternehmung, was gerade bei der Gewerbesteuer von eminenter Bedeutung ist, und tragen auch den differenzierenden Momenten des gewerblichen Lebens zu wenig Rechnung. Darum wird die Steuerveranlagung nach äußeren Merkmalen, selbst bei feinstem Ausbau, immer eine mangelhafte bleiben. Diese Fehler können dann nur durch das Korrektiv einer allgemeinen Einkommeneteuer mit ihrem Deklarationszwang gemildert werden and die Gleichmäßigkeit der Besteuerung kann dadurch gesichert erscheinen.

Diese äußeren Merkmale liegen in den Bedingungen der Produktion eines Gewerbes. Hierher zählen vor allem die Größe des Anlage- und Betriebskapitals, die Art und Beschaffenheit seiner Bestandteile, die Werkzeuge, Vorrichtungen, die Ausdehnung des Betriebs, der Mietwert der Arbeits- und Lagerräume, die Menge der Rohstoffe, die technische Bearbeitung derselben usw., ferner die Zahl und Gattung der Hilfsarbeiter, die Größe und Gattung des Absatzes, die Menge der erzeugten Waren u. a. m. Die Methode zur Feststellung dieser Thatsachen ist die Aufstellung eines durchgebildeten Klasecnschematismus, der mit jenen äußeren Merkmalen zusammenhängt. Durch diesen Gewerbeklassenschematismus wird die Gewerbesteuer zu einer Gewerbeklaeeeneteuer, welche die einzelnen Gewerbe nach ihren speciellen, im Gesetze bezeichneten Merkmalen in besondere Klassen einreiht, sie „klassiert". Für die einzelnen Klassen bestehen dann entweder feste Steuersätze oder besondere Grundsätze, nach welchen ein einklassiertes Gewerbe weiter zu besteuern ist. In dieser Kasuistik ist der Schematismus der französischen Patentsteuer, sowie derjenige dieser nachgebildeten, süddeutschen Gewerbesteuern am weitesten gegangen.

Der Klassierung geht die Anmeldepflicht der steuerpflichtigen Gewerbe voraus, von deren Erfüllung bisweilen das Recht zum Gewerbebetrieb abhängig gemacht wird. Diese Anmeldungen haben dann alle jene Thatsachen vorzutragen, welche für die Bestimmung der Klassen von Belang sind.

Die Bildung der Gewerbeklassen geschieht in 3 Kategorien:

a) Ortsklassen. Sie zerfallen in zwei Unterabteilungen, indem sie einerseits unterscheiden Gewerbe, die nur für den lokalen Bedarf produzieren und solche, die für den weiteren Absatz arbeiten, und andererseits nach der größeren oder geringeren Einwohnerzahl des Orts steigende oder fallende Stufensätze normieren. Man geht dabei von der Vermutung aus, daß der Absatz im weiteren Kreise und die größere Ortsbevölkerung eine steigende Höhe des Reinertrags zur Folge hat.

b) Gewerbegattungsklassen, welche nach der ungefähren Bedeutung der Gewerbe, nach den typisch erforderlichen Kapitalien, nach der Einwirkung der persönlichen Arbeitsleistung gegliedert werden, beispielsweise Handwerk, Fabrik, Schankgewerbe, Bankgeschäft u. dgl. m.

c) Betriebsumfangsklassen nach dem individuellen Umfang des einzelnen Gewerbebetriebes der gleichen Gattungsklasse. Hier spielt namentlich die Unterscheidung in Groß-, Mittel- und Kleinbetrieb eine Rolle. Der Betriebsumfang wird von der Steuer dadurch berücksichtigt, daß zu den festen oder nach Ortsklassen abgestuften Steuersätzen noch besondere Zuschläge erhoben werden (Frankreich: droit proportionel, Bayern: „Betriebsanlage"). Manchmal wird der Betriebsumfang unmittelbar als Ausgangspunkt für die Abstufung selbständiger Steuersätze gewählt.

Der Gewerbesteuerkataster muß wegen des raschen Wechsels der gewerblichen Verhältnisse, der Merkmale des Betriebsumfangs öfters erneuert werden.

Die Steuerbehörde pflegt unter Mitwirkung von Veranlagungs- und Einschätzungskommissionen das Geschäft der Einklassierung zu besorgen. Häufig geschieht dies auch durch „gemischte" Kommissionen, welche unter dem Vorsitze eines (Bezirks-) Steuerbeamten aus den Vertretern der Gewerbe und der Gemeinde gebildet werden. Für die Entscheidung der Reklamationen ist ein besonderer Instanzenzug, ev. bis zur obersten Finanzbehörde erforderlich.

II. Gesetzgebung.

1. Preußen. Die Einführung der Gewerbesteuer hängt mit der Einführung der Gewerbefreiheit nach dem Tilsiter Frieden zusammen. Die Gewerbeklassensteuer vom Jahre 1810 wurde durch die Steuerreform des Jahres 1820 beseitigt und durch eine neue ersetzt. Ihre Gestaltung durch G. v. 20./X. 1862 blieb bis zur Miquel'schen Steuerreform, wenn auch mehrfach verändert, maßgebend. Sie rief viele Klagen wegen Ueberlastung der kleinen Betriebe hervor, eine Ursache, die mit für ihre Neuordnung durch G. v. 24./VI. 1891 entscheidend war.

Der Gewerbesteuer unterliegen alle bestehenden Gewerbebetriebe in Preußen und diejenigen außerpreußischen Betriebe, welche in Preußen eine Zweigniederlassung, Ein- oder Verkaufsstätte etc. haben, nach Maßgabe derselben. Für die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und des Wanderlagerbetriebes bestehen besondere Vorschriften.

Von der Gewerbesteuer sind befreit die Gewerbebetriebe mit weniger als 1500 M. Jahresertrag oder 3000 M. Anlage- und Betriebskapital, die Land- und Forstwirtschaft mit ihren Nebengewerben und Ausbeutungen, der Betrieb des Bergbaues und der Eisenbahnen, sowie die Ausübung der sogen. liberalen Berufsarten. Desgleichen genießen Steuerfreiheit die Betriebe des Reiches und des preußischen Staates, die Reichsbank, die landschaftlichen Kreditverbände und öffentlichen Versicherungsanstalten, die Kommunalverbände für gewisse, von ihnen betriebene gewerbliche Unternehmungen, Vereine, Genossenschaften und Korporationen, die ihre gewerbliche Thätigkeit streng auf den Kreis der Mitglieder beschränken u. dgl. m.

Die steuerpflichtigen Gewerbebetriebe werden nach ihrem Jahresertrag oder ihrem Anlage- und Betriebskapital in 4 Klassen eingeteilt:

Klasse	mit Jahresertrag von	oder Geschäftskapital von
I	über 50 000 M.	über 1 Mill. M.
II	20—50 000 „	150 000—1 „ „
III	4—20 000 „	30 000—150 000 „
IV	1500— 4 000 „	3 000— 30 000 „

Für jede Klasse sind mittlere Steuersätze aufgestellt. Diese sind in:

Klasse	II	300 M.
„	III	80 „
„	IV	16 „

Die bei der Steuerverteilung zulässigen höchsten und geringsten Sätze sind in Klasse II 156—480 M., III 31—192 M., IV 4—36 M. Die Steuersätze sollen bis 40 M. um je 4 M., von da bis 96 M. um je 6 M. und weiter bis 192 M. um je 12 M. und weiter bis zu 480 M. um je 36 M. steigend abgestuft werden.

Die Gewerbebetriebe der Klasse I haben 1 % ihres jährlichen Ertrages als Gewerbesteuer zu entrichten.

Für die Veranlagung der Gewerbebetriebe in den Klassen II, III und IV werden im Veranlagungsbezirke (bei Klasse II: Regierungsbezirk, III und IV: Kreis) für jede Steuerklasse aus den Steuerpflichtigen „Steuergesellschaften" gebildet, welche für das Veranlagungsjahr die Steuersumme nach den für jeden Betrieb in Ansatz kommenden Mittelsätzen aufzubringen haben. Die Veranlagung selbst geschieht durch einen Steuerausschuß, welcher aus einem Kommissar der Bezirksregierung als Vorsitzendem und aus Abgeordneten der betreffenden Steuerklasse (Steuergesellschaft) zusammengesetzt ist. Für die Klasse I bildet je

eine Provinz und die Stadt Berlin den Veranlagungsbezirk. Das Veranlagungsgeschäft liegt gleichfalls in den Händen eines Steuerausschusses.

Die Gewerbesteuer wurde mit den übrigen Ertragssteuern durch G. v. 14./VII. 1893 den Gemeinden überwiesen.

Ertrag: 20 Mill. M.

2. Bayern. Die bayrische Gewerbesteuer beruht auf den GG. v. 1./VII. 1856 und 19./V. 1881. Sie ist ihrem Wesen nach in der Hauptsache eine Rohertragssteuer und stellt sich als eine ausgebildete Gewerbeklassensteuer mit weitgehender Specialisierung dar. Der Gewerbesteuer unterliegen alle gewerbsmäßig betriebenen Erwerbsarten in Bayern und die außerbayrischen mit Zweigniederlassungen in Bayern nach Maßgabe des Betriebs dieser letzteren. Befreit sind der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und Fischerei, sowie die Ausbeutung von Bergwerken und alle gewerbsmäßigen Erwerbsarten, welche unter die (partielle) Einkommensteuer fallen.

Die Ableistung der Steuer geschieht nach äußeren Merkmalen in einem Doppelschema, der Normal- und der Betriebsanlage. Die Normalanlage besteuert das Gewerbe in festem Satze nach dem Gewerbesteuertarif. Sie wird in der Regel nach der Größe des Ortes des Gewerbebetriebes ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der politischen Gemeinde bemessen. Die Betriebsanlage dagegen sucht die ökonomisch differenzierenden Momente des Betriebes steuertechnisch zu würdigen. Ihr dienen zu Anhaltspunkten die Ortsgröße, die Zahl der Gewerbsgehilfen, die Menge der gebrauchten Rohstoffe usw. Die Zusammenstellung dieser Merkmale findet im Gewerbesteuertarif statt, welcher 1813 Gewerbs- und Betriebsarten ausweist. Bei Gewerben, bei welchen solche äußere Merkmale fehlen, wird die Betriebsanlage nach einem „geschätzten Ertragsanschlag", nach dem Ertrag des Gewerbes unter Abzug der unmittelbar auf die Erzielung des Ertrags gemachten Aufwendungen bemessen.

Die Steuer vom Gewerbe im Umherziehen ist durch G. v. 10./III. 1879 besonders geregelt.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer erfolgt auf Grund der Steuererklärungen der Pflichtigen, welche Art der Gewerbe, Zahl der Hilfspersonen, Menge der verbrauchten Rohstoffe, Verwendung von Maschinen u. s. f. zu enthalten haben. Das Veranlagungsgeschäft selbst wird von einem Steuerausschuß besorgt, welcher von einem Distriktsverwaltungsbeamten als Vorsitzenden, von 4 ständigen Ausschußmitgliedern für den ganzen Rentamtsbezirk und einem 5. Ausschußmitgliede gebildet wird. Dieses letztere wird für die Gemeinden, aus der Erklärungen geprüft werden, von der Gemeindeverwaltung gewählt.

Ertrag: 7 Mill. M.

3. Württemberg. Die Gewerbesteuer zählt zur Realsteuergruppe der direkten Steuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer), welche nach Ertrag und Steuerfuß das mehr stabile Element verkörpert. Diese Steuern sind durch G. v. 28./IV. 1873 neu geregelt worden. Die Gewerbesteuer bedient sich eines ausgebauten Klassenschematismus und trifft doppelt den Arbeitsverdienst und, davon unterschieden, den Gewinn aus dem im Gewerbe investierten Kapital. Ein Gewinn für die mit weniger als 700 M. Kapital arbeitenden Gewerbe wird neben dem Arbeitsverdienst nicht in Ansatz gebracht. Auch die Bergwerke und Mineralbrunnen sind gewerbesteuerpflichtig.

Das persönliche Arbeitsverdienst wird nach einer Klassentafel eingeschätzt, wobei Betriebsweise, Anzahl der Gehilfen und die Höhe des Betriebskapitals entscheiden. Als steuerbarer Betrag wird ein nach Zehnteln steigender Anteil des geschätzten Betrages, ohne Abzug der Schulden, angenommen. Der Gewinn aus dem Betriebskapital wird nach dem Reinertrage eingeschätzt, wofür wiederum ein Klassentarif mit 66 Klassen aufgestellt ist. Er beginnt in der 1. Klasse mit 700 M. Betriebskapital und endigt in der 66. mit 200000 M., wobei auch die Umsatzgeschwindigkeit zu berücksichtigen ist. Das Finanzgesetz bestimmt jeweils für beide Formen der Steuer den Steuerfuß.

Die Veranlagung geschieht auf Grund von Fatierungen der Bemessungsmerkmale durch den Steuerpflichtigen. Zu diesem Behufe werden Bezirkssteuerkommissionen ernannt, welche aus sachkundigen Männern des Bezirks, aus von den Katasterkommissionen bestellten Bezirksschätzern und aus einem vom Gemeinderat gewählten Ortsschätzer bestehen.

Ertrag: 2,6 Mill. M.

4. Baden. Hessen. Die badische Gewerbesteuer, neu geregelt durch G. v. 26./IV. 1886, bildet seit Einführung der allgemeinen Einkommensteuer (G. v. 20./VI. 1884) eine Ergänzungssteuer zu jener und hat die specielle Funktion, das fundierte Einkommen stärker zur Steuerleistung heranzuziehen. Gegenstand der Gewerbesteuer bildet das Betriebsvermögen, welches genau nach dem württembergischen Muster ermittelt wird; jedoch ist ein Abzug der Schulden zulässig. Die ermittelte Größe bildet das Steuerkapital selbst (anders in Württemberg). Kleine Vermögen bis 700 M. bleiben steuerfrei. Die Veranlagung setzt die Fatierung des Steuerpflichtigen voraus. Der Steuerperäquator prüft die Fassion und legt sie dem Schätzungsrate vor, der aus dem Bürgermeister und 3—7 bestellten Gewerbetreibenden der Gemeinde gebildet wird. Die Wanderlager und der Gewerbebetrieb im Umherziehen werden durch besondere Abgaben besteuert.

Auch die hessische Gewerbesteuer ist seit der Reform der direkten Besteuerung (GG. v. 26./IV. 1886 und 25./VI. und 10./VII. 1895) nur mehr eine Ergänzungssteuer zur Einkommensteuer. Sie soll das fundierte Einkommen schärfer belasten. Der Maßstab der Gewerbesteuer wird dargestellt durch das fixe Steuerkapital und einen Zusatz nach dem Betriebsumsatze. Ersteres wird festgestellt nach der Bedeutung des Gewerbes, der Größe des Betriebsortes und nach einer Klassentafel mit 8 Betriebsumfangs- und 3 Ortsklassen. Die Zusatzkapitalien werden nach bestimmten Verschriften des Klassentarifs, nach dem Mietwert der Geschäftsräume, nach der Zahl der Gehilfen oder nach beiden Merkmalen, mitunter auch nach anderen Kennzeichen berechnet. Der Steuerfuß wird jeweils im Finanzgesetze bestimmt. Der Steuerpflichtige

hat sich alljährlich ein Patent zu lösen (Gebühr 0,40 M.), und die Stenerveranlagung erfolgt durch eine Steuerkommission (Bezirkssteuerkommissar und 3 Mitglieder der Gemeinde). Die Wanderlager sind besonders besteuert.

5. Oesterreich. Die ältere Verbindung der Erwerbssteuer nach dem Patente v. 31./XII. 1812 mit der (früheren) partiellen Einkommensteuer v. 29./X. 1849 ist durch das G. v. 25./X. 1896 aufgehoben worden. Dieses Gesetz regelt die Gewerbebesteuerung in einer dreifachen Weise. Der allgemeinen Erwerbssteuer unterliegt jeder, der eine Erwerbsunternehmung betreibt oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausübt. Sodann besteht für den Hausierhandel und das Wandergewerbe eine besondere Steuerform, und endlich werden gewisse Erwerbsunternehmungen und Erwerbsgesellschaften, welche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, von einer besonderen Erwerbssteuer getroffen.

Die eigentliche und normale Form der Gewerbesteuer in Oesterreich ist die allgemeine Erwerbssteuer, welche sich auf alle im Reichsgebiet ausgeübten Gewerbe erstreckt. Von ihr sind befreit der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, Beschäftigung gegen Lohn, Sold oder Gehalt und endlich die der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Gesellschaften. Steuerfrei sind ferner Unternehmungen des Staats, Arbeiterinnen, welche gewöhnliche Handarbeiten verrichten, Hausindustrielle, kleine Landwirte und Pächter, Nebenbeschäftigungen aller Art, deren Jahresertrag 50 fl. nicht übersteigt usw. Die allgemeine Erwerbsteuer ist eine Repartitionssteuer. Zu diesem Behufe wird eine Erwerbsteuer-Hauptsumme aufgestellt, welche von den einzelnen Steuerpflichtigen aufzubringen ist. Für die erste (zweijährige) Veranlagungsperiode ist dieselbe auf 17,732 Mill. fl. festgesetzt und erhöht sich — vorbehaltlich einer neuen gesetzlichen Regelung — für jede folgende Veranlagungsperiode um 2,4 %, wobei jedoch die Beträge der in Aktiengesellschaften verwandelten Privatunternehmungen in Abzug zu stellen sind. Die Besteuerung erfolgt in 4 Erwerbssteuerklassen nach der jährlichen Steuerschuldigkeit:

I.	Klasse	von	über 1000 fl.
II.	„	„	150—1000 „
III.	„	„	30— 150 „
IV.	„	„	unter und bis 30 fl.

Die Veranlagungsbezirke für die beiden ersten Klassen bilden die Handelskammerbezirke, diejenigen für die beiden letzten die Städte und Industrialorte mit über 20000 Einwohnern und die politischen Bezirke. Die Angehörigen jeder Steuerklasse eines jeden Veranlagungsbezirkes bilden eine Steuergesellschaft und werden in diese durch die Steuerbehörde eingereiht. Für jede Steuergesellschaft wird ein bestimmter Anteil an der Erwerbssteuer-Hauptsumme als „Gesellschaftskontingent" ausgeschlagen, welcher auf die einzelnen Mitglieder der Steuergesellschaft zu verteilen ist. Zur Bemessung der Gesellschaftskontingente dienen bei der ersten Veranlagung die bisherige Steuerleistung nach dem alten Rechtsstand. Für die folgenden Veranlagungen dagegen dient als Grundlage das so gebildete Gesellschaftskontingent, von welchem verschiedene Abzüge gemacht werden. Wenn die für sämtliche Steuergesellschaften sich ergebende Steuersumme größer oder kleiner ist als die Erwerbssteuer-Hauptsumme, so hat die Kontingentskommission entsprechend Remedur zu schaffen. Endlich haben die Erwerbssteuer-Kommissionen, welche zur endgiltigen Repartierung gebildet werden, das Gesellschaftskontingent auf die einzelnen Pflichtigen der Steuergesellschaft nach einem Klassentarife aufzuteilen. Die Sätze dieses letzteren steigen von 1,50 fl. in der 1. bis auf 1300 fl. in der 46. Klasse, von wo an sie sich von je 200 zu 200 fl. erhöhen. Die Kommission weist jedem Steuerpflichtigen denjenigen Steuersatz zu, welcher der mittleren Ertragsfähigkeit seines Geworbebetriebs angepaßt ist.

Besondere Steuervorschriften bestehen für den Hausierhandel und die Wandergewerbe. Die Steuer ist hier je den Verhältnissen gemäß nach der mittleren Ertragsfähigkeit zu bemessen. Dabei kommen in Ansatz für den Unternehmer selbst 1,50 bis 15 fl., für jeden Hilfsarbeiter 1,50 bis 15 fl. und für jedes verwendete Zug- und Lasttier (mit Ausnahme der Hunde) 3 bis 32 fl. Die Steuerschuldigkeit stellt sich dann dar als Produkt aus diesen Faktoren und Tarifklassen.

Endlich sind die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen einer besonderen Erwerbssteuer unterworfen. Hierher zählen die eigentlichen Erwerbs-, Aktien- und ähnliche Gesellschaften, Genossenschaften, Sparkassen, wechselseitige Versicherungsanstalten, Vorschußkassen u. dgl. m. Für einzelne Arten dieser Gesellschaften besteht Steuerfreiheit. Die Bemessungsgrundlage dieser Steuer wird gebildet vom erwirtschafteten Reinertrag, den bilanzmäßigen Ueberschüssen ohne Rücksicht auf ihre Erscheinungsform, wozu noch die Kapitalvermehrungen, Heim- und Rückzahlungen, Spenden usw. zu rechnen sind. Prämienreserven, Abschreibungen und nachweisliche Passivzinsen u. a. sind abzugsberechtigt. Die Höhe der Steuer beträgt im allgemeinen 10 % des bilanzmäßigen Reinertrags, muß aber mindestens $^1/_{10}$ % des Aktienkapitals und $^1/_{10}$ % der Jahresnettoprämien (nach Abzug der Prämien-Rückersätze) der Versicherungsaktiengesellschaften erreichen. Aktiengesellschaften, welche mehr als 10 % als Dividende verteilen, haben von dem Mehrertrage 2 % bei einer Dividende von 11—15 % und 4 % bei höheren Dividenden zu entrichten. Sparkassen genießen eine Steuerermäßigung je nach ihrem Reinertrage (Steuersatz bei 10000 fl. Reinertrag 3 %, 10000—100000 fl. 5 %, 100000—200000 fl. $7^1/_2$ %, über 200000 fl. 10 %). Außerdem sind noch einzelne Abschläge für einzelne Gesellschaften zugelassen.

Die Steuer ist so lange um $^1/_4$ % zu erhöhen, bis die Erträgnisse der direkten Personalsteuern gestatten, auf die Erhöhung zu verzichten.

6. Frankreich. Die französische Patentsteuer, Droit des patentes, wurde durch G. v. 22./X. 1798 eingeführt und ist im wesentlichen in dieser Gestalt unverändert geblieben. Im Gegensatz zu den übrigen direkten Steuern, welche Repartitionssteuern sind, ist die Patentsteuer eine Quotitätssteuer. Mit der Einführung der Gewerbefreiheit

verlangte man 1791 die Anmeldnng der gewerblichen Unternehmnngen und die Lösung eines „Patents“, wofür eine Abgabe zn entrichten war. Daher „Patentsteuer“.

Die Besteuerung erfolgt in 4 Gruppen. Die 1. Klasse nmfaßt die gewöhnlichen Kaufleute und Handwerker nnd somit $^4/_5$ aller Patentsteuerpflicbtigen, die 2. die Großunternebmungen des Transportgewerbes, die Bankiers u. s. w., die 3. alle größeren, gewerblichen und industriellen Unternehmungen, soweit sie nicht unter die erste Klasse fallen, Hüttenwerke, Fabriken, Aktien- und ähnliche Gesellschaften, das Hausiergewerbe etc. und endlich die 4., die sog. liberalen Berufsarten. Die Steuer wird nach einem Doppelsebema erhoben, als fester Satz (droit fixe) und als proportionaler Satz (droit proportionel). Die 1. Klasse zahlt den fixen Satz in 64 Abstufungen von 2—300 Frcs., welche in 8mal 8 Abstufungen mit 8 Unterabteilungen mit wieder 8 Ortsklassen zerfallen. Der proportionale Satz richtet sich nach dem Mietwert der gewerblichen Lokalitäten und beträgt in der 1. Betriebsumfangsklasse $^1/_{15}$, in der 2.—6. $^1/_{20}$, in der 7. und 8. $^1/_{40}$ des Mietwertes. Die 2. Klasse entrichtet nacb der Bevölkerungszahl die fixe Abgabe in 5 Unterklassen nnd als proportionalen Satz $^1/_{15}$ des Geschäftsmietwertes. Die 3. Klasse wird in 5 Gattungsklassen obne Abstufung eingeteilt nnd enthält zahlreiche Rubriken. Der fixe Satz wird hier nach gewissen Merkmalen (Arbeiter, Maschinen, Aktienkapital etc.) mit einem Maximum von variablen fixen Sätzen bestimmt. Der Proportionalsatz schwankt zwischen $^1/_{15}$ nnd $^1/_{30}$ des Mietwertes. Endlich die letzte Klasse, die liberalen Berufsarten, zahlt keinen fixen Satz, sondern nur einen proportionalen nach dem Mietwert und zwar $^1/_{15}$ desselben. Beamte, Lehrer, Flickgewerbe und gemeine Hausierer sind steuerfrei.

Die Veranlagnng und Katastriernng besorgen die Kontrolleure der direkten Steuern unter Mitwirkung des Maire, Unterpräfekten nnd des Direktors der direkten Steuern. Die Steuer setzt der Präfekt fest, die Reklamationen dagegen entscheidet der Direktor der direkten Steuern. Der Kataster wird alle 5 Jahre einer Specialrevision unterzogen. Die Gemeinden sind dnrch Zuteilung eines 8-proz. Anteils am Erträgnisse interessiert.

Ertrag: 124,02 Mill. Frcs.

7. England hat keine besondere Gewerbesteuer. Die Gewerbebetriebe unterliegen vielmehr der Einkommensteuer nnd zwar der Schedula D. Teilweise gewerbesteuerartiger Natur sind auch die Lizenzen. Vergl. Art. „Lizenzen“.

Das Gleiche gilt für Sachsen, wo die Einkommensteuer die Gewerbesteuer aufgesogen hat. Nur die Wandergewerbe werden durch eine besondere Abgabe besteuert.

Litteratur.

Rau, Finanzwissenschaft, §§ 356—377. — *Umpfenbach, Lehrbuch der Finanzwissenschaft*, 2 *Aufl. Stuttgart* 1887, §§ 94—98. — *Stein, Fin., Bd.* 2 *S.* 180—198 (5. *Aufl.*) — *Schäffle, Steuerpolitik, S.* 320—334. — *Roscher, Syst., Bd.* 4 §§ 88—89. — *Wagner, Schönberg, Bd.* 3 *S.* 273 *f.* — *Vocke, Abgaben, Auflagen und die Steuer, Stuttgart* 1897, *S.* 381—410. — *Hoffmann, Die verschiedenen Methoden der rationellen Gewerbebesteuerung, Zeitschr. f. Staatsw.*, 1850. — *Derselbe, Die Zulässigkeit einer landwirtschaftlichen Gewerbesteuer, Zeitschr. f. Staatsw.*, 1854. — *Hock, Oeffentliche Abgaben und Schulden, Stuttgart* 1863, *S.* 205—217. — *Hoffmann, Lehre von den Steuern. Berlin* 1840, *S.* 189 *f.* — *Vocke, Das bayrische Gewerbesteuergesetz, Erlangen* 1888. — *Dietzel, Die Besteuerung der Aktiengesellschaften, Köln* 1858 — *Meyer, Zur Geschichte der Hausiersteuern im Deutschen Reich, Schanz' Fin.-Arch., Jahrg.* 2. — *Schanz, Die Besteuerung der Genossenschaften im Deutschen Reich und in Oesterreich, Fin.-Arch., Jg* 3. — *Sieghart, Steuerreform in Oesterreich, Fin.-Arch., Jg.* 14. — *Leroy-Beaulieu, Traité de la science des finances,* 4. *éd Paris* 1888, *t.* 1 *ch.* 8. — *Burkhard, Art.* „*Gewerbesteuer*“, *H. d. St.* — *v. Philippovich, Art.* „*Gewerbesteuer*“, *Stengel's WB. d. D. V.R.* — *Lesigang, Art* „*Erwerbsteuer*“, *Oesterr. St. WB., Bd.* 1. — *Hennebique, art.* „*Patentes*“, *Dictionnaire des finances.* — *Herbette, art.* „*Patentes*“, *Block, Dictionnaire de l'administration française.*

Max von Heckel.

Gewerbevereine.

1. Begriff und Aufgaben der G. 2. Die G. in Deutschland.

1. Begriff und Aufgaben der G. Gewerbevereine sind Vereine von Angehörigen verschiedener Gewerbe eines Ortes mit dem Hauptzweck, das Gewerbewesen oder bestimmte Zweige desselben im Vereinsbezirk zu fördern und zu heben. Bei einem Teil der Gewerbevereine überwiegt die Tendenz der technischen und künstlerischen Förderung ihrer Mitglieder (z. B. Kunstgewerbevereine), bei der großen Mehrzahl werden auch wirtschaftliche Ziele verfolgt; meistens umfassen die Gewerbevereine die Kleingewerbetreibenden, die sonst im Gegensatz zu den Handelskammern und den industriellen Verbänden nur über eine ungenügende und leistungsschwache Interessenvertretung verfügten. Vielfach bezwecken die Gewerbevereine, durch Vorträge, Unterricht usw. auf ihre Mitglieder erzieherisch einzuwirken. Doch giebt es eine Reihe von Vereinen der Art, welche ihr Ziel erheblich weiterstecken, die Regelung des Lehrlingswesens, des Arbeitsnachweises, des Verhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer pflegen, Fachausstellungen veranstalten, Fachschulen und Genossenschaften gründen, und in gewerbepolitischen Fragen durch Gntachten, Berichte und Enqueten Regierung und Verwaltung in ihrer Thätigkeit zu unterstützen und zu beeinflussen suchen. Die Bedeutung der Gewerbevereine wird erheblich erhöht, wenn sie sich zu größeren Verbänden, die regelmäßige Wanderversammlungen und Wandervorträge inscenieren

und Kongresse und Konferenzen abhalten, zusammenschließen.

Von den offiziellen wirtschaftlichen Interessenvertretungen („Wirtschaftskammern") unterscheiden sich die Gewerbevereine, wie alle volkswirtschaftlichen Vereine, dadurch, daß jene im öffentlichen Recht anerkannte, mit Aufgaben der Selbstverwaltung betraute, kollegialisch geordnete Berufsorganisationen, die zwangsverbindlich und besteuerungsberechtigt sind, darstellen, während diese freiwillige Verbindungen der Interessenten zu gemeinnützigen oder standes-egoistischen Zwecken sind. In vielen Staaten, besonders in Deutschland, geht die Tendenz der Regierungen und Parteien neuerdings dahin, alle modernen Berufsstände in Wirtschaftskammern verschiedener Art einzugliedern.

Doch darf die Alternative nicht, wie es vielfach geschieht, so gestellt werden, daß man sich entweder für Wirtschaftskammern, oder für freie Vereine entscheidet, sondern es ist nicht nur möglich, sondern durchaus wünschenswert, daß neben zweckmäßig abgegliederten Wirtschaftskammern auch freie Vereine in größerer Anzahl in Wirksamkeit sind.

Der Ruf nach der Errichtung von Wirtschaftskammern ist ganz entsprechend der Zeitströmung, die zur Heilung aller sozialen Mißstände die Hilfe des Staates herangezogen haben will (s. Art. „Handwerk" (moderne Bestrebungen) und „Gewerbekammern"), hauptsächlich um deswillen entstanden, um die Vertretung der Berufsinteressen finanziell leistungsfähiger zu machen; man will die Korporationen durch die Umlegung ihrer Kosten auf die Gesamtheit der Berufsgenossen und durch staatliche Subventionen in ihrer Thätigkeit umfassender und autoritativer gestalten und ihren Wirkungskreis entsprechend erweitern. Einige Landesregierungen sind diesen Bestrebungen durch finanzielle Unterstützungen zuvor oder entgegen gekommen, so daß man die betreffenden Gewerbevereine als „Quasi-Gewerbekammern" bezeichnet hat.

2. Die G. in Deutschland. Im Deutschen Reiche giebt es etwa 500 Gewerbevereine, welche den gewerblichen Mittelstand in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht vertreten. Sie verfügen (nach Hampke) über etwa 600 Vereine mit rund 80 000 Mitgliedern. Besonders in Süddeutschland sind zahlreiche solcher Vereine in Wirksamkeit, und während in Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Mecklenburg und Thüringen die Vereine sich längst zu festen Landesverbänden zusammengeschlossen haben und dort nach jeder Richtung hin maßvoll und segensreich ihre Aufgaben erfüllen, ist es in Preußen zu einer solchen Verbandsbildung kaum gekommen. Dagegen ist dort die Handwerkerinnungsbildung am weitesten gediehen, während in Süddeutschland die freien Vereine des gewerblichen Mittelstandes, die Handwerk und Kleinhandel gemeinsam umfassen, und auf die die Regierungen mehr Wert als auf die fachgewerblichen Zwangsorganisationen legten, sich in einer gewissen Blüte befinden. Zwar giebt es auch in Preußen eine Reihe von tüchtigen Gewerbevereinen mit bedeutenden lokalen Leistungen, z. B. in Köln. Neuerdings sind im Zusammenhang mit den kaufmännischen Mittelstandsbestrebungen zahlreiche sog. „Detaillistenvereine" mit provinziellen Verbänden entstanden, und der „Centralverband deutscher Kaufleute" hat in jüngster Zeit als Hauptorgan der Detaillistenvereine durch seine radikalen, lokal-protektionistischen, Forderungen, mit denen er die „kapitalistische" Gewerbepolitik der Handelskammern in Verruf erklärte, viel von sich reden gemacht. Die Partei der Mittelstandspolitiker, meistens Zünftler und Antisemiten, haben diese Anfstandsbewegung der kleingewerblichen Kreise in der Presse und im Parlament nachdrücklich verfochten. Auch die Vereine der Handwerker sind, wie das Innungsgesetz von 1897 beweist, in eine mehr oder minder erfolgreiche Agitation getreten. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 1./VII. 1896, die Novelle zur Gewerbeordnung vom 6./VIII. 1896, hauptsächlich gegen das Hausiergewerbe und das Detailreisen gerichtet, und endlich das Reichsgesetz vom 12./VIII. 1896, welches neben anderen rigorosen Bestimmungen, wie die Bestrafung des Verkaufs von Konsumvereinen an Nichtmitglieder, die Ausgabe von Marken und auf den Namen lautende Anweisungen als Zahlungsmittel verbot, sind Abschlagszahlungen auf die mittelstandspolitischen Postulate, zu deren Trägern sich viele Gewerbevereine im weiteren Sinne hergegeben haben.

Im übrigen haben sich in Preußen fest organisierte gewerbevereinliche Verbände, die die Interessen des gesamten gewerblichen Mittelstandes vertreten und auf dem Selbsthilfeprinzip fußen, nur in den neuen Provinzen, in Nassau und Hannover gehalten. Der Schleswig-Holsteinische Verband der Gewerbevereine hat keinen nennenswerten Einfluß gezeigt. In den altpreußischen Provinzen beansprucht nur der schlesische Gewerbevereinsverband einige Bedeutung.

In Süd- und Mitteldeutschland, Baden, Bayern, Württemberg, Hessen, Sachsen und Thüringen, können die Gewerbevereine in ihren Gau- und Landesverbänden, unterstützt durch eine verständige Landespolitik, auf eine langjährige, ganz andere Wirksamkeit als die der norddeutschen Schwesterinstitute, zurückblicken.

Besonders reich, vielseitig und auf das ganze Land gleichmäßig verteilt, ist das Gewerbevereinswesen im Großherzogtum Baden. 1892 bestanden dort 7 Gauverbände mit 65 Vereinen und etwa 6000 Mitgliedern. Der badische Landesgewerbeverband lehnt sich an die staatliche Landesgewerbehalle, die seit mehr als

30 Jahren bestehende Centralstelle für alle technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Interessen, eng an. Den Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit legen die dortigen Gewerbevereine auf die Ausbildung der Lehrlinge. Lehrlingsarbeiten werden ausgestellt, Lohnwerkstätten errichtet, Fachbibliotheken unterhalten und theoretische Lehrlingsprüfungen nach einem allgemeinen Prüfungsregulativ vorgenommen. Mit den Gewerbeschulen unterhalten die Gewerbevereine enge Beziehungen. Auch Uebungskurse für Meister sind neuerdings ins Leben gerufen worden, und endlich hat man in den letzten Jahren dem Arbeitsnachweis besondere Fürsorge angedeihen lassen. 1892 wurde dann auch für Baden ein Gewerbekammergesetz erlassen.

Noch älter als in Baden ist die Gewerbevereinsorganisation im Großherzogtum Hessen. Sie blickt auf eine 60-jährige Thätigkeit zurück. An der Spitze der 54 Vereine mit etwa 5000 Mitgliedern steht der Landesgewerbeverein mit der Centralstelle für „Gewerbe", wie überhaupt eine einheitliche Centralisierung von oben herab durchgeführt ist. Im übrigen ähnelt das Arbeitsgebiet der hessischen Vereine demjenigen Badens.

In Württemberg wurde 1848 eine staatliche „Centralstelle für Handel und Gewerbe" errichtet als Beraterin der Staatsregierung in gewerblichen und kommerziellen Fragen. Sie stützt sich in erster Linie auf die Handels- und Gewerbekammern, in welchen aber das wirkliche Kleingewerbe nur ungenügend vertreten ist. Die freien Gewerbevereine, die erst mit der Einführung der Gewerbefreiheit zur Blüte gelangten, haben sich deswegen in der Folge einen eigenen Verband geschaffen, der Unterrichtskurse, Fachausstellungen, Gewerbemuseen, Verkaufshallen u. dgl. unterhält.

Sehr reich und besonders das Kunstgewerbe pflegend, aber wenig centralisiert, ist das Gewerbevereinswesen in Bayern. Es giebt dort verschiedene Verbände dieser Art, so den „Verband bayrischer Gewerbevereine" unter Leitung des Nürnberger Gewerbemuseums, dann den „Pfälzischen Gewerbevereinsverband" mit einem besonderen Gewerbemuseum in Kaiserslautern, ferner den „bayrischen Kunstgewerbeverein" den „bayrischen Handwerkerbund" und eine größere Anzahl „wilder" Gewerbevereine. Nach Landgraf beträgt die Zahl der bayrischen Gewerbevereinsmitglieder 23000 in etwa 200 Vereinen.

Das Königreich Sachsen verfügt über einen Verband sächsischer Gewerbevereine, der 1891 133 Vereine mit mehr als 26000 Mitgliedern umfaßte.

Auch im Großherzogtum Sachsen-Weimar hat man es sich angelegen sein lassen, das Gewerbevereinswesen zu kultivieren. 20 Vereine verfügen über 2800 Mitglieder, als ihr Sammelpunkt dient die großherzogliche Gewerbekammer.

Von weiteren Verbänden sind noch zu nennen: der Elsässische Landesgewerbeverband, der Verband Mecklenburger Gewerbevereine, der Verband Thüringischer Gewerbevereine und der Centralgewerbeverband Nassau.

Seit Jahren ist man bestrebt, einen Verband aller deutschen Gewerbevereine zu schaffen. 1891 wurde derselbe in Köln gegründet und auf dem ersten Verbandstage (1892) waren ihm bereits 300 Vereine mit 32000 Mitgliedern beigetreten. Die Gewerbevereine in Bayern, Sachsen und Württemberg hielten sich aber noch außerhalb des neuen Verbandes. Die allgemeine Stimmung unter den Gewerbevereinen ist nach wie vor für die Errichtung obligatorischer Gewerbekammern, nur will man die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden geeigneten Organisationen mit den Funktionen dieser Kammern betrauen.

Die Zukunft wird lehren, wie weit die 1897 durch Gesetz beschlossenen Handwerkskammern als gewerbekammer-ähnliche Institute sich bewähren. Wirkliche Gewerbekammern sind sie jedenfalls nicht.

Litteratur.

J. Landgraf, Art. „Gewerbevereine", H. d. St. Bd. 3. — Thile Hampke, Handwerker oder Gewerbekammern? 1893. — Derselbe, Der Verband deutscher Gewerbevereine u.s.w., Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 17, S. 1141 f. — Schäffle, Die Wirtschaftskammern. Deutsche Kern- und Zeitfragen, N. F. 1895, S. 143 f. — Steinmann-Bucher, Die Nährstände u.s.w. 2. Aufl. 1896. — Biermer, Art. „Mittelstandsbewegung", H. d. St. 2. Suppl.

Biermer.

Gewerbliche Anlagen.

1. Begriff. 2. Rechtsquellen. 3. Konzessionspflicht. 4. Verfahren und Rechtsfolgen der Konzessionierung. 5. Nichtkonzessionspflichtige Anlagen. 6. Ausländisches Recht.

1. Begriff. Unter gewerblichen Anlagen sind alle zur gewerblichen Erzeugung dienenden, auf längere Dauer berechneten Einrichtungen zu verstehen. Es fallen nicht unter diesen Begriff bloße gewerbliche Niederlagen, noch auch Anlagen, welche den unmittelbaren Zwecken eines landwirtschaftlichen Betriebs dienen. Außerordentlich zweifelhaft und bestritten ist es, ob und inwieweit die von dem Reiche, dem Staate oder einer Gemeinde errichteten Anlagen als gewerbliche anzusehen und insbesondere den §§ 16 ff. Gew.O. unterworfen sind. Dies ist jedenfalls für diejenigen Anlagen zu verneinen, mit denen ausschließlich oder vorwiegend öffentliche Zwecke verfolgt werden (wie z. B. Laboratorien der Uni-

versitäten, Schießpulverfabriken der Militärbehörde u. dergl.); andererseits wird man bei der Verfolgung reiu gewerblicher Zwecke durch Gemeiuden die §§ 16 ff. Gew.O. jedenfalls anzuwenden haben. Bezüglich gewerblicher Anlagen des Staates schwankt die Praxis und in der Theorie herrscht über diese Frage lebhafter Streit (z. B. Aulagen der Staatseisenbahnen u. dergl.).

2. Rechtsquellen. Von privatrechtlichen Normen haben für gewerbliche Anlagen hauptsächlich die Bestimmungen über Inhalt und Umfang des Eigentumsrechts, speciell über das sog. Nachbarrecht, Bedeutung. Vom B.G.B. eind besouders die §§ 906, 907 und Art. 124 des Einf.G. maßgebend (vergl. auch A.L.R. I, 8, §§ 125, 126, sächs. B.G.B. §§ 218, 321, 352 ff. und Code civil Art. 674). Die öffeutlich-rechtlicheu Normen finden sich hanptsächlich in den §§ 16—28 der R.Gew.O. Nach dieser sind zu unterscheiden: gewerbliche Anlagen, welche einer Genehmiguugspflicht und solche, die nnr einer Anzeigepflicht unterliegen. Soweit die R.Gew.O. keines dieser Erfordernisse aufstellt, uoch auch Vorbehalte zu Gunsten der Landesgesetzgebung enthält, unterliegen die gewerblichen Anlagen nur den allgemeinen ban-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen (streitig).

3. Konzessionspflicht. Der Genehmigung bedürfen diejenigen Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbargrundstücke, den Besitzer oder das Publikum herbeiführen können. Bei welchen Anlagen dies der Fall ist, entscheidet die R.Gew.O. selbst, indem sie ein volletändigee, nicht nur ein exemplifikatorleches Verzeichnie der konzessionspflichtigen Anlagen aufstellt. Die Konzessionspflicht erstreckt sich nicht allein auf die Neuerriehtung, sondern auch auf wesentliche Veräuderuugen der Betriebsstätte, sowie des Betriebes. Dagegen bedarf es im Falle eines Eigentumswechsels keiner erneuten Konzession für den neuen Eigentümer, weil nur die Anlage selbst, nicht deren Betrieb an und für sich konzessionspflichtig ist.

Durch Beschluß des Bundesrate kann sowohl die Konzessionspflicht aufgehoben, als auch für bisher freie Anlagen begründet werden. Doch bedarf dieser Beschluß der Genehmigung des folgenden Reichstags, tritt also im Falle der Nichtgenehmigung von selbst außer Kraft. Bisher hat der Bundesrat von seiner Befugnis nur durch Vermehrung des Verzeichnisses Gebrauch gemacht, so daß jetzt folgende Anlagen genehmigungspflichtig sind:

Schießpulverfabriken, Anlageu zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlageu zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewiuuung roher Metalle, Röstöfeu, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgioßereien sind, Hammerwerke, chomische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabrikeu, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien nnd Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gorbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Febriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23);

Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien nnd Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewiuuungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dempfkessel und andere Blechgefäße durch Vernieten bergestellt werden;

Kalifabriken, Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Theerölen;

Knnstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Celluloid, Dégrasfabriken;

Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktioneu;

Anlagen zur Destilletion oder zur Verarbeitung von Theer nnd von Theerwasser;

Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken);

Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird;

Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfolle, sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten.

Die Konzessionspflicht erstreckt sich nicht auf die zur Zeit ihrer Einführung bereits existierenden Anlagen; diese bedürfen nur im Falle von weseutlichen Betriebsänderungen der Genehmigung.

Bei Stauanlagen für Wassertriebwerke kommen außer den Vorschriften der §§ 17—22 R.Gew.O. die landesrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung. Die Landesgesetzgebung kann unter gewissen Voraussetzungen den Betrieb und die Anlage von Privatschlächtereien untersagen, genehmigungspflichtige Anlagen lokalen Beschränkungen unterwerfen (§ 23) und über die Entfernung durch Wind bewegter Triebwerke von der Grundstücksgrenze Bestimmungen treffen (§ 28). (Vergl. hierzu § 907 B.G.B.)

4. Verfahren und Rechtsfolgen der Konzessionierung. Hineichtlich des Verfahrene stellt die R.Gew.O. nur die leitenden Grundsätze auf (§ 21), überläßt dagegen die näheren Bestimmungen der Landesgesetzgebung. Wer eine gewerbliche Anlage errichten will, muß bei der zuständigen Behörde einen Antrag unter Bei-

fügung der erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen einreichen. Genügt das eingereichte Material der Behörde, so erläßt diese eine den Antrag betreffende öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen einer Frist von 14 Tagen vorzubringen. Bei bloßen Betriebsänderungen kann die Bekanntmachung unter Umständen unterbleiben (§ 25).

Hinsichtlich der Einwendungen ist zu unterscheiden, ob sie öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sind; in letzterem Falle, ob sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder nicht. Die zweite dieser beiden Möglichkeiten liegt vor, wenn der Widerspruch auf allgemeine Rechtsregeln, wie z. B. den Inhalt des Eigentumsrechts, gestützt wird. Auch gehören hierher die Vorschriften über das Nachbarrecht, die sog. gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen (Streitfrage). Auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen diejenigen Einwendungen, bei denen sich die widersprechende Partei auf Verträge und vertragsähnliche Verhältnisse beruft (Servituten, Privilegien, auch Ersitzung).

Oeffentlich-rechtliche Bedenken, sei es, daß sie die Behörde selbst anregt, sei es, daß Dritte sie geltend machen, gelangen im Verwaltungsverfahren zur endgiltigen Erledigung. Hierbei erstreckt sich die Prüfung auch auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden überhaupt nicht berücksichtigt, sondern auf den Rechtsweg verwiesen, ohne daß dadurch jedoch das Konzessionsverfahren gehemmt wird. Einwendungen auf Grund allgemeiner Privatrechtsregeln werden, sofern sie innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht sind, im Verwaltungsverfahren völlig erledigt. Doch präjudiziert der diesbezügliche Bescheid nicht einer Civilklage des angeblich Benachteiligten auf Grund der Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Nur kann der Klageantrag bei einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten Anlage nie auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Schutzvorrichtungen und, wenn solche unthunlich sind, auf Schadloshaltung gehen (§ 26)[1]).

Nach stattgehabter amtlicher Prüfung und Erörterung der zu berücksichtigenden Einwendungen mit den Parteien ergeht von der Behörde ein schriftlicher Bescheid, der den Beteiligten zugestellt wird. Es wird in demselben entweder die Genehmigung erteilt oder versagt oder unter Festsetzung von Bedingungen erteilt. Innerhalb 14 Tagen nach Zustellung ist gegen den Bescheid Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig. Derselbe muß mit Rechtfertigungsgründen versehen sein. Der Rekursbescheid erfolgt gleichfalls schriftlich und unter Angabe der Entscheidungsgründe. Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit sie nicht ein grundlos Widersprechender zu tragen hat, dem Unternehmer zur Last. Die zuständigen Behörden und die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt die Landesgesetzgebung. In Preußen entscheiden in erster Instanz die Kreis- oder Stadtausschüsse, Magistrate oder Bezirksausschüsse, in zweiter Instanz der Minister für Handel und Gewerbe und zwar, sofern bei Stauanlagen Landeskulturinteressen in Frage kommen, unter Zuziehung des Landwirtschaftsministers (§§ 109, 110, 113, 161 des Zuständigkeitsgesetzes v. 1. VII. 1883). In Bayern sind die Distriktsverwaltungsbehörden bezw. die Kreisregierungen zuständig (G. v. 29. III. 1892). (Weiteres s. bei Landmann a. a. O., S. 143.)

Bei Erteilung der Genehmigung kann dem Unternehmer eine eventuell verlängerungsfähige Frist gesteckt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Mangels solcher Fristsetzung erlischt die Genehmigung, wenn der Inhaber ein Jahr verstreichen läßt, ohne von ihr Gebrauch zu machen, desgleichen, wenn er während eines Zeitraumes von 3 Jahren, ohne eine Fristung erhalten zu haben, den Gewerbebetrieb einstellt (§ 49).

Ist die Konzession einmal erteilt, so können nicht nachträglich von der Polizeibehörde erschwerende Bedingungen auferlegt werden; dagegen kann die Weiterbenutzung jeder gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl zu jeder Zeit durch die höhere Verwaltungsbehörde (in Preußen: Bezirksausschuß), gegen deren Verfügung Rekurs zulässig ist, untersagt werden. Diese Befugnis beruht auf dem staatlichen Enteignungsrecht. Es ist deshalb auch dem Besitzer für seinen erweislichen Schaden Ersatz zu leisten, den er im ordentlichen Prozeßwege geltend machen muß.

Die genehmigungslose Errichtung konzessionspflichtiger Anlagen und das Zuwiderhandeln gegen wesentliche Konzessionsbedingungen ist mit Geldstrafe bis zu 300 M., im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft bedroht. Auch kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlagen oder Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes anordnen (§ 147 Gew.O.).

5. Nichtkonzessionspflichtige Anlagen. Die Errichtung oder Verlegung nicht genehmigungspflichtiger Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß der Ortsbehörde angezeigt werden. Diese hat, wenn

1) Nichtkonzessionierten Anlagen, seien sie nun genehmigungspflichtig oder nicht, steht der Schutz des § 26 Gew.O. nicht zur Seite.

Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten in der Nähe vorhanden sind, deren Betrieb erhebliche Störungen erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei. Der Gewerbeunternehmer darf jedoch schon vor der Entscheidung der Verwaltungsbehörde mit der Eröffnung des Betriebes beginnen; jedoch nur auf die Gefahr des nachträglichen Verbots. Eine Unterlassung der Anzeige ist ebensowenig strafbar, wie eine verbotswidrige Ausübung des Betriebes, welch letzterer jedoch mittels polizeilichen Zwanges eingestellt werden kann. Andererseits steht der Umstand, daß die höhere Verwaltungsbehörde den Betrieb ausdrücklich duldet, einer Negatorienklage der Anwohner nicht entgegen.

Besondere Vorschriften enthalten hinsichtlich elektrischer Anlagen die §§ 112 und 113 des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches v. 6. IV. 1892 und bezüglich der Anlagen zur Herstellung von Sprengstoffen die §§ 1—4 des G. v. 9. VI. 1884. Die Vorschriften über Dampfkesselanlagen s. in dem Art. „Dampfkesselpolizei" oben S. 537 fg.

6. Ausländisches Recht. Die legislative Grundlage der französischen, belgischen und österreichischen Gesetzgebung bildet das französische Dekret v. 15. X. 1810, welches auch für die preußische und deutsche Gewerbeordnung in diesem Punkte vorbildlich gewesen ist. Die Bestimmungen jenes Dekretes betr. les établissements insalubres, dangereux ou incommodes sind weiter fortgebildet durch die Ordonnanz v. 14. I. 1815 und die Dekrete v. 25. III. 1852; 31. XII. 1866; 3. V. 1886; 5. V. 1888; 15. III. 1890 u. 26. I. 1892. Für Oesterreich kommt besonders das G. v. 15. III. 1883 betr. die Abänderung und Ergänzung der Gew.O. v. 20. XII. 1859 in Betracht (§ 15 ff.). In England existieren nur hinsichtlich weniger, für die Allgemeinheit besonders gefährlicher Anlagen beschränkende Gesetze (so z. B. die Explosives Act v. 14. VI. 1875, die Explosives Substances Act v. 10. IV. 1883 und die Public Health Act, 1875).

Litteratur.

Seydel, Das Gewerbepolizeirecht nach der R.Gew.O., Ann. d. Deutschen Reichs, 1881, *S.* 589 *ff.* — *G. Meyer, Lehrbuch des deutschen V.R., Leipzig* 1893, *Bd.* 1 *S.* 388 *ff.* — *Rommel, H. d. St., Bd.* 3 *S.* 1080 *ff.* — *Zeller, Stengel's Wörterb. d. V.R., Bd.* 1 *S.* 597 *ff.* — *v. Rüdiger, Die Konzessionierung gewerblicher Anlagen in Preußen, Berlin* 1886. — *Gallenkamp: „Der privatrechtliche Inhalt der* §§ 17, 19 *und* 26 *Gew.O." im Sächs. Archiv für bürgerl. Recht und Prozeß, Bd.* 1 *S.* 705 *Leipzig* 1891. — *P. Le Marois, Des ateliers insalubres, dangereux et incommodes Paris* 1883. — *Napias, Législation et jurisprudence des établissements insalubres, dangereux ou incommodes*, 2. *Aufl., Paris* 1881. — *Außerdem die Anm. zu den einschlägigen Paragraphen in den Kommentaren zur R.Gew.O insbes. von Landmann* (3. *Aufl. Bd.* 1, *München* 1897). — *Vergl. Litteratur zu Art. „Gewerbegesetzgebung".*

Nenkamp.

Gewerbliches Unterrichtswesen s. Unterrichtswesen, gewerbliches.

Gewerkschaft s. Bergbau und Gewerkvereine (unten S. 922).

Gewerkvereine.

1. Begriff und Arten der G. 2. Kritische Beurteilung der G. 3. Die G. in den hauptsächlichsten Staaten. a) Die G. in Großbritannien. b) Die G. in Deutschland. c) Die G. in Oesterreich. d) Die G. in der Schweiz. e) Die G. in Frankreich. f) Die G. in den Vereinigten Staaten. g) Die G. in anderen Staaten.

1. Begriff und Arten der G. Unter Gewerkvereinen versteht man Vereine von Arbeitern ein und desselben Gewerbes zur Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber den Arbeitgebern. Die Gewerkvereine sind also einerseits Fachvereine und andererseits wirtschaftliche Interessenverbände, die sich im Wege der Koalition einen größeren Einfluß auf die Gestaltung und Sicherung des Arbeitsvertrags verschaffen wollen. Viele Gewerkvereine verwenden einen Teil der Mitgliederbeiträge für Unterstützungskassen auf Gegenseitigkeit, doch bleibt es zweifelhaft, ob diese Fürsorgethätigkeit zum Begriff des Gewerkvereins gehört. Während in England sämtliche älteren Vereine dieser Art das Versicherungs- und Unterstützungswesen kultivieren, sind die neueren Trades Unions der ungelernten Arbeiter reine Kampfvereine für den Streikfall. Bei der großen Mehrzahl der kontinentalen Gewerkvereine tritt die Unterstützungsthätigkeit, soweit sie überhaupt in den Statuten vorgesehen ist, hinter den Kampf für die Arbeitsbedingungen weit zurück; dasselbe gilt von den Vereinigten Staaten. Der typische Verlauf der Geschichte der Gewerkvereinsbewegung ist fast überall der gewesen, daß die Arbeiterassociationen anfänglich Kampfkoalitionen waren und erst nach und nach, durch zahlreiche kostspielige und verlustbringende Kämpfe gewitzigt, in die ruhigen Bahnen der inneren Konsolidierung einlenkten.

Gewöhnlich fügt man dem Begriffe der Gewerkvereine das Moment des unpolitischen Charakters hinzu. Auch dieses Kriterium gehört nicht unbedingt zu ihrem begrifflichen

Thatbestand. Allerdings sind die Gewerkvereine in erster Linie wirtschaftliche Interessengruppen, aber die Klasseninteressen bedürfen in letzter Linie einer politischen Vertretung.

Die politischen Ziele der Gesetzgebung gegenüber kann man indirekt und direkt verfolgen. Wo das erstere der Fall ist, erscheint das politische Programm nicht in den Vereinssatzungen. Sobald aber die öffentliche Diskussion sich mit der materiellen Lage der lohnarbeitenden Klasse beschäftigt, pflegen auch die reinen Fachvereine Stellung zu nehmen und unterstützen diejenigen Parteien und Personen, von denen sie die thatkräftigste Vertretung ihrer Forderungen voraussetzen können. Wo der größere oder geringere Grad der Arbeiterfreundlichkeit bei den Abgeordneten mehr oder minder eine Personenfrage ist, entscheidet sich die in Vereinen organisierte Arbeiterschaft für die Person, und nicht für die Partei. Wo aber die politischen Parteien schon als solche wirtschaftliche und soziale Interessen bestimmter Berufsstände offen oder versteckt verfechten, sind gewöhnlich auch besondere Arbeiterparteien, hinter denen die Fachvereine der Arbeiter stehen, entstanden. Das hatte regelmäßig zur Folge, daß die bürgerlichen Parteien ihre Programme im Sinne der Arbeiterforderungen zu korrigieren suchten. Man kann von der heutigen lohnarbeitenden Klasse, weniger als von allen anderen Klassen, rein politische Ideale verlangen. Der harte Kampf ums Dasein hat sie zum Materialisten und Egoisten gemacht. Die politischen Kämpfe sind für sie in erster Linie Magenfragen. Das ist ganz natürlich, und deswegen sind auch da, wo es keine ausgesprochenen Arbeiterparteien giebt, die Arbeitervereine, in Sonderheit die Gewerkvereine, indirekt politischen Charakters. Die verschiedene Färbung, Haltung und Politik der Arbeiterassociationen in den einzelnen Industriestaaten sind nichts anderes, als ein natürliches Produkt der wirtschaftlichen und sozialen Zustände, der politischen Entwickelung und des mehr oder minder ausgesprochenen Nationalcharakters der Bevölkerung.

Die Gewerkvereine entstanden erst mit der großindustriellen Entwickelung des 19. Jahrhunderts. Erst da, wo der Gegensatz von Kapital und Arbeit im heutigen Sinne sich entwickelte und zunehmend verschärfte, wo die lohnarbeitende Klasse sich gesellschaftlich von derjenigen der Unternehmer durch eine immer tiefer werdende Kluft schied, und wo trotz gesetzlicher, durch Freizügigkeit und Gewerbefreiheit garantierter, Freiheit des Arbeitskontrakts, die Masse der Arbeiterschaft in zunehmende materielle Abhängigkeit vom Kapital kam, entstanden Koalitionen der Arbeitsverkäufer. Aehnliche Vereine gab es auch schon in der Zeit der Zünfte, und sie entstanden zuerst da, wo der kapitalistische Betrieb mit allen seinen Konsequenzen zur Herrschaft gelangte. Die Gesellenverbände des Mittelalters haben nach Struktur, Tendenz und Gebahren mit den modernen Gewerkvereinen sogar eine frappante Aehnlichkeit. In einzelnen Gewerben mag diese Gleichartigkeit keine zufällige, nicht in der Natur der in Frage kommenden Gegensätze liegende, gewesen sein, vielmehr lassen sich direkte historische Zusammenhänge zwischen den Gesellenladen und den Fachvereinen der Gewerbe mit vorwiegend handwerksmäßigem Charakter einerseits und mit den Gewerkvereinen unserer Zeit andererseits, nachweisen, aber es ginge viel zu weit, wenn man, verführt von der jetzt so vielfach verbreiteten Manie, historischen Beziehungen nachzuspüren, zu der Annahme gelangte, daß die modernen Arbeiterassociationen in ihrem Ursprung auf die Koalitionen früherer Jahrhunderte allgemein zurückzuführen seien. Während in England bei einem Teil der Gewerkvereine, die sich seit dem 18. Jahrhundert bis auf unsere Tage einer ununterbrochenen Entwickelung erfreuen, historische Beziehungen mit den alten Gesellenverbänden nicht unwahrscheinlich sind, in Frankreich bei einer Anzahl der „Arbeitersyndikate“, wie dort die Gewerkvereine genannt werden, die direkte Abstammung aus den Gesellenverbindungen der Zunftzeit („Compagnonnages“) mit Sicherheit nachweisbar ist, ist in den Vereinigten Staaten, in Deutschland und in den übrigen kontinentalen Ländern ein solcher Zusammenhang weder festgestellt noch wahrscheinlich. Vielfach sind die Gewerkvereine aus Kranken- und anderweitigen Unterstützungskassen hervorgegangen, meistens aber entsprangen sie den spontanen Bedürfnissen der industriellen Arbeiterschaft, haben sich aus Arbeitseinstellungen und sonstigen Streitigkeiten mit den Unternehmern entwickelt und sind die natürliche Konsequenz der sich verschärfenden Interessengegensätze zwischen Kapital und Arbeit, wie sie die moderne Krisis der Arbeiterfrage erzeugt hat. Von allen anderen, heute in zahllosen Organisationsformen und Prinzipien vorhandenen Arbeitervereinen unterscheiden sich die Gewerkvereine dadurch, daß sie reine Fach- und Interessenverbände sind, die im Wege der Koalition auf den Arbeitsvertrag und den Arbeitsmarkt selbständigen Einfluß zu gewinnen suchen, hierfür ihre Mitglieder schulen, für den akuten Streitfall finanziell sich rüsten und den Lohnkampf organisieren, in dem ihre wichtigsten Waffen offensiv der Streik, defensiv der geschlossene Widerstand gegen die Aussperrungen sind. Diese Momente sind den Gewerkvereinen aller Länder gemeinsam. Verschieden ist die größere oder geringere Fürsorgethätigkeit für die Mitglieder, die größere oder geringere Exklusivität der Berufsgenossen, das Maß der Kartellierung in nationale Verbände, die internationalen Beziehungen dieser Kartelle untereinander, die Art der Taktik bei der Durch-

führung ihrer Forderungen und endlich die politische Stellungnahme und Färbung.

Nach diesen Kriterien beurteilt, differenzieren sich die britischen Trades Unions in ihrer früheren Periode des radikalen, revolutionären und gewaltthätigen Auftretens von der späteren Periode, wo sie ohne Gesetzesverletzungen marktkundige Berufsvertretungen sind und ihre gesellschaftliche Reception durchzusetzen vermögen. In der Gegenwart unterscheiden sich in England sowohl als in Amerika die Arbeiterassociationen je nachdem, ob in ihnen die „Alten" oder die „Jungen" dominieren. Die französischen Syndikate ähneln, trotz der spontanen Entstehung und Entwickelung, vielfach den britischen; ihre Organisation ist indessen um vieles weniger vollkommen als bei den Vereinen jenseits des Kanals, und dank des beweglichen Charakters der Bevölkerung, der allein schon erklärt, daß in diesem Land seit länger als einem Jahrhundert die Revolution nicht von der Tagesordnung verschwunden ist, haben sich die französischen Gewerkvereine gegenüber dem Einflusse des extremen Radikalismus, der sich in eine Unsumme von Sekten gliedert, von jeher wenig widerstandsfähig erwiesen. Die deutschen Gewerkvereine, soweit sie unter sozialistischer Oberleitung stehen, „Gewerkschaften" genannt, unterscheiden sich hauptsächlich in zwei Arten, einmal in solche, welche aus dem von den Arbeitern selbst empfundenen Bedürfnisse von denselben begründet werden, und ferner in solche, welche seitens einer Partei oder seitens außerhalb der Arbeiterklasse stehenden Personen ins Leben gerufen worden sind. Daneben giebt es zahlreiche Schattierungen und Spielarten, je nach der Form der Organisation. Sehr ähnlich der deutschen Entwickelung ist diejenige in Oesterreich. In Belgien spiegelt das Arbeitervereinswesen vollständig die Geschichte der politischen Parteien wieder. In Italien und Holland ist die Gewerkvereinsbewegung in den Anfängen befindlich. in Dänemark, wo das Arbeiterassociationswesen kräftig entwickelt ist, steht es unter Leitung der sozialdemokratischen Partei, die aber ernstlich bemüht ist, an der sozialen Gesetzgebung mitzuarbeiten. Die Schweiz, mit zahlreichen gewerkvereinlichen Organisationen, verrät ein stetes Schwanken, Tasten und Suchen nach endgültigen Centralisationsformen. Das föderalistische nnd centralistische Prinzip halten sich die Wagschale, politische Parteiströmungen sind von Einfluß, und neuerdings zeigen sich ebenso wie in Deutschland und längst vorher in England nnd in den Vereinigten Staaten, als Gegengewicht gegen die Arbeiterkoalitionen Verbände der Unternehmer erfolgreich wirksam.

2. Kritische Beurteilung der G. Bei der Beurteilung der Gewerkvereine sind naturgemäß ihre wehrhaften und ihre fürsorglichen Funktionen zu unterscheiden. Als wehrhafte Interessenvertretungen steht ihnen als hauptsächlichstes Kampfmittel die Arbeitseinstellung zur Verfügung. Alles, was oben (s. Art. „Arbeitseinstellungen") über die Berechtigung dieses Mittels gesagt worden ist, gilt in gleichem Maße von den Gewerkvereinen. Der Strike setzt die gewerkvereinliche Koalition der Arbeiter voraus, die organisierten Arbeiter sind die Mannschaft; von ihrem Solidaritätsgefühl hängt die Disziplin und die finanzielle Rüstung ab, ihre Waffe ist der Ausstand. Die Betrachtnng der Gewerkvereine und der Arbeitseinstellungen läßt sich also gar nicht trennen, und die sozialpolitische und volkswirtschaftliche Beurteilung des einen sozialen Phänomens bedingt diejenige des anderen. Wir haben es bei beiden mit ausgesprochen modernen Erscheinungen zu thnn. Ueberall, wo sich die moderne Großindustrie entwickelte und eine besondere lohnarbeitende Klasse schuf, legte sie es der Arbeiterschaft nahe, der unbeschränkten Herrschaft des Unternehmers über die Bedingungen des Arbeitsvertrags in der Koalition der Arbeitsverkäufer ein Gegengewicht zu bieten. Die größere Intensität des Klassenintereſses bei den Arbeitern liegt im Wesen der modernen Produktionsordnung. Der Arbeiter wird und kann sich erst dann mit dem kapitalistischen System aussöhnen, wenn er die Garantie erhält, daß in demselben die Arbeit nicht als „eine Ware wie jede andere" behandelt wird. Die menschliche Arbeit ist eben eine Ware ganz besonderer Art, denn sie ist untrennbar von der menschlichen Persönlichkeit. Dieses persönliche Element in der Arbeit suchen die Arbeiter durch freie Organisationen und Associationen zu wahren, d. h. sie verbinden sich zu Gewerkvereinen. Nur auf diesem Wege ist es möglich, ein wirklich geschäftsmäßiges, zwar nicht ideales, aber der besonderen Natur der Ware „Arbeit" angemessenes Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu unterhalten. Durch die Koalition der Arbeitsverkäufer leidet allerdings das gegenseitige Vertrauen der Parteien, es hört die Gemütlichkeit auf. Aber rein geschäftsmäßige Beziehungen pflegen meistens ungemütlich zu sein, dafür aber frei von Leidenschaft und Haß. Solange die Arbeiter isoliert ihren Arbeitgebern gegenüber stehen, namentlich im größeren kapitalistischen Betrieb, drückt sie ein gewisses subjektives Gefühl der Hilflosigkeit, der wirtschaftlichen Abhängigkeit, der Ungleichheit der beiderseitigen Stellung beim Abschlusse des Lohnvertrags. Diese Empfindung ist die Quelle des Klassenhasses und der Klassenverhetzung. Soll an deren Stelle ein geschäftsmäßiger Gleichmut treten, so muß den Arbeitern das Gefühl eines Rückhaltes und eines festen Standpunktes gegeben werden, von dem aus sie die ihnen günstigen Konjunkturen besser ausnutzen, und gegen die ungünstigen besser ankämpfen können, als sie es einzeln und sich selbst überlassen vermöchten (Lexis).

Es handelt sich bei den Gewerkvereinen um die Herstellung einer Organisation, welcher die Arbeiter mit freiem Willen die Regelung des Arbeitsangebots übertragen. Diese Organisation ist, psychologisch betrachtet, wegen der natürlichen Klassensolidarität der Arbeiter möglich. Die große Masse hat eine natürliche Neigung zur Verschmelzung der individuellen Interessen, weil die Beteiligten instinktiv oder mit Bewußtsein erkennen, daß auch die Einzelinteressen in der Koalition besser gewahrt sind, als in der Isolierung. Dieses natürliche Solidaritätsgefühl in der Arbeiterklasse — das beweist die Sozialgeschichte — ist ebenso eine wirtschaftliche Potenz, wie der individualistische Egoismus. Auch die Entwickelung der politischen Parteien bestätigt diesen Satz. Durch gemeinsame Kämpfe und durch die Gewöhnung regelmäßiger individueller Opfer für die Kameraden nimmt dieses Gefühl der Solidarität einen besonderen Charakter an. Je schwieriger die Chancen von Gewinn und Verlust zu berechnen sind, desto größer wird mit der Zeit die Vorsicht, mühsam ersparte und zusammengebrachte Einsätze in einem aleatorischen Unternehmen, wie ein Strike stets ist, aufs Spiel zu setzen.

Freilich hat diese Solidarität ihre natürlichen Grenzen. Mit der nüchternen und kaufmännischen Behandlung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit, wie sie die englischen Gewerkvereine bereits gelernt haben, mit dem geschäftsmäßigen Gleichmut ihrer Verhandlungen und der rücksichtslosen, kaltblütigen Ausnützung der Konjunkturen des Markts entwickelt sich ein eigentümlicher, exklusiver Korpsgeist der älteren geschulten Vereine gegenüber den jüngeren und der großen, im nüchternen Lohnkampfe noch nicht geübten, undisziplinierten Masse. Aus der oberen Hälfte der Arbeiter entsteht ein neuer Mittelstand, und so wertvoll diese weitere Differenzierung und Abstufung der Gesellschaft auch sein mag, so bedenklich ist sie, wenn eine starke Bevölkerungszunahme, die wiederum das Arbeitsangebot steigert, die Gewerkvereine zur Schließung ihrer Organisationen förmlich zwingt. Die Außenstehenden werden hochmütig vor den Kopf gestoßen, hartherzig boykottiert, und in einer besser situierten, weil straff organisierten Minorität drohen die Mißbräuche des zünftigen Numerus clausus und der gegen Zuzug gesperrten Arbeiterkasten in moderner Form wieder aufzuleben. Jede solche Einschränkung, die den einen Stand emporhebt, vermehrt den ungeheuer schweren Druck, der auf dem Rest der Arbeiter lastet. Und daher auch das einfache Geheimnis, warum die ungelernte Arbeiterschaft durch die Blüte der Gewerkvereine gelernter Leute in das radikal-sozialistische Lager getrieben wird. Die stolze Unabhängigkeit, die die Mitglieder der wohlorganisierten Koalitionen mit der Zeit gegenüber den Unternehmern erstritten haben, erscheint teuer erkauft mit der doppelten Abhängigkeit der nicht koalierten und aus Mangel an Mitteln auch nicht koalitionsfähigen proletarischen Genossen von dem sie beschäftigenden Kapital einerseits, und von der Gnade ihrer bevorzugten Kameraden andererseits.

Unter diesem Gesichtspunkte will ein guter Teil der Erfolge beurteilt werden, welche die großen und mächtigen Verbände der britischen Trades Unions in den letzten Jahrzehnten erzielt haben. Ihre Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, ihre Kassen für Reiseunterstützung etc. sind vielfach, bei Licht betrachtet, nichts anderes als sehr probate Mittel, um die erkämpften besseren Arbeitsbedingungen vor den Gefahren des größeren Arbeitsangebots zu schützen. Hand in Hand damit geht die Weigerung mit nicht korporierten Arbeitern (sog. „Blacklegs") zusammen zu arbeiten. In letzter Beziehung wird über einen förmlichen Terrorismus, der schon zu großen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen geführt hat, immer mehr geklagt.

Es soll damit natürlich nicht gesagt werden, daß alle, zum Teil sehr erheblichen und dauernden Erfolge, auf die die Gewerkvereine im Laufe ihrer Entwickelung zurückblicken können, auf Kosten der übrigen Arbeiterschaft durchgesetzt worden sind. Vieles davon, man denke nur an die Reduktion der Arbeitszeit, an die Einigungs- und Schiedsämter, in denen das Gebäude der gewerkvereinlichen Selbsthilfe seine Krönung gefunden hat, ist direkt oder indirekt allen arbeitenden Klassen zu gute gekommen.

Die Möglichkeit einer dauernden, auf der Klassensolidarität beruhenden Organisation der Arbeitsverkäufer war als psychologisch denkbar hingestellt worden. Sie ist nicht nur das, sondern sie ist thatsächlich vielfach erreicht, und weitere Fortschritte nach dieser Richtung hin sind unter gewissen Voraussetzungen wahrscheinlich und wünschenswert.

Diese Voraussetzungen liegen einmal in der Selbsterziehung der Arbeiter, ferner in dem Verhalten der Gesetzgebung und Verwaltung zur gewährleisteten Koalitionsfreiheit, in der Beurteilung der Arbeitsstreitigkeiten seitens der öffentlichen Meinung und endlich in der Stellungnahme der Unternehmer gegenüber dem Gewerkvereinsproblem. Damit die Arbeiterassociationen die Regelung des Arbeitsangebots einheitlich und dauernd zum allgemeinen Vorteil gestalten können und sich einen besonnenen und zweckmäßigen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen sichern, bedarf es einer strammen Disziplin innerhalb der Vereine in allen ihren Teilen, eines eigentlichen Stammes von Leuten, die die Erfahrung und die Tradition der Vereinsgeschichte verkörpern, und endlich dann der Umsicht, Mäßigung und geschäftlichen Einsicht der maßgebenden Führer. Daß die Erfüllung aller dieser Bedingungen möglich ist, daß die Arbeiter mit der Zeit die-

jenigen Eigenschaften erwerben, die sie zur Uebernahme der angedeuteten Rolle befähigen, darüber ist gar kein Zweifel. Die Entwickelnng der „älteren“ britischen Trades Unions beweist das. Auch in Deutschland haben z. B. die Buchdrucker, jene Gruppe der Arbeiterschaft, die in fast allen Kulturländern dasjenige besitzt, was der Arbeiter unter Intelligenz und Berufstradition versteht, sich in gleicher Richtung hin vorteilhaft entwickelt.

Sehr viel hängt, wie gesagt, von der Stellungnahme der Gesetzgebung und von der Ausführung derselben dnrch die Verwaltungsbehörden ab. Die moderne kapitalistische Wirtschaftsordnung bringt es nun einmal mit sich, daß das Recht zur Koalition und zu der aus ihr hervorgehenden Arbeitseinstellung, sobald die letztere ohne Ausschreitungen für die öffentliche Ordnnng und ohne Verletzung des gemeinen Rechts durchgeführt werden kann, ein Postulat der sozialen Gleichheit und Gerechtigkeit ist. Man entlaste die, nach langen Kämpfen zugestandene, Koalitionsfreiheit der Arbeiter von den noch vorhandenen gesetzlichen Schranken, welche den Staat in den — sei es auch nur scheinbaren — Verdacht der Klassenbefangenheit bringen können. Je mehr man die Arbeitervereine außerhalb des Bereichs der polizeilichen Aufsicht und Bevormundung, gegen die der Arbeiter einen tief eingewurzelten und unüberwindlichen Widerwillen hat, stellt, desto mehr entzieht man der Klassenverhetzung den Nährboden. Dann wird sich auch die öffentliche Meinung, die besonders in der Presse zu Tage kommt, daran gewöhnen müssen, in den Arbeiterverbindnngen natürliche Interessenverbünde zu sehen, deren Aktionen zu Gnnsten besserer Arbeitsbedingungen nicht anders zu beurteilen sind, als Vorgänge auf dem Warenmarkte.

Um vieles wichtiger noch, als dieses, ist das Verhalten der Unternehmer und ihrer Verbände. Solange sie sich in einer strikt ablehnenden, passiven Defensive halten, werden die Gewerkvereine nicht aufhören, Organe des sozialökonomischen Kampfes zu sein; suchen sie aber vertranensvoll und aufrichtig nnd unter Ablegung gewisser altbürgerlicher, antiquierter Vorurteile eine Verständigung mit den Arbeiterassociationen anznbahnen, so wird sich mit der Zeit ein ruhiger und sachlicher Verhandlungsmodus gewiß als möglich und nützlich erweisen. Arbeiterausschüsse, denen eine Beteiligung an der Feststellung und Handhabung der Arbeitsordnungen, aber auch unter Umständen bei der Regulierung der Arbeitsbedingungen im Sinne der Feststellung von Arbeitszeit und Arbeitslohn zugestanden wurde, ferner vollmachtsreiche Einigungs- und Schiedsämter, welche die Grundlagen entstehender Differenzen prompt nnd objektiv untersnchten nnd geschickt begleichen konnten, sind vielfach aus der Gewerkvereinsbewegung hervorgegangen nnd haben bewiesen, wie wohlthätig nach allen Richtungen hin ein Entgegenkommen den Arbeitervereinen gegenüber wirken kann.

Betrachtet man als das vornehmste Ziel der in Frage kommenden sozialen Verständigung die Beseitigung des Klassenhasses aus dem Klasseninteresse, so ist jegliche radikalpolitische Ausnützung der bestehenden gewerkvereinlichen Organisationen entschieden vom Uebel. Ein solcher Mißbranch des natürlichen Interessenkampfs ist da wahrscheinlich und aussichtsreich, wo es die politische Entwickelung mit sich gebracht hat, daß der Emancipationskampf der arbeitenden Klassen nicht real, sondern nnter spießbürgerlichen Gesichtspunkten betrachtet und bekämpft worden ist. Während in England, dank einer freiheitlichen Entwickelnng des Vereinsrechts und dank einer weitherzigen, nüchternen Betrachtung der in Frage kommenden Interessengegensätze, die maßgebende Arbeiterbewegung in maßvolle Bahnen geleitet worden ist, hat in Deutschland eine engherzige Anffassung des Arbeiterassociationswesens, dio sich zu einem reaktionären, die Klassengegensätze verschärfenden, gesetzlichen Eingreifen zeitweise verdichtete, das Eindringen der sozialdemokratischen Lehren überaus erleichtert. Darin liegt auch der Schlüssel für die neuerliche Verschiedenheit der englischen nnd deutschen Arbeiterbewegung. Die Ausbreitung der Sozialdemokratie stellt die weitaus wichtigste Ursache dar, weshalb bei uns die gewerkschaftliche Bewegung selbst in der jüngsten Zeit nur geringen Anklang findet, trotzdem in Deutschland heute die nämlichen Verhältnisse obwalten, welche in England zur Ausbildung der Gewerkvereine geführt haben, und trotzdem seit langem schon Taktik und Erfolge der Trade Unions klar vor aller Angen liegen (Schmöle).

Wenn wir auch die Verschiedenheit des Nationalcharakters gebührend berücksichtigen, so bleibt trotzdem der Fehler verhängnisvoll, daß man die deutsche Arbeiterbewegung der Führung sozialistischer Utopisten, welche das baldige Ende der kapitalistischen Produktionsweise, das Aufhören jeglichen Arbeiterverhältnisses und eine unendlich viel glücklichere Gruppierung der befreiten menschlichen Gesellschaft anstatt der mühsamen Erkämpfung kleiner Zngeständnisse der Unternehmer prophezeiten, überließ.

Wo, wie in Deutschland und anderswo die sozialistische Propaganda die Gewerkvereine immer wieder aufs neue ihren destruktiven Tendenzen dienstbar zu machen gesucht haben, haben die Arbeiterkoalitionen auf rein gewerkvereinlicher Grundlage nur sehr langsame Fortschritte gemacht. Die Gesetzgeber waren von Mißtranen gegen sie erfüllt (s. Art. „Koalition und Koalitionsverbote“), die öffentliche Meinung

sah in den Arbeitseinstellungen die häufig, unbesonnen und ohne hinreichende Mittel inscniert wurden, nicht die natürlichen Kraftproben des Interessenkampfes, sondern die Auswüchse der Klassenverhetzung und eines revolutionären Geistes. Die Unternehmer aber — und darin wurden sie durch die Anschauungen der gebildeten Klassen unterstützt — faßten die gewerkvereinlichen Lohnkämpfe als unbotmäßige Versuche auf, ihnen das Selbstbestimmungsrecht über ihre Etablissements zu entreißen. Da gleichzeitig, dank der lockeren Vereinsdisziplin, der unzureichenden Reserven für den Lohnkampf und des Fehlens zweckmäßiger und rasch funktionierender Einigungseinrichtungen, die Strikeaktionen an Schärfe zunahmen, ohne entsprechenden Erfolg zu haben, wurde von den Führern, statt die Gewerkvereine selbst und ihr Gebahren kritisch zu prüfen und eventuell zu reformieren, die unverbesserliche kapitalistische Wirtschaftsordnung für die Mißerfolge verantwortlich gemacht.

Es ist sehr bestritten, wie sich die Gesetzgebung zur Gewerkvereinsbewegung zu verhalten habe. U. E. sind in dieser Beziehung die englischen Erfahrungen hinreichend und lehrreich genug, um eine feste Grundlage für die Aufgaben und Grenzen des Gesetzgebers zu gewinnen. Von der Koalitionsfreiheit, die im Sinne der sozialen Billigkeit grundsätzlich verlangt werden muß, war schon die Rede. Rechts- und Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür, weder Gewerkvereine noch Arbeiterausschüsse von oben herab ins Leben rufen zu wollen. Wo sie von selbst durch die Initiative der Parteien entstanden sind, thnt man gut daran, sie solange ruhig gewähren zu lassen, als sie mit dem gemeinen Recht nicht in Kollision geraten. Die koalierten Arbeiter und Arbeitgeber sind lediglich als gleichberechtigte Kontrahenten in dem Kaufgeschäft über die Ware Arbeit anzuerkennen und zu behandeln. Erfahrungsgemäß müssen sich beide im Interessenkampf erst die Hörner abstoßen. Unberechtigte oder zur Zeit nicht erfüllbare Forderungen und die Führung durch unverständige, hartköpfige und leidenschaftliche Personen auf beiden Seiten bringen eine Kette von erbitterten, mit schweren Verlusten auf beiden Seiten verbundenen, Kämpfen mit sich, deren Verlauf hüben und drüben erzieherisch wirkt. Immerhin sind damit ernste Gefahren für das Gesamtwohl verbunden. Denselben kann nach einer Richtung hin vorgebeugt werden. Die Verständigung wird nämlich leichter, wenn ein, das Vertrauen beider Teile genießender Vermittler, welcher die maßgebenden realen Verhältnisse sachkundig und unparteiisch zu beurteilen vermag, vorhanden ist und den friedlichen Ausgleich herbeizuführen sucht. Diese Vermittelung durch Schieds- und Einigungsämter kann vom Staate selbst organisiert oder wenigstens durch gewisse rechtsverbindliche Normen und urch die Anweisungen an die Behörden, solchen freiwilligen Einigungsinstituten die Wege möglichst zu ebnen, befördert werden.

Die herrschende Meinnng ist gegen eine direkte staatliche Organisation; u. E. mit nicht durchschlagenden Gründen. Obligatorische Einigungsämter haben bei der Verschiedenheit der sozialen Verhältnisse zwar wenig Zweck. Da, wo sie voraussichtlich nichts zu thun haben, Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber fehlen, überhaupt kampfartige Konflikte kaum vorkommen, kann die gesetzliche Errichtung eines Einigungsamtes nicht nur überflüssig, sondern gefährlich sein. Um so zweckmäßiger sind fakultative Institute dieser Art, deren Geschäftsordnung und Zusammensetzung gesetzlich normiert wird. Selbst in Großbritannien, der Heimat der freiwilligen Einigungskammern, hat das Parlament durch verschiedene Acte sie begünstigt. Während aber dort Einigungs- und Schiedssprüche zu den alltäglichen Erscheinungen gehören und angesehene Männer aus allen Kreisen es als Ehrenpflicht betrachten, als Unparteiische zu fungieren, hat sich auf dem Kontinent das Verfahren trotz entsprechender Gesetze (s. Art. „Einigungsämter“) nur noch wenig eingebürgert. Mehr als alles übrige offenbart dieser Zustand eine bedauerliche soziale Rückständigkeit der streitenden Parteien.

Je weitere Kreise der Arbeiter die Gewerkvereinsbewegung erfaßt, je fester sich die Vereine zu einheitlich geleiteten großen Verbänden mit starken finanziellen Rüstungen zusammenschließen, je größer endlich die Zahl der Arbeitseinstellungen, der Boykottierungen widerspenstiger und mißliebiger Unternehmer werden, desto mehr sehen sich auch die Unternehmer veranlaßt, aus der schwächlichen Isolierung herauszntreten, und ihrerseits sich zu koalieren. Die Koalition erzeugt eine Gegenkoalition, es bilden sich Antistrikeverbände. Sie sind in den meisten Fällen abwehrender Natur, gegründet zum Schutze des bestehenden Zustandes. Um vieles seltener sind offensive Verbände dieser Art, deren Teilnehmer sich verpflichten, eine gemeinsame Lohnreduktion durchzuführen. Ursprünglich nur für den einzelnen Fall geschlossen und von verhältnismäßig kurzer Dauer, verdichten sie sich mit der Zeit zu ständigen Einrichtungen zum Zwecke einer gemeinsamen Lohnpolitik. Gegen hohe Konventionalstrafen verpflichtet man sich, über eine bestimmte Lohnhöhe nicht hinauszugehen und einer Verkürzung der Arbeitszeit entgegenzutreten, strikende Arbeiter nicht wieder anzustellen, schwarze Listen zu führen, und gerade die großen Verbände dieser Art, deren Zustandekommen durch die Produktions- und Preis-Kartelle, deren Entstehen unsere Zeit besonders charakterisiert, außerordentlich erleichtert wird, zeichnen sich besonders durch rigorose Kampfstatuten aus. In England, in den Vereinigten Staaten, aber auch neuerdings in Deutschland sind zahlreiche solcher Konventionen enstanden,

die entweder sich verpflichten, im Strikefalle alle Werke zu schließen und sämtliche Arbeiter zu entlassen, oder aber das durch Arbeitseinstellung und Boykott betroffene Etablissement gegen finanzielle Verluste durch Versicherungen auf Gegenseitigkeit zu schützen. Bereits ist schon von der Gründung besonderer Aktiengesellschaften für Versicherung gegen Verluste durch Ausstände die Rede gewesen. Das Erfahrungsgesetz von Thesis und Antithesis erfährt hier auf sozialökonomischem Gebiete eine neue auffallende Bestätigung.

Diejenigen Befürworter der Gewerkvereine, die immer wieder sie als ein Allheilmittel für den sozialen Frieden anpreisen, unterschätzen m. E. die Gefahren, welche dem volkswirtschaftlichen Leben durch Riesenverbände auf beiden Seiten, Kartelle der Gewerkvereine und der Unternehmerverbände, erwachsen. Sie übersehen, daß dadurch ein sozialer Kampfzustand dauernd entsteht, der einen Teil unserer gesamten heutigen freien Konkurrenz und der individuellen Freiheit der Person einfach aufhebt. Staat und Gesellschaft sind freilich diesen Zuständen gegenüber so gut wie machtlos, aber gesund sind diese nicht. Die Preiskämpfe, die sich auf den Warenmärkten abspielen, werden auf die Arbeitsmärkte übertragen, und sie werden sich um so heftiger und hartnäckiger gestalten, je mehr die Industrien der ausländischen Konkurrenz gegenüber um ihre Existenzbedingungen kämpfen müssen.

Glücklicherweise verbreiten diese Kämpfe hüben und drüben volkswirtschaftliche Einsicht, und damit eine dem sanguinischen Utopismus abgewandte nüchterne Realpolitik. Die Unternehmer merken, daß sie den Arbeitern nicht als autokratische Herren, die die Arbeitsbedingungen einfach zu diktieren haben, gegenüber stehen, und die Erfahrung lehrt ihnen, daß in der That der übliche Prozentsatz des Kapitalgewinns nur eine historisch gewordene und historisch veränderliche Größe ist, die durch die solidarische Verbindung der Arbeiter zu Gunsten des Arbeitseinkommens mit der Zeit gekürzt werden kann. Die Arbeiter aber lernen erfahren, daß nicht jeder höhere Lohn dem wirklichen Klasseninteresse entspricht, und daß die anderweitige Verteilung des Nationalproduktes zwischen Kapital und Arbeit seine natürlichen, durch Kapitalzins und ausländische Konkurrenz bestimmten, Grenzen hat. Gerade im Einigungsverfahren, das sich naturgemäß aus den Reibungen und Interessengegensätzen der beiderseitigen Koalitionen heraus entwickelt hat, finden solche Erörterungen einen zweckmäßigen Ausgleich. Aber der Waffenstillstand pflegt selbst dann nicht von Dauer zu sein, und periodisch wiederholen sich immer wieder Kämpfe, in welchen die Machtfragen ausgetragen werden. Je größer die Verluste auf beiden Seiten sind, desto größer ist auch die mögliche erzieherische Wirkung der Arbeitskämpfe, desto lebhafter die Geneigtheit, durch ruhige Verhandlungen die Grenzen des relativ Möglichen festzustellen und den Forderungen zu Grunde zu legen.

Soviel über die wehrhaften Funktionen der Gewerkvereine. Aus ihnen ist vielfach die fürsorgliche Thätigkeit hervorgegangen, ja die Arbeitsnachweise, die Unterstützungen für Arbeitslose sind richtigerweise nur im Zusammenhang mit der von ihnen organisierten Regelung des Arbeitsangebots, also mit einer ihrer wichtigsten wehrhaften Funktionen, zu verstehen. Die Bestrebungen zur Sicherung befriedigender Arbeitsbedingungen finden vielfach ihre Ergänzung in allgemeinen sozialen Einrichtungen, Hilfs- und Unterstützungskassen für Krankheits-, Unfalls-, Alters- und Todesfall, in Arbeiterbildungsvereinen, Konsum- und Speiseanstalten, Baugenossenschaften u. s. w. Besonders die Unterstützungskassen dienen den allgemeinen Vereinszwecken, indem sie die Mitglieder an die Organisationen fesseln, die Vereinsdisziplin heben und das Solidaritätsgefühl ausbilden. Während die britischen Trades Unions auf allen diesen Gebieten großartige Erfolge erzielt haben und im Wege der Selbsthilfe ein wertvolles soziales Versicherungswesen — freilich nur für den organisierten Bruchteil der Arbeiterschaft — sich geschaffen haben, hat die Mehrzahl der kontinentalen Gewerkvereine im wesentlichen nur die Kassen für den organisierten Lohnkampf kultiviert. Da, wo die soziale Versicherung durch den Staat Platz griff, wurde das Gebiet der Selbsthilfe von selbst eingeengt; nur die Arbeitslosen- und Reiseunterstützungen blieben nach wie vor eine dringliche Aufgabe der Fachvereine, die nur sehr unvollkommen gelöst, vielfach noch gar nicht in Angriff genommen ist. Die Erfahrung lehrt, daß, je älter und reicher die Vereinskassen sind, desto leichter die Kinderkrankheiten der gewerkvereinlichen Associationen, Strikefieber u. s. w. und deren Recidive, überwunden werden. Was speciell die deutschen Gewerkvereine anbetrifft, so haben sie zwar in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen, mit verschwindenden Ausnahmen aber noch nicht gelernt, stabile Mitgliederbestände und leistungsfähige Kassen sich zu sichern.

3. Die G. in den hauptsächlichsten Staaten. a) Die G. in Großbritannien. An der Spitze der modernen Gewerkvereinsbewegung hat Großbritannien von Anfang an gestanden. Es hat das älteste, umfassendste, erfolgreichste und angesehenste Gewerkvereinswesen der Welt. Bereits im 18. Jahrhundert, wo in England bereits der Großbetrieb zur Herrschaft gelangte, entstanden dort die ersten Gewerkvereine, Trade Unions genannt. Diese Koalitionen waren ursprünglich nur ephemerer Natur, für den Strikefall ins Leben gerufen; mit der Zeit entstanden bleibende Vereine mit bestimmten und festen Beiträgen und ständigen Kassen, aber eine drakonische Gesetzgebung, die jede derartige Ver-

bindung für kriminell strafbar erklärte, die Unternehmervereine aber unbehelligt ließ, hemmte die weitere Entwickelung.

Nach einer langwierigen Agitation, die von sozialen Reformatoren wie Place, Mc. Culloch und Hume geleitet wurde, setzte man einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß und endlich Abschaffung bezw. Milderung der Koalitionsverbote durch. Eine volle Koalitionsfreiheit war durch das Gesetz von 1825, das für die Folge maßgebend blieb, zwar noch lange nicht erreicht, aber es war die Möglichkeit geschaffen, die Gewerkvereinsorganisation auszubauen. Die von den drückendsten Fesseln befreiten Arbeiter wandten sich alsbald der radikalen und sozialistischen Agitation zu, mit welcher die Arbeiterbewegung bis zur Mitte des Jahrhunderts unentwirrbar verquickt war. Die Koalitionen nahmen stark zu, ursprünglich nur lokale Vereine, verbanden sie sich mit der Zeit zu Konföderationen desselben Gewerbes über das ganze Land. Die Führung übernahm die soziale revolutionäre Partei der Chartisten. Die Bewegung schwoll immer mehr an, es kam zu blutigen Zusammenstößen, zu Putschs und zu einer Unmasse unbesonnener Strikes, die regelmäßig erfolglos blieben. Je radikaler das Gebahren der sozialistischen Arbeitervereine war, je gesetzwidriger ihre Aktion, desto rücksichtsloser wurde die Reaktion der Regierung und der Fabrikanten. Noch einmal lebte die Bewegung in fieberhafter Erregung 1848 auf, als die Februarrevolution allenthalben die politischen Parteien dies- und jenseits des Kanals in Bewegung setzte. Seither siechte die Chartistenpartei rasch dahin. Sie hatte indessen einen dauernden Erfolg und eine nachhaltige Wirkung, nämlich die englische Arbeiterschaft zum Bewußtsein ihrer unpolitischen Klasseninteressen gebracht zu haben. Unterstützt durch den nüchternen, geschäftsmäßigen und kaufmännischen Grundcharakter der britischen Bevölkerung bahnte sich mehr und mehr die rein gewerkvereinliche Association an, man rechnete in ihr mit den Grundlagen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, gründete Unterstützungskassen und Genossenschaften und baute das Verbands- und Kartellwesen der Trade Unions untereinander mehr und mehr in großartiger Weise aus.

Immer mehr verschmolzen die Fachvereine zu großen nationalen Fachverbänden. Besonders seit den 70er Jahren kamen dann lokale Gewerkvereinskartelle der verschiedenen Branchen (Trades Councils) zustande, und gleichzeitig bürgerten sich die Jahreskongresse der Trades Unions — der erste trat 1868 in Manchester zusammen — ein. Sie wurden mit der Zeit förmliche Arbeiterparlamente, die zu den gesetzgeberischen Vorlagen Stellung nehmen und ein ständiges parlamentarisches Komitee mit der Ausführung und Vertretung ihrer Beschlüsse der Regierung und dem Unterhaus gegenüber betrauten. Je besonnener und erfolgreicher die Gewerkvereinspolitik wurde, je günstiger wurde ihre Stellung in Staat und Gesellschaft.

Die Vereine wurden in vermögens- und strafrechtlicher Beziehung durch eine Reihe von Parlamentsakten von 1869, 1871, 1875 und 1876 unter das gemeine Recht gestellt, und nachdem sie die schweren Prüfungen der wirtschaftlichen Depression (1873—1879) siegreich bestanden hatten, errangen sie auch die Anerkennung in der Gesellschaft. Trotz der Gegenkoalitionen der Unternehmer setzten sie dank der industriellen Monopolstellung und der eigenartigen Gestaltung des politischen Parteilebens Großbritanniens stufenweise Verbesserungen in den Arbeitsbedingungen durch. Es ist durch die große, in den Jahren 1891—1894 aufgenommene Enquete der Royal Commission on Labor unzweifelhaft festgestellt, daß es den kräftigeren und intelligenten Elementen im Wege ihrer Gewerkvereinspolitik gelungen ist, eine neue und befriedigende soziale Ordnung sich zu schaffen, die ihren Ausdruck nicht in staatlichen Gesetzen, sondern in den mannigfachsten und umfassendsten Institutionen der Selbsthilfe findet. In den großen nach versicherungstechnischen Grundsätzen verwalteten Arbeiterorden findet heute die Elite der Arbeiterschaft eine hinreichende Versicherung gegen Krankheit, Unfall, neuerdings Arbeitslosigkeit und teilweise auch Invalidität. Die Alters-, Witwen- und Waisenversorgung ist zwar vielfach noch gar nicht, oder nur in bescheidenen Anfängen vorhanden, dagegen sorgen zahllose Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in immer größerem Umfange für preiswürdigen Unterhalt, für billige Wohnungen und für zeitgemäße Pflege der Bildung und Geselligkeit. Durch die Organisation des Verkaufs im Kleinverkehr, durch die Ausdehnung der Konsumvereine auf alle Kreise des Mittelstandes und auch der gebildeten und besser situierten Klassen, ist der Vertrieb der Waren in die kleineren Konsumtionskanäle in zunehmender Weise vereinfacht und verbilligt worden.

Aber nicht nur die Hauptkomponenten der Lage der arbeitenden Klassen, Höhe und Kaufkraft des Lohns sowie die Arbeitszeit haben eine wesentliche und anhaltende Besserung erfahren, sondern auch in sanitärer Hinsicht sind die Arbeitszustände besser geworden, und in zunehmendem Umfange beziehen zahlreiche Arbeiter neben dem bloßen Arbeitseinkommen Einkommensquoten aus gewissem ersparten und investierten Kapital. Da daneben das Einigungsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten immer mehr sich eingelebt hat, Lohnskalen und ähnliche Einrichtungen entstanden sind, freilich ohne zu verhindern, daß es in England auch heute noch bei jeder Schwankung der Konjunktur zu lang andauernden, die wirtschaftliche Entwickelung schwer störenden Arbeitseinstellungen und Aussperrungen kommt, so dürften die Vorteile der gewerkvereinlichen Organisation, da es in keinem Falle ohne Kampf abgeht, die Nachteile überwiegen. Aber die sonst so erfreuliche soziale Entwickelung in England ist mit weiteren schwer wiegenden Mißständen und Gefahren allgemeiner Natur verbunden. Welcher Art dieselben sind, ist schon in dem vorhergehenden Kapitel angedeutet worden.

In England ist nur etwa $^1/_5$ der Arbeiterschaft organisiert. Auf diese höheren Schichten, welche gleichsam eine Aristokratie der Arbeiter, einen besonderen „vorletzten Stand“ darstellen, der

sich zünftig von den anderen abschließt, ist die befriedigende Neuordnung der sozialen Verhältnisse im wesentlichen beschränkt geblieben. Diese einseitige Entwickelung des heutigen Zustandes trug den Keim neuer Evolutionskämpfe in sich, zumal die Voraussetzung der sozialen Errungenschaften die Vorherrschaft der englischen Industrie auf dem Weltmarkt im Hinblick auf die erstarkte amerikanische und kontinentale Konkurrenz immer mehr in Frage gestellt werden mußte. Zwei Momente sind es hauptsächlich, die hier in Frage kommen konnten: Das Aufkommen der Gewerkvereine der „Jungen", d. h. das stürmische, lang zurückgehaltene Auftreten des neu- oder noch nicht organisierten Proletariats und der schon mit Rücksicht auf die ausländische Konkurrenz notwendig gewordene schärfere Widerstand der erstarkten Unternehmerverbände gegen weitere Konzessionen. Beides mußte eine entscheidende Wendung in den sozialpolitischen Anschauungen von Staat und Gesellschaft hervorrufen, und ihre leisen, symptomatisch aber wichtigen, Anfänge sind bereits heute erkennbar.

Ende der 80er Jahre begann die Organisation der ungelernten Arbeiter; besonders durch die ungewöhnlichen Sympathien, die das große Publikum den streikenden Dockarbeitern im Jahre 1889 entgegenbrachte, begünstigt, kam die Bewegung der „Jungen" in Fluß. Diese neuen radikalen Kampfvereine, die nicht daran dachten, sich innerlich zu konsolidieren, nur für Strikes sammelten und schwärmten und im übrigen nach Staatshilfe riefen, zogen im Nu überraschende Mitgliederzahlen an sich. Trotz unerwarteter Erfolge auch auf den Gewerkvereinskongressen schrumpften sie allerdings wegen der inneren Schwäche ihrer Organisation sehr bald wieder zusammen; auch die im Zusammenhang damit entstandenen sozialistischen Parteigruppen gelangten zu keiner maßgebenden Bedeutung und machten in einer selbständigen Wahlkampagne ein glänzendes Fiasko. Trotz alledem blieben die Vereine der „Jungen" ein gefährlicher Sauerteig in der britischen Arbeiterbewegung, wie die Streitigkeiten zwischen ihnen und den älteren Vereinen auf dem internationalen sozialistischen Kongreß (London 1896) beweisen. Die Führer der konservativen Gewerkvereine haben das wohl erkannt, und auch nachdem ihre taktischen Fehler auf den Kongressen in Belfast 1893 und Norwich 1894, wo weitgehende sozialistische Resolutionen Annahme gefunden hatten, durch geschickte Aenderungen und Handhabungen der Geschäftsordnung wieder gut gemacht worden waren, rechnete man mit der neuen Richtung und suchte sie wenigstens im Wege des Kompromisses zufriedenzustellen.

Auch auf den letzten Trade Unions-Kongressen sind kollektivistische Beschlüsse zustande gekommen, die vor 10 Jahren einfach undenkbar gewesen wären.

Hand in Hand damit ging eine stärkere Beteiligung der englischen Arbeiterschaft an den internationalen, meistens sozialistisch gefärbten Arbeitertagen. Auch die gesetzgeberische Thätigkeit erweiterte sich im Sinne einer sozialpolitischen staatlichen Initiative; man denke nur an die Frage der „fair wages", unter welchen Durchschnittslöhnen weder Kommunalverbände noch der Staat Arbeiten verdingen lassen sollten, an die Conciliation Act von 1896, die das Handelsamt zur einigungsamtlichen Initiative anhält, an die Workmen's Compensation Act von 1897, durch welche England in die Reihe der Staaten getreten ist, welche an Stelle des kostspieligen, weitläufigen und unsicheren Prozesses eine Art Arbeiterunfallversicherung gesetzt haben, und endlich an die seit Jahren die öffentliche Meinung beschäftigende Bewegung zu Gunsten des gesetzlichen Achtstundentages.

Wenn es auch durchaus unwahrscheinlich ist, daß die britische Arbeiterschaft in absehbarer Zeit sozialdemokratisch wird, so ist ein Umschwung in den wirtschafts- und sozialpolitischen Anschauungen unverkennbar. Nicht darauf kommt es an, ob der Sozialismus zugenommen hat oder nicht, sondern darauf, ob der klassische Boden des Individualismus ins Wanken gekommen ist. Letzteres ist unseres Erachtens zweifellos der Fall. Es vollzieht sich eine Demokratisierung des ganzen staatlichen Lebens. Von Propagandisten aus den besitzenden Klassen (Fabian Society) wird mit Erfolg für den Staatssozialismus Stimmung gemacht, und die Bewegung zieht immer weitere Kreise der intelligenten Bürgerschaft an sich. An die Spitze, auch der älteren und konservativen Trade Unions treten mit der Zeit jüngere Führer, deren Glaubenszuversicht in die Heilkraft der gewerkvereinlichen Selbsthilfe angekränkelt ist, und die zum mindesten das Gewicht der von ihnen vertretenen, immer mehr in die Wagschale fallenden Arbeiterstimmen dazu ausnutzen, um sich die bestehenden Parteien, ohne eigene politische Partei, gefügsam zu machen. Die Programme der Parteien, die sich so lange in einer dem Kontinent kaum verständlichen Schaukelpolitik gefielen, werden einer peinlichen Prüfung auf größere oder geringere Arbeiterfreundlichkeit unterzogen und tragen immer mehr den Charakter von wirtschaftlichen Interessenvertretungen der Wähler, die ihnen zu den Mandaten verhalfen. Daß der Arbeitermittelstand nicht wieder in seine zunftmäßige Abgeschlossenheit und seinen krassen Gewerkvereinsegoismus zurücksinkt, dafür sorgt schon die Kritik der Nichtorganisierten, die Eifersucht ihrer Führer und deren Pietätlosigkeit den verdienten Führern der alten Gewerkvereinsbewegung gegenüber. Besonders die munizipale und provinzielle Selbstverwaltung, auf deren Eroberung zielbewußte Arbeiterdemagogen, wie Burns und seine Anhänger, es vorläufig abgesehen haben, muß den Boden für den Kampf der neueren mit der älteren Richtung abgeben. Der sog. „Munizipalsozialismus", von dem jetzt so viel die Rede ist, ist in Anfnahme gekommen und soll die englische Arbeiterschaft, die als gleich berechtigter Stand längst anerkannt ist, auch regierungs- und verwaltungsfähig machen.

Ist also das britische soziale und wirtschaftliche Leben in dem letzten Jahrzehnt in einen gewissen Gärungszustand geraten, so wurde derselbe durch Riesenstrikes und Aussperrungen noch weiterhin verschärft. Von einem „sozialen Frieden", der dort durch die Gewerkvereine geschaffen sein soll, ist gar keine Rede. Es fragt

sich freilich, ob ein solcher unter den boutigen Verhältnissen überhaupt möglich ist. Was England vor dem Kontinente auszeichnet, ist in erster Linie das Fehlen einer mächtigen, geschlossenen sozialdemokratischen Partei, wie wir sie beispielsweise in Deutschland haben. Vorläufig trägt aber das Programm der letzteren ebenso den Charakter der „Sonntagsideen", wie die kollektivistischen Resolutionen auf den Gewerkvereinskongressen.

Die neueste Statistik der britischen Gewerkvereine ist ausgezeichnet; hier können nnr einige Zahlen der zuletzt herausgegebenen Uebersichten Platz finden. Ende 1895 gab es rund 1,4 Mill. Gewerkvereinler, darunter etwa 100 000 organisierte Frauen uud Mädchen. Etwa $^2/_3$ aller Trade-Unionisten versichern ihre Angehörigen für die Ausgaben für Begräbnisgelder, $^2/_3$ leisten Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, die Hälfte etwa entrichten Krankenunterstützungsgelder, während nur $^1/_3$ der organisierten Arbeiterschaft gegen Unfall und Invalidität versichert ist. Die Gesamtausgaben betrugen (1894) 36½ Mill. M., und der Kassenbestand in den 100 größten Vereiuen, die etwa $^2/_3$ sämtlicher Trade-Unionisten umfassen, war Ende 1895 35 Mill. M. Für Arbeitslose sind (1894) 11 Mill. M., für Strikezwecke 8 Mill. M. verausgabt worden.

b) Die G. in Dentschland. Die Gewerkvereinsbewegung auf dem Kontinent, namentlich die in Deutschland, läßt sich nach Art und Umfang mit der britischen kaum vergleichen. Die dentsche ist im weseutlichen wie in den übrigen festländischen europäischen Staaten ein integrierender Bestandteil der politischen Arbeiterbewegung. Als die moderne soziale Bewegung einsetzte, war Deutschland industriell uoch unreif — etwa auf dem Niveau Großbritanniens am Ende des vorigen Jahrhunderts —; an den vorhandenen bürgerlichen Oppositionsparteien fand die proletarische Bewegung schon nm deswillen keinen Rückhalt, weil dank der politischen Konstellation und des auf wirtschaftlichem Gobiete herrschenden öden Doktrinarismus an eine radikale Politik, die den Forderungen der Arbeiter auf verfassungsrechtlichem Gebiete Rechnung getragen hätte, nicht zu denken war. Das Zurücktreten der gewerkschaftlichen Bewegung hinter die radikalpolitische einer selbständigen Arbeiterpartei, die ganz unvermittelt durch eine eigenartige, fast romanhaft zu nennende Persönlichkeit, wie sie Lassalle war, auf der Bildfläche hervorgezaubert wurde nnd sich rasch zn mächtigen Dimensionen auswuchs, ist allein in Zusammonhang mit der politischen Entwickelung zu verstehen. Die Genesis der deutschen Arbeiterbewegung und des Arbeitervereinswesens läßt sich also nur gleichzeitig mit der Geschichte der Sozialdemokratie darstellen, weswegen hier anf den Art. „Sozialdemokratie" verwiesen werdeu muß. Das Gleiche gilt übrigens mehr oder minder bezüglich der übrigen kontinentalen Staaten.

Wie die Sozialdemokratie überhanpt, so ist lnsbesondere die deutsche Sozialdemokratie, dio in den berufsmäßigen Arbeiterkoalitionen mit ihren organisierten Kämpfen innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnnug nur kleinliche und schwächliche Mittel erblickt, die die allumfassende nnd allumwälzende soziale Revolntion nicht anzubahnen, höchstens aufzuhalten geeignet sind, nie eine aufrichtige Freundin der Gewerkvereine als wirtschaftlich sozialer Berufsorgane gewesen. Wenn trotzdem sowohl die Lassalleaner als die Marxisten die Gründung von Gewerkvereinen in der Folge in die Hand nahmen, so waren hierfür hanptsächlich parteipolitische Gründe maßgebend. Man mußte mit der natürlichen und vernünftigen Neigung der Arbeiter für den nächsten Interessen zngewandte Berufsvereine um so mehr rechnen, als antisozialistische liberale Politiker gerade in Hinweis auf die britischen Verhältnisse unpolitische Gewerkvereine ins Leben zu rufen suchten. Schon im Sinne der Selbsterhaltung einer mächtigen Parteiorganisation schien es geboten, „eine Vernunftehe zwischen dem extremen Sozialismus und der Bernfsorganisation" (M. Hirsch) einzngehen. Schon 1865 hatte der Lassalleaner Fritsche den Gewerkverein der deutschen Tabakarbeiter geschaffen; im folgenden Jahre entstand der Verband der deutschen Bnchdrucker. Als 1868 der liberale Sozialpolitiker Max Hirsch seine Gewerkvereiue ins Leben zu rufen suchte, beeilte sich, ihm der Lassalleaner v. Schweitzer mit der Gründung von „Gewerkschaften", d. h. Gewerkvereinen auf sozialdemokratischer Grundlage, zuvorzukommen. 1869 entstand der Verband Hirsch-Duncker'scher Gewerkvereine, der nach anfänglich großer Anziehungskraft, zeitweilig nngünstig beeinflußt durch unglückliche Lohnkämpfe und durch die Konkurrenz der nach dem Kriege 1870/71 stark in Aufnahme kommenden Sozialdemokratie, nur langsam, durch Rückschläge unterbrochen, seine gemäßigte Gewerkvereinspolitik fortsetzen konnte. Die Hirsch-Dunckerianer, beute meistens gesetzte und gelernte Arbeiter mit zum Teil erheblichen Vereinsvermögen in zahlreichen Ortsvereinskassen, aus welchen Reise- nnd Wanderunterstützungen, Rechts-, Schutz- und Arbeitsvermittelung und andere Subventionen in Notfällen finanziert werden, haben trotz mehrfacher Abfälle ins sozialdemokratische Lager sich wieder auf einen Mitgliederbestand von etwa 80 000 Leuten (1897) emporgearbeitet. In den ersten 25 Jahren verausgabte der Verband bei einer Gesamteinnahme von 20½ Mill. M. 18½ Mill. M. für die verschiedeneu Unterstützungszwecke. Daß sich der Verband trotz aller Anfechtungen von radikaler Seite bislang nicht nur gehalten, soudern sogar einige, freilich sehr langsame Fortschritte gemacht hat, erklärt sich aus seiner Zusammensetzung. Seine Bedeutung wird ebenso oft unterals überschätzt. Einen Kern reiner Gewerkvereinler nach britischem Muster enthält er zweifellos. Von den Trade Unions unterscheidet er sich in erster Linie durch eine sehr große Zahmheit Strikeaktionen gegenüber. Sein gut redigiertes Verbandsorgan ist die seit 1868 in Berlin erscheinende Wochenschrift: „Der Gewerkverein".

Die Geschichte der sozialdemokratischen Gewerkschaften, die heute trotz mangelhafter Finanzen in der deutschen Arbeiterbewegung die maßgebende Rolle spielen, teilt sich im wesentlichen in zwei Perioden: in diejenige vor und diejenige nach dem Sozialisten-

gesetz. Die Lassalleanischen Gewerkschaften, von v. Schweitzer 1868 ins Leben gerufen, schienen ursprünglich große Chancen zu haben; ihr Gründer zerstörte aber selbst seine Schöpfnng, indem er die Gewerkschaften zu einem allgemeinen Arbeiterunterstützungsverband verschmolz. Zu einem Einflusse hat es letzterer nie gebracht, die Reste der Lassalleanischen Gewerkschafteu gingen 1875 in den Vereinen Marxistischer Richtung auf. Diese, die sich „internationale Gewerksgenossenschaften“ nannten, trotz der Klagen über Versumpfung der sozialistischen Propaganda in einigen Branchen kräftige Ansätze zeigten und es bis auf 58000 Mitglieder in 28 Verbänden gebracht hatten, wurden durch das Sozialistengesetz von 1878 zeitweilig vernichtet. Eine neue Organisation wurde eingeleitet durch die lokalen „Fachvereine“ sozialistischer Observanz, besonders seit 1880. Die neuen Vereine entwickelten sich sehr langsam. Ihre Organisation in Gewerkschaftskartelle nnd Centralorganisationen konnten sie erst nach dem Sozialistengesetz erfolgreich ausbauen. Die Lohnkämpfe wurden durch Strike-Kontrollkommissionen nen geregelt, nnd 1887 erhielten die Vereine eine einheitliche Centrale durch die „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ mit dem Sitze in Hamburg, deren Leitern es aber bis auf den heutigen Tag von den politischen Parteihäuptern sehr schwer gemacht wird, die rein gewerkschaftliche Bewegung zu konsolidieren. Trotz vielfacher starker und elastischer Widerstände, die neuerdings noch durch die centripetalen Tendenzen der lokal organisierten Gewerkschaften vermehrt wurden, trat seit Gründung der Hamburger Centrale die deutsche Gewerkschaftsbewegung in ein neues, erfolgreiches Stadium. Nach der letzten statistischen Aufnahme (1896) zählte der Verband in 51 Centralorganisationen 330000 Mitglieder, für die 950000 M. für Strikeunterstützungen, 310000 M. für Reiseunterstützungen, 430000 M. für Krankenunterstützungen usw. in demselben Jahre 1896 bei einer Gesamtausgabe von 3,3 Mill. M. einer Gesamteinnahme von 3,6 Mill. M. und einem Vermögen von 2,3 Mill. M. verausgabt wurden.

Was die zahllosen organisierten Lohnkämpfe, die von den Gewerkschaften in dem letzten Jahrzehnt in Scene gesetzt worden sind, anbetrifft, so vergleiche man oben den Art. „Arbeitseinstellungen“ (oben S. 181 fg.).

Eigentümlich gering ist die werbende Kraft der Gewerkvereine und Gewerkschaften unter den Berglenten gewesen. Es scheint, als ob nur in akuten Lohnbewegungen eine Organisatien ad hoc dort lebensfähig wäre. Neben einem sozialdemokratischen Berg- und Hüttenarbeiterverband, der aber sehr zusammengeschrumpft ist, besteht seit 1894 ein „Gewerkverein christlicher Bergarbeiter“, der 1897 15000 Mitglieder gehabt haben soll. Auch sonst versuchen neuerdings sozialpolitische Geistliche konfessionelle Arbeitervereine zu organisieren, meistens haben diese aber keine gewerkvereinlichen Formen angenommen. Die evangelischen Arbeitervereine nmfaßten nach der letzten Zählung (1896) rund 50000 Mitglieder, die katholischen Vereine mit ihrem Sammelpunkt im „katholischen Volksverein“ dürften in 790 Vereinen etwa 150000 Mitglieder umfassen. Die Kassenverhältnisse sind überall äußerst dürftig, außerdem zählen die Vereine neben zahlreichen Handwerkern vielfach anch Nichtarbeiter, und es ist höchst unwahrscheinlich, daß diese konfessionellen, mittelstandsähnlichen, Organisationen in der industriellen Arbeiterschaft zu einer dauernden Bedeutung gelangen.

c) Die G. in Oesterreich. Auch in Oesterreich läuft die Entwickelung des Gewerkschaftswesens mit der allgemeinen politischen Arbeiterbewegung parallel. Sie steht ebenso wie in Deutschland unter radikaler politischer Oberleitung, hat aber seit der Badenischen Wahlreform, die trotz der Zerfahrenheit des politischen Lebens der Sozialdemokratie zahlreiche organisierte Anhänger zugeführt hat, entschiedene Fortschritte gemacht. Neben den eigentlichen Gewerkschaften nnd in mehr oder minder engem Verbande mit der Gewerkschaftsleitung, die im wesentlichen aus dem Jahre 1893 stammt, bestehen zahlreiche Arbeiterbildungsvereine und eine christlichsoziale Partei. Die eigentliche Gewerkvereinsorganisation, die in deutschen Ländern mehr centralistischen, in böhmischen mehr föderalistischen Charakter trägt, umfaßte Mitte 1896 etwa 100000 Mitglieder. Dem in den letzten Jahren hochgradigen Strikefieber ist im gleichen Jahre durch ein verschärftes Strikeregulativ entgegengearbeitet worden. Gut organisiert sind im wesentlichen nur die Buchdrucker; die Fachvereine der Eisenbahnangestellten und Eisenbahnarbeiter, deren Bewegung dort weit fortgeschritten ist, stehen nnter christlich-sozialer Führung. Die Vereine der Berg- und Metallarbeiter litten in ihren Verbänden unter unglücklichen, schlecht vorbereiteten Lohnbewegungen.

Auch in Ungarn hat sich in den letzten Jahren eine lebhaftere Gewerkvereinsbewegung unter den Feldarbeitern, Maurern usw. gezeigt.

d) Die G. in der Schweiz. Obgleich die schweizerische Bundesverfassung eine weitgehende Vereins- und Koalitionsfreiheit gewährte, ist das dortige Gewerkvereinswesen wenig einheitlich entwickelt nnd konnte bis in die neneste Zeit hinein zu keiner stabilen Ordnnng kommen. Das Fehlen großer industrieller Centren, das Vorherrschen der Hausindustrie und die demokratische Gesinnung der Bevölkerung, die es möglich macht, daß sich der Arbeiter mehr als schweizerischer Bürger, als als Arbeiter mit besonderen Klasseninteressen fühlt (Herkner), war gewerkvereinlichen Organisationen nicht sonderlich günstig. Zwar entstanden bereits in der Mitte der 50er Jahre lokale fachgenossenschaftliche Verbindungen, und die Buchdrucker begründeten bereits 1858 den „Schweizerischen Typographenbund“; in der Folge entstand eine größere Anzahl von Gewerkvereinen und Verbänden, die aber zum Teil durch unglückliche Lohnkämpfe sich aufrieben. Neben dem schweizerischen Grütlibund, der ältesten, wesentlich politischen Arbeiterverbindung, die sich erst neuerdings zum Sozialismus bekennt und der 1888 begründeten sozialdemokratischen Partei, die beide eine von der Gewerkschaftsbewegung unabhängige Sammlung der sozialdemokratischen Elemente des Volkes bezwecken, sich aber prak-

tisch auf die Gewerkschaftsbewegung stützen müssen, kommen jetzt hauptsächlich in Frage: der „Schweizerische Arbeiterbund", der „Allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund", der „Romanische Gewerkschaftsbund" und zahlreiche berufliche Centralverbände. Daneben giebt es, wie in Deutschland, lokale Arbeiterunionen (Vereinskartelle) und nicht centralorganisierte Einzelgewerkschaften. Der schweizerische Arbeiterbund sollte eine umfassende Gesamtorganisation der politischen und gewerkvereinlichen Arbeitervereine seiu, auf die sich die Bundesverwaltung durch Vermittelung des 1887 von Staatswegen ins Leben gerufenen Arbeitersekretariats stützen konnte. Eine 1886 eingerichtete allgemeine schweizerische Reservekasse sollte den Lohnkämpfen der verschiedenen Associationeu als Rückbalt dienen; aber der allgemeine Gewerkschaftsbund sozialistischer Observanz verstand es, den Arbeiterbund möglichst an die Wand zu drücken und die Strikereservekasse an sich zu reißen. Der Gewerkschaftshund hatte anfangs 1897 etwa 13000 Mitglieder, anfangs 1896 waren die Buchdrucker ausgetreten, daneben gingen die Gewerkschaften in der Wälschschweiz (Romanischer Gewerkschaftsbund) und der große uud wohlorganisierte Verband der Eisenbahnbediensteten mit 12000 Mitgliedern seine eigenen Wege. Rechuet man alle Organisationen zusammen, so dürften in der Gesamtschweiz etwa 34000 Arbeiter, d. h. etwa 9 % aller Arbeiter, gewerkvereinlich koaliert sein.

e) Die G. in Frankreich. Die französischen Gewerkvereine ähneln den britischen, haben aber ihren besonderen französischen Typus. Sie lieben dio rhetorischen Prinziplenerklärungen und buldigen einem vorgerückten Radikalismus; trotzdem lassen sie sich mit den deutschen sozialdemokratischen Gewerkschaften nicbt auf eine Stufe stellen, ihre Vereine verfolgen nur sozialökonomische Zwecke, dienen direkt keiner politischen Partei und ihre theoretischen Anschauungen waren verschiedenfachen Wandlungen unterworfen. Gegenwärtig stehen sie unter dem Einfluß der Allemanisten, die sich seit einigen Jahren „parti onvrier socialiste révolutionnaire" nennen, und nach wie vor bestreht sind, die Arbeiterkammern dem Einflusse der Guesdisten, d. h. der französischen Marxisten, zu entziehen.

Die Anfänge der Fachvereine reichen weit zurück und haben trotz des Koalitionsverbotes von 1791, das his 1864 galt, zum Teil in direktem Zusammenhang mit den Gesellenverbänden fortlaufend bestanden. Durch das genannte Gesetz von 1864 wurden die schon vorher geduldeten Vereine, den Unternehmerverbänden, die sich in Frankreich frühzeitig eine einflußreiche Stellung zu wahren wußten, gleichgestellt. Zahlreich entstehende neue Vereine entfachten eine lebhafte, aber regellose Ausstandshewegung, his der Kongreß von Hâvre 1881 neben der revolntionären eine reformatorische Richtung eufkommen ließ, die die Gesetzgehung dnrch ein Gesetz von 1884, das den Syndikaten die Verleihung der juristischen Persönlichkeit ermöglichte, mit Erfolg hegünstigte. Nehen zahlreichen Arbeitgebersyndikaten und zahlreichen Verbänden landwirtschaftlicher Art wurde eine große Reihe Gewerkvereine eingetragen. Es gab 1896 2243 Arbeitersyndikate mit 422777 organisierten Mitgliedern. Mit diesen waren zahlreiche Bihliotheken, Arbeitsnachweise, eine Reihe von Strike- und Unterstützungskassen und eine kleinere Anzahl von Genossenschaften verschiedener Art verbunden. Wenngleich durch die neueste Entwickelung der französischen Gewerkvereine eine gewisse Konsolidierung derselben nach innen und nach anßen erreicht wurde, so haben doch die verschiedenen radikalpolitischen Richtungen nicht aufgebört zu versuchen, ihr Lager in den einzelnen Syndikaten aufzuschlagen. Am besten kann man das aus der Entwickelung der sog. „Arbeiterbörsen" sehen, die durch ein späteres Gesetz mit den Syndikaten verbunden wurden nnd welche ihrer Bestimmung nach der Auffindung nnd Verbesserung der Arbeitsgelegenheiten dienen sollten, aber in einigen Hauptstädten sehr bald zu Brutstätten des revolutionären Sozialismns ausarteten. Im Jahre 1896 gah es solcher Arbeitsbörsen 46. Sie umfaßten 946 Gewerkschaften mit 145000 Mitgliedern. Nehen der im Jahre 1893 aufgelösten Pariser Arbeiterbörse, die 1896 wieder eröffnet wurde, hlieben über 70000 Gewerkschaftler bei der alten, nicht offiziellen, Börse.

Außer dem Arbeitsnachweis, den genannten Instituten für allgemeine und fachmännische Fortbildnng und einer zahlreichen Arbeiterpresse ist in Frankreich in gewerkschaftlicher Selbsthilfe verhältnismäßig noch recht wenig geleistet, eine feste Centralisierung der Gewerkschaften scheint erst in der allerneuesten Zeit (Kongreß in Tonrs 1896) angebahnt zu werden; etwas besser ist es mit dem Einigungsverfahren bestellt.

f) Die G. in den Vereinigten Staaten. Die amerikanischen Gewerkvereine sind Kampforganisationen, auf die die politischen Parteien keinen erheblichen Einfluß haben. Insgesamt dürften etwa 900000 Arbeiter in Gewerkvereinen und ähnlichen Verbänden organisiert sein. Die verschiedeuen Koalitionen tragen znm Teil einen specifisch amerikanischen Charakter. Die große Mehrheit der Gewerkvereinler gehört großen Verbänden an, so hatte (1892) die American Federation of Labor, deren Majorität sich die britischen Trades Unions zum Vorbild nimmt, deren Minderheit aber dem Sozialismus nicht unzugänglich ist, über 300000 Mitglieder. Die Ritter der Arbeit (Knights of Labor), über die in diesem Wörterbuche ein besonderer Artikel unterrichten soll, stellen eine Art eines eigentümlichen Arbeiterfreimaurerordens dar, nehmen aber sehr weitherzig die gelernten und ungelernten Lohnarbeiter aller Rassen, Nationalitäten, Konfessionen und politischen Glanbensbekenntnisse auf, und verfügten in der gleichen Zeit über 200000 Mitglieder. Eine große Anzahl nach Gewerben centralisierter Verbände, die aber keiner der beiden genannten Gewerkschaftsbünde angehören, zählen zusammen $^1/_4$ Mill. Mitglieder. Die rein lokalen Vereine und eine Anzahl Geheimorden, von denen eine zuverlässige Statistik nicht bekannt ist, kommen daneben keum in Betracht.

g) Die G. in anderen Staaten. Von der Gewerkvereinsbewegung in Belgien, Italien, Holland und Dänemark ist oben in dem Artikel „Arbeitseinstellungen“ S. 185 fg. schon die Rede gewesen; znverlässige Zahlen sind nicht zu eruieren. Hier ist nur noch eine Zahl nachzutragen: Dänemark hatte nach der letzten zngänglichen Angabe (1897) 63000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter, die sich auf 30 Verbände und 802 Lokalorganisationen verteilen.

Außer Art. „Arbeitseinstellungen“ vergl. Artt. „Arbeitervereine“, „Arbeiterversicherung“, „Arbeitsnachweis“, „Einigungsämter“, „Kartelle“, „Knights of Labor“, „Koalition und Koalitionsverbote“, „Lohnskala, gleitende“, „Sozialismus und Kommunismus“ und „Sozialdemokratie“.

Litteratur.

Vergl. die Litteraturangaben bei Art. „Arbeiteinstellungen“ S. 186. — Ferner Art. „Gewerkvereine“ (Biermer, Brentano, Schmöle, Herkner, Oldenberg, v. d. Osten, Makaim, Lexis, Sartorius v. Waltershausen) in H. d. St., Bd. 4 S. 1—42 und I. Suppl. S. 381—421. — Webb, The History of Trade Unionisme, 2 ed. 1896; auch deutsch v. E. Bernstein. — Herkner, Die Arbeiterfrage, 2. Aufl. 1897. — Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. 1898. — Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands. 1881. — Comte de Paris, Associations ouvrières en Angleterre, 1869. — Bärnreither, Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. 1886. — Lavollée, Classes ouvrières en Europe, II éd. 1823. — Hubert-Valleroux, Les corporations d'arts et métiers et les syndicats professionels, 1865. — Howell, Trade Unionisme new and old, 1891. M. Hirsch, Die Entwickelung der Arbeiterberufsvereine, 1896. — Derselbe, Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine, 1893. — Derselbe, Die hauptsächlichsten Streitfragen der Arbeiterbewegung, 1886. — Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland, Bd 1, 1896. — de Rousiers, Trade Unionisme en Angleterre, 1897. — Biermer, Die neueste Entwickelung der britischen Arbeiterbewegung, 1898. — Nicholson, Strikes and social Problems, 1896. — v. d. Osten, Die Fachvereine und die soziale Bewegung in Frankreich, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd 15. — Bücher, Die schweizerischen Arbeiterorganisationen, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 44. — F. A. Walker, The Wages Question, 1891. — Biermer, Art. „Gewerkvereinsbewegung“ in H. d. St., II. Suppl. S. 377—440. — Außerdem bringen fortlaufend wertvolle Notizen und Korrespondenzen über die Gewerkvereine aller Länder die „Soziale Praxis“, das österreichische „Handelsmuseum“, die „Frankfurter Zeitung“, der „Gewerkverein“ und das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“.

Biermer.

Gewichtswesen s. Maß- und Gewichtswesen.

Gewinnbeteiligung.

1. Wesen der G. und verwandte Methoden. 2. Die bisherigen praktischen Versuche mit der G. und ihre kritische Würdigung.

1. Wesen der G. und verwandte Methoden. Unter Gewinnbeteiligung versteht man ein eigentümliches Besoldungs- bezw. Lohnsystem, nach welchem die Angestellten eines Unternehmens außer dem festen kontraktmäßigen Arbeitseinkommen (Gehalt, Lohn) noch eine prozentuale, vorher normierte Quote vom Geschäftsgewinn erhalten. Charakteristisch ist diesem System, daß es einen Anteil am Unternehmergewinn vorsieht für Personen, die weder rechtlich noch wirtschaftlich Unternehmerqualität haben. Die Gewinnbeteiligung ist also lediglich eine besondere Methode der Prämien-Lohnzahlung, nicht aber eine neue Unternehmungsform. Die Genußberechtigten haben keine Unternehmerfunktionen; sie können zwar mit Kapital am Unternehmen beteiligt sein, wie der Aktionär an der Aktiengesellschaft, aber diese Beteiligung ist begrifflich unwesentlich. Sie participieren auch nicht am Verlust, sondern nur am Gewinn, und ihr Einfluß auf das Geschäftserträgnis ist, soweit er überhaupt nachweisbar ist, ein unverantwortlicher und für fremde Rechnung.

Die Gewinnbeteiligung unterscheidet sich also von gewissen Unternehmungsformen mit gemischter Kapitalbeteiligung wie Kommanditgesellschaften, Genossenschaften usw. wesentlich dadurch, daß dort mehrere koordinierte Teilhaber vorhanden sind, während hier einem übergeordneten selbständigen Unternehmer untergeordnete, unselbständige Angestellte, die ein Herrschaftsverhältnis miteinander verbindet, gegenüberstehen. Speciell mit der „republikanischen“ Organisationsform der Produktivgenossenschaft, in der eine Anzahl von Arbeitern gemeinsam und mit gleichem Recht ein Geschäft auf solidarisches Risiko hin betreiben, hat die Gewinnbeteiligung begrifflich nichts gemein, so äußerlich ähnlich auch beide sein mögen.

Es giebt verschiedene Formen und Methoden der Lohnzahlung, die bezwecken, den Arbeiter hinsichtlich seines Arbeitseinkommens in unmittelbare Beziehung zum Erfolge seiner Arbeit zu setzen. Der Stücklohn mit seiner Abart, dem Gruppenakkord, will den technischen Erfolg der individuellen Leistung bezahlen. Dieselbe Tendenz verfolgen die Fleißprämien, die sowohl neben Zeitlohn als Stücklohn vorkommen und sich nach manchen Richtungen hin bewährt haben. Daneben giebt es Ersparnisprämien. Durch sie soll die besonders sorgsame und ökonomische Behandlung der den Arbeitern zugewiesenen Maschinen, Werkzeuge und Hilfsstoffe extra honoriert werden. Diese Prämien werden unter den genannten Voraussetzungen ein für allemal ausgezahlt, ohne Rücksicht auf das Er-

trägnis des Geschäfts. Ganz anders ist dies bei der Gewinnbeteiligung. Mit ihr will man Gehalt und Lohn außer von anderen, mehr oder minder gleich bleibenden Faktoren auch noch von dem wechselnden wirtschaftlichen Erfolg abhängig machen. Der Maßstab für die Bemessung dieser Gewinnanteile bleibt freilich ein ziemlich roher. Während bei den höheren Beamten, Direktoren, Prokuristen, Werkführern u. dergl. von einem wirklichen und direkten Einfluß ihrer Thätigkeit auf das Gedeihen der Unternehmung gesprochen werden kann, und auch bei den künstlerischen und speciell handwerksmäßigen Gewerben ein solcher Einfluß unter Umständen nachzuweisen sein wird, ist bezüglich der großen Masse der Lohnarbeiterschaft ihre Einwirkung auf den Unternehmergewinn kaum festzustellen. Quantität und Qualität der Leistung werden zwar diesen letzteren mitbestimmen, aber in viel größerem Umfange hängt der Erfolg des Reinertrages von der richtigen und glücklichen technischen und kaufmännischen Leitung des Unternehmens ab. Daß die Tantièmen sich nicht durch das Verhältnis der Arbeitsleistung zum Geschäftserträgnis als solche bestimmen, geht schon daraus hervor, daß man in Ermangelung eines besseren Verteilungsmaßstabes die Prämien rein mechanisch, ohne Rücksicht auf die individuelle Leistung, unter Zugrundelegung des Jahresgehaltes oder Lohnes abstuft. Gelangen ja solche Tantièmen auch in den Fällen zur Verteilung, wo es ohne weiteres klar ist, daß der höhere Gewinn lediglich die Folge einer günstigen geschäftlichen Konjunktur gewesen ist.

Vielfach ist die Sitte verbreitet, die Angestellten und Arbeiter am Jahresschluß mit Gratifikationen zu beschenken. Wie schon der Name „Gratifikation" sagt, sind sie freiwillige, im günstigsten Falle usancemäßige Extravergütungen, welche durch das subjektive Ermessen des Unternehmers oder Geschäftsleiters normiert werden. Auch wenn sie nach festen Regeln berechnet werden, enthalten sie keine Gewinnbeteiligung in unserem Sinne, denn sie stellen keinen kontraktmäßigen, klagbaren Anteil am Geschäftsgewinn dar. Es giebt allerdings Gratifikationssysteme, wo der Gesamtbetrag der Gratifikationen, den der Unternehmer zur Auszahlung bereit stellt, von der Höhe des Gewinnes abhängig gemacht wird. Aber von einer Gewinnbeteiligung könnte hier höchstens dann die Rede sein, wenn diese Gesamtsumme nicht nach dem subjektiven Ermessen des Unternehmers, sondern nach festen, etwa unter Mitwirkung von Arbeiterausschüssen normierten Regeln zur Verteilung auf die einzelnen Personen gelangte.

Es liegt ferner keine Gewinnbeteiligung in unserem Sinne da vor, wo nicht die Arbeiter als solche am Geschäftsgewinn participieren, sondern wo ihnen nur gestattet wird, unter Erleichterung der Einzahlung der Beiträge in Raten u. dergl. mehr dividendenberechtigte Aktienanteile des Geschäfts zu erwerben. Ebensowenig sind gewisse Fälle, die man — nicht sehr glücklich — als „Beteiligung am Bruttoertrage" bezeichnet hat, und in welchen, statt wie bei der Zeitlöhnung die für die Herstellung einer Ware zu verwendende Zeit, die zu liefernde Ware selbst bei Berechnung des Lohnes in Anschlag gebracht wird, wirkliche Gewinnbeteiligung. Hier liegt nur eine eigentümliche Art der Stücklöhnung vor. In England, in den Vereinigten Staaten und auch anderswo hat man mit einer Einrichtung den Versuch gemacht, wonach der Lohn nach vorher zwischen den Parteien vereinbarten Skalen (s. Art. „Lohnskala, gleitende") mit den Verkaufspreisen der produzierten Waren (Kohle, Roheisen, Baumwollgespinnste) oscillierend schwankt. Auch diese Methode hat man unrichtigerweise als eine Gewinnbeteiligung aufgefaßt; denn der Verkaufspreis der Waren ist, ganz abgesehen davon, daß man regelmäßig nicht die erzielten Preise des einzelnen Etablissements, sondern die des gesamten Industriezweiges dem Lohntarife zu Grunde gelegt hat, durchaus nicht immer maßgebend für den Geschäftsgewinn. Das Verhältnis von Gewinn und Verkaufspreis ist kein festes. Die Produktionskosten können je nach der Geschicklichkeit und Kapitalkraft des einzelnen Unternehmers recht verschiedene sein; die Aufnahmefähigkeit des Marktes, Schwankungen des Zinsfußes, rasche und vorteilhafte Ausnützung der Konjunktur u. dergl. m. verändern die Betriebsresultate. Immerhin liegt hier ein primitiver, aber, wie die britischen Erfahrungen beweisen, unbefriedigender Versuch vor, den Lohnarbeiter entsprechend den Konjunkturen und Chancen des Marktes bald höher, bald geringer zu bezahlen. Da bei den Lohnskalen stets — auch bei Geschäftsverlust — ein Minimallohn vorgesehen sein muß, und als Aequivalent hierfür die Skala bei sehr günstigen Verkaufspreisen sich verlangsamt, so ist der Gewinn nur in sehr rohem Maßstabe und innerhalb gewisser Grenzen für die Lohnzahlung bestimmend.

Es kann endlich zweifelhaft sein, ob eine wirkliche Gewinnbeteiligung da vorliegt, wo die Gewinnprämien nicht zur direkten Auszahlung an die Angestellten zu deren freier Verfügung gelangen, sondern nur zu ihren Gunsten den Pensionsanstalten und sonstigen Unterstützungskassen überwiesen werden. Abgesehen davon, daß ihnen damit die Disposition über die Gelder einstweilen vorenthalten wird, es ferner ungewiß ist, ob der Einzelne in den Genuß der Rente usw. überhaupt kommt, gehen die Bezugsrechte regelmäßig, wenn eine bestimmte Anciennität im Dienste nicht erreicht wird, ganz oder teilweise verloren. Der an und für sich indirekte Anteil am Gewinn hängt also noch von bestimmten Modalitäten ab.

Digitized by Google

2. Die bisherigen praktischen Versuche mit der G. und ihre kritische Würdigung. Scheidet man, wie hier geschehen, alle derartigen Lohnmethoden, wie gewöhnliche Stücklöhnung, modifizierte Stücklöhnung mit Anteil am Bruttoertrage, wie sie in der Landwirtschaft bei Ernte- und Drescharbeiten sehr häufig vorkommen, ferner die verschiedenen Prämien- und Gratifikationssysteme, gleitende Lohnskalen usw., die alle mehr oder minder eine gewisse Verwandtschaft mit der eigentlichen Gewinnbeteiligung haben, aber, bei Licht betrachtet, keine sind, aus, so schrumpft die Zahl der wirklichen Versuche dieser Art, über deren Umfang und Erfolg wir unterrichtet sind, arg zusammen. Immerhin enthalten die vorliegenden Zusammenstellungen eine Reihe von bemerkenswerten und lehrreichen Versuchen mit Anteil der Lohnarbeiter am Gewinn.

Volkswirtschaftlich bei weitem weniger interessant, keineswegs neu und hier nur der Vollständigkeit halber erwähnenswert, sind die Tantièmen der höheren kaufmännischen und technischen Angestellten großer Betriebe, die besonders bei Aktiengesellschaften, aber auch sonst wohl bei anderen großen gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmungen in zahlreichen Fällen neben den festen Gehaltsbezügen vertragsmäßig vorgesehen sind. Hier handelt es sich um Beamte, die an fachmännischer Ausbildung und sozialer Stellung den Unternehmern gleichstehen, verantwortungsvolle Vertrauensposten bekleiden, und auf den Erfolg des Unternehmens einen weitgehenden Einfluß ausnüben in der Lage sind. Entsprechen die hohen Gehaltssätze, die Direktoren u. dergl. beziehen, an und für sich schon dem hohen und umfassenden Pflichtenkreis, in dem sie zu wirken berufen sind, so liegt es weiterhin durchaus im Interesse der Unternehmung, besonders bei Aktiengesellschaften, die Geschäftsleiter durch hohe Tantièmen dauernd an sich zu fesseln, ihr Verantwortlichkeitsgefühl durch gesteigertes Selbstinteresse zu schärfen und auf der anderen Seite ihre Dienste ihren erfolgreichen Leistungen entsprechend zu honorieren.

Ganz andere Bedeutung beanspruchen die Fälle der Gewinnbeteiligung für Lohnarbeiter. Sie gehören in das Gebiet der sozialen Frage, und an die Verallgemeinerung dieser Einrichtungen hat man bis in unsere Tage große, zum Teil überschwängliche Hoffnungen im Sinne der Milderung der sozialen Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit geknüpft. Man kennt eine Gewinnbeteiligung sowohl in der Landwirtschaft als im Gewerbe, Handel und Verkehr. Sowohl bei großen als bei kleineren Gütern sind einige derartige Versuche gemacht worden, die die quantitative und qualitative Leistung der Arbeiter steigerten und damit, von besonders schlechten Jahren abgesehen, das Arbeitseinkommen der Tagelöhner erhöhten, ohne daß gleichzeitig die Rente der Güter litt.

Weniger günstige Resultate wurden da erzielt, wo die Tantièmen für Spareinlagen ganz oder zum Teil verwandt, wenn auch als Gutschriften hoch verzinst wurden. Ueberall zeigte die Gewinnbeteiligung lediglich den Charakter eines Reizmittels; je lebhafter dasselbe war, und je unmittelbarer es auf die Berechtigten einwirkte, desto größer und nachhaltiger war der Erfolg. Auch in den weniger günstigen Fällen erreichten die Gutsbesitzer wenigstens eine größere Stabilität des Arbeiterbestandes, was immerhin für sie ein Vorteil war, besonders da, wo sie durch die Nähe großer gewerbereicher Städte unter dem starken Wechsel freier Arbeiter zu leiden hatten. Einer Ausbreitung und Popularisierung des Systems stehen indessen besonders große Schwierigkeiten entgegen, einmal durch die Umständlichkeit und Unsicherheit der Reinertragsermittelung und zum anderen durch die großen, von den Witterungsverhältnissen und Konjunkturen des Marktes beeinflußten Schwankungen, in dem Ertrage. Als Mittel, um zum Fleiß und zur Sorgfalt anzuspornen, versprechen Stücklöhnung, Gruppenakkord und die verschiedene Form der Kombination von Stücklohn und Prämie einen bei weitem sichereren Erfolg. Besonders das Stücklohnsystem hat sich mehr und mehr in einer bedeutenden Anzahl landwirtschaftlicher Arbeiten mit günstigem Resultat für beide Teile eingebürgert.

Eine besondere Art der Gewinnbeteiligung findet man bei der Seefischerei. Sie ist uralt und hat sich viel länger als bei der Schiffahrt und Flößerei, wo lange Zeit gewisse Anteile am Frachtertrage für Schiffer und Flößer vorgesehen waren, bis in die Gegenwart hinein erhalten. Die eigentümlichen Betriebsverhältnisse der Seefischerei, die ohne großes Kapital, ohne komplizierte Technik und ohne besondere spekulative kaufmännische Leitung des Betriebes und der Verwertung des Fischfanges möglich ist, die aber auf der anderen Seite, wenn die Leute zur höchsten und opferbereiten Anstrengung und zu strammer Disciplin angehalten werden, besonders günstige Ergebnisse liefert, machten es möglich, genossenschaftsähnliche Unternehmungen mit einer naiven Gewinnbeteiligung bis in unsere Tage zu konservieren.

Man findet diese Unternehmungsform in der Seefischerei fast aller Nationen; die Fahrzeuge gehören bald fremden Personen, bald besitzen Kapitän und Mannschaft selbst Schiffsparten, oder steuern wenigstens zu den Ausrüstungskosten bei, bald besitzt die Mannschaft das Schiff in Genossenschaftsanteilen eigentümlich. Das reichliche Einkommen, welches vielfach der Anteil am Gewinne bringt, erleichtert das Emporkommen der Leute in die Stellung als Kapitäne, Anteilsbaber und Besitzer von Fischerfahrzeugen. Frei-

lich waren die Erfolge nicht immer günstige; Uebervorteilungen der Mannschaft kamen nicht selten vor, und in England soll die soziale Lage der festgelöhnten Fischer heute eine bessere sein, als die der ausschließlich mit Gewinnanteilen bezahlten. Doch wird vielfach von dem geraden Gegenteil berichtet.

Zahlreicher und sozial bedeutsamer als die Gewinnbeteiligung in der Landwirtschaft und bei der Seefischerei sind die Versuche mit Gewinntantièmen in der Industrie, beim Großhandel und beim Großverkehr. Besonders in Unternehmungen in großem Stile, in welchen Gegenstände des täglichen Bedarfs hergestellt werden, nach welchen eine regelmäßige Nachfrage und von welchen ein wenig schwankender Absatz stattfindet, ist die Gewinnbeteiligung mit unbestrittenem Erfolg versucht worden. So giebt es Fälle, wo die Arbeiter eine Dividende nach Maßgabe ihrer Kapitaleinlagen und einen „Bonus" nach Maßgabe ihres Arbeitslohns erhalten. Da wo die Gewinnanteile nicht bar ausgezahlt, sondern kapitalisiert und zum Ankauf von Geschäftsanteilen verwendet werden, handelt es sich allen Ernstes um die Umwandlung einer Fabrik in eine Produktivgenossenschaft. Freilich sind nur wenige solcher Versuche bekannt geworden. Der bekannteste liegt in einer französischen Fabrik für Heizvorrichtungen, Haus- und Küchengeräte (das sog. Familisterium von Godin in Guise) vor. In einer Reihe anderer Fälle war die Gewinnbeteiligung entweder um deswillen möglich, weil nur qualifizierte Arbeiter mit besonderer Kunstfertigkeit beschäftigt wurden (Fabrikation von Spieldosen) oder aber bei relativ geringem Geschäftskapital in weltstädtischen, vorzüglich geleiteten Unternehmungen, wo die Arbeitsqualität und Arbeitsenergie nachweislich den Geschäftsgewinn in hohem Grade beeinflußte. Hierher gehört der berühmte Fall der Pariser Firma für Gebäudemalerei von Leclaire. Außer diesen sind auch in einer Reihe von anderen Unternehmungen fabrikmäßiger Art Gewinntantièmen zu Gunsten der Arbeiter eingeführt worden. Ueberall handelt es sich indessen um Gewerbebetrieb mit qualifizierter Arbeit, deren Geschicklichkeit für den Fortgang des Geschäfts von erheblicher Bedeutung ist (Buchdruckereien, Knpferstechereien, lithographische Anstalten, Klavierfabriken, Gasanlagen u. dergl.).

In gewissen Gewerbebetrieben, wie chemischen Fabriken, Versicherungsgesellschaften etc. ist die Stabilität der geschulten Beamten und Arbeiter für den Unternehmer von ganz besonderem Werte. Die Kenntnis der Betriebsgeheimnisse und der Kundschaft bei den Augestellten sollte der Firma möglichst erhalten bleiben. Da, wo die Konkurrenz dieselben an sich zu locken suchte, fesselte man sie durch Gewinnanteile, die nach Lohn und Dienstzeit abgestuft waren; in der Regel mit Erfolg.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in den vorliegenden Sammlungen von Gewinnbeteiligungsfällen nur die dauernd erfolgreichen Versuche Erwähnung finden, die mißglückten sind kaum bekannt geworden. Wo man von letzteren doch etwas gehört hat, wie z. B. bei einem englischen Kohlenbergwerk und bei den Messingwerken von Borsig in Berlin, also bei großen Etablissements, deren Erfolg überwiegend von der Gestaltung gewisser Konjunkturen, auf welche die Arbeiter ohne Einfluß sind, abhängig ist — und hierhin gehören die meisten großen kapitalkräftigen Betriebe der Industrie und des Handels — hat man im günstigsten Falle einen geringeren Wechsel im Arbeiterpersonal erzielt, nicht aber eine größere Sorgfalt und eine stärkere Arbeitsenergie der Arbeiter, und gar nicht eine Verhütung von Arbeitsstreitigkeiten. Besonders in Ländern mit einer umfassenden Gewerkvereinsorganisation zogen es die Arbeiter vor, die Durchsetzung einer der steigenden Konjunktur entsprechenden Erhöhung ihrer Einnahmen dem koalierten Vorgehen der Berufsvereine zu übertragen. Die radikalen Führer der Arbeitervereine und Arbeiterparteien bekämpfen deswegen die Gewinnbeteiligung als dürftige „kleine Mittel" und glauben durch Strikes u. dergl. besser zum Ziele zu kommen. Aber auch da, wo man mit einer verständigen Einsicht der Arbeiter in die Vorteile des Gewinnsystems rechnen darf, und wo dasselbe bereits eine gewisse erzieherische Wirkung ausgeübt hat, werden eher verfeinerte Lohnmethoden, Prämien und Gratifikationen in Verbindung mit Stücklohn, als die Gewinntantièmen, die starken Schwankungen unterworfen sind, Eingang finden.

Die Gewinnbeteiligung wird also auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo der qualifizierte Arbeiter einen mehr oder minder großen Einfluß auf das Gedeihen des Geschäftes hat. Hier wird sie als Lohnsystem eine Steigerung der Quantität und Qualität der Arbeitsleistung zur Folge haben, dem Arbeitgeber die regelmäßige und dauernde Verfügung über willige Arbeitskräfte sichern und dem Arbeitnehmer ein größeres Arbeitseinkommen und damit ein lebhafteres Interesse an der Prosperität der Unternehmung gewährleisten. Nirgends aber hat sich die Gewinnbeteiligung als eine neue oder eigentümliche Unternehmungsform herausgebildet, und deswegen ist sie auch unfähig gewesen, die Arbeiter von der Teilnahme an den großen sozialen Bewegungen unserer Zeit zu entfremden. Wo der Unternehmergewinn erheblichen Schwankungen durch die Konjunktur unterworfen ist, erzeugt die unmittelbare Auszahlung leicht erhebliche Schwankungen in den Budgets der Arbeiterfamilien, welche volkswirtschaftlich und sozial gleich bedenklich sind. Bei geringeren Tantièmen wird das Mißtrauen der Arbeiterschaft erregt, und da, wo die Ersparnisse derselben als Kapital-

anteile dem Unternehmer anvertraut werden, sind sie bei einer Krisis gefährdet.

Es ist schon oben angedeutet worden, daß man das Gewinnbeteiligungssystem in seiner sozialpolitischen Bedeutung in überschwenglicher Weise überschätzt hat. Es ist eine längst anerkannte Uebertreibung, wenn man, wie es der Statistiker Engel (1867) that, die Einführung des Industrial Partnership-Systems als „die Lösung der sozialen Frage" begrüßte. Von einer solchen Wirkung kann natürlich gar keine Rede sein. Bislang ist sie nur eine Art Wohlthätigkeitsinstitut gewesen und wird es wohl auch in Zukunft bleiben. — Auch die theoretische Berechtigung der Gewinnbeteiligung wird vielfach übertrieben. Sie allgemein einzuführen, hat keine volkswirtschaftliche Berechtigung, denn in den gewöhnlichen Industrieverhältnissen ist die Leistung der Masse der Arbeiter von untergeordneter Bedeutung für den Geschäftsgewinn. Vielmehr entspricht es der Gerechtigkeit, den Arbeiter nach seiner isolierten Leistung zu bezahlen und diese Leistung nach ihrer Größe, Güte und Dauer durch Stücklohn, Qualitäts-, Ersparnis- und Dienstprämien zu honorieren, ganz unabhängig von den Geschäftskonjunkturen und unabhängig von der größeren oder geringeren Tüchtigkeit, dem Spekulationsgeist usw. des Unternehmers.

Nur da, wo der Einfluß des Arbeiters und Beamten auf den Geschäftsgang wirklich durchgreifender Natur ist, hat die Gewinnbeteiligung eine innere Berechtigung und verspricht sozialen Erfolg.

Litteratur.

V. Böhmert, Die Gewinnbeteiligung. Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn, 1878 (vergl. die Anzeige Elster-Conrad, Jahrb. f. Nat. Bd. 32 S. 218 ff.) — F. Frommer, Die Gewinnbeteiligung, ihre Anwendung und theoretische Berechtigung etc., Schmoller's staats- u. sozialwissenschaftl. Forschung., Bd. 6. — G. Schmoller, Ueber Gewinnbeteiligung i. e. Reden u. Aufsätzen, 1890, S. 441—461. — A. Wirminghaus, Die Unternehmer, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn, 1886. — Derselbe, Art. „Gewinnbeteiligung", H. d. St., Bd. 4 S. 49—59 u. Suppl. Bd. 1 S. 421 f. — Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 6. — Enquête de la Commission extraparlementaire des associations ouvrières, 1888. — M. Block, Ueber die Gewinnbeteiligung, Vjschr. f. Volksw., Bd. 88, 1885. — Biermer, Art. „Lohnskala, gleitende", H. d. St., Bd. 4 S. 1061 ff.

Biermer.

Gilden.

1. Das Wesen der G. 2. Arten der G.

1. Das Wesen der G. Ueber den Ursprung der Gilden ist viel geschrieben worden. Man hat sie teils aus altgermanisch-heidnischen, teils aus christlichen Einrichtungen und Ideen hergeleitet. Man hat einen bestimmten Urtypus konstruiert, aus dem die späteren Gilden vermöge einer sich allmählich vollziehenden Differenzierung hervorgegangen seien. Man ist jedoch damit vielfach nicht bloß über das Beweisbare, sondern auch über das Wahrscheinliche hinausgegangen. Es wird sich schwerlich ein entwickelungsgeschichtlicher Zusammenhang zwischen allen verschiedenen Arten von Gilden erkennen lassen. Uebernahme und Nachahmung von Einrichtungen haben allerdings eine Rolle gespielt. Allein oft sind Gilden ohne Zweifel auch ganz unabhängig voneinander entstanden; sie haben sich da gebildet, wo bestimmte Zwecke zu erreichen waren, die sich so am besten erreichen ließen. Sogleich in der fränkischen Zeit, aus der wir die frühesten Nachrichten über Gilden besitzen, weichen sie in ihren Zwecken voneinander ab. Gegenüber der Verschiedenheit des Zweckes treten die gemeinsamen Züge zurück. Als solche lassen sich eine gewisse religiöse Beziehung, irgend eine Art der Unterstützung oder materiellen Förderung der Mitglieder, die gesellige Unterhaltung (etwa durch Gelage) bezeichnen. Indessen bald wiegt das eine, bald das andere Moment so sehr vor, daß das Abweichende als die Hauptsache erscheint. Nicht einmal in Bezug auf die Form der Vereinigung herrscht Uebereinstimmung, insofern sie zwar oft, aber nicht immer die eidliche ist. Will man eine allgemeine Definition der Gilde aufstellen, so würde sie dahin zu charakterisieren sein, daß sie eine freie, oft öffentlich anerkannte, oft stillschweigend geduldete, oft jedoch auch verbotene Vereinigung darstellt. Die Existenz der Gilden erklärt sich teilweise daraus, daß der Staat die Aufgaben noch nicht zu lösen vermag, die sie sich setzen, teilweise daraus, daß ihre Zwecke in das Gebiet der Staatsthätigkeit nicht fallen, teilweise aber auch daraus, daß bestimmte Interessenkreise eine Thätigkeit des Staates oder der Gemeinde auf dem Felde ihrer Angelegenheiten verhindern wollen. Dies gilt in weitem Umfange besonders von den gewerblichen Gilden (Zünften) der zweiten Hälfte des Mittelalters.

2. Arten der G. Wie eben angedeutet, sind die Zwecke der Gilden sehr verschiedener Art. Es giebt Gilden, bei denen der religiöse Zweck ganz überwiegt: die Verehrung eines gemeinsamen Schutzheiligen, die Förderung des Seelenheils der Mitglieder etc. Bei anderen ist die Hauptsache die Pflege der Geselligkeit, bei noch anderen die Unterstützung in Notfällen (z. B. bei den im angelsächsischen Reiche nachweisbaren

Assekuranzkompagnien gegen Diebstahl). Die größte Wichtigkeit kommt den gewerblichen Gilden zu. Sie sind teils Vereinigungen von Kaufleuten, insbesondere der Gewandschneider (Tuchhändler) und der Krämer, teils solche von Handwerkern. Von ihnen und den verschiedenen Entwickelungsstufen der gewerblichen Verbände wird in Art. „Zunftwesen“ die Rede sein. Die von Nitzsch und anderen vertretene Ansicht von einer „großen Gilde“, welche alle am Verkehr beteiligten Einwohner eines Platzes umfaßt haben und für die Entstehung der Stadtverfassung von Bedeutung gewesen sein soll, ist ein Phantasiegebilde. Nicht für die Entstehung, sondern für die weitere Ausbildung der Stadtverfassung kommen die Gilden in Betracht. Ueberhaupt fällt die größte Entfaltung des Gildenwesens (und zwar nicht bloß nach der gewerblichen Seite hin) in die Zeit der schon vorhandenen Städte, in die Periode von etwa dem 13. oder 14. bis zum 16. Jahrh. Im 17. (teilweise schon dem 16.) beginnt die Obrigkeit, das Gildenwesen einzuschränken. Uebrigens ist zu berücksichtigen, daß die Verwendung des Wortes Gilde bei den gewerblichen Verbänden lokal beschränkt und vielfach von zufälligen Umständen abhängig ist. Gelegentlich führt der vornehmere Teil der Verbände einer Stadt den Namen Gilde; ein durchgehender Grundsatz läßt sich jedoch nicht beobachten.

Litteratur.

Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831. — *O. Hartwig, Untersuchungen über die ersten Anfänge des Gildenwesens, Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd.* 1 *S.* 133 *ff., Göttingen* 1862. — *R. Wilmans, Die ländlichen Schutzgilden Westfalens, Zeitschr. f. Deutsche Kulturgeschichte, N. F. Bd.* 3 *S.* 1 *ff., Hannover* 1874. — *Charles Gross, The Gild Merchant,* 2 *Bde., Oxford* 1890. — *Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter,* 2 *Bde., Leipzig* 1891, *und Hist. Ztschr., Bd.* 70 *S.* 442 *ff.* — *G. v. Below, Die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Jahrb. f. Nat., Bd.* 58 *S.* 58 *ff.* — *H. van der Linden, Les gildes marchandes dans les Pays-Bas au moyen âge, Gand* 1898. — *Ashley, Englische Wirtschaftsgeschichte, deutsch von R. Oppenheim, Bd.* 1—2. *Leipzig* 1896. — *Vergl. ferner Gött. Gel. Anz.* 1891, *S.* 732 *ff.*; 1892, *S.* 408 *ff.*; 1898, *S.* 884 *ff.* — *Ztschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd.* 2 *S.* 182 *ff.*, 262 *ff.* — *Mitteilgn. d. Instituts f. österreich. Geschichtsforschung* 1886, *S.* 818 *ff. und* 1898, *S.* 178 *ff.* — *Litterar. Centralbl.* 1894, *S.* 45 *ff.* — *Archiv f. d. Studium der neueren Sprachen und Litteraturen, Bd.* 96 *S.* 388 *ff.*

G. v. Below.

Giroverkehr.

1. Wesen, Name, Entstehung; die alten Girobanken. 2. Die neuere Entwickelung des G. in Deutschland. 3. Der G. im Ausland. 4. Der G. der österr. Postsparkasse. 5. Effektengiro. 6. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Giro; Giro und Clearing.

1. Wesen, Name, Entstehung; die alten Girobanken. Wenn, wie gewöhnlich, mit einer Bank verschiedene Kunden in Verbindung stehen, so ergiebt sich die Möglichkeit, daß die Kunden aneinander zahlen, indem der Zahlungspflichtige einfach die Bank beauftragt, sein Konto oder Guthaben zu kürzen, dagegen das des empfangsberechtigten Teils um den gleichen Betrag zu erhöhen. Die Zahlung vollzieht sich lediglich durch Buchung in den Büchern der Bank.

Der Name Giro rührt daher, weil die Forderungsrechte der Kunden untereinander wechseln, sozusagen im Kreis herumgehen.

Der Giroverkehr ist sehr alt; er mußte sich überall einstellen, wo sich die Uebung bildete, bei einem und demselben Vertrauensmann Geldsummen zu hinterlegen. Zu allen Zeiten bestand aber das Bedürfnis, Wertgegenstände und Geld sicher aufzubewahren. In Rom geschah dies vielfach bei den Argentarii, und aus Zeugnissen vieler Schriftsteller ergiebt sich, daß auf Grund dieser Depots Zahlungen im Weg der Umschreibung üblich waren. Im Mittelalter war in dem entwickeltsten Teile Europas, in Italien, das Depositengeschäft, welches die Grundlage des Giros bildet, allgemein üblich; in Venedig wurde schon 1318 ein Gesetz erlassen, daß jeder, der Depositа annehme, für 5000 L. Bürgschaft leiste.

Die Statuten zahlreicher italienischer Städte enthalten auch schon im 14. Jahrh. Bestimmungen über die Girozahlung (pagamento in banco). Die häufigen Bankbrüche führten zu immer größeren staatlichen Kontrollen, zuletzt zur Verstaatlichung; der banco di Rialto 1587 in Venedig war die erste öffentliche Girobank[1]). Auch diesseits der Alpen entstanden Girobanken, z. B. im 15. Jahrh. in Lübeck, die öffentliche Girobank in Amsterdam 1609, in Hamburg 1619, in Nürnberg 1621. Man schätzte vor allem die öffentliche Beurkundung der Zahlungen; es hatte sich der Rechtsgrundsatz herausgebildet, daß eine Umschreibung in den Büchern der Banken, welche der Gläubiger angenommen, rechtsgiltige Zahlung sei. Es fiel ferner die Mühe des Geldprüfens, — bei den damaligen Münzzuständen sehr wichtig —, des Geldaufbewahrens und Geldzählens weg, und die Geschäftsleute erlangten dadurch zugleich die Wohlthat eines von der Geldverschlechterung unabhängigen Wertmaßes. Das Bankgeld bildete sozusagen eine Währung für sich. Hamburg machte sich noch 1770—74 unabhängig von den Speciesthalern und rechnete nach Mark Banco (27 3/4 Mark Banco = 1 köln. Mark fein).

1) Ueber das Girobankwesen im Mittelalter in Spanien vergl. jetzt Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger 1896, II, S. 194 f.

Bei den italienischen Banken des Mittelalters geschahen die Zahlungsaufträge in der Regel persönlich, indem der Zahlende und der Zahlungsempfänger sich zusammen zur Bank begaben. Nur Auswärtige scheinen durch schriftliche Anweisung über ihr Guthaben verfügt zu haben. Auch in Hamburg und Amsterdam überbrachte der Kunde persönlich eine schriftliche Aufzeichnung der für ihn zu machenden Zahlungen oder sandte sie durch einen Bevollmächtigten. In Holland und England hat sich dagegen das System des Zahlungsauftrags (Checks) ausgebildet und ist von dort in alle Kulturstaaten übergegangen. In Amsterdam gab der Kunde seinem Gläubiger ein sog. Kassiersbriefje, also einen sog. Quittungscheck; er bekannte darin, von seinem Kassahalter eine Summe Geldes erhalten zu haben; gegen Aushändigung dieser Quittung leistete der Bankier Zahlung oder überschrieb.

Die alten Girobanken in Italien haben die Girogelder immer ausgeliehen und oft unbankmäßig festgelegt, indem sie sich an Handelsunternehmungen beteiligten, Darlehen an öffentliche Personen gaben. Sie suchten sich deshalb gegen Rückforderung der deponierten Gelder zu schützen; sie weigerten sich z. B. denen zuzuschreiben, von denen sie fürchteten, daß sie das zugeschriebene Guthaben nicht stehen lassen würden, oder zahlten in unbequemen Münzsorten, verzögerten die Zahlung u. s. w. Bankgeld war in Venedig deshalb zeitweise weniger wert als bares Geld. Auch die Amsterdamer Bank lieh sehr bald Geld aus, zuerst an Private, und als ihr das 1657 verboten wurde, an die ostindische Kompagnie. Bei Rückforderung des Bankgeldes verlangte sie ein Aufgeld; es bildete sich überhaupt die Ueberzeugung aus, daß man das Bankgeld gar nicht zurückfordern dürfe. Im Jahr 1790 geriet die Bank infolge der Festlegung der Bankkapitalien (1760 waren von 30 Mill. fl. nur 10 Mill. in bar vorhanden) in Verlegenheit, der Bankkredit wurde erschüttert. Von 1802 an war wieder alles Bankgeld durch Silber gedeckt; das Publikum benutzte die Bank wenig mehr, 1819 wurde sie aufgehoben. Die Hamburger Bank lieh gegen Pfänder aus, auch mußte sie das städt. Kornmagazin unterhalten. 1672, 1734, 1755/61 gab es vorübergehend Zahlungseinstellungen. Von 1761 ab war volle Silberdeckung vorhanden. 1875 wurde sie von der Reichsbank erworben.

Die alten Girobanken sind ausnahmslos verschwunden; teils hatten sie sich überlebt, weil die Münzzustände sich gebessert hatten, teils waren sie zu lokal zugeschnitten und entsprachen den großen Verkehrsverhältnissen nicht mehr, teils waren sie mit viel totem Kapital verknüpft oder hatten nicht die rechte Form und das rechte Maß für die Ansleihungen gefunden. Um so bewundernswerter ist, daß aus der Asche des Zugrundegegangenen ein großartiger neuer Giroverkehr entstanden ist. Diese Schöpfung ist in der Hauptsache von Deutschland vollzogen worden.

Ueber die juristische Seite der Girozahlung vergl. die Abhandlung von Georg Cohn in Endemann's Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. III (1885) S. 1041 ff., insbes. S. 1055. Daselbst findet sich auch reiche Litteraturangabe.

2. Die neuere Entwickelung des G. in Deutschland[1]). Die Bestrebungen der von Friedrich d. Gr. 1765 gegründeten Kgl. Giro- und Lehnbank und der daraus hervorgegangenen Preußischen Bank, den Giroverkehr zu heben, haben keinen großen Erfolg aufzuweisen gehabt. Der Umsatz betrug 1867 189 Mill. M., 1870 416 Mill. M.

Die Situation änderte sich, als die Reichsbank an Stelle der Preußischen Bank trat. Mit dem neuen Bankgesetz v. 14./III. 1875 waren Momente gegeben, welche die Reichsbank förmlich auf diese neue Bahn drängten. Durch die Vormundschaftsordnung wurden ihr die umfangreichen gerichtlichen Depositen entzogen, gleichzeitig wurde die Notenausgabe in dem neuen Bankgesetz, namentlich durch die indirekte Kontingentierung, sehr eingeschränkt. Ihre Betriebsmittel wurden also in doppelter Weise geschwächt. Um diese Schwächung zu paralysieren und gleichzeitig die ihr durch Gesetz § 12 auferlegte Verpflichtung, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiet zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen", zu erfüllen, organisierte sie den in § 13 besonders hervorgehobenen Giroverkehr.

Die Grundlage bildet das Giroguthaben; dasselbe wird gebildet und gemehrt durch Bareinzahlung des Kontoinhabers, sodann durch Ueberweisungen Dritter, ferner durch die von dem Kontoinhaber eingelieferten Inkassopapiere (Checks, Wechsel, Anweisungen, Rechnungen), endlich durch die von demselben bei der Reichsbank auf Wechsel, Lombarddarlehen oder Checks zu erhebenden Beträge.

Ueber dieses Guthaben verfügt der Girokunde entweder durch den weißen Check, indem ein Betrag durch den Inhaber abgehoben wird — der weiße Check kann aber auch zur Gutschrift auf ein anderes Platzkonto benutzt werden und darf, wenn er den Quervermerk „nur zur Verrechnung" enthält, nicht ausbezahlt, sondern nur verrechnet werden — oder dadurch, daß er Wechsel, die er zu zahlen hat, bei der Reichsbank zahlbar stellt, oder, — und dieser Fall interessiert uns hier am meisten —, indem er durch einen roten Check einen Teil seines Guthabens behufs Zahlung an einen anderen überweist. Derselbe lautet:

1) Vergl. jetzt das ausführliche, während des Drucks erschienene Werk von Rauehberg, Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Auslande. Wien 1897, S. 83 f.

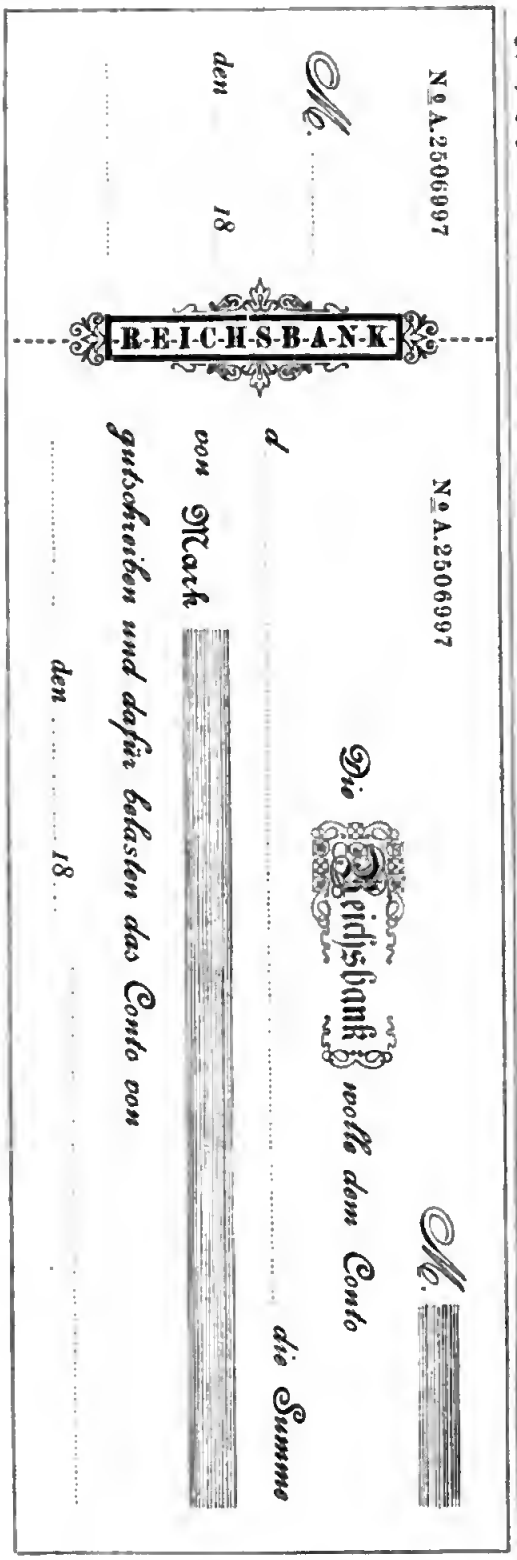

Der Kunde erhält außer den Checkbüchern ein Kontogegenbuch; in das Debet trägt er seine Verfügungen ein, durch die sich das Guthaben verändert, die Reichsbank füllt dagegen die Kreditseite aus, wo die Mehrungen des Guthabens ersichtlich gemacht werden.

Die Girokunden erhalten gedruckte Verzeichnisse aller am Giroverkehr Beteiligten. Man kann überweisen nicht bloß an Girokunden am Platz, sondern auch an solche an den Filialen.

Die Ueberweisungen zwischen Reichsbankhauptstellen (17) und Reichsbankstellen (48) vollziehen sich direkt, dagegen müssen die Reichsbanknebenstellen (mit Kasseneinrichtung 185) das Giro vielfach über die ihnen übergeordnete Reichsbankstelle laufen lassen; doch hat man, um die Verfügung über die Guthaben nicht zu verzögern, seit neuerer Zeit immer häufiger die direkte Ausstellung von Ueberweisungen nach außerhalb gestattet.

Den Giroverkehr kann jeder benutzen, wofern nur derjenige, an den gezahlt werden soll, ein Konto hat; doch muß derjenige, der mittels Giro zahlt, ohne selbst ein Konto zu haben, eine Gebühr entrichten. Für die Girokunden ist der Verkehr scheinbar kostenlos; das Entgelt für die Reichsbank liegt darin, daß sie einen Teil der Girogelder verzinslich kurzfristig ausleiht, während sie selbst für die Giroguthaben keinen Zins gewährt. Um noch ein entsprechendes Aequivalent für ihre Auslagen und Mühe zu haben, verlangt sie meist ein Mindestguthaben, über das seitens des Kunden nicht verfügt werden soll (für kleinere Plätze nicht unter 1000 M.).

Im Jahre 1883 (1. Febr.) hat die Reichsbank den Giroverkehr noch weiter auszubilden gesucht. Die Girokunden sollen im geschäftlichen Verkehr bevorzugt werden; allen Firmen, die Wechsel bei ihr diskontieren lassen, wird der Wunsch zu erkennen gegeben, daß sie ein Girokonto nehmen; den Girokunden wird die Valuta diskontierter Wechsel und erteilter Lombarddarlehn nicht mehr bar ausgezahlt, sondern dem Girokonto gutgeschrieben, der Girokunde muß also in den Formen des Giroverkehrs darüber verfügen[1]). Die Kunden sollen alle Wechsel, aus denen sie zu einer Zahlung verpflichtet sind, bei der Reichsbank oder einem Mitglied der Abrechnungsstellen (s. d. Art. oben S. 3 ff.) zahlbar stellen, dadurch mehrt sich die Möglichkeit bloßer Verrechnung, das Guthaben muß verstärkt werden, — kurz es werden die Reichsbank und die mit ihr im Clearing stehenden Banken immer mehr die Punkte, in denen der Geldverkehr zusammenschießt.

1) Der Anteil der auf Girokonto gutgeschriebenen diskontierten Wechsel an allen von der Reichsbank überhaupt angekauften Wechseln betrug im Jahre 1886 76,4 %, 1892 85,1 %.

Der Giroverkehr der Reichsbank hat außerordentlich rasch Anklang gefunden und wurde immer wichtiger, je zahlreicher die Filialen der Reichsbank (1896: 251 Giroplätze) wurden. Durch dieses Netz wurde ganz Deutschland zu einem großen Giroplatz gemacht. Kaufleute, Private, Berufsgenossenschaften, Versicherungsanstalten, die kleineren Banken, auch die Behörden, wie die Postverwaltungen, die Eisenbahnbehörden, Militärverwaltungen, Zollbehörden, machen von der Giroeinrichtung umfassenden Gebrauch. Seit dem 1./IV. 1896 nehmen auf Grund eines Abkommens mit der preußischen Finanzverwaltung auch die preußische Generalstaatskasse und die preußischen Regierungshauptkassen an dem Giroverkehr teil. An manchen Plätzen können auf Wunsch der Girokunden Postanweisungsbeträge direkt ihrem Reichsbankkonto zugeführt werden; ähnlich die Schuldzinsen beim preußischen Staats- und beim Reichsschuldbuch.

Ueber die Entwickelung giebt folgende Statistik Aufschluß:

Anzahl der Girokunden	Auf Girokonto vereinnahmt Mill. M.	Davon durch Barzahlung Mill. M.	Auf Girokonto verausgabt Mill. M.	Davon durch Barzahlung Mill. M.
1876	—	8 392	3285	8 319	3 318
1877	3 245	13 518	5085	13 504	5 684
1886	6 689	28 626	5850	28 604	9 330
1887	7 026	29 437	6114	29 406	9 926
1895	11 498	47 138	6785	46 835	10 238
1896	12 292	52 827	7558	52 775	11 974

Der Giroumsatz hat sich sonach von 16 711 Mill. M. im Jahr 1876 auf 105 602 Mill. M. im Jahr 1896 gehoben. Die Zahl der Girokunden hat sich fast vervierfacht, und die Barzahlung im Giroverkehr ist in der Einnahme von 39 % auf 14 % und in der Ausgabe von 39 % auf 22 % gesunken. Der durchschnittliche Bestand an Giroguthaben stieg von 70,6 Mill. M. auf 239,0 [1]) Mill. M.; auf 100 000 M. Umsatz genügte ein Guthaben von 430 M. im Jahre 1876, von 309 M. im Jahre 1895 und von 230 M. im Jahre 1896; die Ausnutzung der Giroguthaben ist gewachsen. Der durchschnittliche Betrag eines roten Checks war im Jahre 1876 noch 12 500, fiel aber infolge der extensiveren Benutzung auf 9556 M. im Jahre 1895.

Im Jahre 1896 wurden Mill. M.

	vereinnahmt	verausgabt
durch Barzahlungen . . .	7 558	11 974
„ Verrechnung mit den Konteninhabern . .	15 802	12 908
„ Platzübertragungen .	13 794	13 794
„ Uebertragungen von anderen Bankanstalten	15 673 [2])	14 098 [2])

1) Mit Ausschluß der Giroguthaben der Reichs- und Staatskassen.

2) In den Einnahmen sind auch diejenigen Beträge enthalten, welche von Nichtkontoinhabern zur Gutschrift auf ein an einem anderen Bankplatz geführtes Girokonto geleistet worden sind; dagegen werden unter den Giroauszahlungen durch Uebertragungen auf andere Plätze lediglich die Uebertragungen zwischen Kontoinhabern verstanden.

Es verblieb sonach ein Guthaben von 354 Mill. M.

Die Plätze mit Abrechnungsstellen (s. d. Art. oben S. 3 ff.) zeigen prozentual einen geringeren Eingang und Ausgang an Barzahlungen, als die Plätze ohne Abrechnungsstellen [1]); die Uebertragungen am Platz sind bei ersteren erheblich größer, als bei letzteren, wo die Uebertragungen von und nach außerhalb überwiegen.

Der Giroverkehr zeigt sich am meisten entwickelt an Plätzen mit starkem Handel, am schwächsten an Plätzen, wo die Landwirtschaft überwiegt, wogegen die Industrieorte in der Mitte stehen. Die meisten Girokunden sind Kaufleute [2]).

Der Giroverkehr der Reichsbank steht in Deutschland nicht allein. Teils war er bei anderen Banken schon vorher vorhanden (z. B. Hamburger Girobank, Berliner Kassaverein), teils bemühten sich die Privatnoten- und andere Banken, den Giroverkehr ebenfalls auszubilden; sie gewähren meist Zins für die Girokapitalien [3]).

Der Giroverkehr des Berliner Kassavereins, der für die Girokapitalien keinen Zins gewährt und hauptsächlich dem Börsenverkehr dient, betrug 1896 5667 Mill. M. in Einnahme, 5641 Mill M. in Ausgabe, der Gesamtumsatz auf Girokonto 11 308 Mill. M [4]). Die Frankfurter Bank weist 1895 im Giroverkehr 1376 Mill. M. in Einnahme, 1375 Mill. M. in Ausgabe auf, was einen Gesamtumsatz von 2751 Mill. M. ausmacht.

Die bayerische Notenbank hatte schon seit 1876 dem Giro verwandte Einrichtungen, ging aber 1883 zum vollständig organisierten Giroverkehr über; da sie 6 Filialen und 50 Agenturen in Bayern hat — die Reichsbank hat 22 Bankanstalten in Bayern — sind alle nur einigermaßen bedeutenderen Plätze in den Verkehr gezogen; auch hat sie den Giroverkehr noch erweitert insofern, als sie demselben das Akkreditivsystem eingefügt hat, welches ermöglicht, auch an Nichtkontoinhaber zu zahlen. Will Jemand in München an N. in Kulmbach zahlen, so erhält er von der bayerischen Notenbank in München ein an die Ordre von N. in Kulmbach ausgestelltes Zahlungsmandat auf die Agentur in Kulmbach, das er dem Gläubiger durch die Post übersendet (s. unten sub 3

1) Nämlich 1896 nur 12,5 % gegen 18,5 %, bezw. 17,6 gegen 34,1; das günstigste Verhältnis hat Hamburg mit 4,7 bezw. 5,7 %.

2) Vergl. R. Blum, Statistische Untersuchungen über die Entwickelung und Ausbreitung des Giroverkehrs der Reichsbank in Hirth's Annalen, 1896 S. 166 f. Im Jahre 1896 entfielen von dem gesamten Giroumsatze auf Berlin 33,6 %, auf Hamburg 12 %, auf die anderen Abrechnungsstellen 23,9 %, auf alle anderen Plätze 30,5 %.

3) Ueber die konkurrierende Entwickelung der Notenbanken in Bezug auf den Giroverkehr an einzelnen Orten (Berlin, München, Frankfurt a./M., Mannheim, Dresden, Stuttgart) seit 1876 s. Blum a. a. O.

4) Näheres s. jetzt bei Ranchberg a. a. O., S. 136.

ähnliche Einrichtungen in Frankreich und Italien). Der Giroverkehr der bayerischen Notenbank betrug 1895 342 Mill. M. in Einnahme nnd 332 Mill. M. in Ausgabe, der Gesamtumsatz 675 Mill. M.

In Bayern besteht ferner noch die kgl. Bank, eine reine Staatsanstalt, welche mit einem Netz von 14 Filialen ausgerüstet izt und deshalb die Voraussetzungen für einen Giroverkehr hat; die Ausführung von Zahlungsanweisungen und Ueberweisungen durch die Niederlassungen der kgl. Bank für ihre Klientel, Insbesondere für die Inhaber von Konti in laufender Rechnung ist auch ausgebildet, am ausgeprägtesten besteht der Giroverkehr gegenüber den militärischen Instituten nnd Lokalbehörden; die Bank zteht auch mit der bayerischen Notenbank und der Reichsbank im Giroverkehr; ferner hat sie das Akkreditivsystem.

Die sächsische Notenbank besitzt 8 Filialen und 102 Wechselpariplätze; sie hat den Giroverkehr 1888 eingeführt. Im Jahr 1895 betrug die Einnahme im Giro- und Checkverkehr 442,8 Mill. M., die Ausgabe 431,4 Mill. M. Davon trafen auf den Giroverkehr 115 Mill. M. (darunter 9,6 Mill. Platzübertragungen) in Einnahme und 45 Mill. M. (darunter 9,6 Mill. Platzübertragungen) in Ausgabe.

Die badische Notenbank weist im „Checkverkehr“ in Mannheim und Karlsruhe 33,3 Mill. M. in Einnahme, 39,1 Mill. M. in Ansgabe, also einen Gesamtumsatz von 72,4 Mill. M. auf.

Die württembergische Notenbank verzeichnet im Giroverkehr pro 1896 4,98 Mill. M. in Einnahme und 5,03 Mill. M. in Ausgabe, also einen Gesamtumsatz von 10,01 Mill. M.

Unter den Nichtnotenbanken sind alz solche, die den Giroverkehr pflegen, n. a. hervorzuheben: die Diskontogesellschaft, die Norddeutsche Bank, die Vereinsbank, die Hamburger Kommerz- und Diskontobank.

Besonders erwähnt zn werden verdient noch der eigenartige Giroverband der Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften, welchen die dentsche Genossenschaftsbank von Soergel, Parrisius & Co. eingerichtet hat; er funktioniert seit 1868 und besteht aus zwei getrennten Abteilungen in Berlin und in Frankfurt a./M. Durch diese gemeinsamen Mittelpunkte sncht man Schulden und Forderungen auszugleichen, ferner das Inkasso von Wechseln auf Orte, an denen Mitglieder einer zum Giroverband gehörigen Genossenschaft wohnen, zu vereinfachen, zu zichern und die Kosten auf das möglichst kleinste Maß zu vermindern. Jedes Giromitglied[1]) kann der einen oder anderen Abteilung oder beiden gleichzeitig angehören und hat daselbst ein Giroguthaben zu führen; auch muß es die lhm von beiden Centralstellen (oder von einzelnen Mitgliedern wegen zu kurzer Verfallzeit direkt) zngehenden Wechsel provisionsfrei nnd ohne Abzug von Spesen auf Girokonto kreditieren und einzieben. Die Centralstellen führen das Girokonto provisionsfrei, ziehen Wechsel anf Frankfurt a./M., Berlin und bankfähige Wechsel auf Reichsbankplätze über Girokonto provisionsfrel ein, nehmen Wechsel auf Giroplätze von den Mitgliedern an und übersenden zie an das Mitglied des Verbandes am Zahlungsort zum Einzug, ermitteln und verrechnen das Porto nach Verhältnis der Beteiligung. Das Guthaben auf Girokonto kann von dem Mitgliede gebildet werden durch Uebertragung des Guthabens von einem anderen Konto, durch von Dritten beorderte Uebertragung ihres Guthabens, durch zn Gunsten der einen Centralstelle beorderte Uebertragung auf deren Girokonto bei der anderen Centralstelle, durch selbst bewirkte oder durch andere für seine Rechnung gemachte Barsendungen oder Zahlungen, durch eigene oder für seine Rechnung von anderen gemachte Rimessen (Wechsel, Anweizungen und Cbecks auf Berlin und Frankfurt a./M., Wechsel auf Reichsbankplätze, soweit sie nicht zugleich Giroplätze sind, Wechsel auf Plätze, in denen Mitglieder des Giroverbandes wohnen — Giroplätze — nnd auf diejenigen Orte, welche noch außerdem in den Girolisten bezeichnet sind — Nebenplätze —). Ueber dieses Guthaben kann verfügt werden durch beorderte Uebertragung auf das vom Mitglied oder einem Dritten bei der Centralstelle geführte anderweite Konto, durch beorderte Uebertragung auf das vom Mitglied oder einem Dritten bei der Reichzbank unterhaltene Girokonto; durch beorderte Uebertragung anf das vom Mitglied oder einem Dritten bei der Centralstelle der anderen Abteilung geführte Konto, durch Check bis zu 20000 M. an einem Tage, durch bei den beiden Centralstellen domicilierte Accepte, doch nur inzoweit als das Gnthaben aus remittierten Wechseln entstanden ist, durch schriftlich beorderte Barsendung an das Mitglied selbst, durch Auszahlnngen an Dritte in Berlin nnd Frankfurt a./M.

Im Jahre 1895 gehörten von 24 Unterverbänden, zu welchen 1037 Vereine zählen, 387 Vereine dem Giro- und Inkassoverband an. Die Zahl der Giroplätze betrug 130 im Jahre 1869, 460 im Jahre 1895 (außerdem noch 377 Inkassoplätze). Der Gesamtumsatz betrug 1869 3,6 Mill. M., 1895 150,6 Mill. M. (Die Einnahme und Ausgabe in Berlin je 81 Mill. M., in Frankfurt a./M. je 69,6 Mill. M.). Hiervon wurden durch Gegenrechnung beglichen 101,4 Mill. M. = 68% des Umsatzes. In dem Giroumsatz sind enthalten 74,2 Mill. M. Wechsel, welche die Centralztellen an die Mitglieder remittierten, und 95,6 Mill. M. Wechsel, welche die Mitglieder an die Centralztelle remittierten.

3. Der G. im Ausland. In England[1]) kommt die Girozahlung in größerem Maßstabe hauptsächlich nur bei der Bank von England in London und an den wenigen Filialen, wo sich ein Clearinghouse befindet, vor, ist im übrigen bei den Banken insofern häufig, als es allgemeine Uebung ist, mit einer solchen in Verbindung zu stehen; die Voraussetzung eines sehr ausgedehnten Giros — Einbanksystem mit vielen Filialen — fehlt jedoch in England; der Ersatz liegt im Clearing.

In Frankreich[2]) wird der Giroverkehr von der Bank von Frankreich einigermaßen gepflegt;

1) D. h. jede dem Giroverband angehörige Genossenschaft.

1) Vergl. hierzu jetzt Rauchberg a. a. O. S. 110 f.

2) Ebenda S. 115.

neben dem roten Check zur Uebertragung am Platz, dem violetten zur baren Abhebung am Platz hat man (1881) noch einen auf rosa Papier geschaffen, der auf Order lautet und nur bei einer der 94 Filialen zahlbar ist. Diese „chèques indirectes“ werden bei der Konto führenden Anstalt präsentiert, abgestempelt und dann in Umlauf gesetzt; der Check wird dadurch eine Art Banknote. Der Aussteller schickt ihn dem, an welchen er zu zahlen ist; dieser löst ihn an der Succursale ein.

In Italien[1]) wird der Distanzgiroverkehr der Nationalbank (jetzt Banca d'Italia) in der Weise ersetzt, daß die Bank den Deponenten „vaglia cambiari“ frei von Gebühren ausgiebt. Dieselben sind indossabel und bei den Succursalen und Korrespondenten der Bank zahlbar (Umsatz 1887 in diesen Urkunden 3012 Mill. in Einnahme, 3011,8 Mill. in Ausgabe).

Oesterreich-Ungarn. Die Geschichte der älteren Giroeinrichtungen von 1703 (Gründung der kais. Girobank in Wien) muß hier übergangen werden. (Eine kurze Uebersicht im Oesterr. Staatshandb. I, S. 934.) Die intensive Entwickelung des modernen Giroverkehrs setzt erst in den 1880er Jahren ein, teils durch die Postsparkasse seit 1883, teils durch die österr.-ungar. Bank. Bezüglich ersterer verweisen wir auf den nächsten Abschnitt; bezüglich letzterer ist folgendes zu erwähnen. Vor 1888 war der Giroverkehr der österr.-ungar. Bank nur auf Wien beschränkt, es nahmen 16 Firmen daran teil, der Gesamtumsatz betrug nur ca. 700—900 Mill. fl. Das Bankgesetz v. 21./V. 1887 ersetzte die direkte, der Peel'schen Acte nachgebildete Kontingentierung durch die indirekte nach dem Muster des deutschen Bankgesetzes und bestimmte außerdem, daß die im Besitz der Bank befindlichen Staatsnoten nicht mehr in die bankmäßige Bedeckung der Banknoten einzubeziehen seien. Das legte den Giroverkehr nahe. Mit Beginn des Jahres 1888 wurden bei sämtlichen Bankfilialen[2]), nicht auch an den Banknebenstellen, Giroanstalten aktiviert und die Ueberweisung von Platz zu Platz möglich gemacht; seit 1893 besteht Girozwang, insofern die Bank nur von ihren Girokontoinhabern Wechsel zum Escompte übernimmt[3]). Die Formen sind denen der deutschen Reichsbank nachgebildet. Der Verkehr hat sich sehr entwickelt:

	1887 Mill. fl.	%	1888 Mill. fl.	%	1896 Mill. fl.	%
Giroeingänge	408,8		1523,6		3969,5	
dav. bare Einz.	170,6	41,7	466,6	30,6	1021,9	25,8
Verrechnung aus divers.	132,1	32,3	456,9	30,0	1459,6	36,7
Uebertragung auf d. Platz	106,0	26,0	150,1	9,9	353,4	8,9
Uebertragung v. and. Plätzen	—	—	450,0	29,5	1134,5	28,6
Giroausgänge	408,6		1521,0		3971,9	
d. bare Anszahl. eingelöste Domizilwechsel	302,6	74,0	622,5	41,0	1635,1	41,2
Verrech. a. divers.	—	—	296,3	19,5	848,8	21,3
Uebertragung am Platz	106,0	26,0	150,1	9,8	353,5	8,8
Uebertragung auf and. Plätze	—	—	452,1	29,7	1134,7	28,6
Girokontoinhab.		—		639	4875[1])	

Im Jahre 1896 trafen von den

	Giro-eingängen Mill. fl.	Giro-ausgängen Mill. fl.
auf Wien	1596,34	1598,92
sonst. öst. Bankplätze	1034,62	1034,69
Budapest	872,18	872,05
sonst. ung. Bankplätze	466,33	466,25

Im Vergleich zu Deutschland erscheint der Giroverkehr der österr.-ungar. Bank noch wenig entwickelt; der Giroumsatz der deutschen Reichsbank beträgt rund 105603 Mill. M., der der österr.-ungar. Bank 7941 Mill. fl.; bei der deutschen Reichsbank werden nur 14 bezw. 22% bar ein- bezw. ausgezahlt, bei der österr.-ungar. Bank dagegen noch 26 bezw. 41%. Der Giroverkehr der österr.-ungar. Bank ist eben noch viel jünger und hat zudem die Konkurrenz des Giroverkehrs der Postsparkasse zu bestehen[2]).

Neben der österr.-ungar. Bank haben auch andere Banken den Giroverkehr eingerichtet. Besonders hervorragend ist der Giroverkehr des im Jahre 1872 gegründeten Wiener Giro- und Kassenvereins, dem seit 1893 auch die k. k. Finanzverwaltung als Girokunde angehört[3]). Beruht die Größe des Umsatzes bei der österr.-ungar. Bank zum großen Teil auf ihrem Filialnetz, so

1) Ebenda S. 119.

2) Ende 1896 gab es deren 35 in der diesseitigen, 23 in der jenseitigen Reichshälfte. Die Ausdehnung auf die Nebenstellen (Ende 1896 64 bezw. 80, im ganzen also 144) ist in Aussicht genommen.

3) Bezüglich des Minimalguthabens ist die Bank sehr entgegenkommend. Bei der überwiegenden Mehrzahl ihrer Girokunden begnügt sie sich mit weniger als 200 fl. Die Entlohnung, welche die Bank für die Vermittelung eines Giroumsatzes von je 100000 fl. bezieht, bestand in der Vermehrung des werbenden Kapitals um den Betrag von je 140 fl. Rauchberg a. a. O. S. 67, 71.

1) Von den protokollierten Firmen gehörten in Oesterreich nur 5,8%, in Ungarn 9,2% dem Giroverkehr der österreich-ungarischen Bank an. Rauchberg a. a. O. S. 58.

2) Das Girorevirement der österreich-ungarischen Bank betrug 1896 in Cisleithanien 5265 Mill. fl., das der Postsparkasse 3310 Mill. fl. S. Näheres hierüber bei Rauchberg a. a. O. S. 131.

3) Vergl. hierzu jetzt Rauchberg a. a. O. S. 138 f.

ist die des Kassenvereins hauptsächlich herbeigeführt durch die Abwickelnng der Börsengeschäfte. Das Girorevirement betrug beim Kassaverein 1873 2364 Mill. fl., 1894 7881 Mill. fl., 1895 9190 Mill. fl., 1896 5462 Mill. fl. [1]). Weder die österr.-ungar. Bank, noch der Kassaverein verzinsen die Girobestände; der durchschnittliche Girobestand beträgt bei ihnen deshalb nur 0,16 und 0,10% des Revirements. Die übrigen Anstalten, welche den Giroverkehr eingerichtet haben, geben Zins, so die Kreditanstalt [2]), die anglo-österr. Bank, der Wiener Bankverein die allgem. Depositenbank, die niederösterr. Escomptegesellschaft, Länderbank und eine Reihe Provinzialbanken; sie haben deshalb ein besseres Prozentverhältnis ihrer Girobestände zum Revirement (zwischen 1—2%), aber ihr Giroverkehr insgesamt erreicht noch keine Milliarde fl.

4. Der G. der österr. Postsparkasse [3]). Derselbe verdient eine besondere Heraushebung; es handelt sich hier um eine Erscheinung, die auch für andere Länder eine große Bedeutung erhalten kann. Oesterreich ist es gelnngen, den Giroverkehr sozusagen zu demokratisieren und den weitesten Kreisen zugänglich zn machen, es hat damit noch die Reichsbank in Deutschland übertroffen.

Die Postsparkasse wurde in Oesterreich am 12./I. 1883 eröffnet; bis Ende des Jahres hatten sich die Einlagen der Zahl nach verdoppelt, aber die durchschnittliche Einlage betrug nur 4 fl. 49 kr.; die Einleger waren meist ganz kleine Leute; die Verwaltungskosten wurden bei dieser verzettelten Arbeit sehr groß, der Staat mußte zuschießen. Man suchte, um den Durchschnittsbetrag der Einlage zu steigern, die kleinen Gewerbetreibenden und Kaufleute zn gewinnen, indem man ihnen eine Verkehrserleichterung anbot. Wer 100 fl. bei der Postsparkasse einzahlte, konnte über den Mehrbetrag durch Checks auf das Amt verfügen. Das wurde am 29./X. 1883 eingeführt. Am 1./XII. 1883 wnrde durch Hinausgabe von Erlagschein-Blanquetten an die Einleger ermöglicht, daß dritte Personen mittels solcher Scheine Erläge zu Gnnsten der Einleger machen konnten. Die Wirknng dieser Maßregel war, daß schon Ende 1884 das durchschnittliche Guthaben auf 19 fl. 55 kr. gestiegen war. Am 1./IX. 1884 wurde der Giroverkehr — amtlich fälschlich Clearing genannt — eingeführt; durch Check kann seitdem ein Einleger, wenn er dem Giroverkehr beigetreten war, an einen anderen einen Teil seines Guthabens überweisen. Durch G. v. 19./XI. 1887 wurde der Sparkassenverkehr vom Giro- und Checkverkehr im Postsparkassenamt getrennt, weil es doch eigentümlich war, den Geschäftsleuten zuzumuten, erst ein Sparbüchel zu erwerben, um an dem Giro- und Checkverkehr teilznnehmen; auch waren die Porto-, Steuer-, Stempel- und Gebührenfreiheit nur für die kleinen Sparer berechnet, nicht aber für die Geschäftswelt; mit der Trennung konnte man den Sparern einen reichlicheren Zins lassen; sie erhielten 3‰ die anderen nur 2% (in maximo). Für jede Amtshandlung an einem Konto ist in maximo eine Manipnlationsgebühr von 2 kr. und für jede Lastschrift $^1/_4$ ‰ festgesetzt [1]). Die Stammeinlage ist verordnungsmäßig auf 100 fl. geblieben. Die Anlage der Girogelder — abgesehen von einem nötigen Barbestande — hat teils in Wertpapieren, Pfandbriefen nnd Prioritätsobligationen, teils kurzfristig in Salinenscheinen, Kontokorrenteinlagen bei Banken, Lombard- nnd Escomptegeschäften zu geschehen [2]).

Interessant ist nnn die mannigfache Art, in der man sein Guthaben bilden kann: 1) durch Bareinzahlung (Empfang-Erlagschein); der Einzahlende füllt ein Blanquett seines Empfangscheinbuchs aus, so daß der Postbeamte durch Unterschrift quittiert; davon trennt der letztere den Erlagschein ab und sendet ihn nach Wien, dort wird der eingezahlte Betrag gebucht auf dem Konto des Einzahlenden. Behufs Bareinzahlung kann man sich sogar der Landbriefträger bedienen, welche bis zu 300 fl. annehmen dürfen; 2) durch Postanweisungen; jeder Kontoinhaber kann verlangen, daß die für ihn einlaufenden Postanweisungen — analog Postaufträge, wie Einziehung eines Wechsels, Postnachnahmen — direkt seinem Konto gutgeschrieben werden; 3) durch Gutschrift des Erlöses fälliger Coupons von österreichischen Wertpapieren (das Inkasso kostet 1 kr. per Stück); 4) durch Gutschrift im Giroverkehr; wer diesem beitritt — über die Mitglieder werden Listen ausgegeben — dem werden ohne weiteres alle zu seinen Gnnsten einlaufenden Checks gutgeschrieben und nur jene zur Barzahlnng angewiesen, welche die Bezeichnung „außerhalb des Clearingverkehrs" tragen; 5) durch Gutschrift des Inkasso von Ür-

1) In Budapest besteht seit 1894 auch ein Giro- und Kassenverein, daselbst betrug der Giroumsatz 8195 828 Mill. fl., 1896 460 Mill. fl.

2) In der Zeit vom 7.—12./VI. 1895 betrugen von dem gesamten Zahlungseingang die Gutschriften auf Girokonto 37,58%, von dem Zahlungsausgang 26,22%; wie sehr sich seit 1885 bei diesem Institut infolge des Vordringens der kreditwirtschaftlichen Formen die Zusammensetzung der Ein- und Auszahlungen geändert, s. bei Rauchberg a. a. O. S. 189.

3) Vergl. hierzu jetzt Rauchberg, a. a. O. S. 151 f.; ferner den 13. Rechenschaftsbericht des k. k. Postsparkassenamtes für das Jahr 1896, Wien 1897.

1) Durch Verordnung des Handelsm. v. 22./IX. 1887 wurde die Provision auf $^1/_4$ ‰ bei Lastschriften bis zum Betrage von 3000 fl. und auf $^1/_8$ ‰ bez. der diese Summe übersteigenden Beträge festgesetzt. Von dieser Provision sind jedoch befreit die Lastschriften im Giroverkehr, die mittels Postanweisung durch das Postsparamt zur Versendung gelangenden Beträge, die durch den Ankauf von Staatspapieren für Rechnung der Teilnehmer am Checkverkehr in Abschreibung gebrachten Beträge, endlich alle zu Gunsten des Postsparamtes in Abschreibung kommenden Gebühren, Provisionen usw.

2) Bis jetzt hat das Postsparkassenamt nur Veranlagungen in Form von Effekten und von Kontokorrenteinlagen bei Bankinstituten vorgenommen; vergl. hierzu die Kritik Rauchberg's S. 169 f.

kunden, wie Rechnungen, Wechsel, Anweisungen usw., welche beim Amte zahlbar gestellt und rekommandiert mit Ersuchen um Gutschrift eingeschickt worden sind.

Man verfügt über diese Einlagen nur durch Check und zwar: 1) durch Kasse- oder Ueberbringercheck; der Kontoinhaber beauftragt durch Check das Amt in Wien, an den Ueberbringer zu zahlen. Erfolgt die Präsentation erst nach 14 Tagen, so kann die Zahlung vom Amte abgelehnt werden; 2) will der Kontoinhaber, daß die Zahlung an ihn selbst oder an eine bestimmte Person bei irgend einer Poststelle geleistet werde, so setzt er auf die Rückseite des Checks die genaue Adresse derjenigen Person, an die gezahlt werden soll und seine Unterschrift; diesen Check sendet er an das Amt in Wien und der Adressat erhält nun eine Postanweisung für das nächstgelegene Postamt zur Einkassierung. Diese Postanweisung muß innerhalb zweier Monate präsentiert werden, sonst wird sie als ungültig erklärt und der Betrag dem Konto des Checkausstellers wieder gutgeschrieben. 3) Aehnlich wird verfahren bei Zahlungen nach Ungarn und nach dem Ausland; 4) der Kontoinhaber kann durch das Amt Urkunden einziehen lassen (Gebühr 10 kr.), indem er die Urkunde beim Amt zahlbar stellt und die Summe durch einen Check anweist, auf dessen Rückseite er die Einziehung der Urkunde verlangt; der Check geht entweder an das Amt oder an den Inhaber der Urkunde, der ihn beim Amte präsentiert. 5) Gegen 2‰ wird auf Wunsch der Ankauf von Staatspapieren aus dem Guthaben besorgt; dieselben werden gegen ein Rentenbüchel aufbewahrt, die Kupons abgetrennt und dem Guthaben gutgeschrieben oder gegen 1‰ baar zugeschickt; auch Verkauf kann man wieder verlangen. 6) Ist man Mitglied des Giroverkehrs, so kann man durch Giro an einen anderen zahlen (Girolastschrift). Der Check trägt dann auf der Rückseite den Vermerk: „Zur Gutschrift auf dem Konto Nr. ... des N. N. in N.“ Soll an ein Mitglied baar gezahlt werden, so muß auf dem Check vermerkt werden, „außerhalb des Clearingverkehrs.“

Schließlich kann jeder Kontoinhaber durch das Amt die Ueberweisung von Beträgen aus seinem Guthaben auf jedes der bei der österr.-ungar. Bank bestehenden Konto und umgekehrt bewirken, indem er auf dem Check einen bezüglichen Vermerk macht [1]); das ist besonders wichtig, weil die Post nicht, wohl aber die Bank über Ungarn sich erstreckt. Seit August 1896 ist jedoch nun auch der direkte Ueberweisungsverkehr zwischen den Kontoinhabern der österreichischen und der ungarischen Postsparkasse eingeführt. Die Ueberweisung zwischen solchen ist also jetzt möglich, auch wenn keiner der beiden Kontoinhaber ein Girokonto bei der österr.-ung. Bank hat.

Ueber sämtliche Transaktionen erhält der Kontoinhaber von Wien aus sofort einen Auszug; er ersieht die für ihn erfolgten Gut- und Lastschriften, sowie den jeweiligen Stand seines Guthabens. Durch diese Einrichtung wird das Kontogegenbuch ersetzt. Eben deshalb ist die Einrichtung auch zum Einziehen von Forderungen so bequem; ein Handlungshaus schickt mit der Factura gleich einen Empfangs- und Erlagschein mit; der Reisende führt solche mit sich, um einkassierte Beiträge gleich einzuzahlen; Vereine schicken sie zur Einkassierung der Mitgliederbeiträge, Versicherungsgesellschaften zur Einzahlung der Prämie. Wenn die Zahlungsschuldigen zahlen, wird der Empfangsberechtigte sofort verständigt.

Schon längere Zeit hat man ins Auge gefaßt, auch die Auszahlung der Beamtengehälter und insbesondere die Einziehung der Steuern mit der Einrichtung zu verknüpfen. Seit 1./V. 1896 ist in letzterer Hinsicht ein Versuch im Gang für Niederösterreich. Die Einzahlung der Steuern kann entweder in Barem bei jedem Postamt oder — und das kommt hier zunächst in Betracht — durch Ueberweisung des entfallenden Betrages vom Konto des Zahlungspflichtigen auf jenes der Perceptionskasse erfolgen [1]).

Auch finanziell hat sich die Sache bewährt; der Reingewinn aus dem Check- und Giroverkehr betrug bereits 1891: 715658 fl., 1895 975723 fl., 1896 1079249 fl.

Die imposante Entwickelung dieser Einrichtung ergiebt sich aus folgenden Ziffern:

	Zahl der Kontoinhaber im Checkverkehr	Davon im Giroverkehr	Umsatz im Checkverkehr (Einlag. u. Rückzahlungen) Mill. fl.
1883	167	—	0,5
1884	2520	1283	92,5
1885	6877	4733	516,1
1886	10553	7274	944,8
1887	12981	8758	1222,2
1888	14296	9836	1287,8
1889	16046	11025	1505,5
1890	17808	12200	1758,3
1891	19391	13354	2000,2
1892	21365	14643	2237,7
1893	23471	16197	2505,7
1894	25834	18250	2730,9
1895	28363	20750	2970,2
1896	30837	22918	3310,0

Von den Teilnehmern am Checkverkehr gehörten dem Giroverkehr an im Jahre 1884 50,9%, im Jahre 1896 74,3 %; am Checkverkehr über-

1) Diese Verbindung der österreichisch-ungarischen Bank wurde mit der österreichischen Sparkasse 1889, mit der ungarischen Postsparkasse 1891 hergestellt. Hierdurch ist das Problem gelöst, „die breiten Schichten der noch nicht bankfähigen Geschäftswelt an den bankmäßig organisierten und centralisierten Zahlungsprozeß anzugliedern. Die österreichisch-ungarische Bank und die beiderseitigen Postsparkassen bilden in dieser Hinsicht sozusagen eine einzige großartige, die gesamte Bevölkerung beider Reichshälften wenigstens potentiell umfassende Girobank“. (Rauchberg.)

1) Siehe Näheres bei G. Sebanz, Moderne Formen der Steuereinziehung in Berlin und in Oesterreich (Finanzarchiv 1897, S. 349 f.). Vom 1./V. bis 31./XII. 1896 wurden im Checkverkehr 16154 Steuerzahlungen im Betrage von 2063865 fl. 52 kr. geleistet.

haupt beteiligten sich die verschiedensten Berufsklassen, Korporationen, Vereine, Gemeindon etc., wie die vom Amt aufgestellte Uebersicht zeigt.

Die 30837 Checkhüchelbesitzer verteilten sich Ende 1896 auf 2745 Orte, darunter waren 200 Orte in Ungarn und dem Auslande. Die Zahl der Transaktionen im Checkverkehr betrug 1896 15273000, im Tagesdurchschnitt 41729.

Struktur der Einlagen und Rückzahlungen im Checkverkehr im Jahr

	1885		1896	
	Mill. fl.	%	Mill. fl.	%
Einzahlungen im ganzen . . .	263,85	100,00	1659,83	100,00
Hiervon				
Empfangs-Erlagscheine	217,11	82,30	1062,72	64,05
Einkassierte Postanweisungen . . .	6,40	2,43	29,30	1,77
Gntschrift von Conponserlösen . . .	0,04	0,01	0,29	0,02
„ des Incassos von Urkunden	—	—	5,05	0,30
„ im Giroverkehr.	40,27	15,26	551,28	33,23
Ueberweisung von d. k. ung. Postsparkasse, 1./VIII.—31./XII.	—	—	10,54	0,63
Rückzahlungen im ganzen . .	252,26	100,00	1650,22	100,00
Hiervon				
Kassechecks	78,37	11,69	514,05	31,15
Zahlungsanweisungen	132,05	67,67	562,80	34,11
Postanweisung. nach Ungarn u. Ausland	0,78	0,92	4,51	0,27
Einziehung von Urkunden	0,41	0,07	10,45	0,63
Ankauf von Staatspapieren	0,37	0,06	2,36[1])	0,14
Lastschrift im Giroverkehr	40,27	19,59	551,28	33,41
Ueberweisung an d. k. ung. Postsparkasse, 1./VIII.—31./XII.	—	—	4,76	0,29

Vorstehende Ziffern lassen ersehen, daß die Bareinzahlungen von 82,3 % im Jahre 1885 auf 64,05 % im Jahre 1896 gesnnken, die Gutschriften im Giro dagegen von 15,26 % auf 33,23 % in der gleichen Zeit gestiegen sind; analog haben die Lastschriften im Giro von 19,59 % auf 33,41 % sich gehoben, — die wachsende Ersparung von Barmitteln wird durch diese Ziffern klar gelegt. Von den Einlagen trafen 1896 82,1 % auf Beträge his zu 150 fl.; es deutet das daranf hin, daß man die kleinsten Ausstände im Wege des Checkverkehrs einzieht. Von den Checkhüchelbesitzern hatten im Jahre 1896 54,56 % (1886 49,11 %) ein Guthaben von nnter 500 fl.; die kleineren Guthaben hilden demnach die überwiegende Mehrzahl; von der Summe der Gnthabenbeträge trafen aber nur 6,11 % auf diese 54,56 % der Checkbüchelbesitzer.

Der Giroverkehr ist anch bei der kgl. ungarischen Postsparkasse nach österreichischem Muster seit 1890 eingerichtet worden; im Jahr 1895 betrugen die Ein- und Auszahlnngen im Checkverkehr zusammen rund 652 Mill. fl., davon trafen auf den Giroverkehr 138 Mill. fl.

Der Postgiroverkehr, der auf 5262 Orte in Oesterreich und auf 3967 Orte in Ungarn sich erstreckt, ergänzt den großen Giroverkehr der Banken; voll entwickelt, gleicht er einem riesigen Herzen mit tausenden Venen und Arterien, die bis in das bescheidenste Dorf hinausgehen; die Post kann so der Kassierer der mittleren und kleinen Leute werden, sie eröffnet ihnen die nämlichen Zahlungsmodalitäten wie dem Großkapital. Auch nicht eigentliche Geschäftsleute können sich dieses Verkehrs teilhaftig machen. Wer ein Konto auf der Post hat, hat sozusagen überall Kassa bei sich. Der Verkehr ist noch sehr ausdehnungsfähig; auch plaidiert man für Eintritt der Postsparkasse in den Wiener Saldierungsverein nnd Ausdehnung des direkten Ueberweisungsverkehrs auf weitere Banken und erhofft sich davon nicht unbeträchtliche Vorteile [2]). Die Bewegung, das Zählen des Geldes tritt immer mehr zurück, die tote Kasse wird immer geringer.

Die Einführung des Postcheck- und -Giroverkehrs wäre auch in Dentschland sehr erwägenswert, die Voraussetzung ist nicht gerade eine Postsparkasse, sondern eine Zentralstelle „Post-Check-Giroamt". Der belgischen Deputiertenkammer haben unterm 20./XI. 1896 Prof. H. Denis und Genossen einen Gesetzesvorschlag unterbreitet, der an der Postsparkasse [analog wie in Oesterreich-Ungarn den Check- und Konto-Abrechnungsverkehr einrichten will [3]).

5. Effektengiro. Wir haben oben gesehen, wie die Börse das Clearing benutzt, um die

1) Von 1883—1896 wurden im ganzen für Rechnung der Einleger 57475025 fl. (nominal) Effekten angekauft, davon wurden im Depot des Postsparkassenamtes belassen 25946960 fl.

2) Vergl. Rauchberg a. a. O., S. 206 f.

3) Vergl. H. Denis, Check- und Clearing-Verkehr beim österr. Postsparkassenamt und Gesetzesvorschlag für Belgien, Brüssel 1897; daselbst sind auch die statistischen Ergebnisse besprochen, die österr. Gesetze von 1882 und 1887, die Formulare usw. mitgeteilt. Vorausgeschickt ist eine Abhandlung von E. Solvay über gesellschaftlichen Comptabilismus.

Lieferung und Abnahme von Effekten auf ein Minimum zu reduzieren. Vielfach hat man an den Börsen noch eine weitere Vereinfachung herbeigeführt durch das Giroeffektendepot. Wie man beim Clearing die Saldi meist nicht bar auszahlt, sondern durch Giro in den Büchern einer gemeinsamen Bank ausgleicht, so kann man natürlich auch bezüglich der an den Regulierungstagen effektiv zu liefernden Effekten verfahren, wenn man ein Depot an solchen einrichtet. In Wien besteht ein solches Giroeffektendepot bei dem Wiener Giro- und Kassenverein, in Berlin wurde dasselbe nachgeahmt 1881 vom Berliner Kassenverein, nachdem der zu Anfang der 1870er Jahre in Frankfurt gemachte Versuch einer Art Warrantierung der meistgehandelten Papiere wieder fallen gelassen worden war. Die Einrichtung besteht also darin, daß bestimmte namentlich der Spekulation unterworfene Effektengattungen in Depot gegeben werden; eine Verwaltung der Papiere ist in der Regel damit nicht verbunden, auch ist das Depot kein depositum regulare, da die einer Verlosung nicht unterliegenden Effekten gemeinschaftlich aufbewahrt werden und niemand bestimmte Nummern zurückverlangen kann. Ueber die Einlieferung der Stücke erhält der Deponent eine Quittung in seinem Giroeffektengegenbuch; über diese Effekten verfügt er durch Effektenchecks analog wie über sein Geldguthaben. Der weiße Check dient zur Abhebung von Effekten, der rote zu Uebertragungen auf das Konto eines anderen Mitgliedes des speciellen Vereins, der grüne behufs Lombardierung. Es wird bei der Lieferung der Wertpapiere ein Transport über die Straße vermieden, ferner haftet der Verein für die Lieferbarkeit und Ordnungsmäßigkeit der von ihm ausgefolgten Stücke.

Die quantitative Bedeutung des Effektengiros ergiebt sich aus dem Umsatz des Berliner Kassenvereins pro 1895. Es wurden Effektenchecks präsentiert 67 792 Stück über 4993 Mill. M.; eingeliefert wurden Effekten zum Kurswert von 1359 Mill. M., abgehoben solche zum Kurswert von 1340 Mill. M., durch rote Uebertragungschecks wurde verfügt über 2392 Mill. M.[1]). Bei dem Wiener Giro- und Kassenverein betrug 1896 das Jahresrevirement in Effekten 7491 Mill. fl., davon gingen über Girodepot 5249 Mill. fl.[2]).

6. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Giro. Giro und Clearing. Der Giroverkehr wirkt zunächst ähnlich dem Postanweisungsverkehr; wie dieser den Geldtransport vermindert, indem die Auszahlungen und Einzahlungen zum größten Teil an den einzelnen Poststellen sich kompensieren, so auch der Giroverkehr; die Einzahlungen, die gemacht werden, um das Giroguthaben zu bilden, geben die Mittel an die Hand, um die Auszahlungen zu bewirken; ein großer Teil der Giroüberweisungen, die der einzelne Kunde empfängt, deckt sich überhaupt mit den Giroüberweisungen, die er veranlaßt. Die Bindung großer Geldsummen durch den Transport, die Verpackung, Versicherung entfallen; auch die Aufbewahrung und Prüfung des Geldes wird zum Teil unnötig. Da die Banken einen großen Teil der Giroguthaben durch Verleihung wieder dem Verkehr zuführen, so liegt auch nach dieser Seite nur geringe Bindung des Metallbestandes vor. Der Gesamteffekt ist sonach eine große Erleichterung im Zahlungswesen und eine bedeutende Ersparnis an Geld. Letzteres erscheint um so wichtiger, je mehr der rasch wachsende Verkehr ein kostbares Währungsmetall braucht, dessen Vermehrung meist eine langsame ist, je höher die Kosten für Anschaffung, Ausprägung, Abnutzung der Edelmetalle sich stellen. Die große Elasticität des Giroverkehrs kommt in den oben mitgeteilten Zahlen deutlich zum Ausdruck[1]).

Im Grund und Effekt kommen Giro und Clearing auf dasselbe hinaus; beide haben ein Guthaben bei einer Bank zur Voraussetzung, beide lassen durch Checks darüber verfügen, beide ermöglichen eine Ausgleichung; aber der Modus ist verschieden, und zwar, weil Giro Einbanksystem (zumeist für volle Wirksamkeit in Verbindung mit einem großen Filialnetz) voraussetzt, während bei Vielbanksystem das Clearing als Notwendigkeit sich einstellt; daraus erklärt sich das Ueberwiegen des Clearing in England und den Vereinigten Staaten von Amerika. Im Uebrigen haben beide Systeme Vorteile und Nachteile. Das Anweisungssystem mit Clearing hat Vorteile, insofern es ermöglicht, daß man an beliebige Personen zahlen kann, wenigstens insofern, als man nicht auf den Kundenkreis einer Bank beschränkt ist; ferner kann mit Hinausgabe des Checks die Zahlung in der Regel nicht rückgängig gemacht werden (ausgenommen England), was wichtig in Konkursfällen u. dgl. sein kann. Dagegen ist mißlich, daß bei Zahlung durch Check der Empfänger es in seinem Belieben hat, ob er

1) Diese Ziffern sind entnommen der Petition des Berliner Kassen-Vereins v. 15./I. 1896 in betreff des Depotgesetzentwurfes; dieselbe ist mitgeteilt im Jahresbericht des Institutes pro 1895. Für das Jahr 1896 enthält der Jahresbericht nur die Bemerkung, daß das Giro- und Effektendepot mehr denn je in Anspruch genommen wurde.

2) Rauchberg a. a. O., S. 126.

1) Es zeigt sich dies auch darin, daß der Giroverkehr immer mehr gegenüber der (durch Gesetz gehemmten) Banknote überwiegt. Der gesamte Kassenumsatz der deutschen Reichsbank stieg von 36 685 Mill. M. im Jahre 1876 auf 131 499 Mill. M. im Jahre 1896; der durchschnittliche Notenumlauf von 685 Mill. M. auf 1083 Mill. M. Zu 100 000 M. Kassenumsatz genügten 1876 1800 M. Noten, 1896 bereits 830 M. Der Anteil der Giroumschreibungen an dem gesamten Kassenumsatz betrug 1876 erst 46 %, 1896 bereits 80 %. Rauchberg, a. a. O. S. 104; bezüglich Oesterreichs vergl. dazu S. 190.

durch Präsentation des in seinen Händen befindlichen Checks den Zahlenden definitiv befreien will, auch können Checks verloren gehen, gefälscht, von einem Unberechtigten zur Zahlung präsentiert werden; doch schwächt sich ersterer Mangel ab, wenn ein Checkgesetz besteht, das eine Präsentationsfrist vorschreibt, und der zweite Mangel kann durch mancherlei Kantelen eingeengt werden (s. Art. „Check"). Das Girosystem hat den Vorteil, daß der Schuldner den Zeitpunkt bestimmt, in welchem er seiner Schuld ledig wird; mit der von ihm angeordneten und vollzogenen Umschreibung hört er auf, Schuldner zu sein; andererseits kann er die Ueberweisung wieder zurücknehmen, solange die Buchung auf dem Konto des Empfängers noch nicht erfolgt ist. Daß der Giroverkehr im Distanzverkehr viel rascher funktioniert als das Anweisungssystem mit Clearing, wurde bei letzterem schon ausgeführt. Ueber den rechtlichen Unterschied der Girozahlungen und Skontration vergl. auch noch Georg Cohn in Endemann's Handb. d. Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 3 (1885) S. 1074.

G. Schanz.

Giroeffekten-Depot s. Giroverkehr sub 5.

Glasversicherung.

Die Glasversicherung ist ein selbständiger Zweig des Versicherungswesens und bezieht sich vornehmlich auf den Ersatz zerbrochener Glas- und Spiegelglasscheiben, nicht aber auf die Wertminderung derselben durch Kratzen oder Verdunkelung. Man will sich dadurch gegen Vermögensverluste schützen, die durch gewisse Formen der Zerstörung des Gebrauchswertes von Glaserzeugnissen entstehen. Die Mittel hierzu werden durch Ansammlung eines Fonds gewonnen, zu dem diejenigen Beiträge leisten, welche dieser Gefahr ausgesetzt sind. Die Vorräte an Glas in Fabriken und Glashandlungen, die Linsen der Fernrohre, die Glas- und Krystallgeräte im Haushalte und endlich die gewöhnlichen Fensterscheiben sind meist von der Versicherung ausgeschlossen.

Eine ungemein schwierige Frage ist bei der Glasversicherung die Prämienbemessung, da es hierfür an jedem exakten Maßstabe fehlt. In der Regel wird der Prämientarif nach Gefahrklassen und nach der Größe des versicherten Gegenstandes aufgestellt, und zwar pflegen in beiden Richtungen progressive Sätze angewendet zu werden. Letztere bewegen sich zwischen $1^1/_2$ und $6\,\%$ des Wertes der Spiegelscheiben.

Dieser Zweig des Versicherungswesens hat sich um die Mitte des 19. Jahrh. zuerst in England und Frankreich entwickelt, wo ihn 1829 eine Gesellschaft aufgenommen hatte. Seit feines, teueres Glas aber immer mehr zum Schmucke der Läden und Wohnungen Verwendung gefunden hatte, haben sich auch in Deutschland und Oesterreich Versicherungsgesellschaften damit beschäftigt, teils als selbständigem Betrieb, teils als Anhängsel von Feuer-, Unfall- und Transportversicherungsanstalten. In Deutschland zählt man zur Zeit 14 solcher Gesellschaften. Auch in Rußland hat sich neuerdings eine solche Anstalt gebildet.

Die Glasversicherung, welche sich auf die Treibhäuser, Wintergärten u. dergl. m. auf dem Lande oder in den Städten erstreckt, ist eine Nebenaufgabe der Hagelversicherung (s. Art. „Hagelschadenversicherung").

Litteratnr: *H. und K. Brämer, Versicherungswesen, Leipzig* 1894 (*Frankenstein'sche Sammlung I*, 17), *S.* 362—365. — *Emminghaus, Art. „Glasversicherung" im H. d. St., Bd.* 4 *S.* 75 *ff.*

Max von Heckel.

Glücksspiel.

Glücksspiel ist ein Vertrag um Vermögensgewinn gegen Vermögenseinsatz, bei welchem Gewinn und Einsatzverlust auf das Eintreten eines Zufalls gestellt sind. Ein Glücksspiel i. e. S. oder Hasardspiel setzt voraus, daß die Thatsache und die Höhe des Gewinnes und Verlusts durch den Zufall bedingt ist. Dagegen sprechen wir von einer Lotterie bei Veranstaltung von Glücksspielen nach einem bestimmten Geschäftsplane, bei welchem die Ziehung von Losen oder Nummern oder ein ähnliches vom Zufall abhängiges Mittel über Verlust des Einsatzes oder über die Erzielung eines Gewinnstes (Vermögensvorteils) entscheidet. Besteht der Gewinn in Geldsummen, so haben wir es mit Geldlotterien oder Lotterien i. e. S. zu thun, und besteht derselbe in beweglichen oder unbeweglichen Sachen, so ist der Typus der Ausspielung oder der Warenlotterie gegeben.

Die Stellung der Staatsgewalt und der Gesetzgebung ist dem Glücksspiel gegenüber durchaus unklar und inkonsequent. Auf der einen Seite begünstigen manche Staaten in ihrer Eigenschaft als Fiskus dasselbe durch Veranstaltung von Lotterien (vergl. Art. „Lotterie und Lotteriebesteuerung"), während sie auf der anderen Seite die Spielsucht indirekt mit den Mitteln des öffentlichen und Privatrechts, sowie durch Maßregeln der Besteuerung zu hemmen und zu bekämpfen suchen. Soweit der Staat unmittelbar gegen das Spiel einschreitet, beschränkt er sein Verbot teils auf das Halten von Glücksspielen (Frankreich, Belgien, Deutschland), teils erstreckt er es auch auf das gewerbsmäßige Spielen (Deutschland). Mitunter aber gestattet die Ge-

Digitized by Google

setzgebung, von dem Verbote des Spielhaltens an öffentlichen Orten durch Polizeierlaubnis zu entbinden (Deutschland). Im Gegensatz wird den Inhabern von Versammlungsorten untersagt, Glücksspiele daselbst zu gestatten oder zu deren Verheimlichung mitzuwirken (Deutschland). Dagegen bestraft Oesterreich nicht bloß das öffentliche Glücksspiel, sondern überdies das Spielen aller Hasard- und reinen Glücksspiele, sowie aller derjenigen Spiele, welche durch besondere Vorschrift namentlich verboten sind. Das Verhalten des österreichischen Fiskus, welcher das Zahlenlotto noch heute als staatliche Einrichtung hat, ist allerdings mit dieser strengen Auffassung nicht recht in Einklang zu bringen. Der Zwiespalt dieser Anschauungsweise ist nur zu lösen, wenn der Staat endgiltig darauf verzichtet, selbst als Spielunternehmer, unter welcher Form es auch sei, aufzutreten. Der Würde des Staates entspricht es keinesfalls, direkt oder indirekt die Leidenschaft des Glücksspiels zu unterstützen oder gar zu fördern.

Vergl. Art. „Lotterie und Lotteriebesteuerung".

Litteratur: *Rehm, Art. „Glücksspiel" in H. d. St., Bd. 4 S. 77—79.*

Max von Heckel.

Godwin, William, geb. 3./III. 1756 in Wisbeach, Cambridgeshire, gest. 7./IV. 1836 in London; s. Art. „Anarchismus". C. Gr.

Goldwährung.

I. Reine G. II. Hinkende Währung mit Goldbasis. III. Grund der Verbreitung der Währungen mit Goldbasis.

I. Reine G.

1) Nächst der reinen Silberwährung giebt es nur noch ein einziges streng monometallisches, d. h. mit Währungsmünzen aus nur einem der beiden Edelmetalle ausgerüstetes, System, das der reinen Goldwährung.

Charakteristisch für die reine Goldwährung ist das Zusammentreffen folgender Momente:

a) Währungsmünzen, überhaupt Kurantmünzen, werden nur aus Gold geprägt. Nur Goldmünzen sind demnach Zahlungsmittel von unbeschränkter Zahlkraft, und alle Goldmünzen enthalten soviel Edelmetall, daß ihr Metallwert genau dem Nennwert entspricht.

b) Die Silbermünzen werden sämtlich als Scheidemünzen ausgeprägt; sie sind also Münzen von beschränkter Zahlkraft und zu einer Relation ausgebracht, die das Silber höher bewertet als dem Marktverhältnis der Edelmetalle entspricht, d. h. sie sind mit weniger Metallgehalt ausgestattet, als ihrem Nennwert entspräche. Demgemäß sind aber auch die Vorsichtsmaßregeln, welche für Scheidemünzen gelten, also Beschränkung der Prägung auf eine dem Bedarf des Kleinverkehrs entsprechende Summe und Einlösbarkeit gegen Währungsgeld, für diese Silbermünzen zu garantieren.

c) Unbeschränkte Privatprägung existiert für Gold, und nur für Gold.

2) Die reine Goldwährung herrscht gegenwärtig in Großbritannien — allerdings mit der Modifikation, daß die in Gold einlösbaren Noten der Bank von England neben Goldmünzen gesetzliches Geld sind; sie herrscht ferner in Australien, Südafrika, Aegypten, Rumänien und Finnland, in den skandinavischen Königreichen, in letzteren Gebieten allerdings modifiziert durch beträchtlichen Papierumlauf. Neuerdings hat sich die Zahl der Länder mit reiner Goldwährung noch weiter vermehrt.

II. Hinkende Währung mit Goldbasis.

1) Die verbreitetste Währung der Gegenwart — neben der reinen Goldwährung und der Papierwährung — ist die „hinkende Währung mit Goldbasis". Das Wesentliche ist, daß im inländischen Münzwesen nicht die reine Goldwährung herrscht, im Auslandsverkehr aber mit Gold bezahlt wird und das gesamte Geld des Landes mit hinkender Währung im Weltverkehr als gleichwertig mit Goldgeld geschätzt wird. Die Länder mit hinkender Währung haben also eine „Goldvaluta", sie werden im Weltverkehr thatsächlich wie Länder der reinen Goldwährung behandelt, obwohl ihr Münzwesen nicht genau nach den Grundsätzen der reinen Goldwährung geordnet ist.

Charakteristisch für die Länder der hinkenden Währung mit Goldbasis ist folgendes:

a) Es laufen nebeneinander sowohl goldene Kurantmünzen, wie mindestens eine Art silberner Kurantmünzen um. Der Schuldner hat die Wahl, sofern dies nicht durch specielle Uebereinkunft ausgeschlossen ist, mit welchem Metall er zahlen will.

b) Es besteht eine gesetzliche Fixierung des Wertverhältnisses zwischen goldenen und silbernen Kurantmünzen, die das Silber zu günstig taxiert (in Europa meist 1 : 15 ½, in den Vereinigten Staaten 1 : 16).

c) Unbeschränkte Privatprägung existiert nur für Gold, nicht für Silber. Vermehrung des Silberkurantumlaufs durch Prägung auf Staatsanordnung ist entweder ganz ausgeschlossen oder doch nur in beschränktem Maße zugelassen.

d) Das gesamte Geld des betreffenden Landes wird thatsächlich vom Auslande als gleichwertig mit Gold erachtet, weil entweder die Cirkulation

so reichlich mit Goldmünzen gesättigt ist, daß für Exportzwecke aus ihr jederzeit Gold ohne Aufgeld entnommen werden kann, oder weil eine Centralbank oder staatliche Anstalt (in den Vereinigten Staaten das Schatzamt) faktisch jederzeit für alle sonstigen Arten nationalen Geldes Goldgeld im Austausch hergiebt.

2) Juristisch kann die Verfassung eines Landes mit hinkender Währung als sog. Goldwährung mit bestehen gebliebenem Kurantsilberumlauf oder als sog. Doppelwährung mit beseitigter Privatsilberprägung sich darstellen. Das erstere ist der Fall in Deutschland, das letztere in Frankreich und Belgien. Die Bedeutung des Unterschieds liegt bloß darin, daß in Deutschland der Uebergang zur reinen Goldwährung ohne Gesetzesänderung durch Bundesratsbeschluß, in Frankreich nur durch Gesetzesänderung, zu welcher eine Lösung der Lateinischen Münzunion treten müßte, vollzogen werden könnte. Die Kostspieligkeit eines Uebergangs zur reinen Goldwährung würde jedoch de facto auch in Deutschland ein Grund sein, um dessen willen allein schon der Bundesrat die Aenderung nicht ohne Zustimmung des Reichstags vornehmen könnte. Thatsächlich ist also der juristische Unterschied ohne erhebliche Bedeutung. Praktisch ist nur wichtig, daß in Frankreich der Kurantsilberumlauf viel größer als in Deutschland ist und eine geringfügige Goldprämie nicht immer vermieden wurde.

Die „hinkende Währung" mit Goldbasis herrscht derzeit in Deutschland, den Niederlanden, den Ländern der Lateinischen Münzunion, soweit sie nicht in Papierwährung stecken, ferner bis jetzt in den Vereinigten Staaten. Auch Oesterreich-Ungarn bereitet durch seine Valutareform den Uebergang zu einer hinkenden Währung mit Goldbasis vor.

3) Die hinkenden Währungen sind nicht entstanden, indem jemand das absolut Beste erfinden wollte, sondern als Verlegenheitsschöpfung, entweder indem Länder mit Silberwährung zur Goldwährung übergehen wollten, ohne dasjenige Silber, welches für Scheidemünzprägung überflüssig war, bis auf den letzten Rest zu verkaufen, oder indem Doppelwährungsländer den Uebergang zur Goldwährung anstrebten, ohne ihr bisher geprägtes Silberkurantgeld der Eigenschaft als unbeschränkt giltiges Zahlungsmittel zu entkleiden. Erst nach 1873 sind allmählich die Zustände geworden, die als hinkende Währung zu bezeichnen sind. Sie sind zu verstehen als ein unter dem Eindruck der zunehmenden Silberentwertung ergriffener Ausweg. Man wünscht das Schicksal der Währung mit dem des Goldes zu verknüpfen und doch nicht zu viel Verluste durch Silberverkäufe bei fallendem Silberkurs zu erleiden.

Der Verlust, welcher bei den Silberverkäufen offensichtlich realisiert worden wäre, bleibt aber latent doch dem betreffenden Lande mit hinkender Währung zur Last. Am deutlichsten zeigt dies Deutschlands Beispiel.

Als Deutschland durch die GG. v. 1871 und 1873 den Uebergang zur Goldwährung im Prinzip proklamierte, besaß es eine Menge Silbergeld, zum Teil Kurantmünzen, zum Teil Scheidemünzen. Außer den Münzen deutscher Prägung hatten sich auch die Vereinsthaler österreichischen Gepräges infolge des Münzvertrages von 1857 seit dem Wiedereinreißen der österreichischen Papierwirtschaft in Deutschland angesammelt. Die Hauptmenge des vorhandenen Silbergeldes wurde eingeschmolzen und dann zum Teil in Reichsscheidemünze verwandelt, zum Teil als Barrensilber an den Markt gebracht. Entgegen den Mahnungen L. Bamberger's und anderer Sachverständiger entschied sich die Regierung für ein langsames Tempo der Verkäufe des überschüssigen Silbers. Die Thaler, welche als Dreimarkstück sich bequem in das neue Münzsystem eingliederten, wurden vorläufig beibehalten und zwar als Zahlungsmittel an Goldes Stelle, d. h. mit unbeschränkter Zahlkraft. Insgesamt ist in Deutschland an früheren Landessilbermünzen nach Helfferich's Berechnungen bis Ende 1879 ein Betrag von 1 082 533 357,32 M. eingezogen worden. Da aber hieraus der Bedarf an neuen Reichssilbermünzen ausgeprägt wurde, so kam bis 1879 nur ein Quantum Silber zum Verkauf, welches beim Wertverhältnis 1 : 15½ 639,4 Mill. M. dargestellt hätte. Insgesamt sind vom Reich bis 1879, in welchem Jahre der Verkauf des Silbers eingestellt wurde, 3 552 449 kg an den Markt gebracht worden, d. i. erheblich weniger, als eine Jahresproduktion der Gegenwart beträgt. Das in dem Jahre 1877 verkaufte Quantum kam aber mit 1 434 048 kg, allerdings 60,04 ‰ der damaligen Jahresproduktion gleich, während sonst die Silberverkäufe Deutschlands höchstens 31,80 % der Jahresproduktion erreichten. Angesichts schwankender Nachfrage und zunehmender Silberproduktion wurde dies Angebot auf den Weltmarkt gebracht und ein Nettoverlust bei der Münzreform von 44 Mill. M. bis Ende März 1880 erzielt. Als 1879 beim andauernden Sinken der Silberpreise die Silberverkäufe der deutschen Reichsregierung eingestellt wurden, hätte sich der Silberwert wieder definitiv erholen müssen, wenn wirklich die deutschen Silberverkäufe die Ursache der Silberentwertung waren. Man fand sich aber in dieser Erwartung durch die Thatsachen enttäuscht. Es sind seit 1879—1892 nur mehr 50127 kg Silber aus dem Ausland abgestoßen worden[1]). Von den Thalern blieb

1) Die im Texte mitgeteilten Ziffern über die Silberverkäufe der Reichsregierung, welche dem amtlichen, der Silberkommission 1894 vorgelegten Material entnommen sind, weichen in unerheblichen Einzelheiten von den Ziffern ab, die Helfferich auf Grund genauerer Berechnungen 1898 bekannt gegeben hat. Berücksichtigt man außer den Verkäufen des aus eingeschmolzenen Landesmünzen gewonnenen Silbers die Verkäufe der Silberbestände der Hamburger Girobank sowie der Preußischen Bank, bezw. Reichsbank, so kommt heraus, daß 1871—1879 insgesamt 4 229 556 kg Silber aus

ein Bestand, der einschließlich der definitiv von Deutschland zu übernehmenden Quote österreichischer Thaler 1894 auf 400 Mill. M. geschätzt wurde[1]). Hiervon sammelt sich etwa die Hälfte bei der Reichsbank beharrlich an, während der Rest thatsächlich als Geld des Kleinverkehrs fungiert, obwohl rechtlich die größten Zahlungen darin geleistet werden können. Wenn die reine Goldwährung in Deutschland eingeführt würde, d. h. wenn für 200 Mill. M. Thaler in Reichsscheidemünze ohne Umprägung verwandelt würden, der Rest aber verkauft würde, so entstände, wenn 180—200 Mill. M. in Thalern zu verkaufen wären, beim Silberpreis von 70 M. ein Verlust von 110—122¼ Mill. M. Es ist aber fraglich, ob gegenwärtig bei einem solchen Massenausverkauf selbst 70 M. per kg erlöst werden würden. In den 70er Jahren würde bei rascherem Vorgehen die deutsche Regierung mit einem viel geringeren Verluste davongekommen sein.

III. Grund der Verbreitung der Währungen mit Goldbasis.

1) England ist selbständig zur Goldwährung gelangt, nachdem alle seit Ende des 17. Jahrh. unternommenen Doppelwährungsexperimente mißlungen waren. Die Goldwährung stellt sich dort als das Mittel heraus, den aus Silber bestehenden Kleinmünzumlauf bei steigendem Silberpreis vor Einschmelzung und Export zu bewahren und zugleich für den Großverkehr einen genügenden Umlauf von Goldmünzen aufrecht zu erhalten. Nachdem England und seine Kolonien, nicht aber Britisch-Indien, die Goldwährung entwickelt hatten, war es für die fortgeschrittensten übrigen Handelsnationen eine Lebensfrage, eine Währung zu erlangen, welche für internationale Zahlungen das Metall bot, das England bei sich zum Währungsmetall erhoben hatte. Thatsächlich konnte dies erst durchgeführt werden, seitdem der Goldvorrat der Welt durch die kalifornischen und australischen Goldentdeckungen genügend vermehrt war. Der überwiegende Teil des Münzumlaufs der Vereinigten Staaten bei Ausbruch des Bürgerkrieges, der die Papierwährung brachte, und Frankreichs bis zum Krieg 1870/71 bestand aus Goldmünzen, wobei in beiden Ländern damals rechtlich Doppelwährung herrschte. In Deutschland war man 1857 hingegen der auf Annahme der Goldwährung gehenden Anregung Oesterreichs — vor allem aus partikularistischen Rücksichten — nicht gefolgt. Bis 1871 herrschte im heutigen Reichsgebiet mit Ausnahme Bremens die reine Silberwährung. Außerhalb Bremens wurden aus Gold lediglich Handelsmünzen von schwankendem Kurse geprägt. Außer der Vielgestaltigkeit des Münzwesens und dem Fehlen des Decimalsystems wurde vor 1871 als Hauptübelstand im deutschen Münzwesen der Mangel eines reichlichen Umlaufs von brauchbaren Goldmünzen empfunden. In zweierlei Weise war ein Bedürfnis nach Goldmünzen, die kursfähiges Geld und nicht Handelsmünzen waren, fühlbar: erstens weil man für den Welthandel nicht Zahlungsmittel desselben Währungsmetalls wie das entwickeltste Handels- und Kapitalistenvolk, die Engländer, besaß, und zweitens weil die größeren Umsätze, für die sich Silber nicht eignet, bei der deutschen Silberwährung — wie stets bei Silberwährung — nur mit papiernen Zahlungsmitteln bewältigt werden konnten. Der Goldumlauf wurde ersehnt als Rettung aus der Papiergeldmisère. Das Gesagte erklärt, weshalb von der Silberwährung abgegangen wurde, als die Milliardenkontribution die Goldbeschaffung, die man früher nicht gewagt hätte, ermöglichte. Daß die Goldwährung und nicht die Doppelwährung ergriffen wurde, als man die Silberwährung aufgab, entsprach der herrschenden Anschauung über die Unhaltbarkeit der Doppelwährung.

2) Zeitiger als in Deutschland bahnte sich in Frankreich die Entwickelung zu einer auf Goldbasis begründeten Währung an.

Rechtlich herrschte in Frankreich 1865 und noch später bis 1873 reine Doppelwährung. Thatsächlich bestand seit Ende der 50er Jahre der Münzumlauf überwiegend aus Goldmünzen. Was die Silbermünzen anlangt, so waren bis 1864/65 nicht nur die Fünffrankenstücke, sondern auch die kleineren Teilmünzen so ausgeprägt, daß ihr

---

Deutschland an den Markt gebracht wurden, und zwar im Jahre 1877 62,1 % der damaligen Jahresnenproduktion, sonst nie mehr als 32,9 % der jeweiligen jährlichen Produktion.

1) Durch ein im Februar 1892 zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenes Abkommen hat sich Oesterreich-Ungarn bereit erklärt, 8⅞ Mill. Thlr. österreichischen Gepräges zur Einlösung zurückzunehmen. 1892—1894 ist die Zurücknahme dieser Thaler erfolgt. Man rechnete, daß für ungefähr 51,5 Mill. M. Thlr. österreichischen Gepräges 1894 dem Deutschen Reiche endgiltig verblieben, wovon 47 165 000 M. Ende April 1894 bei der Reichsbank lagen. Vermutlich ist der Bestand zu der seit 1894 erfolgten Vermehrung der Reichssilbermünzen mit herangezogen und dadurch abgemindert worden. Wenn die von der Regierung 1894 aufgestellte Schätzung des Thalervorrates zutreffend war, würden 1897 weniger als 380 Mill. M. in Thalern vorhanden sein. Der Bruttoverlust, welcher bis Ende März 1893 bei Durchführung der Münzreform erlitten wurde, ist von der Regierung mit 98 807 197 M. 15 Pfg. beziffert worden, wovon auf Rechnung der Silberentwertung rund 74 408 120 M. entfallen. Darin sind die bei Ablieferung der Thaler österreichischen Gepräges erlittenen Verluste nicht inbegriffen. Dagegen war durch Scheidemünzprägungen usw. schon bis Ende März 1893 ein so beträchtlicher Bruttomünzgewinn erzielt worden, daß bis dahin der Ueberschuß aller Münzausgaben über die Einnahmen seit Beginn der Münzreform nur auf 31½ Mill. berechnet wurde. Bis Ende März 1897 hatte sich dieser Nettoverlust auf 27½ Millionen verringert.

Metallwert dem Nennwert voll entsprochen hätte, wenn am Weltmarkt die für Frankreich verfügte Relation 1 : 15½ geherrscht hätte. Es wurde aber 1853—60 und 1862—66 am Weltmarkte das Silber höher bewertet, als die französische Relation es festsetzen wollte. Vollwichtige Silbermünzen wurden in Menge eingeschmolzen und exportiert; soweit sie im Umlauf blieben, erzielten sie am Markte ein Agio. Um weitere Störungen des Kleinverkehrs zu verhüten, wurden bei der Neuprägung 1864 erst die kleinsten, 1865 alle Silbermünzen unter 5 Frcs. mit einem geringeren Silbergehalt ausgestattet, als ihrem Nennwert entsprochen hätte, indem der Feingehalt derselben von $\frac{900}{1000}$ auf $\frac{835}{1000}$ vermindert wurde. Belgien, Italien und die Schweiz hatten ebenfalls das Frankensystem adoptiert, und französisches Geld beeinflußte den Umlauf aller dieser Staaten. Vor allem Belgien befand sich, nachdem es die französischen Goldmünzen 1861 zu festem Umrechnungskurs neben seinem Silbergeld in die Cirkulation zugelassen hatte, in der unangenehmen Lage, bei steigendem Silberkurs sein Silbergeld, welches für den Kleinverkehr unentbehrlich war, exportiert zu sehen. In der kurzen Zeit vom 1./VI. 1861 bis zum 8./XI. 1862 verminderte sich der Silbervorrat der belgischen Nationalbank von 48645000 auf 14629000 Frcs. Um die Vorteile der Gemeinsamkeit der Frankenrechnung zu bewahren, gleichzeitig aber auch gleichmäßige Grundsätze in der Silberausprägung bei Münzgemeinschaft zur Durchführung zu bringen, schlossen sich Frankreich, Belgien, Italien und die Schweiz 1865 zum „Lateinischen Münzbund“ zusammen. Um nachhaltig den Export des für den Kleinverkehr nötigen Silbergeldes zu verhüten, schlug Belgien, mit Zustimmung Italiens und der Schweiz, vor, Silber nur noch als Scheidemünze auszuprägen und die reine Goldwährung durchzuführen. Auf Frankreichs Betreiben wurden jedoch bloß die Münzen unter 5 Frcs. für Scheidemünze erklärt, das silberne Fünffrankenstück aber neben den Goldmünzen als Währungsgeld beibehalten und Privatprägung für Gold und Silber nach der Relation 1 : 15½ aufrecht erhalten, endlich den goldenen und silbernen Kurantmünzen jedes teilnehmenden Staates im ganzen Vertragsgebiete der Umlauf verstattet, indem die öffentlichen Kassen jedes Vertragsstaates verpflichtet wurden, das Kurantgeld der übrigen Vertragsländer bis zu jedem Betrag in Zahlung zu nehmen. Der Lateinische Münzbund war bei seiner Begründung als ein Münzbund gedacht. Beim Abschlusse dieses Münzbundes erwog man nur die Uebelstände, die aus übermäßiger Scheidemünzprägung entspringen konnten: thatsächlich wirkte der Bund aber als ein Währungsbund. Schon ein Jahr nach Abschluß des Bundes verfiel Italien der Papierwirtschaft, 1870 geschah das gleiche mit Frankreich. Als der deutsch-französische Krieg beendet war, und Frankreich die Barzahlungen vorbereitete, strömte so viel Silber infolge der veränderten Marktrelation nach Belgien und Frankreich zur Ausmünzung, daß einzelne Teilnehmer des Münzbundes 1873 zunächst eine Beschränkung, die verbündeten Staaten 1878 schließlich eine vollständige Suspension der Prägung von silbernen Fünffrankenstücken eintreten ließen. Es rächte sich, daß die 1867 in Staaten des Lateinischen Münzbundes wiederholt vertretene Idee der Goldwährung nicht durchgeführt worden war, ehe Deutschland der Lateinischen Münzkonvention zuvorkam. Der gegenwärtige Bestand Frankreichs an Silberkurant wird auf etwa 2250 Mill. Frcs. geschätzt. Seit 1866 sind in den der Lateinischen Münzunion angehörigen Ländern (ausschließlich des 1868 beigetretenen griechischen Staates) für 1343 Mill. Frcs. Silberkurantmünzen geprägt worden. Dazu hat während des Bestehens der Union die Schweiz nur 8 Mill. Frcs. beigetragen. In der Schweiz und in Frankreich sammelte sich eine Menge silberner Fünffrankenstücke fremden Gepräges an, deren Metallwert gegenüber dem Nennwert sich als immer niedriger herausstellt, je mehr der Silberwert fällt. Es begannen die Streitigkeiten über die Liquidationsklausel, d. h. über die Frage, wer bei Auflösung des Lateinischen Münzbundes beispielsweise den Verlust an den in Frankreich und der Schweiz umlaufenden silbernen Fünffrankenstücken belgischen und italienischen Gepräges tragen solle. Die Frage ist, ähnlich wie die zwischen Deutschland und Oesterreich bezüglich der nach Deutschland geflossenen Vereinsthaler entstandene, durch ein Kompromiß entschieden worden, in welchem der Verlust verteilt wird.

3) Das dritte lehrreiche Beispiel für die Entwickelung zur Goldwährung ist die Geschichte der Vereinigten Staaten. Gleich der Lateinischen Münzkonvention sind sie 1893 schließlich zur Einstellung der Silberprägung gelangt, nachdem infolge starker Silberprägung und starker Silberankäufe des Staates bei sinkendem Silberwert die Gefahr drohte, daß für den Auslandsverkehr der amerikanische Dollar als Silberwert und nicht mehr als Goldwert angesehen würde. Nur fallen die Silberprägungsbestrebungen der Vereinigten Staaten in einen späteren Zeitraum als die Silberprägungen der Lateinischen Münzkonvention, nämlich in die Zeit von 1878—93. Die Erfahrungen haben dort nur im Osten, nicht im Westen die Bevölkerung von der Bedenklichkeit der Silberexperimente überzeugt.

4) Oesterreich-Ungarn und Rußland, die von einer nominellen Silberwährung zur Papierwirtschaft gelangt waren, erlebten — nacheinander —, daß die durch die Silberentwertung betroffene Silberkurantmünze einen geringeren Metallwert darstellte, als das Papiergeld. Jeder der beiden Staaten stand vor der Alternative, die Privatprägung für Silber freizugeben und damit die Barzahlung als Silberwährungsland vorzubereiten oder die Privatsilberprägung einzustellen und Gold anzuschaffen, um unter Festhaltung der einmal eingetretenen Entwertung des Papiergeldes eine Währung mit Goldbasis durchzuführen, falls die Finanzen die Aufnahme der Barzahlungen gestatten würden. Beide Länder haben sich im Sinne der letzteren Alternative entschieden, sind aber in der Vorbereitung der Barzahlung auf Goldbasis verschieden weit vorgeschritten.

5) Auch bisherige Silberwährungsländer haben beim Fortschreiten der Silberentwertung die Privatprägung in Silber eingestellt, um den Uebergang

zu einer hinkenden Goldwährung anzubahnen. Es ist diese Politik den Niederlanden schon 1873/75 gelungen. In Britisch-Indien ist durch Einstellung der Privatsilberprägung seit 1893 zwar der auswärtige Kurs der Landesmünze unabhängig vom Silberwert gestellt worden, er ist auch über den Silberwert der Rupie allmählich gestiegen, hat aber bis Sommer 1897 noch nicht denjenigen Satz erreicht, bei welchem eine hinkende Währung mit Goldbasis durch Entwickelung der Privatgoldprägung durchgeführt werden kann. Chile, Japan und andere Staaten folgen inzwischen dem Zuge zur Goldwährung.

6) Blickt man zurück auf die Entwickelung zur Goldwährung, so hat den ersten Anstoß die Unhaltbarkeit der Doppelwährung bei steigendem Silberpreis gegeben. Nachdem die mächtigsten Wirtschaftsgebiete einmal zur Goldwährung gekommen waren, hat das Bedürfnis der Angliederung an das Währungssystem der größten Handels- und Gläubigernation, Englands, ferner aber auch bei sinkendem Silberpreis die Anschauung von der Erfolglosigkeit der Doppelwährung und der Schädigung der internationalen Kreditbeziehungen bei reiner Silberwährung immer mehr Länder veranlaßt, einen Anschluß ihrer Währung an die Goldbasis zu erstreben. Es ist wohl kaum zulässig, diese aus der Erfahrung der einzelnen Länder sehr wohl erklärbare Entwickelung bloß auf Laune und Modethorheit zurückführen zu wollen.

Litteratur.

Art. „Gold und Goldwährung" und „Münzbund, lateinischer", H. d. St., Bd. 4 S. 81 ff. bezw. 1246 ff. — Alfred Nagl, Die Goldwährung und die handelsmäßige Geldrechnung im Mittelalter, Numismatische Zeitschrift, hrsg. v. d. Numism. Ges. in Wien, Wien 1895, *Bd. 26 S. 41 ff. — Charles 1st Earl of Liverpool, A treatise on the coins of the realm in a letter to the king, neu hrsg. London* 1880. *— Philipp Kalkmann, Englands Uebergang zur Goldwährung im 18. Jahrhundert, Straßburg* 1895. *— O. Haupt, L'histoire monétaire de notre temps, Paris und Berlin* 1866. *— W. A. Shaw, The history of currency, London* 1259 *to* 1894. *— Karl Helfferich, Die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von* 1857, *Straßburg* 1894. *— Otto Arendt, Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands in den letzten Jahrzehnten der Silberwährung, Berlin* 1876. *— Derselbe, Die vertragsmäßige Doppelwährung, Berlin* 1880. *— Ihr. Rochussen, Reichsgeld oder Weltgeld, Berlin* 1894. *— W. Lotz, Monetary situation in Germany, Philadelphia* 1893 (*No. 95 der Publications of the American Academy of Political et Social Science*). *— Karl Helfferich, Germany and the Gold standard, London* 1896 (*vergl. auch Helfferich's Denkschrift im amerik. Münzbericht für* 1896, *S. 856 ff.*) *— L. Bamberger, Die Schicksale des Lateinischen Münzbundes, ein Beitrag zur Währungspolitik, Berlin* 1865. *— W. Lotz, Die Währungsfrage in Oesterreich-Ungarn, Leipzig* 1869. *— Oesterreicher, Währungswechsel und Aufnahme der Barzahlungen, Wien* 1892. *— Verhandlungen der Kommission behufs Erörterung von Maßregeln zur Hebung und Befestigung des Silberwerts, Berlin* 1894, *Bd. 9 No. 6, 21; 8, 14, 16, 20; 13, 15 (vergl. hierzu Statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich,* 1897, *S. 130). — Julius Landesberger, Ueber die Goldprämienpolitik der Zettelbanken, Wien* 1892. *— M. Prager, Die Währungsfrage in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, eine wirtschaftsgeschichtliche Studie, Stuttgart* 1897. *— Karl Helfferich, Die Reform des deutschen Geldwesens nach der Gründung des Reichs, 2 Bde., Leipzig* 1898. *— Vergl. auch Anlage E zu den Protokollen der 2. Sitzung der Pariser internationalen Münzkonferenz von* 1878.

W. Lotz.

Gothenburger Ausschanksystem.

Das Gothenburger Ausschanksystem ist eine Einrichtung, welche zur Bekämpfung der Trunksucht dient. Nachdem dasselbe schon früher in einzelnen Städten Schwedens, z. B. 1850 in Falun Eingang gefunden hatte, erhielt es seine konsequente Ausbildung in der Stadt Gothenburg und von dieser auch seinen Namen[1]).

Nachdem zwei Gesetze von 1855 nnd 1869 bestimmt hatten, daß in jeder Gemeinde die Zahl der Schankwirtschaften durch die Behörde unter Mitwirkung der Gemeindebehörden festgesetzt und die Ausschankbefugnis auf eine zeitlich begrenzte Daner verpachtet werden sollten, bildete sich 1865 in der Stadt Gothenburg eine Aktiengesellschaft, welche alle Schänken der Stadt pachtete nnd durch Einschränkung des Betriebs die Trunksucht zu bekämpfen suchte. Die Gesellschaft entrichtet an die Stadt eine Pachtsumme, welche dem Betrage der früheren Abgaben aller Schankwirte gleichkommt. Die Kapitalisten der Gesellschaft empfangen 6% Zinsen, während der Reingewinn und Ueberschuß nach einem Gesetz von 1874 regelmäßig zu $^5/_6$ an die Stadtgemeinde und zu je $^1/_6$ an den Kreis und an den Landwirtschaftsverein des Regierungsbezirks fallen. Der Ausschank der geistigen Getränke geschieht im Winter bis abends 7 Uhr, im Sommer bis abends 8 Uhr. Ebenso hat die Aktiengesellschaft versucht, die Zahl der Schänken herabzumindern, z. B. von 61 im Jahre 1865 auf 19 im Jahre 1885. Das Gothenburger Ausschanksystem ist nunmehr in allen Städten Schwedens eingeführt und hat sich nach dem Gesetz von 1874 auch auf Norwegen und Finnland verbreitet.

Der äußere Erfolg des Gothenburger Ausschanksystems ist nnbestreitbar und auch in Deutschland hat es nicht an Vorkämpfern für

1) In Norwegen ist diese Bezeichnung seltener wie im Auslande. Man spricht dort lieber vom „Samlagsordnung" (von samlag = „Gesellschaft").

diese Ordnung gefehlt, welche ihre Einführung im Deutschen Reich warm empfahlen. Andererseits haben sich damit auch mancherlei Nachteile und Schäden verknüpft. So wird über die Unwirtschaftlichkeit des Betriebes geklagt, die unverhältnismäßige Besteuerung der arbeitenden Klassen durch die enorme Erhöhung des Branntweinpreises angefochten und namentlich die unvermeidliche Demoralisation der städtischen Behörden verworfen, welche an der Erweiterung des Branntweinkonsums finanziell interessiert sind.

Vergl. Art. „Trunksucht".

Litteratur: *Loening, Schönberg, Bd. 3 S. 1037. — Morgenstierne, Art. „Gothenburger Ausschanksystem" in H. d. St., Bd. 4 S. 96—103 (s. das. weitere Litteraturangaben).*

Max von Heckel.

Graphische Darstellungen s. Statistik, sub II, 2.

Graunt, John,

geb. am 25./IV. 1620 zu London, anfänglich Tuchkleinhändler, gest. als Mitglied der Royal Society am 18./IV. 1674 in London.

Vater der politischen Arithmetik, dem als Versuchsfeld für seine populationistischen Berechnungen die höchst lückenhaften Dokumente über Geburten und Todesfälle, Taufen und Trauungen der Stadt London in den Jahren 1603 bis 1661 dienten. Verfasser einer, aus unzuverlässigen Unterlagen hinsichtlich der Altersberechnung der Gestorbenen gewonnenen, in der Schrift „Natural and political observations upon the bills of mortality" (s. u.) abgedruckten Mortalitätstafel, deren zweite Fehlerquelle darin besteht, daß Graunt's arithmetische Folgerungen auf einer konstanten Bevölkerung des damaligen London fußten, während dessen Einwohnerziffer sich durch Einwanderung täglich vergrößerte. Hat seine Sterbetafel daher hinsichtlich ihrer minimalen Brauchbarkeit nur einen historischen Wert zu beanspruchen, so verdankt man doch Graunt die ersten Belege einer Gesetzmäßigkeit der menschlichen Mortalität und Vitalität, darunter Verhältniszahlen zwischen den männlichen und weiblichen Geburten der Beobachtungsperiode, die als normal anzusehen und außerdem schätzbare Berechnungen der damaligen Bevölkerung Londons aus der Zahl der Verstorbenen.

Der ausführliche Titel seines oben erwähnten Werkes lautet: Natural and political observations upon the bills of mortality; chiefly with reference to the government, religion, trade, growth, air, diseases, etc. of the city of London, London 1662: dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1664; dasselbe, Abdruck der 1. Aufl., ebenda 1665 (bibliographisch bezeichnet als 3. Aufl.) [erschien auf Anordnung der Royal Society, welcher Graunt seine Schrift 1662 zur Prüfung eingereicht und die einen Abdruck derselben zur Verteilung an ihre Mitglieder verfügte, die Schrift selbst aber nicht in ihren „Transactions" veröffentlichte]; dasselbe, 4. Aufl., Oxford 1665; dasselbe, 5. Aufl., umgearbeitet und herausgeg. von W. Petty, London 1676; dasselbe, deutsch u. d. T.: Natürliche und politische Anmerkungen über die Totenlisten der Stadt London, fürnehmlich ihre Regierung, Religion, Gewerbe, Luft, Krankheiten und besondere Veränderungen betreffend etc. etc., Leipzig 1702.

Lippert.

Grenznutzen.

Die Nützlichkeit des Vorrates eines Gutes wird vom Inhaber beurteilt nach der Summe der Bedürfnisse, die er damit befriedigen kann. Bei näherer Betrachtung zeigt sich, daß in vielen Fällen ein solcher Vorrat mehrere von einander in ihrer Wichtigkeit verschiedene Bedürfnisse befriedigt, daß also die einzelnen Teile des Vorrates in dieser Beziehung ungleiche Verwendungen finden. So dient z. B. ein Wasservorrat zur Löschung des Durstes, zur Bereitung von Speisen, zum Waschen, zum Tränken des Viehes, zur Reinigung von Geräten u. s. f. Was ferner den Teil des Wasservorrates, der getrunken werden soll, betrifft, so sind wieder dessen Teile für den Menschen von ungleicher Wichtigkeit, da sie den Durst in verschiedenen Zuständen der Intensität antreffen, so daß von diesem Teilvorrate kleinere Teile entfallen könnten, ohne daß die Befriedigung des Bedürfnisses nach Wasser dadurch ernstlich gefährdet wäre. Man muß also unterscheiden zwischen der Nützlichkeit des ganzen Gütervorrates, und der der einzelnen Teile desselben.

Dieselbe Erscheinung zeigt sich selbstverständlich, wenn ein Vorrat durch successive Erwerbung von Gütern gebildet, ein zweites, ein drittes Quantum erworben werden soll; die zukommenden Mengen werden aus dem einen oder anderen der oben erwähnten Gründe ungleichen Nutzen geben. Die nämliche Beobachtung trifft auch bei Gütern höherer Ordnung zu. In allen Fällen also haben die Güter aus einem Vorrate von Gütern derselben Beschaffenheit größere und geringere Nützlichkeit. Eine Ziffernskala z. B. von der Zehn bis zur Null könnte den ungleichen Nutzen darstellen. Aus der Menge eines Gutes wird man wirtschaftlicherweise den größten Nutzen ziehen, indem man bei einer notwendigen Beschränkung der Befriedigungen immer die wichtigsten Verwendungen vornimmt und die minder wichtigen zurückstellt. Der geringste Nutzen, für den ein Gut bei gegebenem Bedarf und Vorrat nach sorgfältiger wirtschaftlicher Erwägung verwendet werden darf, heißt Grenznutzen. Er sinkt, wenn der Vorrat steigt, und

steigt, wenn der Vorrat sinkt. Veränderungen des Bedarfes verändern den Grenznutzen.

Die Einsicht in die Existenz des Grenznutzens und die Ursachen seiner Verschiebungen sind für das Verständnis des Wertes und Preises erheblich. Die Lehre, daß die Nützlichkeit eines „Genußmittels" von der seiner einzelnen Atome zu unterscheiden sei, hat zuerst Gossen in seinem leider lange unbekannt gebliebenen Buche „Entwickelung der Gesetze des menschlichen Verkehrs" usw. 1854 entwickelt. Später haben Menger, Jevons und Walras unabhängig von Gossen und voneinander sie dargestellt und zur Geltung gebracht. Der nach dem Vorgange Wieser's genannte Grenznutzen wird in der englischen Litteratur als final, auch terminal degree of utility und marginal utility bezeichnet.

Litteratnr: *Das im Text erwähnte Werk Gossens. Dann Menger, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre*, 1871, *Kap.* 3. — *Jevons, The theory of pol. econ.*, 2. *Aufl.* 1879, *Kap.* 3. — *Wieser, Ueber den Ursprung und die Hauptgesetze des wirtschaftlichen Wertes*, 1884, *S.* 121 *ff.*

Zuckerkandl.

Gresham'sches Gesetz.

1) Das sogen. Gresham'sche Gesetz lautet: „Schlechtes Geld vertreibt gutes Geld." Dieser Satz soll um die Mitte des 16. Jahrh. von Sir Thomas Gresham, dem Finanzagenten Englands in Antwerpen und Begründer der Londoner Effektenbörse, ausgesprochen worden sein, doch ist der Nachweis hierfür problematisch. Jedenfalls findet sich ungefähr zur gleichen Zeit derselbe Gedanke bei W. Stafford: „Drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreiteten Klagen", sowie in Aeußerungen der spanischen Cortes im 16. Jahrh. formuliert. Die Erfahrung lehrt, daß keineswegs stets ein Verschwinden des guten Geldes erfolgt ist, wo solches neben einem geringen Betrag minderwertigen Geldes von gleichem Nennwerte cirkuliert. Vielmehr ist auf Grund der münzgeschichtlichen Erfahrung folgendes heute zu bemerken:

a) Wo nebeneinander zu gleichem Nennwerte vollwichtige, event. überwichtige und anderseits nicht vollwichtige (entweder abgenutzte oder mangelhaft ausgeprägte) Währungsmünzen umlaufen, werden für die Industrie und für den Edelmetallexport, sofern letzterer durch den Stand der Zahlungsbilanz überhaupt rentabel gemacht wird, die vollwichtigen oder überwichtigen Stücke, nicht die schlechteren Stücke ausgesucht. An sich braucht dies jedoch nicht zur völligen „Vertreibung des guten Geldes" zu führen. Die günstigere Gestaltung der Zahlungsbilanz kann Wiedereinfuhr von Edelmetall und bei freier Privatprägung Neuausmünzung guter Stücke von selbst herbeiführen, solange das Ausland den Kurs des aus minderwertigen und vollwertigen Münzen gemischten Landesgelds nach dem Metallwert der bestausgestatteten Münzen bemißt.

b) Es kann neben metallisch vollwichtigen, international gangbaren Währungsmünzen ein beschränkter Betrag von Scheidemünzen, auch von Kurantmünzen, deren Metallwert hinter dem Nennwerte zurückbleibt, im Umlauf erhalten bleiben, ohne daß dadurch die vollwichtige Währungsmünze vertrieben wird, solange nicht dauernd passive Zahlungsbilanz herrscht und solange das Ausland den Kurs aller Münzen des betreffenden Landes nach der Parität der besten Gattung metallisch vollwichtigen Geldes taxiert. Ferner braucht nicht eine Neuschaffung schlechteren Geldes das bessere Geld zu vertreiben, wenn ein gleicher Betrag minderwertiger Zahlungsmittel an Stelle bisher schon vorhandenen schlechten Geldes tritt. Die Vermehrung der Silberkurantmünzen und der diese vertretenden Silbercertifikate in den Vereinigten Staaten zwischen 1878 und 1890 hatte nicht eine Vertreibung des dortigen Goldvorrates zur Folge, weil damals das Ausland den amerikanischen Dollar als mit Gold gleichwertig taxierte und andererseits nicht nur bei vermehrter Bevölkerung der Geldbedarf stieg, sondern auch gleichzeitig mit der Vermehrung des Silberumlaufs eine Verringerung des amerikanischen Banknotenumlaufs stattfand. Das wurde anders, als zwischen 1890 und 1893 die Ankäufe von Silber gegen Schatznoten infolge der Shermanbill derart gesteigert wurden, daß die europäischen Kapitalisten Zweifel bekamen, ob Dollarforderungen der Ausländer dauernd in Gold bezahlt werden könnten. Durch Angstverkäufe von Wertpapieren aus Europa nach Amerika verschlechterte sich die Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten derart, daß viel mehr Zahlungen nach Europa zu leisten als von dort zu empfangen waren. Die Ausgleichung der Zahlungsbilanz konnte nur in Gold, nicht in Silberdollars und Silbercertifikaten erfolgen, eine Wiedereinfuhr von Gold wurde durch den für Amerika ungünstigen Stand der Zahlungsbilanz bei Fortdauer des Mißtrauens der Europäer gegen die amerikanische Währungspolitik erschwert. So trat seit dem Shermangesetz die Wirksamkeit des Gresham'schen Gesetzes hervor.

c) Es ist auch nicht schlechthin richtig, daß, wo Goldmünzen und uneinlösliches Papiergeld nebeneinander kursieren, sämtliches Gold unbedingt durch das schlechtere Papiergeld vertrieben werden müßte. Es ist zunächst denkbar, daß in einem Papierwährungslande ein gewisser Umlauf an Goldmünzen erhalten bleibt und nicht vertrieben wird, solange die Zahlungsbilanz normal bleibt und das Ausland das Papiergeld als gleich-

wertig mit Gold taxiert. Dies wird allerdings nur vorübergehend und nur bei sehr vorsichtiger Diskontopolitik — wie zeitweilig in Frankreich während des Krieges 1870/71 — zu erreichen sein. Tritt eine „Entwertung" des Papiergeldes ein, d. h. taxiert das Ausland das Papiergeld als minderwertig gegenüber dem Goldgeld, so ist eine völlige Vertreibung des Goldgeldes aus dem Papierwährungslande trotz des Satzes, daß schlechtes Geld das gute vertreibe, dann zu vermeiden, wenn in Papiervalnta ein Agio für Goldmünzen sich einbürgert, welches genau dem Mehrwert der Goldmünzen gegenüber dem Auslandskurs des Papiergeldes entspricht. Fehlerhafterweise bekämpft man jedoch in Papierwährungsstaaten meist solch ein Agio, welches das einzige Mittel ist, um das Gold im Lande zu halten, durch Staatsmaßregeln.

2) Der Satz: „Schlechtes Geld vertreibt gutes Geld" tritt nach dem Gesagten unbedingt in Kraft, sobald vom Auslande der Wert der gesamten Zahlungsmittel eines Landes nicht mehr entsprechend dem Edelmetallwert der Münzen vom größten Edelmetallgehalt geschätzt wird.

Litteratur.

H. D. Macleod, A dictionary of political economy, London 1863, *Vol. I S.* 484. — *Emile de Laveleye, in Jahrb. f. Nat.*, 2. *F. Bd.* 4 *S.* 116 *ff.* — *William Stafford, Drei Gespräche über die in der Bevölkerung verbreitesten Klagen, hrsg. v. E. Leser, Leipzig* 1895, *S.* 109, 186 *ff.* — *Mor. Jul. Bonn, Spaniens Niedergang während der Preisrevolution des* 16. *Jahrhunderts. Ein induktiver Versuch zur Gesch. der Quantitätstheorie, Stuttgart* 1896, *S.* 40. — *F. W. Taussig, The silver situation in the Unites States, Baltimore* 1892, *S.* 45. — *M. Prager, Die Währungsfrage in den Ver. Staaten usw., Stuttgart* 1897. — *Vergl. über Gresham: Rich. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger. Geldkapitel und Kreditverkehr im* 16. *Jahrh.*, 2 *Bde., Jena* 1896; *sowie J. W. Burgon, The life and times of Sir Thomas Gresham, London* 1839, 2 *Bde.*

W. Lotz.

Groß- und Kleinbetriebe.

1. Unterscheidung der großen, mittleren und kleinen Betriebe. Zeit des Aufkommens, Ursachen und Wirkungen der Vermehrung der Großbetriebe. 2. Die Groß- und Kleinbetriebe im Gewerbe. 3. Die Groß- und Kleinbetriebe im Handel und Verkehr.

1. Unterscheidung der großen, mittleren und kleineren Betriebe. Zeit des Aufkommens, Ursachen und Wirkungen der Vermehrung der Großbetriebe. Die Unterscheidung von großen und kleinen Betrieben im Gewerbe, im Handel, im Kredit-, im Transportgeschäfte usw. beruht auf der Verschiedenheit der bei den Beschäftigungen verwendeten Kapitalien. Die landwirtschaftlichen Betriebe bleiben hier außer Betracht. Im Gewerbe tritt die Verwendung großer Kapitalien gewöhnlich hervor im Besitze ausgedehnter Produktionsstätten, in der Beschäftigung vieler Arbeiter, in der Bearbeitung großer Mengen von Rohstoffen, in der Verwendung vieler und kostspieliger Maschinen, in der Hervorbringung und im Absatze vieler Produkte. Es müssen jedoch nicht alle angeführten Merkmale gleichzeitig gegeben sein, damit man von einem Großbetriebe sprechen könne. So giebt es gewerbliche Großbetriebe, welche die Arbeitskräfte nicht an einer Stätte versammeln, sondern in ihren Wohnungen und Werkstätten sich bethätigen lassen, wo also weder eine große Betriebsstätte, noch die Benutzung von Maschinen die Unternehmung charakterisiert. Im Handel tritt der Großbetrieb immer durch einen starken Güterumsatz hervor, die Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte mag (z. B. beim sogen. Großhandel) eine geringe sein, beim großen Detailverkauf wird weder eine ausgedehnte Vertriebsstätte noch die Beschäftigung zahlreicher Arbeitskräfte entbehrlich sein. Der Großbetrieb bewirkt, daß die Leitung der Unternehmung die Kraft eines oder auch mehrerer Menschen ganz erfordern kann, daß diese Thätigkeit von der eigentlichen Produktionsarbeit oder der manuellen Beschäftigung getrennt ist und daß der Bureaudienst: die Buchhaltung, die Korrespondenz, das Kassenwesen, besondere Hilfskräfte ganz in Anspruch nimmt. Beim Kleinbetriebe zeigt sich die Verwendung geringen Kapitals in kleinen Betriebsstätten, der Maschinenbesitz ist unbedeutend, die Arbeiterzahl, die Warenproduktion, der Umsatz sind gering; der Unternehmer beteiligt sich an der Produktionsarbeit oder an der mannellen Thätigkeit, die Notwendigkeit besonderer Hilfskräfte für die Bureauarbeit ist nicht gegeben. Die großen Unternehmer sind vermöge ihrer höheren Beschäftigung anders vorgebildet als die kleinen, der Abstand in der Ausbildung der Unternehmer von der der Arbeiter ist in den Kleinbetrieben geringer, als in den Großbetrieben. Man kann ziffermäßig weder bei den Kapitalien, die verwendet werden, noch bei der beschäftigten Arbeiterzahl, noch bei den produzierten Waren angeben, wo der Großbetrieb beginnt, es ist auch zu beachten, daß in verschiedenen Beschäftigungen der Maßstab für Groß- und Kleinbetriebe ein ungleicher sein muß. Zwischen den Groß- und Kleinbetrieben stehen die Mittelbetriebe in gleicher ziffermäßiger Unbestimmtheit.

Auf gewerblichem Gebiete ist der kleine Erwerbsbetrieb selbstverständlich älter als der große. Nachdem sich das Gewerbe von der sogen. geschlossenen Hauswirtschaft losgelöst hatte, war zunächst bloß der Kleinbetrieb möglich; im Mittelalter verhinderten die einfache Technik, die geringen Kommunikationen, die wirtschaftlichen, politischen und Sicherheitsverhältnisse, sowie endlich rechtliche Beschränkungen das Aufkommen von Fabriken. Nach den ungleichen

Verhältnissen der einzelnen Länder entwickelt sich zu verschiedenen Zeiten, auf deutschem Boden allgemein seit dem 15. Jahrh. der Verlagsbetrieb als Großbetrieb; neben diesem wird in dieser Zeit und früher der Handel, namentlich der internationale, der sich nicht an einen Verlagsbetrieb anschloß, im Großen betrieben. In der Neuzeit kommen allmählich die Fabriken auf, wieder in verschiedenen Ländern zu ungleicher Zeit, in Deutschland seit dem Ausgange des 16. Jahrh., doch fällt ihnen trotz ihrer Förderung durch die Regierungen noch während einer langen Zeit keine wichtige Rolle in der Volkswirtschaft zu.

Zu beträchtlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung gelangten die Großbetriebe in unserem Jahrhundert, namentlich in dessen zweiter Hälfte, zunächst infolge der bekannten technischen Fortschritte, die seit dem letzten Drittel des 18. Jahrh., seit der Herstellung stark verbesserter Arbeitsmaschinen in der Textilindustrie und der Erfindung einer wirksamen Dampfmaschine andauern. Die Verwendung von Arbeits- und Dampfmaschinen machte größere Unternehmungen notwendig, da die Betriebsanlagen der neuen Fabriken mit Maschinen und die Beschaffung großer Mengen von Roh- und Hilfsstoffen einen stärkeren Kapitalsaufwand erforderten. Die Erfahrungen haben alsbald gezeigt, daß die Vergrößerung der Maschinenbetriebe, die Verwendung der vollkommensten und mächtigsten Maschinerie und die Verbindung zusammengehöriger Produktionsprozesse in vielen Gewerbszweigen den besten und rentabelsten Produktionserfolg gewährleisten. Mannigfache andere Umstände beförderten nicht minder die Anlage von Großbetrieben oder die Entwickelnng zu solchen: so die Verbreitung von Kenntnissen in der Bevölkerung, die verbesserten Kommunikationen, die eingetretenen Aenderungen der wirtschaftlichen Rechtsordnung, das Anwachsen der Städte, der größere Reichtum, die bessere Kreditorganisation, die Existenz geeigneter Persönlichkeiten für die Leitung der großen Betriebe; endlich ist auch die ermunternde Wirkung erfolgreicher Großbetriebe nicht zu übersehen. So errichtete man über den Umfang der kleineren Betriebe hinausreichende größere, selbst wieder auf das Wachsen berechnete Unternehmungen, und ihre Zahl, sowie der Umfang der einzelnen Betriebe ist sehr gestiegen. Neben diesen fabriksmäßigen Betrieben entwickelten sich beträchtliche Verlagsbetriebe; die großen Transport-, Handels-, Kredit- und Versicherungsunternehmungen kamen hinzu, welche die stark gestiegene Produktion erforderte.

Die starke Vermehrung der großen Betriebe auf industriellem, kommerziellem und auf dem Gebiete der Verkehrsmittel seit dem letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts ist eine höchst wichtige volkswirtschaftliche Erscheinung; es hat sich nicht nur das Bild der Volkswirtschaften, der Produktions- und Verkehrsprozeß verändert, sondern es wurde auch die gesellschaftliche Struktur gründlich umgestaltet. Mit der Umwandlung des Produktionsprozesses, des Verkehrs und mit dem Wachsen der Betriebe wurden die Beziehungen der Unternehmer zu den Arbeitern und die wirtschaftliche Lage beider Klassen andere, als sie gewesen waren. Ueberdies traten die großen und mittleren Betriebe, soweit nicht von vornherein für neue Erwerbsarten solche errichtet worden sind, mit den bestehenden kleinen Betrieben in Wettkampf, wodurch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse zahlreicher Volksklassen nachhaltig berührt wurden. Es ist nun für das Gewerbe im engeren Sinne des Wortes und für die Handels- und Verkehrsunternehmungen gesondert zu prüfen, wie unter solchen Umständen die Handwerke und die kleinen Betriebe sich verhielten.

2. Die Groß- und Kleinbetriebe im Gewerbe. Auf gewerblichem Gebiete konnten viele kleinere, Produkte hervorbringende Betriebe das Feld nicht behaupten, das sie ehedem inne gehabt hatten. Sie wurden infolge der technischen und kommerziellen Ueberlegenheit der großen Betriebe teils verdrängt, teils in ihrem Wirkungskreise reduziert, teils in ihrer wirtschaftlichen Unabhängigkeit getroffen.

Soweit der gewerbliche Großbetrieb Maschinen verwendet, welche dem Kleinbetriebe nicht zugänglich sind, ist ein Wettstreit beider in der Produktion der nämlichen Warenart auf die Dauer nicht möglich, und eine Verdrängung der kleinen Betriebe sicher. Bedroht ist der kleine Betrieb, davon abgesehen, dadurch, daß andere Gewerbebetriebe die Arbeitsteilung ganz durchführen, die besten Arbeitskräfte, die besten Stoffe und Werkzeuge verwenden, vorzügliche Leitungspersönlichkeiten beschäftigen, administrative und kommerzielle Neuerungen versuchen und, wenn sie sich bewähren, einführen, billig, auf Kredit, sowohl einkaufen, wie verkaufen; dann durch die Verlagsbetriebe. Infolge der Konkurrenz der genannten Betriebe haben vielfach die kleinen Betriebe in den letzten Jahrzehnten ihren Wirkungskreis eingeengt, indem sie Produkte aus jenen Betrieben verwenden, zurichten oder anlegen; oder sie mußten zur Herstellung ihrer Produkte solche der großen Betriebe benutzen. Sie verlieren ferner dadurch, daß die großen Betriebe oft Arbeiten, für welche früher die kleinen Handwerksbetriebe herangezogen werden mußten, durch den Unternehmungen ständig eingegliederte Arbeiter herstellen lassen. Sie verlieren weiter durch Bedarfsverschiebungen zu Gunsten der Produkte der großen Betriebe. Endlich macht sich in für die kleinen Gewerbebetriebe nachteiliger Weise geltend, daß wenigstens in den größeren Städten die Konsumenten ihren Bedarf aus einer reicheren Auswahl, oft ohne Bestellung, sowie ohne beträchtlichen Zeitverlust einkaufen wollen. Dies begünstigt teils die kleinkapita-

listischen Unternehmungen, die Werkstätte und Verkaufsladen verbinden, noch mehr aber die großen Betriebe, Magazine und Verlagsbetriebe, welche die selbständig gewesenen Kleinmeister in ihre Unternehmungen einordnen. Die kleinen Betriebe können indessen in vielen Fällen Reparatur- und Specialarbeiten behalten.

Diese den Kleinbetrieben ungünstige Bewegung ist derzeit selbstverständlicherweise noch nicht abgeschlossen. Sie zeigt sich trotz Ungleichheiten im Einzelnen in allen Kulturstaaten. Sie ist aber nicht in allen Teilen eines Staates die nämliche; am stärksten tritt sie in den größeren Städten hervor; auf dem Lande haben die kleinen Betriebe so, wie sie derzeit beschaffen sind, die Verdrängung weniger oder, wie auch behauptet wird, jetzt überhaupt nicht zu befürchten. Günstiger sind auch in den größeren Städten die Aussichten der Handwerke, die ihre Produkte lokal anbringen oder individuell anpassen, und die einzelner Arbeitsgewerbe.

Zur Beurteilung der Wirkungskreise der Groß- und Kleinbetriebe ist es zweckmäßig, die Verhältnisse im Deutschen Reiche zu beachten, welche durch die Berufszählungen aus den Jahren 1882 und 1895 statistisch ermittelt worden sind (wenn auch die Gewerbestatistik für das Jahr 1895 noch nicht bearbeitet vorliegt). Ueber das Kleingewerbe und dessen Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie geben ferner die vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Untersuchungen betr. die Lage des Handwerkes in Deutschland sehr wertvolle Aufklärungen. Im Jahre 1895 überwog in Deutschland der kleine Betrieb in der Zahl aller Betriebe; es wurden von 1763011 gewerblichen, nicht hauseindustriellen Betriebsleitern im Hauptberufe (hier bedeutet „gewerblich“ die Gruppen III—XVII der Berufsstatistik) 1621594 solche Leiter in Alleinbetrieben oder in solchen mit nicht mehr als 5 Personen gezählt. Die centralisierten Groß- und Mittelbetriebe waren vorherrschend u. a. im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, in der Ziegelei, der Thonröhrenverfertigung, der Fayence- und Porzellanindustrie, in vielen mit der Verarbeitung von unedlen Metallen beschäftigten Gewerben, in der Maschinenindustrie, der Elektrotechnik, in den polygraphischen Gewerben, in der Textilindustrie, in der Glas-, Papier-, in der chemischen Industrie und in der Rübenzuckerindustrie. Die Kleinbetriebe überwogen in der Schneiderei, Schuhmacherei, Tischlerei, in den Gewerben der Tapezierer, Sattler, Kürschner, Mützenmacher, Drechsler, Korbmacher, Photographen, Barbiere, Schlosser, in einzelnen Schmiedegewerben, in der Uhrmacherei, in den Baugewerben: Klempnerei, Dachdeckerei, Glaserei, Malerei, Schornsteinfegerei, Ofensetzerei, Brunnenmacherei und im Bäcker- und Fleischergewerbe.

Seit dem Jahre 1882 haben sich aber mannigfache wichtige Verschiebungen im Gewerbe zugetragen. Die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden ist von 2201146 im Jahre 1882 auf 2061764 im Jahre 1892, also um 139382 gesunken, trotz der beträchtlichen Vermehrung der Bevölkerung in dieser Zeit; die Zahl der Abhängigen stieg von 4195590 im Jahre 1882 auf 6219456 im Jahre 1895, die Zahl der technisch und kaufmännisch gebildeten Beamten und des Aufsichtspersonales von 99076 auf 263745 also um 164669. Schon diese Zahlen zeigen die erhöhte Konzentration der Betriebe. Für eine Reihe von Gewerbebetrieben ergiebt sich eine starke Verringerung der Selbständigen; es verringerten sich die Hausindustriellen in der Spinnerei, Weberei, Färberei, Druckerei etc.; die Gewerbe: Nagelschmiede, Nadler, Huf- und Grobschmiede, Brauer, Müller, Gerber, Böttcher, Seiler, Seifensieder, Glaser, Drechsler, Lackierer und Vergolder, Kürschner, Hutmacher, Mützenmacher, Posamentiere, Büchsenmacher verloren von 50 bis 10,5 % der Selbständigen und hier dürfte, mit Ausnahme der Huf- und Grobschmiede, in Zukunft das Kleingewerbe noch mehr abnehmen oder ganz verschwinden. Bei den beiden Gewerben Schlosserei und Tischlerei ergab sich eine Herabminderung der Selbständigen und eine beträchtliche Zunahme der Abhängigen, also eine Tendenz zu Mittelbetrieben, bei den Schustern sanken die Selbständigen wie die Abhängigen; hier weist auch die Vermehrung des höher ausgebildeten Betriebs- und Verwaltungs- sowie des Aufsichtspersonals von 732 auf 2648 auf die Zunahme der Fabriksbetriebe hin. Dagegen zeigen eine Vermehrung der Zahl der Selbständigen die Bäcker, Fleischer, die Schneider, Uhrmacher, Barbiere, Sattler, Klempner, Dachdecker, Maler, Tapezierer und Schornsteinfeger. Bei der Schneiderei zeigt die Zahl und die Vermehrung der Hausindustriellen seit 1882, daß die Form des Betriebes sich verändert. Die Gewerbe, welche Verringerungen der Selbständigen aufweisen, sind zahlreicher und im ganzen stärker besetzt als diejenigen, die eine Vermehrung zeigen.

Ueber die Verschiebungen der Größenverhältnisse der Gewerbetriebe von 1882—1895 liegen Ziffern für Preußen vor („Statistische Korrespondenz“, XXIII. Jahrg.), welche von Interesse sind. Demnach verzeichnen die Alleinbetriebe (in den oben benannten Gruppen III—XVII) von 1882—1895 eine Abnahme um 12,04 %, ebenso sanken die Betriebe mit Mitinhabern, Motoren und Gehilfen bis zu 5 Personen um 0,75 %, während die größeren Betriebe namhafte Zunahmen ausweisen. Während von je 100 im Gewerbe thätigen Personen im Jahre 1882 in Alleinbetrieben, Mitinhaber-, Motoren- und Gehilfenbetrieben bis zu 5 Personen 52,69 thätig waren, sank die Zahl 1895 auf 38,45. Dagegen stieg die Zahl der thätigen Personen in Gewerbebetrieben mit mehr als 11 Personen von 41,08 im Jahre 1882 auf 54,46 im Jahre 1895.

Digitized by Google

Es wurden in den erwähnten Gruppen gezählt:

	Betriebe		Personen		Zunahme oder Abnahme vom Hundert der	
	1882	1895	1885	1895	Betriebe	Personen
Alleinbetriebe	755 176	674 042	755 176	674 042	— 12,04	— 12,04
Betriebe mit Mitinhabern, Gehilfen oder Motoren mit						
1 Person	32 670	33 607	32 293	33 607	+ 2,78	+ 4,07
2 Personen	217 098	189 591	434 196	379 182	— 12,67	— 12,67
3— 5 Personen	162 656	186 134	564 652	665 607	+ 14,43	+ 17,88
1— 5 „	412 424	409 232	1 031 141	1 078 396	— 0,75	+ 4,58
6— 10 „	28 431	43 999	211 316	323 281	+ 54,76	+ 52,98
11— 50 „	20 579	34 628	430 278	747 146	+ 68,27	+ 73,64
51— 200 „	4 378	8 235	403 049	757357	+ 88,10	+ 87,91
201—1000 „	1 060	1 719	400 598	656 817	+ 62,17	+ 63,96
über 1000 „	91	185	158 735	320 710	+ 103,30	+ 102,04

Demnach haben von den Betrieben mit bis 5 Personen bloß die mit 3—5 Personen eine starke Vermehrung erfahren und zwar um 23478, die Zahl der darin beschäftigten Personen stieg um 100955. Ohne diese Zunahme wäre das Ergebnis für die kleinen Betriebe weit ungünstiger, als es ausgewiesen ist. Allein die Annahme, daß diese Ziffernveränderung für die kleinen Betriebe überhaupt einen bedeutungsvollen Schluß gestattet, ist nicht zutreffend; denn die Vermehrung entfällt bei den Betrieben, wie bei den darin beschäftigten Personen, auf 3 Gruppen, in erster Reihe auf „Industrie der Nahrungs- und Genußmittel", die eine Zunahme von 13152 Betrieben und 51175 Personen zeigt, dann auf die „Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe" (+ 6896 Betriebe und + 28166 Personen), endlich auf das „Baugewerbe" (+ 3196 Betriebe und + 13116 Personen). Das ergiebt zusammen für diese 3 Gruppen + 23244 Betriebe und + 92457 Personen. Zu diesen Gruppen gehören u. a. die Beriebe der Bäcker, Fleischer, Schneider, Barbiere, Maler, Klempner, Dachdecker, Schornsteinfeger, also fast sämtliche Handwerke, die, wie oben erwähnt, seit 1882 eine Vermehrung der selbständigen Meister erfahren haben [1]).

Die angeführten Ziffern hinterlassen den Eindruck, daß die Bedeutung der gewerblichen Betriebe mit bis zu 5 Personen von 1882—1895 gesunken, jene der größeren Betriebe gestiegen ist; da die Betriebe mit 6—10 Personen ziffermäßig zurücktreten, so sind es die Betriebe mit mehr als 10 Personen, die am meisten gewonnen haben.

Angesichts der Zurückdrängung der gewerblichen Kleinbetriebe werden seit Jahren die Mittel untersucht, die geeignet wären, den Kleinmeistern die Existenz zu erleichtern, und Vieles hat in dieser Beziehung die Gesetzgebung und die korporative Selbsthilfe unternommen. In allen Fällen wirkt günstig die gute technische und kommerzielle Ausbildung derjenigen, die sich dem Gewerbe widmen wollen; dasselbe gilt von den Genossenschaften, welche den Zweck haben, billige und brauchbare Roh- und Hilfsstoffe den Mitgliedern zu verschaffen, für den Verkauf der Waren zu sorgen, welche diese hervorbringen, Kredit zu angemessenen Bedingungen zu gewähren, Maschinenleistung beizustellen u. dergl. m. Der Staat, die Provinzen und Gemeinden können in diesen Richtungen eingreifen und auch sonst die kleinen Betriebe durch Rat und That fördern. Die in Oesterreich durchgeführten Maßnahmen, die gewerblichen Kleinbetriebe durch den Befähigungsnachweis und durch die Wirksamkeit von mit gewissen wichtigen Aufgaben betrauten Zwangsinnungen besser zu stellen, können hier wegen ihrer bisherigen praktischen Erfolglosigkeit außer Betracht bleiben.

3. Die Groß- und Kleinbetriebe im Handel und Verkehr. Die großen und kleinen Betriebe im Handel und Verkehr sollen hier wieder mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse und Verschiebungen, die im Deutschen Reiche seit 1882 beobachtet wurden, zur Erörterung gelangen. „Handel und Verkehr" umfassen nach der deutschen Berufsstatistik hauptsächlich den gesamten Waren- und Buchhandel, den Verlag, den Speditions- und Kommissions-, Geld- und Kredithandel, die Versicherung, die Verkehrsunternehmungen, endlich die Betriebe für „Beherbergung und Erquickung". Die Zahl der Selbständigen in dieser ganzen Klasse stieg von 701508 im Jahre 1882 auf 843556 im Jahre 1895. Von der letzteren Summe entfallen auf den Warenhandel 476624 und auf Beherbergung und Erquickung 175712, zusammen 652336. Wie verhält es sich nun in der Klasse „Handel und Verkehr" mit den Kleinbetrieben? Im Verkehrswesen, in der Versicherung und im Geld- und Kredithandel fehlen Kleinbetriebe entweder ganz oder sie sind nicht so zahlreich und volkswirtschaftlich nicht so bedeutungsvoll, daß sie hier einer Untersuchung bedürften. Was den Warenhandel und die Beherbergungs- und

1) Die Betriebe mit 6—10 Personen zeigen ein Plus von 15568 Betrieben und 111965 Personen; es sei aber erwähnt, daß auf die eben genannten drei Gruppen eine Vermehrung von 9813 Betrieben und 70121 Personen entfällt.

Erquickungsbetriebe anlangt, so haben sich hier die Verhältnisse für die kleinen Betriebe anders gestaltet, als beim Gewerbe im engeren Sinne. Daß im Warenhandel und in den Betrieben für Erquickung Großbetriebe in sehr ausgedehntem Maße den Detailverkauf übernommen haben und daß die Warenhandelsbetriebe über die Städte, in denen sie ihren Sitz haben, mit ihrem Absatze hinausgreifen, ist bekannt. Der Verkauf erfolgt bei diesen bald in sehr großen Läden, und die Käufer versorgen sich dort, da ihnen gute Beschaffenheit der Waren, große Auswahl, prompte Bedienung und Zustellung und angemessene Preise geboten werden; bald erfolgt der Verkauf in vielen kleinen Läden, die einem Unternehmer gehören. In solchen Läden verkauft auch eine Unternehmung Genuß- und Nahrungsmittel für den augenblicklichen Bedarf. Es ist auch bekannt, wie sehr die Konsumvereine den Absatz der kleinen Betriebe verringert haben. Trotz all dieser Umstände weisen die Ziffern für Deutschland das Ueberwiegen der kleinen Betriebe in diesen beiden Hauptgruppen aus. Im Warenhandel stieg von 1882—1895 die Zahl der Selbständigen von 380 228 auf 476 624, die der Abhängigen von 294 626 auf 520 646, in der Gruppe „Beherbergung und Erquickung" ergab sich eine Vermehrung der Selbständigen von 143 373 auf 175 712 und der Abhängigen von 136 078 auf 316 951. Es entfielen daher 1895 auf je einen Selbständigen in jeder der beiden Gruppen 1,09 und 1,7 Abhängige.

Wählt man wieder die preußischen Ziffern, um die Veränderungen auf dem ganzen Gebiete des Handels und Verkehrs einschließlich der Beherbergungs- und Erquickungsgewerbe für 1882 und 1895 anzugeben, so findet man folgende Zahlen. Es waren von je 100 Gewerbebetrieben Alleinbetriebe 1882: 60,80, 1895: 48,12, Betriebe mit Mitinhabern, Motoren und Gehilfen bis zu 5 Personen 1882: 35,41, 1895: 46,48, von je 100 darin thätigen Personen entfielen auf die ersteren Betriebe 1882: 31,96, 1895: 21,08, auf die letzteren 44,32 und 49,19; es haben sich die Alleinbetriebe nicht absolut vermindert, sondern sie zeigen nicht in dem Ausmaße erhöhte Ziffern, wie die anderen Betriebe. Es wurden gezählt in der ganzen Klasse „Handel und Verkehr" in Preußen:

	Betriebe		Personen		Zu- oder Abnahme vom Hundert der	
	1882	1895	1882	1895	Betriebe	Personen
Alleinbetriebe	246 501	260 899	246 501	260 899	+ 5,84	+ 5,84
Betriebe mit Mitinhabern, Gehilfen oder Motoren mit						
1 Person	20 746	43 993	20 746	43 993	+ 112,06	+ 112,06
2 Personen	72 131	111 382	144 262	222 764	+ 54,42	+ 54,42
3— 5 Personen	50 696	96 645	176 867	342 112	+ 90,64	+ 93,43
1— 5 „	143 573	252 020	341 875	608 869	+ 75,53	+ 78,10
6— 10 „	10 667	19 821	79 414	144 890	+ 85,82	+ 82,45
11— 50 „	4 448	8 916	77 914	161 188	+ 100,45	+ 106,88
51— 200 „	237	464	19 294	39 457	+ 95,78	+ 104,59
201—1000 „	17	53	4 735	19 683	+ 211,76	+ 315,69
über 1000 „	1	1	1 590	2 896	0,00	+ 82,14

Es zeigen also alle Kleinbetriebe eine Vermehrung und in den ersten vier Rubriken tritt eine Zunahme der Berufsthätigen um 122 845 hervor, welche die Verminderung der im Gewerbe (Gruppen III—XVII) Thätigen in denselben vier Rubriken weit übertrifft. Die aus der vorstehenden Tabelle nicht hervorgehende Verringerung der Alleinbetriebe bei den Beherbergungs- und Erquickungsgewerben werden bei derselben Gruppe durch die Vermehrungen in den folgenden Abteilungen der Kleinbetriebe übertroffen. Demnach hat der Kleinbetrieb in den beiden größten Gruppen der Klasse: im Warenhandel und der Beherbergung und Erquickung nach den Zahlen der deutschen Berufsstatistik von 1882 bis 1895 das Feld mehr als zu behaupten vermocht.

Litteratur.

Marshall, Principles of econ., 3. Aufl. 1895 S. 359 ff. — *Schönberg* in seinem *Handbuche*, 4. Aufl. 1896, Bd. 2 S. 499 ff. — *Lexis, H. d. St.*, Bd. 4 S. 107 ff. — *Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd.* 2—7 und 102. *Schr. d. Ver. f. Sozialpol.*, Bde. 62—71, dann Bd. 77 S. 16—133, *besonders die Referate der Prof. Bücher, Hitze und Philippovich.* — *P. Voigt, Das deutsche Handwerk nach den Berufszählungen von 1882 und 1895, Schr. d. Ver. f. Sozialpol. Bd.* 70 S. 629 ff.

Zuckerkandl.

Großhandel s. Art. „Handel" sub 5.

Grundbesitz (ländlicher).

I. Grundbesitzverteilnng. 1. Im allgemeinen. 2. In Dentschland nnd einigen anderen Großstnaten. 3. Gliederung Dentschlands nach der Grundbdsitzverteilnng und deren Entstehung. II. Die Rechtsordnnng des Grnndbesitzes.

I. Grundbesitzverteilung.

1. Im allgemeinen. Der Boden bildet die Grundlage aller wirtschaftlichen Thätigkeit als Standort der Produktion und hauptsächliche Quelle der nutzbaren Stoffe. Das ganze Leben des Menschen ist an die Erdoberfläche gebnnden. Deshalb bildet die Verteilung und Rechtsordnung des Grundbesitzes und namentlich derjenigen hier allein zu behandelnden Liegenschaften, welche der Bodenkultur dienen, eine der wichtigsten Thatsachen des gesellschaftlichen Daseins. Sie beeinflnßt in entscheidender Weise dio Vermögens- und Machtverteilung, die gesellschaftliche nnd politische Verfassung, die Lebenshaltung nnd Sitten der ländlichen und mittelbar auch der städtischen Bevölkerung. Die Entwickelung der Industrie, die Lage des Handwerks und der gewerblichen Arbeiter gestalten sich ganz verschieden, je nachdem auf dem Lande der große, mittlere oder kleine Grundbesitz vorherrscht und die Richtung der Bedürfnisse bestimmt, je nachdem gnt ausgestattete Bauernsöhne oder Abkömmlinge von proletarisierten Zwerggütlern und besitzlosen Tagelöhnern den Hauptteil des Zuzugs in die Städte ausmachen.

Man versteht unter großen Gütern solche, auf denen „ein Wirt der gebildeten höheren Klasse schon mit der bloßen Direktion des Betriebes vollauf beschäftigt ist“ (Roscher). Die ausführenden Arbeiten bleiben Lohnarbeitern überlassen. Die mittleren (größeren Bauern-) güter werden von dem Besitzer und seiner Familie unter regelmäßiger Teilnahme fremder Hilfskräfte bearbeitet. Die kleineren Bauerngüter gewähren der Familie des Besitzers noch eine selbständige wirtschaftliche Existenz, ausreichende Nahrung und Beschäftigung; fremde Arbeitshilfe ist regelmäßig nicht erforderlich.

Die Parzellenwirtschaften endlich sind zu klein, als daß sie eine Familie ernähren und vollständig beschäftigen könnten; der Inhaber ist auf Außenverdienst angewiesen.

Nach der herrschenden Ansicht ist als die beste Verteilung des Grundbesitzes in wirtschaftlicher wie ln sozialer Beziehung diejenige anzusehen, welche an einen starken ländlichen Mittelstand, an einen Stamm von zahlreichen durchaus selbständigen Bauerngutsbesitzern in mehr beschränkter Ausdehnung Groß- und Kleingrundbesitzer angliedert. In wirtschaftlicher Hinsicht ist der Großgrundbesitzer berufen und am besten befähigt, die Errungenschaften der wissenschaftlichen Forschung nutzbar zu machen, rationelle Wirtschafts- und Betriebsweisen, veredelte Viehrassen, neue Maschinen zur Einführung zu bringen. Die großen Güter hüten die Landwirtschaft vor der Verknöcherung, die in einem reinen Bauernstaat leicht eintreten würde. Die mittleren Besitzer folgen meist zuerst dem Vorbilde der großen und übermitteln sie durch ihr Beispiel, durch das Vereins- und Genossenschaftswesen, dessen Hauptträger die wohlhabenderen Bauern sind, den kleineren. Während sich aus dem großen Umfange des Betriebes gewisse organisatorische Vorteile ergeben, liegt die Kraft der mittleren und kleineren Güter in der hier möglichen genauen Ueberwachung und Kenntnis der ganzen Wirtschaft, jeder Ackerparzelle und jedes Tieres, in der Sorgfalt und dem Eifer der Arbeit, die der selbstwirtschaftende Eigentümer in ganz anderem Maße zu bethätigen pflegt, als der gemietete Arbeiter. Kommen die technischen Vorzüge des Betriebes im großen hauptsächlich in der Gewinnung der Massenprodnkte des Bodens zur Geltung, so excellieren — wie man dies namentlich anch in Deutschland beobachten kann — die mittleren Betriebe hauptsächlich in der Viehzncht, die kleinen in der Erzeugung hochwerthiger Specialprodukte.

In sozialer und politischer Beziehung gewährt der Großbesitz die Grundlage für die Existenz einer Aristokratie, deren wirtschaftliche Lage sie zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Leistungen im Heere, in der Staats- und Selbstverwaltnng besonders geeignet macht; sie verbürgt eine selbständige Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen und verhütet die Monopolisierung der politischen Intelligenz durch die Städte. Selbst in Ländern wie England spielt die Landaristokratie, verglichen mit der industriellen nnd kaufmännischen Aristokratie, eine große Rolle, weil kein anderes Vermögen den Bestand der Familien so sehr sichert wie der Grundbesitz, und die oft uralten Traditionen jene Familien aufs engste mit den öffentlichen Institutionen des Landes, namentlich auch mit dem Königtum, verbinden. Aber der Großgrundbesitz wird zum Verderben für ein Land, wenn er sich zum Latifundienbesitz (s. Art. „Latifundien“) erweitert oder die großen Güter so zahlreich auftreten, daß sie keinen Raum für die ländlichen Mittelklassen lassen und den unvermittelten Gegensatz zwischen einer wenig zahlreichen Aristokratie und einer übergroßen Zahl besitzloser Proletarier hervorrufen.

Der mittlere und kleinere Grundbesitz ist der Träger des eigentlichen Bauernstandes. Jede Nation, die sich einer zahlreichen und wohlhabenden Bauernschaft erfreut, gewinnt dadurch ein außerordentliches Maß wirtschaftlicher und

politischer Kraft und Widerstandsfähigkeit. Der Bauernstand bildet den Kern des Mittelstandes überhaupt, an ihn gliedern sich zahlreiche sonstige selbständige Existenzen an, seine Abkömmlinge führen der städtischen Bevölkerung immer wieder zahlreiche gut ausgestattete, zu tüchtiger Arbeit erzogene Kräfte zu. Wenn nicht überschuldet, erfreuen sich die Bauern eines durchaus gesicherten, durch eigene Arbeit errungenen Einkommens, und aus solchen Lebensbedingungen erwächst eine wahre Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Gesinnung. Die von Generation zu Generation vererbenden Höfe bilden den Sitz des besten Familien- und Gemeindelebens. Die in der Zucht der familienhaften Arbeitsverfassung disciplinierten und durch ihren kräftigenden Beruf abgehärteten Bauernsöhne bilden einen besonders wertvollen Bestandteil des Heeres.

Der enge Kreis, in dem sich das bäuerliche Leben abspielt, beschränkt freilich auch nicht selten den Horizont der bäuerlichen Vorstellungen, wo die Bauerngüter nicht mit größeren Betrieben durchsetzt sind, kommt leicht ein gewisses Banausentum zur Herrschaft.

Die kleinen und kleinsten Güter vermitteln den Uebergang zu den Besitzlosen. Das Vorhandensein zahlreicher kleiner Stellen giebt den tüchtigen und sparsamen Arbeitern die Möglichkeit, in die mittleren Schichten der Gesellschaft aufzusteigen. Wo aber diejenigen Stellen vorwiegen, welche auf oder unter der Grenze der Selbständigkeit stehen, und es an ausreichender Erwerbsgelegenheit für ihre Inhaber auf größeren Gütern oder in der Industrie gebricht, kurz, wo der Kleinbesitz in ein Zwerggütlertum entartet, wird der Grundbesitz zum schlimmsten Hemmnis für die Entwickelung des Volkswohlstandes, weil er zahlreiche Bewohner an die Scholle fesselt, die sie nicht zu ernähren vermag, die Lebenshaltung herabdrückt, das Familienleben der auf Zeit Abwandernden zerreißt und die Zurückbleibenden nur zu oft in die traurigste Abhängigkeit von Unternehmern bringt, welche die Hilflosigkeit der Zwerggütler für ihre Zwecke ausbeuten.

2. In Deutschland und einigen anderen Großstaaten. Deutschland, als Ganzes betrachtet, erfreut sich einer sehr glücklichen Verteilung des ländlichen Grundbesitzes.

Es gab 1882 5276344, 1895 5556900 landwirtschaftliche Betriebe, ihre Gesamtfläche betrug 40178681 bezw. 43278487 ha, ihre landwirtschaftlich benutzte Fläche (ohne die Holzungen, das Oedland, die Hofräume etc.) 31868972 bezw. 32511890 ha.

Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche entfielen auf die Betriebe von

	1882 %		1895 %	
unter 2 ha	5,73	15,74	5,56	15,67
2— 5 „	10,01		10,11	
5— 10 „	12,26		13,02	
10— 20 „	16,48	47,57	16,88	47,23
20— 50 „	22,52		21,87	
50—100 „	8,57		8,48	
100 „ u. dar.	24,43		24,08	
	100,00		100,00	

Die Wirtschaften unter 5 ha sind im allgemeinen als unselbständige Parzellenbetriebe, die von 10—100 ha als selbständige bäuerliche Besitzungen, die von 100 ha und mehr als Großbetriebe zu kennzeichnen. Der Uebergang von den unselbständigen zu den selbständigen Gütern vollzieht sich meist in der Kategorie von 5 bis 10 ha.

Demnach gehört eine reichliche Hälfte des Landes den selbständigen Bauern, während $^1/_4$—$^1/_3$ den unselbständigen, $^1/_4$ den großen Gütern zufällt. Dabei sitzen die Bauern fast durchweg als Eigentümer auf ihrem Boden. Im Jahre 1895 waren von der bewirtschafteten Gesamtfläche nur 12,38 % Pachtland und von allen Betrieben der betr. Größenklasse hatten ausschließlich Pachtland: Wirtschaften unter 2 ha 25,68 %, Wirtschaften von 2—5 ha 4,64 %, 5—20 ha 1,97 %, 20—100 ha 3,54 %, über 100 ha 19,91 %. Nur die kleinsten Parzellenwirtschaften, die großenteils Industrie-, Waldarbeitern etc. gehören, und die großen Güter, unter denen sich viele Staatsdomänen befinden, umschließen also zahlreiche reine Pachtbetriebe. Außer dem gegen einen Geldzins gepachteten und dem eigenen Lande der Betriebsleiter kommen nur noch 1,51 % der Gesamtfläche in Betracht, die auf Halbscheid- (Teilpacht-), Deputatland, Dienstland und Anteil am Gemeindeland entfallen. Das eigene Land macht 86,11 % der ganzen Betriebsfläche aus.

Wegen der geringen Entwickelung der Pachtwirtschaft giebt die mitgeteilte Statistik der landwirtschaftlichen Betriebe auch ein ziemlich zutreffendes Bild von der Ausdehnung und Verteilung wenigstens des bäuerlichen Grundeigentums. Ueber die Zusammenfassung zahlreicher Einzelbetriebe zu großen Eigentumskomplexen vergl. Art. „Latifundien“.

Nur wenige Großstaaten erfreuen sich einer gleich starken Vertretung der ländlichen Mittelklassen. Zu diesen Ländern gehören Frankreich und die Vereinigten Staaten von Amerika. In beiden haben die demokratischen Ideale in neuerer Zeit zu dem Versuch geführt, eine gleichmäßige Bodenverteilung planmäßig herzustellen — in Nordamerika durch die Art und Weise der Aufteilung der öffentlichen Ländereien (vergl. Art. „Heimstätten“), in Frankreich durch die Konfiskation zahlreicher großer Güter während der ersten Revolution und die Versteigerung dieser „Nationalgüter“, sowie

namentlich durch das Erbrecht des Code civil (vergl. Art. „Erbrecht, ländliches"). Thatsächlich haben beide Länder einen sehr zahlreichen Bauernstand. Aber in beiden ist der Großgrundbesitz doch von beträchtlicher Ausdehnung, und die Pachtwirtschaft viel stärker entwickelt als in Deutschland. Die Betriebsstatistik ergiebt folgende Zahlen:

Frankreich hatte 1892 5,7 Mill. land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtfläche — unter Einschluß der in der deutschen Betriebsstatistik nicht berücksichtigten reinen Forstbetriebe, jedoch unter Ausschluß der Staatsforsten — von 49,4 Mill. ha und einer landwirtschaftlich benutzten Fläche von 34,7 Mill. ha. Von der Gesamtfläche im obigen Sinne entfielen auf die Betriebe unter 1 ha 2,7 %

von 2—5 „ 22,8 „
„ 10—40 „ 29,0 „
mehr als 40 „ 45,5 „

Die Durchschnittsgröße des einzelnen Betriebes war 8,65 ha, in Deutschland 7,78 ha. Dabei kommt in Betracht, daß das in der „Gesamtfläche" enthaltene Forstland in Frankreich 17 % (8,4 Mill. ha), das nicht kultivierte Land (Oedland etc.) aber 12 % (6,2 Mill. ha) umfaßt, während in Deutschland in der Gesamtfläche der landwirtschaftlichen Betriebe ebenfalls 17 % (7,6 Mill. ha) Forstland, aber nur 7,3 % (3,2 Mill. ha) Oedland etc. enthalten sind.

Die Verteilung der Gesamtfläche auf die einzelnen Größenklassen ist in der unten citierten französischen Statistik für die größeren Betriebe (über 40 ha) nicht nachgewiesen. Wohl aber ist die Zahl der nach der Gesamtfläche eingeteilten Betriebe bekannt. Sie ist im folgenden den nach der Anbaufläche gegliederten deutschen Betrieben gegenübergestellt. Es gab 1893 bezw. 1895 in Frankreich und Deutschland Betriebe von

ha Gesamt- (bezw. Anbau-)fläche	Frankreich (1000 Betriebe)		Deutschland (1000 Betriebe)	
unter 5	4064,7		4251,4	
5— 10	788,3		605,8	
10— 20	429,4	816,4	393,0	674,7
20— 50	335,0		239,6	
50—100	52,0		42,1	
100—200	22,8	33,3	11,2	25,0
über 200	10,5		13,8	
	5702,7		5556,9	

Von je 1000 Betrieben entfallen demnach auf die Größenklassen: unter 5, 5—10, 10—100 und über 100 ha in Frankreich 712,7—138,3—143,2 und 5,8, in Deutschland hingegen 765,1—109,0 —121,4 und 4,5.

Obwohl die beiden Zahlenreihen einen ganz zutreffenden Vergleich nicht gestatten, weil, wie bemerkt, im einen Falle die Gesamtfläche, im anderen die landwirtschaftliche Fläche der Einteilung zu Grunde gelegt worden ist, veranschaulichen sie doch die Thatsache, daß in Frankreich der Großbetrieb durchaus nicht bedeutungslos und der mittlere Betrieb nicht schwächer entwickelt ist als in Deutschland. Die Absicht, den Grundbesitz durch die Naturalteilung im Erbgange zu „demokratisieren", ist hauptsächlich dadurch vereitelt worden, daß die französischen Bauern die Zahl der Erben gewohnheitsmäßig beschränken; die Erhaltung vieler sehr leistungsfähiger Güter ist erkauft durch den Stillstand der französischen Bevölkerung.

Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche Frankreichs gehören nicht weniger als 36,46 % zu fermages et locations verbales, d. h. zu Geldpachtgütern und 10,85 % zu métayages et colonats, zu Pachtungen auf Anteil. Nur etwa die Hälfte der bebauten Fläche (52,69 %) steht also im freien Eigentum der Landwirte.

In den Vereinigten Staaten gab es 1890 4564641 Farmen mit 623,2 Mill. acres (252,4 Mill. ha) Land. Die Größenklassen müssen hier mit Rücksicht auf den geringeren Wert und die extensivere Bewirtschaftung weiter als für mittel- oder westeuropäische Länder bemessen werden.

Größe der Betriebe acres	(ha)	% aller Betriebe	Reine Pachtbetriebe
unter 20	(8)	9,1	44,3
20—100	(8—40)	44,3	38,6
100—500	(40—202)	44,1	20,7
über 500	(202)	2,5	15,8
		100,0	28,4

Der Anteil der einzelnen Größenklassen an der Farmfläche ist nicht ermittelt. Von den Farmen waren 1890 (bezw. 1880) gegen Geldzins verpachtet 9,96 (7,91) %, auf Anteil 18,41 (10,49) %. Die Pachtwirtschaft ist auch auf den mittleren Betrieben im Gegensatz zu Deutschland stark entwickelt und befindet sich in rascher Ausdehnung.

In England hat die frühe großkapitalistische Entwickelung — ähnlich wie in Italien — zum Auskauf und zur Verdrängung der selbständigen bäuerlichen Eigentümer geführt. Eine Statistik von 1873 giebt über die englischen Grundeigentumsverhältnisse Auskunft. Sie umschließt indessen zahlreiche Haus-, Fabrik-, Villenbesitzer etc.; auch wurde sie grafschaftsweise erhoben; wer in mehreren Grafschaften Grundbesitz hatte, wurde mehrfach gezählt. Auf die größeren Eigentümer entfielen von der Gesamtfläche folgende Anteile:

	Eigentümer von 202—2025 ha		Eigentümer von 2025 ha u. mehr	
	Köpfe	% der Fläche	Köpfe	% der Fläche
England und Wales . .	9333	38,31	874	28,37
Schottland .	2004	17,21	580	79,57
Irland . . .	5717	40,21	744	47,69

In Schottland besitzen 24 Personen 26,93 % der Gesamtfläche; den in der vorletzten Spalte aufgezählten 2198 Personen gehört fast die Hälfte von Großbritannien und Irland. Die Gesamtzahl der Grundeigentümer beträgt in den drei Gebietsteilen nur 972836, 132131 und 68716; die großen Besitzungen werden in Irland meist durch Klein- und Zwergpächter, in Großbritannien in Form mittlerer und größerer Pachtungen bewirtschaftet. Von allen landwirtschaftlichen Betrieben Großbritanniens (ohne Irland) hatten 1895 579133 nicht mehr als 1 acre (0,405 ha) Land, 520106 waren von größerem Umfang. Nur für die letzteren ist die Gesamtfläche nach Größenklassen ermittelt. Sie umfaßten zusammen 32,58 Mill. acres (13,19 Mill. ha) landwirtschaftlich benutztes Land (under crop or grass) ohne Gebirgsweiden, Haiden und Holzungen. Davon entfielen auf die Betriebe von 1—20 acres (0,4—8 ha) 6,25 %, 20—50 acres (8—20 ha) 8,79 %, 50—100 acres (20—40 ha) 15,00 %, 100—300 acres (40—121 ha) 42,59 %, 300—1000 acres (121—405 ha) 24,91 %, über 1000 acres 2,46 %; oder zusammengefaßt auf den Kleinbetrieb 6,25 %, den mittleren Betrieb (8—121 ha) 66,38 %, den Großbetrieb 27,37 %. Von der Gesamtfläche der Betriebe sind 85,8 % Pachtland, nur 14,2 % Eigenland. 51 % des Gesamtareals sind Weideland, 32 % aller Betriebe (über 1 acre) haben nur dauerndes Weideland.

Für die sonstigen Großstaaten fehlt es an brauchbaren statistischen Erhebungen (vergl. die Litteraturangaben).

3. Gliederung Deutschlands nach der Grundbesitzverteilung und deren Entstehung. Die folgende Tabelle faßt die Zahlen der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik nach geographischen Gruppen zusammen, innerhalb deren die Agrarverfassung den Grundzügen nach ziemlich übereinstimmt.

	Landw. benutzte Fläche	Von der landw. benutzten Fläche entfallen auf die Größenklassen von ha Prozent			
	Mill. ha	0—5	5—20	20—100	über 100
1) Das ostelbische Deutschland[1]	14,23	8,5	19,0	28,5	44,0
2) Nordwestdeutschland[2]	4,80	15,6	27,7	47,4	9,3
3) Mitteldeutschland					
a) Sachsen[3], Braunschweig, Anhalt	2,97	13,3	29,1	34,5	23,1
b) Thüringen[4]	0,85	21,6	43,3	22,5	12,6
c) Regierungsbezirk Cassel	0,51	24,3	42,1	24,2	9,4
4) West- und Südwestdeutschland					
a) Regierungsbezirk Düsseldorf	0,36	22,1	38,0	36,6	3,3
b) Das übrige Rheinland	1,02	35,7	45,1	15,6	3,6
c) Südwestdeutschland[5] (ohne Württemberg und des rechtsrheinischen Bayern)	2,59	38,3	43,2	13,9	4,6
d) Das westliche Württemberg[6]	0,44	55,7	37,0	4,5	2,8
5) Südostdeutschland					
a) Das östliche Württemberg[7]	0,72	18,1	49,9	30,2	1,8
b) Franken[8]	1,31	20,3	57,1	20,3	2,3
c) Das übrige rechtsrheinische Bayern	2,72	12,5	46,1	28,7	2,7
Deutsches Reich	32,52	15,7	29,9	30,3	24,1

Deutschland zerfällt zunächst in zwei Hauptgruppen, die man nach den verhältnismäßig stark vertretenen Güterkategorien als das Großgrundbesitzer- und das Bauerngebiet bezeichnen kann. Das erstere umfaßt die Landschaften östlich der Elbe, einschließlich des östlichen Holstein. Es ist das Kolonialgebiet, welches die Deutschen erst in der Zeit vom 11—14. Jahrh. unter Führung der Ritterschaft in Besitz genommen haben. Von vornherein wurde sie hier reichlicher mit Land ausgestattet, als in den alten Volkslanden westlich der Elbe. Als dann die alte Heeresverfassung zerfiel, die Ritter zu Rittergutsbesitzern wurden, gelang es diesen, namentlich auch infolge der Verwüstungen des 30-jährigen Krieges ihr Areal auf Kosten des Bauernlandes wesentlich zu erweitern. Aber nur im ritterschaftlichen Gebiet von Mecklenburg und im schwedischen Neuvorpommern, wo sich förmliche Adelsrepubliken, wenn auch unter monarchischer Spitze gebildet hatten, führte die Entstehung der modernen Großlandwirtschaft wie in England zu einer fast vollständigen Verdrängung des Bauernstandes. In Preußen stellte sich seit Friedrich Wilhelm I. und namentlich

1) Die 6 östlichen Provinzen Preußens und beide Mecklenburg.

2) Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Bremen, Lübeck.

3) Königreich Sachsen, Provinz Sachsen ohne den Regierungsbezirk Erfurt, S.-Altenburg.

4) Regierungsbezirk Erfurt und die thüringischen Staaten ohne Sachsen-Altenburg.

5) Unter Einschluß des Regierungsbezirks Wiesbaden und des Fürstentums Birkenfeld.

6) Neckar- und Schwarzwaldkreis.

7) Donau- und Jagstkreis.

8) Ober-, Mittel- und Unterfranken.

Friedrich dem Großen die erstarkte Monarchie der auch dort im Zuge befindlichen Entwickelung entgegen, und ihr ist es zu verdanken, daß im östlichen Deutschland nach wie vor der größere Teil des Bodens (56 %) sich in Händen der Bauern befindet. In Mecklenburg und Pommern gehören rund $^3/_5$, in den spät zur preußischen Krone gekommenen Provinzen Posen und Westpreußen etwa die Hälfte, nämlich 52,2 und 43,7 (1882: 55,4 und 47,1 %) zu den Betrieben von mehr als 100 ha, in Ostpreußen sind es 39, in Brandenburg 35, in Schlesien 34 %. Unter den bäuerlichen Besitzungen überwiegen, abgesehen von Schlesien und Posen, die größeren Höfe. Wenn daneben außerhalb Schlesiens, wo er 15,5 % der Fläche einnimmt, der Parzellenbesitz (unter 5 ha) sehr schwach vertreten ist, so ist dies teils als eine Wirkung der Agrargesetzgebung (vergl. Art. „Bauernbefreiung"), hauptsächlich aber der Thatsache anzusehen, daß im östlichen Deutschland bei rauhem Klima und kurzer Dauer der warmen Jahreszeit, großer Ausdehnung des unfruchtbaren Bodens und geringer Industrieentwickelung die Bedingungen für lebensfähige kleine Stellen nur in beschränktem Maße gegeben sind.

Ueberall westlich der Elbe tritt der Großgrundbesitz zurück, und zwar vornehmlich deshalb, weil die Grundlinien der dortigen Agrarverfassung bereits im früheren Mittelalter gezogen worden sind. Jene Zeit hat überhaupt den landwirtschaftlichen Großbetrieb nur in geringen Ansätzen gekannt. Derselbe ist also im westlichen und südlichen Deutschland heute von geringer Bedeutung, weil er schon im Mittelalter gefehlt hat und keine wirtschaftlichen oder politischen Einflüsse stark genug gewesen sind, um die von alters her vorherrschenden Bauerndörfer und Bauernhöfe zu verdrängen. Im allgemeinen sind die Rittergüter im Westen und Süden nicht viel größer, als sie schon im Mittelalter als Sitze der damaligen Grundherren gewesen sind. Daneben findet sich jedoch ein bedeutender, meist aus Wald bestehender Grundbesitz der ehemaligen Landesherren.

Das westelbische Deutschland ist wiederum in Groß- und Kleinbauernbezirke zu scheiden. Die letzteren umfassen das Gebiet des mittleren und oberen Rhein mit seinen Nebenflüssen und erstrecken sich dem Main entlang bis nach Thüringen. Hierher gehören vor allem die Gruppen 4 b—d der Tabelle — dort, in West- und Südwestdeutschland entfallen 36—56 % der Fläche auf die Wirtschaften unter 5 ha, nur 7—20 % auf diejenigen über 20 ha — ferner der größte Teil von Thüringen (3 b) und bedeutende Strecken in Franken (5 b), namentlich Unterfranken.

Die rheinisch-thüringischen Kleinbauerndistrikte scheiden voneinander ein nordwestliches und südöstliches Großbauerngebiet. Zu jenem gehören die Landstriche, welche sich in weitem Bogen um die Nordseeküste von Schleswig-Holstein bis zum Niederrhein hinziehen — dort nehmen die meist bäuerlichen Betriebe von 20 ha an etwa die Hälfte, die Parzellenwirtschaften weniger als $^1/_5$ des Landes ein (vergl. Ziffer 2 der Tabelle); auch ein bedeutender Teil des Regierungsbezirkes Düsseldorf (4 a) ist vorwiegend mit größeren Bauernhöfen besiedelt. Das südöstliche „Großbauerngebiet" umschließt den Hauptteil des rechtsrheinischen Bayern (5 c) und des württembergischem Jagst- und Donaukreises; zwar liegt hier — die Gebiete als Ganzes betrachtet — der Schwerpunkt des landwirtschaftlichen Betriebes bei den kleineren Bauerngütern (5—20 ha); aber die größeren Höfe (20—100 ha) nehmen einen mehr als doppelt so großen Teil der landwirtschaftlichen Fläche ein wie in Südwestdeutschland, während auf die Parzellenwirtschaften (unter 5 ha) wie im Nordwesten weniger als $^1/_5$ der Fläche entfällt. Die räumliche Verbindung zwischen dem nordwestlichen und dem südöstlichen Bauerngebiet wird einerseits durch einen großen Teil des Regierungsbezirkes Kassel (3 c), andererseits durch das östliche Mitteldeutschland (3 a) hergestellt; das letztere enthält neben den dominierenden Bauernwirtschaften zahlreiche große Güter und bildet auf diese Weise, der historischen Entwickelung entsprechend, zugleich den Uebergang zum östlichen Kolonialgebiet.

Der Gegensatz zwischen der rheinisch-thüringischen Ländergruppe und dem übrigen Deutschland erscheint heute zunächst als Folge der herrschenden Vererbungsgewohnheiten. Dort besteht die Sitte der Realteilung, hier die der Einzelerbfolge. Aber diese Erbsitten sind nur der Ausdruck für die verschiedene Auffassung vom Grundbesitz, welche die Bevölkerung überhaupt bethätigt. In einem Falle gelten die Landgüter — von etwaigen „Wandeläckern" abgesehen — als wirtschaftliche Einheiten, deren altüberkommenen und in sich wohl abgewogenen Bestand an Ackerland, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden man sorgfältigst zu erhalten sucht und von einer Generation auf die andere in wenig veränderlicher Weise überträgt. Im Kleinbauerngebiet hingegen ist der Grundbesitz überaus beweglich, die einzelnen Liegenschaften bilden selbständige Vermögens- und Verkehrsgegenstände und wechseln häufig die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen landwirtschaftlichen Betrieb.

Man hat diesen Unterschied lediglich aus der ehemaligen grundherrlichen und steuerlichen Verfassung, d. h. daraus erklären wollen, daß das grundherrliche und fiskalische Interesse zwar durchweg die Bindung des Grundbesitzes gefordert, aber sich nicht überall gleichmäßig durchzusetzen gewußt habe. Die heutige thatsächliche Geschlossenheit des Grundbesitzes und

das ihr entsprechende Erbsystem (-folge) ist nach dieser Auffassung lediglich eine Nachwirkung der ehemaligen rechtlichen Geschlossenheit der grundherrlich abhängigen oder steuerpflichtigen Liegenschaften, während der frei bewegliche Grundbesitz des Kleinbauerngebietes aus der frühen Entwickelung des bäuerlichen Privateigentums, dem Fehlen des grundherrlichen Obereigentums und aus einer anders gearteten Steuerverfassung entstanden ist.

Diese Auffassung steht zunächst im Widerspruch dazu, daß unter ganz derselben grundherrlichen Verfassung auf der einen Seite (z. B. am Mittelrhein) die freie Teilbarkeit sich einbürgerte, während auf der anderen Seite (am Niederrhein und in Westfalen) die Höfe streng geschlossen bleiben. Die thatsächliche Geschlossenheit und ihre prägnanteste Erscheinungsform, die Einzelerbfolge, findet sich ferner außerhalb des rheinisch-thüringischen Gebietes ebenso durchgängig bei den grundherrlich abhängigen wie bei den grundherrenfreien, bei den rechtlich geschlossenen wie den frei teilbaren Gütern. Endlich ist jene Ansicht schwer mit der Thatsache vereinbar, daß jener Dualismus auch seit Aufhebung der grundherrlichen Verfassung unverändert fortdauert. Neuere Forschungen haben es überaus wahrscheinlich gemacht, daß das entscheidende Moment nicht in der früheren Rechtsordnung zu erblicken ist, deren selbständiger Einfluß vielmehr im allgemeinen ein bloß sekundärer war, sondern in den gegebenen Wirtschaftsbedingungen, denen die grundherrliche und steuerliche Verfassung sich ihrerseits anpaßte.

Der ständig wechselnde Besitz des Westens und Südwestens ist nrsprünglich und im wesentlichen nur eine Erscheinung der fruchtbaren Thäler dieses Gebietes, die Besitzform der dortigen mehr gartenmäßigen Betriebsweise. In jenen nach Klima und Bodenbeschaffenheit zum Wein-, Handelsgewächs- und Gemüsebau geeigneten Landstrichen führte das Zusammendrängen einer dichten Bevölkerung, die reiche Entwickelung des städtischen Lebens und der städtischen Märkte schon seit dem 12. Jahrhundert zur Auflösung der alten Hufenverfassung, die Sitte der Realteilung im Erbgange griff Platz, ohne von den Grundherren gehindert zu werden; sie fanden es vielmehr oft in ihrem Interesse, die Teilung der Grundbesitzungen zu fördern. Nun wurden die Lasten statt nach Landgütern nach dem Morgen umgelegt, an die Stelle der Pflicht, die Genehmigung des Grundherren zum Verkauf oder zur Zerteilung der Liegenschaften einzuholen, trat die bloße Anzeigepflicht; eben damit fiel das sog. „Obereigentum" des Grundherrn fort, seine Ansprüche wurden zur bloßen Realberechtigung am bäuerlichen Eigentum und hinderten kaum noch die freie Verfügung des Besitzers. Diese Verflüchtigung der grundherrlichen Rechte war also eine Folge der Teilungssitte und thatsächlichen Mobilisierung des Grundbesitzes, nicht umgekehrt die Teilungssitte eine Folge der größeren bäuerlichen Unabhängigkeit.

Hingegen gewannen und behielten die Landgüter im größten Teil von Deutschland, auf den Gebirgen, den Hochebenen des Westens und Südens, wie im norddeutschen Tieflande den Charakter von geschlossenen Höfen, weil dies durch die dort vorherrschenden Wirtschaftsbedingungen gefordert wurde. Es kommt hier in Betracht, was Fuchs in dem Art. „Agrargeschichte" sehr richtig bemerkt: die Deutschen sind bei der Verteilung Europas schon bei der ersten Besitznahme „zu spät gekommen", sie „haben mit dem nach Klima, Bodenbeschaffenheit und Lage schlechtesten Lande vorlieb nehmen müssen". Der größte Teil ihres Landes ist vorzugsweise nur zu Kulturen, wie dem Getreidebau, der Holzgewinnung, der Weidewirtschaft, geeignet, welche größere Betriebe und vor allem die Kontinuität der Bewirtschaftung voraussetzen. Während die Zerstückelung im Rheinthal etc. mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bevölkerung vereinbar war und deshalb das grundherrliche und staatliche Interesse nicht verletzte, würde sie außerhalb solcher begünstigten Lagen rasch den Wohlstand der Landbevölkerung vernichtet haben; das grundherrliche und staatliche Interesse forderte dort nicht weniger als das der bäuerlichen Familien die Erhaltung größerer Betriebe.

Allerdings hat sich die einmal entstandene, innerhalb desselben Volksstammes vereinheitlichte Anschauungsweise und Gewohnheit vielfach auch auf solche kleinere Gebietsabschnitte ausgedehnt, deren Produktionsbedingungen die entgegengesetzte Gepflogenheit zugelassen oder wünschenswert gemacht hätten.

Die ehemalige Grundherrschaft und Steuerverfassung haben sich nach dem allen ebenso den gegebenen Wirtschafts- und Besitzverhältnissen angepaßt und einen ähnlichen Einfluß auf den Bestand der Betriebseinheiten ausgeübt, wie die heutige Hypothekenverfassung, die auf der einen Seite den Hof als Ganzes erfaßt und damit die Zersplitterung an die Genehmigung des Gläubigers bindet, während sie auf der anderen Seite meist nur die einzelne Parzelle ergreift und die freie Bewegung des Grundeigentums nur unwesentlich hindert (vergl. die nähere Begründung des Vorigen in „Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen", herausg. von M. Sering, Heft V, „Oberlandesgerichtsbezirk Hamm", bearbeitet von Graf von Spee, Berlin 1898; Vorbem. des Herausgebers über die Entstehung der Anerbensitte und Kap. I: Historische Entwickelung; vergl. auch Buchenberger, Agrarpolitik I, § 76).

Ueber die gegenwärtige Ausdehnung des Kleinbauerngebietes mit seinem frei beweglichen

Grundbesitz einerseits, der Großbauern- und Großgrundbesitzergebiete mit ihrem früher großenteils rechtlich und heute thatsächlich geschlossenen Grundbesitz, andererseits giebt nachfolgende Tabelle ungefähre Auskunft. Dabei sind die Regierungsbezirke Cassel und Düsseldorf zum Großbauerngebiet, Franken und Thüringen ganz zum Kleinbauerngebiet gerechnet worden.

Gebiet der	Gesamtfläche der landw. Betriebe	Landw. benntzte Fläche	Im Hauptberuf landwirtschaftl. Erwerbsthätige	Einschl. Angehörige u. Dienstboten	Zahl der landw. Betriebe (1000)	Deren Durchschnittsgröße ha
	1000 qkm		1000 Köpfe			
Großgrundbesitzer	187,8	142,3	2713	6188	1547	11,9
Großbauern	157,7	120,8	2066	6232	2069	7,6
Kleinbauern	87,4	62,1	2366	5395	1942	4,5
Deutsches Reich	432,9	325,2	8045	17815	5558	7,8

Danach umfaßt das Kleinbauerngebiet rund 20 bezw. 19 % der Betriebsfläche des Deutschen Reichs, 29,3 bezw. 30,3 % der landwirtschaftlichen Bevölkerung und bei einem Durchschnittsumfang der Landgüter, der nur wenig mehr als $^1/_9$ und $^1/_8$ so groß ist wie in den beiden anderen Gebieten, 34,9 % aller landwirtschaftlichen Betriebe. In etwa $^2/_{10}$ des Deutschen Reiches mit $^7/_{10}$ der landwirtschaftlichen Bevölkerung aber herrschen die thatsächlich geschlossenen Bauernhöfe und größeren Güter vor.

II. Die Rechtsordnung des Grundbesitzes.

Die Institution des privaten Grundeigentums am ländlichen Boden — zunächst an der Hofstätte und dem Ackerlande — ist aus der ökonomisch bedingten Sonderbewirtschaftung und Sondernutzung entstanden. Nichts aber spornt so sehr zur sorgfältigen Bearbeitung und Verbesserung der Grundstücke an, wie das Bewußtsein, daß das Ergebnis des eigenen Fleißes dem Bearbeiter des Bodens und seinen Angehörigen zu gute kommt. In der engen Verkettung des Einzelinteresses mit dem Erfolg der wirtschaftlichen Arbeit liegt die volkswirtschaftliche Rechtfertigung des selbstbewirtschafteten, namentlich des mittleren und kleineren Privateigentums am Boden. Es ist ein Erfordernis der ökonomischen Zweckmäßigkeit. Je mehr das Wachstum der Bevölkerung es zur Notwendigkeit machte, dem Boden durch erhöhten Arbeits- und Kapitalaufwand größere Erträge abzugewinnen, um so weiter dehnte sich der Umkreis der dem Privateigentum unterworfenen Liegenschaften aus (vergl. Art. „Gemeinheitsteilung"). Nur die Gebirgsweiden und die Waldungen, deren Produkte in der Hauptsache sich von selbst erneuern und deshalb eine individuelle Behandlung nach Art des Ackerlandes nicht erfordern, sind in großem, wenn auch nicht überall in wünschenswertem Umfange — dem Eigentum der öffentlichen Verbände unterworfen geblieben (vergl. auch Art. „Allmende"). Richtig ist allerdings, daß auch das Pachtsystem auf den großen Gütern gute wirtschaftlich-technische Erfolge gezeitigt hat; die Staatsdomänen, z. B. Preußens, werden großenteils ausgezeichnet bewirtschaftet. Es ist aber falsch, wenn daraus manche Bodenverstaatlicher (vergl. Art. „Bodenreformer") gefolgert haben, daß eine allgemeine Verbreitung der Pachtwirtschaft ohne Schädigung des Produktionsinteresses möglich wäre. Wie sich z. B. auf den Gütern der Ansiedelungskommission in Posen-Westpreußen herausgestellt hat, verknüpft die Kleinpacht das Interesse des Bauern entfernt nicht in gleich starkem Maße mit der Verbesserung des Besitztums wie das Eigentum. Vor allem läßt jenes Verlangen die noch zu besprechenden sozialen und politischen Aufgaben außer Acht, welche dem privaten Grundeigentum zufallen.

Gegenüber der sozialistischen Kritik desselben ist hervorzuheben, daß in der Landwirtschaft durchaus nicht wie in manchen Zweigen der Industrie die Tendenz zu fortschreitender Vergesellschaftung der Produktion und damit zu einer gesetzmäßigen Ausbreitung des großen Betriebes auf Kosten des mittleren und kleinen hervortritt. Es kommt hier namentlich in Betracht, daß einerseits infolge der Gebundenheit der landwirtschaftlichen Verrichtungen an den Wechsel der Jahreszeiten die Arbeitszerlegung und Maschinenverwendung hier geringere Vorteile bietet als in der Industrie, auch die Feldmaschinen dem mittleren und größeren bäuerlichen Betriebe durchaus zugänglich sind und in wachsendem Maße thatsächlich von ihm benutzt werden. Das maßgebende Prinzip des technischen Fortschrittes in der Landwirtschaft ist nicht die zunehmende Zerlegung der erforderlichen Arbeiten und Uebertragung der vereinfachten Manipulationen auf Teilarbeiter, sondern die zunehmende Individualisierung, wie des ganzen Betriebes, so jeder einzelnen landwirtschaftlichen Verrichtung, der Anpassung an die Eigenart jeder einzelnen Bodenparzelle und jedes Tieres. Je größer aber die Sorgfalt, die jede Manipulation erfordert, um so mehr erweist sich die Arbeit des selbständigen Wirtes, der sich mit seiner Familie zum selben Werk verbindet, der-

jenigen des Arbeiters im Großbetriebe überliegen. Andererseits wird es in dem Maße unvorteilhaft, vom Wirtschaftshof entfernt gelegene Grundstücke zu bewirtschaften, als den einzelnen Liegenschaften erhöhte Arbeits- und Kapitalsmengen zugeführt werden müssen. Bei wachsender Intensität der Wirtschaft macht sich deshalb gerade die Tendenz der Verkleinerung der Betriebe geltend. Man kann dann bei annähernd gleicher Intelligenz der Betriebsleiter eher von einer wirtschaftlichen Ueberlegenheit des kleinen und mittleren über den großen Betrieb sprechen, als umgekehrt. Der Grundfehler in der Uebertragung der Accumulationstheorie von der Industrie auf die Landwirtschaft liegt in der Gleichsetzung von Kapital- und Grundbesitz; sie unterliegen durchaus entgegengesetzten Entwickelungsgesetzen.

Das ländliche Grundeigentum ist aber nicht eine bloße Veranstaltung zur Erzeugung von Nahrungsmitteln und industriellen Rohstoffen; es bildet bei zweckmäßiger Ausgestaltung die Voraussetzung für die Existenz einer zahlreichen Klasse von wahrhaft unabhängigen, körperlich und geistig gesunden, arbeitsamen Familien, und darin ist die soziale und politische Rechtfertigung des Grundeigentums zu erblicken.

Wichtiger noch als die Aufgabe, das landwirtschaftliche Produktionsinteresse zu fördern, ist demgemäß die andere, sehr wohl damit zu vereinbarende Aufgabe der agrarischen Rechtsordnung und der Agrarpolitik, die ökonomische Unabhängigkeit der ländlichen Grundbesitzer, einen zahlreichen, wohlhabenden Bauernstand zu erhalten, die Entstehung von verderblichen Abhängigkeitsverhältnissen, die Verdrängung des ländlichen Mittelstandes durch Latifundienbesitzer und Zwerggütler zu verhüten.

Diese Aufgabe verliert keineswegs an Bedeutung durch die Entwickelung der Städte und der Industrie — im Gegenteil! Denn von jeher bildet die Landbevölkerung die physische Kraftreserve der Städte (vergl. den zahlenmäßigen Nachweis bei Bailod, die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung, Leipzig 1897), sie ist auch die Trägerin von Eigenschaften, die — ein Erzeugnis ihrer eigentümlichen Lebensbedingungen — in dem Maße seltener und wertvoller werden, als das städtische Leben sich entwickelt. Je mehr die moderne gewerbliche Entwickelung die Arbeit der Menschen schablonisiert, ihre Individualität, ihr Familienleben und ihre Gesundheit in den großen Wohn- und Arbeitsgemeinschaften gefährdet, um so wichtiger wird die Erhaltung einer zahlreichen Klasse freier Grundbesitzer. Es handelt sich hier nicht um ein Klasseninteresse, nicht um eine rein wirtschaftliche Frage, sondern darum, das Volk an Leib und Seele gesund und stark zu erhalten.

Damit ist auch die Tragweite der Antithese vom Agrar- und Industriestaat auf ihr richtiges Maß zurückgeführt. Aus dem Umstande, daß die Industrie im heutigen Deutschland etwa ebenso viele Hände beschäftigt wie die Landwirtschaft, und sie vermöge des konstanten Zuzugs vom Lande demnächst überflügelt haben wird (1895 waren im Hauptberuf gewerblich thätig 8,28, landwirtschaftlich 8,29 — fälschlich pflegt man die im Verkehrsgewerbe und im Handel Thätigen der Industrie hinzuzurechnen, während beide der Landwirtschaft nicht weniger als der Industrie dienstbar sind), ergiebt sich lediglich die Notwendigkeit, die industriellen Interessen energisch zu fördern, — wie dies übrigens auch schon zu einer Zeit fast unausgesetzt geschehen ist, als Deutschland noch ein echter „Agrarstaat" war. Aber das Interesse, welches der Staat an der Erhaltung eines wohlhabenden ländlichen Mittelstandes hat, gewinnt gerade mit dem Wachstum der Industrie nur an Stärke.

Der heutige Rechtszustand des Grundbesitzes ist aus jener Reihe von gesetzgeberischen Akten hervorgegangen, welche man kurz als „Bauernbefreiung" zu bezeichnen pflegt, und die ständische durch die staatsbürgerliche Gesellschaft der Gegenwart ersetzte (vergl. Art. „Bauernbefreiung" und „Agrarpolitik"). Mit der Ablösung der bäuerlichen Lasten und der Durchführung der Gemeinheitsteilungen (vergl. d. Art.) verband man in den meisten Ländern eine gänzliche Neuordnung des privaten Agrarrechts und schuf damit die eigentliche Grundlage der heutigen Agrarverfassung.

Der bis dahin vorherrschende Zustand war ein solcher der familienrechtlichen, ständischen und staatlichen Gebundenheit des Grundbesitzes. Außerhalb der Gebiete des Kleinbauerntums war der Grundbesitzer in Bezug auf Veräußerung, Teilung und Verschuldung beschränkt. Abgesehen von den Stammgütern (vergl. d. Art.) ergab sich die familienrechtliche Gebundenheit namentlich aus dem vielfach — übrigens auch in den Kleinbauerngebieten — nach geltenden Retraktrecht, d. h. dem Recht des nächsten Erben, das ohne seinen Konsens veräußerte Grundstück gegen Zahlung des Kaufpreises zurückzufordern. Die ständische Gebundenheit fand ihren Ausdruck in den Vorschriften des Lehns- und Leiherechts. Sie wollten zunächst die ritterlichen und bäuerlichen Familien, jene in kriegerischer, diese in Bezug auf ihre Abgaben- und Dienstpflichten leistungsfähig erhalten und beschränkten zu diesem Zweck die Teilbarkeit und Verschuldbarkeit der abhängigen Güter. Aber die Erhaltung der Leistungsfähigkeit dieser Güter lag nicht bloß im Interesse der Lehns- und Grundherren, sondern ebenso sehr im Interesse der ritterlichen und bäuerlichen Familien selbst. Der Gedanke, daß das väterliche Gut für alle Angehörigen der Familie eine Heimstätte, ein Zufluchtsort sei und als solche erhalten bleiben

müsse, ist in den Gegenden der geschlossenen Güter niemals erloschen. Viele Bestimmungen des älteren Bauernrechts, wie die Gütergemeinschaft der Eheleute, die Verpflichtung des Anerben, die minderjährigen Geschwister zu erziehen, die kranken und gebrechlichen ebenso zu versorgen wie die alten Eltern, sind lediglich aus der Empfindung der Familienzusammengehörigkeit abzuleiten.

Die staatliche Gebundenheit ergab sich in einer Reihe von solchen Territorien, in denen die thatsächlich oder grundherrlich geschlossenen Bauerngüter vorherrschten, daraus, daß man die Steuern auf das Gut als solches legte und nun im Interesse der steuerlichen Leistungsfähigkeit und der Ordnung in den Katastern die Teilung der steuerpflichtigen Güter oder Hufen von der obrigkeitlichen Genehmigung abhängig machte. Dazu treten vielfach Bestimmungen, welche lediglich aus volkswirtschaftlichen und staatlich-militärischen Gründen erlassen, die Bauerngüter vor Ueberschuldung, übermäßiger Zersplitterung und Aufsaugung durch den Großgrundbesitz schützen sollten (vergl. über den „Bauernschutz" Art. „Bauer" und „Bauernbefreiung").

Die gebundene Besitzordnung der Bauerngüter wurde in den meisten Ländern gleichzeitig mit der Durchführung der „Bauernbefreiung" aufgehoben.

Es war eine selbstverständliche Konsequenz der Aufhebung der ständischen Gesellschaftsordnung, des Lehnswesens und der Grund- oder Gutsherrschaft, daß damit die ständische Gebundenheit des Landbesitzes fortfiel — dahin gehörte auch die in mehreren Ländern anerkannte kastenmäßige Abschließung des Adels, welche Bürgerliche vom Erwerb von Rittergütern ausschloß. Daß aber auch alle staatliche Fürsorge für die soziale und wirtschaftliche Verfassung der Landbevölkerung und alle privatrechtlichen Institutionen, die bestimmt gewesen waren, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Landgüter zu wahren, ohne jeden Versuch einer zeitgemäßen Umbildung beseitigt wurden, lag keineswegs in der Konsequenz des Befreiungswerkes.

Thatsächlich ist in verschiedenen Ländern das ältere Privatrecht in wesentlichen Teilen erhalten geblieben. In Hannover dauerte die rechtliche Gebundenheit der Bauerngüter und das gesetzliche Anerbenrecht bis zur Zeit der preußischen Herrschaft (1874) fort, ähnlich war die Entwickelung in Kurhessen und Schleswig-Holstein; in Teilen der letztgenannten Provinz ist jedoch ebenso wie in einigen Kleinstaaten das Anerbenrecht bis zur Gegenwart in Kraft geblieben (vergl. Art. „Erbrecht, ländliches"). Teilbarkeitsbeschränkungen bestehen ferner noch jetzt zu Recht für die etwa 5000 geschlossenen Hofgüter des badischen Schwarzwaldes, für die meisten Ritter- und Bauerngüter des Königreichs Sachsen, in Sachsen-Altenburg, Reuß j. L. und Schwarzburg-Sondershausen, ebenso in Tirol, während der „Bestiftungszwang" im übrigen Oesterreich in den Jahren 1865—69 fortgefallen ist. In Mecklenburg hat man — namentlich für die zahlreichen Bauern, Büdner und Häusler im dortigen Domanium — das Erbpachtverhältnis mit der Wirkung beibehalten, daß die Güter nicht parzelliert oder mit anderen Grundstücken konsolidiert werden dürfen.

Endlich ist zu bemerken, daß in einer Reihe von kleinbäuerlichen Gebieten Vorschriften über die zulässige Minimalgröße der Parzellen bestehen (vergl. Art. „Bodenzersplitterung").

In Preußen hingegen erfolgte in der Jahren 1807—16 ein radikaler Bruch mit der Vergangenheit. Der Bauernschutz, alle Beschränkungen der Teilbarkeit und Verschuldbarkeit fielen fort, der Grundbesitz wurde frei veräußerlich, frei teilbar und verschuldbar, und wurde dem gemeinen Erbrecht unterworfen, d. h. jeder Miterbe erhielt mangels anderer Bestimmungen des Erblassers das Recht, die Versteigerung des hinterlassenen Landgutes oder dessen Aufteilung zu fordern. So trat der Grundsatz des unbeschränkten Grundeigentums und der freien Konkurrenz um den Bodenbesitz an die Stelle der bisherigen Gebundenheit und staatlichen Vorsorge und das Prinzip der mechanischen gleichen Erbteilung an die Stelle des Anerbenrechts. Der ländliche Grundbesitz wurde rechtlich dem Kapitalbesitz gleichgestellt, der Boden wurde rechtlich zum Verkehrsobjekt, er wurde „mobilisiert". Nur für die nach dem Edikt v. 14. IX. 1811 und der Deklaration dazu v. 29. V. 1816 regulierungsfähigen Stellen blieben die Vorschriften über den Bauernschutz bis zur Durchführung der Regulierung (Eigentumsverleihung) bestehen; ferner sollten diese Stellen auch nach erfolgter Regulierung nur bis zu $^1/_4$ ihres Wertes verschuldbar und bis auf $^1/_4$ der zugehörigen Grundstücke teilbar sein. Aber diese Beschränkungen bezogen sich nur auf einen verhältnismäßig kleinen Teil aller Bauerngüter, und die letztgenannten Beschränkungen wurden im Jahre 1843 aufgehoben. Im übrigen blieben von dem älteren Grundbesitzrecht nur die Familienfideikommisse erhalten (vergl. Art. „Stammgüter").

Es ist nicht zu bezweifeln, daß viele der älteren Vorschriften überlebt waren, daß ihre Umbildung einem dringenden wirtschaftlichen Bedürfnis entsprach. Die starre Festlegung bestimmter Besitz- und Betriebsgrößen hatte sich vielerorts als ein Hemmnis der landwirtschaftlichen Kultur erwiesen. Denn die wachsende Intensität der Bodenkultur bedingt eine allmähliche Verkleinerung der durchschnittlichen Betriebsgröße. Viele Besitzungen waren betriebstechnisch und im Verhältnis zum verfügbaren Betriebskapital zu groß und wurden deshalb schlecht oder doch zu

extensiv bewirtschaftet. Die mechanischen Beschränkungen der Verschuldbarkeit hinderten die Zuführung von produktiv wirkenden Kapitalien, die durchaus erforderlich war, um den Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik rasch und allgemein Eingang zu verschaffen. Es war eine logische Folge der Umwandlnng von bisherigen schlechteren Besitzrechten in Eigentum, daß man dort, wo bisher die Miterben anf Abfindungen aus dem Mobiliarvermögen des Erblassers beschränkt gewesen waren, ihnen nunmehr einen vollen Anteil an den Erträgnissen der Liegenschaften zugestand. Aber der Grundsatz der möglichsten Mobilisierung des Bodenbesitzes, die Vorschrift, daß jeder Miterbe die gerichtliche Versteigerung, die Wertsteilung der hinterlassenen Liegenschaften nach ihrem Handels- oder Spekulationswert verlangen und die Naturalteilung anch dort herbeiführen konnte, wo dies den Anforderungen der Betriebstechnik widersprach, war lediglich eine Wirkung der aus städtischen Anschauungen erwachsenen englischen Wirtschaftslehren, welche die liberalen Staatsmänner jener Zeit erfüllten.

Was sie von der Privatrechtsreform erwarteten, ist am klarsten ausgesprochen in dem von A. Thaer verfaßten preußischen „Landeskultur-Edikt“ v. 14. IX. 1811. Es heißt dort, daß vorbehaltlich der Rechte der Fideikommißanwärter und Gläubiger jeder seinen Hof dnrch Ankauf vergrößern oder verkleinern, überhaupt unter Lebenden oder auf den Todesfall frei darüber disponieren köune. Diese unbeschränkte Disposition sei 1) „das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren“, weil „bei Erbteilungen oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird“; 2) werde durch die freie Disposition die Kultur aller Grundstücke gefördert, weil der Einzelverkauf dem Besitzer die Mittel verschaffe, „das ihm verbleibende Land gut zu kultivieren“ und eine Verschnldung zu vermeiden, durch die „der Acker entkräftet“ werde; weil ferner „die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände geraten, die sie imstande erhalten“; weil endlich die „Freiheit, das Grundeigentum nach Willkür unter die Kinder zu verteilen, und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu gute kommt“, den Eltern ein Interesse an solchen Verbesserungen gebe. Abgesehen von der letzteren zweifellos zutreffenden Erwägung, erwartet man also eine Förderung der Bodenkultur durch Uebergang des Grundbesitzes in kapitalkräftige Hände und denkt dabei vornehmlich an bänerliche Käufer. Vor allem aber erblickt man in der freien Disposition ein nnfehlbares Mittel, den Grundbesitz vor Ueberschuldung zu schützen. Zum Schlusse wird darauf hingewiesen, daß „die Vereinzelung . . . den Kätnern, Gärtnern, Bädnern, Häuslern Gelegenheit gebe, ein Eigentum zu erwerben und solches nach und nach zu vermehren. . . Viele von ihnen werden sich emporarbeiten nnd dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Besitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigentümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände und durch die vorhandenen infolge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher“.

Die konservativen Staatsmänner jener Zeit, an ihrer Spitze der Frhr. v. Stein, drangen mit ihren Forderungen nicht durch. Sie traten zwar ebenfalls für die Befreiung der Bauern und die Separationen ein, verlangten aber die Beibehaltung eines der Eigenart des landwirtschaftlichen Betriebes im Hauptteil von Deutschland angepaßten Agrarrechts. „Eine große Lücke in diesem Gesetz“ (von 1820 für das Herzogtum Westfalen) so äußerte Stein, „ist der Mangel einer Bestimmung über die Erbfolge, und die hierüber von den Gerichten jetzt angenommenen Grundsätze führen zu der Zersplitterung der Bauerngüter — der westfälische Bauernstand wird aus einem tüchtigen, kräftigen, sittlichen, geachteten Stand von mittleren, vermögenden Grundbesitzern, in einen Pöbel von Tagelöhnern, ärmlichen Brinksitzern verwandelt, wie an der Lahn . . . Die Beibehaltung des jetzt in Westfalen geltenden Erbrechtes und der Unteilbarkeit der Höfe halte ich für wesentlich nötig zur Erhaltung unseres kräftigen, tüchtigen, achtbaren Bauernstandes . . . Es ist mir wohl bekannt, daß diese Meinung der Ansicht derjenigen widerspricht, denen Bevölkerung und Erzeugung von Nahrungsmitteln der Hauptzweck des Staates ist; mir ist er aber seine religiös-moralische, intellektuelle und politische Vollkommenheit, und diese wird verfehlt, wenn die Bevölkerung sich in Tagelöhner, kleine ärmliche Grundeigentümer, Fabrikarbeiter und in ein Gemenge von christlichen und jüdischen Wncherern, Fabrikenverlegern, Beamten aufgelöst hat, die durch Genuß und Erwerbsliebe durch das Leben gepeitscht werden.“

Von den Prophezeiungen der einen und der anderen Seite ist ganz eingetroffen nur der allseitig erwartete technische Aufschwung, und er hing ebenso sehr mit der Ablösung der bäuerlichen Lasten, der Einführung einer freien Arbeitsverfassung und den Gemeinheitsteilungen, wie mit der Reform des privaten Agrarrechtes zusammen. Denn sie führte der Landwirtschaft reichlichen Produktivkredit und viele tüchtige, früher vom Ankauf ausgeschlossene Kräfte zu, und die Umwandlung der ehemaligen unsicheren

Besitzverhältnisse in Eigentum regte die Schaffenslust mächtig an.

Was aber die sozialen Wirkungen anlangt, so sind weder die erwähnten Befürchtungen noch die Hoffnungen, die man auf den „beweglichen Besitzstand" der Landgüter gesetzt hatte, vollständig in Erfüllung gegangen. In den Kleinbauerngebieten hatte sich privatrechtlich überhaupt wenig geändert, die Agrarreform hatte nur eine seit Jahrhunderten im Zuge befindliche Entwickelung zum Abschluß gebracht. Die althergebrachte Gewohnheit der Naturalteilung der Grundstücke im Erbgange bildet so sehr den Nerv der dortigen Agrarverfassung daß die Zustände jener Gebiete besser in dem unten folgenden Artikel „Vererbung" behandelt werden. Auch für die Großbauerngebiete und Großgrundbesitzergebiete ist die Art und Weise, wie sich die Vererbungssitte nach der Einführung des allgemeinen Erbrechts gestaltete, von maßgebender Bedeutung geworden, und es muß in dieser Hinsicht ebenfalls auf jenen Artikel verwiesen werden. Hier sei nur bemerkt, daß die Sitte der Realteilung im Erbgange, abgesehen von einigen, dem Code civil unterstellten rheinischen Gebirgsdistrikten und gewissen polnischen Landesteilen seit der Bauernbefreiung kaum Fortschritte gemacht hat. In vier Fünfteln des Deutschen Reiches bleiben nach wie vor die großen wie die Bauerngüter im Erbgange geschlossen, eben deshalb ist die von Stein erwartete Auflösung der Bauernhöfe in Zwerggüter nicht eingetreten. In weiten Gebieten hat die bäuerliche Bevölkerung auch hinsichtlich der Bemessung der Erbabfindungen mit äußerster Zähigkeit an dem Grundgedanken der alten Vererbungsordnungen festgehalten. Dort findet dementsprechend nur in geringem Maße ein kaufweiser Besitzwechsel statt, die Höfe gehen regelmäßig nur im Wege des Erbganges unter mäßiger Belastung des Uebernehmers in andere Hände über, sie haben also trotz der dieser Anschauung feindlichen Gesetzgebung den Charakter von Familiengütern bewahrt, und in dem Maße, als dies der Fall war, haben die Bauern sich in Kraft und Wohlstand erhalten.

Anderwärts hingegen hat sich die Vererbungssitte mehr oder weniger vollständig dem geltenden Erbrecht angepaßt; es gilt dies namentlich von den großen Gütern in den östlichen Provinzen Preußens. Dort hat auch ein lebhafter Besitzwechsel Platz gegriffen; die Folgen davon entsprechen jedoch nur wenig den Theorien des ökonomischen Liberalismus.

Nach Rodbertus sind z. B. von 1835 bis 1864 auf 4771 von ihm — hauptsächlich im Osten — gezählten Rittergütern 23 654 Besitzveränderungen vorgekommen, darunter 61 % freiwillige Verkäufe, 33 % Vererbungen, 6 % notwendige Subhastationen; der unbeschränkte Besitzkredit regte die Nachfrage namentlich bei steigenden Konjunkturen und sinkendem Zinsfuß übermäßig an und trieb die Bodenpreise weit über den Ertragswert hinaus — ganz im Gegensatz zu der Theorie des Ad. Smith, der von der Aufhebung der alten Dispositionsbeschränkungen lediglich vermehrtes Angebot und billigere Bodenpreise erwartete. — Nicht wenige Güter wurden zu förmlichen Spekulationsartikeln, die man gegen geringe Anzahlung in der Hoffnung erwarb, sie nach einiger Zeit mit gutem Gewissen weiter zu geben. Der Einzelne stand der Anomalie jener Preisbildung wehrlos gegenüber. Die hohen Preise wurden auch den Erbteilungen zu Grunde gelegt, und die Wirkung war ein enormes Anschwellen der Besitzverschuldung, die wiederum bei sinkenden Konjunkturen den im Gesamtinteresse erwünschten Rückgang der Bodenpreise verhinderte (vergl. Art. „Verschuldung).

Keineswegs trat eine Verkleinerung der großen Güter ein, wie der Verfasser des Landeskulturedikts erwartet hatte. Gerade die Verschuldung hinderte den Abverkauf. Denn die Hypothekengesetzgebung sorgte dafür, daß überall dort, wo der Grundbesitz nicht bereits stark zerstückelt war, jegliche Hypothek stets das ganze Gut mit allen seinen Teilen ergriff. Kein mit einer Hypothek belastetes Gut kann aber ohne Einwilligung des Gläubigers so geteilt werden, daß die Trennstücke aus der Mithaftung für die ganze Schuld ausscheiden. Das G. v. 3./III. 1850, welches den Abverkauf verhältnismäßig geringwertiger und kleiner Grundstücke gegen ein behördliches Unschädlichkeitsattest ohne die Zustimmung der Realberechtigten und unter Ausscheidung aus dem Realverbande des Hauptguts gestattete, blieb ohne große praktische Bedeutung. So war die kaum aufgehobene Gebundenheit des Grundbesitzes thatsächlich wieder eingeführt — an die Stelle der Genehmigungsvorbehalte der Lehns- und Grundherren waren die der Gläubiger getreten. Mit der landschaftlichen Kreditorganisation als solcher, wie man behauptet hat (Brentano, Agrarpolitik, Bd. 1 S. 104, Stuttgart 1897), hat jene Bindung nichts zu thun; sie besteht im Interesse jedes Gläubigers und hinsichtlich jedes im Grundbuch als Pfandobjekt eingetragenen Besitztums. Aeltere Pläne, welche das Interesse des freien Bodenverkehrs gegenüber den Gläubigern wahren wollten, sind bezeichnenderweise nicht zur Verwirklichung gelangt.

In noch schärferer Weise wirkte der Fortbestand der Fideikommisse der Verkleinerung mancher großen Güter entgegen. Bei ihrer im Verhältnis zu den Hypothekenforderungen sehr geringen Verbreitung (vergl. Art. „Stammgüter") kam jedoch diese Form der Gebundenheit unter dem hier erörterten Gesichtspunkt nur in zweiter Linie in Betracht.

Trotz der Fortdauer des geschlossenen Grundbesitzes erfolgte im Laufe dieses Jahrhunderts eine beträchtliche Vermehrung der kleinen Stellen — auch in den östlichen Provinzen. Beklagenswert war nur, daß, seitdem die Staatsbehörden ihre früher umfassende kolonisatorische Thätigkeit eingestellt hatten, die Ansiedelung der kleinen Käufer großenteils unter Auswucherung ihrer selbst wie der Verkäufer vor sich ging (vergl. Art. „Güterschlächterei"), daß auf diese Weise viele durchaus lebensunfähige Stellen entstanden und die Bewegung sich fast ganz auf Kosten der Bauernschaft vollzog. Dies war der Fall, weil die Ablösung der Hypothekenschuld und der stückweise Verkauf von Bauerngütern geringere Kapitalien erfordert und geringere technische Schwierigkeiten macht als die Aufteilung von großen Gütern.

In nicht geringem Grade ist andererseits den selbständigen Bauerngütern durch den Auskauf seitens der Großgrundbesitzer nnd Kapitalisten im Laufe dieses Jahrhunderts Abbruch geschehen. Diese Vorgänge waren zunächst durch die Weite des technischen Vorsprungs bedingt, den die großen vor den bäuerlichen Besitzern längere Zeit hindurch voraus hatten. Seitdem die Bauern des östlichen Deutschland mehr und mehr die lähmenden Traditionen aus der Unfreiheit überwunden und sich die moderne Technik mehr angeeignet haben, ist in den meisten Gegenden — und zwar schon seit den 50er und 60er Jahren — jener Aufsaugungsprozeß zum Stillstande gekommen. Er geht aber ununterbrochen fort, wo eigentliche Latifundien bestehen, weil deren Besitzer vielfach ihre überschüssigen Einkünfte immer wieder in Land anlegen; ebenso verfahren in manchen Gegenden städtische Großkapitalisten (vergl. Art. „Latifundien" und Sering, Innere Kolonisation im östlichen Deutschland, Kap. I, Abschn. 3 und 4, Schriften d. Ver. f. Sozialpol., Bd. 56, Leipzig 1893).

Nach der freilich nicht ganz zuverlässigen Erhebung von 1860 haben von 1816—1859 die spannfähigen Bauernnahrungen der 6 östlichen Provinzen Preußens im freien Verkehr mit dem Großbesitz netto 104280 ha = 1,6% ihres ursprünglichen Besitzstandes verloren — unter Abrechnung von 48,408 Nettogewinn vom Fiskus — ferner an den nicht spannfähigen kleinen Grundbesitz 277558 ha (4,2%), zusammen 5,8%, Dazu kommen 197146 ha (2,9%), welche die spannfähigen Bauern in Form von Landentschädigung an den Großgrundbesitz für die Eigentumsverleihung und aufgehobene Lasten abtreten mußten; der Gesamtverlust stellt sich demnach auf etwa $^1/_{12}$ des ursprünglichen Besitzstandes (8,7%), ungerechnet die von den Rittergütern eingezogenen, nicht regulierungsfähigen Höfe und Stellen. Ohne die letzteren Abtretungen würde der Verlust durch Auskauf vermutlich noch größer gewesen sein. Nicht zulässig ist es, dem gegenüber die Separationsentschädigungen (3,6%), die den Bauern zufielen, aufzurechnen, weil es sich hier um Grundstücke handelt, auf deren Wertbetrag sie schon vor der Separation Anspruch hatten.

Unter den geschilderten Umständen ist es begreiflich, daß die längst geäußerten Zweifel an der unbedingten Heilsamkeit der älteren Agrargesetzgebung neuerdings — namentlich als die landwirtschaftliche Krisis den Druck der Verschuldung verdoppelte — immer größere Kraft gewannen.

Man hat eine Reform des ländlichen Erbrechts in einer Reihe von deutschen Staaten teils begonnen, teils durchgeführt, von vielen Seiten wird eine Reform des Schuldrechts befürwortet. In Preußen sind die alten Bestrebungen nach planmäßiger Vermehrung der bäuerlichen Anwesen wieder aufgelebt, und man hat damit Maßnahmen zum Schutz der neugegründeten Stellen gegen Auskauf und unwirtschaftliche Zersplitterung verbunden (vergl. hierzu Art. „Vererbung", „Verschuldung", „Kolonisation, innere", „Rentengüter"). In denjenigen Ländern, welche noch rechtlich geschlossene Güter besitzen, hält man durchaus an dieser Einrichtung fest. Buchenberger verteidigt sie prinzipiell für solche Gegenden, die unter besonders ungünstigen äußeren Verhältnissen wirtschaften. Eine allgemeine und grundsätzliche Wiederbelebung der älteren Gebundenheit wird nur vereinzelt gefordert. Sie würde weder der Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Bedürfnisse, noch dem allgemeinen Rechtsbewußtsein entsprechen.

Litteratur.

Statistik des Deutschen Reichs, N. F. Bd. 112. *Berlin* 1898. — *Statistique agricole de la France. résultats généraux de l'enquête décennale de* 1892. *Tableaux, Paris* 1897. — *Agricultural Returns for Great Britain,* 1896, *London* 1897. — *Census der Verein. Staaten f.* 1890: *Report on the Statistics of Agriculture in the U. S., Washington* 1895. — *Angaben über die Verhältnisse in anderen Ländern im Art. „Grundbesitz" in H. d. St., Bd* 4 *und bei Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig* 1892, *Bd.* 1 *S.* 425 *ff.* — *Ueber die Rechtsordnung des Grundbesitzes vergl. besonders A. Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie,* 3. *Aufl. T. II Buch* 3, *Leipzig* 1894 *und in H. d. St. Bd.* 4 *und Buchenberger, a. a. O. Bd.* 1 *Kap. II u. IV. Dort auch ausführliche Angaben über die umfangreiche Litteratur.*

M. Sering.

Grundbuch.

Nach altem deutschen Recht konnte die Uebertragung des Eigentumsrechtes oder die Bestellung eines Pfandrechtes an Grund und Boden in giltiger Form nur durch die Auflassung, d. h. durch eine vor Gericht darüber seitens der Beteiligten abgegebene öffentliche Erklärung erfolgen. Zur größeren Sicherung des Rechtszustandes fing man aber seit dem 13. Jahrh. an, die Auflassung durch die Eintragung jener Rechtsgeschäfte in öffentliche Bücher, in die sog. Gerichts-, Stadt- oder Pfandbücher, zu ersetzen. Daraus ist dann das heutige Grundbuch hervorgegangen. Dies hat den Zweck, nicht nur die Eigentums- und sonstigen dinglichen Rechtsverhältnisse aller Grundstücke in bestimmter unanfechtbarer Weise festzustellen, sondern auch jedem, der ein nachweisbares Interesse an einem Grundstück hat, die Möglichkeit zu gewähren, sich über dessen dinglich-rechtlichen Verhältnisse zuverlässige Auskunft zu verschaffen (formelle Publicität).

Für jeden örtlich abgegrenzten Bezirk, der häufig mit dem Steuererhebungsbezirk zusammenfällt, wird ein besonderes Grundbuch angelegt. In ihm erhält entweder jedes Grundstück sein eigenes Blatt (Realfolium), und zwar ist dies das Gewöhnliche, oder jeder Eigentümer erhält für alle seine in dem betreffenden Bezirk gelegenen Grundstücke ein gemeinschaftliches Blatt (Personalfolium). Man hat auch den Versuch gemacht, eine Verschmelzung des Realfoliums mit dem Personalfolium herbeizuführen, d. h. eine Einrichtung des Grundbuchs zu treffen, nach welcher es möglich ist, sowohl die dinglichen Rechtsverhältnisse jedes Grundstückes, wie die ein und demselben Eigentümer gehörenden Grundstücke zu erkennen.

Jedes Blatt des Grundbuchs ist durch Linien in 3—4 Felder eingeteilt. Das 1. Feld wird in Preußen und in den Ländern, welche der preußischen Grundbuchgesetzgebung im wesentlichen gefolgt sind, als Titel bezeichnet; enthält der Titel die nähere Beschreibung des Grundstückes, so repräsentiert das Blatt ein Realfolium, enthält er den Namen des Eigentümers, ein Personalfolium. Die übrigen Felder, welche den Namen Abteilungen führen, geben an: die auf dem Grundstück ruhenden dinglichen Lasten und demselben zustehenden Gerechtigkeiten, die eingetragenen Hypotheken und vollzogenen Löschungen, die eingetretenen Besitzveränderungen. Hiernach giebt das Grundbuch Aufschluß nicht nur über die Eigentumsverhältnisse, sondern auch über alle sonstigen dinglichen Rechtsverhältnisse der einzelnen Grundstücke; es trifft solches nicht nur für Preußen, sondern auch für die Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten sowie für Oesterreich zu. In Bayern, Württemberg und einigen anderen deutschen Ländern ist zwar die rechtliche Gültigkeit von Hypotheken an die Bedingung der Eintragung in das Grundbuch geknüpft, nicht aber der Erwerb des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte. In Frankreich, Elsaß-Lothringen, Baden, Rheinpfalz und Rheinhessen soll die Eintragung von Eigentum, sonstigen dinglichen Rechten und Hypotheken in das Grundbuch erfolgen, für die Beurteilung von deren Entstehung ist dieselbe aber nicht beweiskräftig.

In Preußen ist das Grundbuchwesen geordnet durch das G. v. 5./V. 1872, die Grundbuchordnung von dem gleichen Tage, sowie die dazu gehörige Ausführungsverordnung v. 2./IX. 1872.

Litteratur.

Deutsches Hypothekenrecht, nach den Landesgesetzen der größeren deutschen Staaten systematisch dargestellt, unter Mitwirkung von v. Bar, Dernburg, Exner, Hinrichs usw. herausg. von Viktor v. Meibom, 8 *Bde., Leipzig* 1871—91. — *Al. Franken, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, Leipzig* 1894, *S.* 179 *ff. und S.* 240 *ff.* — *Die Artikel von Schollmeyer über Grundbuch, sowie über Hypotheken- und Grundbuchwesen in H. d. St., Bd.* 4 *S.* 178 *ff. und* 518 *ff.* (1892).

Frh. von der Goltz.

Grundgerechtigkeiten.

1. Begriff, Arten und Ursprung. 2. Aufhebung.

1. Begriff, Arten und Ursprung. Grundgerechtigkeiten oder — vom Standpunkt des Verpflichteten aus — Grunddienstbarkeiten, Servituten, sind „dingliche Rechte an fremden Grundstücken, bestimmt, anderen Grundstücken, mit welchen sie verknüpft sind, einen Vorteil zu gewähren". Sie stehen dem Berechtigten nur als Inhaber dieser Grundstücke und nur in Bezug auf diese zu, setzen also immer zwei im Eigentum zweier Personen befindliche Grundstücke voraus, ein „herrschendes" und ein „dienendes". Der Eigentümer des ersteren hat durch sie das Recht, das letztere in bestimmten einzelnen Beziehungen zu benutzen oder seinen Eigentümer an gewissen Benutzungen zu hindern.

Durch diese Verbindung zweier Grundstücke unterscheiden sie sich von den Reallasten, zu denen nicht notwendig ein herrschendes Grundstück gehört. Ferner verpflichten die Reallasten zu einem Thun, einer Leistung, die Servituten nur zu einem Geschehenlassen gegenüber einem Thun des Berechtigten; die Servituten geben dem Berechtigten nur ein Recht auf das dienende Grundstück selbst und seine Nutzung, die Reallasten ein Recht auf die Per-

son des jeweiligen Besitzers des verpflichteten Grundstückes, auf seine persönliche oder pekuniäre Leistungsfähigkeit.

Die Grunddienstbarkeiten sind entweder Gebäude- oder Felddienstbarkeiten, je nachdem das herrschende Grundstück ein Gebäude oder ein Feldgrundstück ist. Die Gebäude-Servituten bestehen entweder darin, daß der Berechtigte auf dem dienenden Grundstück eine bestimmte Anlage hat, oder in dem Recht, dem dienenden Grundstück aus dem herrschenden Abwässer u. dergl. zuzuführen — z. B. dem Recht der Dachtraufe — oder in Verbietungsrechten für die Benutzung des dienenden Grundstückes durch den Eigentümer — z. B. dem Recht des Verbots höher zu bauen, dem Licht- und Aussichtrecht etc.

Die Feldgerechtigkeiten waren bis zur Befreiung des Grundbesitzes bei weitem die wichtigere Art. Sie zerfallen wiederum in 3 Hauptarten: die Wege-, Weide- und Holzgerechtigkeiten. Von diesen sind die Weide- oder Hütungsgerechtigkeiten die wichtigsten. Sie bildeten in Verbindung mit der Lage der Aecker, der Dreifelderwirtschaft und dem Flurzwang einen wichtigen Bestandteil der mittelalterlichen Agrarverfassung.

Wenn der Verpflichtete das pflichtige Grundstück nicht zur ausschließlichen Benutzung durch Beweidung überlassen muß, sondern selbst mitnutzt, spricht man von Mitbut; wenn mehrere gemeinschaftlich auf dem Grundstück eines Dritten ein Weiderecht haben, von einem Koppelhutrecht, und wenn eine Anzahl von Grundbesitzern wechselseitig das Weiderecht auf ihren Grundstücken haben, also in Weidegemeinschaft stehen, von Koppelhut. Die Zahl des Viehes, das aufgetrieben werden darf, ist entweder unbestimmt oder bestimmt durch die Zahl des Viehes, das auf dem herrschenden Grundstücksgut mit dem hier gewonnenen Futter durchwintern kann.

Die Servituten sind ein Institut des römischen Rechts, das mit diesem in Deutschland recipiert und in manchen Punkten umgestaltet worden ist. Die zu Grunde liegenden Verhältnisse sind aber sehr viel älter und gehen namentlich in der Form der Felddienstbarkeiten der Holz- und Weidegerechtigkeiten, bis auf die erste Ansiedlung, die von Anfang an in der Weidewirtschaft bestehende Betriebsgemeinschaft zurück.

Heute giebt es in der Hauptsache nur noch Gebäude- und Wegservituten, da die Weide- und Holzgerechtigkeiten fast überall aufgehoben sind.

2. Aufhebung. Die Holz- und Weidegerechtigkeiten sind als Bestandteil der mittelalterlichen Agrarverfassung mit dieser durch die Befreiungsgesetzgebung, Bauernbefreiung und Gemeinheitsteilung in Deutschland wie im Ausland meistens aufgehoben worden (vergl. Art. „Bauernbefreiung“ und „Gemeinheitsteilung“) und zwar entweder durch Realteilung der in dieser Weise gemeinsam genutzten Grundstücke oder durch Ablösung in Geld oder Land (vergl. Art. „Ablösung“).

In den älteren Landesteilen Preußens wurden durch das Regulierungsedikt v. 14./IX. 1811 das Recht der Bauern auf Holzbezug und ihre Hütungs- und Waldgerechtsame an gutsherrlichen Land und Wald und ebenso umgekehrt die Berechtigung des Gutsherrn an dem Bauernland bei Gelegenheit der Regulierung der lassitischen Bauern beseitigt, und weiter durch das Landeskulturgesetz vom selben Datum die gemeinsame Beweidung der abgeernteten Felder, welche dem technischen Fortschritt der Landwirtschaft am meisten hinderlich war, wenigstens eingeschränkt. es wurde zunächst ein Drittel der Aecker hütungsfrei gemacht, und zwar das dem Dorf zunächst gelegene, aus den drei Feldern sich zusammensetzende Drittel, das sogen. „hutfreie Drittel“. Auf diesem konnte nun jeder seine Aecker beliebig nutzen.

Radikaler griff dann die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 ein. Von da an bildet die Aufhebung der Weiderechte den Hauptinhalt der sogen. Gemeinheitsteilungen im älteren Preußen. Durch dieses Gesetz werden überhaupt die Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen etc., die Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenuß des Holzes, zum Streuholen und die Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bullenhieb der Aufhebung resp. Ablösung unterworfen. Die Ablösung muß erfolgen auf den Antrag auch nur eines Beteiligten, des Berechtigten oder des Verpflichteten, bei der Auseinandersetzungsbehörde, der Generalkommission. Die Entschädigung erfolgt in der Regel in Land, manchmal auch in Rente. Wechselseitige Dienstbarkeitsrechte, insbesondere Koppelhütungen wurden ohne Entschädigung aufgehoben. Durch die V. v. 28./VII. 1838 wurde jedoch das Provokationsrecht eines der Gemeindemitglieder für den Fall, daß die Gemeinheitsteilung mit Zusammenlegung der Grundstücke in derselben Gemarkung verbunden ist — und das war hier in den älteren Provinzen Preußens die Regel — an den Besitz des vierten Teils der von dem Umtausch betroffenen Ländereien geknüpft. Das G. v. 2./III. 1850 betr. Ergänzung und Abänderung der G.T.O. von 1821 gestattete dann noch die Ablösung von 8 weiteren kleineren Dienstbarkeiten, hauptsächlich der Berechtigung zur Gräserei, Fischerei und Torfgewinnung.

In Schleswig-Holstein war die Beseitigung der Weiderechte mit der Verkoppelung, Gemeinheitsteilung im engeren Sinne, verbunden.

In Hannover enthält auch die Gemeinheitsteilung die ersten Vorschriften über die Ablösung der Weiderechte auf fremdem Grund und Boden, sie machen aber nicht wie im älteren Preußen thatsächlich deren Inhalt aus, sie waren, obwohl in dem Verkoppelungsgesetz von 1842 erweitert, ungenügend, bis zu dem speciellen G. v. 8./XI. 1856. Dies giebt sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten das Provokationsrecht, ordnet die Abfindung (in der Regel durch Land), bestimmt, daß bei Zusammenlegung der

Grundstücke immer auch Ablösung der Weidegerechtigkeiten erfolgen muß. Es wurde unter preußischer Herrschaft ergänzt durch das G. v. 8./VI. 1873.

In der Rheinprovinz macht die Ablösung der Weideservituten einen Teil der G.T.O. von 1851 aus. Vergl. Art. „Gemeinheitsteilung".

In Hessen-Nassau wurden durch das Kulturedikt vom 7.—9./XI. 1814 fast alle Hüt- und Weideberechtigungen während „der für die Kultur schädlichen Zeiten" gegen Entschädigung bei Strafe aufgehoben.

In den mittel- und norddeutschen Kleinstaaten sind meistens besondere Gesetze über Servitutenablösungen ergangen.

In den süddeutschen Staaten wurde in Bayern nach unzureichenden älteren Verordnungen durch das G. v. 28./V. 1852 die Weide auf Aeckern während ihrer Fruktifikation und auf Wiesen während ihrer Hegezeit ohne Entschädigung aufgehoben und die Ablösung einseitiger Dienstbarkeiten durch Geld auf Antrag der Mehrheit der Verpflichteten, gegenseitiger auf Grund eines Majoritätsbeschlusses geregelt.

In Baden konnten nach dem G. v. 31./VII. 1848 die Weiderechte auf Verlangen des Verpflichteten in Geld abgelöst werden, in Württemberg nach G. v. 26./III. 1873 usw. In den süddeutschen Staaten überwiegt also Ablösung in Geld.

Litteratur: *v. Brünneck, Art. „Grundgerechtigkeit", H. d. St. — Gerber, Grundzüge des deutschen Privatrechts, versch. Aufl. — Friedr. Grofemann, Art. „Gemeinheitsteilung", H. d. St.*

Fuchs.

Grundrente.

1. Wesen der G. 2. Landwirtschaftliche G. und ihre Bewegung. 3. Bergwerksrente und Baugrundrente.

1. Wesen der G. Die wirtschaftlichen Bezüge, die ein Grundeigentum als solches dem Grundherrn bringt, beruhen in den verschiedenen Entwickelungsepochen der Volkswirtschaft auf ungleichen wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen. Wollte man alle diese Bezüge Grundrenten nennen, so würden die differentesten Einnahmen zusammengeworfen werden; nach dem wissenschaftlichen Sprachgebrauche wird bloß eine Art von Erträgen Grundrente genannt. Wie ist ihr Wesen wissenschaftlich zu bestimmen? Ricardo bezeichnet die Grundrente als jene Quote des Produktes des Landes, die dem Grundherrn für die Nutzung der ursprünglichen und unzerstörbaren Bodenkräfte bezahlt wird. Darauf ist zunächst zu entgegnen, daß viele Bodenkräfte zerstörbar sind, zerstört werden und nicht als ursprüngliche gelten können, da ihre Ersetzung durch den Menschen stattfindet. Bei Bergbauen wird der Bodeninhalt ersatzlos gehoben. Es kann ferner erwähnt werden, daß die dem Boden eingefügten Sachgüter oft dessen Fruchtbarkeit erhöhen, und das Land demnach auch auf Grund von Kapitalaufwendungen Rente bringt. Demnach ist der Gedanke, den Ricardo ausspricht, nicht genügend, um das Wesen der Grundrente zu bestimmen. Die Erscheinung ist anders zu erklären. In vielen Fällen von Nutzungen des Bodens, so für die Rohproduktion, für Bauzwecke, für Arbeitsstätten, Lagerplätze u. dergl. m., ist nach den Grundsätzen der richtigen Verteilung des Ertrages zusammenwirkender Faktoren eine Quote davon dem Lande zuzuweisen, und zwar dann, wenn Teile desselben zu Nutzungen verwendet werden, für die der Boden örtlich nicht überschüssig verfügbar ist. Diese Quote ist die Grundrente, sie ergiebt sich, nachdem der Boden örtlich nach Lage und Güte wirtschaftlicher Weise ganz zu einer Nutzung herangezogen werden mußte für diesen. Die Grundrente ist demnach jener Teil des Ertrages der Rohproduktion oder der Benützung des Bodens, welcher nach den richtigen Grundsätzen der Ertragsteilung dem Grund und Boden als solchem zugerechnet werden muß.

2. Landwirtschaftliche G. und ihre Bewegung. Unter den verschiedenen Grundrentenarten ist die landwirtschaftliche Grundrente, das ist die von einem zur Landwirtschaft benutzten Grundstücke bezogene, die wichtigste. Man erklärt ihr Bestehen in folgender Weise. Für jede Gattung von landwirtschaftlichen Produkten giebt es einen Preis, der dauernd so hoch sein muß, daß der Produzent, der mit den größten Kosten arbeitet und dessen Wirtschaftsprodukte noch auf dem Markte benötigt werden, die Kosten decken und, bei Anwendung der Ertragskategorien des kapitalistischen Verkehrs, sein Kapital verzinsen und den Unternehmergewinn erzielen könne. Produzenten, denen dieser Preis diese Bezüge nicht gewährt, beginnen die Produktion für den Markt nicht, oder geben sie auf. Empfängt nun dieser am wenigsten günstig gestellte Produzent neben seinen Aufwendungen Kapitalzins und Unternehmergewinn, so empfangen die Produzenten, die mit geringeren Kosten arbeiten, bei gleichem Produkte noch darüber hinaus Einnahmen und diese sind Grundrente.

Wie erklärt man, daß bei der Landwirtschaft der dauernde Bezug einer solchen Extraeinnahme stattfindet, warum werden die Produktionskosten nicht ermäßigt, oder die niedrigen Reinerträge gesteigert? Der Boden besitzt ungleiche Fruchtbarkeit; je nach dem Stande der wirtschaftlich anwendbaren landwirtschaftlichen Technik ist bald das eine bald das andere Grundstück fruchtbarer; der bessere Boden ist beschränkt im Verhältnis zum Bedarfe nach Bodenfrüchten, und wenn bessere und minder gute Grundstücke bebaut werden, so ergeben sich Differenzen der Produktionskosten. Allein warum wird der minder gute Boden in Bearbeitung genommen,

warum beschränkt man sich nicht auf die des besseren Bodens? Wenn einem Grundstücke immer mehr Arbeit und Kapital eingeflößt werden, so müßen jeweilig diese sich aneinander schließenden Aufwendungen von einem bestimmten Punkte an einen sich verringernden Ertrag an Bodenfrüchten abwerfen, so daß die Vermehrung der Menge um das gleiche Quantum immer wieder höhere Produktionskosten erfordert. Unter solchen Umständen wird durch die Bearbeitung schlechteren Bodens ein besserer oder ein ebenso starker Ertrag erzielt werden, als durch die sonst nötigen letzten Anfwendungen von Arbeit und Kapital auf den besseren Boden. Es ergeben sich also Extraerträge aus der Bearbeitung von Grundstücken ungleicher Fruchtbarkeit für die besseren und aus den einzelnen Aufwendungen von gleichen Mengen an Arbeit und Kapital auf das nämliche Grundstück für die erfolgreicheren.

Die Erscheinung, die eben erwähnt wurde, bezeichnet man als das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage. Es besagt, daß bei einem gegebenen Stande der Technik und bei guter Bewirtschaftung des Bodens nach dieser ein Punkt sich einstellt, von dem an jede weitere Aufwendung von Arbeit und Kapital weniger an Produkten ergiebt, als die frühere gleich große und schließlich so wenig, daß die Aufwendung wirtschaftlich nicht mehr ratsam ist. Dabei ist vorausgesetzt, daß den Grundbesitzern Kapitalien im erwünschten Ausmaße zur Verfügung stehen, was freilich in der Praxis nicht immer zutrifft. Wichtig ist es, zu erwähnen, daß das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage nicht besagt, es müße der Ertrag der landwirtschaftlichen Produktion überhaupt und dauernd sinken, wenn der Punkt erreicht ist, von dem an sich der abnehmende Ertrag zeigt. Das Gesetz weist auf eine zeitliche, nicht auf eine dauernde Begrenzung der Produktivität des Bodens hin: Fortschritte in der Agrikulturtechnik können bewirken, daß in der Landwirtschaft Kapital und Arbeit, nicht abnehmende und absolut höhere Erträge an Produkten liefern, als sie in gleicher Menge früher geliefert hatten. Sobald ein solcher Fortschritt allseitig verwirklicht ist, wird sich bis zum nächsten Fortschritt wieder das Gesetz des abnehmenden Ertrages geltend machen. Es mag dabei außer Betracht bleiben, daß sich schließlich einmal ein Abschluß für die Fortschritte der landwirtschaftlichen Technik ergeben und das Gesetz vom abnehmenden Ertrage die Produktivität des Bodens endgiltig begrenzen werde.

Eine weitere Ursache von ungleichen Kosten und Aufwendungen ist die verschiedene Lage der Grundstücke zum Marktorte, von dem die Wirtschaftsbehelfe der Landwirtschaft bezogen nnd auf dem die Wirtschaftsprodukte abgesetzt werden. Sie bewirkt zn Gunsten der näher gelegenen Grundstücke niedrigere Produktions- und Frachtkosten, entferntere sind durch die Frachtkosten von bestimmten Märkten ausgeschlossen. Die Ermäßigung dieser Kosten, die Anlage von Straßen, Eisenbahnen und Kanälen eröffnet oft ausgedehnten Gebieten neue Märkte, darunter auch solchen, wo billig produziert werden kann und nach Einrichtung der besseren Transportgelegenheit wirklich ausgiebig produziert wird. Die Zufuhr aus diesen Gebieten bewirkt dann auf den Märkten Preisminderungen, ferner Vorteile der neuen und Nachteile der alten Verkäufer beim Absatze.

Die vorstehenden Ausführungen betreffen die sogenannte Differentialrente, d. h. jene, die bei Grundstücken von ungleicher Güte oder Lage oder auf demselben Grundstücke bei einander folgenden Aufwendungen von Kapital und Arbeit für die besseren Bodenkräfte oder besser gelegenen Grundstücke gegenüber denjenigen, die keine Rente bringen, hervortritt. Sie beruht auf der Ungleichheit der Fruchtbarkeit und Lage der Grundstücke, auf der Beschränktheit der besseren oder besser gelegenen Grundstücke und auf dem Gesetze des abnehmenden Bodenertrages auf den besseren oder besser gelegenen Stücken. Sie ergiebt sich, sobald zu minder gutem oder minder gut gelegenem Boden übergegangen werden muß, oder die Notwendigkeit einer Aufwendung von Arbeit und Kapital mit minderem Erfolge sich herausstellt. Ricardo nimmt an, es gebe solche Anfwendungen, die keine Rente bringen; aber man könnte nach seiner Lehre auch erklären, daß jede solche wirtschaftlich zulässige Aufwendung Rente bringt und daß es nur Boden einer Qualität und Lage giebt, der Rente abwirft und zwar von allen Aufwendungen von Arbeit und Kapital. Es müßte bloß der Preis der Bodenfrüchte hoch stehen und ihre Vermehrung nur bei Produktionsauslagen möglich sein, welche samt Zins und Gewinn auf dem Markte durch den sich dann bildenden Preis nicht hereingebracht werden könnten.

Das Wesen der Differentialgrundrente wurde durch Anderson (1777) zuerst erklärt, ihm folgten Malthus (1815), West (1815) und Ricardo (1815 und 1817). Anderson's Darstellung ist unvollständig; Malthus fügte ihr das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrage bei, doch bleibt auch er oft unklar; gleichzeitig mit ihm hat auch West dieses Gesetz ausgesprochen. Die beste und richtigste Auseinandersetzung lieferte Ricardo. Leider haben dessen englische Epigonen und auch nicht englische Forscher unrichtige Lehren von Malthus als richtig acceptiert und sich durch einzelne Sätze Ricardo's irreführen lassen, wodurch die Grundrententheorie für verfehlte Folgerungen ausgenntzt wurde. Dies bezieht sich hauptsächlich auf die Auffassung des Gesetzes vom abnehmenden Bodenertrage, wobei Malthus und Ricardo (in seinen ersten Aeußerungen) durch die Beobachtungen bestimmt worden sein mögen, die

sie bis 1815 in England bezüglich des Einflusses steigender Getreidepreise auf die Ausdehnung des Getreidebaues machen konnten. So ist die Behauptung, daß die Beschaffung von Getreide in einem fortschreitenden Lande sich immer schwerer und schwerer gestaltet und daß die Menge von Arbeit und Kapital, die zur Bewirkung der zusätzlichen Getreideproduktion erfordert wird, fast stetig steigt (Malthus), unrichtig. Ebenso unrichtig ist die Angabe, daß dieser traurige Prozeß, in dem die Menschen mit der immer unergiebiger werdenden Natur um die Lebensmittel kämpfen, durch Verbesserungen im landwirtschaftlichen Betriebe kaum berührt wird; man muß vielmehr für die Landwirtschaft wie für das Gewerbe anerkennen, daß immer wieder Verbesserungen der Technik stattfinden, welche die Produktionskosten dauernd herabsetzen. Auch die Ausführungen Ricardo's sind nicht einwandfrei; so ist der Satz, daß die Rente am schnellsten steigt, wenn der verfügbare Boden in seiner produktiven Kraft nachläßt, nicht haltbar. In anderer Beziehung ist bei der Beurteilung der Grundrentenlehre Ricardo's zu beachten, daß er diese in seine Wertlehre einfügt und an die Differentialgrundrente denkt: so erklärt sich seine Behauptung, daß der Preis des Getreides abhängt von der Arbeitsmenge, die erforderlich ist, um es auf dem keine Rente bringenden Lande zu produzieren; so auch die Berechnung der Grundrente durch Vergleichung der Reinerträge, welche Aufwendungen gleicher Größe auf ungleich guten Grundstücken ergeben.

Nach den genannten Forschern hat Thünen (1826) durch die Untersuchungen über den Einfluß der Wirkungen, welche die Entfernung der Grundstücke vom Absatzorte und vom Hofe auf die Grundrente ausüben, und die er unabhängig von seinen Vorgängern führte, die Lehre von der Grundrente sehr gefördert.

Die landwirtschaftliche Grundrente kann vom selbstwirtschaftenden Grundbesitzer aus dem Reinertrage des Betriebes oder vom verpachtenden Grundherrn aus dem Pachtschilling herausgerechnet werden. Die in Geld festgestellte Rente ergiebt sich, bei Anwendung der Ertragskategorien des heutigen kapitalistischen Verkehres, wenn vom Preise des jährlichen landwirtschaftlichen Produktes eines Grundbesitzes abgezogen werden die gesamten Produktionskosten desselben und die Kosten der Zufuhr zum Ablieferungsorte: Löhne, Preis des verbrauchten beweglichen Kapitals, die Summe, welche die Abnutzung des festen Kapitals darstellt, die sich aus Anlaß des Betriebes ergeben hatte, die Zinsen vom gesamten beweglichen und unbeweglich gewordenen Kapitale, das für den Betrieb bestimmt war, dann der Unternehmergewinn, beide in der üblichen Höhe angesetzt; der Rest ist Grundrente (die Waldrente ist hier nicht in Betracht gezogen). Sie ändert sich, wenn sich die Posten dieser Aufstellung einseitig oder gleichzeitig, aber ungleichmäßig ändern; z. B. wenn die Preise der Bodenprodukte steigen oder fallen, alles übrige aber unverändert bleibt, oder wenn die Frachttarife, die Arbeitslöhne steigen oder fallen oder der Kapitalzins steigt oder fällt. In Zeiten, da die landwirtschaftliche Technik stagniert, beruht der Grundrentenbezug dauernd auf den sich nicht verändernden ungleichen Fruchtbarkeitsverhältnissen und auf der ungleichen Lage der Grundstücke. Der Grundbesitzer sieht in solchen Epochen seine Rente steigen, weil der Preis der Produkte gestiegen ist; dabei muß, um den erhöhten Bedarf zu befriedigen, schlechterer Boden in Bearbeitung genommen werden. In anderen Zeiten steigt die Rente bei gleichbleibenden Preisen der Bodenfrüchte, weil durch Meliorationen die Kosten der Produktion herabgedrückt worden sind; es kann aus derselben Ursache die Rente steigen, auch wenn die Preise der Bodenfrüchte fallen. Der Grundbesitzer kann demnach entweder, ohne seine Kulturtechnik zu ändern, warten, bis ihm steigende Preise die Rente erhöhen oder er kann durch Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes seine Rente hinaufzusetzen suchen. Im letzteren Falle dient er seinen Interessen und befördert die der Konsumenten. Allerdings kann es vorkommen, daß durch allseitige Meliorationen im landwirtschaftlichen Betriebe die vermehrte Menge der Produkte zu mäßigeren Preisen verkauft werden wird, und die Rente trotz der Verringerung der Produktionskosten sinkt, allein auf die Dauer werden die Grundbesitzer durch diese Fortschritte der Technik profitieren. Andererseits veranlassen steigende Renten Verbesserungen der landwirtschaftlichen Kultur.

Steigende Renten erhöhen den Wert der Grundstücke und vermehren das Vermögen der Grundbesitzer. Wird ein rentebringendes Grundstück verkauft, so wird dem Käufer der nach dem landesüblichen Zinsfuße kapitalisierte Betrag der durchschnittlichen jährlichen Grundrente im Kaufpreise aufgerechnet.

Der Bestand der Grundrente ermöglicht die dauernde Verpachtung der Grundstücke, der Grundherr wird Rentier. Die Veränderungen, denen sein Rentenbezug unterliegt, wurden erwähnt: dieser braucht im Laufe des wirtschaftlichen Fortschrittes nicht zu fallen, wie man das vom Kapitalzinse behauptet, er kann, während dieser sinkt, dauernd steigen. Unter normalen Verhältnissen gewinnt der Grundherr durch das Anwachsen der Bevölkerung und die Vermehrung des Wohlstandes; in den letzten Jahrzehnten erfuhr der Grundbesitz der alten Kulturländer an seiner Rente die Wirkungen der verbesserten und billigeren Kommunikationen, sowie des wirtschaftlichen Fortschrittes, die sich in der starken Zufuhr fremden Getreides und in einer Er-

mäßigung der Getreidepreise an den Absatzorten äußerten.

3. Bergwerksrente und Baugrundrente. Nach dem im allgemeinen und über die landwirtschaftliche Rente Gesagten, sind noch einige Bemerkungen über zwei wichtige Rentenarten, die Bergwerks- und Baugrundrente beizufügen.

Die Bergwerksrente beruht auf der Thatsache, daß verschiedene Bergbaue Produkte gleicher Art zu ungleichen Kosten erzielen, teils wegen des verschiedenen Reichtums der Bergwerke, teils wegen verschiedener Gestalt der Lagerstätten; dazu kommen die ungleichen Transportkosten der Produkte beim Absatze. Die Werke, welche mit geringeren Kosten arbeiten, erzielen eine Rente, wenn Werke mit minder guter Ausstattung oder Lage noch produzieren müssen, um den Bedarf an dem Produkte zu decken. Es können alle Bergbaue einer Art Rente bringen. Die Bergwerksrente ist nicht notwendig bleibend und großen Schwankungen unterworfen vermöge der Eigenart des Betriebes: die Bergbaue erschöpfen sich oder kommen an die Grenze der wirtschaftlich zulässigen Bearbeitung, überdies schwankt die jährliche Ausbeute, endlich ist auch die Entdeckung besserer oder gleich guter Bergbaue nicht ausgeschlossen. Auch bei der Ausbeutung von Steinbrüchen, Ziegelerde hat der Rentenbezug ein Ende, da die dem Lande entnommenen Stoffe so wenig wie beim Bergbau ersetzlich sind.

Die Baugrundrente beruht auf der Erscheinung, daß Wohnungen, Läden und Betriebsstätten an gewissen Oertlichkeiten, namentlich in Städten, besonders hohen Wert haben nnd sehr stark bezahlt werden. Die Eigentümer der Grundstücke können, wenn sie Häuser darauf erbauen, über die Zinsen des Betrages, den der Bau kostete, und über die jährlichen Erhaltungskosten hinaus noch einen jährlichen überschüssigen Ertrag beziehen, eine Rente. Auch der zweite Eigentümer des Hauses und auch jeder folgende kann vielleicht, trotzdem das Haus schon um den kapitalisierten Betrag der Rente verteuert erworben wurde, noch eine Rente beziehen, ebenso derjenige, der den Grund schon zu dem um den kapitalisierten Betrag der künftigen Rente erhöhten Preis gekauft hatte. In größeren Orten verschiebt sich oft das Gebiet, wo Wohnungen und Läden den höchsten Preis erzielen, doch steigt wohl dieser arbeitslose Bezug im allgemeinen für alle städtischen und an solche grenzenden Grundstücke, und mühelos wurden in den letzten Jahrzehnten in der Umgebung großer Städte und in diesen durch den Verkauf von Baugründen seitens der Grundbesitzer beträchtliche Vermögen erworben, die auf der Baugrundrente beruhten.

Litteratnr: *Ricardo, Principles of pol. econ.*, 2., 3., 24. *und* 32. *Kap.* — *Menger, Grundsätze*, 1871, *S.* 123 *f.* — *Wieser, Der natürliche Wert*, 1889, §§ 32 *f.* — *Schönberg, Handb.*, 4. *Aufl.*, 1898, *Bd.* 1 *S.* 339 *f.* — *Marshall, Principles of econ.*, 3. *Aufl.*, 1895, 4. *Buch Kap.* 1—3, 6. *Buch Kap.* 9 *und* 10. — *Brentano, Agrarpolitik*, 1897, § 5.

Zuckerkandl.

Grundsteuer.

I. Allgemeines. 1. Wesen und Umfang der G. 2. Allgemeinheit der G. Steuerfreiheiten. Steuernachlässe. 3. Der Kataster. Allgemeines. 4. Die Arten des Katasters. 5. Die Durchführung des Katasters. 6. Erhebung der G. 7. Beurteilung der G. Die G. als Gemeindesteuer. II. Gesetzgebung. 1. Preußen. 2. Bayern. 3. Württemberg. 4. Sachsen. 5. Baden. 6. Hessen. 7. Oesterreich. 8. Frankreich. 9. England.

I. Allgemeines.

1. Wesen und Umfang der G. Die Grundsteuer ist eine direkte Steuer vom Ertrage des Grund und Bodens. Das Grundstück, aus welchem der Ertrag fließt, ist das Steuerobjekt, der Ertrag selbst die Steuerquelle und der Bezieher derselben — Eigentümer oder dauernder Nutznießer — das Steuersubjekt. Für den Steuerzweck wird der Ertrag des Bodens als verselbständigt und losgelöst von der Person des leitenden Wirtschaftssubjekts gedacht, und deshalb ist die Grundsteuer eine Objektsteuer und zwar eine Ertragssteuer. In dieser Gruppe bildet sie das älteste Glied, da der Erwerb aus der Bodenbewirtschaftung die geschichtlich älteste Erwerbsform ist. Aber auch heute noch ist die Grundsteuer die wichtigste Ertragssteuer entsprechend der Bedeutung des Grund und Bodens im wirtschaftlichen Leben der Völker.

Jede Grundsteuer ist darauf gerichtet, einen Teil des wirtschaftlichen Reinertrages, welchen der Boden liefert oder doch liefern kann, für die Finanzwirtschaft in Anspruch zu nehmen. Dabei sind nur die Methoden der Steuerveranlagung verschieden, um mittelbar oder unmittelbar zu diesem Ziele zu gelangen. Dieser Reinertrag deckt sich aber keineswegs mit der eigentlichen (Differenzial-) Grundrente im Sinne Ricardo's (vergl. Art. „Grundrente"). Er bezieht sich auf alle Klassen von Grundstücken und trifft daneben auch die Elemente des landwirtschaftlichen Gewerbes mit Arbeitslohn und Unternehmergewinn, sowie den Zins aus dem im landwirtschaftlichen Betriebe angelegten Kapital (Gebäude, Vieh, Einrichtungen, Betriebskapital). Bisweilen bestehen für das Zubehör Specialsteuern. Wo die Steuergesetze den Robertrag zum Ausgangspunkt der Besteuerung nehmen, wollen sie doch auf dem formalen Umwege der Robertragermittelung thatsächlich den Reinertrag zur Steuer heranziehen.

2. Allgemeinheit der G. Steuerfreiheiten. Steuernachlässe. Die neueren Grundsteuergesetze haben hinsichtlich der Steuerpflicht das Prinzip der Allgemeinheit anerkannt. Es unterliegen der Grundsteuer grundsätzlich alle Arten der Grundstücke. Dem Rechtsgrundsatz der Allgemeinheit gegenüber bestanden in älterer Zeit zahlreiche Ausnahmen und Bevorzugungen, welche teilweise noch in unsere Zeit hereinreichten. Hierher sind vor allem die Steuerfreiheiten des geistlichen und des adligen Grundbesitzes zu zählen. Gerade die letzteren standen, wenigstens teilweise, mit dem Wehr- und Kriegsdienst in Zusammenhang und bildeten die Kompensation für eine öffentlich-rechtliche Gegenleistung. Mit der Aera der allgemeinen Wehrpflicht wurden sie zu ungerechtfertigten Bevorzugungen eines Standes und sind in den neueren Gesetzgebungen endgiltig beseitigt worden, so in Preußen 1861.

Indessen haben sich auch heute noch einzelne Steuerfreiheiten in den meisten Grundsteuersystemen erhalten, teils wegen der Zwecke, welchen der Boden dient, teils wegen der Person des Eigentümers. Zu den ersteren zählen die Grundstücke bei Wegen, Plätzen, Kirchhöfen, Schulen, Stiftungen u. dergl., zu den letzteren die Domänen des Staates und die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Liegenschaften.

Neben diesen dauernden Steuerfreiheiten bestehen mitunter auch vorübergehende. Sie werden gewährt bei unberechenbaren Unglücksfällen, wenn durch dieselben der volle, mittlere Jahresbetrag oder der dritte (Preußen, Baden, Hessen) bezw. vierte (Bayern) Teil derselben zu Grunde gegangen ist. Der Verlust muß regelmäßig ein vorübergehender und unabwendbarer sein und darf den einmaligen Betrag der Jahressteuer nicht überschreiten. Häufig wird für solche Ausfälle ein besonderer Deckungsfond gebildet, aus welchem solche Unterstützungen gewährt werden können. Die Ursachen, welche den Nachlaß begründen, sind entweder gesetzlich festgelegt, oder es besteht ein gewisser Spielraum. Diese Befreiungen nennt man Grundsteuernachlässe.

3. Der Kataster. Allgemeines. Eine wichtige Aufgabe ist die Bestimmung des Umfangs der Steuerpflicht für die Grundsteuer. In den älteren Zeiten hat man auf eine direkte Ermittelung verzichtet. Der Feudal- und Patrimonialstaat begnügte sich mit einer allgemeinen Schätzung der Leistungsfähigkeit seiner Bestandteile, Kronländer, Provinzen usw. Nach dieser Annahme wurde die gesamte, einzubringende Grundsteuersumme in einzelne Kontingente aufgeteilt und jeder territorialen Einheit ihre Quote zugewiesen. Diese verfuhr nun in der gleichen Weise und übertrug den einzelnen Bezirken ihre Steuerschuldigkeit. Das Ausmaß der Verpflichtung des einzelnen Grundbesitzers erfolgte in analoger Weise im kleinsten Kreise der Beteiligten. Und auch hier wurde die Steuerlast umgelegt, ohne weitere individuelle Schätzung nach Grundstücken. Man einigte sich vielmehr nach allgemeiner, ungefährer Bewertung der Beitragskraft der Einzelnen. Diese Form der Bemessung der Steuerpflicht vermochte indessen wegen ihrer Ungenauigkeit und Willkür auf die Dauer nicht zu genügen, sie führte zu ganz unerträglichen Unregelmäßigkeiten in der Verteilung der Steuerlast. Darum zeigen sich schon bald Versuche, das rohe Repartierungssystem aufzugeben und die Grundsteuer als Quotitätssteuer zu veranlagen, allerdings nur mit Hilfe einer mehr oder minder rohen Schätzung von Gütererträgen. Eine genaue Ermittelung des Ertrages der einzelnen Liegenschaften scheiterte an dem Mangel an Mitteln, diesen zu erforschen.

Mit dem 18. Jahrh. suchte man die unvollkommenen Veranlagungsmethoden durch bessere zu ersetzen. Man gelangte dabei allmählich zur Ansicht, daß eine befriedigende Anlage der Grundsteuer nur mit Hilfe einer möglichst genauen Vermessung und Ermittelung der wesentlichen, den Ertrag beeinflussenden Umstände zu erreichen sei. Auf Grund der Feststellung der Rente der einzelnen Grundstücke wurde eine Beschreibung der einschlägigen Daten veranlaßt und in eine Zusammenstellung, den Kataster, aufgenommen. Derselbe bildet eine Uebersicht, aus welcher die auf jedes Grundstück entfallende Grundsteuerziffer als Quote des Ertrages berechnet werden kann. Die moderne Grundsteuer beruht daher auf der Herstellung eines detaillierten Grundstückskatasters, welche die Hauptanfgabe für die Veranlagung der Grundsteuer durch die Finanzverwaltung ist.

Der Ausdruck „Kataster" ist entstanden aus einer Zusammenziehung von capitationis registrum oder capitum registrum, dem Verzeichnis, nach welchem die capitatio (Grund- und Kopfsteuer der spätrömischen Kaiserzeit) auf die capita (die einzelnen steuerbaren Objekte) umgelegt wurde. Daher die altfranzösische Schreibart capdastre. Vermessungen zum Zwecke einer besseren Verteilung der Steuerlast wurden schon in früher Zeit vorgenommen. In Persien wurden solche unter Darius I. angeordnet nach Parasangen, vermutlich um eine Steuerausgleichung uoter den einzelnen Bezirken herbeizuführen. Schon früher waren in Aegypten ähnliche Operationen zu gleichen Zwecken durchgeführt worden. Seit Augustus' Zeiten wurden von den römischen Kaisern nicht nur in Italien, sondern auch in den Provinzen Kataster eingerichtet, worin alle Aecker und Wiesen mit Angabe der Morgenzahl und des 10-jährigen Durchschnittsertrages, alle Wein- und Oelgärten mit Flächengröße und Wachsbestand nach Fassion der Eigentümer verzeichnet waren. Wahrscheinlich haben die Ueberreste der römischen Kataster im fränkischen Reiche bei späteren Anschlägen als Stützpunkt

gedient. Die Frankenkönige Siegbert, Childebert II. und Childerich I. ließen diese Reste ergänzen und die Kataster vervollständigen. Bei vielen deutschen Stämmen war die Hufe lange Zeit die Unterlage für Vermögens- und Grundsteuern. In neuerer Zeit kehrte man in Deutschland zu eigentlichen Katastralvermessungen zurück. Sie setzen mit dem Ausgang des 17. Jahrh. ein, als sich das Volk von den Verwüstungen des 30-jährigen Krieges zu erholen begann: so in Oesterreich unter Leopold I., 1660 in der Oberpfalz, 1680 in Hessen, 1683 in Braunschweig, 1684 in Würzburg, 1692 in Magdeburg. Auf diese Anfänge folgten vollendetere Katasterherstellungen im 18. Jahrh. Die bedeutendsten Erfolge haben in dieser Zeit die Habsburger in ihren Erbländern erreicht. Auf das Katasterwerk Karl VI. im Mailändischen (censimento milanese) von 1718—60 folgten die Theresianische Steuerrektifikation und die Vermessungen der Josephinischen Grundsteuerreform (1748—56 u. 1785—90). In Preußen hat Friedrich Wilhelm I. hier eine große organisatorische Thätigkeit entfaltet. Dagegen bestanden in Frankreich alte Kataster mit einer rohen Form der Grundbesteuerung bis zur großen Revolution, nachdem die 1763 geplante genaue Vermessung des Landes unter der Monarchie nicht ausgeführt wurde. Der neue französische Kataster wurde nach verschiedenen mißlungenen Versuchen 1807 begonnen. Die Operationen wurden öfters unterbrochen, schritten überhaupt nur langsam vorwärts und waren erst 1850 vollendet. Die vollständige Katastrierung von Korsika ist erst 1889 abgeschlossen worden. Die modernen, heute maßgebenden Katasteroperationen in den deutschen Staaten sind im Laufe dieses Jahrhunderts vorgenommen worden. Sie schließen sich naturgemäß an die neueren Grundsteuergesetze an.

4. Die Arten des Katasters. Nach dem bisher Gesagten ist der Kataster eine Zusammenstellung oder Uebersicht aller die Ertragsgröße bedingenden Momente in möglichst genauer und sorgfältiger Beschreibung. Die Herstellung derselben geschieht durch die Katastrierung. Seinem Wesen nach ist der Kataster entweder ein Ertragskataster oder Wertkataster.

1) Der Ertragskataster stellt das Flächenmaß der Grundstücke und der aus natürlichen und wirtschaftlichen Umständen fließenden Ertragsmengen derselben fest. Die hier vorzunehmenden Operationen sind einerseits technische, andererseits ökonomische. Zu den ersteren zählt die topographische Landesvermessung durch Triangulierung und Trigonometrie, sowie ihre graphische Darstellung in den topographischen Karten. Die letzteren umfassen die Erforschung und Feststellung des durchschnittlichen Ertrages der einzelnen Liegenschaften, die Bonitierung. Hierbei wird zunächst der Naturalertrag in den verschiedenen Hauptarten der landwirtschaftlichen Produkte geschätzt und festgestellt. Zur Vereinfachung und Abkürzung dieser Operation wird nicht jedes Grundstück individuell untersucht, sondern die Grundstücke einer Flur werden nach Kulturarten und annähernd gleicher Beschaffenheit eingeteilt, für die verschiedenen Lagen, Kulturen und Beschaffenheiten Mustergrundstücke (Typen) ausgewählt und diese genau nach Naturalertragsmengen untersucht. An diese Mustergrundstücke werden dann die übrigen angeglichen. Für die Ermittelung der Fruchtmengen selbst wird das örtlich herrschende Bewirtschaftungssystem und für die Bewertung der Fruchtmengen der einzelnen Flächenheiten werden die örtlichen, mehrjährigen Durchschnittspreise in einem Geldanschlage angesetzt.

Die Aufzeichnung der einzelnen Grundstücke und der ihren Ertrag bedingenden Thatsachen kann auf zweifache Weise geschehen. Entweder geht man von einzelnen Liegenschaften, von den Parzellen aus, oder man schließt die Schätzungen an Grundstückkomplexe an. Im ersteren Falle gelangt man zu einem Parzellarkataster, im letzteren zu einem Gutskataster.

Alle modernen Katastersysteme zielen auf die Feststellung des Reinertrages ab. Die Rohertragskatastrierung dient nur als vorbereitende Handlung der Reinertragskatastrierung. Deshalb sind im Prinzipe die Bewirtschaftskosten vom Rohertrage abzuziehen. Dahin würden gehören alle Aufwendungen für Löhne, Zinsen des Kapitals, die Kosten der Instandhaltung des Gutes und endlich die Schuldzinsen. Allein die Schwierigkeiten solcher Abzüge, die Rücksicht auf den Steuereingang und endlich die Mängel der praktischen Durchführung haben veranlaßt, die Produktionskosten nicht in ihrem vollen Umfang zu berücksichtigen und namentlich die Schuldzinsen gänzlich außer Acht zu lassen. Durch den letzteren Umstand entstehen zweifelsohne gerade die größten Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten, weil der verschuldete Besitz verhältnismäßig ebenso hoch besteuert wird, wie der schuldenfreie. Das Ergebnis hiervon ist, daß die Grundsteuer häufig einer Rohertragsteuer näher kommt als einer Reinertragsteuer oder doch zwischen beiden Formen schwankt. Zum Ausgleich hat man teils bei der Grundsteuer einen niedrigeren Steuersatz angewendet, teils gewisse Nebeneinkünfte, die Meliorationen u. dergl. m. von der Steuer befreit, teils endlich gestattet, die Zinsen der Grund-, Hypotheken- und anderer Schulden von anderen Steuern (Kapitalrenten-, Einkommensteuer) abzuziehen (Bayern).

2) Der Wertkataster nimmt den Geldwert der Grundstücke zur Bemessungsgrundlage. Man geht dabei von der Voraussetzung aus, daß der Preis der Liegenschaften ein kapitalisierter Ertrag ist. Dieses Verfahren operiert mit einer Fiktion; denn in den Anschlags-

Digitized by Google

summen der Gutsübernahme oder des Erbgangs kommt der wahre Wert nicht zum Ausdruck, weil hier mancherlei Familien- und Vermögensverhältnisse hereinspielen und die Grundstückspreise gegenüber dem Ertrage überhaupt zu hoch zu sein pflegen. Aber auch beim Kauf und Verkaufe entsprechen die bezahlten Summen nicht dem thatsächlichen Ertragswerte, namentlich werden bei der gesteigerten Nachfrage nach kleineren Grundstücken für diese Preise bezahlt, welche dem wirklichen Ertrage nicht entsprechen. Mitunter hat man auch versucht, die Pachtpreise der Wertberechnung zu Grunde zu legen. Allein auch hier kämpft man mit denselben Bedenken. Durchschnittlich und insbesondere bei kleinen Grundstücken pflegen dieselben sehr hoch zu sein, wozu noch kommt, daß die ganze Art der Katastrierung die allgemeine Gepflogenheit der Verpachtung des Grund und Bodens in einem Lande voraussetzt. Wo diese fehlt, da gebricht es der Veranlagung ohnehin an der erforderlichen Zahl von tauglichen Anhaltspunkten.

Ueberdies ist beim Wertkataster in Betracht zu ziehen, daß die zeitliche und örtliche Veränderlichkeit des Zinsfußes die Kapitalisierung beim Wertkataster, welcher auf eine längere Reihe von Jahren hergestellt werden muß, sehr erschwert, eine Ausscheidung der anormalen Preise von den normalen fast unmöglich ist und vor allem die persönlichen Verhältnisse des Käufers und Verkäufers, die Gebundenheit des Eigentums (Fideikommisse), die Zugehörigkeit zu Groß-, Mittel- und Kleingütern, mancherlei örtliche und zeitliche Umstände u. dergl. m. für den Preis von Liegenschaften oft entscheidender sind als der wirkliche Ertrag.

Die Grundsteuergesetze haben infolgedessen in der Regel dem Ertragskataster den Vorzug vor dem Wertkataster gegeben.

5. Die Durchführung des Katasters. Die Herstellung des Katasters vollzieht sich in drei Stadien: Vermessung, Klassifikation und Feststellung, Evidenzhalten und Revision.

1) Die erste Operation, welche die Katastrierung erheischt, ist die Vermessung des Bodens. Eine modernen Ansprüchen genügende Landesvermessung beruht auf einer Triangulierung (Bildung von Dreiecken) und trigonometrischen Ausmessung. Hierzu bedarf es vorbereitender Organisationen und Arbeiten mancherlei Art. Zunächst müssen besondere Katasterbehörden gebildet werden, welche sich regelmäßig an die Gliederung der Landes- und Finanzbehörden anschließen. In ihnen ist auch die Bevölkerung, das Laienelement vertreten, indem die zur Vermessung bestellten Kommissionen neben den Staats- und Gemeindebeamten Mitglieder aus verschiedenen Volkskreisen, sei es aus den höheren oder niederen Vertretungsorganen, sei es als Sachverständige oder Ortskundige enthalten. Zu den Vermessungsarbeiten selbst pflegen amtliche Geometer bestellt zu werden. Auf Grund der vorerwähnten Operationen werden topographische Karten, welche in graphischer Darstellung die Messungsresultate enthalten, angefertigt. Dieselben geben dann Lage und Kulturart der verzeichneten Grundstücke wieder.

2) Die Vorschriften für die Klassifikation bestimmen die Kulturarten, welche unterschieden werden sollen und die Zahl der Bonitätsklassen, die im Schätzungsbezirke gebildet werden dürfen. Auf Grund dieser Anhaltspunkte werden im betreffenden Distrikte die Kulturarten und Bonitätsklassen ermittelt und wird für die Flächeneinheit (Morgen, Tagewerk, Hektar) für jede Kulturart und Klasse derjenige Tarifsatz festgesetzt, welcher dem wirklichen Ertrage am nächsten kommt. Um die ganze Operation zu kürzen, zu vereinfachen und zu verbilligen, werden Normal- oder Mustergrundstücke (Typen) gewählt, welche bei Einschätzung der übrigen Grundstücke zur Angleichung dienen. Hierauf findet durch besondere Ausschüsse, mitunter durch Beiziehung von eigenen Sachverständigen und Interessenten der Gemeinden, die Klassierung oder Einschätzung der sämtlichen Grundstücke mittels Vergleichs mit den Typen in die Klassen des Tarifs statt (Bonitierung). Kleinere Unterschiede bleiben in der Regel unberücksichtigt. Auch bei der Klassierung pflegen weitere Ueberprüfungen, Reklamationsinstanzen usw. eingerichtet zu sein. Die Endresultate werden in der leitenden und oberen Kommission abschließend festgestellt. Bei Prüfung, Reklamation und Feststellung des Katasters ist es allgemein Grundsatz, daß die höhere Kommission die Ergebnisse der niederen nachprüft, wobei die Interessenten und Sachverständigen gehört oder ihnen eine größere oder geringere Einwirkung auf die Katasterarbeiten eingeräumt wird. Den höheren Kommissionen und Kommissaren obliegt es dann, die Gleichmäßigkeit des Verfahrens zu überwachen.

3) Nachdem die Herstellung des Katasters abgeschlossen ist, handelt es sich darum, seine Angaben mit den thatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu erhalten. Dies geschieht durch Evidenzhaltung und Revision. Im Anschluß an den Ausweis des Katasters werden für die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften nach Hebe- oder Gemeindebezirken Flnrbücher und Mutterrollen eingerichtet, in welchen namentlich die Eigentumsverhältnisse zu verzeichnen sind. Diese Angaben müssen alle vor sich gehenden Veränderungen nachtragen und ein Bild der gegenwärtigen Verhältnisse geben, sie müssen „bei Gegenwart“ oder „evident“ gehalten werden. Neben den Eigentumsnachweisen sind auch andere Umstände evident zu halten, welche die Entstehung oder die Auf-

lösung der Steuerpflicht begründen (Bebauung von Grundstücken) oder eine Veränderung des Reinertrags bedingen (Unland in ertragsfähiges Land). Die durch einen Wechsel der Kulturart oder durch Meliorationen herbeigeführten Veränderungen des Ertrags werden regelmäßig erst nach Ablauf der Revisionsperiode des Katasters berücksichtigt.

Die Revision bezw. Erneuerung des Katasters in nicht zu langen Fristen ist bei der Veränderlichkeit der den Reinertrag bestimmenden Elemente eine grundsätzliche Forderung, welche mehrfach bei den neueren Katastern ausdrücklich in Aussicht genommen ist. Die Grundsteuergesetze bestimmen häufig die Jahresperioden, nach welchen eine solche erfolgen und vor welcher keine derartige Revision Platz greifen soll, (Oesterreich 15, Frankreich 30). Da die Revision meist einer völligen Neukatastrierung gleichkommen würde, so stemmen sich gegen eine solche alle diejenigen, welche in der Zwischenzeit ihre Reinerträge erheblich gesteigert haben. Aus diesem Grunde, sowie infolge der Erfahrungen, daß gute Resultate überhaupt nicht zu erzielen seien, ist die Revision öfters ganz unterlassen worden. Dies ist aber auch in dem Maße erfolgt, als sich die Ansicht Bahn gebrochen hat, daß die Grundsteuer mit ihrer Stabilität sich nur mangelhaft den steigenden Finanzbedürfnissen anzupassen vermag.

6. Erhebung der G. Die Grundsteuer wird nach zwei Systemen erhoben. Einmal wird jedes Steuerobjekt nach Maßgabe der speciellen Einrichtung derselben mit einem Prozentualsatze belegt. Dabei hat man entweder unmittelbar jede Steuereinheit („Steuerkapital") mit bestimmten Steuersätzen getroffen, oder man hat zuerst eine Mittelgröße gebildet und an diese die Prozentabgabe angesetzt. Diese Form der Erhebung ist diejenige der Quotitätssteuer. Sodann aber ist man andererseits von einem Steuerkontingente ausgegangen und hat für das gesamte Staats- oder Steuergebiet diejenige Steuersumme festgesetzt, welche alljährlich durch die Grundsteuer aufzubringen ist. Diese Kontingentierung ist entweder eine dauernde oder eine für kürzere Perioden (Finanz-, Budgetperioden) maßgebende. Die weitere Unterverteilung der Hauptsumme auf die größeren und kleineren Verwaltungsbezirke und endlich die Zuweisung der einzelnen Steuerbeträge an die Steuerobjekte ist dann Sache des Verwaltungsverfahrens. Diese Methode der Erhebung ist die Repartitionssteuer.

Die Steuergesetzgebungen haben zwischen beiden Wegen geschwankt. Die Grundsteuer ist Quotitätssteuer in Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen etc., Repartitionssteuer in Preußen, Frankreich, Oesterreich, Baden und bis 1887 war sie es auch in Württemberg.

7. Beurteilung der G. Die G. als Gemeindesteuer. Jeder Ertragssteuer haften an sich schwer wiegende Mängel an, welche sich aus dem Ertragssteuerprinzipe als solchem und aus dessen historischer Ausgestaltung ergeben. Nachdem aber die Grundsteuer ganz besonders der typische Ausdruck der Ertragssteuer mit allen ihren Eigentümlichkeiten ist, so ist es klar, daß gerade bei ihr auch die Schattenseiten dieser Steuerform sich zeigen. So kommt hier vor allem ihre Starrheit zum Ausdruck, da die Aenderungen ihrer Veranlagungsbasis steuertechnisch fast gar nicht auszuwerten sind. Außerdem ist es unmöglich, die besonderen Erscheinungsformen des ökonomischen Geschehens, vor allem die subjektiven Einflüsse zu berücksichtigen, die Bedeutung des leitenden Wirtschafters für den ökonomischen Betrieb zu würdigen. Darum ist auch die Grundsteuer mehr denn jede andere Ertragssteuer der Tendenz unterworfen, sich zu einer auf dem Grundstücke ruhenden Reallast zu verhärten. Sie nimmt dabei den Charakter einer öffentlich-rechtlichen Hypothek an, die für den Eigentümer zur Zeit ihrer Errichtung eine reelle Vermögenssteuer darstellt, während alle folgenden Erwerber eigentlich thatsächlich gar keine Steuer zahlen, sondern nur dem Staat einen bereits im Uebernahmspreis veranschlagten Ertragsanteil abtragen. Auf der anderen Seite ist der Ertrag der Grundsteuer aus gleichen Gründen wesentlich stabil und daher nicht imstande, sich dem wechselnden und steigenden Finanzbedarf anzuschließen. Jede Aenderung der Steuerquote würde die ohnehin bestehenden Ungleichmäßigkeiten der Veranlagung in sehr erheblichem Maße steigern.

Je beweglicher sich das Wirtschaftsleben gestaltet und je mehr sich die ökonomischen Betriebe differenzieren, desto größer werden die Schwierigkeiten des Katasterwesens. Waren sie auch anfänglich leidlich richtig, so treten doch im Verlaufe weniger Jahre empfindliche Verschiebungen ein und naturgemäß entfernt sich die formelle Steuergrundlage von der materiellen Steuerfähigkeit. Zudem schreitet man zur Erneuerung des Katasters wegen der damit verbundenen beträchtlichen Kosten nur schwer und ungern, und so bleiben die alten Grundlagen meist unverändert bestehen. Und auch die in den Steuergesetzen vorgesehenen Erneuerungsperioden stehen regelmäßig bloß auf dem Papier. Auf diese Weise ist das Katasterproblem nahezu unlösbar für die Steuerpraxis geworden, und hat sich die Ansicht immer mehr Bahn gebrochen, daß jede Grundsteuerverfassung nur eine sehr unvollkommene Form der Besteuerung ist.

Mitunter hat man aus diesen Erwägungen die Forderung abgeleitet, daß die Abschaffung der Grundsteuer und ihre Ersetzung durch andere Steuerformen das Ziel einer gesunden Fortbildung unserer Steuersysteme bilden müsse.

Digitized by Google

Sehr mit Unrecht. Hätte ein Land heute unter den dermaligen Wirtschaftsverhältnissen noch keine Grundsteuer, so würde man sich kaum entschließen, eine solche einzuführen. Allein die modernen Kulturstaaten stehen keinem so jungfräulichem Zustande gegenüber, vielmehr finden wir überall die Grundsteuer als vorhanden vor, nnd zwar regelmäßig als eine direkte Abgabe seit Jahrhunderten in Uebung. Schon ihr Alter empfiehlt ihre Beibehaltung und überdies würde ihre Beseitigung wegen des reallastartigen Charakters, den die Grundsteuer im Laufe der Zeit angenommen hat, ein durch nichts gerechtfertigtes Geschenk an die gegenwärtigen Grundbesitzer darstellen.

Stenertechnisch betrachtet, erscheint es am geratensten, die Grundsteuer mit allen ihren Mängeln in ihrem dermaligen Zustande beizubehalten und darauf zu verzichten, durch einschneidendere Reformen dieselben aufheben zu wollen. Man wird die Grundsteuer eben als dasjenige behandeln und beurteilen müssen, was sie unter dem Einflnsse unserer ökonomischen Verhältuisse thatsächlich geworden ist, als öffentlich-rechtliche Reallast. Anfgabe des ganzen Steuersystems nnd seiner Organisation wird es sein, die Lücken ergänzend und ersetzend auszufüllen.

Stenerpolitisch endlich hat es sich im Laufe der Zeit immer mehr gezeigt, daß die eigentlichen Ertragssteuern und die Grundsteuer als Ertragssteuer κατ' ἐξοχήν mit ihrer Starrheit nnd Stabilität als Glieder des Staatssteuersystems nur sehr unvollkommen funktionieren. Außerdem aber kann es nicht zweifelhaft sein, daß gerade die politische und verwaltungsrechtliche Thätigkeit der Gemeinden das Interesse des Grundbesitzes besonders fördern. Und diesen Erwägungen ist der Vorschlag entsprungen, von seiten des Staates auf den Ertrag der Grundsteuer überhanpt zu verzichten und die Grundsteuer als Gemeindeabgabe den Gemeinden zu überweisen. Möglicherweise kann sie daun einen etwas anderen Charakter annehmen, ihre Steuerqualität zu Gunsten des Gebührenprinzipes verändern, jedoch ist dies kein Grund, sich gegen diesen gesunden Reformgedanken zu verschließen. Und in dieser Richtung wird ohne Zweifel die Zukunft der Grundsteuer liegen.

II. Gesetzgebung.

1. Preußen. Im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrh. sind in Preußen mehrfach Versnche unternommen werden, die Verschiedenheiten der Grundsteuerverfassung durch eine einheitliche Reform auszugleichen. Im 18. Jahrh. war die Grundsteuer nicht allgemein reformiert worden, und bei der Finanzreform vom Jahre 1810 scheiterte die in Anssicht gestellte Aufhebung der Grundsteuerfreiheiten und die gleichmäßige Regelung an mancherlei politischen Schwierigkeiten. Ebenso blieb die Grundsteuer von der Reformepoche der 20er Jahre so gut wie unberührt, nnd die großen Verschiedenheiten in Steuerpflichtigkeit, Befreinngen, System, Einrichtung etc., wie sie in den einzelnen Provinzen und sogar innerhalh derselben bestanden, danerten fort. Der Anlauf zur Reform vom Jahre 1848 geriet gleichfalls bald wieder ins Stocken, und erst durch G. v. 21./V. 1861 gelang es, eine endgiltige Lösung des Grundsteuerproblems für den preußischen Staat herbeizuführen. Der strittigste Punkt der Neuerdnung, nämlich die Entschädigungsfrage inbetreff der hisher steuerfreien oder privilegierten Grundstücke, war dabei in bejahendem Siune entschieden worden. Eiue eingreifende Aenderung hat seitdem die preußische Grundstener nicht mehr erfahren.

Der Grundsteuer unterliegen alle ertragsfähigen Grundstücke mit Ausnahme der kleinen Hausgärten. Befreit sind der Grundbesitz des Staates, die Domänen der Standesherren, Grundstücke zu öffentlichen Zwecken, welche im Eigentum von Gemeinden, selbständigen Gutsbezirken, Kreiseu oder Provinzen stehen, Brücken, Knnststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, gewisse znm Kirchen- und Schulvermögen gehörige Grundstücke, Grundstücke des Reichs und gebäudesteuerpflichtige Grundstücke.

Für jeden Bezirk wurden Flurbücher angefertigt, welche alle Wirtschaften des Bezirks mit Flächeninhalt und Reinertrag aufnahmen, und Grundsteuermntterrollen, welche die einzelnen Parzellen mit den gleichen Einzelangaben nachzuweisen hatten. Beide sind evident zu halten und zn don Kosten der Evidenzhaltung von den Interessenten Beiträge zn leisten. Der Reinertrag eines Grundstückes ist der Ueberschuß des Rohertrages nach Ahzug der Bewirtschaftungskosten, der ven den nntzharen Wirtschaften nachhaltig erzielt werden kann, unter Zugrundelegung eines mittleren Kulturznstandes, jedoch ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Zusammenhang des Grundstückes mit anderen Grundstücken, auf gewerbliche Anlagen, Servituten, Reallasten n. dgl. m. Der Reinertrag sollte für jeden Kreis und für jeden Klassifikationsbezirk innerhalh desselhen durch eine Veranlagungskommission geschehen, deren Mitglieder zur Hälfte den kreisständischen Versammlungen und zur Hälfte der Finanzverwaltuug angehören sollten. Gegen die Schätzungen der Veranlagungskommissienen konnte an (Regierungs-)Bezirkskommissionen reklamiert werden, die je zur Hälfte aus Mitgliedern der Provinziallandtage und der Finanzverwaltung zusammengesetzt waren. Die endgiltige Feststellung der Klassifikationstarife und Abschätzungsresultate war einer Centralkommission übertragen. Sie hestand aus 4 vom Finanzminister ernannten Generalkommissarien und 4 von ihm bezeichneten Sachverständigen, sowie aus vom Landtage gewählten Mitgliedern (je 1 Mitglied vem Landtag und Herrenhaus ernannt für jede Provinz). Die Kosten der Veranlagung hatten die Stenerpflichtigen in Form von Zuschlägen zur Grundsteuer zu tragen.

An Kulturklassen wurden nnterschieden: Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasserstücke, Oedland (Sandgruben, Kalkbrüche etc.) und Unland (ertragslose Grundstücke). Die

Zahl der Bonitätsklassen in jedem Kreise sollte den Verhältnissen angepaßt worden, doch nicht mehr als 8 betragen.

Die preußische Grundsteuer ist eine Repartitionssteuer und ist nach Maßgabe des katastrierten Reinertrags der Grundstücke auf die Provinzen bis herab auf die einzelnen Liegenschaften zu verteilen. Das Kontingent betrug in den alten Provinzen 10 Mill. Thlr. und nach Erwerbung der neuen 13,2 Mill. Thlr. Der Ertrag ist in der Hauptsache stabil geblieben und beläuft sich auf 40—41 Mill. M. Grundsteuernachlässe wegen Schädigung des Reinertrags durch Elementarereignisse finden nicht statt, doch können aus solchen Gründen Unterstützungen gewährt werden.

Durch G. v. 14./VII. 1893 wurde die Grundsteuer als Staatssteuer außer Hebung gesetzt und ihr Ertrag den Gemeinden überlassen.

2. Bayern. Die bayrische Grundsteuer geht zurück auf die napoleonische Aera und die Erweiterung des bayrischen Staatsgebietes. An die Stelle der bisherigen, verschieden geordneten Grundsteuern wurde durch Edikt v. 13./V. 1808 ein „Grundsteuerprovisorium" geschaffen. 20 Jahre später trat an dessen Stelle das „Grundsteuerdefinitivum" durch G. v. 15./VIII. 1828, welches das Hauptgesetz für die allgemeine Grundsteuer bildet. Nach demselben wurde eine umfassende Vermessung und Katastrierung vorgenommen. Die Steuer bestand ursprünglich in einer Rustikalsteuer (von Grundstücken) und einer Dominikalsteuer (von Zehnten und Grundgefällen), eine Scheidung, die seit 1848 mit der Ablösungsgesetzgebung gefallen ist (G. v. 28./III. 1852). Die neueste Gesetzgebung (G. v. 19./V. 1881) hat nur Einzelheiten verändert, ohne von prinzipieller Bedeutung zu sein.

Der Grundsteuer unterliegt der ertragsfähige Grund und Boden. Befreit von derselben sind die Liegenschaften des Königs, der Königin und der Standesherren, und der ertragslose Boden, sowie die der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücke.

Maßstab der Grundsteuer ist der Ertrag, welcher nach dem Flächeninhalte und der Naturalertragsfähigkeit ermittelt wird. Der Flächeninhalt wird durch Parzellenvermessung festgestellt und die natürliche Ertragsfähigkeit durch Angleichung an Mustergrundstücke gefunden. Fischereirechte wurden gesondert durch Liquidation, Fatierung oder Schätzung veranschlagt. Die Grundfläche der Gebäude und Hofräume wird in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht, die Hausgärten und Bauplätze werden wie andere Grundstücke klassifiziert. Die Schätzung sollte durch Taxatoren, die Landwirte waren, geschehen. Jede Gemeinde eines Schätzungsbezirkes hatte je 1 Wahlmann zu stellen, aus deren Mitte die Wahlmänner Schätzleute zu wählen hatten. Aus den Schätzleuten berief die Centralkatasterstelle die erforderliche Anzahl von Taxatoren.

Zur Klassifikation wurden 30 Bonitätsklassen nach der Größe des ganzen mittleren Körnerertrags abgestuft. Dieser sollte bei Aeckern $^1/_8$ Scheffel oder 27,8 l Korn von je 1 Tagwerk oder 34 ar zu dem festen Preisansatze von 1 fl. rhein. W. nach Abzug der Aussaat sein. Bei anderen Getreidesorten wurde der gleiche Wert zu Grunde gelegt. Bei Wiesen wurde $1^1/_2$ Ctr. Heu $^1/_8$ Scheffel Korn gleichgesetzt und bei Waldungen sollte erhoben werden, welche Holzmenge $^1/_8$ Scheffel Korn gleichzustellen sei. Jede Bonitätsklasse stellt sich somit dar als ein Vielfaches von $^1/_8$ Scheffel Korn; wenn z. B. 1 Tagwerk Acker einen mittleren Körnerertrag von $^3/_8$ Scheffel liefert, so ist damit ausgesprochen, daß dieses Grundstück zur 3. Bonitätsklasse gehört.

Sodann wird eine „Steuerverhältniszahl" gebildet aus dem Produkt des Flächeninhalts und der Bonitätsklasse des Grundstückes. Sie bezeichnet den mittleren Ertrag eines Grundstückes in $^1/_8$ Scheffel Korn oder, da $^1/_8$ Scheffel Korn 1 fl. rhein. W. gleichgesetzt ist, auch in Gulden. Diese Zahl ist die Einheit der Steuerverhältniszahl. Wenn z. B. ein Grundstück mit einem Flächeninhalte von 10 Tagwerken einen mittleren Ertrag von $^9/_8$ Scheffel Korn aufweist, so ist die Steuerverhältniszahl $10 \times 9 = 90$. Das jeweilige Finanzgesetz bestimmt dann, wie viel Pfennige für jede solche Einheit als Grundsteuer zu entrichten ist. Dieser Satz ist zur Zeit 8 Pfg. In dem obigen Beispiel wären also 90×8 Pfg. = 7,20 M. als Grundsteuer fällig.

Die bayrische Grundsteuer ist eine Quotitätssteuer, deren Grundlage in der Hauptsache der Rohertrag bildet. Ihr Ertrag beläuft sich auf 11—12 Mill. M. oder 40 % aller direkten Steuern.

3. Württemberg. Die Regelung der Grundsteuer erfolgte hier durch G. v. 28./IV. 1853. Derselben unterliegen alle ertragsfähigen Grundstücke und Realrechte mit Ausnahme der Güter der Krondotation, der Staatsgüter, der zu öffentlichem Gebrauche dienenden Grundflächen und die zur Besoldung von Beamten gehörenden Liegenschaften. Der Ertrag der letzteren fällt unter die Besoldungssteuer. Der Besteuerung liegt der jährliche Reinertrag zu Grunde.

Sämtliche Steuerobjekte werden in zwei Gruppen geschieden: Wälder und andere Grundstücke. Für den Reinertrag der letzteren werden die Grundstücke jeder Kulturart in Klassen geteilt und für jede Kulturart und Klasse bestimmte Reinerträge pro ha, die „Steueranschläge", festgestellt. Die Steueranschläge werden nun auf die einzelnen Parzellen angewendet und so deren Steuerkapitale nach Abzug der abzuschätzenden Grundlasten ermittelt. Die Kulturarten waren Aecker, Wiesen, Weinberge, Gärten, Hopfengärten, Wechselfelder und Weiden. Die Organe der Einschätzung waren die Katasterkommission (Beamte vom Finanzminister ernannt), die Landesschätzer (Landwirte auf Vorschlag der Katasterkommission vom Finanzminister ernannt) und Bezirksschätzungskommissionen (4 Mitglieder und 1 Steuerkommissär [von der Katasterkommission ernannt]). Auf die Waldungen fanden im allgemeinen die gleichen Grundsätze Anwendung. Nur bestanden die Kommissionen aus 3 Mitgliedern, welche Forstleute von Fach sein mußten.

Die Grundsteuer ist früher Repartitionssteuer gewesen; seit G. v. 14./VI. 1887 ist sie in eine Quotitätssteuer verwandelt worden, indem ein Prozentsatz des Steueranschlags (3,9 %) als Grundsteuer erhoben wurde. Ertrag 4 Mill. M.

4. Sachsen. In Sachsen ist die Grundsteuer (mit der Gebäudesteuer) eine Ergänzung der Ein-

kommensteuer. Sie wurde durch GG. v. 9./IX. 1843 und 3./VII. 1878 geordnet nnd bildet das einzige Glied einer Ertragsbesteuerung. Derselben unterliegen die Erträgnisse aus landwirtschaftlich benutztem Gelände und anderer ertragsfähiger Bodenflächen, Steinbrüche, Teiche, für Gewerbe bestimmte Gewässer und die Gebäude. Die Grundsteuer wird von einem Reinertrage von je 10 Groschen mit je 4 Pfg. als Steuereinheit erboben. Befreit sind die dem Staate gebörigen Güter, Oberflächen zu öffentlichen Zwecken, ertragsunfähiges Gelände und nicht als steuerpflichtig bezeichnete Gewässer. Der Kataster weist die einzelnen Steuerobjekte mit ihren Stenereinheiten aus. Demselben liegen Flurbücher zu Grunde, welche Lage und Figur einer jeden Parzelle, ihre Größe, Kulturart, Bonität, ihren generellen und speciellen Reinertrag ersichtlich machen. Der Flächeninbalt wurde nach Maßgabe einer bereits verhandenen Vermessung aufgenommen. Der halbe Ertrag der Grundsteuer wird den Schulgemeinden überwiesen. Ertrag 3 Mill. M.

5. **Baden.** Hier liegt der Besteuerung ein Wertkataster zu Grunde. Außer der Grundstener bat der Landwirt noch eine besondere Gewerbesteuer vem Betriebe der Landwirtschaft zu entrichten. Die Grundsteuer zerfällt in 2 Abteilnngen: in eine Steuer vem landwirtschaftlichen Gelände (G. v. 7./V. 1858) und in eine Steuer von Waldungen (G. v. 23./III. 1854).

Der landwirtscbaftlicben Grundsteuer unterliegt alles Gelände, welches nicbt ausdrücklich als Waldung erklärt ist. Befreit sind sterile Grundstücke, öffentliche Gewässer, Plätze, Mühlteiche, Bergwerke, verbante Plätze etc. Die Ländereien jeder Kulturart wurden in Klassen eingeteilt und für jedes Grundstück nach der Einreibung desselben und auf Grund seiner Größe dessen eigenes nnd das durch die auf ihm ruhenden Grundlasten dargestellte Steuerkapital ermittelt. Hiernach wurde die Grundsteuer teils den Grundbesitzern, teils den Empfängern der Grundzinse auferlegt. Der fällige Steneranschlag beruhte auf dem Kapitale des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwert im Durchschnitte der Güterpreise aus der Periode 1828 bis 1847 zu erkennen gab. Ans diesen Güterpreisen sollte der Durchschnittspreis für je 1 Morgen Land jeder Kulturart und Kulturklasse ermittelt werden. Die aus den Käufen abgeleiteten Preise konnten je nach Umständen rektifiziert nnd modifiziert worden. Subsidiär sollte das 25fache des Reinertrags als Kaufpreis gelten. Bei Grundlasten war das Steuerkapital aus dem 18- bis 25fachen des Jahresbetrages zu berechnen. Die Schätznngen wurden durch Steuerkommissare und bürgerliche Schätzleute vorgenommen, deren Resnltate von einer besonderen Ministerialkemmission nachgeprüft wurden.

Der Waldgrnndsteuer wurden nicht nur die Wälder selbst, sondern auch die Weiden, Holzlagerplätze, Köhlereiplätze, Steinbrüche nnd Teiche in den Waldungen unterworfen. Der Steueranschlag bestand bei Waldungen in dem 15fachen Betrage des Wertes, welchen der jährliche „Hanbarkeitsertrag“ auf dem Stocke hatte; andere Nntznngen sollten mit dem 25fachen des Jahresertrags als Hauptnutzungen veranschlagt werden. Nebennutzungen blieben außer Betracht. Zn Grunde gelegt wnrden dabei die Dnrchschnittspreise der Jahre 1845—47 und 1850—52 und subsidiär billige Schätzung. Die Schätzleute mußten Forstlente sein. Die Wald-(Holz-)Lasten wurden mit dem 25fachen des Jahresbetrages angesetzt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Normen der ländlichen Grundsteuer auch für die Waldgrundsteuer.

Die Grundsteuer belder Teile wird alljährlich auf Grund des Verhältnisses zwischen dem für den ganzen Grundbesitz des Landes ermittelten Steuerkapitale und dem dnrch das Finanzgesetz bewilligten Steuerertrage festgestellt.

6. **Hessen.** Die bessische Grundsteuer wurde durch G. v. 13./V. 1824 begründet. Sie beruht auf einem Parzellenertragskataster, dessen Herstellnng durch Vergleichung der einzelnen Parzellen mit Mustergrundstücken geschah. Da nun diese Katastrierung im Laufe der Zeit für die Waldungen ein zn günstiges Verhältnis gegenüber den übrigen Kulturarten ergab, so bat man im Jahre 1864 eine Erhöbung der Grundsteuer von den Waldungen unternommen. Dazu bediente man sich des von der alten Katastrierung ermittelten Reinertrags und hat nur die alten Ansätze pauschalmäßig erhöbt.

7. **Oesterreich.** Die Grundsteuerreformen des 18. Jahrh. in den österreichischen Erblanden waren die Muster, nach welchen in den meisten Kulturstaaten die Organisation der Grundstener vorgenommen wurde. Dies gilt besonders vom sogen. Censimento milanese vem Jahre 1718, welcher die Herstellung eines Parzellenertragskatasters zunächst für die Lombardei anordnete. Die Grundstener v. 23./XII. 1817 war demnach auch nach diesem Vorbild gedacht und sollte als System eines stabilen Parzellen- und Reinertragskatasters durchgeführt werden. Die Operatienen waren sehr kostspielig und schritten nur langsam vorwärts. In der Zwischenzeit behalf man sich daher mit „Grundsteuerprovisorien“, die vielfach in den Provinzen verschieden waren. Mit dem österreich.-nngarischen Ausgleiche ward die Grundstener durch G. v. 24./V. 1869 für die Gesamtboit der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder nen geregelt. Seit 1881 ist die bisherige Quetitätsbesteuerung in eine Repartitionsstener verwandelt worden.

Das Patent v. 23./XII. 1817 bezweckte die Herstellung eines Parzellenertragskatasters, der auf genanen Vermessungen und Schätzungen beruben sollte. Von dem katastrierten Reinertrag sollten 16 % als Grundsteuer eingezogen werden, ein Stenerfuß, der später auf 26⅔ % erhöht wurde. Eine Neukatastrierung erfelgte nach G. v. 24./V. 1869 und nach einem weiteren G. v. 7./VI. 1881. Zur Ermittelung des Reinertrags wurden verschiedene Kulturklassen unterschieden, welche in böchstens 8 Bonitätsklassen zu gliedern waren. Alle 15 Jahre soll eine Ernenerung des Katasters bewirkt werden. Außerdem hat das letztgenannte Gesetz bestimmt, daß für das gesamte cisleithanische Staatsgebiet eine Grundsteuerhauptsumme anzuweisen sei, die von 15 zu 15 Jahren neu festgesetzt werden soll. Dieses Kontingent betrug anfänglich 37,5 Mill. fl. nnd wurde in der Felgezeit auf 35,3 Mill. M. ermäßigt. Diese Hanpt-

summe wird dann nach Maßgabe des katastermäßig ermittelten Reinertrags auf die Kronländer, die Gemeinden und die einzelnen Grundstücke verteilt. Der Hauptfehler der ganzen Grundsteuerverfassung liegt einesteils in den mangelhaften nnd langsamen Katasterarbeiten, und anderenteils war der Stouersatz der älteren Quotitätsstener ein geradezu exorbitanter, der unweigerlich zum Steuerbetrug führen mußte. Die wichtigste und dringendsto Neuerung der späteren Gesetzgebung war dahor die Annahme des Repartitionsprinzips. Und damit suchte man eine Reinertragssteuer etwa nach dem Muster der preußischen Gesetzgehung von 1861 zu schaffen. Ertrag 35,3 Mill. fl.

8. Frankreich. Die Grundsteuern wurden während der französischen Revolution durch G. v. 1./XII. 1790 einheitlich geregelt. Dasselbe wurde durch G. v. 23./XI. 1798 ersetzt, und mit ihm fielen dio zahlreichen Verschiedenheiten in der Besteuerung des Grund und Bodens nach Provinzen. Die französische Grundsteuer beruht auf einer parzellaren Ermittelung des Reinertrags, auf der Unterscheidung von Kulturgattungen mit je höchstens 5 Bonitätsklassen und auf der Einreihung der Parzellen in den Schätzungstarif. Die Erneuerung des Katasters soll alle 30 Jahre erfolgen, was jedoch niemals geschehen ist. Die Katastrierung hat sich unendlich in die Länge gezogen. Auf dem Festlande war sie 1850 in der Hauptsache vollendet, in Korsika erst 1889 und in Savoyen ist sie heute noch nicht abgeschlossen.

Die französische Grundsteuer ist eine Repartitionsstener. Ihr Kontingent wird jährlich vom Finanzgesetz in der Hauptsumme und in den Anteilen dor einzelnen Departements ausgeschrieben. Innerhalb der letzteren geschieht die Unterverteilung durch ein hesonderes Verfahren unter Mitwirkung der General- und Arrondissementsräte, innerhalb der Gemeinden bestehen hesondere Conseils repartiteurs. Die Kontingente sind im Laufe der letzten 100 Jahre fortwährenden Herabsetzungen (degrèvements) unterworfen worden. Ertrag 182 Mill. Frcs.

Die Grundsteuer hat ursprünglich auch die Gehäudesteuer eingeschlossen. Letztere aber wurdo durch G. v. 8./VIII. 1890 von der allgemeinen Grundsteuer losgelöst, verselbständigt und als Quotitätssteuer eingerichtet.

9. England. Die „Landsteuer" (Land Tax), welche in ihrem Ursprung auf das Jahr 1692 zurückreicht, ist keine allgemeine Grundsteuer im kontinentalen Sinno. Soweit sie überhaupt noch besteht, bezw. nicht abgelöst ist, hat sie den Charakter einer bloßen Reallast. Der Ertrag aus dem Boden wird durch Sched. A und B der Einkommensteuer getroffen. (Vergl. Art. „Einkommensteuer".)

Litteratur.

Rau, *Finanzwissenschaft*, §§ 301—338. — *Stein*, *Finanzwissenschaft*, 5. *Aufl.*, *Bd.* 2 *Heft* 2 *S.* 27—107. — *Umpfenbach*, *Finanzwissenschaft*, 2. *Aufl. Stuttgart* 1887, §§ 117—122. — *Hock*, *Oeffentliche Abgaben und Schulden*, *Stuttgart* 1883, §§ 26, 27. — *Schäffle*, *Grundsätze der Steuerpolitik*, *Tübingen* 1880, *S.* 294—310. — *Roscher*, *System*, *Bd.* 4 §§ 79—83. — *Cohn*, *Finanzwissenschaft*, *Stuttgart* 1889. §§ 299—303. — *Wagner*, *in Schönberg*, *Bd.* 3 *S.* 227 *ff.* — *Vocke*, *Auflagen*, *Abgaben und die Steuer*, *Stuttgart* 1887. *S.* 324—370. — *Eheberg*, *Finanzwissenschaft*, 4 *Aufl. Leipzig* 1895, §§ 111—115. — *Krieg*, *Vorschläge zur Regulierung der Grundsteuer in Preußen*, *Potsdam* 1855. — *Mascher*, *Grundsteuerregulierung in Preußen*, *Potsdam* 1861. — *Gneist*, *Das englische Grundsteuersystem*, *Berlin* 1859. — *Späth*, *Ueber die Grundsteuer*, *Wien* 1818. — *Gebhard*, *Das Grundsteuerkataster*, *München* 1824. — *Kleinwächter*, *Zwei steuertheoretische Fragen*, *Behanz's Fin.-Arch.* 1884. — *Leroy-Beaulieu*, *Traité de la science des finances*, 4. *éd. Paris* 1887, *T.* 1 *ch.* 6. — *Esquirou de Parieu*, *Traité des impôts*, *Paris* 1866, *T.* 1 *p.* 187. — *v. Philippovich*, *Art.* „*Grundsteuer*", *v. Stengel's W.B. d. d. V. R.* — *v. Lexis*, *Art.* „*Grundsteuer*", *H. d. St.* — *Derselbe*, *Art.* „*Grundsteuer*", *Oesterr. St.WB.* — *Arnoux*, *Art.* „*Foncière (Contribution)*", *Dictionnaire des Finances.* — *Arnoux-Boutin*, *Art.* „*Contributions directes*", *Block*, *Dictionnaire de l'administration française.*

Max von Heckel.

Grundstücke, Zusammenlegung derselben.

1. Allgemeines. 2. Dio Zusammenlegung in Preußen im Gebiet der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821. 3. Im übrigen Preußen. 4. In den süddeutschen Staaten. 5. Ergebnisse.

1. Allgemeines. Die Zusammenlegung (auch Arrondierung, Verkoppelung, Konsolidation und Separation genannt) bezweckt die Beseitigung (resp. Verminderung) der Zersplitterung und „Gemengelage" der landwirtschaftlich benutten Grundstücke (vergl. Art. „Gemengelage"). Dieso Gemengelage hatte in Verbindung mit dem Mangel an Wegen zu den einzelnen Grundstücken den „Flurzwang" im Gefolge, d. h. „die Notwendigkeit, alle landwirtschaftlichen Arbeiten auf den betr. Grundstücken gleichzeitig vorzunehmen, mit anderen Worten, eine vollständig gleichartige Bewirtschaftung derselben". Die dabei überwiegend herrschende Fruchtfolge der Dreifelderwirtschaft mit reiner Brache schuf die Weidegerechtigkeiten, sowohl die gegenseitigen der Gemeindegenossen, als die einseitigen der Grund- oder Gutsherren, denen allerdings vielfach auch ebensolche der Bauern gegenüberstanden. Und aus diesen Weidegerechtigkeiten ergab sich, unabhängig von der Gemengelage der Aecker, wiederum als Konsequenz der Flurzwang, als Zwang für den Besitzer der mit solchen Weidegerechtigkeiten belasteten Grundstücke, die vorhandene Fruchtfolge nicht zu ändern (vergl. Art. „Flurzwang").

Gemengelage und allgemeine Verbreitung von Weidegerechtigkeiten sind Eigentümlichkeiten der dorfmäßigen Siedelung, während im gemeinsamen Besitz und gemeinsamer Nutzung mehrerer stehende Ländereien, Gemeinheiten i. e. S., und in viel geringerem Umfang auch Weidegerechtigkeiten auch bei der Einzelhofsiedelung vorkommen.

Gemengelage und Flurzwang waren nun aber die Haupthindernisse für die Einhürgerung technischer Fortschritte in der deutschen Landwirtschaft, weil sie den Einzelnen in seiner Wirtschaft hinderten, Neuerungen einzuführen, ihn vielmehr zwangen, am Hergebrachten festzuhalten. Daher war ihre Beseitigung im 18. und 19. Jahrh. die Hanptaufgabe der technischen Seite der Befreinng des Grundbesitzes, deren Ziel ja war, jedem Landwirt, Gutsherrn wie Bauer, das volle, durch kein Recht eines anderen eingeschränkte Eigentum an dem von ihm bebanten Grund und Boden zu verschaffen.

Bei der „Zusammenlegung" werden nun die vielen, dem einzelnen Dorfgenossen gehörenden, zerstreut auf der Dorffeldflur liegenden, nur über die Aecker der Nachbarn erreichbaren Aecker (und Wiesen) zusammengelegt zu womöglich einem oder doch nur einigen wenigen größeren Stücken, die sämtlich eigene Zugangswege haben und daher vollständig frei bewirtschaftet werden können. Unter Umständen wird dabei anch die alte Dorflage aufgehoben und alle oder doch ein Teil der Höfe aus ihr hinausverlegt in die Mitte des neu zugeteilten Grundbesitzes. Diese radikalste Form heißt „Ahban" oder „Ausbau" (vergl. Art. „Ahban").

Durch diese Zusammenlegung wird also der bisherige Zusammenhang mit den Grundstücken der anderen Dorfgenossen in der Feldgemeinschaft oder dem Flurzwang gelöst, daher heißt das Verfahren auch „Auseinandersetzung" oder „Separation". Da die neuen dem Einzelnen zugewiesenen Stücke dahei im Nordwesten durch Koppeln begrenzt und eingeschlossen wurden, nennt man es hier „Verkoppelung".

Dabei kommen nun notwendigerweise die bestehenden Weidegerechtlgkeiten in Wegfall, wenn sie nicht schon vorher aufgehoben worden sind: Beseitigung der Weidegerechtigkeiten muß also entweder der Zusammenlegung voransgehen oder mit ihr verhunden werden. Nicht aber umgekehrt. Dagegen ist die Zusammenlegung unabhängig von der Gemeinheitsteilnng i. e. S.: es können entweder alle Ländereien, auch die im Gemeinbesitz und Gemeinnntzung, zusammengeworfen und neu verteilt werden nnter die hisherigen Besitzer und Nutzungsberechtigten oder nur die schon vorher in Sondereigentum (resp. -besitz) gewesenen Aecker (und event. anch Wiesen). Die Znsammenlegung kann also mit der Gemeinheitsteilung i. e. S. verhunden werden oder nicht, und nmgekehrt. Je nachdem nun in der Befreiungsgesetzgebung des 18. und 19. Jahrh. dieses Verhältnis der Zusammenlegung zu den beiden anderen Maßregeln der Gemeinheitsteilnng i. w. S. gestaltet worden ist, hat die Zusammenlegung in den verschiedenen Teilen Deutschlands eine sehr verschiedene Durchführung erfahren.

An und für sich war ein staatlicher Eingriff zur Beseitigung dieser den Fortschritt hemmenden Flurverfassung keineswegs notwendig, die Beteiligten kounten sehr wohl auch durch freiwillige Vereinbarungen Abhilfe schaffen, wie dies in großem Maßstabe in den berühmten Kemptener Vereinödungen geschehen ist (vergl. Art. „Ahbau"). Auch die rührigen Bauern in Angeln waren schon seit dem 16. Jahrh. bemüht, durch Austausch von Ländereien unter den nächsten Nachbarn eine gewisse Verkoppelung zustande zu bringen[1]). Aber da doch meist ein Teil der Beteiligten einer so einschneidenden Umgestaltung der Flur abgeneigt war, so mußte zn einer allgemeineren Durchführung dieser Reform ein Zwang geschaffen werden, unter bestimmten Voraussetzungen auch gegen den Willen eines Teiles der Dorfgenossen für alle die Zusammenlegung vorzunehmen, es mußte einer in bestimmter Weise qualifizierten Minderheit oder Mehrheit ein „Provokationsrecht" auf Zusammenlegung gegeben werden, und dies konnte nur der Staat thun.

Ein solches staatliches Eingreifen erfolgte in Deutschland zuerst in den Herzogtümern Schleswig nnd Holstein durch die Einkoppelungsverordnungen v. 10./II. 1766 und 20./I. 1770 für Schleswig und vom 10./XI. 1771 für Holstein königlichen Anteils, welche die Provokation zur Verkoppelung nur von einer gewissen Stimmenzahl der Beteiligten abhängig machten. Diese Verordnungen galten aber nur für die landesherrlichen Aemter. In den Gutsbezirken wurde die Verkoppelung freiwillig und nach eigener Willkür durch die Gutsherrschaften durchgeführt. Diese konnten es leichter, weil sie bei den Bauern mit lassitischem Besitzrecht gar nicht an deren Zustimmung gehunden waren und beliebig die Hufen kleiner oder größer machen und die Höfe ausbauen konnten. Dafür hatten sie aber anch die erhehlichen Kosten der Maßregel allein zu tragen.

Trotzdem führten auch die Gutsherren hier die Verkoppelung mit Energie durch; schon am Ende des 18. Jahrh. waren zahlreiche Feldregulierungen beendigt, und bei der Aufhebung der Leibeigenschaft, der Bauernbefreiung, waren nur noch wenige oder gar keine rückständig[2]). So ist hier zuerst in Dentschland diese Maßregel allgemein und in großem Stil durchgeführt worden.

2. Die Zusammenlegung in Preußen im Gebiet der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821.

1) Vergl. Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft etc., S. 71.

2) Hanssen, a. a. O. S. 72.

Das Charakteristische im östlichen Preußen alten Bestandes, also im Gebiet der Gutsherrschaft, ist die Unterordnung der Zusammenlegung unter die Gemeinheitsteilung i. w. S. — Aufhebung der gemeinsamen Nutzung von Grundstücken durch Realteilung derselben — und unter die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Nach der G.T.O. v. 7./VI. 1821 sollten die Gemeinheiten i. w. S., die gemeinsame Nutzung eines Grundstückes in Form von Servituten oder Miteigentum, durch Teilung des Grundstücks unter die Berechtigten nach Maßgabe ihrer Nutzungsrechte aufgehoben und bei dieser Gelegenheit die zu teilenden Grundstücke auch gleichzeitig zusammengelegt werden.

Die Zusammenlegung wurde also mit der Gemeinheitsteilung i. w. S. verbunden, dagegen erfolgte sie nicht an und für sich als Selbstzweck und sie war durch die G.T.O. beschränkt auf die der Gemeinheitsteilung unterworfenen Grundstücke. Grundstücke, welche nur im Gemenge lagen, ohne daß konkurrierende Nutznngsrechte an ihnen bestanden, also servitutenfreie Grundstücke durften nicht zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung ist hier also nnr Mittel zur Erreichung des bei der Gemeinheitsteilung nach den Grundsätzen der G.T.O. vorschwebenden Zweckes: „Anweisung einer völlig frei und ungebindert benutzbaren Landentschädigung“ für die bisherigen Nutzungsrechte. Diese anläßlich der Gemeinheitsteilung erfolgende Zusammenlegung wird „Specialseparation“ genannt.

Nach der G.T.O. konnte jeder Teilnehmer an der Gemeinheit auf Teilung mit allen ihren Folgen, also auch Zusammenlegung für alle Teilnehmer antragen. Erst durch die V. v. 28./VII. 1838 wurde die Teilung, wenn eine Zusammenlegung mit ihr verbunden werden sollte, an die Bedingung geknüpft, daß die Besitzer von wenigstens ¾ der zusammen- und umzulegenden Ackerländereien damit einverstanden waren. Außerdem genügte auch nach 1838 die Notwendigkeit, bei einer Regulierung oder Ablösung Ländereien auszntauschen nnd der Zustand, daß mehrere Gemeinden an einer Gemeinheit beteiligt waren, um einem Beteiligten die Provokation des Auseinandersetzungsverfahrens zu ermöglichen.

Eine weitergehende Anwendung und Ausdehnung erhielt die Zusammenlegung dann durch das G. v. 2./III. 1850, aber auch nicht als Selbstzweck nnd selbständige Maßregel, sondern wieder als Begleiterscheinung einer anderen Maßregel, der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bei den lassitischen Bauern. Bei dieser Regulierung mußte eine Zusammenlegung eintreten, wenn die zu regulierenden, d. h. gegen Landabtretung ins Eigentum der Bauern übergehenden Grundstücke mit denen des Gutsherrn im Gemenge lagen, auch wenn keine gemeinsame Nutzung, keine „Gemeinheit“ i. w. S. bestand. Und zwar genügte nach diesem Gesetz — abgesehen von Anträgen der Beteiligten — Gemongelage zwischen Bauern und Gutsherren, um bei einem Auseinandersetzungsverfahren wegen Regulierung von Amts wegen auch eine Zusammenlegung der Bauernländereien herbeizuführen. Auch hier ist also die Zusammenlegung nur Begleiterscheinung einer anderen Reform.

Ihr prinzipieller Zusammenhang mit den Maßregeln der Bauernbefreiung und Ablösung im älteren Preußen tritt auch dadurch deutlich zu Tage, daß die Durchführung der Gemeinheitsteilung sowohl wie der Zusammenlegung derselben Behörden übertragen wurde wie jene: den Generalkommissionen. (Näheres über das Verfahren siehe bei Wittich, Art. „Zusammenlegung“, H. d. St.)

Erst das G. v. 2./IV. 1872 regelt die Zusammenlegung als Selbstzweck durch Ausdehnung der G.T.O. von 1821 auf die „Zusammenlegung von Grundstücken welche einer gemeinschaftlichen Nutzung nicht unterliegen“, unabhängig von Regulierung nsw. Thatsächlich sind aber in den älteren Provinzen Preußens die meisten Zusammenlegungen nicht auf Grund dieses Gesetzes, sondern der G. T. O. und der Regulierungsgesetze durchgeführt worden. Nur da wo dies nicht der Fall war, weil die Voraussetzungen fehlten — gemeinsame Nutzung oder Regulierung lassitischer Besitzrechte —, wurde das neue Gesetz praktisch, für diese Provinzen wurde es hauptsächlich erlassen. So war in Schlesien durch Servitutenablösungen im 18. Jahrh. schon vieles Land servitutfrei gemacht worden, so daß die G.T.O. hierauf keine Anwendung fand.

Im übrigen Gebiet des preußischen Landrechts kamen in Westfalen lassitische Besitzrechte und daher auch Regulierungen überhaupt nicht vor und die Servituten auf privaten Grundstücken waren hier infolge der Einzelhofsiedelung nicht häufig, auch wegen des bis 1815 geltend gewesenen französischen Rechtes sonst nicht als rechtskräftig nachweisbar. So kamen in diesen beiden Provinzen Gemarkungen mit Gemengelage vor, wo wegen vollständiger Servitutenfreiheit keine Gemeinheitsteilnng nnd daher auch keine Zusammenlegung möglich war. Und noch öfter fehlte bei Gemarkungen die Voraussetzung der Verbindung von Gemeinheitsteilnng und Zusammenlegung: die allgemeine Belastung aller Grundstücke einer Gemarkung mit Servituten, so daß zwar Gemeinheitsteilung, aber nicht Zusammenlegung möglich war. Und doch ward diese immer mehr als Hauptzweck der Gemeinheitsteilungen erkannt. Hauptsächlich für diese Provinzen ergebt daher das Gesetz von 1872. Nach diesem findet eine Zusammenlegung von in vermengter Lage befindlichen, einer Gemeinheit nicht unterliegenden Grundstücken statt, wenn sie von den Eigentümern von mehr als der Hälfte der nach dem Grundsteuerkataster berechneten Fläche der nmzulegenden Grundstücke, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastralreinertrags repräsentieren, beantragt und durch Beschluß der Kreisversammlung gutgeheißen wird. Werden auf Grund dieses Gesetzes Grundstücke der Zusammenlegung unterworfen, die einer gemeinschaftlichen Benutzung unterliegen, so muß Aufhebung der letzteren mit der Zusammenlegung verbunden werden.

Erst seit diesem Gesetz ist also im ganzen Gebiet der Gemeinheitsteilungsordnung die Zu-

sammenlegung eine selbständige Kulturmaßregel, unabhängig von Regulierung und Gemeinheitsteilnng.

Statistik: Seit Beginn der Auseinandersetznngen sind bis 1870 in den 7 älteren Provinzen Preussens hei den Regulierungen und Gemeinheitsteilungen 1749809 Besitzer mit 16244052 ha Grnndbesitz, separiert und ihre Besitzungen von allen Holz-, Streu- und Hütungsservituten befreit worden. Ven 1871 his Ende 1883 sind hei Regulierungen und Gemeinheitsteilungen, also in der Hauptsache im Gebiet der G.T.O. von 1821, noch 258196 Besitzer mit 1198280 ha separiert worden. (Wittich, a. a. O. S. 908.)

3. Im übrigen Preußen. In Hannover, Großherzogtum Nassau (Reghz. Wiesbaden), Schwedisch-Pemmern (Reghz. Stralsund) bestand, als sie mit Preußen vereinigt wurden, schon eine eigene Zusammenlegungsgesetzgehung aus der Zeit ihrer staatlichen Selbständigkeit resp. der Zngehörigkeit zu Schweden. Im Kurfürstentum Hessen (Regbz. Kassel), der Rheinprovinz nnd Schleswig-Holstein wurden specielle preußische Zusammenlegungsgesetze erlassen, welche entweder die älteren hier geltenden Gesetze abänderten oder überhaupt erst neue Bestimmnngen dafür schufen.

Beiden Gruppen ist gemeinsam, daß hier die Zusammenlegung allgemein von den einheimischen wie von den preußischen Gesetzen als selbständige Landeskulturmaßregel, nicht als Folge anderer Reformen hehandelt wird. In der zweiten Gruppe, wo specielle preußische Znsammenlegungsgesetze eingeführt wurden, enthalten diese in der Hauptsache die Grundsätze des Gesetzes von 1872 und die anf Zusammenlegung bezüglichen Bestimmnngen der Gemeinheitsteilungsordnnng.

In Hannover wird die Znsammenlegung Verkoppelung genannt. Die dortige Verkoppelungsgesetzgehung stimmt sehr mit dem preußischen Gesetz von 1872 überein, nur hat die Auseinandersetzungshehörde dort weniger Einfluß als in Preußen.

Ven besonderer Bedeutung aber ist die Znsammenlegungsgesetzgebnng des ehemaligen Herzogtums Nassau (Reghz. Wiesbaden), weil es sich hier nm eine wesentlich modifizierte Form der Zusammenlegung handelt, die sog. „Konsolidation", die den ahweichenden süd- (insbes. südwest-)deutschen Flurverhältnissen entspricht, die älteste und erfolgreichste gesetzliche Regelung dieser Reform in Süddeutschland darstellt.

Schon im 18. Jahrhundert kemmt diese Konsolidation ver; eingehend geregelt ist sie in den 4 Instruktionen v. 2./V. 1830. Die spätere preußische Gesetzgebung hat diese Bestimmnngen durch V. v. 2./IX. 1867, G.T.O. für den Regbz. Wiesbaden v. 5./IV. 1869 und G. v. 21./III. 1887 in materieller Beziehung nur unwesentlich geändert nnd weitergehildet.

Zur Einleitung des Verfahrens ist Provokation einer qualifizierten Majorität notwendig. Dann aber wird dahei — und dies ist der Unterschied der Kensolidation von der übrigen Zusammenlegung — grundsätzlich darauf verzichtet, den Einzelnen soweit möglich an Stelle ihrer vielen früheren Ackerstücke und ihrer Nutzungsberechtigungen nur ein zusammenhängendes neues Stück Land zu geben, sondern man heschränkt sich darauf, einige wenige größere und sämtlich mit Zugangswegen versehene Stücke an Stelle der vielen (oft mehrere 100) kleinen nnd unzugänglichen zu setzen. „Bei der Konsolidatien bleiht also die Gemarkung in Parzellen zerlegt. Eine Zusammenlegung findet grundsätzlich nur für die derselben Bodenklasse angehörigen, innerhalb eines Verlosungs-(Vorteilungs-)Bezirkes liegenden Parzellen eines Besitzers statt." Doch wird eine „Normalparzelle" anfgestellt, nnter welche die Größe einer Parzelle nicht herabgehen darf. „Die hei der Konsolidation stattfindende Zusammenlegung dient also in erster Linie der besseren Gestaltung der Parzellen, nicht aber wie hei der preußischen Separation der Arrondierung der einem Besitzer gehörigen Ländereien zu einem Grundstück."

Anßerdem hat die Konsolidation die „allgemeine Feldregulierung", d. h. Vornahme der Melioratienen im weitesten Sinn, zum Zweck, die bei dem altpreußischen Separationsverfahren nur als untergeordnete Begleiterscheinnng auftreten.

Statistik: In Hannover wurden his Ende 1867 2401503 ha geteilt und verkoppelt. Infolge der direkt znm Zweck der Zusammenlegung gegebenen Gesetze wurden in ganz Preußen, hauptsächlich in Schlesien, Schleswig-Holstein und allen linkselhischen Landesteilen von 1874—83 358552 ha im Besitz von 155620 Besitzern zusammengelegt, ans 1310368 Grundstücken 366443 gebildet. Im Regierungsbezirk Wiesbaden wnrden seit Beginn der Konsolidatien his 1882 119063 ha konsolidiert. In ganz Preußen nnd einigen kleineren thüringischen Staaten („Verbandsstaaten", den preußischen Zusammenlegungsbehörden unterworfen) wurden von 1884—87 noch 133432 ha im Besitz von 43874 Besitzern aus 464545 in 98471 Grundstücke zusammengelegt.

4. In den süddentschen Staaten. Die Gestaltung der Zusammenlegung in Sachsen und in den nord- und mitteldentschen Kleinstaaten weicht von der preußischen nur wenig ah. Dagegen bilden die vier süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Hessen eine Gruppe für sich mit ebenfalls in der Hauptsache übereinstimmender Gesetzgehung, die aher hier größtenteils erst ganz jungen Datums ist, aus dem Ende der 80er Jahre (badisches G. v. 5./V. 1856 mit wesentlichen Verbesserungen durch die Novelle v. 21./V. 1886 das Muster für die übrigen: bayrisches G. v. 29./V. 1886, württembergisches v. 30./III. 1886, hessisches v. 29./VIII. 1887).

Die Maßregel wird hier „Feld- oder Flurhereinignng" genannt. Sie erfolgt auf Antrag der Beteiligten unter der Voraussetzung, daß die Mehrheit der Besitzer, welche zngleich die größere Bodenfläche eder den größeren Bodenwert repräsentieren, znstimmen. Gewisse Grundstücke, in der Hauptsache dieselhen wie nach dem preußischen G. v. 1872, werden wegen ihres Benutzungszweckes von der Flnrhereinigung ausgenommen. Ferner nehmen die süddeutschen Gesetze übereinstimmend die geschlossenen Höfe vom Zusammenlegungszwaug aus.

Im allgemeinen gilt der Grundsatz, daß bei der Umlegung möglichst in gleicher Kulturart, Bodengüte und Lage dem Einzelnen Ersatz gegeben werden soll für seine früheren Grundstücke. Dadnrch ist bei der weitgehenden Bodenverschiedenheit und der großen Ausdehnung der südwestdeutschen Gemarkungen eine intensive Znsammenlegung überhanpt ausgeschlossen, in der Hauptsache auch nur eine Konsolidation wie in Hessen-Nassau möglich. In Bayern, Baden und Württemberg begnügen sich die Gesetze sogar eventuell mit der bloßen Schaffung von Wegeanlagen zur Beseitigung des Hauptübelstandes der Gemengelage.

Statistik: In Bayern wurden bis Ende 1891 111 Unternehmungen mit 5000 Beteiligten nnd 6000 ha fertiggestellt, davon sind nur 54 Zusammenlegungen, 57 Feldwegregulierungen. 240 Unternehmungen mit 14200 Beteiligten waren vorgemerkt. In Württemberg waren bis Ende 1889 148 Gemeinden mit 24496 Grundbesitzern und 18471 ha bereinigt. In Baden wurden von 1870—90 465 Bereinigungen mit 61800 ha ausgeführt, in Hessen seit 1887 40 Gemarkungen mit 18516 ha in Behandlung genommen.

5. Ergebnisse. Nach der gegebenen Darstellung ist die Zusammenlegung in den verschiedenen Teilen Deutschlands in sehr verschiedenem Maße bis jetzt zur Durchführung gekommen. Vor allem besteht ein großer Unterschied zwischen Norden und Süden, namentlich Südwesten.

Dieser Unterschied hängt nicht nur zusammen mit der verschiedenen Flurverfassung bei Dorf- oder Einzelhofsiedelnng, sondern auch in gewissem Maße mit der ganzen ländlichen Verfassung. (Vergl. Art. „Baner“.) Man kann schematisch so gliedern: im Nordwesten, dem Gebiet der „neueren Grundherrschaft“ — soweit hier überhaupt notwendig — vollständige Zusammenlegung als selbständige Kulturmaßregel, welche die Gemeinheitsteilung i. w. S. vielfach erst im Gefolge hat; im Nordosten, dem Gebiet der „Gutsherrschaft“, auch vollständige und hier allgemein verbreitete Zusammenlegung, aber hier als Begleiterscheinung der Gemeinheitsteilung i. w. S. und der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse; im Südwesten, dem Gebiet der „älteren Grundherrschaft“, am wenigsten weitgehende Zusammenlegung, meist bloß Konsolidation und auch diese zum Teil erst in der allerneuesten Zeit. Der Südosten hat dabei anch wieder seine Besonderheit im Süden, indem hier teils infolge der Einzelhofsiedelung auch die Znsammenlegung weniger notwendig war, teils freiwillig schon in früherer Zeit durchgeführt wurde.

Dieser Zusammenhang ist ganz natürlich, geht doch jene Dreiteilung bezw. Vierteilung der ländlichen Verfassung, wie im Art. „Bauer“ gezeigt, schließlich auf die Bodenverschiedenheit innerhalb des Deutschen Reiches zurück. Nun spielt diese aber bei der Flurverfassung natürlich eine noch viel unmittelbarere und wichtigere Rolle. So war im Südwesten die Gemengelage zwar noch viel ausgebildeter infolge der dichteren Bevölkerung und des höheren Alters der Flurverfassnng als im Nordosten, aber im letzteren ebenso wie im Nordwesten, soweit da überhaupt Gemengelage bestand, erleichterte der gleichartige Boden der Tiefebene die Zusammenlegung in der Form der intensiven Zusammenlegung in ein Stück ebenso, wie der so verschiedenartige Boden des mittelgebirgigen Deutschland sie erschwerte.

Dazu kommt die Verschiedenheit in der Grnndbesitz- resp. Betriebsverteilung: im Nordwesten große Bauerngüter, im Nordosten ebenfalls und dazu hier vor allem die vielen nicht-bäuerlichen Großbetriebe, im Südwesten aber bäuerlicher Kleinbetrieb. Nun wurden die Vorteile der Zusammenlegung in technischer Beziehung von größeren Besitzern leichter begriffen, waren für diese auch größer, da sie leichter zu technischen, Kapital erfordernden Fortschritten übergehen konnten als die Kleinbauern. Außerdem waren im Norden, und wieder im Nordosten mehr als im Nordwesten die Gemarkungen und die Zahl der Bauern in den Dörfern viel kleiner, der Wert des Grund und Bodens niedriger infolge der weniger dichten Bevölkerung und der geringeren gewerblichen Entwickelung, endlich der Anbau des Landes wenigstens noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gleichmäßiger, ohne Specialkulturen oder Handelsgewächse.

In Mittel- und Süddeutschland dagegen, besonders im Südwesten, hat der hier allgemein herrschende kleinbäuerliche Besitz (und Betrieb von einer Zusammenlegung der Grundstücke viel weniger Nutzen als der größere landwirtschaftliche Betrieb. Dazu kommt der in seiner Güte so sehr verschiedene Boden, die bedeutende Größe der Gemarkungen, die große Zahl der Dorfgenossen, der hohe Wert des Grund und Bodens überhaupt und die hochentwickelten Specialkulturen: Weinbau, Obst-, Tabak-, Hopfen- und Gemüsebau.

Dazu gesellt sich weiter der Unterschied zwischen dem Hofsystem und der Freiteilbarkeit: die Bedeutung und der bleibende Nutzen der Zusammenlegung sind natürlich größer bei ersterem als bei letzterer. Wo Naturalteilung des Grundbesitzes herrscht, zersplittern sich die arrondierten Ländereien bald wieder und die kleinen Parzellen haben bei dem großen Umsatz des Grundeigentums einen höheren Wert als die größeren. Durchführung auch nur einer Konsolidation mit Festsetzung eines Parzellenminimums bedeutet hier schon eine Einschränkung der Freiteilbarkeit.

Endlich war die Zusammenlegung auch um so leichter durchzuführen, je schlechter bis zur Bauern-

Digitized by Google

befreiung das Besitzrecht des Bauern war. Bei der Regulierung des lassitischen Besitzrechts im Nordosten besonders war wegen der Landentschädigung (vergl. Art. „Bauernbefreiung") schon eine vollständige technische Neuverteilung des Bodens notwendig, mit welcher sehr leicht die Zusammenlegung verbunden werden konnte, während diese Verbindung mit der Bauernbefreiung bei besserem Besitzrecht nicht möglich war.

So erklärt es sich, daß die Zusammenlegung im Norden und Osten Deutschlands, wo überhaupt nötig, bereits allgemein durchgeführt ist, im Süden und Westen des Reiches aber bis jetzt nur in verhältnismäßig kleinen Gebieten und auch hier viel weniger intensiv.

Litteratur.

A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. 1, Leipzig 1892 (Lehr- u. Handbuch der polit. Oekonomie, hrsg. v. A. Wagner, 3. Hauptabteil., II. T.). — Karl Peyrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke in Oesterreich und Deutschland, Wien 1873. — Bruno Behlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, 3. Abt., Leipzig 1886. — P. Waldhecker und L. Börje, Die Zusammenlegung der Grundstücke, die Gemeinheitsteilung und Abstellung von Weidegerechtigkeiten in der Provinz Hannover, 1887. — Werner Wittich, Art. „Zusammenlegung der Grundstücke" H. d. St.

Fuchs.

Gruppenaccord.

Der Gruppenaccord ist eine besondere Art des Stücklohnes, bei welcher sich eine Gruppe von Arbeitern zur Herstellung einer bestimmten Arbeit vereinigt und den Lohn für dieselbe nach Verhältnis der durchschnittlichen Leistungen an die einzelnen verteilt.

Vergl. Art. „Lohn". K. (E.)

Gut.

1. Wesen des G., freie, wirtschaftliche Güter, solche erster und entfernter Ordnung. 2. Immaterielle Güter, Rechte, Verhältnisse, innere, persönliche Güter, Dienstleistungen.

1. Wesen des G., freie, wirtschaftliche Güter, solche erster und entfernter Ordnung. Man ist, wie sich aus der folgenden Darstellung ergeben wird, nicht einig darüber, welche Ausdehnung man dem ökonomischen Gutsbegriffe geben soll. Darüber besteht jedoch kein Streit, daß man stoffliche Dinge der Außenwelt, welche Mittel sind, um menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, Güter nennt. Ich anerkenne keine anderen als solche Güter; das Gut ist demnach das stoffliche äußere Mittel der Befriedigung. Damit ein stoffliches Ding Gut werde, muß das Bedürfnis gegeben sein, die Erkenntnis der Eignung des Dinges zum Befriedigungsmittel, die Kenntnis des Gebrauches des Dinges und die Verfügung über das Ding. Unter Gut versteht man nicht eine Sachart, sondern ein konkretes stoffliches Ding.

Es ist wichtig, die Sachgüter in nicht wirtschaftliche (freie) und in wirtschaftliche einzuteilen. Die freien Güter sind jene, welche in einer die absehbaren Bedürfnisse weit übersteigenden Menge vorhanden sind und jedermann frei zur Verfügung stehen, z. B. die Luft, das Licht, das Wasser in gewissen Gegenden. Sie bilden keinen Gegenstand der Wirtschaft. Einzelne freie Güter können nicht angeeignet werden, wie die Luft oder das Licht, andere wohl und bei diesen kann es geschehen, daß sie vom Staate oder einzelnen ins Eigentum genommen und die Menschen vom freien Gebrauche ausgeschlossen werden, so bei Waldbeständen. Andererseits werden nicht freie Güter allen Menschen zur Benützung überlassen, wie die Straßen, öffentliche Gärten. Die wirtschaftlichen Güter sind jene, welche in einer für den vorhandenen Bedarf nicht genügenden Menge gegeben sind. Sie bilden deshalb den Gegenstand der wirtschaftlichen Sorge, man muß sie beschaffen, und wenn sie erworben sind, sorgsam behandeln.

Die wirtschaftlichen Güter stehen in einer mehr oder weniger nahen Beziehung zur Befriedigung der Bedürfnisse: neben den Sachen, welche durch Gebrauch oder Verbrauch unmittelbar nützlich sind (Genußgüter), finden wir die Stoffe, aus denen sie hergestellt wurden, die Hilfsstoffe, die man dabei verbrauchte, Werkzeuge und Maschinen, die Stoffe, aus denen diese hervorgingen, die Gebäude in denen sie sich befinden u. s. f. (Produktivgüter), die sämtlich unmittelbar kein Bedürfnis befriedigen. Geht man von einem bestimmten Genußgute aus, so findet man aufwärtssteigend zunächst eine Güterschicht, aus der das Genußgut hervorgeht, und für jedes Gut der Güterschicht wieder eine höhere Güterschicht, aus der es hervorgegangen. Dieses Aufwärtssteigen hat eine natürliche Grenze. Nennt man das Genußgut ein Gut erster Ordnung, so wären die Produktivgüter desselben, je nach ihrer Entfernung von diesem, Güter zweiter, dritter, vierter Ordnung u. s. f.

Betrachtet man ein anderes Genußgut, so kann ein Gut, das im früheren Falle in der zweiten Ordnung stand, in die dritte oder vierte gehören, auch können Güter der nämlichen Beschaffenheit mit Bezug auf ein Genußgut in der zweiten, dritten und vierten Ordnung stehen, z. B. Kohle. Wichtig ist ferner, daß die Güter höherer Ordnung einer Gruppe in einem Zu-

sammenhange stehen und gruppenweise sich gegenseitig so bedingen, daß ihr Zusammenwirken als notwendig gilt; so benötigt man für eine Bewegungsmaschine Heizstoff, zur Bearbeitung des Rohstoffes die Werkzeugmaschine oder das Werkzeug, für jene Transmissionen; um das Land zu bebauen, sind Werkzeuge und Aussaat erforderlich, usw. Die Güter höherer Ordnung sind also gruppenweise im Zustande der Komplementarität. Die Unterscheidung zwischen Gütern erster und entfernter Ordnung ist für die Lehre von der Produktion und für die Wert- und Preistheorie von Bedeutung.

2. Immaterielle Güter, Rechte, Verhältnisse, innere, persönliche Güter, Dienstleistungen. Außer den stofflichen Gütern anerkenne ich keine Güter. Man bezeichnet als solche: Rechte, mit denen die Benützung einer Sache verbunden ist (Servituten, Mietrechte, Rechte aus dem Leihvertrage usw.), ferner Forderungsrechte, rechtlich geschützte oder auch bloß thatsächliche Verhältnisse, wie Monopole, Privilegien, Verlagsrechte, Marken- und Firmenrechte, die Kundschaft, den Kredit, weiter die sogenannten „inneren, persönlichen Güter", das sind körperliche und geistige Qualitäten des Menschen (Körperkraft, Vernunft, Witz, Charakter usw.), endlich die Dienstleistungen des Menschen. Das wären die sogenannten immateriellen und inneren oder persönlichen Güter.

Bezüglich der Rechte, mit denen die Benützung einer Sache in mehr oder minder ausgedehntem Ausmaße verbunden ist, sei folgendes bemerkt. Wegen seiner Benützbarkeit zur Befriedigung von Bedürfnissen ist ein Stoff ein Gut. Ist ein Gut gegeben, sind also dessen Nutzwirkungen vorhanden und bekannt, dann wird durch ein Recht an der Sache nur das geändert, daß die vorhandenen Nutzwirkungen des Gutes nicht bloß, oder gar nicht vom Eigentümer, sondern auch oder zeitweilig ausschließlich von anderen Personen in Anspruch genommen und bezogen werden. Von einer Vervielfältigung der Güter durch Bestellung von Rechten an Sachen ist keine Rede. Da eine Sache wegen ihrer Nutzwirkungen Wert hat, so besitzt auch das Nutzungsrecht einen mit dem Gutswerte zusammenhängenden, (aber auch von der Dauer des Nutzungsrechtes bestimmten), Wert und Preis; es kann entgeltlich übertragen werden und Bestandteil des Vermögens sein, allein auch aus diesen Umständen darf nicht auf den Bestand eines Gutes neben dem stofflichen Gute geschlossen werden.

Forderungsrechte begründen die Erwartung, in einem kommenden Zeitpunkte Geld oder wirtschaftliche Güter in einem bestimmten Quantum zu erhalten. Die Erwartung, in Zukunft ein Gut zu erhalten, ist kein Gut, sondern betrifft ein Gut. Für ein künftig eingehendes Gut giebt man schon heute etwas, Forderungen werden also entgeltlich cediert, und ihr Preis schwankt mit der Entfernung des Einganges. Ist die Zahlung unsicher, so sinkt der Preis der Forderung, und sie kann ganz wertlos werden. Forderungen bilden einen sehr starken Bestandteil der Einzelvermögen, zumal sichere Forderungen an Staaten auf jährlich wiederkehrende Renten sind beliebte Anlagewerte, trotzdem sie meist gegenständlich nicht gedeckt sind. Allein es handelt sich dabei immer um künftig eingehende Sachgüter, diese kauft und verkauft man.

Aehnlich ist der Sachverhalt bei den rechtlich geschützten und bloß thatsächlichen Verhältnissen; sie sind die Grundlagen von Güterbezügen, die längere oder kürzere Zeit andauern, sie begründen also die Aussicht auf künftig eingehende Güter. Das gilt von Monopolen, von Privilegien, von Verlagsrechten, und von der Kundschaft, die alle auch zum Vermögen gehören. Sie liefern wiederkehrende Einkünfte und die Erwartung dieser Einnahmen kann veräußert werden, aber immer ist der heutige Wert künftig zu erwerbender Güter in Frage. Es zeigt sich also, daß es sich bei den genannten Rechten und Verhältnissen um wertvolle Beziehungen zu Sachgütern handelt und nicht um besondere Güter.

Die „inneren, persönlichen Güter" sind geistige und körperliche Eigenschaften, auf die man meistens aus gewissen Leistungen der Menschen schließt. Sie sind unübertragbar und entziehen sich jeder fremden Verfügung; verfügbar sind die Leistungen, welche auf diesen Fähigkeiten beruhen; diese Leistungen könnten allein in der Güterlehre in Betracht kommen.

Das führt zur Erörterung der Frage, ob die Dienstleistungen als Güter anzusehen sind oder nicht. Darüber schwebt ein wissenschaftlicher Streit, der, trotzdem er dieses ganze Jahrhundert andauert, noch immer nicht endgiltig erledigt ist. Ich bin auch hier der Meinung, daß von Gütern nicht gesprochen werden kann. Versteht man unter Gut ein Mittel der Befriedigung, dann wird man es bei den Dienstleistungen in der physischen, nervösen und geistigen Bemühung desjenigen finden, der den Dienst leistet. Jede solche Bemühung entsteht und vergeht in Augenblicken, entzieht sich der Aufbewahrung, der Ansammlung, dem Umlaufe und gehört nie zum Vermögen. Da die Dienstleistungen derart von den Sachgütern durch sehr wichtige Unterscheidungen getrennt sind, und ihre Bezeichnung als Güter dem Sprachgebrauche des Lebens und der Wissenschaft widerspricht, so ist es richtig, sie nicht zu den Gütern zu zählen, sondern sich darauf zu beschränken, festzuhalten, daß den Menschen unmittelbar vom Menschen Befriedigungen zukommen, die nicht durch ein Gut (die Bemühung) vermittelt werden. So wie die Dienstleistungen sind bezüglich der Gutsqualität übrigens auch die auf die stoffliche Produktion gerichteten Leistungen zu charakterisieren; es würde ihrem Wesen und dem Sprachgebrauche widersprechen, sie als Güter zu be-

zeichnen. Die Arbeit dieser Art, in ihrer Haltbarkeit von der der Dienstleistungen nicht unterschieden, ist richtig als das Mittel der Erlangung von Gütern zu betrachten.

Litteratur: *Hermann*, *Staatsw. Unters., Neue Aufl., S.* 103 *ff.* — *Menger*, *Grundsätze der Vwl.*, 1871, 1. *Kap.* — *Wagner*, *Lehr- und Handbuch*, 3. *Aufl.* 1892, 1. *Teil* 1. *Halbb. S* 288 *ff.* — *Neumann*, *Grundl.* 1889, *S.* 58—105. — *Philippovich*, *Grundriss der pol. Ockon.*, 1. *Bd.* 2. *Aufl.* 1897 § 3. — *Böhm*, *Rechte und Verhältnisse vom Standpunkte der volkswirtschaftlichen Güterlehre*, 1881. — *Wieser*, „*Gut*“, *H. d. St.*, *Bd* 4 *S.* 225 *ff.* Zuckerkandl.

Gutsherrschaft.

1. Wesen. 2. Entstehung. 3. Aufhebung.

1. Wesen. Die Gutsherrschaft ist eine höhere Entwickelungsform der Grundherrschaft. Beide zusammen sind die Grundpfeiler der ländlichen Verfassung vor der Bauernbefreiung. Bis vor kurzem hat man beide Ausdrücke als vollkommen identisch gebraucht. Erst die neueren agrar-historischen Forschungen von Knapp und seinen Schülern haben zu einer scharfen Unterscheidung der beiden Herrschafts- und Abhängigkeitsformen und zu einem engeren Begriff der Gutsherrschaft geführt.

Danach ist die Gutsherrschaft die jüngere Form der ländlichen Verfassung, die sich aus der älteren, der mittelalterlichen Grundherrschaft, in dem Kolonisationsgebiet Deutschlands (und Oesterreichs) entwickelt hat durch die Entstehung der großen Gutsbetriebe im Nordosten. Sie besteht aus einem großen Gutsbetrieb des Herrn, dem gegenüber er nur Gutsbesitzer ist, und einem geographisch geschlossenen Herrschaftsgebiet um das Gut herum, bestehend aus den Gemarkungen eines oder mehrerer Dörfer (es giebt im Gebiet der Gutsherrschaft nur Dorfsiedelung), deren Grund und Boden, und oft auch die Bauernhöfe selbst, ihm gehören und den Bauern zu sehr verschiedenen Besitzrechten überlassen sind, hauptsächlich gegen Leistung von Frondiensten. Mit diesen wird das eigene Gut des Herrn betrieben. Nicht nur die Bauern i. e. S., die Inhaber dieser Bauernhöfe, sondern auch ihre Familien, überhaupt die ganze ländliche in dem Herrschaftsgebiet lebende Bevölkerung ist zu Diensten verpflichtet und darf das Gut, die Gutsherrschaft, nicht ohne Erlaubnis verlassen, ist persönlich unfrei, erbunterthänig oder gutsunterthänig. Der Gutsherr hat auch die Polizei- und die Gerichtsgewalt über sie, sie sind seine Privatunterthanen, allerdings nur in Bezug auf das Gut, also nicht seine persönlichen Unterthanen wie bei der wirklichen Leibeigenschaft in Rußland. Der Gutsherr ist hier also Grund-, Gerichts- und Erbherr in einer Person. Diese Vereinigung von größerem Gutsbesitz und Grundherrschaft, Gerichts- und Erbherrschaft in einer Person ist das Wesen des „Rittergutes“ oder der „Gutsherrschaft“, der „gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung“ des Nordostens.

Die Gutsherrschaft ist also nicht nur ein ideeller Komplex von Rechten auf Abgaben und Leistungen aller Art, sondern ein reales, territoriales Herrschaftsgebiet, in dem der Gutsherr zugleich die Obrigkeit ist, dessen Bewohner seine Privatunterthanen sind.

Die Grundherrschaft dagegen liefert in der Hauptsache dem Grundherrn ein direkt konsumierbares Einkommen in Gestalt der Abgaben der zu ihr gehörigen Bauern in Geld oder Naturalien. Der Grundherr hat zwar meist auch einen eigenen Landwirtschaftsbetrieb, der mit bäuerlichen Frondiensten betrieben wird; dieser eigene Gutsbetrieb ist hier aber nur klein, nur wenig größer als der bäuerliche, nur eben groß genug, zusammen mit den Naturalabgaben der Bauern den allerdings bedeutenden Naturalbedarf des Grundherrn zu beschaffen. Eine Produktion für den Markt findet regelmäßig nicht statt, und selbst wenn es geschieht, ist ihr Ertrag verschwindend gegenüber den Einnahmen des Grundherrn aus Geld- oder Naturalzinsen seiner Bauern. Dagegen ist die Wirtschaft des Gutsherrn ein vor allem für den Markt produzierender, also „kapitalistischer“ Großbetrieb, die gutsherrliche Verfassung die Arbeitsverfassung des kapitalistischen Großbetriebs in der Landwirtschaft (Knapp).

Ferner ist die Grundherrschaft außerhalb des Kolonisationsgebietes kein geschlossenes Herrschaftsgebiet, sondern sogen. „Streubesitz“ von Bauernhöfen, d. h. die zu verschiedenen Grundherrschaften gehörigen Höfe liegen durcheinander, die Höfe eines und desselben Dorfes gehören zu verschiedenen Grundherrschaften. Nur die Gerichtsherrschaft ist geographisch geschlossen, aber diese ist hier nicht allgemein mit der Grundherrschaft in einer Person vereinigt. Aus diesem Grunde und weil bei der Kleinheit der Gutsbetriebe die Frondienste gar nicht hoch und drückend für die Bauern waren, waren diese auch bei der Grundherrschaft persönlich frei, wenigstens bei der „neueren Grundherrschaft“.

In der neueren Forschung werden nämlich auch bei der Grund-, als Gegensatz zur Gutsherrschaft, noch weiter zwei Entwickelungsstufen unterschieden: die ältere Grundherrschaft mit persönlicher Unfreiheit der Bauern (Leibeigenschaft oder Hörigkeit), die sogen. Villikationsverfassung, und die neuere oder reine Grundherrschaft ohne Unterthänigkeit der Bauern. Erstere ist eine Herrschaft über Land und Menschen, letztere nur über das Land. Die

Gutsherrschaft ist dagegen wieder eine, und zwar viel schärfere, Herrschaft über Land und Menschen.

Wir unterscheiden also heute drei historische Entwickelungsstufen: ältere Grundherrschaft, neuere Grundherrschaft und Gutsherrschaft. In der ländlichen Verfassung Deutschlands im 18. Jahrh. vor der Bauernbefreiung finden wir nun diese drei Formen in großen Gebieten nebeneinander, in Süd- und Mitteldeutschland die Reste der älteren Grundherrschaft, im Nordwesten die neuere, im Nordosten die Gutsherrschaft (vergl. Art. „Bauer").

2. Entstehung. Die erste Entstehung der Grundherrschaft bildet noch immer das schwierigste Problem der Agrargeschichte und ist heute umstrittener als je (vergl. Art. „Agrargeschichte" und „Bauer"). Auch bei der Bildung der großen Grundherrschaften des Mittelalters, der Villikationen, nach der Völkerwanderung ist noch vieles streitig. Die Entstehung der neueren Grundherrschaft durch Auflösung der Villikationen ist in jüngster Zeit sehr wahrscheinlich gemacht worden, aber auch noch nicht allgemein anerkannt.

Dagegen ist die Entstehung der Gutsherrschaft im Nordosten schon seit einiger Zeit vollständig aufgeklärt. Auch hier herrschte am Ende der Kolonisation zunächst eine grundherrliche Verfassung, und zwar reine oder neuere Grundherrschaft, aber sie unterschied sich von derjenigen des älteren Deutschland durch die zahlreicheren und größeren Gutsbetriebe und dadurch, daß sie nicht Streubesitz war, sondern ein geographisches Herrschaftsgebiet, entweder von Anfang an oder infolge einer energisch durchgeführten Arrondierung. Und dieses Moment hat, außer der auch gerade dadurch unterstützten Verschmelzung der Gerichtsherrschaft mit der Grundherrschaft, am meisten die Weiterbildung zur Gutsherrschaft unterstützt (vergl. Art. „Bauer").

3. Aufhebung. Die Gutsherrschaft, ebenso wie die Grundherrschaft sind im 18. und 19. Jahrh. durch die sogen. Bauernbefreiung beseitigt worden (vergl. Art. „Bauernbefreiung").

Litteratur: *Siehe die Litt. bei den Art. „Bauer" und „Bauernbefreiung". Insbesondere: Fuchs, Untergang des Bauernstandes etc., und in der Zeitschr. der Savignystiftung. — Knapp, Landarbeiter etc., und Grundherrschaft und Rittergut. — Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, und Art. „Gutsherrschaft", H. d. St.*

Fuchs.

Güterschlächterei.

Unter Güterschlächterei, in Süddeutschland auch Hofmetzgerei genannt, versteht man das gewerbsmäßige Parzellieren (Ausschlachten) landwirtschaftlicher Anwesen, sofern damit wucherische Zwecke verbunden sind.

Die Grenze zwischen Güterschlächterei und Parzellierung ohne üblen Nebensinn ist schwer zu ziehen. Sofern nicht der Staat selbst, wie in Preußen, durch die Ansiedelungskommission (Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26./IV. 1886) als Parzellant auftritt, ist es selbstverständlich, daß der Parzellant nicht aus reiner Menschenfreundlichkeit handelt. Ob die Höhe des Verdienstes wucherisch ist, wird nur im Einzelfalle festzustellen sein.

Typische Fälle der Güterschlächterei im schlimmsten Sinne des Wortes teilte die Erhebung des Vereins für Sozialpolitik über Wucher auf dem Lande mit. So erzählt ein Gewährmann (S. 97):

„Mir ist ein kleiner Weiler in Oberbayern bekannt, der aus drei großen Bauernhöfen, zwei Halbbauern und einigen Söldnern und Landhäuslern besteht. In diesem Weiler sind in der Zeit von etwa 15 Jahren sämtliche Anwesen durch einen und denselben israelitischen Handelsmann zweimal gekauft, zertrümmert und verkauft worden, zuerst die großen prachtvollen Bauernhöfe, bei welcher Gelegenheit natürlich tapfer von jedem einzelnen eingekauft worden ist; dann, als die Zahlungsfristen nicht eingehalten werden konnten, kam es zum Wiederverkauf und zur nochmaligen Zertrümmerung, bis schließlich die sämtlichen Anwesensbesitzer vergantet wurden und jetzt im ganzen Ort den sämtlichen Insassen kaum 100 M. zur Disposition stehen, während vor dem Beginn der unseligen Verkäufe zum mindesten 100000 fl. sogenanntes feierndes Geld da war, abgesehen von den schuldenfreien Anwesen."

Ueber den Umfang, in dem Güterschlächtereien vorkommen, sind wir nur mangelhaft unterrichtet.

Für die Jahre 1888—1890 sind die Zertrümmerungen von bäuerlichen Anwesen in Bayern ermittelt worden, jedoch nur solche, welche dazu führten, daß ein bäuerliches Anwesen überhaupt nicht mehr fortbesteht. Diese Statistik ist sehr unvollständig, denn während z. B. im Jahre 1888 in Niederbayern 225 Güterzertrümmerungen vorkamen, erfaßt die Statistik nur 41. Immerhin ist sie die einzige, die wir haben. Die Zahl der verzeichneten Güterzertrümmerungen betrug in den drei angegebenen Jahren zusammen 1415 in 1225 Gemeinden, mit einem Areal von 14054,06 ha = 0,24 % des von 681521 Haushaltungen mit landwirtschaftlichem Betrieb bewirtschafteten Areals; das Prozentverhältnis der zertrümmerten Anwesen zur Zahl der Haushaltungen ist 0,21. Es kommen auf die

Größenklasse	Fälle
bis 2 ha	78
2— 5 „	431
5— 10 „	413
10— 50 „	480
50—100 „	13
100 u. mehr	—

Von dem betroffenen Areal von 14054,06 ha wurden neue Anwesen gegründet: 17 mit 91,26 ha, also durchschnittlich mit 5,37 ha, von der ganzen Fläche 0,65%; es wurden mit vorhandenen landwirtschaftlichen Besitzungen vereinigt 13162,80 ha oder 93,6% des Areals; bei den früheren Gütern blieb als Restfläche 799,95 ha, d. i. 5,69%. Im Durchschnitt pro Anwesen nur 0,57 ha. Thatsächlich sind die letzteren aus der Reihe der bäuerlichen Anwesen ausgeschieden und zum Tagelöhnerbesitz zu rechnen. In 43% aller Fälle waren die Ursachen, die zur Zertrümmerung führten, die Schuldverhältnisse. Bei nicht weniger als 905 von den 1415 Fällen waren gewerbsmäßige Unterhändler, deren Zahl auf 637 angegeben wird, an der Zertrümmerung beteiligt. — Die im Jahre 1895 angestellte „Untersuchung über die wirtschaftlichen Verhältnisse in 24 Gemeinden des Königreiches Bayern" hat ein fast gänzliches Aufhören der gewerbsmäßigen Güterzertrümmerung konstatiert.

Die Güterzertrümmerung ist von einem doppelten Gesichtspunkte aus zu betrachten und zu beurteilen, von dem der Besitzverteilung und des Wuchers. Soweit die Güterzertrümmerung, auch die gewerbliche, darauf hinwirkt, eine gesundere Besitzverteilung zu schaffen, sei es durch Zerschlagung einzelner größerer Güter zu Bauerngütern inmitten einer Gegend des Großgrundbesitzes, sei es durch Schaffung ganz kleiner, aber lebensfähiger Stellen, die auch dem ländlichen oder städtischen Arbeiter ermöglichen, Grundbesitz zu erwerben, ist an sich nichts gegen sie einzuwenden. Bekannt ist z. B. die (nicht gewerbsmäßige) Parzellierung von Ermsleben durch dessen früheren Besitzer Sombart. Sering giebt (Innere Kolonisation, Leipzig 1893, S. 168 ff.) ein Beispiel von technisch meist gut gelungenen gewerbsmäßigen Parzellierungen im Kreise Kolberg-Köslin, die nur den Fehler hatten, daß die Verkaufspreise zu hoch waren. Freilich gingen auch wieder die Preise, welche die Kolonisten für ihr Land bezahlten, nicht über denjenigen Betrag hinaus, welcher in jener Gegend für bäuerliche Grundstücke üblich ist.

In der That sind die Mißstände und die Vorteile, die die Güterzertrümmerung an sich mit sich bringt, keine anderen als die des freien Güterverkehrs überhaupt. Wo Naturalteilung üblich ist und jede Parzelle im Erbteilungsfalle einzeln versteigert wird, ist der „Güterhändler" nicht eine Ursache, sondern ein Symptom der Krankheit. Jede Maßregel, die sich in diesen Fällen gegen den Güterhändler allein richten würde, ist ein Schlag ins Wasser.

Anders die Seite des Wuchers. Hat der Güterhändler durch jahre- oder jahrzehntelange Wuchergeschäfte den Bauern endlich von Haus und Hof vertrieben, schlachtet er das Gut nur aus, um wieder Grundstückswucher zu treiben, so kann und muß man gegen ihn vorgehen. Arg ist vor allem die übliche Versteigerung in den Wirtshäusern:

„Die Versteigerung selbst, welche im Wirtshaus stattfindet, gestaltet sich zu einer wüsten Orgie. Bier, Schnaps und Cigarren, natürlich die denkbar schlechteste Qualität, werden jedem Anwesenden frei verabreicht. . . . Der Ansteigerer, welchem der erste Zuschlag erteilt ist, erhält einen Blumenstrauß. Bei dem Bieten wird diesem ein Brötchen, jenem eine Cigarre zugeworfen mit der Aufforderung, ein Gebot zu thun. Sogar eine Flasche Wein oder ein Päckchen Cigarren werden versprochen, wenn der Gegenstand es lohnt . . . . Die erhitzten Gemüter, denen die Vorzüge des Grundstückes in das hellste Licht gestellt werden, lassen sich zu immer weiteren Geboten hinreißen, und es ergehen sich schließlich Preise, welche ganz außer Verhältnis zu dem Ertragswerte der Grundstücke stehen." (Bericht von Knebel über den Wucher im preußischen Saargebiet aus der Wucherenquête des Vereins für Sozialpolitik, S. 128.)

Gegen die Güterschlächterei richten sich zunächst die allgemeinen Wuchergesetze. Durch das deutsche RG. v. 19./VI. 1893 wurde der Sachwucher, zu dem auch der Grundstückswucher gehört, derselben Strafe unterworfen wie der Geldwucher; ferner wird durch das Gesetz Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft demjenigen angedroht, der den über das Abhalten von öffentlichen Versteigerungen und über das Verabfolgen geistiger Getränke vor und bei öffentlichen Versteigerungen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt; endlich wurde den Behörden gegenüber Grundstückhändlern ein Untersagungsrecht gegeben, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbetrieb darthun.

Direkt gegen die Güterzertrümmerung richtete sich ein bayerisches G. v. 28./V. 1852, das 1861 durch Einführung des Polizeistrafgesetzes beseitigt wurde, und ein noch bestehendes württembergisches G. v. 23./I. 1853. Das bayerische Gesetz bestimmte, daß gewerbsmäßige Zertrümmerer, d. h. solche, welche sich bei der parzellenweisen Veräußerung von mindestens drei landwirtschaftlichen Gutskomplexen in gewinnsüchtiger Absicht beteiligten, einer Strafe von 3 Monat Gefängnis und von 100 bis 1000 fl. Geld unterliegen sollten; im Wiederholungsfalle sollten die Strafansätze verdoppelt werden.

Die wichtigsten Bestimmungen des württembergischen Gesetzes sind folgende:

Nach Art. 4 muß die Aufstreichverhandlung unter der Leitung eines öffentlichen Beamten (Bezirksnotars, Ratsschreibers, Ortsvorstehers) unter Beiziehung eines Gemeinderates auf dem

Rathaus oder sonst in einem für obrigkeitliche Verhandlungen bestimmten Lokal zur Tageszeit stattfinden. Die Zusicherung von Geld und Geldeswert an die Teilnehmer bei der Aufstreichverhandlung ist ebenso verboten wie die Verabreichung von Speisen oder Getränken in oder bei dem Lokale. Der Käufer ist, im Falle dagegen gehandelt wird, so lange an seine Erklärung nicht gebunden, als nicht der Vertrag gerichtlich bestätigt ist. Die Reuzeit, d. h. die Zeit zwischen der Versteigerung und der gerichtlichen Bestätigung, darf nicht auf weniger als 3 Tage abgekürzt werden. — Art. 5 bestimmt: Bei allen Verkäufen von Liegenschaften ist ein Uebereinkommen dahin, a) daß der Verkäufer für einen bestimmten Erlös aus dem Kaufgegenstand Garantie leistet, oder b) daß der Verkäufer sich gefallen lassen müsse, auf die beim Wiederverkauf zu bedingenden Kaufschillingsziele für die ganze Kaufschillingsforderung oder für einen Teil derselben verwiesen zu werden, oder c) daß der Verkäufer eines oder mehrere Stücke um einen bestimmten Preis wieder an Zahlungsstatt zurücknehmen müsse, wenn sie nicht verkauft werden können, unstatthaft und unverbindlich. — Art. 11 bestimmt, daß, wer ein oder mehrere Grundstücke im Flächeninhalt von mindestens 10 Morgen (3,15 ha) aus einer Hand durch Kauf oder Tausch erwirbt, ehe er diese Liegenschaft nicht 3 Jahre besessen hat, sie entweder nur im ganzen oder nicht mehr als den vierten Teil verkaufen darf. Die wichtigsten Ausnahmen von diesem Verbot sind Stückveräußerungen im Falle der Erbteilung, oder wenn die Kreisregierung den früheren Wiederverkauf gestattet, was zu geschehen hat, wenn er nach den Verhältnissen des Eigentümers nicht als Spekulation erscheint oder wenn er sich nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde im allgemeinen Interesse als vorteilhaft darstellt. Die Nichtbeachtung des Gesetzes wird mit Geld- und Gefängnisstrafe bedroht.

Das Gesetz hat sich, dank seiner geschickten Ausführung durch die württembergischen Behörden, bewährt. Dennoch scheint es nicht geboten, den entscheidenden Artikel 11 nachzuahmen, da er den Beamten vielleicht eine allzugroße diskretionäre Vollmacht gewährt. Straffe Handhabung der Wuchergesetze einerseits, wirtschaftliche Erziehung der Bauern und vor allem Eröffnung anständiger Kreditquellen müssen genügen, die Güterschlächterei zu verdrängen.

Litteratur.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, *Band* 35 (*Der Wucher auf dem Lande*), 38 (*Verhandlungen der Generalversammlung von* 1888 *über den ländlichen Wucher*). — *Verhandlungen des Deutschen Landwirtschaftsrates* 1889. — *v. Helfarich, Referat über Güterzertrümmerung in der Sitzung des Generalkomitees des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern v.* 16./*III.* 1892, *Zeitschrift des landw. Vereins in Bayern, April* 1892, 1. *Beilage.*

W. Wygodzinski.

H.

Haftpflicht.

1. Begriff der H.; Notwendigkeit der Statuierung einer besonderen H. der Unternehmer bei Betriebsunfällen und allgemeine Entwickelung der diesbezüglichen Gesetzgebung. 2. Die deutsche Gesetzgebung. 3. Die Gesetzgebung in den übrigen Staaten.

1. Begriff der H.; Notwendigkeit der Statuierung einer besonderen H. der Unternehmer bei Betriebsunfällen und allgemeine Entwickelung der diesbezüglichen Gesetzgebung. Unter Haftpflicht im weiteren Sinne versteht man die Verpflichtung einer Person zum Ersatz eines Schadens, den sie selbst oder andere Personen (oder auch Tiere oder Sachen), für welche sie einzustehen hat, verursacht haben. In einem engeren, hier allein in Betracht kommenden Sinne begreift man darunter nur die besondere gesetzliche Schadenersatzpflicht von Betriebsunternehmern bei Betriebsunfällen, namentlich gegenüber ihren Arbeitern.

Die Anerkennung der Notwendigkeit der Statuierung einer solchen besonderen, neben den allgemeinen privatrechtlichen Schadenersatzbestimmungen her- und über sie hinausgehenden Haftpflicht der Unternehmer bei Betriebsunfällen ist im Laufe unseres Jahrhunderts in den modernen Kulturstaaten immer mehr zum Durchbruche gelangt. Die Theorie vom freien Arbeitsvertrag, welche die gesetzliche Entschädigungspflicht mit dem Hinweise ablehnen wollte, daß jeder Arbeiter mit der Einwilligung in den Arbeitsvertrag auch stillschweigend in die selbständige Tragung der mit seiner Beschäftigung offenkundig verknüpften Gefahr einwillige, oder daß es jedem Arbeiter frei stehe, sich gegen die Gefahren seiner Beschäftigung im Arbeitsvertrage in dieser oder jener Weise die Entschädigung zu sichern, ein gesetzlicher Eingriff deshalb

überflüssig sei — diese Theorie wird heute kaum mehr von beachtenswerter Seite vertreten. Auch sind mehr und mehr die Bedenken verstummt, welche sich gegen die gesetzliche Statuierung einer weitergehenden Haftpflicht aus dem Gesichtspunkte einer Ueberlastung der Unternehmer und einer Erschwerung des Wettbewerbes mit dem Auslande wandten. Dafür hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die Entschädigungen für die mit dem Betriebe verknüpften Unfälle als ein Stück der Produktionskosten anzusehen sind, die als solche von den produzierenden Unternehmern zu tragen und von ihnen in den Preis ihrer Produkte zu verrechnen sind.

Demgemäß ist in den sozialpolitisch fortgeschritteneren Ländern nicht nur überhaupt die gesetzliche Haftpflicht der Unternehmer statuiert, sondern auch immer mehr zur reinen Darstellung des Gedankens der gewerblichen Verantwortlichkeit durchgebildet worden. An Stelle der nur bei eigenem, direkten oder indirekten[1]), Verschulden der Unternehmer begründeten Entschädigungspflicht ist die unbedingte Haftung für alle Schuld der mit der Aufsicht oder Leitung betrauten und weiter aller überhaupt beschäftigten Personen getreten; ja es ist selbst von der Schuld des Verunglückten und zwar nicht nur von leichter, sondern auch grober Fahrlässigkeit abgesehen worden (während selbstverständlich bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalls durch den Verletzten eine Entschädigungspflicht nicht statuiert werden konnte noch kann). Ferner ist durch die Regelung der Beweislast den Verunglückten fortschreitend die Geltendmachung und Durchsetzung ihres Anspruchs erleichtert worden. Vor allem aber ist — und damit ist die Haftpflicht im engeren Sinn über sich selbst zur öffentlich-rechtlichen Unfallversicherung hinausgeführt worden — wenigstens in einigen Staaten an Stelle der mehr oder weniger unsicheren und namentlich bei größeren Schäden unzureichenden Ersatzpflicht des einzelnen Unternehmers diejenige der gesamten Unternehmerschaft eines oder mehrerer bestimmter Gewerbszweige oder auch aller Gewerbszweige eines größeren Gebietes statuiert worden.

2. Die deutsche Gesetzgebung. Deutschland ist dasjenige Land, das zuerst zu einer befriedigenden Lösung der Betriebsunfallentschädigungsfrage gelangt ist. Immerhin datiert diese Lösung erst aus der Mitte der 80er Jahre.

Aus der Zeit vor 1871 ist für Deutschland von besonderen Specialhaftpflichtbestimmungen wesentlich nur der (von einigen anderen deutschen Staaten nachgeahmte) § 25 des preußischen Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3./XI. 1838 zu nennen, der die Eisenbahngesellschaften für alle Körper- und Sachbeschädigungen bei der Beförderung auf der Bahn ersatzpflichtig erklärt, es sei denn, daß sie die eigene Schuld des Beschädigten oder unabwendbaren äußeren Zufall beweisen. — Im übrigen galten die allgemeinen Schadenersatzbestimmungen, die in der Anwendung auf das hier in Frage stehende Gebiet in den meisten Staaten recht unzulänglich waren. Nur in den Gebietsteilen mit französischem Rechte war eine erträgliche Fürsorge getroffen, sofern die bezüglichen Artikel des Code civil (1382 ff.) unter anderem namentlich die direkte Haftung der Arbeitgeber nicht nur für ihre eigene Schuld, sondern auch für diejenige aller Angestellten, einschließlich der gewöhnlichen Arbeiter, aussprechen (cfr. unten Frankreich sub 3). Dagegen beschränkten das gemeine Recht, das preußische allgemeine Landrecht und die übrigen deutschen Partikularrechte im Anschluß an das römische Recht die Haftung auf eigenes Verschulden des Unternehmers (einschließlich des indirekten Verschuldens bei der Auswahl und Beaufsichtigung der von ihm Angestellten). Da zudem diese Schuld, sowie das Daß und die Höhe des Schadens von dem Verunglückten zu beweisen waren, so war die effektive Ersatzpflicht der Unternehmer auf ein Minimum reduziert.

Die Mängel dieses Zustandes drängten zu einer Reform, die denn auch Ende der 60er Jahre in Angriff genommen wurde und schließlich zum Erlaß des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7./VI. 1871 führte. Dieses Gesetz traf über die Haftung wenigstens gewisser Unternehmungen: der Eisenbahnunternehmungen, sowie der Bergwerks-, Steinbruchs-, Gräberei- und Fabrikunternehmungen einheitliche, für das ganze Reich geltende, über die allgemeinen Schadenersatzbestimmungen hinausgehende Specialbestimmungen. Dabei wurde die Haftung der Eisenbahnen strenger geregelt, als diejenige der übrigen angeführten Unternehmungen: erstere haften für alle durch Betriebsunfälle verursachten Tötungen oder Verletzungen, es sei denn, daß sie höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verunglückten beweisen; letztere haften, von der eigenen, direkten und indirekten, Schuld der Unternehmer selbst abgesehen, nur, und zwar direkt, für alle Schuld ihrer Angestellten, aber nicht auch für Zufall; überdem hat der Verunglückte die Schuld des Unternehmers bezw. seiner Angestellten zu beweisen. Bei den Eisenbahnen aber sowohl als auch bei den Bergwerksunternehmungen etc. bezieht sich die Haftung nicht nur auf die zum Betriebe gehörigen Personen, sie gilt vielmehr ganz allgemein. Der Schadenersatzanspruch ist ein verschiedener, je nachdem eine Tötung oder nur eine Körperverletzung erfolgt ist. Im ersteren Falle besteht derselbe in dem Ersatz der Kosten einer ver-

1) Durch sog. culpa in eligendo oder in custodiendo.

suchten Heilung, der Beerdigung, sowie der Erwerbsbeeinträchtigung während der Krankheitsdauer. War der Getötete zur Zeit seines Todes gesetzlich zum Unterhalt eines Anderen verpflichtet, so kann letzterer entsprechenden Ersatz fordern; bei Körperverletzung sind die Heilkosten und die Erwerbsbeeinträchtigung zu ersetzen. Eine vertragsmäßige Beschränkung oder Ausschließung der geschilderten gesetzlichen Haftpflicht ist rechtlich unwirksam. Die Schadenersatzansprüche verjähren in 2 Jahren.

Wenn auch dieses Haftpflichtgesetz dem früheren Rechtszustande in dem größten Teile Deutschlands gegenüber einen wesentlichen Fortschritt bezeichnet, so machte doch vor allem die bei Bergwerks- etc.-Unfällen dem Verunglückten bezw. seinen Hinterbliebenen obliegende Beweislast die beabsichtigte Wirkung desselben regelmäßig illusorisch (cf. die Motive zu dem dem Reichstage 1881 vorgelegten Unfallversicherungsgesetzentwurf). Das ohnehin gespannte Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wurde durch zahlreiche Haftpflichtprozesse noch mehr verbittert. Für eine Reihe von Unfällen, nämlich die aus eigener (leichter oder grober) Fahrlässigkeit hervorgehenden, war bei keiner der unter das Haftpflichtgesetz fallenden Unternehmungen, für die zahlreichen durch Zufall oder Schuld von Mitarbeitern verursachten nur bei den Eisenbahnunternehmungen (mit Ausschluß der sog. vis major) Fürsorge getroffen. Dazu kam der häufige Ausfall der Entschädigung infolge der Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Unternehmers. Endlich aber regelte die Haftpflicht nur die besondere Haftung der wenigen oben genannten Unternehmungen und ließ es für die übrigen, teilweise ebenfalls sehr gefährlichen Unternehmungen bei den allgemeinen civilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen bewenden.

Die genannten Uebelstände befestigten ziemlich allgemein die Ueberzeugung, daß eine Fortbildung der gesetzlichen Bestimmungen über die Entschädigung der Arbeiter bei Betriebsunfällen unumgänglich geboten sei, wobei man nur darüber im Zweifel war, ob man das Haftpflichtgesetz von 1871 verschärfen und ausdehnen oder aber an Stelle der privatrechtlichen Haftpflicht eine auf öffentlich-rechtlicher Versicherung beruhende Fürsorge der Betriebsunternehmer für ihre Arbeiter und deren Hinterbliebene bei Betriebsunfällen einführen solle.

Thatsächlich hat bekanntlich die Gesetzgebung mit dem 1884 u. ff. erfolgenden Erlaß der Unfallversicherungsgesetze den letzteren Weg beschritten. Das Haftpflichtgesetz von 1871 ist durch die genannten Gesetze in seinem Geltungsgebiet wesentlich beschränkt und durch angemessenere Bestimmungen ersetzt worden. Doch ist es darum nicht gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt worden. Es findet vielmehr nach wie vor noch Anwendung: 1) wenn der Unfall der durch die Unfallversicherungsgesetze versicherten Personen von dem Betriebsunternehmer oder seinen Angestellten vorsätzlich[1]) herbeigeführt ist, in welchem Fall der Verletzte bezw. seine Hinterbliebenen einen Anspruch auf das etwaige Mehr des Haftpflichtanspruchs über den Unfallversicherungsanspruch haben. In diesem Falle, sowie bei qualifizierter Fahrlässigkeit haben auch die Berufsgenossenschaften und Krankenkassen einen Regreßanspruch. 2) Die Haftpflicht findet ferner selbstverständlich noch Anwendung, soweit die Verletzten nicht nach den Unfallversicherungsgesetzen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen versichert sind und soweit die im Haftpflichtgesetz § 3 sub 1 genannten Personen, zu deren Unterhaltung der Getötete zur Zeit seines Todes gesetzlich verpflichtet war, nicht zu den Hinterbliebenen des Unfallversicherungsgesetzes gehören.

3. Die Gesetzgebung in den übrigen Staaten. In **Oesterreich** war die Haftpflicht durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 (§ 1295 ff.) auf gemeinrechtlicher Grundlage geregelt (Haftung des Unternehmers nur bei eigenem, direkten oder indirekten, von dem Verletzten zu beweisenden Verschulden). Eine besondere, strengere Haftpflicht brachte für die Eisenbahnen das Gesetz v. 5./III. 1869, das die schlechthinige Haftung dieser Unternehmungen aussprach, sofern sie nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verunglückten zu beweisen vermögen, und gleichzeitig entgegenstehende Vereinbarungen für rechtsunwirksam erklärte. Im übrigen ließ man es bei den alten allgemeinen Bestimmungen bewenden, bis dann das unter dem Einfluß des deutschen Beispiels erlassene Unfallversicherungsgesetz vom 28./XII. 1887 einen gründlichen Fortschritt brachte. Vergl. über dieses Gesetz Art. „Arbeiterversicherung" (Oesterreich).

In **Ungarn** besteht zur Zeit neben den gemeinrechtlichen Schadenersatzbestimmungen nur ein dem österreichischen nachgebildetes Specialgesetz für die Haftung von Eisenbahnen bei Betriebsunfällen (18. Ges.-Art. vom Jahre 1874).

Auch in **England** steht die Gesetzgebung noch heute auf dem Boden der Haftpflicht im engeren Sinne. Bis 1880 galt lediglich das gemeine Recht (Common Law). Das Haftpflichtgesetz v. 7./IX. 1880 hat diesen Znstand wesentlich nur dadnrch verbessert, daß der Unternehmer auch für die Schuld der mit der Leitung oder Aufsicht dauernd oder vorübergehend betrauten Personen haftbar gemacht wurde, wogegen der Satz von der „gemeinsamen Beschäftigung" in Geltung blieb, nach welchem der Unternehmer für Unfälle durch die Nachlässigkeit von Mitarbeitern nicht haftet. Auch fand das Gesetz namentlich auf das Gesinde und die Seeleute keine Anwendung. Vor allem aber schloß das Gesetz nicht die Rechtswirksamkeit vertragsmäßiger Einschränkung oder Aufhebung der Entschädigungspflicht aus, wo-

1) Der Beweis hierfür wird regelmäßig nur in einem strafgerichtlichen Urteil erblickt.

durch dem sog. „contracting-out", d. h. der Umgehung des Gesetzes durch Vertrag, Thür und Thor geöffnet war. Gesetzesvorlagen, welche die genannten und weitere, hier nicht einzeln aufzuführende Uebelstände beseitigen sollten, sind zwar mehrfach eingebracht worden, ohne daß sie indes bis heute durchgedrungen wären.

Frankreich hat zur Zeit überhaupt noch kein besonderes Haftpflichtgesetz. Dagegen ist allerdings durch die allgemeinen Schadenersatzbestimmungen des Code civil von 1804 in den Art. 1382—1384 eine Fürsorge getroffen, die selbst über die Specialhaftpflichtgesetze anderer Länder hinausgreift. Nach denselben haftet der Unternehmer seinen Arbeitern, sowie überhaupt jedermann, direkt für allen durch seine eigene Schuld oder Schuld seiner Angestellten (inkl. der gewöhnlichen Arbeiter) verursachten Schaden; doch haben auch hier die Verunglückten jene Schuld zu beweisen. Der Unternehmer wird nur frei, wenn Zufall vorliegt oder der Verunglückte den Unfall selbst verschuldet hat. — Die Bestrebungen, den bestehenden Rechtszustand fortzubilden, haben bis jetzt zu keinem Erfolge geführt; dieselben bewegen sich übrigens bemerkenswerterweise nicht nur in der Richtung der Statuierung eines besonderen Haftpflichtgesetzes, sondern teilweise auch in der Richtung der Einführung der obligatorischen Unfallversicherung.

Aehnlich wie in Frankreich ist die Entschädigungspflicht in **Belgien** geregelt. Hier sind auch für gewisse gefährlichere Betriebe besondere Schutzvorschriften erlassen, deren Uebertretung eine Haftung nach den Grundsätzen des Code civil begründet; auch ist dem Kassenwesen, namentlich für die Grubenindustrie, Fürsorge zugewandt. Vergl. auch die 1894 begründete allgemeine Unfallkasse. Man plant übrigens auch hier die obligatorische Unfallversicherung. — In **Holland** sind die Art. 1401—1403 des Civilgesetzbuches ebenfalls dem französischen Rechte nachgebildet. Auch hier wird die obligatorische Unfallversicherung vorbereitet.

In **Italien** gilt ebenfalls das Recht des Code civil. Eine Ergänzung der in diesem getroffenen Fürsorge ist in dem G. v. 8./VII. 1883 betr. die Gründung einer nationalen Unfallversicherungskasse für Arbeiter und v. 3./VII. 1888 betr. Pensionen der nicht zum Heere gehörigen, aber vom Kriegsministerium beschäftigten Arbeiter bei Unfällen (und gewöhnlicher Invalidität) zu erblicken. Die auf eine Forthildung der Haftpflicht, bezw. die Einführung einer obligatorischen Unfallversicherung gerichteten Bestrebungen haben bis jetzt zu keinem Gesetze geführt; vergl. Art. „Arbeiterversicherung" (Italien).

In der **Schweiz** traf zuerst das Bundesgesetz v. 5./VII. 1871 für Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, sodann das Bundesgesetz v. 23./III. 1877 für Fabriken über die allgemeine Schadenersatzpflicht hinausgehende Bestimmungen. Letzteres insbesondere statuierte die Haftpflicht des Fabrikanten auch bei bloßem Zufall, sowie für Berufskrankheiten und schob ihm überdies die Beweislast zu. Dann erging im Anschluß an Art. 5 des zuletzt genannten Gesetzes das Gesetz betr. die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb v. 25./VI. 1881, das durch eine Novelle v. 26./IV. 1887 eine Ausdehnung erfuhr. Der Unternehmer haftet hiernach für alle Unfälle, sofern er nicht beweist, daß sie durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verletzten oder Verschulden Dritter, die nicht seine Beamten, Werkführer etc. sind, verursacht sind. Neuerdings, seitdem die Kompetenz des Bundes entsprechend erweitert worden ist, ist auch von der Schweiz die Einführung der obligatorischen Unfallversicherung in Angriff genommen worden; die Erledigung der diesbezüglichen Vorlage dürfte für die allernächste Zeit in Aussicht genommen werden; vergl. Art. „Arbeiterversicherung" (Schweiz).

In **Norwegen** besteht seit 1894 die obligatorische Unfallversicherung. In **Dänemark** ist jüngst ebenfalls eine Unfallversicherung der Lohnarbeiter eingeführt worden. **Schweden** beabsichtigt die Gewährung von Renten bei, gleichviel wie immer, also auch bei durch Unfall verursachter dauernder Erwerbsunfähigkeit.

Spanien arbeitet an einem Haftpflichtgesetz (Gesetzentwurf der Regierung von 1895); ebenso **Russland** In **Finnland** ist es vor kurzem zu einem solchen gekommen. **Rumänien** hat wenigstens für den Berghau durch G. v. 20./IV. 1895 die obligatorische Versicherung gegen Unfälle eingeführt.

Sehr ungenügend ist die Fürsorge bei Unfällen in den **Vereinigten Staaten von Amerika**, in welchen die Unternehmer nur bei eigener direkter oder indirekter Schuld zu haften pflegen.

Litteratur: *T. Bödiker, Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten, Leipzig* 1884. — *L. Elster, Art. „Haftpflicht", H. d. St., Bd. 4 S 243 ff. (v. dort auch weitere Litteratur). — Die Haftpflichtfrage, Gutachten und Berichte in den Schriften des V. f. Sozialpol., Bd.* 19 (1880). — *Zu dem deutschen Haftpflichtgesetz vergl. insbes. auch die Kommentare von Endemann und v. Eger.*

Kehm (Elster).

Hagelschadenversicherung.

1. Allgemeines. 2. Geschichtliche Entwickelung. 3. Thatsächliche Einrichtungen.

1. Allgemeines. Die Hagelschadenversicherung ist diejenige Sachversicherung, welche den Schaden vergüten soll, der durch den Hagelschlag und seine Folgen an Bodenerzeugnissen und anderen Gegenständen (Feldfrüchte, Gartenfrüchte, Tabak, Weinstöcke, Hopfen, Glashäuser etc.) verursacht wird. Der Hagelschaden, welcher jährlich den Landban heimsucht, ist ein sehr beträchtlicher, schwankt sehr bedeutend, läßt sich aber aus langjährigen Beobachtungen annähernd ermessen. Auch sind die einzelnen Landstriche sehr verschieden der Hagelgefahr

ausgesetzt, in gebirgigen Gegenden ist sie erheblich größer als im Flachlande, sie steigt im allgemeinen mit der Höhenlage und der Regenfrequenz. England, Süditalien, Spanien und Skandinavien und Belgien genießen besonders günstige Verhältnisse.

Gegenstand der Hagelversicherung sind alle Gattungen von Feld- und Bodenfrüchten mit deren Zubehör. Die Versicherungssumme wird berechnet nach der Fruchtgattung, der damit bestellten Fläche, dem vom Versicherungsnehmer zu schätzenden Ertrage nach Flächeneinheiten und den ortsüblichen Marktpreisen. Im Schadenfalle wird aber nicht der volle Versicherungswert der Früchte vergütet, sondern es wird der Ertrag zu Grunde gelegt, welcher voraussichtlich ohne Eintritt des Hagelschlages gewonnen worden wäre. Von der so ermittelten Entschädigungssumme wird auch der Ertrag in Abzug gebracht, welchen das verhagelte Feld vermutlich noch liefern wird.

Die Prämien werden nach Gefahrenklassen bemessen. Sie werden abgestuft nach der grösseren oder geringeren Hagelgefahr, welcher eine Gegend ausgesetzt ist, und ebenso nach dem Grade der Hagelempfindlichkeit einer Fruchtsorte. Auf mehrere Jahre Versicherte, die innerhalb eines längeren Zeitraumes (3—6 Jahre) vom Hagel nicht heimgesucht wurden oder den Ersatz geringfügiger Schäden nicht verlangt haben, genießen häufig eine Prämienermäßigung (meist 5%). Ebenso kommen Prämienerhöhungen vor, wenn das Stroh der betreffenden Bodenerzeugnisse von der Versicherung ausgeschlossen wird. Diese Erhöhung schwankt zwischen 8 und 25 % der Prämie für die Körner, je nach dem größeren oder geringeren Werte des Strohes der einzelnen Fruchtarten.

Die Hagelschadenversicherung wird bewirkt entweder durch Anstalten auf Gegenseitigkeit, durch Aktienunternehmungen oder endlich durch Staatsanstalten.

2. Geschichtliche Entwickelung. Die Hagelschadenversicherung ist ein relativ junger Ast des Versicherungswesens. In Deutschland finden wir den Gedanken ums Jahr 1750 erörtert, sowie im Laufe des 18. Jahrh. mehrfache Versuche zur Gründung von „Wetterkassen“ oder „Ernte-Assekuranzanstalten“, deren leitender Grundsatz der einer gegenseitigen Aushilfe mit Saatkorn, Vieh und Diensten im Schadenfalle war. Sie waren nur für kleine Kreise und auf kurze Dauer errichtet. In England und Frankreich finden wir um die gleiche Zeit gegenseitige Ernte- und Herbstassekuranzen, mittelst deren die Ernten gegen alle schädlichen Witterungseinflüsse versichert wurden. Diese kleinen, örtlich beschränkten Verbände erwiesen sich aber nicht als hinreichend leistungsfähig, ihr Gebiet war zu eng, um in außergewöhnlichen Fällen die Mitglieder der Genossenschaft vor allzu großen Opfern zu bewahren. Diese Umstände führten zur Errichtung von Hagelversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, deren erste anscheinend in Schottland ums Jahr 179[illegible] entstanden ist.

Auf diesen Grundlagen war die erste deutsche Hagelversicherungsanstalt zu Braunschweig im Jahre 1791 aufgebaut worden. Sie wurde zwar 1797 erweitert, ging aber bald darauf wegen mangelnder Teilnahme und unrichtiger Versicherungsgrundsätze wieder ein. 1797 ward in Neubrandenburg ebenfalls eine Gegenseitigkeitsanstalt gegründet, die heute noch besteht. Ihr folgten dann andere, die aber teils wieder verschwanden oder ihren Betrieb einstellen mußten. Die Gründe dieser Erscheinung waren entweder unrichtige Grundsätze der Einrichtung oder zu beschränktes räumliches Gebiet oder endlich wiederholte schwere Hageljahre, welche die Existenz der Anstalten untergruben. Auch in den süddeutschen Staaten herrschten Hagelversicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vor. Ein solcher wurde 1830 für Württemberg und Hohenzollern, 1834 zu Freiburg in Baden ins Leben gerufen. In Bayern finden wir 1833 einen gegenseitigen Hagelversicherungsverein für Oberbayern, der 1840 auf das ganze Königreich ausgedehnt wurde.

Ebenso haben Aktiengesellschaften die Versicherung gegen Hagelschaden in ihren Wirkungskreis gezogen. Die erste entstand 182[illegible] in Berlin, ihr folgten 1823 eine solche in Leipzig und außerdem im Laufe der letzten Jahrzehnte eine Reihe ähnlicher Anstalten. Zur Zeit sind in Deutschland 25 Gegenseitigkeitsgesellschaften und 6 Aktienunternehmungen thätig.

In Bayern wurde durch G. v. 13./II. 188[illegible] eine staatliche Hagelversicherungsanstalt gegründet. Neben derselben arbeiten auch noch private Gesellschaften (1887—89: 7, 1890—91: 6, 1892—96: 5).

3. Thatsächliche Einrichtungen. 1) Deutschland. a) Im überwiegenden Gebiete des Deutschen Reiches, namentlich in Preußen, wird die Versicherung gegen Hagelschaden durch die bezeichneten Gegenseitigkeits- und Aktiengesellschaften bewirkt. Dieselben genießen keine nennenswerte staatliche Unterstützung, und die staatliche Verwaltung entschlägt sich in der Hauptsache einer Einflußnahme. — b) Bayern dagegen hat eine öffentliche, staatlich geleitete Hagelversicherungsanstalt gemäß G. v. 13./II. 1884, welche die Rechte der milden Stiftungen genießt. Die Verwaltung wird durch die beiden „Brandversicherungsanstalten“ (vergl. Art. „Feuerversicherung“) ausgeübt, ist aber im übrigen selbständig, nur hat sie 2 Pf. für je 100 M. an die Brandversicherungskammern zur Bestreitung der Unkosten als jährliche Aversalsumme abzuführen. Der Beitritt ist freiwillig, die Prämien sind fest. Die Staatsunterstützung der Anstalt

besteht in der Ueberlassung von 1 Mill. M. aus Staatsmitteln als besonderer Staatsfonds zur Eröffnung des Versicherungsbetriebes und andererseits in einem jährlichen Staatszuschuß von 40 000 M.

Die neuerdings mehrfach gegebenen Anregungen, die Hagelschadenversicherung nach dem bayrischen Vorbilde staatlich zu regeln und Staatsanstalten zu gründen, sind einerseits aus den günstigen Erfahrungen der bayrischen Anstalt, sowie aus der Erkenntnis geschöpft worden, daß die Privatanstalten doch nicht unbedingt den Anforderungen der Landwirtschaft entsprechen. Derartige Projekte haben bis jetzt noch keinen Erfolg gehabt. Der Plan einer Reichs-Hagelversicherungsanstalt wurde preisgegeben, dagegen hat man öffentliche Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit empfohlen. Die Angelegenheit ruht indessen zur Zeit wiederum in landwirtschaftlichen Kreisen, nachdem die Politik der „großen Mittel" alle agrarischen Interessen absorbiert.

2) Ausländische Staaten. In den übrigen Staaten bildet die Hagelschadenversicherung einen Gegenstand von Privatunternehmungen. Diese sind teils Gegenseitigkeits- und teils Aktiengesellschaften. Ueberdies ist hier die Neigung der Bevölkerung, sich gegen die Schäden aus dem Hagelschlag zu versichern, eine weit geringere als in Deutschland. Dies trifft namentlich für Oesterreich zu, wo es augenscheinlich die maßgebenden Faktoren daran fehlen lassen, um die Versicherungslust der ländlichen Bevölkerung zu beleben. Wegen der geringen Teilnahme sind die Versicherungsprämien verhältnismäßig sehr hoch, und dazu gewähren die Landtage allzu leicht Unterstützungen an durch Hagel geschädigte Bezirke. Den Betroffenen erscheint dieser Weg der Abhilfe begreiflicherweise viel bequemer als die Versicherung. Eine Regelung der Hagelversicherungsfrage und die Belebung des Interesses für die Hagelschadenversicherung ist überaus dringend, nachdem die Hagelschäden in Oesterreich-Ungarn von 1872—87 sich auf 186 Mill. fl. beliefen und gerade die österreichischen Alpenländer der Hagelgefahr in hervorragendem Maße ausgesetzt sind.

In Frankreich arbeiten zur Zeit 17 gegenseitige Hagelversicherungsgesellschaften, von denen 3 in den Jahren 1823—29, 2 in den 30er, 4 in den 40er und 50er Jahren und die übrigen seit 1869 ins Leben gerufen wurden. Daneben sind 3 Aktiengesellschaften thätig, welche 1856, 1859 und 1883 gegründet wurden. Die Hagelschadenversicherung in England wird von 5 Gesellschaften betrieben, von welchen 2 seit 1843, die übrigen seit 1847, 1851 und 1872 in Thätigkeit sind.

Litteratur.

v. der Goltz, Schönberg, Bd. 2 S. 114. — H. u. K. Brämer, Das Versicherungswesen, Leipzig 1894 (Frankenstein'sche Sammlung, Bd. 1 Heft 17), S. 301 ff. — Massius, Systematische Darstellung des gesamten Versicherungswesens, Leipzig 1857. — Hellmuth, Ueber Versicherung gegen Hagelschaden, Braunschweig 1821. — Richter-Tharand, Untersuchung des Hagelversicherungswesens in Deutschland, Berlin 1875. — Derselbe, Hagelversicherungsgesellschaften Deutschlands, Berlin 1878. — Derselbe, Art. „Hagelversicherung", Thiel's Landwirtschaftl. Lexikon. — Buchsland, Verstaatlichung der Hagelversicherung, Ehrenzweig's Assekuranz-Jahrb., Wien 1891. — Emminghaus, Art. „Hagelschädenversicherung", H. d. St. — Elster, Art. „Hagelversicherung", Stengel's W.B. d. d. V.R. Haag, ebenda 3. Erg. Bd. S. 121—123.

Max von Heckel.

Halbbau.

Halbbau ist diejenige Form der Pacht, bei der der Rohertrag in einem festen Verhältnis (meistens zur Hälfte) zwischen Eigentümer und Pächter des Grundstücks geteilt wird. Der Halbbau kommt heute in Europa hauptsächlich nur im Süden (Italien, Südfrankreich) vor. In früheren Jahrhunderten besaß er dagegen eine weit größere Verbreitung, war namentlich auch in Deutschland häufig. Der Pächter nach dieser Form hieß Halfmann, Halfe, lat. semicola. Vergl. den Art. „Pacht".

Litteratnr: *Roscher, Syst. II* (10. *Aufl.*) § 59 *und* 60. — *H. Dietzel, Ueber Wesen und Bedeutung des Teilbaues* (*Mezzadria*) *in Italien, Zeitschr. f. Staatsw., Bd.* 44. — *K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, Leipzig* 1886, *Bd.* 1 *S.* 962 *ff.* — *G. v. Below, Landständ. Verfassung in Jülich und Berg, Teil* 3 *Heft* 2, *Düsseldorf* 1891, *S.* 35 *ff.*

G. v. Below.

Haller, Karl Ludwig von,

geb. am 1./VIII. 1768 in Bern, daselbst 1806—17 Professor des allgemeinen Staatsrechts und seit 1814 Mitglied des Großen Rates. Verlust dieses Amtes, infolge seines Uebertrittes vom Protestantismus zum Katholizismus, 1820. Als Mitglied des Großen Rates zu Solothurn gest. am 20./V. 1854 zu Solothurn.

Feudo-ultramontaner Bekämpfer aller freiheitlichen Errungenschaften im Revolutionszeitalter. Von den nationalökonomischen Romantikern der ehrlichste, aber insbesondere in der philosophischen Begründung seines Systems der Bekämpfung des politischen Rationalismus an Adam Müller's philosophische Behandlung gleichartiger Stoffe nicht entfernt heranreichend. Bekämpfer, gleich Adam Müller, des Smith'schen Individualismus und Materialismus. Im Gegensatze zu Adam Müller, der das privatwirtschaftliche Element aus der Staatswirtschaft ausschließt, Agitator für eine neue Gesellschaftsordnung, in der nicht mehr das öffentliche, sondern nur das Privatrecht entscheiden

und welche neue Gesellschaft sich in Patrimenial-, Priester- und Kriegerstaaten, oder richtiger Gesamtstaatspartikeln in Form ven Privatvereinen konstituieren soll. Schöpfer einer „Restauration der Staatswissenschaft“ (s. u.), werin zwar die Methodik und erschöpfende Kenntnis der mittelalterlichen Fermen des wirtschaftlichen Güterlebens zu loben, über deren ethischen Wert aber Hegel in seinem „Naturrecht“ S. 245 urteilt, daß sie das „Gesetzlose und die blinde Verehrung der zufälligen Uebermacht und der selbstsüchtigen Willkür für Gottes Wert ausgebe“.

Ven seinen Schriften mag die Aufführung der folgenden genügen: Projekt einer Kenstitutien für die schweizerische Republik Bern, Bern 1798. (In diesem Schriftchen buldigt er in jugendlicher Ueberspanntheit noch den Umsturzideen der Revolutionszeit.) — Restauratien der Staatswissenschaft, oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegen gestellt, 6 Bde., Bern 1816—34; dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1820—34; dasselbe, in französischer Uebersetzung, 3 Bde., Paris 1830; dasselbe, in die italienische, englische und spanische Sprache übertragen, aber nur in ersterer Uebersetzung zum Abschluß gebracht.

Lippert.

Halley, Edmund

(Berechner, 1681, des nach ihm benannten Kometen), geb. am 29./X. 1656 zn London, 1703 Professor der Mathematik in Oxferd, 1719 kgl. Astronom in Greenwich, starb als Mitglied der Royal Society in Londen am 14./I. 1746.

Berechner der ersten nach wissenschaftlichen Prinzipien aufgebauten Sterbetafel, unter Benutzung eines Materials, zn dessen Begutachtung ihn die Royal Society in Londen aufgefordert hatte. Dieses Material bestand in einem Mannskript des Breslauer Propstes Kaspar Neumann und enthielt die Auszüge von 5869 Todesfällen aus den Breslauer Kirchenbüchern für die Jahre 1687—91 nebst einer tabellarischen Aufstellung der Altersjahre innerhalb der Beobachtungsperiede, die eine jährlich wiederkehrende Anzahl ven Gestorbenen aufweisen. Halley's Prüfung der Neumann'schen Arbeit gestaltete sich in den Händen des großen Mathematikers durch arithmetische Interpolatien der gegebenen Zahlen (als Umrechnung des Nenmann'schen Materials nach den einzelnen Altersjahren zn einer Absterbeordnung etc. etc.) zu zwei Gutachten „ef the degrees ef the mertality of mankind“ (s. u.), die in ihrer Veröffentlichung in den Philosophical Transactiens der Royal Society (s. u.) auch Halley's berühmte, unter Benntzung einer angenemmenen Durchschnittsziffer der jährlichen Geburten des damaligen Breslau auf eine statienäre Bevölkerung berechnete Sterbetafel (Ueberlebenstafel) enthalten. Diese für die ganze Daner des menschlichen Lebens berechnete Tafel läßt, im Vergleich mit neueren Methoden, die Sterblichkeit in einem weniger günstigen Lichte hervertreten, gleichwohl hat sich heransgestellt, daß die Halley'sche Verteilung der Bevölkerung nach Altersklassen mit den bezüglichen Berechnungen der neueren Versicherungsmathematiker nur wenig differiert.

Die Halley'schen zwei Gutachten, abgedruckt in den „Philosophical Transactiens“ der Royal Society, vel. XVI. No. 196 und 198, London 1693, betiteln sich: An estimate ef the degrees of the mertality of mankind drawn from curious tables ef the births and funerals at the city ef Breslaw, with an attempt to ascertain the price ef annuities upon lives. — Some further considerations on the Breslaw bills ef mertality by the same hand with the former.

Lippert

Haltekinder.

(Kost-, Ziehkinder.)

Haltekinder, auch Zieh- oder Kostkinder genannt, sind kleinere Kinder, welche von ihren Eltern oder Vermündern gegen Entgelt bei fremden Personen in Pflege gegeben werden. Bei unehelichen Kindern geschieht es, damit die Mutter ungehindert ihrem Broterwerbe nachgehen kann und bei chelichen Kindern suchen sich die Eltern öfters den Mühen, Unbeqnemlichkeiten und Opfern zu entziehen, welche die Fürsorge für kleine Kinder mit sich bringt. Die Versorgung solcher Haltekinder ist im Hause der Pflegeeltern regelmäßig eine geringwertigere, mitunter sogar eine schädliche. Vielfach haben diese das Bestreben, von dem entrichteten Unterhaltgelde thunlichste Erübrigungen zu machen oder die Arbeitskraft der Kinder sobald als möglich auszubeuten. Bei armen Eltern reicht oftmals das bezahlte Kostgeld nicht aus, so daß ihnen der Tod der Kinder erwünscht ist, der sie der Last der dauernden Unterhaltung überhebt. Damit ist leicht die Neigung der Pflegeeltern verknüpft, durch schlechte Nahrung und Pflege zur allmählichen Tötung der Kinder („Engelmacherei“) mitzuwirken. Sie werden dabei von selbstsüchtigen Erwägungen geleitet, indem sie befürchten, daß ihnen das Kostgeld nicht regelmäßig bezahlt wird, während neue Kostkinder leicht zn erlangen sind.

Der Staat hat hier eine wichtige Aufgabe zu erfüllen. Er muß die Pflegeeltern einer ständigen Aufsicht unterwerfen und die entgeltliche Aufnahme fremder Kinder zur Erziehung von behördlicher Erlanbnis abhängig machen, welche übel beleumnndeten Personen oder ungesund wohnenden Familien oder solchen, die bereits eine größere Anzahl von kleinen Kindern aufgenommen haben, versagt werden muß. In Deutschland sind hierfür partikularrechtliche Bestimmungen maßgebend. Die meisten Staaten verlangen polizeiliche Bewilligung oder es wird ein Aufsichtsrecht aus allgemeinen Rechtsnormen entwickelt (Preußen, Bayern, Baden). Eigene Aufsichtsorgane fehlen regelmäßig, deren Funktionen wohl durch Privatvereine besorgt werden.

Die frühere Auslegung der Reichsgewerbeordnung, daß dieser Erwerb nach dem Texte derselben als unerwähnt freigegeben sei, ist durch R.G. v. 21./VII. 1879 beseitigt worden, indem die Fassung des § 6 der R.G.O. den Einzelstaaten durchaus freie Hand ließ. In Frankreich, wo das Austhun der Kinder seit langem eine weit verbreitete Unsitte ist, hat G. v. 23./XII. 1874 die Materie geregelt. Der Schutz aller unter 2 Jahr alten Kinder wird durch den Minister des Innern und die Präfekten geregelt, welche durch beratende Komitees von Ehrenbeamten unterstützt sind. Den Schutz selbst hat zunächst der Maire und seine Organe wahrzunehmen. Die Präfekten können ärztliche Inspektoren ernennen und lokale Aufsichtsräte bilden, in welchen auch Frauen vertreten sein müssen und die die Bezirke in Aufsichtsdistrikte verteilen. Die gewerbsmäßige Aufnahme von Haltekindern ist an eine jederzeit widerrufliche Konzession gebunden nnd sind die Pflegeeltern gehalten, Uebernahme, Rückgabe oder Tod eines Pflegekindes dem Maire alsbald anzuzeigen. Die Aufsichtspersonen haben jederzeit Zntritt zu den Wohnungen der Kostgeber. England hat in seinem Infant Life Protection Act vom Jahre 1872 (35 und 36 Vict. c. 38) einen Kinderschutz geschaffen, nach welchem jeder, der ein fremdes Kind gegen Entgelt länger als 1 Tag bei sich aufnimmt, einer obrigkeitlichen Erlaubnis bedarf. Diese wird uur an Personen mit gutem Leumunde, mit genügender Erfahrung in der Kinderpflege und mit gesunden Wohnungsverhältnissen erteilt. Die Erlaubnis wird uur anf 1 Jahr gegeben und kann jederzeit wieder zurückgenommen werden. Bei Todesfall eines Ziehkindes hat der Leichenbeschauer (Coroner) die Todesursache zu untersuchen, falls sich nicht aus einem vom praktischen Arzt ausgestellten Totenschein ergiebt, daß ein Verbrechen ausgeschlossen ist.

Litteratur: *Jolly*, *Schönberg*, *Bd.* 3 *S.* 938—939. — *Loening*, *Lehrbuch des Verwaltungsrechts*, *S.* 311. — *Baginsky*, *Kost- und Haltekinderpflege*, *Vjschr. für Gesundheitspflege*, *Bd.* 18 *S.* 337. — *Loening*, *Art.* „*Haltekinder*“, *H. d. St.*, *Bd.* 4 *S.* 258—260.

Max von Heckel.

Hand- und Spanndienste.

Die von einem Grundgerichts- oder Gutsherrn abhängige bäuerliche Bevölkerung mußte vor der Bauernbefreiung diesem landwirtschaftliche Dienste auf seinem eigenen Gntsbetrieb leisten, darauf beruhte überhanpt der landwirtschaftliche Großbetrieb jener Zeit. Diese Dienste wurden, je nachdem sie mit einem eigenen Gespann des Banern geleistet werden mußten oder ohne solches, Spanndienste oder Handdienste (anch Fußdienste) genannt. Sie waren entweder ihrem Umfang nach gemessen oder ungemessen. Im Lauf des 17. und 18. Jahrh. wurden sie vielfach in Geld („Dienstgeld“) umgewandelt und dann durch die Bauernbefreiung allgemein beseitigt. Vergl. Art. „Bauernbefreiung“, „Fronden“.

Fuchs.

Handel.

1. Begriff. 2. Geschichtliche Entwickelung des H. 3. Bedeutung des H. im modernen Wirtschaftsleben. 4. Entwickelungstendenzen der Gegenwart. 5. Der Großhandel insbesondere. 6. Der Detailhandel. 7. Das Hilfspersonal im Handelsgewerbe. 8. Statistik des Handelsgewerbes.

1. Begriff. Während die ältere volkswirtschaftliche Theorie vielfach unter Handel, Commerce, den gesamten Güteraustausch versteht, ist man jetzt wohl einig darüber, unter Handel nur diejenige wirtschaftliche Thätigkeit zn verstehen, welche den Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten vermittelt, und ihn zu definieren als diejenige wirtschaftliche Thätigkeit, welche Gewiun erzielen will, indem sie den Einkauf und die Wiederveräußerung von Gütern gewerbsmäßig betreibt (so Roscher, Lexis, Mataja u. A.). Der Handel ist also begrifflich scharf zu unterscheiden von den Einkaufsgeschäften zum Zwecke des Verbrauches, von der Erwerbsthätigkeit der Urproduktion und der formändernden Produktion, der Industrie. Thatsächlich ist die Grenze nicht scharf zu ziehen, da sowohl der Einkauf von Rohstoffen oder Betriebsmitteln zum Zwecke der Produktiou, wie die Herstellung gewerblicher Produkte zum Verkauf der Handelsthätigkeit ähnlich erscheinen kann, man denke an den hausindustriellen Verleger, der Heimarbeiter beschäftigt und die von ihnen hergestellte Ware in den Verkehr bringt. Anch wird in vielen Fällen die Handelsthätigkeit in Verbindung mit sonstiger wirtschaftlicher Thätigkeit stehen.

Beschränkt der wissenschaftliche Sprachgebrauch den Begriff des Handels auf die wirtschaftliche Thätigkeit desjenigen, welcher an den durch seine Hände gehenden Gütern keine wesentliche Umgestaltung vornimmt, so ist es doch allgemein üblich, den gesamten über die Grenzen eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes sich vollziehenden Güterverkehr als Handel, Außenhandel, zu bezeichnen, die Summe der über die Grenzen der verschiedenen Staaten sich bewegenden Gütermengen als Welthandel zusammenzufassen (vergl. Art. „Ausfuhr und Einfuhr (Außenhandel)“, „Handelsbilanz“, „Handelspolitik“, „Handelsstatistik“).

2. Geschichtliche Entwickelung des H. Der Handel entsteht aus der örtlichen Verschiedenheit der Produktion. Innerhalb desselben Stammes, derselben Nachbarschaft ist die

Produktion in primitiven Kulturzuständen zu gleichartig, als daß ein regelmäßiger Tausch entstehen könnte. Solange jeder dasselbe produziert, fehlt die Voraussetzung des Tauschverkehrs, und wenn gelegentlich ein Tausch vorkommt, hat er nicht den Charakter des Handels. Handel entsteht nur mit Fremden, entsteht regelmäßig in der Art, daß Angehörige in der Kulturentwickelung fortgeschrittener Völker mit primitiveren Völkern in Verbindung treten, neue Bedürfnisse wecken, durch begehrenswerte Waren (Schmuck, Waffen, metallene Geräte, feine Stoffe, berauschende Getränke) dazu anreizen, eigenartige Landesprodukte zum Tausche anzubieten, Gold, Edelsteine, Gewürze, Pelzwerk oder auch Frauen, Sklaven. Mit Fremden entwickelt sich so der erste Handel vom gelegentlichen stummen Tauschhandel an bis zu regelmäßigen, periodischen Zusammenkünften. Nur mit Fremden macht sich im Verkehr der Erwerbstrieb, der Handelsgeist geltend, der seinen Vorteil auf jede Weise wahrnimmt, während beim gelegentlichen Tausch unter Blutsfreunden, Stammesgenossen, Nachbarn andere Motive und Gefühle herrschen. Dort nimmt jeder so viel, als er bekommen kann, hier so viel, als gut und billig erscheint, so viel, wie Sitte und Freundschaft rechtfertigt. Daher das Mißtrauen gegen den listigen oder gewaltthätigen Fremden, der Raub und Menschenfang oder Handel treibt, je nach Gelegenheit. Ist aller Handel zunächst ein Verkehr mit fremden Seefahrern oder Nomaden, so ist für die Formen seiner Organisation maßgebend, wie der Fremde überhaupt behandelt wird, wie Gastfreundschaft und Gastrecht sich entwickeln. Alle Handelsthätigkeit ist ursprünglich ein gefährliches Wagnis. Der Fremde ist schutzbedürftig und erkauft sich Schutz und Erlaubnis zum Handel durch Abgaben oder er tritt mit Gewalt auf, in Schutzgenossenschaften organisiert oder unter dem Schutze der heimischen Staatsgewalt. Dann schafft er sich wohl dauernde Niederlassungen, feste Stützpunkte, von denen aus er die unentwickelteren Völker ausbeutet und beherrscht, anderen fremden Konkurrenten den Handel zu verbieten sucht. Vom Schiff aus findet der älteste Handel statt; auch in der weiteren Entwickelung bleibt lange der Seehandel der wichtigste, bei der größeren Sicherheit, die er dem Händler gewährt, und bei den Schwierigkeiten des Landtransportes. Erst später kommt für sehr wertvolle Produkte der Karawanenhandel nomadischer Völker in Betracht (chinesische Seide im Altertum) oder bildete sich ein dürftiger Hausierhandel an den Grenzen.

Die Handelsthätigkeit ist älter als der Handelsberuf. Den ältesten Handel betrieben Häuptlinge und Priester, die Großen des Landes und ihre Beamte, und auch als ein eigener Kaufmannsstand sich bildete, sind die Kaufleute noch lange ebensowohl patrizische Grundbesitzer wie Händler.

Viel später als der Fremdenhandel entwickelte sich ein regelmäßiger lokaler Austausch, zuerst wohl bei Festen und besonderen Gelegenheiten, vielleicht auch sich anschließend an den Verkehr mit den Fremden. Erst wenn die Hauswirtschaft anfängt sich zu lockern, der Haushalt nicht mehr alles erzeugt, was er braucht, wenn eine gewisse Arbeitsteilung entsteht, Produktion und Konsum auseinanderrücken, die direkte Bedarfsversorgung durch den Produzenten unsicher wird, erhält der Handel, auch der lokale, größeren Umfang und Bedeutung. Das ist naturgemäß da der Fall, wo die Menschen dichter zusammenwohnen, wenn erst ein Teil der Bevölkerung nicht oder nicht mehr ausschließlich Landbau treibt. In den Städten entsteht der seßhafte Handel, ein eigener patrizischer Kaufmannsstand, entsteht ein lokaler Detailhandel von Krämern und Hökern, die sozial zum Handwerkerstand gehören. In den Städten entsteht der Geldverkehr und der Geldhandel der Münzer und Geldwechsler, entsteht der Kredit, entsteht eine regelmäßige Preisbildung, zunächst unter starkem Einfluß von Sitte und Konvention. In den Städten kommen die Gedanken und Einrichtungen der Verkehrswirtschaft zuerst zur Geltung, erringt der Erwerbstrieb sich Anerkennung, zersetzt ein individualistisches Recht die genossenschaftlichen Institutionen primitiverer Gemeinschaften. Am klarsten ist diese Entwickelung zu erkennen in den mittelalterlichen romanischen Städten am Mittelmeer, in Amalfi und Pisa, in Venedig und Florenz, in Genua und Barcelona; und ähnlich, wenn auch zumeist nicht so folgerecht entwickelt, im nördlichen Europa in Flandern und den Städten der deutschen Hansa. Wie im Altertum erst Phöniker und Karthager, nachher Griechen und Römer, so beherrschen den Handel des Mittelalters Italiener und Niederdeutsche.

Aber noch war man weit entfernt von den modernen Gedanken von Handelsfreiheit, von freiem Gewährenlassen des individualistischen Handelsgeistes, wie er im römischen Reich zur Zeit seiner Blüte sich schon einmal durchgesetzt hatte. Nicht nur dem fremden, auch dem einheimischen Kaufmann gegenüber ist man noch erfüllt von Mißtrauen. Der Neigung des naiv-brutalen Erwerbssinnes zu Betrug und Uebervorteilung treten erzieherisch entgegen eine Reihe von Einrichtungen, welche dem ganzen Verkehr einen halböffentlichen Charakter geben: Vorschriften über Qualitäten und Preise, städtische Anstalten wie Wage und Kaufhaus, die verschiedenartigen Hilfspersonen des Handelsbetriebes als vereidigte Kontrolbeamte der Stadt (Makler und Wirte, Messer und Prüfer, Sackträger und Faßzieher usw.). Der Tendenz des Kaufmannes, den Verkehr zu beherrschen, die Produzenten

abhängig zu machen, sucht das mittelalterliche Recht auf alle Weise entgegenzuarbeiten: vor allem soll der direkte Verkehr von Produzent und Konsument möglichst erhalten werden, sollen die Handwerker unabhängig bleiben, werden Preisverabredungen verboten. Aber freilich sind solche Bestrebungen auf die Dauer nicht haltbar, befreit sich der Kaufmann von solchen Schranken mehr und mehr. Auch in dem Italien gegenüber weniger entwickelten Deutschland ist das 16. Jahrh. erfüllt von Klagen über Handelsmonopolien und die Ausbeutung des Volkes durch den Kaufmann.

Die Größe des mittelalterlichen Handels ist man' gegenwärtig oft geneigt zu überschätzen. Es kann sich, mit modernem Maßstab gemessen, immer nur um sehr unbedeutende Umsätze gehandelt haben, die freilich ganz andere Wichtigkeit hatten. Ueberwiegend beschäftigte sich der Handel noch mit Produkten für den Luxusbedarf der wenigen Vornehmen nnd Reichen (Gewürze, feines Pelzwerk, kostbare Geräte u. dergl.), um Kriegsbedarf (Waffen, Pferde). Von Gegenständen allgemeinen Bedarfs hat von früh an uur das Salz Bedeutung gehabt. Mit dem Aufkommen der Städte entsteht dort eine wachsende Nachfrage nach Nahrungs- und Genußmitteln (Getreide, gesalzene Fische, Wein, Bier). Mit wachsender Ausbildung der iudnstriellen Thätigkeit entsteht auch in manchen Industrieprodukten und deren Rohstoffen einiger Handel, vor allem denen der Textilindustrie. Ueberwiegend ist der Handelsverkehr noch an den Wasserweg gebunden. Kosten und Risiko des Transports erlauben uur für ganz wertvolle Waren den Transport zu Lande auf größere Entfernungen.

Der Geringfügigkeit der Handelsumsätze entspricht die Zusammendrängung des Handels auf bestimmte Orte und Zeiten, auf Wochen- und Jahrmärkte, auf denen namentlich der Landhandel sich vollzieht, wo auch die üblichen Beschränkungen des Handelsbetriebes Ortsfremder suspendiert werden (namentlich das Verbot des Detailhandels). Nur durch die Messen erlangen auch einige Städte des Binnenlandes Bedeutung für den Handel.

Gegen Ende des Mittelalters und namentlich seit dem 16. Jahrh. wächst die Bedeutung des Handels für das Wirtschaftsleben der europäischen Völker. Das Zeitalter der Entdeckungen dehnt das Gebiet des europäischen Handels gewaltig aus, zunächst nach Osten, später, nachdem in Amerika durch Bergbau und Plantagenbetrieb Produkte für die Ausfuhr geschaffen sind, auch nach Westen. Auch die vom Handel ergriffenen Gegenstände vermehren sich dadurch, neue Produkte (Thee, Kaffee, Kakao, Tabak) erscheinen, vor allem vermehrt sich die Menge der bereits bekannten seltenen Produkte des Ostens und der Tropen (Gewürze, Zucker, Farbhölzer, Reis, Seide, Baumwolle usw.). Der Sklavenhandel nimmt großen Umfang an und liefert die Arbeitskraft für die Gewinnung jener Produkte. Das Silber des spanischen Amerika giebt die Mittel, die Erzeugnisse des Ostens zu bezahlen.

In West- und Mitteleuropa selbst bewirkt der Rückgang der Hauswirtschaft, das vom Kaufmann organisierte Entstehen der Großindustrie, die Zunahme der örtlichen Arbeitsteilung nicht nur die Vermehrung der Handelsumsätze. Auch der Handelsgeist, die handelsmäßig spekulierende wirtschaftliche Thätigkeit des Gewinnes wegen ergreift langsam weitere Kreise. Das mittelalterliche Mißtrauen gegen den Handel schwindet und an seine Stelle tritt eine überschwängliche Schätzung der Bedeutung des Handels, namentlich des mit dem Auslande betriebenen, für den Wohlstand und die Macht der Völker. Geht der mittelalterliche Handel von einer Zahl einzelner städtischer Mittelpunkte aus, ist er beherrscht von den Interessen der einzelnen Städte, so nimmt jetzt der sich bildende Nationalstaat die Führung in die Hand; er sucht den Handel im staatlichen Interesse zu leiten; es entsteht eine nationale Handelspolitik. In Spanien und in Portugal, in Frankreich und in England, in Dänemark wie in Schweden sucht man der Vorherrschaft fremder Handelsvermittler, der Italiener und der Deutschen, sich zu entledigen. Um Handelsvorteile und Kolonialbesitz wird in den großen Kriegen seit dem 17. Jahrh. gekämpft. Durch staatliche Maßregeln werden den Bedürfnissen des Handels entsprechend die Grundlagen seines Gedeihens befördert, Rechtssicherheit geschaffen, das Geldwesen geordnet, ein geregelter Nachrichtenverkehr, bessere Verkehrswege geschaffen, die alten Hemmnisse des Verkehrs, mit denen Stadt von Stadt sich abschloß, beseitigt oder ermäßigt. Das Reisen wird erleichtert, auch der Landtransport der Waren vermehrt sich. Daß ein selbständiges Frachtgewerbe sich vom Handelsbetriebe loslöst, macht im Zusammenhang mit dem Postverkehr den Handel in die Ferne möglich, ohne daß die Ware vom Kaufmann oder seinen Angestellten begleitet wird.

Der Handelsbetrieb wird seßhafter, wenn auch noch lange für den Landhandel der Besuch der Messen die Hauptsache bleibt. Der lokale Handel, das Ladengeschäft, wird namentlich in den großen Städten allmählich wichtiger. Eine große Erleichterung für den Handel bedeutet die Entwickelung der Versicherung und die Ausbildung des Bankwesens. Der Wechselverkehr nimmt größeren Umfang an, das Zahlungswesen vervollkommnet sich. Der Handel mit Wertpapieren entsteht. Neue Formen des spekulativen Handels in fungiblen Waren und Effekten bilden sich seit dem 17. Jahrh. bei den entwickeltsten Handelsvölkern aus.

Im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts, noch mehr seit Beendigung der großen Kriege, nimmt diese Entwickelung einen gewaltigen Auf-

schwung. Das eigentlich entscheidende Moment dafür ist die Vervollkommnung und Ausdehnung der modernen Transport- und Verkehrsmittel, die Beschleunigung und Verbilligung der Transporte, die Schnelligkeit und Sicherheit des Nachrichtenverkehrs. Die ganze Art des Geschäftsbetriebes wird damit eine andere. Der Kommissionshandel, der Kauf nach Probe erhält eine große Ausdehnung. Der Kaufmann beschränkt sich mehr und mehr auf die Korrespondenz, auf die spekulative Thätigkeit im Kontor. Das Besorgen der Transporte haben die großen Verkehrsanstalten und Unternehmungen, hat der besondere Geschäftszweig der Spedition ihm abgenommen. Die Lagerung der Waren erfolgt in steigendem Maße in den Speichern der Transportanstalten, der Zollverwaltung oder besonderer Lagerhausunternehmungen. Ueber die Kreditwürdigkeit seiner Kunden unterrichtet der Kaufmann sich mit Hilfe besonderer Auskunftsbureaus. Dem Vertrieb der Waren, der Gewinnung von Kunden dienen Agenten aller Art. Das Kapital liefert zum großen Teil eine entwickelte Bank- und Kreditorganisation, die mit ihren Giroeinrichtungen nnd Abrechnungsstellen das Zahlungswesen unendlich vereinfacht und erleichtert.

Ungeheuer haben sich die vom Handel umgesetzten Warenmengen vermehrt. Die entferntesten Länder werden in den Verkehr hineingezogen, wie jedwedes Erzeugnis der Natur oder der Industrie. Schwere Massenprodukte von geringem Wert werden auf weite Entfernungen umgesetzt. Nicht mehr große Gewinne an einzelnen wertvollen Produkten, sondern geringe Gewinnprozente am Massenumsatz sichern jetzt den Erfolg im großen Handel. Je entwickelter das Wirtschaftsleben der Völker, um so mehr ergreift die Verkehrswirtschaft die ganze Produktion, die nicht für den eigenen Bedarf, sondern für den Verkauf arbeitet. Damit aber nimmt auch alle wirtschaftliche Thätigkeit einen kommerziell-spekulativen Charakter an, dringt der Handelsgeist in alle Erwerbsverhältnisse ein, macht er mehr und mehr jeden Beruf zum Geschäft. Aber auch der Handel im engeren Sinne nimmt damit einen ungeheuren Umfang an. Auch im kleinen lokalen Verkehr wird es den kleinen Produzenten immer schwieriger, direkt an den Konsumenten zu liefern. Für beide Teile wird es bequemer, an den Mittelsmann zu verkaufen, von ihm zu kaufen.

Eine wirtschaftliche Gesetzgebung, welche im Laufe des Jahrhunderts den Handelsinteressen immer freieren Spielraum gelassen hat, erscheint fast mehr als Folge denn als Ursache des großartigen Handelsverkehrs.

3. Bedeutung des H. im modernen Wirtschaftsleben. Die Funktion des Handels ist vor allem die des Vermittlers, der die Waren dahin bringt, wo sie gebraucht werden, der den Austausch zwischen Produzenten und Konsumenten fördert und unterstützt und in dem Gewinne am Preise den Lohn für seine Arbeit erhält. Dem Produzenten nimmt der Kaufmann die Arbeit ab, sich den Konsumenten zu suchen, das Risiko, ob er ihn findet. Dem Konsumenten erleichtert er die Deckung seines Bedarfs. Die alte Frage, ob der Handel produktiv sei, kann man dahin beantworten, daß er es dann ist, wenn er durch den örtlichen und zeitlichen Ausgleich von Ueberfluß und Mangel die Brauchbarkeit der Güter vermehrt, wenn er den Güteraustausch billiger und vollkommener besorgt, eine bessere Bedürfnisbefriedigung ermöglicht, als ohne ihn der Fall sein würde. In der arbeitsteiligen Organisation unserer Verkehrswirtschaft ist die Vermittelungsthätigkeit ein unentbehrliches Glied. Der Handel sucht neue Märkte für die Produktion unserer Industrie, er spürt neue Produkte auf, die unserem Verbrauche zugeführt werden, er organisiert die Zufuhr von Lebensmitteln und Rohstoffen. So ist er die Voraussetzung vor allem für die ungeheure Bevölkerungszunahme in unserem Jahrhundert, für die Anhäufung von Menschenmassen in unseren Großstädten. Das Entstehen der Großindustrie hat nicht bloß den Handel zur Voraussetzung. Sie ist direkt ins Leben gerufen vom Kaufmann.

Der Handel, indem er die bestehenden Absatzverhältnisse umgestaltet, dringt damit störend und zersetzend ein auch in die bestehenden Betriebsformen der industriellen wie der landwirtschaftlichen Produktion, die sich den neuen Absatzverhältnissen anzupassen gezwungen werden, oft unter schweren Leiden der Betroffenen. Die Desorganisation des Handwerks, die Not der Landwirtschaft in neuester Zeit zeigt das klar.

Die große Bedeutung des Handels in der heutigen Verkehrswirtschaft geht aber weiter. Je mehr diese sich ausbreitet, je weniger für den eigenen, je weniger auch für den lokalen leicht zu übersehenden Bedarf produziert wird, um so mehr ist Produktion wie Konsum auf die Beobachtung der Preise angewiesen, als den einzigen Führer und Regulator. Daher die ungeheure Wichtigkeit der richtigen Preisbildung, damit nicht Produktion wie Konsum in eine verkehrte Richtung geraten. An der Bildung der Preise aber beteiligt sich vor allem der Handel, da er aus den Preisunterschieden seinen Gewinn zu ziehen gezwungen ist. Der örtliche und zeitliche Ausgleich der Preise durch das vorausschauende Eingreifen des Kaufmanns, das Ausmerzen des bloß Zufälligen im Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage ist recht eigentlich die Aufgabe des Handels. Und auch der direkte Verkehr von Produzenten und Konsumenten vollzieht sich in zahllosen Fällen auf der Grundlage der vom Handel festgestellten Preise.

Im konkreten Falle bleibt aber immer festzustellen, ob nun wirklich der Handel diese Aufgaben der Vermittlung und der Preisbildung in zweckentsprechender und volkswirtschaftlich nützlicher Weise löst, ob das Streben des Kaufmanns nach Handelsgewinn nicht in Konflikt kommt mit anderen Interessen, ob die Konkurrenz genügt, diese Interessen der anderen Volksgenossen zu sichern. Wenn das alte Mißtrauen gegen den Kaufmann immer noch besteht und zeitweise heftig sich geltend macht, so liegt das nicht bloß an mangelndem Verständnis für die feineren Verschlingungen des modernen Verkehrslebens, nicht bloß an Neid und Mißgunst, die den Gewinn Anderer überschätzen, nicht bloß daran, daß vielerwärts am Handel Personen sich beteiligen, welche ihrer Abkunft nach Fremde sind. Es hat seinen Grund doch auch darin, daß vielfach Mißbräuche vorkommen, daß die Handelsinteressen leicht sich als die einzig berechtigten geberden. Es hat seinen letzten Grund in der instinktiven Abneigung gegen einen Beruf, der seinem Wesen nach ausschließlich auf den Gewinn gerichtet ist, unabhängig vom Effekt, einen Beruf, dem die Gegenstände gleichgiltig sind, mit denen er sich beschäftigt, wenn sie eben nur Gewinn bringen.

Man wird, wenn man den Anklagen gegen den Handel näher treten will, vor allem Arten und Betriebsformen unterscheiden müssen, im Warenhandel die älteren Betriebsformen des Hausier- und des Markthandels von den modernen Formen des großen Kontor-, des Börsen- und des Ladenhandels trennen. Vom Hausierhandel, Märkten und Börsengeschäften wird in besonderen Artikeln gehandelt. Die heutigen Zustände und Entwickelungstendenzen des Kontor- oder Großhandels und des Laden- oder Detailhandels sollen unten geschildert werden.

Ist bisher im wesentlichen von der Bedeutung des Warenhandels die Rede gewesen, so bedarf noch kurzer Erwähnung der Handel mit anderen Gütern. Der Handel mit Wertpapieren (Effekten) ist in zwei Richtungen von Bedeutung. Zum Teil dient er der Abwickelung und Erleichterung der Zahlungen. Die Umsätze im großen, namentlich auch im internationalen Verkehr finden ihren Zahlungsausgleich mit Hilfe des Wechsels, der selbst zum Gegenstand des Handels wird. Dem gleichen Zweck dient der Handel mit Geldsorten und Edelmetall, in geringerem Umfange auch der in Banknoten und sonstigen Wertpapieren. Zu einem erheblichen Teil dient der Handel mit Wertpapieren dem Bedürfnis des Publikums nach zinstragenden Anlagepapieren und dem Kredit- und Geldbedürfnis der Emittenten von Wertpapieren, der Staaten und der Gemeinden, der Aktienunternehmungen. Dieser Handel und die Regulierung der Preise seiner Objekte wird um so wichtiger, je größer der Teil des Vermögens ist, welcher die Form der Wertpapiere annimmt. Er zieht um so mehr die Aufmerksamkeit auf sich, je mehr Agiotage und Börsenspiel sich dieser Objekte bemächtigen.

Der Handel in Immobilien endlich (Grundstücken und Gebäuden) hat nur einen beschränkten Boden in den großen Städten, wo er durch die Bewegungen der monopolartigen Preise hervorgerufen wird. Einen volkswirtschaftlichen Nutzen dieses Handels zu entdecken, dürfte schwierig sein.

4. Entwickelungstendenzen der Gegenwart. Oben ist bereits darauf hingewiesen, daß eine Reihe von besonderen Gewerben vom Betriebe des eigentlichen Handels abgetrennt sind (Transport, Spedition, Lagerung). Dadurch wird diesem nicht nur Arbeit und Risiko abgenommen. Vor allem vermindert sich der zum Betriebe des Handels nötige Bedarf an eigenem Kapital. Dazu kommt mit noch größerer Bedeutung, daß die Entwickelung des Bank- und Kreditwesens immer mehr ermöglicht, den Handel mit Leihkapital zu betreiben. Die Bezahlung der Waren durch den Kaufmann erfolgt regelmäßig nicht sofort, der Preis wird mehr und mehr in Form des Wechsels kreditiert, durch dessen Veräußerung an eine Bank der Verkäufer sich bezahlt macht. Die Banken gewähren auch weiter Kredit durch Beleihung von Waren, Lagerscheinen, Konossementen. Während früher, und gegenwärtig noch da, wo eine ordentliche Organisation des Kredits fehlt, das Kapital nur sehr langsam sich umsetzte, im überseeischen Handel oft erst in mehreren Jahren, der Kaufmann und der kreditierende Verkäufer also ein großes eigenes Kapital brauchte, kommt jetzt der Verkäufer sofort zu seinem Geld, der Käufer braucht nur ein geringes eigenes Kapital. Das hat zur Folge, daß für den Betrieb des Handels in steigendem Maße nicht der Besitz eigenen Kapitals, sondern persönliche Eigenschaften wichtig werden, Fleiß und Gewissenhaftigkeit, Rührigkeit, Findigkeit, spekulative Begabung. Es hat die weitere Folge, daß die Konkurrenz im Handelsgewerbe ungeheuer zunimmt, da zur Niederlassung als Kaufmann eigenes Kapital in geringem Umfange nötig ist. Die Zunahme der Konkurrenz wird vor allem durch das moderne Transport- und Nachrichtenwesen verschärft, welches den Markt für jeden Geschäftsmann unendlich vergrößert, aber auch jeden Geschäftsmann der Konkurrenz von allen Seiten her aussetzt. Die Versendung von Waren, das Aufsuchen von Bestellungen durch Handlungsreisende, die Versendung von Preislisten sind so billig geworden, das Anzeigenwesen in den Zeitungen hat so zugenommen, die Möglichkeiten des Einkaufs sind so allgemein zugänglich geworden durch Post und Telegraph, durch die rasche Verbreitung von Handelsnachrichten vermittelst der Presse, daß in der That eintritt, was man eine Demokratisierung des Handelsbetriebes

nennen könnte. Die Vorteile des eigenen Kapitalbesitzes schwinden, große, einzelne Zufallsgewinne werden immer seltener, die Gewinnchancen immer gleichmäßiger und einer immer größeren Zahl zugänglich. Daher die lauten Klagen im Handelsstande auf der einen Seite, die Anschuldigungen gegen den Handel auf der anderen, daß er einen der heutigen Wirtschaftsorganisation nicht entsprechenden, übermäßigen Raum einnehme.

Uebrigens sei darauf aufmerksam gemacht, was an dieser Stelle nicht näher zu erörtern ist, daß die obigen Ausführungen über die erleichterte Zugänglichkeit zum Gewerbebetriebe sich nicht auf den Geld- und Effektenhandel des Bankgewerbes beziehen. In diesem vollzieht sich vielmehr eine wachsende Konzentration in einer verhältnismäßig kleinen Zahl großer Betriebe, namentlich in Form der hierfür besonders geeigneten Aktienunternehmung.

Wie im Warenhandel die Umgestaltung der Verhältnisse und die vermehrte Konkurrenz wirkt, muß für den Großhandel und den Detail- oder Ladenhandel besonders dargestellt werden.

5. Der Großhandel insbesondere. Der Großhandel vermittelt den Verkehr der größeren Produzenten mit dem Detailhandel und den großen Konsumenten oder den Verkehr der Kaufleute untereinander. Für ihn gelten die bekannten Lehren von den nützlichen Wirkungen der freien Konkurrenz, die dann ungebührlich verallgemeinert sind. Im Großhandel stehen sich regelmäßig Parteien gegenüber, die wirtschaftlich gleich stark, gleich unterrichtet, gleich energisch auf ihren Vorteil bedacht sind. Hier sehen wir denn auch, daß die guten Wirkungen der Konkurrenz eintreten, daß die Gewinne ausgeglichen und vermindert werden, daß die Verminderung der Gewinne zwingt, die überflüssigen Vermittler auszustoßen. Die Wirkung der oben geschilderten Verbesserungen der Verkehrseinrichtungen ist, daß der Verkehr vielfach ein direkter wird. Der Fabrikant verkauft ohne den alten Grossisten direkt an den Detailhändler, an große und kleine Industrielle, an den Konsumenten. Er verkauft nicht an den Exporteur im inländischen Hafenplatz, sondern an den Importeur im überseeischen Platz usw. Bei den großen Landwirten beginnen ähnliche Bestrebungen. So zeigt der Großhandel gegenwärtig eine doppelte Tendenz: die ungeheure Zunahme der Umsätze und die Richtung auf Ausstoßung überflüssiger Vermittler.

6. Der Detailhandel. Die gewaltige Zunahme der Verkehrswirtschaft zeigt sich vor allem in der Vermehrung des Kleinhandels in seinen verschiedenen Formen, nicht nur in der Form des Ladengeschäfts der kleinen Kaufleute und Krämer, auch in der Art, wie er in den Kleinbetrieb in Industrie und Landwirtschaft eingreift. Hier wird auch der kleine Bauer immer mehr in die Verkehrswirtschaft hineingezogen, gezwungen, einen Teil seiner Produkte zum Verkauf zu bringen und damit auf den Verkehr mit den halb zum Wandergewerbe gehörigen Aufkäufern angewiesen. Dort vollzieht sich eine zwiefache Bewegung. Der Handwerker wird selbst zum Händler, der einen Laden anlegt und neben seinen eigenen Produkten Waren verwandter Art anbietet, um durch die größere Auswahl Käufer anzuziehen. Er wird selbst zum Detailhändler. Distributive Gewerbe, wie die des Bäckers, des Fleischers und des Maßschneiders, haben ohnehin einen kommerziellen Charakter, sowie sie aus dem Stadium des Lohnwerks heraus sind. Oder der Handwerker gibt die unsichere und ungleichmäßige Kundenarbeit auf, um regelmäßige, wenn auch für das Stück schlechter gelohnte Arbeit für das Magazin, für den Detailhändler zu leisten. Wie dem Bauern nimmt ihm der Händler das Risiko der Verwertung seiner Produkte und seiner Arbeitskraft ab.

Auf die verschiedenen Arten des Kleinhandels (auch auf den Hausier- und einen großen Teil des Markthandels) findet das, was vorhin von der Konkurrenz im Großhandel gesagt worden ist, regelmäßig nicht Anwendung. Meist stehen sich nicht gleich starke, gleich unterrichtete, gleichmäßig ihren Vorteil wahrnehmende Parteien gegenüber. Die wirtschaftliche Stärke und Energie findet sich regelmäßig nur auf der Seite des Händlers, auf der anderen Seite Abhängigkeit, Unkenntnis, Gleichgiltigkeit. Vor allem fehlt meist die Energie, die für den Nichthändler günstigen Momente der Preisbildung auszunutzen. Daher eine Preisbewegung im Detailhandel, die sich in der dem Händler vorteilhaften Richtung viel rascher entwickelt als umgekehrt. (Wie ja auch die Brotpreise dem Steigen der Getreidepreise rascher folgen als ihrem Sinken.) Ergiebt sich daraus eine steigende Tendenz für die Gewinne, die im Kleinhandel gemacht werden, so sollte der alten Theorie nach die Konkurrenz der Händler untereinander die Gewinne wieder ermäßigen. Die Konkurrenz wirkt aber hier nur sehr unvollkommen und langsam, schon weil der Gewerbebetrieb des Kleinhandels in großem Umfange einen ganz lokalen Charakter hat, die Kundenkreise örtlich einigermaßen abgegrenzt sind. Auch herrscht vielfach eine ziemliche Solidarität unter den Kaufleuten, namentlich an kleineren Orten. Die Konkurrenz in den distributiven Kleingewerben wirkt viel weniger in der Richtung der Ermäßigung des Gewinnsatzes als in der der Vermehrung der Distributen, so daß der Gewinn sich auf eine größere Zahl von kleinen Unternehmungen verteilt. Besteht im Kleinhandel ohnehin die Neigung und die Möglichkeit, unverhältnismäßig hohe Gewinnprozente zu nehmen (relativ hoch müssen sie immerhin sein wegen des großen Quantums Arbeit, das der Detaillist aufzuwenden hat), so wird das noch verschlimmert, wenn die Unkenntnis des

Publikums zu bedenklichen Praktiken verführt, kleinen Betrügereien bei der Menge, Verschlechterung der Qualitäten, Verfälschungen usw.

Aus der rechtlichen und thatsächlichen Leichtigkeit, einen Kleinhandelsbetrieb zu begründen, bei den geringen Anforderungen, welche derartige Geschäfte an die Kenntnisse und den Fleiß des Inhabers stellen oder wenigstens zu stellen scheinen, drängen nun eine große Menge ganz ungeeigneter Leute, Personen, welche sonst nichts anzufangen wissen, in den Kleinhandel und bewirken eine starke Uebersetzung des Gewerbes. Zuweilen gelingt es auch solchen Elementen, sich zu halten. Eine große Zahl aber geht in kurzer Zeit wieder zu Grunde. Aus den Kreisen des Kleinhandels vor allen stammt die große Zunahme der Konkurse in neuerer Zeit.

Diesem übermäßigen Zudrang zum Detailhandel steht nun eine wirtschaftliche Entwickelung gegenüber, welche, wie oben ausgeführt, die Vermittlerrolle des Handels einschränkt, den Umsatz der Güter ermöglicht, ohne Zuhilfenahme von berufsmäßigen selbständigen Unternehmern als Vermittler.

Die Leichtigkeit, heutzutage die Versorgung mit den gewöhnlicheren Lebensbedürfnissen zu übernehmen, die Mißbräuche in Bezug auf Gewinnsatz und Warenqualität, welche im Detailhandel vorkommen, haben dazu geführt, daß die Konsumenten selbst sich genossenschaftlich vereinigt haben zu gemeinschaftlichem Bezug ihrer wichtigeren Lebensbedürfnisse mit Umgehung des Detailhandels. Ja durch Vereinigung der Genossenschaften zu gemeinschaftlich einkaufenden Verbänden greift diese Entwickelung schon in das Gebiet des Großhandels über. Diese Konsumvereine sind besonders wichtig geworden für die Angehörigen derjenigen Bevölkerungsklassen, welche in dem Kampfe um die Feststellung der Preise ihre Interessen nicht voll wahrnehmen können, wegen ihrer wirtschaftlichen Schwäche, wie die Masse der Lohnarbeiter, oder aus Standesrücksichten, wie die öffentlichen Beamten und andere Angehörige mäßig begüterter, aber ihrer Bildung nach zu den höheren Ständen gehöriger Volkskreise. Das Gedeihen zahlreicher Konsumvereine (bei sehr geringer Zahl von Konkursen) und Konsumanstalten in Fabriken zeigt am besten, wie haltlos die Behauptung ist, daß für den Kleinhandel in gewöhnlichen Bedarfsartikeln ganz besondere Fachkenntnisse nötig seien.

Wie die Konsumenten, schließen sich neuerdings und besonders in Deutschland die Produzenten genossenschaftlich zusammen, um sich vom Kleinhandel unabhängig zu machen, teils durch gemeinschaftlichen Bezug von Rohstoffen für ihre Produktion, teils durch gemeinschaftlichen Verkauf von Produkten. Großen Erfolg hat das bisher in der Landwirtschaft gehabt.

Noch gefährlicher ist die Konkurrenz, welche dem bisherigen lokalen Charakter des verkaufenden Kleinhandels, des Ladengeschäftes durch neue Betriebsformen erwächst, welche aus der Konkurrenz im Handelsstande selbst entstehen. Auf der einen Seite wird der Handelsbetrieb zu immer weitergehender Specialisierung nach Warengattungen gedrängt; je specialisierter die Unternehmung, um so Besseres kann sie auf ihrem besonderen Gebiete leisten. Um so weniger aber wird ihr der lokale Markt genügen. Sie ist auf einen weiteren Absatzkreis angewiesen. Wichtiger aber ist die Entstehung des Großbetriebes im Detailhandel. Große Warenhäuser und Magazine entstehen, welche das Prinzip der möglichst großen Umsätze bei geringen Gewinnprozenten auf den Detailhandel übertragen. Um die großen Umsätze zu ermöglichen, sind sie gezwungen, einen möglichst weiten Kundenkreis zu gewinnen: durch möglichst reichhaltige Auswahl, durch eine sehr große Reklame und glänzende Verkaufslokale, durch feste Preise und gleichmäßige Behandlung der Kunden, durch Pflege des Versandgeschäfts, womit sie nicht nur am Sitze des Geschäfts, sondern bis auf große Entfernungen hin dem lokalen Kleinhandel eine furchtbare Konkurrenz machen. Auch durch Anlegung von Filialen dehnt sich das System aus, das bisher seine größten Erfolge auf dem Gebiete der Bekleidungsgegenstände und der Stoffe erzielt hat. Daß es trotz billiger Preise und großer Geschäftsunkosten Gewinne macht, beruht auf der Durchführung der Barzahlung durch die Käufer, auf der Häufigkeit des Umsatzes des Geschäftskapitals, vor allem auf der Billigkeit des Einkaufs im Großen. Vielfach produzieren solche großen Magazine einen Teil ihres Bedarfs an Stoffen u. dergl. schon selbst, wie andererseits die Produzenten (Fabriken, Butterproduzenten) durch das Versandtgeschäft in das Gebiet des Handels einbrechen.

Dieser mit großem Kapital betriebene große Detailhandel stört erheblich die bisherige lokale Natur der Absatzverhältnisse und die daraus entspringenden Gewinne. So ist es begreiflich, wenn in den Kreisen der ohnehin viel zu zahlreichen Kleinhändler lebhafte Klagen über die ihnen entstehende, technisch überlegene Konkurrenz erheben. Um was es sich dabei handelt, ist im wesentlichen immer der Großbetrieb, auch bei dem ebenso unklaren wie leidenschaftlichen Kampf gegen die Konsumvereine, deren Konkurrenz nicht geringer wird, wenn solche Genossenschaften sich in Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung umwandeln. Was drückt, ist gar nicht die Form der Konsumvereine, sondern der Großbetrieb.

So hart der Uebergang für den einzelnen Geschäftsmann sein mag, ist doch der Großbetrieb volkswirtschaftlich nützlich und sparsamer. Mit zahlreichen Mißbräuchen des heutigen Klein-

handels räumt er auf. Die Hilfe für die Kleinhändler liegt auf dem Wege, den die Großbetriebe zeigen: Begründung von Genossenschaften zum Einkauf im großen, feste Preise, gleiche Behandlung aller Kunden, Barzahlung oder wenigstens allgemeine Rabattgewähr bei Barzahlung. Von einem Untergang alles kleinen Detailhandels kann der Natur der Dinge nach ohnehin keine Rede sein. Aber daran, daß eine Masse unfähiger oder bedenklicher Existenzen schmarotzerhaft vom Handel lebt auf Kosten der Gesamtheit, besteht keinerlei volkswirtschaftliches oder soziales Interesse. Hier von Erhaltung des Mittelstandes zu reden, ist ein frivoler Unfug zum Zwecke politischen Stimmenfanges.

Selbstverständlich ist es aber bedenklich, den lokalen Kleinhandel staatlich ungünstiger zu behandeln als den Großbetrieb. Die Gewerbebesteuerung ist nach der Leistungsfähigkeit der Betriebe zu gestalten und eine progressive Besteuerung der großen Magazine, wie sie in Frankreich versucht wird, kann wohl in Betracht kommen, wird aber nie eine Höhe annehmen können, welche den großen Betrieb zu Gunsten des kleinen vernichtet. Bei der Ausdehnung des Versandgeschäftes erscheint es doppelt bedenklich, wenn das Paketporto in Deutschland die richtig berechneten Transportkosten nicht deckt.

Ueber allerlei sonstige Klagen des lokalen, seßhaften Kleinhandels wegen der Konkurrenz von Wanderlagern und fiktiven Anktionen, von Hausierern und Detailreisenden vergl. Art. „Hausierhandel".

7. Das Hilfspersonal im Handelsgewerbe. Mit dem Entstehen des Großbetriebes im Detailhandel tauchen auch für diesen Zweig des Wirtschaftslebens die Schwierigkeiten nnd Fragen auf, welche überhaupt beim Großbetrieb aus dem Zahlenverhältnis der Unternehmungen und der beschäftigten Hilfspersonen sich ergeben.

Früher war die Zahl der vom Kaufmann beschäftigten kaufmännisch gebildeten Hilfspersonen gering. Wie die Familienglieder im Verkaufsgeschäft mithalfen, so gehörten auch die wenigen Lehrlinge und Handlungsdiener zum Familienhaushalte, standen sie unter der hausherrlichen Zucht des Prinzipals. Das Ziel, das die meisten erreichten, war die selbständige Niederlassung. Wer nicht dazu kam, erlangte wenigstens der Regel nach eine dauernde gesicherte Stellung. Im allgemeinen waren die Handlungsdiener nur die jüngeren Altersklassen; sie und die selbständigen Kaufleute waren Mitglieder desselben Standes.

Im Großhandel ist die Lage noch heute so, nur ist der familienhafte Zusammenhang gelockert, entsprechend dem allgemeinen Unabhängigkeitsdrang der Zeit. Derselben Schicht beruflich gebildeter Gehilfen gehört auch in den großen Magazinen das höher stehende Personal der Buchhalter, Korrespondenten usw. an. Aehnlich ist es im Buchhandel.

Anders steht es mit den gewöhnlichen Ladengehilfen des Detailhandels. Eine große Zahl von Geschäften verwendet auch heute, namentlich an kleineren Orten, kein Hilfspersonal außer den Angehörigen der Familie. Aber mit der zunehmenden Entwickelnng des Ladengeschäftes, mit dem wachsenden Umfang, mit der Entstehung der großen Magazine wächst die Zahl des Hilfspersonals sehr stark. Es handelt sich um Schichten der Bevölkerung, welche sozial und an Bildung tiefer stehen als die vorher erwähnten Hilfspersonen. Es handelt sich um Dienste, die vielfach so einfacher Natur sind, daß sie ein sehr geringes Maß von Berufsbildung fordern. Zudem findet ein sehr starker Andrang von Arbeitskräften statt, da die Stellung des Ladendieners vielfach für feiner gilt als ein mit stärkerer körperlicher Arbeit verbundener Beruf. Die Folge ist, daß sich hier im Detailhandel eine Art Arbeiterfrage entwickelt.

Die Klagen, die in den verschiedenen Ländern große Aehnlichkeit zeigen, richten sich vor allem gegen die übermäßig lange Arbeitszeit nnd das viele Stehen, wenn auch nicht zu übersehen ist, daß der Verkäufer in dieser Zeit durchaus nicht so gleichmäßig angespannt beschäftigt ist, wie etwa der Arbeiter in der Industrie. Es wird weiter geklagt über mangelnde Ruhezeit und Sonntagsarbeit, über niedrige Einnahmen bei einer aussichtslosen Zukunft, über Stellenlosigkeit infolge übermäßigen Arbeitsangebots. Dies werde vermehrt durch übermäßige Lehrlingszüchtung und durch die rasch wachsende Konkurrenz der Frauenarbeit (mit abgekürzter Lehrzeit und niedrigen Löhnen). Bei den Verkäuferinnen kommt auch die Gefährdnng der Sittlichkeit in Betracht.

Manches in den Klagen mag übertrieben sein. Die Verhältnisse der großen Städte darf man auch nicht so als die allgemein bestehenden ansehen, wie vielfach geschieht. Bei den Anklagen gegen den Großbetrieb darf man auch nicht übersehen, daß gerade die ganz großen Magazine vielfach bessere Verhältnisse zeigen, ihren Angestellten größere Sicherheit der Stellung gewähren, und daß gerade hier die Gewinnbeteiligung als eine bessere und höherstehende Lohnform sich bewährt.

Aber das ist doch nicht zu verkennen, daß vielfach, namentlich in den großen Städten, erhebliche Mißstände vorhanden sind, daß vor allem unter dem Drucke der Konkurrenz die Ladengeschäfte oft ganz unnötig lange offengehalten werden. Abhilfe durch das Mittel der Organisation der Handlungsgehilfen zu schaffen, erscheint wenig aussichtsvoll. Organisationen, welche über das Gebiet der Geselligkeit hinausgehen, haben auf dem Gebiete der Stellenvermittelung Bedeutendes, einiges auch auf dem des

Hilfskassen- und des Bildungswesens geleistet. Aber eine energische Vertretung der Klasseninteressen gegenüber den Prinzipalen sind sie nicht, schon weil sie wesentlich von den höher stehenden Kommis gebildet werden, bei diesen aber ein Klassengegensatz gegen die Prinzipale nicht besteht. Sind doch sogar viele Prinzipale Mitglieder der Vereine.

Es bleibt das Eingreifen des Staates gegen die Mißstände. Wegen der Konkurrenz ist der staatliche Zwang auch zum Schutz der wohlwollenden Prinzipale dringend nötig. Am einfachsten sind mäßige Beschränkungen der Arbeitszeit durchführbar, entweder in der Form des Ladenschlusses zu bestimmter Stunde (early closing, in Victoria seit 1886 um 7 Uhr) oder in der Form der Beschränkung der Arbeitszeit wenigstens für jugendliche oder für weibliche Personen (ersteres in England seit 1886, letzteres in Neu-Seeland seit 1894). Die Sonntagsruhe kann gesetzlich gesichert werden, wie allgemein in allen angelsächsischen Ländern. Die deutsche Gew.O. beschränkt seit 1891 die Zahl der Stunden, an welchen im Handelsgewerbe Sonntags das Hilfspersonal beschäftigt werden darf, auf 5 Stunden (§ 105b). (Im übrigen finden die Vorschriften der Gew.O. auf das Hilfspersonal im Handelsgewerbe keine Anwendung). Die Kommission für Arbeiterstatistik hat für Deutschland im Frühjahr 1896 den Ladenschluß von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens vorgeschlagen, eine Beschränkung der Arbeitszeit, die auch den im Handelsgewerbe beschäftigten Handarbeitern, wie Packern, Ausläufern, Kutschern usw. zu gute kommen würde. Da die Vorschläge der Kommission im Augenblick wenig Aussicht auf Verwirklichung haben, so ist um so wichtiger, daß das neue Handelsgesetzbuch in Buch I Abschn. 6 eine Reihe erheblicher Verbesserungen der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen gebracht hat. Dieser Abschnitt ist schon am 1. Januar 1898 in Kraft getreten. Dadurch sind nicht nur die Pflichten des Prinzipals gegenüber dem Hilfspersonal schärfer formuliert. Es ist auch der Versuch gemacht, den Klagen, namentlich wegen der Kündigungsfristen und der sogen. Konkurrenzklausel (Abmachung, daß der Gehilfe nicht in ein konkurrierendes Geschäft eintreten oder ein solches begründen soll) entgegenzutreten. Das Einzelne vergl. im Art. „Handlungsgehilfe, Handlungsvollmacht".

Da das freie Hilfskassenwesen nicht ausreicht, so ist die Erstreckung der staatlichen Zwangsversicherung auf das Handelsgewerbe wichtig.

Von der Bestimmung des Gesetzes von 1883 daß der Zwang zur Versicherung gegen Krankheit durch Ortsstatut auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge ausgedehnt werden könne, ist nur wenig Gebrauch gemacht worden. So ist 1892 wenigstens bestimmt worden, daß diese Personen versicherungspflichtig sind, wenn die vom H.G.B. festgestellte sechswöchentliche Fortzahlung des Gehalts kontraktlich eingeschränkt ist. Da letzteres durch § 63 des Handelsgesetzbuchs seit dem 1./I. 1898 verboten ist, so ist die Bestimmung wieder hinfällig geworden. Der Invaliditäts- und Altersversicherung (1889) unterliegen vom sechzehnten Lebensjahre ab Handlungsgehilfen und Lehrlinge, deren regelmäßiger Jahresverdienst 2000 M. nicht übersteigt. Die Ausdehnung der Unfallversicherung auf das Handelsgewerbe wird noch erörtert. — In Oesterreich ist die Krankenversicherung der Handelsgehilfen obligatorisch.

Zur Erledigung von Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis würden Schiedsgerichte nach Art der Gewerbegerichte zweckmäßig sein und sind durch eine Resolution des Reichstages bei der Annahme des neuen Handelsgesetzbuchs gefordert worden. Sie könnten sich an die bestehende Organisation des Kaufmannsstandes anschließen.

Viel schwieriger als die aufgezählten Dinge ist die Frage, ob eine Beschränkung der Lehrlingszahl ratsam und durchführbar ist (durch feste Maximalzahlen für ein Geschäft oder durch Herstellung eines Verhältnisses zwischen Gehilfen- und Lehrlingszahl). Es ist vielleicht richtig, daß eine übermäßige Zahl von Lehrlingen vorhanden ist. Es wird sicher vielfach eine große Zahl von Lehrlingen gehalten, wegen der Billigkeit dieser Arbeitskräfte. Aber auf der anderen Seite erscheint eine Beschränkung der Lehrlingshaltung in den kleinen Geschäften bedenklich. Im allgemeinen ist der kleine Prinzipal ein besserer Lehrherr als der große und es ist, wie im Handwerk, eine ganz zweckmäßige Arbeitsteilung, wenn die kleinen Geschäfte die Gehilfen für die großen erziehen und als Aequivalent die billigeren Arbeitskräfte der Lehrlinge nutzen. Auch ist die große Zahl deutscher Kommis, welche ins Ausland geht, zu beachten. Daß auf deren Thätigkeit die Ausdehnung des deutschen Handels und Absatzes im Auslande zu einem erheblichen Teile beruht, haben die lauten Klagen englischer Handelskreise deutlich gezeigt. Auch in Deutschland selbst nehmen sonstige große Unternehmungen, namentlich die der Großindustrie, dauernd eine große Zahl kaufmännisch gebildeter Hilfspersonen auf.

Ob die Hebung der kaufmännischen Bildung der Handlungslehrlinge durch besondere Handelsschulen so wünschenswert ist, wie oft behauptet wird, kann man wohl bezweifeln. Was der junge Kaufmann von der Technik seines Berufes schulmäßig lernen kann (Buchführung, Korrespondenz), ist so wenig, daß für die höheren Kommis eine gute allgemein-bildende Schule wichtiger ist. Doch nimmt die Zahl der Handelsschulen zu und ganz neuerdings werden auch Versuche gemacht (zunächst in Leipzig), durch Errichtung von Handelshochschulen eine Art akademischen Bildungsganges für junge Kaufleute zu schaffen

wie das im Auslande (z. B. Antwerpen) schon länger geschehen ist. Für den Lehrling im Detailgeschäft, der nur die Volksschule durchgemacht hat, mag der Besuch einer kaufmännischen Fortbildungsschule nützlich sein. Durch Ortsstatut kann der Besuch obligatorisch gemacht werden. Doch ist auf diesem Gebiete, namentlich in Preußen, das Meiste noch zu thun.

8. Statistik des Handelsgewerbes. Die Schwierigkeit, eine brauchbare Berufsstatistik herzustellen, macht sich besonders auch geltend bei der Statistik des Handelsgewerbes. Die Abgrenzung gegen andere Berufe ist schwierig, da bei den im Berufe Selbständigen vielfach die Zugehörigkeit fraglich ist, namentlich gegenüber der Industrie. Bei den Angestellten entsteht die Schwierigkeit, daß Handlungsgehilfen bei anderen Berufszweigen (z. B. Fabriken) gezählt werden, daß die Abgrenzung zwischen Handlungsgehilfen und den gewöhnliche Dienste Leistenden verschieden gezogen werden kann, usw. Die Zählungen verschiedener Länder sind kaum vergleichbar und regelmäßig auch im selben Staate nicht die Zählungen aus verschiedenen Zeiten. Hier sollen nur einige wichtigere Zahlen für einige Hauptländer mitgeteilt werden.

a) Deutschland. Wir besitzen für Deutschland die Gewerbezählungen von 1875 und 1882, deren Ergebnisse nicht vergleichbar sind, und die Berufszählungen von 1882 und 1895. Die Ergebnisse der letzteren liegen erst teilweise vor.

Es war die Zahl der Betriebe im Handelsgewerbe:

	1875		1882	
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe
überhaupt	420 982	108 477	452 725	164 111
davon Warenhandel im stehenden Betriebe	379 113	97 037	386 157	145 474
Geld- und Kredithandel	3 261	754	4 426	1 453
Speditions- und Kommissionsgeschäfte	8 012	2 236	4 900	1 437
Buch-, Musikalien- und Kunsthandel	5 435	1 715	7 455	2 069
Handelsvermittelung	17 134	4 016	30 320	8 389
Hilfsgewerbe (Packer, Träger, Taxatoren etc.)	2 335	739	11 984	1 316
Versteigerung, Vorleihung, Stellenvermittelung etc.	5 692	1 980	7 483	3 995
Beim Warenhandel im stehenden Betriebe ragen als zahlreichste Kategorien hervor der Handel				
mit Kolonial-, Eß- und Trinkwaren	80 834	24 034	100 392	39 475
mit landwirtschaftlichen Produkten	61 446	12 791	63 844	23 487
mit Schnittwaren	37 861	9 267	43 017	7 240

Von den Hauptbetrieben beschäftigten mehr als 5 Gehilfen (bei verschiedener Begrenzung des Gehilfenbegriffes):

1875	6 829
1882	12 226
1895	31 990

In den Hauptbetrieben des Handelsgewerbes waren 1882 838 392 Personen gewerbthätig,

in Betrieben ohne Gehilfen	300 655
mit höchstens 5 Gehilfen	375 325
„ „ 6—10 Gehilfen	56 766
„ „ 11—50 „	86 760
„ mehr als 50 Gehilfen	18 886

Von den Betrieben waren nur 146 571 Gehilfenbetriebe und von einem Hilfspersonal von nur 391 166 Personen waren 74 852 höheres (Verwaltungs-, Aufsichts-, Bureau-) Personal, 316 314 sonstiges Personal. Die Zahl der Geschäftsleiter war im ganzen, wie in den meisten einzelnen Handelszweigen, größer als die des Hilfspersonals.

Nach den vorläufigen Mitteilungen für 1895 waren in 635 207 Haupthetrieben 1 332 988 Personen thätig. Davon

in Alleinbetrieben	398 994
in Betrieben mit 2— 5 Personen	544 346
„ „ „ 6— 10 „	157 768
„ „ „ 11— 50 „	179 259
„ „ „ 51—200 „	39 312
„ „ „ mehr als 200 Personen	11 111

Für die Zunahme der Handelsbetriebe geben einigen Anhalt die in Berlin bei den Volkszählungen ermittelten Zahlen. Danach hatte betragen:

	1880	1890
die Zahl d. Selbständigen ohne Gehilfen	22 225	31 492
die Zahl d. Selbständigen mit Gehilfen	7 794	8 171
die Zahl der Gehilfen überhaupt	30 277	46 068
davon waren weiblichen Geschlechts	2 795	7 611

Nach den Berufszählungen von 1882 und 1895 sind im Handel Erwerbsthätige und Berufsangehörige in den folgenden Gruppen gezählt worden:

	1882		1895	
	Erwerbsthätige	Berufsangehörige	Erwerbsthätige	Berufsangehörige
Waren- und Produktenhandel	674 854	1 806 736	997 270	2 364 311
Geld- und Kredithandel	22 787	66 338	33 689	91 825
Spedition und Kommission	12 024	36 407	20 848	59 746
Buch-, Kunst- und Musikalienhandel	19 484	47 474	21 694	50 756
Zeitungsverlag und Spedition			7 606	16 313
Hausierhandel	54 616	136 403	37 953	93 437
Handelsvermittelung	33 147	112 410	41 281	134 264
Hilfsgewerbe	17 369	55 300	32 018	96 095
Auktionatoren, Auskunfts-Annoncenbureaus u. dergl.	7 988	21 919	12 715	32 673
Zusammen	842 269	2 282 987	1 205 133	2 939 619

Digitized by Google

Von den Erwerbsthätigen im Waren- und Produktenhandel allein waren

	1882	1895
Selbständige . . .	380 228	476 624
Hilfspersonen . .	294 626	520 646

Von den Erwerbsthätigen waren weiblichen Geschlechts

	1882	1895
Selbständige . . .	93 301	126 787
Hilfspersonen . . .	54 151	143 527

Die einzelnen Landesteile weisen entsprechend der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Entwickelung, dem Vorwiegen städtischer Verhältnisse usw. große Verschiedenheiten auf. Wie wichtig das letzterwähnte Moment ist, zeigt folgende Uebersicht:

Znm Handels- und Versicherungsgewerbe gehörten 1882 von je 10000 Einwohnern:

im Durchschnitt des ganzen Reiches			513	Pers.
in Orten mit	weniger als	2000 Einw.	205	„
„ „ „	2000— 5000	„	581	„
„ „ „	5000— 20000	„	802	„
„ „ „	20000—100000	„	1090	„
„ „ „	mehr als 100000	„	1616	„

Je kleiner die Orte, um so mehr überwog die Zahl der Selbständigen die der Gehilfen.

b) Oesterreich-Ungarn. Nach der aus dem Material der Volkszählung von 1890 ermittelten Feststellung der Berufe, welche zum ersten Male für Oesterreich sichere Daten liefert, ergiebt sich, daß in Handels- und Versicherungsbetrieben aller Art 649104 Berufsthätige (4,8 % aller Berufsthätigen) waren, während dem Berufe überhaupt angehörten 1530132 Personen (6,8 % der Bevölkerung). Ein mehr als durchschnittlicher Teil der Bevölkerung gehörte dem Handel an, nicht nur in den Kronländern mit hoher wirtschaftlicher Entwickelung und zahlreicher städtischer Bevölkerung, wie Nieder-Oesterreich und Böhmen, sondern auch in den Gegenden eines stark entwickelten Kleinkrämertums, wie Galizien. Den stärkeren Anteil der Städte zeigt folgende Uebersicht.

Es kamen auf 10000 Einwohner:

	im Reich	in den Großstädten	in den übrigen Städten	auf dem Lande
Angehörige des Warenhandels	357	1030	696	151
Geld- u. Kredithandel u. Versich.-Wesen .	20	153	23	1
sonst. Handelsbetriebe . .	263	753	490	119

Von je 1000 Erwerbsthätigen waren:

	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Tagelöhner
im Warenhandel .	568	157	260	15
„ Geld- u. Kredithandel . . .	149	663	178	10
in sonst. Handelsbetrieben . .	349	8	124	519

In Ungarn sind für 1890 folgende Zahlen für den Handel ermittelt:

Selbständige	93 994
höheres Hilfspersonal	13 182
niederes „	53 331
belf. Familienglieder	21 757
zusammen Erwerbsthätige	182 264

Das sind nur 2,5 % aller überhaupt Erwerbsthätigen.

c) Andere Länder. In Frankreich kamen 1891 auf den Handel 3961496 Berufsangehörige, mehr als 10 % der Bevölkerung. Offenbar ist die Abgrenzung eine ganz andere als in Deutschland. Es war die Zahl der

Selbständigen	879 969
Angestellten	378 318
Arbeiter	480 344
Erwerbsthätige überhaupt	1 738 631

Das sind fast 12 % aller Erwerbsthätigen.

In Großbritannien und Irland wurden 1891 gezählt im Handel Erwerbsthätige:

in England und Wales	416 365
„ Schottland . . .	58 589
„ Irland	29 189
zusammen	504 143

Das sind 3 % der Erwerbsthätigen. Der Zuwachs gegen 1881 ist erheblich, 31 %. Doch ist bekanntlich der Wert der britischen Berufsstatistik gering.

In der Schweiz gehörten 1888 zum Handel fast 8 % der Bevölkerung, 7,5 % der Erwerbsthätigen.

Litteratur.

Alle allgemeinen nationalökonomischen Handbücher beschäftigen sich mit dem Handel. Verweise darauf hier aufzuzählen, ist überflüssig. Es genüge der Hinweis auf den dritten Band von Roscher's System, den Aufsatz „Handel" von Lexis bei Schönberg, Bd. 2 S. 811 ff. und den Art. „Handel" von Matajа, H. d. St., Bd. 4 S. 263 ff. — Vergl. auch P. Leroy-Beaulieu, Traité d'économie politique, Bd. 4, 1896.

Von allgemeinen Darstellungen der Handelsgeschichte sei nur genannt Scherzer, Allgem. Geschichte des Welthandels, 2 Bde., 1852. — A. Beer, Geschichte des Welthandels, 3 Abt., 1860—1864. — W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 2 Bde., 1879. — Pigeonneau, Histoire du commerce de la France, 2 Bde., 1887/89. — J. Falke, Geschichte des deutschen Handels, 1858.

Ueber die Gegenstände des großen Handelsverkehrs orientiert K. v. Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker, ein Handbuch über Produktion und Konsum, 1885, Fortsetzung dazu ist K. v. Scherzer und Ed. Bratassevic, Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart, 1891. — v. Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrgang 1885—89, herausgegeben von F. v. Juraschek, 1890—96.

Eine Uebersicht über die sogen. Handelswissenschaften giebt L. Rothschild's Taschenbuch für Kaufleute (in zahlreichen Auflagen). — Vergl. auch R. Sannborfer, Die Technik des Welthandels, 1889. — Für ältere Zeit J. G. Büsch, Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung in ihren mannig-

faltigen Geschäften, 3. *Aufl. von Norrmann*, 2 *Bde.*, 1808.

Ueber die allgemeinen Entwickelungstendenzen der Organisation des Handels G. Schmoller, Die Thatsachen der Arbeitsteilung, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 13 *S.* 1003 *ff.* — *Derselbe, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, bes. der* 3. *Abschnitt: Der Einfluß des Handels, Jahrb. f. Ges. u. Verwaltung, Bd.* 14 *S.* 1035 *ff.*

Ueber die neueste Entwickelung: J. M. Wolfbauer, Die Ursachen des Niederganges des Zwischenhandels, 1884. — *M. Weigert, Die Krisis des Zwischenhandels*, 1885. — *V. Mataja, Großmagazine und Kleinhandel*, 1891. — *G. Michel, Les grands magasins, Nouv. Dictionn. de l'économie politique*, 1892. — *F. du Maroussem, La question ouvrière III (grands magasins)*, 1894. — *Bericht über die am 8./X.* 1895 *zu Osnabrück gepflogenen Verhandlungen deutscher Handels-Körperschaften betr. die Bedrängnisse des Kleinhandels und die Mittel zur Abhilfe derselben. Zusammengestellt von F. Stumpf*, 1896. — *K. Rathgen, Die soziale Bedeutung des Handels, Referat auf dem* 7. *evang.-soz. Kongreß* 1898. — *G. Adler, Der Kampf wider den Zwischenhandel*, 1898. — *R. Ehrenberg, Der Handel, seine wirtschaftliche Bedeutung, seine nationalen Pflichten und sein Verhältnis zum Staate*, 1897. — *J. Wernicke, Kleinhandel, Konsumvereine und Warenhäuser, Jahrb. f. Nat.*, 3. *F. Bd.* 14 *S.* 712 *und* 855. — *Dazu die ganze Litteratur der letzten Jahre über die Konsumvereine.*

Ueber den Detailhandel und die Preise: W. Scharling, Der Detailhandel und die Warenpreise, Jahrb. f. Nat., N. F., Bd. 13 *S.* 285 *ff.* — *Untersuchungen über den Einfluß der distributiven Gewerbe auf die Preise, Schr. d. V. f. Sozialpol. Bd.* 38 *u.* 87, 1888. *Dazu Verhandlungen a. a. O. Bd.* 88.

Ueber das Hilfspersonal im Handelsgewerbe die genannten Schriften von Mataja und du Maroussem, ferner G. Adler, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand, 1881 (*aus Hirth's Annalen*, 1881). — *Derselbe, Art. „Handelsgehilfe", H. d. St., Bd.* 4 *S.* 274 *ff.* — *K. Oldenberg. Die heutige Lage der Commis nach neuerer Litteratur, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 16 *S.* 749 *ff.* — *Bei Adler und bei Oldenberg eingehende Litteraturangaben. Dazu aus den letzten Jahren: M. Quarck, Die Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe*, 1893. — *K. Oldenberg, Statistik der sozialen Lage der deutschen Handelsgehilfen, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 17 *S.* 1231 *ff.* — *R. Beigel, Die Mängel unseres gegenwärtigen kaufmännischen Bildungswesens*, 1893. — *F. Glaser, Das kommerzielle Bildungswesen in Oesterreich-Ungarn auf Grundlage des elementaren und mittleren Unterrichts und die kaufmänn. Lehranstalten des Deutschen Reiches*, 1893. — *F. Goldschmidt, Die soziale Lage und die Bildung der Handlungsgehilfen*, 1894. — *H. Hall, Die Versicherung gegen Stellenlosigkeit im Handelsgewerbe*, 1894. — *Fr. Baumann, Die Arbeitsnot der Handelsgehilfen, Schweizer Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik*, 3. *Jahrg., Bd.* 2 *S.* 815 *ff.* 1895. — *Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik: Erhebungen No.* 2, 5, 7 (*über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe*), 1893/94; *Verhandlungen No.* 8, 7, 8, 1893/95. (*No.* 8 *enthält den Bericht der Kommission über die Erhebung und die Vorschläge betr. die Regelung der Verhältnisse der Angestellten in offenen Ladengeschäften.*) — *v. Rottenburg, Die Streitfrage der Abkürzung der Arbeitszeit im Handelsgewerbe, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 20 *S.* 989 *ff.* — *J. Silbermann, Die Lage der deutschen Handelsgehilfen und ihre gesetzliche Reform, Archiv f. soz. Gesetzgeb., Bd.* 9 *S.* 350. — *O. v. Bönigk, Schiedsgerichte f. kaufmännische Angestellte, Jahrb. f. Nat., 3. F. Bd.* 13 *S.* 428. — *V. Böhmert, Handelshochschulen*, 1897. — *R. Ehrenberg, Handelshochschulen I (Gutachten) und II (Denkschrift), Veröff. d. deutsch. Verb. f. d. kaufm. Unterrichtswesen*, 1897. *An letztgenannter Stelle weitere Litteraturangaben hierüber.*

Karl Rathgen.

Handelsbilanz.

Handelsbilanz nennt man den Saldo, der sich aus dem Vergleiche des Wertes der Warenausfuhr nnd der Wareneinfuhr eines Staates ergiebt. Man nennt sie günstig oder ungünstig, je nachdem der Wert der Ausfuhr oder der der Einfuhr überwiegt.

Die der merkantilistischen Wirtschafts- und Handelspolitik zu Grunde liegenden Anschauungen führten dazu, daß einer günstigen Handelsbilanz besondere Bedeutung beigelegt wurde. Setzte man den Reichtum eines Volkes gleich seinem Besitze an Gold und Silber, so fragte es sich, wie es diesen Besitz vermehren könne. Besaß es im eigenen Land oder in seinen Kolonien nicht eigene Bergwerke, so mußten die Edelmetalle durch den Außenhandel herbeigeführt werden und dies war dann möglich, wenn die Ausfuhr größer war als die Einfuhr und das Saldo, die Bilanz, durch Edelmetallzahlung ausgeglichen wurde. Haben auch die späteren und volkswirtschaftlich geschulteren Merkantilisten diese Anschauung in ihrer ganzen primitiven Naivität nicht mehr geteilt, so ist die Ansicht, daß eine „günstige" Handelsbilanz etwas zu Erstrebendes sei, lange herrschend geblieben und in breiteren Kreisen noch heute nicht ausgestorben.

Schon im 17. Jahrh. erkannte man in England bei der Erörterung des ostindischen Handels, der dauernd zu seiner Balancierung Silber aus Europa entführte, daß bei Aufstellung der Handelsbilanz nicht der Verkehr mit einem einzelnen Lande, sondern der gesamte Handelsumsatz zu Grunde zu legen sei. Die aus Indien mit Silber erkauften Waren gaben im Verkehr mit anderen Ländern einen so großen Gewinn, daß im ganzen doch eine günstige Handelsbilanz herauskomme. Man erkannte auch, daß die von einem zum anderen Lande nötigen Zahlungen nicht nur durch den Warenverkehr veranlaßt würden (z. B. durch Pachtzahlungen aus Irland

an englische Grundherren, durch Reiseverkehr) und daß die Mittel für solche Zahlungen auch durch vermehrte Warenausfuhr beschafft werden könnten.

Die völlige Abwendung von der merkantilistischen Anschauung vom Werte einer günstigen Handelsbilanz brachten die freihändlerischen Lehren des Adam Smith und seiner Nachfolger. Der Begriff des Reichtums wurde erweitert und vertieft. Wie beim Tausche zwischen einzelnen beide Parteien Gewinn hätten, da jeder etwas erhalte, was er nötig habe, und etwas hingebe, was er weniger brauche, so sei es im Verkehr der Völker. Eine dauernde Unterbilanz sei auch gar nicht möglich. Vermindere sich dadurch der Geldvorrat, so würde der Geldwert steigen, die Warenpreise sinken, die Ausfuhr steigen und dadurch ein Geldzufluß bewirkt werden. Umgekehrt würde eine stärkere Vermehrung des Geldvorrats wirken. (So schon D. Hume.) Es wurde auch darauf hingewiesen, daß eine Handelsbilanz nur scheinbar günstig sein könne, wenn für die Ausfuhr kein Gegenwert erworben werde, wenn z. B. das Schiff mit den ausgeführten Waren untergehe (J. B. Say). Ueberhaupt wurde die Unvollkommenheit der Handelsausweise betont. Vor allem aber wurde man sich klarer darüber, daß aus der Handelsbilanz sich nur ein Teil der zwischen In- und Ausland entstehenden Zahlungsverpflichtungen ergebe und deshalb aus der Handelsbilanz allein etwas Günstiges oder Ungünstiges nicht zu schließen sei. Das Beispiel Englands zeigte, daß trotz einer dauernd ungünstigen Handelsbilanz der Reichtum eines Landes wachsen könne, wenn dieses Land gegen das Ausland so große Forderungen habe, daß es damit den Ueberschuß des Wertes der Einfuhr über den der Ausfuhr begleichen könne. Umgekehrt zeigte die Erfahrung, daß in anderen Ländern die „günstige" Handelsbilanz nicht Zunahme des Reichtums zur Folge hatte, sondern zur Bezahlung von Zinsen etc. an das Ausland diente. Man leitete daraus sogar den Satz ab, daß eine „günstige" Handelsbilanz etwas Ungünstiges sei, nämlich der Ausdruck der Verschuldung an das Ausland, während eine „ungünstige" Handelsbilanz der Ausdruck des Reichtums eines Landes, der Größe der Zahlungsverbindlichkeiten sei, welche im Auslande ihm gegenüber bestehen. Es entsprach der ganzen Lehre der Freihandelsschule, wenn jeder Versuch des Staates Einfluß auf die Handelsbilanz zu üben, für unnütz und verkehrt erklärt wurde.

Will man sich die Bedeutung der Handelsbilanz klar machen, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß ihre genaue zahlenmäßige Feststellung durchaus nicht leicht ist. Sie ist ganz abhängig von den Methoden, welche bei der Handelsstatistik (vergl. diesen Art.) beobachtet werden. Es müßte, genau genommen, der Wert der Waren festgestellt werden in dem Augenblick, in welchem sie die Grenze überschreiten. Wenn, wie vielfach geschieht, der Ursprungswert der Ware festgestellt wird, so fehlen bei Einfuhr wie Ausfuhr die gesamten Transport-, Versicherungskosten usw. Diese sind bei der Einfuhr, die zum Teil aus großen Entfernungen über See kommt, größer als bei der Ausfuhr. Es müßte also ein entsprechender Zuschlag zu den Wertangaben gemacht werden. Ferner: ist der Seetransport auf einem einheimischen Schiffe gemacht worden, so ist an das Ausland weniger zu zahlen, als wenn er auf einem ausländischen Schiff erfolgt wäre. Dazu kommt die ganze Unsicherheit der Wertfeststellungen überhaupt, in manchen Ländern sogar die Unvollständigkeit. Manche Dinge, welche die Warenbilanz beeinflussen, entziehen sich überhaupt der Handelsstatistik, z. B. die Verproviantierung fremder Schiffe in inländischen Häfen, der Verkauf einheimischer Schiffe im Auslande u. dergl. Von vornherein ist also die größte Vorsicht geboten, wenn man aus den Einfuhr- und Ausfuhrwerten der Handelsstatistik eines Landes seine Handelsbilanz feststellen will. Die scheinbar auffallende Handelsbilanz mancher Länder ist nur aus ihrer Statistik zu erklären, scheinbare Aenderungen erklären sich aus Aenderungen der statistischen Erhebungen (z. B. in Deutschland vor und nach dem 1./I. 1880) oder aus sonstigen äußeren Umständen, in Deutschland z. B. durch den Einschluß von Hamburg, Altona und Bremen in die Zollgrenze am 15./X. 1888, wodurch der ganze aus Deutschland gedeckte Verbrauch dieser Städte bei der Ausfuhr verschwand, während ihr vom Auslande her gedeckter Verbrauch der Einfuhr hinzutrat. Dadurch ist naturgemäß eine starke Verschiebung der Handelsbilanz eingetreten.

Ein weiterer zu beachtender Punkt ist der, daß die in der Handelsstatistik übliche Scheidung von Waren und Edelmetallen kein ganz richtiges Bild giebt. Ungemünztes Edelmetall, das nicht Währungsmetall ist wie das Silber in Deutschland und England, müßte in der Handelsbilanz dieser Länder dem Warenverkehr zugerechnet werden.

Hat man aber den Warenverkehr wirklich festgestellt, so fragt es sich, welche Bedeutung seine Bilanz für ein Wirtschaftsgebiet hat. Nicht ob eine Handelsbilanz „günstig" oder „ungünstig" ist, kann im Sinne der Merkantilisten oder umgekehrt im Sinne der radikalen Freihändler als günstig oder ungünstig angesehen werden. Die Beurteilung ergiebt sich vielmehr daraus, welche Gründe eine Handelsbilanz „günstig" oder „ungünstig" machen.

Die Warenein- und -ausfuhr bildet nur einen Teil der zwischen In- und Ausland sich vollziehenden Wertübertragungen, und ebenso bilden die internationalen Zahlungen in Geld oder Bar-

ren nur einen Teil der zur Abwickelung der aus jenen entstandenen Zahlungsverpflichtungen vorgenommenen Akte. Die Handelsbilanz bildet nur einen Teil der Zahlungsbilanz eines Landes. Diese ergiebt sich aus einer ganzen Reihe von Vorgängen, deren wichtigste sind:

1) Der Warenverkehr.

2) Kapitalübertragungen in der Form der Hingabe von Darlehen oder von Kapitalanlagen resp. der Rückzahlung oder Zurückziehung dieser Kapitalien.

3) Zinszahlungen als Folge jener Kapitalübertragungen.

4) Realisierung des Gewinnes aus Erwerbsgeschäften im Auslande, z. B. aus der Frachtfahrt, aus Bank- und Versicherungsgeschäften, aus Handelsgeschäften usw.

5) Der Reiseverkehr, der z. B. für England und Amerika auf der Passivseite, für die Schweiz und Italien auf der Aktivseite bedeutenden Einfluß übt.

Diese verschiedenen Vorgänge finden ihren Zahlungsausgleich zum großen Teil in der Form von Wechseln, zum Teil durch andere Wertpapiere (Effekten, Banknoten, Coupons), zum Teil durch Geld- und Barrensendungen. Auf diese Zahlungsausgleiche und auf den Zusammenhang der Wechselkurse mit der Ein- und Ausfuhr ist an dieser Stelle nicht einzugehen (vergl. Art. „Arbitrage", „Wechsel".)

Es sei nur daran erinnert, daß die in erster Linie dem Zahlungsausgleich dienenden Vorgänge auch als selbständige Operationen vorkommen, z. B. in der Form der Arbitrage oder spekulativer Geschäfte mit Wechseln und anderen Wertpapieren oder durch Abschieben überflüssiger Geldvorräte (demonetisiertes bisheriges Währungsgeld von Metall, durch Kreditgeld verdrängtes Hartgeld). Diese Operationen beeinflussen dann ihrerseits die Zahlungsbilanz.

Es ist nun einleuchtend, daß aus einer „günstigen" oder „ungünstigen" Handelsbilanz oder aus der Verwandlung einer günstigen in eine ungünstige und umgekehrt an sich gar nichts folgt. Seine Bedeutung erhält das erst im Zusammenhang mit allen anderen Wertübertragungen. Wenn Länder wie England, Frankreich, Deutschland, die Niederlande eine sogen. ungünstige Handelsbilanz haben, so hat das eine ganz andere Bedeutung als beispielsweise in Argentinien. Jene Länder bezahlen den Ueberschuß des Einfuhrwertes mit den Zinsen der dem Auslande gelichenen, im Auslande angelegten Kapitalien, mit dem Gewinn aus Erwerbsgeschäften ihrer Staatsangehörigen im Auslande. Argentinien bezahlte den Einfuhrüberschuß mit dem Erlös immer neuer auswärtiger Anleihen, und als das 1890 aufhörte, verwandelte sich sofort die ungünstige in eine günstige Handelsbilanz, weil die Mittel zur Bezahlung des Einfuhrsaldos nicht mehr vorhanden waren. Neu-Süd-Wales hatte vor 1840 eine ungünstige, nachher eine günstige Handelsbilanz, weil vorher für die Sträflingsetablissements große Summen aus der britischen Staatskasse ausgegeben wurden, die eine größere Einfuhr ermöglichten. Nach deren Wegfall mußten aus dem Erlöse der Ausfuhr sowohl die Einfuhr wie alle anderen Leistungen an das Mutterland bezahlt werden.

Eine „günstige" Handelsbilanz kann zusammenhängen mit rasch wachsender Produktion, aber auch mit verminderter Kaufkraft, mit starken Ausleihungen an das Ausland, mit Rückzahlung von Schulden an das Ausland (wie zeitweise in den Vereinigten Staaten), mit starken Zinszahlungen an das Ausland (Oesterreich-Ungarn, Aegypten).

Wenn der radikale Freihandel in einer „ungünstigen" Handelsbilanz ein Zeichen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und von Kaufkraft sieht, so kann das richtig sein. Sie kann aber auch ein Zeichen sein, daß das vollwertige Geld durch Kreditgeld verdrängt wird, daß ein Land durch fremde Erwerbsthätigkeit ausgebeutet wird, daß es in wachsende Verschuldung gegenüber dem Auslande gerät.

Im letzten Falle kann zeitweise eine völlige Täuschung für das dahin exportierende Land entstehen, wenn es die zur Bezahlung der Exporte nötigen Gelder selbst in Form von Anleihen beschafft, nachher aber infolge des Bankerotts des sich verschuldenden Landes nichts zurückerhält, wie aus neuester Zeit das Beispiel von Argentinien, Griechenland, Portugal, vielleicht bald auch das von Rumänien zeigt.

Aus allem ergiebt sich die Unmöglichkeit, die Handelsbilanz ohne die übrigen Teile der Zahlungsbilanz zu würdigen. Diese anderen Teile aber sind zahlenmäßig noch sehr viel schwieriger zu erfassen als die Handelsbilanz selbst. Für eine Würdigung der Bedeutung des Außenhandels für ein Land ist, wie schon Fr. List ausgeführt hat, wichtiger als die Handelsbilanz die Zusammensetzung der Aus- und Einfuhr.

Litteratur.

Die Litteratur über das Merkantilsystem und über ältere Handelspolitik. — G. J. Goschen, The theory of the foreign exchanges. 1. *Aufl.*, 1863 (*seitdem in zahlreichen Auflagen und verschiedenen Sprachen*). — *A. Soetbeer, Bemerkungen über die Handelsbilanz Deutschlands, Hirth's Ann.* 1875, *S.* 731 *ff.* — *K. Becker, Die Handelsbilanz und die Statistik des auswärtigen Handels, Denkschrift für den 9. internationalen statist. Kongreß*, 1876. — *A. Fellmeth, Zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz*, 1877. — *O. Arendt, Die internationale Zahlungsbilanz Deutschlands in den letzten Jahrzehnten der Silberwährung*, 1878. — *E. v. Heyking, Zur Geschichte der Handelsbilanztheorie I.* (*ein.*) *Teil*, 1880. — *Roscher, Syst. Bd.* 3 § 34—38 (1. *Aufl.*). — *R. Giffen,*

The use of import- and export-statistics, *Journ. R. Statist. Society*, 1882, *S.* 181 *ff.* — *Schraut*, *Die Lehre von den ausländischen Wechselkursen*, 2. *Aufl.* 1882. — *H. v. Scheel*, *Die Frage der Handelsbilanz*, „*Unsere Zeit*“, 1883. — *Derselbe*, *Die Berechnung der Handelsbilanz*, *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, *Bd.* 13 *S.* 985 *ff.* — *Derselbe*, *Art.* „*Handelsbilanz*“, *H. d St.*, *Bd.* 4 *S.* 271. — *W. Lexis bei Schönberg*, *Bd.* 2 *S* 908 *ff.* — *Derselbe*, *Art.* „*Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wechsels*“, *H d. St.*, *Bd.* 6 *S.* 628 *ff.* — *G. Michel*, *Art.* „*Balance du commerce*“, *Nouv. Dict. d'Econ. polit.*, *Bd.* 1 *S* 118 *ff.*, 1891. — *Heiligenstadt*, *Beiträge zur Lehre von den ausländischen Wechselkursen*, *Jahrb. f Nat.*, 3. *Folge Bd.* 4 *S.* 817 *ff*, *Bd.* 5 *S.* 193 *ff*, *Bd* 8. *S.* 348 *ff.* — *Derselbe*, *Die internationalen Goldbewegungen*, *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, *Bd.* 18 *S.* 458. — *R. Jannasch*, *Die deutsche Handelsstatistik und die deutsche Handelspolitik*, „*Export*“, 1893, *No.* 21 *ff.* — *C. J. Fuchs*, *Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien*, *S.* 171 *ff.*, 1893. — *J. Grunzel*, *Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz*, 1895. — *W. Ruland*, *Die Handelsbilanz Mit einem Vorworte von H. v. Scheel.* 1897. — *C. F. Bastable*, *The theorie of international Trade*, 2. *Aufl.* 1887. — *W. Lexis*, *Die internationale Bewegung der Edelmetalle in den letzten* 10 *Jahren*, *Jahrb. für Nat.*, 3. *F.*, *Bd.* 15 *S.* 283. — *E. Hönncher*, *Theorie der fremden Wechselkurse* (*nach Goschen*), 1868.

Karl Rathgen.

Handelsgeschäfte.

Handelsgeschäfte sind an sich solche Geschäfte, welche den Zwecken des Handels dienen, und auf welche das Handelsrecht Anwendung findet. Es sind von Hause aus die Geschäfte der Kaufleute. Seit es aber einen geschlossenen Kaufmannsstand nicht mehr giebt, und seit das Erwerbsleben, zunächst im Großbetriebe, immer mehr überhaupt einen kommerziellen Charakter angenommen hat, seit vor allem die auf kaufmännischen Vertrieb ihrer Waren angewiesene Großindustrie entstanden ist, war es im konkreten Falle schwer, die Handelsgeschäfte nach diesem subjektiven Maßstabe abzugrenzen. Nach dem Muster des Code de Commerce haben deshalb die meisten modernen Handelsgesetzbücher, so auch das in Deutschland und Oesterreich geltende Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch, die Eigenschaft der Handelsgeschäfte (actes de commerce) einerseits, wie bisher, nach der Person des Abschließenden, des Kaufmanns, andererseits aber nach objektiven Merkmalen festzustellen gesucht.

Danach muß man unterscheiden objektive Handelsgeschäfte, welche stets als Handelsgeschäfte gelten, und subjektive Handelsgeschäfte, welche als solche dann angesehen werden, wenn sie erwerbsmäßig betrieben werden. Hierher gehören aber auch alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören. Man muß ferner unterscheiden einseitige Handelsgeschäfte, bei welchem die Merkmale eines Handelsgeschäftes nur auf der Seite einer Partei vorhanden sind, und zweiseitige, welche auf beiden Seiten als Handelsgeschäfte anzusehen sind.

Das Allg. d. H.G.B. bezeichnet als Handelsgeschäfte: 1) den Kauf von Waren oder anderen beweglichen Sachen und von Wertpapieren zum Zwecke der Weiterveräußerung; 2) die Uebernahme einer Lieferung dieser Gegenstände, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke anschafft; 3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie; 4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See und das Darleihen gegen Verbodmung.

Die folgenden Geschäfte sind Handelsgeschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden: 1) Die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für andere; 2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte; 3) die Geschäfte des Kommissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten; 4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen (mit Ausnahme der amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler); 5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels; 6) die Geschäfte der Druckereien. Doch sind diese letzteren, wie die Geschäfte unter 1), nur dann als Handelsgeschäfte anzusehen, wenn der Betrieb über den Umfang eines handwerksmäßigen hinausgeht.

Das Korrelat der Bestimmung, daß alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, Handelsgeschäfte sind, ist die weitere Bestimmung, daß die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig angesehen werden. Auch wenn ein Rechtsgeschäft nur auf Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen des H.G.B. der Regel nach auf beide Kontrahenten gleichzeitig anzuwenden, wenn nicht dasselbe Geschäft auf der einen Seite dem Handel, auf der andern Seite dem bürgerlichen Recht zu unterwerfen.

Das neue Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, das im Jahre 1900 in Kraft treten wird, beseitigt den Begriff der objektiven Handelsgeschäfte und erklärt (§ 343) als Handelsgeschäfte alle Geschäfte eines Kaufmannes, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören. Vergl. Art. „Kaufmann“.

Litteratur: *Die Lehrbücher des Handelsrechts und Kommentare des Handelsgesetzbuchs.*

Karl Rathgen.

Handelsgesellschaften.

1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Die rechtlichen Formen der H. nach deutschem Recht. 3. Thatsächliche Anwendung der verschiedenen Formen der H. 4. Volkswirtschaftliche Bedeutung.

1. Geschichtliche Entwickelung. Der Handelsbetrieb ist seiner Natur nach individualistisch. Und doch entstammen gerade ihm die meisten Formen der Gesamtunternehmung, welche im modernen Wirtschaftsleben sich finden. Die Formen der Handelsgesellschaft dienen heute nicht nur dem Betriebe des Handels im eigentlichen Sinne, sondern ebensosehr Unternehmungen in anderen Zweigen des Erwerbslebens, namentlich in der Großindustrie. Die Handelsgesellschaften führen ihren Namen aus geschichtlichen Gründen, weil sie aus Handelsunternehmungen sich entwickelt haben, und aus formalen Gründen, weil sie im Handelsrecht ihre Regelung gefunden haben. Je mehr das ganze Wirtschaftsleben einen kommerziell-spekulativen Charakter angenommen hat, um so mehr erweitert sich das Anwendungsgebiet der handelsrechtlichen Organisation der Gesamtunternehmung. Selbst auf Gebieten, welche eigene ältere Formen der Gesamtunternehmung besitzen, im Bergbau, dem Salinenwesen, der Schiffahrt, kommen die Formen der Handelsgesellschaften, insbesondere des Aktienvereins, mehr und mehr zur Anwendung an Stelle der Gewerkschaft, der Pfännerschaft, der Reederei. Auch die (an dieser Stelle nicht zu behandelnden) modernen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind in der Hauptsache entstanden aus dem Bedürfnis, die kommerziellen Vorteile des Großbetriebes zu verallgemeinern. Ihre beiden am kräftigsten entwickelten Arten, die Kreditgenossenschaften und die Konsumvereine, gehören als Unternehmungen direkt dem Geld- und dem Warenhandel an.

Die Handelsgesellschaft als selbständige Unternehmung ist dem römischen Rechte fremd. Die societas ist in ihren Wirkungen auf das zwischen den sociis entstehende Obligationsverhältnis beschränkt. Eine unter eigenem Namen (Firma) auftretende Unternehmung mit gesondertem Gesellschaftsvermögen ist sie nicht. Dagegen sind die Steuerpachtgesellschaften der Publikanen bereits große halböffentliche Unternehmungen in der Art der späteren montes und Compagnien. In das Altertum zurück führen die Keime des im Mittelalter wichtig gewordenen Instituts der Commenda. Es ist die besondere Gefahr des Seehandels und der Seeschiffahrt, die schon im Altertum die Rechtsinstitute des foenus nauticum und der Lex Rhodia erzeugte und im Mittelalter die Gefahrengemeinschaft des einzelnen Unternehmens allmählich zu einer dauernden Vereinigung für gemeinschaftlichen Handelsbetrieb umgestaltete. Die ältesten italienischen, wie nordischen Quellen zeigen, daß das Risiko des Schiffseigentums geteilt wird unter einer Anzahl Genossen. Die Schiffspartnerschaft ist ein Vorläufer der Reederei. Wir finden eine Gefahrengemeinschaft, Teilung des Risikos, zwischen Kaufmann und Schiffer. Vor allem sehen wir societätsartige Kreditverhältnisse entstehen, bei welchen dem über See gehenden Kaufmann (tractator) von einem meist zu Hause Bleibenden Waren, Geld oder Schiff anvertraut werden, nicht gegen Zins, sondern gegen Anteil am Gewinn (commenda). Vom Seehandel dehnt sich dies auch auf den Landhandel aus. Im Bankgeschäft und sonst wird die Commenda ein Mittel, sich am Gewinn des Handelsgeschäfts zu beteiligen, ohne selbst hervorzutreten, so für Mitglieder der Aristokratie und der Geistlichkeit. Ist der Tractator, der sich selbst nicht mit einer Kapitaleinlage beteiligt, wie ein am Gewinn beteiligter Agent oder als Kommissionär anzusehen, so wird das anders, wenn er selbst mit Kapital beteiligt ist (societas maris). Er wird dann mehr und mehr die Hauptperson. Die Einlegung von Geld erhält allmählich einen dauernderen Charakter, das Gesellschaftsvermögen wird scharf von dem Sondergut der Beteiligten getrennt, das Verhältnis wird registriert, schließlich durch eine Firma zum Ausdruck gebracht. Im 15. und 16. Jahrh. vollzieht sich diese Entwickelung in Italien. Das französische Recht bringt im 17. Jahrh. die Entwickelung der Kommanditgesellschaft zum Abschluß als einer Handelsgesellschaft, bei welcher ein oder mehrere Gesellschafter, die Komplementäre, persönlich, der oder die übrigen, die Kommanditisten, nur mit einem bestimmten Betrage der Einlage haften. Dieser Betrag wird im Handelsregister eingetragen, wodurch die Kommanditgesellschaft sich von der stillen Gesellschaft unterscheidet. Auch diese ist von der Commenda ausgegangen, aber zu einer selbständigen Unternehmung nicht ausgebildet. Es ist die nach außen nicht hervortretende Beteiligung durch eine Einlage.

Die aus den Bedürfnissen des Seeverkehrs naturgemäß bei den verschiedensten Völkern entstandene Commenda findet sich auch im norddeutschen Handel des späteren Mittelalters unter dem Namen Sendeve, die societas maris als Wedderleginge. Doch hat die Kommanditgesellschaft in neuerer Zeit sich wesentlich unter dem Einfluß des französischen Rechts entwickelt. Eine klare unbestrittene Scheidung der Kommanditgesellschaft von der stillen Gesellschaft ist erst durch das deutsche Handelsgesetzbuch erfolgt.

Wie die Kommanditgesellschaft aus dem Bedürfnis der Verstärkung der Handelsunternehmung durch Kapital entstanden ist, so die offene Handelsgesellschaft aus dem Bedürfnis der Erweiterung der persönlichen Leitung. Compagnie bedeutet ursprünglich Brotgemeinschaft. Die Familie ist in primitiven Zeiten die

soziale Einheit, die Arbeitsgemeinschaft, auf der die Produktion beruht. Die Familie, in der Vater und Söhne, Brüder und Vettern in einer Hausgemeinschaft zusammenleben, ist der Träger der wirtschaftlichen Unternehmung. Ob die einzelnen Rechtssätze, welche später das Institut der offenen Handelsgesellschaft regeln, aus dem Familienrecht, aus dem Institut der „gesamten Hand" hervorgegangen sind, kann dahingestellt bleiben. Thatsächlich, wirtschaftlich kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wie Schmoller immer wieder betont, in der Hausgemeinschaft die sympathischen Kräfte wurzeln, welche die Selbstsucht, den Neid, die Zwietracht der Einzelnen genügend zurückdrängen, um mit Erfolg gemeinschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Die großen Handelshäuser der Peruzzi und der Medici, der Fugger und der Welser beruhen auf dem Familienverband. Die auf der Hausgemeinschaft beruhende Gesamtunternehmung findet sich nach Goldschmidt in Italien zunächst im Gewerbebetriebe, was in Deutschland durch die Verbote der Gesellschaft im Zunftrecht erschwert war. Größere Ausdehnung erhält sie aber auch in Italien im Handelsbetrieb, allmählich sich ausdehnend auf Nicht-Verwandte, wie an überseeischen Handelsplätzen Compagnons noch heute häufig einen gemeinschaftlichen Haushalt führen. Immer mehr werden mit vordringender Geldwirtschaft die Verhältnisse der Genossen untereinander vertragsmäßig festgestellt. Nach außen erscheinen sie solidarisch haftend für die Geschäfte der Gesellschaft, stellen sie sich als eine Unternehmung dar durch gemeinschaftlichen Namen, die Firma, oder (in Deutschland) eine gemeinschaftliche Gesellschaftsmarke.

Im 17. und 18. Jahrh. werden die offenen Handelsgesellschaften immer häufiger mit der Zunahme des Handels und mit dem Aufkommen der Großindustrie. Ihre gesetzliche Regelung in Frankreich durch Colbert's Handelsordonnanz von 1673 bildet die allgemeine Grundlage ihrer rechtlichen Formen in der Neuzeit.

Diente in Italien gegen Ende des Mittelalters Commenda, wie offene Handelsgesellschaft namentlich auch den Zwecken des Geld- und Kreditgeschäfts, so fand man doch noch besondere Formen, welche ermöglichten, große Summen zusammenzubringen, indem auf runde Summen gestellte Anteile verkauft wurden, in den montes und maonae. Verwandt mit den römischen Publikanengesellschaften, dienen die im 12. Jahrh. zuerst erwähnten montes dem Zwecke, Staatsanleihen aufzubringen und die zur Verzinsung und Rückzahlung der Anleihen angewiesenen Staatseinnahmen zu verwalten. Diese Unternehmungsform, welche von der Theorie allmählich als Gesellschaft konstruiert wird, dient dann auch der Begründung von Leihbanken, namentlich auch aus Gründen der Mildthätigkeit (erster mons pietatis 1463 zu Orvieto). Solche Kapitalvereine nehmen die Form der Aktiengesellschaft an in Genua, wo sie kolonialen Unternehmungen (1346 nach Chios und Phokäa, 1373 nach Cypern) dienen, zu welchen der Staat die Mittel nicht aufbringen konnte. Diese Form hat auch die genuesische St. Georgsbank, 1407 entstanden aus der Konsolidation älterer Anleihe-Montes, welche die den Staatsgläubigern überlassenen Einnahmezweige, später auch die Kolonialbesitzungen verwaltet und Bankgeschäfte treibt.

Unabhängig von diesen Anfängen ist die Entstehung der privilegierten Handelscompagnien im Norden. Aus der Schiffspartnerschaft, der wegen des Risikos üblichen Zerlegung des Schiffseigentums in Anteile einer Anzahl von Unternehmern, wie aus der natürlichen Organisation des älteren Seehandels (gemeinsame Fahrt, gemeinsame Faktoreien und Kontore) erwachsen seit Ende des Mittelalters die regulierten Compagnien, bei welchen eine größere Zahl von Kaufleuten zu überseeischen Unternehmungen sich zusammenthun, die Kosten des Schutzes und bewaffneten Auftretens über See gemeinsam tragen, aber Betrieb und Gewinn des Handels jedem einzelnen überlassen. Der nächste Schritt bei der Verteilung des Risikos führt dann zum Betrieb des Handels auf gemeinsame Kosten in der Weise, daß jede einzelne Fahrt ein Unternehmen für sich ist, an deren Schluß abgerechnet, der Gewinn verteilt, das Kapital wieder ausgeschüttet wird. Wird das Kapital dauernd in der Gesellschaft gelassen, die Gesamtunternehmung in dauernden Formen organisiert unter Schutz und Privileg der Staatsgewalt, so ergiebt sich auch hier aus der Zahl der mit Kapitalseinlagen beteiligten Participanten die Form der Aktiengesellschaft, wie zuerst in der niederländisch-ostindischen Compagnie 1602, während die britisch-ostindische Compagnie erst seit 1657 einen dauernden Kapitalfonds besitzt, erst 1693 die Form einer wirklichen Aktiengesellschaft annimmt (vergl. Art. „Ostindische Handelsgesellschaften"). Bedeutet die Aktiencompagnie schon selbst eine Verteilung des Risikos aus dem Seehandel auf eine größere Zahl von Unternehmern, so lag es nahe, diese Gesellschaftsform auf die Seeversicherung selbst anzuwenden (nach 1680).

Beide voneinander unabhängigen Quellen des Aktienvereins in Italien (für den Betrieb von Geld- und Kreditgeschäften, aber auch Kolonialunternehmungen) und in Westeuropa (für Seehandelsunternehmungen) fließen zusammen bei der Gründung der englischen Bank (1694) in Form einer privilegierten Compagnie zum Zwecke des Bankgeschäfts und der Beschaffung eines Darlehens an den Staat. Im 18. Jahrh. wird die Form der Aktiengesellschaft allmählich auf immer verschiedenartigere, ein großes Kapital erfordernde Unternehmungen angewendet. Ueber

die weitere Entwickelung und Organisation der Aktiengesellschaft vergl. diesen Artikel.

Die Einrichtungen der Aktiengesellschaft sind seit dem Ende des 17. Jahrh. in Frankreich auch auf die Kommanditgesellschaft angewendet, in der Weise, daß das kommanditierte Kapital in Aktien zerlegt wird, während die Komplementare das Geschäft führen und persönlich haften. Diese in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. in Italien und Frankreich reiner ausgebildete Gesellschaftsform (in England kommt sie nicht auf, weil die Haftung der Aktionäre der nicht-inkorporierten Compagnie in früherer Zeit nicht auf den Betrag der Aktie beschränkt ist) wurde infolge eigenartiger Regelung durch den Code de Commerce aus zwei Gründen häufig angewendet: weil früher als bei der Aktiengesellschaft bei ihr die Inhaberaktie zugelassen und das Erfordernis der Konzessionierung weggefallen ist. Als diese Umstände zu schwindelhaften Mißbräuchen führten, ist die staatliche Genehmigung auch bei ihr eingeführt (Frankreich 1856, Allg. dtsch. H.G.B.). Die Gleichstellung mit der Aktiengesellschaft und deren freiere Gestaltung hat die Folge gehabt, daß sie nur mehr wenig Anwendung findet.

Die neueste Zeit hat, abgesehen von den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, aus den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens heraus noch eine neue Form der Handelsgesellschaft geschaffen, welche zwischen der offenen Handelsgesellschaft mit ihrer solidarischen Haftung aller Gesellschafter und der Aktiengesellschaft mit ihrer unbeweglichen Kapitalgröße und ihren starren Kontrollmaßregeln steht, in ihrer Konstruktion sich jedoch an die letztere anlehnt. Diesem Bedürfnis nach einer Unternehmungsform mit begrenztem Risiko des einzelnen Teilnehmers, aber weniger strengen Formen, als die Aktiengesellschaft sie besitzt, und mit der Möglichkeit, den Kapitalbetrag wie bei der bergrechtlichen Gewerkschaft zu verändern, ist zunächst für Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete beabsichtigen, durch das G. v. 19./III. 1888, dann in umfassender Weise durch das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20./IV. 1892 abgeholfen worden. Aehnlich ist durch das G. v. 1./V. 1889 neben die bis dahin allein bestehende Genossenschaft mit solidarischer Haftung aller Mitglieder die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht gestellt worden.

2. Die rechtlichen Formen der H. nach deutschem Recht. Ueber die Organisation der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergl. diese Artikel.

a) Die offene Handelsgesellschaft ist eine Vereinigung von zwei oder mehr Personen zum Betriebe eines Handelsgeschäftes unter gemeinschaftlichem Namen und gemeinschaftlicher Haftung. Sie wird durch Vertrag unter den Gesellschaftern errichtet, die Errichtung ins Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht. Die Gesellschaft muß einen gemeinschaftlichen Namen, eine Firma haben. Sie besitzt ein Vermögen, welches von dem Vermögen der Gesellschafter verschieden ist, über welches der einzelne Gesellschafter nicht selbständig verfügen kann und welches die Privatgläubiger des Gesellschafters für die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Ansprüche nicht in Anspruch nehmen können. Für die Schulden der Gesellschaft dagegen haftet außer dem Gesellschaftsvermögen das Privatvermögen sämtlicher Gesellschafter. Ein neu eintretender Gesellschafter haftet für alle zur Zeit seines Eintritts bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft sofort mit. Ein austretendes Mitglied dagegen haftet für die zu dieser Zeit bestehenden Gesellschaftsschulden weiter, nicht aber für die erst nach seinem Austritt begründeten Verbindlichkeiten. Ist der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so können sich die Gesellschaftsgläubiger nur wegen des Ausfalles an das Privatvermögen der Gesellschafter halten. Die Gesellschaft wird „vertreten", d. h. verpflichtet und berechtigt durch jeden Gesellschafter. Falls nicht eine besondere Abrede getroffen ist, hat jeder Gesellschafter das Recht auf die Geschäftsführung, d. h. zur selbständigen Vornahme derjenigen Geschäfte, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt. Nur bei ungewöhnlichen Geschäften ist Einstimmigkeit aller Gesellschafter erforderlich. Jedoch hat auch bei den gewöhnlichen Geschäften jeder Gesellschafter das Recht, Widerspruch zu erheben, worauf das Geschäft unterbleiben muß (also keine Mehrheitsbeschlüsse). Zur Geschäftsführung sind, falls nichts anderes vereinbart ist, die Gesellschafter nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Jeder Gesellschafter ist befugt, sich von dem Gange der Geschäfte zu unterrichten. Kein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter ein Konkurrenzgeschäft betreiben, auch nicht für Rechnung Dritter. Das Verbot bezieht sich nur auf den gleichen Handelszweig. Die Gesellschaft wird aufgelöst durch Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft, durch den Tod eines Gesellschafters (falls nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben fortbestehen soll), durch den Eintritt rechtlicher Unfähigkeit eines Gesellschafters zur selbständigen Vermögensverwaltung (Konkurseröffnung über sein Privatvermögen, Entmündigung). Sie wird ferner aufgelöst durch Uebereinkunft der Gesellschafter oder durch Ablauf der bei Errichtung der Gesellschaft festgesetzten Zeit, durch Kündigung eines Gesellschafters oder seines Privatgläubigers, falls dieser nicht aus dem Privatvermögen befriedigt werden konnte. Die Auflösung der Gesellschaft muß beim Handelsregister angemeldet und öffentlich bekannt gemacht werden. Löst sich die Gesellschaft auf, so folgt, abgesehen vom Falle des Konkurses oder der Veräußerung des Handelsgeschäftes als eines Ganzen, die Liquidation, d. h. die Abwickelung der von der Gesellschaft begonnenen Geschäfte und die Verteilung des Gesellschaftsvermögens.

b) Die Kommanditgesellschaft ist eine Vereinigung von zwei oder mehr Personen zum

Betriebe eines Handelsgeschäftes unter gemeinschaftlichem Namen, bei welcher ein Teil der Gesellschafter, die Kommanditisten, seine Haftung für die Gesellschaftsschulden auf eine bestimmte Einlage beschränkt, der andere Teil, die Komplementare, „persönlich", d. h. unbeschränkt haftet. Für ihre Einlage sind die Kommanditisten am Gewinn beteiligt. Die Regeln der offenen Handelsgesellschaft finden zum großen Teil Anwendung auf die Kommanditgesellschaft. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so gilt für sie das Recht der offenen Handelsgesellschaft unverändert. Die Errichtung der Kommanditgesellschaft ist im Handelsregister eingetragen und die Höhe der Einlage eines jeden Kommanditisten, doch wird letztere nicht veröffentlicht. Die Firma muß einen Hinweis auf das Vorhandensein einer Gesellschaft, darf aber nicht den Namen eines Kommanditisten enthalten. Die Vertretung wie die Geschäftsführung steht nur den Komplementaren zu, falls der Gesellschaftsvertrag ihnen nicht weitergehende Rechte einräumt. Jedoch müssen sie zu ungewöhnlichen Geschäften ihre Zustimmung geben. Das Konkurrenzverbot gilt für die Kommanditisten nicht. Für die Gesellschaftsschulden haften die Komplementare wie die Mitglieder der offenen Handelsgesellschaft. Dagegen haftet der Kommanditist nur bis zum Betrage seiner Einlage. Die Auflösung erfolgt aus denselben Gründen wie die der offenen Handelsgesellschaft, jedoch wird die Kommanditgesellschaft dadurch, daß ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wird, nicht aufgelöst.

c) Die stille Gesellschaft ist eine Vereinigung von Personen zum Betriebe eines Handelsgeschäftes in der Weise, daß der Betrieb unter dem Namen des einen Teils erfolgt, der andere sich nur mit einer Vermögenseinlage gegen Anteil am Gewinne beteiligt. Von der Kommanditgesellschaft unterscheidet sich die stille Gesellschaft dadurch, daß der sogen. stille Gesellschafter gar nicht Mitinhaber des Geschäfts ist, nur eine persönliche Forderung gegen den Geschäftsinhaber hat. Er ist weder Miteigentümer der Aktiva, noch Mitschuldner der Passiva der Gesellschaft. Nach außen tritt die stille Gesellschaft überhaupt nicht hervor und auf die Geschäftsführung hat der stille Gesellschafter rechtlich keinen Einfluß. Der Inhaber muß ihm aber Rechnung über seine Geschäftsführung legen. Das ganze Rechtsinstitut ist von den anderen Handelsgesellschaften so verschieden, daß es im Allg. dtsch. H.G.B. nicht als Handelsgesellschaft bezeichnet, auch getrennt behandelt ist.

3. Thatsächliche Anwendung der verschiedenen Formen der H. Für den Betrieb des Handels im eigentlichen Sinne, insbesondere den Warenhandel, wird die Unternehmung des Einzelnen die ihr eigentümlichen Vorzüge immer behalten, da keine andere Unternehmung das eigene Interesse und die Verantwortlichkeit für das eigene Thun in gleicher Weise weckt und wach erhält, wie das schon der alte Büsch ausgeführt hat. Die Entwickelung des Kredits, die Möglichkeit, sich zu einzelnen Geschäften mit anderen zu vereinigen (namentlich im Contometa-Geschäft) erhalten der Einzelunternehmung ihre Bedeutung.

Die offene Handelsgesellschaft, regelmäßig nur aus einer ganz kleinen Zahl von Mitgliedern bestehend, die am häufigsten vorkommende Gesellschaftsform, ist wichtig, wie von Anfang an, um durch gemeinschaftlichen Betrieb durch Brüder, Schwäger usw. ein Geschäft der Familie zu erhalten und das verwandtschaftliche Verhältnis der Gesellschafter wird die beste Garantie einer gedeihlichen Wirksamkeit sein. Ein verwandter Fall ist die Uebernahme eines bestehenden Geschäfts durch dessen bisherige Angestellte, oft in der Weise, daß schon bei Lebzeiten des bisherigen Chefs tüchtige Angestellte von der Gewinnbeteiligung zur Partnerschaft aufrücken. Für die gedeihliche Fortführung des Geschäfts bietet das größere Sicherheit als die Uebernahme durch im Wohlleben aufgewachsene Söhne. Die offene Handelsgesellschaft findet ferner häufig Anwendung bei großem Umfang des Geschäfts, einerseits zur Leitung entfernter Filialen oder wenn längere Abwesenheit des Geschäftsinhabers vom Hauptsitze des Geschäfts ermöglicht werden soll, wie beides im überseeischen Handelsbetrieb oft vorkommt. Auf der anderen Seite kann der Geschäftsbetrieb selbst so umfangreich und verschiedenartig sein, daß jeder einzelne Zweig zweckmäßig durch einen Gesellschafter geleitet wird. Besonders wichtig ist die Vereinigung eines kaufmännisch und eines technisch gebildeten Gesellschafters, freilich mehr als im Handelsbetriebe im Gewerbe- und Fabrikbetrieb, bei Bauunternehmungen und ähnlichem. Wie außerordentlich häufig die offene Handelsgesellschaft geworden ist, zeigt die Thatsache, daß in Frankreich, wo die Zahlen zusammengestellt werden, jährlich durchschnittlich über 3000 gegründet werden.

Die stille Gesellschaft hat keine sehr große volkswirtschaftliche Bedeutung mehr, da der Kapitalist meist bessere Formen der Anlegung seines Kapitals finden wird. Sie kann wichtig sein unter Verwandten und Miterben. Das Gleiche gilt von der Kommanditgesellschaft, die durch die Entwickelung des Kredits einer-, des Kommissionshandels andererseits ihre frühere Bedeutung verloren hat. Bei beiden Gesellschaften besteht dauernd die Gefahr, daß entweder der Kapitalist übervorteilt oder der Geschäftsführer ausgebeutet wird. Die Kommanditgesellschaft dient namentlich der Uebertragung eines bestehenden Geschäfts auf einen neuen Inhaber, während der bisherige Inhaber als Kommanditist einen Teil seines Kapitals darin stehen läßt, an dem weiteren Ertrag des Geschäfts beteiligt bleibt. In Frankreich werden jährlich über 700 Kommanditgesellschaften eingetragen.

Auch die Kommanditgesellschaft auf

Aktien wird für die Fortführung und Erweiterung bestehender Geschäfte und zwar in der Weise benutzt, daß der bisherige Inhaber als Komplementar an der Spitze des Geschäfts bleibt und einen Teil des Kaufpreises in der Form von Aktien der neuen Gesellschaft erhält. Gesellschaften in dieser Form werden heute in Deutschland nur wenige begründet. Häufiger sind sie z. B. in Frankreich. Ob überhaupt noch ein Bedürfnis für diese Gesellschaftsform besteht, kann man bezweifeln, namentlich seit für berechtigte Zwecke eine viel elastischere Form vorhanden ist in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Diese Form ist eingeführt um einer, regelmäßig kleineren Zahl von Personen zu ermöglichen, Handelsgesellschaften zu begründen, bei welchen jedem Teilnehmer Einfluß auf die Geschäftsführung möglich, aber die Haftung eines jeden auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Sie soll dienen der Fortführung des Betriebes durch mehrere Erben (Familiengründungen), gemeinnützigen und sonstigen Unternehmungen, für welche die Aktienform sich nicht eignet. Sie soll es ermöglichen, was die Rechtsprechung für unzulässig erklärt hat, Aktionären Pflichten aufzuerlegen (Rübenlieferung der Aktionäre von Zuckerfabriken). Sie soll es ferner ermöglichen, eine Zubußepflicht der Teilnehmer, nach Analogie der bergrechtlichen Gewerkschaft, einzuführen. Sie wird vermutlich den riskanteren Unternehmungen sich zuwenden, wie schon jetzt Neugründungen vielfach zur Ausnutzung von Patenten erfolgt sind.

Ueber die Anwendung und Bewährung der Form der Aktiengesellschaft vergl. diesen Artikel.

4. Volkswirtschaftliche Bedeutung. Daß trotz der durchaus individualistischen Natur des Handels Gesamtunternehmungen sich bilden, hat seinen Grund in der Unzulänglichkeit der Kräfte des Einzelnen, seiner Kapitalkraft, wie der persönlichen Fähigkeit zur Leitung des Betriebes. Wie die Kapitalskraft durch Benutzung des Kredits verstärkt werden kann, so durch Einlegen und Zusammenlegen von Kapital gegen Gewinnanteil. Die Steigerung des Interesses am Geschäft, welche durch Gewinnbeteiligung der Angestellten bewirkt werden soll, wird in noch höherem Grade erzielt durch Hereinnehmen eines Gesellschafters. Von der vorübergehenden Vereinigung von Personen (sog. Gelegenheitsgesellschaft) oder Einlage von Kapital für ein einzelnes Geschäft kann sich das steigern bis zur Errichtung dauernder Gesamtunternehmungen, die schließlich in der Form der Aktiengesellschaft vom Wechsel der Personen ganz unabhängig sind. Das Unternehmen als solches ist selbständig geworden. Die englische Bank besteht seit mehr als zwei Jahrhunderten.

Die Handelsgesellschaften dienen dem Zwecke, das als ein Ganzes bestehende Unternehmen mit seinen Einrichtungen, seinem Kredit, seiner Kundschaft zu erhalten über den einzelnen Unternehmer hinaus, um die Fortführung von seinem Sterben oder Rücktritt von den Geschäften unabhängig zu machen.

Sie dienen dem Zwecke, den Geschäftsbetrieb an verschiedenen Orten gleichzeitig zu gestatten (so namentlich die offene Handelsgesellschaft) und weiter die Vereinigung von Kapitalbesitz und persönlich tüchtigen Eigenschaften, das Emporkommen der kapitallosen Talente zu ermöglichen.

Sie setzen den Kapitalisten in die Lage, sich am Erwerb zu beteiligen bei geringem Risiko: durch Begrenzung des Risikos bei der einzelnen Unternehmung (Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft), durch Ermöglichen der Beteiligung an einer Anzahl von Unternehmungen. Dadurch ermöglichen sie das Entstehen von Unternehmungen, bei denen das Kapitalerfordernis und das Risiko die Kräfte des Einzelnen übersteigt.

Dabei entwickelt sich eine ganze Skala der Unterordnung des Gesellschafters unter die Unternehmung. Die offene Handelsgesellschaft ergreift, wie die Einzelunternehmung, den Gesellschafter ganz mit seiner Person und seinem Vermögen. Die stille, die Kommandit-, die Aktiengesellschaft lösen sich für einen Teil oder die Gesamtheit der Unternehmer von der eigenen Wirtschaft des Gesellschafters ab, ergreifen auch ihr Vermögen nur zum Teil.

Zwischen beiden Gruppen stehen die Genossenschaften, die. abgesehen von der eigentlichen Produktivgenossenschaft, die wirtschaftliche Thätigkeit der Genossen nur nach einer Seite hin ergreifen, und die neue Form der Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Aus der Abschwächung der Verantwortlichkeit und des Eigeninteresses in den Handelsgesellschaften ergeben sich für das Recht und das Wirtschaftsleben eigenartige Probleme:

a) Um das Verhältnis der Gesellschafter untereinander sicher zu stellen. Wie ist die Uebervorteilung der Gesellschafter zu verhindern? Wie ist ihr Interesse an der Leitung zu erhalten und zu bethätigen? Wie ist der Schwächung der Leistungsfähigkeit durch Langsamkeit, durch Uneinigkeit, durch mangelnde Initiative und ungenügende Verantwortlichkeit entgegenzuwirken? Wie kann mit einem Wort die Selbstsucht der Einzelnen überwunden werden durch den Gemeingeist? Es sind Fragen, welche weniger juristischer als sozialethischer Natur sind. Auf ihre Lösung deutet die Entstehung der Gesellschaften, einst wie heute, aus dem Familienverbande, aus Patronats- und Vertrauensverhältnissen.

b) Weitere Probleme ergeben sich aus dem Verhältnis der Gesellschafter zum Publikum, zu ihren Gläubigern. Die Arten der Handels-

gesellschaften kann man scheiden nach dem Grade der Sicherheit, welche sie den Gläubigern gewähren, dem Grade der Haftbarkeit der Mitglieder für die Gesellschaftsschulden, von der vollen Haftbarkeit jedes Mitgliedes in der offenen Handelsgesellschaft bis zur Haftung nur für den Betrag der Aktie.

c) In Betracht kann auch kommen das Verhältnis der Handelsgesellschaft zur Gesamtheit, wenn die Vereinigung von Kapitalien so groß wird, daß die Handelsgesellschaften eine Macht werden, welche Produktion und Preise reguliert, in Ringen und Kartellen, oder gar den Staat und seine Politik unter ihren Einfluß zu bringen suchen, wozu von den alten Compagnien bis auf moderne Eisenbahn- und ähnliche Gesellschaften genügende Beispiele vorhanden sind.

Soweit diesen Dingen rechtlich und mit den Mitteln des Staates beizukommen ist, bewegt sich die Entwickelung auf dem Wege der Festsetzung von Normativbestimmungen über die Organisation und der Forderung einer gewissen Oeffentlichkeit, die vom Registrierungszwang und der Forderung einer Gesellschaftsfirma bei der gewöhnlichen Handelsgesellschaft bis zu einem hohen Grade der Publizität bei der Aktiengesellschaft steigt. Die staatliche Privilegierung tritt dagegen im Verlauf der Entwickelung zurück, findet sich heute in Deutschland nur bei den auf Grund des G. v. 1888 begründeten Kolonialgesellschaften (vergl. hierzu noch besonders Art. „Aktiengesellschaften").

Litteratur.

Außer den älteren Kommentaren und Lehrbüchern des Handelsrechts): W. Endemann, Die Entwickelung der Handelsgesellschaften, 1887. — Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, 1868. — A. Schäffle, Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen, Zeitschr. f. Staatsw., Bd. 25 S. 261 ff. — W. Endemann, Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jahrh., Bd. 1, 1874. — Lastig, Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts, 1877. — Derselbe, Beiträge zur Geschichte des Handelsrechts, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 24 S. 387. — W. Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Bd. 1, 1881 (die Beiträge von Lastig, Wendt und Primker). — Renaud, Das Recht der Kommanditgesellschaft, 1881. — F. G. A. Schmidt, Handelsgesellschaften in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (Gierke's Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 15), 1883. — R. Wagner, Handbuch des Seerechts, Bd. 1, 1884. — W. Silberschmidt, Die Commenda in ihrer frühesten Entwickelung bis zum 13. Jahrh., 1884. — Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung, 1887. — J. Biesser, Zur Revision des H.G.B. (Beilagehefte z. Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 33 u. 35), 1887/89. — M. Weber, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter, nach südeuropäischen Quellen, 1889. — Puppenheim, Altnordische Handelsgesellschaften Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 38 S. 85 ff. — W. Heyd, Die große Ravensburger Gesellschaft, 1890. — O. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I (Handb. d. Handelsrechts, 3. Aufl. Bd. 1, I. Abt. — Die wichtigste rechtsgeschichtliche Zusammenstellung für die ältere Zeit), 1891. — Derselbe, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft, 1892. — G. Schmoller, Die geschichtliche Entwickelung der Unternehmung, XI. Die Handelsgesellschaften des Altertums, XII. Die Handelsgesellschaften des Mittelalters und der Renaissancezeit, XIII. Die Handelsgesellschaften des 17. und 18. Jahrh., hauptsächlich die großen Compagnien, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd. 13 S. 781 ff., Bd. 17 S. 359 ff. und 959 ff. (wichtigste wirtschaftsgeschichtliche Untersuchung). — W. A. S. Hewins, English Trade and Finance, chiefly in the 17. century, 1892. — Laband, R. Ehrenberg und Lastig, H. d. St., Bd. 4 S. 285 ff. u. 779 ff. — E. Cahendy, Sociétés civiles et commerciales, Nouv. Dict. d'Economie Politique, T. 2 p. 883 ff., 1892 (mit Angaben über die französische Litteratur). — P. Rehme, Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrh., Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht, Bd. 42 S. 387 ff. — Hergenhahn, Die Kommanditgesellschaft auf Aktien, das. Bd. 42 S. 89. — W. Stieda, Hansisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrh., 1894. — K. Adler, Zur Geschichte und Dogmatik des Gesellschaftsrechts, 1895. — K. Lehmann, Die geschichtliche Entwickelung des Aktienrechts bis zum Code de Commerce, 1895. — K. Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 3. Aufl. 1895 S. 542 ff. — E. Rosenthal, Art. „Gesellschaften mit beschränkter Haftung", H. d. St., Suppl. 1 S. 837. — R. Ehrenberg, Das Zeitalter der Fugger, 2 Bde., 1896. — G. Caveton and A. H. Keane, The early chartered companies (1296—1858), 1896. — Siehe auch die Litteratur zu den Artt. „Aktiengesellschaften" und „Gesellschaften mit beschränkter Haftung".

Karl Rathgen.

Handelskammern.

1. Geschichte. 2. Wesen und Aufgabe. 3. Organisation. 4. H. im Auslande.

1. Geschichte. Name und Einrichtung der Handelskammern stammt aus Frankreich. Der Rat von Marseille beschloß 1599, jährlich eine Kommission von vier Kaufleuten zu ernennen „afin de surveiller et prendre garde particulièrement aux affaires qui pourront concerner le négoce, commerce et traffique etc". Diese vier Deputierten wurden bald vermehrt um 8 Assistenten. 1650 kam dazu der permanente Sekretär, als Träger der Tradition in der wechselnden Körperschaft. Seit Zerstörung der alten Municipalverfassung (1660) wurde die Handelskammer mehr und mehr zu einer staatlichen Einrichtung (seit 1753 ist sogar der Intendant der Provence Vorsitzender) und hatte namentlich die den

Levantehandel betreffenden Angelegenheiten zu verwalten. Nach ihrem Muster wurden seit 1700 Handelskammern in anderen wichtigen Handelsstädten geschaffen, auch eine Centralorganisation ihrer Delegierten zur Beratung der Minister eingerichtet, das Conseil de Commerce. In der Revolutionszeit fielen die Handelskammern der allgemeinen Abneigung gegen korporative Organisationen und der Eifersucht der neuen Municipalitäten zum Opfer und wurden durch G. v. 27./IX. 1791 aufgehoben. Bei der Reorganisation der Verwaltung durch Bonaparte wurde auch hier an das alte Regime angeknüpft und die alte Einrichtung wieder hergestellt, als Conseil de Commerce am 3./VI. 1801, unter dem alten Namen am 24./XII. 1802.

Mit der französischen Verwaltung kam die Einrichtung auch in neue Gebiete, nach Italien, Belgien, Holland, dem westlichen Deutschland und hat sich allmählich weiter ausgedehnt.

Als in Deutschland die alte Handels- und Gewerbeverfassung überall aufgelöst wurde, verschwanden auch die alten Kaufmannsgilden. An ihre Stelle traten zum Teil neue Korporationen, so 1820 in Preußen die Korporationen der Kaufmannschaft in Berlin, Königsberg, Memel, Tilsit, Elbing, Danzig, Stettin (älteren Ursprungs ist das 1866 zu Preußen gekommene Kommerzkollegium in Altona). Neben ihnen und den im Westen bestehenden Handelskammern französischen Ursprungs entstanden aber als freiere Organisationen seit den 30er und 40er Jahren zuerst im Westen und der Mitte des Landes neue Handelskammern, die sich allmählich über ganz Deutschland ausdehnten. In Preußen bestehen gegenwärtig 74 (außer 8 Korporationen), im übrigen Deutschland über 40. Einheitliche reichsgesetzliche Bestimmungen für sie giebt es nicht, wohl aber seit 1861 eine freigebildete Centralorganisation, welcher fast alle Kammern angehören, den deutschen Handelstag.

Oesterreich fand aus der französischen Zeit Handelskammern in seinen italienischen Provinzen. Erst seit 1848 kam es zur Errichtung in den anderen Landesteilen.

Während die Handelskammern auf dem europäischen Festland überall auf staatlichen Einrichtungen beruhen, sind sie in England und seinen Kolonien, sowie in den Vereinigten Staaten freie Vereine.

2. Wesen und Aufgabe. Ihrer Natur nach haben die Handelskammern, wo sie nicht einfach freie Vereine sind, ein zwiefältiges Wesen. Sie sind auf der einen Seite Interessenvertretungen, Körperschaften zur Vertretung der Interessen der Handeltreibenden ihres Bezirkes. Sie sind auf der anderen Seite Hilfsorgane der Staatsverwaltung, mit der Aufgabe, sachverständigen Beirat in Handelsangelegenheiten zu geben, über die Lage von Handel und Industrie regelmäßig zu berichten und eventuell im Auftrage des Staates gewisse obrigkeitliche Befugnisse auszuüben.

Im einzelnen bestehen große Unterschiede. So ist schon verschieden, ob sie nur die Interessen des Handels im eigentlichen Sinne vertreten oder ob ihre Funktionen sich, wie meistens in Deutschland sowie in Oesterreich, auf den ganzen Umkreis von Handel und Gewerbe einschl. Bergbau erstrecken, also von den großen Produktionszweigen nur Land- und Forstwirtschaft ausschließen. Die zum deutschen Handelstag gehörenden Handelskammern und Korporationen hatten 1896 3273 Mitglieder, welche 3556 Geschäftszweigen angehörten. Von diesen entfielen auf die Industrie 2102, auf den Handel 1454. Die Vereinigung von Handel und Großindustrie erscheint als sehr zweckmäßig. Dagegen findet das Handwerk und zuweilen das ganze Kleingewerbe einschl. Detailhandel in den Handelskammern keine zweckentsprechende Vertretung seiner Interessen.

Wie die von den Handelskammern vertretenen Interessen, sind auch die ihnen zugewiesenen staatlichen Aufgaben sehr verschieden. Ueber Gesetzesvorschläge müssen sie in den Hansestädten (ähnlich in Sachsen, Bayern, Baden), anderwärts können sie gehört werden.

Die regelmäßig zu erstattenden Berichte sollen über die Lage von Handel und Industrie orientieren. Thatsächlich enthalten sie ein wertvolles Material, das aber nicht genügend benutzbar ist, weil jede Kammer auf ihre eigene Weise berichtet.

Die Handelskammern wirken mit bei der Bestellung von Handelsrichtern, von Revisoren der Gründung von Aktiengesellschaften (reichsgesetzlich), von Mäklern (Preußen, Bayern), sie beaufsichtigen Börsen und ähnliche Handelsinstitute (Preußen, Bayern, Sachsen), erstatten Gutachten an die Gerichte (Preußen) usw. In den Hansestädten sind sie direkt als staatliche Behörden anzusehen für die Verwaltung der Hafen-, Answanderer- und Schiffahrtsangelegenheiten.

In Oesterreich sind sie überdies politische Wahlkörper für die Wahlen zu Landtagen und Reichsrat.

3. Organisation. Die Organisation der Handelskammern ist einheitlich geregelt für Preußen durch V. v. 11./II. 1848 und aufs neue durch G. v. 24./II. 1870. Ein neuer umfassender Gesetzentwurf wurde im Frühjahr 1896 dem Landtage vorgelegt, aber infolge des lebhaften Widerspruches im Abgeordnetenhause von der Regierung zurückgezogen. Infolgedessen beschränkte sich die Regierung auf eine Novelle, welche am 19./VIII. 1897 Gesetz geworden ist, aber als Flickarbeit auf die Dauer nicht befriedigen kann. Die in den übrigen Staaten bestehenden Gesetze sind fast alle seit dem Ende der 60er Jahre erlassen. Die Feststellung einheitlicher Grundzüge für das Reich wäre wünschenswert, ist aber gegenwärtig wohl aussichts-

los. In manchen deutschen Staaten (Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden, auch in Oesterreich-Ungarn und Frankreich) bestehen die Handelskammern als obligatorische Einrichtung über das ganze Staatsgebiet hin. Anderwärts, namentlich in Preußen, werden die Handelskammern für Städte oder Bezirke errichtet, in denen ein Bedürfnis hervortritt. Die Folge davon ist, daß die Verbreitung der Handelskammern sehr ungleich ist und „etwa die Hälfte des Staatsgebiets der organisierten Vertretung von Handel und Industrie entbehrt". Namentlich im Osten bestehen nur wenige Kammern und auch im Westen sind sie vielfach auf eine Stadt und deren nächste Umgebung beschränkt. Darüber, ob ein mehr lokaler Charakter oder eine Organisation auf der Grundlage größerer Wirtschaftsgebiete den Vorzug verdiene, gingen bei den Erörterungen der neuesten preußischen Pläne die Meinungen stark auseinander.

Die Handelskammern werden überall durch Wahlen gebildet. Das Wahlrecht haben regelmäßig die Inhaber der ins Handelsregister eingetragenen Firmen, event. verbunden mit einer gewissen Gewerbesteuerleistung. In Sachsen wählen auch die Vertreter kommunaler und staatlicher Unternehmungen. Das neue preußische Gesetz hat an die Stelle des gleichen Wahlrechts überall da, wo die Handelskammern nicht ein besonderes Statut erlassen, das Dreiklassenwahlrecht eingeführt.

Die Handelskammern wählen ihren Vorstand selbst, bestellen auch für die laufenden Geschäfte besoldete Berufsbeamte (Sekretär, Syndikus), auf deren Thätigkeit ein sehr wesentlicher Teil des Nutzens der Handelskammern beruht. In Bayern und in Oesterreich werden staatliche Kommissare ernannt, welche den Sitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen. (Dagegen ist in Frankreich der Präfekt oder Unterpräfekt stimmberechtigtes Mitglied.) Bayern eigentümlich ist die Einrichtung von Bezirksgremien, den Handelskammern untergeordneten lokalen Körperschaften.

Die Kosten der Verwaltung der Handelskammern werden regelmäßig von den Wahlberechtigten durch Zuschläge zur Gewerbesteuer aufgebracht.

4. H. im Auslande. Man hat neuerdings vielfach die Errichtung von Handelskammern im Auslande befürwortet, um der im Auslande stattfindenden nationalen Erwerbsthätigkeit einen Rückhalt zu sichern und den Konsularbeamten sachverständigen Beirat zu geben. Der letztere fehlt einem ordentlichen Konsul erfahrungsgemäß auch ohne solche Organisation nicht. Wohl aber kann diese dazu beitragen, den nationalen Charakter der im Auslande stattfindenden Erwerbsthätigkeit zu stärken. Die Schwierigkeiten liegen in dem Interessenkonflikt der in der Kammer zusammengefaßten Konkurrenten. Der Nutzen einer solchen Handelskammer wird regelmäßig ganz abhängen von den darin thätigen Personen. Die erste derartige Handelskammer haben die Oesterreicher 1870 in Konstantinopel ins Leben gerufen. Seitdem sind noch einige weitere österreich-ungarische Handelskammern in der Levante, in Paris und in London gegründet. Besonders thätig waren seit 1876 die Franzosen in dieser Richtung. 1896 gab es 27 französische Handelskammern und Comités Consultatifs im Auslande, nachdem verschiedene wieder eingegangen sind. Es gab 33 im Jahre 1889. Mit Einschluß der Unter-Komitees fanden sie sich 1896 an 39 Plätzen. Auch Italien und andere Länder haben solche Einrichtungen geschaffen.

Etwas anderer Natur sind die rein privater Initiative entstammenden internationalen Handelskammern, welche die Gesamtheit der in einem Hafenplatz ansässigen ausländischen Kaufleute und ihre gemeinsamen Interessen, namentlich gegenüber den einheimischen Kaufleuten und Behörden vertreten. Solche Handelskammern sind zuerst gegründet 1865 in Shanghai, 1866 in Yokohama und nach diesem Muster in den meisten wichtigeren Hafenplätzen Chinas und Japans. Es sind ganz freie Vereinigungen nach englischem Muster, die durch Beiträge der Mitglieder erhalten werden. Ein frei gebildeter Verein ist auch die britische Handelskammer in Paris.

Litteratur.

Kampe, Die deutschen Handelskammern und kaufmännischen Organe, Jb. f. Nat. Bd. 4 S. 121 ff. — *v. Kaufmann, Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen in den Staaten Europas*, 1879. — *Steinmann-Bucher, Die Reform des Konsulatswesens*, 1884. — *Derselbe, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate*, 1888. — *Stegemann, Die staatsrechtliche Stellung der Handelskammern in Preußen, Jb. f. Ges. u. Verw. Bd. 12 S. 819 ff.* — *Handelskammern im Auslande, Hirth's Annalen 1889 S. 891 ff. und 1890 S. 482 ff.* — *Grätzer, Die Organisation der Berufsinteressen*, 1890. — *Landgraf, Art. „Handels- und Gewerbekammern", Stengel's Wörterbuch des Verwaltungsrechts, Bd. 1 S. 827 (auch Bd. 2 S. 1019)*, 1890. — *Lexis, bei Schönberg Bd. 2 S. 900 u. 930.* — *Lacroix, Art. „Chambres de Commerce", Nouv. Dict. de l'Econ. Polit. T. 1 p. 383 ff.* 1891. (*Daselbst weitere französ. Litteratur.*) — *O. Teissier, La chambre de commerce de Marseille. Son Origine, sa Mission*, 1892. (*Archivalische Quellenarbeit, nach der die landläufige Darstellung der Geschichte der Handelskammern in Frankreich stark zu berichtigen ist.*) — *Maresch, Art. „Handelskammern", H. d. St. Bd. 4 S. 308 ff.* — *Völcker, Die Gutachten der preußischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen zu dem Erlaß des Ministers für Handel u. Gew. v. 1./I. 1895 betr. die Reorganisation der Handelskammern in Preußen 1895.* — *Biermer, Art. „Handelskammern", H. d. St. Suppl.-Bd. 1 S. 436 ff.*, — *Bd. 2 S. 469.* — *van der Borght, Der Gesetz-*

entwurf über die Reform der preußischen Handelskammern, Jb. f. Nat., 3. F., Bd. 11 S. 848 ff. — *Voeberg-Rehow, Die wirtschaftliche Interessenvertretung und die Reform der preußischen Handelskammern*, 1898. — *Derselbe, Die Reform des deutschen Konsulatswesens und die Errichtung deutscher Handelskammern im Auslande*, 1897. — *Reitz, Das Gesetz über die Handelskammern*, 1897. — *Einen Versuch, das ungeheuere in den deutschen Handelskammerberichten enthaltene Material übersichtlich zusammenzustellen bildete „Das deutsche Wirtschaftsjahr", zusammengestellt vom Generalsekretariat des deutschen Handelstages (Berlin, Mittler & Sohn). Erschienen ist davon Jahrg. 1880—83. Eine Fortsetzung für 1884—88 erschien unter dem Titel „Die wirtschaftliche Bewegung von Handel und Industrie in Deutschland" 1890. — Als periodische Organe der Handelskammern dienen die Zeitschriften: in Deutschland „Handel und Gewerbe" (seit 1888 bezw. 1893), in England das „Chamber of Commerce Journal" (seit 1881), in Frankreich das „Journal des Chambres de Commerce" (seit 1882).*

Karl Rathgen.

Handelspolitik.

1. Einleitung. 2. Die H. im Mittelalter. 3. Die H. vom Ende des Mittelalters bis zur Revolutionszeit. 4. Grundzüge der neueren H. 5. Die neuere H. in den wichtigsten Staaten. a) England. b) Frankreich. c) Deutschland. d) Oesterreich-Ungarn. e) Rußland. f) Vereinigte Staaten von Amerika.

1. Einleitung. Handelspolitik im weiteren Sinne würde die gesamte Politik des Handels und Verkehrswesens umfassen. Im engeren Sinne versteht man darunter die Wirtschaftspolitik in Bezug auf den Handel. Dabei ist die innere und die äußere Handelspolitik zu unterscheiden. Jene ist mit der Herstellung der Handelsfreiheit innerhalb des Staatsgebietes immer mehr beschränkt auf gewisse gewerbepolizeiliche Maßregeln, namentlich zur Bekämpfung von Fälschungen und Unehrlichkeit, und auf die Errichtung und Beaufsichtigung gewisser öffentlicher Veranstaltungen, die dem Handel dienen sollen. Es soll an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden (vergl. Art. „Börsenwesen", „Getreidehandel", „Gewerbegesetzgebung", „Handelskammern", „Hausierhandel", „Märkte", „Trödelhandel", „Warrants und Lagerhäuser", „Wettbewerb, unlauterer", „Konsumvereine").

Die äußere Handelspolitik beschäftigt sich mit der Stellung des Staates zum Außenhandel, zum Austausch der inländischen und ausländischen Erzeugnisse, zu der Vermittelungsthätigkeit im internationalen Handel, zu dem Kampf um die Erwerbung ausländischer Märkte und um die Erhaltung des inländischen Marktes für die nationale Produktion. Von einer Handelspolitik in diesem Sinne kann im wesentlichen erst die Rede sein, seit es staatlich geeinte Wirtschaftsgebiete und eine nationale Wirtschaftspolitik giebt. Und umgekehrt ist die Handelspolitik eines der wichtigsten Mittel oder richtiger ein Teil dieser auf Begründung wirtschaftlich geeinter Nationalstaaten gerichteten Politik gewesen. Bei dem Antagonismus, zu dem der Kampf um die Märkte zwischen den sich wirtschaftlich organisierenden Nationalstaaten führen mußte, steht naturgemäß die Handelspolitik im engsten Zusammenhang mit der allgemeinen Staatspolitik. Handelsausdehnung und Handelsherrschaft ist ein Teil staatlicher Machtentfaltung und, wie die Agrarpolitik im engsten Zusammenhang mit der inneren Verfassungspolitik steht, so die Handelspolitik mit der auswärtigen Politik. Die rein politischen Motive und Folgen sind bei ihr oft wichtiger gewesen als die wirtschaftlichen.

Während den Mitteln und Maßregeln der modernen Handelspolitik in diesem Werke eine Anzahl besonderer Artikel gewidmet ist (vergl. Art. „Ausfuhrprämien", „Ausfuhrverbote", „Ausstellungen", „Einfuhrprämien", „Einfuhrverbote", „Freihafen", „Handelsverträge", „Identitätsnachweis", „Meistbegünstigungsklausel", „Schutzsystem, „Schutzzölle"), soll an dieser Stelle ein Ueberblick über die geschichtliche Entwickelung der Handelspolitik im allgemeinen, wie in den wichtigsten Staaten im besonderen gegeben werden.

2. Die H. im Mittelalter. Der mittelalterliche Staat treibt im allgemeinen keine Wirtschaftspolitik. Wichtig für den Handel ist allerdings die Schutzgewalt des Königs, der dem reisenden Kaufmann, vor allem dem Fremden Schutz, dem Marktverkehr Frieden gewährt. Gelegentlich kommen Versuche vor zur Regelung des Grenzverkehrs, Handelssperren gegen Fremde und Ungläubige. Die Zölle, die in bunter Mannigfaltigkeit als Durchgangsabgaben auf Land- und Wasserwegen, wie als Verkehrsabgaben vom Marktverkehr vorkommen, sind noch nicht ein Mittel der Handelspolitik, sondern ein Mittel zur finanziellen Ausbeutung des Handelsverkehrs, das überdies meist der Centralgewalt rasch abhanden kommt und entartet.

Soweit im Mittelalter eine Handelspolitik vorkommt, entwickelt sie sich autonom in den Schutzverbänden der Kaufleute und in den Städten.

Aller Handel ist ursprünglich Handel in die Ferne, um fremde Produkte zu holen. Er ist nur möglich, wenn die Kaufleute mit einer gewissen Machtentfaltung auftreten. Durch die Natur der Dinge sind sie genötigt, sich genossenschaftlich zu Schutzverbänden, Gilden, Hansen zu vereinigen, um gemeinschaftlich den Schutz der fremden Fürsten und Niederlassungen für ihren Handelsbetrieb zu erwerben. Wie heute noch in Ostasien, so stützt sich im Mittelalter

der Handel in fremden Ländern auf solche Niederlassungen und Faktoreien, die von geschlossenen Kaufhöfen (fondachi) bis zu ganzen Quartieren und Städten sich ausdehnen, wo die fremden Kaufleute nach eigenem Recht und unter eigenen gewählten oder von der Mutterstadt geschickten Beamten leben. Ist diese Organisation des Handels der Italiener, Provençalen, Catalanen in der Levante, der niederdeutschen Kaufleute in England, in Skandinavien, in Rußland autonom aus den Genossenschaften der gemeinschaftlich reisenden Kaufleute entstanden, so nehmen doch bald die Heimatstädte die Regelung in die Hand. Waren doch die einflußreichsten Geschlechter in den Städten regelmäßig identisch mit den Kaufherren, die am Seehandel beteiligt waren. Die städtischen Behörden oder, wie in der deutschen Hanse, Bünde der Städte, regeln jetzt die gemeinsamen Fahrten, die Abfahrtszeit, die Ordnung auf der Reise, das Reiseziel, die Heimkehr. Im späteren Mittelalter stellen die großen italienischen Handelsstädte sogar selbst die Handelsschiffe (Galeeren). Die Städte sorgen für den Schutz dieses Handels auf friedlichem Wege, wie mit bewaffneter Hand. Sie sind vor allem darauf bedacht, den Handel ihren eigenen Bürgern zu erhalten, Fremde möglichst davon auszuschließen. Wie die Venetianer den Oberdeutschen nicht erlauben, über Venedig hinaus nach der Levante zu reisen, so sucht Lübeck allen direkten Verkehr von der Nordsee, den Niederlanden her nach den östlichen Teilen der Ostsee zu verhindern. Ebenso sucht man die Eingeborenen der besuchten Länder möglichst auszubeuten, sie vom direkten Verkehr abzuhalten, verbietet man, daß der eigene Bürger mit dem Eingeborenen in eine Handelsgesellschaft trete.

Dieser selbe Geist des städtischen Egoismus, der den exklusiven Nutzen der Stadt und ihrer Bürger in den Mittelpunkt stellt, beherrscht auch die städtische Wirtschaftspolitik gegenüber dem Handel in der Heimat. Bei aller Verschiedenheit im einzelnen ergeben sich doch überall gewisse gemeinschaftliche Grundzüge. In erster Linie sucht sie dem Bürger eine bevorzugte Stellung gegenüber den „Gästen“ zu sichern. Es ist ebenso das Mißtrauen gegen den Fremden, wie das Bestreben, den Handelsgewinn möglichst den eigenen Bürgern zuzuwenden, wenn der Detailhandel, wenn ganze Handelszweige den Bürgern vorbehalten werden, wenn der Gast nicht über eine bestimmte Zeit in der Stadt verweilen, nicht öfter als ein- oder höchstens dreimal im Jahre wiederkommen darf, wenn der Handel der Gäste untereinander verboten oder den Bürgern wenigstens ein Vorkaufsrecht vorbehalten ist, wenn Handelsgesellschaften zwischen Einheimischen und Gästen untersagt sind. Man sucht es zu verhindern, daß der Handel die Stadt umgeht, die Waren vorüber geführt werden durch das Mittel des Stapelrechts (vergl. diesen Artikel).

Wie in gewerblicher Beziehung, so wird auch für den Handel die Umgebung der Stadt ihren Interessen untergeordnet. Die Stadt ist der natürliche und der gesetzliche Markt für die Umgebung. Aufkauf und Vorkauf vor den Thoren ist verboten. Die Umgebung der Stadt soll vor allem der Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln dienen. Im Interesse der Gesamtheit wird bei den notwendigen Lebensbedürfnissen der Handel überhaupt zurückgedrängt. Erst soll auf dem Wochenmarkt der Bürger für den eigenen Bedarf, erst nach ihm der Bäcker und Händler kaufen dürfen. Man traut dem Handel noch nicht zu, daß er im Falle der Not in ausreichender Weise für die Ernährung der Bevölkerung sorgen könnte, man sucht auf das Halten von Vorräten hinzuwirken, man erlaubt nur zum Teil die Wiederausfuhr von Getreide.

Ueberhaupt ist man besorgt um den Schutz der Konsumenten, sucht auf alle Weise auf eine angemessene Preisbildung hinzuwirken, Uebervorteilung in Maß und Gewicht, in Qualität und Preis zu verhindern, den Zwischenhandel zurückzuhalten im Interesse des dichten Verkehrs der Konsumenten mit Bauern und Handwerkern.

Um die Durchführung dieser Vorschriften ebenso wie der der Gewerbepolizei zu sichern, wird eine weitgehende Oeffentlichkeit der Umsätze durch eine Reihe öffentlicher Veranstaltungen gesichert, welche gleichzeitig den Handel erleichtern, das gegenseitige Mißtrauen, die Unehrlichkeit, Rohheit, Kurzsichtigkeit primitiver Menschen zu überwinden helfen. Es wird vorgeschrieben, die öffentliche Wage zu benutzen. Alle Ware muß in öffentliche Kaufhäuser gebracht werden, was gleichzeitig auch dem Schutze gegen Feuer und Diebe, wie der Sicherstellung der Verkehrsabgaben dient. Kein Umsatz darf erfolgen ohne die Mitwirkung von Hilfsbeamten, von Maklern (Unterkäufern, Sensalen), von Kornmessern, Sackträgern usw., die von der Stadt angestellt sind und ihr zu schwören haben.

Dieses ganze stadtwirtschaftliche System der Handelspolitik wird aber gemildert durch die großen Märkte und Messen (vergl. diesen Art.), die eines besonderen Friedens sich erfreuen, auf denen aller etwas größere Verkehr sich zusammendrängt, und wo die sonstigen Beschränkungen des Verkehrs der „Gäste“ in der Hauptsache suspendiert werden.

3. Die H. vom Ende des Mittelalters bis zur Revolutionszeit. Seit dem Ende des Mittelalters tritt mehr und mehr an Stelle der stadtwirtschaftlichen eine territoriale und nationale Handelspolitik. Wie bisher die Stadt ein sich selbst genügender, nach außen sich abschließender Wirtschaftskörper war, so wird ein ähnliches Ziel jetzt für das Territorium, den Staat, erstrebt: wirtschaftliche Einheit nach innen, wirtschaft-

licher Abschluß nach außen. Während man zunächst vielfach nur die Methoden der städtischen Wirtschaftspolitik auf weiterem Boden anwendet, — ist doch die ganze Idee des modernen souveränen Staates aus dem Stadtstaat herausgebildet —, wird allmählich die Handelspolitik immer energischer ausgebildet als eines der wesentlichsten Hilfsmittel, das Ziel wirtschaftlicher Einheit zu erreichen. Im Handel ist die nationale Wirtschaftspolitik am ehesten durchzuführen, die Gewerbepolitik folgt ihr später, als in der Handelspolitik die Gedanken des Schutzsystems immer klarer hervortreten.

Die wachsende Bedeutung der Handelspolitik hängt zusammen mit der Zunahme des Handels überhaupt, mit dem Wachsen der Geld- und Verkehrswirtschaft, mit der Vergrößerung des internationalen Verkehrs seit dem Ende des Mittelalters. Und alles dieses hängt wieder aufs engste zusammen mit der Entwickelung aller Voraussetzungen eines größeren Verkehrs, den Fortschritten der Nautik und der Entstehung der Seeversicherung, der Ausbildung des Nachrichtenwesens durch die Post und die Zeitungen, der Entfaltung des Bank- und Kreditwesens, usw.

Diese ganze Entwickelung erfolgt am klarsten und folgerechtesten da, wo die moderne Staatsgewalt sich am entschiedensten ausbildet, vor allem in Frankreich von Ludwig XI. bis zu Colbert und in England von den Tudorkönigen bis zu Ol. Cromwell und Wilhelm III. In der Zerrissenheit des Deutschen Reiches setzt die Entwickelung später und zunächst in einzelnen besser verwalteten Territorien ein, in Brandenburg-Preußen vom Großen Kurfürsten bis zu Friedrich II., in Oesterreich von Karl VI. bis zu Joseph II.

Als die wesentlichsten Züge dieser Handelspolitik des Merkantilismus kann man die folgenden bezeichnen.

a) Im Innern: Herstellung eines gleichmäßigen und wirksamen Friedens und Rechtsschutzes; Einengung der lokalen Autonomie in wirtschaftlicher Beziehung; Durchbrechen der lokalen Einrichtungen durch landesherrliche Privilegien und Monopole; Beseitigung der Abschließung der Städte gegeneinander; Abschaffung oder Verminderung der Binnenzölle; überhaupt einheitlich wirkende Maßregeln der Wirtschaftspolitik namentlich auf dem Gebiete des Münzwesens, des Transportwesens (Kanalbauten, Post), des Handelsrechts; Bildung von Verwaltungsbehörden, welchen die Pflege der volkswirtschaftlichen Angelegenheiten obliegt.

b) Nach außen: Abschluß des nationalen Wirtschaftsgebietes durch Maßregeln, welche der Umbildung und Entfaltung der inländischen wirtschaftlichen Verhältnisse dienen sollen. Durch die Mittel der Handels- und Zollpolitik soll Einfuhr und Ausfuhr beeinflußt werden im Interesse der Entwickelung der inländischen Industrie, der gleichmäßigen Beschäftigung der einheimischen Bevölkerung, der Sicherung der Lebensmittelversorgung, der Vermehrung des Volkswohlstandes, vor allem des Edelmetallbesitzes und -umlaufs.

Das Hauptmittel zu diesem Zwecke ist die Umgestaltung der alten, rein fiskalischen Zölle zu Schutzzöllen, die teils als Grenzzölle, teils in Verbindung mit der Accise erhoben werden. Die Erschwerung der Einfuhr von Fabrikaten steigert sich unter Umständen bis zu Einfuhrverboten, während umgekehrt die Ausfuhr von Fabrikaten erleichtert und begünstigt wird. Dem entspricht bei den Rohstoffen, den Werkzeugen und Maschinen der Industrie die Erleichterung der Einfuhr, das Verbot der Ausfuhr, ein Verbot, das sich gelegentlich bis auf die Auswanderung der gelernten Arbeiter erstreckt. Die Ausfuhr von Edelmetallen und gemünztem Gelde ist verboten.

Entsprechend den Anschauungen von einer günstigen oder ungünstigen Handelsbilanz (vergl. diesen Art.), ist das ganze System auf gewerbliche Selbstversorgung des Inlandes und auf Erzielung von Ausfuhrüberschüssen gerichtet. Wie die Industrie soll auch der Betrieb des Handels möglichst in den Händen der Inländer liegen, soll „Aktivhandel" sein, soll möglichst nicht durch Vermittelung (den „Oekonomiehandel") anderer Völker, wie namentlich der Holländer, besorgt werden, sondern durch direkten Verkehr mit den Produktions- und Absatzgebieten.

Bis zur letzten Konsequenz des Schutzes aller wirtschaftlichen Produktionsinteressen, auch der Landwirtschaft, ist dieses System nur in England entwickelt worden.

Während der Mitbewerb des Auslandes vom inländischen Markte möglichst ausgeschlossen wird, sucht man den eigenen Absatz auf fremden Märkten mit allen Mitteln zu fördern. Ein großer Teil aller europäischen internationalen Verwickelungen seit dem Ende des dreißigjährigen Krieges bis zum Abschluß der Revolutionskriege hat seinen Ursprung in dem Kampf um die Absatzmärkte. Durch rücksichtslose Ausbeutung des Rechts des Stärkeren sucht man der eigenen Ausfuhr Vorteile in fremden Ländern zu verschaffen, vor allem auch durch das Mittel von Handelsverträgen, deren Vorteile allein den Paciscenten zu gute kommen sollen. Das bekannteste Beispiel eines solchen Handelsvertrags ist der englisch-portugiesische von 1703 (vergl. Art. „Methuenvertrag").

Die Ausbeutung eines fremden Wirtschaftsgebietes wird am vollkommensten erreicht in den überseeischen Kolonien. Sie gelten als eine Hauptquelle des Volkswohlstandes, teils wegen ihres Gold- und Silberreichtums, teils wegen der großen Gewinne, die im Handel mit Kolonialwaren gemacht wurden. Die wirtschaftlichen

Interessen der Kolonien werden ganz denen des Mutterlandes untergeordnet, dem allein für seine Fabrikate der dortige Markt offen steht, das der einzige Markt ist für die Rohprodukte der Kolonien.

Dieser Handels- und Kolonialpolitik entsprechen die Maßregeln der Schiffahrtspolitik, indem sie die Küstenschiffahrt und die Fahrt nach den Kolonien der nationalen Flagge ausschließlich vorbehält, den direkten Verkehr mit den Ursprungsländern, den Verkehr der nationalen Schiffe begünstigt. Den Bestrebungen zur Hebung und Förderung der Kriegs- und Handelsmarine dient die Unterstützung der Seefischerei.

4. Grundzüge der neueren H. Das sehr starke Anwachsen des internationalen Handels im Laufe des 18 Jahrh., das Erstarken der einheimischen Gewerbe und der Einfluß, welchen die wirtschaftliche Freiheit fordernden Lehren der Physiokraten und des Adam Smith sich zu erringen anfangen, bewirken gegen Ende dieses Zeitraums, daß die Strenge des alten Absperrungssystems nachläßt, wie die Milderung des Kolonialsystems, die Zollreformen des jüngeren Pitt, der englisch-französische Handelsvertrag von 1786 (sogen. Eden-Vertrag) zeigen. Aber die Revolutionskriege und der in ihrem Gefolge entstandene Handelskrieg Napoleons gegen England, der in der Kontinentalsperre (Berliner Dekret vom 21./XI. 1806, Mailänder Dekret vom 17./XII. 1807) gipfelt, verstärken die gegenseitigen Absperrungstendenzen aufs neue. Nach Herstellung des Friedens fordern die unter dem Schutze der Kontinentalsperre hoch gekommenen Gewerbszweige überall Schutz gegen die englische Konkurrenz und die einzelnen europäischen Staaten schließen sich handelspolitisch weiter gegeneinander ab. Die einzige wichtige Ausnahme davon macht das preußische Zollsystem von 1818 (s. unten).

Seit etwa 1820 macht sich in England, dann allmählich auch in den Staaten des europäischen Festlandes die gewaltige Umgestaltung des Wirtschaftslebens geltend, die, auf der veränderten Technik der Produktion und der Verkehrsmittel beruhend, zur Entfaltung des gewerblichen Großbetriebes und zur Entwickelnng großer Exportindustrien, zu einer ungeheuren Steigerung der Umsätze im Binnen- wie im Außenhandel führt und die nationale Produktion in immer engere Wechselbeziehungen mit dem Weltmarkte bringt. Im Zusammenhang damit entwickeln sich die der Einmischung des Staates in das Wirtschaftsleben feindlichen Theorien, welche überall die freie ungehemmte Bewegung für den Einzelnen fordern. (Vergl. Art. „Schutzsystem, Schutzzölle".) Auf dem Gebiete der Handelspolitik führt die Agitation der an der möglichst ungehemmten Bewegung des Handels Interessierten (der Kaufleute, der für die Ausfuhr Produzierenden) zu einer allmählichen Erniedrigung der Schranken, welche bis dahin den internationalen Verkehr hemmen. Das erfolgt zum Teil auf dem Wege der Gesetzgebung, wie in England seit den 20er und 40er Jahren, zum Teil auf dem Wege des Abschlusses von Handelsverträgen, welche durch die Klausel der Meistbegünstigung über den Kreis der jeweiligen Vertragschließenden hinaus die Erleichterungen des Verkehrs allen in Vertragsbeziehungen stehenden Völkern zugänglich machen. Vor allem an den französisch-englischen Handelsvertrag von 1860 schließt sich eine ganze Reihe von Handelsverträgen zwischen den Staaten des westlichen und mittleren Enropa, so daß der Glaube entstehen konnte, daß alle vorgeschritteneren Völker den Engländern nachfolgen und den dort seit 1860 rein herrschenden Freihandel bei sich einführen würden. Doch es kam außerhalb Englands nirgends zur völligen Beseitigung der Schutzzölle. In den eigenen Kolonien Englands entwickelte sich der Schutzzoll neu.

Von den wichtigeren Handelsstaaten blieben zwei ganz auf dem Boden des strengen Schutzsystems, die Vereinigten Staaten und Rußland. In den anderen Staaten Europas trat seit der Mitte der 70er Jahre, zum Teil unter dem Einfluß der damaligen großen Wirtschaftskrise, fast überall ein Rückschlag ein, der zur Erhöhung und Erweiterung des Zollschutzes führte. Verstärkt wurde diese Bewegung durch das Verlangen nach Schutz der landwirtschaftlichen Produktion gegen die anwachsende überseeische Konkurrenz, durch das Bestreben, den wachsenden Finanzbedarf auf dem Wege der Zollerhöhnngen zu decken, durch das erneut hervortretende Streben, den nationalen Charakter der Produktion zu erhalten, endlich durch den Mißkredit, in welchen mit dem ganzen wirtschaftspolitischen Individualismus (Manchestertum) die Freihandelsdoktrin verfiel.

Trotz der Rückkehr zu stärkerem Zollschutz ist doch der Unterschied der modernen Handelspolitik gegen die des 17. und 18. Jahrh. ein ganz bedeutender. Einfuhr- und Ausfuhrverbote sind beseitigt, soweit sie nicht aut veterinär-, seuchen-, sicherheitspolizeilichen Gründen beruhen (unausgesprochen können protektionistische Gründe natürlich mitspielen). In den meisten Ländern ist das Niveau der Zölle immer noch sehr viel niedriger als früher. Die Einnahme aus Zöllen auf Halb- und Ganzfabrikate hat in Deutschland 1889—96 doch nur 11,4—15,6 % des Wertes der betreffenden zollpflichtigen Einfuhr betragen. Nur die Getreidezölle einer Anzahl von Staaten erreichen im Verhältnis zum Preis der Ware eine Höhe, wie sie im alten System üblich war. Einfuhr- und Ausfuhrprämien kommen nur noch ausnahmsweise vor. Eine differentielle Behandlnng der verschiedenen Staaten, mit denen man im Verkehr steht, wird

der Regel nach vermieden. Die Zölle auf Rohstoffe der Industrie sind ziemlich allgemein aufgegeben. Damit ist auch ein Hauptgrund für die früheren Ausfuhrprämien weggefallen.

Die Privilegien der nationalen Schiffahrt sind beseitigt oder stark eingeschränkt. In weitem Umfange sind Kaufleute und andere Gewerbetreibende, welche ihrem Erwerb in einem fremden Staate nachgehen, vertragsmäßig den Angehörigen des betreffenden Staates gleichgestellt. Von dem Verkehr mit den Kolonien sind Fremde nicht mehr ausgeschlossen und eine gesetzliche Bevorzugung des Mutterlandes bei den Zöllen der Kolonien usw. besteht entweder gar nicht oder, wie in denen Frankreichs, nur in einem gegen früher sehr gemäßigten Umfang.

Auch die Mittel, durch welche der Absatz der eigenen Produkte im Auslande gefördert werden soll, haben ihre alte Brutalität in der Hauptsache verloren, wenigstens gegenüber europäischen Staaten. Die Staaten Ostasiens sind freilich noch mit Gewalt dazu gebracht, sich dem europäischen Handel zu öffnen. Gegenüber halbcivilisierten überseeischen Staaten, wie den südamerikanischen Republiken, ist auch heute noch eine gewisse Machtentfaltung dauernd nötig, um sie zur Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Pflichten gegen fremde Kaufleute usw. anzuhalten. Gegenüber wilden Völkern, wie in Afrika, geht die Anwendung von Gewalt Hand in Hand mit der wirtschaftlichen Erschließung durch den Handel.

Aber mehr und mehr dient auch gegenüber schwächeren und weniger civilisierten Völkern die politische Macht mehr indirekt, durch den Einfluß des politischen Prestiges zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile, wie das schon lange von England und Frankreich geübt worden ist und wie sich das überaus deutlich in der Ausdehnung der deutschen Handelsbeziehungen seit der Gründung des Reiches gezeigt hat.

Es ist heute nicht mehr möglich, daß ein einzelnes Volk eine so rücksichtslose Vorherrschaft im internationalen Verkehr übe, wie nacheinander Holländer und Engländer gethan haben. Man könnte heute im Kriege den Handel der Neutralen nicht mehr so mißhandeln, wie es die Engländer gethan haben, z. B. bei dem zweimaligen Ueberfall Kopenhagens 1801 und 1807. Die Holländer konnten im Westfälischen Frieden durchsetzen, daß die Schelde für den Handel gesperrt und Belgien der beste Zugang zum Meere gesperrt wurde. Der englisch-portugiesische Versuch, den sich bildenden Kongostaat vom Meere abzusperren (1884), ist sofort am Widerspruche der anderen Staaten, namentlich Deutschlands, gescheitert.

Man arbeitet in dieser Richtung heute allgemein mehr mit indirekten, friedlichen Mitteln. Neben den Zolltarifen werden die Eisenbahntarife benutzt, die Ausfuhr zu fördern, den ausländischen Wettbewerb zu bekämpfen. Die Herstellung direkter Verkehrswege wird durch staatliche Subventionen erleichtert (z. B. der Bau des Gotthardtunnels durch Italien, Deutschland und die Schweiz). Allgemein findet das namentlich statt bei der Einrichtung direkter Dampfschiffahrtslinien. Man sucht den Handel zu fördern durch Sammeln und Verbreiten besserer Kenntnis der Absatzverhältnisse, wozu im Auslande das Konsulatswesen, im Inlande die Organisation der Handelskammern benutzt wird. Einen wichtigen Stützpunkt für die Entfaltung der auswärtigen Handelsbeziehungen bildet es endlich, wenn der wirtschaftliche Unternehmungsgeist überhaupt vom Inlande auf das Ausland sich erstreckt, durch Ausdehnung der Bankverbindungen, welche den Verkehr erleichtern, durch wirtschaftliche Unternehmungen aller Art in kapitalarmen Ländern (Versicherung, Gas- und Wasserwerke, Pferde- und Eisenbahnen, Bergwerksbetriebe usw.), wodurch nicht nur Verwendung für das Kapital gefunden, sondern auch der Verkehr überhaupt vermehrt, die Ausfuhr gefördert wird, wenn der Bedarf dieser Unternehmungen an Material aus dem Heimatlande des Kapitals gedeckt wird.

5. Die neuere H. in den wichtigsten Staaten. Auf dem Boden des allgemeinen, oben geschilderten Zusammenhanges hat sich nun die Handelspolitik der einzelnen Staaten je nach ihren eigenen politischen und wirtschaftlichen Zuständen in mannigfaltigster Weise entwickelt. Das wichtigste nur kann hier hervorgehoben werden.

a) England. In England war seit der Erhebung der Tudors auf den Thron eine immer konsequentere Schutzpolitik zur Durchführung gekommen, die auf dem Gebiete der Industrie durch das Ausfuhrverbot für Wolle (seit 1620) und die Pflege der wichtigsten Exportindustrie, der Tuchweberei, charakterisiert wird. Dazu tritt der Schutz der Landwirtschaft, namentlich durch Erschwerung der Getreideeinfuhr (seit 1660), durch Gewährung von Ausfuhrprämien für Getreide (1689). Endlich bewirkt die Navigationsakte (1651 und 1660), daß der Seeverkehr möglichst direkt mit den Ursprungsländern und auf englischen Schiffen sich vollzieht, vom Verkehr mit den Kolonien das Ausland im wesentlichen ausgeschlossen wird. Der vorübergehenden Milderung dieses Systems (s. oben) folgt alsbald als Wirkung der Revolutionskriege eine neue Verschärfung und eine ganz im Interesse der im Parlament herrschenden Großgrundbesitzer gedachte Handelspolitik, die 1815 sogar das Verbot der Getreideeinfuhr durchsetzt, wenn der Preis unter einen bestimmten ziemlich hohen Satz fällt.

Die Agitation für eine freiheitlichere Handelspolitik beginnt mit einer Petition der Londoner Kaufleute von 1820. Aber erst nachdem die starrkonservative Regierung Castlereagh's 1822 durch ein moderner denkendes Kabinet ersetzt war, in welchem Canning das Auswärtige, Huskisson das Handelsamt verwaltete, wurde eine Ab-

schwächnng des bisherigen Systems in Angriff genommen (1823/28). Wie der in Handel und Industrie neuerworbene Reichtum anfing, die alten Parteien zu zersetzen, so erlangten der Handel und die Exportindustrien mehr Berücksichtigung ihrer Interessen. Die Prohibitionen werden in der Hauptsache aufgehoben, die Fabrikatzölle stark ermäßigt, die Rohstoffzölle, die Ausfuhrprämien vermindert, die Zollverwaltung vereinfacht, die Zolleinigung mit Irland durchgeführt. Wie man im Widerspruch mit der Heiligen Allianz die Unabhängigkeit der spanischen Kolonien, als vielversprechender Märkte für Englands Industrie, offen anerkennt, wird man selbst gezwungen, die Strenge der Navigationsakte zu mildern. 1828 wird das Getreideeinfuhrverbot, dessen Anwendung 1822 schon eingeschränkt war, beseitigt und durch die gleitende Skala ersetzt (bei welcher der Zoll steigt mit dem Sinken des Preises).

Von 1828 an stand die Reform des Parlaments und der inneren Verwaltung im Vordergrunde. Erst im Verlaufe der 1836 eingetretenen latenten Wirtschaftskrisis und einer Reihe schlechter Ernten wurde die freihändlerische Agitation wieder lebhafter und erhielt 1839 in der von Cobden und Bright zu Manchester gegründeten Anti-Kornzoll-Liga eine feste Organisation. Nachdem 1841 das konservative Kabinet Sir Robert Peel's die Whig's an der Spitze der Verwaltung abgelöst hatte, folgte von 1842 an eine wichtige handelspolitische Maßregel der anderen, während der durch die Herabsetzung der Zölle eintretende Einnahmeausfall durch die Wiedereinführung der Einkommensteuer gedeckt wurde. Nachdem die Getreidezölle ermäßigt waren, wurde von 1842 bis 1845 eine Reform der Zollpolitik durchgeführt nach folgenden Grundsätzen: Beseitigung der noch bestehenden Einfuhrverbote und verbotsartigen Zölle, Beseitigung der Zölle, welche nichts einbringen, Herabsetzung der Zölle, welche den Schmuggel zu sehr reizen, Abschaffung oder Ermäßigung der Zölle auf Rohstoffe, Abschaffung der letzten Ausfuhrzölle. Die des Schutzes beraubten Fabrikanten verstärkten nun ihrerseits im Interesse an niedrigen Löhnen die Agitation gegen die Getreidezölle. Unter dem Einfluß der steigenden Getreidepreise und der Kartoffelkrankheit entschloß sich Sir Robert Peel im Winter 1845/46, den Agrarschutz fallen zu lassen. Das G. v. 26./VI. 1846, welches bis 1849 eine ganz mäßige Skala des Getreidezolls, von da an eine geringe feste Abgabe (1 sh. für den Quarter) einführte, ist der entscheidende Wendepunkt der englischen Handelspolitik. Es folgt die fast gänzliche Beseitigung der Begünstigung der Produktion der britischen Kolonien (namentlich des Zuckers) und die Abschaffung der Navigationsakte (1849). Auch die Küstenschiffahrt wurde 1854 freigegeben.

Die Entwickelung zum Freihandel wurde 1853 fortgeführt von dem Schatzkanzler Gladstone. Die Zahl der zollpflichtigen Gegenstände wurde weiter vermindert, von den Industrieschutzzöllen wurden nur noch mäßige Reste beibehalten. Der Freihandel wurde vollständig durchgeführt und an Zöllen nur noch reine Finanzzölle beibehalten auf Grund des 1860 mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages.

Die Erwartung der englischen Freihändler, daß binnen kurzem alle Völker ihrem Beispiele folgen würden, ist nicht in Erfüllung gegangen. Sogar in den autonomen Kolonien Englands, mit Ausnahme von Neu-Südwales herrscht, das Schutzzollsystem, selbst gegenüber dem Mutterlande. Trotzdem herrscht in den breitesten Kreisen Englands als unerschüttertes Dogma der konsequente Freihandel. Nur in einzelnen Beziehungen regen sich Zweifel, so im Hinblick auf die Lage der Landwirtschaft oder auf den Abschluß von Handelsverträgen, wobei es England immer schwerer wird, von der anderen Partei irgendwelche Vorteile einzuhandeln, da es an Gegenleistungen höchstens einige Ermäßigungen an Finanzzöllen zu bieten hat. Im ganzen aber entspricht das Freihandelssystem den großen Ausfuhr-, Verkehrs- und Geldinteressen, die sich in England konzentrieren. Zu einer Wiedereinführung von Schutzzöllen könnte es höchstens kommen, wenn das viel erörterte Problem der Reichsföderation, d. h. einer engeren Verbindung Großbritanniens mit seinen Kolonien, auf dem Wege der Verwirklichung näher gebracht würde, daß gemeinschaftliche Zollschranken gegen das Ausland errichtet würden. Solchen Plänen stand bisher im Wege, daß 1862 Belgien und 1865 dem deutschen Zollverein vertragsmäßig zugesichert ist, daß ihre Waren in den Kolonien nicht ungünstiger behandelt werden sollen als britische. Auf das Drängen der Kolonien, namentlich Canadas, sind diese Verträge für den 30./VII. 1898 gekündigt worden. In Canada und vermutlich auch in anderen Kolonien wird dann die britische Einfuhr vor der fremden begünstigt werden. Daß aber in England selbst Schutzzölle zu Gunsten der Kolonien eingeführt werden, ist ebenso wie die Errichtung eines eigentlichen Zollvereins zwischen Großbritannien und seinen Kolonien sehr unwahrscheinlich angesichts der großen Schwierigkeiten, die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Teile zu versöhnen.

h) Frankreich. Der französische Schutz der Industrie ist in seiner systematischen Ausbildung mit dem großen Minister Ludwig's XIV. verknüpft, mit Colbert, und den von ihm herrührenden Tarifen von 1664 und 1667. Sein Ziel, gleichzeitig im Binnenlande den freien Verkehr einzuführen, gelang ihm jedoch nur für den centralen Teil des Staates, während eine Anzahl von im wesentlichen an der Peripherie gelegenen Provinzen bis zur Revolution zollpolitisch getrennt blieben. Seit 1670 führte er das Kolonialsystem durch, doch sind die französischen Kolonien erst im 18. Jahrh. nach dem durch J. Law gegebenen Impuls mehr in Blüte gekommen. Die Absperrung gegen das Ausland, namentlich gegen englische Waren, wurde im 18. Jahrh. immer strenger. Die große Erleichterung des Verkehrs durch den oben erwähnten Handelsvertrag mit England von 1786 und den sehr gemäßigten allgemeinen Tarif von 1791 fand schon 1793 ein Ende durch den Ausbruch des Krieges mit England und die Wiedereinführung zahlreicher Verbote, die in dem hochschutzzöllnerischem Tarife von 1816 beibehalten wurden. Die Regierung wurde sogar auf der Bahn des Schutzsystems weitergedrängt. Zu steigenden gewerblichen kamen infolge der Agrarkrisis von 1819 an erhebliche

landwirtschaftliche Zölle auf Getreide, Vieh, Wolle usw. Nach geringen Erleichterungen in den 30er Jahren folgten bald weitere schutzzöllnerische Maßregeln (1841—45). Milderungen des bisherigen Systems waren bei allem Verfassungswechsel gegenüber den vorwiegend protektionistisch gesinnten Vertretungskörperschaften nicht durchzusetzen. Selbst Napoleon III., persönlich einer freieren Handelspolitik geneigt, fand lebhaften Widerstand, als er zunächst auf dem Wege des Dekrets eine Anzahl von Zöllen (auf Getreide und Rohstoffe, sowie Ausfuhrzölle) ermäßigte und die Einfuhrverbote durch Zölle ersetzen wollte. Da er sich in der Verfassung das Recht, Handelsverträge abzuschließen, vorbehalten hatte, er gleichzeitig politisch eine Annäherung an England lebhaft wünschte, kam es im Winter 1859/60 auf Anregung Michel Chevalier's zu geheimen Verhandlungen, die englischerseits Cobden führte. Das Ergebnis war der englisch-französische Handelsvertrag v. 23./I. 1860, in welchem für die französische Ausfuhr erhebliche Ermäßigungen der Wein- und Branntweinzölle erlangt wurden (neben der Beseitigung der letzten Fabrikatzölle). Dagegen hob Frankreich alle Einfuhrverbote auf und ermäßigte die Kohlen- und Eisenzölle. Die neuen Zölle wurden in besonderen Tarifkonventionen (Oktober und November 1860) festgesetzt und betrugen meist nicht über 15 % des Wertes.

Durch weitere Handelsverträge mit Belgien, dem Zollverein, Italien, der Schweiz, Oesterreich usw. wurden die neuen Tarifsätze verallgemeinert, auch eine Reihe sonstiger mehr freihändlerischer Maßregeln getroffen, namentlich 1861 der Verkehr mit den Kolonien freigegeben, die Zölle auf Rohstoffe aufgehoben.

Das neue System eines mäßigen Industrieschutzes ist in Frankreich nie populär geworden und nach dem Sturze des Kaiserreiches, als ohnehin alle Finanzquellen stärker ausgepreßt werden mußten, erhielten die auf Erhöhung der Zölle gerichteten Bestrebungen neue Kraft. Doch kam erst 1881 nach langen Vorarbeiten ein neuer Schutzzolltarif zustande, der aber durch eine Reihe von Handelsverträgen sehr gemäßigt wurde. Die Zunahme der schutzzöllnerischen Tendenzen bewirkte 1885 und 1887 starke Erhöhungen der Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse. Eine Erhöhung dieser, wie der Industriezölle, stellt der neue Zolltarif von 1892 dar, welcher einen sehr hohen Generaltarif und einen Minimaltarif enthält, welcher das Aquivalent für die bei Abschluß von Handelsverträgen zu erlangende Meistbegünstigung darstellt, während besondere Tarifverträge nicht abgeschlossen werden sollen. Man ist durch dieses System in allerlei Schwierigkeiten mit den Nachbarländern gekommen, hat es auch der Schweiz gegenüber nicht ganz festhalten können. Die Ausfuhr nach den französischen Kolonien, die Einfuhr aus den Kolonien nach Frankreich ist begünstigt; die Schiffahrt und eine Anzahl von Industrien erfreuen sich staatlicher Zuwendungen von offenen oder versteckten Prämien.

c) Deutschland. Da das alte Reich zu einer wirtschaftlichen und handelspolitischen Einheit nicht kommen konnte, ging die Entwickelung hier wie auf anderen Gebieten von den Territorien, dem Landesfürstentum aus, wo die Grundsätze des Merkantilismus in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. Eingang fanden, aber bei dem Mangel an Kapital und Unternehmungsgeist zu einer Ausdehnung der Staatsthätigkeit noch über das französische Muster hinaus führten. Bei der zerstreuten Lage der Territorien war es auch nicht möglich, das System der Grenzzölle mit freiem inneren Verkehr einzuführen. Man benutzte vielmehr für die Maßregeln der Zollpolitik die Accise, die allgemeine Verbrauchsbesteuerung, die überwiegend in der Form von Thorabgaben vorkam. In Preußen gab es 1800 nicht weniger als 57 Tarife mit 2775 Warenklassen. Daneben bestanden zahlreiche Einfuhrverbote für Fabrikate und Ausfuhrverbote für Rohstoffe. In den Getreidehandel griff der Staat mit seinen Magazinen selbst ein, um die Getreidepreise im Interesse von Produzenten und Konsumenten auf einem möglichst gleichmäßigen Niveau zu erhalten. Nach Beendigung der Kriegszeit war eine der ersten Aufgaben für das neue Preußen, sein Zoll- und Handelssystem neu anfzubauen, da weder die Einführung eines allgemeinen deutschen Grenzzolles für die Zeit des Krieges (Kriegsimpost von 1813), noch die nichtssagenden Versprechungen des Art. 19 der deutschen Bundesakte zu bleibenden positiven Ergebnissen führten. Die dem neuen Zollgesetz zu stellenden Aufgaben waren: freier Verkehr im Innern und wirtschaftlicher Zusammenschluß der so verschiedenartigen Provinzen, Schutz für die Industrie und Möglichkeit, Zollmaßregeln anderer Staaten zu bekämpfen, Sicherung der Staatseinnahmen trotz ungünstiger Landesgrenzen. Rückkehr zum Prohibitivsystem war unter diesen Umständen ebenso unmöglich, wie die Auflegung hoher Zölle. Das Zollgesetz v. 25./V. 1818 gestattete alle Ein-, Aus- und Durchfuhr. Letztere zahlte aber eine Abgabe von $^1/_2$ Thlr. für den Centner. Die Einfuhr von Rohstoffen (auch Roheisen) war so gut wie ganz frei. Landwirtschaftliche Erzeugnisse zahlten eine geringfügige Abgabe; Zölle auf Industrieprodukte betrugen gegen 10 % vom Werte. Die Ausfuhrzölle von Rohstoffen waren nicht unerheblich.

Dieser (in der Hauptsache von Maßen ausgearbeitete) preußische Tarif wurde ohne wesentliche Aenderungen der Tarif des deutschen Zollvereins, und bei dessen schwerfälliger Verfassung, welche für jede Anderung die Zustimmung aller Mitglieder forderte, erfolgten weitere Aenderungen nur sehr langsam. Das Aufblühen der Industrie nach der Begründung des Zollvereins und der Druck der englischen Konkurrenz rief in den 40er Jahren eine lebhafte schutzzöllnerische Bewegung hervor, namentlich in Süddeutschland, wo man ursprünglich wegen der Höhe der preußischen Schutzzölle Bedenken gehabt hatte. In Preußen war das neue Handelsamt der wichtigste Vertreter dieser Richtung. Die Bewegung führte 1842—46 zur Erhöhung einer Anzahl von Zöllen auf gewerbliche Erzeugnisse, von welchen feinere Wollwaren und baumwollenes und Leinengarn die wichtigsten waren, sowie zur Neueinführung eines Roheisenzolles. Der Handelsvertrag, der 1853 Oesterreich eine bevorzugte Stellung einräumte, brachte eine Anzahl von Er-

mäßigungen, während die übrigen durch die Ausdehnung des Zollvereins auf Nordwestdeutschland veranlaßten Zollherabsetzungen im wesentlichen Finanzzölle betrafen. Abgesehen vom Zolltarif war der Zollverein, resp. die preußische Regierung bestrebt, den Verkehr mit dem Auslande zu erleichtern, die Rheinschiffahrt zu befreien, die vertragsmäßigen Beziehungen zu den Nachbarstaaten zu pflegen. Nach innen wurde auf größere wirtschaftliche Einheit hingewirkt durch Verträge über das Münzwesen (1838 und 1857), über gleiches Zollgewicht, über Postwesen u. dergl. Doch war der Fortschritt langsam, während der Zolltarif in den 50er Jahren ganz stabil wurde und den wirtschaftlichen Verhältnissen, den Verschiebungen aller Warenpreise immer weniger entsprach.

Um diesem Mißstande gründlich abzuhelfen, die Zollbegünstigung Oesterreichs zu beseitigen und diesem den Eintritt in den Zollverein unmöglich zu machen (der nicht nur aus politischen Gründen, sondern schon wegen der österreichischen Währungsverhältnisse bekämpft werden mußte), entschloß man sich in Preußen, getragen von der in Norddeutschland überwiegend dem Freihandel günstigen Stimmung, mit Frankreich einen Handelsvertrag abzuschließen (29./III. 1862), in welchem gegenseitige Meistbegünstigung zugesagt und ein neuer wesentlich ermäßigter Zolltarif vereinbart wurde. Nach einer heftigen Krisis im Zollverein, der sich aufzulösen drohte, siegte die Macht der wirtschaftlichen Interessen, welche gebieterisch die Erhaltung der Zolleinigung forderte. Durch den neuen Zollvereinsvertrag vom 16./V. 1865 wurde der neue ermäßigte Tarif angenommen und nach der Rekonstruktion des Zollvereins (8./VII. 1867) beibehalten.

Die Begründung des Norddeutschen Bundes und Deutschen Reiches führte zur Erweiterung der Zollgrenzen, die seit dem Eintritt von Hamburg und Bremen (1./X. 1888) mit den Reichsgrenzen im wesentlichen zusammenfallen und außerdem Luxemburg und ein paar österreichische Gemeinden einschließen. Die Herstellung der politischen Einheit führte zu einer energischeren Vertretung der deutschen Handelsinteressen nach außen durch Abschluß von zahlreichen Handelsverträgen, durch Bildung einer Kriegsmarine und Uebernahme des Konsulatswesens auf das Reich. Nach innen war nunmehr die Möglichkeit gegeben, durch Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren zu einer einheitlichen Entwickelung des Wirtschaftslebens zu kommen. Auf dem Gebiete des Tarifwesens bestand zunächst eine starke freihändlerische Strömung, die 1868 im Handelsvertrag mit Oesterreich, 1870 und 1873 (7./VII.) auf autonomem Wege die Schutzzölle immer mehr ermäßigte. Namentlich in dem letztgenannten Gesetz wurde der Roheisenzoll, der schon vorher ermäßigt war, wieder ganz beseitigt. Der Zoll auf die meisten Eisenwaren sollte am 1./I. 1877 folgen. Auch sonst nähorte man sich dem englischen Muster, daß nur Finanzzölle bestehen bleiben sollten. Inzwischen hatte jene große wirtschaftliche Krisis begonnen, welche fast alle Kulturstaaten, freihändlerische wie schutzzöllnerische, ergriff. Hatte man bisher fälschlicherweise den großen seit den 50er Jahren eingetretenen wirtschaftlichen Aufschwung den Fortschritten des Freihandels zugeschrieben, so glaubte man nun in ihm die Wurzel des allgemeinen Leidens erkennen zu sollen. Der nach Schutz rufenden Industrie erstand ein mächtiger Bundesgenosse in der bisher freihändlerisch gesinnten Landwirtschaft, welche den wachsenden Druck der russischen, amerikanischen, indischen Konkurrenz zu fühlen begann. Dazu kamen die Finanzbedürfnisse des Reiches, welche durch Erhöhung der Zölle am leichtesten befriedigt werden konnten.

So erhob in Deutschland, wie anderwärts, der tot geglaubte Schutzzoll plötzlich wieder das Haupt. Die ergebnislosen Verhandlungen mit Oesterreich wegen Abschlusses eines neuen Tarifvertrages zeigten schon die neue Richtung an. Eine schutzzöllnerische Erklärung von 204 Mitgliedern des Reichstages vom 17./X. 1878 ließ die Wandlung der öffentlichen Meinung erkennen. Eine vom Bundesrat zur Beratung der Tarifrevision eingesetzte Kommission erhielt vom Reichskanzler in einem Schreiben vom 15./XII. 1878 die Richtung vorgezeichnet: keine Tarifverträge, sondern autonome Zollgesetzgebung; Prinzip der allgemeinen Zollpflicht; Freiheit nur der unentbehrlichen Rohstoffe; Schutz aller Produktionsinteressen.

Im letzten Punkte lag schon der Gedanke des Zollschutzes auch der landwirtschaftlichen Produktion. Die Einführung des Roheisen- und des Roggenzolles (mit schließlich je 1 M. für 100 kg) waren das eigentliche Objekt des heftigen parlamentarischen Kampfes. Der Tarif vom 15./VII. 1879 wird, neben der Erhöhung und Vermehrung der Finanzzölle, charakterisiert durch allgemeinen, meist nicht sehr hohen Industrieschutz, feinere Ausgestaltung dieser Schutzzölle (z. B. bei den Garnen nach der Feinheit, bei Baumwollgeweben nach der Fädenzahl, bei Wollstoffen nach der Schwere), mäßige Zölle auf Getreide, Vieh, Nutzholz.

Viel stärker waren die weiteren Erhöhungen der Schutzzölle für die Industrie 1881 und 1885, für die Landwirtschaft 1885 und 1887.

Die Handelsverträge, welche nach 1879 abgeschlossen wurden, enthielten nur noch ausnahmsweise Bindungen des Tarifs (mit Italien und mit Spanien 1883, mit Griechenland 1884). Im übrigen beschränkte sich Deutschland auf den Abschluß von Meistbegünstigungsverträgen, was genügte, solange Frankreich durch eine ganze Anzahl von Tarifverträgen die Zölle der anderen Staaten band. Die meisten europäischen Tarifverträge liefen aber am 1./II. 1892 ab, und in Frankreich bestand nicht die Absicht sie zu erneuern (s. oben). Selbst Staaten wie die Schweiz, welche bisher die Schutzzollbewegung kaum mitgemacht hatten, erhöhten ihre Zölle, um Kompensationsobjekte für künftige Zollverhandlungen zu haben. Eine immer weitere Ausdehnung der gegenseitigen Aussperrung und eine fortdauernde Beunruhigung aller Exportinteressen drohte.

Unter diesen Umständen beschloß die deutsche Regierung diesen wachsenden Absperrungstendenzen entgegenzutreten und stabilere Tarifverhältnisse herbeizuführen. Dazu kam, daß die Höhe der 1887 eingeführten Getreidezölle in Zeiten so hoher Getreidepreise, wie sie 1891 ein-

traten, den Bestand dieser Zölle selbst gefährdete. Einzelne gewerbliche Schutzzölle hatten den gewünschten Erfolg, eine Industrie heranzuziehen, nicht gehabt (Feingarnspinnerei), konnten also als Kompensationsobjekte benutzt werden. Von diesen Erwägungen ausgehend, verhandelte die deutsche Regierung gleichzeitig mit Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien und schloß eine Reihe von Tarifverträgen, welche seit dem 1./II. 1892 in Kraft sind. Erhebliche Ermäßigungen der Tarife sind dabei nur für Getreide beschlossen (Weizen und Roggen von 5 M. auf 3,50 M., was immer noch ein verhältnismäßig sehr hoher Zoll ist). Die sonstigen Tarifherabsetzungen sind auf Seite Deutschlands, wie der anderen Staaten nicht sehr bedeutend. Der Wert der Verträge beruht mehr auf der Bindung zahlreicher Tarifpositionen bis zum Ende des Jahres 1903. Auch anderweitige Verkehrserleichterungen sind gegenseitig zugestanden.

Im Gegensatz zu dem in der Freihandelsperiode beobachteten Verfahren wurden die den Vertragsstaaten eingeräumten Vergünstigungen nicht ohne weiteres verallgemeinert, sondern als Kompensationsobjekte zu weiteren Vertragsverhandlungen benutzt, soweit nicht auf Grund älterer Verträge die Meistbegünstigung ohne weiteres eintrat (wie z. B. gegenüber Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich, dem die Meistbegünstigung auf Grund des Frankfurter Friedens zustebt).

So folgten den Verträgen von 1892 im nächsten Jahre solche mit Serbien und Rumänien. Der mit Spanien schon abgeschlossene Vertrag wurde nicht ratifiziert, so daß Deutschland und Spanien sich von 1894 bis zum Sommer 1896 in einem unerfreulichen Zollkrieg befanden.

Rußland gegenüber führte die Anwendung der alten Zollsätze auf seine Getreideausfuhr im Sommer 1893 zu einem Zollkriege, der Deutschland zur Erhöhung des Getreidezolles Rußland gegenüber auf 7,50 M. veranlaßte und die deutsche Industrie wie die russische Landwirtschaft erheblich schädigte, während gleichzeitig Frankreich einen Handelsvertrag mit Rußland abschloß, welcher der französischen Ausfuhr eine Reihe von Vergünstigungen gewährte. Durch den Vertrag vom 10./II. 1894 gelang es, zu einem Abschluß mit Rußland zu kommen, welcher diesem Lande im wesentlichen die von Deutschland anderen Ländern bereits bewilligten Zollsätze gewährte und dafür (im Zusammenhang mit dem französischen Vertrag) die Herabsetzung einer sehr großen Zahl der Tarifpositionen des russischen Tarifes von 1891 erlangte.

Um den Vertrag gegen den lebhaften agrarischen Widerstand im Reichstage durchzusetzen, ist von der deutschen Regierung die sog. Aufhebung des Identitätsnachweises (vergl. diesen Artikel) verfügt worden. Außer dieser der Erleichterung der Getreideausfuhr aus dem Osten dienenden Maßregel sind an protektionistischen Einrichtungen der Handelspolitik noch die Ausfuhrprämien auf Zucker und Branntwein zu nennen. Einige dem direkten Verkehr mit entlegeneren Ländern dienende Dampfschiffahrtalinien werden vom Reich unterstützt. Die Küstenschifffahrt (G. v. 22./V. 1881) ist nur den Schiffen derjenigen Staaten gestattet, welche ihrerseits die deutsche Flagge zur Küstenschiffahrt zulassen.

Zollbegünstigungen der Einfuhr im direkten Verkehr mit den Ursprungsländern (wie sie in den 80er Jahren vorgeschlagen sind und in Frankreich bestehen) und Begünstigungen des, freilich noch geringen, Verkehrs Deutschlands mit seinen Kolonien giebt es nicht.

d) Oesterreich-Ungarn. Seit den Anfängen unter Leopold I., die durch Karl VI. systematisch weitergebildet wurden, hat in Oesterreich ein strenges merkantilistisches Prohibitivsystem bestanden, das erst 1851 durch ein System von Schutzzöllen ersetzt wurde. In diesem Jahre wurde auch die letzte Binnenzolllinie, die gegen Ungarn, beseitigt, während bis 1826 Oesterreich noch in eine Anzahl von getrennten Zollgebieten zerfiel. Von 1850 an ist die österreichische Handelspolitik beherrscht von dem Gedanken des Eintritts in den deutschen Zollverein, was 1851 und 1853 zu der Ermäßigung der Zollschranken, teils allgemein, teils nur dem Zollverein gegenüber, führte. Als durch die Herabsetzung der deutschen Zölle von 1865 dieser Plan unmöglich geworden war, erfolgte zunächst ein gewisser Rückschlag. Aber bald befand man sich gleichfalls in der freihändlerischen Strömung jener Zeit, was in dem deutsch-österreichischen Handelsvertrag v. 9./III. 1868 und vor allem der viel erörterten Nachtragskonvention mit England v. 30./XII. 1869 zum Ausdruck kam, die allerdings mehr politischen als wirtschaftlichen Motiven entsprang. Wie die Krisis von 1873 in Oesterreich besonders heftig auftrat, so war es auch (neben Frankreich und Italien) eines der ersten Länder, in welchem die handelspolitische Reaktion sich zeigte. Die autonomen Tarife von 1878, 1882 und 1887, die Erhebung der Zölle in Gold (seit 1878) brachten eine bedeutende Erhöhung der Zölle, die seit 1887 sogar der Landwirtschaft einen beträchtlichen Zollschutz brachte, obgleich bei dieser die Exportinteressen noch überwiegen. Im Jahre 1891 schloß sich Oesterreich eng der deutschen Aktion gemeinschaftlicher Verhandlungen über Handelsverträge an, deren Ziel weniger die Ermäßigung als die Stabilierung der bisherigen Schutzzölle bis 1903 bedeutet. Die bemerkenswerteste Folge dieses Vorgehens ist auch für Oesterreich-Ungarn der Abschluß eines Handelsvertrages mit Rußland (18./V. 1894). Eigentümliche Schwierigkeiten ergeben sich immer wieder aus dem österreichisch-ungarischen Dualismus, da die handelspolitischen Interessen beider Reichshälften stark auseinanderlaufen, die westliche mehr dem Schutzzoll, die östliche, ihrem vorwiegend landwirtschaftlichen Charakter entsprechend, mehr dem Freihandel zuneigt. Eigentümlich sind der österreich-ungarischen Handelspolitik die Verkehrs- und Zollerleichterungen, welche sie für gewisse Artikel verschiedenen Grenznachbarn bewilligt, ohne daß die Meistbegünstigungsklausel darauf Anwendung fände.

e) Rußland ist der Staat des Hochschutzzolles. Allerdings sind an Stelle der in den Tarifen von 1798 und 1810 ausgebildeten Prohibitionen seit den 30er Jahren Zölle getreten, aber solche von bedeutender Höhe. Einige Erleichterungen waren 1857 und 1868 erfolgt,

aber am 1./I. 1877 brachte die Erhebung der Zölle in Gold eine allgemeine Erhöhung aller Zollsätze (um etwa 30 %), und seit 1881 folgte eine Zollerhöhung der anderen, die im Tarif v. 11./VI. 1891 zu einem gewissen Abschluß kamen. Eigentümlich ist Rußland die rücksichtslose Besteuerung vieler Rohstoffe (aus finanziellen Gründen), die Bevorzugung der innerrussischen Provinzen vor den an der Grenze gelegenen, die Begünstigung der Einfuhr auf dem Seewege. Dieser für Deutschland sehr ungünstige Umstand ist für Kohlen und Eisen durch den deutsch-russischen Handelsvertrag von 1894 beseitigt. Die Bedeutung dieses, wie der Verträge mit Frankreich und Oesterreich, beruht in der Ermäßigung einer großen Zahl von Zollsätzen, mehr aber noch darin, daß Rußland überhaupt wieder dazu gebracht ist, sich für eine Reihe von Jahren (bis Ende 1903) zu binden. Auch sind eine Reihe von sonstigen Verkehrserleichterungen den Nachbarstaaten zugestanden worden.

f) Vereinigte Staaten von Amerika. Ihr Tarif hat eine ähnliche Bedeutung für Europa wie der russische. Während die ersten von der jungen Republik eingeführten Zölle (seit 1789) wesentlich finanziellen Zwecken dienten, änderte sich das in der Zeit, in welcher die Vereinigten Staaten in den Krieg gegen England verflochten wurden (1808—1815). Das Entstehen zahlreicher Fabriken in dieser Zeit war der Ausgangspunkt einer protektionistischen Strömung, die, wie in Europa, nach Herstellung des Friedens 1816 zur Einführung eines Zollschutzes gegen englische Konkurrenz führte. Doch wurde diese Bewegung kräftig erst nach der Wirtschaftskrise von 1819 und setzte sich namentlich in den Zolltarifen von 1824 und 1828 durch. Der Kampf zwischen Freihandel und Schutzzoll deckt sich in der Hauptsache mit dem Kampfe des Südens und des Nordens, der Föderalisten und Centralisten, der Demokraten und Republikaner um die Herrschaft. Der sklavenhaltende Süden, wo eine Industrie sich nicht entwickeln konnte, war durchaus freihändlerisch und nur für Finanzzölle. In den mittleren Staaten überwog das Interesse an dem Schutze der entstehenden Industrie. In den Neu-England-Staaten waren anfangs die Handelsinteressen noch so stark, daß die Haltung eine schwankende war. Erst später siegte auch hier der Schutzzoll. Noch 1832 war ein schutzzöllnerischer Tarif beschlossen, aber schon 1833 kam durch einen Kompromiß ein Tarif zustande, der eine allmähliche Ermäßigung der Schutzzölle bewirken sollte. Aber noch ehe diese voll wirksam geworden war, setzte 1842 die republikanische Partei einen neuen Schutzzolltarif durch. Nachdem aber die Demokraten wieder zur Herrschaft gekommen waren, folgte schon 1846 eine Ermäßigung der bisherigen Zölle, die 1857 weiter ausgedehnt wurde, aber nun unter dem Einfluß der Handelskrise von 1857 sich nicht behaupten konnte. Nach langen Verhandlungen kam unmittelbar vor Ausbruch des Bürgerkrieges der Morrill-Tarif zustande, der angeblich die Sätze von 1846 wiederherstellen sollte, dessen Schutz aber thatsächlich erheblich weiter ging.

Während des Bürgerkrieges wurden die Zölle fast ununterbrochen erhöht, namentlich 1862 und 1864, in erster Linie um die Einnahmen aus den Zöllen zu erhöhen und um die Zölle in Einklang zu setzen mit den enorm gesteigerten inländischen Steuern. Aber die Männer, welche die neuen Tarife durchsetzten, waren gleichzeitig Schutzzöllner und verschafften ihren Ansichten rücksichtslos Geltung. 1862 betrugen die Zölle noch 37 % vom Wert der zollpflichtigen Einfuhr, nach dem Tarif von 1864 dagegen 47 %. Die schutzzöllnerische Natur der Kriegstarife hat bewirkt, daß sie nach Beendigung des Krieges einen dauernden Charakter annahmen. „Die Geschichte des bestehenden Tarifs ist nichts als die Geschichte davon, wie die Kriegsabgaben beibehalten, vermehrt und in ein System gebracht wurden, und eine Geschichte der schwächlichen und erfolglosen Versuche, die von Zeit zu Zeit gemacht sind, die Zölle zu vermindern und zu reformieren“ (Taußig). Allerdings erfolgten 1870 und 1872 einige Ermäßigungen, aber die Krise von 1873 gab den Schutzzöllnern sofort wieder die Gelegenheit (1875), die alte Höhe der Zölle wiederherzustellen. Der Tarif von 1883 bedeutet als Ganzes keine Verminderung des Zollschutzes, und seine Höhe erreichte dieser in dem Mac Kinley-Tarif von 1890, der wichtige Finanzzölle herabsetzte oder ermäßigte, die Schutzzölle dagegen meist noch steigerte. Während hierdurch, wie durch die große Belästigung der Einfuhr durch die Maßregeln der Zollverwaltung, die Vereinigten Staaten industriell immer unabhängiger von Europa gemacht werden sollen, ist die Aufhebung der Zölle auf Zucker, Kaffee usw. bestimmt, die anderen unabhängigen Staaten Amerikas zum Zollanschluß an die Vereinigten Staaten zu veranlassen. Gleichzeitig erschwerte man den Verkehr mit dem britischen Nordamerika durch hohe landwirtschaftliche Zölle.

Die Uebertreibungen des Mac Kinley-Tarifs, die Verminderung der Zolleinnahmen und die Verdrängung der republikanischen Partei durch die demokratische führten 1894 zu einer Revision der Zollgesetzgebung, die unter großen Schwierigkeiten zustande kam. Der neue Wilson-Tarif schaffte die Rohstoffzölle ab, namentlich den auf Wolle, und ermäßigte die Eisenzölle. Dem entsprach die Herabsetzung der Zölle auf die entsprechenden Fabrikate. Auch andere Zölle auf Fabrikate und die auf landwirtschaftliche Produkte wurden etwas ermäßigt. Der Zuckerzoll wurde wieder eingeführt, mit einem Zuschlag für Zucker aus Prämien zahlenden Ländern. So geringe im Ganzen die Minderbelastung der Einfuhr durch diesen Tarif war — nicht ganz 40 %, gegenüber 50 % des Wertes nach dem Mac Kinley-Tarif —, so war sie doch nicht von Bestand. Nach der Wahl Mac Kinley's zum Präsidenten ist 1897 eine abermalige bedeutende Erhöhung der Zölle eingetreten, auf durchschnittlich 55 % des Wertes der Einfuhr. Dieser Dingley-Tarif hat den Wollzoll wiederhergestellt, die Zölle auf Wollwaren und andere Erzeugnisse der Textilindustrie erhöht, zahlreiche bisher freie Gegenstände für zollpflichtig erklärt. Besonders bemerkenswert sind die Bestimmungen über „Reziprozität“, wonach der Präsident Zölle auf gewisse Waren auflegen oder ermäßigen kann, um Begünstigungen der amerikanischen Ausfuhr

von anderen Ländern zu erlangen. — Eigentümlich ist dem amerikanischen Zollsystem der ausgedehnte Gebrauch, der von Wertzöllen gemacht wird.

Litteratur.

Hierher gehört die handelsgeschichtliche Litteratur überhaupt, aus der einige Hauptwerke beim Art „Handel" angeführt sind. — Die Litteratur über die allgemeine Frage von Freihandel und Schutzzoll vergl. beim Art. „Schutzsystem, Schutzzölle".

Ueber die allgemeine und die ältere Entwickelung der Handelspolitik: Klöden, Die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, bes. im nordöstlichen Deutschland (4 *Programme der Berliner Gewerbeschule*), 1843. — *P. Clément, Histoire de l'administration de Colbert*, 1846. — *Derselbe, Histoire du système protecteur en France depuis le ministère de Colbert jusqu' à la révolution de* 1848, 1854. — *Th. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs*, 1855. — *E. Laspeyres, Geschichte der volkswirtschaftlichen Anschauungen der Niederländer zur Zeit der Republik*, 1863. — *Falke, Geschichte des deutschen Zollwesens*, 1869. — *Pöhlmann, Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance*, 1878. — *G. Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters, mit besonderer Berücksichtigung des Zeitalters der beiden ersten Tudors*, 2 *Bde.* 1881. — *F. M. Mayer, Die Anfänge des Handels und der Industrie in Oesterreich*, 1881. — *G. Schmoller, Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von* 1680 *bis* 1786, *Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 8—11 (*namentl. Bd.* 8 *S.* 15 *ff.: „Das Merkantilsystem in seiner historischen Bedeutung: städtische, territoriale und staatliche Wirtschaftspolitik"*) — *D. Schäfer, Die Hanse und ihre Handelspolitik*, 1885 — *A. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien*, 1885. — *H. Pechner, Die handelspolitischen Beziehungen Preußens zu Oesterreich* 1741—1806, 1886. — *R. Faber, Die Entstehung des Agrarschutzes in England*, 1888. — *K. Häbler, Die wirtschaftliche Blüte Spaniens und ihr Verfall*, 1888. — *O. Pringsheim, Beiträge zur wirtschaftlichen Entwickelungsgeschichte der Vereinigten Niederlande im* 17. *und* 18. *Jahrh.*, 1890. — *W. Cunningham, The growth of english industry and commerce*, 1890. — *J. B. Seeley, The expansion of England*, 1891. — *W. A. S. Hewins, English trade and finance, chiefly in the* 17*th century*, 1892. — *G. Schmoller u. O. Hintze, Die preußische Seidenindustrie im* 18. *Jahrh. und ihre Begründung durch Friedrich den Großen, Acta Borussica*, 3 *Bde.* 1892 (*Bd.* 3 *enthält die Darstellung aus der Feder von Hintze*). — *W. Lexis, Art. „Handelspolitik", H. d. St., Bd.* 4 *S.* 817 *und Suppl.-Bd.* 1 *S.* 442, *und* 3 *S.* 470 *und Art. „Schutzsystem", Bd.* 5 *S.* 804. — *Zöpfl, Fränkische Handelspolitik im Zeitalter der Aufklärung*, 1894. — *W. Nandé, Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom* 15. *bis zum* 18. *Jahrh., als Einleitung in die preußische Getreidehandelspolitik, Acta Borussica*, 1896. — *A. v. Brandt, Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik*, 1896.

Nur auf die moderne Handelspolitik bezüglich: Richelot, Histoire de la réforme commerciale en Angleterre, 1853. — *Tooke und Newmarch, Geschichte der Preise, deutsch von Asher, Bd.* 3 *S.* 188 *ff.*, 1858. — *W. Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien im Zusammenhange mit der Tarifgeschichte und Handelsentwickelung Frankreichs seit der Restauration*, 1870. — *Amé, Etude sur les tarifs de douane et sur les traités de commerce*, 2 *Bde.*, 1876. — *W. Weber, Der deutsche Zollverein*, 2. *Aufl.* 1872. — *C. Krökel, Das preuß.-deutsche Zolltarifsystem seit* 1818, 1881. — *J. Morley, The life of Richard Cobden*, 1881 (*vergl. dazu den Art. von P. Leroy-Beaulieu über Michel Chevalier im Nouv. Dict de l'écon. polit., Bd.* 1 *S.* 410 *ff.*). — *K. Mamroth, Die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen* 1848—65, 1887. — *Sir Ch. Dilke, Problems of Greater Britain*, 2 *Bde.* 1890. — *A. v. Matlekovits, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reiches seit* 1868, 1891. — *A. Beer, Die österreichische Handelspolitik im* 19. *Jahrh.*, 1891. — *Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, Schr. d. V. f. Sozialp., Bd.* 49 *bis* 51 *u.* 57, 1889/93. (*Bd.* 1 *enthält: Die Vereinigten Staaten von Amerika von R. M. Smith und Seligmann; Italien von Sombart; Oesterreich von A. Peez; Belgien von E. Mahaim; die Niederlande von Rens und Endt; Dänemark von Scharling; Schweden und Norwegen von Fahlbeck; Rußland von Wittschewsky; die Schweiz von E. Frey. Bd.* 2 *enthält: Die Ideen der deutschen Handelspolitik von* 1860—1891 *von W. Lotz. Bd.* 3 *enthält: Rumänien, Serbien und Bulgarien von M. Ströll; Spanien von A. Gwinner; Frankreich von A. Devers. Bd.* 4 *enthält: England und seine Kolonien von C. J. Fuchs.*) — *A. Zimmermann, Geschichte der preußisch-deutschen Handelspolitik, aktenmäßig dargestellt*, 1892. (*Die sonstige Litteratur über die Entstehung des deutschen Zollvereins kann hier nicht gegeben werden. Doch soll wenigstens ein Hinweis auf die betr. Abschnitte in Treitschke's deutscher Geschichte nicht unterbleiben*). — *A. Schäffle, Zur wirtschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik, Ztschr. f. Staatsw., Bd.* 48 *u.* 49. — *J. C. Bonant, Die Handelspolitik Oesterreich-Ungarns* 1875—1892 *in ihrem Verhältnis zum Deutschen Reiche und zu dem westlichen Europa*, 1894 — *P. W. Tanfsig, The tariff history of the United States*, 1894 — *Al. Peez, Zur neuesten Handelspolitik*, 7 *Abhandlungen*, 1895. — *Lord Brassey, Imperial federation and colonisation, Papers and Adresses, arranged and edited by A. H. Loring and R. J. Beadon*, 1895. — *K. Rathgen, Ueber den Plan eines britischen Reichszollvereins, Preuß. Jahrb., Bd.* 86 *S.* 481. — *Derselbe, Die Kündigung des englischen Handelsvertrages, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 21 *S.* 1369. *G. M. Fisk, Die handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und den Verein. Staaten von Amerika*, 1897. — *Die Handels- und Schiffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande* 1872—97, 2 *Bde.*, 1897. — *Die Seeinteressen des Deutschen Reiches. Zusammengestellt auf Veranlassung des Reichsmarineamts*, 1898.

Karl Rathgen.

Handelsrecht.

Ein eigenes Recht des Handels konnte sich erst bilden, seit der Handel (im eigentlichen Sinne des Wortes) sich zu einer besonderen wirtschaftlichen Beschäftigung entwickelte. Es entstand auf der einen Seite im Anschluß an die dem Handel dienenden Einrichtungen und Unternehmungen, den Markt, die Seeschiffahrt. Es bildete sich auf der anderen Seite als das Recht der mit dem Handel sich beschäftigenden Personen, des entstehenden Kaufmannsstandes.

Da, wo zuerst ein Handel in etwas größerem Umfange entsteht, im Handel über See, entstehen auch zuerst eigenartige Rechtsinstitute für die Bedürfnisse des Handels, so die verschiedenen Formen der Handelsgesellschaft, so die Versicherung.

Aller Handel beginnt nicht als Austausch unter Nachbarn, sondern als Verkehr in der Fremde, mit Fremden. Daher alsbald die Unmöglichkeit, mit dem Formalismus, der Unbeweglichkeit, der Eigenart des primitiven Stammesrechts auszukommen, das aus den nachbarlichen Verhältnissen ansässiger Stammesgenossen und Blutsfreunde entsprungen ist. Daher die Notwendigkeit ein Recht zu entwickeln, das beweglicher und universeller den Bedürfnissen eines interlokalen und internationalen Verkehrs entspricht, den Abschluß von Handelsgeschäften und Zahlungen in der Form erleichtert, Transporte und Kreditgeschäfte sicherstellt, das harte, die Person ergreifende Schuldrecht mildert, das Gerichtsverfahren beschleunigt und vereinfacht, den Formalismus des alten Beweisrechts einschränkt.

Neben diesem Streben nach größerer Freiheit der Bewegung und nach Sicherheit auf dem Gebiete des Privatrechts kämpft auf dem des öffentlichen Rechts mit der Einsicht in den Nutzen des Handels und die Vorteile, die er bringt, das Mißtrauen gegen den freien Verkehr, gegen den Kaufmann, vor allem den Fremden, seine List, seinen Betrug, seine Konkurrenz (vergl. Artt. „Handel", „Handelspolitik").

Beschränken wir uns hier auf das Gebiet des Privatrechts, so mußte die Entstehung eines besonderen Handelsrechts abhängen davon, ob ein größerer Handelsverkehr entstand und ob das nationale Recht fähig war, sich dessen Bedürfnissen anzupassen. Im römischen Reiche, in welchem zuerst ein großer Welthandel entstand, hat die Entwickelung des Jus Gentium durch Aneignung der dem Verkehr dienlichen Rechtsinstitute und Rechtssätze der unterworfenen Völker ein allgemeines Verkehrsrecht geschaffen, welches dem Bedürfnis des Handels entsprach, so daß daneben für ein eigenes Handelsrecht kein Raum war. Doch sind einige wichtige Institute auf den Handel beschränkt geblieben, so das Sonderrecht der Argentarii und Publicani, die Actio exercitatoria und Actio tributoria, vor allem für den Seehandel das Seedarlehn und die große Haverei (lex Rhodia).

Schon in der späteren Kaiserzeit, namentlich seit Diocletian und Constantin, verliert das römische Recht viel von seiner Schärfe und Klarheit (man denke an das wirtschaftlich ganz unzweckmäßige Pfandrecht), namentlich unter dem Einfluß humaner Tendenzen und christlicher Ideen. Aber auch nach dem Zerfall des Römerreichs und seiner Kultur hat sein Gedankengehalt und seine Zucht auf die Entwickelung eines neuen Handelsrechts in Italien fortgewirkt.

Als im Mittelalter aufs neue der Handelsverkehr sich zu entwickeln begann, vor allem zwischen der Levante und den Handelsstädten Italiens, der Provence und Cataloniens, als ein eigener Handelsstand in den Städten aufkam, die Kaufleute, in Schutzgenossenschaften organisiert, nach fremden Ländern segelten, dort dauernde Niederlassungen und Kontore gründeten, da entstand auch das Bedürfnis eines gesonderten Rechtes der Kaufleute. Entsprach es doch der Rechtsbildung des Mittelalters, für jeden Stand ein eigenes Sonderrecht zu entwickeln. Das germanische Recht aber war für den Handel ganz ungeeignet.

In den „in typischer Form von Notaren geschlossenen Rechtsgeschäften (Notariatsurkunden)" zeigt sich der Niederschlag der Rechtsgewohnheiten des Handels, in den Statuten der Städte, den Festsetzungen der Kaufmannsgilden und Zünfte werden sie kodifiziert und erweitert, nach Bedürfnis fortgebildet, letzteres noch mehr durch die Entscheidungen der städtischen Gerichtshöfe und der Korporationsorgane der Kaufleute, in den heimischen Gilden, wie den überseeischen Faktoreien.

Die berühmtesten Quellen für das Handels- und Seerecht der romanischen Städte sind das Constitutum Usus von Pisa (um 1161), die Tabula Amalfitana (der älteste Teil nach Goldschmidt aus dem 13. Jahrh.), das Consolat del Mar von Barcelona (seit dem 13. Jahrh.), das Seerecht von Oléron (vielleicht schon aus dem 12. Jahrh.), die auch für die Kenntnis des heimischen Rechts wichtigen Statuten der genuesischen Niederlassungen in Pera (1316) und der Krim (Gazaria, seit 1313).

Die italienischen Kaufleute haben eine Reihe der wichtigsten Institute des Handelsrechts geschaffen. Die modernen Handelsgesellschaften, die Wertpapiere, namentlich der Wechsel, die Bankgeschäfte (Depositen- und Zahlungswesen, die Scontration), das Transportrecht, das Seerecht, die Versicherung, sie alle sind in der zweiten Hälfte des Mittelalters in Italien zur Ausbildung gelangt.

Im einzelnen zeigen sich zunächst zahlreiche lokale Verschiedenheiten. Aber seiner Natur

nach führt der Handel zu allgemeinerer Anwendung und Ausbreitung des Erprobten. Schon die Sprache zeigt diese Universalität. Wie die Handelssprache der Italiener eine Reihe arabischer, so zeigt die der anderen Völker eine große Zahl von italienischen Ausdrücken. Besonders zeigt sich diese Entwickelung in Deutschland.

Auch in den nordeuropäischen, namentlich den deutschen Handelsstädten hat die Natur des Handels zu ähnlichen Entwickelungen gedrängt wie in Italien. Aber ehe sie zu voller Entfaltung kamen, drang mit dem Ende des Mittelalters das romanische Handelsrecht dank seiner höheren Entwickelung ein. Den Weg bildeten die großen Vermittelungsplätze des süd- und des nordeuropäischen Verkehrs: die großen internationalen Messen (Champagne, Lyons) und die niederländischen Stapelplätze Brügge und Antwerpen. Die oberdeutschen Städte sind auch direkt, wie mit den italienischen Handelseinrichtungen, so mit dem Handelsrecht bekannt geworden.

Das sogen. Wisbysche Seerecht (im gegenwärtigen Umfange zuerst 1505 veröffentlicht) ist eine Kompilation, die zum Teil auf dem Seerecht von Oléron, zum Teil auf hansischen Grundlagen beruht.

In der Neuzeit setzt sich die Entwickelung des späteren Mittelalters fort. Wichtig wird die in den Kontinentalstaaten zunehmende Kodifikation des Handelsrechts und da hierbei jedesmal die vorhandenen Gesetzbücher anderer Völker mit benutzt sind, hat das Handelsrecht einerseits der kontinentalen Staaten Europas und ihrer Tochterstaaten und Kolonien, andererseits der angelsächsischen Rechtsgebiete einen immer gleichartigeren Charakter angenommen, so daß die Beseitigung der nationalen Unterschiede und die Herstellung eines wirklich universalen Rechts, wenigstens für gewisse Gruppen von Ländern und einzelne Teile des Rechts, durchaus nicht mehr utopisch und durch das Mittel internationaler Verträge schon hier und da verwirklicht erscheint, so durch die Post- und Telegraphenverträge, das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, den Marken-, Muster- und Patentschutz. Ein gemeinsames Wechselrecht und Seefrachtrecht wird von verschiedenen Seiten angestrebt und erscheint als wohl durchführbar.

Die erste Kodifikation des Handelsrechts für einen ganzen Staat ist die französische durch Colbert veranlaßte, unter Mitwirkung von Jacques Savary (dem älteren) entstanden: die Ordonnance du Commerce von 1673 und die Ordonnance de la marine von 1681. Auf dieser älteren Gesetzgebung beruht der Code de Commerce von 1807, ein Teil des großen napoleonischen Kodifikationswerkes. Heute durch eine Reihe einzelner Gesetze in wichtigen Teilen umgestaltet, hat das französische Recht direkt und indirekt den größten Einfluß auf das Recht und die Gesetzgebung anderer Länder geübt, auch solcher, welche auf eine eigene ältere Entwickelung zurücksehen konnten, wie Spanien und Italien.

In dem wirren Durcheinander deutschen Territorialrechts hat für ein größeres Gebiet Rechtseinheit zuerst hergestellt das Preußische Landrecht (1794), auf dessen handelsrechtliche Teile hamburgische Sachverständige, namentlich J. G. Büsch Einfluß gehabt haben. Mit der Zunahme des Verkehrs wurde in unserem Jahrhundert die Zersplitterung der Rechtsordnung so unerträglich, daß selbst in der Zeit des deutschen Bundes die Herstellung eines einheitlichen Rechtes gelang durch gemeinsame Vorberatungen und durch Publikation der betr. Gesetze als Gesetze der einzelnen Staaten. Zuerst gelang das 1848 für das Wechselrecht, dann nach wiederholten Anläufen für das Handels- und Seerecht. Aus den Beratungen der von den einzelnen Staaten beschickten Nürnberger Kommission (1857—61), welchen ein preußischer Entwurf zu Grunde lag, ging ein Handelsgesetzbuch hervor, das von 1861—65 fast in allen deutschen Staaten durch Landesgesetz eingeführt wurde, auch in Oesterreich (mit Ausnahme des Seerechts). Wegen der bisherigen Zersplitterung des bürgerlichen Rechts in Deutschland enthält es auch eine Anzahl Bestimmungen allgemeinerer Natur, die über den Bereich des eigentlichen Handelsrechts hinausgehen. Auf der anderen Seite enthält es keine Bestimmungen über einige wichtige Teile des Handelsrechts (Versicherung mit Ausnahme der Seeversicherung, Buchhandel, Börsengeschäfte). Im Gegensatz zum französischen Recht ist das Wechsel- und das Konkursrecht im Handelsgesetzbuch nicht enthalten.

Durch G. v. 5./VI. 1869 ist das H.G.B. zum Bundes- (resp. Reichs-)Gesetz gemacht und damit die Rechtseinheit für Deutschland gesichert, gleichzeitig die Einheit der Rechtsprechung durch Errichtung des Oberhandelsgerichts, das 1879 im Reichsgericht aufging. An wichtigen abändernden und ergänzenden Gesetzen sind zu nennen die über die Aktiengesellschaften (1870, 1884), die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (1892), die Genossenschaften (1868, 1889), den Schutz der Warenbezeichnungen (1894), den unlauteren Wettbewerb, die Börsen (1896), die Abzahlungsgeschäfte (1894), sowie verschiedene Gesetze und Verordnungen, welche das Seerecht berühren, namentlich die Seemannsordnung (1872) und die Strandungsordnung (1874). Von Bedeutung für das Handelsrecht sind auch das Bankgesetz (1875), die Gesetze über Marken-, Muster- und Patentschutz (1874, 1876, 1877/91), das Gesetz über das Postwesen (1871) und die Telegraphenordnung (1891) und das Gesetz über das Telegraphenwesen (1892), die Verkehrsordnung für das Eisenbahnwesen (1874, 1892), die

Digitized by Google

internationalen Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverträge. Ein einheitliches Konkursrecht hat Deutschland durch die Konkursordnung von 1877 erhalten.

Die Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches hat eine Revision des H.G.B., aber nicht, wie manche gefordert haben, die Beseitigung eines besonderen Handelsrechts zur Folge gehabt. Der Entwurf eines neuen H.G.B. ist im Sommer 1896 veröffentlicht worden. Am 22./I. 1897 wurde er dem Reichstage vorgelegt und auch erledigt. Das neue H.G.B. vom 10./V. 1897 wird von den verschiedensten Richtungen als ein besonders gut gelungenes Gesetz anerkannt. Es wird gleichzeitig mit dem B.G.B. im Jahre 1900 in Kraft treten. Der von den Handlungsgehilfen und -Lehrlingen handelnde Abschnitt ist seit dem 1./I. 1898 in Kraft.

Der Gang der modernen Entwickelung führt allerdings zu einer Einschränkung des besonderen Handelsrechts, indem Rechtssätze, welche zuerst im Handel Anwendung gefunden haben, sich allmählich im allgemeinen Recht Anerkennung erringen. Teile des Handelsrechts gehen im bürgerlichen Recht auf. Dafür treten im Handel neue Bedürfnisse auf und rufen neues Handelsrecht ins Leben. „Man mag das Handelsrecht einem Gletscher vergleichen: in den unteren Regionen vereint sich sein schmelzender Firn mit den allgemeinen Niederschlägen, in den oberen findet stets neue Firnbildung statt“ (Goldschmidt).

Litteratur.

Unsere Kenntnis der geschichtlichen Entwickelung des Handelsrechts beruht ganz wesentlich auf den Arbeiten von L. Goldschmidt und den von ihm angeregten Studien. Eine durch staunenswerte Gelehrsamkeit ausgezeichnete Zusammenfassung der Arbeit eines Lebens bildet seine leider nicht vollendete „Universalgeschichte des Handelsrechts“, 1. Liefg. 1891, welche die 1. Abteilung des 1. Bandes der 3. Auflage seines Handbuches des Handelsrechts zu bilden bestimmt ist. Für die hier nicht behandelten Teile ist die 2. Auflage (1875) zu benutzen. Einen ganz kurzen Ueberblick der Gesamtentwickelung hat Goldschmidt selbst in dem Art. „Handelsrecht“ im H. d. St., Bd. 4 S. 328 ff. gegeben. Kurze Uebersichten auch in den Lehrbüchern des Handelsrechts. — Wichtige Quellensammlungen sind: J. M. Pardessus, Collection de lois maritimes antérieures au 18me siècle, 6 Bde. 1828—45. — Travers Twiss, Monumenta juridica. The black Book of the Admiralty. With an Appendix, 4 Bde. 1871/76. — Für die Neuzeit: Borchardt, Vollständige Sammlung der deutschen Wechselgesetze und der ausländischen Wechselgesetze in deutscher Uebersetzung, 2 Bde. 1871 (Fortsetzung 1883). — Derselbe, Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs, gesammelt und ins Deutsche übertragen, 5 Bde. 1884/87. — Die von L. Goldschmidt begründete „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht“ (seit 1858) enthält fortlaufend Mitteilungen über die Handelsgesetzgebung der verschiedenen Länder.

Karl Rathgen.

Handelsschulen s. Unterrichtswesen, gewerbl.

Handelsstatistik.

1. Die Aufgabe der H. 2. Die Methode der H. 3. Ergebnisse der H. in einigen wichtigen Ländern. a) Deutschland. b) Großbritannien und Irland. c) Frankreich. d) Oesterreich-Ungarn. e) Andere wichtigere Länder.

1. Die Aufgabe der H. Die Aufgabe der Handelsstatistik ist, den über die Grenzen eines Wirtschaftsgebietes sich bewegenden Warenverkehr festzustellen. Sie liefert damit das Material für die Beurteilung des Außenhandels dieses Gebietes und für die Maßregeln der Wirtschaftspolitik, welche auf die Entwickelung der wirtschaftlichen Beziehungen des Inlandes zum Auslande Einfluß üben sollen.

Es handelt sich dabei um die Feststellung der Mengen der einzelnen Waren, welche die Grenze überschreiten, und der Menge dieser Waren, welche in den freien Verkehr des Inlandes eintreten und welche aus der inländischen Produktion stammen. Bei der Verschiedenheit des Wertes der Waren ist ferner dieser Wert festzustellen, um so die Mengen auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Endlich ist bei der Einfuhr das Ursprungsgebiet der Waren, bei der Ausfuhr ihr Bestimmungsgebiet zu ermitteln.

Von den Schwierigkeiten, die sich der Erfüllung dieser Aufgaben entgegenstellen, und den Methoden, durch welche diese Schwierigkeiten überwunden werden sollen, hängt die Brauchbarkeit der handelspolitischen Ergebnisse in den verschiedenen Ländern ab.

Inwieweit die Zahlen der Handelsstatistik verschiedener Länder vergleichbar sind, bestimmt sich aber nicht nur nach der Methode und Genauigkeit der Ermittelungen. Es bestimmt sich das auch nach der verschiedenen Bedeutung des Außenhandels für verschiedene Wirtschaftsgebiete. Insbesondere kommt der beliebten Zusammenstellung, wie groß der Außenhandel per Kopf der Bevölkerung in verschiedenen Ländern ist, nur geringer Wert zu, wenn man dabei z. B. Länder ganz verschiedener Größe nebeneinanderstellt. In kleinen Wirtschaftsgebieten muß der Kopfanteil bei sonst gleicher wirtschaftlicher Entwickelung größer sein, als in großen, weil in diesen auf den Austausch zwischen den einzelnen Landesteilen, also auf den Binnen-

Digitized by Google

handel, vieles entfällt, was bei jenen schon als Außenhandel sich darstellt. Man mag es vergleichen, wenn 1894 der Wert des Außenhandels per Kopf der Bevölkerung in Deutschland 140 M., dagegen in Großbritannien 336 M. und in Oesterreich-Ungarn 59 M. betrug. Aber es hat wenig Wert, daneben zu stellen, daß die Zahl sich in Belgien auf 380 M., in der Schweiz auf 397 M. belief.

2. Die Methode der H. Zunächst ist festzustellen, was als Einfuhr und Ausfuhr anzusehen ist. In erster Linie ist also die Durchfuhr abzusondern. Die Gesamtbewegung der Waren über die Grenze wird als „Generalhandel" bezeichnet. Ihm steht gegenüber der „Specialhandel", welcher die Ausfuhr der aus dem Inlande stammenden Waren und die Einfuhr in den freien Verkehr des Inlandes umfaßt. Bei diesem ist also die Durchfuhr ausgeschlossen, welche volkswirtschaftlich von sehr viel geringerer Bedeutung ist, als der Specialhandel. Bei der reinen Durchfuhr kommen nur die Mengen als Frachtobjekte in Betracht, man kann bei ihr von der Wertermittelung absehen (wie in Deutschland). Anders ist es schon, wenn die Durchfuhr nicht unmittelbar erfolgt, sondern eine Einfuhr zum Zwecke eventueller Wiederausfuhr stattfindet. Der Handel eines Landes kann hierbei lebhaft beteiligt sein. Die Bedeutung der großen Seehandelsplätze beruht zum Teil darauf, daß dieser mittelbare Durchfuhrhandel sie zu großen Weltmärkten für bestimmte Waren macht, welche von dort an die Konsumtionsgebiete verteilt werden. Derartige Rohstoffmärkte sind aber nicht nur für den Handel des betr. Landes wichtig. So beruht der Vorteil der englischen Baumwollspinnerei vor der kontinentaler Länder zum Teil darauf, daß sie in unmittelbarer Nähe von Liverpool, dem Weltmarkte für Baumwolle, centralisiert ist. Nach Jannaseh hat der deutsche Spinner $2^1/_2$ % mehr an Spesen aufzuwenden, wenn er dort einkauft, als der englische Spinner. Die mittelbare Durchfuhr wird zum Teil ermittelt, wenn nämlich Waren auf zollfreie Niederlagen (bezw. Freibezirke) gehen und der Eingang und Ausgang von Waren auf diesen angeschrieben wird. Diese Niederlagen sind von Wichtigkeit für zollpflichtige Waren. Zollfreie Waren dagegen werden in zahllosen Fällen eingeführt, nachträglich aber wieder ausgeführt. Obgleich sie also eigentlich zur Durchfuhr gehören, werden sie beim Specialhandel mitverzeichnet. Namentlich in Ländern, in welchen viele Artikel zollfrei sind, wie in Großbritannien, auch in Belgien und Holland, ist deshalb der Specialhandel zu groß angegeben, weil er eine Menge von mittelbarer Durchfuhr einschließt. Auch in Deutschland ist das der Fall, wie sich ganz klar daraus zeigt, daß Waren, die gar nicht in Deutschland produziert werden, in der Ausfuhr beim Specialhandel verzeichnet sind, wie z. B. rohe Baumwolle (Ausfuhr 1896: 32 Mill. M.), Jute u. dergl.

Ein anderer Teil dieser mittelbaren Durchfuhr erscheint in der deutschen Handelsstatistik gar nicht, nämlich die Einfuhr und Wiederausfuhr ausländischer Produkte in den Freihäfen (einen Ersatz bietet die Hamburger und Bremer Handelsstatistik).

Die Vergleichbarkeit der Handelsstatistik der verschiedenen Staaten wird durch die verschieden vollständige Ermittelung und Ausscheidung des Niederlageverkehrs beeinträchtigt. So steckt in den Zahlen des nordamerikanischen Specialhandels ein Teil des Niederlageverkehrs.

Eine weitere Verschiedenheit besteht darin, daß der sogen. Veredelungsverkehr nur zum Teil gesondert festgestellt wird. Man versteht darunter die Einfuhr von Rohstoffen oder Halbfabrikaten zur Bearbeitung im Inlande und zur Wiederausfuhr oder die Ausfuhr solcher Waren zur Wiedereinfuhr nach im Auslande erfolgter Bearbeitung. Dieser Verkehr sollte vom Specialhandel ausgeschlossen und gesondert erhoben werden, was aber nur geschieht, soweit es sich um zollpflichtige Waren handelt. Es handelt sich dabei in manchen Ländern um ganz beträchtliche Summen. In Deutschland gingen im Veredelungsverkehr Waren im Werte von

	1891	1894
ein	98,9 Mill. M.	75,1 Mill. M.
aus	135,9 „ „	100,4 „ „

Die deutsche Handelsstatistik hat, um diese Unterschiede klarzustellen, zwischen den Generalhandel und den Specialhandel den „Gesamteigenhandel" geschoben, welcher den Specialhandel, den Niederlageverkehr und den Veredelungsverkehr zusammenfaßt: Seit 1897 wird aber der Veredelungsverkehr ganz dem Specialhandel zugerechnet.

Nicht überall ergreifen die Angaben der Statistik den ganzen Handelsverkehr. Der Schmuggel wird allerdings in den besser verwalteten Ländern jetzt keine große Rolle mehr spielen. Aber früher war er vielfach so groß, daß thatsächlich die offizielle Statistik geringen Wert hatte. Gegenwärtig wird er nur noch bei sehr hochwertigen, mit hohem Zoll belegten Gegenständen (Spitzen) oder bei Dingen, die brieflich versandt werden (Edelsteine), stärker in Betracht kommen. Wie alle Handelsstatistik an die Thätigkeit der Zollbehörden anknüpft, so hat sie sich ursprünglich genauer nur mit zollpflichtigen Gegenständen beschäftigt. Der zollfreie Verkehr, namentlich also die Ausfuhr, wurde nur sehr ungenügend festgestellt. In Deutschland besitzen wir eine wirklich brauchbare Statistik erst seit dem 1./I. 1880, gesichert durch eine Anmeldepflicht, verbunden mit Zahlung einer „statistischen Gebühr" nach franzö-

Digitized by Google

sischem Muster, wie sie auch in Oesterreich besteht.

In manchen Ländern wird überhaupt der Grenzverkehr noch nicht vollständig angeschrieben. So fehlt in der Statistik der Vereinigten Staaten die Ausfuhr über die Landgrenzen. In China wird nur der Verkehr festgestellt, der unter die Kontrolle der europäisch geleiteten Seezollverwaltung fällt.

Wird in den Staaten des mittleren und westlichen Europas der Warenverkehr jetzt mit annähernder Vollständigkeit ermittelt, so kann dasselbe von der Einfuhr und Ausfuhr von gemünztem und ungemünztem Edelmetall nicht gesagt werden, ein Punkt, der hier nicht näher zu erörtern ist.

Wie oben gesagt, ist für die Beurteilung der Schwankungen des Warenverkehrs und seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft die Feststellung des Wertes der Ein- und Ausfuhr nötig. Für gewöhnlich werden auch gerade diese Wertzahlen vorzugsweise benutzt. Daraus ergeben sich aber besondere Schwierigkeiten. Wie wird der Wert festgestellt? Man kann den, der die Ware ein- oder ausführt, verpflichten, den Wert der Ware zu deklarieren, ein Verfahren, das in Großbritannien allgemein, in der Schweiz für die Ausfuhr besteht. Dieses System giebt unbefriedigende Ergebnisse, schon weil der Deklarationspflichtige über den Wert vielfach ungenügend unterrichtet ist. Wo Wertzölle bestehen, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, kann man sich bei der zollpflichtigen Einfuhr an diese Wertfeststellungen halten, wobei das Bedenken entsteht, daß die für die Zollzahlung maßgebende Wertdeklaration möglicherweise hinter dem wahren Werte zurückbleibt. Vorzuziehen ist die Wertfeststellung auf dem Wege der Schätzung durch Sachverständige. Diese stellen die Einheitswerte für die einzelnen Warengattungen auf, aus denen dann der Gesamtwert der betr. Einfuhr- oder Ausfuhrmenge sich ergiebt. Dies Verfahren besteht in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Italien (in der Schweiz für die Einfuhr).

Es fragt sich weiter, welcher Wert festgesetzt wird, ob der im Augenblick des Ueberschreitens der Grenze vorhandene oder der Ursprungswert der Waren? Jener sollte eigentlich festgestellt werden, und bei der Schätzung durch Sachverständige wird das regelmäßig geschehen. In Großbritannien wird bei der Ausfuhr der Wert am Produktionsplatze angegeben. Die Ausfuhrwerte sind also zu niedrig um den Betrag der bis zur Verschiffung hinzutretenden Kosten (Transport, Versicherung, Spedition). In den Vereinigten Staaten, wie in vielen überseeischen Ländern, wird bei der Einfuhr der Ursprungswert der Waren ermittelt, bei der Ausfuhr der Marktwert im Ausfuhrhafen. Hier ist also der Einfuhrwert verhältnismäßig zu niedrig angegeben.

Legt man bei der Einfuhr die Ursprungswerte zu Grunde, so kommt es nicht selten vor, daß der Wert der Einfuhr aus Ländern anderer Währung (Papier, Silber) nicht nach dem wirklichen Währungsverhältnis, sondern nach einem konventionellen Maßstab umgerechnet wird.

Aus alledem geht hervor, wie notwendig es ist, bei Vergleichen der handelsstatistischen Ergebnisse aus verschiedenen Ländern äußerst vorsichtig zu sein.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus dem Vergleich verschiedener Jahre, auch für dasselbe Land und bei unverändertem Erhebungsverfahren. Die Warenwerte schwanken von Jahr zu Jahr. Aenderungen des Wertes der Einfuhr und Ausfuhr finden statt bei unveränderter Menge der Warenbewegung. Im allgemeinen schwanken die Wertsummen stärker als die Warenmengen, da mit zunehmendem Verkehr auch die Warenpreise steigen, und umgekehrt. Am stärksten sind die Schwankungen bei solchen Waren, deren Wert von dem Ausfall der Ernte abhängt. In Deutschland betrug der Wert der Einfuhr von Getreide aller Arten 1891: 509,5 Mill. M., nach den Preisen von 1890 würde er nur 417,3 Mill. M. gewesen sein. 1893 war der Wert der Getreideeinfuhr um 148,8 Mill. M. niedriger als 1892, aber von dieser Verminderung waren 55,1 Mill. M. durch das Sinken der Preise veranlaßt. Im Jahre 1894 war für den ganzen Specialhandel der Wert:

	nach den Preisen von 1894	nach den Preisen von 1893
der Einfuhr	3938 Mill. M.	4246 Mill. M.
„ Ausfuhr	2961 „ „	3179 „ „

Bei allgemein sinkenden Warenpreisen, wie 1891—94, geben deshalb die Wertziffern allein ein ebenso falsches Bild der Entwickelung des Außenhandels, wie in Zeiten plötzlichen Steigens der Preise. Setzen wir die Ziffern des Jahres 1889 für Deutschland (die früheren Jahre sind nicht vergleichbar) gleich 100, so haben sich Mengen und Werte im Specialhandel seither folgendermaßen entwickelt:

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge	Wert	Menge	Wert
1889	100	100	100	100
1890	105,8	104,5	105,9	104,7
1891	109,0	107,7	110,1	102,6
1892	110,9	103,4	108,7	96,7
1893	112,0	101,2	116,8	99,6
1894	120,3	104,9	125,1	93,7
1895	122,3	103,9	130,2	104,8
1896	136,8	111,5	140,6	115,3

Zu beachten ist, daß bei älteren handelsstatistischen Angaben häufig nicht der wirkliche Wert, sondern ein für allemal feststehende („gesetzliche") Werteinheiten zu Grunde gelegt

sind. In Großbritannien war das bei der Ausfuhr fremder und kolonialer Produkte und bei der Einfuhr bis 1853 der Fall (nach den Preisen von 1696), während bei der Ausfuhr heimischer Produkte daneben seit 1798 der wirkliche Wert festgestellt wurde.

Die Handelsstatistik soll endlich feststellen, mit welchen Ländern der Warenverkehr stattfindet, also welchen Ursprung die Einfuhr, welche Bestimmung die Ausfuhr hat. Für die praktische Handelspolitik sind diese Feststellungen von besonderer Bedeutung. Aber auch hier stellen sich genauer Erhebung besondere Schwierigkeiten in den Weg, so daß man früher vielfach nur feststellte, über welche Grenze eine Ware einging. Der internationale Warenverkehr vollzieht sich in zahllosen Fällen nicht direkt. Die Waren gehen zunächst in den Handel eines Landes über, das sie dann weiter befördert. Bei der Einfuhr ist dann oft der wirkliche Ursprung der Ware gar nicht festzustellen, trotz aller Bestrebungen, die Handelsstatistik zu verbessern. Es muß oft dabei bleiben, daß nur das Land ermittelt wird, aus dessen Handel die Ware stammt. So führt Deutschland nach Ausweis seiner Handelsstatistik große Mengen von Baumwolle, Kaffee und ähnlichen Produkten aus Großbritannien, Belgien und den Niederlanden ein, wo sie selbstverständlich nicht herstammen. Umgekehrt sind die Länder, nach denen die Ausfuhr angeblich stattfindet, oft gar nicht die eigentlichen Bestimmungsländer. Auch hier erscheinen z. B. in der deutschen Handelsstatistik die drei oben genannten Vermittelungsländer mit viel zu hohen Zahlen. Eine ähnliche Stellung nimmt Deutschland selbst in der österreichischen Handelsstatistik ein, und für die englische ist es bezeichnend, daß ihr die Schweiz unbekannt ist.

Aus dem Gesagten ergiebt sich auch, daß große Vorsicht bei der Beurteilung von Verschiebungen des Anteils solcher Länder nötig ist. Scheinbare Zunahme des Verkehrs z. B. mit überseeischen Ländern kann einfach die Folge der Einrichtung direkter Schiffahrtsverbindungen sein. Für Deutschland insbesondere kommt noch in Betracht, daß bis zum 15./X. 1888 sehr große Mengen von Waren aus den deutschen Zollausschlüssen eingeführt und dahin ausgeführt wurden. Deshalb ist dieser Teil der deutschen Handelsstatistik bis 1888 ganz unbrauchbar. Einigen Ersatz giebt aber die besondere Handelsstatistik der Staaten Hamburg und Bremen.

3. Ergebnisse der H. in einigen wichtigen Ländern. a) Deutschland. Im deutschen Zollverein sind bis 1871 nur die zollpflichtigen Artikel wirklich nachgewiesen. Seit 1872 sollte die ganze Einfuhr und Ausfuhr festgestellt werden, doch geschah das in ungenügender Weise, namentlich bei der Ausfuhr, und die Ermittelung des Wertes war sehr unvollkommen. Erst das G. v. 20./VII. 1879, betr. die Statistik des Warenverkehrs, hat vom 1./I. 1880 an die Grundlagen für eine brauchbare Handelsstatistik geschaffen. Die Zahlen vor und nach diesem Zeitpunkt sind unvergleichbar. Aus inneren Gründen sind auch die Zahlen für die Zeit vor und nach dem Zollanschluß von Hamburg, Altona und Bremen an 15./X. 1888 nicht vergleichbar.

Geschätzter Wert der Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollgebietes 1872—79 in Millionen Mark:

	Einfuhr	Ausfuhr
1872	3468	2495
1873	4257	2489
1874	3673	2460
1875	3577	2562
1876	3913	2606
1877	3877	2829
1878	3723	2917
1879	3893	2821

Menge und Wert der Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollgebietes im Specialhandel 1880—1888 (ohne Edelmetalle):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge 1000 t	Wert Mill. M.	Menge 1000 t	Wert Mill. M.
1880	14 171	2819	16 401	2893
1881	14 848	2962	16 672	2975
1882	15 300	3128	17 209	3188
1883	16 297	3263	19 239	3270
1884	17 787	3260	19 151	3208
1885	17 867	2937	18 814	2859
1886	16 945	2877	18 924	2984
1887	19 386	3111	19 495	3134
1888	21 867	3271	20 740	3204

Menge und Wert der Einfuhr und Ausfuhr des deutschen Zollgebietes im Specialhandel 1889—97 (ohne Edelmetalle):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	Menge 1000 t	Wert Mill. M.	Menge 1000 t	Wert Mill. M.
1889	26 611	3990	18 292	3165
1890	28 142	4146	19 365	3327
1891	29 012	4151	20 139	3176
1892	29 509	4019	19 891	2954
1893	29 814	3962	21 361	3092
1894	32 022	3938	22 883	2962
1895	32 537	4121	23 830	3318
1896	36 409	4307	25 719	3525
1897	40 162	4646	28 007	3653

(Die Werte für 1897 nach den Einheitswerten für 1896.)

Wert der Einfuhr und Ausfuhr von Rohstoffen für Industriezwecke (R), Fabrikaten (F) und Nahrungs-, Genußmitteln und Vieh (N) in Mill. M.

	1889	1890	1894	1895	1896
R. Einf.	1768	1767	1666	1806	1886
Ausf.	665	708	668	723	773
F. Einf.	993	981	835	926	939
Ausf.	2099	2148	1879	2180	2301
N. Einf.	1229	1397	1437	1390	1482
Ausf.	401	471	414	416	451

Wert der Einfuhr und Ausfuhr (Specialhandel) des deutschen Zollgebietes im Verkehr mit den wichtigeren Ländern 1889 und 1895 in Mill. M. (nach der Größe der Ausfuhr 1889):

Bestimmungs- oder Ursprungsland	1889 Ausf.	1889 Einf.	1896 Ausf.	1896 Einf.
Großbritannien und Irland	651,8	674,9	715,1	647,4
Verein. Staaten von Amerika	395,0	317,5	383,7	584,4
Oesterreich-Ungarn	340,8	537,2	477,3	578,0
Niederlande	258,2	286,2	262,3	162,6
Frankreich	210,2	285,4	201,6	233,6
Rußland	196,9	551,8	364,1	634,7
Schweiz	177,4	181,1	243,9	146,3
Belgien	137,2	337,2	168	175,7
deutsche Freigebiete	104,9	52,5	39,5	15,6
Italien	103,4	148,8	85,6	137,5
Dänemark	72,3	42,7	97,4	58,2
Schweden	71,4	50,1	78,9	74,0
Argentinien	60,7	85,5	44,1	108,8
Brasilien	48,7	99,2	60,3	100,1
Rumänien	48,2	13,6	32,8	69,3
Spanien	44,6	32,1	39,4	35,9
Norwegen	35,5	20,7	48,3	19,1
Türkei	29,9	7,1	28,0	25,9
Chile	28,3	60,9	34,6	79,3
Britisch-Ostindien	26,5	95,3	49,2	171,2
China	24,2	8,4	45,3	41,8
Britisch-Australien	21,3	34,5	29,3	103,2

b) Großbritannien nnd Irland. Trotz ihrer Ungenauigkeit giebt die ältere britische Handelsstatistik immerhin ein Bild von dem Ansteigen der Handelsumsätze. Der jährliche Durchschnitt der amtlichen Werte war nach Moreau de Jonnès in den folgenden Friedensperioden (die erste nur für England, die 2.—4. für England und Schottland, die letzte für das Vereinigte Königreich) in 1000 £:

	Einfuhr	Ausfuhr
1698—1701	5 570	6 450
1749—1755	8 211	12 221
1784—1792	17 717	18 622
1802	31 442	41 412
1816—1822	34 922	53 126

Zu der folgenden Uebersicht ist zu bemerken, daß erst seit 1854 der deklarierte Wert der Einnnd Ausfuhr angegeben ist, vorher der amtliche, daß aber bei der Ausfuhr britischer Produkte daneben auch der deklarierte Wert angegeben ist. Er ist in der 4. Spalte mitgeteilt.

Wert der Wareneinfuhr und -ausfuhr Großbritanniens nnd Irlands seit 1815 in Mill. £:

	Einfnhr	Ausfuhr überhaupt	Ausfuhr brit. Erzeugn.
1815	32,99	58,62	51,61
1820	32,47	48,95	36,42
1825	44,21	56,32	38,87
1830	46,30	69,70	38,27
1835	49,03	91,16	47,37
1840	67,49	116,48	51,31
1845	85,30	150,88	60,11
1850	100,47	197,31	71,37
1855	143,54	116,69	95,09
1860	210,53	164,52	135,89
1865	271,07	218,83	165,84
1870	303,26	244,08	199,59
1875	373,94	281,61	223,47
1880	411,23	286,41	223,06
1885	370,97	271,47	213,12
1887	362,23	281,26	221,91
1889	427,64	315,59	248,94
1890	420,69	328,25	263,53
1891	435,44	309,11	247,24
1892	423,79	291,64	227,22
1893	404,69	277,14	218,26
1894	408,34	273,79	216,01
1895	416,69	285,83	226,13
1896	441,81	296,38	240,15
1897	451,47	294,18	234,35

Wert des Warenhandels mit den wichtigsten Verkehrsgebieten 1880 und 1896 in Mill. £.:

	1880 Einf.	1880 Ausf.	1896 Einf.	1896 Ausf.	Ausf. brit. Erzeugn.
fremde Länder überhaupt	318,71	204,89	348,60	205,73	156,01
brit. Besitzung.	92,52	81,53	93,21	90,65	84,14
Verein. Staat. v. Amerika	107,08	37,95	106,35	32,04	20,42
Frankreich	41,97	27,99	50,10	20,66	14,15
Deutschland	24,36	20,06	27,59	33,98	22,24
Niederlande	25,91	15,65	29,26	12,33	8,33
Rußland	16,03	10,97	22,68	11,40	7,19
Belgien	11,25	12,99	19,22	12,33	7,82
Cbina	11,83	5,52	2,97	6,86	5,72
Schweden und Norwegen	10,90	5,13	13,84	7,01	5,20
Spanien	10,70	4,08	11,99	3,90	3,46
Aegypten	9,19	3,18	9,66	3,87	3,78
Brasilien	5,26	6,92	4,05	6,98	6,66
Türkei	3,87	7,24	5,32	5,30	4,98
Italien	3,39	6,33	3,19	5,89	5,36
Britisch-Indien	30,12	32,03	25,29	30,84	30,10
Australasien	25,66	18,75	29,40	24,35	21,92
Britisch Nordamerika	13,39	8,52	16,44	6,70	5,76
Kapland und Natal	5,64	7,21	5,25	14,98	13,82
westind. Kolon.	6,57	3,25	2,49	3,12	2,92

c) Frankreich. Nach älteren Angaben soll der Wert des französischen Außenhandels betragen haben in den folgenden Friedensperioden jährlich:

1716	90	Mill.	Frcs.	118	Mill. Frcs.
1735—39	168	„	„	195	„ „
1748—55	276	„	„	339	„ „
1785—87	604	„	„	525	„ „

Er wäre dann gesunken anf jährlich:

1798—1800	268	Mill.	Frcs.	254	Mill. Frcs.
1808—1810	316	„	„	343	„ „
1815	199	„	„	422	„ „
1820	335	„	„	543	„ „

Zuverlässigere Zusammenstellnngen haben wir für die Zeit seit 1831. Der Wert des Specialhandels in Mill. Frcs. war:

	Einfuhr	Ausfuhr
1831	374	456
1835	520	578
1840	747	695
1845	856	848
1850	791	1068
1855	1594	1558
1860	1897	2277
1865	2642	3088
1869	3153	3075
(1870	2867	2802)
1875	3537	3873
1880	5033	3468
1885	4088	3088
1890	4436	3753
1891	4768	3570
1892	4188	3461
1893	3854	3236
1894	3850	3078
1895	3720	3374
1896	3799	3401
1897	4000	3676

Wert der Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln (N.), gewerblichen Rohstoffen (R.) und Fabrikaten (F.) in Mill. Frcs.:

		N.	R.	F.
1889	Einf.	1441	2303	572
	Ausf.	837	941	1926
1891	Einf.	1653	2447	668
	Ausf.	809	833	1928
1894	Einf.	1198	2105	548
	Ausf.	666	755	1657
1896	Einf.	1007	2174	618
	Ausf.	652	836	1913

d) Oesterreich-Ungarn. Die Genauigkeit und Vollständigkeit der Handelsstatistik des österreich-ungarischen Zollgebietes ist sehr verbessert seit dem 1./I. 1879 und seit dem 1./I. 1891. Bis 1874 erfolgte die Wertberechnung auf Grund amtlicher von Zeit zu Zeit revidierter Werte, seit 1./I. 1875 werden die wirklichen „Handelswerte" geschätzt. Zu beachten sind die wiederholten Aenderungen des Zollgebietes. Von 1853 bis zum Oktober 1857 schließt es die Herzogtümer Parma und Modena ein. 1859 fiel die Lombardei, 1866 Venetien weg. 1880 wurden das bis dahin ein eigenes Zollgebiet bildende Dalmatien, ferner Bosnien und die Herzegowina und eine Anzahl von Zollausschlüssen einbezogen. Am 1./XII. 1891 wurden die Freihäfen von Triest und Fiume aufgehoben.

Wert der Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr 1854—1893, ohne Edelmetalle (in Mill. Gulden):

im Durchschnitt der Jahre	Einfuhr	Ausfuhr
1854—58	246,4	235,5
1859—63	229,3	268,6
1864—68	282,2	366,7
1869—73	517,7	422,5
1874—78	563,7	594,0
1879—83	618,2	724,7
1884—88	562,3	662,8
1889—93	620,9	770,5

Menge und Wert der Einfuhr und Ausfuhr im freien Verkehr, ohne Edelmetalle:

Jahre	Einfuhr Menge 1000 t	Einfuhr Wert Mill. fl.	Ausfuhr Menge 1000 t	Ausfuhr Wert Mill. fl.
1878	3417	552,1	7 005	654,7
1880	4595	613,5	8 117	676,0
1882	4623	654,2	8 856	781,9
1884	4965	612,6	9 462	691,5
1886	4676	539,2	9 612	688,6
1888	5019	533,1	11 726	728,8
1890	5808	610,7	13 652	771,4
1891	6086	612,9	13 789	756,7
1892	5921	621,8	13 023	722,7
1893	6860	670,1	13 375	805,5
1894	7769	700,0	13 253	795,5
1895	8287	722,5	13 323	741,8
1896	8876	705,8	14 512	774,0
1897	9490	760,3	15 350	773,4

Wert der Einfuhr und Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln (N.), gewerblichen Rohstoffen (R.) und Fabrikaten (F.) in Millionen Gulden:

		N.	R.	F.
1894	Einf.	162,2	261,5	292,1
	Ausf.	264,6	177,4	332,1
1896	Einf.	166,5	247,8	283,6
	Ausf.	329,1	162,2	304,2

Wert der Einfuhr und Ausfuhr im Verkehr mit den wichtigsten Ländern in Millionen Gulden:

	1893 Einf.	1893 Ausf.	1896 Einf.	1896 Ausf.
Deutsches Reich .	245,3	377,1	256,7	367,7
(dazu deutsche Freibezirke	1,3	51,1	0,8	34,2
Großbritannien . .	67,0	67,4	73,5	74,1
Italien	50,8	57,3	47,2	60,1
Schweiz	23,8	37,6	22,1	35,0
Britisch-Indien . .	52,1	7,4	42,7	6,9
Rußland	31,0	23,7	44,1	27,6
Frankreich . . .	23,2	30,0	24,7	25,5
Türkei	18,2	25,2	16,2	24,3
Ver. Staaten von Amerika . . .	28,9	11,8	42,2	17,3
Rumänien	6,1	31,2	10,6	26,3

e) Andere wichtigere Länder. Wert der Wareneinfuhr und -ausfuhr im Specialhandel in Millionen Mark. 1885 (Tiefpunkt der Konjunktur), 1891 (Höhepunkt) und 1894 (abermaliger Tiefpunkt). — Nach der Zusammenstellung von F. v. Juraschek im Stat. Arch., 1. Jahrg. S. 686 ff., 1896. Dazu die Zahlen für 1896 bez. 1895/96 für Brit. Nordamerika und Ostindien. — E. = Einfuhr, A. = Ausfuhr.

		1885	1891	1894	1896
Niederlande	E.	1856	2252	2456	2735
	A.	1515	1919	1877	2244
Belgien	E.	1078	1458	1275	1438
	A.	960	1230	1056	1189
Rußland	E.	803	749	1101	1167
(europ. Grenzen)	A.	1046	1481	1327	1446
Italien	E.	1166	913	887	928
	A.	757	710	832	882
Schweiz	E.	575	755	689	805
	A.	499	544	503	557
Spanien	E.	612	742	632	712
(geschätzt)	A.	558	686	510	522

Ver. St. v. Amerika	E.	2468	3479	2841	2598
(Generalhandel)	A.	2891	4021	3391	3392
Brasilien	E.	381	500	529	720
(geschätzt)	A.	505	630	660	600
Brit.-Nordamerika	E.	464	531	523	465
	A.	378	441	503	452
Argentinien	E.	277	272	374	448
	A.	252	418	410	463
Britisch-Ostindien	E.	943	1052	1107	901
(1893/94 statt 1894)	A.	1363	1533	1499	1424
China	E.	475	670	529	689
	A.	350	505	418	446

Litteratur.

Vergl. die Litteratur zu den Artt. „Handelsbilanz", „Ausfuhr und Einfuhr". Ferner: Die Bearbeitung der Handelsstatistik in 11 europäischen Staaten, Monatshefte z. Stat. d. Deutsch. Reiches, 1880. — *H. v. Scheel, Art. „Handelsstatistik", H. d. St., Bd. 4 S. 389. Mit der Vergleichbarkeit der Handelsstatistischen Erhebungen hat sich das „Institut de Statistique" fast alljährlich beschäftigt. — Handelsstatistische Zusammenstellungen aus älterer Zeit: A. Moreau de Jonnès, Le commerce au 19me siècle,* 2 *Bde.* 1825. — *A. Beer, Geschichte des Welthandels,* 3 *Bde* 1860/84. — *G. v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands,* 3 *Bde.* 1858/68. — *Tooke und Newmarch, Geschichte und Bestimmung der Preise, deutsche Bearbeitung von C. W. Asher,* 2 *Bde* 1862. — *Neuere Zusammenstellungen: K. v. Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker,* 1885. *Dazu als Ergänzung: K. v. Scherzer und E. Bratassevic, Der wirtschaftliche Verkehr der Gegenwart,* 1891. — *F. X. v. Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft (zuerst* 1878, 5 *Aufl., die letzte von* 1887; *eine Fortsetzung hat von* 1890—96 *F. v. Juraschek hrsg.). — Alljährlich nützliche Auszüge aus den amtlichen Veröffentlichungen im Gothaischen genealogischen Hofkalender. — Für die einzelnen Staaten kommen deren amtliche regelmäßige Publikationen in Betracht. Das Wichtigste daraus findet sich in den statistischen Jahrbüchern (Statistical Abstract, Annuaire Statistique) der verschiedenen Länder. In Deutschland jährlich* 2 *Bde. der „Statistik des Deutschen Reiches", vorläufige Mitteilungen in den Vierteljahrsheften zur Stat. d. Dtsch. Reichs. Eine besondere Zusammenstellung erschien als Bd* 51 *u. d. T.: Warenverkehr des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande* 1880—1889. *Ein praktischer Auszug daraus in Schr. d. V. f. Sozialp., Bd.* 49 *S.* 521 *ff.* (1892) *von H. v. Scheel. — Vergl. auch die Seeinteressen des Deutschen Reiche, zusammengestellt im Reichsmarineamt,* 1898.

Karl Rathgen.

Handelssteuer.

Die Handelssteuer ist eine Ertragssteuer vom Betriebe der Handelsunternehmungen. Die Ertragsquellen bildeten die letzteren, welche als objektive Gestaltungen konstruiert wurden. Allein die meisten Steuergesetzgebungen haben von der Verselbständigung dieses Glieds der Ertragssteuern Abstand genommen, den Differenzierungsprozeß nicht so weit ausgedehnt, sondern dieselbe als organischen Bestandteil der Gewerbesteuer behandelt. Nur manchmal hat man, wie z. B. in Italien, für gewisse große Erwerbsgesellschaften, Banken, Handelskompagnien, Aktien- und ähnliche zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Gesellschaften besondere Ertrags- und Erwerbssteuern eingeführt. Vergl. Art. „Gewerbesteuer".

M. v. H.

Handelsverträge.

1. Geschichtliche Entwickelung. 2. Handelsverträge und autonome Handelspolitik. 3. Die Meistbegünstigung. 4. Weiterbildung der Meistbegünstigung. 5. Deutschlands Handelsverträge mit dem Auslande 1898.

1. Geschichtliche Entwickelung. Zweck und Aufgabe des Abschlusses von Handelsverträgen ist die Erleichterung und Erweiterung des Handels und Verkehrs. In den Anfängen des Verkehrslebens sind sie meist einseitiger Natur und darauf gerichtet, den Kaufleuten eines Ortes oder Landes in einem anderen Lande den nötigen Schutz der Person, des Eigentums, des Handelsbetriebes zu sichern. Daran schließen sich Abmachungen über einzelne Handelseinrichtungen, über Münze und Gewicht, über einzelne Zollsätze u. dergl. Erst allmählich nehmen solche Verträge einen zweiseitigen Charakter ein, indem beide Teile sich gegenseitig bestimmte Handelserleichterungen zusichern.

Im merkantilistischen Handelssystem mit seiner doppelten Tendenz des Abschlusses des inländischen Marktes und der Förderung der Ausfuhr sind Handelsverträge ein beliebtes Mittel der eigenen Ausfuhr in anderen Ländern exklusive Begünstigungen zu verschaffen, Vorrechte vor fremden Konkurrenten, wofür man dem anderen Lande nur Konzessionen auf solchen Gebieten einzuräumen suchte, auf welchen der heimischen Produktion möglichst wenig Konkurrenz entstand. Das berühmteste Beispiel eines solchen Vertrages ist der 1703 zwischen England und Portugal abgeschlossene, nach dem Namen des englischen Unterhändlers gewöhnlich Methuen-Vertrag genannt (vergl. diesen Art.). Welche Bedeutung man in der Zeit der Handels- und Kolonialkriege dem Erwerb solcher Begünstigungen beimaß, zeigt der Abschluß des Asiento-Vertrages von 1714 (vergl. diesen Art.), den sich England im Frieden von Utrecht als Kriegsbeute sicherte.

Durch die Zunahme des internationalen Verkehrs sind die Handelsverträge, in welchen die

Staaten sich unter dem Ausschluß dritter besondere Handelsvorteile ausmachen, immer mehr zurückgetreten. Statt ihrer herrschen, namentlich seit dem englisch-französischen Handelsvertrag von 1860, die Verträge, welche Erleichterungen des Handels, Zollherabsetzungen usw. verallgemeinern durch die sogen. Klausel der meistbegünstigten Nation, d. h. das Versprechen, den Unterthanen oder Produkten der vertragschließenden Staaten alle Begünstigungen einzuräumen, welche dritten Staaten zugestanden werden.

In gleicher Richtung wirkt es, wenn vertragsmäßig die Angehörigen des anderen Teiles mit den eigenen Unterthanen in bezug auf Abgaben, Zölle u. dergl. gleichgestellt werden, insbesondere dann, wenn dies sogar für den Verkehr mit den eigenen Kolonien zugestanden wird, wie das 1862 und 1865 England Belgien und dem deutschen Zollverein gegenüber gethan hat.

2. Handelsverträge und autonome Handelspolitik. Durch die allgemeine Anwendung des Systems der Meistbegünstigung, welches jede neue handelspolitische Konzession gleichzeitig allen früheren Paciscenten mit einräumt, ist eine allgemeine Erleichterung des Verkehrs bewirkt. Abgesehen davon aber ist es eine irrige Auffassung, wenn man in dem Abschluß von Handelsverträgen etwas spezifisch freihändlerisches sehen will. Handelsverträge bedeuten immer ein Kompromiß, eine Vermittelung zwischen den Interessen am Schutze des inländischen Marktes und an der Ausdehnung des ausländischen. Deshalb ist von den Radikalen beider Lager, den extremen Freihändlern wie den extremen Schutzzöllnern, gegenüber einer auf Handelsverträgen beruhenden Handelspolitik die autonome Handelspolitik befürwortet, die ohne jede Bindung rein nach den eigenen Interessen geleitet werden kann, in der Richtung des Freihandels, wie am Anfang der 70er Jahre in Deutschland, in schutzzöllnerischem Sinne wenige Jahre später. Ebenso irrtümlich ist es der Handelsvertragspolitik oder der autonomen Handelspolitik besondere Stabilität nachzurühmen. Beide sind aus dem Grunde bekämpft, daß Handel und Industrie Ruhe und Sicherheit für die Zukunft haben müßten. In den 70er Jahren wurde in Deutschland wie in Oesterreich autonome Handelspolitik gefordert, weil das bisherige Meistbegünstigungssystem durch jeden Handelsvertrag in einer ganzen Menge von Ländern die Konkurrenzverhältnisse ändere. Ende der 80er Jahre wurde sie bekämpft, weil durch die häufigen autonomen Zollerhöhungen der Export immer wieder bald hier, bald dort gestört werde.

Wenn 1860 eine mehr freihändlerische Richtung gerade auf dem Wege der Handelsverträge eingeleitet wurde, so hatte das im wesentlichen politische und äußerliche Gründe: In Frankreich wünschte Napoleon III. eine politische Annäherung an England. Durch die Form des Handelsvertrages konnte er auch den Widerstand der französischen Schutzzöllner leichter überwinden. Ebenso war für Preußen der französische Handelsvertrag von 1862 das Mittel zu einer Tarifreform zu kommen, die bei der schwerfälligen Verfassung des Zollvereins nicht zu erreichen war und welche gleichzeitig den Eintritt Oesterreichs in den Zollverein unmöglich machte, auch durch die Gewährung der Meistbegünstigung an Frankreich der bisherigen ausschließlichen Zollbegünstigung Oesterreichs (seit 1853) ein Ende machte.

Sind Handelsverträge mit einer gemäßigt freihändlerischen, wie gemäßigt schutzzöllnerischen Handelspolitik wohl vereinbar, so wird ihr Charakter doch in beiden Fällen insofern verschieden sein, als die einzuräumenden Konzessionen verschiedener Natur sein werden. Bei mehr freihändlerisch gerichteter Politik werden diese vorwiegend in der Erniedrigung von Schutzzöllen bestehen, die ohnehin als im eigenen Interesse liegend angesehen wird. Bei einer auf starken Zollschutz gerichteten Politik wird man, um diesen nicht zu vermindern, eher die Finanzzölle ermäßigen, wie das in Deutschland zu Anfang der 80er Jahre der Fall war. Auf denselben Weg wird freilich ein Land gedrängt, das wie England keine Schutzzölle mehr besitzt. Es kann Konzessionen von anderen Ländern nur noch einhandeln durch Ermäßigung seiner Finanzzölle, da es sonst nichts zu bieten hat. Es kann aber überhaupt wenig von anderen Ländern erreichen, da diese für ihre Ausfuhr nach England Nachteile nicht zu befürchten haben, wegen dessen grundsätzlichem Festhalten am Freihandel.

Werden die vertragsmäßig gewissen Ländern zugestandenen Zollsätze anderen Staaten nicht ohne weiteres eingeräumt, so müssen die Zölle auf Grund verschiedener Tarife je nach dem Ursprung der Waren erhoben werden, des Generaltarifs und des Vertragstarifs. Die Durchführung dieser verschiedenartigen Behandlung der Einfuhr macht die Beibringung von Kontrolen, Ursprungszeugnissen nötig und führt zu Belästigungen des Handelsverkehrs. Eine Handelspolitik, welche ohnehin die Ermäßigung der Zollsätze erstrebt, wie die englische um 1860, die deutsche am Ende der 60er Jahre, wird daher den Vertragstarif auf die ganze Einfuhr ohne weiteres anwenden. Sonst hat man die differentielle Zollbehandlung wenigstens als Uebergangsmaßregel eintreten lassen, um für die Anderen bereits eingeräumten Vorteile von weiteren Paciscenten Konzessionen zu erlangen, wie das z. B. in Deutschland 1892 Rußland gegenüber geschah.

3. Die Meistbegünstigung. Die Klausel der meistbegünstigten Nation scheint zuerst in den Verträgen mit der Türkei vorzukommen, findet

sich aber schon im 17. Jahrh. auch in westeuropäischen Handelsverträgen (Pyrenäenvertrag von 1659!). Allgemeiner findet sie sich in den Verträgen der Verein. Staaten von Amerika mit europäischen Staaten zu Ende des 18. Jahrh., dann immer häufiger in Europa und wurde seit 1860 geradezu ein Charakteristikum der damaligen Handelspolitik. Ihre Höhe erreichte diese Richtung in dem Art. 11 des Frankfurter Friedens (1871). An die Stelle der durch den Krieg aufgehobenen älteren Handelsverträge setzten Deutschland und Frankreich „den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation". Dies sollte sich aber nur beziehen auf Begünstigungen, welche einem der folgenden Länder gewährt waren: England, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich und Rußland. Da diese Abmachung ein Teil des ewigen Friedensvertrages ist, so ist dadurch der eigentümliche Zustand eingetreten, daß beide Länder mit ihrer Handelspolitik eng verknüpft sind bis zu ausdrücklich vereinbarter Aufhebung der betr. Bestimmungen, während eine einseitige Kündigung nicht möglich ist.

Die Meistbegünstigung wird nicht immer in gleichem Umfange gewährt. Insbesondere kann fraglich sein, ob sie auch dann ohne weiteres einzuräumen ist, wenn einem anderen Staate Begünstigungen unter besonderen Bedingungen oder für eine besondere Gegenleistung eingeräumt sind. Häufig ist der Fall besonders vorgesehen. Ist dies nicht geschehen, so neigt die Praxis in Europa der Meinung zu, daß die Meistbegünstigung auch in diesem Falle Anwendung finde.

Dagegen haben die Verein. Staaten von Amerika stets an der Auffassung festgehalten, daß die Meistbegünstigung keine Anwendung finde auf Begünstigungen „granted conditionally and for a consideration". Die Entscheidung der Frage dürfte mehr auf dem Gebiete der Macht, als auf dem des Rechts liegen.

Die Folge der allgemeinen Aufnahme der Meistbegünstigungsklausel in die modernen Handelsverträge ist, daß eine allgemeine Verknüpfung aller verschiedenen Handelsverträge stattfindet. So lange die Strömung allgemein in freihändlerischer Richtung ging, sah man in der Verallgemeinerung jeder Tarifermäßigung einen Fortschritt. Als die handelspolitische Strömung wieder umschlug, beförderte die Meistbegünstigungsklausel direkt die Abneigung gegen Tarifverträge, deren Ermäßigungen man anderen Ländern nicht ohne weiteres zu teil werden lassen wollte. In Deutschland insbesondere beschränkte man sich seit 1878 immer mehr auf Verträge, die keine Tarifkonzessionen enthielten, sondern nur die Meistbegünstigung zusicherten. Dies System war freilich nur haltbar, solange eine große Zahl von Tarifverträgen bestand. Mit deren Wegfall wurde die Meistbegünstigung zu einem inhaltlosen Rechte und dies ist der Hauptgrund, der 1891 dazu führte, daß Deutschland wieder eine größere Anzahl von Tarifverträgen abschloß. Jedenfalls ist aber der Glaube an den Segen einer Bestimmung stark erschüttert, welche jede Tarifkonzession ohne weiteres einer großen Zahl von Ländern einräumt, ohne Rücksicht darauf, ob das diesem Staate gegenüber auch zweckmäßig ist.

4. Weiterbildung der Meistbegünstigung. In gewissen Fällen findet nicht bloß nach besonderer Vereinbarung die Klausel der meistbegünstigten Nation keine Anwendung, nämlich auf Erleichterungen im Grenzverkehr. Streitig aber ist, ob darüber hinaus gehende Vergünstigungen unter benachbarten Ländern auf Grund der Meistbegünstigung auch von anderen Ländern in Anspruch genommen werden können. Thatsächlich giebt es eine Reihe von Beispielen, in denen trotz der Meistbegünstigung solche Begünstigungen ausschließlich einzelnen angrenzenden Ländern zu teil geworden sind (z. B. im Verkehr Oesterreich-Ungarns mit Serbien und Italien, zwischen Rußland und China seit 1882, längere Zeit hindurch zwischen den Verein. Staaten und Canada).

Es ist wohl erwägenswert, ob diese Einrichtung nicht weiter ausgebaut werden könnte. Die Bedenken gegen die Meistbegünstigungsklausel würden erheblich vermindert werden, wenn sie auf besondere Begünstigungen an einander angrenzender Staaten keine Anwendung fände, so daß zwei Arten von Begünstigung unterschieden würden: die zwischen Nachbarn und die allgemeine Meistbegünstigung mit einem geringeren Grade von Konzessionen [1]). Damit wäre ein gangbarer Weg geschaffen um allmählich zu größerer wirtschaftlicher Einigung zwischen Ländern ähnlicher wirtschaftlicher Entwickelung zu kommen, ohne doch sofort eine völlige Zolleinigung herzustellen, deren Verwirklichung sich die größten praktischen Bedenken entgegenstellen. Darüber besteht kein Zweifel, daß die Meistbegünstigung nicht gefordert werden kann von Ländern, welche einem wirklichen Zollvereine beitreten.

Mit Hilfe der von ihnen festgehaltenen Auslegung der Meistbegünstigungsklausel haben seit dem Ende der 80er Jahre die Verein. Staaten ein engeres handelspolitisches Verhältnis mit den anderen amerikanischen Republiken herbeizuführen gesucht, durch gegenseitige Zusicherung der zollfreien oder begünstigten Einfuhr gewisser Produkte.

Ist der Erfolg dieser panamerikanischen Bestrebungen auch bis jetzt gering, so bedeuten sie für eine fernere Zukunft eine fast noch größere Gefährdung der Exportinteressen der

1) Vergl. die Bemerkungen G. Schmoller's im Jahrb. für Ges. u. Verw. Bd. 19 S. 1053.

europäischen Staaten, als die englischen Pläne eines Zollvereins des Mutterlandes mit seinen Kolonien. Nimmt man dazu die ungeheuere Ausdehnung des russischen Handelsgebietes, so erhalten die Mahnungen derer, welche auf die Notwendigkeit eines mitteleuropäischen oder gar eines mittel- und westeuropäischen Zollbundes hinweisen, die richtige Beleuchtung, so schwierig, ja phantastisch solche Pläne zunächst erscheinen mögen.

5. Deutschlands Handelsverträge mit dem Auslande 1898. Deutschland hat folgenden Staaten eingeräumt:

a) Zollfestsetzungen und die Meistbegünstigung: Belgien, Griechenland, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, Schweiz, Serbien. Alle Verträge laufen bis Ende 1903, von da an auf ein Jahr nach Kündigung. Nur der mit Griechenland läuft schon jetzt auf ein Jahr nach Kündigung.

b) Nur die Meistbegünstigung: Aegypten, Argentinien, Bulgarien, Chile, Columbien, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Großbritannien (mit seinen Kolonien und Besitzungen), Guatemala, Hawai, Honduras, Liberia, Madagaskar, Marocco, Mexiko, Nicaragua, Niederlande (mit Kolonien), Oranje Freistaat, Paraguay, Persien, Salvador, Schweden und Norwegen, Transvaal, Türkei, Tunesien, Uruguay, Verein. Staaten von Amerika, Zanzibar.

Einer Anzahl dieser Staaten wird die Meistbegünstigung gewährt ohne daß sie vertragsmäßig ausgemacht wäre.

Den deutschen Kolonien und Schutzgebieten ist die Meistbegünstigung erst durch Bundesratsbeschluß v. 2./VI. 1893 gewährt.

c) Weder Zollfestsetzungen noch Meistbegünstigung: China, Japan, (bis zum Inkrafttreten des neuen Vertrages von 1896), Kongostaat, Korea, Samoa, Siam.

Spanien, mit welchem nach dem Scheitern der Handelsvertragsverhandlungen Zollkrieg bestand (seit 25./V. 1894), wird seit dem 25./VII. 1896 nach dem Generaltarif behandelt. Ebenso Portugal.

Litteratur.

Vergl. die zum Art. „Handelspolitik" angegebene Litteratur über die neueste Handelspolitik. Ueber die Frage der europäischen Zolleinigung eine reichhaltige Zusammenstellung bei Matlekovits, Die Zollpolitik Oesterreich-Ungarns und des Deutschen Reiches seit 1666 (1891) *S.* 809 *ff. Dazu die angeführten Werke von Bazant und Pees und die anonyme Broschüre: Die Zukunft der Völker von Mitteleuropa,* 1890. — *Ferner: Roscher, Syst. Bd* 3 § 39 1. *Aufl. — M. Schraut, System der Handelsverträge und der Meistbegünstigung* 1884. — *A. Oncken, Art. „Handelsverträge", H. d. St. Bd* 4 *S.* 346 *ff. — W. Sombart, Die neuen Handelsverträge insbesondere Deutschlands, Jahrb. f. Ges. u. Verw. Bd.* 16 *S.* 547 *ff. — J. Graasel, Die Meistbegünstigungsklausel in der modernen Handelspolitik, Jahrb. f. Nat.* 3 *F. Bd.* 5 *S.* 561 *ff. — Zusammenstellung der geltenden Handelsverträge: H. v. Poschinger, Die deutschen Handels- und Schiffahrtsverträge,* 1892. — *Die Handels- und Schiffahrtsverträge Deutschlands mit dem Auslande* 1872—1897, 2 *Bde.* 1897. — *Fortlaufende Sammlung: Das deutsche Handelsarchiv (monatlich), hrsg. vom Reichsamt des Innern. — Für ältere Zeiten: G. Fr. de Martens, Recueil des Traités, seit* 1791.

Karl Rathgen.

Handfertigkeitsunterricht.

1. Begriff und Zweck des H. 2. Gestaltung des H. 3. Geschichtliches. Gegenwärtiger Stand in Deutschland und im Auslande.

1. Begriff und Zweck des H. Der Handfertigkeitsunterricht (Arbeitsunterricht), d. h. der Unterricht der Jugend in praktischen Handarbeiten, ist bald mehr unmittelbar auf Förderung der Erwerbsfähigkeit abgezweckt: dies namentlich in Schweden und Dänemark und früher auch in Deutschland, bald verfolgt er mehr rein erziehliche Zwecke: dies heutzutage in Deutschland, wo er dazu dienen soll, den allzu einseitig theoretischen Unterricht durch Erziehung zu praktischer Arbeit angemessen zu ergänzen, ohne daß hierbei die mittelbare Bedeutung desselben für das wirtschaftliche Leben verkannt würde.

2. Gestaltung des H. Der Arbeitsunterricht liegt ganz überwiegend in den Händen von Lehrern, die sich auch gewiß regelmäßig besser dazu eignen dürften als Handwerker. Die hauptsächlichsten Arbeitsfächer sind die Papp- und Hobelbankarbeit, dann die Kerbschnitzerei, die Metallarbeiten und das Modellieren; dazu kommen Laubsäge-, Einlegearbeiten, Bürstenbinden, Anstreichen usw. Meist wird darauf Bedacht genommen, daß die Arbeitsgegenstände dem Zögling selbst als Spielgeräte, Gebrauchsgegenstände usw. wertvoll sind und ihm darum ihre Erzeugung erstrebenswert erscheint.

Um die durch den Arbeitsunterricht bezweckten Wirkungen zu erzielen, empfiehlt es sich, mit demselben schon in den ersten Schuljahren zu beginnen. Je früher — natürlich innerhalb der in den Kräften der Kinder gelegenen Grenzen — mit der Uebung der Sinne und Hände und der Erziehung des Geistes (des Denkens, der Willenskraft und des ästhetischen Sinnes) begonnen wird, um so größer müssen die Erfolge sein. — Der Unterricht selbst dürfte am zweckmäßigsten so geregelt werden, daß zunächst alle Zöglinge gemeinsam theoretisch belehrt, dann aber bei der praktischen Arbeit die einzelnen individuell in Unterweisung genommen werden.

3. Geschichtliches. Gegenwärtiger Stand in Deutschland und im Auslande. Als Erziehungsmittel wurde der Handarbeitsunterricht schon im 17. Jahrh. namentlich von Amos

Comenius und A. H. Francke in Halle vertreten (Francke'sche Schulen). Im 18. Jahrh. schlossen sich Männer wie Hecker, Basedow, Salzmann u. s. f. mit Schrift nnd That an. Im 19. Jahrh. trat Friedr. Fröbel für Arbeitserziehung ein, ferner Dr. Daniel Georgens und vor allem die einflußreiche Herbart-Ziller'sche Pädagogik. — Auf der anderen Seite fand der volkswirtschaftlich-sozial abgezweckte Unterricht durch die Pastoren F. Kindermann und L. G. Wagemann (Industrieschulen) und ähnlich durch Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli nachdrückliche Förderung.

Die gegenwärtige Bewegung zu Gunsten des Arbeitsunterrichts knüpft an die Bestrebungen des Dr. Erasmus Schwab (1873 Schrift über: Die Arbeitsschule als organischer Bestandteil der Volksschule) und des dänischen Rittmeisters a. D. Clanson-Kaas an. Durch letzteren wurde sie auch nach Deutschland verpflanzt, wo zuerst in Leipzig 1880 eine Schülerwerkstatt mit wesentlich pädagogischer Abzweckung gegründet wurde. Am 13./VI. 1881 trat auch schon in Berlin ein „Centralkomitee für Handfertigkeitsunterricht und Hausfleiß" zusammen, das seitdem in jährlichen Kongressen die Sache des Arbeitsunterrichts zu fördern bemüht gewesen ist. Aus dem Komitee ist übrigens auf dem Stuttgarter Kongreß 1886 ein „Deutscher Verein für Knabenhandarbeit" mit ausschließlich pädagogischen Zielen geworden. Auf demselben Kongreß ist auch die Errichtung einer Lehrerbildungsanstalt für Knabenhandarbeit in Leipzig beschlossen worden, die 1887 unter der Leitung Dr. Götze's ins Leben trat. Die Sache des Handfertigkeitsunterrichts hat inzwischen stetig an Boden gewonnen und heute ist derselbe an einer stattlichen Reihe von Schulen und Internaten eingebürgert. Nach einer privaten Statistik des Vereins für Knabenhandarbeit bestanden in Deutschland schon Ende 1891 über 250 Arbeitsstätten (Preußen 148, Bayern 15, Sachsen 33, Württemberg 6, Baden 5, Hessen 1 u. s. f.). Davon waren 93 selbständige Schülerwerkstätten, während die übrigen mit anderen Erziehungsanstalten (namentlich Knabenhorten und Volksschulen) verbunden waren. Die Zahl der Zöglinge, die 1880 erst 113 betrug, war im Jahre 1888 bereits auf 5078 angewachsen. Gegenwärtig beläuft sich die Zahl der Schülerwerkstätten auf über 500, die Zahl der in Leipzig ausgebildeten Lehrer hat 1895 schon 1000 überschritten. — Die Kosten des Arbeitsunterrichts werden im wesentlichen von Stadtgemeinden, Vereinen und Privaten getragen. Doch gewähren auch das Reich sowie eine Reihe von Bundesstaaten Unterstützungen.

Wie in Deutschland, so hat der Arbeitsunterricht auch in außerdeutschen Ländern Fuß gefaßt und fortschreitend an Boden gewonnen. In einigen Ländern ist er sogar durch Unterrichtsgesetz in den Schulen eingeführt: in Finnland (durch Uno Cygnäus) seit 1866, in Frankreich seit 1882; ferner in der französischen Schweiz und in Rumänien. In Norwegen ist die Handarbeit, der Slöjd, in allen städtischen Schulen und Lehrerseminaren obligatorisch, aber wahlfrei in allen Landschulen. In anderen Staaten ist der Unterricht zwar fakultativ, aber vom Staate gefördert: so in Schweden, wo der Slöjd seit 1877 wahlfreies Fach ist und sehr weitgehend vom Staate unterstützt wird; ferner in Rußland, Dänemark, Belgien, Schweiz, England u. s. f. In Nordamerika findet der Unterricht lebhafte Unterstützung durch Städte und Private.

Litteratur.

E. Barth und W. Niederley, Die Schulwerkstatt, Bielefeld und Leipzig 1882. — *Dieselben, Des Kindes erstes Beschäftigungsbuch*, 1891. — *Dieselben, Des deutschen Knaben Handwerksbuch*, 1891. — *Förster, Der gegenwärtige Stand des Arbeitsunterrichts im Deutschen Reiche, Dresden* 1893. — *Woldemar Götze, Katechismus des Knabenhandarbeitsunterrichts, Leipzig* 1892. — *Derselbe, Schulhandfertigkeit, Leipzig* 1894. — *Derselbe, Art. „Handfertigkeitsunterricht", H. d. St., Bd. 4 S. 568 ff. (das. auch weitere Litteratur)*

Kehm (Elster).

Handlungsgehilfe und Handlungsvollmacht.

Handlungsgehilfen im Sinne des Handelsrechts sind Personen, welche dem Kaufmann Dienste kaufmännischer Art leisten. Sie sind Handlungsdiener oder Lehrlinge. Personen, welche nicht im Dienst stehen (z. B. Agenten), oder deren Dienste nicht kaufmännischer Natur sind (Arbeiter, Packer, Ausläufer, Kutscher, Dienstboten, Seeleute etc.), und solche, welche einem Nichtkaufmann kaufmännische Dienste leisten, gehören nicht zu den Handlungsgehilfen im Sinne des H.G.B.

Die Pflichten und Rechte der Handlungsgehilfen werden durch Uebereinkunft, Ortsgebrauch oder richterliches Ermessen bestimmt.

Durch den sechsten Abschnitt des ersten Buches des neuen Handelsgesetzbuches, welcher schon am 1./I. 1898 in Kraft getreten ist, sind nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen überhaupt ganz wesentlich umgestaltet. Es ist auch die Freiheit, die gesetzlichen Pflichten des Prinzipals durch vertragsmäßige Abmachungen zu beseitigen, erheblich eingeschränkt worden.

Der Handlungsgehilfe hat die dem Ortsgebrauch entsprechenden Dienste zu leisten. Er darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handels-

zweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Eine Vereinbarung zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsgehilfen, durch welche dieser für die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Thätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel), ist nur insoweit verbindlich, als dadurch nicht das Fortkommen des Handlungsgehilfen unbillig erschwert wird, und keinesfalls auf länger als 3 Jahre. Minderjährigen gegenüber ist sie überhaupt ungültig.

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit muß Gehalt und Unterhalt mindestens 6 Wochen lang fortgewährt werden. Die nicht-vertragsmäßige Kündigungsfrist bleibt, wie bisher, 6 Wochen. Die vertragsmäßige muß für beide Teile gleich sein, für den Schluß des Kalendermonats lauten und nicht weniger als 1 Monat betragen. Unter den Gründen, welche eine sofortige Lösung des Dienstverhältnisses rechtfertigen, sind als neu hervorzuheben: erhebliche Ehrverletzungen oder unsittliche Zumutungen oder die Weigerung, dagegen Schutz zu gewähren. Auch sonst sind die Pflichten des Prinzipals, auch gegenüber den Lehrlingen, schärfer formuliert. Insbesondere ist nach § 62 der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebes es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Ein Handlungsgehilfe ist an sich nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen. Es bedarf dazu der Bevollmächtigung. Wer jedoch in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Warenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden etc. gewöhnlich geschehen.

Eine dem Handelsrecht eigenartige, weitgehende Bevollmächtigung ist die Erteilung der Prokura, welche zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Jedoch ist der Prokurist zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist. Einem Anderen kann der Prokurist die Prokura nicht übertragen. Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung. Nur insofern kann eine Beschränkung der Macht des Prokuristen erfolgen, als die Prokura mehreren Personen gemeinschaftlich erteilt werden (Gesamtprokura) und dann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden kann, worin ein starker Schutz des Prinzipals liegt. Die Prokura, wie jede Handlungsvollmacht ist jederzeit widerruflich. Nur der Vollkaufmann kann Prokura erteilen. Erteilung und Erlöschen ist zum Handelsregister anzumelden. — Vergl. Artt. „Handelsgeschäfte", „Kaufmann".

Ueber den Beruf und die soziale Lage der Handlungsgehilfen vergl. Art. „Handel", sub 7.

Litteratur: *Die Kommentare und die Lehrbücher des Handelsrechts.*

Karl Rathgen.

Handwerk.

I. Allgemeines. Begriff. II. Moderne Bestrebungen.

I. Allgemeines. Begriff.

Ueber das Handwerk als gewerbliches Betriebssystem vergl. Art. „Gewerbe".

Das Wort Handwerk ist zweifelhaften Ursprungs. Vieles spricht dafür, daß es aus dem mhd. antwerc entstanden ist, welches ursprünglich alles durch Arbeit Hervorgebrachte, eine Vorrichtung, ein Werkzeug, eine Maschine (besonders zum Zerstören bei Belagerungen) bedeutet, aber in Zunfturkunden des 14. Jahrh. auch zur Bezeichnung der Gesamtheit der Gewerbetreibenden eines bestimmten Berufes gebraucht wird. Den letzteren Sinn hat auch das frühe schon auftretende hantwerc (also so viel als Innung, Zunft); ja es scheint sogar vorzugsweise in diesem rechtlichen Sinne gebraucht worden zu sein. Freilich muß man sich dabei gegenwärtig halten, daß dem späteren Mittelalter alles Gewerbe in der gleichen Rechts- und Verfassungsform, eben derjenigen der Zunft, erschien, und da auch die Betriebsweise und Betriebsgröße in den einzelnen Gewerbezweigen keine für die Zeitgenossen in Betracht kommenden Unterschiede aufwies, so ist es erklärlich, daß Handwerk ihnen als das Gewerbe schlechthin erschien. Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts hat man daran festgehalten; obwohl inzwischen die „Manufakturen und Fabriken" aufgekommen waren, sah man doch das Handwerk als die normale Daseinsform des Gewerbes

an. Die damaligen Bearbeiter des „Rechtes der Handwerker“ (z. B. Fricke, Weisser) nahmen einen doppelten Handwerksbegriff an, einen kameralistischen und einen juristischen. Im kameralistischen Sinne nannten sie denjenigen einen Handwerker, „welcher rohe Materie auf den Kauf oder um Lohn künstlich bearbeitet“. Erst moderner Gedankenlosigkeit ist es vorbehalten geblieben, das Wort Handwerk auf „gewerbliche Unternehmungen“ zu beziehen, in welchen „die Produkte mit Hilfe von Werkzeugen und Geräten von der Hand erzeugt“ würden, und damit einen Gegensatz zu den „mit Hilfe von Maschinen“ betriebenen Fabriken zu konstruieren, an den zu der Zeit, als der Ausdruck entstand, niemand hatte denken können. Mag unser Handwerk durch Volksetymologie aus Antwerk gebildet worden sein oder nicht, sicher ist, daß beide ursprünglich einen ganz allgemeinen Sinn haben, wie das lat. industria, das franz. métier, das engl. craft. Wir können in der Nationalökonomie den Begriff, den wir mit dem Worte zu verbinden haben, nur von den Thatsachen abstrahieren, auf welche es historisch angewendet worden ist. Das ist oben im Art. „Gewerbe“ (S. 857 fg.) geschehen.

Dagegen wird hier der Rechtsbegriff des Handwerks noch etwas weiter verfolgt werden müssen. Das wesentlichste Merkmal desselben ist die Zunftverfassung. Handwerk ist den Bearbeitern des Gewerberechts im vorigen Jahrhundert „die gesellschaftliche Verbindung mehrerer Bürger, die einerlei Gewerb treiben“, einerlei ob dieses Gewerbe mit der Bearbeitung von Rohmaterialien sich befaßt oder mit persönlichen Dienstleistungen (z. B. Bader, Barbiere, Musikanten). In seltsamem Widerspruche mit dieser Auffassung steht es dann freilich, wenn man auch von „unzünftigen oder freien Handwerken“ spricht, oder wenn man die Handwerke in „handelnde“ (Kramhandwerke) und „tagwerkende“ oder „auf Geding arbeitende“ (Lohnhandwerke) einteilt, indem hierbei der juristische Begriff ganz fallen gelassen wird. Aber die gebräuchlichsten Unterscheidungen des Handwerks nehmen dann doch wieder den Einteilungsgrund aus der Verfassung der Gewerbe. So die Unterscheidung in geschlossene (mit zahlenmäßig beschränkter Meisterzahl) und ungeschlossene Handwerke, in gesperrte (mit Wanderverbot) und ungesperrte, in geschenkte und ungeschenkte (je nachdem der wandernde Geselle eine Unterstützung empfing oder nicht). Welche Gewerbezweige zum Handwerk zu rechnen seien, wurde im allgemeinen durch das Herkommen bestimmt. Das preußische Landrecht z. B. verpflichtete jeden, der in einer Stadt, „wo Zünfte sind“, ein zunftmäßiges Gewerbe treiben wolle, sich in dieselbe aufnehmen zu lassen, während es da, „wo bisher eine Art von Gewerben in keine Zunft oder Innung eingeschlossen gewesen ist“, den Betrieb desselben frei gab Fabriken waren ihm „Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen betrieben wird“; um als Fabrik zu gelten, mußte ein Betrieb vom Staate als Fabrik konzessioniert oder privilegiert sein, und da bei „zunftmäßigen Professionen“ solche Privilegien nicht erteilt wurden, so mochte diese recht wenig logische Abgrenzung praktisch eine Zeit lang genügen. Als jedoch in diesem Jahrhundert allerwärts in Deutschland die Zunftverfassung gemildert wurde, geriet der juristische Begriff des Handwerks ebenso ins Wanken wie unter dem Einfluß der Umgestaltungen im Gewerbebetrieb der ökonomische. Man begnügte sich jetzt damit, diejenigen Gewerbezweige namentlich aufzuzählen, welche dem Zunftzwange oder irgend einer Art des Befähigungsnachweises unterworfen sein sollten, und hat sich damit wohl oder übel bis zur Einführung der Gewerbefreiheit durchgeschlagen.

Die Gew.O. für den Norddeutschen Bund v. 21./VI. 1869 erwähnt die Ausdrücke Handwerker und Handwerkerwaren je einmal: nach § 3 soll eine Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstgefertigten Waren nicht stattfinden, und nach § 64 Abs. 2 sind an die Thatsache, daß gewisse Waren als Handwerkerwaren nach dem bisherigen Ortsgebrauch nur von Bewohnern des Marktortes auf dem Wochenmarkte verkauft werden durften, bestimmte Rechtsfolgen hinsichtlich ihrer ferneren bevorrechteten Zulassung zum Marktverkehr geknüpft. Da aber dort nicht verlangt wird, daß der Verkäufer die „Handwerkerwaren“ selbst verfertigt hat oder daß er selbst Handwerker sei, so war der Begriff „Handwerk“ in der Gew.O. überhaupt kein Rechtsbegriff mehr, sondern unterlag der thatsächlichen Feststellung, die denn auch, hauptsächlich im Gegensatze zu den korrespondierenden Begriffen der „Fabrik“ und des „Fabrikarbeiters“, durch die Judikatur mehrfach versucht worden ist. Da man aber auch für diese letzteren Begriffe einer Legaldefinition entbehren zu können meinte wenigstens für die Gew.O., so ist die Rechtsprechung und Verwaltungspraxis (vom Haftpflichtgesetz abgesehen) bis jetzt eigentlich auf den ökonomischen Begriff des Handwerks bezw. auf den in diesem Punkte recht schwankenden Sprachgebrauch angewiesen gewesen. Das war bisher nicht allzu bedenklich; allein durch den Erlaß des G. v. 26./VII. 1897 betr. Abänderung der Gew.O. ist eine ganz neue Situation geschaffen worden, indem die Institutionen der Zwangsinnungen und der Handwerkerkammern ausdrücklich auf den Begriff des Handwerks begründet worden sind. Während die (älteren) Bestimmungen über die (freiwilligen) Innungen (§ 81 ff.) die Mitgliedschaft bei diesen Vereinigungen nicht auf die Handwerker beschränken, sind die (neuen) Bestimmungen über die Zwangs-

innungen (§ 100 ff.) ausdrücklich auf die „Handwerke gleicher oder verwandter Art“ bezogen; die Handwerkskammern werden speciell „zur Vertretung der Interessen des Handwerks“ errichtet (§ 103), und „besondere Bestimmungen für Handwerker“ (§ 120 ff.) regeln das Lehrlingswesen und die Führung des Meistertitels, — dies alles, ohne daß festgesetzt würde, welche Gewerbezweige oder welche einzelnen Betriebe als handwerksmäßig betrachtet werden sollen. Die Motive des neuen Gesetzes trösten sich damit, daß bei den amtlichen Erhebungen über die örtliche Verteilung des Handwerks nur in seltenen Fällen die Behörden darüber zweifelhaft gewesen seien, „ob sie es mit einem handwerksmäßigen oder einem fabrikmäßigen Betriebe zu thun hätten“. Als ob das, was allenfalls für eine statistische Erhebung genügen mochte, bei der für die Gewerbetreibenden keinerlei Interessen unmittelbar in Frage standen, auch für Verwaltung und Rechtsprechung ausreichen müßte, die über vitale Interessen zu entscheiden haben. Und als ob es sich bloß um die Bestimmung der Grenzlinie nach der Seite der Fabrik und nicht auch nach der Seite der Hausindustrie handelte, wo die Unterschiede sehr viel schwerer zu finden, die Uebergangsformen zahlreicher sind.

Es kann dem gegenüber hier nur nochmals darauf hingewiesen werden, daß der Begriff des Handwerks, ökonomisch und rechtlich, ein historischer ist und daß die rasche Entwickelung, der in diesem Jahrhundert das Gewerbe in beiden Beziehungen unterworfen ist, die typische Form des Handwerksbetriebes vielfach bis zur Unkenntlichkeit verwischt hat. Ausgehend von einer weitgreifenden Bedarfskonzentration, hat in diesem Betriebssystem eine Zersetzung Platz gegriffen, die sich nicht bloß in dem Uebergang großer Teile der Produktionsgebiete des Handwerks an die Fabrik, sondern auch in der Herabdrückung des handwerksmäßigen zum hausindustriellen und magazinhörigen Betriebe sowie in der Depossedierung des Handwerks durch Bedarfsverschiebungen äußert. Infolge der Umbildung unserer wirtschaftlichen und sozialen Lebensgewohnheiten ist das Handwerk in Gefahr, sein gesamtes historisches Produktionsgebiet, soweit die Lieferung gebrauchsfertiger, raschem Verderb nicht ausgesetzter Waren in Betracht kommt, die in bestimmten Typen für Durchschnittsbedürfnisse hergestellt werden können, zu verlieren, selbst da, wo eine technische Ueberlegenheit anderer Betriebsformen nicht vorhanden ist. Auch da, wo die Handwerksprodukte lokal angebracht oder individuell angepaßt werden müssen, kann es sich in den Städten nur bei kleinkapitalistischer Gestaltung seines Betriebes halten. Auf dem Lande ist es noch in weit größerem Umfange für absehbare Zeit lebensfähig; hier hat es denn auch im Laufe dieses Jahrhunderts sich mächtig ausgebreitet, so daß gegenwärtig über die Hälfte der von der Statistik als Handwerker angesprochenen Gewerbetreibenden sich im Deutschen Reiche auf dem Lande befindet. An diesen Thatsachen vermag die im Jahre 1848 zuerst aufgetretene und seit den 70er Jahren zu größerer Nachhaltigkeit gelangte politische „Handwerkerbewegung“ nichts zu ändern; ob der Versuch, die alte Handwerksverfassung auf der veränderten thatsächlichen Grundlage neu zu beleben, praktischen Erfolg haben wird, muß die Zukunft lehren. Man darf schon darauf gespannt sein, welchen rechtlichen Inhalt dabei der nunmehr wieder an hervorragender Stelle in unsere Gewerbegesetzgebung eingeführte Begriff des Handwerks schließlich erlangen wird.

Bücher.

II. Moderne Bestrebungen.

1. Geschichte der deutschen Handwerkerbewegung bis 1869. 2. Die neueste Handwerkerpolitik und Kritik derselben.

1. Geschichte der deutschen Handwerkerbewegung bis 1869. Die deutsche Handwerkerbewegung ist seit Anfhebung des Zunftwesens eigentlich nie zur Ruhe gekommen. Preußen ist der erste deutsche Staat gewesen, welcher unter dem Drucke der öffentlichen Meinung, die die Uebelstände der zünftischen Gewerbeverfassung beseitigt zu wissen wünschte, am Anfang dieses Jahrhunderts zur Einführung der Gewerbefreiheit schritt. Durch das Edikt v. 2./XI. 1810 wurde der Befähigungsnachweis in der Hauptsache beseitigt. Die Befugnis zur Ausübung eines Gewerbes wurde allein von der Entrichtung einer Gewerbesteuer abhängig gemacht und eine Beschränkung der Gewerbefreiheit nur aus polizeilichen Gründen vorgesehen. Das G. v. 7./IX. 1811, eigentlich nur eine Anweisung für die Behörden bezüglich der Austeilung der Gewerbescheine, stellte die polizeilichen Beschränkungen näher fest. Die preußische Gesetzgebung, der fürs erste nur wenige andere deutsche Staaten, und auch diese nur zögernd folgten, schloß sich an die französische ziemlich eng an. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Reform, die Gleichstellung von Stadt und Land, die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, der gewerblichen Realgerechtigkeiten usw., sowie die Beseitigung der scharfen Abgrenzung zwischen den Arbeitsgebieten der einzelnen Gewerbe sind in der Folge niemals wieder ernstlich in Frage gestellt worden. Zwar hat eine V. v. 9./II. 1849 den sogen. „Gewerberäten“ die Abgrenzung der Arbeitsgebiete der einzelnen Handwerker übertragen, aber der schwerfällige Apparat der Gewerberäte funktionierte nicht. Ihre Befugnisse wurden lax gehandhabt und blieben im wesentlichen unpraktisch. Die Gewerbegesetzgebung

der späteren Zeit, vielfach beeinflußt durch eine stürmische Agitation aus den Handwerkerkreisen, bewegte sich in der Hauptsache in drei Richtungen: weiterer Ausbau des Prüfungswesens, Schaffung oder Begünstigung gewerblicher Korporationen und Regelung des Lehrlingswesens. Besonders in den 40er Jahren klagten die Handwerker über zunehmende Absatzstockungen, Arbeitslosigkeit, Vernichtung des Kredits und Proletarisierung des im Handwerk thätigen Mittelstandes. Nicht die verschlechterte Geschäftskonjunktur und die unsinnige Ausnützung der Niederlassungsfreiheit wurden für die Uebelstände verantwortlich gemacht, sondern ausschließlich die Gewerbefreiheit. Die nord-, west- und mitteldeutschen Handwerker, die zahlreiche Petitionen erließen und allenthalben Protestversammlungen abhielten, verlangten mehr oder minder deutlich die Wiederherstellung der mittelalterlichen Zunftverfassung. Am 15./VII. 1848 wurde in Frankfurt a. M. der deutsche Handwerker- und Gewerbe-Kongreß eröffnet und ein Programm durchberaten, welches die Bildung von Innungen, Innungsvorständen, Gewerberäten und einer Gewerbekammer-Organisation forderte und innerhalb der neuen Zünfte die alte Stufenfolge von Lehrlingen, Gesellen und Meistern mit event. Beschränkung der Meisterzahl und Befähigungsnachweis in Vorschlag brachte. Alle jene Klagen und Postulate, welche den Mittelpunkt der heutigen Programme der Kleingewerbetreibenden ausmachen — Verbot des Hausierhandels mit Handwerksarbeiten, Verbot der Lehrlingszüchterei, Einschränkung der Konsumgenossenschaften, Verbot öffentlicher Versteigerungen, Unzulässigkeit von Staats- und Kommunalwerkstätten, progressive Besteuerung der Fabriken zu Gunsten des Handwerkerstandes, Verpflichtung des Staates, eine Geschäftsgrenze für Fabriken und den Handel mit Fabrikaten zu fixieren usw. — wurden schon damals in stürmischer Erregung laut. Andere Versammlungen gingen noch radikaler vor. Es fehlte aber nicht an lebhaften Protesten, auch aus Handwerkerkreisen. Aus Baden, Bayern, besonders aus der bayrischen Pfalz, aus Thüringen und auch aus einzelnen Teilen von Hannover erfolgten energische Gegenkundgebungen, die nur zum Teil der partikularistischen Abneigung gegen eine Bundesgesetzgebung entsprangen, sich in erster Linie vielmehr gegen eine „neue Auflage der alten Zunftbeschränkungen" wehrten. Auch Gesellen-, später „Arbeiterkongresse" genannt, wurden einberufen und legten gegen den „einseitigen Eigennutz der Meister", die sie zu ihren Verhandlungen nicht zugezogen hatten, Verwahrung ein. Sie wollten von einem Wanderzwang nichts wissen, verlangten freie Niederlassungsfreiheit in ganz Deutschland, Freiheit der Eheschließung, Mindestlöhne usw. Die deutsche Nationalversammlung hatte diesen Petitionen und Kongressen gegenüber einen schweren Stand. Die bestehenden Gewerbeverfassungen der deutschen Staaten wichen zu sehr von einander ab, und die vorgetragenen Wünsche widersprachen sich zu sehr. Zwar schien die Mehrheit für einen gewissen Zunftzwang zu sein, verwarf aber die extremen Forderungen der Meister. Bei der staatsrechtlichen Impotenz, unter der die Nationalversammlung litt, war es vorauszusehen, daß ihre Verhandlungen resultatlos verliefen. Da in der That die Notlage der Handwerker in manchen Gegenden gewaltige Dimensionen angenommen hatte, war eine Initiative im Sinne der Rückbildung derjenigen Einzelstaaten, die es mit einer freieren Gewerbeverfassung versucht hatten, nahegelegt. Hannover ging voran, um die liberalere Gewerbeordnung von 1847 schon im folgenden Jahre wieder abzuändern und ganz zu dem alten System der Meisterprüfungen zurückzukehren. Das neue Gesetz war ein buntes „Gemisch von Gewerbefreiheit, Zunftprivilegien und Konzessionswesen" (Stieda). Immerhin wurden recht weitgehende Zugeständnisse an die Zünftler gemacht.

Auch in Preußen hatte die lebhafte und anhaltende Handwerkerbewegung Eindruck auf die Regierung gemacht. Schon die Gew.O. v. 17./I. 1845 begünstigte die Bildung und erschwerte die Auflösung von Innungen. Ihnen wurde die Ordnung des Lehrlingswesens, die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparkassen und die Fürsorge für Witwen und Waisen übertragen. Die Ordnung des Innungsvermögens wurde geregelt, und die Aufnahme in die Innungen erfolgte nur nach vorangegangenem Befähigungsnachweis zum Gewerbebetrieb. Bei allen, etwas größere Geschicklichkeit erfordernden, Gewerben wurde die Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen von ihm abhängig gemacht. Die schon berührte V. v. 9./II. 1849 machte die Lehrlingsprüfung obligatorisch, führte eine dreijährige Gesellenzeit ein und dehnte den Befähigungsnachweis auf fast alle Handwerke aus. Besondere Hoffnungen hatte man auf die Einführung der Gewerberäte, die auf Antrag der Beteiligten errichtet werden konnten, gesetzt. Sie sollten aus gleichen Teilen in 3 Abteilungen aus Handwerkern, Fabrikanten und Kaufleuten bestehen und hatten zum Teil recht weitgehende Befugnisse, sei es in gutachtlicher Beziehung, sei es in selbständiger Festsetzung von sozialpolitischen Normen. Handel und Großindustrie wollten indessen von den Gewerberäten nicht viel wissen, die Fabrikarbeiter und Gesellen, denen 1854 das Wahlrecht wieder entzogen worden war, ebensowenig, und die Handwerksmeister allein konnten die Gewerberäte nicht zu erfolgreicher Thätigkeit bringen. Die lebensunfähigen Institute schliefen langsam ein.

Die hannöversche Gew.O. von 1848 und die preußischen Gesetze von 1845 und 1849 be-

stimmten bis zur R.Gew.O. v. 21./VI. 1869 den gewerblichen Rechtszustand in Norddeutschland. Sie hatten das Zunftwesen wenigstens nach der Absicht der Gesetzgeber in modern zugestutzter Form wieder aufleben lassen, und da man in den meisten übrigen deutschen Staaten das Prüfnngswesen trotz der Stürme der napoleonischen Zeit konserviert oder rekonstruiert hatte, so war im größten Teile von Deutschland die alte Gewerbeverfassung, wenigstens in ihren äußerlichen Formen, wieder zur Herrschaft gelangt, während in allen anderen europäischen Staaten von wirtschaftlicher Bedeutung, in England, Frankreich, Holland, Belgien und der Schweiz die Gewerbefreiheit längst zum Durchbruch gelangt war. Die preußische Gesetzgebung hatte dasjenige gebracht, was die Handwerker im wesentlichen wollten, freilich wurden die Bestimmungen, je länger sie in Kraft waren, desto weitherziger gehandhabt, und namentlich in den 60er Jahren war ein großer Teil der gewerberechtlichen Normen praktisch so gut wie außer Anwendung gekommen.

Die norddeutschen Handwerker waren aber auch da, wo das Gesetz noch eine strikte Auslegung nnd Handhabung fand, keineswegs zufrieden gestellt. Schon Anfangs und Mitte der 50er Jahre wiederholte sich der Petitionssturm der Zünftler, und es zeigte sich bald, daß man den Befähigungsnachweis mit seinem Prüfungswesen nicht als ein Mittel zur Erhöhung der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Handwerks und zum Schutze des kaufenden Publikums verlangt hatte, sondern als Mittel gegen die bedrohliche Konkurrenz des Kapitals und neu aufkommender kleingewerblicher Betriebe. Nach dieser Richtung hin konnte das Gesetz den Handwerkern weder Vorteil noch Schutz bringen. Das sahen auch die politischen Parteien ein, und das preußische Abgeordnetenhaus ging deswegen über die reaktionären Forderungen der zahllos einlaufenden Petitionen einfach zur Tagesorduung über, und erst, als dort der Antrag auf Beseitigung der Gewerbenovelle im Sinne der Wiederherstellung der Gewerbefreibeit eingebracht worden war, sah man in den Handwerkerkreisen ein, daß man zu weit gegangen sei und mit dem bestehenden Rechtszustande sich zufrieden geben müsse (Preuß. Landes-Handwerkertag in Berlin, 27.—31./VIII. 1860). Es war indessen zu spät, denn schon mehrten sich die Anzeichen, daß die Ideen des Liberalismus auch in den Regierungskreisen Eingang gefunden hatten. In zahlreichen Broschüren, Büchern und Aufsätzen wurde das Prinzip der Gewerbefreiheit erörtert, und die Stimmung in den Parlamenten ließ die Anerkennung desselben mit Sicherheit erwarten. Der erste deutsche Staat, der sich entschieden zur Gewerbefreiheit bekannte, war Hessen-Nassau (1860). Ihm folgten Oldenburg und Sachsen (1861), Württemberg, Baden nnd die Thüringer Herzogtümer (1862/63) und Bayern (1868). Von den größeren deutschen Staaten war nur noch Preußen zurückgeblieben. Das sog. „Notgewerbegesetz" von 1867 befreite nur die neuen Provinzen von dem Prüfungszwange, ließ ihn aber in den alten bestehen. Als aber das Gesetz über die Freizügigkeit zustande gekommen war, zeigte sich bald, daß die Prüfungspflicht als lokale Vorbedingung der gewerblichen Niederlassungen damit nicht mehr vereinbar war. Die Gew.O. v. 21./VI. 1869 brachte endlich für den Norddeutschen Bund die Gewerbefreiheit. 1871 wurde sie reichsgesetzlich für das ganze Deutsche Reich eingeführt.

2. Die neueste Handwerkerpolitik und Kritik derselben. Während also in den meisten deutschen Staaten die Verwirklichung der Idee der Gewerbefreiheit nur langsam heranreifte, hatte die preußische Regierung anfänglich zwar einen ersten energischen liberalen Anlauf genommen, mußte aber bald, sei es mit Rücksicht auf Bedürfnisse des wirklichen Lebens, sei es unter dem Einfluß der stürmischen Opposition seitens der Beteiligten, bald wieder in die Bahnen einer gewerbepolitischen Reaktion einlenken. Sie verließ dieselben nur schwerfällig und erst dann, als die liberale Hochflut sich der Geister bemächtigte und auch die Regierungen mit sich riß. Der Umschwung der Anschauungen war längst vorbereitet, er war aber doch ein sehr radikaler und unvermittelter. Bei der Beratung der norddeutschen Gew.O. war von der eigentlichen Handwerkerfrage kaum mehr die Rede. Die Regelung der Verhältnisse der Fabrikarbeiter, die Koalitionsfreiheit, das Kassenwesen usw. standen im Mittelpunkt des Interesses. Befähigungsnachweis u. dergl. waren grundsätzlich abgethan, man verlor darüber kaum ein Wort mehr.

Es läßt sich nicht leugnen, daß man nach manchen Richtungen hin etwas schablonenhaft und doktrinär vorgegangen war. Die jetzt viel diskutierte Frage des Befähigungsnachweises für Bauhandwerker z. B. erfuhr damals eine wenig sachgemäße Prüfung. Für das eigentliche Handwerk wurde der Befähigungsnachweis völlig beseitigt. Nur für wenige Gattungen „gewerblicher" Personen, dio aber mit dem Handwerk gar nichts zu thun hatten, Aerzte, Apotheker, Advokaten usw., blieb es bei dem Prüfungssystem als Voraussetzung des Niederlassungsrechts. Die Innungen wurden zu reinen Privatvereinen gemacht, und auch für die Lehrlinge und Gesellen wurde die möglichste Bewegungsfreiheit dekretiert. Wie alle Gesetze jener Periode zeichnete sich auch die Gewerbeordnung durch einen einheitlich und groß gedachten, konsequent durchgeführten und äußerst liberalen Grundgedanken aus. Der Gesetzgeber rechnete mit der modernen kapitalistischen und industriellen Entwickelung als etwas natürlich Gegebenem; er hielt es für unvermeidlich, daß

der Uebergang zu höheren, technisch vollkommeneren Wirtschaftsformen mit schweren Kämpfen für den gewerblichen Mittelstand verbunden sei; soweit derselbe noch lebensfähig sei, müsse er sich aus eigener Kraft, im Wege der genossenschaftlichen Selbsthilfe, reformieren und modernisieren.

Es war begreiflich, daß der Handwerkerstand, der vom Staate umfassende Hilfe erwartet hatte, in eine lebhafte Erregung versetzt wurde und in einer neuen Anfstandsbewegung sich zur Wehr setzte. Schon Anfangs der 60er Jahre wurde der „Deutsche Handwerkerbund", hanptsächlich aus den norddeutschen Mitgliedern bestehend, gegründet. Er verlangte die obligatorische Innung und den Erlaß einer allgemeinen deutschen Handwerkerordnung. Sein Programm machte aber wenig Eindruck, und nach kurzem Dasein ging die Vereinigung wieder ein. Im Jahre 1868 tagten verschiedene Handwerkerkongresse, die gegen die Einführung der Gewerbefreiheit protestierten. Dann schien man sich kurze Zeit mit dem neuen Zustand zufriedengeben zu wollen, aber bald, besonders in den 70er Jahren, lebte die rührige Agitation wieder auf, und schon in der ersten Legislaturperiode des deutschen Reichstages liefen mancherlei Kundgebungen ein, welche die Einführung von Arbeitsbüchern, den Erlaß von Paßvorschriften für Gewerbegehilfen nnd Strafvorschriften für widerspenstiges Personal forderten. Der Reichstag verhielt sich grundsätzlich ablehnend. Infolgedessen kam es zur Bildung eines neuen Verbandes, des „Vereins selbständiger Handwerker und Fabrikanten", der zwar an dem Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht rütteln zu wollen erklärte, aber die Trennung des Fabrikgesetzes von der eigentlichen Gewerbeordnung, die Einführung von Gewerbekammern, gewerblichen Schiedsgerichten, obligatorischen Fortbildungsschulen usw. vorschlug. Das Hauptpostulat war die Reform der Innungen und des Innungsrechts, in dem prinzipiell die Ueberlassung der gewerblichen Erziehung an die Korporationen ausgesprochen werden sollte. Auch der neue Verband der Handwerkerinteressenten ging, nachdem er eine Reihe von Kongressen abgehalten hatte, nach einigen Jahren wieder stark zurück. Ebensowenig konnte der Gedanke einer selbständigen politischen Handwerker- und Gewerbepartei, deren Programm man 1879 in den Grundzügen entworfen hatte, greifbare Form gewinnen. Dagegen adoptierte die konservative Partei und die mit ihr verwandte antisemitische innungsfreundliche Forderungen nnd auch der sozialpolitische nnd zünftlerische Flügel des Centrums machte die Bestrebungen des kleingewerblichen Mittelstandes zu den seinigen. Die gemeinsame Agitation dieser Parteigruppen zeigte sich in der Folge erfolgreich. Eine Aera neuer deutscher Handwerkerpolitik brach heran; sie unterschied sich freilich wesentlich von der älteren preußischen Gewerbepolitik. Dort hatte man die Zwangsorganisation der Handwerker im Prinzip verworfen, begünstigte aber das gewerbliche Prüfungswesen und den Befähigungsnachweis, dem selbst die älteren liberalen Gesetze gewisse Konzessionen gemacht hatten. Jetzt wurde der Befähigungsnachweis abgelehnt, dagegen eine straffe Organisation des Handwerks, der auch Fürst Bismarck nicht abgeneigt gewesen war, befürwortet. Zunächst kam es zur Gewerbeordnungsnovelle vom 17./VII. 1878, die das Arbeitsbuch für Arbeiter unter 21 Jahren (s. Art. „Arbeitsbuch") wieder einführte. Dann stellte das G. v. 18./VII. 1881 den öffentlich-rechtlichen Charakter der Innungen wieder her. Durch die weiteren GG. v. 8./XII. 1884 und 6./VII. 1887 wurden die Kompetenzen der Innungen bezüglich der Ordnung des Lehrlingswesens gegenüber den nicht zur Innung gehörenden Gewerbetreibenden derart erweitert, daß man sich allmählich dem Gedanken der Zwangsinnung näherte. Es ist mit Recht hervorgehoben worden (P. Voigt), daß die Innungsgesetzgebung jedenfalls den Erfolg gehabt hat, einen beträchtlichen Teil der Handwerker in Berufsorganisationen zusammenzufassen. Von etwa 1 ½ Mill. im Deutschen Reiche thätigen Handwerkern sind fast ein Drittel auf diese Weise organisiert worden. Da die Landmeister, ebenso wie die Alleinmeister ein verhältnismäßig nur geringes Kontingent zu den Innungen stellten, so darf man mit Voigt mit Recht wohl sagen, daß die große Mehrzahl der noch einigermaßen leistungsfähigen städtischen Meister Innungen angehören. Daß die Leistungen dieser Berufsorganisationen unzureichend waren (s. Art. „Innungen"), wurde allgemein anerkannt. Es war eine Form ohne materiellen Inhalt geschaffen; die Innungen standen auf dem Papier, ohne daß sie eine umfassende Thätigkeit entwickelten. Gegen die Bedrängnis des Handwerker-Mittelstandes gaben sie keine, einigermaßen wirksame, Abhilfe, sie waren unzureichende „kleine Mittel". Es hörten deswegen auch die Klagen aus den beteiligten Kreisen nicht auf. Sie drohten wiederum mit der Gründung einer selbständigen politischen Handwerkerpartei, und hätten die innungsfreundlichen politischen Fraktionen, die Konservativen und das Centrum, den Mittelstandspolitikern nicht rechtzeitig weitere Zugeständnisse gemacht, so wäre der Abfall in das antisemitische Parteilager, den eigentlichen Nährboden für die zünftlerische Propaganda, noch größer und bedenklicher geworden, als er gegenwärtig schon ist.

1882 wurde in Magdeburg der „Allgemeine deutsche Handwerkerbund" mit radikal-zünftlerischem Programm begründet, in ihm ging der alte Handwerkerverein, der eine gemäßigtere

Digitized by Google

Richtung vertrat, auf. Die Magdeburger Beschlüsse, die in den Forderungen der Zwangsinnung, des Befähigungsnachweises nnd der Handwerkerkammern neben anderen allgemeineren Kautelen gegen die Konkurrenz, die dem Mittelstande von verschiedenen Seiten (Staat, Versandtgeschäften und Hausiererei) erwachsen war, gipfelten, wurden mehr und mehr maßgebend. Zwar suchten sich die Innungsverbände, die 1884 in Berlin einen „Centralausschuß" für ihre gemeinsamen Verbandszwecke ins Leben riefen, die Bestimmungen der neuen Gesetze im Sinne des inneren Ausbaues der Korporationen zu Nutze zu machen; sie verwarfen die besondere politische Bestrebung des Handwerkerstandes und sympathisierten mit dem Gedanken der fakultativen Innung. Der Handwerkerbund aber sah in der Einführung des Befähigungsnachweises das einzige „große Mittel". Er beherrschte damit die Situation. Eine Einigung zwischen den beiden Richtungen fand 1890 statt. Am 15./VII. desselben Jahres wurde in Berlin eine Handwerkerkonferenz einberufen, aus deren Verhandlungen die Vorschläge des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe zur Organisation des Handwerks hervorgingen. Die Bewegung der Handwerker erfaßte immer weitere Kreise. 1892 und 1894 tagte in Berlin der „Deutsche Innungs- und allgemeine Handwerkertag" nnd 1895 trat in Halle der „Achte allgemeine deutsche Handwerkertag" zusammen. Ersterer war von beiden genannten Richtungen einberufen, letzterer nur von dem „Allgemeinen deutschen Handwerkerbnnd". Der Gedanke einer selbständigen Mittelstandspartei zur Bekämpfung der „Auswüchse des Kapitalismus" und der den Mittelstand vernichtenden, schrankenlosen Konknrrenz wurde zwar vielfach erörtert, aber mit Rücksicht auf die ausgesprochene Handwerkerfreundlichkeit mächtiger politischer Parteien als überflüssig und schädlich fallen gelassen. Doch hatte schon am 20./I. 1890 ein Antrag Ackermann-Biehl, der Zwangsinnung und Befähigungsnachweis für 63 Handwerke verlangte, vor dem Reichtag Annahme gefunden. Der Bundesrat hatte ihn allerdings abgelehnt, aber die konservativ-klerikale Reichstagsmehrheit schnitt die Frage der Organisation des Handwerks immer wieder an, und aus den schon genannten Konferenzen zwischen dem Reichsamt des Innern, dem preußischen Handelsministerium und den Vertretern des Handwerks waren am 18./VIII. 1893 die bekannten Berlepsch'schen Vorschläge hervorgegangen. Dieser Entwurf des preußischen Ministers bildete denn auch den wesentlichsten Bestandteil der Verhandlungen in Berlin und Halle. Die Grundzüge desselben enthielten die Bildung von Fachgenossenschaften, denen die Gewerbetreibenden ipso jure mit der Eröffnung ihres Betriebes angehören sollten, und die das Handwerk, ähnlich wie die Berufsgenossenschaften, umfassen sollten, ferner die Schaffung obligatorischer Handwerkskammern, die eine offizielle Vertretung des Handwerks, nach Analogie der Handelskammern, schaffen sollten, und endlich die Einrichtung der Gehilfenausschüsse.

Am einschneidendsten waren die Vorschläge bezüglich der Regelung des Lehrlingswesens. Der Einführung einer ordnungsmäßigen Lehrzeit, einer fakultativen Gesellenprüfung durch die Innung oder durch einen Prüfungsausschuß war gedacht und eine Altersgrenze für diejenigen Personen, denen Lehrlinge anzuhalten und anzuleiten gestattet war, und die die Gesellenprüfung bestanden haben mußten, vorgesehen. Auch sollte der Bundesrat für bestimmte Handwerke die Zahl von Lehrlingen im Verhältnis zu den beschäftigten Gesellen normieren können. In der letzteren Bestimmung war also ein Mittel in Vorschlag gebracht, welches das Unwesen der „Lehrlingszüchterei" hätte erfolgreich bekämpfen können. Das war auch der einzige Teil des Berlepsch'schen Entwurfs, der am ehesten noch Anklang fand. Im übrigen fand derselbe in den Interessentenkreisen eine sehr geteilte Aufnahme. Zahlreiche Gegenvorschläge wurden gemacht, wobei sich in der Hauptsache drei Richtungen Geltung verschafften: Der 1891 begründete „Verband deutscher Gewerbevereine" nahm den freiesten Standpunkt ein. Er wollte von einer Zwangsorganisation nichts wissen und verhieß — etwas dunkel und phrasenhaft — durch ein einträchtiges Zusammenwirken der Vereine die einzig gedeihliche Förderung der Interessen des Kleingewerbes. Der „Centralausschuß der vereinigten Innungsverbände" schwärmte für eine büreaukratisch-centralisierende Zusammenfassung des gesamten Handwerks, und der „Allgemeine deutsche Handwerkerbund" endlich hielt zwar das Zwangsprinzip bei der Organisation des Gewerbes für wohlthätig, legte aber hanptsächlich Wert auf den Befähigungsnachweis. Eine 1894 in Berlin veranstaltete Konferenz, zu der aber die süddeutschen Vertreter auffallenderweise nicht zugezogen worden waren, amendierte eine neue Vorlage, die aus dem Reichsamt des Innern hervorgegangen war und wenigstens Handwerkskammern provisorisch errichten wollte, in strikt-zünftlerischem Sinne. Es sollten obligatorische Innungsverbände in die Organisation des Handwerks aufgenommen werden, die Großindustrie zu den Kosten der von der Innung ins Leben gerufenen Wohlfahrtseinrichtungen mit herangezogen und die Kosten der Handwerkskammer selbst aus öffentlichen Mitteln aufgebracht werden.

Man sieht, eine ziemliche Verwirrung der Ansichten über dasjenige, was eigentlich geschehen sollte, hatte Platz gegriffen. Die Reichs-

regierung schien selbst nicht recht zu wissen, was sie wollte. Nachträglich schickte sie Sachverständige nach Oesterreich, um die daselbst eingeführte Zwangsorganisation an Ort und Stelle zu studieren, und erst jetzt wurde offensichtlich, daß zwischen dem preußischen Handelsministerium und dem Reichsamt des Innern erhebliche Meinungsverschiedenheiten obwalteten. Die Reichsregierung hatte eben mit der Stimmung der süddeutschen Bundesstaaten, die, ohne an der Gewerbefreiheit zu rütteln, mannigfache zweckmäßige Maßregeln zur Hebung der Standesinteressen des Kleingewerbes getroffen hatten und weder für die Zwangsinnung noch für den Befähigungsnachweis zu haben waren, zu rechnen. Aus dieser Verlegenheit half sie sich durch die Einbringung eines Entwurfs, der vorläufig nur Handwerkerkammern vorsah; aber derselbe wurde in einer Reichstagskommission begraben.

Der neue preußische Handelsminister brachte im August 1896 einen noch unter Berlepsch ausgearbeiteten neuen Entwurf beim Bundesrate ein. Derselbe schlug die obligatorische Zwangsinnung für alle Handwerker vor und wollte das ganze Kleingewerbe in recht komplizierter Weise in Innungen, Handwerksausschüssen und Handwerkskammern organisieren. Wegen der obligatorischen Zwangsinnung stieß aber der Entwurf im Bundesrat bei den süddeutschen Regierungen auf energischen Widerspruch, er mußte deswegen umgearbeitet werden, und man nahm endlich in dem im März 1897 dem Reichstage vorgelegten neuen Entwurf seine Zuflucht zu einem Kompromiß. Hieraus ging dann zuguterletzt das paragraphenreiche Reichsgesetz v. 26./VII. 1897, meist „Innungsgesetz" genannt, hervor.

Dieses neueste Handwerkergesetz trägt zwar nicht den extremen Wünschen der Zünftler Rechnung — es bringt den Befähigungsnachweis nicht — aber der Innungszwang wird durch in Aussicht gestellte Privilegien derart nahegelegt, daß man in Zukunft die Zwangsinnung als die Normalform der Handwerkerorganisation ansehen darf. Sobald sie die Mehrheit der Beteiligten wünscht, ist sie vorhanden.

Es ist hier nicht möglich, auf die Einzelheiten des neuen Gesetzes einzugehen, sie gehen zum Teil weit über die eigentliche Handwerkerfrage hinaus. So ist die Kompetenz der Innungsschiedsgerichte sehr erheblich erweitert worden. Die Innungskrankenkassen sind trotz der zahlreichen Uebelstände, welche aus ihrer komplizierten Verwaltung und der Zersplitterung des Kassenwesens für Arbeiter und Arbeitgeber erwachsen, als traditionelle Einrichtungen beibehalten worden. Die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis, deren Reform nur bei erheblichem finanziellen Aufwand wahrscheinlich ist, ist zwar im Gesetze ebenfalls berücksichtigt; der erwartete Erfolg aber bleibt zweifelhaft. Das letztere gilt auch von den Gesellenausschüssen, die, da die Position der Meister durch die Zwangsorganisation verstärkt worden war, eine Kräftigung der Stellung der Gesellenschaft im Sinne des sozialen Ausgleichs darstellen sollen. Gänzlich neu sind in dem Gesetz von 1897 die Normen für Einrichtung und Stellung von Handwerkskammern. Unter den Nachwirkungen des Fiaskos, das die preußischen Gewerberäte, welche Handel, Großindustrie und Handwerk zusammenschließen sollten, gemacht haben und in Beherzigung des noch kläglicheren Mißerfolgs, den Preußen mit seinen 1884 ins Leben gerufenen Gewerbekammern gemacht hat, hat der Gesetzgeber den Gedanken an kleine Volkswirtschaftsräte endgiltig fallen gelassen und hat trotz gewisser theoretischer Vorzüge derselben an den Interessenvertretungen einzelner Berufsklassen festgehalten. Die Handwerkskammern sind den Handels- und Landwirtschaftskammern nachgebildet. Ihre Befugnisse gehen indessen sowohl den Centralinstanzen gegenüber, als innerhalb der lokalen Verwaltung der Innungsangelegenheiten weit über den Thätigkeitsbereich der Schwesterinstitute hinaus. Sie „sollen" — d. h. „müssen" — in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden, Angelegenheiten gehört werden. Neben dieser allgemeinen Interessenvertretung haben die Kammern auf dem Gebiete des Lehrlingswesens bedeutsame Funktionen zu erfüllen. Die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Ueberwachung der Ausführung der erlassenen Vorschriften ist hier ihre Hauptaufgabe. Die Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den Anordnungen der Handwerkskammern Folge zu leisten, welch' letztere auch die Prüfungen der Lehrlinge beaufsichtigen, und Fachschulen u. dergl. errichten und unterstützen können. Die Kostenfrage hat freilich keine befriedigende Regelung erfahren. Der Staat selbst scheint keine Neigung zur Uebernahme finanzieller Leistungen zu haben, die Kosten der Kammer sollen vielmehr von den Gemeinden und Kommunalverbänden, die dann die Auslagen auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen können, aufgebracht werden. Zwar ist die Reichsregierung durch eine Resolution des Reichstags aufgefordert worden, im Bedarfsfalle Geldmittel zur Unterstützung der den Innungen obliegenden Aufgaben bereitzustellen, aber es ist wahrscheinlich, daß das Wesentlichste durch Kommunalumlagen, also durch eine neue Steuerbelastung, gedeckt werden muß, so daß vielleicht das Wichtigste der ganzen Organisation, das Fachschulwesen, am Geldpunkt scheitert.

Den Handwerkskammern ist endlich ein Gesellenausschuß mit mancherlei Rechten beigegeben. Dadurch soll, wie es scheint, den Meistern in der Gesellenschaft eine Bundesgenossin erwachsen.

Der hier skizzierte, übermäßig komplizierte, neue Aufbau der Organisation des Handwerks mit seinen Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Prüfungs- und Gesellenausschüssen ist in erster Linie dazu bestimmt, eine bessere technische Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses herbeizuführen und den Uebelständen der „Lehrlings-

züchtung“ in vielen Gewerben zu steuern. Der Kreis der Personen, welche Lehrlinge halten und ausbilden dürfen, die „Lehrfreiheit“, ist also eingeengt. Schriftliche Lehrverträge, Lehrlingszeugnisse nnd Lehrbriefe sind vorgesehen und endlich kennt das Gesetz eine Gesellen- und Meisterprüfung.

Das Innungsgesetz enthält, im Grunde genommen, nur eine Form, die ihren materiellen Inhalt erst erhalten soll. Die Zukunft wird lehren, wie weit die reformierten und erweiterten Handwerksorganisationen befähigt sind, ihnen von der Reichstagsmehrheit übertragenen Aufgaben gerecht zn werden. Die minimalen Leistungen der bisherigen freien Innungen stellen dem ganzen Gebäude keine allzugünstige Prognose aus. In jedem Falle aber sieht man in den Interessentenkreisen in dem Gesetze nur eine kleine Abschlagszahlung. Die Hauptschuldsnmme, die noch nachzuleisten ist, liegt in dem Zugeständnis des Befähigungsnachweises; das wurde auch von den Führern der Zünftler im Parlament offen ausgesprochen, und nur unter diesem Vorbehalt werden die Handwerker an die Ausführung der neuen Innungsordnung mit einigem guten Willen herangehen.

Was die legislative Behandlung der Handwerkerfrage so ungemein erschwerte, war das Fehlen der nötigen, im Wege der Enquête gewonnenen, thatsächlichen Unterlagen zur Beurteilung der sozialen Lage des Handwerks. Diese Unterlagen sind jetzt vorhanden; der Verein für Sozialpolitik hat ein großartiges Sammelwerk über die „Lage des Handwerks in Deutschland mit besonderer Rücksicht auf seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großindustrie“ herausgegeben, und dasselbe liegt jetzt abgeschlossen vor. Der Hauptredakteur dieser Erhebungen, Bücher, hat in seinem zusammenfassenden Referat, das er auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik in Köln (Oktober 1897) vortrug, nachgewiesen, daß es keineswegs allein die Ueberlegenheit der Fabriktechnik gewesen ist, die dem Handwerk verderblich wurde, sondern noch mehr die Konzentration in große Bedarfskomplexe. Die großen Städte, das Heer, die Transportanstalten usw. bilden solche Mittelpunkte eines Massenbedarfs, denen das Handwerk weder technisch noch wirtschaftlich gewachsen ist. Bücher unterscheidet eine fünffache Veränderung in der neuzeitlichen Lage des Handwerks. Dasselbe kann 1) durch die Großindustrie gänzlich verdrängt werden, wie z. B. bei der Weberei; die Großbetriebe greifen das Handwerk in der ganzen Front an, und der Verdrängungsprozeß geht bald rascher, bald langsamer vor sich. Der endgiltige Erfolg ist eine Verkümmerung der Kleinbetriebe zur Befriedigung des Reparaturbedarfs. 2) Es kann eine Schmälerung der Produktion des Handwerks, eine allmähliche „Blntentziehung“ derart eintreten, daß ein Teil der Handwerker in die Fabrikbetriebe eingereiht wird, daß einzelne Specialartikel überhaupt nicht mehr handwerksmäßig hergestellt werden und damit die Anfangsstadien des Produktions- nnd Veredelungsprozesses den Handwerkern von den Fabriken für Halbfabrikate abgenommen werden. Anfänglich mag diese Arbeitsteilung dem Handwerk als eine technische Erleichterung erscheinen, aber bald empfinden sie die ökonomischen Konsequenzen, die darin liegen, daß ihnen der vorteilhafte Einkauf von Rohmaterialien direkt von dem Produzenten verloren geht. 3) Im Interesse einer guten, durch die Gesetzgebung kaum zu ändernden, auch für die betroffenen Handwerker vorteilhaften Oekonomie engagieren die Fabrikunternehmungen, aber anch öffentliche Institute, wie die Post, die Eisenbahn, eine Reihe von Handwerkern als ständige, aber unselbständige Arbeiter in ihren Werkstätten und gliedern damit das Handwerk in den Großbetrieb ein. Jede Maschinenfabrik hat ihre Modellschreiner, die größeren Bierbrauereien ihre Böttcher. Bei diesem Aufsaugungsprozeß verliert das Handwerk seine kaufkräftigsten Kunden. 4) Uneinbringlich sind die Verluste des Handwerks durch die Bedarfsverschiebung. Durch die Mode, durch technische Umwälzungen, durch Aenderungen des Reiseverkehrs usw. hat der Konsum gewisser Artikel abgenommen oder gänzlich aufgehört. Man denke nur an den Einfluß der Transportverhältnisse auf Kürschner und Sattler. 5) Besonders gefährlich für das Handwerk ist endlich seine zunehmende Abhängigkeit vom Handel. Die hohen Mietpreise für Verkaufsstellen, die Größe und Anforderungen des Publikums, fertige Gegenstände nach Auswahl kaufen zu dürfen, und die Einheitlichkeit der Bedürfnisse und des Geschmacks bringen es mit sich, daß das Produkt nicht vom Produzenten, sondern vom Händler abgenommen wird. Genossenschaftliche Verkaufsstellen können nur da Abhilfe schaffen, wo auf Vorrat gearbeitet werden kann. Selbst auf dem Gebiete des Kunstgewerbes zeigt sich die kapitalistische Großindustrie überlegen. Auch die Kleinkraftmaschinen, die den technischen Prozeß in der handwerksmäßigen Betriebsstelle verbesserten, bringen hier keine Heilung. Aus dieser Abhängigkeit des Handwerkers vom Handel hat sich vielfach das Schwitzsystem in der modernen Hausindustrie entwickelt. Nur da, wo die Handwerksprodukte den lokalen Verhältnissen nnd den individuellen Bedürfnissen angepaßt werden müssen, kann sich das Handwerk noch halten, aber anch da nur in kleinkapitalistischer Unternehmungsform.

Dieser Komplex von natürlichen, in der modernen Entwickelung begründeten, Erscheinungen erklärt es, daß auf weiten Gebieten dem handwerksmäßigen Kleinbetrieb der Nährboden mehr und mehr entzogen wird. Dieser Rückgang ist indessen keineswegs überall da zu konstatieren, wo die genannten Voraussetzungen nicht vorhanden eind; in den abgelegenen Produktions- und Konsumtionsgebieten, besonders auf dem platten Lande, hat sich das Handwerk als Be-

triebsform durchaus auf der Höhe seiner bisherigen Leistungsfähigkeit erhalten, und dies wird voraussichtlich auch noch in Zukunft der Fall sein. Mehr als die Hälfte der Handwerksmeister befinden sich aber auf dem Lande, dort ist keine Bedarfskonzentration, dort findet sich regelmäßige Reparaturarbeit, und alle Eigentümlichkeiten des Handwerks kommen dort zur Geltung, garantieren ihm dort in absehbarer Zeit eine gesicherte Stellnng.

Gleichzeitige wirtschaftshistorische Untersuchungen haben übrigens bewiesen, daß die Klagen des heutigen Handwerkermittelstandes insofern stark übertrieben sind, als es dem Handwerk vor Einführung der Gewerbefreiheit im 17. und 18. Jahrh. kaum besser gegangen ist, als gegenwärtig. Auch damals war der Handwerker in ziemlich bedrängter sozialer Lage. Ueber ein Uebermaß von Einzelmeistern, über allseitigen „Handwerksneid“, wurde bewegliche Klage geführt und von dem „goldenen Boden“ des Handwerks war auch damals wenig zu verspüren. Das einzige, was die damahgen Verhältnisse auszeichnete, war die verhältnismäßig große Sicherheit, von der Konkurrenz aus dem Broterwerb nicht herausgedrängt zu werden, nnd ein gewisser Schntz gegen Verarmung. Es ist ziemlich sicher, daß die Werkstattvorstände, die Vorarbeiter in den Großbetrieben und die qualifizierten Fabrikarbeiter, die vielfach heute an Stelle der selbständigen Handwerksmeister getreten sind, sich in materiell besserer Lage als die alten Kleinmeister befinden. Die Möglichkeit, daß aus den Meistern kleine und große Unternehmer werden, besonders da, wo die genügende Vorbildung vorhanden ist und den veränderten Bedingungen der modernen Nachfrage Rechnung getragen wird, ist, wie die Erfahrung lehrt, durchaus nicht ausgeschlossen.

Immerhin befindet sich heute unzweifelhaft ein großer Teil des Handwerks in einer schleichenden Krisis und muß langsam höheren Unternehmungsformen Platz machen. Es fragt sich nur, ob dieser Entwickelungsprozeß durch die Gesetzgebung aufgehalten werden kann und soll. Es ist unbestreitbar, daß sich hier mancherlei zur Abhilfe thun läßt, aber nicht durch Zwangsiunungen und Befähigungsnachweis, die den alten Schlendrian konservieren, sondern indem man in den Handwerkern einen zeitgemäßen modernen Geist erweckt, einen größeren genossenschaftlichen Zusammenschluß anstrebt, und sie kaufmännisch besser bildet, so daß sie erkennen, auf welchem Wege verlorene Absatzgebiete wieder zu erobern, andere zu behaupten und wieder andere neu zu gewinnen sind. Innerhalb gewisser Grenzen kann hier auch ohne Gesetzgebnng mancherlei geschehen.

Was das gesetzgeberische Eingreifen aber anbetrifft, so haben die Erfahrungen, die speciell Oesterreich mit seinem Verwendungs- und Befähigungsnachweis gemacht hat, bewiesen, daß es ein vergebliches Bemühen wäre, Handwerken, die nach den heutigen Produktionsverhältnissen nicht mehr existenz- und ausbildungsfähig sind und sein können, durch das künstliche Mittel des Zunftzwangs ein kümmerliches Fortfristen ihrer Existenz zu ermöglichen. Alle Bearbeiter der Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik, von denen die Mehrzahl an und für sich vor einem radikalen Eingreifen der Gesetzgebung grundsätzlich nicht zurückschrecken, stehen der Zwangsinnung und dem Befähigungsnachweis kühl oder ablehnend gegenüber. In entgegengesetzter Richtung bewegt sich die Handwerkspolitik der jetzigen Mehrheitsparteien; man wird den Erfolg ihrer Versuche, die Entwickelungsgesetze der wirtschaftlichen Technik durch Gesetzesparagraphen bekämpfen und dem Untergang geweihte, oder in der Umbildung begriffene Unternehmungsformen galvanisieren zu wollen, einfach abwarten müssen. Die Gesetzgebung hat schon gewagtere Experimente, als diese sind, gemacht. (Cf. auch Art. „Lehrlingswesen“.)

Litteratur.

P. Voigt, *Die neuere deutsche Handwerkergesetzgebung*, *Arch. f. soz. Ges.*, *Bd.* 11 *S.* 29 *ff.* — *Stieda*, *Art.* „*Handwerk*“, *H. d. St.*, *Bd.* 4 *und* 1. *Suppl.* — *Derselbe*, *Der Befähigungsnachweis*, *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, *Bd.* 19 *S.* 219 *ff.*, 516 *ff.* — *Schr. d. V. f. Sozialpol.*, *Bd.* 53—61. — *Bücher*, *Entstehung der Volkswirtschaft*, 2. *Aufl.* 1898 *S.* 167 *ff.* — *Verhandl. d. V. f. Sozialpol. v.* 1897. — *Schmoller*, *Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im* 19. *Jahrh.*, 1870. — *Derselbe*, *Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart*, 1890. — *P. Voigt*, *Die Hauptergebnisse der neuesten deutschen Handwerkerstatistik*, *Jahrb f. Ges. u. Verw.*, *Bd.* 21. — *Biermer*, *Art.* „*Mittelstandsbewegung*“, *H. d. St.*, *Suppbd.* 2 *S.* 834 *fg.* — *W. Kulemann*, *Das Kleingewerbe*, 1895. — *Grundke*, *Zusammenfassende Darstellung der vom Verein für Sozialpolitik veranstalteten Untersuchungen*, *Jahrb. f. Ges. u. Verw.*, *Bd.* 21. — *F. Steinberg*, *Die Handwerkerbewegung*, 1897. — *V. Böhmert*, *Freiheit der Arbeit*, 1858. — *K. Braun*, *Für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit*, 1860. — *Knizl*, *Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern*, 1879. — *Th. Hampke*, *Der Befähigungsnachweis*, 1882. — *Kolb*, *Die Handwerker nach den Forderungen der Gegenwart*, 1878. — *J. Keller*, *Das deutsche Handwerk*, 1878. — *Hitze*, *Schutz dem Handwerk*, 1883. — *Dunnenberg*, *Das deutsche Handwerk*, 1872. — *E. Jäger*, *Die Handwerkerfrage*, 1887. — *Droste*, *Die Handwerkerfrage*, 1884. — *Hanekofer*, *Das deutsche Kleingewerbe*, 1885. *Perrot*, *Das Handwerk*, *seine Reorganisation*, 1876. — *Stöcker*, *Zur Handwerkerfrage*, 1880. — *Böttger*, *Das Programm der Handwerker*, 1893. — *Scheven*, *Die Lehrwerkstätte*, 1894. — „*Der Handwerker*“ (*später* „*Deutsche Handwerkerzeitung*“), *Organ d. Zentralaussch. d. ver. Innungsverbände.* — „*Allgemeine Handwerkerzeitung*“ (*früher* „*Allgemeines Gewerbeblatt*“), *Organ des allgemeinen deutschen Handwerkerbundes.*

Biermer.

Hanf s. Leinenindustrie.

Hanse.

1. Charakter der H. 2. Die wirtschaftliche Bedeutung der H. 3. Untergang der H.

1. Charakter der H. Als Hanse bezeichnet der übliche Sprachgebrauch eine vom 13. bis ins 17. Jahrh. bestehende Vereinigung niederdeutscher Küsten- und Binnenstädte, zusammengetreten zum gemeinsamen Schutze ihres Handels. Lübeck, Bremen, Hamburg führen noch heute offiziell den Titel „freie Reichs- und Hansestädte“ und bewahrten über den Bestand des alten hansischen Bundes hinaus einen gewissen gemeinsamen Besitz, der erst mit der Veräußerung des „Stahlhofes“ in London (1853) und des „Hauses der Osterlinge“ in Antwerpen (1863) verschwand. Die Hanse des Mittelalters hat einen doppelten Ausgangspunkt: die Vereinigungen der deutschen Kaufleute in Städten des Auslandes und das Bündniswesen der deutschen Städte. Auf Gotland (Wisby), in Nowgorod, London und Brügge entstanden Niederlassungen des deutschen Kaufmanns, welche Angehörige der verschiedensten deutschen Städte in sich vereinigten. Sie stützten sich zuerst auf Verträge, die der Kaiser, der Herzog von Sachsen für sie mit auswärtigen Mächten schlossen. Dann übernahmen die heimischen Städte den Schutz. Jene Niederlassungen sind Institutionen, die einerseits von der Gesamtheit der Städte, aus denen die Kaufleute stammen, mehr oder weniger abhängen, andererseits ein Band bilden, das diese Städte zu einer Einheit zusammenfaßt, indem es ihnen in dem gleichartigen Interesse ihrer Kaufleute im Auslande einen Mittelpunkt gemeinsamer Politik giebt. Daneben bestanden mannigfache Einungen zwischen Städten einer Landschaft oder einzelnen, einander benachbarten Orten. Am wichtigsten wurde die der wendischen Städte und der Zusammenhang Lübecks mit Hamburg. Jene übernahmen, um ihren Vorort Lübeck geschart, die Führung des ganzen Bundes und verfochten die mit ihren eigenen Interessen ziemlich identischen des deutschen Kaufmanns, wenn es nötig, auch mit den Waffen. Eine eigentliche Verfassung hat der hansische Bund nicht gehabt. Die Vorortschaft Lübecks war thatsächlicher Natur. Der Ausdruck „Hanse“ kommt, innerhalb der hier in Betracht zu ziehenden Verhältnisse, bis zum Ende des 13. Jahrh. nur in England vor als Bezeichnung für eine Genossenschaft von Kaufleuten, anfangs einer einzelnen Stadt, später aus ganz Deutschland. Für die Gesamtheit der Städte wird er erst um die Mitte des 14. Jahrh. gebraucht. Die Existenz des Bundes läßt sich etwa von der Mitte des 13. Jahrh. datieren. Die Mitglieder haben gewechselt. Die durch die Kölner Konföderation von 1367 geschaffene festere Organisation war nur für eine Reihe von Jahren bestimmt. Der gegen Ende des 15. Jahrh. unternommene Versuch, durch eine Matrikel eine gewisse Beitragspflicht für alle Mitglieder zu konstituieren, ist nicht vollständig durchgeführt worden.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung der H. Die Hansen haben (wenigstens seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrh.) den fast vollständigen Besitz des Ostseehandels, d. h. des Austausches auf der großen Linie Flandern-Rußland, gehabt, sind wesentlich die Vermittler des Handels in Wolle und Tuch, Salz und Wein, der zwischen England einerseits, Flandern und Westfrankreich andererseits unterhalten wurde, gewesen, haben aus dem lebhaften Holz- und Getreidehandel, der seit alter Zeit Preußen mit England in besondere Verbindung setzte, im Laufe des 15. Jahrh. die Engländer mehr und mehr verdrängt, haben den einträglichen Heringsfang im südlichen Sunde vor Skanör und Falsterbo und den damit in Verbindung stehenden gewinnbringenden Austausch aller Arten von Rohprodukten und gewerblichen Erzeugnissen, ebenso den gesamten Ertrag der reichen norwegischen Fischerei ausschließlich in ihre Hand gebracht, auch noch in zahlreichen Verkehrszweigen von geringerer Bedeutung den norddeutschen Markt beherrscht oder wesentlich beeinflußt. Diese Stellung haben sie erreicht zunächst vermöge der günstigen Verkehrslage des Kerns der hansischen Städte im südwestlichen Winkel der Ostseegestade, dem besondere Bedeutung in einer Zeit zukam, in welcher man die Fahrt durch die schwierigen Gewässer zwischen Ost- und Nordsee weniger gern antrat. Der Handelsweg Trave-Niederelbe hat auch noch bis tief ins 16. Jahrh., obgleich der Seeweg mehr und mehr in Aufnahme gekommen war, große Wichtigkeit behalten. Andere Umstände, die jenen Städten zu statten kamen, waren die Ergiebigkeit der damals sehr geschätzten Lüneburger Salinen und mehr noch die Thatsache, daß der Hering damals die Ostsee bevorzugte. Diese wirtschaftlichen Voraussetzungen erklären aber keineswegs allein die günstige Stellung der Hanse. Mit einem Netze von Verträgen hat sie im Laufe des 14. und 15. Jahrh. die weiten Gebiete von der pyrenäischen Halbinsel bis zum finnischen Meerbusen überzogen, die sämtlich bezwecken, dem deutschen Kaufmann für friedlichen und gewinnbringenden Verkehr die Bahnen zu öffnen (es wird z. B. Herabsetzung oder gar Erlaß des Zolles, Erlaubnis des Kleinhandels, der sonst nur den Landeseingeborenen zustand, usw. gewährt). Auf diesem Wege hat sie es in einzelnen Fällen dahin gebracht, daß der hansische Kaufmann im Auslande größere Rechte genoß als der einheimische, in den meisten, daß er bevorzugt war

vor allen anderen Fremden. Die Hansen erlangten so einen unbedingten Vorrang im Verkehr der nordeuropäischen Gewässer; die Ostsee wurde in größerer Reise eigentlich nur noch von ihren Schiffen durchfurcht.

3. Untergang der H. Wie der Hansebund von jeher lose gefügt war, so ist er auch nie formell aufgehoben worden. Die letzte von mehr als den heutigen drei Hansestädten besandte Tagfahrt fand 1669 statt. Der Untergang wird jedoch schon vom Anfang des 17. Jahrh. an zu rechnen sein. Seine Gründe liegen in erster Linie auf politischem Gebiet. In Deutschland schnitt die wachsende Macht der Landesherren, die der Hanse wegen der Selbständigkeit ihrer Glieder mißgünstig gegenüberstanden, einen erheblichen Teil derselben dem Bunde ab (seit dem 15. Jahrh.). In England und den skandinavischen Reichen rafften sich die Regierungen, die im Mittelalter froh gewesen waren, die Hanse durch jene Verträge zu gewinnen, jetzt auf, nahmen sich der Handelsinteressen des eigenen Volkes an, beseitigten die Vorrechte der Hanse, führten auch sonst empfindliche Schläge gegen sie. Die Holländer, die schon seit dem 15. Jahrh. in steigendem Maße unbequeme Konkurrenten gewesen waren, drängten seit ihrer Erhebung, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., den deutschen Kaufmann vollends zurück. Demgegenüber hatte es der Hanse an politischer Macht, ihre Stellung aufrecht zu erhalten, gefehlt. Das Deutsche Reich nahm sich der kaufmännischen Interessen so gut wie gar nicht, die deutschen Landesherren in zu engen Grenzen an. Die Entdeckung Amerikas und die des Seeweges nach Ostindien haben bei dem Untergang der Hanse nicht die Bedeutung gehabt, die ihnen vielfach zugeschrieben worden ist.

Litteratur.

Sartorius-Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Ursprunge der deutschen Hanse, 2 Bde., Hamburg 1830. — G. Waitz, Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik, 3 Bde., Berlin 1855—56. — K. Koppmann, Die Rezesse der Hansetage von 1256—1430, 8 Bde., 1887, Leipzig 1870—97. — G. Frhr. v. d. Ropp, Desgl. von 1431—76, 7 Bde., ebenda 1876—92. — D. Schäfer, Desgl. von 1477—1530, Bd. 1—5, ebenda 1881—94. — Hansische Geschichtsblätter, ebenda 1871—1897. — Hansische Geschichtsquellen, Bd. 1—7, Halle 1875—94. — K. Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, Bd. 1—4 (4 von Kunze), Halle 1876—96. — D. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark, Jena 1879. — Derselbe, Die Hanse und ihre Handelspolitik, Jena 1885. — Derselbe, Art. „Hanse", H. d. St., Bd. 4 S. 386 f. — E. R. Daenell, Die Kölner Konföderation vom Jahre 1367 und die schonischen Pfandschaften, Leipzig 1894. — E. Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth, Jena 1896; vergl. dazu Höhlbaum, Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1895, S. 183 f. — E. R. Daenell, Geschichte der deutschen Hanse in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Leipzig 1898.

G. v. Below.

Haubergswirtschaft.

1) Die Haubergswirtschaft ist ein Wechsel von Feldbau und Waldhau auf den nämlichen Flächen; sie führt daher auch den Namen Waldfeldwirtschaft. Sie kommt besonders in solchen Gegenden vor, wo das zum dauernden Ackerbau geeignete Land nur in geringem Umfange vertreten ist und wo man daher die ihrer Natur nach eigentlich zum Waldbau bestimmte Fläche nach dem Abhieb des Holzes auf ein oder ein paar Jahre mit Feldgewächsen, besonders mit Getreide zur Deckung des eigenen Bedarfs an Körnern und Stroh, bestellt. Im Deutschen Reiche findet sich die Haubergswirtschaft namentlich in den westfälischen Kreisen Siegen, Olpe und Wittgenstein, in dem hessischen und badischen Odenwald und im badischen Schwarzwald. Man nimmt an, daß sie in Westfalen auf ca. 50 000 ha, in Hessen auf 20 000 ha und in Baden auf 60 000 ha sich erstreckt. Auch im nördlichen Frankreich, sowie in einzelnen Teilen Belgiens und der Schweiz wird die Haubergswirtschaft geübt.

Die Bezeichnung Haubergswirtschaft findet sich nur im Siegenschen und in der Nachbarschaft; anderwärts heißt sie Hackwald- oder Röderwald- oder Reutfeldwirtschaft; die ihr unterworfenen Flächen führen örtlich sehr verschiedene Namen: Hauberge, Reuteland, Reutfeld, Reutberg, Rottland, Röderland, Hackwald, Hackland, Schiffelland, Waldfeld.

2) Auch die Ausübung der Haubergswirtschaft ist in den einzelnen Gegenden eine mannigfach abweichende. Im allgemeinen gestaltet sie sich folgendermaßen. Die ihr unterworfenen Flächen, die meist eine sehr abhängige Lage und einen steinigen Boden haben, werden zunächst zur Holzzucht benutzt, und zwar zum Niederwaldbetrieb. Im Siegenschen und Odenwald tragen die Hauberge gewöhnlich Eichenschälwald mit 16—18-jähriger Umtriebszeit. Auch bei anderer Benutzung pflegt der Holzbestand nach 16—20 Jahren abgetrieben zu werden. Es kommt allerdings die Haubergswirtschaft auch in Verbindung mit Mittelwald- und Hochwaldbetrieb vor, und dann ist selbstverständlich die Umtriebszeit eine viel längere. Nach dem Abhieb des Holzes, also in der Regel nach 16—20 Jahren, wird die kahl gelegte Fläche bearbeitet, sei es mit Handwerkszeugen, der Hacke oder Haue, sei es mit dem Pflug. In manchen Gegenden läßt man die Wurzelstöcke

Digitized by Google

der abgehauenen Bäume stehen und bearbeitet den Boden nur an den zwischen ihnen befindlichen freien Stellen; in anderen werden die Wurzelstöcke mit ausgerodet, und die ganze Fläche unterliegt der Bearbeitung. Die Regel bildet, daß man nur die oberste Bodennarbe abschält, diese nebst dem abgefallenen Reisig auf kleine Haufen bringt und letztere verbrennt. Die zurückgebliebene Asche wird dann gleichmäßig über die ganze Fläche verteilt und dient zur Düngung. Die Haubergswirtschaft stellt daher eine Form der Brandwirtschaft dar, von der aber schon früher bemerkt wurde, daß sie als kein besonderes Ackerbausystem zu betrachten sei (s. Art. „Ackerbau und Ackerbausysteme", sub 5, e).

Nachdem auf diese Weise die Hauberge bearbeitet und gedüngt sind, werden sie ein oder zwei Jahre mit Getreide, gewöhnlich mit Roggen, bestellt. Der durch die vieljährige Holzkultur im Boden aufgesammelte Humus, sowie die Asche geben für eine oder ein paar Getreidearten hinreichende Nahrung. Sind die Wurzelstöcke stehen geblieben, so schlagen sie wieder aus und bewirken von selbst die Verjüngung des Waldes; sind sie ausgerodet worden, so müssen mit dem Roggen Eicheln oder andere Baumfrüchte (Birken) gleichzeitig eingesäet oder es muß die Verjüngung durch Pflänzlinge bewirkt werden. Eine längere als zweijährige Benutzung zum Getreidebau ist selten möglich, da sonst entweder das Getreide nicht mehr gedeihen oder die jungen Baumpflanzen Schaden leiden würden. Nur bei Verbindung der Haubergswirtschaft mit Hochwaldbetrieb, die aber selten vorkommt, pflegt man die abgeholzten Flächen 3 oder 4 Jahre zur Erzeugung von Feldgewächsen zu benutzen, dann aber außer Roggen auch noch Hafer und Kartoffeln darauf zu bauen.

3) Bei 20-jähriger Umtriebszeit für das Holz und nachfolgendem 2-jährigen Ackerbau ist man mit Hilfe der Haubergswirtschaft imstande, den 11. Teil der ihr unterworfenen Fläche, die sonst für die Produktion von Körnern und Strob ganz verloren ginge, hierfür zu verwenden. Dies ist für Gegenden, die an eigentlichem Ackerland Mangel, an absolutem Holzland Ueberfluß haben, von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Für die oben genannten Gegenden trifft solches in hohem Grade zu. Nach der Bodenstatistik vom Jahre 1893 kommen im ganzen Deutschen Reiche von der Gesamtfläche 47,68% auf Ackerland, 25,82% auf Holzland, wogegen jene Bezirke nur etwa 15—30 % an Ackerland haben, der übrige Teil ihrer Gesamtfläche aber weit überwiegend aus Holzland besteht.

Im Siegenschen und ebenso in dem angrenzenden Nassau wird die Haubergswirtschaft genossenschaftlich betrieben, und es haben dort schon von alters her für die Haubergsgenossenschaften gewohnheitsmäßige oder gesetzliche Vorschriften bestanden. Die Hauberge eines Distriktes befinden sich im Gesamteigentum aller Mitbesitzer, von denen jeder einen, übrigens verschieden großen, ideellen Anteil an den Haubergen hat. Alle Miteigentümer zusammen bilden die Haubergsgenossenschaft; dieselbe steht unter gewählten Vorstehern, die nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen haben, wie die Hauberge zu behandeln sind und welches Stück während jeder Betriebsperiode den einzelnen Genossen zur Bewirtschaftung und Benutzung überwiesen werden soll.

Für das Siegensche wurde eine neue Haubergsordnung durch das G. v. 17./III. 1879 erlassen; für das Herzogtum Nassau bestand schon seit dem 5./IX. 1805 eine Verordnung für die Bewirtschaftung der Hauberge, deren fortbestehende Giltigkeit durch die unter preußischer Herrschaft ergangene Gemeinheitsteilungsordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 5./V. 1869 ausdrücklich anerkannt wurde.

Litteratur.

A. Beil, Die Feldholzzucht in Belgien, England u. dem nördlichen Frankreich, Frankfurt 1842. — *H. Achenbach, Die Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes, Bonn* 1863. — *Bernhardt, Die Haubergswirtschaft im Kreise Siegen,* 1867. — *G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen,* 1884, *Bd.* 2 *S.* 1—19. — *T. Lorey, Handbuch der Forstwissenschaft, Tübingen* 1887, *Bd.* 1 *S.* 253 *ff.* — *von der Goltz, Art. „Haubergswirtschaft", H. d. St., Bd.* 4 *S.* 394 *ff.*

Frhr. von der Goltz.

Haushaltung.

1. Begriff und Einteilung. 2. Subjekte, Basis und allgemeinste Prinzipien der Haushaltungsführung. 3. Vorzüge des eigenen Familienhaushalts. 4. Die Ausbildung für den Haushalt. 5. Typische Haushaltungen; Haushaltungsbudgets. 6. Haushaltungsstatistik.

1. Begriff und Einteilung. Die Haushaltung ist die Ordnung der Konsumtion in der öffentlichen oder privaten Wirtschaft. Die Haushaltung der privaten Wirtschaften — von derjenigen der öffentlichen sehen wir hier ab — stellt sich teils und hauptsächlich in den sog. Familienhaushaltungen, d. h. gewöhnlichen Haushaltungen von zwei oder mehr Personen, teils in den sog. Einzelhaushaltungen, d. h. den Haushaltungen einzeln lebender Personen, teils in dem Haushalte der Anstalten (Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Kasernen etc.) dar[1]). Dabei umschließt übrigens der Begriff der sog. Familienhaushaltungen keineswegs ausschließlich nur solche Haushaltungen, die aus Personen bestehen, welche zu der Familie gehören, vielmehr fallen unter

1) Vergl. die Einteilung der Haushaltungen bei den deutschen Volkszählungen v. 1./XII. 1890 und 2./XII. 1895.

denselben auch solche Haushaltungen, in welchen der Kreis jener Personen durch die Aufnahme sei es von Hilfspersonen zu produktiven Zwecken (z. B. Handwerksgesellen und Lehrlingen in früherer Zeit; in der Landwirtschaft verwendetem Gesinde auf großen Gütern), sei es von Kunden (z. B. Pensionären, Hotelgästen) erweitert ist. Man hat also eine Familienhaushaltung im weiteren und im engeren, eigentlichen Sinne zu unterscheiden.

2. Subjekte, Basis und allgemeinste Prinzipien der Haushaltungsführung. Die Subjekte der Haushaltungsführung sind bei den verschiedenen Arten der Haushalte verschieden. Bei den Familienhaushaltungen ist es naturgemäß die Frau, der die unmittelbare Führung zukommt, während dem Mann die Beschaffung der erforderlichen finanziellen Mittel und die allgemeine Direktive der Verwendung derselben obliegt.

Die Führung des Haushalts hat ihre Basis und Grenze in dem Einkommen desselben.

Hieraus folgt, daß die Gesamtausgaben für denselben sich der Höhe der Einnahmen anzupassen haben. Sie müssen sich aber auch weiter so auf die Befriedigung der mancherlei einzelnen Bedürfnisse verteilen, daß auf jedes der letzteren die für die Befriedigung desselben angemessene Quote entfällt.

3. Die Vorzüge des eigenen Familienhaushalts. Daß jeder tüchtig geführte eigene Haushalt mehr oder weniger billiger zu stehen kommt, als ein Gast- und Speisehausleben, wie letzteres sich namentlich in Amerika findet (Boardinghäuser), bedarf wohl kaum eines Beweises. Gemeinschaftliche Einrichtungen, wie sie u. a. namentlich Fourier vorgeschlagen hat (gemeinschaftliche Küchen-, Wäsche- und Badeanstalten etc.), können allerdings billiger sein als die bezüglichen selbständigen Einrichtungen des eigenen Haushalts und sind gewiß zum Teil zu empfehlen; zum Teil aber wird sich auch sehr fragen, ob das Maß der Verbilligung den Mangel einer Anpassung an die individuellen Wünsche auszugleichen vermag.

Vom ethischen Standpunkte aus empfiehlt sich der eigene, mit dem Familienleben sich eng verknüpfende Haushalt als vorzüglichstes Gebiet hausmütterlicher Fürsorge und beste Schule der Kinder in den wirtschaftlichen Tugenden des täglichen Lebens. Er findet sich noch am meisten im Mittelstande, vorzüglich demjenigen Deutschlands, während in Frankreich die Frau der mittleren und unteren Stände ihren hausmütterlichen Aufgaben durch Erwerbsthätigkeit mehr oder weniger entzogen, in England die Frau der besseren Schichten des Mittelstandes durch Einschaltung höheren Dienstpersonals denselben fernergerückt, und in Amerika die Frau überhaupt den Haushaltsgeschäften meist abgeneigt ist.

4. Die Ausbildung für den Haushalt. Soll die Hausfrau imstande sein, einen geordneten Haushalt zu führen, so bedarf sie hierzu einer zweckentsprechenden Ausbildung. Wie schon oben (sub 3) erwähnt, ist die Anleitung der Töchter durch haushälterische Mütter im eigenen Familienhaushalte die beste Schule für diese Ausbildung. Wo diese fehlt, wie dies namentlich in Arbeiterkreisen vielfach der Fall zu sein pflegt, vermag unter Umständen ein Unterricht in sog. „Haushaltungsschulen" leidlich nachzuhelfen. Die Ausbildung hat neben den gewöhnlichen Geschäften des Haushaltes, die in den abgestuften Ständen eine tüchtige Hausfrau verrichten oder wenigstens verrichten können muß, namentlich auch zu wirtschaftlichem Rechnen zu erziehen (Haushaltungsbücher).

5. Typische Haushaltungen; Haushaltungsbudgets. Thatsächlich zeigt die Konsumtion der verschiedenen Einkommens- und socialen Klassen gewisse feststehende Merkmale, durch die sie sich typisch voneinander unterscheiden. Wenigstens gilt dies für die mittleren und unteren dieser Klassen, während allerdings die Ausgabenwirtschaft der oberen Klassen immer individueller wird.

So verwendet z. B. eine Familie durchschnittlich um so viel mehr Prozente ihrer gesamten Ausgaben auf Nahrung, je ärmer sie ist. (Engelscher Satz.) Ebenso zeigen die übrigen Hauptausgaben: Wohnung, Kleidung, Heizung, Beleuchtung, gewisse regelmäßige Beziehungen zu den Einkommens- und socialen Verhältnissen der Haushaltungen. Der Satz Schwabes aber, daß mit steigender Wohlhabenheit die Ausgabe für Wohnungsmiete durchschnittlich prozentmäßig ab-, absolut dagegen zunehme, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht halten. Näheres über Haushaltungsbudgets vergl. in Art. „Konsumtion".

6. Haushaltungsstatistik. Im deutschen Reiche wurden bei den Zählungen am 1./XII. 1890 und 2./XII. 1895 für die oben sub 1 erwähnten drei Klassen von Haushaltungen folgende Ziffern ermittelt:

	am 1./XII. 1890	am 2./XII. 1895	% aller Haushaltungen (1895)
Familienhaushaltungen . .	9 836 560	10 417 805	92,55
Einzelhaushaltungen . .	747 689	788 751	7,01
Anstalten . . .	33 674	49 594	0,44
zusammen	10 617 923	11 256 150	100

Die durchschnittliche Kopfzahl betrug 1890: 4,66 und 1895: 4,64. Dies ist auch so ziemlich die durchschnittliche Kopfzahl der Haushaltungen der meisten anderen mittel- und westeuropäischen

Länder. (Frankreich dagegen hatte 1886 nur eine durchschnittliche Kopfstärke von 3,61).

Im Großherzogtum Oldenburg und einigen Großstädten ist 1890 auch das Prozentverhältnis der Einzelhaushaltungen, der aus Familienmitgliedern und der aus Familienmitgliedern und Fremden bestehenden Haushaltungen ermittelt worden. Dasselbe war folgendes:

	Einzelhaushaltungen	Familienhaushalt. nur mit Familienmitgliedern	Familienhaushalt. mit Familienmitgliedern u. Fremden
Großherzogtum Oldenburg . .	6,6	60,5	32,9
Berlin	6,4	50,8	42,8
Hamburg . . .	7,0	51,7	41,3
Breslau . . .	6,9	51,1	42,0
München . . .	7,9	36,2	55,9
Dresden . . .	8,4	52,7	38,9
Leipzig . . .	4,4	48,3	47,3
Frankfurt a. M.	5,5	40,4	54,1
Bremen . . .	6,5	64,2	29,3
Magdeburg . .	6,1	57,1	36,7
Altona	6,9	64,7	28,4

Litteratur: *Engel, Das Rechnungsbuch der Hausfrau und deren Bedeutung im Wirtschaftsleben der Nation, Berlin* 1862. — *E. Herrmann, Die Familie vom Standpunkte der Gesamtwirtschaft, Berlin* 1888. — *L. v. Stein, Die Frau auf dem socialen Gebiete, Stuttgart* 1880. — *Lexis und Schumann, Art „Haushaltung", vom wirtschaftlichen und socialen Standpunkt und Statistik, im H. d. St., Bd. 4 S. 410 f.; daselbst auch weitere Litteratur.*

Kehm (Elster).

Hausierhandel.

1. Bedeutung. 2. Mißstände. 3. Die Zahl der Hausierer im Deutschen Reiche 1895. 4. Rechtliche Beschränkungen.

1. Bedeutung. Im Gegensatz zum modernen Handel, der in seinen Hauptbetriebsformen, dem Kontor- und dem Ladenhandel, seßhaft ist, werden die älteren Formen des Markt- und des Hausierhandels im Umherziehen betrieben. Hinter den modernen Formen immer mehr zurücktretend, behalten sie für den kleinen Verkehr doch immer eine gewisse Bedeutung.

Der Hausierhandel, der von dem einzeln umherziehenden, die Käufer aufsuchenden Händler betrieben wird, hat fast immer nur dem kleinen Verkehr gedient, aber in Zeiten, in denen aller Handelsumsatz gering war, immerhin eine erheblich größere Bedeutung gehabt als heute. Wirklich größeren Umfang konnte und kann er naturgemäß nur dort annehmen, wo genügende Sicherheit für den reisenden Kaufmann und seine Ware vorhanden ist. In den ganz dünn bevölkerten Teilen des amerikanischen Westens oder Südafrikas ist der wandernde Händler der Träger des Verkehrs, während bei uns im Mittelalter schon die Rücksicht auf Sicherheit zur Zusammendrängung des Verkehrs auf Märkten führte. Anders im Seehandel, der, ursprünglich durchaus Wanderhandel, dem Kaufmann das Mitführen größerer Warenmengen erlaubte und auf seinem Schiffe größere Sicherheit gewährte. Hier hat sich denn auch zuerst ein etwas größerer Handel entwickelt, und die wichtigsten Institute des Handelsrechts, die Anfänge der Handelsgesellschaft, die Vertretung des Kaufmanns durch einen Handlungsdiener usw. haben sich bei den umherziehenden See-Kaufleuten entwickelt.

Der Handelsbetrieb im Umherziehen ist heute nicht verschwunden, aber in die Niederungen des Verkehrs zurückgedrängt. Ueber den Jahrmarktsverkehr vergl. Art. „Märkte und Messen". Den Handelsbetrieb der Aufkäufer von allerlei Produkten, welche im Lande bei den Produzenten umherziehen, begreift man unter der Bezeichnung Hausierhandel regelmäßig nicht mit. Doch fällt er verwaltungsrechtlich unter gewissen Voraussetzungen unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Den Hausierhändlern verwandt sind Handwerker, welche ihre Leistungen, namentlich für Reparaturen, im Umherziehen anbieten (Scherenschleifer, Kesselflicker, Topfbinder, Schirmmacher usw.).

Der Hausierhandel ist, vom Standpunkt des Konsumenten betrachtet, auch heute noch da berechtigt, wo die Bevölkerung sehr zerstreut wohnt, wo manche Bedürfnisse ohne ihn nicht befriedigt werden könnten, wo unter den ansässigen Gewerbtreibenden nicht genügend Konkurrenz besteht, um den Einzelnen gegen Uebervorteilung zu schützen.

Vom Standpunkte des Produzenten aus kann der Hausierhandel in sehr verschiedenartigen Fällen Bedeutung haben. Zum Teil handelt es sich um den Absatz lokal konzentrierter Produktion an einen sehr zerstreuten Kundenkreis, vielfach um den Vertrieb von Erzeugnissen des ländlichen, namentlich winterlichen, Hausgewerbes (Korbwaren, Strohmatten, Bürsten, Holzlöffel u. dergl.). Großen Umfang hat namentlich an kleineren Orten der Vertrieb von Garten-, Feld- und Waldprodukten (Beeren und Pilze, Eier, Butter, Geflügel, Obst, Gemüse u. dergl.).

Ein dritter Gesichtspunkt ist der, daß der Hausierhandel vielfach für Personen, welche anderweit erwerbsunfähig sind, ein Erwerbsmittel ist.

2. Mißstände. Der Hausierhandel kann durch seine Natur, daß er ein Gewerbebetrieb im Umherziehen ist, zu allerlei Mißständen und

Bedenken Anlaß geben. Zuweilen ist er nur ein Vorwand für Bettel und Vagabundentum. Es können direkt verbrecherische Elemente sich in ihm verbergen. Er kann der Hehlerei dienen. Ferner kann er zur Uebervorteilung der Käufer benutzt werden, namentlich dann, wenn der Hausierer nicht regelmäßig dieselbe Gegend besucht, was aber häufig der Fall ist. Aus diesen Gründen haben immer gewisse gewerbepolizeiliche Beschränkungen des Hausierhandels bestanden.

Die lauten Klagen über den Hausierhandel gehen aber nicht sowohl vom kaufenden Publikum aus, als von den ansässigen Gewerbtreibenden, welche, durch die moderne Entwickelung des Handelsbetriebes (vergl. Art. „Handel") überhaupt starker Konkurrenz ausgesetzt, sich dieser nach Kräften zu erwehren suchen. Soweit die Klagen sich dagegen richteten, daß den ansässigen Händlern von Betrieben Konkurrenz gemacht werde, welche nicht die gleichen Steuerlasten wie sie zu tragen hätten, waren sie berechtigt und sind abgestellt worden.

Als am Anfang der 70er Jahre als neue Form des Wanderhandels die Wanderlager aufkamen, wurde durch eine amtliche Erhebung (30./IV. 1878 dem Reichstage mitgeteilt) festgestellt, daß die Klagen über sie nur teilweise berechtigt waren. Trotzdem sind in den meisten deutschen Staaten die Wanderlager und Wanderauktionen mit so erheblichen Steuern belegt, daß sie sich sehr stark vermindert haben. In Preußen (G. v. 27./II. 1880) war die Zahl der Wanderlager 1895/96 nur mehr 536 (1891/92 noch 907), die der Wanderauktionen 127. Die Klagen werden aber fortgesetzt und richten sich immer mehr gegen jede Art von Konkurrenz von außen her. Werden doch neuerlich sogar die Ausstellungen als Veranstaltungen des Wanderhandels angegriffen.

Was die Hausierer selbst betrifft, so ist die Behauptung, daß ihre Zahl sich neuerdings außerordentlich vermehrt hätte, falsch. Die Zahl der ausgegebenen Wandergewerbescheine hat sich im ganzen Deutschen Reich von 1884—1889 um 6% % vermehrt, von da bis 1893 etwas vermindert. Die Zahl wuchs in diesen 10 Jahren von 212000 auf 226000 und scheint seither stabil geblieben zu sein. Trotzdem ist es der Agitation der Interessenten gelungen, immer weitergehende gesetzliche Beschränkungen des Hausiergewerbes in der deutschen Gesetzgebung durchzusetzen, welche mit dem Schutze der Käufer motiviert sind. Es ist 1896 sogar die Gleichstellung der sog. Detailreisenden mit den Hausierern durchgesetzt worden. In neuerer Zeit sind vielfach Kaufleute und Gewerbtreibende dazu übergegangen, durch Reisende nicht nur Wiederverkäufer, sondern auch einzelne Kunden aufsuchen zu lassen, um Bestellungen zu sammeln, wie das in manchen Geschäftszweigen, z. B. im Weinhandel, längst üblich ist. Die große Zunahme der für Handlungsreisende ausgestellten Legitimationskarten (von 45000 auf 70000 von 1884—1893) wird im wesentlichen der Zunahme der Detailreisenden zugeschrieben. Wie es in der Begründung zur neuesten Gewerbeordnungsnovelle heißt, stehe das Detailreisen nicht dem Geschäftsbetriebe der anderen Handlungsreisenden, sondern dem Hausierbetriebe nahe, da dort wie hier Waren unmittelbar an die Konsumenten abgesetzt würden. Es bestehe deshalb kein Grund, die Detailreisenden von den gewerbepolizeilichen und steuerlichen Beschränkungen des Hausierbetriebes auszunehmen.

3. Die Zahl der Hausierer im Deutschen Reiche 1895. Bei der Berufszählung vom 14./VI. 1895 sind diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, besonders festgestellt worden und zwar zunächst diejenigen, welche das Hausiergewerbe selbständig betreiben, und deren Begleiter, außerdem diejenigen von stehenden Gewerbebetrieben ausgesandten unselbständigen Hausierer, welche als solche in den Haushaltungslisten angegeben wurden. Es sind im ganzen gezählt worden 126885 Hausierer, davon männlich 81348 (64 %). Es waren

	männl.	weibl.
Selbständige Hausierer im Hauptberuf	65767	34469
Selbständige Hausierer im Nebenberuf	9077	4016
Deren Begleiter	6223	6827
Unselbständige Hausierer	271	225
Von der Gesamtzahl waren alt		
unter 16 Jahren	776	505
16 bis 21 Jahre	3150	1722
21 Jahre und darüber	77422	43310

Es wurden gezählt bei der Berufsabteilung

Kunst- und Handelsgärtnerei, Tierzucht	98
Industrie	5124
Handel und Verkehr	113520
Freie Berufsarten	8143

Auf 1000 Erwerbsthätige kamen 6,11 Hausierer, auf 1000 Einwohner 2,45. Erheblich unter dem letzteren Durchschnitt standen Posen (0,80), Ost- und Westpreußen, beide Lippe, erheblich darüber Hohenzollern (8,83), Lübeck, Sachsen, Rudolstadt, Hamburg, Elsaß-Lothringen, Württemberg, Strelitz, Braunschweig und Baden.

4. Rechtliche Beschränkungen. Bei Einführung der Gewerbefreiheit in Preußen war der Gewerbebetrieb im Umherziehen keinen besonderen Beschränkungen außer der Konzession unterworfen worden. Aber schon 1820 und noch mehr 1824 erfolgten weitgehende Beschränkungen. Die deutsche Gew.O. von 1869 enthielt dagegen nur einige polizeiliche Vorschriften. Die Bekämpfung des Hausierhandels durch die ansässigen Gewerbtreibenden führte 1883 (1./VII.) zu erneuten strengeren Vorschriften, welche 1896 (7./VIII.) abermals verschärft sind. Auch das Sonntagsgesetz von 1891 (1./VI.) kommt in Betracht, welches den Gewerbebetrieb im Umherziehen an Sonntagen der Regel nach verbietet.

Der Titel III der Gew.O. stellt das Erfordernis eines Wandergewerbescheines auf für diejenigen, welche außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung nnd ohne vorgängige Bestellung 1) Waren feilbieten, 2) Warenbestellnngen aufsnchen oder Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkanfsstellen zum Wiederverkanf ankanfen, 3) gewerbliche Leistungen anbieten, 4) Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft dabei obwaltet, darbieten.

Vom Ankanf oder Feilbieten im Umherziehen sind eine immer größere Zahl von Gegenständen ausgeschlossen. Bemerkenswort sind bisher: geistige Getränke; gebrauchte Kleider, Wäsche, Betten u. dergl.; Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, Taschenuhren; Spielkarten; Wertpapiere; Explosivstoffo; Waffen; leicht entzündliche Stoffe, wie Petroleum, Spiritus; Gifte und Arzneien. Dazu kamen vom 1./I. 1897 an: Bäume, Sträucher und Reben; Futtermittel und Sämereien (außer Gemüse- und Blumensamen); Schmucksachen; Brillen und optische Instrumente. Was dann insbesondere Druckschriften betrifft, so sind vom Hausierhandel solche ausgeschlossen, welche in religiöser oder sittlicher Beziehnng Aergernis erregen können, welche mittelst Znsicherung von Prämien vertrieben werden, und (von 1897 an) Lieferungswerke, welche nicht den Gesamtpreis auf jeder Lieferung enthalten. Von den Druckschriften muß der Hausierer ein behördlich genehmigtes Verzeichnis führen.

Verboten ist den Hausierern fortan auch das Feilbieten gegen Teilzahlnngen, wenn der Veräußerer sich bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen den Rücktritt vom Vertrage ausbedingt (Abzahlungsgoschäft).

Weitere Beschränkungen sind zulässig im Interesse der Bekämpfung von Viehseuchen.

Gewissen unzuverlässigen oder bedenklichen Personen soll oder kann der Wandergewerbeschein versagt werden. Jenes z. B., wenn der Nachsuchende ein Landstreicher oder Trunkenbold oder mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet oder innerhalb bestimmter Frist wegen bestimmter Delikte bestraft ist. Anch hier sind die Bestimmnngen durch das nene Gesetz verschärft, so namentlich, wenn der Schein der Regel nach Personen versagt werden soll, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eines Wandergewerbescheines bedarf nicht, wer selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- nnd Forstwirtschaft u. dergl. feilbietet, wer in der Umgegend seines Wohnortes selbstverfertigte Waren feilbietet usw.

Einheimische Hausierer konnten bishor auf Grund eines Gemeindebeschlusses denselben Beschränkungen wie fremde Hausierer unterworfen werden. In Zukunft kann das von der Verwaltungsbehörde nach bloßem Anhören der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden.

Wie schon erwähnt, ist das „Detailreisen“ dem Hausierbetriebe gleichgestellt werden (§ 44 Abs. 3). Das Aufsuchen von Bestellungen auf Waren ohne Wandergewerbeschein ohne ausdrückliche Aufforderung darf fortan nur bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen geschehen, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden. Ansgenommen sind Bestellnngen auf Druckschriften und Bildwerke nnd solche Waren oder Gegenden oder Gruppen von Gewerbetreibenden, für welche der Bundesrat Ausnahmen zuläßt. Das ist zunächst geschehen für den Vortrieb von Gold und Silberwaren, Taschenuhren, Bijouterie- nnd Schildpattwaren n. dergl. Ferner für Wein, Leinenwaren und Wäsche und Nähmaschinen.

Eine vortreffliche neue Bestimmnng ist, daß für Kinder unter 14 Jahren das Feilbieten auf öffentlichen Wegen oder von Haus zu Haus mit gewissen, durch die Ortspolizeibehörde zu bewilligenden, Ausnahmen verboten ist.

Die Steuern auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen sind in den einzelnen deutschen Staaten meist in den 70er Jahren nengeordnet, in Preußen dnrch das G. v. 3./VII. 1876.

In Oesterreich (G. v. 4./IX. 1852) sind dem Hausierhandel zahlreiche Waren entzogen, auch die sonstigen Bestimmungen sehr streng. Dagegen ist er in Frankreich und England nur wenigen Beschränkungen polizeilicher und steuerlicher Natur unterworfen. So ist in Frankreich der Handel mit Tabak verboten, der mit Spirituosen, mit Gold- und Silberwaren und mit alten Kleidern einer gewissen Aufsicht unterworfen. Ein besonderer Wandergewerbeschein (livret) ist nur für Paris vorgeschrieben. In England müssen dagegen alle Hausierer ein von der Polizeibehörde ansgestelltes Certifikat besitzen. Für den Vertrieb einer Anzahl steuerpflichtiger Waren sind besondere Stenerlizenzen zu lösen.

Litteratur.

G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, S. 236 ff., 1870. — M. Block, Art. „Colportage“, Dict. de l'administration française, 1881. — W. Roscher, Syst. III § 14 (1. Aufl.), 1881. — W. Lexis, Schönberg, Bd. 2 S. 814 u. 892. — Derselbe, Art. „Wandergewerbe und Wanderlager“, Stengel's Wörterb. des Deutsch. V.R., Bd. 2 S. 861 ff., 1890. — Derselbe, Art. „Wandergewerbe“, H. d. St., Bd. 6 S. 588 ff. — R. Rösger, Eine Untersuchung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, Jahrb. f. Nat. 3. F. Bd. 14 S. 1 u. 204. — Untersuchungen über die Lage des Hausierergewerbes in Deutschland, Bd. 1 u. 2, Schr. d. V. f. Sozialp., Bd. 77, 78 (weitere Bände werden folgen).

Karl Rathgen.

Hauslndustrie s. Art. „Gewerbe“ sub IX (oben S. 858 fg.).

Hauswerk, Hausfleiß s. Art. „Gewerbe“ sub V und VI (oben S. 853 fg.).

Häusersteuer s. Gebäudesteuer (oben S. 777 fg.).

Hebammen.

1. Deutsche Gesetzgebung. 2. Statistisches.

1. Deutsche Gesetzgebung. Bezüglich der Ausübung der Geburtshilfe unterscheidet die R.Gew.O. zwischen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Während von ersteren nur, wenn sie sich als Geburtshelfer bezeichnen, eine Approbation erfordert wird, bedürfen Hebammen zur Ausübung ihres Berufs eines Prüfungszeugnisses der nach der Landesgesetzgebung zuständigen Behörde (§ 30 R.Gew.O.). Die Ausübung des Hebammengewerbes ist also von einer staatlichen Genehmigung abhängig. Die genehmigungslose Ausübung des Hebammengewerbes kann polizeilich verhindert werden und wird außerdem mit Geldstrafe bis 300 M., im Unvermögensfalle mit Haft geahndet (§ 147 Ziff. 1). Die Genehmigung darf nicht auf Zeit erteilt werden (§ 40), ist jedoch widerruflich. Der Widerruf kann aus den in § 53 Abs. 2 R.Gew.O. angegebenen Gründen erfolgen, außerdem aber auch nach der in Theorie und Praxis herrschenden Ansicht für den Fall, daß die nach Landesrecht erforderlichen materiellen Voraussetzungen der Genehmigung fehlen.

Die Hebamme ist, wenn der eheliche Vater verhindert oder kein solcher vorhanden ist, verpflichtet, von einer Geburt, bei der sie zugegen war, dem zuständigen Standesbeamten Anzeige zu erstatten (§ 18 R.G. v. 6./II. 1875). Außerdem muß sie über die ihr kraft ihres Gewerbes anvertrauten Privatgeheimnisse Stillschweigen bewahren. Zuwiderhandlung wird auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 1000 M. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten geahndet (§ 300 R.St.G.B.). Nach § 715 No. 4 C.P.O. unterliegen die den Hebammen zur persönlichen Ausübung ihres Berufs unentbehrlichen Gegenstände nicht der Pfändung. Gemäß § 54 No. 4 R.K.O. haben des weiteren die Hebammen wegen ihrer taxmäßigen Ansprüche an Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus der Konkursmasse.

Da das Gewerbe der Hebammen zur Heilkunde gerechnet wird, so ist die R.Gew.O. nur insoweit anwendbar, als sie ausdrückliche Bestimmungen enthält (§ 6 R.Gew.O.). Im übrigen sind die Vorschriften der Landesgesetzgebung maßgebend. Von den hierher gehörigen Bestimmungen der größeren Bundesstaaten sind insbesondere folgende namhaft zu machen: Preußen Allgemeine Verf. des Kultusministers vom 6./VIII. 1883 nebst Rund-Erl. vom 29./X. 1896, Anweisung für Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers vom 22./XI. 1888 (Pistor, S. 829), Bayern V. v. 23./IV. 1874, 26./VII. 1890, 22./VII. 1891, Sachsen Mandat vom 2./IV. 1818, V. v. 13./VI. 1832 und § 2 der V. v. 22./VI. 1892, Württemberg G. v. 22./VII. 1836, V. v. 20./IX. 1862 und 14./XII. 1871.

Die landesgesetzlichen Vorschriften sind, wenn auch in Einzelheiten verschieden, doch in den Hauptpunkten gleichartig. Das erforderliche Prüfungszeugnis wird meist nach erfolgreicher Teilnahme an dem Lehrkursus einer Hebammenlehranstalt erteilt. Die Bewerberin muß körperlich und geistig gesund, von gutem Rufe und zuverlässig sein. Die Hebamme hat bei gewissen Krankheiten polizeiliche Anzeige zu erstatten, in bestimmten Fällen einen Arzt zuzuziehen. Die Aufsicht über die Hebammen liegt meist dem beamteten Arzte des Bezirks ob, der auch periodische Nachprüfungskurse abzuhalten hat. Für die preußischen Hebammen ist das unten citierte Hebammenlehrbuch gewissermaßen Dienstvorschrift. Vielfach unterscheidet man frei praktizierende und Bezirkshebammen. Letztere sind meist einem Kommunalverband, der ihre kostenlose Ausbildung veranlaßt hat, vertragsmäßig verpflichtet.

Das Prüfungszeugnis eines Bundesstaats berechtigt die Hebammen prinzipiell nur zur Ausübung ihres Gewerbes in diesem Staate. Teilweise begnügen sich die Bundesstaaten aber auch mit fremden Prüfungszeugnissen. In Grenzdistrikten dürfen auch die Hebammen des angrenzenden, zum Deutschen Reiche gehörigen nachbarstaatlichen Bezirks praktizieren (Bundesratsbeschluß vom 5./V. 1887). Dies gilt auch auf Grund bestehender Staatsverträge im Verhältnis des Deutschen Reichs zu außerdeutschen Staaten.

2. Statistisches. Die Zahl der Hebammen im Deutschen Reich und ihre Verteilung in den wichtigsten Bundesstaaten, sowie das Verhältnis zu der Zahl der Geburten ist auf Grund der Ermittelungen des Jahres 1887 aus folgender Tabelle ersichtlich:

Staaten und Landesteile	Zahl der Hebammen am 1./IV. 1887	Auf 10000 Einw. kommen Hebammen	Zahl der Geburten 1887	Auf 1 Hebamme kommen Geburten
Deutsches Reich	36 094	7,69	1 825 561	50,6
Preußen	19 137	6,76	1 129 073	59,0
Prov. Posen	632	3.68	78 125	123,6
„ Ostpreußen . . .	970	4,95	85 120	87,7
„ Hessen-Nassau . .	1 952	12,26	53 492	27,4
Hohenzollern	117	17,54	2 232	19,1
Stadt Berlin	726	5.52	48 952	67,4
Bayern	4 555	8,40	206 658	45,4
Sachsen	1 748	5,49	142 677	81,6
Württemberg	2 600	13,03	72 828	28,0

Vergl. im übrigen Art. „Gewerbegesetzgebung".

Litteratnr: *G. Meyer, H. d. St., Bd. 4 S. 448. — Jolly, Stengel's W.B. d. d. VR., Bd. 1 S. 858. — v. Rönne, Preuß. Staatsrecht, Leipzig 1884, Bd. 4 S. 228 ff. — Pistor, Gesundheitswesen in Preußen, Berlin 1896, S. 791 ff. — Preußisches Hebammenlehrbuch (bearbeitet von Dohrn), Berlin 1892.* Neukamp.

Heimatsrecht.

1. Begriff. 2. Das bayrische H. 3. Das österreichische H.

1. Begriff. Das Heimatsrecht ist das Recht des ungestörten Aufenthaltes in einer Gemeinde nebst dem Recht auf Versorgung in derselben im Verarmungsfalle. Die Gemeinde, in welcher jemandem das Heimatsrecht zusteht, heißt die Heimats- (oder Zuständigkeits-)Gemeinde, die Heimat. Nach dem Grundgedanken dieses Rechtsinstitutes muß jeder Staatsangehörige eine Heimat in diesem Sinne haben und kann andererseits nur eine Heimat haben; heimatsberechtigt können in einem bestimmten Staate nur Staatsangehörige sein. Der Begriff der Heimat entstand als Rechtsbegriff im 16. Jahrh., als die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenversorgung reichsrechtlich statuiert wurde. Diese Konstruierung des Begriffs der Heimat geht aus der Auffassung der Armenversorgung vom Standpunkte des Nächsten hervor, welcher sich in der Personalgemeinschaft der Gemeindebürger und Beisassen verkörpert, und wird den Zuständen größerer Seßhaftigkeit gerecht. Mit der auffallend großen Beweglichkeit, welche die Bevölkerung und namentlich gewisse Bevölkerungsklassen, Arbeiter und Tagelöhner, Dienstboten etc., in der folgenden Zeit und namentlich im 19. Jahrh. erfaßt hat, erscheint der Zusammenhang zwischen dem Heimatsberechtigten und der Heimatsgemeinde sehr gelockert. Das Recht des ungestörten Wohnens verliert an Wert, weil der Kreis jener bedeutend wächst, die außerhalb der Heimat domizilieren, und die Armenversorgungspflicht der Gemeinde verliert ihre soziale Begründung, weil sie mit vielen ihrer Angehörigen, und oft gerade jenen, welche der Armenpflege zumeist zur Last fallen, gar keinen Kontakt hat. So ist ein Umschwung auf diesem Rechtsgebiete erfolgt, indem die beiden Elemente des Heimatsbegriffes getrennt werden; die Unterstützungspflicht wird neu geregelt und geht schon aus kurzfristigem, mehrjährigen Aufenthalte hervor, so daß für die Heimat nur das Moment des ungestörten Aufenthaltes übrig bleibt. Damit war das wesentlichste Moment des Heimatsbegriffes weggefallen — da alle anderen außer dem Wohnrechte nebensächlich waren — und die Gesetzgebung hat weniger Veranlassung, den Begriff der Heimat festzuhalten; so sehen wir, daß er in manchen Staaten mit Beschränkung auf das Wohnrecht fortbesteht, in anderen aber aufhört. Wo das erstere der Fall ist, bleibt das Wohnrecht, insofern es sich als ein Recht gegenüber der Gemeinde (Ortsverweisung) darstellt, absolut anfrecht, und ebenso vom Standpunkte der Landesgesetzgebung. Dagegen wird auch dieses Recht vom Standpunkte der Reichsgesetzgebung durchbrochen, insofern diese eine Bezirks- oder Landesverweisung begründet.

2. Das bayrische H. Ein Heimatsrecht im Sinne der Verbindung von Wohnrecht und Armenversorgung besteht innerhalb des Deutschen Reiches nur noch in Bayern: G. v. 16./IV. 1868, dazu die Novelle v. 23./II. 1872 und v. 17./III. 1892; die Sonderstellung Bayerns im Reichsrechte hinsichtlich der Heimats- und Niederlassungsverhältnisse wurde durch Reichsverfassung, Art. 4 Z. 1, anerkannt. Die Grundzüge des bayrischen Heimatsrechtes sind die folgenden:

Das Heimatsrecht umfaßt die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde mit dem Rechte des Wohnens und der Armenversorgung seitens derselben. Man unterscheidet die wirkliche (eigentliche) und die vorläufige Heimat, letztere tritt bei heimatslosen Individuen ein, welche bis zur endgiltigen Austragung der Heimatsfrage vorläufig einer Gemeinde zugewiesen werden, nur mit dem Rechte auf Niederlassung. Die Heimat ist eine selbständige, wenn sie durch Momente bedingt ist, die in dem Individuum selbst liegen, eine unselbständige, wenn durch solche, die in anderen Personen liegen; letztere ist eine ursprüngliche hinsichtlich der Kinder, eine erworbene hinsichtlich der Frau. Die ursprüngliche Heimat des ehelichen Vaters, resp. der unehelichen Mutter geht auf die Kinder über. Heiraten die Kinder, so geht ihre ursprüngliche Heimat in die selbständige über, ebenso, wenn der Vater (die uneheliche Mutter) stirbt, für die Ehefrau, wenn die Ehe aufgelöst wird, u. dgl. Die selbständige Heimat wird sonst noch erworben durch Anstellung im öffentlichen Dienste, durch Erlangung des Bürgerrechtes, durch Verleihung seitens der Gemeinde, durch einseitige Erklärung des Heimatswerbers und durch Ersitzung. Was die Verleihung durch die Gemeinde anbelangt, so haben ein Recht darauf jene Bayern, welche 5 Jahre daselbst wohnen und Steuern zahlen, ferner jene Dienstboten, Haussöhne und Gewerbsgehilfen, welche 10 Jahre wohnhaft sind, beidemal unter der Voraussetzung, daß keine Armenversorgung stattgefunden hat. Der Heimatserwerb durch einseitige Willenserklärung des Heimatswerbers gilt nur für die Pfalz und für Pfälzer. Die Ersitzung erfolgt für heimatslose Bayern in 5, resp. 10 Jahren unter denselben Bedingungen, die bezüglich der Verleihung genannt wurden. Für die

Verleihung des Heimatserechtes kann die Gemeinde Heimatsgebühren einheben, welche gesetzlich in der Obergrenze bestimmt sind, und von welchen die Dienstboten, Gehilfen und Arbeiter befreit sind (bayrisch), falls sie nach 10-jährigem Aufenthalt die Heimat erwerben wollen; für die Pfalz gelten diesfalls Sonderbestimmungen. Der Verlust der wirklichen Heimat tritt ein durch Erwerb einer neuen, durch Verlust der Staatsbürgerschaft, durch Verehelichung mit einem Heimatslosen. Eine Wiederaufhebung der erworbenen Heimat giebt es nur in der Pfalz, und zwar binnen einem Jahr, wenn eine Armenversorgung stattfand; da lebt das alte Heimatsrecht wieder auf. Wer keine Heimat hat oder nachweisen kann (Heimatslose), wird einer Gemeinde so lange zugewiesen, bis die Heimat ermittelt oder eine neue erworben wird.

3. Das österreichische H. Auch die österreichische Gesetzgebung ist aus den Bettler- und Schubordnungen hervorgegangen, an deren Stelle die Resolution Maria Theresia's v. 16./XI. 1754 und sodann das Konskriptionspatent v. 25./X. 1804 traten. Von einem eigentlichen Heimatsrechte kann man jedoch erst seit der Gemeindeordnung von 1849, nach Aufhebung der Unterthänigkeit, sprechen. Unmittelbar nach Erlassung der Reichsgemeindeordnung des Jahres 1862, nämlich am 3./XII. 1863 erschien ein Heimatsgesetz, welches diesen Zustand bis in die unmittelbarste Gegenwart regelte und erst durch die Novelle v. 5./XII. 1896 eine Abänderung erfuhr. Nach dem Gesetze von 1863 bestand gar keine Erwerbung des Heimatsrechtes oder des Anspruches auf ein solches durch Zeitablauf, sondern es erschienen als einzige Erwerbungstitel: Abstammung, Verehelichung, Amt, freiwillige Verleihung durch die Gemeinde (die aber relativ sehr selten erfolgte) und allenfalls Zwangszuweisung Heimatsloser. Sonach erfolgte in der Regel die Begründung des Heimatsrechtes durch Familienverhältnisse.

Infolge dieser Erschwerungen der Erwerbung sind in Oesterreich auf diesem Gebiete unhaltbare Zustände eingetreten, welche namentlich auch eine geregelte Armenpflege unmöglich machen. Es waren unter je 100 Personen der gesamten ortsanwesenden Bevölkerung jedes Geschlechtes in der Aufenthaltsgemeinde

	geboren u. heimatsberechtigt	beimatsberecht., aber nicht da geb.	geboren, aber nicht da beimatsberecht.
männl.	56,4	8,2	11,1
weibl.	51,8	13,6	13,4

Noch klarer tritt die Unhaltbarkeit des heutigen Zustandes hervor, wenn wir die Verhältnisse in den einzelnen Ländern Oesterreichs betrachten; es waren von je 100 Personen der staatsbürgerlichen Bevölkerung in ihrer Heimatsgemeinde am Tage der Zählung anwesend in

	1857	1869	1880	1890
Niederösterreich	87	71	61	63
Oberösterreich	88	67	57	50
Salzburg	85	74	64	59
Steiermark	93	74	61	50
Kärnten	88	73	61	53
Krain	91	86	78	72
Triest und Gebiet	94	91	91	91
Görz-Gradiska			77	71
Istrien			88	86
Tirol	91	83	76	71
Vorarlberg			81	76
Böhmen	87	69	56	48
Mähren	91	78	66	58
Schlesien	83	73	61	55
Galizien	96	93	89	83
Bukowina	97	93	93	88
Dalmatien	96	96	95	94
Oesterreich	92	80	71	65

Mit der Novelle des Jahres 1896 wurde die Erwerbungsmöglichkeit beträchtlich erweitert, indem nunmehr der 10-jährige ununterbrochene und freiwillige, sowie nicht von ständiger Armenpflege begleitete Aufenthalt den Anspruch giebt, von der Aufenthaltsgemeinde die Verleihung des Heimatsrechtes zu verlangen. Die Aufenthaltsgemeinde muß diesem Anspruch Folge geben und darf auch in diesem Falle keine Verleihungstaxen einheben. Damit kehrt die österreichische Heimatsrechtsgesetzgebung in ihre früheren Bahnen wieder zurück, die sie seit Anbeginn dieses Rechtsgebietes bis zum Jahre 1863 verfolgte und in dem letzten Menschenalter grundlos und unmotiviert verließ.

Das Heimatsrecht verleiht — und hierin besteht noch das alte Gesetz von 1863 unverändert zu Recht — das Recht ungestörten Anfenthaltes (schützt also vor dem Abgeschobenwerden) und den Anspruch auf die Armenversorgung. — Es besteht, insbesondere seit der Novelle von 1896, eine unverkennbare und große Aehnlichkeit zwischen den heimatsrechtlichen Bestimmungen Bayerns und Oesterreichs.

Litteratur.

Die Art. „Heimatsrecht", H. d. St. (von *Rehm*), *Bd.* 4 *S.* 448 *ff., Stengel's W.B.* (von *Seydel*), *Bd.* 1, *Oesterr. St.W.B.* (von *Blodig*), *Bd.* 2 *S.* 1. — *Seydel, in den Annalen* 1886. — *E. v. Riedel* (*v. Müller, Prölss*), *Kommentar zum bayrischen Gesetz über Heimat etc.*, 6. *Aufl. Nördlingen* 1881. — *A. Regar, Das Gesetz über Heimat etc.*, 2. *Aufl. Ansbach* 1888. — *Rehm, Der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit, in den Annalen* 1892. — *Ferner die Lehrbücher des deutschen und bayrischen Staatsrechts.* — Oesterreich: *F. Swieceny, Das Heimatsrecht*, 2. *Aufl. Wien* 1861. — *F. Gamon, Das Heimatsrecht, Linz* 1861. — *J. Scheda, Das Heimatsrecht*, 1881. — *A. v. Arailua, Das österreichische Heimatsrecht, Wien* 1889. — *J. Jegierek, Das Heimatsrecht etc.*, 2. *Aufl. Wien* 1894. — *B. Korb, Oesterr. Verwaltungszeitschrift* (*redig. v. K. Hügelmann*),

Bd. 14 und 15. — H. Rauchberg, Zur Kritik des österreichischen Heimatsrechts, Zschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik und Verwaltung, B. 2 H. 1. — Derselbe, Die Bevölkerung Oesterreichs etc. Wien 1895, S. 160. — Ueber die Beziehungen von Heimatsrecht und Armenpflege, E. Mischler, Oesterr. St.W.B., B. 1 S. 64. — Derselbe, Die Novelle zum österr. Heimatsrechtsgesetze, Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. Bd. 13 S. 563 ff. — Vergl. auch Art. „Freizügigkeit". Mischler.

Heimstätten.

1. Die nordamerikanische Heimstättengesetzgebung. 2. Die deutsche Heimstättenbewegung.

1. Die nordamerikanische Heimstättengesetzgebung. Der Rechtsbegriff „Heimstätte" (homestead) stammt aus Nordamerika. Er bezeichnet dort 1) diejenigen Grundstücke, welche den Ansiedlern aus dem noch unbesetzten öffentlichen Landgebiete der Union in beschränktem Umfange (160 acres) unentgeltlich unter der Bedingung überlassen werden, daß der Anwärter diese „Heimstätte" wenigstens 5 Jahre lang bewohnt und bewirtschaftet. Das auf Grund des Bundes-Heimstättengesetzes vom Jahre 1862 erworbene Land haftet in keiner Weise für Schulden, welche vor der Ausstellung des Eigentumstitels kontrahiert worden sind. — „Heimstätten" sind 2) solche Grundbesitzungen — einerlei, ob neu besiedelt oder nicht — welche in gewissen Grenzen der Zwangsvollstreckung kraft gesetzlicher Bestimmung entzogen sind. Derartige „Exemtions-" oder „Heimstätten"-Gesetze sind in den meisten Einzelstaaten der Union und in einigen kanadischen Provinzen nach dem Vorgange des Staates Texas (1839) erlassen worden.

Gegenüber den anderweit üblichen, die Zwangsvollstreckung einschränkenden Bestimmungen, welche nur einen zur Fristung der physischen Existenz und zur Fortsetzung der Berufsarbeit des Schuldners erforderlichen Teil des Mobiliarvermögens der Zwangsvollstreckung entziehen, dehnt das Heimstättenrecht diesen Schutz auch auf den unbeweglichen Besitz aus. Es wurzelt in der Anschauung, daß dem Schuldner nicht nur die notwendigen Arbeitsmittel, sondern auch die Wohn- und Arbeitsstätte gesichert sein muß, wenn er vor der Verarmung bewahrt bleiben soll. Als zu schützende Heimstätte gilt das vom Eigentümer bewohnte, vielfach auch das als Geschäftslokal oder Werkstatt benutzte Haus mit Nebengebäuden und zugehörigem Lande. In den meisten Staaten wird dasselbe indessen so reich bemessen, daß das geschützte „Existenzminimum" zu einem Minimum der selbständigen wirtschaftlichen Existenz erweitert erscheint. Der geringe Wert des Bodens und der hohe Wert der Arbeit in den dünnbevölkerten und in rascher Erschließung begriffenen Lande beeinflußten diese Ausbildung der Gesetzgebung, die neben der Wahrung der selbständigen Existenz übrigens auch besonders die Sicherung der Familie im Auge hat. Die Heimstätte wird in den meisten Staaten nur dann geschützt, wenn sie einer Familie zum Unterhalt dient; Weib und Kind sind die ersten Gläubiger des Familienvaters, und Forderungen sollen solange als nicht erzwingbar gelten, als ihre Beitreibung die Familie obdachlos machen würde.

Voraussetzung des Exemptionsprivilegs bildet in manchen Staaten die Eintragung des Grundstückes in ein öffentliches Register; meist aber genießt jede thatsächliche Heimstätte von Rechts wegen den Schutz. Die Größe derselben wird regelmäßig durch Bezeichnung eines Maximalwertes, meist von 1000 $ — in Kalifornien 5000 $ — bestimmt. Anderswo ist eine bestimmte Fläche eximiert, von 40 acres (16 ha) bis zu 200 = 81 ha (in Texas). Ist die Heimstätte von geringerem Taxwerte oder Umfange, so bleibt der Zwangsverkauf des Anwesens ausgeschlossen; bei größeren Besitzungen findet für den Fall der Zwangsvollstreckung eine reale Abgrenzung der Heimstätte statt. Wo dies ohne wesentlichen Schaden nicht thunlich ist, wird das Ganze versteigert, und der Anspruch des Schuldners auf einen unantastbaren Grundbesitz verwandelt sich in einen solchen auf eine entsprechende Geldsumme.

Es liegt auf der Hand, daß eine so roh schematische Begrenzung der Vollstreckbarkeit und damit der Verschuldbarkeit der Liegenschaften mit dem Kreditbedürfnis einer einigermaßen entwickelten Bodenkultur nicht vereinbar gewesen wäre, hätte man das Prinzip streng durchgeführt. Thatsächlich ist dies aber auch so wenig geschehen, daß die Ausnahmebestimmungen die Rechtsinstitution praktisch fast ganz unwirksam machen. Abgesehen von Texas und Louisiana ist nämlich überall uneingeschränkte Verpfändung der Heimstätte zugelassen, derart, daß hypothekarisch gesicherte Forderungen in die Heimstätte voll exequiert werden können. Der Besitzer ist nur an die Zustimmung der Frau gebunden, so daß umsichtigen und energischen Frauen zwar eine Handhabe geboten ist, sich und die Ihrigen vor den Folgen der Unwirtschaftlichkeit und des Leichtsinnes ihrer Männer zu schützen; doch auch diese Bestimmung wird dadurch vielfach illusorisch, daß überall — auch in Texas — ohne weiteres für Forderungen aus dem Ankauf die Verpfändung und Zwangsversteigerung der Heimstätte zugelassen ist. Auch in anderen Fällen (Steuern, Forderungen für Verbesserungen, Forderungen aus der Zeit vor Begründung der Heimstätte) wird das Exemptionsprivileg durchbrochen. Die Grundverschuldung ist daher in Nordamerika durch die Heimstättengesetze in irgendwie bemerkbarer Weise nicht gehemmt worden. Die „Heimstätten"

verhindern weder den häufigsten freihändigen Besitzwechsel, noch die Subhastation, oder wucherische Ausbeutung. Der Umstand, daß der Schutz gegen Zwangsvollstreckung von vornherein auf Personalschulden beschränkt ist, hat zu einer übermäßigen Ausdehnung des Real- auf Kosten des Personalkredits geführt. Der Farmer erhält regelmäßig keinerlei Kredit ohne Hypothek oder sonstige reale Sicherheit. Nur die Läpperschulden beim Krämer machen davon eine Ausnahme, und er hält sich für die Verlustgefahr durch einen bedeutenden Preisaufschlag auf kreditierte Waren schadlos. In Texas, wo allein die Heimstätte wirksam geschützt ist, leiden die Farmer unter großer Kreditnot. —

Von anderen Ländern haben namentlich die australischen Kolonien die homesteadexemption durchgeführt; auch in Britisch-Ostindien, Serbien und Rumänien bestehen bedeutende Beschränkungen der Zwangsvollstreckung in bäuerliches Grundeigentum.

2. Die deutsche Heimstättenbewegung. Die landwirtschaftliche Krisis in Europa lenkte seit Ende der 70er Jahre die Blicke der Politiker auf die starke Verschuldung der ländlichen Grundbesitzer, und als Rudolf Meyer, L. v. Stein u. a. anfangs der 80er Jahre auf das nordamerikanische Heimstättenrecht aufmerksam machten, brachen sich bald in weiteren Kreisen Bestrebungen Bahn, welche eine Nachbildung dieser Institution unter Anpassung an die europäischen Verhältnisse versuchten. Auch als Meyer's rosige Schilderungen von den Wirkungen jener Gesetze als übertrieben nachgewiesen wurden, wirkte die Anregung nach und führte namentlich in Oesterreich, Deutschland und in der Schweiz zu formulierten Gesetzesvorschlägen.

In Deutschland wurde die gesetzliche Gewährung eines unangreifbaren Grundbesitzminimums im Jahre 1882 von seiten des Reichskanzlers in einem Erlaß an das Reichsjustizamt angeregt, jedoch mit negativem Erfolge. Im Jahre 1891 befürwortete — ebenfalls vergeblich — der deutsche Landwirtschaftsrat die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Bürgerliche Gesetzbuch, nachdem im Jahre 1890 eine lebhafte Agitation zur Einführung eines Heimstättenrechts durch den Kammerherrn v. Riepenhausen eingeleitet war. Ein von ihm ausgearbeiteter Gesetzentwurf, der dem Reichstag wiederholt vorgelegen hat, hat in seiner neuesten Fassung folgenden Inhalt:

1) Als „Heimstätten" können in das Heimstättenbuch Grundstücke eingetragen werden, welche „die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte ermöglichen", „wenigstens einer Familie Wohnung gewähren", aber die „Größe eines Bauernhofes nicht übersteigen". Zubehör der Heimstätte sind die „Wohnung" des Heimstätteneigentümers, die notwendigen Wirtschaftsgebäude und das unentbehrliche Wirtschaftsinventar. Zur Errichtung einer Heimstätte sind nur deutsche Reichsangehörige nach Vollendung des 24. Lebensjahres befugt.

2) „Die Aufhebung der Heimstätteneigenschaft erfolgt durch Löschung im Heimstättenbuch" auf „hinreichend" begründeten Antrag des Eigentümers unter Zustimmung seines Ehegatten und der Rentenberechtigten. Die Heimstätte ist absolut unteilbar, also auch dann, wenn der ursprüngliche Reinertrag sich vervielfacht und dringende wirtschaftliche Bedürfnisse die Teilung erfordern; ihre Veräußerung ist nur unter Zustimmung des Ehegatten und an Deutsche zulässig.

3) Die Heimstätte kann nur aus „begründetem" Anlaß mit Bewilligung der Behörde bis zur Hälfte des Ertragswertes belastet werden, und zwar nur mit Rentenschulden oder Annuitäten. Die Bewilligung muß erfolgen „im Fall einer Mißernte oder bei sonstigen Unglücksfällen, zu notwendigen Meliorationen und zur Abfindung von Miterben".

4) Die Heimstätte unterliegt dem Zwangsverkauf überhaupt nicht; eine Ausnahme begründen solche Forderungen, welche aus der Zeit vor Errichtung der Heimstätte stammen. Als Vollstreckungsmaßregel ist in allen anderen Fällen nur die von der Heimstättenbehörde zu vollziehende Zwangsverwaltung zugelassen. Personalschulden sind unvollstreckbar, abgesehen von solchen aus Leistungen zur Einrichtung und zum Ausbau der Heimstätte.

5) Besitzungen, welche bereits stärker als bis zur Hälfte des Ertragswertes belastet sind, können zur Eintragung in das Heimstättenbuch zugelassen werden, wenn der Eigentümer die Verpflichtung übernimmt, die über jene Grenze hinausgehenden Schulden „mit 1 % für das Jahr zu tilgen", und die Tilgung genügend gesichert erscheint. — Alle Einzelheiten, wie die Erbfolgeordnung und die Regelung des Nießbrauchsrechts des überlebenden Ehegatten an der Heimstätte bleiben der Landesgesetzgebung überlassen.

Die im Landwirtschaftsrat und Reichstag gegen jenen Entwurf erhobenen Einwendungen betrafen — abgesehen von der absoluten Unteilbarkeit, mangelnden Sicherung der Miterben etc. — besonders den Umstand, daß der Heimstättenbesitzer ganz unter Vormundschaft der Behörden bei Wegfall aller Selbstverantwortlichkeit und gleichzeitig durch die schematische Festlegung der Verschuldungsgrenze in vielen Fällen vor eine auch bei Wahrung des Zweckes des Gesetzes ganz unnötige Kreditsperre gestellt werden würde.

Einen nach manchen Richtungen besser durchdachten, in seinen Grundzügen aber dem obigen ähnlichen Entwurf eines „Erbgüterrechts" hatte in Oesterreich schon im Jahre 1884 Ministerialrat Peyrer, Ritter von Heimstätt, ausgearbeitet, doch ist dieser Entwurf bisher ebensowenig wie

Digitized by Google

der Riepenhausen'sche zur Erledigung durch die gesetzgebenden Körperschaften gekommen. Die thatsächliche Verwirklichung des Heimstättengedankens dürfte nur in Verbindung mit Maßnahmen zu erwarten sein, welche die Uebernahme der Verfügungsbeschränkungen zur Bedingung für die Gewährung bestimmter Vorteile für die Grundbesitzer machen — z. B. bei Begründung neuer Ansiedelungen, oder bei Vornahme einer Schuldentlastung mit öffentlicher Beihilfe. In solchen Fällen würde die Verhütung künftiger Ueberschuldung und die Uebernahme von Verschuldungsbeschränkungen nicht bloß im öffentlichen, sondern auch im Interesse des einzelnen Besitzers gelegen sein.

Litteratur.

Das Bundesheimstättengesetz der nordamerikanischen Union und die Heimstättengesetze der amerikanischen Bundesstaaten, Supplementheft z. Arch. des deutschen Landwirtschaftsrats, Berlin 1882. — *Rud. Meyer, Heimstätten- und andere Wirtschaftsgesetze der Verein. Staaten, Berlin* 1883. — *M. Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, S.* 155—168 (238, 377, 752), *Leipzig* 1887. — *Reports from H. M. Minister at Washington on the homestead and exemption laws, Parliam. Pap. No.* 2, *London* 1887. — *Lor. v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, Stuttgart* 1881. — *Derselbe, Bauerngut und Hufenrecht in Oesterreich, Stuttgart* 1881. — *K. Peyrer, R. v. Heimstätt, Denkschrift, betr. die Erbfolge in landwirtschaftliche Güter und das Erbgüterrecht, Wien* 1884. — *Pospischil, Die Heimstätte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes in Oesterreich, Wien* 1884 — *Die Heimstättenfrage, Separatabdruck aus dem Verhandlungsberichte des deutschen Landwirtschaftsrates über den Entwurf eines Reichsheimstättengesetzes, Berlin* 1891. — *K. v. Riepenhausen-Orangen, Gesicherte Familienheimstätten für alle Stände im Deutschen Reich, 3. Aufl. Leipzig* 1891. — *K. Grünberg, Der Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich. Arch. f. soz. Gesetzgeb. u. Stat., Bd.* 4 *S.* 389. — *K. Schneider, Jahrb. f. Ges. u. Verw., Bd.* 14 *S.* 461 *ff., Bd.* 16 *S.* 43 *ff.*

M. Sering.

Helmwerk s. Art. „Gewerbe" sub VII (oben S. 856).

Herdsteuer.

1. Wesen der H. 2. Entwickelung und Bedeutung der H.

1. Wesen der H. Die Herdsteuer des Lehens- und Territorialstaates ist, wie die verwandten Auflagen (Viehsteuer, Hufenschoß, Giebelschoß etc.) ein roher Versuch der Steuertechnik, die Einzelwirtschaften zu einer primitiven Vermögenssteuer heranzuziehen. Bei der Schwierigkeit, das Vermögen als Ganzes zu treffen, suchte man die Abgaben an einzelne Gegenstände oder Thatsachen des wirtschaftlichen Lebens zu heften, den Viehbesitz, die Hufe, den Giebel, die Feuerstelle oder den Herd. Letzterer war insonderheit der konkrete Ausdruck der Heimstätte und ein notwendiges Bedürfnis für jedermann. Dieser Umstand verbürgte am besten die Allgemeinheit der Steuer. Die Entrichtung der Auflage geschah ursprünglich in Naturalien und zwar regelmäßig in Hühnern, sog. „Rauchhühnern". Später trat an deren Stelle die Geldleistung, der „Rauchpfennig". In verschiedenen Gegenden wurde diese Geldsteuer auch „Heimstättengeld" genannt und war eine Auflage der Leute ohne Grundbesitz, welche einen „sonderbaren Rauch" d. h. einen eigenen Herd inne hatten. Der Herdsteuer unterlagen bald alle Unterthanen, der Reiche, wie der Arme, Ritter, Bürger und Bauer, die Ritterburg zahlte ebensoviel wie die elendste Hütte, bald finden sich Abstufungen, regelmäßig ohne praktische Bedeutung. Oft sind Arme von der Herdsteuer befreit oder umgekehrt derselben gerade solche Personen unterworfen, welche wegen der Geringfügigkeit ihres Besitzes von anderen Steuern frei sind.

2. Entwickelung und Bedeutung der H. Schon im angelsächsischen Lehensstaate findet sich die Herdsteuer unter der Bezeichnung focagium, fumagium, founge, smooke farthing, hearth-money, chimney money u. dergl. m. 1662 wurde aus diesen Anfängen eine staatliche Häusersteuer, welche das Parlament bewilligte und die als erste dauernde Herdstättensteuer wahrscheinlich von den Hintersassen des Lord of the Manor getragen wurde. Auch die französische Taille (vergl. Art. „Taille") der älteren Zeit wurde gern nach Rauch- und Feuerstellen (feux, focagia, focages) angelegt. In den deutschen Territorien kommt die Herdsteuer häufig vor und hat sich dort lange erhalten, wie z. B. in Bayern, wo das Herdstättgeld von jeder Familie in den Städten und auf dem Lande bis Ende des 18. Jahrh. in Uebung war. Die Herdsteuer erinnert sehr an eine rohe Kopfsteuer, deren Schattenseiten sie in ihren Wirkungen teilt. Einfach und sicher zu erheben, bequem für den Staat, ist sie für den Steuerzahler höchst ungleichmäßig und ohne harten Druck niemals sehr ergiebig zu machen. Da sie nur primitiven Anforderungen zu entsprechen vermag, wurde sie seit Beginn des 18. Jahrh. teils von der Vermögenssteuer aufgenommen, teils in eine Familiensteuer erweitert. In beiden Richtungen ist sie zur Vorläuferin der modernen Ertragsbesteuerung geworden, indem sie als Steuer „nach äußeren Merkmalen" den Boden für die Objektbesteuerung vorbereitet hat.

Litteratnr: *v. Heckel, Art. „Herdsteuer", H. d. St., Bd. 6 S. 466—467. — Einzelne Notizen in den verschiedenen Hand- und Lehrbüchern der Finanzwissenschaft von Rau, Wagner, Roscher u. a.* Max von Heckel.

Hermann, Friedrich Benedikt Wilhelm von,

geb. am 5./XII. 1795 in Dinkelshühl in Bayern, 1833 ordentl. Professor der Kameralwissenschaften in München, 1848 Mitglied des linken Centrums der konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt a. M., 1850—1867 Vorstand des kgl. bayerischen statistischen Büreaus, gest. als Mitglied der Münchener Akademie der Wissenschaften am 31./XI. 1868 zn München.

Kommentator und Fortsetzer des Ricardo'schen Systems, insbesondere dessen Grundrenten- und Lohntheorie. Vater des von Smith und Anderen angeschlagenen aber nicht ausgeführten Satzes, daß die eigentlichen Arbeitgeber die Konsumenten, weil sie die Direktive für die Produktion angeben, und nicht die Fabrikanten sind. Als Werttheoretiker zweierlei Bestimmungsgründe des Preises, erstens des Reflektanten, zweitens des Feilbietenden, unterscheidend; für letzteren sind nach ihm hauptsächlich die Produktionskosten und der Tauschwert des Zahlungsmittels, für ersteren der Gebrauchswert und die Lage seiner Zahlungsfähigkeit preisbestimmend. Vater der ersten erschöpfenden Definition des Bedürfnisses, das nach Hermann aus dem Zusammenwirken der beiden Faktoren, des Gefühls des Mangels nnd des Strebens zur Beseitigung dieses Mangels, besteht. Von List etwas stark beeinflußter Schutzzöllner. Als Populationistiker den permanenten Notstand der vierten Klasse durch deren Mangel an Vorsicht beim Kinderzeugen begründend.

Von seinen Schriften, die zum größeren Teile den „Beiträgen zur Statistik des Königreichs Bayern" angehören, nennen wir nnr: Staatswirtschaftliche Untersuchungen, München 1832; dasselbe, 2. vermehrte und umgearbeitete Aufl., nach des Verfassers Tode von seinem Schwiegersohn J. v. Mair und seinem Schüler v. Helferich herausgegeben, ebenda 1870. Lippert.

Herzen, Alexander, geb. 1812 in Moskau, gest. 21./I. 1870 in Paris; s. Sozialdemokratie. C. Gr.

Hildebrand, Bruno,

geb. am 6./III. 1812 in Naumburg a. d. Saale, 1841 Professor der Staatswissenschaften in Marburg, 1848 Vertreter Marburgs in der konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt, 1849/50 Vertreter der Stadt Bockenheim im kurhessischen Landtage. 1850 Disziplinierung durch Hassenpflug und Verlust seines Marburger Lehramtes. Seit Oktober 1850 Professor der Staatswissenschaften in Zürich nnd Bern; seit Ostern 1861 Professor der Staatswissenschaften in Jena, wo er am 29./I. 1878 starb.

Gründer mit Roscher und Knies der deutschen historischen Schnle. Gründer der Hildebrand'schen Schnle (vergl. Roscher, Gesch., S. 1038) und des Organs derselben, der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" (1863). Bekämpfer der egoistischen Konsequenzen der naturwissenschaftlichen Anschauungsweise des Smithianismus. Bekämpfer des Kant'schen rechts- nnd staatsphilosophischen Kosmopolitismns. Einer der frühesten, durchdringendsten und kampfgeschultesten Kritiker und Widerleger der sozialistischen und kommnnistischen Systeme, vergl. seine „Sozialökonomie der Gegenwart und Zukunft" (s. n.). Lobredner der Kreditwirtschaft im Gegensatz zur Geldwirtschaft.

Von seinen hierher gehörigen Schriften seien genannt: Xenophontis et Aristotelis de oeconomia publica doctrinae, 2 Teile, Marburg 1845. — Die Nationalökonomie der Gegenwart nnd Zukunft, I. (einziger) Bd., Frankfurt a. M. 1848. — Die kurhessische Finanzverwaltung, Kassel 1850. — De antiquissimae agri romani distribntionis fide, Jena 1862. Lippert.

Hilfskassen.

1. Begriff der H. 2. Das Hilfskassenwesen in Deutschland. a) Geschichte. b) Gegenwärtiger Zustand.

1. Begriff der H. Unter Hilfskassen versteht man auf Gegenseitigkeit beruhende Kassen, welche den Zweck haben, die arbeitenden Klassen, sowie die ihnen wirtschaftlich nnd sozial gleich- oder nahestehenden Personen in Fällen von Krankheit, Invalidität, Alter n. s. f. zu nnterstützen. Das sie von anderen Gegenseitigkeitsversicherungsgesellschaften unterscheidende Merkmal ist eben dies, daß ihr Mitgliederbestand sich aus Arbeitern und kleineren Leuten aufbaut, die nur kleine Summen zu versichern imstande sind.

2. Das Hilfskassenwesen in Deutschland. a) Geschichte. Das Bedürfnis einer Sicherung gegen die mancherlei Wechselfälle des Lebens hat schon früh zur Bildung von Hilfskassen der genannten Art geführt. Die ältesten derselben sind die Knappschaftskassen der Berglente, die schon im 13. Jahrh. nachweisbar sind. Neben ihnen bildeten sich dann, ebenfalls schon im Mittelalter, namentlich die Kassen der Handwerkergilden und der Gesellenverbünde. In Deutschland blieben diese Kassen anch während der Zeit der staatlichen Bevormundung des Gewerbewesens im 17. nnd 18. Jahrh. und der zn Beginn unseres Jahrhunderts sich vollziehenden freiheitlicheren Gestaltung des Gewerberechte meist mehr oder weniger unverändert bestehen, ja man bildete dieselben teilweise, namentlich in Preußen, zu einem System lokaler Zwangskassen fort. Bei der einheitlichen Regelung des Ge-

werbewesens durch die Gewerbeordnung von 1869 traf man bezüglich der Hilfskassen nur eine vorläufige Bestimmung, zufolge welcher die alten Zwangskassen und freien Kassen nebeneinander bestehen konnten. Eine eingehende Regelung brachte erst das Hilfskassengesetz v. 7./IV. 1876 zusammen mit dem G. v. 8./IV. 1876 betr. die Abänderung des Titels VIII der Gew.O. Hierdurch wurde für die gewerblichen Gehilfen im allgemeinen ein ortsstatutarischer Zwang zur Versicherung gegen Krankheit eingeführt, dem dieselben entweder durch Beiträge an die von den Gemeinden errichteten Kassen oder durch Beitritt zu einer „eingeschriebenen" freien Hilfskasse, deren Verhältnisse das eben genannte G. v. 7./IV. 1876 regelte, genügen konnten. In der Folge bedingte die Einführung der obligatorischen Krankenversicherung der Arbeiter eine Neuregelung der Verhältnisse der eingeschriebenen und der übrigen Hilfskassen, soweit dieselben zur Konkurrenz mit den neu geschaffenen Zwangsversicherungsinstituten zugelassen werden sollten. Endlich hat die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz v. 10./IV. 1892 weitere hierher gehörige Bestimmungen getroffen.

b) Gegenwärtiger Zustand[1]). Es bestehen zur Zeit zwei Arten von freien Hilfskassen in Deutschland: die auf Grund reichsrechtlicher Vorschriften errichteten „eingeschriebenen" und die „auf Grund landesrechtlicher Vorschriften" (Krankenversicherungsges. § 75a) errichteten übrigen freien Hilfskassen.

Gemeinsam ist beiden, — und darum heißen sie freie Kassen —, daß weder irgend jemand gezwungen ist, ihnen beizutreten, noch sie selbst gezwungen sind, jedermann aufzunehmen. Auch liegt die Verwaltung der Kassen ausschließlich in den Händen der Mitglieder (nicht zum Teil auch der Arbeitgeber).

Dagegen unterscheiden sich beide dadurch, daß erstere sich den reichsgesetzlichen Normativbedingungen unterworfen haben, letztere nicht. Im Zusammenhang damit sind erstere auf die Gewährung von Kranken- und Begräbnisunterstützung beschränkt, und ihre Verbindung mit anderen Gesellschaften und Vereinen (Gewerkvereine etc.) erheblich erschwert; auch unterliegen sie einer weitgehenden Kontrolle. Die letzteren dagegen können Unterstützungen aller Art gewähren; jene Schranken der Verbindung mit Gewerkvereinen etc. bestehen für sie nicht; die Aufsicht ist eine weniger eingehende.

Dagegen stehen sich beide, was die rechtliche Zulässigkeit ihrer Konkurrenz mit den Zwangskassen der Krankenversicherungsgesetze anlangt, gleich: soweit sie nämlich die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung gewähren, befreit die Mitgliedschaft bei ihnen von der Verpflichtung, den betreffenden Zwangskassen beizutreten bezw. erwirbt man durch Eintritt in dieselben das Recht, aus den betreffenden Zwangskassen auszutreten. Es ist den freien Kassen vollkommen freigestellt, ob sie jene Mindestleistungen gewähren wollen oder nicht; es sind ihnen überhaupt keine Mindestleistungen vorgeschrieben. Je nachdem also die freien Kassen jene Mindestleistungen der Krankenversicherung gewähren oder nicht, zerfallen sie in zwei Klassen, welche sich mit den beiden oben genannten kreuzen, so daß sich insgesamt vier verschiedene Kassenarten ergeben: eingeschriebene Kassen mit den Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung, sonstige freie Kassen mit den Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung; eingeschriebene Kassen ohne diese Mindestleistungen und sonstige freie Kassen ohne diese Mindestleistungen. — Wenn die freien Kassen so unter Umständen Konkurrenten der Zwangskassen sind, so vermögen sie andererseits, auch abgesehen von den weiteren Zwecken, welchen speciell die nicht eingeschriebenen Hilfskassen dienen können (cfr. oben), den genannten Kassen dadurch ergänzend zur Seite zu treten, daß sie einerseits Personen, welche nicht krankenversicherungspflichtig sind, Gelegenheit zur Versicherung bieten[1]) und andererseits, zufolge der Zulässigkeit der gleichzeitigen Zugehörigkeit zu einer Zwangs- und freien Kasse, die Möglichkeit bieten, durch Doppelversicherung bei beiden Kassenarten sich für Krankheitsfälle, in allerdings begrenztem Umfange, höhere Unterstützungen zu sichern.

Was die thatsächliche Entwickelung der freien Hilfskassen seit dem Erlaß der Krankenversicherungsgesetze und der im Zusammenhang damit erfolgten Neuregelung ihrer rechtlichen Verhältnisse anlangt, so nahmen diese Kassen, trotzdem ihre Mitglieder, im Gegensatz zu denjenigen der Zwangskassen, vor allem die Beiträge allein aufzubringen haben, doch einen unerwarteten Aufschwung, teilweise durch die indirekte Förderung von Arbeitgebern, welche die Einstellung von Arbeitern an die Voraussetzung ihrer Zugehörigkeit zu einer mit den Zwangskassen konkurrenzfähigen freien Kasse knüpften, vor allem aber gerade deshalb, weil in diesen Kassen das Prinzip der Selbsthilfe rein durchgeführt und im Zusammenhang damit auch

1) Es soll im folgenden nur das freie Hilfskassenwesen, auf welches sich seit den Krankenversicherungsgesetzen der Begriff „Hilfskassen" in Deutschland eingeengt hat, ins Auge gefaßt werden. Ueber die Zwangs(hilfs)kassen s. Art. „Arbeiterversicherung" (Deutschland).

1) Vergl. übrigens hierzu die, allerdings beschränkte, freiwillige Versicherung bei den Zwangskassen.

die Verwaltung dem Einfluß der Arbeitgeber entrückt war. Hierzu kam die Agitation der Gewerkvereine und Gewerkschaften für ihre freien Kassen, die durch weitverzweigte Organisation der Kassen erleichterte Freizügigkeit, die meist freie Aerztewahl u. s. f. Ueberdem fand der Hauptvorteil der Zwangkassen: ihre reichlicheren Geldmittel ein jedenfalls teilweises Aequivalent durch das geringere Risiko der freien Kassen, die durch ärztliche Auswahl und Begrenzung des Beitrittsalters die Erkrankungsgefahr wesentlich herabminderten. — Der erwähnte Aufschwung der dem § 75 K.G. genügenden Kassen (Ende 1880 ca. 60000 Mitglieder, Ende 1885 874507, dabei 730722 in den eingeschriebenen, 143785 in den landesrechtlichen Hilfskassen; Ende 1886 880587 (bezw. 731943 und 148644) Mitglieder) fand 1887 eine Unterbrechung, um erst von 1888 ab sich wieder etwas zu heben. Die Ursache dieses Rückganges bezw. langsameren Fortschritts lag in einem schon seit Ende 1886, namentlich aber 1887 einsetzenden erfolgreichen Kampf der Zwangskassen gegen die ihnen ungenehme Konkurrenz der freien Kassen. Die Zwangskassen fochten vielfach die von den höheren Verwaltungsbehörden den freien Kassen ausgestellten Bescheinigungen darüber, daß ihre Statuten dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechen, erfolgreich an, und brachten dadurch viele freien Kassen teils zur Auflösung, teils zur Umwandlung in bloße Zuschußkassen u.s.f. Der hiermit gegebenen Rechtsunsicherheit, die teilweise durch entgegengesetzte Gerichtsentscheidungen noch vermehrt wurde, machte erst die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10./IV. 1892 ein Ende, welche in den von den Ministerien (in gewissen Fällen vom Reichskanzler) auszustellenden Bescheinigungen ein unanfechtbares Zeugnis dafür schuf, daß die Statuten dem oben genannten Paragraphen entsprechen. Diese Novelle hat aber gleichzeitig die Konkurrenz der freien Kassen mit den Zwangskassen namentlich dadurch erschwert, daß sie die bis dahin allgemein zugelassene Ablösung der naturalen Krankenunterstützung durch Erhöhung des Krankengeldes um $^1/_4$ des ortsüblichen Tagelohns fortan nur für Mitglieder gestattet, die zugleich einer Zwangskasse angehören. Die Mitgliederzahl der Kassen sank infolgedessen bei den eingeschriebenen Hilfskassen von rund 807800 am 1./I. 1892 auf 632700 am 1./I. 1893 und stieg bis 1./I. 1894 nur wenig wieder, auf 658000; die Zahl der Mitglieder bei den landesrechtlichen Kassen sank fortwährend: 1./I. 1892: 135900, 1./I. 1893: 65500, 1./I. 1894: 60800. Die Zahl der Kassen betrug in den genannten Jahren bei den eingeschriebenen Hilfskassen: 1739 bezw. 1361 bezw. 1375 und bei den landesrechtlichen Kassen: 443 bezw. 271 bezw. 261.

Ueber die Hilfskassen in den übrigen Staaten vergl. Art. „Arbeiterversicherung".

Litteratur: *Bulck, Die eingeschriebenen (freien) Hilfskassen, Schwerin 1886. — Honigmann, Art. „Hilfskassen", H. d. St., Bd. 4 S. 473 ff. (dort auch weitere Litteratur).*

Kehm (Elster).

Hoards.

Hoards (Geldhorten) nennt man jene Geldsummen (inkl. Barren und fremde Münzen), welche in gegebenem Augenblick nicht in wirklichem Umlauf oder in geschäftlicher Verwendung sich finden, sondern erst Verwendung suchen. Diese spielen eine große Rolle in der Lehre vom Banknotenwesen (Currencytheorie). Die Lehre von den Geldhorten wurde namentlich von Fullarton wissenschaftlich ausgebildet. Eine gute Darstellung der Lehre findet sich bei Ad. Wagner, Die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Banknoten, Wien 1862, S. 97—101. Ihre Bedeutung schränkt ein R. Hildebrand, Die Theorie des Geldes, Kritische Untersuchungen, Jena 1883, S. 131 f.

G. Schanz.

Höferecht, Höferollen s. Erbrecht, ländliches, sub 4, S. 662.

Hoffmann, Johann Gottfried,

geb. am 13./VII. 1765 in Breslau, bekleidete staatswissenschaftliche Lehrstuhlämter in Königsberg und Berlin, war von 1810—1844 Direktor des k. preußischen statistischen Büreaus in Berlin und starb daselbst, als Mitglied der Berliner Akademie der Wissenschaften und der Pariser Académie des sciences morales et politiques, am 12./XI. 1847.

Smithianer, aber nur bis zur Grenze des laissez faire. Vater des Satzes, daß die Grundrente ein pränumerando gezahlter Lohn freier Dienste sei. Anwalt des Merkantilsystems in der Schrift: „Betrachtungen über das Andringen auf erhöhten Schutz der Gewerbsamkeit" (Berlin 1846). Hauptagitator, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Immediatfinanzkommission von 1811, für Aufhebung der schutzzöllnerischen Verkehrsschranken in Preußen durch das G. v. 26./V. 1818. Als Steuertheoretiker, im Interesse der Gerechtigkeit der Steuer, Befürworter der Aufhebung der Grundbelastung. Frühester Agitator (seit 1828) für Einführung der Goldwährung in Preußen. Bekämpfer der Zünfte wegen der Unverträglichkeit des zünftlerischen Korporationsgeistes mit dem Zeitgeiste.

Von seinen zahlreichen Schriften verdienen die folgenden besonders hervorgehoben zu werden: Die Lehre vom Gelde, als Anleitung zu gründlichen Urteilen über das Geldwesen, Berlin 1838. — Die Lehre von den Steuern, als Anleitung zu gründlichen Urteilen über das Steuerwesen, Berlin 1840. — Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe,

zur Berichtigung der Urteile über Gewerbefreiheit und Gewerbezwang, Berlin 1841. — Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, als Zugabe zu der Lehre vom Gelde, Berlin 1841.

Lippert.

Holzzölle s. Forsten (oben S. 762 fg.).

Hörigkeit.

Unter Hörigkeit versteht man meistens eine mildere Form der Unfreiheit, speciell diejenige, in der sich der größte Teil des Bauernstandes der abendländischen Völker im Mittelalter und in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit befunden hat. Das Verhältnis dieser Hörigen war ein unfreies, insofern sie dem öffentlichen Gericht nicht oder wenigstens nicht vollständig unterstanden und zu bestimmten, sich vererbenden Leistungen verbunden waren, auch, wenigstens mit dem Grundstück, auf dem sie saßen, veräußert werden konnten. Andererseits aber war ihre Unfreiheit eine beschränkte, insofern sie nicht nach Willkür behandelt wurden, sondern in dem privaten „Hofgericht", dem sie unterstanden, doch immer nach Recht, nach bestimmten Normen verfahren wurde, insofern sie ferner in der Regel einen festen Anspruch auf jenes Grundstück besaßen.

Vergl. Art. „Unfreiheit".

G. v. Below.

Hornigk, Friedrich Wilhelm von,

(auch Hornick, Hörnigk und Horneck), geb. 1638 in Mainz, gest. gegen 1713 in Wien.

Als vorgeschrittener Merkantilist bereits unterscheidend zwischen Geldbesitz und Reichtum. Aufsteller von neun landesökonomischen Hauptregeln, deren erste sich mit der Kulturmachung und dem Anbau des Bodens, deren dritte sich mit der starkmöglichsten Bevölkerungsvermehrung bis zur Ernährungsgrenze durch die Bodenkräfte eines Landes befaßt. Anfeuerer der Leistungsfähigkeit der einheimischen Industrie zwecks Beschränkung des Verbrauchs der Konsumenten auf inländische Produkte. Vater des, seinen merkantilistischen Patriotismus kennzeichnenden Satzes: „Besser ist es für eine Ware zwei Thaler geben, die im Lande bleiben, als nur einen, der aber hinausgeht." (Oesterreich über Alles etc., s. u., Kap. 9.)

Der Titel dieser Hornigk'schen Schrift lautet: Oesterreich über Alles, wann es nur will: das ist wohlmeynender Fürschlag, wie mittelst einer wohlbestellten Landesökonomie, die kaiserlichen Erblande in kurtzem über alle anderen Staaten von Europa zu erheben und mehr als einiger derselben von denen anderen independent zu machen. Von einem Liebhaber der kaiserlichen Erblande Wohlfahrt, Passau 1684; dasselbe, 2. Aufl., Nürnberg 1684; dasselbe, 3. Aufl., Passau 1685; dasselbe, 4. Aufl., Leipzig 1704; dasselbe, 5. Aufl., Regensburg 1708; dasselbe, 6. Aufl., o. O. 1719; dasselbe, 7. Aufl., Regensburg 1723; dasselbe, 8. Aufl., ebenda 1727; dasselbe, 9. Aufl., Frankfurt a. M. 1729; dasselbe, 10. Aufl., ebenda 1750; dasselbe, 11. Aufl., ebenda 1753; dasselbe, 12. Aufl., Regensburg 1764; dasselbe, 13. Aufl. u. d. T.: Bemerkungen über österreichische Staatsökonomie, Berlin 1784.

Lippert.

Huber, Viktor Aimé,

geb. am 10./III. 1800 in Stuttgart, Bekleider mehrerer Professuren der neueren Litteratur und Geschichte in Rostock, Marburg und Berlin, 1833—1851, gest. in Wernigerode am 19./VII. 1869.

Apostel der englischen christlich-sozialen Bewegung, aber gescheitert bei dem Versuche, dieselbe in praktischer Gestaltung auf deutsche Zustände zu übertragen behufs Umwandlung der besitzlosen Tagelöhner in kleine Grundeigentümer, auf dem Wege der durch Freunde der inneren Mission unterstützten Association. Kämpfer für ein starkes, absolutes, jede Mitregierung der ständischen Partei ablehnendes Königtum der christlich-sozialen Reform. Idealist und Philanthrop, aber ohne Fühlung mit der arbeitenden Klasse, dagegen festgerannt im Theoretisieren und kapriziert auf nutzlose Erweiterung eines Netzes passiver, der Thatkraft entbehrender Anhänger seiner sozialreformatorischen Luftgebilde, über den armseligen Anfang zu deren Verwirklichung (in Wernigerode) nicht hinausgekommen. Verfasser mehrerer theoretischer Schriften über die genossenschaftliche Selbsthilfe der Arbeiter (s. u.) und trotzdem niemals unbefangen genug gewesen, wegen Ausführung seiner inneren Kolonisationsprojekte direkt an die Arbeiter zu appellieren.

Von seinen zahlreichen Schriften seien hier nur genannt: Die Selbsthilfe der arbeitenden Klassen durch Wirtschaftsvereine und innere Ansiedelung, Berlin 1848 (erschien anonym). — Ueber die kooperativen Arbeiterassoziationen in England, Berlin 1852. — Ueber Assoziation und deren Verhältnis zur inneren Mission, Halle 1855. — Die gewerblichen und wirtschaftlichen Genossenschaften der arbeitenden Klassen in England, Frankreich und Deutschland, Tübingen 1860. — Konkordia, Beiträge zur Lösung der sozialen Fragen, 8 Hefte, Altona 1861. — Soziale Fragen, 7 Hefte, Nordhausen 1863—69. — Die genossenschaftliche Selbsthilfe der arbeitenden Klassen, Elberfeld 1865.

Lippert.

Hufe, Hufenverfassung.

1. Begriff. 2. Verbreitung. 3. Größe und Arten. 4. Die Hufenverfassung.

1. Begriff. Schon früh wird das Wort Hufe im Sinne eines bestimmten Ackermaßes gebraucht, und diese Anwendung hat seitdem auch zu allen Zeiten bestanden; neuerdings ist

sie die ausschließliche geworden. Daneben aber hat man in älterer Zeit mit dem Worte Hufe noch andere Vorstellungen verbunden. Für Steiermark gewinnt z. B. Mell das Resultat, daß „Hufe" hier teils ein gewisses Landmaß, teils „den Inbegriff der einfachsten Betriebsform der Landwirtschaft als bäuerliches Landgut", das, „was zur Einheit eines bäuerlichen Besitzes gehörte", bedeutete. In Niedersachsen war die Hufe nach Knapp „ein bestimmter Komplex, herkömmlicherweise als ein Ganzes betrachtet, von herrschaftlichen auf der Flur liegenden Aeckern, welcher dazu bestimmt ist, einem Bauern verliehen zu werden"; anderes Land, das etwa der Bauer noch besaß, wurde nicht zur Hufe gerechnet. Es handelt sich dann also nicht sowohl um ein äußeres Maß als vielmehr um einen wirtschaftlichen und rechtlichen Begriff. Die namentlich von Meitzen vertretene Ansicht, daß die Idee der Hufe auf einem Abkommen bei dem Uebergang der Germanen von der nomadischen Weidewirtschaft zur festen Ansiedelung beruhe, ist zum mindesten unerweislich. Schon deshalb ist es auch mißlich, die Hufen in Vergleich mit den gleichen Ackerlosen zu stellen, welche die alten Spartiaten wirklich oder angeblich unter sich verteilt haben.

2. Verbreitung. Die Hufe ist eine specifisch deutsche Einrichtung, und sie ist wohl auch in allen Teilen Deutschlands bekannt gewesen. Doch hat sie, wenigstens in historischer Zeit, an manchen Orten keine erhebliche Rolle gespielt. Am Niederrhein z. B. rechnete man nur ausnahmsweise nach Hufen, regelmäßig nach Morgen. In anderen Gegenden, z. B. in Ostdeutschland, spielt wiederum der Morgen keine erhebliche Rolle gegenüber der Hufe. Hier, insbesondere im kolonisierten und germanisierten Slavenlande, waren ferner die Bezeichnungen Pflug (als Maß mit der Hufe übereinstimmend) und Haken (1/2 oder 2/3 der Größe des Pfluges umfassend) häufig. Daß Pflug germanisch, Haken slavisch sei, wird von Peisker bestritten; er sieht darin nur Unterschiede des Besitzes. Das Wort Pflug scheint nicht deutschen, sondern slavischen Ursprungs zu sein. In Dänemark heißt das übliche Landmaß bool, boole, in Schweden mantal (Mannsteil), in England hide (in älterer Zeit). In Dänemark hat man aber auch nach Pflügen gerechnet.

3. Größe und Arten. Die Hufe ist von sehr verschiedener Größe. Sie galt ja in weitem Umfang mehr als wirtschaftlicher und rechtlicher Begriff wie als technisches Maß. Sehr oft fiel freilich die Besitzeinheit mit dem Feldmaß zusammen. Im allgemeinen darf man sagen, daß die normale Hufe als Maß 30 Morgen umfaßte. Allein das Morgenmaß war lokal so außerordentlich verschieden, daß schon deshalb das Hufenmaß sehr stark differierte. Neben jener normalen Hufe giebt es aber auch noch andere Maße, von 15½ bis 60 und mehr Morgen. Unter den größeren haben die weiteste Verbreitung die Königshufe, die flämische und die fränkische Hufe gehabt. Die Königshufe hat ihren Namen offenbar daher, daß ursprünglich der König mit ihrem Maß Land verlieh; sie umfaßt etwa 160 bis 180 Morgen. Die flämische und die fränkische sind wohl aus ihr hervorgegangen. Jene ist gelegentlich ebenso groß wie die Königshufe, häufiger 140, am häufigsten (z. B. in Brandenburg, Schlesien und dem Ordenslande) 60—70 Morgen groß. Diese umfaßt 120—160 Morgen. Die Unterschiede im einzelnen beruhen vielfach auf der verschiedenen Güte des Bodens. Ueber das Anwendungsgebiet dieser Formen s. Art. „Ansiedelung" sub 5. Unterscheidungen anderer Art sind die nach Teilen von Hufen. Man teilte in manchen Gegenden die bäuerlichen Besitzungen in Voll-, Dreiviertel-, Halb-, Drittel-, Viertelhufen ein. Hiermit fällt jedoch nicht die anderswo (z. B. in Niedersachsen und im germanisierten Slavenlande östlich der Elbe) begegnende Unterscheidung in Voll-, Dreiviertel-, Halb-, Viertelhöfe zusammen. Denn zu einem Vollhof wurden etwa vier Hufen, nicht eine gerechnet.

4. Die Hufenverfassung. Namentlich Meitzen hat die Theorie einer besonderen Hufenverfassung ausgebildet. Er sagt: „Die Sitte, alle privaten wie öffentlichen Zinsungen, Abgaben und Leistungen bis zum Heerbann hinauf nach der Wirtschaftseinheit der Hufe oder deren Bruchteilen festzustellen, beherrschte das gesamte deutsche Agrarwesen vom frühen Mittelalter bis auf die Neuzeit." Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß öffentliche Abgaben dem frühen deutschen Mittelalter unbekannt sind. Die Heerespflicht ferner hat nie auf der Hufe als solcher geruht. Im übrigen ist es richtig, daß in einem großen, vielleicht dem größten Teile Deutschlands manche öffentliche, kommunale und private (grundherrliche) Leistungen auf die Hufen gelegt worden sind. In dieser Beschränkung darf man von einer Hufenverfassung sprechen. Nur hat sie eben nicht das gesamte deutsche Agrarwesen beherrscht.

Litteratur.

S. die Litteratur zu dem Art. „Ansiedelung" und Histor. Ztschr., Bd 78 S. 471 ff. — G. Waitz, Die altdeutsche Hufe, Abhdlg. d. Gött. Ges. d. Wiss., Göttingen 1854 *(wiederabgedruckt in G. Waitz, Gesammelte Abhandlungen, Bd. 1, hrsg. v. K. Zeumer). — G. Landau, Die Territorien, Hamburg u. Gotha* 1854. *— G. W. Dittmer, Das Hufenareal und die Hufenhäuser, Lübeck* 1856. *— G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung in den älteren Teilen Preußens, 2 Bde., Leipzig* 1887 *(vergl. Bd. 1 S. 6 ff.). — Meitzen, Art. „Hufe und Hufenverfassung", H. d. St., Bd. 4 S. 490 ff. — G. v. Below, Art „Hufenschoß", ebd. S. 496. — Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig* 1896. *S. 86 ff. — R. Hildebrand, Recht und Sitte auf den verschiedenen wirtschaftlichen Kulturstufen, 1. Teil, Jena* 1896. *S.* 146 *u.* 163. *— Peisker, Zur Sozialgeschichte Böhmens, Ztschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch.,*

Bd. 5 S. 1 ff., Weimar 1896. — Mell, Zur Geschichte des Ausmaßes bäuerlichen Besitzes in Steiermark, ebenda S. 93 ff. — G. v. Below, Art. „Grundsteuer", H. d. St., Supplbd. 2 S. 461 ff.

G. v. Below.

Hufenschoß.

Unter Hufenschoß haben wir eine auf die Hufe gelegte Steuer zu verstehen. Diese Bezeichnung kam als technischer Ausdruck nur in der Mark Brandenburg und im ehemaligen Ordenslande Preußen vor. Denn die Hufe war in einem großen Teile Deutschlands, namentlich im deutschen Osten, die Steuereinheit für die Bemessung der Grundsteuerpflicht. Der Ertrag des Hufenschoßes war im 16. Jahrh. in Brandenburg eine der Quellen, aus welchen durch das ständische Kreditwerk die landesherrlichen Schulden getilgt wurden. Der Hufenschoß stand bis Anfang des 19. Jahrh. mit der Schuldentilgung in Zusammenhang. Er wurde in wechselnder Höhe erhoben und mag im 16. Jahrh. eine nicht unerhebliche Last für die Landwirtschaft gewesen sein, die aber im Laufe der Zeit mit dem Sinken des Geldwertes immer leichter zu tragen war.

In Preußen bestand seit Alters ein gemischtes Steuersystem, bei welchem die Abgabe vom Grundbesitz nach dem Maßstabe der Hufe erhoben ward. Durch die berühmte preußische Steuerreform unter König Friedrich Wilhelm I. wurde ein „Generalhufenschoß" eingeführt, dessen Tendenzen dahin gingen, eine gerechtere Verteilung der Steuer herbeizuführen, die Bonität der Aecker zu berücksichtigen, Defraudationen und Verschweigungen von Hufen zu verhüten und das bunte Gemisch von ständischen Steuern durch eine einzige Grundsteuer, den „Generalhufenschoß", zu ersetzen. Friedrich der Große führte nach Besitzergreifung Westpreußens auch hier den Generalhufenschoß ein. Zum Unterschiede von dem brandenburgischen System ist der Generalhufenschoß in Preußen mit Grundsteuer gleichbedeutend.

Dem Hufenschoß steht die Besteuerung des „Hakens" in Pommern und Livland, sowie in einzelnen anderen ostelbischen Landschaften gleich. Aehnlich verhält es sich auch mit dem carucagium nnd hydagium, welches die normannischen Könige in England einführten, wodurch der Grundbesitz nach Größe mit festen Sätzen durch eine direkte Steuer belastet wurde.

Litteratur: *Zakrewski, Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrh., Schmoller's Forschungen, 1887, Bd. 7 S. 2. — Wagner, Fin. Bd. 3 S. 110 und 115. — v. Below, Art „Hufenschoß", H. d St., Bd. 4 S. 499.*

Max v. Heckel.

Hume, David,

(siegreicher Bekämpfer des Locke'schen Empirismus durch die unwiderlegliche Logik seines Skeptizismus) geb. am 26./IV. 1711 zu Edinburg, 1763 Legationssekretär in Paris, 1767 Unterstaatssekretär in London, gest. am 25./VIII. 1776 in Edinburg.

Als Preistheoretiker in seiner Abhandlung vom Gelde Verteidiger des Theorems, daß nicht die Waren- und Geldmenge in einem Lande, sondern die wirklich verkauften oder zum Verkauf gestellten Waren und das wirklich zirkulierende Geldquantum die Preisbildungsbedingungen ausmachen. Als Zinstheoretiker das Verhältnis zwischen Kapitalangebot und Nachfrage als bestimmend für das Steigen oder Sinken des Zinsfußes bezeichnend. Als Lohntheoretiker die naturgesetzliche Regelung zwischen Steigerung und Verminderung des Lohnes nicht beachtend und daher Schwarzseher hinsichtlich der steigenden Tendenz des Arbeitslohnes, wegen der vermeintlichen schädlichen Folgen eines durch hohe Löhne hervorgerufenen übermäßigen kommerziellen und industriellen Wettstreites. Gegner der merkantilen Handelsbilanz und als solcher sowohl Vater des aufechtbaren Satzes, daß eine dauernde Ueberbilanz unmöglich, als Schöpfer der auf seiner Preislehre fußenden sogen. Nivellierungstheorie, welche das Proportionalverhältnis zwischen Geld- und Warenvermehrung auf das Sinken oder Steigen der Warenpreise mit dem wirtschaftlichen Ausgleiche einwirken läßt, daß eine Geld- oder Warenausfuhr bis zur Wiederherstellung des Preisniveaus auf dem Weltmarkte erfolgt.

Vater eines das Locke'sche Theorem, daß Arbeit das einzige preisbestimmende Element sei, ergänzenden Postulats, wonach Handel und Gewerbfleiß nichts als eine aufgehäufte Menge von Arbeit und alles, was käuflich sei, durch Arbeit erkauft werde. Als Kritiker des „Wealth of nations" dessen Urbeber als einen induktiven Forscher bezeichnend und zwar lange vor dem Beginn des endlosen Federkrieges über Smith's deduktive oder induktive Methodik. Durch seine Kritik des Kausalitätsbegriffes Förderer der statistischen Methodik bei Untersuchungen über den ursächlichen Zusammenhang bestimmter Erscheinungen. Als Kritiker des Staatsschuldenwesens eine Nation vor das Dilemma stellend, entweder ihre Schulden zu tilgen oder zu gewärtigeu, wirtschaftlich von denselben aufgerieben zu werden. Vater des Postulats, daß die Entstehung eines Staates weder auf einem ursprünglichen Vertrage noch auf einer supernaturalen göttlichen Einsetzung beruhe (in seinem Essay „of the original contract", Essays, vol. I, part 2, No. 12).

Von seinen hierher gehörigen Schriften nennen wir: Essays moral and political, Edinburg (1742); dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1746?; dasselbe, 3. Aufl., London 1748; dasselbe 4. Aufl., ebenda 1753; dasselbe, deutsch u. d. T.: Moralische und politische Versuche, 4 Teile, Hamburg 1754—56. Teil I führt den Titel: Vermischte Schriften über die Handlung, die Manufakturen und die anderen Quellen des Reichtums und der Macht eines Staates; dasselbe, französ. Uebersetzung, 2 Bde.,

Digitized by Google

(Paris?) 1758. — Political discourses, Edinburg 1752; dasselbe, in französ. Uebersetzungen 1, von Mr. de M . . . . (Mauvillon), Amsterdam 1754; dasselbe, 2. Aufl. ebenda 1767; 2, von Abbé Le Blanc, 2 Bde., Amsterdam 1754; dasselbe, Neudruck, 2 Bde., Dresden 1755. — Essays and treatises on several subjects, Edinburg 1752; dasselbe, 2. Aufl., 4 vols., London 1753; dasselbe, 3. Aufl. ebenda 1753; dasselbe, 4. Aufl., 4 vols., ebenda 1753—54; dasselbe, Neudruck, ebenda 1767 (dieses Werk ist eine neue mit Zusätzen und Nachträgen versehene Bearbeitung der 2 vorstehend genannten Schriften); dasselbe, französ. Uebersetzungen in den Sammelwerken 1, Mélanges d'économie polit. Publ. par Daire et G. de Molinari, vol. I Paris 1847; 2, Collection des principaux économistes, vol. XV, 1, ebenda 1847; dasselbe, französ. Ausgabe von L. Say, ebenda 1888; dasselbe, deutsch von A. Pistorius u. d. T.: Philosophische Versuche etc., 4 Teile, Hamburg 1755—56; dasselbe, deutsch von A. Kraus, Auszug in einem Bd., Königsberg 1800; dasselbe, 2. Aufl., ebenda 1813 (a. u. d. T.: Kraus, Vermischte Schriften, Teil VII); dasselbe, neueste deutsche Uebertragung, u. d. T.: Nationalökonomische Abhandlungen übers. von H. Niedermüller, Leipzig 1877. [Inhalt der staatswirtschaftlichen Abhandlungen in den Essays and treatises: Vom Handel; Vom Luxus; Vom Geld; Von den Zinsen; Von der Handelsbilanz; Von der Handelseifersucht; Von Auflagen; Vom Staatskredit.]

Lippert.

Hundesteuer s. Luxussteuer.

Hypothekenaktienbanken.

I. Geschichtliche Entwickelung und Wirksamkeit der H. II. Bedeutung der H. für die Landwirtschaft.

I. Geschichtliche Entwickelung und Wirksamkeit der H.

1) Die Hypothekenaktienbanken sind Erwerbsgesellschaften, welche den Zweck haben, Immobilien (Grund und Boden, sowie Gebäude) hypothekarisch zu beleihen. Sie erstrecken ihre Thätigkeit ebenso auf städtische wie auf ländliche Grundstücke, ihr Schwerpunkt liegt aber in der Beleihung der ersteren. Es hängt dies damit zusammen, daß in den meisten deutschen Ländern staatliche oder kommunale oder genossenschaftliche Institute bestehen, welche das Bedürfnis nach landwirtschaftlichem Bodenkredit in vollkommenerer Weise befriedigen, als es die Hypothekenaktienbanken thun können (s. Art. „Landeskreditkassen", „Landschaften"); ferner darin, daß für die Hypothekenaktienbanken die Höhe der mit Sicherheit auf städtische Grundstücke zu gebenden Darlehen viel leichter zu bestimmen ist, als die Höhe der auf ländliche Grundstücke zu gewährenden.

Die Hypothekenaktienbanken sind erheblich jüngeren Ursprunges als die staatlichen oder genossenschaftlichen. Die erste Landschaft wurde von Friedrich d. Gr. im Jahre 1770 ins Leben gerufen, der erste Versuch zu einer Bodenkreditgesellschaft auf Aktien wurde 1824 in Frankreich gemacht, dem dann 1835 Belgien durch Gründung einer caisse hyopthécaire und einer caisse des propriétaires folgte. Besonders bedeutungsvoll für die Entwickelung der Hypothekenaktienbanken war die in Frankreich durch kaiserliches Dekret vom 28./II. 1852 geschaffene société du crédit foncier de France, deren Grundsätze und Einrichtungen auf die in Deutschland, Oesterreich und Holland errichteten Bodenkreditinstitute einen maßgebenden Einfluß ausübten. Vorher gab es allerdings schon in Deutschland einige wenige privatgesellschaftliche Bodenkreditinstitute, welche aber noch nicht den Charakter der Hypothekenbanken trugen. Dazu gehörte die Pommersche ritterschaftliche Privatbank vom 15./VIII. 1824, die Baycrische Hypotheken- und Wechselbank in München vom 1./VII. 1834, die Deseauische Landesbank vom 2./I. 1847. Die erste deutsche Anstalt, welche hypothekarische Darlehen gewährte und gleichzeitig auf deren Grund Pfandbriefe ausgab, war die im Jahre 1856 errichtete Allgemeine Kreditanstalt in Leipzig. In den folgenden Jahren wurde dann noch eine größere Zahl von anderen Hypothekenaktienbanken ins Leben gerufen: die Frankfurter Hypothekenbank in Frankfurt a. M. am 8./XII. 1862, die Deutsche Hypothekenbank in Meiningen am 18./XII. 1862, die Leipziger Hypothekenbank am 15./X. 1863, die Erste preußische Hypothekenaktiengesellschaft, Hansemann in Berlin am 2./V. 1864, die Preußische Hypothekenaktienbank, Spielhagen in Berlin am 18./V. 1864, die Pommersche Hypothekenaktienbank zu Cöslin am 1./X. 1866, die Deutsche Grundkreditbank in Gotha am 24./VI. 1867, die Württembergische Hypothekenbank am 28./XI. 1867, die Preußische Bodenkredit-Aktienbank am 21./XII. 1868, die Preußische Centralbodenkredit-Aktiengesellschaft am 21./III. 1870, die Hypothekenbank in Hamburg am 12./V. 1871, die Süddeutsche Bodenkreditbank in München am 15./V. 1871, die Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank am $\frac{1./XI.\ 1871}{1./III.\ 1872}$, die Bremische Hypothekenbank am 8./XI. 1871, die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim am 3./XII. 1871, die Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank in Schwerin 1871, die Aktien-

gesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen (Straßburg) am 8./II. und 18./III. 1872, die Schlesische Bodenkredit-Aktienbank am 13./III. 1872, die Deutsche Hypothekenbank in Berlin am 3./IV. 1872, die Pfälzische Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. am 29./V. 1886 und endlich die kürzlich in Thätigkeit getretene Mitteldeutsche Bodenkreditanstalt in Greiz am 1./XII. 1895.

Ergänzt und in ihrer finanziellen Sicherheit gefestigt werden die Hypothekenaktienbanken durch die Gesellschaften, welche sich mit der Versicherung von hypothekarischen Darlehen befassen. Im Deutschen Reiche sind dies: die Sächsische Hypothekenversicherungsgesellschaft in Dresden vom 12./IX. 1859, die Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin vom 21./VI. 1862, die Norddeutsche Grundkreditbank in Berlin vom 21./XII. 1868, der Frankfurter Hypothekenkreditverein von 1868.

2) Die Mehrzahl der deutschen Hypothekenaktienbanken hat die Berechtigung, ihre Geschäftsthätigkeit auf das ganze Deutsche Reich auszudehnen; manche von ihnen beschränken aber thatsächlich ihre Wirksamkeit vollständig oder doch vorzugsweise auf bestimmte Gebiete.

Nach Maßgabe der gewährten Darlehen geben die Hypothekenaktienbanken Pfandbriefe oder andere Schuldverschreibungen aus, ähnlich wie die Landschaften. Ende 1890 bezifferte sich das von den deutschen Hypothekenaktienbanken ausgegebene Pfandbriefkapital auf über 3 Milliarden M.; zu dessen Sicherheit dienen die hypothekarisch beliehenen Grundstücke. Ihr Aktienkapital betrug zu derselben Zeit 332 371 454 M., also reichlich $^1/_{10}$ des Pfandbriefkapitals.

Die Organisation wie die Geschäftspraxis der einzelnen Hypothekenaktienbanken sind sehr verschieden; dies z. B. bezüglich der Gewährung amortisierbarer oder nicht amortisierbarer Darlehen, betreffs der Dauer des gewährten Darlehens, der Kündigungsfrist, der Höhe des Zinsfußes usw. Auch in Bezug auf die bei Abschätzung der zu beleihenden Objekte geltenden Vorschriften (Taxprinzipien), sowie bezüglich der Quote, bis zu welcher der taxierte Wert beliehen wird, herrscht große Mannigfaltigkeit.

Für die Gründung und die Wirksamkeit der Hypothekenaktienbanken im Deutschen Reiche sind außer dem R.G. v. 18./VII. 1884 die Bestimmungen maßgebend, welche in den einzelnen deutschen Staaten hierüber erlassen sind. Für Preußen kommen dabei die am 6./VII. 1863 für die privatgesellschaftlichen Hypothekeninstitute erlassenen Normativbestimmungen, die durch die Kabinettsordres oder Ministerialverfügungen vom 18./V. 1864, vom 22./VI. 1867 und vom 13./X. 1873 noch gewisse Erweiterungen erfahren haben, in Betracht.

II. Bedeutung der H. für die Landwirtschaft.

3) Der für die Landwirte zweckmäßigste Realkredit ist der, welchen die genossenschaftlichen Kreditinstitute gewähren (s. Art. „Landschaften"). Dieser ist billig, von seiten des Gläubigers unkündbar und geht nicht über das auch in kritischen Zeiten zulässige Maß hinaus. Wenn überall gut organisierte, den örtlichen Verhältnissen angepaßte, für alle landwirtschaftlich benutzten Grundstücke zugängliche landschaftliche Bodenkreditinstitute beständen, so könnten die Hypothekenaktienbanken für die Landwirtschaft entbehrt werden oder hätten für sie nur eine ziemlich geringe Bedeutung. Thatsächlich dehnen sie auch aus den schon angeführten Gründen ihre Wirksamkeit viel mehr auf städtische wie auf ländliche Immobilien aus. Trotzdem haben die Hypothekenaktienbanken auch für die Landwirtschaft, zur Zeit wenigstens, eine nicht zu verkennende Wichtigkeit.

Die Landschaften als genossenschaftliche und an bestimmte, ohne Zustimmung der Staatsgewalt nicht abzuändernde Vorschriften gebundene Institute müssen sehr vorsichtig sowohl bei ihren Taxen wie bei Feststellung der Beleihungsgrenze sein. Hieraus ergiebt sich, daß ihr Taxverfahren ein verhältnismäßig umständliches ist, daß auch die Höhe des bewilligten Darlehns, selbst berechtigten Wünschen der Grundbesitzer, nicht immer entspricht. Es kommt hinzu, daß die Landschaften nicht in der Lage sind, exceptionellen Verhältnissen, mögen diese in der Person des Darlehnsnehmers oder in der Beschaffenheit des zu beleihenden Objektes liegen, in ausgiebiger Weise Rechnung zu tragen; aber auch unter gewöhnlichen Umständen dürfen sie bei der Höhe der Beleihung nicht über einen bestimmten Prozentsatz der ermittelten Taxe hinausgehen. Ferner geben Landschaften nur erststellige Hypotheken. Endlich sind noch nicht in allen deutschen Ländern landschaftliche Bodenkreditinstitute vorhanden oder die vorhandenen dehnen ihre Thätigkeit nicht auf alle landwirtschaftlich benutzten Grundstücke aus.

Die erwähnten Umstände zusammen bedingen es, daß die Hypothekenaktienbanken auch für den landwirtschaftlichen Bodenkredit eine Bedeutung haben und für ihn in Anspruch genommen werden. Sie treten berechtigter Weise dort ein, wo es überhaupt an gut organisierten genossenschaftlichen Bodenkreditinstituten fehlt, wo deren Mitwirkung versagt oder doch nicht ausreichend erscheint. Die Hypothekenaktienbanken werden vorzugsweise von solchen Gutsbesitzern benutzt, denen kein genossenschaftliches Kreditinstitut zur Verfügung steht oder die ein höheres Darlehn beanspruchen, als sie von jenem erhalten können. Letzteres kommt gerade in der Gegenwart sehr häufig vor. Bei Erbschaftsregulierungen, bei Käufen von Gütern

übernimmt der neue Besitzer öfters eine Schuldenlast, die über den landschaftlichen Kredit hinausreicht; er wendet sich an eine Hypothekenaktienbank, die ihm entweder noch hinter der Landschaft ein Darlehn giebt oder auch unter Abstoßung der landschaftlichen Schuld die ganze ihr zulässig scheinende Summe gegen Verpfändung des Gutes darleiht. Es giebt auch Fälle, in denen besonders günstige persönliche oder sachliche Verhältnisse eine die gewöhnliche Höhe übersteigende Beleihung gerechtfertigt erscheinen lassen; die Landschaften dürfen auf solche keine Rücksicht nehmen, wohl aber die Hypothekenaktienbanken mit ihrer größeren Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit an die jedesmaligen Umstände.

Selbstverständlich geben auch die Hypothekenbanken keine Darlehen, die sie für unsicher halten; aber auch in den Augen von Sachverständigen kann manches Darlehen noch ungefährdet erscheinen, welches die Landschaft nach ihren Grundsätzen für nicht mehr genügend gesichert betrachten muß. Auch ist Sicherheit ein relativer Begriff, deren Anwendung zu sehr verschiedenen Ergebnissen führt, je nach dem Standpunkte, den der entscheidende Beurteiler einnimmt. Es ist z. B. leicht möglich, daß von zwei gleich kompetenten Sachverständigen der eine die gefahrlose Beleihungsfähigkeit eines Gutes auf 150000 M., der andere auf 175000 M. schätzt, ohne daß man unbedingt sagen könnte, diese oder jene Taxe sei unrichtig. Natürlich ist das geringere Darlehn mehr gesichert, als das höhere; letzteres braucht aber darum noch nicht als gefährdet bezeichnet zu werden.

Für das vermehrte Risiko, welches die Hypothekenaktienbanken bei hoch auslaufenden Darlehen auf sich nehmen, entschädigen sie sich durch die Forderung eines höheren Zinsfußes. Sie können, was den Landschaften versagt ist, den Zinsfuß dem Grade der Gefahr anpassen, die mit jedem Darlehensgeschäft verbunden ist. Selbst wenn die Landschaften, wie es beabsichtigt wird, zweitstellige Pfandbriefe ausgeben, bleiben sie doch in der Normierung des Zinsfußes sehr viel beschränkter wie die Hypothekenaktienbanken; ebenso in der Feststellung der übrigen Bedingungen des Darlehensgeschäfts. Die Einnahmen, welche den Hypothekenaktienbanken dadurch zufließen, daß sie durchschnittlich höhere Zinsen wie die Landschaften nehmen, bilden für sie nicht lediglich eine Erwerbsquelle, sondern sie erfüllen gleichzeitig die unentbehrliche Aufgabe, als Deckungsfonds für die Ausfälle zu dienen, welche unausbleiblich ab und zu infolge der höheren Beleihung erwachsen.

Wenn erst überall gut organisierte genossenschaftliche Bodenkreditinstitute, die alle landwirtschaftlich benutzten Grundstücke beleihen, ins Leben gerufen sind und wenn diese nicht nur erststellige, sondern auch zweitstellige und deshalb höher verzinsliche Pfandbriefe ausgeben, dann bleibt den Hypothekenaktienbanken auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Bodenkredits nur noch ein ganz geringer Raum übrig.

Litteratur.

A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staates, Bd. 3 S. 148—156, Berlin 1871. — F. Hecht, Bankwesen und Bankpolitik in den deutschen Staaten von 1819—1875, Jena 1880. — H. Schmidt, Die Normativbestimmungen für die preuß. Hypothekenbanken, Berlin 1883. — Preußens landw. Verwaltung, Bd. 1, Berlin 1878, S. 187 ff., Bd. 2, 1882, S. 215 ff., Bd. 3, 1885, S. 281 ff., Bd. 4, 1888, S. 58 ff. — Th. Frhr. von der Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 2. Aufl., Berlin 1892, S. 548 ff., 578 ff. — F. Hecht, Art. „Hypothekenaktienbanken", H. d. St., Bd. 4 1892, S. 508 ff.

Frhr. von der Goltz.

Hypothekenschulden.

1. Bedeutung, Art und Wirkung der H. 2. Statistisches über die H.

1. Bedeutung, Art und Wirkung der H. a) Bei der hypothekarischen Verschuldung dient das verpfändete Grundstück dem Gläubiger als Sicherheit sowohl für die Zinszahlung wie für das dargeliehene Kapital. Sein Risiko ist daher durchschnittlich ein viel geringeres als bei Darlehen, denen lediglich der persönliche oder der Geschäftskredit zum Grunde liegt; er kann sich daher mit weit geringeren Zinsen begnügen. Andererseits ist der Gutsbesitzer, wenn er die Landwirtschaft versteht und im übrigen seine Verhältnisse einigermaßen geordnet sind, wohl imstande, einen Teil seines Reinertrags behufs Deckung von Schuldzinsen abzugeben. Indessen stellen die Reinerträge in der Landwirtschaft durchschnittlich nur eine mäßige Verzinsung der dabei wirksamen Kapitalien dar. In der Gegenwart darf man für Deutschland die Verzinsung des Grundkapitals nicht höher als zu 3—4 %, unter sehr günstigen exceptionellen Verhältnissen vielleicht 4½ %, die des Betriebskapitals zu 5—7, höchstens 8 % veranschlagen. Außerdem ist der Ertrag der Landwirtschaft, auch abgesehen von der Thätigkeit und Tüchtigkeit des Betriebsleiters, ein sehr schwankender, namentlich von den Witterungsverhältnissen, den Preisen der betr. Produkte und anderen Umständen abhängiger; dagegen müssen die Zinsen der Hypothekenschulden jährlich an bestimmten Terminen in gleich hohen Summen bezahlt werden. Aus diesen Thatsachen ergiebt sich, daß die Hypothekenschulden ein begrenztes Maß nicht überschreiten dürfen, wenn der Schuldner in der Lage bleiben soll, seinen Zinsverpflichtungen pünktlich nachzukommen und zugleich seine Wirtschaft ordnungsmäßig fortzuführen.

b) Die zulässige oder ungefährliche Höhe der H. hängt teils von sachlichen

teils von den persönlichen Verhältnissen des Schuldners ab. Je niedriger der für die geliehenen Kapitalien ausbedungene Zinsfuß, desto höher darf die Verschuldung sein. Wenn der Schuldner in der Lage sich befindet, aus dem Reinertrage jährlich 3000 M. an Schuldzinsen zu zahlen, dann kann er 100000 M. als hypothekarische Schuld aufnehmen, falls dieselbe mit 3% zu verzinsen ist; dagegen bloß 75000 M., wenn er 4% geben muß.

Die Hypothekenschulden dürfen ferner höher sein, wenn dieselben unkündbar, als wenn sie kündbar sind. In ersterem Falle steht der einmal ausbedungene Zinsfuß für die ganze Dauer des Darlehns fest, also auch die Summe der jährlich zu zahlenden Zinsen. Bei kündbaren Darlehen ist die Gefahr vorhanden, daß die Kündigung eintritt, wenn der landesübliche Zinsfuß heraufgeht und Geldknappheit vorhanden ist. Der Schuldner gerät dann in die Lage, das bisherige Darlehn höher als bisher verzinsen oder ein ganz neues Darlehen zu ungünstigeren Bedingungen aufnehmen zu müssen. Zudem werden kündbare Darlehne gewöhnlich von Privatpersonen, milden Stiftungen, Sparkassen usw. gewährt, die auf pünktliche Zinszahlung angewiesen sind und bei Versagung der letzteren schnell mit der Kündigung vorgehen. Dagegen gewähren die genossenschaftlichen Bodenkreditinstitute, auch manche Hypothekenbanken, unkündbare Darlehne. Namentlich die ersteren pflegen keine Kündigung eintreten zu lassen, wenn der Schuldner einmal mit der Zinszahlung im Rückstande bleibt, falls nur begründete Aussicht vorhanden ist, daß das Versäumte später nachgeholt wird.

c) In Anbetracht des Umstandes, daß ein hypothekarisches Darlehen auf den Grund und Boden gewährt wird und die daraus fließende Verpflichtung ohne weiteres auf jeden neuen Besitzer übergeht, könnte es scheinen, als ob für die Höhe und die Sicherheit desselben die Person des Schuldners nicht in Betracht käme. Dies ist indessen nicht ganz zutreffend, namentlich nicht von dem Standpunkte des Schuldners aus. Wenn letzterer sich zutrauen kann, daß er mit größerer als der durchschnittlichen Intelligenz die Landwirtschaft zu betreiben imstande ist, wenn er gleichzeitig die Ausgaben für sich und seine Familie auf ein ungewöhnlich geringes Maß zu beschränken gewillt ist, dann darf er ungefährdet das Maß der sonst zulässigen Hypothekenschulden überschreiten. Es giebt Landwirte, welche ihr Gut mit 90% des Ertragswertes und selbst noch höher verschuldet haben und doch, wenngleich unter viel Mühe und Entbehrung, fortkommen, während andere schon bei einer Verschuldung von 70—75% oder einer noch geringeren nicht bestehen können. Dürfen genossenschaftliche Kreditinstitute auf die Persönlichkeit des Schuldners bei Bemessung der Darlehnshöhe auch keine Rücksicht nehmen, so geschieht dies doch vielfach und mit Recht von Privatgläubigern.

Auch insofern kommt die Persönlichkeit des Schuldners in Betracht, als bei den eigentlichen Hypotheken nicht nur Grund und Boden sowie Gebäude, sondern auch das gesamte Wirtschaftsinventar und selbst der sonstige Mobiliarbesitz des Schuldners von dem Gläubiger zur Deckung seiner Forderungen an Kapital und Zinsen in Anspruch genommen werden können. Für die sogen. Grundschulden haften allerdings die beliehenen Immobilien allein; aber die Grundschulden repräsentieren bis jetzt nur eine kleine Summe im Verhältnis zu den Hypothekenschulden. Thatsächlich steckt daher in dem hypothekarischen Kredit immer noch gleichzeitig ein Stück von Personalkredit.

Ferner fällt für die zulässige Höhe der Hypothekenschulden der Umstand ins Gewicht, welches bewegliche Vermögen der Schuldner besitzt, vor allem, ob das ganze für die Wirtschaft erforderliche Betriebskapital sein freies Eigentum ist und ob er vielleicht außer demselben noch über bare Geldmittel verfügen kann. Trifft beides zu, so dürfen die Hypothekenschulden viel höher sein, als wenn er einen Teil des Betriebskapitals sich auf Kredit verschafft hat und kein weiteres Kapitalvermögen hat. Manche finanziell wohl situlerte Landwirte ziehen es vor, ihr Gut hypothekarisch hoch zu belasten und dafür einen Teil ihres Vermögens anderweitig anzulegen, weil sie dadurch mehr Zinsen zu erzielen hoffen, als sie für die aufgenommenen Darlehne selbst bezahlen müssen. Eine ungewöhnlich starke hypothekarische Verschuldung eines Gutes berechtigt daher noch nicht ohne weiteres zu dem Schluß, daß dessen Besitzer in einer besonders ungünstigen wirtschaftlichen Lage sich befindet oder daß die gewährten Darlehne gefährdet sind.

Endlich ist für die zulässige Höhe der Verschuldung auch die Größe des beliehenen Gutes und, was damit ziemlich Hand in Hand geht, die soziale Stellung seines Besitzers in gewissem Grade mit entscheidend. Mittlere, namentlich aber kleine und kleinste Güter vertragen im allgemeinen eine verhältnismäßig stärkere hypothekarische Belastung, als große Güter. Die Besitzer jener gehören dem Stande der Bauern oder dem der Arbeiter oder auch der kleinen Handwerker an. Diese Personen sind in überwiegender Mehrzahl gewöhnt, ihre Ausgaben nach den Einnahmen zu richten und, wenn sie hohe Zinsverpflichtungen haben, dementsprechend ihre persönlichen Bedürfnisse einzuschränken. Sie können dies auch, ohne an ihrem Ansehen bei den Standesgenossen Einbuße zu erleiden. Sparsamkeit ist für den Bauer eine Tugend und Ehre; selbst ihre Ausartung in Geiz wird ihm kaum übel genommen. Der Großgrundbesitzer hat dagegen nicht nur absolut, sondern auch verhältnismäßig viel weiter reichende soziale

Verpflichtungen; will er sich denselben aus Sparsamkeitsrücksichten entziehen, so gerät er leicht in eine für ihn und seine Familie peinliche Lage. Am vorsichtigsten mit der Aufnahme von Hypotheken müssen solche Landwirte sein, die, obwohl sozial zu der Klasse der Großgrundbesitzer gehörig und deshalb im geselligen Verkehr mit diesen stehend, nur im Besitze eines Gutes sich befinden, welches nach Größe und Reinertrag in die Kategorie der Bauerngüter gehört.

d) Will man in bestimmten Zahlen feststellen, wie hoch ein Landwirt sein Gut mit Hypothekenschulden belasten darf, ohne ein zu großes Risiko zu übernehmen, so muß man dabei gewisse sachliche und persönliche Verhältnisse als Voraussetzung zu Grunde legen. Bei den nachfolgenden Angaben ist davon ausgegangen, daß der Landwirt mit einer durchschnittlichen Tüchtigkeit für die Ausübung seines Berufes ausgerüstet ist; daß er die Leitung seines Betriebes selbst führt; daß die Ansprüche, welche er für seine und seiner Familie Lebenshaltung macht, weder besonders groß noch besonders gering sind; daß das zur ordnungsmäßigen Führung der Wirtschaft nötige stehende und umlaufende Betriebskapital vollständig vorhanden und sein freies Eigentum ist; daß er einerseits keine erheblichen Personalschulden, andererseits aber auch kein sonstiges nennenswertes Privatvermögen hat; daß die Taxe, auf Grund deren das hypothekarische Darlehn gegeben wird, den wirklichen Ertragswert des Gutes repräsentiert, d. h. den Wert, welcher aus der Kapitalisierung des durchschnittlichen Reinertrages mit einem 4-proz. Zinsfuß, also durch Multiplikation mit 25, sich ergiebt. Die Zugrundelegung eines fingierten oder auch wirklich gezahlten Kaufwertes, der den Ertragswert übersteigt, ist unzulässig; sie muß zu den verhängnisvollsten irrtümlichen Schlußfolgerungen führen und hat dies thatsächlich in unzähligen Fällen gethan.

Unter obigen Voraussetzungen darf man annehmen, daß bei unkündbaren, mit 4 % zu verzinsenden Hypotheken die Verschuldung bis $^{3}/_{5}$, höchstens $^{2}/_{3}$ (60—66$^{2}/_{3}$ %), bei kündbaren bis zu $^{1}/_{2}$ (50 %) des Ertragswertes gehen darf. Es könnte gegen die Sätze eingewendet werden, daß sie zu niedrig seien, da ja selbst die Landschaften, welche bei der Feststellung der Beleihungsgrenze sehr vorsichtig verfahren, ihre Darlehen bis zu $^{2}/_{3}$ des Taxwertes bemessen. Darauf ist aber zu erwidern, daß die landschaftlichen Taxen durchschnittlich nicht mehr wie $^{2}/_{3}$ des wirklichen Ertragswertes repräsentieren, so daß das hergegebene Darlehn thatsächlich nicht mehr wie $^{4}/_{9}$ des Ertragswertes ausmacht. Gehen die Hypothekenschulden über die genannten Grenzen hinaus, so liegt die Gefahr vor, daß der Besitzer in Not oder gar Vermögensverfall gerät, sobald durch geringe Ernten oder durch einen niedrigen Preisstand der landwirtschaftlichen Produkte mehrere Jahre hintereinander der Reinertrag erheblich hinter dem durchschnittlichen zurückbleibt. Diese ungünstigen Ereignisse treten aber, wie vielhundertjährige Erfahrungen beweisen, gar nicht selten auf; der Landwirt muß darauf gefaßt sein und sich danach richten. Die unmittelbare Wirkung von zu hohen Hypothekenschulden pflegt ja nicht die zu sein, daß der Schuldner sofort in Vermögensverfall gerät; er sucht sich vielmehr dadurch zu helfen, daß er seine wirtschaftlichen Ausgaben beschränkt, weniger Betriebsmittel anschafft, die vorhandenen weniger gut unterhält, vielleicht sogar den Viehstand reduziert. Treten dann besonders günstige Jahre ein, so kann er sich wieder erholen; aber er schwächt durch jene Maßregeln die Ertragsfähigkeit seines Gutes und schiebt durch sie häufig nur den wirtschaftlichen Zusammenbruch auf, der aber dann um so vollständiger eintritt.

Hat der Gutsbesitzer außer den Hypothekenschulden noch erhebliche persönliche Schulden, dann dürfen die ersteren nicht einmal die oben genannte Grenze erreichen, falls seine Existenz nicht gefährdet sein soll. Andererseits kann jene Grenze überschritten werden, wenn die persönlichen Verhältnisse des Schuldners einen Ausgleich für die hohen Hypothekenschulden darbieten, wenn derselbe mit besonderer Intelligenz wirtschaftet oder eine sehr sparsame Lebenshaltung führt, oder außer dem Betriebskapital noch sonstiges mobiles Kapital besitzt.

e) Die heute gewöhnlich übliche Art der Hypothekenschulden ist die Kapitalverschuldung, d. h. der Gutsbesitzer borgt sich ein Kapital und haftet hierfür wie für die Zinsen mit dem beliehenen Gut; bei eintretender Kündigung seitens des Gläubigers muß er das Kapital zurückzahlen und ein neues aufnehmen. Nach älterem deutschen Recht war nur die Rentenverschuldung zulässig; der Gutsbesitzer borgte sich ein Kapital und verpflichtete sich dafür, eine bestimmte jährliche Rente an den Schuldner abzuführen. Sachlich war dies ein ähnliches Verhältnis wie das der Erbpacht. Die Rentenverschuldung ist mit der Zeit fast ganz durch die Kapitalverschuldung verdrängt worden. Rodbertus und nach ihm andere haben auf den mißlichen Umstand der Kapitalverschuldung hingewiesen, daß bei steigendem Zinsfuß auch die jährliche Zinsverpflichtung für den Schuldner steigt, während bei der Rentenverschuldung die einmal ausbedungene Rente die gleiche Höhe behält. Rodbertus hat auch mit Recht hervorgehoben, daß Kapitalkündigungen seitens der Gläubiger besonders in Zeiten steigenden Zinsfußes und herrschenden Geldmangels vorgenommen werden und dadurch die verschuldeten Gutsbesitzer leicht in große Verlegenheit und Gefahr geraten. Er schlägt daher vor, anstatt der Kapitalverschuldung gesetzlich die Rentenverschuldung wieder einzuführen. Indessen trifft der von Rod-

bertus der Kapitalverschuldung gemachte Vorwurf nur bei kündbaren, nicht bei unkündbaren Hypotheken zu. Gutsbesitzer, die bloß landschaftliche Schulden haben, stehen ebenso, ja noch günstiger da, als wenn sie eine Rentenschuld hätten. Solange sie die Zinsen pünktlich zahlen, kann das Kapital nicht gekündigt werden und die Zinssumme ist weiter nichts als eine jährliche feststehende Rente. Umgekehrt aber ist eine Erniedrigung der Zinssumme möglich, falls dauernd der Zinsfuß fällt. Die Landschaften pflegen dann die bisherigen hoch verzinslichen Pfandbriefe in niedriger verzinsliche zu convertieren und davon haben alle Schuldner einen Vorteil. Die Not, in welche während der letzten Jahrzehnte viele Landwirte durch die Hypothekenschulden geraten sind, liegt nicht in der Kapitalverschuldung, sondern darin, daß ihre Güter zu hoch und dabei ganz oder teilweise mit kündbaren Hypotheken belastet waren. Zuzugeben ist ja, daß durch die Kapitalverschuldung eine übermäßig starke Verschuldung mehr begünstigt wird als durch die Rentenverschuldung; aber die Aufgabe der Zukunft wird nicht sein, jene durch diese allgemein zu ersetzen, sondern dahin zu streben, daß die Landwirte ihr Bedürfnis nach hypothekarischem Kredit lediglich bei Landschaften oder ähnlichen genossenschaftlichen Instituten befriedigen.

In Preußen ist durch § 91 des G. v. 2./III. 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Rentenverschuldung verboten, insofern als feste Geldrenten einem Grundstück nicht länger wie auf höchstens 30 Jahre auferlegt werden können. Dagegen ist für die nach dem Ansiedelungsgesetz v. 26./IV. 1886, sowie nach den Rentengutsgesetzen v. 27./VI. 1890 und v. 7./VI. 1891 begründeten Rentengüter die Rentenverschuldung ausdrücklich zugelassen.

2. Statistisches über die H. f) Die auf landwirtschaftlich benutzte Grundstücke eingetragenen Hypothekenschulden haben in den letzten Jahrzehnten sehr zugenommen. Allerdings war schon seit den napoleonischen Kriegen und infolge derselben die Verschuldung im Verhältnis zu dem Ertragswert der Güter eine sehr hohe. Nach ihrer Beendigung traten in den 20er Jahren ungewöhnlich niedrige Preise der landwirtschaftlichen Produkte ein, wodurch die Verschuldung noch mehr begünstigt oder notwendig wurde. Aber seit den 30er Jahren hoben sich die Preise allmählich und fortdauernd; hierdurch wie durch die bessere Bewirtschaftungsweise stiegen die Reinerträge und damit der Ertragswert der Güter mindestens auf das Doppelte, häufig auf das Drei- und Vierfache. Die nämliche Summe von Hypothekenschulden, welche im Jahre 1840 etwa 80 % des Ertragswertes ausmachte, repräsentierte 1875 höchstens 40 % des unterdeß gestiegenen Ertragswertes. Eine prozentisch sehr hohe Verschuldung war bei guter Bewirtschaftung in jener Periode ziemlich ungefährlich, weil man mit Sicherheit auf eine baldige Steigerung der Reinerträge rechnen durfte. So gewöhnte man sich daran, die Güter stärker mit Hypotheken zu belasten, als bei sich gleich bleibenden Reinerträgen zulässig ist. Nun stiegen schon von Anfang der 70er Jahre ab die Wirtschaftskosten, während bald darauf die Getreidepreise fielen; beides bedingte einen Rückgang der Reinerträge. Sobald dieser eintrat, mußte die hohe Verschuldung verhängnisvoll werden, wie andererseits auch der gleiche Umstand zur Aufnahme neuer Hypothekenschulden Veranlassung oder Nötigung darbot.

Das bedenkliche Anwachsen der Hypothekenschulden hat die Regierungen verschiedener deutscher Staaten bewogen, darüber statistische Erhebungen zu veranstalten. Für die preußische Monarchie ist dies seit 1886 alljährlich geschehen und sind die ermittelten Resultate in der Zeitschrift des Kgl. preuß. statist. Bureaus veröffentlicht worden. Die letzte Veröffentlichung (s. a. a. O., Jahrg. 34, Berlin 1894, S. 59 ff.) umfaßt die Periode von dem Rechnungsjahr 1886/87 bis zum Rechnungsjahr 1892/93. Danach betrugen in den ländlichen Bezirken des

Oberlandesgerichtsbezirkes	Eintragungen in Mill. M.	Löschungen in Mill. M.	Mehr- (+) oder Minderbetrag (—) der Eintragungen in Mill. M.	Die Löschungen betrugen in % d. Eintragungen
I. Königsberg i. Pr.	294,74	207,67	+ 87,07	70,5
II. Marienwerder	222,94	193,34	+ 29,60	86,7
III. Berlin (Kammergericht)	401,93	255,87	+ 146,06	63,7
IV. Stettin	182,91	131,22	+ 51,69	71,7
V. Posen	295,56	287,41	+ 8,15	97,2
VI. Breslau	729,90	532,57	+ 197,33	73,0
VII. Naumburg	479,23	325,11	+ 154,12	67,8
VIII. Kiel	230,64	145,88	+ 84,76	63,3
IX. Celle	343,18	206,55	+ 136,63	60,2
X. Hamm	334,32	210,64	+ 123,68	63,0
XI. Cassel	117,01	121,93	— 4,92	104,2
XII. Frankfurt a. M.	134,04	122,20	+ 11,84	91,2
XIII. Köln	585,72	520,67	+ 65,05	88,9
XIV. Jena (preuß. Teil)	8,27	6,28	+ 1,99	75,9
Staat	4360,39	3267,34	+ 1093,05	74,9

Nun ist die Statistik insofern nicht ganz genau, als manche abgetragene Hypothekenschulden nicht gelöscht werden; aber die genannte Zeitschrift glaubt doch aus dargelegten Gründen annehmen zu dürfen, daß die in den 7 Berichtsjahren buchmäßig stattgehabte Mehrverschuldung von 1093,05 Mill. M. der thatsächlichen Mehrverschuldung ungefähr entspricht; sie erblickt in dieser regelmäßig vor sich gehenden Mehrverschuldung des Bodens bei gleichzeitigem Stillstand oder gar Rückgang der Reinerträge mit Recht eines der bedenklichsten Zeichen für die wirtschaftlichen Zustände auf dem platten Lande.

Nach den sonstigen Erhebungen ist festgestellt, daß in Preußen die Hypothekenverschuldung im Verhältnis zum Ertragswert der Güter stärker ist bei dem Großgrnndbesitz wie bei dem bäuerlichen Besitz. Bei einer im Jahre 1883 in 42 Amtsgerichtsbezirken probeweise vorgenommenen Ermittelnug ergab sich eine durchschnittliche Verschuldung von 37,3 des geschätzten Ertragswertes. Es betrugen die Hypothekenschnlden durchschnittlich

bei den	großen Allodialgütern	53,8 %
„ „	mittleren Bauerngütern	27,9 %
„ „	kleinen „	24,1 %

des geschätzten Wertes.

Dieser großen Verschiedenheit in der Höhe der Hypothekenschnlden je nach dem Umfang der Güter in der preußischen Monarchie entspricht die Thatsache, daß im mittleren und südlichen Deutschland, wo der bäuerliche Besitz fast überall stark überwiegt, die Hypothekenschulden im allgemeinen nicht so hoch angewachsen sind, als im Durchschnitt in der preußischen Monarchie.

Litteratur.

Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhülfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes, 2 Bde., Berlin 1868, Jena 1869. — Landwirtschaftliche Jahrbücher von H. Thiel, Bd. 14, Erg.-Bd. 2 S. 1 ff. — Zeitschrift des Kgl. preuſs. statist. Bureaus, 31. Jahry., 1891, H. 1 u. 2, S. 1 ff. und H. 2 u. 3, S. 103 ff. — Dieselbe, 34. Jahrg., 1894, H. 1, S. 59 ff. — K. v. Freyberg, Die landwirtschaftliche Verschuldungsfrage in Theorie und Praxis, München 1894. — Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, 1898, Bd. 2 S. 29 ff. — Wirminghaus, Art. „Hypothekenschulden", H. d. St., Bd. 4 S. 512 ff. — Th. Frhr. v. d. Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, 2. Aufl., 1895, S. 43 ff. und 84 ff. — A. Buchenberger, Die Belastung der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1898.

Frhr. v. d. Goltz.

Hypothekenversicherung.

1. Allgemeines. 2. Praktische Versuche.

1. Allgemeines. Unter Hypothekenversicherung versteht man eine Art der Versicherung der Kapitalanlagen. Sie hat den Zweck, den Hypothekengläubiger, eventuell den Grundstückseigner gegen Vermögenseinbußen zu schützen. Eine solche bietet dem Gläubiger Ersatz bei Ausfall oder Verkürzung seiner hypothekarischen Forderung im Subhastationsverfahren, ferner bei eintretenden Nachteilen aus der Zahlungsverzögerung uud endlich kann sie eine Versicherung für pünktlichen Zinsenbezug sein. Der Eigentümer des verpfändeten Grundstücks kann durch die Hypothekenversicherung gewährleistet erhalten einen gewissen Grundstückswert oder die Deckung von Nachteilen, die ihm aus der Kündigung von Hypothekenkapitalien erwachsen können.

Der Versicherer übernimmt gegen Zahlung von Prämien, die nach dem Versicherungswerte und nach Gefahrenklassen abgestuft sind, die Pflicht zu einer näher ausgemessenen Schadloshaltung. Die wirtschaftliche Belastung durch diese Prämien hat regelmäßig der Schuldner zu tragen, sei es unmittelbar als Zuschlag zu seinen Hypothekenzinsen, sei es mittelbar in der Form der Zinserhöhung durch Rückwälzung.

Die Idee, welche an und für sich als berechtigt anerkannt wird, hat sich praktisch kaum bewährt. Es fehlt vor allem für Berechnung von Prämien und Risiko jeder exakte Anhaltspunkt. Außerdem sind die versicherungstechnischen Folgen unberechenbarer Konjunkturen des Grundbesitzes in Stadt und Land nicht übersehbar, in ihren Rückwirkungen nicht meßbar. Dazn kommt vor allem der Einfluß der Schwankungen des Zinsfußes uud die steigende oder sinkende Tendenz der Grundrente. Nach beiden Richtungen hin läßt sich kein Prämientarif aufstellen, der sich diesen Bewegungen anschmiegt.

2. Praktische Versnche. Der Plan, eine Hypothekenversicherung in Preußen einzurichten, wurde zuerst vom preußischen Kammerrat Wildegans erwogen, der eine derartige Versicherung auf Gegenseitigkeit zwischen den Grundbesitzern im älteren, landschaftlichen Pfandbriefsystem gegen Subhastationsverluste organisieren wollte. In den 30er Jahren wurde in Paris eine Société d'assurance des créances hypothécaires gegründet, ihre Hauptaufgabe war indessen, die Versicherten gegen die Verluste schadlos zn halten, welche den Hypothekengläubigern aus Brandschaden erwachsen konnten. Sie war also wesentlich eine Feuerversicherungsanstalt im Interesse der Hypothekengläubiger. Auch die Anregungen von Masius (1846 und 1847) und das dem preußischen Ministerium des Innern eingereichte Statnt einer „Versicherungs-

bank für städtische Grundstücke und Hypotheken“ brachten das Problem nicht vorwärts.

Ende der 50er Jahre traten ziemlich gleichzeitig der Statistiker E. Engel und Hübner dem Gedanken wieder näher. Unter seinen Auspizien wurde 1858 die „Sächsische Hypotheken-Versicherungsgesellschaft in Dresden“ und 1862 durch Hübner die „Preußische Hypothekenversicherungs-Aktiengesellschaft“ ins Leben gerufen. Schon 1860 war die Vindobona mit dem gleichen Zwecke in Wien aufgetreten. Diese und andere Aktiengesellschaften, wie die „Norddeutsche Grundkreditbank“ in Berlin, haben diesen Zweig von Anfang an oder später in Verbindung mit dem Hypothekengeschäft gepflegt. Letzterer ist thatsächlich zum Hauptbetrieb geworden und hat die Hypothekenversicherung mitunter ganz verdrängt.

Litteratur.

Wagner, in Schönberg, Bd. 2 S. 1007—1008. — *H. und K. Brämer, Das Versicherungswesen, Leipzig* 1894 (*Frankenstein'sche Sammlung I,* 17) *S.* 362—385. — *Engel, Denkschrift über Wesen und Nutzen der Hypothekenversicherung. 2. Aufl., Dresden* 1858. — *Derselbe, Beleuchtung der Bedenken gegen die Hypothekenversicherung, 2. Aufl., Dresden* 1858. — *Christian, Lorenz,* (*Pseud. für Engel*), *Gespräche über Hypothekenversicherung, Dresden* 1860. — *Sternberg, Die Hypothekenversicherung, Stuttgart* 1859. — *Emminghaus, Art. „Hypothekenversicherung“, H. d. St., Bd. 4 S. 517 fg.*

Max von Heckel.

Hypotheken- und Grundbuchwesen.

1) Eine dem Zweck entsprechende Ordnung des Hypotheken- und Grundbuchwesens ist für den landwirtschaftlichen Realkredit eine unerläßliche Bedingung; sie kann, wenn sie den Beteiligten die nötige Sicherheit bieten soll, nur von seiten des Staates durch Gesetz erfolgen. Bei einer allen berechtigten Anforderungen genügenden Einrichtung des Hypotheken- und Grundbuchwesens müssen aus dem Grundbuch (s. Art. „Grundbuch“) für jedes einzelne Grundstück oder für alle zu einem Gutskomplex gehörenden Grundstücke zu ersehen sein: der Name des Eigentümers, die darauf ruhenden hypothekarischen Schulden nebst der Höhe ihrer Verzinsung, die Rangordnung derselben, die Namen der Gläubiger, die sonst auf dem Grundstück oder Gut ruhenden dinglichen Lasten, die stattgehabten Löschungen von eingetragen gewesenen Hypotheken oder anderen dinglichen Lasten, vorgekommene Veränderungen in der Person des Eigentümers. An diesen Nachweisungen hat sowohl jeder Gläubiger wie der Schuldner ein Interesse, wenngleich das des ersteren das vorwiegende ist. Aber auch für den Schuldner hat es großen Wert, nicht nur, daß sein Eigentumsrecht in authentischer Form festgestellt ist, sondern auch, daß er genau weiß, welche Verpflichtungen auf seinem Grundbesitz ruhen. Bei Erbteilungen, Verkäufen, bei der Nachweisung des Einkommens usw. muß der Eigentümer in den Angaben des Grundbuches einen sicheren Anhalt haben, auf den er sich Dritten gegenüber berufen kann.

2) Den hier genannten Zwecken des Hypotheken- und Grundbuchwesens hat die preußische Gesetzgebung zuerst und am vollkommensten Rechnung zu tragen versucht. So schon durch die Hypothekenordnung v. 20./XII. 1783, welche, unter Androhung einer Geldstrafe, sogar bestimmte, daß alle mit dem Eigentum eines Grundstückes vorgenommenen Veränderungen binnen Jahresfrist in das Grundbuch eingetragen werden müssten. Noch weiter geht das meiningische G. v. 15./VII. 1862, welches auch für alle Personalservituten, wie Altenteilsberechtigung, Leibzucht, Wohnungsrecht, die Eintragung verlangt. Indessen entspricht dieses System des direkten Zwanges nicht der Aufgabe des Grundbuches, kann sie auch nie vollständig erfüllen. Schon deshalb nicht, weil immerhin zwischen der Eigentumsübertragung oder der Belastung eines Grundstückes mit dinglichen Verpflichtungen ein gewisser, oft ziemlich langer, Zeitraum liegt. Für absolute Vollständigkeit des Grundbuches kann der Staat aber auch deshalb keine Garantie gewähren, weil es sich bei den einzutragenden Vorgängen um Privatgeschäfte handelt, deren Kenntnisnahme ihm entgeht, wenn sie ihm von den Interessenten absichtlich oder aus Nachlässigkeit nicht mitgeteilt werden. Die meisten Gesetzgebungen beschränken sich daher darauf, gewisse Rechtsnachteile an die Nichteintragung von Eigentumsübergängen, von Hypotheken oder sonstigen dinglichen Verpflichtungen zu knüpfen. Solchen Standpunkt nimmt auch das preußische Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten v. 5./V. 1872 und die Grundbuchordnung vom gleichen Tage ein. Es liegt im dringenden Interesse des neuen Erwerbers eines Grundstückes oder eines dinglichen Rechtes an demselben, daß die Eintragung erfolgt; seine Aufgabe ist es daher, diese Eintragung bei Abschluß des Rechtsgeschäftes sich auszubedingen und alsdann vollziehen zu lassen.

3) Die indirekten Zwangsmittel zur Eintragung sind in den einzelnen deutschen Staaten allerdings verschieden und kann hier nicht näher darauf eingegangen werden. Es mag genügen, im allgemeinen darauf hinzuweisen, welche Mittel die staatliche Gesetzgebung angewendet hat und noch anwendet, um durch die mit der Nichteintragung verknüpften Rechtsnachteile zur Ein-

Digitized by Google

tragung gewissermaßen zu nötigen. Vorzugsweise werde ich mich dabei an die Bestimmungen der preußischen Gesetzgebung halten, welche in ihren wesentlichen Teilen auch von vielen anderen deutschen Staaten adoptiert ist.

Bei freiwilliger Veräußerung unter Lebenden wird das Eigentum nur durch die Eintragung ins Grundbuch erworben. Dagegen kann dies ohne Buchung geschehen bei Erbfällen, bei Festsetzung der Gütergemeinschaft in der Ehe, bei Subhastation, Gemeinheitsteilung und Separation. Nach den im Königreich Sachsen, in Mecklenburg, Altenburg und einigen kleinen Staaten giltigen Bestimmungen wird Eigentum an Grundstücken überhaupt nur durch Eintragung erworben.

Für die Entstehung und rechtliche Giltigkeit von Hypotheken- und Grundschulden wird überall die Eintragung erfordert, gewöhnlich auch für ihr Erlöschen. Indessen wird in Bayern, Württemberg, Weimar und Meiningen das letztere nicht unbedingt von der Eintragung abhängig gemacht. Noch viel mannigfaltiger sind die Bestimmungen über die rechtliche Wirkung der Eintragung oder Löschung von sonstigen dinglichen Rechten oder Verpflichtungen.

Der Staat sucht somit auf die Eintragung zunächst dadurch hinzuwirken, daß er den Erwerb des Rechtes am Eigentum usw. von Grundstücken oder dessen Erlöschen an die Bedingung der Eintragung in das Grundbuch knüpft. Außerdem aber erstrebt er den gleichen Zweck in der Weise, daß er mit der Nichteintragung gewisse Nachteile verknüpft, die zwar die giltig erworbenen Rechte an und für sich nicht in Frage stellen, aber es doch ihren Inhabern erschweren oder unmöglich machen, dieselben vollständig und wirksam auszuüben. Die wichtigsten darunter sind folgende. Nicht zur Eintragung gekommene Rechte oder Verpflichtungen können nur zwischen dem Berechtigten und dem Belasteten oder deren Universalsuccessoren, nicht gegenüber dritten Personen geltend gemacht werden. Das preußische G. v. 5./V. 1872 bestimmt darüber: „Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch die Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung“ (§ 12). Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen Vorkaufsrechte, die Grundgerechtigkeiten, die Miete und Pacht und diejenigen Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach §§ 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes v. 24./VI. 1865 im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können (§ 13). Ferner wird die Rangordnung der eingetragenen Rechte nicht nach der Zeit ihres Erwerbes, sondern nach dem Datum der Eintragung bestimmt. „Die Rangordnung der auf demselben Grundstück eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen, die letztere nach der Zeit, zu welcher der Antrag auf Eintragung dem Grundbuchamte vorgelegt worden ist“ (§ 17 des G. v. 5./V. 1872). Endlich kann nur der im Grundbuch eingetragene Eigentümer das Grundstück veräußern oder ein Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht darauf bestellen. Dies ist namentlich wichtig für die Fälle, in denen der Eigentumsübergang nicht durch freiwillige Veräußerung, sondern durch Zwangsversteigerung, Erbgang, Schenkung erfolgt. Bei freiwilligen Veräußerungen pflegt das Gesetz ohnehin den Eigentumsübergang an die Bedingung der Eintragung in das Grundbuch zu knüpfen (§ 1 des G. v. 5./V. 1872).

4) Man unterscheidet zwischen Hypothek und Grundschuld. Die Hypothek ist ein zur größeren Sicherung eines ursprünglich persönlichen Forderungsrechtes accessorisch hinzutretendes Immobiliarpfandrecht. Demgemäß bestimmt das bayrische Hypothekengesetz v. 1./VI. 1822 in § 1: „Das dingliche Recht, welches ein Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung auf eine fremde unbewegliche Sache durch Eintragung in das dafür angeordnete Buch erwirkt, ist eine Hypothek“; ferner das sächs. G.B. in § 384: „Pfandrechte können nur mit der durch sie gesicherten Forderung auf Dritte übergehen, die Uebertragung eines Pfandrechtes auf eine andere Forderung ist als Bestellung eines neuen Pfandrechts zu beurteilen.“ Dem gleichen Gedanken giebt das preußische G. v. 5./V. 1872 Ausdruck: „Die Hypothek kann nur gemeinsam mit dem persönlichen Recht abgetreten werden“ (§ 52). Aus dieser accessorischen Natur des hypothekarischen Pfandrechtes folgt, daß der Gläubiger bei Geltendmachung seiner Forderungen sich nicht nur an das verpfändete Grundstück und dessen Zubehör, sondern auch an das sonstige Vermögen des Schuldners halten kann; es ergiebt sich ferner hieraus, daß der Eigentümer keine Hypothek zu Gunsten seiner eigenen Person auf das ihm gehörige Grundstück eintragen lassen darf. Anders bei der Grundschuld, die erst durch das preußische G. v. 5./V. 1872 in das Recht eingeführt ist. Diese repräsentiert ein von Ursprung selbständiges Immobiliarpfand, welchem keine sonstige Forderung zur Grundlage dient. Für die Grundschuld haftet demgemäß auch lediglich das verpfändete Grundstück, nicht das sonstige Vermögen des Grundbesitzers. Ferner kann der Eigentümer auf seinen Namen Grundschulden eintragen und sich Grundschuldbriefe darüber ausfertigen lassen; er erlangt dadurch das Recht, über diese Grundschuld zu verfügen und auf dritte Personen die vollen Rechte eines Grundschuldgläubigers zu übertragen (§ 27 des G. v. 5./V. 1872). Der Regierungsentwurf zu dem preußischen Gesetz von 1872 wollte sogar die Grundschuld, unter Beseitigung der Hypothek, als einzige Form des

Digitized by Google

Immobiliarpfandes feststellen. Der Landtag ließ aber die Hypothek neben der neueingeführten Grundschuld bestehen. Thatsächlich ist seit dem Erlaß des Gesetzes von der Grundverschuldung ein verhältnismäßig geringer Gebrauch gemacht worden und zwar erklärlicherweise. Die Hypothekenschuld giebt dem Gläubiger eine größere Sicherheit als die Grundschuld.

Sowohl bei Hypotheken- wie bei Grundschulden haftet für die daraus fließenden Forderungen nicht bloß der nackte Grund und Boden, sondern auch die zu seiner Bewirtschaftung nötigen Gebäude, Inventarienstücke, Vorräte usw., soweit solche vorhanden sind. Das preußische Gesetz von 1872 bestimmt darüber in § 30 folgendes:

„Für das eingetragene Kapital, für die eingetragenen Zinsen und sonstigen Jahreszahlungen nnd für die Kosten der Eintragung, der Kündigung, der Klage und Beitreibung haften:

Das ganze Grundstück mit allen seinen zur Zeit der Eintragung nicht abgeschriebenen Teilen (Parzellen, Trennstücken);

die auf dem Grundstück befindlichen oder nachträglich darauf errichteten, dem Eigentümer gehörigen Gebäude;

die natürlichen An- und Zuwächse, die stehenden und hängenden Früchte;

die auf dem Grundstück noch vorhandenen abgesonderten, dem Eigentümer gehörigen Früchte;

die Miet- und Pachtzinsen und sonstigen Hebungen;

die zugeschriebenen unbeweglichen Zubehörstücke (Pertinenzien) nnd Gerechtigkeiten;

das bewegliche, dem Eigentümer gehörige Zubehör solange, bis dasselbe veräußert und von dem Grundstück räumlich getrennt worden ist;

die dem Eigentümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte, bewegliches Zubehör nnd abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutenmäßig zur Wiederstellung der Gebäude verwendet werden müssen oder verwendet worden sind".

Litteratnr: *Siehe die bei dem Art. „Grundbuch" angegebene Litteratur sowie den ausführlichen Litteraturnachweis in dem Art. „Hypotheken- und Grundbuchwesen" von Schollmeyer, H. d. St., Bd. 4 S. 538 u. 539.*

Frhr. v. d. Goltz.

I. Nachträge.

Nachträge zu den Litteratnrnachwelsen werden, soweit dies erforderlich erscheint, am Ende des zweiten Bandes gegeben werden. Cf. auch sub II Berichtigungen.)

A.

Abrechnnngsstellen.
(Zusatz zu S. 6 ff.)

Ueber das Clearing ist jetzt noch besonders zu vergleichen Ranchberg, Der Clearing- und Giroverkehr in Oesterreich-Ungarn und im Ausland, Wien 1897.

Die jährlichen Umsatzziffern des Londoner Clearing House mit weiteren Details sind für die Jahre 1871—1896 auch mitgeteilt im Bulletin de statistique et de législation comparée, Februarheft 1897, S. 216; die des New Yorker Clearing House für die Jahre 1853/54—1895/96 l. c. Oktoberheft 1897, S. 463 (entnommen dem Report of de comptroller of the currency v. 6./XII. 1897, S. 550); die aller Clearinghäuser der Vereinigten Staaten von Amerika 1895 und 1896 l. c. Juliheft 1897, S. 102. Nach dem Report of the comptroller of the currency v. 6./XII. 1897, S. 553 betrugen die Umsätze von 76 Clearinghäusern für das Jahr 30./IX. 1896—30./IX. 1897 54030 Mill. $, gegen 51936 Mill. $ des vorhergegangenen Jahres.

In London betrug die Gesamtziffer der Abrechnungen 1897 7491,3 Mill. £.

In Deutschland ergaben 1897

die zur Verrechnung eingereichten Debetsummen Mill. M.	24198
die eingereichte Stückzahl betrug . .	4133354
der Betrag pro Stück M.	5854
unausgeglichen hlieben und wurden auf Girokonto geschrieben Mill. M.	5455

In der Parlser Chambre de compensation wurden 1896/97

	Mill. Frcs.
eingereicht Wechsel und Checks .	7549,5
kompensiert	4874
dnrch Anweisung bezahlt	2675,5

In Italien betrug	1896	1897
die Zahl der Clearinghäuser .	5	5
„ „ „ Mitglieder . . .	384	294
Umsätze (Credit- und Debetsummen) in Mill. Lire . .	17317,1	13366,3
kompensierte Summen . . .	12576,6	9085,6

Beim Wiener Saldierungsverein betrugen

	1896	1897
die Einlieferungen Mill. fl. .	387,7	449,1
davon kompensiert	18,3 %	19,9 %
„ über Girokonto . . .	81,7 %	80,1 %

Ueber die Ergebnisse beim Budapester Saldierungsverein in den Jahren 1896 und 1897

kann ich Angaben nicht machen; der genannte Saldierungsverein hat eine Mitteilung abgelehnt (!!).

In Belgien ist die Einrichtung des Clearing nicht vorhanden. Schanz.

Agrarische Bewegung.

(Zusatz zu S. 33 Sp. 1.)

Im Jahre 1897 stand die agrarische Bewegung in Deutschland im wesentlichen unter dem Zeichen der Handelsvertragspolitik. Die Kündigung des deutsch-englischen Vertrages durch England und die Berufung des Zollbeirats für die Neugestaltung der Handelsverträge waren die äußerlichen Anlässe, die zu einer Stellungnahme führten. Eine solche erfolgte durchwegs im Sinne der Befürwortung eines autonomen Tarifs, der die Differenzbehandlung derjenigen Länder ermöglichen soll, die der deutschen Landwirtschaft Konkurrenz machen. Zugleich richtete sich die Bewegung auch gegen industrielle Exportpolitik; der Vortrag Oldenberg's auf dem Evangelisch-sozialen Kongreß über „Dentschland als Industriestaat" fand in landwirtschaftlichen Kreisen viel Anklang. In gleichem Sinne fielen die Beschlüsse des preußischen Landesökonomiekollegiums in der Sitzung vom Februar 1898 gegen einen weiteren Ausbau des Kanalnetzes aus.

Auch der „Bund der Landwirte", der gegen das Vorjahr um rund 3000 Mitglieder gewachsen ist, tritt für den autonomen Zolltarif „und zwar neben dem Maximaltarif für unsere wirtschaftlichen Freunde" ein. Im übrigen will er sich an die von Fürst Bismarck dem Bundesvorstande am 31./VI. 1897 mitgegebene Parole halten: „La recherche de la fraction est interdite". Auf dem Programm der diesjährigen Generalversammlung stand der Antrag Kanitz nicht mehr.

Neben dem im Hauptartikel erwähnten „Verbandssyndikat der deutschen Central-Einkaufsgenossenschaften", das nur die Offenbacher Genossenschaften umfaßte, ist im August 1897 die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte" gegründet worden. Diese, die ihre Spitze auch im wesentlichen gegen den Thomasmehlring richtet, umfaßt alle größeren landwirtschaftlichen Vereinigungen Deutschlands und stellt somit den ersten Versuch einer wirtschaftlichen Zusammenfassung der gesamten deutschen Landwirtschaft dar.

Litteratnr: *Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik unter besonderer Würdigung der kleinen und großen Mittel, Berlin* 1897. — *Oldenberg, Deutschland als Industriestaat, Göttingen* 1897. — *Wygodzinski, Die Bedeutung der Landwirtschaft innerhalb der gesamten Volkswirtschaft, Zeitschr. des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen* 1898, *No.* 5—7. — *Die „Nachrichten vom Deutschen Landwirtschaftsrat" bringen seit einiger Zeit Zusammenstellungen der Beschlüsse aller deutschen landwirtschaftlichen Vertretungskörper.* W. Wygodzinski.

Altersgliederung der Bevölkerung.

(Zusatz zu S. 60, Spalte 1 und 2.)

Alter in Jahren	Frankreich 1891	Holland 1889	England 1891	Schottland 1891	Irland 1891	Schweden 1890	Dänemark 1890	Belgien 1890	Bulgarien 1888	Brit. Indien 1891	Japan 1891
0—10	17,5	24,5	23,9	24,3	20,8	23,1	24,3	22,4	31,5	28,8	22,8
10—20	17,4	20,2	21,3	21,6	23,4	19,2	19,4	20,2	19,2	18,7	20,4
20—30	16,3	15,6	17,2	16,8	16,2	14,6	14,9	16,5	11,6	17,4	15,3
30—40	13,8	12,1	13,1	12,6	10,8	12,4	12,9	12,6	12,2	14,2	13,5
40—50	12,3	10,1	9,9	9,6	9,8	10,4	10,1	10,3	10,8	9,8	11,5
50—60	10,1	8,3	7,1	7,2	8,5	8,9	8,1	8,3	6,5	5,9	7,8
60—70	7,6	5,9	4,7	4,8	6,0	7,1	6,2	6,0	4,5	5,2	5,7
70 u. mehr	5,0	3,3	2,8	3,1	4,5	4,3	4,1	3,7	4,7		3,0
Summa	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

(v. Mayr, Bevölkerungsstatistik, S. 80.)

Die Altersverhältnisse der Erwerbsthätigen im Deutschen Reiche nach der Berufszählung vnn 1895 (auf 1000 berechnet).

Altersklassen	Landwirtschaft	Industrie	Handel und Verkehr	Lohnarbeit wechselnder Art	Armee und Marine	Oeffentlicher Dienst und freie Berufe	Zusammen
unter 14 Jahren	16,3	4,6	2,3	4,2	—	1,2	8,7
14—20 „	206,6	213,8	147,3	146,9	37,6	82,1	191,7
20—30 „	212,4	280,3	250,2	209,2	890,9	243,0	265,4
30—40 „	162,4	211,4	227,6	187,9	50,9	266,3	190,4
40—50 „	148,7	145,7	178,7	176,4	13,3	184,6	148,7
50—60 „	138,6	91,7	123,5	153,8	5,9	130,3	114,2
60—70 „	84,7	40,6	54,8	91,9	1,2	70,6	60,8
70 und mehr	30,3	11,9	15,6	29,7	0,2	21,9	20,1
Zusammen	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0

(Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1897, Ergänzung zum 2. Heft, S. 7.)

Mischler.

Ansiedelungsgesetz für Posen und Westpreußen.

(Zusatz zu S. 75 fg.)

(Aus dem Bericht der Ansiedelungskommission für 1897.)

Durch die Landkäufe des Jahres 1897 wurde die von der Ansiedelungskommission erworbene Fläche auf einen Gesamtumfang von 97690 ha gebracht. Davon stammten aus polnischer Hand 72719, aus deutscher 24971 ha. Der Durchschnittspreis für alle diese Ländereien betrug 614 M. für 1 ha. Im Jahre 1897 kamen 367 Verkaufsabschlüsse mit Ansiedlern zustande, d. h. 92 % mehr als im Vorjahre (191 im Jahre 1896, 186 im Jahre 1895). Wie der Bericht der Ansiedelungskommission bemerkt, ist die Nachfrage nach Ansiedlerstellen besonders lebhaft unter den zersprengt in polnischen Gemeinden lebenden Deutschen. Von den Käufern des letzten Jahres stammten 191 aus den Ansiedelungsprovinzen selbst, 176 aus dem übrigen Deutschland. Die Gesamtzahl der Ansiedler betrug am 31./XII. 1897 : 2342; davon stammten 999 (42,6 %) aus Posen-Westpreußen, 1343 (57,4 %) aus anderen Landesteilen. 2185 Ansiedler sind evangelischer, 157 katholischer Konfession.

In der Hand der Ansiedler befanden sich Ende 1897 41004 ha im Wert von 26,6 Mill. M. Einschließlich der Landverwendung für öffentliche Zwecke umfaßt das besiedelte Land 43300 ha oder 44,3 % des bisherigen Gesamterwerbs. Auf eine Ansiedlerstelle entfallen durchschnittlich 17,5 ha. Die Größe der zu Ansiedlerrecht vergebenen Stellen beträgt im einzelnen:

ha	Stellen	ha	Stellen
0—5	316	20—25	255
5—10	485	25—50	302
10—15	493	50—120	72
15—20	405	über 120	14

Die Renten und Pachten gehen glatt ein, das Genossenschaftswesen in den Ansiedlungen befindet sich in raschem Aufschwung. In 19 vollständig fertigen Kolonien, für welche specielle Nachweisungen vorliegen, stellt sich die Verzinsung des Aufwandes der Ansiedlungskommission für Ankauf, Meliorierung, Aufban, Besiedelung und für Ausstattung der neuen Gemeinden mit Land, Kirchen, Schulen etc. auf 2,56 %, ohne den letzteren Posten auf 2,96 %. Dabei sind jedoch weder die allgemeinen Kosten der Ansiedlungskommission, noch der Zinsverlust des Staates aus Anlaß der „Freijahre“ mit in Anschlag gebracht; geschieht dies schätzungsweise, so verringert sich die angegebene Verzinsung des staatlichen Aufwands im Höchstbetrage um 0,5 %.

Im Februar 1898 hat der Landtag seine Zustimmung zu der geforderten Ergänzung des Fonds der Ansiedelungskommission um 100 Mill. M. erteilt.

M. Sering.

Apotheken.

(Zusatz zu S. 87.)

5. Statistik. Die mitgeteilten Zahlen beruhen auf den amtlichen Ermittelungen des Kaiserl. Gesundheitsamts, denen betreffs des Hilfspersonals folgendes hinzuzufügen ist: Von den 5161 Apotheken wurden betrieben 25,6 % ohne pharmazentisches Hilfspersonal; 38,3 % mit 1 Hilfsperson; 21,2 % mit 2 Hilfspersonen; 7,7 % mit 3 Hilfspersonen; 4,5 % mit 4 Hilfspersonen; 1,8 % mit 5 Hilfspersonen.

Von den 6827 Hilfspersonen waren 2319 Lehrlinge, 2254 approbierte und 2254 nicht approbierte Gehilfen (die Zahl der Betriebsleiter betrug 5209, nicht 5206). — Nach der auf Grund der Berufszählung vom 14./VI. 1895 bearbeiteten amtlichen Statistik des Deutschen Reichs (Berlin 1897) sind an Betriebsleitern 5487 Personen, an Hilfspersonal 7627 Personen ermittelt, wobei allerdings auch das nur kaufmännisch geschulte Personal mitgezählt ist. — Nach dem Reichsmedizinalkalender pro 1898 betrug im Jahre 1897 die Zahl der Apotheken 5291, so daß 1,01 Apotheke auf je 10000 Einwohner kamen.

In Oesterreich waren im Jahre 1896 vorhanden: 1414 öffentliche Apotheken und zwar 409 realrechtliche, 966 personalrechtliche und 38 Filialapotheken. Dazu kamen noch 39 Haus- und 347 Handapotheken. Im Durchschnitt kam eine öffentliche Apotheke auf 10731 Einwohner; unter Hinzurechnung der Haus- und Handapotheken entfiel eine Apotheke auf 8428 Einwohner. Die Zahl der Magister der Pharmacie, (der zur selbständigen Leitung einer Apotheke berechtigten Personen) belief sich im Jahre 1896 auf 2177; an Gehilfen waren 1696, an Lehrlingen 391 vorhanden.

In England zählte man im Jahre 1896 2253 Pharmaceutical Chemists und 12913 Chemists and Druggists, in Summa 15166 Personen.

Neukamp.

Arzneiverkehr, Arzneitaxen.

(Zusatz zu S. 232.)

1) S. 232 Sp. 1 Z. 16 ist einzuschalten: Auch das öffentliche Ankündigen von Geheimmitteln ist vielfach landesgesetzlich verboten, so z. B. im Königreich Sachsen durch V. v. 29./V. 1895 und 16./XI. 1897.

2) Gegenwärtig sind die neuesten Arzneitaxen folgende: Für Preußen v. 10./XII. 1897 mit Geltung v. 1./I. 1898; eingeführt in Anhalt-Dessau laut Bekanntmachung v. 24./XII. 1897; in Sachsen-Altenburg laut Minist.-V. v. 28./XII. 1897; in Sachsen-Meiningen laut Bekanntm. v. 24./XII. 1897; in Baden laut Bekanntm. v. 28./XII. 1897; für Bayern sind einzelne Aenderungen der Arzneitaxe v. 4./I. 1894 gemäß Minist.-Bekanntm.

v. 26./XII. 1897 mit dem 1./I. 1898 eingeführt; für Württemberg sind Aenderungen der Arzneitaxe v. 17./XII. 1894 laut Bekanntm. v. 21./XII. 1897eingeführt; für Königreich Sachsen Arzneitaxe v. 16./XII. 1897; für Großherzogtum Hessen v. 14./XII. 1897; für Mecklenburg-Schwerin v. 3./I. 1898; für Sachsen-Weimar v. 12./II. 1898; für Hamburg v. 22./XII. 1897.

Neukamp.

Arzt.

(Zusatz zu S. 234.)

4. Aerztliche Standesorganisation und Statistik. 1) S. 234 Sp. 1 Zeile 13 v. o. ist bei Bayern hinzuzufügen: Kgl. V. v. 9./VII. 1895.

Im Jahre 1897 gab es nach dem Reichsmedizinalkalender von 1898 im Deutschen Reiche 24873 Aerzte und 1186 Zahnärzte. Auf 100 qkm kamen 4,61 Aerzte und auf 10000 Einwohner 4,75 Aerzte. Zum Aerztevereinsbund gehörten 271 Vereine mit 14367 Mitgliedern. Neukamp.

B.

Baugenossenschaften.

(Zusatz zu S. 314.)

Im Jahre 1896/97 ist die Zahl der deutschen Baugenossenschaften von 132 auf 165, also stark angewachsen. Bericht erstatteten 23 mit 5374 Mitgliedern, 0,98 Mill. Geschäftsguthaben, 5,9 Mill. fremden Geldern und 180000 M. Reserven.

Schott.

Baumwolle, Baumwollindustrie.

(Zusatz zu S. 319 ff. [Statistik].)

Den neuesten Mitteilungen der Bremer Baumwollbörse entnehmen wir noch folgende Angaben über die Zahl der in der Baumwollindustrie einiger Länder beschäftigten Spindeln (Angaben in 1000):

Staaten	1887	1892	1898
Deutschland . . .	5055	6037	7884
Oesterreich-Ungarn	2070	2708	3140
Schweiz	1711	1731	1709
Belgien	605	734	881
Niederlande . . .	245	249	270

Verhältnismäßig sehr bedeutend war die Zunahme der Spindeln in Russisch-Polen, wo 1887: 508, 1891: 667 und 1898: 955 Tausend Spindeln gezählt wurden.

Als Ergänzung zu der Angabe über die Baumwollproduktion in Britisch-Ostindien dienen folgende neueste Ziffern über die Ausfuhr von Rohbaumwolle:

Fiskaljahre	engl. Ctr.	Mill. Rupien
1891/92	4956000	108
1892/93	5364000	127
1893/94	5364000	133
1894/95	3791000	87
1895/96	5878000	147

Der im Hauptartikel für den Jahresdurchschnitt 1886/90 mit 2116,40 Mill. kg angegebene Verbrauch an Rohbaumwolle in sämtlichen Industriestaaten wird von Juraschek für 1891/95 auf 2545,20 Mill. kg geschätzt. An dieser Zunahme sind vor allem beteiligt die Vereinigten Staaten von Amerika (von 529,14 auf 625,93), das Deutsche Reich (von 201,05 auf 252,38), Frankreich (von 115,21 auf 153,73), Oesterreich-Ungarn (von 90,90 auf 112,78), Rußland (von 147,52 auf 170,00) und Indien (von 120,00 auf 285,70). Diese letztere Angabe (285,70 Mill. kg) bezieht sich nur auf das Jahr 1891; die starke Steigerung ist größtenteils auf eine genauere Feststellung zurückzuführen, was auch für die Beurteilung der obigen Gesamtziffer ins Gewicht fällt.

Vergl. den die neuere Statistik der einzelnen Länder enthaltenden Artikel „Baumwollindustrie" von F. v. Juraschek im H. d. St., Supplbd. 2 S. 161 ff.

Uebrigens leidet die deutsche und ausländische (insbesondere die englische) Baumwollindustrie gegenwärtig unter einer Ueberproduktion, welche schon einen starken Preisdruck auf die Fabrikate hervorgerufen hat. Wirminghaus.

Bernsteinindustrie.

(Zusatz zu S. 345 Sp. 1.)

Der Pachtvertrag der Regierung mit der Königsberger Firma mußte über den 1./I. 1898 hinaus bis auf weiteres verlängert werden, da die Frage der ferneren staatlichen Nutzung des Bernsteinregals noch nicht gelöst]werden konnte. Wohl unter dem Einfluß der gegenwärtigen unsicheren Verhältnisse sind die Einnahmen des Staates aus dem Regal von 708458 M. im Jahre 1897/98 auf 528858 M. im Jahre 1898/99 (beides im Voranschlag) zurückgegangen.

Wirminghaus.

Bodenzersplitterung.

(Zusatz zu S. 399.)

Die Hauptergebnisse der deutschen landwirtschaftlichen Betriebszählung v. 14./VI. 1895 sind als Ergänzung zum 2. Heft des Jahrgangs 1897 der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches veröffentlicht worden. Danach war die Zahl und Flächengröße der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland:

Digitized by Google

	Anzahl der Betriebe	% aller Betriebe	Landwirtschaftl. benutzte Fläche ha	%
Parzellenwirtschaft. (unt. 1 ha)	2 528 061	45,49	810 241	2,5
Kleinbetriebe (1—10 ha)	2 329 094	41,92	8 516 565	26,2
Betriebe über 10 ha	699 745	12,59	23 185 093	71,3
Summa	5 556 900	100,00	32 511 899	100,00
• 1895 + oder — gegen 1882				
unter 1 ha	+ 264 745	+ 1,46	+ 32 283	+ 0,1
1—10 ha	+ 54 998	— 1,18	+ 371 435	+ 0,6
über 10 ha	+ 20 813	— 0,26	+ 239 209	—0,7
Summa	+ 280 556	—	+ 642 927	—

Die kleinsten Betriebe sind durch die Betriebsstatistik von 1895 weiter als durch die von 1882 specialisiert. Es betrugen im Jahre 1895:

Größenklassen	Anzahl der Betriebe	% aller Betriebe	Landwirtschaftl. benutzte Fläche ha	%
unter 0,1 ar	663	0,01	0,5	0,00
0,1— 2 „	76 213	1,37	769	0,00
2 — 5 „	212 277	3,82	6 627	0,02
5 —20 „	748 374	13,47	82 760	0,26
20—50 „	814 678	14,66	257 616	0,79
50 ar bis 1 ha	675 856	12,16	462 469	1,42

Von 100 Betriebsinhabern jeder Größenklasse kommen mit ihrem Hauptberuf auf (S = Selbständige, U = Unselbständige):

	Landwirtschaft		Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei		Industrie		Handel		Verkehr		Gast- und Schankwirtschaft		wechselnde Lohnarbeit	andere Berufsarten
	S	U	S	U	S	U	S	U	S	U	S	U		
unter 0,1 ar	1,21	7,09	0,60	1,06	12,67	45,85	4,53	0,45	0,60	3,92	0,75	—	2,11	19,16
0,1— 2 „	1,56	12,15	0,45	0,82	16,90	35,37	4,63	1,01	0,83	4,96	1,02	0,05	2,33	17,92
2— 5 „	2,02	13,46	0,47	0,88	16,95	34,25	4,40	0,94	0,88	4,81	1,09	0,05	2,28	17,52
5—20 „	4,19	22,78	0,58	1,22	15,33	30,19	3,63	0,60	0,73	4,08	1,17	0,03	1,73	13,74
20—50 „	9,81	31,41	0,75	1,68	15,18	23,17	2,97	0,33	0,57	2,83	1,11	0,02	1,16	9,01
50 ar bis 1 ha	20,93	22,07	0,98	1,97	17,89	20,27	3,09	0,22	0,71	2,42	1,40	0,02	0,70	7,33

W. Wygodzinski.

Börsensteuer.

(Zusatz zu S. 406; b) Oesterreich.)

Die österreichische Effektenumsatzsteuer v. 18./IX. 1892 wurde durch ein G. v. 9./III. 1897 in manchen Punkten neu geordnet. Die wichtigsten Bestimmungen beziehen sich auf eine Verschärfung der bisherigen Normen. Das ganze Verfahren ist von der Tendenz durchzogen, den wirklich oder vermeintlich mühelosen Gewinn der Börse durch eine Verkehrssteuer zu treffen. Namentlich sind auch die Steuersätze verändert und erhöht worden. Der Steuersatz beträgt für jeden „einfachen Schluß" bei Geschäften mit Dividendenpapieren und Prämienschuldverschreibungen 50 kr., bei allen übrigen 20 kr. ö. W. Die Titres der Staatsprämienanlehen sind ausgenommen. Bei außerhalb der Börse geschlossenen Umsatzgeschäften in dem vorbezeichneten Steuersatze von 20 kr. unterliegenden Effekten des Inlands im Betrage bis 500 fl. Oe. W. Nominale wird die Steuer auf 5 kr. und bei Geschäften dieser Art in dem Steuersatze von 50 kr. unterliegenden Prämienschuldverschreibungen des Inlands bis zum Betrage von 100 fl. Oe. W. Nominale wird sie auf 10 kr. ermäßigt. Die ungarischen Effekten werden regelmäßig den inländischen gleichgestellt.

Max v. Heckel.

Börsenwesen.

(Zusatz zu S. 438 Sp. 2.)

Nach einer im Reichsanzeiger veröffentlichten Liste waren am 1./I. 1898 in das Börsenregister für Waren eingetragen: in Berlin 1 Firma, in Hamburg 172 (infolge des dortigen Terminhandels in Kaffee, Zucker), in Leipzig 20 (infolge des Terminhandels in Kammzug), in Magdeburg 28 (Terminhandel in Zucker) und an diversen Plätzen 15, insgesamt 236 Firmen. Das Börsenregister für Wertpapiere enthielt am 1./I. in Berlin 41, in Hamburg 138, in Frank-

Digitized by Google

furt a. M. 3, an diversen Plätzen 13, im ganzen also 195 Eintragungen. Schanz.

Buchdruckergewerbe.

(Zusatz zu S. 463 f.)

Seit kurzem ist in der Buchdruckerbewegung eine Spaltung eingetreten, welche bereits zur Gründung eines dem „Buchdruckerverband" entgegenstehenden Vereins mit dem Sitze in Leipzig geführt hat. Dieser huldigt radikalsozialistischen Tendenzen, findet aber auch im sozialdemokratischen Lager entschiedene Gegnerschaft. Welche Bedeutung der neue Verein erhalten wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

Beachtenswert sind die seit einiger Zeit mit der neuerfundenen „Setzmaschine" (Typograph) angestellten Versuche, weil diese Maschine in Zukunft für Technik des Setzens größere Bedeutung gewinnen und dann auch für die Lohnfrage in Betracht kommen kann. Anzeichen hierfür treten schon jetzt vereinzelt hervor.

Für Elsaß-Lothringen ist eine Abänderung der dort geltenden Preßgesetzgebung in Vorbereitung. Wirminghaus.

Bürgerliches Gesetzbuch.

(Zusatz zu S. 500 Sp. 2 Z. 5 v. o.)

Nach den Worten „landesherrlichen Familien" ist einzuschalten: „oder die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses."

Neukamp.

C.

Centralgenossenschaftskasse.

(Zusatz zu S. 509.)

Die Weiterentwickelung der auch kurzweg „Preußenkasse" genannten Centralgenossenschaftskasse hat sich in noch wesentlich rascherem Tempo vollzogen, als dies nach dem ersten Geschäftsjahr zu erwarten war. Nach noch nicht 2½-jährigem Bestehen ist daher im Februar 1898 dem preußischen Abgeordnetenhause ein Gesetzentwurf zugegangen betr. die Erhöhung des Grundkapitals der Kasse um 30 Mill. M., die durch eine Anleihe aufgebracht werden sollen. (Das betr. Gesetz ist unterm 20./IV. 1898 veröffentlicht.) Hiervon sind 20 Mill. M. sofort, der Rest zu einem vom Finanzminister noch zu bestimmenden Zeitpunkt zu überweisen. Nach den Motiven zum Entwurf soll die abermalige Kapitalserhöhung „die Möglichkeit einer gleichmäßigen und normalen Entwickelung und einer stetigen, die Organisation der Selbsthilfe der produktiven Stände unterstützenden und belebenden Förderung des Genossenschaftswesens sichern". Selbst von dieser beträchtlichen Vermehrung des Grundkapitals sagen indessen die Motive, daß abgewartet werden müsse, ob sie sich als dauernd ausreichend erweise. Wie nun auch die rapide Ausdehnung der Kasse an sich manche der früher gegen sie vorgebrachten Bedenken eher verstärken als abschwächen könnte, muß doch betont werden, daß die Geschäftsgebahrung und Leitung der Kasse vielfach auch dort Anerkennung gefunden haben, wo man ihre Gründung mit Mißtrauen betrachtete. Von schablonenhaftem Bureaukratismus hat sie sich fern gehalten und ihren Einfluß auf die Verbandskassen in der Richtung einer Reformierung derselben geltend gemacht. Sind sonach die Bedenken besonders hinsichtlich ihrer Widerstandsfähigkeit in kritischer Zeit noch nicht behoben, so hat sie doch durch ihre Geschäftspraxis andere Einwände entkräftet.

Litteratnr: *Heiligenstadt im H. d. St. II. Suppl. (Jena 1897), und die Ausführungen desselben, sowie von Hecht, Thiess und Crüger in den Verhandl. d. Ver. f. Sozialpolitik, Bd. 76 d. Schriften d. Vereins, Leipzig 1898.*

Schott.

Check.

(Zusatz zu S. 515.)

Im Jahr 1896 hatten in Deutschland von 1055 berichtenden Schulze-Delitzsch'schen Kreditgenossenschaften 141 den Checkverkehr; bei 63 hiervon fanden 84,25 Mill. M. Einzahlungen, 77,89 Mill. M. Auszahlungen auf Checkkonto statt, es waren 5337 Checkkonten eröffnet worden, und die Zahl der eingelösten Checks hatte 55 561 betragen.

Die Bewegung des Checkverkehrs auf Grund der Stempeleinnahmen in Frankreich in den Jahren 1880—1896 findet sich im Bulletin de statistique et de législation comparée, Novemberheft 1897 S. 478; danach betrug die Zahl der in Frankreich ausgestellten Platz- und Distanzchecks im jährlichen Durchschnitt

1881/85	4 734 339
1886/90	5 085 854
1891/95	5 985 183

Schanz.

D.

Dampfersubvention.

(Zusatz zu S. 535 ff.)

Der deutsche Gesetzentwurf vom 9./XI. 1896 — siehe S. 535 — ist nicht zur Verabschiedung gelangt.

Durch den Entwurf vom 28./I. 1898 ist von neuem für die Linien nach Ostasien und Australien eine Erhöhung der Subvention um 1½ Mill. M. auf 15 Jahre beantragt worden. Als Gegenleistung wird verlangt eine Erweiterung des ostasiatischen Postdampferdienstes durch Errichtung einer 14-tägigen Verbindung mit China und eine durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit von 13 Knoten für ältere und von 14 Knoten für neue Schiffe auf der Hauptlinie, und von 12,6 Knoten auf der Zweiglinie. Auf der australischen Hauptlinie ist die Fahrgeschwindigkeit auf 12,2 Knoten für die ganze Linie (für Neubauten auf 13,5 Knoten) zu erhöhen. Auf der chinesisch-japanischen und der australischen Hauptlinie muß außerdem auf Verlangen des Reichskanzlers die Fahrgeschwindigkeit neuer Schiffe erhöht werden, soweit auf einer ausländischen Konkurrenzpostlinie die Fahrgeschwindigkeit gesteigert wird. Eine besondere Gegenleistung des Reiches für diese Erhöhung wird nicht gewährt, soweit der Unternehmer der ausländischen Postlinie die Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit ohne besondere Gegenleistung vornimmt.

Die auf der australischen Linie zu verwendenden Schiffe müssen eine Größe von mindestens 5300 R.T., bei Neubauten mindestens 6000 R.T. (gegen 3000 R.T. bisher) haben. Hinsichtlich der Verwendbarkeit im Kriege müssen die Neubauten und hinsichtlich der Bemannung alle Postdampfer den vertragsmäßigen Anforderungen der Marineverwaltung entsprechen.

Nach den Motiven des Entwurfs werden zur Zeit folgende Linien nach Ostasien und Australien mit zusammen 4090000 M. unterstützt:

1) eine Hauptlinie Bremen-Shanghai über Antwerpen, Southampton, Genua, Neapel, Port-Said, Suez, Aden, Colombo, Singapore und Hongkong, mit 4-wöchentlichem Verkehr und einer Fahrgeschwindigkeit von mindestens 12 Knoten (zwischen Neapel und Colombo von mindestens 12,6 Knoten).

Daran schließen an

a) Zweiglinie Hongkong-Yokohama, mit 4-wöchentlichem Verkehr und einer Fahrgeschwindigkeit von mindestens 11,5 Knoten.

b) Zweiglinie Singapore-Neu-Guinea mit 8-wöchentlichem Verkehr und einer Fahrgeschwindigkeit von mindestens 9 Knoten.

2) eine Hauptlinie Bremen-Sydney über Antwerpen, Southampton, Genua, Neapel, Port-Said, Suez, Aden, Colombo, Freemantle (früher Albany), Adelaide und Melbourne mit 4-wöchentlichem Verkehr und einer Fahrgeschwindigkeit von mindestens 11,5 Knoten (zwischen Neapel und Colombo von mindestens 12,2 Knoten).

Für die seit 1./IV. 1893 in die Hauptlinien neu eingestellten Schiffe ist zwischen Suez und Shanghai bezw. Sydney eine Fahrgeschwindigkeit von 13,5 Knoten vereinbart.

Der Gesamtgüterverkehr betrug

1) auf der ostasiatischen Hauptlinie mit den Anschlußlinien bei der

	Ausreise Gewicht	Wert[1])
1888	18828 t	19,4 Mill. M.
1896	45364 „	45,6 „ „
	Heimreise	
1888	15462 t	28,8 Mill. M.
1896	33622 „	55,3 „ „

2) auf der australischen Linie:

	Ausreise Gewicht	Wert[1])
1888	8541 t	13,8 Mill. M.
1896	43784 „	28,9 „ „
	Heimreise	
1888	15646 t	12,5 Mill. M.
1896	43805 „	30,7 „ „

Da der „Norddeutsche Lloyd" durch die Subventionsverträge verpflichtet ist, die in die subventionierten Linien einzustellenden neuen Schiffe auf deutschen Werften bauen zu lassen, so hat der „Lloyd" für die Postdampferlinien auf deutschen Werfen 13 Schiffe von 83102 Brutto R.T. bauen lassen und dafür 39575000 M. aufgewendet; außerdem sind für Umbauten von Postdampfern 9448787 M. den deutschen Werften zugeflossen.

Auch der Kohlenbedarf muß durch deutsches Produkt gedeckt werden.

Der Norddeutsche Lloyd hat aus den subventionierten Linien erst seit 1894 Ueberschüsse gehabt, nämlich:

1894	220391 M.
1895	454301 „
1896	848214 „

Die früheren Verluste sind dadurch nicht ausgeglichen; im ganzen beziffert sich Ende 1896 der Verlust seit Eröffnung der Linien auf 5258563 M.

Ohne die Schiffbau- und Schiffahrtsprämien, die sich 1895 in Frankreich auf 9 Mill., in Italien auf 3 Mill., in Rußland auf 6 Mill. M. stellten, betragen die Postdampfersubventionen gegenwärtig

1) ohne Edelmetalle und Kontanten.

	im ganzen	davon im Verkehr mit Ostasien
	M.	M.
in Deutschland . .	5 375 000	1 920 000
„ Frankreich . . .	20 566 500	4 868 026
„ Großbritannien u. Kolonien . . .	16 582 840	5 000 000
„ Spanien	7 872 068	1 666 286
„ Oesterr.-Ungarn .	6 960 000	1 225 009
„ Italien	5 308 871	1 110 219
„ Rußland	5 354 952	1 620 000
„ den Niederlanden	1 278 400	707 200
„ den Ver. Staaten von Amerika .	4 629 223	—

Nach Annahme des Entwurfs v. 28./I. 1898 würde Deutschland für die ostasiatische Linie 3,42 Mill. M. zahlen, oder 5,3 M. für 1 Seemeile, während für diesen Verkehr England 5,87 M. und Frankreich 8,3 M. für 1 Seemeile an Subventionen gewähren. R. van der Borght.

Doppelwährung.

1. (Zusatz zu S. 558, 1. Sp. Z. 4 von oben.) Ob man die Doppelwährung als Unterart der Parallelwährung oder als etwas dieser Entgegengesetztes auffaßt, hängt im wesentlichen davon ab, welche Definition man dem Begriff „Parallelwährung" giebt. Man kann unter Parallelwährung verstehen:

a) Alle Zustände, bei welchen nebeneinander Goldmünzen und Silbermünzen Währungsgeld sind. Nur dann kann man die Doppelwährung als Unterart der Parallelwährung auffassen.

b) Das Geldsystem, bei welchem Goldmünzen und Silbermünzen Währungsgeld sind, ohne daß ein festes gesetzliches Verhältnis besteht. So faßt Lexis im H. d. St. Art. „Parallelwährung" den Begriff auf.

c) Eine bestimmte Entwickelungsform des Typus b, die in den Auseinandersetzungen zwischen Lexis und Helfferich in d. Jahrb. f. Nat. u. Stat., III. F. Bd. 9 S. 801 ff., 829 ff. erörtert wird.

2. (Zusatz zu S. 560, 1. Sp. Z. 21 v. oben.) Frankreich hat 1850—66 nicht für 6 Milliarden, sondern nur für 4611 Mill. M. (5693 Mill. Franken) Gold geprägt. Die Ziffer bei Shaw, The history of currency, S. 186, auf welche die im Texte enthaltene Angabe sich etützte, ist falsch. W. Lotz.

E.

Edelmetalle.

(4 Zusätze zn S. 563, 564 und 565.)

1) S. 563 1. Spalte. Lexis schätzt im H. d. St., Suppl.-Bd. 2 S. 978 die Gesamtgoldproduktion ausschließlich Chinas

1890	173 000 kg	1895	285 000 kg
1893	233 000 „	1896	305 000 „
1894	258 000 „	1897	340 000 „

Auf S. 190/91, sowie 182 des amerikanischen Münzberichts für 1897 finden sich folgende Angaben:

	I. Gold	II. Silber	III. Wertverhältnis von Silber zu Gold
	kg	kg	
1894	272 607	5 121 017	1 : 32,56
1895 (vorläufig)	299 885	5 204 340	1 : 31,60
1896 „	305 379	5 136 274	1 : 30,66

Die Angaben des amerikanischen Münzdirektors in Kilogramm sind stets nur für die letzten, dem Berichtsjahre vorangegangenen Jahre berechnet. In der definitiven Tabelle auf S. 194/195 des amerikanischen Münzberichts für 1897 sind die Gewichtsmengen nur in Unzen fein angegeben. Rechnet man diese Tabelle genau in Kilogramm um (1 oz. = 31,1035 g), so ergeben sich die folgenden Ziffern für die Weltproduktion:

	Gold	Silber
1886	159 738 kg	2 901 872 kg
1887	159 152 „	2 989 780 „
1888	165 806 „	3 384 919 „
1889	185 806 „	3 739 064 „
1890	178 824 „	3 921 998 „
1891	196 580 „	4 266 496 „
1892	220 657 „	4 763 556 „
1893	236 972 „	5 146 778 „
1894	272 602 „	5 119 959 „
1895	299 879 „	5 203 265 „
1896	305 374 „	5 135 215 „
1886/96 Sa.	2 381 390 kg	46 572 902 kg
Durchschn. jährlich	216 490 „	4 233 900 „

2) S. 563 1. Sp., Anm., Z. 8 von oben lies 1891 statt 1890.

3) S. 564 1. Sp.: Der Industrieverbrauch an Gold wird für 1896 vom amerikanischen Münzdirektor auf 89 154 kg, von Lexis, H. d. St., Suppl.-Bd. 2, auf 250—260 Mill. M., d. i. 89 600 bis 93 200 kg geschätzt.

4) S. 565 2. Sp. Z. 7 von nnten: Durch ein Versehen ist Neu-Mexico unter den Staaten mit zunehmender Silberproduktion angeführt. Thatsächlich wurde in Neu-Mexico 1895 und 1896 weniger Silber als 1888 produziert. Nach dem Münzbericht von 1897, S. 50, war die Silberproduktion der Vereinigten Staaten 1896 auf 58 835 000 Unzen fein zu schätzen.

Im Jahre 1888 wurde die amerikanische Produktion auf 45 792 682 Unzen fein geschätzt

(vergl. Münzbericht für 1889, S. 43). Auf die einzelnen Staaten verteilte sich die Produktion folgendermaßen:

	Unzen fein 1896	Unzen fein 1888
Alaska	145 300	2 320
Arizona	1 913 000	2 320 313
California	600 600	1 082 812
Colorado	22 573 000	14 695 313
Dacota	229 500	77 344
Georgia	600	387
Idaho	5 149 900	2 320 313
Michigan	59 000	64 969
Montana	16 737 500	13 148 437
Nevada	1 048 700	5 414 062
Neu-Mexico	687 800	928 125
Nord-Carolina	500	2 707
Oregon	61 100	11 602
Süd-Carolina	300	154
Texas	525 400	232 031
Utah	8 827 600	5 414 062
Washington	274 900	77 344
Sonstige Staaten	100	387
Summa	58 834 800	45 792 682

Die Entwickelung der Produktion beim sinkenden Silberpreise ist demnach in den verschiedenen Bergbaugebieten durchaus ungleichartig gewesen. W. Lotz.

Ehe, Eheschließung (Statistik).

1. (Zusatz zu S. 568, 1. Sp.)

Internat. Statistik für 1894.

Eheschließungen auf 1000 Bewohner:

Deutsches Reich	7,94	Norwegen	6,39
Preußen	8,03	Dänemark	6,94
Bayern	7,39	Spanien	8,47[1])
Sachsen	8,74	Bulgarien	9,56[2])
Württemberg	7,22	Griechenland	8,99[3])
Oesterreich	7,91	Rumänien	8,66
Ungarn	9,28	Serbien	11,00
Italien	7,51	Europ. Rußland	8,44
Frankreich	7,47	Finnland	6,49
England	7,53	Massachusetts	9,13[3])
Schottland	6,69	Connecticut	8,52[3])
Irland	4,70	Rhode Island	9,63[3])
Schweiz	7,38	Uruguay	4,96
Belgien	7,53	Chile	4,97
Holland	7,22	Japan	8,64
Schweden	5,72		

(Bulletin de l'Institut International de Statistique X, 1.)

2. (Zusatz zu S. 570 Sp. 1.)

Prozentanteile der einzelnen Altersklassen an der Gesamtzahl der Heiratenden; im allgemeinen 1887/1891 oder benachbarte Jahre:

Altersklassen Jahre	Preußen	Bayern	Sachsen	Württemberg	Oesterreich	Frankreich	England	Italien	Schweiz	Rußland
Männer										
unter 20	0,06	0,51	0,02	17,62	17,19	1,90	2,14	2,63	1,01	32,01
20—25	69,53	29,76	38,78			24,58	43,41	31,55	26,29	34,11
25—30		35,54	36,87	44,50	47,29	42,36	29,99	34,27	34,49	17,74
30—40	21,81	24,72	16,20	26,72	22,02	22,36	15,81	20,83	24,62	9,80
40—50	5,47	9,27	5,00	7,21	7,98	5,35	5,02	6,74	8,33	4,31
50—60	2,22		2,23	2,88	3,79	2,39	2,38	2,63	3,62	2,03
über 60	0,91	0,20	0,90	1,07	1,73	1,06	1,25	1,35	1,64	
zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Frauen										
unter 20	8,13	10,73	7,65	4,01	17,35	20,52	11,16	23,35	7,21	56,35
20—25	73,59	41,93	51,95	41,41	30,28	42,20	49,68	41,90	40,61	29,48
25—30		26,62	24,43	33,09	30,24	20,59	22,50	18,64	28,07	6,94
30—40	13,55	15,40	11,13	15,82	14,94	11,97	11,24	10,71	16,62	4,95
40—50	3,67	5,12	3,72	4,37	5,35	3,20	3,79	3,78	5,64	1,86
50—60	0,90		0,94	1,14	1,84	1,52	1,34	1,62	1,55	0,42
über 60	0,16	0,20	0,18	0,16			0,29		0,30	
zusammen	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

(Nach Bodio's Confronti internazionali, von G. v. Mayr [Bevölk.-Statistik, S. 399].)

Mischler.

---

1) 1892. 2) 1893. 3) 1890.

Eisenbahnen.

(5 Zusätze zu S. 618, 620, 626, 633 und 634.)

1) Zu S. 618. Eisenbahnnetz der Erde 1895.

Gesamtlänge	698 356 km
Davon in	
1) Europa im ganzen	249 899 „
darunter in Deutschland . .	46 413 „
„ „ Frankreich . . .	40 199 „
„ „ Rußland . . .	37 746 „
„ „ Großbritannien .	33 648 „
„ „ Oester.-Ungarn .	30 046 „
2) Amerika im ganzen	369 686 „
darunter in den Ver. Staaten von Amerika	292 431 „
3) Asien im ganzen	43 279 „
darunter in Britisch Indien .	31 226 „
4) Afrika im ganzen	13 143 „
darunter in Kapland . . .	3 928 „
„ „ Algier und Tunis	3 301 „
„ „ Aegypten . . .	2 027 „
5) Australien im ganzen	22 349 „
darunter in Victoria	5 020 „
„ „ Neu-Süd-Wales .	4 208 „
„ „ Queensland . .	3 828 „
„ „ Neu-Seeland . .	3 528 „

Die Dichtigkeit des Bahnnetzes war 1895

	auf 100 qkm	auf 10000 Einw.
in Belgien	18,8 km	8,7 km
„ Großbritannien u. Irland	10,7 „	8,6 „
„ den Niederlanden . .	8,7 „	6,2 „
„ Deutschland	8,5 „	8,8 „
„ der Schweiz	8,4 „	11,7 „
„ Frankreich	7,5 „	10,4 „
„ Dänemark	5,8 „	9,8 „
„ Italien	5,1 „	4,7 „
„ Oesterreich-Ungarn . .	4,4 „	6,9 „

Die übrigen Länder Europas halten sich zwischen 0,5 und 2,5 km auf 100 qkm. Im Durchschnitt entfielen in Europa 2,5 km auf je 100 qkm nnd 6.6 km auf je 10000 Einwohner.

In den außereuropäischen Ländern ist am dichtesten das Eisenbahnnetz der Vereinigten Staaten von Amerika mit 3,7 km auf je 100 qkm (42,8 km auf 10000 Einwohner). Daran schließt sich Victoria mit 2,2 km auf 100 qkm (42,9 km auf 10000 Einwohner), ferner

	auf 100 qkm	auf 10000 Einw.
Portugiesisch Indien	2,2 km	1,4 km
Cuba	1,5 „	10,6 „
Natal	1,5 „	11.9 „
Neu-Seeland . . .	1,3 „	51,8 „
Tasmanien . . .	1,1 „	48,3 „
Uruguay	1,0 „	5,2 „

Alle anderen Gebiete bleiben unter 1 km auf 100 qkm.

Das Anlagekapital der Bahnen der Erde stellt sich auf rund 147 Milliarden M. (rund 210000 M. für 1 km).

2) Zu S. 620. Eisenbahnunfälle.

Nach der „Denkschrift über den Stand der Betriebssicherheit, die Betriebseinrichtungen und den Betriebsdienst auf den Staatsbahnen“ (Drucks. des preuß. Abgeordnetenhauses, 1898, No. 6) sind von 1880/81—1896/97 im Durchschnitt von 1 Mill. Reisenden

	getötet	getötet u. verletzt
in Preußen (Staatsbahnen)	0,10	0,51
„ Deutschland	0,12	0,60
„ Frankreich	0,20	1,26
„ England	0,16	2,15

Auf 1 Mill. Zugkilometer der zur Personenbeförderung dienenden Züge kamen verunglückte Reisende im Durchschnitt von 1880/81—1896/97:

	getötet	getötet u. verletzt
in Preußen (Staatsbahnen)	0,23	1,12
„ Deutschland	0,25	1,44
„ Frankreich	0,32	2,05
„ England	0,46	6,21

3) Zu S. 626. Eisenbahn-Inspektionen in Preußen am 31./III. 1897: 485, und zwar

235 Betriebsinspektionen,
74 Maschineninspektionen,
73 Werkstätteninspektionen,
83 Verkehrsinspektionen,
20 Telegrapheninspektionen.

4) Zu S. 633. Einnahmen der preußischen Staatsbahnen aus dem Güterverkehr (ohne Vieh, Postgut, Militärgut, Dienstgut und Nebenerträge) 1896/97 = 687,9 Mill. M.

Davon entfallen auf die Beförderung

1) nach Ausnahmetarifen	33,55 %
2) „ den normalen Tarifen . . .	66,45 „
darunter Eil- und Expreßgut . .	2,54 „
„ Stückgut d. allgem. Stückgutklasse	12,27 „
„ Stückgut des Specialtarifs für Stückgüter . . .	2,80 „
„ Frachtgut der Wagenladungsklasse A, . .	2,61 „
„ Frachtgut der Wagenladungsklasse B . . .	5,36 „
„ Frachtgut der Wagenladungsklasse A, . .	2,79 „
„ Frachtgut d. Specialtarifs I	6,81 „
„ „ „ „ II	5,94 „
„ „ „ „ III	25,33 „

5) Zu S. 634. Auf den preußischen Staatsbahnen brachte 1887/97:

der Personenverkehr

von den Gesamteinnahmen	26,44 %
„ „ Verkehrseinnahmen	28,37 „

der Güterverkehr

von den Gesamteinnahmen	66,77 „
„ „ Verkehrseinnahmen	71,63 „

Die durchschnittliche Ausnutzung der vorhandenen Plätze im Personenverkehr war 1896/97 26,52 %, nnd zwar in Klasse I 10,37 %, II 20,55 %, III 24,17 %, IV 36,37 %.

Von den Einnahmen der preußischen Staatsbahnen aus dem Personenverkehr stammten 1896/97

6,56 % aus zusammenstellbaren Fahrscheinheften
33,57 „ „ dem Rückfahrverkehr.

Bei dem Rückfahrverkehr entfielen 1896/97 auf

gewöhnliche Rückfahrkarten . . .	79,07 %
Arbeiter-Rückfahrkarten	1,64 „
„ -Wochenkarten	3,08 „
Sommerkarten	3,85 „
Sonder-Rückfahrkarten	6,33 „
Zeitkarten	5,61 „
Schülerkarten	0,42 „

1896/97 wurden auf den preußischen Staatsbahnen befördert 436,7 Mill. Personen; davon entfielen auf

Klasse I	0,33 %	
„ II	10,53 „	
„ III	52,11 „	87,69 %
„ IV	35,58 „	
Militärbeförderung	1,45 „	

In der IV. Klasse wurden 155,4 Mill. Personen befördert. R. van der Borght.

Enteignung.

Zu Seite 645, 2. Sp. Z. 7 von oben ist hinzuzufügen:

Für Mecklenburg-Strelitz V. v. 5./IV. 1897 zur Abänderung der V. v. 21./VII. 1886 betr. die Enteignung von Grundeigentum usw.; für Oldenburg: Enteignungsgesetz für das Herzogtum Oldenburg v. 21./IV. 1897 (G.Bl. S. 541), und G. v. 27./IV. 1897 (G.Bl. S. 569) betr. Anlegung und Veränderung von Straßen usw.

Nenkamp.

Erbschaftssteuer.

(Zusatz z. S. 670. III. Gebührenäquivalent.)

Die bisherige Steuer auf die zu 5 % angenommenen Erträge des Bruttowerts des beweglichen und unbeweglichen Besitzes religiöser Kongregationen ist durch G. v. 17./IV. 1895 in eine jährliche, obligatorische Steuer (Taxe d'accroissement) vom Bruttoertrage des beweglichen und unbeweglichen Besitzes jener Gesellschaften verwandelt worden. Sie ist eine nominelle Vermögenssteuer, deren Steuerfuß 0,30 % beträgt und auf 0,40 % steigt, falls diese Kongregationen der Steuer der toten Hand unterliegen. Die ganze Steuer hatte eine kirchenfeindliche Tendenz, und ihre Erhebung ist mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Vergl. auch Art. „Kapitalrentensteuer".

Max v. Heckel.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

(Zusatz zu S. 674 fg.)

Vom 1./V. 1896 bis 1./V. 1897 haben die deutschen Genossenschaften die sehr erhebliche Zunahme von 13005 auf 14896 zu verzeichnen, und zwar haben die sämtlichen Genossenschaftsarten, wenn auch, wie die folgende Zusammenstellung zeigt, in verschiedenem Tempo, an diesem Wachstum teilgenommen. Es bestanden nämlich

	am 1./V. 1897	Zunahme 1896/97
Kreditgenossenschaften .	9411	1342
Rohstoffgenossenschaften		
a) gewerbliche	66	8
b) landwirtschaftliche .	1128	43
Werkgenossenschaften		
a) gewerbliche	23	2
b) landwirtschaftliche .	377	129
Magazingenossenschaften		
a) gewerbliche	68	12
b) landwirtschaftliche .	45	26
Produktivgenossenschaften		
a) gewerbliche	172	43
b) landwirtschaftliche .	1765	161
Konsumvereine	1469	69
Baugenossenschaften . .	165	33
Versicherungs- etc. -Genossenschaften . . .	207	23
Zusammen	14896	1891

Das überaus starke Anwachsen der Kreditvereine entfällt überwiegend auf die durch die staatliche Förderung allenthalben erstehenden ländlichen Darlehnskassen.

Die fortgesetzt lebhafte Entwickelung der britischen Konsum- und Produktivgenossenschaften ergiebt sich aus den folgenden beiden Zahlenreihen

Jahr	An-zahl d. Genossenschaften	Mitglieder-zahl	Höhe der Verkäufe	Netto-gewinn
			Mill. £	Mill. £
1895	1623	1339403	51,96	5,38
1896	1674	1421136	59,69	6,25

In Frankreich sind die Konsumvereine in rapidem Wachstum begriffen, mehr und mehr ähneln sie den belgischen Konsumvereinen und geraten, wie diese, unter sozialistischen Einfluß. Ein Genossenschaftsgesetzentwurf liegt nunmehr dem Senat vor.

Auch in Italien sind in letzter Zeit insbesondere die Konsumvereine erstarkt, deren Ende 1895 bereits 1013 gezählt wurden.

Schott.

Digitized by Google

F.

Fernspreecheinrichtungen.

(Zusatz z. S. 691.)

In den Vereinigten Staaten von Amerika war die Fernsprecher-Drahtlänge 1896 auf 1 066 719 km angewachsen. Die Hauptmasse entfällt auf die Bell-Telephongesellschaft mit 739 702 km Drahtlänge. In Rußland umfaßten 1894 die Telephonlinien 22 637 km, auf denen 10,8 Mill. Gespräche geführt wurden. 1895 war in Oesterreich die Fernsprecher-Drahtlänge 68 095 km (63,58 Mill. Gespräche), in Ungarn 24 868 km, zusammen 92 963 km.

R. van der Borght.

G.

Gewerbegesetzgebung.

1) (Zusatz zu S. 879 Sp. 1 Anmerk. 1.)

Inzwischen sind durch die Kaiserl. V. v. 14./III. 1898 (R.G.Bl. S. 37) die neuen §§ 81—102, 104—104n, 126—128 der Gew.O. in der Fassung des G. v. 26./VII. 1897, sowie die Artikel 3—7 dieses Gesetzes, soweit sie sich auf die erwähnten §§ beziehen, v. 1./IV. 1898 ab in Kraft gesetzt.

2) (Zusatz zu S. 885: „Oesterreich und Ungarn".)

Die Gew.O. v. 20./XII. 1859 hat inzwischen durch die Novelle v. 23./II. 1897 (R.G.Bl. S. 375), die insbesondere Vorschriften über das Lehrlingswesen und die Genossenschaften der Handwerker enthält, eine abermalige Abänderung erfahren.

Neukamp.

Gewerbliche Anlagen.

(Zusatz zu S. 911 Sp. 2 Z. 24.)

Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9./II. 1898 (R.G.Bl. S. 27) sind den gemäß § 16 Gew.O. genehmigungspflichtigen Anlagen hinzugetreten:

„Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen)."

Der betr. Bundesratsbeschluß hat am 22./III. 1898 die Genehmigung des Reichstags gefunden (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 5. IV. 1898; R.G.Bl. No. 13 S. 161).

Neukamp.

II. Berichtigungen.

S. 4 Sp. 1 Z. 29 v. u. lies „ihn" statt „ihm".
S. 5 Sp. 1 Z. 12 v. u. „ „Ausgleichung" statt „Auszahlung".
S. 5 Sp. 2 Z. 30 v. o. „ „schießt" statt „schließt".
S. 6 Sp. 1 Z. 12 v. u. „ „dem" statt „den".
S. 8 Sp. 1 Z. 9 v. o. „sehr" zu streichen.
S. 8 Sp. 2 Z. 10, 14 u. 15 v. o. lies 74,7, 78,3, 81,1 statt 74,5, 78,2, 81,2; 18,7 statt 28,7.
S. 9 Sp. 2 Z. 12 v. u. lies „heben" statt „hebt".
S. 60 Sp. 2 Z. 20 v. u. lies 1882 statt 1892.
S. 93 in der Tabelle, betr. Berufsstatistik, lies am 14./VI. 1895 und am 2./XII. 1895 statt am 14./VI. 1891 und 2./XII. 1891.
S. 94 in der Tabelle lies „Polygraph. Gewerbe" statt „Photograph. Gewerbe".
S. 257 Sp. 1 Z. 8 v. u. lies 1859 statt 1850.
S. 268 Sp. 1 Z. 31 v. o. zu streichen „durch Bürgschaft".
S. 273 Sp. 1 Z. 12 v. o. hinter Effektengeschäft zuzufügen: „eine große Zahl kleiner Banken kauft und verkauft Wertpapiere, um das Bedürfnis des lokalen Kundenkreises zu befriedigen; eine kleinere Zahl größerer Banken widmet sich besonders dem Emissionsgeschäft, der Begabung neuer Wertpapiere".
S. 275 Sp. 2 Z. 9 v. o. lies „Schaaffhausen'sche" statt „Schaffausen'sche".
S. 275 Sp. 2 Z. 43 v. o. „ „wohin die Kapitalien strömen" statt „wo die Kapitalien hinströmen".
S. 278 Sp. 2 Z. 22/23 v. u. streiche „bestehen".

S. 278 Sp. 2 Z. 21 v. u. lies „beruhten".
S. 293 Sp. 1 Z. 24 v. u. lies „den" statt „des".
S. 293 Sp. 1 Z. 22 v. u. lies „dem" statt „des".
S. 294 Sp. 1 Abs. 2 füge hinzu nach „für den Grund- resp. Gutsherrn da", „es ist ein Produkt der Grund- resp. Gutsherrschaft und zwar ebensowohl der privaten als besonders der öffentlichen des Staates".
S. 412 Sp. 2 Z. 2 v. u. lies „Staatsaufsicht" statt „Steueraufsicht".
S. 424 Sp. 2 Z. 14 v. u. setze hinter „abnimmt" ein Komma.
S. 431 Sp. 1 Z. 16 v. o. lies C statt B.
S. 478 Sp. 1 Z. 14 v. u. lies 130,33 Mill. M. statt 30,33.
S. 513 Sp. 2 Z. 37 v. o. lies „dagegen garantiert nach keinem Recht der Aussteller" statt „dagegen nach keinem Recht".
S. 515 Sp. 2 Z. 42 v. o. einzufügen: „Die Grundzüge zu einem (preuß.) Gesetz über die kommunalen Sparkassen von 1895 stellen sich auf einen anderen Standpunkt und wollen den Sparkassen alle Bankgeschäfte und deshalb auch den Check- und Kontokorrentverkehr mit öffentlichen Kassen und anderen Sparkassen schlechtweg, mit Gemeinden und Privatpersonen nach Erlaubnis der Aufsichtsbehörden gestatten".
S. 560 Sp. 2 (Litteratur) Z. 6 v. o. lies „M. Prager" statt „W. Prager".

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena. — 1654

Digitized by Google

DUE MAY 5 1920

STALL-STUDY
CHARGE